Handwörterb... der staatswissen...

Edgar Loening

Digitized by Google

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Sechster Band. — Zweite Auflage.

Handwörterbuch

der

Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von

Dr. J. Conrad,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

Dr. L. Elster,
Geh. Ober-Regierungsrat u. vortrag. Rat in Berlin.

Dr. W. Lexis,
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

Dr. Edg. Loening,
Professor der Rechte in Halle a. S.

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Sechster Band. Paasche — Syndikat.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1901.

Inhaltsverzeichnis

des 6. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.

P.

Q.

R.

S.

Berichtigungen.

Zu Bd. VI S. 274 Sp. 2 in der Verweisung lies »Prudhommes« statt »Proudhommes«.
„ „ „ S. 703 in der Tabelle lies für 1898 Preussen »6361«, Bayern »744« statt umgekehrt.

P.

Paasche, Hermann,

geb. am 24. II. 1851 zu Burg bei Magdeburg, studierte, nach mehrjähriger Thätigkeit als praktischer Landwirt, von 1872 in Halle unter Conrads Leitung, promovierte 1875 und habilitierte sich daselbst für Nationalökonomie im Herbst 1877, folgte Ostern 1879 einem Rufe an die technische Hochschule zu Aachen, im Herbst desselben Jahres als ord. Professor der Staatswissenschaften nach Rostock, in gleicher Eigenschaft Ostern 1884 nach Marburg und Herbst 1897 an die technische Hochschule nach Berlin, gegenwärtig mit dem Charakter eines Geh. Reg.-Rats, woselbst er über allgemeine Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und politische Tagesfragen liest. Von 1881—84 vertrat er im Deutschen Reichstage den Wahlkreis Rostock, von 1893—98 den Wahlkreis Meiningen I, seit 1898 den Wahlkreis Kreuznach-Simmern. Von 1893—98 vertrat er im preussischen Landtage den Wahlkreis Rinteln, seit 1898 vertritt er daselbst die Wahlkreise Jerichow I u. II.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Geldentwertung zu Halle a. S. in den letzten Decennien dieses Jahrhunderts, Halle 1875. — Ueber die Entwickelung der Preise und der Rente des Immobiliarbesitzes in Halle a. S., Halle 1877. — Studien über die Natur der Geldentwertung und ihre praktische Bedeutung in den letzten Jahrzehnten, Jena 1878. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatsw. Seminars zu Halle a. S., herausgeg. von Joh. Conrad, I. Bd., Heft 4.) — Wandlungen in der modernen Volkswirtschaft, Marburg 1890. — Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891. — Kultur- und Reiseskizzen aus Nord- und Mittelamerika, entworfen auf einer zum Studium der Zuckerindustrie unternommenen Reise, Magdeburg 1894. — Das Zuckersteuergesetz vom 27. V. 1896 und seine Entstehung. (Aus „Zabels Jahr- und Adressbuch der Zuckerfabriken Europas, 1896/97“), Magdeburg 1896. — Bericht der XIV. Kommission des Reichstags über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Entwurf einer Fernsprechgebührenordnung (Berichterstatter: Abgeordneter Paasche), Berlin 1899 [Nr. 129 der Reichstags-Drucksachen]. — Im Fluge durch Jamaica und Cuba. Vortrag, geh. am 1. Februar 1900 im Sitzungssaale des Reichstages, Stuttgart 1900 (behandelt im wesentlichen das Darniederliegen der Zuckerindustrie auf Jamaica und Cuba).

b) in Zeitschriften etc. und zwar 1. in den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Ueber die Preisentwickelung der letzten Jahre nach den Hamburger Preisnotierungen (1874). — Die Preisentwickelung in Frankreich in den letzten 50 Jahren (1878). — Die neueste Entwickelung der Banknoten- und Papiergeldcirkulation (1878). — Die Edelmetalle im auswärtigen Handel Europas während der Jahre 1866—75 (1879). — Ueber die wachsende Konkurrenz Nordamerikas für die Produkte der mitteleuropäischen Landwirtschaft (1879). — In den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F.: Die Entwickelung der Kaufpreise des wirtschaftlichen Grundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin von 1770—78 (1881). — Die Agrarstatistik Grossbritanniens (1882). — Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte nach urkundlichen Materialien aus dem Ratsarchive der Stadt Rostock (1882). — Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vor dem Reichstage (1883). — Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. VII. 1884, seine Entstehung und sozialpolitische Bedeutung (1884). — Erbpacht- und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes (1887). — Die jüngste Entwickelung der Zuckerindustrie und die Reform der Zuckersteuer (1887). — In den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F.: Die Entwickelung der britischen Landwirtschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz (1892). — Die neueste Reform der Branntweinsteuer in Deutschland (1896). — 2. In den Schr. d. V. f. Sozialp. Bd. 24: Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin, Leipzig 1883. — 3. In diesem „Handwörterbuche“ die Artt. Erbpacht; Getreidezölle; Güterschlächterei; Pacht; Zuckerindustrie und Zuckersteuer; im I. Supplementbd. Getreidezölle.

Red.

Pacht.

1. Allgemeines. 2. Entwickelung der P. 3. Die Arten der P. 4. Wirtschaftliche Vorteile und Nachteile der P. im Vergleich zu anderen Besitzformen. 5. Pachtrecht und Pachtvertrag. 6. Ausdehnung der Pacht (Statistik). 7. Schluss.

1. Allgemeines. Unter Pacht verstehen wir im allgemeinen die zeitweise Ueberlassung von Gegenständen an andere zum Gebrauch und zur Nutzung gegen eine Entschädigung in Diensten, Früchten oder Geld. Aber nicht das Mieten von Wohnungen und Gebäuden zu einfacher Benutzung, nicht das Mieten von Arbeitskräften oder beweglichen Gegenständen zu vorübergehendem Gebrauch wird mit dem Ausdruck Pacht bezeichnet, sondern die dauernde Nutzung eines im Eigentum eines anderen verbleibenden Grundstückes, einer gewerblichen Anlage, einer Berechtigung etc. zur regelmässigen Erziehung und Verwertung ihrer Früchte dürfte dem Sprachgebrauch am meisten entsprechen.

Darum kennt man ein Pachten von Gärten, Wiesen und Landgütern, eine Pacht an Ziegeleien und Torfstichen, ein Verpachten von Jagd- und Fischereigerechtigkeiten, von Schäfereien und Holländereien, eine pachtweise Ueberlassung von Bergwerken und Gruben, von Verkehrsanstalten, Eisenbahnen und Omnibuslinien; aber ein Vermieten von Wohnungen, Werkstätten und Fabrikräumen, ein Mieten von Knechten und Mägden, von Wagen und Pferden, von Maschinen und Geräten.

In unseren folgenden Betrachtungen soll jedoch ausschliesslich die Landpacht, das heisst die zeitweise Ueberlassung eines Landgutes mit seinen Pertinenzen oder eines Teils desselben zum Gebrauche und zu wirtschaftlicher Nutzung gegen Entgelt in ihrer Bedeutung für Land- und Volkswirtschaft erörtert werden, für alles andere vgl. d. Art. Miete und Pacht oben Bd. V S. 763 ff.

2. Entwickelung der P. Die Landpacht in den verschiedensten Formen ist ein altes Institut und ganz abgesehen von den Zeiten des Altertums, auf die hier einzugehen zu weit führen würde, kennt das germanische Mittelalter das Pachten kleinerer Landgüter bereits sehr früh. Klöster, Kirchen und Stiftungen, Grundherren und Gemeinden gaben bei wachsendem Besitz ihre Ländereien an kleine Kolonisten gegen mässigen Zins und Abgaben zur Bebauung aus; denn in jenen Zeiten extensiver Nutzung und mangelnder Arbeitskräfte hat der Bauer weniger Interesse daran, erblich auf seiner Scholle zu bleiben, als der Grundherr, ihn als wertvolle Arbeitskraft festzuhalten.

Wenn nun auch keineswegs, wie das später beim Legen der Bauerschaften vielfach angenommen wurde, alle Abhängigkeits-, Dienst- und Zinsverhältnisse der mittelalterlichen Bauern als Pacht aufzufassen sind, sondern oft genug die belasteten Güter auf die Erben übergingen, denen unzweifelhaft dingliche Rechte am Grund und Boden zustanden, so sind doch schon frühzeitig Beispiele genug bekannt, in denen das volle Eigentumsrecht dem verleihenden Grundherrn verblieb und Zins, Abgabe und Dienstleistung den Charakter als Pachtzahlung annehmen, so wie die Verträge als wirkliche Pachtverträge anzusehen sind und von den Prekarien und Lehnsbriefen jener Zeit sich scharf unterscheiden. (Berghoff-Ising führt S. 11 Beispiele solcher Pachtverträge aus dem 13. und 14. Jahrhundert an.)

Grössere Landgüter werden weit später in Pacht ausgegeben, weil es für ihre Bewirtschaftung erst auf höherer Kulturstufe intelligente und kapitalkräftige Pächter geben wird, die imstande sind, dem Grundherrn einen angemessenen Teil seiner Grundrente herauszuzahlen und für sich selbst einen Unternehmergewinn in verlockender Höhe zu erarbeiten. Erst im Beginne der Neuzeit, in grösserer Zahl wohl erst Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts kommen Zeitpachtverträge über grössere Landgüter vor. Die neueren agrarhistorischen Forschungen namentlich von Heisig, Pommer, Backhaus und Graf Görz etc. haben erneut Beispiele dafür erbracht, und die Archive der norddeutschen Städte und grossen Grundherren enthalten sicher noch eine Fülle solcher Pachtverträge aus alter Zeit. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann in Norddeutschland auch die Verpachtung der fürstlichen Domänenvorwerke allgemein zu werden. (Brandenburg scheint im Jahre 1664 vorangegangen zu sein.) Die Entstehung der grossen Hof- und Rittergüter, die Entwickelung von Latifundienbesitz in den Händen einzelner reicher Grundherren, die Vermehrung der landesherrlichen Domänen durch säkularisiertes Kirchengut haben das Material geboten zur Ausbildung eines hochentwickelten Pachtsystems, und die neuere Zeit mit ihrer Mobilisierung des Grundbesitzes und seinem Uebergang in die Hände von Kapitalisten hat der eigentlichen Zeitpacht der Güter ein immer grösseres Feld eingeräumt. Dabei ist der Pächterstand zu einem wichtigen Faktor in der ländlichen Bevölkerung geworden; denn die alte Abhängigkeit desselben vom Verpächter verliert sich naturgemäss mit seiner wachsenden Kapitalkraft und Geschäftskenntnis. Je mehr die Intensität des Betriebes wächst, um so mehr treten andere Formen der Pacht auf, die mit den ältesten Ansätzen pachtweiser Ueberlassung von Grund und Boden wenig Aehnlichkeit haben.

3. Die Arten der P. Die ursprünglichsten Formen der Pacht sind wohl die Teilpachten, bei denen ein Teil des Rohertrages an den Grundherrn bezahlt wird. Daraus entwickeln sich naturgemäss die Naturalien- und die Geldpacht, die als Zeit- oder als Erbpacht auftreten.

Von letzteren haben wir bereits in einem besonderen Artikel gehandelt. (Vgl. den Art. Erbpacht oben Bd. III. S. 659 ff.)

Der Teilbau, der noch heute vielfach in den Formen der Halbpacht oder dergleichen auftritt, hat in den Zeiten der Naturalwirtschaft und noch unentwickelter Landwirtschaft weniger Nachteile, als man nach heutigen Begriffen anzunehmen geneigt ist. Die Abgaben vom Rohertrage, die heute mit Recht als ein arges Hemmnis des Fortschrittes angesehen werden, weil weder Pächter noch Verpächter Neigung zu grösseren Aufwendungen haben, deren Nutzen ihnen nur teilweise zu gute kommt, sind in Zeiten, wo die Natur als Produktionsfaktor überwiegt, wo die geringen Ernten weit weniger von dem Fleiss und der Geschicklichkeit der Bebauer als von der Gunst der Natur, von Boden und Wetter abhängen, nicht so drückend als da, wo der Landwirt dem Kulturboden hohe Ernten abzwingt und die wachsenden Erträge in erster Linie den Lohn seiner Mühen und seiner Intelligenz darstellen. In jenen Zeiten der Abhängigkeit von der Natur wird die mit dem Erntesegen wechselnde Abgabe zumeist lieber gezahlt als die feste Pachtsumme, die bei schlechter Ernte nur mühsam aufzubringen ist und oft vom Verpächter erlassen werden muss. Sobald sich aber den Erzeugnissen des Landbaues und der Viehzucht ein lohnender Absatz bietet und dadurch ein Anreiz gegeben ist, mehr zu produzieren und grössere Sorgfalt dem Betriebe zu widmen, wird die Teilung des Rohertrages schwer empfunden werden und eine feste Zahlung bestimmter Naturalien oder Geldsummen von beiden Seiten vorgezogen werden. Trotzdem hat sich der Teilbau auch heute noch in ausgedehntem Masse erhalten, namentlich in Italien und Frankreich.

Wo es sich um Nutzung von perennierenden Pflanzen und Kulturen handelt, bei denen der Hauptwert des Grundstückes in den vorhandenen Beständen von Obst-, Oliven-, Kaffee- oder Kakaobäumen, von Weinstöcken und Zuckerrohr, von Bewässerungsanlagen etc. besteht, wird der Teilbau auch dauernd von Nutzen sein können, weil hier ein so hoher Grad von Intensität schon vorhanden, soviel Kapital bereits mit dem Boden verbunden zu sein pflegt, dass ein schnelles Vorwärtsschreiten weniger erforderlich ist als die regelmässige und gewissenhafte Bearbeitung des Bodens, die Pflege der Bäume und Anlagen, das Abernten, Sammeln und Sortieren der Früchte. Wo es an zuverlässigen Lohnarbeitern fehlt, wo, wie in den Tropen, eine früher unfreie Arbeiterbevölkerung zu regelmässiger, sorgsamer Arbeit wenig Neigung verspürt, da hat man vielfach mit Vorteil für den Bebauer und Plantagenbesitzer, der das Rohmaterial zu marktgängiger Ware weiter verarbeitet, eine Teilpacht eingerichtet, die den Kolonen zu fleissiger Bearbeitung seiner oft nur winzig kleinen Pachtung veranlasst, weil er am Ertrage des Grundstückes selber mit beteiligt ist und zugleich die Vorteile der Freiheit und Selbständigkeit geniessen kann.

Eine andere, gleichfalls nicht nachteilige Art des Teilbaues oder der Halbpacht findet sich hier und da noch in Mitteldeutschland, um bei mangelnden Arbeitskräften Hackfruchtbau und damit gründliche Reinigung und Lockerung des Bodens zu ermöglichen. Statt der baren Zahlung verspricht der Pächter hier oft die Hälfte der Ernte, wenn der Grundbesitzer den Boden fertig gedüngt und gepflügt zu einmaliger Ernte überweist, der Pächter aber das Saatgut liefert, das Säen, Behacken und Reinigen sowie das Abernten übernimmt. Beide Teile haben dann das Interesse, die auf sie entfallenden Arbeiten möglichst gut zu machen und dem meist armen Pächter wird das Risiko erspart, für einen hohen Pachtzins eventuell eine schlechte Ernte einzuheimsen.

Im allgemeinen wird dagegen die Pacht gegen feste Zahlung von Naturalien oder Geld wirtschaftlich vorteilhafter sein als diese so leicht zu Veruntreuungen und zu gegenseitigem Misstrauen führenden Formen der Pachtung gegen Anteil am Rohertrage. Wer seine Abgabe kennt und weiss, dass sie für bestimmte Zeit unabänderlich verbleibt, kann und wird zur Steigerung der Erträge weit mehr Neigung haben als der Teilbauer; er wird freier und unabhängiger, und je länger das Pachtverhältnis dauert, auch fähiger, die Leistungen des Bodens zu vermehren.

Die Naturalienpachten bieten hierbei dem Verpächter Anteil an den steigenden Geldpreisen der Früchte auch während der Dauer des Pachtverhältnisses, liefern aber eine unsichere Rente und sind nur bei Früchten, die starken Preisschwankungen unterworfen sind, für den Pächter vorteilhaft, der eventuell bei stark sinkenden Preisen schwere Verluste haben kann. Da jedoch bei Zeitpacht ein regelmässig wiederkehrendes Anpassen an das durchschnittliche Preisniveau möglich ist, so sind Naturallieferungen auf höherer Kulturstufe meist nur nebensächlicher Natur und die reine Geldpacht überwiegt heute. Eine ganz eigenartige Form der Zeitpacht erwähnt noch Backhaus in seiner Ge-

schichte der Landwirtschaft auf den Stolbergschen Besitzungen, wo ein zeitweises Verkaufen von Gütern gegen die feste Zusicherung eines Wiederkaufs nach einer im voraus festgesetzten Reihe von Jahren thatsächlich einer Zeitpacht gleichkam, indem der Käufer das Gut unter gewissen beschränkenden Bestimmungen bewirtschaftete und seine Früchte erntete, der Verkäufer dagegen die Zinsen des Kapitals als Pachtgeld für sich behielt.

4. Wirtschaftliche Vorteile und Nachteile der P. im Vergleich zu anderen Besitzformen. Dass die Pacht, wie wir gesehen, sich schon frühzeitig eingebürgert hat und in neuerer Zeit immer mehr an Ausdehnung gewinnt, weist darauf hin, dass dieser Form des Besitzes mancherlei Vorzüge anhaften, die sie in gewissen Fällen anderen Besitzesformen voranstellen.

Zunächst wird die einfache Möglichkeit der Verpachtung schon an sich sehr oft als ein volkswirtschaftlicher Vorteil anzusehen sein, wenn der zeitige Eigentümer nicht imstande ist, selbst seinen Grundbesitz zu bewirtschaften, aber nicht willens oder berechtigt ist, denselben zu verkaufen. Dann bleibt nur die Verwaltung durch fremde Personen oder eine Interimswirtschaft, wie sie das alte deutsche Bauernrecht für die Zeit der Unmündigkeit des Anerben kennt. Aber die grossen Nachteile, die eine solche Wirtschaft im Gefolge hat, sind da, wo eine genügende Aufsicht durch selbst interessierte Eigentümer fehlt, so offenkundig, dass ihnen gegenüber die Schattenseiten der Zeitpacht weit zurücktreten.

Solche Fälle können aber vorliegen, wenn die Eigentümer des Grund und Bodens ewige Persönlichkeiten, wie Staat oder Gemeinde sind, die nur durch in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkte und an dem Gedeihen des Betriebes wenig interessierte Beamte administrieren lassen können, oder wenn unfähige oder zur Landwirtschaft wenig Neigung fühlende Personen infolge von Erbordnungen zu Herren von unveräusserlichen Landgütern berufen werden, endlich wenn unmündige Kinder und Frauen vorübergehend Besitzer von Grundstücken werden, deren Verkauf nicht im Interesse der Familie liegt. Hier wird die Möglichkeit zeitweiliger oder regelmässig wiederkehrender Verpachtung von allergrösster Bedeutung sein. Zwar ist ohne weiteres zuzugeben, dass der Pächter nicht so viel und so nachhaltiges Interesse an der Scholle, die er bebaut, haben kann als derjenige, der als erblicher Eigentümer den väterlichen Grund und Boden als dauernden Familienbesitz bewirtschaftet, um ihn verbessert und vermehrt auf Kind und Kindeskind zu übertragen. Denn der Pächter weiss, dass er nur für eine kurze Reihe von Jahren Herr des Besitzes sein wird, ihm ist der anvertraute Boden eine Quelle des Erwerbes, die möglichst auszubeuten sein Interesse erheischt, manche dauernde Melioration, die der Herr unternehmen wird, unterlässt er, weil er die Früchte seines Fleisses nicht so voll geniessen kann, und je kürzer die Zeit ist, für die er auf den Besitz des Gutes rechnen kann, je geringer die Sicherheit, dass er für dauernde Verbesserungen entschädigt wird, um so weniger Neigung wird er haben, solche Verbesserungen auszuführen, um so mehr ist er auf Ausbeutung des Bodens und Benutzung der kurzen Besitzperiode bedacht. Auch die soziale Stellung des Eigentümers in seinem Verhältnisse zur Gemeinde und dem grösseren Kommunalverbande wie auch zu den Arbeitern wird eine weit günstigere sein als die des Pächters, der nicht dauernd in dem Boden Wurzel fasst, auf dem er zeitweilig arbeitet. Nur ein langjähriger Pachtbesitz, der in der Familie des Pächters bleibt, würde in dieser Beziehung ähnliches bieten können.

Es bleibt dabei jedoch stets zu beachten, dass auch der Eigentümer keineswegs immer in der glücklichen Lage ist, die wir oben andeuteten. Wenn er statt des anererbten schuldenfreien Besitzes ein mit Hypotheken und Abgaben belastetes Gut erworben hat, wenn er seine disponiblen Mittel auf den Ankauf verwandt hat, wenn er bei zahlreicher Familie voraussieht, dass ein Ueberlassen des Besitztums an eines der Kinder nicht möglich ist, ohne die anderen allzusehr zu benachteiligen, so werden die Vorteile des freien Eigentümers gar sehr zurücktreten und er wird nicht besser, sondern oft schlechter auf dem eigenen Gute wirtschaften als ein Pächter. Denn während der Eigentümer durch jede Schwankung des Zinsfusses, durch unzeitige Kündigung von Hypotheken in bittere Verlegenheit kommen kann, hat der Pächter wenigstens die Sicherheit, gegen Zahlung des gleichbleibenden Pachtschillings für die Dauer seiner Pachtperiode in ungestörtem Besitz zu bleiben.

Wenn ferner ein solcher Eigentümer aus Mangel an disponiblen Mitteln recht oft nicht so wirtschaften kann, wie er es selbst den Verhältnissen entsprechend für richtig und wünschenswert hält, so wird der Pächter sein ganzes Kapital auf den Betrieb verwenden können und durch Verbesserung des lebenden und toten Inventars, durch Beschaffung von künstlichem Dünger, durch Mehraufwand von Arbeitskräften ganz andere Erträge herauswirtschaften als der Eigentümer, der bei der minder rationellen alten Betriebsweise zu bleiben gezwungen ist und sein Kapital vielmehr auf Verbesserung des Bodens als des Betriebskapitals

verwenden muss. Darum thun die Landwirte mit nicht allzugrossem Vermögen oft viel besser, in ihrem und im allgemeinen Interesse, zu pachten statt zu kaufen, und in England war es keine seltene Erscheinung, dass die alten Eigentümer der bäuerlichen Stellen ihre väterliche Hufe an den benachbarten Landlord verkauften, um eine grössere Farm in Pacht zu nehmen und hier, gestützt auf das grössere Betriebskapital, wesentlich bessere Geschäfte zu machen. Rechnet man doch auch in Deutschland, dass man mit dem gleichen Kapital etwa dreimal so viel Land pachten als vernünftigerweise, selbst bei starker Ausnutzung des Kredites, kaufen kann.

Dadurch wird aber manchem intelligenten, doch weniger bemittelten Landwirt die Möglichkeit geboten, selbständig zu werden und seine geistigen und körperlichen Kräfte im Dienste eigener Unternehmungen zu verwenden. Zahlreiche tüchtige Männer werden der Bodenkultur zugeführt, die sonst daran verzweifelnd, dass sie jemals ihren eigenen Herd begründen könnten, lieber anderen Berufen sich zuwenden würden. Wo aber die Kultur zu immer intensiverem Betriebe hindrängt, da wird ein Zuwachs von Kapital und Intelligenz, wie er durch die Beteiligung solcher dem wohlhabenden Mittelstande entstammenden Pächter an der Kultur geschaffen wird, von allergrösster Bedeutung sein. Raabe belegt (S. 18) mit Zahlen, dass auch in Deutschland da der grösste Prozentsatz Pachtland ist, wo die allergrösste Intensität des Betriebes zu finden ist.

Doch muss ein intelligenter, kapitalkräftiger Pächterstand vorhanden sein, der die Solidarität der Interessen zwischen Pächter und Verpächter begreift, um diese wirtschaftlichen Vorteile zu zeitigen. Solange das nicht der Fall ist, kann eine Verpachtung in grösserem Umfange auch nachteilig wirken, und nicht mit Unrecht sieht Albrecht Thaer die Pächter seiner Zeit als die Vertreter des gewinnsüchtigen Kapitals an, die nur auf Aussaugung des Bodens, aber nicht auf die Erhaltung seiner Kraft bedacht, demoralisierend für die ganze Gegend wirkten.

In derselben Weise gilt heute ein Herabsinken zu allgemeinem Pachtbesitz manchen neueren Sozialpolitikern, welche eine Kräftigung des ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes erstreben, als das verabscheuungswürdige Ende des Kapitalismus, und unbestreitbar kommen bei allgemeiner Verpachtung durch private Grundeigentümer Zustände vor, die nicht wünschenswert sind. Denn wo eine zahlreiche agrarische Bevölkerung darauf angewiesen ist, auf verpachtetem Kleinbesitz sich mühsam ihr täglich Brot zu erarbeiten, und ein gewinnsüchtiger Grundherrenstand die Pachten rücksichtslos steigert, da werden, wie das Beispiel Irlands zeigt, naturgemäss die allertraurigsten sozialen und wirtschaftlichen Zustände das Resultat einer allgemeinen Verpachtung des Bodens sein.

Aber diese schreienden Notstände sind nicht die Folgen der Pacht an sich, sondern sind das Resultat jener unglücklichen Zersplitterung der Wirtschaftseinheiten und die Folge der unverständigen Behandlung der eingeborenen Bevölkerung durch eine meist ortsabwesende Grundaristokratie, die nicht mit ihren Pächtern zusammenlebt und ihre Ansprüche nicht kennt. Die Nachteile der Zwergwirtschaft würden sich in ungünstigen Zeiten, in denen der Bauer Schulden zu machen gezwungen ist, wahrscheinlich auch bei freiem Eigentum zeigen, und der Wucherer würde bald die Stelle des blutsaugerischen Verpächters übernehmen.

In England und Schottland, wo das Verpachten des Bodens an den Bebauer desselben die Regel ist, haben sich diese Nachteile nicht gezeigt, weil hier die Betriebe die nötige Ausdehnung besitzen, um einen intelligenten und strebsamen Pächterstand zu ernähren, und weil dort eine vornehme, ihrer sozialen und staatlichen Pflichten bewusste Grundaristokratie bisher als Verpächter überwiegt. In den australischen Kolonieen, deren Agrarpolitik, wie Ruhland (Tübinger Zeitschrift 1892, S. 304) hervorhebt, mit einer freigebigen Verschenkung von Land begann, ist man jetzt zur völligen Einstellung jedes Verkaufs von Grund und Boden übergegangen und verpachtet nur noch gegen langfristige Kontrakte den im Eigentum des Staates bleibenden Boden bei periodischen Wiedereinschätzungen durch die Lokalbehörden. Man erachtet eben solches Verpachten durch den Staat nicht bloss finanziell, sondern auch wirtschaftlich für vorteilhafter als ein Verkaufen zu freiem Eigentum mit all den nachteiligen Folgen der Landspekulation und des Landwuchers.

Zu Zeiten der Krisis hat auch, wie das Beispiel Englands zeigt, die Pacht da, wo ein kapitalkräftiger Verpächterstand oder gar der Staat hinter dem Pächter steht, mancherlei Vorteile vor dem Eigenbesitz; denn der Pächter wird in solchen Zeiten rückgängiger Konjunktur viel eher einen Pachtnachlass, ein Anpassen des Pachtgeldes an die veränderte Lage erreichen können, als der Eigentümer auf Nachsicht seitens seiner Hypothekengläubiger rechnen kann. Wenn letzterer zum Konkurse gedrängt wird, wenn während jener Zeit des Besitzwechsels die Kultur des Bodens darniederliegt oder wenn der mühsam gegen die Zeiten der Not ankämpfende Eigentümer seine Kraft erschöpft ohne etwas leisten zu können, so kann der Pächter sich viel leichter in neue Wirt-

schaftsmethoden einleben, sich viel schneller und ohne tief einschneidende Erschütterungen des Erwerbslebens den veränderten Verhältnissen anpassen.

5. Pachtrecht und Pachtvertrag. Alle die genannten Vorzüge der Pacht werden jedoch nur zur Geltung gebracht werden können, wenn die Rechtsverhältnisse der Pächter derartig geregelt und geordnet, die Pachtkontrakte so gestaltet sind, dass der Pächter mit Sicherheit auf den Lohn seiner Arbeit rechnen kann und auf seiner Scholle heimisch wird.

Da das Pachtverhältnis eine Benutzung des verpachteten Gutes und eine Nutzung der Früchte desselben gegen Entgelt voraussetzt, so ergiebt sich von selbst, dass der Verpächter auch für die Dauer des Pachtkontraktes an dem Zustande des Pachtobjektes das lebhafteste Interesse behält, dass er auf möglichste Erhaltung der Gutssubstanz, auf Verbesserung des Bodens und des Inventars bedacht ist, dass er aber auch für etwaigen Schaden, der ohne Verschulden des Pächters an Gebäuden und Ländereien entsteht, aufzukommen hat, damit dem Pächter die verpachtete Nutzung möglich ist.

Daraus folgerte man in früheren Zeiten vielfach, dass dem Pächter auch die ordnungsmässige Nutzung der Früchte gesichert sein müsse und dass der Verpächter den Schaden, der an den Früchten durch Naturereignisse entsteht, tragen müsse. Aber der Pächter pachtet das Gut nicht, um nur normale Ernten einzuheimsen, sondern um unter der wechselnden Gunst oder Ungunst der Witterung dem Boden die durchschnittlichen Erträge abzuringen; für Misswachs kann also der Verpächter nicht in Anspruch genommen werden, und das Risiko von Feuer- und Hagelschäden an seiner Ernte und seinem Inventar muss der Pächter tragen und kann es tragen, nachdem gute und billige Versicherungen gegen solche Schäden möglich sind. Deshalb trägt heute der Verpächter zumeist das Risiko, das durch Feuer, Wind und Wassersgefahr für Gebäude und Brücken etc. entsteht, aber Pachtnachlässe für Missernten und Viehsterben, für ungünstige Preise etc. werden in der Regel nicht gewährt, es sei denn, dass der Verpächter selbst ein Interesse daran hat, den in Not geratenen Pächter auf der Scholle zu erhalten.

Das Interesse, das der Verpächter an der Erhaltung des Gutes in brauchbarem Zustande, an möglichster Verbesserung des Bodens und des Inventars hat, führte bei dem scheinbar entgegengesetzten Interesse des Pächters früher allgemein und auch heute nicht selten dazu, dem Pächter ganz bestimmte Weisungen für die Bewirtschaftung zu geben, um ein Aussaugen des Bodens zu verhindern. So verlangte man zunächst die Haltung eines ausreichenden Viehstapels, um die Beackerung des Bodens und genügende Düngung des Landes zu ermöglichen. Eiserne Viehinventarien waren früher an der Tagesordnung, hinderten aber unnötigerweise die freie Wahl des Pächters in Bezug auf seinen Viehstand. Der Verkauf von Heu, Stroh und Dünger, nicht selten auch von Rüben, Kartoffeln und Futterkräutern war streng verboten, weil man all diese Substanzen und die in ihnen enthaltenen Pflanzennährstoffe dem Boden erhalten wollte. Ein bestimmtes Verhältnis von Aeckern, Wiesen und Weiden ward nicht selten verlangt, und ein Umwandeln von Wiesen und Weiden in Ackerland oder umgekehrt war untersagt. Vorgeschriebene Fruchtfolgen hinderten nicht selten und hindern noch heute (z. B. auf den mecklenburgischen Domänengütern) den Pächter an der freien Nutzung des Bodens, und namentlich für die letzten Jahre der Pachtzeit waren beschränkende Bestimmungen in grosser Zahl getroffen, um ein Ausrauben und Aussaugen des Bodens zu verhindern. So waren die Pachtkontrakte früherer Zeit fast ausnahmslos umfangreiche Schriftstücke, die nach allen Richtungen hin Beschränkungen einführten und dabei immer von dem Gedanken ausgingen, dass der Pächter als vorübergehender Nutzniesser des Bodens nicht auf die Nachhaltigkeit des Ertrages bedacht sein werde.

Heute huldigt man bereits viel freieren Anschauungen. Man sieht ein, dass nicht in komplizierten Bestimmungen des Vertrages, sondern nur in der Person des Pächters ein Schutz gegen Deterioration zu finden ist, dass der richtig verstandene Vorteil des Pächters auch derjenige des Verpächters ist, und gesteht deshalb dem ersteren möglichste Freiheit des Betriebes zu. Selbst ein Veräussern von Stroh und Futtermitteln, von Rüben und Kartoffeln wird unbedenklich dem intelligenten Pächter zugestanden, wenn er den Nachweis führt, dass durch Zukauf von Dünger und Futtermitteln die der Wirtschaft entzogenen Nährstoffe dem Boden zurückerstattet werden. Auch hält man nicht mehr ängstlich an vorgeschriebenen Fruchtfolgen fest, sondern gestattet freie Wirtschaft da, wo eine intensive Kultur die Vorbedingungen dazu geschaffen hat. So sind heute in den Zuckerrübengegenden Deutschlands nicht zum Schaden des Verpächters die freiesten Kontrakte üblich, und nur für die letzten Jahre der Pachtperiode hält man noch an gewissen Beschränkungen fest und verbietet den Anbau stark aussaugender Früchte und die Anwendung starktreibender Düngemittel.

Um auch diese Beschränkungen möglichst

unschädlich zu machen, ist man darüber einig, dass lange Pachtzeiten den Vorteil vor kurzen Pachtperioden haben, und je mehr Arbeit und Kapital seitens des Pächters auf den Boden verwandt wird, um so mehr sind langjährige Pachtungen am Platze. Denn bei kurzer Dauer der Nutzung wird das Streben nach Ausnutzung, nach momentanem Gewinn naturgemäss in den Vordergrund treten. Erst der Pächter, der für eine lange Reihe von Jahren — ungestört durch einen Wechsel in der Person des Verpächters — den Boden zur Verwertung erhält, wird zu Meliorationen und Kapitalaufwendungen geneigt sein und wird sich in die Eigenart der Wirtschaft einleben. Darum sind Erbpachten so viel vorteilhafter als Zeitpachten, und wo letztere auf längere Reihen von Jahren geschlossen werden, pflegt die Landwirtschaft weit besser zu gedeihen, als wo kurze Fristen den Bebauer auf seiner Scholle nicht heimisch werden lassen.

Allzu lange Kontrakte können aber weder für den Verpächter noch für den Pächter wünschenswert sein, weil in jener langen Zeit ein Wechsel der Verhältnisse zum Besseren wie zum Schlechteren eintreten kann. Im ersteren Falle entgeht dem Grundherrn die wachsende Rente, in letzterem ist der Bebauer des Bodens in misslicher Lage. Während bisher, beispielsweise in Grossbritannien, die schottischen »leases« auf 21 Jahre als das Ideal der Pachtung betrachtet wurden, gegenüber den meist jährlich kündbaren englischen Pachtungen, wird gegenwärtig bei der ungünstigen Lage der Landwirtschaft die kurze Dauer der letzteren, die jährliche Kündbarkeit, als ein Vorzug gerühmt, weil sie dem Pächter freie Hand lassen, sich schnell nicht mehr zeitgemässen Pachtpreisen zu entziehen. Auf der anderen Seite geben die heute in England auf der Tagesordnung stehenden Bestrebungen, das Pachtrecht zu Gunsten des Pächters zu verbessern, den Beweis, wie sehr man auch dort die längere Dauer des Farmbesitzes für die notwendige Voraussetzung einer rationellen Bodenkultur hält. Nur wo eine wohlwollende Grundaristokratie trotz jährlicher Kündbarkeit gewohnheitsmässig die Familien der Farmer von Generation zu Generation auf der Scholle erhält, können die Nachteile der steten Kündbarkeit des Vertrages zurücktreten, und die Reformbestrebungen gehen heute dahin, die Entschädigungsansprüche des Farmers für seine Kapitalaufwendungen möglichst sicher zu stellen, um Kündigungen zu verhüten.

Auf weitere Bestimmungen der Pachtverträge hier einzugehen, verbietet uns die Beschränktheit des Raums, es sei nur noch erwähnt, dass man heute mit Recht den Grundsatz aufstellt, dass Kauf nicht Miete bricht, dass der Verkauf des Gutes also den Pachtvertrag nicht löst, — dass man die käufliche Uebernahme des lebenden und toten Inventars sowie der Saaten seitens des Pächters für wünschenswert erachtet und dass bauliche Reparaturen in fest bestimmten Grenzen dem Pächter zur Last fallen, Neubauten mit seiner Unterstützung aber nur dann auszuführen sind, wenn er sie selbst wünscht. Alle Pachtverträge helfen jedoch nichts, wenn zu hoch gesteigerter Pachtpreis den Pächter zwingt, Raubbau zu treiben, um seine Pacht zahlen zu können, und wenn er schliesslich bei redlichstem Streben, seinen Verpflichtungen nachzukommen, gegen die Bestimmungen des Vertrages zu verstossen, das Gut zu devastieren gezwungen wird. In Irland hat die Regierung sich veranlasst gesehen, gegen diesen Pachtwucher durch gesetzliche Feststellung des Pachtschillings vorzugehen (vgl. 44 und 45 Victoria ch. 49); in Deutschland hat Berghoff-Ising den Vorschlag gemacht, durch Veränderung der Form der Verpachtung ungesunden Pachtgeboten entgegenzutreten. Weil bei öffentlich meistbietender Verpachtung nur zu leicht die Leidenschaften wachgerufen und ungerechtfertigte Pachtgebote abgegeben werden, schlägt er vor, neben dem Pachtgelderminimum auch ein Pachtgeldermaximum festzusetzen, über das hinaus Gebote nicht angenommen werden. Eine solche Beschränkung hat aber insofern ihre Schattenseiten, als für jeden Pächter das Gut bei Freiheit des Wirtschaftsbetriebes individuell verschiedenen Wert hat und der Maximalpreis bei leichtsinnigen Bietern nur zu oft als der Normalpreis, bis zu dem unbedenklich geboten werden kann, gelten wird, — während er vielleicht nur bei bester Wirtschaftsführung erreichbar ist.

6. Die Ausdehnung der Pacht (Statistik). Leider ist über die Ausdehnung der Landpacht im Vergleich zum Eigenbau nur wenig zuverlässiges statistisches Material zu beschaffen, da die Agrarstatistik der meisten Kulturstaaten noch im argen liegt und die Erhebungen über die Besitzesverhältnisse erst recht unzuverlässig sind oder ganz fehlen.

Im allgemeinen wird man eine Zunahme der Pachtländereien a priori erwarten dürfen, da der Grund und Boden immer mehr aus seiner früheren Unbeweglichkeit heraustritt und in wachsendem Masse in die Hände von Kapitalisten übergeht, die zur Selbstbewirtschaftung weder Neigung noch Fähigkeit haben.

Für Deutschland liegen seit der Berufszählung von 1882 brauchbare Zahlen über die Ausdehnung des Pachtlandes im

Vergleich zum Eigentum vor, welche neuerdings von Rabe geschickt zusammengestellt sind. Indem wir betreffs der Einzelstaaten und Provinzen auf seine Ausführungen verweisen, geben wir im folgenden nur kurz die allgemeinen Zahlen für das ganze Reich wieder:

Deutsches Reich 1882.

Grösse der Betriebe	Zahl der Betriebe	Von diesen Betrieben sind reine Pachtungen %	Mischpachtungen %	Das Pachtland beträgt von der Gesamtfläche exkl. Holzland %
Von 0—2 ha	3 061 831	24,9	24,9	29,7
„ 2—20 „	1 908 012	2,7	35,6	10,2
„ 20—200 „	292 543	3,8	15,9	10,3
200 ha u. darüb.	13 958	22,8	14,1	27,2
Gesamtzahl	5 276 344	15,7	20,7	14,68

Der Eigenbetrieb ist danach in Deutschland noch weitaus überwiegend, und wenn auch bereits ein Viertel der ganz kleinen Betriebe reine Pachtungen darstellen, und nahezu 1/3 des in dieser Kategorie bewirtschafteten Areals erpachtet ist, so kann das nicht als ein soziales Uebel betrachtet werden, wie die irischen Zwergpachtungen, weil von diesen Kleinbetrieben etwa 4/5 im Nebenberuf bewirtschaftet werden und 75% der Betriebsleiter ländliche oder gewerbliche Arbeiter und kleine Handwerker sind. Der klein- und grossbäuerliche Betrieb befindet sich zum weitaus grössten Teil in den Händen von Eigentümern, nur 2,7 resp 3,8% dieser Wirtschaften sind reine Pachtungen, erstere wohl gleichfalls meist im Anschluss an andere Berufe.

Beim Grossgrundbesitz spielt die Pachtung eine sehr viel grössere Rolle; aber wie wir oben gezeigt haben, wohl nicht zum Schaden der Volks- und Landwirtschaft, denn gerade da, wo die intensivste Kultur herrscht, nimmt das Pachtland die grösste Fläche ein. So ist beispielsweise von der dem Grossbetriebe zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Fläche:

in Braunschweig	76,0 %	Pachtland
„ Anhalt	75,48 „	„
„ Baden	72,84 „	„
„ Hannover	64,95 „	„
„ Prov. Sachsen	54,29 „	„

Die Hauptergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895 waren folgende:

Grösse der Betriebe	Betriebe nur mit Pachtland	Pachtfläche der Betriebe mit ausschl. oder teilweiser Pacht	Prozent Pachtfläche auf die Grössenklasse
von 0—2 ha	831 107	598 851 ha	11,17
„ 2—5 „	47 185	659 894 „	12,31
„ 5—20 „	19 707	1 024 881 „	19,12
„ 20—100 „	9 969	960 200 „	17,92
100 ha u. darüb.	4 991	2 116 215 „	39,48
Summe	912 259	5 360 041 ha	100,00

Die Gesamtzahl der Betriebe war 5 558 317, von denen 2 607 210 ausschliesslich oder teilweise Pachtland bewirtschafteten.

Jedenfalls bleibt in Deutschland noch ein weiterer Spielraum zur Ausbreitung der Pacht, namentlich für Kleinpachten im Nebenberuf.

Belgien ist das klassische Land der Kleinbetriebe, und hier spielt die Pacht eine ungleich grössere Rolle als in Deutschland. Wie die unten folgende Zusammenstellung für 1880 zeigt, haben 49% aller landwirtschaftlichen Betriebe nur erpachtetes Areal und nur der vierte Teil aller Wirtschaften ist ausschliesslich auf eigenen Grund und Boden basiert.

Betriebe von	50 ar und darunter	51 ar—1 ha	1 ha—2 ha	Ueber 2 ha	Summa
Gesamtzahl	472 471	121 905	116 187	199 833	910 396
Davon nur Eigentum	129 259 = 27,4%	26 159 = 21,5%	22 361 = 19,5%	39 341 = 19,6%	217 120 = 23,9%
Mehr als die Hälfte Eigentum	12 251 = 2,6%	11 607 = 9,6%	16 507 = 14,2%	36 039 = 18,1%	76 404 = 8,3%
Mehr als die Hälfte Pachtland	41 710 = 8,8%	32 066 = 26,3%	37 331 = 32,1%	60 237 = 30,1%	171 344 = 18,8%
Nur Pachtland	289 251 = 61,2%	52 073 = 43,6%	39 988 = 34,5%	64 216 = 32,2%	445 528 = 49,0%

In Grossbritannien ist die Pacht, wie bekannt, weit überwiegend und hat der ganzen Landwirtschaft ihren eigenartigen Stempel aufgedrückt. Die neuesten agri-

cultural returns gaben wenigstens für die Hauptinsel genauere Zahlen über das Verhältnis der Pachtungen zur Eigenwirtschaft für die Jahre 1888—90 (vergl. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. LVIII S. 5), denen wir die folgenden Angaben entnehmen. Es waren vorhanden 1890:

	in England	Wales	Schottland
Reine Pachtungen	352 067	55 973	76 393
Mischpachtungen	19 665	1 009	564
Eigenbetriebe	59 873	6 257	6 049

Die Gesamtausdehnung des verpachteten Landes war:

in England	21 114 000	acres
„ Wales	2 532 000	„
„ Schottland	4 278 000	„
„ Grossbritannien	27 924 000	„

während das vom Eigentümer bewirtschaftete Areal nur betrug:

in England	3 894 000	acres
„ Wales	332 000	„
„ Schottland	617 000	„
„ Grossbritannien	4 843 000	„

Beinahe sechsmal soviel Land wird von Pächtern als von Eigentümern kultiviert, und trotz aller Bemühungen, die Zahl der kleinen Grundeigener zu vermehren, den Pächtern den Ankauf ihrer Farmen zu erleichtern, ist in den letzten 3 Jahren keine Abnahme, sondern eine Zunahme des Pachtlandes zu konstatieren.

In Frankreich zählte man 1886 2 431 481 landwirtschaftliche Grundbesitzer, welche ihr Land selbst bewirtschafteten, und 1 311 089 Pächter und Halbpächter, d. i. 35 % der Landwirte.

Für Holland liegen in der amtlichen Statistik genauere Zahlen über die Ausdehnung des Pacht- und Eigenbetriebes vor. Die Erhebungen erstrecken sich freilich auf die ganz kleinen Betriebe unter 1 ha nicht, bringen aber für die grösseren detaillierte Angaben. Danach betrug die gesamte landwirtschaftlich benutzte Fläche 1887 1 999 000 ha, und davon waren 149 600 als Parzellen von weniger als 1 ha bewirtschaftet. Von den verbleibenden 1 849 500 ha waren 815 900 ha, also 44,7 %, Pachtland, 1 023 600 ha oder 55,3 % im Eigenbetriebe.

Von den selbständigen Landwirten waren 1888

bei Betrieben	Eigentümer	Pächter
v. 1—5 ha	44 117 = 59,1 %	30 456 = 40,9 %
„ 5—10 „	21 031 = 61,7 „	13 057 = 38,3 „
„ 10—15 „	10 079 = 61,5 „	6 871 = 38,5 „
„ 15—20 „	7 096 = 57,9 „	5 158 = 42,1 „
„ 20—30 „	6 646 = 54,6 „	5 533 = 45,4 „
„ 30—40 „	3 273 = 51,5 „	3 474 = 48,5 „
„ 40—50 „	1 688 = 48,3 „	1 808 = 51,7 „
„ 50—55 „	1 362 = 44,4 „	1 703 = 55,6 „
„ 55—100 „	229 = 45,5 „	274 = 54,5 „
über 100 „	126 = 58,1 „	94 = 41,9 „
Gesamtzahl	96 547 = 58,5 %	68 425 = 41,5 %

Die Pacht ist also weit verbreitet und in den grossbäuerlichen Betrieben sogar überwiegend, sie nimmt auch in allen Besitzkategorieen langsam zu. So ist die Zahl der selbstwirtschaftenden Eigentümer von 83 465 im Jahre 1881 auf 96 457 im Jahre 1888 gestiegen, die Zahl der Pächter dagegen von 53 546 auf 68 425 oder von 39,1 % auf 41,5 %.

Selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in denen noch Land im Ueberfluss vorhanden ist und deshalb für den Landwirt keine Veranlassung vorzuliegen scheint, fremdes Eigentum zu nutzen, waren nach dem Census von 1880 unter 4 008 907 über 3 acres grossen Farmen nur 2 984 306, also 75 % von Eigentümern bewirtschaftet, 322 357 oder 8 % waren gegen Geld und 702 244 oder 17 % auf Anteil verpachtet.

Am ausgedehntesten ist die Pacht in den Südstaaten, wo nach Aufhebung der Sklaverei der Mangel an Arbeitskräften und Kapital oft zur Zerschlagung der Plantagen und zur Verpachtung derselben zwang. So werden in Mississippi 44 % aller Farmen, in Louisiana 36 %, in Tennessee 35 % verpachtet. In den Nordstaaten ist die Pacht die Folge der Landspekulationen, die bei den hohen Pachten und dem schnellen Steigen der Bodenwerte den Ankauf von Land zur Verpachtung zu einer rentablen Kapitalsanlage macht (vgl. Sering, Nordamerikanische Konkurrenz S. 147 ff.).

In Australien beginnt die Verpachtung immer grösseren Einfluss zu gewinnen. Nachdem die Landpolitik mit ausgedehnten Landschenkungen begonnen hatte und billige Verkäufe des öffentlichen Landes gefolgt waren, hat man in einzelnen Kolonieen mit dem Verkaufe bereits ganz aufgehört, und die Verpachtung der Regierungsländereien gegen regelmässig von den Lokalbehörden zu fixierenden Pachtschilling gilt als die zweckmässigste Verwertung des noch vorhandenen Regierungslandes. Ruhland hat (in der Tübinger Zeitschrift 1892, S. 299 ff.) das vorhandene statistische Material zusammengestellt. Danach ist das erpachtete Areal in Südaustralien bereits ausgedehnter als das im Privateigentum befindliche und in Neuseeland ist das Pachtland bereits auf die Hälfte des Privatlandes angewachsen.

7. Schluss. Die Bodenbesitzreformer, an ihrer Spitze Henry George, Flürscheim, Hertzka, von Helldorff u. a. möchten neuerdings die Pacht zu der herrschenden Betriebsform der Zukunft ausbilden, indem sie nach durchgeführter Verstaatlichung des Grund und Bodens verpachtete Staatsländereien an Stelle der heutigen Ritter- und Bauerngüter setzen wollen.

Wenn sie dabei meinen, dass der Bauer alsdann die Hälfte seines Vermögens, die er heute nutzlos zum Ankauf des Bodens ver-

wenden müsse, als Betriebskapital nutzbringend verwerten könne, dass er kapitalkräftiger und intelligenter werden würde, so unterschätzen sie doch die grosse Kraft unseres deutschen Bauernstandes, die gerade darin liegt, dass der Bauer als Herr auf seiner altererbten Scholle zähe festhält an dem von den Vätern überkommenen Besitze und lieber Not und Sorgen trägt als von anderen sich in seinen Betrieb hineinreden lässt. Man unterschätzt auch den gewaltigen Anreiz, der darin liegt, für die eigene Scholle zu arbeiten, zu bessern und zu bauen, und der gerade bei kleineren Besitzern viel mehr ins Gewicht fällt als bei grossen Pächtern, die ihren wahren Vorteil zu berechnen viel besser imstande sind.

Das Beispiel der mecklenburgischen Domänenbauern zeigt, wie wenig sie leisteten, solange sie als Zeitpächter auf den Domanialgütern des Staates sassen, und dass rationelle Kultur erst begann, als die Vererbpachtung sie zu erblichen, unabhängigen Besitzern ihrer Hufe machte.

Dass sonst der Staat der beste Verpächter ist, wird man ohne weiteres zugeben müssen, und dass da, wo der Staat in aufblühenden Kolonieen Herr weiter unbesiedelter Landstriche ist, er nicht alles Land an private Eigentümer verkaufen und verschenken soll, sondern durch vernünftige Verpachtung in fortgeschritteneren Stadium der Entwickelung die Gründung einer Wirtschaft den Kolonisten erleichtern und der Gesamtheit vorteilhaft einen Teil der Grundrente sichern darf, ist gleichfalls zuzugeben. Aber darum wird doch für absehbare Zeit der eigene Herd und die eigene Hufe für die grosse Mehrzahl der Landbebauer das mit Recht ersehnte Ziel bleiben.

Wenn heute eine weitere Ausdehnung der Pacht, namentlich der Kleinpacht, als soziales Heilmittel gegen die ländliche Arbeitsnot empfohlen wird, so geschieht es in erster Linie doch nur, um dadurch ein langsames Emporsteigen auf der sozialen Stufenleiter zum Eigenbesitz zu ermöglichen, und nur wo dieses Emporsteigen möglich, wird auch die Pacht diesen ihren Zweck erreichen.

Litteratur: *G.* **Drechsler,** *Der landwirtschaftl. Pachtvertrag, Halle 1871.* — **Blomeyer,** *Pachtrecht und Pachtverträge, Berlin 1873.* — **Bertrand,** *Ueber landw. Pachtverträge, Breslau 1870.* — **Dittmar,** *Der landw. Pachtvertrag, Bonn 1884.* — **Freudenstein,** *Der landwirtsch. Pachtvertrag etc., Minden 1884.* — **Preser,** *Pacht, Pachtrecht und Pachtvertrag, Prag 1880.* — **Oelrichs,** *Domänenverwaltung, Breslau 1883.* — **Berghoff-Ising,** *Die Entwickelung des landw. Pachtwesens in Preussen, Leipzig 1887.* — **Rabe,** *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht, Berlin 1891.* — **Backhaus,** *Stöckhards angehender Pachter, Berlin 1892.* — *Statistik des Deutschen Reichs. N. F., Bd. 112 (1898).*

H. Paasche.

Pacht und Miete

s. Miete und Pacht oben Bd. V S. 763 ff.

Packetpost

s. Post.

Paoletti, Ferdinand,

geb. am 21. XII. 1717 im Dorfe Croce (wahrscheinlich das heutige Santa Croce sull'Arno im damaligen toskanischen Gebiete Florenz), gest. im Dorfe Villa Magna am 1. XII. 1801, absolvierte seine Studien im erzbischöflichen Seminar zu Florenz, schlug krankheitshalber einen Ruf als Professor der Aesthetik nach Palermo aus und erhielt 1746 die Pfarrstelle San Donnino im Dorf Villa Magna (im jetzigen Kreise Volterra).

Paoletti bietet die seltene Erscheinung eines Pfarrers, der nicht nur für das Seelenheil seiner Gemeinde, sondern auch für deren wirtschaftliches Emporkommen sich abmühte. Gemäss seinem Wahlspruch: „Die grösste und schlimmste Armut ist die Unwissenheit", schaffte er zunächst Wandel in den primitiven Zuständen des Volksschulunterrichts, sowohl in seinem Pfarrsprengel als durch sein anfeuerndes Beispiel in zahlreichen ländlichen Ortschaften Toskanas. Damit verband er eine rege Propaganda für Förderung des Verständnisses der praktischen Landwirtschaft unter seinen und den Pfarrkindern benachbarter Gemeinden. Die glücklichen Erfolge, welche die Gesellschaften zur Hebung der Landwirtschaft in den englischen Grafschaften erzielt hatten, spornten seinen Eifer, auch in Toskana das Landvolk zur Gründung gleiche Ziele verfolgender Gemeinde-, Ackerbauschulen und Bauernvereine zu bewegen. Seine Agitation zum Heile der wirtschaftlich Schwachen richtete sich ausserdem gegen die Höhe und ungerechte Verteilung der Gemeindeabgaben, unter deren Drucke die toskanischen Bauern seufzten, und seine Stimme fand im Grossherzogtum einen so lauten Widerhall, dass sie auch das Ohr des Landesfürsten selbst erreichte. Grossherzog Peter Leopold von Toskana, einer der aufgeklärtesten Monarchen der damaligen Zeit, bewies durch Erlass der toskanischen Gemeindeordnung von 1774, dass er die Ursachen des Steuerdrucks, unter dem besonders die ländliche Bevölkerung seines Staates bisher gelitten, in der ungleichen Verteilung zwischen Leistung und Gegenleistung erkannt hatte. Das neue Gemeindegesetz, dessen agitatorische Triebfeder Paoletti gewesen, machte diesem Missverhältnis dadurch ein Ende, dass es den Verkauf der Gemeindegüter, deren Nutzniessung bisher einer kleinen Anzahl steuerfreier Privilegierter bezw. der toten Hand zu gute gekommen war, oder Verwandlung der Gemeinde-

in Rentengüter, beides zu Gunsten der Gemeindefinanzen, anordnete.

Paoletti veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Pensieri sopra l'agricoltura, Florenz 1769; dasselbe, Neudruck des theoretischen Teiles in der Custodischen Sammlung: Scrittori-classici italiani di economia politica, Bd. XX, Mailand 1804; dasselbe, 2. Aufl., Florenz 1789. (In dieser Schrift steht er in Bezug auf seine Erörterungen über die agrarischen Spenden der Natur und Lobpreisung des Landbaues als vornehmste Wohlstandsquelle durchaus auf physiokratischem Boden; nur mit der Forderung der unbeschränkten Handelsfreiheit kann er sich noch nicht befreunden. Den Impuls zu seiner Bekehrung zur Freihandelsdoktrin gab ihm sein Landesfürst Leopold, der zu einer Zeit, wo das Prohibitivsystem noch die Handelspolitik aller Kulturländer beherrschte, für Toskana eine unbeschränkte Handels- und Verkehrsfreiheit proklamierte, die sich bis zum Jahre 1792 in Kraft erhielt.) — I veri mezzi di render felici le societa, ebd. 1772; dasselbe, abgedruckt in der Custodischen Sammlung, Bd. XX, Mailand 1804. (Diese wahren Mittel, die menschliche Gesellschaft in ihrem Wirtschaftsleben glücklich zu machen, reduzieren sich im wesentlichen auf eine Lobrede des Freihandelsprincips, wobei er mit dem Geständnisse nicht zurückhält, dass diese Schrift eine öffentliche Absage des wissenschaftlichen Irrtums, in dem er bezüglich der Freiheit des Getreidehandels befangen gewesen, enthalte. Die wichtigsten der von ihm aufgestellten und verteidigten Thesen sind die folgenden: Die Freiheit des Getreidehandels ist ein dem Grundeigentum anhaftendes Recht; die Ausübung dieses Rechtes kommt der Einzelwirtschaft, der staatlichen Gemeinwirtschaft und der Landwirtschaft zu gute, indem es eine gleichmässige und vorteilhafte Preisbewegung befördert und den wirtschaftlich ungesunden starken Preisschwankungen und -erschütterungen vorbeugt. Er tritt ferner in dieser Schrift als Verteidiger der sozialen und wirtschaftlichen Reformen des Fürsten Leopold auf und hebt auch die wirtschaftliche und ethische Bedeutung hoher Arbeitslöhne hervor. Zu tadeln ist seine masslose Diskreditierung des Schutzzollsystems, von dem er u. a. behauptet, dass die wirtschaftlichen Einbussen, welche Pestepidemieen und Kriege hervorgerufen, der Menschheit einen minderen Schaden zugefügt hätten als die Willkürpolitik des Verbotes der Getreideausfuhr.) — Opere agrarie, 2 Bde., ebd. 1789.

Vgl. über Paoletti: Pecchio, Histoire de l'économie politique en Italie, par L. Gallois, Paris 1830, S. 215ff. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, III. Sektion, Teil 11, Leipzig 1838, S. 20. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 316. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 76.

Lippert.

Papier.

1. Geschichtliches. 2. Statistik. 3. Besteuerung.

1. Geschichtliches. Wahrscheinlich schon 2800 Jahre v. Chr. hat man in Aegypten Papyrus — nicht vergleichbar mit Papier — zum Beschreiben und Bemalen benützt, nachweisbar ist diese Uebung aber erst seit ca. 1600 v. Chr. Die Griechen und Römer benützten bis zum Ende des weströmischen Reiches die Stengel der Papyruspflanze zu diesem Zwecke und versorgten die ihnen bekannten Gebiete mit ihrem ausgezeichneten Produkte. Die Geschichte des heutigen Papiers führt uns nach China, wo ca. im Jahre 130 vor Christi Geburt der chinesische Ackerbauminister Tsai-lün auf den Gedanken kam, durch Verfilzung feiner Pflanzenfäserchen in wässerigem Aufguss (Wasser, dann Kalkwasser) und nachherige Entwässerung derselben auf geeigneten Geweben einen Beschreibstoff zu erzeugen, welcher durch seine vorzüglichen Eigenschaften bald allen bis dahin im Gebrauche stehenden Stoffen den Rang abgewann (Tsai-lün-tschi). Das Rohmaterial für diese Fabrikation, die ihren Weg nach Korea und von da nach Japan fand, gab Hanf, dann der Bast des Papiermaulbeerbaumes (Broussonetica papyrifera), junge Bambussprösslinge, das chinesische Gras (Boehmeria urtica) und abgetragene Kleidungsstücke ab. Auf ihren kriegerischen Einfällen gegen China gelangten die Tataren zur Kenntnis der Papierbereitung, und das Jahr 751, in welchem der Unterstatthalter der Chalifen in Samarkand, Zijâd ibn Sâlih, nach siegreichen Kämpfen gegen die nordöstlichen Turkstämme von der chinesischen Grenze der Papiererzeugung kundige Kriegsgefangene nach seiner Residenzstadt führte, brachte die Kunde und den Gebrauch dieses Schreibstoffes zu den Arabern. Rasch drang die Erfindung nach Süden und Westen vor (im 8. Jahrhundert nach Spanien), und zahlreiche im Staatsbetriebe befindliche Fabriken entfalteten ihre Thätigkeit, die berühmtesten in Bagdad und Damaskus, welche letztere seit dem 10. Jahrhundert vorzügliches Papier an das Abendland lieferte; daher die mittelalterliche Bezeichnung Charta damascena. Durch die in den letzten Jahren an den aus dem 8. bis 14. Jahrhundert stammenden Papieren der Sammlung »Papyrus Rainer« in Wien von Professor Wiesner vorgenommenen Analysen wurde die seit Jahrhunderten bestehende Ansicht zerstört, dass die Araber sich zur Bereitung des Papiers der rohen Baumwolle bedient hätten, und nachgewiesen, dass lediglich Hadern und zwar zumeist Leinenhadern das Rohmaterial bildeten. Die Struktur dieser Papiere ergiebt ferner mit Sicherheit, dass sie mit Drahtgeweben geschöpft sind. Desgleichen geht die Verwendung von Wassermühlen zur Zerkleinerung der Hadern auf die Araber zurück und ist nicht, wie man früher glaubte, eine europäische Erfindung. Die Kunst der Papiererzeugung verbreitete

sich durch alle von den Arabern beherrschten Landstriche, von Asien aus über die Nordküste Afrikas bis nach dem maurischen Spanien, von wo aus, oder wie andere wollen, durch die Kreuzfahrer direkt aus dem Orient importiert, diese Industrie dem christlichen Europa bekannt wurde. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts finden wir die ersten Spuren der Papiererzeugung in Deutschland, um 1250 in Frankreich und um 1275 in Italien, im 14. Jahrhundert in Holland und England. Es handelte sich dabei vorwiegend um eine mit den einfachsten Mitteln arbeitende Hausindustrie. Einen mächtigen Antrieb zu umfangreichererPapierproduktion gab die Thätigkeit der Familie Holbein in Ravensburg; eine besondere Förderung brachte ihr die Erfindung Gutenbergs (1440), die ja ohne das Papier gar nicht möglich gewesen wäre, und weiterhin die Reformation, die einen grossen Verbrauch von Druckwerken namentlich religiösen Inhalts mit sich brachte, sowie das Aufblühen der humanistischen Studien, alles Ereignisse, die mittelbar auch der Papierindustrie zu ungeahnter Entwickelung verhalfen. Nach dem Rückschlage, den die lange Kriegsperiode der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wie auf alle Gewerbe, so auch auf das der Papiererzeugung ausübte, kann von einem neuen grossen Fortschritte erst infolge der Erfindung des Holländers und der Papiermaschine durch Leistenschneider 1797 und Robert im Jahre 1798 gesprochen werden. Diese Maschine, welche, seither noch vielfach vervollkommnet, den grössten Teil der manuellen Arbeiten völlig ersetzt und die Möglichkeit bietet, Papier von grösserer Breite und in beliebiger Länge (sogenanntes endlosesPapier) zu erzeugen, hat sich seit den 40er Jahren in der Fabrikation so sehr eingebürgert, dass die Erzeugung des Handpapiers (Büttenpapier) seitdem nur noch einen geringen Teil der europäischen Produktion ausmacht. Für die gegenwärtige Massenproduktion reicht das früher verwendete Rohmaterial (Hadern) nicht mehr aus, so dass man in immer grösserem Umfange Surrogate heranzuziehen gezwungen ist. Schon im vorigen Jahrhundert erzeugte Dr. Schäffer aus Pappelwolle, Wespennestern, Stroh und dergl. Papier, in neuerer Zeit versuchte man die Kolbenhüllen des Maises hiezu zu verwenden; in den 50er Jahren stellte Friedrich Gottlob Keller durch Zerfaserung von Holz verfilzte Blätter her, Heinrich Voelter konstruierte bald nachher (Ende der 50er Jahre) die Holzschleifmaschinen (Defibreurs) und erzeugte so den Holzschliff oder Holzstoff. In Oesterreich hatte man schon 1856 ähnliche Versuche gemacht. Behrendt erfand 1869 den Braunholzschliff. Seit 1854 arbeitete man in Frankreich auch mit Stroh als Rohmaterial, und 1857 begann Houghton mit

[8]) 349 Maschinen und 440 Tini mit 18000 Pferdekräften; überdies gab es 60 Maschinen zur Herstellung von Rohmaterialien; die Industrie der Papierdekorationen beschäftigte 1500 Arbeiter.

[9]) Der Handel Italiens hat in Ein- und Ausfuhr abgenommen.

[10]) Hierunter sind auch die Druckereien begriffen, 3847 Dampfmaschinen mit 55099 Pferdekräften.

[11]) Die Daten umfassen Papier, Färbepapier, geschwefeltes und photographisches Papier, Carton und Cartonwaren. Der Import von Papier, Carton, Büchern u. s. w. wird für 1896 mit 26,9 für 1898 mit 26,3 Millionen Francs, der Export von Papier und seinen Produkten mit 54,2 resp. 49,9 Millionen Francs angegeben.

[12]) Daneben wurden 20426 Tonnen im Wert von 174801 £ an Materialien für Papierbereitung eingeführt.

[13]) Davon 36 mit mehr als 20 Arbeitern; dazu kommen 27 Cartonfabriken mit einer Produktion im Werte von 1300000 Francs; die Zahl der Unternehmer der Papier- und Cartonfabriken betrug je 30; die Zahl der Beamten 241 resp. 14, die der Arbeiter 5884 resp. 402.

[13 a]) Dazu 390837 mk an Pappe und Papparbeiten, (Handelsdaten von 1897).

[14]) Die Handelsdaten betreffen 1897.

[15]) Dazu 6 Materialfabriken mit 598 Arbeitern.

[16]) Die Handelsdaten betreffen 1898.

[17]) Gegen 692 im Jahre 1880; die Ziffer betrifft nur eigentliche Papierfabriken, der Wert des verarbeiteten Rohmaterials betrug 42200000 Dollars (Census 1890).

[18]) Gesamtlöhne 13,7 Millionen Dollar; Gesamtkapital der Unternehmungen 82400000 Dollar. Für Papier und Papierprodukte zusammen gab es 1890: 696 Fabriken mit 97,2 Millionen Dollar Kapital, 35788 Arbeitern, einem Lohn von 16,8 Millionen Dollar, 48,8 Millionen Dollar an verarbeitetem Rohstoffe und 88,4 Millionen Dollar an Produktwert. Die Handelsdaten betreffen 1899, die Ausfuhr nur heimisches Produkt.

[19]) Die Handelsdaten betreffen 1895. Die Einfuhr von Druckpapier betrug 1898 2283215 Yen.

*) Sämtliche Daten sind offiziellen Publikationen entnommen.

Staat	Jahr	Papierproduktion*)				Papierhandel*)			
		Zahl der Erzeugungsstätten	Zahl der Arbeiter	Produkt		Ausfuhr		Einfuhr	
				Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
Deutsches Reich	1895	18 709[1])	126 095[1])	1 797 674 T[1a])	279 543 000 M.[1b])	80 436 Ton.[2])	71 700 000 M.	5 605 Ton.	6 300 000 M.
Oesterreich	1897	144[3])	28 563	170 000 000 kg[4])	70 000 000 fl.[5])	521 706 qn[6])	10 467 218 fl.	54 928 qn	2 543 225 fl.
Ungarn	1897	?	4 249	?	?	35 989 q[7])	1 084 090 fl.	253 939 q	5 157 145 fl.
Italien	1895	430[8])	16 000	700 000 q	?	104 616 q[9])	5 013 605 Lire	25 524 q	1 484 480 L.
Frankreich	1896	3 493[10])	?	?	?	24 424 074 kg[11])	12 859 919 Fr.	7 005 538 kg	5 148 236 Fr.
Grossbritannien	1899	?	?	?	?	844 018 Cwts	1 227 564 £	5 305 399 Cts.[12])	3 723 094 £
Niederlande	1897	?	?	?	?	?	32 035 000 fl.	?	5 144 000 fl.
Belgien	1896	43[13])	5 884	?	27 500 000 Fr.	36 496 Ton.	14 324 000 Fr.[16])	10 417 Ton.	4 445 000 Fr.
Russland	1893	436	?	?	26 995 000 Rubel	8 000 pud	33 000 Rubel	1 857 300 pud	7 834 000 R.
Finland	1896	124	5 205	?	19 036 138 Rubel	60 079 169 kg	15 567 000 M.	2 355 923 kg[13a])	1 480 000 M.
Dänemark	1898	?	?	?	?	2 522 226 Pd.	269 000 Kr.	12 175 755 Pd.	2 708 000 Kr.
Schweden	1898	131	6 968	?	22 659 525 Kr.	28 800 000 kg[14])	?	4 000 000 kg	?
Norwegen	1890	8	736[15])	?	?	42 128 000 kg[16])	8 318 000 Kr.	6 322 000 kg	2 014 000 Kr.
Schweiz	1895	417	11 062	?	?	117 203 qn[16])	3 621 000 Fr.	181 609 qn	9 771 000 Fr.
Spanien	1898	?	?	?	?	?	8 800 000 Peset.	?	7 000 000 P.
Rumänien	1895	?	?	?	?	18 Ton.	254 000 Fr.	4 267 Ton.	11 500 000 Fr.
Ver. Staaten v. Amerika	1890	567[17])	30 000[18])	?	74 300 000 Dollar	?	5 477 884 Doll.	?	3 191 589 D.[18])
Japan	1897	66 363	?	7 971 448 Shime (nicht alle Sorten enthalten)	15 234 910 Yen	?	1 004 984 Yen[19])	?	818 538 Y.

[1]) Davon hatten 1372 mehr als 21 Arbeiter; auf Preussen entfallen 8702 (670 mit mehr als 21 Arbeitern), auf Sachsen 2492, auf Bayern 1955, auf Sachsen-Meiningen 1229 Betriebe. Die Zahl der erwerbsthätigen Personen in der Papierindustrie betrug im Reiche 152909, in Preussen 72250 (Gewerbezählung vom 14. VI. 1895). Es gab 17631 Hauptbetriebe. 19570 von den Arbeitern waren nicht industrielle. Die Papier- und Pappe-Industrie ohne Buchbinderei und Cartonnage umfasste 3735 Betriebe mit 85104 Personen. [1a]) Holzschliff, Cellulose, Papier und Pappe (1897). [1b]) Dazu 272654000 Mark an Produkten der Papierverarbeitung (1897).

[2]) Die Handelsdaten beziehen sich auf 1899 und betreffen Papier und Papierware.

[3]) Dazu kommen 36 Grau- und Haderpappefabriken, 183 Holzschleifereien, 36 Cellulosenfabriken; alle zusammen besitzen 242 Papiermaschinen, 66 Pappemaschinen, 691 Defibreurs, 243 Holzpappemaschinen und 122 Zellstoffkocher; sie verfügten über 57000 H.P. Wasser- und 17000 H.P. Dampf- und elektrische Kräfte. Die Arbeiter (Zahl des Jahres 1894) bezogen 7529317 fl. Lohn; dazu kommen 5000 Beamte mit 4000000 fl. Gehalt.

[4]) Dazu kommen 20 Millionen kg Grau- und Hadernpappe, 85 Millionen geschliffener Holzstoff, 40 Millionen Holzpappe, 90 Millionen kg Zellstoff.

[5]) Diese Ziffer umfasst auch die in der Anmerkung [4]) aufgeführten Produkte.

[6]) Die Handelsdaten betreffen Oesterreich-Ungarn und das Jahr 1898 und umfassen nicht Formenarbeiten und Papierwaren; Aus- und Einfuhr der letzteren betrug { 36 720 qn = 3 254 417 fl. / 21 522 qn = 6 807 985 fl.

[7]) Die Handelsdaten betreffen das Jahr 1898 und umfassen die Mehrzahl der Papierfabrikate nicht.

der Herstellung des reinen Holzzellstoffes, der Cellulose, und mit der Verarbeitung desselben zu Papier. Für diesen Zweig der Produktion kam bald das System Ungerer auf dem Kontinente vielfach zur Anwendung und zwar seit 1872; seither sind zahlreiche Verbesserungen durchgeführt worden (Sulfitzellstofffabriken, das Ritter-Kellner-Verfahren u. s.w.). Heute sind denn auch Holzschliff und Holzcellulose quantitativ die entscheidenden Stoffe für die Papierproduktion.

2. Statistik. Zweifellos hat die Papierproduktion, entsprechend dem stets steigenden Bedarfe, der mit der fortschreitenden Ausbreitung des Volksunterrichtes, dem wachsenden internationalen Verkehre und wohl überhaupt mit jedem Kulturfortschritte sich von selbst ergiebt, in der letzten Zeit einen enormen Aufschwung genommen. Damit hat aber auch der Papierhandel sich wesentlich gehoben und allmählich eine erhebliche Stellung im internationalen Handel überhaupt erlangt. In jeder Richtung obenan steht das Deutsche Reich; in neuester Zeit schwingen sich übrigens auch die skandinavischen Staaten infolge der ihnen ausserordentlich günstigen Produktionsbedingungen mächtig auf. Die nachstehende Tabelle giebt für die wichtigsten Staaten eine Reihe von statistischen Angaben, die geeignet sein dürften, einen Einblick in den gegenwärtigen Zustand von Papierproduktion und -handel zu geben; internationale Vergleiche aber können daraus nur mit grösster Vorsicht gezogen werden, da die Daten lückenhaft sind und nicht immer genau dasselbe betreffen, sich bald nur auf Papier im engsten Sinne beziehen, bald aber auch Fabrikate aus Papier, Cartons u. dergl. umfassen; durch Anmerkungen soll, soweit möglich, volle Klarheit über die Tragweite der Zahlen beschafft werden.

Zur Ergänzung seien die in der I. Auflage dieses Handwörterbuches enthaltenen Daten wiedergegeben; leider können sie zum Teile nicht auf den Stand der letzten Jahre richtig gestellt werden und sind sie meist mit den obigen Zahlen nicht vergleichbar. (S. d. nebenstehende Tabelle.)

3. Besteuerung. Indirekte Papiersteuern sind nur vereinzelt vorgekommen; da man in denselben früher oder später ein der Volksbildung, der Entwickelung der Wissenschaften und Künste und dem Verkehrswesen feindliches Moment erkannt hat, sind sie, wo sie bestanden haben, überall beseitigt worden, sobald es die finanziellen Verhältnisse erlaubt haben. Die englische Papiersteuer, welche zuletzt einen Ertrag von 1,35 Millionen £ pro Jahr ergeben hatte, ist zufolge G. v. 12. Juni 1861 verschwunden, die mit G. v. 4. Oktober 1871 unter dem Einflusse der finanziellen Folgen des grossen Krieges eingeführte französische wurde durch G. v. 8. August 1885 mit 1. Dezember 1886 beseitigt; neben ihr hatte bis 1883 noch eine besondere Taxe für Zeitungspapier bestanden. Die französische Papiersteuer war eine Fabrikationssteuer, bei der je nach der Qualität des Papiers 4 Steuersätze (5,20 bis 15,60 Frcs. per q) galten; ihr Ertrag war ziemlich wechselnd; er betrug 1872 9,8, 1880 16,4, 1886 10,6 Millionen Frcs. (S. Bulletin de Statistique et de législation comparée 1893 I, S. 345 ff.) — Neben der Papiersteuer kann auch eine eigene Zeitungssteuer (höhere Besteuerung von für Zeitungen benutztem gegenüber gewöhnlichem Papiere) vorkommen; eine solche kann aber auch für sich auftreten. S. hierüber den Artikel Zeitungssteuer.

	Jahres-produkt. in 1000 T.	Zahl der Erzeug.-Stätten	Zahl der Arbeiter
Deutsches Reich	319,5	843	37 000
Vereinigte Staaten v. Amerika	266,9	.	.
Frankreich	166,5	463	.
Grossbritannien	147,5	.	.
Oesterreich	90,6	196	22 000
Ungarn	12,4	21	3 000
Russland	74,5	182	15 700
Italien	70,0	416	17 000
Niederlande	50,0	39	.
Schweden	39,0	38	3 600
Norwegen	8,2	10	760
Belgien	30,8	86	6 800
Schweiz	10,3	36	2 133
Finland	10,0	28	2 615

Die Gesamtproduktion Europas wurde damals auf 1050 Millionen kg veranschlagt.

Litteratur: Müller, *Die Fabrikation des Papiers, 4. Aufl., Berlin 1876.* — **Hofmann,** *Handbuch der Papierfabrikation, Berlin 1875.* — **Hoyer,** *Fabrikation des Papiers, Braunschweig 1887.* — *Mitteilungen aus der Sammlung: Der Papyrus Erzherzog Rainer 1, 2, Wien 1886.* — **Wiesner,** *Die mikroskopische Untersuchung des Papiers, namentlich der älteren orientalischen und europäischen Papiere, Wien 1888.* — **Karabacek,** *Das arabische Papier, ebenda 1888.* — **Klemens Merck,** *Warenlexikon: Art. Papier.* — *Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestandes des Vereins der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten, Wien 1898.* — *Bulletin de statistique et de législation comparée; Schönberg III, 3. Aufl., Tübingen 1891, S. 424 und 890;* **Schäffle,** *Die Steuern, bes. Teil S. 323; XIth Census of the United States.* — *Die deutsche Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 (Statistik des Deutschen Reichs); statist. Jahr- und Handbücher der verschiedenen Staaten.*

v. Schullern.

Papiergeld.

1. Begriff und Arten. 2. Das selbständige P. 3. Wertgrundlage des selbständigen P. 4. Entstehung des Metallagios. 5. Aussenwert und Binnenwert des P. 6. Volkswirtschaftliche Wirkungen der Papierwährung. 7. Aufhebung der Papierwährung. 8. Geschichtliches. Die ältere Zeit. 9. Das P. im 19. Jahrhundert. England. Frankreich. 10. Deutschland. 11. Oesterreich-Ungarn. 12. Italien. 13. Russland. 14. Vereinigte Staaten. 15. Argentinien. Chile.

1. Begriff und Arten. Als Papiergeld im weitesten Sinne kann man jedes auf einen bestimmten Geldbetrag lautende Wertpapier betrachten, das von irgend einem Emittenten zu dem Zwecke ausgegeben wird, dass es im Verkehre anstatt baren Geldes als Umlaufs- und Zahlungsmittel diene. Das Aeussere eines solchen Papiers muss natürlich diesem Zwecke möglichst angepasst werden, und namentlich ist erforderlich, dass die einzelnen Abschnitte auf einen runden und nicht zu grossen Betrag lauten. Selbstverständlich beruht die Möglichkeit, ein solches Umlaufsmittel in den Verkehr zu bringen, nur auf dem Kredit, mag dieser auch in den verschiedenen Fällen von verschiedener Natur und auf verschiedene Art gesichert sein. — Wechsel, auch wenn sie auf Sicht lauten und in blanco indossiert sind, sowie Checks und ähnliche Wertpapiere gehören nicht zum Papiergelde, auch wenn dieser Begriff am weitesten gefasst wird. Sie mögen immerhin manchmal an Stelle des Geldes eine Reihe von Umsätzen vermitteln oder an Zahlungsstatt gegeben werden, aber sie bleiben auch bei solchen Verwendungen immer in einem beschränkten, an bestimmten Geschäften beteiligten Kreise und sind keineswegs von vorn herein bestimmt, in alle Adern des Verkehrs einzudringen und dauernd die Rolle des Geldes zu spielen. Wohl aber ist den Banknoten diese Bestimmung gegeben, und sie werden daher von vielen wenigstens im weiteren Sinne zum Papiergelde gerechnet. Solange sie indes ihren normalen Charakter besitzen, sind sie durch wesentliche Eigentümlichkeiten von dem Papiergelde im engeren Sinne unterschieden. Sie erscheinen als Hilfsmittel der Kreditvermittelung, indem sie an die Stelle von Wechseln und Lombardforderungen treten, welche die Bank ihrerseits erwirbt. Das eigentliche Papiergeld dagegen dient entweder einseitig dem Emittenten als Mittel des Kreditnehmens, oder es ist nur bestimmt, in Vertretung von vorhandenem Metallgelde dem Verkehre als bequemeres Umlaufs- oder Zahlungsmittel zu dienen. Man hebt auch wohl hervor, dass nach den von Goldschmidt eingeführten Bezeichnungen der Wert der Banknoten vorzugsweise auf Einlösungskredit, der des Papiergeldes aber auf Zahlungskredit beruhe. In der That spielt die jederzeit auf Verlangen zu leistende Einlösung bei den Banknoten eine weit grössere Rolle als bei dem eigentlichen Papiergelde, und dieselbe wird nicht nur durch den stets bereit gehaltenen Barvorrat, sondern auch durch die bankmässige Deckung des nicht metallisch gedeckten Teiles der Notenemission gesichert. Aber der Zahlungskredit ist für die Banknoten nicht weniger wichtig als für das Papiergeld, und andererseits ist auch das letztere häufig einlöslich. Seine höchste Entwickelung erlangt der Zahlungskredit, wenn das Papiergeld nicht nur zu allen Zahlungen an den Emittenten verwendet werden kann, sondern vermöge gesetzlicher Bestimmung auch unbeschränkte Zahlungskraft im allgemeinen Verkehre gegen jedermann erhalten hat. Aber auch diese unbedingte gesetzliche Zahlungskraft findet sich bei Banknoten, insbesondere bei denjenigen der Bank von Frankreich und der von England, ohne dass diese Noten im übrigen den Charakter von eigentlichem Papiergelde besitzen, wie es bei den uneinlöslichen Banknoten mit Zwangskurs allerdings der Fall ist. Dass Banknoten von Privatanstalten, wenn auch mit besonderer gesetzlicher Regelung, ausgegeben werden, Papiergeld aber von Staats wegen, trifft nur in der Mehrzahl der Fälle zu, da es auch staatliche Banknoten und privates Papiergeld giebt oder gegeben hat. Der Hauptunterschied der beiden Arten von Papierumlaufsmitteln wird demnach in der erwähnten Bedeutung der Banknoten für den Kreditmechanismus und in ihrer Deckungsart zu sehen sein. Scheiden wir diese also aus, solange sie nicht entartet, d. h. solange sie einlöslich sind, so finden wir folgende Arten von Papiergeld im engeren Sinne:

I. Privatpapiergeld, wozu man auch das von kommunalen Körperschaften ausgegebene rechnen kann. Das bekannteste Beispiel lieferte in Deutschland die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, die das Privilegium hatte, eine halbe Million Thaler in einem Papiergelde auszugeben, dessen Fundierung nur darin bestand, dass es bei den Gesellschaftskassen angenommen wurde. Auch die Kämmereischeine der Stadt Hannover gehörten hierher. Auch in Amerika ist Papiergeld von mehreren Städten und Grafschaften ausgegeben worden. Ausserdem kommen private Certifikate vor, die durch Hinterlegung des vollen Wertes in einem anderen Gelde gedeckt sind, also auf einem sicheren Einlösungskredit beruhen: so wurden 1871 in Paris, um dem Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, von zwei grossen Banken Ein-

und Zweifrankennoten gegen Hinterlegung der gleichen Beträge in Banknoten ausgegeben. In Russland haben auch Kaufleute in grösseren Handelsstädten mit Erlaubnis der Regierung kleines Papiergeld ausgegeben, das sich nur auf Zahlungskredit stützte.

II. Staatspapiergeld 1. ohne Zwangskurs: a) einlöslich und metallisch voll gedeckt. Hierher gehören die amerikanischen Silbercertifikate nach der sogenannten Blandbill von 1878. Sie werden gegen Hinterlegung von Standardsilberdollars ausgegeben, die aufbewahrt werden müssen und jederzeit zur Einwechselung von Certifikaten bereit liegen. Sie haben gesetzlichen Kurs bei den öffentlichen Kassen, werden aber von manchen Banken grundsätzlich nicht angenommen. Streng genommen sind sie nicht voll gedeckt, da die Silbermünzen, die sie repräsentieren, nicht ihren vollen Nominalwert in ihrem Metallgehalte in sich tragen. b) Einlöslich, aber nur teilweise in bar gedeckt oder ohne specielle Bardeckung. In diesem Falle beruht der Wert des Papiergeldes hauptsächlich auf seinem Kurse bei den öffentlichen Kassen oder seiner »Steuerfundation«. Beispiele: das frühere preussische Papiergeld und die Reichskassenscheine nach dem G. v. 30. April 1874. Letztere sollen von der Reichshauptkasse jederzeit auf Verlangen bar eingelöst werden, aber ein selbständiger, ausschliesslich für diesen Zweck bestimmter Barvorrat ist nicht vorhanden. c) Nicht unmittelbar einlöslich, aber mit der Aussicht auf spätere Einziehung und einer Deckung durch Forderungen. Beispiel: die preussischen Darlehnskassenscheine (s. den Art. Darlehnskassen oben Bd.III S.117ff.). Dieselben waren nicht unmittelbar vom Staate, sondern von besonderen Kassen in Darlehen und Vorschüssen ausgegeben worden, standen also ihrem ganzen Charakter nach den Banknoten sehr nahe. Sie waren indes vom Staate garantiert und haben thatsächlich auch zur Gewährung von Vorschüssen an die Staatskasse gedient. Daher wurden sie bei der Beratung des Gesetzes über die Reichskassenscheine vom Präsidenten des Reichskanzleramtes ausdrücklich mit zu dem Papiergelde gerechnet, das in Zukunft von den Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgegeben werden darf. d) Uneinlöslich oder vielmehr in unbestimmter Zeit einlöslich und ohne irgendwelche besondere Deckung. Beispiel: die österreichischen sogenannten Münzscheine von 1849 und 1860. Sie sollten dem Mangel an Scheidemünzen abhelfen und hatten nicht einmal unbeschränkten Kassenkurs, sondern wurden von den öffentlichen Kassen nur bis zum Betrage von einem Gulden angenommen. Einige deutsche Schriftsteller brauchen übrigens den Ausdruck »Münzscheine« für voll gedeckte Certifikate.

2. Papiergeld mit Zwangskurs gegen jedermann. a) Einlösliche Certifikate mit vollständiger Deckung in Geld oder Edelmetall. Beispiel: die amerikanischen Schatznoten nach dem G. v. 14. Juli 1890. Sie wurden gegen Silberbarren nach dem Tagespreise derselben ausgegeben und sollten immer nur in der Menge im Umlauf sein, die entspricht »den Kosten der Silberbarren und der daraus geprägten Standardsilberdollars, die auf Grund der Silberkäufe mittelst solcher Noten beim Schatzamte vorhanden sind.« Seit dem neuen, 1893 eingetretenen grossen Preissturz des Silbers waren die Schatznoten aber thatsächlich nicht mehr voll gedeckt. Sie werden übrigens auch aus dem allgemeinen Barvorrate des Schatzamtes eingelöst, und zwar nicht nur in Silber, sondern nach dem Ermessen des Schatzsekretärs auch in Gold. Sie sind allgemeines gesetzliches Zahlungsmittel, es sei denn, dass sie vertragsmässig ausdrücklich ausgeschlossen seien. b) Einlösliches Papiergeld mit Zwangskurs und mit unvollständiger Bardeckung oder ohne solche. Beispiele: das niederländische Papiergeld (Muntbilletten) nach dem G. v. 26. April 1852; es kann im Betrage von höchstens 10 Millionen Gulden ausgegeben werden und ist bei der Niederländischen Bank als Agentur des Staatsschatzes jederzeit bar einlöslich. Als besondere Garantie dient eine Schuldverschreibung von 18788000 Gulden 2½ %ige Rente, deren Titel bei der Bank aufbewahrt werden. Einen anderen Charakter hatten die seit 1845 zur Anbahnung der Münzreform ausgegebenen Münzbillete oder Münzscheine; sie dienten nur als provisorisches Hilfsmittel zur Einziehung der alten Silbermünzen und wurden nach und nach mittelst der neuen Münzen eingelöst und zurückgezogen. Das amerikanische Papiergeld (Greenbacks) ist seit 1879 einlöslich und zugleich gesetzliches Zahlungsmittel. Im Schatzamte werden 100 Millionen Dollar in Gold für diese Einlösung reserviert, während die Summe des noch vorhandenen Papiergeldes mehr als dreimal so viel, nämlich beinahe 347 Millionen beträgt. Die italienischen Staatsnoten gehörten nach dem G. v. 1881 ebenfalls hierher. c) Uneinlösliches, aber verzinsliches Papiergeld mit Zwangskurs. Eine Form von untergeordneter Bedeutung, die in Oesterreich und Amerika vorgekommen ist. d) Uneinlösliches, unverzinsliches Papiergeld mit Zwangskurs. Dieses wird mit Recht als das Papiergeld im eigentlichen und engsten Sinne betrachtet, da es allein die Fähigkeit besitzt, sich von dem Metallgelde völlig un-

abhängig zu machen und nicht nur als Zahlungs- und Umlaufsmittel zu dienen, sondern auch zu einem selbständigen Wertmasse zu werden. Es begründet die Papiergeldwirtschaft, der im letzten Jahrhundert fast alle Staaten auf längere oder auf kürzere Zeit verfallen gewesen sind. Dass dieses Zwangspapiergeld häufig in der Form von Banknoten auftritt, indem der Staat die betreffenden Scheine nicht selbst ausgiebt, sondern sie von einer Bank als Darlehen in Noten übernimmt, macht keinen wesentlichen Unterschied. Die Banknoten verlieren einerseits durch die Erklärung der Uneinlöslichkeit, andererseits durch das Wegfallen der bankmässigen Deckung, die grossenteils durch eine nicht liquide Forderung an den Staat ersetzt wird, gänzlich ihren specifischen Charakter und werden eben zu Papiergeld.

2. Das selbständige P. Ursprünglich ist das Zwangspapiergeld immer mit dem Versprechen künftiger Einlösung zum vollen Nominalwerte ausgegeben worden, und man hat daher auch wohl die Grundlage seines Kreditwertes hauptsächlich in dieser Aussicht auf volle Einlösung finden wollen. Wenn aber eine Papiergeldwirtschaft schon einige Jahrzehnte gedauert hat, so hat sich das Einlösungsversprechen doch thatsächlich als illusorisch erwiesen, es ist bei der öffentlichen Meinung in Vergessenheit geraten, und wenn das Papier schon seit längerer Zeit erheblich gegen seinen ursprünglichen Wert in Metall gesunken ist, so haben weite Kreise der Bevölkerung nicht nur kein Interesse mehr an der Wiederherstellung des früheren Wertes desselben, sondern sie würden dadurch auch positiven Schaden, nämlich eine Vermehrung ihrer Schuldenlast erfahren, während den Gläubigern, deren Forderungen aus der Periode der Entwertung des Papiergeldes stammten, ein gänzlich unverdienter Gewinn zu teil würde. Kurz, unter den bezeichneten Umständen kommt das Einlösungsversprechen für den Wert des Papiergeldes nicht mehr in Betracht, sondern derselbe behauptet sich mit mehr oder weniger Erfolg lediglich vermöge der dem Papiergelde vom Staate übertragenen Funktion als unbedingtes gesetzliches Zahlungsmittel. Wenn dieser Satz früher noch bestritten werden konnte, so ist er gegenwärtig unwidersprechlich bewiesen durch die bei dem österreichischen Silbergulden und dem russischen Silberrubel gemachten Erfahrungen. Der österreichische Gulden nach dem Münzvertrage von 1857 soll bekanntlich gleichen Wert haben mit $1/45$ Zollpfund oder 11,111 g Feinsilber. Solange nun der Papiergulden unter diesem Pariwerte stand, konnte man noch behaupten, dass er nur ein entwerteter Repräsentant des Silberguldens sei und dass die eigentliche Werteinheit für Oesterreich noch immer durch $1/45$ Pfund Feinsilber dargestellt werde. Aber seit dem Jahre 1879 ist nicht nur der Mehrwert des Silberguldens gegenüber dem Papiergulden gänzlich verschwunden, sondern der letztere erlangte einen beträchtlich höheren Wert als $1/45$ Pfund Feinsilber in Barren. So stand im Mai 1892 der Gulden ö. W. im Wechselkurse auf 170 Pfennig, sehr nahe dem Werte, der für den Uebergang zur Kronenwährung angenommen wurde. Gleichzeitig aber betrug der Silberpreis in London kaum 40 Pence für die Unze Standard und demnach der Wert von $1/45$ Pfund Feinsilber nur etwa 130 Pfennig. Der geprägte Silbergulden, der dieselbe gesetzliche Zahlungskraft wie der Papiergulden besitzt, stand eben deshalb dem letzteren im Werte gleich und somit ebenfalls um 40 Pfennig höher als der Wert des in ihm enthaltenen Feinsilbers. Während man es früher als selbstverständlich betrachtete, dass der Wert des Papiergeldes von dem Metallgelde, auf das es sich ursprünglich bezieht, getragen werde, zeigt sich hier umgekehrt der Wert des letzteren an den des Papiergeldes geknüpft und dadurch über seinen inneren Metallwert emporgehalten. Diese letztere Thatsache ist allerdings nur dadurch möglich geworden, dass seit dem Jahre 1879 in Oesterreich wie auch in Ungarn die private Silberprägung eingestellt ist. Für Rechnung der beiden Regierungen wurden zwar noch immer jährlich einige Millionen Silbergulden geprägt, aber die Einwirkung der internationalen Spekulation blieb ausgeschlossen. Hätte diese freie Hand gehabt, so hätte das geprägte Silber niemals merklich höher steigen können als das Barrensilber, denn sobald ein kleiner Wertunterschied dieser Art entstanden wäre, würde die Spekulation soviel Silber haben ausmünzen lassen, dass die Differenz wieder verschwunden wäre. Auch bei einer Silberwährung ohne Papiergeldwirtschaft können die Silbermünzen infolge der Einstellung der Prägungen, also wegen ihres Seltenheitswertes, über ihren Metallwert steigen, wie sich z. B. in Indien gezeigt hat; das Eigentümliche in dem Falle Oesterreichs und ähnlichen aber liegt darin, dass diese Werterhöhung des Silbergeldes durch den Verkehrswert des Papiergeldes bestimmt wird, und zwar deshalb, weil das letztere das im Verkehr allein massgebende Zahlungsmittel ist, die Silbermünzen aber bei jeder Zahlung an dessen Stelle treten können. Aehnliche Erscheinungen wie bei dem österreichischen haben sich auch bei dem russischen Papiergelde gezeigt, worauf Thörner schon in einer der Pariser Münz-

konferenz von 1878 mitgeteilten Note hingewiesen hat. Im Juli 1876 stand der Kurs des russischen Papierrubels gegen Gold um 5⅓% höher als der Metallwert des in einem Silberrubel enthaltenen Silbers. Da nun die Zahlungskraft des effektiven Silberrubels der des Kreditrubels vollkommen gleichsteht, so wäre es also damals lohnend gewesen, Silber in grösseren Mengen nach Russland einzuführen und dort prägen zu lassen. Um dies zu verhindern, wurde die Prägung von Silberrubeln in Russland suspendiert. Infolge des orientalischen Krieges aber wurde der Kurs des Papierrubels so tief herabgedrückt, dass er längere Zeit erheblich unter dem gleichzeitigen Metallwerte des Silberrubels blieb, bis nach der Besserung des Kurses und dem neuen starken Sinken des Silberpreises seit 1893 der geprägte Silberrubel wieder bedeutend über seinen Metallwert gehoben wurde, indem er seiner Zahlungskraft entsprechend dem Papierrubel gleichstand.

3. Wertgrundlage des selbständigen P. Betrachten wir nun genauer, wie diese eigentümliche Wertselbständigkeit des Papiergeldes entsteht und sich behauptet. Nehmen wir den einfachsten, wenn auch in der Wirklichkeit nicht zu erwartenden Fall an, dass in einer Volkswirtschaft das vorhandene Metallgeld einfach durch eine gleiche Nominalsumme in uneinlöslichem Papiergelde mit Zwangskurs ersetzt werde. Mit diesem Papiergelde können dann also nicht nur alle Zahlungen an die öffentlichen Kassen geleistet, sondern überhaupt alle in dem Augenblicke bestehenden Schulden unbedingt nach dem Nominalwerte desselben bezahlt werden. In einem Lande wie Deutschland bedeutet das, wenn man Stundungs-, Buch-, Wechsel-, Lombard- und Hypothekenschulden zusammenfasst, eine Zahlungskraft für eine Summe von vielen Milliarden Mark. Für den Schuldner ist nun das Papiergeld ohne Zweifel soviel wert, als der Nominalbetrag der Schulden, die er mit demselben tilgen kann. Aber auch der Gläubiger hat ein Interesse daran, dass das Papiergeld, das er empfängt, in seinem Werte gegenüber den Waren erhalten bleibe, damit er es mit unveränderter Kaufkraft wieder ausgeben könne. Ueberdies bilden die Preise der sämtlichen Waren, Dienste und Nutzungen ein in sich einigermassen geschlossenes System, wodurch der Verschiebung der einzelnen Preise durch Wertänderung des Geldes mehr oder weniger Widerstand geleistet wird, wenn nicht die Tendenz zur Aenderung bei allen wichtigen Verkehrsobjekten gleichmässig wirksam wird. Letzteres ist aber nicht der Fall, schon deshalb nicht, weil gewisse Sätze, wie die der Gehälter und Wohnungsmieten, auf längere Zeit festgestellt werden. So wirken also überhaupt die Umstände zusammen, um dem Papiergelde die Bewahrung seines Wertes gegen Waren, d. h. seiner Kaufkraft zu erleichtern, und eben dadurch erlangt es die Fähigkeit, als W e r t m a s s zu dienen, und somit den Charakter eines selbständigen Geldes. Als solches besitzt es auch wirklichen Wert, aber nicht in seinem Stoff, sondern in seiner gesetzlichen Zahlungskraft, der höchsten Ausprägung des Zahlungskredits. Wer es annimmt, weiss, dass er es in einem bestimmten Masse zum Schuldenzahlen oder Kaufen verwerten kann, und danach bemisst sich der innere Wert desselben.

Aber es fragt sich nun, ob diese Tendenz zur Unveränderlichkeit seiner Kaufkraft sich bei dem Papiergelde in dem grossen Getriebe und den vielfachen Wechselfällen des Verkehrs wirklich behaupten kann. Am wahrscheinlichsten wäre dieses jedenfalls in einem Lande, das mit der Aussenwelt in gar keinen wirtschaftlichen Beziehungen stände. Aber auch in diesem Falle wäre es denkbar, dass bei gesteigerter Verkehrsthätigkeit und zunehmender Bevölkerung der Wert des Papiergeldes bei gleichbleibender Summe desselben sich erhöhen, bei einem Rückgange der Volkswirtschaft und der Bevölkerung aber sich vermindern könnte. So nimmt z. B. Hertzka an, dass ein entwertetes Papiergeld, wenn es nicht weiter vermehrt werde, während Volkszahl und Wohlstand des betreffenden Landes mehr und mehr steige, allmählich von selbst seinen ursprünglichen Pariwert wieder erreichen werde, ja, wenn man dann nicht zur Metallwährung zurückkehre, unbegrenzt weiter im Werte wachsen könne, solange jene Bedingungen fortbeständen. Bestimmtes lässt sich indes bei der heutigen Ausbildung des Umlaufsmechanismus über diesen Punkt nicht sagen, da durch ausgedehntere Benutzung der Kredithilfsmittel der Bedarf an Geld auch bei fortschreitender Volkswirtschaft vermindert werden kann, wie sich dies im Geldumlaufe Englands zeigt, dessen Grösse in den letzten Jahren eher ab- als zugenommen hat.

4. Entstehung des Metallagios. In Wirklichkeit stehen aber alle Kulturländer mit dem Auslande in Verkehr, und namentlich müssen die meisten notgedrungen eine grosse Menge für sie unentbehrlicher Rohstoffe und allgemein begehrter Konsumtionsgegenstände von aussen einführen. Durch diesen auswärtigen Verkehr wird nun der Wert auch eines an sich sehr stabilen Papiergeldes wesentlich beeinflusst. Nehmen wir an, ein Land mit Papierwährung müsse jährlich zur Befriedigung seines feststehenden Bedarfs an Baumwolle, Seide, Wolle

Kaffee, Tabak und anderen ausschliesslich oder grösstenteils aus dem Auslande zu beziehenden Rohstoffen und Genussmitteln auf dem nach Gold rechnenden Weltmarkte, etwa in London, eine Summe von 20 Millionen £ verausgaben, während es selbst weder in Münzen noch in Barren Gold besitzt. Von der Möglichkeit, Papiergeld ins Ausland als eine besondere Art von Wertpapier an Zahlungsstatt abzugeben, sehen wir ab, da dieses Verfahren doch weiter nichts ist als ein Kreditnehmen gegen eine stets fällige Forderung. Das Papierwährungsland muss also den Gegenwert für jene Einfuhrwaren vollständig durch eigene Ausfuhrwaren liefern, und nun fragt es sich, ob der ausländische Markt für die Aufnahme dieser Waren günstig oder ungünstig bestimmt ist. Sind die Ausfuhrverhältnisse günstig, so steigt der Absatz und dadurch auch das Angebot von Wechseln auf das Ausland, was eine Besserung des Kurses bewirkt. Bei schwacher Nachfrage dagegen oder grosser Konkurrenz der Verkäufer muss das Papierwährungsland sich den Absatz seiner Waren durch eine Herabsetzung des in Gold ausgedrückten Preises derselben geradezu erzwingen, da es nur auf diesem Wege imstande ist, seine Schuld auszugleichen, und da es nicht, wie die Länder mit effektiver Goldwährung, einen gewissen Saldo in diesem Metall abtragen kann. Diese Erzwingung des Absatzes geschieht nun durch eine Erniedrigung des Wertes des Papiergeldes gegen die ausländische Goldwährung. Die Einführer der fremden Waren oder die für diese eintretenden Banken suchen Goldwechsel im Betrage von 20 Millionen Pfund, die bei dem anfangs bestehenden Wechselkurse 200 Millionen der Papierwährungseinheit, sagen wir Papiergulden, darstellen mögen. Sind nun nicht genug Waren ausgeführt worden, um diese Wechsel aufzubringen, so muss die Ausfuhr dadurch verstärkt werden, dass der Kurs des Pfundes Sterling von 10 auf 11, schliesslich vielleicht auf 12 Papiergulden erhöht wird, *ohne dass im Inlande eine entsprechende Wertverminderung des Papiergeldes gegen die Landeserzeugnisse eintreten darf.* Die ausführenden Produzenten oder Kaufleute erhalten also jetzt für einen Wechsel auf 1000 £ 12000 statt 10000 Papiergulden, und sie sind daher imstande, die Preise der inländischen Waren im Auslande entsprechend herabzusetzen und dabei doch ihrerseits noch den normalen Geschäftsgewinn zu erzielen, weil sie eben durch die hohe Verwertung ihrer Wechsel schadlos gehalten werden. Das Inland im ganzen erleidet natürlich den Schaden, dass es eine grössere Quantität nationaler Arbeit gegen die gleiche Quantität ausländischer Arbeit hingeben muss, aber im internationalen Verkehre findet überhaupt fast niemals ein gleichmässiger Austausch von Arbeitsquantitäten statt und das Entscheidende ist bei demselben immer die Wertschätzung, die jedes beteiligte Land auf seinem inneren Markte seinen eigenen Ausfuhrwaren einerseits und den Einfuhrwaren andererseits zu teil werden lässt.

Findet jene Kurssteigerung des Pfundes Sterling allmählich statt, so stellt sich der Durchschnittskurs etwa auf 11; im ganzen werden daher für die Wechsel auf 20 Millionen Pfund 220 Millionen Papiergulden gegeben und damit ist die Warenhandelsbilanz ausgeglichen. Der letzte Kurs von 12 ist als abnorm hoch zu betrachten; er bewirkt daher wahrscheinlich eine ungewöhnliche Steigerung der Ausfuhr, also ein stärkeres Angebot von Wechseln und Sinken des Kurses, bis wieder eine Reaktion im entgegengesetzten Sinne eintritt. Solange die allgemeinen Verhältnisse des internationalen Verkehrs annähernd gleichbleiben, wird also 11 der Kurs sein, um den das Pfund Sterling sich mit mässigen Ausschlägen bewegt.

Eine wesentliche Bedingung dieses ganzen Prozesses ist offenbar die, dass der Wert des Papiergeldes gegen die inländischen Waren wenn auch nicht vollständig konstant bleibt, so doch bei weitem nicht in dem Masse sinkt, wie der Wert der Goldwechsel oder auch des Goldes selbst steigt. Erhöhten sich die inneren Preise der Ausfuhrwaren ebenfalls im Verhältnis von 10 zu 11 und 12, so könnte eine Mehrausfuhr mit normalem Gewinn nicht stattfinden, der Wechselkurs müsste dann, um eine Entschädigung darzubieten, auf 12 und 13 und noch höher steigen. Ob und wieweit die Ausfuhrwaren wirklich auf dem inneren Markte infolge der vergrösserten Nachfrage im Preise steigen, hängt bei unveränderten Verhältnissen des Papiergeldes hauptsächlich davon ab, ob diese Waren mit gleichbleibenden Kosten dem Bedarf entsprechend vermehrt werden können oder nicht. Müssen höhere Produktionskosten aufgewendet werden, so muss der Kurs des Goldes in noch stärkerem Verhältnisse steigen als die inländischen Warenpreise.

Eine eigentliche Ausfuhrprämie, ein Extragewinn, wird nach dem Gesagten den ausführenden Produzenten oder Kaufleuten durch das Sinken des Papiergeldkurses nicht zu teil; es wird ihnen nur ermöglicht, sich auf dem auswärtigen Markte bei ungünstigen Bedingungen trotz starker Konkurrenz noch mit dem normalen Gewinn Absatz zu verschaffen. Der Preisbildungsprozess der Ausfuhrwaren muss als ein kontinuierlicher

betrachtet werden, bei dem die fortlaufenden, für sich in der Regel nur kleinen Aenderungen des Wechselkurses sich stets mit den Wirkungen der telegraphisch gemeldeten gleichzeitigen Aenderungen von Angebot und Nachfrage als ein Element der Kalkulation verbinden. So hat z. B. die an einem bestimmten Tage stattfindende Steigerung des Goldagios in Buenos Ayres, also die Verminderung des Goldwertes des Papierpeso, an sich die Tendenz, den Weizenpreis in Papiergeld zu erhöhen, und diese kommt auch vielleicht momentan wirklich zur Geltung, wird aber bei grossen Ausfuhrvorräten wieder sofort durch Vermehrung des Angebots neutralisiert. Eine gewisse Erleichterung der Ausfuhr bleibt also dabei doch bestehen.

Wenn die Ausfuhrwaren des Papierwährungslandes auf dem Weltmarkte besonders gesucht werden und daher ihre Preise gegen Gold steigen können, so wird auch dieser Umstand, wie bereits bemerkt, zunächst nur durch eine Veränderung, nämlich eine Erniedrigung, des Wechselkurses des auswärtigen Goldgeldes zum Ausdruck kommen. Die exportierenden Verkäufer jener Waren haben daher möglicherweise von den höheren Weltmarktpreisen gar keinen Gewinn, weil die im Inlande durch die dringende Nachfrage — bei gleichmässig vermehrbaren Waren übrigens nur vorübergehend — entstehende Preiserhöhung in Papiergeld vielleicht wieder völlig aufgewogen wird durch die Verringerung des Papierwertes des Pfundes Sterling. Dagegen steigt jetzt der Gewinn bei der Einfuhr von fremden Waren. Die auswärtigen Verkäufer lassen sich z. B. dieselben in Papiergeld bezahlen und kaufen dafür Goldwechsel zu einem gegen früher niedrigen Kurse. Verhindert die Konkurrenz die Erlangung eines ungewöhnlichen Konjunkturgewinnes, so können die Einfuhrwaren doch zu einem um den Kursgewinn erniedrigten Preise in dem Papierwährungslande in desto grösserer Menge mit dem gewöhnlichen Gewinne abgesetzt werden. — Ist in dem Papierwährungslande die Goldprägung nicht grundsätzlich eingestellt, so wird bei einer fortdauernd günstigen Handelsbilanz der eben betrachteten Art der Wert der Papiergeldeinheit, die ursprünglich eine Goldmünze dargestellt haben möge, bald wieder auf Pari kommen, und bei noch weiterem Steigen des Wechselkurses wird es nun vorteilhaft, Gold einzuführen und zu Landesmünzen prägen zu lassen. Der Wechselkurs kann also unter dieser Voraussetzung nicht über den sogenannten Goldpunkt hinausgehen. Wäre aber die Prägung des ursprünglichen Währungsmetalls in dem Papierwährungslande gar nicht mehr zulässig, so gäbe es theoretisch bei fortwährend steigendem Bedarfe nach den Erzeugnissen desselben überhaupt keine bestimmte Grenze für das Steigen des Wertes der Papiereinheit gegen jenes Metall, etwa das Silber; man würde also vielleicht ein Pfund Sterling für 9 oder noch weniger von diesen Einheiten erhalten können, während der ursprüngliche Pariwert 10 war.

Wir haben bisher angenommen, dass die Zahlungsbilanz des Papierwährungslandes nur durch die Warenaus- und einfuhr bestimmt werde. Hat das Land aber auch an Schuldzinsen, Dividenden und ähnlichen Verbindlichkeiten an das Ausland einen grösseren Betrag zu entrichten als seinerseits zu empfangen — ein Fall, der bei den Ländern mit Papierwährung weit häufiger vorzukommen pflegt als der umgekehrte —, so vergrössert sich einfach der durch vermehrte Warenausfuhr notwendig zu deckende Saldo und dadurch der Druck auf den Goldwert des Papiergeldes. Durch grössere Kapitalzuflüsse infolge von Anleihen im Auslande oder von Gründungen von Aktiengesellschaften durch auswärtige Kapitalisten kann zeitweise eine Verbesserung des Kurses des Papiergeldes hervorgerufen werden, aber die dauernde Last an Zinsen und Dividenden wird dadurch nur erhöht und die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Sinkens des Papieres gegen Gold vergrössert. Auch durch die Aus- und Einfuhr von börsengängigen Wertpapieren wird nur die Grösse des Saldos der Zahlungsbilanz beeinflusst, im übrigen aber bleiben die obigen Erwägungen zutreffend. Die Vermehrung des Ueberschusses der schwebenden kurzsichtigen Zahlungsverbindlichkeiten des Papierwährungslandes bewirkt eine Erniedrigung des Goldwertes des Papiergeldes, die Verminderung jenes Ueberschusses und vollends das Entstehen eines Saldos zu Lasten des Auslandes bringt den Wechselkurs des Papiergeldes in die Höhe. Dass im ersten Falle die Warenausfuhr nach dem Auslande, im zweiten die Einfuhr ausländischer Waren in das Inland erleichtert wird, sind nur sekundäre Erscheinungen, weil eben bei dem Mangel eines gemeinschaftlichen metallischen Ausgleichungsmittels die überschüssigen Forderungen des einen Teiles durch Waren des anderen gedeckt werden müssen und der Wechselkurs des Papiergeldes sich so stellen muss, dass dies möglich wird.

Es ist klar, dass die durch den internationalen Verkehr bedingte Bewegung des Wechselkurses eines Papiergeldes unabhängig ist von dem Edelmetalle, auf welches sich das Papiergeld ursprünglich bezog. Vor 1870 z. B. hatte der österreichische Papiergulden zwei aus den Verhältnissen der Zahlungsbilanz gegenüber England und Deutsch-

land sich bestimmende Kurse gegen Pfund Sterling und Thaler. Aber die internationale Wechselarbitrage sorgte dafür, dass diese beiden Kurse immer sehr nahe in dem Verhältnisse zu einander standen, das dem inneren Metallwerte von Pfund Sterling und Thaler nach dem damaligen Wertverhältnisse von Gold und Silber ($15^1/_2 : 1$) entsprach, und da dieses letztere Verhältnis annähernd konstant blieb, so waren damals das sogenannte Goldagio und das Silberagio für den österreichischen Gulden so fest an einander gebunden, dass man sie für zwei Erscheinungen desselben Dinges, des Metallagios bei einer Papierwährung halten konnte. Nachdem aber Deutschland die Goldwährung angenommen hatte und in den Doppelwährungsländern die Silberprägung beschränkt oder eingestellt worden war, behielt für den österreichischen Gulden nur das schon vorher vorhandene Goldagio praktische Bedeutung. Zugleich aber verlor das Silberagio seinen festen Zusammenhang mit dem Goldagio, es nahm im Verhältnis zu letzterem bei der zunehmenden Silberentwertung rasch ab und verwandelte sich schliesslich sogar in ein Disagio. Wenn in Wien ein regelmässiger Verkehr in Wechseln auf Indien bestanden hätte, so würde diese Bewegung natürlich in dem Wechselkurs der silbernen Rupie gegen den Papiergulden deutlich hervorgetreten sein. Das Verhältnis der österreichischen Währung zu den Silberwährungsländern war nunmehr gleichartig mit demjenigen, in dem sie zu den Papierwährungen anderer Länder stand, z. B. zu der damaligen russischen. In letzterem Falle waren beide Papierwährungen unabhängig von einander Wertschwankungen gegenüber dem Golde unterworfen; aber die internationale Arbitrage bewirkte, dass das jeweilige Wertverhältnis der beiden Papierwährungen keineswegs ausschliesslich von der Zahlungsbilanz zwischen Oesterreich und Russland unter sich abhing, sondern bedingt war durch die Verkehrsverhältnisse Oesterreichs zum ganzen Auslande einerseits und Russlands zum ganzen Auslande andererseits.

5. Aussenwert und Binnenwert des P. Das Papiergeld stellt sich also gegenüber allen ausländischen Währungen auf einen besonderen Wert. Als Agio im eigentlichen Sinne dürfte es sich empfehlen, nur die prozentmässige Wertsteigerung des ursprünglichen Währungsmetalls gegen das Papiergeld zu bezeichnen. Für das österreichische Papiergeld gab es bis zur Einführung der Kronenwährung also eigentlich nur ein Silberagio (seit 1879 ein Disagio), dagegen eine Preissteigerung des Goldes als Ware. Ad. Wagner nennt die Verringerung des Wertes des Papiergeldes gegen Edelmetall und Münzen Entwertung und die Verminderung der Kaufkraft desselben gegen inländische Waren Wertverminderung. Es dürfte sich aber auch die folgende, mit der erwähnten nicht ganz zusammenfallende Unterscheidung empfehlen. Das Papiergeld steht einerseits den ausländischen Währungen gegenüber, welcher Art diese auch sein mögen, und insofern kann man von einem Aussenwert desselben reden, der auch für die Bestimmung seiner Kaufkraft gegen ausländische Waren massgebend ist. Als Binnenwert desselben können wir andererseits seinen Wert gegenüber den Waren im inneren Verkehr bezeichnen. Der Aussenwert hat seit der Beseitigung des festen Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber und wegen der Schwankungen der fremden Papierwährungen ebensowenig einen einheitlichen Ausdruck wie der Binnenwert bei der grossen Verschiedenheit der auf die Preise der einzelnen Warenarten einwirkenden Aenderungsursachen. Aber für den Aussenwert giebt es doch immer eine charakteristische und hauptsächliche Bestimmung, neben der wir die übrigen vernachlässigen dürfen: dies war früher der in Papiergeld ausgedrückte Preis des ursprünglichen Währungsmetalls, gegenwärtig aber ist es auch für das aus der Silberwährung hervorgegangene Papiergeld der Preis des Goldes, da die Vorherrschaft dieses Metalls in dem Geldwesen der Kulturwelt entschieden ist. Für den Binnenwert des Papiergeldes aber giebt es kein ebenso charakteristisches Einzelmass. Am meisten dürfte sich noch der Tagelohn für gewöhnliche Arbeit oder der Preis der gewöhnlichsten im Lande selbst erzeugten Lebensmittel als Schätzungsmassstab eignen. Die Aussenwertverminderung des Papiergeldes — die Entwertung desselben im Sinne Wagners — hängt nun allerdings keineswegs allein von der Gestaltung des Verkehres mit dem Auslande ab, auf die wir bisher allein Rücksicht genommen haben, sondern auch von der wirtschaftlichen Lage des Inlandes. Zunächst kommt es auf den Kredit an, den der Papiergeld ausgebende Staat bei seinen eigenen Bürgern geniesst. Je geringer dieser Kredit ist, um so sicherer wird schon im inneren Verkehr ganz unabhängig von der auswärtigen Zahlungsbilanz ein Agio zu Gunsten des Metallgeldes und des Währungsmetalls entstehen. Wird der Zwangskurs des Papiergeldes dekretiert, was immer nur in sehr kritischen Zeiten geschieht, so verschwindet sofort das Metallgeld aus dem gewöhnlichen Verkehre, weil jeder sich eine Reserve in solchem anzulegen sucht und zu seinen Ausgaben immer in erster Reihe das eingenommene Papiergeld verwendet. Sind die Befürchtungen gross und das Vertrauen schwach, so sind alle ängstlichen Personen

bemüht, sich einen Barvorrat mit Hilfe von Opfern zu verschaffen, und es kann dadurch allein schon eine bedeutende Prämie für Metallgeld erzeugt werden. Sogar die Scheidemünze verschwindet, selbst wenn ihr Metallwert geringer ist als der noch bestehende Wert des Papiers gegen Metall. Selbstverständlich geht dann auch der Wechselkurs für ausländisches Metallgeld entsprechend in die Höhe, und so entsteht also eine Verminderung des Aussenwertes des Papiergeldes und ein Metallagio zunächst aus inländischen Ursachen. Indes handelt es sich hier meistens nur um panikartige Erscheinungen, die bei festbegründetem Staatskredit bald vorübergehen.

So stieg bei der starken Erschütterung des öffentlichen Vertrauens nach der Februarrevolution von 1848 in Paris die Goldprämie während einiger Tage nach der Einführung des Zwangskurses bis auf 12%, während merkwürdigerweise für Silber trotz der Doppelwährung kein erhebliches Agio entstand, was am deutlichsten beweist, dass das Goldagio nur ein Angstprodukt des Thesaurisierens und Versteckens war. Ist die Papierwährung einmal eingebürgert, so ist in normalen Zeiten von einer besonderen Vorliebe für das Metallgeld als solches nichts mehr zu bemerken. Im Gegenteil findet das Publikum bald, dass das Papiergeld bequemer sei als selbst das Goldgeld, und so entstand in Frankreich schon 1877 zuweilen eine kleine Prämie zu Gunsten der kleineren Notenabschnitte gegen Gold, weil die Bank sich zeitweise weigerte, die Tausendfranknoten gegen kleinere Abschnitte einzuwechseln, dagegen Gold bereitwillig hergab, obwohl sie noch immer nicht zur Einlösung ihrer Noten verpflichtet war. In Amerika hat die Beliebtheit des Papiergeldes die Beibehaltung der Greenbacks als gesetzliches Zahlungsmittel und die Erweiterung der Ausgabe von Certifikaten verursacht, und in Oesterreich wurde es in den letzten Jahren als sehr lästig empfunden, dass die Regierung die Gehaltszahlungen zu einem grossen Teil statt in Papier in effektiven Silbergulden leistete. Unter gewöhnlichen Umständen kann demnach die Möglichkeit einer inneren Diskreditierung des Papiergeldes für seinen Aussenwert ausser Betracht bleiben.

Eine den Aussenwert des Papiergeldes befestigende Wirkung übt natürlich das in den Staat gesetzte Vertrauen aus, dass er in kurzer Zeit wieder zur Barzahlung zurückkehren und das Papiergeld zu seinem vollen Nominalwerte in Metall einlösen werde. Die momentanen Verhältnisse der internationalen Zahlungsbilanz können allerdings auch in diesem Falle die Entstehung eines Agios verursachen, aber dasselbe kann nicht über eine gewisse Grenze hinausgehen, weil die Spekulation das weiter angebotene Papiergeld übernimmt, um aus der mit Sicherheit erwarteten späteren Rückkehr des Pariwertes desselben Gewinn zu ziehen. Je länger aber eine Papiergeldwirtschaft mit bedeutendem Metallagio dauert, um so unwahrscheinlicher wird die Wiederherstellung des Metallwertes dieses Geldes, und es wird schliesslich auch im Verkehr auf diese Möglichkeit nicht mehr Rücksicht genommen, selbst wenn anfangs die Einlösung des Papiers versprochen worden ist. Man hat sich mit dem partiellen Bankerott des Staates abgefunden, und der Kredit, den man ihm und seinem Papiergelde jetzt gewährt, beruht hauptsächlich auf dem Vertrauen, dass er die Menge des ausgegebenen Papiergeldes nicht weiter vermehren werde. Sobald er sich anschickt, um sich Geld zu verschaffen, die Notenpresse wieder in Bewegung zu setzen, sinkt auch der Aussenwert des Papiergeldes, weil die Spekulation bereits das vorauszusehende Steigen des Metallagios auszunutzen sucht.

Die unmittelbare Wirkung einer Vermehrung des Papiergeldes zu finanziellen Zwecken trifft allerdings den Binnenwert desselben. Zunächst tritt wieder eine ähnliche Erschütterung des Vertrauens ein, wie bei dem Beginne der Papierwirtschaft: man erinnert sich des Schicksals der Assignaten, legt wieder Metallreserven an und sucht das empfangene Papiergeld möglichst rasch wieder aus der Hand zu geben. Aber auch wenn diese Beunruhigung verschwunden und wieder ein stabiler Zustand eingetreten ist, muss die Vergrösserung der Menge des umlaufenden Papiergeldes, sofern sie einigermassen bedeutend war, eine gewisse dauernde Verminderung des Binnenwertes desselben, also seiner Kaufkraft gegen inländische Waren, in ihrem Gefolge haben. Allerdings ist die Annahme falsch, dass die Kaufkraft des Geldes gegen die Waren sich auch nur annähernd umgekehrt proportional mit der vorhandenen Menge desselben ändere; denn neben dieser Menge wirkt die Ab- oder Zunahme der Intensität der volkswirtschaftlichen Thätigkeit und die grössere oder geringere Ausbildung des auf Kredit beruhenden Umlaufsmechanismus sehr wesentlich bei der Wertbestimmung des Geldes mit, ganz abgesehen von den durch die Produktionstechnik auf seiten der Waren herbeigeführten Preisänderungen. Gleichwohl aber ist es klar, dass man durch fortgesetzte Vermehrung der Quantität des Papiergeldes die Kaufkraft desselben immer tiefer herabdrücken kann, und zweifellos wird auch, wenn z. B. eine doppelt so grosse Summe an Papiergeld ausgegeben worden ist, als vorher an Metallgeld im Lande war, der Durchschnittsstand der

nominellen Warenpreise bedeutend höher sein, als vor der Einführung der Papierwährung. Vielleicht mag diese Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes nur im Verhältnis von 1½ : 1, statt von 2 : 1, vielleicht aber auch im Verhältnis von 3 : 1 erfolgt sein; das hängt von der Einwirkung der oben angedeuteten sonstigen Umstände ab. Man wird überhaupt nie imstande sein, die Grösse der Binnenwertverminderung des Papiergeldes mit einiger Genauigkeit anzugeben, da in den Warenpreisen neben den Aenderungen des Geldwertes auch die von diesen unabhängigen Aenderungen der Produktionsbedingungen zum Ausdruck kommen. — Die Frage, ob umgekehrt, wenn eine bestimmte Summe Papiergeld bei zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit unveränderlich beibehalten wird, der Binnenwert desselben steigen müsse, ist schon oben berührt worden. Auch sie kann nicht einfach nach einer abstrakten Quantitätstheorie beantwortet werden.

Wie aber auch das Verhältnis der Binnenwertverminderung zur Vermehrung des Papiergeldes sein möge, jedenfalls wird auch der Aussenwert von dieser Wertänderung mit berührt werden. Steigen die Nominalpreise der inländischen Ausfuhrwaren, so wird für diese im Auslande darum doch kein höherer Preis in Gold bezahlt. Das Papiergeld muss also dem ausländischen Gelde gegenüber jedenfalls im Werte sinken, aber es wird von den Verhältnissen der Zahlungsbilanz abhängen, in welchem Masse dies geschieht. Muss das Inland zur Deckung eines bedeutenden Passivsaldos seinen Ausfuhrwaren durch Herabsetzung ihrer Preise in Gold Absatz verschaffen, so steigt der Preis des Goldes gegen Papiergeld noch mehr als der Durchschnitt der Preise der gewöhnlichen inländischen Waren und die Verminderung des Aussenwertes des Papiergeldes ist also dann noch grösser als die des Binnenwertes. Findet dagegen seitens des Auslandes eine grosse Nachfrage nach den Ausfuhrwaren des Inlandes statt, so sinkt der Kurs der fremden Wechsel und die Verteuerung des Goldes kann hinter derjenigen der übrigen Waren, soweit diese auf der Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes beruht, zurückbleiben. Steigt der Binnenwert des Papiergeldes, sinken also die Warenpreise, so wird die Ausfuhr erleichtert und es erhöht sich dadurch auch der Aussenwert des Papiergeldes. Der Binnenwert des Papiergeldes ist also auch nicht so vollständig unabhängig von dem Aussenwerte desselben, wie wir oben der Einfachheit wegen angenommen haben. Der Grad dieser Unabhängigkeit ist am höchsten, wenn das Papierwährungsland aus dem Auslande hauptsächlich nur Konsumtionswaren für den Bedarf der wohlhabenden Klassen und dauerhafte, zum stehenden Kapital gehörende Produktionsmittel bezieht. Müssen dagegen grosse Mengen von Verbrauchsgütern für die Masse der Bevölkerung oder von Roh- und Hilfsstoffen für die Herstellung solcher Güter eingeführt werden, so kann die Verminderung des Aussenwertes des Papiergeldes eine Verteuerung des notwendigen Lebensunterhaltes der Arbeiterbevölkerung erzeugen, die schliesslich auch eine Lohnerhöhung und dadurch wieder eine Steigerung der nicht direkt von dem Metallagio abhängigen Warenpreise herbeiführen müsste. Indes vollzieht sich ein solcher Prozess nur langsam, und ehe seine Wirkung merklich geworden, ist häufig wieder eine Aenderung in der Bewegung der Wechselkurse eingetreten. Im allgemeinen darf man nach den vorliegenden Erfahrungen in der That eine relativ grosse Festigkeit des Binnenwertes des Papiergeldes selbst gegenüber den stärkeren Oscillationen des Aussenwertes desselben annehmen, zumal wenn man die selbständige Preisbewegung der Ausfuhrwaren, die unabhängig vom Geldwerte durch Verminderung oder Erhöhung der Produktionskosten aus technischen Gründen entsteht, als besonderes Element ausscheidet.

Fassen wir das Vorstehende zusammen, so ist also der nachhaltige unmittelbare Bedingungsgrund des Aussenwertes des Papiergeldes die internationale Zahlungsbilanz, der des Binnenwertes die Menge desselben, ohne dass sich indes irgend eine feste Beziehung zwischen dem Werte und der Menge des Papiergeldes angeben liesse. Merkliche Aenderungen des Binnenwertes übertragen sich mehr oder weniger vollständig, häufig mit einer Verstärkung, zuweilen auch mit einer Abschwächung auf den Aussenwert, dagegen ist die Rückwirkung der selbständigen Aenderungen des Aussenwertes auf den Binnenwert im ganzen sehr langsam und schwach, und häufig wird man, wo sie scheinbar auftritt, bei genauerer Untersuchung eine selbständige Bewegung des Binnenwertes finden, die Ursache und nicht Wirkung der Aenderung des Aussenwertes war. Erschütterung des Staatskredits ist eine stossweise wirkende Ursache der Wertverminderung des Papiergeldes. Sie trifft zunächst den Binnenwert, erzeugt während der kritischen Periode auch selbständig ein inneres Metallagio, das dann unmittelbar auch den Aussenwert erniedrigt. Festes Vertrauen auf baldige Einlösung des Papiergeldes zum Pariwerte schützt sowohl den Binnen- wie den Aussenwert desselben vor erheblichem Sinken, aber in diesem Falle ist eben die Papiergeldwirtschaft gewöhnlich nur eine kurze Episode, in der

die Eigentümlichkeiten eines selbständigen Papiergeldes noch nicht voll hervortreten. Wirtschaftlicher Aufschwung im Inlande erzeugt an sich eine Steigerung der Warenpreise, scheinbar also eine Verminderung des Binnenwertes des Papiergeldes. In Wirklichkeit aber muss man vielmehr eine Erhöhung dieses Wertes annehmen, da das Verhältnis der Menge des Papiergeldes zu der Zahl der Umsätze in einer gewissen Zeitstrecke trotz der in solchen Perioden stattfindenden Vermehrung der Kreditumlaufsmittel im allgemeinen günstiger geworden sein wird. Die Preissteigerung geht eben in solchen Fällen von den Produktions- und Marktverhältnissen der Waren aus, beruht also nicht auf einer Aenderung des inneren Wertes des Geldes. Sie würde auch bei einer Metallgeldcirkulation aufgetreten sein, und zwar wahrscheinlich in stärkerem Grade, weil sie durch die vorauszusetzende, wenn auch äusserlich nicht unmittelbar erkennbare Erhöhung des Binnenwertes des Papiergeldes teilweise neutralisiert und verlangsamt wird. Eine Erhöhung des Aussenwertes des Papiergeldes, also eine Erniedrigung des Goldagios, ist bei solchem günstigen Gange der Volkswirtschaft meistens bald zu bemerken, hauptsächlich deshalb, weil das Ausland es unter solchen Umständen vorteilhaft findet, Kapitalanlagen in dem Papierwährungslande zu machen, wodurch die Zahlungsbilanz des letzteren wenigstens zunächst günstig beeinflusst wird.

6. Volkswirtschaftliche Wirkungen der Papierwährung. Die unmittelbarste Folge der Einführung des Zwangskurses eines uneinlöslichen Papiergeldes ist, wie schon oben erwähnt worden, das Verschwinden des Metallgeldes aus dem gewöhnlichen Verkehre. Daraus folgt aber keineswegs, dass das Metallgeld auch aus dem Lande abfliessen müsse. Zunächst wird es nur als Reserve zurückgehalten, und wenn die Meinung vorherrscht, dass die Barzahlungen bald wieder aufgenommen werden würden, so tritt möglicherweise ein erheblicher Verlust an Edelmetall für das Land überhaupt nicht ein. Erlangt aber die Papierwährung den Charakter einer Institution von unbestimmt langer Dauer, so wird das Metallgeld in der Regel grösstenteils als Barrenmetall ausgeführt werden. Es ist im Inlande zu einer Ware mit wechselndem Preise gegen das Papiergeld geworden, das seinerseits nicht nur als allgemeines Umlaufs- und Zahlungsmittel, sondern auch als Wertmass dient. Zugleich aber ist das Edelmetall oder unter den heutigen Verhältnissen wenigstens das Gold diejenige Ware, die auf dem auswärtigen Markte zu einem festen Werte und ohne Gefahr eines Verlustes durch Notangebot verwertet werden kann. Hat daher das Papierwährungsland einen Passivsaldo im Auslande auszugleichen, so ist es vorteilhafter, zu diesem Zwecke Gold auszuführen, als andere Waren, für die vielleicht nur durch Preisherabsetzung Käufer zu finden sind. Praktisch wird die Sache sich so gestalten, dass das Steigen des auswärtigen Wechselkurses, solange noch ein erheblicher Vorrat an Gold bei den Banken und in den Privatreserven vorhanden ist, verlangsamt wird, indem bei steigendem Agio immer mehr inländisches Gold angeboten und zur Ausfuhr verwendet wird. Vollständig wird übrigens das Gold niemals verschwinden, ein kleiner Rest wenigstens wird immer bei den Banken zu Zwecken der Spekulation und Arbitrage zurückgehalten werden. Häufig findet das Gold im inneren grösseren Verkehre eine regelmässige, wenn auch beschränkte Verwendung, indem z. B. bei gewissen Verträgen ausdrücklich Zahlung in effektiven Goldmünzen ausbedungen wird oder auch die Regierung gewisse Zahlungen, z. B. die der Zölle, in Gold verlangt. Es entsteht dann eine Art von Parallelwährung in Papier und in Gold, bei der das Goldagio und somit der Aussenwert des Papiergeldes sehr wesentlich durch die inneren Verkehrsverhältnisse mit bedingt wird. Namentlich wird das Steigen des Agios in Schranken gehalten, wenn das Land selbst jährlich eine bedeutende Menge Gold produziert. Uebrigens kann es bei der erwähnten Parallelwährung auch leicht vorkommen, dass ein Papierwährungsland selbst bei Bestehen eines bedeutenden Agios Gold einführt. Infolge vermehrter Ausfuhr z. B. können die Goldwechsel auf das Ausland etwas billiger geworden sein, während die innere Nachfrage nach Gold vielleicht zugenommen hat. Es entsteht dann also eine Differenz zwischen dem inneren Goldpreise und dem Preise der fremden Wechsel, die die Einfuhr von Gold lohnend macht.

Der Einfluss des steigenden oder fallenden Agios auf die Ein- und Ausfuhr der Waren ist schon dargelegt worden. Es ist zugleich klar, dass die Schutzzölle des Auslandes durch das Steigen, die des Inlandes durch das Sinken des Agios mehr oder weniger ausgeglichen werden. Im übrigen ist das aleatorische Element, das infolge der Schwankungen des Aussenwertes des Papiergeldes in den gesamten auswärtigen Handelsverkehr gebracht wird, unzweifelhaft die volkswirtschaftlich schädlichste Folge der Papierwährung. Allerdings können die an dem auswärtigen Handel beteiligten Kaufleute oder Produzenten für ihren Teil sich vollkommen sicher stellen, indem sie die Wechsel, die sie auf Grund eines Verkaufs von Waren auf das Ausland zu ziehen be-

rechtigt sind, schon sofort oder im voraus auf Lieferung zu dem bekannten Tageskurse verkaufen oder sich ebenfalls im voraus durch Ankauf von fremden Wechseln decken, um gekaufte Einfuhrwaren später bezahlen zu können. Aber wenn die Nächstbeteiligten auf solche Art sich der Spekulation auf die Kursschwankungen entziehen, so müssen eben Banken oder andere Kapitalisten statt jener das nun einmal vorhandene Risiko wie andererseits auch die Gewinnchancen übernehmen, und es bleiben daher gewisse Spielgeschäfte mit der Papiergeldwirtschaft notwendig und ständig verbunden. Bei solider Finanzverwaltung und Sicherung des Binnenwertes des Papiergeldes durch feste Beschränkung der Menge desselben sind allerdings die Schwankungen des Aussenwertes desselben in gewöhnlichen Zeiten nur mässig, aber selbst unter dieser Voraussetzung kann durch eine plötzlich hervortretende Kriegsgefahr, durch den Ausbruch einer wirtschaftlichen Krisis, einen grossen Ausfall in der Ernte und ähnliche Ursachen alle Vorausschätzung des künftigen Wertes des Papiergeldes stark durchkreuzt werden. — Sehr störend, namentlich auch abschreckend für das fremde Kapital, wirkt die Unsicherheit aller Anlagen in langfristigen Schuldverschreibungen, Hypotheken etc. Private Gläubiger können sich nicht wohl die Rückzahlung in Gold ausbedingen, wenn sie das Darlehen nicht in Gold gegeben haben, und das wird unter der Herrschaft der Papierwährung selten der Fall sein. Wenn sie aber Zins- und Kapitalzahlung in Papiergeld annehmen müssen, so wird die Folge sein, dass der durchschnittliche Zinsfuss in einem Papierwährungslande immer um eine gewisse Risikoprämie höher steht als in den Ländern mit normalem Geldwesen. So stellte sich denn auch z. B. in Oesterreich im Jahre 1891 die durchschnittliche Rentabilität der Papierrente auf 4,57, die der Goldrente aber nur auf 4,22 %. Dass ein Staat mit Papierwährung durch die Aufnahme von Goldschulden, selbst in der Form von Renten, durch das Steigen des Agios in grosse Verlegenheit gebracht werden kann, hat die Erfahrung oft genug bewiesen, und noch mehr gilt dies von Eisenbahnen und anderen Aktiengesellschaften, die in Gold verzinsliche und rückzahlbare Obligationen ausgegeben haben, aber nur Papiergeld einnehmen.

Manchmal scheint es, als ob das Papiergeld, wenn die akute staatliche Finanzkrisis, der es meistens seinen Ursprung verdankt, überwunden ist, einen anregenden Einfluss auf Produktion und Handel ausübe, sogar einen sogen. wirtschaftlichen Aufschwung zu erzeugen imstande sei. Man sucht dies wohl dadurch zu erklären, dass nicht nur die Menge des Geldes überhaupt vermehrt worden sei (zumal ja zunächst wenigstens auch das Metallgeld noch im Lande ist), sondern dass auch während des vorangegangenen Zustandes viel Geld als müssiger Kassenbestand angesammelt worden sei, das jetzt als verfügbares Kapital Verwendung suche und zu herabgesetztem Zinsfusse angeboten werde. So würden also neue Unternehmungen angeregt, die Spekulation ermutigt und bald die ganze Volkswirtschaft in ein lebhafteres Tempo versetzt. Diese Anschauungen von der selbständigen belebenden Triebkraft des Geldes in irgend einer Gestalt haben indes die Probe an der Erfahrung nicht bestanden. Bei völlig intakter Metallwährung hat sich in England, Deutschland, Frankreich gezeigt, dass Barvorräte der Banken von früher nie dagewesener Höhe bei Diskontsätzen von selten oder nie dagewesener Niedrigkeit und ebenfalls ausserordentlich niedrigem Zinsfusse für feste Kapitalanlagen Jahre hindurch nicht die mindeste treibende Einwirkung auf den Gang der Geschäfte und die Unternehmungslust auszuüben vermochten. Noch weniger kann man aber solche Wirkungen von Papiergeldvorräten erwarten, zu so niedrigem Zinsfusse sie auch angeboten werden mögen. Aus eigener Kraft kann das Papiergeld nur insofern eine Steigerung der nominellen Warenpreise hervorrufen, als es an sich eine Wertverminderung erleidet, und darin liegt sicherlich für die Volkswirtschaft kein Gewinn. Eine Preiserhöhung aber, die von den Waren selbst bei allgemeinem Aufschwung infolge der rascher als das Angebot wachsenden Nachfrage ausgeht, wurzelt immer in den realen Triebkräften der Volkswirtschaft und kann nicht durch die bloss formale Operation der Vermehrung des Papiergeldes herbeigeführt werden. Nach überstandenen Kriegen oder Krisen treten nicht selten solche realen Ursachen einer Belebung der Volkswirtschaft in Wirksamkeit, aber nicht wegen, sondern trotz der Papierwährung. Uebrigens zeigt die Erfahrung, dass die Diskontsätze in Ländern mit Papierwährung durchweg höher stehen als in solchen mit Metallumlauf. Es hängt dies teilweise mit dem Risiko der Agioschwankungen zusammen, teils aber wohl auch mit der normalerweise fest beschränkten Menge des Papiergeldes.

Rücksichtlich der Staatsfinanzen ist die Ausgabe von Papiergeld in der neueren Zeit das bequemste und bis zu einer gewissen Grenze wirksamste, daher das verführerischste, aber auch das gefährlichste Hilfsmittel bei einem grossen ausserordentlichen Geldbedarf unter kritischen Umständen geworden. Nur die voll gedeckten Certifikate werden im Interesse des Verkehrs ausge-

geben, im übrigen hat bisher nur das finanzielle Bedürfnis die Ausgabe von Papiergeld als einer unverzinslichen Staatsschuld veranlasst. Trotz allem aber, was sich über die Gefährlichkeit und Schädlichkeit dieses Hilfsmittels sagen lässt, muss man es für unentbehrlich in gewissen Notlagen erklären. Kein grösserer Staat ist in diesem Jahrhundert imstande gewesen, die Papiergeldwirtschaft gänzlich zu vermeiden, und bei künftigen Kriegen wird jeder Staat, der einige Schlachten verloren oder dessen Grenzen der Feind überschritten hat, sich genötigt sehen, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen. Die Kosten eines modernen Krieges werden für jeden Beteiligten bald in die Milliarden gehen, und solche Summen können unter solchen Umständen weder durch freiwillige noch durch Zwangsanleihen aufgebracht werden. Man erinnere sich, dass das reiche Frankreich schon am 11. August 1870 den Zwangskurs der Banknoten dekretieren musste, um von der Bank einen Kredit von 1500 Millionen Francs zu erhalten, und dass es während der kritischsten Periode des Krieges eine Anleihe von 250 Millionen Francs zu hohen Zinsen nur in London aufnehmen konnte. Man erinnere sich auch des wenig erfreulichen Ergebnisses der Anleihe des norddeutschen Bundes vor den ersten Siegen der deutschen Waffen. Es wird sich daher für jedes in einen längeren und nicht ausschliesslich siegreichen Krieg verwickeltes Land künftig nicht hauptsächlich darum handeln, die Papierwährung um jeden Preis fernzuhalten, als vielmehr darum, soweit wie möglich ihre schädlichen Folgen zu verhindern. Wie viel sich in dieser Hinsicht erreichen lässt, hat Frankreich gezeigt, wo der Binnenwert der Banknoten während des Krieges stets unerschüttert geblieben ist (sie liefen auch in den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten mit vollem Werte um), während der Aussenwert in der ungünstigsten Zeit nur wenige Prozent verloren hat. Ratsam ist namentlich die Kombination der Emission von Papiergeld mit Kriegsanleihen, durch welche das erstere also wieder zeitweise in die Staatskassen zurückgeführt wird. So wurde auch in Frankreich bald nach der Einführung des Zwangskurses, nämlich am 23.—24. August, eine Anleihe von 1328 Millionen Francs in 3 prozentiger Rente zum Kurse von 60,60 ausgegeben. Empfehlenswert ist auch die amerikanische Einrichtung während des Bürgerkrieges, nach der das Papiergeld stets gegen verzinsliche Schuldverschreibungen (anfangs bis zu 50, später bis zu 10 Dollar) umgewechselt werden konnte. — Selbstverständlich aber befindet sich ein Staat, der im Besitze eines reichlichen Metallumlaufes zu der Notstandsmassregel der Einführung der Papierwährung greift, in weit besserer Lage als ein solcher, der bereits in der Papierwirtschaft steckt und nun durch einen Krieg zu einer bedeutenden Vermehrung dieses Kreditgeldes genötigt wird. Denn im letzteren Falle unterliegt die ganze Masse des alten und neuen Papiergeldes einer Wertverminderung, während im ersteren das Edelmetall in den Kassen reserviert wird, die Funktion als Umlaufsmittel also von dem Papiergelde allein erfüllt werden muss und dadurch der Binnenwert desselben eine Stütze erhält, wie auch sein Aussenwert durch das Vorhandensein eines bedeutenden Edelmetallvorrates im Lande gegen starkes Sinken geschützt wird. In diesen Erwägungen liegt das Hauptargument für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Metallwährung in jedem Staate, der mit der Möglichkeit eines Krieges zu rechnen hat: er muss sich in Friedenszeiten von der Papierwirtschaft fern halten oder befreien, damit er im Kriege nötigenfalls zu dieser Hilfsquelle ohne allzu grosse Gefahr seine Zuflucht nehmen könne. Wäre überhaupt nicht zu befürchten, dass bei Krisen und finanziellen Nöten zu einer Vermehrung des Papiergeldes geschritten würde, so könnte man sich theoretisch allerdings eine Einrichtung der Papierwährung denken, bei welcher nur geringe und unschädliche Schwankungen des auf Zahlungskredit beruhenden Wertmasses vorkämen, während auf der anderen Seite der Gewinn stände, dass ein nach Milliarden zu berechnender Betrag an Metallgeld erspart werden könnte. Die im Anfang auszugebende Summe an Papiergeld dürfte keinen höheren Nominalwert haben als die Summe des durch sie zu ersetzenden, im Lande vorhandenen Metallgeldes; eine Vermehrung derselben dürfte höchstens ganz allmählich im Verhältnis der Zunahme der Bevölkerung erfolgen; die den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Elasticität der Umlaufsmittel aber wäre durch eine Bank zu schaffen, die nur einen Teil ihrer in Papiergeld einlöslichen Noten in solchen gedeckt zu halten brauchte, während für den Rest eine anderweitige bankmässige Deckung vorhanden sein müsste; um stärkere Schwankungen des Aussenwertes zu vermeiden, müsste ein mässiger Vorrat von Gold gehalten werden, nicht zur Einlösung des Papiergeldes, sondern um daraus Gold zum Tageskurse zu verkaufen. Die Verwirklichung eines solchen Papiergeldideales setzt freilich einen Zustand äusserer und innerer Ruhe im Staats- und Wirtschaftsleben voraus, auf den in unserer Zeit vernünftigerweise nicht gerechnet werden kann. Demnach kann jedem in die Papiergeldwirtschaft geratenen Staate nur empfohlen werden,

trotz der Notwendigkeit bedeutender Opfer den Barumlauf wieder herzustellen.

7. Aufhebung der Papierwährung. Dieser Zweck kann auf zwei Wegen erreicht werden: entweder durch Emporhebung des Papiergeldes auf den Wert des ursprünglichen Metallgeldes, oder durch Devalvation, d. h. durch Fixierung des Wertes gegen Edelmetall, auf den es infolge der Entstehung eines Metallagios gesunken ist. In beiden Fällen aber muss ein grosser Teil des Papiergeldes gegen Metall eingezogen und für den Rest ein bedeutender, auch für kritische Zeiten ausreichender Einlösungsfonds angelegt werden, wenn man nicht, was noch vorzuziehen ist, das Papiergeld vollständig einzieht. Natürlich setzt eine solche Massregel meistens die Aufnahme einer grossen Anleihe voraus, durch welche also eine verzinsliche Schuld an die Stelle einer unverzinslichen tritt, das Ausgabebudget eine dauernde beträchtliche Mehrbelastung erfährt, häufig auch die Zahlungsbilanz an das Ausland ungünstiger gestaltet wird. Hat die Herrschaft des Zwangskurses nur kurze Zeit gedauert und ist das Metallagio durchschnittlich in mässigen Grenzen, etwa zwischen 10 und 15%, geblieben, so ist die Methode der Hebung des Papiergeldes auf seinen ursprünglichen Wert die allein berechtigte und es findet dabei auch keine merkliche Schädigung der Schuldner statt, weil der Binnenwert des Papiergeldes unter solchen Umständen noch keine erhebliche Einbusse erlitten hat. So ist denn auch beispielsweise in der neuesten Zeit dieses Verfahren in Amerika, Frankreich, Italien mit Erfolg zur Anwendung gebracht worden. Hat dagegen eine Papiergeldwirtschaft mit hohem Agio mehrere Jahrzehnte hindurch bestanden, so haben sich die Warenpreise der Wertverminderung des Geldes angepasst und auch alle Schulden sind, soweit sie nicht etwa ausdrücklich auf Metall lauten, nach der verringerten Werteinheit bemessen. Es wäre daher eine unbillige Belastung der Schuldner und eine ungerechtfertigte Bereicherung der Gläubiger, wenn das Papiergeld wieder auf den dem Gedächtnisse der lebenden Generation vielleicht schon entschwundenen Wert des ursprünglichen Metallgeldes gebracht würde und demnach z. B. für ein Darlehen, das in Papier bei einem Goldagio von 100% gegeben worden, der volle Nominalbetrag in Gold zurückgezahlt werden müsste. In solchen Fällen kann also nur die Methode der Devalvation, also die Umwandlung des Papiergeldes in Metallgeld nach dem wirklichen durchschnittlichen Wertverhältnisse desselben gegen Gold den Weg zur Wiederherstellung der Barzahlung darbieten. So wäre es in Russland trotz des kaiserlichen Versprechens von 1810 ohne eine unbillige und ungerechtfertigte Vermögensverschiebung nicht möglich gewesen, den Assignatenrubel 1839 zu seinem ursprünglichen Silberwerte einzulösen, nachdem er fast 30 Jahre hindurch nur 25 bis 30 Kopeken in Silber gegolten hatte. Unter ganz eigentümlichen Bedingungen steht die Herstellung der Valuta, wenn sie mit einem Währungswechsel verbunden ist und die Papiergeldeinheit mehr wert ist als der Silbergehalt der ursprünglichen Währungsmünze (s. unten).

8. Geschichtliches. Die ältere Zeit. Im Altertume finden wir als ein Analogon des Papiergeldes das Ledergeld der Karthager, einen in einer versiegelten Lederhülle eingeschlossenen, an sich wertlosen Gegenstand. Das verzinsliche Ledergeld von Klazomenä hatte einen anderen Charakter, und andere in Notfällen ausgegebene eiserne und kupferne Kreditmünzen sind mehr mit den schlechten Denaren zu vergleichen, die in der Periode der allgemeinen Münzverschlechterung unter dem römischen Kaiserreiche ausgegeben wurden. Ledergeld kommt noch bei den Angelsachsen und später noch in England unter König Johann, in Neapel unter dem König Wilhelm 1161 vor, auch in Venedig im 12. Jahrhundert, in Frankreich während der Gefangenschaft Ludwigs IX. etc. Es hatte in der Regel die Bedeutung einer Anweisung auf künftige Zahlung und ist nicht zu verwechseln mit den Häuten und Fällen, die z. B. bei den Slawen als Tauschmittel dienten und nach ihrem selbständigen Warenwerte geschätzt wurden. Eine Aehnlichkeit mit dem Papiergelde aber tritt wieder hervor, wenn die Schnauzen von Eichhörnchen und Mardern im mittelalterlichen Russland als Geld gebraucht wurden, und zwar auf Grund der von der Regierung versprochenen Einlösung derselben gegen ganze Felle. Wirkliches staatliches Papiergeld scheint zuerst in China aufgetreten zu sein und zwar schon seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts werden mehrere Emissionen erwähnt, die immer mit einer fast völligen Entwertung endigten. Unter der Mandschu-Dynastie wurde das Papiergeld verboten.

In Europa waren die Fürsten und Staaten im Mittelalter und bis zum 18. Jahrhundert bei der geringen Entwickelung des öffentlichen Kredits nicht imstande, in finanziellen Notlagen das Hilfsmittel der Papiergeldausgabe in erheblichem Masse zu benutzen. Sie fanden Ersatz dafür in der von alters her üblichen und zeitweise systematisch betriebenen Münzverschlechterung, zu der ja auch noch Friedrich der Grosse seine Zuflucht nahm. Nicht wenig trugen die Banknoten (s. den Art. Banken oben Bd. II

S. 132 ff.) dazu bei, die Bevölkerung an papierene Umlaufsmittel zu gewöhnen und dadurch dem Staatspapiergelde den Boden vorzubereiten. So beruhte denn auch die erste Papiergeldwirtschaft im grossen Massstabe, die des Lawschen Systems in Frankreich, auf Banknoten, die von einer ursprünglich (1716) als Privatanstalt gegründeten, bald aber vom Staate übernommenen Bank ausging. Die Noten waren anfangs unbeschränkt einlöslich, aber sie hatten nicht nur Zwangskurs, sondern es war auch bestimmt, dass in Paris und den Städten mit Zweiganstalten Silbergeld nur bis zu der Summe von 600 Livres in Zahlung genommen werden dürfe. Im Jahre 1720 kurz vor der Katastrophe, wurde zuerst die Einlöslichkeit durch ein Gesetz beschränkt, nach dem niemand überhaupt mehr an Gold und Silber besitzen durfte als 500 Livres, und bald darauf wurde sogar der Gebrauch von Gold- und Silbergeld mit Ausnahme der Scheidemünzen gänzlich verboten. Im übrigen s. den Art. Law oben Bd. V S. 539 ff. Die Erfahrungen mit dem Lawschen Papiergelde wirkten lange Zeit abschreckend. Ueber die 1776 gegründete Diskontokasse, deren Noten infolge der Gewährung grosser Vorschüsse an die Regierung 1790 nur noch in Assignaten eingelöst wurden, s. d. Art. Banken (Frankreich) oben Bd. II S. 258. Die Assignaten selbst (s. d. Art. oben Bd. II S. 32 ff.) bilden noch immer das auffallendste Beispiel eines in enormer Menge ausgegebenen und schliesslich völlig wertlos gewordenen Staatspapiergeldes. Allerdings war schon ein Jahrhundert früher in den britischen Kolonieen Nordamerikas ein solches Papiergeld ohne Zusammenhang mit einer Bank ausgegeben worden. Den Anfang machte Massachusetts im Jahre 1690 in einer momentanen finanziellen Verlegenheit mit einem mässigen Betrage, der aber durch weitere Emissionen mehr und mehr vergrössert wurde. Infolge davon stand der Wechselkurs auf London 1702 schon auf 133, d. h. es bestand ein Agio von 33 %, 1717 war der Kurs schon auf 225 gestiegen, 1730 stand er auf 380, 1741 auf 550 und 1749 sogar auf 1100. Die Gesamtsumme des von der Kolonie ausgegebenen Papiergeldes betrug in diesem Jahre 2 200 000 £, und dasselbe wurde jetzt zu einem auf 1/11 seines nominellen herabgesetzten Wertes gegen Silberdollars eingezogen. Die übrigen Kolonieen hatten mittlerweile ebenfalls Papiergeld ausgegeben, das mehr oder weniger im Werte sank. So standen 100 £ in Gold 1748 in New-York auf 190 in Provinzialpapiergeld, in Pennsylvanien auf 180, in Maryland auf 100, in Südcarolina auf 750, in Nordcarolina auf 1000 (nachdem hier der Kurs 1740 schon 1400 erreicht hatte). Das während des Unabhängigkeitskrieges von den Kolonieen gemeinschaftlich ausgegebene »Kontinentalgeld« (im ganzen nahezu 360 Millionen Dollar nominell) stand in Philadelphia Anfang 1777 gegen Silber noch im Werte von 1 : 1 1/4, am Ende des Jahres aber schon wie 1 : 4, Ende 1778 wie 1 : 6, Ende 1780 aber schon wie 1 : 45 und im Mai 1781 sogar wie 1 : 500. In den verschiedenen Staaten bestanden übrigens bei dem schwierigen Verkehre nicht unbedeutende Kursdifferenzen. Der Umlauf hörte im Mai 1781 auf, und nur ein Teil wurde nach dem Verhältnisse von 1 : 20 gegen neue verzinsliche Certifikate eingelöst. Ueber das amerikanische Kolonial- und Kontinentalgeld s. auch d. Art. Banken (Vereinigte Staaten) oben Bd. II S. 322. — Die spanischen Vales, deren Nominalbetrag im Jahre 1782 auf 28 800 000 Piaster gestiegen war, brachten 4 % Zinsen, gehören also nicht zu dem Papiergelde im eigentlichen Sinne. — In betreff der dänischen und schwedischen Banknoten im vorigen Jahrhundert s. oben Bd. II S. 310 und 316. In Schweden wurden in den Jahren 1716 bis 1719 auch unmittelbar von Staats wegen Münzzeichen in Kupfer und Papier in übermässiger Menge ausgegeben. Die Ausfuhr von Gold und Silber wurde 1717 unter Androhung der Vermögenskonfiskation und später (1718) dazu noch der auf Falschmünzerei gesetzten Strafe verboten, und 1718 wurde befohlen, dass alles Silber in Münzen und Barren gegen Münzzeichen und Obligationen einzuwechseln sei, widrigenfalls es nach einem bestimmten Termine konfisziert werden sollte. Die Münzzeichen verloren 1716 nur 4—5 % im Kurse, 1717 aber stieg das Agio schon an 22—24 %, und 1719 hatten sie nur noch 1/4 ihres ursprünglichen Nominalwertes. Die Münzzettel gerieten noch mehr in Misskredit als die kupfernen Münzzeichen. Dagegen behaupteten die schwereren Kupferplatten vermöge ihres Warenwertes einen verhältnismässig hohen Kurs. Die Einlösung der Kupferzeichen (im ganzen waren für 25 368 000 Millionen Speciesthaler nominell ausgegeben) erfolgte 1719 gegen 1/16 des Nominalwertes in Scheidemünze und 7/16 in »Versicherungszetteln«, einem neuen Papiergelde, das später eingelöst werden sollte.

9. Das P. im 19. Jahrhundert. England, Frankreich. Von der englischen Papiergeldwirtschaft (1797—1821) ist schon in dem Art. Banken (oben Bd. II S. 176 ff., Statistische Verhältnisse S. 185) die Rede gewesen. Die Noten hatten anfangs keinen eigentlichen Zwangskurs, es war der Bank von England nur verboten, sie in bar einzulösen und überhaupt irgend eine Barzahlung zu leisten, ausser in Summen von weniger als 20 Schillingen. Im Jahre 1811 jedoch gab das Vorgehen des Lord King gegen

seine Pächter zu der nach Lord Stanhope genannten Akte (51 Geo. III, cap. 127) Veranlassung, nach welcher die Annahme von Goldmünzen zu einem höheren als deren Nominalwert in Noten und von Banknoten zu einem niedrigeren Werte als „Misdemeanor" bestraft werden sollte. Dieses Gesetz wurde 1814 für die ganze (mehrfach verlängerte) Dauer der Bankrestriktions-Akte in Kraft gehalten. Die Guineen standen daher amtlich immer auf ihrem gesetzlichen Nominalwerte, das Barrengold dagegen wurde als Ware angesehen und stieg zeitweise gegen Banknoten bedeutend im Preise. Die Streitfrage war nun, ob hier wirklich nur eine Werterhöhung des Goldes infolge des ungewöhnlichen Ausfuhrbedarfs vorliege oder ob der Wert der Banknoten im Inlande gegen Waren überhaupt gesunken sei. Ricardo und der Bullion Report von 1810 nahmen mit Rücksicht auf den Stand der Wechselkurse das letztere an und erblickten die Ursache des Uebels in der zu grossen Vermehrung der Noten. Indes wurde damals zwischen der Verminderung des Aussenwertes und des Binnenwertes eines Papiergeldes noch nicht genügend unterschieden, und aus den von Tooke gelieferten Nachweisen geht hervor, dass die innere Preisbewegung der Waren keineswegs dem Goldagio parallel ging, wenn dieses auch nicht ohne Einfluss auf sie blieb. So waren die Durchschnittspreise der Unze Münzgold, des Quarters Weizen in Shill., der Tonne englischen Roheisens in £, des Pfundes Thee (Congo, in der Niederlage) in Pence:

Jahr	Gold	Weizen	Eisen	Thee
1800	77.9	113	5—8	34—43
1801	85	119,5	5.5—9	40—42
1802	84	69,8	5.5—9	36—45
1803	80	58,8	5.5—9	32—44
1804	80	62,3	7—9	32—39
1805	80	89,8	7—9	37—42
1806	80	79,1	7—9	35—44
1807	80	75,3	7—9	34—45
1808	80	81,3	7—9	38—44
1809	80	97.3	7—9	36—43
1810	90	106,4	7—9	37—46
1811	84.5	95.3	7—9	35—42
1812	95,5	126.5	7—9	38—44
1813	101	109.8	7—9	35—43
1814	104	74.4	7—9	41—46
1815	93,5	65,6	7—9	38—43
1816	93.5	78,5	7—9	30—42
1817	80	96,9	7—9	33—41
1818	80	86,3	7.5—9	35—43
1819	81,5	74.5	7,5—9,5	34—42
1820	79.9	67,8	8—9	28—41

Die hohen Weizenpreise in den Jahren 1800, 1801, 1809 bis 1813 und 1817 sind hauptsächlich auf schlechte Ernten und die Erschwerung der Zufuhr vom Kontinente während des Krieges zurückzuführen.

Die Wiederherstellung der Barzahlungen durch die Peelsche Akte von 1819 erfolgte durch eine abgestufte Hebung des Goldwertes der Banknoten. Vom 1. Februar bis 1. Oktober 1820 sollte die Bank ihre Noten in Münzgoldbarren zum Preise von 81 Schilling die Unze einlösen, vom 1. Oktober 1820 bis zum 1. Mai 1821 zum Preise von 79½ Schilling, vom 1. Mai 1821 bis 1. Mai 1823 zu dem Normalpreise von 77 Schilling 10½ Pence, aber immer noch in Barren, und erst von dem letzteren Tage ab sollte die Einlösung in Goldmünzen stattfinden. Zugleich wurden alle Gesetze gegen die Ausfuhr und Einschmelzung von Gold- und Silbermünzen aufgehoben. Die Bank wechselte übrigens auf Grund einer späteren Parlamentsakte ihre Noten unter 5 £ schon vom 1. Mai 1821 ab gegen Goldmünzen ein.

In betreff des Zwangskurses und der Uneinlöslichkeit der Noten der Bank von Frankreich in den Perioden von 1848 bis 1850 und 1870 bis 1878 verweisen wir auf den Art. Banken (Frankreich) oben Bd. II S. 261 und 263 und fügen hier nur einige Daten über die Kursbewegung dieses Papiergeldes bei. Die Prämie für 20-Francs-Stücke in Promille und der Kurs auf London betrug im Jahre 1848:

Datum	Prämie	London	Datum	Prämie	London
1. II.	7—7,5	25,42	1. V.	17—18	25,37
8. III.	35—40	—	1. VII.	22	25,52
15. III.	90—100	25,65	2. VIII.	9—10	25,32
18. III.	120	26,50	1. IX.	12—13	25,32
1. IV.	80	26,50	1. XII.	17—18	25,42
15. IV.	50—55	26,65	1. II.	8,5—9	25,30
23. IV.	25—30	26,00	1. III.	4—4,5	25,15

Die beiden letzten Daten fallen in das Jahr 1849 und zeigen für Frankreich, wo damals Silber das Hauptwährungsmetall bildete, mit Rücksicht auf den gleichzeitigen Preis dieses Metalls in London, einen ungewöhnlich günstigen Kursstand. Dass die hohe Goldprämie im März nur durch die innere Ursache einer ungewöhnlichen Panik entstand, erhellt auch aus dem nur geringen Steigen des gleichzeitigen Wechselkurses auf London. Nach der Suspension der Noteneinlösung im August 1870 war der Wechselkurs auf London, der nach dem Goldpari der Münzen 25,22 Francs für das £ betragen würde:

1870	22. VIII.	25,17	1872	1. II.	25,55
1871	21. II.	25,25	1872	1. VII.	25,39
1871	1. IV.	25,40	1872	15. XI.	25,72
1871	1. V.	25.50	1873	1. III.	25.37
1871	2. X.	25,80	1873	1. VII.	25.53
1871	2. XI.	26,10	1874	2. I.	25.29
1871	1. XII.	25,80	1874	3. XII.	25.14

Die Prämie für 20-Francs-Stücke (ausser der für Barrengold) wurde erst seit Oktober 1871 an der Börse notiert. Den höchsten Stand erreichte sie am 22. Oktober mit 22—24 pro Mille, im Frühjahr 1872 war sie bereits auf 1—2 pro Mille zurückgegangen, stieg in der zweiten Hälfte dieses Jahres zeitweise wieder auf 9—11 pro Mille, sank aber im Jahre 1873 allmählich wieder auf 1—2 pro Mille.

10. Deutschland. In Preussen wurde das erste Papiergeld unter dem Namen Tresorscheine durch V. v. 4. Februar 1806 eingeführt. Dieselben hatten gesetzliche Zahlungskraft, soweit es sich nicht handelte um Kapital und Zinsen von bereits abgeschlossenen oder künftigen Staatsanleihen in barem Gelde, um Kapital und Zinsen von Anleihen, die von der Bank und der Seehandlung bis dahin gegeben oder genommen waren, und um bestehende oder

künftige Schulden, die ausdrücklich auf bestimmte Species lauteten. Ein Viertel aller Zahlungen an die königlichen Kassen musste in Tresorscheinen geleistet werden, ausserdem sollten sie in mehreren Städten bei den Bankkontoren jederzeit auf Verlangen gegen Metallgeld „realisiert“ werden. Diese Realisationskassen wurden aber schon im Oktober 1806 nach dem Eindringen der französischen Armeeen geschlossen. Die französische Verwaltung in Berlin hielt den Zwangskurs aufrecht, während der Intendant in Breslau erklärte, dass es jedem freistehe, die Tresorscheine anzunehmen oder nicht. Auch eine preussische Kabinettsordre vom 1. Juni 1807 erklärte die Annahme der Tresorscheine für fakultativ, behielt aber die Vorschrift bei, dass ein Viertel der Abgaben in solchen zu zahlen sei. Eine V. v. 29. Oktober 1807 aber führte die gesetzliche Zahlungskraft derselben bei Summen von 5 und mehr Thalern nach dem jeweiligen Kurswerte ein, wobei ausser den drei oben erwähnten auch noch Ausnahmen zugelassen wurden für gerichtliche Depositen und für Schuldverschreibungen, die auf Courant ausgestellt wären. Auch die königlichen Kassen nahmen die Scheine nur nach dem Kurswerte an, bis die V. v. 11. Februar 1809 wieder bestimmte, dass ein Viertel der Abgaben bei Summen von 20 oder mehr Thalern Courant in Tresorscheinen zum Nennwerte gezahlt werden müsse. Durch eine V. v. 4. Dezember 1809 wurden dann 2 Millionen Thaler in Einthalerscheinen ausgegeben und die Einziehung einer gleichen Summe in grösseren Scheinen befohlen; zugleich aber wurde bestimmt, dass vom 15. Februar 1810 jene Einthalerscheine an drei Einlösungsstellen, in Berlin, Königsberg und Breslau, gegen Silbercourant eingewechselt werden sollten. Auch die Zahlung von Tresorscheinen an die Staatskassen wurde noch weiter begünstigt und für die Umwechselung der grösseren Abschnitte in Fünfthalerscheine Sorge getragen. Indes wurden bei Gelegenheit der Vermögens- und Einkommensteuer beinahe eine Million Thaler in diesen grösseren Abschnitten, mit einem besonderen Stempel versehen, neu ausgegeben mit der Berechtigung, als Zahlungsmittel für die neue Steuer zu dienen, und mit allgemeiner gesetzlicher Zahlungskraft, soweit sie nach der Zahlung der Steuer noch in Umlauf wären. Ein Edikt vom 19. Januar 1813 gab den gewöhnlichen Tresorscheinen wieder Zwangskurs — mit einigen Ausnahmen — gleich dem Silbergelde, aber schon am 5. März konnte diese Massregel wieder aufgehoben werden. Zugleich wurde bestimmt, dass nicht mehr als die damals vorhandenen 8093210 Thaler Tresorscheine (ausser den gestempelten) in Umlauf kommen sollten, dass sie bei den königlichen Kassen zum Nennwerte angenommen und mittelst der neuen Vermögens- und Einkommensteuer eingezogen werden sollten. Diese Steuer kam indes nicht zur wirklichen Erhebung, und ein Edikt vom 7. September 1814 eröffnete daher andere Wege zur allmählichen Verminderung der Tresorscheine. Schon im August 1815 wurde in Berlin ein Privatrealisationskontor errichtet, das die Scheine anfangs zum Kurse 95 gegen Silber einwechselte. Im Januar 1816 stieg der Kurs schon auf Pari, und am 18. August 1818 wurde die Einwechselung wieder von Staats wegen übernommen. Papiergeldwirtschaft im eigentlichen Sinne hat also in Preussen nie bestanden und die Tresorscheine sind trotz ihres zeitweise sehr starken Kursrückganges schliesslich wieder auf ihren vollen Nennwert gehoben worden. Der höchste und der niedrigste Kurs derselben war in Berlin:

1807	93½	(Juli)	66	(Dez.)
1808	74½	(Dez.)	27	(Juli)
1809	77	(Febr.)	31½	(Juli)
1810	94	(Nov.)	72	(Jan.)
1811	91½	(Mai)	80½	(Sept.)
1812	90	(März)	38¼	(Nov.)
1813	58	(Jan.)	24	(Juni)
1814	87½	(Dez.)	48½	(Jan.)
1815	99½	(Dez.)	62	(April)

Im Jahre 1820 waren an einlöslichen Tresorscheinen noch 5925425 Thaler in Umlauf. Dazu kamen noch 1300122 Thaler in abgestempelten sächsischen Kassenbillets, von denen Preussen ursprünglich 1750000 Thaler übernommen hatte. Wie früher musste eine bestimmte Quote der Abgaben in diesem Papiergelde bezahlt werden. Durch eine Kabinettsordre vom 21. Dezember 1824 wurden die Tresorscheine und Kassenbillets durch ein neues einlösliches Papiergeld unter dem Namen Kassenanweisungen ersetzt und zugleich der Umlauf desselben um 4 Millionen Thaler (auf 11242347 Thaler) erhöht. Fortan sollte die Hälfte aller Zahlungen an die Staatskassen obligatorisch in diesem Papier geleistet werden. Die gesetzliche Zahlungskraft der Kassenanweisungen im Privatverkehr war nicht ganz klar ausgesprochen; es hiess in der Verordnung nur, dass sie dem baren Metallcourantgelde gleich zu achten seien. Weitere Vermehrungen der Kassenanweisungen fanden statt durch die K.O. v. 22. April 1827 (um 6 Millionen Thaler) und die K.O. v. 5. Dezember 1836 (um 5½ Millionen Thaler gegen Einziehung der Kassenscheine der preussischen Bank und der Seehandlung sowie der Noten der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin) und die K.O. v. 9. Mai 1837 (um 3 Millionen). Doch fanden auch Einziehungen statt, und die Gesamtsumme der Kassenanweisungen betrug daher im Jahre 1850 nur 20842347 Thaler. Dazu kamen aber noch 10 Millionen Thaler in Darlehnskassenscheinen (s. d. Art. Darlehnskassen oben Bd. III S. 117 ff.) von 1848, einem nichteinlöslichen Papiergeld mit blossem Kassenkurs, das 1851 durch die gleiche Summe in Kassenanweisungen ersetzt wurde. Nach einer Vereinbarung mit der preussischen Bank wurden auf Grund des G. v. 7. Mai 1856 15 Millionen Thaler eingezogen, an deren Stelle thatsächlich Banknoten traten, für deren Emission jetzt keine obere Grenze (bis dahin 21 Millionen Thaler) mehr bestand. Der Krieg von 1866 veranlasste wieder die Ausgabe von (trotz der Bestimmung des Art. 22 der Münzkonvention von 1857) uneinlöslichen Darlehnskassenscheinen ohne Zwangskurs für Private, deren Gesamtsumme ungefähr 11¼ Millionen erreichte.

Sie mussten nach dem Kriege, da das Abgeordnetenhaus die nachträgliche Genehmigung der V. v. 18. Mai 1866 versagte, rasch einge-

zogen werden, jedoch wurden im Dezember 1867 aus Anlass des ostpreussischen Notstandes nochmals 1228000 Thaler in diesen und 1 Million Thaler in neuen Darlehnskassenscheinen in Umlauf gesetzt. Eine Vermehrung der Kassenanweisungen um 2407653 Thaler fand nach dem G. v. 29. Februar 1868 behufs Einziehung des kurhessischen Papiergeldes und der Noten der nassauischen Landesbank statt. Bei der Gründung des Deutschen Reiches belief sich demnach die Gesamtsumme der preussischen Kassenanweisungen auf 18250000 Thaler. Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes nach dem G. v. 21. Juli 1870 wurden nach dem Kriege in kurzer Zeit eingezogen. Grössere Schwierigkeit aber bereitete die Beseitigung des in übergrosser Mannigfaltigkeit und teilweise in ganz unverhältnismässig grosser Menge vorhandenen Papiergeldes der kleinen Einzelstaaten. Ein preussisches G. v. 14. Mai 1855 hatte schon alles fremde Staatspapiergeld (sowie auch Banknoten) in Stücken von weniger als 10 Thalern verboten, und Sachsen, Bayern und Baden erliessen in demselben Jahre ähnliche Verbote. Die thüringischen Kleinstaaten einigten sich 1856 über die gegenseitige Zulassung ihres eigenen Papiergeldes und verboten im übrigen ebenfalls alles fremde in Abschnitten unter 10 Thalern, mit Ausnahme der preussischen und sächsischen Kassenscheine. Trotz dieser Verbote drangen die „wilden" Thalerscheine neben den in mehreren Staaten gänzlich verbotenen fremden Banknoten immer wieder in lästiger Weise in den Verkehr ein, und die Regelung des Papiergeldwesens auf einheitlicher Grundlage galt daher von vorn herein als eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Sie folgte bald auf die Einführung der Reichswährung und zwar mittelst des G. v. 30. April 1874 über die Reichskassenscheine. Die Gesamtsumme des damals vorhandenen einzelstaatlichen Papiergeldes betrug 61374600 Thaler. Davon kamen auf Preussen 20478000 Thaler (mit Einschluss der Darlehnskassenscheine von 1867), auf Bayern und Sachsen je 12000000, auf Württemberg 3428571, auf Baden 3714286, auf Hessen 2457143, auf Mecklenburg-Schwerin 1000000, auf Mecklenburg-Strelitz 800000, auf Sachsen-Weimar 600000, auf Braunschweig 1000000, auf Anhalt 950000, auf die ernestinischen Herzogtümer zusammen 1685000, auf die beiden Schwarzburg 350000, auf Reuss ä. L. 130000, auf Reuss j. L. 320000, auf Waldeck 210000, auf Schaumburg-Lippe 250000 Thaler. Nach dem neuen Gesetze sollte der definitive Betrag der Kassenscheine nur 120 Millionen Mark ausmachen und dieser auf die Einzelstaaten nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung (also damals nahezu 1 Thaler auf den Kopf) verteilt werden, so dass also auch diejenigen Bundesstaaten, die bis dahin kein Papiergeld ausgegeben hatten, ihren Anteil erhielten. Die übrigen hatten aber alle mit Ausnahme Preussens eine bedeutend grössere Summe Papiergeld in Umlauf, als ihnen jetzt zugestanden wurde. Um ihnen daher die Einziehung desselben zu erleichtern, gewährte ihnen das Reich in Kassenscheinen einen Vorschuss von zwei Dritteln des Ueberschusses ihres Landespapiergeldes über ihren Anteil an dem Reichspapiergeld, der innerhalb 15 Jahren vom 1. Januar 1876 ab in gleichen Jahresraten getilgt werden musste. Im ganzen belief sich dieser Vorschuss auf 18247370 Thaler und der Anfangsbetrag der Reichskassenscheine also auf 174742110 Mark. Seit 1891 sind sie auf den Normalstand von 120 Millionen Mark gebracht. Wie schon oben erwähnt, gehören diese Kassenscheine zu dem einlöslichen Papiergeld ohne Zwangskurs für Private, aber mit unbeschränkter Zahlungskraft bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten.

11. Oesterreich-Ungarn. In betreff der Geschichte der österreichischen Papierwährung verweisen wir auf den Art. Banken (Oesterreich-Ungarn) oben Bd. II S. 222 ff. Hier fügen wir nur einige statistische Uebersichten bei. Am Ende des Jahres 1849 waren 62,6 Millionen Gulden (Conv.-M.) in verzinslichen Kassenanweisungen mit Zwangskurs und unverzinslichen Anweisungen auf die ungarischen Einkünfte sowie 250,5 Millionen in uneinlöslichen Banknoten in Umlauf. Ausserdem war mit der Ausgabe von Münzscheinen zum Ersatz der Scheidemünze begonnen worden, deren Summe anfangs auf 5 Millionen Gulden festgesetzt war. Im Jahre 1851 wurden 62,2 Millionen unverzinsliche Reichsschatzscheine mit Zwangskurs ausgegeben, die bald noch vermehrt wurden, so dass Ende 1853 von 140,2 Millionen Gulden Staatspapiergeld (ausser den Münzscheinen) 134,8 Millionen dieser Gattung angehörten. Gleichzeitig waren auch 188,3 Millionen Gulden in uneinlöslichen Banknoten in Umlauf. Nach einer Vereinbarung mit der Nationalbank wurde 1854 das Staatspapiergeld durch Banknoten ersetzt, und in den Jahren 1856 und 1857 fand auch die Einziehung der Münzscheine statt. Eine neue Emission solcher bis zum Maximalbetrage von 12 Millionen Gulden ö. W. wurde indes schon 1860 wieder verfügt, deren Einziehung erst 1868 erfolgte. Das G. v. 5. Mai 1866 erklärte die Ein- und Fünfguldennoten der Bank wieder für Staatspapiergeld, und sie wurden auch bald nachher durch wirkliche Staatsnoten ersetzt, deren Summe auf 300 Millionen Gulden beschränkt wurde, jedoch mit zulässiger Ausdehnung, gegen Verminderung der Salinenscheine, bis 400, seit 1868 bis 412 Millionen Gulden für beide Arten von Papieren zusammen. Wir lassen nun zunächst eine Tabelle über das Agio des österreichischen Silbergeldes gegen Papiergeld an der Wiener Börse folgen.

Jahr	Max.	Min.	Jahr	Max.	Min.
1848	17,00	1,00	1864	19,82	13,39
1849	27,00	5,00	1865	14,28	5,39
1850	50,00	11,00	1866	29,75	1,75
1851	34,00	16,75	1867	30,00	18,75
1852	25,00	10,00	1868	18,75	11,25
1853	16,75	7,75	1869	22,38	18,06
1854	46,50	14,75	1870	25,40	18,48
1855	29,25	9,12	1871	22,55	16,57
1856	13,50	1,25	1872	13,75	7,09
1857	9,37	3,87	1873	10,81	6,24
1858	6,75	0,25	1874	7,04	3,56
1859	53,20	0,25	1875	5,64	0,94
1860	44,30	24,65	1876	8,25	0,90
1861	50,03	35,62	1877	7,70	3,95
1862	38,67	17,19	1878	12,50	—
1863	18,84	10,16	1879	—	—

Seit 1879 stand das Silbergeld dem Papiergeld gleich und zwar, infolge der Einstellung der Prägung für Private, höher als sein Metallwert. Die folgende Tabelle giebt die Umlaufssumme der Staatsnoten und den Gesamtumlauf an Staats- und Banknoten am Jahresende in Millionen Gulden an, ferner den höchsten und den niedrigsten Wechselkurs auf London (Gulden für 10 £), den Wiener Durchschnittsmarktpreis für ein Hektoliter Weizen und den durchschnittlichen Tagelohn (ohne Kost) in Wien in Gulden ö. W., letzteren allerdings nach einer offenbar nur sehr summarischen (übrigens, wie auch die anderen Zahlen, den österreichischen amtlichen Dokumenten entnommenen) Schätzung.

Jahr	Staatsnoten	Staats- u. Banknoten	Lond. Max.	Lond. Min.	Weizen	Tagelohn
1866	215,8	499,8	129,5	104,0	10,04	1,00
1867	301,1	548,2	130,2	120,2	(11,2)	1,00
1868	298,3	574,5	121,8	113,2	9,73	1,00
1869	315,1	598,8	127,5	118,8	8,10	1,00
1870	352,1	649,0	129,7	119,0	9,29	1,00
1871	373,6	690,9	124,9	115,7	10,56	1,00
1872	376,0	694,3	114,3	106,7	10,97	1,27
1873	344,0	703,0	113,7	108,6	13,32	1,30
1874	345,3	639,0	113,7	109,3	11,92	1,30
1875	346,5	632,7	114,6	111,0	9,11	1,30
1876	355,4	651,4	127,5	114,3	13,01	1,30
1877	346,0	528,2	128,7	116,9	15,55	1,30
1878	364,0	652,8	123,7	115,6	8,79	1,30
1879	313,0	629,8	118,8	116,5	8,88	1,30
1880	327,7	656,4	120,3	117,8	9,93	1,30
1881	320,4	674,6	119,1	116,9	9,90	1,30
1882	551,5	720,1	121,0	118,6	9,29	1,30
1883	351,0	731,4	121,3	119,6	8,76	1,30
1884	354,2	730,0	123,8	121,1	10,29	1,30
1885	338,2	701,9	126,8	123,7	7,16	1,30
1886	344,2	715,9	127,5	125,2	7,28	1,30
1887	337,4	728,5	129,4	125,3	7,12	1,30
1888	336,8	762,5	128,1	121,1	6,57	1,30
1889	357,2	791,9	122,2	117,6	6,84	1,30
1890	370,4	816,3	120,0	111,3	7,05	1,30
1891	378,8	834,1	118,9	113,8	—	—

Irgend eine bestimmte Beziehung zwischen der Menge des umlaufenden Papiergeldes und dem Kurse des Pfundes Sterling ist ebensowenig zu erkennen wie ein Zusammenhang des Wechselkurses, also des Aussenwertes des Papiergeldes mit dem Weizenpreise. Die Bewegungen des letzteren hängen wesentlich nur von den Ernte- und Ausfuhrverhältnissen ab und bleiben im ganzen denjenigen des Weizenpreises in Deutschland parallel. Man darf annehmen, dass der Binnenwert des österreichischen Papiergeldes, seitdem die Monarchie von kriegerischen Erschütterungen verschont geblieben, sich annähernd konstant erhalten hat. Unzweifelhaft ist es auch, dass das Verschwinden des Silberagios durch die Entwertung des Silbers und nicht durch eine Erhöhung des Goldwertes entstanden ist, da das Goldagio, wie es sich aus dem Wechselkurse ergiebt, in den letzten 15 Jahren durchschnittlich nicht höher gestanden hat als früher. Wäre der Silberpreis infolge der amerikanischen Gesetze von 1890 wieder bis auf 58 oder 59 Pence gestiegen, so wäre auch der österreichische Silbergulden wieder unabhängig vom Papiergulden geworden und würde sich im Wechselkurs dem Werte von 2 Mark genähert haben. Die Besserung würde aber der österreichischen Valuta überhaupt zu gute gekommen und das Silberagio wahrscheinlich nur gering geblieben sein. Daher stellte sich in den Monaten August, September und Oktober 1890 der Wechselkurs für Oesterreich ungewöhnlich günstig, zwischen 111 und 113. Was den Diskontosatz der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, so bewegte er sich in der obigen Periode im allgemeinen zwischen 4 und $5\frac{1}{2}$%. Nur in den Jahren 1870—1874 kamen Maxima von 6 und $6\frac{1}{2}$% vor. Im Durchschnitt stand er $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{4}$% höher als der der Deutschen Reichsbank, wie dies bei Papierwährung den Grundsätzen einer vorsichtigen Bankleitung entspricht. Andererseits äusserte sich die Isolierung der Papierwährung darin, dass die Zahl der Aenderungen des Diskontosatzes bedeutend geringer war als in den Ländern mit Goldumlauf.

Die Wiederherstellung des Metallumlaufs ist nach mehrfachen vorhergegangenen Anregungen und Verhandlungen durch das G. v. 2. August 1892 principiell angenommen, und zwar in Verbindung mit dem Uebergange zur Goldwährung und der Einführung eines neuen Münzsystems. Die wichtigste Entscheidung lag in der Festsetzung des Guldenwertes in Gold, dessen Hälfte die neue Münzeinheit, die Krone, bilden sollte. Die von vielen ausgesprochene Ansicht, dass der Staat eigentlich nur verpflichtet sei, den Gulden auf den Marktwert von $\frac{1}{45}$ Pfund Feinsilber in Barren anzusetzen, ist unhaltbar, da unter Gulden ö. W. in Papier oder Silber ein in Oesterreich-Ungarn mit unbedingter gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattetes Umlaufsmittel zu verstehen ist, ein Stück Barrensilber von jenem Gewicht aber diese Eigenschaft nicht besitzt. Die Gleichheit des Kurswertes und des inneren Metallwertes würde sich nur dann herstellen, wenn die freie Silberprägung für die Privatspekulation eine genügend lange Zeit wieder gestattet würde. Eine solche Massregel, durch welche die Menge der Silbergulden in kürzester Frist um einige hundert Millionen vermehrt werden würde, ist aber natürlich als Einleitung zu dem Uebergange zur Goldwährung undenkbar. Daher muss der Papiergulden als der selbständige Vertreter der österreichischen Währung angesehen werden; der Silbergulden aber behauptet denselben Wert mit diesem, weil er die gleiche gesetzliche Zahlungskraft besitzt, nur in beschränkter Menge vorhanden ist und nicht beliebig durch die Spekulation vermehrt werden kann; wäre das letztere der Fall, so würde er seinerseits den Papiergulden mit herabdrücken. Bei dem Uebergange zur Goldwährung ist demnach der Wert des Papierguldens zu Grunde zu legen, den er in einem gewissen Zeitraume durchschnittlich gegen Gold oder im Wechselkurs auf Goldwährungsländer besessen hat.

Zurückzuweisen ist auch die Meinung, dass der rechtmässige und daher wiederherzustellende Wert des Guldens zwei Mark gewesen sei, nach dem früheren ziemlich ständigen Wertverhältnis von $15\frac{1}{2}$: 1 zwischen Gold und Silber. Deutschland hat bei seinem Währungswechsel dieses Verhältnis angenommen, weil es das damals noch wirklich geltende war. Für Oesterreich-Ungarn hatte dasselbe jedoch keinerlei münz-

politische Bedeutung, dort hätte nur der neuere Marktwert des Silbers gegen Gold in Betracht kommen können, wenn dies nicht aus den eben erwähnten Gründen ausgeschlossen gewesen wäre. Der Papiergulden aber, der in Oesterreich-Ungarn seit mehr als einem Menschenalter die allgemeine Wertmasseinheit bildete, hat jenen Wert von 2 Mark so gut wie niemals besessen und ist meistens um 15—20% unter demselben geblieben. Fraglich konnte nur die Grösse der Zeitstrecke sein, aus der der massgebende Durchschnittswert des Papierguldens zu entnehmen war. Man konnte in dieser Hinsicht geltend machen, dass der Kreditstand der österreichischen Währung in den letzten Jahren vor der Reform entscheidend sein müsse. Berücksichtigte man etwa allein die Jahre 1890 und 1891, in denen der Kurs des Guldens sich im ganzen merklich gehoben hat und überdies durch die amerikanische Silberbill eine Zeit lang ungewöhnlich gesteigert wurde, so findet man den Durchschnittsstand der Devise London gleich 116,94, entsprechend einem Werte von etwa 175,6 Pfennig für den Gulden. Ein zwingender Grund für diese Beschränkung der Kursberechnungsperiode lag indes nicht vor, vielmehr liess sich auch manches sagen für eine Ausdehnung derselben nach rückwärts bis zum Jahre 1879, der Zeit der Einstellung der freien Silberprägung, und dann stellt sich der Durchschnittskurs auf London auf etwa 119. Die Regierungen der beiden Reichshälften entschieden sich für diese Berechnungsart, wobei wohl hauptsächlich die agrarischen Interessen Ungarns ins Gewicht fielen, und demnach wurde die dem Gulden gleichgesetzte Doppelkrone auf rund 170 Pfennig (genau 170,14 Pfennig) oder 2,10 Francs bestimmt. Zunächst wurde übrigens nur die Goldrechnung, und zwar nach dem in Gold fixierten Gulden ö. W. eingeführt, wodurch das österreichisch-ungarische Geldwesen von den weiteren Bewegungen des Silberpreises endgiltig unabhängig wurde, bei der fortdauernden Uneinlöslichkeit der Banknoten aber die Entstehung eines Goldagios nicht ausgeschlossen war. Die Summe des zu beschaffenden Goldes soll gleich sein dem Normalbetrage der Staatsnoten, nämlich 312 Millionen ö. W. oder nach den angenommenen Wertverhältnissen gleich 530,4 Millionen Mark, wovon 70% auf die cisleithanische und 30% auf die ungarische Reichshälfte kommen. Die Herbeiziehung des Goldes ist leichter von statten gegangen, als anfangs von vielen erwartet wurde. Die österreichische (cisleithanische) Regierung erhielt von vorn herein die Befugnis, für die Beschaffung von 183456000 (alten) Goldgulden den nötigen Betrag in 4prozentiger Goldrente auszugeben, wodurch sie bei dem festgesetzten Kurse die zur Erfüllung ihrer Einlösungspflicht erforderlichen Mittel erlangen kann. Daraufhin wurden 1893 und 1894 100 Millionen und 1895 noch weitere 50 Millionen Goldgulden (die letztere Emission zum Parikurse) begeben und das Gold ohne Schwierigkeit effektiv eingeliefert. Ausserdem hat der Staat in seinen Kassen noch erhebliche Summen in Gold angesammelt. Ungarn, das zur Einlösung seines Anteils an den Staatsnoten 78,6 Millionen Goldgulden bedarf, hatte 1892 bereits 45 Millionen in Kassa, die zur Verwendung für die Währungsreform bestimmt wurden. Ausserdem wurden zunächst 24 Millionen und im Oktober 1894 noch 6 Millionen Goldrente zu diesem Zwecke ausgegeben. Auf Grund des G. v. 9. Juli 1894 und des gleichzeitigen ungarischen wurden dann in den folgenden Jahren 200 Millionen Gulden in Staatsnoten eingezogen (wieder mit Beteiligung der beiden Reichshälften im Verhältnis von 7 : 3), und zwar teils in Banknoten, teils in Silbergulden. Die Bank lieferte von diesen Einlösungsmitteln 160 Millionen Gulden ö. W. gegen Hinterlegung des gleichen Wertes in Goldkronen von seiten der Regierungen. Ueber die Einlösung der noch übrigen 112 Millionen Gulden in Staatsnoten s. d. Art. Banken (Oesterreich-Ungarn) oben Bd. II S. 253. Seit dem 1. Januar 1900 ist die alleinige Rechnung nach Kronen gesetzlich in Kraft. Die Einlöslichkeit der Banknoten hat jedoch noch immer nicht hergestellt werden können. In den ersten Jahren nach dem Erlass des Gesetzes von 1892 konnte sogar der der Reform zu Grunde gelegte Kurs nicht vollständig aufrecht erhalten werden. In der folgenden kleinen Tabelle ist der Umlauf der Staatsnoten und der der Staats- und Banknoten zusammen am Ende des betreffenden Jahres und der höchste und niedrigste Wechselkurs auf London angegeben:

Jahr	Staatsnoten	Staats- u. Banknoten	London Max.	London Min.
1892	344,0	822,0	120,4	117,9
1893	372,1	858,7	127,7	120,5
1894	303,3	811,1	126,0	123,7
1895	193,5	813,4	124,7	120,0

Das genaue innere Pariverhältnis ist 10 £ = 120,09 Gulden. In den folgenden Jahren zeigten die Wechselkurse eine befriedigende Festigkeit. So stand z. B. Wien (100 Gulden, 8 Tage) in Berlin durchschnittlich im Jahre 1896 auf 169,73, 1897 auf 170,07, 1898 auf 169,72. In der jüngsten Zeit aber waren die Kurse wieder etwas ungünstiger. Die Goldprägungen in beiden Reichshälften beliefen sich von den Jahren 1892 bis 1898 auf 1004991740 Kronen, die der Silbermünzen (Einkronenstücke) auf 164543000 Kronen, die der Nickelmünzen (20- und 10-Hellerstücke) auf 60 Millionen Kronen, die der Bronzemünzen (2- und 1-Hellerstücke) auf 12,3 Millionen Kronen. Ueber den Barvorrat der Oesterreichisch-Ungarischen Bank s. oben Bd. II S. 255. Ob die österreichisch-ungarische Zahlungsbilanz sich dauernd so gestalten wird, dass die Einlöslichkeit der Noten ohne Gefahr eines Rückschlags, wie er in Italien eingetreten ist, wieder hergestellt werden kann, ist bei den gegenwärtigen ungünstiger gewordenen Konjunkturen noch nicht mit Gewissheit zu sagen.

12. Italien. In betreff des 1866 eingeführten Zwangskurses der Noten der italienischen Nationalbank und der Neuordnung der italienischen Papierwährung mittelst der für Rechnung des Staates von den 6 Notenbanken ausgegebenen Konsortialnoten s. d. Art. Banken (Italien) oben Bd. II S. 270 ff. Die Summe der Noten mit Zwangskurs betrug Ende 1866 250 Millionen; 1869 278 Millionen; 1870 445 Millionen; 1871 629 Millionen; 1872 740 Millionen; 1873 790 Millionen; 1874 880 Millionen und von da an bis 1881 940 Millionen Lire. Das Maximum und Minimum des Goldagios an den italienischen Börsen betrug vom 1. Mai 1866 an:

Jahr	Max.	Min.	Jahr	Max.	Min.
1866	20,50	1,25	1875	10,80	6,40
1867	13,40	4,87	1876	9,65	7,25
1868	15,15	5,20	1877	13,75	7,65
1869	5,72	2,02	1878	11,00	7,90
1870	12,10	1,72	1879	14,80	9,00
1871	8,20	3,80	1880	13,05	2,15
1872	11,75	6,70	1881	3,10	0,35
1873	17,65	11,10	1882	5,90	0,80
1874	16,85	9,50	1883	1,65	0,25

Der Gesetzentwurf über die Wiederaufnahme der Barzahlungen wurde von den Ministern Magliani und Miceli im November 1880 eingebracht, was schon sofort eine bedeutende Verminderung des Agios hervorrief, obwohl das betreffende Gesetz (v. 7. April 1881) erst am 12. April 1883 zur vollen Ausführung kam.

Nach diesem Gesetz war eine Anleihe von 444 Millionen Lire in Gold und 200 Millionen Lire in Silbermünzen aufzunehmen. Davon sollten 44 Millionen zur Abzahlung einer Goldschuld an die Nationalbank dienen, die ihrerseits 60 Millionen in 1-Lirenoten zurückzuziehen hatte; 600 Millionen sollten zur Einziehung von Konsortialnoten verwendet werden, die übrig bleibenden 340 Millionen dieser Noten aber sollten durch Staatsnoten in Abschnitten von 5 und 10 Lire ersetzt werden, die gesetzliche Zahlungskraft besitzen und stets einlöslich sind. Die Anleihe wurde von englischen Häusern übernommen und konnte nicht ohne Schwierigkeit in zwei Emissionen untergebracht werden, so dass eine Verlängerung des Einzahlungstermins bis zum 15. Februar 1883 stattfinden musste und auch eine gewisse Spannung der Diskontosätze der grossen europäischen Banken eintrat. Die französische Finanzwelt war für die Operation durchaus nicht günstig gestimmt, und damit hängt es auch zusammen, dass das englische Konsortium es vorzog, einen Teil der in Silber ausbedungenen Summe noch in Gold zu liefern. Es handelte sich eben nicht um die Beschaffung von Silberbarren, sondern von Fünffrankenstücken des lateinischen Münzbundes, die nicht mehr geprägt werden durften und nur zu ungünstigen Bedingungen nach Italien übergeführt werden konnten. Es lässt sich daher aus dieser Thatsache keineswegs auf die Leichtigkeit der Goldbeschaffung schliessen. Im ganzen hat Italien bis zum 15. Februar 1883 aus dem Ertrage der Anleihe 401 222 205 Lire bar in Gold (davon 245 290 600 in Münzen der lateinischen Union) und 82 777 770 Lire in Silbermünzen effektiv bezogen; 161 777 820 Lire wurden teils unmittelbar von der italienischen Regierung, teils für ihre Rechnung im Auslande verausgabt. Der 1880 im Lande vorhandene Barvorrat wurde auf 209 Millionen Lire in Gold und 171 Millionen Lire in Silbercourantmünzen geschätzt. An Silberscheidemünzen befanden sich in den Kassen des Staates und der Banken 59 Millionen Lire, aus dem Verkehr aber waren sie fast gänzlich verschwunden und durch kleine Noten ersetzt. Es wurden in den Jahren 1880 und 1881 durch Vermittelung der französischen Regierung 79 Millionen Lire zur Einlösung nach Italien zurückgeführt. — Thatsächlich war aber auch nach der Wiederaufnahme der Barzahlungen in Italien fast gar kein Gold im Verkehr. Der vorhandene Vorrat befand sich fast vollständig im Besitze des Staates und der Banken und wurde hier sorgfältig gehütet, was durch die Möglichkeit, Silbercourantmünzen nicht nur zur Noteneinwechselung, sondern auch zu Zahlungen nach Frankreich und den übrigen Ländern des Münzbundes zu verwenden, nicht wenig erleichtert wurde. Gleichwohl trat in dem Wechselkurs auf Paris bald ein Verlust von 3–4%, ein und bei der bedeutenden internationalen Verschuldung des Landes verschlimmerte sich die Lage allmählich immer mehr. Im Jahre 1893 wurde sie unverkennbar kritisch; der Wechsel auf Paris stand 12–14% über Pari, auch die silberne Scheidemünze verschwand aus dem Verkehr und wurde massenhaft ausgeführt, so dass man sie durch kleine Papiergeldabschnitte und neugeschaffene Nickelmünzen ersetzen musste. Die Banken lösten ihre Noten nicht in Gold, sondern in Staatsnoten ein, und der Staat sah sich schliesslich seinerseits genötigt, die Einlösung seines Papiergeldes wieder ganz einzustellen. Offiziell geschah dies durch das Dekret vom 22. Februar 1894, das zugleich die Summe des für Rechnung des Staates ausgegebenen Papiergeldes von 340 auf 600 Millionen Lire erhöhte. Die Banken können während der Suspension der Einlösung ihre Noten gegen Staatspapiergeld oder gegen Metallgeld einwechseln und im letzteren Falle das bestehende Goldaufgeld nach dem Tageskurse an der nächstliegenden Börse verlangen. Die Zölle sind in Metallgeld oder in Noten mit entsprechendem Aufgeld zu bezahlen. Seit 1894 haben sich die Kursverhältnisse wieder einigermassen gebessert. Während der Kurs auf italienische Plätze in Berlin z. B. im November 1893 auf 69,80 (Pari = 81) gesunken war, hatte er sich im Dezember 1894 wieder auf 76,05 gehoben und in den folgenden Jahren bewegte er sich ebenfalls meistens zwischen 75 und 76. Immerhin steht Italien wieder in der Papiergeldwirtschaft.

13. Russland. Russland hatte unter dem Zaren Alexei in den Jahren 1658 bis 1663 eine Kupfergeldperiode durchzumachen, die ihrem wesentlichen Charakter nach ganz einer Papiergeldwirtschaft entsprach. Während 1658 noch 104 Kopeken Kupfergeld einem Rubel in Silber gleich standen, stieg 1663 der Kurswert des letzteren bis auf 15 Rubel in Kupfer. Auch die erste wirkliche Papierwährung Russlands ging aus der 1768 eingeführten Kupferwährung hervor. Man prägte aus einem Pud Kupfer 16 Rubel in schweren Fünfkopekenstücken, die als Courantmünzen dienen sollten, obwohl ihr Metallwert kaum ein Drittel ihres Nominalwertes betrug. Zur Erleichterung des Verkehrs wurden durch Ukas vom 29. Dezember 1768 zwei Bankstellen in Petersburg und Moskau errichtet, die ein Papiergeld unter dem Namen Reichsassignationen ausgaben und dasselbe jederzeit auf Verlangen gegen Kupfermünzen einlösten. Die Assignationen wurden nicht nur von allen öffentlichen Kassen angenommen, sondern es musste n bei allen Zahlungen an die Krone auf 500 Rubel 25 Rubel in Papier (anfangs dem kleinsten Abschnitt) geliefert werden. Bis 1787 belief sich die Summe des ausgegebenen Papiergeldes auf nur 40 Millionen Rubel und der Kurs desselben stand immer nahezu auf Pari; dann aber wurde der Umlauf auf 100 Millionen Rubel gebracht, welche Summe nach dem „heiligen Worte“ der

Kaiserin nicht überschritten werden sollte. Gleichwohl fand von 1790 bis 1815 jedes Jahr eine weitere Vermehrung statt, bis die Gesamtsumme schliesslich auf 761 Millionen Rubel gestiegen war. Die Einlöslichkeit der Assignaten gegen Kupfer hatte seit 1786 aufgehört und das Silberagio stieg seit 1790 rasch, wenn auch mit einigen Schwankungen. Für 100 Silberrubel erhielt man in Papierrubeln:

1790	115	1806	137	1811	394
1795	146	1807	148	1813	397
1897	126	1808	186	1815	426
1801	151	1809	224	1823	379
1803	125	1810	300	1833	360

Von 1816 bis 1824 wurden 166 Millionen Rubel eingezogen und die umlaufende Summe auf 595 776 310 herabgebracht, ohne dass indes der Kurs sich in gleichem Verhältnis gebessert hätte. Den ersten Schritt zur Reform bildete der Ukas vom 1. Juli 1839, der die Rubelassignation definitiv devalvierte, indem er sie auf den festen Wert 350 = 100 Rubel Silber setzte und die Rechnung in Silber für alle Verträge, Preisnotierungen etc. obligatorisch machte. Die Einwechselung der Assignaten gegen Silber bis zu Summen von 100 Rubel Silber sollte vorläufig bei den Kreisrenteien nach Massgabe der Kassenbestände erfolgen. Zugleich wurde eine Depositenkasse bei der Kommerzbank errichtet, die für eingelegte Silbermünzen Depositenbillets mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft ausgab. Das Manifest vom 1. Juni 1843 aber machte die seit dem 1. Juli 1841 für die Depositenkasse und die Leihbank eingeführten Reichskreditbillets zu dem alleinigen Papiergeldtypus und verfügte die Ausgabe von 170 221 800 Rubel in diesen dem Silbergelde gleichstehenden Scheinen zur Einziehung der Assignaten nach dem 1839 festgesetzten Werte. Die Kreditbillets sollten jederzeit gegen klingende Münze einlöslich sein und zu diesem Zwecke bei den Einwechselungskassen in Petersburg und Moskau ein Barvorrat in Gold und Silber von wenigstens einem Sechstel der ausgegebenen Summe gehalten werden. Obwohl diese Sicherung der Einlösung an sich ungenügend war, behauptete sich der neue Kreditrubel bis zum Krimkriege auf dem Pariwerte und der Wechselkurs auf London stand zeitweise noch höher. Im Jahre 1854 aber wurde die Einwechselung einfach faktisch eingestellt, und seitdem bestand in Russland wieder Papierwährung mit zeitweise bedeutendem Silberagio, dass allerdings in der neueren Zeit infolge der Silberentwertung zuweilen gänzlich verschwunden ist, während der Rubel gegen Gold stark herabgedrückt blieb. In der folgenden Uebersicht ist die durchschnittliche Menge des umlaufenden Papiergeldes in Millionen Rubel und der durchschnittliche Petersburger Wechselkurs auf London (3 Mon.) in Pence (Pari bei dem früheren Silberpreise ungefähr 38 Pence) nach Wagner für die Jahre 1852—1867 zusammengestellt. (S. die nebenstehende Tabelle.)

Die Metalldeckung betrug am 1. Januar 1853 124 Millionen, 1856 113 Millionen, 1859 99 Millionen, 1862 82 Millionen, 1865 55 Millionen, 1867 59 Millionen. Im Jahre 1860 wurde die Expedition der Reichskreditbillets an die neu gegründete Reichsbank übertragen. Ein Versuch (1862), mittelst einer Anleihe von 15 Millionen £ durch teilweise Einlösung der Kreditbillets zu einem allmählich steigenden Kurse dieselben wieder auf Pari zu bringen, misslang wegen der Unzulänglichkeit des Barfonds, mittelbar infolge des polnischen Aufstandes.

Jahr	Mill. R.	London	Jahr	Mill. R.	London
1852	308	38,2	1860	696	35,7
1853	322	38,7	1861	713	34,2
1854	345	36,5	1862	702	34,6
1855	433	36,1	1863	664	36,6
1856	599	38,1	1864	645	32,5
1857	713	37.2	1865	650	31,6
1858	690	35.9	1866	679	29,5
1859	662	34,9	1867	712	32,4

Ferner betrug nach dem russischen statistischen Jahrbuch die Summe der Kreditbillets am Jahresende und der durchschnittliche Wechselkurs auf London:

Jahr	Mill. R.	London	Jahr	Mill. R.	London
1868	724	32,2	1879	1162,5	24,10
1869	732	30,3	1880	1133,5	24,97
1870	757	29,5	1881	1133,5	25,19
1871	773	31,9	1882	1133,5	24,07
1872	771	32,4	1883	1103,5	23,57
1873	797	32,0	1884	1073,5	24,14
1874	797	33,2	1885	1046,5	24,12
1875	797	32,9	1886	1046,4	23,18
1876	790	30,9	1887	1046,4	21,31
1877	1040	25,8	1888	1046,3	22,05
1878	1188	24,3	1889	1046,3	(ca.24.5)

Vom Jahre 1880 bis September 1887 wurden 716,5 Millionen Rubel als definitive Emission angesetzt, neben denen anfangs 417 Millionen, später 330 Millionen als zeitweilig infolge des türkischen Krieges ausgegeben erscheinen. Gleichzeitig betrug der feste Deckungsfonds bei der Reichsbank (hauptsächlich Gold) 171,5 Millionen Rubel. Seit September 1887 wurde die definitive Emission auf 780 Millionen, der Deckungsfonds auf 211,5 Millionen erhöht, die zeitweilige Emission aber auf 266,3 Millionen vermindert worden. Uebrigens ist die Gesamtsumme der Kreditbillets niemals vollständig in Umlauf, sondern es befindet sich immer ein bedeutender Betrag als Betriebsfonds in der Kasse der Reichsbank. Die stärkste Entwertung des Kreditrubels fällt in den Juli 1887. Der halbe Imperial (5,15 Rubel nom.) stand damals auf 8,49 und das Goldagio betrug 68,40%. In Berlin sank der Rubelkurs einen Augenblick bis 164 Mark (pro 100 Rubel). Ende 1887 stand er aber wieder auf 175,10, Ende 1888 auf 208,25, 1889 auf 218,25. Im Jahre 1889 ging er infolge der günstigen Ausfuhrverhältnisse und der politischen Beruhigung zeitweise über 250 hinaus und stand durchschnittlich auf etwa 235. Die Missernte von 1891 und die politischen Befürchtungen verursachten dann wieder ein Zurückweichen auf 200—210. Die Wiederaufnahme der Barzahlungen wurde schon unter dem Finanzminister Wischnegradski vorbereitet und von dessen Nachfolger Witte mit glänzendem Erfolge durchgeführt. S. den Art. Banken (Russland) oben Bd. II S. 300 ff. Hier sei nur noch

beigefügt, dass die russische Geldreform durch das Kodifikationsgesetz vom 7. (19.) Juni 1899 ihren Abschluss erreicht und dass sie auch durch die Erschütterung des russischen Geldmarkts im Herbst 1899 nicht beeinträchtigt worden ist. Der Kurs der russischen Banknoten in Berlin hat immer etwas über dem Pariwert des neuen Goldrubels (216 Pfennig) gestanden, und das Deckungsverhältnis der Banknoten war stets sehr günstig. Am 1. (13.) Januar 1900 z. B. waren die Hauptposten der Bilanz der russischen Reichsbank: Bankkasse: Goldmünzen 101,8 Millionen Rubel, vollwertige Silbermünzen 41,0 Millionen, andere Scheidemünzen 15,0 Millionen, Noten 138,9 Millionen, zusammen 296 Millionen; ferner Gold in Barren und fremden oder älteren russischen Münzen 730,7 Millionen, Gold im Auslande 6,1 Millionen, im ganzen also 838 Millionen in Gold. Andererseits war die Summe der in Umlauf befindlichen Noten 491,1 Millionen (Gesamtsumme der vorhandenen Noten mit Einschluss des Kassenbestandes 630 Millionen). Die staatlichen und sonstigen öffentlichen Kontokorrentdepositen betrugen 481,6 Millionen, die privaten Kontokorrentdepositen 18,8 Millionen. Die feste unverzinsliche Bankschuld des Staates bleibt auf 100 Millionen. Gegenüber dem Bestande am Ende des Jahres 1898 (s. oben Bd. II S. 303) hat der Goldvorrat abgenommen, dagegen hat sich der Notenumlauf um einen noch grösseren Betrag vermindert. Das der Bank entnommene Gold ist aber nicht etwa ausgeführt worden — denn die Wechselkurse waren durchweg für Russland günstig und machten zeitweise die Goldeinfuhr vorteilhaft —, sondern es ist in den Verkehr eingedrungen.

14. Vereinigte Staaten. In den Vereinigten Staaten wurden beim Beginn des Bürgerkrieges zuerst durch einen Akt vom 17. Juli 1861 neben verzinslichen auch unverzinsliche Schatznoten ausgegeben, die auf Verlangen jederzeit in bar eingelöst werden und die Gesamtsumme von 50 Millionen Dollar nicht überschreiten sollten. Diese Summe wurde am 12. Februar 1862 um 10 Millionen Dollar in Abschnitten von nicht weniger als 5 Dollar vermehrt. Durch den Akt vom 25. Februar 1862 aber wurden neue Noten (United States-Notes) im Gesamtbetrage von 150 Millionen geschaffen, gegen welche die zuerst ausgegebenen 50 Millionen einzuziehen waren. Sie erhielten den Charakter von gesetzlichen Zahlungsmitteln, mit Ausnahme jedoch der Einfuhrzölle und der in Münze zu zahlenden Zinsen für Schuldverschreibungen der Vereinigten Staaten. Das Gesetz bezeichnet sie als „payable to bearer“, aber ohne den früheren Zusatz „on demand“; jedoch waren sie jederzeit in Summen von 50 Dollar und Vielfachen davon eintauschbar gegen 6-prozentige Schuldverschreibungen. Schon am 11. Juli desselben Jahres erfolgte eine neue Ausgabe von 150 Millionen Dollar in diesen Noten, darunter 35 Millionen auf 1 Dollar lautend, wiederum „payable to bearer“ und einlöslich gegen Schuldverschreibungen. In dem Akt vom 17. Januar 1863 über die Emission weiterer 100 Millionen Dollar in Legal-Tender-Noten werden diese wieder als einlöslich „on demand“ bezeichnet, jedoch wurde diese Summe mit den 150 Millionen verschmolzen, die nach dem G. v. 3. März 1863 „payable to bearer“ ausgegeben wurden. Dasselbe Gesetz genehmigte auch die Ausgabe von kleinen Notenabschnitten zum Ersatz der verschwundenen Scheidemünze. Sie sollten gegen grösseres Papiergeld einlöslich sein und nebst den für denselben Zweck bestimmten Post- und Stempelmarken im ganzen nicht mehr als 50 Millionen Dollar repräsentieren. Das G. v. 30. Juni 1864 fixierte die Summe der Legal-Tender-Noten auf 400 Millionen und dazu noch höchstens 50 Millionen für die Rückzahlung kurzfristiger Anleihen.

Die Entwertung des Papiergeldes trat schon im Laufe des Jahres 1861 hervor und erreichte ihren Höhepunkt im Juli 1864 mit einem Goldagio von 185 %. Ihr Fortschreiten zeigen die folgenden Wechselkurse auf London (in Prozenten des damals üblichen konventionellen Pariwertes) am Anfang der angegebenen Monate:

1861	1862	1863	1864
—	Jan. 111	Jan. 146	Jan. 234
Juli 106	Juli 118½	Juli 156½	Juli 257

Ein G. v. 17. Juni 1864 verbot die Zeit- und Differenzgeschäfte in Gold und fremden Wechseln, erwies sich aber als so wirkungslos, dass es schon am 2. Juli wieder abgeschafft wurde. Die weitere Wertbewegung des Papiergeldes ergiebt sich aus den folgenden Zahlen über den Preis von 100 Dollar Gold in Papier, denen auch die gleichzeitig im Umlauf befindliche Summe von Legal-Tender-Noten beigefügt ist. Ausserdem gab es noch einen geringfügigen Rest von sogenannten „old demand“-Noten von 1861 und die Scheidemünznoten, deren Menge sich in den angeführten Jahren zwischen 18 und 48½ Millionen bewegte.

Das Datum ist für 1865 der 1. August, für die übrigen Jahre der 1. Januar.

Jahr	Mill. Doll.	Goldpreis	Jahr	Mill D.	Goldpreis
1865	432,8	144,25	1872	357,5	109,50
1866	425,8	144,50	1873	358,6	112,00
1867	380,3	133,00	1874	378,4	110,25
1868	356,0	133,25	1875	382,0	112,50
1869	355,9	135,00	1876	371,8	112,75
1870	356,0	120,00	1877	366,1	107,00
1871	356,0	110,75	1878	349,9	102,87

Schon im Dezember 1865 fasste das Repräsentantenhaus eine Resolution zu Gunsten der Verminderung des Papiergeldes und der Rückkehr zur Barzahlung. Das G. v. 12. April 1866 verfügte die Einziehung von 10 Millionen Dollar Papier innerhalb 6 Monaten und dann weitere Einziehungen bis zu höchstens 4 Millionen Dollar monatlich. Die inflationitische Partei setzte jedoch durch, dass durch das G. v. 4. Februar 1868 — das ohne Zustimmung des Präsidenten in Kraft trat — die Einziehung des Papiergeldes suspendiert wurde. Das G. v. 20. Juni 1874 setzte den Maximalumlauf desselben auf 380 Millionen Dollar. Das G. v. 14. Januar 1875 endlich bestimmte den 1. Januar 1879 als Termin, von dem ab wieder die Einlösung der Bundesnoten gegen bar stattfinden solle. Zugleich verfügte es die Prägung von silbernen Scheidemünzen zum Ersatz der kleinen Noten und die allmähliche Verminderung der Legal-Tender-Noten auf 300 Millionen Dollar nach Massgabe der Vermehrung der Noten der Nationalbanken; durch das G. v. 31. Mai 1878

wurde indes die weitere Einziehung der Bundesnoten verboten, und so ist ein Betrag von 346 681 016 Dollar als einlösliches Papiergeld mit gesetzlicher Zahlungskraft im Umlauf geblieben, für welchen nach dem G. v. 14. März 1900 im Schatzamt ein — übrigens auch zur Einlösung der Schatznoten von 1890 dienender — Einwechselungsfonds von 150 Millionen in Gold zu reservieren ist. Die Noten erreichten den Parikurs schon vor dem Anfang des Jahres 1879 und haben ihn seitdem ohne alle Schwierigkeit behauptet. — Von den Gold- und Silbercertifikaten der Vereinigten Staaten und den auf Grund des Silbergesetzes von 1890 ausgegebenen Schatznoten ist bereits oben die Rede gewesen. Es sei auch hier noch erwähnt, dass die verzinslichen Schatznoten von 10 Dollar und mehr, wie sie auf Grund der GG. v. 3. März 1863 und v. 30. Juni 1864 ausgegeben wurden, als gesetzliche Zahlungsmittel dienen konnten.

15. Argentinien. Chile. In Argentinien wurde, nachdem Jahrzehnte hindurch eine Papiergeldwirtschaft der schlimmsten Art bestanden hatte, durch das G. v. 5. November 1881 ein neues Geldsystem eingeführt, dessen Haupteinheit der Goldpeso (= 5 Francs) ist, wenn auch gesetzlich Silbercourantmünzen zu 1 Peso zulässig und in geringer Menge geprägt sind. Das alte Papiergeld, von dem 882 Millionen Pesos in Umlauf waren, wurde eingezogen und im Verhältnis von 1 : 24 gegen ein neues (Banknoten) in Gold einlösliches eingetauscht. Die Emission wurde aber bald wieder in solchem Masse vermehrt, dass schon 1885 der Zwangskurs wieder hergestellt werden musste, der ein mehr und mehr steigendes Goldagio zur Folge hatte. Durch die Krisis von 1891 wurde dasselbe auf durchschnittlich 230 % getrieben (100 Pesos Gold = 330 Pesos m. n.) und im Juni 1894 erreichte es seinen Höhepunkt mit 311 %. Seitdem trat jedoch eine im ganzen kontinuierliche Ermässigung ein. Im Jahre 1898 war der Durchschnittsstand des Agios 158, der niedrigste 102. In diesem Jahre wurde die Wiederherstellung der Einlöslichkeit der Noten beschlossen nach dem Verhältnis von 44 Goldpesos = 100 Pesos Papier, also entsprechend einem Agio von ungefähr 127. Die Massregel soll jedoch erst ausgeführt werden, wenn eine genügende Goldreserve angesammelt ist, was bei der schlechten Finanzlage des Landes nicht leicht sein wird. Das Agio blieb auch 1899 zwischen 110 und 135, während die Weizenausfuhr in diesem Jahre eine früher noch nie dagewesene Höhe erreichte.

In Chile wurde durch das G. v. 7. Februar 1895 der Versuch gemacht, von der Papiergeldwirtschaft zur Goldwährung überzugehen, nachdem diese Reform schon durch ein Gesetz von 1892, das zu diesem Zweck eine Anleihe von 1 200 000 £ genehmigte, angebahnt worden war. Anfangs wollte man den neuen Goldpeso auf genau 2 Schilling setzen, durch das starke Sinken des Papiergeldes im Jahre 1894 aber sah man sich genötigt, 18 Pence als die neue Einheit anzunehmen, und zwar sollten geprägt werden Condors zu 30 Goldpesos (2 £), Dublonen zu 13 1/3 Pesos (1 £) und Escudos zu 6 2/3 Pesos (1/2 £). Am 1. Juli 1895 wurde wirklich mit der Einlösung der Staatsnoten begonnen, aber bald zeigte sich, dass der Kurs von 18 Pence nicht aufrecht erhalten werden konnte; der Wechselkurs auf London sank schon im August auf 17 Pence, während die Goldausfuhr schon bei 17 3/4 Pence lohnend wird. Die Regierung hielt indes die Einlösung konsequent aufrecht, und im Jahre 1897 gelang es, den Kurs auf 17 1/2—17 3/4 zu halten. Eine Krisis im Jahre 1898, zum Teil durch die Furcht vor einem Kriege mit Argentinien veranlasst, brachte jedoch das ganze Werk wieder zum Scheitern. Der Kongress beschloss am 30. Juli die Ausgabe von 50 Millionen Pesos in Papiergeld mit Zwangskurs, das nach 3 Jahren zu 18 Pence für den Peso eingelöst werden soll. Die Folge war ein starkes Sinken des Kurses, der am Ende des Jahres auf 12 1/2—13 Pence stand.

Litteratur: *Ausser den bei dem Art. »Banken« angeführten hierher gehörenden Schriften vergl.* **Nebenius,** *Der öffentliche Kredit, 2. Aufl., I, S. 136 ff.* — **Roscher,** *III, Kap. 7.* — **Cohn,** *Finanzwissenschaft, S. 702 ff.* — **Knies,** *Das Geld, 2. Aufl., S. 345 fg.* — **Derselbe,** *Der Kredit, II, S. 454 ff.* — **Ad. Wagner,** *Art. »Papiergeld« in Bluntschlis St. W. B.* — **Derselbe,** *Die österreichische Valuta, I, Wien 1862.* — **Derselbe,** *Die russische Papierwährung, Riga 1868.* — **Derselbe,** *System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 35 ff. u. passim.* — **Derselbe,** *Staatspapiergeld, Reichskassenscheine und Banknoten, Berlin 1874.* — **Derselbe** *in Schönberg, III, 3. Aufl., S. 600 ff.* — **Hertzka,** *Währung und Handel, Wien 1876.* — **R. Hildebrand,** *Theorie des Geldes, Jena 1883.* — **Ferraris,** *Moneta e corso forzoso, Milano 1879.* — **Weisz** *(Földes), Ueber Ursachen und Wirkungen des Agios in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. IV, S. 141 und 245.* — **Schmidt,** *Agio und Wechselkurs, Heidelberg 1892.* — **Lexis,** *The agio on Gold and international Trade. Economic Journal. V. (1895) p. 532.* — **Helfferich,** *Aussenhandel und Valutaschwankungen. Jahrb. für Gesetzgeb. XXI (1897) S. 853 ff.* — **Krug,** *Geschichte der preuss. Staatsschulden. hsg. von Bergius, Breslau 1861, S. 46 ff.* — **Bergius,** *Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Berlin 1871, S. 647 ff.* — **Lesigang,** *Agio in Oesterreich, Jahrb. f. Nat. XXVII, S. 273, XXVIII, S. 205, XXIX, S. 280.* — **Kramar,** *Das Papiergeld in Oesterreich seit 1848, Leipzig 1886.* — **Pacher,** *Die österreichisch-ungarische Währung, Leipzig 1890.* — **Gruber,** *Statistische Beiträge zur Frage der Währung der österreich.-ungarischen Monarchie, Jena 1890.* — **Landesberger,** *Währungssystem und Relation, Wien 1891.* — *Denkschrift über das Papiergeldwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Verf. im Finanzministerium, Wien 1892.* — *Statist. Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie. Verf. im Finanzministerium, Wien 1892. Zweite Ausgabe 1895—1899.* — *Stenographische Protokolle über die v. 8. bis 17. III. abgehaltenen Sitzungen der Währungsenquetekommission, Wien 1892.* — **C. Menger,** *Beiträge zur Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Jena 1892.* — **Derselbe,** *Der Uebergang zur Goldwährung, Wien und Leipzig 1892.* — **Kalkmann,** *Die Entwertung der österr. Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen. Freiburg i. B. 1898.* — **Wieser,** *Die Währungsfrage u. die Zukunft der österreichischen Valutareform, Wien 1894.* — **Zuckerkandl,** *Art.*

Papiergeld (Oesterreich-Ungarn) im I. Supplementband d. I. Aufl. d. Hdwb. der Staatsw. S. 657 ff. — **Lexis**, *Die Aufhebung des Zwangskurses in Italien, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. II, S. 520.* — **Ferraris**, *L'abolizione del corso forzoso. Annuario delle scienze giuridiche etc., Vol. IV.* **Brückner**, *Kupfergeldkrisen, Dorpat 1867.* — **Storch**, *Cours d'économie politique IV, Note XVI, Tab. VII.* — **Goldmann**, *Das russische Papiergeld, Riga 1866.* — **Alf. Schmidt**, *Das russische Geldwesen 1823—1844. Petersburg 1878.* — **Kantorowicz**, *Rubelkurs und russische Getreideausfuhr. Jena 1896.* — **Kramar**, *Die russische Valutareform. Wien 1896.* — **A. Raffalovich**, *Le Marché financier en 1898/99. Paris 1899. Dasselbe Werk für 1899/1900.* — *Report of the U. St. Monetary commission, Wash. 1877 vol. I, p. 40 ff.* — *Report of the comptroller of the currency, Wash. 1879, p. 18 ff.* — **O. Schmitz**, *Die Finanzen Argentiniens. Leipzig 1895.*

Lexis.

Parallelwährung

nennt man das Geldsystem, bei welchem Gold- und Silbermünzen gleichberechtigt neben einander in Umlauf sind, ohne dass, wie bei der Doppelwährung, ein festes gesetzliches Verhältnis zwischen ihnen besteht. Es muss also für alle Arten von privaten Zahlungsverpflichtungen vertragsmässig oder herkömmlich festgesetzt sein, in welchem Metall sie zu erfüllen sind, und auch der Staat muss Vorschriften darüber erlassen, wie die Steuern, Domänenpachten, Strafgelder und sonstige Zahlungen bei seinen Kassen eingehen sollen, andererseits auch selbst Gehälter, Löhne, Lotteriegewinne etc. nach bestimmten Normen teils in Gold, teils in Silber auszahlen. Auch die Preise der Waren werden von vorn herein teils in dem einen, teils in dem anderen Metall ausgedrückt sein. Im Kleinverkehr und bei den Lohnzahlungen wird das Silbergeld die Alleinherrschaft haben, die Preise der teueren Waren dagegen werden vielfach auf Gold lauten. Natürlich muss auch in allen Geschäftsbüchern eine doppelte Rechnung geführt werden. Dieses System mag namentlich vom absolut freihändlerischen Standpunkte denjenigen, die das Geld als »eine Ware wie jede andere« betrachten, sehr verlockend erscheinen. So hat es z. B. in Frankreich in J. Garnier einen eifrigen Verteidiger gefunden. In Deutschland war es namentlich Grote, der anknüpfend an die in Hannover thatsächlich bestehenden Verhältnisse in der Parallelwährung — von ihm rührt auch diese Bezeichnung her — die beste Form des Geldwesens zu erkennen glaubte. In seine Fussstapfen trat A. Eggers, der das System »Duometallismus« nannte und zugleich einen Silberdollar als von allen Staaten anzuerkennende Weltmünze empfahl. Auch auf der Pariser Münzkonferenz von 1881 sprachen sich einige Delegierte wie Thörner, Pirmez, Burckhardt wenigstens insoweit »duometallistisch« aus, als sie die Verwendung von Silber nach seinem Verkehrswerte zu internationalen Zahlungsausgleichen durch besondere Einrichtungen begünstigen wollten. In neuester Zeit hat auch A. Houdard im wesentlichen wieder den Garnierschen Vorschlag aufgenommen.

Geschichtlich betrachtet ist die Parallelwährung, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich die älteste Form des gleichzeitigen Gebrauches von Gold- und Silbergeld gewesen. Wenn auch in der Regel der Nominalwert der Goldmünzen den Silbermünzen gegenüber staatlich bestimmt war, so bildete sich doch im Verkehr, sei es infolge der Verschlechterung der Silbermünzen, sei es entsprechend der Veränderung der Produktionsbedingungen der beiden Edelmetalle ein von dem gesetzlichen oft weit abweichendes veränderliches Wertverhältnis der beiden Geldarten. Der Kurs der vertrauenswürdigen, nach festen Typen ausgeprägten Goldmünzen stieg im Mittelalter allmählich immer höher, und im grossen Verkehr wurde es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer mehr üblich, bei allen Geschäften und Verträgen nach solchen Goldmünzen — wie Florenen, Dukaten, Moutons, Ecus etc. — zu rechnen, oder auch nach einem in bestimmten Münzen dieser Art zahlbaren Rechnungsgelde, z. B. den Scutis marcarum. Der Kleinverkehr aber musste sich des Silbergeldes bedienen, das nicht nur in den kleinsten Teilstücken, den später sogenannten Scheidemünzen, sondern auch in den Courantmünzen mit voller Zahlungskraft einer fortschreitenden Verringerung seines inneren Gehaltes unterlag. Nachdem in Deutschland der Goldgulden in dem schweren Joachimsthaler und dessen Verwandten eine Verkörperung in Silber erlangt hatte, deren innerer Gehalt verhältnismässig stabil blieb, entstand auch eine besondere Rechnung in Speciesthalern mit einem gegen die kleineren Courantmünzen allmählich steigenden Kurs. Doch blieb auch die Rechnung in Goldgulden und Dukaten bestehen, was die Reichsmünzordnung von 1559 durch die Bestimmung anerkennt: »was hiebevor auf Gold getheidingt und verschrieben ist, desgleichen, was hinführo in Gold beschrieben und dermassen paciscirt und angedingt wird, sammt anderen Bezahlungen, die nach alter Gewohnheit mit Gold bezahlt sind worden, denen soll hiemit nichts benommen sondern in allewege vorbehalten sein.« Aus dieser Stelle geht auch deutlich hervor, dass zunächst ein Parallelismus zwischen Goldgeld und Silbergeld an-

genommen wurde. Dass zugleich auch häufig bestimmte Goldmünzen oder bestimmte Silbermünzen ausbedungen wurden (was im Grunde immer mit der grösseren oder geringeren Vertrauenswürdigkeit des Gepräges oder dem gewöhnlichen Durchschnittsgehalt der verschiedenen Sorten zusammenhing), dass sich also auch die Münzen desselben Metalls nicht immer ohne weiteres vertreten konnten, schliesst nicht aus, dass man einen solchen Zustand des Münzwesens — im Gegensatz zu der Ansicht Helfferichs — im Gegensatz zur Doppelwährung wegen der Unbestimmtheit des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle schon als Parallelwährung bezeichnet. Aber auch im Sinne Helfferichs war die Parallelwährung in Preussen und anderen Staaten Deutschlands seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verbreitet. Der Wert des Bankopfundes, nach dem die von Friedrich dem Grossen gegründete königliche Bank rechnen sollte, war in Gold und nicht in Silber festgesetzt und zwar dahin, dass 4 Pfund »unveränderlich einen Friedrichd'or ausmachen« sollten. In dem ersten Bankreglement (v. 17. Juli 1765) hiess es, wer Bankogeld auf sein Folium haben wolle, müsse Friedrichsd'or oder grobes Courantsilbergeld an die Kasse liefern und »sich um den Kurs zwischen der Silbermünze und den Friedrichsd'or vergleichen«. In dem Reglement von 1766 jedoch wird das feste Verhältnis 100 Pfd. Banko = 125 Thlr. und Friedrichsd'or = 131¼ Thlr. Courant aufgestellt. Thatsächlich aber genossen die Thaler Gold ein veränderliches und im ganzen steigendes Agio gegen die Courantthaler, und nach dem Jahre 1816 stiegen die Friedrichsd'or infolge der englischen Goldkäufe zeitweise auf 5¾ Thlr. Die königlichen Kassen nahmen sie nur zu 5 Thlr. an, erhielten sie aber natürlich nur in den Beträgen, die nach den bestehenden Vorschriften in Gold gezahlt werden mussten. Die letzte und zwar gemilderte Regelung der Goldeinnahmen und Ausgaben gab die Kabinettsordre vom 29. Mai 1814, nach welcher die Domänenpachtgelder zu einem Drittel, die Verkaufspreise für Holz aus den Staatsforsten für den auswärtigen Debit ebenfalls zu einem Drittel in Gold zu zahlen waren, während wegen der schlechten Zeiten der gewöhnliche innere Holzdebit nicht noch weiter durch die Goldzahlung erschwert werden sollte. Die Accise von den gewöhnlichen Lebensmitteln, die bis dahin zu ¼ bis ½ in Gold zu entrichten war, sollte künftig in Silber zahlbar sein, die übrigen Acciseabgaben aber mussten bei Beträgen von 5 Thlr. und mehr zur Hälfte, die Licent-Zoll- und Transitabgaben aber bei Beträgen von 2½ Thlr. und mehr ganz in Gold abgeführt werden. Andererseits sollten die Gehälter des Gesandtschaftspersonals im Auslande nach Bedürfnis, die der Offiziere vom Hauptmann an und die der höheren Civilbeamten zu einem Fünftel in Gold ausbezahlt werden. Die Einsätze in die Klassenlotterie und die Gewinne in derselben wurden ebenfalls in Gold bezahlt. Auch im Privatverkehr war es namentlich bei Pachten und Mieten sowie beim Pferdeverkauf üblich, Goldzahlung zu bedingen. Ebenso wurden viele Kapitalien in Thaler Gold ausgethan. Das Münzgesetz v. 30. September 1821 drückt sich, über die gegenseitige Stellung der beiden Edelmetalle gar nicht bestimmt aus: es will »eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber« aufrecht erhalten mit dem Friedrichsd'or als der eigentümlichen Goldmünze, gleich 5 Thlr. Gold, und dem preussischen Thaler als der eigentümlichen Silbermünze. Die Goldzahlungen bei den königlichen Kassen konnten ursprünglich nicht in Silber mit dem geltenden Agio geleistet werden; erst als infolge des Eindringens der innerlich etwa 2 Groschen weniger werten hannoverschen und braunschweigischen Pistolen die preussischen Friedrichsd'or mehr und mehr verschwanden, sah man sich genötigt, statt derselben Silber mit Aufgeld anzunehmen. Die K.O. v. 21. November 1831 bestimmte, dass bei Zahlungen, die in Silber bei den Staatskassen zu leisten seien, der Friedrichsd'or zu 5⅔ Thlr. berechnet werde, was ein zu ungünstiger Kurs war. Die Rechnung nach Gold kam in den dreissiger Jahren mehr und mehr ab, und die V. v. 11. August 1848 hob die oben erwähnte Bestimmung über die Auszahlung von einem Fünftel der Gehälter in Gold auf. Die bis 1806 sehr bedeutende Prägung von Friedrichsd'or hörte in den fünfziger Jahren gänzlich auf (s. d. Art. Gold und Goldwährung oben Bd. IV S. 759). — In Hannover erhielt sich die Parallelwährung, anfangs mit Pistolen zu 5 Thlr. Gold, später mit Goldkronen nach dem Münzvertrage von 1857 und andererseits mit Silbercourantthalern thatsächlich bis zur deutschen Münzreform. In Bremen war das Gold die Hauptwährung, daneben aber wurden auch die Silberthaler ohne festes Verhältnis zum Golde für bestimmte Zahlungen, z. B. bei den Postanstalten verwendet. — In Russland bestand bis zur neuesten Münzreform ebenfalls eine Art von Parallelwährung von Gold und Silber. Das eigentliche Währungsmetall war nominell allerdings das Silber, das aber seit langer Zeit nur in geringem Betrage als Courantgeld geprägt wurde. Die Goldmünzen (ausser den Dukaten) waren nominell auf 5,15 und 10,30 Rub. angesetzt, aber die Bildung des Wertverhältnisses des Goldrubels zum Silber- oder Papierrubel blieb dem Verkehr frei

überlassen. Gewisse Zahlungen wurden aber ausdrücklich auf Halbimperialen verabredet, der Staat verlangte die Entrichtung der Zölle in Gold und hatte einen Teil seiner Schulden in Gold (oder dessen Aequivalent in Papier) zu verzinsen und zurückzuzahlen. — Aehnlich lagen bis zur Einführung der Goldrechnung die Verhältnisse in Oesterreich-Ungarn, wo die Zollzahlungen ebenfalls in Gold zu leisten und viele Staats- und andere Wertpapiere in Gold verzinslich und rückzahlbar waren. In diesem Umfange hatten auch die Vereinigten Staaten während des Bürgerkrieges und bis 1878, d. h. bis zur Wiedereinführung der (allerdings beschränkten) Doppelwährung, eine Parallelwährung von Gold und Papier. Das ältere spanische Münzwesen beruhte ebenfalls auf dem Grundgedanken der Parallelwährung: die Piaster und die Quadrupel waren Münzen von gleichem Gewicht und gleicher Feinheit in Silber und in Gold, deren nominelles Wertverhältnis in längeren Zeitabständen durch königliche Erlasse, und zwar mit Veränderung der Tarifierung der Goldmünzen, festgesetzt wurde, während sich im Verkehr natürlich auch ein selbständiger Goldkurs bildete.

Trotz solcher Erfahrungen kann indes das System der Parallelwährung in Gold und Silber unter den heutigen Verhältnissen in keiner Weise empfohlen werden. Als der Geldverkehr sich noch in bescheidenen Dimensionen bewegte und die Geschäftsleute ohnehin gewohnt waren, bei grösseren Zahlungen ein Dutzend oder mehr verschiedene Münzsorten in Gold und Silber zu empfangen, die alle auf eine gemeinschaftliche Einheit berechnet werden mussten — wie dies in Süddeutschland noch vor dreissig Jahren vielfach der Fall war — trat die Unbequemlichkeit einer doppelten Rechnung in Gold und Silber kaum besonders hervor. Ueberdies waren die Schwankungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber bis 1874 nur gering und langsam, und es brachte daher für den Kaufmann kein nennenswertes Risiko mit sich, wenn er etwa von seinen Kunden in Silber bezahlt wurde, einen grossen Teil seiner eigenen Zahlungen aber in Gold leisten musste. Wie aber der moderne Verkehr die früher übermässige Mannigfaltigkeit der lokalen Masse und Gewichte beseitigt hat, so musste er auch wenigstens für jeden Staat ein einheitliches Wertmass verlangen, und wenn also Silber neben dem Golde gebraucht werden soll, was für den kleineren Verkehr nicht zu umgehen ist, so muss den Silbermünzen ein fester gesetzlicher Wert gegen Gold zugeteilt werden. Dass dies durch angemessene Beschränkung der Prägung derselben in jedem praktisch erforderlichen Umfange vermöge des öffentlichen Kredits durchführbar ist, beweist die Wertfestigkeit nicht nur der Scheidemünzen, sondern auch der in den Ländern des lateinischen Münzbundes, in Deutschland und den Vereinigten Staaten noch in so grosser Menge als Kreditgeld umlaufenden Silbercourantmünzen. Wollte man diese gesetzliche Wertbestimmung aufheben und dafür etwa nach Eggers' Vorschlag die freie Prägung einer gleichmässigen Weltsilbermünze ohne festen Wert gegen Gold einführen, so würden jene Massen von Silbergeld sofort auf ihren Barrenwert sinken und es wäre nicht abzusehen, warum der letztere sich höher stellen sollte als gegenwärtig und weniger schwanken sollte als bisher. Denn für den inneren Verkehr der Kulturländer mit genügendem Goldumlauf wäre diese Silbermünze mit ihrem unbestimmten Werte gar nicht zu gebrauchen, und dass sie, wie Eggers annimmt, zu Darlehen verwendet werden sollte, wäre nur zu erwarten, soweit Zahlungen an Silberwährungsländer, namentlich also nach Ostasien, zu leisten wären. Für diesen Zweck aber bedarf es gar nicht der Prägung des Silbers, sondern es stehen gegenwärtig dazu Barren im Ueberfluss zu sehr herabgedrückten Preisen zur Verfügung. Allgemein aber muss den Verteidigern der Parallelwährung gegenüber betont werden, dass in der Geldwirtschaft die Verkäufer von Waren und die Empfänger von Darlehen weder Gold noch Silber als Metall haben wollen, sondern eine bestimmte Summe von Kaufkraft in einer allgemein anerkannten Geldeinheit. Daher wird im grossen Verkehr die wirkliche Verwendung von Münzen immer mehr vermieden. Der ganze Giro- und Abrechnungsverkehr in seiner heutigen Gestalt aber wäre unmöglich, wenn Depositen, Checks und Wechsel auf zwei verschiedene Werteinheiten lauteten, die nicht in einem festen Verhältnis zu einander ständen.

Litteratur: ***Hofmann***, *Die Lehre vom Gelde*, Berlin 1838, S. 87 ff. — ***H. Grote***, *Die Geldlehre*, Hannover 1865, S. 19 ff. — ***Derselbe*** in der Sammlung von Preisschriften: »Der Uebergang zur Goldwährung«, Berlin 1868. — ***M. Chevalier***, *La Monnaie*, Paris 1866, S. 181 ff. — ***A. Eggers***, *Die Geldreform*, Berlin 1878. — ***Derselbe***, *Der Duometallismus*, Bremen 1883. — ***Houdard***, *Le malentendu monétaire*, Paris, s. a. — ***Helfferich***, *Die geschichtliche Entwickelung der Münzsysteme*, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 9 (1895), S. 801 ff. — ***Lexis***, *Bemerkungen über Parallelwährung und Sortengeld*, ebenda S. 829 ff.

Lexis.

Parieu, Marie Louis Pierre Félix Esquiron de,

geb. am 13. IV. 1815 zu Aurillac, studierte in Paris und Strassburg, war Mitglied der Nationalversammlung von 1848, dann Kultusminister vom 31. X. 1849 bis 19. I. 1851, ferner Vicepräsident und später (seit 1870) Präsident des Conseil d'Etat 1852—1875 und wirkte hierauf 1876—1885 an der Gesetzgebung als Mitglied des Senats. Seine Verdienste als Staatsmann, dessen absolutistische Bestrebungen auch verschiedene liberale Reformpläne Napoleons III. durchkreuzten, werden bedeutend überwogen durch die Erfolge seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf staatswirtschaftlichem Gebiete. Er war der unermüdlichste und schlagfertigste Vorkämpfer für die Einführung der einheitlichen Goldwährung in Frankreich, und sein grosses Werk über das Steuerwesen, dem er auch seinen Sitz im Institut zu verdanken hat, stand zur Zeit des Erscheinens der ersten Auflage, hinsichtlich der umfassenden internationalen Behandlung des praktischen Teils, ohne jede Konkurrenz in der Litteratur da.

Parieu veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris 1856. — Traité des impôts considérés sous le rapport historique, économique et politique en France et à l'étranger, 5 Bde., ebd 1862—65; dasselbe, 2. vermehrte Aufl., 4 Bde., 1866—67. (In diesem Hauptwerke des geistvollen Steuertheoretikers verbreitet sich derselbe über die Physiologie der Steuern und über die Grundsätze der Gerechtigkeit in der Verteilung der Steuerlast. Er definiert die Steuer als staatliche Vorwegnahme einer Abgabe von dem Vermögen oder dem Arbeitsertrag der Staatsbürger als Beitrag zur Aufbringung der Staatslasten. Dem System der individualistischen Auffassung steht er nahe, ohne es unbedingt anzunehmen, das Princip von Leistung und Gegenleistung und das Solidaritätsprincip erkennt er in ihrer Vereinigung zu einem einzigen Grundsatze an, während er die beiden Principe getrennt verwirft, hinsichtlich der Gleichheit der Opfer mit der Begründung, dass dieses System auf der schiefen Ebene stehe, die zum sozialen Nivellement führe. Er bekämpft das System der progressiven Einkommensteuer, sowie die stärkere Belastung des fundierten Einkommens. Der nachteilige Einfluss der städtischen Gebrauchs- und Verzehrungssteuern auf die soziale Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung wird nach Parieu in keineswegs zutreffender Weise durch die engen Beziehungen der städtischen zur ländlichen Arbeiterklasse paralysiert. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums erkennt er aber an. Der Erbschaftssteuer wird von ihm nur insofern die Berechtigung zugestanden, als den Descendenten in der Erbschaftssubstanz der Preis des gesellschaftlichen Schutzes unter Staatsägide zufliesst. Das Resumé seiner Theoretik besteht schliesslich in der Anerkennung der Proportionalität der Steuern, gleichbedeutend mit der Konsequenz der ersten Steuerregel Adam Smiths. Der praktische Teil des Werkes stempelt es hinsichtlich der Reichhaltigkeit des darin verarbeiteten Materials, namentlich betreffs der Provinzial- und Ortskommunalsteuern der romanischen Länder zu einer noch immer mit Erfolg zu konsultierenden Quelle, die auch zur Geschichte und Verwaltung des französischen Tabakmonopols (vergl. Bd. III, 1. Aufl., S. 69 ff.) eine authentische, aus den Akten geschöpfte Darstellung beibringt.) — Essai sur la statistique agricole du département du Cantal, ebd. 1864; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1865; dasselbe, 4. Aufl., Aurillac 1875. — Rapport de la conférence internationale de 1867, Paris 1867. — Principes de la science politique, ebd. 1870; 2. Aufl., ebd. 1875. — Vote motivé sur le resumé de l'enquête monétaire, ebd. 1870. — Discours au Sénat impérial (relative aux pétitions sur le système monétaire, ebd. 1870. — La politique monétaire en France et en Allemagne, 2. Aufl., ebd. 1872. — La politique française dans la question monétaire cosmopolite, ebd. 1875. — Interpellation relative à la convention monétaire de 1876, ebd. 1876. — Proportion de loi suspendant l'émission des bons pour la fabrication des monnaies d'argent à 9/10 de fin, ebd 1876. — La question de l'uniformité monétaire en 1878, ebd. 1878. — Les embarras de la question monétaire en 1880, ebd. 1880. — Parieu war beteiligt an dem Sammelwerk: Le droit au travail à l'Assemblée nationale. Recueil complet de tous les discours prononcés dans cette mémorable discussion etc., ebd. 1848. — Der Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl. von Coquelin und Guillaumin, ebd. 1854, enthält ferner von ihm die Artikel: Mariage; Octrois; Sel; Succession; Timbre et registrement; Vente.

b) in Zeitschriften: 1. Académie des sciences morales et politiques (Comptes rendus): La nouvelle loi monétaire du Japon dans ses rapports avec l'unification monétaire universelle, Jahrg. 1872. — 2. in Courrier de la Gironde (Bordeaux): La question monétaire et la démonétisation de l'argent, Jahrg. 1869, Art. 1—5. — 3. in Journal des Economistes: Extrait de la science des finances de M. Rau, sur l'impôt sur le capital, Jahrg. 1849. — Les octrois, étude financière, Jahrg. 1852. — Les impôts généraux sur la propriété et le revenu dans les républiques italiennes, dans les Pays-Bas, dans l'Amérique du nord, dans la Grande-Bretagne et l'Irlande, en Allemagne, en France, etc., II. Serie, Jahrg. 1854—56. — Examen des avantages et des inconvénients des impôts généraux sur la propriété ou le revenu, Jahrg. 1857. — Etude sur le système des impôts; définitions, classification, règles générales, Jahrg. 1857. — De l'incidence et de l'effet des taxes, Jahrg. 1858. — La question monétaire française dans ses rapports avec la législation monétaire des pays étrangers, Jahrg. 1861. — Situation de la question monétaire internationale, Jahrg. 1866, 1868, 1872. — De l'uniformité monétaire, Jahrg. 1867. — Lettre à M. Ruggles, Jahrg. 1868. — Les conférences monétaires internationales de 1865 et 1867, et leurs résultats, Jahrg. 1869. — Progrès récents et avenir de l'unification monétaire, Jahrg. 1869. — Nouvel état de la question monétaire, Jahrg. 1874. — La révolution monétaire par la dépréciation de l'argent, Jahrg. 1875. — L'unification monétaire devant l'exposition universelle de 1878, Jahrg. 1878. — Le système monétaire espagnol dans ses rapports avec l'Union

latine, Jahrg. 1879. — Interpellation monétaire du 7 mars 1885, Jahrg. 1885. — 4. in Journal of Statistical Society: On taxes upon enjoyments, translated with notes by F. Hendriks, Jahrg. 1861. — On the want of system in English local administration, Jahrg. 1871. — 5. in Revue catholique de Louvain: De la situation des Etats confédérés monétairement en vertu de la convention du 23 décembre 1865, Jahrg. 1872. — 6. in Revue contemporaine: La question monétaire, Jahrg. 1859. — La question monétaire en France, Jahrg. 1860. — Etat de la question monétaire en 1861, Jahrg. 1861. — La question monétaire de France et à l'étranger, Jahrg. 1865 und Jahrg. 1866. — L'union monétaire de la France, de l'Italie, de la Belgique et de la Suisse. Le Münzverein latin, Jahrg. 1866. — La question monétaire et l'opportunité de sa solution, Jahrg. 1868. — La monnaie internationale. Etat actuel de la question, Jahrg. 1869. — La politique monétaire en France et en Allemagne, Jahrg. 1871. — 7. in Revue de la France: La question monétaire en 1872 à propos de la nouvelle loi monetaire de l'Allemagne, Jahrg. 1872. — La question monétaire en 1873, Jahrg. 1873. — La question monétaire depuis la discussion au Parlament belge, Jahrg. 1873.

Vergl. über Parieu: Journal of Statistical Society, Bd. XXXII, London 1869, S. 363. — L. v. Stein, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Bd. I, Leipzig 1878, S. 425. (Stein wirft hier u. a. in Bezug auf das Werk: „Traité des impôts" Parieu vor, dass es ihm an der „gehörigen Kenntnis fremder Steuersysteme mangele". Der allgemeine Charakter dieser Beschuldigung lässt ihren Berechtigungsnachweis in der Schwebe; da Parieu indes das bezügliche ausländische Material sich fast lediglich auf diplomatischem Wege verschafft und die fremden Steuersysteme, noch vor Erscheinen der 1. Aufl. seines Werkes, im Journal des Economistes ohne Widerspruch publiziert und zur Diskussion gestellt hat, liegt die Vermutung nahe, dass Stein einzelne durch Neuredaktion der Gesetze in der Parieuschen Sammlung entstandene formelle Unrichtigkeiten, splitterrichterlich, zu methodologischen Verstössen aufbauschte.) — F. J. Neumann, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXV, Jena 1880, S. 573 ff. — Walker, Political economy, London 1883, S. 439, 460. — R. Meyer, Die Principien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 92 ff. — A. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil III, Leipzig 1889, S. XVI. — Block, Progrès de la science économique, Bd. II, Paris 1890, S. 148. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. I, ebd. 1891, S. 1025.

Lippert.

Parzellierung

s. Bodenzersplitterung oben Bd. II S. 965 ff.

Pascoli, Leo,

geboren am 3. V. 1674 in Perugia, widmete sich dem geistlichen Stande und starb zu Rom am 30. VII. 1744.

Pascoli veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Testamento politico in cui si fanno diversi progetti per istabilire un regulato commercio nello Stato della Chiesa, Cöln 1733. (Das anonym erschienene Buch enthält im merkantilistischen Geiste geschriebene, das Handelsabsperrungssystem gegen das Ausland befürwortende Vorschläge zur Neubelebung des Handels im Kirchenstaate, der damals 2 Seehäfen, aber nur eine bedeutende Handelsstadt (Ancona) umfasste). — Il Tevere navigato e navigabile, etc., Perugia 1744. —

Vergl. über Pascoli: Biographie universelle, Bd. XXXII, Paris 1862, S. 215. — Cossa, Wirtschaftslehre, bearbeitet von Moormeister, Freiburg i. B. 1880, S. 140. —

Lippert.

Passiergewicht

s. Münzwesen oben Bd. V S. 900.

Passwesen.

1. Grundbegriffe. 2. Geschichtliches. 3. Die Länder der Reisefreiheit. 4. Die Länder der Reisebeschränkung.

1. Grundbegriffe. Die Staatsverwaltung hat die Aufgabe, die öffentlichen Interessen zu fördern und vor Verletzung zu schützen. Verletzung droht besonders von Menschen. Um sie hintanzuhalten, erlässt der Staat wohl Befehle, allein dies Befehlgeben reicht zur Abwendung der Gefahr nicht hin. Das Verhalten der im Staate Lebenden muss hierzu ununterbrochener Aufsicht und Beobachtung unterstellt werden. Nun ist es aber individuell verschieden, ob und welche Gefahren von der einzelnen Person drohen. Der Staat muss daher in der Lage sein, die Persönlichkeit eines jeden, der sich in seinem Bereiche befindet, feststellen zu können. Ausser eigener Wahrnehmung dient ihm hierzu die Auskunft von anderen wie von dem betroffenen Individuum selbst. Der Staat statuiert eine Zeugnispflicht seiner Gesetzesunterthanen, für das beobachtete Individuum also eine Verbindlichkeit zum Selbstzeugnis, Legitimationspflicht genannt, die Pflicht, sich über seine persönlichen Verhältnisse und damit über seine Ungefährlichkeit auf amtliches Erfordern auszuweisen (Reichspassg. v. 12. Oktober 1867 § 3; österr. Min.-Kundmachung vom 10. Mai 1867 § 13). Dies Selbstzeugnis zu

verlangen, ist der Staat insbesondere dann gezwungen, wenn ihm hinreichende Auskunft seitens Dritter nicht zu Gebote steht. Das ist aber der Regel nach bei solchen der Fall, welche sich ausserhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes befinden, bei Reisenden oder Fremden. Soll hier die Legitimationspflicht ihren Zweck, die Feststellung der Ungefährlichkeit des Individuums zu ermöglichen, erfüllen, so müssen die Aussagen des Selbstzeugen mit Garantieen der Glaubwürdigkeit umgeben werden. Dies wird dadurch erreicht, dass man demselben die Möglichkeit gewährt, seine Auskunft durch Vorlage einer öffentlichen Urkunde zu erbringen, sei es einer einfachen Legitimationskarte, welche nur über die Unverdächtigkeit der Person (Beschäftigung, Alter, Wohnort, Signalement), oder eines Reiselegitimationspapiers, welches auch über die Ungefährlichkeit der Reise (Zweck, Richtung, Dauer) Aufschluss giebt. Letztere Urkunde ist der Pass. Er konstatiert durch Einzelangaben, dass der Reise weder nach Persönlichkeit noch nach Reiseziel, Zweck und Dauer ein öffentliches Hindernis im Wege steht. Je nachdem der Staat nur die Absicht hat, dem einzelnen die Erfüllung seiner Legitimationsverbindlichkeit zu erleichtern oder im staatlichen Interesse rasche und leichte Feststellung der Persönlichkeit herbeizuführen, gewährt er dem Individuum das Recht, von der Staatsbehörde die Ausstellung eines Reisepapieres zu fordern (Passrecht), oder legt ihm die Pflicht auf, sich durch Pass zu legitimieren. Diese Pflicht ist noch nicht die Passpflicht im technischen Sinne des Wortes. Dass sie dies sei, dazu muss das Reiserecht vom Besitz eines Passes abhängig gemacht sein, d. h. derjenige, welcher keinen Pass in Händen hat, muss von der Obrigkeit an der Fortsetzung seiner Reise eventuell durch Polizeihaft und Verweisung gehindert werden dürfen. Ist dies der Fall, dann ist der Pass nicht bloss Feststellungs-, sondern zugleich Reiseerlaubnisurkunde. — Der Zwangspass, an Stelle des Zwangstransportes zur Ausführung von polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen tretend, ist Reisebefehl-, der Leichenpass dagegen Transporterlaubnisurkunde.

2. Geschichtliches. Das schärfere Vorgehen des Staates gegen Bettler und Landstreicher seit Mitte des 15. Jahrhunderts gab den Anlass zur Entstehung des modernen Passes. Da Bettler und Landstreicher einen Hauptteil der Wanderbevölkerung bildeten, musste den harmlosen Reisenden daran liegen, sich glaubwürdig ausweisen zu können. So entstand der Pass als Reiselegitimation, in beschränkter Weise für Staatsfremde (für Zigeuner) auch als Reiseerlaubnis. Der R.A. von 1551 §§ 81 und 82 und ebenso die R.P.O. von 1577 Tit. 28 verboten die Ausstellung von »Passeports« für Zigeuner. Das System des Passrechtes blieb bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts herrschend (preuss. Instr. v. 9. Januar 1725, Nr. 19. Mylius, Corp. Constit. March. II. 3, S. 140), wenn sich auch die Passpflicht und zwar mit Visierungs-, d. h. Vorlage- und Meldezwang an Orten, wo man Aufenthalt nahm, seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr entwickelte: zur Verhinderung der Desertation Militärpass, für Eintritt aus verseuchten Ländern Gesundheits- oder Pestpass, Judenpass, Kundschaft, zugleich Sittenzeugnis, für Handwerksburschen. Das Princip des Passzwanges gewann die Oberhand erst, als derselbe als Massregel der höheren, politischen Sicherheitspolizei zur leichteren Entdeckung von staatsgefährlichen Subjekten, insbesondere in den ununterbrochenen Kriegszeiten von Spionen (preuss. Passregl. vom 20. März 1813, § 22) Anwendung fand. Voran und am weitesten ging Frankreich, es stellte sogar Inlandsreisen von Staatsangehörigen unter Passpflicht (G. v. 28. März 1792). Deutschland liess diese frei (Bayern 16. März 1809, Preussen 20. März 1813). Nach den Befreiungskriegen blieb der Passzwang erhalten. Es sollten dadurch regierungsfeindliche Reisen von und nach dem Auslande verhindert werden. Nur die Erleichterung wurde in Deutschland gewährt, dass Pässe von höheren, im Grenz- und Badeverkehr auch von niederen ausländischen Behörden einheimischen Pässen gleichgestellt (preuss. Ed. v. 22. Juni 1817, bayer. V. v. 17. Januar 1837) und Armen (auch in Frankreich) gebührenfreie Ausstellung und Visierung gewährt wurden. Die Erfahrung lehrte bald, dass die allgemeine Passpflicht ein wegen der Notwendigkeit zahlreichen Kontrollpersonals zu teueres, wegen der infolge des Massenandranges in den Städten schablonenhaften Behandlung der Pässe zu unsicheres und die weitaus in der Ueberzahl befindlichen harmlosen Reisenden zu sehr belästigendes Mittel zur Entdeckung verdächtiger Persönlichkeiten sei. Allein erst die Schwierigkeiten, welche der anstrebende Eisenbahnverkehr der Kontrolle entgegensetzte, führte zu Erleichterungen. Die Dresdener Konvention vom 21. Oktober 1850, welcher nach und nach alle deutschen Staaten (1859 Oesterreich) beitraten, setzte an Stelle einer besonderen Polizeierlaubnis zu jeder Reise einen für je ein Kalenderjahr giltigen, der Visierung am Aufenthaltsorte nicht unterliegenden Generalpass (Passkarte) zu jedwelcher Reise innerhalb des Vertragsgebietes für die Angehörigen dieser Staaten. Vorbereitet durch immer loser werdende Kontrolle, wurde der allgemeine Passzwang im Laufe der sechziger und siebziger Jahre

als dauernde Reisebeschränkung in einer Reihe von Staaten (Spanien 1862 und dann wieder 1878, Dänemark 1862 und 1875, Deutschland 1865 und 1867, Italien 1865 und 1873) beseitigt.

3. Die Länder der Reisefreiheit. Passfreiheit bestand von jeher in England, demgemäss auch jetzt noch in Helgoland, wo bisher das deutsche Passgesetz nicht eingeführt wurde, in Norwegen und Schweden. In Deutschland kann Passpflicht nur noch vorübergehend und ohne Visierungszwang, soweit aber »überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk (für Berlin 1878) oder zu Reisen aus oder nach bestimmten Staaten des Auslandes« vom Kaiser eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reiches oder eines einzelnen Bundesstaates oder die öffentliche Ordnung durch Krieg etc. bedroht erscheint (1879 gegen Russland wegen Pestgefahr) (B.P.G. § 9). Im übrigen besteht Passrecht, jedoch dürfen Reiselegitimationspapiere nur erteilt werden, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse (öffentlicher Dienst und Aufenthaltsbeschränkung) nicht im Wege stehen. Erteilungsberechtigt sind nur einheimische Staatsbehörden einschliesslich der Consuln und Gesandten. Auch in Italien besteht nur Legitimationspflicht, welcher, wie in Deutschland, auf irgendwelche Weise, nicht notwendig durch Pass, genügt werden kann (G. über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889, Art. 85). In Dänemark sind Eingangspässe als Retorsion zulässig.

4. Die Länder der Reisebeschränkung. In Oesterreich (Kundmachung v. 10. Mai 1867) bedarf der Staatsangehörige auch zu Reisen im Inlande eines Passes, zwar keines Specialpasses, aber einer für ein Jahr giltigen Legitimationskarte von Art der Passkarte. Sie kann und zwar mit Giltigkeitsdauer bis zu drei Jahren, durch Dienstboten- und Arbeitsbücher ersetzt werden, wenn dieselben mit Legitimationsklausel versehen sind. Für Auslandsreisen ist, soweit nicht Passkarte möglich, Specialpass erforderlich, für den Grenzverkehr jedoch nur Reisecertifikate niedrigerer Behörden. Der Ausländer, welcher nicht Staaten des Passkartenvereins angehört, bedarf eines Passes oder sonst hinreichenden Personalausweises. Visierungszwang an den Reichsgrenzen kann nur in den Fällen, in welchen in Deutschland Passpflichtigkeit eingeführt werden kann und zwar auch nur zeitweise verordnet werden. Der Passzwang wird in Oesterreich thatsächlich nur milde gehandhabt.

Zu den Ländern mit allgemeinem Pass- und Visierungszwang zählen vor allem Frankreich und Russland, doch wird derselbe von Frankreich thatsächlich nicht angewendet. Das französische Recht (G. v. 10. Vendémiaire IV — 2. Oktober 1795 — und 28. Vendémiaire VI — 19. Oktober 1787) gilt auch in Elsass-Lothringen, indem hierauf das Reichspassg. v. 12. Oktober 1867 nicht ausgedehnt wurde. Die reichsländische Regierung setzte durch V. v. 22. Mai 1888 die französischen Gesetze gegenüber aus Frankreich kommenden Reichsausländern thatsächlich in Uebung, nach Min.-Erlass v. 21. September 1891 jedoch in Beschränkung auf die im Art. Fremdenpolizei (oben Bd. III S. 1271) genannten Personen. Ueber russische Eintrittspässe vgl. ebenda. Für Auslandsreisen besteht in Russland wenigstens die Erleichterung, dass, wenn die Reise Rückreise vor Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt ist, eine Passierklausel auf dem Eingangspasse genügt.

Eine Reihe von Staaten hat für Reisen von Ausländern im Landesinneren an Stelle des Passes die Aufenthaltskarte als Polizeierlaubnis zu längerem Aufenthalte gesetzt, so Russland für einen Aufenthalt von länger als 6 Monaten (nur für je 1 Jahr giltig), Rumänien für einen solchen von über 30 Tagen. In Dänemark, wo grundsätzlich Reisefreiheit gilt, bedürfen Ausländer, welche sich von körperlicher Arbeit oder einer Thätigkeit ernähren, welche Wanderung von Ort zu Ort voraussetzt, eines Aufenthaltsbuches, welches bei jedem Ortswechsel so lange vorzuweisen ist, bis eine Anwartschaft auf Armenunterstützung erworben ist.

Litteratur: **Batbie**, *Traité de droit public, 2. Ausg., Bd. II und VIII, Paris 1885 u. 1886.* — **Engelmann**, *Das Staatsrecht des russischen Reiches, Freiburg 1889.* — **Gooss und Hansen**, *Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark, ebenda 1889.* — **Jolly**, *Art. Passwesen, in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, Freiburg 1890.* — **Reiberger** *im österreichischen Staatswörterbuch Bd. II, S. 761 ff., Wien 1897.* — **Seydel** *bei Schönberg, 4. Aufl. 1898, Bd. III, 2.*

Hermann Rehm.

Passy, Hippolyte Philibert,

geboren am 16. X. 1793 in Dorf Garches, Departement Seine-et-Oise, gest. am 1. VI. 1880 zu Paris, besuchte die Kriegsschule zu Saumur, beteiligte sich 1812 als Husarenoffizier an dem Feldzuge nach Russland, bekämpfte von 1836 bis 1839 als Handelsminister die Politik des Premierministers Grafen Molé, wurde 1840 Finanzminister, 1843 Pair von Frankreich und gehörte dem am 24. XII. 1848 von Louis Napoleon gebildeten ersten Ministerium der II. französischen Republik ebenfalls und zwar bis zum 31. X. 1849 als Finanzminister an. Seine 1826 veröffentlichte Erstlingsschrift: De l'aristocratie etc. (s. u.) begründete seinen Ruf als staats-

wissenschaftlicher Autor, und bereits 1838 ward er an Stelle Talleyrands Mitglied der Académie des sciences morales et politiques. Nebenbei war er von 1868—72 Präsident und 1873—80 Ehrenpräsident der Société de statistique de Paris.

Passy veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: De l'aristocratie dans ses rapports avec les progrès de la civilisation, Paris 1826, dasselbe übersetzt ins Englische, London 1848. — Mémoires sur les formes des gouvernements et des causes qui les déterminent, Paris 1841. — Des systèmes de culture en France et de leur influence sur l'économie sociale, ebd. 1846; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1853. In häufiger Anlehnung an Carey, aber geflissentlicher Vermeidung einer eingehenden Prüfung oder versuchten Widerlegung des Ricardoschen Rentensystems hat es sich Passy in diesem Werke zur Aufgabe gemacht, die Vorzüge und Nachteile des grossen und kleinen Grundeigentums, der grossen und kleinen Kultur zu beleuchten, und gelangt durch Berechnung der Produktionskosten zu dem Resumé, dass die kleine Kultur, unter gleichen Entwickelungsbedingungen wie die grosse, den grössten Reinertrag abwirft. Besonders lehrreich sind seine Ermittelungen über die Wandlungen in der Ertragsfähigkeit der einzelnen Bonitätsgruppen des Kulturlandes. Versandetes und steiniges Terrain, an dessen Sterilität sich Jahrzehnte hindurch keine Kultur heranwagte, gelang es in kürzester Zeit durch Urbarmachung und Meliorationen in Ackerland umzuwandeln, dessen Rentabilität sich mit jener des Kulturlandes der ersten drei Bonitätsklassen des Katasters messen konnte. Als Beweis der Annäherungstendenz, welche die Steigerung der Rente und des Pachtertrags zwischen den einzelnen Katastralbodenklassen in gewissen Gegenden Frankreichs um die Mitte dieses Jahrhunderts verfolgte, vergleicht er den mittleren Ertrag pro ha in den Jahren 1829 und 1852, also in den Grenzjahren eines dreiundzwanzigjährigen Zeitraums, miteinander und ermittelt folgende Durchschnittsrente:

		Kulturboden der					
		1.	2.	3.	4.	5.	Katasterklasse
1829	Frcs.	58	48	34	20	8	
1852	„	80	78	60	50	40	

ein Ergebnis, das allerdings imstande ist, die Unfehlbarkeit des Ricardoschen Theorems von der gesetzmässigen Steigerung der Bodenleistungsfähigkeit zu erschüttern, da vornehmlich hinter der Progressionssteigerung der unteren Bonitätsklassen die Ricardosche Skala weit zurückbleibt.) — Des causes de l'inégalité des richesses, ebd. 1848 (bildet die 3. Lieferung der „petits traités, publiés par l'Académie des sciences morales et politiques"). — Des formes de gouvernement et des lois qui les régissent, ebd. 1870; 2. Aufl. 1876. — Der Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., 2 Bde., ebd. 1854 enthält folgende Artikel aus seiner Feder: Climat; Impôt; Rente du sol; Utilité; Utopie; Valeur. (Zum Artikel Rente du sol wäre folgendes zu bemerken: Passy steht hier in der Entwickelung seiner Grundrententheorie auf physiokratischem Boden, indem er die schaffende Naturkraft als Hauptfaktor der Rentenbildung bezeichnet, welcher Anschauung eine Identifizierung der natürlichen mit der wirtschaftlichen Produktion zu Grunde liegt. Die eigentliche Rente soll nach diesem Theorem in dem Ueberschuss der Bruttoertragssumme bestehen, der sich nach Abzug dessen ergiebt, was dem Grundeigentümer nach Deckung seines persönlichen Bedarfes übrig bleibt, und diesem Nettoertragsergebnis soll noch ein Plus durch Kapitalisation der Ersparnis an Arbeitskraft hinzutreten, welche dem Landwirt nach eingebrachter Ernte bezw. nach deren Begebung an den Getreidehändler bis zur neuen Bodenbestellung zu gute kommt. Diese Definition verwirrt aber das Postulat der Ricardo-Thünenschen Grundrententheorie dadurch vollständig, dass es die Zins- und Lohntheorie mit dem angeblich erzielten Ueberschuss verquickt und der Reinertrag der Rente sich zuletzt, fast in Uebereinstimmung mit der Smithschen Doktrin, als die Produktivität des Bodens, nach Abzug alles dessen, was Menschenwerk zu dessen Steigerung vollbracht, herausstellt.) — Er war ferner beteiligt an dem Werke: Ducpétiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres, Brüssel 1850, welches von der kgl. Akademie in Brüssel gekrönt wurde.

b) in Zeitschriften: 1) in Journal des Economistes: Des changements survenus dans la situation agricole du département de l'Eure depuis l'année 1800, Serie I, Bd. I, Jahrg. 1841, S. 44. — Discours comme président de l'Académie, Bd. II, Jahrg. 1842, S 264. — Rapport à l'Académie des sciences morales et polit. sur le tome 1er de la „Collection des principaux économistes", Bd. V, Jahrg. 1843, S. 219. — Des causes qui ont influé sur la marche de la civilisation dans les diverses contrées de la terre, Bd. VIII, Jahrg. 1844, S. 128, 219. — Observations qu'il présente sur les causes de la décadence de l'Espagne, Bd. IX, Jahrg. 1844, S. 49. — Influence des formes et des dimensions des cultures sur l'économie sociale, Bd. IX, Jahrg. 1844, S. 97, 105, 348. — Rapport fait à la Chambre des pairs, au nom de la Commission, chargée de l'examen d'un projet de loi sur les irrigations, Bd. XI, Jahrg. 1845, S. 101. — De la répartition de la propriété territoriale en France et des effets de son morcellement, Bd. XV, Jahrg. 1846, S. 1. — Rapport sur le mémoire de E. Daire sur la doctrine des physiocrates, Bd. XVII, Jahrg. 1847 S. 229. — Mémoire sur l'inégalité des richesses et les causes qui la produisent, Bd. XXI, Jahrg. 1848, S. 217. — Exposé de la situation financière de la France; ses plans sur l'impôt des boissons, l'enregistrement, l'impôt du revenu, l'amortissement, Bd. XXIV, Jahrg. 1849, S. 70. — L'impôt et ses diverses branches, Bd. XXXII, Jahrg. 1852, S. 255. — De la rente de la terre, Bd. XXXIV, Jahrg. 1853, S. 321. — Les limites de l'économie politique, Bd. XXXV, Jahrg. 1853, S. 153. — Sur la doctrine de Malthus, relativement à la population, Bd. XXXV, Jahrg. 1853, S. 429. — Rapport sur le concours ouvert sur la rente des terres, Serie II, Bd. XVIII, Jahrg. 1858, S. 405. — Rapport général sur les concours de l'Académie des sciences morales, Bd. XIX, Jahrg. 1858, S. 308. — Sur les arts con-

sidérés comme produits, Bd. XIX, Jahrg. 1858, S. 456. — Moeurs romaines du règne d'Auguste à la fin des Antonins, Serie III, Bd. II, Jahrg. 1866, S. 265. — Rapport sur la condition de la circulation fiduciaire, Bd. II, Jahrg. 1866, S. 359. — Sur la méthode historique en économie politique, Bd. IX, Jahrg. 1868, S. 145. — L'impôt foncier et ses effets économiques, Bd. XVIII, Jahrg. 1870, S. 197. — Des influences que subissent les sociétés en ce qui touche les formes de gouvernement, Bd. XIX, Jahrg. 1870, S. 5. — L'influence des climats sur le développement économique des sociétés, Bd. XXXI, Jahrg. 1873, S. 313. — Concours sur le capital. Rapport sur le concours pour le prix Bischoffsheim, Bd. XLI, Jahrg. 1876, S. 345. — Concours sur le capital. Rapport fait à l'Académie des sciences au nom des sections de morale et d'économie politique, Serie IV, Bd. 4, Jahrg. 1878, S. 345. — Le socialisme de la chaire, Bd. VII, Jahrg. 1879, S. 5 (mit besonderer Bezugnahme auf die Maur. Blocksche Schrift über den Kathedersozialismus). — 2) in Journal de la Société de statistique de Paris: Des services que rend et peut rendre la statistique, Bd. XIV, Jahrg. 1873, S. 2.

Vgl. über Passy: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 332/33. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXXIX, ebd. 1862, S. 312/13. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 58, 386. — E. Levasseur, H. Passy, Nekrolog, in Journal des Economistes, Serie IV, Bd. X, S. 448/51. — Parieu, H. Passy, Nekrolog, Bd. X, S. 460. — J. Garnier, H. Passy, Nekrolog, Bd. X, S. 488. — Leroy-Beaulieu, Essai sur la répartition des richesses, Paris 1881, S. 94 ff. (Leroy-Beaulieu bemerkt mit besonderer Bezugnahme auf Passys Schrift: Des systèmes de culture etc. u. a., dass bei dem Ansehen, in welchem die Ricardosche Rententheorie in der Wissenschaft stehe, schon ein gewisser doktrinärer Ueberzeugungsmut dazu gehöre, derselben zu opponieren, dass aber im Gegensatz zu Bastiat, der durch schwächliche Raisonnements dieselbe erfolglos angefochten, es der Wucht der von Carey und Passy gegen Ricardos Doktrin aufgestellten Thatsachen vorbehalten scheine, dessen Lehre in ihren Grundfesten zu erschüttern. — Wiorms, Exposé élémentaire et critique de la science des finances, ebd. 1891, S. 344/45, 372. — Block, Progrès de la science économique, Bd. II, ebd. 1890, S. 128/29, 218/19, 233, 558. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 436/38.

Lippert.

Patentrecht.

I. Das deutsche Patentgesetz. 1. Einleitung. 2. Die materiellen Voraussetzungen der Patenterteilung. a) Erfindung. b) Neuheit. c) Gewerbliche Verwertbarkeit. d) Ausnahmen. e) Besondere Arten von Erfindungen. 3. Vom Erfinder. 4. Das Erteilungsverfahren. 5. Die Patentrechte. 6. Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes. a) Nichtigkeitserklärung. b) Zurücknahme. II. Ausländische Gesetzgebung. 7. England. 8. Vereinigte Staaten von Amerika. 9. Frankreich. 10. Oesterreich, Ungarn. 11. Schweiz. 12. Italien. 13. Belgien. 14. Schweden, Norwegen, Dänemark und Russland. 15. Japan. III. Das internationale Patentrecht.

I. Das deutsche Patentgesetz.

1. Einleitung. Zwei grosse Gesichtspunkte sind es, die Zweck und Inhalt des Patentrechtes bestimmen: der Schutz der Erfindung zu Gunsten ihres Schöpfers und die Förderung der vaterländischen Gewerbsamkeit. Der erstere Gesichtspunkt ist der handgreiflichere. Der Erfinder, der zuerst ein wertvolles wirtschaftliches Gut in das Leben gerufen hat, soll in den rechtlich gesicherten Besitz und Genuss desselben gesetzt werden. Das geschieht, indem ihm kraft Gesetzes für eine Reihe von Jahren die ausschliessliche Nutzung des Gutes vorbehalten wird. Aber dieses Sonderrecht soll nicht ohne gleichzeitige Berücksichtigung der allgemeinen Interessen verliehen werden. Daher die zeitliche Begrenzung des Erfindungsschutzes sowie die Verpflichtung des Erfinders, seine Erfindung öffentlich kundzugeben. Auf diese Weise wird sie dem Dunkel des Fabrikgeheimnisses entrissen und der Allgemeinheit zum Sporn und Vorbild weiterer erfinderischer Arbeit, nach Ablauf der Schutzfrist auch zu ungehinderter Ausnutzung zugänglich gemacht.

In dieser Ausbildung ist das Patentrecht ein Kind der neueren Zeit. Nur langsam hat sich diese Entwickelung vollzogen. Den älteren Rechtsordnungen, insbesondere auch dem römischen Rechte war ein Schutz neuer Erfindungen durch besonderen Rechtssatz überhaupt fremd. Im früheren Mittelalter finden sich zwar mehrfach schon ausschliessliche Gewerbeberechtigungen (Zwangs- und Bannrechte), durch welche gewisse Produktionszweige einzelnen Berechtigten im Wege staatlicher Verordnung ausschliesslich vorbehalten wurden (Mühlenzwang, Brauzwang), indessen liegt dieser Schutz auf wesentlich anderem Gebiete, insonderheit spielen Neuheit und Eigenart des zu schützenden Gewerbes dabei keine Rolle. Der Gedanke, neue technische Erfindungen um ihrer selbst willen mit rechtlichem Schutze zu umkleiden, hat erst später im Rechtsleben Verwirklichung gefunden. Seit dem 16. Jahrhundert werden zuerst, hauptsächlich in Frankreich und England, an Personen, welche wertvolle technische Neuerungen in den Verkehr einführten, Gewerbsprivilegien erteilt, durch welche ihnen das Recht ausschliesslicher Ausnutzung der Erfindung gesichert werden soll. In England wird die Erteilung derartiger Privilegien Anfang des 17. Jahrhunderts als Satz des

gemeinen Rechts anerkannt. In der Absicht, der missbräuchlichen Erteilung von Gewerbemonopolen der oben bezeichneten Art entgegenzutreten, bestimmt eine Parlamentsakte unter Jakob I. aus dem Jahre 1623, dass die Erteilung von Monopolen zum Betriebe bekannter Gewerbe unstatthaft, dagegen in Ansehung neuer Gewerbe an den ersten und wahren Erfinder auf die Dauer bis zu 14 Jahren zulässig sei. Die Monopolakte ist das älteste uns bekannte Patentgesetz. In demselben finden sich auch bereits einige der grundlegenden Bestimmungen der meisten späteren Gesetze, z. B. die Erteilung des Rechts an den ersten und wirklichen Erfinder und die zeitliche Beschränkung des Patentes auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, welche im wesentlichen vorbildlich geblieben ist.

Indessen hängt die Erteilung der Patente auch nach der hier zum Ausdruck gekommenen Anschauung immer noch von der Willkür der beleihenden Stelle, meist der Krone, ab; sie ist wesentlich Gnadenakt, eine vom Staate dem Erfinder zuerkannte Belohnung für die geleistete geistige Arbeit. Es ist das Verdienst des französischen G. v. 7. Januar 1791, zuerst mit dieser Anschauung gebrochen zu haben. Dieses Gesetz zählt das Recht des Erfinders zu den allgemeinen Menschenrechten und giebt damit dem Erfinder von Rechts wegen einen Anspruch auf die ausschliessliche Nutzung der Erfindung. Dieser Gedanke ist dann für die Gestaltung der meisten späteren Patentrechte bestimmend gewesen.

Mit der feineren Entwickelung des Erfindungsrechtes tritt nun auch deutlicher der Gedanke in den Vordergrund, bei der Verleihung des Rechtes an den Erfinder zugleich für eine Berücksichtigung der allgemeinen Interessen Sorge zu tragen. Beide Interessen in Einklang zu bringen, bildet fortan ein wichtiges Bestreben der Gesetzgebung.

In Deutschland freilich ist längere Zeit hindurch in weiteren Kreisen die Anschauung vertreten gewesen, dass ein gesetzlicher Erfindungsschutz durch Patente, weil im Widerspruch mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit stehend, grundsätzlich verwerflich sei. Indessen ist hier wie in England, wo in den 1870er Jahren gleichfalls eine lebhafte Antipatentbewegung eine Zeit lang sich Geltung zu verschaffen wusste, die rückläufige Strömung bald gefolgt. In Deutschland ist es vornehmlich den rührigen Bestrebungen privater Vereine (Patentschutzverein, Verein deutscher Ingenieure) zu verdanken, dass in der öffentlichen Meinung die Erkenntnis der grossen wirtschaftlichen Bedeutung des Erfindungsschutzes sich Bahn brach.

Den Kernpunkt dieser Bestrebungen musste die einheitliche Gestaltung des Patentrechtes für das Reich bilden. Noch in den 70er Jahren war der Rechtszustand ein höchst unerfreulicher. Nicht weniger als 29 Patentgesetze waren in Geltung; einige Staaten entbehrten des Erfindungsschutzes überhaupt. Die unter dem 21. September 1842 zu stande gekommene »Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien« hatte zwar versucht, die aus der Zerrissenheit und Vielgestaltigkeit des Rechtes sich ergebenden Unzuträglichkeiten zu mildern, indessen ohne wesentlichen Erfolg. So war, nachdem das Reich gegründet worden, nur von dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung Erspriessliches zu erwarten. Den letzten Anstoss gab schliesslich die wirtschaftliche Krisis der 70er Jahre, welche auch auf den gewerblichen Unternehmungs- und Erfindungsgeist der Nation einen lähmenden Einfluss ausgeübt hatte. Zufolge Beschlusses des Bundesrates trat zunächst im Spätsommer 1876 eine Enquete hervorragender Sachverständiger in Berlin zusammen »behufs Erörterung derjenigen Fragen, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen sind«. Der auf Grund des Ergebnisses der Enqueteverhandlungen aufgestellte Entwurf eines Patentgesetzes fand seinen Abschluss in dem unterm 25. Mai 1877 verkündeten Patentgesetze.

Das Gesetz hat sich bewährt. Es hat, wie auch von seinen einstigen Gegnern nicht mehr bestritten wird, auf den erfinderischen Geist der Nation einen überaus anregenden Einfluss ausgeübt und der vaterländischen Industrie grosse und segensreiche technische Neuerungen zugeführt.

Die Zahl der Patentanmeldungen seit dem Bestehen des Gesetzes macht ersichtlich, wie rührig das erfinderische Talent in Deutschland sich seitdem bethätigt hat. Sie erhöht sich von Jahr zu Jahr. Die nachstehende Uebersicht lässt dies erkennen.

Jahr	Anmeldungen
1878	5 949
1880	7 017
1885	9 408
1890	11 882
1895	15 063
1899	21 050

Erteilt sind bis Ende 1899 insgesamt rund 110000 Patente. Die Zahl der Anmeldungen betrug seit 1877 263 447. Werden die Anmeldungen in Abzug gebracht, auf die nachträglich wieder verzichtet wird, so werden auf 100 Anmeldungen etwa 45 bis 50 Patente erteilt. Einige hauptsächlich die Organisation des Patentamtes und das Ver-

fahren betreffende Mängel des Gesetzes haben zu einer Revision des Gesetzes geführt, deren Ergebnis in dem G. v. 7. April 1891 vorliegt. Das System des G. v. 25. Mai 1877, die Grundzüge des Verfahrens und die materiellrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Erfindungen sind jedoch im wesentlichen unverändert geblieben.

2. Die materiellen Voraussetzungen der Patenterteilung. a) Erfindung. Nach § 1 des deutschen Patentgesetzes werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Was unter Erfindung zu verstehen ist, hat das Gesetz nicht definiert, auch nicht definieren wollen, weil eine Formel, welche den Begriff völlig erschöpft, sich nicht geben lässt. Es soll vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen bleiben, die Merkmale des Begriffs festzustellen.

Die Erfindung gehört wesentlich dem technischen Leben an; sie ist eine Kombination von Naturkräften zu einem bestimmten, technisch und gewerblich verwertbaren Resultate. Nicht Erfindungen und darum nicht patentierbar sind Entdeckungen, theoretische Lehrsätze, neue Methoden des Ackerbaus, Bergbaus etc., Finanzpläne oder Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels, medizinische oder chirurgische Heilverfahren, und ähnliches. Unter Entdeckung ist im Gegensatz zur Erfindung zu verstehen das Wahrnehmen und Feststellen bisher nicht bekannter, aber bereits vorhandener Gegenstände oder Erscheinungen in der Natur, während zur Erfindung das Hervorbringen neuer technischer Effekte zu unmittelbarer praktischer Bethätigung im Gewerbe gehört. Zum Begriff der Erfindung gehört ferner, dass sie etwas Ueberraschendes bietet und einen technischen und gewerblichen Fortschritt darstellt. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint z. B. ein Verfahren oder ein Arbeitsmittel patentfähig, wenn es eine technische Aufgabe leichter oder schneller löst, desgleichen ein körperliches Erzeugnis, wenn dasselbe besondere praktisch wertvolle Eigenschaften zeigt. Nicht patentfähig sind deshalb Abänderungen bekannter Dinge ohne neue Wirkung, insbesondere nicht blosse Grössen-, Orts-, Form-, Materialveränderungen, aequivalente Mittel, einfacher Gebrauchswechsel, sofern damit ein neuer technischer Effekt nicht verbunden ist.

Das Patentamt hat von Fall zu Fall zu prüfen, ob eine Erfindung in diesem Sinne vorliegt. Es erteilt das Patent, wenn jener Effekt der Erfindung vorhanden ist, dagegen muss die Anmeldung zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand derselben des geistigen Gehaltes entbehrt, der die Erfindung über die handwerksmässige Gepflogenheit, das gewöhnliche sachverständige Können und Leisten emporhebt.

b) Neuheit. Die Erfindung, welche patentiert werden soll, muss ferner neu sein (§§ 1, 2 des Gesetzes). Im Begriff der Erfindung ist, wie oben ausgeführt wurde, bereits enthalten, dass sie Neues, Eigenartiges bringen soll. Das Gesetz fügt hinzu, dass sie auch objektiv unbekannt sein müsse. Dass sie dem Kopfe des Anmelders neu entsprungen, für ihn das Ergebnis einer erfinderischen Thätigkeit ist, begründet den Anspruch auf Patenterteilung noch nicht. Neu ist die Erfindung erst, wenn sie auch der Allgemeinheit etwas Neues bringt. Nach dem Gesetze ist dies der Fall, wenn sie zur Zeit der Patentanmeldung weder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren derart beschrieben noch im Inlande derart offenkundig benutzt wurde, dass eine Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

c) Gewerbliche Verwertbarkeit. Schliesslich muss die Erfindung gewerblich verwertbar sein. Nur ein wirtschaftliches, für das gewerbliche Leben brauchbares Gut soll Patentschutz erhalten. Technologische Verfahren oder Konstruktionen ohne Nutzbarkeit und Gebrauchszweck sind von der Patentierung ausgeschlossen. Aber nur die Möglichkeit der gewerblichen Verwertung wird vom Gesetze gefordert. Ob die Erfindung in besonderem Masse wirtschaftlich brauchbar ist, ob ihre Verwertung dem Erfinder lohnenden Gewinn bringen wird, ist nicht zu untersuchen. Auch Erfindungen, die zunächst in unvollkommener Form erscheinen, sind patentierbar.

d) Ausnahmen. Aber nicht alle neuen Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, sind patentfähig. Nach dem Patentgesetze sind ausgenommen:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zu Herstellung der Gegenstände betreffen.

Der Punkt zu 1. bedarf keiner näheren Erläuterung. Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel sollen als solche nicht patentiert werden, um die im Interesse der Allgemeinheit erwünschte Zugänglichkeit derselben nicht zu erschweren und um zu verhüten, dass der gesetzliche Schutz zu Reklamezwecken missbraucht werde. Auch chemische Stoffe sind als solche nicht patentfähig. Bei der besonderen Natur des

chemischen Stoffes, der oft auf den verschiedensten Wegen und aus den verschiedensten Materialien hergestellt werden kann, würde die Patentierung des Stoffes eine Beschlagnahme desselben für den ersten Erfinder bedeuten und die freie erfinderische Thätigkeit anderer beschränken, da jede spätere Erfindung auf ein neues Verfahren in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis zu dem Stoffpatente treten würde. Dagegen ist das Verfahren zur Herstellung von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln sowie das Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe des Patentschutzes fähig. Stoffe und Produkte, die nicht Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel oder chemische Stoffe sind, können als solche patentiert werden, auch wenn sie als das Ergebnis eines bestimmt angegebenen Verfahrens sich darstellen. So z. B. Metallröhren, die in einem neuen Schmelzverfahren hergestellt werden, neue Produkte der keramischen und Textilindustrie, und ähnliches. Patentfähig ist deshalb auch das Ergebnis mechanischer Mischungen, bei denen eine chemische Reaktion, eine Stoffverbindung sich nicht vollzieht, vorausgesetzt, dass die Mischung von einem neuen technischen Erfolge begleitet ist, wohin z. B. seiner Zeit das schwarze Schiesspulver gehört haben würde.

e) Besondere Arten von Erfindungen. 1. Von besonderer Wichtigkeit für das gewerbliche Leben ist das sogenannte Kombinationspatent. Im weiteren Sinne ist jede Erfindung eine Art Kombination, insofern sie gewisse Elemente (Stoffe und Kräfte) zu einem technisch erheblichen Endergebnisse zusammenfügt. In der hier in Rede stehenden Bedeutung liegt eine Kombinationserfindung dann vor, wenn mehrere an sich auch einer selbständigen oder anderweiten Wirkung fähige Elemente derart vereinigt werden, dass sich daraus etwas qualitativ Neues ergiebt. Die Einzelelemente kommen dabei nur insofern in Betracht, als sie zu dieser neuen Wirkung führen, weshalb es denn auch patentrechtlich unerheblich ist, ob sie anderweit bereits bekannt und im Gebrauche waren. Das Neue als solches, die Kombination als Ganzes ist dann patentfähig, ohne Rücksicht auf die Patentfähigkeit der Teile. Aber auch nur das Ganze tritt im Falle der Patenterteilung unter den gesetzlichen Schutz; die Teile, soweit sie ausser Beziehung zur Kombination stehen, sind frei.

2. Unter einer abhängigen Erfindung versteht man eine Erfindung, deren Ausführung die Benutzung einer älteren, durch Patent geschützten Erfindung zur Voraussetzung hat. Das für die abhängige Erfindung erteilte Patent heisst ein Abhängigkeitspatent. Infolge des Patentrechtes der Ersterfindung kann der Inhaber des für die zweite Erfindung erteilten Patentes seine Erfindung ohne Einwilligung des anderen nicht ausführen. Der Hauptfall der abhängigen Erfindung liegt vor, wenn eine neue Erfindung die Verbesserung oder sonstige Weiterbildung einer früheren durch Patent geschützten Erfindung zum Gegenstande hat. Die Verbesserungserfindung ist, sofern ihre Ausführung die Benutzung der Haupterfindung voraussetzt, von dieser abhängig. Die Entscheidung über die Abhängigkeit eines Patents von einem anderen Patente steht den Gerichten, nicht dem Patentamte zu.

3. Unter den Verbesserungserfindungen spielt eine besondere Rolle der Fall, wenn die Verbesserung dem Inhaber des Patentes für die Haupterfindung gehört, sei es, dass er sie selbst erfunden oder von dem Erfinder erworben hat. In diesem Falle kann der Patentinhaber auf seinen Antrag für die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung ein Zusatzpatent erhalten, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht, aber von den Jahresgebühren der gewöhnlichen Patente frei ist (§§ 7, 8 d. G.). Das Gesetz beabsichtigt mit dieser Bestimmung, den ersten Erfinder zur Vervollkommnung seiner Erfindung anzuspornen und ihm selbst dadurch die Früchte derselben zu sichern. Die Gesetzgebung anderer Länder, z. B. die Frankreichs, geht in dieser Absicht noch weiter, indem sie dem Erfinder für einen gewissen Zeitraum, in Frankreich für die Dauer eines Jahres, ein Vorzugsrecht auf die Verbesserungen einräumt, so dass ein Dritter erst nach Ablauf dieser Zeit, d. h. erst dann, wenn feststeht, dass der Ersterfinder einen Anspruch auf ein solches Zusatzpatent nicht geltend machen will, auf die Verbesserung ein Patent erhalten kann. Selbstverständlich kann der Erfinder für die Verbesserung auch ein Hauptpatent erhalten.

3. Vom Erfinder. Die Erfindung setzt die Erkenntnis voraus, dass gewisse Mittel ein technisch erhebliches Ergebnis liefern. Unerheblich ist es, auf welche Weise der Erfinder zu dieser Erkenntnis gelangt ist, ob durch mühsame Versuche oder Zufall, ob durch Spekulation oder plötzliche Eingebung. Unerheblich ist es auch, ob ihm die physikalischen Gesetze bekannt sind, auf Grund deren die Erfindung sich vollzieht. Die Erfindung ist vollendet, sobald sie zum ersten Mal den beabsichtigten Erfolg zeigt und der Erfinder angeben kann, auf welchem Wege sich derselbe in gewerblicher Form wiederholen lässt. Dann ist die Erfindung für ihn ein rechtlich geschützter Teil seines Vermögens geworden. Er hat nun vor allem einen rechtlichen Anspruch auf die Erteilung eines Patentes. Zwar kann er sich die alleinige

Ausbeute der Erfindung auch dadurch sichern, dass er die Erfindung unter dem Schutze des Fabrikgeheimnisses ausführt. Allein nur wenige Erfindungen lassen eine solche Ausbeute auf die Dauer zu; wo der Erfinder sich bei der Ausführung dritter Personen als Gehilfen, Arbeiter etc. bedienen muss, wird die Erfindung bald bekannt. Dann aber entschlüpft sie seinem Sonderrechte und fällt der Allgemeinheit zur freien Benutzung zu. Es ist übrigens auch die ausdrückliche Absicht des Gesetzes, der Geheimhaltung der Erfindungen entgegenzutreten. Der Erfinder soll sich zur Ausbeute der Erfindung normalerweise des Weges der Patentnahme bedienen. Dahin zielt u. a. auch die Bestimmung in § 3, wonach dem ersten Anmelder (nicht dem Erfinder) das Patent erteilt werden soll. Denn durch diese Bestimmung wird der Erfinder veranlasst, seine Erfindung so bald als möglich anzumelden, damit ihm nicht ein anderer zuvorkommt. Dem ersten Anmelder gebührt hiernach das Patent. Wird dieselbe Erfindung von einem anderen, mag er auch selbst wie der erste Anmelder ein wahrer Erfinder sein, später noch einmal angemeldet, so kann ein Patent nicht mehr erteilt werden. Decken sich die Anmeldungen teilweise, so steht dem jüngeren Anmelder nur das Patent auf den Ueberschuss zu. Dagegen versagt die Anmeldung, wenn ihr Inhalt einem anderen widerrechtlich entwendet ist; in diesem Falle kommt das Erfinderrecht gegenüber dem formalen Rechte des ersten Anmelders zum Durchbruch. Die Entwendung ist im Wege des Einspruchs geltend zu machen.

Immerhin kann aber auch schon die noch nicht angemeldete Erfindung ein Gegenstand des Rechtsverkehrs sein. Sie ist in gewissen Grenzen vererblich und veräusserlich, sie gewährt im Falle widerrechtlicher Entnahme ein Einspruchsrecht gegen die Erteilung des Patentes an einen anderen und, falls das Patent schon erteilt war, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (§§ 3 Abs. 2, 10 d. G.).

4. Das Erteilungsverfahren. Der Schutz des Autorrechts an Schrift- und Kunstwerken kann durch einfachen Rechtssatz begründet werden; um das Erfinderrecht zum Patentrechte zu gestalten, bedarf es eines besonderen Verfahrens. Der Erfindung fehlt, da sie weder äusserlich greifbar ist, wie ein körperlicher Gegenstand, noch durch die Persönlichkeit des Schöpfers derart individualisiert wird, wie ein Schrift- oder Kunstwerk, jene Bestimmtheit und Unterscheidbarkeit, welche erforderlich ist, um den Umfang des ihr zukommenden Rechtsschutzes von vorn herein sicher zu stellen. Deshalb ist es geboten, dass die neue technische Erscheinung, in welcher die Erfindung erblickt wird, aus der Mitte des Gleichartigen ausgesondert und in einer bestimmten Form kenntlich gemacht werde. Dies geschieht in dem Erteilungsverfahren.

Das Patent wird erteilt auf das Gesuch des Anmelders durch Beschluss oder Verfügung einer staatlich eingesetzten Stelle. Diese kann eine Specialbehörde sein, welche die auf die Patenterteilung und die Patentverwaltung bezüglichen Rechtsangelegenheiten ausschliesslich zu erledigen hat (Patentamt, patent office), oder auch eine sonstige Verwaltungsbehörde, welcher jene Funktionen neben ihren sonstigen Aufgaben zufallen. In Deutschland, Oesterreich, Ungarn, England, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Schweiz, in Schweden, Norwegen, Dänemark, Japan sind Specialbehörden bestellt.

Das Verfahren, welches die Erteilung der Patente zum Gegenstande hat, kann verschiedenartig gestaltet sein. Entweder so, dass die Erfindung bei der Anmeldung sofort auf ihre gesetzlichen Voraussetzungen (namentlich Neuheit) geprüft wird, so dass, wenn diese Voraussetzungen nicht vorgefunden werden, der Patentschutz auch nicht verliehen wird (Vorprüfungsverfahren), oder derart, dass die Behörde im wesentlichen nur registriert, was der Patentsucher selbst als den Gegenstand des Patentes bezeichnet, worauf es dann den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt, im Streitfalle darüber zu entscheiden, ob ein giltiges Patentrecht zu stande gekommen ist (Anmeldeverfahren). Von einigen Modifikationen abgesehen, bekennen sich Deutschland, Oesterreich, Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden, Norwegen, Dänemark, Japan und Russland zu dem Vorprüfungsverfahren, die übrigen Länder zu dem Anmeldeverfahren. Mit dem Vorprüfungsverfahren ist meist das Aufgebotsverfahren verbunden, bei welchem die Erfindung vor ihrer Patentierung öffentlich bekannt gemacht wird, um dem Publikum Gelegenheit zu geben, gegen die Erteilung gesetzlich nicht begründeter Patente Einspruch zu erheben. Zu erwähnen ist schliesslich das System des avis préalable, wie es in der Schweiz besteht. Hier hat die Behörde dem Patentsucher, falls der Erfindung gewisse gesetzliche Voraussetzungen zu fehlen scheinen, hiervon Mitteilung zu machen, worauf es dem Anmelder freisteht, die Anmeldung zurückzuziehen oder entsprechend abzuändern. Hält aber der Anmelder seinen Antrag aufrecht, so wird dem Erteilungsverfahren Fortgang gegeben und das Patent erteilt. Eine Zurückweisung der Anmeldung aus sachlichen Gründen findet also nicht statt.

Ueber die Vorzüge und Nachteile des Anmelde- und Vorprüfungsverfahrens ist in der Litteratur und in den Kreisen der Beteiligten, namentlich auch aus Anlass der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 lebhaft gestritten worden. Die sich gegenüberstehenden Meinungen sind kurz folgende. Die Verteidiger des Anmeldeverfahrens behaupten, dass die Prüfung der Patentfähigkeit im voraus meist überhaupt nicht möglich sei. Erst das Leben entscheide über Wert und Unwert der Erfindung; so werde der mit der Vorprüfung betrauten Behörde eine unlösliche Aufgabe zugewiesen. Dahingegen wickle sich das Anmeldeverfahren leicht und glatt ab; auch genüge die Offenhaltung des Rechtsweges zur Beseitigung der aus missbräuchlichen oder irrtümlichen Patentanmeldungnn erwachsenden Unzuträglichkeiten.

Dem gegenüber wird zu Gunsten des Vorprüfungsverfahrens geltend gemacht, dass ohne die vorherige Prüfung auf die Patentfähigkeit das gewerbliche Leben mit wertlosen Patenten überschwemmt werde. Die Vorprüfung belehre ferner den Erfinder über den Gehalt und die Grenzen seines Rechts, sie bewahre ihn, falls es zur Patenterteilung nicht komme, vor vergeblichen Bestrebungen und unnützen Ausgaben, gebe ihm aber andererseits im Falle der Patenterteilung ein kräftiges Vermögensrecht in die Hand, welches namentlich dem armen Erfinder, welcher der Hilfsmittel des Kapitals bedürfe, willkommen sei. Dagegen nötige das im Anmeldeverfahren erteilte Patent den Inhaber zu fortgesetzten Prozessen über sein Recht.

In Deutschland hat man sich nach eingehenden Erwägungen zu dem Vorprüfungsverfahren entschlossen. Auch das G. v. 7. April 1891 hat dasselbe beibehalten. Neuere Bestrebungen in den Kreisen der Industrie, die Prüfung auf die Neuheitsfrage zu beschränken und die Prüfung darüber, ob der Gegenstand einer Anmeldung einem bekannten Gegenstande gegenüber noch eine »Erfindung« enthalte, aus dem patentamtlichen Erteilungsverfahren auszuscheiden, sind gleichfalls bisher ohne Erfolg geblieben. Das Patentamt prüft also bei jeder Anmeldung, ob dieselbe eine neue, patentfähige Erfindung im Sinne des Gesetzes enthält. Daneben besteht das Aufgebot der Erfindung. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird über die Patenterteilung Beschluss gefasst. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

Die Anmeldung einer Erfindung geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und aus Mitgliedern, welche teils rechtskundig, teils technisch sachverständig sind. Für die Patentanmeldungen bestehen acht Abteilungen; zwei weitere Abteilungen sind für die Beschwerden und eine fernere Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten bestimmt. Nebenbei sei bemerkt, dass dem Patentamt ausser dem Patentwesen auch noch die Verwaltung des Gebrauchsmusterschutzes (G. v. 1. Juni 1891) und des Warenzeichenschutzes (G. v. 12. Mai 1894) übertragen ist. Die Patentanmeldung muss den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten, eine genaue Beschreibung der Erfindung geben und am Schlusse der Beschreibung erklären, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Gleichzeitig sind die erforderlichen Zeichnungen, Modelle und Probestücke beizufügen; auch ist die Anmeldegebühr von 20 Mark zu zahlen. Die Anmeldung unterliegt zunächst einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung, den sogenannten Vorprüfer. Die Vorprüfung ist eine formelle und eine materielle. Ergiebt sich, dass die Anmeldung in der einen oder anderen Richtung zu Bedenken Anlass giebt, so wird der Patentsucher durch Vorverfügung oder förmlichen »Vorbescheid« hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äussern. Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid nicht, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Im anderen Falle wird die Sache an die Anmeldeabteilung abgegeben, welche über die Patenterteilung Beschluss fasst.

Ist durch die Anmeldung den in formeller Beziehung vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt oder ergiebt sich, dass eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Erachtet die Abteilung dagegen die Anmeldung als gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so beschliesst sie die Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Anmeldung.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand der Anmeldung nach §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht patentfähig sei oder dass dem Patentsucher wegen Entwendung der Erfindung oder eines kollidierenden älteren Patentrechtes ein Anspruch auf das Patent nicht zustehe. Ueber den Einspruch entscheidet die Anmeldeabteilung.

Gegen die Beschlüsse über die Erteilung oder Versagung des Patentes können die Beteiligten, der Patentsucher oder der Einsprechende, innerhalb eines Monates nach der Zustellung Beschwerde einlegen. In der Beschwerdeinstanz müssen die Beteiligten

auf ihren Antrag mündlich angehört werden, sofern ihnen nicht schon in erster Instanz Gelegenheit zu mündlicher Ausführung ihrer Rechte gegeben war.

Ist die Erteilung des Patentes endgiltig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus. Einen Teil dieser Urkunde bildet die Patentschrift, d. h. die im Druck hergestellte Beschreibung der Erfindung nebst dem dazugehörigen Patentanspruche.

Die Patentschrift wird in einer grösseren Anzahl von Exemplaren gedruckt und ist in dieser Form käuflich zu erhalten. Ausserdem erscheinen in dem Patentblatte »Auszüge« aus den Patentschriften, d. h. kurze Darstellungen des Inhaltes derselben. Die »Auszüge« bezwecken hauptsächlich, dem Publikum einen Ueberblick über die neuesten Erscheinungen der gewerblichen Technik zu geben, während die Patentschriften ausserdem dazu bestimmt sind, jedem, den es angeht, die Kenntnis von Inhalt und Umfang der Patentrechte zu ermöglichen.

Die erteilten Patente werden in eine bei dem Patentamte geführte Rolle eingetragen, welche über die rechtlichen Verhältnisse der Patente (Eigentum, Anfang, Ablauf, Erlöschen etc.) Aufschluss giebt. Die Einsicht in die Rolle steht jedermann frei.

Zu den Geschäften des Patentamtes gehört noch die Erstattung von Gutachten auf gerichtliches Ersuchen über Fragen, welche Patente betreffen. Doch ist Voraussetzung, dass in dem gerichtlichen Verfahren bereits von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

5. Die Patentrechte. Die Rechte aus dem Patente sind territorial begrenzt. Nur gegen die widerrechtliche Benutzung der Erfindung im Inlande richtet sich das Schutzrecht des Patentinhabers. Jenseits der Grenze kann die Erfindung ausgeführt werden, gleichgiltig, ob der Thäter ein Inländer oder Ausländer ist. Will der Inländer auch im Auslande Schutz suchen, so muss er sich dort ebenfalls ein Patent erteilen lassen.

Im einzelnen hat das Patent die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, im Inlande gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Letzteres ist vornehmlich für die chemische Industrie von Bedeutung. Es kann also der Inhaber eines Patentes auf ein Verfahren zur Darstellung eines chemischen Stoffes nicht nur die gewerbsmässige Benutzung des Verfahrens, sondern auch das Inverkehrbringen, Feilhalten und den Gebrauch des Stoffes jedem Dritten verbieten. Dies ist dann wichtig, wenn die Benutzung des Verfahrens selbst nicht untersagt werden kann.

Es gehört hierher namentlich der Fall, dass der Stoff aus dem Auslande, woselbst mangels eines Patentschutzes das Verfahren ungehindert ausgeübt werden kann, nach dem Inlande eingeführt wird. Die chemische Industrie klagt namentlich über eine solche Einfuhr aus der Schweiz, dessen Patentgesetz chemische Verfahren nicht schützt, und aus Holland, das überhaupt einen Patentschutz nicht kennt.

In solchen Fällen kann der Patentinhaber immer noch die durch das ihm patentierte Verfahren ohne seine Erlaubnis hergestellten Produkte im Inlande treffen.

Die Verletzung des Patentes giebt dem Patentinhaber das Recht auf Schadenersatz, sofern die Benutzung der Erfindung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit erfolgte. Die wissentliche Benutzung ist ferner ein Vergehen und wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Im Strafverfahren kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine an ihn zu zahlende Busse bis zum Betrage von 10000 Mark erkannt werden.

Die gesetzliche Dauer des Patents beträgt 15 Jahre; sie beginnt mit dem auf die Anmeldung folgenden Tage, der gesetzliche Schutz dagegen erst mit der Bekanntmachung der Anmeldung. Zwischen der Bekanntmachung und dem Beschluss über die Erteilung ist der Schutz nur ein einstweiliger. Wird die Anmeldung zurückgewiesen, so gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten. Das Patent erlischt, abgesehen von dem Ablaufe seiner Lebenszeit, durch Verzicht und ferner, wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von 30 Mark und, mit Ausnahme der Zusatzpatente, ausserdem mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal 50 Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mark steigt. Die Jahresgebühren betragen danach für das 10. Jahr 450 Mark, für das 15. Jahr 700 Mark, im ganzen 5250 Mark.

Der Zweck dieser Gebühren ist einmal, die durch die Patentverwaltung entstehenden Kosten zu decken, sodann aber auch, und hieraus erklärt sich der progressive Charakter der Gebühr, die Beseitigung derjenigen Patente herbeizuführen, deren Inhalt sich inzwischen als wertlos erwiesen hat. Das Gesetz stellt den Patentinhaber

Jahr für Jahr vor die Frage, ob die Aufrechterhaltung des Patentes der steigenden Gebühr gegenüber sich noch verlohnt, und bewirkt auf diese Weise nach und nach ein Erlöschen derjenigen Patente, welche die Gebühren nicht mehr tragen können. Die Durchschnittsdauer eines Patentes beträgt gegenwärtig etwa 4,9 Jahre. Am Ende des Jahres 1899 waren 22 198 Patente in Kraft, davon befanden sich 686 im 10., 491 im 11., 353 im 12., 283 im 13., 247 im 14. und 207 im 15. Schutzjahre. Die Zahl der in Kraft stehenden Patente befindet sich in anhaltender Zunahme. Es ist daraus zu entnehmen, dass die wirtschaftliche Bedeutung der patentierten Erfindungen wächst, und hieraus ist wieder der Rückschluss zulässig, dass der erfinderische Geist unserer Zeit noch immer in aufsteigender Bewegung steht.

Das Patentrecht ist ein vererbliches und veräusserliches Vermögensrecht. Praktisch wichtig ist der Fall, wenn der Patentinhaber einem anderen die Befugnis einräumt, die patentierte Erfindung zu benutzen. Es handelt sich dann um die sogen. patentrechtliche L i z e n z. Die Lizenz steht rechtlich dem Pachtvertrage nahe und ist das eigentliche Mittel, dem Erfinder, der die Erfindung nicht selbst gewerblich verwerten kann und will, den Lohn seiner Arbeit zuzuführen. Die Gegenleistung der Lizenz wird in der Praxis entweder in einer einmaligen Vergütung gewährt oder derart, dass der Lizenzträger fortlaufend von dem erzielten Nutzen eine Abgabe leistet.

Eine Schranke findet das Patentrecht an dem Rechte dessen, der zur Zeit der Anmeldung sich bereits im Besitze der Erfindung befand. Wer sich auf solchen Vorbesitz berufen kann, ist befugt, die Erfindung für sich auszunutzen, auch wenn dieselbe später einem anderen patentiert wurde.

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach der Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. — Schliesslich sind Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, von der Wirkung des Patentes befreit.

6. Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes. a) Nichtigkeitserklärung. Durch die Erteilung des Patentes soll nach der Absicht des Gesetzes die nachträgliche Anfechtung nicht ausgeschlossen werden. Zwar wird durch die Vorprüfung dafür Sorge getragen, dass das Patent mit der grösstmöglichen Garantie der Rechtsbeständigkeit umkleidet wird, immerhin lässt sich bei der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht in allen Fällen erschöpfend feststellen, ob die Voraussetzungen für ein rechtsgiltiges Patent wirklich sämtlich vorliegen. In solchen Fällen ist es im öffentlichen Interesse geboten, diese Prüfung auch noch nachträglich eintreten zu lassen.

Nach dem deutschen Gesetze wird das Patent auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt 1. dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war, 2. dass die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist, 3. dass der wesentliche Teil der Anmeldung den Beschreibungen, Einrichtungen etc. eines anderen oder einem von diesem angewandten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war. Das Patent kann auch teilweise für nichtig erklärt werden, wenn ihm nur in einem Teile die gesetzlichen Voraussetzungen fehlten. Der Rest besteht dann zu Recht weiter. Zum Antrage auf Nichtigkeitserklärung ist jedermann befugt; nur im Falle der Entwendung ist der Verletzte allein berechtigt. Handelt es sich um die Fälle der Nr. 1, so kann der Antrag auf Nichtigkeitserklärung nur innerhalb einer Frist von 5 Jahren seit der Bekanntmachung über die Erteilung des Patentes gestellt werden. Es soll durch diese Vorschrift verhütet werden, dass patentierte Erfindungen, welche im gewerblichen Leben Anerkennung gefunden haben und vielleicht schon die Grundlage gewerblicher Unternehmungen geworden sind, noch in späterer Zeit mit rückwirkender Kraft des Schutzes für verlustig erklärt werden, der ihnen seiner Zeit nach sorgfältiger Prüfung der Voraussetzungen, wenn schon irrtümlich, so doch in einem geordneten Verfahren zugesprochen worden ist. Den Rechten anderer Länder ist eine Bestimmung ähnlicher Art nicht bekannt; sie ist auch neuerdings vielfach angefochten worden, und es lässt sich annehmen, dass sie sich bei einer Revision des Gesetzes nicht wird aufrecht erhalten lassen. Denn sie kann zur Folge haben, dass das, was Gemeingut war, zu Unrecht wieder in Sonderbesitz umgewandelt wird.

Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat, nach Art einer Klageschrift, die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen. Der Antrag wird, nachdem die Einleitung des Verfahrens ver-

fügt ist, dem Gegner zur Erklärung zugefertigt. Nach Eingang derselben werden die Parteien geladen, und es wird alsdann in einem Termine die Sache verhandelt. Gegen die Entscheidung ist Berufung an das Reichsgericht zulässig.

b) Zurücknahme. Das Patent kann gemäss § 11 des Patentgesetzes nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, 1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern; 2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

Die Bestimmung des § 11 beruht auf volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie bezweckt, die Rechte des Patentinhabers mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang zu bringen, insbesondere zu verhindern, dass der Patentinhaber über das Patent in einer nur seinen persönlichen Interessen vorteilhaften, der Gewerbsamkeit und Wohlfahrt des Landes aber nachteiligen Weise verfügt. Das Gesetz will, dass die durch Patent geschützte Erfindung im Inlande zur Ausführung gebracht werde, sei es durch den Patentinhaber selbst, sei es durch dritte Personen. Die Absicht, dem Inlande die Vorteile der Erfindung zuzuführen, glaubte man ursprünglich am sichersten durch Einführung des sogenannten unbedingten Lizenzzwanges erreichen zu können, d. h. dadurch, dass man den Patentinhaber verpflichtete, die Benutzung der Erfindung gegen Zahlung einer angemessenen, im Streitfalle von den Gerichten zu bestimmenden Gebühr einem jeden, der sich darum bewerben würde, zu überlassen. Im Laufe der Verhandlungen über den Erlass des Patentgesetzes ist man indessen von diesem Gedanken wieder abgegangen und es haben schliesslich die jetzigen Vorschriften Beifall gefunden.

Der Patentinhaber soll die Erfindung im Inlande zur Ausführung bringen. Das Gesetz will hauptsächlich verhindern, dass die patentierte Ware im Auslande hergestellt wird und dass der Patentinhaber sich damit begnügt, das fremde Erzeugnis unter willkürlicher Festsetzung des Preises in das Inland einzuführen. Die Vorteile der Produktion, die sich in der Anlage von Fabrikstätten, der Beschäftigung einheimischer Arbeiter und in Verbindung damit in einer lebhafteren Entwickelung des Gewerbefleisses zu äussern pflegen, sollen dem Inlande zufliessen. Die inländische Produktion soll aber nur die Regel bilden. Da das Patentamt nach dem Wortlaute des Gesetzes zwar die Zurücknahme aussprechen kann, nicht aber muss, so steht es ihm frei, trotz der unterlassenen Ausführung im Inlande das Patent bei genügender Entschuldigung des Patentinhabers in Kraft zu belassen. Dies ist z. B. dann geschehen, wenn der Absatz im Inlande nachweislich so geringfügig war, dass die Einrichtung einer eigenen Fabrikation nach vernünftigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich nicht lohnen konnte, oder trotz ernsthafter Versuche seitens des Patentinhabers die Ausführung in einer schon vorhandenen inländischen Betriebsstätte nicht zu ermöglichen war. In Fällen dieser Art liegt ein öffentliches Interesse an der Freigabe der Erfindung nicht vor. Die Vorschrift des Gesetzes, welches den Hinfall des Patentes in das vernünftige Ermessen des Patentamtes stellt, hat sich bewährt. Es kann dadurch den obwaltenden Verhältnissen des Falles Rechnung getragen und so die Härte der Vorschrift des französischen Patentgesetzes vermieden werden, welches an die Einfuhr des patentierten Gegenstandes schlechthin den Verlust des Patentes knüpft.

Der zweite Grund zur Zurücknahme des Patentes, die Lizenzverweigerung, ist in der Praxis des Patentamtes bisher ohne Bedeutung gewesen. Immerhin mag die Vorschrift dadurch wirken, dass sie besteht. Die Befürchtungen, die zur Zeit des Erlasses des Patentgesetzes in Bezug auf die monopolisierende Wirkung der Erfindungspatente bestanden, haben sich im allgemeinen nicht verwirklicht. Auch die Verwertung der Erfindungen richtet sich, wie die anderer Verkehrsgüter, nach den Grundsätzen von Angebot und Nachfrage. Ist die Erfindung etwas wert, so wird der Erfinder sein Interesse meist ebenso sehr in der entgeltlichen Ueberlassung der Benutzung der Erfindung an andere als in der geschäftlichen Ausbeute in eigenen Werkstätten finden.

II. Ausländische Gesetzgebung.

7. England. Die Monopolakte von 1623, von der schon oben die Rede war, bildet die Grundlage des englischen Patentrechtes. Die Akte hat im wesentlichen nur ausgesprochen, dass dem ersten und wahren Erfinder auf die Dauer von 14 Jahren ein Patent erteilt werden kann; die weiteren Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erlangung des Patentes sind bis in das 19. Jahrhundert durch die Praxis der Behörden und durch Gewohnheitsrecht geregelt worden. Erst seit den 40er Jahren sind mehrfache Gesetze erlassen, welche den bestehenden Rechtszustand teils zu kodifizieren, teils abzuändern bestimmt waren. Zuletzt ist das

Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz (the Patent, Designs and Trade Marks Act) v. 25. August 1883 zu stande gekommen, welches ausser dem Muster- und Markenwesen auch den Schutz der Erfindungen regelt. Neben demselben ist allerdings in mehrfacher Beziehung das ältere Recht noch in Geltung geblieben. Einige spätere Abänderungsgesetze sind ohne grundsätzliche Bedeutung. Die Patentgesetze gelten nur für das Vereinigte Königreich und die Insel Man; die Kolonieen haben besondere Gesetze.

Was als neue Erfindung anzusehen ist, hat das G. v. 25. August 1883 nicht bestimmt. Die Sektion VI der Akte von 1623, auf welche Sektion 46 des Gesetzes Bezug nimmt, spricht nur von new manufactures; im übrigen wird der Begriff durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch bestimmt. Im allgemeinen gelten die Grundsätze des deutschen Rechts. Vorheriger öffentlicher Gebrauch und litterarische Veröffentlichung schliessen die patentrechtliche Neuheit aus.

Das Gesuch um Erteilung eines Patentes muss in einer vorgeschriebenen Form bei dem Patentamte eingereicht werden. Der Patentsucher muss versichern, dass er sich im Besitze einer bestimmten Erfindung befinde und dass er, sofern es sich nicht um eine aus dem Ausland eingeführte Erfindung handelt, der erste und wahre Erfinder sei. Das Gesuch muss entweder von einer einstweiligen oder sofort von einer vollständigen Beschreibung begleitet sein. Die einstweilige Beschreibung braucht das Wesen der Erfindung nur im allgemeinen darzulegen, die vollständige Beschreibung muss binnen 9 Monaten nach dem Tage des Gesuches vorgelegt werden, widrigenfalls das Gesuch als zurückgenommen gilt.

Das Patentgesuch wird zunächst auf die Formalien sowie auf die Verständlichkeit und Genauigkeit der Beschreibung und des Patenttitels, nach Eingang der vollständigen Beschreibung auf die Uebereinstimmung derselben mit der vorläufigen Beschreibung geprüft. Eine Prüfung auf Neuheit findet nicht statt. Der Prüfungsbeamte (examiner) berichtet über das Ergebnis der Prüfung an den Vorsteher des Patentamtes (comptroller), welcher über die Annahme oder Zurückweisung des Gesuches beschliesst. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an den richterlichen Beamten (law officer) zulässig. Nach der Annahme der vollständigen Beschreibung wird das Patentgesuch zur Erhebung von Einsprüchen öffentlich ausgelegt. Der Einspruch ist binnen 2 Monaten zulässig und kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Patentsucher die Erfindung dem Einsprechenden entwendet habe oder dass die Erfindung bereits den Gegenstand eines älteren Patentes oder Patentgesuches bilde. Mangel der Neuheit berechtigt nicht zum Einspruch. Ueber den Einspruch entscheidet der comptroller, in zweiter Instanz der law officer.

Das Patent läuft vom Tage des Einganges des Gesuches beim Patentamte; die Giltigkeitsdauer beträgt 14 Jahre, doch kann unter besonderen Umständen ausnahmsweise, d. h. wenn es sich um eine bedeutsame Erfindung handelt und der Erfinder bisher einen entsprechenden Nutzen daraus nicht gezogen hat, durch den Geheimen Rat eine Verlängerung bewilligt werden, und zwar höchstens um nochmals 14 Jahre. Das Patent erlischt nach Ablauf seiner Giltigkeitsdauer, oder wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Die Gebühren sind wesentlich niedriger wie die Gebühren des deutschen Gesetzes. Das Patent kann ferner von dem ordentlichen Richter zurückgenommen werden und zwar hauptsächlich wegen mangelnder Neuheit und wegen besseren Rechtes eines anderen an der geschützten Erfindung. Zum Antrage auf Zurücknahme sind berechtigt der Kronanwalt in England bezw. der Lordadvokat in Schottland, in bestimmten Fällen (eigene Vorbenutzung, besseres Recht an der Erfindung) auch dritte Personen. Im Patentverletzungsprozess kann der Mangel der Patentfähigkeit als Einwand gegen die Klage geltend gemacht werden. Eigentümlich ist dem englischen Rechte (wie dem Rechte der Vereinigten Staaten von Amerika) die Zulässigkeit einer nachträglichen Abänderung, (Beschränkung oder Richtigstellung) der Patentschrift auf Antrag des Patentsuchers; der Entscheidung über den Antrag geht ein öffentliches Aufgebot voraus.

Der Patentinhaber ist verpflichtet, die Benutzung der Erfindung gegen angemessene, im Streitfalle von dem Schatzamte festzusetzende Entschädigung im öffentlichen Interesse zu gestatten. Er kann ferner durch das Handelsamt angehalten werden, an dritte Personen auf deren Antrag unter angemessenen Bedingungen Lizenz zu gewähren, falls die Erfindung bisher nicht in einem dem Bedarfe entsprechenden Masse zur Ausführung gebracht wurde, oder wenn der Antragsteller infolge Lizenzverweigerung seine eigene Erfindung nicht ausführen kann.

Das Patent gewährt das Recht der ausschliesslichen Benutzung der Erfindung. Ueber die Verletzung des Patentrechtes und die Entschädigung des Verletzten entscheiden die Vorschriften des gemeinen Civilrechts. Ein mit öffentlicher Strafe bedrohtes Delikt ist die Patentverletzung nicht.

Die Zahl der Patentanmeldungen hat in den letzten 10 Jahren etwa 21000 bis 25000 im Jahr betragen. Nur in den Jahren 1896

bis 98 war die Zahl, hauptsächlich infolge der Entwickelung der Fahrradindustrie, um einige Tausend gestiegen; im Jahre 1899 hat sie wieder 25000 betragen.

8. Vereinigte Staaten von Amerika. Das älteste Patentgesetz datiert vom Jahre 1790. Seitdem hat die Gesetzgebung zu wiederholten Malen die Neuordnung des Erfindungsschutzes unternommen. Hervorzuheben ist besonders das G. v. 4. Juli 1836, welches an Stelle des Anmeldeverfahrens die Vorprüfung eingeführt hat. Nachdem ferner durch G. v. 8. Juli 1870 die bis dahin geltenden Bestimmungen kodifiziert worden waren, ist schliesslich der Inhalt dieses Gesetzes mit einigen Abänderungen in die vom 43. Kongress revidierten und unter dem 22. Juni 1874 bestätigten, eine umfassende Kodifikation des Bundesrechtes enthaltenden Statuten (Sektion 440—496, 892—894, 4883—4936, entsprechend den Sektionen 1—70 des G. v. 8. Juli 1870) aufgenommen worden. Einzelne Bestimmungen der Statuten sind durch das G. v. 3. März 1897 abgeändert worden.

Nach Sektion 4886 der revidierten Statuten in der Fassung des G. v. 3. März 1897 kann jeder Erfinder oder Entdecker eines neuen und nützlichen (useful) Verfahrens, Werkzeugs, Gewerbserzeugnisses oder einer Stoffverbindung (act, machine, manufacture or composition of matter) oder einer neuen und nützlichen Verbesserung an solchen gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühren ein Patent darauf erhalten, sofern der Gegenstand nicht bereits vor der Erfindung oder Entdeckung im Inlande von andern gekannt oder benutzt oder vor seiner Erfindung oder Entdeckung oder länger als 2 Jahre vor der Anmeldung im Inlande oder Auslande patentiert oder durch Druckschriften bekannt gemacht wurde und nicht seit länger als 2 Jahren vor der Anmeldung öffentlich angewendet oder verkäuflich gewesen ist, es sei denn, dass die Erfindung nachweislich dem Publikum preisgegeben ist. Die Patentierung im Auslande hindert nach Sektion 4887 auch dann die Patenterteilung, wenn die Anmeldung im Auslande länger als 7 Monate vor der Anmeldung in den Vereinigten Staaten geschehen ist.

Die Erteilung der Patente erfolgt durch das Patentamt, an dessen Spitze der Patentkommissar und dessen Vertreter (commissioners of patents) stehen. Für die Prüfung der Anmeldungen sind die Oberexaminatoren (examiners in chief) und eine grössere Anzahl von Examinatoren bestimmt. Die Anmeldung geschieht beim Patentamte. Das Patent soll grundsätzlich dem Erfinder, nicht dem blossen Anmelder (deutsches System) erteilt werden. Zur Anmeldung gehört deshalb ausser der vom Erfinder und zwei Zeugen unterschriebenen vollständigen Beschreibung der Erfindung nebst Angabe des Patentanspruchs (claim) die eidlich erhärtete Versicherung des Bewerbers, dass er der ursprüngliche Erfinder der angemeldeten Erfindung sei und nicht wisse und glaube, dass dieselbe bisher anderweit bekannt gewesen sei. Gleichzeitig sind die Anmeldegebühren im Betrage von 15 Dollars zu zahlen. Der Patentkommissar veranlasst die Prüfung des Gesuchs durch einen examiner. Ergiebt sich, dass die Anmeldung formell in Ordnung, dass die Erfindung neu und nützlich ist und dass dem Bewerber auch sonst ein Anspruch auf das Patent zusteht, so wird das Patent erteilt. Wird das Gesuch zurückgewiesen, so hat der Patentkommissar auf Remonstration des Patentsuchers eine nochmalige Prüfung durch die erste Instanz anzuordnen. Bei nochmaliger Zurückweisung findet Berufung an das Kollegium der Oberexaminatoren und gegen die Entscheidung der letzteren weitere Berufung an den Patentkommissar in Person statt. Schliesslich kann an den Obersten Gerichtshof des Distrikts Columbia appelliert werden. Neben diesen Rechtsmitteln steht dem Patentsucher noch der Weg der gerichtlichen Klage auf Erteilung des Patentes offen. Im Falle der Kollision des Patentgesuchs mit älteren Patentgesuchen oder Patenten wird über die Erteilung des Patentes auf Ansuchen der Beteiligten von einer besonderen Instanz, dem examiner for interferences, entschieden.

Der Patentsucher ist, sofern er Inländer ist, befugt, mittelst einer vorläufigen Beschreibung eine Verwahrung (caveat) einzulegen, welche ihm für die Dauer eines Jahres ein Vorrecht auf das Patent vor anderen Anmeldungen gewährt. Die Frist kann verlängert werden. Der Cavent erhält auf diese Weise, ohne die Priorität zu verlieren, die Möglichkeit, die Erfindung noch weiter auszubilden und zu vervollkommnen. Meldet während der Frist ein Dritter eine gleiche oder ähnliche Erfindung zur Patentierung an, so hat der Cavent binnen 3 Monaten die vollständige Beschreibung seiner Erfindung nachzubringen. Das Patentamt entscheidet alsdann nach Vergleichung der beiden Anmeldungen, wem das Patent gebührt.

Die Dauer des Patents beträgt 17 Jahre. Das Patent giebt dem Inhaber das ausschliessliche Recht, den Gegenstand der Erfindung im Bereiche der Vereinigten Staaten zu benutzen und zu verkaufen. Im Fall der Verletzung des Patentes kann der Verletzte auf Entschädigung klagen; der Richter kann dabei die Entschädigung bis auf den dreifachen Betrag des wirklich erlittenen Schadens festsetzen. Gegenüber der Ent-

schädigungsklage kann der Beklagte den Einwand der Ungiltigkeit des Patentes erheben, indem er nachweist, dass dem Patente die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, insbesondere: dass die Beschreibung zum Zweck der Täuschung des Publikums nicht die Wahrheit über die Erfindung enthält; dass der Patentinhaber nicht der erste und ursprüngliche Erfinder war oder dass das Patent von einem Unberechtigten erschlichen ist; ferner dass die Erfindung nicht mehr neu war. Die Ungiltigkeit des Patentes kann auch im Wege der Klage geltend gemacht werden; das Urteil wirkt aber nur inter partes. — Eine Ausführungs- oder Lizenzpflicht ist nicht vorgeschrieben.

Ist ein Patent wegen mangelhafter Beschreibung oder zu weit gehender Ansprüche ungiltig, so kann sich der Patentinhaber auf die noch nicht abgelaufene Zeit des ursprünglichen Patentes unter Beseitigung der bisherigen Mängel das Patent erneuern lassen (reissue). Desgleichen kann, falls dem Patentinhaber zuviel patentiert war, das Patent, sofern es teilbar ist, durch Verzichtleistung auf das Mehr aufrecht erhalten werden (disclaimer). Dem Rechte der Vereinigten Staaten ist das Gebührensystem des deutschen Rechtes fremd; steigende Jahresgebühren giebt es nicht. Vielmehr werden nur für gewisse einzelne Akte Gebühren gezahlt, deren Betrag verhältnismässig niedrig ist.

Die Zahl der in den Vereinigten Staaten jährlich angemeldeten Patente hat in den letzten Jahren etwa 40—43000 betragen. Davon sind etwa 60% erteilt, also um etwa 10—15% mehr als in Deutschland. Man hat in den Kreisen der Industrie hieraus schliessen wollen, dass die deutsche Vorprüfung in Bezug auf den Erfindungsbegriff zu streng sei.

9. Frankreich. Das G. v. 7. Januar 1791 (s. oben Einleitung), welches den Erfindungsschutz in Frankreich zuerst gesetzlich begründete, hat in dem G. v. 5. Juli 1844 seine weitere Ausbildung gefunden. Die Grundlagen des älteren Gesetzes, insbesondere das Anmeldesystem, sind unverändert geblieben. Ein späteres Zusatzgesetz vom 31. Mai 1856 enthält nur einige Abänderungen in Ansehung des Erlöschens der Patente.

Gegenstand des Patentschutzes sind die Erfindungen neuer industrieller Erzeugnisse, neue Mittel sowie neue Verfahren zur Erzielung eines industriellen Endzwecks oder Fabrikates. Nicht patentierbar sind Arzneimittel und auf Finanz- oder Kreditgeschäfte bezügliche Pläne. Als neu gilt die Erfindung nicht, wenn sie in Frankreich oder im Auslande vor der Anmeldung veröffentlicht worden ist. Nach dieser allgemeinen Begriffsbestimmung steht z. B. auch die öffentliche Auslegung der deutschen Anmeldung der späteren Anmeldung in Frankreich entgegen. Das an den Minister der Landwirtschaft und des Handels zu richtende Gesuch ist auf der Präfekturkanzlei des Departements, in dem der Gesuchsteller wohnt, niederzulegen. Das Gesuch muss angeben, für welchen Zeitraum das Patent beansprucht wird. Die Patentdauer beträgt 5 oder 10 oder 15 Jahre; hiernach richten sich auch die Gebühren.

Ueber die Annahme des Gesuchs wird ein Protokoll aufgenommen, von dem der Gesuchsteller Ausfertigung erhält. Hierauf wird das Gesuch unverzüglich an das Ministerium eingesandt. Hier wird dasselbe geöffnet und geprüft. Die Prüfung erstreckt sich nur darauf, ob die Formalien in Ordnung sind und ob die Erfindung nicht etwa zu den von der Patentierung ausgeschlossenen Arzneimitteln und Finanzplänen gehört. Dagegen findet eine Prüfung auf die Neuheit, den Wert der Erfindung, die Vollständigkeit der Beschreibung etc. nicht statt. Das erteilte Patent wird im Gesetzblatt bekannt gemacht. Eine Veröffentlichung der Patentschriften findet erst nach Zahlung der zweiten Jahresgebühr statt.

Für Verbesserungen der geschützten Erfindung kann sich der Patentinhaber ein Certificat d'addition geben lassen, welches nur die Zahlung einer einmaligen Taxe von 20 Francs erfordert, aber mit dem Hauptpatente sein Ende erreicht. Dritten Personen gegenüber hat der Inhaber des Hauptpatents auf die Dauer eines Jahres ein Vorzugsrecht auf Patentierung der Verbesserung. Gesuche Dritter sind deshalb einstweilen versiegelt in Verwahrung zu nehmen; das Patent wird erst erteilt, wenn der Inhaber des Hauptpatents bis Ende des Jahres nicht selbst ein Gesuch auf die Verbesserung eingereicht hat.

Der Patentinhaber hat das ausschliessliche Recht, die Erfindung zu seinem Vorteile auszubeuten. Die widerrechtliche Benutzung der patentierten Erfindung wird mit Geldstrafe von 100—200 Francs, im Rückfalle und im Falle der Benutzung seitens der Angestellten des Patentinhabers mit Gefängnisstrafe von 1—6 Monaten bestraft. Entschädigungsansprüche können im Strafverfahren (durch Adhäsion) wie durch Civilklage geltend gemacht werden. Der Berechtigte hat ein weitgehendes Recht der Beschlagnahme (saisie). Das Patent wird verwirkt durch Nichtzahlung der fälligen Jahresgebühren, Unterlassung der Ausführung der Erfindung im Inlande, ja selbst durch blosse Einführung des patentierten Gegenstandes oder Erzeugnisses nach Frankreich. Die letztere Bestimmung wird von der deutschen Industrie als eine grosse Erschwerung ihres

Absatzes empfunden, und da auch die Judikatur in Bezug auf die Ausführungspflicht als eine strenge gilt, so hat die deutsche, namentlich die chemische Industrie dazu übergehen müssen, in Frankreich Zweigniederlassungen zum Zweck der Ausführung ihrer Patente zu errichten. — Nichtig ist das Patent, wenn die Erfindung nicht neu oder sonst nicht patentfähig ist, wenn sie den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft, wenn die Beschreibung unvollständig oder in betrüglicher Absicht unrichtig gegeben ist etc. Die Entscheidung über die Aufhebung der Patente gehört vor die ordentlichen Gerichte. Die Klage steht jedermann offen. Die Entscheidung wirkt der Regel nach inter partes. Tritt jedoch das öffentliche Ministerium der Klage bei oder erhebt dasselbe selbst die Klage, so hat das auf Vernichtung des Patentes lautende Urteil absolute Kraft. Auch im Wege der Einrede gegen die Patentverletzungsklage können die Nichtigkeitsgründe geltend gemacht werden. — Die Zahl der jährlichen Patentanmeldungen beträgt 11 bis 12000.

10. Oesterreich, Ungarn. Das erste österreichische Patentgesetz datiert vom Jahre 1820; dasselbe beruhte auf dem Principe der Vorprüfung. Bereits durch G. v. 31. März 1832 wurde dafür das Anmeldeverfahren eingeführt. Dieses Verfahren lag auch dem für beide Reichshälften geltenden Privilegiengesetze vom 15. August 1852 zu Grunde, das jetzt in Oesterreich durch das G. v. 11. Januar 1897, in Ungarn durch das G. v. 14. Juli 1895 ersetzt worden ist.

a) Das neue österreichische Patentgesetz beruht im Gegensatz zu dem früheren Rechte auf dem System der Vorprüfung der Anmeldung mit Aufgebot und Einspruch und hat auch sonst das bisherige, sehr veraltete Recht grundsätzlich abgeändert. Das Gesetz schliesst sich in seinen Hauptzügen dem deutschen Gesetze v. 7. April 1891 an, ist aber im einzelnen über dasselbe hinausgegangen. Das Patentamt zerfällt, wie das deutsche Patentamt, in Anmeldeabteilungen, Beschwerdeabteilungen und in die Nichtigkeitsabteilung; die letztere hat aber nicht nur über die Nichtigkeits- und Zurücknahmeklagen und die Erteilung von Zwangslizenzen, sondern auch über die Patentabhängigkeits- und Feststellungsklagen sowie über das Vorbenutzungsrecht des Dritten zu entscheiden. Gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung steht die Berufung an den Patentgerichtshof offen, einen aus hohen richterlichen und Verwaltungsbeamten sowie Technikern gebildeten Gerichtshof. Andererseits steht aber auch den Gerichten im Verletzungsstreit die Befugnis zu, über die Vorfragen der Giltigkeit und Wirksamkeit des verletzten Patents (inter partes) zu entscheiden. Das Gericht kann jedoch die Entscheidung über die Vorfragen auch dem Patentamt überweisen, in welchem Falle das Urteil im Verletzungsstreit bis zur patentamtlichen Entscheidung, die alsdann das Gericht bindet, auszusetzen ist.

In Bezug auf die Voraussetzung des Erfindungsschutzes weicht das österreichische Recht von dem deutschen unerheblich ab; zu erwähnen ist, dass die Gegenstände staatlicher Monopole (z. B. Bereitung von Tabak, Salz oder Schiesspulver) nicht patentfähig sind. Auch das Erteilungsverfahren und der Instanzenzug (Vorprüfen, Anmeldeabteilung, Beschwerdeabteilung) ist in beiden Rechten gleichartig. Von Bedeutung ist die Bestimmung des österreichischen Rechts, dass die Anmeldung in der Vorprüfung nur dann zurückgewiesen werden soll, wenn sich ergeben hat, dass die Erfindung offenbar nicht patentfähig ist; die Vorprüfung soll auf diese Weise von einer bureaukratischen und zu strengen Würdigung des Erfindungsbegriffs bewahrt werden, die der Entwickelung der erfinderischen Arbeit unzweifelhaft schädlich ist. — Schliesslich sind auch in Bezug auf die Erteilung von Zusatzpatenten, die Vorbenutzung, die Uebertragbarkeit, den Ausführungszwang und die civil- und strafrechtlichen Wirkungen des Patentes in beiden Rechten die Grundsätze im wesentlichen gleich. An die Stelle der Zurücknahmeklage bei Lizenzverweigerung ist in Oesterreich der direkte Lizenzzwang getreten; das Patentamt entscheidet darüber, ob der Patentinhaber zur Erteilung der Lizenz verpflichtet ist, und setzt dabei die Verpflichtungen der Parteien von Amts wegen fest.

b) Der Geltungsbereich des österreichischen Gesetzes erstreckt sich auf die Reichsratsländer, auf Bosnien, die Herzegowina und auf das Fürstentum Lichtenstein. Für Ungarn besteht nach Massgabe der jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse ein besonderes G. v. 14. Juli 1895. Dasselbe weicht in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen und die rechtlichen Wirkungen des Patents von dem österreichischen und deutschen Gesetze wenig ab. Das Verfahren beruht auf der Vorprüfung mit Aufgebot, doch wird die Neuheitsfrage nur auf Einspruch geprüft. Auf diese Weise wird die amtliche Vorprüfung wesentlich erleichtert und dafür die beteiligte Industrie stärker zu der Prüfung der Anmeldungen herangezogen.

11. Schweiz. Die Schweiz hat erst durch das Bundesgesetz v. 29. Juni 1888 (in Einzelheiten abgeändert durch G. v. 23. März 1893) den Erfindungsschutz eingeführt. Das Gesetz ist in mehrfacher Beziehung dem deutschen G. v. 25. Mai 1877 nachge-

bildet. Eigenartig ist folgendes. Gegenstand eines Erfindungspatentes können nur solche Erfindungen sein, welche durch Modelle darstellbar sind; damit sind alle Verfahren, mithin die meisten Erfindungen der chemischen Industrie von dem Erfindungsschutze ausgeschlossen. Ob sich diese mit Rücksicht auf die Wünsche und vermeintlichen Interessen der einheimischen chemischen Industrie getroffene Beschränkung, welche innerlich jeder Begründung entbehrt und zur Rechtlosigkeit des ausländischen Erfinders führt, auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen, bleibt abzuwarten.

Die Patenterteilung erfolgt im Anmeldeverfahren. Die Anmeldung erfolgt bei dem eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigentum. Eine Vorprüfung findet nur in Bezug auf die Formalien statt; daneben besteht der avis préalable, d. h. der Anmelder wird, falls die Erfindung nicht patentfähig erscheint, in konfidentieller Weise auf den vorhandenen Mangel aufmerksam gemacht, worauf es ihm überlassen bleibt, ob er die Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will. Zulässig ist es, die Erteilung eines provisorischen Patentes zu beantragen. Dasselbe sichert dem Inhaber während der Dauer von drei Jahren das Recht auf ein definitives Patent ohne Rücksicht darauf, ob die Erfindung inzwischen in die Oeffentlichkeit gedrungen ist.

In Bezug auf den Schutz des Erfindungsbesitzes, die Uebertragbarkeit der Patente, das Zusatzpatent, die Enteignung im öffentlichen Interesse, die Ausführung, Dauer, das Erlöschen, die Nichtigkeitserklärung und den Schutz der patentierten Erfindungen im Civil- und Strafwege gelten im wesentlichen gleiche Grundsätze wie nach deutschem Rechte. Zu bemerken ist nur noch folgendes. Die Einführung des patentierten Gegenstandes vom Auslande in die Schweiz hat das Erlöschen des Patentes zur Folge, sofern gleichzeitig der Inhaber des Patentes schweizerische Lizenzbegehren abgelehnt hat. Nichtigkeitsgründe sind: 1. Mangel an Neuheit und gewerblicher Verwertbarkeit, 2. Mangel eigenen Rechtes an der Erfindung, 3. Angabe eines falschen Titels der Erfindung in der Absicht, über den Gegenstand der Anmeldung zu täuschen, 4. Unvollständigkeit der Beschreibung. Ueber Nichtigkeit und Zurücknahme entscheiden die ordentlichen Gerichte; die Klage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist. — Die Anzahl der in der Schweiz jährlich angemeldeten Patente beträgt etwa 3000. Auf das Ausland entfallen etwa 70%.

12. Italien. (GG. v. 30. Oktober 1859 und 31. Januar 1864; dazu Reglement vom 31. Januar 1864.) Für neue gewerbliche Erfindungen oder Entdeckungen (gewerbliche Erzeugnisse, Maschinen und Werkzeuge, Verfahren, Motoren, technische Verwertung eines Princips mit unmittelbarem gewerblichem Ergebnis) werden Patente erteilt. Ausgeschlossen sind Erfindungen, welche gegen die Gesetze und guten Sitten verstossen, reine Entdeckungen sowie Arzneimittel. Das Gesuch wird bei den Präfekturen zu Protokoll angenommen und bei dem Handelsministerium mit dem Datum der Einreichung registriert. Ergiebt sich, dass die Erfindung zu den der Art nach patentierbaren gehört, sind ferner die Formalien in Ordnung und die Gebühren bezahlt, so wird das Patent ohne weiteres erteilt. Eine Vorprüfung auf Neuheit und Nützlichkeit findet nicht statt. Im Falle der Zurückweisung des Gesuchs steht dem Patentsucher das Rechtsmittel der Berufung an eine aus richterlichen und technisch gebildeten Mitgliedern zusammengesetzte Kommission offen.

Die Dauer der Patente richtet sich nach dem Antrage des Patentsuchers, sie kann je nach der Höhe der gezahlten Gebühren bis zu 15 Jahre betragen. Für Verbesserungen seiner Erfindung hat der Patentinhaber ein Vorrecht zur Erlangung eines Zusatzpatentes auf die Dauer von 6 Monaten. Das Zusatzpatent ist von der Zahlung der Jahrestaxen befreit.

Das Patent ist nichtig, wenn es den Bestimmungen des Gesetzes zuwider zu Unrecht erteilt ist. Das Patent verliert seine Giltigkeit, wenn die jährlichen Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt worden sind, und im Falle unterlassener Ausführung der Erfindung. Die Klagen wegen Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung gehören vor die ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung wirkt inter partes, doch kann in bestimmten Fällen (z. B. im Falle der unterlassenen Ausführung) auf Antrag des öffentlichen Ministeriums die Nichtigkeit oder Ungiltigkeit mit absoluter Wirkung ausgesprochen werden.

Die Patentverletzung ist ein unter öffentliche Strafe gestelltes Antragsdelikt (Geldstrafe bis 500 Lire). Der Verletzte ist ausserdem zur Schadensklage berechtigt. Die Anzahl der jährlichen Patentanmeldungen beträgt 2--3000. Der grössere Teil entfällt auf Ausländer.

13. Belgien. (G. v. 24. Mai 1854, königl. Ausführungsverordnung vom gleichen Tage; G. v. 27. März 1857). Auch in Belgien gilt das reine Anmeldeverfahren. Patentiert werden alle neuen Entdeckungen und Vervollkommnungen, welche geeignet sind, als Gegenstände der Industrie und des Handels ausgenutzt zu werden. Die Erfindung muss neu sein, d. h. sie darf vor der Anmeldung weder im Inlande zu gewerblichen Zwecken

verwendet noch in öffentlichen Druckschriften beschrieben noch (von den Einführungspatenten abgesehen) anderweit im Inlande oder Auslande patentiert sein.

Die Anmeldung geschieht durch Niederlegung der Beschreibung auf der Kanzlei des Ministeriums für Industrie oder der Kanzlei einer der Provinzialregierungen. Die Dauer der Patente beträgt 20 Jahre. Zusatzpatente für Verbesserungserfindungen erlöschen mit dem Hauptpatente.

Das Patent wird verwirkt, wenn die Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt werden. Zusatzpatente sind von der Jahrestaxe frei. Eine Nichtigkeitserklärung findet statt: 1. bei unterlassener Ausführung der Erfindung (durch Verwaltungsakt), 2. wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung schon vorpatentiert (abgesehen von den Einführungspatenten) oder nicht neu war, ferner wenn die Beschreibung absichtlich dunkel oder unvollständig gelassen ist (durch die Gerichte).

Die Patentverletzung giebt dem Berechtigten das Recht, im Civilverfahren Einstellung der Nachahmung sowie Entschädigung zu verlangen. Daneben besteht ein Recht der Konfiskation. Die Anzahl der jährlichen Anmeldungen beträgt etwa 6000.

14. Schweden, Norwegen, Dänemark und Russland. Das schwedische Patentrecht beruht auf dem G. v. 16. Mai 1884, zu dem die Abänderungsgesetze vom 12. Juni 1891, 14. April 1893, 26. März 1897 und 27. Mai 1898 ergangen sind. Das norwegische Gesetz datiert vom 16. Juni 1885, das dänische vom 13. April 1894. Die drei Gesetze sind unter sich und mit dem deutschen Gesetze, ihrem Vorbilde, verwandt. Sie beruhen auf der Vorprüfung der Anmeldung nebst Aufgebot, ebenso sind die Bestimmungen über die materiellen Voraussetzungen, Dauer und Wirkung des Patents, Enteignung und Ausführungszwang dem deutschen Rechte gleich oder ähnlich. Zu bemerken ist nur, dass die Anfechtung der Patente vor dem ordentlichen Richter erfolgt.

Das neue russische Patentgesetz datiert vom 20. Mai 1896. Es beruht auf der Vorprüfung der Anmeldungen, doch findet ein Aufgebot nicht statt. Zuständig ist das Komitee für technische Angelegenheiten, das beim Departement für Handel und Manufaktur gebildet ist. Das Gesetz weicht auch sonst, was die Voraussetzungen und Wirkungen des Erfindungsschutzes anlangt, von den Gesetzen der übrigen Kulturstaaten in wesentlichen Punkten nicht ab. An die Stelle des vorläufigen Schutzes, wie er in Deutschland von Rechts wegen mit der Bekanntmachung der Anmeldung verbunden ist, tritt in Russland der vorläufige Schutzbrief, der dem Anmelder erteilt wird, wenn die Anmeldung formell einwandsfrei befunden ist. — Die Ausführung der Erfindung wird in Russland von der Obrigkeit dadurch kontrolliert, dass der Patentinhaber verpflichtet ist, darüber binnen 5 Jahren nach Erteilung des Patents dem Departement für Handel eine Bescheinigung der zuständigen Unterbehörde vorzulegen.

15. Japan. Unter der Zahl derjenigen aussereuropäischen Staaten, die sich eines trefflichen neuen Patentgesetzes erfreuen, steht auch Japan. Nach den ersten gesetzgeberischen Unternehmungen in den Jahren 1871 und 1872 folgten die G.G. v. April 1885 und 15. Dezember 1888 und schliesslich das neue Patentgesetz v. 2. März 1899. Dasselbe steht auf durchaus modernem Boden, sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch der Wirkungen des Erfindungsschutzes. Das Verfahren ist das der Vorprüfung ohne Aufgebot. In Bezug auf die Art der Vorprüfung wie in anderer Hinsicht lehnt das Gesetz sich an das deutsche Gesetz an.

III. Das internationale Patentrecht.

Der Schutz des Erfinderrechts strebt nach internationaler Regelung. Das Rechtsgut der gewerblichen Erfindung will den Weltmarkt für sich offen sehen, und da die Patentgesetze ihrer Natur nach zunächst territorial bedingt sind, so bedarf es völkerrechtlicher Vereinbarung, um die der internationalen Verwertung der Erfindung entgegenstehenden Schranken zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist ein doppelter Weg möglich: eine allgemeine völkerrechtliche Vereinbarung aller am Erfindungsschutz beteiligten Nationen — oder der Abschluss von Sonderverträgen der im Güteraustausch nahestehenden Völker. Der erstere Weg bietet den Vorzug eines gleichartigen Ausbaues des Erfinderrechts auf breiterer Grundlage, der andere gestattet den Kontrahenten, ihren individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen in höherem Masse Rechnung zu tragen. Deutschland hat seither den letzteren Weg eingeschlagen. Die in Betracht kommenden Verträge über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Zeichenschutz sind abgeschlossen mit Oesterreich-Ungarn unterm 6. Dezember 1891, mit Italien unterm 18. Januar 1892 und mit der Schweiz unterm 13. April 1892. Der wesentliche Inhalt dieser Abkommen geht, was das Patentrecht anlangt, dahin:

1. Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Teile oder die daselbst durch Wohnsitz oder Hauptniederlassung Angesessenen sollen in den Gebieten des anderen Teiles in Bezug auf den Schutz der Erfindungen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen geniessen.

2. Wird eine Erfindung in den Gebieten des einen Teils zur Patentierung angemeldet und binnen einer Frist von 3 Monaten seit der Patenterteilung die Anmeldung auch in den Gebieten des anderen Teiles bewirkt, so soll die spätere Anmeldung allen früheren Anmeldungen vorgehen, welche in den Gebieten des anderen Teiles nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eingereicht sind, und es soll ferner durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstand derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Teiles nicht entzogen werden.

3. Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Teiles hergestellten Ware in die Gebiete des anderen Teiles soll in den letzteren den Verlust des für die Waren gewährten Patentrechtes nicht zur Folge haben.

Ferner ist in den Abkommen mit Italien und mit der Schweiz der wichtige Grundsatz ausgesprochen, dass die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschliessenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt wird, auch dadurch ausgeschlossen werden, dass die Ausführung in dem Gebiete des anderen Teils erfolgt.

Von anderer Seite ist es unternommen, die Interessen der am Erfindungsschutz Beteiligten durch eine allgemeine völkerrechtliche Vereinbarung sicher zu stellen. Zu diesem Zweck hat eine Anzahl von Staaten, darunter Frankreich, Italien, Belgien, Spanien und die Schweiz, unter dem 20. März 1883 eine Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Union Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle) geschlossen, welche neben dem Erfindungsschutz auch das Marken-, Firmen- und Musterrecht zu regeln bestimmt ist. Später sind der Uebereinkunft die meisten anderen Länder, auch England und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie Japan, beigetreten.

Die wichtigsten Bestimmungen der Union sind folgende. Die Angehörigen jedes der vertragschliessenden Staaten sollen im ganzen Unionsgebiete alle Vorteile geniessen, welche die Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihren Unterthanen einräumt. Die in einem Vertragsstaate Domizilierten sollen dabei ebenso wie die Staatsangehörigen behandelt werden. Jeder, der vorschriftsmässig in einem der Unionsstaaten ein Patent anmeldet, soll damit für das ganze Unionsgebiet ein Prioritätsrecht geniessen, sofern er für die Erfindung binnen 6 Monaten (wenn es sich um überseeische Staaten handelt, binnen 7 Monaten) in den anderen Staaten das Patentgesuch einlegt. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr patentierter Erzeugnisse soll nicht den Verlust der Patentberechtigung zur Folge haben, wenn diese Erzeugnisse in einem anderen Staate des Unionsgebietes hergestellt sind; gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Massgabe der Gesetze des Landes »auszuüben« (exploiter), in welches er die patentierten Artikel einführt. Jeder der vertragschliessenden Staaten verpflichtet sich ferner, eine besondere Behörde für die Angelegenheiten des Industrieschutzes einzurichten. Ausserdem ist unter dem Titel Bureau international de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle ein centrales internationales Institut, das in Bern seinen Sitz hat, für die gemeinschaftlichen Geschäfte geschaffen worden.

Deutschland ist der Union bisher nicht beigetreten. Seine Bedenken sind hauptsächlich: 1. die Kürze der Prioritätsfrist, welche man mit Rücksicht auf das deutsche Vorprüfungsverfahren auf 1 Jahr verlängert sehen möchte, sowie 2. die für den Patentinhaber fortbestehende Verpflichtung, seine Erfindung in allen Unionsländern, deren Gesetzgebung diese Verpflichtung kennt, zur Ausführung zu bringen. Nachdem indessen auf dem letzten auch von Deutschland beschickten Kongresse (Brüssel 1897) sich gezeigt hat, dass eine Abänderung der Unionsbestimmungen im Sinne der deutschen Wünsche nicht ausgeschlossen ist, lässt sich annehmen, dass auch Deutschland sich der Union nicht länger fernhalten wird, sobald über die beiden Punkte eine Vereinbarung erzielt ist.

Litteratur: **E. Hartig**, *Studien in der Praxis des kaiserl. Patentamts, 1890.* — **R. Klostermann**, *Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1867, 1869.* — **Derselbe**, *Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., 1876.* — **J. Kohler**, *Deutsches Patentrecht, 1878.* — **Derselbe**, *Forschungen aus dem Patentrechte, 1888.* — **Derselbe**, *Aus dem Patent- und Industrierechte, 1889, 1891.* — **Derselbe**, *Handbuch des deutschen Patentrechts, 1900.* — **Schanze**, *Das Recht der Erfindungen und der Muster, 1899.* — **Schmidt**, *Die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, 1897.* — *Kommentare von* **Landgraf**, **Lieber**, **Robolski**, **Seligsohn**, **Stephan.** — *Patentblatt und Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom kaiserl. Patentamte.* — *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.*

Robolski.

Patten, Simon Nelson,

geb. am 1. V. 1852 im Dorfe Sandwich bei Chicago, Illinois, V. St. von Amerika, studierte auf der Nordwestuniversität Evanston Mathematik und Philosophie, vollendete darauf in

Halle, wo er auch dem Conradschen staatswissenschaftlichen Seminar angehörte, in den Jahren 1876–1878 seine Studien, promovierte daselbst 1878, kehrte nach Amerika zurück und übernahm 1885, als Professor der Staatswissenschaften an der Universität von Pennsylvanien zu Philadelphia das Lehramt an der dortigen „Wharton school of finance and economy".

Patten veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union, Halle 1878 (Promotionsschrift). — The premises of political economy, being a re-examination of certain fundamental principles of economic science, Philadelphia 1885. — The consumption of wealth (Publications of the University of Pennsylvania, political economy and public law series, Nr. 4), ebd. 1889. — The stability of prices (Publication of the American Economic Association, Bd. III, Nr. 6), Baltimore 1889. — Malthus and Ricardo (Publications etc., Bd. IV, Nr. 5), ebd. 1889. — The educational value of political economy (Publications etc., Bd. V, Nr. 6), ebd. 1890. (Vgl. hierüber die Besprechung von Karl Diehl in Jahrb. für Nat. u. Stat., III. Folge, Bd. II, Heft 2, Jena 1891, S. 279.) — Decay of State and local government (Publications of the American Academy of political and social science), Philadelphia 1890. — The principles of rational taxation (Publications of the University of Pennsylvania, Nr. 6), ebd. 1890. — The economic basis of protection, ebd. 1891, dasselbe in französ Uebersetzung: Les fondements économiques etc., traduit par F. Lepelletier, Paris 1899. (Der „Harrisburg Telegraph" charakterisiert die schutzzöllnerische Tendenz des Buches, in Bezug auf die Stellung der Industrie Amerikas zu den cisatlantischen Ausfuhrstaaten, durch folgenden drastischen Vergleich: „It is a valuable addition to the argument for protection, and against the system that would barter the advantages of this great country for lees than even the mess of pottage.") — The theory of dynamic economics (Publications of the University of Pennsylvania, Bd. III, Nr. 2), Philadelphia 1892. (Diese Schrift ist kein Kompendium der dynamischen Wirtschaftslehre in neuer Form, sondern ein wohlgelungener Versuch, diese Theorie auf eine höhere Staffel der Entwickelung zu erheben. In der Einleitung sagt Patten ungefähr folgendes: Ein moderner Industriestaat ist das Ergebnis einer langen wirtschaftlichen Entwickelung, die Kräfte, welche ihn erzeugten, haben sich von Urbeginn an bethätigt, aber der bestehende Industriestaat ist noch lange kein vollendetes Erzeugnis, wie auch die heutige Industrie in keinem ihrer Teile abgeschlossen. Es regt sich überall der Trieb der Veränderung, und die Gesellschaft selbst gehorcht einem immer mächtiger wirkenden Impulse zur Fortsetzung ihrer Entwickelung und zur Konstruierung immer neuer Aenderungsformen ihrer Existenzbedingungen. In gewissem Sinne ist die vollendete Wirkung der Civilisation diese Unbeständigkeit, die den Vorzug hat, sowohl die Schwierigkeit der Konservierung des stationären Zustandes als die Tendenz der fortwährenden Bewegung zu steigern. Es giebt eine Wirtschaft der Ruhe und eine des Wechsels oder des Uebergangs. Die fortschreitende Gesellschaft ist den Naturgesetzen unterworfen, welche auf die stationäre keinen Einfluss ausüben; wird die fortschreitende der stationären Gesellschaft gegenübergestellt, so ist das, was die eine besitzt, und das, was der anderen fehlt, das dynamische Element. Während auf die stationäre Gesellschaft der Einfluss der dynamischen Gesetze sich nicht äussert, steht die fortschreitende unter der Einwirkung der Gesetze der Statik. Eine Nation ist statisch, wenn sie keiner Veränderung unterliegt, und ein Individuum statisch, wenn seine Bedürfnisgrenze keinen temporären Wandlungen unterworfen. Progressive Nationen und Individuen sind dynamisch. Unter den Folgerungen, zu welchen Patten durch Anwendung seiner Theorie auf die wirtschaftlichen Zustände gelangt, ist u. a. der Satz hervorzuheben, dass die Ursachen der zunehmenden Verarmung, der niederen Arbeitslöhne, andererseits aber auch der hohen Rente nicht auf den objektiven Oertlichkeitsverhältnissen, sondern auf den subjektiven Eigenschaften und Leistungen der Produzenten selbst beruhen.) — The theory of social forces, Philadelphia 1895. — Development of English tought: study in economic interpretation of history, New-York und London 1899.

b) in Zeitschriften: 1) In Annals of the American Academy of political and social science (Philadelphia): Decay of local government in America, Bd. I, Nr 1, Juli 1890. — The economic basis of prohibition, Bd. II, Nr. 1, Juli 1891. — Economic causes of moral progress, Bd. III, Nr. 2, September 1892. — Failure of biologic sociology, Bd. IV, Nr. 6, Mai 1894. — Organic concept of society, Bd. V, Nr. 3, November 1894. — Relation of abstract to concrete sciences, Bd. V, Nr. 6, Mai 1895. — The formulation of normal laws, Bd. VII, Nr. 3, Mai 1896. — Relation of sociology to psychology, Bd. VIII, Nr. 3, November 1896. — 2) In Jahrb. für Nat. u. Stat., Jena: Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen, III. Folge, Bd. II, 1891, S. 481. — 3) In Political Science Quarterly, New York: Well's recent economic changes, Bd. V, 1890, S 84. — The law of population restated, Bd. X, 1895, March. — 4) In Quarterly Journal of Economics, Boston: The fundamental idea of capital, Bd. III, 1889, Nr. 2. — The margin of cultivation, Bd. III, 1889, Nr. 3. — President Walker's theory of distribution, Bd. IV, 1889, Nr. 1. — 5) In Yale Review, Connecticut: The scope of political economy, Bd. II, Nr. 3, November 1893.

Vgl. über Patten: Ingram, History of political economy, London 1888, S. 237. — Conigliani, Teoria degli effetti economici delle imposte, Mailand 1890, S. 103. — Wharton school studies in politics and economics, Bd. I, Nr. 1, Juni 1891: The recent development of American industries by the class of 1891, Wharton school, mit Pattens Porträt, Philadelphia 1891. — J. B. Clark, Patten's dynamic economics, in Annals of the American Academy of political and social science, Philadelphia, Bd. III, Nr. 1, Juli 1892. —

Lippert.

Pauperismus

s. Armenwesen oben Bd. I S. 1052 ff.

Pauschalzahlung

s. Steuer, Zeitungen.

Pecchio, Josef, Graf,

geb. 1785 zu Mailand, gest. 1835, studierte die Rechte in Pavia, wurde 1810 Staatsratssubstitut im Ministerium des Innern in Mailand, konspirierte, nach Gründung des lombardisch-venetianischen Königreichs, 1815, gegen die österreichische Regierung und entzog sich der Verhaftung wegen erwiesener Beteiligung an der grossen Verschwörung von 1821 durch die Flucht ins Ausland. Zuerst wandte er sich nach der Schweiz, zuletzt liess er sich in Nottingham nieder, wo er sich als italienischer Sprachlehrer ernährte. Er starb 1835.

Pecchio veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Saggio storico sulla amministrazione finanziera dell' ex-Regno d'Italia, s. l. 1817; dasselbe, 2. Aufl., London 1826. (Im ganzen macht dieser von Pecchio unternommene Reinigungsversuch der italienischen Finanzverwaltung von der gegen sie erhobenen Anklage der Misswirtschaft, die auch durch die Lafoliesche Schrift „Mémoires sur la cour du prince Eugène et sur le royaume d'Italie pendant la domination de Napoléon, Paris 1824“ keineswegs widerlegt wird, den Eindruck einer tendenziösen Sensationsschrift.) — Storia dell' economia pubblica in Italia, ossia epilogo critico degli Economisti italiani, preceduto da un' introduzione, Mailand 1829; dasselbe, 2. Aufl., Lugano 1829; 3. Aufl. 1832; die neueste bedeutend vermehrte Aufl. führt den Titel: Storia della economia pubblica in Italia . . . . . . Saggio storico sulla amministrazione financiera dell' ex-regno d'Italia, etc. (s. o.); aggiuntavi dello stesso la dissertazione; sino a qual punto le produzioni scientifiche e letterarie seguano le leggi economiche delle produzioni in generale, 2 Bde., Turin 1852; dasselbe in französischer Uebersetzung unter dem Titel: Histoire de l'économie politique en Italie etc., traduite de l'italien par C. Gallois, Paris 1830; dasselbe bildet in deutscher Uebersetzung den 1. Anhang zu Bd. II von Blanqui, Geschichte der politischen Oekonomie in Europa, übersetzt von F. J. Buss, Karlsruhe 1841, S. 391 ff. (Das Buch enthält im wesentlichen neben biographischen Daten eine kritische Uebersicht der staatswirtschaftlichen Schriften der in der Custodischen Sammlung vertretenen Nationalökonomen und bildet daher auch nach Erscheinen von „Pierson, Bijdrage tot de geschiedenis der economische studien in Italie gedurende de 17e en 18e eeuw, Amsterdam 1866“ eine noch immer wichtige Ergänzung des Custodischen Werkes.) — Nur in losem Zusammenhange zur Staatswissenschaft steht seine Schrift: Journal of military and political events in Spain during the last twelve months. With remarks on the present crisis, by Edward Blaquiere, London 1824.

Vgl. über Pecchio: Ugoni, Vita e scritti di G. Pecchio, Paris 1836. — Blanqui, Histoire de l'économie polit., 3. Aufl., Bd. II, ebd. 1845, S. 402. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, ebd. 1854, S. 344. — Nouvelle biographie générale, Bd. XXXIX, ebd. 1862, S. 438/39. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. VIII. —

Lippert.

Pereira, Forjaz de Sampajo, A.,

geboren gegen 1809, studierte in Coimbra und bestieg 1837, als Professor der Staatswissenschaften, die 1836 in Coimbra errichtete Lehrkanzel für Nationalökonomie.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Elementos d'economia politica e estadistica, Coimbra 1841; 2. bis 4. Aufl., 1843/58. — Novos elementos de economia politica e estadistica, ebd. 1858—59. (Gilt auch als 5. Aufl. der Elementos d'economia politica etc. und erlebte als solche auch noch eine 6. und 7. Aufl. (bezw. 2. und 3. der Novos elementos) 1867 und 1874.) Während die ersten Auflagen der „Elementos“ in der Methodik dem „Traité de l'économie politique“ von H. Say folgen und die späteren sich ausserdem an das Rausche Lehrbuch anlehnen, sind die Verbesserungen und Zusätze in den „novos elementos“ nach J. Garnier und Rossi vorgenommen. Die Benutzung dieses Kompendiums war für die in Coimbra studierenden Juristen in den höheren Semestern, die auch bei Pereira belegen mussten, obligatorisch.

Vgl. über Pereira: Pereira, Alb. de Azevedo, Universidade de Coimbra em 1843, Coimbra 1843. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. ed. Milano 1892, S. 459.

Lippert.

Périn, Charles Henry Xavier,

geb. am 29. VIII. 1815 zu Mons in Belgien, studierte und promovierte an der Universität Löwen, übernahm daselbst 1844 bezw. 1846 die Professuren des öffentlichen Rechtes und der politischen Oekonomie, darauf 1860 auch des internationalen Rechtes. Im Jahre 1881 gab er seine Lehrthätigkeit auf und lebt seitdem in Ghlin unweit Mons.

Perin, der im Jahre 1869 zum korrespondierenden Mitgliede des Institut de France (der Académie des sciences morales et politiques) erwählt wurde, hat in seinen volkswirtschaftlichen und rechtspolitischen Schriften vor allem die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Religion vom katholischen Standpunkte behandelt.

Er veröffentlichte an staatswissenschaft-

lichen Arbeiten a) in Buchform: Les économistes, les socialistes et le christianisme, Paris 1849. — De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 1er éd., 2 vol., Paris 1861; 2 éd. 1868; 3. éd. 1881. (Dieses Werk wurde auch ins Deutsche übersetzt; 2 Bde., Regensburg 1866.) — Les libertés populaires, 1. éd., Paris 1871; 2. éd. in dem Bande „Mélanges" etc. (s. u.). — Les lois de la société chrétienne, 1. éd., 2 vol., Paris 1875; 2. éd. 1876. (Dieses Werk ist übersetzt ins Deutsche: Freiburg i. Br., 1876; ins Spanische: Barcelona 1876; ins Italienische: Parma 1876; ins Ungarische: Budapest 1877.) — Le socialisme chrétien, Paris 1879. — Les doctrines économiques depuis un siècle, Paris 1880. (Ins Deutsche übersetzt Freiburg i. Br. 1882.) — Mélanges de politique et d'économie, Paris 1883. — Le Patron, sa fonction, ses devoirs, ses responsabilités, Paris 1886. (Ins Spanische übersetzt: Barcelona 1891.) — La coopération chrétienne, Paris 1886. — L'ordre international, Paris 1888. (Ins Spanische übersetzt: Barcelona 1890.) — L'economie politique d'après l'encyclique sur la condition des ouvriers, Paris 1891. — Note sur le juste salaire, Mons 1892.

b) in Zeitschriften etc.: 1. In der „Revue de Bruxelles": Du progrès des idées religieuses en économie politique (Juni 1839). — 2. In „le Correspondant" (de Paris): Lettre sur la liberté d'enseignement en Belgique (April 1844). — Le socialisme dans les écrits des économistes (Sept. 1850). — Du progrès matériel et du renouvement chrétien (Aug. und Sept. 1854). — 3. In „la Belgique": Des faits et de la méthode historique en économie politique (April 1858).

Red.

Personenstand

s. Standesregister.

Personalsteuern.

1. Begriff und Wesen der P. 2. Die Arten der P.

1. Begriff und Wesen der P. Personal- oder Subjektsteuern nennen wir diejenigen Steuern, bei welchen die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zur Grundlage der Besteuerung dienen. Sie treffen daher die Person als solche oder im Zusammenhang ihrer ökonomischen Geartung. Diese letztere bildet daher das Mittel zur Ableitung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte. Den Gegensatz hierzu bilden die Real- oder Objektsteuern, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus den sachlichen Bestandteilen der Erwerbsquellen einer Einzelwirtschaft ermittelt wird. Vermögen und Vermögensobjekte sind dabei massgebend bei dem Ausmasse der Steuerpflicht, wobei von dem Einflusse des leitenden Rechtssubjekts mehr oder minder abgesehen wird. Dieser Unterscheidungsgrund und dieser Gegensatz bezieht sich aber lediglich auf die Methoden der Steuerveranlagung, er charakterisiert die Bemessungsgrundlage, ist formeller Natur. Es besteht kein principieller Widerspruch; denn jede Steuer, ohne Rücksicht darauf, wie sie auch immer heissen mag, ist insofern eine Subjektsteuer, als sie von einem Subjekte, dem leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekte einer Einzelwirtschaft, aus dessen Einkommen oder Vermögen bezahlt werden muss. Personal- und Realsteuern bezeichnen demgemäss zuletzt nur zwei verschiedene Wege, auf welchen man die Lösung des Problems der Erwerbsbesteuerung versucht hat. Mit der zunehmenden Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens und mit der damit verknüpften Notwendigkeit, zu feineren Veranlagungsmethoden überzugehen, die rohere und einfachere Steuertechnik durch eine individualisierende zu ersetzen, ist die Unterscheidung mehr belanglos geworden und hat wesentlich historische und dogmengeschichtliche Bedeutung.

2. Die Arten der P. Die Personalsteuern treten in zwei ganz bestimmten Formen auf. Sie sind entweder reine Personalsteuern oder Erscheinungen der Einkommensteuer. Bei den reinen Personalsteuern wird die Grösse und Eigenart des Einkommens überhaupt nicht berücksichtigt, die Steuerfähigkeit aus anderweiten persönlichen Thatsachen abgeleitet. Dies ist der Fall bei den Kopf-, Familien- und ähnlichen Steuern. Bei den verschiedenen Formen der Einkommensteuern entscheidet die Höhe und Art des Einkommens für die Steuerleistung. Das Mass kann dabei ein mehrfach abgestuftes sein. Das Stadium der Klassensteuer bildet einen Uebergang, sie enthält noch die Vorstellung, dass die Leistung der Abgabe durch die Zugehörigkeit des Pflichtigen zu einem Stande oder einer Gesellschaftsklasse bedingt ist. Sie ist daher verwandt mit der Kopfsteuer und den reinen Personalsteuern, aus denen sie meist historisch hervorgegangen ist. Sie hat aber bereits Elemente einer wirklichen Einkommenbesteuerung in sich aufgenommen, weil man bereits die verschiedenen Einkommensstufen mit einem gemeinsamen Netze umspannt und so eine allgemeine Steuer vom Einkommen erhebt. Auch liegt ein Fortschritt darin, dass das Steuerproblem durch Aufstellung einer Anzahl von Steuerklassen gelöst wird. Teilweise sind aber hier Elemente der Realbesteuerung zu erkennen, da die Klassenbildung und die Einreihung in die einzelnen Steuerstufen auf der Grundlage bestimmter objektiver That-

sachen (»äussere Merkmale«) erfolgt. Die Klassensteuer ist daher eine Personalsteuer, eine auf der Subjektivierung des Einkommens aufgebaute Abgabe, die dem Boden der differenziellen Behandlung der Einzelwirtschaften entwachsen ist. Die specielle oder partielle Einkommensteuer ist eine Personalsteuer vom Reinertrag des persönlichen Erwerbes aus Arbeit und Arbeitsbethätigung, welcher einem Subjekte ohne oder doch ohne wesentliche Unterstützung objektiver Erwerbsmittel zufliesst. Sie tritt mitunter in der Form einer Ertrags- oder Realsteuer auf, wodurch aber ihr Charakter als Personalsteuer nicht berührt wird. Eine solche, mit der Funktion specielle Bestandteile des Gesamteinkommens zu treffen, bleibt sie dem Wesen nach, wenn auch ihre äussere, systematische Erscheinung auf den Zusammenhang mit einer anderen Steuerkategorie hindeutet. Endlich die allgemeine Einkommensteuer misst die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach den beim leitenden Rechtssubjekte einer Einzelwirtschaft zusammenfliessenden Einkünften als Ganzes. Sie geht von der Einzelwirtschaft als individueller Einheit aus. Die Steuertechnik sieht dabei von der objektiven Gestaltung der Gütererzeugung ab und wendet sich an den abgeschlossenen Einkommensbildungsprozess. Die einzelnen die Bestandteile des Einkommens liefernden Reinerträge werden nicht gesondert in ihrer Entstehung aufgesucht, sondern in ihrem einheitlichen Zusammenflusse beim erwerbenden Rechtssubjekte der Einzelwirtschaft, das persönliche und das sachliche Element werden in ihrem letzten wechselseitigen Auswirken gewürdigt. Daher ist die allgemeine Einkommensteuer die höchste Stufe der Personalsteuer, die die sachliche Geartung der Wirtschaft mit den persönlichen Einflüssen des Subjekts zu vollendetem Abschluss bringt.

Man hat neben Personal- und Realsteuern unterschieden zwischen Einkommen- und Ertragssteuern. Jene sind, wie im Vorausgehenden gezeigt wurde, stets Personalsteuern, während bei diesen die vollständige Ausschaltung der Wirtschaftssubjekte und ihrer Eigenschaften nicht möglich ist. Sie enthalten daher teils real- und teils personalsteuerartige Bestandteile. Da aber der realsteuerartige Charakter der Ertragssteuern Unbeweglichkeit und Starrheit erzeugt, so ist man bemüht gewesen, diese Mängel zu mildern durch die Einfügung personalsteuerartiger Beisätze. (Vgl. d. Art. Ertragssteuern oben Bd. III, S. 730.)

Litteratur: *Vgl. die einschlägigen Abschnitte der verschiedenen Hand- und Lehrbücher der Finanzwissenschaft.* — **Vocke,** *Steuerobjekt und Realsteuer, Schanz' Fin.-Arch. Jahrg. IX, S. 1, 1892.* — **Kleinwächter,** *Zwei steuertheoretische Fragen, ebenda Jahrg. III, 2, S. 96, 1886.*

Max von Heckel.

Peshine Smith, Erasmus,

geb. am 2. III. 1814 in New-York, gest. am 21. X. 1882 zu Rochester (Staat New-York), absolvierte seine Universitätsstudien auf dem Columbia-College zu New-York und dem Harvard-College zu Cambridje, wurde 1850 Professor der Mathematik an der Universität zu Rochester und amtierte von 1852—1856 als Superintendent des Unterrichtsdepartements und 1857—1864 als Auswanderungskommissar in Washington. 1871 trat er als Staatsrat in das japanische Ministerium des Auswärtigen, 1876 kehrte er nach Rochester zurück. Peshine Smith war unter den Schülern Careys W. Elden, R. E. Thompson, J. S. Bolles und H. Greeley einer der befähigtesten.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Manual of political economy, New-York 1853; dasselbe, 2. Aufl., 1870; 3. Aufl., Philadelphia 1877; dasselbe in französischer Uebersetzung, par Camille Baquet, Paris 1854; dasselbe in italienischer Uebersetzung in dem Sammelwerk: Esame storico-critico di economisti etc., raccolta dal (prof.) F. Ferrara vol. I, Turin 1889; dasselbe in deutscher Uebersetzung von F. Stöpel, Berlin 1878. (Die in das einfache Gewand eines Lehrbuchs der Elemente der Volkswirtschaft gekleidete Schrift spricht den bisherigen wirtschaftlichen Grundprincipien die wissenschaftliche Berechtigung ab und vindiziert sich das Verdienst des Lehrgebäudes einer neuen, auf rein physischen Gesetzen errichteten, speciell amerikanischen Wissenschaft der Nationalökonomie. Im ersten, das Gesetz des beständigen Kreislaufs zwischen Kraft und Stoff behandelnden Kapitel verteidigt Peshine das Princip des unendlichen Wachstums. Die am Produktionsorte verzehrten Lebensmittel, lehrt er, werden nach den Gesetzen der Vegetation nicht wirtschaftlich entwertet, sondern führen als Dünger dem Boden ebensoviel Kräfte, als sie ihm zuvor entzogen, wieder zu; die dem Boden abgewonnenen Lebensmitel genügen daher, unter der Voraussetzung dieses Verzehrungsmodus, zur Ernährung jeder Bevölkerung, überhole aber deren Anwachsen die produzierende Kraft des Bodens, könne nur eine agrarische Verletzung der Gesetze der vegetabilischen Fruchtbarkeit daran schuld sein. Desselben Beweismittels gegen die Malthussche Doktrin bediente sich aber schon lange vor Peshine Smith der Franzose Peter Leroux, der in seinem „circulus“ feststellte, dass der Mensch als Düngerproduzent der Erde das, was er an Nährkraft zu seiner Existenz von ihr entnehme, reichlich zurückgebe. Das zweite und vierte Kapitel des Handbuchs beschäftigt sich mit der Bodenformation und der Grundrente. Er konstatiert darin zunächst, dass die Bodenkultur vom Gebirgsland und den leichteren Bodenschichten zu den schwereren der Ebene hinabgestiegen ist, er stellt ferner fest, dass der Wert des Bodens

allein von der Summe der menschlichen Arbeitskraft bestimmt wird. Ist gegen die erstere Thatsache nichts einzuwenden, so braucht auf den zweiten Satz in seiner Anwendung auf den Boden im allgemeinen, nicht auf den Ackerboden, nur das Gesetz von Angebot und Nachfrage angewandt zu werden, um seine Hinfälligkeit darzuthun. Die Ricardosche Grundrententheorie bekämpft er nach der Careyschen Doktrin, wie er auch von Carey den Satz, dass der Industrielle sich an der Seite des Ackerbauers niederlassen müsse, übernommen hat. Auch einige andere Sätze Peshines: „Die Kapitalien vermehren sich schneller als die Menschen: der durch den Fortschritt der Mechanik gesteigerte Wert der menschlichen Arbeit verursacht eine Wertverminderung der Kapitalien, die Steigerungstendenz des Arbeitslohns entspricht der Zunahmeprogression der Bevölkerung", gehören weniger ihm selbst als dem Geist jener transatlantischen Schule an, für die er die Nationalökonomie nationalisieren will. Seine Verteidigung des Schutzzollsystems, dessen Fahne er als Schüler Careys natürlich hoch hält, stützt sich auf die von ihm angenommene Bodenerschöpfung, welche der Cerealienexport herbeiführe. Konsequenterweise verteidigt er auch die amerikanischen gegen die canadische Korneinfuhr errichteten Getreidezölle, er verwirft ferner die Finanzzölle und sucht durch folgendes Argument für den Protektionismus zu blenden: Jeder Warenaustausch bietet den daran beteiligten Kontrahenten einen wirtschaftlichen Vorteil, der sich durch den im Wege des nationalen Binnenhandels bewirkten Austausch verdoppelt, indem dann Käufer und Verkäufer eines und desselben Landes daran participieren, während der internationale Aussenhandel den Vorteil für den Volkswohlstand jedes einzelnen Landes, hier für den einheimischen Exporteur, dort für den ausländischen Käufer, wieder vereinfacht.)

Peshine Smith war der Herausgeber der Schrift: Buchanan's industrial politics of America, New-York 1864. Er veröffentlichte ferner staatswissenschaftliche Abhandlungen in folgenden Zeitschriften: 1. in Boston Law Magazine, Boston; 2. in Hunt's Merchants' Magazine and Commercial Review, New-York.

Vgl. über Peshine Smith: Courcelle-Seneuil, Manuel d'économie polit., par Peshine Smith in Journal des Economistes, Bd. XXXVIII, Paris 1853, S. 236 ff. (Courcelle-Seneuil wirft in dieser Kritik in Bezug auf die von Peshine für Amerika beabsichtigte Nationalisierung der nationalökonomischen Wissenschaft u. a. die Frage auf, was man wohl zu jemandem sagen würde, dem es einfiele, eine amerikanische Physik oder Chemie schreiben zu wollen und schliesst sein längeres Referat mit den Worten: „Pour resumer en quelques mots notre opinion sur le manuel de M. Peshine Smith, nous dirons que c'est un pamphlet plein de verve, d'esprit et d'imagination, un appel à toutes les passions exclusives au profit d'une opinion favorable au système protecteur, mais auquel il est impossible d'accorder la valeur d'un resumé scientifique.") — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., ebd. 1854, S. 628. — Jenks, H. C. Carey als Nationalökonom, Jena 1885, S. 20. — Block, Les progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 547 (Peshine Smith wird hier als „vulgarisateur" Careys bezeichnet). — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 815.

Lippert.

Petty, William (Sir),

geb. am 26. V. 1623 zu Rumsey bei London, gest. am 16. XII. 1687, studierte und promovierte in Oxford, wurde 1652 Generalarzt der Armee von Irland, bald darauf Sekretär bei dem Lord-Leutnant Cromwell und war beteiligt an der Gründung der Royal Society, in deren Vorstand er 1663 eintrat.

In Petty besass das an bedeutenden Männern unter der Regierung Karl I. so reiche England einen ebenso hochbegabten als vielfach gebildeten Publizisten. Petty war ein Vorgänger von Adam Smith in der Lehre von der Arbeitsteilung, auch erweiterte er den in seinen Grundzügen schon von Hobbes aufgestellten Satz, dass die Bewertung der zur Hervorbringung einer Ware erforderlichen Arbeit den Preis dieser Ware beziffere. Pettys feines wirtschaftliches Beobachtungstalent hat ferner die Ursache des schon damals fühlbaren Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern in dem durch das Prosperieren von Handel und Gewerbe bewirkten Druck auf die landwirtschaftlichen Löhne gewürdigt. Als Produktionstheoretiker lässt er nur denjenigen Handel als produktiv für das Nationalvermögen gelten, dessen Handeltreibender nicht ausschliesslich seinen Vorteil verfolgt. — Seine Lehre vom Gelde lässt ihn als einen Vorgänger Lockes erscheinen, wenn er das Geld als unveränderliches Wertmass aller nützlichen Gegenstände bezeichnet. Das Verhältnis des Wertes zwischen den metallischen Bestandteilen des Geldes selbst ist, nach Petty, dagegen in dem Masse veränderlich, in welchem die Erde und die menschliche Industrie mehr vom Gold fördert oder mehr vom Silber hervorbringt. Die zum Vorteile des Staates bewirkten Geldverschlechterungen bekämpft er energisch im Interesse der Konsistenz der Warenpreise und Kreditverhältnisse. Den Trugschluss der merkantilistischen Handelsbilanz erkannte er erstens in den Nachteilen des den Bedarf übersteigenden Geldumlaufes eines Landes und zweitens in dem steten Ueberwiegen der Warenausfuhr dieses Landes über die Einfuhr. — Ueber seine sonstigen national-ökonomischen Ausführungen vgl. Roscher, engl. Volkswirtschaft (s. u.).

Vor allem aber hat Petty die politische Rechenkunst Graunts, für welche er die Bezeichnung „politische Arithmetik" in die Wissenschaft einführte, weiter ausgebildet. „Als einen Versuch der politischen Arithmetik, auf die ich schon lange hinstrebe, wähle ich," bemerkt er in der Vorrede seiner „Political Arithmetick", „den Weg, mich in Zahl-, Gewichts- oder Massbezeichnungen auszudrücken; mich nur sinnenfälliger Beweise zu bedienen; nur solche Ursachen in Betracht zu ziehen, welche ersichtlich in der Natur der Dinge selbst be-

ruhen" etc. Diese arithmetische Methode zur Gewinnung einer exakten Statistik verführte ihn aber zu den übertriebensten populationistischen Schätzungen, worin er beinahe noch King (s. d.) überbot. Die Details hierüber s. in Westergaard a. a. O.

Von den Schriften Pettys seien die nachfolgenden genannt: A treatise of taxes and contributions, shewing the nature and measures of crownlands, assessments, customs, poll-money, lotteries, benevolences etc., London 1662. — Quantulumcunque, or a tract concerning money, addressed to the Marquis of Halifax, ebd. 1682. — Several essays in political arithmetick. (London 1691). [Diese Essays — zumeist für die „Royal Society" geschrieben — umfassen vier Untersuchungen der politischen Arithmetik: 1. Essay concerning the multiplication of mankind and the growht of the city of London, 1682, 1686. 2. Observations on the Dublin bills of mortality of 1681, 1683, and further considerations upon the Dublin bills of mortality, 1686. 3. Deux essais d'arithmétique politique, touchant les villes et les hospitaux de Londres et de Paris, 1686. 4. Observations on the cities of London and Rome, 1687. — Die Several essays erschienen dann nach Pettys Tode von seinem Sohn herausgegeben mit der posthumen Abhandlung: Political arithmetick. A discourse concerning the extent and value of lands, people, buildings; husbandry, manufactures, commerce, fishery, artizans, seamen, soldiers; publick revenues, interest, taxes, superlucration, registries, banks; valuation of men, increasing of seamen, of militias, harbours, situation, shipping, power at sea etc. As the same relates to every country in general, but more particularly to the territories of his Majesty of Great Britain and his neighbour of Holland, Zealand and France. London 1731, 4. Ausg., ebd. 1755.] — Political survey or anatomy of Ireland, with the establishment of that kingdom, when the Duke of Ormond was Lordlieutenant etc., ebd. 1672. — Ausserdem zahlreiche Abhandlungen in den „Philosophical Transactions". — Ferner gab Petty Graunt's „Natural and political observations etc." in 5. Aufl. London 1676 heraus, was Veranlassung dazu gab, dass ihm vielfach, u. a. auch von Halley, die Autorschaft des Grauntschen Werkes zugeschrieben wurde.

Ueber Pettys Leben vgl. vor allem die Ausführungen in der Londoner Ausgabe seiner Essays von 1755 und in der Encyklopädie von Ersch und Gruber, III. Sektion. 19. Teil. S. 426 ff., Leipzig 1844. — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845. Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 67 ff. — Kautz, Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, II. Teil, Wien 1860, S. 311 ff. — Todhunter, History of the theory of probability, 1865, S. 39 ff. — John, Geschichte der Statistik, I. Teil, Stuttgart 1884, S. 178 ff. — Derselbe, Der Name Statistik, Bern 1883, S. 5 ff. — Westergaard, Die Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 254 ff. — Elster, Bevölkerungswesen in H.W.B. der Staatsw., I. Aufl., Bd. II, S. 477; II. Aufl., Bd. II, S. 715. — Elster, Sir William Petty in H.W.B. der Staatsw., I. Aufl., Bd. V, S. 145 f. — Bevan, Sir William Petty, a study in English economic literature, Baltimore 1894. Fitzmaurice (Lord), The life of Sir William Petty, London 1895. — Hull, Graunt or Petty? in Political Science Quarterly, vol. XI, Boston, March 1896. — Dictionary of National Biography, ed. by S. Leevol XLV, S. 113 ff., London 1896.

Lippert.

Pfandbriefe

s. Hypothekenbanken oben Bd. IV, S. 1250 ff.

Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte.

1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England.

1. Deutschland. Pfandleihgeschäfte sind die gewerbsmässig betriebenen Geschäfte, durch welche Geld gegen Bestellung beweglicher Faustpfänder ausgeliehen wird; Rückkaufsgeschäfte die gewerbsmässig betriebenen Geschäfte, welche den Ankauf beweglicher Sachen gegen Gewährung des Rückkaufsrechtes binnen gewisser Zeit bezwecken. Beide Arten von Geschäften sind zwar ihrem Charakter nach durchaus verschieden, dienen aber wirtschaftlich vielfach denselben Zwecken und haben daher häufig eine gleichartige gesetzliche Regelung gefunden.

In Deutschland waren die Pfandleihanstalten, welche in der Zeit des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts entstanden, meist öffentliche Unternehmungen, welche vom Staate oder einer Gemeinde ausgingen. (Siehe den Art. Leihhäuser oben Bd. V S. 605 ff.) Daneben entwickelte sich, namentlich im gegenwärtigen Jahrhundert, auch das private Pfandleihgeschäft. Die ältere deutsche Landesgesetzgebung liess den Betrieb des Pfandleihgewerbes nur auf Grund einer Konzessionierung zu und unterwarf dasselbe einer strengen Kontrolle, so namentlich auch die preuss. Gew.-O. vom 17. Januar 1845. Der Entwurf einer Gew.-O. für den norddeutschen Bund wollte die landesgesetzliche Konzessionspflicht aufrecht erhalten. Diese Bestimmung fand aber nicht die Genehmigung des Reichstages. Vielmehr wurde in die Gew.-O. nur die Vorschrift aufgenommen, dass das Geschäft des Pfandleihers demjenigen untersagt werden könne, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigentum bestraft worden war (§ 35). Ausserdem war den Centralbehörden vorbehalten, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Pfandleiher ihre Bücher zu führen

und welchen polizeilichen Kontrollen ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen hätten (§ 38).

Diese Bestimmungen erwiesen sich auf die Dauer als nicht ausreichend. Durch die Freigebung des Pfandleihgewerbes gewann dasselbe eine bisher nicht gekannte Ausdehnung. Es wurde vielfach von Personen zweifelhaftester Qualität betrieben, namentlich von solchen, welche wiederholt bestraft waren, wenn auch ihre Handlungen nicht gerade zu denen gehörten, wegen derer ein Verbot des Gewerbebetriebes statthaft war. Die Ausübung des Gewerbes wurde in einer Weise betrieben, welche für die Darleiher im höchsten Grade drückend war; die Zinsen erreichten in einzelnen Orten einen Betrag von 10% für den Monat. Neben den Pfandleihgeschäften hatten sich aber auch die Rückkaufsgeschäfte in grossem Umfange entwickelt. Das Bundes- bezw. Reichsgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmässigen Zinsen überliess zwar die Festsetzung der Höhe der Zinsen im allgemeinen der freien vertragsmässigen Vereinbarung, berührte aber die landesgesetzlichen Vorschriften über die gewerblichen Pfandleihanstalten nicht, hielt also auch die für dieselben bestehenden Zinsbeschränkungen aufrecht. Ausserdem unterlagen die Pfandleihgeschäfte einer Kontrolle, welche den Polizeibehörden einen Einblick in den Geschäftsbetrieb gestattete. Allen diesen Beschränkungen waren die Rückkaufsgeschäfte nicht unterworfen. Infolgedessen ging, namentlich in denjenigen Teilen des Reiches, wo solche Beschränkungen existierten, das Pfandleihgewerbe immer mehr und mehr zurück und machte in steigendem Umfange dem Rückkaufshandel Platz.

Hier griff nun zuerst die Novelle zum St.G.B. vom 26. Februar 1876 ein, welche hinsichtlich der polizeilichen Kontrolle die Rückkaufshändler den Pfandleihern gleichstellte (Art. I, § 360, Nr. 12). In umfassenderer Weise wurde den Uebelständen durch das Abänderungsgesetz zur Gew.-O. vom 23. Juli 1879 abgeholfen, welches die Grundlage des jetzigen Rechtszustandes bildet. Durch dasselbe wurde zunächst das Pfandleihgewerbe einer Konzessionspflicht unterworfen. Die Konzession ist zu versagen, d. h. sie muss versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Das Gesetz v. 30. Juni 1900 Art. 3 hat sodann auch den Geschäftsbetrieb des Pfandvermittlers der Konzessionspflicht unterworfen. Die Zulassung der Pfandleiher (nicht aber der Pfandvermittler) kann ausserdem auch von dem Nachweis des Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Die Landesregierungen sind befugt, dies für solche Ortschaften vorzuschreiben, für welche es durch Ortsstatut festgesetzt wird. Es wurde ferner die Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und (nach Gesetz v. 30. Juni 1900) der Pfandvermittler wesentlich verschärft. Soweit nicht besondere landesgesetzliche Vorschriften bestehen, sind die Centralbehörden befugt, über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher und Pfandvermittler Vorschriften zu erlassen. Endlich sind die Rückkaufsgeschäfte in allen Beziehungen den Pfandleihgeschäften gleichgestellt worden. Die Zahlung des Kaufpreises gilt in diesem Falle als Hingabe des Darlehns, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem verabredeten Rückkaufspreise als bedungene Vergütung für das Darlehn und die Uebergabe der Sache als Verpfändung für das Darlehn.

Auf Grund und zur Ergänzung dieser reichsrechtlichen Vorschriften ist eine Reihe von landesrechtlichen Anordnungen teils im Wege der Gesetzgebung, teils im Verordnungswege erlassen worden. Die wichtigsten landesrechtlichen Erlasse sind das preuss. G. vom 17. März 1881, das sächs. G. vom 21. April 1882, die bayer. V. vom 12. August 1879, die württemb. VV. vom 15. März und 28. Mai 1882, die bad. V. vom 9. Juni 1881. Diese Anordnungen setzen ein Zinsmaximum fest, legen den Pfandleihern und Rückkaufshändlern die Verpflichtung auf, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Bücher zu führen, und schreiben vor, dass die verfallenen Pfänder in öffentlicher Versteigerung verkauft werden müssen. Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher betreffen, sind von dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht berührt worden. (Einführungsges. Art. 94.)

2. Oesterreich. Nach dem Hofkanzleidekret vom 22. August 1845 durften zur Errichtung von Pfandleihanstalten Privatpersonen überhaupt nicht zugelassen werden; die Gründung solcher Unternehmungen sollte, wo sich das Bedürfnis dafür herausstellte, mit Bewilligung der Landesstelle durch Gemeinden oder Vereine stattfinden. Die Unternehmungen standen, wenn auch nicht unter der unmittelbaren Leitung, so doch unter dem Schutze und der Aufsicht der Staatsregierung. Diese Grundsätze blieben auch nach dem Erlass der Gew.-O. vom 20. Dezember 1859 in Kraft, da § 16 derselben bei dem Gewerbe der Pfandleiher den Zusatz »insoweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist« enthielt. Da aber die

bestehenden Einrichtungen den herrschenden Verkehrsverhältnissen und Bedürfnissen nicht mehr entsprachen, so wurde die Ausübung des Pfandleihgewerbes durch die Gew.-O.-Nov. vom 15. März 1883 auch Privatpersonen gestattet, der Betrieb desselben jedoch von einer vorgängigen Konzession abhängig gemacht (§ 15, Nr. 13). Der Erlass von Bestimmungen über die Führung der Bücher und die polizeiliche Ueberwachung des Geschäftsbetriebes wurde dem Verordnungswege vorbehalten (§ 54). Die Verhältnisse des Pfandleihgewerbes sind aber durch ein G. vom 23. März 1885 noch näher geregelt worden. Dieses enthält genauere Vorschriften über die Vorbedingungen der Konzession in Uebereinstimmung mit den allgemeinen, für konzessionspflichtige Gewerbe geltenden Bestimmungen. Es gestattet den gleichzeitigen Betrieb des Pfandleihgewerbes mit anderen Gewerben nur gegen besondere Genehmigung, legt dem Pfandleiher die Verpflichtung zur Bestellung einer Kaution auf, bestimmt, dass der Verkauf verfallener Pfänder nach Massgabe der Vorschriften in Art. 310 und 311 des Handelsgesetzbuches zu erfolgen hat, verbietet die Weiterverpfändung verpfändeter Gegenstände sowie den gewerbsmässigen Ankauf und die gewerbsmässige Beleihung von Pfandscheinen. Eine Ministerialverordnung vom 24. April 1885 enthält nähere Bestimmungen über die Führung der Bücher durch die Pfandleiher.

3. Frankreich. In Frankreich hatten während des Ancien Régime zahlreiche öffentliche Leihanstalten bestanden. Durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit wurden dieselben beseitigt und völlige Gewerbe- und Zinsfreiheit eingeführt. Diese Aenderung hatte aber eine solche wucherische Ausbeutung der ärmeren Volksklassen zur Folge, dass grosse Klagen laut wurden und das Verlangen nach Wiederherstellung der öffentlichen Leihhäuser entschieden hervortrat. Ein G. vom 16. pluviose des Jahres XII. bestimmte, dass Pfandleihhäuser künftighin nur mit Genehmigung der Regierung errichtet werden dürften. Art. 411 des Code pénal bedrohte diejenigen mit Strafe, welche Pfandleihgeschäfte ohne Konzession betrieben oder die für den Gewerbebetrieb erlassenen polizeilichen Vorschriften nicht befolgten. Die öffentlichen Leihhäuser wurden allmählich wieder hergestellt, und nachdem sie in hinreichender Zahl vorhanden waren, sind Konzessionen an Private überhaupt nicht mehr erteilt worden. Das Pfandleingeschäft wird also in Frankreich lediglich von öffentlichen Anstalten betrieben; die Rechtsverhältnisse derselben sind durch G. vom 24. Juni 1851 geregelt worden.

4. England. Im Gegensatz zu Frankreich bestehen in England gar keine öffentlichen Leihhäuser, sondern nur private Pfandleiher. Der Gewerbebetrieb derselben ist schon seit längerer Zeit durch besondere Gesetze geregelt. Jetzt sind massgebend die Vorschriften des pawnbrokers act 1872 (35 & 36 Vict. c. 93). Nach demselben hat der Pfandleiher jährlich einen Steuergewerbeschein (excise license) zu lösen, der aber nur auf Grund eines polizeilichen Zeugnisses über die Persönlichkeit des Nachsuchenden erteilt werden darf. Die Befugnis zum Betriebe des Gewerbes kann durch gerichtliches Erkenntnis entzogen werden, wenn der Pfandleiher des Betruges in seinem Geschäftsbetriebe oder der Hehlerei überführt worden ist. Die Pfandleiher sind verpflichtet, über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Bücher zu führen, unterliegen gewissen Zinsbeschränkungen und müssen dem Verpfänder Pfandscheine in einer gesetzlich vorgeschriebenen Form ausstellen. Auch enthält das Gesetz nähere Bestimmungen über den Verkauf verfallener Pfänder.

Litteratur: **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. I, S. 399, 410.* — **E. Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, S. 498.* — **Lexis** *in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Bd. II, S. 232 ff.* — **Seydel**, *Annalen 1881 S. 661 ff.* — **Ulbrich**, *Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes, S. 572, 604.* — **Seltsam** und **Passelt**, *Die österreichische Gewerbeordnung, 2. Aufl., 1885, S. 88, 164 ff.* — **Maurice Block**, *Dictionnaire de l'administration française v. Monts de piété.* — **Gneist**, *Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 759.* — **Schmoller** *in Jahrb. f. Ges. u. Verw., N. F., Bd. IV, S. 85 ff.*

G. Meyer.

Pfandrecht an Eisenbahnen.

Einleitung. Stehen auch die dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Eisenbahnunternehmungen als Erwerbsgeschäfte in ihren Vermögensverhältnissen unter den Normen des Privatrechts, so wirkt doch die durch das öffentliche Interesse bestimmte Eigenart der Eisenbahnen auch auf die Gestaltung des Privatrechts ein. Nicht nur durchzieht und durchkreuzt das öffentliche Recht, das die Eisenbahnunternehmungen in

ihrer privatrechtlichen Freiheit beschränkt, ihnen aber auch eine vielfach bevorrechtete Stellung gewährt, überall das Privatrecht (vgl. den Art. Eisenbahnen oben Bd. III, S. 500 ff.), sondern es sind auch im öffentlichen Interesse besondere privatrechtliche Institute für die Eisenbahnen geschaffen worden. Dies ist insbesondere nach zwei, unter einander aber im engsten Zusammenhange stehenden Richtungen hin der Fall. Insoweit die Eisenbahn ein dem öffentlichen Verkehr gewidmetes Unternehmen ist und solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen sie betrieben werden kann, soll sie auch dem öffentlichen Verkehr nicht im Interesse Einzelner entzogen werden. Die für das Bahnunternehmen bestimmten Wertobjekte (Grundstücke, Gebäude, Betriebsmaterial, die für das Bahnunternehmen angelegten Fonds u. s. w.) müssen rechtlich zu einer Einheit vereinigt werden, deren einzelne Teile dem Unternehmen nicht willkürlich entfremdet werden dürfen. Eine rechtliche Sicherheit soll dafür gegeben sein, dass der Eigentümer nicht einzelne zum Betrieb der Bahn erforderliche Wertobjekte veräussert oder ein Gläubiger ein einzelnes Wertobjekt im Wege der Zwangsvollstreckung dem Unternehmen entzieht und dadurch der Betrieb der Bahn unterbrochen oder gefährdet wird. Indem aber das Recht eine solche auf der Zweckbestimmung der einzelnen Objekte beruhende Einheit herstellt, schafft es zugleich die Grundlage, auf der allein ein Realkredit der Eisenbahnunternehmung gegründet werden kann, der dem wirtschaftlichen Wert des Unternehmens entspricht. Dem Unternehmer wird es dadurch erst ermöglicht, die für die Herstellung und den Betrieb erforderlichen Kapitalien an sich heranzuziehen, und den Gläubigern kann erst dann eine genügende Sicherheit für ihre Forderungen gegeben werden. Indes ist bisher nur in wenigen Staaten das Recht nach diesen Richtungen hin ausgestaltet worden.

I. Das Ausland.

1. In **Frankreich** bilden nach dem G. v. 15. Juli 1845 Art. 1 die vom Staate erbauten oder konzessionierten Eisenbahnen nebst den Bahnhöfen und anderen für den Betrieb erforderlichen Anstalten (nicht aber das Betriebsmaterial) insofern eine rechtliche Einheit, als sie dem Privateigentum entzogen und Teile des domaine public sind. Sie sind infolge dessen unveräusserlich und unterliegen nicht der gerichtlichen Beschlagnahme und der Zwangsvollstreckung. Auch können sie den Gläubigern der Bahn nicht verpfändet werden. Diese haben nur darin eine Sicherheit für ihre Forderungen, dass der Staat eine Eisenbahn in Sequester nehmen und verwalten lassen kann, um den Gläubigern zu einer Befriedigung ihrer Forderungen zu verhelfen, wenn die Eisenbahngesellschaft ihren Pflichten nicht nachkommt.

2. In **Grossbritannien** können die Liegenschaften und das feste und rollende Betriebsmaterial einer Eisenbahn nicht verpfändet werden, sondern nur die Einnahmen aus dem Unternehmen. Erlangt ein Gläubiger gegen eine Eisenbahngesellschaft ein auf Zahlung lautendes Urteil, so ist es in der Weise zu vollstrecken, dass ein Verwalter (receiver oder manager) bestellt wird, der die Bahn zu verwalten und aus ihren Einkünften die Gläubiger zu befriedigen hat, aber erst nachdem für die Betriebsausgaben und andere notwendige Aufwendungen genügend Vorsorge getroffen ist. Wird über das Vermögen der Gesellschaft Konkurs eröffnet, so kann die Bahn verkauft werden. (Railway Companies Act von 1867, 30 u. 31 Vict. ch. 127; mit Ergänzung durch Gesetz von 1875, 38 u. 39 Vict. ch. 31.)

3. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Wohl in keinem anderen Lande wäre die einheitliche gesetzliche Normierung des Pfand- und Konkursrechtes der Eisenbahnen durch das öffentliche Interesse wie durch das Interesse der Gläubiger in so hohem Masse geboten wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (vgl. oben Bd. III, S. 555 ff.). Auch stünde die Unionsverfassung dem Erlasse eines Bundesgesetzes nicht entgegen (Art. I, Sect. VIII, 4). Trotzdem ist bisher ein solches Gesetz nicht erlassen worden. Die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze beruhen zwar auf derselben Grundlage des common law, sind aber in ihren Einzelheiten sehr verschieden ausgestaltet. Die Grundzüge des in den meisten Staaten geltenden Rechts sind folgende: Die Eisenbahngesellschaften können das gesamte, für das Unternehmen bestimmte Vermögen (die Konzession [Franchise], die Grundstücke, die Gebäude, das Betriebsmaterial u. s. w.) verpfänden. Doch muss das Pfandrecht in jeder Grafschaft, wo die Vermögensobjekte belegen sind, in das Register des recorder of deeds eingetragen werden, nur in wenigen Staaten (Illinois, Florida, Texas, Wisconsin u. s. w.) genügt die Eintragung in ein vom Staatssekretariat zu führendes Landesregister. In einigen Staaten (Massachusetts, Süd-Carolina) ist auch bestimmt, dass, wenn die Gesellschaft Inhaberpapiere ausgiebt, für welche ein Pfandrecht bestellt wird, sie das Pfandrecht für alle schon früher aufgenommenen Schulden bestellen muss. Kommt die Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag eines derselben (meist aber erst nach Ablauf einer längeren Frist) einen Verwalter

(receiver) bestellen oder auch die bisherigen Direktoren oder andere Personen zu trustees einsetzen. Grosse Schwierigkeiten entstehen, wenn, wie dies sehr häufig vorkommt, das Bahnunternehmen über mehrere Staaten sich erstreckt. Nur in wenigen Staaten ist der in einem anderen Staate bestellte receiver ohne weiteres ermächtigt, die in ihrem Gebiete liegenden Strecken der Eisenbahn zu verwalten. Werden trustees eingesetzt, so haben sie jährlich einmal die Gläubiger zu einer Versammlung einzuberufen. In einigen Staaten (Massachusetts, New-Hampshire) hat die Gläubigerversammlung selbst die trustees zu wählen. Der receiver wie die trustees haben das Unternehmen im Interesse der Gläubiger zu verwalten und sind berechtigt, die Eisenbahn zu verkaufen und zwar sowohl unter Aufrechthaltung der Pfandrechte (without foreclosure) als auch der Art, dass die Pfandrechte durch den Verkauf untergehen (with foreclosure). Doch kann dies letztere nur geschehen auf Grund eines gerichtlichen Urteils (foreclosure decree) und meist erst nach Verlauf einer mehrjährigen Frist.

4. Ungarn. Der Staat, der zuerst die Einrichtung eines besonderen Bahngrundbuchs einführte und dadurch den Pfandgläubigern der Eisenbahnen die Möglichkeit gab, durch Eintragung in das Bahngrundbuch ihre Forderungen zu sichern, war Ungarn. In dem G. v. 7. April 1868 ward bestimmt, dass das gesamte unbewegliche Vermögen der Eisenbahngesellschaften in rechtlicher Beziehung eine Einheit bildet und als solche in das Eisenbahngrundbuch des Landes, das von der Grundbuchbehörde zu Pest zu führen ist, einzutragen ist. Nur diese Einheit kann als unteilbares Ganzes mit einem Pfandrecht belastet werden. Das hierfür vorgeschriebene, sehr umständliche Verfahren ist dann später durch Gesetz von 1881 (Gesetzes-Artikel 61) abgeändert worden und dem Verfahren, wie es in Oesterreich durch die gleich zu erwähnenden Gesetze normiert ward, angenähert worden. Besondere Bestimmungen über das bewegliche Vermögen, insbesondere über die Betriebsmaterialien enthält das Gesetz ebenso wenig wie über die Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen.

5. Oesterreich. Umfassende Gesetze, die in gleicher Weise das Interesse des öffentlichen Verkehrs wie die Interessen der Eisenbahnen und der Eisenbahngläubiger zu sichern suchen, entstanden im Jahre 1874 in Oesterreich. Hier hatten sich die ersten Eisenbahnen, soweit sie nicht vom Staate oder mit staatlicher Garantie erbaut worden waren, als so sichere und gewinnbringende Unternehmungen erwiesen, dass die Aktiengesellschaften, die sie errichteten und betrieben, ohne Mühe durch die Ausgabe von Inhaberpapieren, von sog. Prioritätsobligationen, ausserordentlich hohe Summen zur Förderung und Erweiterung der Eisenbahnen sich verschaffen konnten. Die Gläubiger schätzten die Sicherheit dieser Obligationen, wie der Kurs zeigte, fast ebenso hoch ein wie die Sicherheit der Anlehen kreditwürdiger Staaten, zumal da die Ausgabe der Papiere unter staatlicher Genehmigung stattfand und regelmässig auch in den Papieren den Gläubigern ein Pfandrecht zugesichert wurde. Als aber in Oesterreich in Folge der Krisis vom Jahre 1873 zahlreiche der in den letzten Jahren gegründeten Eisenbahngesellschaften in Not gerieten und ihre Obligationen nicht oder nicht regelmässig verzinsen konnten, zeigte es sich, dass dieses zugesicherte Pfandrecht ohne Wert war. Die Eisenbahngrundstücke waren nicht in die Grundbücher eingetragen. Sodann aber war der einzelne Inhaber einer Obligation überhaupt nicht berechtigt, das Pfandrecht geltend zu machen, das für den Gesamtbetrag des Anlehens bestellt war, sondern nur die Gesamtheit der Inhaber. Ihr fehlte es aber an einem Organ, das sie zu vertreten berechtigt gewesen wäre. Sollte nicht das ganze in Eisenbahnobligationen angelegte Kapital gefährdet und gleichzeitig der Kredit aller Eisenbahngesellschaften dauernd geschädigt werden, so musste die Gesetzgebung es ermöglichen, dass den Gläubigern eine dingliche Sicherheit gegeben werde, ohne dass dadurch das öffentliche Interesse an der Erhaltung und dem ungehinderten Betrieb der Eisenbahnen beeinträchtigt werde. Zu diesem Zwecke wurden die beiden in Zusammenhang stehenden G.G. v. 24. April und v. 19. Mai 1874 erlassen. Nach dem zweiten dieser Gesetze, das durch das G. v. 23. Mai 1883 (§§ 46—48) ergänzt worden ist, sind alle Eisenbahnen eines Kronlandes in das Eisenbahnbuch des Landes, und wenn die Eisenbahn über mehrere Kronländer sich erstreckt, in ein Eisenbahnbuch eines dieser Länder einzutragen. Durch die Eintragung werden sämtliche unbewegliche Bestandteile der Bahn sowie das Betriebsmaterial zu einer rechtlichen Einheit vereinigt, die allen Gläubigern gegenüber ein Ganzes bildet und nur durch Eintragung auf dem Lastenblatt des Eisenbahnbuches verpfändet werden kann. Jede besondere Zwangsvollstreckung in einzelne Teile dieser Einheit ist ausgeschlossen. Die Ausgabe von Prioritätsobligationen darf erst erfolgen, nachdem für den Gesamtbetrag des Anlehens das Pfandrecht auf die Eisenbahneinheit in das Eisenbahnbuch eingetragen ist. Die Eisenbahnen, welche vor Erlass des Gesetzes Prioritätsobligationen ausgegeben hatten, wurden verpflichtet, für sie ein Pfandrecht eintragen zu

lassen. Das G. v. 24. April 1874 (ergänzt durch G. v. 5. Dezember 1877) ordnet an, dass in allen Fällen, in denen die Gesamtheit der Besitzer von Inhaberpapieren oder von durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen einer gemeinsamen Vertretung bedarf, das Gericht einen Kurator zu bestellen hat. Nach dem G. v. 5. Dezember 1877 haben die Besitzer von Inhaberpapieren und indossablen Teilschuldverschreibungen auch Vertrauensmänner zu wählen, deren Gutachten der Kurator in allen Angelegenheiten, für welche staatliche Genehmigung erforderlich ist (Aufnahme neuer Darlehen, Verkäufe, Fusionen), einholen muss.

6. Schweiz. In der Schweiz hat der Bund, nachdem durch die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 Art. 26, 64 seine Zuständigkeit hierfür festgestellt war, sofort ein Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 über die Verpfändung von Eisenbahnen erlassen, das durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1878 eine kleine Aenderung erfahren hat. Abweichend von dem österreichischen Gesetze gestattet das schweizerische den Bahnunternehmern zwar, die Bahn als Einheit den Gläubigern zu verpfänden, legt ihnen aber keine Verpflichtung hierzu auf. Das Pfandrecht kann sowohl für das ganze Netz einer Eisenbahngesellschaft als für einzelne Linien bestellt werden. Das Pfandrecht umfasst den Bahnkörper und die damit zusammenhängenden Grundstücke sowie das gesamte Betriebsmaterial. Doch dürfen die Pfandgläubiger den Betrieb der Bahn nicht hemmen und können nur gegen den Verkauf der Bahn oder einzelner Linien sowie gegen Veräusserung eines grösseren Teils des Betriebsmaterials Einspruch erheben, wenn die Sicherheit ihrer Pfandforderung dadurch gefährdet wird. Ueber den Einspruch hat das Bundesgericht zu entscheiden. Die Pfandbestellung kann nur erfolgen für ein Anlehen, das zum Bau einer Eisenbahn oder zur Förderung eines Eisenbahnunternehmens bestimmt ist. Der Antrag muss bekannt gemacht und es können dagegen Einsprüche erhoben werden, über die das Bundesgericht zu entscheiden hat. Die Pfandbestellung erfolgt durch Genehmigung des Bundesrates, muss dann aber in das für die ganze Schweiz einheitliche Pfandbuch eingetragen werden. Die Geltendmachung des Pfandrechts bewirkt die Liquidation der Gesellschaft. Die Versammlung der Besitzer der Teilobligationen hat über den Antrag auf Geltendmachung des Pfandrechts zu beschliessen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat das Bundesgericht die Liquidation der Gesellschaft anzuordnen, wenn diese innerhalb einer vom Gerichte gesetzten Frist die Gläubiger nicht befriedigt hat. Das Gericht bestellt dann einen Masseverwalter und hat Vorsorge zu treffen, dass der Betrieb der Bahn nicht unterbrochen wird. Das Verfahren endet mit der Versteigerung der Bahn als eines einheitlichen Unternehmens. Angebote werden nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich vorher bei dem Bundesrat darüber ausgewiesen haben, dass sie nicht nur den Kaufpreis zu zahlen vermögen, sondern dass sie auch imstande sind, das Bahnunternehmen nach Massgabe der Konzession weiter zu betreiben. Nur wenn bei einer zweiten Versteigerung kein genügendes Angebot gemacht wird, hat das Bundesgericht nach Anhörung des Bundesrats, der Kantonsregierungen und der Gläubiger anderweite sachgemässe Verfügungen zu treffen.

II. Deutschland.

1. Einleitung. Eine umfassende Eisenbahngesetzgebung besitzt nur Preussen. Hier hatte schon das G. v. 3. November 1838 bestimmt, dass die gesamte Bahnstrecke und die dem Bahnbetrieb dienenden Grundstücke eine rechtliche Einheit bilden. Grundstücke, die ihr angehören, können nur mit staatlicher Genehmigung veräussert oder verpfändet werden (§ 7). Dagegen gehören bewegliche Sachen, auch das Bahnbetriebsmaterial nicht dazu. Sie konnten den Gläubigern einer Eisenbahngesellschaft verpfändet werden. Auch war keine Sicherheit gegeben, dass nicht ein Gläubiger auf Grund eines Vollstreckungstitels das Betriebsmaterial für sich abpfänden und unter Gefährdung oder Zerstörung des Bahnbetriebs zum Verkauf bringen liess. Andererseits hatten aber auch die Inhaber der von den Eisenbahngesellschaften ausgegebenen Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber keine Möglichkeit, ein ihnen zugesichertes Pfandrecht geltend zu machen. Freilich ruhten die älteren Eisenbahngesellschaften auf so soliden Grundlagen und befanden sich in so gesicherten Vermögensverhältnissen, dass ihr Kredit unangetastet blieb. Als aber in den siebziger Jahren über einige jüngere, schlecht fundierte Eisenbahngesellschaften Konkurs eröffnet werden musste, trat auch in Deutschland das Bedürfnis hervor, die Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen. Auf Grund mehrerer im Reichstage gestellter Anträge wurden in den Jahren 1879 und 1880 von dem Bundesrat Entwürfe eines Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Eisenbahnen festgestellt, die jedoch im Reichtag in beiden Jahren wegen Schlusses der Session nicht zur Erledigung kamen. Inzwischen hatte aber schon im Jahre 1879 Preussen begonnen, die Privateisenbahnen anzukaufen und zu verstaatlichen, und je weiter es auf dieser Bahn fortschritt, um so mehr schwand sein

Interesse, dem Realkredit der wenigen noch bestehenden Privatbahnen eine gesicherte Grundlage zu geben. Da auch in den Mittelstaaten, in denen die Eisenbahnen entweder sämtlich oder doch zum grössten Teil Staatsbahnen sind, ein Bedürfnis hierfür nicht vorhanden war, so ward dem Reichstag der Gesetzentwurf nicht mehr vorgelegt. Wohl aber erwies es sich notwendig, das Fahrbetriebsmaterial der Eisenbahnen der Pfändung zu entziehen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass im internationalen Eisenbahnverkehr Fahrbetriebsmaterial ausländischer Eisenbahngesellschaften täglich auf das Reichsgebiet eingeführt wird. Auf Antrag der Gläubiger dieser Gesellschaften konnte dieses Material durch gerichtliche Anordnung des Arrestes oder eine einstweilige Verfügung jederzeit gepfändet, dadurch aber die deutschen Verkehrsinteressen aufs schwerste geschädigt werden. Das Reichsgesetz vom 3. Mai 1886 bestimmt deshalb, dass das Fahrbetriebsmaterial der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Bahnen von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen ist. Auch auf das Fahrbetriebsmaterial ausländischer Bahnen findet diese Vorschrift Anwendung, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dies ist in Oesterreich geschehen durch Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1886 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. März 1887).

2. Das Preussische Gesetz vom 19. August 1895. In Preussen änderte sich jedoch die Sachlage, als die Staatsregierung sich entschloss, den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die nur dem öffentlichen Verkehr einzelner Bezirke oder Ortschaften zu dienen bestimmt sind, Privatunternehmern zu überlassen. Für einzelne grössere Nebenbahnen erteilte der Staat an Privatgesellschaften Konzessionen nach Massgabe des G. v. 3. November 1838, vor allem aber erleichterte er den Bau, den Betrieb und die Verwaltung kleinerer Bahnen durch das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen vom 28. Juni 1892 (vgl. den Art. Kleinbahnen oben Bd. IV S. 100f.). Auf Grund dieses Gesetzes entstanden rasch zahlreiche Unternehmungen, die den Bau und Betrieb von Kleinbahnen bezweckten, die aber zum Teil wenigstens eines gesetzlich gesicherten Realkredits bedurften, um die für die Ausführung ihres Zweckes erforderlichen Mittel aufzubringen. Um diesem Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen, ward jedoch nicht ein Reichsgesetz erlassen, wie es 1879 und 1880 beabsichtigt war, sondern Preussen zog den Erlass eines Landesgesetzes vor, für welches die Reichsgesetzgebung (Konkurs-Ordnung § 3, 39; C.P.O. § 757) Raum gelassen hatte. Dieses am 19. August 1895 erlassene Gesetz betreffend das Pfandrecht der Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben schliesst sich in seinem Inhalt ziemlich nahe an die Entwürfe des Bundesrats aus den Jahren 1879 und 1880 an, die ihrerseits wiederum unter Benutzung der Gesetzgebungen Oesterreichs und der Schweiz aufgestellt worden waren. Infolge der Vorbehalte, die das Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 112, die C.P.O. § 871, die Grundbuchordnung § 83 und das Einführungsgesetz zum Gesetz über die Zwangsversteigerung § 2 zu Gunsten der Landesgesetzgebung gemacht haben, ist das Gesetz auch durch die neuere Reichsgesetzgebung nicht berührt worden. Nur insoweit das Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verweist, welche durch die Reichsgesetze ausser Kraft gesetzt worden sind, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der neuen Reichsgesetze (Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 4, Grundbuchordnung § 82, Einführungsgesetz zum Gesetz über Zwangsversteigerung § 1).

3. Die Bahneinheit. Eine jede Eisenbahn, auf die sich das G. v. 19. August 1895 bezieht, bildet mit den dem Bahnunternehmen gewidmeten Vermögenswerten rechtlich eine Einheit, eine Bahneinheit, und ist als solche ein Gegenstand des unbeweglichen Vermögens, d. h. auf die Bahneinheit finden die Rechtssätze über das unbewegliche Vermögen Anwendung (§ 1). Zu der Bahneinheit in diesem Sinne gehören nicht nur alle dem Bahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und Gebäude, sondern auch alle beweglichen Sachen, welche zum Betrieb des Unternehmens dienen, alle in den Kassen der Bahnverwaltung befindlichen Kassenbestände, ferner die zum Betriebe und zur Verwaltung der Bahn erforderlichen Fonds, die aus dem Betriebe erwachsenen Forderungen sowie die Ansprüche des Unternehmers auf Leistungen Dritter, die in Zuschüssen für das Unternehmen bestehen. Bewegliche Sachen gelten trotz einer Veräusserung als Teile der Bahneinheit, solange sie sich auf den Bahngrundstücken befinden, rollendes Betriebsmaterial auch dann, wenn dies nicht der Fall ist, solange es dem Bahnbetriebe nicht dauernd entzogen ist (§ 4).

Die Bahneinheit entsteht mit der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Strecke, wenn aber die Bahn schon vorher in das Bahngrundbuch eingetragen wird, mit der Eintragung (§ 3). Solange die Bahneinheit besteht, können Grundstücke, die dazu gehören, nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde veräussert oder belastet werden (§ 5). Befinden sich Grundstücke im Eigentum dritter Personen oder haben dritte Personen dingliche Rechte an

ihnen (Grundgerechtigkeiten), so können auch diese Rechte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfolgt werden. Wenn aber die Genehmigung versagt wird, dann kann der Berechtigte sein Recht aufgeben und dafür von dem Bahnunternehmer nach den Grundsätzen über Entschädigung bei Enteignung Entschädigung fordern (§ 6).

4. Bahngrundbücher. Für jede Bahneinheit wird von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung des Bahnunternehmens ihren Sitz hat, ein Bahngrundbuch angelegt, auf dessen Führung im allgemeinen die Vorschriften der Grundbuchordnung Anwendung finden (vgl. die Artt. Grundbuch und Hypotheken- und Grundbuchwesen oben Bd. IV S. 862 ff., S. 1268 ff.). Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht aber nicht. Sie erfolgt nur auf Antrag des Unternehmers, wenn er sie als in seinem Interesse erachtet. Doch hat sie auch auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu geschehen, wenn eine Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung in das Bahngrundbuch einzutragen ist (§§ 10, 33). Die einzelnen Grundstücke, welche der Bahneinheit zugehören, werden in das Bahngrundbuch nicht eingetragen.

Die Eintragung der Bahneinheit kann von dem Unternehmer beantragt werden, sobald die Genehmigung für das Bahnunternehmen erteilt ist, also schon vor Beginn der Herstellung sowie vor der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebs. Wird nach der Eintragung ein Grundstück der Bahneinheit einverleibt, so hat der Unternehmer zu beantragen, dass dies in dem Bahngrundbuch vermerkt werde (§§ 8—15).

5. Verpfändung der Bahneinheit. Die Bestellung einer Bahnpfandschuld setzt die Eintragung der Bahn in das Bahngrundbuch voraus und kann nur in der Weise erfolgen, dass auf Grund einer von dem Eigentümer der Bahn erklärten Bewilligung eine Hypothek oder Grundschuld in das Bahngrundbuch eingetragen wird. Doch bedarf die Eintragung einer Grundschuld an einer dem Gesetze von 1838 unterstehenden Privateisenbahn (im Unterschiede von Kleinbahnen) der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten (§§ 16, 17). Die Bahnpfandschuld kann auch ohne Bezeichnung des Gläubigers eingetragen werden, wenn die Schuld durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber, Prioritätsobligationen) aufgenommen wird, wozu freilich staatliche Genehmigung erforderlich ist (B.G.B. § 795, vgl. d. Art. Wertpapiere).

In diesem Falle ist die Eintragung der Teilschulden öffentlich bekannt zu machen. Den Gläubigern werden dann Hypotheken- oder Grundschuldbriefe nicht ausgestellt. Vielmehr ist jeder Besitzer des Inhaberpapiers legitimiert, seine Rechte aus der Eintragung geltend zu machen (§ 20—22).

Gerät das Bahnunternehmen durch finanzielle Schwierigkeiten in eine Notlage, so ermöglicht es das Gesetz, dass die in einer Versammlung organisierte Gesamtheit der durch ein Pfandrecht gesicherten Besitzer von Prioritätsobligationen (nach Analogie des Zwangsvergleichs im Konkurse) im Interesse der Erhaltung des Bahnunternehmens, aber auch im Interesse der Gläubiger ihre Rechte herabmindert oder teilweise aufgiebt. Die Versammlung ist von dem Gericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, zu berufen auf Antrag der Gläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen den 25. Teil des Betrages der Bahnpfandschuld darstellen, oder auf Antrag des Eigentümers der Bahn oder des Konkursverwalters, oder wenn sie von der Bahnaufsichtsbehörde verlangt wird. Die Versammlung kann die gänzliche oder teilweise Aufgabe des Pfandrechts, die Einräumung eines Vorrechts, die Gewährung einer Stundung oder einer Ermässigung des Zinsfusses, den Verzicht auf Sicherungsmassregeln sowie die Zustimmung zur Einstellung des Konkursverfahrens beschliessen. Der Beschluss wird nach Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenmehrheit ist aber nur vorhanden, wenn die Mehrzahl der in der Versammlung anwesenden Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Teilschuldbeträge der Zustimmenden wenigstens zwei Dritteile der Bahnpfandschuld beträgt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Gerichts, das vorher das Gutachten der Bahnaufsichtsbehörde zu hören hat. Den Beschluss kann jeder Inhaber einer Teilschuldverschreibung aufechten. Ist aber der Beschluss rechtskräftig geworden, so ist er für alle Inhaber der Teilschuldverschreibungen bindend. (§§ 27 bis 31. Diese Bestimmungen sind durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen nach § 25 nicht aufgehoben worden.)

6. Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung der Bahn. Erfüllt ein Bahnunternehmen seine Verpflichtungen gegen die Gläubiger nicht und hat ein Gläubiger einen Vollstreckungstitel (rechtskräftiges Urteil u. s. w.) erlangt, so kann er die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung beantragen. Aber solange die Genehmigung zum Betriebe der Bahn noch nicht erloschen ist, kann eine Zwangsvollstreckung in der einen wie in der anderen Form in der Regel nur erfolgen in die Bahneinheit als Ganzes, nicht in die einzelnen sie bildenden Wertobjekte. Eine Zwangsvollstreckung in die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen ist schon nach dem Reichs-

gesetz vom 3. Mai 1886 (s. oben S. 73) ausgeschlossen. In andere zur Bahneinheit gehörige Einzelgegenstände kann sie nur ausnahmsweise stattfinden, wenn die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, dass die Vollstreckung in einzelne dieser Gegenstände mit dem Betriebe des Bahnunternehmens vereinbar ist (§ 47). Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Bahnunternehmens als einer Einheit finden nach den allgemeinen, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen normierenden Gesetzen statt. Das G. v. 19. August 1895 enthält nur wenige Sonderbestimmungen, durch die namentlich der Bahnaufsichtsbehörde besondere Funktionen zugewiesen sind. Eine Zwangsverwaltung darf nur angeordnet werden, wenn sie vorher erklärt hat, dass die Einkünfte aus der Zwangsverwaltung den Ausgaben aus der Verwaltung und den Kosten des Verfahrens voraussichtlich entsprechen werden, oder dass die hierfür bereit gestellte Deckung voraussichtlich hierzu ausreichen wird. Die Bahnaufsichtsbehörde kann ferner, im Falle über das Vermögen des Bahneigentümers Konkurs eröffnet ist, selbst die Anordnung einer Zwangsverwaltung veranlassen. Sie hat den Verwalter zu ernennen, mit Anweisungen zu versehen, seine Geschäftsführung zu beaufsichtigen u. s. w. Findet eine Zwangsversteigerung statt, so ist sie vor Feststellung der Kaufbedingungen zu hören. Die Erteilung des Zuschlages erfolgt nur unter der Bedingung, dass der Ersteher die staatliche Genehmigung zum Betrieb der Bahn erhält. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so wird der Zuschlag mit der Wirkung aufgehoben, als wenn er von vorn herein nicht erteilt worden wäre (§§ 38—46).

7. Auflösung der Bahneinheit und Zwangsliquidation. Ist eine Bahn in das Bahngrundbuch nicht eingetragen, so wird die Bahneinheit dadurch aufgelöst, dass die Genehmigung zum Betriebe des Bahnunternehmens erlischt (vgl. oben Bd. III S. 516, Bd. IV S. 102). Dem Erlöschen der Genehmigung steht es gleich, wenn die Bahnaufsichtsbehörde die zur Einleitung der Zwangsverwaltung erforderliche Erklärung versagt oder wenn in einer Zwangsversteigerung auch im zweiten Versteigerungstermin der Zuschlag nicht erteilt werden konnte. Ist die Bahn jedoch im Bahngrundbuch eingetragen, so hört die Bahneinheit erst mit Schliessung des Bahngrundbuchblattes auf (§ 3). Sind keine Pfandrechte eingetragen, so hat die Schliessung zu erfolgen, sobald dem Amtsgericht amtlich das Erlöschen der Genehmigung mitgeteilt worden ist. Sind dagegen Pfandrechte eingetragen, so wird im Interesse der Pfandgläubiger das Grundbuchblatt erst geschlossen und damit die Bahneinheit aufgelöst, nachdem alle Pfandrechte gelöscht oder das Zwangsliquidationsverfahren beendet ist, oder nach Ablauf von 6 Monaten, wenn binnen dieser Frist ein Antrag auf Zwangsliquidation nicht gestellt oder ein solcher Antrag durch Zurücknahme oder Zurückweisung erledigt wird (§ 14).

Ist die Genehmigung zum Bahnbetrieb erloschen, so kann weder eine Zwangsverwaltung noch eine Zwangsversteigerung stattfinden, sondern nur eine Zwangsliquidation zur abgesonderten Befriedigung der Bahnpfandgläubiger aus den einzelnen Bestandteilen der Bahneinheit. Eine solche kann jeder Pfandgläubiger, aber auch der Bahneigentümer und, wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet ist, der Konkursverwalter beantragen. Die Bahneinheit dauert zwar während der Liquidation noch fort, aber nicht mehr im öffentlichen Interesse, um den Betrieb der Bahn zu sichern, sondern nur noch im Interesse der Pfandgläubiger um zu verhindern, dass einzelne Bestandteile der Bahneinheit der pfandrechtlichen Verfangenheit durch den Eigentümer oder dritte Personen zum Nachteil der Pfandgläubiger entzogen werden. Ist die Zwangsliquidation durch das Amtsgericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, beschlossen und bekannt gemacht, so kann der einzelne Pfandgläubiger sein Pfandrecht nicht mehr selbständig verfolgen, vielmehr werden die Pfandrechte sämtlicher Pfandgläubiger durch den vom Gerichte bestellten Liquidator als Vertreter der Gesamtheit geltend gemacht. Die Versammlung der Pfandgläubiger hat einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern zu wählen. Diesem Ausschuss hat der Liquidator von allen wichtigen Massregeln Mitteilung zu machen und zu einzelnen im Gesetze bestimmten Verfügungen dessen Genehmigung einzuholen. Die Bahn kann als Einheit an einen Unternehmer veräussert werden, wenn demselben die staatliche Genehmigung zur Fortführung des Unternehmens erteilt ist. Anderenfalls sind die einzelnen Bestandteile der Bahneinheit als solche zu verwerten. So oft aus der Verwertung hinreichende bare Masse vorhanden ist, hat der Liquidator eine Verteilung vorzunehmen. Nach der letzten Verteilung und nach Rechnungslegung des Liquidators beschliesst das Gericht Aufhebung der Liquidation. Daraufhin ist dann das Grundbuchblatt zu schliessen (§§ 48—57).

Litteratur: *I. England:* ***Hodges****, Treatise on the law of Railways, 6 ed. by Lely, 1876, p. 118 ff., 130 ff. — Nordamerika: Eine Uebersicht über die in den einzelnen Staaten geltenden Bestimmungen giebt* ***Stimson****, American Statute law, 1892, II, p. 166 ff., 186 ff., 322 ff., 498 ff. — Oesterreich:* ***Haberer****, Geschichte des Eisenbahnwesens, 1884, S. 125 ff. —* ***Fröhlich****, in*

Oesterreich. Staatswörterbuch Bd. I, S. 343 ff. — *Schweiz:* **Meili**, *Pfand- und Konkursrecht der Eisenbahnen, 1879.*

II. Stenographische Berichte des deutschen Reichstags: 1879 Drucksachen Nr. 130; 1880 Drucksachen Nr. 88 (mit sehr ausführlicher, auch die Gesetzgebungen der auswärtigen Staaten berücksichtigender Begründung des Gesetzentwurfs). — *Stenographische Berichte des Preussischen Herrenhauses: 1894 Drucksachen Nr. 32; 1895 Drucksachen Nr. 24.* — *Stenographische Berichte des Preussischen Abgeordnetenhauses: 1894 Drucksachen Nr. 254 (Kommissionsbericht).* — *Kommentare zu dem G. v. 19. August 1895, von* **Gleim** *1896; von* **Eger** *1898.* — **Dernburg**, *Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, Bd. III, 1898, S. 772 ff.*

E. Loening.

Pfandvorrecht der Bauhandwerker.

1. Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen. 2. Das Bürgerliche Gesetzbuch. 3. Kritische Uebersicht der verschiedenen Ansichten. a) Die Gegner des Bauhandwerkervorrechts. b) Sicherungsmassregeln neben dem Pfandrecht. c) Hypothek der Bauhandwerker.

1. Die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Frage, ob und inwieweit die Bauhandwerker — eine Bezeichnung, unter der in diesem Sinne vielfach auch die Lieferanten der Baumaterialien, ja selbst die Bauleiter verstanden werden — gegen die naheliegende Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn durch ein vorzügliches Befriedigungsrecht aus dem aufgeführten Gebäude gesichert werden sollen, hat die Gesetzgebungspolitik schon in älterer, besonders aber in jüngster Zeit stark beschäftigt. In der That spricht zu Gunsten derartiger Sicherungsmassnahmen ein durchschlagender, schwer zu widerlegender Gesichtspunkt elementarer Gerechtigkeit — der der Verwendung, versio in rem. Durch ihre Bauarbeiten haben die beteiligten Handwerker ein Wertobjekt hervorgerufen oder doch verbessert und damit gewissermassen von Gottes Gnaden, naturali ratione, einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus dessen etwaigem Erlöse erworben.

Dass der versio eine solche Bevorzugung überhaupt entspreche, hat schon das in manchen Beziehungen mit Recht viel angefochtene römische Pfandrecht durch zwei verwandte Bestimmungen anerkannt. War dem Vertenten durch Vertrag oder Gesetz ein Pfandrecht an der betreffenden Sache bestellt, so hatte dieses den Vorzug vor allen anderen, selbst älteren, auf der Sache lastenden Pfandrechten, einzig das des Fiskus wegen Steuern und Abgaben und möglicherweise das der Ehefrau wegen ihrer Dotalforderung ausgenommen (s. l. 5, 6 Dig. qui potiores XX, 4). Ob die Verwendung im Vorschiessen von Geld oder in der Leistung von Diensten bestand, war gleichgiltig: Nov. 97, cap. 3 gab das Privileg ausdrücklich dem, qui domum aedificari curaverit. Andererseits genügte nicht die Hingabe des Geldes, es ward vielmehr die wirklich erfolgte Verwendung erfordert.

So die Stelle des bestehenden Pfandrechtes. Freilich seine Existenz musste in der Regel erst durch einen besonderen Bestellungsakt des Eigentümers vermittelt werden. Indes nicht immer: unter Umständen liess man die versio als solche ein gesetzliches, mit jenem Range ausgerüstetes, Pfandrecht erzeugen: wenn »pecunia« zur Wiederherstellung eines Gebäudes gegeben und — was freilich die herrschende Meinung (Dernburg, Pfandrecht I, S. 316, 319) mit Unrecht nicht für erforderlich erachtet — auch wirklich dazu verwendet ist (l. 1 Dig. XX, 2). Als Fall der Verwendung wird hier charakteristischer Weise auch der bezeichnet, dass der Geldgeber »redemtori, domino mandante, nummos ministravit«. Dass der Satz nicht nur für Geld, sondern auch für in das Gebäude verwendete Arbeiten gelte, ist mit Rücksicht auf die ratio des Institutes und die in den Quellen oft vorkommende weitere Bedeutung des Wortes pecunia (s. l. 178 Dig. de verb. sign. L, 16) in früherer Zeit oft behauptet und in der Praxis angewendet worden (s. die Belege in meinem Aufsatz S. 104), jedoch hat die von der Feindschaft gegen alle gesetzlichen Pfandrechte getragene engere Auslegung seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts unbestritten allein das Feld behauptet.

Dagegen ist wiederum einem Teil der aus der Naturrechtstheorie entsprungenen grossen Kodifikationen ein Sicherungsmittel für die Bauhandwerker bekannt. Das preussische »Allgemeine Landrecht« von 1794 gewährt ihnen durch §§ 971/2 T. I, Tit. 11 ein »in der Konkursordnung näher bestimmtes Vorrecht«, das nach der in der Rechtsprechung allgemein herrschenden Ansicht auch nach der Umgestaltung des Konkursrechtes als gesetzlicher Pfandrechtstitel noch bestand und als solcher auch den blossen Lieferanten der Baumaterialien zu gute kommen sollte (Näheres s. Aufs. S. 105). Analoge Schutzbestimmungen sind nach dem preussischen Vorgang auch in das bayerische Hypothekengesetz von 1822 und das württembergische Pfandgesetz von 1825 übernommen worden — der Pfandtitel der Bauhandwerker also, der zwar noch kein Pfandrecht selbst, aber doch den Anspruch auf Bewilligung eines solchen gewährt und

schon vor der Einwilligung des Eigentümers bezw. seiner Verurteilung dazu in Gestalt einer den Rang sichernden Vormerkung eingetragen werden kann, gehörte bis zum Geltungsbeginn des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Rechtsordnungen mindestens des halben Deutschland an.

Ein anderes, auch bei uns in den Gebieten des französischen (Rheinpreussen, Rheinhessen, Rheinpfalz, Elsass-Lothringen) und, durch seine Uebernahme in das dortige Landrecht, des badischen Rechtes in Geltung getretenes Sicherungsmittel schuf der Code civil von 1804, Art. 2103, Nr. 4. Danach sollen Baumeister und Bauarbeiter, also auch Handwerker, an dem Bau ein wahres Vorzugsrecht haben in Beschränkung auf die Summe, »um welche der Wert des Grundstücks zur Zeit der Veräusserung sich durch die daran gemachten Arbeiten erhöht findet«. Auch muss — und dies hat in der Praxis nach allen Angaben den Wert der Bestimmung fast illusorisch gemacht — zur Erhaltung des Vorrechtes zweimal, vor Beginn und spätestens in 6 Monaten nach Vollendung der Arbeiten, durch Sachverständige die örtliche Beschaffenheit und der Wert der gemachten Verwendungen festgestellt und durch Protokolle beurkundet werden.

Während in den europäischen Rechten sich im übrigen nur spärliche Bestimmungen finden (so früher im Kirchenstaat und im Kanton Zürich), ist eine sehr ausgiebige und wirkungsvolle Schutzgesetzgebung in den weitaus meisten Staaten der amerikanischen Union vorhanden, wie neuestens Salomonsohn in einer ausführlichen und sehr beachtenswerten Untersuchung nachgewiesen und näher dargestellt hat. Auch in Amerika wird der Grundgedanke für den Schutz darin gefunden, dass, wer durch Arbeit oder Einfügung von Materialien den Wert eines Grundstücks erhöht hat, an diesem im Betrage der Werterhöhung ein Vorzugsrecht haben soll. Das letztere verleiht man nicht nur den Haupt-, sondern selbst den Unterunternehmern, trotz Fehlens eines direkten Vertragsverhältnisses zum Bauherrn. Ihren Schutz hat man nach verschiedenen Systemen versucht, dem Pennsylvanischen und New-Yorker — letzteres, das dem Unterunternehmer die, nur an Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpfte, Befugnis der Subrogation in die Rechte des Hauptunternehmers giebt, soll sich vorzüglich bewährt haben.

Das Vorzugsrecht oder »lien« steht in der Union nicht nur den Handwerkern, sondern auch den Lieferanten zu. Es setzt eine Anmeldung der zu sichernden Ansprüche voraus und wirkt an sich erst vom Tage der Anmeldung, ohne grundsätzlichen Vorrang vor älteren Hypotheken; so jedoch, dass der Anfang der lien-Haftung meist auf den Beginn der einzelnen Bauleistung oder gar des ganzen Baues zurückdatiert wird. Ferner steht die Baugeldhypothek dem lien insoweit nach, als das Baugeld zur Zeit der Entstehung desselben noch nicht ausgezahlt war. Erfordert wird für die Entstehung des lien in allen amerikanischen Staaten, dass der Berechtigte in bestimmten, verschieden bemessenen, Fristen öffentlich kundgiebt, von seinem Anspruch darauf Gebrauch machen zu wollen.

Die Amerikaner sollen mit dieser Schutzgesetzgebung nach Salomonsohn im ganzen recht erfreuliche Erfahrungen gesammelt haben, weshalb denn auch bisher kein einziger Staat die einmal eingeführte wieder beseitigt hat.

2. Das Bürgerliche Gesetzbuch. So war der Stand der Gesetzgebung in unserer Frage zur Zeit der Beratung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie nahm nun dieses dazu Stellung? Der erste Entwurf von 1888 verhielt sich, getreu seiner vielfach doktrinären und sozial rückständigen Auffassung, gegen ein etwaiges Pfandvorrecht, und selbst einen Pfandtitel, durchaus ablehnend. Er gewährte zwar in § 574 dem Uebernehmer wegen seiner Forderungen an den von ihm gefertigten oder ausgebesserten, noch in seiner Innehabung befindlichen, beweglichen Sachen ein gesetzliches Pfandrecht, versagte aber ein solches den Bauhandwerkern. Denn die von ihnen gefertigten Arbeiten werden Teile des Gebäudes; dieses aber erhält nach dem Grundsatz »superficies solo cedit« durch seine untrennbare Verbindung mit dem Boden die Qualität einer unbeweglichen Sache (Entwurf § 890, B.G.B. § 946). An diesem Immobile dann den Handwerkern ein Vorzugsrecht zu geben, liesse sich in wirksamer Weise nur unter Durchbrechung des von der modernen Gesetzgebung streng festgehaltenen Eintragungsprincips, wonach alle Hypotheken nur unter Voraussetzung der erfolgten Eintragung und nur nach deren Reihenfolge wirken, ermöglichen. Und solcher Bruch müsse zugleich die Grundlagen des Realkredits erschüttern und den Bauverkehr, mit ihm nicht zum wenigsten letztlich die Bauhandwerker selbst, stark schädigen. So die Motive zum Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsvollstreckung, S. 95.

Somit versuchte der Entwurf alle bisher in den verschiedenen Rechtsgebieten bestehenden Schutzbestimmungen mit einem Schlage niederzureissen. Und das in einer Zeit, in der durch die kapitalistische Entwickelung, das rapide Anwachsen der Gross- und Mittelstädte gerade im Baugewerbe

eine Aera vielfach höchst ungesunder Spekulation und zum Teil des mit der freien Konkurrenz als ihr Kehrbild nun einmal untrennbar verbundenen Schwindels angebrochen war; in der die Summen, um die das Zusammenbrechen auch nur eines einzigen Bauherrn die Handwerker zu bringen drohte, in einer gegen die einstigen primitiveren Verhältnisse stark abstechenden Weise in die Höhe gegangen waren.

Dass ein solcher Vorschlag nicht unangefochten bleiben konnte, erscheint fast selbstverständlich. So erhoben sich denn gegen ihn einmal zahlreiche Juristen, wie Dernburg und Bähr, sowie auch die zur Prüfung der Frage bestellten Gutachter des 20. deutschen Juristentages Hilse und Staub, um teils die Rückkehr zum landrechtlichen System, teils darüber hinaus ein eigentliches gesetzliches Pfandrecht der Bauhandwerker zu verlangen. In ersterer Richtung schloss sich ihnen auch die Autorität des preussischen Justizministeriums an, während der Juristentag sich mit der allerdings wenig imponierenden Mehrheit von einer Stimme zu Gunsten des Entwurfes entschied, s. m. Aufs. S. 87 ff. Aber auch seitens der Interessenten aus dem Baugewerbe, vor allem des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, und verschiedener politischer und sozialpolitischer Gruppen, so des deutschen Bundes für Bodenbesitzreform, trat man mit grosser Energie dem § 574 entgegen (Aufs. S. 90 ff., 93 ff.), richtete auch um vorläufigen Erlass eines besonderen preussischen Schutzgesetzes Petitionen an den Landtag, die das Herrenhaus auf Antrag Dernburgs der Regierung zur Berücksichtigung überwies, während das Abgeordnetenhaus sie im Plenum nicht zur Verhandlung brachte.

Nicht ungehört verhallten alle diese Bestrebungen. Die zweite Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch beschloss im Jahre 1892 einen Zusatz zum bisherigen § 574 des Inhalts, dass der Uebernehmer eines Bauwerkes vom Besteller die Einräumung einer Sicherheitshypothek zu verlangen berechtigt sei. Dieser Satz, § 583 Abs. 2 des zweiten Entwurfes, ist alsdann in das Bürgerliche Gesetzbuch als § 648 übernommen worden und mit ihm am 1. Januar 1900 unter Beseitigung der bisherigen Schutzbestimmungen (Einf.-Ges. Art. 55) in Kraft getreten. Der Wortlaut ist folgender:

> »Der Unternehmer eines Bauwerkes oder eines einzelnen Teiles eines Bauwerkes kann für seine Forderungen aus dem Vertrage die Einräumung einer Sicherheitshypothek an dem Baugrundstücke des Bestellers verlangen. Ist das Werk noch nicht vollendet, so kann er die Einräumung der Sicherheitshypothek für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und für die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.«

Damit ist im wesentlichen der landrechtliche Zustand wiederhergestellt. Der Bauhandwerker hat nicht ohne weiteres ein Pfandrecht, sondern nur einen Anspruch auf Einräumung eines solchen, und erst vom Momente der letzteren ab datiert nach dem streng festgehaltenen Eintragungsprincip der Rang der Hypothek. Nur eine Sicherungshypothek ist diese, weil der Umfang der Ansprüche des Gläubigers sich bei ihrer Eintragung noch nicht übersehen lässt; das Recht betimmt sich bei einer derartigen Hypothek (B.G.B. § 1184) nur nach dem Bestand und Umfang der gesicherten Forderung, und es kann sich der Gläubiger zu deren Beweise nicht auf das Grundbuch berufen. Andererseits giebt das Bürgerliche Gesetzbuch, ähnlich wie das Landrecht, dem Gläubiger ein Mittel in die Hand, um sich trotz etwaiger Renitenz des Bauherrn von dem im § 648 angegebenen Zeitpunkt ab die Priorität seiner demnächstigen, nötigenfalls im Prozesswege zu erstreitenden, Hypothek schon jetzt zu sichern. Da er auf Einräumung einer Hypothek, also eines Rechtes an einem Grundstück, einen Anspruch hat, kann er nach § 883 B.G.B. eine Vormerkung eintragen lassen, nach der sich hiernach der Rang der Eintragung des fraglichen Rechtes bestimmt. Sie erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung des Prozessrichters, der diese auch ohne glaubhaft gemachte Gefährdung des zu sichernden Anspruches erlassen kann (§ 885). Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Wert des Sicherungsmittels ist dabei der Satz des § 883, dass die Eintragung einer Vormerkung auch zur Sicherung eines künftigen oder eines bedingten Anspruches zulässig sein soll. Daraus folgt meines Erachtens, dass jeder Bauhandwerker sogleich mit Beginn des Baues und selbst vorher, nach Abschluss seines Vertrages mit dem Bauherrn, sich den Rang seiner demnächstigen Hypothek durch Vormerkung sichern kann, obwohl die Hypothek selbst nach § 648 nur wegen der den bereits geleisteten Arbeiten entsprechenden Vergütung einzutragen ist. — Das ganze Schutzmittel steht übrigens nur den »Unternehmern« eines Bauwerkes zu und wird auf die blossen Lieferanten kaum erstreckt werden können. So wenigstens die bisherige Litteratur, namentlich die Kommentare von Planck und Oertmann zu § 648.

An weitergehenden Vorschlägen zu Gunsten der Bauhandwerker hat es daneben auch in den Gesetzgebungskommissionen nicht gefehlt, siehe das Referat von Greiff

in den Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., Bd. 59, S. 576, sowie den Bericht der Reichstagskommission für das B.G.B., S. 51 — sie wurden aber abgelehnt, indem man teils die Erfüllung solcher Wünsche mit der Rücksicht auf den Realkredit und die Bauthätigkeit für unvereinbar erachtete, teils — so im Reichstage — es wenigstens nicht für angezeigt hielt, die schwierige Frage mit der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verquicken, sie vielmehr, wenn überhaupt, als nur im Wege der Specialgesetzgebung lösbar bezeichnete.

Uebrigens hatte schon vor der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Plenum des Reichstages Anfang 1896 gelegentlich eines auf Erlass von Schutzmassregeln abzielenden Antrages Bassermann über einen ausgiebigeren Schutz der Bauhandwerker verhandelt: fast von allen Seiten wurde der Sympathie mit deren Forderungen Ausdruck verliehen, aber andererseits der grossen Schwierigkeiten gedacht, sie ohne allzu harte Verletzung anderweitiger legitimer Interessen wirksam zu schützen. Zu bindenden Beschlüssen kam man damals denn auch noch nicht; vielmehr zog Bassermann selbst den specialisierenden zweiten Teil seines Antrages vorläufig zurück, nachdem seitens des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Nieberding eine Erklärung dahin abgegeben war, dass die verbündeten Regierungen ernstlich mit der Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt seien. Einstimmig wurde dagegen der allgemeinere Teil des Antrages angenommen, der die Regierungen ersuchte, einen Gesetzentwurf zum Schutze der Bauhandwerker anzubahnen.

Auch in den preussischen Parlamenten war die Angelegenheit inzwischen zur weiteren Verhandlung gekommen. Das Herrenhaus beschloss wiederholt, die Petition des Bundes für Bodenbesitzreform der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und im Abgeordnetenhause brachte das nationalliberale Mitglied Wallbrecht einen Antrag auf Einrichtung von sogenannten Bauschöffenämtern ein. Die Regierung gab auch hier überall ihrer grundsätzlichen Zustimmung Ausdruck; insbesondere erklärte der Justizminister Schönstedt im Herrenhause am 27. März 1895, »die Sache werde nicht ruhen, es werde vielmehr mit allen Mitteln nach einem befriedigenden Resultate gesucht werden«. Dementsprechend wandte sie sich an die Magistrate der grösseren Städte, die Innungen und sonstigen kompetenten Stellen um Mitteilung des einschlägigen Materials, wobei ihr auch andere der verbündeten Regierungen folgten. Im Justizministerium wurden ferner nicht weniger als 5 Gesetzentwürfe probeweise ausgearbeitet und in der Justizkommission des Abgeordnetenhauses zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht, die freilich zu keiner rechten Anerkennung auch nur eines von ihnen führten.

Damit aber war die Frage nicht zum Stillstande gelangt. Vielmehr liess das Preussische Justizministerium, den immer erneuten Anregungen der Verfechter des Bauhandwerkervorrechts Folge leistend, alsbald durch eine Kommission einen neuen für das Reich bestimmten Entwurf ausarbeiten und Ende Dezember 1897 im Reichsanzeiger nebst derBegründung und dem Entwurf eines Preussischen Ausführungsgesetzes veröffentlichen (erschienen auch in amtlicher Buchausgabe in v. Deckers, in ausseramtlicher in Carl Heymanns Verlag), ohne zunächst selbst Stellung dazu zu nehmen. Zugleich wurden die Vertreter der Rechtswissenschaft, der Rechtspflege und der betroffenen wirtschaftlichen Interessen zur Kritik öffentlich aufgefordert — eine Aufforderung, von der in der Fach- und politischen Presse sowie in Broschüren und Versammlungen ein recht ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde.

Da sich an den Entwurf seither alle weiteren Erörterungen angeschlossen haben und da er, was sonst auch sein Schicksal sein möge, mindestens die allgemeine Grundlage für spätere gesetzgeberische Versuche auf unserem Gebiete bleiben wird, sind hier wenigstens die Grundzüge seines Inhalts mitzuteilen.

Er beruht auf der Idee, dass den zu begünstigenden Personen unter gewissen Voraussetzungen ein Vorzugsrecht aus dem Erlös des hergestellten Gebäudes zu geben sei, während der Wert des Bodens davon frei bleiben soll. Aber diese Lösung gewährt der Entwurf nur hypothetisch — erst durch das Medium einer landesherrlichen Verordnung hindurch soll das Schutzgesetz in Aktivität treten; es soll nur gelten (§ 1) für die durch solche Verordnung dafürerklärten »Neubaubezirke«. Man war — mit Recht — der Ansicht, dass nur in gewissen Gemeinden oder Teilen davon wegen der zu erwartenden regeren Bauthätigkeit Bedürfnis nach besonderen Schutzbestimmungen vorliege, dass es aber andererseits für die Absteckung des Anwendungsgebietes wegen der steten Aenderung der Verhältnisse eines variablen Bestimmungsfaktors bedürfe.

Auch in den Neubaubezirken lässt der Entwurf den Erwerb des Vorrechts erst durch Erfüllung verschiedener Voraussetzungen vermittelt werden.

a) Einmal bedarf es der Eintragung eines »Bauvermerkes« auf dem Grund-

buchblatt der Baustelle. Sie ist vom Eigentümer zu erwirken, und er darf — sicherlich das denkbar wirksamste Zwangsmittel — vorher nicht mit dem Bau beginnen.

Im Bauvermerk ist insbesondere die Höhe des Baustellenwertes festzustellen, aus dem sich erst die Abgrenzung des Bauhandwerkervorrechts ergiebt (s. unten). Die Grundsätze für diese Feststellung überlässt der Entwurf dem Landesrecht; für Preussen wird in dieser Richtung in Anlehnung an den oben erwähnten Antrag Wallbrecht die Errichtung von Bauschöffenämtern vorgesehen. Diese haben den Bodenwert grundsätzlich nach einem durchschnittlichen Einheitssatz für den Quadratmeter innerhalb der einzelnen Strassen oder bestimmter Strassenteile zu berechnen; jedoch kann statt dieser generellen auf Antrag des Eigentümers eine individuelle Abschätzung des Bodenwertes vorgenommen werden.

b) Ist der Bauvermerk eingetragen, so entsteht dadurch für die Baugläubiger noch nicht ohne weiteres eine gesetzliche Hypothek oder ein Subhastationsprivileg; wohl aber können sie ihre Ansprüche innerhalb einer sechsmonatlichen Frist beim Grundbuchamt anmelden und auf Grund einer hinzukommenden Einwilligung des Eigentümers, mangels solcher einer vom zuständigen Prozessgericht zu erwirkenden einstweiligen Verfügung, die Eintragung einer Sicherungshypothek erwirken.

Die eingetragenen Bauhandwerkerhypotheken haben unter sich gleichen Rang; vorstehenden Hypotheken und anderen Rechten am Grundstück gegenüber gehen sie insoweit vor, als der Betrag dieser letzteren die Höhe des im Bauvermerk angegebenen Baustellenwertes übersteigt. Ausserdem wird der Eintragung der Bauhandwerkerhypotheken rückwirkende Kraft auf den Zeitpunkt der Eintragung des Bauvermerkes insofern beigelegt, als sie später eingetragenen Rechten schlechthin vorgehen und als die Anwartschaft auf den Erwerb den Baugläubigern durch eine »nachträgliche« Veräusserung des Grundstücks seitens des Bauherrn nicht entzogen werden soll.

Den Lieferanten wird die im Entwurf vorgeschlagene Vergünstigung nicht zu teil; »Baugläubiger« im Sinne desselben sind vielmehr nur die Unternehmer des Bauwerkes und die an dessen Herstellung auf Grund eines Dienstvertrages Beteiligten. Es ist nicht erforderlich, dass sie ihre Verträge gerade mit dem Bauherrn selbst, wohl aber, dass sie dieselben wenigstens auf dessen Rechnung — also etwa mit einem sogenannten indirekten Stellvertreter desselben — geschlossen haben. Das trifft bei der grossen Masse der Bauarbeiter nicht zu — sie werden von den Handwerkern auf deren Rechnung beschäftigt, nicht hat der Bauherr diesen gerade und nur die ihnen gezahlten Löhne zu ersetzen. Indem sich somit zwischen die Arbeiter und den Bauherrn eine selbständige wirtschaftliche Zwischenstufe zu schieben pflegt, scheiden erstere in der Regel der Fälle aus dem Kreise der vom Entwurf begünstigten Personen aus.

Eine sehr wichtige Bestimmung enthält der Entwurf in § 16. Danach soll sich der vom Vorrecht der Bauhandwerkerhypothek freie »Baustellenwert« zu Gunsten einer voreingetragenen Hypothek (Baugelderhypothek) um so viel erhöhen, als der Baugeldgeber in Anrechnung auf die Baugelder zwecks Tilgung der Handwerkeransprüche geleistet hat.

Endlich erklärt der Entwurf einen vorgängigen Verzicht auf das Privileg für unwirksam.

Die Stellung der Kritik dem hier skizzierten Entwurf gegenüber war denkbar verschiedenartig. Während einige ihm in fast allen wesentlichen Punkten Beifall spendeten — so Freese, Hilse, Oertmann, Thinius, andere darin wenigstens eine brauchbare Grundlage weiterer gesetzgeberischer Versuche erblickten — so L. Cohn, Munk, Harnier, war der Standpunkt mancher anderer ein mehr oder minder radikal ablehnender — so Dove, Heinitz, Eckels, Schneider. Und zwar wiederum aus sehr mannigfachen Gründen, unter denen Zweifel gegen die Durchführbarkeit der dem Bauschöffenamt zugewiesenen Aufgaben eine besonders grosse Rolle spielten.

Die Stellung der Regierungen scheint bisher eine abwartende geblieben zu sein; man vernimmt bisweilen, dass eine Umarbeitung des Entwurfes an der Hand der gemachten Verbesserungsvorschläge im Werke sei; doch fehlt es an näheren und authentischen Angaben darüber.

3. Kritische Uebersicht der verschiedenen Ansichten. Das ist derzeit der gesetzgeberische Stand der Bauhandwerkerfrage. Wenden wir uns nunmehr der Mitteilung und Sichtung der zu ihrer Regelung gemachten Vorschläge im einzelnen zu, von denen der rührige Führer der Bodenreformer, H. Freese, im Jahre 1894 bereits 20 zusammenstellen konnte, und zu denen seitdem noch mehrere hinzugekommen sind, so kann eine erschöpfende Aufzählung hier nicht im Plane liegen; es ist vielmehr nur eine kurze kritische Darstellung der verschiedenen Grundrichtungen beabsichtigt.

a) Die Gegner des Bauhandwerkervorrechts. Von diesen will die eine

die der »Gegner« des Bauhandwerkervorrechts, zwar nicht mehr wie früher mit dem ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mehrheit des Juristentages und der Justizkommission des Abgeordnetenhauses, eine absolut negative Lösung — diesen Standpunkt der reinen Ablehnung wagt vielmehr heute, zumal nach Erlass des Bürgerlichen Gesetzbuchs, niemand mehr zu vertreten. Aber desto entschiedener wehrt sie alle über den im § 648 anerkannten Hypothekentitel hinausgehenden Vorschläge ab. Diese Meinung findet ihre Befürworter in fast der gesamten kapitalistischen und manchesterlichen Presse, aber auch bei vielen und namhaften Juristen, selbst solchen, die als ausgesprochene Vertreter des landrechtlichen Systems in der Bekämpfung des ersten Entwurfes mit den Freunden eines eigentlichen Vorrechtes Hand in Hand gingen. Die in ewigem Einerlei wiederkehrenden Gründe bestehen in der Berufung auf die legitimen Interessen des Kapitals — sogar mit der angeblichen Gefährdung der Pupillengelder versuchte man gegen das Vorrecht Stimmung zu machen — und den streng festzuhaltenden öffentlichen Glauben des Grundbuches. Man hat hiergegen eingewendet, so namentlich Dernburg und der Schreiber dieser Zeilen (Aufs. S. 273 ff. Vortr. S. 17 ff.), dass dieses, übrigens auch sonst, z. B. zu Gunsten der fiskalischen Subhastationsprivilegien, durchbrochene Princip doch nicht »zum feurigen Moloch werden dürfe, dem man alles lebendige Wesen zum Opfer bringt«; dass man auch mit nichten einer eigentlichen gesetzlichen Hypothek das Wort rede, sondern nur der von den Handwerkern in gesetzlich bestimmten, knappen Fristen zur Eintragung oder Anmeldung gebrachten das Vorrecht vor gewissen älteren Posten gewahrt wissen wolle. Und gegen das schwerer wiegende Argument aus den Interessen des Kapitals hat man auf die Möglichkeit einer solchen Gestaltung des Vorrechtes hingewiesen, die eine Gefährdung desselben wenigstens auf ein thunlichst geringes Mass herunterschraubt. Man hat daneben aber auch die Frage aufgeworfen, ob denn, wenn wirklich ein unausgleichlicher Interessentenkonflikt vorliege, die Gesetzgebung sich nicht eher auf den Standpunkt der Handwerker, des sozial schwächeren Teiles, stellen solle als auf den des durch Macht und Geschäftsgewandtheit zum genügenden Selbstschutz seiner Interessen ungleich besser gerüsteten Kapitals (Aufs. S. 279)?

Da somit die bisherigen Gründe nicht mehr recht verfangen wollen, versuchen jetzt die Gegner das eigene Interesse der Bauhandwerker auszuspielen. Ihnen würde durch das Privileg, das notwendig die Bauthätigkeit lahm legen müsse, selbst die Gelegenheit zu lohnendem Verdienst fortan entzogen werden, ein Argument, das Dernburg bereits mit der Erwägung vollauf widerlegt hat, dass das Baugeschäft in seinem Fortschritt oder Stillstand nicht vom Belieben des einzelnen, sondern von objektiven, sozialen Gesichtspunkten — Anwachsen der Bevölkerung, des Wohlstandes, der Industrie — bedingt sei und dass die Einführung des Privilegs höchstens die Person der Bauherren ändern, nicht aber das Bauen selbst hemmen würde. An Stelle der jetzigen oft schwindelhaften Unternehmer würden Aktiengesellschaften, Spar- und Bauvereine, eventuell auch Associationen der Bauhandwerker selbst treten (Aufs. S. 282). Uebrigens machen gerade die Handwerker geltend, dass ihnen weniger, aber sichere, Aufträge lieber seien als die jetzigen zahlreicheren, aber unsicheren.

Freilich hat umgekehrt aus der vermutlichen kapitalistischen Umbildung des Bauwesens Meschelsohn neuerdings einen Gegengrund gegen das Vorrecht entnommen, indem damit einem selbständigen Bauhandwerk der Todesstoss versetzt würde. Ich vermag dem nicht zu folgen. Einmal werden bei den fraglichen »Associationen« Handwerker selbst vermutlich vielfach beteiligt sein — man denke an die aufstrebenden Spar- und Bauvereine! — dann aber bedarf doch auch die kapitalistische Genossenschaft der ausführenden Handwerker. Führt aber wirklich die Entwickelung zu einer kapitalistischen Koncentration, so wäre das nur eine auch auf anderen Gebieten mit naturgesetzlicher Gewalt sich vollziehende und keineswegs unbedingt beklagenswerte Erscheinung (Vortr. S. 18), die den Beteiligten ihre wirtschaftliche Existenz, nur in anderer Form, durchaus beliesse.

Andererseits ist, wie man wohl sagen darf, erwiesen, dass mit dem blossen Hypothekentitel den Interessen des Bauhandwerkes in keiner Weise genügt wird. Selbst wenn es ihnen, was bei vielfach mangelnder Bildung und Geschäftsgewandtheit gewiss nicht die Regel darstellen wird, gelänge, gemäss den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs schon mit Beginn ihrer Arbeiten eine Vormerkung zu erwirken, werden sie gerade in den gefährlichen Fällen das Grundstück mit einer sich aus Kauf- und Baugeldforderungen zusammensetzenden enormen Hypothekenlast bereits beschwert finden. Dahinter bleiben ihre eigenen Posten um so sicherer dem Ausfall ausgesetzt, als sie nicht die erheblichen Mittel besitzen, die ein wirksames Mitbieten bei grossstädtischen Subhastationen erfordert.

Sehr belehrend sind die Erfahrungen,

die man unter der Herrschaft des landrechtlichen Schutzmittels gerade in Berlin und anderen preussischen Grossstädten gemacht hat. Wie schwindelhaft sich hier das Baugeschäft entwickelt habe, ist schon von Dernburgs glänzender Feder (»Pionier«, 1890, S. 163) überzeugend geschildert, s. Aufs. S. 266. Und seitdem haben vollends grauenhafte Familientragödien, wie die des Malermeisters Seeger, klar erwiesen, in welch verzweifelte Lagen der grossstädtische Bauhandwerker, fast ohne jedwedes Verschulden, geraten kann. Meldeten doch bei einer anlässlich des Falles Seeger vom Bunde für Bodenbesitzreform veranstalteten Enquete eine grosse Anzahl von Handwerkern in wenigen Wochen bei Bauten erlittene Ausfälle im Gesamtbetrage von weit über 5 Millionen Mark an! Und das auf eine bloss private Anregung hin!

Schon zu Eingang meines Artikels habe ich auf den allgemein anerkannten Grundgedanken hingewiesen, der für das Bauhandwerkerpfandrecht spricht und dem durch einen blossen Pfandrechtstitel keineswegs Genüge geschieht. In Wahrheit begehren die Handwerker, wenigstens soweit ihre Hypothek auf den von ihnen aufgeführten Mehrwert des Grundstückes beschränkt wird, keinerlei Vorrecht (privilegium favorabile), sondern nur Beseitigung des ihnen nach dem bisherigen Recht aufgebürdeten privilegium odiosum. Denn ein solches liegt meines Erachtens darin, dass die von ihnen geschaffenen Werte nicht den Werkmeistern, sondern den Kauf- und den Baugeldgläubigern vorzüglich haften. Jenen wächst dadurch ohne ihr Zuthun ein weiteres Sicherungs- und Befriedigungsmittel zu, das zur Zeit ihrer Kreditgewährung noch gar nicht existierte, und diese erlangen Rechte an dem Bau, obwohl die von ihnen dafür gegebenen Gelder oft gar nicht zu dessen Besten Verwendung gefunden haben. Denn wenn dies der Fall ist, sind eben die Handwerker damit ipso facto abgefunden, ihre Posten also weggefallen.

b) Sicherungsmassregeln neben dem Pfandrecht. Solchen Gesichtspunkten nicht unzugänglich, möchte eine zweite Gruppe von Vorschlägen neben dem Pfandrechtstitel noch andere sichernde Massnahmen zu Gunsten der Bauhandwerker eingeführt wissen. Der eine will den Baugeldgeber regresspflichtig machen, wenn er es unterlässt, über die Kreditwürdigkeit des Bauherrn Auskunft einzuholen; der zweite redet strafrechtlichen Bestimmungen gegen die bestimmungswidrige Verwendung der Baugelder das Wort (Meschelsohn); andere erwarten das Heil von einer erleichterten Zugänglichkeit des Grundbuches, dem Zusammenschluss der Bauhandwerker zu Genossenschaften oder gar von einer Verpflichtung der gewerbsmässigen Bauunternehmer zur Führung von Handelsbüchern. Dass mit all diesen gutgemeinten und nebenher vielleicht ganz angebrachten Palliativmittelchen der Kern der Frage nicht getroffen wird, bedarf keiner Begründung und ist nach Nieberdings Erklärungen auch an amtlicher Stelle wohl erkannt worden. Bedeutsamer scheint es, wenn der Entw. II des Justizministeriums die Bauerlaubnis davon abhängig macht, dass für die Handwerker eine erste Hypothek eingetragen wird und die eine Prioritätencession verweigernden bisher vorstehenden Gläubiger zur Erreichung dieses Zieles einem Kündigungsrechte des Bauherrn unterliegen. Aber dieser allerdings sehr beachtenswerte Entwurf kann dem Einwande, dass er das Bauen in unerträglicher Weise erschwere und verzögere, fast ebensowenig entgehen wie der andere, meines Erachtens absolut undurchführbare, wonach die Erteilung der Bauerlaubnis von Stellung einer ausreichenden Baukaution, der von den Theaterdirektoren eingeforderten ähnlich, abhängig gemacht wird (Löwenfeld in der »Post« vom 15. November 1895; seither auch zum Teil von Schneider und in den Verhandlungen des 24. Juristentages vertreten). Bei solcher Regelung müsste der Bauherr geradezu im Besitze der doppelten Mittel sein — der zum Betriebe des Baues selbst und der zur Kautionsbestellung erforderlichen! Wer aber wäre imstande, solche masslos schwere Bedingungen zu erfüllen?

Gangbarer scheint mir noch der Weg, den Reuling in einer besonderen Broschüre eingeschlagen hat, wonach nicht besondere Kautionen, sondern die Baugelder selbst zur Sicherheit für die Handwerker hinterlegt werden sollen, und zwar durch Vermittelung einer besonderen, mit denen des Nachlassgerichtes ähnlichen Funktionen auszustattenden Behörde. Aber auch damit, fürchte ich, würde das Baugeschäft schwer getroffen und die Baugelder gerade in der Zeit ihrer bestimmungsgemässen Verwendung entzogen, wo alle Beteiligten ihrer am dringendsten bedürfen. Dies Bedenken vermeidet der Vorschlag von Hirsch, der den »Baugläubigern« einen Anspruch auf Cession der Baugelderforderung zu Händen eines zu schaffenden Baugeldamtes gewähren will. Aber der Charakter der »Baugeldforderung« lässt sich — etwa durch das Mittel unserer abstrakten Grundschulden — gerade von geriebenen Bauherren und -geldgebern leicht verschleiern; bis zur Durchführung der Cession ferner bleiben die Bauhandwerker auch nach Hirschs Entwurf schutzlos, und sein Ausweg, dass sie schon vorher dem Baugeldgeber durch »Mitteilung« die

Möglichkeit einer liberierenden Leistung an den Bauherrn nehmen können, würde allerlei Chikanen Thür und Thor öffnen. Der berechtigte Kern in Reulings und Hirschs Vorschlägen, nämlich die Herbeiführung einer bestimmungsgemässen Verwendung des Baugeldes, dürfte auch und gerade mittelst eines Pfandprivilegs der Bauhandwerker sicher erreicht werden: im eigenen Interesse, um deren vorgehende Posten abzustossen und darin einzurücken, würden die Baubanken die Valuta fortan nur noch, auf Anweisung des Bauherrn, an die Handwerker, nicht mehr an den Bauherrn selbst, abführen — ein Verfahren, das sie nach sachverständigen Mitteilungen schon heute sehr oft anwenden (Aufs. S. 279) und das in Zukunft zu verallgemeinern ihnen ihr eigenes Interesse dringend anraten, ihre wirtschaftliche Machtstellung gegenüber den Bauherren sicher ermöglichen würde.

Eine, von anderer Seite vorgeschlagene, Hypothekensperre dagegen dürfte ebensowenig nützen wie der verwandte Vorschlag, dass die Handwerkerforderungen nur den vor Erteilung der Bauerlaubnis eingetragenen Hypotheken nachstehen sollen. Die Idee aber, überhaupt nur einem durch behördliche Prüfung als kreditwürdig befundenen Unternehmer die Bauerlaubnis zu gewähren, ist eine meines Erachtens nicht ernstlich diskutable Ausgeburt bureaukratischer Weltanschauung.

c) Hypothek der Bauhandwerker. Somit haben sich, wie heute fast allgemein anerkannt, alle vorgeschlagenen Mittelwege als ungangbar erwiesen. Es bleibt, wenn man es nicht bei dem blossen Pfandrechtstitel auch in Zukunft bewenden lassen will, nur das Mittel einer eigentlichen Hypothek der Bauhandwerker, die zwar auch nur als eingetragene wirkt, aber, wenn in gewisser Frist — man hat dafür teils sechs, teils, meines Erachtens durchaus ausreichend, drei Monate nach erfolgter baupolizeilicher Gebrauchsabnahme vorgeschlagen (s. Aufs. S. 391 ff.) — angemeldet, den Vorrang vor den neueingetragenen Hypotheken haben soll. Von den zahlreichen Verfechtern eines solchen wahren »Pfandvorrechtes der Bauhandwerker« lassen sich nun aber wieder zwei Klassen unterscheiden.

Die einen — so die Petitionen der Bodenreformer und des Dr. Stolp, ferner der Verfasser in seinem ersten Aufsatz S. 393 ff., anscheinend auch Dernburg — gewähren das Vorrecht absolut gegenüber allen eingetragenen Forderungen, billigen dafür andererseits diesen bisweilen ein gesetzliches Kündigungsrecht als Schutzmittel zu.

Die anderen dagegen beschränken das Vorrecht in verschiedener Weise. So will die Handelskammerkonferenz zu Hildesheim (1894) die vor Erteilung der Bauerlaubnis eingetragenen Hypotheken vom Vorrecht nicht berührt werden lassen, während der frühere Entwurf I des Justizministeriums den Bauhandwerkerhypotheken auch vor den im letzten Jahre vor ihrer Eintragung entstandenen Posten den Vorrang einräumt, »es sei denn, dass die Valuta gezahlt worden war, bevor der Hypothekengläubiger Kenntnis von der Eintragung der Handwerkerforderung erlangt hatte«. Solche Vorschläge sind schon oben als ungenügend zurückgewiesen worden.

Bedeutsamer sind zwei andere Einschränkungen. Die eine schliesst sich wesentlich an das französische System an, gewährt also den Handwerkern das Vorrecht nur bis zum Betrage der Werterhöhung, die durch ihre respektiven Arbeiten dem Grundstück zugekommen ist. Ihr Hauptverfechter ist Otto Bähr in seinem Gegenentwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in mehreren Artikeln in der »Gegenwart« und den »Grenzboten«; angeschlossen haben sich ihm Hilse und verschiedene Petitionen von Interessenten (Innungsverband der Baugewerksmeister, Handwerkerverein für den Westen und Südwesten Berlins, endlich der ministerielle Entwurf III). Die andere will umgekehrt vom nachweislichen Bodenwert des Grundstückes ausgehen und diesen vom Pfandvorrecht frei bleiben lassen — so ein Artikel von Isensee in der »Deutschen Warte« von 1894, Nr. 153 B. und der Entwurf V des Justizministeriums. Ihnen folgt der von mir in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 20. November 1895 gehaltene Vortrag, S. 22, in dem ich meine früheren Ausführungen entsprechend modifiziert habe. Auf diesem Standpunkt steht nunmehr insbesondere auch der oben gewürdigte neuere Ministerialentwurf.

Die Gewährung eines absoluten Pfandrechtes scheint mir zur Zeit nicht mehr opportun und vor allem angesichts des insoweit nicht ganz unberechtigten Widerstandes der gesamten kapitalistischen Interessen undurchführbar. Der innere Grund für das Vorrecht reicht nicht weiter, als die Leistungen der Handwerker den Wert des Grundstückes erhöht haben, und sie noch darüber hinaus zu begünstigen, würde letztlich dieselbe Einseitigkeit zu ihren Gunsten bedeuten, wie wir sie heute zu ihren Ungunsten obwalten sehen. Dagegen schlägt auch der von ihnen gern gemachte Einwurf, eine zweitstellige Hypothek nütze ihnen nichts, da sie bei der Subhastation aus Kapitalmangel nicht mitbieten könnten und folgerecht ausfallen

würden, nicht durch. Denn nach der vorgeschlagenen Regelung würden ja hinter den Handwerkern noch immer die Baugeldgeber stehen und im eigenen Interesse höhere Gebote abgeben. Und wenn diese, was allerdings heutzutage anscheinend in Grossstädten fast die Regel bildet, mit den Verkäufern identisch sind, würde eine unschwer zu bewerkstelligende gesetzliche Erleichterung der lästigen Kautionspflicht im Subhastationsverfahren zu Gunsten der Realgläubiger den Bauhandwerkern die Möglichkeit, das Grundstück selbst zu ersteigern, erleichtern können. Schlimmstenfalls müssten sie sich eben zum gemeinsamen Bieten vereinigen.

Ein anderer Einwand erhebt sich aus der Schwierigkeit des Abschätzungsverfahrens, und er scheint mir allerdings gegenüber dem Bährschen Vorschlag um so entscheidender, als das vollständige Fiasko der entsprechenden französischen Schutzbestimmung wenig zur Nachfolge einladet. »Der Wert eines Hauses,« so sagte ich in Wien, »ist ein schwer fassbares, molluskenartiges Ding; noch schwerer feststellbar ist aber der Anteil, den die Arbeit gerade dieses und jenes Werkmeisters daran nimmt. Mag sie an sich noch so schön und tadellos sein, manche Verwendung — man denke an kostbare Oefen, Tapeten — beeinflusst den Tauschwert, insbesondere den Subhastationserlös des Hauses in kaum merkbarer Weise.« So stellen Bähr und Genossen dem Subhastations- oder Prozessrichter eine fast unlösliche Aufgabe, veranlassen kostspielige und langwierige Gutachten und Prozesse und werden schliesslich den Interessen keines der Beteiligten gerecht.

Viel leichter macht sich (s. Vortr. S. 22) das andere System, wonach man umgekehrt den wahren Bodenwert — der zwar vielfach, aber mit nichten unterschiedslos, dem vielleicht schwindelhaft in die Höhe getriebenen Kaufpreis gleich sein wird — zu Grunde legt. Hier ist nur eine einzige, noch dazu leichter zu berechnende Grösse festzustellen — der Bodenwert. Der Preis der Nachbargrundstücke, das Gutachten sachverständiger Grundstücksmakler kann in den meisten Fällen ein wenigstens approximativ richtiges Resultat ergeben — giebt es z. B. für Berlin doch schon Karten zur Berechnung des Bodenwertes! Selbstverständlich werden auch bei diesem System Irrungen nicht ausbleiben, manche Streitigkeiten zwischen den beiden Interessentenklassen nötigenfalls vom Prozessgericht zu entscheiden sein — aber sie können sich schlimmstenfalls doch nur um einen begrenzten Teil des Erlöses drehen, und auf jeden Fall wird allen Beteiligten wenigstens insoweit das Ihre zugemessen, als es menschliche Einsicht erlaubt. Aus solchen naheliegenden Erwägungen heraus wirbt denn auch gerade dieser Lösungsversuch heute fortwährend neue Anhänger — auf ihm beruhte der s. Z. im Reichstage verhandelte Antrag Bassermann, auf seiner Grundlage baut nunmehr auch der in Frage stehende Entwurf auf, mit der Massgabe, dass der dem Pfandrecht nicht unterworfene »Baustellenwert« nicht ex post facto für den Einzelfall erforscht, sondern durch das Bauschöffenamt von vorn herein für alle in Frage kommenden Grundstücke festgestellt werden soll. Meines Erachtens ein sehr wohl annehmbarer und durchführbarer Vorschlag!

Auf die in Betracht kommenden Detailfragen, soweit sie noch nicht berührt sind, ist hier nur kurz hinzuweisen. Einverständnis herrscht allerdings darüber, dass die etwa einzuführende Hypothek nicht dem einzelnen Werkmeister nach der Reihenfolge der Eintragung, sondern allen gemeinsam, mit Anspruch auf Befriedigung pro rata, zu gewähren ist; nicht minder darüber, dass der Anspruch auf sie der Parteiwillkür entrückt, ius cogens sein soll (s. Aufs. S. 388, 396). So auch der Entwurf. Verschieden aber lauten die Vorschläge darüber, ob das Recht nur den eigentlichen Bauhandwerkern, oder mit den meisten bisherigen Schutzgesetzen auch den blossen Lieferanten zu gewähren (für letzteres auch Aufs. S. 387, Vortr. S. 14; dagegen zwar der Entwurf, der aber gerade in diesem Punkte in der Kritik nur wenig Beifall fand), nicht minder darüber, ob dasselbe nicht etwa einerseits auf Neubauten, andererseits auf einem städtischen Bebauungsplan unterliegende Grundstücke — für diese beiden Beschränkungen Dernburg und die Petition der Bodenreformer — oder etwa gar auf gewisse Grossstädte zu beschränken sei. Für das letztere System, bei dem dann die Bezeichnung der betroffenen Gemeinden etwa durch landesherrliche Verordnung zu erfolgen hätte, sprechen naheliegende Gründe; ihm folgt auch derzeit das preussische Justizministerium in seinem Entwurf von 1897. Wie man über diese und andere Einzelfragen auch denke — dass sie und dass überhaupt irgendwelche technischen Schwierigkeiten nicht für das, wenn einmal im Princip als angemessen anerkannte, Pfandvorrecht den Stein des Anstosses bilden dürfen, sollte allseitig zugestanden werden!

Litteratur: *H. Böttger*, *Der Bauschwindel und das Pfandvorrecht der Bauhandwerker, Braunschweig 1894.* — ***Dernburg*** *in der Zeitschrift »Pionier«, Jahrg. VI—VII, Berlin 1890/91, Nr. 19, 21, 24 und 2—4.* — ***Freese*** *in Schmollers Jahrbuch, Bd. XVI, S. 277/86.* — ***G. Haber-***

land, *Baugewerbe und Bauschwindel, Berlin 1894.* — **B. Hilse** *im Archiv für öffentliches Recht Bd. XIII, Heft 2.* — **F. Hirsch,** *Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Baugläubiger, Berlin 1896.* — **M. Meschelsohn,** *Hypothekarisches Vorrecht für Bauhandwerker, Berlin 1895.* — **Oertmann** *in den Jahrbüchern f. Nat. u. Stat., Bd. LX, S. 87—108, 266—283, 387—398.* — **Derselbe,** *Das gesetzliche Pfandrecht der Bauhandwerker, Vortrag, Wien 1896.* — **W. Reuling,** *Zur Frage des Rechtsschutzes der Bauhandwerker, Berlin 1896.* — *Verhandlungen des 20. deutschen Juristentages, Berlin 1889, Gutachten I, 218/48; II, 248—258; Verhandlungen S. 215—238.* — *Gutachten zum 24. Juristentage, Bd. II, S. 173—188 (Eckels).* — *Besonders über den Entwurf von 1897:* **L. Cohn,** *Kritik des Entwurfs des Reichsgesetzes betreffend die Sicherung der Bauforderungen, Berlin 1898.* — **H. Dove** *in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht, 1898, Heft 3.* — **H. Freese,** *Der Schutz der Bauhandwerker, Berlin 1898.* — **Harnier** *im »Archiv für Bürgerliches Recht«, Bd. XIV, S. 225—32.* — **E. Heinitz** *in der »Deutschen Juristenzeitung«, Bd. III, S. 299 ff., 318 ff.* — **Munk** *in »Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts«, Bd. XLII, S. 396—418.* — **Oertmann** *im »Archiv für soziale Gesetzgebung«, Bd. XII, S. 34—74.* — **H. Schneider,** *Zum Bauhandwerkergesetz, Berlin 1898.* — **P. Schultz** *in der »Deutschen Juristenzeitung«, Bd. III, S. 135 ff.* — *Endlich auch die (weiteren) Gutachten zum 24. Juristentag von* **Eckels** *(Bd. III, S. 103—116) und* **Thinius** *(das. S. 51—102); sowie Verhandlungen das. Bd. IV, S. 35—75.* — *Ueber amerikanisches Recht:* **G. Salomonsohn,** *Der gesetzliche Schutz der Baugläubiger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Berlin 1900.*

P. Oertmann.

Pfennig, Gemeiner.

Unter den seit dem 15. Jahrhundert von den deutschen Reichsständen bewilligten Steuern, zu denen die Hussiten- und später die Türkenkriege den ersten Anlass gaben, sind zwei Klassen zu unterscheiden: das System des »gemeinen Pfennigs« und das System der Matrikularbeiträge (seit dem 16. Jahrhundert unter dem Namen »Römermonate«). Bei dem ersteren kommt die staatliche Einheit des Reiches, bei dem letzteren die Selbstherrlichkeit der Stände, der Landesherren zum Ausdruck. Bei dem letzteren bestimmt nicht das Reich, in welcher Weise die Steuer zu erheben ist, sondern die Territorien; die Verwaltungsorgane ferner sind nicht Reichsorgane, sondern Organe der Territorien. Das Reich hält sich nur an die Landesherren. Bei dem System des gemeinen Pfennigs dagegen werden die einzelnen Reichsunterthanen unmittelbar mit einer Steuer vom Reiche belegt. Die Zwischeninstanzen werden ignoriert; das Reich macht den Versuch, mit den einzelnen Reichsunterthanen direkt in Beziehung zu treten. Wenn es gelungen wäre, das System des gemeinen Pfennigs zu dauernder Bedeutung zu erheben, so wäre dadurch die Centralgewalt in Deutschland wesentlich verstärkt worden. Es bot sich in ihm zum letzten Male die Gelegenheit, die staatliche Einheit des Reiches wiederherzustellen (wenigstens bis zu einem gewissen Grade). Allein die lokalen Gewalten waren schon zu selbständig geworden: es war unmöglich, die Zwischeninstanzen zwischen Reich und Unterthanen zu ignorieren: das System der Matrikularbeiträge siegte über den gemeinen Pfennig.

Zum ersten Male ist ein gemeiner Pfennig 1422 bewilligt worden; doch kam er kaum zu stande. Einen ansehnlicheren Erfolg hatte erst der gemeine Pfennig von 1427. Im ganzen ist ein solcher (bis 1551) elfmal ausgeschrieben worden. Am bekanntesten ist der vom Reichstage von Worms 1495 bewilligte. Der Ertrag desselben sollte nicht bloss für militärische Zwecke, sondern zugleich für die Unterhaltung des Reichskammergerichtes verwandt werden. Wie jener Reichstag überhaupt dahin strebte, die Centralgewalt ständisch (nicht monarchisch) zu konstruieren, so wurden auch die Reichsschatzmeister, welche den jetzt bewilligten gemeinen Pfennig einzusammeln hatten, von den Ständen gewählt, und die Verwendung des Geldes sollte einer jährlich tagenden Reichsversammlung zustehen. Steuertechnisch war der gemeine Pfennig ein ziemlich wirres und willkürliches Gemisch direkter Kopf-, Personal- und Standessteuern mit Einkommen- und Vermögenssteuern. Bei den einzelnen Bewilligungen wurden übrigens vielfach abweichende Bestimmungen getroffen: nach den Beschlüssen von 1518 sollte z. B. jeder Kommunikant 1/10 Gulden zahlen. Wie alle Steuern jener Zeit wurde der gemeine Pfennig stets nur auf einzelne Jahre (der von 1495 z. B. auf vier) bewilligt.

Nie ist der gemeine Pfennig auch nur einigermassen vollständig eingegangen. Um die Schwierigkeiten der Erhebung durch einige Beispiele zu erläutern, so erklärte bei der Steuer von 1427 der Bischof von Trient, seine Unterthanen liessen sich nicht überreden, und sie zu zwingen, sei nicht rätlich. Der Herzog von Lothringen wollte nichts geben wegen eines Krieges, in den er verwickelt sei. Herzog Heinrich von Bayern verweigerte im Verein mit seiner Landschaft die Ablieferung, bis er wüsste, dass andere Fürsten die Steuer auch zahlten. Der Herzog von Jülich-Berg deckte mit einem Teile des aus seinen Ländern eingekommenen Hussitengeldes die Kosten einer Reise zum Kurfürsten von Mainz und Aus-

gaben für allerlei Kurzweil. Aehnliche Schwierigkeiten begegnen nun zwar auch bei dem System der Matrikularbeiträge. Aber bei dem gemeinen Pfennig sind sie doch weit grösser, weil vor allem dem Reiche als solchem im Gegensatze zu den Territorien ein kräftiger Verwaltungsapparat fehlte. Wie wenig praktisch das System des gemeinen Pfennigs damals war, erkennen wir schon daran, dass man selbst dann, wenn man die Ausführungsbestimmungen über eine solche unmittelbare Reichssteuer traf, die Existenz der territorialen Gewalten, wenigstens für die unteren Instanzen, nicht ganz unberücksichtigt liess. So sollte z. B. der gemeine Pfennig von 1495 zwar kirchspielsweise, aber nicht durch die Pfarrer, sondern durch die landesherrlichen Beamten, nur »in Gegenwart des Pfarrers« erhoben werden.

Litteratur: *Ausser den Angaben bei Wagner, Fin. III, § 22 vgl.* **G. v. Below**, *Die landständische Verfassung in Jülich und Berg, Teil III (Steuergeschichte), Düsseldorf 1890—91.* — **Gothein**, *Der gemeine Pfennig auf dem Reichstage von Worms. Breslauer Dissertation von 1877.* — **Ulmann**, *Kaiser Maximilian I., 2 Bde., Stuttgart 1884—91.*

G. v. Below.

Philippi, Johann Albrecht,

geb. 1721 in Berlin, gest. daselbst 1791, schlug die Beamtenlaufbahn ein, erhielt als geheimer Kriegsrat eine Anstellung im Polizeipräsidium von Berlin und ging im Auftrage Friedrichs des Grossen in geheimer Mission 1770 nach Paris, um dort das von dem Chef der Pariser Geheimpolizei, Sartines, eingerichtete Spioniersystem zu studieren. Nach seiner Zurückkunft, 1771, wurde er zum „Polizeidirektor der deutschen und französischen Nation in den Residenzien zu Berlin“ und zum Stadtpräsidenten ernannt.

Philippi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Die wahren Mittel zur Vergrösserung eines Staates, Berlin 1753. — Verteidigter Kornjude, ebd. 1764. — Staatsfehler der europäischen Höfe, ebd. 1765. — Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirtschaft, 2 Teile, ebd. 1770. — Der vergrösserte Staat, ebd. 1771.

Philippi, obwohl auf merkantilistischem Boden stehend, frappiert in seinen Schriften zuweilen durch sozialökonomische Anschauungen und Vorschläge, die der volkswirtschaftlichen Denkart des Friedericianischen Zeitalters weit vorauseilen, andererseits aber eine rohe Gewaltpolitik befürworten.

Besonders ist das erstere der Fall im „Verteidigten Kornjuden“, worin u. a. der bemerkenswerte Satz erscheint, dass der hohe Kornpreis die Urbarmachung der Wüsteneien herbeiführe, worin die Freiheit des Getreidehandels verteidigt und die Bodenzerstückelung aus Populationsbeförderungsgründen empfohlen wird. Das Bevölkerungsproblem bezw. dessen Ausnutzung zur Potenz der Staatsgewalt beschäftigt ihn mit Vorliebe, nur begnügt er sich nicht damit, die Hagestolzensteuer zu verwerfen, ferner der möglichsten Erleichterung der Heiraten und einer materiellen Unterstützung der Ehepaare das Wort zu reden, sondern er verfällt zur Aufmunterung des Einwohnerzuwachses auf Mittel, die offen dem Barbarismus huldigen; so empfiehlt er z. B. die Wiedereinführung der Sklaverei und damit die zwangsweise eheliche Zusammenkoppelung der Geschlechter. Als Merkantilist ist er selbstverständlich für grosse Ausfuhr und fällt über den Binnenhandel, weil er dem Lande kein Geld zuführe, ein verächtliches Urteil, die Maschinen sind ihm als Ersatz der menschlichen Arbeitskraft ein Dorn im Auge, aber weitsichtiger als sein König bemängelt er an den monopolisierten Industriebetrieben und Staatsmanufakturen die mindere Thätigkeitsenergie als die von der Privatindustrie entfaltete. Im Selbstgefühl des Beamten ist er ein Feind des Aemterschachers, er erachtet ferner die Ausgaben für das stehende Heer durch die treuen Wächterdienste, die es dem Staate leiste und durch den wirtschaftlichen Nutzen für die vielen von den Soldaten lebenden Menschen, kompensiert. Charakteristisch für die Friedericianische Zeit ist es, dass Philippi als Polizeipräsident die staatliche Falschmünzerei insofern in Schutz nimmt, als er es für unbedenklich hält, wenn eine kriegführende Macht ihr schlechtes Geld dem Auslande aufdrängt, welches nach dem Friedensschlusse, wie er annimmt, sich beeilen werde, das minderwertige Geld im Handelsverkehr an den Produzenten wieder los zu werden.

Vgl. über Philippi: Adreskalender der kgl. preuss. Haupt- und Residentzstädte Berlin auf 1772, Berlin, S. 156, 185, 213. — v. Dohm, Denkwürdigkeiten, Bd. IV, Lemgo 1819. — Müchler, Friedrich der Grosse, Berlin 1834, S. 468—470. — Ballhorn, Das Polizeipräsidium zu Berlin, ebd. 1852, S. 114 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 417.

Lippert.

Philippovich von Philippsberg, Eugen,

geb. am 15. III. 1858 zu Wien, studierte in Graz, Wien, Berlin, habilitierte sich im März 1884 in Wien, wurde im Herbst 1885 als ao. Professor der Nationalökonomie an die Universität Freiburg (Baden) berufen, im März 1888 daselbst zum o. Professor ernannt, Herbst 1893 in gleicher Eigenschaft nach Wien berufen.

Er veröffentlichte bisher an staatswissenschaftlichen Schriften:

a) in Buchform: Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, Wien 1885. — Ueber Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie, Freiburg 1886. — Gesetze über die direkten Steuern des Grossherzogtums Baden, Freiburg 1888. — Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868—1889, Freiburg 1889. — Wirtschaftlicher Fortschritt und Kulturentwickelung, Freiburg 1892. — Grundriss der Politischen Oekonomie, I. Bd.,

Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Freiburg 1893, 3. Aufl. 1899; II. Bd. 1. Teil, Volkswirtschaftspolitik, 1899. — Wiener Wohnungsverhältnisse, Berlin 1894.

b) in Zeitschriften etc.: 1) Im Finanzarchiv hsg. von Schanz: Die staatliche Geldverwaltung (1884, S. 558 ff.). — Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reiches und der Bundesstaaten (1886, S. 106 ff.). 2) In den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F.: Der Schlussbericht der Trade Depression Commission (14. Bd., S. 446 ff.). — Neuere Litteratur über Kolonieen und Kolonialpolitik (16. Bd., S. 47 ff. und S. 171 ff.). — Die wirtschaftliche Gesetzgebung Englands in den Jahren 1886—1887 (17. Bd., S. 80 und S. 189 ff.). — Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums (20. Bd., S. 275 ff.). — 3) In den „Preussischen Jahrbüchern": Zur gegenwärtigen Lage der britischen Volkswirtschaft (59. Bd., S. 397 ff.). — 4) Im „Archiv f. soziale Gesetzgebung und Statistik": Die staatlich unterstützte Auswanderung im Grossherzogtum Baden (1892, S. 27 ff.). — Die Vereinigten Staaten und die europäische Auswanderung (1893, S. 259 ff.). — Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich (1894, S. 595). — 5) In Jahrb. f. Verw., Gesetzg. u. Volksw. d. Deutschen Reichs: Die italienische Auswanderung (1893). — 6) In Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik u. Verwaltung: Die Organisation der Berufsinteressen (1899). — 7) In der „Revue d'Economie politique": L'émigration européenne (4. Bd., S. 341 ff.). — 8) Im „Quarterly Journal of Economics": The Verein für Sozialpolitik (1891, S. 220 ff.). — On Emigration from the European point of view (1891, S. 507 ff.). — 9) Im „Deutschen Wochenblatt": Auskunftsämter für Auswanderer (1891, S. 31 ff. und 42 ff.). — 10) In den Schr. d. V. f. Sozialp.: Die Auswanderung als Gegenstand der Reichspolitik (52. Bd.). — Auswanderung und Auswanderungspolitik im Grossherzogtum Baden (ebendaselbst). — 11) Im „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", hsg. von v. Stengel: Die Artikel Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kapitalrentensteuer, Kataster. — 12) In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" die Artikel: Accise; Auswanderung; Banken in Frankreich; Banken in Belgien; Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika; Dampfersubvention.

Red.

Physiokratische Schule.

In der Reihe der volkswirtschaftlichen Lehrgebäude pflegt man das physiokratische System als das zweite anzuführen, indem man den Merkantilismus als das erste betrachtet. Allein die merkantilistischen Lehren mit ihrer überwiegend praktischen Tendenz sind überhaupt nicht zu einem eigentlichen theoretischen, das volkswirtschaftliche Leben in seiner Gesamterscheinung umfassenden System ausgebildet worden, sondern ein solcher Versuch ist zuerst von dem Gründer der physiokratischen Schule unternommen worden und man darf daher dessen Lehre, soweit es sich um ihre formale Gestaltung handelt, als das erste eigentliche System bezeichnen, wenn es auch nach seinem materiellen Gehalte als eine Reaktion gegen den Merkantilismus erscheint und somit neben diesem die zweite Phase in der fortschreitenden Entwickelung der volkswirtschaftlichen Erkenntnis bildet. Das Grundschema dieses Systems ist wie mit einem Schlage dem Kopfe Quesnays entsprungen, und dessen Schüler haben sich in ihren Ausführungen mit einer fast sektenmässigen Strenge an die von dem Meister gegebene Formel gehalten. Die Darstellung der physiokratischen Lehre verweisen wir daher in den Artikel Quesnay, während wir hier nur die äusseren Beziehungen und Zusammensetzung der physiokratischen Schule in Kürze betrachten wollen. Der Name »Physiokratie« rührt bekanntlich nicht von Quesnay selbst her, sondern von Dupont de Nemours (s. d. Art. oben Bd. III S. 254), der unter diesem Titel eine Sammlung von Schriften Quesnays veröffentlicht hat. Die übliche Bezeichnung der Anhänger der neuen Lehre in ihrer Blütezeit war einfach »économistes«, und es war nur eine Folge des eben erwähnten Formelkultus, wenn dieser Name einen etwas spöttischen Beigeschmack erhielt und die »Sekte« vielfach zum Gegenstand des Witzes und der Satire — so auch von Voltaire in seinem »homme aux quarante écus« — gemacht wurde. Ohne Zweifel macht das Quesnaysche System auf den unbefangenen Beurteiler den Eindruck subjektiver Einseitigkeit und einer gewissen doktrinären Verschrobenheit, und die willkürlichen Zahlengruppierungen desselben können natürlich nicht als exaktes Beweismaterial angenommen werden. Gleichwohl bleibt es für Quesnay kein geringes Verdienst, dass er, von der Betrachtung der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmung ausgehend, sich zu einem Ueberblick der gesamten Volkswirtschaft gleichsam aus der Vogelschau erhoben, dass er dieselbe als einen dynamischen Massenprozess aufgefasst hat, in dem sich gewisse dauernde Grundströmungen feststellen lassen.

In dieser formalen Leistung liegt die Originalität Quesnays, während der sachliche Inhalt seiner Gedanken und Vorschläge mehr oder weniger von den Vorgängern und Zeitgenossen beeinflusst ist. Weit überschätzt haben manche allerdings den Anteil, der dem Handelsintendanten

Gournay [1]) an der Quesnayschen Lehre zukommt. Man hat das Verhältnis sogar so dargestellt, als wenn Quesnay nur die agrarische Theorie, Gournay aber das Princip der vollen wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu dem System beigetragen hätte und der letztere somit als ein gleichberechtigter Mitgründer desselben anzusehen sei. Dass Gournay nicht der Urheber des Wahlspruches »Laissez faire« sei, sondern dass, wenn nicht der Kaufmann Legendre zu Colberts Zeit, so jedenfalls der Marquis d'Argenson dieses Schlagwort schon ausgesprochen hat, ist bekannt (s. d. Art. Freihandelsschule oben Bd. III S. 1248 ff.) und von Oncken im einzelnen nachgewiesen. Von Gournay scheint nur die erweiterte Formel »laisser faire et laissez passer« herzurühren, die neben der Freiheit der Produktion auch die des Handels verlangt. Uebrigens wird auch diese nach Oncken erst acht Jahre nach Gournays Tode (in der Ephémérides du Citoyen von 1768) mit seinem Namen in Verbindung gebracht und sie ist in den Schriften Quesnays nicht zu finden. Als Schriftsteller ist Gournay überhaupt (abgesehen von der anonymen Uebersetzung der Abhandlung über den Handel von Child) nicht aufgetreten. Auch hat er keinen regen persönlichen Verkehr mit Quesnay gehabt, denn ein solcher könnte, wie Oncken zeigt, nur von August 1757 an etwa während eines Jahres angenommen werden, und in dieser Zeit war Gournay durch Kränklichkeit in Paris zurückgehalten, während Quesnay durch seine Stellung in Versailles nicht weniger gebunden war. Uebrigens ergiebt sich nach Oncken aus den erhaltenen Briefen und Denkschriften Gournays, dass derselbe keineswegs absoluter Freihändler war, sondern nur freie Handelsbewegung im Inlande und mässige, nicht prohibitive Schutzzölle nach aussen verlangte. Die physiokratische Freihandelslehre ist also zunächst eine mit doktrinärer Logik aus den Grundgedanken des Systems gezogene Konsequenz; soweit sie aber von äusseren litterarischen Einflüssen abhängig ist, dürften diese hauptsächlich von England ausgegangen sein. Die mächtige Einwirkung des englischen Geistes auf Frankreich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hat schon Buckle eingehend nachgewiesen, und Stephan Bauer hat auch im besonderen ihre Bedeutung für die Entstehung der Physiokratie dargethan. Namentlich dürfte Humes Kritik der Handelsbilanztheorie für die Entstehung der französischen Freihandelslehre bedeutsam gewesen sein. Aber auch der agrarische Teil der Lehre Quesnays ist keineswegs unabhängig von englischen Einflüssen. Dass er in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe das neue englische Kultursystem annahm, lässt dies schon vermuten. Namentlich aber sehen wir in Cantillons (s. d. Art. oben Bd. III S. 6) »Essai sur la nature du Commerce en général« thatsächlich wesentliche Punkte der physiokratischen Theorie vorweggenommen, wenn auch Quesnay dies nicht anerkennt und sogar in einem Briefe an Mirabeau sich abfällig über Cantillon äussert. Cantillon ist allerdings weniger einseitig als die Physiokraten. Wenn er sagt, die Erde sei die Quelle oder die Materie, aus der man den Reichtum ziehe, so fügt er hinzu, die menschliche Arbeit sei die Form, die ihn hervorbringe, und der Reichtum sei nichts anderes als die Nahrung und die Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens. Der Preis und der innere Wert eines Dinges sei das Mass von Boden und von Arbeit, das in seine Produktion eingehe (S. 33). Er sucht nun aber nach dem Beispiele Pettys ein Pari zwischen Bodenwert und Arbeitswert und führt dadurch den letzteren ebenfalls auf den ersteren zurück, wobei sich freilich die zur Unterhaltung eines Arbeiters nötige Bodenfläche je nach dem Kulturstande eines Landes sehr verschieden stellt. Auch giebt er zu, dass für die Grundeigentümer die übrigen Bewohner des Landes ebenso unentbehrlich seien wie jene für diese; aber die Grundeigentümer hätten die Leitung und Verfügung über die Produktionsgrundlage (Fonds) in Händen und setzten das Ganze in Bewegung (S. 60). Nur der Fürst und die Grundbesitzer seien unabhängig, alle übrigen ständen entweder in Lohndiensten oder seien Unternehmer — mit einem unbestimmten, unsicheren Einkommen, wie später ausgeführt wird; alle diese aber existierten und bereicherten sich nur auf Kosten der Grundeigentümer, insofern diese zwei Drittel des Bodenertrags den Pächtern als Gewinn und Kostenersatz überlassen und für das letzte Drittel Konsumtionsgüter von den Gewerbetreibenden eintauschen müssten. Gleichwohl betrachtet Cantillon nach seiner ganzen Auffassung der Arbeit als »Form der Güter« die gewerbe- und handeltreibenden Klassen keineswegs als unproduktiv, er sagt vielmehr: »Je mehr Arbeit es in einem Staate giebt, als desto reicher wird dieser Staat betrachtet« (S. 113). Die Arbeit von 25 erwachsenen Personen genüge, um für 100 Personen die gewöhnlichen Bedürfnisse

[1]) Jacques Claude Vincent, später nach seinem Gute de Gournay genannt, geb. 1712 in St. Malo, hielt sich lange als Kaufmann im Auslande auf, zuletzt in Cadix, wurde 1749 Handelsintendant — eine keineswegs besonders einflussreiche Stellung im Bureau de Commerce — und starb am 27. VI. 1759.

an Nahrung, Kleidung etc. nach europäischen Begriffen zu befriedigen; 50 Personen von 100 könnten dann verwendet werden, um durch weitere Arbeit bessere und feinere Waren zu erzeugen, die übrigen 25 aber beständen teils aus Grundbesitzern und Unternehmern, die ohne zu arbeiten oder wenigstens ohne körperlich zu arbeiten leben könnten, teils aus Dienstboten, Soldaten etc. Die hier zu Grunde liegende Idee eines »produit net« ist nicht die physiokratische, sondern eine richtigere. In der Handelsfrage vollends steht Cantillon den Physiokraten durchaus fern: Gold und Silber seien die dauerhaftesten und sichersten Güter, für die man jederzeit, selbst im Lande des Feindes, alles andere kaufen könne, sie bildeten daher die wahre Reservemacht eines Staates. Er sieht demnach in der günstigen Handelsbilanz eine wichtige Quelle der Bereicherung des Staates. Dagegen betrachtet er es als nachteilig, wenn Luxuswaren, die viel Arbeit und in ihren Rohstoffen wenig Boden repräsentieren, eingeführt werden gegen einheimische Waren, bei denen sich das Verhältnis von Arbeit und Boden umgekehrt darstellt. Die für das physiokratische System so fundamental wichtige Steuertheorie berührt Cantillon überhaupt nicht. Seine Vorläuferrolle beruht daher hauptsächlich auf dem Satze, dass die Grundbesitzer die Herrschaft über die ganze Produktionsordnung der Gesellschaft haben und dass alle anderen Stände in gewissem Sinne auf ihre Kosten leben. — Boisguillebert kann nur insofern als Vorgänger der Physiokraten genannt werden, als er das Interesse der Landwirtschaft allen anderen voransstellt; von einer systematischen Theorie ist bei ihm nicht die Rede, und seine freihändlerischen Neigungen hindern ihn nicht, zu verlangen, dass die Getreideeinfuhr, ausser in Zeiten des Misswachses, verboten werde. — Dass Quesnay und seine Schule unter dem Einflusse der naturrechtlichen Anschauungen standen, die durch Vermittelung der Engländer und namentlich Lockes in Frankreich Boden gefasst hatten, ist nach ihrer ganzen Stellung zur Aufklärungsphilosophie selbstverständlich. Aber Hasbach hebt es mit Recht als eine Eigentümlichkeit Quesnays hervor, dass bei ihm das »Droit naturel« zu einem wirtschaftlichen Naturrecht zusammengeschrumpft sei und dass er die Lockeschen Lehren von dem ewigen Recht auf Eigentum und Freiheit fortentwickelt habe zu der Lehre von dem Naturrechte des Menschen auf wirtschaftliche Freiheit, wie er sie versteht. Die bei Quesnay hervortretende Ansicht von der Uebereinstimmung der physischen und der gesellschaftlichen oder ethischen Naturgesetze glaubt Hasbach auf die 1744 von Barbeyrac unter dem Titel »Traité des loix naturelles« herausgegebene Uebersetzung des 1672 erschienen Werkes von Cumberland zurückführen zu dürfen. Nach St. Bauer jedoch hat Quesnay seinen philosophischen Ausgangspunkt hauptsächlich in dem »Traité de la morale« von Malebranche gefunden. Was die äussere Entwickelung der Schule betrifft, so muss der ältere Mirabeau (s. d. Art.) als der zuerst bekehrte und begeistertste Jünger Quesnays genannt werden, dessen »Philosophie rurale« (1763) in der neuesten Zeit von manchen als das physiokratische Hauptwerk betrachtet wird. In der Propaganda für die neue Lehre aber hatte Dupont de Nemours die grössten Erfolge aufzuweisen, von dem auch, wie schon erwähnt, der Name Physiokratie herrührt. Die Ephémérides du citoyen, deren Redaktion Dupont 1768 übernahm, waren 1765 von dem Abbé Baudeau[1]) gegründet worden, der anfangs als Gegner Quesnays auftrat, seit 1767 aber zu seinen Anhängern gehörte und in der 1771 erschienenen »Première Introduction à la philosophie économique, ou Analyse des États policés« eine klare Darstellung des physiokratischen Systems mit manchen erweiternden Ausführungen lieferte. Auch Mercier de la Rivière und Letrosne (s. diese Artt. oben Bd. V S. 749/50 und S. 617) gehören zu den hervorragenderen Vertretern der Schule. Der Abbé Morellet[2]) hat sich hauptsächlich mit seiner 1770 erschienenen Widerlegung der Dialoge Galianis über den Getreidehandel (s. d. Art. oben Bd. IV S. 280) in ihre Reihen gestellt. Der bei weitem bedeutendste Geist in der Gefolgschaft Quesnays aber war Turgot (s. d. Art.), der sich auch neben dem Meister noch selbständige Verdienste in der volkswirtschaftlichen Theorie zu erwerben vermochte und auch die Verwertung der Wissenschaft zu praktischen Reformen nach mehreren Seiten hin, wenn auch meistens noch nicht mit dauerndem Erfolge anbahnte. Condillac und Condorcet (s. d. Artt. Bd. III S. 84/85) standen der physiokratischen Schule nahe, wenn sie auch in wesentlichen Punkten von ihren Lehrsätzen ab-

[1]) Nicolas Baudeau, geb. zu Amboise am 12. IV. 1730, gest. 1792. Ausser zahlreichen Abhandlungen in den Éphémérides du citoyen und den von ihm 1775 und 1776 herausgegebenen Nouvelles Éphémérides und der oben angeführten „Introduction“ hat er viele grössere und kleinere Schriften, über finanzielle, ökonomische und politische Tagesfragen veröffentlicht, deren Titel in der Guillauminschen Sammlung der physiokratischen Schriftsteller (II, S. 654) angegeben sind. Hervorgehoben zu werden verdient noch seine populäre Explication du Tableau économique (ib. S. 822 ff.).

[2]) André Morellet, geb. zu Lyon am 7. III. 1727, gest. am 12. I. 1819.

wichen. Auch Trudaine, Herbert, de Fourqueux, Abeille, Roubaud, Malesherbes, Lavoisier werden dieser Gruppe zugezählt, während unter ihren auf dem merkantilistischen Standpunkt bleibenden Gegnern in Frankreich Forbonnais und Necker die namhaftesten sind. Als einer der letzten französischen Physiokraten ist Germain Garnier (s. d. Art. oben Bd. IV S. 4) zu nennen, der aber als Uebersetzer des Smithschen Werkes schon eine vermittelnde Stellung einnahm. Noch später trat Dutens in der 1835 erschienenen »Philosophie de l'économie politique« für sie ein. Uebrigens bekundet auch Daire, der Herausgeber der physiokratischen Schriften in der Guillauminschen Sammlung, noch grosse Sympathie für Quesnay und seine Schule. Praktisch haben die physiokratischen Lehren unzweifelhaft viel zu den ökonomischen Reformen in der französischen Revolutionsperiode beigetragen. Ihr specifischer Einfluss zeigt sich namentlich in dem Ueberwiegen der Grundsteuer bei der ersten Neubildung des Steuerwesens. Ausserhalb Frankreichs hat die Physiokratie nicht allzuviele Anhänger gefunden. Die bekanntesten sind der Schweizer Iselin und der Deutsche Schlettwein (s. d. Art.). Der letztere trug als badischer Beamter jedenfalls dazu bei, den Markgrafen Karl Friedrich für die physiokratische Lehre zu gewinnen und ihn zur Anstellung von Versuchen zur praktischen Bethätigung derselben zu veranlassen. Den französischen Koryphäen der Schule aber, mit denen der Markgraf in einem lebhaften Verkehre stand, war Schlettwein nicht genügend orthodox, und er sah sich daher genötigt, 1773 seinen Abschied zu nehmen. Der Markgraf verfasste selbst einen »Abrégé de l'économie politique«, der 1772 zuerst in Duponts Ephemeriden und 1776 auch in Buchform in Karlsruhe erschien. Seine praktischen Experimente begannen 1770 mit der Einführung des »Impôt unique«, 1/5 des »produit net« der Bodenbewirtschaftung, in dem Dorfe Dietlingen, wozu noch Balingen und Theningen als Versuchsobjekte kamen. Allmählich sollte die natürliche Ordnung, zu der aber auch Gewerbe- und Handelsfreiheit für jedermann gehörten, über das ganze Land verbreitet werden. Aber in den beiden letztgenannten Dörfern musste das neue System schon 1776 aufgegeben werden, in Dietlingen wurde es allerdings bis 1792 beibehalten, aber der Markgraf hatte sich bald von der Unmöglichkeit der Verallgemeinerung desselben überzeugt, wenn er auch auf das Drängen Mirabeaus durch dessen Schützling Charles de Butré noch viele Jahre lang eine Ertragsschätzung in den Landgemeinden fortsetzen liess. Dass jene isolierten Versuche nicht gelingen konnten, war übrigens auch gerade nach den physiokratischen Principien von vorn herein einleuchtend. Denn nach diesen wälzen bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge die Gewerbe- und Handeltreibenden ihre Steuern auf die Grundbesitzer ab. Wenn aber die letzteren in einzelnen Ortschaften noch unmittelbar mit der physiokratischen Grundsteuer belastet werden, so werden sie doppelt getroffen, da so kleine Gruppen nicht imstande sind, ihrerseits durch Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse eine Rückwälzung der ersterwähnten Belastung zu bewirken. Von den anderen deutschen Physiokraten sind noch zu nennen Mauvillon und Schmalz (s. d. Artt.). Der letztere bekennt sich als solcher noch in der 1819 erschienenen 2. Aufl. seiner Encyklopädie der Kameralwissenschaften und er zeigt Adam Smith gegenüber, wie Roscher sagt, »eine Verbissenheit, wie sie bei enthusiastischen Anhängern einer veralteten Sekte nur zu häufig gefunden wird.« K. Arndt (s. d. Art. oben Bd. II S. 1), den man namentlich seiner ersten Schrift wegen auch wohl zu den Physiokraten gerechnet hat, weil er die Grundsteuer als Hauptsteuer betrachtete und durch die Erhöhung derselben die Zölle ersetzen wollte, hat später versichert, dass er auf diesen Gedanken gekommen sei, ohne von den Physiokraten etwas zu wissen, und er gehört denn auch im übrigen zur Smithschen Schule. — Auch in Italien fand die Physiokratie, obwohl Bandini (s. d. Art. oben Bd. II S. 133) ihr den Boden vorbereitet hatte, nur eine geringe Zahl von Anhängern, wie Neri, Delfico, Fiorentino, Gennaro etc.; als solche, die eklektisch einzelne Teile der Lehre annahmen, im übrigen aber bei der alten blieben, nennt Cossa Paoletti, Filangieri, Briganti, D'Arco, Mengotti. Praktischen Einfluss hatten die physiokratischen Anschauungen auf die Leopoldinischen Reformen in Toskana. — In England konnte die Physiokratie keinen Boden gewinnen; der praktische Verstand einer durch Handel und Industrie reich gewordenen Nation schien die Unhaltbarkeit dieser Theorie instinktiv zu empfinden. Adam Smith führte dann vollends nicht nur durch seine Kritik, sondern mehr noch durch die positive Ueberwindung der physiokratischen Einseitigkeit die endgiltige Entscheidung zu Ungunsten des Systems in England herbei. Von deutschen Schriftstellern, die direkt als Gegner der Physiokratie aufgetreten sind, mögen hier J. Möser, J. J. Moser, Dohm, Strelin, Will genannt werden. Unter den italienischen Kritikern der Physiokratie ist besonders Verri (s. d. Art.) hervorzuheben, der überhaupt zu den beachtenswertesten unmittelbaren Vorläufern Adam Smiths gehört.

Litteratur: *Ausser den bekannten Werken über die allgemeine Geschichte der Volkswirtschaftslehre vgl.:* **G. Kellner,** *Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847.* — **L. de Lavergne,** *Les économistes français du XVIII siècle, Paris 1870.* — **Oncken,** *Die Maxime laisser faire et laisser passer, Bern 1886.* — **Derselbe,** *Zur Geschichte der Physiokratie, Jahrb. für Gesetzg. Bd. XVII (1893) S. 463 ff.* — **Schelle,** *Dupont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888.* — **Hasbach,** *Die allgemeine Grundlage der von Quesnay und A. Smith gegründeten pol. Oekonomie (in Schmollers Forschungen, Bd. X), Leipzig 1890.* — **Stephan Bauer,** *Zur Entstehung der Physiokratie. Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. Bd. 21 (1890), S. 113 ff.* — **Derselbe,** *ibid., III. F. Bd. II, S. 601.* — **Cossa,** *Introduzione allo studio dell' economia politica, III. éd. S. 280 ff.* — **Knies,** *Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Dupont, Heidelberg 1892. Einleitung.* — *Ueber die Physiokratie in Deutschland und die physiokratischen Versuche Karl Friedrichs siehe auch Roschers Gesch. d. Nat. in Deutschland, S. 484 ff., und Emminghaus' Artikel in Jahrb. für Nat. u. Stat. Bd. XIX (1872). Weitere Litteraturangaben folgen in d. Art. Quesnay.*

Lexis.

Pierstorff, Julius,

geb. am 9. III. 1851 zu Lübeck, studierte in Leipzig und München, habilitierte sich in Göttingen, wurde Ostern 1879 als ausserordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik nach Jena berufen und ebendaselbst im Jahre 1883 zum ordentlichen Professor für die gleichen Fächer ernannt.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Die Lehre vom Unternehmergewinn, Berlin 1875. — Frauenbewegung und Frauenfrage, Göttingen 1879. — Denkschrift über die Notwendigkeit einer Reform der Professorengehalte an der Universität Jena. Als Manuskript gedruckt, Jena 1897. — (Zus. mit Zimmer u. Wychgram): Frauenberuf und Frauenerziehung, Hamburg 1899. — S. auch sub b) Nr. 7 u. 8.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Entwickelung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts (Bd. 33). — Litteratur zur Frauenfrage (Bd. 41, N. F. Bd. VII). — Das Scherlsche Sparsystem (Bd. 64, 3. F. Bd. IX). — 2) Im Journal f. Landwirtschaft: Die Bewegung der Fleisch- und Fettpreise seit dem Jahre 1852 und ihre Ursachen (Bd. 28). — 3) In Meyers Konversat.-Lexikon, 3. Aufl., Supplement III: Irische Landfrage. — 4) In der Beilage zur Verbandszeitung für die Vereine Kreditreform: Der Kredit (Vortrag, Aug. 1895). — Der Wert der vereinsmässigen und genossenschaftlichen Organisation zum Zwecke der Selbsthilfe im wirtschaftlichen Leben (Vortrag, Aug. 1897). — 5) In Brockhaus' Konversations-Lexikon, 14. Aufl., Supplement: Agrarfrage (1897). — 6) In den Schr. d. Vereins f. Sozialp.: Drei Jenaer Handwerke (Bd. 75). — 7) Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Carl Zeiss-Stiftung, ein Versuch z. Fortbildung des grossindustriellen Arbeitsrechts (Bd. 21), auch selbständig als Broschüre erschienen. — 8) In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Artt.: Frauenarbeit und Frauenfrage (1. Aufl. Bd. III Supplementband I, 2. Aufl. Bd. III, auch in Buchform erschienen, Jena 1900). — Abzahlungsgeschäfte (1. Aufl., Suppl. I). — Einkommen (1. Aufl., Suppl. I). — Unternehmer und Unternehmergewinn (1. Aufl., Bd. VI). — 9) Im Wörterbuch d. Volkswirtschaft: Frauenarbeit und Frauenfrage.

Red.

Platon.

1. Sein Leben. 2. Die „Politeia". 3. Die „Gesetze." 4. Der „Staatsmann".

1. Sein Leben. Platon hat zu den Problemen des öffentlichen Lebens nicht nur die Stellung des Philosophen, der in dem systematischen Ausbau seiner Weltansicht auch dieses Gebiet des Wirklichen wie die übrigen mit seinen Begriffen und Principien zu durchdringen und zu verstehen sucht, sondern das viel intimere Verhältnis eines Reformators, der, von hohen Idealen erfüllt, die politischen und sozialen Zustände seiner Zeit strenger Kritik unterzieht und für ihre sittlich-religiöse Umgestaltung weit schauende Pläne entwirft. Dazu sah er sich durch seine eigene Natur, seine Umgebung und seine Erlebnisse von Jugend an aufgefordert.

In Athen als Sprössling eines vornehmen Geschlechts 427 v. Chr. geboren, wurde er als Knabe und Jüngling von den aufregenden Ereignissen des peloponnesischen Krieges mächtig ergriffen: der jähe Schicksalswechsel, den seine Vaterstadt erlitt, und die wilden Parteikämpfe, an denen sie mehr als an Spartas Uebermacht zu Grunde ging, richteten seinen Blick früh auf die Schäden der Zeit: dazu kamen bei Platon tief religiöse Gesinnungen, die wir auf nahe Beziehungen zu den dionysisch-apollinischen Kulten zurückzuführen Anlass haben.[1] Obwohl er deshalb der Fülle des geistigen Lebens, das diese in Kunst und Wissenschaft so gewaltige Entwickelung der attischen Kultur hervorbrachte, die reiche Empfänglichkeit eines ästhetisch hochbegabten Gemüts entgegenbrachte, so überwog doch in seinem Wesen die ernste Stimmung und eine feurige Ueberzeugung, die ihn in Gegensatz zu den aufklärerischen Bewegungen des sophistischen Zeitalters brachte. In dieser Richtung bestärkte ihn der Umgang mit

[1] Vgl. Erw. Rohde, Psyche (2. Aufl. 1898), besonders S. 555 ff.

Sokrates, der den leidenschaftlichen Drang des Jünglings durch die Ruhe des begrifflichen Denkens zur Reife und Klarheit leitete und den politischen Parteieifer in die Bahnen der wissenschaftlichen Reform wies.

Nach dem Tode des Sokrates (399) weilte Platon einige Zeit mit anderen Schülern des Meisters in Megara bei Eukleides, ging dann auf Reisen, die ihn nach Kyrene und Aegypten führten, hielt sich wieder einige Zeit in Athen auf, wo er litterarisch in die heftigen Parteiungen eingriff, und begab sich darauf nach Unteritalien und Sicilien, wo er Beziehungen zu den Pythagoreern anknüpfte und den ersten Versuch machte, seine politischen Pläne zu verwirklichen. Nachdem dies bei dem älteren Dionys in dem Masse gescheitert war, dass der Philosoph in persönliche Gefahr geriet, kehrte er nach Athen zurück und begründete dort (etwa 387) die Akademie als einen wissenschaftlichen und religiösen Verein, der sich zwar unmittelbarer politischer Bethätigung enthielt, aber doch im ganzen neben jenen hauptsächlichen Zwecken die Bedeutung eines Sammelplatzes der antidemokratischen Tendenzen gehabt zu haben scheint. Platon selbst ging noch zweimal (367 und 363) nach Sicilien, um, vereint mit Dion, dem Führer der aristokratischen und pythagoreischen Partei, den jüngeren Dionys für sein Staatsideal zu gewinnen; und nachdem auch dies fehlgeschlagen war, widmete er sich bis zu seinem Tode (347) ganz der litterarischen und didaktischen Wirksamkeit in dem wachsenden Kreise seiner Schüler.

Somit stehen alle besonderen Ereignisse, die uns aus Platons Leben sicher bekannt sind — sein Verhältnis zu Sokrates nicht ausgenommen —, im Zusammenhange mit den politischen Idealen, die ihm vorschwebten, die, aus den Bedrängnissen Athens hervorgegangen, dort nicht verwirklicht werden konnten und für die der Philosoph, als sich auch in Italien und Sicilien keine Stätte für sie fand, wenigstens indirekt durch die Ueberzeugungen seiner Schüler zu wirken suchte. Deshalb ist Platons grosses Lebenswerk, dessen Ausarbeitung sich, wie man jetzt allgemein annimmt[1]), durch Jahrzehnte hindurchgezogen hat, die **Politeia** (Republik), worin er das Bild des idealen Staates gezeichnet hat.

2. Die „Politeia". Um ein richtiges Verständnis dieses Entwurfes zu gewinnen, muss man im Auge behalten, wie die künstlerische Genialität von Platons Darstellung, die gerade in der Republik sich in der glücklichsten Weise entfaltet, die begriffliche Formulierung der Gedanken mit den realpolitischen Interessen verwoben hat, die er verfolgte. In dem System der Ideeenlehre, wie es sich zu einer teleologischen Weltanschauung im grössten Stile entwickelt hatte, erschien schliesslich[1]) der Staat als die Verwirklichung der Idee des Guten, d. h. des göttlichen Weltzwecks im menschlichen Gattungsleben: der Mittelbegriff, den Platon dazu verwendete, war der der Gerechtigkeit, worunter er die harmonische Ausgleichung aller menschlichen Vernunftbethätigungen und aller sittlichen Lebensverhältnisse verstand. Daher entwickelt sich die Politeia als ein Dialog über die Gerechtigkeit, der in seinem ersten früh geschriebenen Teil (Buch I) von der individuellen Rechtschaffenheit handelt, um nachher deren Begriffsbestimmung aus der Betrachtung des Staats als des »Menschen im grossen« zu gewinnen.[2])

Wenn dann aber Platon das Wesen dieser »Gerechtigkeit« darin findet, dass jeder Teil eines zweckvoll in sich gegliederten Ganzen (die Seelenvermögen im Individuum und die Stände im Staat) »das Seinige leiste« (τὰ ἑαυτοῦ πράττειν[3]), so erwuchs bei ihm diese Forderung aus dem direkten Gegensatze gegen die athenische Demokratie. Er sieht ihren Grundfehler darin, dass die wichtigsten aller Angelegenheiten, die öffentlichen, von der Entscheidung jedes beliebigen Bürgers abhängen, dass alle sich in alles mischen und es so zu keiner festen und sachkundigen Regierung kommen kann. Dagegen ist Platons Grundüberzeugung die, dass die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten eine Kunst sein müsse, die ein Wissen voraussetze und nur von solchen geübt werden dürfe, welche diese Sachkunde besitzen und dieser Kunst allein ohne weitere Beschäftigung ihr Leben widmen. Er verlangt also einen eigenen Stand der Regierenden, welche die Leitung des Staates

---

[1]) Dass die Politeia aus mehreren, zu verschiedenen Zeiten entstandenen „Schichten" schliesslich kunstvoll zu einem Ganzen zusammengearbeitet und ausgefeilt ist, dessen Plan nicht einheitlich von Anfang an bestand, dürfte als das Ergebnis der im einzelnen noch weit auseinander gehenden Untersuchungen und Ansichten zu bezeichnen sein. Ueber die künstlichen Einheitsdeutungen von Steinhart, Susemihl und Stallbaum handelt G. F. Rettig, Rhein. Mus. 1861, S. 161 ff. Vgl. A. Krohn, Der plat. Staat, Halle 1876. F. Dümmler, Prolegomena zu Platons Staat, Basel 1891. E. Pfleiderer, Zur Lösung der plat. Frage, Freiburg i. B. 1888. W. Windelband, Geschichte der alten Philos., 2. Aufl., München 1894, S. 113. Erw. Rohde, Psyche, S. 557 ff., Anm.

[1]) Im sechsten und siebenten Buch der Politeia.

[2]) Rep. II, 368 f.

[3]) Ibid. IV, 433 f., 441 f.

so betreiben wie jeder kundige Handwerker sein Geschäft.[1])

Diese Staatskunst aber kann am allerwenigsten jene formale Redegewandtheit, jene Beweis- und Widerlegungskunst sein, welche die Sophisten als Lehrer der politischen und juridischen Beredsamkeit betrieben; ihr Ergebnis war die Ueberzeugungslosigkeit, die Anarchie der Meinungen und der Leidenschaften. Diese sophistische Scheinkunst[2]) war gerade eine typische Erscheinung der hoch entwickelten Demokratie Athens; darum betrachtete Platon sie als den schlimmsten Schaden des Volks und richtete in diesem Sinne gegen sie die leidenschaftlichen Angriffe seines Dialogs »Gorgias«. Er verlangt dagegen ein sachliches Wissen als Inhalt und Grundlage der Staatskunst, und dies kann sich auf nichts anderes beziehen als auf die letzten und höchsten Zwecke des Menschenlebens: die Aufgabe des Staats liegt in dem Wohl aller seiner Bürger[3]), aber nicht in ihrem sinnlichen Behagen, sondern in ihrer sittlichen Erziehung.[4]) Ein solches Wissen aber gewährt nur die Philosophie, und deshalb kommt Platon zu dem bekannten Satze[5]), es werde der Uebel der Menschen kein Ende sein, ehe nicht die Philosophen Herrscher oder die Herrscher Philosophen werden. Der Kernpunkt der von ihm gesuchten Reform liegt also in dem Verlangen, dass weder Abstammung noch Besitz, weder Macht noch Volksgunst, sondern allein das Wissen und die darauf beruhende persönliche Tüchtigkeit ein Anrecht auf die Herrschaft im Staate gewähren sollen.

Die Notwendigkeit einer solchen Aristokratie des Wissens entwickelt Platon[6]) sehr fein gerade von der gewöhnlichen Voraussetzung her, wonach im Staat sich die Menschen verbinden, um eine vollständigere und bessere Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse zu finden, als es für die Einzelnen allein möglich wäre. Das Mittel dazu ist die Arbeitsteilung, weil jedes Handwerk um so erfolgreicher geübt wird, je mehr es die besondere, erlernte Lebensthätigkeit des Einzelnen ausmacht. Aber eine solche Vereinigung dehnt sich von selbst, auch wenn man anfangs nur an die notwendigsten Bedürfnisse gedacht hat, immer weiter aus und kann kriegerische Zusammenstösse[7]) mit den Nachbarn nicht vermeiden: deshalb stellt Platon jenem Princip der Arbeitsteilung gemäss die Forderung eines berufsmässigen Soldatenstandes[1]), der, dem früheren Griechentum unbekannt, im Beginn des vierten Jahrhunderts sich thatsächlich zu bilden anfing.

Die Aufgabe des Staats, einen solchen Stand der »Wächter« (φύλακες) herauszubilden, weist jedoch der Natur der Sache nach über sich selbst hinaus: denn diese Elitebürger müssen an Leib und Seele die besterzogenen sein[2]), und die Heranbildung und Erhaltung dieses Standes setzt wiederum eine planvolle und von der höchsten Einsicht geleitete Erziehung voraus[3]). Ueber den Soldaten, welche die Ordnung des Staats nach aussen und innen schützen, muss sich der Stand der Regenten (ἄρχοντες) erheben, dem die Leitung des Ganzen zufällt und dem gegenüber die Masse der Wächter nur ausführende Helfer und Beamte (ἐπίκουροι) sind. Diese Regenten, welche als erziehende Behörde für die stetige Erneuerung der regierenden Stände zu sorgen haben, sind die Träger des Wissens, das zu herrschen berufen ist — die Philosophen.[4])

So ergeben sich im Staat drei Stände: der Nährstand, der aus Bauern, Handwerkern und Kaufleuten besteht, von denen jeder in seinem Fach für die Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung der äusseren Güter des Staatsganzen zu sorgen hat — der Wehrstand, der den Bestand des Staates gegen äussere und innere Störungen vertritt — und der Lehrstand, der als eine höchste Auslese aus den »Wächtern« für die zweckvolle Vernünftigkeit des gemeinsamen Lebens verantwortlich ist. Diese Dreiteilung führt Platon[5]) auf eine analoge ethisch-psychologische Schichtengliederung der individuellen Seele zurück: er unterscheidet in dieser[6]) den leitenden (ἡγεμονικόν), vernünftigen (λογιστικόν) Teil von dem vernunftlosen (ἄλογον), der selbst wieder in eine edlere, der Vernunft verwandte (θυμοειδές) und eine niedere, der Vernunft widerstrebende (ἐπιθυμητικόν) Richtung auseinandergeht. Daraus ergiebt sich eine gemeinsame Konstruktion der gesamten Ethik. Für jeden Teil der individuellen Seele und ebenso des Staates entwickelt sich die Aufgabe, »das Seinige zu leisten«: den Tugenden des Menschen entsprechen die Zweckbestimmungen der Stände des Staates. Die Ver-

---

[1]) Rep. III, 374 d.
[2]) Gorg. 462 b.
[3]) Rep. IV, 420 b, VII, 519 e.
[4]) Gorg. 464 b.
[5]) Rep. V, 473 c.
[6]) Im zweiten und dritten Buch der Rep. 369 c ff.
[7]) Platon entwickelt hier die Notwendigkeit des Krieges aus dem Bedürfnis der Gebietserweiterung, das sich bei den bis zum Luxus gesteigerten Lebensanforderungen unabweisbar einstellen müsse, II, 373 d.

[1]) Rep. II, 374 a.
[2]) Rep. II, 374 e.
[3]) Rep. III, 412 b c.
[4]) Rep. IV, 428 d e, VI, 503 a, VII, 540 a.
[5]) Rep. IV, 439 ff.
[6]) Vgl. Phaedr. 246 ff.

nunft im Individuum und der Herrscherstand im Staat soll weise sein und den anderen Teilen gebieten; die Willenskraft im Individuum und der Beamten- und Kriegerstand im Staat soll tapfer sein und pflichtgetreu dem Gesetze Achtung schaffen. Das begehrliche Wesen im Individuum und die Masse der Erwerbenden im Staat soll gehorsam sein und sich der vernünftigen Führung unterwerfen. Dann wird, wenn ein jeder »das Seinige thut«, in dem richtigen Zusammenspiel aller Teile der Mensch rechtschaffen und der Staat gerecht sein.

Weisheit, Tapferkeit, Selbstbeherrschung und Gerechtigkeit — die später so genannten Kardinaltugenden, werden so von Platon entworfen [1]; es handelt sich dabei um das rechte Verhältnis der drei grossen Güter des Menschenlebens: Weisheit, Ehre und Besitz. Wie sich nun die einzelnen Menschen danach unterscheiden, dass sie den einen oder den anderen dieser Werte zum höchsten oder zum allein erstrebten machen [2], so bestimmt sich danach auch der Wert der Staatsverfassungen: die beste ist die Aristokratie, worin die Vernunft, d. h. die Wissenschaft, herrscht; wenn an ihre Stelle sich Ehrgeiz und Machtgier, Habsucht, sinnliches Laster und endlich ruchloser Egoismus setzen, so entstehen Timokratie, Oligarchie, Demokratie und Tyrannis als die nach Platons Ansicht [3] in dieser Reihenfolge immer schlimmer und unglücklicher sich gestaltenden Formen der verfehlten Verfassungen, denen ebenso viele Typen individueller Charaktere entsprechen.

Für den »besten Staat« kommt es Platon lediglich darauf an, das Leben der beiden regierenden Stände zu bestimmen: der dritte Stand gilt ihm hier als den natürlichen Trieben des Erwerbslebens unterworfen und auf die bürgerliche Tüchtigkeit angewiesen, welche aus der Klugheitsmoral des gewöhnlichen Lebens [4] sich ergiebt. Seine Aufgabe besteht im ganzen nur darin, die äusseren Mittel herzustellen, die für den Bestand des Gemeinwesens erforderlich sind: von dem politischen Leben ist er ausgeschlossen. Dieses bildet den Beruf der »Wächter«, die deshalb keinen anderen Beruf haben und nun ihrerseits von dem Erwerbsleben ausgeschlossen sein sollen. Um ihnen jedes Interesse zu nehmen, das sie von der Hingabe

[1]) Rep. IV, 441 ff.

[2]) Phaedon 82 c: φιλόσοφοι, φιλότιμοι, φιλοχρήματοι.

[3]) Das achte und neunte Buch der Republik sind einer äusserst lebensvollen und charakteristischen Schilderung dieser politischen und sozialen Decadence gewidmet, — eine Fundgrube politischer und sozialer Beobachtungen, wie es wenige andere giebt.

[4]) Phaedon 68 c ff.

an ihre politische Bestimmung zurückhalten oder darin unrichtig bestimmen könnte, ist ihnen aller persönliche Besitz verboten und ebenso das Familienleben versagt. Sie bilden alle zusammen nur eine grosse Familie, und dadurch allein soll die Einheit der Interessen und der Gesinnung gewährleistet sein, deren der Staat bedarf.[1])

Die »kommunistischen« Einrichtungen der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft, welche Platon in diesem Sinne vorschlägt, bedeuten also ein Opfer, das nur die regierende Klasse für das Staatswohl bringt: sie haben den Zweck, eine Vollblutrasse heranzuzüchten und zu erhalten, die nur für das Ganze lebt; und Platon scheut nicht davor zurück, seine Lehren durch Analogieen aus der Züchtung und Dressur der Tiere zu begründen.[2]) Deshalb hat der Staat — nicht ohne kleine Listmittel [3]) — schon für die rechte Paarung zu sorgen, alle Kinder gemeinsam, ohne dass Eltern und Kinder sich gegenseitig als solche kennen, ernähren und erziehen zu lassen und auch das gemeinsame Leben der Erwachsenen durchgängig zu regeln.

Damit verbindet Platon die Forderung einer politischen und sozialen Gleichstellung beider Geschlechter: er begründet sie damit, dass hinsichtlich der sittlichen Eigenschaften, auf die es bei den Wächtern allein ankommt [4]), zwischen der männlichen und der weiblichen Naturanlage kein qualitativer Unterschied, sondern nur eine Intensitätsverschiedenheit obwalte. Er nimmt damit zu der Frauenfrage, die in dem damaligen Athen, wie Aristophanes [5]) beweist, keine geringe Rolle spielte, mit radikaler Entschiedenheit Stellung und zieht die äussersten Folgerungen: auch in den Speiseverbänden, worin die Wächter ihr gemeinsames Leben führen, sind beide Geschlechter gemischt, und die gymnastische wie die musische Erziehung, das Turnen und Exercieren wie das Lernen und Ueben von Wissenschaft und Kunst sind beiden gemein.

Zu der straffen Organisation dieses Militärstaates gehört endlich auch die öffentliche Erziehung, welche den Bürger des regierenden Standes von frühester Jugend bis in sein reifes Alter in Anspruch nimmt. Nach ihren Ergebnissen werden allmählich die höheren Gehilfen und aus diesen schliess-

[1]) Rep. V, 462 a ff.

[2]) Rep. II, 375 ff., V, 451 d ff, 459 a.

[3]) Rep. V, 459 c.

[4]) ibid. 453 ff.

[5]) Nicht nur in den Ekklesiazusen, die wahrscheinlich bereits Platons dem Dichter mündlich bekannte Staatslehre im Auge haben (wie andererseits der Philosoph selbst Rep. V, 452 d den Spott der Komödie abweist), sondern schon in der Lysistrate und sonst.

lich als die an Leib und Seele, an Wissen und Charakter vollkommensten die Regenten, ausgewählt: durch mathematische Studien vorbereitet, widmen sie sich der Philosophie, der begrifflichen Betrachtung göttlicher und menschlicher Dinge und treten aus dieser beschaulichen Ruhe von Zeit zu Zeit abwechselnd in die praktische Staatsleitung, die Gesetzgebung, Verwaltung und Aufsicht zurück.

Mit Benutzung zahlreicher historischer Einrichtungen [1]), die in den dorischen Staaten thatsächlich bestanden, wird so das Bild einer starken und einheitlichen Regierung entworfen; dabei aber bleibt Platons Reformgedanke durchaus in den Grenzen des griechischen Kleinstaates: ja er verlangt ausdrücklich, dass der Staat weder zu gross noch zu klein werden dürfe, und die Ausdehnung, die er etwa im Auge hat, ergiebt sich aus der in den »Gesetzen« bestimmten Anzahl von 5040 Bürgerfamilien. Jene strenge Einheitlichkeit der Staatsgewalt jedoch, die auf der Herrschaft einer Lehre, der Philosophie, beruhen soll, wird bei Platon durch eine bedingungslose Unterwerfung des Individuums unter das Staatsganze erkauft, wie sie in dieser Schroffheit in keinem griechischen Staate, auch nicht in Sparta, am wenigsten aber in Athen je bestanden hat. Deshalb darf man auch nicht sagen, Platon habe das Princip der griechischen Polis auf die Spitze getrieben oder übertrieben [2]). Eine solche Zwangsanstalt wie der platonische Staat, der dem Individuum des regierenden Standes auch nicht die geringste Sphäre persönlicher Lebensbethätigung lässt, hat kein griechischer Staat sein wollen und ist erst recht keiner gewesen. Gerade die Forderung des Opfers der Individualität ist das principiell Neue bei Platon, und diese wurzelt zuletzt in seiner religiösen Ueberzeugung, welche das irdische Leben nur als eine Erziehung für das himmlische und die staatlichen Verhältnisse nur als Verwirklichungen der Idee des Guten betrachtet.

3. Die „Gesetze". Dass es Platon mit diesen Reformgedanken heiliger Ernst war, ist ausser Frage. Freilich war er sich auch klar darüber, dass die Verwirklichung seiner Pläne nur durch Gewalt möglich gewesen wäre, und er hoffte deshalb auf das Eingreifen eines für die philosophische Theorie gewonnenen Fürsten. Als diese Hoffnung zerronnen war, liess er doch von seinen Ueberlegungen nicht ab und suchte seine Anforderungen auf das Mass des in den gegebenen Verhältnissen Realisierbaren herabzusetzen. Die Entwürfe, die er dazu gemacht, aber nicht mehr zu einem abgeschlossenen Werke abgerundet hat, sind unter dem Titel der »Gesetze« nach seinem Tode von Philippos von Opus zusammengestellt worden.[1]) Dabei scheinen zwei verschiedene, im Detail nicht mehr sicher zu scheidende Entwürfe [2]) durcheinander geraten und in einen gemeinsamen Rahmen (Gründung einer Kolonie auf Kreta) gebracht worden zu sein.

Der bedeutsamste Unterschied zwischen den »Gesetzen« und der Politeia besteht in dem viel näheren Eingehen der ersteren auf die soziale Frage. Zwar war auch in der Politeia [3]) gelegentlich erwähnt worden, dass der rechte Staat Reichtum und Armut fernhalten müsse: aber erst in den »Gesetzen« kommt der Gegensatz, in welchem Platon zu der Entwickelung Athens stand, vollauf zur Klarheit. In dem Handels- und Industriestaate sieht er die grösste Gefahr; er ist unmöglich ohne den Klassengegensatz von Reichtum und Armut; er spaltet sich von selbst in zwei soziale Körper, die als Feinde einander gegenüberstehen. Hier setzt deshalb der neue Entwurf ein: die Stadt soll nicht am Meere liegen, der Handel auf das Allernotwendigste beschränkt und nicht von Bürgern, sondern von Fremden oder vom Staate selbst besorgt werden, die industrielle Produktion auf den eigenen Bedarf beschränkt sein. Was übrig bleibt, ist ein geschlossener Agrarstaat, dessen sozialistische Struktur Platon dahin bestimmt [4]), dass das Staatsgelände in gleiche Lose geteilt wird, von denen jeder Bürger nur eines besitzen darf. Beim Austausch ihrer Erträgnisse bedienen sich diese Bauern eines Geldes, das selbst keinen Wert hat; aber auch der mobile Besitz des einzelnen hat sehr eng normierte Grenzen, und so kann es keine empfindlichen Vermögensunterschiede, keinen Reichtum und keine Armut geben. Der

---

[1]) Vgl. K. F. Hermann, Die historischen Elemente des plat. Idealstaats, ges. Abhandl. (Gött. 1849), S. 132 ff.

[2]) Daher darf die historische Polis nicht nach Platons Entwurf beurteilt werden, wie es in der Hauptsache bei Jac. Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte I, 57 ff. geschehen ist, wo das Mass der persönlichen Freiheit, das die Polis dem Individuum liess, principiell unterschätzt ist. Vgl. über diese Frage neuerdings G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (Berlin 1900), S. 264 ff.

[1]) Wegen dieses Zustandes der Ueberlieferung lange Zeit für unecht gehalten, sind die „Gesetze" in der letzten Zeit Gegenstand klärender Untersuchungen geworden: J. Bruns, Platons Gesetze vor und nach ihrer Herausgabe durch Ph. v. Opus (Weimar 1880). Th. Bergk, Fünf Abhandlungen zur Gesch. der griech. Philos. u. Astron. (Leipzig 1883).

[2]) Der zweitbeste und der drittbeste Staat: Nom. V, 739 c.

[3]) Rep. IV, 421 f.

[4]) Nom. V, 740 ff.

Besitzstand eines jeden soll in öffentlichen Listen stets bekannt, das Darleihen auf Zins verboten sein. Wie das Privateigentum, so wird auch die Ehe zwar wieder zugelassen, aber sehr starken Beschränkungen und staatlicher Beaufsichtigung unterworfen. Dagegen bleibt es bei einer staatlichen Gesamterziehung, die vom Kindergarten[1]) an unter Aufsicht der Behörden steht, und bei der Gleichstellung der Geschlechter, bei dem Lagerleben der zu militärischen Uebungen Versammelten in Syssitien und bei der strengen Bindung aller Staatsglieder an eine gemeinsame Ueberzeugung, welche jedoch in diesem Falle nicht die Philosophie, sondern die positive Religion bildet.

Das ist um so bedeutsamer, als Platon unter Verzicht auf die Ständegliederung der Politeia nunmehr das gesamte Leben der Staatsbürger durch eine religiöse Sittenpolizei auf das genaueste zu regeln unternimmt. Mit freier Anlehnung an das attische Civil- und Kriminalrecht entwirft er sein Gesetzbuch, dem im ganzen wie vor den einzelnen Kapiteln begründende Reflexionen in Gestalt von Prooemien vorangeschickt werden. Bei vielen interessanten Einzelheiten[2]) ist auch hier der Gesamteindruck der einer principiellen Einengung der persönlichen Freiheit, die hinter dem religiösen Zweck der ganzen Erziehungsanstalt weit zurücktritt. In der Verfassung dagegen mischt Platon aristokratische und demokratische Motive, indem er die Besetzung der Aemter in oft recht verwickelter Weise, teils von Wahlen und Kooptionen, teils von Alter und Sachkunde abhängig sein lässt.

Das weitaus Charakteristischste jedoch ist die völlige Stabilität, die Platon diesem Gemeinwesen aufdrücken will. Immer wieder betont er, dass der grösste Vorzug der Gesetze in ihrer Unabänderlichkeit besteht[3]), dass jede Neuerung eine Gefahr für das Staatswesen bedeutet. In offenbarem Hinblick auf die Gesetzmacherei der athenischen Demokratie will Platon eine Centralbehörde der Gesetzeswächter (νομοφύλακες)[4]) einführen, die das Rückgrat des staatlichen Lebens bilden und ihn vor allen Neuerungen bewahren soll. Ebenso wird auch das Gewerbe zum Stillstand verurteilt und das Reisen ausserhalb des Staatsgebietes den Bürgern so viel wie irgend möglich untersagt und erschwert.

Am schwersten aber trifft diese engherzige Konsequenz natürlich die Kunst.[1]) Schon in der Politeia war diese lediglich unter die ethische Zwecknorm gestellt worden, und wenn Platon von der Musik in der Erziehung einen ausserordentlich breiten Gebrauch machen wollte, so bekämpfte er zugleich die freiere und mannigfaltigere Ausbildung, die sie zu seiner Zeit erfuhr.[2]) Diese Polemik wiederholen die »Gesetze« in dem Sinne[3]), dass schliesslich nur das Chorlied in seiner archaischen Gestalt als Ausdruck religiöser und sittlicher Stimmungen übrig bleiben soll. Noch schlimmer ergeht es den Dichtern, die, wenn im Staate die wissenschaftliche oder religiöse Lehre herrscht, nicht mehr die Rolle von Volkslehrern spielen dürfen; insbesondere kämpft Platon gegen die das sittliche Bewusstsein verwirrenden Vorstellungen, welche die Dichter, namentlich Epiker und Komiker, von den Göttern erregen. So werden denn die Dichter aus der Politeia mit ironischer Höflichkeit ausgewiesen[4]) und in dem Gesetzesstaate nur geduldet, wenn sie sich der religiösen Sittenpolizei unterwerfen.[5])

Diese Entwickelungslosigkeit des Staatswesens und die Absperrung gegen jede Neuerung ist das Auffallendste an Platons Staatsentwürfen: aber auch dies ist, wie bei den meisten anderen Zügen, wesentlich eine Kontrasterscheinung gegenüber jener Ueberlebendigkeit der politischen Umwälzungen, welche sich für Athen als unheilvoll genug erwiesen hatte. Dazu aber tritt noch ein anderes Motiv: galt der Idealstaat wirklich als die adäquate Form, worin sich die ewig gleiche Idee des Guten verwirklicht, als das Reich Gottes auf Erden, so bedurfte er einer Entwickelung so wenig, dass vielmehr jede Veränderung nur als ein Schritt zum Unvollkommneren betrachtet werden konnte. Der metaphysische Hintergrund, den Platons Staatslehre in der Ideeenlehre besass, schloss das Princip der Entwickelung aus. —

4. Der „Staatsmann“. In der überlieferten Sammlung der platonischen Schriften findet sich noch ein drittes grösseres Werk, das von den Problemen des öffentlichen Lebens handelt, der »Staatsmann«: dieser Dialog gehört jedoch zu denjenigen, deren Echtheit nicht feststeht. Sie unterliegt in der That schweren Bedenken, da die charakteristischen Züge

---

[1]) Nom. VII, 794 a.

[2]) Es sei erwähnt, dass hier wie in der Politeia (Rep. V, 469 b, Nom. VI, 776 ff.) die Sklaverei als die selbstverständlich unvermeidliche Grundlage des gesellschaftlichen Lebens betrachtet, aber für eine milde und zugleich erzieherische Behandlung der Sklaven, die keine Hellenen sein sollen, eingetreten wird.

[3]) Nom. II, 656 c, VI, 772 c, VII, 797 a.

[4]) Nom. VI, 752 ff.

---

[1]) Vgl. auch F. Walter, Gesch. d. Aesthetik im Altertum (Leipzig 1893), S. 168 ff.

[2]) Rep. III, 399 ff.

[3]) Nom. II, 669 ff.

[4]) Rep. III, 398 a.

[5]) Nom. VII, 817 und sonst.

der Staatslehre, die der Politeia und den »Gesetzen« gemeinsam sind, hier völlig ignoriert werden und andererseits das Verhältnis des »Staatsmann« zu anderen Dialogen, insbesondere dem »Sophistes« es nicht erlaubt, seine Abfassung noch vor den Entwurf des Staatsideals der Politeia zu setzen. Andererseits ist die politische Gesinnung und auch die wissenschaftliche Denkweise des »Staatsmann« Platon so verwandt, dass wir den Ursprung der Schrift jedenfalls im nächsten Kreise seiner Umgebung zu suchen haben.[1]) Diese Verwandtschaft betrifft zunächst die Forderung, dass die Staatslenkung eine eigene, die höchste Kunst sein müsse, die nur auf dem reifsten Wissen beruhen könne[2]), und sodann die Abneigung gegen die Demokratie, die hier fast noch schroffer ausgesprochen wird. Die »königliche Kunst«, heisst es, kann niemals Sache der Masse sein[3]): sie ist vielmehr recht eigentlich die Kunst der grossen Persönlichkeit. Dadurch wird das Staatsideal dieser Schrift monarchisch: der wahre König soll noch über dem Feldherrn, dem Redner und dem Richter stehen.[4]) Er steht auch über dem Gesetz[5]): denn seine Einsicht trifft für jede besondere Aufgabe das Richtige viel sicherer, als es durch die allgemeine Durchschnittsbestimmung, die jedes Gesetz enthalten muss[6]), geschehen kann. Hier[7]) giebt der Dialog sehr interessante Erörterungen über die Unzulänglichkeit der Gesetze wegen der unübersehbaren Mannigfaltigkeit des Wirklichen, über die Gefahr der Selbstbindung des Regenten durch Gesetze, über die Notwendigkeit, in besonderer Lage das Volk zum Heilsamen mit Gewalt zu zwingen, u. s. w.: nur weil es keinen wahren König giebt, sind die Gesetze als Auskunftsmittel notwendig geworden. Diese Polemik gegen starre Gesetzesherrschaft steht der platonischen Grundauffassung nicht nahe, und ebenso bietet auch die Einteilung der Verfassungsformen im »Staatsmann« Neues[8]): einerseits nach der Zahl der Regierenden, andererseits nach der Zweckmässigkeit oder Verfehltheit charakterisiert, werden dem Königtum, der Aristokratie und der guten Demokratie die Tyrannis, die Oligarchie und die schlechte Demokratie gegenübergestellt, eine Einteilung, die bekanntlich später Aristoteles sich zu eigen gemacht hat.

[1]) Vgl. G. Myska, Platons Politikos im Verh. z. Pol. u. Nom. (Allenstein 1892).
[2]) Pol. 292 b f.
[3]) Pol. 297 ff.
[4]) Pol. 304 ff.
[5]) Pol. 297.
[6]) Pol. 295 a.
[7]) Pol. 294—301.
[8]) Pol. 291 f., 302 f.

Litteratur: **K. Hildenbrand**, *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Leipzig 1860, S. 121 ff.* — **Kautz**, *Theorie und geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 117 ff.* — **Chr. A. Brandis**, *Handbuch der Geschichte der griechisch-römischen Philosophie, 2. Teil, 1. Abt., Berlin 1844.* — **Derselbe**, *Geschichte der Entwickelungen der griechischen Philosophie, 1. Teil, Berlin 1862.* — **E. Zeller**, *Die Philosophie der Griechen, Bd. II, 4. Aufl., Leipzig 1889.* — **L. Strümpell**, *Die praktische Philosophie der Griechen vor Aristoteles, Leipzig 1861.* — **L. Schmidt**, *Geschichte der Ethik der alten Griechen, Berlin 1881.* — **P. Janet**, *Histoire de la philosophie morale et politique, Paris 1858.* — **R. Blakey**, *History of moral science, 2. Aufl., Edinburgh 1863.* — **R. Eucken**, *Die Lebensanschauungen der grossen Denker, 3. Aufl., Leipzig 1899.* — **K. Fr. Hermann**, *Geschichte und System der platonischen Philosophie, Heidelberg 1839.* — **G. Grote**, *Platon and the other companions of Socrates, 2. Aufl., London 1885.* — **A. E. Chaignet**, *La vie et les écrits de Platon, Paris 1871.* — **W. Windelband**, *Platon (Frommanns Klassiker der Philosophie, Bd. IX), Stuttgart 1900.* — **Radebold**, *Das platonische Staatsideal im Zusammenhange mit seinen wirtschaftlichen Voraussetzungen, Dortmund 1877.* — **C. Nohle**, *Die Staatslehre Platons, Jena 1880.* — **M. Heinze**, *Ueber den bleibenden Wert platonisch-aristotelischer Gedanken in der Staatslehre, Leipzig 1885.* — **R. Pöhlmann**, *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 1. Bd., München 1893, S. 184—581.* — **G. Adler**, *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart, Leipzig 1900.* — **R. v. Mohl**, *Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I. Bd., Erlangen 1855. 3. Abschn. Die Staatsromane, S. 172 ff.* — **Kleinwächter**, *Die Staatsromane, Wien 1891, S. 28 ff., 36 ff.* — *Ausführliche Bibliographie in* **Ueberweg-Heinze**'*s Grundriss der Geschichte der Philosophie, I. Bd., 8. Aufl., Berlin 1894.*

Wilhelm Windelband.

Platter, Julius,

geboren am 27. XII. 1844 zu Kastelruth in Tirol, studierte Rechts- und Staatswissenschaften, habilitierte sich 1875 für Nationalökonomie und Statistik an der Innsbrucker Universität, wurde 1877 a. o. Professor der Statistik in Czernowitz, 1879 ord. Professor der Nationalökonomie und Statistik an der Züricher Universität; 1884 ging er in gleicher Eigenschaft an das eidg. Polytechnikum über.

Platter veröffentlichte bisher von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der Wucher in der Bukowina, Jena 1878 (zweite Ausgabe 1878). — Das Recht auf Existenz, Jena 1880. — Die Pflichten des Besitzes, Berlin 1883 (Holtzendorffs Zeit- und Streitfragen). — Kauf oder Pacht? Basel 1887. — Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorieen, Basel 1894. — Genossenschaftliche Selbsthilfe, Zürich 1894 (zweite Auflage o. Z.). — Demokratie und Sozialismus, Leipzig 1897. — Erwerb und Konsum oder Wo steckt

der Profit? Zürich 1899 (Genossenschaftliche Volksbibliothek, 1. Heft).

b) in Zeitschriften: 1) in Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die Ehen in Oesterreich von 1861—1872 (24. Bd.). — Ueber das mittlere Heiratsalter (25. Bd.). — Der Kapitalgewinn bei Ad. Smith (25. Bd.). — Zur Grundrententheorie (26. Bd.). — Karl Marx und Malthus (29. Bd.). — Der Klerus in Oesterreich von 1830—1870 (29. Bd.). — Die Bevölkerung Tirols und Vorarlbergs, dargestellt nach den wichtigsten populationistischen Gesichtspunkten (31. Bd.). — 2) in der Wiener „Statistischen Monatschrift": Ein Kapitel aus der Bevölkerungsstatistik von Tirol und Vorarlberg (I. Jahrg.). — Die Hofacker-Sadlersche Hypothese im Lichte der österreichischen Bevölkerungsstatistik (I. Jahrg.). — Trauungen und Geburten in Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1751—1874 (II. Jahrg.). — Ueber den Selbstmord in Oesterreich in den Jahren 1819—1872 (II. Jahrg.). — Das Lebensdeficit unserer Städte (VIII. Jahrg.). — Oettingens Ausgleichstendenz (IX. Jahrg.). — 3) in Pernerstorfers „Deutsche Worte" (Wien): Die Kathederweisheit der christlich-ethischen Nationalökonomie (1886, als Separatabdruck unter dem Titel: Gustav Cohns „ethische" Nationalökonomie — im Buchhandel). — Freiheit und Gleichheit (1887). — Der Wucher und die Bauern in Deutschland (1888). — Zur projektierten Organisation der deutschen Alters- und Invalidenversicherung (1888). — Eine neue soziale Theorie (1890). — Die Ethik des Landbesitzes (1891, zu gleicher Zeit unter dem Titel „The right of private property in land" ohne die kritische Einleitung erschienen im International Journal of Ethics). — Ein Amerikaner (1892). — Die Bodenverstaatlichung der „Freiländer" (1892). — Ein „Freier". Moderuster Typus (1895). — Modernste anarchistische Philosophie oder „Der Lump". Eine zeitgemässe Satire (1896). — Die Ueber-All-Menschen in retouchierten Selbstzeichnungen (1898). — 4) in Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik": Die geplante Alters- und Invalidenversicherung im Deutschen Reiche (I. Jahrg., 1. Heft). — 5) in „Ethische Kultur": Die Aussichten des Liberalismus (1896). — Akademischer Hochmut (1896). — Ein ethisches Problem (1896). — Etwas Weibliches (1896). — Marx gegen die Marxisten (1896). — Zur Ethik des Kollegiengeldes (1897). Der erste Marxist (1897). — Einige Gedanken zum Schweizer Eisenbahnerstreik (1897). — 6) in „Die Zeit" (Wien): Volksversicherung (1894). — „Realistische Nationalökonomie" (1895). — Einige fromme Sozialpolitiker (1896). — Abgelehnte Volksbeglückung (1896). — Freie Kritik (1898). — 7) in „Schweizerische Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik": Zur Besteuerung der Erbschaften (1893). — Agrarpolitisches aus Oesterreich (1893). — Arbeitsnachweis (1894). — Ueber den Geist in der Sozialpolitik (1894). — Nachbarschaftsgilden (1894). — Tirolische Bauernnot (1894). — Ein Stück schweizerische Sozialgeschichte (1894). — Die „Lösung" (1895, nämlich Marx' Wert- und Preisgesetz). — Demokratische Konsequenzen (1897). — Geschäftsreisende contra Hausierer (1898). — 8) in „Neue deutsche Rundschau": Standpunkte (1895). — Die Korruption (1896). — Der Parlamentarismus (1896). — Die Zukunft der Sozialdemokratie (1896). — Der Krieg gegen die Mütter (1896). — Das Zeitalter der demokratischen Kultur (1897). — Zur Sittlichkeitsbewegung (1897). — Amerikanischer Sozialismus (1900). — 9) in „Soziale Praxis": Der „Muster-Strike" an der schweizerischen Nordostbahn (VI. Jahrg.). — Aus dem Rechenschaftsbericht des Verbandes schweizerischer Konsumvereine pro 1898 (VIII. Jahrg.). — 10) im österreichischen „Handels-Museum": Der allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund (1896). — 11) in „Das Leben": Zur basellländischen Hypothekarreform-Bewegung(I. Jahrg. 1897). — Und a. m.

Red.

Plebs.

In der Zeit der punischen Kriege, wo zuerst ein helleres Licht auf die Zustände des römischen Staats fällt, gab es unter der römischen Bürgerschaft einige wenige Geschlechter, die als patricisch bezeichnet werden; ihnen steht die grosse Masse der bürgerlichen Bevölkerung als Plebs gegenüber. Politische Bedeutung hat der Gegensatz damals bereits kaum mehr. Zwar sind einzelne Stellen in den Priester- und Beamtenkollegien den Patriciern reserviert — so bis zum Jahre 172 v. Chr. die eine Consulstelle — während andere Aemter, vor allem das Tribunat, nur mit Plebejern besetzt werden dürfen. Aber als Stand haben die Patricier keine politischen Sonderrechte mehr, an der Leitung des Staates nehmen die reichen patricischen und plebejischen Häuser, die Jahrhunderte hindurch ständig im Senat und in den Aemtern vertreten sind, in gleicher Weise teil, und es tritt kaum noch ins Bewusstsein, dass Männer wie die Scipionen oder Aemilius Paullus dem Patriciat, Marcellus oder Regulus der Plebs angehören.[1] Die Patricier haben etwa die Stellung, welche in einem modernen Staate die Nachkommen alter Adelshäuser einnehmen; die Familientradition bewahrt den Ruhm der alten Abstammung, aber staatsrechtlich ist sie bedeutungslos geworden. Eine Kreierung neuer Patriciergeschlechter, d. h. eine Verleihung des Adels, wie sie die Königszeit geübt haben

[1] Bezeichnend dafür ist, dass die damals entstandenen Sagen über ältere römische Geschichte dem Manne, der die Könige gestürzt haben soll (L. Junius Brutus), und dem anderen, den die Sage zum Typus des trotzigen ritterlichen Junkers gemacht hat, dem die Standesehre über Staat und Volk geht (Cn. Marcius Coriolanus), unbedenklich echt plebejische Namen gegeben hat — zugleich ein Beweis dafür, dass diese Gestalten ganz unhistorisch sind.

soll und das absolute Regiment von Cäsar an wieder aufnimmt, ist unter der Republik unmöglich. Daher schrumpft ihre Zahl immer mehr zusammen: für die ältere Zeit sind über 50, für die Zeit der punischen Kriege nur noch etwa 18 patricische Geschlechter nachweisbar, die zum Teil allerdings in zahlreiche Familien zerfielen.

Aber vor dieser Zeit, wo der Adel nur noch als Rudiment vergangener Verhältnisse fortbesteht, muss eine andere gelegen haben, in der er die politische Herrschaft besass und die Gemeinen ihm unterthan waren. Das römische Staatsrecht hat denn auch zahlreiche Institutionen erhalten, die zur Zeit der punischen Kriege zu leeren Formalitäten hinabgesunken, ehemals aber die Bollwerke der Herrschaft der Patricier gewesen waren; und die Tradition bewahrt Erinnerungen, welche in diese Zeit hinaufreichen. Damit ist zugleich die Frage aufgeworfen nach dem Ursprung und der Geschichte dieser Institutionen.

Die einheimische römische Geschichtschreibung führt sie nach der von den Griechen übernommenen und die ganze antike Auffassung vom Staat beherrschenden Idee von der schöpferischen Allmacht des Gesetzgebers auf den Willensakt eines Individuums zurück. »Als König Romulus Rom gegründet hatte«, so berichtet sie, »teilte er das Volk in drei Tribus und 30 Kurien und bildete aus den angesehensten Leuten (principes) einen Rat von 100 Männern, dessen Autorität er sich fügte. Diese Ratsherren nannte er Väter (patres) und ihre Kinder Patricier«. Diese Erklärung geht von der Thatsache aus, dass alle Zeit in Rom die patricischen Senatoren den Namen patres führten im Gegensatz zu den »beigeschriebenen« Plebejern, den conscripti, die ursprünglich Senatoren minderen Rechts waren. Sie fasst also die Patricier als die Angehörigen der ratsfähigen Geschlechter, die Nachkommen des von Romulus begründeten, von seinen Nachfolgern erweiterten Senats der Königszeit.

Die neuere Geschichtschreibung seit Niebuhr hat eine ganz andere Ansicht aufgestellt. Niebuhr fasste, gestützt auf die Analogie der Städteentwickelung im Mittelalter und auf die Gestaltung des spartanischen Staats, die Patricier als »Altbürger« er nahm an, dass sie ursprünglich allein die Bürgerschaft des Staats gebildet hätten, und sah in den Plebejern ein später hinzugekommenes, aus Beisassen und namentlich aus unterworfenen Latinern entstandenes Element, das ursprünglich kein Bürgerrecht besessen habe. Diese Auffassung haben, in mannigfachen Modifikationen (so leitet Mommsen die Plebs aus den Hörigen und Freigelassenen ab), seither fast alle Forscher angenommen und zum Teil mit grosser Energie vertreten: und doch widerspricht sie nicht nur der römischen Ueberlieferung, d. h. der Art, wie die römischen Historiker sich die Zustände der Urzeit auf Grund der ihnen bekannten Verhältnisse der späteren Zeit zurechtlegten, sondern es ist auch trotz alles Suchens niemals gelungen, irgend einen Beweis für sie aufzutreiben. Ihre Anlässe waren offenkundige Irrtümer, wie dass nur die Patricier in den 30 Kurien, der ältesten Gliederung der Gemeinde, und in den ihnen entsprechenden sechs Rittercenturien vertreten gewesen seien oder dass populus ursprünglich und in Formeln auch später noch lediglich die patricische Gemeinde im Gegensatz zur Plebs bezeichne. Nachdem diese Annahmen längst widerlegt waren, hielt sich die auf sie gestützte Hypothese trotzdem, wie so oft in ähnlichen Fällen, mit wunderbarer Zähigkeit wie ein Dogma, dessen Glaubwürdigkeit nicht mehr nachgeprüft wird. In Wirklichkeit führt die Annahme, die Patricier seien nicht ein Adel, sondern die Altbürgerschaft Roms, zu unmöglichen Konsequenzen und hindert jedes richtige Verständnis der älteren römischen Entwickelung.

Wir wollen versuchen, diese Entwickelung in kurzen Umrissen zu zeichnen. Dabei ist nie zu vergessen, dass eine gleichzeitige Ueberlieferung erst nach der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. beginnt, und wir für die vorherliegende Zeit nur eine ganz dürftige und vielfach unzuverlässige Tradition besitzen. Einige Hilfe gewährt nur die Analogie der Geschichte der griechischen Staaten, die ein paar Jahrhunderte vorher im wesentlichen in denselben Bahnen verlief und über die wir eine sehr viel reichere und zuverlässigere Ueberlieferung besitzen als über Rom.[1])

Wie bei fast allen Völkern, bei denen Viehzucht und Ackerbau die Hauptbeschäftigung und Grundeigentum den wertvollsten Besitz bildet, hat sich auch in Rom — und ebenso bei den meisten anderen italischen Stämmen — aus den Grossgrundbesitzern ein erblicher Adel entwickelt. Sie allein sind befähigt und daher berufen, den staatlichen Aufgaben zu leben; so lange sie jung sind, beruht auf ihrer Körperkraft, auf ihren Waffen und ihrer Uebung in ritterlichen Kämpfen die Entscheidung der Schlachten und die Freiheit der Gemeinde; wenn sie alt werden und nicht mehr kämpfen können, ruft sie der König in

[1]) Es ist ein von den Juristen ins Leben gerufener Irrtum, dass wir über die staatliche und rechtliche Entwickelung des ältesten Rom mehr und Besseres wüssten als über die Griechenlands. Genau das Gegenteil ist richtig.

seinen Rat. Ihnen, den Patriciern, gegenüber steht die Masse (plebs), der Hauptteil des Römervolks (populus romanus), der teils aus Bauern, teils aus Pächtern und Tagelöhnern, teils aus Handwerkern u. a. besteht. Vielfach sind in demselben Geschlecht manche Zweige zum Patriciat gelangt, während andere, offenbar wenig begüterte oder auch politisch indifferente Familien desselben Geschlechts plebejisch blieben, so bei den Claudiern, Cassiern, Genuciern, Semproniern u. a. Durchweg aber sondert der Adel sich ab von den Gemeinen und betrachtet sich als etwas Besseres und Höheres als sie, während er sich mit den Adeligen der Nachbarstaaten durch die Standesanschauung verbunden und ihnen ebenbürtig fühlt. Daher gilt auch in Rom der Rechtssatz, dass eine rechte Ehe zwischen Patriciern und Plebejern nicht geschlossen werden kann — ein Satz, den man seltsamerweise immer als Beleg für eine ursprüngliche Stammesverschiedenheit beider Stände anführt, während er doch überall wiederkehrt, wo es einen ausgebildeten Adel giebt.

Die Plebejer bilden einen integrierenden Bestandteil des Volks; sie gehören zu denselben sakralen Verbänden wie die Patricier, sie stimmen mit diesen in der Volksversammlung, sie kämpfen mit ihnen im Heere. Aber weder im Staate noch im Privatleben können sie ihrer Persönlichkeit dasselbe Ansehen und denselben Einfluss verschaffen wie jene; sie sind grösstenteils gezwungen, von ihrer Hände Arbeit zu leben, und so in ihrer freien Bewegung gehemmt. Der Patricier gebietet über eine grosse Zahl abhängiger Leute, die seine Güter bewirtschaften, von ihm ihren Lebensunterhalt erhalten, auch wohl unter seiner Führung in den Kampf ziehen; er steht an der Spitze seiner Sippschaft und hat durch persönlichen und Familieneinfluss einen starken Anhang, mit dem er seinen Willen durchsetzen, seine und der Seinen Ansprüche und Rechte schirmen, sich gegen Unrecht und Gewalt verteidigen kann. Das alles fehlt dem Plebejer; in einer Zeit, die den Begriff des Rechtsstaats noch nicht kennt, sondern von der Macht der Persönlichkeit und der Geschlechtsverbände beherrscht ist, hat er nur einen unzureichenden Rechtsschutz gegen Uebergriffe und Willkür der Machthaber und der reichen Adeligen. Die Folge ist, dass die abhängigen Leute in ein rechtliches Abhängigkeitsverhältnis als »Hörige« (clientes) zu ihren »Hausvätern« (patroni) treten; sie haben ihnen persönliche Dienste zu leisten und werden dafür vor Gericht von ihnen vertreten.[1] In den etruskischen ebenso wie in manchen griechischen Städten hat das zu einem vollständigen Schwinden der Gemeinfreien geführt, die sämtlich zu Hörigen, ja zu Leibeigenen der Adeligen geworden sind; in Rom dagegen hat sich immer eine grosse Zahl plebejischer Gemeinfreier erhalten, die in keinerlei persönlichem Abhängigkeitsverhältnis standen.[1]

Wie in Griechenland geht auch in Rom mit der Adelsherrschaft die Ausbildung des Stadtstaats Hand in Hand. Nur wer in der Hauptstadt seinen Wohnsitz hat, kann am politischen Leben teilnehmen; das Landgebiet wird von der Stadt aus bewirtschaftet. Daher giebt es hier keine Ortschaften oder Dörfer, sondern nur Gehöfte (horti, d. i. Höfe, später villae genannt), in denen die vom Grundherrn abhängige Landbevölkerung, teils Klienten, teils unfreie Knechte, lebt.[2] Das Ackerland steht in vollem Privateigentum; auch Flurzwang und Feldgemeinschaft giebt es nicht, vielmehr sind die Aecker durch 5 Fuss breite Raine (limites), die als Zugangswege dienen, von einander getrennt. Der Hauptteil des Landes war in den Händen der grossen adeligen Familien; aber neben ihnen muss es zahlreiche plebejische Bauern mit freiem Grundbesitz gegeben haben, sei es, dass sie denselben von der Stadt aus bewirtschafteten, sei es, dass sie draussen auf ihrer Scholle sassen und nur gelegentlich in die Stadt kamen, an Markttagen oder bei wichtigen Abstim-

---

[1] Aus dem Begriff des Instituts ergiebt sich, dass der Patronus durchaus nicht notwendig Patricier sein muss. Sobald ein Plebejer zu Wohlstand und grösserem Grundbesitz gelangt und daher freie Leute beschäftigt, schliesst sich ihm auch eine Klientel an. In der That sind denn auch in den wenigen Fällen von Klientelverhältnis, die wir aus späterer Zeit kennen, die Patrone Plebejer.

[1] Neumann, Die Grundherrschaft der röm. Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung, Strassburg 1900 (Festrede), der diese Fragen ganz wesentlich gefördert hat, nimmt an, dass die servianische Heerordnung erst im J. 457 im Zusammenhang mit der Bauernbefreiung eingeführt sei und dass es bis dahin auf dem Lande nur hörige Bauern gegeben habe. Von der Richtigkeit dieser Annahme habe ich mich nicht überzeugen können; das servianische Heer muss beträchtlich älter sein, und es setzt bereits eine grosse Zahl grundbesitzender Plebejer, also freier Bauern, voraus.

[2] Der gleiche Zustand findet sich z. B. in Etrurien und in dem homerischen Staate. Das Dorf, für die älteren Formen der Stammesverfassung und des Gaustaates die natürliche Siedelungsform, ist hier überall durch die Stadt aufgesogen. Auf dem römischen Gebiete und in den gleichartig organisierten Teilen Italiens sind Dörfer erst in der Zeit nach der Unterwerfung der Halbinsel durch Rom mit dem Aufhören des Kriegszustandes neu entstanden.

mungen oder wenn sie in einem Rechtshandel vor den Beamten erscheinen mussten.

Wie in allen gleichartigen Staaten des Altertums, deren Gebiet über wenige Quadratmeilen nicht hinausragte, ist auch in Rom das Königtum durch ein reines Adelsregiment ersetzt worden — dass der Sturz des Königtums in Rom zugleich eine Abschüttelung etruskischer Fremdherrschaft war, kann an dieser Stelle nicht weiter berücksichtigt werden, da unsere Kunde viel zu dürftig ist, um den Zusammenhang der äusseren und der inneren Entwickelung irgendwie feststellen zu können. Fortan fällt das vermittelnde Element fort, welches das über den Parteien stehende Königtum bildete; die Patricier besetzten alle Aemter, der patricische Rat der patres erhielt das Recht, alle Wahlen und Beschlüsse der Gemeinde zu bestätigen oder zu verwerfen. Wenn auch die Ausmalungen der späteren Annalisten nichts weniger sind als alte und echte Tradition, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass auch in Rom Regiment und Rechtspflege parteiisch zu Gunsten des Adels gehandhabt wurden, dass nicht selten die persönlichen Rechte der bürgerlichen Bevölkerung schnöde verletzt worden sind. Der Klient besass dem gegenüber einen Schutz in seinem Patron, der durch altgeheiligte Satzung verpflichtet war, ihm nach bestem Gewissen Beistand zu leisten, wenn er nicht als Frevler am göttlichen Recht der Aechtung und der Strafe der unterirdischen Götter verfallen wollte. Dagegen für den freien Plebejer, der in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis stand, fehlte jeder derartige Schirm gegen Unrecht — denn die Volksgemeinde, die er etwa um Hilfe angehen mochte, war ohnmächtig den Magistraten und dem Rat gegenüber. Und doch konnte der Adel der Bauernschaft nicht entbehren, weder bei ausserordentlichen Umlagen noch vor allem im Felde. Die alte Form des Ritterkampfes war militärisch unhaltbar und für die angewachsene Gemeinde, die bereits eine ansehnliche Stellung in Mittelitalien einnahm und auf die Führung der latinischen Landstädte Anspruch erhob, völlig unzulänglich geworden. Bereits in der Königszeit war eine neue Heerordnung entstanden, welche Dienstpflicht und Bewaffnung nach dem Vermögen abstufte und den ersten Schritt zur Ausbildung eines gleichmässigen, einheitlicher Disciplin unterworfenen Bürgerheers bildete, in dem alle Unterschiede der Stände verschwinden. Es kam hinzu, dass in der aufblühenden Stadt, unter etruskischem und griechischem Einfluss, Handel und Gewerbe sich entwickelten, dass der Geldverkehr eindrang — um die Mitte des 5. Jahrhunderts wurden die alten auf Vieh normierten Bussätze in Geld umgewandelt —, dass eine soziale Verschiebung und Zersprengung der alten Stände sich vorbereitete. Auch mochte es bereits viele plebejische Familien geben, die an Reichtum und Grundbesitz den Patriciern gleichkamen, während die Zahl der Adelsgeschlechter seit dem Sturze des Königtums geschlossen war[1]) und neue Elemente keinen Zutritt zu ihnen finden konnten.

Die späteren Annalisten, welche die Kämpfe der Urzeit nach den Vorgängen der Revolutionszeit von den Gracchen bis auf Cäsar ausmalen, schildern die Patricier als eine hartnäckige, bornierte Adelsfaktion, die ihr Recht bis aufs äusserste, freilich meist mit wirkungslosen Mitteln, verteidigt, auch wenn es schon völlig absurd geworden ist. In Wirklichkeit wissen wir von den handelnden Persönlichkeiten gar nichts; aber wenn wir uns an die Thatsachen halten, die doch schliesslich das Entscheidende sind, werden wird weit eher zu dem entgegengesetzten Urteil gelangen, dass die an der Spitze des römischen Staates stehenden Männer von Anfang an die Dinge mit weitem, wahrhaft staatsmännischem Blick behandelt haben. Natürlich hat es an Kämpfen sowohl zwischen Adel und Volk wie zwischen den Adelsfaktionen nicht gefehlt; überliefert ist uns daraus fast nur die Thatsache, dass dreimal, in den Jahren 485, 439 und 377 v. Chr., vornehme Römer den Versuch gemacht haben, sich zu Alleinherrschern nach Art der griechischen Tyrannen aufzuwerfen; die späteren Annalisten haben aus ihnen Demagogen nach Art der Gracchen und des Saturninus gemacht. Gelungen ist keiner dieser Versuche; vielmehr scheint es, dass dem römischen Staat schwere innere Krisen, wie sie in den griechischen Republiken an der Tagesordnung waren, erspart blieben, vor allem offenbar, weil die Regierung ohne Engherzigkeit rechtzeitig die Konzessionen gemacht hat, welche die Umstände verlangten. So sind zweifellos schon sehr früh Plebejer nicht nur zu den Offizierstellen zugelassen, sondern auch als »Beigeschriebene« in den Rat aufgenommen worden, freilich ohne an dem patricischen Vorrecht der Bestätigung der Volksbeschlüsse und Wahlen Anteil zu haben. Und als seit der Mitte des 5. Jahrhunderts die Zahl der Beamten vermehrt wurde, hat man auch den Plebejern den Zutritt zu den Aemtern nicht länger versagt.

Schon vorher war der Plebs eine eigene Organisation bewilligt worden. Vor den Thoren der Stadt, auf dem Aventin, war

[1]) Die Tradition lässt allerdings noch nach demselben die aus dem Sabinerland übergetretenen Claudier in das Patriciat aufgenommen werden.

eine bäuerliche Ansiedelung entstanden: hier hatte die Bauernschaft ein Heiligtum ihrer Hauptgottheit, der Erntegöttin Ceres. Die jährliche Bestellung von zwei »Tempelherrn« dieses Heiligtums war der Plebs überlassen. Diese Aedilen übten zugleich die Aufsicht über ihre Standesgenossen und namentlich über den Marktverkehr. Dadurch hatte die Plebs zugleich eine Organisation erhalten, die, wenn sie auch ursprünglich lediglich den Charakter eines privaten oder religiösen Vereins tragen mochte, doch im Laufe der Zeit notwendig politische Bedeutung gewinnen musste.

Für diese Entwickelung ist ein zweites Amt, dessen Einsetzung der Plebs gestattet wurde, von massgebender Bedeutung geworden, das der Tribunen.[1]) Ueber den Ursprung des Tribunats wissen uns die Alten gar nichts zu sagen; seine Einführung wird von den Aelteren ins Jahr 471, später ins Jahr 494 gesetzt. Zwar erzählen die Annalen, um seinen Ursprung zu erklären, dass die Patricier durch ungerechte Richtersprüche, Ausschliessung der Plebejer vom Gemeindelande[2]), Steuerdruck und rücksichtslose Ausnutzung des harten Schuldrechts das Volk zur Revolution getrieben hätten (vergl. unten); aber wie es kommt, dass diese nicht mit der Abschaffung der Missstände endet, sondern mit der Einführung des Tribunats, des rätselhaftesten und seltsamsten Gebildes, das die Verfassungsgeschichte aller Staaten kennt, darüber wird uns nicht ein Wort der Aufklärung gegeben. Der Name und die ursprüngliche Zahl von vier jährlichen Tribunen lehren, dass sie Beamte der vier Bezirke (tribus) gewesen sind, in die die Stadt eingeteilt war. Der Ursprung des Tribunats reicht also in eine Zeit zurück, wo der Stadtstaat noch in voller Starrheit bestand und lediglich die in der Stadt ansässige oder wenigstens die den Stadtquartieren zugeschriebene Bevölkerung
am politischen Leben teilnahm. Damals is
also den Plebejern gestattet worden, sic
für jedes der vier Quartiere einen Obman
zu wählen. Ein Beamter der Plebs wie de
Aedil ist freilich der Tribun niemals ge
wesen; sein Wesen besteht ausschliesslic
darin, dass er persönlich unantastbar un
unverletzlich (sacrosanctus) ist und dadur
die Fähigkeit hat, innerhalb des Stadtgebie
jedem, auch dem höchsten Beamten entgegen
zutreten und ihn an der Ausführung eine
Massregel oder eines Urteilsspruchs z
hindern sowie umgekehrt jeden Plebeje
der seinen Schutz sucht, mit seinem Lei
zu decken und so ein gegen ihn eing
schlagenes Verfahren zu sistieren oder au
z. B. ihn von der Aushebung zu befrei
Der Tribun übt also den Rechtsschutz, d
der Patron dem Klienten zu gewähren h
in gesteigertem Masse über die Gesamth
der in der Stadt wohnenden freien Plebe
— über die Stadtgrenze hinaus hat sich d
Macht der Tribunen niemals erstreckt —
die Schöpfung des Amts ist also aus d
Bestreben der Plebejer hervorgegangen, ein
Schutz gegen die Willkür der patricisch
Regenten und Richter zu gewinnen, wie i
früher das Königtum gewährt haben moch
Eben deshalb musste den Tribunen die U
verletzlichkeit feierlich gewährleistet se
dadurch waren die unscheinbaren Plebe
imstande, den mächtigen Beamten und A
ligen wirkungsvoll entgegenzutreten. Wa
scheinlich wird eine längere Entwickel
dazu gehört haben, bis die blosse Wille
äusserung des Tribuns, sein Veto, genü
um eine Massregel dauernd zu vereiteln
jedes weitere Vorgehen unmöglich zu mach
Von dieser Grundlage aus sind die Tribu
und mit ihnen die Plebs Schritt für Sch
zur dominierenden Stellung im römisc
Staat gelangt. Wenn sie vermutlich
sprünglich lediglich in privaten Angele
heiten in den regelrechten Gang der Sta
maschine eingegriffen, so begannen sie
bald ihr Verbietungsrecht auch auf politi
Massnahmen der Magistrate, ja auf Vo
beschlüsse auszudehnen; sie setzten
Bank vor die Thür des Senats, um von
aus seine Verhandlungen kontrollieren
wenn es not schien, gegen seine Beschl
Einspruch erheben zu können, bis sie schl
lich in den Senat selbst Zutritt fanden.
berufen die Plebs zu Versammlungen
lassen diese politische Beschlüsse fa
deren Anerkennung sie durchzusetzen
suchen; sie nehmen für sich eine Geri
barkeit in Anspruch gegen solche, die
Person zu nahe treten oder die Inter
der Plebs — später auch die des Ge
volks — verletzen. Zwar das Recht
Magistrate des Staats, einen Verbreche
dem Beile hinrichten zu lassen, haben

[1]) S. m. Aufsatz „Der Ursprung des Tribunats und die Gemeinde der vier Tribus" im Hermes Bd. 30, 1895.

[2]) Das findet sich in einem Fragment des Cassius Hemina, der um 150 v. Chr. schrieb. Es ist aber unbegründet, wenn man meint, dass den Plebejern rechtlich die Benutzung des Gemeindelandes versagt gewesen sei oder dass die zeitweilige Occupation brachliegenden Gemeindelandes, welche in der Zeit nach der Unterwerfung Italiens eine so grosse Rolle spielt, auf den paar Quadratmeilen des altrömischen Staatsgebiets vorgekommen oder gar von politischer Bedeutung gewesen sei. Was die Späteren von Agrarstreitigkeiten und Ackergesetzen (z. B. des Spurius Cassius) in den Zeiten der alten Ständekämpfe berichten, beruht auf der gänzlich ungeschichtlichen Ausmalung der alten Ueberlieferung nach Analogie der Kämpfe der gracchischen und sullanischen Zeit.

nicht: aber sie können den Hochverräter vom tarpejischen Felsen herabstürzen, wobei niemand wagen darf, ihnen entgegenzutreten.

Diese Entwickelung hat Jahrhunderte in Anspruch genommen und ist wahrscheinlich in starken Schwankungen verlaufen: die Tribunen dehnten ihre Rechtsansprüche jederzeit so weit aus, wie ihre Macht reichte. Indessen lange ehe die Plebs als dem Adel gleichberechtigt anerkannt war, hat sie zwei weitere wichtige Erfolge errungen. Der eine war die Festlegung des Rechts durch das Zwölftafelgesetz der Decemvirn, wodurch der Beamtenwillkür ein Ende gemacht und Rom in einen Rechtsstaat verwandelt wurde (449 v. Chr.) — auch in Griechenland bezeichnet die Aufzeichnung der Rechtssätze und die Bindung der magistratischen Rechtssprechung an dieselben den ersten grossen Erfolg der Massen in den Ständekämpfen. Vielleicht noch folgenreicher war die Sprengung des Stadtstaats durch die Emancipation des Landgebiets, die spätestens um dieselbe Zeit (nach Neumanns Vermutung 457 v. Chr.) stattgefunden hat. Sie ist in der Weise vollzogen worden, dass den 4 Stadtquartieren 16 Landbezirke zur Seite traten.[1]) Mit dieser Organisation ist offenbar, wie Neumann erkannt hat, eine Emancipation der Klienten verbunden gewesen, die dadurch erst freies Grundeigentum erhalten haben. In welcher Form das geschehen ist und wie weit damals eine Neuaufteilung des Grundbesitzes erfolgt sein mag, lässt sich nicht mehr erkennen. Diese 20 Tribus, zu denen sehr bald als 21. das Gebiet von Crustumerium nördlich von Anio, zu Anfang des 4. Jahrhunderts das Gebiet von Veji hinzukam, haben zunächst der Steuerordnung und Aushebung gedient; durch sie wurden die in einem Bezirk ansässigen Grundbesitzer zu einem geschlossenen Verbande zusammengefasst, während in den vier Stadtbezirken nur diejenigen Bürger blieben, welche lediglich in der Stadt ansässig waren oder überhaupt kein Grundeigentum besassen. Die Folge war, dass auch die Plebs sich fortan nach diesen Tribus versammelte und abstimmte und damit die landbesitzende Bauernschaft ein entscheidendes Uebergewicht in ihren Versammlungen erhielt. Damals wird man auch die Zahl der Tribunen auf 10 erhöht haben. Ihr Machtbereich aber ist nicht erweitert worden. Sie sind die Vertreter und Vorsteher der gesamten Plebs, und ihr Schutz erstreckt sich auch auf die Landbevölkerung, aber nur, wenn sie in die Stadt kommt — hier finden alle Gerichtsverhandlungen statt —; ausserhalb des geheiligten Mauerringes dagegen haben die Tribunen nichts zu sagen, hier gilt nach wie vor die magistratische Gewalt unbeschränkt.

Schon in dieser Umwandlung tritt das militärische Moment bedeutend hervor. Ausschlaggebend wurde es von dem Augenblick, wo Rom seit der Mitte des 4. Jahrhunderts über einen den übrigen italischen Gemeinden gleich stehenden Staat von beschränktem Umfange hinauswuchs und die Hand nach der Herrschaft zunächst über Latium und Campanien, dann nach der Suprematie über Mittelitalien ausstreckte. Daraus ist der 50jährige Kampf mit den Samniten hervorgegangen (327—275 v. Chr.). Rom hat den Sieg und damit die Herrschaft über Italien errungen; aber nur durch eine ununterbrochene Anstrengung aller Kräfte, durch ein gewaltiges unermüdliches Ringen, durch Festhalten und Ausbeuten jedes gewonnenen Erfolges und unverzagtes Ertragen auch der schwersten Niederlagen ist es möglich gewesen, zum Ziel zu gelangen. Erreicht ist der Erfolg nicht durch die überlegene Tapferkeit, auch nicht einmal durch die überlegene militärische Ausbildung und Führung Roms — darin standen ihnen die Samniten und nachher König Pyrrhos mindestens gleich —, sondern durch ihre überlegene politische Organisation, dadurch, dass es hier in ganz anderer Weise möglich war als bei den Gegnern, alle Kräfte des Staats

[1]) Diese Landtribus sind nach Adelsgeschlechtern benannt, offenbar solchen, die in ihnen besonders begütert waren und nach denen man daher seit alters die betreffende Gegend bezeichnete. Die Meinung, dass diese Bezirke ganz oder grösstenteils im Besitz der betreffenden Geschlechter gewesen seien, ist irrig; denn viele der angesehensten Patriciergeschlechter sind unter den Tribusnamen nicht vertreten. Die Benennung ist offenbar ziemlich willkürlich und von mancherlei Zufälligkeiten abhängig gewesen. Noch weniger Berechtigung hat die Ansicht, die Namen stammten aus einer Zeit, wo es noch kein Privateigentum, sondern nur Geschlechtseigentum an Grund und Boden gegeben habe, oder gar, sie bezeuge, dass ursprünglich nur die Patricier, nicht die Plebejer Grundeigentum besassen — was gewiss niemals der Fall gewesen ist. Man vergisst gewöhnlich, dass unsere Kenntnis rechtlicher und ökonomischer Zustände in Rom erst in einer weit fortgeschrittenen Zeit beginnt, als die ältesten bei Griechen und Germanen erkennbaren Zustände längst verschollen waren. Ueber das Zwölftafelrecht können wir fast nirgends hinauskommen; und dieses steht etwa mit dem solonischen Recht auf einer Stufe und setzt einen hochentwickelten Staat mit freiem Grundbesitz, Geldverkehr und regem Geschäftsleben voraus. — Was die Alten von der ursprünglichen Landanweisung des Romulus von zwei Morgen an jeden Bürger erzählen, ist aus dem Schema der späteren Koloniegründungen abstrahiert, das hier (wie in anderen Dingen) auf Rom übertragen wird, und ist geschichtlich ohne jeden Wert.

zusammenzufassen und der einen grossen Aufgabe unterzuordnen, und dass im Senat und den an seiner Spitze stehenden Magistraten eine zielbewusste und konsequente politische Leitung vorhanden war. Aber die Vorbedingung des Erfolges war, dass die militärischen Interessen allen anderen vorangingen, dass die Bürgerschaft fähig war, starke und kriegsgeübte Heere aufzustellen, und dass diese bereit waren, sich mit Leib und Seele dem Staatszweck unterzuordnen, dass zwischen ihnen und der Regierung keine tieferen Gegensätze bestanden. Das römische Heer rekrutierte sich seit alters aus der grundbesitzenden Bürgerschaft, d. h. im wesentlichen aus den Bauern der Landtribus; die besitzlose Masse, das Proletariat, wurde nur in geringem Umfang zum Dienst als Leichtbewaffnete (und als Matrosen auf der noch ziemlich bedeutungslosen Flotte) herangezogen. Aber die auf der Abstufung des Besitzes beruhenden Unterschiede in Bewaffnung und Ausbildung der kriegspflichtigen Männer, welche die frühere nach Klassen abgestufte Heerordnung kannte, sind durch Camillus (um 390 v. Chr.) und seine Nachfolger mehr und mehr beseitigt worden. So wurde das römische Heer ein wahres Volksheer, und damit wurde die Erhaltung und Mehrung der Bauernschaft die wichtigste Aufgabe der inneren Politik. In den samnitischen Kriegen ist die Plebs, und zwar die bäuerliche Plebs der Landtribus, der Träger des römischen Staatsgedankens geworden: ein Privileg nach dem anderen haben die Patricier ihr geopfert. Die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern war schon kurz nach dem Decemvirat für zulässig erklärt worden; jetzt wird den Plebejern zunächst der Zutritt zu den Aemtern[1]) und bald auch zu den Priestertümern geöffnet, dann fällt das Bestätigungsrecht der patres, der patricischen Senatoren, bei Wahlen und Gesetzen, das in eine leere Formalität umgewandelt wurde (während des Latinerkriegs 339 und 338); immer mehr wächst das Ansehen des Tribunats und die Bedeutung d Beschlüsse, welche die Plebs in den Tribu versammlungen fasst. Der alte Adel verlie seine Bedeutung und verschmilzt mit d führenden und mindestens eben so rei begüterten plebejischen Familien zu de neuen Amtsadel der Nobilität, dessen Träg der Senat wird; sie leiten fortan gemei schaftlich den demokratisch geworden Staat. Ohne Kämpfe wird die Entscheidu nicht gewonnen sein; aber daran kann ke Zweifel sein, dass der einsichtige Teil (Adels und vor allem die grossen patricisch Feldherren und Staatsmänner, welche ungetrübtem Zusammenwirken mit ih plebejischen Kollegen Rom von Erfolg Erfolg führten, freiwillig und ohne Wid streben den Plebejern bewilligten, was n wendig war und was schliesslich ihr eigenen Ansehen und ihren Nachkomm ebenso sehr zu gute kam wie dem Sta dem sie die volle Teilnahme am Staatsle eröffneten.

Mindestens ebenso wichtig und (schneidend waren die sozialen Reform Zu allen Zeiten steht die Bauernschaft scharfem Gegensatz zum Kapitalismus sucht sich zu befreien von der Macht Geldes. Auch diese Bestrebungen habe Rom vollen Erfolg errungen. Während zweiten Samniterkrieges wird das strenge Schuldrecht gemildert (lex Poe 326 oder 313) und die Schuldknechtsc aufgehoben, ja es wird (lex Genucia oder wohl eher 303) das Zinsnehmen ü haupt als unsittlich verboten, während zwölf Tafeln nur ein Zinsmaximum fe setzt hatten. Dies agrarische Ideal hat freilich in Rom ebensowenig wie ande auf die Dauer durchführen lassen. En wird durch das Valerische Gesetz Jahre 300 den Beamten die Entschei über Leib und Leben genommen und gezwungen, bei einem Spruch, der kö liche Züchtigung oder Tod verhängt allen Fällen die Provokation an das V gericht freizugeben. Die Regel hatte s vorher bestanden und war auch von zwölf Tafeln sanktioniert worden; abe unbedingter Zwang hatte bis dahin w stens für den Diktator nicht bestanden. Recht gilt den späteren Römern dies G als die Grundlage und das Palladium persönlichen Freiheit des Bürgers; es daher von der Tradition bereits an de fang der Republik hinaufgerückt.

Die Ergänzung dieser Gesetze bild ständige Vermehrung der Bauernhufen Aufteilung des den Feinden abgenom Landes unter die Bürgerschaft. Da wird der Bauernstand nicht nur trotz Verluste im Kriege stets lebenskräft halten; die Schaffung neuer Bauern

[1]) Gewöhnlich sieht man in der Verwaltungsreform von 366, durch die das Consulat und wahrscheinlich auch die neugeschaffene Prätur den Plebejern zugänglich wurde, die Entscheidung der Ständekämpfe. Das ist irrig; die Reform ist politisch gar nicht einmal von grosser Bedeutung gewesen, da sie nur in anderer Gestalt fixierte, was schon seit Decennien vorhanden war, wenn Consulartribunen an der Spitze des Staates standen. Daher ignoriert die ältere Ueberlieferung diese Verwaltungsreform vollständig. Der Ausgleich der Stände hat sich erst in den folgenden Decennien bis zum Jahre 287 vollzogen. — Das licinische Ackergesetz vom Jahre 367 ist eine Fabel, eine Antedatierung eines viel späteren Gesetzes; vgl. d. Art. Gracchische Bewegung im II. Supplementband des Handwörterbuchs S. 440 ff.

die Versorgung des Nachwuchses mit Neuland führt ihm immer neues Blut zu und erhält die Zahl der selbständigen und dienstpflichtigen Landbevölkerung in ständigem Wachsen. Hand in Hand damit geht die Aufnahme abhängiger Gemeinden und ganzer Völkerschaften in den Bürgerverband und die ununterbrochene Gründung selbständiger, aber mit Rom in engster Verbindung stehender Gemeinwesen (Kolonieen, d. h. bäuerlicher Gemeinden) in Feindesland. Auf diesen Massregeln beruht die Organisation, welche Rom dem italischen Bundesstaat gegeben hat, dessen politische und militärische Leitung ausschliesslich in seinen Händen lag.

An einer Gegenströmung fehlte es nicht. Neben der Landbevölkerung stand die Bevölkerung der Hauptstadt, und auch diese musste, seit Rom sich zur Grossmacht entwickelte, ständig anwachsen. Hier herrschten andere Interessen vor als die des bäuerlichen Grundbesitzes: Handel, Verkehr, aktive Teilnahme am politischen Leben, das sich auf dem Markte abspielte. Nebeneinander und vielfach sich bekämpfend, aber einig in dem Gegensatz gegen die Landbevölkerung und die agrarischen Interessen, stehen hier die Kapitalisten, die Handwerker und das Proletariat. Ein grosser Teil der hauptstädtischen Bevölkerung bestand aus den oft zu bedeutendem Vermögen gelangten Freigelassenen, die nach dem weitherzigen römischen Recht durch den Akt der Freilassung das Bürgerrecht des Staats erhielten. In den griechischen Demokratieen haben bekanntlich fast überall diese Elemente das Uebergewicht und den leitenden politischen Einfluss gewonnen. Auch in Rom hat es an gleichartigen Bestrebungen nicht gefehlt. Der bedeutendste und selbständigste Staatsmann dieser Zeit, Appius Claudius, hat während seiner Censur 310 den Versuch gemacht, diesen Elementen zur Herrschaft zu verhelfen und, auf sie gestützt, sich die Stellung eines leitenden Demagogen nach Art des Perikles zu gewinnen. Er hat die grundbesitzlose städtische Bevölkerung in alle Tribus eingeschrieben und dadurch das Uebergewicht der Bauernschaft zu brechen versucht. Aber sein Unternehmen misslang; seine Nachfolger machten seine Massregel rückgängig. Fortan bleibt die hauptstädtische Bevölkerung und das ganze Proletariat auf die vier städtischen Tribus beschränkt, ja die Freigelassenen werden gelegentlich in eine einzige zusammengedrängt. So hat im römischen Staate die hauptstädtische Bevölkerung thatsächlich ein zurückgesetztes Bürgerrecht; bis auf die Gracchenzeit bleibt der Schwerpunkt des Staats in der Bauernschaft und eben darum die Leitung der Regierung in den Händen des Senats.

Den letzten, abschliessenden Erfolg hat die Plebs kurz nach dem dritten Samniterkrieg errungen. Damals, im Jahre 287 v. Chr., ist es in Rom sogar zu einem offenen Aufstande, zu einer Revolution gekommen. Bewaffnet zog die Plebs aus der Stadt aus — dies ist die einzige geschichtlich beglaubigte Secession — und lagerte sich jenseits der Tiber auf dem Janiculum, bis die Regierung, vertreten durch den Diktator Hortensius, ihre Forderungen bewilligte. Das vom Volke angenommene hortensische Gesetz bestimmte, dass fortan die Tribusbeschlüsse der Plebs die Gesamtheit des Volkes binden, dass die Plebiscite an Rechtskraft den Volksbeschlüssen gleichstehen sollten. Ein charakteristisches Licht auf die treibenden Momente der Bewegung wirft ein zweites Gesetz, das damals erlassen wurde, so unbedeutend es an sich ist: es wurde bestimmt, dass auch an den Markttagen (nundinae, d. i. nach antiker Ausdrucksweise, die den Ausgangstermin mitzählt, jeder neunte, nach unserer exclusiven Zählung jeder achte Tag), die bisher wie unsere Sonntage als Festtage galten, Recht gesprochen werden sollte. Man sieht, wie sehr die bäuerlichen Interessen dominierten: die Bauern wollten, wenn sie in die Stadt kamen, Gelegenheit haben, sogleich alle ihre Geschäfte bequem erledigen zu können.

Mit dem hortensischen Gesetz ist der Ständekampf in Rom zu Ende: die Plebs, und zwar die Bauernschaft, ist mit dem populus identisch und zum Souverän des Staats geworden, die Tribunen, denen die gesetzgeberische Initiative bei ihren Beschlüssen zusteht, sind im Stadtbereich die höchsten Beamten der Gemeinde. Die Patricier, ehemals die berufenen Regenten des Staats, haben jetzt formell nur noch ein zurückgesetztes Bürgerrecht, da sie nicht Tribune werden und in den Versammlungen der Plebs nicht mitstimmen können — thatsächlich war das letztere freilich bei der grossen Zahl der Stimmenden so gut wie irrelevant. —

Wie vollkommen in späterer Zeit der alte Gegensatz dem Bewusstsein entschwunden war, ist schon im Eingang dieses Artikels bemerkt worden. Auch das Wort Plebs hat seine Bedeutung verschoben; der spätere Sprachgebrauch versteht darunter die Menge, den Pöbel. Dieser Sinn hat sich den römischen Schriftstellern meist auch dann untergeschoben, wenn sie von den Institutionen und Kämpfen der alten Zeit reden. Er liegt auch einer alten Anekdote zu Grunde, die erzählt, wie einstmals die Plebs über das Regiment des

Senats und der vornehmen Herren murrte und Menenius Agrippa sie beschwichtigte, indem er ihr die Fabel vom Bauch und den Gliedern erzählte. So wenig diese drastische Geschichte zu den Verhältnissen und Parteien der alten Zeit passte, so haben die Annalisten sie doch in ihre Geschichtsdarstellung aufnehmen müssen. In Ermangelung besserer Nachrichten haben sie sie benutzt, um die Einführung des Tribunats daran anzuhängen. Man erzählte daher, die Plebs habe sich, von Schulden und ungerechten Rechtssprüchen bedrängt, in ihr Quartier auf dem Aventin zurückgezogen und hier, nachdem Menenius Agrippa sie beruhigt hatte, von den Patriciern die Einsetzung des Tribunats ertrotzt. So ist die Geschichte von der ersten Secession der Plebs entstanden, die man ins Jahr 494 setzte und die alle unsere Geschichtsbücher nacherzählen, obwohl sie nichts weiter ist als eine Fabel für Kinder. Dass zwischen dem Tribunat und der Anekdote ein innerer Zusammenhang nicht herzustellen war, ist den ältesten Erzählern nicht in den Sinn gekommen; ihre Nachfolger aber mussten wohl oder übel nacherzählen, was sie bei den Vorgängern fanden, wenn es ihnen auch klar wurde, dass eine Erklärung der Vorgänge damit nicht gewonnen war. Die Mittel, durch die sie sich zu helfen suchten, brauchen wir hier nicht zu verfolgen. Nur das muss noch erwähnt werden, dass sie neben oder an Stelle der Auswanderung auf den Aventin eine auf den ›heiligen‹ oder vielmehr ›verwünschten‹ Berg (mons sacer) setzten, weil sie seinen Namen davon ableiteten, dass hier das durch einen Fluch gegen jeden, der es verletzen würde, geweihte Tribunat begründet worden sei.

Eine Kopie der ersten Secession ist die zweite, die mit der ganz sekundären und unhistorischen Geschichte vom Sturz des Decemvirats (der bekannten Erzählung von Appius Claudius und Verginia, für die die Namen erst von den jüngsten Annalisten erfunden worden sind) verbunden wird. Als dritte Secession wird ein Aufstand der in Campanien stehenden Truppen im Jahre 342 gezählt. Geschichtliche Gewähr und Bedeutung hat einzig die vierte Secession vom Jahre 287.

Die weitere soziale und ökonomische Entwickelung des römischen Staats in den Zeiten der Gewinnung der Weltherrschaft ist in dem Art. Gracchische Bewegung im II. Supplementbande des Handwörterbuchs skizziert.

Eduard Meyer.

Pölitz, Karl Heinrich Ludwig,

geb. am 17. VIII. 1772 in dem Städtchen Ernstthal im Königreich Sachsen, gest. am 27. II. 1838 in Leipzig, studierte 1791—93 in Leipzig, wurde 1795 Professor der Moral und Geschichte an der Ritterakademie (Kadettenanstalt) in Dresden, 1803 ausserordentlicher Professor der Philosophie in Leipzig, 1804 ordentlicher Professor des Natur- und Völkerrechts in Wittenberg, 1815 der Geschichte und Statistik von Sachsen in Leipzig, wo er am 1. III. 1820 den Lehrstuhl der Staatswissenschaften bestieg und dem damit verbundenen Amt eines Censors aller „staatswissenschaftlichen und kameralistischen" Schriften bis zum 31. XII. 1836, an welchem Tage die Censur an das sächsische Kultusministerium überging, vorstand.

Pölitz, der zu seinen Lebzeiten nicht allein von den gebildeten Mittelklassen Deutschlands, an die er sich in seinen Schriften hauptsächlich wendete, sondern auch von dem damaligen zünftigen Gelehrtentum als staatswissenschaftliche Autorität anerkannt war, hat der heutigen Wissenschaft gegenüber einen schweren Stand. „Oberflächliche Behandlung wissenschaftlicher Probleme, doktrinärer und seichter Liberalismus" wird ihm vorgeworfen, und Roscher bezeichnet ihn als „Vertreter des Liberalismus vulgaris, charakterisiert durch seine breite Mittelmässigkeit und geringe Eigentümlichkeit". Diese abfällige Kritik wäre in dem Falle nicht anfechtbar, dass Pölitz seine staatswissenschaftlichen Schriften lediglich für den engen Kreis seiner gelehrten Fachgenossen und die akademische Jugend bestimmt gehabt hätte, da er aber im Gegenteil die ausgesprochene Absicht verfolgte, die Staatswissenschaften zu popularisieren, und zwar für diejenigen Bevölkerungsschichten, die den liberalisierenden Geist der Epoche zwischen dem Sturze Napoleons und dem Jahre 1831 repräsentierten, widmete er sich gewissermassen einer kulturellen Mission, dem Wissensdurste der Gebildeten diejenige Befriedigung zu schaffen, welche die damalige geknebelte politische Presse nicht bieten konnte. Pölitz versah dieses Mentoramt unter dem Schutze seines kgl. sächsischen Censoramtes, das dem bewährten Publizisten im Dienste des Staates Spielraum genug liess, auch weitergehenden politischen Forderungen durch freimütige Besprechung einzelner Verfassungsrechte sowie durch Erörterungen über Pressfreiheit und Revolution, trotz der Karlsbader Beschlüsse und demagogischer Verfolgungen, Rechnung zu tragen. Seiner Popularität unter den gebildeten Klassen entsprach die Beliebtheit als akademischer Lehrer. Die Gesamtzahl seiner Zuhörer in Leipzig — er las über Staatswissenschaften, neuere Geschichte und deutsche Sprache — erreichte die stattliche Höhe von 6300 immatrikulierten Studierenden.

Pölitz veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hujusque expertum fuerit, Leipzig 1804. — Die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Kameralisten und gebildete Leser überhaupt, 2 Bde., Leipzig 1807—8. — Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt, ebd. 1811. — Das Zeitalter der poli-

tischen Umbildung Europas, ebd. 1814. — Ueber die politische Stellung Sachsens im Staatensysteme von Deutschland und Europa, ebd. 1816.

Die Konstitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, 4 Bde., ebd. 1817 bis 1825 (die 2. Aufl. s. u., „Die europäischen Verfassungen"). — Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, 5 Bde., ebd. 1823/24; dasselbe, 2. Aufl., 1827/28. (Zu Bd. II wäre zu bemerken: Seine Volkswirtschaftslehre stützt sich grösstenteils auf die Vorarbeiten von Lotz und von Sartorius. Die unbeschränkte Gewerbefreiheit zwischen Stadt und Land wird deshalb angefochten, weil sie den Landbewohnern insofern einen Vorteil über die Städter einräumt, als letztere meist kein ländliches Gewerbe treiben können, während den ersteren der städtische Gewerbebetrieb neben dem ländlichen unverwehrt ist. Der Dilettantismus seiner Anschauungen über das Verhältnis der Summe des Papiergeldes zu der der Staatseinkünfte, deren erstere nur die Hälfte der letzteren betragen dürfe, findet teilweise ihre Erklärung in seiner von dem Dampf als Verkehrsmotor noch unberührt gebliebenen Zeit, die z. B. von Eisenbahnbauten, denen die meisten exotischen Länder ihre äussere Schuld verdanken, noch nichts ahnte.) — Grundriss für encyklopädische Vorträge über die gesamten Staatswissenschaften, ebd. 1825. — Die Staatensysteme Europas und Amerikas seit 1783, 3 Bde., ebd. 1826. — Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, 2 Bde., ebd. 1830. — Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 29. IV. 1831, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen, Hannover etc., Hannover 1831. — Beleuchtung des Entwurfs eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, Leipzig 1831. — Votum über den Entwurf der revidierten Landschaftsordnung des Herzogtums Braunschweig, ebd. 1831. — Vermischte Schriften aus den Kreisen der Geschichte, der Staatskunst und der Litteratur überhaupt, 2 Bde., ebd. 1831. — Das konstitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen, ebd. 1831. — Staatswissenschaftliche Vorlesungen für die gebildeten Stände in konstitutionellen Staaten, 3 Bde., ebd. 1831—33. — Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1879 bis auf die neueste Zeit, 2. Aufl., 4 Bde., ebd. 1833—47. (Die erste Auflage erschien unter dem Titel: Die Konstitutionen der europäischen Staaten (s. o.); Bd. 1 der 2. Aufl. ist dem Grossherzog von Hessen zugeeignet, was Pölitz den grossherz. hessischen Geheimratstitel einbrachte.) — Kritische Uebersichten der neuesten Litteratur in dem gesamten Gebiete der Staatswissenschaften, 2 Bde., ebd. 1835.

b) in Zeitschriften: 1. in dem von ihm gegründeten Organ: Jahrbücher für Geschichte und Staatskunst, Leipzig: Die drei politischen Systeme der neuesten Zeit, Jahrg. I, 1828. — Die geschichtliche Unterlage des inneren Staatslebens, I. Beitrag zur Polemik der Jahrbücher, Jahrg. I, 1828, Bd. I. — Ueber Napoleons Ausspruch: Alles für das Volk, nichts durch das Volk, Jahrg. I, 1828, Bd. II. — II. Beitrag zur Polemik der Jahrbücher, Jahrg. I, 1828, Bd. II. — Das Verfassungsrecht nach seinen beiden Gestaltungen als Wissenschaft, Jahrg. I, 1828, Bd. II. — Erinnerungen an die Hochschule zu Wittenberg, Jahrg. I, 1828, Bd. IV. (Kurzer historischer Umriss der Verfassung und Verwaltung der Universität seit 1502.) — Die drei politischen Systeme nach ihrer Verschiedenheit in den wichtigsten Dogmen der Staatskunst, Jahrg. II, 1829, Bd. I. — Andeutungen über politische und kirchliche Emancipation, Jahrg. II, 1829, Bd. II. — Die demagogischen Umtriebe im Zeitalter der Kirchenverbesserung, Jahrg. III, 1830, Bd. I. — Gegen den wiederholten Vorschlag, den 21-Guldenmünzfuss im Königreich Sachsen einzuführen, Jahrg. III, 1830, Bd. I. — Vorbedingungen zur neuen Gestaltung des Gewerbewesens, Jahrg. III, 1830, Bd. I. — Die Emancipation des dritten Standes, Jahrg. III, 1830, Bd. II. — Der Höhepunkt der Civilisation, Jahrg. IV, 1831, Bd. I. — Erziehung und Schule im Geiste des konstitutionellen Lebens, Jahrg. V, 1832, Bd. I. — Die Anfänge des konstitutionellen Lebens im Grossherzogtum Oldenburg, Jahrg. V, 1832, Bd. I. — Ueber meine Ansicht von der Censur, Jahrg. V, 1832, Bd. II. — Die Vereinfachung der Besteuerung, Jahrg. VI, 1833, Bd. I. — Haben Messen und Universitäten als Institute und Formen des Mittelalters in unserer Zeit sich überlebt? Jahrg. VII, 1834, Bd. I. — Ueber das System der Doktrinäre, Jahrg. VIII, 1835, Bd. I. — Zur Kasuistik des konstitutionellen Systems, Jahrg. IX, 1836, Bd. I. — Ueber die Anfänge der Censur und des Bücherwesens im Kurstaate Sachsen, Jahrg. IX, 1836, Bd. I. — Erinnerungen an Emanuel Sieyes, den Theoretiker der Revolution, Jahrg. IX, 1836, Bd. II. — Ueber die Krisen der Verfassungen in grösseren Staaten, Jahrg. X, 1837, Bd. I. — Guizot der Bewegungspartei gegenüber, Jahrg. X, 1837, Bd. II. — Friedrich Ancillon als politischer Schriftsteller, Jahrg. X, 1837, Bd. II. — 2. In Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften, hrsg. von F. Bülau, Leipzig: Die Herrschaft der materiellen Interessen, Jahrg. I, 1838, Bd. I. (Er verteidigt darin u. a. die Sätze: „Wo die Herrschaft der materiellen Interessen bei freien Völkern eintritt, endigt sie mit Despotismus; wo diese Herrschaft bei gesitteten Völkern eintritt, führt sie zur Demoralisation.) — Stimmen des Auslandes und Thatsachen in Deutschland über die Herrschaft der materiellen Interessen, Jahrg. I, 1838, Bd. I. — Ausserdem war Pölitz für die Hallesche und Leipziger Litteraturzeitung kritisch thätig.

Vgl. über Pölitz: Eck, Leipziger gelehrtes Tagebuch, Jahrg. 1794, 1795, 1803 und 1804, Leipzig. — Klaebe, Neuestes gelehrtes Dresden, Leipzig 1796, S. 118 ff. — Hasse, K. H. L. Pölitz. Biographie in „Neue Jahrbücher der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften", Jahrg. I, 1838, Bd. I u. Bd. II. Athenaeum, Nr. 546, London, 14. IV. 1838. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. XVI, Ilmenau 1838, S. 241 ff. — Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 137 ff. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855—58, Bd. I, Bd. II u. Bd. III. — Nouvelle biographie

générale, Bd. XL, Paris 1862, S. 543. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 841/42. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 140. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVI, Leipzig 1888, S. 389 ff.

Lippert.

Polizei.

1. Das Mittelalter. 2. P. und Reichspolizeiordnungen. 3. Polizeistaat und Polizeiwissenschaft. 4. Engerer Begriff der P. 5. Die P. in Preussen. 6. Die P. in Frankreich. 7. Funktionen der P. (Polizeistrafgesetzbücher). 8. Sicherheitspolizei. 9. Gerichtliche P. 10. Die P. in England.

1. Das Mittelalter. Der mittelalterliche Lehnsstaat war durch seine Organisation und die Schwäche der Staatsgewalt genötigt, seine Aufgaben auf die Erhaltung der Rechtsordnung und auf den Schutz gegen äussere und innere Feinde und Friedensbrecher zu beschränken. Und selbst diese ersten und elementaren Aufgaben vermochte er meist nur höchst unvollkommen zu erfüllen. Durch Androhung grausamer und barbarischer Strafen suchte er von dem Bruche der Rechts- und Friedensordnung abzuschrecken und die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten. Aber da ihm die Organe fehlten, um seine Gebote überall und gleichmässig zur Durchführung zu bringen, so blieben die Strafgesetze trotz häufiger Wiederholung und Verschärfung der angedrohten Strafen vielfach wirkungslos. Immerhin aber waren die Aufrechterhaltung und der Schutz des Friedens und der Rechtsordnung die idealen Zwecke, deren Verwirklichung als die dem Staate von Gott gesetzte Aufgabe anerkannt wurde. Die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur des Volkes dagegen lag ausserhalb seines Thätigkeitskreises. Die Förderung und Pflege nicht bloss der religiösen, sondern aller geistigen Interessen waren von der Kirche in Anspruch genommen und wurden ihr vom Staate bereitwillig überlassen. In das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben des Volkes griff der Staat nur in soweit ein, als er dasselbe seinen finanziellen Interessen dienstbar zu machen suchte. Nicht der Staat, sondern die Städte waren es, in welchen das, was wir heute als »innere Verwaltung« bezeichnen, entstand und sich ausbildete. Je mehr die Städte zu Sitzen und Mittelpunkten des gewerblichen und geistigen Lebens wurden, um so mehr machten sich in ihrer Bevölkerung Bedürfnisse geltend, die nur von der Stadtobrigkeit befriedigt werden konnten. Aufsicht und Ordnung des Marktverkehrs, Bestimmungen über Mass und Gewicht, Fürsorge für genügende und unverfälschte Lebensmittel bildeten die Ausgangspunkte für eine immer weiter um sich greifende Thätigkeit der städtischen Behörden, die sich im 15. Jahrhundert zu einer umfangreichen Gesetzgebung und Verwaltung gestaltete. Nicht allgemeine Grundsätze und Theorieen über die Aufgaben der öffentlichen Gewalt waren hierfür bestimmend, sondern wie die einzelnen Bedürfnisse sich geltend machten und eine Befriedigung zu fordern schienen, wurde die Stadtobrigkeit thätig, indem sie Gesetze erliess und sich die Organe schuf, die notwendig waren, um deren Ausführung zu überwachen und zu sichern. Die Verwaltung der Städte gab dann im 15. Jahrhundert auch den Landesherren, deren Rechte mehr und mehr zu einer durch das Reich wenig beschränkten Regierungsgewalt sich verdichteten, die Anregung, in ihren Territorien Aufgaben der inneren Verwaltung in die Hand zu nehmen, die öffentliche Sicherheit auf dem Lande und insbesondere auf den Landstrassen herzustellen, gegen die Landplage der herumstreifenden Bettler und Vagabunden anzukämpfen, wohl auch durch mancherlei Gebote und Verbote der Verteuerung der Lebensmittel entgegenzuwirken.

2. P. und Reichspolizeiordnungen. Um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bildete sich zunächst in Frankreich ein eigenartiger Sprachgebrauch aus, der für dieses Gebiet der städtischen und staatlichen Thätigkeit eine besondere Bezeichnung schuf, die freilich ebenso unbestimmt und unsicher war wie der Inhalt und die Grenzen dieses Gebietes selbst. Während des ganzen Mittelalters wurde das Wort politia (die lateinische Form des griechischen πολιτεία) in der ihm ursprünglich zukommenden Bedeutung d. h. Verfassung des Staates oder der Stadt von den Schriftstellern vielfach gebraucht. Damit verband sich aber zu der angegebenen Zeit in einer eigentümlichen Bedeutungsverschmelzung mit dem hiervon ganz verschiedenen Worte politesse (von polir reinigen, gut einrichten) die Bedeutung der von der Obrigkeit herzustellenden Ordnung, Wohlfahrt und Sicherheit. Zuerst auf die Städte angewandt, wurde das Wort dann bald auch auf die staatliche diese Zwecke verfolgende Thätigkeit ausgedehnt. So erscheint das Wort in den Formen: policité de la dicte ville, polliciae et regimina dicti loci, pour garder le bien publique . . . en très bonne police in den Gesetzen Karls IV. von Frankreich aus den Jahren 1399, 1410, 1415 (Ordonnances des rois de France VIII, 335, IX, 559, X, 258). Erst etwa ein Jahrhundert später dringt das Wort in dieser Bedeutung auch nach Deutschland, und als nach der Reorganisation des Reiches am

Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts noch einmal der Versuch gemacht ward, die staatlichen Funktionen des Reiches zu stärken und zu beleben, wurden in einem grossen Reichsgesetze, in der »Römisch Kayserlichen Mayestät Ordnung und Reformation guter Polizei im Heiligen Römischen Reich«, der sogenannten Reichspolizeiordnung von 1530, zahlreiche gesetzliche Vorschriften zusammengefasst, die ohne systematische Anordnung und ohne inneren Zusammenhang untereinander grössere Sicherheit und Ordnung im Lande herzustellen, der Sittenlosigkeit zu steuern, den Luxus einzuschränken und den Volkswohlstand zu heben bezweckten. Mehrfach (1548 und 1577) erneuert und erweitert bildete sie die Grundlage für zahlreiche Polizeiordnungen und Gesetze, die in den einzelnen Territorien im 16. und 17. Jahrhundert erlassen wurden. Hierdurch erlangte das Wort Polizei in Deutschland allgemeinen Eingang, indem darunter die gesamte Thätigkeit der Obrigkeit im Innern des Reiches, in den einzelnen Territorien und Städten zusammengefasst wurde, soweit dieselbe nicht in der Rechtspflege bestand. In der Litteratur findet das Wort in der neuen Bedeutung nur langsam Aufnahme. Noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts wird das Wort politia in den meist in lateinischer Sprache geschriebenen Schriften über Staatsrecht und Politik in der ursprünglichen Bedeutung gebraucht. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sucht man dem Begriff der Polizei eine festere Umgrenzung zu geben und ihn dadurch wissenschaftlich brauchbar zu machen.

3. Polizeistaat und Polizeiwissenschaft. In langsamer, durch die Religions- und Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts vielfach gehemmter Entwickelung bildete sich der mittelalterliche Staat in den modernen Staat um. Die Notwendigkeit, erst ein Söldnerheer, sodann ein stehendes Heer zu schaffen und zu erhalten, zwang die Landesherren, sich neue Einnahmequellen in Steuern und Abgaben zu erschliessen, deren Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit von dem Wohlstande der Bevölkerung abhängig waren. Damit war die Beförderung des Wohlstandes und der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung ein wichtiger Teil der staatlichen Thätigkeit geworden. Die erste Voraussetzung aber für ein Gedeihen des wirtschaftlichen Lebens ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Den strafbaren Handlungen vorzubeugen, jede Störung der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, die Uebelthäter zu verfolgen, sie festzunehmen und den Gerichten zu überliefern, konnte der Staat nicht mehr dem Einzelnen oder den Gemeinden überlassen, er musste durch seine eigenen Organe die hierfür notwendigen Einrichtungen schaffen und die Ortsobrigkeiten zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben anhalten. Seit der Reformation war aber auch die Stellung des Staates zu der Kirche eine andere geworden. Mit der Kirche hatte bisher einerseits das gesamte Schulwesen, andererseits die öffentliche Armenpflege aufs engste zusammengehangen. Aber die Kirche war nicht mehr imstande, auf beiden Gebieten den neuen Anforderungen Genüge zu leisten. An ihre Stelle trat der Staat, der hiermit, wenn auch nur in allmählicher Entwickelung, die Pflege und Förderung der geistigen Kultur des Volkes zu seiner Aufgabe machte. So zog der Staat nach und nach das gesamte Kulturleben des Volkes in den Kreis seiner Thätigkeit ein, und diese neuen staatlichen Aufgaben wurden unter dem Ausdruck der Herstellung und Erhaltung guter Polizei zusammengefasst. Davon schieden sich einerseits die Privat- und Strafrechtsordnung sowie die Rechtspflege (die Justiz) und andererseits die Militär- und Finanzverwaltung. Doch erst im Anfang des 18. Jahrhunderts erhielt der Begriff der Polizei ein wissenschaftliches Gepräge. Im Jahre 1705 erschien der erste Band des grossen Traité de la police von de la Mare (in Folio, die beiden folgenden Bände erschienen 1710 und 1719, eine zweite Auflage 1722), in welchem, wenn auch ohne systematische Reihenfolge, die gesamte innere Verwaltung Frankreichs unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltung der Stadt Paris dargestellt und erörtert wurde. In derselben Weise schied Friedrich Wilhelm I. in der allgemeinen Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend vom 2. Juni 1713 die Justiz, die militärischen und ökonomischen Sachen von der Polizei. Die Polizei hatte damit die Bedeutung dessen erlangt, was wir heute innere Verwaltung nennen, und dies blieb im 18. Jahrhundert die herrschende Bedeutung, die in der Litteratur und Gesetzgebung mit dem Worte Polizei verbunden ward. Es entstand in Deutschland seit der Mitte des 18. Jahrhunderts eine reiche Litteratur über Polizeiwissenschaft, in der unter ziemlich willkürlicher Heranziehung einer bald grösseren, bald kleineren Zahl von Gesetzen und Verordnungen der verschiedenen Territorien die Grundsätze und Politik der inneren Verwaltung untersucht und erörtert wurden. Wenn die einzelnen Schriftsteller sehr verschiedenartige Definitionen der Polizei gaben, so rührt dies von der Verschiedenheit der Auffassungen über den Zweck und den Umfang der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete der inneren Verwaltung her.

4. Engerer Begriff der P. In-

des hatte sich — und auch hier wieder zuerst in Frankreich — ein engerer, wenn auch zunächst noch wenig bestimmter Begriff aus diesem allgemeinen Begriff abgezweigt. Die erste Aufgabe der inneren Verwaltung besteht darin, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzuwehren und zu beseitigen und das gesellschaftliche Zusammenleben der Bevölkerung gegen Gefahren zu schützen und zu sichern. Dieser Aufgabe vermag der Staat nur gerecht zu werden durch Organe, die ununterbrochen eine wachsame Aufsicht ausüben und mit Zwangsbefugnissen ausgerüstet sind, um überall da einschreiten zu können, wo die öffentliche Ruhe und Ordnung bedroht ist. In den grossen Städten, in denen die Gefahren, welche die Rechtsordnung, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Einzelnen bedrohen, ausserordentlich gesteigert sind, vermochten die Gemeindebehörden dieser Aufgabe nicht mehr gerecht zu werden. Die Unsicherheit und Unordnung, die in Paris herrschten, veranlassten deshalb Ludwig XIV. im Jahre 1667, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Verkehr, die Reinigung und Beleuchtung der Strassen etc. den städtischen Behörden zu entziehen und einem königlichen Beamten, dem Lieutenant général de la police zu übertragen. Die Begrenzung seiner Zuständigkeit war ebenso unbestimmt, wie seine Befugnisse weit ausgedehnt waren. Aber es ward damit doch aus dem allgemeinen Begriff der Polizei ein engerer ausgesondert, der die Thätigkeit des Staates zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit und zum Schutze des öffentlichen Verkehrs bezeichnete. In ganz ähnlicher Weise und offenbar nach diesem Vorbilde entzog Friedrich der Grosse durch Edikt vom 20. Februar 1742 die Polizei in diesem Sinne dem Magistrat von Berlin und übertrug deren Verwaltung einem königlichen Polizeidirektor. In der Wissenschaft war es zuerst J. St. Pütter, der die Polizei in diesem Sinne als eine besondere Funktion von derjenigen Thätigkeit des Staates sonderte, welche die Förderung und Pflege der Kulturinteressen des Volkes zu ihrer unmittelbaren Aufgabe hat. In den Institutiones Juris publ. Germ. (erste Auflage 1770) stellte er die Polizei als cura avertendi mala futura dem jus promovendi salutem publicam gegenüber. Zahlreiche Schriftsteller schlossen sich dieser Begrenzung des Begriffs Polizei an, während allerdings bis in die neuere Zeit in Lehrbüchern noch an der allgemeineren Bestimmung festgehalten und Polizei und innere Verwaltung identifiziert wurden. In dieser allgemeineren Bedeutung werden Polizeiwissenschaft und Polizeirecht auch in dem umfangreichen und, wenn auch vielf[...] veralteten, doch immer noch wertvo[...] Werke über Polizeiwissenschaft von R. Mohl verstanden (3 Bde., 3. Aufl. 18[...] Nur will Mohl in einer ihm eigenen [...]fassung die Thätigkeit des Staates, die [...] Verhinderung verbrecherischer Rechts[...]rungen gerichtet ist, nicht sowohl der [...]lizei als der Rechtspflege unter dem Na[...] der Präventivjustiz eingliedern.

5. Die P. in Preussen. Wäh[...] in der Litteratur der Begriff der Polize[...] keiner Ruhe gelangen konnte, fand [...] Preussen die von Pütter gegebene [...]finition Aufnahme in das Allgemeine L[...]recht von 1794. Ganz der Lehre Pü[...] entsprechend gliedert das Gesetzbuch [...] II, Tit. 13, §§ 2 u. 3) die Pflichten [...] Staatsoberhauptes a) in die Pflicht, so[...] die äussere als innere Ruhe und Siche[...] zu erhalten und einen jeden bei [...] Seinigen gegen Gewalt und Störunge[...] schützen, und b) in die Pflicht, für [...]stalten zu sorgen, wodurch den Einwo[...] Mittel und Gelegenheit verschafft we[...] ihre Fähigkeiten und Kräfte auszubilde[...] dieselben zur Beförderung ihres [...]standes anzuwenden. Den Schutz, de[...] Staat seinen Unterthanen zu gewähre[...] sichert er einerseits durch die bürge[...] und Kriminalgerichtsbarkeit und ander[...] durch die Polizei und die Polizeiger[...]barkeit, welcher die Untersuchung un[...]strafung der gegen Polizeigesetze began[...] Uebertretungen zukommt. »Das Am[...] Polizei aber besteht darin, die nötige[...]stalten zur Erhaltung der öffentlichen [...] Sicherheit und Ordnung und zur Abwe[...] der dem Publico oder einzelnen Mitgl[...] desselben drohenden Gefahr zu t[...] (Teil II, Tit. 17, § 10). Wurden hier[...] Polizeibehörden für ermächtigt erklä[...] zu dem angegebenen Zwecke notwe[...] Massregeln zu ergreifen, so sollte d[...] doch auch deren Zuständigkeit gesetzl[...]grenzt werden. Demgemäss begreift [...] preussischem Rechte die Poliz[...]jenige Funktion der inneren Verw[...] welche zum Zweck hat, den Störung[...] öffentlichen Ruhe, Sicherheit und O[...] vorzubeugen sowie derartige Stö[...] sofern sie eingetreten sind, zu beseitig[...] den Gefahren entgegenzutreten, wel[...] Gesamtheit oder den Einzelnen be[...] Da aber nach Allgemeinem Landrech[...] § 2 der Staat nur zur Vorsorge [...]jenigen verpflichtet ist, »die sich selb[...] vorstehen können«, so ergiebt sich [...] die weitere Begrenzung, dass die [...] nur gegen diejenigen den Einzeln[...] drohenden Gefahren einzuschreite[...] gegen welche der Einzelne sich se[...] schützen nicht vermag.

Nach der heutigen Verwaltungsorganisation wird die Polizei in **Preussen** unter Leitung des Ministers des Innern gehandhabt von den Regierungspräsidenten, den Landräten und den Ortspolizeibehörden. Dies sind in den Städten kraft besonderen staatlichen Auftrags die Bürgermeister (doch kann in den grösseren Städten die Regierung einem Staatsbeamten die Polizei übertragen), auf dem Lande in den östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher, in Westfalen die Amtmänner, in Hannover die Landräte, in der Rheinprovinz die Bürgermeister in den Bürgermeistereien, in Hessen-Nassau die Ortsvorsteher. Die Regierungspräsidenten haben die Landespolizei, die Ortspolizeibehörden die Ortspolizei zu verwalten. Die Landräte haben über die Verwaltung der Ortspolizei in ihren Kreisen die Aufsicht zu führen und einzelne, durch Gesetz ihnen überwiesene Angelegenheiten zu verwalten. Die Aufsicht über die Ortspolizei in Stadtkreisen führt der Regierungspräsident. Als Aufsichts- und Vollstreckungsbeamte sind den Polizeibehörden einerseits die Gendarmerie, andererseits die Schutzmannschaften und Gemeindepolizeidiener untergeordnet. Zur Ausführung der wichtigen und umfassenden Aufgaben, die den Polizeibehörden anvertraut sind, haben sie auch sehr weitgehende Befugnisse.

a) Die Polizeibehörden (und zwar für die ganze Provinz oder mehrere Regierungsbezirke auch der Oberpräsident) sind berechtigt, unter Zustimmung des Provinzialrates, des Bezirks-, Kreis- oder Amtsausschusses, in den Städten des Magistrats **Polizeiverordnungen**, d. h. allgemeine Gebote oder Verbote unter Strafandrohung zu erlassen. Die Gerichte, welche die Strafen wegen Uebertretung der Polizeiverordnungen zu erkennen haben, haben auch die Rechtsgiltigkeit der Polizeiverordnung zu prüfen.

b) Die Polizeibehörden sind berechtigt, für einzelne konkrete Fälle an einzelne Personen Gebote, Verbote oder Ermächtigungen in **Polizeiverfügungen** zu erlassen. Soweit der Inhalt der Polizeiverfügung nicht einer in einem Strafgesetze oder einer Polizeiverordnung enthaltenen Vorschrift entspricht und die Verletzung hiernach mit Strafe bedroht ist, ist der Ungehorsam gegen eine Polizeiverfügung an sich nicht strafbar. Die Polizeibehörden können aber, um Gehorsam gegen ihre Befehle zu erzwingen, Zwangsmittel anwenden. Soweit es thunlich ist, können sie eine anbefohlene Handlung auf Kosten der Verpflichteten durch dritte Personen ausführen und die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren eintreiben lassen. Ist dies nicht thunlich, so können sie Geldstrafe androhen, die, wenn dem Befehle innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgekommen wird, von der Polizeibehörde selbst festzusetzen und zu vollstrecken ist.

c) Endlich kann die Polizeibehörde auch **unmittelbaren Zwang** anwenden, wenn ohne einen solchen ihre Anordnung unausführbar ist (Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 § 132).

Gegen polizeiliche Verfügungen und die Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel ist eine Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht zulässig. Aber ein Rechtsschutz ist dadurch gegeben, dass gegen eine jede polizeiliche Verfügung sowie gegen die Androhung eines Zwangsmittels demjenigen, der sich hierdurch verletzt erachtet, nach seiner Wahl eine Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde oder eine Klage vor den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Indes kann, wenn der Beschwerdeweg beschritten und die Beschwerde endgiltig beschieden worden ist, von dem Beschwerdeführer doch noch Klage vor dem Oberverwaltungsgerichte erhoben werden. Die Verwaltungsgerichte haben aber nur die Rechtmässigkeit, nicht die Zweckmässigkeit der Polizeiverfügung zu prüfen (§§ 127—130, § 133).

So ist in Preussen ein zweifacher Rechtsschutz gegeben gegen eine rechtswidrige und willkürliche Handhabung der Polizeigewalt, indem die Strafgerichte die Rechtmässigkeit der Polizeiverordnungen zu prüfen und nur die von rechtmässigen Polizeiverordnungen angedrohten Strafen über die Zuwiderhandelnden zu verhängen haben, und indem die Verwaltungsgerichte auf Grund einer Verwaltungsklage über die Rechtmässigkeit einer jeden polizeilichen Verfügung und der Androhung eines polizeilichen Zwangsmittels zu erkennen haben.

Für einzelne Angelegenheiten ist die Verwaltung der Polizei besonderen Behörden überwiesen, so die Bergpolizei, die Eisenbahnpolizei u. s. w.

Die Zuständigkeit aber, welche das Allgemeine Landrecht der Polizei zuweist, ist eine ausserordentlich weit ausgedehnte. Sie erstreckt sich auf das ganze Gebiet der inneren Verwaltung. Ueberall, wo die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung bedroht ist, überall, wo es erforderlich erscheint, eine Gefahr abzuwenden oder zu beseitigen, hat die Polizei einzuschreiten. Sie kann die persönliche Freiheit der Unterthanen sowie ihre Freiheit, über ihr Eigentum zu verfügen, beschränken, soweit eine derartige Beschränkung notwendig erscheint, um den polizeilichen Zweck zu erreichen. Trotz der Begrenzung, die das Allgemeine Landrecht der Polizeigewalt zieht, wäre die politische und bürgerliche Freiheit der Unterthanen nur in geringem Masse gesichert, wenn nicht das Allgemeine Landrecht seine Ergänzung in zahlreichen Gesetzen fände, welche die Befugnisse der Polizeibehörden in Bezug auf die wichtigsten Bethätigungen der persönlichen Freiheit näher bestimmten und damit zugleich das Gebiet der persönlichen Freiheit gegenüber der Polizeigewalt abgrenzten. In diesen Gesetzen sind die Voraussetzungen und Formen bestimmt, unter denen und in denen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zu polizeilichen Zwecken stattfinden darf. Soweit solche gesetzliche Bestimmungen bestehen, dürfen die Polizeibehörden nur innerhalb der von ihnen gezogenen Grenzen von den oben angegebenen Befugnissen Gebrauch machen. An Stelle der Landesgesetze sind jetzt vielfach Reichsgesetze getreten, welche die zulässigen Beschränkungen der persönlichen

Freiheit für das ganze Reich normieren. Hierin besteht zum grossen Teil der Inhalt der Reichsgesetze über die Freizügigkeit, über das Passwesen, über die Presse, die Gewerbeordnung, über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, über das Impfwesen, über die Massregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest und anderer Viehseuchen etc. Soweit das Reich zum Erlass derartiger Gesetze nicht zuständig ist oder von seiner Zuständigkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat, sind es die Landesgesetze, welche nach den verschiedensten Richtungen hin die Befugnisse der Polizei und damit auch das Gebiet, innerhalb dessen die persönliche Freiheit von der Polizei nicht beschränkt werden darf, näher bestimmt haben. Dahin gehören die Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht, über die öffentliche Gesundheitspflege, über das Wasserrecht, über Jagd- und Fischereirecht, über Feld- und Forstpolizei, über das Baupolizeirecht etc. etc. Nur soweit solche besondere gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, können die Polizeibehörden auf Grund ihrer allgemeinen Zuständigkeit nach dem Allgemeinen Landrecht II, 17. § 10 von ihren Befugnissen Gebrauch machen und die persönliche Freiheit der Unterthanen durch Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen beschränken.

6. Die P. in Frankreich. In Frankreich hat die Gesetzgebung der Revolutionszeit den Begriff der Polizei und die Zuständigkeit der Polizeibehörden näher zu bestimmen gesucht. Schon das Gemeindegesetz vom 14. Dezember 1789 hat in Artikel 50 es als Aufgabe der Gemeinde bezeichnet, den Einwohnern die Vorteile einer guten Polizei zu sichern, namentlich der Reinlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit und Ruhe auf den Strassen und Plätzen und in den öffentlichen Gebäuden. Das G. v. 19.—22. Juli 1790 hat sodann unterschieden: die Sicherheitspolizei, welche die Festnahme der Personen zum Gegenstande hat, die beschuldigt sind, ein vor die Geschworenen gehöriges Verbrechen begangen zu haben, die Zuchtpolizei (police correctionelle), welche diejenigen strafbaren Handlungen zu unterdrücken hat, welche, ohne ein Verbrechen zu sein, die Gesellschaft beunruhigen und zum Verbrechen anreizen, und endlich die Ortspolizei (police municipale), welche die Ordnung und Ruhe in jeder Gemeinde aufrecht zu halten hat. Schärfer und bestimmter hat aber das Strafgesetzbuch von 1795 (Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV) die Polizei von der Gerichtsbarkeit gesondert. Erstere hat zur Aufgabe, die öffentliche Ordnung, die Freiheit, das Eigentum und die persönliche Sicherheit aufrecht zu erhalten (Art. 16 Die Gesellschaft als Gesamtheit (la sociét considérée en masse) ist der Gegenstan ihrer Thätigkeit (Art. 17). Sie teilt sich Verwaltungspolizei und gerich liche Polizei. Die erstere hat d öffentliche Ordnung im Staate wie in jed Gemeinde zu erhalten und der Begehu strafbarer Handlungen vorzubeugen, die g richtliche Polizei dagegen ist eine Thätigk der Strafverfolgung (Art. 18, 19). (Sie weiter unten sub 9, S. 116.)

In betreff der Verwaltungspolize die uns hier allein beschäftigt, war Gesetzgebung zu einer Begriffsbestimm gelangt, welche der des preussischen La rechts im allgemeinen entspricht. Wie Preussen ist es auch in Frankreich die A gabe der Polizei, die öffentliche Ordn und Sicherheit aufrecht zu erhalten und strafbaren Handlungen vorzubeugen. in Preussen unterscheidet auch in Fra reich die Gesetzgebung die Landespol (police générale) und die Ortspolizei (p municipale). Letztere hat die polizeilic Funktionen auszuüben, soweit es sich darum handelt, die öffentliche Ordnung Sicherheit innerhalb einer Gemeinde schützen und die örtlichen Interessen wahren. Schon das G. v. 16./24. Au 1790 (Tit. XI, Art. 3) hatte die ha sächlichsten Gegenstände der Ortsp aufgeführt, und hieraus sind diese Ang mit wenigen Veränderungen in die sp Gesetzgebung übernommen worden meindegesetz v. 18. Juli 1837, Art. 8; meindegesetz v. 5. April 1884, Art. 97 Doch ist diese Aufzählung keine schöpfende, sie hat rechtlich nur die deutung, dass die darin angegebenen G stände gesetzlich der Regelung der polizei zugewiesen sind. Die Ortspoliz aber, abgesehen hiervon, die allge Zuständigkeit, die öffentliche Ord Sicherheit und Gesundheit vor Gefahr schützen (G. v. 5. April 1884, Art. 97

Unter Aufsicht und Leitung der St hörde ist der Maire der Gemeinde mit de übung der Ortspolizei betraut (G. v. 5 1884, Art. 91). Er kann als Polizeibeh wohl Polizeiverordnungen wie polizeilich fügungen erlassen (Art. 94, 95). Durc allgemeine Bestimmung des Strafgesetz (Code pénal Art. 471 ff.) ist die Uebert einer jeden Polizeiverordnung oder Ver mit Geldstrafe bis 15 Francs oder H 5 Tage bedroht. Auch ist der Maire tigt, unter Anwendung von Zwangsmitte Verordnungen und Verfügungen zur Aus zu bringen (G. v. 14. Dezember 1789, G. v. 5. April 1884, Art. 91, 95). Die über die Ortspolizei sowie die Handhab Landespolizei steht dem Präfekten zu (Dezember 1789, Sekt. III, Art. 2; G. v. 1884, Art. 99), dem durch spätere Gese

zelne weitergehende Befugnisse übertragen worden sind. Auch er kann polizeiliche Verordnungen und Verfügungen erlassen, aber er darf ortspolizeiliche Massregeln nur treffen, nachdem er den Maire vergebens zu deren Vornahme aufgefordert hat (G. v. 5. April 1884, Art. 99). — Eine besondere Organisation der Polizeiverwaltung besteht in dem Departement der Seine (Paris), wo der Polizeipräfekt die Orts- und Landespolizei auszuüben hat, sowie in Lyon und den umliegenden Gemeinden, in denen der Präfekt des Rhone-Departements ähnliche, wenn auch nicht soweit ausgedehnte Befugnisse besitzt (V. v. 12. Messidor VIII, Dekret vom 3. Brumaire IX, G. von 1884, Art. 104, 106). — Auch in Frankreich sind die Befugnisse der Polizei beschränkt und normiert durch die zahlreichen Gesetze, welche zum Schutz der persönlichen Freiheit und über die einzelnen Gegenstände der inneren Verwaltung erlassen worden sind. Der Rechtsschutz gegen polizeiliche Massregeln ist dagegen in Frankreich weniger ausgebildet als in Preussen. Die Strafen wegen Uebertretung der polizeilichen Verordnungen und Verfügungen können zwar auch hier nur von den Gerichten erkannt werden, die zuvor die Giltigkeit der Verordnung oder Verfügung zu prüfen haben. Auch haben die französischen Polizeibehörden nicht wie die preussischen das Recht, Exekutivstrafen anzudrohen und zu verhängen, um die Ausführung ihrer Befehle zu erzwingen. Aber gegen polizeiliche Verfügungen kann weder vor den ordentlichen Gerichten noch vor den Verwaltungsgerichten eine Klage erhoben werden, sie können nur mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Behörde angefochten werden. Nur wenn sich die Polizeibehörde einer Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt (excès de pouvoir) schuldig gemacht hat, kann die durch den polizeilichen Akt verletzte Person Rekurs wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt bei dem Staatsrate einlegen (G. v. 24. Mai 1872, Art. 9).

7. Funktionen der P. (Polizeistrafgesetzbücher). Aus einer Vergleichung der preussischen und französischen Gesetzgebung ergiebt sich, dass beide, von gleichen Grundlagen ausgehend, auch einen in den Hauptmerkmalen gleichen Begriff der Verwaltungspolizei ausgebildet haben. Die Polizei ist hiernach eine Funktion der inneren Verwaltung und hat nur deren Zwecken zu dienen. Nur in Ausnahmefällen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung hat sie der Finanz- und Heeresverwaltung Beihilfe zu leisten (z. B. zur Aufstellung von Listen, Vornahme einzelner Ermittelungen u. dergl.). Besteht die Aufgabe der inneren Verwaltung in der Förderung der Kulturentwickelung des Volkes und gliedern sich ihre Gebiete nach den einzelnen Kulturinteressen, die sie zu fördern bestimmt ist (Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Schulen, der Wege, des Gewerbewesens etc.), so bildet die Polizei nicht ein solches eigenes Gebiet der inneren Verwaltung. Vielmehr wird sie auf allen diesen Gebieten thätig, sie ist diejenige Funktion der inneren Verwaltung, welche auf allen diesen Gebieten die Aufgabe hat, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und zu sichern. Freilich werden mit diesen Ausdrücken meist unbestimmte und unklare Begriffe verbunden, die sich in der Praxis als sehr dehnbar erweisen. Hierin liegt einer der Gründe, welche die Polizeibehörden nicht selten zu einer Ueberschreitung ihrer Zuständigkeit verführen. Auch die Wissenschaft hat es bisher versäumt, diese Begriffe genauer zu untersuchen und klar zu stellen. Müssen wir es uns auch versagen, hier in diese Untersuchung einzutreten, so sei doch darauf hingewiesen, dass die öffentliche Ordnung nur den Zustand bezeichnen kann, den die Normen des öffentlichen Rechtes (auf den Gebieten der inneren Verwaltung) herzustellen bestimmt sind. Die Polizei hat demnach darüber zu wachen, dass die Vorschriften des öffentlichen Rechtes auf dem Gebiet der inneren Verwaltung zur Ausführung gebracht werden, und sie hat überall einzuschreiten, wo der von dem öffentlichen Rechte gewollte Zustand nicht verwirklicht ist oder gestört wird. Ihre Thätigkeit ist aber nicht darauf gerichtet, diejenigen Personen, welche sich einer Verletzung der Rechtsvorschriften schuldig gemacht haben, zu strafen, sondern unmittelbar auf Herstellung des vom Rechte gewollten Zustandes. Sie ist deshalb auch nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen die Verletzung einer Vorschrift mit Strafe bedroht ist oder in welchen in schuldhafter Weise durch eine zurechnungsfähige Person die öffentliche Ordnung verletzt wird. Die öffentliche Sicherheit dagegen ist derjenige Zustand, in welchem die Gesamtheit wie der Einzelne gegen eine jede Schädigung und Verletzung der vom Rechte anerkannten und geschützten Interessen gesichert werden. Soll aber die persönliche Freiheit und Verantwortlichkeit nicht aufgehoben werden, so kann die Polizei nur die Sicherung vor solchen Schädigungen zur Aufgabe haben, gegen die der Einzelne sich zu schützen weder die rechtliche noch die thatsächliche Möglichkeit besitzt. Nur die öffentliche Sicherheit zu wahren ist Sache der Polizei. Sie hat deshalb weder in privatrechtliche Verhältnisse, zu deren Schutz die bürgerlichen Gerichte angerufen werden können, einzugreifen noch den Einzelnen in seiner Lebensführung zu bevormunden. Aber sie hat allen Gefahren entgegenzutreten, welche die Lebensgüter der Gesamtheit wie der Einzelnen bedrohen und welche der Einzelne oder die freie Vereinigung der Einzelnen abzuwehren nicht vermögen. Und nicht nur gegen Gefährdungen, die von Menschen ver-

ursacht werden, hat die Polizei Schutz zu gewähren. Diese in der deutschen Litteratur vielfach vertretene Ansicht (so noch neuerdings von Seydel, Bayerisches Staatsrecht V, 6) ist in dem positiven Rechte nicht begründet. Auch den durch Naturereignisse herbeigeführten Gefahren hat die Polizei entgegenzutreten (z. B. den durch Ueberschwemmungen, Bergrutsch, Epidemieen, Viehseuchen etc. verursachten Gefahren). Auch ist es einseitig, wenn nicht selten (so auch noch in meinem Lehrbuch des Verwaltungsrechts S. 8) die Polizei als diejenige Funktion der inneren Verwaltung bezeichnet wird, welche mit einem Zwang gegen Personen verbunden sei. Die Polizei hat vielmehr, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, zunächst das gesamte öffentliche Leben zu beobachten und zu überwachen, um überall rechtzeitig da einschreiten zu können, wo die öffentliche Ordnung und Sicherheit bedroht erscheint. Sie wird vielfach schon dadurch der Verletzung der Rechtsordnung und der Begehung von strafbaren Handlungen vorbeugen, dass sie einen genügenden Wachdienst organisiert. Das aber ist richtig, dass sofern die Polizei zur Herstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht bloss überwachend, sondern einschreitend thätig zu werden hat, dies geschieht, indem sie Gebote oder Verbote erlässt und denselben, soweit nötig, unter Anwendung der Zwangsgewalt Gehorsam verschafft. Entstehen z. B. aus dem schlechten Zustande eines öffentlichen Weges Gefahren für den Verkehr, so hat die Polizei nicht selbst den Weg auszubessern, sondern sie hat durch polizeiliche Verfügung den Wegebaupflichtigen zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten. Nur wenn der polizeiliche Zweck nicht anders erreicht werden kann, hat die Polizei unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Auf denselben Grundlagen wie die preussische und französische Gesetzgebung und zum Teil unter deren Einwirkung hat sich in den deutschen Mittelstaaten wie in den meisten anderen Staaten des europäischen Festlandes das Polizeirecht ausgebildet. Hier sei nur hervorgehoben, dass in den süddeutschen Staaten besondere Polizeistrafgesetzbücher erlassen sind, welche einerseits die allgemein giltigen polizeilichen Gebote und Verbote kodifiziert und andererseits diejenigen Gegenstände, über welche die Polizeibehörden Polizeiverordnungen zu erlassen berechtigt sind, ihrem allgemeinen Thatbestand nach bestimmt und die Strafen der Uebertretung derselben festgesetzt haben. Bayern Polizei-Str.G.B. v. 26. Dezember 1871; Württemberg Polizei-Str.G.B. v. 27. Dezember 1871 und G. v. 12. August 1879; Baden Polizei-Str.G.B. v. 31. Oktober 1863 und G. v. 23. Dezember 1871; Hessen Polizei-Str.G.B. v. 10. Oktober 1871. Doch können zur Abwendung dringender Gefahren in Bayern vom König (Art. 9), in Baden von den Landespolizeibehörden (§ 29) auch über andere, im Gesetz nicht bestimmte Verhältnisse Polizeiverordnungen erlassen werden. In Hessen haben die Polizeibehörden hierzu eine allgemeine Ermächtigung. — Oesterreich: Eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Polizeibehörden fehlt. Deren Befugnisse sind nach der kaiserlichen V. v. 20. April 1854 ausserordentlich weit ausgedehnt und sehr unbestimmt. — Italien: Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 23. Dezember 1888; G. v. 21. Dezember 1891 über die Polizeibehörden; Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 30. Dezember 1888 Art. 3; Art. 132, 133.

8. Sicherheitspolizei. Die innere Verwaltung wie das Verwaltungsrecht werden im Staatsleben wie in der Wissenschaft sachgemäss in verschiedene Gebiete eingeteilt nach den einzelnen Kulturinteressen, zu deren Schutz und Förderung sie bestimmt sind. Auf allen diesen Gebieten bildet, wie dargelegt wurde, die Polizei eine Verwaltungsfunktion, und wir können hiernach die einzelnen Zweige der Polizei unterscheiden (Gesundheits-, Wege-, Wasser-, Feld-, Forst-, Armenpolizei etc.). Indes bleibt noch ein Teil und ein sehr wichtiger Teil der Polizei übrig, der sich in keines dieser Gebiete einordnen lässt, die Sicherheitspolizei. Sie bildet ein besonderes Gebiet der inneren Verwaltung, das sich von deren anderen Gebieten dadurch unterscheidet, dass auf ihm die Verwaltung nur als Polizei thätig wird. Freilich ist es bisher nicht gelungen, in befriedigender Weise den Inhalt und die Aufgabe der Sicherheitspolizei in einer Definition zum Ausdruck zu bringen. Die ältere Ansicht, dass die Sicherheitspolizei die Aufgabe habe, strafbaren Handlungen vorzubeugen, ist unrichtig, weil sie eine zu weite Definition giebt. Denn diese Aufgabe hat die Polizei auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit. Aus demselben Grunde ist es unrichtig, der Sicherheitspolizei die Aufgabe zuzuschreiben, »dem Gemeinwesen und dem Einzelnen gegenüber gefährlichen Personen und gefahrbringenden Thätigkeiten wie gegenüber Unglücksfällen Schutz zu gewähren.« Eine andere von L. v. Stein begründete und in verschiedenen Gestaltungen auftretende Ansicht geht dahin, dass die Sicherheitspolizei nicht den Schutz bestimmter staatlicher Verwaltungsgebiete bezwecke, sondern sich gegen Gefährdungen richte, welche die Sicherheit des Staats oder seiner Bürger im allgemeinen bedrohe. Sie habe die Unverletzlichkeit des allgemeinen Rechtszustandes aufrecht zu halten. Indes sind dies Worte, mit denen sich eine klare und bestimmte Vorstellung nicht verbinden lässt. Die Gefährdungen bedrohen immer einzelne bestimmte vom Recht geschützte Interessen

oder aber die gesamte Rechtsordnung, wie etwa die Bestrebungen der Anarchisten. Eine Bedrohung der Sicherheit im allgemeinen, des allgemeinen Rechtszustandes (sofern darunter nicht die gesamte Rechtsordnung verstanden wird) giebt es nicht. Auch dürfte es sich als unmöglich erweisen, in positiver Weise durch ein einheitliches Merkmal das Wesen der Sicherheitspolizei im Gegensatz zu den übrigen Zweigen der Polizei zu kennzeichnen. In den meisten Staaten ist ein praktisches Bedürfnis zur scharfen Abgrenzung überhaupt nicht vorhanden, weil die Gesetzgebung den Begriff der Sicherheitspolizei nicht weiter verwertet hat. In Preussen dagegen hat das positive Recht einzelne wichtige Rechtssätze hieran angeknüpft. So bedürfen z. B. Ortspolizeiverordnungen, die zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören, in Städten nicht der Zustimmung des Gemeindevorstandes wie andere ortspolizeilichen Verordnungen, sondern nur der Begutachtung (G. über die allg. Landesverwaltung § 143). S. ferner z. B. Dienstinstruktion für die Gendarmerie v. 30. Dezember 1820, § 24; Städteordnung für Schleswig-Holstein von 1869, § 89; G. v. 20. April 1892, § 6. Indes giebt auch die preussische Gesetzgebung eine Begriffsbestimmung nicht. Wohl aber lässt sich unter Festhaltung des allgemeinen Begriffes der Polizei und unter Ausscheidung der den einzelnen Verwaltungsgebieten angehörenden polizeilichen Funktionen der Inhalt der Sicherheitspolizei wissenschaftlich bestimmen. Sie umfasst

a) die sog. politische Polizei (früher auch höhere oder Staatspolizei genannt), deren Aufgabe in der Beobachtung des gesamten politischen Lebens (ausserhalb der staatlichen Organe) und in der Abwehr der dem Staate und der Staatsregierung hieraus entspringenden Gefahren besteht. In früheren Zeiten wurde die politische Polizei vielfach dazu benutzt, um so viel wie möglich das politische Leben des Volkes zu unterdrücken. Die Abneigung und der Argwohn, welche die Bevölkerung gegen die Polizei hegte und die sich nicht selten bis zum Hass steigerten, hatten in diesen Bestrebungen der politischen Polizei ihre Ursache. Der Polizei gegenüber, die als Werkzeug zur Unterdrückung der bürgerlichen und politischen Freiheit gedient hatte, bedurfte es einer festeren Begrenzung des Rechts der Polizeigewalt und einer gesetzlichen Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen eine polizeiliche Beschränkung der persönlichen Freiheit der Unterthanen zulässig ist. Die allgemeinen Grundsätze hierüber haben deshalb auch in den Verfassungsurkunden der meisten Staaten eine besondere Sanktion erhalten (so auch in der preuss. Verfassung in Tit. II, Von den Rechten der Preussen). Die Verfassung des Deutschen Reiches ist diesem Beispiel zwar nicht gefolgt, aber sie hat die Zuständigkeit des Reiches zum Erlass der wichtigsten Gesetze dieser Art festgestellt, und auf Grund dieser Zuständigkeit hat das Reich zahlreiche Gesetze erlassen (vgl. auch die Artt. Freizügigkeit (oben Bd. III S. 1259 ff.), Pressgewerbe und Pressrecht, Vereins- und Versammlungsrecht). Nicht bloss infolge dieser Gesetze, sondern auch infolge der veränderten Anschauungen über den Staat und das Verhältnis der Regierenden zu den Regierten ist in den Verfassungsstaaten die Thätigkeit der politischen Polizei nicht mehr auf Unterdrückung des politischen Lebens gerichtet. Aber kein Staat kann sie gänzlich entbehren, und wenn sie innerhalb der gesetzlichen Schranken in der Beobachtung der politischen Bewegungen und in Verhinderung strafbarer, gegen den Staat und die Staatsgewalt gerichteter Handlungen ihre Aufgabe erblickt, so ist die politische Polizei nicht eine Feindin, sondern ein Schutz der politischen und bürgerlichen Freiheit. Aber allerdings liegt gerade für sie die Gefahr nahe, dass die Polizeigewalt als eine mächtige Waffe missbraucht werde, um in den politischen Kämpfen die der jeweiligen Regierung feindlichen Parteien zu schädigen und zu schwächen und jede der Regierung missliebige Thätigkeit und Aeusserung zu unterdrücken.

b) Weiterhin ist es aber die Aufgabe der Sicherheitspolizei, den rechtswidrigen Angriffen und Verletzungen der Rechtsgüter der Einzelnen vorzubeugen, soweit die Einzelnen sich hiergegen nicht selbst zu schützen vermögen. Durch Beobachtung und Ueberwachung und, soweit notwendig, durch Anwendung der polizeilichen Zwangsmittel hat die Sicherheitspolizei für den Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums der Unterthanen gegen rechtswidrige Angriffe Sorge zu tragen und den öffentlichen Frieden, d. h. das Bewusstsein der Staatsangehörigen, dass sie in ihrem durch die Rechtsordnung gewährleisteten Interesse genügend geschützt sind, aufrecht zu erhalten.

Hat die Polizei auch hierbei sich in den von den Gesetzen zum Schutze der persönlichen Freiheit gezogenen Schranken zu halten, so müssen doch einzelne Klassen von Personen infolge ihrer verbrecherischen Vergangenheit und ihrer Lebensweise in besonderem Masse überwacht werden (Gewohnheitsverbrecher, Landstreicher, Bettler, Prostituierte). Sie bilden eine immerwährende Gefahr für den öffentlichen Frieden, und deshalb gestatten die Gesetz-

gebungen, deren persönliche Freiheit (insbesondere die Aufenthaltsfreiheit) in einem über das gemeine Recht hinausgehenden Umfang zu beschränken. Endlich aber können auch in Zeiten, in welchen die Existenz oder die Sicherheit des Staates durch Krieg oder Aufruhr bedroht erscheinen, die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit zeitweise aufgehoben werden. (Reichsverfassung Art. 68; preuss. G. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand).

Die Sicherheitspolizei hat demnach nicht allen rechtswidrigen Handlungen vorzubeugen, sondern nur einerseits den sogen. politischen Vergehen und Verbrechen und andererseits den rechtswidrigen Handlungen, welche unmittelbar Rechtsgüter der Einzelnen bedrohen. Soweit es sich dagegen um diejenigen Interessen handelt, welche die innere Verwaltung auf den übrigen Gebieten ihrer Thätigkeit verfolgt (öffentliche Gesundheitspflege, Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, Sicherheit gegen Feuersgefahr etc.), fällt ihr Schutz nicht der Sicherheitspolizei anheim.

9. Gerichtliche P. Wie oben schon erwähnt wurde (S. 112), hat die französische Gesetzgebung die gerichtliche Polizei scharf und bestimmt von der Verwaltungspolizei geschieden. Sie bildet nicht eine Funktion der inneren Verwaltung, sondern der Strafrechtspflege (daher auch Kriminalpolizei genannt) und hat die Nachforschung und Entdeckung der begangenen strafbaren Handlungen wie die Verfolgung und Festnahme des Thäters zur Aufgabe. Sie wird von den gerichtlichen Behörden (in Deutschland von der Staatsanwaltschaft) geleitet und ist nach den Normen des Strafprozessrechts auszuführen. Der Ausdruck gerichtliche Polizei wird von der deutschen Gesetzgebung nicht gebraucht, aber auch nach ihr wie nach der Gesetzgebung der anderen Staaten sind die Beamten der Verwaltungspolizei zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege berufen und haben die ihnen durch die Strafprozessordnung übertragenen Befugnisse der Strafverfolgung auszuüben. Einzelne Befugnisse (wie die Anordnung von Beschlagnahme und Durchsuchungen, Strafproz.-Ordn. §§ 98, 105) stehen nur denjenigen Polizeibeamten zu, welche von der Landesregierung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt worden sind.

10. Die P. in England. Der Begriff der Polizei, Police, ist in England ein viel engerer als in den Staaten des Festlandes. Es wird darunter nur die Sicherheits- und gerichtliche Polizei verstanden und zwar auch nur insoweit, als mit deren Ausübung die erst im Laufe dieses Jahrhunderts eingeführten, militärisch organisierten Polizeibeamten betraut sind. Die Polizei ist „the standing army for the suppression of crime and the apprehension of offenders“ (Stephen). Das im Mittelalter entstandene, im Laufe der Jahrhunderte fortgebildete, vielfach aber auch verbildete System der Verwaltungsorganisation in den Grafschaften und Städten erwies sich im 19. Jahrhundert den gesteigerten Anforderungen des öffentlichen Lebens nicht mehr gewachsen. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts war in den grossen Städten, namentlich in London, die Unsicherheit von Person und Eigentum fast unerträglich geworden. (S. insbesondere Colquhoun, on the police of the metropolis 1796). Aber erst 1829 wurden die verschiedenen Teile Londons zu einem später noch erweiterten Polizeibezirk vereinigt und in demselben eine militärisch organisierte und uniformierte Polizeimannschaft, die unter der Aufsicht des Ministers des Innern und unter Leitung eines von der Königin ernannten Commissioner steht, gebildet. Nur langsam und nicht ohne grossen Widerstand zu finden ward diese Einrichtung auch in den anderen Städten und in den Grafschaften eingeführt, und erst durch das Gesetz von 1856 wurden die Grafschaften, soweit sie dies bisher noch nicht freiwillig gethan hatten, verpflichtet, eine besoldete Polizeimannschaft zu errichten. Die Beschlüsse hierüber hatten die Vierteljahrsversammlungen (Quarter Sessions) der Friedensrichter zu fassen, welche auch die Grafschaftsinspektoren, unter deren Leitung die gesamte Polizeimannschaft der Grafschaft steht, mit Genehmigung des Ministers des Innern anzustellen hatten. Die Ernennung der einzelnen Polizeimänner erfolgte auf Vorschlag der Inspektoren in den Bezirksversammlungen der Friedensrichter. Die Aufsicht über sämtliche Polizeimannschaften führt der Minister des Innern durch drei Generalinspektoren, wie er auch die Verwaltungsverordnungen über deren Organisation, Besoldung, Bekleidung etc. zu erlassen hat. Die Grafschaften und Städte erhalten, sofern sie eine den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Polizeimannschaft unterhalten, vom Staate $^1/_4$ (jetzt die Hälfte) der Kosten der Besoldung und Bekleidung ersetzt. Durch das grosse Gesetz von 1888 (Act to amend the law relating the local government) wurden die Befugnisse der Friedensrichterversammlungen auf einen Polizeiausschuss der Grafschaften (standing joint committee) übertragen, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Vierteljahrsversammlung der Friedensrichter und zur Hälfte von dem Grafschaftsausschuss (county council) aus deren Mitte erwählt werden. Die Zuständigkeit der Polizei erstreckt sich aber nur a) auf Verhinderung von Verbrechen und Vergehen, b) auf die gerichtliche Polizei, c) auf Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf öffentlichen Strassen und Plätzen, d) auf Ueberwachung der dem Publikum zugänglichen Häuser (Wirtshäuser, Theater, Bordelle) und auf einzelne andere Angelegenheiten, die durch Gesetz ausdrücklich ihrer Beaufsichtigung überwiesen sind. — Aehnlich wie in England ist die Polizei in Schottland organisiert. In Irland bildet die Royal Irish Constabulary (seit 1836) eine einheitliche, rein staatliche Gendarmerie, deren Kosten ausschliesslich vom Staate bestritten werden. Nur in Dublin besteht eine der Londoner Polizei ähnliche Organisation. Doch werden auch die

Kosten der Dubliner Polizei zu zwei Dritteln vom Staate getragen.

Litteratur: *Die älteren Schriften über Polizei und Polizeiwissenschaften s. bei* **R. v. Mohl,** *Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats (3. Aufl. 1866) I, S. 76 ff.; III, S. 51 ff. Daraus ist hervorzuheben* **v. Berg.** *Handbuch des Teutschen Policeyrechts (2. Aufl.) 7 Bde., 1802.* — **v. Stein.** *Verwaltungslehre I (2. Aufl. 1869), S. 319 ff.; IV (1867); Handbuch der Verwaltungslehre (3. Aufl. 1888), S. 204 ff.* — **Loening,** *Lehrb. des Verwaltungsrechts, S. 4 ff., S. 259 ff.* — **G. Meyer,** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts I, S. 159 ff.* — **O. Mayer,** *Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 245 ff.* — **Förstemann,** *Principien des preussischen Polizeirechts, 1869.* — **Rosin,** *Polizeiverordnungsrecht in Preussen, 2. Aufl., 1895.* — **Seydel,** *Bayerisches Staatsrecht V (1891), S. 4 ff.* — **Henrion de Pansey.** *Du pouvoir municipal et de la police des communes (Oeuvres judiciaires 1844, p. 185 s.).* — **De Champagny.** *Traité de la police municipale, 4 vol., 2. éd. 1865.* — **Block.** *Dict. de l'administrat., 3. éd. p. 1497 s.* — **Brayer,** *Dict. général de police, 4 vol., 2 éd. 1886—90.* — **Mayer,** *Theorie des franz. Verwaltungsrechts (1886), S. 161 ff.* — **v. Gneist,** *Engl. Verwaltungsrecht (3. Aufl. 1884) II, S. 804 ff.* — **Stephen,** *History of the Crim. Laws of Engl. 1883, I, p. 196 s.* — **Davis,** *in Encyclop. Brit. (9. ed. 1885) XIX, 332 s.* — **Glen,** *Law of country government, 1890.* — **Jenks,** *Outline of English Local Government (1894), p. 178 s.*

Edgar Loening.

Possoschkow, Iwan,

geb. gegen 1660, gest. 1. II. 1726 im Kerker der Peterpaulsfestung zu St. Petersburg. Possoschkow erregte als eingeborener Vollblutsrusse und Autodidakt, der sich aus den ärmlichsten bäuerlichen Verhältnissen zum gebildeten Techniker und geschäftskundigen Kaufmann emporgearbeitet hatte, die Aufmerksamkeit Peters des Grossen, der ihn zum Waffenlieferanten für die Krone machte. Possoschkow gehörte als merkantilistischer Theoretiker im Gegensatz zu der deutsch-russischen der nationalrussischen wirtschaftlichen Schule an, ohne jedoch die weite Kluft zwischen dem uncivilisierten Russland und der vorgeschrittenen Kultur der westlichen und nördlichen europäischen Staaten zu unterschätzen. Insbesondere imponierte ihm die Zollverfassung Deutschlands und unter den deutschen Regentenhaushalten die weise Staatsökonomie des preussischen Soldatenkönigs Friedrich Wilhelm I. Er war ein nimmermüder Eiferer gegen die Ignoranz der russischen Geistlichkeit.

Possoschkow veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften bei Lebzeiten nichts, seine hinterlassenen Manuskripte wurden erst später ausgegraben und publiziert. Darunter verdienen besondere Erwähnung: О скудости и богатствѣ (Ueber Armut und Reichtum), geschrieben 1724, herausgegeben von Pogodin, St. Petersburg 1842. (Possoschkow beabsichtigte in diesem, speciell für Peter den Grossen verfassten Manuskript, dem Zaren die reformbedürftigsten Zustände Russlands zur landesväterlichen Remedur zu empfehlen. Possoschkow will, dass die Geistlichkeit gebessert, das Heerwesen umgestaltet, der geringe Sold der Soldaten erhöht, der Bestechlichkeit der Richter und Beamten gewehrt, der Handel besser geschützt, die Industrie mehr überwacht, der Bauer von der Aussaugung durch den Gutsherrn befreit, die Steuern nach dem Grundsatze, dass „Schonen ein guter Gefährte des Sammelns“ ist, ermässigt werden etc. Das Manuskript gelangte nicht in Peters Hände, aber am 16. VIII. 1725, also kaum ein Jahr nach des Zaren Tod, wurde Possoschkow wegen seiner freimütigen Sprache in „Armut und Reichtum“ verhaftet.) — Завѣщаніе отеческое к сыну (Väterliche Ermahnungen an meinen Sohn), geschrieben 1715, entdeckt und herausgegeben von A. Popow, Moskau 1873. Seine gesammelten Schriften gab Pogodin heraus, 2 Bde., ebd. 1842—44. — Die Schrift „Väterliche Ermahnungen“, oder auch kurzweg „das Testament“ genannt, gehört zu den Perlen der russischen Litteratur, indem sie einen umfassenden Einblick in die damalige moskowitische Wirtschafts- und Kulturgeschichte erschliesst. Possoschkow ging bei Anfertigung dieses Wegweisers auf der Lebensreise von der Annahme aus, dass seinem Sohne ein ebenso unstetes und buntscheckiges Dasein wie ihm selbst beschieden sein dürfte und er demnach alle die Stände, denen sein Sohn früher oder später angehören könne, durch Charakterisierung ihrer Eigentümlichkeiten in seinem Mentor zu berücksichtigen habe. In den Kapiteln 5 und 6 des „Testaments“, die vom bürgerlichen Leben im allgemeinen und im speciellen von den Verrichtungen und der Lebensführung des Landmanns, Handwerkers, Kaufmanns, Schreibers, Soldaten, Beamten, Richters und — Bettlers handeln, hat er daher alle die Fälle oder Berufsarten erschöpft, in welche das Schicksal seinen Sohn dereinst zu versetzen gelaunt sein könnte, und diese zwei Kapitel sind zur Physiologie des damaligen Erwerbswesens Russlands ein wichtiger Beitrag. Die übrigen Kapitel des Testaments zeigen Possoschkow als Pendant zum Polonius, dem Vater des Laertes. Der Verfasser der „Väterlichen Ermahnungen“ warnt den Sohn z. B. vor einer Befreundung mit den gottlosen Sitten der Lutheraner, dem Tragen von Perücken, dem Konsum ausländischer Weine und vor einer ganzen Reihe sonstiger Fährlichkeiten und Versuchungen. Als Possoschkow diese „Ermahnungen“ niederschrieb, war er selbst als Techniker, Kaufmann, Prägstockfabrikant, Waffenlieferant, Bediensteter in der kaiserlichen Münze und Brauereibesitzer thätig, vereinigte also in seiner Person sechs Berufszweige, mithin hatte die in seiner Schrift niedergelegte umständliche Sorge für die Wohlfahrt seines Sohnes, der 1708 auf Befehl Peters des Grossen zur Ausbildung ins Ausland geschickt wurde, nicht nur eine psychologische, sondern auch eine wirtschaftliche Berechtigung.

Vgl. über Possoschkow: Brückner, Iwan Possoschkow, Art. I—IV, in „Baltische Monatsschrift“, Bd. VI, Riga 1862, S. 81 ff., 143 ff., 308 ff., 417 ff. — Derselbe, Possosch-

kows Ansichten über das Heerwesen, in „Baltische Monatsschrift“, Bd. VII, ebd. 1863, S. 54 ff. — Roscher, Vorlesung über die deutsch-russische Schule der Nationalökonomik vom 12. XII. 1870, Leipzig 1870. — Vockerodt in „Herrmanns Russland unter Peter dem Grossen“, Leipzig 1872, S. 20 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 792/93. — Brückner, О нѣкоторыхъ сочиненіяхъ, приписываемыхъ Посошкову, in „Русскій Вѣстникъ“, 1874, August, St. Petersburg. — Derselbe, Zur Geschichte der didaktischen Litteratur in Russland im 18. Jahrhundert in „Russische Revue“, Bd. VII, S. 377 ff., Bd. VIII, S. 267 ff., Bd. IX, S. 189 ff., ebd. 1875—76. — Derselbe, J. Possoschkow, Ideeen und Zustände in Russland zur Zeit Peters des Grossen, Leipzig 1878. — Waliszewski, Littérature Russe, Paris 1900, S. 58 ff.

Lippert.

Post.

I. Geschichtliche Entwickelung.

1. Altertum. Das Bedürfnis, Nachrichten in die Ferne zu übermitteln, ist uralt; schon in den ältesten Zeiten ist ihm durch Entsendung von Boten genügt worden, welche mündliche oder in verabredete Zeichen gekleidete Botschaften überbrachten: so die Botschaft, welche nach der Ilias VI, 168 ff. Bellerophon im Auftrage des Proitos an dessen Schwiegersohn nach Lykien zu bring[e]
hatte.

In den Grossmonarchieen der alten W[e]
bildeten sich frühzeitig zwischen dem Si[tz]
des Herrschers und den entfernten Provinz[en]
Einrichtungen zur Beförderung königlich[er]
Botschaften aus. In dem von Maspero (
genre épistolaire chez les anciens Egyptie[ns]
Paris 1872) veröffentlichten Verzeichnis d[er]
Berufsarten aus der Zeit der XII. Dynas[tie]
werden Läufer erwähnt, welche die Befe[hle]
des Königs bis nach Asien zu überbring[en]
hatten. Im Perserreich bestand nach d[en]
durch die Bibel (Esther 3, 12) bestätigt[en]
Angaben von Herodot VIII, 98 und Xe[no-]
phon Cyrop. VIII, 9 ein von Cyrus ein[ge-]
richteter regelmässiger Dienst beritte[ner]
Kuriere mit festgesetzten Stationen z[um]
Pferdewechsel, die *ἀγγαρεία*, vermittelst de[ren]
die Befehle des Grosskönigs den Satra[pen]
mit einer für die Griechen erstaunlic[hen]
Geschwindigkeit übermittelt wurden.
Griechenland reichten für die Ueberla[nd-]
beförderung von Nachrichten Fussb[oten]
(*ἡμεροδρόμοι*) aus. — Noch lebhafter mac[hte]
sich das Bedürfnis einer ständigen Verke[hrs-]
einrichtung für Regierungszwecke im Röm[er-]
reich geltend, namentlich seitdem die Ka[iser]
eine organisierte Centralverwaltung über
von ihnen beherrschten orbis terrarum
zurichten begannen. Schon Augustus
quo celerius ac sub manum annun[tiari]
cognoscique posset, quid in provincia qu[a]
gereretur, iuvenes primo modicis inter[vallis]
per militares vias, dehinc vehicula disp[osuit]
(Sueton, Aug. 49). Diesen Charakter
Regierungswerkzeugs hat die von den N[ach-]
folgern des Augustus sorgsam weiter
gebildete Einrichtung durchaus beibeha[lten]
trotz der irreführenden Bezeichnung
cursus publicus, die ihr von Späteren
gelegt wurde, ist sie bis zum Ende
Reichs ausschliesslich eine politisch-po[lizei-]
lichen Zwecken dienende Staatsbeförder[ungs-]
anstalt geblieben, ohne dass jemals auc[h]
ein Versuch gemacht worden wäre, s[ie zu]
einem dem Publikum zugänglichen [allge-]
meinen Verkehrsmittel umzugestalten.
den cursus publicus waren an den H[eer-]
strassen des Römerreichs in bestimmte[n Ent-]
fernungen Stationen eingerichtet und
teils zum Pferdewechsel, mutationes,
zum Uebernachten und zur Verpflegu[ng der]
Reisenden, mansiones, auf denen Reit[- und]
Zugtiere in vorgeschriebener, je nac[h der]
Bedeutung des Strassenzuges verschie[dener]
Zahl bereit gehalten wurden. Die [Be-]
förderung war eine dreifache; mit K[urier-]
pferden (veredi, veredarii), im Eil[wagen]
(rheda) und mit Lastwagen (clabularia)
Benutzung war nur zu Staatszwecke[n]
für bestimmte Staatsämter gestattet:
wurde sie durch Erlaubnisscheine (dipl[omata]

evectiones, tractoriae) auch auf andere Personen, reisende Beamte, Militärs, namentlich ausgediente Soldaten, später auch auf Kirchendiener etc. ausgedehnt, wobei, da die Befugnis zur Ausstellung solcher Fahrscheine bald erweitert, bald beschränkt wurde, umfangreiche Missbräuche unterliefen. — Die Verwaltung des cursus publicus gehörte zu den kaiserlichen Attributionen; sie wurde in oberster Instanz durch einen der höchsten Staatsbeamten, anfangs den praefectus praetorio, seit Constantin durch den magister officiorum, in den Provinzen durch die Statthalter geleitet, denen für die Beaufsichtigung des technischen Dienstes Fachbeamte, praefecti vehiculorum, später procuratores cursus publici, beigegeben waren. Der Betrieb der Stationen wurde durch Vorsteher (stationarii) mit einem zahlreichen Fahr- und Stallpersonal wahrgenommen und durch eigene Aufsichtsbeamte (regionarii, curiosi) kontrolliert. Die Kosten der Einrichtung scheinen von Anfang an den Provinzialen durch Leistung von Frondiensten auferlegt worden zu sein und trotz vorübergehender Erleichterungen im wesentlichen dauernd auf ihnen gelastet zu haben, was zu fortgesetzten lebhaften Klagen Anlass gab. Durch zahlreiche, im Codex Theodosianus VIII aufbewahrte, zum Teil auch in Justinians Corpus juris übergegangene Edikte suchten die Kaiser diesen Klagen durch Straferlasse gegen missbräuchliche Benutzung, gegen übertriebene Anforderungen an die Leistungen des cursus publicus, gegen Misshandlungen des Personals und der Pferde etc. abzuhelfen. Dennoch wuchs die Last; sie wurde mit dem Sinken der Reichsgewalt immer drückender und oft so hart, dass es schwer hielt, Spannpflichtige in der Nähe der Stationen festzuhalten. Statt wie die moderne Post eine Wohlfahrtseinrichtung für das Volk zu sein, ist der cursus publicus für die Unterthanen stets eine Landplage gewesen; in pestem orbis romani vertit posteriorum avaritia insolentiaque, sagt ein Schriftsteller des 4. Jahrhunderts von ihm. — Innerhalb des beschränkten Wirkungskreises, den ihr der Vorbehalt für Regierungszwecke auferlegte, sind indessen die Leistungen der römischen Staatspost sehr beträchtliche gewesen. Begünstigt durch das ausgezeichnete, über alle Teile des Weltreichs verzweigte Strassennetz, durch die Sicherheit und Ordnung unter der kaiserlichen Herrschaft sowie durch das rege Verkehrsbedürfnis der römischen Civil- und Militärverwaltung, entwickelte sich auf den Stationen des cursus publicus ein ungemein lebhafter Reise- und Depeschenverkehr, welcher die ungeheueren Entfernungen von Britannien bis zum Kaukasus, von der Rheinmündung bis in die lybische Wüste in verhältnismässig kurzen Beförderungszeiten zurücklegte. Wenn bereits Cäsar mittelst Privatwagenrelais täglich 100 Millien weit hatte fahren können, so wird von Tiberius berichtet, dass er vermöge der Staatspost die doppelte Strecke überwunden habe. Aus den wichtigsten Provinzen kamen täglich Berichte an den Kaiser. Die Stationen des cursus publicus waren für einen ausgedehnten Verkehr eingerichtet; an den belebteren Strassen wurden je 20 bis 40 Umspanntiere bereit gehalten. — Vor und neben der Staatspost bestanden selbstverständlich im Römerreiche Gelegenheiten für den privaten Nachrichten-, Reise- und Güterverkehr, die tabellarii, Privatboten der Vornehmen, ferner Privatunternehmer zur Vermietung von Wagen und Zugtieren, die cisiarii und jumentarii, deren Innungen mehrfach zu einer Korporation verbunden waren [1]).

2. Mittelalter. Mit dem Verfall des römischen Weltreiches zerfielen das römische Strassennetz und der cursus publicus. Auch als sich auf den Trümmern der aus den Stürmen der Völkerwanderung hervorgegangenen Volkskönigreiche die Herrschaft Karls des Grossen und seiner Nachfolger aufs neue mit dem Anspruch einer Universalmonarchie erhob, wurde kein nachhaltiger Versuch zu einer Wiederbelebung der römischen Staatspost gemacht; die Boteneinrichtungen der Karolinger knüpften an die volkstümliche Gauverfassung an und erlangten bei der baldigen Teilung des Reiches weder erheblichen Umfang noch längere Dauer. Bei der Zersplitterung der Staatsgewalt, die trotz der Wiederannahme des römischen Kaisertitels durch die deutschen Könige sich durch das Erstarken der ständischen Gliederungen unaufhaltsam vollzog, fiel die Fürsorge für die Nachrichtenvermittelung überwiegend den einzelnen geistlichen und weltlichen Korporationen zu. Das Verkehrsbedürfnis der Kirche war infolge ihrer straff centralisierten Organisation und da sie lange Zeit die Hauptträgerin des geistigen Lebens blieb, verhältnismässig das umfangreichste. Die Urkundensammlungen der Bistümer und Stifter, die Regesten der römischen Kurie legen noch heute Zeugnis von dem regen und mannigfaltigen Briefaustausch ab, der zwischen dem Haupte und den Gliedern der katholischen Hierarchie selbst in früheren Jahrhunderten des Mittelalters stattfand. Doch fehlt es an Nachrichten über besondere kirchliche Botenanstalten. Nur zwischen den zahlreichen Niederlassungen der geistlichen Orden finden sich regelmässig wiederkehrende

[1]) L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms II, S. 15 ff.

Botengänge durch wandernde Mönche vor; es sind Botenzettel (rotuli) erhalten, auf welchen dem innerhalb einer Ordensprovinz nach einer vorgeschriebenen Reihenfolge von Kloster zu Kloster kursierenden Mönch die richtige Bestellung seiner Botschaft unter schriftlicher Eintragung des am Quittungsorte inzwischen Vorgefallenen bescheinigt wurde. Der Wandertrieb der Bettelmönche mag neben diesen regelmässigen Rotulgängen noch mannigfache unregelmässige Briefgelegenheiten hergestellt haben; »nicht leicht,« sagt Klüber, »sah man einen wandernden Mönch ohne Briefsack.« Zu umfassenden Organisationen bildeten sich diese geistlichen Boteneinrichtungen aus in der Verkehrsanstalt des deutschen Ordens, für welchen nach der Niederlassung in Preussen die Notwendigkeit einer regelmässigen Verbindung mit dem Sitze des Herrenmeisters in Venedig sich alsbald geltend machte, während nach Verlegung des Hochmeistersitzes in die Marienburg das Bedürfnis ständiger Briefgelegenheiten zwischen dem Hauptordenshause, den Komthureien und den weitverbreiteten Einzelniederlassungen des Ordens sich nicht minder lebhaft kund gab. In der Blütezeit des Ordens bestand zu diesen Zwecken ein eigener Beförderungsdienst unter Aufsicht eines Ordensgebietigers und unter Leitung durch besondere Beamte, denen die Versendung und Abnahme der Briefschaften, die Beaufsichtigung der Pferdeställe und der »Bryffjongen« (Postillone) oblag. — An die kirchlichen Einrichtungen schlossen sich ferner die Botenanstalten der Universitäten an, welche, durch das Verkehrsbedürfnis der aus allen Ländern zusammenströmenden studierenden Jugend hervorgerufen und ursprünglich im Anschluss an die landsmannschaftliche Gliederung der Studenten, sich auf Grund kaiserlicher, landesfürstlicher und geistlicher Schutzbriefe zu umfassenden Beförderungsgelegenheiten ausbildeten. Neben den Boten der bereits im 12. und 13. Jahrhundert erblühenden Universitäten Bologna, Salerno, Neapel, Montpellier, Toulouse u. a. haben namentlich die Boten der Pariser Universität, die zu einer besonderen Brüderschaft unter dem Schutz des heiligen Karl (daher der Irrtum, als sei Karl der Grosse Stifter der Pariser Universitätspost gewesen) vereinigt waren, sich lange Zeit hohen Ansehens erfreut. Auch für Heidelberg wird durch eine Urkunde von 1397 das Vorhandensein vereidigter Boten bezeugt, welche für Magister und Scholaren der kurz vorher errichteten Universität ad diversas mundi partes cum rebus libris vestimentis et aliis bonis tam per terram quam per aquam zu reisen hatten. Neben diesen Beförderungsgelegenheiten kirchlichen Ursprungs entwickelten sich mannigfaltige Verkehrsanstalten der weltlichen Körperschaften und Obrigkeiten. Unter den kräftig aufblühenden Zünften waren vornehmlich die Metzger, welche mit Pferd und Wagen weite Geschäftsreisen in regelmässiger Wiederkehr zu verrichten hatten, erwünschte Vermittler des Nachrichtenverkehrs; mehrfach bildeten sich auf dieser Grundlage förmliche Postverbindungen aus, bei denen bestimmte Abgangstage eingehalten und Briefe und andere Sachen zur Beförderung übernommen wurden. Solche Privatanstalten, sogenannte Metzgerposten, haben sich namentlich in Süddeutschland bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Aehnliche Verbindungen sind von den Schiffern, z. B. in Strassburg, zur Beförderung von Briefen, Gütern und Personen unterhalten worden. Zu den bedeutendsten Verkehrseinrichtungen des Mittelalters erhoben sich die mit dem Erstarken der städtischen Freiheiten ins Leben gerufenen Stadtbotenanstalten, die seit dem 14. Jahrhundert ziemlich allgemein, besonders aber in den italienischen und deutschen Handelsstädten, aufzutreten begannen und sich auf den wichtigeren Handelsstrassen zu ineinandergreifenden Verbindungen für den Brief-, Güter- und gelegentlich auch Reiseverkehr vervollkommneten. Nach den zahlreich erhaltenen Botenordnungen (von Köln, Mainz und Nordhausen 14. Jahrh., Strassburg 1443, Augsburg 1552, Breslau 1573 u. a. m.) standen die städtischen Boten unter Aufsicht des Rates und waren ihm eidlich verpflichtet, sie wurden entweder von der Gemeinde oder von einzelnen Korporationen, namentlich den Kaufmannsgilden, besoldet; sie hatten die städtische Korrespondenz und daneben, gegen bestimmte Gebühr, Briefe und Päckereien der Bürger an festgesetzten Tagen und unter Einhaltung bestimmter Fristen entweder als Fussboten oder zu Pferd zu befördern. Durch die Städtebündnisse am Rhein und in Niederdeutschland gewannen die städtischen Boteneinrichtungen an Bestand und Ausdehnung; von den Boten des rheinischen Städtebundes wurden regelmässige Verbindungen von Köln und Mainz über Frankfurt nach Nürnberg hergestellt; die hansischen Städte unterhielten von Hamburg nach Bremen, Amsterdam und Antwerpen, sowie östlich über Stettin, Danzig und Königsberg bis nach Riga Botenkurse, die wegen der pünktlichen Einhaltung der Beförderungszeiten in gutem Rufe standen. In Süddeutschland nahm die Botenanstalt von Augsburg die erste Stelle ein, welche neben Kursen nach Nürnberg (wöchentlich dreimal), Lindau und Regensburg besonders den wichtigsten Verkehr nach Italien vermittelte; Venedig wurde über den Brenner in acht Tagen erreicht.

3. Anfänge der Posten. Taxis. Bietet

das Mittelalter in seinen Verkehrseinrichtungen ein Abbild der weitgehendsten staatlichen Zersplitterung, so fallen die Anfänge des modernen Postwesens mit der beginnenden Erstarkung der Staatsgewalt zusammen. Ludwig XI. von Frankreich, der durch Ueberwindung der grossen Lehnsträger die Grundlagen des einheitlichen Nationalstaates schuf, wird von den französischen Schriftstellern als Urheber der Posten gefeiert, obwohl der von ihm durch Edikt vom 19. Juni 1464 errichtete Kurierdienst ausschliesslich für seine eigenen Zwecke und zur Stärkung der Regierungsgewalt bestimmt, ja den königlichen Kurieren (maitres coureurs) bei Todesstrafe verboten war, die Beförderungsmittel der Anstalt ohne ausdrückliche Erlaubnis des Königs irgend jemand zur Verfügung zu stellen. Die Bezeichnung als Post findet sich für diesen über sämtliche Besitzungen des Königs angelegten wohlorganisierten Beförderungsdienst erst in einem Patente seines Nachfolgers Karl VIII. vom 27. Januar 1487, welches die Kuriere chevaucheurs en postes nennt. Seitdem greift die Bezeichnung der Stationen als Post, angeblich von posita statio, in Frankreich, Deutschland und Italien um sich; sie wurde bald auf das ganze Institut übertragen und namentlich auf die vom Staate oder unter staatlicher Hoheit eingerichteten Verkehrsanstalten angewendet, die sich neben dem staatlichen Kurierdienst auch mit der Beförderung von Privatbriefen und Reisenden befassten. Die ersten auf umfassenden internationalen Grundlagen eingerichteten Posten in diesem Sinne des Wortes sind von der aus Bergamo stammenden Familie Taxis zur Verbindung des habsburgischen Länderbesitzes hergestellt worden. Bereits 1500 wird Franz v. Taxis als capitaine et maistre des postes in den Niederlanden und Burgund genannt; er verpflichtete sich 1504, eine Postverbindung zwischen den Niederlanden und den Höfen des Kaisers, des Königs von Frankreich und Spanien einzurichten und zu unterhalten[1]). Diese Einrichtung, die sich anfangs auf einen sehr bescheidenen Umfang — je ein Pferd sollte auf den Stationen dienstbereit sein — beschränkte, wurde beim Regierungsantritte Karls I., des späteren deutschen Kaisers Karl V., durch Vertrag mit Franz und Joh. Bapt. v. Taxis vom 12. November 1516[2]) dahin erweitert, dass die Postkurse zur Verbindung mit den habsburgischen Besitzungen in Italien nach Rom und Neapel ausgedehnt, die Zahl der Pferde auf zwei für jede Station vermehrt und die Beförderungsfristen abgekürzt wurden. Die Taxisschen Kuriere hatten den Weg von Brüssel nach Paris im Sommer in 36, im Winter in 40 Stunden, nach Blois in 50 und 60 Stunden, nach Lyon in 3½ und 4 Tagen, nach Burgos in 7 und 8, nach Innsbruck in 5 und 6, nach Rom in 10½ und 12, nach Neapel in 14 Tagen zurückzulegen. Der Vertrag von 1516 enthält zugleich Festsetzungen, wonach der König und seine Statthalter berechtigt sein sollten, Bedienstete mit diesen Posten für die Hälfte des landesüblichen Postgeldes reisen zu lassen, woraus mit Sicherheit gefolgert werden darf, dass die Einrichtung, wenn auch wesentlich für den königlichen Dienst bestimmt, doch von Anfang an für die Benutzung durch Private nicht verschlossen gewesen ist[1]). Von Karl nach seiner Erhebung zum deutschen Kaiser 1520 mit der Würde eines »chief et maistre général de noz postes par tous noz royaumes, pays et seigneuries« beliehen, begleitete Joh. Bapt. v. Taxis den Kaiser auf dessen Reisen und Feldzügen nach Deutschland, Ungarn, Tunis und Frankreich; er ist der Stifter der Taxisschen Postdynastie, deren Zweige sich in den Niederlanden, Spanien und Deutschland um die Ausdehnung des neuen Verkehrsinstituts dauernd verdient gemacht haben. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde zu Brüssel, Antwerpen, Augsburg, Prag, Wien, Füssen, Innsbruck, Trient, Venedig, Mailand, Rom und Madrid der Postverkehr durch Mitglieder der Familie Taxis persönlich geleitet und überwacht. Der Strom des politischen, kirchlichen und kommerziellen Lebens, der durch die gesteigerte Regierungsthätigkeit der habsburgischen Weltmonarchie, durch die Entdeckung Amerikas und durch die Reformation hervorgerufen ward, fand in den Taxisschen Posten Bahnen, auf denen er sich mit ungleich grösserer Freiheit und Sicherheit als auf den beschränkten Verkehrsgelegenheiten des Mittelalters bewegen konnte. Die durch die Erfindung der Buchdruckerkunst begünstigte litterarische Thätigkeit, namentlich die anfangs in einzelnen Flugblättern, bald in periodischen Zeitungen erscheinende Verbreitung der Tagesneuigkeiten trug wesentlich dazu bei, den Verkehr der Posten zu erhöhen.

Trotz ihres spanisch-niederländischen Ursprungs hatte die Taxissche Post vermöge

[1]) Rübsam, Johann Baptista von Taxis, 1889, S. 188 ff.

[2]) Rübsam a. a. O. S. 215 ff.

[1]) Ein frühes Beispiel hiervon giebt das von B. Greif herausgegebene Tagebuch des Augsburger Handelsherrn Lucas Rem aus den Jahren 1494 bis 1541 (Augsburg 1861), worin Rem erzählt, dass er am 7. September 1515 von Brüssel aus auf der Post in 6 Tagen nach Augsburg geritten sei. Am 4. Dezember 1515 ritt er, wieder auf der Post, nach Brüssel zurück und brauchte für die dazwischen liegenden 23 Posten (Stationen) etwas über 7 Tage.

der Beziehungen ihrer Gründer zum Kaiserhause vornehmlich in Deutschland festen Fuss gefasst. Nachdem mehrere Mitglieder der Familie Taxis sich in der von Karl V. geschaffenen Würde als Generalpostmeister gefolgt waren, erhob Rudolf II. 1595 diese Stellung zu einem Reichsamt, indem er Leonhard v. Taxis zu des heiligen Reichs und seiner Erblande Generalpostmeister ernannte. Kaiser Matthias erklärte das Generalpostmeisteramt zu einem erblichen Reichslehen und verlieh es 1615 an Lamoral v. Taxis. In den Reichsgrafen-, 1686 in den Reichsfürstenstand erhoben, hat die Familie Taxis sich ebenso nachhaltig als erfolglos bemüht, ihren Posten die Vorrechte einer ausschliesslichen Reichsanstalt beizulegen. Obwohl die Kaiser dies Vorhaben durch Mandate gegen die Boten-, Metzger- und Nebenposten sowie durch Ernennung des Kurfürsten von Mainz als Reichskanzler zum Protektor der Posten zu fördern suchten, standen ihm doch unüberwindliche Hindernisse im Wege. Zunächst der Umstand, dass die Taxissche Post, vom Anfang an auf Rechnung und Gefahr ihrer Gründer unterhalten, den Charakter eines Privatunternehmens stets beibehalten hat und damit des Ansehens einer öffentlichen Wohlfahrtsanstalt entbehren musste. Im Widerspruch mit der von den Kaisern behaupteten Eigenschaft einer Reichseinrichtung stand es ferner, dass die Taxisschen Posten in den kaiserlichen Erblanden keinen Bestand hatten, vielmehr den dort eingerichteten Landesposten weichen mussten. Die grösseren Reichsstände nahmen ebenfalls das Recht zur Errichtung eigener Landesposten für sich in Anspruch und behandelten die Taxisschen Posten als Eingriffe in ihre landesherrlichen Rechte. Unter den zahllosen Streitigkeiten hierüber zeichnet sich die Abfertigung, mit welcher Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg 1660 die Prätentionen des Grafen Taxis zurückwies, durch Entschiedenheit und Gründlichkeit aus[1]). Bei dem fortschreitenden Verfall der Reichsgewalt beschränkte sich der Taxissche Postbesitz schliesslich im wesentlichen auf die kleineren süd- und mitteldeutschen Territorien, erhielt sich aber in dieser Ausdehnung bis zur Auflösung des Reiches, ward in der deutschen Bundesakte von 1815 wieder hergestellt oder doch mit dem Anspruche auf Entschädigung ausgestattet und umfasste, als Preussen nach dem Kriege von 1866 behufs Herbeiführung einheitlicher Bundesposten das Taxissche Postwesen mittelst Vertrages vom 28. Januar 1867 (Preuss. Ges. Samml. S. 354 ff.) gegen eine Entschädigung von drei Millionen Thaler übernahm, immer noch ein über 17 Bundesstaaten verbreitetes Gebiet, in welchem sich auf Grund zahlloser Verträge und Rezesse Rechtsverhältnisse der grössten Mannigfaltigkeit erhalten hatten. In der Denkschrift, mit welcher der Vertrag vom 28. Januar 1867 der Landesvertretung vorgelegt wurde, konnte die preussische Regierung die Beseitigung der Taxisschen Verwaltung, welche, bei früheren nicht zu unterschätzenden Verdiensten um das deutsche Postwesen, ihre Zeit überlebt habe, als ein Bedürfnis für die gesunde Gestaltung des Postwesens bezeichnen. Der althergebrachte Titel als Erbgeneralpostmeister ist in Erinnerung an die postgeschichtliche Wirksamkeit des Taxisschen Hauses dem jeweiligen Chef desselben verblieben.

[1]) Abgedruckt bei H. Stephan, Geschichte der preussischen Post, S. 43 ff.

4. Entwickelung der Landesposten. Nach dem Vorgang Frankreichs und der Habsburgisch-Taxisschen Posteinrichtungen wurde seit dem 16. Jahrhundert die Herstellung von Anstalten für den Brief- und Reiseverkehr immer allgemeiner von den Landesherren als Ausfluss der Landeshoheit in Anspruch und Angriff genommen. Kraft des Postregals, das zuerst am Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt wird und im folgenden gewohnheitsrechtlich in das öffentliche Recht recipiert wurde, gingen die Landesfürsten gegen die aus dem Mittelalter überkommenen Privatbeförderungsanstalten, demnächst auch gegen die Stadtboten- und Universitätsposten mit polizeilichen Verboten vor. Dem ausschliesslichen Rechte, Posten anzulegen und zu unterhalten, trat der im Laufe des 17. Jahrhunderts eingeführte Postzwang mit dem Verbote, Briefe, kleinere Packete und auch Reisende anders als durch die landesherrlichen Posten zu befördern, wirksam ergänzend an die Seite. Andererseits wurde es als Pflicht der Regierungen anerkannt, für regelmässige und ausreichende Postverbindungen sowie für sichere und pünktliche Bedienung der auf ihnen Verkehrenden zu sorgen. Dem fiskalischen Gesichtspunkte, durch hohe Posttarife auf Vermehrung der Staatseinkünfte hinzuwirken, stellten bereits im 17. Jahrhundert einsichtsvolle Staatsmänner die Förderung der Landeswohlfahrt durch Verallgemeinerung und grössere Zugänglichkeit der Posteinrichtungen als massgebende Norm für die Verwaltung des Postwesens gegenüber. Der sparsame Friedrich Wilhelm I. von Preussen wies die Vorstellungen seiner Räte, dass die von ihm verfügte Anlegung von Posten in Ostpreussen einen jährlichen Zuschuss erfordern würde, mit dem energischen Randbemerk zurück: »sollen die

Posten anlegen von Ort zu Ort: ich will haben ein landt das kultiviret sein soll hört Post dazu.«

Während die Post in Frankreich, auch nachdem sie als poste aux lettres Staatseinrichtung geworden war, von den Anstalten für Beförderung von Reisenden, messageries, getrennt blieb, umfassten die von den Landesherren der grösseren deutschen Territorien einzurichtenden Postanstalten sowohl den Brief- und Gütertransport als auch den Reiseverkehr. Durch zweckmässige und solide Postanlagen zeichneten sich von den grösseren Reichsständen Kursachsen, Braunschweig-Hannover, Hessen sowie namentlich Brandenburg-Preussen aus. Bei der weit zerstreuten Lage der brandenburgisch-preussischen Besitzungen wurde die Einrichtung pünktlicher und gut organisierter Posten von dem Grossen Kurfürsten mit besonderem Eifer betrieben. Auf dem von ihm angelegten Hauptkurse von Cleve bis Memel wurde die Post seit 1655 wöchentlich zweimal abgefertigt; es gelang, die Strecke von Königsberg nach Berlin in 4, von Königsberg nach Cleve in 10 Tagen zurückzulegen. Diese aussergewöhnliche Schnelligkeit erregte allgemeines Aufsehen; jedermann spricht von fliegenden Posten, heisst es in einem Briefe aus damaliger Zeit. Dabei war für Anschlüsse im Westen nach Holland, im Osten nach Warschau und an die schwedische Post nach Riga sowie für Zweigverbindungen nach Hamburg, Stettin, Leipzig und Breslau gesorgt. Mit Fug und Recht konnte der Kurfürst in seinem Streit mit Taxis dem Kaiser versichern, dass »in meinen Landen die Posten so gueth als immer möglich eingerichtet undt nicht allein die Reichss undt alle andere correspondentien aufs schleunigste befördert werden, sondern auch Jeder männiglich sich derselben mit grosser Commodität gebrauchet.« Auch unter seinen Nachfolgern zeichneten sich die brandenburg-preussischen Posten durch Pünktlichkeit und Sicherheit des Betriebes sowie durch strenge Beaufsichtigung des Beamtenpersonals und feste Verwaltung aus. Die allgemeine preussische Postordnung vom 10. August 1712, das erste grössere organische Gesetz über das Postwesen, setzte an die Stelle der zahllosen auf den einzelnen Kursen geltenden Mandate eine für die ganze Monarchie übereinstimmende grundlegende Regelung der gesetzlichen, reglementarischen und technischen Verhältnisse. In noch höherem Grade ist die Postgesetzgebung Friedrichs des Grossen von Einfluss auf die Ausbildung des gesamten deutschen Postwesens geworden. In Verbindung mit den vorwiegend staatsrechtlichen Bestimmungen, welche das preussische allgemeine Landrecht T. II, Tit. 15 Abschn. 4 über das Postregal enthält, schuf die Postordnung vom 26. November 1782 für die Verwaltung und den Dienstbetrieb der preussischen Posten eine Norm, welche auch über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Staat und dem Publikum ausführliche Festsetzungen enthielt. Dagegen wurden die preussischen Personenposten bei der Abneigung König Friedrichs gegen die Verbesserung der Strassen schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Ländern mit guten Kunststrassen übertroffen. Wenngleich die satirischen Vergleiche, welche der Göttinger Humorist Lichtenberg in seiner Erklärung der Hogarthschen Kupferstiche zwischen den bequemen englischen Postkutschen und den Trübsalen einer deutschen Postwagenreise anstellte, ebensowenig buchstäblich ernst zu nehmen sind wie noch 30 Jahre später Börners Monographie der deutschen Postschnecke, so blieben die Fuhrgelegenheiten der Post in Deutschland doch lange selbst hinter billigen Anforderungen zurück. Noch für das Jahr 1790 muss die Schilderung, welche Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit von den Wagen der ordinären Post entwirft[1]), als zutreffend anerkannt werden. Um so erstaunlicher erschien den Zeitgenossen der Fortschritt, den die in Preussen 1821 eingeführten sogenannten Naglerschen Schnellposten, eine Kurierbeförderung der Reisenden in bequemen Wagen, darstellten; in den Erinnerungen der damals Lebenden nimmt dies Ereignis eine ähnliche Rolle ein wie 20 Jahre später die Einführung der Eisenbahnen.[2])

5. Die P. im Zeitalter des Dampfes und der Elektricität. Wie für das Verkehrswesen überhaupt, so ist auch für die Post durch die Benutzung des Dampfes als Beförderungskraft eine neue Aera angebrochen, welche zu einer durchgreifenden Umgestaltung des Postwesens geführt hat. Bald nachdem Robert Fultons Erfindung, das Dampfschiff, die Wogen des Atlantischen Oceans durchschnitt, bemächtigte sich die Post des neuen Transportmittels zur Beförderung ihrer Briefsachen; sie wurde die unzertrennliche Begleiterin der Eisenbahnen, welche seit den dreissiger Jahren das Erdenrund mit Schienen zu bedecken begannen. Mit der Vervollkommnung der Dampferlinien und des Eisenbahnbetriebes ging die Beschleunigung und Vervielfältigung der Posttransporte Hand in Hand. Durch die Benutzung der Dampfstrassen zu Wasser und zu Lande wurde die Post in den Stand

---

[1]) Bd. V S. 292.

[2]) Vgl. z. B. Otto Bähr, Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren.

gesetzt, zusammenhängende Postkurse von einer Ausdehnung einzurichten, wie sie die Welt seit den Zeiten der römischen Kaiser nicht mehr gesehen hatte. Die von dem in englischen Diensten stehenden Leutnant Th. Waghorn 1835 eingerichtete Ueberlandpost von England nach Indien, die durch Dampfschiffe von Marseille bis Alexandrien, von dort anfangs auf dem Kanal Mahmudieh, später mit Eisenbahn nach Suez und von dort wiederum mittelst Dampfschiff nach Bombay und Calcutta befördert wurde, passiert jetzt im Dampfwagen den Mont-Cenistunnel und erreicht in Brindisi die Postdampfer, die sie in ununterbrochener Fahrt durch den Suezkanal nach Ostasien bringen. Vermöge der Anschlüsse, welche die atlantischen Schnelldampfer an die Züge der Pacifikbahnen Nordamerikas und diese wiederum an die von Vancouver und St. Franzisko ausgehenden Dampferlinien haben, gelangen Briefe von Europa gegenwärtig in 30—35 Tagen nach Japan; Postkarten, die man unter Angabe verschiedener Empfänger mit der Bitte um sofortige Weiterbeförderung abgesandt hatte, haben den Weg rund um die Erde in 85 Tagen zurückgelegt. Mit der Beschleunigung und Massenhaftigkeit der Posttransporte hat sich die Intensität des gesamten Postbetriebes zu früher ungeahnten Massen gesteigert. Bei der immer wachsenden Dichtigkeit des Eisenbahnnetzes und den täglich mehrmals auf den Eisenbahnlinien verkehrenden Bahnposten ist die Zahl der in den einzelnen Orten täglich ankommenden und abgehenden Posten in rascher Vermehrung begriffen. Im Anschluss an die Bahnposten breitet sich ein Gewebe von Land- und Botenpostverbindungen über das platte Land aus, sodass im Reichspostgebiet gegenwärtig keine noch so abgelegene Niederlassung menschlicher Wohnungen besteht, die nicht täglich mindestens einmal durch die Landbriefträger Gelegenheit zum Empfang und zur Absendung von Postsendungen hätte. In gleicher Weise wie die Dampfkraft ist auch das jüngste der modernen Beförderungsmittel, der elektro-magnetische Telegraph für die Vervollkommnung des Postwesens dienstbar gemacht worden. Bei der nahen Verwandtschaft zwischen beiden dem Nachrichtenverkehr gewidmeten Anstalten, stellte sich bald nach Errichtung der Staatstelegraphie eine Verbindung der Telegraphenstationen mit den Postanstalten als zweckmässig und notwendig heraus. Nach dem Vorgange Deutschlands (1875) ist demnächst die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in England, Frankreich, Italien u. a. O. mit erheblichem Vorteil für beide Dienstzweige zu einheitlich organisierten Verkehrsanstalten errichtet worden. Die Masse und Homogenität der gleichzeitig zu befördernden Briefe ermöglichte die Festsetzung einheitlicher und billiger Postgebühren; Rowland Hills englisches Pennyporto führte durchgreifende Reformen des Posttarifwesens nach sich und trug durch die damit hervorgerufene Vermehrung der Postsendungen wiederum mächtig zur Verdichtung des Postverkehrs bei. In der seit 1869 eingeführten Postkarte fanden der Briefverkehr, in den Warenproben der Handel, in der billigen Versendung von Drucksachen und Zeitungen der litterarische Verkehr und die Tagespresse entsprechende Erleichterungen. Neue Zweige wurden dem Postbetrieb durch die zunehmende Ausbildung des Wertverkehrs hinzugefügt; die Sicherheit und Schnelligkeit der Beförderung von Wertsendungen aller Art in Briefen und Packeten erfuhr eine wesentliche Steigerung; durch die Einführung des Postanweisungsdienstes sowie der Einziehung von Geldbeträgen, der Besorgung von Wechselaccepten, der Ausstellung von Kreditbriefen und Postnoten, durch die Annahme und Auszahlung von Sparkasseneinlagen und durch Einführung von Postchecks hat sich der Wertverkehr der Post zu einem umfangreichen Bankbetriebe ausgebildet. — Die völkerverbindenden Wirkungen der Eisenbahn und des Telegraphen machten sich für das Postwesen durch die Niederlegung von nationalen und polizeilichen Schranken aller Art geltend und führten allenthalben zu grösseren, einheitlichen Verbänden. Dem Zuge der Zeit nach Gleichmässigkeit des Verkehrswesens suchte die Post durch Vereinigungen, wie der 1850 gegründete deutsch-österreichische Postverein, sowie durch Verträge zwischen den einzelnen Staaten zu entsprechen; auch verminderte sich die störend grosse Zahl der partikularistisch verwalteten Postinstitute durch den nationalen Zusammenschluss der schweizerischen, deutschen und italienischen Posten. Als die wirksamste Förderung des gesamten Postwesens der Gegenwart und von glückverheissender Fruchtbarkeit für die Zukunft hat sich aber die von dem deutschen Generalpostmeister Heinrich v. Stephan († 1897) im Jahre 1874 im Vertrage zu Bern zu stande gebrachte universelle Vereinigung der Kulturländer Europas, Amerikas und Asiens erwiesen, welche seit 1878 den Namen Weltpostverein führt und in der That die gesamte Kulturwelt mit einheitlich geregeltem Postverkehr umfasst.

II. Postbetrieb.

6. Zweck des Postbetriebs. Nach der volkswirtschaftlichen Theorie fällt dem Verkehr die Vermittelung zwischen der Produktion und der Konsumtion, den Verkehrs-

mitteln eine ausgleichende und fördernde Thätigkeit im Güteraustausch zu. Diese rein wirtschaftliche Erfassung des Verkehrs lässt indessen die soziale Seite des Verkehrsbedürfnisses ausser Betracht, die sich für Zwecke des Familien-, des Gemeinde- und Staatslebens sowie des geistig-sittlichen Daseins von Anfang an nicht minder lebhaft als für die Förderung des Güterlebens geltend gemacht hat. Für die Entwickelung der Post ist die soziale Seite des Verkehrslebens, wie wir aus der kurzen Uebersicht ihrer Geschichte ersehen können, sogar von erheblicherer Bedeutung gewesen als die wirtschaftliche; die ursprünglich ausschliesslich zu Staatszwecken eingerichteten Anstalten für den Nachrichten- und Reiseverkehr sind erst später der Benutzung durch Private zugänglich gemacht worden. Auch in der Gegenwart ist trotz der ungeheueren Entwickelung des Handels und der Industrie und trotz der mächtigen Förderung, welche beiden durch den Postbetrieb zu teil wird, der Anteil, welche die rein menschlichen, die sozialen und die geistigen Faktoren des menschlichen Zusammenlebens am Postverkehr nehmen, ein ausserordentlich hoher. Von einem der hervorragendsten Kenner des Verkehrslebens[1]) wurde für das Jahr 1873 die Beteiligung an den 500 Millionen Briefpostsendungen der deutschen Reichspost auf 15% für die Korrespondenz der Behörden, 5% für Kunst und Wissenschaft, 45% für Familien- und sonstige Privatverhältnisse und 35% für Handel und Industrie geschätzt. Daneben beförderte die Reichspost 230 Millionen Zeitungsexemplare, von denen nur der bei weitem kleinere Teil dem wirtschaftlichen Gebiete angehörte. Allen Faktoren des Kulturlebens gleichmässig dienstbar, nimmt die Post selbst eine nicht unbeträchtliche Stelle als Trägerin der Kultur ein und wird deshalb mit Recht unter die Einrichtungen der Volkswohlfahrt gezählt. Der Zweck des Postbetriebes ist demgemäss auf die gleichmässige Förderung aller Bestandteile der Volkswohlfahrt gerichtet.

In älteren Lehrbüchern der Finanzwissenschaft pflegte die Post unter den Quellen des staatlichen Privaterwerbs behandelt zu werden. Wenngleich die Erzielung eines Ueberschusses auch bei staatlichem Postbetrieb als ein durchaus berechtigter Nebenzweck anzuerkennen ist, so ist der Erwerb doch keineswegs das ausschlaggebende Moment für die Gestaltung und die Behandlung der Posteinrichtungen. Es enthält deshalb eine Verkennung des Wesens und des Hauptzweckes der Post, wenn derselben, wie in der Rechtsprechung mehrfach geschehen, aus formell juristischen Gesichtspunkten die Eigenschaft eines Kaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuches beigelegt worden ist[1]). Hierbei ist übersehen, dass dem Postbetriebe, wenngleich er naturgemäss unter Beachtung wirtschaftlicher Formen und unter Vermeidung jedes unnötigen Aufwandes geführt wird, doch der von der Geschäftsführung des Kaufmannes unzertrennliche Charakter des Gewerbebetriebes, d. h. einer auf Gewinnerzielung gerichteten Thätigkeit, abgeht. Der Hauptzweck des Postbetriebs, alle Faktoren der Volkswohlfahrt gleichmässig zu fördern, rechtfertigt nicht nur, dass zur Ausgleichung des Kulturlebens innerhalb verschiedener Teile des Staatsgebietes in wirtschaftlich oder sonst minder entwickelten Distrikten Anlagen errichtet und unterhalten werden, die für sich allein betrachtet die Kosten nicht aufbringen, sondern er kann, wo die besonderen Verhältnisse der nationalen Existenz dies erfordern, es auch notwendig machen, dass auf die Erzielung eines Ueberschusses aus dem Postbetriebe überhaupt verzichtet wird, ja dass für den letzteren mehr oder minder beträchtliche Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln aufgewendet werden. Die Bundespost der Vereinigten Staaten von Amerika arbeitet, um zur Kultivierung des weiten Gebietes ihrerseits wirksam beizutragen, seit vielen Jahren mit einer sehr erheblichen Unterbilanz. Die Ueberwindung der ungeheueren Entfernungen in dem dünn bevölkerten Lande bringt es, bei der Notwendigkeit, Postverbindungen zu staatlichen und allgemeinen Kulturzwecken aufrecht zu erhalten, in Russland mit sich, dass die Ausgaben der Postverwaltung durch ihre Einnahmen nicht gedeckt werden. Ebenso bedingen in Argentinien die Terrainschwierigkeiten des Landes, dass der Postbetrieb regelmässig einen Zuschuss erfordert.

7. Extensiver und intensiver Postbetrieb. Will man, wie dies nach dem Vorgange von E. Sax neuerdings üblich geworden ist, die der Landwirtschaft entlehnten Bezeichnungen des extensiven und des intensiven Betriebes auf die Post anwenden, so wiederholt sich auch an ihr die

[1]) Dr. Stephan, Weltpost und Luftschifffahrt, Berlin 1874, S. 4.

[1]) Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XII, S. 311, XVII, S. 127, XXIII, S. 11. Zu vergl. die zutreffenden Ausführungen von Volkmann im d. Postarchiv 1874, S. 321 ff. und namentlich bei Goldschmidt, Handelsrecht I, S. 488 ff. und Zeitschr. f. Handelsrecht XXIII, S. 304 ff., neue Ausgabe. Das neue Handelsgesetzbuch hat die Frage in dem oben vertretenen Sinne entschieden, indem § 451 bestimmt, dass die Postverwaltungen nicht als Kaufleute im Sinne des H.G.B. gelten.

Wahrnehmung, dass der Betrieb anfänglich (Staatsposten der Perser und der Römer, älteste Taxissche Posten) extensiv beginnt und bei weiterer Vervollkommnung und fortschreitender Kulturentwickelung zur Stufe der Intensität aufsteigt. Der Volkswohlfahrt zu dienen bestimmt, kann die Post in der Wahl ihrer Betriebsstufen nicht willkürlich verfahren; sie ist vielmehr von dem allgemeinen Kulturzustande im wesentlichen abhängig und muss ihre Betriebsformen dem aus diesem Zustande sich ergebenden Verkehrsbedürfnis anpassen. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass die Verkehrseinrichtungen der Post den Bedürfnissen der beteiligten Kreise immer zu folgen hätten. Das allgemeine Interesse kann es im Einzelfall sehr wohl erforderlich machen, dass die Einrichtungen dem Bedürfnis vorangehen und darauf berechnet sind, den Verkehr zu wecken oder doch in die dadurch geschaffenen Wege zu leiten. Friedrich Wilhelm I. handelte staatswirtschaftlich vollkommen richtig, als er in dem durch Pest und Krieg verödeten Ostpreussen zur Wiederkultivierung des Landes Posten anlegte, die zunächst Zuschuss erforderten. Eine richtige Postbetriebspolitik wird es verstehen, die Verbesserungen des Betriebes so einzurichten, dass sie den wirtschaftlichen und Kulturfortschritten entgegenkommen und damit gleichzeitig zu ihrer Beschleunigung beitragen. Die Verstärkung der Intensität des Betriebes wird dabei möglichst so zu treffen sein, dass die aufgewendeten Kosten durch die stärkere Benutzung der verbesserten Transportmittel wieder eingebracht werden. Indessen kann der erzielte Nutzen sich auch in anderer Weise als durch die unmittelbare Erhöhung der Postgefälle geltend machen, da sich die verkehrschaffende Wirkung der Betriebsverbesserungen keineswegs immer auf die Vermehrung der eigenen Frequenz beschränkt. Ein Beispiel einer intensiven Postbetriebsanlage, die nicht ausschliesslich den Zwecken des Postverkehrs zu dienen bestimmt ist, ist die mit den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik zusammenfallende Einrichtung staatlich subventionierter Postdampferlinien nach Ostasien, Australien und Afrika. Ein anderes Beispiel einer nicht bloss auf Hebung des Postverkehrs beschränkten Verstärkung der Intensität des Betriebes bietet die von der Reichspostverwaltung in den Jahren 1881—89 durchgeführte Reform des Landpostwesens (s. unten sub 14, S. 137/38), für welche die im allgemeinen Kulturinteresse anzustrebende Verbesserung der postalisch ungünstigeren Lage des flachen Landes in erster Linie massgebend war.

Man pflegt den Intensitätsgrad des Postbetriebes — Verteilung der Postanstalten nach Flächeninhalt und Bevölkerung der einzelnen Länder, Zahl und Frequenz der Postverbindungen, Häufigkeit der Briefbestellungen und Briefkastenleerungen, Zahl der Postsendungen auf je 1000 Einwohner u. dgl. m. — unter den am meisten charakteristischen Kennzeichen der Kulturstufe aufzuführen. Dabei ist jedoch nicht ausser acht zu lassen, dass die Reihenfolge, welche sich bei derartigen Vergleichen zwischen den einzelnen Nationen ergiebt, keineswegs ein absolutes Merkmal für ihren Kulturgrad ist. Einerseits können geographische, physische oder sonstige Besonderheiten eines Landes, z. B. die Durchgangslage von Dänemark und Belgien, der hohe Reise- und Touristenverkehr der Schweiz, zu einer Verkehrsfrequenz führen, welche zu der übrigen Kulturentwickelung ausser Verhältnis steht. Sodann sind die gewaltigen Verschiedenheiten in Betracht zu ziehen, welche innerhalb ausgedehnter Gebiete grosser Länder, wie Russland, nordamerikanische Union, bestehen und die naturgemäss, auch bei hochentwickeltem Postverkehr in den dichter bewohnten Distrikten, auf das Gesamtergebnis nachteilig einwirken. Uebrigens wird die Intensität des Postbetriebes sich innerhalb der einzelnen Staaten selbstverständlich sehr verschieden gestalten. Während dem Postverkehr von Weltstädten, wie London, New-York, Berlin, durch Hunderte von Zweigpostanstalten, durch zehn- und zwölfmalige tägliche Briefbestellung vermittelst wahrer Armeeen von Briefträgern, durch zahlreiche Stadtpostfahrten unter Zuhilfenahme pneumatischer Rohrpostverbindungen und ambulanten Expeditionsdienstes in Strassenposten mühsam genügt wird, reichen für selbst lebhafte Verkehrsorte vier- oder fünfmalige Briefbestellungen im Anschluss an die mit den Hauptzügen eintreffenden Posten vollkommen aus; für das flache Land ist die Einführung einer täglich zweimaligen Briefbestellung eine durchgreifende, dem Bedürfnis vielfach vorangehende Verbesserung des Postbetriebes. — Als intensiv charakterisiert sich der Postbetrieb auch durch die Energie, womit er neben den ältesten Verkehrsmitteln auch die modernsten, z. B. das Fahrrad und das Automobil, seinen Zwecken dienstbar macht.

8. Staatsbetrieb oder Privatbetrieb. Die Natur und Dauer des Zweckes, der Umfang, die Gleichmässigkeit und allgemeine Verbreitung des Betriebes, endlich die Ständigkeit und die Homogenität der Betriebsmittel heben das Postwesen auch unter dem rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Betrachtung aus dem Rahmen der Privatunternehmung heraus und charakterisieren es als Objekt der Gemeinwirtschaft.

Auch dem rein wirtschaftlichen Standpunkte ist es einleuchtend, dass der Postbetrieb mit seiner das gesamte Staatsgebiet umspannenden, einheitlich verzweigten Organisation und der durch die Natur der Sache gebotenen straffen Centralisation der Leitung die Vorteile ausschliesst, welche sich beim Privatbetriebe durch den Mitbewerb verschiedener Unternehmer zu ergeben pflegen. Für die wichtigsten Zweige des Postbetriebes würde die Unterhaltung von Konkurrenzlinien nicht eine wirtschaftliche Ersparnis, sondern einen unnützen Doppelaufwand nach sich ziehen. Gestaltet sich der Postbetrieb hiernach thatsächlich zum Monopol, so erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, dies Monopol rechtlich zu sanktionieren und zu begrenzen, um ihm innerhalb seines gesetzlich geschützten Bereichs die Möglichkeit einer allen Teilen gleichmässig zu gute kommenden Ausübung zu sichern. Ohne solchen Rechtsschutz (Postzwang) würde es der Privatkonkurrenz freistehen, der gemeinwirtschaftlichen Unternehmung auf den frequentesten, gewinnbringenden Routen, auf denen die Betriebskosten sich bei der Masse der zu befördernden Gegenstände am niedrigsten stellen, Mitbewerb zu machen und ihr dadurch die Mittel zur Unterhaltung der an sich nicht rentabeln, im Interesse der Landeskultur aber nicht minder notwendigen Verbindungen etc. abzugraben. Dem ausschliesslichen Rechte des Postbetriebes entspricht auf der anderen Seite die Pflicht, die Einrichtungen desselben gegen gleichmässige Bedingungen jedermann zugänglich zu machen, eine Pflicht, die in den das Postwesen regelnden Gesetzen mehrfach allgemein oder für bestimmte Transportgegenstände ausdrücklich ausgesprochen ist [1].

Dass die Ausübung eines derartigen mit gesetzlichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Postbetriebsmonopols am besten in die Hand des Staates, als des geborenen und bleibenden Vertreters des Gemeinwohls, gelegt wird, bedarf für die staatswirtschaftliche Betrachtung kaum des Nachweises. Der grosse Einfluss, den die Gestaltung des Postbetriebes auf alle Zweige des wirtschaftlichen und des Kulturlebens überhaupt ausübt, weist darauf hin, seine Leitung derjenigen Stelle anzuvertrauen, die zur gleichmässigen und unparteiischen Wahrnehmung aller Interessen weitaus am meisten berufen und am besten geeignet ist. Namentlich würden Handel und Industrie sich gegen die Ausübung des Postbetriebes durch Privatunternehmer wegen der zu befürchtenden Einmischung in ihre eigenen Gebiete ungemein empfindlich zeigen. Auch sind die zahlreichen Geheimnisse, welche sich dem Postbetriebe hinsichtlich der geschäftlichen und der privaten Beziehungen des verkehrenden Publikums naturgemäss offenbaren, beim Staate und seinen durch ihre Beamtenstellung und den Diensteid zur Wahrung des Briefgeheimnisses verpflichteten Organen am sichersten aufgehoben. Dazu kommen wichtige politische Momente, die sich sowohl aus dem Umfange des Betriebes und des zur Ausübung desselben erforderlichen Personals als auch aus der das allgemeine Wohl und Wehe innig berührenden Natur des Postwesens ergeben. — Diese Verhältnisse haben dazu geführt, dem Staatsbetriebe für die wichtigsten Zweige des Postverkehrs in immer steigendem Masse Eingang zu verschaffen. Er besteht für die Briefpost und die mit derselben eng verbundene Zeitungsbeförderung jetzt ziemlich überall, und zwar unmittelbar in der Hand des Staates. Die noch im 18. Jahrhundert vielfach übliche Delegation des Staatsbetriebes an Private im Wege der Verpachtung (wie in Frankreich noch bis zur Revolution) oder der erblichen Verleihung, wie in den österreichischen Erblanden, in Hannover und in Dänemark, ist gänzlich in Wegfall gekommen. Selbst Völker, bei denen die Thätigkeit der Staatsgewalt grundsätzlich auf das geringste Mass eingeschränkt ist, haben den Staatsbetrieb des Postwesens mit ihren wirtschaftlichen und politischen Anschauungen vereinbar gefunden. In den Vereinigten Staaten ist die Post seit der Begründung der Union Bundesangelegenheit; in der Schweiz ist 1849 an die Stelle der mehrfach an Private überlassenen Kantonalposteinrichtungen eine eidgenössische Staatspost getreten.

Dabei ist anzuerkennen, dass die Post nach dem Rechtsbegriff des Staates zu seinen unveräusserlichen Hoheitsrechten nicht gehört und dass sich demnach die Abgrenzung zwischen dem Staatspostbetriebe und dem der Privatthätigkeit zu überlassenden Teile der Postbeförderung nach Zweckmässigkeitsgründen je nach Lage der Verhältnisse verschieden gestalten kann. Indessen richtet sich der Zug der Zeit, im Gegensatz zu dem früheren wirtschaftlichen Standpunkte, gegenwärtig mehr auf die Ausdehnung als auf Einschränkung des Staatspostwesens. In England ist die im Anschluss an den Packetdienst des Weltpostvereins erfolgte beschränkte Einführung einer Packetbeförderung durch die Landespost als ein wohlthätiger Fortschritt begrüsst worden. Ebenso haben

[1] Nach dem G. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 § 3 darf die Annahme und Beförderung von Postsendungen von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Postordnung beobachtet sind.

die französische und die italienische Post, die sich lange ausschliesslich auf Briefbeförderung beschränkt hatten, einen Beförderungsdienst für Packete bis zu gewissem Gewichte und Umfange neuerdings eingeführt. Auch in Nordamerika wird die Ausdehnung des Postbetriebes auf Päckereien gegenwärtig vielfach erörtert. In Deutschland umfasst der Postbetrieb, obwohl das auschliessliche Recht sich auf Briefe und Zeitungen beschränkt, auch die Besorgung von Geldvermittelungsgeschäften der mannigfaltigsten Art sowie eine ausgedehnte Beförderung von Packeten und Reisenden. Die Einschränkung der Einrichtungen für den Reiseverkehr, welche die Reichspostverwaltung im Anschlusse an die wachsende Verdichtung des Eisenbahnnetzes ohne Schädigung allgemeiner Interessen im Anfang der siebziger Jahre vornehmen zu können glaubte, hat lebhafte Klagen des beteiligten Publikums hervorgerufen. Die Mitbewerbsversuche auf dem Gebiete der Packetbeförderung durch Privatunternehmungen sind, obwohl die letzteren ihren Betrieb auf Verbindungen zwischen verkehrsreichen Orten einschränkten, gegenüber den überallhin verzweigten Einrichtungen der Staatspost ohne wesentlichen Erfolg geblieben. Die Privatposten für Bestellung von Ortspostsendungen, die seit den achtziger Jahren an vielen Orten Eingang gefunden hatten, sind durch die Ausdehnung des Postzwanges auf Ortsbriefe (G. v. 20. Dezember 1899) in Deutschland seit 1. April 1900 verboten.

9. Briefpostverkehr. Von den ältesten Zeiten an ist der Brief die Form für die Uebermittelung von Nachrichten gewesen, deren Inhalt Dritten, namentlich auch dem Ueberbringer (Uriasbrief!) geheim bleiben sollten. Ein sorgfältiger Verschluss der Briefe, gleichviel, ob sie in Gestalt der bis tief ins Mittelalter hinein bräuchlichen Wachstäfelchen (Diptycha) oder in Form von Rollen aus Papyros, Baumbast, Palmblättern und Tierhäuten, namentlich Pergament, abgefasst wurden, galt als unerlässliche Vorbedingung ihrer Post- und Reisefähigkeit. Der Verschluss ward in ältesten Zeiten durch Umschnüren mit Bindfäden u. dgl. bewirkt; die indischen Palmblätterbriefe werden noch bis auf den heutigen Tag mittelst einer um das zusammengelegte Blatt herumgelegten und kunstvoll verknoteten Blattrippe geschlossen. Doch wurden schon die Briefe, die König Ahasver (Buch Esther Kap. 3 Vers 12) an seine Landpfleger und Hauptleute »nach der Schrift eines jeglichen Volkes und nach ihrer Sprache«[1]) schreiben liess, mit des Königs Ringe versiegelt. Die grosse Za der mit Bildwerken aller Art verziert Siegelringe, die aus dem ägyptischen, griec schen und römischen Altertum auf uns g kommen sind, legen von dem allgemein Gebrauche des Briefverschlusses durch Sie redendes Zeugnis ab. Eine Erinnerung den hohen Wert, der bis in die neuere Z auf sorgfältigen Briefverschluss gelegt wur ist darin zu erblicken, dass das ausschlie liche Beförderungsrecht der Post sich unverschlossene Briefe nicht zu erstrec pflegt. — Gleichviel indessen ob unter V schluss oder mit der undiplomatischen Off heit der Postkarte, dient der Briefpostv kehr in höchster Potenz dem persönlic Gedankenaustausch in die Ferne; er spricht dem allgemeinsten und dabei gleich individuellsten Verkehrsbedürfnis Menschheit und erfüllt durch die Re mässigkeit und Unablässigkeit seines Wirl im Organismus unseres Verkehrslebens selben Funktionen wie die Lunge im men lichen Körper. Die Vielgestaltigkeit Fülle dieses Gedankenaustausches ist u schreiblich und in stetem Wachsen begrif sie erstreckt sich auf alle Aeusserungen menschlichen Zusammenlebens und voll: sich selbst bei den unscheinbarsten und gelegensten Dingen mit einer überrasc den Energie, die namentlich dann zu tritt, wenn Unregelmässigkeiten, Stocku oder Unterbrechungen der Briefbeförde zu Beschwerden Anlass geben. Wi Familien-, Freundschafts-, Geschäfts-, dels- und politische Interessen steher dem Spiele, wenn es sich bei dem Stra eines transatlantischen Postdampfers, die Bergung der Hunderte von Briefs handelt, in denen die Post von An nach Europa auf jedem der fast tä zwischen beiden Kontinenten verkehr Postdampfschiffe den atlantischen passiert!

Im Gegensatz zu der früheren technik, welche den sicheren Nachweis einzelnen Beförderungsgegenstandes fi erlässlich hielt und deshalb bis ins 19. hundert hinein von der Eintragung de

---

[1]) Das Schreiben nach der Schrift und Sprache eines jeglichen Volkes bildet noch eine der grössten Schwierigkeiten, mit die vortreffliche Postverwaltung des sprachigen britisch-indischen Reiches zu k hat. Die von dem General-Postmeister de westlichen Provinzen, C. W. Hutchi herausgegebene Zusammenstellung der indischen Posten beförderten einhei Schriftcharaktere (Specimens of various cular characters passing through the Po in India, Calcutta 1877) weist nicht als 71 verschiedene Schriftarten der in gebräuchlichen asiatischen Sprachen u lekte auf.

zelnen Briefe in Briefkarten nicht absehen zu können glaubte, macht die Intensität des heutigen Briefverkehrs jede thunliche Beschleunigung und Vereinfachung in der Auflieferung, dem Expeditionsdienst und der Bestellung der Briefe notwendig. Die Gleichmässigkeit der Portotarife, deren Vielgestaltigkeit in der guten alten Zeit die Auflieferung der Briefe am Postschalter, meist auch eingehende Beratung und langwierige Verhandlung zwischen Korrespondenten und Annahmebeamten bedingte, hat dazu geführt, dass jetzt fast jeder das zu entrichtende Porto kennt und durch Verwendung von Freimarken entrichtet; das Verhältnis der unfrankiert eingelieferten Briefe zu den frankierten ist in steter Abnahme begriffen; in einzelnen Postverwaltungen ist der Frankierungszwang unter Verwendung von Freimarken oder sonstigen Postwertzeichen bereits auf fast alle Arten von Briefpostsendungen ausgedehnt. Demzufolge vollzieht sich die Auflieferung der Briefe in immer steigendem Masse vermittelst der Briefkasten, deren Dimensionen und Einwurfsöffnungen, namentlich bei den Hausbriefkasten grosser Postämter, in entsprechendem Wachstum begriffen sind und die sich, namentlich auf dem flachen Lande, als eine überaus fühlbare Erleichterung des Briefverkehrs bewähren. Im Reichspostgebiet hat sich die Zahl der Briefkasten von 24703 im Jahre 1871 auf 91838 im Jahre 1898 vermehrt. — Die Abfertigung der Briefe wird durch Stempelmaschinen, welche das Entwerten der Freimarken bewirken, durch Verteilung nach einzelnen Kursen, Bearbeitung im Eisenbahnpostwagen und in den schwimmenden Postbureaus der Dampferlinien beschleunigt. Für rasche Aushändigung an die Empfänger wird gesorgt durch Vorarbeit des Sortierungsgeschäftes während der Beförderung, durch schnelle Austeilung an die Bestellreviere, Vermehrung der Bestellgänge und des Bestellpersonals, Anbringung von Hausbriefkasten für ankommende Sendungen sowie von verschlossenen Brieffächern, den zuerst in Amerika angewendeten letter boxes, welche die Abholer von aussen ohne Zuthun eines Beamten selbst öffnen. Vermöge aller dieser Hilfsmittel gelingt es der Post, selbst in Zeiten ungewöhnlicher Anhäufung der aufgelieferten oder ankommenden Briefmassen in kürzester Frist Herr zu werden. Die Zahl der bei gewissen Anlässen (Lotterielose, Warenverzeichnisse, Auktionskataloge u. dergl.) gleichzeitig aufgelieferten Postsendungen ist ebenso erstaunlich wie die Schnelligkeit, mit welcher sie bewältigt werden. Das hervorragendste Beispiel einer Massenbewältigung von Postsendungen bietet wohl der Neujahrsverkehr beim Briefpostamte in Berlin, wo sich die Zahl der ankommend und abgehend zu bearbeitenden Sendungen, welche in der deutschen Hauptstadt im Jahre 1891 annähernd 0,3 Million Stück täglich betrug, in den 42 Stunden von 5 Uhr morgens des 31. Dezember 1899 bis 11 Uhr abends des 1. Januar 1900 auf 4⅓ Millionen Stück springflutartig erhöhte.

Die grösste Schwierigkeit für die pünktliche Briefbeförderung bietet der Post das verkehrende Publikum selbst durch ungenügende Briefaufschriften. Klagen über falsche Ortsbezeichnung, z. T., wie namentlich in den Ländern englischer Zunge, durch den Unterschied zwischen der Aussprache und der Rechtschreibung der Ortsnamen, dann durch massenhaft gleichnamige Orte hervorgerufen [1]), über mangelnde Wohnungsangaben bei Briefen nach Grossstädten, über missverständliche oder geradezu rätselhafte Adressen [2]), bilden eine stehende Rubrik in den Jahresberichten der verschiedenen Postverwaltungen. Der sprichwörtlich gewordenen Findigkeit der Postbeamten gelingt es, in nicht seltenen Fällen schwierige, ja scheinbar verzweifelte Aufschriften zu entziffern. Indessen bleibt die Zahl der hauptsächlich aus diesem Grunde, sodann aber auch wegen anderer Ursachen unanbringlichen Postsendungen (rébuts, englisch dead letters) trotz alledem eine recht beträchtliche.

Die Post ist nach Kräften bemüht, die Hauptquellen der Unbestellbarkeit durch Hilfsmittel für richtige Adressierung zu verstopfen; sie verbreitet lexikalische Verzeichnisse von Postorten mit genauer Angabe ihrer Lage, sie sorgt bereits in den Schulen für Unterweisung in der Anfertigung richtiger Briefaufschriften nach eigens dazu herausgegebenen Musterheften [3]), sie verbreitet

---

[1]) Die sehr grosse Zahl der notleidenden und der gänzlich unbestellbaren Briefe in den Vereinigten Staaten — nach der Berner Statistik von 1898 6200641 und 2487764 Stück — hängt mit der ungewöhnlichen Menge gleichnamiger Orte in Nordamerika zusammen.

[2]) Die „curious incidents“ der Berichte des englischen General-Postmeisters enthalten hierfür ein reiches Material. Der 36. Report erwähnt einen Brief aus Ludlow mit folgender Adresse:

To the gentleman who looked at a house near
Cleobury Mortimer a little time ago,
Bilson,
Staffordshire.

Auf diese Angabe hin wurde der richtige Empfänger in einer Stadt von 25000 Einwohnern binnen 4 Tagen ermittelt.

[3]) In Preussen sind Schulübungen in Herstellung richtiger Briefaufschriften durch Min.-Erlass vom 5. November 1872 empfohlen. Musterhefte für den Schulunterricht: Otto, 3. Aufl. 1889 und Bambach, 2. Aufl. 1892; für Frankreich leistet ähnliche Dienste J. Rolland und

die zur Erleichterung der Briefbestellung getroffene Distriktseinteilung der Hauptstädte durch Aushang von Stadtplänen in den Postschaltern; ja sie hat durch Mitteilung an die Handelskammern auf die Kaufleute dahin einzuwirken versucht, dass die üble Sitte, welche bei Briefen an eine Handelsfirma die Wohnungsangabe für überflüssig und dem kaufmännischen Decorum zuwiderlaufend hält, gegenüber den Anforderungen des intensiven Briefverkehrs der Gegenwart zurücktreten möchte.

Die auf der Karlsruher Postkonferenz von 1865 von dem damaligen Oberpostrat Stephan zuerst in Anregung gebrachte Postkarte, welche demnächst 1869 auf Vorschlag von Em. Hermann in den österreichischen Postdienst eingeführt worden ist, hat seitdem in kurzer Frist im gesamten Postverkehr Bürgerrecht erlangt und sich als ein dem Zuge der Zeit entsprechendes Mittel zu kurzer, schleuniger und häufiger brieflicher Mitteilung vollauf bewährt. Neuerdings wird mit dem Versenden und Sammeln von Ansichtspostkarten ein weitverbreiteter Sport getrieben, der den Postkartenverkehr vorübergehend noch beträchtlich steigert und die Posteinnahmen fühlbar vermehrt. Gleich der Postkarte sind auch Drucksachen bei Versendung unter Band und ohne briefliche Mitteilungen sowie Sendungen von Warenproben in kleinen Quantitäten ohne Kaufwert gegen ermässigte Taxen ein namhafter Bestandteil des Briefpostverkehrs. Die Erleichterungen, welche dem Handelsverkehr sowohl für die Einfuhr als für die Ausfuhr von Waren hierdurch erwachsen, sind nicht hoch genug zu veranschlagen. Jedenfalls werden sie von den Beteiligten selbst voll gewürdigt, wie sich aus den dringenden Wünschen der Interessenten auf Zulassung von Gegenständen als Warenprobensendungen ergiebt, welche sich ihrer Natur nach, wie Flüssigkeiten, lebende Tiere, ätzende Säuren, spitzige, schneidende oder sonst verletzende Werkzeuge u. dergl., an sich zur Versendung mit der Briefpost wenig eignen und deren unvermutete Begegnung den Beamten der Bahnpost oder Briefentkartung meist nur geringe Freude bereitet.

10. Zeitungsverkehr. Die Zeitungen werden zwar, gleichviel ob ihre Versendung unter Kreuzband oder im Wege des Postdebits erfolgt, zu den Briefpostgegenständen gerechnet; in der Uebersicht über die Postbetriebszweige verdienen sie jedoch besonders hervorgehoben zu werden. Zunächst geschichtlich wegen der eigentümlichen Verbindung, die zwischen der Entstehung der Zeitungen und den Anfängen der modern Post lange Zeit hindurch bestanden ha Denn im Anfange des Zeitungswesens h nicht nur die Beförderung, sondern auch d Herstellung der Zeitungen einen mit Ei wahrgenommenen und mit Nachdruck v teidigten Teil der postalischen Thätigk gebildet. »Vor allen anderen,« sagt J. von Beust[1], »kommt der Zeitungen A nahme von den Posthäusern her und el darum sind unter anderen Ursachen Postmeister mit so viel stattlichen Freiheit begabet, dass von Ihnen der Lauf der W entlehnt und gleich als aus einem Ze hause durchgehender Erfahrung genomn werden kann, was hie und da vorgeh Noch heute deuten die Titel zahlreic Zeitungen auf dies altgeschichtliche Verh nis hin, und es besteht noch gegenwä eine Anzahl von Zeitungen, welche das Li der Welt in Postbureaus erblickt hab beispielsweise ist die Kölnische Zeitung der früheren »Kaiserlichen Reichs-Ober-P amts-Zeitung zu Cölln« hervorgegan Auch nachdem diese journalistische Thä keit der Post ihr Ende erreicht hatte, den Postmeistern lange Zeit hindurch Vertrieb amtlicher Tagesblätter, insbeson der Gesetz- und Intelligenzblätter übertr gewesen.

Vielleicht ein Rest dieses alten Verl nisses ist es, dass die Post in Deutsch und mehreren anderen Ländern vermit des Postdebits nicht nur die Beförde der Zeitungen bewirkt, sondern auch Ab ments auf in- und ausländische Zeitu und Zeitschriften annimmt, das Zeitung von den Bestellern einzieht und an die leger übermittelt sowie die gesamte schäftliche Abwickelung zwischen Ver und Abonnenten besorgt. Durch dies staltung des Zeitungsgeschäfts wirkt Postverwaltung auf die Förderung des tungsabsatzes viel nachhaltiger ein als die blosse Beförderung der vom Ve hergestellten und zur Post aufgelie Zeitungspackete oder Kreuzbandsendu Das Postzeitungsamt in Berlin, welche Debit der in Berlin erscheinenden 10 tungen (darunter 2 wöchentlich 13 ma wöchentlich 12 mal, 46 täglich 1 ma übrigen weniger als täglich 1 mal) sorgen hat, versandte im Jahre 189 Millionen Zeitungsnummern in 6,6 Mi Packeten an 12753 Postanstalten des I Auslandes und steht mit 4254 Postan in Abrechnung. Die von diesem Am jährlich herausgegebene Zeitungspr weist 12462 Zeitungen und Zeitschri allen Sprachen auf, welche durch Ve

---

M. Mabyre, La Poste, le Télégraphe et le Téléphone. Notions usuelles a la portée de tous. Paris 1890.

[1] Postregal III, S. 595. Nähere A bei Stephan, Preuss. Post, S. 137 f.

lung der Post in Deutschland im Wege des Postdebits bezogen werden können.

11. Geldpostverkehr. a) Postwertsendungen. Die Beförderung von Geld- und Wertgegenständen hat schon in den Tagen der Universitäts- und Stadtbotenanstalten einen Zweig des Versendungsverkehrs gebildet und stellt trotz der veränderten Formen, in denen sich der Geldverkehr und namentlich der Zahlungsausgleich im gegenwärtigen Wirtschaftsleben vollzieht, auch jetzt noch einen wichtigen und umfangreichen Dienstzweig der Post dar, in welchem, neben den modernen Gestaltungen der Geldauszahlung und der Geldeinziehung durch Vermittelung der Post, auch heutzutage noch die ursprüngliche Art des Naturalversandes von Geld und geldeswerten Gegenständen gegen eine durch Zuschlag der Versicherungsprämie erhöhte Taxe eine beträchtliche Stelle einnimmt. Die Haftpflicht, welche die Post auf Höhe des deklarierten Wertes für die unbeschädigte Ankunft der Wertsendungen übernimmt, bedingt erhöhte Ansprüche an die Sorgfalt ihrer technischen Behandlung und an die Sicherheit ihrer Verpackung, Ansprüche, denen man in früherer Zeit fast allgemein nur dadurch genügen zu können meinte, dass der Wertinhalt bei der Auflieferung der Sendung amtlich festgestellt und diese alsdann ausser dem Privatsiegelverschluss auch noch amtlich versiegelt wurde. Noch jetzt muss in Russland Geld, welches im Inlande Kurs hat, in offenen Briefen oder Wertsendungen, deren Inhalt amtlich festgestellt wird, zur Post geliefert werden; die türkische Post übernimmt für Geldbriefe und Packete, deren Inhalt bei der Auflieferung geprüft ist, eine weitergehende Haftpflicht als für verschlossen aufgelieferte. In anderen Ländern ist die amtliche Feststellung des Inlandes der Wertsendungen bei der Auflieferung fakultativ zulässig. Ebenso bestehen hinsichtlich der Aushändigung von Wertsendungen besondere Vorschriften bezüglich der Legitimation des Empfängers; in vielen Ländern werden derartige Sendungen nicht in die Wohnung des Adressaten bestellt, sondern müssen am Postschalter in Empfang genommen werden; in Spanien müssen Wertbriefe sogar vom Empfänger in Gegenwart des aushändigenden Beamten geöffnet werden. Ferner ist der Betrag der durch die Post zu befördernden Werte in vielen Ländern ein begrenzter, indem für Wertbriefe oder Wertsendungen ein Maximalbetrag (in Frankreich, Belgien, Spanien u. a. 10 000 Frcs., in Italien im Verkehr zwischen den Provinzialdirektionen 10 000, im Verkehr mit Postämtern nur 5000 Lire) festgesetzt ist. In verschiedenen Ländern wird die Angabe eines geringeren als des wirklich vorhandenen Wertbetrages als eine strafrechtlich zu ahndende Uebertretung behandelt; in anderen, wie in Deutschland, ist dem Auflieferer die Höhe der Wertangabe freigestellt, doch übernimmt die Post naturgemäss nur bis auf Höhe des deklarierten Wertes die Garantie. Auch die Form der Versendung ist verschieden, indem für bares Geld vielfach Verpackung in Fässern, Lederbeuteln oder Rollen, sogenannte groups, für kostbare Gegenstände kleinen Umfanges, wie Edelsteine, Pretiosen u. dgl. mitunter Wertkästchen von festgesetzten geringen Dimensionen (boites de valeurs déclarées) vorgeschrieben sind. Eine grössere Zahl von Ländern, wie England, Nordamerika, Griechenland, befasst sich mit der Postbeförderung von Wertsendungen überhaupt nicht. — In Deutschland ist der Wertbetrag für Postsendungen sowohl im Inneren als im internationalen Verkehr nicht begrenzt, auch unterliegen Wertsendungen in Beziehung auf Gewicht und Umfang keinen anderen Beschränkungen als einfache Briefe und Packete; hinsichtlich der Verpackung sind die Anforderungen auf das nach dem Gewicht, der Grösse und dem Inhalte der Sendungen unerlässlichste Mass von Sicherheit gerichtet. Für den Austausch von Wertsendungen bestehen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn sowie mit der Schweiz Verträge, wodurch dieser Verkehr in noch höherem Grade als durch das internationale Abkommen erleichtert wird. — Der Verkehr, der sich auf Grund dieser nationalen und internationalen Bestimmungen vollzieht, ist ein ebenso umfassender als vielgestaltiger. Die Summe des angegebenen Werts der im inneren und im internationalen Dienste beförderten Postsendungen erreicht jährlich viele Milliarden; in Deutschland betrug dieser Wert, unter Ausschluss aller sonstigen Zweige der Geldvermittelung durch die Post, lediglich für Wertbriefe und Wertpackete im Jahre 1898 die hohe Ziffer von 17 328 Millionen Mark. Der wirkliche Wert der beförderten Sendungen beläuft sich noch bei weitem höher, da es namentlich im Handelsverkehr vielfach Brauch ist, nur einen Teil des Wertes zu deklarieren und wegen der richtigen Ankunft des gesamten Inhalts sich entweder auf die Sicherheit der Postbeförderung oder auf private Transport-Versicherungsgesellschaften zu verlassen, welche aus der Versicherung von Postwertsendungen zu geringeren Prämien als die Postversicherungsgebühr ein besonderes Geschäft machen. Bei grösseren Verlustfällen, wie etwa bei Verbrennen oder der Entwendung eines ganzen Kurssackes mit Wertbriefen, pflegt sich herauszustellen, dass der deklarierte Wert kaum ein Viertel oder noch weniger des wirklichen Wertinhaltes der Sendungen erreicht. Gewisse Zweige des internationalen

Wertversandes werden sogar gewohnheitsmässig ganz ohne Wertangabe entweder in eingeschriebenen Briefen, wie ein grosser Teil des Wechselverkehrs, oder gar in einfachen Briefen ohne jeden Nachweis, wie der Versand von Edelsteinen, bewirkt. Die Diamanten aus den Gruben von Kimberley werden durch die Post der Capkolonie meist in Einschreib- oder einfachen Briefen nach Europa geschickt. Dies weitgehende Vertrauen auf die Sicherheit der Postbeförderung und demgemäss auf die Ehrlichkeit des Postpersonals wird trotz des Aufsehens, welches die vereinzelt vorkommenden Postveruntreuungen zu erregen pflegen, durch den Erfolg gerechtfertigt. Die Reichspostverwaltung bestreitet die Ersatzleistungen, welche ihr aus einem Jahresverkehr im angegebenen Werte von über 23 Milliarden Mark sowie aus einem Päckereiverkehr von 156½ Millionen Stück durch Verluste und Beschädigungen aller Art erwachsen, mit einem Jahresfonds, welcher 125000 Mark, also kaum ½ Hundertstel Promille der zu vertretenden Risikos beträgt.

b) Geldauszahlungen durch die P. Der Uebergang, welcher sich im Geldverkehr allgemein von der Natural- zur Kreditwirtschaft vollzieht, legte den Gedanken nahe, auch für den Geldvermittelungsverkehr der Post Formen zu finden, bei denen von der thatsächlichen Versendung des zu übermittelnden Geldes abgesehen werden kann. In umfangreichstem Masse ist dies der Fall bei den Postanweisungen (money-orders, mandats de poste), auf Grund deren die Post es übernimmt, den vom Absender in A bar eingezahlten Betrag an den Empfänger in B bar auszuzahlen. Zuerst in England als Ersatz für die dort nicht bestehende Postwertbeförderung eingeführt, demnächst aber auch in Deutschland und anderen Ländern mit Postwertbeförderung als ein ungemein wirksames Werkzeug des Geldvermittelungsverkehrs anerkannt und angewendet, hat der Postanweisungsdienst sich binnen kurzem fast allenthalben Eingang verschafft und bildet gegenwärtig sowohl für den inneren als auch für den internationalen Verkehr einen äusserst blühenden Geschäftszweig der Post. Das Verfahren ist in England und denjenigen Ländern, welche dem englischen Vorbilde treu geblieben sind, z. B. Frankreich, Italien, Belgien, Nordamerika u. a., derart geordnet, dass der Absender die Anweisung, die ihm gegen Einzahlung des Betrages beim Einlieferungsamte ausgehändigt wird, selbst mittelst Briefes an den Empfänger sendet, welcher sie dem Postamte seines Wohnorts, das vom Einlieferungsamte Zahlungsanweis erhält, zur Zahlung vorlegt. In Deutschland hat man es für zulässig erachtet, von dem besonderen Zahlungsanweis abzusehen; das Einlieferungspostamt schi[ckt] die Postanweisung an den Empfäng[er], welchem der Betrag, über den sie laut[et], gegen Quittung auf der Anweisung sel[bst] vom Postamt oder durch den bestellend[en] Boten ausgezahlt wird. Man ist in Deuts[ch]land und den Ländern, welche dies e[in]fachere Verfahren bei sich eingeführt hab[en], z. B. Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Nied[er]lande, der Meinung, dass sich bei demsel[ben] durch geeignete Ordnung und Kontrolle [des] inneren Dienstes ein gleiches Mass [von] Sicherheit wie bei der komplizierteren englis[chen und] französischen Methode erreichen lässt. [Der] Betrag, welcher auf Postanweisungen [zur] Auszahlung übernommen wird, ist beschrän[kt;] er beträgt auf die einzelne Anweisung [in] Deutschland bis zu 800 Mk., in Engl[and] 10 £, in Italien 1000 Lire; im interna[tio]nalen Verkehr, in welchen dieser Die[nst]zweig auf Grund des zu Paris am 4. [...] 1878 geschlossenen Uebereinkommens [...] allgemein aufgenommen worden ist, [...] Frcs. Für den internationalen Verkeh[r ist] die Postanweisung namentlich auch des[halb] ein besonders geeignetes Instrument, [weil] sie die Ausgleichung der bestehenden M[ünz-] und Währungsunterschiede ermöglicht, [in]dem die Einzahlung im Gelde des [Ein]lieferungslandes, die Auszahlung in [dem]jenigen des Bestimmungslandes, unter [Um]rechnung nach einem die beteiligten [Ver]waltungen von Kursverlusten schütze[nden] Tarif, bewirkt werden kann. Das Mas[s, in] welchem die einzelnen Länder sich [ab]sendend und empfangend an dem [inter]nationalen Postanweisungsverkehr betei[ligen,] ist ein sehr verschiedenes und ge[währt] interessante Einblicke sowohl in die [wirt]schaftliche Lage überhaupt als in [...] ökonomische Eigentümlichkeit. Der [inter]nationale Postanweisungsverkehr des [...] 1898 betrug in Millionen Francs

in	ankommend	abgeh[end]
Deutschland	135	98
Nordamerika	30	68
Oesterreich	52	46
Frankreich	47	43
Grossbritannien	87	38
Italien	39	8

Während hiernach in Frankreic[h der] Wertbetrag der aus dem Auslande ko[mmen]den und der nach dem Auslande geri[chteten] Postanweisungen nahezu der gleich[e war,] überstieg der ankommende Betrag [den ab]gehenden in Deutschland um mehr [als ein] Drittel, in Grossbritannien um mehr [als die] Hälfte und in Italien um mehr [als das] Vierfache; in Nordamerika blieb [der an]kommende Wert dagegen um mehr [als die] Hälfte hinter dem abgehenden [...] zurück. Für Italien erklärt sich der [...]liche Mehrbetrag der ankommende[n]

anweisungen aus der grossen Zahl der Italiener, die sich vorübergehend im Auslande aufhalten und einen Teil ihrer Ersparnisse durch Postanweisungen in die Heimat senden. Umgekehrt ist auf die hohe Ziffer des aus Nordamerika abgehenden Betrages sicherlich die grosse Zahl von Ausländern von Einfluss, die sich alljährlich im Gebiete der Vereinigten Staaten ansiedeln und ihren Angehörigen durch Postanweisungen Geld zum Unterhalte, als Reisegeld und dgl. übermitteln. — Im Reichspostgebiete belief sich der inländische Postanweisungsverkehr 1898 auf 98430158 Stück über 5776 Millionen Mark, eine Höhe, welche in keinem anderen Lande auch nur annähernd erreicht wird. Um den Zufluss der Mittel zur Bestreitung dieses mächtigen Verkehrs, der sich naturgemäss auf die einzelnen Landesteile sehr ungleich erstreckt, möglichst gleichmässig zu sichern, hat sich die Reichspostverwaltung mit der Reichsbank über ein einfaches Verfahren geeinigt, wonach letztere der Post die an vielen Orten vorkommenden Ueberschüsse abnimmt und ihr dagegen die anderwärts nötigen Zuschüsse gewährt. Im Anschluss hieran ist man weiter dazu übergegangen, an Korrespondenten, welche viel Postanweisungen empfangen, den Betrag derselben nicht bar auszuzahlen, sondern auf ihr Giroguthaben bei der Reichsbank übertragen zu lassen; neuerdings wird auch der Versuch gemacht, das gleiche Verfahren bei Einzahlungen auf Postanweisungen anzuwenden, indem mehreren Behörden und öffentlichen Instituten gestattet worden ist, diese Einzahlungen durch Checks auf die Reichsbank zu leisten. — Ein noch weiterer Schritt zur Kreditwirtschaft ist es, wenn Postanweisungen auf bestimmte kleine Beträge gegen Erlegung des Nominalbetrages und der Beförderungsgebühr als Postal Orders, bons de poste, an den Postschaltern verkauft werden, welche von dem Empfänger innerhalb bestimmter Umlaufsfrist an den Postschaltern zur Einlösung vorgezeigt werden können. Ueber geringe Summen lautend (in England von 1 bis 20 sh., in Frankreich über 1, 2, 5, 10 und 20 Frcs.), stellen sich diese Postbons nahezu als Inhaberpapiere mit beschränkter Umlaufsfrist, meist 3 Monate, dar. In England wird von dieser Papierscheidemünze ein nicht unbeträchtlicher Gebrauch gemacht; nach der letzten Statistik waren im Jahre 1898/99 76,7 Millionen Stück Postal Orders im Betrage von 544 Millionen Mark im Umlaufe gewesen. In Italien hat man die Geldauszahlung durch die Post zu einer ganz besonderen Form des Reisekredits ausgebildet, wonach Reisende, welche die Mitführung grösserer Barbeträge vermeiden wollen, gegen Einzahlung der Summe bei einer Provinzialdirektion sich ein Kreditbuch, titolo di credito, im Betrage von 200—5000 Lire ausfertigen lassen, gegen dessen Vorweisung sie bei den Postanstalten unterwegs Zahlungen in beliebiger Höhe bis zur Erschöpfung des Kredits erheben können. Auch in der Schweiz sind derartige Bücher unter der Bezeichnung Identitätsbücher eingeführt worden. Zwar ist der Gebrauch, der von dieser Einrichtung in beiden Ländern gemacht wird, bisher wenig umfangreich, indessen ist die Einführung der Identitätsbücher in den Weltpostverkehr auf dem Postkongress in Wien (1891) angeregt und von mehreren Staaten, darunter Frankreich, beschlossen worden. — In dem Postcheckverkehr, der zuerst in Oesterreich in Anlehnung an die dortige Postsparkasseneinrichtung eingeführt worden ist (vgl. unten den Art. Postsparkassen sub 6), hat die Geldauszahlung durch die Post eine weitere Stufe zum Postbankbetriebe erreicht, die sich in Oesterreich als eine wesentliche Erleichterung des Geldverkehrs bewährt hat und sich dort grosser Beliebtheit erfreut. Der Versuch der Reichspostverwaltung, den Postcheckverkehr auch ohne Postsparkasseneinrichtungen in Deutschland einzuführen, ist zunächst (1899/1900) erfolglos geblieben, weil es nicht gelang, eine Verständigung mit dem Reichstage über die Verzinsung der Einlagen und die Gebühren zu erzielen. Der Versuch wird jedoch zweifellos erneuert werden, und es lässt sich erwarten, dass es gelingen wird, den Postcheckverkehr als selbständigen Dienstzweig des Geldpostdienstes in Deutschland einzubürgern.

c) **Geldeinziehung durch die P.** Um dem Absender von Packeten den Verkehr mit unsicheren Bestellern zu erleichtern, übernimmt die Post auf Verlangen des Absenders gegen eine besondere Nachnahmegebühr die Verpflichtung, die Sendung an den Adressaten nur gegen Entrichtung des vom Absender angegebenen Nachnahmebetrages auszuhändigen, und dem letzteren entweder den eingelösten Nachnahmebetrag zuzuführen oder die nicht eingelöste Nachnahmesendung zurückzugeben. Während dies seit alter Zeit übliche Postnachnahmeverfahren (remboursement) im wesentlichen dazu bestimmt ist, das Kreditgeben zu vermeiden und auch bei Versendung in die Ferne einen Verkauf der Ware gegen Barzahlung zu ermöglichen, besorgt die Post seit etwa 20 Jahren auch die Einziehung kreditierter Gelder im Wege des Postauftrages (recouvrement, riscossione), indem sie Rechnungen, Wechsel, Fakturen, Handelspapiere, Zinsscheine und dergleichen übernimmt, um den darauf zahlbaren Betrag vom Schuldner einzuziehen und an den Gläubiger abzuführen. Diesem Verfahren, das sich

durchaus als ein umgekehrtes Postanweisungsverfahren darstellt, ist eine noch grössere Gelenkigkeit dadurch verliehen, dass auf Verlangen des Absenders die Post den ihr zur Einziehung übergebenen Wechsel nicht bloss dem Schuldner präsentiert, sondern mangels Zahlung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person (Gerichtsvollzieher, Notar etc.) weitergiebt. In Belgien sind durch ein besonderes Gesetz sogar die Briefboten ermächtigt worden, den Protest in einer eigens dazu eingeführten einfachen Form selbst zu erheben. Für die Einführung derartiger Postproteste hat sich die Mehrzahl der deutschen Handelskammern schon vor längerer Zeit ausgesprochen, doch ist seitens verschiedener deutscher Landesregierungen angenommen worden, dass ein Bedürfnis für die Vermehrung der Zahl der zur Erhebung von Wechselprotesten befugten Personen in Deutschland nicht vorliege. Das Postauftragsverfahren ist in der Ausbildung, welche ihm durch die Reichspostverwaltung zu teil geworden war, in den meisten Ländern eingeführt und durch das auf dem Lissaboner Postkongress geschlossene Uebereinkommen vom 21. März 1885 auch in den internationalen Postdienst unter Festsetzung des Meistbetrages für die einzelne Sendung auf 1000 Frcs. aufgenommen worden. De deutschen und der belgischen Postverwa tung eigentümlich ist eine besondere Gesta des Postauftragdienstes, zufolge deren d Post Wechsel an den Bezogenen zum Accej vorzulegen und mangels Accepts zur Pr testierung weiterzugeben übernimmt. En lich besteht in Deutschland die besonde Einrichtung, wonach den Sendungen n Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Lan karten und Bildern unter Einhaltung der f Drucksachensendungen bestehenden Besti mungen ein Postauftrag zur Einziehung d die Sendung betreffenden Rechnung bei fügt werden darf. — Im Reichspostgebi sind 1898 im ganzen 5 465 968 Postaufträ mit einem einzuziehenden Betrage v 572 627 200 Mark, darunter 52 039 A träge zur Wechselaccepteinholung ausgefü worden.

In wie nachhaltiger Weise durch d Geldvermittelungsverkehr der Post auf d Gesamtverkehr eingewirkt und in wie s gendem Masse die verschiedenen Zweige Posteinzahlungs- und Posteinziehungsv fahrens daran teilnehmen, erhellt aus nachstehenden Uebersicht der bei der Rei post erzielten Ergebnisse.

in den Jahren	Postwertsendungen		Postanweisungen		Postnachnahmesendungen		Postaufträg	
	Stückzahl in Tausenden	Wert in Millionen Mark	Stückzahl in Tausenden	Wert in Millionen Mark	Stückzahl in Tausenden	Wert in Millionen Mark	Stückzahl in Tausenden	Wer Milli Ma
1871	15 180	11 105	10 802	587	1 784	33	—	-
1875	14 554	13 645	25 711	1 229	3 113	57	1 627	1
1880	9 541	11 263	42 502	2 461	3 311	57	3 548	3
1885	9 625	11 855	55 097	3 334	3 231	68	4 512	3
1890	10 924	14 950	74 149	4 560	3 359	95	5 670	5
1898	12 567	15 653	112 513	6 555	23 934	367	5 465	5

Ueber den Sparkassendienst der Post und die in einzelnen Ländern daran angeschlossene Rentenversicherung durch die Post, welche sich ebenfalls als Zweige des Geldvermittelungsverkehrs auffassen lassen, vgl. den Art. Postsparkassen.

12. Postpacketverkehr. Wenn auch in erster Linie dem Nachrichten- und dem Reiseverkehr dienend, hat sich die Post schon in ältester Zeit nebenbei auch mit Beförderung von Päckereien, Gütern in kleinen Mengen, die ihr Ziel eilig erreichen sollten, beschäftigt. Der cursus publicus der römischen Kaiserzeit besass für diesen Zweck eigene Wagen; ebenso wird in den Botenordnungen der Städte der Mitnahme von Waren durch die Boten gedacht. Nach der Ausbildung der modernen Posten ist in vielen Ländern die Besorgung des Schnell transports ein wesentlicher Bestandte Postbetriebes geworden; früher hat si gar mehrfach das ausschliessliche Rec Post, der Postzwang, auf Päckereien einer bestimmten Gewichtsgrenze ers In Preussen ist der Postzwang durch rich Wilhelm I. für Packete bis 20 eingeführt, unter Friedrich dem Gros auf 40 Pfund erweitert, durch Pos vom 5. Juni 1852 wieder auf 20 Pfu abgesetzt und erst durch G. v. 20 1860 gänzlich aufgehoben worden. deren Ländern, namentlich in E Frankreich, Italien, hat man die Pä beförderung frühzeitig der Privatin überlassen; da sie eine umfassende sation notwendig voraussetzt, wird s

dort meist von grossen Unternehmungen, messageries, parcel companies, unter faktischem Ausschluss des Mitbewerbs durch andere bewirkt. In den Ländern, deren Postbetrieb sich im wesentlichen auf Briefe beschränkt, ist der Betrieb naturgemäss sehr viel einfacher und billiger, daher die englische und die französische Post hohe Ueberschüsse aufbringen. Andererseits ist der Nutzen, welchen Posten mit Päckereibeförderung für das Gemeinwohl darbieten, ein bei weitem höherer: die Beförderung wird durch die Post bei der grossen Verbreitung der Postanstalten und der Zahl und Regelmässigkeit der Postverbindungen, die sich auf alle Teile des Gebietes gleichmässig erstrecken, weitaus pünktlicher und schneller bewirkt als durch noch so ausgedehnte Privatunternehmungen; endlich kommt die Gesamtausgabe keineswegs höher zu stehen, da in den Ländern ohne Postpacketbetrieb neben den Betriebsausgaben der Post doch auch diejenigen der Privatunternehmen schliesslich dem Publikum zur Last fallen, während die Ausgaben für den Postpacketverkehr sich vielfach mit denen für den sonstigen Postbetrieb decken [1]). Auch seitdem die Post für den Päckereiverkehr hauptsächlich auf Eisenbahnen und Dampfschiffe angewiesen ist, hat sich dies Verhältnis wenig geändert, da die Eisenbahnen den kleinen Stückgutverkehr nur schwer in ihren auf Massenbeförderung eingerichteten Betrieb einreihen können, und auch wo sie der Post in diesem Geschäftszweige Konkurrenz machen, ihr darin nachstehen, dass sich ihre Beförderungsgelegenheiten nicht aufs Land hinaus erstrecken. Auch die Mitbewerbung durch Private, die hin und wieder einen Anlauf zu umfassenden Organisationen eines grossen Speditionsbetriebes nimmt, hat sich bisher, abgesehen von dem leicht zu bewältigenden Verkehr zwischen grossen Städten, als unwirksam erwiesen. Die Vorteile der Postpacketbeförderung sowohl für das allgemeine Wohl als für das Publikum, das von der Post durchschnittlich auch billiger bedient wird als durch die Packetfahrtunternehmungen, haben dazu geführt, einen allerdings auf Packete von kleinem Umfang und geringem Gewicht, sogenannte Postpackete, colis postaux, post parcels, beschränkten Packetverkehr in den internationalen Postdienst aufzunehmen. Durch die zu Paris zwischen einer grösseren Zahl europäischer Staaten abgeschlossene Uebereinkunft vom 3. November 1880 auf Päckereien im Gewichte von 3 kg beschränkt, ist der internationale Postpacketdienst durch das Lissaboner Zusatzabkommen vom 21. März 1885 auf Päckereien bis zu 5 kg erweitert worden und steht, nachdem die meisten der dem Weltpostverein beigetretenen Länder sich diesem Abkommen angeschlossen haben, gegenwärtig in dem grössten Teile der civilisierten Erde in rascher Entwickelung. Eine erhebliche Zahl von Ländern hat gleichzeitig oder im Anschluss an die Einführung des internationalen Packetdienstes die Beförderung von Postpacketen mit den für diese vorgeschriebenen Beschränkungen auch in den inneren Postdienst aufgenommen, namentlich Grossbritannien, Frankreich, Italien u. a., so dass die Länder ohne jeglichen Postpacketdienst jetzt zu den verschwindenden Ausnahmefällen gehören. Diejenigen Länder dagegen, welche neben den Postpacketen im technischen Sinne des Wortes auch grössere und schwere Packete, Postfrachtstücke, befördern (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Russland, die skandinavischen Reiche u. a.; ausserhalb Europas namentlich die englisch-ostindische Postverwaltung), haben diesen umfangreicheren Dienst neben dem internationalen beibehalten und üben ihn auf Grund der neben jenen Abkommen stehen gebliebenen besonderen Postverträge auch im internationalen Verkehr aus.

In Deutschland ist die Gewichtsgrenze für Postpackete auf 50 kg festgesetzt; von der Postbeförderung ausgeschlossen sind lediglich Gegenstände, deren Transport mit Gefahr verbunden ist, bedingt zugelassen sind lebende Tiere, Flüssigkeiten, unförmlich grosse Gegenstände und Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind. Doch wird hierin mit grosser Rücksicht auf die vielgestaltigen Bedürfnisse des Verkehrs verfahren; der Versand von Singvögeln, z. B. aus dem vogelzüchtenden Harz, wird in Tausenden von luftigen Behältnissen bis nach Amerika durch die Post bewirkt, ebenso sind für den Transport von Fischen, Fischbrut, Schaltieren, ferner von frischen Blumen, Weintrauben etc. umfangreiche Erleichterungen getroffen. Für einen so ausgedehnten Dienst bedarf die Post natürlich entsprechender Betriebseinrichtungen; die Packetannahme-, Ausgabe- und Lagerstellen sowohl bei den Lokalämtern als auf den Bahnhöfen stellen an die Grösse der zu beschaffenden Räume nicht minder hohe Anforderungen, als der Transport selbst an das dazu erforderliche Material an Eisenbahn-, Land- und Stadtpostwagen, Perronkarren etc. und an das zur Bewältigung der Packetmassen notwendige Personal. Ebenso bildet sich die Packetbestellung, namentlich in grossen Orten, zu umfangreichen Betriebs-

[1]) Auch heute beachtenswert sind die Gründe, aus denen die preuss. Postverwaltung im Jahre 1841 sich gegen die Aufhebung des Fahrpostwesens erklärte. Stephan, Preuss. Post, S. 669 ff.

zweigen aus; das Packetpostamt in Berlin, welches sich ausschliesslich mit der Bestellung der in Berlin ankommenden Ortspackete befasst, zählt ein Personal von 789 Köpfen und hat täglich 18000 Packete zu bestellen. Diese Zahl wächst sehr beträchtlich in der Weihnachtszeit, wo in der Regel im ganzen Reichspostgebiete mehr als das Doppelte der gewöhnlichen Leistung zu bewältigen ist. An einzelnen Orten schwellen die Massen der Postpackete periodisch an je nach dem Eintritte der besonderen Versandzeiten, so die Butterfässer aus der Memelniederung, die Wildsendungen aus den altländischen Provinzen Preussens, die Krammetsvögel aus dem Hümmling, die Weintrauben, welche aus der Pfalz und aus Grünberg zur Kur verschickt werden, die geräucherten Fische aus Holstein und Vorpommern. — Begünstigt durch den Einheitstarif von 50 Pfennig für Packete bis 5 kg ohne Unterschied der Entfernung hat sich durch den Päckereidienst der Reichspost für viele Gewerbs- und Produktionszweige ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten entwickelt, der früher durch Zwischenhändler in unnötiger Weise erschwert und verteuert wurde; viele Gegenstände, die am Orte ihres Entstehens gar nicht oder nur zu geringerem Preise verwertbar waren, können jetzt gegen billige Gebühren an Orte gelangen, wo sie einen weitaus höheren Wert haben, und bilden seitdem einen lohnenden Erwerbszweig für die Heimat, so z. B. die in den Wäldern von Masuren in grossen Mengen wachsenden Morcheln, die dort ganz unverwertbar sind, in Postpacketen aber an Orte gelangen, wo sie einem kulinarischen Bedürfnis entsprechen. In ähnlicher Weise erhöhen die in den Gewässern Westpreussens vorkommenden grossen Krebse ihren Wert durch Postversand nach Paris; die Rücken der lüneburgischen Haidschnucken werden von den Feinschmeckern am Rhein und in den Niederlanden hoch bezahlt. Der Kleinpäckereiverkehr der Post greift aber auch in die Produktion anregend ein, indem er den Versand von Rohstoffen für Hausindustrieen der Stickerei und Weberei, von Muster- und Probesendungen an Fabriken und dergl. zu billigen Sätzen und unter Einhaltung der erforderlichen kurzen Beförderungsfristen ermöglicht.

13. Postreiseverkehr. Die Beförderung von Reisenden mit gewechselten Pferden (statio posita) hat der Post ihren Namen gegeben und in den Ländern, deren Posten sich nicht ausschliesslich auf Briefverkehr beschränkten, lange Zeit ein ihr vorbehaltenes Recht gebildet, welches dem Privatfuhrwerke nur widerwillig und mit zäh festgehaltenen Beschränkungen eingeräumt worden ist. Den entscheidenden Wechs[el] in dieser Auffassung haben die Eisenbahn[en] herbeigeführt, durch welche eine so durch[-]greifende Umwälzung im ganzen Reisever[-]kehr eintrat, dass die Post in den wenig[en] Ländern, welche sich gegenwärtig noch m[it] Postpersonenbeförderung befassen (auss[er] Deutschland sind es Oesterreich-Ungarn, d[ie] Schweiz, Dänemark, Russland, Aegypt[en] und Britisch-Indien), in dieser Hinsicht je[tzt] fast überall nur noch eine sekundäre Ro[lle] spielt. Ausgenommen sind vielleicht n[ur] die Schweiz und Russland, die erstere, w[eil] die Aufrechterhaltung ihrer vortrefflich[en] und vielbenutzten Personen- und Ext[ra-]posten auf den Alpenstrassen ein wichtig[es] Anziehungsmittel für ihren ausgedehnt[en] Fremdenverkehr bildet; Russland hingeg[en,] weil bei der ungeheueren Ausdehnung d[es] Gebietes und den verhältnismässig selten[en] Eisenbahnverbindungen die Erhaltung so umfangreicher Personenposteinrichtungen [so-]wohl im allgemeinen Verkehrsinteresse [als] zu Regierungszwecken zur Zeit noch un[er-]lässlich ist. Russland steht daher in d[er] Statistik dieses Geschäftszweiges mit 3[...] Posthaltereien, 32621 Postpferden u[nd] 18312 Postfuhrwerken obenan; dann f[olgt] Deutschland mit 1850 Posthaltereien, 17[...] Pferden und 23660 Wagen. Reisen[de] wurden im Jahre 1898 befördert: [in] Deutschland 3 Millionen, in der Schw[eiz] 1,31 Millionen, für Russland ist die Z[ahl] nicht angegeben.

Bei der Frage, ob dieser Betriebszw[eig] von der Post ganz aufzugeben und a[us-]schliesslich der Privatindustrie zu überla[ssen] ist, greifen fast durchweg die vorhin b[eim] Päckereiverkehr angedeuteten Erwägun[gen] gleichfalls Platz. Ein zu rasches Vorge[hen] in dieser Richtung wird erfahrungsmä[ssig] von den beteiligten Kreisen als eine S[chä-]digung ihrer Verkehrsinteressen empfun[den.] In Ländern mit gut entwickeltem Eisenb[ahn-]netz geht die Zahl und der Umfang [der] Personenposten ohnedies von Jahr zu [Jahr] erheblich zurück, ebenso nimmt bei [den] noch vorhandenen die Benutzung, wo n[icht] besondere Verhältnisse eine Ausnahme [be-]dingen, allmählich ab. Die Personen[geld-]einnahme der Reichspost hat sich von 7 80[...] Mark im Jahre 1871 auf 1¹/₃ Mill. Mar[k im] Jahre 1898 verringert; sie betrug da[mals] 10%, 1898 nur 0,4% der Gesamteinna[hme.]

Im grossen und ganzen steht der [Post-]reiseverkehr zweifellos auf dem Ausst[erbe-]etat, wie denn bereits grosse, früher [un-]gemein flott betriebene Zweige dieses [Ver-]kehrs schon gegenwärtig ganz oder na[hezu] vollständig abgestorben sind. Eine Bef[örde-]rung mit Kurierpferden, wie sie in [den] Anfängen der modernen Post und bis [weit] ins 18. Jahrhundert hinein die Regel

vornehmeren Reisens bildete, kommt vielleicht nur noch in Russland vor; ebenso ist das Extrapostwesen, das in den älteren Postordnungen mit einer seiner früheren Gebräuchlichkeit entsprechenden Breite behandelt ist, in Deutschland fast ganz in Abgang geraten.

Für die Beförderung der Personenposten bedient die Post sich nur in seltenen Fällen eines ihr selbst gehörigen Materials; überwiegend wird das Postfuhrwesen vertragsmässig an Unternehmer (Posthalter) verdungen, welche die erforderlichen Pferde, in manchen Ländern auch die Wagen gegen vertragsmässig vereinbarte Vergütungssätze zu stellen haben. Die Führer der Postwagen, Postillone, stehen meist im Privatdienste und Lohne der Posthalter, in der Regel aber gleichzeitig in Eid und Pflicht der Post und werden civil- und strafrechtlich als Beamte angesehen. An Stelle der auf Staatskosten unterhaltenen Posten sind in Deutschland in den letzten Jahrzehnten vielfach Privatfuhrunternehmer getreten, denen die Postverwaltung die Beförderung der Reisenden auf eigene Rechnung überlässt und die gegen bestimmte Vergütung die Mitbeförderung der Postgüter und Postbriefsäcke übernehmen.

14. Landpostwesen. Bis in die dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts bestanden für den Postverkehr der Landbevölkerung keine besonderen staatlichen Einrichtungen. Die Landbewohner waren für Auflieferung und Empfang ihrer Postsendungen an den ihnen zunächst gelegenen Postort gewiesen; dorthin hatten sie ihre Briefe und Päckereien entweder selbst an Markt- oder Gerichtstagen zu bringen oder durch Boten, Botenfrauen und sonstige Gelegenheit bringen zu lassen. Ebenso hatten sie selbst für die Abholung der an sie gerichteten Postsendungen zu sorgen, ein Geschäft, das durch Vermittelung von Gastwirten, Thorschreibern u. dergl. erleichtert zu werden pflegte. Mit der staatlichen Landbriefbestellung ist in Preussen 1824 begonnen worden, indem bei einzelnen Postämtern versuchsweise Fussbotenposten für diesen Zweck eingerichtet wurden. In Frankreich wurde einige Jahre später mit einem das ganze Land umfassenden Service rural vorgegangen, indem durch Gesetz von 1829 die Annahme von 4500 Landbriefträgern angeordnet wurde, um die Landbriefe einen Tag um den anderen zu bestellen; 1832 wurde dies Ziel gesetzlich zu einer durchgängig täglichen Landbriefbestellung für alle Gemeinden erweitert. In Preussen ist bei den damals beschränkten Mitteln und den grossen Schwierigkeiten, welche sich aus den tiefgreifenden Verschiedenheiten in den Kulturzuständen sowie den Ansiedelungs- und Wohnungsverhältnissen der Landbevölkerung ergaben, langsamer vorgegangen worden; man suchte das Landpostwesen indessen durch Vermehrung der Landbriefträger, Aufstellung von Briefkasten in den Dörfern, Einführung eines einheitlichen Landbestellgeldes nachhaltig zu fördern; Ende der 50er Jahre konnte auch in Preussen die Einführung eines regelmässigen Landbestelldienstes an allen Wochentagen für den gesamten Umfang der Monarchie als Ziel aufgestellt werden. Beim Uebergange der deutschen Landesposten auf den norddeutschen Bund und das Reich wurde dies Ziel von der Landbevölkerung dahin erweitert, dass die gänzliche Aufhebung des Landbestellgeldes für die Briefe bei Beratung der norddeutschen Postgesetze erfordert und durch Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871 erreicht wurde. Damit war ein Unterschied in den Postverhältnissen der Stadt- und Landbewohner weggefallen, der von den letzteren seit der Aufhebung des städtischen Briefbestellgeldes besonders schmerzlich empfunden worden war. Jedoch blieben noch zahlreiche und tiefgreifende Unterschiede anderer Art bestehen, die sich bei den durch die gesamte Kulturentwickelung allseitig gesteigerten Verkehrsbedürfnissen der Landbevölkerung immer drückender fühlbar machten: die Seltenheit und Langsamkeit der Briefbestellung und Briefeinsammlung, der Mangel an ausreichenden Anschlüssen an die vorhandenen Postverbindungen, die geringe Zahl der auf dem Lande befindlichen Postanstalten. Diese Unterschiede soweit als thunlich auszugleichen, durfte als ein hohes Ziel für eine umfassende Verbesserung der ländlichen Kulturverhältnisse aufgefasst werden.

Dank der umfassenden Reform [1]), welche das deutsche Landpostwesen in den Jahren 1881 bis 1886 erfahren hat, ist dies Ziel im wesentlichen erreicht worden. Gegenwärtig findet in der Mehrzahl der Landorte eine täglich mehr als einmalige Briefbestellung statt; in beinahe allen Landorten sind die Bestellgänge so eingerichtet, dass der Bote den Ort auf seinem Rückwege nochmals berührt; damit ist der weitaus grössten Mehrzahl der Landbevölkerung die Möglichkeit gewährt, empfangene Briefe an demselben Tage zu beantworten.

Behufs Durchführung dieser umfassenden Ausdehnung der Landbriefbestellung ist die Zahl der Landbriefträger, unter Verkleinerung der Reviere und Abkürzung der Bestellgänge, erheblich vermehrt worden;

---

[1]) Vgl. die näheren Angaben bei P. D. Fischer, Die Neugestaltung des deutschen Landpostwesens, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1889, S. 51 ff.

sie hatte 1880 betragen 12 639, betrug Ende 1898 29 112 Köpfe, ist also nahezu auf das Zwei- und einhalbfache gestiegen. Eine weitere nachhaltige Verbesserung des Landpostwesens ist dadurch erreicht worden, dass eine immer steigende Zahl von Landbriefträgern zur rascheren Verbindung der Landorte unter einander und mit den Postanstalten an den Eisenbahnen mit Fuhrwerk ausgerüstet und dadurch auch zu einer gern benutzten Reisegelegenheit befähigt worden ist. Solcher fahrenden Landbriefträger gab es Ende 1898 2365. Endlich ist der gesamte Postverkehr der Landbevölkerung durch nachhaltige Vermehrung und Vorschiebung der Postanstalten ins platte Land und durch Einrichtung besonderer für den Landpostdienst bestimmten Hilfspostanstalten wesentlich erleichtert worden. Die Zahl der Postagenturen ist von 1881—1898 von 3852 auf 8622 vermehrt worden; Hilfspoststellen bestanden Ende 1898 bereits 18 110.

Dies kräftige Vorgehen der Reichspostverwaltung hat in vielen Ländern den Anstoss zu Verbesserungen des Landpostwesens gegeben. Die Schweiz hat auch in dieser Hinsicht stets besondere Sorgfalt auf die Vervollkommnung ihrer Einrichtungen verwendet; trotz der gerade dort ausserordentlich grossen Terrainschwierigkeiten findet, begünstigt durch die ungemein grosse Verbreitung der Postanstalten, in der Regel eine täglich einmalige Bestellung der Briefe aufs Land statt. In Belgien und in Dänemark ist die tägliche Briefbestellung nach Landorten ebenfalls die Regel. Auch die italienische Postverwaltung strebt seit einer Reihe von Jahren durch Vermehrung der Landbriefträger nach Erreichung des gleichen Zieles. In Russland und in Griechenland sucht man den Briefverkehr der Landbewohner durch besondere, von den Gemeinden unterhaltene Botenverbindungen zu erleichtern. Sehr schlimm steht es in der Türkei, wo eine Landbriefbestellung nur in den in der unmittelbaren Nähe von Konstantinopel belegenen Orten stattfindet.

15. Feldpost. Wenn der Krieg durch Zerstörung der Postanlagen und Aufhebung der Postverbindungen das Friedenswerk der Post unterbricht, so stellt er ihr andererseits neue Aufgaben in der Vermittelung des Nachrichtenverkehrs zwischen der Heimat und den kriegführenden Truppen sowie zwischen den einzelnen Teilen der im Felde stehenden Armee. Hierfür hat naturgemäss, auch ohne besondere Posteinrichtungen, schon in ältester Zeit ein lebhaftes Bedürfnis vorgelegen. In diesem Sinne, nicht als älteste Nachricht über Feldposten, ist die Erzählung des Justinus (hist. XII. c. 5) von Alexander dem Grossen zu verstehen, der, um die Meinung des Heeres zu erforschen, vor dem Abmarsch in das Innere Asie seine Soldaten ermahnte, nach Hause schreiben, und die Briefe demnächst sei Durchsicht unterzog. Besondere Poste richtungen der kriegführenden Trupp werden zuerst im 17. Jahrhundert erwäh bei dem französischen Heere unter Turen am Oberrhein konnten die Soldaten an stimmten Tagen Briefe nach Hause schreib die demnächst an die französischen P ämter zur Weiterbeförderung überbra wurden. Die erste preussische Feldpost unter Friedrich Wilhelm I. 1716 im v pommerschen Kriege eingerichtet worde Im siebenjährigen Kriege bestand bei preussischen Armee bereits ein organisie Feldpostdienst; jedem Hauptkorps war Feldpostamt mit mehreren Feldpostexp tionen zugeteilt, denen die Aufrechterhalt der Verbindungen und bei Besetzung fr der Gebiete auch die Verwaltung des d gen Postwesens oblag. Beim Beginn Freiheitskrieges 1813—1815 trat die F post nach einem von Gneisenau und Generalpostmeister v. Seegebarth im vo entworfenen Mobilmachungsplane alsbal Wirksamkeit.

In den neueren Kriegen ist die Th keit der Feldpost nach mehreren Richtu beträchtlich erweitert worden, indem Verbindungen zwischen den einze Truppenteilen und mit der Heimat d bessere Organisation und Verstärkung Etappendienstes und durch Anschluss den Feldeisenbahn- und Feldtelegrap dienst vervollkommnet wurden und i man der Erleichterung des Schriftwec der einzelnen mit ihren Angehörigen erhöhte Aufmerksamkeit zuwandte. Wäh des deutsch-französischen Krieges sind deutscherseits [2]) zur Begleitung der Tru 77 Feldpostanstalten, nämlich 1 Feld postamt, 3 Armeepostämter, 15 Feld ämter bei den Armeekorps, 55 Feld expeditionen und 3 Etappenpostdirekt mit einem Personal von 788 Beamte Unterbeamten ins Feld geschickt w Im Etappendienst waren 136 Feldpost und Etappenpostanstalten mit einem I nal von 1038 Köpfen, zur Verwaltun Posten in Elsass-Lothringen sowie i besetzten französischen Landesteilen Postanstalten mit 274 Köpfen währen Krieges thätig. Dieser umfassende ganisation entsprachen die Leistungen.

---

[1]) Stephan, Preuss. Post, 194. 31

[2]) Die vom Reichspostamt publizierte schrift: Die Norddeutsche Feldpost w des Krieges mit Frankreich 1870—71, 1871, der die nachstehenden statistisch gaben entlehnt sind, enthält eine ausfü Darlegung der Organisation und des betriebes der norddeutschen Feldpost.

die norddeutschen Feldposten sind bis 31. März 1871 befördert worden 89650000 Briefe und Postkarten, 2354310 Zeitungen, 36705 Dienstgeldsendungen mit 129 Millionen Mark, 2379024 Geldsendungen in Privatangelegenheiten der Militärpersonen, 125916 Dienstpackete und 1853686 Privatpackete, die von Hause an einzelne Militärs abgesandt wurden.

Durch diese Ziffern wird namentlich der innige Zusammenhang klargestellt, der während des Krieges zwischen der Armee und der Heimat bestand und der nach dem Zeugnis zuständiger Beurteiler in ganz ausserordentlich wirksamer Weise dazu beigetragen hat, die Dienstfreudigkeit und den moralischen Halt der deutschen Truppen zu erhöhen [1]). Ihnen war durch die Feldpost fast unmittelbar nach jeder Aktion Gelegenheit zu Nachrichten in die Heimat geboten, während die Feldpost andererseits ihren Weg in die entlegensten Kantonnements zu finden wusste, um jedem Truppenteile die Briefe und Feldpostpackete von Hause regelmässig zuzustellen. Die einzige Thatsache, dass bei Sedan gefangene Franzosen erzählt haben, sie hätten seit ihrem Abrücken aus der Heimat keinen Brief erhalten, und dieser Mangel an Nachrichten von Hause habe zu der Apathie und Niedergeschlagenheit der besiegten Armee nicht wenig beigetragen [2]), reicht aus, um die ethische Wirksamkeit einer gut geregelten Feldpost und damit ihre hohe militärische Wichtigkeit zu veranschaulichen. In klarer Erkenntnis dieser Wichtigkeit wird die Organisation einer im Kriegsfalle mobil zu machenden Feldpost gegenwärtig wohl ziemlich überall als Aufgabe der Post betrachtet. In Frankreich ist man bei den grossen Manövern 1891 sogar dazu übergegangen, Abteilungen der Feldpost schon während des Friedens übungsweise zu mobilisieren.

III. Postgebühren.

16. Geschichte. Postgebühren (ital. porto di lettere, daher die deutsche Bezeichnung Porto, franz. taxe postale, engl. postrate) sind, in Deutschland anfänglich unter der Bezeichnung Postgeld, zunächst ohne System und ohne inneren Zusammenhang erhoben worden.

Man erhob für die verschiedenen Postkurse Gebühren nach verschiedenen Sätzen, zu denen bei Beförderung nach Seitenplätzen oder bei besonderen Schwierigkeiten der Beförderung, z. B. im Winter, auf schlechten Wegen und dergl. Zuschläge hinzutraten. Dazu kam in Deutschland die partikularistische Zersplitterung des Postwesens, die es unmöglich machte, die Gebühr für Postsendungen, die mehrere Landesposten zu berühren hatten, einheitlich vom Absender oder vom Empfänger zu erheben. Denn wenn die Briefe«, sagt J. E. v. Beust [1]), »auf unterschiedliche Posten kommen, so ist es unmöglich, dass man dieselbige ganz franciren kan; . . . z. E. wer von Halle nach Rostock schreiben will, kan den Brief nicht bis Rostock bezahlen, sondern nur soweit, als die Brandenburgische Post gehet; das übrige bezahlet der, so den Brief in Rostock empfänget.«

Allmählich bildeten sich indes gewisse Taxprincipien heraus; man fing, besonders für Briefe, an, das Porto nach der Entfernung zu bemessen und nach der Beförderungsstufe abzustufen; dazu kamen die Unterschiede des Gewichts, die insbesondere für den Packettarif von massgebender Bedeutung wurden; endlich ward nach dem Wert der Sendungen, und zwar nicht bloss bei Sendungen mit deklariertem Wert, verschieden taxiert. Im 18. Jahrhundert begann man die Postgebühren als eine ergiebige Quelle zur Steigerung der Staatseinnahmen zu behandeln. Friedrich der Grosse sah sich am Ende des siebenjährigen Krieges zu durchgehenden Erhöhungen des Briefportos genötigt, musste diese Massregel jedoch zum Teil wieder zurücknehmen, mit dem Anerkenntnis: »dass im Jahre 1766 das Porto unbescheidentlich und zu unproportionierlich erhöht worden sei, wodurch die Postrevenüs selbst viel gelitten haben. [2])« Am weitesten gingen die Tarifsteigerungen der französischen Republik, welche, um die durch Freigebung der Personen- und Packetbeförderung entstandenen Einnahmeausfälle zu decken, das Briefporto für den einfachen Brief nach 4 Entfernungsstufen erst (G. v. 2. Thermidor III) auf 10, 15, 20 und 25 Sous, sodann aber, als der Ertrag infolgedessen zurückging, durch G. v. 6. Nivose IV sogar auf 2½, 5, 7½ und 10 Francs, freilich in Assignaten zahlbar, erhöhte. In Preussen ward nach den Freiheitskriegen, um den Ueberschuss der Post von 800000 Thaler auf 1 Million zu bringen, zu durchgreifenden Portoerhöhungen geschritten. Das preussische Portotaxregulativ von 1824,

---

[1]) Interessante Einzelheiten hierüber u. a. bei von Wulffen (Oberst z. D.), Betrachtungen eines alten Soldaten über die Leistungen der norddeutschen Feldpost 1870—71, Berlin 1886, sowie in den Feldbriefen des † Unterstaatssekretärs Heinr. Rindfleisch, 2. Aufl., Berlin 1891.

[2]) H. Stephan, Weltpost und Luftschifffahrt S. 6.

[1]) Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. 1748, Bd. II, 1173.

[2]) Stephan, Geschichte der preussischen Post 295 f.

das durch Bemessung der Taxstufen nach der direkten Entfernung statt der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke einen wesentlichen Fortschritt in den Taxgrundsätzen anbahnte, enthielt immer noch Portosätze, die für den einfachen Brief von $\frac{3}{4}$ Lot 1 Sgr. bis 2 Meilen, $1\frac{1}{2}$ Sgr. bis 4, 2 Sgr. bis 7, $2\frac{1}{2}$ Sgr. bis 10, 3 Sgr. bis 15, 4 Sgr. bis 20, 5 Sgr. bis 30 Meilen und für je 10 Meilen darüber 1 Sgr. mehr betrugen, sodass ein einfacher Brief von Aachen nach Memel 18 Sgr. kostete. Briefe von $\frac{3}{4}$—1 Lot kosteten $1\frac{1}{2}$fache, von 1—$1\frac{1}{2}$ Lot doppelte, von $1\frac{1}{2}$—2 Lot $2\frac{1}{2}$fache Taxe, darüber für je $\frac{1}{2}$ Lot die Hälfte des einfachen Satzes Zuschlag. Auf weitere Entfernungen machte dieser Tarif eine Korrespondenz der ärmeren Volksklassen nahezu unmöglich; auch auf die Geschäftsverbindungen und den litterarischen Verkehr wirkte er erschwerend ein. In England hatte seit 1710 eine nach 3 Entfernungsstufen bemessene Brieftaxe von 3, 4 und 5 Pence bestanden, die allmählich noch mehr Abstufungen erhalten und in den Finanznöten der napoleonischen Kriege mehrfach, zuletzt 1812, wesentlich erhöht worden war. Nach dem Tarif von 1812 kostete der einfache Brief bis 1 Unze Gewicht, der aber nur aus einem Blatte bestehen durfte, in 11 Stufen für Entfernungen von 15—500 englischen Meilen 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Pence, darüber für je 100 Meilen einen Penny mehr. Für jedes Blatt Papier, das der Brief mehr enthielt, wurde der volle Taxsatz hinzugerechnet.

Gegen diesen geradezu vexatorischen Tarif erhob sich 1837 Rowland Hill mit seiner berühmt gewordenen Broschüre: Post Office Reform; its importance and practicability.[1] Er wies nach, dass die Postüberschüsse in England seit 1815 bis 1835 trotz der eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes stationär geblieben waren und schlug, gestützt auf die Behauptung, dass der Unterschied der Entfernung die Selbstkosten der Briefbeförderung nur um einen geringen Bruchteil erhöhe, einen Einheitstarif von 1 Penny für Briefe bis $\frac{1}{2}$ Unze ohne Unterschied der Entfernung im gesamten vereinigten Königreich unter Vorausbezahlung des Portos durch Stempelmarken vor. Unter lebhaftem Widerstande der englischen Postverwaltung, die das Projekt für wild and visionary erklärte, und nach stürmischen Agitationen aus den Kreisen des Publikums trat das Einheitsporto im Januar 1840 in Kraft. Obwohl die Vermehrung des Briefverkehrs im ers Jahrzehnt hinter Hills Erwartungen zurü blieb und die Postüberschüsse Jahre h durch namhafte Ausfälle erlitten:[1]) so steht seit langer Zeit kein Zweifel m über die segensreiche Wirkung der H schen Reform. Ihre Grundideeen, dass Kosten der Briefbeförderung viel weni durch die Entfernung als durch die mit Annahme und Bestellung verbundenen G schäfte bedingt werden und dass du Vorausentrichtung des Portos eine wes liche Erleichterung des Postbetriebes h beigeführt wird, sind die Grundlagen sä licher neuerer Portotarife geworden; haben in Verbindung mit den dadurch möglichten Reformen des Postdienstes e neue Aera für das Verkehrswesen geschaf und insbesondere auch die Bahn für durchgreifendste Umgestaltung des in nationalen Postverkehrs eröffnet. Die Hills Schrift mit einem Satze angeden Freimarke[2]) ist als Mittel zur Vorause richtung des Portos sehr bald in der gan Welt angenommen worden und bildet, Gegensatz zu der schwerfälligen und z raubenden Art der früheren Portoentr tung, ein charakteristisches Symbol durch Hills Postreform erzielten Verke erleichterungen.[3])

Das Einheitsporto hat längere Zeit braucht, um sich in den inneren Post kehr (Frankreich 1849, Oesterreich 1 nordd. Bund 1868) einzuführen. Für

[1]) In der zur 50jährigen Jubelfeier der Postreform herausgegebenen Schrift: The Post Office of fifty years ago (London 1887) ist die Hillsche Broschüre von neuem abgedruckt.

[1]) Vgl. die näheren Angaben bei Step a. a. O. 613 ff.

[2]) „. . . a bit of paper just large eneug bear the stamp, and covered at the back a glutinous wash, which the bringer might applying a little moisture, attach to the of the letter . . ."

[3]) Freimarken sind bereits im 17. Ja bei einer von dem maitre des requétes Ve 1653 eingerichteten Stadtpost in Paris und in Verbindung mit Briefkasten, angewe worden. Es existieren ferner Exemplare gestempelten Briefumschlägen, welche die dinische Postverwaltung 1818 eingeführt bis 1836 in Gebrauch behalten hat. R erwähnt selbst, dass Ch. Knight einige vorher gestempelte Umschläge zur Erhe der Zeitungssteuer vorgeschlagen habe. N destoweniger führt sich die Einführung Briefmarken in den Postdienst auf Rowl. Anregung zurück. Sie sind seitdem nicht ein unentbehrliches Hilfsmittel des mod Postverkehrs, sondern durch ihre zahlre Spielarten (es existieren mehr als 5000 schiedene Arten von Postwertzeichen, über 3000 europäischer Herkunft) auch ein lingsobjekt der Sammelneigung geworden haben sich durch letztere zu einem nicht trächtlichen Handelsartikel herausgebildet über eigene Preislisten, Börsen, Makler verfügt.

internationalen Verkehr waren noch grössere Schwierigkeiten zu überwinden, weil alle an der Beförderung einer Postsendung beteiligten Staaten auch an dem Porto Anteil beanspruchten. Diesen Anteil möglichst vorteilhaft zu regeln, bildete eine Hauptaufgabe der zahllosen Verträge, auf denen der Austausch von Land zu Land beruhte. Erst allmählich brach sich die Ueberzeugung Bahn, dass der Briefverkehr im grossen auf Gegenseitigkeit beruht, die Zahl der Briefe zwischen zwei Ländern demnach abgehend und ankommend im wesentlichen die gleiche ist, und dass es sich deshalb ausgleicht, wenn jedes Land an Porto behält, was es erhebt. Nachdem dieser Grundsatz für den Wechselverkehr Deutschlands und Oesterreich-Ungarns durch den deutsch-österreichischen Postverein von 1850, für den Auslandsverkehr durch eine Reihe einzelner Postverträge Anerkennung gefunden hatte; nachdem ferner auch für den internationalen Briefaustausch die Entfernung immer mehr als ein wenig wirksamer Faktor der Tarifbildung erkannt worden war; nachdem endlich die Freiheit des Transits für Briefe, d. h. ihre Durchführung durch Zwischenländer ohne Erhebung einer Gebühr oder Beanspruchung eines Anteils am Porto, sich in Einzelfällen praktisch als durchführbar erprobt hatte: war der Boden für eine neue grosse Tarifreform vorbereitet, für die auf Deutschlands Betrieb in der Konferenz zu Bern im Oktober 1874 beschlossene Einführung des einheitlichen Weltbriefportos, an welches sich demnächst weitgehende Erleichterungen des internationalen Austausches von Wertsendungen, Geldübermittelungen, kleineren Päckereien etc. im Weltpostverein angeschlossen haben.

17. Wirtschaftlicher Charakter, Tarifpolitik. Ursprünglich als Gegenleistung für den durch die Beförderung geleisteten Dienst aufgefasst und individuell berechnet, haben die Postgebühren bei wachsender Ausdehnung des Staatspostwesens bald einen mehr oder minder namhaften Teil des Staatseinkommens ausgemacht und sind praktisch wie theoretisch als Staatsfinanzquelle behandelt worden. Daneben hat sich, wie oben sub 4 gezeigt ist, schon früh die Einsicht in die Bedeutung des Postverkehrs für die Förderung der Kultur und der Volkswohlfahrt Eingang verschafft. Die wachsende Anerkennung dieser Gemeinnützigkeit der Post ist auf die thatsächliche Behandlung wie auf die wissenschaftliche Ergründung des Portos nicht ohne Einfluss geblieben. Während das fiskalische Princip einen möglichst hohen Ertrag vom Postwesen verlangte, bildete sich, unterstützt durch die doktrinäre Abneigung gegen die Erwerbsthätigkeit des Staates, die Forderung: der Staat solle aus der Verwaltung des Postwesens keine Ueberschüsse erzielen, zu einem lebhaft vorgetragenen Dogma der volkswirtschaftlichen Lehre aus. Beide Auffassungen sind einseitig; jene lässt die Kulturaufgabe der Post, diese ihre Zugehörigkeit zum Staatsganzen und die daraus entspringende Rücksicht auf den Staatsbedarf ausser acht; für die Wirklichkeit ist beides in Betracht zu ziehen. Mag man die Kulturmission der Post noch so hoch stellen, so gewährt sie keinen ausreichenden Grund, von einer der Leistung entsprechenden Vergütung abzusehen. Die Forderung, die Post als freies Genussgut zu behandeln, ist auch vom rein wirtschaftlichen Standpunkte nicht zu rechtfertigen, da sie zu nutzloser Vergeudung führen würde. Die Beschränkung des Ertrages auf Deckung der Selbstkosten, die früher vorzugsweise durch den Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der Post begründet wurde, wird neuerdings mehrfach aus dem mehr formalen Gesichtspunkte des Gebührenprincips verteidigt; als Gebühr wird das Porto nur soweit anerkannt, als es zur Kostendeckung dient, darüber hinaus wird ihm der Charakter einer Verkehrssteuer beigelegt, deren Beseitigung wenigstens als Ideal anzustreben sei. Hingegen wird neuerdings die Wiederaufnahme des fiskalischen Princips bei der Post von mehreren Seiten[1]) hauptsächlich deshalb verfochten, weil Portoherabsetzungen vorzugsweise den bemittelteren Klassen, namentlich dem Grosshandel und der Grossindustrie zu gute kämen und der dadurch veranlasste Ausfall durch Steuern aufgebracht werden müsse, welche die ärmeren Klassen stärker belasteten. Diese Ansicht beruht indes auf einer Annahme, welche durch die Erfahrung nicht bestätigt wird; sie lässt ferner ausser Betracht, dass die Portoauslagen des Handels und der Industrie ohne Schwierigkeit auf die Abnehmer abgewälzt werden können; sie unterschätzt endlich die mittelbaren Vorteile, welche allen Gebieten des sozialen Lebens durch Erleichterungen des Nachrichtenverkehrs gleichmässig erwachsen. Rowland Hill hat die Notwendigkeit seiner Portoreform nicht durch die dem Handel und Verkehr daraus erwachsenden Vorteile, sondern durch den Hinweis auf den religiösen, sittlichen und intellektuellen Fortschritt der Nation begründet; er nennt die vervollkommnete Post a powerful engine of civilization, und die Richtigkeit dieser Bezeichnung, welche den gemeinnützigen Charakter der Post treffend hervorhebt, ist während der Prü-

[1]) G. Cohn, Fin.-W. S. 601 ff. v. Weichs-Glon, Moderne Verkehrsmittel, S. 151.

fungsjahre seines Werkes in England mehrfach durch Anerkennung des überwiegenden Nutzens bestätigt worden, den die ärmeren Klassen von dem Pennyporto gehabt haben.[1])

Eine richtige Tarifpolitik wird beide Seiten des Postinstituts, ihre Kulturaufgabe wie ihre Pflicht, zum Staatsbedarf beizutragen, im Auge behalten müssen. Sie wird die Erzielung von Ueberschüssen nicht ablehnen, wo solche ohne Schädigung der Kulturinteressen erreicht werden können. Sie wird andererseits, wo überwiegende Interessen die Durchführung der Kulturaufgabe erheischen, ohne dass die Ausgaben in den Einnahmen volle Deckung finden, auch vor der Notwendigkeit eines Staatszuschusses nicht zurückschrecken, wie er z. B. in den Vereinigten Staaten im Interesse der Kultivierung ihres weiten Gebietes durch Postanlagen lange geleistet worden ist und in Russland für Aufrechterhaltung der politisch und administrativ unerlässlichen Postverbindungen noch jetzt erforderlich ist. Gewiss wird bei Bemessung der Tarifsätze in der Regel mindestens auf Deckung der Kosten einschliesslich Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals Bedacht zu nehmen sein. Allein es wäre kurzsichtig, wenn man fordern wollte, dass dies von vornherein und ohne Rücksicht auf das Wachstum des Verkehrs sichergestellt werden müsse. Verkehrsreformen verlangen eine gewisse Zeit, ehe ihre Wirkungen sich vollauf geltend machen; sie sind eine Saat, die nicht bereits im nächsten Herbste reift, aber nicht minder sichere Ernten bringt. Die wichtigste Aufgabe einer weitschauenden Tarifpolitik ist, die wirklichen Bedürfnisse zu erkennen und ihnen rechtzeitig Mittel und Wege zu bereiten. In dieser Aufgabe sollte man sie, wenn die allgemeine Finanzlage des Staates es irgend zulässt, nicht durch ängstliche Besorgnis um momentan entstehende Ausfälle oder durch den Hinweis darauf stören, dass für den beabsichtigten Schritt im einzelnen die Deckung der Kosten nicht genügend gesichert erscheint. Denn der finanzielle Nutzen einer Verkehrsverbesserung beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Dienstzweig, in welchem sie vorgenommen werden soll, sondern er erstreckt sich auf den Gesamtorganismus des Instituts und tritt oft an unvermuteten Stellen zu Tage. Andererseits kann das Notrecht des Staates, von der Post Beiträge zu seinem Bedarfe zu verlangen und durch Erhöhung der Tarife einzuziehen, wie [...] Frankreich nach dem Kriege von 1870 [...] nicht geleugnet werden. Nur ist zu [...] denken, dass Tariferhöhungen, namentli[...] wenn hohe Erträge erzielt werden soll[...] nicht selten erhebliche Verkehrsverring[...]rungen nach sich ziehen, so dass der be[...]sichtigte Zweck verfehlt wird und nur [...] Nachteile übrig bleiben, welche durch V[...]kehrseinschränkungen auf allen Gebieten [...] Volkswirtschaft einzutreten pflegen. — S[...]dem übrigens im Auslandsverkehr die G[...]bühren für Briefpostsendungen, Werts[...]dungen, Postanweisungen, Postnachnahm[...] Postaufträge und kleine Postpackete du[...] den Weltpostvertrag und die ihn ergänz[...]den Abkommen einheitlich geregelt si[...] sind die internationalen Taxen zum gro[...] Teil vertragsmässig festgelegt und da[...] auch der inländischen Tarifpolitik sch[...] zu überschreitende Schranken ges[...] worden.

18. Briefporto. Das Porto für einfa[...] Briefe ist gegenwärtig fast allgemein [...] Unterschied der Entfernung einheitlich [...]miert. Indessen sind nicht nur die S[...] verschieden (in Deutschland 10 Pfen[...] Oesterreich-Ungarn 5 Kreuzer, Frankr[...] 15 Cent., Grossbritannien 1 Penny, It[...] 20 Cent., Russland 7 Kopeken, Verein[...] Staaten 5 Cent. etc.), sondern noch [...] die Gewichtsgrenze, die von 10 g bis 1 [...] engl. (28 g) aufsteigt, und die Abstu[...] des Portos nach dem Gewicht, die sic[...] vielen Ländern nach dem Vielfachen [...] einfachen Gewichts berechnet, in Deu[...]land und anderen für Ueberschreitung [...] einfachen (20 g) bis zum Meistge[...] (250 g) nur das Doppelte der einfa[...] Taxe beträgt. Ausnahmen vom Einh[...]porto kommen vor, indem in einzelnen [...]dern bei geringen Entfernungen, in [...] Schweiz für Briefe bis 10 km, in [...] Türkei für Briefe zwischen Hafenst[...] und Orten an der Eisenbahn, endlic[...] vielen Ländern für Ortsbriefe ein gerin[...] Portosatz erhoben wird. Der Frankier[...]zwang für Briefe besteht, nachdem [...] Russland für Briefe im inneren Ver[...] vorgeschriebene Frankierung mit dem [...]fachen Porto im Jahre 1890 wegge[...] ist, nur noch indirekt, indem in den w[...] meisten Ländern unfrankierte Briefe [...] zur Beförderung angenommen, aber [...] höherem Porto, nicht selten sogar [...] doppelten Satze für frankierte Briefe [...] werden. Dieser indirekte Frankozwa[...] in Verbindung mit dem billigen Ei[...]porto für Briefe eine vollständige [...]wälzung in der Portoentrichtung zur [...] gehabt. Während früher die unfra[...] Absendung die Regel bildete, ja d[...]sendung frankierter Briefe unter anstä[...]

[1]) Vgl. z. B. die Angaben in dem Briefe von Miss Harriet Martineau, abgedruckt in der Jubelschrift The Post office of 50 years ago, S. 44 ff.

Leuten für ebenso unhöflich gehalten wurde wie jetzt die Beifügung einer Freimarke für die Antwort, ist die Zahl der unfrankierten Briefe seit Einführung der Freimarken in rascher und steter Abnahme begriffen. In Frankreich machten, nach Stephan, Preussische Post 629, im Jahre 1847 die frankierten Briefe 10 %, die unfrankierten 90 % der Gesamtzahl aus; 10 Jahre später war das Verhältnis gerade das umgekehrte; jetzt sind infolge der doppelten Taxe, der die unfrankierten Briefe in Frankreich unterliegen, dort nur noch etwa ½ % der Briefe unfrankiert; in Deutschland, wo unfrankierte Briefe nur mit einem Portozuschlage von 10 Pfennig belegt werden, weist die Statistik für 1898 noch 2,2 % unfrankierter Briefe auf.

Für Postkarten besteht, entsprechend ihrer Bequemlichkeit für die technische Behandlung und dem geringen Raume für Mitteilungen, überall ein geringerer Portosatz, meist die Hälfte des einfachen Briefportos; in einzelnen Ländern wird auch hier im Ortsverkehr eine geringere Taxe erhoben. Für Drucksachen ohne schriftliche Nachrichten wird, wenn sie in einer die Kontrolle ermöglichenden Form (unter Band) aufgeliefert werden, im inländischen wie im ausländischen Verkehr eine besondere Gebühr erhoben, die viel niedriger ist als das Briefporto und namentlich bis zu grösseren Gewichtsmengen — sogenannte Bücherpost in England bis 5 englische Pfund, in Frankreich bis 3 kg, in Deutschland 1 kg, im Weltpostverkehr 2 kg — aufzusteigen gestattet. Ebenso wird für Warenproben und Muster ohne Kaufwert und ohne Beifügung schriftlicher Nachrichten, die im inneren deutschen und im Weltpostverkehr wie in Frankreich bis zum Gewicht von 350 g, Italien bis 300 g zulässig sind, allgemein eine hinter dem Briefporto bei weitem zurückbleibende Taxe erhoben. — Höhere Briefportosätze kommen dagegen zur Anwendung, wenn es sich um Briefe handelt, die nach Schluss der Einlieferungszeit noch aufgegeben und befördert werden sollen, late fee in England, oder die mit Zügen befördert werden sollen, die sonst keine Post führen, wie die in England seit 1891 zulässigen railway-letters, oder die den Empfängern auf Grund vorheriger Vereinbarung unmittelbar nach Ankunft der Züge auf dem Bahnhofe ausgehändigt werden, wie die deutschen Bahnhofsbriefe (Postordnung § 21 a).

19. Packetporto. Die Hindernisse, welche einer auf festen Grundsätzen beruhenden Ordnung des Portowesens entgegenstanden, sind beim Packetporto am schwierigsten zu überwinden gewesen, da sie nicht bloss auf den früheren Mängeln der Organisation und der Technik des Postwesens, sondern auch auf den Besonderheiten der Leistung beruhen. Denn während bei den Gegenständen der Briefpost die Gleichmässigkeit der Grösse, des Gewichtes und daraus sich ergebenden technischen Behandlung durchaus überwiegt, herrscht beim Päckereiverkehr eine weitgehende Verschiedenheit in den Dimensionen, der Gestalt und den für den Transport günstigen oder ungünstigen Eigenschaften, ferner im Werte des Inhaltes, welche die Beförderung sehr verschieden gestaltet und individuelle Unterscheidungen in der Bemessung der Portosätze lange Zeit als geboten erscheinen liess. Es kommt hinzu, dass sich beim Päckereigeschäft die Leistungen des absendenden und des empfangenden Teiles bei weitem nicht in dem Grade ausgleichen wie bei der Briefpost; ferner dass auch die Transitbeförderung des einen Landes nicht durch die des anderen kompensiert wird; endlich, dass beim Packetverkehr vielfach noch Privatunternehmer, Eisenbahngesellschaften, Dampferlinien etc. beteiligt sind, welche eine Vergütung ihrer Leistung nach Gesichtspunkten beanspruchen, die sich mit gleichmässiger Ordnung des Packetportos schwer vereinigen lassen. — Angesichts dieser Schwierigkeiten war ein wichtiger Fortschritt, dass das preussische Portotaxregulativ von 1824 auch für den Packetverkehr die direkte Entfernung und das Gewicht als die alleinigen Grundlagen der Portobemessung zur Anwendung brachte. Nicht minder wichtig war es, dass der deutsch-österreichische Postverein am 1. Juli 1858 sich auch für den Packetverkehr zu einem einheitlichen Gebiete zusammenschloss, in welchem das Packetporto lediglich nach der in der Luftlinie gemessenen Entfernung und dem Gewicht erhoben, zwischen den beteiligten Postverwaltungen aber nach einem der wirklichen Transportleistung jedes Teilnehmers entsprechenden Massstabe geteilt wurde. Noch in dem norddeutschen Posttaxgesetz vom 4. November 1867 und in dem Reichsposttaxgesetz vom 28. Oktober 1871 ist das Packetporto nach dem Gewicht und der Entfernung, 2 Pfennig aufs Pfund für je 5 Meilen bis 30, darüber bis 100 für je 10 Meilen und über hundert für je 20 Meilen mit Mindestsätzen von 2—6 Silbergroschen in 5 Entfernungsstufen, festgesetzt.

Inzwischen hatte sich, gestützt auf die immer günstigeren Wirkungen des einheitlichen Briefportos, die Ueberzeugung befestigt, dass bei kleineren Packeten das Schwergewicht der Leistungen ebenso wie bei den Briefen nicht auf die Beförderung, sondern auf die Annahme und Bestellung entfällt und dass durch Einführung eines

von der Entfernung unabhängigen Einheitsportos für kleine Packete dem Postdienste eine für die Bewältigung des immer stärker anwachsenden Päckereiverkehrs unerlässliche Erleichterung verschafft werden würde. Der hierauf gestützte Vorschlag der Reichspostverwaltung erlangte in der Posttaxnovelle vom 17. Mai 1873 Gesetzeskraft und ist mit dem 1. Januar 1874 in Geltung getreten. Seitdem besteht im Reichspostgebiete ein Einheitsporto für Packete bis 5 kg, welches auf Entfernungen bis 10 Meilen 25 Pfennig, darüber hinaus 50 Pfennig beträgt. Beim Gewicht über 10 kg wird ausser dem Einheitsporto für jedes überschiessende kg ein nach 6 Entfernungsstufen bemessenes Porto von 5 Pfennig bis 50 Pfennig erhoben. Für Sperrgut wird ein Zuschlag von der Hälfte des sonst zahlbaren Portos, für unfrankierte Packete bis 5 kg ein Zuschlag von 10 Pfennig erhoben. Während die posttechnischen und die wirtschaftlichen Wirkungen dieses Tarifs allgemeine Anerkennung finden (vgl. oben sub 12), sind vom finanziellen Standpunkte mehrfach Bedenken gegen ihn erhoben worden: namentlich glaubt G. Cohn[1]) in dem höheren Packetporto Englands einen Grund für den weitaus höheren Ueberschuss der englischen Post erblicken zu können. Dagegen ist, abgesehen von der von Cohn selbst als Hauptgrund dieses Ueberschusses anerkannten grösseren Koncentration des Verkehrs in England, zu bemerken, dass die deutsche Post für den nationalen Verkehr weit umfassendere Aufgaben erfüllt als die englische, die sich im wesentlichen auf die Briefpostgegenstände und Packete bis 5 kg beschränkt. Den Ausgaben der englischen Post sind deshalb diejenigen der Privatunternehmungen hinzuzurechnen, welche die Beförderung der schwereren Packete und der Reisenden bewirken. Auch bleiben noch eine Menge von Faktoren ausser Rechnung, die auf die beiderseitige Bilanz von Einfluss sind, z. B. die Unterschiede in der Stellung der englischen und der deutschen Beamten, die hohen Leistungen, welche die deutsche Post für allgemeine Staats- und Reichszwecke unentgeltlich auszuführen hat, u. a. m.

20. Sonstige Postgebühren. Auch auf die sonstigen Postgebühren ist das Einheitsprincip von unverkennbarem Einfluss geworden, wie sich aus nachstehender Uebersicht, welche nur die hauptsächlichen Gruppen bezeichnet, ergiebt. Unabhängig von der Entfernung ist normiert die Gebühr für Zeitungen, die entweder nach dem Drucksachenporto, mitunter mit noch niedrigeren Sätzen als für gewöhnliche Drucksachen, oder beim Debit der Zeitungen

[1]) Finanzwissenschaft S. 601 ff.

durch die Post nach Prozenten des E
kaufspreises erhoben wird. An die Ste
dieses letzteren Tarifs tritt in Deutschla
vom 1. Januar 1901 ab eine komplizierte G
bühr, die sich aus 2 Pfennig für je
Monat der Bezugszeit, 15 Pfennig jährli
für jede Ausgabe in der Woche und
Pfennig jährlich für jedes Kilogramm
Jahresgewichts der Zeitung zusamme
setzt (G. v. 20. Dezember 1899).
Wertsendungen wird ausser dem Po
für die Sendungen (in Deutschland
Briefen auf Entfernungen bis 10 Mei
20 Pfennig, darüber hinaus 40 Pfennig,
Packeten das Packetporto) eine Versicherun
gebühr meist ohne Unterschied der E
fernung nach Höhe der Wertangabe,
Deutschland 5 Pfennig für je 300 M
mindestens aber 10 Pfennig, erhol
Ebenso sind die Gebühren für die
schiedenen Arten der Geldauszahlu
und Geldeinziehung durch die P
Postanweisungen, Postnachnahmen, Post
träge unabhängig von der Entfern
lediglich unter Berücksichtigung des
trages normiert. Bei den Gebühren für
Bestellung der Postsendungen ist
Unterschied zwischen Stadt und Land
fühlbar, indem für die Austragung
Packete, Wertsendungen, Postanweisu
in den Städten in der Regel niedri
Sätze bestehen; doch ist er im Schwin
begriffen, indem z. B. das Landbriefbes
geld mehrfach, wie in Deutschland
1. Januar 1872, ganz weggefallen,
Zeitungsbestellgeld für Stadt und Land
selbe ist. Eine Reihe von Nebengebü
wie für die Ausstellung von Einliefer
scheinen, Fachgebühren für abzuhol
Briefe etc., sind in Deutschland geset
in Wegfall gekommen. Dagegen wird
in England bestehende Gebühr für
sondere Fächer bei der Abholungspo
stalt, letter boxes, die der Empfänger
Zuthun des Beamten eröffnen kann, au
Deutschland da erhoben, wo diese
richtung besteht.

21. Portofreiheiten. Dass bei de
sprünglich allein für Regierungszweck
richteten Posten die Korrespondenz
Landesfürsten ohne Entrichtung eine
sonderen Gebühr befördert wurde, is
greiflich, gab indes den Anlass dazu,
Begriff der landesfürstlichen Angel
heiten nicht nur sehr weit auszude
sondern auch den landesherrlichen Be
für ihre dienstlichen und Privatbriefe
freiheit zuzugestehen; namentlich ist
lange in betreff des Postpersonals de
gewesen. Dazu kamen zahlreiche
leihungen der Portofreiheit an Korporat
geistliche Institute, Wohlfahrtsans
milde Stiftungen, gemeinnützige

nehmungen aller Art. In Preussen umfasste die 1847 herausgegebene amtliche Uebersicht der Portofreiheiten einen Band von 254 Oktavseiten mit 403 Paragraphen. In den Verfassungsstaaten kamen zu alledem noch umfangreiche Portofreiheiten der gesetzgebenden Körperschaften und ihrer Mitglieder, die von letzteren nicht bloss für ihre eigene Person in weitestem Masse ausgeübt, sondern auch auf Dritte übertragen wurden. In England konnte nach manchen Einschränkungen dieses Privilegs noch kurz vor Hills Postreform jedes M. P. täglich frei 10 Briefe abschicken und 15 empfangen. In den Vereinigten Staaten ist, so lange den Kongressmitgliedern Portofreiheit zustand, stets über umfangreichen Missbrauch dieses Privilegs Klage geführt worden.

Nach Einführung des Einheitsportos ist mit diesem alten Krebsschaden der Post fast überall gründlich aufgeräumt worden. Jetzt ist die Portofreiheit, wo sie überhaupt noch besteht, meistens auf die Person und die Angelegenheiten des Staatsoberhauptes sowie auf Staatsdienstsachen beschränkt. Im Reichspostgebiete bestehen nach dem G. v. 5. Juni 1869 Portofreiheiten nur für die regierenden Fürsten und deren Gemahlinnen und Witwen sowie für Reichsdienstangelegenheiten, zu denen die Militär- und Marineangelegenheiten gehören; ferner sind die Portovergünstigungen der unteren Militärpersonen aufrecht erhalten. Alle übrigen Portofreiheiten und Portoermässigungen, darunter namentlich auch die in Dienstangelegenheiten der zum Reiche gehörigen Staaten, sind aufgehoben worden. Neue Portofreiheiten können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

IV. Postrecht.

22. Postregal und Postzwang. Zu den Regalien ist das Recht, Posten anzulegen und zu unterhalten, bereits im 16. Jahrhundert gezählt worden. Während die Kaiser es auf Grund der constitutio de imperio Friedrichs I. als kaiserliches Reservatrecht beanspruchten, wurde es in Deutschland wie im Auslande thatsächlich als ein aus dem Begriff der Landeshoheit entspringendes Recht der Landesherren ausgeübt. Damit verband sich seit dem 17. Jahrhundert das Recht, anderen die Anlegung und den Betrieb von Posten, d. h. von Fuhrwerken mit geregelten Abgangs- und Ankunftszeiten sowie unterwegs gewechselten Pferden zu untersagen. In diesem engeren Sinne wird das Postregal ergänzt durch den im 17. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich entstandenen Postzwang, zufolgedessen Briefe und andere Gegenstände nicht anders als mittelst der kraft des Postregals unterhaltenen Posten versendet werden dürfen. Beide Rechte wurden durch die Postmandate der Landesherren und die Postordnungen sowohl landespolizeilich als durch Strafandrohungen gegen Zuwiderhandelnde geschützt. Durch die fiskalische Richtung des Postwesens bildete sich das Postregal im 18. Jahrhundert zu argen Belästigungen des Privatfuhrbetriebes aus, indem man letzteren von jeder Mitbewerbung mit den landesherrlichen Posten bei der Beförderung von Reisenden auszuschliesen oder möglichst zu beschränken suchte. In Preussen ward verboten, auf Postrouten mit Mietspferden zu reisen; jeder Fuhrmann, der eine Mietsfuhre thun wollte, musste bei dem Postamte des Abgangsortes zuvor einen Lohnfuhrzettel gegen eine Abgabe von 2 Groschen für die Person und Meile lösen; an Tagen, an denen Posten abgingen, durften solche Lohnfuhrzettel nur ausgestellt werden, wenn die Post genügend besetzt war. Das preussische Allgemeine Landrecht II 15 § 141 erklärt: »Der Staat hat die ausschliessende Befugnis, Posten und Marktschiffe anzulegen und den Lauf derselben zu ordnen.« Auch noch das preuss. Postgesetz vom 2. Juni 1852 § 1 sagt: »Die Befugnis, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmässig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschliesslich dem Staate zu und macht das Postregal aus.« Der noch im norddeutschen Postges. vom 2. November 1867 festgehaltene Rest dieses Rechts, wonach die gewerbsmässige Personenbeförderung unter gewissen Umständen der Genehmigung der Postverwaltung bedurfte, ist im Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 fallen gelassen worden. Ein Postregal im engeren Sinne des Wortes besteht seitdem nicht mehr in Deutschland; dagegen bildet das Postregal im weiteren Sinne, wonach das Postwesen als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet wird, ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht des Reiches. In der Schweiz umfasst das Postregal des Bundes, der wirtschaftlichen Bedeutung des Reiseverkehres entsprechend, noch gegenwärtig das ausschliessliche Recht zur regelmässigen Personenbeförderung und zur Gestellung von Extraposten.

Der Postzwang erstreckte sich anfänglich auf Briefe, Gelder, kleinere Päckereien und namentlich Zeitungen. Der Postzwang für Packete, der im 18. Jahrhundert in Preussen bis auf Packete von 40 Pfund ausgedehnt worden war, ist gegenwärtig auch da, wo die Post sich mit Packetbeförderung befasst, fallen gelassen worden; nur in der Schweiz sind noch jetzt Packete bis 5 kg postzwangspflichtig. Ebenso ist der Postzwang für

Wertsendungen, der sich z. B. in Preussen noch nach dem Postgesetz von 1852 § 5 auf gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts erstreckt hatte, jetzt fast allgemein weggefallen; nur in Russland unterliegt die Beförderung von gemünztem russischen Gelde und Kreditbilleten noch dem Postzwange. Gegenwärtig beschränkt sich der Postzwang in den meisten Staaten auf Briefe, und er ist auch da vielfach auf verschlossene Briefe (also nicht Postkarten) sowie auf Beförderung von Briefen gegen Bezahlung beschränkt. Die in Deutschland bisher bestandene weitere Beschränkung auf Briefe zwischen verschiedenen Postorten ist durch die Ausdehnung des Postzwangs auf Briefe am Ursprungsort (G. v. 20. Dezember 1899) seit dem 1. April 1900 aufgehoben worden. In manchen Ländern (Frankreich, Belgien etc.) sind den Briefen alle handschriftlichen Mitteilungen, auch Drucksachen, welche die Stelle brieflicher Nachrichten vertreten, z. B. Ankündigungen, Handelscirkulare und dergl. gleichgestellt. Vielfach unterliegen dem Postzwange ferner auch jetzt noch Zeitungen, und zwar entweder in dem weiten Umfange, dass, wie in Frankreich, alle periodischen Druckschriften darunter fallen, oder in der Beschränkung auf politische Zeitungen. In Deutschland unterliegen dem Postzwange nur verschlossene Briefe und mehr als einmal wöchentlich erscheinende politische Zeitungen bei Beförderung gegen Bezahlung; bei politischen Zeitungen ist auch diese innerhalb des zweimaligen Umkreises ihres Ursprungsortes gestattet, ebenso die Beförderung von Briefen und Zeitungen durch expresse Boten. Die Beförderung von postzwangspflichtigen Zeitungen und Briefen von und für verschiedene Personen ist auch dann eine Verletzung des Postzwanges, wenn diese Gegenstände am Absendungsorte von einer Person gesammelt und durch einen expressen Boten an eine andere Person am Bestimmungsorte zur Verteilung an die Empfänger geschickt werden.

23. Vorrechte der Posten. Ausser den Privilegien, die den vom Staate betriebenen Posten vermöge ihrer Stellung als Staatsbehörde zustehen, sind den Posten seit ihren Anfängen gewisse besondere Vorrechte beigelegt worden, um ihnen den ungehinderten Verkehr und die Schnelligkeit der Beförderung zu sichern. Bereits in dem oben (sub 3 S. 121) erwähnten Vertrage von 1516 verheisst König Karl, er werde den Postmeistern Patente erwirken, auf dass den Posten freie Oeffnung der geschlossenen Städte, Fähren, Flussübergänge und anderer Plätze gewährt werde, »comme il appartient a postes«; das Recht der frei Passage ist somit schon 1516 als ein d Posten herkömmlich zustehendes angese worden. Weiter wird in jener Urkunde d Postunternehmern zugesichert, dass ihn Lebensmittel und Pferde nach ihrem B darfe gegen annehmbare Vergütung geste werden sollten, damit keine Verzögeru Störung oder Behinderung des Postenla eintrete.[1]) Nach beiden Richtungen si diese Vorrechte der freien Passage und d Anspruchs auf Hilfeleistung unterwegs später Zeit vielfach vervollständigt, nicht selten über Gebühr ausgedehnt word wie z. B. das Recht der freien Pass vielfach zu einer Exterritorialität der Post ja zu einem Asylrecht der Postreisenden weitert worden ist. Gegenwärtig sind di Vorrechte der Posten, früher ein belieb Thema der älteren Postrechtsgelehrten, das dem Zwecke der Post entspreche Mass zurückgeführt worden und sie komm mit dem allmählichen Zurückgehen des P fuhrwesens mehr und mehr ausser brauch. Das Reichspostg. vom 28. Okt 1871 hat noch aufrechterhalten die Bef ung der Posten von Wegegeldern und deren Kommunikationsabgaben (§ 16), Berechtigung, erforderlichenfalls Neb wege, Wiesen und Aecker zu passi (§ 17), ihren Anspruch, dass andere F werke den Posten auszuweichen ha (§ 19) und dass ihnen Thore, Brüc Schlagbäume schleunigst geöffnet und Fähren unverzügliche Ueberfahrt gew werden muss (§ 13); endlich dass die wohner der Strasse den Posten bei fällen unterwegs die zu ihrem We kommen erforderliche Hilfe gegen schädigung zu gewähren verpflichtet (§ 21). Dem gleichen Zwecke, die u hinderte Weiterbeförderung der Po sicherzustellen, dienen ferner die eben in das Reichspostgesetz übergegang Immunitäten, wonach gegen Posten k Pfändung erlaubt ist (§ 18), ferner da ventar der Posthaltereien im Wege Zwangsvollstreckung nicht mit Beschlag legt werden darf (§ 20) und die vorsch mässig zu haltenden Postpferde und tillone von Spanndiensten für Staats- Kommunalbedürfnisse freizulassen (§ 22). Hierher gehört auch, dass die halter hinsichtlich dieser Pferde von Verpflichtung befreit sind, sie im M machungsfalle der Militärbehörde zu lassen, Gesetz über die Kriegsleistung 13. Juni 1873 § 25. — Endlich stehe Post, um die wirksame Aufrechtha ihres Ausschlussrechts zu sichern un ihren prompten Geschäftsgang zu fö

[1]) **Rübsam**, Joh. Bapt. v. **Taxis**, S

einige privilegia agendi zur Seite; es haben auf Verlangen der Postbehörde die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (§ 24); die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Postgebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften durch ihre eigenen Organe oder durch die zuständigen Behörden zwangsweise einzuziehen (§ 25); schliesslich ist der Erlös aus unbestellbaren Postsendungen oder zurückgelassenem Passagiergute, vorbehaltlich des den Absendern und Eigentümern zustehenden Rückforderungsrechts, der Postarmenkasse zugesprochen (§ 26).

24. Verhältnis zu den Eisenbahnen. Für die Beziehungen der Post zu den Eisenbahnen in Deutschland kann, sowohl was die geschichtliche Entstehung als was den jetzigen Rechtsstand betrifft, auf das darüber im Art. Eisenbahnrecht sub 18 (oben Bd. III S. 513) Gesagte Bezug genommen werden. Ergänzend ist nur hinzuzufügen, dass der Reichskanzler von der ihm durch das Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875 Art. 9 erteilten Ermächtigung, die gesetzlichen Verpflichtungen für Zwecke des Postdienstes den Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung zu ermässigen oder ganz zu erlassen, durch die unterm 28. Mai 1879 erlassenen Bestimmungen (Z. Bl. S. 380) Gebrauch gemacht hat. Im Anschluss an die an jener Stelle angeführten ausländischen Gesetze und zur Richtigstellung einer weitverbreiteten Ansicht, als ob den Eisenbahnen in Deutschland besonders schwere Leistungen für Zwecke der Post oblägen, darf darauf hingewiesen werden, dass diese Leistungen mehrfach und in wichtigen Punkten hinter den in anderen Ländern festgesetzten zurückbleiben [1]). Während in Deutschland die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes nicht beansprucht werden darf, kann die Post in Frankreich je einen Specialzug für ihre Zwecke sowie gegen Entschädigung jederzeit Extrazüge verlangen; in Oesterreich hat die Post für je einen Tageszug für jede Richtung die Abfahrtsstunden und die Fahrgeschwindigkeit zu bestimmen. Eine unentgeltliche Beförderung von Bahnpostwagen und Postcoupés findet in Frankreich, Italien, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Russland etc. statt.

25. Briefgeheimnis. Dass Boten hinsichtlich der ihnen aufgetragenen mündlichen oder schriftlichen Botschaften zur Verschwiegenheit gegen Dritte verpflichtet seien, ist eine Anschauung, die den ältesten Zeiten des Nachrichtenverkehrs entstammt und die in der eidlichen Verpflichtung der Stadtpostboten im Mittelalter ihren Ausdruck fand. Nicht minder alt ist die Ansicht, dass die Eröffnung eines Briefes durch Unbefugte wider Recht und Sitte verstosse; Luther sagt in seiner Streitschrift »von heimlichen und gestohlenen Briefen«: »Kein grösserer Brieffälscher ist auf Erden, denn wer einen frembden Brief zu eigen machet.« Demgemäss wurde die Bewahrung des Geheimnisses über die den Posten anvertrauten Sendungen und die Unverletzlichkeit derselben, beides unter der Bezeichnung des Briefgeheimnisses, von der juristischen Doktrin des 17. und 18. Jahrhunderts ganz allgemein gefordert, auch durch die kaiserlichen Wahlkapitulationen die treue Bewahrung des Briefgeheimnisses seitens der Reichsposten zugesichert und durch landesherrliche Mandate die Verletzung desselben mit schweren Strafen bedroht. Freilich stand es in der Praxis zweifelhafter. Ludwig XIV. setzte, um den Inhalt von Briefen zu erforschen, eine commission inquisitoriale des postes ein, eine Einrichtung, die in den Denkwürdigkeiten des Herzogs v. St. Simon als esprit curieux du Roi bezeichnet wird. Und J. J. Moser verlangt zwar in seinem Europäischen Völkerrecht IV, S. 149 fg., dass die durch die Post laufende Korrespondenz der Höfe an ihre Gesandten und umgekehrt sicher und uneröffnet passieren solle, fügt aber in der Note hinzu: »Kein grosser Herr wird diesen Satz zu leugnen wagen; nach dem praktischen und geheimen Völkerrecht aber dörfte er manche Abfälle erleiden.«

In Preussen ist das Briefgeheimnis von jeher besonders sorgfältig gehütet worden. Nach der ältesten preussischen Postordnung von 1712 stand auf Unterschlagung und Erbrechung von Briefen durch Postbeamte die Kassation und die Kriminalstrafe des Meineides. Das Allgemeine Landrecht II, 15 § 204 bestimmte: »Die Postbedienten müssen die ankommende und abgehende Korrespondenz verschwiegen halten und mit wem jemand Briefe wechsele, keinem anderen offenbaren.« Verletzungen dieser Pflicht waren nach II, 20 §§ 353 ff., 1370 mit Kassation sowie mit Geld-, Gefängnis- oder Festungsstrafe bedroht. Wie andere Verfassungsurkunden, z. B. die französische Constitution de l'an VIII, art. 76, deren Vorschriften freilich durch die Napoleonische Polizei keineswegs respektiert wurden [1]), die bel-

[1]) Nähere Nachweisungen hierüber in Union Postale 1881, S. 63 ff., 101 ff., 137 ff., 161 ff., 178 ff., 206 ff., 225 ff., 246 ff.

[1]) Das berüchtigte cabinet noir arbeitete während der französischen Occupation in Berlin in solchem Umfange, dass täglich gegen 2000 Briefe eröffnet und durchgelesen wurden. Stephan, Preuss. Post, S. 343 ff.

gische die kurhessische Verfassung von 1831 § 38, die Frankfurter Grundrechte § 12, so enthält auch die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 Art. 32 den Satz: »Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.«

Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 enthält unter den grundsätzlichen Rechten und Pflichten der Post die Bestimmung (§ 5): »Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen notwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen.« Der Schlusssatz, welcher bis zum Erlass eines Reichsgesetzes für jene Ausnahmen auf die Landesgesetze verwies, ist erledigt, da die reichsgesetzliche Regelung durch die Reichsjustizgesetzgebung 1879 erfolgt ist. Nach Zweck und Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift umfasst das Briefgeheimnis sämtliche Postsendungen, nicht etwa als Korrelat des Postzwanges nur die diesem unterliegenden; offene Postkarten, Drucksachen, Packete stehen daher nicht minder unter seinem Schutze als verschlossene Briefe. Die gesetzlich zugelassenen Ausnahmen betreffen strafgerichtliche Untersuchungen, in denen nach Strafprozessordnung §§ 99—101 vom Richter, bei Gefahr im Verzuge auch vom Staatsanwalt die Beschlagnahme von Briefen und Sendungen auf der Post, welche an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind, verfügt werden kann. Da die Civilprozessordnung keine Bestimmungen enthält, welche Ausnahmen vom Briefgeheimnis zulassen, so sind Auskunftserteilungen über Postsachen in Civilprozessen nur auf Antrag oder Zustimmung des Absenders oder des Empfängers zulässig; Pfändungen von Postsendungen können, soweit das Briefgeheimnis nicht verletzt wird, in den für die gerichtliche Zwangsvollstreckung vorgeschriebenen Formen erfolgen. In Konkursen kann nach der K.O. § 111 das Gericht die Aushändigung der für den Gemeinschuldner eingehenden Postsendungen an den Verwalter anordnen. Für Kriegsfälle hat das Reichsgesetz keine besondere Ausnahme vorgesehen; doch ergiebt die Reichsverfassung Art. 68 die Anwendbarkeit des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand, nach dessen § 4 die Postbehörden den auf Aushändigung von Sendungen oder Auskunft über solche gerichteten Ersuchen der Militärbefehlshaber zu entsprechen haben. Dass belli duces literas aperire et intercipere possunt[1]), ist übrigens alter Rechtssatz. Ke[ine] Ausnahme vom Briefgeheimnis enthält [die] im Postgesetz § 50 Nr. 3 vorgesehene [Be]stimmung der Postordnung § 40, wona[ch] unbestellbare Postsendungen behufs [Er]mittelung des Absenders in vorgeschrieb[ener] Form durch Beamte, welche zur Beoba[ch]tung strenger Verschwiegenheit besond[ers] verpflichtet sind, eröffnet werden.

26. Haftpflicht der P. Das Verhält[nis] zwischen der Post und den Personen, wel[che] ihr Sendungen zur Beförderung überge[ben] oder sie zur Beförderung benutzen, ist, [ab]gesehen von der neulich durch Zo[rn] Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 27 ff. wieder aufgenommenen, vereinzel[ten] Auffassung, die eine öffentlichrechtliche [Ob]ligation darin erblickt, von der Rec[hts]wissenschaft wie von der Gesetzgebung [und] Praxis überwiegend als ein Privatvert[rag] aufgefasst worden, welchen man in ält[erer] Zeit unter die gemeinrechtlichen Best[im]mungen des receptum nautarum einzuord[nen] gesucht hat, während man ihn neuerdi[ngs] als ein besonderes Rechtsgeschäft, P[ost]frachtvertrag oder Posttransportvertrag, [be]handelt. Die neuere Postgesetzgebung [hat] die aus diesem Vertrage sich ergebe[nde] Haftpflicht der Post für die Sicherheit [der] Postsendungen und der Postreisenden m[eist] durch eingehende, dem Charakter des P[ost]transports entsprechende Vorschriften f[est]gesetzt. In Deutschland ist die Autono[mie] der Post durch das Handelsgesetzbuch § [...] anerkannt, wonach die Bestimmungen [des] Abschnittes vom Frachtgeschäft auf die [Be]förderung von Gütern durch die Post k[eine] Anwendung finden.

Die Gegenstände, auf welche [die] Haftpflicht der Post sich erstreckt, [sind] nach dem Umfange des Postbetriebes [...] verschieden; doch stimmen die Postges[etze] der verschiedenen Länder meist darin ü[ber]ein, die Haftpflicht für diejenigen [Sen]dungen, für welche sie nicht ausdrück[lich] durch Gesetz übernommen ist, auszuschlie[ssen]. Namentlich pflegt dies für einfache Br[iefe], Postkarten, Drucksachen, Warenproben, [Zei]tungen der Fall zu sein. Diese limit[ative] Auffassung liegt auch der deutschen [Post]gesetzgebung zu Grunde; das Postge[setz] vom 28. Oktober 1870 bestimmt in [§ 6] Abs. 5: »Für andere als die vorstehend [be]zeichneten Gegenstände, insbesondere [für] gewöhnliche Briefe, wird weder im [Falle] eines Verlustes oder einer Beschädig[ung] noch im Falle einer verzögerten Beförde[rung] oder Bestellung Ersatz geleistet.« Der [Haft]pflicht unterliegen überall Wertsendu[ngen], ferner Packete, Postanweisungen und

[1]) Hoernigk, De regali postarum Francof. 1663, p. 309.

dere Arten der Geldvermittelung, ferner in den meisten Ländern (nicht z. B. in den Vereinigten Staaten und den britischen Kolonieen in Ausstralien) Einschreibsendungen, endlich Postreisende und ihr Gepäck. — Limitativ geregelt ist ferner der Umfang der Haftpflicht räumlich, indem sie für Beförderung im Auslande nur insoweit eintritt, als die Postverwaltung durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist dies nicht der Fall, so beschränkt sich die Postverwaltung darauf, dem Absender bei Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die ausländische Beförderungsanstalt Beistand zu leisten (Postgesetz § 6 Abs. 3c), und nach der Höhe des Betrages, indem sie entweder, wie bei Einschreibsendungen auf einen bestimmten Wertbetrag, in Deutschland 42 Mark (Postgesetz § 10), im Weltpostverkehr nach dem Vereinsvertrage Art. 6b auf 50 Francs festgesetzt, oder durch einen Meistbetrag nach dem Gewichte, in Deutschland bei Packeten ohne Wertangabe und bei Passagiergut höchstens 3 Mark auf das Pfund des Gesamtgewichts (Postgesetz §§ 9, 11 Nr. 1) beschränkt ist, oder bei Wertsendungen nach der Wertangabe, vorbehaltlich des Gegenbeweises eines geringeren gemeinen Wertes, sich richtet (Postgesetz § 8). Ebenso wird bei Postanweisungen, Postaufträgen und Postnachnahmen nur auf Höhe der eingezahlten bez. eingezogenen Beträge gehaftet (Postgesetz § 6 Abs. 4, Postordnung §§ 19 IX, 20 XII). Bei Postreisen werden im Falle körperlicher Beschädigung des Reisenden die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten ersetzt (Postgesetz § 11 Abs. 2). Allgemein pflegt mittelbarer Schade und entgangener Gewinn ausgeschlossen zu sein, in Deutschland ausdrücklich durch Postgesetz § 12 u. 6 Abs. 2. Gehaftet wird meist für Verlust und Beschädigung, bei Einschreibsendungen nur für Verlust (Postgesetz § 6 Abs. 1 Nr. II, § 10). — Voraussetzung der Haftpflicht ist die den Bestimmungen der Postordnung, welche gesetzlich als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender gilt, entsprechende Einlieferung der Sendung; daher wird für Verluste und Beschädigungen, welche durch ungenügende Verpackung, reglementwidrigen Inhalt oder unzureichende Adressierung verursacht werden, nicht gehaftet, Postgesetz § 6[3], Postordnung §§ 5 ff., 11 II. Ausgeschlossen ist die Haftpflicht ferner bei Verlusten und Beschädigungen, welche durch Fahrlässigkeit des Absenders, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt sind (Postg. § 6 Abs. 3). Ferner ist die Haftpflicht ausgeschlossen, wenn die Post beweist, dass der Verschluss und die Verpackung der Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wurde. Dieser Beweis wird bei ohne Erinnerung geschehener Annahme der Sendung durch gesetzlich eintretende Vermutung ersetzt, die nur durch Gegenbeweis des Absenders entkräftet werden kann (Postg. § 7). Endlich ist die Postverwaltung in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr befugt, die Haftpflicht auszuschliessen und Sendungen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen (Postg. § 15).

27. Poststrafrecht. Im weiteren Sinne können unter der Bezeichnung als Poststrafrecht alle auf das Postwesen bezüglichen Strafbestimmungen verstanden werden. Ausser den vorher erwähnten Vorschriften zum strafrechtlichen Schutze des Briefgeheimnisses gehören hierher Bestimmungen gegen die Fälschung von Postwertzeichen sowie gegen den wissentlichen Gebrauch falscher oder bereits entwerteter Postwertzeichen (in Deutschland verboten durch Str.G.B. §§ 275 und 276 mit dem durch das G. v. 13. Mai 1891 hinzugefügten Absatz 2); ferner die Strafbestimmungen zum Schutze der besonderen Vorrechte der Posten, Postgesetz §§ 18, 19, 23.

Im engeren Sinne werden unter Poststrafrecht in der Regel die Bestimmungen über Verfolgung und Bestrafung der Post- und Portodefraudationen verstanden. In den älteren deutschen Postmandaten und Postordnungen sind Zuwiderhandlungen gegen das Postregal und Verletzungen des Postzwanges meist mit sehr strengen Strafen belegt. Nach der preussischen Postordnung von 1712 wurden Verletzungen des Postregals mit Konfiskation der Pferde, Wagen und Sachen und überdies mit Geldbussen und Gefängnis bestraft; auf Uebertretungen des Postzwanges für Packete stand nach dem Edikt von 1766 für den Absender und den Fuhrmann je 50 Thaler Strafe, im Rückfalle 100 Thaler; im zweiten Rückfalle fand ausserdem noch Leibesstrafe statt, auch wurden im zweiten Rückfalle Pferde und Fahrzeug konfisziert. Im Auslande bestehen für Postdefraudationen noch jetzt zum Teil ausserordentlich scharfe Strafen. Die ausserpostmässige Versendung postzwangspflichtiger Gegenstände wird in Frankreich mit einer Geldbusse von 150—300 Francs, in der Schweiz mit Geldstrafe bis 750 Francs, im Rückfalle sogar bis 3000 Francs bestraft. In der deutschen Postgesetzgebung ist die Zahl der Straffälle eingeschränkt, sie betreffen Uebertretungen des Postzwanges (Postg. § 27 Nr. 1), der Vorschriften über

die Portofreiheit (§ 27 Nr. 2), ferner die Benutzung entwerteter Postwertzeichen zur Frankierung von Sendungen (§ 27 Nr. 3), das Mitgeben von Sendungen an Postbeamte oder Postillone zur Umgehung der Portogefälle (§ 27 Nr. 4) und das uneingeschriebene Reisen mit der Post zur Entziehung des Personengeldes (§ 29). Die Strafen sind milde; sie belaufen sich auf den vierfachen Betrag des hinterzogenen Portos oder Personengeldes, mindestens 3 Mark, in den Fällen des § 27 beim Rückfalle auf das Doppelte, bei wiederholtem Rückfalle auf das Vierfache; an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafen tritt Haft, deren Dauer vom Richter festzusetzen ist und sechs Wochen nicht übersteigen darf. Das Strafverfahren ist, in Anlehnung an die Vorschriften über Zoll- und Steuerdefrauden, möglichst einfach gehalten; es kann auf eine von der Postverwaltungsbehörde erlassene Straffestsetzungsverfügung vom Angeschuldigten durch Zahlung der verwirkten Strafe erledigt werden. Erfolgt die Zahlung nicht binnen 10 Tagen, so wird nach summarischer Untersuchung im Verwaltungswege von der Postbehörde ein Strafbescheid erlassen; es kann aber auch sowohl von der Post die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwiesen, als auch vom Angeschuldigten, und zwar auch noch nach Zustellung des Strafbescheides binnen zehn Tagen, auf rechtliches Gehör angetragen werden.

V. Die deutsche Post.

28. Verfassung. Das Verlangen nach Einheit im Postwesen hat vom Beginn der deutschen Einheitsbestrebungen stets einen Bestandteil der Reformprogramme gebildet. Die Frankfurter Reichsverfassung §§ 41—44 (R.G.Bl. von 1849, 16. Stück) legte der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen bei; auch sollte die Reichsgewalt befugt sein, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reichs vorbehaltlich der Entschädigung der Berechtigten zu übernehmen. In etwas abgeschwächter Form hielten auch die ferneren Verfassungsentwürfe des Jahres 1849 daran fest, der Centralgewalt das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen zuzuweisen. Preussen stellte sich daher auch in dieser Hinsicht auf den Boden der Reformbewegung von 1848, indem nach den dem Bundesrate in der Sitzung vom 14. Juli 1866 vorgelegten Grundzügen einer neuen Bundesverfassung das Postwesen zu den der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegenden Angelegenheiten gehören sollte. In der norddeutschen Bundesverfassung Artt. 48—52 wurde dies Ziel dadurch wesentlich erweitert, dass die Einheit des Postw sich auch auf Gemeinsamkeit der Einnah und Ausgaben und einheitliche Organis und Verwaltung erstreckt; im norddeuts Bunde ist die Post vom 1. Januar 18 als einheitliche Staatsverkehrsanstalt e richtet und verwaltet worden. In der Re verfassung ist diese Einheit, mit Ausn der den süddeutschen Königreichen in Versailler Anschlussverträgen zugestand Sonderrechte, beibehalten und durch Hinzutritt von Baden, Südhessen und E Lothringen vervollständigt worden.

Innerhalb des Reichspostgebietes, w mit Ausnahme von Bayern und Wür berg das ganze Deutsche Reich um besteht die Post gemäss Art. 48 ff. R. einheitliche Staatsverkehrsanstalt, und als ein unter unmittelbarer Verwaltun Reichs stehendes Institut. Sämtliche anstalten sind Reichsbehörden und w als Kaiserliche Postbehörden bezeichn führen das Reichswappen und die Insi des Reichs. Die einheitliche Reichsp vermöge staatsrechtlicher Universalsuc an die Stelle der früheren Landespostan getreten, welche mit dem Eintritte d treffenden Länder in den norddeu Bund und in das Reich vom 1. Janua bezw. 1. Januar 1872 ab zu bestehe gehört haben. Dieser für die Recht folge der Reichspost wichtige Grunds im G. v. 25. Mai 1873 anerkannt, ind Eigentum der Postdienstgrundstück Reiche von dem Zeitpunkte ihres ganges in die Reichsverwaltung be worden ist.

Die verfassungsmässige Zuständigk Reichs auf das Postwesen umfasst: Gesetzgebung, mit der Massgab die Regelung des Tarifs für den i Verkehr innerhalb Bayerns bezw. Wü bergs der Reichsgesetzgebung nicht liegt. Dagegen erstreckt sich das gebungsrecht des Reichs auch in d deutschen Königreichen auf die Vo der Post, die rechtlichen Verhältnis Post zum Publikum, und bei Sen welche über die Grenzen von Baye Württemberg hinausgehen, auch a Portofreiheiten und das Posttaxwesen lich begrenzt ist das Gesetzgebun des Reichs durch die Bestimmun Art. 48^{2} R.V., wonach sie sich a jenigen Gegenstände nicht erstreckt Regelung nach den in der nordde Postverwaltung massgebend ge Grundsätzen der reglementarische setzung oder administrativen An überlassen ist; doch ist diese Grenz fach überschritten worden, indem d Gegenstände durch Reichsgesetze worden sind, wie z. B. die gesetzlich

lung der Portofreiheiten und die durch das Posttaxgesetz v. 28. Oktober erfolgte Abschaffung des Landbriefbestellgeldes. Von dem so beschaffenen Gesetzgebungsrechte ist vom Reiche umfassender Gebrauch gemacht worden. Durch das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ist, auf den in der preussischen Verwaltung bewährten Grundlagen, für das ganze Reich ein die wichtigsten Verhältnisse der Post umfassendes einheitliches Postrecht, durch das G. v. 28. Oktober 1871 und die dazu ergangenen Novellen v. 17. Mai 1873 und 3. November 1874 auf dem Gebiete des Posttaxwesens eine früher nicht annähernd vorhandene Einheitlichkeit erreicht worden. 2. Die Verwaltung ist, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, wo besondere Landespostverwaltungen bestehen geblieben sind, einheitlich und wird vom Reiche geführt. Ihre obere Leitung steht dem Kaiser zu; die von ihm bestellten Behörden haben das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes erhalten wird. Sämtliche Beamte der Postverwaltung sind diensteidlich verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Das Personal der Centralbehörde, die oberen Beamten im Bezirksverwaltungsdienste (Oberpostdirektoren, Oberposträte, Posträte, Postbauräte, die Rendanten der Oberpostkassen) und die Beamten des Aufsichtsdienstes werden vom Kaiser ernannt. Die Anstellung der unteren Beamten bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie bei den Betriebsstellen ist den Landesregierungen, soweit sie dies Recht früher besassen, verblieben und richtet sich, wo selbständige Landespostverwaltungen nicht bestanden, wie z. B. im vormals Taxisschen Postgebiete, nach den Bestimmungen der besonderen Verträge. In den Hansestädten steht die Ernennung auch dieser Beamten auf Grund einer inzwischen ausgeführten Uebergangsbestimmung im Art. 51 der norddeutschen Bundesverfassung dem Kaiser zu, ebenso im Reichslande Elsass-Lothringen; auch von denjenigen Ländern, welche früher selbständige Postverwaltungen besassen, haben mehrere im Wege des Vertrages die Ausübung des Anstellungsrechts auf das Reich übertragen[1]). 3. Die Finanzgemeinschaft umfasst nach Art. 49 und 52[4] R.V. das ganze Reich, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Die Einnahmen und die Ausgaben werden durch den Reichshaushaltsetat festgestellt; die Ueberschüsse fliessen in die Reichskasse. Die im Art. 51 R.V. getroffene Uebergangszeit von acht Jahren, während deren diese Ueberschüsse den einzelnen Bundesstaaten nach einem dem früheren Durchschnittsertrage der Landesposten entsprechenden Verhältnis angerechnet wurden, ist abgelaufen; die Verwaltung wird seitdem für die zum Reichsgebiete gehörigen Bundesstaaten durchaus auf gemeinschaftliche Rechnung geführt. 4. Die Vertretung nach aussen ist, in Anwendung des verfassungsmässigen Grundsatzes R.V. Art. 11, dass der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, auch für das Postwesen dahin geordnet, dass dem Kaiser die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Postverwaltungen zusteht, und zwar auch für Bayern und Württemberg, jedoch mit der Massgabe, dass diese Staaten befugt geblieben sind, den eigenen unmittelbaren Verkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten unter Wahrung der gemeinsamen deutschen Interessen nach der Bestimmung im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 durch selbständige Verträge zu regeln. Insoweit Postverträge mit fremden Staaten sich auf Gegenstände beziehen, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluss die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich. Ueber Gegenstände, welche unter Ausschluss der Gesetzgebung lediglich der administrativen Ordnung vorbehalten sind, können demnach ohne Genehmigung des Reichstages und auch ohne Zustimmung des Bundesrats, wenn diese nicht nach Postgesetz § 50 Nr. 2, 4 und 6 erforderlich ist, Postverträge mit dem Auslande geschlossen werden.

29. Organisation. Das Postwesen wird im Reichspostgebiete durch eine dem Reichskanzler unterstellte Centralbehörde verwaltet, welche die Bezeichnung Reichspostamt führt und von dem Staatssekretär des Reichspostamtes geleitet wird. Mit der Verwaltung des Postwesens ist seit 1875 die des Telegraphenwesens verbunden. Dem Reichspostamte stehen die Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen; es zerfällt in vier Abteilungen, die erste für die Post-, die zweite für die Telegraphen-, die dritte für die gemeinsamen Verwaltungs- und die vierte für Personalangelegenheiten. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor, von denen einer zugleich als Unterstaatssekretär fungiert. Da dem Reichspostamte die Wahrnehmung der Befugnisse obliegt, welche dem Reiche hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens in Bayern und Württemberg, namentlich hinsichtlich der Gesetzgebung und der Vertretung nach aussen zustehen

[1]) Die näheren Angaben bei Fischer, Deutsche Post- und Tel.-Gesetzgebung, 4. Aufl. S. 33.

so wird von diesen beiden Staaten ein verhältnismässiger Beitrag zu den Kosten der Centralverwaltung geleistet. Dem Staatssekretär des Reichspostamts ist auch die im Jahre 1879 nach Ankauf der preussischen Staatsdruckerei errichtete Reichsdruckerei in Berlin unterstellt, weil die Herstellung der im Reichspostgebiete erforderlichen Postwertzeichen den Hauptbestandteil der Leistungen dieses Instituts bildet. Unmittelbar vom Reichspostamte ressortieren ferner die Generalpostkasse, das Postzeitungsamt, das Postanweisungsamt, sämtlich in Berlin, und das seit 1870 bestehende deutsche Postamt in Konstantinopel. Endlich steht das 1874 errichtete Postmuseum, dessen reichhaltige Sammlungen sich auf das Schrifttum, das Nachrichtenwesen und die Beförderungseinrichtungen aller Zeiten und Völker beziehen [1]), unter der Verwaltung und Leitung des Reichspostamtes.

Die Leitung des Verwaltungsdienstes in den Bezirken wird für die Post und Telegraphie gemeinsam durch die Oberpostdirektionen geführt, deren im Reichspostgebiete 41 bestehen. Die Oberpostdirektionen sind, unter Festhaltung der in Preussen im Jahre 1849 getroffenen Einrichtung dieser Behörden, hierarchisch verfasst. Dem Oberpostdirektor, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist, steht die erforderliche Zahl von Räten zur Seite; der Rechtsbeistand wird nebenamtlich, in Preussen meist durch einen Justitiar der am Orte befindlichen Regierung geleistet. Die Abgrenzung der der Centralbehörde vorbehaltenen und der den Provinzialverwaltungsbehörden zuständigen Befugnisse wird durch die allgemeine Postdienstanweisung (in 4 Bänden, deren einzelne Abschnitte, um den Anforderungen des Betriebes zu folgen, in beständiger Erneuerung begriffen sind) geregelt; sie beruht auf dem Grundgedanken, den Oberpostdirektionen bei Erledigung ihrer Geschäfte soviel Selbständigkeit zu belassen, als dies mit der notwendig auf straffe einheitliche Leitung angewiesenen Natur einer grossen Verkehrsanstalt irgend vereinbar ist. Den Oberpostdirektionen sind zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes innerhalb der ihnen unterstellten Bezirke besondere Aufsichtsbeamte, Postinspektoren und Telegrapheninspektoren zugeordnet, welche Dienstbetrieb in allen seinen Teilen per lich zu beaufsichtigen, den Gang der waltung zu beschleunigen und die Ka der Betriebsstellen möglichst jährlich z mal einer eingehenden Revision zu u ziehen haben. Für die Wahrnehmung Postbaudienstes fungieren als Organe Oberpostdirektionen Postbauräte, deren A kreis meist mehrere Bezirke umfasst. den bei den Oberpostdirektionen bestehe Oberpostkassen werden die Kassen- Rechnungsgeschäfte der Betriebsstelle Bezirks zusammengefasst und die I nungen gelegt.

Der Betrieb wird durch den Ober direktionen unterstellte Verkehrsanst geführt; wo nicht durch die Grösse Verhältnisse besondere Telegraphen- Fernsprechämter erforderlich sind, ist Telegraphen- und Fernsprechbetrieb dem der Post in den Postanstalten vere die nach der Bedeutung und dem Um ihrer Geschäfte in vier Klassen, Postä I., II., III. und Postagenturen eingeteilt Die Postagenturen, deren Inhaber di schäfte zum grossen Teil nebenamtlich neben Privatbeschäftigungen wahrnel sind zwar in Beziehung auf die An und Ausgabe von Postsendungen mit vollen Befugnissen der übrigen Verl anstalten ausgerüstet, indessen hinsic des Betriebsverbandes und der Rech legung einer Postanstalt höherer Or zugewiesen. Der ambulante Dienst a Eisenbahnzügen wird durch 33 Bah ämter bewirkt. In den namhafteren orten ohne Postanstalt sind als Hilfsa für den Landpostdienst Posthilfsstelle gerichtet, welche, ohne dass ihne Eigenschaft von Postanstalten im g lichen Sinne beigelegt ist, den Verka Postwertzeichen, die Annahme von g lichen Briefsendungen und Packeten, Bedürfnis auch von inländischen grammen, sowie die Ausgabe von g lichen Briefsendungen und Packete auch von Zeitungen zu besorgen Am Schlusse des Jahres 1898 bestan Reichspostgebiete insgesamt 31 584 anstalten, nämlich

640	Postämter I,	darunter mit	Telegraphenbetrieb		574
686	„ II,	„	„	„	686
2 983	„ III,	„	„	„	2 977
8 622	Postagenturen,	„	„	„	8 165
507	Zweigpostanstalten,	„	„	„	456
18 110	Posthilfsstellen,	„	„	„	2 120

Im Auslande bestehen, ausser de amt in Konstantinopel, in Asien: Di ämter in Jaffa und Shanghai, die P turen in Tientsin, Tschifu und Tsing

[1]) Katalog des Reichspostmuseums, Berlin 1897. F. Hennicke, Das Reichspostmuseum. 2. Aufl., Berlin 1889.

Afrika: a) Deutschostafrika: Postamt Dar-es-Salaam, Postagenturen Bagamoyo, Bukoba, Jringa, Kilimatinde, Kilossa, Kilwa, Langenburg, Lindi, Marangu, Mikindani, Mohorro, Moschi, Mpuapua, Muanza, Pangani, Saadani, Tabora, Tanga und Ujiji; b) im Kamerungebiet Postamt Kamerun, Postagenturen Kribi, Rio del Rey und Viktoria; c) im Togogebiet: Postamt Klein-Popo, Postagentur Lome; d) in Deutsch-Südwestafrika: Postamt Windhoek, Postagenturen Cap Cross, Gibeon, Gobabis, Grossbarmen, Hohewarte, Keetmanshoop, Lüderitzbucht, Okahandja, Omaruru, Otjimbingue, Outjo, Rehoboth, Seeis, Swakopmund und Warmbad. In Australien: Berlinhafen, Friedrich Wilhelmhafen, Herbertshöh, Matupi, Stephansort, Jaluit und Apia.

30. Wirkungskreis. Wie aus den Angaben bei den einzelnen Postbetriebszweigen hervorgeht, erstreckt sich der Betrieb der deutschen Post auf alle Zweige des Briefpost-, des Geldvermittelungs- und des Päckereiverkehrs; Deutschland ist ferner nächst Russland dasjenige Land, wo sich die Post noch gegenwärtig im umfangreichsten Masse mit dem Reiseverkehr befasst. Aus diesen Angaben erhellt zugleich, in wie hohem Grade der deutsche Postbetrieb sich intensiv gestaltet: in der Stärke des Päckereiverkehrs, in der Mannigfaltigkeit und dem zweckmässigen Ineinandergreifen der Geldvermittelung, in Zahl und Betrag der Postanweisungen, endlich in den Erleichterungen des Postverkehrs der Landbevölkerung wird Deutschland von keinem anderen Lande übertroffen. Die Wirksamkeit der Posteinrichtungen für die Verkehrszwecke wird noch besonders durch die rasch fortschreitende Ausbreitung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen sowie durch die besonders innige Verbindung erhöht, welche zwischen beiden Verkehrsanstalten besteht. Für den Verkehr mit dem Auslande sind, abgesehen von der Stellung Deutschlands im Weltpostverein, durch zahlreiche, zum Teil bereits von der norddeutschen Verwaltung abgeschlossene Verträge mit ausländischen Staaten und Transportunternehmungen wirksame Erleichterungen geschaffen. Durch Errichtung der aus Reichsmitteln subventionierten Postdampferlinien nach Ostasien und Australien (seit 1886) und nach Ostafrika (seit 1889) sind für den Güter- und Nachrichtenverkehr Deutschlands mit Indien, China, Japan und den australischen Kolonialstaaten sowie mit den deutschen Schutzgebieten in Australien, China und Ostafrika ausreichende, von ausländischer Vermittelung unabhängige Verbindungen geschaffen worden. Der posttechnische Teil dieser Dampferlinien ist der Aufsicht der Reichspostverwaltung unterstellt, wobei die deutschen Postanstalten in Asien, Australien und Afrika mitwirken.

Nachdem den Organen der Post bereits früher vorübergehend, wie bei der Durchführung der Währungsänderung durch Einziehung der ausser Kurs gesetzten Münzen, und dauernd bei dem Absatz der Wechsel- und der statistischen Stempelmarken, Geschäfte für allgemeine Zwecke der Reichsverwaltung übertragen worden waren, ist dies in erheblich verstärktem Masse geschehen behufs Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung für das Wohl der Arbeiterbevölkerung. Auf Grund der Unfallversicherungsgesetze hat die Post die Auszahlung der Unfallsrenten in der Weise zu bewirken, dass sie die von den Berufsgenossenschaften festgesetzten Rentenbeträge vorschussweise an die Empfangsberechtigten zahlt und nach Ablauf des Jahres in einer Summe von den einzelnen Berufsgenossenschaften wieder einzieht. Noch umfangreicher ist die Mitwirkung der Post bei der Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter, indem ihr nicht nur die Auszahlung der von den Versicherungsgesellschaften festgestellten Alters- und Invalidenrenten, sondern auch der Absatz der Versicherungsmarken gesetzlich (G. v. 22. Juni 1889 §§ 91 ff., 99) übertragen worden ist. Die Gesamtsumme der durch die Post ausgezahlten Unfallsrenten betrug 1898 59,7 Millionen Mark, der Betrag der durch sie ausgezahlten Alters- und Invalidenrenten 56,6 Millionen Mark, ausserdem wurden während dieses Jahres durch Vermittelung der Post Versicherungsmarken im Nominalwerte von 96 Millionen Mark abgesetzt.

Für die Bewältigung dieser umfassenden Aufgaben steht der Reichspostverwaltung ein entsprechend zahlreiches Personal zur Seite. Dasselbe zählte Ende 1898 insgesamt 173976 Köpfe, darunter 76025 Beamte, 75817 Unterbeamte, 920 Posthalter und 3510 Postillone. Für den Eintritt in den Postbeamtendienst ist bisher das Reglement über die Annahme und Anstellung von Civil- und Militäranwärtern im Postdienste vom 23. Mai 1871 (Postamtsbl. 1871, S. 9 ff.) massgebend gewesen, nach welchem für die höhere Laufbahn die Ablegung der Abgangsprüfung auf einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule erforderlich, für die untere Laufbahn eine gute Elementarbildung mit einiger Kenntnis des Französischen und der Geographie ausreichend war. Gegenwärtig unterliegen die Beamtenverhältnisse der Reichspost einer neuen Regelung, bezüglich deren über die höhere Laufbahn bisher nur bekannt gemacht worden ist, dass die Anwärter sich einem mehrjährigen akademischen Studium zu unterziehen haben sollen. Die Anwärter für die mittlere Laufbahn müssen

vom 1. Januar 1900 ab mindestens das Reifezeugnis für die Untersekunda einer neunstufigen oder das Reifezeugnis für die erste Klasse einer sechsstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt besitzen. Die Einheit in der Qualifikation der Beamten wird durch instruktionsmässig geregelte Prüfungen gewahrt. Die Beamten der höheren Laufbahn erlangen durch Ablegung der zweiten Prüfung die Befähigung zu den oberen Stellen der Verwaltung. Die dienstliche Ausbildung der Anwärter wird durch die Provinzialbehörden und die Verkehrsämter nach praktisch und theoretisch einheitlich geregelten Plänen gefördert. Für die Wohlfahrt ihres zahlreichen Personals ist die Reichspostverwaltung neben den allgemeinen Mitteln aus dem Reichshaushaltsetat zur Unterstützung von Beamten etc. und ihrer Angehörigen durch besondere auf der Grundlage der wirtschaftlichen Selbsthilfe ins Leben gerufene Wohlfahrtseinrichtungen [1]) zu sorgen bemüht, vermöge deren u. a. der Abschluss von Lebensversicherungen durch Verträge mit einer Anzahl bewährter Versicherungsgesellschaften unter erleichterten Bedingungen ermöglicht wird, ferner in jedem Oberpostdirektionsbezirk ein Spar- und Vorschussverein für Post- und Telegraphenbeamte zur Ansammlung und Verzinsung von Sparbeiträgen sowie zur Gewährung von Darlehen unter geregelter Rückzahlung eingerichtet ist, endlich eine Reihe umfangreicher Stiftungen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Personals und zur Fürsorge für seine Hinterbliebenen organisiert worden sind.

31. Finanzergebnisse. Während die preussische Postverwaltung einen Ueberschuss von zuletzt 849 000 Thaler ergeben hatte, stellte sich für die norddeutsche Post sowohl infolge der mit der Uebernahme des Postwesens der verschiedenen Landesverwaltungen verbundenen Ausgaben als auch namentlich durch die Einnahmeausfälle, welche das am 1. Januar 1868 in Kraft getretene Briefeinheitsporto von 1 Silbergroschen herbeiführte, ein Deficit von 138 000 Thalern heraus; es trat damit der in der Verfassung nicht vorgesehene Fall ein, dass die Ausgaben der Bundespost durch die gemeinschaftlichen Einnahmen nicht gedeckt wurden und der Fehlbetrag durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden musste. Während dieser Fall bei der Postverwaltung nicht wieder eingetreten ist, hat er sich bei der im Jahre 1868 selbständig organisierten Telegraphie mehrfach wiederholt.

---

[1]) Nähere Angaben hierüber in der Schrift: Die Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Berlin 1890.

Es belief sich das Finanzergebnis (Ue[berschuss] +, Deficit —)

im Jahre	Post M.	Telegrap[hie] M.
1869	+ 1 787 854	— 774
1870	+ 6 474 822	+
1871	+ 10 901 492	— 75
1872	+ 14 173 404	— 86
1873	+ 10 397 297	— 1 408
1874	+ 8 124 297	— 2 038
1875	+ 9 213 588	— 3 74

Seit der im Jahre 1875 eingeleiteten, 1. Januar 1876 vollzogenen Vereinigung beiden Reichsverkehrsanstalten sind ihre [Ein]nahmen und Ausgaben zu einem gem[ein]samen Etat verschmolzen; es wird beide ungetrennt Rechnung gelegt un[d] kann seitdem das Finanzergebnis nur beide gemeinsam angegeben werden. E[s be]trugen bei der Reichspost- und Telegrap[hen]verwaltung

im Jahre	die Einnahmen M.	die Ausgaben (einschl. der einmaligen) M.	der Ue[ber]schu[ss] M.
1876	116 967 738	109 414 844	7 552
1880	136 647 194	120 237 476	16 409
1885	172 242 249	150 739 862	21 502
1890	224 722 296	207 003 681	17 718
1898	349 150 734	311 361 262	37 799

Wenn der Reinertrag der Post in Deu[tsch]land hinter demjenigen der grossbritanni[schen] und der französischen zurückbleibt, s[o ist] darauf hinzuweisen, dass der Postet[at in] Deutschland mit Ausgaben belastet ist[, die] anderwärts entweder aus den allgem[einen] Fonds bestritten oder die durch au[sser]ordentliche Mittel im Wege der Anleih[e auf]gebracht zu werden pflegen. Zu den ers[teren] Ausgaben gehören die Ruhegehälter fü[r Be]amte und Unterbeamte, welche, der s[taats]rechtlichen Entwickelung des deutsche[n Be]amtentums und der ihm dadurch gesic[herten] Lebensstellung entsprechend, einen se[hr be]trächtlichen Ausgabeposten (1898/99 [...] Millionen Mark) darstellen. Sodann sin[d mit] Ausnahme der unterirdischen und der [über]seeischen Kabel sowie einiger Fe[rnver]bindungen für Fernsprechzwecke di[e ge]samten Ausgaben für den Ausbau der [Tele]graphie und für die Stadt- und Bezirk[sfern]sprechanlagen aus den fortdauernden [Aus]gaben des Postetats bestritten w[orden.] Hiermit ist zwar dem Kapitalvermög[en des] Reichspost- und Telegraphenwesens ei[n] beträchtlicher Zuwachs zugeführt, g[leich]zeitig jedoch das Wachstum seiner [Ueber]schüsse entsprechend verringert word[en.]

32. Die P. in Bayern und Wü[rttem]berg. Die Gründe, aus denen seit[ens der] süddeutschen Königreiche bei den Ve[rhand]lungen über ihren Beitritt zum norddeu[tschen] Bunde Wert auf die Beibehaltung

Landespostverwaltungen gelegt wurde, beruhten nach der vom Staatsminister Delbrück in der Reichstagssitzung vom 5. Dezember 1870 (St. Ber. 70) abgegebenen Erklärung weniger auf finanziellen Interessen als auf dem Wunsche, Verkehrseinrichtungen und Beamtenorganisationen zu erhalten, an die man seit langer Zeit gewöhnt war. Diesem Wunsche glaubte man ohne Schaden für die Einheit und Gemeinsamkeit nachgeben zu können. Die damals im Reichstage ausgesprochene, von Stimmen in der süddeutschen Presse geteilte Erwartung, dass der Uebergang des Postwesens von Bayern und Württemberg auf das Reich und damit die vollständige Einheit des deutschen Postwesens bald hergestellt werden würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Wenngleich diese Einheit durch die vorhin (sub 28) erörterten Verfassungsnormen in den wichtigsten Teilen der Gesetzgebung und in der Vertretung nach aussen auch bei dem jetzigen Rechtsstande ausreichend gewahrt und durch das Zusammenwirken der Postverwaltungen auch für den Betrieb erreicht wird, so bleibt doch u. a. der im In- wie im Auslande empfindliche Uebelstand bestehen, dass die Postwertzeichen der drei deutschen Postgebiete von einander abweichen und nur in dem Gebiete gelten, aus welchem sie herrühren, so dass es längerer Verhandlungen bedurft hat, um Postkarten, die in einem anderen Gebiete als dem ihrer Herkunft zur Post aufgeliefert werden, überhaupt zur Postbeförderung zuzulassen.

In Bayern ist an die Stelle der Taxisschen Posten, die sich unter mannigfachen Kämpfen mit den Landesherren doch bis zur Auflösung des Deutschen Reiches zu erhalten gewusst hatten, bald nach der Erhebung des Landes zum Königreich am 1. Juli 1808 eine Staatsposteinrichtung getreten. Gegenwärtig wird dies Postwesen, mit welchem die Telegraphie seit 1886 vereinigt ist, durch die dem Ministerium des königlichen Hauses und des Aeusseren unterstellte Direktion der Posten und Telegraphen verwaltet. Dieser Centralstelle sind als Provinzialorgane für beide Dienstzweige die Oberpostämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg untergeordnet. Der Betrieb wird durch 2820 Postanstalten, darunter 1681 mit Telegraphendienst, wahrgenommen. Das Personal im Post- und Telegraphendienst zählt 16568 Köpfe. Das Finanzergebnis war (1898):

Einnahme M.	Ausgabe M.	Ueberschuss M.
31 837 148	27 133 608	4 703 540

In Württemberg haben ebenfalls bis zur Auflösung des Deutschen Reichs Taxissche Posten bestanden. Die in dem neuen Königreiche eingerichtete Staatspost ist 1819 nochmals mit dem nutzbaren Eigentum dem Fürsten von Taxis als erbliches Mannsthronlehen gegen Zahlung eines jährlichen Kanons von 70000 Gulden abgetreten worden. Der Versuch, dies Verhältnis, dessen Anomalie sich immer fühlbarer machte, im Wege der Landesgesetzgebung aufzulösen, gelang erst 1851, nachdem die Taxissche Verwaltung durch die Weigerung der württembergischen Regierung, die Staatseisenbahn für Postzwecke benutzen zu lassen — die Briefpost zwischen Stuttgart und Ulm musste zuletzt neben der Eisenbahn fahren [1]) — zum Eingehen auf Vergleichsverhandlungen gezwungen worden war. Seit dem 1. Juli 1851 befindet sich das Postwesen in Staatsverwaltung, welche, in Verbindung mit der Telegraphie, durch die dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten unterstellte Generaldirektion der Posten und Telegraphen geleitet wird. Der Betrieb wird durch 703 Postanstalten, darunter 335 mit Telegraphendienst, und 300 Posthilfsstellen ausgeübt; das Personal zählt 5303 Köpfe. Das Finanzergebnis war (1898):

Einnahme M.	Ausgabe M.	Ueberschuss M.
13 461 567	10 968 348	2 493 219

VI. Die Post im Auslande.

88. Oesterreich-Ungarn. Nachdem in den österreichischen Erblanden bei Errichtung der Taxisschen Post regelmässige Verkehrsanstalten an die Stelle der früheren Boteneinrichtungen getreten waren, haben im 16. Jahrhundert Taxissche und landesherrliche Posten nebeneinander bestanden, bis die letzteren überwogen. Das Postwesen in Oesterreich ist demnächst lange Zeit an Private vergeben gewesen, 1612 an die Familie Magni, 1623 an die Freiherren, später Grafen v. Paar. Erst 1722 wurde eine Staatspostverwaltung eingerichtet, welche bis 1867 für die ganze Monarchie centralisiert bestanden hat. Seitdem bestehen für die im Reichsrate vertretenen Länder und für die Länder der ungarischen Krone getrennte Postverwaltungen, welche sich sogar verschiedener Wertzeichen bedienen. In Oesterreich ist das Postwesen mit der Telegraphie verbunden; beide Dienstzweige werden vom Handelsministerium (Sektion III) verwaltet, deren Chef den Titel Generaldirektor für Post und Telegraphenangelegenheiten führt. Dieser Centralbehörde sind 10 Post- und Telegraphendirektionen als

[1]) Das Königreich Württemberg, herausg. v. d. statistisch-topograph. Bureau, 1884, Bd. II, S. 857.

Provinzialverwaltungsorgane untergeordnet. Der Betrieb wird durch Postämter wahrgenommen, welche, wenn die bei ihnen fungierenden Beamten Staatsdienereigenschaft besitzen, ärarische Postämter heissen. Die nichtärarischen Postämter sind von geringerem Umfange; ihre Vorsteher sind auf Vertrag angenommen und haben die Hergabe der Diensträume, die Amtskosten, Bestelleinrichtungen etc. aus ihren Vergütungen zu bestreiten. Ende 1898 waren 5883 Postanstalten vorhanden, darunter 433 ärarische. Ausserdem bestehen 31 österreichische Postanstalten in der europäischen und der asiatischen Türkei, zur Wahrnehmung des gesandtschaftlichen und consularischen Postdienstes sowie der mit den Dampferlinien des österreichisch-ungarischen Lloyd in Verbindung stehenden Postgeschäfte, darunter 3 Postämter in Konstantinopel, Salonich und Beirut; die 28 Postexpeditionen sind teils dem Postamte in Konstantinopel, teils der Post- und Telegraphendirektion in Triest unterstellt.

In Ungarn soll schon durch König Matthias Corvinus († 1490) bei den leichten Wagen, deren ungarischer Name Kocsi in alle europäischen Sprachen übergegangen ist, der postmässige Wechsel von Pferden und Fuhrwerken eingeführt worden sein. Nach dem Uebergange der ungarischen Krone auf die habsburgische Dynastie wurden unter Ferdinand I. durch den zum Generalpostmeister ernannten Matthias Taxis Posten eingerichtet, die demnächst mit denen in Oesterreich bis 1867 gemeinsame Schicksale gehabt haben. Seit 1867 wird das Postwesen in Ungarn, jetzt in Verbindung mit der Telegraphie, durch eine Sektion des Handelsministeriums geleitet; für die Provinzialverwaltung beider Dienstzweige bestehen 9 Post- und Telegraphendirektionen; die Betriebsanstalten sind wie in Oesterreich teils ärarische, teils nichtärarische Postämter.

Zwischen beiden Reichshälften besteht ein engerer Wechselverkehr, wonach das gesamte Reich, abgesehen von der Verschiedenheit der Wertzeichen, im wesentlichen ein einheitliches Verkehrsgebiet bildet. Jedoch ist das Finanzwesen der beiden Verwaltungen getrennt; ihr Anteil an den gemeinsam aufkommenden Einnahmen wird durch ein besonderes Uebereinkommen bestimmt. Die Vertragsverhältnisse zum Auslande werden von jeder Verwaltung selbständig, jedoch nach Einvernehmen geregelt; im Weltpostverein ist Oesterreich wie Ungarn zu selbständiger Stimmabgabe berechtigt.

34. Schweiz. In den einzelnen Kantonen der Schweiz hat sich das Postwesen auf Grundlage der mittelalterlichen Boteneinrichtungen lange Zeit in bunter Mannigfaltigkeit gestaltet; in vielen Kantonen war die Post einzelnen Familien überlassen, unter denen die Familie Fischer in Bern, Wallis, Freiburg u. a. ausgedehnte Postanlagen bis nach Mailand unterhielt. Während der helvetischen Republik (1798—1803) einheitlich organisiert, wurde die Post dem alten Kantonswirrwarr demnächst wieder überlassen, dem erst die Bundesverfassung von 1848 ein Ende machte. Seitdem ist die Post ein Bundesregal, für dessen Ausübung die Tarifeinheit und die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses als verfassungsmässige Hauptgrundsätze gelten. Die Centralverwaltung wird unter der oberen Leitung des Post- und Eisenbahndepartements durch die Oberpostdirektion geführt, welcher 11 Kreispostdirektionen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes untergeordnet sind. Dieser wird durch Postbureaus I., II. und III. Klasse sowie in kleineren Orten durch Postablagen ausgeübt. Ende 1898 waren 1505 Postbureaus, 1997 Postablagen und 13 Postagenturen im Auslande vorhanden. Um dem starken Reiseverkehr des Landes die erforderlichen Verkehrseinrichtungen darzubieten, sind die Postanstalten in der Schweiz in ganz aussergewöhnlichem Masse ausgebreitet; kaum ein besuchterer Gasthof entbehrt der eigenen Poststelle. Ende 1890 kam bereits auf 840 Einwohner eine Postanstalt. Ebenso zeichnet sich die schweizerische Post noch gegenwärtig durch treffliche Einrichtungen für die Personenbeförderung aus; trotz des wachsenden Vordringens der Eisenbahnen, von deren Schienen weder die Höhen noch das Innere der Alpen unerreicht bleiben, bestehen noch stattliche Fahrpostzüge, von denen u. a. die Alpenpässe über den Maloja, Simplon, Julier, Splügen, Bernina, Albula, Flüelen, die Oberalp, St. Bernhardin, Lukmanier und die Furka mit regelmässigen Postkursen befahren werden.

35. Niederlande, Belgien. In den Niederlanden ist an Stelle der städtischen Posteinrichtungen, von denen eine bei Stephan, Geschichte der preussischen Post, S. 235 mitgeteilte Gesandtschaftsdepesche ein anschauliches Bild gewährt, erst 1752 eine Staatspost getreten. Jetzt wird das Postwesen durch eine Abteilung des Ministeriums für Wasserstaat, Handel und Verkehr verwaltet, welche die Bezeichnung Generaldirektion der Post und der Staatstelegraphen führt. Ihr sind zur Beaufsichtigung und einheitlichen Regelung des Dienstbetriebes 5 Arrondissementsinspekteure untergeordnet, der Betrieb wird durch Postämter (postkantoren) und Hilfspostanstalten (hulpkantoren) ausgeübt. — In Belgien

ist der Ausgangspunkt und lange Zeit der Hauptsitz der Taxisschen Post gewesen, neben welcher sich indes, namentlich für den inneren Verkehr, ausgebreitete Stadtboteneinrichtungen bis zur französischen Revolution erhalten haben. Seit der Errichtung des Königreichs besitzt Belgien eine eigene Staatspost, welche gegenwärtig, in Verbindung mit den Eisenbahnen und der Telegraphie, von einem besonderen Ministerium verwaltet wird. Die Generaldirektion der Posten bildet eine Abteilung dieses Ministeriums. Der Provinzialdienst ist in 7 circonscriptions provinciales gegliedert, an deren Spitze je ein chef de service steht. Für den Betrieb sorgen Postämter (perceptions), Postagenturen (sous-perceptions) und Hilfspostanstalten für den Landverkehr (dépôts und dépôts-relais).

36. Frankreich. Das von Ludwig XI. eingerichtete Institut der chevaucheurs oder courriers du roi, welches bald darauf den Namen der Post beigelegt erhielt, ist lange Zeit ausschliesslich auf Zwecke des Hof- und Staatsdienstes beschränkt gewesen und hat erst nach und nach angefangen, sich mit der Beförderung von Privatsendungen zu befassen, welche vorzugsweise auf die Boteneinrichtungen (messagers) angewiesen blieb. Unter Heinrich III. wurde das Botenwesen zu einer Staatsanstalt (messagerie royale) umgeschaffen, welche sich neben der Briefbeförderung vorzugsweise mit dem Transport von Gütern und Reisenden befasste. Daneben bestanden noch bis ins 17. Jahrhundert die Botenanstalt der Universität Paris und andere Privatbeförderungsanstalten. Unter Heinrich IV. wurde die poste aux chevaux neu organisiert und dem Privatreiseverkehr allgemeiner zugänglich gemacht. Die Briefpost als Staatsbeförderungsanstalt verdankt ihre Entstehung dem Kardinal Richelieu, welcher im Jahre 1627 auch den ersten Briefposttarif publizierte. Zum ausschliesslichen Rechte des Staates ist die postmässige Beförderung von Briefen erst durch Edikt von 1681 erklärt worden.

Wie andere Zweige des öffentlichen Einkommens, wurde der Postbetrieb, und zwar sowohl die Briefpost als die Fahrpost, in Frankreich lange Zeit an Privatunternehmer verpachtet. Diesem Systeme machte erst die Revolution ein Ende, welche das französische Postwesen durch die Aufhebung der Fahrpost, deren Betrieb der Privatindustrie überlassen wurde, einer gründlichen Umgestaltung unterzog. Seitdem ist der Postdienst in Frankreich im wesentlichen auf die Briefpost beschränkt, daneben werden neuerdings auch kleine Packete befördert. Die letzten Reste der alten poste aux chevaux sind 1873 durch Aufhebung der Verpflichtungen, welche den Privatfuhrunternehmern im Interesse des Postdienstes obgelegen hatten, sowie der ihnen dafür bewilligten Privilegien in Wegfall gekommen.

Im Jahre 1877 wurde die Telegraphie, welche bis dahin eine unter dem Ministerium des Innern stehende eigene Verwaltung gebildet hatte, mit dem Postwesen vereinigt und für beide Dienstzweige ein eigenes Ministerium für Post und Telegraphie errichtet, das indessen 1886 wieder aufgehoben wurde. Seitdem wird die Verwaltung von der Direction générale des postes et télégraphes geführt, die bis 1889 dem Finanzministerium unterstellt war, gegenwärtig eine Abteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe bildet.

Die Organisation der Provinzialverwaltung ist nach verschiedenen Dienstzweigen verschieden, indem für den Telegraphenbau und andere technische Dienste 15 Bezirke mit je einem directeur-ingenieur, für den Betriebsdienst der Post und Telegraphie in jedem Departement eine Post- und Telegraphendirektion mit je einem directeur des postes et télégraphes, für den Bahnpostdienst hingegen 8 Bezirke (lignes) mit besonderen Direktoren bestehen. Ueberdies besteht ein Generalaufsichtsdienst, der in 4 circonscriptions durch je einen inspecteur général wahrgenommen wird. Der örtliche Postbetrieb wird durch 3 Klassen von Postanstalten ausgeübt, bureaux composés in den grösseren Orten, bureaux simples in den kleineren Orten und Hilfspostanstalten (facteurs-boitiers) für den Landpostdienst. Die Vorsteher der bureaux heissen receveurs, in den Departementshauptorten führt der Postamtsvorsteher den Titel receveur principal; er besorgt zugleich die Abrechnung mit sämtlichen Postanstalten des Bezirks. Der ausgedehnte Seepostdienst, den Frankreich sowohl mit seinen Kolonieen als mit anderen Ländern unterhält, wird teils durch fahrende Seepostbureaus (agents embarqués), teils durch besondere Aufsichtsbehörden in den Seehäfen (commissions de surveillance) wahrgenommen. Das Postwesen in Algerien bildet einen Teil der französischen Postverwaltung und ist ganz wie diese organisiert, nur bestehen dort 2 Klassen von Hilfspostanstalten, die distributions spéciales mit Bestelldienst und die distrib.-entrepôts, die sich nur mit Annahme und Ausgabe von Sendungen am Schalter befassen. In Tunis ist seit der französischen Occupation gleichfalls ein Postdienst nach französischem Muster eingerichtet. Ausserdem bestehen in Tanger (Marokko), Tripolis, Alexandrien, Shanghai, Tientsin und Zanzibar, ferner in Konstantinopel und einer Anzahl anderer

Orte der europäischen und der asiatischen Türkei französische Postanstalten.

37. Grossbritannien und Irland. Königliche Boten zwischen England und Schottland gab es schon unter Eduard III., der Privatverkehr war auf Boten und die Gelegenheit der Fuhrleute (carriers) angewiesen. Eine Briefpost der fremden Kaufleute in London für ihre Korrespondenz nach dem Auslande wird bereits 1514 erwähnt; bei Shakespeare werden für Nachrichtenbeförderung Post und carriers abwechselnd genannt. Nach der Vereinigung der Kronen von Schottland und England ward das Bedürfnis zur Herstellung geregelter Verbindungen zwischen beiden Ländern stärker; Jakob I. liess eine Briefpost einrichten, welche 1637 zur Staatspost mit dem ausschliesslichen Rechte der Briefbeförderung erklärt und nach der Restauration von Karl II. durch ein Gesetz, das lange den Namen der Post Office Charter geführt hat, wiederhergestellt und mit neuen Vorrechten versehen wurde. Wie anderwärts, wurde auch in England der Betrieb der Post mehrfach in Pacht gegeben. 1710 übertrug ein Gesetz der Königin Anna dem General Post Office die Centralleitung des gesamten Postwesens in England, Schottland und Irland sowie in den Kolonieen und führte den ersten allgemeinen Briefportotarif ein. Eine wesentliche Beschleunigung des Briefverkehrs wurde durch John Palmer 1784 dadurch erzielt, dass die Briefsäcke nicht mehr durch berittene Postboten befördert, sondern den Mail coaches gegen Vergütung zur Mitbeförderung übergeben wurden. Nachdem das Postwesen in England durch verkehrte und übertriebene Taxen und schwerfälligen Betrieb lange in seiner Entwickelung gehemmt worden war, schlug es durch die von Rowland Hill 1837 vorgeschlagene, 1840 zur Ausführung gebrachte Postreform neue, dem modernen Verkehrsleben entsprechende Wege ein, welche in Verbindung mit den Eisenbahnen und den ausgebreiteten Dampferlinien den Postverkehr Englands zu hoher Blüte gefördert haben. Die Post ist eine der verbreitetsten und volkstümlichsten Einrichtungen des britischen Weltreichs; in dem die Erde umspannenden Kolonialbesitz allenthalben nach dem Vorbilde des Mutterlandes organisiert, kommt sie dem hochentwickelten Familiensinn und dem geschäftlichen Unternehmungsgeist der angelsächsischen Rasse durch ihre vorzüglichen Einrichtungen für den Brief- und Zeitungsverkehr entgegen und geniesst, wie sich bei der 50jährigen Jubelfeier der Hillschen Reform gezeigt hat, in hohem Masse das Vertrauen und die Anerkennung der Nation. Seit Weihnachten 1898 ist im Briefaustausch zwischen Grossbritannien und seinen Kolonieen (mit Ausnahme des Caplandes und der australischen Kolonialstaaten) das Penny-Porto (1 d. für Briefe bis ½ Unze = 14 g) eingeführt worden, so dass dieser Verkehr dem inländischen im wesentlichen gleichgestellt worden ist. Im Inlande macht sich seit einiger Zeit eine steigende Agitation zu Gunsten eines noch billigeren Briefportos, des Halfpennytarifs, geltend. — Auch dem Geldvermittelungsverkehr widmet die englische Post hohe Sorgfalt; das Postanweisungsverfahren ist zuerst in England ausgebildet, ebenso sind die ersten Postsparkassen (vgl. diesen Artikel weiter unten S. 173 ff.) in England errichtet worden. Die Packetbeförderung (parcel post) beschränkt sich auf Päckereien bis 5 kg. — Seit 1868 mit der Telegraphie vereinigt, wird die Post durch das General Post Office geleitet, dessen Chef, der Generalpostmeister, Mitglied des Kabinetts ist und die Verwaltung im Parlamente vertritt. Unter ihm und unabhängig von dem parlamentarischen Stellenwechsel liegt die ständige Geschäftsleitung drei Sekretären für die Post, die Telegraphie und das Finanzwesen ob. Zur Beaufsichtigung des Postwesens in Schottland residiert ein Surveyor General in Edinburg, des irischen ein Sekretär in Dublin. Die Verwaltung wird von der Centralleitung unmittelbar und ohne Provinzialbehörden geführt; nur für die Ausübung der Aufsicht ist das Gebiet in 16 Distrikte geteilt, in deren jedem ein Surveyor fungiert. Die Postanstalten werden eingeteilt in Head Offices, Sub Offices, die in der Regel nur mit dem vorgesetzten Hauptamte in Verkehr stehen und vom Postanweisungsdienste meist ausgeschlossen sind; ausserdem bestehen Town Letter Receiving Offices, einfache Briefannahmestellen zur Erleichterung des städtischen Postverkehrs. In London, dessen Briefverkehr nach dem neuesten Jahresberichte des Generalpostmeisters nicht weniger als 28 % der gesamten Briefbeförderung der britischen Post umfasst, bestehen ausser 11 Head Offices noch 106 Branch Offices und 857 Sub Offices zur Bewältigung dieses riesigen Verkehrs.

38. Südeuropa. In Italien wurde der Nachrichtenverkehr im Mittelalter durch Boten der Kaufleute und der aufblühenden Städte besorgt. Mit dem Eindringen der Fremdherrschaft wurden Taxissche Posten in Mailand, Rom und Neapel errichtet, an deren Stelle später landesherrliche Posten traten. Der italienischen Post fiel bei Errichtung des Königreichs die Aufgabe zu, auf den Grundlagen von sieben selbständigen Landesposten einheitliche Verkehrseinrichtungen herzustellen. Die Lösung dieser Aufgabe ist durch den erheblichen Kultur-

unterschied von Süd- und Norditalien, die noch immer übergrosse Zahl der Analphabeten sowie durch die Beschränktheit der zu Gebote stehenden Mittel erheblich erschwert, doch weisen die Jahresberichte an Ausdehnung und Benutzung der Postanlagen anerkennenswerte Fortschritte auf. Auch hat die tüchtige Leitung manches dem Charakter des Landes Angemessene und Eigentümliche zu schaffen gewusst, so den Postanweisungsdienst bei den italienischen Consulaten (vaglia postali consolari), um den im Auslande befindlichen Italienern die Heimsendung von Ersparnissen zu erleichtern; ferner die Errichtung von Schreibstuben für das Publikum bei den grösseren Postämtern. Seit 1889 ist für die Verwaltung der Post und der gleichzeitig mit ihr vereinigten Telegraphie ein eigenes Ministerium errichtet, welches die Oberaufsicht über die Provinzialverwaltung durch 10 Centralinspektoren ausübt. In jeder der 69 Provinzen besteht eine Provinzialdirektion, der die Leitung des Post- und Telegraphendienstes innerhalb ihres Bezirkes und zugleich die Wahrnehmung des Betriebes in der Provinzialhauptstadt obliegt. Die Betriebsämter sind Postämter (Ufizi) 1. und 2. Klasse oder Postagenturen (Collettorie). Im Auslande bestehen italienische Postanstalten in Tripolis, la Goletta und Susa.

In Spanien werden Boten (mandadores) bereits in den partidas, dem Gesetzbuche Alfons X. (1252—1284) erwähnt, das von ihnen verlangt, dass sie leales, intendidos e sin cobdicia (rechtschaffen, verständig und ohne Eigennutz) sein sollen. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts bildeten sich Korporationen von Botenläufern, correos, deren an die römische Post anklingender Name noch heute zur Bezeichnung der spanischen Post dient. Die Taxisschen Posten, hauptsächlich zur Verbindung Spaniens mit dem habsburgischen Länderbesitz in den Niederlanden und Oesterreich errichtet, fanden in Spanien Eingang; Mitglieder der Familie Taxis haben bis ins 17. Jahrhundert als Leiter der spanischen Posten fungiert. Unter Ablösung der Privatberechtigungen ist das Postwesen 1716 unter Philipp V. zu einer einheitlichen Staatsanstalt eingerichtet worden. Das spanische Postgebiet umfasst das spanische Festland, die Balearischen und Canarischen Inseln sowie die spanischen Posten in Marokko; das Postwesen in den Kolonieen Fernando-Po, Annobon, Corisco ist dem Kolonialministerium unterstellt. Post und Telegraphie bilden eine Generaldirektion des Ministeriums des Innern und haben in dem Generaldirektor einen gemeinsamen Chef, bilden aber sonst getrennte Verwaltungen. In jeder Provinz besteht eine Postdirektion, deren Leiter, der Administrador principal, zugleich Vorsteher des Postamtes am Hauptamte seines Bezirkes ist. Der Betrieb wird durch Postämter (estafetas) und Postagenturen (carterias) wahrgenommen.

In Portugal wurden im 16. Jahrhundert Posten eingerichtet, welche bis Ende des 18. Jahrhunderts mit der Würde des Oberpostdirektors (Correio-mór) Privaten zu Lehen gegeben wurden. Jetzt wird die Post mit der Telegraphie durch die zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten gehörende Generaldirektion der Posten, Telegraphen und Leuchttürme verwaltet, der zwei grosse Provinzialdirektionen in Lissabon und Porto unterstellt sind.

In der Türkei hat sich der Verkehr, beim Mangel an Strassen im Innern des Landes, lange Zeit auf Schiffsverbindungen zwischen den Küstenplätzen und auf einen durch tartarische Reiter besorgten Kurierdienst beschränkt. Gegenwärtig sind Post und Telegraphie zu einer Verwaltung vereinigt, die von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen geleitet wird. In jeder Provinz (Vilayet) fungiert ein Hauptdirektor als Leiter des Bezirks; ihm sind die Postanstalten (menzil) unterstellt. Man ist seit Jahren bemüht, die Posteinrichtungen möglichst auf europäischen Fuss zu bringen. Für den Verkehr mit dem Auslande bestehen in Konstantinopel für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, England, Russland und Griechenland eigene Postämter; auch in den Hafenorten der Levante befinden sich zahlreiche fremde Postanstalten.

In Griechenland ist die Post mit der Telegraphie vereinigt; sie werden von der Generaldirektion der Post und Telegraphie verwaltet, welche eine Abteilung des Ministeriums des Innern bildet. Ihr sind 9 Provinzialdirektionen untergeordnet. Von den Postanstalten ist die Mehrzahl der kleineren nur im Sommer geöffnet, weil im Winter im Innern des Landes wegen des Auftretens der Bergströme ein Verkehr nicht unterhalten werden kann. Doch wird sich dies durch die rasche Ausdehnung, in welcher das griechische Eisenbahnnetz begriffen ist, ändern.

In Rumänien, Serbien und Bulgarien bestehen europäisch organisierte Landespostverwaltungen, von denen die rumänischen und bulgarischen mit der Telegraphie vereinigt sind.

39. Russland. Die skandinavischen Reiche. In Russland hat bereits zur mongolischen Zeit im 13. Jahrhundert für Regierungszwecke eine umfassende Einrichtung zur Beförderung von Kurieren und Reisenden bestanden; die Unterhaltung der Stationen, ferner die Gestellung der Fuhrwerke

gehörte zu den Staatsfronden, deren Leistung durch besondere Finanzbeamte überwacht wurde. Die russische Bezeichnung für Postillon, Jamschtschik, ist tartarischen Ursprungs. Von den russischen Grossfürsten wurde diese Fahrpost übernommen und ausgebildet; eine Verordnung des Zaren Michael von 1627 bestimmte, wieviel Pferde und Wagen jeder Würdenträger bei amtlichen Reisen auf den Poststationen zu beanspruchen hatte (Metropoliten und Bojaren je 20 Wagen!). Im 17. Jahrhundert traten zu diesen Einrichtungen Anstalten für die Beförderung von Briefen hinzu, anfangs von Ausländern und hauptsächlich für den Auslandsverkehr der Kaufleute errichtet, im Laufe des 18. Jahrhunderts für den allgemeinen Verkehr ausgedehnt und seit Katharina II. als Staatspost mit den Fahrpostanstalten vereinigt. Noch gegenwärtig bildet die Aufrechthaltung der Fahrpost in dem ungeheueren Gebiete eine Hauptaufgabe der russischen Verkehrsleitung; noch jetzt bedient sie sich auf den Schneewüsten Kamtschatkas jener schmalen, schachtelförmigen Schlitten (Narten) mit Hunde- oder Rentierbespannung. Es giebt Orte mit nur monatlich einmaliger Postverbindung; ja zwischen Gishiginsk im ostasiatischen Küstengebiete und Petropawlowsk im Amurgebiete kursiert die Post jährlich nur einmal, wohl das weitgehendste Beispiel eines extensiven Betriebes.

Seit 1884 mit der Telegraphie vereinigt, wird die Post von der Generaldirektion der Posten und Telegraphen verwaltet, welche eine Abteilung des Ministeriums des Innern bildet. Für die Provinzialverwaltung sorgen 35 Post- und Telegraphendirektionen, deren jeder eine Anzahl von Gouvernements mit den darin befindlichen Betriebsanstalten zugewiesen sind. Die Postämter in St. Petersburg, Moskau, Odessa und Warschau ressortieren unmittelbar von der Centralleitung. Die finländische Post, welche bis 1890 eine selbständige Stellung (auch mit eigenen Wertzeichen) einnahm, ist jetzt mit dem russischen Postwesen verschmolzen. Im Auslande bestehen russische Postämter in China (zur Zeit etwa 60, darunter in Shanghai, Tschifu, Kalgan, Peking, Tientsin und Urga) und in Konstantinopel sowie in verschiedenen levantinischen Häfen.

In Dänemark sind an Stelle der von einzelnen Städten und ausländischen Kaufleuten unterhaltenen Verbindungen 1624 geregelte Boteneinrichtungen getreten, die, offenbar nach dem Vorbilde Hamburgs, durch einen durch Rat von Kopenhagen ernannten Ausschuss von vier Kaufleuten geleitet wurden. Mitte des 17. Jahrhunderts wurde durch Privatunternehmer, denen die Posten überlassen wurden, Fahrposten zwischen Kopenhagen und Hamburg eingerichtet. 1711 ging die Post in Staatsverwaltung über. Sie wird jetzt von der Generalpostdirektion, einer Abteilung des Ministeriums des Innern geleitet, welche die Aufsicht über die Betriebsstellen durch 2 Inspektoren, den einen für die Inseln, den anderen für Jütland ausübt. Für Grönland und die westindischen Inseln bestehen besondere Posteinrichtungen, die der Generaldirektion nicht unterstellt sind.

In Schweden bestehen seit 1636 Staatsposten, zu deren Transport sowie zur Fortschaffung der Reisenden ein Teil der Grundbesitzer gegen verhältnismässig geringe Entschädigung verpflichtet war. Seit 1870 ist diese Servitut aufgehoben; die Post beschafft sich ihre Transportmittel seitdem im Wege freier Vereinbarung mit kontraktlichen Unternehmern. Die Post wird, noch getrennt von der Telegraphie, durch die dem Finanzministerium angehörende Generalpostdirektion verwaltet, welcher die Betriebsanstalten ohne Zwischenglieder unmittelbar unterstellt sind.

In Norwegen bestand wie in Schweden früher die Verpflichtung bestimmter Grundbesitzer (skydskaffer), zur Beförderung der Post und der Reisenden Wagen und Pferd zu stellen. Gegenwärtig ist die Post, deren Betrieb sich auf Briefverkehr, Geldvermittelung und Packete bis 12 kg beschränkt, auf Annahme von Beförderungsmitteln zu Lande gegen kontraktliche Vergütung angewiesen; zur See bedient sie sich der ausgedehnten Dampfschiffverbindungen. Die Verwaltung, die früher von dem Marineministerium geführt wurde, wird jetzt von der Postabteilung im Ministerium des Innern geleitet, welcher die Betriebsanstalten unmittelbar untergeordnet sind.

40. Amerika. In den Vereinigten Staaten finden sich die frühesten Spuren von Posteinrichtungen 1639 in Massachusetts; damals bestimmte der oberste Gerichtshof dieser Kolonie, dass ankommende wie abgehende Briefe dem Bürger Richard Fairbanks in Boston zu übergeben seien, welcher für ihre Bestellung oder Weiterbeförderung zu sorgen und dafür je 1 Penny zu erheben hatte. In Virginien war die Weiterbeförderung der Briefbeutel in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Gemeinpflicht, indem ein Pflanzer ihn mittelst Boten zum nächsten zu senden hatte. Mit dem Aufblühen der Kolonieen vermehrten sich die Postanlagen; sie wurden 1710 durch das Statut der Königin Anna dem in London errichteten Generalpostamte unterstellt, dessen Beamter Benjamin Franklin, seit 1735 Postmeister in Philadelphia, 1753 zum Deputy Postmaster General für die Neu-England-Staaten ernannt wurde. Zu

den von ihm eingeführten Reformen gehören die Einrichtungen einer Pennypost für Ortsbriefe, ferner die Vermehrung der Posten bis auf wöchentlich einmalige Verbindung unter Beschleunigung ihres Ganges. Franklin trat auch an die Spitze der während des Unabhängigkeitskampfes durch den ersten Kongress ins Leben gerufenen amerikanischen Posten. Nach der Bundesverfassung ist die Post der Vereinigten Staaten Bundessache; sie wird als einheitliche Staatseinrichtung durch das Post Office Department, eins der Kabinettsministerien der Bundesregierung, und den ihm vorstehenden Generalpostmeister geleitet. Die Ausdehnung der Postanlagen zum Zwecke der Kultivierung des ungeheueren Gebietes ist von jeher als eine der Hauptaufgaben der nordamerikanischen Postverwaltung angesehen und mit äusserster Energie ohne Ansehen der Kosten gefördert worden. Zur Feier des 100 jährigen Bestehens der Bundespost veröffentlichte das Postdepartement eine Statistik, welche die Entwickelung der Posten von ihren Anfängen ziffermässig vorführte. Danach bestanden

	Postanstalten	Postrouten (engl. Meilen)
1789	75	2 275
1800	900	20 817
1810	2 302	36 506
1820	4 502	72 593
1830	8 542	115 276
1840	13 468	155 739
1850	18 539	180 052
1860	28 539	240 052
1865[1])	20 539	142 000
1870	28 492	235 000
1880	43 012	329 400
1890	62 401	428 000

Der neueste Jahresbericht giebt für Ende Juni 1899 75000 Postanstalten mit Postroutennetz von 496948 Meilen an. Freilich sind diese Postanstalten, von denen nur 29096 am Postanweisungsdienste teilnehmen, nicht selten von allergeringstem Umfange. Die Postanstalten werden nach dem Einkommen der Vorsteher in 4 Klassen eingeteilt; die Vorsteher der ersten 3 Klassen werden vom Generalpostmeister mit Zustimmung des Senats auf je 4 Jahre (Präsidentenwahl!) ernannt. Bezirksorgane bestehen nur für den Eisenbahnpostdienst, welcher unter Beaufsichtigung des General Superintendent of Railway Mail Service durch die ihm untergebene Division Superintendents geleitet wird. Durch die neuerdings eingeschlagene Eroberungspolitik hat die Union Hawaï, die spanischen Antillen und die Philippinen annektiert, in denen Posteinrichtungen nach amerikanischem Muster teils bereits eingerichtet, teils in Errichtung begriffen sind.

In Canada besteht ebenfalls ein ausgedehntes Postwesen, das von dem Post Office Department in Ottawa geleitet wird und die sämtlichen britischen Besitzungen in Nordamerika (Ober- und Untercanada, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Prinz Eduard-Insel, Britisch-Columbien, Manitoba und die Nordwest-Territorien) umfasst. Dasselbe zählte nach dem Jahresberichte für 1894/95 8832 Postanstalten und ein Postroutennetz von 66325 englischen Meilen. Die Unterhaltung dieser bedeutenden Anlagen erforderte bei der riesigen Ausdehnung des Landes und der klimatischen Schwierigkeiten einen Aufwand, welcher die Einnahme um 800000 Dollars überstieg.

In Mexico wird das Postwesen als Bundessache von einer dem Ministerium des Innern unterstellten Generaladministration verwaltet. Nach dem Postvertrage vom 4. April 1887 mit den Vereinigten Staaten gelten die Gebiete der Union und des mexicanischen Staatenbundes als ein einheitliches Verkehrsgebiet, so dass auf den wechselseitigen Verkehr die Inlandstaxen Anwendung finden. Während im Jahre 1885/86 im Auslandsverkehr nur 819980 Postsendungen ankamen, betrug diese Zahl im Jahre 1889/90 über 24¾ Millionen. Nach einer in der mexicanischen Finanzrevue vom 4. April 1890 veröffentlichten Rede des Präsidenten Diaz hat die mexicanische Postverwaltung mit Th. A. Edison einen Vertrag über die Einrichtung eines Postphonographendienstes geschlossen, kraft dessen bei den Postanstalten Phonographen zur Benutzung durch das Publikum gegen eine Gebühr von 6—12 Cents für 1000 Worte aufgestellt werden sollen; die Phonogramme werden von den Postbeamten verpackt und an den Bestimmungsort gesandt, wo sich der Empfänger auf dem Postamte mittelst des dortigen Phonographen den Inhalt der Sendung vorsprechen lässt. Mexico wäre das erste Land, dass diesen Dienstzweig bei sich eingeführt hätte; doch liegen über die Ausführung des Vertrages noch keine Nachrichten vor.

Unter den mittel- und südamerikanischen Staaten mögen Chile und Argentinien wegen der Ordnung und Ausdehnung ihrer Posteinrichtungen besonders hervorgehoben werden.

41. Asien. Von den asiatischen Ländern zeichnen sich die grossen Kolonialreiche Englands und der Niederlande durch vortreffliche, ganz im Sinne der modernen Verkehrsfreiheit geleitete Posteinrichtungen aus. Namentlich hat es die Postverwaltung von Britisch-Indien verstanden, durch zweckmässige, den ethnographischen und geogra-

[1]) Rückgang infolge des Sezessionskrieges.

phischen Besonderheiten des weiten Gebiets mit seiner enormen Bevölkerung (4859300 qkm und 289 Millionen Einwohner!) entsprechende Vorkehrungen eine Verkehrsanstalt zu schaffen, die an Umfang der Leistungen von wenigen anderen übertroffen wird. Nach dem Jahresberichte von 1898/99 zählte die britisch-indische Post 11926 Postämter; es waren insgesamt 477 Millionen Sendungen, darunter 179 Millionen Postkarten, ein bei der eingeborenen Bevölkerung besonders beliebtes Korrespondenzmittel, befördert worden. Die Verwaltung wird von dem General Post Office in Calcutta geleitet. Das weite Reich ist in 14 grosse Postbezirke eingeteilt, an deren Spitze je ein Postmaster General oder ein Deputy Postmaster General mit weitgehenden Verwaltungsbefugnissen steht, denen für die Provinzialverwaltung Superintendents untergeordnet sind. — Das Kolonialland Ceylon und die Straits Settlements besitzen eigene, von den britisch-indischen unabhängige Posteinrichtungen, von denen namentlich die der Straits Settlements wegen des grossen Handels- und Dampfschiffverkehres von Singapore von Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr sind.

Von den nationalen Staaten Asiens hat sich Japan seit seinem Eintritt in den Weltverkehr mit Eifer und Erfolg die Herstellung eines allen Ansprüchen gerecht werdenden Postwesens angelegen sein lassen. Anfänglich durch Ausländer eingerichtet, jetzt schon seit Jahren durch Japaner verwaltet, steht das japanische Postwesen durch die Ausdehnung seiner Anlagen (nach der letzten Berner Statistik 4145 Postanstalten mit einem Personal von 18861 Köpfen) und den Umfang seiner Leistungen ebenbürtig neben den europäischen Verkehrsanstalten. In Siam ist die Regierung, seit mehreren Jahren unter Beistand deutscher Postbeamten, bemüht, ihre Mitgliedschaft am Weltpostverein durch Herstellung von Posteinrichtungen nach europäischem Muster zu bethätigen. Dagegen beharrt China, das einzige grosse Kulturland, welches der internationalen Postgemeinschaft fern geblieben ist, auch für seine Verkehrseinrichtungen im Innern auf einem völlig veralteten, den Bedürfnissen des jetzigen Verkehrslebens in keiner Weise entsprechenden Standpunkt. Die Kurieranstalt, deren Vorhandensein schon zu Marco Polos Zeit bezeugt ist, ist noch heute ausschliesslich für den Hof- und Staatsgebrauch bestimmt; der mächtige Privatverkehr muss sich mit Boten- und Schifferbeförderung behelfen, soweit nicht in den dem Verkehre geöffneten Häfen deutsche, englische und russische Postanstalten auch von den einheimischen Kaufleuten benutzt werden. Der Versuch, einheitliche chinesische Postanstalten an die europäisch gelei Seezollverwaltung anzugliedern, ist namhaften Erfolg geblieben.

42. Afrika. In Aegypten, dessen N richtenbeförderung, wie wir eingangs sa zu den ältesten der Welt gehört, haben Vicekönige sich um die Herstellung von I einrichtungen auf europäischen Fuss, n unter Leitung von europäischen Bean vielfach bemüht; Aegypten ist eins der er Länder ausserhalb Europas gewesen, we dem Weltpostverein beigetreten sind. hat nach dem noch neulich ausgesproche Zeugnis des Generalpostamts in London Aufgabe, welche dem Lande durch Leitung der britisch-indischen Ueberland quer durch Aegypten gestellt war, wäh mehr als einem halben Jahrhundert du aus befriedigend gelöst. — Der Kon staat wird, obgleich er sich unabhä nennt, im wesentlichen von Brüssel aus waltet; das Postwesen ist noch imme den Anfängen begriffen, es umfasst 20 I anstalten und ein Personal von 32 Köp Die Capkolonie besitzt, ihrem Handels kehr und ihrer Kultur entsprechend, fangreiche Posteinrichtungen nach englisc Muster, wie solche nunmehr auch in von England eroberten beiden Boerensta an die Stelle der bisher nach holländisc Vorbild eingerichteten Posten treten wer Die Posteinrichtungen der deutschen, fra sischen, spanischen etc. Kolonieen und Sch gebiete sind vorhin bei den Mutterlän erwähnt worden.

43. Australien. In besonderem blühen befinden sich die Posteinrichtu in Britisch-Australien. Sowohl die Kolonialstaaten auf dem australischen I tinent — Victoria, Südaustralien, Neu-S wales, Queensland und Westaustralien als auch die Inselstaaten Tasmania (diemensland) und Neuseeland erfreuen geordneter, in den Rahmen ihrer Verwal fest eingefügter Landesposten, welche u einander in engen Vertrags- und Verk beziehungen stehen und namentlich auch die Dampfschiffverbindungen mit Eu Asien und Amerika gemeinsame U nehmungen betreiben. Sämtliche 7 Sta bilden seit dem 1. Januar 1891 e engeren Postverein mit einheitlichen P sätzen; seit dem 1. Oktober 1891 sin dem Weltpostverein beigetreten. Die ist bei ihnen allen mit der Telegra vereinigt und wird von Centralst General-Postoffices, geleitet, denen die triebsanstalten unmittelbar untergeor sind.

VII. Weltpostverein.

44. Errichtung, Umfang und Org sation. In den zahllosen Postvertr

durch welche bei Ausdehnung des Postwesens Vereinbarungen über den die Grenzen eines Einzelstaates überschreitenden Postverkehr getroffen werden mussten, kehren umständliche Bestimmungen über das Recht, Posten oder Postsendungen durch fremde Gebiete hindurchzuführen (Transit), sowie über die Festsetzung und Teilung der Gebühren für internationale Postsendungen wieder. Den Vertragschliessenden war oft vorzugsweise darum zu thun, dem eigenen Lande einen möglichst hohen Gebührenanteil zu sichern und ihm möglichst viele Sendungen zu einem möglichst langen Transit zuzuführen, für den nach Zahl und Gewicht der Sendungen Durchgangsgebühren erhoben wurden. Um dies Ziel zu erreichen, wurde die Transiterlaubnis überhaupt als ein von der Gegenseite durch entsprechende Leistungen zu erkaufendes und bei ungenügender Gegenleistung zu verweigerndes Zugeständnis verwertet.

Der 1850 von Preussen, Oesterreich, den übrigen deutschen Staaten und der Taxisschen Postverwaltung errichtete Deutsch-Oesterreichische Postverein bezeichnete auf dem Gebiete des Postvertragsrechts einen wesentlichen Fortschritt, indem er innerhalb des Vereinsgebietes einen einheitlich geregelten und gleichmässiger Tarifierung unterliegenden Wechselverkehr ermöglichte. Die zahlreichen Postverträge, welche nach Auflösung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs in den Jahren 1867—1873 geschlossen wurden, schafften den Grundsätzen billiger und gleichmässiger Gebühren sowie der freien und unentgeltlichen Transitgewährung in immer weiterem Umfange Geltung. Den Gedanken einer allgemeinen völkerrechtlichen Einigung über den Weltpostverkehr hat die deutsche Verwaltung zuerst in der 1868 von dem damaligen Geh. Oberpostrat Heinrich Stephan verfassten Denkschrift betreffend den allgemeinen Postkongress angeregt und, nachdem die zur Einberufung des Kongresses im Jahre 1870 gethanen Schritte durch den Krieg von 1870/71 unterbrochen worden waren, alsbald nach Wiederherstellung des Friedens mit vollem Nachdruck betrieben und zum Ziele geführt.

Nachdem die Schweiz sich auf Ersuchen Deutschlands bereit erklärt hatte, Abgesandte der verschiedenen Länder bei sich zu empfangen, ergingen an die europäischen Staaten und an die Regierung der Union Einladungen zu einem in Bern stattfindenden Postkongresse. Den Einladungen war der Entwurf zu einem allgemeinen Postvertrage beigefügt, dessen Bestimmungen sich an die Vorschläge der Denkschrift von 1868 anlehnten.

Auf dem im September 1874 in Bern zusammengetretenen Kongresse gelang es, den Grundzügen des deutschen Vertragsentwurfs: Einheit des Verkehrsgebiets, volle Freiheit und möglichste Unentgeltlichkeit des Transits, Einheit der Gebühren und Ausgleichung, nicht Teilung der Gebühren, teils volle Anerkennung, teils im Wege von Kompromissen einen zunächst bedingten Eingang zu verschaffen.

Am 9. Oktober 1874 konnte der Allgemeine Postvereinsvertrag mit dem dazu gehörigen Ausführungsreglement unterzeichnet werden. Es war damit für das Postwesen eine völkerrechtliche Einigung geschaffen, wie sie bis dahin und auch seitdem in keinem anderen Zweige des internationalen Völkerlebens erreicht worden ist.

Der Allgemeine Postverein, welchen die öffentliche Meinung mit Recht alsbald als Weltpostverein begrüsste, umfasste bei seiner Errichtung Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, die Schweiz, die Türkei, und von aussereuropäischen Staaten Aegypten und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In rascher Folge erweiterte sich die Zahl der Mitglieder über alle Weltteile. Es traten bei:

1876: Britisch-Indien, die französischen Kolonieen;
1877: Brasilien, Japan, Persien, die dänischen, niederländischen, portugiesischen, spanischen und einige britische Kolonieen;
1878: Argentinien, Canada;
1879: Neufundland, britische Kolonieen in Mittelafrika, Liberia, Mexico, Honduras, Peru, Bulgarien, Salvador;
1880: Bahama-Inseln, Ecuador, St. Domingo, Uruguay, Venezuela;
1881: Barbados, Chile, Columbien, Guatemala, Haïti, Paraguay, St. Vincent;
1882: Hawaï, Nicaragua;
1883: Costarica;
1885: Bolivien, Siam;
1886: der Kongostaat;
1887/88: die deutschen Kolonial- und Schutzgebiete in Afrika und Australien;
1888: Tunis;
1891: die australischen Kolonieen, Fidschi-Inseln und Britisch-Neuguinea;
1895: Capland, Natal, Südafrikanische Republik;
1897: Oranje-Freistaat;
1900: Korea, Samoa.

Das Vereinsgebiet umfasste bei Schluss der Kongresse in

1874 Bern	40 Mill. qkm m.	350 Mill. Einw.
1878 Paris	67 „ „ „	750 „ „
1885 Lissabon	83 „ „ „	848 „ „
1891 Wien	96 „ „ „	946 „ „
1893 Washington	104 „ „ „	1071 „ „

Mit der allerdings namhaften Ausnahme von China, wo aus den oben (sub 41) dargelegten Gründen eine moderne Landespost-einrichtung nicht besteht, kann man den Umfang des Weltpostvereins nahezu als dem der civilisierten Welt gleichkommend bezeichnen.

Was die Organisation des Vereins anlangt, so war der Ausbau durch periodisch wiederkehrende Kongresse, anfänglich alle drei Jahre, seit Paris alle fünf Jahre, gleich im Entwurf in Aussicht genommen. Bei den Kongressberatungen hat jedes Land nur eine Stimme; doch sind neben den Mutterländern als zur Führung je einer Stimme berechtigt das britische Reich in Indien, das Dominium Canada, die Gesamtheit der britischen Kolonialstaaten von Australien und die gesamten dänischen, spanischen, französischen, niederländischen und portugiesischen Kolonieen (Art. 25 und 27). Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages oder über die vertragsmässige Haftpflicht ist die Bildung eines Schiedsgerichts vorgesehen, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein bei der Sache nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsmitglied wählt (Art. 23). Als Organ des Vereins fungiert das Internationale Bureau des Weltpostvereins zu Bern, welches unter der oberen Leitung der schweizerischen Postverwaltung steht und zu dessen Unterhaltung die Vereinsstaaten nach einem ihrer Grösse und Bevölkerungszahl entsprechend vereinbarten Verhältnis beitragen. Dieser Centralstelle liegt ob, die den internationalen Postverkehr betreffenden Mitteilungen zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und zu verteilen; sie hat sich in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten gutachtlich zu äussern, Anträge auf Abänderung der Kongressurkunden oder in betreff des Vereinsverkehrs in geschäftliche Behandlung zu nehmen und die Vorlagen für die Kongresse vorzubereiten (Artt. 22 und 26). In der von dem Internationalen Bureau seit 1875 herausgegebenen Monatsschrift l'Union Postale, die in dreisprachigem Paralleldrucke französisch, deutsch und englisch erscheint, besitzt der Verein auch ein Pressorgan, welches neben der offiziellen Vertretung der gemeinsamen Interessen durch Mitteilungen über die Post- und Verkehrseinrichtungen der verschiedenen Länder die Annäherung der Vereinsmitglieder mit Erfolg anstrebt.

45. Grundzüge des Weltpostverkehrs. Nach Art. 1 des Weltpostvertrages bilden die an ihm teilnehmenden Länder für Austausch von Postsendungen zwischen il Postanstalten ein einziges Postgeb (un seul territoire postal). Innerhalb di Gebietes ist die Freiheit des internation Verkehrs durch eine Reihe der wichtig grundsätzlichen Bestimmungen sichergest

a) Die Freiheit des Transits im gesamten Vereinsgebiete gewährle (Art. 4, 1). Infolgedessen können sich verschiedenen Vereinsverwaltungen d Vermittelung einer oder mehrerer and Verwaltungen sowohl geschlossene E posten als lose Korrespondenzen je dem Verkehrsbedürfnisse und den Erfo nissen des Postdienstes gegenseitig zufert Aber auch über das Vereinsgebiet hi ist dem Princip der Transitfreiheit Gel verschafft, da diejenigen Vereinsverwaltu welche mit Ländern ausserhalb des Ver gebietes Verbindungen unterhalten, anderen Vereinsverwaltungen gestatten, Verbindungen zum Austausch der K spondenzen mit den genannten Länder benutzen (Art. 17, 1).

b) Die Unentgeltlichkeit Transits war in dem deutschen tragsentwurfe auf Grund der Erfahrun gestrebt worden, dass die Leistungen, w ein Staat in Beförderung fremder k spondenz durch sein Gebiet gewährt, durchschnittlich mit denjenigen ausgle welche er von anderen Staaten in I führung seiner Korrespondenz durc Gebiet empfängt. Diese Erfahrung er indessen Ausnahmen, welche auf beson geographischen Verhältnissen verschi Staaten beruhen. In Europa nimmt na lich Belgien durch seine Lage zwi grossen verkehrsreichen Staaten im I punkte des internationalen Verkehrs solche Ausnahmestellung ein. Bei an Staaten ist es die ungewöhnliche A nung ihres Gebietes, welche sie verh in der Beförderung ihrer Korresp durch fremde Länder eine Ausgleichu die Beförderung fremder Korrespondenz ihr Land zu erblicken. Ein Ausgleich endlich nicht statt bei denjenigen S welche auf weite Entfernungen See dungen unterhalten, gegenüber den S die solche Verbindungen nicht unte und welche also für die Beförderu überseeischen Korrespondenz ganz auf Hilfe angewiesen sind.

Es war daher auf dem Berner Ko die Unentgeltlichkeit des Transits ni erreichen, und sie ist trotz wiederholt suche auf den späteren, namentlic Wiener Kongresse, auch jetzt noch i vollem Umfange erzielt worden. Ma sich 1874 mit einem Kompromiss be müssen, wonach für Landbeförderung

Transitgebühr von 2 Frcs. für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Cts. für das Kilogramm Drucksachen, bei Durchgangsstrecken von mehr als 750 km das Doppelte dieser Sätze und bei Seebeförderungen von mehr als 300 Seemeilen die Erstattung der Beförderungskosten bis zum Betrage von 6,50 Frcs. für das Kilogramm Briefe und von 50 Cts. für das Kilogramm Drucksachen gefordert werden durften. Aus Anlass des Beitrittes von Britisch-Indien war für dorthin gehende Seetransporte sogar eine Transitgebühr von 25 Frcs. für das Kilogramm Briefe bewilligt worden. In Paris wurde 1878 ein erheblicher Fortschritt erzielt, indem die Gebühr für Landtransit ohne Unterschied der Entfernung auf 2 Frcs. bezw. 25 Cts. festgesetzt und die Seegebühr von 25 Frcs. auf 15 Frcs., die von 6½ Frcs auf 5 Frcs. ermässigt wurden (Art. 4). Der in Wien angestrebte Versuch einer weiteren Ermässigung der Seetransitgebühren musste aufgegeben werden, da die australischen Kolonieen ihren Beitritt zum Weltpostvereine von der vorläufigen Beibehaltung der bisherigen Transitsätze abhängig machten. Eine weitere wichtige Vereinfachung der Frage ist in Wien dadurch erreicht worden, dass für Sendungen nach dem Vereinsauslande, die sich bisher nach den besonderen Verträgen zwischen dem fremden Lande und dem die Beziehungen mit ihm unterhaltenden Vereinslande richteten, für die Seebeförderung ausserhalb des Vereinsgebietes die Transitgebühr einheitlich auf 20 Frcs. bezw. 1 Frcs. festgesetzt worden ist (Art. 17).

Um den ganzen Umfang der Erleichterungen zu würdigen, welche durch die Verbilligung und Vereinfachung der Transitgebühren auch innerhalb des bis jetzt erreichten Ergebnisses geschaffen worden sind, muss man sich vergegenwärtigen, wie hoch und wie verwickelt die Transitgebühren früher gewesen sind (England bezog vor dem Beitritte seines indischen Reiches zum Weltpostverein noch Seetransitsätze bis zu 104 Frcs. für das Kilogramm) und dass das Porto für die überseeische Korrespondenz wesentlich durch die Höhe der dafür zu entrichtenden Transitgebühr bedingt ist. Ein einheitliches Weltbriefporto wird sich deshalb in vollem Umfange erst bei allgemeiner Anerkennung der Unentgeltlichkeit des Transits erreichen lassen.

c) Einheitsporto. Was Rowland Hills Pennyporto 1840, der natürlichen Entwickelung weit vorauseilend, für ein einzelnes Land erreicht hatte, die Festsetzung des Briefportos ohne Rücksicht auf die Entfernung, das hat der Weltpostverein als Ziel für die gesamte internationale Korrespondenz aufgestellt, indem bei Briefen der Einheitssatz von 25 Cts. für je 15 g, bei Postkarten 10 Cts., Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben 5 Cts. für je 50 g, bei Geschäftspapieren jedoch mindestens 25 Cts. und bei Warenproben mindestens 5 Cts. für die einzelne Sendung als Normaltarif aufgestellt worden sind (Art. 5).

Im Berner Vertrage hatten im Hinblick auf die Neuheit der Sache noch Abweichungen von diesen Normalsätzen, für Briefe innerhalb 20—32 Cts. zugestanden werden müssen. Ausserdem war für Deckung der Transitkosten bei Seebeförderungen von mehr als 300 Seemeilen ein Zuschlag um die Hälfte der Sätze zugelassen worden, der sich nach dem Beitritte Indiens für die betreffende Korrespondenz auf die Verdoppelung des einfachen Satzes erhöhte. Auf den folgenden Kongressen ist der Einheitsgedanke zur schärferen Durchführung gelangt, indem die Normalsätze von 25, 10 und 5 Cts. jetzt vertragsmässig festgestellt und daneben nur für Sendungen, welche der Seetransitgebühr von 15 Francs bezw. 1 Franc unterliegen, die Erhebung eines Zuschlages bis zur Höhe der Normalsätze zugelassen ist. Hiernach ist im Weltpostverkehr für die Behandlung der Briefpost (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere, welche sämtlich gegen eine Einheitsgebühr von 25 Cts. auch unter Einschreibung versendet werden können, Art. 6) eine zuvor niemals für ausführbar gehaltene Einheit und Billigkeit des Portos erreicht worden. Vor Begründung des Vereins hatten in Deutschland noch 65 verschiedene Portosätze für frankierte und 28 verschiedene Sätze für unfrankierte Briefe nach den Vereinsländern bestanden, während die Anzahl der Portosätze, welche in sämtlichen Vereinsländern für den gegenseitigen Briefaustausch in Geltung waren, mehr als 1500 betrug. Jetzt ist in Deutschland, welches von der Befugnis, ein Zuschlagporto zu erheben, keinen Gebrauch macht, bei Sendungen nach den Vereinsländern und ausserhalb des Vereins das Weltpostporto einheitlich festgesetzt auf 20 Pfennig für frankierte Briefe, 40 Pfennig für unfrankierte Briefe u. dgl. Postkarten, 10 Pfennig für einfache frankierte Postkarten, 20 Pfennig für Postkarten mit Antwort, 5 Pfennig für Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben, und zwar für je 50 g mit der Massgabe, dass für jede Warenprobe mindestens 10 Pfennig, für jede Sendung von Geschäftspapieren mindestens 20 Pfennig erhoben werden.

d) Wegfall der Portoteilung. Statt der Portoteilung, welche in früheren Postverträgen häufig den schwierigsten Punkt bildete und die durch die Notwendigkeit der Zählung oder häufigen Ermittelung sowie durch Abrechnung zwischen den beteiligten

Ländern den Gang der Korrespondenz verlangsamte und vielerlei Weitläufigkeiten verursachte, stellt der Weltpostvertrag den einfachen Grundsatz auf, dass jede Verwaltung bei der Briefpost diejenigen Gebühren behält, welche sie erhebt (Art. 12). Hiernach fällt das Porto bei frankierten Sendungen ausschliesslich dem Abgangslande, bei unfrankierten Sendungen dem Bestimmungslande zu; eine Abrechnung findet nicht statt. Diesem Grundsatze, der bereits in mehreren von der Norddeutschen und der Reichspostverwaltung abgeschlossenen Verträgen angenommen worden war und sich bewährt hatte, liegt die Erfahrung zu Grunde, dass auf jeden Brief eine Antwort zu erfolgen pflegt und dass demgemäss im Verkehr zweier Länder die Zahl der hin- und herwärts gewechselten Briefpostsendungen ungefähr dieselbe sowie dass auch das Verhältnis der frankierten und nicht frankierten Sendungen gegenseitig ungefähr das gleiche ist. Die den einzelnen Ländern zustehenden Transitgebühren werden auf Grund von Nachweisungen ermittelt, welche alle 3 Jahre während eines Zeitraumes von 28 Tagen aufgestellt werden (Art. 4, 6). Die Abrechnung über die gegenseitige Schuld und Forderung wurde bisher dadurch bewirkt, dass von den einzelnen Verwaltungen monatlich oder vierteljährlich Rechnung gelegt und die unter Anrechnung der Forderung sich ergebende Restschuld von der betreffenden Verwaltung gegenüber jeder anderen durch Barsendung oder Wechsel beglichen wurde. In Wien ist ein von der deutschen Verwaltung eingebrachter Entwurf angenommen worden, welcher diesen Einzelausgleich mit wesentlicher Vereinfachung der Abrechnung und der Zahlung durch ein allgemeines Clearingverfahren unter Vermittelung des Internationalen Bureaus ersetzt (Vollzugsordnung zum Weltpostvertrage § XXXVI).

46. Zweige des Weltpostverkehrs. Nach dem Berner Vertrage hatte sich der Wechselverkehr im Weltpostdienste auf Briefpostsendungen beschränkt; bezüglich anderer Sendungen, namentlich im Packet- und Geldverkehr, war den einzelnen Staaten die Regelung durch Einzelverträge überlassen geblieben. Die breiten und festen Grundlagen des Berner Vertrages luden indessen von selbst dazu ein, sein Wirkungsgebiet nicht bloss geographisch, sondern auch durch Ausdehnung auf andere Zweige des Postverkehrs zu erweitern. Bereits auf dem Pariser Kongresse gelangten Nebenabkommen zur Unterzeichnung durch eine grössere Anzahl von Vereinsstaaten, durch welche der Austausch von Wertsendungen und von Postanweisungen auf ähnlichen Grundlagen wie im Hauptvertrage zugelassen wurden. Ein weiteres Nebenabkommen vom 3. November 1880 hat demnächst einen Weltpacketdienst eingeführt; die internationale Einziehung von Geldbeträgen ist auf dem Kongresse von Lissabon, der internationale Zeitungsvertrieb auf dem zu Wien, ebenfalls durch Nebenabkommen, in den Bereich des Weltpostverkehrs einbezogen worden. Für die Briefpost sowohl als für den Geld- und Packetverkehr hat fast jeder neue Kongress neue Erleichterungen hinzugefügt, die im Nachstehenden kurz zusammengefasst werden sollen.

a) B r i e f v e r k e h r. Die Briefgewichtsstufe ist im Weltpostverkehr allgemein auf 15 g ohne Festsetzung eines Meistgewichts, das in Deutschland und im deutschen Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn 250 g beträgt, normiert worden. Hierdurch sind die mannigfaltigen Gewichtsabstufungen beseitigt worden, welche sonst namentlich bei Ueberseebriefen zur Vermeidung schwerer Portozuschläge genau eingehalten werden mussten. Für Weltpostkarten wird allgemein die Hälfte des Briefportos erhoben. Warenproben, die sich anfänglich in den Grenzen von 20 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 5 cm in der Höhe halten mussten, sind jetzt in den Massen bis 30, 20 und 10 cm, in Rollenform bis 30 cm Länge und 15 cm Durchmesser zugelassen. Ebenso ist bei Geschäftspapieren und Drucksachen, für welche das Meistgewicht 2 kg beträgt, die Rollenform bis 75 cm Länge und 10 cm Durchmesser zugelassen worden. Für die Nachsendung von Briefpostgegenständen wird innerhalb des Vereinsgebietes ein besonderes Porto nicht erhoben (Art. 14). Die Eilbestellung von Briefpostsendungen jeder Art ist durch den Lissaboner Kongress in den Weltpostdienst gegen die Einheitsgebühr von 30 Cts. eingeführt worden (Art. 13). Eine völkerrechtlich interessante Erleichterung des Schiffpostverkehrs ist auf dem Kongresse zu Wien zur allgemeinen Annahme gelangt, indem gestattet worden ist, dass zwischen den Postanstalten eines Vertragslandes und den Befehlshabern der in fremden Gewässern weilenden Kriegsschiffe desselben Landes mittelst der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefposten mit Korrespondenzen an die Schiffsmannschaft oder von derselben ausgetauscht werden dürfen, und zwar nach Massgabe der Tarife und Versendungsbedingungen, welche von der Verwaltung des Landes, welchem die Schiffe angehören, festgesetzt werden (Art. 15). Die Schiffsbriefe der Offiziere und Mannschaften deutscher Kriegsschiffe können hiernach, gleichviel wo die Schiffe sich zur Zeit aufhalten, unter Anwendung deutscher Postwertzeichen in die Heimat gesendet werden.

Auch für nicht der Kriegsmarine angehörige Seereisende ist nachgelassen, dass die auf offenem Meere mittelst Schiffbriefkastens oder an die Schiffsführer aufgelieferten Korrespondenzen nach dem Tarif und mit Postwertzeichen des Landes frankiert werden, welchem das Schiff angehört oder dessen Flagge es führt (Art. 11). Durch das auf dem Kongress in Wien beschlossene Zusatzabkommen zum Weltpostvertrag ist der Bezug von Zeitungen durch Vermittelung der Post, der bis dahin sehr verschieden geregelt war, unter einheitlichen und zweckmässigen Normen in den internationalen Postdienst eingereiht worden, so dass in den beteiligten Ländern bei der Post auf die in allen anderen Vertragsländern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften abonniert werden kann. Die Vertragschliessenden haben sich die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen zu gleichen Preisen wie den inländischen Beziehern, zuzüglich nur der etwaigen Transitgebühr, zu liefern; den Abnehmern wird im Bestimmungslande keine höhere Gebühr berechnet, als für den Zeitungsbezug im Inlande erhoben wird. — Ausgeführt wird dies Abkommen z. Z. von Deutschland einschliesslich der deutschen Schutzgebiete, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Aegypten, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Uruguay.

b) Geldverkehr wird im Weltpostdienst in vierfacher Weise vermittelt, durch Versendung von Wertbriefen, sodann durch Auszahlung auf Postanweisungen, ferner durch Auszahlung auf Identitätsbücher, endlich durch Einziehung von Geld mittelst Postauftrags.

Nach dem in Paris 1878 abgeschlossenen, auf den Kongressen von Lissabon und Wien erweiterten Abkommen betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe können zwischen den diesem Abkommen beigetretenen Vereinsländern Briefe mit Wertpapieren und Kästchen (boites) mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen unter Wertangabe und Versicherung des angegebenen Wertes versendet werden. Für die Wertangabe kann von den beteiligten Staaten ein Meistbetrag festgesetzt werden, der meist auf 10 000 Francs normiert ist. Kästchen sind bis zum Gewichte von 1 kg zugelassen. Die Taxe beträgt für Wertbriefe das Porto wie für Einschreibebriefe von gleichem Gewicht, für Kästchen werden 50 Cts. für jedes an der Landbeförderung und 1 Franc für jedes an der Seebeförderung teilnehmende Land erhoben. Die Versicherungsgebühr beträgt für je 300 Francs des angegebenen Wertes 10 Cts. im Verkehr zwischen angrenzenden und 25 Cts. im Verkehr zwischen anderen Ländern, daneben bei Seebeförderung zur Deckung der Seegefahr noch eine besondere Gebühr von 10 Cts. für je 300 Francs. In Fällen des Verlustes, der Beraubung oder Beschädigung der Sendung wird dem Absender durch die Verwaltung des Aufgabelandes Ersatz des wirklichen Schadens bis auf Höhe der Wertangabe geleistet. Gegenwärtig sind am Wertsendungsdienst beteiligt: Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark und die dänischen Kolonien, Aegypten, Frankreich, die französischen Kolonieen, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal und seine Kolonieen, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, Spanien, die Schweiz und Tunis.

Postanweisungen sind nach dem gleichfalls zu Paris 1878 geschlossenen Uebereinkommen im Austausch zwischen den dabei beteiligten Ländern über Geldauszahlungen bis zum Meistbetrage von 500 Francs für die einzelne Anweisung, der durch den Kongress in Washington auf 1000 Francs erhöht worden ist, und zwar gegen eine Gebühr von 25 Cts. für je 25 Francs und mit einem (inzwischen aufgehobenen) Mindestsatze von 25 Cts. zugelassen worden. Sie können seit dem Lissaboner Kongresse auch telegraphisch übermittelt werden. Für die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge an die Empfangsberechtigten wird Gewähr geleistet. Am Postanweisungsdienst sind gegenwärtig 27 Staaten beteiligt und zwar die beim Wertbriefabkommen beteiligten und überdies Griechenland, Japan, Siam und Uruguay und die Niederländischen Kolonieen.

Die Einführung der Identitätsbücher in den Weltpostverkehr, welche auf dem Lissaboner Kongresse angeregt und in Wien erweitert worden ist, ist zwischen den beteiligten Ländern eine einheitlich geregelte Legitimation zur Erleichterung der Empfangnahme von Wertsendungen, Postauszahlungen etc. hergestellt worden. Deutschland ist dem betreffenden Nebenabkommen nicht beigetreten.

Die Einziehung von Geldbeträgen mittelst Postauftrages (recouvrement) ist durch ein in Lissabon geschlossenes Nebenabkommen in den internationalen Postdienst unter Festsetzung des Meistbetrages auf 1000 Francs für die Einzelsendung eingeführt worden. Der Wiener Kongress hat die Zahl der einziehbaren Gegenstände erweitert, das Verfahren durch Abkürzung der Lagerfrist beschleunigt und die kostenfreie Nachsendung der Aufträge innerhalb des Bestimmungslandes gestattet. An diesem Dienst sind jetzt 18 Staaten beteiligt:

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Chile, Aegypten, Frankreich, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Niederländisch-Indien, Portugal und seine Kolonieen, Rumänien, die Schweiz und Tunis.

c) Der Packetverkehr unterlag im internationalen Austausch, insbesondere auf weite Entfernungen, den erheblichsten Beschränkungen und Erschwernissen, weil mehrere der bedeutendsten Postverwaltungen sich mit der Beförderung von Päckereien gar nicht befassten und das Dazwischentreten von Privatunternehmern namentlich für den Seetransport zu sehr grossen Abweichungen in der Handhabung des Dienstes und meist ausserordentlich hohen Tarifsätzen führte. Durch die in Paris abgeschlossene Uebereinkunft wurde in den beteiligten Staaten der Austausch von Packeten von beschränktem Umfang (bis 20 cdm) und im Gewicht bis zu 3 kg (colis postaux) unter einheitlicher Regelung des Dienstes zugelassen. Der ungemein lebhafte Anklang, den diese wesentliche Verbesserung des internationalen Güteraustausches hervorrief, hatte in rascher Folge weitere Erleichterungen zur Folge; in Lissabon ist die Gewichtsgrenze für Postpackete im Weltpostdienst auf 5 kg erweitert, in Wien die lästige Raumbeschränkung auf 20 cdm durch die Bestimmung gemildert worden, dass bei Landbeförderung Packete nur ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie nach irgend einer Richtung das Mass von 60 cm überschreiten. Ferner ist für die Eilbestellung von Packeten schon einheitliche Gebühr sowie die Postnachnahme bis zu 500 Frcs. auf Packetsendungen zugelassen worden. Die Zahl der am internationalen Packetdienst teilnehmenden Ländern, welche 1880 auf 17, 1885 auf 28 sich belief, ist 1898 auf 39 gestiegen: Deutschland, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbien, Dänemark und Kolonieen, San Domingo, Aegypten, Frankreich und Kolonieen, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Niederland und Kolonieen, Norwegen, Paraguay, Portugal und Kolonieen, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Schweden, die Schweiz, Siam, Spanien, Tunis, die Türkei, Uruguay, Venezuela. Es ist zu bedauern, dass England mit der Mehrzahl seiner Kolonieen und die Vereinigten Staaten von Amerika noch ausserhalb des Weltpostpäckerei-Verkehrs geblieben sind. Doch sind von Deutschland mit England und den britischen Kolonieen und neuerdings mit den Vereinigten Staaten von Amerika Sonderabkommen wegen eines dem Vereinsdienst entsprechenden Päckereiverkehrs geschlossen worden.

47. Leistungen. Durch die Ausdehnung, welche der geographische Umfang und die Verkehrszweige des Weltpostvereins [...] fahren haben, ist das Ziel, welches [...] seiner Gründung aufgestellt wurde, in ein[...] damals kaum für möglich gehaltenen Ma[...] verwirklicht worden: im Völkeraustau[...] nahezu der gesamten civilisierten Welt v[...] zieht sich der Postdienst des Bri[...] Zeitungs-, Geld- und Packetverkehrs n[...] gemeinsamen, gleichmässigen Normen [...] gegen einheitliche, billige Gebühren.

Die Wirkungen der durchgreifenden V[...] besserungen, Erleichterungen und Bef[...] ungen, welche dem Weltverkehr durch d[...] umgestaltende Reform des internation[...] Postdienstes zu teil geworden sind, la[...] sich zunächst in dem ausserordentlichen [...] schwunge erkennen, welche der Welt[...] verkehr seit 1875 genommen hat und [...] sich in der kolossalen Vermehrung so[...] des Postverkehrs der einzelnen Länder [...] der Zahl der internationalen Sendu[...] kundgiebt.

Im Jahre 1873 wurde der Gesamtv[...] postverkehr, d. h. die Gesamtzahl der [...] sendungen aller Länder der Erde auf [...] Millionen geschätzt. Die nachstehende U[...] sicht ergiebt für 1898 einen Gesamtpo[...] kehr von 29546,6 Millionen; die Ges[...] summe konnte für alle Länder der [...] 1898 mit einiger Sicherheit auf übe[...] Milliarden Stück veranschlagt werden. [...] der Errichtung des Weltpostverkehrs hat [...] demnach die Zahl der Postsendungen [...] der Erde fast verzehnfacht. Die Summe [...] geschäftlichen und persönlichen Beziehu[...] aller Art, die sich in dieser enormen St[...] rung ausdrücken, und das Mass von [...] näherung, welche dadurch zwischen [...] Völkern des Erdballs erreicht worden [...] lässt sich ziffermässig nicht aussprech[...]

Abgesehen von diesem Wachstum [...] Gesamtverkehrs ist es als ein wichtige[...] gebnis des Weltpostvereins zu betra[...] dass Posteinrichtungen, welche sich i[...] zelnen Ländern bewährt haben, leicht[...] früher in anderen Ländern Eingang [...] den haben. Der Postpacketdienst, der [...] meistens nur in Staaten mit Fahrp[...] richtung einen Zweig des Postdienst[...] bildet hatte, ist durch die auf den [...] kongressen gegebene Anregung in [...] reich, in Italien, in England und in [...] anderen Ländern eingeführt worden; er [...] jetzt auch dort einen vom Publikum h[...] schätzten Teil des Staatspostdienstes. [...] gleiche lässt sich in der Beförderu[...] Wertbriefen und Wertpacketen nach[...] Ebenso verspricht der Bezug der Zei[...] im Wege des Postabonnements seit [...] Einführung in den Weltpostverkehr sic[...] im Landespostdienste in viel weitere[...] fange als früher einzubürgern.

Bei der Vorlegung des Berner Ve[...]

im deutschen Reichstage hatte der Leiter der Reichspostverwaltung diesen Vertrag eine organische Zelle genannt, aus der sich hoffentlich im Leben der Völker weitere gleichartige Gebilde lebenskräftig gestalten würden. Für den Bereich der Post und im Anschlusse daran auch für die Telegraphie ist die Hoffnung vollauf erfüllt worden, wie bei der von der Schweiz im Juli 1900 veranstalteten Feier des 25jährigen Bestehens des Weltpostvereins allseitig zum Ausdruck gelangt ist. Aber auch darüber hinaus hat die mächtige civilisatorische Anregung, welche dem friedlichen Völkerverkehr durch das Berner Vertragswerk gegeben worden ist, in weitem Umfange sich als fruchtbar und segensreich erwiesen. Die Eisenbahnen sind für wichtige, ihrer Natur nach internationaler Regelung bedürfende Fragen des Frachtverkehrs zu einer völkerrechtlichen Einigung gelangt, die sich in vielen Punkten, wie Errichtung eines internationalen Eisenbahnbureaus in Bern, dem Vorgange des Weltpostvereins angeschlossen hat. Der internationale Schutz, welcher dem litterarischen und künstlerischen Urheberrechte sowie den Industriemustern durch völkerrechtliche Vereinbarungen beigelegt worden ist, wird gleichfalls durch gemeinsame Centralorgane, die ihren Sitz ebenfalls in Bern haben, vermittelt. G. Moynier, der ausser den fünf in Bern residierenden internationalen Bureaus noch als ähnliche Schöpfungen das internationale Bureau für Masse und Gewichte in Paris, das Centralbureau der internationalen Vereinigung für Erdmessung in Berlin, das internationale Bureau für die Veröffentlichung von Zolltarifen in Brüssel und das ebendaselbst in der Bildung begriffene internationale Bureau für die Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels aufzählt, giebt am Schlusse seines Buches eine Uebersicht, in welcher Weise sämtliche Länder der Erde sich an diesen Unionen beteiligen, aus der hervorgeht, dass dies beim Weltpostvereine weitaus am vollständigsten der Fall ist.

VIII. Statistische Uebersicht über die Organisation, die Leistungen und die Finanzergebnisse der Post.

Die nachfolgende Zusammenstellung (S. 170/71) über die Organisation, die Leistungen und die Finanzergebnisse der Post beruht im wesentlichen auf den Angaben, welche die von dem Bureau international in Bern jährlich veröffentlichte Statistique Générale du Service postal enthält. Soweit erforderlich, sind als ergänzendes Material die Jahresberichte der einzelnen Postverwaltungen benutzt worden. Wo den Zahlen ein anderes Jahr als das Jahr 1898 zu Grunde gelegt werden musste, ist dies neben dem Namen des Landes ersichtlich gemacht.

Diese Tabelle beschränkt sich darauf, die Organisation des Postwesens durch Mitteilung der Zahl der Postanstalten sowie durch Angabe ihrer Verteilung auf die Gebietsoberfläche und die Einwohnerzahl zu veranschaulichen. Die Leistungen der Post werden durch die Gesamtzahl der beförderten Postsendungen aller Art und ihre Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung ersichtlich gemacht. Hinsichtlich der Finanzergebnisse endlich sind die Einnahme, die Ausgabe sowie der Ueberschuss oder Zuschuss angegeben. Bei denjenigen Ländern, in denen sich die Zahlen über das Finanzergebnis auf Post und Telegraphie zugleich beziehen, ist dies durch einen Stern bei der Ziffer des Ueberschusses oder Zuschusses zu erkennen gegeben.

Auf Vollständigkeit kann die Tabelle leider keinen Anspruch erheben, da bei mehreren Staaten, namentlich bei verschiedenen europäischen Kolonialbesitzungen, Zahlen nicht zu erlangen waren. Ferner können über die chinesische Post Zahlen nicht mitgeteilt werden, weil die chinesische Staatspost lediglich Regierungszwecken dient und über die Privatbeförderungsanstalten, welche den sicherlich sehr beträchtlichen Briefverkehr der 360 Millionen Einwohner von China bewirken, keinerlei statistische Angaben vorliegen. Bei dem regen Handelsverkehr und der Reiselust der Chinesen, der Verbreitung der Schreibkunst im Lande und der alten Kultur wird man die Gesamtzahl der chinesischen Postgegenstände mit einer Milliarde schwerlich zu hoch veranschlagen. Die Gesamtsumme der jährlich beförderten Gegenstände wird sich demgemäss im Jahre 1898 statt der unten nachgewiesenen 29,6 Milliarden wahrscheinlich zwischen 30 und 32 Milliarden bewegt haben, was auf den Tag eine Stückzahl von 82—86 Millionen ergiebt.

Litteratur: *Allgemeines:* **W. G. Matthias,** *Ueber Posten und Postregale, 1832, 2 Bde.* — **H. Stephan,** *Geschichte der preussischen Post, 1859, leider vergriffen, für die preussische Post und ebenso für die Geschichte und Kenntnis des Postwesens überhaupt eine überaus reichhaltige Fundgrube quellenmässigen Materials.* — **Emil Sax,** *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. I, 1878.* — **Derselbe,** *in Schönberg I, S. 503 ff.* — **Roscher,** *Syst. III, Kap. 10—12.* — **P. D. Fischer,** *Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1879.* — **Fr. Frhr. von Weichs-Glon,** *Das finanzielle und soziale Wesen der modernen Verkehrsmittel, 1894.* — **Veredarius** *(Pseudonym), Das Buch von der Weltpost, 1885.* — **R. van der Borght,** *Das Verkehrswesen, 1894.* — *An Zeitschriften: Das in Form von Beiheften zum Amtsblatt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung seit 1873*

Länder	Postanstalten			Postsendungen		Finanzergebn. i. Mill. M.		
	Zahl	eine Postanstalt entfällt auf		Gesamtzahl in Mill. St.	auf 1 Einw.	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (+) oder Zuschuss (—)
		qkm	Einw.					
1. Europa.								
Deutschland	35 407	15,3	1 477	4 603	81,2	395	350	+ 44,9*
Belgien	973	30,3	6 855	504	69,8	18	10	+ 7,9
Bulgarien	1 978	49,5	1 594	33	8,9	2,3	2,5	— 0,2*
Dänemark (mit den Faröern) (1897)	845	46,9	2 586	162,9	69,7	8,1	7,4	+ 0,7
Frankreich (mit Algerien)	9 664	117,1	4 444	2 573	55,1	200	147	+ 52,5*
Griechenland	362	175,7	6 723	18	5,8	3,2	2	+ 1,2*
Grossbritannien und Irland	21 197	14,9	1 883	3 401	85	250	175	+ 75*
Italien (1897)	7 662	37,4	4 084	608	17,9	53	47	+ 6*
Luxemburg	76	34,2	2 863	14	45,2	1,2	1,2	—
Montenegro (1888)	8	1 184	25 000	0,13	0,7	0,01	0,01	—
Niederlande	1 303	25,4	3 895	306	55	15	12	+ 3
Norwegen	2 100	147,2	990	101	42,2	4,9	4,6	+ 0,3
Oesterreich (1897)	5 658	53	4 223	1 096	40,6	76	69	+ 6,7*
Ungarn	4 352	74,1	4 013	441,8	21,3	34	25	+ 8,7
Bosnien u. Herzegowina	81	623	19 609	12	4	0,9	0,9	—
Portugal m. Azoren u. Madeira	2 393	38,5	2 110	62	11,2	5,7	4,6	+ 1,1*
Rumänien	3 062	52,3	1 706	75	11,7	7,2	6,4	+ 0,75*
Russland (einschliesslich des asiatischen) (1897)	9 396	2 387,9	13 753	685	5	136	105,6	+ 30,4*
Schweden	2 485	176,6	2 037	224	41	11,8	10,8	+ 1
Schweiz	3 472	11,9	840	381	112,4	24,9	24,1	+ 0,8
Serbien (1891)	100	485,9	21 170	18	6,6	0,6	0,9	— 0,3
Spanien (1897)	2 929	172,2	5 988	251,9	12,9	19,8	9,1	+ 10,7
Türkei (einschl. d. asiat.) (1895)	1 018	2 838,2	23 507	20	0,6	4,5	1,4	+ 3,1
Zusammen	116 683			15 589,83				
2. Asien.								
China	?	?	?	?	?	?	?	?
Britisch-Indien	11 827	341,9	24 306	441	1,6	24,5	22,1	+ 2,4
Japan	3 753	37,2	3 647	567,4	13,8	26,4	23,9	+ 2,5*
Persien	97	17 577	92 762	1,5	0,16			
Siam	165	3 924,2	36 364	0,9	0,10	0,1	0,24	— 0,14
Britische Besitzungen (ausschliessl. Britisch-Indiens)	208			30,9				
Französische Besitzungen	199	3 440	114 364	12,7	0,6	0,6	3,6	— 3
Niederländisch-Indien (1897)	1 442	1 150,3	23 319	17,8	0,54	2,2	3,3	— 1,1
Portugiesische Besitzungen	21			2,3				
vorm. Spanische Besitzungen	505	586,5	13 831	7,2	1			
Zusammen	18 217			1 081,9				
3. Afrika.								
Capland (1897)	953	755,3	2 099	31,8	24,7	6,5	6,5	—
Aegypten	811	731,1	12 708	23	2,3	2,5	2	+ 0,5
Kongostaat	20	135 000	2000000	0,24	0,006	0,14	?	?
Liberia	Angaben fehlen.							
Marokko								
Oranje-Freistaat	41			?				
Südafr. Republik (Transvaal)	?	?	?	16,7				
Tunis	290	445,9	3 793	13,8	8,7	1	0,9	+ 0,1*
Brit. Besitz. (ausschl. Capland)								
Deutsche Schutzgebiete	47	—	—	1,2	—	—	—	—
Franz. Kol. (ausser Algerien)	?	?	?	2,2				
Italienische Kolonieen	7			0,05				
Portugiesische Kolonieen	?	?	?	0,3				
Spanische Kolonieen	?	?	?	?				
Zusammen	2 162			99,29				

Länder	Postanstalten			Postsendungen		Finanzergebn. i. Mill. M.		
	Zahl	einePostanstalt entfällt auf qkm	einePostanstalt entfällt auf Einw.	Gesamtzahl in Mill. St.	auf 1 Einw.	Einnahme	Ausgabe	Ueberschuss (+) oder Zuschuss (—)
4. Amerika.								
Argentinien	1 388	2 085,7	2 923	216	48,6	5,8	?	?
Bolivia	328	4 067,6	6 919	1,5	0,7	?	?	?
Brasilien	2 826	2 990	5 214	43,1	2,8	18,9		
Canada	9 282	963	521	204	41,9	1,4	20,1	— 1,2
Chile	627	1 201,3	5 762	56,2	15,9		1,7	— 0,3
Columbien (1893)	180			2,5	1,5	?		
Costa Rica	77	773,6	3 286	2,5	7,1			
Ecuador (1893)	81	3 792,8	17 284	8,2	5,8			
Guatemala	233	5 400	6 619	5,6	3,7			
Haïti (1895)	31	925	30 967					
Honduras (Republik)	24	4 992,5	17 708	0,4	1	?		
Mexico	543	3 646,5	23 156	122,6	7,8	6,3	7,9	— 1,6
Nicaragua (1896)	119	1 571	2 941	2,6	8,4			
Paraguay (1897)	95	2 664	5 284	0,94	1,8			
Peru	343	5 102	8 744	12,8	2,7	0,6	0,7	— 0,1
Salvador	252			1,9				
San Domingo (1897)	23	6 112	21 900	0,6	1,1			
Uruguay	638	293	1 375	32,2	12,7	1,4	1,5	— 0,1
Venezuela	214			7				
Vereinigte Staaten	73 570	140,8	856	11 688	100,8	369	405	— 36
Brit. Kolonieen (ausser Canada)	227			7,5				
Dänische Antillen	5	717,8	6 557	0,12	3,9	0,05	0,04	+ 0,01
Französische Kolonieen	88			4,3				
Niederländische Kolonieen	11	11 830	10 534	1,5	12,8	0,15	0,08	+ 0,07
vormals Spanische Kolonieen	428			17,5				
Zusammen	91 633			12 449,5				
5. Australien.								
Neu-Seeland	1 561	172,9	502	60,7	76,6	6	4,3	+ 1,7
Neu-Südwales	2 098	383,2	642	122,3	90,9	14,6	13,7	+ 0,9*
Queensland	1 166			30,5	61	5,4	6,2	— 0,8*
Süd-Australien	693	3 378,9	462	33,3	90,6	5	4,1	+ 0,9
Tasmanien								
Victoria	1 599	142,9	735	78,5	66,8	14	10,2	+ 3,8*
West-Australien								
Deutsches Schutzgebiet	8							
Französische Kolonieen	14			0,8				
Zusammen	7 133			326,1				
Zusammenstellung:								
1. Europa	116 683			15 589,8				
2. Asien	18 217			1 081,9				
3. Afrika	2 162			99,3				
4. Amerika	91 633			12 449,5				
5. Australien	7 133			326,1				
Zusammen	235 828 Postanstalten u. 29 546,6 Millionen Postsendungen.							

erscheinende Postarchiv, seit 1876 unter dem Titel Archiv für Post und Telegraphie: l'Union Postale, vom internationalen Postbureau in Bern als amtliches Organ des Weltpostvereins seit 1875 in Monatsnummern herausgegeben.

Zu 1: **Heinr. Stephan,** *Verkehrsleben im Altertum, Raumers histor. Taschenbuch, 1868.* — **Flegler,** *Zur Geschichte der Posten, 1858.* — **E. Hartmann,** *Entwickelungsgeschichte der Posten, 1868.* — **Arth. de Rothschild,** *Histoire de la Poste aux lettres, 3. Aufl., 1876, 2 Bde.* — **E. E. Hudemann,** *Geschichte des römischen Postwesens während der Kaiserzeit, 1875.* — **Otto Hirschfeld,** *Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, 1887, Bd. I, S. 98–108.* — **Th. Mommsen,** *Röm. Staatsrecht, 1877, II, S. 987 ff.* — **Luc.**

Maury, *Les postes romaines, 1890.* — **Heinr. Stephan**, *Verkehrsleben im Mittelalter, Raumers histor. Taschenbuch, 1869.* — **A. v. Kirchenheim**, *Die Universitätsbotenanstalten im Mittelalter. Festschrift zum Heidelberger Universitätsjubiläum, 1886.* — **J. L. Klüber**, *Das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte, 1811.*

Zu II: **H. Stephan**, *Weltpost und Luftschiffahrt. Ein Vortrag, 1874.* — **R. Rousseau**, *Traité théorique et pratique de la correspondance par lettres missives et télégrammes, 1876.* — **M. Geistbeck**, *Der Weltverkehr. Telegraphie und Post, Eisenbahnen und Schiffahrt in ihrer Entwickelung, 1887.* — **Charles H. Hull**, *Die deutsche Reichspacketpost, 1894.*

Zu III: **J. Holzamer**, *Beitrag zur Geschichte der Briefportoreform, Zeitschr. f. Staatswissensch. 1878, S. 1—44 und 529—574.* — **G. Cohn**, *Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1886, S. 1—29.* — **Derselbe**, *Finanzwissenschaft 1889, S. 376 ff., 601 ff.* — **v. Scheel**, *Erwerbseinkünfte des Staates, in Schönberg III, S. 61 ff.* — **Roscher**, *Syst. III, Kap. 11.* — **L. v. Stein**, *Fin.* [5] *II, S. 315 ff.* — **Wagner**, *Fin. II, S. 141 ff.* — **R. van der Borght**, *Verkehrswesen, S. 104 ff., 394 ff.* — *Ueber ausländische Posttarife vollständige Angaben bei* **Sieblist**, *Die Post im Auslande, 1892.*

Zu IV: **Joach. Ernst v. Beust**, *Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals, Jena 1747, 1748, 3 Bde. 4°.* — **Meili**, *Die Haftpflicht der Postanstalten, 2. Aufl.* — **O. Dambach**, *Das G. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. X. 1871 mit Kommentar, 5. Aufl., 1892.* — **P. D. Fischer**, *Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, 4. Aufl., 1895.* — **F. Santaville**, *De la responsabilité civile de l'état en matière des postes et des télégraphes, 1886.* — **M. Mittelstein**, *Beiträge zum Postrecht, Berlin 1891.* — **v. d. Osten**, *Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht, Strassburg 1888.* — **O. Meves**, *Die strafrechtlichen Bestimmungen im Reichsgesetz, Erlangen 1876.*

Zu V: **P. D. Fischer**, *Die Verkehrsanstalten des Deutschen Reiches, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1871, 1872 u. 1874.* — **Laband**, *Staatsrecht des Deutschen Reiches II, 1, S. 42 ff.* — **Zorn**, *Deutsches Staatsrecht II, S. 16 ff.* — **Schulze**, *Deutsches Staatsrecht II, S. 189.* — **Loening**, *Deutsches Verwaltungsrecht, S. 596 ff.*

Zu VI: Kurze Angaben über Organisation und Wirkungskreis der ausländischen Posten bei **Ad. Effenberger**, *Grundzüge der Postgeographie, 1884.* — *Ausführlicher bei* **Sieblist**, *Die Post im Auslande, 3. Aufl. 1900.* — *Oesterreich:* **A. Dessáry**, *Die österreichische Postverfassung, 1850.* — **Joh. Bartl**, *Der administrative und technische Postdienst in Oesterreich, 1880.* — *Ferner:* **C. Löper**, *Zur Geschichte des österr. Postwesens, Union Postale 1885, S. 167 ff., 187 ff., 207 ff., 245 ff. Daselbst S. 167 Quellenangaben. Das statistische Departement im k. k. Handelsministerium giebt alljährlich ausführliche Statistiken des österr. Post- und Telegraphenwesens heraus, deren letzte, für das Jahr 1890, Wien 1891 erschienen ist.* — *Für Ungarn die aus amtlichen Quellen geschöpfte Geschichte der Entwickelung der k. ung. Post bis 1884, Un. Post. 1887, S. 93 ff., 117 ff., 136 ff., 149 ff., 165 ff.* — *Schweiz:* **Stäger**, *Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, 2. Aufl., 1879.* — **Rüttimann**, *Bundeseinrichtungen der Schweiz II, 2, § 603, ferner die jährlich erscheinende schweiz. Post- und Telegraphenstatistik.* — *Niederlande: Jahresberichte betrekkelijk den dienst der Posterijen, der Rijkspostspaarbank en der Telegrafen; der neueste 1891 für das Jahr 1890.* — *Belgien:* **J. Wauters**, *Les postes en Belgique avant la révolution française, 1874.* — *Jahresberichte des Ministère des chemins de fer, postes et télégraphes.* — *Frankreich:* **Le Quien de la Neufville**, *Origine des postes chez les Anciens et chez les Modernes, 1708. Eine vermehrte Neubearbeitung dieses Werkes (ohne Autornamen) ist unter dem Titel Usage des postes chez les Anciens et les Modernes 1730 erschienen. Beide Werke zeichnen sich durch den Abdruck der älteren französischen Postedikte aus.* — **A. Belloc**, *Les postes françaises. Recherches historiques sur leur origine, leur développement, leur législation, 1886 (gründliches, auf guten Studien beruhendes Werk).* — **P. Jaccottey**, *Traité de législation et d'exploitation postales 1891 (ebenfalls ein umfangreiches und tüchtiges Buch).* — **M. Block**, *Dictionnaire de l'administration française, 3. éd. Art. Poste, p. 1839 ff.* — *Jährlich erscheint der Annuaire de la Direction générale des postes et télégraphes, vorzugsweise mit Kurs- und Betriebsübersichten.* — *Grossbritannien:* **W. Lewins**, *Her Majesty's Mails, 1864.* — **G. B. Hill**, *Life of Sir Rowland Hill and the history of penny postage, 1880, 2 Bde.* — **J. W. Hyde**, *The Royal Mail, 1885.* — *The Post Office of fifty years ago 1887.* — *Reports of the Postmaster General, seit 1855 jährlich.* — *Italien: Sulle Poste Italiane. Roma 1879. Fol.* — *Denkschrift des italienischen Ministers der öffentlichen Arbeiten namentlich über die Vereinigung der Landespostanstalten.* — **Eug. Delmati**, *Manuale teorico-pratico dell' amministrazione delle Poste, Napoli 1883.* — **Derselbe**, *Legislazione postale, Napoli 1890.* — *Ferner die umfangreichen Jahresberichte der ital. Postverwaltung.* — *Spanien: Annales de las ordenanzes de Correos de España, 1879, 5 Bde. Ein Auszug aus diesem für die ältere Verkehrsgeschichte wichtigen Werke im Postarchiv 1882, S. 353 ff.* — *El auxiliar del Empleado de Correos, 1889, 2 Bde.* — *Union Postale 1882, S. 89 ff.* — *Russland: Hauptquelle für die ältere Geschichte:* **A. Brückner**, *Russ. Postwesen im 18. und 19. Jahrhundert, Zeitschr. f. allg. Geschichte, 1884.* — **A. v. Fabricius**, *Zur Geschichte des russ. Postwesens, 1865.* — *Union Postale 1888, S. 124 ff.* — *Postarchiv 1889, S. 652 ff., 681 ff. Es erscheinen Jahresberichte und Statistiken in russischer Sprache.* — *Dänemark:* **Fr. Olsen**, *Det danske Postvaesen, dets Historie og Personen til 1711, Kopenhagen 1889. Ein Auszug davon im Postarchiv 1891, S. 98 ff.* — *Union Postale 1880, S. 25 ff.* — *Vereinigte Staaten:* **G. Bissel** and **Th. Kirby**, *The Postal Laws and Regulations of the United States of America, 1879.* — *Reports of the Postmaster General of the United States alljährlich.* — *Viel Interessantes über Transportwesen auch der amerikanischen Post in dem umfangreichen Buche von* **J. L. Ringwalt**, *Development of Transportation Systems in the United States, Philadelphia 1888.*

Zu VII: **P. D. Fischer**, *Post und Telegraphie im Weltverkehr, 1879.* — **A. von Kirchenheim**, *Der Pariser Postkongress, Jahrb. f. Gesetzg. 1878, S. 745 ff.* — **Derselbe**, *Les Congrès internationaux de la poste et du télégraphe, Rev. d. droit intern. 1880.* — **O. Dambach**, *Die Postverträge u. Tel.-Verträge, Handbuch des Völkerrechts III, 319 ff.* — **Meili**, *Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums, 1889.* — **G. Moynier**, *Les bureaux internationaux des Unions universelles, 1892.* — **J. Jung**, *Der Weltpostverein und der Wiener Postkongress, Jahrb. f. Ges. u. Verw. XVI, 1 und als Separatabdruck 1893.* — **H. Weithase**, *Geschichte des Weltpostvereins, 1895.* — *L'Union postale universelle. Sa fondation et son développement (Denkschrift des Berner Internationalen Postbureaus), 1900.* — **C. Schröter**, *Der Weltpostverein, Geschichte seiner Gründung und Entwickelung in 25 Jahren, 1900.*

Zu VIII: **von Neumann-Spallart**, *Uebersichten der Weltwirtschaft, 1878, 1880, 1881, 1884 und 1887 (enthalten auch statistische Angaben über den Weltpostverkehr).* — *Otto Hübners Geographisch-statistische Tabellen, herausgegeben von Fr. v. Juraschek, enthalten in Abt. II Angaben über Postorganisation und Postverkehr der einzelnen Länder.* — **C. von Scherzer** und **Ed. Bratassowicz**, *Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, 1891, S. 100 ff.* — **G. Weberstk**, *Weltpoststatistik, 1899.*

P. D. Fischer.

Postsparkassen.

1. Begriff und Zweck. 2. Ausbreitung und Umfang. 3. Verhältnis zu den Privatsparkassen. 4. Einwendungen gegen die P. 5. Stand der Frage in Deutschland. 6. Statistische Uebersicht. 7. Der Checkverkehr der österreichischen P.

1. Begriff und Zweck. In Ergänzung der von Privatvereinen, Kommunen oder ständischen Körperschaften begründeten und betriebenen Wohlfahrtseinrichtungen, welche die Ansammlung, sichere Aufbewahrung und Verzinsung von Ersparnissen zu erleichtern bestimmt sind — Privatsparkassen —, sind die Postsparkassen eine Einrichtung des Staats, vermöge deren die Postverwaltung es übernimmt, Sparbeträge anzunehmen, an die vom Staate mit der Verwaltung der Spargelder beauftragte Stelle abzuführen und auf Verlangen der Einleger zurückzuzahlen. Durch die Errichtung von Postsparkassen ist demnach ein Feld der sozialen Fürsorge, welches früher ausschliesslich der privaten und kommunalen Thätigkeit überlassen geblieben war, in den Bereich der Staatsthätigkeit einbezogen worden: der Staat, welcher sich bisher in den meisten Fällen darauf beschränkt hatte, das Sparkassenwesen durch Erlass von Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer, namentlich bezüglich der Anlegung der Spargelder, zu regeln und die Geschäftsführung der Sparkassen einer allgemeinen landespolizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, tritt mit der Errichtung von Postsparkassen selbst als Unternehmer auf; er nimmt Spareinlagen entgegen, leistet für ihre Verzinsung und Rückzahlung Gewähr und hat für eine Anlegung der bei ihm eingezahlten Kapitalien Sorge zu tragen, welche nicht nur zur Aufbringung der den Einlegern versprochenen Zinsen, sondern auch zur Deckung der Unkosten ausreicht.

Wenngleich der Betrieb der Postsparkassen in mancher Hinsicht mit den für die Vermittelung des Geldverkehrs bestehenden Posteinrichtungen sich berührt, so sind die Postsparkassen doch nicht als eine Posteinrichtung anzusehen und demgemäss auch nicht bei der Darstellung des Postwesens behandelt worden. Denn sie dienen einem Zwecke, der ausserhalb der eigentlichen Aufgabe der Post liegt. Als Verkehrsanstalt hat die Post mit der Ansammlung, Aufbewahrung und Verzinsung von Spargeldern an sich nichts zu thun. Sie wird mit diesen Verrichtungen nur deshalb befasst, weil der Staat eine kräftigere Förderung des Spartriebes für notwendig hält, als durch die Privatsparkassen erzielt wird, und man überträgt diese Verrichtungen der Post, weil man sich von der Mitwirkung ihres über das ganze Staatsgebiet gleichmässig verbreiteten Organismus und von der Zugänglichkeit ihrer meist den ganzen Tag über geöffneten Betriebsstellen eine besonders nachhaltige Erleichterung für die Ausbreitung des Spartriebes unter den auf Ansammlung von Ersparnissen vorzugsweise angewiesenen Klassen der Bevölkerung verspricht.

2. Ausbreitung und Umfang. Die Mängel der in Grossbritannien bestehenden Sparkassen veranlassten im Jahre 1859 den mit den Bedürfnissen und Gewohnheiten der englischen Arbeiter vertrauten Banquier Ch. William Sikes aus Huddersfield, in einem an den damaligen Schatzkanzler Gladstone gerichteten Briefe[1]) die Errichtung einer Centralsparkasse in London vorzuschlagen, für welche an denjenigen Orten, an denen Sparkassen nicht bestehen, die Postanstalten als Annahme- und Auszahlungsstellen fungieren sollten; über die Einzahlungen sollten verzinsliche Noten (Interest Notes) von 1—30 £ bis zum Höchstbetrage von 150 £ für den einzelnen Sparer ausgegeben werden; die Einlösung dieser Noten sollte ohne vorgängige Kündigung bei allen Annahmestellen erfolgen. — Der Schatzkanzler, durch langjährige fruchtlose Be-

[1]) Post Office Savings Banks. A letter to the Rgt. Hon. W. E. Gladstone, London 1859.

mühungen zur Reform der Privatsparkassen ermüdet, griff diesen Vorschlag mit grosser Lebhaftigkeit auf; er unterwarf ihn einer Begutachtung durch Sachverständige, die das Projekt mit einigen Erweiterungen für wohl ausführbar erklärten, und brachte im Februar 1861 einen Gesetzentwurf ein, wonach es der Postverwaltung gestattet sein sollte, unter Staatsgarantie Sparkasseneinlagen im Betrage von 1 sh. bis 30 £, im Meistbetrage von 150 £ für den einzelnen Sparer anzunehmen und mit 2½% zu verzinsen. Dies Gesetz, das mit geringem Widerstande durch das Parlament ging und am 17. Mai 1861 die königliche Zustimmung erhielt, bildet die bis auf den heutigen Tag im wesentlichen unverändert gebliebene Grundlage der englischen Postsparkassen. Es lässt, abgesehen von der gesetzlichen Begrenzung der Höhe der Einlagen und der Normierung des Zinsfusses, der Verwaltung für die Handhabung des Dienstes freie Hand; doch ist die Postverwaltung verpflichtet, die eingezahlten Gelder unverzüglich (fortwith) an die Staatsschuldenverwaltung (the Commissioners for the Reduction of the national Debt) zu überweisen, welche ihre Anlegung nach den für die Privatsparkassen bestehenden Vorschriften zu bewirken hat. — Am 16. September 1861 mit 301 Annahmestellen eröffnet, haben sich die Postsparkassen mit raschen Schritten über das Land ausgebreitet. Mit Ablauf des ersten Halbjahres waren im vereinigten Königreiche bereits 2532 Postsparkassen thätig; ihre Zahl vermehrte sich von Jahr zu Jahr. Nach 10jährigem Bestehen waren bereits sämtliche für den Postanweisungsdienst (Money Order Offices) eingerichtete Poststellen für den Sparkassendienst eröffnet. Ende 1889 fungierten 9353 Postanstalten als Postsparkassen, darunter die sämtlichen Zweigpostanstalten der grossen Städte, so dass London über 900 Postsparstellen besitzt. Alle diese Annahmestellen sind täglich während der Stunden des Gelddienstes geöffnet. Das Ziel, welches Mr. Sikes in seiner Schrift aufgestellt hatte, dass die neue Centralsparkasse, um eine wirkliche Volkssparkasse, people's purse, zu werden, in jedermanns Bereich liegen müsse (within less than an hour's walk of his fireside), ist durch dies bisher für unerreichbar gehaltene Mass von Zugänglichkeit vollauf verwirklicht worden. — Ein weiterer Vorzug der Postsparkassen bestand darin, dass den Einlegern an jedem beliebigen, für den Postsparkassendienst geöffneten Orte ermöglicht wurde, fernere Einzahlungen vorzunehmen und Auszahlungen zu erhalten. Hierdurch erhalten die Postsparkassen den Charakter eines über das ganze Land verbreiteten einheitlichen Bankinstituts, welches dem echt angelsächsischen Wandertriebe des englischen Arbeiters in wirksamster Weise Vorschub leistet und die Uebermittelung von Ersparnissen vom jeweiligen Arbeitsplatze in die Heimat des Einlegers billiger und verschwiegener besorgt als der Postanweisungsverkehr. Von diesen Ein- und Auszahlungen an anderen Orten als dem der ersten Einzahlung — cross-entries — wird in sehr erheblichem Umfange Gebrauch gemacht. — Die Ergebnisse, welche die englischen Postsparkassen während ihrer nun fast vierzigjährigen Wirksamkeit aufzuweisen haben, haben in England allgemein befriedigt. Ende 1897 waren rund 7¼ Millionen Sparer (18,4% der Bevölkerung) mit einem Gesamtguthaben von rund 123 Millionen £ (2480 Millionen Mark) vorhanden; es kam je eine Postsparstelle auf 25,8 qkm und 3244 Einwohner. — Dagegen ist von der im Anschluss an die Postsparkassen im Jahre 1865 eröffneten staatlichen Renten- und Lebensversicherung (Government Annuities und Government Insurances) nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Es bestanden Ende 1890 Rentenverträge 12269 über 242400 £, Lebensversicherungen 6661 über 472511 £; Zahlen, die bei 25jährigem Bestehen der Einrichtung bescheiden zu nennen sind und dafür sprechen, dass der Staat auf diesem Gebiete den Wettbewerb mit dem Privatbetriebe nicht mit Erfolg aufnimmt. — Dem Vorbilde des Mutterlandes sind die meisten englischen Kolonieen durch Errichtung von Postsparkassen gefolgt; unter ihnen ragen die in Canada (seit 1868) und in Britisch-Indien (seit 1882) durch den Umfang ihres Wirkungsgebietes und die Ausdehnung ihrer Einrichtungen hervor. In Britisch-Indien waren am Schlusse des Geschäftsjahres 1890/91 6455 Postanstalten am Sparkassendienste beteiligt; die Postsparkassen zählten 408544 Einleger (darunter 362368 eingeborene Inder) mit einem Gesamtguthaben von rund 63½ Millionen Rupien = 127 Millionen Mark.

In Europa fand das Beispiel Englands zuerst in Belgien Nachahmung, indem die dortigen Postanstalten im Jahre 1870 ermächtigt wurden, als Annahme- und Auszahlungsstellen für die durch G. v. 15. Mai 1865 errichtete, unter Staatsgarantie stehende Central-, Spar- und Altersversorgungskasse, die Caisse générale d'Epargne et de Retraite, zu fungieren. Auch in Belgien hat die beträchtliche Vermehrung der Annahmestellen und die grosse Zugänglichkeit derselben ein namhaftes Wachstum der Sparerzahl und ihrer Einlagen zur Folge gehabt; im Jahre 1897 waren 873 Postanstalten am Sparkassendienst beteiligt, durch welche 2639824 Einzahlungen über 287,6 Millionen Francs und 716798 Auszahlungen über 249,8 Millionen Francs ermittelt wurden.

Die Zahl der bei der Caisse générale beteiligten Sparer, die 1869 sich auf 47 784 belaufen hatte, betrug Ende 1897 1 377 643; in der gleichen Zeit hatte sich das Gesamtsparguthaben von 24,2 Millionen Francs auf 548,8 Millionen Francs vermehrt. Durch besondere GG. v. 15. April 1884 und 21. Juni 1894 hat sich die belgische Postsparkassenverwaltung zur Gewährung von Darlehen an ländliche Kreditgenossenschaften ermächtigen lassen, wodurch die Postsparkassengelder in steigendem Masse den Bedürfnissen der Landwirtschaft zugeführt werden.

In Italien sind die Postsparkassen vom 1. Januar 1876 ab in Wirksamkeit getreten und zwar zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Ungleichheiten zu beseitigen, welche zwischen den Spareinrichtungen der verschiedenen Landesteile vorhanden waren. Denn während in Norditalien ausgedehnte und wohlverwaltete Sparkassen, darunter die von Mailand, Genua, Bologna u. a. bestanden, waren im Süden ganze Provinzen ohne Sparkassen geblieben; die Spareinlagen, welche 1872 in den Provinzen Mailand 131,95 Lire, Como 62,84 Lire auf den Kopf der Bevölkerung betrugen, fielen im Süden auf 9,81 Lire in den Provinzen Neapel, 3,14 Lire in Palermo, 0,43 Lire in Cosenza und 0,13 Lire in Reggio in Calabrien. Nach den vorliegenden Berichten ist dieser wichtige Zweck annähernd erreicht worden; 4763 Postanstalten fungieren gleichmässig über das Land verbreitet als Zweigstellen der unter Staatsleitung stehenden Postsparkasse, welche am Schlusse 1897 ein Gesamtguthaben von 523,6 Millionen Lire für 3 013 004 Einleger aufwies. Der ausgleichende, subsidiäre Charakter der italienischen Postsparkassen tritt auch darin zu tage, dass ihre Benutzung an Orten mit guten Privatsparkassen verhältnismässig gering ist, dagegen sehr erheblich steigt, wo keine oder keine guten Ortssparkassen bestehen. Die Berichte der italienischen Postverwaltung heben mit besonderem Nachdruck hervor, dass der Wirkungskreis der Ortssparkassen durch das neue Institut keinen Abbruch, sondern eine von allen Kreisen der Bevölkerung als segensreich anerkannte Ergänzung gefunden hat. Um den im Auslande lebenden Italienern die Bethätigung ihres Sparsinnes zu erleichtern, bestehen in Alexandrien (Aegypten), Assab und Massaua Filialen der Postsparkasse; ausserdem können Italiener im Auslande durch Vermittelung der Consuln Ersparnisse an das Postministerium zur Beschaffung von Sparbüchern einsenden.

In den Niederlanden, wo die Erfolge der Ortssparkassen erheblich hinter denen anderer Länder zurückgeblieben waren, ist zunächst seit 1875 Abhilfe dadurch erstrebt worden, dass man eine Unterstützung der Ortssparkassen durch die Postanstalten herzustellen versuchte, indem letztere sowohl bei der Annahme als bei Auszahlung von Spargeldern auf Verlangen der Ortssparkassen mitzuwirken haben sollten. Allein dieser Versuch blieb ohne Erfolg, da die Ortssparkassen nur in beschränktem Masse von der ihnen erteilten Befugnis Gebrauch machten. Infolgedessen ist auch in den Niederlanden zur Errichtung selbständiger Postsparkassen unter Staatsgarantie geschritten worden. Die durch G. v. 25. Mai 1880 ins Leben gerufene Rijkspostspaarbank, die am 1. April 1881 eröffnet wurde, hat nach den vorliegenden Berichten [1]) zur Hebung des Sparsinnes in gewünschter Weise beigetragen: sie zählte Ende 1897 627 409 Sparer mit einem Guthaben von 61,9 Millionen holländischen Gulden.

Auch in Frankreich ist zunächst der Versuch gemacht worden, die bestehenden Spareinrichtungen durch Verbindung mit der Post zu einer erhöhten Wirksamkeit zu befähigen. Im Jahre 1875 wurde durch Dekret des Präsidenten der Republik gestattet, dass die Steuererheber und die Postamtsvorsteher auf Wunsch der Sparkassenvorstände für Rechnung der Sparkassen ihres Departements Spargelder annehmen und zurückzahlen könnten. Aber auch hier hatte dieses Mittel keinen ausreichenden Erfolg, indem nur wenige Sparkassen sich der Postanstalten bedienten. Trotz des Widerstandes der bestehenden Sparkassen ist demnächst auch Frankreich zur Einführung der Postsparkassen übergegangen; die Caisses d'épargne postales, am 1. Januar 1882 eröffnet, zählten Ende 1897 2 892 476 Einleger mit einem Gesamtguthaben von 844,2 Millionen Francs. Die ausserordentliche Lebhaftigkeit ihres Umsatzes erhellt daraus, dass bei ihnen im Jahre 1897 2 944 685 Einzahlungen über 366,6 Millionen Francs und 1 400 957 Auszahlungen über 237,3 Millionen Francs geleistet wurden. Als Filialen im Kolonialgebiete fungieren Zweigkassen in Algier, Konstantine, Oran und Tunis, ferner im Auslande Zweigsparkassen in Alexandrien, Tanger und Konstantinopel. Auch ist, in Nachbildung einer in England schon länger bestehenden Einrichtung, den Seeleuten durch Einführung besonderer Annahmestellen auf den Schiffen Gelegenheit zur Einzahlung von Ersparnissen gegeben. Frankreich hat den Postsparkassendienst zuerst auch auf das inter-

[1]) Namentlich Arm. P. Th. Sassen, Rijkspostspaarbank, stat.-histor. overzicht, betr. het eerste tienjarig tijdvak van haar bestaan, Franeker 1891.

nationale Gebiet hinübergeführt, indem durch Vertrag mit Belgien von 1882 die Annahme und Auszahlung von Postsparkassengeldern auch im Wechselverkehr beider Länder eingeführt worden ist. Die gleiche Einrichtung ist demnächst im Postsparkassenverkehr zwischen Belgien und den Niederlanden getroffen worden. Doch wird ein umfangreicher Gebrauch von diesem internationalen Postsparkassenverkehr nicht gemacht. Dem bereits auf dem Postkongress von Lissabon 1885 von Frankreich angeregten Gedanken, den Postsparkassendienst in die Zweige des Weltpostverkehrs aufzunehmen, ist bisher keine Folge gegeben worden.

In Oesterreich ist die Errichtung von Postsparkassen schon 1871 durch Schäffle während seiner Leitung des Handelsministeriums angeregt, aber erst 1882 auf Grund des G. v. 28. Mai 1882, ergänzt durch G. v. 18. November 1887, ausgeführt worden. Als Centralstelle fungiert das zum Postressort gehörige, indes dem Handelsminister unmittelbar unterstellte Postsparkassenamt in Wien, bei welchem nach dem Vorbilde Englands die gesamte Buchführung über die Spargelder geführt wird. Es können bei den für den Postsparkassendienst eingerichteten Postanstalten Spareinlagen im Betrage von 50 Kreuzer an eingezahlt und zurückerhalten werden; dem vielsprachigen Dienstbetriebe wird durch Sparbücher und sonstige Formulare in acht Sprachen Genüge geleistet. Die starken Unterschiede des Kulturgrades prägen sich in dem sehr verschiedenen Verhältnis deutlich aus, in welchem die einzelnen Kronländer sich an der Errichtung beteiligen. Während Ende 1899 im ganzen (cisleith.) Oesterreich auf je 1000 Einwohner 55 Postsparbücher entfielen, stellt sich die Ziffer in Oesterreich unter der Enns, also einschliesslich Wien, auf 149, in Salzburg auf 80, österreichisch Schlesien auf 59; dagegen in Dalmatien auf 25, in Krain auf 23 und in Galizien auf 17. Ende 1899 waren in Oesterreich 6000 Postanstalten für den Postsparkassendienst geöffnet; die Postsparkasse zählte 1415348 Teilnehmer mit einem Gesamtguthaben von 66,2 Millionen Gulden; Einzahlungen waren im Berichtsjahre 2521297 über 49 Millionen Gulden, Auszahlungen 898132 über 43 Millionen Gulden geleistet wurden. Ueber den ausgedehnten Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse vergl. unten sub 7. — In Ungarn sind die Postsparkassen 1885 eingerichtet worden; sie zählten Ende 1897 314371 Sparer mit 12 Millionen Gulden Guthaben. — Ausserdem bestehen in Europa noch Postsparkassen in Rumänien seit 1880, in Schweden seit 1884 und in Russland. Von aussereuropäischen Ländern ist ausser den bereits erwähnten englischen Kolonieen namentlich Japan zu nennen, wo diese Einrichtung bereits seit 1875 besteht. In den Vereinigten Staaten ist ihre Einführung seit 1880 mehrfach in den Berichten des Generalpostmeisters empfohlen, aber bisher anscheinend durch widerstrebende Interessen verhindert worden.

3. Verhältnis zu den Privatsparkassen. Wie bei den Postsparkassen, so ist auch bei Errichtung der Privatsparkassen beinahe überall der Zweck dahin gerichtet gewesen, durch Ansammlung und Verzinsung kleiner Beträge den Unbemittelten zur Zurücklegung von Ersparnissen behilflich zu sein. Für die älteren deutschen Sparkassen pflegt dieser Zweck in den Statuten deutlich ausgesprochen zu sein; die Sparkasse in Oldenburg (1786) ist im Zusammenhange mit der Regelung des Landarmenwesens errichtet; die Hamburger Sparkasse (1787) ist gegründet »zum Nutzen geringer fleissiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute etc., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen«[1]. Ebenso betont das preussische Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 (G. S. 1839, S. 5), »dass die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Ansammlung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet sei.«

Wenn man sich in England, dem klassischen Lande des Self Government, zur Errichtung von Postsparkassen entschloss, so war dafür die Ueberzeugung massgebend, dass die bestehenden Privatsparkassen (Trustees Savings banks) nicht imstande seien, den Unbemittelten genügende Gelegenheit zur Niederlegung kleiner Ersparnisse zu bieten. Die oben angeführte Schrift von W. Sikes hatte für die Begründung einer einheitlichen Staatssparkasse unter Mitwirkung der Postanstalten vorzugsweise geltend gemacht, dass die Einlagen bei sämtlichen Sparkassen des Landes sich innerhalb der Jahre 1846—1858 nur um 7½% vermehrt hatten, und dass an diesem unverhältnismässig langsamen Anwachsen der Ersparnisse die geringe Zahl, die ungleiche Verbreitung und die ungenügende Zugänglichkeit der Sparkassen die Hauptschuld trage. Das englische Gesetz, durch welches die Postsparkassen ins Leben gerufen wurden, war betitelt: »an Act to

[1]) Vgl. das Sparkassenwesen in Deutschland, herausgegeben vom Centralverein in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen (bearbeitet von Schmidt und Brämer), Berlin 1864, S. 565, 649.

grant additional facilities for depositing smal savings at interest«: es bezeichnete also als Zweck der neuen Einrichtung, vermehrte Erleichterungen für die Ansammlung kleiner verzinslicher Ersparnisse zu gewähren; nicht an die Stelle der vorhandenen Sparkassen sollte sie treten, sondern neben ihnen für den beiden gemeinsamen Zweck wirksam sein. Dieser ergänzende Charakter der Postsparkassen ist überall da, wo bereits vor ihrer Errichtung Sparkasseneinrichtungen vorhanden waren, namentlich in Italien, Frankreich und Oesterreich, festgehalten und auch gesetzlich durch Beschränkung der Einlagen im ganzen und innerhalb bestimmter Zeiträume zum Ausdruck gebracht worden. Der Höchstbetrag der Einlage bei den Postsparkassen ist festgesetzt in England auf 150 £ im ganzen, 30 £ im Jahre, in Italien auf 2000 Lire im ganzen, 1000 Lire im Jahre, in Oesterreich auf 1000 Gulden im ganzen, 300 Gulden im Jahre. Der Versuch, den die englische Regierung im Jahre 1887 machte, den Meistbetrag der jährlich zulässigen Postsparkasseneinlagen zu erhöhen, scheiterte an dem Widerstande des Parlaments, welches die subsidiäre Stellung der Postsparkassen beibehalten und keine Aenderung zu Ungunsten der Privatsparkassen herbeiführen wollte. Aus dem gleichen Grunde ist für die Postsparkassen meist ein geringerer Zinssatz als für die Privatsparkassen gesetzlich vorgeschrieben.

Seit der Einführung der Postsparkassen ist die Thätigkeit der Privatsparkassen nur in England eine geringere geworden. Dies beruht auf der schon vorhin berührten mangelhaften Einrichtung, wonach der Staat in England für die Geschäftsführung der Ortssparkassen moralisch haftet, ohne doch auf ihre Verwaltung ausreichenden Einfluss ausüben zu können. Die Uebertragung von Spareinlagen aus den Privatsparkassen in die Postsparkasse ist deshalb in England gesetzlich thunlichst gefördert worden, und es hat demzufolge die Zahl und der Wirkungskreis der Ortssparkassen abgenommen. In allen anderen Ländern ist die Wirksamkeit der Ortssparkassen durch die Postsparkassen nicht beeinträchtigt worden; insbesondere wird dies von Frankreich, Italien und Oesterreich bezeugt. Durch den Betrieb der Postsparkassen sind vielmehr auch die Ortssparkassen, in diesen Ländern wie anderwärts, zu einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Einrichtungen durch Vermehrung der Sparstellen und ihrer Zugänglichkeit, Einführung von Pfennig- und Schulsparkassen, Sparmarken u. dgl. mehr angeregt worden.

4. Einwendungen gegen die P. Indem der Staat sich mit der Ansammlung von Sparbeiträgen befasst, tritt er in ein Schuldverhältnis zu den Einlegern, das durch Kündigung der Einlagen jederzeit, meist mit kurzen Rückzahlungsfristen, gelöst werden kann. Er nimmt durch die Fürsorge für sichere und zugleich auskömmliche Anlage der Sparkapitalien eine seinem Wirkungskreise sonst fremde Verantwortlichkeit auf sich und greift als Anbietender in das Treiben des Kreditmarktes mit ein. Sieht man von den Bedenken ab, die auf der doktrinären Abneigung gegen jede Erweiterung der Staatsthätigkeit beruhen, so lässt sich nicht verkennen, dass die aus der Einrichtung der Postsparkassen sich ergebenden Kreditverhältnisse des Staats nach der passiven wie nach der aktiven Seite hin Anlass zu Einwendungen darbieten. Das schrankenlose Eingehen von Schulden ist mit den Voraussetzungen, an welche die Eingehung von Schuldverbindlichkeiten des Staates zur Sicherung des Staatskredits wie zur Wahrung der Rechte der Landesvertretung sonst mit Recht gebunden ist, nicht leicht in Einklang zu bringen; es birgt überdies durch die Möglichkeit der Rückforderung mit kurzer Kündigungsfrist für politische oder kommerzielle Krisen die Gefahr eines allgemeinen Andranges in sich, die um so weniger leicht zu nehmen ist, als derartige runs mit Momenten zusammenzufallen pflegen, in denen der Staat ohnedies alle Mittel zusammenzufassen, vielfach auch auf seinen Kredit zurückzugreifen genötigt ist. — Die Erfahrung hat indes bewiesen, dass derartige Erschütterungen des Vertrauens und die ihnen entspringenden Stockungen des Geldmarktes von kurzer Dauer sind, wenn ihnen durch prompte Befriedigung des ersten Andranges aus für solche Fälle bereit zu haltenden Mitteln begegnet wird. Verlusten bei zeitweiser Entwertung der inländischen Werte kann durch Anlegung eines Teils der Spargelder in ausländischen oder Handelseffekten vorgebeugt werden. Für die Kreditbedürfnisse eines modernen Grossstaates bietet die Beschaffung der zur Auszahlung der zurückverlangten Spargelder erforderlichen Mittel kein erhebliches Erschwerungsmoment. — Für die Anlegung der Sparkapitalien lassen sich auch sonst Normen aufstellen, welche die aus der Beteiligung des Staates am Kreditmarkte entspringenden Bedenken abzuschwächen geeignet sind. Der Befürchtung einer allzugrossen Kapitalanhäufung im Centrum des Landes kann durch Vorschriften die Spitze abgebrochen werden, welche eine annähernd gleichmässige Berücksichtigung des Kreditbedürfnisses der verschiedenen Landesteile sichern. Dem Eingreifen in den Privathypothekenverkehr lassen sich durch vornehmliche Befriedigung kommunaler An-

leihen zu gemeinnützigen Zwecken, namentlich Zwecken der Landeskultur, angemessene Schranken ziehen. Hierdurch wird zugleich die Besorgnis vermindert, als würde den Ortssparkassen durch den Mitbewerb der Staatssparkapitalien die Unterbringung ihrer Gelder erschwert.

Der hauptsächlichste Einwand gegen die Postsparkassen wird nach einer anderen Richtung im Interesse der Ortssparkassen erhoben: man befürchtet eine Verkürzung oder gar eine Aufsaugung ihrer Wirksamkeit, wenn neben Ortssparkassen die privilegierte Staatssparkasse in Thätigkeit tritt. Abgesehen davon, dass die Erfahrungen des Auslandes für eine derartige Befürchtung keinen Anhalt bieten, lässt sich die drohende Konkurrenz, welche die Interessenten der Ortssparkassen von der Errichtung der Postsparkassen besorgen, durch Beschränkung des Meistbetrages der Jahres- und der Gesamteinlage der Sparer, durch Festsetzung eines geringeren Zinsfusses, Vorschreibung kürzerer Kündigungsfristen etc. ganz erheblich abschwächen. Wer Gelegenheit hat, seine Ersparnisse zu höherem Zins bei einer ausreichend sicheren Ortssparkasse unterzubringen, wird, wie sich dies durch die vorhin angeführten Thatsachen über das Nebeneinanderwirken der Orts- und Postsparkassen in Italien vollauf bestätigt, wahrlich keinen Anlass haben, die Postsparkasse in Thätigkeit zu setzen. Uebrigens lässt sich, bei aller Anerkennung des Wirkens der Ortssparkassen, doch schwerlich die Meinung aufrecht erhalten, dass sie einen begründeten Anspruch auf Niederlegung der Ersparnisse der Gemeindeangehörigen hätten und dass jeder Wettbewerb hierbei von vorn herein als ein Eingriff in wohlerworbene Rechte oder gar als eine Gefährdung des Gemeindeverbandes anzusehen sei. Erkennt der Staat eine wirksamere Förderung des Spartriebes bei den unbemittelten Klassen, als sie durch die Ortssparkassen erreicht wird, als eine seines Eingreifens bedürfende soziale Aufgabe, so ist er auch berechtigt, sich über die lokalen Interessen hinwegzusetzen, selbst wenn sie dabei eine Beeinträchtigung erführen.

5. Stand der Frage in Deutschland. Das Sparkassenwesen hat sich in Deutschland auf autonomen Grundlagen entwickelt und trägt die Vorzüge, aber auch die Mängel dieses Ursprungs. Die grösstenteils von den Gemeindeverwaltungen errichteten und betriebenen Ortssparkassen, die von den Kreisen und anderen Korporationen ins Leben gerufenen Bezirkssparkassen bilden wichtige Faktoren des lokalen Kredits, dessen Bedürfnissen sie sich vermöge der nahen örtlichen Beziehungen anzupassen wissen; ihre Ueberschüsse bilden eine namhafte Vermehrung der zu gemeinnützigen Zwecken verwendbaren Mittel der Gemeinden; ihre Verwaltung wird, vielfach unter ehrenamtlicher Mitwirkung von angesehenen Bürgern, billig und unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten geführt. Dagegen ist die Verteilung der Ortssparkassen über das Reichsgebiet eine sehr ungleiche. Neben Landesteilen mit sehr entwickelten Spareinrichtungen, wie namentlich Sachsen, auch Schleswig-Holstein u. a., kommen weite Bezirke in Ost- und Westpreussen, in denen die Sparer durchschnittlich mehr als 10 km bis zur nächsten Sparstelle zurückzulegen haben; im Regierungsbezirk Gumbinnen entfielen (1882) je 1221 qkm und 59 876 Einwohner auf eine Sparstelle, während im Regierungsbezirk Düsseldorf dies bereits auf 47 qkm und 13 719 Einwohner der Fall war. Dem entsprechend war auch die Beteiligung der Bevölkerung am Sparen eine ungemein ungleiche. Während auf je 100 Einwohner in Schleswig-Holstein 24, im Regierungsbezirk Magdeburg 19 Sparer entfielen, stellte sich dies Verhältnis in den Bezirken Marienwerder auf 2,5, Bromberg auf 2 und Gumbinnen auf 1.5. Zur Ausgleichung dieser weitgehenden Verschiedenheiten, welche in den Unterschieden der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Teile des Reichsgebietes eine ausreichende Begründung nicht finden, war von der Reichspostverwaltung bereits im Jahre 1878 die Einführung der Postsparkassen in Vorschlag gebracht worden. Doch gelang es erst im Jahre 1884, die mannigfachen finanziellen und politischen Bedenken zu überwinden, welche sich in Deutschland, sowohl aus den staatsrechtlichen Besonderheiten der Reichsverfassung als bei der Ausbreitung und Wirksamkeit der Ortssparkassen, diesem Vorschlage mit Lebhaftigkeit und Ausdauer entgegenstellten. Als der Entwurf eines Reichspostsparkassengesetzes, nach Zurücklegung der übrigen Vorstadien, im Januar 1885 im Reichstage zur Beratung kam[1], wurde er als ein Glied in der Reihe der sozialpolitischen Massnahmen gekennzeichnet, mittelst deren die verbündeten Regierungen in Ausführung der durch die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 vorgezeichneten Ziele die Hebung des Wohls der arbeitenden Klassen anstreben und die Irrlehren der Sozialdemokratie auf positivem Wege zu bekämpfen suchen. In

[1] Sten. Berichte des Reichstags 1884/85. Der Entwurf Anl. Bd. 5, S. 309 ff. Verhandlungen: Bd. 2, S. 793 ff. Kommissionsbericht Anl. Bd. 6, S. 1107. Vgl. dazu die Bemerkungen von L. Elster in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1885, S. 393 ff.

den Motiven war darauf hingewiesen, dass sich durch die Einführung von Postsparkassen die Zahl der in Deutschland bestehenden 3000 Sparstellen mit einem Schlage um 9500 vermehren würde. Die Einlagen sollten, mit 1 Mark beginnend, auf 800 Mark für den einzelnen Sparer beschränkt sein und mit 3% verzinst werden. Den Bedenken über die Centralisierung der Sparkapitalien war dadurch begegnet, dass die mit ihrer Anlegung zu beauftragende Behörde — es war dafür unter Oberaufsicht der Reichsschuldenverwaltung die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds in Aussicht genommen — verpflichtet sein sollte, einen Teil des Fonds den Landesregierungen zur Ausleihung auf Hypotheken, ferner an kommunale Verbände insbesondere zur Förderung der Landeskultur, endlich an Kommunalsparkassen auszuleihen. Es gelang den Vertretern des Entwurfs jedoch nicht, die Mehrheit der Reichstagskommission, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen war, davon zu überzeugen, dass die Befürchtung, es würde durch die Errichtung der Postsparkassen eine bedrohliche Konkurrenz für die deutschen Ortssparkassen geschaffen werden, eine unbegründete ist. Neben dieser Befürchtung wirkten andere politische und soziale Beweggründe gegen die Vorlage; einerseits die doktrinäre Abneigung gegen jede Erweiterung der Staatsthätigkeit, andererseits der Widerwille gegen eine Kräftigung des Reichs, endlich die bewusste Gegnerschaft der Sozialdemokratie gegen eine Vorlage, welche sich gegen die Wurzeln ihrer Agitation wendete. Die Vereinigung dieser Gegeninteressen brachte es zu stande, dass das Princip des Entwurfs, die Errichtung selbständiger Postsparkassen, von der Mehrheit der Kommission abgelehnt wurde. Statt dessen wurde von der Kommission beantragt, die verbündeten Regierungen zur Vorlegung eines Gesetzentwurfs aufzufordern, kraft dessen die Postverwaltung ihre Mitwirkung bei den bestehenden Sparkassen eintreten zu lassen habe. Da diese Beschlüsse der Kommission keine Aussicht auf Annahme des Entwurfs im Plenum übrig liessen, die verbündeten Regierungen aber sich von einer Verbindung der Postanstalten mit den bestehenden Sparkassen nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen einen Erfolg für Förderung des Sparsinns nicht versprechen konnten: so wurde auf Weiterberatung der Vorlage verzichtet. Die Erwartung, dass ihre Wiederaufnahme bald erfolgen würde, ist nicht in Erfüllung gegangen; vielmehr ist in der seitdem verflossenen Zeit die Postsparkassenfrage in Deutschland völlig in den Hintergrund getreten, weil das Reich durch die Einführung und Ausbildung des Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung vor anderweite sozialpolitische Aufgaben zur Hebung des Wohls der arbeitenden Klassen von weitgehendstem Umfange gestellt worden ist. Auch hat inzwischen sowohl die Zahl der Ortssparkassen in Deutschland als die Nachhaltigkeit ihres Wirkens durch Vermehrung der Sparstellen, stärkere Uebertragbarkeit der Einlagen von einer Kasse zur anderen, Verbindung mit Schul-, Fabrik-, Berufs- und Pfennigsparkassen sowie durch Ausgabe von Sparmarken unverkennbar eine namhafte Steigerung erfahren, der auch die sehr beträchtliche Ausdehnung des Sparens in Deutschland entspricht. Nichtsdestoweniger ist eine weitere Verbesserung der deutschen Spareinrichtungen dringend erwünscht, und sie könnte durch die Einführung der im Auslande überall bewährt befundenen Postsparkassen auch in Deutschland in einem Umfange erreicht werden, der, ohne die Wirksamkeit der Ortssparkassen zu beeinträchtigen, sie in der Ansammlung kleiner Ersparnisse, auf welche es für die sittliche Hebung der Bevölkerung am meisten ankommt, auf das kräftigste zu unterstützen und zu entlasten geeignet ist.

6. Statistische Uebersicht. Nach den Angaben des unermüdlichen Vorkämpfers der Sparkassen, A. de Malarce in seiner Histoire générale des Caisses d'épargne (1898) bestanden Ende 1897 Postsparkassen in 11 europäischen Staaten, 14 britischen und 2 französischen Kolonieen, in Japan, Hawaï und in der Südafrikanischen Republik. Diese 30 Postsparkasseneinrichtungen zählten zusammen 21 Millionen Einleger. Von den 11 europäischen Postkassen haben Bulgarien und Rumänien Berichte nicht veröffentlicht. Den Stand der übrigen europäischen Postsparkassen, meistens vom Ende 1897, ergiebt die nachstehende Tabelle auf S. 180.

7. Der Checkverkehr der österreichischen P. In Erweiterung ihrer Aufgabe, die Ansammlung kleiner Ersparnisse zu erleichtern, und um durch Erlangung höherer Einlagen ein günstigeres Finanzergebnis zu erzielen, ist die Leitung der österreichischen Postsparkasse bald nach deren Errichtung dazu übergegangen (Oktober 1883), die Auszahlung von Anweisungen auf das Guthaben der Sparer zu übernehmen und zu diesem Zwecke Bücher mit Anweisungsblanketten auszugeben. Diese Einrichtung wurde demnächst (1. Dezember 1883) darin vervollständigt, dass auch Einzahlungen auf das Sparguthaben auf Grund von Erlagsscheinen, die ebenfalls in Buchform ausgegeben wurden, und ohne Vorweisung des Sparkassenbuches angenommen wurden. Der hierdurch eröffnete Checkverkehr hatte den Er-

Länder	Postämter im Sparkassendienst	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen	Betrag der Rückzahlungen	Gesamtguthaben
			in Tausenden		
Belgien	873	1 377 643	287 691 Fs.	249 815 Frs.	548 881 Frs.
Frankreich	7 416	2 892 476	366 699 Fs.	237 393 Frs.	844 208 Frs.
Grossbritannien u. Irland	12 212	7 234 761	35 757 £	30 624 £	123 144 £
Italien	4 763	3 013 004	318 666 L.	275 418 Lire	523 640 Lire
Niederlande	1 288	627 409	31 736 G.	24 407 Gdn.	61 946 Gdn.
Oesterreich (1899)	6 000	1 415 348	49 359 fl.	43 050 fl.	66 201 fl.
Ungarn	4 125	314 371	10 643 fl.	10 659 fl.	12 185 fl.
Russland	4 200	2 159 878	250 836 R.	209 330 Rbl.	409 430 Rbl.
Schweden	2 376	495 483	19 830 Kr.	13 157 Kr.	50 107 Kr.

folg, dass die Einlagen der Postsparkasse, welche 1883 in der Zahl von 1 820 756 nur den Gesamtbetrag von 8,1 Millionen Gulden erreicht hatten, im Jahre 1884 zwar in der Zahl auf 1 490 577 fielen, aber im Gesamtbetrage von 56,5 Millionen stiegen, so dass die Durchschnittseinlage, welche Ende 1883 nur 4 Gulden 49 Kreuzer betragen hatte, sich Ende 1884 bereits auf 37 Gulden 66 Kreuzer belief. Der Checkverkehr der österreichischen Postsparkasse ist alsdann mit grosser Sorgfalt ausgebildet worden und hat durch das G. v. 19. November 1887 eine gesetzliche Regelung erfahren, der zufolge der Checkverkehr in der Verwaltung und den Rechnungen von dem Sparverkehr getrennt zu halten ist. Den Teilnehmern am Checkverkehr ist aber für den Verkehr des Postsparkassenamtes die gleiche Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit zugesichert wie den Teilnehmern am Sparverkehr, und die Postanstalten haben für beide Arten des Verkehrs in gleicher Weise ihre Dienste zu leisten.

In seiner jetzigen Ausdehnung können Einzahlungen auf das Guthaben der beim Checkverkehr beteiligten Contoinhaber geleistet werden mittelst Erlagsscheines, welche an die Checkbuchbesitzer in Heften von 10, 20, 50 und 100 Stück zum Preise von 1 Kreuzer das Stück ausgegeben werden; ferner durch Uebertragung von Postanweisungsbeträgen, indem auf Verlangen der Inhaber die für sie ankommenden Postanweisungen an das Postsparkassenamt in Wien gesandt und von diesem einkassiert werden; sodann durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österreichischen Staatspapieren, deren Einziehung ebenfalls durch das Postsparkassenamt bewirkt wird, endlich durch Uebertragung von einem Conto zum anderen auf Checks im Clearingverkehr. Die Rückzahlungen können bar auf Kassenchecks oder auf Zahlungsanweisungen, ferner durch Ausstellung von Postanweisungen, durch Uebertragung auf andere Guthaben, durch Ueberweisung an Steuerkassen, endlich durch Ankauf von Staatspapieren für Rechnung des Contoinhabers erfolgen. An Gebühren werden für jede Operation ohne Unterschied des Betrages 2 Kreuzer sowie ferner für jede Lastschrift eine Provision von einem Viertel pro Mille, und zwar durch Abschreiben vom Conto des Gebührenpflichtigen, erhoben. Die Guthaben der Inhaber werden mit 2% verzinst.

Nach dem 16. Berichte der österreichischen Postsparkasse für 1899 hat ihr Checkverkehr einen sehr bedeutenden Umfang erreicht. Es sind an demselben 40 271 Teilnehmer mit einem Giroguthaben von rund 112½ Millionen Gulden beteiligt; das Durchschnittsguthaben jedes Teilnehmers belief sich auf 2782 Gulden. Der Jahresumsatz erreichte die ansehnliche Höhe von 4,7 Milliarden Gulden, wovon 1,7 Milliarden oder 37,6% im Clearingverkehr, also ohne Barmittel, abgewickelt wurden. Unter den Contoinhabern befinden sich zahlreiche Kaufleute und Fabrikanten, daneben Bankinstitute, Brauereien, Gewerbetreibende, Advokaten: kurz eine Kundschaft, die von derjenigen der Sparkasse erheblich abweicht und denjenigen Kreisen sich nähert, aus denen die Klientel der Girobanken sich zusammenzusetzen pflegt.

Die starke Frequenz dieses Verkehrs ist bei den in die Augen springenden Vorteilen, welche die Einrichtung den Beteiligten gewährt, leicht begreiflich. Geldübermittelungen, welche die Post sonst im Wege der Postanweisung oder des Postauftrages zu einer nach dem Wertbetrage abgestuften Gebühr besorgt, können im Checkverkehr des Postsparkassenamtes, welchem die Postanstalten ihre Dienste unentgeltlich zu leisten haben, natürlich weit billiger bewirkt werden. Die Gründe, aus denen der Staat im Interesse der am Checkverkehr vorzugsweise beteiligten bemittelten Klassen die Besorgung des sonst den Banken überlassenen Checkverkehrs unter seine Aufgaben aufgenommen hat, sind aus den amtlichen Berichten nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen. Anerkannt wird,

auch seitens derer, welche in der Darstellung dieses Verkehrs vorzugsweise die dem allgemeinen Geldumlauf daraus erwachsenden beträchtlichen Erleichterungen ins Auge fassen, dass der Checkverkehr mit der eigentlichen Aufgabe der Postsparkasse, die Ansammlung kleiner Ersparnisse zu befördern, in keinem Zusammenhang steht und dass er einen von dem Wirkungskreise einer Sparkasse an sich getrennten Dienstzweig bildet, dessen Einführung demgemäss neuerdings auch von solchen Postverwaltungen angestrebt wird, welche Postsparkasseneinrichtungen nicht besitzen.

Litteratur: **William Lewins**, *History of Banks for Savings in Great Britain and Ireland, including a full account of the origin and progress of Mr. Gladstone's financial measures for Post Office Savings Banks, Government Annuities and Government Life Insurance, London 1866.* — *Origin and Progress of the System of Post Office Savings Banks, London 1871 (vom englischen Generalpostamt veröffentlichte Sammlung der auf die englischen Postsparkassen bezüglichen Aktenstücke).* — **P. D. Fischer**, *Die englischen Postsparkassen, in Jahrbücher f. Nat. u. Stat. XVI, 1871, S. 374—415.* — **Aug. de Malarce**, *Etude de législation comparée sur les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Belgique, en Italie, en Hollande et en France, Paris 1880.* — **Ludw. Elster**, *Die Postsparkassen. Ein Vorschlag zur Einführung derselben in Deutschland, Jena 1881.* — **v. Scheel**, *Die Erwerbseinkünfte des Staats, in Schönberg III, 1, S. 94.* — **Karl Leth**, *Das Postsparkassenwesen und seine Entwickelung, in der Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. Bd. IX, S. 241 ff., 337 ff.* — **Th. Laves**, *in Schmollers Jahrb. X, S. 260 ff.* — **Ed. Tobisch**, *Der Check- und Clearingverkehr des österreich. Postsparkassenamts, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. LIX, 1892, S. 1 ff.* — **Berth. Michael**, *Sparkassen und Checkverkehr, Berlin 1892.*

P. D. Fischer.

Prämienanleihen oder Lotterieanleihen

s. Anleihen oben Bd. I S. 342 ff.

Prämienreserve

s. Lebensversicherung oben Bd. V S. 550 ff.

Preis.

I. Allgemeine Theorie des Preises.

Wesen des Preises. Möglichkeit und Aufgaben der Theorie des Preises. Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.

Die Menge an Gütern, die man im Tausche für ein Gut empfängt, nennt man dessen Preis; da neben Veräusserungen von Sachgütern Uebertragungen von Nutzungen an wirtschaftlichen Gütern, von Forderungen, Vermögensrechten anderer Art, von wirtschaftlichen Beziehungen und Aussichten vorkommen und Arbeit für fremde Zwecke verrichtet wird, so werden auch hierfür Preise vereinbart; alle diese wirtschaftlichen Werte können Preise sein, und der Preis ist allgemein die für übertragene oder überlassene wirtschaftliche Werte festgesetzte, in ebensolchen bestehende Gegenleistung. Da in der Volkswirtschaft die Veräusserung von Sachgütern, die Uebertragung von Güternutzungen, von Forderungen u. s. w. gewöhnlich gegen Geld erfolgt, so nennt man die für diese wirtschaftlichen Werte als Gegenleistung festgesetzten Geldbeträge ihren Preis. So spricht man vom Preise des Weizens, der Arbeit, der Nutzung eines Kapitalsgutes; es ist aber nicht sprachgebräuchlich, die mit einer Geldsumme käufliche Menge von wirtschaftlichen Werten ihren Preis zu nennen; man denkt nicht an die Tauschverhältnisse des Geldes, wenn man von seinem Preise spricht.

Die Gestaltung der Preise ist bei der Herrschaft der gesellschaftlichen Arbeitsteilung für die Wirtschaften von grösster Bedeutung: die meisten Güter werden für den Verkauf produziert, und von den Preisen der Produktionsfaktoren und der Produkte hängt das Gedeihen der Produktionsunternehmungen ab; für weite Kreise ist der Preis der im fremden Dienste geleisteten Arbeit, der Preis der Kapital- und Bodennutzung von Bedeutung, der Haushalt hat mit den Preisen der Verbrauchs- und Gebrauchsgüter zu rechnen. Die Kenntnis und das Verständnis dieses Gebietes zu vermitteln, ist eine der Hauptaufgaben der Volkswirtschaftslehre. Der Stoff wird zweckmässig in, den Besonderheiten der einzelnen Preisgestaltungsarten angepassten Teilen behandelt: so wird der Preis der Arbeit, der Kapitalnutzung und der Bodennutzung besonders dargestellt. Daran wird auch in diesem Werke festgehalten und ich kann auf dessen einschlägige Abhandlungen verweisen. An dieser Stelle werden die Preisgestaltungen der Sachgüter erörtert.

Da die weitere Darstellung der theoretischen Untersuchung der Sachgüterpreise gewidmet ist, so sind zunächst die Aufgaben der Preistheorie zu umschreiben. Die Sammlung von Preisthatsachen wie: die Zusammenstellung der aus der entfernteren Vergangenheit überlieferten vereinzelten Preise, die systematische Aufstellung von Preistabellen für die nähere Vergangenheit und ihre fortlaufende Weiterführung, die aus diesen ermittelten gleichzeitigen parallelen oder gegensätzlichen Preisbewegungen verschiedener Güterarten, ferner die Verzeichnung von Preisen, die nach gewissen besonders wichtigen Ereignissen wie technische Fortschritte, ungewöhnliche Ernteausfälle, Krisen, Entdeckung reicher Edelmetalllager u. dgl. mehr sich ergeben haben, solche, die Feststellung bestimmter Preisgestaltungen allein bezweckende Untersuchungen gehören in die wissenschaftliche Lehre vom Preis, aber nicht in die Theorie des Preises. Diese umfasst vielmehr die Erforschung des Wesens des Preises und die Erklärung der Preiserscheinungen; die äusseren, für die Preise als relevant erkannten Ereignisse sind in ihren Wirkungen auf die Menschen zu erfassen, denn die Preise sind nicht aus der Aussenwelt, sondern aus dem Menschen heraus zu verstehen. So ist die Erscheinung, dass die Preise steigen, wenn die angebotene Gütermenge abnimmt, erklärt, wenn man weiss, dass ein Stück aus einem verringerten Vorrate deshalb höher bewertet werden muss als ein Stück aus einem grösseren Vorrate, weil es höheren Nutzen stiftet. Ebenso ist die Erscheinung, dass Luxusartikel einen hohen Preis haben, verstanden, wenn man sich klar gemacht hat, wie diejenigen, welche diese kaufen, das Geld schätzen und weshalb sie es so und nicht anders schätzen müssen.

Tritt man demgemäss an die Erklärung der Preisbildung, also der Festsetzung des quantitativen Verhältnisses, in dem die Güter ausgetauscht werden, heran, so erhebt sich die Frage, ob sämtliche Preise oder Gruppen von Preisen sich ständig auf Grund der nämlichen Erwägungen bilden. Ohne auf das Gebiet der hier von der Untersuchung ausgeschlossenen Preisgestaltungen überzugreifen, kann bezüglich der Sachgüterpreise festgestellt werden, dass solche übereinstimmende Erwägungen der Beteiligten vorkommen. Betrachtet man z. B. die im freien Verkehre gebildeten Geldpreise, so kann bezüglich der Käufer festgestellt werden, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das, was für ein Gut an Geld geboten wird, abhängt von dem Nutzen, mit dem man sich von dem zu erwerbenden Gute wie von dem abzugebenden Gelde abhängig fühlt. Gäbe es nun bezüglich der Schätzung des Nutzens der Güter und der Reihenfolge der Bedürfnisse keine Uebereinstimmung unter den Menschen, würden die Einzelnen darin nicht nur von einander abweichen, sondern selbst von Fall zu Fall gegensätzliche Entscheidungen treffen, so wäre doch trotz dieser willkürlichen Nutzenschätzung die Theorie der Preisbildung möglich, weil das, was der Einzelne für ein Gut bietet, durch einen stets festgehaltenen Urteilsgrund bestimmt wäre. Allein so different ist das Verhalten der Menschen gegenüber den Gütern nicht. Die Gleichheit der Menschen in physischer Beziehung schafft eine gleiche Grundanlage des Bedürfniskreises; die meisten Menschen sind wegen des geringen zur Güteranschaffung ihnen verfügbaren Geldbesitzes darauf beschränkt, die unabweislichen Bedürfnisse mit geringfügigen Ueberschreitungen, gebietsweise mit denselben nach dem Stande der Technik verfügbaren Güterarten, ohne viel Auswahl zu befriedigen. Aber auch darüber hinaus finden wir in der Ausgestaltung des Bedürfniskreises und in der Auswahl der Befriedigungsmittel im grossen und ganzen mehr Uebereinstimmung als Willkür. Betrachtet man in der Volkswirtschaft die Einzelnen gebietsweise nach ihrem Einkommen, ihrem Berufe, ihrem Stande, so wird sich trotz mannigfacher Besonderheiten doch zeigen, dass in diesen Gruppen den Bedürfnissen eine übereinstimmende Reihenfolge gegeben und eine gleichartige Lebenshaltung erzielt wird. Es kann hier weiter erwähnt werden, dass allgemein das wirtschaftliche Interesse an den zuwachsenden Mengen einer Güterart abnimmt, dass also der Nutzen einer Teilmenge oder eines Stückes aus einem grösseren Vorrate geringer ist als der aus einem geringeren Vorrate. Ist die Preisbildung ein gesellschaftlicher Prozess, ist das Angebot an Gütern ein solches für viele und die Nachfrage eine solche von vielen, so wird die Massenerscheinung der Nachfrage in ihren quantitativen Gestaltungen gegenüber den verschiedenen Güterarten richtig aufgefasst als das Ergebnis wirtschaftlicher Notwendigkeiten und der übereinstimmenden Schätzung der Wichtigkeit der Bedürfnisse durch die meisten Angehörigen jeder der genannten Gruppen. Auch die Verkäufer sind in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, ob sie Güter abgeben, die für sie Befriedigungsmittel sind, oder Güter, die sie zum Zwecke des Verkaufs produziert oder erworben haben, von übereinstimmenden Erwägungen geleitet.

Damit, dass es sich um den Tausch wirtschaftlicher Güter handelt, also um Güter, die in einem dem Bedarfe nicht entsprechenden Ausmasse vorhanden sind, ist es von

selbst gegeben, dass, um wieder bei den frei gebildeten Preisen der Güter zu bleiben, das, was übertragen und empfangen werden soll, wirtschaftlich gegen einander abgewogen werden muss. In diesem Abwägen gehen die Einzelnen ungleich weit; in seiner vollen Ausbildung ist es nichts weniger als einfach: jeder Käufer hat auf Grund von wirtschaftlichen Erwägungen allein festzustellen, was er für ein Gut äussersten Falles noch geben darf, dann hat er zu ermitteln, ob nach der Marktlage das Gut unter diesem Maximum käuflich ist, und endlich auf Grund des niedrigsten möglichen Preises zu entscheiden, ob er den Kauf abschliessen kann. Entsprechend hat jeder Verkäufer vorzugehen. In der Gesamtheit dieser Erwägungen und der ihnen entsprechenden Handlungen besteht die Wahrung des grössten unmittelbaren Tauschvorteils. Dabei wird vom Einzelnen eine nicht geringe Einsicht, Gründlichkeit, Energie und Mühewaltung vorausgesetzt. So weit gehen aber nicht alle Käufer und Verkäufer, und diejenigen, die so weit gehen, thun es nicht immer. Wenn wir in vielen Fällen beobachten, dass Käufer und Verkäufer mit der grössten Sorgfalt feststellen, was sie beim Kaufe an Geld noch geben und beim Verkaufe an Geld noch empfangen dürfen, dass sie dann die Marktlage genauestens ergründen, um die niedrigsten Einkaufs- und die höchsten Verkaufspreise aufzuspüren, so giebt es daneben viele Preisbildungen, bei denen die Beteiligten zwar auch vom Streben nach Erlangung eines unmittelbaren Tauschvorteils geleitet sind, aber doch den grössten solchen Vorteil sich zu sichern unterlassen. Zwischen jener vollkommenen und dieser abgeschwächten Form wird sich das Abwägen des Gegebenen und Empfangenen zumeist bewegen. Bei dem Unterlassen der möglichen einzelnen Massnahmen zur Erzielung der niedrigsten Einkaufs- und der höchsten Verkaufspreise ergeben sich die mannigfachsten Verschiedenheiten, jedoch ereignen sich solche Unterlassungen öfter bei den Käufern als bei den (meist gewerbsmässigen) Verkäufern. Die Erzielung des grössten Tauschvorteils unterbleibt in vielen Fällen, weil den Einzelnen die erforderliche Energie, die Neigung, die Zeit, die Mittel, die wirtschaftliche Macht, die leicht erreichbare Kenntnis der Gelegenheiten günstiger Preiserzielung fehlen, oder es werden bewusst, weil die Sitte es verlangt, ferner aus Wohlthätigkeits-, Freundschafts-, nationalen oder konfessionellen Gründen höhere oder niedrigere Preise als die leicht erreichbaren bewilligt. Es kommen also immer gleichzeitig Preise vor, die aus den verschiedenartigsten Kombinationen von Bestimmungsgründen hervorgehen. Dazu tritt noch eine wichtige Unterscheidung. Neben den aus freier Erwägung der Beteiligten hervorgehenden Preisen, bei denen jeder Verkäufer bestimmt, was er noch empfangen, und jeder Käufer, was er noch zahlen darf, neben diesen derart seitens der Käufer und Verkäufer frei gebildeten Preisen (Konkurrenz- und Monopolpreisen) sind die auf obrigkeitlicher Anordnung beruhenden und die innerhalb gewisser Verbände festgesetzten Preise wohl zu beachten.

Die Theorie hat nach alledem ihre Aufgabe, die Preiserscheinungen zu erklären, unter sehr komplizierten Umständen zu erfüllen. Die Verschiedenartigkeit der Entstehung der zu untersuchenden Thatsachen macht eine zweckmässige Reihenfolge der Einzeluntersuchungen zur Notwendigkeit. Vor allem ist die Aufmerksamkeit den sogenannten frei gebildeten Preisen zuzuwenden. In der weit überwiegenden Mehrzahl dieser Fälle sind die an der Preisbildung Beteiligten vom Streben geleitet, einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil durch den Tausch zu erlangen. Dem Verständnisse dieser Preisbildungen nähern wir uns auf dem Wege, dass wir die frei gebildeten Preise unter der Voraussetzung zum Gegenstande der Untersuchung machen, dass alle Beteiligten den grössten unmittelbaren Tauschvorteil zu suchen gesonnen sind und zu erzielen die erforderliche Einsicht und Energie besitzen. Bei diesen Annahmen erscheint der Preisbildungsprozess als das Spiel ausschliesslich wirtschaftlicher Bestrebungen und der Preis als das reine Ergebnis derselben. Das, was wir demnach über die strengwirtschaftliche Preisbildung erfahren, erklärt das Entscheidende an jenen Preisbildungen der Wirklichkeit, wo allein solche Personen beteiligt sind, welche berufsmässig dabei den grössten Tauschvorteil zu wahren haben. Da die Beobachtung des weiteren zeigt, dass die Menschen bei den meisten Preisbildungen auf ihren eigenen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil Bedacht nehmen, wenn sie auch den grössten Tauschvorteil zu erzielen unterlassen oder unterlassen müssen, so ergiebt sich, dass die Analyse der strengwirtschaftlichen Preisbildung die Kenntnis der wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Bestimmungsgründe des Preises vermittelt. Dieser ersten Untersuchung der Preisbildung bei der Annahme, dass die dabei Beteiligten einzig von dem Motiv der Erzielung des grössten Tauschvorteils geleitet sind, folgen dann die der eben erwähnten unwirtschaftlich beeinflussten Preise, wobei ihre Ablenkungen von der wirtschaftlichen Mittellinie zu erklären sind. Besondere Untersuchungen sind den Verband- und den obrigkeitlich festgestellten Preisen zu widmen, wobei gleichfalls die

Kenntnis der strengwirtschaftlichen Preisbildung verwertet werden kann. Die unter berufsmässiger Wahrung der grössten Tauschvorteile sich vollziehenden Preisbildungen auf den Grosshandelsmärkten und im Grossverkehre bieten selbst, wie kaum besonders zu erwähnen ist, vielfachen Anlass zu speciellen Untersuchungen.

Hier wird von diesen zur Preistheorie gehörigen Aufgaben allein die Erörterung der strengwirtschaftlichen Preisbildung unternommen, auf deren grundlegende Wichtigkeit hingewiesen wurde; es wird versucht, wie man es genannt hat, »das Gesetz des einfachen Grundphänomens« zu entwickeln.

II. Die Preisbildung.

1. Die Festsetzung der höchsten und mindesten Beträge durch Käufer und Verkäufer. Der Umsatz der Güter wird in der Volkswirtschaft durch Geld vermittelt, die Güterpreise sind Geldpreise; gewöhnlich gestalten sich ferner die Umstände bei den Kaufgeschäften so, dass die Käufer die erworbene Ware selbst nicht produzieren können und dass die Verkäufer die verkaufte Ware selbst zu gebrauchen nicht imstande sind. Die unter diesen Verhältnissen vorkommenden Preisbildungen sind zu erklären, es sollen jedoch auch unter anderen Umständen sich ergebende Güterumsätze erörtert werden.

Der Preisbildung gehen voraus Entschliessungen jedes Beteiligten darüber, welches quantitative Verhältnis der gegen einander auszutauschenden Güter er noch acceptieren würde. Untersuchen wir die Grundlagen dieser Entschliessungen unter der Annahme, dass es sich um den Erwerb von Gütern handelt, die für den Erwerber unmittelbare Befriedigungsmittel sind und dass er dieselben selbst nicht produzieren könne. Man findet nun, dass der Käufer die zu erwerbenden Güter zunächst in Bezug auf ihren Nutzen prüft. Er wird also feststellen, mit welcher Bedürfnisbefriedigung er von dem Gute abhängig ist. Nun ergiebt sich, dass, wenn man mit einem Bedürfnis auf den Vorrat eines Gutes angewiesen ist, die einzelnen Teilmengen oder Stücke aus dem Vorrate nicht den gleichen Nutzen schaffen. Dies beruht auf der Thatsache, dass die successive zur Befriedigung verwendeten Teilmengen oder Stücke das Bedürfnis in einem immer mehr und mehr gesättigten Zustande antreffen, also für die Befriedigung immer gleichgiltiger werden. Befriedigt der Vorrat eines Gutes verschiedene ungleich wichtige Bedürfnisse, so werden nach Massgabe des Vorrats stets die wichtigsten zur Befriedigung gebracht, aber ein grösserer Vorrat ermöglicht neben den durch einen geringeren gesicherten noch weitere und gegenüber diesen minder wichtige Befriedigungen. Der geringfügigste, mindeste, also unwichtigste Nutzen, den der Einzelne wirtschaftlicherweise aus dem ihm verfügbaren Vorrate eines Gutes erzielen darf, wird mit dem Ausdruck Grenznutzen bezeichnet. Auf den Grenznutzen verzichtet man, wenn eine Teilmenge aus dem Vorrate entfällt. Nennt man die Bedeutung eines konkreten Gutes oder Gütervorrates, wonach man sich mit der Befriedigung eines Bedürfnisses von der Verfügung über dieselben abhängig weiss, den Wert, so wird der Grenznutzen die Grösse des (hier subjektiven Gebrauchs-) Wertes einer Teilmenge oder eines Stückes aus einem Vorrate bestimmen. Kann jemand zu einem Vorrate eine Teilmenge durch Hingabe eines ihm unmittelbar nützlichen Gutes zuerwerben, so thut er es, wenn das letztere ihm subjektiv weniger wert ist als jenes. Durch das nach diesen Entschliessungen individuell festgesetzte noch acceptable Verhältnis der zu erwerbenden und der hinzugebenden Güter bringt der Käufer den von ihm jedem dieser Güter beigelegten (subjektiven Gebrauchs-)Wert zum Ausdruck. Soll nicht eine Teilmenge zu einem Vorrate zuerworben werden, sondern ist eine Anzahl von Teilmengen zu erwerben, so wird, wenn es dem Käufer freisteht, mehr oder weniger anzuschaffen, der subjektive Wert des Vorrates derart geschätzt, dass man den Grenznutzen so oft ansetzt, als der Vorrat bestimmte Teilmengen oder Stücke enthält; die höheren Nutzenziehungen aus einzelnen Teilmengen sind als durch den Vorrat gesichert bei der Bewertung nicht in Anschlag zu bringen. Soll ein Gut nicht zu einem Vorrate erworben werden, so wird es nach seinem Nutzen geschätzt und das noch acceptable Austauschverhältnis wie oben erwähnt bestimmt.[1])

In dem noch als acceptabel anerkannten Austauschverhältnisse bildet gewöhnlich eine Geldsumme die eine Seite: auf Grund welcher Erwägungen wird diese Geldsumme fest-

---

[1]) S. den Art. Grenznutzen dieses Werkes oben Bd. IV S. 775 ff. Die Idee des Grenznutzens und dessen Verwendung in der Wert- und Preislehre ist von der nationalökonomischen Forschung erst seit den gleichzeitig erschienenen Arbeiten von Menger und Jevons beachtet worden. Ihnen folgte später unabhängig Walras. In der Schrift Gossens „Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs“, Braunschweig 1854, findet sich bereits eine genaue Darstellung der Idee des Grenznutzens, aber dieses Buch ist der Wissenschaft lange Zeit unbekannt geblieben und war auch den eben genannten Autoren bei Erscheinen ihrer ersten einschlägigen Werke fremd.

gesetzt? Man legt jenen Gütern Wert bei, die unmittelbar zur Bedürfnisbefriedigung geeignet sind, und jenen, die zu Produktions- oder Erwerbszwecken genutzt werden können; wenn nun der Einzelne solche Güter hat, die er selbst zu gebrauchen nicht gewillt ist, sondern abzugeben beabsichtigt, so wird er dafür, wenn andere sie gebrauchen können, sicher Abnehmer finden. Beim Gelde ergiebt sich die Besonderheit, dass man es allgemein für Güter als Gegenleistung nimmt, obgleich ihm die eben erwähnten Eignungen fehlen. Die Erklärung dieser Erscheinung ist indessen nicht hier zu geben; die Frage, nach welchen Erwägungen die Einzelnen die Geldbeträge festsetzen, die für ein Gut noch gegeben (und genommen) werden können, vermag man, ohne auf jenes Problem einzugehen, zu lösen.

Man entschliesst sich, den für ein erwünschtes Gut verlangten Geldbetrag, falls er überhaupt den Mitteln des Kaufwerbers entspricht, zu zahlen, wenn mit demselben kein nützlicheres Gut angeschafft werden kann. Wird für das Gut A, das der Kaufwerber zu besitzen wünscht, der Betrag von 50 irgend einer Geldsorte verlangt, so wird er bezahlt werden, wenn damit ein anderes Quantum von nützlicheren Gütern, die der Kaufwerber gleichfalls zu besitzen wünscht, nicht erworben werden kann. Wird für A mehr als 50 verlangt, so wird der Kaufwerber ein anderes Güterquantum und nicht A erwerben, wenn mit dem höheren Geldbetrage ein in seinem Nutzen den von A übersteigendes Quantum an Gütern erhältlich ist. Aenderungen des Einkommens verschieben den Bedarf und ändern die Nachfrage; steigt es, so wird von einzelnen Güterarten mehr erworben als bisher und Befriedigungsmittel, die bis dahin unerreichbar waren, werden angeschafft; sinkt es, so wird der Bedarf an einzelnen Güterarten eingeschränkt oder ganz aufgelassen. Damit sind also Vervielfältigungen und Verkürzungen, Zukommen und Wegfallen der Geldangebote gegeben, die, wenn sie in grösserer Zahl gleichzeitig auftreten, die Geldpreise verändern. Ebenso wird die bei vielen gleichzeitig sich ergebende Reaktion der Nachfrage auf steigende oder sinkende Preise diese modifizieren. Der Geldbetrag andererseits, welchen der Verkaufswerber noch annimmt, wenn er ein Gut abgiebt, das für ihn unmittelbar Befriedigungsmittel ist, wird nach ähnlichen Erwägungen festgesetzt. Er stellt fest, welche Güter mit jenem Geldbetrage, den der Käufer bietet, erworben werden könnten, und ob diese Güter nützlicher sind als das abzugebende Gut; erst wenn mit dem gebotenen Betrag bei Anschaffung anderer Güter ein Gewinn an Nutzen erwächst, wird er ihn acceptieren. So beurteilt auch der Arbeiter den ihm gebotenen Lohn nach der Masse der mit demselben erlangbaren Befriedigungsmittel; glauben die Arbeiter, dass ihnen mehr an solchen gebührt, oder haben sich die Preise der Befriedigungsmittel gesteigert, so werden sie eine Erhöhung der Geldlöhne anstreben.

Aus der Ungleichheit des den Einzelnen zur Anschaffung von Gütern verfügbaren Geldbesitzes (Einkommen, anderweitiges aus Geld bestehendes oder in Geld zu realisierendes Vermögen) folgt eine sehr ungleiche Schätzung des Geldes in den verschiedenen Wirtschaften. Die jeweilig feststehende Kaufkraft des Geldes zeigt jedem, was er mit seinem Einkommen und dem erwähnten Vermögen anschaffen kann. Eine Person mit geringem Einkommen verwendet es zur Erwerbung von Befriedigungsmitteln für die unabweisbaren Bedürfnisse, der Reiche befriedigt diese mit grösseren Quantitäten und ausgesuchten Qualitäten, daneben aber auch noch zahlreiche Luxusbedürfnisse und erreicht im ganzen einen viel tiefer liegenden Grenznutzen als jener. Offenbar bedeutet unter solchen Umständen die Verfügung über ein Geldstück gleicher Sorte für den Aermeren die Sicherung einer wichtigen, für den Reichen die einer äusserst unwichtigen Befriedigung; der Verlust des Geldstückes wird dort als eine ernstere wirtschaftliche Schädigung, hier als eine wenig empfindliche Einschränkung der Genüsse betrachtet werden. Das hat für die Preisgestaltungen grosse Bedeutung. Der Wohlhabende kann für jedes Gut mehr bieten als der minder Wohlhabende; wenn der letztere den für das Gut A geforderten Preis von 10 nicht zu zahlen gesonnen ist, weil er um 10 das ihm wichtigere Gut B kauft, so vermag der Wohlhabende für B die geforderten 10, aber dabei auch noch für A 10 zu geben. Wenn Reiche und minder Reiche Güter derselben Art zu erwerben streben, wird es von den gegebenen Vorräten und dem Umfang des individuellen Bedarfes abhängen, ob die weniger Bemittelten zum Kaufe gelangen: bei einzelnen Güterarten sind die Mengen so gross, dass sie zur Befriedigung des Bedarfes weiter Kreise hinreichen, andere Güterarten sind in so geringen Quantitäten verfügbar, dass die minder wohlhabenden Klassen durch die im Wettbewerb um die Erlangung erfolgende Hinaufsetzung des Preises vom Ankaufe ganz ausgeschlossen werden. Einzelne Preise werden also von den Reichen und von den minder Bemittelten, andere von den Reichen allein gebildet; die grossen Preisdifferenzen der unentbehrlichen Nahrungsmittel und gewisser Luxusgüter sind (sowie die Geldpreise überhaupt) ohne Ein-

sicht in die subjektiven Schätzungen des Geldes nicht verständlich.

Es ist nun zu untersuchen, nach welchen Grundsätzen der Verkäufer die abzugebenden Güter schätzt. Handelt es sich um Sachen, die er selbst zur unmittelbaren Befriedigung seiner Bedürfnisse bestimmt hatte, so wird er dafür eine einen höheren Nutzen vermittelnde Geldsumme fordern. Wenn der Verkäufer das Gut, das er abzugeben hat, selbst nicht benutzen kann, und das ist der häufigste Fall bei Herrschaft der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, so fehlt ihm eine eigene Nutzenschätzung, das Gut hat für ihn keinen subjektiven Gebrauchswert und schliesslich müsste es ihm erwünscht sein, es gegen einen selbst sehr geringen Erlös abzugeben. Die unter solchen Umständen vorkommenden Preisforderungen der Verkäufer gehen aus von den Produktionskosten, und der diesen gleichkommende Preis soll auf alle Fälle erzielt werden; ist der überkommene Preis günstiger, so wird an diesem festgehalten. Keine dieser beiden Forderungen hat in dem Kampfe um Festsetzung des Preises entscheidende Bedeutung, denn zu diesen Preisen wird nicht verkauft, wenn sie sich höher stellen als jener Betrag, den die Käufer äusserstenfalls zu geben gesonnen sind. Der Verkäufer wird, wie erwähnt, den ungünstigsten Preis annehmen, wenn er mit dem Verkaufe nicht zuwarten kann. Es ist jedoch zu beachten, dass in den Fällen, wo die Mengen der produzierten Waren auf Grund einer Abschätzung des Umfanges der künftigen Nachfrage und des künftigen »Nachfragepreises« bestimmt werden, dabei grosse Irrungen und deshalb auch so extreme Preise selten vorkommen. In jenen Fällen, wo die Unternehmer nach den Bestellungen der Kundschaft arbeiten, diese abwarten und dabei die Preise vereinbaren, vermögen sie leichter an einem Minimum festzuhalten, unter das sie nicht gehen. Das hat aber bloss die Wirkung, dass die Käufer sich nach Massgabe des »Angebotspreises« beschränken, wenn er ihnen zu hoch ist, also nur den unabweislichen Teil des Bedarfes decken und den Rest zurückstellen. Uebrigens kommt es vor, dass Produktionsunternehmungen bei Bestellungen Preise acceptieren, welche unter den Produktionskosten bleiben. Man hat auch beobachtet, dass, wenn dasjenige, was der Käufer noch zahlen würde, mehr beträgt als die Produktionskosten, der Produzent sich mit einem Preise begnügt, der geringer ist als das, was der Käufer zu geben gesonnen wäre; dies ereignet sich, wenn der Verkäufer einen durch die Verringerung der Kosten bewirkten Preisfall der Ware erwartet; er setzt den Preis herab, um sich die Kundschaft zu erhalten und um Konkurrenten vom Beschäftigungszweige fernzuhalten. Von diesen Fällen wurde behauptet, dass Veränderungen der Produktionskosten den Preis unmittelbar beeinflussen.

Es sind nun weiter die individuellen Entschliessungen der an der Preisbildung Beteiligten in einigen seltener vorkommenden Fällen zu erörtern. Wird jemandem ein Gut zum Ankaufe angeboten, das er zum eigenen Gebrauche zu produzieren gewohnt ist, so wird er es kaufen statt es zu produzieren, wenn er dadurch ein Plus an Nutzen erzielt. Soll jemand ein Gut abgeben, das er für eigenen Gebrauch produziert hatte, und ist ein Wiederersatz durch eigene Produktion nicht beabsichtigt, so wird er es um einen Preis verkaufen, der ihm die Erlangung eines Gutes von höherem subjektiven Werte ermöglicht. Ist ein Wiederersatz beabsichtigt, so ist zu unterscheiden, ob er eine Schmälerung des sonstigen Güterbesitzes bewirkt oder nicht; im ersteren Falle, wenn also wegen des neuerlichen Arbeitsaufwandes die Produktion eines sonst produzierten Gutes unterbleiben müsste, wird ein Preis verlangt, der den Nutzen des letzterwähnten Gutes übersteigt; im zweiten Falle, wenn durch einen neuerlichen Arbeitsaufwand ohne Schmälerung des sonstigen Güterbesitzes das Gut wiederersetzt werden soll, wird das Gut nicht unter einem die Mühe und Plage der Ersatzarbeit vergeltenden Preise verkauft. Das letztere ereignet sich auch in einzelnen Fällen, wo Güter für den Verkauf hergestellt werden. Es kommt auch vor, dass bei der Bestellung von Gütern, deren Wert hauptsächlich der persönlichen Leistung zuzuschreiben ist, der Preis von dem, der die Bestellung ausführt, nicht unter einem Betrage bestimmt wird, der von ihm als entsprechendes Entgelt seiner Arbeitsplage angesehen wird.

Sehr häufig sind die nun zu erörternden Fälle, dass Güter angekauft werden, die der Käufer nicht zur unmittelbaren Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet. Es handelt sich dabei um zur Weiterveräusserung sowie zu Produktions- und Erwerbszwecken angeschaffte Güter, von denen hier in Bezug auf ihre Preisgestaltungen allein die Produktivkapitalien betrachtet werden. Ueber die Schätzung der zur Weiterveräusserung zu erwerbenden Güter ist wenig zu sagen: der Käufer bietet nach Massgabe dessen, was er beim Wiederverkaufe zu erzielen hofft: er muss sich also die künftigen Preise, auch solche anderer Märkte, und zu diesem Zweck die Wirkungen erwarteter, für die Preise wichtiger Veränderungen berechnen.

Nicht so einfach ist die Schätzung der

zu erwerbenden sachlichen Produktionsmittel. Aus der Thatsache des Wertes der Güter, welche unmittelbar Bedürfnisse befriedigen (Güter erster Ordnung), folgt, dass die nicht in gesicherter überschüssiger Fülle zur Verfügung stehenden Produktionsmittel, aus denen sie hervorgehen, die also die Bedingung ihrer Existenz sind, selbst Wert besitzen müssen; der Wegfall irgend einer Quantität eines Produktionsmittels würde den Besitz an Gütern erster Ordnung verringern. Solche Produktionsmittel sind das Land, die Arbeit und das Kapital, die bei der Sachgüterproduktion mit verschieden kombinierten Einwirkungen vorkommen. Der erwartete Wert der mit Hilfe einer Gruppe von Produktionsmitteln erzielten Güter erster Ordnung ist bestimmend für den Wert dieser Gruppe und der entfernteren zugehörigen Gruppen von Produktionsmitteln. Der Wert der Produkte kann auf die einzelnen Produktionsmittel aufgeteilt werden; die Aufteilung erfolgt, wie ich glaube, nach dem »produktiven Beitrag«, das ist nach Massgabe des Anteiles, »mit dem die Leistungen jedes einzelnen Produktionselementes im Gesamtertrage gehalten ist. .... Jeder produktive Faktor ist, wenn er wirksam wird, immer mit anderen verbunden, mit deren Wirkung sich die seinige vermischt; aber die mitverbundenen Elemente wechseln, und das befähigt uns zur Ausscheidung der specifischen Wirkung jedes einzelnen, ebenso als ob es ganz allein wirksam wäre«.[1]) Werden also Produktionselemente erworben, um mit ihrer Hilfe Güter erster Ordnung für den Verkauf herzustellen, so ist ihr erwarteter Preis massgebend für die Preise, die für jedes Produktionselement geboten werden; jedes derartige Gut: Eisen, Kohle u. s. w. wird umsomehr gesucht, je grösser die Zahl seiner Verwendungen ist, und jeder Kaufwerber bietet dafür auf Grundlage des Betrages, den er sich aus dem erwarteten Preise des Produktes als den diesem Produktionselement zukommenden Beitrag herausgerechnet hat.[2]) Dieselben Faktoren wirken auch zusammen beim Zustandebringen gewisser Leistungen, die selbst, wie die Güter, solche erster und höherer Ordnung sind; es ergeben sich dabei dieselben Wertbeziehungen wie zwischen Produkten und Produktionsmitteln, und gleichzeitig werden jene Faktoren für Produktionszwecke und für die Bewerkstelligung von Leistungen gesucht.

2. Verarbeitung der Höchst- und Mindestbeträge zum Preise. Ist es klar, nach welchen Erwägungen die Höchstbeträge festgesetzt werden, welche die Käufer noch leisten, und die Mindestbeträge, welche die Verkäufer noch nehmen wollen, so wäre nunmehr das Wesentliche der Preisbildung darzustellen. Um diese zu erklären, wird häufig zunächst der Fall untersucht, dass ein einziger Verkäufer mit einem Käufer über ein Kaufgeschäft verhandelt, es folgt dann die Darlegung, wie sich der Preis bildet, wenn ein Verkäufer vielen Käufern, viele Verkäufer einem Käufer, endlich viele Verkäufer vielen Käufern gegenüberstehen. Die Preisbildung im erstgenannten Falle ist überaus einfach; wenn der Kaufwerber soviel giebt, als der Verkaufslustige noch annimmt, kann ein Tausch zu stande kommen; für den Preis kann eine Grenze angegeben werden, die er nach oben und unten nicht überschreitet. Der Hauptfall in der Volkswirtschaft ist der, wo viele Verkäufer und viele Käufer zusammentreffen, sowie der des einseitigen Wettbewerbes der Käufer. Der erstere Fall ist zunächst zu untersuchen.

Als gegeben sind anzunehmen: die Anzahl der Käufer, der Bedarf jedes einzelnen an dem Gute, dessen Preis gebildet wird, der Geldbetrag, den jeder der Käufer für ein Stück aus einem grösseren oder geringeren Quantum von Gütern giebt, ferner andererseits der Umfang der zum Verkaufe bestimmten Menge dieses Gutes.

Nehmen wir an, die Käufer B_1, B_2 u. s. w. sind entschlossen, äussersten Falles für einen Metercentner eines Gutes, und für zwei, drei u. s. w. zu geben und zwar

B_1	B_2	B_3	B_4	B_5	B_6	B_7	B_8
100	90	80	70	60	55	50	45
90	80	70	60	55	50	45	
80	70	60	55	50	45		
70	60	55	50	45			
60	55	50	45				
55	50	45					
50	45						
45							

Das heisst, B_1 will 8 Metercentner zum Einheitspreise von 45 kaufen, wäre es ihm nur möglich, einen Metercentner zu kaufen, so würde er noch 100 dafür bezahlen. Im ganzen ist die Nachfrage auf 36 Metercentner gerichtet. Kommen nun bloss 28 Metercentner auf den Markt durch Händler, welche gezwungen sind, die Ware loszuschlagen, so wird sich der Preis höher als 45, aber nicht höher als 50 stellen, und B_1 wird 7, B_2 6 Gewichtseinheiten erwerben u. s. f. Ein

[1]) Wieser, Natürl. Wert, S. 86 f.

[2]) Den Wertzusammenhang der Güter erster Ordnung und ihrer Produktionsmittel hat zuerst Menger systematisch entwickelt. S. dessen „Grundsätze der V.W.L.“ S. 123 ff. Die eingehenden Untersuchungen über die Aufteilung des Wertes des Produktionsertrages auf die einzelnen Produktionsmittel von und seit Menger haben nicht zu übereinstimmenden Ergebnissen geführt. Uebrigens wird der Preis der Produktivgüter noch einmal weiter unten zur Erörterung gebracht, s. S. 193.

anderer Preis ist wirtschaftlich nicht möglich. Würde der Preis 50 überschreiten, so stünde einem Angebote von 28 Metercentnern bloss eine Nachfrage von 21 gegenüber, würde der Preis 45 nicht überschreiten, so betrüge die Nachfrage 36, während das Angebot unverändert 28 bleibt. Im ersteren Falle würden die Käufer sich zurückhalten, weil sie auf ein Sinken des Preises rechnen, im zweiten Falle die Verkäufer, weil sie ein Steigen des Preises erwarten. Nehmen wir nun weiter an, die 28 Metercentner befinden sich in den Händen von drei Verkäufern, A_1 habe 11, A_2 10, A_3 7 Metercentner. A_1 würde einen Preis von 50, A_2 einen Preis von 53 noch annehmen, A_3 jedoch sei entschlossen, nicht unter 55 zu verkaufen. Wie wird sich in solchem Falle der Preis stellen? Auf 50 kann er sich nicht stellen, da bloss 11 angeboten und 28 gesucht werden; bei 53 werden 21 angeboten und 21 gesucht, bei 55 werden 28 angeboten und 21 gesucht. Der Preis wird nicht weniger als 53 betragen und 55 nicht erreichen; A_3 kann nicht verkaufen, B_7 und B_8 können nicht kaufen, B_6 wird höchstens einen Metercentner zu erwerben imstande sein.

Wie ist nun der unter diesen Annahmen sich bildende Preis zu charakterisieren? Man kann sagen, es bilde sich jener Preis, der die grösstmögliche Gleichheit der angebotenen und nachgefragten Mengen herbeiführt, oder jener Preis, bei welchem die Versorgung mit dem Gute deshalb allein möglich ist, weil auf die einzelnen Stücke oder Teilmengen keine durch höhere Preisangebote wirksamen besseren Ansprüche erhoben werden.[1]) Die Bestimmungsgründe des Preises können in der Fassung Böhms wiedergegeben werden; es sind zu nennen: 1. Die Zahl der auf die Ware gerichteten Begehrungen (Umfang der Nachfrage); 2. die subjektive Wertschätzung der Ware durch die Kauflustigen; 3. die subjektive Wertschätzung des Preisgutes (Geldes) durch die Kauflustigen; 4. die Zahl, in der die Ware feil ist (Umfang des Angebotes); 5. die subjektive Wertschätzung der Ware durch die Verkaufslustigen und 6. die subjektive Wertschätzung des Preisgutes (Geldes) durch die Verkaufslustigen. Die Zahl der Begehrungen ergiebt sich aus der Menge der von jedem Kauflustigen begehrten Waren, ebenso die Zahl, in der die Ware feil ist aus der Menge der von jedem Verkaufslustigen ausgebotenen Ware; die subjektiven Schätzungen der Waren und des Geldes seitens der Käufer und Verkäufer wurden oben erörtert; die die angebotenen Gütermengen bestimmenden Momente werden alsbald untersucht werden.

Dieselben Bestimmungsgründe des Preises sind mit den durch die Besonderheit des Falles gegebenen Aenderungen wirksam, wenn eine Preisbildung bei einseitigem Wettbewerb der Käufer vorliegt. Sieht man ab von dem wegen seiner Einfachheit nicht weiter zu erörternden Falle, dass ein einziges Gut zum Verkaufe gelangt, das viele zu erwerben streben, sondern wird angenommen, dass es sich um grössere Vorräte handelt, so liegt es in der Hand des Monopolisten, dieselben teilweise oder auf einmal zum Verkaufe zu bringen. Für jede jeweilig auf den Markt gebrachte Menge können die Käufer nur dieselben Maximalbeträge bieten, wie wenn die nämliche Menge von vielen Verkäufern auf den Markt gebracht worden wäre. Verlangt der Monopolist andererseits für sein Gut einen bestimmten Preis, so kann er davon nicht mehr verkaufen, als wenn das Gut von vielen Verkäufern mit dem inneren Vorbehalte, nicht unter den nämlichen Preis zu gehen, angeboten werden würde.

Das Dargestellte zeigt, dass der unter den erwähnten verschiedenartigen Umständen hervorkommende Preis sich aus den subjektiven Wertschätzungen der Beteiligten erklärt; er ist die Resultierende aus den individuellen, Güter und Geld betreffenden Werturteilen. Ueber die Beziehungen des subjektiven Wertes zum Preise und über ihre Verschiedenheiten besteht kein Zweifel. Wenn Genussgüter einer Art von Vielen um denselben Preis erworben werden, so folgt daraus nicht, dass das Gut für alle Käufer den gleichen subjektiven Wert hat, ebensowenig müssen, wenn Viele Güter verschiedener Arten zu denselben ungleichen Preisen kaufen, diese subjektiven Werte nach Massgabe der Preise differieren. Die Verschiedenheit der Klassifikation der Bedürfnisse und der zum Güterankaufe bestimmten Geldmittel der einzelnen Käufergruppen schliesst das aus; Güter derselben Art werden überdies von einer Käufergruppe weit unter dem Maximalbetrage erworben, der dafür noch bezahlt worden wäre, während bei anderen Gruppen der Preis das gestattete individuelle Maximum erreicht hat. Das erklärt auch, warum ein Käufer zwei Güter gleichen Preises nicht gleich und zwei Güter ungleichen Preises nicht in dem von der Preisdifferenz gezeigten Ausmasse ungleich in ihrem subjektiven Werte zu schätzen braucht.

3. Die an der Preisbildung beteiligten Interessentengruppen. Die Preisbildung im Gross- und Kleinverkehre. Der Zusammenhang der Preise der Güter erster und höherer Ordnung. Als einer der

[1]) S. Böhm, Kapital und Kapitalzins, S. 225 und meine Theorie des Preises, S. 365.

wichtigsten Bestimmungsgründe des Preises der Güter ergab sich deren Nutzenschätzung durch die Käufer. Bei der Erwerbung von Genussmitteln für den eigenen Gebrauch bestimmt jeder Käufer, welchen Vorrat er erwerben soll, wie viel er für eine Teilmenge geben darf, wobei er die Entscheidung nach Erwägung des Grenznutzens der Güter und des subjektiven Wertes des Geldes trifft. Ob die dann resultierenden Grenzen des Preises des Gutes engere oder weitere sind, sicher muss er den Nutzenschätzungen der Käufer angepasst sein. Mit den Preisen der Genussgüter sind die Preise der nahen und entfernten Produktionsmittel, aus denen sie hervorgehen, gegeben. Wer Produktionsmittel der ersten Nähe erwirbt, um die damit hergestellten Genussgüter zu veräussern, bietet dafür nach Massgabe des erwarteten von den Konsumenten zu bezahlenden Preises der damit hergestellten Güter erster Ordnung, der dann auch die Richtschnur für die Preise der Produktionsmittel dieser Produktionsmittel abgiebt.

Diese bereits hervorgehobenen, in der Natur der Beziehungen der Menschen zu den Gütern begründeten Zusammenhänge sind in der Wirklichkeit oft so verdeckt, dass einige Bemerkungen hierüber und über die konnexe Frage der an der Preisbildung beteiligten Interessentengruppen nicht überflüssig sind. In erster Reihe sei erwähnt die Preisbildung derselben Güterarten im grossen und im kleinen Verkehr. Man empfängt bei Vergleichung derselben den Eindruck, dass die im Grossverkehre auftretenden Personen, gewöhnlich Produzenten und Händler, die keine eigene Nutzenschätzung der fraglichen Güter besitzen, deren Preis viel sorgfältiger bilden als die im Kleinverkehre sich versorgenden Käufer; ferner beobachtet man, dass der Kleinverkehr von den Preisen des Grossverkehrs ausgeht.

Die angegebene Differenz in der Sorgfalt der Preisbildung im grossen und kleinen Verkehr ist sicher. Beschränken wir uns auf die Preisbildung von Gütern erster Ordnung, so ist es zwar in allen Fällen, wo der Käufer seine eigenen wirtschaftlichen Interessen beachtet, sicher, dass er den Betrag, den er im Kleinverkehr für ein Gut zu geben sich entschliesst, nach dessen Nutzen bestimmt, dass er das Geld so, wie dies dargestellt wurde, und dass er ein Stück aus einem grösseren Vorrate niedriger schätzt als eines aus einem geringen Vorrate; aber da in sehr vielen Fällen die Erzielung des grössten Tauschvorteils aus den mannigfachsten Veranlassungen unterbleibt, so benutzen die Verkäufer diese ungleichen Schätzungen des Nutzens und die ungleiche Leistungsfähigkeit der Käufer und verlangen von dem einen mehr als von dem anderen. Die Grenzen, innerhalb deren sich die Preise des Kleinverkehres bilden, sind in der Regel weite; man findet erheblich differierende Preise dauernd neben einander, während die im Grossverkehr gleichzeitig vorkommenden Preise einer Güterart nur wenig von einander abweichen. Was den anderen Punkt betrifft, dass der Kleinverkehr von den Preisen des Grossverkehrs ausgeht, so ist der Zusammenhang dadurch gegeben, dass der Detailverkäufer die Waren zu den Preisen des Grossverkehrs kauft und selbst nach Massgabe derselben rechnet. Dass der Preis im Kleinverkehr sich höher stellt als im Grossverkehr, ist gerechtfertigt; aus dieser Differenz werden die Geschäftsunkosten, Kapitalsverzinsung und Unternehmergewinn des Zwischenhändlers bestritten; um sie aufrecht zu erhalten, muss er auch gewissen Aenderungen des Preises im Grossverkehr mit seinen Preisen folgen. Die Kleinverkehrspreise werden aber überdies, soweit die Konkurrenz der Verkäufer und das Vorgehen der Konsumenten dieses zulassen, hochgehalten.

Man darf aus diesem Sachverhalte nicht schliessen, dass der Grossverkehr bei allerdings sorgfältiger Preisverhandlung selbständig die richtigen Preise bildet, die dann der Kleinverkehr übernimmt und von ihrem richtigen Stande, abgesehen von dem berechtigten Zuschlag, entfernt. Worauf beruht die Preisbildung des Grossverkehrs? In sehr vielen Fällen können weder die Konsumenten noch die Produzenten Hilfsorgane der Preisbildung entbehren, in sehr vielen anderen Fällen haben sich solche Hilfsorgane als nützlich erwiesen. Sie stehen zwischen den Produzenten und zwischen diesen und den Konsumenten. Aus dieser Gesamtheit von Mittelspersonen heraus muss, da viele darunter die ersten Käufer sind, die Preisbildung immer wieder begonnen werden. Sie beantworten Verschiebungen z. B. des grossen aus den Jahresernten hervorgehenden Angebotes mit Preisänderungen, dies unter Bedachtnahme auf die vorhandenen erübrigenden Vorräte und die angenommenen Nachfrageverhältnisse auf Grund früherer, bei ähnlichen Angebotsgestaltungen vorgekommener Preise. So modifiziert der Grossverkehr z. B. beim Kaffee, beim Thee und beim Zucker nach eingetretenen grösseren Verschiebungen des Angebotes die Preise. Diese werden schon durch Vermutungen über den Ausfall der massgebenden Ernten beeinflusst: wird eine ungünstige Ernte vermutet, so streben die Händler zu angemessenen Preisen sich die künftige Lieferung des Gutes erster Ordnung zu sichern, während die Produzenten oder ihre ersten Abnehmer bezüglich der

Verkäufe sich zurückhalten: diese spekulativen Einflüsse steigern die Preise, und diese Bewegung wird sich verschärfen, wenn die Ernte den geringen Erwartungen zu entsprechen scheint, indem unter solchen Umständen die Warenbesitzer mit dem Verkaufe zögern, weil sie auf weitere Preiserhöhung rechnen. Zu diesen hinaufgesetzten Preisen muss der Kleinhandel einkaufen, und er wird selbst teuer zu verkaufen beginnen. Allein von hier aus kann sich eine Abänderung der Grossverkehrspreise vollziehen. Wenn im Kleinhandel zu den gesteigerten Preisen bloss geringe Quantitäten abgesetzt werden können, so wird die Nachfrage der sich nach und nach versorgenden Kleinhändler sinken. Da demgemäss bei hohen Preisen die starke Nachfrage ausbleibt, wird sich die Notwendigkeit herausstellen, die bis dahin wegen erwarteter Preissteigerung zurückgehaltenen Warenmengen zu niedrigeren Preisen zum Verkaufe zu bringen, und die Preissenkung wird um so stärker sein, je ausgiebiger die frühere Preishinaufsetzung gewesen ist. Zu diesen niedrigeren Preisen vermögen nun die Kleinhändler einzukaufen und dann ihrerseits durch herabgesetzte Preise den Absatz an die Konsumenten zu erhöhen. Das Differenzspiel wird während dieses ganzen Verlaufes die Haltung des Angebotes und der Nachfrage und die Preise bei den effektiven Warengeschäften im Grossverkehre beeinflussen. Entsprechend wären nach der anderen Richtung die Vorgänge, wenn eine gute Ernte erwartet wird und wirklich eintritt. In beiden Fällen ergeben sich im Grossverkehre immer wieder die mannigfachsten Konfigurationen des Angebotes und der Nachfrage mit ihren vorübergehenden Einwirkungen auf die Preise. Es findet also ein Zusammenwirken des Gross- und Kleinverkehres bei der Preisbildung statt: im Grossverkehre sieht man, neben den durch die täglich wechselnden Verkaufs- und Kaufsbestrebungen hervorgerufenen Preisschwankungen, ausgedehnte spekulative Einflüsse und Einwirkungen des Differenzspieles auf die Preise, allein ihre nachhaltigen Bewegungen beruhen unter diesen Umständen auf der Einsicht, dass die innerhalb eines gewissen Zeitraumes zum Verkaufe zu bringenden vergrösserten Warenmengen bei sonst gleichen Verhältnissen vom Konsum nur zu ermässigten Preisen aufgenommen werden können, während dagegen für verringerte Mengen allerdings höhere Einheitspreise erreichbar sind. (Wie die wirklichen, senken auch mögliche Vermehrungen der Vorräte infolge möglich gewordener billigerer Zufuhr aus dem Ausland die inländischen Grossverkehrspreise). Wenn der Kleinverkauf geringeren, aus der Angebotsvermehrung hervorgehenden Preisermässigungen im Grossverkehre nicht folgt, obgleich sie den Zwischenhändlern, die an die Detailverkäufer verkaufen, und auch diesen zu gute kommen, so wird er doch bei sonst gleichen Umständen grössere Mengen nur zu ermässigten Preisen absetzen können. Die Steigerung des Absatzes in diesem Falle sowie andrerseits das Quantum, das er bei erhöhten Preisen verkaufen kann, hängt ab von der Eigenart des Bedürfnisses, um das es sich handelt, und von den Einkommensverhältnissen der Käufergruppen, die die Erwerbung anstreben.

Ist nicht, wie in diesen Fällen, auf Veränderungen eines grossen Angebotes zu reagieren, sondern handelt es sich um Güter erster Ordnung, die von den Produzenten im Anschluss an den wahrscheinlichen Bedarf fortgesetzt hergestellt werden, so sind diese Verkäufer durch den Zwischenhandel über alle Wandlungen der Nachfrage orientiert und folgen ihnen mit den Preisen. Die erhöhte oder verringerte Nachfrage wirkt dann weiter auf die Nachfrage nach den Gütern höherer Ordnung, die bei dieser Produktion verwendet worden sind. Korrekturen der Preise, die die Zwischenhändler mit den Produzenten festgesetzt hatten, durch den Kleinverkehr sind auch hier nicht ausgeschlossen.

Wie steht es bei den Gütern höherer Ordnung mit dem Nachweise des oben erwähnten Zusammenhanges ihrer Preise mit den Preisen der aus ihnen in naher oder entfernterer Weise hervorgehenden Güter erster Ordnung? Betrachten wir die Preisbildung der auf den Markt kommenden Baumwoll- oder Schafwollquantitäten; diese erfolgt durch die Produzenten derselben, durch die Produzenten, die diese Rohstoffe verarbeiten und den zwischen ihnen stehenden Handel. Hier werden gleichfalls auf Grund von Erfahrungen die überkommenen Preise bei bevorstehender oder eingetretener Veränderung des Angebotes unter Bedachtnahme auf die vorhandenen erübrigenden Vorräte erhöht oder ermässigt. Dabei fehlen die spekulativen Momente und das Differenzspiel, die oben erwähnt worden sind, nicht. Die nachhaltigen Bewegungen der Preise unter diesen Umständen beruhen auf Erfahrungen, die man über die Nachfragemengen und die Nachfragepreise der Konsumenten bezüglich der aus diesen Stoffen hergestellten Güter erster Ordnung gemacht hat, oder auf Mutmassungen betreffend das künftige Verhalten der Konsumenten. Korrekturen des Preises der Rohstoffe aus den oben erwähnten Gründen sind nicht ausgeschlossen, da sich der Absatz der Güter erster Ordnung anders gestalten kann, als angenommen wurde.

Schwieriger ist die Festsetzung des erörterten Zusammenhanges wegen der erhöhten Zahl der an der Preisbildung beteiligten Interessentengruppen bei Gütern, die gleichzeitig als solche erster und höherer Ordnung dienen (Kohle), und bei jenen Stoffen vielseitiger Verwendung, die in Gütern erster Ordnung sowie in fixen Kapitalgütern vorkommen. So ist das Eisen nach der ihm in der Produktion gegebenen endgiltigen Bestimmung in den verschiedensten Umformungen in zahllose Güter erster Ordnung und in den verschiedensten Umformungen in zahllose sogenannte fixe Kapitalgüter: Werkzeuge, Maschinen, Werksgebäude, Eisenbahnen, Schiffe u. dgl. mehr, hineinverarbeitet. Für jede derartige Verwendung wird es in der Form, die ihm die ersten Produktionsstadien geben, für die Weiterbearbeitung gesucht, von allen diesen Seiten her treten Verschiebungen der Nachfrage, auch nach ungleichen Richtungen aus den mannigfaltigsten Veranlassungen ein. Dass die Erhöhung der Nachfrage nach Gütern erster Ordnung, in denen das Eisen vorkommt, auf dessen Nachfrage einwirkt (z. B. bei vermehrtem Bau von Wohnhäusern erhöhter Bedarf nach eisernen Trägern), bedarf keiner Erörterung. Andererseits wird es aber in jeder seiner Verwendungen als fixes Kapital in näherer oder entfernterer Weise zur Herstellung von Gütern erster Ordnung oder von unmittelbar nützlichen Leistungen beitragen. Ergiebt sich die Möglichkeit, solche Güter in grösserem Ausmasse zu angemessenen Preisen abzusetzen oder die Leistungen unter derselben Bedingung zu vervielfältigen, so wird die Nachfrage nach Eisen steigen, indem eine grössere Zahl der genannten Kapitalgüter, die zu Gütern erster Ordnung und zu den bezeichneten Leistungen in der erwähnten Beziehung stehen, verwendet wird. Findet sich das Eisen sowohl in den fixen Kapitalgütern wie in dem damit herzustellenden Gute erster Ordnung, so werden in dem angenommenen Falle seine Absatzverhältnisse um so mehr geändert. Ob dessen Preis bei all dem erhöht wird, hängt von der Massenhaftigkeit der bezüglichen Nachfrage und vom Stande der übrigen Nachfragen ab, die gleichzeitig zurückgegangen sein mögen. Schon die Erwartung solcher günstiger Veränderung auf einem Verwendungsgebiete des Eisens wird die Nachfrage nach demselben und unter Umständen dessen Preis steigern: wegen der erwarteten günstigen Veränderung werden die Zwischenhändler sich künftige Lieferungen der Halbfabrikate zu ihnen noch angemessen erscheinenden Preisen zu sichern trachten, die Produzenten werden aus demselben Grunde vielleicht nur zu erhöhten Preisen liefern und selbst ihre Bestände vermehren, wonach freilich, wenn die Veränderung nicht oder nicht im erwarteten Ausmasse sich einstellt, ein Preisrückschlag nicht ausbleibt. Entsprechend wäre nach der andern Richtung der Verlauf, wenn entgegengesetzte Veränderungen oder Erwartungen sich ergeben. Da grössere Preisänderungen des Eisens die Preise der bei seiner Herstellung verwendeten Faktoren beeinflussen können, so sind soweit auch die Preisänderungen der Produktionsmittel des Eisens erklärt.

Die Erörterungen über diese Fragen können nicht über die behandelten Fälle hinaus ausgedehnt werden; gewiss sind die Komplikationen häufig viel grösser, als sie angenommen wurden; doch werden sich schliesslich immer die erwähnten Zusammenhänge finden lassen.

4. Die Produktionskostentheorie. Unter den die Preise bestimmenden Momenten wurde die zum Verkaufe gebrachte Menge einer Güterart genannt. Es soll hier nicht erörtert werden, von welchen kulturellen, technischen und Wohlstandsverhältnissen, die sich in einer Volkswirtschaft ergeben, die Gestaltung des gesamten Produktionsprozesses und dessen quantitativer Erfolg abhängt. Die Untersuchung soll sich vielmehr allein auf die Frage beziehen, wie seitens der Produzenten die Menge der beliebig, »d. h. innerhalb weiter das praktische Bedürfnis übersteigender Grenzen« vermehrbaren Güter, denen ein ständig sich erneuernder elastischer Bedarf gegenübersteht, reguliert wird. Sie wird zuerst mit Bezug auf die in freier Konkurrenz produzierten Güter und dann (unten sub 5) bezüglich jener Güter durchgeführt, bei denen es einem Wirtschaftssubjekt rechtlich oder faktisch allein zusteht, eine Güterart innerhalb eines Gebietes zu produzieren und zu verkaufen.

Soweit bei den eben erwähnten Gütern freie Konkurrenz in der Produktion wie beim Verkaufe herrscht, hängen Vermehrungen und Verringerungen der produzierten Mengen von der erwarteten Höhe der Reinerträge der Produktionsunternehmungen ab, und da diese Erträge unter allen Umständen stets auch von dem Stande der Preise der Produkte bestimmt werden, führen eingetretene oder erwartete Preissteigerungen derselben zur Vermehrung und eingetretene oder erwartete Preissenkungen zu Verringerungen der produzierten Mengen. Jede derartige Veränderung trägt in sich die Veranlassung einer späteren gegensätzlichen Bewegung: bei Preissteigerungen wird das vermehrte Angebot alsbald auf den Preis drücken; ist andererseits der Preis einer Güterart gefallen, so schränkt sich die Produktion ein, das Angebot nimmt ab, was wieder auf eine spätere Steigerung der Preise hinwirkt. Diese Bewegungen in den

produzierten Gütermengen bewirken wieder Wandlungen in der Höhe der Löhne und des Kapitalzinses, wenn auch gewiss das Leihkapital nicht verabsäumt, selbständig die günstigsten Verwertungsgelegenheiten zu suchen, und dasselbe auch von der Arbeit gilt. Demnach sind Tendenzen vorhanden, um hohe Preise zu ermässigen und niedrige zu erhöhen. Wohin streben aber die Preise? Die Preise haben die Tendenz, sich auf die Dauer den notwendigen Produktionskosten anzupassen, also einen Stand zu erreichen, bei dem die Unternehmer den Ersatz des notwendigen Produktionsaufwandes, die übliche Verzinsung des Unternehmungskapitals und den üblichen Gewinn erhalten. Müssen Produktionsmittel ungleicher Wirksamkeit verwendet werden, so streben die Preise einem Stande zu, bei dem in jenen Unternehmungen, die die mindestwirksamen Produktionsmittel verwenden, deren Produkt jedoch vom Markte nicht entbehrt werden kann, die Unternehmer den Ersatz des notwendigen Produktionsaufwandes, die übliche Verzinsung vom gesamten Unternehmungskapital und den normalen Gewinn erhalten. Diese Anpassung wird durch die entsprechende Regelung der produzierten Mengen der oben gekennzeichneten Güter bewirkt.

Diese durch die Erfahrung bestätigte Tendenz der Preise der genannten Güterarten ist längst bekannt. Die klassische Nationalökonomie bezeichnete die Produktionskosten als den Gravitationspunkt der Preisbewegungen der beliebig in freier Konkurrenz vermehrbaren Güter: sie hat den mit den Produktionskosten zusammenfallenden Preis als den »natürlichen« von den durch Angebot und Nachfrage bestimmten Marktpreisen unterschieden und mehr jenem als diesen ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Diese Theorie wurde auch von J. St. Mill vertreten. Nicht minder werden zur Zeit in der englischen ökonomischen Litteratur vielfach die Kosten als ein ursprüngliches Bestimmungsmoment der Preise betrachtet. Unter Produktionskosten verstehen diese Forscher die Opfer, die die Produktion erfordert. Sie bestehen, nach der häufigst vorkommenden Version, aus der gesamten Arbeitsmühe, die die Produktion mittelbar und unmittelbar erfordert und aus dem Opfer der Bildung des gesamten bei der Produktion mittelbar und unmittelbar notwendigen Kapitals, wobei unter Produktion auch die mit den Güterbewegungen zur geeigneten Bedarfsstelle bis zum Uebergang des Gutes in die Hand des »Konsumenten« verbundenen Thätigkeiten (z. B. Transport, Handel) verstanden werden. Neben diesen, als »reelle« bezeichneten Kosten findet man hervorgehoben Geldproduktionskosten, und diese sind die Geldzuwendungen an diejenigen, die diese Opfer bringen. Der nicht durchführbaren Aufgabe der Zusammenstellung der letztgenannten Kosten ist man überhoben: jeder Produzent bezahlt z. B. in den Preisen der von ihm angeschafften Roh- und Hilfsstoffe die gesamten bei ihrer Produktion (diese im eben erwähnten Sinne genommen) aufgelaufenen Kosten, ohne sich um deren Einzelheiten zu kümmern. Die landwirtschaftliche Grundrente hatte Ricardo durch seine Differentialrentenlehre von den Produktionskosten ausgeschlossen: die Tendenz der Preise, mit den Kosten zusammenzufallen, beziehe sich auf die höchsten Kosten in allen Fällen, wo es sich um Güter handelt, deren Teilmengen ständig durch ungleiche Aufwendungen von Arbeit und Kapital hervorgebracht werden. Ebenso hatte Ricardo die Bergbaurente von den Produktionskosten ausgeschlossen. In der neueren englischen Forschung wird vielfach der Satz, dass die Grundrente nicht zu den Kosten zu rechnen sei (unter Beseitigung einiger Missverständnisse, zu denen er in der Ricardoschen Fassung Anlass geben kann), und bei Ausdehnung des Rentenbegriffs über die Grundrente hinaus acceptiert, dies mit dem Hinweis auf den Zusammenhang der Preise der in freier Konkurrenz, aber bei ungleichen Kosten produzierten beliebig vermehrbaren Güter mit den Kosten der Grenzprodukte, d. h. derjenigen vom Markte nicht zu entbehrenden Produkte, bei deren Verwertung bloss die üblichen Entgelte für Arbeit, Kapital und Unternehmerthätigkeit erübrigen.

Wird nun, wie dies oben geschehen, behauptet, dass, soweit bei den erwähnten beliebig vermehrbaren Gütern die Konkurrenz reicht, die Preise die Tendenz haben, auf die Dauer sich den oben genauer angegebenen Kosten anzupassen, so bedarf dies einer Erklärung vom Standpunkte der hier festgehaltenen Lehre, wonach Wert und Preis der im wirtschaftlichen Quantitätsverhältnis stehenden Bildungselemente der Güter aus dem ihrer Produkte, schliesslich aus dem der produzierten Güter erster Ordnung sich ergeben (was in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch von der Arbeit gilt). Dieselben Wertbeziehungen wie zwischen Produkten und Produktionsmitteln bestehen zwischen Leistungen und den zu ihrem Zustandebringen verwendeten Faktoren, welche im folgenden, wenn von jenen gesprochen wird, immer mit darunter verstanden sind.

Der Einfluss der Kosten auf die Preise der Produkte zeigt sich bei Verwendung derselben Produktionsmittelart in verschiedenartigen Produktionen. Da bei der Produktion Produktionsmittel aufgebraucht und ge-

bunden werden, so bedeutet ein solcher Aufwand bei einer Produktion die Einschränkung der zur Hervorbringung anderer Produkte verfügbaren Mittel. Wie wird die Grösse dieses Aufwandes, der Kosten, bestimmt? Bei Gütern erster Ordnung ist für den Preis jener Betrag massgebend, den die mindest kauffähige Käuferklasse, die Grenzkäuferklasse, »der letzte Käufer« dafür aussetzt; wäre das Gut das Produkt eines einzigen Produktionsmittels, so wäre für dessen Preis der von der Grenzkäuferklasse ausgesetzte Preis des Produkts bestimmend. Wirkt eine Produktionsmittelart bei der Produktion verschiedenartiger Güter erster Ordnung mit, so wird sich bei Einreihung ihrer Teilmengen in die lohnendsten Verwendungen unter diesen eine wirtschaftlich noch zulässige unwichtigste Verwendungsart ergeben, das ist jene, wo aus dem Preise des Produktes auf die verwendete Produktionsmitteleinheit der geringste Anteil entfällt. Man hat also auch hier Käufer mit ungleicher Kauffähigkeit, eine Grenzkäuferklasse, den »letzten Käufer«. Bei der Preisbildung giebt für jeden Kauflustigen der aus dem Preise seines speciellen Produktes auf die Produktionsmitteleinheit entfallende Anteil »die Schätzungsziffer ab, mit der er sich an der Nachfrage . . . beteiligt«; der aus dem Preisbildungsprozess sich ergebende Preis der Produktionsmitteleinheit wird annähernd mit der Schätzungsziffer der Grenzkäuferklasse zusammenfallen, die letzte der »lohnendsten Konsumverwendungen, die noch versorgt werden kann, bestimmt durch die Schätzungsziffer des letzten als Käufer auftretenden Produzenten hindurch« den Preis des Produktionsmittels (Böhm). Die Preise der bei der Produktion unerlässlichen Aufwendungen: persönliche Leistungen, Kapitalsverbrauch, Kapitalsnutzungen (bezüglich der Bodennutzungen siehe weiter unten), die Kostenbeträge werden derart einzeln durch den Preis des Produktes bestimmt. Wie dessen Aufteilung auf die Produktionsmittel erfolgt, wie sich die Entgelte der Leistungen, der Kapitalsnutzungen und der Kapitalgüter bilden, bleibt ausser Betracht: jede Produktionsmitteleinheit erhält ihren, aus der mindestlohnenden wirtschaftlich durch sie noch zu versorgenden Konsumverwendung abgeleiteten Preis.

Den Ersatz dieses Preises erwartet der Produzent von jeder produktiven Verwendung der Produktionsmitteleinheit, mit diesem Preise ist jede derartige Verwendung derselben belastet. Dieser Preis nivelliert alle durch das Vorkommen desselben Produktionsmittels konnexen Produkte. Ist für die Einheit eines Produktionsmittels (den metrischen Centner Kupfer z. B.) der Preis von 10 festgesetzt, entfällt aber darauf bei zwei verschiedenen produktiven Verwendungsarten einerseits der Ertragsanteil 12, andererseits der Ertragsanteil 8, so werden die künftigen Preise beider Kupferwaren bei ungestörtem Produktionsverlauf und bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen durch Ausdehnung und Einschränkung der Produktion insolange modifiziert, bis sie den Preis 10 für die Produktionsmitteleinheit ergeben, der der Einweisung der Produktionsmittel in die lohnendsten Verwendungen entspricht, welche, wie die Preisdivergenzen zeigen, noch nicht erzielt war. Steigt die Nachfrage, um bei dem gewählten Beispiele zu bleiben, nach einem aus Kupfer hergestellten Gute in bedeutendem Ausmasse, so wird mit dem Preise dieser Güter der des Kupfers erhöht und die übrigen Produkte, in denen Kupfer vorkommt, werden durch die Preissteigerung des Produktionsmittels in ihren Preisen hinaufgesetzt. Steht ein Produktionsmittel gegen früher in grösseren oder geringeren Mengen zur Verfügung, so ist auf Grund der neu zu ermittelnden Grenzverwendung sein Preis neu festzustellen, der dann in die Preise aller Produkte, in denen es vorkommt, eingeht. Sind zur Deckung des Bedarfes neben besseren minder wirksame Produktionsmittel zu verwenden, so wird der Preis des Produktes genügen, um den grösseren notwendigen Produktionsaufwand zu decken. So wird in der landwirtschaftlichen Produktion die gleiche Menge von Produkten durch ungleiche Aufwendungen von Arbeit und Kapital hervorgebracht oder auf den Markt gebracht, wobei sich für die besseren oder besser gelegenen Bodenkräfte und Grundstücke neben dem Ersatz der Kosten noch ein dem Boden zuzurechnender Ertrag, die Grundrente ergiebt. Das ist der bekannteste, aber nicht der einzige Fall der Rentenbildung. Wäre es notwendig, alle Grundstücke und alle Bodenkräfte zur Deckung des Bedarfes in Anspruch zu nehmen, so müsste stets ein Teil der Erträge dem Boden zugerechnet werden, und bei jeder Widmung des Bodens zu einer bestimmten Produktion wäre diese auch mit dem dem Boden allgemein zufallenden Ertragsanteil zu belasten[1]).

5. Monopolpreise. Bezog sich die vorstehende Untersuchung auf Güter, deren Erzeugung von jedermann unternommen werden kann, so ist nun für die oben näher

[1]) Ueber den Zusammenhang der Kosten und des Wertes und Preises im Sinne der Grenznutzentheorie s. Wieser „Ueber den Ursprung“ etc. S. 196 ff., ferner Böhm „Grundzüge“ etc., dann dessen „Kapital und Kapitalzins“ 2. Bd., Wieser „Natürl. Wert“ 5. Abschnitt, Böhm „Der letzte Masstab des Güterwertes“, endlich das Buch Smart's (s. Litteratur).

bezeichneten monopolisierten Güter festzustellen, wie sich ihre Preise auf die Dauer stellen, nach welchem Grundsatze die Mengen der Produkte geregelt werden. Die Monopole sind sehr verbreitet: abgesehen von den staatlichen Monopolen für Tabak, Salz, Schiesspulver, Zündhölzchen, Branntwein u. s. f. haben fast in jeder Stadt Gaswerke, Elektricitätswerke thatsächlich keine Konkurrenz. Dazu kommen die Monopole durch Patente und Privilegien. Es kann hier beigefügt werden, dass die Eisenbahngesellschaften in Bezug auf die Darbietung ihrer Leistungen oft eine Monopolistenstellung besitzen.

Da es, wie bereits erwähnt, jeweilig vom geforderten Preise abhängt, welches Quantum von seinem Gute der Monopolist zu verkaufen vermag, so ist seine Politik darauf koncentriert, die Menge richtig festzustellen, die er auf den Markt bringt, oder, was auf dasselbe hinauskommt, den Preis, den er fordert, richtig anzusetzen: mit der Menge, die auf den Markt kommt, ist der erzielbare Preis, mit dem Preis, der vom Monopolisten verlangt wird, die verkäufliche Menge gegeben. Worin besteht nun der »richtige« Vorgang?

Es ist bekannt, dass steigende Mengen eines Gutes nur zu sinkenden Preisen zu verkaufen sind: der »Nachfragepreis« für ein Stück aus einem grossen Vorrate ist niedriger als für ein Stück aus einem geringen Vorrate. Andererseits muss bezüglich der Kosten, welche die Hervorbringung steigender Mengen verursacht, unterschieden werden; bei einzelnen Gütern steigen die Kosten proportional mit der Menge, also die Erzeugung von zwei Quantitäten kostet doppelt soviel als die Erzeugung einer Teilquantität, oder die Kosten steigen nicht proportional, also die Erzeugung von zwei Teilquantitäten kostet nicht zweimal soviel als die Erzeugung einer Einheit, oder endlich die Kosten steigen in einem höheren als dem proportionalen Verhältnisse. All dies ist in der nachfolgenden Tabelle veranschaulicht.

Erzeugte Menge	Einheitspreis	Erlös	Kosten I.	Kosten II.	Kosten III.
1000	10	10 000	1000	1000	1 000
2000	8	16 000	2000	1900	2 200
3000	7	21 000	3000	2700	3 500
4000	6	24 000	4000	3400	4 900
5000	5	25 000	5000	4000	6 400
6000	4	24 000	6000	4500	7 900
7000	2	14 000	7000	4900	9 500
8000	0,50	4 000	8000	5200	11 200

In den Kosten steckt die Verzinsung des Anlagekapitals; auch wird angenommen, dass der Monopolist sich jeden Betrag, den er zum Betriebe seiner Unternehmung benötigt, durch eine Anleihe verschaffen kann. Sind nun die Umstände so beschaffen, wie in der Tabelle angegeben, so ist zunächst klar, dass die Produktion nicht über jene Grenze ausgedehnt werden wird, wo der Erlös abzunehmen beginnt, denn es ist unwirtschaftlich, mit einem grösseren Aufwande ein kleineres Brutto- und Nettoerträgnis zu erzielen als mit einem geringeren Aufwande. Die Produktion wird also 5000 nicht übersteigen. Allein es ist nicht notwendig, dass 5000 erzeugt werden. Wenn die Kosten proportional steigen, so ergiebt sich bereits bei einer Menge von 4000 das Maximum an Reingewinn (20 000) und es hätte keinen Zweck, die Produktion bis auf 5000 zu erhöhen. Dagegen wäre dies ratsam im zweiten Falle, weil das Maximum an Reingewinn erst bei 5000 produzierten Einheiten sich ergiebt (21 000), im dritten Falle ist wieder bei einer Menge von 4000 einzuhalten. Der Monopolist strebt nach möglichst grossem Reingewinne (nicht nach einem möglichst hohen Prozentsatze). Dieser ergiebt sich aber nicht notwendig bei dem grössten Bruttoertrage; die grösste Wahrscheinlichkeit, dass der höchste Reingewinn mit der grössten Bruttoeinnahme zusammenfällt, ist in jenen Fällen vorhanden, wo die Erzeugungskosten für steigende Mengen in einem geringeren als dem proportionalen Verhältnisse steigen.

Nach dem Vorstehenden wird es nicht schwer fallen, den Vorgang des Monopolisten zu erraten, wenn er seine Ware an verschiedene Personen zu ungleichen Preisen abgeben kann und wenn die Erzeugungsmenge eine feste ist [1]).

Die Berechnung der auf den Markt zu bringenden Mengen oder die Festsetzung des Einheitspreises, die den höchsten Reinertrag bedeuten, ist in der Wirklichkeit nicht selten mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Bekannt sind die Meinungsverschiedenheiten über die richtige Aufstellung der Personen- und Gütertarife der Eisenbahnen. Wegen der finanziellen Fragen, die bei jeder Aenderung der Preise zu beachten sind, wird von den monopolistischen Unternehmungen mit grosser Vorsicht experimentiert, und je grösser die Unternehmung, um so schwieriger ist es auch, alle für den Preis wichtigen Umstände zu übersehen. Dass es bei diesem langsamen Vorwärtstasten gelungen sei, den richtigen Preis zu finden, steht keineswegs fest.

Es ist wahrscheinlich, dass die Monopolisten mit geringeren Kosten arbeiten als diejenigen, die das nämliche Gut bei freier Konkurrenz herstellen würden; es hat sich auffallend bei der Uebernahme der Eisen-

[1]) S. Walras, l. c. (Litteratur) S. 493 ff.

bahnen durch den Staat gezeigt, dass eine grosse Unternehmung billiger arbeitet als viele kleinere Betriebe, dazu kommt, dass die durch den Konkurrenzkampf hervorgerufenen mannigfachen Auslagen für Reklame und dergleichen erspart werden. Das nämliche Quantum an Gütern könnte also das Monopol billiger herstellen als die freie Konkurrenz, oder der sogenannte »Angebotspreis« ist bei Monopol wohl zumeist niedriger als bei freier Konkurrenz. Wenn das Monopol meist mit hohen Reinerträgen verbunden ist, so liegt dies an der vom Monopolisten nach seinem Interesse vorgenommenen Regelung der Gütermenge, und man kann behaupten, dass das Monopol gewöhnlich eine weit geringere Gütermenge auf den Markt bringt als die freie Konkurrenz.

Es ist endlich noch zu beachten, dass, wenn auch die Tendenz besteht, den »richtigen« Monopolpreis zu erzielen, mannigfache Bedenken bewirken, dass das Aufsuchen oder die Herbeiführung des bekannten »richtigen« Preises unterlassen wird. Es kann vorkommen, dass der »richtige« Preis nicht ohne gefährliche Experimente zu bestimmen ist und dass deshalb von seiner Realisierung Umgang genommen wird. Durch den Druck der öffentlichen Meinung werden die grossen Monopolisten oft von einer völligen Ausnutzung ihrer Stellung abgehalten, und der Staat zumal muss auf die Interessen der Bevölkerung Bedacht nehmend sich bei seinen Monopolen mit weniger bescheiden, als er haben könnte. Schliesslich mag es auch dem Interesse des Monopolisten entsprechen, nicht gerade den »richtigen« Preis herbeizuführen oder stets festzuhalten, es kann ihm daran gelegen sein, den Absatz zunächst durch billige Preise zu erhöhen, sich für den Fall, als das Monopol entfallen sollte, wie z. B. bei Verlagsrechten, die Kundschaft zu sichern u. s. f. Auch hier sind die Wege, die der wirtschaftliche Eigennutz findet, sehr zahlreich und gewunden.

Litteratur: *Aus der neueren Litteratur über die allgemeine Theorie des Preises wurden im Vorstehenden bloss einige wenige Schriften genannt; es ist bekannt, dass viele Darstellungen die Preislehre nicht auf der Grundlage entwickeln, die im Texte festgehalten wurde. Wenn auf diese, oft vortrefflichen Arbeiten oben nicht Bezug genommen wurde, so liegt dies allein daran, dass die Auseinandersetzung mit denselben hier zu weit geführt haben würde. Die Litteratur über den Preis ist sehr umfangreich. Ich verweise für die Zeit bis Ende 1888 auf meine »Theorie des Preises mit besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung der Lehre«, Leipzig 1889, welche eine ausführliche Dogmengeschichte enthält, ferner auf die Arbeiten von* **Graziani**, *Storia critica della Teoria del Valore in Italia, Mailand 1889, und* **Montanari**, *Contributo alla Storia della Teoria del Valore negli scrittori Italiani, Mailand 1889. Ferner wird auf die bei den Artikeln Grenznutzen und Wert dieses Werkes angeführten Schriften verwiesen. Aus der Litteratur seit 1888 seien die folgenden Publikationen erwähnt:* **Philippovich**, *Grundriss der Pol. Oekonomie, 1. Bd., 3. Aufl., Freiburg 1899.* — **A. Wagner**, *Lehr- und Handbuch der Pol. Oek., 1. Hauptabt., Bd. 1, 3. Aufl., Leipzig 1892.* — **F. J. Neumann**, *»Die Gestaltung des Preises«, in Schönbergs Handb., 4. Aufl., Tübingen 1896.* — **Lehr**, *Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Frankenstein, 1. Abt., 1. Bd.), Leipzig 1893.* — **Dietzel**, *Theoretische Sozialökonomik, 1. Bd. (2. Hauptabteilung des A. Wagnerschen Lehr- und Handbuches), Leipzig 1895.* — **Conrad**, *Grundriss zum Studium der Pol. Oekon., 1. Teil, 3. Aufl., Jena 1900.* — **Roscher**, *Grundlagen der Nat.-Oekon., 23. Aufl. (herausgegeben von Pöhlmann), Stuttgart 1900.* — **Gossen**, *Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs, Neue Ausgabe, Berlin 1889.* — **Auspitz** *und* **Lieben**, *Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1888.* — **Sax**, *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1888.* — **Böhm-Bawerk**, *Kapital und Kapitalzins, 1. Bd., 2. Aufl., Innsbruck 1900, 2. Bd., 1. Aufl., Innsbruck 1889.* — **Wieser**, *Der natürliche Wert, Wien 1889.* — **Komorzynsky**, *Der Wert in der isolierten Wirtschaft, Wien 1889.* — **Wicksell**, *Ueber Wert, Kapital und Rente, Jena 1893.* — **Marx**, *Das Kapital, III. Bd., Hamburg 1894.* — *(Ueber die an diesen Band sich anschliessenden Arbeiten, soweit sie bis 1898 erschienen waren, s.* **Diehl**, *»Ueber das Verhältnis vom Wert und Preis im ökonom. System von Karl Marx«, in der Festgabe für Conrad, Sammlung nat.-ökon. und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle, 20. Bd., 1898.)* — **Buch**, *Intensität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, Leipzig 1896.* — **Stolzmann**, *Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1896.* — **Wernicke**, *Der objektive Wert und Preis, Jena 1896.* — **Sax**, *Die neuesten Fortschritte der nat.-ökon. Theorie, Leipzig 1888.* — **Dietzel**, *Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 20.* — **Derselbe**, *Zur klassischen Wert- und Preistheorie, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 1.* — **Zuckerkandl**, *Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. 21.* — **Böhm-Bawerk**, *Wert, Kosten und Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., 3. Bd.* — **Derselbe**, *Der letzte Masstab des Güterwertes, Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung, 3. Bd. (Siehe dazu Auspitz und eine Entgegnung von Böhm ebendort, und Edgeworth und eine Entgegnung Böhms im Econ. Journ., Bd. IV.)* — **Andr. Voigt**, *Der ökon. Wert der Güter, Zeitschr. f. d. g. Staatsw., 1892.* — **Derselbe**, *Produktion und Erwerb, Zeitschr. f. d. g. Staatsw., 1893.* — **Lexis**, *Art. Grenznutzen im 1. Suppl.-Bd. zur 1. Aufl. des H. d. St.* — **Derselbe**, *Art. »Preis« im Wörterbuch der Volksw.* — **G. Cassel**, *Grundriss einer elementaren Preislehre, Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., 1900.* — **C. Menger**, *Art. »Geld« Handwörterb. der Staatsw., 2. Aufl.,*

4. Bd. — **Wieser,** *Art. »Grenznutzen«, Handwörterb. d. Staatsw., 2. Aufl., 4. Bd.* — **Lexis,** *Art. »Monopol« H. d. St., 2. Aufl., 5. Bd.* — **Marshall,** *Principles of Economics, 1. Bd., 3. Aufl., London 1895.* — **Smart,** *An introduction to the theory of value, London 1891.* — **Sh. Nicholson,** *Principles of Pol. Econ., 1. Bd. London 1893, 2. Bd. London 1897.* — **Irving Fisher,** *Mathematical investigations in the theory of value and prices. Transactions of the Connecticut Acad., Vol. IX, 1892.* — **Patten,** *Die Bedeutung der Lehre vom Grenznutzen, Jahrb. f. Nat. u. Stat, III. F., 2. Bd.* — **Patten,** *Theory of dymanic Economics, Philadelphia 1892.* — **Macfarlane,** *Value and distribution, Philadelphia 1899.* — **Palgrave,** *Dictionary of Pol. Econ., 3 Bde., London 1894—1899. S. die Artikel »Prices«, »Value« und »Cost of production« von* **S. M. C. Lindsay, A. W. Flux** *und* **Sh. Nicholson.** — **Pierson,** *Leerboek der Staathuishoudkunde, 1. Teil, 2. Aufl. Haarlem 1896.* — **Walras,** *Elements d'Econ. pol. pure, 2. Aufl., Lausanne 1889.* — **Derselbe,** *The geometrical theory of the determination of prices, Annals of the Americ. Academy, Vol. III, Philadelphia 1892.* — **Block,** *Les progrès de la Science écon. depuis A. Smith, Paris 1890.* — **Gide,** *Principes d'Econ. pol., 6. Aufl., Paris 1898.* — **Pareto,** *Cours d'Econ. pol., 1. Bd., Lausanne 1896.* — **A. de Foville,** *Art. »Prix« im Nouveau Dictionnaire de l'Econ. pol., Paris 1892.* — **Pantaleoni,** *Principii d'Econ. pol. pura, Florenz 1889.* — **Ricca-Salerno,** *La teoria del valore nella storia delle dottrine e dei fatti economici, Rom 1894.* —

Zuckerkandl.

II.

Die statistische Bestimmung des Preisniveaus.

1. Beschaffenheit der Indexziffertabellen; Anführung der bekanntesten derartigen Zusammenstellungen. 2. Bedeutung des Systems der Indexziffern. 3. Die Ermittelung der in den einzelnen Haushaltungen empfundenen Veränderungen der Kaufkraft des Geldes.

1. Beschaffenheit der Indexziffern-tabellen; Anführung der bekanntesten derartigen Zusammenstellungen. Es ist in praktischer wie auch theoretischer Beziehung wichtig, sich über die Veränderungen der Preise von einem Zeitpunkte zum andern klar zu werden. Die grosse Anzahl der Arten der Güter und Leistungen, die Ungleichheit der vorkommenden einzelnen Preisverschiebungen, der Umstand, dass nie alle Preise gleichzeitig steigen und fallen, sondern gleichzeitig einzelne steigen, andere fallen, legt der Praxis wie der Wissenschaft nahe, für diese verschiedenartigen Bewegungen einen Ausdruck zu finden, der uns in sicherer Weise anzeigt, ob sich der Stand der Preise in einem gegebenen Zeitraume verändert hat und in welchem Masse. Sowie uns eine graphische Darstellung der Preisänderung eines Gutes diese klarer vor die Augen führt, als eine ziffermässige Aufstellung dies vermag, so sucht man für die Gesamtheit der Preisbewegung eines Zeitraumes einen Ausdruck, der viele Worte und viele Ziffern spart und die Wahrheit in prägnantester Form wiedergiebt.

Um für eine vielfältige, ungleiche, ja differente Bewegung der Preise innerhalb bestimmter Zeiträume einen einheitlichen Ausdruck zu gewinnen, verwendet man das System der sogenannten Indexziffern (index numbers). Diese seit einem Jahrhundert bekannte Methode veranschaulicht nicht den wirklichen Preisstand, sondern die Preisveränderungen. Die neueren englischen Berechnungen des Preisniveaus durch Indexziffern knüpfen an die Arbeiten des bekannten Statistikers Newmarch an. Dieser hat, um die Preisbewegung der wichtigsten Handelsartikel zu charakterisieren, den Preis jedes Gutes jenes Zeitraumes, der die Grundlage der Vergleichung bilden sollte, mit 100 bezeichnet, so dass die Preise der folgenden Jahre sich als prozentuale Erhöhungen oder Ermässigungen gegenüber jenem Zeitraume darstellen. Die Ziffer 100 sowie die entsprechenden Ziffern für die folgenden Zeiträume nennt man Indexziffern (»index numbers«). Die von ihm derart ausgearbeitete und alsbald ergänzte Tabelle hat dann der »Economist« übernommen und sie in seinen Jahresübersichten bis auf den heutigen Tag fortgeführt. Nachdem Jevons in seiner bekannten Abhandlung »a serious fall in the value of gold« aus dem Jahre 1863, um den Preisstand für jedes Jahr zu charakterisieren, aus den Preisangaben (nachdem sie auf 100 für das Jahr der Vergleichung und für die anderen Jahre auf zu 100 in richtigem Verhältnisse stehende Ziffern reduziert worden waren) für jedes Jahr das geometrische Mittel gezogen und derart eine Jahreshauptziffer gewonnen hatte, sah sich auch der »Economist« zum ersten Male in der Uebersicht über das Jahr 1868 veranlasst, für jedes Jahr die einzelnen Indexziffern in eine Zahl zusammenzufassen, indem er sie summierte. Eine derart gewonnene Hauptzahl (total index number) soll den Preisstand des Jahres kennzeichnen [1]).

[1]) Als die älteste Anwendung des Systems der Indexziffern wird bezeichnet jene, die sich in der Abhandlung von Sir George Shuckburgh „Endeavours to ascertain a standard of weights and measures" (s. Litteratur) findet. Er giebt zur Frage der Geldentwertung eine Tabelle, worin die Preise für die Jahre 1050, 1150, 1250, 1350, 1450, 1550, 1600, 1625, 1650, 1675, 1700, 1720, 1740, 1760, 1780 und 1795 der

Es sind nun die bekanntesten Preis-Indexzahlenzusammenstellungen anzugeben. Die Tabelle des »Economist« enthält 22 nach (Tages-)Preisen berechnete Indexziffern für jedes Jahr, es werden dabei wiederholt die Preise verschiedener Sorten einer Güterart und verschiedener Güterarten zur Bildung einer Indexziffer zusammengezogen. Der Zeitraum von 1845—1850 bildet den Ausgangspunkt, die Hauptindexziffer beträgt also pro 1845—1850 2200. Die Tabelle des »Economist« hat folgende Fassung:

Tabelle des Economist.

	Coffee	Sugar	Tea	Tobacco	Wheat	Butchers meat	Raw cotton	Silk raw	Flax and Hemp	Sheep's wool	Indigo	Oils	Timber	Tallow	Leather	Copper	Iron	Lead	Tin	Cotton Wl. Pernam-only	Cotton yarn	Cotton cloth	Total index number
1845—50	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	2 200
1870	134	83	102	167	80	123	173	174	110	96	151	120	99	105	128	83	88	109	138	144	154	135	2 689
1880	151	70	141	180	88	119	110	135	78	117	205	106	105	102	144	81	92	112	100	88	110	95	2 538
1885	93	37	78	228	60	122	93	80	78	92	157	193	102	87	144	60	75	65	90	75	100	80	2 059
1890	186	42	62	222	56	123	92	114	64	120	120	82	115	75	130	64	100	82	120	75	92	91	2 236
1892	185	42	60	244	70	131	73	113	55	98	114	83	100	105	130	55	78	60	100	59	82	84	2 133
1894	179	37	61	244	50	143	66	113	71	94	161	70	84	109	117	52	71	55	93	53	72	81	2 082
1895	175	33	62	233	39	140	48	85	72	88	136	75	105	99	117	40	69	50	79	42	64	67	1 923
1896	172	30	55	233	47	136	70	86	64	96	123	74	98	94	130	52	73	66	77	57	70	76	1 999
1897	161	27	49	233	58	134	65	77	70	90	119	71	95	87	139	50	81	67	74	55	71	68	1 950
1898	112	27	49	233	65	131	52	81	66	97	115	73	94	91	139	57	77	72	79	45	69	66	1 800
1899	82	29	70	233	51	132	55	93	64	98	87	68	123	91	139	67	80	74	100	43	70	69	1 918

Man kann statt 2200 auch 100 setzen; es würde sich dann, wenn man die übrigen Jahresindexzahlen durch 22 dividiert, ergeben: für 1870 122, für 1880 115, für 1890 101, für 1899 87.

Viel umfassender als die des »Economist« sind die Preistabellen Soetbeers; er giebt in seinen »Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage« auf Grund der im Hamburger handelsstatistischen Bureau ausgearbeiteten tabellarischen Uebersichten und der Jahresabrechnungen einzelner Hamburger Verwaltungen die Jahresdurchschnittspreise von 100 Handelsartikeln in Hamburg für die Zeit seit 1851, verglichen mit den Durchschnittspreisen der Jahre 1847—1850 sowie die zugehörigen Indexziffern. Die Preise werden unter 7 Gruppen nachgewiesen: Ackerbauprodukte, Produkte der Viehzucht und Fischerei, Südfrüchte, Kolonialwaren (ohne Baumwolle), Bergwerks- und Hüttenprodukte, Textilstoffe, Diverses. Für jede Gruppe und für alle 7 Gruppen werden die Hauptindexzahlen, davon ausgehend, dass diese pro 1847—1850 für jede Gruppe und für alle Gruppen 100 betragen, auf Grund der Berechnung des arithmetischen Mittels angegeben. Ueberdies giebt er, der britischen Handelsstatistik folgend, die Preise und die Indexziffern von 14 britischen Exportartikeln. In dem erwähnten

---

folgenden 15 Artikel angeführt sind: 1) wheat, 2) horse, 3) ox, 4) cow, 5) sheep, 6) hog, 7) goose, 8) hen, 9) cock, 10) butter, 11) cheese, 12) ale, 13) small beer, 14) beef and mutton, 15) labour in husbandry per day. Die Preise werden pro 1550 mit 100 angesetzt, für die anderen Zeiträume mit den prozentualen Ziffern. Eine kürzere Tabelle enthält nur 4 Posten und zwar die obigen Nummern 1, 2—13, 14 und 15. Die Hauptindexziffer beträgt

1050	26	1675	210
1350	77	1740	287
1550	100	1760	342
	1795	531.	

Gegen diese Ergebnisse hat Arthur Young in einer mir leider nicht zugänglichen Abhandlung über den Wert des Geldes (1811) eingewendet, dass auf die ungleiche Wichtigkeit der Artikel nicht Bedacht genommen worden, und dabei selbst das System der Indexziffern angewendet. Auch bei Porter, Progress of the nation finden sich Hauptindexziffern für 50 Artikel für die Jahre 1833—1837. Die modernen englischen Arbeiten knüpfen, wie erwähnt, an Newmarch an, der im Jahrgange 1859 des Journ. of the Statist. Soc. zuerst die alsbald ergänzte und dann in den Economist übernommene Indexzifferntabelle veröffentlichte. Es muss dabei hervorgehoben werden, dass Soetbeer bereits in seiner im Jahre 1856 erschienenen Abhandlung „Das Gold" (12. Band der Zeitschrift „Die Gegenwart") für 44 Hamburger Preise Indexziffern veröffentlicht hat, freilich ohne Hauptindexziffern zu berechnen.

Werke (2. Auflage) gehen die Tabellen bis Ende 1885; die Nachweise wurden aber von Soetbeer bis zum Jahre 1890 weitergeführt[1]). Die Berechnungen von Indexziffern auf Grund von Hamburger Preisen werden auch seither fortgesetzt. Conrad veröffentlicht in seinen Jahrbüchern fortlaufend Indexziffern, die sich an eine aus Hamburger Preisen gebildete Tabelle anschliessen; daneben giebt er Indexziffern auf Grund von Preisen, welche die deutsche Reichsstatistik publiziert. Doch ist damit Conrads Eingreifen in diese Angelegenheit nicht abgeschlossen. Gegen die nach dem arithmetischen Durchschnitt ermittelten Jahreshauptziffern war (in Deutschland von Drobisch) eingewendet worden, dass sie zu irrigen Ergebnissen führen, weil die verschiedenen Quantitäten der zum Verkaufe kommenden Waren unberücksichtigt bleiben, eine Ansicht, welcher sich auch Laspeyres anschloss, der (1864) den Veränderungen des Preisniveaus eine an Hamburger Preisnotierungen sich anschliessende vortreffliche Untersuchung gewidmet hatte. Auf Veranlassung Conrads wurde im Jahre 1874 die Untersuchung der Preisänderungen von Paasche, auf Grund des Hamburger Materials, aber in veränderter Weise weitergeführt. Die Berechnung erfolgte derart, dass für jedes der Jahre 1868—1872 die im Zollverein konsumierten Mengen von 22 (in 6 Gruppen zusammengefassten) Waren ermittelt und mit den Preisen des betreffenden Jahres und den Durchschnittspreisen des Zeitraumes 1847—1867 multipliziert wurden; damit war gegeben, was für das Quantum jeder Ware und für alle Waren in jedem der Zeiträume im genannten Gebiete aufzuwenden gewesen wäre; diese Beträge wurden in die Zahlen 100 für 1847—1867 und die entsprechenden Prozentziffern für die anderen Jahre umgerechnet. Eine solche Tabelle wird von Conrad fortgesetzt publiziert, es werden jedoch die Konsumtionsziffern des Jahres 1880 den Berechnungen zu Grunde gelegt.

Aus dem Material der Hamburger Preise bearbeite Kral seine, 265 Artikel umfassenden, auf die Jahre 1847—1884 bezüglichen Preistabellen, bei denen 1871 als Vergleichungsjahr für die Indexzahlen angenommen wurde; die Jahreshauptziffer wird durch Addition der Indexziffern gewonnen (also 26500 für das Jahr 1871).

Seit 1886 veröffentlicht der englische Statistiker Sauerbeck Preistabellen, aus denen er 45 Indexzahlen berechnet, die aber nicht 45 von einander verschiedene Artikel betreffen, da einzelne wegen ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Wichtigkeit (so Weizen, Fleisch, Zucker, Eisen. Kohle, Baumwolle, Schafwolle und Häute, da auch Leder notiert wird) mit mehr als einer Indexziffer vorkommen. Der Zeitraum, mit dem die Vergleichung erfolgt, wird von den Jahren 1867—1877 gebildet, die Preise und die Indexzahlen sind bis 1818 angegeben, aber von 1818 bis 1845 für 31, von 1846 bis 1866 für 43 und von 1867 bis 1872 für 44 Artikel. Die Preise sind zumeist Durchschnittspreise aus Monats- oder Wochennotierungen; die jährliche Hauptindexzahl wird durch Aufsuchen des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Indexziffern gefunden, überdies berechnet Sauerbeck auch Jahreshauptziffern, wobei auf die relative Wichtigkeit der Waren systematisch Bedacht genommen wird und zwar derart, dass einander gegenübergestellt wird, was der Gesamtverbrauch an Waren der Tabelle in einem Jahre wirklich gekostet habe und was er nach den Durchschnittspreisen des Zeitraumes 1867—1877 gekostet haben würde, dann indem die Hauptindexzahl nach der in jedem Jahr sich ergebenden Wichtigkeit jeder dieser Waren berechnet wird. (S. über diese Rechnungsart unten sub 2).

Endlich sei erwähnt die reichhaltige Preisstatistik für die Vereinigten Staaten von Amerika und die Berechnung der Indexzahlen, die Professor Falkner geliefert hat. Sie betrifft mehr als 400 Artikel; die Berechnung der Indexzahlen erfolgt für 223 vom Jahre 1860 bis 1891 angefangen und für 99 von 1840 bis 1860. Den Ausgangspunkt bilden Preise des Jahres 1860; die jährliche Hauptindexziffer wird sowohl durch die Feststellung des arithmetischen Mittels aus den einzelnen Indexziffern des Jahres wie durch eine andere, unten zu erwähnende Berechnung gewonnen[1]). Die Preise sind

[1]) Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. 3. Bd.; hier stellt Soetbeer die seit 1888 infolge der Einbeziehung Hamburgs in das deutsche Zollgebiet erforderlich gewesenen Aenderungen in der Bestimmung der Preise seiner Tabelle dar.

[1]) Die Jahreshauptziffer wird, wie sich zeigt, zumeist durch Ermittelung des arithmetischen Durchschnittes erzielt. Es ist zu beachten, dass, wenn Indexziffern für viele, verschiedenartige Güter gegeben sind, das arithmetische und das geometrische Mittel nicht erheblich von einander abweichen. So beträgt für 39 von Jevons angegebene Indexzahlen das geometrische Mittel für die Jahre 1851, 1853, 1855, 1857 und 1859: 92,4, 111,3, 117,6, 128,8 und 116, das arithmetische Mittel derselben Indexzahlen für dieselben Jahre: 94,6, 112,4, 119, 134 und 119. (S. Edgeworth, Econ. Journ. 6. Bd. S. 132 ff.) An Durchschnitten sind hier noch zu nennen das harmonische Mittel und jene Ziffer, welche ebensoviele Notierungen, die höher sind, über sich, als solche, die niedriger sind, unter sich hat.

zumeist nicht Durchschnitts-, sondern wirkliche Preise, die in sorgfältigster Weise ermittelt worden sind; hier wie bei allen anderen erwähnten Tabellen sind die Preise Grossverkehrspreise.

In einer neueren Arbeit giebt Falkner eine Fortsetzung dieser Untersuchungen für die Zeit bis Juli 1899 mit wichtigen Abänderungen. Trotz Einfügung neuer Waren in die Preisliste trat eine Reduktion derselben ein: nicht mehr für 223, sondern für 142 Artikel wurden die Indexziffern berechnet, und bloss 99 Indexziffern, vielfach Durchschnittsindexzahlen aus den Indexziffern der verschiedenen Varietäten einer Güterart, wurden zur Berechnung der Jahreshauptziffern benutzt. Auch der Ausgangspunkt wurde geändert, ihn bilden nun die Durchschnittspreise der ersten Monate der 9 einander folgenden Quartale vom Januar 1890 an. Die erwähnte eigentümliche Art der Berechnung der Jahreshauptziffern wurde beibehalten. (S. Litteratur).

2. Bedeutung des Systems der Indexziffern. Die wissenschaftliche Bedeutung der Methode der Indexziffern ist darin gelegen, dass sie einen Einblick in die innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingetretenen Bewegungen der Preise ermöglicht. Das in umfassenden Tabellen enthaltene Material an Preisen bedarf, wie Jevons richtig hervorhebt, einer Reduktion, wenn man davon für wissenschaftliche Zwecke sicheren und vollständigen Gebrauch machen will, und diese Reduktion besteht in der Berechnung der Indexziffern und der Jahresdurchschnittsziffern[1]). Der eben genannte Autor, der in seinen Arbeiten über die Veränderungen der Warenpreise seit 1782 Indexziffern in ausgedehntem Ausmasse benutzte, legt den Jahreshauptzahlen noch eine besondere Qualität bei: wenn Indexziffern für eine grosse Zahl verschiedener Waren berechnet werden, so spreche die Wahrscheinlichkeit dafür, dass die besonderen, die einzelnen Warenpreise berührenden Momente nicht sämtlich nach derselben Richtung wirken und dass denen, die ein Steigen herbeiführen, solche, die ein Sinken veranlassen, entgegenstehen werden; bei der Bildung der Jahreshauptziffer würden sich diese konträren Bewegungen neutralisieren, und wenn sich in den Hauptziffern der einander folgenden Jahre grössere Veränderungen zeigen, so deute das darauf hin, dass allgemeinere Momente entweder auf seiten des Geldes oder auf seiten der Waren oder auf beiden Seiten eingewirkt haben; dauert die Veränderung längere Zeit hindurch an und vollzieht sie sich nach derselben Richtung, so müssen allgemeinere Momente von besonderer Nachhaltigkeit die Veranlassung sein. Jevons glaubte ein Sinken der Kaufkraft des Geldes seit 1850 beobachtet zu haben; in den achtziger Jahren wurde wieder ein fortgesetztes Steigen dieser Kaufkraft behauptet, und dafür suchte man die allgemeinen erklärenden Momente. Allein — und das ist bezüglich der den Hauptziffern zugeschriebenen Qualität wichtig — die fallende Preisbewegung der letzteren Epoche wurde dadurch zu erklären unternommen, dass verschiedenartige Einflüsse, die sich bei verschiedenen Waren geltend machten, sämtlich in der Richtung einer Verminderung der Preise eingewirkt haben. Sollte dieser Zusammenhang für den erwähnten Zeitraum bestritten werden, so wird doch die Möglichkeit eines solchen überhaupt nicht zu verkennen sein.

Bei der Aufstellung von Preisindextabellen ergeben sich nun mannigfache Schwierigkeiten und Bedenken. Zur Bestimmung der Veränderungen des Preisniveaus wären Zusammenstellungen von Indexzahlen richtig, welche sich auf Preise von unmittelbar nützlichen Gütern, Nutzungen und Leistungen beziehen. Eine solche Tabelle erscheint von vorn herein als das eigentliche Ziel der statistischen Bemühungen auf diesem Gebiete, bei den Waren, weil der gesamte Prozess der Produktion schliesslich den Zweck hat, den Einzelnen Güter erster Ordnung zur Verfügung zu stellen; Rohstoffe, Hilfsstoffe, produktive Arbeitsleistungen sind die Bildungselemente dieser Güter, und es ist wichtiger, die Preisbewegungen der Schlussprodukte als die ihrer Bildungselemente zu kennen. Die Preise, auf Grund deren diese Indexzahlen zu berechnen wären, müssten die wirklich bezahlten, bei den Waren Preise des Kleinverkehrs sein. Daneben würden Indexziffern nach den Grossverkehrspreisen von Rohstoffen und Gütern erster Ordnung und nach den Löhnen berechnet ihre Wichtigkeit für besondere Untersuchungszwecke behaupten. Jene Zusammenstellungen zu machen, in der Vollständigkeit, die erforderlich wäre, um die Grundlagen zur Berechnung der Veränderungen des Preisniveaus für die Volkswirtschaft oder auch nur für grössere Kreise der Bevölkerung zu gewinnen, bietet, wie nicht näher nachzu-

[1]) Pierson wies in einer Abhandlung an einzelnen aufgestellten Fällen nach, dass man mit der Anwendung der Indexziffern und der Hauptziffern zu unrichtigen Ergebnissen gelangt, und er sprach sich deshalb gegen diese Methode aus. Edgeworth hat dagegen geltend gemacht, dass diese Mängel bei künstlich vereinfachten Beispielen, aber nicht bei Zusammenstellungen von auf wirklichen Preisänderungen beruhenden Indexziffern bedeutungsvoll sind (Econ. Journ. 6. Bd. S. 127 ff.).

weisen ist, die grössten Schwierigkeiten. Es fehlt an solchen umfassenden und seit längerer Zeit ständig weitergeführten Zusammenstellungen von Preisen[1]). Die oben erwähnten Tabellen verwenden Warenpreise des Grossverkehrs und vielfach die von Rohstoffen; ihre nicht auf einzelne Gebiete der Volkswirtschaft zu beschränkenden Ergebnisse haben allgemeinere Bedeutung.

Hält man sich also an die Grossverkehrspreise, so erhebt sich die Frage, welche Waren in die Tabellen aufgenommen werden sollen, um die Bewegung der Preise überhaupt und der Kaufkraft des Geldes zu ermitteln. Soll man so viele Waren in die Tabellen aufnehmen, wie nur möglich, oder bloss die wichtigsten, dassind jene, die beständig in grossen Mengen produziert und abgesetzt werden? Für die Jahreshauptziffer bedeutet es eine Veränderung, ob man sie aus einer grösseren oder geringeren Zahl von Indexziffern berechnet. Jevons ermittelte, dass die Kaufkraft des Geldes nach 39 Notierungen wichtiger Waren von 1845/1850 bis 1860/1862 um 14% und nach denen an 79 minder wichtigen Artikeln um 6,34% gesunken sei, so dass durch die Einfügung dieser in die Tabelle das Entwertungsprozent des Geldes 9 1/3 und nicht mehr 14 betrug. Sauerbeck hat durch die Zufügung von 112 weiteren Notierungen zu seinen 45 die Hauptjahresziffer für 1885 von 71.9 auf 77.5 erhöht. Was ist nun richtig? Es muss ferner die längst und oft betonte Frage beachtet werden, ob zum Zwecke der Feststellung der Aenderungen der Kaufkraft des Geldes überhaupt auf die ungleiche Wichtigkeit der einzelnen Waren Bedacht genommen werden müsse oder ob man sich ohne dieses auf einen Durchschnitt der Indexziffern jedes Jahres beschränken könne. Da es sich darum handelt, nicht die Aenderungen von Preisen an sich, sondern die Veränderungen des Preisniveaus, das Billiger- oder Teurerwerden der Befriedigungsmittel, das Steigen oder Sinken der Kaufkraft des Geldes im grossen und ganzen für die Volkswirtschaft, für die Wirtschaften im Staatsgebiete zu eruieren, wird die Kenntnis der durch die Indexziffern gebotenen Durchschnitte der Preise gleichbleibender Masseinheiten der Befriedigungsmittel, so wichtig sie für andere Untersuchungen ist, nicht genügen, sondern es sind bei jedem die in einem Zeitraume von dem Komplexe von Wirtschaften aufgenommenen Mengen zu beachten. Erst hierdurch erhalten die einzelnen Preisänderungen ihre wahre Würdigung. Bezüglich der beiden Fragen ist es, wie ich glaube, richtig, in die Tabellen die durch ihren Absatz in der Volkswirtschaft bedeutsameren Waren aufzunehmen, aber jeder Ware den ihrer Wichtigkeit entsprechenden Einfluss auf die Jahreshauptziffer einzuräumen.

Auf die ungleiche Wichtigkeit der in die Tabellen aufgenommenen Waren wurde bei Feststellung der Jahreshauptziffer zunächst ohne genaueres Ausmass und nicht systematisch derart Bedacht genommen, dass man einzelnen wichtigeren Waren mehrere besondere Indexzahlen einräumte. Das gilt von den Aufstellungen des »Economist«, auch Sauerbeck giebt eine solche Tabelle (s. darüber oben S. 198), ebenso Jevons, der indessen die systematische Beachtung der ungleichen Wichtigkeit der Waren, wie er mitteilt, unterlässt, weil dabei die von ihm nachgewiesene Verringerung der Kaufkraft des Geldes noch grösser erschienen wäre. Die systematische Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Waren giebt dagegen jeder Ware der Tabelle einen durch bestimmte Thatsachen geschaffenen, genauen, ziffermässigen Einfluss auf die Jahreshauptziffer. Hier seien folgende Rechnungsmethoden hervorgehoben, einzelne derselben wurden schon oben erwähnt. Man bestimmt für jedes Jahr, für jede in die Tabelle aufgenommene Ware die im Staatsgebiete »konsumierte« Menge und den dafür aufgewendeten Betrag und berechnet hierauf, wieviel für dieselbe Menge nach den Preisen des Ausgangszeitraumes zu zahlen gewesen wäre; die letztere Summe für jede Ware und für alle Waren und die entsprechenden Beträge jedes einzelnen Jahres werden in die Zahlen 100 und die diesen verhältnismässigen Ziffern umgerechnet. Man kann ferner den Durchschnittskonsum eines Zeitraumes mit dessen Durchschnittspreisen multiplizieren und berechnen, was derselbe nach den Preisen des Ausgangszeitraumes gekostet hätte. Oder man legt den Berechnungen die Konsumtionsziffern eines Jahres zu Grunde und ermittelt, was dafür nach den Preisen des Ausgangszeitraumes und der einzelnen Jahre zu zahlen gewesen wäre.

Zu denselben Ergebnissen gelangt man durch Feststellung von »Wichtigkeitsziffern«: wenn man die in einem Jahre oder im Durchschnitt mehrerer Jahre konsumierten Mengen der einzelnen Waren und die dafür aufgewendeten Beträge bestimmt hat, so kann man den für die einzelne Ware entfallenden Aufwandsbetrag als prozentuale Ziffer ausdrücken, wenn der gesamte Auf-

[1]) In den Vereinigten Staaten von Amerika wurden Detailpreise von 215 Artikeln für die Zeit vom 1. Juni 1889 bis 1. September 1891 und zwar für jeden Monat in 70 Orten erhoben und auf Grund derselben die Indexziffern berechnet (s. Litteratur). Diese umfassendste Statistik der Detailpreise wurde von Prof. Falkner bearbeitet.

wandsbetrag 100 gleichgesetzt wird; (bei einem Jahresaufwande von 80 Millionen Mark, der sich auf drei Ausgabezwecke A, B und C mit 40, 30 und 10 Millionen Mark verteilt, ergeben sich für diese die Wichtigkeitsziffern 50, 37,5 und 12,5, oder 500, 375 und 125, wenn der Gesamtaufwand 1000 gleichgesetzt wird); zum Zwecke der Berechnung der Jahreshauptindexzahl werden, nachdem die Preise jeder Ware für das Ausgangsjahr mit 100 bezeichnet sind, für jedes andere Jahr die Wichtigkeitsziffern der Waren mit den Indexziffern, die sich für ihre Preise ergeben, multipliziert und endlich die Summe dieser Produkte durch die Summe der Wichtigkeitsziffern dividiert. Stehen z. B. im ersten Jahre den Wichtigkeitsziffern 50, 37,5 und 12,5 die drei Indexzahlen 100 gegenüber, im zweiten die Indexzahlen 110, 90, 80, so findet man die Hauptindexzahl (98,75) des zweiten Jahres, wenn man die nach Multiplikation jeder Wichtigkeitsziffer mit der zugehörigen Indexzahl sich ergebenden Zahlen 5500, 3375 und 1000 addiert und ihre Summe durch 100 dividiert. Die Wichtigkeitsziffer kann ferner für jede Ware für jedes Jahr besonders bestimmt werden; hier sei auf die Berechnungen Palgraves hingewiesen[1]). Andere hier zur Anwendung vorgeschlagene Berechnungsarten werden weiter unten zu erwähnen sein.

Es ist hervorzuheben, dass die Differenz zwischen den Jahreshauptziffern, die unter Bedachtnahme auf die Wichtigkeit der Waren und ohne solche berechnet werden, nicht sehr erheblich ist. Trotzdem wäre an der, wie ich glaube, principiell richtigeren rechnungsmässigen Bedachtnahme auf die ungleiche Wichtigkeit der Waren festzuhalten. Freilich ist dabei zu erwägen, dass bei vielen Waren die jährlich von der Volkswirtschaft aufgenommenen Mengen und die dafür bezahlten Gesamtbeträge nicht bekannt sind, dass man sich auf Schätzungen beschränken muss, so dass eine genaue Vergleichung der Wichtigkeit der Waren für die gesamte Bevölkerung nicht möglich ist. Dies sowie die Unvollständigkeit und die Mängel der Notierungen, die Verwendungen von Grossverkehrs- und von Rohstoffpreisen bewirken, dass die Tabellen weniger bezüglich des Ausmasses der Bewegung der Warenpreise als für die Kennzeichnung der Richtung der Bewegungen wertvolle Aufschlüsse geben[1]).

Bezüglich der Preise, auf Grund deren die Indexzahlen berechnet werden, ist zu bemerken, dass, soweit die Preise Tagespreise sind, sie nicht charakteristisch sein müssen und dass sie, soweit sie sich als Durchschnittspreise bezeichnen, keine eigentlichen Durchschnittspreise, sondern Durchschnitte aus Preisnotierungen sind. Schwierigkeiten bereitet ferner die Auswahl der Warenqualität, deren Preise in die Tabelle aufgenommen werden; man möchte bei der gewählten Sorte verbleiben, allein sie verliert nicht selten ihre Bedeutung für den Markt. Dazu kommen die Unsicherheiten wegen Preisverschiebungen durch Qualitätsänderungen bei unveränderter Benennung der Ware.

Bei der Auswahl des Zeitraumes, von

---

[1]) Palgrave berechnet für die 19 Artikel des „Economist", welche nach Weglassung von drei Baumwollpositionen erübrigen, den gesamten heimischen Verbrauch nach Mengen und in Geld, indem er zur reinen Einfuhr die approximative inländische Produktion hinzuschlägt. So ergeben sich z. B. pro 1885: Verbrauch an Baumwolle 31,5 Mill. £, an Fleisch 63 Mill. £, an Indigo 600000 £, u. s. f. Zusammen wird der Verbrauch mit 264320000 angegeben. Setzt man statt 264320000 die Hauptindexziffer 2200, so ergiebt sich die relative Bedeutung jedes einzelnen Artikels, wenn man berechnet, wie oft in dem Betrage des Jahreskonsums dieses Artikels der Betrag, der sich aus der Division von 264320000 durch 2200 ergiebt, enthalten ist. Für Tabak wird der Konsum pro 1885 mit 3500000 £ ausgewiesen. Da 264320000 : 2200 = 120145, so entfällt auf Tabak die Bedeutungsziffer 29, da 3500000 : 120145 = 29, während die Tabelle des „Economist" den Tabak gleichfalls mit 100 ansetzt. Nun wird festgestellt, wie der Tabakpreis zwischen 1865—1869 und 1885 sich verändert hat; wir finden eine Preiserhöhung um 3% im Jahre 1885, deshalb wird (mit einer Abrundung) statt 29 30 gesetzt. Die Hauptindexziffer beträgt 1668, und die Tabelle besagt: angenommen, die Volkswirtschaft habe im Zeitraum von 1865—1869 durchschnittlich in jedem Jahre von jedem Gute soviel verbraucht wie 1885, so wäre der Aufwand im Verhältnisse von 2200 : 1669 gesunken. Man hat die Preisveränderungen auch nach den Ausweisen über den auswärtigen Handel, wobei man es mit bekannteren Grössen zu thun hat, festzustellen unternommen. Hier seien die Berechnungen Giffens erwähnt, die der im Text dargestellten Methode, welche Wichtigkeitsziffern feststellt, ähnlich ist.

[1]) Ein noch zu erwähnendes Komitee der Br. Ass., dem wir vier Berichte über die hier erörterten Fragen verdanken, hat sich dahin ausgesprochen, dass eine unter Beachtung der „Wichtigkeit" aufgestellte Indexzifferntabelle, die eine beträchtliche Anzahl von Waren enthält, das beste Mittel sei, um die Veränderungen der Kaufkraft des Geldes festzustellen und zu messen. Zur Feststellung der Wichtigkeitsziffer wird empfohlen, der Berechnung den nationalen Durchschnittsaufwand für jede einzelne Ware während mehrerer Jahre zu Grunde zu legen. Es wird gleichzeitig auf die ungenügenden Informationen über die relative Wichtigkeit der einzelnen Waren hingewiesen, und diese sowie andere Mängel der Tabellen drängten das Komitee zu der Bemerkung: „rough approximations are only possible".

dem ausgegangen werden soll (dessen Preise mit 100 bezeichnet werden), empfiehlt es sich, weder sehr hohe noch sehr niedrige Preise zum Ausgangspunkte zu nehmen. Solche mittlere Preise findet man, wenn man die Durchschnitte der in einem Zeitraum von mehreren Jahren vorkommenden hohen und niedrigen Preise der einzelnen Artikel berechnet. Auch die Preise eines einzigen Jahres können mittlere sein. Gewöhnlich bilden, wie sich gezeigt hat, die Durchschnitte der Preise mehrerer Jahre den Ausgangspunkt, aber die Wahl wurde nicht in allen Fällen deshalb getroffen, weil die Durchschnitte der Preise, die sich für diesen Zeitraum ergeben, normale sind, sondern es waren andere Momente massgebend.

3. Die Ermittelung der in den einzelnen Haushaltungen empfundenen Veränderungen der Kaufkraft des Geldes. An jede derart beobachtete Veränderung der Kaufkraft des Geldes schliesst sich die Frage, ob und in welchem Ausmasse sie sich in den einzelnen Haushaltungen fühlbar gemacht hat. Die Preisverschiebungen von Gütern, Nutzungen und Leistungen, die der einzelne Haushalt sich entgeltlich sichert, berühren denselben mehr oder weniger, je nachdem für die einzelnen im Laufe eines Jahres grössere oder geringere Quoten der gesamten Ausgaben aufgewendet werden. Eine sehr sorgfältige Verzeichnung der in einem solchen Zeitraume angeschafften Güter und der dafür sowie für Dienstleistungen und Wohnung gezahlten Preise zeigt schliesslich genau die Anteile der einzelnen Ausgabearten an der Gesamtausgabe und bildet die Grundlage, auf der die in einem Haushalte empfundene Veränderung der Kaufkraft des Geldes berechnet werden kann.

Es ist unerlässlich zur Bestimmung der in einem Haushalte empfundenen Veränderung der Kaufkraft des Geldes, die Anteile zu kennen, mit denen die einzelnen Ausgabearten an der Gesamtausgabe beteiligt sind, welche Kenntnis durch die erwähnte, sorgfältige, ins Detail gehende Haushaltungsrechnung vermittelt wird. Werden solche Aufzeichnungen für einen Haushalt dauernd geführt, so kann die empfundene Veränderung der Kaufkraft des Geldes mit Hilfe derselben Methoden, die oben erwähnt worden sind, berechnet werden. Man stellt also fest: was hätten die in einem früheren Jahre erworbenen Befriedigungsmittel im eben abgelaufenen Jahre gekostet, oder was hätten die im eben abgelaufenen Jahre erworbenen Befriedigungsmittel in einem früheren Jahre gekostet. Ferner könnte, wenn in den der Vergleichung zu Grunde gelegten Zeiträumen dieselben Arten von Befriedigungsmitteln erworben worden sind, zur Feststellung der Veränderung der Kaufkraft des Geldes folgende Rechnung Anwendung finden: es wird die in zwei Jahren durchschnittlich erworbene Menge jedes Befriedigungsmittels zuerst mit dem Preise des zweiten, dann mit dem Preise des ersten Jahres multipliziert und das erste Resultat durch das zweite dividiert. Oder es könnte die von Lehr vorgeschlagene Berechnung vorgenommen werden: Zunächst ist zu berechnen, was A, B u. s. f. im Durchschnitte der beiden zu vergleichenden Jahre kosteten; dann was von je einem Artikel im Durchschnitte beider Jahre für eine Geldeinheit (1 Mark) erhältlich war; das Quantum von A u. s. f., das sich hiernach ergiebt, wird eine »Genusseinheit« genannt. Nun ist weiter festzustellen, wie viele solcher Genusseinheiten im ersten und im zweiten Jahre wirklich zum Verkauf kamen; wird dann die Ausgabe des ersten Jahres durch die Anzahl der Genusseinheiten des ersten Jahres dividiert und ebenso die des zweiten Jahres durch die Anzahl der Genusseinheiten des zweiten Jahres, so stellt der Quotient aus dem ersten und dem zweiten Resultate die Aenderung der Kaufkraft und des Geldes vom ersten zum zweiten Jahre dar.

Die beiden zuerst genannten einfachen Rechnungsmethoden dürften zur Schätzung der im einzelnen Haushalt empfundenen Veränderungen der Kaufkraft des Geldes ausreichen. Ein ähnlicher Ausgangspunkt wäre zu wählen, um die von einem Komplex von Haushaltungen empfundenen Veränderungen der Kaufkraft des Geldes zu ermitteln. Untersuchungen bezüglich der einfachen Haushaltungen, die über mässiges Einkommen verfügen, würden sich zunächst empfehlen. Die Schwierigkeiten der Beschaffung des statistischen Materials sind dabei allerdings sehr grosse. Bei den Erhebungen schiene es mir richtig zu sein, sich lokal auf die einzelnen Berufs- und Besitzgruppen zu beschränken. Würde es gelingen, sich auf diesem Wege die Kenntnis der in einem normal verlaufenden Jahre von jeder solchen lokalen Gruppe erworbenen Mengen von Befriedigungsmitteln und der für jedes bezahlten Beträge zu verschaffen, so könnte in Erwägung gezogen werden, ob eine Zusammenfassung derselben Besitzgruppen verschiedener Gebiete zur Berechnung von für weitere Kreise geltenden Ziffern zulässig ist. Würden die erwähnten Berechnungen für eine lokale Berufs- und Besitzgruppe vorliegen, so wüsste man für alle in Betracht gezogenen Haushaltungen den Durchschnittsaufwand für das Jahr sowie den für jeden einzelnen Ausgabezweck und für jede Kategorie zusammengehöriger Ausgabezwecke, welche Ziffern statt der Gruppen-Gesamtziffern verwendet werden könnten.

Wäre derart für eine lokale Berufs- und Besitzgruppe der Jahresaufwand und der Durchschnittsaufwand der Haushaltungen im Jahre überhaupt für jeden Ausgabezweck und für jede Kategorie zusammengehöriger Ausgabezwecke ermittelt, so folgt die Berechnung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes. Die dabei zu lösende Frage würde lauten: wie verhält sich der Aufwand in einem bestimmten Jahre zu dem Aufwand, der für das gleiche Quantum an Befriedigungsmitteln in einem anderen Jahre zu machen gewesen wäre? Gewiss ist diese Rechnungsart nicht einwandsfrei; aber (auch gegen die anderen vorgeschlagenen Rechnungsmethoden werden Bedenken erhoben) sie empfiehlt sich durch die einfache und praktische Fragestellung. Zur Durchführung der Rechnung sind die Wichtigkeitsziffern zu bestimmen, indem der prozentmässige Anteil jeder Ausgabegruppe an der Gesamtjahresausgabe berechnet wird. Es sind dann nach den Preisen im Ausgangsjahre und den anderen Jahren die Indexziffern zu bilden, wobei jene des Ausgangsjahres mit je 100, die der anderen Jahre mit den entsprechenden Prozentualziffern angesetzt werden. Die Jahreshauptziffer ergiebt sich, wenn jede Indexziffer mit dem zugehörigen Wichtigkeitsprozente multipliziert und die Summe dieser Produkte durch die Summe der Wichtigkeitsziffern dividiert wird. Diese auch von Falkner angewendete Berechnung der Jahreshauptziffer ist selbstverständlich auch zur Schätzung der in einem einzelnen Haushalte empfundenen Veränderung der Kaufkraft des Geldes geeignet, doch giebt sie, da nicht die wirklich gezahlten, sondern Durchschnitts- oder Tagespreise herangezogen werden, nicht so präcise Resultate, wie sie auf Grund ständig fortgeführter Haushaltungsrechnungen erzielt werden können.

Es zeigt sich also, dass, wenn das Teurer- oder Billigerwerden der Befriedigungsmittel für einen Haushalt oder für eine Berufs- und Besitzgruppe bestimmt werden soll, die von diesen aufgenommenen Mengen an Befriedigungsmitteln zu beachten sind sowie auch, wenn die Aenderungen der Kaufkraft des Geldes im grossen und ganzen für die Volkswirtschaft zur Ermittelung gelangen, auf die Ziffern des nationalen Konsums Bedacht genommen werden soll. Allein, abgesehen von den Differenzen über die richtige Rechnungsmethode, ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass das für die Berechnungen verfügbare Ziffernmaterial nicht entspricht und nicht ausreicht, was die Genauigkeit der Ergebnisse sehr beeinträchtigt. Das führt uns zu den mehrfach erwähnten Arbeiten Falkners, die einem Mangel der Berechnungen der Veränderungen des Preisniveaus für die Volkwirtschaft möglichst begegnen wollen. Er geht davon aus, dass bei Berechnung der Aenderungen des Preisniveaus die Bestimmung der ungleichen Wichtigkeit der einzelnen Befriedigungsmittel nach dem Umfang des nationalen Konsums nicht durchgeführt werden könne, wenn die Indextabellen viele Waren umfassen; demnach müsse davon abgesehen werden, diese theoretisch tadellose Methode anzuwenden, und er unternimmt es, jene Wichtigkeit nach der Rolle zu beurteilen, die die einzelnen Artikel in den Haushaltungen spielen. Diese wird nun an der Hand von 2561 Budgets sogenannter normaler Familien untersucht; die Anteile der Ausgaben für Miete, Nahrung, Feuerung, Beleuchtung, Kleidung und Diverses an den Gesamtausgaben der Familien stellen sich in den Prozentualziffern 15,06, 41,03, 5,09, 15,31 und 22,7 dar; die jährlichen Indexziffern der in diese Rubriken fallenden Befriedigungsmittel mussten nach den Grossverkehrspreisen (zum Teile nach denen der Rohstoffe, aus denen die Befriedigungsmittel hergestellt wurden) ermittelt werden, da die Detailpreise nicht vorlagen. Die Hauptindexzahl, so berechnet, wie dies oben dargestellt wurde, zeigt für jedes Jahr das Verhältnis des Aufwandes für diese Befriedigungsmittel zum Aufwande, der für dieselbe Menge an Befriedigungsmitteln im Ausgangsjahre hätte gemacht werden müssen. Die derart berechneten Hauptindexziffern differieren übrigens nicht sehr von den durch den arithmetischen Durchschnitt gewonnenen[1]).

Noch ein mit den Veränderungen der Kaufkraft des Geldes zusammenhängender Punkt sei erwähnt. Schon im Jahre 1822 hat Lowe in seinem Werke »Der gegenwärtige Zustand in England mit Bezug auf Ackerbau, Handel und Geldwesen« die Idee entwickelt, wie auf Grund der Ermittelung der Preise der für die tägliche Konsumtion im Haushalte notwendigen Artikel und des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Artikel in einer durchschnittlichen Haushaltung gebraucht werden, Geldkontrakten »ein sich gleichbleibender Wert« verliehen werden könne. Auf denselben Gedanken

[1]) Die „normale Familie“ weist Ausgaben für Miete, Heizung, Beleuchtung, Kleidung und Nahrung auf, besteht allein aus den Ehegatten und nicht mehr als 5 Kindern unter 14 Jahren. Der jährliche Durchschnittsaufwand der 2561 Familien beläuft sich auf 534 Dollars. Die Budgets wurden aus den verschiedensten Teilen der Vereinigten Staaten gesammelt. Es sei hier beigefügt, dass auch Foville „moyennes budgetaires“ empfiehlt, d. h. dort, wo es möglich ist, bei Berechnung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes „prendre pour cadre le budget même d'une famille“.

deutet es hin, wenn Giffen namens eines Komitees der British association, das eingesetzt worden war, um die beste Methode zur Feststellung und Messung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes zu ermitteln, als den ersten der Zwecke dieser Messung bezeichnet, für über längere Zeiträume sich erstreckende Geldkontrakte eine sicherere Grundlage zu gewinnen, als das Geld bietet. An dem Gelde wird hierbei seine unausgesetzt schwankende Kaufkraft bemängelt, wonach in verschiedenen Zeiten gleiche Geldsummen eine sehr ungleiche Verfügungsmacht über Güter, Nutzungen und Leistungen gewähren. Diesem Missstand wäre abgeholfen, wenn der Forderungsberechtigte sowiel an Geld erhielte, dass ihm ein bestimmter, festgesetzter Bezug an Gütern u. s. w. gesichert wäre. Man hielte daran fest, dass die Kontrakte auf Geld lauten, aber die Geldleistung soll von Fall zu Fall sich derart ändern, dass stets die nämliche Verfügungsmacht übertragen wird. Um zu beurteilen, wie gross die jeweilige Geldzahlung sein soll, hätte eine Indexzifferntabelle fortlaufend die Preisänderungen mitzuteilen[1]). Es giebt gewiss viele Fälle, wo es den Parteien erwünscht sein würde, Verträge zu schliessen, welche auf nach dem Preisstande wechselnde Geldsummen lauten, und wohl viele würden auf die Möglichkeit, durch steigende Kaufkraft des Geldes zu gewinnen, verzichten, wenn sie gegen die Verluste durch Sinken dieser Kaufkraft geschützt werden könnten. Die Zweckmässigkeit dieser Idee für viele periodisch wiederkehrende Bezüge (Gehalte, Ruhegehalte, Renten) ist kaum zu leugnen. Das Bedenken, dass die Preise solche der Vergangenheit sind, die Geldverwendung jedoch eine zukünftige ist, erledigt sich unschwer. Damit indessen weitere Kreise sich mit solchen dem Bedarfe der Haushaltungen angepassten Abmachungen befreunden, müssten zahlreiche lokale Indextabellen zu stande gebracht werden, die die Detailpreise von Gütern erster Ordnung, die Preise von Wohnungen und persönlichen Dienstleistungen enthalten; überdies müssten sich die Einzelnen mit der rechnungsmässigen Beachtung der ungleichen Wichtigkeit der verschiedenen Befriedigungsmittel für die Haushaltungen vertraut machen. Wenn die Indexzifferntabellen auf Grund umfassender Preiserhebungen ausgearbeitet werden und entsprechend häufig erscheinen, kann es dann den Beteiligten überlassen werden, sich über die im bestimmten Falle massgebenden Ausgabezwecke und die jedem derselben beizulegenden Wichtigkeit zu einigen.

[1]) Für diesen Gedanken sind in England u. a. Scrope, Jevons und Marshall eingetreten; das im Texte erwähnte Komitee empfiehlt, um der Bevölkerung die Zweckmässigkeit derartiger Verträge nahezulegen, die Ausgabe amtlicher Preisverzeichnisse, auf Grund deren Indexzifferntabellen ausgearbeitet werden sollten. Auf die Berichte des Komitees, die die gründlichsten Untersuchungen über die zur Messung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes vorgeschlagenen Rechnungsmethoden enthalten, sei auch bezüglich jener, die hier nicht erwähnt werden konnten, besonders hingewiesen, ebenso auf das Buch Lindsays, das neben ausführlicherer Kritik eine eigene Rechnungsmethode bringt.

Litteratur: ***Sir George Shuckburgh***, *in Philosophical transactions of the Royal Society of London, 1798.* — **Joseph Lowe**, *The present state of England etc., 2. Aufl., London 1823.* — **Poulett Scrope**, *Principles of Pol. Econ., London 1833, und Political Econ. for plain people, London 1873.* — **Porter**, *Progress of the nation, new edit. London 1851.* — **Newmarch**, *Journal of the Statistical Society, London 1859.* — *»Economist« s. die jährliche Commercial History, seit 1864.* — **Jevons**, *A serious fall in the value of gold etc., 1863; The variations of prices and the value of the currency, 1865; The depreciation of gold, 1869; An ideally perfect system of currency, 1875, sämtlich abgedruckt in dem gesammelte Abhandlungen von Jevons enthaltenden Buche »Investigations in currency and finance«, London 1884.* — **Derselbe**, *Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876.* — **Giffen**, *On the fall of prices in recent years, Journ. of Stat. Soc. 1879.* — **Derselbe**, *On the prices of Exports from 1861 to 1877, Journ. of the Stat. Soc. 1879.* — *Third Report of the Royal Commission on the depression of trade and industry, London 1866 (enthält eine Arbeit von Palgrave: Currency and Standard of Value in England, France etc.).* — *Reports on the recent changes in the relative values of precious metals, London 1887 und 1888 (enthalten zahlreiche Ausführungen über Indexziffern).* — **Sauerbeck**, *Journal of the Statistical Society, 1886 und die Jahrgänge seither.* — **Marshall**, *Remedies for fluctuations of prices, Contemporary Review, London 1887.* — **Shield Nicholson**, *The measurement of variations in the value of the monetary standard. Journal of the Stat. Society, 1887.* — **F. Y. Edgeworth**, *Some new methods of measuring variations in general Prices, Journ. of the Stat. Soc., 1888.* — *Reports of the Committee appointed for the purpose of investigating the best methods of ascertaining and measuring Variations in the Value of monetary standard. S. Reports of the British Association, London 1887, 1888, 1889, 1890.* — **Roland P. Falkner**, *Retail prices and wages, in Reports of Comm. of the Sen. of the U. St. for the 1. Session of the 52. Congr., Nr. 986, Washington 1892.* — **Derselbe**, *Wholesale prices and transportation, in Rep. of Comm. of the Sen. of the U. St. for the 2. Session of the 52. Congr., Nr. 1394, Washington 1893.* — **Derselbe**, *Wholesale prices 1890 to 1899, Bulletin of the Department of Labor, Washington 1900.* — **Aneurin Williams**, *A value of Bullion standard, Economic Journal,*

Bd. II. — **R. Giffen**, Fancy monetary standards, Econ. Journ. Bd. II. — **Palgrave**, Diction. of Pol. Econ., London 1896—1899, die Artt. »Index Numbers«, »Averages« von Edgeworth und »tabular standard« von F. W. Hirst. — **Soetbeer**, »Das Gold«, Gegenwart, 12. Jahrg., Leipzig 1856. — **Laspeyres**, Hamburger Warenpreise 1851—1863 etc., Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. III. — **Drobisch**, Ueber Mittelgrössen und die Anwendbarkeit derselben auf die Berechnung des Steigens und Sinkens des Geldwertes, Berichte der math. phys. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Dresden 1871. — **Derselbe**, Ueber die Berechnung der Veränderungen der Warenpreise und des Geldwertes, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XVI. — **Laspeyres**, Die Berechnung einer mittleren Warenpreissteigerung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XVI. — **H(erm.) P(aasche)**, Ueber die Preisentwickelung der letzten Jahre nach den Hamburger Börsennotierungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXIII. — **Derselbe**, Die Geldentwertung zu Halle a. S., I. Teil (Diss.), Halle 1875. — **Derselbe**, Studien über die Natur der Geldentwertung, Jena 1878. — **van der Borght**, Die Preisentwickelung während der letzten Decennien nach den Hamburger Börsennotierungen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. V. — **Lehr**, Beiträge zur Statistik der Preise, Frankfurt a. M. 1885. — **Soetbeer**, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, 2. Aufl., Berlin 1886. — **Kral**, Geldwert und Preisbewegung im deutschen Reich 1871—1884, Jena 1887. — **Conrad**, Beiträge zur Beurteilung der Preisreduktion in den achtziger Jahren, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XV. — **Lexis**, Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwerte, Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen 1888. — **Laves**, Die Warenwährung als Ergänzung der Geldwährung, Leipzig 1890. — **Soetbeer**, Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1881—1889, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XXI. — **Derselbe**, Das Niveau der Warenpreise in den Jahren 1886—1890, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. III. — **Lindsay**, Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, Jena 1893. — **Pierson**, Goldmangel, Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. und Verw., Bd. 4. S. dazu **Sauerbeck**, Index Numbers and Prices, Econ. Journ. Bd. V. — **Pierson**, Further considerations on index numbers, Econ.-Journ. Bd. VI. S. dazu ebendort: **Edgeworth**, a defence of index numbers. — **Nasse (Lexis)**, Das Geld- und Münzwesen, in Schönbergs Hdb., 4. Aufl., Bd. 1, Tübingen 1896. — **Wicksell**, Geldzins und Güterpreise, Jena 1898. — **Lexis**, Art. Preis im Wörterb. der Volksw., Jena 1898. — **W. Lotz**, Art. Geld im Wörterb. der Volksw., Jena 1898. — **Conrad**, Die Entwickelung des Preisniveaus in den letzten Decennien etc., Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. XVII, ferner die jährlichen Nachweisungen desselben Autors über die Veränderungen des Preisniveaus, ebendort in den Jahrgängen seit Bd. IV der 3. F. — **C. Menger**, Art. Geld im H. d. St., II. Aufl., Bd. 4. — **A. de Foville**, De l'influence du prix des marchandises sur les mouvements de notre commerce extér. Econ. franc. 1879. — Bulletin intern. de Statistique, Bd. II, Rome 1887 (Arbeiten von Beaujon und Giffen über die Indexziffern). — **Walras**, Théorie de la monnaie, Lausanne 1886. — **Derselbe**, Eléments d'Econ. pol. pure, Lausanne 1889. — **A. de Foville**, Art. »prix« im Nouv. Dict. de l'Econ. pol., Paris 1892. — **Messedaglia**, Il calcolo dei valori medii, Rom 1882. — **Nitti**, La misura delle variazioni del valore delle moneta, Riforma Sociale, Bd. III.

Zuckerkandl.

III.

Zur Geschichte der Preise.

A. Altertum (S. 205). B. Mittelalter und das 16. Jahrhundert (S. 207). C. Die neuere Zeit (S. 221).

A. Altertum.

Ueber die Preise im griechischen und römischen Altertum liegen nur so spärliche und zerstreute Nachrichten vor, dass der Versuch einer Statistik derselben für eine bestimmte Zeit oder einer geschichtlichen Darstellung ihrer Bewegung gar nicht unternommen werden kann. Boeckh hat in seiner »Staatshaushaltung der Athener« zahlreiche Notizen gesammelt, auf die wir hier hinzuweisen uns begnügen. In den letzten Jahren ist manches neue Material aus dem Aegypten der Ptolemäer- und Römerzeit gefunden worden, das aber noch immer keine sichere Vorstellung von dem normalen und durchschnittlichen Stand der Preise giebt. Im übrigen ist auch zu bedenken, dass die Bildung der Geldpreise im Altertum durch die noch in grossem Umfange bestehende Naturalwirtschaft stets beeinflusst und namentlich lokal sehr verschieden gestaltet wurde. Für den städtischen Kleinverkehr jedoch und für den eigentlichen Warenhandel, namentlich den mit Luxusgütern, die aus der Ferne herbeigeführt wurden, bestand ohne Zweifel eine, wenn auch im Vergleich mit der heutigen sehr beschränkte Geldwirtschaft.

Wir gehen hier nur auf das einzige aus dem Altertum überlieferte Dokument näher ein, das wenigstens äusserlich als eine allgemeine, nicht nur alle Waren, sondern auch die Arbeitslöhne umfassende Preisstatistik erscheint. Es ist dies das im Jahre 301 erlassene Edikt Diokletians de pretiis rerum venalium. (Vgl. darüber Mommsen in den Berichten der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften (1851) und im Corpus inscriptionum Latinarum III P. II nebst dem Kommentar von Blümner (Berlin 1893) und namentlich die Abhandlung von Bücher in der Zeitschrift für Staatswissenschaft, Jahrg. 1894, S. 189 ff. und 672 ff.) Es ist ein an sich völlig verfehlter Versuch der Festsetzung von Maximalpreisen für Waren

Nahrungsmittel und Getränke.

Roggen	17,50 l [1])	60 d. oder	1 hl rund	6,30 M.
Hirse	"	50 "	"	5,25 "
" gestossen	"	100 "	"	10,50 "
Spelt, ausgehülst	"	100 "	"	10,50 "
Bohnen	"	60 "	"	6,30 "
" geschroten	"	100 "	"	10,50 "
Linsen	"	100 "	"	10,50 "
Erbsen	"	60 "	"	6,30 "
" geschroten	"	100 "	"	10,50 "
Kichererbsen	"	100 "	"	10,50 "
Hafer	"	30 "	"	3,15 "
Gewöhnlicher Landwein	0,547 l [2])	8 "	"	26,60 "
Bessere und edle Sorte	"	16—30 "	"	53,20—100,00 "
Würzwein	"	24 "	"	79,80 "
Absinthwein	"	20 "	"	66,60 "
Bier	"	2—4 "	"	6,66—13,32 "
Oel	"	12—40 "	"	39,90—133,20 "
Essig	"	6 "	"	19,95 "
Salz	17,50 l	100 "	"	10,50 "
Schweinefleisch	327 g [3])	12 "	1 kg	0,66 "
" bestes gepökeltes	"	16 "	"	0,88 "
Schinken	"	20 "	"	1,10 "
Schmalz	"	12 "	"	0,66 "
Rindfleisch	"	8 "	"	0,44 "
Gans, mager	—	100 "	Stück	3,60 "
" gemästet	—	200 "	"	1,08 "
Hühner, Paar	—	60 "	Paar	3,60 "
Hase	—	150 "	Stück	2,40 "
Butter	327 g	16 "	1 kg	0,88 "
Seefische	"	16—24 "	"	0,88—1,32 "
Flussfische	"	8—16 "	"	0,44—0,88 "
Gesalzene Fische	"	6 "	"	0,33 "
Austern	100 St.	100 "	100 St.	1,80 "

Löhne

Landarbeiter mit Kost, täglich	25 d. oder	0,45 M.
Hirt " " "	20 "	0,36 "
Maurer " " "	50 "	0,90 "
Mosaikarbeiter " " "	60 "	1,08 "
Anstreicher " " "	70 "	1,26 "
Wandmaler " " "	150 "	2,70 "
Stellmacher " " "	50 "	0,90 "
Schmied " " "	50 "	0,90 "
Dem Schneider für Anfertigung eines Oberrocks	40—50 "	0,72—1,26 "
von langen Hosen	20 "	0,36 "
Dem Schreiber für 100 Zeilen 1. Sorte?		
2. Sorte	40 "	0,72 "
Dem Schullehrer monatlich für jeden Knaben	50 "	0,90 "
Dem Grammatiker und Mathematiker für jeden Schüler monatlich	200 "	3,60 "

Gebrauchsgegenstände

Stiefel für Fuhrleute und Bauern, ohne die Nägel	120 d. oder	2,16 M.
" für Soldaten, ohne Nägel	100 "	1,80 "
" für Frauen	60 "	1,08 "
Schuhe für Patricier	150 "	2,40 "
Babylonische Pantoffeln	120 "	2,16 "
Gewöhnliche für Bauern und Sklaven	500— 900 "	9— 16 "
Leinene Ueberkleider für Frauen. Gestempelte. II. Qualität	4500— 9000 "	81—162 "
III. Qualität	3000— 7000 "	54— 126 "
Ungestempelte	1750 — 2500 "	31— 45 "
Gewöhnliche für Landleute etc.	600— 1000 "	11— 18 "
Wollenes gallisches Unterkleid	8000 "	144 "

[1]) 1 Modius castrensis, das Doppelte eines italischen Modius. [2]) 1 italischer Sextar. [3]) 1 römisches Pfund = 327,45 g.

Leinene Mannsunterkleider (Δαλματικαί)		
Gestempelte: I. Qualität mit Unterscheidung von fünf Flachsarten	7500—10000 d. oder	135—180 M.
II. Qualität ebenso	4500— 7500 „	81—135 „
III. Qualität ebenso	2000— 6000 „	36—108 „
Ungestempelte, 3 Qualitäten	1500— 2500 „	27— 45 „

und Arbeitsleistungen, der vermutlich durch die Diskreditierung des vorherrschenden Umlaufsmittels, des Kupferdenars, veranlasst war. In diesem Kupferdenar, der eine ähnliche Rolle spielte wie ein entwertetes Papiergeld, sind die Preistaxen ausgedrückt. Ueber den Wert desselben hatte man früher nur unsichere Vermutungen; nach einem 1886 gefundenen neuen Fragmente aber ist das römische Pfund Gold auf 50000 Denare tarifiert und demnach gilt ein Denar ungefähr 1,8 Pfennig (genauer 1,827 Pfennig). Der Metallwert desselben war ohne Zweifel noch erheblich geringer, und der offizielle Goldpreis ist daher ebenfalls als ein nicht zu überschreitendes Maximum aufgestellt. In dem Edikte wird ausdrücklich erklärt, dass es nicht die Preise selbst feststellen wolle, was wegen der in einigen Provinzen herrschenden grösseren Billigkeit ungerecht sein würde, sondern dass nur eine obere Grenze zur Beschränkung der Habsucht gezogen werden solle. Aber die Preissteigerung infolge der Münzverschlechterung galt stets als eine besonders schlimme Aeusserung der Habsucht, und daher ist es wohl möglich, dass die aufgestellten Preise über die thatsächlich geltenden, sofern sie auf Gold bezogen wurden, nicht weit hinausgingen. Jedenfalls aber wird sich aus diesem Tarif einigermassen das Wertverhältnis beurteilen lassen, in dem die verschiedenen Waren und Arbeitsleistungen in jener Zeit zu einander standen. Die Hauptbedeutung desselben liegt übrigens in den Aufschlüssen über die gewerblichen Verhältnisse, die sich, wie Bücher scharfsinnig gezeigt hat, daraus ableiten lassen. Interessant sind auch die von Bücher nachgewiesenen Beziehungen der mannigfaltigen Unterscheidungen der aufgeführten Fabrikate zu den für die römische Staatsverwaltung so wichtigen Naturalabgaben der Provinzen. Vorstehend ist eine Reihe von Preisbestimmungen aus diesem Edikte angeführt. Der Preis des Weizens war bisher nicht erhalten, soll aber nach einem kürzlich neu entdeckten Fragment 100 Denare für den Doppelmodius betragen haben.

Im ganzen weichen diese Preise nicht allzuweit von denjenigen ab, die in diesem Jahrhunderte vor der Entdeckung des californischen und australischen Goldes im westlichen Europa üblich waren. Man ist indes bei der problematischen Bedeutung dieser „Taxordnung" dennoch nicht zu der Annahme berechtigt, dass das allgemeine Preisniveau am Anfang des vierten Jahrhunderts ungefähr ebenso hoch gestanden habe wie in der ersten Hälfte des neunzehnten.

Lexis.

B. Mittelalter und das 16. Jahrhundert.

1. Vorbemerkungen: Schwierigkeiten und Aufgabe der mittelalterlichen Preisgeschichte, Wahl des Preismasses, Preisreduktion, wissenschaftliche Fragestellung. 2. Deutschland: Ermittelungen von v. Inama-Sternegg, Guérard, Lamprecht, Bodmann, Stephan. 3. Elsass, Italien, Frankreich: Preistabellen von Hanauer, Cibrario, Levasseur, d'Avenel. 4. Rogers' Preisermittelungen und Münzhypothese für England. 5. Preisrevolution und Geldentwertung im 16. und 17. Jahrhundert.

1. Vorbemerkungen: Schwierigkeiten und Aufgabe der mittelalterlichen Preisgeschichte, Wahl des Preismasses, Preisreduktion, wissenschaftliche Fragestellung. Die Preisgeschichte des deutschen Mittelalters hat mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es fehlen Preistarife sowohl der gebräuchlichsten Lebensmittel wie der unqualifizierten Arbeit, und wir sind daher darauf angewiesen, aus vereinzelten Preisangaben mittelalterlicher Historiographie oder Urkunden die Preisbewegung zu erschliessen. Freilich, das hierbei mannigfach abzustufende Urkundenmaterial ist im allgemeinen immer noch zuverlässiger als die Preisangaben zumeist tendenziös beeinflusster gleichzeitiger Litteratur. Aber nicht allein in der Lückenhaftigkeit und tendenziösen Färbung des zur Preisgeschichte verwendbaren Quellenmaterials beruht die Unzulänglichkeit der Preisgeschichte, sondern auch in dem Zustand des mittelalterlichen Wirtschaftslebens überhaupt.

Bis ins elfte und zwölfte Jahrhundert hinein hat in Deutschland ebenso wie in Frankreich, Spanien und England die Naturalwirtschaft ziemlich ungebrochen bestanden, und auch »das mittelalterliche Städtewesen bewegte sich so zu sagen in einer durchaus ländlichen Atmosphäre«[1]). Nur sehr allmählich entwickelten sich Geldwirtschaft und Geldverkehr, lange Zeit hat

---

[1]) Vgl. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. Main I, 260. v. Below, der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892 S. 25 verweist auf die Polizeiordnungen, die die landwirtschaftliche Atmosphäre mittelalterlicher Städte erkennen lassen. Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen (kleinere Beiträge zur Geschichte, Leipzig 1894 S. 147) betont auch hier die Bedeutung des landwirtschaftlichen Betriebs für das mittelalterliche Städteleben.

das Metallgeld nur Rechnungswert, keinen eigentlichen Tauschwert besessen, und erst seit der zweiten Hälfte des Mittelalters haben sich diese Zustände geändert. Das Verkehrswesen, dem noch nahezu alle die das Verkehrswesen der Neuzeit belebenden Grundkräfte mangelten, steckte in den ersten Anfängen, Weltwirtschaft und Weltmarkt waren so gut wie noch nicht vorhanden. Infolgedessen waren im Mittelalter die Preisunterschiede zwischen den einzelnen Gegenden weitaus bedeutender als in der Neuzeit, weil eben der Ausgleichsfaktor des Weltmarktes fehlte.

Weiterhin wird es häufig kaum gelingen, für mittelalterliche Zeiten eine Geschichte der Bodenpreise und auf Grund solcher Berechnungen eine Geschichte des Bodenwertes festzustellen, weil die Beschaffenheit eines Grundstückes schwer erkannt werden kann, die mitzurechnenden Reallasten und Gerechtigkeiten, die doch die Grundstückspreise stark beeinflusst haben, selten gewiss sind und die Grundstückspreise selber zumeist Individual- und nicht Marktpreise gewesen sind[1]). Es ist deshalb äusserst problematisch, ausser für ein wirtschaftlich ziemlich gleichgeartetes kleineres Gebiet, überhaupt Durchschnittspreise berechnen zu wollen.

Dazu kommt letztlich der Umstand, dass die Zersplitterung des mittelalterlichen Münzwesens und die lokale Verschiedenheit des Mass- und Gewichtswesens die unbedingt erforderliche Reduktion der Preise auf eine Mass- und Gewichtseinheit sehr erschweren und sich also auch auf dem Gebiet der Preisgeschichte der Mangel eines festgefügten Staatswesens neben dem Mangel einer eigentlichen Weltwirtschaft unliebsam bemerklich macht.

Man braucht somit keineswegs zu der Zahl derjenigen zu gehören, die da meinen, dass sich mit preisstatistischen Daten kein exakter Beweis für die Bewegung des Geldwertes gewinnen lässt, und muss doch beachten, dass der historischen Preisstatistik gegenüber Vorsicht in gar vielen Fällen hinlänglich geboten erscheint.

Es dürfte aber nach dem Gesagten auch hinsichtlich der Aufgaben der mittelalterlichen Preisgeschichte nur unbedingt den Ausführungen von Lamprecht[2]) Zustimmung zu teil werden, dass eine Vergleichung der Preise jener fernen Zeiten mit denjenigen der sozial und wirtschaftlich andersartigen Gegenwart nicht anzustellen ist. Die mittelalterliche Preisgeschichte wird sich damit begnügen müssen, eine »Kenntnisnahme der mittelalterlichen Preisabfolgen an sich« zu erzielen und das Preisverhältnis gewisser Waren in früheren Perioden zu einer Zeit aufzudecken. Wenn freilich der Massstab der Beurteilung dabei »die Charakteristik des Kaufs« sein muss, so ist zu bedenken[1]), dass mannigfache Unterschiede in der Bedeutung der Ein- und Verkaufspreise für die Preisstatistik vorhanden sind, dass einzelne Preise kein zweifelloses Bild von dem jeweils herrschenden Marktpreis abgeben und man diesem erst mittelst der Durchschnittspreise mehrerer Jahre näher kommen kann.

Weiter ist bei der mittelalterlichen Preisgeschichte wie ja überhaupt bei preisgeschichtlichen Untersuchungen von besonderer Bedeutung die Wahl des Preismasses.

Soetbeer hat die karolingische Preisgeschichte schliesslich trotz seinem aus dem Jahresverbrauch der Familie gewonnenen und auf ein Metallgewichtsquantum reduzierten Massstab doch auf dem Getreide als Wertmass aufgebaut, das Adam Smith für längere Zeitabschnitte als solches bezeichnet hatte. Dagegen hat sich Lamprecht ausgesprochen — nicht deshalb, weil auch der Getreidepreis je nach den Produktions- und Verarbeitungskosten, der Volkszahl und der Benutzung von Ersatzmitteln selbst für längere Zeitabschnitte schwankt[2]) — sondern weil es niemals gelingen dürfte, die Getreidemasse des Mittelalters auch nur annähernd genau zu erkennen. Zur Bestätigung dieser Anschauung Lamprechts will ich nur auf einen Versuch der Bestimmung mittelalterlicher Getreidemasse hinweisen, den der Herausgeber des mittelrheinischen Urkundenbuches, Beyer, einmal unternommen hat[3]). Er berechnete das Malter trierer Palastmass zu 4 Scheffel $4^{4}/_{5}$ Metzen preussisch, setzte 8 Sumerae (Sömmer, Virnzel) zu $8^{1}/_{5}$ Metzen 1 Malter trierisch, 4 Sester zu $2^{15}/_{100}$ Metzen preussisch

[1]) Vgl. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution S. 26—28. Lamprecht, Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens S. 149.

[2]) Lamprecht a. a. O. S. 149 und Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 603.

[1]) v. Inama-Sternegg, Wiener Statistische Monatsschrift XII, 11 u. 12 S. 13.

[2]) S. Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften 1893 S. 257.

[3]) Mittelrheinisches Urkundenbuch II. Einleitung S. 102. Getreidemasse des 15. und 16. Jahrhunderts hat Burkhardt, Geschichte der Kirchen- und Schulvisitationen in Kursachsen S. 251 zusammengestellt. Ueber den Erfurter Malter, Nordhäuser und Cölledaer Scheffel vgl. auch Joel, Besitz der Herzöge und Kurfürsten von Sachsen (Neue Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins XIX, 466).

einem Sömmer oder Virnzel trierisch und 4 Minkel zu 53/100 Metzen einem Sester trierisch gleich. Sofort aber fügte er hinzu, dass diese Masse bereits in ältester Zeit differierten, und zwar das Malter zwischen 40 und 79 Metzen preussisch, Beweis genug für die Behauptung Lamprechts, dass das Getreide als grundlegendes Wertmass für die mittelbare Preisgeschichte unbrauchbar ist.

Lamprecht seinerseits wollte nun[1]) den Tagelohn des gemeinen Arbeiters zum Wertmass für die Preisgeschichte des Mittelalters erheben. Dagegen haben Soetbeer und Hanauer auf die Seltenheit des Geldlohnes im Mittelalter, auf die naturalen Zuthaten und die Schwierigkeit, die einzelnen Lohnarten auseinanderzuhalten, hingewiesen. Wiebe[2]) betonte noch weiter, dass keineswegs der gemeine Arbeitslohn und das Existenzminimum zwei einander genau entsprechende Grössen seien, dass es Tagelöhner oder Arbeitslohn im modernen Sinne im Mittelalter überhaupt kaum gab und dass man deshalb den gemeinen Arbeitslohn für jene Zeiten weder als »ein Wertquantum von ungefähr stets gleicher Grösse« noch »als die Resultante der mannigfaltigsten gewöhnlichsten und wichtigsten Preisverhältnisse« bezeichnen dürfe.

Es erscheint aber heutzutage noch immer unmöglich, überhaupt ein konstantes Preismass aufzufinden. Man wird daher alle oben skizzierten Methoden je nach der Möglichkeit ihrer Anwendbarkeit benutzen können, insonderheit aber den Preis der Edelmetalle als Korrektiv für die Geldpreise der Waren hinzuziehen müssen.

Was die Reduktion der Preise auf eine Geldeinheit anlangt, so haben Falke und Helferich die Preise früherer Zeiten auf einen modernen Münzfuss zurückgeführt, Falke auf den 15 Thalerfuss, Helferich auf den 24½ Guldenfuss. Indessen bei der Reduktion mittelalterlicher Preise auf moderne Münze müsste, da ja das Mittelalter im Gegensatz zur Neuzeit die Silberwährung bevorzugt hat, auf die Wertschwankungen der Edelmetalle und das beständig wechselnde Verhältnis des Werts der Edelmetalle zu dem des Geldes geachtet werden. Deshalb schlug Lamprecht[3]) eine von diesen Aenderungen unabhängige und unberührte Reduktionsweise in der Reduktion auf Silber vor. Dabei ist es freilich wieder schwer, ja mitunter geradezu unmöglich, den Feingehalt der umlaufenden Silbermünzen genau festzustellen, sodass beispielsweise Wiebe bei seiner Untersuchung der Preise im Bistum Münster trotz principieller Zustimmung zu Lamprechts Vorschlag sich doch in seinem Falle zur Wahl der Reduktion auf Gold genötigt sah. Allerdings unterstützte ihn die Wahrnehmung, dass in Westdeutschland gegen Ende des Mittelalters und bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts subsidiär Goldwährung und also doch Doppelwährung bestanden hat. Am besten wird man stets die Preise einer Zeit auf das Edelmetall ihrer Geldwährung reduzieren können.

Die wissenschaftliche Behandlung der Preisgeschichte, die in der Frage nach der Kausalität der einzelnen Preisbewegungen gipfelt, wird deshalb immer bis zu einem gewissen Grade unvollkommen bleiben, weil es einmal mit Hilfe der Preisstatistik nicht möglich ist, die Ursachen aufzudecken, die in der Aenderung des Geldwertes offenbar werden, und weil auf der anderen Seite für die Vergangenheit wesentliche Hilfsmittel fehlen, die eine Produktionsstatistik mit einer detaillierten Wertberechnung in den Einzelwirtschaften, ein ungetrübter Einblick in die Verkehrsgestaltung und eine nationalökonomische Wissenschaft allein zu bieten vermögen.

2. Deutschland: Ermittelungen von v. Inama-Sternegg, Guérard, Lamprecht, Bodmann, Stephan. Nur sehr vereinzelt begegnen uns Preisangaben bei Schriftstellern des frühen Mittelalters. So lesen wir wohl bei Gregor von Tours (538—594) in Buch III, 13, dass als Lösegeld für Belagerte im Jahre 534 für jeden ein Goldtrient gezahlt wurde oder dass im Jahre 585 bei einer grossen Hungersnot im Frankenreich der Scheffel Getreide oder 4 Quart Wein für einen Goldtrient verkauft wurden. So »gewaltig zogen die Kaufleute das Volk aus.« (Gregor. Turon. VII, 45). Aber diese Angaben sind zu selten und vielleicht häufig zu parteiisch gefärbt, um verallgemeinert zu werden. So bleiben denn als zuverlässigere Notizen die Preisangaben der Urkunden und Rechtsaufzeichnungen. Freilich, die Wertangaben, die in den Volksrechten der ersten Jahrhunderte des Mittelalters bei der Festsetzung der Bussen und Wergelder auftreten, sind nach von Inama-Sternegg[1]) nicht als Preise in unserem Sinne zu betrachten, sie sind weder

---

[1]) Deutsches Wirtschaftsleben II, 601—605.
[2]) Die Preisrevolution S. 170—173.
[3]) Deutsches Wirtschaftsleben II, 396f. Vgl. im allgemeinen auch Wiebe a. a. O. S. 23f. 51f. 198. Hegel rechnete mittelalterliche Preise sowohl auf Gold wie auf Silber um. (Städtechroniken. Nürnberg I, Beil. X, Mainz II, 94. Strassburg S. 1001.

[1]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 195 bis 204. Wert und Preis in der ältesten Periode deutscher Volkswirtschaft (Jahrbücher f. Nat. und Stat. 30, 197—234).

der Ausdruck eines subjektiven Gebrauchswertes noch eines objektiven Tauschwertes der geschätzten Güter. Das entscheidende Moment für die Wertbestimmung ist die Qualität des Gutes, sein allgemeiner Nutzeffekt in der Fähigkeit der Verwendung zur Wergeldzahlung. Eine gesetzliche Wertkonstanz ist festgelegt, von deren Ansatz aber sicher die Preise bei wirklichen Umsätzen ziemlich weit abgewichen sind. Hören wir deshalb in den Volksrechten etwa davon, dass ein Ochse, den der Schuldner für eine Bussschuld zahlte, nur zu 1 bis 3 Schillingen in Schätzung kam, so werden wir nicht ohne weiteres davon reden können, dass das Geld beträchtlichen Wert oder die landläufigen Zahlungsmittel geringe Preise gehabt hätten.[1])

Nach Klosterurkunden vom Ende des 8. bis zum Ende des 9. Jahrhunderts hat von Inama-Sternegg[2]) als annähernde Mittelwerte folgende berechnet, die ich nach dem durch Hilliger ermittelten[3]) Silbergewicht des karolingischen Schillings zu 20,466 g und des Denars zu 1,7055 g umrechne:

1 modius (52,2 Liter) Hafer, Dinkel, Gerste	= 1 Denar	= 1,7055	g Silber
1 Pferd	= 16 Schillinge	= 327,456	g Silber
1 Ochse	= 3½ „	= 71,6290	„ „
1 Schwein	= 11 Denare	= 18,7605	„ „
1 Widder	= 9 „	= 15,3495	„ „
1 Schaf	= 6 „	= 10,2330	„ „
1 Frischling	= 4 „	= 6,8220	„ „

Anders stellen sich demgegenüber die Preise, die Guérard aus dem Grundbuch des Abtes Irmino von St. Germain des Prés in der Umgegend von Paris für das Jahr 800 entwarf:

1 Kriegswagen	= 46 Schill.	= 941,436	g Silber
1 Ochse	= 8½ „	= 173,9610	„ „
1 Hammel	= 1 „	= 20,466	„ „
1 Schwein (erw.)	= 1 „	= 20,466	„ „
1 Schwein (jung)	= 4-8 Den.	= 6,8220-13,6440	g Silb.

Wenn danach das Schwein in Deutschland mit 11 Denaren, in der Umgegend von Paris sogar mit 12 Denaren veranschlagt wird, so sind diese Preise noch immer geringer als der Preisansatz, den im Anfang des 8. Jahrhunderts die lex Alamannorum c. 22 mit 13⅓ Denaren festgesetzt hat, und es ergäbe sich hier an einem konkreten Falle die Bestätigung der Ansicht von v. Inama-Sternegg, dass die Wertangaben der Volksrechte nur Wertkonstanten, keine Preise im eigentlichen Sinne gewesen sind, diese vielmehr von jenen meistens differierten; letzteres im vorliegenden Falle thatsächlich wohl noch mehr, als es so obenhin scheint, weil ja die Preise für junge Schweine sich noch erheblich geringer gestellt haben. Der Wert eines Pferdes erscheint nach den Volksrechten bedeutend niedriger als der oben angegebene, denn die 12 Schillinge der nach Gold rechnenden lex Alamannorum dürften, umgerechnet in die schweren alten Silberdenare, den Preis von den 16 Schillingen keineswegs erreichen. Dementsprechend werden sich die Unterschiede herausstellen, wenn man die Thatsache, dass nach den Volksrechten 3 Rinder gleich einem Pferde und 6 Schweine einem Rinde gleichgestellt werden[1]), zur Ergänzung der obigen Angaben hinzunimmt. Denn für ein Rind betrüge die legale Wertkonstanz 4 Schillinge, für ein Schwein dagegen 8 Denare — wieder ein Ausdruck für die Beobachtung, dass der faktische Preis nie der Wertangabe der Volksrechte entspricht, sondern stets von dieser nach der einen oder anderen Seite hin differiert.

Nur als ungefährer Versuch mag hier der Anhaltspunkte halber eine Umrechnung des aus den Klosterurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts ermittelten Preises in Mark unseres Geldes platzgreifen. Ich lege dabei die Rechnung eines Kilogramms Silber nach dem Reichsmünzgesetz zu 180 Mark zu Grunde (1 g Silber also gleich 0,18 Mark) und beachte, dass der relative Geldwert jener Zeiten etwa 10 mal höher war als heutzutage.[2])

Dann ergiebt sich

1 Pferd	=	589,42	M. Reichswährung
1 Ochse	=	128,93	„ „
1 Schwein	=	33,77	„ „
1 Widder	=	27,63	„ „
1 Schaf	=	18,42	„ „
1 Frischling	=	12,28	„ „

Nach dem reichhaltigen preisgeschichtlichen Material, das Lamprecht für das Moselland zusammengetragen hat, ergeben sich folgende Durchschnittspreise in jenen Zeiten des 8. und 9. Jahrhunderts:

---

[1]) So Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 206, für den infolgedessen die Verwirkung hoher Bussen häufig die völlige Verarmung des Schuldigen herbeiführte.

[2]) Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 520 bis 523.

[3]) Vgl. Sommerlad, Art. Mittelalterliches Münzwesen oben Bd. V S. 921 ff.

[1]) v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 196.

[2]) Lexis in den Artt. Gold und Goldwährung und Silber und Silberwährung dieses Werkes hat bei seiner Berechnung der Silberproduktion aus den Jahren 1250–1450 gleichfalls das kg Silber nach dem Reichsmünzgesetz zu 180 Mark gerechnet. Ueber den 10fachen Relativwert des Geldes jener Zeiten vgl. W. Giesebrecht, die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit 6. Jahrhundert IV, 125 A. 1.

1 Kriegspferd	= 400	g Silber
1 Ackerpferd	= 110	„ „
1 Rind	= 87,6	„ „
1 Malter (240 Liter) Weizen	= 49,3	„ „
1 „ Roggen	= 36,5	„ „
1 „ Hafer	= 12,2	„ „

Dass sich diese Ergebnisse wieder ganz wesentlich von denjenigen, die v. Inama-Sternegg und Guérard ermittelt haben, unterscheiden, liegt auf der Hand: die Viehpreise nähern sich mehr den aus deutschen Klosterurkunden berechneten, der Getreidepreis beträgt dagegen dort fast das Doppelte.

Nach Lamprecht stellt sich ferner der gemeine Tagelohn in jener Gegend auf 0,83 g Silber, der gewöhnliche Tagesverbrauch auf 0,75 g Silber.

Für das 10. bis 12. Jahrhundert liegen bei Lamprecht Daten von ziemlich fragmentarischer Natur vor.

Der Durchschnittspreis des Malters Weizen wird für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts auf 75,9 g Silber angegeben, der im 14. Jahrhundert auf 43 und 68 g, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts sogar noch weiter auf 30,3 g Silber sinkt.

Der Durchschnittspreis des Malters Roggen beträgt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 50,37 g Silber, steigt in der zweiten Hälfte auf 61,06 g, um in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf 37,26 g, im dritten Viertel auf 26,14 g und im letzten Viertel gar auf 17,74 g zu fallen.

Es ist dabei zu beachten, dass die Grösse des Malters lokal überaus verschieden ist und seit dem 9. Jahrhundert durchweg mehr oder weniger abgenommen hat.

Der gemeine Tagelohn stellte nach diesen Ergebnissen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts 2,43 g Silber, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 2,60 g, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts 1,89 g und in dessen zweiter Hälfte 1,73 g Silber dar. Der Lohn eines Zimmermanns betrug ausser der Verpflegung in den Jahren

1277—84	3,43 g Silber
1344—45	6,84 „ „
1392	6,72 „ „
1431—65	3,20 „ „
1497	2,50 „ „

Es ist bedauerlich, dass sich die mit nicht genügender Preisreduktion gewonnenen Ergebnisse Falkes nicht unbedingt festhalten lassen. Erwähnt sei aber doch hier, dass Falke durch Vergleich des Lohnes mit den Getreidepreisen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und um das Jahr 1870 zu dem Resultat kam, dass das wirkliche Einkommen des damaligen einfachen Lohnarbeiters zu dem wirklichen Einkommen des jetzigen sich verhalte wie 3 zu 2, das wirkliche Einkommen des damaligen Handwerksgesellen zu dem des jetzigen wie 2 : 1. Paulsen [1]) fügte hinzu, dass das Einkommen des höchstbesoldeten Professors der Leipziger philosophischen Fakultät im 15. Jahrhundert etwa das 3—3½ fache des Jahreseinkommens des männlichen Arbeiters gewesen sei, der Jahresverbrauch eines von seinem Eigen lebenden Studenten aber dem Einkommen des einfachen Handarbeiters entsprochen hätte und dass im 15. Jahrhundert 3—4, heute 10 Handarbeiter das Einkommen eines Professors verdienten.

Nach Lamprecht [2]) liegt in den von ihm untersuchten Gegenden der Höhepunkt der Preissteigerung bei Pferden und Rindern in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, bei dem gemeinen Tagelohn dagegen schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Das letztere erklärt sich sowohl durch die äussere und innere Kolonisation (nach dem Osten und in die Städte) wie durch die zunehmende Freiheit der landarbeitenden Bevölkerung. Ebenso ruft dann die Vermehrung der Bevölkerung danach wieder ein Sinken des gemeinen Tagelohnes im 15. Jahrhundert hervor. Der Höhepunkt der Preissteigerung des Getreides liegt in der Mitte des 14. Jahrhunderts, der Preis sinkt dann im 15. Jahrhundert infolge des intensiveren Ausbaues, der Steigerung der Grundrente und der Minderung der Lasten der landarbeitenden Bevölkerung. Im allgemeinen stehen also im 13. und 14. Jahrhundert die Preise der landwirtschaftlichen Produkte niedrig, die Handwerkslöhne aber hoch [3]). Auch Nitzsch hat darauf hingewiesen, dass die Lebensmittelpreise in den deutschen Städten des 14. Jahrhunderts gering gewesen seien, wenn sie auch durch die häufigen Fehden und die schlechte Beschaffenheit des Verkehrswesens grösseren Schwankungen unterworfen waren als heutzutage [4]). So kostete in Strassburg ein Scheffel Roggen 2 Mark unseres Geldes, eine gemästete Gans 1 Mark, ein Hase 1 Mark 10 Pfennige. Von den relativ hochstehenden Löhnen stand am höchsten der Sold [5]).

Eine eigenartige Stellung unter den Landwirtschaftserzeugnissen hat seit jeher

[1]) Paulsen, Die Organisation der deutschen Universitäten im Mittelalter. Sybels historische Zeitschrift 45, 432, 433.

[2]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 616 ff.

[3]) Vgl. auch Lamprecht in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1885. N. F. XI, 320 ff.

[4]) Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes III (1892) S. 323.

[5]) Stüve, Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück VII, 39 ff.

der Wein behauptet. Dieser war ja im Mittelalter wegen des noch geringen Standes der Verarbeitung nur geringen Preisschwankungen unterworfen, die erst seit den Fortschritten der Technik im ausgehenden Mittelalter verschwinden und beispielsweise am Rhein zu einer Wandlung der Zolltarifierung Veranlassung gegeben haben. Eben weil im Mittelalter die Weinpreise nur geringe Schwankungen zeigten, hat man auch der Zollveranlagung das Fuder Wein substituiert[1]). Immerhin sind die Faktoren der Preisbestimmung beim Wein besondersartige, weil er bald bodenständiges Produkt, bald Gegenstand der Einfuhr, hier täglicher Lebensbedarf und dort Luxusgegenstand ist.

Der Höhepunkt der Preise für Wein liegt nach Lamprecht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, während Bodmann[2]) ausführt, die Weinpreise am Rhein hätten sich mit der Ausdehnung der Weinkultur seit dem 12. Jahrhundert vermindert, bis seit dem 15. Jahrhundert wieder eine Preiserhöhung platzgegriffen hätte. Bodmann lenkt auf einige urkundliche Zeugnisse zurück: im Jahre 1289 wird ein Propsteilehen einer Jahresgülte von 2 Fuder Wein für 35 Mark verkauft, das ergiebt einen Kapitalwert des Fuders von 17½ Mark, im Jahre 1291 wird eine Jahresrente von 2 Fuder für 28 Mark verkauft, das macht Kapitalwert eines Fuders von 14 Mark, im Jahre 1338 wird ein Stiftslehen von jährlich 1 Fuder Wein für 60 Pfund Heller verkauft, so dass das Fuder also nach dem Zinswert von 10% für das Jahr 6 Pfund Heller gegolten hat. Im Jahre 1481 schliesslich wird ein Propsteilehen von jährlich 1 Fuder Wein zu Rüdesheim für 110 Gulden Mainzer und Frankfurter Währung verkauft, nach dem Zinswert galt daher zu 5% das jährliche Fuder 5 Gulden 30 Kreuzer. Stephan wieder weiss zu erzählen[3]), dass im Jahre 1394 in Frankfurt das Fuder Wein mit Fässern durch Bischof Werner von Trier um 400 Goldgulden (à 3⅙ Thaler) erstanden wurde und dass im Jahre 1440 das Fuder 2½ Gulden, im Jahre 1512 aber 24 Gulden gekostet habe, während ein Morgen Acker am Mittelrhein im Jahre 1512 mit 5 Gulden bezahlt worden sei.

Was die Lebensmittelpreise anlangt, so wird man nicht vergessen dürfen, dass häufig in mittelalterlichen Zeiten das Zusammenströmen grosser Massen bei Turnieren und ähnlichen Festlichkeiten die Preise in die Höhe getrieben hat[1]) und dass der Verbrauch von Lebensmitteln ein ausserordentlich hoher gewesen ist. So hören wir von einem mässig bemittelten, noch dazu unverheirateten französischen Edelmann, der für seinen Haushalt täglich 200—240 Brote gebraucht und diesen sich mit der Tagesnahrung von einem Viertelochsen und einem halben Hammel begnügen lässt. Ueberhaupt scheint im Vergleich zu anderen Konsumartikeln, namentlich zum Preise des Weins, das Fleisch ausserordentlich billig gewesen zu sein[2]).

Uebermässig hoch wird man schliesslich die gelegentlichen Bevölkerungsminderungen durch die grossen Krankheiten des Mittelalters nicht veranschlagen dürfen. Wohl hat in frühmittelalterlichen Zeiten die zuerst im Jahre 542 in Aegypten auftretende Pest, die Europa bei ihrem ersten Erscheinen 50 Jahre lang verheerte und von der Gregor von Tours und Paulus Diaconus des öfteren berichten[3]), auf die Bevölkerungsminderung hinausgewirkt. Allein der schwarze Tod des 14. Jahrhunderts ist in dieser Hinsicht auf die Dauer ziemlich bedeutungslos geblieben. Er hat wohl in Frankreich den ländlichen Tagelohn in dem Zeitraum von 1350—1375 etwas in die Höhe getrieben und auch in England seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine ähnliche lohnsteigernde Wirkung gehabt, die man vergeblich durch das Statute of labour zu neutralisieren strebte. Allein bei Betrachtung eines längeren Zeitraumes stellen sich diese Dinge noch etwas anders. Gerade im Gefolge der Seuchen trat häufig eine ausserordentliche Fruchtbarkeit der Menschen ein, der Aufschwung von Handel, Industrie und städtischem Leben ist nicht dauernd gelähmt worden[4]).

»Das Charakteristische der ganzen Preisentwickelung vom 8. Jahrhundert an« — so hat es Wiebe auf S. 104 seiner mehrfach citierten Schrift zusammengefasst — »ist ein starkes Steigen der Preise und andererseits ein entsprechendes Sinken der Kaufkraft des Geldes bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts; alsdann beginnt eine entgegengesetzte Bewegung, ein durch nur geringe Schwankungen unterbrochenes

---

[1]) Vgl. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 40f.

[2]) Rheingauische Altertümer S. 406.

[3]) Stephan, Das Verkehrsleben im Mittelalter, Historisches Taschenbuch 1869 S. 402.

[1]) Vgl. Oschinsky, Der Ritter unterwegs. Hallenser Dissertation 1900 S. 32.

[2]) S. John Meier in der Zeitschrift für deutsche Philologie XXIV, 540ff.

[3]) Gregor. Turon. IV, 5. 31. VI, 14. VII, 1. IX, 21. 22. X, 1. 23. Paulus Diaconus, Hist. Langob. II, 4.

[4]) Vgl. Schnurrer, Chronik der Seuchen 1825. Casper, Ueber die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen 1835. Du Bois Reymond, Reden S. 244. Höniger, Der schwarze Tod in Deutschland 1882.

Steigen der Kaufkraft des Geldes bezw. ein Sinken der Preise. Ihren Höhepunkt und zugleich Endpunkt erreicht diese Bewegung im Anfange des 16. Jahrhunderts.«

3. Elsass, Italien, Frankreich: Preistabellen von Hanauer, Cibrario, Levasseur, d'Avenel. Im wesentlichen ähnlich wie in Deutschland liegen auch die Preisverhältnisse anderer Länder des Mittelalters.

In seinen Études économiques sur l'Alsace hat im Jahre 1878 der Abbé Hanauer für die Preise der Landschaft Elsass mit Einschluss von Basel, wesentlich auf Grund von Strassburger Quellen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammenhängende Reihen aufgestellt, denen Lexis in der ersten Auflage des Handwörterbuchs (Art. Preis) folgende auf französische Masse und Francs berechnete Angaben entnahm:

Zeitraum	Weizen [1]) 1 hl	Weissbrot [2]) 1 kg	Schweinefleisch [3]) 1 kg	100 Eier [4])	Zimmermann Tagelohn [5])
1351—1375	5,73	—	0,35	—	—
1376—1400	4,61	0,17	0,27	—	1,68
1401—1425	3,64	0,14	0,23	1,19	1,64
1426—1450	4,64	0,17	0,30	0,96	1,45
1451—1475	3,08	0,14	—	1,03	1,32
1476—1500	3,63	0,15½	0,20	1,16	1,32
1501—1525	3,15	0,14	0,21	0,83	1,20

Die weitere Umrechnung auf Gramm Silber kann nach dem Satz, dass 1 Fr. = 4,5 g Silber ist, folgendermassen geschehen:

Zeitraum	Weizen 1 hl	Weissbrot 1 kg	Schweinefleisch 1 kg	100 Eier	Zimmermann Tagelohn
1351—1375	25,785 g	—	1,575 g	—	—
1376—1400	20,745 „	0,765 g	1,215 „	—	7,560 g
1401—1425	16,380 „	0,630 „	1,035 „	5,355 g	7,380 „
1426—1450	20,880 „	0,765 „	1,250 „	4,320 „	6,525 „
1451—1475	13,860 „	0,630 „	—	4,635 „	5,940 „
1476—1500	16,335 „	0,675 „	0,900 „	5,220 „	5,940 „
1501—1525	14,175 „	0,630 „	0,945 „	3,735 „	5,400 „

Das Ergebnis fast aller Preistabellen des Abbé Hanauer ist das gleiche wie das der Beispiele Lamprechts: ein Sinken der Preise im 15. Jahrhundert, sofern diese auf eine feste Silberquantität als Einheit bezogen werden. Die Nominalpreise dagegen gingen wegen der gleichzeitig fortschreitenden Verringerung des Münzfusses wenig oder gar nicht zurück.

Ueber die Preise in Italien, besonders im piemontesischen Gebiete, hat Cibrario Tabellen für die Jahre 1264 bis 1397 zusammengestellt. Der Durchschnittspreis des Weizens bester Qualität betrug hiernach, umgerechnet auf 1 hl,

1289—1300	10,19 Frcs.
1301—1325	8,51 „
1326—1350	11,96 „
1351—1379	11,57 „

Zu diesen Berechnungen äusserte sich Lexis folgendermassen:

„Die Preise sind also mehr als doppelt so hoch als die gleichzeitigen am Oberrhein, was ohne Zweifel mit der höheren Entwickelung der Geldwirtschaft in Italien zusammenhängt. Wenn aber Cibrario (und nach ihm Helferich) behauptet, der allgemeine Stand der Preise der Waren und Dienstleistungen sei in Italien in jener Periode ungefähr derselbe gewesen wie in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts, so gelangt er dazu durch die Einführung eines „valor vero in frumento“. Er berechnet nämlich mittelst der oben angeführten Durchschnittspreise des Weizens im Vergleich mit dem Weizenpreise von 1825—1835 (20,15 Francs pro hl) den Wert der verschiedenen Denare und anderen Münzen gegen Franken nicht einfach nach ihrem Silbergehalte, sondern nach ihrer Kaufkraft gegen Weizen. In den Preistabellen legt er dann, ohne weiter darauf aufmerksam zu machen, diese sogenannten wahren Werte der Münzen zu Grunde, die in Franken ungefähr doppelt so hohe Beträge darstellen wie nach ihrem Silbergehalte. So können also die Zahlen Cibrarios unmittelbar gar nicht zur Beurteilung der Wertverminderung des Silbers gegenüber den Waren vom 14. bis zum 19. Jahrhundert gebraucht werden, und wenn sie annähernd den Preisen der neueren Zeit gleichkommen, so bedeutet dies, dass in Wirklichkeit der Silberwert in Italien in diesen vier Jahrhunderten um ungefähr die Hälfte gesunken ist. So erhielt 1341 ein Dachdecker täglich nach Cibrarios Tabelle 1,24 Francs, in Silber aber nur 0,72 Francs; ein Tischler 1351 nach ersterer 3,44 Francs, in Silber nur 1,98 Francs. Immerhin stellen sich die in Silber ausgedrückten Preise, wie für das Getreide, so auch für die übrigen Waren und für die Arbeit in Italien verhältnismässig hoch.“

---

[1]) In Niederelsass. Der Preis des Roggens betrug meist annähernd ¾ des Weizenpreises.
[2]) in Strassburg.
[3]) Im Oberelsass.
[4]) In Strassburg.
[5]) Nicht beköstigt. Sommerlohn.

Ueber die Weizenpreise des Hochmittelalters und des ausgehenden Mittelalters in Frankreich (Paris) werden wir durch die von Levasseur herausgegebene Pariser Weizenpreistabelle über folgende Preisbewegung des Hektoliter Weizen unterrichtet:

16,73 g fein Silber im Jahre	1202
13,98 " " " " "	1256
25,38 " " " " "	1294
23,10 " " " " "	1347
16,87 " " " " "	1406
14,42 " " " " "	1459
11,73 " " " " "	1477
9,54 " " " " "	1492
10,70 " " " " "	1508

In den Berichten der Académie des sciences morales et politiques hat Levasseur auch Auszüge aus zwei Untersuchungen des Vicomte d'Avenel über die Geschichte der Bodenpreise in Frankreich vom 13. Jahrhundert bis 1790 mitgeteilt, wobei d'Avenel auch Preise landwirtschaftlicher Produkte und Löhne tabellarisch verarbeitet hat. Danach stellt sich der Durchschnittspreis für das Hektoliter Weizen:

17,100 g Silber in den Jahren	1201—25
18,540 " " " " "	1226—50
26,100 " " " " "	1251—75
28,845 " " " " "	1276—1300
38,970 " " " " "	1301—25
30,150 " " " " "	1326—50
40,500 " " " " "	1371—75
20,970 " " " " "	1376—1400
32,400 " " " " "	1401—25
30,150 " " " " "	1426—50
14,625 " " " " "	1451—75
18,000 " " " " "	1476—1500

Setzt man nun vergleichsweise die Tabelle von d'Avenel neben die von Levasseur und Hanauer, so entsteht folgendes Bild:

Jahre	hl Weizen in g Silber nach		
	Levasseur (Paris)	d'Avenel (Frankreich)	Hanauer (Elsass)
1202	16,73	17,10	
1256	13,98	26,10	
1294	25,38	28,85	
1347	23,10	30,15	25,78
1406	16,87	32,40	16,38
1459	14,42	14,62	13,86
1477	11,73	18,00	16,33

Die Schwankungen sind demnach mit Ausnahme der Jahre 1256 und 1406, wobei aber wieder die Zahlen von Levasseur und Hanauer einander nahekommen, nicht sehr bedeutend. Vielleicht liegt doch den Berechnungen von d'Avenel, wie Wiebe vermutet hat (S. 29) nicht immer eine hinlänglich grosse Zahl von Preiselementen zu Grunde. Aber eins ergiebt sich auch aus der Zusammenstellung dieser drei Tabellen zur Genüge: das Sinken der Preise im 15. Jahrhundert und eine Steigerung der Kaufkraft des Geldes.

Zum richtigen Verständnis dieser Thatsache mag auf die Gestaltung der Gesamtproduktion von Gold und Silber seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hingewiesen werden, wie sie Lexis in seinen Abhandlungen Gold und Goldwährung und Silber und Silberwährung in diesem Werke geschätzt hat. Danach betrug die jährliche Silberproduktion in dem Zeitraum von 1250 bis 1450 durchschnittlich 27 800 kg, von 1451 bis 1500 aber 44 000 kg, die jährliche europäische Goldproduktion einschliesslich der Goldzufuhr aus Afrika 3 800 kg. Es sei zunächst nicht untersucht, ob diese Edelmetallproduktion thatsächlich eine geringe ist, auch nicht, ob vielmehr nach den Untersuchungen von Lamprecht, Hanauer und Mantellier der Silberwert in der zweiten Hälfte des Mittelalters gestiegen ist, sondern es soll nur bemerkt werden, dass man — auch wenn man das nicht wüsste — nicht ohne weiteres in einer Entwertung der Edelmetalle sofort den alleinigen Grund zu einer Steigerung der Getreidepreise suchen darf. Da es Thatsache ist, dass die Vermehrung des Vorrats an Edelmetallen nicht an sich schon in jedem Lande eine Metallentwertung und deshalb eine Preissteigerung der Waren- und Lebensmittelpreise hervorrufen muss — der Ernteausfall kann beispielsweise schon allein die Entwertung der Edelmetalle kompensieren —, so wird man die hier in Frage stehende Erscheinung der allgemeinen Preisermässigung im 15. Jahrhundert zu einem wesentlichen Teile den Fortschritten der Geld- und Kreditwirtschaft zu gut schreiben können. Gerade die Erweiterung des Handels und der Industrie ermöglicht die Ausdehnung der Kreditwirtschaft und eine grössere Kapitalbildung und gleicht dadurch die durch die Vermehrung der Edelmetallproduktion bewirkte Edelmetallentwertung und Warenpreissteigerung in ganz hervorragender Weise aus.

4. Rogers' Preisermittelungen und Münzhypothese für England. Gerade die Preisberechnungen, die sich in dem bahnbrechenden, wenn auch etwas unsystematischen Werk von Rogers für England vorfinden, gipfeln wiederum in der entgegengesetzten einseitigen Annahme, dass der Silberwert im ausgehenden Mittelalter nicht gestiegen sei und dass Münzveränderungen und Geldwert ohne jeglichen Einfluss auf

die Preise geblieben seien. Als Lexis in der ersten Auflage dieses Artikels Rogers' Aufstellung zusammenhängender Reihen von Preisen der verschiedensten Warengattungen mit Recht deshalb für beachtenswert erklärte, weil England auf seinem eigenen Boden während der Periode vom 13. bis zum 18. Jahrhundert von Krieg und anderen Erschütterungen weit weniger zu leiden hatte als der europäische Kontinent, da hob er doch zugleich hervor, dass die unmittelbare Vergleichbarkeit von Rogers' Preisangaben durch die vom 13. Jahrhundert bis zur Regierung Elisabeths fortschreitende Verminderung des Silbergehaltes des Pfundes Sterling beeinträchtigt werde. Wiebe in der mehrfach citierten Schrift stimmte S. 68 bei: es habe erst eine Reduktion der Preise stattzufinden, ehe Rogers' Tabellen benutzbar seien; so hat er nach Ruding, Annals of coinage of Great Britain I, 10, 12, 89, 90, 218, 222, 226, 254, 279 folgende Tabelle über die Festsetzung des Metallgehaltes der Münzen aufgestellt:

Jahr	penny		penny [1] in troy grains	Shilling in troy grains
	Korn	Schrot		
1066	11—2	240	20,8125	249,75
1300	11—2	243	20,5555	246,667
1344	11—2	266	18,7782	225,3383
1346	11—2	270	18,5	220,0
1351	11—2	300	16,65	199,8
1412	11—2	360	13,875	166,5
1461	11—2	450	11,1	133,2
1527	11—2	540	9,86667	118,4

Rogers suchte den von ihm beobachteten Gegensatz der beiden Erscheinungen (beständige Verschlechterung der Münzen und doch ziemliche Stabilität der Preise, keine von der Münzverschlechterung beeinflusste Preissteigerung) dadurch zu lösen, dass er vermutete, bis zur Reform der Elisabeth seien die Zahlungen nicht »by tale«, sondern »by weight« gemacht worden, d. h. die Preise hätten sich nicht auf Münzen, sondern auf Gewichtsmengen Silber bezogen. Vom Jahre 1299 ab hätte sich nicht mehr Geld und Münze gedeckt, der Abstand zwischen beiden sei immer grösser geworden. Mit Recht bemerkte Lexis, eine solche Hypothese stehe mit allen sonstigen Erfahrungen über das Münzwesen des Mittelalters in Widerspruch, und wollte die Wägepraxis Rogers' allenfalls für grosse Zahlungen zugeben, wenn freilich auch dann mit ausdrücklicher Hervorhebung der Preis nicht in den Umlaufsmünzsorten (Pfund Sterling, Schillinge und Pence), sondern nur in Gewichtseinheiten ausgedrückt worden sei. Wiebe hält indessen S. 67 die Annahme, dass der englische Verkehr nach zwei von einander ganz verschiedenen Valuten gerechnet hätte, für unglaubwürdig, zum mindesten aber ein gegen Rogers' Tabellen sprechendes Moment; denn in diesen sind gerade beide Valuten durch einander geworfen.

Die von Lexis nach Rogers zusammengestellte Preistabelle möge hier folgen. Die Bruchteile des Penny sind mit Ausnahme der letzten Reihe durch Abrundung beseitigt. (S. die Tabelle auf S. 216.)

Mit geringfügigen Schwankungen sind also in England die Getreidepreise während eines Zeitraums von 2½ Jahrhunderten nahezu konstant geblieben, während die Preise der anderen Produkte sich unmerklich gehoben haben, die Arbeitslöhne dagegen auf das Doppelte gestiegen sind. Thatsache bleibt, dass die Warenpreise nicht proportional der Münzverringerung oder gar in entsprechendem Verhältnis gestiegen sind. Mir erscheinen beide Vorgänge als Begleiterscheinungen eines und desselben Faktums: der Werterhöhung der Edelmetalle und der Kaufkraft des Geldes. Obwohl die Münzverschlechterungen häufig nur gesetzliche Sanktionen vorhandener Falschmünzerei oder fiskalische Bereicherungsmittel waren, so können sie doch auch durch eine Verminderung des Vorrats an Edelmetallen und deren Preissteigerung verursacht worden sein; wie ja andererseits auch eine Verminderung des Edelmetallvorrats ein Sinken des in Gramm Silber ausgedrückten Preisniveaus der Waren bedeutet. So hat natürlich in England nicht die Verminderung des Silbergehaltes des Pfundes Sterling die Warenpreise beeinflusst, wohl aber hat die allmähliche Werterhöhung der Edelmetalle, die Steigerung des Silberwertes im ausgehenden Mittelalter, die auch für Frankreich und Deutschland festgelegt ist, den Feingehalt der Münze in gleicher Weise wie die in Gramm Silber ausgedrückten Preise herabgesetzt oder doch auf einer gewissen nominellen Höhe erhalten. Und in der That erscheinen auch in England die scheinbaren Preissteigerungren etwa bei Ochsen aus den Jahren 1461—1470 gegenüber dem Jahr 1300, die in Schilling ausgedrückt sind, sofort in anderem Lichte, wenn man die Umrechnung nach der oben gegebenen Tabelle in troy grains ausführt, wonach im Jahre 1300 der Preis ungefähr 2610, im Jahre 1461

[1]) Rogers setzt in seinem I. Band den penny für den ganzen Zeitraum von 1621 1400 gleich 20,625 troy grains. Die Umrechnung obiger Tabelle in g Silber kann nach der Gleichung 1 troy grain = 0,064799 g Silber erfolgen.

Zeit	Weizen[1]		1 Ochse		1 Hammel		Wolle[2]		Zimmermann, Tagelohn
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.	d.
1261—70	4	9	10	3	1	5	2	3	3 1/8
1271—80	5	8	12	3	1	6	2	4	2 1/2
1281—90	5	1	10	1	1	11	2	3	3 1/2
1291—1300	6	1	10	7	1	11	2	0	2 5/8
1301—10	5	7	12	0	1	10	2	3	3
1311—20	7	10	14	4	2	2	2	6	3 5/8
1321—30	7	0	14	7	2	1	2	5	3 3/8
1331—40	4	9	12	9	1	8	1	10	3 1/4
1341—50	5	3	11	8	1	9	1	9	3 1/8
1351—60	6	11	13	6	2	2	1	8	4 1/4
1361—70	7	3	17	5	2	3	2	4	4 1/4
1371—80	6	1	15	10	2	3	2	9	5
1381—90	5	2	13	5	1	10	2	0	4 3/4
1391—1400	5	3	14	10	2	1	2	1	4 5/8
1401—10	5	8	19	7	2	3	2	4[3]	5 1/2
1411—20	5	7	19	0	2	1	1	11	5 1/4
1421—30	5	5	17	6	1	9	1	10	5 1/2
1431—40	6	11	17	1	2	0	1	5	6
1441—50	5	4	18	0	2	5	1	3	5 3/4
1451—60	5	6	19	1	1	9	1	1	6
1461—70	5	5	20	8	2	0	1	3	6
1471—80	5	4	17	3	1	5	1	4	5 3/4
1481—90	6	4	16	0	2	4	1	2	6
1491—1500	5	1	15	12	1	10	1	6	6
1501—10	5	6	22	6	2	4	1	1	5 3/4

[1]) Winchester Quarter von rund 282 l.
[2]) Clove von 7 Pfd. oder 3,075 kg.
[3]) Von hier ab mit Abrundung umgerechnet aus Rogers' Angaben nach Tods zu 28 Pfund.

dagegen der Preis 2752 troy grains betragen hätte. Da sieht die Aenderung doch ganz anders aus, als wenn man die Preise von 10 Schilling und 20 Schilling unmittelbar mit einander vergleicht. So ergiebt sich schliesslich gerade bei Betrachtung der Preisberechnungen von Rogers', wie unumgänglich notwendig eine richtige Preisreduktion ist und wie erst nach deren Durchführung preisgeschichtliche Untersuchungen einigermassen exakte und verwertbare Ergebnisse zu liefern versprechen.

Ueberblickt man zum Schluss nochmals die mittelalterliche Preisgeschichte, so kann man fast allenthalben in Europa den preisgeschichtlichen Entwickelungsprozess des Mittelalters dahin zusammenfassen: Preissteigerung vom 8. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, dann Preisermässigung bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, die nur im unmittelbaren Ausgang des 15. Jahrhunderts etwas unterbrochen wird, wo vornehmlich die Getreidepreise wieder emporschnellen, bis im Anfang des 16. Jahrhunderts der relativ niedrigste Stand des Preisniveaus erreicht ist. Umgekehrt verhält es sich mit der Kaufkraft des Geldes: Sinken vom 8. bis 14. Jahrhundert, von dessen Mitte ab Steigerung bis zu dem genannten Endzeitpunkte.

Ich habe schon früher einmal darauf hingewiesen, in welcher Weise die verhältnismässige Stabilität der Preise des früheren Mittelalters auf das soziale Leben eingewirkt hat[1]). Derjenige, der eine Handelsware produzierte, konnte nicht erwarten, dass er am Verkaufsort einen höheren Gewinn erzielte als der lokale Produzent. Die Produktionskosten waren so ziemlich allenthalben die gleichen, die primitive Gestalt der Technik liess keine Seltenheits- und Liebhaberpreise aufkommen, die Verkehrsbelastung aber war eine gewaltig hohe. So wurde einmal der lokale Produzent gezwungen, den Boden äusserst intensiv auszunutzen, um die Konkurrenz erfolgreich aus dem Felde zu schlagen — und das führte zur Erzielung einer hohen Bodenrente —, andererseits aber war keine Möglichkeit gegeben, dass sich eine Kapitalistenklasse frühzeitig und vorzeitig ausbilden konnte. Es ist ja auch sonst mittelalterliche Wirtschaftspolitik gewesen, den Zwischenhandel zu unterbinden und so das Verhältnis von Produzent und Konsument möglichst konstant zu erhalten — schon die stets bedingte Erteilung der Zollbefreiungen für die Ergebnisse eigener Ernte spricht dafür — und auch die Zunftverfassung durchzieht jene kapitalfeindliche Tendenz, wenn sie den Verkauf nicht selbst gefertigter Waren untersagte. Gerade die Verkehrsbelastung mittelalterlicher Zeiten bildet ein Moment des Ausgleichs im Prozess der Preisbildung und im allgemeinen Wirtschaftsprozess der damaligen Zeit.

[1]) Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 41 f, 134 f.

Geldkapital konnten somit nur erwerben: entweder diejenigen, die im Besitze der verkehrsbelastenden Rechte waren, Zoll- und Grundherren, oder aber diejenigen, die Handel mit ausländischen Waren trieben, die Grosshändler, die nach Genglers Worten [1]) ausländische Waren durch das Mittelsorgan des einheimischen Kleinhandels in die Hände der ihrer bedürfenden Konsumenten gelangen liessen, die den Preis weit mehr als die Kleinhändler des Mittelalters nach ihrem individuellen Status zu gestalten vermochten. So können wir seit dem Aufschwung des Handels im Zeitalter der Kreuzzüge ein Sinken der Preise, dann aber seit der Bildung eines kapitalistischen Bürgertums die gewaltige Preissteigerung des 16. Jahrhunderts verfolgen.

5. Preisrevolution und Geldentwertung im 16. und 17. Jahrhundert. Die grosse Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts ist durch die Arbeit von Georg Wiebe eigentlich zum ersten Male einer umfassenden systematischen wissenschaftlichen Behandlung unterzogen worden. Mir scheint indessen der Wert seiner eindringenden Untersuchungen nicht sowohl in den Tabellen zu beruhen, die er aus münsterischen Rechnungsbüchern über Durchschnittspreise von 120 Gegenständen und 28 Arbeitslöhnen während der Jahre 1467—1500 und der folgenden 6 Jahrzehnte veröffentlicht hat, sondern in dem Umstand, dass er die bis jetzt publizierten Tabellen zur Preisgeschichte jenes Zeitraums gesichtet und auf ihre Nutzbarkeit zu einer wissenschaftlich begründeten Darstellung geprüft hat. Wiebes Ergebnisse liegen denn auch den folgenden Ausführungen im wesentlichen zu Grunde.

Nach ihm ist die Preisrevolution eine internationale Erscheinung von weltwirtschaftlichem Charakter, die nicht lediglich eine ungeheure Erhöhung der Warenpreise gewesen ist, sondern zugleich »eine Preisumwälzung, eine Verschiebung des bis dahin seit langem geltenden gegenseitigen Verhältnisses der Warenpreise unter sich und dieser in ihrer Gesamtheit gegenüber den Arbeitslöhnen«.

Die Preisermässigung dauert noch etwa bis zum Jahre 1510 bei den Getreidepreisen an, dann folgt eine Steigerung, die in den 40 er Jahren wieder unterbrochen wird, bis nach dem Jahre 1550 eine erneute lebhafte Steigerung konstatiert werden muss, am meisten in den 60 er und 70 er Jahren des 16. Jahrhunderts. Die Steigerung der Getreidepreise bis zum Jahre 1590 beträgt in Sachsen 300%, in Strassburg 280%, in England 150%, in Orléans 200%. Die stärkste Erhöhung liegt also in Deutschland, während die Erhöhung in England geringer als in Frankreich ist. Allein mit dem Ende des 16. Jahrhunderts verläuft diese Entwickelung nicht mehr einheitlich weiter. Nur in England dauert die Steigerung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, in allen anderen Ländern tritt schon zu Beginn desselben ein bedeutender Preisfall ein — in Deutschland in dem Zeitraum von 1640—1660. Aehnlich, aber im allgemeinen nicht so stark wie die Getreidepreise steigen die übrigen Agrarprodukte und die Fleischpreise. Die Wollpreise steigen ähnlich wie die Getreidepreise, gegenüber der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Frankreich im Durchschnitt der Jahre 1526—1550 um 43%, in Sachsen von 1531—1540 um 70%, in England von 1541—1550 um 100%. Die Holzpreise und Holzkohlenpreise steigen seit Mitte des 16. Jahrhunderts, die Salzpreise steigen nicht überall schon so frühzeitig [1]), die Preise von Heringen sind nicht besonders gestiegen — in Sachsen werden die Heringe nach dem Jahre 1570 sogar billiger — die Tuchpreise sind bis zur Mitte des Jahrhunderts fast durchgängig billiger gewesen als vor dem Jahre 1500. Die Preise der Spezereiwaren, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts sehr bedeutend gesunken sind, steigen in der Periode von 1520—1530 ausnahmslos, wenn auch die dauernde Erhöhung erst um das Jahr 1570 platzgreift, die nach einer längeren Stabilität in England während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder zu dem ursprünglichen Preisstand zurücklenkt. Die Preissteigerungen von Spezereiwaren, Gewürzen und Südfrüchten sind in Deutschland stärker und anhaltender gewesen als in England, aber vielfach nur vorübergehend, und erst seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts beginnt eine neue Steigerung, die aber meistens kaum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts angedauert hat.

Am meisten wurden von der Preisrevolution die landwirtschaftlichen Produkte betroffen, die Löhne sind während des 16. und 17. Jahrhunderts in weit geringerem Masse als die Warenpreise gestiegen, »die Kaufkraft des Geldes ist nicht in derselben Weise gesunken, als die Warenpreise im Durchschnitt gestiegen sind« (Wiebe S. 169). Die allgemeine Preissteigerung von Waren und Leistungen hat im Elsass kaum mehr als 100%, in England eher mehr als 150% betragen, der Geldwert ist dort nicht ganz auf die Hälfte, hier um fast ²/₃ gesunken. Frankreich steht ähnlich wie der Elsass,

---

[1]) Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882 S. 455.

[1]) Im Jahre 1572 (Nov. 14) wird am Rhein eine Teuerung des Salzes konstatiert. Vgl. Höhlbaum, Buch Weinsberg II, 251.

Spanien vermutlich ähnlich wie England, während in Italien der Geldwert sich nur unmerklich verändert hat. Wenn die frühere Forschung die Veränderung in der Kaufkraft des Geldes allein an den Getreidepreisen gemessen hat, so ist sie nach alledem, eben weil die Getreidepreise stärker als die Warenpreise gestiegen sind, zu einer bedeutenden Ueberschätzung der durch die Preisrevolution hervorgerufenen Verminderung der Kaufkraft des Geldes gelangt.

Es ist erstlich zu untersuchen, inwieweit die Preisrevolution durch Ursachen, die auf seiten der Waren lagen, bewirkt worden ist. Zunächst ist die Behauptung von dem Beginn einer Geldverbilligung vor dem Jahre 1520 in Mitteleuropa nicht mehr zu halten. Auf die Preisbewegung der Levantewaren haben die Handelsverhältnisse eingewirkt.

Die indischen Gewürze und Spezereiwaren, die Vertriebsartikel der grossen Handelsgesellschaften sind am frühesten von allen Waren im Preise gestiegen zu einer Zeit, als die anderen Warenpreise noch normal waren, und dann gesunken, als die anderen emporstiegen, weisen also eine der allgemeinen Preisbewegung entgegengesetzte Entwickelung auf. Diese ganze Preisbewegung im Gewürzhandel führt Wiebe auf die Handelsveränderungen jenes Jahrhunderts zurück: nach Entdeckung des Seewegs nach Ostindien sinken die Preise, erreichen ihren alten Stand zur Zeit der Errichtung einer fiskalischen Niederlage und der Fixierung von Minimalpreisen in Lissabon, steigen mit den Fortschritten der Portugiesen im indisch-arabischen Handel und sinken, seitdem Venedig wieder in den Gewürzhandel eintritt und die Handelsverbindung mit Deutschland seit Mitte der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts von neuem anknüpft.

Vorübergehend sind auch die Kriege jener Zeiten von Einfluss auf die Preisgestaltung geworden: im Elsass hat weniger der Bauernkrieg als der 30jährige Krieg preissteigernd gewirkt, die Preissteigerung in Frankreich während der Jahre 1626—1650 erscheint als Wirkung der Hugenottenkriege und der Frondeunruhen, und auch in England sind zur Zeit des Bürgerkriegs und der Revolution während der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts die Preise der Lebensmittel gestiegen, wie man auch das Steigen der Mailänder Fleischpreise auf die oberitalischen Kriegszüge während der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts zurückführen kann.

Zur Erklärung der niedrigen Getreidepreise im Anfang des 16. Jahrhunderts kann man die guten Ernten von 1506—1514 heranziehen, doch muss seit 1540 ein anderer Faktor auf die Preisgestaltung des Getreides eingewirkt haben. Wenn die Preise der Gewerbeprodukte verhältnismässig wenig gestiegen sind, so liegt das an den Fortschritten der Technik und der Einführung des Grossbetriebs mit seiner Verbilligung der Produktionskosten, ebenso wie an der preisausgleichenden Tendenz des Welthandels.

Ferner fällt die Zunahme der Bevölkerung in Deutschland und Frankreich während des 16. Jahrhunderts und in England vom Ausgange desselben an als Ursache der Preissteigerung der Nahrungsmittel mit ins Gewicht. Dagegen hat die Bevölkerungsvermehrung der Preisbewegung gewerblicher Produkte und der Erhöhung der Löhne entgegengearbeitet, »in der Hauptsache nur auf eine durch andere Ursachen hervorgerufene allgemeine Steigerung der Preise und Löhne differenzierend eingewirkt«. Sie hat nach der einen Seite zur Preiserniedrigung, nach der anderen zur Preiserhöhung beigetragen. Die Verbilligung der Löhne weist auf die sozialen Veränderungen jener Zeiten hin: die Ausbildung einer kapitalistischen Produktionsweise und Gesellschaftsverfassung und die Herabdrückung der gewerblichen Arbeiter — auf dem Land wie in der Stadt (Bauernlegen, Gesindezwangsdienst in Norddeutschland, Güterzersplitterung und Proletarisierung des Landvolks in Süddeutschland, Vertreibung von Bauernfamilien durch die Einhegungen in England).

So sind also die Preise im 16. und 17. Jahrhundert beeinflusst worden durch die beständigen Wandlungen in der volkswirtschaftlichen Produktion und Konsumtion sowie in der sozialen Entwickelung.

Aber die allgemeine Preisrevolution jener Zeiten, das allgemeine Preis- und Lohnsteigen wird nicht durch jene Nebenursachen erklärt. Sie wird eingeleitet durch jene Erniedrigung der Kaufkraft des Geldes, die man als Geldentwertung bezeichnet.

Um diese Erscheinung zu erklären, hat Wiebe zunächst auf Grund der Angaben von Soetbeer und Lexis eine Produktionsstatistik über die gesamte Gold- und Silberproduktion Europas und Amerikas während der Jahre 1493 bis 1700 aufgestellt, die hier folgen soll; sie enthält die jährliche Produktion nach Gewicht in Kilogrammen:

I. Gold

Zeitraum	Europa und Afrika	Amerika	Zusammen	Prozentverhältnis	
				Europa und Afrika %	Amerika %
1493—1520	5 100	1 000	6 100	83,6	16,4
1521—1544	3 950	3 040	6 990	56,5	43,5
1545—1560	3 050	3 690	6 740	45,3	54,7
1561—1580	3 050	3 690	6 740	45,3	54,7
1581—1600	3 050	3 580	6 630	46,0	54,0
1601—1620	3 050	4 820	7 870	38,8	61,2
1621—1640	3 050	4 820	7 870	38,8	61,2
1641—1660	3 050	4 820	7 870	38,8	61,2
1661—1680	3 050	4 820	7 870	38,8	61,2
1681—1700	3 050	5 540	8 590	35,5	64,5

II. Silber

Zeitraum	Europa	Amerika	Zusammen	Prozentverhältnis		Prozentverhältnis	
				Europa %	Amerika %	Gold %	Silber %
1493—1520	45 100	—	45 100	100,0	—	11,9	88,1
1521—1544	61 000	13 300	74 300	82,1	17,9	8,6	91,4
1545—1560	64 700	199 200	263 900	24,5	75,5	2,5	97,5
1561—1580	50 000	214 900	264 900	18,9	81,1	2,5	97,5
1581—1600	41 300	305 100	346 400	11,9	88,1	1,9	98,1
1601—1620	29 400	328 200	357 600	8,2	91,8	2,2	97,8
1621—1640	24 000	325 350	349 350	6,9	93,1	2,2	97,8
1641—1660	24 000	313 600	337 600	7,1	92,9	2,3	97,7
1661—1680	26 000	275 900	301 900	8,6	91,4	2,5	97,5
1681—1700	30 000	272 700	302 700	9,9	90,1	2,8	97,2

An der europäischen Silberproduktion hat nun Deutschland einen wesentlichen Anteil gehabt, er betrug

Zeitraum	Anteil
1493—1520	77,8 %
1521—1544	82,8 "
1545—1560	82,2 "
1561—1580	81,0 "
1581—1600	79,4 "
1601—1620	72,8 "
1621—1640	58,3 "
1641—1660	60,4 "
1661—1680	65,4 "
1681—1700	71,3 "
1493—1700	76,0 %

Diese beträchtliche Steigerung der Edelmetallproduktion Europas und Deutschlands hat wahrscheinlich auf die Preise um 1520 erheblichen Einfluss geübt. Wenn man aber nun weiter den Versuch macht, die Grösse des Edelmetallvorrats in Europa zu berechnen und Vermutungen über die Verteilung des neugewonnenen Edelmetalls auf die einzelnen Länder von West- und Mitteleuropa anzustellen, so findet man, dass überall dort das Angebot von Gold und Silber im 16. Jahrhundert ganz gewaltig gewachsen ist.

Demgegenüber hat nun in den gleichen Ländern im 14. und 15. Jahrhundert die Steigerung der Geldwirtschaft und die Bevölkerungsvermehrung auch die Nachfrage nach Geld erheblich gesteigert. Ja, der Bedarf nach Geld und Edelmetall ist stärker gestiegen als die Edelmetallproduktion, und darin liegt die Erklärung für die seit dem 14. Jahrhundert eintretende Steigerung der Kaufkraft der Edelmetalle. Umgekehrt ist im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts die Edelmetallproduktion stärker gestiegen als die Nachfrage nach Geld, das ungeheure Wachstum des Geldvorrats ist nur zum geringen Teil durch die Vermehrung des Geldbedarfs neutralisiert worden.

So bleibt der Schluss, den Wiebe auf S. 320 formuliert, »die Geldentwertung des 16. und 17. Jahrhunderts ist höchstwahrscheinlich allein durch die gewaltige Zunahme der Edelmetallproduktion verursacht worden«.

Zum Schluss mögen noch einige Tabellen, die Lexis in der ersten Auflage mitgeteilt hat, nach den neuesten Verbesserungen und Reduktionen Wiebes folgen:

I. Preise im Elsass nach Hanauer: in Gramm Silber.

Zeitraum	Weizen 1 hl	Schweinefleisch Strassburg 1 kg	100 Eier	Zimmermstr. Tagelohn Sommer nicht beköstigt
1526—1550	18,61	1,21	4,14	5,40
1551—1575	35,27	1,30	10,03	5,62
1576—1600	49,90	1,62	8,28	5,53
1601—1625	44,07	2,11	13,50	6,16

II. Getreide- und Gewürzpreise in Sachsen nach Falke in Gramm Silber.

Zeitraum	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
	zu 100 l			
1455—80	10,62	13,90	10,69	5,47
1521—30	22,50	—	—	—
1531—40	29,44	29,80	22,89	12,51
1541—50	17,66	25,80	14,23	13,33
1551—60	27,12	31,59	16,83	12,66
1561—70	35,03	41,32	20,80	17,68
1571—80	35,94	53,04	26,03	12,67
1581—90	52,53	60,43	25,02	15,75

Von den Gewürzen kostete das Pfund in Gramm Silber

Zeitraum	Pfeffer	Nelken	Ingwer	Zimmet
1455—80	14,60	29,20	17,52	24,09
1521—30	18,20	—	15,60	—
1531—40	16,95	43,82	16,10	48,30
1541—50	15,67	91,20	18,24	37,62
1561—70	—	90,72	—	45,36
1571—80	14,98	—	27,28	48,15
1581—90	13,64	—	14,98	57,78
1591—99	12,84	—	14,27	40,12

III. Pariser Weizenpreise nach Levasseur in hl und Gramm Silber.

Zeitraum		Zeitraum	
1520—30	31,28	1611—20	63,53
1531—40	32,96	1621—30	80,36
1541—50	34,33	1630—39	88,33
1551—60	36,03	1640—49	82,56
1561—70	64,05	1650—59	88,46
1571—80	71,08	1660—69	91,41
1581—90	82,33	1670—79	73,71
1591—1600	145,13	1680—89	65,76
1601—1610	63,48	1690—99	75,11

IV. Warenpreise und Löhne in England nach Rogers in Gramm Silber.

Zeitraum	Weizen 1 hl	1 Ochse	1 Hammel	Wolle 100 kg	Zimmermann
1511—20	20,59	199,9	21,4	449	4,49
1521—30	21,96	254,6	27,5	348	4,13
1531—40	21,00	219,5	24,9	406	4,47
1541—50	17,02	190,7	22,4	734	2,63
1551—60	28,85	417,0	32,9	654	4,75
1561—70	26,22	435,9	37,6	726	5,04
1571—82	34,00	494,6	44,3	771	5,52
1583—92	48,32	501,1			5,76
1593—1602	70,68	593,3			5,71
1603—1612	69,88	722,0			5,57

Alles in allem lehrt auch die Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts die alten Wahrheiten, dass der Prozess der Preisbildung nur ein Teil des volkswirtschaftlichen Prozesses ist, der sich auf Wertvermehrung und Wertveränderung aufbaut, dass er aber ebenso mitbestimmt wird von dem Verlauf der sozialen Entwickelung der Völker und dass die Kaufkraft der Edelmetalle abhängig ist von dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage und damit von dem Bedarf an Tauschmitteln und der Ausgestaltung des Verkehrslebens der Menschheit.

Litteratur: *I. v.* **Inama-Sternegg,** *Die Quellen der historischen Preisstatistik (Wiener Statist. Monatsschr. XII, 1 u. 2).* — **Heitz,** *Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXVI und XXVII.* — **Laspeyres,** *Welche Waren werden im Verlaufe der Zeiten immer teurer? Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. XXVIII, 1872.* — **Beissel,** *Geldwert und Arbeitslohn im Mittelalter, 27. Ergänzungsheft zu den Stimmen aus Maria Laach, 1884.* — **Soetbeer,** *Wirkungen der Silberentwertung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. VIII.* — **v. Inama-Sternegg,** *Beiträge zur Geschichte der Preise. Offizieller Ausstellungsbericht, herausgegeben durch die Generaldirektion der Weltausstellung, Wien 1873.* — **Schebeck,** *Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise in Wien von der Handels- und Gewerbekammer zu Prag, 1873.* — **Paasche,** *Studien über die Natur der Geldentwertung, 1878.* — **Lexis,** *Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXXIV, 1879.* — **Lehr,** *Beiträge zur Statistik der Preise, 1885.* — **Soetbeer,** *Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion, Preuss. Jahrbücher XLI, 1, 1878.* — **Derselbe** *in Ergänzungsheft Nr. 57 zu Petermanns Mitteilungen, 1879.* — **J. Helferich,** *Von den periodischen Schwankungen im Wert der edlen Metalle von der Entdeckung Amerikas bis zum Jahre 1830, Nürnberg 1843.*

H. **Lamprecht,** *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886, Bd. II, Abschnitt 6, Preise,*

S. 512 ff. — **Hegel,** *Die Chroniken der deutschen Städte, Nürnberg Bd. I, Beil. X, Mainz Bd. II, Strassburg.* — **v. Inama-Sternegg,** *Deutsche Wirtschaftsgeschichte I und II, besonders in den Anhängen.* — **Guérard,** *Polyptique de l'abbé Irminon, 1836—44.* — **J. Helferich,** *Württembergische Getreide- und Weinpreise von 1456 bis 1628 (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft XIV), 1858.* — **Falke,** *Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen (Jahrb. f. Nat. u. Stat. XIII, XVI, 1869 und 1870).* — **Schmoller,** *Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Tübinger Ztschr. f. d. ges. Staatsw. XXVII; 1871.* — **Keller,** *Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXXIV), 1879.*

III. **Kius,** *Die Preis- u. Lohnverhältnisse des 16. Jahrh. in Thüringen (Jahrb. f. Nat. u. Stat. I, 1863).* — **Ranke,** *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation II, 32 ff.* — **Janssen,** *Geschichte des deutschen Volks II, 262 ff.* — **Egelhaaf,** *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I, 420, 662.* — **Schmoller,** *Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode (Ztschr. f. d. ges. Staatsw. XVI, 1860).* — **Wiskemann,** *Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, 1861.* — **Sommerlad,** *Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen Reformation (Deutsch-evangelische Blätter XX, 285—300).* — **Kamann,** *Aus Nürnberger Haushaltungs- und Rechnungsbüchern des 16. und 17. Jahrh. (Mitteilungen des Vereins f. Gesch. Nürnbergs VI).* — **Nasse,** *Ueber eine volksw. Schrift aus der Zeit der Preisrevolution, Zeitschr. f. Staatsw., 1862, S. 369 ff.* — **Dittmann,** *Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im 17., 18. und 19. Jahrh. (Mitteilungen des statist. Amtes der Stadt Leipzig, Heft XXI, 1891).* — **Unger,** *Von der Ordnung der Fruchtpreise, Göttingen 1752.*

IV. **Leber,** *Essay sur l'appréciation de la fortune privée au moyen age, II. éd., 1847.* — **Levasseur,** *Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent. Journal des Economistes, Mai 1856.* — **Derselbe,** *La question de l'or, 1858.* — **N. de Wailly,** *Sur les variations de la livre tournois, 1857.* — **Mantellier,** *Mémoire sur la valeur des principales denrées et marchandises qui se vendaient ou se consommaient en la ville d'Orléans (Mémoires de la Société Archéologique de l'Orléans, tome V, 1862).* Darüber **Laspeyres** *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. IV, 50.* — **A. Hanauer,** *Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, II. Denrées et salaires, 1878.* — **d'Avenel,** *Hist. économique de la valeur et du revenu de la terre du XIII. siècle jusqu' au commencement du XVII siècle. II: Hist. écon. etc. au XVII. et au XVIII. siècle.* — **Levasseur,** *Rapport sur deux concours pour le prix Rossi. Séances et travaux de l'Académie des sciences mor. et polit., 1892, 2. Sem. S. 348—419.* — **Häbler,** *Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrh., 1888, S. 160—163.* — **Magoldi e Fabri,** *Notizie sui salari e sui prezzi di alcuni derrate alimentari e prodotti industriali nelle città di Milano, Venezia, Genova, Firenze nel secoli XIII al XVIII. Annali di Statistica, 1878, Ser. IIª Vol. III.* — **Bartolini,** *Prezzi et salari nel comune di Portogruaro durante il secolo XVI. Annali di Statistica 1878, Ser. IIª vol. I.* — **Cibrario,** *Della economia politica del medio evo, 2. ed., Torino 1842, III, S. 325 ff. Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari, 1886.* — **Roscher,** *Zur Geschichte der englischen Wirtschaftslehre im 16. und 17. Jahrh., 1852.* — **Tooke** und **Newmarch,** *Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch von C. W. Asher, 1859.* — **Rogers,** *A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the continental war (1793), 1866—1887.* — **Cliffe Leslie,** *The distribution and value of the precious metals in the 16 and 19 centuries. Essays in political and moral philosophy, 1879.* — **Cunningham,** *The growth of english industry and commerce during the early and middle ages, 1890.* — **Hahl,** *Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideeen in England gegen Ausgang des Mittelalters, 1893.* — **Lexis,** *Art. Preis III (Uebersichten zur Preisgeschichte) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Auflage. Diese Uebersichten sind oben mehrfach benutzt und dem Gang der Darstellung zu Grunde gelegt worden.* — **Wiebe,** *Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, 1895 (Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge, herausgegeben von A. von Miaskowski II, 2).*

Theo Sommerlad.

C. Die neuere Zeit.

Im 17. Jahrhundert kam die aufsteigende Preisbewegung zum Stillstande, und in der zweiten Hälfte desselben trat sogar ein Rückgang ein. Nach einer Tabelle in Ungers Ordnung der Fruchtpreise (die wohl als das erste mit Geist und Originalität, namentlich auch in den Tabellen, behandelte preisstatistische Werk bezeichnet werden darf) bewegte sich in Halle der Preis des Scheffels Weizen in den Jahren 1600—1620 zwischen 25 und 48 guten Groschen; 1621 stand er auf 175 guten Groschen, was aber offenbar eine Folge der damaligen ausserordentlichen Münzverschlechterung war (s. d. Art. Münzwesen oben Bd. IV, S. 1259 ff.). Von 1622 bis 1640 blieb er im allgemeinen ebenfalls in den eben bezeichneten Grenzen, nur 1637 und 1638 stieg er infolge ungewöhnlich schlechter Ernten auf 61 und 88 gute Groschen; von 1641—1660 war das Maximum 40, das Minimum 10 gute Groschen; von 1661—1680 kam einmal (1662) der ungewöhnlich hohe Stand von 53 guten Groschen vor, im übrigen bewegte sich der Preis zwischen 10 und 36 Groschen; von 1681—1700 blieb er in dem ersten Jahrzehnt noch meistens zwischen 11 und 20 guten Groschen, dann aber kamen auch

wieder Sätze über 40 und 1699 ausnahmsweise 52 vor. Es beginnt eben jetzt wieder eine langsam ansteigende Bewegung, die sich im folgenden Jahrhundert fortsetzt.

In Hannover waren die Weizenpreise im zehnjährigen Durchschnitte nach einer von Unger eigentümlich berechneten Tabelle für den Himten (31,15 Liter) in Mariengroschen (36 auf den Thaler)

1648–58	18,28	1698–1708	22,38
1658–68	15,50	1708–18	26,57
1668–78	16,94	1718–28	27,60
1678–88	17,05	1728–38	25,80
1688–98	21,50	1738–48	30,50

Nach der Korntaxe des Domkapitels zu Münster i. W. (die allerdings mit den Marktpreisen nicht genau zusammenfiel) waren die niedrigsten und höchsten Preise eines Malters Weizen (zu 12 Scheffeln) in Reichsthaler und Schilling (1/28 Reichsthaler) in zwanzigjährigen Perioden:

1601/20	4/0 –7/20	1701/20	5/0–11/0
1621/40	5/14–10/8	1721/40	5/7–15/20
1641/60	4/14–14/0	1741/60	6/0–24/0[1]
1661/80	3/21–9/14	1761/80	6/14–36/0[1]
1681/1700	3/14–18/0	1781/1800	7/14–16/14

Die Weizenpreise in Prag betrugen nach den von Schebeck bei Gelegenheit der Wiener Weltausstellung veröffentlichten Tabellen in Silbergulden ö. W. für die Wiener Metze (61,5 l):

1661–70	0,98	1731–40	1,42
1671–80	0,89	1741–50	1,94
1681–90	0,85	1751–60	1,85
1691–1700	1,57	1761–70	1,89
1701–10	1,23	1771–80	2,10
1711–20	1,56	1781–90	2,31
1721–30	1,32	1791–1800	2,55

In Frankreich war nach d'Avenel der durchschnittliche Preis des hl Weizen, der Lohn eines unbeköstigten ländlichen Tagelöhners, dessen Aequivalent in Kilogramm Rindfleisch und der Lohn eines Zimmermanns (II):

Zeit	Frcs.	Frcs	Kil.	II Frcs.
1651–75	16,00	0,80	1,66	1,00
1676–1700	13,50	0,80	2,00	1,20
1701–25	14,80	0,70	1,62	1,00
1726–50	11,00	0,68	1,78	0,96
1751–75	13,25	0,75	1,56	0,92
1776–90	15,00	0,78	1,24	1,20

Für Italien entnehmen wir einer Veröffentlichung der Direktion der Statistik die folgenden Angaben über die Preise des hl Weizen in Udine, in Lire (Francs), in zehnjährigem Durchschnitt:

1650–59	10,00	1760–69	12,54
1660–69	8,66	1770–79	14,90
1670–79	9,03	1780–89	15,86
1680–89	7,71	1790–99	18,56
1690–99	10,33	1800–09	24,71
1700–09	9,70	1810–19	24,32
1710–19	10,08	1820–29	13,53
1720–29	7,97	1830–39	15,05
1730–39	9,73	1840–49	16,52
1740–49	11,17	1850–59	20,84
1750–59	11,37	1860–69	18,61

[1] In der schlechten Münze des siebenjährigen Krieges, nach der in den Jahren 1759–62 gerechnet wurde. Sieht man von diesen Jahren ab, so war der höchste Preis von 1741–58 12 Reichsthaler, von 1768–1780 11 Reichsthaler.

Ueber die Gestaltung der Getreide- und Fleischpreise im gegenwärtigen Jahrhundert s. diese Artt. oben Bd. III S. 1103 ff. und Bd. IV S. 320 ff.). Im allgemeinen beginnt etwa seit 1850 ein sehr merkbares Aufsteigen der Preise fast aller Waren und auch der Löhne. Es hing dies zum Teil ohne Zweifel mit den kalifornischen und australischen Goldentdeckungen zusammen, mehr aber noch mit der intensiven Entwickelung des volkswirtschaftlichen Lebens. Diese Bewegung erreichte 1873 ihren Höhepunkt und machte dann einem anhaltenden Rückgange Platz, dem nach vorübergehenden Hebungen in den Jahren 1880 und 1890 erst seit 1896 wieder eine nachhaltigere Erhöhung des Preisniveaus folgte. Dieser Verlauf ist im allgemeinen aus den Index Numbers des »Economist« (s. o.) schon zur Genüge ersichtlich; wir fügen indes hier auch noch einige Zahlenreihen aus den von Soetbeer mitgeteilten durchschnittlichen Hamburger Warenpreisen bei (Mark für 100 kg):

Jahr	Roheisen	Blei	Zink	Kupfer	Raff. Zucker
1851	5,58	36,8	29,0	173,6	52,0
1856	9,18	47,6	49,0	240,2	77,3
1861	6,18	41,6	36,0	192,0	67,1
1866	7,08	40,9	43,9	187,0	63,1
1871	7,26	39,3	35,9	155,6	74,4
1872	12,54	53,7	45,9	190,0	75,9
1873	14,36	63,1	55,6	191,5	70,4
1874	10,26	45,1	46,1	177,8	65,0
1875	8,20	50,2	48,1	183,1	62,1
1880	6,54	37,0	39,8	131,8	60,3
1885	5,14	25,9	25,1	110,9	38,8

Mit den Hamburger Preisen von 100 Warengattungen vereinigt Soetbeer noch die Preise von 14 Hauptartikeln des englischen Ausfuhrhandels und findet so folgende Indexziffern zur Charakterisierung des allgemeinen Preisniveaus:

Jahre	Index	Jahr	Index	Jahr	Index
1847/50	100,0	1871	127,0	1876	128,3
1851/55	112,2	1872	135,6	1879	117,1
1856/60	120,9	1873	138,3	1880	121,9
1861/65	123,6	1874	136,2	1882	122,1
1866/70	123,6	1875	129,9	1885	108,7

Wir lassen auch die Durchschnittspreise der oben angeführten Metalle und der Steinkohlen für die neueste Zeit nach den reichsstatistischen Veröffentlichungen hier folgen (Mark für 1000 kg):

	Roheisen, westf. Puddeleisen ab Werk Dortmund	Blei, rhein., weich, dopp. raff. Cöln	Kupfer, deutsch, dopp. raff. Frankfurt	Zink, rhein., roh, Cöln	Steinkohlen, gestürzte Stücke ab Wk. Dortmund
1879	53,2	295	1268	343	7,6
1880	68,7	321	1351	379	8,3
1881	57,4	290	1319	327	7,9
1882	65,0	283	1405	343	7,8
1883	57,6	250	1352	306	7,5
1884	50,4	216	1191	290	7,2
1885	44,2	223	953	281	7,2
1886	41,0	258	864	286	6,7
1887	46,6	251	941	305	6,3
1888	50,5	276	1542	372	6,4
1889	64,5	264	1109	406	9,3
1890	70,0	275	1213	479	12,9
1891	52.1	256	1115	473	11,5
1892	50,4	221	979	431	9,2
1893	46,7	205	950	358	8,2
1894	45,6	196	858	324	9,0
1895	47,0	217	932	302	9,0
1896	52,4	231	1006	340	9,0
1897	57,4	255	1031	360	9,4
1898	58,0	268	1102	418	9,7
1899	59,5	312	1552	514	10,0

Die Erklärung der rückläufigen Preisbewegung seit 1874 haben Giffen und andere in einer fühlbar gewordenen Knappheit des Goldes, einer selbständigen »appreciation« des Geldstoffes finden wollen, eine Meinung, die angesichts der enormen Höhe der Barvorräte der Banken am Anfang der 90er Jahre bei einem durchweg sehr niedrigen Diskont als unhaltbar erscheint. Die allgemeine Preisbewegung geht vielmehr von den Waren selbst, nicht vom Gelde aus. Bis zur Mitte der 70er Jahre blieb die mit den neuen Hilfsmitteln ausgestattete Produktion noch hinter der Nachfrage zurück, namentlich auch deshalb, weil der Bau neuer Eisenbahnen und neuer Maschinen eine noch fortwährend steigende Summe von Arbeitskräften und Kapital in Anspruch nahm. Die natürliche Folge der ausserordentlich erhöhten Leistungsfähigkeit der modernen Verkehrs- und Produktionsmittel, nämlich die Herabdrückung der Preise der Erzeugnisse auf einen den verminderten Produktions- und Transportkosten entsprechenden Punkt konnte also damals noch nicht hervortreten. Dann aber erreichte die industrielle Ausrüstung der Kulturwelt einen gewissen Abschluss, und zugleich trat die durch den Ausbau der überseeischen Eisenbahnen und die billigen Frachten ermöglichte Konkurrenz des nord- und südamerikanischen und des indischen Getreides mit voller Kraft hervor. Diese Preiserniedrigung der landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse, deren Ursachen am klarsten zu Tage liegen, wenn sie auch oft verkannt werden, hat sich, abgesehen von den durch ungünstige Ernten verursachten Schwankungen, am nachhaltigsten behauptet und wird überhaupt wahrscheinlich so lange dauern, bis die Ausfuhrfähigkeit der neuen Konkurrenzländer infolge der Zunahme ihrer Bevölkerung um ein bedeutendes abgenommen hat. In der Industrie konnte leichter wieder ein Konjunkturenwechsel eintreten, und die fortschreitende Besserung ihrer Lage seit 1896 ist jedenfalls zum Teil durch die dauernde Billigkeit der gewöhnlichen Lebensmittel verursacht worden, durch die es der Arbeiterbevölkerung ermöglicht wurde, einen grösseren Teil ihrer Kaufkraft auf Fabrikate zu verwenden. Die Preise stiegen zwar nicht mehr auf die 1873 erreichte Höhe, aber sie waren gleichwohl, wie die hohen Dividenden vieler industrieller Aktiengesellschaften beweisen, sehr lohnend, da auch die Produktionskosten durch die Verbesserungen der Technik und der Transportmittel vermindert sind. Dass in die Periode von 1895 bis 1899 auch eine enorme Steigerung der Goldproduktion fällt, mag den wirtschaftlichen Aufschwung begünstigt haben, kann aber nicht als Ursache desselben angesehen werden und auch keinen entscheidenden Einfluss auf die Warenpreise ausgeübt haben, was schon daraus erhellt, dass die Preise des Getreides nicht gestiegen sind. Die sogenannte Geldknappheit, die im Jahre 1900 eine ungünstigere Wendung erzeugt hat, bedeutete nicht Mangel an Metallgeld, sondern an frei verfügbarem Kapital.

Litteratur: ***Helferich***, *Von den periodischen Schwankungen im Werte der edlen Metalle, Nürnberg 1843, S. 471 ff.* — ***Falke***, *Statistik der Preise im Königreich Sachsen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XIII, S. 364 und XVI, S. 1 ff.* — ***Unger***, *Von der Ordnung der Fruchtpreise, Göttingen 1752.* — ***Dittmann***, *Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im XVII., XVIII. und XIX. Jahrh., Mitteilungen des stat. Amts der Stadt Leipzig, H. XXI, 1889.* — ***Schebeck***, *Kollektivausstellung von Beiträgen zur Geschichte der Preise in Wien von der Handels- und Gewerbekammer zu Prag, Prag 1874.* — ***Paasche***, *Studien über die Natur der Geldentwertung, Jena 1878.* — ***Laspeyres***, *Welche Waren werden im Verlaufe der Zeit immer teurer? Zeitschr. f. Staatsw. 1872, S. 1 ff.* — ***Heitz***, *Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXVI und XXVII.* — ***Dupré de St. Maur***, *Essay sur les monnaies ou reflexions sur le rapport entre l'argent et les denrées, Paris 1746.* — ***Derselbe***, *Recherches sur la valeur des monnaies etc., Paris 1762.* — ***Germain Garnier*** *im Anhang zu seiner französischen Uebersetzung des Werkes von A. Smith, 1821, neue Ausgabe Paris 1859; daselbst auch die von A. Smith hauptsächlich dem Chronicon pretiosum von Fleetwood entnommenen Tabellen über die Weizenpreise.* — ***Leber***, *Essay*

sur l'appréciation de la fortune privée au moyen age, II. éd., Paris 1847. — **Levasseur**, *La question de l'or, Paris 1858.* — **Mantellier**, *Mém. sur la valeur des principales denrées et marchandises etc. au cours des 14—18 siècles, Orleans 1864. Darüber:* **Laspeyres** *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. IV, S. 50.* — **d'Avenel**, *Hist. économique de la valeur et du revenu de la terre du XIII siècle jusqu' au commencement du XVII siècle. II: Hist. écon. etc. au XVII et au XVIII siècle. S. darüber* **Levasseur** *in den Séances et travaux de l'Acad. des sciences mor. et pol., 1892, II Sem., p. 348, S. 325 ff.* — *Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari, Roma 1886.* — **Tooke** *und* **Newmarch**, *Die Geschichte und Bestimmung der Preise von 1793—1857, deutsch von Asher, Dresden 1858.* — **Rogers**, *A History of Agriculture and Prices in England, Oxford 1866—1887.* — **Soetbeer**, *Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der Edelmetallverhältnisse, 2. Ausg., Berlin 1886.* — *Von den zahlreichen amtlichen Veröffentlichungen zur Preisstatistik erwähnen wir hier die seit 1873 in oder in Verbindung mit der Zeitschrift des preuss. stat. Bureaus erscheinenden »Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere in den bedeutendsten Marktorten der preuss. Monarchie« und die seit 1879 in den »Monatsheften zur Statistik des deutschen Reiches« veröffentlichten »Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grosshandel«.* — *Das russische Finanzministerium hat eine (unter Dr. Blaus Leitung bearbeitete) Preisstatistik für die Jahre 1890—1899 veröffentlicht, von der auch ein Auszug in französischer Sprache erschienen ist: Prix moyen des marchandises en gros sur les principaux marchés russes et étrangers pour les années 1890—1899 (Petersburg, Kirschbaum, 1900).* — *Von den amerikanischen Special consular Reports gehört hierher Vol. XIII Part. I u. II: Money and Prices in foreign Countries (Wash. 1896 und 1897).* — *Für die Ver. Staaten die (von Falkner verwerteten) Reports von Aldrich an den Senat: Retail Prices and Wages (3 vol., Wash. 1892) und Wholesale Prices, Wages and Transportation (4 vol., Wash. 1893). Ueber die indischen Preise und Löhne, die wegen der Silberfrage von Interesse sind, giebt jetzt auch der Statistical Abstract for British India ausführliche Mitteilungen.*

Lexis.

Preiskonvention

s. Unternehmerverbände.

Preistaxen.

1. Geschichtliches. a) Die P. in Deutschland während des Mittelalters. b) Die P. in Preussen. 2. Die P. in der Reichsgewerbeordnung; Kritik der gesetzlichen Vorschriften.

1. Geschichtliches. a) Die P. in Deutschland während des Mittelalters. Der im ganzen Mittelalter in Deutschland herrschende Zunftzwang führte naturgemäss zu dem Bestreben, die durch die geschlossene Macht der Innungen gefährdete Stellung der Einzelnen einigermassen zu sichern und ersteren gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. So durften nach dem einen Stadtrechte die Innungsmitglieder die Rohstoffe erst nach den Bürgern kaufen, nach einem anderen war das Ueberbieten der Bürger verboten, hier wurde die Güte der verwendeten Produkte beaufsichtigt, dort durfte, um einen Vergleich der Waren zu ermöglichen, nur von bestimmten Stellen, den Bänken, aus verkauft werden. Dann wurde, um wenigstens eine zeitweilige Konkurrenz zu ermöglichen, der Zunftzwang auf den Märkten gänzlich suspendiert. Hier tritt bereits die ausgesprochene Absicht zu Tage, die Armen und Aermsten vor gewissenloser Ausbeutung zu schützen.

Aber alle die erwähnten Beschränkungen schienen ihren Zweck nicht ausreichend zu erfüllen, zumal die Zünfte in ihrer Selbständigkeit mehr und mehr erstarkten und ihre Organisation nach innen und aussen allein regelten. Da den Genossen der Mangel an Konkurrenz natürlich willkommen sein musste, so suchten sie durch allerlei Mittel, Verlängerung der Lehrlings- und Gesellenzeit, unwürdige, erniedrigende Behandlung der Novizen etc., vom Andrange zum selbständigen Gewerbebetriebe abzuschrecken. Ferner bestimmten sie die Preise und Löhne für ihre Waren und Leistungen selbst und setzten sie mitunter so hoch fest, dass ein entschiedenes Einschreiten dagegen erforderlich wurde. Das Vorgehen der Zünfte veranlasste daher entweder ihre Oeffnung wie 1389 in Cassel und 1414 in Chemnitz oder aber die Festsetzung von Taxen seitens der Obrigkeit.

Da sich beim Mangel einer eigentlichen Konkurrenz ein Marktpreis nicht bilden konnte, so nahm die Stadtbehörde selbst die Preisregulierung in die Hand, indem sie dabei mitunter die Gewerbetreibenden zu Rate zog. Die von ihr erlassenen Taxen stellten entweder einen Zwangspreis für den Verkauf gewisser Waren auf oder sie bestimmten die Höhe des Verdienstes. Der Preis des Rohmaterials wurde im ersteren Falle für den Preis des Produktes massgebend. Allmählich entstanden solche Taxen für die meisten Handwerke und Gewerbe, jedoch lag es in der Natur der Sache, dass sich die Sicherung der Konsumenten besonders auf die Lebensmittel richtete, da hier das Bedürfnis am dringendsten war, die Preise nicht über einen gewissen Höchstbetrag steigen zu lassen. Denn Brot und Fleisch sind eben nicht Artikel, die man gelegentlich billiger erwerben kann, sondern die man von Tag zu Tag haben

muss; die meisten übrigen Waren konnten auf den häufigen Messen und Märkten gekauft werden. Brot- und Fleischtaxen sind daher die ältesten, auf die man stösst. Hier mögen die folgenden Taxen aufgeführt werden: 1272 für die Berliner, 1377 für die Frankfurter, 1395 für die Eberswalder Bäcker, 1363 für die Lübecker Brauer, 1472 für die Freiburger Schneider, 1378 für die dortigen Seiler, 1478 für die Strassburger Zimmerleute, 1362 für die Weber und Tuchhändler in Speyer und 1361 für die Müller in Perleberg. Mitunter findet sich, wie in den Spandauer Stadtbüchern (1474—1536), die für den Egoismus der damaligen Gemeinwesen bezeichnende Bemerkung, dass an die Fremden etwas teuerer als an die Einheimischen verkauft werden dürfe. Wurden diese Warentaxen zu Gunsten des Publikums aufgestellt, so gab es andererseits auch Lohntaxen, welche das Verdienst der Gesellen im Interesse der Meister festsetzen sollten. Von solchen sind die in den Jahren 1440 und 1459 erlassenen Taxen für die Lübecker Böttcher und Beutler sowie die schlesische Schneidertaxe von 1361 als Beispiele zu erwähnen. Auch diese Lohntaxen sollten schliesslich auf einem Umwege den Konsumenten zu gute kommen, da durch sie ja auch der Preis der Ware sich mitbestimmte.

Im 17. und dem folgenden Jahrhundert wurde die Aufstellung von Taxen ganz allgemein. Sie geschah früher vom Burggrafen oder dann vom Rate oder durch ein Kollegium von Bürgern und Gewerbetreibenden, und zwar gab es teils Taxen, die alle Vierteljahre, Monate und Wochen erneuert wurden, oder immerwährende, welche z. B. vorschrieben, wieviel Brot der Bäcker für einen Pfennig zu geben habe, wenn der Roggen oder Weizen so und so viel koste. Die Aufsicht über den Vollzug der Taxordnungen führte der Burggraf, wie in Augsburg, oder der Bürgermeister, wie in Köln, oder ein Kollegium, wie in Esslingen, oder es waren endlich dafür besondere Beamte bestellt. So gab es in manchen Städten Brotschätzer oder Brotschaumeister, die mehrmals in der Woche nachschauen und den Brotmarkt besuchen und unter Zuziehung von drei ehrlichen Bäckern Uebertretungen der gegebenen Vorschriften aburteilen sollten. Dieser Beaufsichtigung sowie dem ganzen Taxwesen liegt der Gedanke zu Grunde, dass der Staat als sittliche Genossenschaft gleicherweise für das geistige wie für das materielle Wohl der Einzelnen sorgen müsse. Von diesem Standpunkte aus war die Behörde nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, darauf zu sehen, dass die Konsumenten unter dem Rechte der Zunftgenossen auf ausschliesslichen Gewerbebetrieb und Absatz innerhalb der Stadt und der städtischen Bannmeile sowie unter der eigenen Pflicht, die gewerbliche Arbeit nur bei jenen Monopolisierten anfertigen zu lassen, nicht allzu sehr litten. So waren denn die Preistaxen zwar nicht ein Ersatz der Konkurrenz, aber die notwendige Folge der Zunfteinrichtungen. Ueberhaupt erfreute sich das Taxwesen in Deutschland grosser Ausdehnung und besonderer Beliebtheit.

In welcher Weise die Berechnung der Taxen stattfand, das veranschauliche ein Beispiel aus der »Bäckerordnung und Brotausrechnung« für Königsberg vom 17. Juni 1737. Dort heisst es unter Nr. 10, II:

„Auf 1 Scheffel Rocken werden die Ungelder folgendergestalt angeschlagen:
1 Scheffel Rocken kostet im Einkauf nach

dem Markt-Preise . . . . 40 Gr.
dafür wird erleget:

1. Accise	6 Gr.	—	Pf.
2. Eine Mahl-Metze	3 „	—	„
3. Mahl-Geld zum sichten . .	3 „	—	„
4. Dem Scheider	1 „	$4\frac{1}{2}$	„
5. Fuhrlohn	1 „	$13\frac{1}{8}$	„
6. Waage-Geld	— „	12	„
7. Vor Holtz, Licht und Kien	7 „	12	„
8. pro lucro vom Scheffel . .	8 „	—	„
	31 Gr.		

Kommt also 1 Scheffel Rocken zu stehen auf 71 Gr., folglich müssen laut beigefügter Calculation auf den Scharren gelegt werden, und zwar:

An Oehse-Brod:
v. 1 gr. im Gewicht .... — Pfd. 27 Loth — Quintl.
„ 2 „ „ „ .... 1 „ 21 „ — „
An Speise-Brod:
v. 1 gr. im Gewicht .... 1 Pfd. 8 Loth 2 Quintl.
„ 2 „ „ „ .... 2 „ 17 „ 1 „ etc.
welches alles nach guter Becker-Art reinlich und wohl ausgebacken sein muss."

Das scharfgebackene Brot durfte auf jedes Pfund um ein Lot zu leicht sein, ohne dass der Bäcker strafbar wurde, falls er hieraus nicht eine Gewohnheit machte.

Wie beliebt die Taxen in Deutschland waren, beweist eine Taxe, welche zeigt, dass die Behörden sich nicht nur um das körperliche, sondern auch um das geistige Wohl kümmerten, nämlich die sogenannte Frankfurter Taxe, die wenig bekannt ist und auch nur vom Anfange des 17. Jahrhunderts bis 1671 bestand. Danach fand eine obrigkeitliche Preisbestimmung der Bücher zu Frankfurt a. M. seitens des Rates und der kaiserlichen Bücherkommission statt. Hierdurch sollte das öffentliche Interesse gegenüber einer durch die Messprivilegien drohenden Verteuerung der geistigen Nahrung gewahrt werden. Auch später kommt in den Privilegien der Dres-

dener Buchhandlungen aus den Jahren 1651—1729 die Androhung einer Büchertaxation für den Fall vor, dass das Publikum mit den Preisen überteuert werden sollte. Dies bezieht sich jedoch auf den Sortimentsbetrieb, während die »Frankfurter Tax« die Ansätze der Verleger zu regeln beabsichtigte. Das Privilegienwesen hatte zu diesen Massnahmen geführt, und als man später im Anfange dieses Jahrhunderts gegen den Nachdruck vorgehen wollte, hielt man vielfach ähnliche Sicherungsmittel für erforderlich. Wenigstens befürwortete der Bergsche Entwurf eines Autorengesetzes, der 1819 der Bundesversammlung vorgelegt wurde, noch die Taxe. Nach dem Verbote des Nachdruckes schien eben das Publikum keine Gewähr gegen künstliche Aufbauschungen der Bücherpreise zu haben, und deshalb schlugen nach dem Wiener Kongress Litteraturzeitungen vor, den Rechtsschutz davon abhängig zu machen, dass der Verleger den gedruckten Bogen nicht über einen Groschen verkaufe, denjenigen aber, welcher diesen Satz' überschreite, allen Nachdruckern preiszugeben. Im übrigen war es, wo eine Büchertaxe nicht bestand, allgemein üblich, bei Bewilligung von Privilegien an fremde deutsche Verleger einen billigen Preis vorzuschreiben. Hielt der betreffende Verleger einen solchen nicht ein, so wurden Nachdruckprivilegien gegen ihn erteilt.

Am Schluss des 18. Jahrhunderts erfolgte jedoch ein Umschwung in der Wertschätzung der Taxen. Bereits Schmalz führt in seinem Handbuch der Staatswirtschaft aus, wie schwer es sei, einen natürlichen Preis für Ware oder Leistung zu bestimmen. Der Brotpreis z. B. hänge doch von dem Produktionspreise ab, dieser aber könne gar nicht festgesetzt werden: denn wie wolle man den Wert der Arbeit des Bäckers, die Lohnausgabe, die Verzinsung des Kapitals, sonstige bare Auslagen für Salz, Feuerung etc. angeben? So werde thatsächlich der Brotpreis nicht hiernach, sondern nach dem Marktpreise des Getreides berechnet. Dies aber sei nur ein Faktor. Zudem hätten die Bäcker es in der Hand, durch Scheinkäufe etc. den Marktpreis in die Höhe zu treiben. Man fand jetzt, dass die Taxen meist ohne Resultat geblieben seien, und erhob sittliche und wirtschaftliche Bedenken der schwersten Art gegen sie. Die Fleischtaxen sollten die Viehzucht zurückbringen, da die Fleischer lieber billiges und schlechtes als gutes und teueres Vieh einkauften; die Lohntaxen ruinierten die Gewerbe, weil der Beruf nach der Höhe der Taxen und nicht nach Neigung und Befähigung gewählt würde.

So gelangte man denn zu Anschauungen, wie sie besonders von Lotz und Schmalz ausgesprochen wurden: die Natur bringe die Kräfte der beim Tausch begriffenen Parteien bei weitem leichter und richtiger in das nötige Gleichgewicht, wenn man diesen Kräften auf beiden Seiten eine völlig unbeschränkte Wirksamkeit gestatte, als wenn man diese Wirksamkeit durch eigenmächtige und willkürliche Normen auf der einen oder der anderen Seite beschränkt habe. Erst in solchem Falle bedürfe es der Taxe, um durch sie womöglich wieder gut zu machen, was man durch jenes widernatürliche und ordnungswidrige Verfahren verdorben habe. Der freie Verkehr bringe den Preis der Angemessenheit dem wirklichen Werte der Ware am nächsten, näher als die sorgfältigste Taxe. Bei genügender Konkurrenz würde die Unbereitwilligkeit zum Tausche seitens des Gewerbetreibenden bald aufhören, und nie könnte es ihm gelingen, den wirklichen Preis lange über dem angemessenen emporzuhalten. Bei Gleichheit des Angebotes und der Nachfrage habe der Käufer Gelegenheit, sein Bedürfnis im Wege des Tausches anders zu befriedigen als gerade im Wege des Tausches mit dem einen. Dieser müsse also, wenn er bestehen wolle, mindestens die gleiche Bereitwilligkeit zum Tausche zeigen wie sein Mitbewerber. Die Konkurrenz mache die Taxe überflüssig und werde jeden anspornen, durch so gute Ware wie möglich und durch so gute Preise wie möglich Kunden anzulocken.

b) Die P. in Preussen. Die mittelalterlichen Einrichtungen hinsichtlich des gewerblichen Lebens bestanden auch in Preussen. Beschränkte Bodenkultur, geringe Kapitalmacht, eine schwache Bevölkerung, Mangel an Kommunikationsmitteln, Sonderung der Stände, der Gegensatz zwischen Stadt und Land, die Städteverfassungen, das dem deutschen Nationalcharakter entsprechende Streben nach Korporation hatten eine eigentümliche Gestaltung des gewerblichen Lebens begünstigt und beengende Formen und Einrichtungen hervorgerufen, die sich einerseits im Zwange der Konsumenten durch Bannrechte, andererseits in Beschränkung der Gewerbe durch Taxen etc. zeigten. Die Churfürstlich Brandenburgische Polizeiordnung vom Jahre 1688 ordnete in Kap. XVIII an, es solle die Obrigkeit darauf sehen, dass das Fleisch nur in den Fleischscharren nach vorhergegangener Taxe durch vereidigte Schätzer verkauft würde. Das zu leicht befundene Brot sollte den Bäckern abgenommen und den Armen gegeben werden. In Kap. XX ist von einer Biertaxe die Rede, welche von dem Magistrate mindestens alle halbe Jahre nach dem Werte der Gerste

angefertigt werden müsse. Das untaugliche Bier solle aus dem Brauhause geholt und »unter der Armuth vertheilet« werden. In Kap. XXI wurde eine Arzneitaxe aufgestellt, und schliesslich bestimmte Kap. XXVIII eine »Zehrungs-Tax und Ordnung« für die Gastwirte. Noch weiter ging die »Generalsteuer- und Consumtionsordnung in denen Städten des Herzogthums Magdeburg« von 1686, welche die Magistrate aufforderte, eine richtige Taxe der Konsumptibilien und der in jeder Stadt befindlichen Manufakturen als auch anderer Ware, deren Kurrentpreis man von einer Zeit zur anderen wissen könne, anzufertigen und solchergestalt einzurichten, dass dem Verkäufer ein richtiger Gewinn gelassen werde und er davon die onera publica abführen könne. Diese Taxen, namentlich für Bier, Brot und Fleisch, sollten mit der Steuerkommission überlegt und alle Quartale revidiert werden.

Auch das Allgemeine Landrecht hielt noch am Zunftzwange fest (T. II, Tit. 8, § 181), infolgedessen konnte es auch zu einer weiteren gesetzlichen Beschränkung des Taxwesens nicht kommen. Es bestimmte nur in §§ 199—200 eod. tit., ähnlich wie die Reichspolizeiordnung von 1548 in Art. 36 alle nicht obrigkeitlich genehmigten Preisverabredungen der Handwerker verboten hatte, dass die Zünfte keinen Preis der von den Zunftgenossen zu verfertigenden Arbeiten festsetzen dürften. Im übrigen sollte es der Obrigkeit allein überlassen bleiben, ob die Festsetzung einer Taxe notwendig und ratsam sei. Nach § 1293, T. II, Tit. 20 wurde endlich gemäss den Bestimmungen der Polizeigesetze eines jeden Ortes der mit nachdrücklicher Strafe bedroht, welcher mit dem Verkaufspreise die festgesetzte Taxe überschreiten würde. Den Gastwirten war in § 441, T. II, Tit. 8 besonders verboten, die vorgeschriebene Taxe unter irgend einem Vorwande zu übertreten.

Die schweren Schläge in den unglücklichen Jahren 1806 und 1807 führten endlich zu der Ueberzeugung, dass das Heil des Staates nur dann zu erwarten sei, wenn ein jeder in den Stand gesetzt würde, frei von allem Zwang seine Fähigkeiten und seine Thatkraft zu entfalten. Der Staat brauchte alle Kräfte seiner Bürger, und so geschah denn in Preussen zuerst unter allen deutschen Staaten der Bruch mit dem bisherigen Systeme durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, »den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend«. Es folgte die Städteordnung vom 19. November 1808, welche jedem Bürger einer Stadt, der sich daselbst häuslich niedergelassen, erlaubte, alle Gewerbe zu treiben, die nicht in eine Zunft eingeschränkt waren. Klar und kräftig verkündete sodann die Regierungs-Instruktion v. 26. Dezember 1808 die Grundsätze der neuen Ordnung, indem sie in § 50 aussprach:

»Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gange zu überlassen, das heisst, keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprincip nicht dabei verletzt wird oder sie gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung verstossen. Es ist stets unwirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anzuweisen und verlangen zu wollen, dass dieselben von einem gewissen Standpunkte ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden.

Eben diese Freiheit im Gewerbe und Handel schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden Publikums und schützt daher das konsumierende am sichersten gegen Teuerung und übermässige Preissteigerung. Man gestatte daher einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiss als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleisse und Kapital seiner Mitbürger zu bringen.«

Von diesen Gesichtspunkten aus erfolgte nunmehr die Reformation der gewerblichen Verfassung. In dem Edikt über die Finanzen des Staates vom 27. Oktober 1810 wurde die völlige Gewerbefreiheit angekündigt und durch das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 eingeführt. Allerdings wurde kurz darauf die Gewerbefreiheit aus polizeilichen Gründen einigen Beschränkungen unterworfen, die in dem Edikt vom 7. August 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe genauere Ausführung fanden. Dieses Edikt machte zugleich durch die sämtlichen bisherigen Taxvorschriften einen grossen Strich. Es war aber eine einfache Folgerung, dass mit den Exklusiv-, Zwangs- und Bannrechten auch die polizeilichen Taxen fortfielen.

Die heftigen Angriffe von allen Seiten, welche schon in der nächsten Zeit gegen die weitgehende Gewerbefreiheit gerichtet wurden, liessen die spätere Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 auf der Grundlage einer gemässigten, nicht der schrankenlosen Gewerbefreiheit entstehen. Sie behielt eine Anzahl von Taxen bei,

doch nur soweit, als es absolut nötig erschien, und die dahin gehenden Bestimmungen sowie die Ergänzungen der V. v. 9. Februar 1849 sind für die Taxvorschriften der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 massgebend geworden. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sind unter § 75a den bisherigen Taxen solche für Gesindevermieter und Stellenvermittler hinzugefügt worden.

2. Die P. in der Reichsgewerbeordnung; Kritik der gesetzlichen Vorschriften. Ueber die jetzt geltenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung ist bereits in dem Art. Gewerbegesetzgebung in Deutschland (oben Bd. IV S. 412 ff.) gesprochen worden, daher erübrigt hier nur noch, einen kurzen kritischen Blick auf dieselben zu werfen. Aus dem vorstehenden erhellt zur Genüge, wie es kommen musste, dass die Preistaxen, welche früher im gewerblichen Leben eine so hervorragende Rolle spielten, jetzt nur noch von verhältnismässig geringer Wichtigkeit sind. Sie passen nicht mehr zu den modernen Anschauungen und zu der Stellung, welche seit Anfang dieses Jahrhunderts Handwerk und Gewerbe in Deutschland einnehmen. Deshalb setzt auch § 72 der Reichsgewerbeordnung mit Recht die Unzulässigkeit der Taxen als Regel fest. Völlig konnten sie auch jetzt noch nicht entbehrt werden, sei es, dass dem Staate die Pflicht oblag, einen Teil der Staatsbürger gegen gewissenlose Ausbeutung zu schützen, sei es, dass er die fehlende Konkurrenz ersetzen oder Personen, welche dem Publikum gegenüber eine Vertrauensstellung einnehmen, dadurch in dieser ihrer beamtenähnlichen Eigenschaft befestigen wollte. Es haben also Preistaxen nur für solche Verhältnisse eine Berechtigung, für welche sie absolut notwendig sind; sind sie dies aber, so muss ihre Festsetzung auch von der Art sein, dass sie eine möglichst sichere Wirkung verspricht. Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zeigen jedoch nach dieser Richtung hin bedeutende Lücken.

Vor allen Dingen sind die Vorschriften über die Selbsttaxen der Bäcker gänzlich unbrauchbar und daher auch überall unwirksam gewesen. Nach dem Gesetz kann die Polizei die Aufstellung eines Preistarifs seitens der Bäcker für ihre Waren, den Aushang desselben am Verkaufslokale und die Bereitstellung einer Wage zum Nachwiegen der verkauften Waren fordern. Die Einführung dieser Selbsttaxen hat jedoch nirgends etwas genützt, ja überall sind die Brotpreise bedeutend gestiegen, z. B. in Dresden nach Aufhebung der eigentlichen Brottaxe um 51—59%. Die Bäcker fanden bei den lückenhaften Bestimmungen der Gewerbeordnung stets Gelegenheit, die Selbsttaxe zu umgehen; ja sie konnten offen zur Verhöhnung derselben schreiten, indem sie erklärten, sie wollten auf ihrer Nachweisung einen so hohen Preis für ein bestimmtes Gewicht Roggen- oder Weizenbrot angeben, dass sie in fünfzig Jahren keine Aenderung vorzunehmen brauchten; ihre Kunden könnten sie schon verständigen, wie der Anschlag zu verstehen sei. Die Gewerbeordnung ermächtigt zu keinem Einschreiten gegen ein derartiges Vorgehen. Da meist Kinder und Dienstmädchen die Ware einkaufen, so kann die Einhaltung der Taxe nicht festgestellt werden, zumal diese Abnehmer die Brote auf der Wage im Verkaufslokale nicht nachwiegen. Zu Hause wird das Gewicht auch nicht festgestellt, da es dem Wohlhabenden gleichgiltig ist, und dem Armen, der vielfach vom Bäcker Kredit erhält, nichts nützt. Es ging daher die Polizei, wo sie die Selbsttaxen nicht ganz aufgeben wollte, um überhaupt etwas zu erreichen, öfters über ihre Kompetenz hinaus und gab den Bäckern auf, das Brot nur nach bestimmten Gewichten auszubacken und es mit Gewichts- und Firmenstempel zu versehen. Für die Nichteinhaltung des Gewichts drohte sie in einzelnen Fällen die Zerschneidung und Beschlagnahme der Ware an. Da jedoch die Gewerbeordnung die Bestimmungen, welche dem Gewerbebetriebe der Bäcker Beschränkungen auferlegen, als Ausnahmemassregeln behandelt, so will sie eben nur diese und keine anderen gelten lassen. Deshalb waren die Polizeiverordnungen rechtsungiltig, wofür sie denn auch bald durch richterlichen Spruch erklärt wurden. Da nun aber bezüglich der Brotpreise wirklich eine Art von Notstand vorliegt, so ist es geradezu eine Lebensbedingung für den Staat, wenn es durch freien Wettbewerb nicht zu erreichen ist, eventuell durch direktes Einschreiten dafür zu sorgen, dass die notwendigsten Existenzmittel, namentlich die für die unbemittelte Klasse der Bevölkerung, in genügender Menge und zu einem auch dem Armen annehmbaren Preise zu haben sind. Nur auf das »Wie« des Einschreitens kommt es an. Zweifellos wäre es unzeitgemäss, wenn man auf die alten Brottaxen zurückgreifen wollte. Das Bäckereigewerbe steht im heutigen wirtschaftlichen Leben anders da als früher, es ist nicht mehr Monopol, nicht mehr Privilegium bestimmter Korporationen. Wenn nun ehemals die Taxe ein zwar auch immer unzureichendes Mittel gegen den geschützten Egoismus der Gewerbsleute bot, so ist sie jetzt nach Freigebung des Gewerbes nicht mehr an ihrem Platze. Alle die Erfahrungen, welche man zu den Zeiten gemacht hat, wo die Brot-

taxen unentbehrlich waren, würden von neuem gemacht werden müssen. Man würde sehen, dass, wie die Bäcker selbst auch ausgesprochen haben, sie nichts von der unredlichen Notwendigkeit abhalten könnte, schlechteres Mehl und mehr Wasser zu ihren Waren zu nehmen. Ihr Interesse würde sie dazu zwingen und ihr Gewissen schliesslich nicht daran hindern. So dürfte, wenn man nicht zu Kommunalbäckereien seine Zuflucht nehmen will, was gleichbedeutend mit der Vernichtung zahlreicher kleinerer Betriebe sein würde, nur die Einführung der Gewichtsbäckerei als dasjenige Mittel erscheinen, welches, ohne gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit zu verstossen und, ohne störend in den Geschäftsbetrieb der Bäcker einzugreifen, geeignet ist, den Unterschied der von den einzelnen gelieferten Waren dem Preise nach deutlich hervorzuheben und damit erst eine vielleicht wirksame Konkurrenz zu schaffen. Wenn das Brot nur nach Gewicht in gewissen festzustellenden Abstufungen (500 g, 1 kg, 2 kg etc.) ausgebacken werden darf, so dass im Gegensatz zu den jetzigen Verhältnissen der Preis die veränderliche und das Brotgewicht die konstante Grösse des Vergleichs mit der Bewegung der Getreidepreise bildet, so wird anders als jetzt leicht zu berechnen sein, wie teuer man ein bestimmtes Einheitsquantum gekauft hat. Wenn das Brot mit einem das Gewicht bezeichnenden Stempel versehen ist, so wird schon unwillkürlich das Auge des Käufers auf diesen Stempel gelenkt und die einmal durch öfteres Sehen erregte Aufmerksamkeit muss zur Ueberlegung und Berechnung selbst seitens der Wohlhabenderen führen. Man wird wie von anderen Waren, deren Preishöhe man bequem vergleichen kann, sprechen und so die billigeren Bäcker ermitteln. Und wenn auch die Preissätze der einzelnen Bäcker nur um ein geringes differieren, so erträgt doch der Sparsinn einen kleinen Verlust, der offenbar ist, weniger leicht als einen vielleicht grösseren, dessen Ermittelung aber mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden ist.

Einen resultatlosen Versuch zur Einführung der Gewichtsbäckerei unternahm der am 28. November 1887 im deutschen Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf der Abgeordneten Lohren und Genossen. Allerdings scheute sich derselbe, die vollen Konsequenzen der Gewichtsbäckerei zu ziehen. Er forderte zwar, dass das Brot nur nach bestimmten Gewichtsgrössen ausgebacken werde, erhob aber diese Forderung nicht zum Zwange, sondern schrieb vor, dass die Bäcker beim Verkaufe das am Gewicht fehlende entweder vollständig beilegen oder vom Preise abziehen sollten. Dadurch würde natürlich jede Kontrolle aufhören. Andererseits ging der Antrag wieder über die Grenzen des Zulässigen hinaus, indem er erlaubte, dass die Polizei sich jederzeit durch Zerschneiden einzelner Brote überzeugen könne, ob nur gehörig ausgebackenes und gesundes Brot feilgehalten werde. Abgesehen davon, dass es der Polizei sehr schwer fallen würde, dies festzustellen, liegt auch in dem Zerschneiden und damit Unbrauchbarmachen einer Ware, falls sie nachher für gut befunden wird, ein Akt der Expropriation, der nach civilrechtlichen und verfassungsmässigen Grundsätzen nicht ohne Leistung von Schadenersatz geschehen dürfte.

Bei Einführung der Gewichtsbäckerei wäre vielmehr folgendes zu fordern. Alle Brotwaren, mit Ausnahme der Fein- und Kuchenbäckerei, dürfen nur nach bestimmt vorgeschriebenem Gewichte ausgebacken werden. Hierbei ist ein Differenzgewicht von 1½% bei frischem und von 2½% bei älterem Brote zu gestatten. Das Brot hat eine Angabe des Nominalgewichts, vielleicht in soviel Strichen, als es halbe Kilogramme enthält und den Stempel des Bäckers zu tragen. Der Polizei muss eine erweiterte Befugnis zur Beaufsichtigung, namentlich die Benutzung der im Verkaufslokale befindlichen Wagen zum Nachwiegen der der Gewichtsbäckerei unterliegenden Waren zugestanden werden. Die Beschlagnahme des unrichtig ausgebackenen Brotes sowie die zeitweise Veröffentlichung einer die Durchschnittspreise der Bäcker enthaltenen Tabelle wäre wünschenswert. Diese Bestimmungen würden, ohne dem Gedanken der Gewerbefreiheit zu nahe zu treten, eine Kontrolle der Brotpreise seitens der Abnehmer erleichtern und so indirekt auf die Preisbildung selbst einwirken.

Von ganz untergeordneter Wichtigkeit sind die Selbsttaxen der Gastwirte, welche nur eine beschränkte Bedeutung für Badeorte und solche Städte haben können, wo ein grosser Fremdenverkehr herrscht. Die nach dieser Richtung erlassenen Bestimmungen der Gewerbeordnung sind in der jetzigen Form fast wertlos, zumal danach die Preise von den Wirten zu jeder Zeit geändert werden können. Wenigstens bezüglich der Preise für Zimmermiete, welche das Gesetz besonders im Auge hat, wäre eine grössere Stetigkeit zu wünschen und müsste die Preisfestsetzung für einen längeren, etwa monatigen Zeitraum stattfinden. Freilich hat der Gastwirt bei bevorstehenden Festen, Zusammenkünften etc. immer Gelegenheit, vorher zur rechten Zeit seine Preise zu erhöhen und könnte er das bei ihm verkehrende Publikum unter der Hand

verständigen, dass er bis dahin bei den früheren, mässigeren Sätzen verbleiben werde. Die Selbsttaxe bezüglich der Speisen kann durch Verabreichung kleinerer und schlechterer Portionen leicht umgangen werden. Auch ist bei den überall üblichen Speise- und Getränkekarten eine ungleiche Behandlung der Gäste im allgemeinen nicht zu befürchten. Aus diesen Gründen und weil eine Aufsicht sehr erschwert ist, erscheinen die Gastwirttaxen als diejenigen, welche ohne Schaden für das Publikum verschwinden können.

Dagegen sind die nun folgenden, eigentlichen Taxen von grosser Wichtigkeit, und ihre Bedeutung ist auch meist unbestritten geblieben. Die Taxen für die Strassengewerbe sind nicht zu entbehren, weil die betreffenden Gewerbsleute nur in geringer Zahl vorhanden sind und ihnen gegenüber namentlich das reisende Publikum sich in einer Art Notlage befindet, da es oft gezwungen sein wird, die Dienste eines einzigen vorhandenen Dienstmannes oder eines einzigen am Platze haltenden Droschkenkutschers in Anspruch nehmen zu müssen, der dann Wucherpreise in beliebiger Höhe stellen könnte. Ein Fehler ist es, dass in der Gewerbeordnung keine Oberinstanz genannt ist, welche den Erlass der Taxe anordnet, wenn Polizei und Gemeindebehörde über deren Notwendigkeit verschiedener Meinung sind.

Gegen die Taxen der Bezirksschornsteinfeger wurde in den Jahren der freiheitlichen Bewegung 1860 und 1861 heftig geeifert. Nachdem man aber einmal die Beibehaltung der Kehrbezirke für unumgänglich erachtet hatte, konnte man auch die Taxen nicht entbehren, welche allein der Zwangsberechtigung der Bezirksfeger gegenüber für die Ausschliessung der sonst wirksamen Konkurrenz einen Ersatz bieten.

Für Feldmesser, Auktionatoren, Wäger etc. erscheinen Taxen doppelt angemessen, weil diese Personen erstens in beschränkter Anzahl vorhanden sind und zweitens durch ihre Anstellung seitens der Behörden einen beamtenartigen Charakter erhalten. Die Taxen ersetzen hier einmal die fehlende Konkurrenz, dann befestigen sie auch das Vertrauen zu diesen Gewerbetreibenden, welches leicht erschüttert würde, wenn Streitigkeiten wegen zu hoher Preisforderung entständen.

Das notwendige Monopol der Apotheker muss in der Taxe ein Gegengewicht erhalten. Die Taxen für die Aerzte sind lediglich als Normaltaxen anzusehen. In erster Linie entscheidet die freie Vereinbarung, nur im Falle des Streites werden sie als Norm angelegt, um die Angemessenheit des Preises, welche zu beurteilen dem Richter zu schwer fallen und die daher sehr von der zufälligen Ansicht der Sachverständigen abhängen würde, von vorn herein erkennen zu lassen.

Soweit ergiebt sich als Resultat, dass die eigentlichen Taxen der Reichsgewerbeordnung durch die Verhältnisse notwendig sind und sich wohl bewährt haben. Die Vorschriften über die Selbsttaxen der Bäcker bedürfen dringend der Abänderung, und die Selbsttaxen der Gastwirte sind als wenig wertvoll leicht zu entbehren.

Wie schon erwähnt, hat die Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Juni 1900 in die Reihe der vorhandenen Taxen durch § 75a die Selbsttaxen für Gesindevermieter und Stellenvermittler eingefügt. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

»Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, das Verzeichnis der von ihnen für ihre gewerblichen Leistungen aufgestellten Taxen der Ortspolizeibehörde einzureichen und in ihren Geschäftsräumen an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen. Diese Taxen dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber solange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis in den Geschäftsräumen angeschlagen ist.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind ferner verpflichtet, dem Stellesuchenden vor Abschluss des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.«

Diese Vorschriften gestatten also dem Unternehmer freie Bewegung in den Ansprüchen für seine Dienstleistungen. Die nach eigenem Ermessen aufgestellte Taxe ist weder der Genehmigung noch der Abänderung durch die Behörde unterworfen, wohl aber kann sie von dem Unternehmer jederzeit abgeändert werden. Die neue Gesetzesnorm ist zu billigen, da erfahrungsmässig das Publikum häufig unter den im voraus nicht vereinbarten und später ganz willkürlich festgestellten Preisen der Gesindevermieter und Stellenvermittler zu leiden hatte.

Litteratur: *Corpus Constitutionum Magdeburgicarum novissimarum oder Königl. Preussische und Churf. Brand. Landesordnungen, Edikte und Mandata, ed. v. Chr. Otto Mylius, Magdeburg und Halle.* — **Krünitz,** *Encyklopädie, 1778.* — **Schmalz,** *Handbuch der Staatswirtschaft.* — **v. Justi,** *Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Göttingen 1782.* — **Lamprecht,** *Von der Kameralverfassung und Verfassung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preussischen Staaten, Berlin 1797.* — **Berlepsch,** *Deutsches Städtewesen und Bürgertum, St. Gallen.* — **Derselbe,** *Chronik vom ehrbaren Bäckergewerk, St. Gallen.* — **Lotz,** *Revision der*

Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre, Coburg und Leipzig 1811. — **Schönberg**, *Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868.* — **Mohl**, *Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd. I, Tübingen 1832.* — **Stieda**, *Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876.* — **Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866.* — **Roscher**, *Die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1871.* — **Derselbe**, *Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses, Stuttgart 1881.* — **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870.* — **Stahl**, *Das deutsche Handwerk, Bd. I, Giessen 1874.* — **Bülow-Cummerow**, *Die Mahl- und Schlachtsteuer, Heft 1 der politischen und finanziellen Abhandlungen, Berlin 1844.* — *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. XXXIII, Tübingen 1877.* — **Jollos**, *Die Brottaxe in Paris, Schmollers Jahrb. f. Ges. und Verw., 9. Jahrg., Leipzig 1885.* — **v. Köth-Wanscheid**, *Ueber Getreidezölle zum Schutz der deutschen Landwirtschaft, Augsburg 1885.* — **Neuburg**, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.–16. Jahrhundert, Jena 1880.* — **Reuning**, *Ueber die Verhinderung des Mangels an Brotgetreide, Archiv der polit. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Neue Folge, Bd. VI, Heidelberg 1847.* — **Kirchhoff**, *Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig 1851.* — **Schürmann**, *Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Halle 1880.* — **Hirsch**, *Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte, Leipzig 1858.* — **Böhmert**, *Freiheit der Arbeit! Bremen 1858.* — *Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung, Reutlingen 1848.* — *Das Proletariat und die Gewerbefreiheit, Salzburg 1848.* — *Verhandlungen der 1. Abgeordnetenversammlung des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes, Hamburg 1848.* — *An unsere Brüder im Handwerk, eine Petition, Bonn 1848.* — **Thudichum**, *Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung und über die Frage, was von Zunftbann und Polizeitaxen zu halten sei, Frankfurt 1857.* — **Prince-Smith**, *Für volle Gewerbefreiheit, Berlin 1861.* — **Sarwey**, *Allgemeines Verwaltungsrecht, Freiburg und Tübingen 1884.* — **Laband**, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, Tübingen 1878.* — **Zorn**, *Das Reichsstaatsrecht, Berlin und Leipzig 1883.* — **v. Rönne**, *Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, Bd. II, Abt. 2, Leipzig 1872.* — **Derselbe**, *Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, Leipzig 1876.* — **v. Rönne-Simon**, *Das Polizeiwesen des preuss. Staates, Bd. II, Breslau 1841.* — **v. Rönne**, *Die Gewerbepolizei des preussischen Staates, Bd. I und II, Breslau 1857.* — **Derselbe**, *Das Medizinalwesen des preussischen Staates, Breslau 1856.* — *Die Akten des königlichen Staatsrats, 1844.* — *Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses, 1861, Bd. II und VI. Desgl. 1862, Aktenstück Nr. 46 und 165. Desgl. 1863, Bd. IV. Desgl. 1865, Bd. II und V.* — *Stenographische Berichte des Reichstages 1868. Desgl. 1869, Bd. I—III.* — **Hirth**, *Annalen des Norddeutschen Bundes, Bd. I und II, Berlin 1868 und 1869.* — **Koller**, *Archiv des Norddeutschen Bundes, Berlin 1869.* — **Jacobi**, *Die Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche, Berlin 1874.* — **Seydel**, *Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung, Hirths Ann., Leipzig 1878.* — **Günther**, *Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrgänge 1885, 1886 und 1887, Berlin.* — *Allgemeine Bäcker- und Konditorzeitung, Jahrgang 1885, Stuttgart.* — **Derselbe**, *Die Polizeitaxen und ihre Stellung in der Reichsgewerbeordnung, Berlin.* — **v. Rohrscheidt**, *Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 15, S. 457 ff., 1887.* — **Derselbe**, *Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland und Preussen, Jahrb. für Nat. und Stat. N. F. 17, S. 353 ff., 1888, 1893.* — **Derselbe**, *Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, eine Studie nach den Quellen, Berlin 1898.* — *Kommentare zur Gewerbeordnung von Landmann, München 1898; Schicker, Stuttgart 1898; Schenkel, Karlsruhe 1892; Bernewitz, Leipzig 1893; Marcinowski, Berlin 1898; Engelmann, Erlangen 1885; Reger, Ansbach 1887; Berger, Berlin 1899; Hoffmann, Berlin 1900; Neukamp, Berlin 1900; Kolisch, Hannover 1900; Brauchitsch, Bd. V, Berlin 1900 u. s. w.*

Kurt von Rohrscheidt.

Pressgewerbe und Pressrecht.

I. Einleitung.

1. Der Staat und die Presse im allgemeinen. Von den zwei psychischen Kräften, welche dem Menschen Herrschaft über seine Nächsten gewinnen lassen, ist die mächtigere die Denkkraft; denn durch die Verkörperung des Gedankens in Buchstabe und Bild ist sie imstande, gleichzeitig an verschiedenen Orten und damit auf grössere Mengen zu wirken. Dieser Einfluss auf die Menge wird noch erheblich gesteigert, wird zur Massenwirkung, wenn der in Buchstabe und Bild dargestellte Gedanke Vervielfältigung findet durch das rascheste und billigste Mittel der Vervielfältigung, durch die Presse. Durch sie vermag der Gedanke über Millionen Macht zu erlangen, und so sagen wir, indem wir

dieses Macht wirkende Vervielfältigungsmittel personifizieren: die Presse als das rascheste und billigste Mittel der Gedankenmitteilung ist die Beherrscherin der öffentlichen Meinung.

Ist die Presse aber die geistige Gewalt, welche die öffentliche Meinung bestimmt, so kommt ihr auch hohe Bedeutung für das Leben der im Staate vereinigten Personengesamtheit, für das Staatsleben zu. Keine Seite des Staatslebens, auf welche die Presse nicht einzuwirken vermöchte. Politische, militärische, finanzielle, gerichtliche und allgemeine Wohlfahrtsinteressen unterliegem ihrem Einflusse. Je nach ihrem Inhalte kann sie Gutes wirken und Böses schaffen auch für den Staat. Für ihn ergiebt sich hieraus die praktische Doppelaufgabe, die Presse als Bundesgenossin zu hegen, als Feindin zu befehden. Beides erfordert rechtliche Ordnung, denn beides erfordert Beschränkung der Handlungsfreiheit, das eine Beschränkung der Willkür der Staats-, das andere der Willkür der Pressorgane. Die richtige Mitte in dieser Doppelbeschränkung zu finden, ist das schwierige Problem der Gesetzgebungspolitik.

Doch gewährt eben die Notwendigkeit solcher Doppelbeschränkung wichtige Anhaltspunkte zu ihrer Lösung. 1. Beide Teile müssen an Schranken gebunden sein, denn ohne Einschränkung keine Rechtsordnung: die sogenannte Freiheit der Presse kann keine absolute, sondern lediglich eine relative sein. 2. Die Schranken sollen, soweit nur möglich, reine Rechtsschranken sein, nicht auch Schranken, welche die Verwaltungsexekutive, die Administrativbehörde, aufstellt. Freiheit der Presse bedeutet nicht Freiheit von Rechts-, aber von Verwaltungsschranken, Freiheit zwar nicht von Polizeigesetzen, aber von Polizeiorganen. Beschränkung der Presse durch Verwaltungswillkür wäre nicht Abgrenzung der Handlungsfreiheit der Pressorgane, sondern Erweiterung der Handlungsfreiheit der Staatsbehörden. Von Verwaltungsorganen kann die Presse nur abhängen bei möglichst starrer Gebundenheit der Verwaltungsorgane an objektives Recht, also nur unter äusserster Beschränkung des Ermessens. Ausserdem untersteht die Presse, wie die Pressbehörde, nur dem Richter: beide sind an Rechtsschranken gebunden, über deren Einhaltung entscheidet das Urteil des Richters. 3. Gegen den die öffentlichen Interessen schädigenden Gebrauch der Presse sind auch vorbeugende Massregeln zulässig, sofern sie den wohlthätigen Gebrauch der Presse gar nicht oder nur wenig hindern. 4. Ist eine solche Massregel nicht ausführbar ohne erhebliche Einschränkung auch der guten Presse, so geht die polizeiliche Beschränkung vor, denn die Sicherheit des Staatsganzen steht höher als die Freiheit der Meinungsäusserung, die sich nur als ein privates Interesse darstellt. 5. Die Grenze zwischen Pressfreiheit und Pressbeschränkung kann nicht allerorten und allezeit die nämliche sein. Die Festigkeit des Staatsgebäudes ist nicht überall die gleiche, und in demselben Staate wechselt Sturm und Windstille. Aussergewöhnliche Umstände und Zeiten rechtfertigen grössere Schärfe gegen Missbrauch der Presse und damit weitere Einschränkung der Pressfreiheit. Beachtet man dies letztere Moment, dann muss die Beurteilung der Geschichte der Pressgesetzgebung milder ausfallen, als es zumeist geschieht.

II. Deutsches Recht.

A. Geschichtliche Entwickelung.

2. Die Jahrhunderte der Censur. Die Pressgesetzgebung folgte der Erfindung der Buchdruckerkunst (1450) auf dem Fusse. Es gärte in jener Zeit im Volksleben. Dasselbe war erfüllt von Unlust über die Gebrechen der Kirche und ihrer Diener. Die Macht des Wortes, welche diese Gebrechen blosslegte, wuchs mit der Möglichkeit seiner Verbreitung im Druck. Die an die niederen Volksklassen sich wendenden Flugschriften, Spottgedichte und Pasquills kamen so wirklich unter die Menge. Dem musste zur Erhaltung des alten Glaubens entgegengetreten werden. Liess sich die neue Erfindung, das Werk des Teufels, auch nicht unterdrücken, so liess sie sich doch beschränken.

Zwei Massregeln sind es, mit welchen die Kirche einschritt. Zunächst wurde das einzelne Druckwerk vor seiner Drucklegung kirchlicher (bischöflicher) Prüfung und Bewilligung, der Censur, unterstellt, in Köln 1475, in Mainz 1486 (Censurkommission für die Erzdiöcese Mainz), seitens des Papstes (Alexander VI. zuerst 1496, dann 1501, von Leo X. 1515). „Was dem strengen Glauben zuwider, gottlos und ärgerniserregend sei“, soll gehindert werden, sagt die Bulle von 1501. Die Bischöfe sollen darum, ehe sie die Druckerlaubnis erteilen, das zu Druckende sorgfältig prüfen und durch Sachverständige prüfen lassen. Wer die Censur nicht einholt, dem droht Exkommunikation, Geldstrafe und Vernichtung der verbotswidrig hergestellten Bücher durch Verbrennen. Uebrigens soll die Censur unentgeltlich und ohne Aufschub gewährt werden.

Die andere Massregel war die Einführung einer Leseerlaubnis für Theologen und Gelehrte. Paul IV. schuf 1558 den index librorum prohibitorum. Den genannten Kategorieen war das Lesen der auf dieses Verzeichnis gesetzten Werke verboten. Um auf den index zu kommen, genügte schon, dass ein Buch in den evangelischen Territorien Deutschlands erschien.

Drang die katholische Censur auch nur in wenigen deutschen Ländern durch (so in Bayern: Herzog Wilhelm IV. und sein Sohn Albrecht V.), so wurde sie doch vorbildlich einmal für die geistliche, d. h. gegen religiöse Irr-

lehren gerichtete Censur in protestantischen Ländern (gewöhnlich geübt durch die theologischen Fakultäten namens des Inhabers des Kirchenregiments), als in den evangelischen Gebieten mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Geist religiöser Unduldsamkeit zunahm, dann aber besonders für die weltliche Censur, d. h. für die Censur, welche sich gegen jene staatsgefährlichen, politischen Flugschriften, nach den Worten der R.P.O. v. 1548 „aufrührerischen Schmähschriften" wandte, in welchen das bedrückte Volk dem Kaiser vorwarf, dass er Deutschland an Rom verkaufe, den Fürsten und Adeligen, dass sie Deutschlands Einheit hinderten und ihre Macht zu Erpressung und Grausamkeit gegen die Bauern missbrauchten.

Hatte der Reichsabschied von Nürnberg vom 18. April 1524 ganz allgemein den Obrigkeiten befohlen, nachzusehen, dass Schmähschriften und Schandgemälde nicht weiter ausgebreitet würden, so führte der Speyerer Abschied vom 22. April 1529 die Censur selbst, wenn auch nur auf Zeit, bis zum nächsten Konzil, unter Androhung von Strafe und Konfiskation ein. Als eine Voraussetzung der Druckerlaubnis schrieb der Augsburger Abschied vom 29. November 1530 die Angabe des Druckers und Druckortes vor und zugleich, weil die Angaben bisher meist falsche oder erdichtete Namen enthielten, zur Kontrolle der Durchführung der Anordnung zeitweilige Visitationen der Druckereien und Geschäfte der Buchführer.

Trotzdem stieg die Zahl der Schmähschriften, so dass sich die Reichsstände 1541 (zu Regensburg) veranlasst sahen, Druck und Verkauf solcher überhaupt zu verbieten, und sogar den Ankauf derselben mit harter Strafe bedrohten. Durch die R.P.O. von 1548 erhielt die Censur Ausbau durch verschärfende Einzelvorschriften. Die Verpflichtung auch zur Angabe des „Dichters oder autor" des Werkes auf der Druckschrift wurde eingeführt und der Druckerlaubnis jede mechanisch vervielfältigte Gedankendarstellung: „Bücher, Schrifften, Gemählde, Abgüss, Geschnitzt und Gemächts im Druck" unterworfen. Auf die Nichteinholung der Erlaubnis wurde schwere Geldpön (bis 500 fl. in Gold) und polizeiliche „Niederlegung des Handwerks" als Nachteil gelegt. Bei verbotswidriger Verbreitung sollte ausser Beschlagnahme Gefängnis und Folter gegen den Besitzer (Käufer) zulässig sein, um den schuldigen Drucker und Verkäufer eher ermitteln zu können. Zugleich wurde, da auch das Konzil von Trient nicht den gewünschten religiösen und politischen Ausgleich brachte, vielmehr die Unsicherheit im Staatsleben anhielt, die Censur eine dauernde staatliche Polizeieinrichtung.

Eine zweite, die freie Bewegung der Presse energisch einengende Rechtsschranke schuf der Abschied des Reichstages von Speyer vom 11. Dezember 1570. Da die Censur zur Unterdrückung aller „Schriften, dadurch nichts Gutes, sondern Zank, Aufruhr, Misstrauen und Zertrennung alles friedlichen Wesens angestifft wird", nicht ausreichte, wurde der Betrieb des Buchdruckergewerbes von obrigkeitlicher Konzession abhängig gemacht. Nur der „angesessene, redliche, ehrbar, allerding tügliche" soll zugelassen und nur für die fürstlichen Residenzen, Universitäts- und ansehnlichen Reichsstädte Konzession erteilt werden. Die Druckereien in kleineren Städten, die Winkeldruckereien, seien straks abzuschaffen. Der Buchdrucker soll auf genaue Befolgung der R.P.O. „betreffend das Bücherwesen" vereidigt werden. Die Konzession wurde als Privileg aufgefasst, deshalb hierfür Gegenleistung in einer Taxe und in der Ablieferung von Freiexemplaren an die Hofkanzlei gefordert. Ferner wurde befohlen, die Druckereien „unerwarteter Ding" zu visitieren, und als weitere Voraussetzung der Druckerlaubnis wurde die Angabe des Druckjahres auf dem Buche verlangt.

In Frankfurt a. M., wo der Buchhandel seinen Mittelpunkt gewonnen, wurde 1569 als kaiserliche Aufsichtsbehörde für die Beobachtung der Reichspressordnungen ein kaiserliches Bücherkommissariat eröffnet. Es hatte die Befugnis, Bücher, welche gegen die Reichs-Büchergesetze verstiessen, zu konfiszieren und zu verbieten. Eine Censur vor dem Druck stand dem Amte nicht zu, aber es konnte selbst gegen mit Druckerlaubnis versehene Bücher vorgehen. Die Behörde übte nach und nach Aufsicht für das ganze Reich, zumal ihre Errichtung den Verzug des Buchhandels von Frankfurt nach Leipzig zur Folge hatte.

Nach dem dreissigjährigen Kriege traten im allgemeinen ruhigere Zeiten ein, allein die jahrhundertlangen Wirren hatten die Regierungen zu ängstlich gemacht, als dass sie geneigt gewesen wären, auf die bisherigen Beschränkungen zu verzichten, und der eudämonistische Staatsgedanke des 18. Jahrhunderts führte selbst da, wo bisher die Reichsrechte gar nicht oder nur milde gehandhabt worden, zu strengerer Anwendung der Censur. Die Presspolizei wurde zu einem Teile der Unterrichts- und Bildungspolizei. Man ging von der Auffassung aus, dass man durch gute Bücher der Unterthanen sittliche und geistige Bildung heben könne (vgl. preuss. Edikt v. 11. Mai 1749 bei Myler, Corpus Constitut. March., Contin. IV, S. 1491). Sonnenfels, Justi, v. Berg treten für die Censur ein. Sonnenfels schreibt (Handbuch der inneren Verwaltung Bd. 1, 1798, S. 294): „Nur da, wo eine Censur besteht, findet sich die wahre Freiheit und bürgerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler." So gut der Staat, sagt v. Berg (H.B. des teutschen Polizeyrechts Teil II, 1799, S. 335, 336), nicht bloss öffentliche Unterrichtsanstalten befördere, sondern auch Privatlehranstalten seiner Aufsicht unterwerfe, ebenso sei er befugt und verpflichtet, den Unterricht durch Schriften, der allem Volk, jedem Alter, Geschlecht und Stand dargeboten werde, zu kontrollieren; er dürfe bestimmen, welche öffentlichen Aeusserungen er für so geartet halte, dass sie als gemeinschädlich, d. h. dem Staatszweck hinderlich, nicht bekannt gemacht werden sollten.

Aus diesem Umschwung der Meinung erklärt sich, dass man nun mehr als vordem bestrebt war, die Censur in die Hand von Sachverständigen zu legen. Ein kurfürstl. bayer. Mandat vom 1. August 1769 (Seydel, Bayer. St.R. I, S. 25) sagt ausdrücklich, das Censurkollegium sei mit „gelehrten, bescheidenen und in allen Gattungen der Wissenschaft bewanderten Männern" zu besetzen.

Landesrechtlich wurde im 18. Jahrhundert die Kontrolle über die vom Auslande eingehenden Bücher geordnet. Die Zoll- und Postbehörden hatten die betreffenden Schriften zur Beurteilung an das Censurkollegium abzugeben. Ohne diese Massregel wäre es bei der Kleinheit der Territorien ein leichtes gewesen, die Censur zu umgehen, indem man ein Werk, welches die Censur nicht erhalten, in einem Nachbarstaate, wo der Presszwang weniger stark, hätte drucken und von dort aus im Inlande verbreiten lassen.

Der aufstrebenden Wissenschaft wurden gewisse Erleichterungen gewährt. Die Universitäten erhielten teils das Censurrecht für Werke ihrer Angehörigen, teils Censurfreiheit verliehen. Letztere erklärt z. B. zu einem Teile den bedeutenden Einfluss, den die Schriften der Göttinger Professoren Pütter und Schlözer zu ihrer Zeit gewannen. Für öffentliche Bibliotheken war in der Regel freie Büchereinfuhr zugelassen.

3 Der allmähliche Uebergang zur Censurfreiheit. Die Aufklärungszeit brachte das Schlagwort, das Recht, zu denken und seine Gedanken anderen mitzuteilen, sei ein angeborenes und unveräusserliches Menschenrecht. Es führte in einer Reihe von Staaten zu vorübergehender Beseitigung des Censurzwangs (Oesterreich, Holstein, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Gotha). Dass sie nicht allgemein erfolgte und nicht bleibend, daran hinderten die schweren Stürme, welche mit der französischen Revolution über den Kontinent hereinbrachen. In ihnen kam zu scharfem Ausdruck, dass die Freiheit der Gedankenäusserung sich dem Schutze des Staates vor gemeingefährlichen Presserzeugnissen unterzuordnen habe. Die Unsicherheit der staatlichen Verhältnisse erlaubte daher noch nicht diesen Freundschaftsdienst an die gute Presse. Am deutlichsten zeigt dies die Geschichte der Gesetzgebung des deutschen Bundes.

Art. 18 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 wollte Freiheit gewähren, indem er verhiess, die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen. Allein verschiedene regierungsfeindliche Kundgebungen (Wartburgfeier, Jubelfeier der Völkerschlacht von Leipzig, Kotzebues Ermordung) erzeugten bei den Verbündeten die Ansicht, es bestehe ein Geheimbund, der sich zur Aufgabe gestellt habe, gewaltsame Umwälzungen in Deutschland herbeizuführen. So erging — als Bestandteil der Karlsbader Beschlüsse — ein Bundespressgesetz v. 20. September 1819, welches die Censur aufrecht erhielt bezw. wiederherstellte. Dass man nur abnormen Verhältnissen entgegentreten wollte, zeigt die Schlussbestimmung, der Beschluss solle einstweilen nur für 5 Jahre Geltung haben, mit dem Zusatz, vor Ablauf dieser Zeit solle im Bundestage gründlich untersucht werden, in welcher Weise die in Art. 18 der Bundesakte in Anregung gebrachten Verfügungen über die Pressfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluss über die rechtmässigen Grenzen der Pressfreiheit erfolgen.

Liessen die politischen Verhältnisse der ersten Jahrzente des 19. Jahrhunderts auch nicht die Aufhebung, so liessen sie doch eine gewisse Einschränkung der Censurpflichtigkeit zu. Die Censur konnte für die nichtperiodische Presse wohl beseitigt werden. Nur die gefährlichere, weil auf grössere Massen wirkende, Tagespresse war noch unter Druckerlaubnis zu halten.

In der That sehen wir auch Censurbeschränkungen eintreten. Eine bayerische V. v. 13. Juni 1803 behielt die Censur nur bei für periodische Schriften politischen und statistischen Inhalts. Das B. Pr.G. vom 20 September 1819 beschränkte die Censurpflicht auf „Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, und auf solche, die nicht über 20 Bogen im Druck stark sind“.

Die Censur musste fallen, als die Kriegszeiten vorbei und die neuen Staatswesen und Staatenverbindungen in ihrem Bestande gefestigt waren. Als ständige Einrichtung widersprach die Censur den geänderten Rechtszuständen. Mit der Idee des Verfassungs- und Rechtsstaates war sie als allgemeines, dauerndes Institut nicht zu vereinen.

Die Einführung einer Volksvertretung beruht auf dem Gedanken, das Staatsvolk an der Führung der Staatsgeschäfte zu beteiligen. Dies setzt das Vorhandensein einer öffentlichen Meinung in politischen Dingen voraus. Dass sich eine solche bilde und Staatsregierung und Parlament mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes bekannt werde, dazu bedarf es ungehemmter fortgesetzter Verständigung über öffentliche Angelegenheiten. Es muss ein freies Urteil über die Vorgänge im staatlichen Leben möglich sein, sonst fehlt die zu gedeihlichem Mitwirken des Parlaments erforderliche politische Bildung.

Andererseits stand es in direktem Gegensatze zu den Bestrebungen des Rechtsstaates, der Verwaltungswillkür allenthalben Rechtsschranken zu ziehen, wenn auf dem Gebiete des Presswesens dem administrativen Ermessen noch volle Freiheit blieb. Die Gesetzgebung musste dazu übergehen, hinsichtlich des Masses polizeilicher Pressbeschränkung Zeiten der Ruhe und politischer Erregung auseinanderzuhalten.

Die Bundesgewalt beging den schweren Fehler, solche Unterscheidung zu unterlassen, im Gegenteil, der Presszwang wurde rechtlich und thatsächlich verschärft. Das B Pr.G. vom 20. September 1819 erhielt trotz „vollkommener äusserer Ruhe“, welche selbst der kaiserliche Präsidialgesandte anerkennen musste, durch Beschluss vom 16. August 1824 Geltung auf unbestimmte Zeit. Ein Beschluss vom 5. Juli 1832 unterwarf die Einfuhr ausländischer politischer Zeitschriften polizeilicher Genehmigung. So wurde manch inländisches litterarisches Unternehmen („Das junge Deutschland“) unterdrückt, die Verbreitung einer Reihe auswärtiger Zeitungen verboten. Die einzelnen Nummern zugelassener Blätter erhielt der Adressat oft erst, wenn sie veraltet waren, oder in verstümmeltem Zustande oder gar nicht.

Die „scharfe Märzluft des Jahres 1848“ fegte diese Bundesgesetzgebung hinweg. Sie gab die Lehre, dass es nicht anging, wegen der Möglichkeit des Eintritts politischer Hochflut schon in Zeiten der Ruhe die Freiheit an den Anker zu legen.

Die deutschen Grundrechte vom 21. Dezember 1848 verfielen in das andere Extrem. Sie be-

stimmten, die Pressfreiheit dürfe unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Massregeln beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden. Erst die Landespressgesetze aus dem Anfange der fünfziger Jahre beachteten den Unterschied zwischen regelmässigen und unregelmässigen Sicherheitszuständen (Bayern 17. März 1850, Sachsen 3. Mai 1850, Baden 15. Februar 1851, Preussen 12. Mai 1851).

4. Die neue Pressgesetzgebung. Die Zeit der Reaktion wagte den Censurzwang nicht wiederherzustellen, aber der gefährlichen Presse vorbeugende Massregeln behielt sie auch für die ruhigen Zeiten bei, Massregeln, die zum Teil einschneidender waren als die Censur. So will der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 Konzessionspflicht für das Pressgewerbe auch in den Ländern der Gewerbefreiheit, Möglichkeit widerruflicher Konzessionserteilung, Entziehung der nicht auf Widerruf erteilten im Verwaltungswege bei Missbrauch und nach wiederholter schriftlicher Verwarnung oder strafgerichtlicher Verurteilung, Kautionspflicht (500—5000 Thlr.) für die politische Tagespresse. Dieser Beschluss gelangte in Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Oldenburg, Lippe, Hessen, Sachsen, Baden auch thatsächlich zur Einführung. Das preussische Recht (G. v. 12. Mai 1851) kannte nur Konzessionszwang für das Pressgewerbe und Kautionspflicht für politische Zeitschriften (500—5000 Thlr.), das bayerische nur Konzessionszwang, was bei dem damals in Bayern allgemein geltenden Konzessionssysteme nichts Besonderes auf sich hatte, und den Kalenderstempel.

Die Gesetzgebung der 60er Jahre suchte auch diese Präventivmassregeln soviel als möglich zu beseitigen, zum Teil sogar die Konzessionspflicht des Hausierbuchhandels (Baden, Coburg, Meiningen, Weimar, Altenburg). Hinsichtlich der Repression wurde möglichste Verhältnismässigkeit zwischen Schuld und Uebel hergestellt, d. h. wegen Pressdelikten wurden von nun an nur Geld- und Freiheitsstrafen verhängt, die Entziehung der Gewerbebefugnis oder des Postdebits, die ganz oder teilweise wie Vermögenskonfiskation wirkten, aufgehoben, die rein polizeiliche Beschlagnahme beseitigt (Coburg, Meiningen, Weimar, Sachsen). Andererseits war die Gesetzgebung bemüht, durch Schuldpräsumtionen eine rasche und sichere Ahndung der Pressvergehen herbeizuführen.

Die Reichsverfassung (Art. 4 Z. 16), nicht schon die Verfassung des norddeutschen Bundes, hat das Presswesen hinsichtlich Gesetzgebung und Beaufsichtigung zur gemeinsamen Angelegenheit der Verbündeten gemacht. Es ist demgemäss einheitlich geordnet in dem R.Pr.G. v. 7. Mai 1874. Hinzu treten die auf das Pressgewerbe bezüglichen Vorschriften der Reichsgewerbeordnung, jetzt in der auf Novellen vom 1. Juli 1883 und 6. August 1896 beruhenden Fassung vom 26. Juli 1900 geltend (R.Pr.G. § 4 Abs. 2). Doch gelten die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Pressgewerbe und das R.Pr.G. in Elsass-Lothringen erst seit kurzem. § 31 des R.Pr.G. behielt die Einführung des Pr.G. in den Reichslanden einem besonderen Gesetze vor, indem es den leitenden Faktoren z. Z. des Erlasses des R.Pr.G. in Rücksicht auf die offenkundigen Bestrebungen, das neu erworbene Gebiet vom Reiche wieder loszutrennen, noch nicht angängig erschien, die schärferen Massregeln, welche das bei der Vereinigung von Elsass-Lothringen mit Deutschland dort in Geltung stehende französische Recht zur Verhütung des Missbrauchs der Presse im Sinne dieser Bestrebungen gewährte, aus der Hand zu geben. Die Reichsgewerbeordnung wurde zwar durch R.G. v. 27. Februar 1888 in den Reichslanden in Geltung gesetzt, aber § 2 dieses Gesetzes bestimmte, dass hinsichtlich des Gewerbebetriebes, welcher die Herstellung, den Umsatz und die Verbreitung von Schriften, Drucksachen und bildlichen Darstellungen jeder Art zum Gegenstande habe, an Stelle der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung die Landesgesetze massgebend bleiben sollten. Im Frühjahr 1892 begann jedoch in Elsass-Lothringen eine Agitation für Uebertragung des deutschen Pressrechtes. Sie hatte Erfolg. Wenn auch mit abändernden Verschärfungen und teilweiser Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtes, wurden das R.Pr.G. und die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung über das Pressgewerbe in den Reichslanden durch Landesgesetz vom 8. August 1898 als landesrechtliche Vorschriften eingeführt. Ihre Einführung bloss als Landesrecht erleichtert die Möglichkeit der Abänderung des Reichsrechtes für Elsass-Lothringen, wenn die Verhältnisse es erfordern. In Helgoland ist die Reichsgewerbeordnung als solche zwar nicht eingeführt, aber ihre auf den Betrieb der Pressgewerbe bezüglichen Bestimmungen stehen daselbst doch in Kraft, nachdem die kaiserliche V. v. 22. März 1891 über die Einführung von Reichsgesetzen in Helgoland (Art. I) das Geltungsgebiet des R.Pr.G. auch auf diese Insel ausdehnte und dieses Gesetz in § 4 Abs. 2 eben bestimmt, dass unter Vorbehalt der besonderen Regeln des R.Pr.G. für den Betrieb der Pressgewerbe die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung massgebend seien.

B. Das geltende Recht.

5. Begriff der Druckschrift. Den Gegenstand der pressrechtlichen Ordnung bilden Herstellung und Verbreitung von Druckschriften. Druckschrift ist an sich die mittelst der Buchdruckerpresse, also »mittelst kunstgerecht zum Satz vereinigter Lettern« hergestellte, zur Mitteilung an Dritte bestimmte Vervielfältigung einer Gedankenäusserung.

Wesentlich ist dem Begriff somit ein zweifaches, Aeusserung eines Gedankens und Bestimmung der Vervielfältigung zur Mitteilung an andere. Enthält das Gedruckte keine Gedankenäusserung, wie die Spielkarte oder das Papiergeld, so haben wir wohl ein Produkt der Presse, aber keine Druckschrift. Ebenso ist auch ein Erzeugnis der Buchdruckerpresse, welches, wie der Uebungssatz des Lehrlings, nicht dazu bestimmt ist, den darin enthaltenen Gedanken Dritten mitzuteilen, nur ein bedrucktes Papier. Seydel (bayer. St.R.) und Appelius bestreiten die Notwendigkeit des ersteren Momentes, allein die Presserzeugnisse bilden den

Gegenstand der Pressgesetzgebung doch nur als Mittel des geistigen Verkehrs.

Andererseits verlangt die herrschende Lehre (Berner, Schwarze, Marquardsen, v. Liszt, H. Seuffert) noch ein weiteres Merkmal. Um Druckschrift zu sein, müsse das Druckwerk nicht bloss zur Mitteilung an Dritte schlechthin, sondern notwendig zur Mitteilung an einen individuell unbegrenzten Kreis von Personen, also zur Mitteilung an das Publikum, zur Veröffentlichung, zur Verbreitung bestimmt sein. Der Grundgedanke dieser Meinung ist, erst aus der Zugänglichkeit des Werkes für einen unbegrenzten Kreis entsprängen Gefahren für öffentliche Interessen.

Allein aus diesem Satze folgt nicht, dass nur die zur Mitteilung an das Publikum bestimmte, sondern vielmehr, dass jede der Aufnahme seitens des Publikums zugängliche, wenn auch nicht dazu bestimmte (z. B. „als Manuskript") gedruckte Gedankenäusserung Druckschrift im Sinne des Pressrechtes sein kann (so auch Koller, S. 17ff. und 132, nur mit dem Unterschiede, dass dieser unter Verbreitung jede Thätigkeit versteht, durch welche die Schrift einem anderen Kreise als dem der bei Herstellung beteiligten Personen zugänglich gemacht wird, somit auch die Mitteilung an einen nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis).

Die herrschende Lehre glaubt eine Stütze ihrer Ansicht in § 2 des R.Pr.G. zu finden, welcher besagt, das gegenwärtige Gesetz sei anzuwenden „auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen". Allein nichts zwingt, den Gattungsbegriff, welchem hiermit die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse untergeordnet werden wollen, in der durch mechanische Mittel bewirkten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigung zu sehen. Es steht nichts entgegen, als den einschlägigen Gattungsbegriff lediglich die durch mechanische Mittel bewirkte Vervielfältigung zu bezeichnen. Unterscheidet doch das Gesetz selbst zur Verbreitung bestimmte und zur Verbreitung nicht bestimmte Druckschriften, wenn es in § 6 vorschreibt, auf jeder im Geltungsbereich des Gesetzes erscheinenden Druckschrift müsse der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sei, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstbetriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Der klare Wortlaut des § 6 lässt nicht zu, wie v. Liszt, Koller u. a. wollen, hier unter Verbreitung nur die gewerbsmässige zu verstehen.

Aus der oben mitgeteilten Bestimmung des § 2 ergiebt sich, dass das R.Pr.G. auch auf andere Vervielfältigungen, als Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, z. B. auf Photographieen, Erzeugnisse der Galvanoplastik, Stein- und Holzdruck, Kupfer- und Stahlstiche, Farbendruck und Metallguss, Erzeugnisse des Hektographen, der Kopiermaschine und der Durchdruckschrift (vgl. Koller, S. 14), Anwendung findet. Das R.Pr.G. gilt für die Druckschriften im weiteren, oben näher umschriebenen Sinne (§ 2 II). Der Grund liegt nahe. Der Gedanke lässt sich nicht bloss im Worte, sondern auch im Bilde verkörpern.

Keine Druckschriften im Sinne der Reichs- und Landesgesetze sind nach ausdrücklicher Ausnahme des R.G. v. 12. März 1884 die Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

Das Pressgesetz spricht an einigen Stellen (§§ 5 und 21) von „öffentlicher Verbreitung". Dies ist nicht gleichbedeutend mit Verbreitung an öffentlichen Orten, sondern mit Verbreitung im oben erörterten Sinne schlechthin. Es liegt also ein Pleonasmus vor. Wenn im § 3 bestimmt wird, als Verbreitung gelte auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen an Orten, wo die Schrift der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sei, so will hiermit nicht, was selbstverständlich, hervorgehoben sein, dass nur das Anschlagen etc. an allgemein zugänglichen Orten Verbreitung ist, sondern dass es zum Begriff der Verbreitung nicht der Zugänglichmachung einer Mehrzahl von Exemplaren bedarf.

Keine Verbreitung der Druckschrift im Sinne des Pressrechtes ist die Wiedergabe des Inhalts derselben in Rede, Musik und Geberdenspiel. Zur Verbreitung im Sinne des Pressrechtes bedarf es einer Zugänglichmachung des Körpers der Druckschrift. Das Recht der Theaterpolizei bildet somit keinen Gegenstand der Pressordnung.

Besondere pressrechtliche Bedeutung kommt der periodischen Presse, d. h. nach § 5 den Zeitungen und Zeitschriften zu, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmässigen Fristen erscheinen, da dieselben wegen ihrer Billigkeit, ihrer bequemen Form und wegen ihres Inhaltes — sie bringen Tagesbegebenheiten, und diese interessieren die grosse Masse am meisten — die weiteste Verbreitung finden.

6. Die polizeilichen Schranken im allgemeinen. Auch jetzt verzichtet der Staat noch nicht darauf, der Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen durch die Presse vorzubeugen, also gegen Missbrauch der Presse durch polizeiliche Massnahmen zu wirken. Privatinteressen schützt er gegen Pressangriffe, weil der Einzelne zu schwach ist, um ihrem Einflusse rasch und wirksam zu begegnen.

Die regelmässige Form polizeilicher Einwirkung ist der unmittelbare Gesetzesbefehl,

die ausnahmsweisen sind behördlicher Befehl, Polizeierlaubnis und Polizeizwang. In einem Falle ist die Ausübung von Polizeigewalt sogar in die Hand Privater gelegt. Ihrem Inhalte nach beziehen sich die Polizeiakte in der Hauptsache nicht mehr auf die Herstellung, sondern nur auf die Verbreitung. An die Stelle von Druckverbot und Druckerlaubnis sind Verbreitungsverbot und Verbreitungserlaubnis getreten.

7. Die Polizeibefehle. Unmittelbar gesetzlich sind der Presse verboten a) öffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten sowie öffentliche Bescheinigungen über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge (§ 16); b) die Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, bevor dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat (§ 17); soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen ist, ferner gemäss Art. 3 des R.G. v. 5. Mai 1888 die Veröffentlichung der angegebenen Schriftstücke auch nach Beendigung des Verfahrens und ebenso die Veröffentlichung von Verhandlungsberichten. Dasselbe gilt nach dem Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung des Reiches vom 1. Dezember 1898, § 18 auch für die Militärgerichtsbarkeit und zwar dann, wenn die Oeffentlichkeit der Verhandlung nur wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen ausgeschlossen ist.

Ein gesetzliches Polizeiverbot, welches nur die gewerbsmässige Verbreitung angeht, enthält § 56 Abs. 3 Nr. 12 der R.-Gew.-O. Hiernach sind Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Dasselbe gilt nach § 42a daselbst auch für den stehenden Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten (sogen. lokalen Hausierhandel).

Behördliche Polizeiverbote können ergehen auf Grund des § 5 des Pr.G. mit § 43 Abs. 6 der R.-Gew.-O. Hiernach kann die nichtgewerbsmässige öffentliche Verbreitung von Druckschriften von der Ortspolizeibehörde gewissen Personen verboten werden, welchen der Wandergewerbeschein versagt werden darf (§ 57 Nr. 1, 2, 4, § 57a, § 57b Z. 1 u. 2 der R.-Gew.-O.).

Ausnahmsweise ist für einen Fall die Ausübung der Polizeigewalt, wie erwähnt, in die Hand der durch Mitteilungen der Presse in ihren Interessen unmittelbar Gefährdeten gelegt, um die Fortwirkung einer absichtlich oder unabsichtlich erfolgten Irreleitung der öffentlichen Meinung durch die Presse zu hemmen.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift hat nach § 11 des R.Pr.G. die Pflicht, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Thatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Teile der Druckschrift und mit derselben Schrift wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels und, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mitteilung überschreitet, kostenlos aufzunehmen, sofern die Berichtigung vom Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Die Veröffentlichung einer Nachricht in der periodischen Presse ist nach deren Eigenart das beste Mittel rascher und weiter Verbreitung. Der durch die Nachricht in ihren Interessen berührten Person soll zur Abwendung weiterer Gefahr das gleich wirksame Mittel zu Gebote stehen. An derselben Stelle und vor demselben Publikum soll sie sich verteidigen dürfen. Doch kann die Aufnahme der Entgegnung nicht direkt durch physischen Zwang obrigkeitlicher Organe erzwungen werden. Der zur Berichtigung Berechtigte kann bei Weigerung nur Verhängung der nach § 19 zulässigen Geld- oder Haftstrafe beantragen. Das Recht der Antwort auf die Entgegnung steht selbstverständlich dem Redakteur frei.

Zu den polizeilichen Pflichten der Pressorgane pflegt man gewöhnlich auch die Verpflichtung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, zu rechnen, die ihm von öffentlichen Behörden mitgeteilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangung gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern aufzunehmen (R.Pr.G. § 10). Allein der Grund der auferlegten Verbindlichkeit ist in erster Linie nicht sowohl der Gedanke, es möchte dem Ansehen öffentlicher Behörden abträglich sein, müssten dieselben eventuell als Bittsteller von Redaktionsthür zu Redaktionsthür wandern, denn vielmehr das Bestreben, sich des Dienstes dieses raschen und allgemeine Verbreitung verbürgenden Benachrichtigungsmittels zu versichern. Der Staat will somit durch Feststellung solcher Pflicht

nicht einer Gefährdung öffentlicher Interessen vorbeugen — Abwendung von Gefahr ist aber das auszeichnende Moment polizeilicher Thätigkeit —, sondern vielmehr die Presse als eine die Verwirklichung staatlicher Interessen fördernde Anstalt in seinen Dienst stellen.

8. Die Polizeierlaubnisse. Für das Pressgewerbe (Herstellung und Handel mit Druckschriften) gelten gemäss ausdrücklicher Vorschrift des Pr.G. § 4 die Vorschriften der R.-Gew.-O. Hiernach erscheint als durch die Notwendigkeit behördlicher Erlaubnis besonders eingeengt der Wanderbuchhandel in seinen zwei Arten, dem Aufsuchen von Bestellungen auf Druckschriften (Sammeln von Abonnenten und Subskribenten) in Form des Umherziehens und dem Feilbieten von Druckschriften in Form des Herumtragens (Kolportage), welch letztere Art, wenn sie nicht im Wege des Herumgehens von Haus zu Haus, sondern an öffentlichen Orten und hier nicht von einer festen Verkaufsstätte aus, sondern in Form des Umhergehens erfolgt, in der Sprache des praktischen Lebens fliegender Buchhandel genannt wird.

Im einzelnen sind die auf den Buchhandel bezüglichen polizeilichen Beschränkungen folgende: 1. Wenn der Inhaber eines stehenden Gewerbebetriebes ausserhalb des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung selbst oder durch Reisende Abonnenten etc. sammeln will, so bedarf jede dieser Personen einer Legitimationskarte, welche unter gewissen Voraussetzungen, wie der Wandergewerbeschein, versagt werden muss bezw. versagt oder zurückgenommen werden kann (§ 44a). Wer, von dem vorigen Falle abgesehen, ausserhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Druckschriften, andere Schriften oder Bilderwerke feilbieten oder Bestellungen hierfür aufsuchen, also Hausierbuchhandel im technischen Sinne des Wortes (R.-Gew.-O. § 55), betreiben will, bedarf hierzu eines Wandergewerbescheines. Gleichgiltig ist hinsichtlich des Feilbietens hierbei, ob dies im Wege der Kolportage oder von einer festen Verkaufsstelle (Wanderlager) aus erfolgt. 3. Die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder die Gemeindebehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde können für einzelne Gemeinden oder Teile von solchen bestimmen, dass Personen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben und innerhalb desselben an öffentlichen Orten Druckschriften feilbieten oder Bestellungen hierfür aufsuchen, also stehenden Gewerbebetrieb an öffentlichen Orten betreiben wollen, hierzu einen polizeilichen Erlaubnisschein erholen müssen. Die Kolportage von Haus zu Haus kann einer solchen Beschränkung nicht unterworfen werden (§ 42b). 4. Abgesehen von der Möglichkeit dieser Beschränkung unterliegt der stehende Gewerbebetrieb in Form des fliegenden Buchhandels und des Ausrufens, Anheftens oder Anschlagens an öffentlichen Orten, unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über Plakatwesen, unmittelbar nach gesetzlicher Anordnung der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (Legitimationsschein des § 43).

Indem ausser im letzten Falle unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (R.-Gew.-O. § 58) im Verwaltungsverfahren die Zurücknahme des Erlaubnispapieres ausgesprochen werden kann, ist der Grundsatz des § 4 des R.Pr.G. durchbrochen, wonach eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe eines Pressgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften sowohl im administrativen wie im richterlichen Wege unstatthaft ist.

Beziehen sich die angeführten Beschränkungen auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, so die nachfolgende auf die Art seiner Ausübung. Wer Druckschriften im Umherziehen (im technischen Sinne des Wortes) feilbieten will, darf nur die in einem polizeilich genehmigten Verzeichnis genannten Schriften bei sich führen. Der Polizeibehörde steht nur der Ausschluss solcher Schriften zu, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder, wenn sie in Lieferungen erscheinen, nicht den Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnen (§ 56 Abs. 4). Beim lokalen Hausierhandel hat der Gewerbetreibende auf eigenes Risiko zu entscheiden, ob eine Druckschrift vom Strassenvertriebe ausgeschlossen ist (vgl. oben sub 7).

Alle die genannten Bestimmungen — eingeführt hauptsächlich durch Novelle vom 1. Juli 1883 — stellen sich als erhebliche Beschränkungen der Pressfreiheit dar, hervorgegangen aus dem Bestreben, die niederen Volksklassen, an welche sich der Hausierbuchhändler mit seinen billigen Schriften hauptsächlich wendet, vor Schundlitteratur zu bewahren. Andererseits liess es sich der Gesetzgeber angelegen sein, einer behördlichen Willkür möglichst vorzubeugen. Die Versagungs- und Zurücknahmegründe sind, soweit es anging, gesetzlich fixiert. Ueber die Versagung der Erlaubnis, insbesondere auch der Genehmigung des Ver-

zeichnisses, und gegen die Zurücknahmeverfügung ist Beschwerde zulässig, über welche in einem die Unparteilichkeit möglichst sichernden Verfahren zu entscheiden ist (R.-Gew.-O. § 63). Diese die freie Bewegung der Behörden einengenden Vorschriften waren deshalb unerlässlich, weil die breite Masse des Volkes erfahrungsgemäss ihr Lesebedürfnis — von der Tagespresse abgesehen — fast ausschliesslich durch Kauf von Kolporteuren zu befriedigen pflegt, ein einseitiges Vorgehen der Behörden also imstande wäre, diesem Teil der Bevölkerung die Kenntnisnahme der Litteratur in weitgehendem Umfange zu versperren.

9. Das Plakatwesen. Verschiedene Rechtsformen polizeilicher Einwirkung zeigen sich in der rechtlichen Behandlung des Plakatwesens, dies deshalb, weil das R.Pr.G. (§ 30) mangels Einigung von Bundesrat und Reichstag den Erlass von Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen dem Landesrechte anheimgab.

Da es sich hier um die wirksamsten Mittel der Massenwirkung handelt, glaubte die grosse Mehrzahl der Staaten (Sachsen-Weimar, Lübeck ausgenommen) trotz der Beschränkungen, welche das Reichsrecht in Bezug auf die Persönlichkeit der Verbreiter aufstellt, besonderer Garantieen hinsichtlich des Inhalts der zu verbreitenden Druckschriften nicht entraten zu können. Demgemäss sind in einem Teile der Staaten Plakate politischen Inhalts verboten (Preussen, Elsass-Lothringen und Hessen), in anderen bedarf es der Hinterlegung eines Pflichtexemplars vor dem Anschlag (Sachsen, Baden, Württemberg), in dritten (Bayern, Hamburg) ist für alle Plakate eine Polizeierlaubnis erforderlich.

10. Der Polizeizwang. Nach allgemeinen Grundsätzen sind Eingriffe in das Vermögen der Unterthanen in Form der Beschlagnahme nur in zwei Fällen gestattet, einmal, um Gegenstände sicherzustellen, welche als Beweismittel für die strafrechtliche Untersuchung von Bedeutung sein können, und dann, um Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, welche der Einziehung unterliegen. Im ersteren Falle ist die Beschlagnahme ein Mittel zur Herbeiführung der Bestrafung erfolgter Rechtsverletzung, also eine Massregel gerichtspolizeilicher, strafprozessualer Natur, im anderen Falle will sie die Fortsetzung oder Fortwirkung einer begangenen Rechtsverletzung verhüten, dient also echt polizeilichen Zwecken.

In beiden Richtungen sind die Polizeiorgane zu provisorischer Beschlagnahme berechtigt (R.Str.Pr.O. §§ 94 ff.). Es ist dies nicht zu umgehen. Soll der Zweck der Beschlagnahme erreicht werden, so bedarf es meist rascher Ausführung (z. B. Entfernung von Plakaten). Die Polizeiorgane sind es, welchen die Aufspürung und Verhütung von Verbrechen obliegt. Für sie ergiebt sich daher in erster Linie die Notwendigkeit einer Beschlagnahme, sie müssen deshalb hierzu auch berechtigt sein.

Damit liegt aber das erste Urteil darüber, ob die nötigen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere eine strafbare Handlung vorliegt, meist in den Händen untergeordneter Organe, deren Fähigkeiten und Dienststellung nicht die volle Gewähr unbefangener Entscheidung bieten. Im allgemeinen ist dies das geringere Uebel gegenüber der Unzulässigkeit polizeilicher Beschlagnahme. Nicht so im Verhältnis zur Presse. Für sie vermag eine Beschlagnahme ein finanziell schwerer Schlag zu sein. Zwecks Sicherung der Beweismittel kann ja Beschlagnahme der ganzen Auflage nicht erfolgen, wohl aber zwecks Sicherung etwaiger Einziehung. In kürzerer Zeit öfter wiederholt, kommt solche Beschlagnahme ausgesprochener Unterdrückung gleich. Nachträgliche Aufhebung durch den Richter kann den Schaden nicht wieder gut machen, denn der Wert der Tagespresse für das Publikum (Abonnent, Inserent) ruht im raschen und regelmässigen Erscheinen. Das Beschlagnahmerecht könnte daher von der Polizei mit Erfolg tendenziös ausgebeutet werden. Die Polizei hätte ihren Zweck bereits erreicht, wenn die Aufhebung der Beschlagnahme seitens des Richters erfolgte.

Konnte daher auf Zulassung nichtrichterlicher Beschlagnahme auch nicht verzichtet werden, wollte man nicht eine wirksame Gegenwehr gegen den Missbrauch der Presse entbehren, so musste doch andererseits möglichste Garantie gegen Verwaltungswillkür geboten werden. Dies geschah durch gesetzliche Fixierung der Fälle, in welchen Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung stattfinden darf (§ 23), und durch die Bestimmung, dass binnen 24 Stunden die Entscheidung des Gerichtes über die Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft einzuholen ist und die vom Gericht bestätigte Beschlagnahme wieder aufgehoben werden muss, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet ist. Nichtrichterliche Beschlagnahme ist insbesondere zulässig, wenn bei Zulassung der Verbreitung ein nicht wieder gut zu machender Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit zu befürchten ist; ausserdem, wenn die formellen Vor-

schriften über Ordnung der Presse verletzt sind.

11. Finanzrechtliche Schranken. Nach § 30 Abs. 4 des Pr.G. ist eine besondere Besteuerung der Presse und ihrer Erzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Inseratensteuer) unzulässig. Aufrecht erhalten sind jedoch — und darin liegt eine besondere Besteuerung — die landesrechtlichen Vorschriften (Preussen, Bayern, Elsass-Lothringen) über Abgabe von Freiexemplaren an öffentliche Bibliotheken und Sammlungen, ursprünglich eine Gegenleistung für die Druck- und Handelsprivilegien. Abgeschafft in Sachsen, Weimar, Baden etc.

12. Gerichtspolizeiliche Schranken. Eine Anzahl von Vorschriften dient dem Zwecke, die Bestrafung mittelst der Presse begangener Delikte zu erleichtern. 1. Eine Reihe von Pressgewerbetreibenden (R.G.O. § 14) hat nicht bloss die allgemeine gewerbepolizeiliche Pflicht, der Polizeibehörde die Eröffnung des Betriebes anzuzeigen, sondern ausserdem auch das Betriebslokal sowie jeden Wechsel desselben spätestens am Tage des Eintritts polizeilich anzumelden (§ 14). 2. Auf jeder Druckschrift sind die früher (sub 5) erwähnten Angaben (Name des Druckers etc.) zu machen. Jede Nummer einer periodischen Druckschrift muss ferner Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten, als welcher nur eine verfügungsfähige, unbescholtene Person, die im Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, fungieren darf (R.Pr.G. §§ 6—8). 3. Von jedem Stück einer periodischen Druckschrift hat der Verleger, sobald die Austeilung oder Versendung erfolgt — nicht früher — ein Exemplar der Polizeibehörde des Ausgabeorts abzuliefern (§ 9).

13. Die strafrechtliche Haftung für Pressdelikte. Die häufige, bei der Tagespresse regelmässige Anonymität der Verfasser der einzelnen Druckschriften und ihrer Teile und die grosse Zahl der bei Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift beteiligten Personen macht den Beweis des subjektiven Thatbestandes, insbesondere auch die Feststellung der strafrechtlichen Form und Schuldart der Teilnahme ungemein schwierig, wenn es sich um die Verfolgung von durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen (Pressdelikten im technischen Sinne) handelt. Zur Erleichterung des Beweises und damit zur Strafsicherung stellt die Gesetzgebung daher auf die Erfahrung gegründete Schuldpräsumtionen, Vermutungen teils vorsätzlicher, teils fahrlässiger Schuld, auf.

So auch das R.Pr.G. Es bestimmt zwar zunächst, die Verantwortlichkeit für Pressdelikte richte sich nach allgemeinem Strafrecht, fügt aber hinzu, 1. der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift sei jedenfalls als doloser Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen werde, denn er habe Kenntnis von dem Inhalt des Teiles der Druckschrift, für welchen er auf derselben als verantwortlicher Redakteur bezeichnet werde, und 2. seien der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter, nachdem ihnen die berufsmässige Pflicht obliege, den Inhalt zu prüfen, ehe sie ihre Mitwirkung liehen, wenigstens wegen Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen, sie müssten denn die Anwendung pflichtgemässer Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche die Anwendung unmöglich machten, oder imstande sein, als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handele, als den Herausgeber derselben oder als einen in der oben genannten Stufenfolge vor ihnen stehenden eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachzuweisen, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befinde, oder, falls sie verstorben sei, sich z. Z. der Veröffentlichung befunden habe. Der Verbreiter ausländischer Druckschriften soll ausserdem von dieser Art der Verantwortung frei sein, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zukamen.

Mit Aufstellung dieser Schuldpräsumtionen hat das Reichsrecht eine Kombination der bisher in Gesetzgebung und Praxis befolgten Verantwortlichkeitssysteme vorgenommen. Mit der Einführung einer Doluspräsumtion für den Redakteur ist es dem englischen Rechte (vergl. besonders Lord Campbells Act 8 und 9 Vict. c. 75) und der bayerischen Praxis gefolgt, mit der Aufstellung von Fahrlässigkeitsstrafen der preussisch-sächsisch-hessischen Gesetzgebung, mit der Subsidiar- (stufenweisen) Haftung (responsabilité par cascades) dem in Belgien, wenn auch nicht begründeten, so doch ausgebildeten Systeme. Nicht angenommen hat das R.R. vom belgischen System die Schuldfiktion und die damit verbundene Ausschliesslichkeit der Haftung des fingierten Thäters. (Vgl. unten sub 16.)

14. Ausserordentliche Beschränkungen der Pressfreiheit. In Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Belagerungszustandes kann die Freiheit der Presse von polizeibehördlicher Willkür suspendiert und demgemäss die Gesamtheit der das behördliche Ermessen beschränken-

den Rechtsvorschriften zeitweilig ausser Kraft gesetzt werden (vgl. hierüber das gemäss Art. 68 der R.V. im Bundesgebiete mit Ausnahme Bayerns geltende preussische G. v. 4. Juni 1851, dann bayer. Ausf.-G. zur R.Str.Pr.O. v. 18. August 1879 Art. 6). Das R.Pr.G. selbst bestimmt (§ 15), dass der Reichskanzler in Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel mittelst öffentlicher Bekanntmachung verbieten könne.

Unter Ausnahmerecht stand bis 30. September 1890 nach R.G. v. 21. Oktober 1878 die sozialdemokratische Presse. Zulässig waren richterliche Untersagung des Gewerbebetriebes, polizeiliche Entziehung der Verbreitungsbefugnis, Verbot der Verbreitung gewisser Druckschriften, Verbot der Kolportage, definitive Beschlagnahme durch Polizeiorgane.

Unter Ausnahmerecht steht zum Teil noch Elsass-Lothringen. Nach dem Landesgesetz v. 8. August 1898 besteht vor allem die auf französischem Dekret v. 17. Februar 1852 beruhende Kautionspflicht der Eigentümer periodischer Druckschriften (20000 Mark für Städte mit mehr als 50000 Einwohnern, sonst 12000 Mark; für Zeitungen, die weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, immer die Hälfte) fort. Die Kaution haftet für Kosten, Ersatzleistungen und Geldstrafen, zu welchen der Redakteur oder der Verleger rechtskräftig verurteilt wird. Wer eine kautionspflichtige periodische Druckschrift herausgiebt, ohne die Kaution hinterlegt oder im Falle ihrer Inanspruchnahme ergänzt zu haben, ist strafbar. Auch kann das weitere Erscheinen polizeilich verhindert werden, wenn die Kaution nicht binnen 14 Tagen nach Aufforderung bestellt oder ergänzt wird. — Ferner sind Druckschriften, welche in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Grundlagen der bestehenden Staatsordnung angreifen, von jedem Hausierhandel ausgeschlossen. Druckschriften solcher Art sowie solche, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, dürfen auch unentgeltlich (= nicht gewerbsmässig) nicht verbreitet werden. — Drittens gelten für Elsass-Lothringen nicht die einengenden Vorschriften über richterliche Beschlagnahme (oben sub 10), und die Verbreitung einer ausserhalb des Reichsgebietes herausgegebenen Druckschrift oder einzelner Teile einer solchen kann für Elsass-Lothringen jederzeit vom Ministerium im Verwaltungswege verboten werden.

III. Das Pressrecht fremder Quellen.

15. Im allgemeinen. Was das ausserdeutsche Recht angeht, so haben wir Länder des Censurzwangs und der Censurfreiheit zu unterscheiden. Letztere ist nunmehr Gemeingut aller civilisierten Staaten Europas und Amerikas. Sie gilt in England seit 1694, in Schweden seit 1766, in Dänemark seit 1770, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem vom ersten Kongress der Unionsverfassung von 1787 zugefügten Zusatzartikel 3, in Frankreich nach Art. 11 der Verf. v. 3. September 1791, in Norwegen seit 1814, in Belgien und den Niederlanden seit 1815, in Oesterreich, Italien und der Schweiz seit 1848. In Spanien hat das System in den letzten Jahrzehnten öfters gewechselt. Zur Zeit herrscht das Censurprincip noch in Russland und der Türkei. In Englisch-Indien wurde es erst 1878 eingeführt.

Der Grad der Pressfreiheit in den censurfreien Ländern ist ein sehr verschiedener. Es lassen sich drei Gruppen unterscheiden. Zunächst anzeigefreie Länder. Hier bestehen nur Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts (Berichtigungspflicht) und gerichtspolizeiliche Schranken (z. B. Angabe gewisser bei Herstellung des Druckwerkes beteiligter Personen oder Ablieferung von Polizeiexemplaren). Zu dieser Gruppe zählen Belgien (kein Polizeiexemplar), Dänemark (G. v. 3. Januar 1851) und England, wo allerdings das Entgegnungsrecht fehlt. Dann Staaten mit polizeilicher Anzeigepflicht: Spanien, Frankreich, Italien. Und endlich Länder der Polizeierlaubnis: Oesterreich (und bis zum G. v. 8. August 1898 kraft des älteren französischen Rechtes Elsass-Lothringen). Zwischen der ersten und zweiten Gruppe stehen Norwegen und Schweiz (hier Kautionspflicht möglich), zwischen der zweiten und dritten, näher der zweiten, Deutschland. Eine Mischung aller drei Gruppen zeigt Schweden (Pressfreiheitsordnung v. 16. Juli 1812 mit Novellen). Es kennt Anzeigepflicht für die Herausgabe periodischer Schriften. Der Verfasser ist zwar nicht verbunden, seinen Namen auf der Schrift zu nennen, muss ihn aber in einem versiegelten Zettel dem Drucker mitteilen; der Zettel kann dann bei gerichtlicher Verfolgung des Pressinhalts vom Gericht verlangt und geöffnet werden. Administrative Beschlagnahme darf erfolgen, aber nur auf unmittelbaren Befehl des Königs. — Ueberall ist bei Ausnahmezuständen vorübergehende Aufhebung der Pressfreiheit zulässig.

16. Belgien und England. In Belgien ist schon durch Art. 18 der Verf. von 1831 Kautionserhebung verboten, auch das Plakatwesen ist anzeigefrei. Der Redakteur hat Berichtigungspflicht. Strafrechtlich besteht stufenweise und ausschliessliche Haftung von Verfasser, Drucker, Herausgeber und Verteiler für alle Druckschriften. In England

sind seit neuerer Zeit alle besonderen finanziellen Presslasten beseitigt, seit 1853 die Inseratenabgabe, seit 1855 der Zeitungsstempel, seit 1861 die Papiersteuer, seit 1869 der Kautionszwang. Auf jeder Druckschrift muss der Drucker angegeben werden. Nach einer Akte vom 25. August 1857 können unsittliche Druckschriften auch ohne vorausgehende gerichtliche Verurteilung konfisziert werden. Strafverfolgung kann nur im Namen des Generalstaatsanwalts statthaben.

17. Spanien, Frankreich, Italien. Das geltende Recht ist niedergelegt in dem spanischen G. v. 26. Juli 1883, in dem französischen G. sur la liberté de la presse v. 29. Juli 1881 mit Abänderungen (meist strafprozessualer Natur) durch GG. v. 12. Dezember 1893, 28. Juli 1894 (Anarchistengesetz), 22. Juli 1895 und 3. April 1896, in dem auf alle italienischen Provinzen ausgedehnten piemont. Pressedikt v. 26. März 1848 und dem italienischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889 (mit Ausf.-V. v. 8. September 1899).

In Spanien besteht Zwang zu vorgängiger Anmeldung für die Herausgabe von Flugblättern — das sind Drucksachen, welche, ohne Zeitschriften zu sein, nicht mehr als 8 Seiten haben —, Plakaten und Zeitschriften. Ausgenommen sind nur Flugblätter und Plakate, welche auf Handel, Kunst und Industrie bezügliche Anzeigen enthalten. In Frankreich unterliegen der Anmeldepflicht die periodische Presse und die gewerbsmässige Kolportage, nicht das Plakatieren, in Italien das Gewerbe der Drucker, Lithographen etc., die periodischen Druckschriften, das Kolportiergewerbe und das Plakatwesen, letzteres jedoch mit ähnlichen Ausnahmen wie in Spanien. Hinsichtlich der periodischen Presse geht in Frankreich die Anzeige (enthaltend Namen der Zeitschrift und Art der Veröffentlichung, Namen und Aufenthaltsort des Leiters des Unternehmens [gérant responsable], der Franzose sein muss, Angabe der Druckerei) an den Staatsanwalt, in Italien an den Minister des Innern. Im übrigen ist in Italien die Anzeigestelle die örtliche Sicherheitsbehörde, in Frankreich für die Kolportage die Präfektur, nur bei Zeitungen je nach der Verbreitung im Arrondissement oder in der Gemeinde der Unterpräfekt oder die Mairie.

Anschläge dürfen in Italien nur an polizeilich bestimmten Orten erfolgen, in Frankreich Privatanschläge nicht an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Plätzen, Wahlanschläge (professions de foi, circulaires et affiches électorales) auch an öffentlichen Gebäuden, mit Ausnahme der Kultusgebäude, insbesondere an den Ausgängen der Wahllokale. Ueber den Inhalt von Ankündigungen an öffentlichen Orten bestimmt ein französisches G. v. 19. März 1889, dass alle Druckschriften, welche an öffentlichen Orten vertrieben und verteilt werden, nur mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Bezeichnung ihrer Richtung, dem Namen des Verfassers und Redakteurs angekündigt werden dürfen. Obscöne Titel oder solche, welche Unterstellungen, Verdächtigungen oder beleidigende Ausdrücke für eine oder mehrere Personen enthalten, sind überhaupt von Ankündigung auf öffentlicher Strasse ausgeschlossen.

Ueberall bestehen gerichtspolizeiliche Schranken, insbesondere die Pflicht zur Abgabe von Polizeiexemplaren (an Staatsanwalt, Polizei oder Gericht), und die Verbindlichkeit zur Aufnahme von Entgegnungen, wie die Verpflichtung, gewisse Veröffentlichungen (über Strafsachen u. s. w.) zu unterlassen. In Frankreich besteht ferner die Verpflichtung zur Abgabe von Pflichtexemplaren für die collections nationales und eine Affichensteuer, 5 Centimes bis 1 Francs mit 20% Zuschlag betragend. Die zuletzt durch G. v. 4. September 1871 geregelte Papiersteuer (für 100 kg Papier der periodischen Presse 32,24 Francs) ist durch G. v. 8. August 1885 ab 1. Dezember 1886 beseitigt.

Nirgends polizeiliche Beschlagnahme, in der strafrechtlichen Behandlung in Spanien kein Unterschied zwischen Press- und anderen Delikten, in Frankreich und Italien belgisches System (in Frankreich: Gérant und Herausgeber; Verfasser; Drucker; Verkäufer, Verteiler und Afficheur; der Verfasser wird neben Gérant und Herausgeber als Teilnehmer mitverfolgt — in Italien: Verfasser, Herausgeber, Drucker). Die Verbreitung ausländischer Druckschriften kann in Frankreich im Verwaltungswege untersagt werden.

18. Oesterreich. Grundlage des geltenden Rechtes ist noch heute hauptsächlich das Pressgesetz v. 17. Dezember 1862 mit Novelle v. 15. Oktober 1868. Das Pressgewerbe, umfassend die Druckerei, den Buchhandel, die Leihanstalt und das Lesekabinett, unterliegt obrigkeitlicher Konzession (Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 § 16). Sie ist abhängig von Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und soll in der Regel nur für Orte erteilt werden, wo eine politische Bezirks- oder landesherrliche Polizeibehörde ihren Sitz hat. Bloss die Herausgabe einer periodischen Druckschrift, einschliesslich des Verlags, unterliegt lediglich dem Anzeigezwang. Zwei lästige Schranken der periodischen Presse sind neuerdings beseitigt. Durch G. v. 27. Dezember 1899 wurde der Zeitungs- und Kalenderstempel, bereits durch G. v. 9. Juli 1894 die Kautionspflicht der periodischen Presse aufgehoben. Die Kaution hatte für Wien (und 15 km im Umkreis)

8000, an Orten mit mehr als 60000 Einwohnern 6000, an solchen mit mehr als 30000 4000, an allen übrigen Orten 2000 Gulden (erschien die Schrift nicht öfter als dreimal wöchentlich, immer nur die Hälfte) betragen. Die Kaution diente einem doppelten Zweck. Einmal haftete sie »für alle aus Anlass der Herausgabe der Druckschrift infolge Strafurteils zu zahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens« und zwar auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden war. Zum anderen — und das war ihr Hauptzweck — sollte sie Garantie für politisches und moralisches Wohlverhalten der periodischen Presse bieten, denn sie war ganz oder teilweise für verfallen zu erklären, wenn »jemand« wegen des Inhalts der Druckschrift eines Verbrechens oder Vergehens für schuldig erkannt wurde. Dass die Gesetzgebung dabei von dem Gedanken ausging, zur Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung liessen sich hauptsächlich Blätter hinreissen, die nur über geringes Betriebskapital verfügen und daher wenig aufs Spiel setzen, ergiebt die Höhe des Kautionsbetrages. Durch starke finanzielle Belastung — es kam noch der Kalender- (6 Kreuzer) und Zeitungsstempel (1 Kreuzer für inländische und aus Staaten des Postvereins durch Abonnements bei den k. k. Postanstalten bezogene, 2 Kreuzer für sonstige ausländische Zeitungen) hinzu — sollte demnach der Revolver- und Winkelpresse vorgebeugt werden, als wären finanziell solide und wohlanständige, finanziell schwache und schlechte Presse identische Begriffe. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die durch solche Gesetzgebung mitveranlasste Verbindung von Presse und Grosskapital, indem sie die Macht der Presse steigert, den öffentlichen Interessen weit gefährlicher zu werden vermag als die sich gegenseitig in ihrem Einfluss schwächende kleine Presse, ganz abgesehen davon, dass auf diese Weise wegen der verhältnismässig wenigen örtlichen Hetzblätter auch die harmlose, den kleinen lokalen Bedürfnissen und Interessen dienende Tagespresse unterdrückt wird. Jetzt besteht nur noch die Bestimmung, dass, wenn aus Anlass der Herausgabe einer periodischen Durckschrift auf Geldstrafe oder Kostenersatz erkannt und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Urteils beim Staatsanwalt ausgewiesen ist, auf Veranlassung des letzteren die Sicherheitsbehörde die Herausgabe der Druckschrift bis zur Leistung der Beiträge einzustellen hat.

Der Wanderbuchhandel, auch der lokale, ist mit einer Ausnahme gänzlich verboten. Lediglich das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten ist gestattet, aber nur auf Grund eines von der Sicherheitsbehörde ausgestellten Erlaubnisscheines. Selbst das nichtgewerbsmässige Ausrufen, Verteilen und Feilbieten ausserhalb der hierzu ordnungsmässig bestimmten Räumlichkeiten ist unerlaubt. Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf der Bewilligung der Sicherheitsbehörde. Nur Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse sind davon ausgenommen.

Die Entziehung der Gewerbsbefugnis ist zulässig, in der Regel auf ein Jahr, und zwar zum Teil selbst durch die Verwaltungsbehörde, wenn auch nur aus gesetzlich bestimmten Gründen des Strafrechts. Hinsichtlich der Herausgabe periodischer Schriften entspricht der Entziehung des Gewerberechts der Wirkung nach die von Gerichts- wie von Verwaltungswegen als Mittel zur Erzwingung gewisser Pflichten (insbesondere der Ergänzung der durch Strafvollzug verminderten Kaution) statthafte Einstellung. In gesetzlich fixierten Fällen ist polizeiliche Beschlagnahme erlaubt.

Auch für die nichtperiodische Presse — bis zu 5 Bogen Umfang — besteht die Pflicht zur Einsendung von Polizeiexemplaren (spätestens 24 Stunden vor der Ausgabe).

Was die strafrechtliche Verfolgung von Pressdelikten anlangt, stellt das österreichische Recht nur Vermutungen für Fahrlässigkeit, nicht auch für dolose Thäterschaft auf (Nov. v. 15. Oktober 1868). Der Redakteur der periodischen Druckschrift ist, wenn ihm das Delikt nach allgemeinen Grundsätzen nicht zugerechnet werden kann, verantwortlich für Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, bei deren pflichtgemässer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre. Von dieser Verantwortung wird er weder durch Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen noch auch durch die Erklärung eines anderen, dass er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit.

Gegenüber dem deutschen und neuen französischen Rechte zeigt sich in einem Falle eine geringere Beschränkung. Auch gegen ausländische Druckschriften giebt es kein administratives (seit 1862) und sogar (seit 1868) kein richterliches Verbot der ferneren Verbreitung, sondern nur, wie gegen inländische, Beschlagnahme der einzelnen Nummer unter den gesetzlichen Voraussetzungen. Die in das Ermessen des Staatsministeriums (des Innern) gestellte Postdebitentziehung gegenüber ausländischen Presserzeugnissen bietet teilweisen Ersatz. Sie wirkt, da Postzwang für Zeitungsbeförderung besteht, wie ein ausdrückliches Zeitungsverbot.

Die Art der Suspendierung der Press-

freiheit bei Eintritt von Ausnahmezuständen ist geregelt durch G. v. 5. Mai 1869 §§ 1 und 7. Die Verwaltungsbehörde ist in diesen Fällen berechtigt, a) das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung litterarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen, b) für Hinterlegung der Pflichtexemplare eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

19. Russland. Von der Censur sind nur befreit Zeichnungen, Pläne und Karten ohne Text, Ausgaben in alten Sprachen und Uebersetzungen solcher, Veröffentlichungen gelehrter Anstalten und Gesellschaften, in den Residenzstädten Originalwerke im Umfange von 10, Uebersetzungen im Umfange von 20 Bogen (G. v. 6. April 1865). Dann ist der Minister des Innern noch ermächtigt, Zeitungen und Zeitschriften von der Censur zu entbinden. Doch können auch solchen Zeitungen gewisse Veröffentlichungen und Erörterungen untersagt werden. Die Einhaltung derartiger Untersagung ist gewährleistet durch die Zulässigkeit polizeilicher Verwarnung, Entziehung des Rechtes, Annoncen zu veröffentlichen, bis zu 6, Suspendierung bis zu 8 Monaten, Beschlagnahme, Unterdrückung. Sonst dürfen Presserzeugnisse, von dringenden Fällen abgesehen, nur auf richterliche Anordnung mit Beschlag belegt werden.

Litteratur: **Barbier,** *Traité général de la police de la presse et du délit de publication, 2 vol., Paris 1887.* — **Bachem,** *Art. Presse im Staatslexikon der Görresgesellschaft, Bd. IV, Freiburg 1895.* — **Berner,** *Lehrbuch des deutschen Pressrechts, Leipzig 1876.* — **J. J. Blumer,** *H.B. des schweizerischen Bundesstaatsrechts, 3. Aufl. von Morel, Bd. I, Basel 1891.* — **Brater** *und* **Pözl** *in Bluntschlis deutschem St.W.B., Bd. VIII, Stuttgart und Leipzig 1864, Art. Pressfreiheit, Presspolizei.* — **Block,** *Dictionnaire de l'Administration française 4. éd., Paris 1898, Art. Imprimerie und Presse périodique.* — **Ducrocq,** *Cours de droit administratif, tom. I, 7. éd., Paris 1887.* — **Giron,** *Droit public de la Belgique, Brüssel 1884.* — **Gneist,** *Englisches Verw.R., Bd. II, 3. Aufl., Berlin 1884.* — **Haurion,** *Précis de droit administratif, 3. éd., Paris 1897, S. 210f.* — **Jolly,** *Art. Presspolizei, Pressgewerbe in v. Stengels W.B. des deutschen Verw.-Rechts, Freiburg i. Br. 1890, Bd. II.* — **Klöppel,** *Das Reichspressrecht, Leipzig 1894.* — **Koller,** *Das R.Pr.G. v. 7. V. 1874, Nördlingen 1888.* — **v. Liszt,** *L.B. des österr. Pr.R., Wien 1878.* — **Derselbe,** *Das R.Pr.R., Berlin und Leipzig 1880.* — **Derselbe,** *Art. Pressgesetzgebung etc., in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, Leipzig 1882.* — **Edgar Loening,** *Lehrbuch des deutschen Verw.-R., Leipzig 1884.* — **Richard Loening,** *Die strafrechtl. Haftung des verantw. Redakteurs, Jena 1889.* — **Otto Mayer,** *Theorie des franz. Verw.-R., Strassburg 1886.* — **v. Marquardsen,** *Das R.Pr.G., Berlin 1875.* — **Derselbe,** *H.B. des öffentlichen Rechts der Gegenwart (die Staatsrechte der einzelnen Staaten, insbes. Spaniens, Russlands, Dänemarks, Belgiens).* — **Oetker,** *Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart 1893.* — **Rulf,** *Art. Pressrecht, in Mischler und Ulbrichs österreichischem Staatswörterbuch Bd. IIb, Wien 1897.* — **v. Schwarze,** *R.Pr.G., 3. Aufl. (von Appelius), Erlangen 1896.* — **Hermann Seuffert,** *Art. Beschlagnahme, in v. Stengels W.B. Bd. I.* — **Seydel** *bei Schönberg 4. Aufl., Bd. III, 2 und bayerisches St.R. 2. Aufl., Bd. III, Freiburg i. Br. und Leipzig 1896.* — **v. Stein,** *Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., Stuttgart 1888.* — **Wagner,** *Fin. III, Leipzig 1889.*

Hermann Rehm.

Price, Richard,

geb. am 23. II. 1723 zu Tynton in Wales, Grafschaft Glamorgan, gest. am 19. III. 1791, studierte Mathematik, Philosophie und Theologie, wurde Kaplan einer Dissentersgemeinde, 1766 Privatsekretär des Ministers Lord Lansdowne und 1769 Mitglied der Royal Society.

Price veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften: a) in Buchform: Observations on reversionary payments, of schemes for providing annuities, on the method of calculating the values of assurances on lives and on the national debt, London 1769; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1772; 4. Aufl., 2 Bde., ebd. 1783; 7. Aufl. unter dem Titel: Observations on reversionary payments, or schemes for providing annuities for widows, and for persons in old age; on the method of calculating the values of assurances on lives, and on the national debt. The whole newley arranged (and enlarged) by W. Morgan, 2 Bde., ebd. 1812. (Price giebt hierin eine Anleitung zur Berechnung von Leibrenten und der Lebenswahrscheinlichkeit bei Abschluss von Lebensversicherungen, die u. a. auf die Sterbetafeln der Friendly Societies Anwendung gefunden. Die berühmteste der von ihm in dieser Schrift veröffentlichten Tabellen aus Totenregistern ist die sogenannte für 1735 bis 1781 berechnete Northampton-Tabelle.) — An appeal to the public on the subject of the national debt, London 1771; 2. Aufl., 1772; 3. Aufl., 1774; dasselbe, Neudruck in „Financial pamphlets", Bd. XXI, ebd. 1857. Price tritt in dieser Schrift mit dem Projekt eines Staatsschuldentilgungsfonds hervor, dessen auf gleichzeitigem Tilgen und Neuborgen berechnete Tendenz Pitts Finanzgenie dermassen imponierte, dass er es für England zur Ausführung brachte. Diese Pricesche Sinkingfund-Theorie lehnt sich an Vorbilder Nathanael Goulds und Walpoles an, ist aber in den arithmetischen Progressionen kühner durchdacht, stellt das zinsliche Borgen dem zinseszinslichen Tilgen

gegenüber und vertritt ausserdem die Anschauung, dass in demselben Masse, als der Tilgungsplan zeitlich sich ausdehne, die Anstrengung des Aufnehmens und Zinszahlens für den Anfang sich verringere.) — Observation on the nature of civil liberty, the principles of government, and the justice and policy of the war with America, 1.—8. Aufl., Edinburg und London 1776; dasselbe, amerikanische Ausgabe, Philadelphia 1776 (a. u. d. T.: Colonial pamphlets, Bd. XIV). Fortsetzung vorstehender Schrift u. d. T.: Additional observations on the nature and value of civil liberty, the principles of government and the justice and police of the war with America, also observations on schemes for raising money by public loans; an historical deduction and analysis of the national debt, and a brief account of the debts and resources of France, Dublin 1777; dasselbe, 2. und 3. Aufl., London 1777; dasselbe, amerikanische Ausgabe, Philadelphia 1778 (Colonial Pamphlets, Bd. XIV); Gesamtausgabe beider Teile u. d. T.: Two tracts on civil liberty, the war with America, and the debts and finance of the Kingdom, with a general introduction and supplement, London 1778; amerikanische Ausgabe der vorstehenden introduction u. d. T.: General introduction to the two tracts on civil liberty, etc., Philadelphia 1778 (Colonial pamphlets, Bd. XIV).

Price, der Eklektiker und Gegner des Humeschen Skeptizismus, vertritt in seinen staatsphilosophischen Schriften die Theorie des utilitarischen Individualismus. Die „two tracts“ atmen den aufrührerischen Geist des amerikanischen Unabhängigkeitskampfes. Price spricht darin von Volkssouveränität und proklamiert jeden Bürger eines freien Staates zu seinem eigenen Gesetzgeber auf dem Gebiet der religiösen, sozialen und ethischen Freiheiten, die er den abtrünnigen Kolonieen als ihr gutes Recht zuerkennt, weil sie die englische Konstitution dem Mutterlande bereits zugestanden hat. Zuweilen versteigt er sich in dieser Schrift zu den radikalsten Freiheitsgelüsten, um wieder in das friedliche Fahrwasser des Staatsvertrags einzulenken, sobald er auf die englische Regierungsgewalt zu sprechen kommt: die geteilte Souveränität zwischen Krone und dem damaligen nicht aus Volkswahlen, sondern aus gekauften Stimmen hervorgegangenen Parlament. In dieser nüchternen Stimmung betrachtet er die Steuern als freiwillig dargebrachte Opfer zur Funktionierung der Staatsgewalt und sieht das der Nation zustehende Steuerbewilligungsrecht darin gewahrt, dass nur die von einer gesetzgeberischen Versammlung von Steuerzahlern beschlossenen neuen Auflagen die Zustimmung des freien Volkes erhalten. Den überseeischen Krieg mit den rebellischen Kolonieen wünscht er beendigt zu sehen durch die Nachgiebigkeit des Mutterlandes, dessen anschwellende Staatsschuldenlast ihn beunruhigt, dem er aber gleichwohl das Recht abspricht, amerikanisches Besitztum zu besteuern. Den staatsphilosophischen Schwächen der Schrift verdankt diese das ungewöhnliche Aufsehen, das sie erregte, indem die darin enthaltene unbewusste und unbeabsichtigte Glorifizierung der englischen Verfassung dem Nationalstolz der Briten schmeichelte). — An essay on the population of England from the Revolution to the present time, with remarks on the population, trade and resources of the Kingdom, in Eden's letters to Lord Carlisle, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1780. (Price begiebt sich in dieser Schrift auf das populationistisch-statistische Gebiet und versucht die missglückte Beweisführung der successiven Abnahme der Bevölkerung Englands seit der englischen Revolution bis zum Jahre 1780 und zwar am intensivsten in dem Zeitraum von 1760—1780. Seine Berechnungen stützen sich auf den Davenant-Kingschen Häuserkataster von England und Wales. Nach letzterer Quelle gab es 1690 daselbst 1319215 bewohnte Wohnhäuser, und da man nach Price 1777 deren nur 952734 zählte, so konstatierte er in dem dazwischenliegenden Zeitraume eine Bevölkerungsabnahme von 1832405 Personen. Dieses angebliche Deficit begründet er durch die starke Auswanderung nach den englischen Kolonieen, durch Volksverluste in Kriegen, die entnervenden Folgen des luxuriösen Lebens etc. Die Unrichtigkeit seiner Berechnung wurde ihm am schlagendsten nachgewiesen von dem Vikar Howlett (s. u.). — The state of the public debts and finances at signing the preliminary articles of peace, in January 1783, ebd. 1783, a. u. d. T.: Miscellaneous pamphlets, Bd. XI. — Observations on the importance of the American Revolution, and the means of rendering it a benefit to the world, ebd. 1784. — Discourse on the love of our country, delivered to the Society for commemorating the Revolution in Great Britain, with appendix containing an account of the population of France, declaration of rights by the National Assembly of France, etc., ebd. 1789; dasselbe, 2. bis 4. Aufl., ebd. 1790. — Price war beteiligt an der Schrift: Facts addressed to the landholders etc. and generally to all subjects of Great Britain and Ireland, ebd. 1780.

b) in der Zeitschrift: Philosophical Transactions of the Royal Society: Observations on the expectation of lives, the increase of mankind, and the population of London (in a letter to Dr. Franklin) Jahrg. 1769, London.

—

Vgl. über Price: Remarks upon Dr. Price's appeal to the public on the subject of the national debt, addressed to the author, London 1772. — Wimpey, The challenge, patriotism put to the test, in a letter to the Rev. Dr. Price, occasioned by his late publications on the national debt, ebd. 1772. — Howlett, An examination of Dr. Price's essay on the population of England and Wales, and the doctrine of an increased population in this Kingdom established by facts, Meidstone 1781. (In dieser Widerlegung der Priceschen Bevölkerungsrückgangstheorie führt Vikar Howlett, der zu diesem Zwecke die Bewegung der Bevölkerung von England und Wales nach den Geburts- und Todeslisten einer grösseren Anzahl Kirchspiele auf zwei zwanzigjährige Perioden berechnet und daraus das Mittel für die Durchschnittsvermehrung der Gesamtbevölkerung gewonnen hatte, den Beweis, dass Price den Bevölkerungsstatus von 1780 um fast 4 Millionen Köpfe zu niedrig angegeben hatte, welche Howlettsche Berechnung sich nach den Ergebnissen der ersten amtlichen Volkszählung Englands von

1801, auch als zutreffend herausstellte.) — Wales, An inquiry into the present state of population in England and Wales, and the proportion which the present number of inhabitants bears to the number at former periods, ebd. 1781 (Bekämpfung der Priceschen Ausführungen in „An essay on the population of England" etc.). — Postscript to a pamphlet by Dr. Price, on the state of the public debts and finances at the signing etc., ebd. 1784. Considerations on the annual million-bill and on the real and imaginary properties of sinkingfund, ebd. 1786 (Bekämpfung der Priceschen Sinkingfund-Theorie). — W. Morgan, Review of Prices writings on the finances of Great Britain etc., ebd. 1795. — v. Gentz, Historisches Journal, Jahrg. 1799, Bd. III, Berlin, S. 241 ff. (Verteidigung der Priceschen Sinkingfund-Theorie). — W. Morgan, Memoirs of the life of R. Price, London 1815. — Whewell, Lectures on the history of moral philosophy in England, ebd. 1852. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLI, ebd. 1862, S. 18/20. — Shadwell, System of political economy, London 1877, S. 622. — Held, 2 Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 71 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, Edinburg 1885, S. 721/22. — Roscher, System der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Stuttgart 1889, S. 640 ff. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., 2 Bde., Paris 1891/92, Bd. I, S. 47, Bd. II, S. 574. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. III, S. 189, London 1899.

Lippert.

Prince-Smith, John,

geb. 1809 als Sohn des Gouverneurs von Britisch-Guayana in London, gest. am 3. II. 1874 in Berlin, kam 1830 nach Deutschland, erteilte in den Jahren 1831/40 in Elbing englischen Sprachunterricht und liess sich 1846 in Berlin nieder.

Prince-Smith veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber Censur, Königsberg 1843. — Ueber Handelsfeindseligkeit, ebd. 1843. — Ueber den politischen Fortschritt Preussens, Zürich und Winterthur 1844. — Ueber die Nachteile für die Industrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle, Elbing 1845. — Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- und Mahlsteuer, ebd. 1846. — Ueber die englische Tarifreform und ihre materiellen, sozialen und politischen Folgen für Europa, Berlin 1846. — Bemerkungen und Entwürfe behufs Errichtung von Aktienbanken, ebd. 1846. — Ueber die Breslauer Denkschrift für Differenzialzölle. Vortrag gehalten am 2. XI. 1847, ebd. 1847. — Für und wider Schutz- und Differenzialzölle, ebd. 1848. — Ein Gespräch über Handel, ebd. 1849. — Ueber die weltpolitische Bedeutung der Handelsfreiheit. Rede, Leipzig 1860. — Ueber die Quellen der Massenarmut. Rede, gehalten zu Elbing am 5. I. 1861, ebd. 1861. — Ueber die volkswirtschaftlichen Grundsätze der Armenpflege, ebd. 1861. — Rede zur Berichterstattung an seine Wähler in Stettin am 11. VI. 1863, Berlin 1863. — Der Staat und der Volkshaushalt. Eine Skizze, ebd. 1873.

Er war beteiligt an den Schriften: 1. Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage, Berlin 1869; 2. Cobden Club essays, IInd series: 1871/72, London 1872. — Seine gesammelten Schriften führen den Titel: Gesammelte Schriften. Herausgegeben von O. Michaelis und K. Braun, 3 Bde. mit Lebensskizze von O. Wolff, Berlin 1871/80. (Inhalt: Bd. I: Zur Physiologie des Verkehrs. Staat und Volkshaushalt. Ueber das Denken. Zur Münzreform. Zur Lohnfrage. Die Sozialdemokratie; Bd. II: Ueber den politischen Fortschritt Preussens. Handelsfeindseligkeit und Zollschutz. Ueber die englische Tarifreform. Vermischte volkswirtschaftliche Schriften; Bd. III.: Kommissionsbericht über das Gewerbegesetz vom 9. II. 1849. Der Handelsminister auf 6 Stunden. Grund- und Kapitalrente. Vom volkswirtschaftlichen Kongress etc.).

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: In Hirths Annalen, Leipzig: Währung und Münze, Jahrg. 1869. — In Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Leipzig: Die Artikel Freihandel und Handelsfreiheit. — In Viert. für Volksw., Berlin: Ueber Patente für Erfindungen, Jahrg. 1863, Bd. III, S. 150 ff. — Der Markt, Jahrg. 1863, Bd. IV, S. 143 ff. — Ueber den projektierten Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland, Jahrg. 1864, Bd. II, S. 143 ff. — Ueber uneinlösbares Papiergeld mit sogenanntem Zwangskurs, Jahrg. 1864, Bd. III, S. 109 ff. — Die sogenannte Arbeiterfrage, Jahrg. 1864, Bd. IV, S. 192 ff. — Geld und Banken, Jahrg. 1865, Bd. II, S. 146 ff. — Ueber die Abwälzung, Jahrg. 1866, Bd. I, S. 126 ff. — Ueber den Kredit, Jahrg. 1866, Bd. IV, S. 121 ff. — Ueber Arbeiteraktionäre, Jahrg. 1867, Bd. IV, S. 139 ff. — Votum über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushilfe bei ausserordentlichem Notstande, Jahrg. 1868, Bd. II, S. 231 ff. — Die Sozialdemokratie auf dem Reichstage, Jahrg. 1869, Bd. I, S. 107 ff. — Währung und Münze, Jahrg. 1869, Bd. I, Beilage. — Die neueste englische Münzfrage, Jahrg. 1870, Bd. I, S. 1 ff. — Herr Dr. Johann Jakoby über das Ziel der Arbeiterbewegung, Jahrg. 1870, Bd. I, S. 66 ff. —

Prince-Smith ist als Gründer der deutschen Freihandelsschule zu betrachten. War es zwar nur ein Konglomerat freihändlerischer Thesen Jean B. Says und Bastiats und der Adam Smithschen Freihandelsdoktrin, was im wesentlichen den Kern der neuen Lehre bildete, so eroberte sich dieselbe doch in kurzer Zeit die norddeutschen Seestädte, die von der Effekten- und Produktenbörse beherrschte öffentliche Meinung und mit Unterstützung akademischer Lehrstühle weitere Kreise. Von den Vertretern der neuen induktiven Nationalökonomie, welche die Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 inauguriert hatte, trennte Prince-Smith hauptsächlich die absolute Ausbildung des Eigentumsbegriffs zu einer unbeschränkten Herrschaft über die Sachgüter. Den volkswirtschaftlichen Verkehr Beschränkungen zu unterwerfen, erklärte er ferner für Einführung der Willkür an die Stelle der Gerechtigkeit, wodurch das Fortschreiten des Wohlstandes, für dessen günstige

Fortentwickelung nur die absolute Freiheit Bürgschaft leiste, gehemmt werde. Das Freihandelsprincip selbst fasst er gleich den Männern der englischen Manchesterschule nicht nur als Gegenströmung gegen die Schutzzollbewegung, sondern als radikal-individualistische Beherrschung volkswirtschaftlicher Verhältnisse auf, womit das System der freien Konkurrenz von Angebot und Nachfrage die Selbstsucht als Hauptfaktor im Handelsverkehr proklamiert. Der Volkshaushalt eines Industriestaates, den der Freihandel als ein Nebeneinander von Einzelhaushalten ansieht, soll sich nach Prince-Smith auf Ansammlung von Kapital koncentrieren, und die Eigner der bedeutendsten Kapitalansammlungen sollen „auch den grössten Anteil an dem durch Kapital beschafften Mehrbetrage an Befriedigungsmitteln beziehen“. Hinsichtlich der Mittel und Wege, Kapitalanhäufungen zu erzielen, nimmt Prince-Smith und mit ihm der ökonomische Liberalismus auf ethische Bedenken keine Rücksicht, und die sublimste Geistesarbeit des Menschen, wenn sie zur Reichtumsbildung nicht beiträgt, wird als unproduktiv verworfen. Die aus der freien Konkurrenz resultierende Interessenharmonie soll nach Prince-Smith durch keine staatlichen Ueberwachungsmassregeln, durch keinen Schutz der heimischen Industrie gestört werden; nur Sicherheit des Handelsverkehrs und der sonstigen ökonomischen Bewegung hat der Staat durch seine Gesetze zu gewährleisten. Dass dieses auf breitester Freiheits- und Gleichheitsunterlage errichtete, national-vaterländische Gesichtspunkte vollständig ausschliessende Wirtschaftsrecht den kommunistischen Konsequenzen des Sozialismus Vorschub leiste, will Prince-Smith zwar nicht zugeben, gleichwohl liegt es im Wesen der schrankenlosen Konkurrenz begründet, dass die absolute Handels- und Verkehrsfreiheit den Sturz des Systems der alten Wirtschaftsordnungen nur durch indirekte Begünstigung des Kommunismus durchführen könnte. Wenn er ferner den Privatvorteil mit dem allgemeinen Nutzen identifiziert, so ordnet er folgerichtig die Funktionen der Staatsgewalt der Omnipotenz des Kapitals unter. Wesentliche Verdienste hat sich Prince-Smith um das Zustandekommen der neuen Münz-, Mass- und Gewichtsgesetzgebung, um Regelung des Bank- und Zinswesens, um Aufhebung der Schuldhaft erworben. Als Anhänger des Currencysystems teilt er mit Michaelis und Faucher das Misstrauen gegen ungedeckte Banknoten. Auch sein der Agitation für Uebertragung des Systems der industriellen Partnerschaft auf deutsche Verhältnisse entgegengebrachtes Misstrauen hat im Laufe der Zeit seine volle Berechtigung gefunden. Prince-Smith war Mitglied des Cobdenklubs, Begründer des Berliner Freihandelsvereins, Vorsitzender der Berliner Volkswirtschaftlichen Gesellschaft, Präsident der ständigen Kommission des 1858 in Gotha ins Leben gerufenen Kongresses deutscher Volkswirte.

Vgl. über Prince-Smith: Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1015 u. ö. — Journal des Economistes, Jahrg. 1874, Paris, März (Nekrolog). — Schönberg, Die deutsche Freihandelspartei und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 (in Zeitschr. für Staatsw.), Tübingen 1876. — Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., Leipzig 1879, S. 231/32, 424. — Oswald Stein, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirtschaftspolitik, Bern 1880, S. 115, 126, 130, 373. — Walcker, Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1884, S. 180/81. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, S. 16. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 214. — Block, Progrès de la science économique, Bd. I, Paris 1890, S. 321, 427. — Conigliani, Effetti economici delle imposte, Mailand 1890, S. 241. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 578. —

Lippert.

Privat-Beamten-Vereine.

Da der Herr Referent im letzten Moment verhindert gewesen ist, den Artikel zu liefern, kann dieser leider erst in einem event. dritten Supplementbande gebracht werden.

Die Redaktion.

Privatgewässer

s. Gewässer oben Bd. IV S. 348ff.

Produktion.

Produktion ist die Herstellung volkswirtschaftlicher Güter durch menschliche Thätigkeit. Durchaus im Gegensatz zu der physiokratischen Anschauung, nach der die Natur die alleinige wirklich produzierende Kraft ist, betrachtet die neuere Volkswirtschaftslehre die Produktion als ausschliesslich hervorgehend aus dem persönlichen Handeln des Menschen. Das Objekt der Produktionsthätigkeit aber muss nach der obigen Definition ein volkswirtschaftliches, d. h. ein objektiv in der Volkswirtschaft erscheinendes Gut sein, das unabhängig ist von der Eigentumsordnung und demnach auch in einer theoretisch vorstellbaren kommunistischen Gesellschaft unverändert bestehen bleiben würde. Die Verrichtung von Dienstleistungen, die anderen Personen nützlich oder angenehm sind, gehört also nach diesem Kriterium ebenfalls zu den Produktionsthätigkeiten. Dagegen ist diejenige Thätigkeit auszuschliessen, die nur die blosse Uebertragung von Gütern aus einem Vermögen in das andere ohne irgend einen objektiv-volkswirtschaftlichen Nutzen bewirkt. Eine solche Thätigkeit wird allerdings ebenso wie die Produktionsthätigkeit als wirtschaftliche Arbeit bezeichnet, weil der Zweck in beiden Fällen

ein wirtschaftlicher ist. Vom Standpunkte der Privatwirtschaft ist auch in beiden Fällen das Ziel der Erwerb, aber es muss eben eine produktive und eine unproduktive Erwerbsthätigkeit unterschieden werden. Die erstere erscheint als die privatwirtschaftliche Seite der objektiv volkswirtschaftlichen Produktion, mit der sie vermöge der bestehenden Gesellschaftsordnung im ganzen, wenn auch nicht gleichmässig parallel geht; die letztere dagegen ist rein privatwirtschaftlicher Natur, ohne Verbindung mit irgend einer Produktion, zuweilen sogar eine objektive Gütervernichtung verursachend, wie z. B., wenn der Besitzer einer sehr gesuchten Ware einen Teil derselben zerstört, um für den Rest einen desto höheren Preis zu erlangen. Die unproduktive Erwerbsthätigkeit kann eine ebenso intensive und anstrengende Arbeit erfordern wie die Produktion. Einem Wucherer z. B. mag die Eintreibung seiner Forderungen fortwährend grosse Mühe und Sorge bereiten, aber die volkswirtschaftliche Produktion wird durch diese Bemühungen und Anstrengungen in keiner Weise gefördert. Dasselbe lässt sich überhaupt von der privatwirtschaftlichen Verwaltung zinstragender Kapitalien sagen, sofern diese eine nennenswerte Arbeit nötig macht. Man kann allerdings andererseits geltend machen, dass das Zinsenzahlen die Bedingung und Voraussetzung des Kredits ist und dass bei der gegebenen Gesellschaftsordnung durch den Kredit die Produktion gefördert werden kann. Jene privatwirtschaftliche Verwaltungsarbeit knüpft sich also an eine volkswirtschaftlich nützliche Institution, aber gleichwohl kann sie nicht als an sich produktiv betrachtet werden.

Die in produktiver Absicht unternommene Arbeit ist keineswegs immer wirklich produktiv, denn Produktion ist nicht Arbeit, sondern Arbeitsergebnis, und damit sie zu stande komme, muss also die Arbeit erfolgreich sein, wirklich die Herstellung eines objektiven volkswirtschaftlichen Gutes erzielt oder wenigstens gefördert haben. Hat sie ihren Zweck verfehlt, nichts zu stande gebracht, vielleicht überdies noch vorhandene Güter, wie Rohstoffe oder Kohlen verdorben oder vergeblich verbraucht, so ist sie nicht produktiv gewesen. Andererseits aber ist jede Arbeit als produktiv anzunehmen, die in irgend einer Weise zu der Herstellung eines Gutes oder der Erhöhung des objektiv volkswirtschaftlichen Wertes eines solchen beiträgt. Dies gilt insbesondere für die geistige Arbeit, die die Ordnung und Leitung der körperlichen Arbeit zu einem bestimmten Produktionszwecke übernimmt; es gilt ferner nicht nur selbstverständlich für die Transportarbeit, welche die Güter nach Orten bringt wo sie eine grössere Nützlichkeit besitzen, sondern auch von der wirtschaftlichen Leitung dieser zweckmässigen örtlichen Verteilung der Güter, welche die Aufgabe des Handels bildet. Allerdings treten auch die unproduktiven Erwerbsthätigkeiten vorzugsweise in der Form des Handels auf, wie im Börsenspiel, in der Bildung monopolistischer Ringe etc.

Je grösser die Menge des Produktes ist, die von einem gegebenen Quantum menschlicher Arbeit (das nach der durchschnittlichen Intensität und der Zeitdauer der Arbeit bemessen werden kann) erzeugt wird, um so grösser ist die Produktivität der Arbeit. Betrachtet man nur eine bestimmte Art von Gütern, so wird die Produktivität der auf die Herstellung derselben verwendeten Arbeit von üblicher durchschnittlicher Intensität einfach durch die in der Zeiteinheit gewonnene Menge des Produktes dargestellt. Die Produktivität der Arbeit wird erhöht durch grössere Geschicklichkeit der Arbeitenden, durch bessere technische Methoden, durch bessere Organisation der Arbeit, namentlich durch zweckmässigere Teilung derselben bei genauerem Zusammenwirken der Teilarbeiten, andererseits aber auch durch Benutzung wirksamerer materieller Hilfsmittel, besserer Werkzeuge und Maschinen und namentlich auch durch Verwendung von Naturkräften anstatt der menschlichen Muskelkraft. Im Vergleich mit dieser letzteren erscheint auch die Muskelkraft der Haustiere als eine Naturkraft, die der Mensch schon seit den ältesten Zeiten zur Erleichterung seiner Arbeit ausgenutzt hat. Die moderne Produktion aber hat ihren besonderen Charakter durch die immer mehr zunehmende Verwendung von Maschinen erhalten, die durch Elementarkräfte getrieben werden (s. d. Art. Maschinenwesen oben Bd. V S. 710 ff.). Da nun diese Maschinen dieselben Leistungen liefern, die früher unmittelbar durch menschliche Arbeit hervorgebracht wurden, so liegt der Irrtum nahe, dass die Maschinenleistung, zumal sie im Sinne der Mechanik ebenfalls Arbeit genannt wird, mit der menschlichen Arbeit auf gleiche Linie gestellt und sie somit als eine selbständige Produktion angesehen wird. Offenbar ist aber das Verhältnis der Maschine zu der Produktion im wesentlichen dasselbe wie das der im Leben der Pflanzen und Tiere waltenden Naturkräfte oder der von der menschlichen Hand geführten Werkzeuge zu der Gewinnung von Rohstoffen oder zur Anfertigung von Handwerkswaren. Die Produktionsthätigkeit des Landmannes besteht in der Zurichtung des Ackers, der Ausstreuung der Saat, dem Einheimsen der Ernte; das durch

die Naturkräfte bewirkte Wachsen der Getreidepflanzen ist keine Produktion in unserem wirtschaftlichen Sinne, sondern die Bedingung und die Massbestimmung der Produktivität der Arbeit des Landmannes. Ebenso ist die eiserne Axt kein selbständiger Produktionsfaktor, sondern nur ein Hilfsmittel, um die Produktivität der Arbeit des Holzfällers, etwa im Vergleich mit den primitiven Steinwerkzeugen, zu erhöhen. Wer zuerst ein verbessertes Werkzeug anwandte, hatte einen Vorsprung, der ihm auch privatwirtschaftlich einen besonderen Vorteil brachte; aber bald wurde die Verbesserung Gemeingut der ganzen Kulturwelt, und auf jeder Stufe der technischen Entwickelung giebt es daher eine normale Produktivität der Arbeit, die auf der Anwendung der wirksamsten Hilfsmittel beruht, die in dieser Kulturphase der Menschheit zur Verfügung stehen. Darin ändert sich nichts, wenn diese Hilfsmittel nicht Handwerkszeuge, sondern Maschinen sind. Die menschliche Muskelarbeit, die durch ein Werkzeug nur wirksamer gemacht wird, fällt bei der Anwendung einer Kraftmaschine ganz aus, und die Werkzeugmaschinen nehmen dem Menschen auch einen grossen Teil der bloss formenden Arbeitsthätigkeit ab; seine Arbeit erhält einen anderen Charakter, sie besteht jetzt hauptsächlich in der Wartung, Beaufsichtigung, Leitung der Maschinen, der Zuführung der Rohstoffe etc. Seine Zeit und seine Persönlichkeit wird durch diese Thätigkeit ebenso sehr in Anspruch genommen wie früher, aber volkswirtschaftlich stellt sich der Gewinn heraus, dass jetzt auf eine Tagesarbeit vielleicht das Zehnfache oder Zwanzigfache der Produktenmenge kommt, die mit den früheren Werkzeugen erlangt werden konnte, dass also die Produktivität der Arbeit in diesem Verhältnis gesteigert ist. Auch jede neue Maschine gelangt in kurzer Zeit zur allgemeinen Verbreitung, weil die Produzenten, um konkurrenzfähig zu bleiben, dem technischen Fortschritte folgen müssen; daher giebt es auch im Maschinenzeitalter stets eine normale, dem Stande der Technik entsprechende Produktivität der Arbeit, nach welcher sich die »gesellschaftlich notwendige« Arbeitszeit bestimmt, die für eine bestimmte Menge des Produktes aufgewendet werden kann und darf.

Die richtige Anschauung, dass die Maschinen und überhaupt die technischen Hilfsmittel der Produktion nicht selbständige Produktionsfaktoren sind, sondern nur die Produktivität der Arbeit erhöhen, ist zuerst von Rodbertus zur Geltung gebracht worden, gehört aber natürlich auch zu den Grundgedanken der Marxschen Lehre. Ihr steht die herkömmliche Lehre von den drei koordinierten Faktoren der Produktion gegenüber, der Arbeit, dem Kapital und dem Boden oder dem Naturfaktor. Sie hat einen besonders prägnanten Ausdruck bei Say gefunden, der (Cours d'éc. pol. I, cap. VIII) als »fonds productifs« nebeneinander aufstellt den »fonds de facultés industrielles« oder kurz »fonds industriel«, den »fonds d'instruments de l'industrie appropriés«, der wieder in natürliche Produktionsmittel und in Kapitale zerfällt, wozu dann noch der Fonds von nicht appropriierten natürlichen Produktionsmitteln kommt. Den fonds industriel bilden die produktiven Fähigkeiten der Arbeiter, Unternehmer und Gelehrten. Aber die wirklich arbeitenden Personen sind nach Say keineswegs die alleinigen Produzenten. Vielmehr betrachtet er ausdrücklich als solche auch den nicht arbeitenden, sein Land verpachtenden Grundbesitzer und den nicht arbeitenden, lediglich Zinsen oder Dividenden beziehenden Kapitalbesitzer; denn der eine konnte sein Land in einen Vergnügungspark verwandeln, der andere sein Kapital zu seinem Vergnügen verzehren; statt dessen aber stellten beide ihre Fonds anderen zu produktiven Zwecken zur Verfügung, und darum gehören sie zu den Produzenten. Die Produkte gehen nach Say aus diesen Produktivfonds einfach hervor, und so ergiebt sich auch ihre Verteilung von selbst. »Les produits qui sortent de ces fonds composent les revenus des particuliers dont l'ensemble fait le revenu national«. Die Mitwirkung des nicht appropriierten Naturfonds kommt der Gesamtheit unentgeltlich zu statten, im übrigen aber erhält jeder Teilnehmer an der Produktion als Ertragsanteil soviel, als sein Fonds zu der Produktion beigetragen hat.

Diese Anschauung ist aus dem objektiv-volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte offenbar unhaltbar. Boden oder Natur und Kapital sind keineswegs der Arbeit als Produktionsfaktoren koordiniert, sondern ihr durchaus untergeordnet. Die Arbeit ist eben der alleinige aktive Faktor der Produktion, die Natur liefert nur Stoffe für die Bethätigung der Arbeit oder ursprünglich freie Kräfte, deren Verwertung nur durch Arbeit möglich ist. Das Kapital in seiner objektiven Erscheinung als Bestand an schon produzierten Hilfsmitteln der Produktion kann überhaupt kein primärer Faktor der Produktion sein, da es eben selbst schon Produkt ist. Es repräsentiert nur Vorbereitungsarbeit (»vorgethane Arbeit«, wie Rodbertus sagt) für den Endzweck der Herstellung eigentlicher Konsumtionsgüter.

Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte dagegen erscheint die Arbeit dem Grund- und Kapitalbesitze wiederum nicht koordiniert, sondern untergeordnet. Diese

den Besitz bildenden »Fonds« liefern die massgebenden Normen für die Verteilung des gesamten Produktionsertrages der Volkswirtschaft. Die Arbeit wird mit einem Anteile abgefunden, dessen Grösse von den ökonomischen Machtverhältnissen der sich gegenüberstehenden Interessen abhängt; der übrigbleibende Teil des Nationalproduktes aber wird unter die Grund- und Kapitalbesitzer nach dem Verhältnis des Kapitalwertes ihres Besitzes verteilt. So entsteht ein Erwerb möglicherweise ohne alle Erwerbsthätigkeit, lediglich aus dem Besitze der Produktionsmittel. Es ist dies eine Thatsache, die mit der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Kultur im engsten Zusammenhange steht und daher auch eine historische Berechtigung besitzt. Ueberdies aber bildet der Grund- und Kapitalbesitz die Grundlage der ganzen bestehenden Produktionsordnung. Er hat demnach keineswegs eine bloss privatwirtschaftliche Bedeutung, er regelt keineswegs nur die Verteilung des Produktionsertrages, sondern er übt eine gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Funktion aus, die zwar nicht als Arbeit betrachtet werden kann, aber unentbehrlich ist und in jeder anderen denkbaren Gesellschaftsform ein Aequivalent haben müsste: die Besitzer müssen ihre Produktionsmittel für die Herstellung bestimmter Arten von Gütern zur Verfügung stellen, daher tragen sie das Risiko sowohl für die qualitative Bestimmung als auch für die quantitative Ausdehnung der Produktion. Wird irgend eine Ware in grösserer Menge erzeugt, als zu einem noch eben genügenden Preise abgesetzt werden kann, so entsteht ein Verlust, den in letzter Instanz die Besitzer des für diese Produktion verwendeten Kapitals oder Bodens zu tragen haben. In einer kommunistischen Gesellschaft müsste jedenfalls ein ausgedehnter Verwaltungsapparat bestehen, um die Produktion der Konsumtion richtig anzupassen. Allerdings steht diese Funktion des Grund- und Kapitalbesitzes keineswegs in irgend einem inneren Zusammenhange mit der thatsächlichen Höhe der Besitzrente, und man kann diese Höhe daher nicht durch die Behauptung rechtfertigen, dass sie den normalen Gegenwert für das von den Besitzern getragene Risiko darstellen. Dieses Risiko wächst allerdings im allgemeinen proportional der Zeit, während der das Kapital vorgeschossen bleibt, aber die absolute Grösse der Risikovergütung wird dadurch nicht bestimmt. Das Risiko ist überhaupt nicht der Entstehungsgrund der Besitzrente, sondern es kann nur nachträglich gewissermassen als Rechtfertigung derselben angeführt werden.

Die bestehende Produktionsordnung wird als die kapitalistische bezeichnet. Als Hauptformen der Produktionsordnung erscheinen die naturalwirtschaftliche und die tauschwirtschaftliche. In der ersteren produziert jede Einzelwirtschaft ausschliesslich oder ganz überwiegend Güter, die sie selbst braucht und verbraucht; in der letzteren dagegen ist die Produktion der Einzelwirtschaft ausschliesslich oder ganz überwiegend auf Güter gerichtet, die für den Absatz auf den Markt bestimmt sind. Die Tauschwirtschaft erhält ihre volle Ausbildung erst in der Form der Geldwirtschaft, die auch die Anwendung der in der neueren Zeit mehr und mehr den Güterumlauf vermittelnden Kreditorganisation mit einschliesst. In der Naturalwirtschaft vollzog sich die Verteilung des Produktionsertrages ebenfalls schon in sehr vielen Fällen zum überwiegenden Vorteile für eine die Produktionsmittel, namentlich den Boden, besitzende Minderheit und zum Nachteil der Arbeiter, die meistens als Sklaven nur den notdürftigen Lebensunterhalt erhielten. In der tauschwirtschaftlichen Produktionsordnung, zumal in ihrer ausgebildeten geldwirtschaftlichen Form, entwickelte sich eine immer vollständigere volks- und weltwirtschaftliche Arbeitsteilung; die grösseren Produzenten liefern nur Waren für den Weltmarkt, Gewinn und Verlust hängen für sie von der Gestaltung der Preise ab, und diese werden bestimmt oder beeinflusst durch stark wechselnde weltwirtschaftliche Konjunkturen. Für einen solchen Zustand ist die feste Gebundenheit des Arbeiters an seinen Herrn, wie sie die Sklaverei mit sich brachte, nicht mehr zweckmässig, die Arbeit wird frei beweglich, aber zugleich ebenfalls zu einer Ware, die allen Konjunkturen unterworfen ist und namentlich von den Arbeitgebern sofort »freigesetzt« werden kann, wenn die Produktion verlustbringend zu werden droht. Die Eigentümlichkeit der kapitalistischen Produktionsweise besteht also darin, dass sie mit ausgeprägtem geldwirtschaftlichen Charakter nur auf die Erzeugung von Marktwaren gerichtet ist und dass unter ihrer Herrschaft die Arbeit ebenfalls als Ware behandelt wird. Die naturgemässe Reaktion dagegen aber besteht darin, dass die Arbeiter wieder ihre Persönlichkeit geltend machen und sich, da die einzelnen gegenüber der Macht des Besitzes nichts ausrichten können, durch gemeinschaftliche Organisation eine günstigere Stellung bei der Verteilung des Nationalproduktes zu erringen suchen. Dadurch können freilich Konflikte von gemeinschädlichem Charakter entstehen, die unter Umständen ein ordnendes Eingreifen des Staates hervorrufen werden.

Lexis.

Produktivgenossenschaft.

1. Begriff. 2. Die P. der Handwerker und Arbeiter. 3. Die P. der Landwirte. 4. P. der Konsumenten. 5. Statistische Mitteilungen.

1. Begriff. Produktivgenossenschaft im weitesten Sinne ist ein Verein zur Herstellung von industriellen oder landwirtschaftlichen Produkten und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung. Produktivgenossenschaft im engsten Sinne ist eine Vereinigung von Kleinmeistern oder von Lohnarbeitern bezw. von kleinen Landwirten zum Geschäftsbetriebe im grossen auf gemeinsame Rechnung und Gefahr. Die Produktivgenossenschaft kann die Genossen mit ihrer ganzen Arbeitskraft zu einem einzigen Unternehmen vereinigen, in dem die Mitglieder sämtlich oder zum Teil als Arbeiter mitwirken, oder es können auch in ihr die Mitglieder allein als Kapitalisten beteiligt sein, und die eigentlichen Arbeiter stehen dann zur Genossenschaft nur in einem gewöhnlichen Lohnverhältnis. Die Produktivgenossenschaft kann aus der Initiative der Arbeiter hervorgehen, sie kann aber auch entstehen, indem ein Unternehmer die Fabrik oder die Wirtschaft allmählich in das Eigentum der Arbeiter überführt. Die Produktivgenossenschaft kann errichtet werden im Interesse der Produzenten, der Arbeiter und der Gewerbetreibenden bezw. der Landwirte, wie andererseits auch im Interesse der Konsumenten. Es ist diese letztere Art besonders in England häufig, wo die Konsumvereine eine Reihe wichtiger Artikel selbst herstellen. Zu den Produktivgenossenschaften sind endlich auch die Genossenschaften zu rechnen, in denen die Mitglieder gemeinschaftlich Rohprodukte verarbeiten lassen, wie z. B. Meierei-, Obstbau- u. dergl. Genossenschaften.

Die Frage der Gewinnverteilung, so wichtig sie für den genossenschaftlichen Charakter ist, ist für das Wesen der Produktivgenossenschaft doch ohne entscheidende Bedeutung.

So einfach die Frage, ob eine Produktivgenossenschaft oder eine andere Gesellschaftsform vorliegt, meist rechtlich zu beurteilen ist, so schwierig ist dies oft vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, wenn nämlich der personale Arbeitscharakter zu Gunsten des kapitalistischen mehr und mehr zurücktritt, sei es, dass von vorn herein die Produktivgenossenschaft nur als Kapitalsanlage gedacht ist, sei es, dass die Mitglieder der Arbeitsgenossenschaft sich bei deren Gedeihen abschliessen und die Arbeiten nur im einfachen Lohnverhältnisse ausführen lassen. Vom Standpunkte des deutschen Genossenschaftsgesetzes aus betrachtet ist für das W e s e n der Produktivgenossenschaften entscheidend, dass die Mitglieder p e r s ö n l i c h die Träger des Unternehmens sind und dass ihre Kapitalbeteiligung — in Gestalt der Geschäftsanteile — nur ein Ausfluss der Mitgliedschaft ist. Daher mussten hier zu den Produktivgenossenschaften alle die Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl gezählt werden, welche mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes Gegenstände herstellen und auf gemeinschaftliche Rechnung verkaufen.

In der Genossenschaftsgesetzgebung des Auslandes tritt nicht in dem gleichen Masse wie in Deutschland der p e r s ö n l i c h e Charakter der Genossenschaften hervor, die Genossenschaften beruhen dort mehr auf einer Anpassung der kapitalistischen Grundlage auf Wirtschaftsvereinigungen der Arbeiter und Handwerker, wie dies z. B. unzweideutig in der Bezeichnung des französischen Gesetzes zum Ausdruck kommt: sur les sociétés à capital variable. Der rechtliche Unterschied der Genossenschaft und der Kapitalgesellschaft beruht im Auslande wesentlich in der Möglichkeit der successiven Ansammlung der Aktien in kleinsten Beträgen und in der Beschränkung des Stimmrechts bei den Genossenschaften.

Nicht zu den Produktivgenossenschaften zu zählen sind die »Dividendengenossenschaften«, bei denen die Arbeiter Anteil am Gewinn des Unternehmers erhalten, ohne an dem Unternehmen selbst beteiligt zu sein, und die »industrielle Partnerschaft«, die sich als eine Verbindung der Genossenschaft und Kapitalgesellschaft darstellt und bei der die Arbeiter wohl sogar Miteigentümer des Unternehmens werden, während jedoch die geschäftliche Leitung in den Händen des Fabrikherrn bleibt. In beiden Fällen fehlt es an dem den Genossenschaften eigentümlichen gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe.

So mannigfach wie die Produktivgenossenschaft im wirtschaftlichen Leben auftritt, so verschieden ist ihre soziale Bedeutung. Jene Produktivgenossenschaften, die wohl rechtlich auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen, wirtschaftlich dagegen von Anbeginn an auf kapitalistischer, haben keine grössere soziale Bedeutung wie jede beliebige andere kapitalistische Wirtschaftsform. — Sie sind meist kleine Aktiengesellschaften.

Zu den wahren Produktivgenossenschaften gehören insbesondere die Vereinigungen von Kleinmeistern und Arbeitern oder von Landwirten zur gemeinschaftlichen Herstellung von Produkten. Als eine Sonderart der Produktivgenossenschaft sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften zu betrachten, die durch gemeinschaftlichen An-

kauf von Land und Parzellierung einen selbständigen Bauernstand schaffen. Des weiteren kommen als Produktivgenossenschaften in Betracht die im Interesse der Konsumenten betriebene genossenschaftliche Produktion und in der Landwirtschaft die genossenschaftlich betriebenen landwirtschaftlichen Nebengewerbe.

Die Produktivgenossenschaften werden auch in temporäre und permanente geschieden. Unter den ersteren werden solche verstanden, die nur vorübergehend geschlossen werden und bei denen der Betrieb nur Handarbeit und kein Kapital erfordert, unter den letzteren solche, die für einen gewerbsmässigen Betrieb mit Kapital gebildet werden. Eine strenge Durchführung dieser sehr äusserlichen Unterscheidung ist nicht möglich.

2. Die P. der Handwerker und Arbeiter. Wir lassen hier ausser Betracht die mittelst der Gewinnbeteiligung der Arbeiter aus Privatunternehmungen hervorgegangenen produktivgenossenschaftlichen Gebilde, die oft den anderen Produktivgenossenschaften an sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung gleichstehen und sich von denselben wesentlich nur dadurch unterscheiden, dass sie nicht aus der Initiative der Arbeiter entstanden sind. Dahin gehören u. a. als die bekanntesten maison Léclaire, maison Godin, maison Laroche Joubert.

Für den Handwerker bieten sich zwei Wege, der Fabrik konkurrenzfähig zu werden. Entweder er richtet sein eigenes Geschäft derart ein, dass er der Fabrik in Qualität und Preis gleichwertig produzieren kann, oder er verbindet sich mit seinen Gewerbegenossen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe, in welchem Falle das Unternehmen mit vereinten Kräften betrieben wird und der Einzelne seine Selbständigkeit zu Gunsten der Genossenschaft einschränkt. Der erste Weg ist zunächst der einfachere und durch die Bildung von Hilfsgenossenschaften in Gestalt von Kredit-, Rohstoff- und Magazinvereinen auch Erfolg versprechend. Bewahrheitet es sich, dass es der Maschinentechnik gelingen wird, »das Hindernis der Rückkehr zur konkurrenzfähigen Handarbeit zu beseitigen durch die Zuführung billiger mechanischer Arbeitskraft in die kleineren Werkstätten und in die Wohnungen der Arbeiter« (Siemens), so fällt dann wenigstens grossenteils auch der Vorzug des Grossbetriebes dem Handwerk gegenüber fort, der jetzt in der Ausnutzung der Maschinen besteht; und treten dann dazu die erwähnten Hilfsgenossenschaften, so ist in den meisten Gewerben die Konkurrenzfähigkeit auch der Kleinbetriebe gesichert. Dass aber auch dann noch die Vereinigung zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe sehr grosse Vorteile bieten und oft sogar besonders bei der Benutzung teuerer Maschinen notwendig sein wird, liegt auf der Hand. Gesichert vor der Konkurrenz der Grossbetriebe sind zur Zeit sehr wenige Gewerbe, wohl nur die, deren Betrieb eine gewisse Kunstfertigkeit erfordert, welche durch Maschinen nicht ersetzt werden kann.

Weit schwieriger als die Bildung der genannten Hilfsgenossenschaften ist die Vereinigung der Teilnehmer zu einem einzigen Unternehmen, in dem die Rohstoffe nicht nur gemeinschaftlich eingekauft, sondern auch gemeinschaftlich verarbeitet und die so hergestellten Produkte auf gemeinsame Rechnung verkauft werden — die Produktivgenossenschaft. Für die Arbeiter und besonders für die, welche infolge der Arbeitsteilung und des maschinellen Fabrikbetriebes kein selbständiges Gewerbe gelernt haben, ist aber gerade dieser schwierigste Weg der einzige, auf dem sie, allein auf die eigene Kraft gestützt, Unternehmer zu werden vermögen, denn in der Produktivgenossenschaft kann die Arbeitsteilung voll durchgeführt werden.

Die Hauptschwierigkeiten dieser Genossenschaften bestehen in der Leitung, der Kapitalbeschaffung und der Regelung des Mitgliederbestandes. Die Ueberwindung derselben ist aber auch ganz gewiss der Aufgabe wert; freilich hat mit Recht Schulze-Delitzsch stets davor gewarnt, »zur Bildung von Produktivgenossenschaften unvorbereitet, ohne eine genossenschaftliche Vorschule und ohne die Anfänge der unerlässlichen Kapitalbildung zu schreiten«.

Die Geschichte der Genossenschaften in allen Ländern lehrt, dass die Produktivgenossenschaft wie jede andere wirtschaftliche Unternehmung sich aus sich selbst entwickeln muss und dass positive Förderung von seiten des Staates oder Privater nur schadet. Das klassische Land für produktivgenossenschaftliche Erfahrungen ist Frankreich, und dort hat sich dies in vollstem Umfange bewahrheitet. Es hat sich insbesondere ergeben, dass Unterstützungen leichtfertige Gründungen zur Folge haben und dass bei der Gewährung der Mittel es unvermeidlich ist, dass auch solche Genossenschaften bedacht werden, deren baldiger notwendiger Untergang die ganze Bewegung störend beeinflusst, während es oft gerade den Würdigsten überaus schwer wird, etwas zu erhalten, und schliesslich hat sich überdies herausgestellt, dass nur diejenigen Genossenschaften die kritischen Zeiten überdauert haben, die an den Unterstützungen gar nicht oder doch nur ganz geringfügig Teil gehabt haben. Die Gewährung staat-

licher oder ähnlicher Unterstützung erfolgt auf Kosten der Energie und Thatkraft, die nur bei voller persönlicher Verantwortlichkeit und freier Privatinitiative zu finden sind. Die praktischen Engländer haben das Richtige auch auf dem Gebiete der Genossenschaftsbewegung getroffen, sie wiesen jede staatliche Einmischung ab und forderten allein gesetzlichen Schutz für die Freiheit dieser Bewegung. v. Schulze-Gaevernitz kann an seine Darstellung der Entwickelung der englischen Genossenschaften die Bemerkung knüpfen: »Es hat sich stets als verfehlt herausgestellt, durch Gewährung von Geldunterstützung Vereinen auf die Beine helfen zu wollen. Vereine, welche nicht von vorn herein Selbständigkeit besitzen, beweisen dadurch, dass der Boden für sie noch nicht bereitet ist und dass vermehrte Propaganda not thut.« Auch in Deutschland ist diese Erfahrung gemacht. Lassalle hatte mit Bismarcks Hilfe die Gründung einer Produktivgenossenschaft mit Unterstützung aus den Privatmitteln des Königs durchgesetzt, dieselbe ging bald wieder ein.

Die Gründung einer Produktivgenossenschaft muss wohl vorbereitet sein. Es muss ihre »finanzielle Lebensfähigkeit in greifbarer Weise hervortreten«. Die Mitglieder müssen bereits gezeigt haben, dass sie zu wirtschaften verstehen, sie müssen über Ersparnisse verfügen. Das Mitglied, welches der Genossenschaft seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, giebt damit seine ganze Erwerbsquelle hin. Die Genossenschaft muss jedenfalls für die erste Zeit so gestellt sein, dass sie nicht gleich über einem Mangel an Arbeit zusammenbricht. Kann hier auch der Kredit aushelfen, so ist es doch für ein Handelsunternehmen erforderlich, dass demselben eine finanzielle Grundlage gegeben wird. Die Mittel der Kapitalbeschaffung nun sind sehr verschiedenartig. In erster Reihe handelt es sich natürlich um die Vermögensbeteiligung der Mitglieder, und mit Rücksicht hierauf stellt sich in der Regel als Erfordernis heraus, dass vermögende Personen gewonnen werden, die als Mitglieder beitreten, nicht um arbeitend thätig zu sein, sondern um ihr Kapital fruchttragend anzulegen. Mag auch der ideale Zustand für eine Produktivgenossenschaft der sein, dass sie ausschliesslich aus den arbeitenden Genossen besteht und dass die Arbeitermitglieder den grössten Teil des Gewinnes auf ihre Arbeit beziehen, so wird sich dies doch praktisch nur selten durchführen lassen und die Genossenschaft wird auch Mitglieder aufnehmen müssen, die sich allein mit Kapital beteiligen. Es muss dann nur durch zweckmässige Organisation insbesondere der Gewinnverteilung Vorsorge getroffen werden, dass nicht das Unternehmen mit der Zeit zum Schaden der Arbeitermitglieder in die Hände der Kapitalistenmitglieder übergeht. Selbstverständlich ist, dass seitens sämtlicher Mitglieder durch Lohnabzüge etc. für die Bildung der Geschäftsanteile gesorgt wird. Ein weiteres Mittel zur Beschaffung des Kapitals ist die Heranziehung von stillen Gesellschaftern.

Jedenfalls muss das Kapital mit eigener Anstrengung beschafft werden. Den Produktivgenossenschaften in nicht geschäftsmässiger Weise die Erlangung des Kredits zu erleichtern, hat mangelhafte, übereilte Gründungen zur Folge, vernichtet zunächst die Kreditinstitute selbst, was wieder den Fall jener Genossenschaften nach sich zieht. Das beweisen die Erfahrungen in Frankreich mit dem »crédit au travail« (1866), der »caisse d'escompte des associations populaires« (1865), der »caisse centrale populaire« (1889).

Aber nicht nur in dem Mangel an Kapital der beteiligten Kreise liegt eine grosse Schwierigkeit für das Gedeihen der Produktivgenossenschaften, sondern mehr noch in dem Mangel an wirtschaftlichen und technischen Fähigkeiten der Mitglieder, die in hervorragendem Masse vorhanden sein müssen, wo es sich um die selbständige Leitung eines Unternehmens handelt, das noch überdies auf den Grossbetrieb abzielt. Ausser den Handwerkern konnte daher bis jetzt nur die Elite der Arbeiter an die Gründung solcher Genossenschaften denken. In dieser Beziehung ist vor allem eine Vorschule durch die Mitgliedschaft in anderen einfacher gestalteten Genossenschaften notwendig, aber nicht nur die passive, die sich darauf beschränkt, dass der Genosse aus derselben pekuniären Vorteil zieht, sondern auch die aktive, die in der Ausübung aller Mitgliedschaftsrechte der Teilnehmer an der Verwaltung besteht; denn nur dann lernt das Mitglied auch grössere wirtschaftliche Verhältnisse kennen und eignet sich die für die Selbstverwaltung in grösseren Verhältnissen nötigen Kenntnisse an. Ferner haben hier Staat und Gemeinde noch sehr grosse Aufgaben zu erfüllen; je mehr sich die wirtschaftliche und technische Bildung des Arbeiters heben werden, desto leichter und schneller wird sich seine materielle Lage bessern. Was aber den Handwerkern nach jener Richtung hin hauptsächlich not thut, ist, dass sie das Vertrauen zu sich selbst, zur eigenen Kraft gewinnen, dass sie lernen, sich selbst den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen und nicht das Umgekehrte erwarten. Nur wo diese Fähigkeiten der Mitglieder vorhanden sind, kann mit Aussicht auf Erfolg an die Gründung einer Produktivgenossenschaft gegangen werden.

Von der tüchtigen Leitung hängt natürlich sehr viel — wenn nicht das meiste — für das Gedeihen ab. Die Leitung keiner Gesellschaft ist vielleicht so schwierig wie die der Produktivgenossenschaft, weil hier ganz besonders noch mit dem Misstrauen zu kämpfen ist, von dem der Arbeiter gegen seinesgleichen nicht minder beseelt ist wie gegen den Höherstehenden. Und doch muss hier die demokratische Verfassung, die sonst der Genossenschaft eigentümlich ist, zu Gunsten der Autorität und der Einheitlichkeit der Geschäftsführung zurücktreten. Der eigentliche Leiter freilich darf auch wieder nie vergessen, dass die Arbeiter des Unternehmens als Mitglieder die oberste Instanz bilden. So wird hier viel von der Tüchtigkeit und dem richtigen Takt des Leiters einerseits sowie von dem guten Willen, gepaart mit dem richtigen wirtschaftlichen Verständnis der Mitglieder andererseits, abhängen.

Fast nicht minder schwierig, wenn auch wieder in anderer Richtung, ist die Regelung des Mitgliederbestandes. Eine unbedingte Zulassung jedes sich Meldenden, gegen den sittlich nichts einzuwenden ist, hat grosse Bedenken gegen sich, die schroffe Abschliessung aber nicht minder. Vom allgemein menschlichen Standpunkte ist letztere, die natürlich nur versucht werden wird, wenn das Unternehmen Gewinn abwirft, sehr erklärlich; die Begründer haben die schweren ersten Zeiten überstanden, sie haben mit den grössten Opfern ein blühendes Etablissement ins Leben gerufen, nun wollen sie auch die Früchte für sich allein behalten und nicht mit anderen teilen — es ist dies menschlich erklärlich, wenn auch genossenschaftlich durchaus zu verwerfen, denn es führt zur Herrschaft des Kapitalismus, indem sich die Mitglieder mehr und mehr auf die erlangte Leitung zurückziehen, den Gewinn für sich in Anspruch nehmen und die eigentliche Arbeit von Hilfsarbeitern ausführen lassen, die zu der Genossenschaft im gewöhnlichen Lohnverhältnis stehen. Andererseits kommt für die Aufnahme neuer Mitglieder in Betracht, dass dieselben jedenfalls ganz erheblichen Ansprüchen genügen müssen, wenn sie der Aufnahme für wert befunden werden sollen, und dann, dass die Anzahl der Arbeiter, welche Beschäftigung finden können, nicht immer und zu jeder Zeit die gleiche sein, dass aus den verschiedensten Gründen eine zeitweise Vergrösserung und Verminderung des Arbeiterstammes erforderlich werden kann. Das Ideal, dauernde Beschäftigung aller Mitglieder und Arbeit ausschliesslich durch Mitglieder, wird sich nur ausnahmsweise erreichen lassen. Auch hier muss man sich mit dem bestmöglichen Zustande begnügen, unter dem der genossenschaftliche Charakter am reinsten gewahrt wird. Das ist zu erreichen, wenn die Aufnahme der sich Meldenden nach sorgfältiger Prüfung erfolgt und wenn die Beschäftigung von Hilfsarbeitern nie die Regel wird. Freilich werden dann auch Zeiten kommen, in denen nicht alle Mitglieder beschäftigt werden können, aber die unselbständigen Handwerker und Arbeiter haben ausserhalb der Genossenschaft oft noch weit geringere Sicherheit auf dauernde Beschäftigung.

Aus den bisher mit den Produktivgenossenschaften gemachten Erfahrungen ergeben sich die vorstehenden Lehren, es hat sich gezeigt, dass bei gründlicher Vorbereitung und tüchtigen Mitgliedern ein Gedeihen der Genossenschaft sehr wohl möglich ist. Man darf nicht vergessen, dass von 100 industriellen Etablissements überhaupt 20 zerfallen, ehe sie noch irgend eine sichere Existenz erlangt haben, 50—60 mehr oder weniger lange vegetieren und höchstens 10 zu hoher Blüte gelangen.

Zweifler pflegen entgegenzuhalten, das Gedeihen der Produktivgenossenschaften ist oft freilich auf Kosten des genossenschaftlichen Charakters erkauft, indem die Mitglieder von Produktivgenossenschaften, wenn diese von Erfolg begleitet sind, gegen die Aufnahme neuer Mitglieder sich möglichst ablehnend verhalten.

Freilich nicht in jedem Gewerbe und für alle Zwecke eignet sich der genossenschaftliche Betrieb; am wenigsten ist dies der Fall, wo das Kapital eine massgebende Bedeutung für das Geschäft hat. Ueberall da wird die Produktivgenossenschaft am ehesten erfolgreich sein, wo der Preis des Produktes hauptsächlich durch die Arbeit bestimmt wird, wo Arbeit und persönliche Energie für das Gedeihen des Unternehmens entscheidend sind, wo der Absatz ein gesicherter ist und wo eine gleichmässig grosse Anzahl von Arbeitern beschäftigt werden kann. Eine feste Grenze lässt sich natürlich nicht ziehen. Ganz besonders zur genossenschaftlichen Organisation eignet sich oft die Hausindustrie, ohne zu grosse Schwierigkeiten könnten die Hausindustriellen den Gewinn, der jetzt den verschiedenen Zwischenunternehmern zufliesst, sich selbst erhalten.

Von grosser Bedeutung für den Erfolg der Genossenschaft ist eine zweckmässige Verteilung des Gewinnes. Eine allgemeine Regel lässt sich nicht dafür aufstellen. Doch daran ist stets festzuhalten, dass »eine Vereinigung keine Genossenschaft ist, zu der Personen sich vereinigen, um Gewinn zu erzielen, an dem nur einige Anteil haben, das Wesentlichste der Genossenschaft ist, dass der Arbeiter an dem Gewinne der Ar-

beit teilnimmt« (J. S. Mill). Am einfachsten scheint sich die Gewinnverteilung in den Genossenschaften zu regeln, in denen sämtliche Mitglieder auch Arbeiter sind, indem, mag der Gewinn nach dem Kapital verteilt werden oder nach der Arbeit, die Mitglieder alle an demselben teilnehmen. Doch ist zu beachten, dass die Kapitalbeteiligung der Mitglieder eine sehr verschiedene sein kann und dass, wenn auch schliesslich die Arbeiter als Mitglieder auf die Festsetzung des Lohnes nicht ohne Einfluss sind, doch immer die Gefahr bestehen bleibt, dass die Arbeit nicht entsprechend von dem Ertrage des Geschäfts berücksichtigt wird. Die wahre Produktivgenossenschaft dient der Emancipation der Arbeit, dies muss auch für die Gewinnverteilung entscheidend sein.

Man wendet gegen die Bedeutung der Produktivgenossenschaft ein, dass sie, um mit den anderen Unternehmungen konkurrenzfähig zu bleiben, wie diese an der Hauptausgabe, den Löhnen, sparen müsste und dass daher die Lage der Arbeiter bei ihnen keine wesentlich andere sein werde. Man übersieht dabei, dass bereits die Anteilnahme der Arbeiter am Gewinne ihre Lage allerdings erheblich verbessern kann und dass die Konkurrenzfähigkeit doch glücklicherweise auch noch durch andere Mittel erhalten werden kann als durch Ersparnisse an den Löhnen und zwar durch Mittel, die gerade bei einer richtig organisierten Produktivgenossenschaft zur Geltung kommen müssten: nämlich Fleiss, Intelligenz und persönliches Interesse der Arbeiter.

3. Die P. der Landwirte. Von nicht geringerer Bedeutung wie die gewerblichen sind die landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, die in zwei Kategorieen zerfallen: in solche, welche die gesamte Thätigkeit des Landmanns in Anspruch nehmen, und in solche, welche sich auf einen bestimmten Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes beschränken.

Die den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb umfassende Produktivgenossenschaft ist bisher nur selten versucht. In England kommen als die bekanntesten Versuche die Genossenschaften zu Assington und Ralahine in Betracht, besonders die erstere (unter der Leitung von Gurdon 1830 begründete) hat allgemeine Anerkennung gefunden, freilich ist der genossenschaftliche Charakter hier mehr latenter Natur. In Frankreich stellen sich die bäuerlichen communautés als landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften dar, die zum Teil auf kommunistischer Grundlage beruhen. Auch die besonders in Oberitalien verbreitete Halbscheidepacht ist eine Art landwirtschaftlicher Genossenschaft.

Von grösstem Interesse sind die vor einem Jahrzehnt in Deutschland versuchten landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften, die gleichzeitig die Schaffung eines selbständigen Bauernstandes bezwecken. Die Gründung geht in der Art vor sich, dass eine Genossenschaft von Landwirten ein grösseres Gut kauft, dasselbe parzelliert und die Parzellen einzeln an die Mitglieder überträgt, welche dieselbe auf eigene Rechnung bewirtschaften. Das nicht aufgeteilte Land wird gemeinschaftlich bewirtschaftet. Die auf dem Gesamtgute haftenden Hypotheken werden mit den Geschäftsanteilen der Mitglieder und einem durch regelmässige Einzahlungen gebildeten Amortisationsfonds getilgt; ist dies erreicht, so gehen die Parzellen in das schuldenfreie Eigentum der Besitzer über. Es ist ein Verfahren, das dem bei Baugenossenschaften üblichen gleicht. Solche Genossenschaften sind in Westpreussen und Posen begründet. Die weitere Ausführung dieses Gedankens kann für die Landwirtschaft bahnbrechend werden. Hier bietet sich ein Weg, auf dem ohne jede Unterstützung ein selbständiger Bauernstand geschaffen werden kann und gleichzeitig die Verbindung des intensivsten Kleinbetriebes mit den Vorzügen des Grossbetriebes möglich ist; letzteres dadurch, dass sich ganz von selbst hier die Gelegenheit zur Anwendung der verschiedensten Genossenschaftsformen ergiebt: von Rohstoffvereinen, Werk-, Absatz-, Zucht- und Molkereigenossenschaften, Be- und Entwässerungsanlagen müssen sich hier ohne jede Schwierigkeit bilden.

Leider sind die Versuche bisher vereinzelt geblieben, obgleich sie keineswegs einen ungünstigen Verlauf genommen haben. Der Unterschied von den eigentlichen Produktivgenossenschaften ist in die Augen fallend: bei diesen handelt es sich um das Aufgeben des selbständigen Geschäftsbetriebes und Aufgehen in den der Genossenschaft — während die hier besprochene landwirtschaftliche Genossenschaft im Gegenteil selbständige Geschäftsbetriebe schaffen soll. Daher können diese Genossenschaften auch nur bedingt zu den Produktivgenossenschaften gerechnet werden.

Unter den landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften für einzelne Geschäftszweige des landwirtschaftlichen Betriebes nehmen die hervorragendste Stelle die Meiereigenossenschaften ein, sie sind in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Schweiz, Italien, dann den Vereinigten Staaten von Nordamerika in grosser Zahl vertreten. Auch Obst, Hopfen etc. wird genossenschaftlich verwertet. Das Eigentümliche dieser Produktivgenossenschaften liegt darin, dass es sich nicht um gemeinsame Arbeit, um Vereinigung des Geschäftsbetriebes handelt, sondern um Hergabe von Rohprodukten zur

gemeinschaftlichen Verarbeitung, um auf diese Weise die Vorteile des Grossbetriebes zu gewinnen.

Alle diese Genossenschaften sind für die Landwirtschaft von der grössten Bedeutung. Sie nehmen dem Landwirt nicht nur Arbeit ab, sondern sie ermöglichen ihm auch erst die ausgiebigste Verwertung seiner Produkte, gestatten ihm, mit diesen auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig aufzutreten und neue Absatzgebiete zu gewinnen. Ganz besonders gilt dies von Milch- und Obstprodukten, die nur im Grossbetriebe in einer Qualität herzustellen sind, die einen dauernden erheblichen Gewinn sichert. Diese nutzbringende Verwertung der Rohprodukte wirkt andererseits wieder zurück auf Vervollkommnung und Vermehrung derselben. So ist es eine anerkannte Thatsache, dass die Meiereigenossenschaften von grossem Einfluss auf die Verbesserung und Vermehrung des Viehstandes sind. Und das Gleiche gilt besonders von dem Obstbau.

Neben diesen Genossenschaften sind die Winzergenossenschaften von grossem wirtschaftlichen Werte. Sie beschränken sich zum Teil darauf, ihren Mitgliedern den Wein abzukaufen, zu pflegen und mit Umgehung des Zwischenhändlers zu verkaufen, meistens aber keltern sie selbst die Trauben ihrer Mitglieder.

4. P. der Konsumenten. Eine besondere Art der gewerblichen Produktivgenossenschaften bilden die zur Verbilligung des Lebensunterhaltes und der Wirtschaft gegründeten Fabriken. Derartige Genossenschaften, wenn diese Unternehmungen überhaupt noch diesen Namen verdienen, bestehen hauptsächlich in England. Die Leiter des englischen Genossenschaftswesens (Neale, Holyoake, Hughes u. a.), die eine genossenschaftliche Gestaltung von Handel und Produktion erstrebten, gingen bei der Verfolgung dieses Zieles von den Konsumvereinen, d. h. den Konsumenten aus, die selbst die Produktion — vermittelst der Konsumvereine — in die Hand nehmen sollten. Daneben macht sich in England eine andere Strömung geltend, die diese einzelnen Genossenschaften verwirft, da sie die Konkurrenz erhielten und nicht dem Gesamtinteresse dienten, und nun statt derselben Koncentration aller Konsumvereine fordert und ausschliessliche Produktion durch diese Centrale oder doch Leitung der Produktion von derselben aus. Dieses letztere System, welches freilich konsequenter ist als das von Neale und seinen Freunden, die gleichfalls die Konkurrenz durch die Association beseitigen wollen, müsste in seiner vollständigen Durchführung zur monopolisierten Staatsindustrie führen.

Doch hier interessiert nicht das System, sondern die Produktivgenossenschaft in der Anlehnung an die Konsumvereine. Die Schwierigkeiten, die dem Gedeihen der Produktivgenossenschaft der Handwerker und Arbeiter entgegenstehen, fallen hier zum grossen Teil fort. Die Genossenschaft hat sofort an dem Konsumvereine einen sicheren Halt, einen festen Abnehmer; der Konsumverein — vielleicht noch in Verbindung mit ähnlichen Genossenschaften — giebt das Kapital her; die Leitung liegt bei dem Konsumvereine, zu dem die Arbeiter im gleichen Verhältnis wie zu jedem beliebigen anderen Arbeitgeber stehen, zumal trotz der lebhaftesten Agitation der Führer der englischen Genossenschaften für Einführung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter dies nur in sehr wenigen Vereinen bisher erreicht werden konnte.

Die wesentlichste Aufgabe und die hauptsächlichste Bedeutung der wahren Produktivgenossenschaft fehlt hier, der Wert dieser Genossenschaften besteht allein darin, dass die Konsumenten die Waren auf eigene Rechnung herstellen lassen und dadurch Ersparnisse erzielen. Solange es sich um die Anfertigung von Waren handelt, mit denen kein erhebliches Risiko verbunden ist, hat dieses Verfahren sehr grosse Vorzüge.

In der gleichen Weise sucht man jetzt in Frankreich Produktivgenossenschaften im Anschluss an die Konsumvereine zu gründen.

In Deutschland ist dieser produktivgenossenschaftsartige Betrieb bisher ausschliesslich auf Bäckerei beschränkt geblieben.

In Belgien, Frankreich und seit kurzer Zeit auch in Deutschland sind solche dem Interesse der Konsumenten dienende Genossenschaften auch selbständig gebildet; insbesondere als Bäckereien. Man wird derartige Vereine wohl alle richtiger zu den Konsumvereinen zählen, mit denen sie die Erzielung von Ersparnissen bei der Beschaffung der Wirtschaftsbedürfnisse gemein haben.

Besonders in Belgien und Frankreich ist die Gründung dieser Genossenschaften von der sozialistischen Arbeiterpartei ausgegangen, die einen Teil des Reingewinnes dieser Vereine zu Agitationszwecken verbraucht.

5. Statistische Mitteilungen finden sich bei den Artt. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III, S. 734 ff. und Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen oben Bd V, S. 476 ff. Eine Statistik über die Entwickelung der Produktivgenossenschaften wurde in der ersten Auflage dieses Werkes, Band V, S. 292 ff., gegeben.

Litteratur: *Vgl. die Litteratur zu dem Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (oben Bd. III, S. 758 ff.).*

Hans Crüger.

Prostitution.

1. Begriff. 2. Geschichte. 3. Ursachen. 4. Eigenschaften und Formen. 5. Statistik. 6. Aufgabe des Staates.

1. Begriff. Die grosse Anzahl von Definitionen des Wortes Prostitution stimmt nur in dem einen Punkte vollkommen überein, dass die Prostitution als eine krankhafte Erscheinung am Organismus der menschlichen Gesellschaft anzusehen ist, krankhaft, weil sie der seitens der menschlichen Gesellschaft acceptierten Norm, wonach ausschliesslich die Ehe zur Bethätigung des Geschlechtsverkehrs berechtigt, zuwiderläuft. Im übrigen lassen sich alle Definitionen in zwei Gruppen scheiden, deren eine unter den Begriff Prostitution alle Formen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs subsumiert, vom anticipierten ehelichen Beischlaf angefangen bis zur gewerblichen Unzucht mit all ihren Auswüchsen und Verirrungen, während die andere Gruppe, ausgehend von praktischen Gesichtspunkten, unter Prostitution nur die gewerbsmässig betriebene Unzucht verstanden wissen will. Ist jene weitere Auffassung des Begriffes ein Ausfluss der christlichen Moral, wonach jede Befriedigung des Geschlechtstriebes ausserhalb der Ehe sündhaft und strafbar ist, so ist andererseits in der engeren Umgrenzung die Auffassung des modernen Staates, wie sie durch jahrtausende alte Erfahrungen und naturwissenschaftliche Erkenntnis gestützt wird, zu finden. Auch der moderne Staat hält das Princip der monogamen Ehe aufrecht und erkennt in dem ausserehelichen Geschlechtsverkehre etwas Unerlaubtes; allein überzeugt von der Unausrottbarkeit desselben und der Erfolglosigkeit aller gegen ihn gerichteten Verbote und Strafen, verzichtet er, solche fernerhin noch auszusprechen, erwartet vielmehr durch geeignete Beeinflussung das Uebel zu einem möglichst geringen umzugestalten. Solcher Einwirkung ist aber nur, wie ebenfalls die Erfahrung lehrt, die gewerbsmässige Unzucht zugänglich, jene Form des Geschlechtsverkehrs, welcher wie keiner anderen Form auch die ärgsten Schäden anhängen, die Verbreitung venerischer Krankheiten und moralische Infektion. So ist es gekommen, dass man heutzutage ziemlich allgemein unter Prostitution nur die von Frauenspersonen gewerbsmässig betriebene Unzucht versteht. Ausgeschlossen sind demnach vom Begriffe einfache, die Grenzen der Moralität überschreitende Liebesverhältnisse und das Konkubinat; in beiden Fällen fehlt das Charakteristische des Gewerbebetriebes, die Darbietung an eine Mehrzahl von Männern. Andererseits erscheint es zweckmässig, auch die gewerbsmässige Darbietung von Männern und Knaben, selbst von Tieren zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes aus dem Rahmen der Prostitution fallen zu lassen, da diese Art von Geschlechtsverkehr einer ganz anderen Behandlung zu unterstellen ist und auch thatsächlich als widernatürliche Unzucht verfolgt und bestraft wird.

Es wird daher auch im weiteren Texte von Prostitution hauptsächlich nur in dem engeren Sinne des gewerbsmässig von Frauenspersonen betriebenen ausserehelichen Geschlechtsverkehrs die Rede sein.

2. Geschichte. Während im Urzustande des Menschengeschlechtes die Befriedigung des Geschlechtstriebes eine uneingeschränkte sein konnte, da für die Nachkommen mehr als ausreichende Subsistenzmittel vorhanden waren, machte das schnelle Anwachsen der Menschheit, insbesondere das Zusammentreten der Menschen zu Gemeinschaften und die durch die Teilung der Arbeit bedingte Gliederung dieser bald eine Institution nötig, die Ehe, welche einem nur dem natürlichen Triebe folgenden Geschlechtsverkehre Schranken setzen sollte.

Das Institut der Ehe legte von vorn herein dem Manne weitgehende Verpflichtungen für die Erhaltung der Ehegattin und der mit ihr erzeugten Kinder auf und schloss so Individuen, welche diesen Verpflichtungen nachzukommen nicht imstande oder nicht gewillt waren, von der Berechtigung, für die Erhaltung der Art zu wirken, aus; eine Einrichtung, welche sich in schärfsten Gegensatz zu einem der mächtigsten Naturtriebe stellte.

In der That zeigt die ganze Geschichte des Menschengeschlechtes, und im besonderen die der Prostitution, dass der jedem Organismus, der Pflanze, dem Tiere und dem Menschen innewohnende Trieb zur Erhaltung der Art — in welchem nebenbei erwähnt einer der mächtigsten Faktoren unserer ganzen Kultur erblickt werden muss, — durch menschliche Gesetze nicht unterdrückt werden kann; die durch sie aufgerichteten Schranken werden erfahrungsgemäss entweder heimlich umgangen oder gewaltsam durchbrochen, nicht allzu selten setzt das Individuum die eigene Existenz aufs Spiel, nur um das von der Natur ihm vorgesteckte Ziel zu erreichen.

Es kann daher mit Sicherheit angenommen werden, dass Prostitution im weitesten Sinne so alt ist als das Institut der Ehe. Im frühesten Altertume, soweit historische Ueberlieferungen reichen, nahm schon der aussereheliche Geschlechtsverkehr bestimmte Formen an, als gastfreundschaftliche und religiöse Prostitution, beide zunächst noch frei vom Charakter eines Gewerbes, erstere als Ausfluss einer hochentwickelten Gastfreundschaft, bestehend in der Darbietung der eigenen Gattin an den Gastfreund, letztere verknüpft mit dem Dienste einer Gottheit, einer Mylitta (Babylon), Astarte (Phönizien), Aphrodite, Urania, Venus, Isis oder des Bachus oder Priapus. Ohne Zweifel ging aus diesen Formen hervor und bestand noch lange Zeit neben ihnen die gewerbsmässige Prostitution, die Darbietung von Frauen und Mädchen um Geld an fremde Männer. Die

Existenz dieser Form lässt sich bis nach Babylon zurückverfolgen, wo nicht nur jedes junge Mädchen sich einmal im Leben um Geld im Tempel an irgend einen Fremden preisgeben musste, sondern auch schon eine von jeglichem Kultus losgelöste gewerbsmässige Prostitution bestand.

Aus Chaldaea verbreitete sich der Venusdienst nach allen Ländern, wohin die Phönicier ihren Handel ausdehnten, und gelangte so nach Kleinasien, Cypern, Griechenland und Italien; in allen diesen Ländern entwickelte er sich in eigentümlicher Form, um schon bald in die gewöhnliche nichtreligiöse Prostitution überzugehen.

Aus der Geschichte des jüdischen Volkes sei hervorgehoben, dass dessen grosser Gesetzgeber anfänglich versuchte, die Prostitution ganz zu unterdrücken, sich aber schliesslich doch genötigt sah, den Verkehr mit ausländischen Prostituierten zu dulden.

Bei den Griechen nahm die Prostitution schon frühzeitig eine legale Form an; sie durfte aber nur von Sklavinnen betrieben werden und freie Frauen, die sich vergingen, wurden zu Sklavinnen degradiert. Solon errichtete ein Bordell, Dikterion, als Staatsanstalt, kaufte auf Staatskosten Sklavinnen im Auslande und regulierte den Verkehr im Dikterion durch Festsetzung von Gebühren und eine Hausordnung. In Athen unterschied man Dikteriaden (Bordellmädchen), Auletriden (Flötenspielerinnen) und Hetären, alle drei Arten der gewerblichen Prostitution angehörig, wenn auch von verschiedener Qualität.

Auch in Rom war unter der Republik die Prostitution geduldet und unter die Aufsicht der Aedilen gestellt. Letztere führten Listen und überwachten die Bordelle. Als mit dem Niedergange des römischen Reiches die Prostitution sich immer breiter machte, versuchten verschiedene Kaiser sie einzudämmen, doch musste sie immer wieder toleriert werden.

Das mächtig sich ausbreitende Christentum bekämpfte mit bestem Erfolge die religiöse Prostitution und brachte sie zum Verschwinden; allein alle Empfehlung absoluter Sittenreinheit und selbst die Androhung schwerer Strafen erwiesen sich als unzureichend, die gewerbliche Form zu vernichten; schon die ersten christlichen Kaiser sahen sich genötigt, sie zu dulden, nachdem alle Versuche sie auszurotten nur den Effekt gehabt hatten, dass Verführung der Unschuld und Ehebruch viel häufiger vorkamen als früher.

Seit jener Zeit bildet die Behandlung der Prostitution ein ständiges Streitobjekt zwischen Kirche und Staat, man könnte ebenso gut sagen zwischen Theorie und Praxis. Mit der Lehre der Kirche von der Abtötung des Fleisches ist Duldung der Prostitution unvereinbar, für die Kirche erwächst sogar aus diesem Zwiespalte die Pflicht, mit allen Mitteln deren Ausrottung anzustreben, gleichwohl fand diese eine etwas tolerantere Auffassung seitens einiger Päpste, nachdem die römische Kirche zum Range einer politischen Macht gelangt war. Die Träger der Staatsgewalt waren von jeher, wie schon gezeigt, vielmehr geneigt, die Prostitution als unausrottbares Uebel zu dulden und einer Beaufsichtigung zu unterstellen; je nach dem Uebergewichte, welches eine oder die andere der beiden Mächte zeitweilig in einem Lande erreichte, wurde daher die Gewerbeunzucht bald geduldet, bald unterdrückt, bald legalisiert, bald mit harten Strafen belegt.

Von grossem Interesse ist ihre Geschichte in Frankreich. Karl der Grosse verpönte die Prostitution, und sie blieb es auch während mehrerer Jahrhunderte, nahm dabei aber immer mehr an Ausdehnung zu, so dass sie im 12. Jahrhunderte legalisiert werden musste. Ludwig IX. machte aufs neue den Versuch sie auszurotten, doch war Ludwig der Heilige wieder gezwungen, sie unter gewissen Einschränkungen zu tolerieren. Von da ab blieb sie unbehelligt, bis Karl IX. die Bordelle wieder aufhob und die Ausrottung der Prostitution anordnete. Trotzdem wurde ihre Existenz nicht aufgehoben, und seine Nachfolger machten sogar das Palais Royal in Paris zum ersten Bordelle der Welt. Erst die Revolution machte die Prostitution wieder zu einer legalen, was sie denn auch seit jener Zeit geblieben ist.

Die Germanen überkamen die Prostitution von den Römern. Noch im 15. und 16. Jahrhundert kannte man in Deutschland im allgemeinen eine Regulierung der Prostitution nicht, nur in einigen Städten gab es geduldete Bordelle; in Nürnberg bildeten die Freudenmädchen eine ehrbare Zunft mit besonderen Rechten und Gebräuchen. Auch unter besonderen Umständen trat die Prostitution als geduldete hervor, so im Anschlusse an die fürstlichen Hoflager und im Gefolge der Kriegsheere; in letzteren standen die Dirnen unter dem Kommando des „hurenwaibls“, dessen Amt sehr wichtig war. Die Reformation fand die Prostitution in ganz Deutschland verbreitet vor; einige Erfolge, welche sie in Bezug auf Eindämmung des Lasters errang, gingen aber bald schon durch den 30 jährigen Krieg zu Verlust, wozu dann das sittenlose Zeitalter Ludwigs XIV. das Seinige beitrug. Erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts hat man aufgehört, die Prostitution mit Strafen zu bedrohen, nicht ohne vorher noch durch ein möglichst strenges Vorgehen zur Ausrottung des Uebels die Unausrottbarkeit desselben bewiesen zu haben.

Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich unternahm es, nicht nur die gewerbsmässige Unzucht, sondern überhaupt jede Art ausserehelichen Verkehres in Wien auszurotten. Einfache Liebesverhältnisse ohne gewerblichen Charakter trugen Geldstrafen und Haft ein; das Konkubinat wurde mit körperlicher Züchtigung bestraft, im Wiederholungsfalle sogar öffentlich. Prostituierte wurden verschickt und körperlich gezüchtigt, selbst Männer, welche der Unzucht fröhnten, setzten sich empfindlichen Strafen aus. Die Verfolgung von Kupplerinnen betrieb die Polizei so energisch als möglich, auch sollten sonstige Vorkehrungen wie Verordnungen über das Wirtshauswesen der Unsittlichkeit steuern. Der Erfolg war der, dass die Prostitution nun andere Formen annahm, im Geheimen betrieben wurde und sich viel gefährlicher erwies als vorher. Man schätzte damals die Zahl der besseren Dirnen in Wien auf 4000, die der gemeinen auf 10000; die Häufigkeit syphilitischer Erkrankungen nahm so sehr zu, dass Maria Theresia 1776 selbst die Ver-

anlassung zur Errichtung eigener Krankenhäuser für derartige Erkrankungen gab. Die Prostitution wurde somit trotz des energischsten Vorgehens, wie es der Staat heutzutage nicht mehr vermöchte, nicht ausgerottet, sondern nur umgeformt und zwar in schlimmere Gestalt.

Ebenso können die durch Jahrhunderte fortgesetzten Versuche der Päpste nur den Erfolg aufweisen, dass sie die Prostitution in die geheimsten Schlupfwinkel trieben und diese sogar in das Familienleben eindrang; auch heute noch ist in Italien vielfach die Prostituierte das Centrum ihrer Familie; von ihrem Verdienste lebt die Familie ganz oder zum Teil, dafür erfreut sie sich so des besten Schutzes und bester Pflege. Dass unter solchen Verhältnissen die Moral des ganzen Volkes Schaden nimmt, ist wohl zu verstehen.

Ganz ähnlich wie in Frankreich und Deutschland gestaltet sich die Geschichte der Prostitution in den übrigen europäischen Ländern; Verbot und Duldung wechseln so lange mit einander zeitweilig ab, bis schliesslich vom 17. oder 18. Jahrhundert an die Duldung dauernd die Oberhand gewinnt.

Besondere Erwähnung verdient nur noch England; in London war im Mittelalter die Prostitution ähnlich wie auch in manchen deutschen Städten (Strassburg) mit den öffentlichen Badestuben eng verknüpft, sie wurde geduldet und unterstand der Oberaufsicht des Lordmayor; die Badestuben wurden sogar wöchentlich visitiert. Im Jahre 1506 wurden diese Bordelle aufgehoben, später wieder geöffnet, 1545 aber wieder geschlossen; also auch hier der ständige Wechsel zwischen Verbot und Duldung. Seit jener Zeit ist die Prostitution in England vollkommen frei, d. h. geduldet, aber auch in keiner Weise reguliert. Nur für einige Garnisonstädte ist in diesem Jahrhundert eine gewisse Regulierung eingeführt, aber nach einer Reihe von Jahren wieder aufgehoben worden.

3. Ursachen. Während wir in der durch das Institut der Ehe bedingten zeitweiligen oder lebenslänglichen Ausschliessung einer grossen Anzahl von Individuen von der Erfüllung des Naturgesetzes der Fortpflanzung einerseits und dem jedem Zwange trotzenden mächtigen Geschlechtstriebe andererseits die Grundursachen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs überhaupt erkennen, treten bei Betrachtung der gewerbsmässigen Prostitution andere Momente in den Vordergrund, welche ihr immer neues Material zuführen und ebenfalls zu ihrer Unausrottbarkeit beitragen. Wirkt bei den Männern fast ausschliesslich das Drängen des Geschlechtstriebes, so sind es auf seiten des weiblichen Geschlechts vorzugsweise andere Motive, welche zur gewerbsmässigen Prostitution führen. Es ist dies zunächst die Möglichkeit, aus der wiederholten Preisgebung ein einträgliches Gewerbe zu machen. Von wesentlicher Bedeutung hierfür ist die körperliche Beschaffenheit der Frau, vermöge deren sie befähigt ist, fast jederzeit den Geschlechtsakt über sich ergehen zu lassen, ferner die mehr passive Rolle, welche ihr zumeist dabei zufällt, sowie die Möglichkeit, den Verzicht auf die volle Durchführung des physiologischen Vorganges von ihrer Seite dem kohabitierenden Manne zu verbergen, alles Momente, welche eine sehr häufige Wiederholung gestatten, ohne die Körperkräfte erheblich in Anspruch zu nehmen. Bedingt so die Organisation der Frau die Möglichkeit, aus der Preisgebung an das männliche Geschlecht ein Gewerbe zu machen, so wird andererseits das Streben nach Wohlleben für viele Mädchen zur direkten Veranlassung, das Gewerbe auch wirklich zu ergreifen. Als wichtigste Triebfeder erweist sich somit das wohl jedem Menschen innewohnende Streben nach Verfeinerung der Lebensführung, das aber nur allzu häufig in Genusssucht, Putzsucht, Vergnügungssucht und Hang zum Müssiggang ausartet. Höchst unheilvoll wirkt in dieser Beziehung der immer stärker hervortretende Kontrast zwischen dem Luxus der reichen Klassen und der Armut der arbeitenden Bevölkerung. Daneben spielt die Verführung eine gewichtige Rolle, sei es die Verführung durch die lüsterne Männerwelt, welche die Freuden des Geschlechtsverkehrs kennen lehrt, oder die von Freundinnen, Prostituierten und Kupplerinnen, die durch ihr glänzendes Auftreten schlechtes Beispiel geben oder direkt durch Vorspiegelung üppigen Lebens den bestehenden Widerstand überwinden. Wie weit Persönlichkeiten, welche aus dem Gewerbe der Prostitution wieder Nutzen ziehen, Kuppler und Kupplerinnen in ihren Verführungs- und Ueberredungskünsten gehen, haben seinerzeit die Enthüllungen der Londoner Pall Mall Gazette in aufsehenerregender Weise gezeigt, sie haben dargethan, dass selbst Zwang und rohe Gewalt nicht verschmäht werden, wenn die Aufgabe gestellt ist, lüsternen Männern unversehrte Jungfrauen zu liefern. Nicht minder verwerflich und beklagenswert ist die Zuführung von Mädchen zur Prostitution durch die eigenen Eltern, nicht nur um der Sorge für den Unterhalt derselben enthoben zu sein, sondern auch zum Zwecke der Erhöhung des eigenen Erwerbes.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass manche Gewerbe der Prostitution Vorschub leisten; so das Gewerbe der Kellnerinnen, Hotelstubenmädchen, Blumenverkäuferinnen, denen der vorzugsweise Verkehr mit der Männerwelt mehr als anderen Geschlechtsgenossinnen gefährlich wird; ferner das Gewerbe der Schauspielerinnen, Sängerinnen, Tänzerinnen, die nur allzu oft durch den Kontrast zwischen den Anforderungen an ihre äussere Erscheinung und der Kleinheit

ihres Verdienstes geradezu gezwungen werden, ein einträgliches und müheloses Nebengewerbe zu ergreifen.

Zu all diesen Momenten kommt dann die Nachfrage seitens des männlichen Geschlechtes hinzu; in dieser Beziehung verdient betont zu werden, dass nicht nur die durch die sozialen Verhältnisse zur Ehelosigkeit gezwungenen Junggesellen, sondern auch ein erheblicher Bruchteil von Ehemännern für beständige Nachfrage nach Prostituierten sorgen. Für letztere Gruppe bestehen wieder verschiedene Motive, so Krankheit der Frau, Abneigung gegen dieselbe, nicht allzu selten sucht ein Ehemann selbst mit Wissen und Willen der Gattin, welche allzu grossen Kindersegen fürchtet, in Befolgung malthusianischer Lehren ausserhalb der Ehe dem mächtigen Drängen des Geschlechtstriebes Befriedigung zu verschaffen.

So stellt sich also die gewerbsmässige Unzucht als ein Produkt der sozialen Verhältnisse dar; durch diese bedingt, in ihnen wurzelnd und durch sie beständig unterhalten. Auch diese Erkenntnis kann wie die Geschichte nur zu der Ueberzeugung führen, dass die Prostitution ohne gänzliche Umgestaltung aller sozialen Verhältnisse unausrottbar ist und alle auf ihre Beseitigung gerichteten Massnahmen aussichtlos sind.

4. Eigenschaften und Formen. Die vorausgehenden Abschnitte haben bereits eine der wichtigsten und für jede praktische Thätigkeit grundlegende Eigenschaft, die Unausrottbarkeit der Prostitution dargethan. Daneben ist auch schon angedeutet worden, dass in einer Beziehung der gewerbsmässigen Prostitution auch eine gewisse Nützlichkeit nicht abgesprochen werden kann, insofern sie den unbescholtenen, den Gesetzen der Moral nicht zuwiderhandelnden Frauen und Mädchen einen Schutz gegen die Verführung gewährt. Wo immer man die Prostitution mit Gewalt zu unterdrücken versuchte, hat man die Erfahrung machen müssen, dass Ehebruch und Verführung unbescholtener Mädchen überhand nahmen.

Dieser einen guten Eigenschaft stehen nun allerdings mehrere sehr tiefgreifende schädliche Qualitäten gegenüber, welche eben der Prostitution den Charakter einer Krankheit der menschlichen Gesellschaft aufdrücken: sie gefährdet die Moral und die Gesundheit der Einzelnen und damit wieder die der Gesellschaft.

Eine Schädigung der Moral ist schon in der Existenz der Prostitution an sich gegeben, da sie im Widerspruche mit den Gesetzen der Gesellschaft steht; die Prostituierte wird allgemein als unmoralisch angesehen, da sie die Gesetze der Moral übertritt.

Die Prostituierte ist sich auch des Unmoralischen ihrer Handlungsweise bewusst, und gerade dieses Bewusstsein setzt sie in schroffen Gegensatz zu den unbescholtenen Geschlechtsgenossinnen und wird wieder für viele unter ihnen zur Quelle von Neid, Missgunst und daran sich knüpfenden Lastern. Die Verachtung, welche die Dirne erfährt, drückt sie herunter und bringt sie einer anderen verachteten Klasse, dem Verbrechertume, nahe. Wohl in allen grösseren Städten findet sich ein Teil der Prostituierten mit dem Verbrechertume verbunden, und letzteres zieht aus dem Gewerbe der Unzucht Vorteil für sich; so leidet in Grossstädten auch die Sicherheit des Eigentums und der Person unter dem Einflusse der Prostitution.

Ein weiterer Schaden auf moralischem Gebiete liegt in der Verführung der Männerwelt. Die Dirne, welche von der Unzucht ausschliesslich lebt, ist darauf angewiesen, Kundschaft an sich zu ziehen, und dies geschieht denn auch in der verschiedensten Weise entweder durch die Dirne selbst oder durch Agenten. Je nach der Behandlung des Gewerbes durch die Behörde ist die Provokation eine mehr oder weniger freie, in Grossstädten bietet meist der ganze öffentliche Verkehr den Boden für die Einleitung des Geschäftes. Unter solchen Umständen wird die Mehrzahl der Männer viel häufiger zu einem intimen Verkehre veranlasst, als es der natürliche Trieb fordern würde, wenn solche Gelegenheiten fehlten.

Eine ganz besondere Erscheinung in dieser Richtung ist das auf dem Boden der Grossstädte erwachsene Zuhältertum, eine Kategorie meist jugendlicher Individuen, welche aus dem Gewerbe der Dirne Gewinn zieht, von dieser ausgehalten wird, und so in die Lage kommt, nicht arbeiten zu müssen; als Gegenleistung beschützt der Zuhälter die Dirne bei Konflikten mit der Behörde oder mit ihren Kunden; häufig aber artet das Verhältnis dahin aus, dass die Dirne zur Helfershelferin bei Verbrechen — Ausraubung der Angelockten, selbst Ermordung und Beraubung — abgerichtet und verwendet wird.

Erweist sich so die Prostitution dem männlichen Geschlechte verderblich in moralischer Beziehung, so bleibt sie auch nicht ohne Rückwirkung auf das weibliche Geschlecht. Der scheinbar freudenvolle und genussreiche Lebenswandel des Freudenmädchens, ihr Auftreten in schönen Kleidern, der offene Verkehr mit wohlhabenden jungen Männern, wie er besonders in der Grossstadt oft in der brutalsten Weise in

die Augen fällt, wirkt auf Geschlechtsgenossinnen verführend ein. Zu dem schlechten Beispiele gesellt sich oft noch direkte Verführung unter Versprechungen und Vorspiegelungen gegenüber Freundinnen, und man kann wohl behaupten, dass hierin ein Hauptfaktor für die stetige Ergänzung der Reihen der Prostituierten liegt.

Als weiterer Schaden nach der moralischen Seite hin ist die Entstehung eines anderen Gewerbes — der Kuppler und Kupplerinnen anzusehen. Sowohl Prostituierte als andere Individuen, welche nicht selbst oder nur nebenbei mit ihrem Leibe Gewerbe treiben, nützen die Einträglichkeit der gewerbsmässigen Unzucht dazu aus, durch Gewährung von Gelegenheit durch Vermietung von Wohnungen und Verköstigung Prostituierter ihren eigenen Lebensunterhalt zu erwerben oder wenigstens zu erhöhen. Die Erschwerung in der Beschaffung der hauptsächlichsten Lebenssubstrate, vor allem der Wohnung, welche für Prostituierte zumeist besteht, treibt diese geradezu den Kupplern und Kupplerinnen zu. Besonders bedenklich aber erscheint es, wenn Familien mit Kindern Dirnen bei sich aufnehmen und gar den letzteren die Bedienung derselben übertragen wird; in solchem Falle ist viel eher zu erwarten, dass die Tochter ebenfalls zur Hure wird als nicht.

Der moralische Schaden erweist sich somit als ausserordentlich gross; aus diesem Grunde allein schon müsste es der Gesellschaft zur Pflicht gemacht werden, die Prostitution mit Kautelen zu umgeben und eine weitgehende Schädigung der Moral zu verhindern.

Es kommt aber noch hinzu, dass auch die öffentliche Gesundheit durch die Prostitution bedroht wird, indem diese vor allen anderen Formen des Geschlechtsverkehres die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten vorzugsweise begünstigt.

Es sind drei verschiedene Krankheitsformen, welche man unter dem Begriffe venerische oder Geschlechtskrankheiten zusammenfasst, die Syphilis oder Lues, der weiche Schanker und die Gonorrhoe oder Tripper. Nach ihrer Dignität steht obenan die Syphilis, nächst der Tuberkulose der schlimmste Feind des Menschengeschlechtes. Sie erweist sich als besonders unheilvoll, weil erstlich die Krankheit sich in allen Organen des menschlichen Körpers lokalisieren kann und so je nach der Bedeutung des befallenen Organes die mannigfachsten und in ihren Wirkungen wechselvollsten Krankheitsbilder hervorgerufen werden; zweitens aber, weil sie auf die Nachkommenschaft vererbt werden kann, deren Lebensfähigkeit dadurch von vorn herein zerstört oder wenigstens in hohem Masse geschwächt wird.

Nächst der Syphilis erweist sich die Gonorrhoe (Tripper) als besonders unheilvoll. Die bis in die neuere Zeit ganz allgemein als verhältnismässig harmlos angesehene Krankheit, deren Erwerbung in manchen Kreisen als etwas Selbstverständliches gilt, wird heutzutage von den Aerzten als äusserst gefährlich angesehen. Schwer heilbar, in ein Stadium, welches nur unwesentliche Erscheinungen an den Geschlechtsteilen hervorruft, übergegangen, erhält sich die Krankheit Jahre und Jahrzehnte, ohne dass der Kranke eine Ahnung davon hat und kann immer wieder übertragen werden. Die Folgen jugendlichen Leichtsinnes rächen sich später durch Erkrankungen der Harnorgane, durch Verbreitung des specifischen Krankheitserregers, des Gonococcus im Körper und Ansiedelung desselben in den Gelenken oder auf den Herzklappen. Beim Weibe kann die Infektion mit Trippergift zu den schwersten Erkrankungen der Generationsorgane mit jahrelangem Siechtum führen; nach den Anschauungen der Frauenärzte ist eine überaus grosse Anzahl hoffnungsvoller Ehen dadurch unglücklich geworden, dass die Folgen eines vom Manne vor Jahren erworbenen und nicht genügend abgeheilten Trippers, vielleicht schon in der Hochzeitsnacht, den Grund zu unheilbarem Siechtum der bis dahin unberührten Ehegattin legten. Auch auf das Kind kann bei der Geburt das Gift übertragen werden, und zu Augenentzündungen Veranlassung geben, welche häufig Erblindung zur Folge haben.

Verhältnismässig den geringsten Schaden unter den Geschlechtskrankheiten stiftet der weiche Schanker, da er zumeist nur auf die Geschlechtsteile beschränkt bleibt und auch hier nur selten ernstere Erkrankungen zur Folge hat.

Alle drei Krankheitsformen werden in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch den unreinen Beischlaf übertragen; eine absolute Immunität gegen sie scheint es nicht zu geben, doch dürfte die Empfänglichkeit für verschiedene Individuen verschieden gross sein.

Die venerischen Krankheiten werden vorzugsweise — nicht ausschliesslich — durch den ausserehelichen Geschlechtsverkehr verbreitet. Jede geschlechtskranke Dirne wird einer Mehrzahl von Männern gefährlich und durch diese wieder einer Mehrzahl von Frauen, darunter auch solchen, welche der Prostitution vollkommen fern stehen. Besonders förderlich für ihre Uebertragung erweist sich der Umstand, dass die krankhaften Erscheinungen beim Weibe meist nicht schmerzhafter Natur sind

daher an der Ausübung des Geschlechtsaktes nicht hindern; die kranke Prostituierte ist in der Lage, ihr Gewerbe weiterzuführen, und daher kann die Zahl der von ihr Infizierten eine ganz bedeutende Höhe erreichen, um so mehr, da die häufige Wiederholung des Beischlafes nur dazu beiträgt, die Heilung hintanzuhalten.

Ohne Zweifel haben auf diese Verhältnisse auch die verschiedenen Formen der gewerblichen Prostitution Einfluss. Man kann in dieser Beziehung unterscheiden die geheime Prostitution in Ländern ohne Duldung und die legale Prostitution in Ländern, wo sie geduldet ist. Im letzteren Falle treten wieder Unterschiede auf, je nachdem das Gewerbe ohne alle Einschränkung betrieben werden darf, wie in England, oder einer Beaufsichtigung seitens der Sittenpolizei und ärztlicher Kontrolle unterstellt wird. Hier scheiden sich die Prostituierten in solche, welche offen, d. h. mit Wissen der Behörde das Gewerbe betreiben, und solche, die im geheimen, indem sie der Behörde sich entziehen, dem Laster ergeben sind, clandestine Prostitution. Weiterhin bestehen Unterschiede bei den inskribierten Dirnen nach der Art des Wohnens, je nachdem sie einzeln wohnen oder gemeinsam in sogenannten Bordellen.

Endlich muss noch auf einen durchgreifenden, meist übersehenen Unterschied aufmerksam gemacht werden, der auch für das praktische Vorgehen wichtig und darin zu erblicken ist, dass von allen der Prostitution angehörigen Mädchen (und Frauen) nur ein Teil dieselbe als einziges und ausschliessliches Gewerbe betreibt, der andere aber nur nebenbei. Die Zahl der letzteren dürfte stets die der ersteren bei weitem übertreffen.

Ueber die Bedeutung dieser einzelnen Formen gehen die Ansichten weit auseinander, je nach der Auffassung, welche die einzelnen Autoren von der Bedeutung der Prostitution überhaupt, ihrer Stellung im bürgerlichen Verkehre, von ihren Gefahren u. s. f. haben. Dass hierbei vielfach Hypothesen, vorgefasste Meinungen, falsche Voraussetzungen mit unterlaufen, geht am meisten aus der statistischen Bearbeitung vieler hierhergehöriger Fragen hervor.

5. Statistik. Während eine ganze Reihe von Erscheinungen des bürgerlichen Verkehres einer statistischen Bearbeitung gegenüber sich äussert dankbar erweist, müssen die meisten Versuche, die statistische Methode zur Lösung der mannigfachen Fragen, welche sich an die Prostitution knüpfen, zu verwenden, als gescheitert betrachtet werden. So massenhaft das Zahlenmaterial ist, welches beispielsweise der internationale Kongress zur Verhütung der Syphilis und der venerischen Krankheiten zu Brüssel 1899 in seinen Berichten gesammelt hat, so wenig allgemein brauchbare Thatsachen sind daraus abzuleiten.

Die Vertreter der verschiedenen Richtungen, sowohl die Abolitionisten, wie die Anhänger einer behördlichen Beeinflussung der Prostitution stützen sich auf Zahlen, die meist nicht kontrollierbar sind, da die Prostitution in jedem Lande, ja fast in jeder Stadt stets wieder andere Formen aufweist, je nachdem Gesetzgebung und Polizei auf sie einwirken, je nachdem es sich um Weltstädte oder mittelgrosse Städte oder Landgemeinden handelt.

Man hat versucht, den Schaden an der Moral, welchen die Prostitution zur Folge hat, zahlenmässig, z. B. durch Feststellung des Verhältnisses der unehelichen Geburten zu den ehelichen, unter verschiedenen Formen der Prostitution festzustellen, jedoch ohne Erfolg, da besagtes Verhältnis von zu vielen anderen Einflüssen des sozialen Lebens, niemals aber von der Prostitution allein, abhängig ist.

Weit mehr Aussicht auf Erfolg scheint a priori eine ziffernmässige Darstellung des gesundheitlichen Schadens zu versprechen, allein auch in dieser Beziehung hat man von dieser Zählung zu viel erwartet.

Die Gründe für diese Misserfolge sind äusserst zahlreich.

Vor allem gelingt es niemals, den ausserehelichen Geschlechtsverkehr, soweit er sich der gewerblichen Prostitution bedient, in seinem vollen Umfange zu überblicken; wie schon angedeutet, sind nicht nur die ausschliesslich in der Prostitution ihren Erwerb suchenden Dirnen, sondern auch eine grosse, meist viel grössere Anzahl von Mädchen und Frauen, welche nur nebenbei zur Erhöhung ihrer sonstigen Einnahmen aus ehrbaren Berufen sich an eine Vielheit von Männern hingeben, an der Prostitution wesentlich beteiligt, und gerade diese letztere Gruppe ist jeder Zählung, selbst einer einigermassen zutreffenden Abschätzung unzugänlich. Das Verhältnis zwischen der Zahl der offenkundigen, den Behörden wohl bekannten Berufsdirnen zu der Zahl der heimlich sich Prostituierenden ist ferner zweifellos abhängig von den Massnahmen, welche die Behörde zur Einschränkung der Schäden für nötig hält, von der Grösse und den sozialen Verhältnissen der verschiedenen Bevölkerungen, auf deren Boden die Prostitution wuchert. Andererseits stehen einer Zählung der in der Männerwelt vorkommenden Infektionen mit venerischen Krankheiten wiederum grosse Schwierigkeiten im Wege. Scheu, die erworbene Krankheit zu bekennen, Scheu vor den aus der ärztlichen Behandlung erwachsenden Kosten, dazu relative Schmerzlosigkeit der meisten sich zeigenden Symptome halten eine grosse Zahl venerisch Erkrankter ab, beim Arzte Hilfe zu suchen, oder führen sie zu Kurpfuschern; überdies bedingt auch das Verhalten mancher Kassen, welche venerisch erkrankten Mitgliedern keine Hilfe zu teil werden lassen, dass solche nicht gezählt werden können, u. dergl. m.

Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, dass es bislang noch nicht gelungen ist, den Nutzen der Reglementierung, wie sie in der Mehrzal der civilisierten Staaten, allerdings in sehr verschiedener Weise gehand-

habt wird, nach der Seite der Verhütung der Geschlechtskrankheiten ziffermässig festzustellen; lassen manche statistische Angaben einen solchen Nutzen erkennen, so scheinen andere wieder das Gegenteil zu beweisen.

Es dürfte daher angezeigt sein, an dieser Stelle auf ein Eingehen in das statistische Detail zu verzichten, ein solches würde zu einem Umfange des Abschnittes führen, der mit den dürftigen brauchbaren Ergebnissen in keinerlei Verhältnis stünde. Wer über das vorhandene Zahlenmaterial sich unterrichten will, findet solches in den Berichten des Brüsseler Kongresses, kritisch gesichtet auch bei Blaschko (Handbuch der Hygiene von Th. Weyl).

6. Aufgabe des Staates. Nachdem man längst erkannt hatte, dass der Prostitution erhebliche Schäden auf moralischem und gesundheitlichem Gebiete anhaften, dass aber jeder Versuch, diese Nachteile radikal, d. i. durch Ausrottung der Prostitution zu bekämpfen misslungen ist, ja sogar noch grössere Nachteile zur Folge gehabt hat, haben sich die meisten civilisierten Staaten dazu verstanden, die Prostitution zu dulden, den Gewerbebetrieb aber mit gewissen Einschränkungen zu umgeben, sie zu reglementieren.

Zwar fehlt es auch nicht an Ländern, in denen man dem Uebel freien Lauf lässt und nur dann einschreitet, wenn öffentliches Aergernis erregt wird, z. B. England, oder wo man die einmal eingeführte Reglementierung wieder aufgegeben hat, Norwegen, Holland; indessen kann ein derartiges Verfahren in einem Staate, der nicht Anstand nimmt, auch ehrlichen Gewerbebetrieben, daferne sie ihren Arbeitern oder Nachbarn gefährlich oder selbst nur lästig werden, oft sehr tief einschneidende Einschränkungen aufzuerlegen, nicht als sachgemäss angesehen werden. Die Vertreter der Ansicht, dass es das richtige sei, die Prostitution vollkommen frei zu geben, die Abolitionisten, stützen sich bei ihrer Forderung vorwiegend auf theoretische Erwägungen; sie fordern gleiches Recht für Mann und Frau in Bezug auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes; sie sagen: die Dirne begeht keine Rechtsverletzung gegenüber ihren Kunden, indem sie deren Willen nachkommt; ihr Vergehen sei ein Vergehen gegen sich selbst und deshalb rechtlich indifferent; der Staat habe deshalb kein Recht, in den Betrieb der gewerbsmässigen Unzucht einzugreifen.

Diesen Gegnern jeder Beschränkung ist zu erwidern, dass für die grosse Mehrzahl der Prostituierten, der öffentlichen wie der geheimen, die Befriedigung des Geschlechtstriebes durchaus nicht das Ziel, sondern nur das Mittel zum Zwecke der Ermöglichung oder Aufbesserung des Erwerbes ausmacht; dass ferner die gewerbsmässige Prostituierte nicht nur sich selbst, sondern auch das Allgemeinwohl auf den Gebieten der Moral und der Gesundheit schädigt und dass deshalb ausreichender Grund vorliegt, Einschränkungen dagegen anzuordnen, zumal es dem Einzelnen nicht möglich ist, sich gegen all diese nachteiligen Einflüsse in wirksamer Weise zu schützen.

Solche Einschränkungen sollen nach zwei Richtungen hin erfolgreich sein; sie sollen der Moral und der Gesundheit dienen.

Zur Erreichung des ersteren Zieles stehen an erster Stelle Vorschriften gegen das Provokationswesen zu Gebote. Die aus der Prostitution ein Gewerbe machende Dirne wird stets das Bestreben haben, dasselbe möglichst einträglich zu gestalten, eine möglichst grosse Zahl von Männern anzulocken. Lässt man sie ungehindert dieses Ziel verfolgen, so stellt sie sich nicht nur jenen Männern zur Verfügung, bei welchen der Geschlechtstrieb jeweilig aus rein somatischen Gründen Befriedigung fordert, sondern sie erweckt darüber hinausgehend das Bedürfnis durch die verschiedensten Mittel und verführt zu viel häufigerer Befriedigung, als es die Natur verlangen würde. Hier können wirksam eingreifen: das Verbot oder die Einschränkung des Verkehrs der notorischen Dirnen auf der Strasse, an öffentlichen Vergnügungsplätzen, Theatern, Restaurationen, bei Volksfesten, Jahrmärkten etc. oder zu gewissen Tageszeiten. Den Geschlechtstrieb der Männerwelt erregend und deshalb der Prostitution stets neue Kundschaft zuführend wirken Schaustellungen mancher Art, Theateraufführungen, Tingel-Tangel, Bücher, Bilder, welche unzüchtige Vorgänge oder Situationen zum Gegenstande haben. Massvolle Einschränkungen bezw. Verbote, welche allerdings ein feines Taktgefühl bei den ausführenden Organen voraussetzen, sind Mittel, um auch von dieser Seite her den schädlichen Folgen der Prostitution zu begegnen.

Grosse Bedeutung kommt auch dem Wohnungswesen der Prostituierten zu. Von vorn herein erscheint in dieser Beziehung das Wohnen in Bordellen weniger gefährlich zu sein als das in beliebigen Privatwohnungen, denn in letzterem Falle bestehen entschieden viel mehr Berührungspunkte zwischen der Prostituierten und dem übrigen Publikum, wenngleich die isolierte Dirne nicht so viel Aufsehen erregt wie die Kaserne. Auch aus dem Grunde wird vielfach der Kasernierung das Wort geredet, weil man der Meinung ist, man könne dadurch das Unwesen des Zuhältertums besser unterbinden. Der Kasernierung stehen jedoch nicht unerhebliche Schwierigkeiten im Wege; vor allem wird es niemals möglich sein, alle der gewerbsmässigen Unzucht ergebenen Frauen und Mädchen in Bordellen unterzu-

bringen, denn die grosse Mehrzahl derselben betreibt ja ihr Gewerbe insgeheim. Die Kasernierung wird sich stets nur auf jenen kleinen Bruchteil der Prostituierten erstrecken können, welcher sich zu dem Gewerbebetriebe bekennt, denselben bei der Behörde anmeldet oder zwangsweise demselben zugeschrieben wird. Wenn es zutrifft, dass beispielsweise in Berlin die Zahl der inskribierten Dirnen zu jener der nicht inskribierten im Verhältnisse von 1 zu ca. 10 steht, so kann eine Kasernierung des Zehntels der Dirnen kaum Aussicht auf viel Erfolg versprechen. Kommt nun noch hinzu, dass, wie die Erfahrung zeigt, die in ihren Wünschen und Neigungen durch gesetzliche oder polizeiliche Massnahmen nicht zu beeinflussende Männerwelt die freie Prostitution bevorzugt, schon deswegen, weil diese viel weniger den Charakter des Gewerbebetriebes erkennen lässt als der Verkehr im Bordell, dass in einer Stadt, in welcher die Bordelle stets eine grosse Rolle gespielt haben, Paris, die Zahl der Bordelle stets zurückgeht, dass ferner das Zusammenleben vieler Elemente mit laxer Moral mit anderen, welche schon dem Verbrechertume angehörten, nur geeignet ist, die Gesamtmasse der Bewohnerinnen zu verderben, was wieder abstossend auf einen Teil der Männerwelt einwirkt, so kann von der Einführung der zwangsweisen Kasernierung mit grösster Sicherheit keine wirksame Abhilfe, sondern viel eher eine nicht gewünschte Umgestaltung der Prostitution erwartet werden; ein Teil der Dirnen wird, woran man sie nicht wird verhindern können, das früher offen eingestandene Gewerbe aufgeben und nun die Zahl der geheim Prostituierten vermehren, da diesen besserer Gewinn winkt; die Möglichkeit einer gesundheitlichen Ueberwachung möglichst vieler Dirnen wird in diesem Falle geschmälert und so die Erwartung, durch die Kasernierung eine erfolgreichere Kontrolle der Gesundheitsverhältnisse herbeiführen zu können, sich als eine illusorische erweisen.

Es wird daher bezüglich der Wohnungsfrage kaum etwas anderes übrig bleiben, als den Dirnen zu gestatten, einzeln zu wohnen, jedoch nur bei Persönlichkeiten, welche der Behörde als zuverlässig bekannt sind; vor allem müssten dies kinderlose Personen sein, um eine Infektion der heranwachsenden Jugend möglichst zu verhüten. Daneben mögen Bordelle bestehen bleiben, wo solche eingeführt sind, auch die Verweisung der Prostituierten in bestimmte Strassen mit beschränktem Verkehre kann, wo einmal eingebürgert, beibehalten werden. Die Zuhälter von den Prostituierten fernzuhalten, dürfte sich wohl als undurchführbar erweisen, denn diesen wird es auch im Falle zwangsweiser Kasernierung stets gelingen, Anschluss an Angehörige der clandestinen, in Bordellen nicht untergebrachten Prostitution zu finden; auch fragt es sich, ob das Zuhältertum, welches sich an die Prostitution nur anlehnt, aber nicht auf ihrem Boden erwachsen ist, nicht mit mehr Erfolg durch Bekämpfung des Verbrechertums einzudämmen sein dürfte als durch die Kasernierung der Prostituierten.

Als moralischer Schaden ist auch das Gewerbe der Kuppelei anzusehen; in der That ist dasselbe ein unmoralisches, da es aus der Unmoralität anderer Gewinn zieht und oft geradezu in ein Verhältnis ausartet, das von Sklaverei nicht mehr weit entfernt ist.

Da nun nach dem Vorausgehenden es nicht vermieden werden kann, ja sogar es als das Zweckmässigste angesehen werden muss, dass die der Unzucht ergebenen Dirnen einzeln wohnen, so dürfte es wohl billig sein, die Kuppelei nicht unbedingt zu bestrafen, wie es das deutsche Gesetz will; vielmehr erscheint es zweckmässiger, auch dieses Gewerbe, weil es ein unmoralisches ist, mit Einschränkungen zu versehen, welche eben jene Schädigungen verhindern. Es dürfte z. B. nicht weniger berechtigt sein, wenn seitens der Polizei den Vermietern von Zimmern an Dirnen eine bestimmte Höhe des Mietspreises etc. vorgeschrieben würde, als wenn zur Sicherung des grossen Publikums gegen Uebervorteilung anderen ehrlichen Gewerben Taxen auferlegt werden, welche nicht überschritten werden dürfen. Eine geschickte Beaufsichtigung der Vermieter und Vermieterinnen dürfte nicht nur dazu angethan sein, die Prostituierten von diesen weniger abhängig zu erhalten, sondern auch den Kontakt mit dem Verbrechertume möglichst einzuschränken.

Im übrigen gilt von allen vorstehend erwähnten Massnahmen, dass sie, soweit sie gegen die Prostituierten selbst gerichtet sind, nur geringen Erfolg erhoffen lassen, denn wie schon bei Besprechung der Kasernierung auseinandergesetzt wurde, betreffen sie eben nur einen Bruchteil der sich prostituierenden Frauen und Mädchen; die der clandestinen Prostitution angehörigen, deren Zahl, wenigstens in den Grossstädten, die der eigentlichen Freudenmädchen weit übertrifft, bleiben davon unberührt.

Nicht viel besser steht es bezüglich der Massnahmen zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten. Auch hier gilt das gleiche, dass eben nicht alle Prostituierte dem Arzte zugeführt werden können, sondern nur die den Gewerbebetrieb offenkundig ausübenden inskribierten. Es hat entschieden viel Bestechendes für sich, wenn man erwägt, dass durch die Entfernung einer infizierten

Dirne aus ihrem Gewerbe und zwangsweise ärztliche Behandlung derselben die Weiterverbreitung der betreffenden Krankheit auf eine Mehrzahl von Männern verhütet werden kann; indessen muss man sich doch auch heutzutage sagen, dass ein Vorgehen, wie es aus dieser Erwägung gewöhnlich abgeleitet wird, nämlich ärztliche Ueberwachung der Freudenmädchen, Entfernung derselben aus ihrem Betriebe im Falle konstatierter Krankheit und Zurückhaltung bis zu eingetretener Heilung — im Vergleiche mit den Massnahmen der Sanitätspolizei zur Verhütung anderer ansteckender Krankheiten recht minderwertig erscheint. Ist das Bestreben im letzteren Falle stets darauf gerichtet, die Erkrankten möglichst schnell und vollzählich zu eruieren, um sie isolieren zu können, so stellt sich die beliebte Thätigkeit in der Ueberwachung der Prostituierten als ein Verfahren dar, welches nur jeden zweiten Kranken aus der Kette der Ansteckungen auswählt, die dazwischen gelegenen Fälle aber, die infizierten Männer, frei laufen und die Krankheit weiter verbreiten lässt. Man sorgt so gewissermassen dafür, dass die Krankheiten ja nicht ausgerottet werden, dass sie vielmehr den bisher noch nicht infizierten Prostituierten — und noch schlimmer — auch den ehrbaren Frauen zugetragen werden.

So erklärt sich zum Teile wenigstens die Ergebnislosigkeit der bisher gebräuchlichen Massnahmen; es ist, wie schon erwähnt, bisher nicht gelungen, einen deutlichen Einfluss der Reglementierung auf die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten in der Männerwelt statistisch zu erweisen; Blaschko spricht geradezu aus, dass die Resultate der Reglementierung in sanitärer Beziehung nur äusserst dürftig sein können. Jedenfalls entsprechen sie dem Aufwand an polizeilicher und ärztlicher Arbeit, welche der Reglementierung gewidmet wird, und dem umfangreichen Beamtenapparate, der mit dieser Ueberwachung betraut ist, nicht; auch Verfasser hat in der ersten Auflage dieses Werkes eine dahingehende Befürchtung ausgesprochen.

Als weitere gewichtige Gründe für das Versagen der üblichen Einrichtungen sind die Mängel zu bezeichnen, welche der ärztlichen Untersuchung und der ärztlichen Behandlung anhaften. Erstere findet allüberall zu selten und zu flüchtig statt, als dass sie eine Garantie für sichere Erkennung aller Infektionen gewähren könnte; wenn die ärztlichen Untersuchungen nur 1 mal wöchentlich oder nur alle 14 Tage vorgenommen werden, so leuchtet ein, dass in den Pausen reichlich Gelegenheit zur Aufnahme der Giftstoffe von einem infizierten Manne und zur Weitergabe derselben an andere Männer gegeben ist; und wenn weiterhin, wie festgestellt wurde, auf jede Einzeluntersuchung einer Dirne nur 1½ (Paris), 2 (Berlin, Budapest u. a.), höchstens 3 Minuten zur Verfügung stehen, die Untersuchungslokale überdies oft die denkbar ungünstigsten sind, so kann es nicht befremden, wenn infizierte Dirnen nicht als solche erkannt und von ihrer Beschäftigung ausgeschlossen werden. Verlangt man vollends von ärztlicher Seite ausser der Besichtigung der Geschlechtsteile auch noch eine Inspektion der Rachenorgane, Befühlung der hauptsächlichsten Lymphdrüsen und mikroskopische oder bakteriologische Untersuchung der Sekrete aus den Geschlechtsteilen, so wird man dem gegenwärtigen System der ärztlichen Untersuchung kaum eine erhebliche Wirksamkeit zuschreiben können. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil ein Teil der Männerwelt der Meinung ist, dass die Gesundheitsvisitationen der Dirnen eine Gewähr für die Ungefährlichkeit des Verkehres mit ihnen gäben, zu welchem Glauben allerdings die Behörden an manchen Orten wesentlich beitragen, wenn sie den Thatbestand des negativen Befundes bei der ärztlichen Untersuchung in Karten oder Gesundheitsbüchern bestätigen.

Was die Mangelhaftigkeit der ärztlichen Behandlung anlangt, so kommt hier in Betracht, dass wohl bei weichem Schanker die Heilung in der Regel eine vollkommene sein kann, dass aber bei den viel verhängnisvolleren Erkrankungen an Syphilis und Gonorrhoe eine Heilung, welche die Weiterverbreitung der Krankheit sicher ausschliessen und Recidive verhindern würde, kaum zu erwarten ist. Es steht fest, dass nach dem Schwinden aller Erscheinungen der Syphilis schon innerhalb weniger Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhause die Krankheit wieder ausbrechen und infektiös werden kann, und noch schlimmer liegen die Verhältnisse bei der Gonorrhoe (dem Tripper), denn nach dem ziemlich allseitigen Eingeständnisse erfahrener Sachkenner wird nur ein verhältnismässig kleiner Bruchteil der mit Gonorrhoe behafteten Mädchen wirklich geheilt, das Gros der Fälle aber mangels sicherer Kennzeichen als geheilt entlassen, ohne dass man weiss, ob die Gonorrhoe geheilt ist oder nicht (Blaschko).

Angesichts aller dieser Einwände gegen die allgemein verbreiteten, wenn auch mannigfach abgeänderten und ausgebildeten Systeme der Reglementierung wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob es nicht doch zweckmässig sei, von einer solchen gänzlich abzusehen und den Dingen ihren Lauf zu lassen. Diese Frage ist schon in der ersten Auflage mit Nein beantwortet

und auch zur Zeit dürfte eine andere Beantwortung kaum am Platze sein. Das Versagen der statistischen Methode bei Ermittelung der Schäden der Prostitution und des Nutzens der Reglementierung muss noch nicht als Beweis dafür angesehen werden, dass letztere überhaupt erfolglos ist; und wenn auch eine deutliche Beeinflussung der Verbreitung der ansteckenden Geschlechtskrankheiten bislang zahlenmässig sich nicht hat erweisen lassen, so würde es doch als übereilt anzusehen sein, wollte man deshalb die Reglementierung gänzlich aufgeben. Ein Verzicht auf solche Einschränkung wird auch dann nicht ohne weiteres am Platze sein, so lange es noch gelingt, Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens zu machen; und schliesslich brauchte, selbst wenn sich mit aller Sicherheit feststellen liesse, dass die Reglementierung thatsächlich keinen Vorteil bezüglich der Bekämpfung der venerischen Krankheiten bietet, noch nicht darauf verzichtet zu werden, da ja möglicherweise, ja sogar höchstwahrscheinlich auf dem Gebiete der Moral durch sie Resultate erzielt werden können.

Vorschläge zur Verbesserung der Reglementierung sind nun allerdings in neuerer Zeit ausserordentlich zahlreich gemacht worden, jedoch erweist sich die grosse Mehrzahl als unausführbar, oder wenn aussichtsvoll bezüglich der Verhütung der venerischen Krankheiten, doch unbrauchbar gegenüber der Absicht, gleichzeitig eine Verhütung moralischer Schäden zu bewirken.

Als einigermassen wirksam erscheint dem Verfasser bei der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse nur eine Verfeinerung und häufigere Ausführung der regelmässigen ärztlichen Untersuchung der inskribierten Dirnen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass eine einmalige Untersuchung pro Woche oder alle 14 Tage entschieden viel zu wenig zu leisten mag; man braucht deshalb noch nicht so weit zu gehen, wie manche Specialisten thun, die tägliche Untersuchungen fordern, denn solche würden, besonders wenn auch noch eine Verfeinerung der Untersuchung damit Hand in Hand ginge, so erhebliche Kosten verursachen, dass sie in keinerlei Verhältnis zu den zu erwartenden Erfolgen stünden. Dagegen kann eine zweimalige Untersuchung in der Woche als eine zweckmässige und ausführbare Verbesserung des gegenwärtig ziemlich allgemein angewendeten Verfahrens angesehen werden, besonders wenn die Untersuchung sich nicht auf die Besichtigung der Genitalien beschränkt, sondern auch auf Mund, After, die grösseren Drüsenpackete, die Handteller und Fingernägel, welche ohne grossen Zeitaufwand angesehen bezw. befühlt werden können, erstreckt. Als fraglich muss es bezeichnet werden, ob die Untersuchung auf den Erreger des Trippers, den Gonococcus, mittelst des Mikroskopes nicht schon über die Grenzen des billigerweise zu Fordernden hinausgeht.

Und weiterhin kann dann erwartet werden, dass Einrichtungen, welche den erkrankten Dirnen die hohen Kosten der Behandlung im Krankenhause oder beim Privatarzte abnehmen oder wenigstens erleichtern, zur Folge haben werden, dass Verheimlichung der Krankheit weniger häufig vorkommt, vielmehr eher ärztliche Hilfe aufgesucht wird, als dies der Fall zu sein pflegt. Als derartige Einrichtungen kommen Krankenkassen in Betracht, welchen die inskribierten Dirnen beizutreten haben, zu welchen sie Beiträge entrichten müssen, auf deren Kosten sie aber im Erkrankungsfalle unentgeltlich ärztliche Hilfe beanspruchen können.

Damit dürfte aber erschöpft sein, was an Verbesserungen der Reglementierung zu verlangen ist. Wenn Blaschko, ein vorzüglicher Kenner aller einschlägigen Fragen, dazu kommt, sich von der Darbietung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung, auch ambulanter Behandlung, sowie unentgeltlicher Abgabe von Arzneien, Irrigatoren etc. unter Verzicht auf Inskribierung der Prostituierten Vorteile in Bezug auf die Verminderung der venerischen Erkrankungen zu erwarten, so kann ihm darin wohl im Principe recht gegeben werden; indessen fragt es sich doch, ob eine solche Umgestaltung der Verhältnisse durchführbar und empfehlenswert ist; wer soll die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Medikamente etc. bezahlen? und verzichtet man nicht, indem man die Inskribierung aufgiebt, auf die Möglichkeit, auch noch andere als nur gesundheitliche Vorteile aus dieser Einrichtung zu erzielen?

Nach den vorausgehenden Darlegungen stellen sich somit als empfehlenswerte technische Einrichtungen zur Einschränkung der Prostitution dar: a) fortlaufende ärztliche Untersuchung der inskribierten Dirnen, b) zwangsweise ärztliche Behandlung in geeigneten Krankenanstalten auf Kosten eigener Kassen, denen die Dirnen beizutreten gezwungen sind.

Voraussetzung für die Erstreckung dieser Massnahmen auf eine möglichst grosse Anzahl von Prostituierten ist die Inskription, denn Gewerbebetrieben gegenüber, welche der Behörde nicht bekannt sind, ist diese naturgemäss machtlos.

Allerdings ist auch die Inskription ein sehr zweischneidiges Schwert, denn bei einer allzu strammen Durchführung derselben kann grosser Schaden gestiftet werden, z. B. durch verhängnisvolles Eingreifen in das Familienleben, durch Inskription von jugend-

lichen Individuen, welche noch recht wohl einem ehrlichen Erwerbe zugeführt werden könnten; indes ist sie nicht zu entbehren, will man wenigstens auf einen Bruchteil der Prostituierten von behördlicher Seite einwirken, den öffentlichen Verkehr der Dirnen einschränken und zugleich eine Ueberwachung jener Elemente ermöglichen, welche zur Verbrecherwelt in Beziehung stehen oder ihr ganz angehören. Zur Inskription eignen sich eigentlich nur die sich freiwillig meldenden Dirnen, doch hat man auch in vielen Ländern noch eine Zwangseinschreibung eingeführt, in Frankreich für alle jene Mädchen oder Frauen, welche, auch wenn sie es nicht gestehen, den Verdacht erregen, dass sie gewerbsmässig Unzucht treiben. Zweifellos führt dieses System zu den grössten Härten, indem strenge Durchführung desselben geeignet ist, eine grosse Anzahl leichtlebiger Frauenspersonen, welche die Prostitution nur als Nebengewerbe betreiben, durch Veranlassung zu regelmässigen ärztlichen Untersuchungen um ihren sonstigen ehrlichen Erwerb zu bringen und der berufsmässigen Ausübung der Unzucht zuzuführen.

Nicht so weit wie in Frankreich geht man in Deutschland, wo zwar fast in jeder Stadt wieder etwas anders vorgegangen wird, im grossen und ganzen aber sich die Einschreibung in der Weise vollzieht, dass in die Dirnenliste ausser den sich freiwillig Meldenden nur solche Frauenzimmer aufgenommen werden, welche trotz ein- oder mehrmaliger Verwarnung bei Gelegenheit von Sistierungen wegen unzüchtigen Umherschweifens ihr schimpfliches Gewerbe nicht aufgeben. Eine Zwangseinschreibung, welche alle jene Dirnen auf die Liste bringt, die sich als notorische Winkelhuren wegen syphilitischer Krankheiten bereits in ärztlicher Behandlung befunden haben, erscheint nicht unbedenklich, denn das Publikum erblickt nun einmal in den inskribierten und demgemäss der regelmässigen ärztlichen Untersuchung unterstellten Dirnen ein Material, für dessen Gesundheit die Behörde gewissermassen gutsteht, was thatsächlich nicht der Fall sein kann, da, wie schon ausgeführt, gerade die Syphilis schon sehr bald nach Beendigung der Krankenhausbehandlung wieder ausbrechen und infektiös werden kann. Durch die Inskription wird syphilitisch erkrankt gewesenen Dirnen geradezu der Stempel der Gesundheit aufgedrückt und dadurch ihre Klientel vermehrt. Das System der Zwangseinschreibung, wie es in Frankreich geübt wird, führt jedenfalls der Dirnenliste beträchtlich mehr Dirnen zu, als das System ausschliesslich freiwilliger Anmeldung, wie es z. B. in Augsburg und Stuttgart üblich ist; ein die Mitte zwischen beiden Modalitäten haltendes Verfahren dürfte wohl das Zweckmässigste sein; da es die Härten des einen Systems vermeidet und doch eine grössere Anzahl von Dirnen der Ueberwachung unterstellt, als bei ausschliesslicher Inskription der sich freiwillig Meldenden.

Was schliesslich die Gesetzgebung anbelangt, so beschränkt sich dieselbe, daferne sie sich überhaupt mit der Materie beschäftigt, durchweg darauf, den Polizeibehörden der Gemeinden Anordnungen zur Ueberwachung der Prostitution zu überlassen und gewisse aus diesem Gewerbe hervorgehende Schäden mit Strafe zu bedrohen.

In Deutschland gelten in dieser Beziehung die Bestimmungen, welche in dem Gesetze betreffend die Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches vom 25. Juni 1900, und § 361 des genannten Gesetzbuches festgesetzt wurden.

Dieselben lauten nach Abänderung der §§ 180, 181, 184 und 362 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1871 wie folgt:

§ 180. Wer gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermässigt werden.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmässig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnisse des Ehemanns zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 181 a. Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des un-

züchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erlässt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184 a. Wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überlässt oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 184 b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361 Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiet eintreten.

§ 361 des Strafgesetzbuches spricht aus: mit Haft wird bestraft . . . . 1) . . . . 6) eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmässiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherheit der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmässig Unzucht treibt.

Thatsächlich ist demnach in Deutschland nur eine gewisse Form der Prostitution, welche sich gewissen polizeilichen Anordnungen freiwillig unterwirft oder ihr (zwangsweise) unterstellt wird, geduldet, die clandestine Prostitution aber unter Strafe gestellt. Die Gesetzgebung ist hier auf halbem Wege stehen geblieben, die Bestrafung der geheim Prostituierten kann nur dazu führen, dass diese vielfach in Schlupfwinkel getrieben oder dem Verbrechertum, bei welchem sie Schutz findet, zugeführt werden. Entspringt die Bedrohung der geheim sich prostituierenden Frauensperson mit Strafe dem Bedürfnisse, das moralische Vergehen derselben zu ahnden, so ist es inkonsequent, die Gewerbehure, welche wahrscheinlich viel öfter als jene sich des gleichen Vergehens gegen die Moral schuldig macht, straflos zu lassen.

Ein besonderes Interesse in rechtlicher Beziehung beansprucht § 180, welcher auch in seiner früheren Fassung schon das Halten von Bordellen unmöglich machen wollte. Die praktischen Verhältnisse, wie sie an vielen Orten sich unter der Wirkung dieses Paragraphen ausgebildet haben, lassen denselben jedoch als nicht so wirkungsvoll erkennen, als er vom Gesetzgeber gedacht war; thatsächlich bestehen in Deutschland in vielen Städten nach wie vor Bordelle, wenn auch, wie nicht geleugnet werden kann, dem Gesetze zuwider, auch in Widerspruch mit einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 29. Januar 1883, wonach das Bordellhalten selbst mit polizeilicher Ge-

stattung als strafbar erklärt wurde. Nicht wenig mag zu diesem gesetzwidrigen Verhalten der Polizeibehörden beigetragen haben, dass im Jahre 1871 von 16 juristischen Fakultäten deutscher Universitäten, welche ein Gutachten über die Zulässigkeit von Bordellen abzugeben hatten, neun zu dem Ergebnisse gelangt waren, dass dieselben mit der bestehenden Gesetzgebung (das Strafgesetzbuch datiert aus dem Jahre 1871) nicht in Widerspruch stehen. Der Hauptgrund aber wird wohl darin zu finden sein, dass bei den Behörden die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der fraglichen Einrichtung eine so tiefgehende war, dass man von der Aufhebung derselben nicht unerhebliche Nachteile erwarten musste.

Als ein Versuch, das Verbot der Bordelle zu umgehen, ist die Einrichtung aufzufassen, welche die sogenannten Bordellstrassen ins Leben rief. In Bremen und von da ausgehend in anderen deutschen Städten hat man sich dadurch zu behelfen gesucht, dass man die Dirnen in eine Strasse verwies, in welcher nur Dirnen wohnen dürfen; die aus 26 Häusern bestehende Sackgasse, einem Unternehmer gehörig, beherbergt in jedem Stockwerke nur eine Dirne, welche die Wohnung nebst Einrichtung vom Hauswirte abmietet.

Nach diesen Darlegungen wird man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass eine nach allen Richtungen hin befriedigende Lösung der Frage nach einer zweckmässigen Regelung der gewerbsmässigen Prostitution noch nicht gefunden ist. Behält man aber im Auge, dass in der Prostitution ein durch die sozialen Verhältnisse geschaffener unausrottbarer Schaden am Organismus der menschlichen Gesellschaft zu erblicken ist, dass dieser Schaden sich nach verschiedenen Richtungen hin bemerklich macht, teils auf dem Gebiete der Moral, teils auf dem der öffentlichen Gesundheit, dass ferner die Masse der der gewerbsmässigen Unzucht ergebenen Frauenspersonen durch polizeiliche Massnahmen wohl beeinflusst werden kann, dabei aber vielfach eine nicht vorhergesehene und recht unerwünschte Umformung erfährt, dass die Massnahmen, welche zur Verhütung moralischer Schäden ergriffen werden können, sich nicht immer mit den zur Bekämpfung der venerischen Krankheiten empfohlenen decken, ja oft sogar denselben zuwiderlaufen, und umgekehrt, so erscheint die Frage überhaupt als eine der schwierigsten und die Aussicht auf eine allerseits befriedigende Regelung der Angelegenheit als eine recht minimale. Zum mindesten kann eine solche nicht erwartet werden, solange der Moralist ausschliesslich von seinem Standpunkte, der Mediziner nur in der ja an sich lobenswerten Absicht, die Verbreitung der venerischen Krankheiten zu bekämpfen, an die Aufgabe herantritt. Es kann daher mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden, dass in absehbarer Zeit ein Stillstand auf dem Gebiete der Regelung der Prostitution nicht eintreten, vielmehr ein ständiger Wechsel in den behördlichen Massnahmen zur Erscheinung kommen wird, je nachdem bald die Furcht vor Nachteilen auf moralischem Gebiete, bald jene vor gesundheitlichen Schäden bestimmend auf Gesetzgeber und Polizeibehörden einwirkt.

Litteratur: ***Parent-Duchatelet,*** *De la prostitution dans la ville de Paris, Paris 1873, III éd., 2 vol.* — ***Behrend,*** *Die Prostitution in Berlin, Erlangen 1850.* — ***Hügel,*** *Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution, Wien 1865.* — ***Schrank,*** *Die Prostitution in Wien, Wien 1886.* — ***Jeannel,*** *Die Prostitution in den grossen Städten im 19. Jahrh. und die Vernichtung der venerischen Krankheiten; übersetzt von F. W. Müller, Erlangen 1869.* — ***Streubel,*** *Wie hat der Staat der Prostitution gegenüber sich zu verhalten? Leipzig 1862.* — ***Kühn-Retch,*** *Vorlesungen über die Prostitution im 19. Jahrh. und die Verhütung der Syphilis, Leipzig 1888.* — ***Tarnowsky,*** *Prostitution und Abolitionismus, Hamburg und Leipzig 1890.* — ***Moeller,*** *Reglementation de la Prostitution. Bulletin de l'acad. royale de médecine de Belgique, 3. Reihe, B. 20, 1886.* — ***Blaschko,*** *Die Verbreitung der Syphilis in Berlin, Berlin 1892.* — ***Eugen Müller,*** *Die Prostitution: Ansichten und Vorschläge auf dem Gebiete des Prostitutionswesens. Münchener medizinische Abhandlungen, München 1892.* — ***Schmölder,*** *Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbsmässigen Unzucht, Düsseldorf 1892.* — ***Stursberg,*** *Die Prostitution und ihre Bekämpfung, Düsseldorf 1887.* — ***Oberbreyer,*** *Die Leipziger Sittlichkeitsbewegung, Leipzig 1892.* — *Berichte des internationalen Kongresses zur Verhütung der Syphilis und der venerischen Krankheiten, und zwar Rapports préliminaires, Enquêtes sur l'état de la prostitution etc., Compte rendu des séances, herausgegeben vom Generalsekretär des Kongresses* ***D. Dubois-Havenith,*** *Brüssel 1899 und 1900.* — ***Commenge,*** *La prostitution clandestine à Paris, Paris 1897.* — ***Korn,*** *Strafrechtsform oder Sittenpolizei? Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, herausgeg. von Gustav Schmoller, 21. Jahrgang, S. 77, Leipzig 1897.* — ***Blaschko,*** *Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten, Handbuch der Hygiene von Th. Weyl, 40. Lieferung, Jena 1900.*

D. Renk.

Proudhon, P. J.,

geboren zu Besançon 1809, gestorben zu Paris 1865, ist einer der ersten Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus und der eigentliche Begründer der Theorie des Anarchismus.

Proudhon, der von ganz armer Herkunft

war und sich bis zu seinem 22. Lebensjahre seinen Unterhalt als Schriftsetzer verdienen musste, machte sich zuerst bekannt durch sein 1840 erschienenes Buch „Qu'est-ce que la propriété? Ie mémoire. Recherches sur le principe du droit et du gouvernement". Es war die Bearbeitung einer Preisfrage, die von der Akademie seiner Vaterstadt Besançon gestellt war. In diesem Buche liefert Proudhon eine scharfe Kritik des Eigentumsrechts; die üblichen Begründungen des Privateigentums werden zurückgewiesen und das Eigentum als ungerecht bezeichnet, weil es das Recht sei, nach Belieben fremdes Gut zu geniessen und über die Früchte der Arbeit Dritter zu disponieren. — Seine Kritik fasste Proudhon in die bekannte Formel zusammen: „la propriété, c'est le vol" [1]). Indem Proudhon das Eigentum vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus bekämpfte, setzte er die ideologische Richtung des Sozialismus fort, die bereits vor und zur Zeit der grossen französischen Revolution hervorgetreten war, u. a. bei Morelly, Mably, Babeuf, Brissot; von letzterem war bereits in einem 1780 erschienenen Buche das Eigentum als Diebstahl bezeichnet worden. Ebenso wie das Privateigentum wird aber auch die Gütergemeinschaft von Proudhon bekämpft; auch der Kommunismus führe zu Ungleichheit; wie das Eigentum die Benachteiligung der Schwachen durch die Starken sei, so werde in der kommunistischen Gesellschaft der Starke durch die Schwachen beraubt. So scharf aber Proudhon das Eigentum und die Gütergemeinschaft bekämpfte, so trat er doch in seiner Erstlingsschrift wie in den dieselbe vervollständigenden Abhandlungen (Qu'est-ce que la propriété? IIème mémoire. Lettre à M. Blanqui und Avertissement aux propriétaires ou lettre à M. Considérant) noch nicht mit positiven Reformvorschlägen hervor. — Auch das zweite nationalökonomische Hauptwerk Proudhons, das 1846 erschienene Système des contradictions économiques, war im wesentlichen kritisch, der wichtigste Abschnitt desselben behandelt die Werttheorie. Den Beweis für den Grundgedanken dieses Werkes, dass die „politische Oekonomie mit allen ihren widersprechenden Hypothesen und zweideutigen Schlüssen nichts als eine Organisation des Privilegiums und der Not" sei, wird von Proudhon ausdrücklich auf einen Widerspruch in der Idee des Wertes gestützt, den die Nationalökonomen nicht richtig erkannt hätten. Der Wert biete nämlich zwei Seiten dar, den Nutzwert und den Tauschwert, die beide unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage im Widerspruch stünden: je mehr Nützlichkeiten oder Gebrauchswerte geschaffen würden, um so mehr entwerteten sie sich im Tausche, d. h. würden die Tauschwerte verringert. Die erste und unvermeidliche Wirkung der Vermehrung der Werte sei ihre Herabsetzung, Gebrauchswert und Nutzwert seien in beständigem Kampfe, und die Folgen dieses Kampfes seien bekannt: die Handels- und Absatzkrisen, die grossen Ungleichheiten der Vermögen etc. flössen aus der Antinomie des Wertes her. — Da aber der Wert die grundlegende Kategorie der politischen Oekonomie sei, so müssten auch alle anderen wirtschaftlichen Einrichtungen denselben Widerspruch aufweisen, der im Werte vorhanden sei. Proudhon betrachtet nun der Reihe nach verschiedene ökonomische Erscheinungen, die Arbeitsteilung, die Maschinen, die freie Konkurrenz etc., und sucht nachzuweisen, dass alle diese Einrichtungen ihre gute und ihre schlechte Seite hätten, dass sie aber nicht zum Nutzen der Menschheit ausschlagen könnten, solange der Widerspruch im Werte nicht gelöst sei. — Mit seinen praktischen Reformvorschlägen trat Proudhon erst zur Zeit der Februarrevolution hervor, zu welcher Periode er überhaupt seine reichste Thätigkeit entfaltete. Im Juni 1848 wurde Proudhon in den Nachwahlen als Abgeordneter für das Seinedepartement in die Nationalversammlung gewählt; aber neben seiner parlamentarischen Thätigkeit arbeitete er unermüdlich an seinen eigenen Plänen, für die er in den von ihm begründeten Zeitungen „Le Représentant du Peuple", „Le Peuple", „La Voix du Peuple" und „Le Peuple de 1850" sowie in Broschüren eifrig Propaganda machte. — Das Heilmittel, welches Proudhon zur Lösung der sozialen Frage vorschlug und das in einem auf Gegenseitigkeit und Tausch beruhenden Geld- und Kreditsystem bestehen sollte, wollte er in einem grossen Werke zur Darstellung bringen, das den Titel führen sollte: „Programme de l'Association progressive, solution du problème du prolétariat". In diesem Plane wurde er durch den Sturm der hereinbrechenden Februarrevolution gestört; da die politischen Ereignisse zu einer schnellen Lösung drängten, entschloss er sich, selbst auf die Gefahr hin, seinen Ruf als Publizist zu schädigen, einen Teil seiner Ansichten über die ökonomische Reform zu veröffentlichen. Gegen die Epoche der Wahlen erschienen die Broschüren „Solution du problème social", „La Banque d'échange". — Die Hauptursache der sozialen Not erblickt Proudhon nicht in der privatwirtschaftlichen Produktionsweise, sondern im Geld und im Zinse. Diese beiden Einrichtungen träten störend in den Tausch- und Darlehensverkehr ein und bewirkten, dass auf der einen Seite sich Reichtum aufhäufe und auf der anderen Armut herrsche; erst mit der Beseitigung von Geld und Zins könne der Tausch ein gerechter werden, erst dann könne der wahre Wert, der nur auf Arbeit beruhe, konstituiert werden.

Auch den Pauperismus und die Handelskrisen führte Proudhon auf das herrschende Geldlohnsystem zurück [1]).

Die beiden Hauptübel, das Geld und den Zins, wollte Proudhon durch sein sogenanntes „mutualistisches" System beseitigen, durch eine Bankeinrichtung, welche den Tausch- und Kredit-

---

[1]) Unter der Herrschaft des Eigentums würden beim Gütertausche nicht gleiche Werte ausgetauscht, sondern der Eigentümer erziele auf Kosten des Arbeiters einen Mehrwert.

[1]) Indem die Unternehmer ihre Arbeiter nicht genügend bezahlen, seien diese nicht imstande, die von ihnen hergestellten Waren zu kaufen; dadurch kämen aber gleichzeitig die Eigentümer selbst ins Verderben, da für ihre Produkte der Absatz mangele.

verkehr auf eine ganz neue Basis stellte. Diese Bankeinrichtung nannte Proudhon erst Tauschbank, dann Volksbank. Die Volksbank sollte „die Freiheit des Verkehrs und die wetteifernde Anerkennung als das Princip jedes Fortschrittes und als die Garantie der guten Beschaffenheit und Wohlfeilheit der Produkte" aufrecht erhalten, nur die Cirkulation sollte geändert werden. Die Volksbank sollte jedem Produzenten, der seine Produkte gegen Tauschbons eintauschen wollte, offen stehen; z. B. ein Schuster lieferte Stiefel und erhielt dafür einen Tauschbon im Betrage des Preises der Stiefel; für diesen Tauschbon konnte er in der Bank irgend welchen anderen Gegenstand im selben Preise erhalten. Bei der Festsetzung der Preise sollten die Produzenten gegenseitig die auf die Waren verwendete Arbeitszeit und die Auslagen berechnen, aber auf Gewinn verzichten; die Preise sollten durch Taxatoren der Bank kontrolliert werden. Es war Proudhons Hoffnung, dass die Volksbank allmählich immer mehr Mitglieder gewinnen werde, so dass schliesslich alle Produzenten und Konsumenten ihr angehören müssten; dann sollte das Geld überflüssig sein; alle Umsätze müssten dann mit den Zetteln vorgenommen werden. Durch die Volksbank sollte aber ausserdem die Unentgeltlichkeit des Kredits erreicht werden. — Die Bank gewährte ihren Kunden unentgeltlich Darlehen — Mit der Volksbank machte Proudhon in der That einen praktischen Versuch; am 11. II. 1849 eröffnete Proudhon in einem Hause des Faubourg St. Denis die Volksbank. Bereits war die Zahl der Adhärenten auf über 12000 gestiegen, schon belief sich der gezeichnete Aktienbetrag auf über 36000 Francs, und gerade sollte die Bank ihre Geschäfte beginnen, als eine Verurteilung zu längerer Freiheitsstrafe Proudhon zwang, von der Leitung der Bank zurückzutreten und diese ganz aufzulösen. — So kam es, dass die Volksbank, wenn sie auch zwei Monate bestanden, doch nicht ein einziges Geschäft abgeschlossen, sondern sich nur mit vorbereitenden Massregeln befasst hatte. — Auf die Forderung des unentgeltlichen Kredits ist Proudhon noch öfters zurückgekommen, z. B. als er in der Nationalversammlung am 11. VII. 1848 seinen Finanzplan vorlegte (cf. proposition relative à l'impôt sur le revenu), in der Diskussion mit Bastiat über den Zins u. s. f.

Eng mit den betrachteten wirtschaftlichen Theorieen hängt Proudhons Theorie des Anarchismus zusammen. Proudhon ist als der eigentliche Begründer des Anarchismus zu betrachten, da ein früherer anarchistischer Schriftsteller — Godwin — sehr wenig bekannt geworden ist und auf die anarchistische Bewegung nicht eingewirkt hat (cf. Adler, Art. Anarchismus oben Bd. I. S. 296 ff.). Während aber der moderne Anarchismus fast ausschliesslich durch radikale politische Parteien vertreten wird, ohne ein klares ökonomisches Programm, und in seiner Forderung fesselloser Freiheit in schroffem Gegensatze steht zum modernen Sozialismus, der fast durchweg die gemeinschaftliche einheitlich geleitete Produktion als das Ziel der Entwickelung hinstellt, war der Proudhonsche Anarchismus nur die Anwendung seines ökonomischen Gegenseitigkeitsprincips auf das politische Gebiet; es war die Konsequenz seiner wirtschaftlichen Grundanschauung. — Unter den vielen sozialistischen Systemen, die zu jener Zeit entstanden, war das Proudhonsche dasjenige, welches der wirtschaftlichen Freiheit den grössten Spielraum gewährte; es war nur natürlich, dass Proudhon auch für die politische Gestaltung volle Freiheit erlangte. Die Grundidee des Proudhonschen Anarchismus, die er namentlich in seinem Werke Idée générale de la Révolution auseinandergesetzt hat, ist folgende: Das ganze Regierungssystem sei nur dazu da, die Vorrechte der besitzenden Klassen gegenüber den besitzlosen aufrechtzuerhalten; mit dem Augenblicke, wo die von ihm vorgeschlagene ökonomische Reform, namentlich die Unentgeltlichkeit des Kredits, durchgeführt sei, sei auch die Autorität überflüssig: dann könne jeder selbst herrschen und sich selbst Gesetze geben; an Stelle der Zwangsgesetzgebung sollten freie Verträge treten, die von den Mitgliedern der einzelnen wirtschaftlichen Gruppen, Korporationen und Associationen unter einander geschlossen werden. Diese wirtschaftlichen Gruppen sollten auch ihre eigene Polizei und Verwaltung haben. „Mein Bankprojekt" — so sagt einmal Proudhon — „war nichts anderes als die Erklärung, dass die Staatsgewalt das Recht zur Existenz verloren habe. Ich schlug eine Einrichtung vor, deren Gelingen zur Folge gehabt hätte, dass die ganze Regierungsmaschine allmählich beseitigt worden wäre; der Staat war nichts mehr mit seiner Armee von 500000 Menschen, mit seiner Million von Beamten, mit seinem Budget von 2 Millionen." Uebrigens hat Proudhon nicht an seiner anarchistischen Theorie festgehalten; — im Jahre 1863 erschien sein Werk „Du principe fédératif", worin er erklärt, dass die Anarchie nur ein Ideal sei, aber nie verwirklicht werden könne; dass vielmehr die richtige Regierungsform der Föderalismus sei. — Nachdem Proudhon 1852 seine Strafe abgebüsst und das Gefängnis verlassen hatte, hat er bis zu seinem Tode eine überaus reiche schriftstellerische Thätigkeit entfaltet; ausser Schriften über Bank-, Börsen-, Eisenbahn-, Steuerfragen hat Proudhon auch Werke über religiöse, philosophische und litterarische Probleme veröffentlicht; neben den schon genannten Büchern Proudhons sind namentlich zu nennen: La Révolution sociale (1852), Manuel du spéculateur à la Bourse (1854), De la justice dans la Révolution et dans l'église (1858), Théorie de l'impôt (1861), La Guerre et la Paix (1861), Les Majorats littéraires (1862), De la capacité politique des classes ouvrières (nachgelassenes Werk).

In politischer Hinsicht ist diese Periode seines Lebens eine viel ruhigere gewesen; bei den grossen politischen Aktionen tritt er nicht mehr in den Vordergrund. Nach dem Gelingen des Staatsstreiches war es immer noch seine Hoffnung, der er namentlich in seiner Broschüre „La Révolution sociale, démontrée par le coup d'état du 2 decembre" Ausdruck giebt, Napoleon davon überzeugen zu können, dass seine Mission nicht darin bestände, die Kaiserwürde zu erlangen, sondern an die Spitze einer sozialen und demokratischen Bewegung zu treten.

Das 1854 erschienene Werk „De la justice" wurde mit Beschlag belegt und Proudhon zu

3 Jahren Gefängnis und hoher Geldstrafe verurteilt. Darauf entfloh er nach Brüssel, von wo er erst 1862 nach Paris zurückkehrte, obgleich ihm bereits 1860 Amnestie erteilt war.

Was die Stellung Proudhons in der Geschichte des Sozialismus anlangt, so ist er der erste gewesen, der ein vollständiges sozialistisches System im modernen wissenschaftlichen Sinne geschaffen hat; er hat zuerst die Smithsche Lehre einer gründlichen Kritik vom sozialistischen Standpunkte unterworfen und ihr eine neue ökonomische Theorie entgegengestellt, die bereits viele Hauptsätze einiger moderner Sozialisten enthält. Allerdings ist sein Standpunkt dem Marxismus diametral entgegengesetzt, woraus sich auch teilweise der ungewöhnlich schroffe Ton der Marxschen Streitschrift gegen Proudhon erklärt. Das Buch „Qu'est-ce que la propriété?" bedeutet einen wichtigen Markstein in der Geschichte des Sozialismus. Sein Hauptverdienst lag in der Kritik; sowohl die Mängel des privatwirtschaftlichen Systems wie auch die des Kommunismus hat er ausgezeichnet hervorgehoben, namentlich die staatssozialistischen Lehren von Louis Blanc, die sogenannte Theorie von Luxemburg, hat er scharf kritisiert und viel zu ihrer Diskreditierung in der französischen Arbeiterbewegung beigetragen. Sein Einfluss auf diese letztere war ein sehr bedeutender, wenn auch nur für kurze Zeit, und zwar während der Vorbereitung der Volksbank, von der Zeit nach der Junischlacht bis zu Beginn des Jahres 1849. Die Zeitungen Proudhons, namentlich der Peuple, hatten ausserordentlichen Erfolg. Aber seine sozialphilosophischen und sozialpolitischen Ideeen wirken auch heute noch auf die französische Arbeiterbewegung ein, und diesem Einflusse ist teilweise der grundverschiedene Charakter des französischen Sozialismus gegenüber dem deutschen zuzuschreiben.

Proudhons eigene Theorie stellte den Versuch einer Versöhnung von Individualismus und Sozialismus dar; Proudhon erkannte die Uebelstände, die aus dem Privateigentum und der freien Konkurrenz entspringen, konnte sich aber doch nicht entschliessen, für die Aufhebung des Privateigentums einzutreten, da er dessen Vorzüge und die Mängel des Kommunismus andererseits ebenfalls einsah; so kam er dazu, nur gewisse Einrichtungen beseitigen zu wollen, die nach seiner Ansicht das Eigentum zu einer schädlichen Institution machen — das Geld und den Zins —, im übrigen wollte er das privatwirtschaftliche System beibehalten. Er übersah dabei, dass er an die Wurzeln der von ihm beklagten Erscheinungen gar nicht herankam, sondern nur an einzelne, mit dem Privateigentum auf gewisser Kulturstufe unvermeidlich verbundene Institutionen.

A. Schriften Proudhons. I. Proudhons sämtliche Werke, die ausser in den Originalausgaben in der Lacroixschen Gesamtausgabe (Oeuvres complètes de P. J. Proudhon, Paris, A. Lacroix et Cie.) erschienen sind, und zwar 26 Bde. der bei Lebzeiten Proudhons erschienenen Schriften und 11 Bde. nachgelassener Schriften.

1. Die bei Lebzeiten Proudhons erschienenen Schriften (Oeuvres anciennes): 1839: De la célébration du dimanche (o. a. III)[1] [eine Uebersetzung ins Deutsche ist erschienen u. d. T.: Die Sonntagsfeier, Cassel und Ratibor 1850]. 1840: Qu'est-ce que la propriété? Ier mémoire. Recherches sur le principe du droit et du gouvernement (o. a. I) [eine Uebersetzung ins Deutsche von F. Meyer erschien 1844 in Bern, von A. F. Cohn, Berlin 1896]. 1841: 2ième mémoire. Lettre à M. Blanqui sur la propriété (o. a. I). 1842: Avertissement aux propriétaires ou lettre à M. Victor Considérant sur une défense de la propriété (o. a. II). 1843: De la création de l'ordre dans l'humanité ou principes d'organisation politique (o. a. III). 1845: De la concurrence entre les chemins de fer et les voies navigables (o. a. II) [zuerst erschienen im Journal des Economistes]. Le Miserere ou la Pénitence d'un roi (o. a. II) [zuerst erschienen in der Revue indépendante]. 1846: Système des contradictions économiques, ou Philosophie de la misère, 2 Bde. (o. a. IV u. V) [deutsche Uebersetzungen: Philosophie der Staatsökonomie oder Notwendigkeit des Elends, von Karl Grün, 2 Bde., Darmstadt 1847; und: Die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Not, von Wilhelm Jordan, 2 Bde., Leipzig]. 1848: Solution du problème social (o. a. VI) [ein Teil dieser Schrift erschien zuerst im Représentant du Peuple, April 1848]. Organisation du crédit et de la circulation et solution du problème social (o. a. VI) [erschien zuerst im Représentant du Peuple, April 1848]. Rapport du citoyen Thiers, précédé de la proposition du citoyen Proudhon, relative à l'impôt sur le revenu, suivi du discours prononcé à l'assemblée nationale le 31 juillet 1848 (o. a. VII) [eine deutsche Uebersetzung bei Stein, Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französischen Revolution, Leipzig 1848, S. 159 ff.]. Le droit au travail et le droit de propriété (o. a. VII). Resumé de la question sociale. Banque d'échange avec une préface et des notes, par Alfred Darimon (o. a. VI). Banque du Peuple, suivie du rapport de la commission des délégués du Luxembourg (o. a. VI). (Eine deutsche Uebersetzung ist erschienen u. d. T.: Die Volksbank, von Bamberger, Frankfurt 1849. — Eine deutsche Bearbeitung der Artikel über die Organisation des Kredits und der Tauschbank erschien zusammen mit der Uebersetzung der Schrift du droit au travail u. d T.: Das Recht auf Arbeit, das Eigentumsrecht und die Lösung der sozialen Frage. Anonym, Leipzig 1849. Ferner sind eine Reihe von Artikeln Proudhons über denselben Gegenstand aus dem „Peuple" ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Proudhons neueste Schrift: Theoretischer und praktischer Beweis des Sozialismus, von Theodor Opitz, Leipzig 1849.) 1849: Les Confessions d'un révolutionnaire pour servir à l'histoire de la Révolution du février (o. a. IX) (ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Bekenntnisse eines Revolutionärs). 1850: Intérêt et principal, discussion entre Bastiat et Proudhon (o. a. XIX) (zuerst erschienen in der Voix du peuple vom Nov. 1849 bis Febr. 1850); dasselbe, herausgegeben von Bastiat u. d. T.:

---

[1] Die in Klammer beigefügte Ziffer bedeutet die Nummer des betreffenden Bandes der Lacroixschen Gesamtausgabe.

Gratuité du crédit, in den oeuvres complètes de Bastiat t. V. 1851: Idée générale de la Révolution au XIXième siècle. Choix d'études sur la pratique révolutionnaire et industrielle (o. a. X). Dasselbe, u. d. T.: Kapital und Zins. Die Polemik zwischen Bastiat und Proudhon. Mit Einleitung und Uebersetzung herausgegeben von Mülberger, Jena 1896. 1852: La Révolution sociale, démontrée par le coup d'état du 2 décembre (o. a. VII) (ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Die soziale Revolution). 1853: Philosophie du Progrès (o. a. XX). 1854: Des réformes à opérer dans l'exploitation des chemins de fer (o. a. XII). Manuel du spéculateur à la Bourse (o. a. XI). (Erst die 3. Auflage erschien unter Proudhons Namen; die ersten beiden Auflagen waren anonym erschienen.) Ins Deutsche übersetzt u. d. T.: P. J. Proudhons Handbuch des Börsenspekulanten. Nach der 4. Auflage des Originals bearbeitet, Hannover 1857. 1858: De la Justice dans la Révolution et dans l'Eglise. 4 Bde.; dann in 2. Aufl.: 6 Bde. (o. a. XXI—XXVI). (Ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Von der Gerechtigkeit in der Revolution und in der Kirche.) La Justice poursuivie par l'Eglise (o. a XX). 1861: Théorie de l'impôt (o. a. XV), Bearbeitung einer vom Kanton Waadt ausgeschriebenen Preisfrage. La Guerre et la Paix, recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. 2 Bde. (o. a. XIII u. XIV). 1862: Les Majorats littéraires (o. a. XVI). (Ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Die litterarischen Majorate, Leipzig 1862.) 1863: Du principe fédératif et de la nécessité de reconstituer le parti de la Révolution. — Si les traités de 1815 ont cessé d'exister. Actes du futur congrès (o. a. t. VIII). In Band XVI sind noch die kleineren Schriften aus Proudhons letzten Lebensjahren aufgenommen: La Fédération et l'unité en Italie. Nouvelles observations sur l'Unité italienne. Les démocrates assermentés et les Réfractaires.

2. Die nachgelassenen Schriften Proudhons (oeuvres posthumes). Théorie de la propriété mit Appendice: Projet d'exposition perpétuelle. 1 Bd. De la capacité politique des classes ouvrières 1 Bd. France et Rhin. 1 Bd Contradictions politiques. 1 Bd. La Bible annotée. 2 Bde. La Pornocratie ou les femmes dans les Temps modernes. 1 Bd. Césarisme et Christianisme. 2 Bde. Du principe de l'Art et de sa Destination sociale. 1. Bd. L'Amour et Mariage, als Sonderabdruck aus dem Werke De la justice dans la Révolution herausgegeben. Jésus et les origines du christianisme. Préface et manuscrits inédits classés par Clément Rochel, Paris 1896. — Napoléon et Wellington. Papiers inédits publiés par Clément Rochel (Cosmopolis, London Oct. 1896). —

II. Die Zeitungen Proudhons. 1) Le Représentant du Peuple. Erste Probenummer erschien 14. X. 1847. Zweite Probenummer 15. XI. 1847, dann seit 27. II. 1848 täglich in grossem Format mit dem Zusatze: Journal des travailleurs. Als Herausgeber zeichneten zuerst Viard und Fauvety, dann Lubatti jeune, später Vasbender. Proudhon wird von der Redaktion als ami et colloborateur bezeichnet. Am 21. VIII. 1848 aufgehoben. 2) Le Peuple. Als Redakteur en chef zeichnet Proudhon selbst. Die Probenummer erschien Sept. 1848. Zuerst erscheint die Zeitung wöchentlich, vom 23. XI. 1848 an täglich. — Hört am 13. VI. 1849 auf zu erscheinen. 3) La Voix du peuple. Probenummer vom 20. IX. 1849 an. Vom 1. X. 1849 an erscheint sie täglich. — Die letzte Nummer 14. V. 1850. 4) Le Peuple de 1850. Erste Nummer 15. VI. 1850, letzte 13. X. 1850. — Erschien vom August ab dreimal wöchentlich.

III. Der Briefwechsel Proudhons in 14 Bdn. herausgegeben von Langlois u. d. T.: Correspondance de P. J. Proudhon, précédé d'une notice sur P. J. P. par J. A. Langlois, Paris 1875.

B. Schriften über Proudhon. Beauchéry, Economie sociale de P. J. Proudhon, Lille 1867. Bernstein, Proudhon als Politiker und Publizist. Neue Zeit, Jahrgang 12, 1893/94. Chamelot, Proudhon et son livre, Paris 1852. Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. I. Abteilung: Die Eigentums- und Wertlehre, Jena 1888. II. Abt.: Das System der ökonomischen Widersprüche. Die Lehren vom Geld, Kredit, Kapital, Zins, Recht auf Arbeit und die übrigen Theorieen sowie die praktischen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage, Jena 1890. III. Abt.: Sein Leben und seine Sozialphilosophie, Jena 1896. Desjardins, P. J. Proudhon, sa vie, ses oeuvres, sa doctrine, 2 vol., Paris 1896. Gastineau, Les Socialistes. P. J. Proudhon, Paris 1865. Grünberg, Art: Proudhon im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Hack, P. J. Proudhon. Tübinger Zeitschrift, 1865. Kuntz, P. J. Proudhon, Besançon 1897. Langlois, P. J. Proudhon. Sa vie et son oeuvre. (Einleitung zu der von Langlois herausgegebenen Korrespondenz Proudhons, auch separat erschienen). Paris 1875. Ch. de Larivière, P. J. Proudhon (Revue polit. et parlement. 1896). Loin, Le philosophe Proudhon. Esquisse de sa philosophie, Bruxelles 1862. Marchegay, Silhouette de Proudhon, Paris 1868. Marx, Misère de la philosophie. Réponse à la Philosophie de la Misère de M. Proudhon, Paris 1847. Eine deutsche Uebersetzung erschien u. d. T.: Das Elend der Philosophie. Antwort auf Proudhons Philosophie des Elends von K. Marx. Deutsch von E. Bernstein und K. Kautsky. Mit Vorwort und Noten von Friedr. Engels, 2. Aufl., Stuttgart 1891. (Die deutsche Ausgabe enthält auch Marx' Nekrolog über Proudhon aus dem Berliner „Sozialdemokrat“ vom Jahre 1865.) (Vgl. die Recension Mülbergers in Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. IV, S. 536.) Mülberger, Von und über Proudhon. In der „Wage“, hrsg. von Guido Weiss, Berlin 1878 u. 79. Derselbe, Studien über Proudhon. Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Reform, Stuttgart 1891. (Vgl. auch meine Besprechung dieses Buches in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. II.) Derselbe, P. J. Proudhon, Leben und Werke, Stuttgart 1898. Pfau, Proudhon und die Franzosen in Bd. VI seiner ges. Werke. Prévost, Proudhon, jugé et traité selon ses doctrines métaphysiques, Paris 1858. Putlitz, P. J. Proudhon. Sein Leben und seine positiven Ideeen, Berlin 1881. (Vgl. Lexis in der Tüb. Zeitschr. für ges. Staatsw. 1881.) Sorel, Essai sur la philosophie de Proudhon in der Revue philosophique (Ribot), Paris 1892. Spoll, P. J. Proudhon. Etude

biographique, Paris 1868. St. Beuve, P. J. Proudhon. Sa vie et sa correspondance 1838—1848. (Erschien zuerst in der Revue contemporaire u. d. T.: Proudhon, étudié dans ses correspondances intimes, 1865.) Villiaumé, Proudhon, expliqué par lui-même: lettres inédites de P. J. Proudhon à M. N. Villiaumé, Paris o. J.

C. Schriften, in denen einzelne Proudhonsche Theorieen abgehandelt werden. Adler, Art. Anarchismus im H. d. St., Bd. I, S. 252 ff. Bernstein, Zwei neue Werke über Proudhon, in der „Neuen Zeit", 1891. Derselbe, Die soziale Doktrin des Anarchismus, ebd. 1892. Boixe, Théorie de l'impôt de M. Proudhon, Paris 1862. Boniface, La Belgique calomniée. Réponse à M. P., Bruxelles 1862. Bourguin, Des rapports entre Proudhon et Karl Marx (Rev. d'éc. polit. 1893). Colins, De la justice dans la science hors l'église et hors la révolution, 3 Bde., Paris 1861 (enthält eine ausführliche Kritik des Werkes „De la justice dans la révolution et dans l'église"). Considérant, Le socialisme devant le vieux monde, III. Aufl., Paris 1849, S. 105 ff. Denis, Proudhon und die Principien der Tauschbank (Zeitschrift f. Volksw., Sozialpol. u. Verwaltung, 1896). Dollfus, Ueber die Idee der einzigen Steuer, Basel 1897. Eltzbacher, Der Anarchismus, Berlin 1900, S. 57—76. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, 4 Bde., Hamburg 1864. Bes. III. u. IV. Bd. Ferraz, Histoire de la philosophie en France, au XIXième siècle. Socialisme, naturalisme et positivisme. Paris 1882. Feugueray, L'Association ouvrière industrielle et agricole, Paris 1851. Geel, Bemerkungen zu Proudhons Lehre von der Anarchie, in der „Neuen Gesellschaft", herausg. von A. Wiede, 1877/78. Grün, Die soziale Bewegung in Frankreich und Belgien, Darmstadt 1845. Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, Frankfurt a. M. 1848. Huard, De l'injustice dans la Révolution et de l'ordre dans l'église. Réfutation de P. J. Proudhon. Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie. Bd. II.: Kant und die Ethik im 19. Jahrh., Kap. X, XI, XII. Junius (Pseud.), Curiosités révolutionnaires. Le citoyen Proudhon devant l'assemblée nationale, Paris 1848. Langlois, L'homme et la Révolution. Huit études dédiées à P. J. Proudhon, 2 Bde., Paris 1867. Lecouturier, La Science du socialisme universel, suivie de: le dieu de Proudhon, Paris 1850. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. Mackay, Die Anarchisten, Zürich 1891. Marchal, J. P. Proudhon et Pierre Leroux, Paris 1850. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. Mülberger, Ein Wahlmanifest Proudhons. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Commune. Derselbe, Die Theorie der Anarchie, in der „Neuen Gesellschaft", Zürich 1878, 1879. de Potter, Qu'est ce que la Guerre et la Paix? Brux. 1862. Derselbe, De la propriété intellectuelle, 1863. — Prévost, De la Déomanie au XIXième siècle. — St. Simon — Enfantin — Aug. Comte — Proudhon — 1860. St. Rainé-Taillaudier, L'Athéisme allemand et le Socialisme français. M. C. Grün et Proudhon, in der Revue des deux mondes Nov. 1848. Reybaud, Les réformateurs contemporains. L. v. Stein, Das Königtum, die Republik und die Souveränität der französischen Gesellschaft seit der Feb.-Rev. 1848, Leipzig 1855, S. 383 ff. v. Stockhausen, Die Wertlehre Proudhons in neuer Darstellung. Bern 1898. Sudre, Geschichte des Kommunismus. Aus d. Franz. v. Friedrich, Berlin 1882. Thonissen, Le socialisme et ses promesses, t. II, Brux., S. 29—50. Zenker, Der Anarchismus, Jena 1895.

K. Diehl.

Proudhommes

s. Gewerbegerichte sub 8 oben Bd. IV S. 406 ff.

Pufendorf, Samuel Freiherr von,

geb. am 8. I. 1632 im Pfarrhause zu Dorfchemnitz in der heutigen sächsischen Amtshauptmannschaft Chemnitz, gest. als kgl. schwedischer u. kurfürstl. Brandenburgischer Geheimer Rat und Historiograph, am 26. X. 1694, in Berlin, studierte in Leipzig und Jena die Rechte, folgte, auf Grund seines Erstlingwerkes: „Elementa jurisprudentiae universalis" einem Rufe nach Heidelberg, wo er 1661 den für ihn errichteten ersten Lehrstuhl für Natur- und Völkerrecht in Deutschland bestieg. 1670 bis 1686 bekleidete er die nämliche Professur an der neuen schwedischen Universität Lund. Den Freiherrntitel erhielt er 1694 vom König von Schweden.

Pufendorf veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De statu imperii Germanici liber unus, Genf (recte Haag) 1667; dasselbe, 2. Aufl. (fingierter Druckort Verona, richtiger Haag), 1668; dasselbe, letzte lateinische Ausgabe, s. l. 1734; dasselbe, deutsch u. d. T.: Ueber die Verfassung des Deutschen Reichs, mit Einleitung von H. Bresslau, Berlin 1870 (Historisch-politische Bibliothek). (Pufendorf bediente sich für diese Schrift des Pseudonyms Severinus de Monzambano und lässt darin diesen fingierten vornehmen Veroneser seinem Bruder Laelius die Eindrücke erzählen, welche die Zustände Deutschlands nach dem dreissigjährigen Kriege, während er das heilige römische Reich deutscher Nation durchreiste, auf ihn gemacht haben. Das Bild, das er für Laelius entwirft, zeigt das damalige von unzähligen geistlichen und weltlichen Fürsten regierte Deutschland als eine in sittlicher Fäulnis dahinsiechende Polyarchie, die erst nach dem Erlöschen der Habsburgischen Dynastie sich aufraffen soll, den Kaiserleichnam zu einem neuen, für Deutschlands Zukunft heilkräftigen Leben zu erwecken. Die absolute Nichtigkeit der Reichstagsbeschlüsse in Regensburg, der ohnmächtige Partikularismus der deutschen Reichsstände, die traurige Reichsjustiz, die Drangsalierung des Bauernstandes

durch die Grundherren wird in ungeschminkter Weise zur Kenntnis des Bruder Laelius gebracht, dem auch der damalige katholische Klerus in einer unmotiviert gehässigen Darstellung entgegentritt, die in Pufendorfs Forderung ausklingt: Säkularisation der geistlichen Fürstentümer, Aufhebung der Klöster und Vertreibung der Jesuiten. —) De jure naturae et gentium libri VIII, Londini Scanorum (Lund, Schonen) 1672 (Editio princeps); dasselbe, neue Ausgabe mit des Verfassers Verbesserungen letzter Hand, Amsterdam 1704; dasselbe, cum annotatis J. N. Hertii, Frankfurt a/M. 1706; dasselbe, Neudruck letzterer Ausgabe, ebd. 1761; dasselbe, cum commentariis J. Hertii atque J. Barbeyraci. Acced. Eris Sandica, ed. J. Mascovius, 2 Bde., ebd. 1744; dasselbe, neue Auflage der Mascowschen Ausgabe, 2 Bde., ebd. 1759; dasselbe, in französischer Uebersetzung u. d. T.: Le droit de la nature et des gens etc. Traduit par J. Barbeyrac, 2 Bde., Amsterdam 1734; dasselbe, neue Auflagen dieser Uebersetzung, 2 Bde., Leiden 1759; Amsterdam und Basel 1771; dasselbe, in englischer Uebersetzung, Oxford 1703; dasselbe, in deutscher Uebersetzung, erläutert und übersetzt (von Friedrich Knoch), 2 Bde., Frankfurt 1711. — De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo, Londini Scanorum (Lund) 1673 (Editio princeps); dasselbe, neue Auflagen, Erfurt und Rudolstadt 1679; Ultrajecti (Utrecht) 1696; Lund 1709; edit. G. G. Titius, Leipzig 1715; Cantabridgiae (Cambridge) 1715; cum notis J. Barbeyracii, Giessen 1731; illustr. G. Carmichael, Basel 1739; cum observatt. Titii, Leipzig 1781; cum annotatt. G. S. Treueri, Leiden 1769; dasselbe, in französischer Uebersetzung, trad. par J. Barbeyrac, 2 Bde., Amsterdam 1718; dasselbe, neue Auflagen dieser Uebersetzung, 2 Bde., London 1740; besorgt von Burlamaqui, 2 Bde., Paris 1820/22. — Politica inculpata, Londini Scanorum (Lund) 1679. — Einleitung zur Geschichte der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa, 3 Bde., Frankfurt a/M. 1682; dasselbe, neue Auflage, 3 Bde., 1709; dasselbe, mit Fortsetzung von J. D. Ohlenschlager, 4 Bde., 1764; dasselbe, franz. Uebersetzung von B. de la Martinière, 9 Bde., Amsterdam 1732; dieselbe Uebersetzung, 8 Bde., Paris 1753/59. (Eine die wirtschaftlichen Resultate der Verfassungs- und Verwaltungspraxis europäischer Staaten geographisch-statistisch darstellende Staatsmachtkunde.) — De legibus sumtuariis oder Unterricht von Staats vernünfftiger Anordnung und Mässigkeit, Frankfurt a/M. 1704. —

Hatte Pufendorf seine Schrift „de statu imperii Germanici“, da er den Deckmantel der Pseudonymität nur zu bald aus freiem Antriebe lüftete, eine Menge Feinde zugezogen, so steigerte sich deren Zahl besonders aus dem Lager der virorum obscurorum in starkem Masse, als er mit seinem Werke: „De jure naturae et gentium“ an die Oeffentlichkeit trat. Er beschenkte in dieser von Grotius und Hobbes nicht unbeeinflusst gebliebenen Schrift Deutschland mit dem ersten, vom kirchlichen Lehrbegriff vollständig befreiten Naturrechte, er emancipierte darin die Politik von der Theologie und dadurch, dass er den Rechtsbegriff überall auch von dem der Moral getrennt hielt, schuf er den ersten wahrhaft weltlichen Boden für das Dogma der Staatswissenschaft. Als Absolutist hebt er darin die Monarchie als lebenskräftigste Staatsform hervor; die aristotelische Unterscheidung zwischen realer und persönlicher Majestät lässt er nicht gelten, da ihm das Volk stets nur als Unterthanenkomplex erscheint, dem keine Souveränität zukommt, dagegen verteidigt er den Satz, dass das gemeine Wohl den Rechten Einzelner, also auch denen der obersten Machthaber voransteht. Er ist ein Anhänger des Aequivalenzsystems, wonach jeder Abgabenpflichtige zu den Staatserhaltungskosten in demselben Masse, als ihm der Staat Vorteil bringt, beizutragen hat. Den Anschauungen seines Zeitalters gemäss betrachtet er die Leibeigenschaft nur als Wirkung eines freien Vertrages, will aber das Recht der freien Auswanderung für jeden Staatsangehörigen gewahrt wissen. Die Steuerpflicht soll, nach ihm, eine für Fürst und Volk gemeinsame sein.

Das aufgeklärte internationale Gelehrtentum der damaligen Zeit bereitete dem Pufendorfschen Natur- und Völkerrechte eine glänzende Aufnahme. Französische, englische, italienische, deutsche und russische Uebersetzungen, letztere auf Befehl Peter des Grossen, wurden davon veranstaltet. Seine Widersacher liessen es inzwischen an offenen und versteckten Angriffen, Verleumdungen und Verketzerungen aller Art nicht fehlen, und gegen diese Angriffe, ausgehend von N. Beckmann, A. Oldenburger, Josua Schwarz, Schaarschmidt, V. Veltheim, Valentin Alberti, Zentgraf, Ludwig v. Seckendorff etc., verteidigte sich Pufendorf, dessen dialektische Waffenführung der seiner Gegner weit überlegen war, in zahlreichen Repliken und Dupliken, welche in der Schrift „Eris Scandica“, Frankfurt a/M. 1686, später von ihm vereinigt worden sind.

Vgl. über Pufendorf: Reimann, Historia liter. Germanica, Bd. IV, Halle 1710, S. 612 ff. — Daniel Müller, Laudes Pufendorfii, Chemnitz 1723. — Niceron, Mémoires, Bd. XVIII, Paris 1732. — Zedler, Universallexikon, Bd. XXIX, Halle 1741, S. 1186 ff. — Chauffepié, Dictionnaire histor. et critique, Bd. III, Amsterdam 1750/56. — Jenisch, Vita Pufendorfii, in „Mémoires de l'Académie de Stockholm, Jahrg. 1802. — Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien, Bd. II, Leipzig 1850, S. 246 ff. — Warnkönig, Rechtsphilosophie, 2. Ausg., Freiburg i. Br. 1854, S. 59 ff. — R. v. Mohl, Litteratur und Geschichte der Staatsw., Bd. I, Erlangen 1855, S. 241, 331. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLI, Paris 1862, S. 170/72. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 107. — J. v. Held, Samuel Pufendorf, in „Rotteck und Welcker, Staatslexikon“, 3. Aufl., Bd. XII, Leipzig 1865, S. 231/38. — Franklin, Das Deutsche Reich nach Severin v. Monzambano, Greifswald 1872. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 304 ff. — v. Treitschke, Samuel Pufendorf, in „Preussische Jahrbücher“, Bde. XXXV und XXXVI, Berlin 1875, S. 614/55 und 61/109. — v. Holtzendorff, Rechtslexikon, 3. Aufl., Bd. III, Leipzig 1881, S. 238/39. — Herzog, Realencyklopädie, 2. Aufl., Bd. XII, ebd. 1883, S. 385/88. —

Woolsey, Political science, Bd. II, New-York 1886. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith, Leipzig 1891, S. 142 ff., 189. — P. Bianco, La filosofia del diritto in Germania, Salerno 1893.

Lippert.

Pulver.

(Pulvermonopol und Besteuerung des Pulvers.)

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Abgaben von Pulver, Dynamit, Nitroglycerin und ähnlichen Sprengstoffen zählen zu den Aufwandsteuern, und zwar zu den inneren Verbrauchssteuern auf einheimische Erzeugnisse. Sie verdanken ihren Ursprung sowohl fiskalischen als auch sicherheitspolizeilichen Gründen, zu denen sich militärpolitische Erwägungen, das Interesse der Landesverteidigung und die grösstmögliche Sicherstellung des Kriegsbedarfes gesellen. Diese Ursachen haben, insoweit eine Besteuerung des Pulvers überhaupt stattfindet, was allgemein keineswegs der Fall ist, regelmässig zur Durchführung eines Monopols, teils der Fabrikation, teils des Verkaufs, teils beider geführt. Eine Steuer auf die Produkte der freien Produktion kommt seltener vor. Endlich sprechen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, die Verhütung von verbrecherischen Handlungen gegen Leben und Eigentum zu Gunsten eines Monopols der Herstellung von Dynamit, Nytroglycerin und anderen Spreng- und Explosivstoffen. Hier reichen auch scharfe Kontrollmassregeln nicht aus und ist das Monopol für die Fabrikation und den Verkauf dieser Erzeugnisse wünschenswert.

2. Gesetzgebung. 1. In Frankreich bestand schon vor der grossen Revolution ein Pulvermonopol. Seine heutige Gestalt beruht auf dem G. v. 13. Fructidor J. V. (30. August 1797), wodurch im Interesse der inneren Sicherheit und der Sicherstellung der nationalen Verteidigung die Fabrikation und der Vertrieb von Pulver dem Staate vorbehalten blieb. Auch die Gewinnung von Salpeter war bis 1819 ein Monopol. Die Fabrikation des Pulvers ist heute dem Kriegsministerium, der Verkauf dem Finanzministerium unterstellt. Für Bergwerke wird das Pulver zum Selbstkostenpreis abgegeben, zu höherem Preise das Jagdpulver, wodurch dem Fiskus der Hauptgewinn erwächst. Ein Preisnachlass wird den Verschleissern gewährt. Die Pulvereinfuhr ist verboten. Reisende sind befugt, Mengen bis zu 2 kg mit sich zu führen, wenn das Pulver nachweislich zu eigenem Verbrauche verwendet werden soll. Die abgesetzten Quantitäten sowie der Erlös und erzielte Gewinn waren seit 1819 bis 1885 in steter Zunahme begriffen. Die Mengen sind von 0,68 auf 4,55 Millionen kg gestiegen, der Erlös von 3,27 auf 12,47 Millionen Francs. Der Ertrag belief sich im Budget für 1900 auf 11,523 Millionen Francs. Im Laufe der letzten Jahre ist eine Mehrzahl von Dekreten erflossen, die sich mit der Festsetzung der Preise für die verschiedenen Pulversorten u. s. w. beschäftigen. — Nachdem in den Jahren 1870/71 zumal nach dem deutsch-französischen Kriege die Privatindustrie sich der Herstellung des Dynamits bemächtigt hatte, suchte die Regierung im sicherheitspolizeilichen und fiskalischen Interesse die Zugehörigkeit dieser Sprengstoffe zu den Schiesspulvern und damit zum Fabrikations- und Verkaufsmonopol aus dem G. v. 30. August 1797 abzuleiten und im Verordnungswege (Dekret vom 21. Dezember 1872) das Dynamit in die verwaltungstechnische Gliederung des Pulvermonopols einzufügen. Für das in den Staatsfabriken herzustellende Dynamit wurde nach der Sprengkraft ein Tarif in dreifacher Abstufung festgestellt und die Einfuhr vom Auslande an eine besondere Ermächtigung des Finanzministers geknüpft, in dessen Ermessen die Höhe des zu entrichtenden Zollsatzes gestellt wurde. Das Vorgehen der Regierung stiess bei den Interessenten, den Fabrikanten und Benutzern des Explosivstoffes sowie bei politischen Parteien und freihändlerischen Volkswirten auf lebhaften Widerspruch, an welchem die geplante Verwandlung des Dekrets vom 21. Dezember 1872 in ein Gesetz schliesslich scheiterte. Die Erzeugung von Dynamit und Nitroglycerin wurde unter ausdrücklicher Abänderung des G. v. 30. August 1797, dessen grundsätzliche Anwendbarkeit zugestanden wurde, der Privatindustrie anheimgegeben und eine Steuer vom Dynamit erhoben (G. v. 8. März 1875). Im Interesse der Sicherheitspolizei wird für die Neuerrichtung von Fabriken zur Herstellung von Dynamit und Nitroglycerin die Genehmigung der Regierung gefordert sowie die Gestellung einer Kaution von 50000 Francs vorgeschrieben. Die Steuer vom Kilogramm Dynamit beträgt 1,50 Francs und vom Kilogramm Nitroglycerin 4 Francs. Der Ertrag war 1876 203000, 1894 463823 Francs, 1899 2,222 Millionen Francs. Die Steuer auf Nitroglycerin lieferte gar keinen Ertrag. Im ganzen bestehen nur zwei Fabriken. Das ganze Verfahren der französischen Gesetzgebung ist keineswegs gerechtfertigt gewesen, da es unerfindlich ist, warum neben einem Pulvermonopol nicht auch ein Dynamitmonopol am Platze sein sollte. Jedenfalls ist das Vorgehen inkonsequent

und nur erklärlich durch parteipolitische und doktrinäre Strömungen im Parlament. Im Jahre 1892—1893 ist infolge der anarchistischen Attentate in Paris mehrfach ein schärferes Vorgehen, namentlich die Verstaatlichung der Dynamitfabriken angeregt worden, was bei der im Entstehen erst begriffenen Industrie und der geringen Zahl der Etablissements keine nennenswerten technischen Schwierigkeiten bereiten könnte. Aber dennoch ist an dem bestehenden Rechtsstand nichts geändert worden.

2. In Oesterreich wurde seit 1650 ein Salpeter- und Pulvermonopol ausgebildet. 1853 ist das Salpetermonopol aufgehoben, das Pulvermonopol aber als Fabrikations- und Verschleissmonopol beibehalten worden. Die Verwaltung steht den Militär-(Artillerie-) Behörden zu. Die Wirksamkeit des Monopols ist beschränkt. Die Herstellung von Pulver durch Privatpersonen darf nur mit Ermächtigung der Militärbehörde geschehen, die die zu erzeugende Pulvermenge und den dazu zu verwendenden Salpeter vorschreiben. Das Fabrikat ist dann an die Militärmagazine abzuliefern. Für den Gross- und Kleinverschleiss ist eine Lizenz erforderlich, die von den politischen Behörden I. Instanz im Einvernehmen mit den Militärbehörden erteilt wird. Für den Verkauf, Umgestaltung des Monopolgegenstandes und sonstige Verkaufs- und Absatzbedingungen besteht eine Anzahl besonderer Vorschriften. Die gleichen Rechtsverhältnisse gelten auch für Ungarn.

3. In Italien bestand in den Jahren 1867/69 auf dem Festlande und in Sardinien ein Pulvermonopol, welches durch eine im Jahre 1887 erheblich erhöhte Steuer ersetzt wurde. Ertrag 1871/75 199000, 1886/88 433000, 1899/1900 1,25 Millionen Lire.

4. Serbien hat ein Monopol für Herstellung und Verkauf von Pulver (GG. v. Jahre 1884 und 1885). Der Regierung steht die Befugnis zu, dasselbe auf fünfundzwanzig Jahre zu verpachten.

Litteratur: ***J. A. de Saint-André***, *La question des monopoles. Les poudres et salpêtres. Conférences documentaires, Paris 1890 (Frankreich; vom extrem-manchesterlichen Standpunkt, hauptsächlich kritisch).* — ***Wagner***, *Fin. III, § 479 und Ergänzungsheft, 1896, S. 113 und 118.* — ***Zeller***, *in Schönberg III, 4. Aufl., S. 601.* — ***Ricca-Salerno***, *in Schanz' Fin.-Arch. I, 459.* — ***Mischler***, *Art. »Pulvermonopol« Oesterr. St.W.B. Bd. II, S. 854.* — *Art. »Poudres« in Say Dictionnaire des Finances vol. II, p. 971.* — ***Robert***, *Art. »Poudres et Salpêtres in Block Dictionnaire de l'Administration p. 1855.*

Max von Heckel.

Q.

Quartierleistungen

s. Naturalleistungen, oben Bd. V S. 960 ff.

Quesnay, François,

I. Biographie.

Der Stifter des ökonomistischen oder, wie es später genannt wurde, des physiokratischen Systems (auch der von Adam Smith angewendete Name „Agrikultursystem" ist gebräuchlich) wurde am 4. VI. 1694 in dem Dorfe Mère bei Montfort l'Amaury (westlich von Versailles) als zehntes von dreizehn Kindern eines Landarbeiters geboren. Die vielfach aufgetretene Meldung, der Vater sei Advokat gewesen, ist irrig. Im achten Lebensjahre verlor François den Vater und war hinfort für seine Bildung auf den Weg des Selbstunterrichts angewiesen. Erst im zwölften Lebensjahre soll er mit Unterstützung eines Gärtnergehilfen lesen gelernt haben. Mit 16 Jahren trat er bei einem kleinen Wundarzte der Landschaft in die Lehre, wo er jedoch nicht lange blieb. Sein Wissenseifer trieb ihn nach Paris, wo er bei einem Graveur in die Lehre gethan wurde. In bisher noch nicht ganz aufgeklärter Weise wusste er sich daneben Zeit und Gelegenheit für das Studium der Chirurgie, der inneren Medizin und selbst der Philosophie sowie der schönen Wissenschaften zu erübrigen. Nachdem er sich 1717 mit der Tochter eines Pariser Kaufmanns verheiratet hatte, liess er sich 1718 als staatlich geprüfter Wundarzt in der Stadt Mantes nieder. Sein Ruf als Wundarzt und Accoucheur breitete sich rasch aus und brachte ihn in Beziehungen zu den vornehmeren Gesellschaftskreisen der Landschaft, so namentlich zum Herzog von Noailles auf Schloss Maintenon. Als Ergebnis seiner neben der Praxis betriebenen wissenschaftlichen Thätigkeit erschien im Jahre 1730 seine erste Schrift, „Observations sur les effets de la saignée", worin er die damals Aufsehen erregende Theorie Silvas über den Aderlass bekämpfte und vor der übertriebenen Anwendung dieses Mittels warnte. Diese Publikation veranlasste seine Wahl zum Sekretär der durch La Peyronie im Jahre 1731 gegründeten „Académie de chirurgie" in Paris, und um dieser Stelle besser vorstehen zu können, folgte er 1732 einem Rufe des Herzogs von Villeroy als dessen Leibchirurg nach der Hauptstadt. Im Jahre 1743 veröffentlichte er dort den ersten Band der Denkschriften der chirurgischen Akademie, worin neben einer berühmt gewordenen Einleitung über die wissenschaftliche Methode in der Chirurgie noch drei Fachartikel von Quesnay enthalten sind. Schon vorher (1736) hatte er den Versuch zu einer Physiologie unter dem Titel „Essay physique sur l'économie animale" herausgegeben, ein Buch, das im Jahre 1747 in zweiter, auf drei Bände erweiterter Auflage erschien und in welcher letzteren Ausgabe der Versuch gemacht wird, die Psychologie auf die Physiologie zu begründen. Mittlerweile hatte Quesnay, veranlasst durch ein Gichtleiden, das ihn bei den chirurgischen Operationen hinderte, sich mehr auf das Studium der inneren Medizin geworfen, wofür er sich 1744 an der Universität zu Pont-à-Mousson den Doktorhut und damit die Ausübungsberechtigung verschaffte. 1749 folgte er einem Rufe als Leibarzt der Pompadour nach Versailles, wo er ins königliche Schloss zu wohnen kam und sich allmählich die Freundschaft Ludwigs XV. erwarb. Nachdem er 1752 den damaligen Dauphin (Vater Ludwigs XVI.) von den Blattern geheilt hatte, erlaubte ihm der König, die Anwartschaft auf die Charge eines „premier médecin ordinaire", d. h. eines zweiten königlichen Leibarztes, von dem damaligen Inhaber Marcot zu kaufen, und erhob ihn zugleich in den Adelstand. Letzteres geschah also nicht in Anerkennung der ökonomischen Leistungen Quesnays, wie das gewöhnlich angenommen wird, sondern als Belohnung für die Heilung des Dauphin und bereits vier Jahre vordem Quesnay seine erste ökonomische Abhandlung veröffentlichte. Erst nachdem er im Jahre 1753 seine letzte medizinische Schrift „Traité des fièvres continues", welche der Pompadour gewidmet ist, herausgegeben hatte, trat er ganz zu den ökonomischen Studien hinüber, welche immerhin nur die weitere Fortsetzung des in der „économie animale" ent-

wickelten physiologisch-psychologischen Lehrgebäudes in Anwendung auf die gesellschaftlichen Zustände bedeuten sollten. Die grosse Encyklopädie von d'Alembert und Diderot war dazu bestimmt gewesen, die ökonomischen Ideen Quesnays in einer Reihe von Einzelartikeln zu bringen. Nach einem anonymen metaphysischen Vorbereitungsartikel „Evidence" (1756) erschien noch im gleichen Jahre die Abhandlung „Fermiers" und ein Jahr darauf (1757) der Artikel „Grains", beide letzteren unter dem Namen seines Sohnes, eines Landwirtes (Quesnay le fils). Ueberhaupt hat Quesnay keinen einzigen seiner ökonomischen Aufsätze unter seinem eigenen Namen veröffentlicht. Als die Encyklopädie mehr und mehr in das materialistische Fahrwasser einlenkte, zog Quesnay seine Mitarbeiterschaft von dem Unternehmen zurück. Es sind dadurch die bereits von ihm fertiggestellten Artikel „Hommes", „Impôt" und „Intérêt de l'argent" verloren gegangen, von denen jedoch der erstgenannte in den Archiven der „Bibliothèque nationale" neuerdings durch Stephan Bauer wieder aufgefunden worden ist. Ende 1758 vollendete Quesnay das „Tableau économique", über welches hinaus keine Entwickelung der Lehre mehr stattgefunden hat. Dasselbe wurde zunächst nur in einigen Abzügen in der Versailler Schlossdruckerei hergestellt, wovon einer, wie es scheint, für den König bestimmt war. Die Quintessenz der damit verbundenen Lehren hatte Quesnay in eine Reihe von Maximen zusammengefasst, welche dem Tableau unter dem Sondertitel „Extraits des économies royales de Sully" beigegeben waren.

Quesnay hatte die Absicht gehabt, das Tableau im offiziellen „Mercure" zu veröffentlichen; auf Anraten der Pompadour, welche fürchtete, dasselbe könne seiner Dunkelheit wegen den Spott des Publikums herausfordern, stand er davon ab und liess sich bewegen, es seinem ersten, im Juli 1757 gewonnenen ökonomischen Freund und Schüler, dem Marquis Victor de Mirabeau, zur popularisierenden Ueberarbeitung zu übergeben. So ist dasselbe 1760 als Nachtragspartie zu dessen Werk „L'Ami des hommes" erstmals erschienen. In der ältesten Form von 1758 war das Tableau verloren gegangen. Das Manuskript wurde indessen neuerdings (1890) auf einen Hinweis Alfred Sterns von St. Bauer aus dem in den „Archives nationales" aufbewahrten litterarischen Nachlass Mirabeaus wieder ans Licht gezogen. Ludwig XV. verhielt sich gegen die ökonomischen Staatsrettungsvorschläge seines Arztes ablehnend. Die Ueberlieferung, er habe sich beim Drucke des Tableau économique sogar selbstthätig beteiligt, ist mit guten Gründen in das Reich der Fabel zu verweisen. Um die gleiche Zeit hatte Quesnay den Plan zu einer grossen volkswirtschaftlichen Enquete für ganz Frankreich ausgearbeitet, welchen er schon 1759 von Mirabeau als Anhang zu dessen Werk „L'Ami des Hommes" der Oeffentlichkeit übergeben liess unter dem Titel: „Questions intéressantes sur la Population, l'Agriculture et le Commerce, proposées aux Académies et autres Sociétés savantes des Provinces".

Der Pariser Handelsintendant Vincent de Gournay, der häufig als einer der Mitstifter der physiokratischen Lehre hingestellt wird, war nachweislich weder an der Ausarbeitung der in der Encyklopädie erschienenen Artikel noch an derjenigen des Tableau économique noch an den „Questions" beteiligt. Er war überhaupt erst kurz vor der Schöpfung des Tableau mit Quesnay bekannt geworden und starb bereits ein halbes Jahr danach (Juni 1759). Mit Quesnay teilte er die Tendenz zur Entfesselung der Gewerbsarten, doch waren ihm die Grundlehren der Physiokratie fremd; wie er z. B. ein Anhänger der von Quesnay scharf bekämpften Handelsbilanztheorie war.

Agitatorisch trat die Lehre Quesnays auf, als im Juli 1765 das halboffizielle „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances" gegründet und ein Jünger Quesnays, Du Pont, zum Redakteur ernannt wurde. In diesem Organe, das allen Parteien geöffnet war, traf die neue Lehre mit den Anhängern des alten Regime scharf zusammen. Als gegen Ende 1766 infolge dieses Kampfes Du Pont von seiner Stelle entlassen wurde, stellte der kurz vorher gewonnene Genosse Abbé Baudeau, von Beginn des Jahres 1767 an, sein ursprünglich in etwas anderer Form begründetes Journal „Ephémérides du citoyen" der neuen Lehre zur Verfügung, das nunmehr ausschliesslich der Lehre Quesnays diente. Zu gleicher Zeit stiftete Mirabeau seine regelmässigen Dienstagsassembleen in seinem Hause zu Paris, eine Art von physiokratischer Akademie, wo die für die Ephémérides bestimmten Arbeiten vorher verlesen und besprochen wurden. Ende 1767 gab Du Pont unter dem Titel „Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain" eine Auswahl von in beiden Zeitschriften anonym erschienenen ökonomischen Aufsätzen Quesnays heraus. Nachdem E. Daire im Jahre 1846 unter dem Titel „Physiocrates" und unter Beifügung der in der grossen Encyklopädie veröffentlichten Artikel einen Nachdruck veranstaltet hatte, ist 1888 von dem Schreiber dieser Skizze eine Zusammenstellung aller s. Z. im Druck erschienenen, zum Teil verschollen gewesenen ökonomischen Aufsätze Quesnays veröffentlicht worden (s. Litteratur). Diese Ausgabe liegt der nachstehenden Darlegung der Lehre Quesnays zu Grunde.

Gegen Ende der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zog sich Quesnay von der ökonomischen Bewegung zu Gunsten seiner mathematischen und geometrischen Studien mehr und mehr zurück. Als Ergebnis dieser Untersuchungen veröffentlichte er 1773 die „Recherches philosophiques sur l'évidence des vérités géométriques", welche mit seinen ökonomischen Bestrebungen in keinem Zusammenhange stehn. Unmittelbar beim Regierungsantritte Ludwigs XVI. im Mai 1774 wurde ihm, man weiss nicht recht aus welchen Ursachen, in Ungnaden sein Amt entzogen. Er hatte jedoch kurz darauf die Genugthuung, dass sein Gesinnungsgenosse Turgot in das Staatsministerium berufen wurde. Quesnay starb noch im gleichen Jahre am 16. XII. 1774 als achtzigjähriger Greis in Versailles. Den Sturz Turgots hat er also nicht mehr erlebt.

Quesnays Lehre hat nicht nur in Frankreich, wo die „Economisten", wie er selbst seine Anhängerschaft nannte, zeitweise im Vorder

grunde des litterarischen und politischen Lebens standen, sondern weit darüber hinaus Verbreitung gewonnen (s. den Art. Physiokratische Schule oben Bd. VI S. 87 ff.). In Deutschland entspann sich schon zu Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts ein heftiger litterarischer Kampf um das „Physiokratische System“, welche Namensbezeichnung hier in Anknüpfung an den Titel des von Du Pont herausgegebenen Sammelwerks der Schriften Quesnays zuerst zur Anwendung gelangte[1]) und zwar erstmals in dem Buche von Jakob Mauvillon: „Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirtschaft und neuesten Staatsgeschichte“. 1776. Nach Frankreich übertrug sich der Name Physiokratisches System erst längere Zeit nachher; wie G. Schelle angiebt, nicht vor dem Jahre 1799. In England wurde nach dem Vorangange Adam Smiths der Ausdruck Agrikultursystem (agricultural system) üblich[2]).

[1]) Gewöhnlich wird Du Pont als Erfinder des dem Altgriechischen nachgebildeten Wortes „Physiokratie“ (Naturherrschaft) angesehen und zwar auf Grund der Annahme, welcher G. Schelle in seinem Werke „Du Pont de Nemours et l'école physiocratique“ (1888) mehrfach Ausdruck giebt und die von ihm auch im Art. „Physiocrates“ des „Nouveau Dictionnaire d'Economie Politique“ par Léon Say et Jos. Challey 1892 festgehalten wird mit den Worten: „Le mot physiocratie se trouve, pour la première fois, en tête d'un recueil d'oeuvres de Quesnay, publié par Du Pont de Nemours“ etc. Dies ist jedoch irrig. Ich finde den Ausdruck bereits in einem im April 1767, also über ein halbes Jahr vor der Herausgabe jenes Werkes in den Ephémérides erschienenen Aufsatze des Abbé Baudeau „Principes de tout gouvernement“, wo gesprochen wird von den „principes de la physiocratie, c'est-à-dire de l'ordre naturel et social, fondé sur la nécessité physique et sur la force irrésistible de l'évidence.“ Der Ausdruck war also schon vorher im Kreise der Economisten gang und gäbe und dürfte um so mehr seiner Urheberschaft nach auf Quesnay selbst zurückzuführen sein, als auch im übrigen sichere Spuren dafür vorhanden sind, dass Quesnay bei der Komposition des Titelblattes, das die Sammlung seiner Schriften deckt, beteiligt war. So ist z. B. das darauf stehende Motto

„Ex natura, jus, et leges;
Ex homine, arbitrium, regimen, et coercitio“

mit den Anfangsbuchstaben seines Namens, F. Q. gezeichnet. Sollte nicht derselbe Mann, der diesen lateinischen Spruch komponierte, auch als Urheber der am gleichen Orte befindlichen griechischen Wortbildung angesehen werden dürfen? Hat doch Du Pont niemals selbst Anspruch auf die Urheberschaft des Ausdruckes erhoben.

[2]) Es möge hier erwähnt sein, dass der Ausdruck „Merkantilsystem“, welcher gewöhnlich ebenfalls auf Adam Smith zurückgeführt wird (commercial system, mercantile system), auch schon in der physiokratischen Litteratur für die von ihnen bekämpfte Wirtschaftspolitik, die jedoch gewöhnlich als „régime réglementaire“ oder „système du privilège exclusif“ bezeichnet wird, auftaucht. So z. B. in der Form „système de commerce“ am Schlusse der „Remarques sur l'opinion de l'auteur de ‚l'esprit des lois‘ concernant les colonies“ (1766) und als „système mercantile“ schon vorher in der 1763 erschienenen „Philosophie rurale“ des Marquis von Mirabeau, t. III, p. 91 Randnote.

II. Die Lehre.

1. Die Methode. Quesnay hatte sich zum Ziele gesteckt, die von Cartesius erstmals auf die physikalischen Zustände angewendete arithmetisch-geometrische oder exakte Forschungsmethode auf das Gebiet der moralischen Welt zu übertragen und beide bisher getrennt behandelten Materien unter den gleichen Gesichtspunkt zu ziehen. Zwar hatten auch schon andere, wie z. B. Hobbes und Cumberland, diesen Standpunkt zu dem ihrigen gemacht, ohne denselben aber genügend zur Durchführung zu bringen. Ein Unterschied zwischen Natur- und Geisteswissenschaften darf danach nicht gemacht werden. Zwar sind die moralischen Gesetze (lois morales) von den physischen Gesetzen (lois physiques) zu unterscheiden, allein sie stehen miteinander in voller Uebereinstimmung und bilden in ihrer Zusammengehörigkeit die natürlichen Gesetze (lois naturelles). Sonach ist auch das ganze Gebiet der menschlichen und gesellschaftlichen Handlungen dem mathematischen Kalkül zu unterwerfen; sowohl die Rechte wie die Pflichten müssen nach Mass und Gewicht abgewogen, nach Thaler und Pfennigen berechnet werden. Es handelt sich, wie der Marquis von Mirabeau es ausdrückte, dabei für die Menschen um „la méthode infaillible et calculée d'être heureux et justes.“ Als das Mittel nun, die gesellschaftlichen Verhältnisse der mathematischen Behandlung zu unterziehen, dient das „Tableau économique“, welches daher von Mirabeau als die dritte grosse Erfindung des Menschengeschlechts neben derjenigen der Schrift und des Geldes verherrlicht wurde. Auf das Tableau selbst und die damit verbundenen Zahlenbeispiele einzutreten, würde hier zu weit führen. Ich verweise hierfür auf mein Werk „Geschichte der Politischen Oekonomie“ (s. Litteratur), wo auch die genauen Stellenbelege für die nachfolgende Darstellung zu finden sind.

Im allgemeinsten Sinne fällt in die „science économique“, mit welchem Namen Quesnay seine Lehre bezeichnet, eigentlich die ganze praktische Philosophie und angewandte Wissenschaft herein. „Er entdeckte in der Medizin die tierische Oekonomie (économie animale), in der Metaphysik die moralische Oekonomie (économie morale), in der Agrikultur die politische Oekonomie (économie politique), und indem er aus allem, was der Mensch sich vorstellt, auffasst, wünscht, hervorbringt, umformt und herbeischafft, ein Ganzes bildete, gliederte er alles unter dem doppelten Gesichtspunkte unserer Rechte und Pflichten etc.“ Eloge funèbre de F. Quesnay par le Marquis V. de Mirabeau.)

Auch die übliche Abscheidung der praktischen Philosophie in Moral, Politik und Oeko-

nomik hält Quesnay nicht für zulässig. Alle menschlichen Handlungen unterliegen den gleichen obersten Principien. Er bezieht sich dabei ausdrücklich auf sein Vorbild Confucius, der zugleich der „Lehrer und Arzt des chinesischen Reiches" gewesen. Daher der Beiname des „Confucius Europas", den ihm sein Schüler Baudeau gab. Wenn also im nachstehenden eine gewisse Gliederung eingehalten wird, so geschieht dies aus Gründen der Uebersicht, nicht im Anschluss an ein etwa von Quesnay gegebenes Schema. Sein „exakter" Standpunkt verführt ihn wiederholt zu scharfen Angriffen auf die historische Methode. Diese sei sowohl auf dem Gebiete der Theorie wie auf dem der praktischen Anwendung zu verwerfen. Mehr die Neugierde als die Wissbegierde suchten die Historiker zu befriedigen. Zugleich führe diese Methode zu der fatalistischen Annahme, dass die Völker notwendig einen Anfang, ein Wachstum, einen Niedergang und ein Ende hätten. Dies treffe aber nur für diejenigen Nationen zu, welche nicht nach den absoluten Principien der natürlichen Ordnung regiert würden. Beweis dessen die sozusagen ewige Dauer des chinesischen Reiches, das nach den richtigen Grundsätzen des Confucius geleitet werde und daher, wie die Erfahrung zeige, ein „empire fixe et durable" sei.

Um einen vollen Einblick in Quesnays Gesamtanschauung zu bekommen, würde ein Eintreten auch in seine medizinischen und philosophischen Schriften erforderlich sein. Für die Zwecke dieses Handwörterbuches dürfte es genügen, zu bemerken, dass Quesnay in medizinischer Hinsicht der Auffassung des Hippokrates von dem selbstthätigen Heilwirken der Natur folgte. In gewissem Sinne kann man ihn als einen Vorläufer der modernen Naturheilkunde anerkennen. Der Arzt soll die eingeborene Heilkraft des Körpers in der Hauptsache wirken lassen und nur zur Zügelung und Leitung eingreifen. Der Hygieine kommt der Vorrang vor der Therapie zu. In philosophischer Hinsicht nimmt Quesnay eine Mittelstellung zwischen Locke und Malebranche ein. Zwei getrennte Erkenntnisquellen sind dem Menschen verliehen, um sich danach zu führen. Einmal die Erfahrung, welche zu evidenten Erkenntnissen (évidence) führt und der Verwirklichung der diesseitigen Zwecke dient. Sodann der Glaube (foi), der uns durch die göttliche Offenbarung ans Herz gelegt ist als Vorbereitungsmittel für ein jenseitiges unsterbliches Leben. Bezüglich des näheren hierüber sei auf meine „Geschichte der Politischen Oekonomie" verwiesen.

2. Politik und Rechtsphilosophie. Die einschlagenden Principien sind von Quesnay einmal in dem Aufsatze „Le droit naturel" (1765), welcher an die in der zweiten Auflage der „Economie animale" (1747) enthaltene Psychologie anknüpft, und sodann namentlich in der Abhandlung „Despotisme de la Chine" (1767) entwickelt worden.

Der Mensch ist im natürlichen, d. i. diesseitigen Leben zwei Rechtsordnungen unterworfen, einesteils dem „ordre naturel" und sodann dem „ordre positif." Die Gesetze des „ordre naturel" sind die aus dem allgemeinen Naturplane kraft menschlicher Vernunft mit Evidenz abgeleiteten und für das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen bestimmten Grundgesetze. Es sind die denkbar besten Gesellschaftsgesetze (évidemment les plus avantageux aux hommes réunis en sociétés); denn da die Natur selbst wieder das Werk Gottes ist, so müssen die betreffenden Regeln in letzter Instanz als Gesetze Gottes aufgefasst werden. Indessen haben diese Gesetze nur die grundlegende Verfassung der Gesellschaften zum Gegenstande, jene absoluten Regeln, welche schon vor der Begründung irgend eines Staatswesens im Weltplane vorgezeichnet waren und welche auch für alle Zeiten bestehen bleiben werden. Die Ausgestaltung im einzelnen, die Anwendung auf die Verschiedenheit der Staaten und Völker ist Aufgabe des „ordre positif". Die Einsetzung desselben geht vom Menschen aus. Diese Gesetze sind veränderlich und haben sich nach dem Wechsel der Zeiten und der Umstände zu richten. Immer aber haben sie oder sollen sie zum Zwecke haben die Verwirklichung des „ordre naturel" im einzelnen. Wo sie sich von dem letzteren entfernen, da herrscht Willkür und Tyrannei. Wo aber das richtige Wechselverhältnis beobachtet wird, da besteht ein regelmässiges „gouvernement économique", welches die dauernde Wohlfahrt (prospérité) verheisst, während das Gegenteil den sicheren Verfall (dépérissement) in Aussicht stellt.

Quesnay wirft seinen Vorläufern in der Staatslehre vor, dieselben hätten sich ausschliesslich bei ihren Forschungen an den „ordre positif", d. h. an die thatsächlichen Rechtsgebräuche und ihre Geschichte gehalten. So sei es gekommen, dass jeder nur einen Teil der Wahrheit, nicht aber die ganze Wahrheit erkannt habe. Letztere könne nur philosophisch aus der Natur in ihrem Gesamtumfange, nicht aber aus dem engen Gesichtskreise, mehr oder weniger willkürlich erlassener positiven Gesetze abgeleitet werden.

Die natürliche Ordnung. Quesnay knüpft beim Urzustande (simple état primitif, état de pure nature) an. Es sei falsch, diesen zum gesellschaftlichen Zustande in Gegensatz zu stellen, in dem Sinne, als habe der in den Staatsvertrag eintretende Bürger einen Teil seines natürlichen Rechtes geopfert, um den übrigen Teil desto sicherer geniessen zu können. In Wahrheit sei dem Menschen nichts von seinem natürlichen Rechte (droit naturel) verloren gegangen, wenigstens nicht in einer nach der natürlichen Ordnung organisierten Gesellschaft. Vielmehr seien ihm da alle seine natürlichen Rechte vorbehalten und deren Ausübung bedeutend erweitert worden. Anders allerdings in einem Staatswesen, wo Willkür und Gewalt über das natürliche Recht den Sieg davongetragen. Einem solchen verderbten Zustande gegenüber verdiene der einfache Urzustand den Vorzug.

Worin besteht nun das natürliche Recht des Menschen? Quesnay giebt dafür folgende Definition: „Le droit naturel de l'homme peut être défini vaguement: le droit que l'homme a aux choses propres à sa jouissance." Diese etwas unklare Formulierung wird später nach der positiven Seite hin ergänzt durch den Satz: „Si on me demande ce que c'est que la justice, je répondrai que c'est une règle naturelle et

souveraine, reconnue par les lumières de la raison, qui détermine évidemment ce qui appartient à soi-même ou à un autre." Mit anderen Worten, das natürliche Recht des Menschen besteht in dem Recht auf Eigentum. Die Grösse dieses aus dem Naturrechte abzuleitenden, also jedem Gesellschaftsgliede zukommenden Eigentums ist nun aber begrenzt. Es ist Täuschung, wenn behauptet wird, im Urzustande sei das Besitzesrecht unbeschränkt gewesen und es werde im Gesellschaftszustande eingeengt. Das dort formell bestehende Hobbessche „Recht aller auf alles" (droit de tous à tout) schrumpfe sehr bedeutend zusammen, wenn man es näher betrachte. Dasselbe gleiche dem Rechte der Schwalbe auf alle in der Luft herumschwirrenden Mücken. Diese müsse sich die Schwalbe doch immer erst durch ihre Fangthätigkeit oder Arbeit aneignen. Sonach beschränke sich das natürliche Recht des Menschen im Urzustande thatsächlich auf das Eigentum an denjenigen Gegenständen, welche sich der Einzelne durch seine Arbeit oder Aneignungsthätigkeit zu erwerben vermöge. Auf keinen Fall überstiegen diese Güter den täglichen physischen Unterhalt. Diesen allerdings erreichten sie im allgemeinen immer; und da die Menschen zu keinem anderen Zwecke den Gesellschaftsvertrag eingegangen sind, als behufs besserer Sicherung ihrer natürlichen Rechte, so darf der Einzelne auch im gesellschaftlichen Zustand dieses natürliche „Recht auf den Lebensunterhalt" (droit naturel à la subsistance) nicht verlieren. Zunächst sind die Eltern ihren Kindern gegenüber hierzu verpflichtet, denn sie zahlen damit nur dasjenige zurück, was sie früher von ihren eigenen Eltern genossen haben. Darüber hinaus muss aber die Gesellschaft eintreten, die ihrer wahren Bestimmung nach nur eine erweiterte Familie ist und sein soll. Der natürliche Rechtsanspruch geht aber nur bis zur Höhe des notwendigen Lebensunterhaltes; denn mehr hat der Einzelne auch im Urzustande nicht gehabt. Was das dieses Ausmass übersteigende Eigentum anlangt, so muss dessen Aneignung der freien individuellen Erwerbsthätigkeit überlassen werden. Die daraus entstehende Ungleichheit (inégalité) des Besitzes im höher entwickelten Gesellschaftszustande ist der natürlichen Ordnung nicht zuwider, im Gegenteil, sie setzt dem Erwerbs- und Kulturleben höhere Ziele und treibt die Aermeren zu Fleiss und Sparsamkeit an. Ihrem Principe nach enthält die Ungleichheit des Besitzes (die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze wird als selbstverständlich vorausgesetzt) weder Gerechtes noch Ungerechtes. Sie ist ein Ausfluss des von Gott eingesetzten Weltplanes, den wir nicht zu durchdringen vermögen, von dem wir aber wissen, dass er zu unserem und der Welt Besten geschaffen ist. Schon im kleinen kann man übrigens wahrnehmen, dass die scheinbaren Uebelstände der Ungleichheit durch grössere Vorteile an einem anderen Punkte wett gemacht werden. Der Regen z. B., der den Wanderer belästigt, befruchtet die Erde. Dem Menschen ist nun seine Vernunft und sein Verstand dazu verliehen, den Umständen ihre üble Seite zu benehmen und sie zum eigenen Nutzen zu lenken.

Die natürliche Ordnung bezieht sich nicht nur auf die allgemeinen Rechte der Einzelnen, sondern auch auf das Recht des Staats und der Gesellschaft. Es sind die allgemeinen Verfassungsgesetze der Gesellschaft (lois naturelles et constitutives de la société), welche hier in Frage kommen, „les lois fondamentales, qui ne sont point d'institution humaine et auxquelles toute puissance humaine doit être assujettie . . . ces lois sont établies à perpétuité par l'Auteur de la nature" etc., sie bilden die „base inébranlable du gouvernement le plus parfait", die unveränderliche Richtschnur für alle positive Gesetzgebung. Nach dem Vorbilde der unumschränkten Weltherrschaft des höchsten Wesens (Etre suprême) hat auch die irdische Gesellschaftsordnung unter einer einheitlichen und unumschränkten Gewalt zu stehen (l'autorité est unique et absolue). Quesnay bespricht die vornehmsten in der Geschichte aufgetretenen Staatsverfassungsformen, um sie sämtlich zu Gunsten des „despotisme légitime", der wohl zu unterscheiden ist vom „despotisme arbitraire" zu verwerfen. Gegen den Feudalstaat macht er namentlich geltend, dass bei dem hier bestehenden föderativen Suzerainetätsverhältnisse die einzelnen Glieder sich leicht von der Obergewalt unabhängig stellen könnten. Das sei beim Einheitsstaate ausgeschlossen. Aber auch bei dem von Montesquieu nach englischem Muster empfohlenen Konstitutionalismus, dem System der geteilten oder Gegen-Gewalten (système de contre-forces), sei die Gefahr vorhanden, dass sich einzelne Bevölkerungsklassen, z. B. die Kaufleute, der öffentlichen Gewalt bemächtigen und dieselbe in ihrem Klasseninteresse auf Kosten der übrigen Volksabteilungen ausbeuteten. In gleichem Grade gelte dies von den demokratischen und republikanischen Staatsformen. Einzig ein mit der ungeteilten Gesamtmacht ausgestatteter Monarch sei imstande, eine unparteiische Verwaltung, wobei jeder zu dem Seinen komme, zu führen. Ein in seiner Gewalt beschränkter Fürst habe stets für seine Stellung gegenüber inneren Feinden zu fürchten. Keine mächtigere Quelle für tyrannische Ausschweifungen aber als die Furcht. Sonach gipfelt die beste Verfassung in dem „pouvoir absolu réglé par les lois." Nur unter dieser Regierungsform stimmt das Interesse des Staatsoberhauptes mit demjenigen der Bürger überein.

Aber auch ihrem Inhalte nach müssen die Gesellschaften unterschieden werden und zwar je nach der Art und Weise, wie die Nationen vornehmlich ihrem Unterhalte nachgehen. Es sind zu unterscheiden die Jagdvölker, Fischervölker, Hirtenvölker, Ackerbauvölker, Handelsvölker und die Piratenvölker. Mit Ausnahme der Raubnationen, welche Feinde jedweder anderen Gesellschaft sind, fasst die Ackerbauorganisation alle übrigen Thätigkeitsformen zusammen. Nur auf der Grundlage des Landbaues kann sich ein vollkommenes Staatswesen erheben. „Sans l'agriculture, les sociétés ne peuvent former que des nations imparfaites." Letzteres gilt zumal von den kleinen Handelsrepubliken, wie Genua, Venedig, Hamburg und selbst Holland, welche nur ein ephemeres Schmarotzerdasein haben, das dahinfällt, sobald ihnen ihr beweglicher Kapitalbesitz, auf den sie basiert sind, aus den Händen gleitet. „Il n'y

a donc que les nations agricoles qui puissent constituer des empires fixes et durables susceptibles d'un gouvernement général, invariable, assujetti exactement à l'ordre immuable des lois naturelles." Wenn dem Grund und Boden als Grundlage der wirklichen Staaten und als Quelle allen nationalen Reichtums sonach eine besonders hervorstechende Bedeutung zufällt, so gilt das gleiche von der Bevölkerungsabteilung, unter welche derselbe verteilt ist, von der Klasse der Grundeigentümer (classe des propriétaires). Diese Klasse ist von der Vorsehung eingesetzt, um das Staatsoberhaupt in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu unterstützen. Sie besitzt den Boden nach den Regeln des Privateigentums, nicht nach Lehenrecht, und hat allein politische Rechte.

Nicht nur die höheren weltlichen, sondern auch die höheren kirchlichen Aemter sind von der Grundeigentümerklasse und zwar im Wege des Ehrenamtes zu versehen. Nur dadurch kann den Parteiungen vorgebeugt werden, welche leicht da entstehen, wo ein mit besonderen Privilegien ausgestatteter, nicht vom Monarchen, sondern von einem auswärtigen Oberhaupte abhängender Priesterstand besteht. In der natürlichen oder besten Gesellschaftsverfassung sollen die Staatsoberhäupter sein: „empereurs pour gouverner, maitres pour instruire et prêtres pour sacrifier." Wie in China, so ist auch im Staate der natürlichen Ordnung der Monarch „le seul pontife", und die höchste Staatsform drückt sich aus in der „théocratie, qui a fixé invariablement par poids et par mesure les droits et les devoirs réciproques des hommes réunis en société."

Die positive Ordnung. Ein echtes „gouvernement économique" steht mit dem einen Fusse in den ewigen und fundamentalen Gesetzen der Natur und mit dem anderen in der der Zweckmässigkeit unterworfenen positiven Gesetzgebung. Jene haben allgemeinen Charakter und besitzen keine andere Gewalt als ihre Evidenz, wodurch sie sich der Vernunft empfehlenswert machen, die anderen müssen buchstäblich (litteralement) beobachtet werden und sind mit obrigkeitlichem Zwange verbunden: die ersteren stellen bloss Belohnungen in Aussicht, die anderen dagegen drohen Strafen an. Die positiven oder buchstäblichen Gesetze sind gleichsam Vollziehungsverordnungen der natürlichen Gesetze, sie sind „réformables et passagères" und gehen vom Menschen aus. Nichts Schlimmeres, als wenn die positiven Gesetze sich an Stelle der unvergänglichen natürlichen setzen wollen. Von diesen letzteren gilt der Satz: „Ex natura, jus, et leges; ex homine, arbitrium, regimen, et coercitio", den Quesnay als Motto auf das Titelblatt der von Du Pont besorgten Sammlung seiner (Quesnays) ökonomischen Schriften („Physiocratie", 1768) gesetzt hat. Anders bei den positiven Gesetzen, welche reines Menschenwerk sind und sich sowohl nach den Umständen wie nach den natürlichen Principien zu richten haben. Der Schwerpunkt liegt bei dieser Materie mehr in der Praxis, weniger in der Wissenschaft, und es erklärt sich daraus, dass sie von Quesnay nicht so eingehend behandelt worden ist.

An der Spitze des „ordre positif" steht der Landesfürst bezw. die unumschränkte Staatsgewalt (autorité tutélaire), welche von der Gesellschaft eingesetzt wurde, um von ihr in Uebereinstimmung mit der natürlichen Ordnung regiert zu werden.

Eine der wichtigsten Staatsaufgaben ist die Sorge für die Landesverteidigung. „La défense de l'Etat est un des premiers devoirs de la nation." Auch in der besten Gesellschaftsordnung ist man nicht gesichert vor gewaltthätigen Angriffen seitens innerer oder äusserer Feinde. Gegen beide muss der Staat Vorsorge treffen. Dazu bedarf es einer Armee, welche angesichts des Umstandes, dass alle Handelskriege und alle ungerechten Veranlassungen zum Kriege im naturgemässen Zustande wegfallen, zwar nicht so zahlreich zu sein braucht, wie dies bisher üblich war, die aber immerhin nicht zu umgehen ist. Sie muss einzig und allein dem Willen des Landesherrn unterstellt sein, d. h. es ist eine stehende Heeresverfassung nötig. Die milizmässige Ableistung der Militärpflicht in natura, wie sie das Feudalsystem mit sich führte, schliesst die Gefahr ein, dass eigenmächtige und revolutionäre Zusammenrottungen stattfinden. Sie würde auch in einem Zeitalter, wo sich die Kriege über weite Territorien ausbreiten und wo der Schwerpunkt der Taktik in der grossen Artillerie liegt, nicht ausreichen. Sonach kann nur durch ein geworbenes stehendes Heer, das allein unter dem Befehle des absoluten Landesfürsten steht, dem militärischen Bedürfnisse eines Landes genügt werden. Zur Aufstellung und zum Unterhalte einer solchen Armee bedarf es entsprechender Mittel. Diese sind durch eine Geldabgabe aus dem Kreise der Staatsbürger an Stelle der persönlichen Milizpflicht zu erheben. Je reicher das Volk, desto mehr bedarf es des militärischen Schutzes, desto leichter wird es aber auch wieder die Abgaben dafür aufbringen können. Sonach sind es im Grunde die Reichtümer des Volkes, welche sich selbst schützen. Auf deren Vermehrung muss daher das Augenmerk der Regierung auch zur Erhöhung ihrer eigenen Macht und ihres Ansehens gerichtet sein.

Neben dem Schutze nach aussen steht der Rechtsschutz im Innern. Die bisherige Jurisprudenz hat den Fehler begangen, fast ausschliesslich die positive Gesetzgebung zu berücksichtigen. Das ist unzureichend. „L'étude de la jurisprudence humaine ne suffit pas pour former les hommes d'Etat; il est nécessaire que ceux qui se destinent aux emplois de l'administration sociale soient assujettis à l'étude de l'ordre naturel le plus avantageux aux hommes réunis en société." Ein Hauptübelstand ist die Kostspieligkeit der Rechtspflege. Eigentlich sollten alle staatlichen Gebühren wegfallen, was am besten dadurch erzielt werden könnte, dass die höheren Rechts- und Verwaltungsfunktionen im Wege des Ehrenamtes unentgeltlich durch die Grundbesitzerklasse erfüllt würden. Ist doch die Würde der Rechtsprechung wesentlich davon abhängig, dass sich kein Erwerbsinteresse der Beamten hineinmischt. Auch haben die grossen Besitztümer der Grundeigner keineswegs die Bestimmung, im arbeitslosen Müssiggange genossen zu werden. Sie sind gewissermassen die Gegen-

gabe für die freiwillige Uebernahme der richterlichen, militärischen und sonstigen Staatsämter. Von der Sorge für den Erwerb befreit, kann diese Klasse in unparteiischer Weise auch darüber wachen, dass nicht durch die Kniffe erwerbsgieriger Unterbeamten sowie der Sachwalter der Gerichtsgang verschleppt und dadurch unnötig verteuert wird. Die Rechtsprechung geschieht im Namen des Monarchen. Es ist nicht gut, sie ausschliesslich den bloss nach Rücksichten des positiven Rechtes urteilenden souveränen Gerichtsbehörden zu überlassen; dagegen ist es ganz angebracht, wenn jedes vom Landesherrn im Einklange mit der natürlichen Ordnung erlassene Gesetz erst nach erfolgter Einregistrierung in die Akten der höheren Gerichtshöfe verbindliche Kraft erlangt.

Eine ganz besondere Wichtigkeit fällt der Pflege des Unterrichts zu. Die Unwissenheit ist nicht nur die Ursache alles Uebels, sie ist geradezu ein Verbrechen (crime) an sich selbst und muss daher mit allen Mitteln bekämpft werden. Das erste positive Gesetz, welches eine Regierung daher zu erlassen hat, ist das Gesetz über den öffentlichen Unterricht. Nicht nur soll der Despotismus selbst aufgeklärt sein, er soll auch das Volk aufklären. Dieses wird sich um so williger den zu seinem Nutzen erlassenen Verordnungen unterwerfen, je mehr es deren Uebereinstimmung mit der natürlichen Ordnung wahrnimmt. Andererseits wird man auch wieder nicht wagen, ein Gesetz einzuführen, dessen Absurdität jeder Bürger einsehen kann. Nach dem Vorbilde Chinas hat dieser allgemeine Volksunterricht ein zwangsmässiger zu sein. Je aufgeklärter auf solche Weise ein Volk geworden ist, desto mehr wird bei ihm der „ordre naturel" massgebend und der „ordre positif" regelmässig sein, zu Gunsten der Macht und der Wohlfahrt (force et prospérité) der Gesellschaft, als der beiden Zielpunkte aller Politik.

3. Politische Oekonomik. Dieselbe fällt bei Quesnay mit der Politik zusammen. Immerhin bilden die einschlagenden Umstände eine besondere Materie, welche in ähnlicher Weise den physischen Gesetzen unterfällt wie die ethischen und rechtlichen Stoffe den moralischen. Die hierhergehörigen Abhandlungen einzeln aufzuzählen, würde zu weit führen. Ich verweise diesbezüglich auf meine Ausgabe der „Oeuvres de Quesnay."

Natürliche Ordnung. „Um was handelt es sich im Grunde hinsichtlich der Wohlfahrt (prospérité) einer Nation?" so fragt Quesnay, und er giebt zur Antwort: „de cultiver la terre avec le plus grand succès possible, et de préserver la société des voleurs et des méchants." Die letztere Aufgabe falle in das Gebiet der bürgerlichen Gesetzgebung, wogegen die erstere durch das Eigeninteresse (intérêt) geregelt werde. Die oberste Maxime und zugleich das erste aller Grundrechte für das Individuum besteht darin: „de faire son sort le meilleur qui lui soit possible sans usurpation sur le droit d'autrui." Diese geheiligte Freiheit (liberté sacrée) könne betrachtet werden als das „resumé de tous les droits de l'homme." Sie drückt sich in der Forderung der vollen Berufs- und Gewerbefreiheit für die Individuen wie der vollen Gebrauchsfreiheit bezüglich des Eigentums aus. Alles immerhin unter dem Vorbehalte, dass dadurch die Rechte anderer nicht verletzt werden. Dass dies nicht geschehe, dafür hat der „ordre positif" zu sorgen mit seiner administrativen Zwangsgewalt. Denn, und dies wird von Quesnay besonders betont, die Freiheit eines Unmündigen oder Thörichten (insensé) müsse durch die positive Gesetzgebung eines jeden Staates unterdrückt bezw. in Schranken gehalten werden.

Alle wahre wirtschaftliche Thätigkeit besteht nun gewissermassen im Ackerbau, denn „la culture de la terre produit de tout ce qu'on peut désirer pour la vie des hommes et pour le culte des Dieux". Daher der oberste Wahlspruch des Systems: „l'agriculture est la source de toutes les richesses", oder, da der Ackerbau nur die zielbewusste Aneignungsweise der im Boden angehäuften Geschenke der Natur (dons de la nature) ist: „la terre est l'unique source des richesses." Mit dem Beiworte „unique" soll der Gegensatz zu der schon damals mit Eifer vertretenen (keineswegs erst durch Adam Smith eingeführten) Annahme betont werden, dass Landbau und Industrie (bezw. Handel) gemeinsam als Quellen des Reichtums aufzufassen seien. Letzteres war u. a. die Meinung des Pariser Handelsintendanten Gournay. Dem gegenüber drückt sich der Standpunkt Quesnays in den Worten aus: „Le commerce ainsi que la main-d'œuvre n'est qu'une branche de l'agriculture." Die übliche Trennung dieser Elemente beruhe auf falscher Abstraktion. Daraus wird dann gefolgert, dass nach den Regeln des „ordre naturel" nur solche Manufakturen und nur solcher Handel als zulässig zu erachten seien, welche einheimische Rohstoffe verarbeiten oder in Verkehr setzen. Bringt der Handel ausländische Rohstoffe und Lebensmittel herbei und werden dieselben von den inländischen Industrieen verarbeitet oder verbraucht, so ist dies ein dem einheimischen Landbau und damit der ganzen nationalen Gesellschaftsordnung höchst gefährlicher Zustand, dem die positive Gesetzgebung mit allen Mitteln entgegenzuwirken hat. Denn „tout ce qui est désavantageux à l'agriculture est préjudiciable à la nation et à l'Etat et tout ce qui favorise l'agriculture est profitable à l'Etat et à la nation"; ein Gedanke, der auch in dem Motto zum Ausdruck gelangt:

„pauvre paysan, pauvre royaume,
pauvre royaume, pauvre roi."

Handel und Industrie verdienen keine Protektion; schaffen sie doch nicht neuen Reichtum, sondern wandeln nur bestehende Stoffe um oder bringen ihn von Ort zu Ort, sie sind daher sich selbst zu überlassen.

Auf dieser Grundanschauung baut sich nun die soziale Gliederung des „royaume agricole", in welchem allein ein „gouvernement économique" möglich ist, auf.

Drei Hauptklassen sind es, in welche die Bevölkerung nach der natürlichen Ordnung zerfällt; sie sind nach der Art, nicht nach der Grösse des Besitzes abgeteilt. Unterhalb dieses Aufbaues bewegt sich dann noch eine grosse besitzlose Bevölkerungsschicht, die zwar für die allgemeine Wohlfahrt, weniger aber für den Reichtum als solchen in Betracht fällt.

Die erste und sozial am höchsten stehende

Bevölkerungsklasse ist die bereits hinsichtlich ihrer politischen Stellung gewürdigte Klasse der Grundbesitzer (classe des propriétaires). Sie steht mit dem einen Fusse in der Staatsverwaltung, mit dem anderen im Wirtschaftsleben. Dort ist sie die einzige Trägerin der politischen Rechte und Pflichten, hier betreibt sie zwar den Ackerbau nicht selbst, der vielmehr von einer besonderen Pächterklasse ausgeübt wird; indessen behalten die Grundeigeneigentümer immer die höhere Administration ihrer Güter. Sie haben den Boden anfänglich urbar gemacht, dann die Gebäude errichtet und sind noch heute damit beschäftigt, die Landgüter durch Ent- und Bewässerungsanlagen etc. zu meliorieren, durch Schutzwaldungen, Kanäle, Wege u. dergl. m. in ihrem Wertzustande zu erhöhen. Diese Anlagen erfordern gewisse grössere Grundauslagen (dépenses foncières), welche ihnen verzinst werden müssen. Der Reinertrag (produit net), welcher ihnen in der Form des Pachtgeldes von der den Ackerbau betreibenden Bevölkerungsklasse gezahlt wird, setzt sich daher zusammen einesteils aus dem Werte der durch die ursprüngliche Fruchtbarkeit des Bodens dargebotenen jährlichen Geschenke der Natur und anderenteils aus den Zinsen der zur Erhöhung des Ertrages aufgewendeten „dépenses foncières“. Die Gesamtheit der jährlichen Reinerträge machen die verfügbaren Reichtümer (richesses disponibles) der Gesellschaft aus; sie werden nach Abzug der Steuern zur Hälfte an die Ackerbauklasse und zur anderen Hälfte an die Industriellen- und Handelsklasse in Gegentausch für Lebensmittel und Fabrikate abgegeben. Je grösser der Reinertrag des Bodens, desto grösser die disponiblen Reichtümer, desto grösser der auf jeden Ausgabezweig fallende Anteil, desto blühender der Landbau und die Gewerbe. Sonach steigt und sinkt mit dem produit net die gesamte Volkswirtschaft eines Landes. Vom Standpunkte der Produktivität aus betrachtet, nimmt die Grundbesitzerklasse eine mittlere Stellung zwischen produktiver und steriler Klasse ein. Sie ist eine „classe mixte“. Hinsichtlich ihrer politischen Funktionen kann sie zur unproduktiven, bezüglich ihrer ländlich administrativen Thätigkeit zur produktiven Klasse gerechnet werden.

Die zweite Bevölkerungsklasse ist diejenige der eigentlichen Ackerbauer, welcher von Quesnay der Name der produktiven Klasse (classe productive) beigelegt wird. Die Ackerbauer zerfallen in zwei grosse Gruppen, einmal in die Kleinbauern, welche die kleine Kultur (petite culture) in der Form der Halbscheidpacht (métayage) mit Ochsen betreiben. Diese Form, wo der Arbeiter besitzlos ist und nur seine Arbeitskraft einschliesst, bringt keinen Reinertrag, sondern höchstens den notdürftigsten Lebensunterhalt für Arbeiter und Besitzer hervor. Sie ist leider in Frankreich noch vorherrschend und für den Wohlstand eher schädlich als förderlich zu erachten. Anders steht es mit der eigentlichen produktiven Klasse, dem Pächterstande nach englischem Muster, der auch schon in einigen Gegenden Frankreichs vorkommt, z. B. in der Picardie und Normandie. Dieser setzt umfangreichere Güter voraus und betreibt den Landbau nach den Regeln der grossen Kultur (grande culture), d. h. mit Pferden und mit eigenen Betriebskapitalien. Letztere sind die „richesses d'exploitation de la culture du cru“, die ihrerseits wieder zerfallen in die „avances primitives“ und in die „avances annuelles“. Die ersteren, die von Quesnay im Durchschnitt als fünfmal grösser angenommen werden als die letzteren, beziehen sich auf die mehr dauernden Betriebsmittel, wie Maschinen, Viehstand und dergl. Die letzteren umfassen vornehmlich die Arbeitslöhne. Damit der Ackerbau floriert, ist es notwendig, dass die produktive Klasse einen möglichst hohen Zins für ihre Einschüsse aus dem Ertrage zieht. Quesnay nimmt an, dass der Zins sich im Minimum auf 10% für die „richesses d'exploitation“ inkl. Amortisationsquote stellen müsse, wenn kein Verfall der Landwirtschaft eintreten solle. Je wohlhabender der Pächter, desto leichter wird es ihm, einen hohen Pachtzins an den Grundeigentümer abzuführen, der ihm aus den „richesses disponibles“ wieder zur Hälfte direkt und zur anderen Hälfte indirekt auf dem Umwege der industriellen oder Handel treibenden Klasse zufliesst. Die bevorzugte Eigentümlichkeit des Landbaues besteht also darin, dass derselbe ausser dem Ersatze der Arbeitskosten und dem angemessenen Zinse für die Betriebsfonds noch einen Reinertrag (produit net) zu Gunsten der übrigen Volksklassen hervorbringt.

Als dritte Klasse reiht sich sodann diejenige der Manufakturisten und Handelsleute an. Als bloss umwandelnd oder ortsverändernd kann sie auf den Charakter der Produktivität nicht Anspruch erheben; sie wird daher mit dem Namen der sterilen Klasse (classe stérile) belegt. Nicht als ob ihre Leistungen wertlos wären. Allein der von ihr erzeugte Wert wird ausgeglichen durch den während der Arbeit geschehenen Nahrungsaufwand; ein Ueberschuss wie beim Landbau findet nicht statt [1]. Diese Klasse hat naturgemäss nur Anspruch auf eine entsprechende Arbeitsvergütung (gage, salaire), daher auch der Name „classe salariée“. Wo diese Klasse darüber hinaus einen Gewinn macht, da geschieht es immer auf Kosten der anderen Bevölkerungsschichten; derselbe ist also aus Uebervorteilung entstanden. Die Ansammlung dieser Gewinne führt zu den „richesses pécuniaires“, die, sobald sie den Umfang der für den Vertrieb und die Umwandlung der einheimischen Landbauprodukte erforderlichen Betriebsfonds übersteigen, schädlich auf den Wohlstand der Nation einwirken. Gegenüber den im Landbau angelegten „richesses réelles“ oder „véritables richesses“ stehen sie als „richesses fictives“ oder „richesses stériles“ da. Leider hat die in allen Ländern zur Zeit herrschende merkantilistische Volkswirtschaftspolitik es gerade auf die Vermehrung dieser schädlichen Vermögensarten abgesehen und darüber den Landbau der zu seiner Kultur erforderlichen Kapitalien beraubt. Ja, die Unnatur ist so weit gegangen, dass

[1] Quesnay versinnbildlicht die Wesenseigentümlichkeiten der drei Produktionsabteilungen folgendermassen. Seitens der Erde finde eine „création“ bezw. „génération“ statt, durch den Agrikulturbetrieb eine „multiplication“ und durch die Verarbeitung der sterilen Berufsarten bloss eine „addition“ von Reichtum.

sich ganze Staatengebilde auf dieser schwankenden Grundlage aufgebaut haben, das sind die ephemeren kleinen Handelsrepubliken, wie Hamburg, Genua, Venedig, Holland mit ihrer karthagischen Verfassung. Diese Handelsstaaten sind im Grunde nur die Bureaus oder Hauptniederlassungen einer über den ganzen Erdball verstreuten Handelsrepublik aller Grosskaufleute, deren Interesse stets mit dem Interesse des Landes, in dem sie wohnen, in Widerstreit steht, deren Vaterland das Geld und der Handel ist und die daher ohne den grössten Schaden der betreffenden Nationen von den Regierungen nicht bevorzugt werden dürfen. Die Eigenschaft als Fremdlinge kommt den einheimischen wie den auswärtigen Wiederverkaufshändlern in gleichem Masse zu. Es ist daher falsch, wie die alte Handelspolitik es thut, hier einen Unterschied zu Gunsten der einheimischen zu machen. Im Gegenteil, man soll die Konkurrenz der auswärtigen Kaufleute heranziehen, damit die Gewinne der inländischen Händler, die nicht weniger auf Kosten der Nation gehen, herabgemindert werden. Am besten ist es aber, wenn ein Staat möglichst wenig auswärtigen Handel hat. Ganz ist derselbe jedoch nicht zu entbehren, weil ein Volk nicht alle Arten von Gütern produzieren kann und weil der internationale Verkehr auch zur Regulierung der Preise im Inland nötig ist.

Die Grundbesitzer, die Landwirte und die kaufmännischen Berufsarten sind die drei Hauptklassen der Gesellschaft, aber sie sind nicht die einzigen. Daneben steht noch die besitzlose Bevölkerung, „qui est la plus nombreuse". Das sind die „dernières classes de citoyens", auch „petit peuple" oder „bas peuple" genannt. Ihr Lohneinkommen entspricht ihrem Subsistenzaufwande; und dadurch, dass ihre Konsumtion auf inländische Nahrungsmittel hingelenkt wird, wodurch sich deren Absatz und Preis erhöht, tragen sie indirekt zum Gedeihen des Landbaues und damit des allgemeinen Wohlstandes bei. Es gilt also, diese Bevölkerungsschicht vielmöglichst dem Lande zu erhalten und namentlich deren Konsumtion nicht auf auswärtige Produkte zu lenken.

Sonach haben wir beim gesellschaftlichen Aufbau Quesnays eigentlich im ganzen vier Klassenlagen zu unterscheiden, deren Interessen von Haus aus keineswegs alle in Uebereinstimmung stehen. Dem gleichen Interessenzuge folgen die Grundbesitzer und Landwirte, deren Gedeihen mit demjenigen des Landbaues gemeinsam verknüpft ist. Aber auch die besitzlose arbeitende Bevölkerung hat kein diesen beiden Klassen entgegengesetztes Interesse. Denn da ihr Lohn genau mit dem Preise der Nahrungsmittel steigt und fällt, so wird sie selbst von einem hohen Preisstande des Getreides nicht betroffen, dafür erfreut sie sich besserer Arbeitsgelegenheiten, wenn die Zahlungsfähigkeit der Landwirte und Grundbesitzer steigt. Diese Nachfrage schrumpft zusammen, wenn die Nahrungsmittel niedrig im Preise stehen; dann sinkt der Arbeitslohn und damit auch die Konsumtionskraft dieser Bevölkerungsschicht.

Eine ganz selbständige Stellung nimmt dagegen die dritte Schicht, die „classe stérile", ein. Hier ist zunächst das Interesse des Handels als solchen von dem Interesse der Personen, die ihn betreiben, scharf zu unterscheiden. Es sei ein vollkommener Irrtum, anzunehmen, dass beides zusammenfalle, vielmehr gelte hier der Satz: „que l'intérêt particulier des trafiquants est toujours opposé à celui de l'agriculture et du commerce." Der Handel in seinem natürlichen Verhältnisse bestehe in dem Verkehre des Verkäufers erster Hand (vendeur de la première main) und des Konsumkäufers (acheteur consommateur) ohne Zwischenglied. Da dränge sich nun künstlich der Zwischenhändler (commerçant revendeur, trafiquant) dazwischen, der zwar in manchen Fällen nicht entbehrt werden könne, der aber vom Standpunkte des allgemeinen Volkswohles aus höchstens als ein notwendiges Uebel zu betrachten sei. Während der Handel als solcher die Bestimmung habe, dem Produzenten den gleichen Preis zukommen zu lassen, den der Konsument zahlt, d. h. dem ersteren den höchstmöglichen und dem letzteren den niedrigstmöglichen Preis zu verschaffen, so strebe der Händler umgekehrt dahin, aus der Verschiedenheit dieser Preise einen illegitimen Gewinn zu ziehen. Er suche dem Verkäufer erster Hand den Preis zu drücken und dem Käufer letzter Hand denselben vielmöglichst in die Höhe zu schrauben, statt sich mit einem billigen Lohne für seine Vermittelungsthätigkeit zu begnügen. Diese entgegenstehenden Interessen zu vereinigen, gebe es nur ein Mittel, „ce moyen est la plus grande concurrence possible". Durch die Konkurrenz der Kaufleute unter einander werden nach der Meinung Quesnays die Gewinne derselben so erniedrigt, dass nur noch ein billiger Lohn (gage) übrig bleibt. Wo daher ein reicher Kaufmannsstand bestehe, da liege darin ein Zeichen, dass der Handel durch Privilegien auf Kosten der übrigen Produktionszweige unnatürlich begünstigt worden sei; denn an und für sich ist der Handel steril und kann, anders wie der Ackerbau, keine selbständigen Reichtümer schaffen, also auch nicht seine Vertreter reich machen.

Die Verkennung der wahren Natur des Handels hängt mit einer irrigen Auffassung des Geldes, das man oft mit Reichtum verwechselt, zusammen. Man sucht aber im Gelde nicht das Geld als solches, sondern nur andere Waren, die es vertritt und die den eigentlichen Reichtum bilden, einzutauschen. Jeder Kauf einer Ware ist zugleich Verkauf einer oder mehrerer anderer Waren und umgekehrt. Nur dann kommt ein Kauf zu stande, wenn beide Teile einen Vorteil aus der Aneignung der anderen Ware zu ziehen hoffen. An und für sich aber erzeugt der Handel keine neuen Werte, und der Austausch ist daher dem allgemeinen Durchschnitte nach ein „échange de valeur pour valeur égale", ohne Gewinn auf beiden Seiten. Was nun für den Einzelverkehr gilt, das trifft auch auf den Verkehr von Nation zu Nation zu. Die sogenannte Handelsbilanz (balance en argent de commerce) ist nach Quesnay „une chimère des spéculateurs politiques." Wo ein derartiger Gewinn der Kaufleute im internationalen Verkehre vorkommt, da kann man als sicher annehmen, dass derselbe in erster Linie das Ergebnis innerer Handelsprivilegien ist und also zum Schaden der einheimischen Produktion

erworben wurde, weniger auf Kosten des Auslandes. Ueberhaupt sei auch im internationalen Verkehre die Annahme irrig, als könne ein Tausch vorkommen, wo der eine Teil bloss gewinnt, der andere bloss verliert. Denn, so ruft Quesnay emphatisch aus: „Un Dieu juste et bon a voulu que cela fût impossible.“

Den Angelpunkt der ganzen volkswirtschaftlichen Theorie Quesnays bildet die Preislehre. Entgegen der kolbertistischen Praxis, den Getreidepreis durch Ausfuhrverbote niedrig zu halten, damit der industrielle Arbeiter billiges Brot und die Manufaktur niedrige Löhne habe, stellt Quesnay den Satz an die Spitze seiner Doktrin: „Il n'y a que le haut prix qui puisse procurer et maintenir l'opulence et la population d'un royaume par les succès de l'agriculture. Voilà l'alpha et l'oméga de la science économique.“ Denn wenn der Landmann zu gutem Preise verkaufen kann, so ist er imstande, seine Betriebsmittel angemessen zu ergänzen oder zu vermehren, daneben einen hohen produit net an die Grundbesitzerklassen abzuliefern, die industrielle Klasse und die arbeitenden Bevölkerungsschichten in Brot zu setzen und auf solche Weise allgemeinen Wohlstand herzustellen. Anders beim niedrigen Preise der Ackerbauprodukte. Die Landwirte werden ihren Betrieb und damit die Produktion dann einschränken, ja eventuell Raubbau treiben müssen und alle Welt wird an Zahlungsfähigkeit verlieren. Um seine wohlthätigen Wirkungen zu entfalten, genügt nicht eine vorübergehende Steigerung des Preises; derselbe muss vielmehr dauernd hoch sein. Die heftigen Schwankungen im Auf und Nieder sind ebenso schädlich, wie ein dauernd niedriger Preisstand (Les non-valeurs et les grandes variations des prix des grains détruisent l'agriculture.) Beiden Extremen kann durch eine angemessene Handelspolitik abgeholfen werden. Man muss die Ausfuhr des Getreides freigeben, dann ist vorgesorgt, dass der Preis durch innere Ueberproduktion nicht herabgedrückt wird. Er erhebt sich dann auf die nur wenig schwankende Skala, welche im internationalen Verkehre Geltung hat. Daher der Satz „le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du cru.“ Für die Ausfuhr müssen nun aber andere Waren eingeführt werden, und da dies nicht Rohprodukte sein können noch sollen, so wählt man dazu am besten Manufakturerzeugnisse. Ganz im Gegensatze zur merkantilistischen Handelspolitik, welche den Passivhandel in Rohstoffen zu Gunsten des Aktivhandels in Fabrikaten zu fördern suchte, muss nach der natürlichen Ordnung das Augenmerk des Staatsmannes in einem „royaume agricole“ vielmehr darauf gerichtet sein, „den aktiven auswärtigen Handel in Landbauprodukten zu begünstigen durch den passiven Handel in Industrieprodukten. „Voilà tout le mystère du commerce.“ Die umgekehrte Politik soll man den kleinen Handelsstaaten überlassen, welche kein eigenes Territorium haben und die daher notgedrungen ihre Zuflucht zu den sterilen Gewerbsarten nehmen müssen.

In einem gewissen Zusammenhange hiermit steht Quesnays Lehre vom Zins. Je höher der Preis ist, um den der Landwirt seine Erzeugnisse verkaufen kann, einen desto höheren Zins kann er sich für seine Betriebseinschüsse berechnen. Schon oben wurde bemerkt, dass Quesnay denselben für die „richesses d'exploitation“ im Minimum auf 10% ansetzt, wenn der Ackerbau nicht in Verfall (dépérissement) geraten soll. Wem das hoch dünkt, dem wendet er ein, „que le baissement de l'intérêt de l'argent n'est point du tout, comme on l'a pensé, la preuve d'une augmentation de richesse.“ Derselbe steht nämlich in direkter Beziehung zum „produit net“; ist dieser, was zu wünschen ist, hoch, so wird es auch der Zins sein können. Denn der Zins findet seine Erklärung nur darin, dass man dafür ein Reinertrag bringendes Grundstück kaufen kann. Würde letzteres nicht der Fall sein, so gäbe es, da das Geld an sich unproduktiv ist, auch keinen Zins.

Ist nun der allgemeine Zinsfuss niedrig, so ist dies ein Zeichen, dass bei den unproduktiven Klassen schädlicherweise viele Geldreichtümer gespart wurden, was nur auf Kosten des Landbaues geschehen konnte; denn die Ersparung eines Teiles vom Jahreseinkommen entzieht der jährlichen Produktion einen Teil der ihr sonst zukommenden Nachfrage, wodurch der Preis der Produkte vermindert wird. Dadurch, dass diese Fonds nun in Manufaktur und Handel angelegt werden, dienen sie zur unnatürlichen Verstärkung der sterilen Produktionsarten und drücken daneben durch ihr massenhaftes Angebot auch den Zinsfuss herunter. Letzteres bringt dem Pächterstande keinen Nutzen, weil derselbe nach Quesnay immer mit eigenen Fonds arbeitet und daher aus der Ermässigung des Zinses in den städtischen Berufsarten keinen Vorteil ziehen kann, vielmehr dann am eigenen Zins eine Einbusse erfährt. Dazu kommt im übrigen, dass die Kapitalbesitzer in Zeiten des Notstandes nicht anstehen, den Zins auf eine unnatürliche Höhe emporzutreiben, und zwar so, dass er seine natürliche Unterlage, den Reinertrag des Bodens, weit übersteigt. Dies ist gegen den „ordre naturel“, und es ist Sache der positiven Gesetzgebung, dagegen Vorkehr zu treffen, wovon weiter unten. Principiell ist Quesnay gegen jedwede Ersparung (épargnes stériles) eingenommen, sofern sie nicht dem Landbau zu gute kommt. Zumal die Anlage in Staatsschuldscheinen und sonstigen Kreditpapieren ist verwerflich, weil dadurch dem Landbau seine produktiven Fonds entfremdet werden. Am besten für das allgemeine Gedeihen ist es, wenn der Staat auf jedwede Benutzung des Kredits, selbst unter ausserordentlichen Umständen verzichtet und in Notfällen lieber unmittelbar an die Opferfähigkeit seiner Staatsbürger appelliert. Denn ganz besonders von diesen in Kreditpapieren angelegten Vermögen gilt der Satz, dass sie zu jenen leichtflüssigen und leicht zu verheimlichenden Reichtümern gehören, „qui ne connaissent ni Roi ni Patrie.“

Positive Ordnung. In dieser Hinsicht sollen zumal die Zustände des chinesischen Staates vorbildlich sein, doch auch von England ist mancherlei zu lernen. Es ist irrig, wenn man der Anschauungsweise Quesnays Kosmopolitismus und als Folge davon Vaterlandslosigkeit vorgeworfen hat. Umgekehrt erhebt er selbst diesen Vorwurf gegen die von ihm bekämpften Handelsstaaten. Allerdings ist er der Meinung, dass die Principien der natürlichen

Ordnung für alle Staaten und Völker Geltung hätten. Sobald aber die positive Ordnung in Frage kommt, so versteht er unter seinem „royaume agricole" immer sein Vaterland Frankreich. Als wahre Franzosen gelten ihm bloss die nicht sterilen Volksklassen. Auf deren entschiedene Pflege (protection décidée) habe es der Staatsmann infolgedessen abzusehen, während er die anderen sich selbst überlassen müsse.

Was die praktischen Beförderungsmittel im einzelnen betrifft, so gilt es zumal, die Voraussetzungen für den grossen Kulturbetrieb zu schaffen, auf dem Wege, dass die kleinen Pachtgüter möglichst in grosse Pachtgüter umgewandelt und die métayage durch die fermage ersetzt werde. Daneben sind Kanäle, Landstrassen und sonstige Transportanstalten, welche dem Absatze im grossen dienen, möglichst zu vermehren oder zu verbessern. Namentlich ist aber die ländliche Arbeiterklasse, welche in einen an Sklaverei grenzenden Zustand herabgesunken ist, durch Abschaffung der feudalen Gebundenheiten zu entlasten. Das gilt auch von den lästigen Wegefronden (corvées) der Pächter; diese Last soll eigentlich dem Grundeigentümer auffallen. Um den Uebergang von der kleinen Kultur zur grossen Kultur mit einem Anreizmittel zu versehen, wird der Vorschlag gemacht, es sollen die Pächterssöhne, nicht aber auch die Kleinbauernsöhne von der lästigen Miliz (milice permanente) befreit werden. Allgemeine Steuerfreiheit (immunité) hat die classe productive mit der classe stérile gemein, ebenso die allgemeine Gewerbefreiheit, welcher die Aufhebung des Flurzwanges auf ländlichem Gebiete zur Seite geht.

Zu den auf die innere Volkswirtschaftspolitik bezüglichen Vorkehrungen sind die Massregeln betreffend den Zinsfuss zu rechnen. Und hier drückt sich das Wechselverhältnis von natürlicher und von positiver Ordnung bei Quesnay am klarsten aus. Durch den „ordre naturel" sei das angemessene Verhältnis des Zinses zum Bodenreinertrage ein für allemal angezeigt. Nun strebe aber der Eigennutz des Darleihers beständig dahin, diese Grenze zu Ungunsten des Schuldners zu überschreiten, wogegen dieser in seiner Notlage thatsächlich oft wehrlos sei. Gegen einen solchen Missbrauch müsse nun der Landesfürst mit seiner Zwangsgewalt einschreiten. Es bedürfe einer „loi positive, constante, qui puisse fixer équitablement le taux de l'intérêt de l'argent, qui n'admit d'autre loi que la loi naturelle." Namentlich gelte dies von den im Grundbesitze angelegten Kapitalien. Quesnay spottet darüber, wenn behauptet werde, „que le prix de l'argent à intérêt doit être aussi libre et aussi variable que le prix des denrées aux marchés." Hier werde wieder das Interesse der Kaufleute fälschlicherweise mit demjenigen des Handels und der Gesellschaft im ganzen verwechselt. Nichts Schädlicheres für ein Land, als wenn der Zinsfuss dauernd den Reinertragsfuss des Bodens übersteigt. Dadurch wird die natürliche Ordnung auf den Kopf gestellt. Die vom Landesherrn zu erlassende „règle authentique" soll unter Berücksichtigung der mittlerweile vorgekommenen Veränderungen in den Reinertragsverhältnissen alle 10 Jahre neu festgestellt werden. Der betreffende Zinssatz hat in Streitsachen vor Gericht als Normalzins zu gelten; bei Verträgen ist es wohl statthaft, unter der Skala zu bleiben, nicht aber darüber hinauszugehen.

Wenn wir hier also eine wichtige Einschränkung der Vertragsfreiheit und freien Konkurrenz durch die positive Gesetzgebung und zwar gerade behufs Durchführung der natürlichen Ordnung von Quesnay für den inneren Verkehr gefordert sehen, so zeigt sich das gleiche Bild auf dem Boden des auswärtigen Verkehrs.

Die „liberté entière et absolue", welche hier als Regel aufgestellt wird, gilt zwar als allgemeines Princip der natürlichen Ordnung; in der positiven Ordnung erleidet sie wichtige Einschränkungen.

Als Alpha und Omega der ganzen ökonomischen Politik stellt Quesnay, wie wir wissen, den dauernd hohen Getreidepreis hin. Aktiver Aussenhandel in Landbauprodukten und passiver Aussenhandel in Fabrikaten, das ist das Ziel, auf welches in diesem Sinne die auswärtige Handelspolitik hinzustreben hat. Sobald der Handel eine Wendung nach der anderen Seite nimmt, hat der Monarch mit der positiven Gesetzgebung der natürlichen Ordnung zu Hilfe zu kommen. Ueberhaupt ist es eigentümlich, zu sehen, dass Quesnay unter der von ihm geforderten Freiheit des Getreidehandels immer nur die Exportfreiheit der Bodenprodukte (la liberté d'exporter à l'étranger) versteht, nicht deren Importfreiheit. „Le commerce d'exportation des denrées du cru est le seul commerce fondamental." Wo der ganz selten auftretende Ausdruck „liberté de l'entrée" vorkommt, da bezieht er sich immer auf Fabrikate. Erstere sollen eben möglichst hoch, letztere möglichst niedrig im Preise stehen. Quesnay wird nicht müde, auf die damalige Korngesetzgebung Englands hinzuweisen. Das Beispiel dieses Staates zeige, dass es kein sichereres Mittel gebe, den Ackerbau emporzubringen, „que la vente d'une partie de la récolte à l'étranger." Aus Ursache der herrschenden Kornhandelsfreiheit gebe es dort „ni disettes ni non-valeurs", wodurch der Landbau auf eine ungeahnte Höhe gestiegen sei. „Le principe de tous ces progrès est donc l'exportation des denrées du cru." Denn die Ausfuhr vergrössere die Reinerträge, diese vermehrten die Bevölkerung, diese die Konsumtion, diese wieder sowohl den Ackerbau, die Reinerträge wie die Bevölkerung.

Wenn wir nun fragen, welcher Art war die damalige Getreidehandelsfreiheit Englands, so werden wir auf das vielberufene Korngesetz Williams III. aus dem Jahre 1689 geführt, gegen das später Adam Smith seine starken Waffen gerichtet hat und dessen Reste durch die Agitation der Anti-corn-law-league in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts beseitigt wurden.

Danach war die Einfuhr des Getreides verboten, solange der Durchschnittspreis nicht ein von Zeit zu Zeit neu zu fixierendes Niveau überschritt, daneben wurden Prämien von beiläufig 10% des Wertes für die Ausfuhr von Korn erteilt. Stieg der Preis über das Niveau, so wurde die Einfuhr ohne Zölle freigegeben und die Ausfuhrprämien fielen weg, bis der

Preis wieder auf das normale Niveau herabgesunken war.

Dass Quesnay ein solches System wirklich im Auge hatte, ergiebt sich daraus, dass er in dem Artikel „Grains" einen derartigen Normalpreis für Frankreich thatsächlich in Vorschlag bringt und zwar in der Höhe von 18 Livres pro Septier (in England betrage er 22 l. während in Frankreich der Durchschnittspreis bisher auf 17 l gestanden habe). Bei diesem Niveau brauche man keine Furcht vor übertriebener Preissteigerung zu haben: sollte eine solche ausnahmsweise eintreten, so bleibe einem ja, wie in England, immer noch die Zuflucht der Zulassung freier Korneinfuhr übrig. Denn, so sagt Quesnay: „On peut, en permettant l'exportation, permettre aussi l'importation des blés étrangers sans exiger des droits: par là, le prix du blé ne pourra pas être plus haut chez nous que chez les autres nations qui en exportent." Aber auch die Ausfuhr, so vorteilhaft sie an sich sei, dürfe doch keine schrankenlose sein. „L'exportation ne doit pas cependant être illimitée: il faut qu'elle soit, comme en Angleterre, interdite lorsque le blé passe un prix marquépar la loi."

Von Ausfuhrprämien spricht Quesnay nicht, indessen lobt er das in England beobachtete Verfahren, zur Ausfuhr des Getreides anzureizen (exciter).

Wenn andererseits Quesnay vor der Nachahmung der englischen Navigationsakte warnt, welche wieder von Adam Smith verteidigt wird, so hängt das mit der Tendenz dieses Gesetzes zusammen, die, nach Quesnay, unproduktiven Produktionsarten, zumal den Zwischenhandel (commerce de revendeur), zu begünstigen.

Aus allem diesem ergiebt sich mit Deutlichkeit, dass bei Quesnay die freie Konkurrenz und der freie Handel für die positive Ordnung keineswegs absolute Vorschriften sind; sie erscheinen hier mehr als Mittel denn als Principien und haben sich als solche der Verwirklichung des „ordre naturel" unterzuordnen. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, dass das Schlagwort „laisser faire et laisser passer" in den Schriften Quesnays nur ein einziges Mal, und auch bloss in der Form eines Citats aus einer anderen Schrift vorkommt[1]). Dasselbe hat, wie man aus der vorstehenden Darstellung entnehmen kann, bei ihm auch keineswegs die Bedeutung, die in unseren Tagen damit verbunden wird und die schon vor Quesnay der Marquis d'Argenson in die Worte zusammenfasste, das laissez faire bedeute, dass die Waren „frei wie die Luft und das Wasser" über die Landesgrenzen verkehren dürften.

4. Populationistik. Nicht das ganze Volk ist in den drei nach dem Besitze gegliederten Hauptklassen untergebracht. Ausserhalb dieser Ordnung stehen noch die „dernières classes de citoyens", der „petit peuple", „menu peuple", „bas peuple" etc. Quesnay handelt von den Interessen dieser „zahlreichsten" Volksabteilung an verschiedenen Orten, so in den „Questions intéressantes sur la population, l'agriculture et le commerce", in dem ursprünglich für die Encyklopädie bestimmten Artikel „Hommes", ferner im „Droit naturel" und im „Despotisme de la Chine".

Natürliche Ordnung. Da die grosse Masse der Bevölkerung durch ihre Arbeit und ihre Konsumtion zum allgemeinen Wohlstande beiträgt, so muss ihre Zahl möglichst dem Lande erhalten werden. Je behäbiger ihre Lage ist, desto mehr trägt diese Schicht zur Wohlfahrt (prospérité) und zur Macht (force) des Staates bei. Es ist ein ebenso verkehrter wie barbarischer Grundsatz, zu sagen, das niedere Volk müsse in Armut gehalten werden, weil es sonst faul werde, da ihm der Sporn zur Arbeit fehle. Gerade das Gegenteil sei der Fall. Jeder Mensch hat die Begierde nach Reichtum, die ihn zum Erwerbe antreibt; nur die Aussichtslosigkeit des Erfolges entmutigt ihn und macht ihn indolent. Die wahre Ursache der Faulheit des Arbeiters ist Mangel an Beschäftigung und ein niedriger Lohn. Im allgemeinen richtet sich die Lohnhöhe nach dem Preise der Lebensmittel: „c'est le prix commun des denrées de premier besoin qui règle le salaire des ouvriers." Dass ein hoher Getreidepreis trotzdem dem Arbeiter nicht schädlich ist, vielmehr durch seine indirekten Wirkungen ihm sogar Nutzen bringt, wurde schon oben auseinandergesetzt. Seiner Natur nach bewegt sich der Arbeitslohn immer in der Höhenlage des jeweiligen Unterhaltsbedürfnisses (subsistance). Auf diesen notwendigen Unterhalt hat der Mensch, wie oben dargelegt wurde, für den Fall der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit oder physischen Arbeitsunfähigkeit ein aus dem Urzustande herübergebrachtes natürliches Recht (droit naturel à la subsistance). Was zur „subsistance" des Menschen im allgemeinen gehört, darüber spricht sich Quesnay gelegentlich folgendermassen aus: „Sa subsistance consiste dans les biens qui lui sont nécessaires pour exister et ceux dont il peut jouir utilement pour sa conservation et pour son bonheur."

Dieses Recht begründet Quesnay für den civilisierten Zustand im besonderen noch dadurch, dass da, wo jeder mit seiner ganzen persönlichen Leistungskraft am Zustandekommen des gesellschaftlichen Gesamtvorteils mitarbeitet, jeder Einzelne zwar absolut betrachtet einen verschiedenen, in Wahrheit aber einen gleichen Anteil zum gemeinen Besten beitrage. (Les uns et les autres y contribuent diversement, mais l'emploi des uns est à la décharge de l'emploi des autres, . . . et par ce supplément réciproque, chacun contribue à peu près également à l'avantage de la société.) Sonach komme jedem Einzelnen kraft natürlichen Rechtes auch der entsprechende Anspruch auf den durch das Zusammenwirken hergestellten Ertrag (bénéfice) zu; „et ceux qui ne sont pas en état d'y contribuer doivent y participer à raison de l'aisance que cette société particulière peut se procurer." Diese Regeln, welche sich, wie Quesnay sagt, durch sich selbst beweisen, seien dem Menschen

[1]) Nämlich in der „Lettre sur le langage de la science économique" (1767) mitgeteilt in meiner Ausgabe der Schriften Quesnays. Danach ist zu berichtigen die in meiner Schrift: Ueber den Ursprung der Maxime laisser faire laisser passer, p. 83 (s. Litteraturverzeichnis) gemachte Bemerkung, dieses Schlagwort komme in den Schriften Quesnays überhaupt nicht vor. Diese Behauptung stützte sich auf die unvollständige Ausgabe der ökonomischen Schriften Quesnays von E. Daire, Physiokrates, Paris 1846.

noch durch die Gefühle des Mitleides und der moralischen Selbstgenugthuung besonders anempfohlen, in Uebereinstimmung mit den Geboten des Urhebers der Natur, wonach die Menschen verpflichtet sind, sich wechselseitig beizustehen.

Wenn nun zwar ein angemessen hoher Bevölkerungszustand für die Wohlfahrt eines Staates notwendig ist, so darf man dies doch nicht dahin übertreiben, als wenn es die Aufgabe des Staatsmannes sein müsse, die Bevölkerung unbegrenzt zu vermehren. Der Mensch ist für die Gesellschaft nur so weit nützlich, als er die Mittel hat, zu leben. Die Unterhaltsmittel müssen sogar vorher da sein, nicht, wie die gewöhnliche Meinung sagt, umgekehrt. Infolgedessen handelt es sich bei einer der natürlichen Ordnung entsprechenden Bevölkerungspolitik darum, die Anhäufung der Reichtümer zu befördern, die Menschen werden dann schon von selbst nachfolgen: „il faut préalablement des richesses pour accroitre la population et les richesses.“ Wie Malthus später aufgestellt hat, so geben auch nach Quesnay die Lebensmittel der Bevölkerung das Mass (la mesure de la population est toujours celle de la subsistance). Und ebenso wie bei Malthus hat die Bevölkerung in sich den Drang, sich beständig über diese Grenze zu erheben, was eine der wesentlichsten Ursachen der Armut ist. In dieser Hinsicht ist zumal folgender Satz charakteristisch: „La population excède toujours les richesses dans les bons et dans les mauvais gouvernements, parce que la propagation n'a de bornes que celles de la subsistance, et qu'elle tend toujours à passer au delà: partout il y a des hommes dans l'indigence.“ Während aber Malthus daraus die Leugnung des Rechts auf Existenz gefolgert hat, sieht man bei Quesnay umgekehrt das „droit à la subsistance“ als aus der natürlichen Ordnung und aus dem Willen Gottes erflossenes Menschenrecht gerade aufgestellt.

Positive Ordnung. Nach dem Vorstehenden giebt es in der Praxis nur einen Weg, die Bevölkerung zu pflegen, es ist der, zunächst die Ansammlung der Reichtümer zu bewirken, was durch eine angemessene Pflege des Ackerbaues geschieht. In Frankreich hat man, anders wie unter Sully, seit Colbert den entgegengesetzten Weg der künstlichen Beförderung der städtischen Manufakturen eingeschlagen. Dadurch wurden die ländlichen Betriebsfonds, die im Grunde als ein eiserner Fonds (immeuble) der Landwirtschaft angesehen werden müssen, dem Ackerbau entfremdet. Mit dem Wandern der Kapitalien in die Städte war eine solche der Bevölkerung in gleicher Richtung verbunden, und daraus erklärt sich einerseits das parasitische Anwachsen der Städte und andererseits die Entvölkerung auf dem Lande: die ländliche Bewohnerschaft ist überdies durch den Milizdienst und durch feudale Gebundenheiten im Uebermasse belastet, so dass sie von da entflieht. Haben diese Umstände eine unnatürliche Verteilung der Reichtümer und damit der Bevölkerung über das Land bewirkt, so waren die vielen Kriege, in welche Frankreich seit Ludwig XIV. verwickelt war, die Ursache für einen direkten Rückgang der Bevölkerung. Letztere ist nach Quesnay binnen einem Jahrhundert von 24 Millionen auf 16 Millionen gefallen. Sonach ist die Umkehr zu den Regeln der natürlichen Ordnung dringend geboten.

Aber auch eine vom Staate ausgehende Armenpflege, wie eine solche in China besteht, ist am Platze. Dort werden die zur Unterstützung nötigen Summen seitens der Provinzialverwaltungen von dem an den Staat abzuliefernden Steuerertrage vorweg abgezogen. Für unmittelbar eintretende Notlagen hat daneben das Almosen einzutreten. Nach dem Muster des Inkastaates in Peru, in welchem Quesnay in gleicher Weise wie im chinesichen Staate den „ordre naturel“ verwirklicht sieht, empfiehlt er als ein praktisches Vorbeugungsmittel der Armut die gesetzliche Hinausschiebung des Heiratsalters bei Männern bis zum 25., bei Mädchen bis zum 20. Lebensjahre. Als das erfolgreichste Mittel aber gegen den aus Uebervölkerung hervorgegangenen Notstand müsse die Kolonisation in fremdländischen Gebieten angesehen werden. Dass China diesen Weg unbeschritten gelassen hat, erscheint Quesnay als ein schwerer Mangel dieses ihm sonst als Bild der Vollkommenheit vorschwebenden Staatswesens.

5. Finanz- und Steuerlehre. Dieselbe wird hier an den Schluss gestellt, da ihre Behandlung die Einzelbetrachtung der verschiedenen Bevölkerungsklassen und ihrer Interessen voraussetzt. Quesnay hat sich über die einschlagenden Verhältnisse am ausführlichsten in der Note zu Nr. V der „Maximes générales du gouvernement économique“, ferner im „Second problème économique“ und, was die praktischen Umstände anlangt, wieder in der Abhandlung „Despotisme de la Chine“ geäussert.

Natürliche Ordnung. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, anzunehmen, als herrsche auf diesem Gebiete allein die Willkür des Landesfürsten und als könne es eine natürliche Ordnung hier nicht geben, „cependant l'Auteur de la nature en a fixé l'ordre décisivement.“ Die Schlussfolgerung, es müssten die Abgaben von allen Personen erhoben werden, weil alle Bevölkerungsklassen gemeinschaftlich an dem Schutze und Vorteile des Staates teilnehmen, sei nicht begründet. Es werde dabei nicht bedacht, dass der Mensch, dessen physische Konstitution nur eine Sammlung von Bedürfnissen darstelle, an sich nichts bezahlen könne, dass alles, was in dieser Weise von ihm genommen werde, doch im Grunde von den Reichtümern gezogen werde, welche die Erde allein hervorbringe. Sonach sei es am einfachsten und auch am wenigsten kostspielig, wenn man die Steuer gleich an der Quelle des Reichtums schöpfe, nämlich von der Grundbesitzerklasse erhebe und zwar proportional zur Höhe des „produit net.“ Diese Steuer soll eine einzige und direkte sein (impôt unique et direct). Es soll dafür ein Kataster bestehen, der aber nicht in dem Sinne fest sein soll, dass der absolute Betrag ein für allemal derselbe bleibt; vielmehr hat die Steuer mit dem Reinertrage der Bodenstücke zu steigen und zu fallen. Die Einsteuer ist also als eine Quotitätssteuer gedacht. Alle übrigen Abgabeformen, und nicht bloss die Zölle, Konsumtionssteuern u. dgl. m., sondern auch die unmittelbaren Abgaben vom persönlichen Erwerbe, von den Geldrenten, von den Mietshäusern etc.,

welche in unseren Tagen zu den direkten Abgaben gerechnet werden, gruppiert Quesnay unter den Gesamttitel der „impôt indirects.“ Genau zugesehen ist die Einsteuer kein Tribut, sondern der Souverän bezieht dieselbe aus Ursache eines Miteigentumsrechtes, das er sich bei der Austeilung des Grund und Bodens vorbehalten hat. Es ist also nicht der Besitzer, der zahlt, sondern das Grundstück; und der betreffende Anteil des Reinertrages wird von jenem nur an den Mitbesitzer, der als sein Associé erscheint, abgeführt. Quesnay unterscheidet im ganzen drei Abteilungen, unter die sich der Reinertrag verteilt, erstens den Souverän, der für seinen Anteil den Staat unterhält, dann den Klerus (décimateurs), soweit er im „gouvernement économique“ eine selbständige Stellung hat, und drittens die Klasse der Grundeigentümer, welche an der politischen Verwaltung des Staates mithilft. Der Anteil der letzteren Gruppe am „produit net“ stellt sich auf $^4/_7$; der des Souveräns auf $^2/_7$ und der des Klerus auf $^1/_7$.

Wenn man die Abgabe gleichmässig auf den Boden, auf die Ackerbautreibenden, auf die Manufakturisten, die Arbeiter, sodann auf die Waren und die Nutztiere legt, so bedeutet das eine sechsfache Besteuerung, welche, abgesehen von den schlimmen Wirkungen auf die Volkswirtschaft, dem Staate auch unmittelbar wohl fünfmal soviel an Erhebungsauslagen kostet als die Einsteuer. Schliesslich fällt die Last des Ganzen dennoch und mit verstärktem Gewichte auf den Boden, der dadurch überlastet wird. Jede andere als die Grundeigentümerklasse hat die Möglichkeit, die auf sie gelegte Steuer wieder von sich abzuwälzen. Der besitzlose Arbeiter wälzt sie mit den Kosten seines Unterhaltes auf denjenigen ab, der ihn beschäftigt. Das gleiche thut die sterile Klasse der Kaufleute und Fabrikanten, welche unter der Herrschaft der natürlichen Ordnung ja ebenfalls nur ihren angemessenen Lebensunterhalt bezieht und von der die Abgabe im Wege des Aufschlages auf die Warenpreise sowohl der produktiven wie der Grundbesitzerklasse zugeschoben wird. Was dann die produktive Klasse auf solche Weise verliert, muss sie dem Grundherrn an der Pacht, d. h. am „produit net“ kürzen; denn von den Betriebskapitalien darf unter keinen Umständen ein Abzug stattfinden. Wieviel besser ist es, die Abgabe gleich da zu erheben, wo sie schliesslich nach ebenso kostspieligem wie belästigendem Umwege doch hinfällt, und sowohl die produktive als auch die sterile Klasse frei zu lassen.

P o s i t i v e O r d n u n g. Alles dies gilt jedoch bloss von denjenigen Staaten, die gemäss der natürlichen Ordnung auf den Ackerbau gegründet sind. Für die kleinen Handelsrepubliken wie Genua, Hamburg etc. besteht eine andere Regel: Die Warenzölle, Verzehrungssteuern, Personalsteuern u. dgl. sind „forcément la ressource des petits Etats maritimes, qui subsistent par un commerce de trafic“, und der Handel muss notwendig der Steuer da unterworfen werden, wo es sozusagen kein Territorium giebt. Ausnahmsweise habe man wohl auch in agrikolen Staaten zu diesen Abgaben vorübergehend seine Zuflucht genommen, wenn nämlich der Landbau in solchen Verfall geraten war, dass der Reinertrag nicht mehr zur Bezahlung der Steuer hinreichte. Allein das sei immer ein sehr gefährlicher Weg; auf die Dauer führe derselbe unausbleiblich zum Ruine des Staates.

Die Einsteuer ist übrigens nur ein „impôt ordinaire.“ Bei besonders dringenden Umständen, wo das Eigentum überhaupt auf dem Spiele steht, da hat nicht nur der Boden als solcher zu steuern, sondern der Grundbesitzer muss auch persönlich dem Staate mit einer „subvention passagère“ aus den „richesses disponibles“ zu Hilfe eilen.

Was die Einziehung der Abgabe betrifft, so soll dieselbe nach dem chinesischen Vorbilde durch Beamte des Staates, nicht im Wege der Steuerpacht, was viele Unterschleife mit sich führt und zur Bildung schädlicher Geldreichtümer Anlass giebt, erfolgen. Auch soll sie in Geld, nicht in natura und auch nicht in der Form und nach Vorbild des Zehnten erhoben werden. Die Einsteuer Quesnays darf also mit der „dime royale“ des Marschalls Vauban nicht zusammengeworfen werden. Die Provinzen ziehen nach Eingang der Steuer die Beträge ab, deren sie für die Gehaltszahlung der Beamten, für den Unterhalt der Schulen, der Postanstalten und sonstigen öffentlichen Unternehmungen, für die Notarmenpflege etc. innerhalb ihres Bezirkes bedürfen; den Rest senden sie an die centrale Staatskasse. Diese soll nicht darauf ausgehen, Reichtümer anzusammeln. Etwaige Ueberschüsse werden am besten für öffentliche Werke, die dem Gemeinwesen Nutzen bringen, verwendet, oder man bewilligt an notleidende Provinzen Steuernachlässe. Keinesfalls soll die Finanzverwaltung den Weg des Staatskredits beschreiten. Uebrigens gesteht Quesnay zu, dass, abgesehen vom Steuerwesen, die Lehre von der Finanzverwaltung des Staates noch in den Windeln liege. Wenn man nicht an dem Beispiele grosser Männer, wie z. B. Sullys, den Beweis vor sich hätte, dass es allgemeine Grundsätze gebe, nach welchen hier gehandelt werden kann, so müsse überhaupt daran verzweifelt werden, Licht in diese komplizierte Materie zu bringen. In der Hauptsache liege die Verwaltung noch in den Banden einer „technique mystérieuse qui se prête aux circonstances, et qui ne s'est point élevée au rang des sciences qui peuvent éclairer la nation“.

Noch sei erwähnt, dass die Lehre von der einzigen Steuer, welche bekanntlich schon vorher von den Engländern Locke, Asgill, Vanderlint vertreten wurde, dennoch von Quesnay selbständig gefunden worden ist. Man kann die Entwickelung der Idee deutlich in seinen ökonomischen Aufsätzen verfolgen. Im Artikel „Fermiers“ wird bloss von einer Reform der Taille nach Art der „taille tarifée“ des Abbé de Saint Pierre gesprochen. Im Artikel „Grains“ erscheint dann der Vorschlag, diese Abgabe nach Massgabe der Höhe der an die Grundbesitzer abzuliefernden Pacht, also im Verhältnis zum Reinertrage zu veranlagen; deren Einzigkeit ist noch nicht postuliert. Erst in der „Analyse du Tableau économique“ finden wir den Satz: „l'impôt soit établi en entier sur le revenu des terres immédiatement, car toute

autre forme d'imposition serait contre l'ordre naturel."

6. Schluss. Ein Rückblick auf die vorstehende Darstellung, bei welcher die speciell mathematischen Beispiele, als nur methodisch, nicht auch sachlich in Betracht fallend, übergangen wurden, dürfte ergeben, dass die „science économique" Quesnays wenig von der Abenteuerlichkeit an sich hat, welche die Tradition derselben gewöhnlich zuschreibt. Man hat es dabei vielmehr mit einem Gedankenbau grossartigster Anlage zu thun, dem zwar die Charakterzeichen seines Zeitalters in ungewöhnlichem Grade aufgeprägt sind, dem aber eben darum eine relative Bedeutung in der Wissenschaft zu allen Zeiten wird gesichert bleiben. Quesnays System wurde durch die nachfolgende Geschichte und nur durch diese überwunden, oder richtiger gesagt, beiseite geschoben. Eine eigentlich theoretische Widerlegung hat dasselbe nie erfahren, weil keiner der Gegner sich die Mühe genommen hat, das System von Grund an zu studieren; auch die berühmte Kritik in Adam Smiths „Wealth of Nations", kann nicht als solche betrachtet werden. Alle dagegen vorgebrachten Argumente waren auch mehr gegen die Wandlung, welche die Lehre unter den Händen der Schüler erfuhr, als gegen die Lehre des Urhebers selbst gerichtet. Es ist nämlich keineswegs zutreffend, was nachher immer und auch von Adam Smith behauptet worden ist, dass die Schule fast ohne Abweichung der Lehre des Meisters gefolgt sei. In seine medizinisch-physiologischen Fusstapfen ist kein einziger seiner Jünger eingetreten. Gleiches lässt sich von seinen philosophischen Ideen sagen; denn der einzige, der hier in Frage kommen könnte, Turgot, folgte hierin anderen Spuren. Wenn bei Mercier de la Rivière wenigstens noch die Politik in seinem Sinne einen überzeugten Vertreter fand, so schrumpfte schon bei Mirabeau, dann bei Du Pont, Baudeau, Letrosne u. a. die allgemeine „science économique" mehr und mehr zur speciellen „économie politique" zusammen. Und auch die methodische Anschauung und Behandlungsweise verengerte sich. Während Quesnay, wie wir wissen, die Unterscheidung des „ordre naturel" und des „ordre positif" zum Angelpunkte seines ganzen Aufbaues gemacht wissen wollte, geht dieser Gedanke bei der Schule und namentlich bei demjenigen Mitgliede, welchem es vom Schicksal beschieden war, das System in die Praxis zu übertragen, bei Turgot, gänzlich verloren. Die natürliche Ordnung verschlingt die positive Ordnung. Das Relative im System wird ausgemerzt, das Absolute bleibt. Dadurch erhält die Lehre ein ganz verändertes starres Gesicht. Diese Umwandlung war keineswegs eine unbewusste. Man weiss, dass Du Pont in der „Physiocratie", der Sammelausgabe der ökonomischen Schriften Quesnays, den Aufsatz „Observations sur l'intérêt de l'argent", worin das Wechselverhältnis der beiden Ordnungen unzweideutig klargestellt wird, absichtlich ausliess (Schelle), und das gleiche geschah, offenbar aus demselben Grunde, mit der wichtigen Abhandlung „Despotisme de la Chine." Du Pont ist auch Zeit seines Lebens ebenso wie Mirabeau, Baudeau und Turgot, immer ein Hauptapostel der Maxime laisser faire et laisser passer und zwar im absoluten Sinne d'Argensons (nicht im relativen Gournays) gewesen. Gegen diesen absoluten Charakter hat sich aber zu allen Zeiten in erster Linie die Opposition gekehrt. Sonach muss man, wie sich das auch sonst wohl findet, einen Unterschied machen zwischen der Lehre der Physiokratischen Schule und derjenigen des Meisters selbst. Ob hierin wohl ein Grund dafür lag, dass sich Quesnay gegen das Ende seines Lebens mehr und mehr von seinen Schülern zurückzog? Die vorstehende Skizze hatte es sich zur Aufgabe gesteckt, die Lehre Quesnays, und nur diese, wiederzugeben.

Litteratur: ***Eugène Daire***, *Physiocrates, première partie, Paris 1846.* — ***G. Kellner***, *Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847.* — ***Josef Garnier***, *Art. »Quesnay« im Dictionnaire de l'Economie politique (Coquelin et Guillaumin), Paris 1873.* — ***Auguste Oncken***, *Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs, Frankfurt und Paris 1888.* — ***Derselbe***, *Der ältere Mirabeau und die Oekonomische Gesellschaft in Bern, Bern 1886.* — ***Derselbe***, *Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre, Bern 1886.* — ***Derselbe***, *Zur Biographie des Stifters der Physiokratie, François Quesnay. Entstehen und Werden der physiokratischen Theorie. Ludwig XVI. und das physiokratische System, diese drei Abhandlungen in der Vierteljahresschrift für Staats- und Volkswirtschaft, herausgegeben von Kuno Frankenstein, Jahrg. 1893—95.* — ***Derselbe***, *Geschichte der Politischen Oekonomie, Bd. I, Leipzig (Hirschfeld) 1901.* — ***W. Neurath***, *Der Sozialphilosoph Franz Quesnay, Wien 1881.* — ***Stephan Bauer***, *Zur Entstehung der Physiokratie. Auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnays, im Jahrb. f. Nat. u. Stat., Augustheft 1890.* — ***Derselbe***, *Quesnays Tableau économique, im Economic Journal, March 1895.* — *British Economic Association, Tableau Economique by François Quesnay (Facsimile-Ausgabe), London, Macmillan and Co. 1894.* — ***Wilhelm Hasbach***, *Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, Leipzig 1890.* — ***G. Schelle***, *die Artt. Physiocratie und Quesnay im Nouveau Dictionnaire d'Economie politique, publié sous la direction de M. Léon Say et de M. Joseph Chailley, Paris 1891.* — ***H. Higgs***, *The Physiocrats, six Lectures on the French Economistes of the 18th Century, London 1897.* — *Siehe auch den Art. Physiokratische Schule (oben S. 91 ff.).*

A. Oncken.

Quetelet, Lambert Adolf Jakob,

geb. am 22. II. 1796 in Gent, gest. am 17. II. 1874 zu Brüssel, studierte in Gent Mathematik und Naturwissenschaften, wurde Lehrer der

Mathematik an dem Collège royal in Gent, 1819 am Athenäum zu Brüssel, erhielt 1820 den Sitz eines wirklichen Mitgliedes an der Brüsseler Akademie der Wissenschaften, gründete 1826 das Observatoire royal in Brüssel, zu dessen Direktor er am 9. I. 1828 ernannt ward, wurde 1834 ständiger Sekretär der Brüsseler Akademie der Wissenschaften, 1836 Lehrer der Astronomie und Geodäsie an der neu errichteten Hochschule Ecole militaire in Brüssel und 1841 Präsident der statistischen Centralkommission bezw. Chef der administrativen Statistik Belgiens.

Quetelet veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Instructions sur les probabilités, Brüssel 1828; dasselbe in englischer Uebersetzung by R. Beamish, London 1839. — Sur la possibilité de mesurer l'influence des causes qui modifient les éléments sociaux, Brüssel 1832; dasselbe, abgedruckt in Tracts, series IV: on mental and moral statistics, Bd. 5, London o. J. — Recherches sur le penchant au crime aux différents âges, 2. Aufl., Brüssel 1833. (Der I. Abdruck erschien in den Nouveaux Mémoires de l'Académie de Bruxelles, Bd. VII, s. a.). — Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale, 2 Bde., Paris 1835; dasselbe, belgischer Nachdruck, 2 Bde., Brüssel 1836; 2. belgischer Nachdruck u. d. T.: Etudes sur l'homme, ebd. 1842; dasselbe, 2. Aufl., u. d. T.: Physique sociale, ou essai sur le développement des facultés de l'homme, 2 Bde., ebd. 1869. (Rechtmässige Ausgabe. Inhalt: Als Einleitung: Sur la théorie des probabilités et ses applications aux sciences physiques et sociales, par Sir John F. W. Herschel; 1. Buch: Du développement de l'homme physique et moral; Buch 2/3: Développement des qualités physiques de l'homme; Buch 4: De l'homme moyen sous le rapport des qualités morales et intellectuelles; Buch 5: De l'homme moyen et du système social, progrès ultérieurs de cette étude.); dasselbe, in englischer Uebersetzung by R. Knox, Edinburg 1842; dasselbe in deutscher Uebersetzung von V. A. Riecke. Nebst Anhang: Quetelets Zusätze. Stuttgart 1838. — Lettres à S. A. R. le duc régnant de Saxe-Cobourg et Gotha sur la théorie des probabilités, appliquée aux sciences morales et politiques, Brüssel 1846; dasselbe, in englischer Uebersetzung by O. G. Downes, London 1849. — Du système social et des lois qui le régissent, Paris 1848; dasselbe, deutsch und mit Litteraturnachweisen herausgeg. von C. Adler, Hamburg 1856. — Théorie des probabilités (enthalten in dem Sammelwerk: Encyclopédie populaire, publiée par la Société pour l'émancipation intellectuelle), Brüssel 1853. — Sur les tables de mortalité et spécialement sur les tables de mortalité de la Belgique, ebd. 1854. — Anthropométrie ou mesure des différentes facultés de l'homme ebd. 1870. — Tables de mortalité et leur développement d'après de plan d'une statistique internationale et comparée, ebd. 1873. — Congrès international de statistique. Sessions de Bruxelles (1853), Paris (1855), Vienne (1857), Londres (1860), Berlin (1863), Florence (1867), La Haye (1869) et St. Pétersbourg (1872), ebd. 1873.

Quetelet veröffentlichte in Gemeinschaft mit anderen von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: 1. Gemeinschaftlich mit E. Smits: Recherches sur la reproduction et la mortalité de l'homme aux différents âges, et sur la population de la Belgique, Brüssel 1832. — Statistique des tribunaux de la Belgique, pendant les années 1826, 27, 28, 29 et 1830, ebd. 1833. — 2. Gemeinsam mit Heuschling: Projet de solution des questions posées au programme du Congrès de statistique en Belgique, ebd. 20. V. 1853.

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. In Bulletin de l'Académie royale des sciences, des lettres etc. de Belgique, Brüssel: Communication des observations recueillies depuis la présentation des recherches sur le poids de l'homme, Bd. I, 1834, S. 49/50. — Renseignements sur la mortalité en Belgique, Bd. II, 1835, S. 6 u. ff. — Sur la population de Bruxelles, Bd. II, S. 349/50. — Observations au sujet du compte de l'administration de la justice criminelle en Belgique, Bd. II, S. 369 ff. — De l'influence de l'âge sur l'aliénation mentale et sur le penchant au crime, Bd. III, 1836, S. 180 ff. — Sur les lois générales de la population, Bd. IX 2, 1842, S. 550 ff. — Sur les Indiens O-Jib-Be-Wa's et sur les proportions de leur corps, Bd. XIII 1, 1846, S. 70 ff. — Sur les proportions de M. Cauttield, l'hercule des Etats-Unis, Bd. XIII 2, S. 56 ff. Sur les proportions des hommes qui se font remarquer par un excès ou un défaut de taille, Bd. XIV 1, 1847, S. 138 ff. — Sur l'étendue superficielle et le volume du corps humain, Bd. XV 1, 1848, S. 14/15. — Ethnographie. Des proportions du corps humain chez différents peuples, 5 Artikel, Bd. XV 1, S. 580 ff.; Bd. XV 2, S. 16 ff.; Bd. XVI 2, 1849, S. 17 ff.; Bd. XVII 2, 1850, S. 38 ff. und S. 98/100. — Notice sur le nain Jean Hanema, dit l'admiral Tromp, Bd. XVII 1, S. 13 ff. — Sur un nain belge, Bd. XVII 1, S. 344 ff. — Communication relative aux tables de mortalité, Bd. XVIII 2, 1851, S. 359/61. — Sur la croisance des jeunes colons de l'école agricole de Ruysselede, Bd. XVIII 2, S. 361/62. — Sur une note de M. Lentz, concernant la construction des tables de mortalité, Bd. XVIII 2, S. 512 ff. — Sur quelques individus Chinois et sur les proportions de leurs corps, Bd. XIX 1, 1852, S. 742/50. — Sur le calcul des tables de mortalité, Bd. XIX 3, S. 289. — Renseignements sur le congrès de statistique, Bd. XX 2, 1853, S. 327/28. — Sur une naine née dans les environs de Bruxelles, Bd. XX 3, S. 351/52. — Sur la constance dans le nombre des mariages et sur la statistique morale en général IIème série, Bd. V, 1858, S. 89/94. — Aperçus sur la théorie des proportions du corps humain, Bd. VI, 1859, S. 317/18. — Table de mortalité pour le Brabant, d'après les documents du recensement de 1856, Bd. VI, S. 345 ff. — Notice sur le Congrès international de statistique tenu à Londres du 16 au 21 juillet 1860, Bd. X, 1860, S. 354 ff. — Sur la statistique générale des différents pays, Bd. XII, 1861, S. 99 ff. — Sur le 5ème Congrès de statistique, tenu à Berlin, Bd. XVI, 1863, S. 90 ff. und 359 ff. — Sur la mortalité pendant la première enfance, Bd. XVII, 1864, S. 9 ff. — Sur la 6ème session du Congrès statistique des différents peuples tenu à Florence etc. 1867,

Bd. XXIV, 1867, S. 408 ff. — Sur la loi statistique des tailles humaines et sur la régularité que suit cette loi dans son développement à chaque âge, Bd. XXV, 1868, S. 142 ff. — Sur l'âge et l'état civil des mariés, en Belgique, pendant le dernier quart du siècle (1841 à 1865), Bd. XXV, S. 227 ff. — Progrès des travaux statistiques, Bd. XXV, S. 545 ff. — Physique sociale: Présentation de cet ouvrage à l'Académie, Bd. XXVI, 1868, S. 496 ff. und Bd. XXVIII, 1869, S. 150. — Taille de l'homme à Venise, pour l'âge de vingt ans, Bd. XXVII, S. 196 ff. — Congrès international de statistique à la Haye, Bd. XXVII, S. 376 ff. — Statistique internationale de l'Europe; plan adopté par les délégués etc. à la Haye en 1869, Bd. XXVIII, S. 349 ff. — Des lois concernant le développement de l'homme, Bd. XXIX, 1870. — Loi de périodicité de l'espèce humaine, Bd. XXX, 1870. — Développement de la taille humaine; extension remarquable de cette loi, Bd. XXXI, 1871. — Sur l'anthropométrie, ou sur la mesure des différentes facultés de l'homme (Présentation de cet ouvrage à l'Académie), Bd. XXXI, 1871. — 2. In Bulletin de la Commission centrale de statistique, Brüssel: Sur le recensement de la population de Bruxelles, Bd. I, 1843, S. 27 ff. — Sur la répartition du contingent des communes dans les levées de la milice, 1831 à 40, Bd. I, S. 345 ff. — Sur l'appréciation des documents statistiques et en particulier sur l'appréciation des moyennes, Bd. II, 1845, S. 205 ff. — Sur les anciens recensements de la population belge, Bd. III, 1847, S. 1 ff. — De l'influence du libre arbitre de l'homme sur les faits sociaux et particulièrement sur le nombre des mariages, Bd. III, S. 135 ff. — Nouvelles tables de mortalité pour la Belgique (1841 à 45), Bd. IV, 1851, S. 1 ff. — Nouvelles tables de population pour la Belgique, Bd. IV, S. 71 ff. — Sur la statistique criminelle de la Grande-Bretagne, lettre à M. Porter, Bd. IV, S. 109 ff. — Sur les tables de mortalité et de population, Bd. V, 1853, S. 1 ff. — De la statistique considérée sous le rapport du physique, du moral et de l'intelligence de l'homme, Bd. VIII, 1860, S. 433 ff. — Table de mortalité d'après le recensement de 1856, Bd. VIII, S. 469 ff. — Sur le Congrès international de statistique, tenu à Londres 1860, Bd. IX, 1866, S. 133 ff. — Statistique internationale (population), publiée, par A. Quetelet et X. Heuschling, Bd. X, 1866, CXV—406 SS. — Sur le Congrès statistique de Florence, en 1867, Bd. XI, 1869. — 3. In Programme et compte rendu des travaux du Congrès général de statistique reuni à Bruxelles, septembre 1853, Bruxelles 1853: Discours d'inauguration de M. A. Quetelet. — 4. In Dictionnaire de l'économie politique, 2. Aufl., Bd. II: Tables de mortalité, Paris 1854, S. 700—708. — 5. In Nouveaux mémoires de l'Académie de Bruxelles: Mémoire sur les lois des naissances et de la mortalité à Bruxelles, Bd. III, 1826, S. 493 ff. — Recherches sur la population, les naissances, les décès, les prisons, les dépôts de mendicité etc. dans le royaume des Pays-Bas, Bd. IV, 1827, S. 115 ff. — Recherches statistiques sur le royaume des Pays-Bas, Bd. V, 1829. — Recherches sur la loi de la croissance de l'homme, Bd VII, 1831. — Recherches sur le penchant au crime aux différents âges, Bd. VII. — Recherches sur le poids de l'homme aux différents âges, Bd. VII. — De l'influence des saisons sur la mortalité aux différents âges dans la Belgique, Bd. XI, 1838. — Sur la statistique morale et les principes qui doivent en former la base, Bd. XXI, 1848. — Mémoires et communications. Tables de mortalité et leur développement, 2e série, Bd. XIII, 1864. — Von folgenden ursprünglich ebenfalls in Zeitschriften veröffentlichten, auch in dem Sammelwerk Tracts (Collection of the Statistical Society) abgedruckten Sonderausgaben liess sich die Provenienz nicht mit Bestimmtheit nachweisen: Notice sur Edouard Smits, Brüssel 1852. — Ethnographie. Sur les proportions de la race noire, ebd. 1853. — Sir John F. W. Herschel, né à Slough, près de Windsor, en 1792, décédé à Collingwood, Kent, le 11 mai 1871, ebd. 1871. — Unité de l'espèce humaine, ebd. 1872. —

Das Hauptwerk Quetelets ist seine Schrift: „Sur l'homme oder Physique sociale." Es bildet das Fundament seiner moralstatistischen Theorie, welche die individuelle Willensfreiheit nicht leugnet, wohl aber durch Massenbeobachtung physischer, intellektueller und sittlicher Eigenschaften des Menschen zu dem Ergebnis gelangt, dass eine grosse Anzahl von Handlungen der Sterblichen als Substrat der Naturnotwendigkeit und nicht der Willensfreiheit zu betrachten ist. Das Licht der Sozialphysik, welches er dadurch auf die Ursächlichkeit gewisser moralstatistischer Erscheinungen fallen lässt, ist allerdings geeignet, einen Einblick in den Mechanismus jener allgemeinen Gesetzlichkeit zu gewähren, dem das Natur- und mit ihm das unbewusste innere Seelenleben unterworfen ist, es zeigt aber auch die Tendenz Quetelets, den Menschen in seiner soziologischen Thätigkeit nur als Kollektivbegriff, nicht als Einzelwesen zu betrachten. Da abnorme gesellschaftliche Zustände auf das Gleichgewichtsbudget der scheinbar willkürlichen Handlungen des Menschen störend einwirken, erkennt Quetelet an, dass es keine unbedingte mathematische Kontinuierlichkeit ist, in der das gedachte, über der Willenskraft stehende Naturgesetz sich vollzieht, er giebt ferner zu, dass sein durch Massenbeobachtungen für die Wissenschaft konstruierter Durchschnittsmensch den kulturellen Fort- bezw. Rückschritten der wechselnden Zeitalter gemäss auch seine innere Wesenheit verändern werde, die moralische Verantwortung für Handlungen der Individuen aber, wofür der Strafkodex die gesetzliche Sühne heischt, lässt er allein die menschliche Gesellschaft tragen, welche durch ihre egoistische Verfassung indirekt das Verbrechen züchte. Diesem naturgesetzlichen Zwange für den Menschen, aus Anlass sozialer Missstände moralisch zu unterliegen, stellt Quetelet zwar in seinen Briefen an den Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha (s. o.) die Subjektivität des individuellen Willens gegenüber, obgleich und wenn auch seine Physique sociale der Ausgangspunkt der neueren deutschen Universitätsstatistik geworden ist, kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, dass er die Individualisierung seiner psychologisch-statistischen Forschungen unter deren Generalisierung fast gänzlich verwischt hat. Der ihm gemachte Vorwurf, mit ungenügender

philosophischer Schulung an seine Physique sociale herangetreten zu sein, hat nur eine scheinbare Berechtigung, da Quetelet absichtlich, weil er nicht nur ein Buch für den Fachmann, sondern auch für gebildete Laien schreiben wollte, spinozistischen und darwinistischen Anschauungen darin einen grösseren Raum als der Metaphysik zugeteilt hat. Wie leicht wäre es ihm überdies gewesen, metaphysische mit soziologischen Problemen zu amalgamieren, er sagte sich aber wahrscheinlich in Uebereinstimmung mit Robert Mayer (vgl. dessen „Mechanik der Wärme" S. 315): „Die Grenzmarke bildet die Zahl. In der Physik ist die Zahl alles, in der Physiologie ist sie wenig, in der Metaphysik ist sie nichts."

Durch Verbindung der generellen Statistik mit der politischen Oekonomie wurde Quetelet der eigentliche Gründer der modernen Sozialstatistik, und nicht minder ist anzuerkennen, dass er durch mathematische Behandlung des statistisch Erreich-, Beschreib- und Messbaren seiner Sozialphysik die politische Arithmetik regeneriert hat. Seine Sterblichkeitstafeln haben, obwohl er sich zu deren Berechnung der veralteten, nur auf stationäre Bevölkerungen anwendbaren Halleyschen Methode bediente, immerhin den Vorzug, dass er zuerst darin die Trennung der städtischen von der ländlichen Bevölkerung vornahm, auch entspricht die von ihm für das 23. und 24. Lebensjahr berechnete Maximalsterblichkeit der Männer im allgemeinen den thatsächlichen Erfahrungen. Die grossen auf seinen „mittleren Menschen" angewandten Durchschnittszahlen sind mehr oder weniger aus heterogenen Elementen gewonnen und können daher als Beweismaterial nur einen sekundären Wert beanspruchen; ausserdem ist ihm von Rehnisch (s. u.) nachgewiesen, dass er Daten aus der französischen Kriminalstatistik kritiklos und gewaltsam zu einer gemeinsamen Zahlengruppe vereinigt, die auf Grund redaktioneller Gesetzänderungen eine getrennte Behandlung erheischten. Während die von ihm in der Physique sociale nachgewiesene Gesetzmässigkeit einer Reihe unfreiwilliger Handlungen des Menschen sich an die Vicoschen Forschungen in der „Scienza nuova" anlehnt, ist seine Verbindung anthropologischer mit sozialwissenschaftlichen Materien durchaus neuen Ursprungs, wenn auch von geringerer wissenschaftlicher Tragweite; insbesondere ist nicht recht einleuchtend, was rein anthropometrische, zur Beweisführung von physischen Gesetzmässigkeiten angestellte Massenbeobachtungen der Gesellschaftslehre für Gewinn bringen sollen. In der bibliographischen Abteilung vorliegender Biographie ist dieser Verbindung der Sozialwissenschaft mit einem ihr sonst fremden Stoffe durch Aufführung auch der kleineren anthropologisch-ethnographischen Artikel Quetelets gewissenhaft Rechnung getragen worden.

Vgl. über Quetelet: Herschel, Quetelet on probabilities (s. o. unter Physique sociale. 2. Aufl.). — Drobisch, Besprechung der Queteletschen Abhandlung: Sur la statistique morale et les principes qui doivent en former la base, 1848, in „Gersdorf, Repertorium", Jahrg. 1849, Leipzig, S. 28 ff. — Heuschling, Bibliographie historique de la statistique en France. Brüssel 1851, S. 26. — Villermey, Mémoire de Quetelet sur les tables de mortalité, analysé, et apprécié, in Journal des Economistes, Paris 1853, Bd. XXXVII, S. 161 ff. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Paris 1854, S. 490/91. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1856, S. 50 ff. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 662/63, u. ö. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, Paris 1858, S. 161 ff. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, 2 Bde., Leipzig 1861, insbes. Bd. II, S. 465 ff. — Ad. Wagner, Gesetzmässigkeit der scheinbaren willkürlichen menschlichen Handlungen, 2 Teile, Hamburg 1864, Teil I, S. 13 ff. — Drobisch, Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867. — Lampertico, Sulla statistica teorica in generale, Venedig 1870, S. 14, 17 ff. — G. F. Knapp, Bericht über die Schriften Quetelets zur Sozialstatistik und Anthropologie in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena, Bd. XVII, 1871, S. 167 ff., 342 ff., 427 ff. — Derselbe, Die neueren Ansichten der Moralstatistik, Vortrag, ebd. 1871. — Schmoller, Ueber die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Berlin 1871. — Knapp, A. Quetelet als Theoretiker, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena, Bd. XVIII, 1872, S. 89 ff. — F. X. Neumann-Spallart, Adolf Quetelet (Nekrolog) in Neue Freie Presse, Wien, Jahrg. 1874, Nr. 3415. — v. Baumhauer, Quetelet (Nekrolog) in Nederlandsche Spectator, Amsterdam 1874. — Journal des Economistes, Paris, Jahrg. 1874, April: Nekrolog Quetelets. — Bulletin de l'Académie royale des sciences de Belgique, Jahrg. 1874, Bd. I, Brüssel, S. 245/66: Nekrolog. — E. Mailly, Nekrolog Quetelets in Report of Smithsonian Institution, Washington 1874, S. 169/83. — Derselbe, Essai sur la vie de Quetelet, in „Annuaire de l'Académie royale des sciences de Belgique, Brüssel 1875, S. 109-295. — Ficker, Lambert Adolf Jakob Quetelet (Nekrolog) in Statistische Monatsschrift, Jahrg. I, Wien 1875, S. 6/14. — Wolowski, Eloge de Quetelet, Paris 1875. — Engel, Eloge de Quetelet. Discours devant l'Assemblée générale du Congrès, sept. 1876 (Budapest) 1876. — Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaft. Jena 1877, S. 21 ff., 163 ff. — Moniteur Belge, No. de 2 mai 1880, Brüssel. — Compte rendu de l'inauguration de la statue d'Ad. Quetelet in Bulletin de la Commission centrale de statistique, Bd. XIV, ebd. 1881. — v. Oettingen, Moralstatistik, 3. Aufl., Erlangen 1882, S. 24 ff., 37 ff., 445 ff. — v. Inama-Sternegg, Zur Kritik der Moralstatistik, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. VII, Jena 1883, S. 505 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 332/70 u. ö. — Salpace, Uso ed abuso della statistica, Rom 1885, S. 126/7 u. ö. — G. Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. 112/13, 368/69 u. ö. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 127/28 u. ö. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 134/48 u. ö., Bd. II, S. 399/400 u. ö. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 30, 414. — Nouveau

dictionnaire d'économie politique, Bd. II, Paris 1892, S. 695. — Reichesberg, Ad. Quetelet als Moralstatistiker, in Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg XIX, Bern 1893. — Derselbe, Der berühmte Statistiker Ad. Quetelet. Sein Leben und sein Wirken, in Zeitschr. f. schweiz. Statistik, Jahrg. XXII, Bern 1896.

Lippert.

Quittungssteuer.

(Quittungsstempel.)

I. Allgemeines. 1. Stellung und Charakter der Q. 2. Gegenstand, Umfang, Erhebung und Grundsätze der Bemessung der Q. II. Gesetzgebung. 1. Deutschland. 2. Oesterreich. 3. England. 4. Frankreich.

I. Allgemeines.

1. Stellung und Charakter der Q. Die Quittungssteuer (Quittungsstempel) ist eine Verkehrssteuer vom Umsatz von Vermögensgegenständen im Flusse des Wertverkehrs. Ihren Ursprung verdankt dieselbe den verschiedenen Versuchen, das bewegliche Vermögen zur Verkehrsbesteuerung heranzuziehen, um so die einseitige Belastung des Immobiliarbesitzes zu verhüten. Der Weg, welchen man zur Erreichung dieses Zieles regelmässig gewählt hat, ist die steuertechnische Erfassung des Umsatzes beweglicher Vermögenswerte. Dieser aber pflegt sich nicht selten der äusseren Erkennbarkeit zu entziehen, ist seinem wirtschaftlichen Inhalte nach meist schwer zu beurteilen und kann bei erheblicher Decentralisierung leicht für seine formelle Rechtsgiltigkeit der schriftlichen Gestaltung entbehren. Durch diese Umstände wird dann die Aufgabe seiner gleichmässigen steuerlichen Behandlung wesentlich erschwert. Gerade aber aus diesem Grunde erfliesst für die Quittungssteuer als Quittungsstempel ein weites Bereich teils ersetzender, teils ergänzender Wirksamkeit im Systeme der Verkehrsbesteuerung. Uebrigens lässt sich daraus, dass diese Form der Abgabe insbesondere aus einer als notwendig empfundenen stärkeren Belastung des Mobiliarbesitzes hervorgegangen ist, keineswegs unbedingt der Grundsatz ableiten, wonach der Wertverkehr mit unbeweglichen Vermögensobjekten aus dem Wirkungskreise der Quittungssteuer principiell ausgeschlossen werden soll. Vielmehr wird ihre Ersatz- und Ergänzungsfunktion auch hier überall da einzugreifen haben, wo die sonstige Organisation der Besteuerung Lücken gelassen hat.

Der Quittungsstempel hat vorwiegend Steuercharakter, seltener ist er eine Gebühr. Denn hier fehlt in der Regel der Zusammenhang zwischen einer Leistung der Staatsgewalt durch eine Amtshandlung und der Gegenleistung des Abgabepflichtigen und verschwindet daher mit dem speciellen Entgeltlichkeits- und dem Kostenersatzmoment auch die Eigenschaft der Gebühr. Dies geht mit daraus hervor, dass bei Errichtung der Abgabe auf Quittungen ohne sachliche Motivierung lediglich im fiskalischen Interesse die Inanspruchnahme behördlicher Funktionen angeordnet und die Unterlassung jener mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird. Letzteres hat eben nur die Bedeutung der Sicherstellung der Abgabe und ihrer Einträglichkeit und lässt in um so höherem Grade die Quittungssteuer als eigentliche Steuer erscheinen. Denn es handelt sich häufig um Leistungen, welche der Staat als solcher kraft seiner allgemeinen Staatsaufgaben zu bieten hätte, die er aber aus finanziellen Erwägungen besonderen Auflagen unterwirft. Systematisch sind die Quittungssteuern zu den auf die Rechtsgeschäfte gelegten Verkehrssteuern zu zählen und wie alle derartige Entrichtungen nur dann gebührenartig, wenn das Rechtsgeschäft eine allgemein öffentlich-rechtliche Bedeutung oder seiner besonderen Wichtigkeit halber eine amtliche Bestätigung beanspruchen kann. Die höhere oder niederere Bemessung der Abgabe ist dabei ohne Einfluss. Ueber die nähere Begründung und Stellung der Quittungssteuer zu den Verkehrssteuern vgl. diesen Artikel.

2. Gegenstand, Umfang, Erhebung und Grundsätze der Bemessung der Q. Die Quittungssteuer hat drei grosse Vorzüge: sie lässt sich auf gar viele Gebiete der Verkehrshandlungen erstrecken, sie liefert bedeutende Steuererträge und ist, sofern die Sätze in mässiger Höhe gehalten werden, nicht allzu belästigend für den Verkehr und leicht zu tragen. Allein sie teilt andererseits hinwiederum die erheblichen Schattenseiten der Verkehrsbesteuerung überhaupt und dies nicht selten in grossem Masse. Namentlich vermag sie immerhin nur lückenhaft den Mobiliarverkehr zu treffen, da insbesondere bei beweglichen Wertgegenständen Umsätze gegen Barzahlung häufig sind und bei Zersplitterung derselben und des Zahlungswesens eine wirksame Kontrolle fast unmöglich ist und derartige Auflagen den Verkehr in der Richtung der Formlosigkeit der Geschäfte entwickeln. Auch die Konkurrenz mit dem Stempel für Geschäftsabschlüsse führt zu Unbequemlichkeiten.

An und für sich kann die Steuerpflicht hier sehr weit ausgedehnt werden: sie kann Zahlungen jeder Art betreffen, auch Zahlungen für Immobilien — wenn auch selte-

ner, wegen der konkurrierenden Besitzwechselabgabe — ebenso Entrichtungen für Dienstleistungen. Die Abgabe kann sich dann erstrecken auf alle schriftlichen Nachweisungen, welche Quittungen sind oder gesetzlich als solche betrachtet werden, oder sie kann sich auf solche Urkunden beschränken, welche öffentlichen Behörden vorgelegt bezw. im Gerichtsverfahren gebraucht werden. Für die Bemessung der Auflage ist des weiteren von Wichtigkeit, ob man lediglich einen Fixstempel oder einen abgestuften Stempel einführt. Im ersteren Falle ist zu bedenken, dass dadurch die kleinen Beträge unverhältnismässig mehr belastet werden als die grossen, im letzteren aber wird durch einen Wertstempel der Geschäftsgang für Gewerbetreibende und Privatleute übermässig erschwert und reizt dessen Höhe bei den schwachen Kontrollen gern zur Steuerhinterziehung. Im allgemeinen wird es sich daher empfehlen, den Quittungsstempel nur auf diejenigen Urkunden zu beziehen, welche zur Vorlage bei öffentlichen Behörden und den Gerichten bestimmt sind, was allerdings die Einträglichkeit wesentlich beeinträchtigt, und dabei einen in wenig Sätzen abgestuften Stempel zu fordern, welcher dem wirtschaftlichen Inhalte der Quittung angepasst ist. Es wird so aus praktischen Gründen die Ausdehnung am besten zu beschränken sein, was sich auch dadurch rechtfertigen lässt, dass der Quittungsstempel, wie die ganze Gruppe, zu welcher er gehört, doch immerhin nur ein accessorisches Element im Systeme der Verkehrsbesteuerung bildet.

Die Erhebungsform der Quittungssteuer ist regelmässig der Quittungsstempel, während die direkte Einziehung nur höchst selten bei vorgeschriebenem Registerzwang vorkommt und auch hier mit der Stempelung als Bestätigung konkurriert.

II. Gesetzgebung.

1. Deutschland. Im Reiche hatte der Entwurf des Börsensteuergesetzes einen Quittungsstempel vorgesehen, welcher aber abgelehnt wurde. Auch die Stempelabgabe von 2% für Noten, Geschäftsbücherauszüge oder sonstige Berechnungen bestehender oder ausgeglichener Guthaben oder Verpflichtungen, über Kauf- und anderweite Anschaffungs- oder Lieferungsgeschäfte, über Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Aktien-, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere oder die aus solchen Geschäften hervorgegangenen Ansprüche, welche in das G. v. 1. Juli 1881 übergegangen waren, kamen in der Nov. v. 29. Mai 1885 in Wegfall. Preussen hat seinen vormaligen Stempel von $^1/_{12}$% für Quittungen, welche zum Belege bei Ablegung von Rechnungen vor einer öffentlichen Behörde dienen, jetzt beseitigt (G. v. 26. März 1873). In Bayern unterliegen alle Quittungen über Besoldungen, Pensionen sowie alle Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, die aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, der Stempelabgabe, welche vom Empfänger und Bezugsberechtigten zu tragen ist. Die Auflage ist ein Gradationsstempel, abgestuft nach Höhe des betreffenden Bezuges. Alle Quittungen über Beträge unter 20 Mark, Pensionen, Präbenden etc. im Jahresbetrage bis 500 Mark und solche über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt, sofern sie selbständig und nicht neben anderweiten Gehältern bezogen werden, bleiben von der Stempelabgabe frei (G. v. 26. Juni 1892). Sachsen hat seinen früheren Quittungsstempel von $^1/_{10}$% mit einer erheblichen Zahl von Ausnahmen für solche Urkunden, die öffentlichen Behörden vorgelegt wurden, durch G. v. 17. März 1886 aufgehoben. In Hessen und Braunschweig sind nur diejenigen Quittungen dem Stempel unterworfen, von welchen gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. Elsass-Lothringen erhebt einen Dimensionsstempel neben einer $^1/_{10}$prozentigen Registergebühr, jedoch bei Quittungen mit Privatunterschrift nur, wenn dieselben vor Gericht, bei Verwaltungsbehörden oder in öffentlichen Urkunden gebraucht werden. Ferner wird ein Stempel von 0,16 Mark bei Quittungen über Zahlungen an öffentliche Kassen eingezogen, desgleichen bei Quittungen der Gläubiger über Dividendenzahlungen im Konkursverfahren nebst Enregistrementsgebühr von 1,60 Mark.

2. Oesterreich. Empfangsbestätigungen, welche als Rechtsurkunden zu betrachten sind, werden mit einem Dimensionsstempel von 50 Kreuzer belegt, wenn der Wert der empfangenen Sache im Schriftstück ausgedrückt ist, ebenso mit einer Skalagebühr von 7 Kreuzer bis 25 Gulden, wie die Schuldscheine (Tarifposition 47). Empfangsbestätigungen über Summen unter 2 Gulden sind stempelfrei. Saldierungen von mit dem Rechnungsstempel versehenen Rechnungen geniessen gleichfalls Stempelfreiheit. Zahlreiche weitere Ausnahmen vgl. Tarifposition 48 („Befreite Empfangsbestätigungen").

3. England. Der englische Gradationsstempel für Quittungen wurde 1855 durch einen Pennyfixstempel ersetzt. Derselbe trifft jetzt Quittungen über einen Betrag von 2 £ an aufwärts mittelst Stempelmarke. Ausnahmen verschiedener Art enthält der Tarif.

4. Frankreich. Die Gesetzgebung der Revolutionsära, welche im wesentlichen die Grundgedanken des Ancien Régime wieder aufnahm, hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen erfahren. Die Quittungen, nämlich auch Empfangsbescheinigungen, Entlastungen und andere befreiende Aktenstücke, vornehmlich des Privatverkehrs, sind nunmehr mit einem Fixstempel nach Stücksatz von 0,10 Francs (ohne Zuschläge) belegt. Beträge bis 10 Francs sind stempelfrei (ausgenommen Abschlagszahlungen für höhere Summen). Daneben gelten einige weitere Ausnahmen. Die Entrichtung erfolgt durch Stempelmarken, Extrastempelung, wobei derjenige, welcher seine Formulare für Quittungen etc. vor dem Gebrauche stempeln lässt, 2% Diskonto geniesst, und endlich „auf

andere Weise". Die Quittungen von und an **öffentliche Kassen** sind, abgesehen von den besonderen Fällen der meisten Steuerquittungen, zu Lasten der betreffenden **Privaten** — gegeben oder empfangen — steuerpflichtig. Die allgemeinen Bestimmungen sind denjenigen analog, welche für die Quittungen des Privatverkehrs gelten. Die Entnahme und Erteilung ist obligatorisch. Die Höhe der Stempelsätze bezieht sich auf jedes Stück und beträgt als Fixstempel 0,25 Francs.

Max v. Heckel.

Quotitätssteuern.

1. Wesen und Charakter der Q. 2. Anwendung der Q. in der Steuergesetzgebung.

1. Wesen und Charakter der Q. Unter Quotitätssteuern versteht man diejenige Gruppe von Steuern, bei welchen ein bestimmter Steuersatz, meist in Prozenten ausgedrückt, für jede Steuereinheit festgesetzt wird, durch dessen Anlegung auf alle in Betracht kommenden Steuersubjekte und Steuerobjekte sich die Gesamtsteuersumme (Gesamtsteuerschuldigkeit) ergiebt. Dem Quotitätssystem liegt eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung zu Grunde, deren Eigenart darin besteht, dass beim Einsteuerungsverfahren von unten nach oben vorgegangen wird und sich demgemäss die ganze aufzubringende Steuersumme rechnerisch darstellt als ein Vielfaches (Produkt) aus den Steuersätzen und der Zahl der zugehörigen Steuersubjekte und Steuerobjekte. Es wechselt bei gleichen Steuersätzen die Steuersumme mit der Zahl der Steuerpflichtigen und umgekehrt bei gleicher Zahl der letzteren mit jeder Veränderung der Steuersätze.

Den Gegensatz hierzu bilden die Repartitionssteuern. Beim Repartitionssystem (Kontingentierungs-, Verteilungs-, Umlegesystem) werden für die betreffenden Steuern insgesamt oder für jede einzelne darunter zuerst die beizutreibenden Gesamtbeträge festgestellt und alsdann von oben nach unten bis zum einzelnen Steuersubjekt und Steuerobjekt herab die einzelnen Belastungen für die Steuereinheit verteilt oder umgelegt. Die Gesamtsteuerschuldigkeit ist Ausgangspunkt, während die individuelle Bemessung der Steuerlast nach einem gewählten Massstabe, als Ausschnitt des Ganzen, erfolgt. Eine wenigstens annähernde Vorausbestimmung der Gesamtsteuersumme ist beiden Systemen insofern gemeinsam, als der Gesetzgeber auch bei den Quotitätssteuern, wenigstens ungefähr, das zu erreichende Resultat veranschlagen muss, um die Steuersätze in derjenigen Höhe zu halten, welche zur Deckung des Steuerbedarfs erforderlich ist.

Die Wahl zwischen Quotität und Repartition hängt mehrfach mit allgemeineren organisatorischen Aufgaben der Steuerverwaltung zusammen. Letztere lässt sich passend mit der Decentralisation derselben sowie mit einer Verteilung der Steuerlast durch die Steuerzahler selbst unter sich verbinden. Dagegen wird die Quotität da einzutreten haben, wo es sich bei starker Centralisation und sachlicher wie lokaler Einheitlichkeit darum handelt, eine Steuerleistung möglichst scharf und genau an eine fest bestimmbare Bemessungsgrundlage anzuschliessen. Die Quotitätssteuern setzen daher zu ihrer Anwendbarkeit die Erkennbarkeit der konkreten Gegenstände und Thatsachen voraus und kommen in Betracht, wenn die diesen innewohnende Steuerfähigkeit in ihrer Verschiedenartigkeit von Fall zu Fall individuell im Interesse der Gerechtigkeit oder der fiskalischen Ergiebigkeit zu würdigen ist. Zudem muss die als Steuer zu nehmende Quote rechnerisch leicht festzustellen sein. Die Quotität erheischt ferner regelmässig, dass die die Steuerpflicht begründenden Gegenstände und Verhältnisse sich zwar in ihrem Umfange allgemein und annähernd annehmen lassen, aber zur konkreten Begrenzung ihrer Leistungspflichtigkeit eines speciellen, ziffermässig darzustellenden Ausmasses bedürfen.

2. Anwendung der Q. in der Steuergesetzgebung. Bei der Erwerbsbesteuerung treten beide Systeme hervor. Während die Grundsteuer und Gewerbesteuer unter den Ertragssteuern teils Repartitions-, teils Quotitätssteuern sind, erscheinen die Gebäudesteuer, soweit sie eine eigentliche Ertragssteuer (Hauszinssteuer) und keine Klassensteuer (Hausklassensteuer) ist, die Kapitalrentensteuer und eventuell die Lohn- und Besoldungssteuern regelmässig als Quotitätssteuern. Auch die Kopf-, Personal- und Vermögenssteuern scheinen besser zur Quotisierung geeignet zu sein als zum System der Umlegung. Bei den Einkommensteuern schwankt die Praxis der Steuersysteme. So ist in den deutschen Territorien die Grundsteuer sowohl als Quotitätssteuer (Bayern, Sachsen, Württemberg) als auch als Repartitionssteuer (Preussen) eingerichtet. Die Gebäude-, Kapitalrenten- und Lohn- und Besoldungssteuer tragen den Charakter der ausgesprochenen Quotität. In Frankreich hinwiederum sind von den fünf grossen direkten Steuern drei, die Grundsteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, Repartitionssteuern, die Gebäudegrundsteuer und Patentsteuer dagegen der Quotität unterworfen.

Die Feststellung der Steuersätze bei den Verkehrs- und Verbrauchssteuern, sowie bei den Erbschafts- und Luxussteuern beruht

gewöhnlich auf der Quotität. Der Gesetzgeber hat hier die Steuersätze für jedes Objekt und jede Steuereinheit seinem Ermessen nach zu bestimmen, rationellerweise in Gemässheit der Grundsätze, welche für die Einrichtung der Verbrauchs-, Verkehrs- und ähnlicher Steuern massgebend sind. Das Repartitionssystem kann dabei nur Eingang finden durch die Aufstellung von Gesamtsteuerschuldigkeiten (»Kontingente«) unter Verzicht auf die individuelle Bemessung der Steuerpflicht. Eine »Kontingentierung der Steuererträge« in dem Sinne, dass bei höherem Ertrage entsprechende Ermässigung der Steuersätze dieser oder anderer Steuern, bei geringerem Ertrage zweckmässige Erhöhungen dieser Sätze eintreten müssen, durchbricht keineswegs das Princip der Quotität. Ebensowenig wird diese grundsätzlich aufgehoben, wenn von gewissen Steuerträgern, namentlich von Korporationen und Anstalten, Pauschal- oder Aversalsummen statt wiederholter Steuerzahlungen erhoben werden, insofern es sich bei solchen Massregeln häufig nur um eine Vereinfachung steuertechnischer Vorgänge, weniger um eine eigentliche Repartierung handelt.

Litteratur: ***Cohn***, *Finanzwissenschaft*, § 377. — ***Schall***, *in Schönberg III, S. 191.* — ***Mayr***, *in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechtes, Art. »Abgaben«, § 9.* — ***Rau***, *Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1859, § 295.* — ***Roscher***, *System IV, § 37.* — ***Wagner***, *in Schönberg III, S. 259.* — ***Wagner***, *Fin., 2. Aufl. 1890, §§ 90, 300/302.*

Max von Heckel.

R.

Raiffeisen, Friedrich Wilhelm,

Begründer und Anwalt der deutschen ländlichen Darlehnskassenvereine, dessen Verdienste bereits eingehend im Art. Darlehnskassenvereine oben Bd. III, S. 120 ff. gewürdigt sind, ward geboren am 30. III. 1818 zu Hamm a. d. Sieg, betrat 1835 die militärische Laufbahn, welche er jedoch durch ein Augenleiden nach wenigen Jahren aufzugeben genötigt war. Er wendete sich nun dem Verwaltungsdienste zu, wurde Supernumerar bei der Regierung zu Koblenz, 1843 Kreissekretär des Kreises Mayen, 1845 Bürgermeister zu Weyerbusch, 1850 solcher zu Flammersfeld und 1852 solcher zu Heddersdorf. Mit Uneigennützigkeit und Ausdauer wendete sich Raiffeisen in diesen Stellungen der Beseitigung volkswirtschaftlicher Missstände zu und erwarb sich besonders um den Strassenbau grosse Verdienste. Die Notstände des Jahres 1846/47, deren Ursache Raiffeisen besonders in der Kreditlosigkeit der kleinen Landwirte erblickte, brachten ihn auf die Genossenschaftsidee, er gründete deshalb in Heddersdorf und in Weyerbusch die ersten nach ihm benannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Bei der grossen Energie, mit der sich Raiffeisen dieser neuen Idee in organisatorischer und agitatorischer Hinsicht hingab, zog er sich infolge Ueberanstrengung ein nervöses Kopfleiden zu, auch wurde er bei Gelegenheit des Ausbruchs einer Typhusepidemie innerhalb seines Amtsbezirks infolge seiner aufopfernden Thätigkeit für die Sanierung des infizierten Ortes selbst von dieser heimtückischen Krankheit befallen und so hart mitgenommen, dass er 1866 seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchen musste. Bis zu seinem am 11. II. 1888 erfolgten Tode widmete sich Raiffeisen der weiteren Pflege seiner Schöpfungen im landwirtschaftlichen Kreditwesen, übersah jedoch dabei auch nicht andere volkswirtschaftliche Fragen und machte sich speciell um die Herstellung der linksrheinischen Eisenbahn verdient.

Raiffeisen gründete 1878 in Neuwied das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt“, welches seit seinem Tode von Cremer redigiert wird. Er schrieb folgende selbständige Werke:

Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsums-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Genossenschaften als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, Heddersdorf-Neuwied 1866, 5. Auflage 1887. — Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehnskassenvereine, Neuwied 1869, 4. Auflage 1883. — Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, 6. Aufl., Neuwied 1888. — Die Darlehnsvereine. Vortrag. Als Flugblatt verbreitet. 7. Aufl., Neuwied 1889.

Vgl. über Raiffeisen: A. Wuttig, Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Mit dem Bildnisse Raiffeisens, Berlin 1890. — Die Vorreden und die Einleitung in Raiffeisens Werk: „Die Darlehnskassenvereine.“ — Leisewitz in der „deutschen Biographie“, 27. Bd., S. 178—180. — G. Maurin, im „Almanach de la Coopération française 1893“, Paris 1892, S. 25. — Marchet, Art. Darlehnskassenvereine oben Bd. III, S. 120 ff. und Crüger, Art. Kreditgenossenschaften sub 6 oben Bd. V S. 390 ff. — Wygodzinski, Raiffeisen, in Schmollers Jahrbücher 1899, S. 309—324. — v. Stöger, Die Darlehnskassen nach Raiffeisen, Schmollers Jahrb. 1891, S. 842. — v. Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine, Bonn 1876.

Schmidt.

Raleigh, Sir Walter,

britischer Seemann, geb. 1552 zu Hayes (Devon), gründete 1584 eine Kolonie in der Chesapeakbay (Virginien); unter Jakob I. der Teilnahme an einer Verschwörung angeklagt, war er 1603—1615 Gefangener im Tower. Freigelassen ging er 1617 nach Guiana, wurde aber bei seiner Rückkehr wieder verhaftet und am 29. X. 1618 enthauptet.

Raleigh folgte in vielen Punkten den merkantilistischen Lehren, sprach sich aber daneben für Handelsfreiheit aus und empfahl insonderheit volle Unbeschränktheit im Ackerbau. Er ermahnt die Engländer, die holländischen Einrichtungen nachzuahmen, um so Handel und Wohlstand zu fördern.

Er veröffentlichte folgende Schriften: The Discoverie of the Empyre of Guiana, with a Relation of the Citie of Manoa, and of the Provinces of Emeria, Arromaia, Amapaia etc. Performed in the year 1595, London 1596. — The History of the World, London 1614. New ed. 6 vol., Edinburg 1820. — The Perogative of Parliaments in England, London 1628. — Instructions to his Son and to Posterity, Lon-

don 1632. — Tubus historicus, an historical Perspective: Discovering all the Empires and Kingdomes of the World, as they flourisht respectively under the fouer imperiall Monarchies. London 1636. — The life and death of Mahomet, the Conquest of Spain, with the Rising and Ruin of the Sarazen Empire, London 1637. — To-day a Man, to morrow none, London 1644. — Story of the war, between the Carthaginians and their own Mercenaries, from Polybius, London 1647. — Judicious and Select Essays and Observations, upon the first Invention of Shipping, the Misery of invasive War, the Navy Royal and Sea-Service with his Apology for his Voyage to Guiana, London 1650. — Observations touching Trade and Commerce with the Hollanders and other Nations etc. (1603), London 1653. — Select observations relating to Trade, Commerce and Coin. fol., London 1696. — The Cabinet Council, or the chief Arts of Empires discabinated: published by J. Milton, London 1658. — Remains, viz. Maxims of State, Advice to his Son, Sceptic, on the Magnificence and Opulency of Cities, on Trade and Commerce, Prerogative of Parliaments, Letters, London 1669. — Introduction to a Breviary of the History of England, London 1693. — The Life and Death of William the Conqueror, London 1693. — On the Secrets of Government. Published by John Milton, London 1697. — A discourse on Sea Ports, principally on the Port and Haven of Dower, written by Sir Walter Raleigh, with useful Remarks by Sir Henry Sheere, London 1700. — An Essay on the Means to maintain the honour and safety of England. Published by Sir H. Sheere, London 1701. — Three Discourses. I. Of a war with Spain. II. Of the cause of war. III. Of ecclesiastical Power. Published by Ph. Raleigh, his grandson, London 1702. — A military discourse, whether it be better for England to give an invader battle or to temporize and defer the same. Published by Nath. Booth of Gray's Inn., Esq., London 1734. — The Interest of England with Regard to foreign Alliances, London 1750. — Old English Valour: being an Account of a remarkable Sea-Engagement, anno 1591. London 1757. — Poems, now first collected, with a biograph. and critical Introduction by Sir E. Brydges, Kent 1813, n. ed. 1875. — Miscellaneous works. To which is prefixed a new Account of his Life by Tho. Birch, 2 vol., London 1751. — Works, now first collected. To which are prefixed Lives of the Author, by Oldys and Birch, 8 vol., Oxford 1829. — Complete works, 8 vol., London 1857.

Vgl. über Raleigh: The Life of Sir Walter Raleigh, with his Trial at Winchester in 1603, London 1677. — Tryal of Sir Walter Raleigh, Kt., with his Speech on the Scaffold, London 1719. — Life of Sir Walter Raleigh, by Mrs. Thomson, London 1830. — Life of Sir Walther Raleigh, by P. F. Tytler, Edinburg 1839, new ed. 1851. — Discours on the Life and Character by Sir Walter Raleigh, by Morrison Harris, Baltimore 1846. — Life of Sir Walter Raleigh, by St. John, 2 vls., London 1868. — . . . by Edwards, 2 vls., London 1868. — . . . by Creighton, London 1877. — Sir Walter Raleigh in Irland, by Sir John Pope Hennesy, London 1883. — Sir Walter Raleigh, a Biography, by Sir William Stebbing, Oxford 1891. — Sir Walter Raleigh. (Quarterly Review, Oct. 1892.) — Eine ausführliche Litteratur findet sich in: „Allibones critical dictionary of Engl. Literature and british and American Authors“. — Vgl. auch W. Roscher, Zur Geschichte der engl. Volkswirtschaftslehre, in den Abhandlungen der kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, Bd. III, Leipzig 1851, S. 31, und Dr. Jh. Geo. Theo. Grässe, Lehrbuch einer allgemeinen Literärgeschichte, III. Bd., 1. Abt., S. 540, 1084, 1170; III. Bd, 2. Abt., S. 772, 835 und 843. — Schmoller, Grundriss der allg. Volkswirtschaftslehre I. Bd., Leipzig 1900, S. 174.

Josef Stammhammer.

Ratzinger, Georg,

wurde am 3. IV. 1844 zu Rückering, Gemeinde Schwannenkirchen, bei Deggendorf in Niederbayern geboren, besuchte die Studienanstalten in Passau, studierte von 1864 bis 1867 Theologie in München und erwarb 1868 den Doktorgrad auf Grund der gekrönten Preisschrift: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege“ (s. u.). Nachdem er kurze Zeit Amanuensis bei Professor Reichsrat Dr. von Doellinger gewesen war, war er seelsorgerisch thätig als Kaplan in Berchtesgaden (1869) und Landshut (1872), wirkte alsdann publizistisch zuerst als Redakteur des „Fränkischen Volksblattes“ in Würzburg, später als Redakteur des „Volksfreund“ in München, in welcher Stellung er 1875 bis 1877 dem bayerischen Landtage und kurze Zeit auch (1877 bis 1878) dem deutschen Reichstage für den Wahlkreis Rosenheim angehörte. Von 1879 bis 1881 lebte er in Wien, später in München, fungierte kurze Zeit von 1883 bis 1884 als Hofkaplan des Herzogs Karl Theodor in Tegernsee, von 1885 bis 1888 als Pfarrer in Günzelhofen in Oberbayern. Seiner späteren vorwiegend litterarischen und publizistischen Thätigkeit in München, woselbst er seit 1889 wohnte, entriss ihn der Tod am 3. XII. 1899.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte der kirchlichen Armenpflege, Freiburg i. B. 1868, 2. Aufl. 1884. — Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, Freiburg i. B. 1881, 3. Aufl. 1895 (dieselbe enthält auf S. 615—624 die in der 1. Aufl. versprochene „katholisch-sozialpolitische“ Litteratur für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz seit 1862—1894). — Die Erhaltung des bayerischen Bauernstandes, Freiburg i. B. 1883. — Die Bierbrauerei in Bayern, Augsburg 1885. — Bauern einigt euch! Ein Mahnruf, Kempten 1897. — Forschungen zur bayerischen Geschichte, ebd. 1898.

b) in Zeitschriften: Die Reform der Armenpflege in den „Christlich sozialen Blättern“, Jahrg. 1882. — Ausserdem schrieb Ratzinger zahlreiche sozialpolitische Abhandlungen in den „Historisch-politischen Blättern“.

Ferner besorgte er die deutsche Ausgabe der preisgekrönten Schrift von Dr. P. M. Alberdingk-Thijm: De Gestichten van Liefdadigheid in Belgie unter dem Titel: „Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl

dem Grossen bis zum 16. Jahrhundert", Freiburg i. B. 1887.

Die übrige litterarische Thätigkeit Ratzingers liegt teils auf publizistischem (Deutsche Reichszeitung, Bonn; Augsburger Postzeitung; Donauzeitung, Passau etc.), teils auf kirchengeschichtlichem Gebiete.

Red.

Rau, Karl Heinrich,

geb. in Erlangen am 29. XI. 1792, gest. in Heidelberg am 18. III. 1870, studierte und promovierte in Erlangen, habilitierte sich dort als Privatdozent für Staatswirtschaft, wurde daselbst 1816 ausserordentlicher und 1818 ordentlicher Professor, folgte 1822 einem Rufe als Professor der Staatswirtschaft nach Heidelberg und gehörte seit 1833 als Vertreter der Universität und seit 1839 auf landesherrliche Berufung der ersten badischen Kammer an.

Rau veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, zuerst veröffentlicht im „Hannöverschen Magazin", Jahrg. 1815; dasselbe, 2. vermehrter Abdruck, Leipzig 1816; 3. Abdruck 1820. (Von der königl. Grossbritannischen Societät der Wissenschaften in Göttingen gekrönte Preisschrift.) — Primae lineae historiae politices sive civilis doctrinae, Erlangen 1816. — Programm über den Luxus, ebd. 1817. — Ueber die Ursachen der Armut (1817). (Von der Harlemer Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift.) — Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, Leipzig 1821. Grundriss der Kameralwissenschaft und Wirtschaftslehre für encyklopädische Vorlesungen, Heidelberg 1823. — Ueber die Kameralwissenschaft, Entwickelung ihres Wesens und ihrer Teile, ebd. 1825. — Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. I: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Heidelberg 1826; 2. Aufl. 1833; 3. Aufl. 1837; 4. Aufl. 1841; 5. Aufl. 1847; 6. Aufl. 1855; 6. Aufl., II. Abdruck, 1860; 7. Aufl. 1863; 8. Aufl. 1868/69; dasselbe, vollständig neu bearbeitet von Adolph Wagner und Erwin Nasse, 9. Aufl. u. d. T.: Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre von Ad. Wagner (zugleich als 9. Ausgabe der Rauschen Volkswirtschaftslehre), I. Teil: Grundlegung, ebd. 1876; dasselbe in französischer Uebersetzung, par Fr. de Kemmeter, Paris 1836; derselben Uebersetzung 2. Aufl., Brüssel 1839/49; Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd II: Grundsätze der Volkswirtschaftspflege etc., 1. Aufl., Heidelberg 1828; dasselbe, 2. Aufl., 1838/39; 3. Aufl., 1844; 4. Aufl. u. d. T.: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, Leipzig und Heidelberg 1854/57; 5. Aufl., 1862/63; Lehrbuch der politischen Oekonomie, Bd. III, 1. u. 2. Hälfte: Grundsätze der Finanzwissenschaft, 1. u. 2. Abteilung, Heidelberg 1832 und 1837; 2. Aufl. 1843/46; 3. Aufl. 1850/51; dasselbe, 2. unveränderter Abdruck der 3. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1855; 4. Aufl. 1859/60; 5. Aufl. 1864/65; 6. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 6. Ausgabe, vielfach verändert und teilweise völlig neu bearbeitet von Ad. Wagner, I. Abteilung: Einleitung. Ausgaben. Privaterwerb des Staates, 1872 (eine 2. Abteilung dieser Ausgabe ist nicht erschienen); dasselbe, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Vollständig neu bearbeitet von Ad. Wagner und Erwin Nasse, Bd. V u. d. T.: Finanzwissenschaft. Mit Benutzung von Raus Grundsätzen der Finanzwissenschaft von Ad. Wagner. 2. wesentlich umgestaltete und vermehrte Ausgabe des I. Teils der Neubearbeitung. (Zugleich als 7. Ausgabe des 1. Teils der Rauschen Finanzwissenschaft, Teil I. Einleitung. Ordnung der Finanzwissenschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb, 1877; dasselbe (Lehrbuch der politischen Oekonomie). In einzelnen selbständigen Abteilungen bearbeitet von Ad. Wagner und Erwin Nasse, Bd. VI, ebd. 1880, a. u. d. T.: Finanzwissenschaft von Ad. Wagner (zugleich als 6. bezw. 7. Ausgabe von Raus Finanzwissenschaft). Teil II. Gebühren und allgemeine Steuerlehre. — Ueber die Landwirtschaft der Rheinpfalz und insbesondere in der Heidelberger Gegend, Heidelberg 1830. — De vi naturae in rempublicam oratio etc., ebd. 1831. — Geschichte des Pfluges, ebd. 1845. — Ueber Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirtschaftspflege. Rede, ebd. 1847. — Das landwirtschaftliche Geräte der Londoner Ausstellung im Jahre 1851, Berlin 1853. — Rau war an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften beteiligt: v. Babo und K. H. Rau, Ueber die Zehntablösung. Verhandlungen in der Neckarkreisabteilung des Badenschen landwirtschaftlichen Vereins, Heidelberg 1831. — Kommissionsbericht (erstattet von Rau und Geh. Rat Beeck) über den Gesetzentwurf und Eigentumsabtretung wegen Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer Grenze, Karlsruhe 1838. — De la politique de l'agriculture. Essai sur la politique et la statistique des divers systèmes de culture d'après un travail de M. Roscher, publié dans les Archives d'économie politique et d'administration (par les professeurs Rau et Hanssen), Paris 1857. — Rau übersetzte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Storch, Cours d'économie politique, Petersburg 1815, u. d. T.: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, 3 Bde., Hamburg 1819/20. — J. B. Say, Letters to Mr. Malthus on various subjects, particularly on the causes of the general stagnation of commerce, London 1820 u. d. T.: Malthus und Say, Ueber die Ursachen der jetzigen Handelsstockung, Hamburg 1821. —

b) in Zeitschriften und Sammelwerken: 1. in dem 1835 von ihm gegründeten und 1852 mit der Zeitschr. für Staatsw. vereinigten Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft, Heidelberg: Nutzen der neuesten Litteratur der Nationalökonomie, Bd. I, 1835, S. 1 ff. — Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich für 1834, S. 136 ff. — Bemerkungen zu Ulmensteins Abhandlung über den Hausierhandel, S. 207 ff. — Forstwesen in Frankreich, S. 285 ff. — Waldrodungen (in Frankreich), S. 409. — Kosten der Münzprägung in Frankreich, S. 410/411. — Tranksteuer im Kanton Zürich, S. 412 ff. — Ueber die bayerischen Grundsteuern, Bd. II, 1835, S. 65 ff. — Gedanken über die wissenschaftliche Vorberei-

tung im Administrativfache, S. 77 ff. — Ueber die Korrektion des Elzflusses im badischen Oberrheinkreise, S. 113 ff. — Zusatz zu dem Artikel: Ueber Sparkassen in England und Frankreich, von v. Malchus, S. 137/138. — Badische Staatsschuld, S. 139 ff. — Ueber das englische Armengesetz von 1834 und dessen Wirkungen, S. 214 ff. — Findelkinder in Frankreich, S. 286. — Ueber Badens Anschluss an den deutschen Zollverein, S. 287 ff. u. Bd. III, 1838, S. 17 u. 144 ff. — Staatsverwaltung des Kantons Genf, S. 400 ff. — Beförderung des Zusammenlegens der Felder im Grossherzogtum Hessen, S. 403 ff. — Feuerversicherung von Gebäuden in Preussen etc., S. 408. — Volksvermehrung in Frankreich, Bd. III, 1838, S. 139 ff. — Bayerische Brandversicherungsanstalt, S. 142 ff. — Aus den Verhandlungen des badischen Landtages von 1837 in Administrativangelegenheiten, S. 293 ff. — Zusätze zu Vogelmann, Hofgüter im Schwarzwald, Bd. IV, 1840, S. 18 ff. — Zusatz zu Schüz, Bildung der Regierungsbeamten, S. 221/222. — Nachtrag zu Nebenius, Badisches Masssystem, S. 244. — Ueber den Branntweingenuss, S. 288. — Kurze Anzeige aus der neuesten Litteratur, 1837/40, S. 289 ff. — Grundsteuerregulierung in Sachsen, S. 296 ff. — Volkswirtschaftliche Erscheinungen in Nordamerika, S. 302. — Rechnung der bayerischen Brandversicherungsanstalt für 1837/38, S. 303/4. — Medizinische Polizei, S. 305/6. — Zehntberechnungen in Halberstadt, S. 307. — Die Bank zu Zürich, S. 308 ff. — Ueber das nordamerikanische Bankwesen, S. 376 ff. — Bemerkungen zu Hanssen über Haxthausen etc., S. 445/6. — Vorläufiger Ueberblick neuer Schriften, Bd. V, 1843, S. 114 ff. — Leihkassen für Grundeigentümer, S. 117/18. — Die Pariser Bank (Banque de France), S. 119 ff. — Ortsstatistik von Wiblingen, S. 127 ff. — Holzpreise in Baden, S. 130 ff. — Nahrungsbedarf in den englischen Armenhäusern, S. 133. — Erinnerungen an verstorbene staatswissenschaftliche Gelehrte. Nachruf an Lotz und Malchus, S. 134 ff. — Ueber List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 1. Artikel, S. 252 ff.; 2. Artikel, S. 349 ff. — Zoll von ausländischem Eisen, S. 347. — Beiträge zur Lehre von der Verkleinerung der Landgüter, N. F. Bd. I, 1843, S. 116 ff. — Geldpreise im Mittelalter, nach Cibrario, S. 367 ff. — Zehntwesen im britischen Staate, S. 370 ff. — Hilfskassen für Bergleute (Knappschaftskassen) in Belgien, N. F. Bd. II, 1844, S. 119 ff. — Ueber die Bieraccise in Baden, N. F. Bd. IV, 1846, S. 51 ff. — Getreidepreise im südwestlichen Deutschland, 1744 bis 1843, S. 248 ff. — Ueber das Minimum eines Bauerngutes, N. F. Bd. IX, 1851, S. 145 ff. (Fortsetzung s. u. Art.: Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes, in Zeitschr. für Staatsw., Bd XII). — Zur neuesten Statistik von Belgien, S. 380 ff. — Bankwesen im Staate New-York, S. 388 ff. — Die Krisis des Zollvereins im Sommer 1852, N. F. Bd. X, 1852, S. 137 ff. — Abnützung der Münzen, S. 251 ff. — 2. in Congrès international de statistique, 2e session, 10/15 sept. 1855, Paris 1856: Sur la statistique officielle de Bade. — 3. in Journal des Economistes, Paris: Ce qu'il comprend dans l'économie politique, Bd. XXXVI, 1853, S. 245 ff. — 4. in Pölitz' Jahrbüchern, Leipzig: Betrachtungen über die Volksvermehrung, Jahrg. III, 1830, Bd. II, S. 1 ff. — Zur Statistik von Baden, Jahrg. III, 1830, Bd. II, S. 238/40. — 4. in Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Ueber Begriff und Wesen der Polizei, Bd. IX, 1853, S. 605 ff. — Ueber den kleinsten Umfang eines Bauerngutes, Bd. XII, 1856, S. 214 ff. — Bemerkungen über die Volkswirtschaftslehre und ihr Verhältnis zur Sittenlehre, Bd. XXVI, 1870 (Jubelband), S. 106/121. — 5. in Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Berlin: Beiträge zur Statistik von Baden, Jahrg. I, 1847, S. 214 ff.

Die alte kameralistische Methode, welche zu Raus Studienzeit noch den akademischen staatswissenschaftlichen Lehrgang beherrschte, schuf auch in ihm einen Proselyten für die wirtschaftlichen Anschauungen der älteren deutschen Theoretiker, wovon seine frühesten Veröffentlichungen Zeugnis ablegen. So offenbart er in seinen Schriften über Zunftwesen und Luxus teils eine Billigung des Zunftzwanges und feindselige Haltung gegen die Gewerbefreiheit, teils einen merkantilistischen Beförderungstrieb der einheimischen Industrie, wie auch noch in seinen „Ansichten der Volkswirtschaft" die Beschränkung des Getreidehandels in protektionistischem Sinne empfohlen wird. Nur schrittweise und bedächtig trat er zu der Smith-Sayschen Schule über, nahm unter gewissen Kautelen die Ricardosche Rententheorie an, trat für Handels- und Gewerbefreiheit ein und schloss sich auch in der Lehre von den Absatzwegen der Sayschen Doktrin an.

In seiner zwischen abstraktem und konkretem Werte unterscheidenden Werttheorie fasst er den Wert selbst als Fähigkeitsgrad für die Qualität eines Sachgutes auf, zur Förderung menschlicher Zwecke sich gebrauchen zu lassen. Auf Grund dieser Theorie folgert er, dass die Produktion in der Vergrösserung des Volksvermögens vermittelst eines am Stoffe haftenden Gebrauchswertes bestehe, der bisher nicht im Vermögen des Menschen war. Raus Lehrbuch der politischen Oekonomie galt den Inhabern der staatswissenschaftlichen Katheder Deutschlands bis zum Ausgang der fünfziger Jahre als massgebendes Kompendium des bezüglichen Lehrstoffes, die Einteilung dieses Werkes brachte es jedoch mit sich, dass er im praktischen Teile, also der Volkswirtschaftspolitik, mit gewissen Theorieen seiner Volkswirtschaftslehre in Konflikt geriet. Aus diesen Gegensätzen ergaben sich, namentlich nachdem er sich in seiner Rektoratsrede von 1847 als Anhänger der freien Konkurrenz bekannt hatte, Anfeindungen, die im wesentlichen nur den Mangel einer bestimmten Stellungnahme Raus zur Ethik der Volkswirtschaft betrafen.

Vgl. über Rau: Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, Braunschweig 1853, S. 24 ff. u. ö. — Nouveau dictionnaire de l'économie pol., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1894, S. 491/93. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 315, 347. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 630/33. — Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1870, vom 23. III. — Schäffle, Das gesellschaftliche System, 3. Aufl., Bd. II, Tübingen 1873, S. 322, 477. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 847/60. — Schäffle, Bau

und Leben des sozialen Körpers, Bd. III. Tübingen 1878, S. 258ff. — Meyer, Die Principien der gerechten Besteuerung. Berlin 1884, S. 43ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl. Bd. XIX, London 1885, S. 387, Bd. XX, 1886, S. 293/94. — Ashley, Introduction to English economy, ebd. 1888, S. 4/5, 185. — Leser, K. H. Rau, Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVII, Leipzig 1888, S. 380ff. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, ebd. 1889, S. 193ff. — Ad. Wagner, Fin. II: Theorie der Besteuerung, 2. Aufl., ebd. 1891, S. 7/8. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892.

Lippert.

Raubbau im Bergbau

s. Bergbau oben Bd. II S. 547ff.; insbesondere S. 555ff.

Raubbau und Statik.

(Bodenhaushalt.)

I. Raubbau. 1. Begriff. 2. Schädliche Folgen. 3. Grenze der Bodenerschöpfung. 4. Die Möglichkeit der schnellen Beseitigung der Folgen des Raubbaues durch eine rationelle Düngerwirtschaft. — II. Statik. 5. Der Begriff der Statik nach älterer und neuerer Annahme. 6. Der Wert der statischen Rechnungen für die Praxis.

I. Raubbau.

1. Begriff. Unter Raubbau versteht man eine Ausübung der Landwirtschaft, bei welcher man dem Boden durch die Ernten mehr Pflanzennährstoffe entzieht, als man ihm in der gegebenen Düngung zuführt. Der Begriff eines teilweise betriebenen Raubbaues liegt schon vor, wenn auch nur einer der zahlreichen Pflanzennährstoffe, z. B. die Phosphorsäure oder das Kali, durch die Ernten mehr aus- als durch die Düngung eingeführt wird.

Da der Vorrat des Bodens an Pflanzennährstoffen ein beschränkter ist, versteht es sich von selbst, dass durch den Raubbau die Fruchtbarkeit der Ackererde geschädigt werden muss, so dass die Erträge sämtlicher Feldfrüchte sinken, bis sie auf ein gewisses Mindestmass kommen.

Eine gewisse Ertragsfähigkeit wird aber jeder Boden auch bei dem Raubbaubetriebe immerhin behalten, da alljährlich durch die Verwitterung der in jedem Boden enthaltenen Mineralien gewisse Nährstoffmengen löslich werden, welche zur Erzeugung von Ernten eine Verwendung finden können. Die Erträge, welche man unter solchen Umständen bei lange andauerndem Raubbau gewinnt, sind jedoch so niedrige, dass von dem Betriebe einer auch nur einigermassen lohnenden Landwirtschaft bei dauerndem Raubbau im allgemeinen nicht die Rede sein kann.

Der Begriff »Raubbau« ist von J. v. Liebig zuerst klargelegt worden. (S. dessen »Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie«, 7. Auflage, 1862.) Nach Begründung seiner Mineraltheorie hatte Liebig zahlreiche Rechnungen über die Erschöpfung und den Ersatz der Pflanzennährstoffe bei verschiedenen Wirtschaftsweisen ausgeführt und war dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass im grossen und ganzen von der Landwirtschaft zu jener Zeit ein Raubbau betrieben würde, welcher unmöglich längere Zeit ohne Schaden für die Ertragsfähigkeit der Felder fortgesetzt werden könne; — es ergab sich hieraus der Schluss, dass man zur Erhaltung der Fruchtbarkeit die dem Boden entzogenen Nährstoffe voll und ganz wieder ersetzen müsse und dass man, wenn man diesem Erfordernis nicht Rechnung trage, in nicht zu ferner Zeit eine Erschöpfung der Felder zu gewärtigen habe, wie sie in der Geschichte an zahlreichen Stellen nachzuweisen sei. Gerade dieser Nachweis der schädlichen Folgen des Raubbaues an historischen Beispielen bildet eine der interessantesten Episoden der Liebigschen Schriften und wird für alle Zeiten, wenn auch in demselben mancher Punkt anfechtbar ist, ein klassischer Merkstein bleiben, weil seitdem die Umkehr der Landwirtschaft und der Aufbau derselben auf rationeller, naturwissenschaftlicher Grundlage vollzogen ist.

Von den Beispielen, welche Liebig für die schädlichen Folgen des Raubbaues mitteilt, mögen nur folgende hier kurz erwähnt werden.

Griechenland, früher reich bevölkert und imstande, seine Bewohner zu ernähren, habe schon gegen 700 v. Chr. Zeichen der Bodenerschöpfung gezeigt, und die Klagen über die zunehmende Unfruchtbarkeit des Bodens hätten sich immer mehr gesteigert; — die Folge sei eine Neigung zur Auswanderung aus dem Lande, welches seine Bewohner nicht mehr ernähren konnte, gewesen.

Italien sei früher ein reich bevölkertes Land gewesen mit einem blühenden Landbau zur Zeit der Latiner; mit der Herrschaft der Römer habe der Raubbau begonnen, und die Folge sei gewesen, dass der Boden bald nicht genug Brotkorn trotz der abnehmenden Bevölkerung habe produzieren können. Die Abgabe von Korn aus Staatsmagazinen habe schon um das Jahr 170 v. Chr. unter Scipio begonnen, und man sei gezwungen gewesen, auf andere, vorläufig noch reichliche Kornmengen produzierende Länder zu-

rückzugreifen, — so zunächst auf Sicilien, welches aber auch bald der Erschöpfung anheimgefallen sei, sodann auf Kleinasien, welches schon unter den Gracchen als Staatsdomäne erklärt worden sei. Die Bodenerschöpfung habe sich von Jahrhundert zu Jahrhundert gesteigert und unter den Kaisern ihren Höhepunkt erreicht; man könne dieses daraus ersehen, dass schon damals specifische Landwirtschaftsschriftsteller aufgetreten seien, welche sämtlich die Frage, wie der Erschöpfung entgegenzutreten sei, erwogen hätten. Die Bodenerschöpfung und die Unmöglichkeit der Ernährung seiner starken Bevölkerung habe wohl auch Konstantin den Grossen mit bewogen, den Sitz seiner Regierung von Rom nach Konstantinopel zu verlegen. Spanien habe unter der Kaiserregierung zu den reichsten und blühendsten Ländern gehört, das seine höchste Blüte unter den Mauren erreicht habe; damals sei die Bevölkerung mindestens zwei- bis dreimal so stark als später gewesen, und trotzdem sei das Land imstande gewesen, seine Bewohner zu ernähren. Sechshundert Jahre später sei es durch den Raubbau so unfruchtbar geworden, dass es nicht mehr die auf die Hälfte oder ein Drittel geschwundene Bevölkerung habe ernähren können. Das schlagendste Beispiel für die unheilvolle und gleichzeitig schnelle Wirkung des Raubbaues bilde aber der Norden Amerikas, dessen Erträge in wenigen Jahrzehnten um die Hälfte für den Weizen, ein Drittel für die Kartoffeln abgenommen hätten. (Durch eine rationelle Düngerwirtschaft sind übrigens die schädlichen Wirkungen des ursprünglich betriebenen Raubbaues in Amerika längst beseitigt.)

Wenn man nun auch annehmen darf, dass der Raubbau nicht die einzige Ursache des Zurückgehens der Bodenerträge bei den von Liebig herangezogenen Beispielen gewesen ist, vielmehr die dort betriebene Entwaldung und infolgedessen eingetretene Verminderung bezw. ungünstigere Verteilung der Niederschläge, ja vielleicht eine vollkommene Aenderung des Klimas u. s. w. auch einen wesentlichen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit des Bodens gehabt hat, so muss doch als richtig zugegeben werden, dass die Hauptursache des Sinkens der Bodenerträge und infolgedessen des Eingehens des landwirtschaftlichen Betriebes in den genannten Ländern in dem Raubbau gelegen hat. Liebig hat sich ein unsterbliches Verdienst dadurch erworben, dass er auf diese Folgen nicht nur in eindringlichster Weise hingewiesen, sondern gleichzeitig auch die Massregeln, durch welche man den Raubbau vermeiden und die Fruchtbarkeit des Bodens nicht allein dauernd erhalten, sondern sogar vermehren kann, angegeben hat. Diese bestehen nicht nur in einem Ersatz des dem Boden durch die Ernten entzogenen Nährstoffkapitals, sondern unter Umständen in einer Vermehrung, welche bei sonstigen günstigen Verhältnissen in den meisten Fällen zur Erzielung höherer Ernten, wie sie jetzt der Betrieb der Landwirtschaft gegen früher unbedingt erfordert, führen.

Daran, dass eine unterlassene Mineralstoffdüngung (diese kommt bei dem Raubbau allein in Frage, da die Stickstoffwirtschaft auf einem ganz anderen Blatt steht) die Erträge eines an und für sich sehr fruchtbaren, in gutem Nährstoffzustande befindlichen Feldes sehr schnell zu erniedrigen im stande ist, kann man auch nach den neueren Erfahrungen nicht im mindesten zweifeln. In dem Betrieb seiner Versuchswirtschaft Lauchstädt erfuhr z. B. der Verfasser, dass die unterlassene Kaliphosphatdüngung sich bereits im ersten Jahre bei der Gerste, welche die Nährstoffe von allen Pflanzen verhältnismässig am schwersten aus dem Boden aufnimmt, durch einen Mindererertrag von 2—3 dc pro ha rächte, während die übrigen Feldfrüchte durch den Raubbau im ersten Jahre vorläufig noch unberührt blieben. Im zweiten Jahre reagierten jedoch sämtliche Feldfrüchte, nicht allein das Getreide, sondern auch Zuckerrüben und Kartoffeln, auf die unterlassene Mineralstoffdüngung durch einen Ausfall ungefähr in entsprechender Höhe wie die Gerste. Von Jahr zu Jahr hat nun dieser Ausfall zugenommen, so dass nunmehr nach 5jährigem Raubbau auf unserem Versuchsfelde der Ausfall 8—9 dc Getreide, 70—80 dc Zuckerrüben und 35—40 dc Kartoffeln pro Hektar beträgt. Es geht hieraus hervor, dass man auch in einem sehr fruchtbaren Boden mit dem Raubbau sehr vorsichtig sein muss. Immerhin kann es aber Fälle geben, wie weiter unten dargelegt werden soll, bei denen ein Raubbau nicht ganz von der Hand zu weisen ist.

2. Schädliche Folgen. Die Folgen eines länger fortgesetzten Raubbaus bezw. des Anbaues von Kulturpflanzen ohne jede Düngung werden sehr deutlich durch Versuche von Christiani-Kerstenbruch »50 Jahre ohne Düngung«, veröffentlicht im »Landwirt 1878«, sowie von Lawes & Gilbert »Field and other Experiments, conducted on the Farm at Rothamsted«, erscheint jährlich, ins Licht gestellt.

Christiani stellte seine Versuche in dem sehr reichen Boden des Oderbruchs an, welcher 0,34 % Stickstoff, 0,244 % Kali, 0,263 % Phosphorsäure und 0,62 % Kalk enthielt. In diesem Boden sanken, wenn man die alte schonende Fruchtfolge einhielt und in gewissen Zwischenräumen Klee und andere Leguminosen anbaute, die

Erträge verhältnismässig langsam; als man aber stärker zehrende Feldfrüchte, wie die Zuckerrüben, in häufiger Wiederkehr in die Fruchtfolge brachte, trat ein ausserordentlich schnelles Sinken der Erträge ein, so dass das betreffende Land nach 40 Jahren nur noch 9501 kg Zuckerrüben ohne Düngung, gegen 32 551 kg mit einer vollen Düngung, trug, während die Gerstenernte mit 1938 kg Körnern pro ha ungedüngt, gegen 2551 kg gedüngt, zwar auch, aber doch nicht in demselben Masse wie die Zuckerrübenernte gesunken war. Es kommt dies natürlich daher, dass zur Erzeugung von Zuckerrübenernten weit grössere Mengen von Nährstoffen erforderlich sind.

Weit lehrreicher sind noch die Versuche von Lawes & Gilbert, welche in einem viel ärmeren Boden in England ausgeführt wurden. Der ziemlich schwere Lehm des dortigen Versuchsfeldes hatte bei der üblichen Düngung bis zu Beginn der Versuche etwa 1700—1800 kg Weizenkörner pro ha getragen; als er ohne Düngung blieb, sanken die Erträge gegenüber einer alle Nährstoffe in ausreichenden Mengen umfassenden Düngung folgendermassen:

	Ungedüngt	Volle Düngung
	kg Weizenkörner pro ha	
1845—1848	1320	1905
1849—1852	1170	2040
1853—1856	1031	2632
1857—1860	1167	2680
1861—1864	1100	3254
1865—1868	895	2738
1869—1872	875	2535
1873—1876	690	2266
1877—1880	655	3109
1881—1884	875	2735
1885—1888	881	2576
1890	820	2358
1898	833	1978
1900	889	2673

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, dass gleich in den ersten Jahren ein sehr erheblicher Rückgang der Erträge eintrat, nämlich von 1905 gegen 1320 kg Weizenkörner pro ha, welcher alsdann von Periode zu Periode sich weiter fortsetzte, aber nach 20 Jahren zu einem Stillstand kam, so dass ein weiteres Sinken der Erträge nicht mehr eintrat. Dieser Punkt lag bei etwa 800 kg Weizenkörnern pro ha (in minimo 655, in maximo 895 kg). Dieses Aufhören des Sinkens der Erträge erklärt sich, wie oben angegeben, dadurch, dass alljährlich durch die Verwitterung der bodenbildenden Mineralien ein gewisser Nährstoffvorrat für die Pflanzen verfügbar wird. Ein Boden wird also auch bei sehr lange fortgesetztem Raubbau nicht vollkommen unfruchtbar, sondern nur im grossen Massstab in seiner Ertragsfähigkeit geschädigt. Wenn allerdings die mineralische Grundlage ganz der Zersetzung anheimgefallen ist, wozu aber wohl Jahrtausende gehören dürften, dann würde eine vollkommene Unfruchtbarkeit eintreten können.

Wenn wir nun an der Hand der vorstehenden Zahlen die wirtschaftliche Möglichkeit und Rentabilität des Raubbaues in längerer Fortsetzung prüfen wollen, so müssen wir zu dem Ergebnis kommen, dass der absolute Raubbau, d. h. eine Wirtschaftsweise ohne jeden Dünger, auch im reichsten Boden in verhältnismässig kurzer Zeit ein derartiges Sinken der Erträge im Gefolge hat, dass an eine Rentabilität des Feldbaues unter diesen Verhältnissen nicht zu denken ist. Die wirtschaftliche Möglichkeit eines Raubbaus liegt daher nur in einem Neuland vor, welches, frisch in Kultur genommen, solange mit Feldfrüchten bebaut wird, als es noch Ernten hergiebt, um alsdann ausgesogen von dem Besitzer, dem die Möglichkeit offen steht, frisches Neuland zu erwerben, das er auf gleiche Weise bewirtschaften kann, verlassen zu werden. In dieser Weise ist vor gar nicht zu ferner Zeit noch in den Weizengegenden des nördlichen Amerikas gewirtschaftet worden; seit aber das dortige Neuland nunmehr vollständig vergeben ist, hat man mit der Raubbauwirtschaft längst aufgehört und sich einer rationellen Düngerwirtschaft zugewendet. Man braucht im übrigen keine Besorgnis zu haben, dass ein Raubbau in grösserem Umfange noch jemals ausgeführt werden könne, denn mit einer Ernte von 700—800 kg Weizen pro ha ist eine rentable Landwirtschaft bei jetzigen Zeitläufen unter keinen Umständen zu betreiben. In Deutschland giebt es nur noch eine einzige Art des Raubbaus, nämlich die Moorkultur durch Brennen, — aber auch diese ist im Verschwinden begriffen.

Dagegen steht es mit dem teilweise betriebenen Raubbau, bei welchem nur der eine oder andere Nährstoff in der Düngung nicht in ausreichendem Masse zugeführt wird, anders. Beispiele für einen solchen erleben wir noch heutzutage in grosser Zahl und können diese Methode auch nicht unbedingt verwerfen.

So haben fast alle den Zuckerrübenbau betreibenden Wirtschaften in dem verhältnismässig kalireichen Lehmboden von einer Kalidüngung lange Zeit absehen können. Man hat in diesen Wirtschaften von Zeit zu Zeit die Anwendung von Kalisalzen versuchsweise ausgeübt, aber ohne einen erheblichen Erfolg damit zu erzielen. Es wäre nun vollkommen unrentabel gewesen, wenn man während der 50—60 Jahre, seit-

dem der Rübenbau betrieben wird, Geld für die Beschaffung der Kalisalze ausgegeben hätte, wo ein Erfolg durch dieselben in keiner Weise zu verzeichnen gewesen wäre. Erst seit man durch die Zuchtwahl die Zuckerrübe zu einer grössere Ernten hergebenden Pflanze gemacht hat, gewinnt man die Erfahrung, dass zur Erzielung von Höchsternten mit dieser verbesserten Zuckerrübe die Anwendung von Kalisalzen auch in den verhältnismässig reichen Bodenarten nützlich ist. Wo aber die Verhältnisse derart liegen, dass die Gewinnung von Höchsternten ausgeschlossen ist, wird man auch heute von der Anwendung der Kalisalze für die Zuckerrüben einen Nutzen nicht gewinnen; — man kann ruhig den Raubbau auf Kali ohne Schaden für die Fruchtbarkeit des Bodens noch eine gewisse Zeit fortsetzen. Ganz anders steht es natürlich mit dem Anbau der Zuckerrüben im leichten, kaliarmen Boden, dem Sand- oder Moorboden. Dort hat man von Anfang an die Erkenntnis gewonnen, dass ein Raubbau schlechterdings ausgeschlossen war, denn dieser Boden gab höchstens für die erste Ernte, und auch dies nicht einmal, genug Kali her, so dass man von Anfang an gezwungen war, vom Raubbau abzusehen und einen reichlichen Ersatz des Kalis vorzunehmen.

Auch bei dem Kartoffelbau hat man ähnliche Erfahrungen gemacht. Wo die Kartoffeln auf Stärkemehl verarbeitet werden, geht der grösste Teil ihres Kalis verloren, während bekanntlich der Brennereibetrieb die gesamte Menge des Kalis der Wirtschaft erhält und damit gegenüber der Stärkefabrikation in grossem Vorteil ist. Immerhin aber dauert es in den Stärkefabrikwirtschaften eine geraume Zeit, ehe ein Sinken der Kartoffelerträge durch den geübten Raubbau eintritt. Ein drittes Beispiel der Zulässigkeit eines partiellen Raubbaus treffen wir in dem Moorboden, namentlich wenn derselbe nach der jetzt weit verbreiteten Rimpauschen Moordammkultur bewirtschaftet wird. In diesem wird stets ein bewusster Raubbau auf Stickstoff betrieben. Der Moorboden enthält in seiner Trockensubstanz ungefähr 2—3% Stickstoff in organischer Form, wovon durch die Zersetzung im Laufe eines Jahres weit mehr in Pflanzennahrung übergeführt wird, als zur höchsten Ernte verwertet werden kann. Wollte man den Moorboden trotzdem mit Stickstoff düngen, so würde dieses Verfahren vollkommen verwerflich, ja schädlich sein, denn der Moorboden birgt eben einen für lange Zeit reichenden Stickstoffvorrat in sich, den man durch die ausgeführte Kultur zunächst heben will; — ja eine Vermehrung desselben durch eine Düngung würde sogar einen Schaden für die angebauten Feldfrüchte im Gefolge haben. Endlich könnte noch ein anderer Fall des Raubbaus als zulässig gelten. Ein Pächter, welcher für eine gewisse Zeit ein Gut erpachtet hat, ist bestrebt, dasselbe möglichst schnell auf die höchste Ertragsfähigkeit zu bringen, wenn er dasselbe, wie es häufig der Fall ist, in einem erschöpften Zustande von seinem Vorgänger übernahm. Er wird zu diesem Zweck einen gewissen Ueberschuss von Pflanzennährstoffen in der Düngung zuführen, um bald der höchsten Ernten sicher zu sein. Wenn er nun seine Pachtung wieder abgiebt, kann man billigerweise von ihm nicht verlangen, dass er den zugeführten Nährstoffüberschuss seinem Nachfolger unentgeltlich überlassen soll, und, da eine Form für die Bewertung der von ihm im Boden angesammelten Nährstoffe schwer zu finden ist, wird er in den letzten Jahren seiner Pacht, soweit ihm dies vertragsmässig möglich ist, bestrebt sein, den Nährstoffüberschuss aus dem Boden nach Möglichkeit wieder herauszunehmen. Niemand wird es ihm verdenken, wenn er das, was er auf seine Kosten in den Boden versenkt hat, durch einen gewissen Raubbau in den letzten Jahren seiner Pachtung wieder herausholen will. Ein solcher Raubbau hat übrigens unter diesen Verhältnissen auch seine enge Grenze, denn die Gefahr, dass der Pächter durch ein zu frühes Sinken der Erträge, wenn er den Raubbau auch nur ein Jahr zu früh anfängt, mehr als durch die Ausgabe für die Düngung geschädigt wird, ist sehr naheliegend. Mancher abgehende Pächter hat solches durch die Missernten der letzten Jahre zu seinem Schaden schwer empfunden. Wie schon oben erwähnt, hört der Raubbau in der neueren Zeit immer mehr auf, denn man hat längst die Erkenntnis gewonnen, dass die Gewinnung hoher rentabler Ernten nur durch die Anwendung grosser Nährstoffkapitalien, allerdings neben dem Anbau der ertragreichsten Sorten der Kulturpflanzen, wie sie die moderne Züchtung in so ausgezeichneter Weise geschaffen hat, zu erreichen ist. Diese neueren Sorten sind aber ausnahmslos sehr anspruchsvolle Pflanzen, und wenn man sichere Ernten machen will, genügt es keineswegs, einen einfachen Ersatz der durch die vorhergegangenen Ernten ausgeführten Nährstoffe zu bieten, sondern man ist gezwungen, im voraus den anspruchsvollen Pflanzen eine weit grössere Nährstoffmenge, nämlich mindestens das 1½fache, sicherer aber das Doppelte des Nährstoffbedarfs in der Düngung zu geben. Die Darreichung dieses Ueberschusses gebietet sich schon dadurch von selbst, dass es den Pflanzen vollkommen unmöglich ist, die ganze Menge der in der Düngung ent-

haltenen Nährstoffe während einer Vegetationszeit aufzunehmen. Die wichtigsten, in der Düngung enthaltenen Mineralstoffe, vor allem die Phosphorsäure, in gewissem Masse aber auch das Kali, gehen durch die im Boden stattfindende Absorption in schwerer lösliche Verbindungen über, welche verhältnismässig langsam durch die Wurzeln der Pflanzen aufgenommen werden. Der im Boden von den Pflanzen zurückgelassene Rest kommt allerdings den Nachfrüchten zum Teil zu gute, aber doch nur zu einem gewissen Teil, da die Mineralstoffe durch das längere Lagern im Boden einem immer weiter zunehmenden Zustande der schwereren Löslichkeit entgegengehen. Will man daher, wie es heutzutage notwendig ist, mit Sicherheit hohe Ernten machen, so ist man zur Darreichung eines sehr erheblichen Ueberschusses von Pflanzennährstoffen gezwungen. Die von Jahr zu Jahr zunehmende Anwendung namentlich der kali- und phosphorsäurehaltigen Düngemittel beweist das augenscheinlich.

3. Grenze der Bodenerschöpfung. Werden wir nun aber dauernd in der Lage sein, eine solche, in gewissem Masse verschwenderische Wirtschaft mit Mineralstoffen zu betreiben? Liebig war seiner Zeit der Ansicht, dass im Grunde unsere Landwirtschaft im Laufe der Zeit an einer Mineralstofferschöpfung zu Grunde gehen müsse; seitdem haben sich aber die Verhältnisse wesentlich geändert. Für die Erschöpfung und den Ersatz können von Pflanzennährstoffen nur in Frage kommen der Kalk, der Stickstoff, das Kali und die Phosphorsäure, zur Zeit vielleicht auch noch die Magnesia, während alle übrigen Stoffe in verhältnismässig geringen Mengen von der Pflanze gebraucht werden und andererseits in der Natur in so grossen Mengen vorkommen, dass sie bei unserer Betrachtung vollkommen ausser acht bleiben können.

Von diesen Stoffen findet sich der Kalk in so mächtigen Ablagerungen, dass an die Möglichkeit eines Kalkmangels niemals zu denken ist. Die Stickstofffrage hat durch die Erkenntnis, dass es gewisse Pflanzen giebt, denen die Fähigkeit inne wohnt, den freien atmosphärischen Stickstoff aufzunehmen und in Stickstoffverbindungen umzuwandeln (Leguminosen, wie Bohnen, Erbsen, Wicken, Kleearten: Luzerne, Serradella und dergleichen), ein ganz anderes Gewand bekommen und von ihrer Bedenklichkeit viel verloren. Früher verfolgte man mit Besorgnis die in immerhin berechenbarer Zeit bevorstehende Erschöpfung der stickstoffhaltigen Guano- und Salpeterlager, welche die einzige Stickstoffquelle zur Vermehrung des Bodenstickstoffs darstellten; seit man aber weiss, dass man durch den Anbau der stickstoffsammelnden Pflanzen, deren grüne Masse man unterpflügt oder deren Wurzelrückstände man wenigstens für die Stickstoffversorgung des Bodens in Anspruch nimmt, unendlich grosse Stickstoffmengen sammeln kann, seit man ferner gelernt hat, die grossen Stickstoffverluste, welche im Stalldünger und im Boden stattfinden, zu vermeiden oder wenigstens zu verkleinern, und seit man endlich die Salpeterbildung in der Ackererde besser als bisher zu beherrschen gelernt hat, bietet die Stickstofffrage nichts Bedenkliches mehr. Auch die Kalifrage ist unbedenklich. Alljährlich werden neue Ablagerungen von Kalisalzen in Deutschland aufgeschlossen, und es ist in den letzten Jahren festgestellt, dass die Kaliablagerungen sich über weit grössere Landstriche in Deutschland verbreiten, als man bisher angenommen hat. Als einen Glücksfall kann man es allerdings für Deutschland betrachten, dass es allein im Besitz der Kaliablagerungen ist, denn an keiner anderen Stelle der Erde finden sich deren in irgendwie nennenswerten Massen. Wir dürfen aber annehmen, dass die zur Zeit erschlossenen Ablagerungen von Kalisalzen in Deutschland einen schier unerschöpflichen Schatz, nicht allein für unser Vaterland, sondern für die ganze Welt bergen. Etwas weniger sicher ist die Frage bezüglich der Phosphorsäure, aber auch sie hat durch grosse Funde von Phosphaten, welche man namentlich in Amerika in den Floridaphosphaten gemacht hat, von ihrer Bedrohlichkeit verloren. Es kommt hinzu, dass seit etwa 10 Jahren durch die Eisenindustrie aller Länder in der Thomasschlacke gewaltig grosse Massen eines wertvollen phosphorsäurehaltigen Düngemittels für die Landwirtschaft gewonnen werden, so dass an einen Phosphorsäuremangel in absehbarer Zeit auch nicht zu denken ist.

Es liegt daher die volle wirtschaftliche Berechtigung vor, das Gegenteil des Raubbaus, nämlich eine im gewissen Sinne verschwenderische Nährstoffwirtschaft, welche zur Zeit die rentabelste ist, zu betreiben.

4. Die Möglichkeit der schnellen Beseitigung der Folgen des Raubbaus durch eine rationelle Düngerwirtschaft. Endlich wäre noch die Frage zu besprechen, welche Aussichten bestehen, die schädlichen Folgen eines einmal betriebenen Raubbaus durch eine rationelle Düngerwirtschaft wieder zu beseitigen. Hier standen sich bis vor einiger Zeit die Ansichten schroff gegenüber. Auf der einen Seite ist von Liebig und seinen Anhängern behauptet worden, dass die schädlichen Folgen des Raubbaus nicht leicht oder überhaupt nicht zu beseitigen seien, weil es sich bei einer vollständigen Erschöpfung nicht allein um die-

jenige der oberen Ackerschicht, sondern auch des Untergrundes, welchem man durch die Düngung mit den wichtigsten Pflanzennährstoffen, der Phosphorsäure und dem Kali, infolge der Absorption dieser Nährstoffe in den oberen Schichten nicht beikommen könne, handele. Auf der anderen Seite steht aber zur Zeit die Mehrzahl der Agrikulturchemiker, welche, indem sie die Mitwirkung des Untergrundes bei der Erzeugung von Ernten für lange nicht so wichtig halten, als dies früher angenommen wurde, der Ansicht sind, dass eine Nährstoffarmut der Ackerkrume durch eine starke Düngung, wenn auch nicht vielleicht mit einem Schlage, so doch in absehbarer Zeit leicht zu beseitigen sei. Jedenfalls haben die neueren Untersuchungen bewiesen, dass, wenn in der Ackerkrume genügende Mengen von Nährstoffen enthalten sind, der Untergrund ganz nährstoffarm sein kann, ohne dass dadurch die Ernten geschädigt werden; der Untergrund kommt nach den neueren Ansichten weit mehr für die Wasserlieferung als für die Erschöpfung von Nährstoffen in Frage. Anders wäre es jedenfalls nicht möglich, dass man bei zahlreichen Versuchen durch die Düngung der Ackerkrume die volle Ertragsfähigkeit eines durch lange Jahre sowohl in der Krume wie dem Untergrund erschöpften Feldes wieder herstellen konnte. Aus den zahlreichen vorliegenden Beispielen wollen wir nur die bei den Versuchen von Lawes und Gilbert einerseits und Christiani andererseits gemachten Erfahrungen mitteilen:

In den Jahren 1852—1863, in denen das Feld mit voller Düngung bewirtschaftet wurde, ernteten Lawes und Gilbert an Weizen:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1852—1863	2718	6470

Alsdann blieb das Feld 20 Jahre ungedüngt, und es wurden nun geerntet:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1864—1870	1275	2196
1874—1883	809	1369

Die Erträge des Feldes waren somit binnen kurzem auf dieselbe Zahl gesunken, als wenn überhaupt keine Düngung gegeben worden wäre. Nunmehr wurde von 1884 ab wiederum die volle Düngung gegeben, und die Erträge stellten sich dabei folgendermassen:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1884	2430	5118
1885	2583	5448
1886	3032	4821
1887	2797	4553
1888	2201	4559
1889	1937	3799
1890	2834	5746
Mittel	2545	4849

Auf dem Felde, welches ununterbrochen mit voller Düngung bewirtschaftet war, wurden geerntet:

Mittel:

	kg Körner pro ha	kg Stroh pro ha
1884—1890	2724	4701

Auch bei dem Christianischen Versuche »fünfzig Jahre ohne Düngung« wurde, nachdem das Feld durch einen 33 Jahre ohne Düngung fortgesetzten Anbau bis auf ein Minimum der Ertragsfähigkeit herabgekommen war, durch eine volle starke Stallmistdüngung die Ertragsfähigkeit mit einem Male wieder bis auf die ursprüngliche Höhe desjenigen Versuches, bei welchem dauernd mit der üblichen Düngung gewirtschaftet wurde, gebracht. Diese beiden Beispiele sind ausserordentlich lehrreich, denn sie zeigen, dass die Besorgnis vor den dauernden schädlichen Folgen des Raubbaues mindestens übertrieben ist, wenn eine solche überhaupt besteht, denn man konnte in den vorliegenden Fällen die Ertragsfähigkeit, welche so gut wie vollkommen durch den Raubbau verloren gegangen war, schnell und ganz wieder herstellen. Allerdings darf von den Ergebnissen der Versuchsfelder nicht ohne weiteres der Schluss auf die Verhältnisse der grossen Praxis gezogen werden, dass die Wiederherstellung der Fruchtbarkeit dort ebenso schnell gelingen werde, denn jedermann weiss, dass es immerhin einige Zeit dauert, ehe ein heruntergekommenes Feld wieder zur vollen Ertragsfähigkeit gebracht wird; die Ursache hiervon ist aber zweifellos keine chemische, sondern eine mechanische, denn ein mit Raubbau bewirtschaftetes Feld wird nicht allein an Nährstoffen, sondern auch an der die gute mechanische Beschaffenheit bedingenden organischen Substanz verarmt werden, und diese ist allerdings in der Form, wie sie günstig im Boden wirkt, nicht ganz schnell zu beschaffen.

Wir kennen aber jetzt den Anbau der grosse Massen von solcher organischen Substanz liefernden Stickstoffsammler, teils als Haupt- und teils als Zwischenfrüchte, und hierdurch wird dem Uebel der schlechten mechanischen Beschaffenheit ebenfalls in kurzer Zeit, wenn auch nicht so schnell als der Nährstoffarmut, welche, wie gesagt, mit einem Schlage zu beseitigen ist, wirksam zu begegnen sein.

Wir kommen also zu dem Schlusse, dass wir vor den schädlichen Folgen eines Raubbaues nicht mehr die gleiche Besorgnis, wie eine solche früher vollkommen berechtigt war, zu hegen brauchen, denn die moderne naturwissenschaftliche Forschung hat uns alle

Verhältnisse, welche bei Beseitigung der schädlichen Folgen des Raubbaues in Frage kommen, beherrschen gelehrt.

II. Statik.

Mag dem nun aber sein, wie ihm wolle, — ein Raubbau darf unter heutigen Verhältnissen nicht mehr betrieben werden; — im Gegenteil — es ist ja oben ausführlich dargelegt, dass an Stelle desselben bei der heutigen Landwirtschaft die Wirtschaft mit einem gewissen Ueberschuss von Nährstoffen zu treten hat und zum grossen Teil bereits getreten ist. Man muss sich also über diejenigen Mengen von Nährstoffen, welche man für die verschiedenen Zwecke in der Düngung zur Ergänzung des in der eigenen Wirtschaft vorhandenen Nährstoffkapitals zuzuführen hat, klar werden, denn einerseits rächt sich ein Mangel an Nährstoffen, während andererseits ein zu grosser Ueberschuss als eine Verschwendung zu bezeichnen ist. Es hat daher in jeder geordneten modernen Landwirtschaft, welche auf der Höhe ihrer Aufgabe steht, eine Buchführung über die Nährstoffe stattzufinden, welche den gewünschten Aufschluss über den Nährstoffzustand der Felder geben soll. Eine solche Bodenstatik auf richtiger Grundlage einzuführen, sind die wissenschaftlichen Landwirte seit langer Zeit bereits bestrebt gewesen, aber es lässt sich nicht leugnen, dass man hierbei mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, welche die praktischen Erfolge der auf einer solchen Rechnung aufgebauten Düngungsmassregel wesentlich trüben können.

5. Der Begriff der Statik nach älterer und neuerer Annahme. Die alte Statik geht von der Annahme aus, dass man dem Felde diejenigen Faktoren der Ertragsfähigkeit, welche man ihm durch die Ernten entzogen hat, wieder zuführen muss, und schon Albrecht Thaer entwickelte in seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft, 1804, ein, freilich nach unseren jetzigen Begriffen unvollkommenes, statisches System, indem er annahm, dass lediglich der Humus der Träger der Fruchtbarkeit der Ackererde sei; er spricht von entzogenen Graden der Fruchtbarkeit, welche man durch den Dünger nach einer auszuführenden Berechnung ersetzen müsse.

Die Statik wurde sodann weiter ausgebildet durch von Wulffen (Versuch einer Theorie über das Verhältnis der Ernten zu dem Vermögen und zur Kraft des Bodens, über seine Bereicherung und Erschöpfung, Berlin 1815). Wulffen trennte die nahrungsfähige Materie in Reichtum und Fruchtbarkeit und fügte eine Kraft des Bodens hinzu, welche die Umwandlung des Reichtums in Fruchtbarkeit bewirke. Ein Grad Reichtum soll einem Centner Korngewicht pro Morgen entsprechen und durch den Dünger von $2^1/_2$ Centnern Stroh oder einem Centner Heu ersetzt werden. Rechnungen auf Grund der neueren Annahmen ergeben in der That, dass die in obigen Düngermengen enthaltenen Nährstoffe gerade einen Centner Korn produzieren können; insofern waren die Wulffenschen Annahmen nicht ohne praktischen Wert und zeugen von ausgezeichneter Beobachtung. Hlubek will sodann in dem Stickstoff neben der organischen Substanz den Faktor der Fruchtbarkeit sehen und die Rechnungen hauptsächlich auf diesen erstreckt wissen. Derselbe will auch zuerst die bodenbereichernden Pflanzen (Leguminosen) bei den Rechnungen berücksichtigt wissen. Kleemann (die Statik des Landbaues, Sondershausen 1856) geht noch unter vollkommener Vernachlässigung der inzwischen begründeten Liebigschen Lehren über die Ernährung der Pflanzen von seinen praktischen Beobachtungen aus und sucht einen mathematischen Ausdruck für den Ersatz für den Dünger durch »Roggenwert«, welchen er nach seinen wirtschaftlichen Erfahrungen nach besonderen Grundsätzen berechnet: 1 Pfund Roggenwert Ersatz soll $2^2/_3$ Pfund Korngewicht Ernte erwarten lassen. Alle diese statischen Systeme standen jedoch vollkommen in der Luft, wenn sie auch für eine bestimmte Wirtschaft praktisch sein konnten, da sie von einem allgemeinen Begriff der Fruchtbarkeit, welcher nicht existiert, ausgingen.

Erst, seit Liebig den Begriff »Fruchtbarkeit« in seine verschiedenen naturwissenschaftlichen Faktoren zerlegt hat, und erst, seit wir wissen, dass die Fruchtbarkeit durch die Anwesenheit von bestimmten Pflanzennährstoffen, Feuchtigkeit, Wärme und physikalischen Verhältnissen bedingt wird, konnte man an eine Statik auf wirklich rationeller Grundlage gehen. Liebig war selbst der erste, welcher eine solche begründete, und von ihm ist das Princip der Erschöpfung und des dafür notwendigen Nährstoffersatzes auf Grund von anzustellenden Rechnungen, also eine Buchführung über die Nährstoffe, in die Landwirtschaft eingeführt worden. Eine weitere Ausbildung hat dieses System durch Birnbaum und Schumacher, einen gewissen Abschluss und eine neue Reform durch Drechsler (die Statik des Landbaues, Göttingen 1869) gefunden. (Das Drechslersche Werk enthält zudem eine vollkommene Litteraturübersicht und ist die beste Quelle für das Studium der Statik des Landbaues.)

Die Statik soll eine Aufklärung

über den Nährstoffzustand der Felder bringen, indem sie den in der Düngung zugeführten Nährstoffmengen die Entnahme der gleichen Stoffe in den Ernten auf Grund einer Buchführung gegenüberstellt.

6. Der Wert der statischen Rechnungen für die Praxis. Nach den gewonnenen Zahlen soll man in der Lage sein, indem man einen Ersatz der etwa fehlenden Nährstoffe ausübt, in der Düngung der Felder rationell vorzugehen. Man darf indessen den Wert einer solchen Buchführung nicht überschätzen, denn sie kann uns höchstens, und auch dieses nicht einmal mit voller Sicherheit, den Aufschluss darüber schaffen, wie wir den Fruchtbarkeitszustand des Feldes erhalten können. Die alte Statik stand auch nur auf dem Standpunkt, dass es genüge, die Fruchtbarkeit eines Feldes zu erhalten. Von der neueren Statik müssen wir aber fordern, dass sie uns die richtigen Grundlagen zu einer wirksamen Vermehrung der Fruchtbarkeit geben soll. Einen grossen Wert hat allerdings die Buchführung über die Nährstoffe in dem Sinne, dass, wenn wir auf Grund derselben das Fehlen eines Nährstoffs, d. h. den damit betriebenen Raubbau nachweisen, wir mit Bestimmtheit erwarten dürfen, dass die Fruchtbarkeit des Feldes im Laufe der Zeit beeinträchtigt werden wird; — andererseits aber ist noch lange nicht gesagt, dass, wenn wir einen vollen Ersatz der dem Boden durch die Ernte entzogenen Nährstoffe ausüben, der ursprüngliche Fruchtbarkeitszustand des Feldes gleich bleiben wird. Ferner hat die Statik auch in der Richtung einen Wert, dass wir auf Grund derselben eine Erhöhung der Fruchtbarkeit der Felder durch eine entsprechende Verstärkung der Nährstoffgaben anstreben können. Letzteres ist nach Drechslers durchaus zu billigenden Ausführungen die Hauptaufgabe der Statik, welche in folgenden Punkten zu gipfeln hat:

1. In welchem Zustande befindet sich das Feld jetzt und was soll es tragen?
2. Zweck der Düngung ist nicht der einfache Wiederersatz der Bodenbestandteile, wie die alte Statik annimmt, sondern die Wiedererzeugung einer möglichst hohen Ernte.
3. Darum hat die Düngung nicht nach dem einfachen Wiederersatz, der unter Umständen für eine anspruchsvolle Pflanze nicht genügen würde, sondern nach dem verschiedenen Bedarf der verschiedenen in dieser Düngung anzubauenden Kulturpflanzen zu erfolgen.

Ganz klar ist, dass eine Statik, welche in Bausch und Bogen für eine ganze Wirtschaft betrieben wird, gar keinen Wert hat. Sie muss sich vielmehr auf jedes einzelne Feld erstrecken, welches sich unter verschiedenen Verhältnissen der Düngung und des Anbaues, wie dies bei verschiedenen Boden- und Düngungsverhältnissen in derselben Wirtschaft meist der Fall ist, befindet. Die statische Rechnung bildet alsdann die Grundlage, von welcher ein richtiges System der Düngung auszugehen hat, indem durch dieselbe nach Möglichkeit der jeweilige Nährstoffzustand des Feldes, welcher einer Ergänzung und Vermehrung für die verschiedenen neu anzubauenden Gewächse bedarf, klargelegt wird. Um die auf Grund der Buchführung über die Nährstoffe zu ziehenden Schlüsse für die Düngung unwiderleglich richtig zu gestalten, müsste man nun von der Grundlage ausgehen, dass diejenigen Nährstoffe, welche man durch die Düngung in den Boden bringt und die von den Pflanzen unbenutzt im Boden zurückbleiben, der nächsten Ernte in derselben Form und Menge zur Verfügung ständen. Dies ist aber, wie wir gleich zeigen werden, durchaus nicht der Fall. Es finden auf verschiedene Weise teils Verluste von Nährstoffen statt, teils gehen gewisse Nährstoffe durch das Lagern im Boden mit der Zeit in schwerer lösliche und den Pflanzen weniger zugängliche Formen über. In welchem Masse dies geschieht, darüber kann uns aber die Buchführung, welche sich nur auf die Gesamtmenge der Nährstoffe, nicht aber auf ihre Formen und Verluste erstrecken kann, keinen Aufschluss geben.

Solche Verluste treten z. B. in grossem Masse ein bei dem Stickstoff. Dieser ist im Boden ein sehr unbeständiger Gast, indem schliesslich alle Stickstoffformen der Düngung in salpetersaure Verbindungen verwandelt werden, welche in Wasser löslich sind, von der Ackererde nicht absorbiert werden, der Bewegung der Bodenfeuchtigkeit folgen und mit der versinkenden Untergrundsfeuchtigkeit zum Teil verloren gehen. Lawes und Gilbert haben zwar versucht, die auf diese Weise verloren gehenden Stickstoffmengen festzustellen, aber ihre Zahlen sind doch so schwankend und nur für die dortigen Boden- und Regenfallverhältnisse giltig, dass wir sie auf andere Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragen können. Ausserdem wissen wir durch die Untersuchungen der letzten Jahre, dass sich in der Ackererde stets salpeterzerstörende Mikroorganismen vorfinden, welche die salpetersauren Salze unter Entwickelung von gasförmigem, für die Pflanzen wertlosem Stickstoff zersetzen und damit einen wertvollen Pflanzennährstoff vernichten. In welchem Umfange diese Salpeterzersetzung

in der Ackererde stattfindet, ist uns vorläufig noch vollkommen unbekannt, wenngleich wir manche schöne Beobachtungen über die Ursache und den Verlauf dieser Salpeterzersetzung gemacht haben. Auf der anderen Seite wissen wir, dass gewisse, schon längst als bodenbereichernd anerkannte Pflanzen, indem sie aus der Atmosphäre durch die Vermittelung von Wurzelbakterien gasförmigen Stickstoff aufnehmen und in Verbindungen des Pflanzenkörpers verwandeln, stickstoffbereichernd wirken, — unter Umständen in so starkem Masse, dass nach solchen Pflanzen eine Stickstoffdüngung gänzlich überflüssig erscheint. So weit, dass wir die Höhe dieser Stickstoffsammlung und die Wirksamkeit des gesammelten Stickstoffs in einer statischen Rechnung zum Ausdruck bringen könnten, sind wir aber noch lange nicht; es folgt also, dass für den Stickstoff eine Buchführung ohne jeden Sinn ist, da wir weder den Gewinn, noch die Verluste an Stickstoff vollkommen übersehen können.

Günstiger steht die Sache bezüglich der Mineralstoffe, und darunter namentlich für das Kali und die Phosphorsäure. Wenn wir in Düngemitteln dem Boden Kali und Phosphorsäure einverleiben, so werden diese beiden wichtigen Pflanzennährstoffe von dem Boden absorbiert, indem sich aus den löslichen Phosphorsäureverbindungen des Düngers schwerlösliche Kalk-, Eisen- oder Thonerdephosphate bilden, während das Kali durch die Vermittelung von Kalkzeolithen unter der Bildung schwerlöslicher Kalizeolithe absorbiert wird. Beide, sowohl die Phosphorsäure wie das Kali, sind vor dem Auswaschen durch die Bodenfeuchtigkeit so ziemlich geschützt. Es sind nur wenige Kilogramme auf den Hektar, wie die Untersuchungen von Lawes und Gilbert nachgewiesen haben (2—2½ kg Phosphorsäure und etwa 4—10 kg Kali pro Hektar, nach Wohltmann sogar noch erheblich weniger), welche durch die Untergrundsfeuchtigkeit fortgeführt werden, und die Fortführung erfolgt so gleichmässig, dass wir hier wohl bestimmte Zahlen zu Grunde legen können. (Vgl. hierüber die Untersuchungen von Lawes und Gilbert.) Absolut sicher ist darum aber die statische Rechnung für das Kali und die Phosphorsäure auch noch nicht, denn sie giebt uns keinen Aufschluss über den Löslichkeitszustand dieser beiden Nährstoffe. Für das Kali liegen allerdings bis jetzt noch keine Anhaltspunkte vor, dass dasselbe, wenn es einmal absorbiert ist, beim Lagern im Boden schwerer löslich und darum den Pflanzen weniger zugänglich wird. Für die Phosphorsäure wissen wir aber bestimmt, dass sie beim längeren Lagern an Wert für die Pflanzenernährung ausserordentlich einbüsst. Es kommt das daher, dass die bei der Absorption sich zunächst bildenden sauren oder neutralen Phosphate (hauptsächlich die Calciumphosphate) in basische Phosphate umgewandelt werden, welche von den Pflanzen in sehr viel geringeren Mengen aufgenommen werden als die sauren oder neutralen Phosphate. Von Jahr zu Jahr schmälert sich somit die Wirksamkeit einer dem Felde gegebenen Phosphorsäuredüngung; eine richtige Statik müsste daher von dem Phosphorsäurekapital, welches man dem Boden einverleibt hat, jährlich einen bestimmten Betrag als unwirksam werdend abschreiben. Es kommt ferner hinzu, dass dieser Betrag bei verschiedenen Formen der Phosphorsäure in der Düngung verschieden zu sein scheint. Die Phosphorsäure der Superphosphate scheint z. B. im Boden leichter an Wirksamkeit zu verlieren als diejenige des Thomasphosphatmehls u. s. w. Alle diese Verhältnisse, welche ausserdem noch in verschiedenen Bodenarten sehr verschieden sein können, entziehen sich vorläufig oder wahrscheinlich überhaupt unserer Berechnung. Eine Buchführung über den Phosphorsäurezustand des Feldes ist daher auch keine ganz sichere. Wenn man auf Grund der Buchführung die Ueberzeugung gewinnt, dass man dem Felde einen grossen Ueberschuss an Phosphorsäure zeitweilig zugeführt hat, könnte man auf Grund dieser Rechnung meinen, nunmehr das Recht zu haben, so lange die Phosphorsäuredüngung einzuschränken, bis der im Uebermass gegebene Phosphorsäurevorrat aus dem Boden wieder herausgezogen sei. Wollte man auf diese Weise wirtschaften, könnte man aber gewaltig geschädigt werden, indem man dabei die Thatsache des Zurückgehens der Wirksamkeit der Phosphorsäure beim Lagern, welche schliesslich zu einer vollkommenen Unwirksamkeit des verbliebenen Restes führen könnte, vernachlässigte.

Es kommt noch ein anderer Umstand hinzu. Für die statischen Rechnungen verwendet man im allgemeinen die aus den ausgeführten zahlreichen Analysen gewonnenen Durchschnittszahlen für den Gehalt der Ernteprodukte an Kali, Phosphorsäure u. s. w., ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, dass, wenn man die Menge eines oder mehrerer dieser Stoffe in der Düngung über ein gewisses Mass vermehrt, die Pflanze sozusagen einen Luxusverzehr für den betreffenden Stoff betreibt, d. h. denselben in sich aufspeichert, ohne ihn für die Produktion zu benutzen. Wenn ich Pflanzen mit einer starken Kalidüngung versehe, so ist die erste Wirkung dieser Düngung, dass eine grössere Pflanzenmasse erzeugt wird, wenn es unter den betreffenden Verhältnissen an Kali gefehlt hat, die zweite

aber, dass die gewonnene grössere Pflanzenmasse kalireicher wird und damit grössere Kalimengen dem Boden entzogen werden, als wir auf Grund der Durchschnittszahlen nach der statischen Rechnung finden würden. Wir kennen aus Versuchen zwar die Thatsache dieses Luxusverzehrs, können sie aber in bestimmten Zahlen für die landwirtschaftliche Buchführung noch nicht zum Ausdruck bringen. Beiläufig bemerkt, ist dieser Luxusverzehr für das Kali bedeutend stärker als für die Phosphorsäure. Immerhin haftet auch infolge dieses Verhaltens der Buchführung über die Nährstoffe eine gewisse Unsicherheit an.

Recht eigenartig liegen endlich auch die Verhältnisse beim Kalkvorrat des Bodens. Durch die kohlensäurehaltige Bodenflüssigkeit wird massenhaft Kalk aus der Ackererde in Lösung gebracht und damit dem Untergrunde zugeführt; ausserdem darf aber die Thatsache bei statischen Rechnungen nicht vernachlässigt werden, dass gewisse Düngemittel stark entkalkend auf die Ackererde wirken und den Kalkvorrat der letzteren jährlich in gewissem Masse vermindern. Dazu gehören vor allen Dingen die Kali- und Ammoniaksalze, welche, wie schon oben angeführt, von den Kalkzeolithen der Ackererde in der Weise absorbiert werden, dass das Kali bezw. Ammoniak in Form von Kali- oder Ammoniakzeolithen unlöslich gemacht wird, während an Stelle derselben Kalk ausgetrieben wird, in Lösung übergeht und damit durch die Untergrundsfeuchtigkeit in Verlust geraten kann. Wir lernen daraus die hochwichtige Thatsache, dass die für bestimmte Zwecke so unentbehrliche oder wenigstens nützliche Kalidüngung stark entkalkend wirkt. Glücklicherweise können wir die Stärke der Entkalkung mit Leichtigkeit rechnerisch feststellen, da dieselbe in direktem Verhältnis der chemischen Aequivalente des Kalis und Ammoniaks erfolgt; — einer Kali- und Ammoniakdüngung von bestimmter Stärke steht immer eine Entkalkung von entsprechender Stärke gegenüber. Man kann im allgemeinen annehmen, dass bei einer mittleren Kali- bezw. Ammoniakdüngung jährlich 250 kg, bei einer starken dagegen bis 500 kg Kalk pro Hektar durch die Untergrundsfeuchtigkeit verloren gehen. Aus diesen Zahlen lässt sich die Dauer der Wirkung einer dem Felde gegebenen Kalkdüngung mit Leichtigkeit festsetzen. Die hierüber ausgeführten Rechnungen haben eine bemerkenswerte Uebereinstimmung mit den Erfahrungen der Praxis gegeben, nach denen sich z. B. die Wirkung einer mittleren Mergelung bezw. des darin enthaltenen kohlensauren Kalks in etwa 15—18 Jahren erschöpft. Nach dieser Zeit muss dann von neuem die Mergelung ausgeführt werden, wenn nicht der Fruchtbarkeitszustand des Feldes darunter leiden soll.

Nach allen diesen Ausführungen könnte man nun etwa meinen, dass die moderne Landwirtschaft den Wert der Buchführung über die Nährstoffe verhältnismässig gering schätze. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Die Buchführung behält immer einen grossen Wert, wenn auch hauptsächlich nach der negativen Seite hin. Sie kann uns deutlich zeigen, bei welchen Feldfrüchten und mit welchen Nährstoffen wir Raubbau betreiben, d. h. das Nährstoffkapital des Bodens vermindern. Wenn sie uns auch keinen Aufschluss über die dauernde Wirksamkeit eines in der Düngung gegebenen Nährstoffüberschusses verschaffen kann, macht sie uns doch mit Sicherheit auf die Gefahren des Raubbaues aufmerksam. Findet ein Landwirt durch seine Buchführung über die Nährstoffe, dass er in der Düngung weniger Nährstoffe dem Felde zuführt, als er demselben durch die Ernten entnimmt, dann muss sich derselbe mit Sicherheit sagen, dass er auf einem falschen Wege ist und unrichtig wirtschaftet; er muss nunmehr nicht nur die in der Düngung gegebenen Nährstoffmengen mit den durch die Ernten entnommenen in Einklang bringen, sondern die Menge derselben soweit vermehren, bis er zu der unter seinen Verhältnissen höchsten Produktion landwirtschaftlicher Produkte gelangt. Hierüber kann ihm allerdings die statische Rechnung allein keinen Aufschluss schaffen, sondern dazu ist die Versuchsthätigkeit des Landwirts oder diejenige der zahlreichen, mit für diesen Zweck begründeten landwirtschaftlichen Versuchsstationen in Anspruch zu nehmen. Wie grosse Erfolge auf diesem Gebiet in den letzten Jahren errungen sind, lehrt glücklicherweise die von Jahr zu Jahr in Deutschland wachsende Höhe der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte.

Litteratur: Au, *Liebigs Lehre von der Bodenerschöpfung.* — **Bieler** und **P. Behrend,** *Die Rothamsteder Versuche, Separatabdrücke aus den landwirtschaftlichen Jahrbüchern.* — **Drechsler,** *Statik des Landbaus.* — **Christiani-Kerstenbruch,** *50 Jahre ohne Düngung (Schlesischer Landwirt 1878).* — **Heiden,** *Statik des Landbaus.* — **Derselbe,** *Düngerlehre und Statik des Landbaus.* — **Liebig,** *Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikulturchemie und Physiologie, 1. Aufl. 1890 bis 9. Aufl.* — **Derselbe,** *Briefwechsel zwischen Liebig und Reuning.* — **Maercker,** *Berichte der Versuchswirtschaft Lauchstädt 1896, 1897/98, Verlag von P. Parey.* — **Lawes** und **Gilbert,** *Field and other Experiments on the Farm of Rothamsted (erscheint jährlich).* — **Schuhmacher,** *Erschöpfung und Ersatz beim Ackerbau.* — **Zöller,** *Justus von Liebig über die Landwirtschaft.*

M. Maercker.

Realgewerberechte.

In den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Mittelalters war es begründet, dass Berechtigungen wie Verpflichtungen der verschiedensten Art und des mannigfachsten Inhalts mit dem Rechte an Grund und Boden verbunden wurden, so dass der jeweilige Besitzer des Grundstücks durch dessen Erwerb zugleich Träger der Berechtigung oder der Verpflichtung ward. Diesem Prozess der Verdinglichung unterlagen im späteren Mittelalter vielfach auch die Gewerberechte, indem mit dem Besitz eines Hauses das Recht zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes dinglich verbunden ward. Namentlich fand dies Anwendung bei solchen Gewerben, zu deren Ausübung besondere bauliche Einrichtungen erforderlich sind, welche den Wert des Hauses für den Betrieb eines bestimmten Gewerbes, aber auch nur dieses Gewerbes beträchtlich steigern. Derartige, mit dem Besitz eines Grundstücks dinglich verbundene, mit dem Grundstück veräusserliche und vererbliche Gewerberechte werden Realgewerberechte genannt. Sie wurden namentlich für den Betrieb der Müllerei, der Brauerei, des Apothekergewerbes sowie, wenn auch zum Teil aus anderen als den oben angedeuteten Gründen, zum Betrieb von Schankwirtschaften (s. d. Art. Schankgewerbe) verliehen. Später wurde dann aber neben diesen eigentlichen oder radizierten Realgewerberechten auch ein veräusserliches und vererbliches Recht zum Betriebe eines bestimmten Gewerbes verliehen, ohne dass dieses Recht an ein bestimmtes Grundstück gebunden wurde. Dagegen ward das Recht selbst gleich einem dinglichen Rechte behandelt. (In Bayern heissen Rechte dieser Art Realrechte im engeren Sinne.) — Die Realgewerberechte wurden vom Landesherrn verliehen, doch konnten sie auch durch unvordenkliche Verjährung begründet werden. Mit ihnen war meist, wenn auch nicht immer, das ausschliessliche Recht zum Betriebe des Gewerbes verbunden, so dass innerhalb der Gemeinde etc. nur den Realberechtigten die Ausübung des Gewerbes zustand und sie ein Verbietungsrecht gegen unrechtmässige Ausübung des Gewerbes hatten.

Als in den deutschen Staaten die ältere Gewerbeverfassung aufgehoben und die Gewerbefreiheit eingeführt wurde (s. d. Art. Gewerbegesetzgebung oben Bd. IV S. 412 ff.), wurden die Realgewerberechte nicht aufgehoben, aber ihnen das Recht zum ausschliesslichen Gewerbebetriebe entzogen und die Begründung neuer Realgewerberechte untersagt. (Preussen, Gewerbepolizei-Ed. v. 7. September 1811 §§ 52, 53; Gew.-O. v. 17. Januar 1845 § 39; Württemberg, G. v. 8 Juni 1849; Bayern, Gewerbeg. v. 30. Januar 1868 etc.) Ebenso hat die Reichsgewerbeordnung in § 7 alle ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben und in § 10 bestimmt, dass Realgewerbeberechtigungen fortan nicht mehr begründet werden dürfen. Dagegen sind die früher begründeten Realgewerberechte in Geltung geblieben. Der rechtliche Inhalt der Realgewerberechte besteht demnach nur noch in folgendem:

1. Sie können auf jede nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf (Gew.-O. § 48).

2. Die radizierten Realgewerberechte gehen auf jeden Erwerber des Grundstückes über. Ist derselbe zur Ausübung des Gewerbes nicht befähigt, so kann er das Gewerbe durch einen hierzu befähigten Stellvertreter ausüben lassen.

3. Ist die Ausübung des Gewerbes an eine Konzession gebunden, so darf dieselbe nur versagt werden, wenn der Nachsuchende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften nicht besitzt oder wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, nicht aber wenn die Lage des Lokals ungeeignet erscheint oder ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

4. Die Untersagung des Gewerbebetriebes sowie die Entziehung der Konzession, sofern solche nach der Gewerbeordnung zulässig sind, können sich nur auf die Ausübung durch die Person der Realberechtigten beziehen, während es demselben auch nach der Untersagung oder Entziehung freisteht, das Gewerbe durch andere befähigte Personen ausüben zu lassen.

5. Ob ein Realgewerberecht auf ein anderes Grundstück übertragen werden kann, ist bestritten. Während dies in Bayern und Württemberg nach Massgabe des Landesrechts unter Genehmigung der Behörde für zulässig erachtet wird, muss hierin nach der richtigeren Ansicht die Begründung eines neuen Realgewerberechts erblickt werden, die mit Gew.-O. § 10 in Widerspruch steht.

Die privatrechtlichen Bestimmungen über die noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt worden (Einführungsgesetz Art. 74).

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung beziehen sich nicht auf die Realberechtigung zum Betriebe von Apotheken. Hierüber s. d. Art. Apotheken oben Bd. I S. 432 ff. Vgl. ferner die Artt. Mühlenrecht (oben Bd. V S. 888 ff.) und Schankgewerbe.

Litteratur: *Siehe im allgemeinen die oben Bd. IV S. 440 angeführten Werke. Ferner:* **Seydel,** *Bayerisches Staatsrecht, Bd. V S. 662 ff.* — **v. Landmann,** *Gewerbeordnung (3. Aufl. bearbeitet von* R o h m e r *1897), Bd. I, S. 102 ff. u. S. 447 ff.* — **Schenkel,** *Gewerbeordnung (2. Aufl. 1894), S. 65 ff., 258 ff., 870 ff. — Ueber das ältere Recht s. insbesondere* **Mittermair,** *Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. II S. 711 ff. und die dort angeführte Litteratur.* — **Rau,** *Volkswirtschaftspolitik II, § 194.*

E. Loening.

Realgemeinden

s. Allmenden oben Bd. I S. 255ff.

Reallasten

s. Bauernbefreiung oben Bd. II S. 343ff.

Realsteuern

s. Ertragssteuern oben Bd. III S. 728ff.

Reblauskonvention.

Das kleine, unscheinbare Insekt, die Reblaus (Phylloxera vastatrix) ward zuerst 1854 im Staate New-York beobachtet und 1863 nach F r a n k r e i c h verschleppt, hat aber dort erst seit 1868 seine verheerenden Wirkungen ausgeübt. In Frankreich sind mehr als eine Million Hektare der Weinberge, zum Teil in den ausgezeichnetsten Lagen, verwüstet worden, so dass der durchschnittliche Ertrag der Lese von 55 Millionen Hektoliter auf 25—30 Millionen in den letzten Jahrzehnten gefallen ist. Auch in den anderen Weinbau treibenden Ländern Europas, in Algier, am Cap der guten Hoffnung, in Australien ist der gefährliche Feind aufgetreten, doch konnten in ihnen meist durch rechtzeitige Gegenmassregeln seine verderblichen Wirkungen auf engere Gebiete beschränkt werden. Freilich ist ein Mittel, welches die Rebstöcke gegen die Ansteckung immun machte, bis heute nicht gefunden. Ein Preis von 300 000 Francs, welchen die französische Regierung im Jahre 1874 hierfür aussetzte, konnte nicht verteilt werden. Ebensowenig ist ein Mittel bekannt, um die von der Reblaus angegriffenen Rebstöcke wieder zu heilen. Die allein wirksamen Gegenmassregeln bestehen deshalb darin, dass der Einführung und Verschleppung der Reblaus vorgebeugt und die Krankheitsherde, sobald sie auftreten, möglichst rasch vernichtet werden. Daraus ergiebt sich aber auch, dass der weiter um sich greifenden Verbreitung des Uebels nur durch gemeinsame und einheitliche Massregeln der Weinbau treibenden Staaten vorgebeugt werden kann. Nachdem schon durch kaiserliche V. v. 11. Februar 1873 (ergänzt durch kaiserliche V. v. 31. Oktober 1879) die Einfuhr von Weinstöcken und Teilen derselben in das Deutsche Reich verboten worden ist und durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 dem Reichskanzler besondere Befugnisse erteilt worden sind, um Untersuchungen über das Auftreten der Reblaus anstellen zu lassen, schloss das Reich mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz den Vertrag vom 17. September 1878 ab, der später durch die sogenannte internationale Reblauskonvention vom 3. November 1881 ersetzt worden ist. Ihr sind in der Folge Belgien, Italien, die Niederlande, Luxemburg, Serbien, Spanien und Rumänien beigetreten. Der Art. 3 der Konvention erhielt durch Deklaration vom 15. April 1889 einen ergänzenden Zusatz.

In der Reblauskonvention haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, um eine gemeinsame und wirksame Bekämpfung der Gefahr zu sichern. Sie haben demnach Massregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus anzuordnen und hierbei die in der Konvention angegebenen Punkte zu berücksichtigen. (Art. 1.) Soweit hierzu die erwähnten kaiserlichen Verordnungen und das Reichsgesetz von 1875 nicht ausreichten, wurden das Reichsgesetz betreffend Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vom 3. Juli 1883 und die kaiserliche V. v. 4. Juli 1883, 16. Juni 1886 und 7. Juli 1887 erlassen. Die Zuständigkeit der mit der Ausführung der Anordnungen des Reichs beauftragten Landesbehörden sowie das Verfahren wegen Entschädigung sind durch Landesgesetze geregelt worden. (P r e u s s e n, G. v. 17. Februar 1878 und 23. März 1885; B a y e r n, G. v. 27. Januar 1884; S a c h s e n, G. v. 12. Mai 1884; W ü r t t e m b e r g, G. v. 3. Mai 1885; B a d e n, G. v. 16. April 1880; H e s s e n, G. v. 30. Mai 1880; E l s a s s - L o t h r i n g e n, G. v. 15. April 1884). Dem Inhalte nach wesentlich übereinstimmende Gesetze ergingen in den anderen Vertragsstaaten (F r a n k r e i c h, G. v. 15. Juni 1878, 2. August 1879 und 15. Dezember 1888, für Algier G. v. 21. März 1883; O e s t e r r e i c h, G. v. 3. April 1875 und 27. Juni 1885; ferner G. v. 15. Juni 1890, 3. März 1891, 28. März 1892, 23. Juni 1894 und 23. August 1895; U n g a r n, Gesetzesart. XVII von 1883; S c h w e i z, Bundesgesetze vom 6. Februar und 18. August 1880; I t a l i e n, G. v. 4. März 1888 etc.). Die deutschen Reichsgesetze enthalten folgende Bestimmungen:

1. Alle Rebpflanzungen unterliegen der

Beaufsichtigung und Untersuchung sowohl durch die von dem Reichskanzler ernannten Bezirkskommissare (Gesetz von 1875) als auch durch die Landesbeamten (Gesetz von 1883 § 1). Die Reichskommissare haben die Befugnis, jedes mit Weinreben bepflanzte Grundstück zu betreten, Rebstöcke zu entwurzeln, und sofern dieselben mit der Reblaus behaftet sind, gegen eine vom Reiche zu gewährende Entschädigung zu vernichten. Die Landesbeamten haben reichsgesetzlich die Verpflichtung, alle Rebpflanzungen zu beaufsichtigen, und sind berechtigt, zum Zwecke der Untersuchung die Entwurzelung einer Anzahl von Rebstöcken zu bewirken (Gesetz von 1883 § 1).

2. Die Landesregierungen haben nach dem Gesetz von 1883 folgende Verpflichtungen: a) die Rebpflanzungen überwachen zu lassen, b) die Gemarkungen, in denen Weinbau betrieben wird, in räumlich abgegrenzte Weinbaubezirke zu teilen. Die Zahl der letzteren beträgt 83. c) Von jedem Auftreten der Reblaus und jeder verdächtigen Erscheinung ist dem Reichskanzler sofort Mitteilung zu machen. d) Im Falle der Ermittelung des Insekts sind alle Vorschriften zu erlassen und alle Massregeln zu treffen, welche eine Verbreitung desselben zu verhindern geeignet sind. Die Vernichtung der angesteckten oder verdächtigen Rebpflanzungen sowie die Desinfektion des Bodens sind anzuordnen, und die Benutzung des Grundstücks zu Rebenpflanzungen ist für eine bestimmte Zeit zu untersagen. e) Die Kosten der auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung der Rebstöcke und der Desinfektion des Bodens hat der Bundesstaat zu tragen. f) Endlich sind gesetzliche Bestimmungen zu erlassen über die Entschädigung derjenigen, deren Rebpflanzungen durch die nach Massgabe des Reichsgesetzes angeordneten Massregeln beschädigt worden sind. Für die Vernichtung kranker Reben sowie für den Schaden, welcher durch das Verbot der zeitweisen Benutzung des Grundstückes zu Rebenpflanzungen verursacht wird, wird Entschädigung nicht gewährt.

3. Den Einzelnen sind folgende Verpflichtungen auferlegt: a) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts sich finden, hat hiervon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. b) Durch die Landesregierung kann verboten werden, dass von infizierten Grundstücken Reben, Rebteile etc. entfernt werden. c) Die Versendung und Einführung bewurzelter Reben in einen der oben erwähnten Weinbaubezirke ist untersagt und ebenso ist der Verkehr mit bewurzelten Reben aus Rebschulen, in welchen auswärtige Reben gezogen werden oder innerhalb der letzten 3 Jahre gezogen worden sind, innerhalb des Weinbaubezirks untersagt. Doch können der Reichskanzler und die Landesregierungen Ausnahmen zulassen. — Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und Verbote sind mit Strafe bedroht.

4. Der Reichskanzler hat, wenn die zu erlassenden Anordnungen und Massregeln sich über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstrecken müssen, für deren Einheit zu sorgen und kann soweit nötig die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung versehen.

In der Reblauskonvention haben sich die Staaten weiterhin verpflichtet, bestimmte Vorschriften über Einführung und Ausführung von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues zu erlassen und deren Vollzug zu sichern (Art. 2—8). Danach ist in Deutschland durch die angeführten kaiserlichen Verordnungen von 1873, 1879 und 1883 die Einfuhr von Rebstöcken, Rebenblättern, trockenem Rebholz, Kompost, Düngererde, gebrauchten Weinpfählen etc. überhaupt, die Ausfuhr dieser Gegenstände aber nur nach dem Gebiete eines der Vertragsstaaten verboten. Die Einfuhr und Ausfuhr von Trauben und Trestern sowie die Einfuhr und Ausfuhr aller anderen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, sind nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt (Verordnung von 1883 §§ 3, 4).

Endlich haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, alle auf den Weinbau und die Reblauskrankheit bezüglichen amtlichen Dokumente sich mitzuteilen und von jeder Entdeckung des Auftretens der Reblaus in einem bis dahin verschonten Gebiete unverzüglich einander Anzeige zu machen (Art. 9). Staaten, die dem Vertrage sich nicht angeschlossen haben, dürfen nicht günstiger behandelt werden als die Vertragsstaaten (Art. 10).

Durch eine sorgfältige Ueberwachung und strenge Durchführung der Massregeln, welche die Vernichtung der infizierten Reben und die Desinfektion der Grundstücke bezwecken, ist es vielfach gelungen, der weiteren Verbreitung der Reblaus Einhalt zu thun. Allerdings erfordert dieses Ausrottungsverfahren sehr grosse Ausgaben. Im Jahre 1897 hatte das Weinbaugebiet im Deutschen Reiche einen Umfang von 117 042 ha, davon waren 57,72 ha oder 0,05 % verseucht. Die Zahl der aufgefundenen Reblausherde betrug 275 mit 57 336 verseucht befundenen Reben. Von 1874 bis zum 1. April 1897 hatten die Bundesstaaten für die Bekämpfung der Reblaus 6 909 182 Mark verausgabt (im Jahre

1896/97 allein 784626 Mark). Die Ausgaben des Reiches beliefen sich 1875 bis 1897 auf 58100 Mark. Preussen allein hatte in diesem Zeitraum 4682268 Mark, Elsass-Lothringen 930752 Mark zu diesem Zwecke aufgewandt. Trotz aller Bemühungen ist es aber nicht überall gelungen, die Reblaus vollständig zu unterdrücken. An einigen Stellen hat das Ausrottungsverfahren nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt, so in den Weinbaugebieten der Provinz Sachsen, des Königreichs Sachsen (dessen Weinbau allerdings keine grosse wirtschaftliche Bedeutung hat) und an einigen Orten in Lothringen. Die Kosten des Ausrottungsverfahrens stehen hier nicht im Verhältnis zu dem Ergebnisse und zu dem Werte des Weinbaues dieser Gebiete. Dagegen hat die Erfahrung erwiesen, dass amerikanische Rebsorten eine grössere Widerstandsfähigkeit gegen die Reblaus besitzen. In Frankreich, in Ungarn und Oesterreich wie in deutschen Weinbaugebieten sind deshalb vielfach amerikanische Rebsorten angepflanzt worden. Dies hatte meist einen sehr günstigen Erfolg, so dass die Rebenkultur sich wieder gehoben hat. Doch stellen die amerikanischen Reben an die Bodenverhältnisse besondere Anforderungen, die bei der Anpflanzung nicht ausser acht gelassen werden dürfen. Nach Ansicht vieler Sachverständiger lassen die amerikanischen Reben, sofern sie auf dem ihnen gemässen Boden angepflanzt werden, sich derart veredlen, dass der daraus gezogene Wein an Quantität und Qualität hinter dem aus einheimischen Rebsorten gezogenen Weinen nicht zurücksteht. Doch haben die zu diesem Zwecke angestellten Versuche zu sicheren Ergebnissen noch nicht geführt. Auch werden sich nicht alle amerikanischen Rebsorten in gleicher Weise veredeln lassen. Bei dieser Sachlage wird heute vielfach die Ansicht vertreten, dass wenigstens in den Gebieten, in welchen der Weinbau nur einen geringen wirtschaftlichen Wert habe, wie in der Provinz und in dem Königreich Sachsen, das kostspielige Ausrottungsverfahren aufzugeben sei, dagegen die staatlichen Bemühungen darauf gerichtet werden sollen, dass überall, wo der Boden sich hierzu geeignet erweise, widerstandsfähige amerikanische Rebsorten angepflanzt werden. Doch wird diesem Vorschlage das Bedenken entgegengesetzt, dass dann leicht aus diesen Gebieten die Reblaus in die wertvollsten Weingebiete verschleppt werden könne.

Litteratur: ***H. Göthe,*** *Die Phylloxera und ihre Bekämpfung, 1887.* — ***J. Moritz,*** *Die Rebenschädlinge, vornehmlich die Phylloxera vast., 2. Aufl., 1891.* — ***Derselbe,*** *Beobachtungen und Versuche betr. die Reblaus und deren Bekämpfung (aus den Arbeiten des kaiserlichen Gesundheitsamtes), 1898.* — ***R. Erdmann,*** *Moderner Weinbau, 1899.* — ***Marchet,*** *Die Reblausgesetzgebung Oesterreichs, 1896.* — ***Derselbe,*** *in dem Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. II S. 873 ff.* — ***Loening,*** *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 403 ff.* — *Preussens landwirtschaftliche Verwaltung 1884—1887 (1888), S. 274 ff.* — *Die von dem Reichsamt des Innern bearbeiteten Denkschriften betr. die Bekämpfung der Reblauskrankheit (bis jetzt 20 Hefte, 1876—1897; nicht im Buchhandel).*

Loening.

Rechnungshof und Rechnungskontrolle.

I. Die Kontrolle des Staatshaushaltes.

1. Wesen und Aufgaben der Kontrolle.

Der Staatshaushalt umfasst die Wirtschaft des Staates, die dieser nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zum Zweck führen muss. Der Staat wirtschaftet zur Befriedigung von öffentlichen und kollektiven Bedürfnissen und daher nicht für sich, sondern an Stelle und im Auftrage dritter Personen. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben schöpft der Staat grösstenteils aus Zwangsbeiträgen der privaten Einzelwirtschaften, aus Steuern und Abgaben. Weil aber der Staat als Stellvertreter der bürgerlichen Sonderwirtschaften auf diesem Gebiete thätig ist und mit deren ökonomischen Mitteln wirtschaftet, so ist es erste Pflicht der Staatsverwaltung, ihre Funktionen nicht nur mit peinlichster Sorgfalt zu lösen, sondern auch den Auftraggebern und ihren Vertretern über Leistungen und Aufwand Rechenschaft zu erstatten. Aus dieser zweifachen Verpflichtung erwächst das Problem der Kontrolle des Staatshaushalts.

Unter Kontrolle des Staatshaushaltes oder Finanzkontrolle im allgemeinen verstehen wir den Inbegriff aller Thätigkeiten und Anstalten, welche darauf gerichtet sind, die von der Rechtsordnung und Gesetzgebung gewollte Durchsetzung der Budgetzwecke nach ihrer Ge-

setz- und Zweckmässigkeit zu prüfen und zu gewährleisten. Die Aufgabe der Kontrolle ist daher eine doppelte. Sie hat die Thatsachen der Finanzwirtschaft nachzuprüfen, ob einerseits die Verwaltungshandlungen mit den vom Gesetze gewollten Zwecken übereinstimmen, nach Massgabe der gesetzten materiellen und formellen Vorschriften vollzogen wurden und ob andererseits die ausführenden Behörden die angemessensten Wege gewählt und die besten Modalitäten zur Erreichung des Zweckes verfolgt haben. Es handelt sich dabei um die passendste, einfachste und billigste Lösung der gestellten Probleme in staatsrechtlicher, finanzpolitischer und finanztechnischer Hinsicht. Die Kontrolle ist zunächst ein Mittel zur Feststellung der Thatsachen, sie hat die legitime und verordnungsmässige Kongruenz der Zahlungsanweisungen, der Rechnung, der Kassenbewegung und der Kassenbestände mit den geltenden Normen und den Erwägungen der Zweckmässigkeit zu ermitteln und festzuhalten. Daraus aber erfliesst sofort die weitere Aufgabe, durch geeignete Vorkehrungen den Fortbestand dieser Uebereinstimmung zu verbürgen, zu sichern und bei mangelnder oder gestörter Konkordanz dieselbe wiederherzustellen. Alle diese verschiedenartigen Probleme können indessen durch eine einzige Instanz und durch ein einziges Verfahren nicht allseitig und genügend gelöst werden. Die praktische Erfahrung hat daher die Notwendigkeit ergeben, die verschiedenen Funktionen des Kontrollwesens zu trennen, sie in ihre einzelnen Bestandteile aufzulösen und sie besonderen Organen zu übertragen. Dadurch entstand ein System der Kontrollordnung mit einer Mehrzahl von Kontrollorganen, die man zwar zu selbständigen Gliedern eines gemeinsamen Organismus gemacht hat, ohne jedoch die innere Einheit und Zusammengehörigkeit dieser speciellen Erscheinungsformen preiszugeben.

2. Die drei Formen der Kontrolle. Die Kassenrevision (Kassenkontrolle). Auf der Grundlage dieser Erwägungen ist die Unterscheidung in die drei Formen der Rechnungs-, Verwaltungs- und Staatskontrolle mit der ergänzenden Vorstufe der Kassenrevision entstanden. Die Rechnungskontrolle hat zum Gegenstand die eigentliche materielle Gebarung mit Staatsgeldern, die Erhebung und Auszahlung durch die Staatskasse und die Verrechner, sie beschäftigt sich mit der Prüfung der Einzelrechnung zur Entlastung der Rechnungsleger. Die Verwaltungskontrolle ist gegen die anweisenden Behörden gerichtet, ihr liegt ob, zu beurteilen, ob die Staatsgelder unter Beobachtung aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften erhoben und verwendet wurden. Daran schliesst sich endlich die Staatskontrolle, welche darüber wacht und dafür sorgt, dass die Finanzgebarung im Einklang steht mit der Verfassung und dem Etatsgesetz. Die Rechnungskontrolle wird durch die Revisionsbehörden, die Verwaltungskontrolle durch den Obersten Rechnungshof (Oberrechnungskammer) und die Staatskontrolle durch die gesetzgebenden Körper, namentlich durch die Volksvertretung ausgeübt. Hiermit ist dann noch als vorbereitendes und ergänzendes Stadium die Kassenrevision zu verbinden, welche die Uebereinstimmung der Kassenbestände mit den Ausweisen der Kassenbücher überwacht.

Die Kassenrevision oder Kassenkontrolle hat zu erforschen, teils in periodischer, teils in unvermuteter Folge, ob die Kassenbestände im Zeitpunkt der Kassengeschäfte dem Umfang der Kassengebarung entsprechen, wie diese in den Kassenbüchern ausgewiesen sind. Es soll dadurch die Uebereinstimmung zwischen den faktischen Barbeständen und den rechnungsmässigen oder gebuchten Summen konstatiert werden. Die Kassenrevision (mitunter auch »Kassensturz« oder »Scontrierung« genannt) ist gegen den manipulierenden Beamten gerichtet und ist von der vorgesetzten Dienstbehörde (in Deutschland meist von der Bezirksregierung, in Frankreich von der Generalinspektion der Finanzen) zu bewirken. Wenn bei den Kassenrevisionen Unregelmässigkeiten oder Kassendefekte entdeckt werden, so wird gegen den angeschuldigten Beamten ein eigenartiges Verwaltungsverfahren, das sogenannte »Defektenverfahren« eingeleitet, unbeschadet und vorbehaltlich weiterer civil- und strafrechtlicher Schritte seitens des Staates. Ueber jede Kassenrevision ist ein Revisionsprotokoll aufzunehmen.

3. Die Rechnungskontrolle oder Revision prüft die eigentliche materielle Gebarung mit Staatsgeldern und hat darzuthun, ob die Erhebung der Staatseinkünfte und die Verausgabung der Staatsgelder durch die öffentlichen Kassen nach der allgemeinen Auftragserteilung und nach den speciellen Anweisungen vollzogen worden sind. Sie kontrolliert die Rechnungsablegung, ist daher gegen den Verrechner und Rechnungsleger gerichtet und somit streng von der Kassenrevision zu trennen. Wo der Rechner aber zugleich Kassenmanipulant ist, trifft sie ihn nur in der ersteren Eigenschaft, wenn auch häufig aus praktischen Gründen Kassenrevision und Rechnungskontrolle, jedoch stets aber zwei gesonderte Vorgänge, zu einer einzigen Kontrollhandlung verbunden werden. Die Rechnungskontrolle ist den Revisionsbehörden übertragen. In dieser Eigenschaft fungieren

meist die Mittelbehörden (Bezirksregierungen), wenn nicht ein selbständiger Organismus für die Finanzkontrolle überhaupt besteht (Frankreich). Die Aufgabe der Kontrolle ist dabei eine dreifache:

1. Die kalkulatorische Kontrolle oder die Revision i. e. S., welche die rechnerische Richtigkeit des Kalküls prüft, sich auf Einzelrechnungen und Belege erstreckt und feststellt, ob die Rechnungen in Addition und Uebertragungen stimmen;

2. Die Gebarungskontrolle, welche die in die Rechnungen eingestellten Thatsachen und Ziffern auf ihre Uebereinstimmung mit den finanzgesetzlichen und sonstigen verordnungsmässigen Vorschriften und auf die Vollständigkeit der beigeschlossenen Nachweise und Belege prüft;

3. Die formelle Kontrolle, welche die Rechnungsablegung durchsichtet, ob die dafür vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden.

Der Visitator hat zunächst die einschlägigen Rechnungen, Nachweise und Belege kalkulatorisch und sodann in der Gebarungskontrolle die Vollständigkeit der Gebarungsakte und deren rechnungsmässige Aufnahme zu prüfen. Andererseits sind die geforderten Eigenschaften der Rechnungsprodukte nachzusehen: Echtheit, Giltigkeit, Glaubwürdigkeit u. s. w. Die vorgefundenen Ausstellungen, Notate oder Monita, werden vom Revisor festgestellt und in ein Revisionsprotokoll zusammengefasst, das der vorgesetzten Behörde oder dem Rechnungshofe einzureichen ist und von hier aus dem Visitandus zur Notatenbeantwortung zurückgeleitet wird. Auf Grund dieses Meinungsaustausches und anderweiter Verhandlungen erfolgt dann die endgiltige Erledigung durch den Revisions- oder Justifikationsbescheid, der häufig in die Form eines richterlichen Urteilsspruches gekleidet ist. Die entscheidende Stelle oder der Rechnungshof erteilt damit dem Verrechner die Entlastung oder Decharge und zwar »ohne Vorbehalt« bei glatter Abwickelung und »mit Vorbehalt«, wenn der Fiskus an den Verrechner oder dieser an jenen irgendwelche Ersatzansprüche geltend zu machen hat.

4. Die Verwaltungskontrolle oder Superrevision. Als zweites Stadium der Finanzkontrolle hat die Verwaltungskontrolle oder Superrevision (Ueberprüfung) zu ermitteln, ob die Staatsgelder unter Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften erhoben und verwendet worden sind. Es ist dabei zu erforschen, ob die anweisenden Behörden ihre Aufträge an die Vollzugsorgane in gesetzlicher, verordnungsmässiger und vorgeschriebener Weise und dementsprechend das finanzielle Anweisungsrecht (vgl. d. Art. Finanzverwaltung oben Bd. III S. 1007) ausgeübt haben. Sie ist daher gegen die anweisenden Behörden gerichtet. Die Prüfung hat sich hier auf die etats- und gesetzmässige Auftragserteilung und die reglementäre Eröffnung der Kredite zu erstrecken. Es handelt sich dabei um die Konstatierung dieser Korrektheit innerhalb der gesamten Verwaltungsorganisation in aufsteigender Reihenfolge bis zu den einzelnen Fachministerien und dem Finanzministerium als den Spitzen der Verwaltung überhaupt. Bei der Verwaltungskontrolle ist zunächst die Legalität der Geschäftsführung zu erweisen, ob der ganze Geschäftsbetrieb mit den Gesetzen, mit dem Etat und den sonstigen Verordnungen, Reskripten und Erlassen im Einklang steht, und sodann hat sie sich mit der Zweckmässigkeit der getroffenen Anordnungen zu befassen und festzustellen, ob die gewählten Wege unter den verschiedenen Möglichkeiten dem gestellten Zwecke am angemessensten waren und bei Verwaltung der Staatseinnahmen, Staatsausgaben und des Staatsvermögens die Interessen des Fiskus thunlichst gewahrt wurden. Die Kompetenz der Verwaltungskontrolle, zu deren Ausübung jede anweisende Behörde ihrer vorgesetzten Dienststelle für die erteilten Anweisungen haftbar ist und diese sich den Ministerialressorts gegenüber zu verantworten hat, umfasst drei Gebiete:

1. Die Kontrolle der Staatseinnahmen. Hier ist zu prüfen, ob die Staatseinnahmen nach den gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen veranlagt und erhoben, die Einnahmequellen hinlänglich ausgenutzt wurden und ob nicht wünschenswerte Verbesserungen anzubahnen sind.

2. Die Kontrolle der Staatsausgaben hat die Gesetzmässigkeit und Zulässigkeit der Anweisungen zur Leistung und die Sparsamkeit bei Autorisationen zu Zahlungen zu erforschen. Die fortlaufende und gründliche Prüfung, ob die anweisenden Behörden innerhalb ihrer (materiellen) Kompetenzen geblieben sind, ist ein steter Druck auf die ausführenden Behörden, um sie zum Masshalten und zur Scheidung des Notwendigen vom Ueberflüssigen anzuspornen. Somit ist eine sicher wirkende Kontrolle nach dieser Richtung hin die Voraussetzung für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen den Ausgaben und Einnahmen im Staatshaushalte und besonders wichtig für den Vollzug des Budgets.

3. Die Kontrolle der Verwaltung des Staatsvermögens erstreckt sich auf die Ueberwachung der Verwaltung des Staatsvermögens im Hinblick auf die Legitimität und Zweckmässigkeit bei Erwerbung, Bewirtschaftung und Veräusserung des Staats-

vermögens. Beim Verwaltungsvermögen geht sie von der Bestandsführung in den Material- und Naturalrechnungen aus und beim Finanzvermögen von den in der Geldrechnung niedergelegten Thatsachen. Die Bestandskontrolle entspricht zugleich der Kassenkontrolle, und die Wertkontrolle hat hier zugleich zu ermitteln, ob die verzeichneten Wertansätze auch dem wirklichen Werte der Objekte entsprechen.

Das Verfahren bei der Verwaltungskontrolle beginnt, wie bei der Rechnungskontrolle, mit der Vorlegung der zu kontrollierenden Schriftstücke. Die von der Superrevision vorgefundenen Erinnerungen werden den Verwaltungsbehörden als Monita oder Notate zur Berichtigung und Aufklärung (Notatenbeantwortung) zugeleitet. Wenn letztere nicht befriedigend ausgelöst wird, muss ein Schriftwechsel zwischen Behörde und Kontrollinstanz stattfinden. Bei Versagung der Anerkennung der Beanstandung kann die Kontrollinstanz regelmässig nicht allein entscheiden, sondern sie ist den Ministerien im Hinblick auf Meinungsverschiedenheiten mit den Mittel- und Unterbehörden und im übrigen dem Staatsoberhaupte, der Volksvertretung oder dem Obersten Verwaltungsgerichtshofe bei einem Zwiespalt zwischen der Kontrollinstanz und den einzelnen Ministerien übertragen. Hiernach wird ein Revisionsprotokoll, als Grundlage für die Berichte der Kontrollinstanz zum Behufe der Verfassungskontrolle ausgefertigt.

Die Kontrollinstanz für die Superrevision ist der O b e r s t e R e c h n u n g s h o f oder die O b e r r e c h n u n g s k a m m e r. Ihre Funktionen, Verfassung, Befugnisse und ihr Geschäftsgang soll unten im Abschnitt II näher geschildert und gewürdigt werden.

5. Die Staats- oder Verfassungskontrolle. Absolutorium und Indemnität. Die Staats- oder Verfassungskontrolle bildet den Schlussstein des ganzen Kontrollsystems und hat zu erweisen, ob der Vollzug des Budgets durch die Staatsregierung und die ganze Finanzgebarung überhaupt mit der Verfassung und den Vorschriften des Finanzgesetzes im Einklang steht. Sie wird vom Staatsoberhaupte und von der Volksvertretung ausgeübt und ist gegen die obersten Verwaltungsbehörden gerichtet, in deren Hand die Leitung der gesamten Finanzverwaltung liegt. Ihr unterliegt in erster Linie der verantwortliche Finanzminister als Centralinstanz der gesamten Finanzverwaltung. Durch die Staatskontrolle soll der Kongruenznachweis zwischen Staatsvoranschlag und Staatsrechnung durch die Vollzugsorgane, namentlich im Ausgabendienst, erbracht werden. Alle Abweichungen müssen von der Staatsverwaltung begründet und ihre Ursachen mit Beweisstücken belegt werden. Dies gilt besonders für alle Etatsüberschreitungen und für die endgiltige Erledigung aller Rechnungsbemängelungen bei Ausübung des Anweisungsrechtes und der sonstigen Erinnerungen.

Die geschäftsordnungsmässige Durchführung der Staatskontrolle vollzieht sich in drei Etappen:

1. Die K o n t r o l l b e r i c h t e d e s O b e r s t e n R e c h n u n g s h o f e s, welche die vorbereitenden Akte darstellen, haben alle Ergebnisse der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle aufzunehmen, zu resumieren, alle Beanstandungen, Etatsüberschreitungen und die sonst noch unerledigten Punkte vorzutragen und mit den notwendigen Beisätzen, Ergänzungen und Begründungen zu versehen. Die Volksvertretung kann nur das Resultat der Nach- und Ueberprüfung unterziehen, in die Einzelheiten der Rechnungsablegung nicht eindringen.

2. Die S a n k t i o n d e s S t a a t s o b e r h a u p t e s, dem die gefertigten Kontrollberichte des Obersten Rechnungshofes zu unterbreiten sind, spricht die Genehmigung ihrer Vorlage an die Volksvertretung aus und gestattet derselben die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle. Die Zuleitung der Kontrollberichte geschieht entweder unmittelbar durch den Obersten Rechnungshof, an den sie zurückgelangen, oder durch Vermittelung der Staatsregierung zugleich mit den Schlussrechnungen.

3. Die E n t s c h e i d u n g d u r c h d i e V o l k s v e r t r e t u n g über die Resultate der Kontrollberichte äussert sich in denjenigen verfassungsmässigen Formen, die für das Zustandekommen finanzwirtschaftlicher Gesetze massgebend sind. Meist wird eine Kommission aus der Mitte der Volksvertreter zur engeren Durchberatung der Kontrollberichte gewählt. Die Einzelreferate über Teile der Rechnung werden von Specialberichterstattern ausgearbeitet und vom Generalberichterstatter zu einem Generalbericht zusammengefasst, worüber dieser an die Vollversammlung des Hauses referiert. Auf Grund dieses Vortrags fasst dann die Volksvertretung ihre abschliessenden Beschlüsse.

Der Akt, durch den der Staatsregierung und insonderheit dem Finanzminister das befreiende Votum erteilt wird, heisst E n t l a s t u n g, D e c h a r g e o d e r A b s o l u t o r i u m. Er enthält die Anerkennung des Parlaments, dass das Budget verfassungs-, gesetz- und ordnungsmässig vollzogen ist. Ohne Belang ist es dabei, ob die Entlastung die Prägung eines Gesetzes oder eines einfachen Landtagsbeschlusses empfängt. Wenn grössere Etatsüberschreitungen oder Abweichungen vom Etat zu bescheiden und zu genehmigen sind, so nimmt die Entlastung

die Gestalt der Indemnität an, wodurch die formelle Verletzung oder Ueberschreitung der etatsmässigen Grenzen seitens der Finanzverwaltung nachträglich durch einen die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Staatsregierung aufhebenden Kammerbeschluss legalisiert und legitimiert wird. Der ganze Vorgang ist aber regelmässig nur formeller Natur.

II. Der Oberste Rechnungshof.

1. Wesen, Aufgaben und Besetzung des Obersten Rechnungshofes. Der Oberste Rechnungshof oder die Oberrechnungskammer ist die Centralinstanz des Kontrollwesens und in erster Linie für die Ausübung der Verwaltungskontrolle oder Superrevision zuständig. Daneben sind demselben öfters noch weitere und ergänzende Funktionen des Finanz- und Rechnungswesens übertragen. Er bildet so auf diese Weise eine Art Zwischenglied zwischen Regierung einer- und Staatsoberhaupt und Volksvertretung andererseits, zwischen der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt. Darum muss er sich in einer unabhängigen Stellung der Staatsregierung gegenüber befinden, weil in seinen Händen thatsächlich und materiell die letzte Prüfung der ganzen Finanzgebarung liegt. Die Staatskontrolle wird daneben stets ein wichtiger, allein wesentlich formeller Akt bleiben. Aus diesen Prämissen ergiebt sich für die Einrichtung und Besetzung des Obersten Rechnungshofes eine Mehrzahl von Folgerungen. Zunächst ist unbedingt zu verlangen, dass der Oberste Rechnungshof die Stellung eines Obersten Gerichtshofes einnimmt, ihm und seinen Mitgliedern die Kompetenzen und Privilegien der Gerichtshöfe und Richter zukommen und dass er überhaupt nach oben und nach unten unbeeinflusst ist.

Die Verfassung des Obersten Rechnungshofes beruht auf dem Kollegialsystem, seine Geschäftsordnung und Geschäftsführung ist eine kollegiale. Die Mitglieder müssen unabsetzbar sein, gleiche Rang- und Gehaltsstufen haben, den Richtern der obersten Instanzen gleichgestellt sein, sie dürfen keine Nebenämter verwalten, in keinem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen, zu den gesetzgebenden Körpern nicht wählbar sein u. a. m. Der Oberste Rechnungshof muss den höchsten Staatsämtern, den Staatsministerien koordiniert und darf keinem Fachministerium, namentlich aber nicht dem Finanzministerium eingegliedert sein. In den meisten Staaten hat man aber all diesen Anordnungen nicht Folge gegeben, und die meisten Formationsordnungen in der Mehrzahl der Staaten haben sich diesem nicht vollständig angeschlossen. Allenthalben war man zwar bestrebt, dem Obersten Rechnungshofe eine selbständige Stellung andern Behörden gegenüber einzuräumen und zu sichern, man hat ihm das Recht zugestanden, über die ihm unterbreiteten Rechnungen unabhängig vom Finanzministerium zu erkennen, man hat sich aber nicht dazu entschlossen, ihn der Oberaufsicht der Staatsregierung, insonderheit derjenigen des Finanzministeriums ganz zu entrücken.

2. Die Form der Kontrolle. Visa- und Verwendungskontrolle. Die formelle Ordnung der durch den Obersten Rechnungshof ausgeübten Kontrolle hat die Vollziehung des finanziellen Anweisungsrechtes durch die anweisenden Behörden auf ihre Legalität und Zweckmässigkeit zu prüfen. Die Ueberprüfung ist dabei nur in der Lage, vorgefundene Mängel, Ordnungs- oder Gesetzwidrigkeiten zu konstatieren und präventiv darauf hinzuwirken, dass eine erneute Störung vermieden wird. Eine Repression ist ausgeschlossen. Man hat daher versucht, dieses Kontrollwesen von vorn herein so zu ordnen, dass die Kontrolle schon vor dem Vollzuge des Anweisungsrechtes wirksam werde und die nachträgliche Prüfung in der Hauptsache vorbereitet werden könne. Daraus ist eine zweifache Grundform der Verwaltungskontrolle entstanden: die nachträgliche oder Verwendungskontrolle und die vorgängige oder Visakontrolle. Die Lösung der Aufgabe hat man teils ausschliesslich auf dem einen oder anderen Wege versucht, teils einer Verbindung beider Methoden das Wort geredet.

1. Die vorgängige oder Visakontrolle (Anweisungskontrolle, Kontrolle ob ante [sc. expeditionem], vorläufige Kontrolle) besteht darin, dass die von den anweisenden Behörden ausgestellten Anweisungen vor ihrer Zustellung an die Kassen oder Bezugsberechtigten auf ihre Budget- und Gesetzmässigkeit geprüft und zu ihrer Legalisierung mit der Visa oder dem Visto des Obersten Rechnungshofes versehen werden (contrôle préalable). Die anweisenden Behörden sollen dadurch gezwungen werden, ihre Zuständigkeit einzuhalten und ihre Kredite nicht zu überschreiten. Dies ist namentlich für die Ausgabewirtschaft wichtig. Um aber den Gang des Verwaltungsorganismus durch formalistische Einflüsse nicht zu hemmen, hat man bestimmte Sicherheitsmassregeln getroffen. So darf der Oberste Rechnungshof z. B. die Visa schlechthin nicht versagen, sondern muss sie, wenn zwischen ihm und der anweisenden Behörde eine Meinungsverschiedenheit besteht, »unter Vorbehalt« erteilen und den Ausgleich der Differenz zurückstellen. Die Visakontrolle hat auf den ersten Blick manches Bestechende für sich. Sie kann vor allem die Begehung

von Fehlern und Missgriffen verhüten und ist wirksamer als jede andere Form der Finanzkontrolle, welche begangene Fehler niemals ungeschehen machen kann, sondern auf die Ausgleichung und Verhütung künftiger Missgriffe beschränkt bleibt. Allein sie würde, wenn sie wirksam sein soll, eine weit stärkere Besetzung des Obersten Rechnungshofes erfordern, ja in letzter Linie die Ausstattung jeder Centralbehörde mit geeigneten Kontrollorganen notwendig machen. Ein anderer Versuch besteht in der Verlegung der Visakontrolle in das Finanzministerium, dem zu diesem Behufe eine besondere Abteilung eingegliedert ist (französisches System). Alle diese Vorschläge zielen darauf ab, die Gefahr der Etatsüberschreitungen zu beseitigen. Dies ist aber nur möglich, wenn die Visakontrolle nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich unabhängig ist. Und selbst dann ist es noch immer eine offene Frage, ob die Vermeidung von Etatsüberschreitungen mit den verursachten Kosten im richtigen Verhältnis steht oder ob die Verhütung jenes Nachteils nicht durch die entstehenden Kosten der ganzen Visakontrolleinrichtung mehr als aufgewogen wird.

2. Die nachträgliche oder Verwendungskontrolle (Bilanzkontrolle, Kontrolle ex post) wird vorgenommen, wenn das Budget vollzogen ist, und hat die nachfolgende Durchprüfung der durch die Verwaltungshandlungen abgeschlossenen Finanzthatsachen zum Gegenstand. Sie kann auch formell von der Rechnungskontrolle getrennt oder mit dieser verbunden sein. Die Kontrolle umfasst die Prüfung der ausgestellten Anweisungen, insonderheit im Ausgabedienst, und der wirklichen Staatsmittel für die budgetmässigen Aufwandszwecke. Deshalb sind die Anweisungen der anweisenden Behörden und die Liquidationsbelege der beauftragten Kassen den zur Superrevision berufenen Organen des Oberrechnungshofes zu unterbreiten. Hier ist die Uebereinstimmung mit den Nachweisen der Rechnungsablegung zu prüfen, ihre Legalität gegenüber den anweisenden Behörden zu kontrollieren und die Kongruenz der Anweisungen mit den Etatsansätzen festzustellen. Differenzen, Etatsüberschreitungen, unzulässige Kreditübertragungen werden konstatiert und durch Korrespondenz zwischen dem Revisor oder dem Obersten Rechnungshofe und der anweisenden Behörde erledigt. Die Bemängelungen der niederen und mittleren Behörden werden dem vorgesetzten Ministerium zur Kenntnisnahme übermittelt. Die jährlichen Berichte des Obersten Rechnungshofes werden dem Staatsoberhaupte unterbreitet, sie bilden die Grundlage für die Staatskontrolle und werden der Volksvertretung zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt. Die Verwendungskontrolle vermag zwar nicht die Begehung von Fehlern und Missgriffen, von Etatsüberschreitungen und unzulässigen Uebertragungen zu verhindern, sie kann nur von mittelbarer Wirkung sein, indem sie einen fortwährenden Druck auf die Vollzugsorgane ausübt und als psychologisches Element funktioniert. Allein gerade dadurch hat sie wenigstens die Wirkung einer Prävention und den nicht zu unterschätzenden Vorzug für den Staatshaushalt, mit den geringsten Kosten verknüpft zu sein. Daher lässt sich behaupten, dass die nachträgliche Kontrolle bei geordneten Verhältnissen der Finanzverwaltung in einem modernen Kulturstaate an sich ausreicht und eine genügende Grundlage für den Aufbau der Staats- oder Verfassungskontrolle abgiebt.

Eine Verbindung der Verwendungs- und Visakontrolle zu einem einheitlichen System verwickelt das Kontrollproblem in unnötiger Weise und bietet keine Garantie einer so gearteten Kontrolle, die den vermehrten Kosten angepasst ist.

3. Der Geschäftsgang der Kontrolle. Die Ausübung der Verwaltungskontrolle durch den Obersten Rechnungshof kann nach einem doppelten Geschäftsgang geschehen. Dieser beruht auf einer zweifachen Methode.

1. Die centralistische Methode, welche in den meisten Staaten üblich ist, wird von einem zahlreichen, fachmännischen Revisionspersonal unter der Leitung der Mitglieder des Obersten Rechnungshofes ausgeübt. Die Kollegialmitglieder haben die wichtigeren Korrespondenzen zu pflegen, den Schriftverkehr mit den Centralbehörden zu vermitteln, die Bemerkungen zur Generalfinanzrechnung fertig zu stellen und den Bericht an das Staatsoberhaupt zu redigieren. Die Entscheidung wird nach Beantwortung der Revisionserinnerungen gefällt. Trotz der kollegialen Verfassung des Obersten Rechnungshofes wird die Mehrzahl der Fälle im Interesse der Zeit- und Arbeitsersparung durch den einzelnen Referenten nach dem »Bureausystem« erledigt. Nur für die wichtigsten Angelegenheiten schreibt die Geschäftsordnung eine kollegiale Beschlussfassung vor, so namentlich bei Haftungsansprüchen, bei der Korrespondenz mit den obersten Verwaltungsbehörden, bei Berichten an die Krone und die Volksvertretung. Für viele Geschäftssachen ist zwar keine kollegiale Beschliessung, aber Berichterstattung des Referenten im Kollegium erforderlich.

2. Die decentralistische Methode, welche vor allem in Bayern zur Anwendung kommt, beruht auf der Prüfung der Rechnungsablegung an Ort und Stelle durch Mit-

glieder des Obersten Rechnungshofes. Dieser verfügt hier über kein Personal von Revisoren, sondern die Mitglieder desselben führen die Verwaltungskontrolle bei den Mittel- und Centralbehörden persönlich durch längeren Dienstaufenthalt am Orte der zu kontrollierenden Behörde durch. Die Erinnerungen des Abrechnungskommissars werden von kurzer Hand durch die Revidierten beantwortet und vom Kollegium überprüft, mitunter durch Mitwirkung des Finanzministeriums.

III. Die Organisation der Kontrollbehörden.

1. Deutsches Reich und deutsche Einzelstaaten. Die Kontrolle des Reichshaushalts wird durch die preussische Oberrechnungskammer ausgeübt, welche als »Rechnungshof« des Deutschen Reichs fungiert und zu diesem Behufe entsprechend verstärkt wurde. Derselbe prüft die gesamte Finanzwirtschaft des Reiches und kontrolliert die Reichsaktiven nach Inventarien. Rechnungs- und Verwaltungskontrolle sind nicht getrennt. Die Kontrollarbeit des Rechnungshofes geht dann in Form einer Denkschrift an den Bundesrat und den Reichstag, von welchen jeder Teil selbständig beschliesst und Decharge erteilt. Ueber die vollzogene Kontrolle erstattet der Rechnungshof alljährlich einen Immediatbericht an den Kaiser. Den Unterbehörden erteilt der Rechnungshof selbständig Decharge. Die Stellung des Rechnungshofes ist mit den Kompetenzen eines unabhängigen Gerichtshofes ausgestattet. Zugleich übt er die Kontrolle über den Landeshaushalt von Elsass-Lothringen aus. — Die preussische Oberrechnungskammer, welche durch Friedrich Wilhelm I. 1711 begründet und 1824 und 1872 reorganisiert wurde, vollzieht die Rechnungs- und Verwaltungskontrolle; jene jedoch als Ueberprüfung der von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Rechnungen. Die Prüfung ist teils eine formelle, teils eine materielle nach der Seite der Ordnungs-, Gesetz-, Reglements- und Zweckmässigkeit hin. Die Oberrechnungskammer kann ausserordentliche Kassen- und Bestandsrevisionen veranlassen, sie bereitet durch die Aufstellung der allgemeinen Staatsrechnung die Staatskontrolle vor und bietet so die Grundlage zur Entlastung der Staatsregierung durch den Landtag. Die Oberrechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete Centralbehörde, die den Ministerialressorts gegenüber unabhängig ist. Für die Organisation, kollegiale Beschlussfassung, Qualitäten der Mitglieder, Geschäftsgang und Geschäftsordnung u. a. m. sind besondere Vorschriften und Regulative erlassen worden.

In Bayern wird die Rechnungskontrolle durch die Rechnungskommissariate der Regierungsfinanzkammern bei den Kreisregierungen vorgenommen. Für eine Mehrzahl von Centralstellen, Verwaltungen und Kassen besteht eine besondere Kontrollinstanz, die »Rechnungskammer« in München, mit »bureaumässigem« Geschäftsgang und kollegialer Beschlussfassung. Die Verwaltungskontrolle wird vom Obersten Rechnungshof in decentralistischer Form wahrgenommen. Seine Verfassung ist kollegial. Der Oberste Rechnungshof ist dienstaufsichtlich dem Finanzministerium unterstellt, in seinen Entscheidungen aber von diesem unabhängig. Er führt die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen und ist die Berufungsinstanz für die Vorbescheidung von Differenzpunkten bei der Rechnungskontrolle. Die »Superrevisonserinnerungen« des Abrechnungskommissars bei der Verwaltungskontrolle werden vom Obersten Rechnungshof in zweiter und letzter Instanz entschieden. In Württemberg beaufsichtigt die dem Finanzministerium untergeordnete Oberrechnungskammer das gesamte Staatsrechnungswesen. Ein selbständiger Oberster Rechnungshof fehlt. Die Verwaltungs- und Staatskontrolle wird durch die Ständeversammlung bezw. durch ihren Ausschuss ausgeübt. Bei jener wirkt die Oberrechnungskammer teilweise mit, bei dieser ist sie gänzlich unbeteiligt. In Sachsen ist die Einrichtung und Funktion der Oberrechnungskammer dem preussischen Vorbild ähnlich. Die Oberrechnungskammer in Baden untersteht direkt dem Grossherzog. Die Rechnungskontrolle wird von den Mittelbehörden, die Verwaltungskontrolle von der Oberrechnungskammer vorgenommen. Für die Centralkassen bildet die Oberrechnungskammer auch zugleich die Behörde zur Rechnungskontrolle. Hessen hat gleichfalls eine Oberrechnungskammer, die nach dem preussischen Vorbild eingerichtet ist und als Organ der Rechnungs- und Verwaltungskontrolle funktioniert.

2. Oesterreich-Ungarn. Die mit allen anweisenden Behörden verbundenen Rechnungsdepartements haben die Anweisungen der Verwaltungsbehörden zu buchen und gegenzuzeichnen, den ordnungsmässigen Vollzug zu überwachen und den Kassen gegenüber die Rechnungskontrolle zu handhaben. Das Organ der Verwaltungskontrolle ist der Oberste Rechnungshof, eine dem Kaiser unmittelbar unterstellte, den Ministerien gegenüber unabhängige und den obersten Staatsbehörden koordinierte Centralstelle. Dieselbe beruht auf einer kollegialen Verfassung, doch ist der Präsident mit weitgehenden Rechten ausgestattet. Der Oberste Rechnungshof ist im ganzen mit den Rechten und Qualitäten

eines obersten Gerichtshofes bedacht und fällt seine Entscheidungen selbständig. Alljährlich unterbreitet er dem Kaiser einen Bericht über seine Thätigkeit und hat hierbei etwaige Reformvorschläge anzuregen. Die Prüfung der Staatsrechnungen ist teils eine kalkulatorische, teils eine materielle und ist gegen die Rechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden gerichtet. Dabei ist der Geschäftsgang der übliche auf centralistischer Basis. Die Staatskontrolle wird durch den Obersten Rechnungshof vorbereitet, indem er den Centralrechnungsabschluss für das vorletzte Verwaltungsjahr abfasst und seine Etatsmässigkeit nachprüft. Diese Rechnung wird dann dem Kaiser vorgelegt und alsdann dem Finanzminister mit der Ermächtigung übermittelt, sie dem Reichsrat zur verfassungsmässigen Erledigung vorzulegen. Die parlamentarische Prüfung erstreckt sich auf den Kongruenznachweis zwischen Etat und Rechnung und endigt mit Erteilung oder Verweigerung des Absolutoriums. Die staatsrechtliche Form ist diejenige eines Beschlusses der beiden Kammern. Die österreichischen Kontrolleinrichtungen sind besonders dadurch beachtenswert, dass an die Seite der anweisenden Behörden eigene Rechnungsdepartements gestellt sind, deren Vorstände die Dekreturen der Verwaltungsbehörden in Verschreibung und Kontrasignatur nehmen, bevor die Kassen die Auszahlungen vornehmen dürfen. Hier ist demgemäss mit der Verwendungskontrolle die Visakontrolle verknüpft.

Seit dem österreich-ungarischen Ausgleich von 1867 ist für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtstaates ein Gemeinsamer Rechnungshof errichtet. An Stelle der Landesparlamente tritt hier bei der Staatskontrolle jeden der beiden Delegationen.

Für die Kontrolle der Finanzverwaltung der Länder der ungarischen Krone besteht ein besonderer Staatsrechnungshof.

3. Frankreich. Die französische Finanzkontrolle kennt zwei Organisationen, die Generalfinanzinspektion und den Obersten Rechnunghof. Die Generalfinanzinspektion (Inspection générale des finances) hat die Aufgabe, den äusseren Dienst ununterbrochen zu überwachen und über dessen Stand den Finanzminister fortlaufend zu unterrichten. Eine Mehrzahl von Inspektionsbeamten, die dem Bureau für die Rechtsangelegenheiten des Staatsschatzes (Agence judiciaire et du contentieux) im Finanzministerium angegliedert sind, bereisen in 10 bis 12 Abteilungen (escouades) das ganze Staatsgebiet und revidieren sämtliche Finanzgeschäfte der Departements. Sie haben die Ordnungsmässigkeit und Zweckmässigkeit der ganzen Finanzgebarung zu prüfen. Die ganze Organisation steht unter 13 Generalinspektoren, welche in ihrer meist 7—9 Departements umfassenden Zone mit 4—5 Inspektoren u. s. w. selbständig die Kontrolle ausüben und nach 3 Jahren den Inspektionsbezirk wechseln. Die Inspektoren nehmen über jede Revision ein Revisionsprotokoll auf, welches dem betreffenden Beamten zur Notatenbeantwortung übermittelt wird und sodann an den Amtsvorstand zur Abgabe von Erinnerungen und an den Generalinspektor gelangt. Dieser versieht es seinerseits mit Notaten und unterbreitet es zugleich mit einem Generalberichte dem Finanzminister.

Der Oberste Gerichtshof (Cour des comptes) ist ein eigentlicher Gerichtshof, steht im Range gleich nach dem Kassationshof, hat die gleichen Vorrechte wie dieser, fällt seine Entscheidungen auf Grund gerichtlicher Verhandlungen in den Formen des Gerichtsverfahrens und erlässt bei der Decharge-Erteilung förmliche Urteilssprüche. Von den 3 Senaten ist der erste für die Prüfung der Einnahmen, der zweite für diejenige der Ausgaben und der dritte für die Rechnungen der Departements und Gemeinden zuständig. Bei besonders wichtigen Geschäftsfällen vereinigen sich die drei Senate zu einem einheitlichen Hofe (Chambre du conseil). Die Urteile des Obersten Rechnungshofes sind vollstreckbar. Doch kann vom Rechner und für diesen durch den Minister wegen Gesetzesverletzung oder Formfehler Berufung zum Staatsrat eingelegt werden. Die Kontrolle ist wesentlich Rechnungs-, nicht Verwaltungskontrolle. Das Verfahren und der Geschäftsgang sind die allgemein vom Obersten Rechnungshofe recipierten auf centralistischer Basis. Die Rechnungskontrolle wird für die Rechnungen, welche den Betrag von 30000 Francs übersteigen, durch den Präfekturrat (Präfekt oder Stellvertreter und 3—4 Mitglieder) und für die Rechnungen derjenigen Rechnungsleger, die unmittelbar unter dem Generaleinnehmer stehen und gewisse Einnahmen, namentlich direkte Steuern, zu verrechnen haben, durch den Generaleinnehmer gehandhabt. In beiden Fällen ist der Oberste Rechnungshof nur Berufsinstanz und Superrevisionsbehörde.

Die Staatskontrolle wird auf Antrag des Finanzministers durch einen vom Staatsoberhaupt ernannten Ausschuss ausgeübt. Derselbe ist aus je 9 Mitgliedern des Senats, der Abgeordnetenkammer, des Staatsrats und des Obersten Rechnungshofes zusammengesetzt. Ihm liegt ob, das Journal und das Hauptbuch der allgemeinen Staatsbuchhalterei im Finanzministerium am 31. Dezember abzuschliessen und die Uebereinstimmung desselben mit den Ministerialrechnungen festzustellen. Das hierüber ausgestellte Pro-

tokoll wird durch den Finanzminister dem Senate und der Abgeordnetenkammer zugeleitet. Der vorerwähnte Ausschuss hat sodann die allgemeine Rechnungsablegung (Comptes généraux) eines jeden Ministeriums zu prüfen und die Aufmachung der definitiven Schlussrechnung (Ouverture du réglement définitif du budget) auf Grund der Rechnungen und Belege der einzelnen Ministerialressorts zu vollziehen, welche der Kammer im zweiten Monat des auf den Schluss des Etatsjahrs folgenden Etatsjahrs vorzulegen sind. Hier wird nach den Vorarbeiten des Obersten Rechnungshofes das Budget mit allen nachträglichen Kreditforderungen zusammengestellt, die nicht verwendeten Fonds werden abgezogen und die Isteinnahme und Istausgabe wird mit der Solleinnahme und Sollausgabe verglichen. Der definitive Abschluss des Budgets wird sodann in die Form eines Gesetzes gegossen und als solches votiert. Durch dieses Verfahren ist mit der Staatskontrolle zugleich die Verwaltungskontrolle gelöst.

4. England. Die ältere Finanzkontrolle in England war zwei Behörden übertragen, dem Generalkontrolleur (Comptrollor General) und den Abhörkommissaren (Commissioners of Audit). Beide sind aus den geschichtlichen Wurzeln der eigentümlichen britischen Finanzverfassung herausgewachsen und haben in Bezug auf Besetzung, Funktionen und Zuständigkeit vielfache Veränderungen erfahren. Seit 1866 wurden sie in eine einzige Behörde, das Exchequer and Audit Department, verschmolzen und mit einem einzigen Beamten, dem Comptrollor General of H. M.'s Exchequer and Auditor General of the Public Account, besetzt. Neben diesem Amtsvorstand fungiert noch ein mitverantwortlicher Stellvertreter (Deputy Comptrollor) mit dem erforderlichen Revisions- und Hilfspersonal. Diese Generalkontrolle ist das Organ für die Ausübung der Visa- und Verwendungskontrolle im Hinblick auf die Kongruenz der etatsmässigen Verwendung der vom Parlament bewilligten Summen (Appropriation Accounts). Die Rechnungskontrolle ist ihr nur teilweise übertragen, da dieselbe in der Hauptsache dem Kings (Queens) Remembrancers Office im Court of Exchequer, eine Art Rechnungskammer als ein Bestandteil des Schatzamts, obliegt. Dagegen zählt die Vorbereitung der Staatskontrolle zu den Attributionen der Generalkontrolle.

5. Belgien und Italien. Der Sieg des parlamentarischen Systems in Belgien hat den Obersten Rechnungshof zu einem Organ des Parlaments herabgedrückt. Seine Mitglieder werden vom Repräsentantenhaus auf 6 Jahre in wiederruflicher Weise gewählt. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Rechnungs-, Verwaltungs- und Staatskontrolle, und seine Aufgabe gipfelt daher in der Ueberwachung des Budgetvollzugs durch die Regierung. Er entscheidet endgiltig und als letzte Instanz. Wegen Gesetzverletzung oder Formfehlern kann binnen 3 Monaten Berufung zum Kassationshofe eingelegt werden. Auch im Bereiche der Staatsschuldenverwaltung ist dem Obersten Rechnungshofe eine weitgehende Mitwirkung vorbehalten.

Die Ordnung der Finanzkontrolle in Italien schliesst sich an französische und belgische Muster an. Der Rechnungshof (Corte dei Conti) zerfällt in drei selbständige Abteilungen, die regelmässig getrennt und nur in bestimmten Geschäftsfällen gemeinsam beraten. Seine Attributionen beruhen neben allgemeinen Aufsichtsrechten in der Ausübung der Visa- und der Verwendungskontrolle und in der Vorbereitung der Staatskontrolle, indem er die einzelnen Ministerialrechnungen und die Generalrechnung des Finanz- und Schatzministeriums zu prüfen und zu verifizieren hat und dem Schatzminister mit den Rechnungen einen Entwurf zum definitiven Finanzgesetze übersendet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rechnungshof und einem Minister berät der Ministerrat. Lässt sich keine Uebereinstimmung erzielen, so erteilt der Rechnungshof sein Visto »mit Vorbehalt«, und dann entscheiden die Kammern endgiltig. Die Staatskontrolle basiert auf dem Generalberichte des Rechnungshofes und wird von den Kammern vorgenommen, die der vollziehenden Gewalt dann die Entlastung erteilen.

IV. Die Komptabilitätsgesetze.

1. Allgemeines. Die Aufgabe der Finanzverwaltung überhaupt (vgl. d. Art. Finanzverwaltung oben Bd. III S. 995 ff.) ist die Durchführung des rechtskräftig beschlossenen Budgets im einzelnen nach gesetz- und verordnungsmässigen Normen und nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit. Es muss daher der Staatsgewalt im Hinblick auf die Wahl der Mittel eine gewisse Bewegungsfreiheit und ein gewisser Spielraum gelassen werden, damit sie die geeignetsten Wege einschlagen kann. Allein auch hier ist die Verwaltungsthätigkeit regelmässig an Schranken gebunden, die in der Aufstellung allgemeiner Grundsätze ihre Wurzel haben. Das System solcher Principien nennt man die Komptabilität im allgemeinen. Hierbei handelt es sich nicht bloss um die Regelung des eigentlichen Rechnungswesens (Komptabilität im engeren Sinne), sondern um alle Vorschriften überhaupt, welche für die Finanzgebarung zur Anwendung kommen. Die Aufgaben der Komptabilität haben da-

her Ordnung, Uebersicht und Sparsamkeit im Haushalte zu schaffen und zu erhalten, die gegenseitigen Befugnisse der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt gegeneinander abzugrenzen und die Stellung der einzelnen Ressorts festzustellen, das Behördewesen des Finanzdienstes, das Anweisungs-, Zahlungs- und Kassenwesen, die Rechnungsstellung und Buchführung sowie die Kontrolle des ganzen Finanzwesens zu ordnen. Alle diese Vorschriften und Normen sind in der Regel das Produkt einer langen geschichtlichen Entwickelung und entstammen sehr verschiedenen Rechtsquellen: Verfassungsgesetzen, Specialgesetzen, Verordnungen, Entschliessungen, Reskripten u. a. m. Das ganze Gebiet entbehrt daher der Einheit und der systematischen Zusammenfassung. Man hat daher die Kodifikation dieser Materien verlangt.

2. Die Komptabilitätsgesetze. Wir verstehen unter Komptabilitätsgesetz die systematische Zusammenfassung über die leitenden Bestimmungen, Vorschriften und Anordnungen, welche sich auf die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts beziehen und so ein Gesetz über den Staatshaushalt, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates darstellen. Auch dieser Formulierung wird nicht gelingen eine erschöpfende Ordnung des ganzen Rechtsgebietes durch die Gesetzgebung herbeizuführen. Man wird sich immer wieder auf die generellen Principien beschränken und damit sich bescheiden müssen, dass das, was gesetzlich festgelegt wird und festgelegt werden muss, aus einem Gusse ist und in einer übersichtlichen Form vorliegt. Andererseits kann manches, was bislang dem Verwaltungsermessen anheimgegeben war, einer gesetzlichen Bindung unterworfen werden. Dagegen ist die förmliche Ausschaltung jeder Bewegungsfreiheit für die vollziehende Gewalt mit den Anforderungen des Budgetvollzugs unvereinbar. Denn Verwaltung kann ihre Aufgabe nicht in Schablonen allein erfüllen.

Von den deutschen Staaten hat vor allem Preussen durch das G. v. 11. Mai 1898 ein Komptabilitätsgesetz erhalten, nachdem ein gleicher Versuch in den 80er Jahren gescheitert war. Es zerfällt in fünf Teile. Zunächst werden die Bestimmungen über Voranschlag und Aufstellung des Etats (§§ 1—12) angegeben. Der zweite Abschnitt behandelt die Führung des Staatshaushaltes (§§ 13 bis 19) und gemeinsame Vorschriften für Einnahmen und Ausgaben und Vorschriften für die Einnahmen insbesondere. Eine nähere Behandlung erfahren im dritten Abschnitte die Ausgaben (§§ 20—36). Dann sind die Materien der Verträge und Defekten geregelt (§§ 37—38) und endlich Normen für die Rechnungslegung und Kontrolle (§§ 39—56) beigefügt. Gesetze gleicher Art sind in Hessen seit 1879 und in Baden seit 1882 in Kraft. Auch in Italien besteht seit 1884 ein Komptabilitätsgesetz (Legge di contabilità generale). In anderen Ländern fehlen in der Hauptsache solche Kodifikationen, die Finanzgebarung beruht vielmehr auf einer grossen Anzahl specieller Normen. Die sogenannte Comptabilité publique in Frankreich geht heute noch auf das G. v. 25. März 1817, auf die Königliche Ordonnanz v. 14. September 1822 und auf eine Instruktion v. 31. Mai 1862 zurück. Die Mängel dieser Vorschriften sind längst erkannt, und an Anläufen zur Kodifikation hat es auch hier nicht gefehlt, ohne dass ein Erfolg erzielt worden wäre. Der dem englischen Finanzwesen eigentümliche historische Geist und seine Scheu vor jeder Systematik erklären es, dass hier eine Kodifikation fehlt. Auch im Deutschen Reich vermissen wir noch immer ein Komptabilitätsgesetz.

Litteratur: ***M. v. Heckel,*** *Das Budget, Leipzig 1898, III. Abschn., S. 270—304. Ebenda von Lippert eine ausführliche Bibliographie, S. 345—354.* — ***Vocke,*** *Art. »Rechnungshof und Rechnungskontrolle«, H. d. St. 1. Aufl., Bd. V, S. 354—362.* — ***Rau,*** *Finanzwissenschaft, § 557.* — ***Stein,*** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Stuttgart 1886, I, 416. 429, II, 56.* — ***Wagner,*** *Fin. I, §§ 136—148.* — ***Wagner,*** *Schönberg III, S. 547.* — ***Czörnig,*** *Budget und Staatsrechnung 1866.* — ***Seidler,*** *Budget und Budgetrecht im Haushalte der konstitutionellen Monarchie, Wien 1885, S. 232 ff., 235 ff.* — ***Derselbe,*** *Oesterreichische Staatsverrechnung, Wien 1888, Bd. I, Kap. 6 und Bd. II, Kap. 6 und 9.* — ***Derselbe,*** *Staatsrechnungshof Oesterreichs, Wien 1884.* — ***Hertel,*** *Die preussische Oberrechnungskammer, Berlin 1884.* — ***Vocke,*** *Der Rechnungshof mit besonderer Rücksicht auf das Deutsche Reich. Zeitschr. f. Staatsw. 1876.* — ***Löbe,*** *Die oberste Finanzkontrolle in Sachsen, Fin.-Archiv II, S. 589.* — *Ueber die württembergische Oberrechnungskammer und den bayerischen obersten Rechnungshof, Fin.-Arch. VII, 142 und VIII 345 und XVI 575.* — ***M. v. Heckel,*** *Art. »Rechnungskontrolle, Rechnungshof«, in Wörterbuch der V.W. Bd. II, S. 401—404.* — ***Zeller,*** *Art. »Staatsrechnungswesen«, in Stengels W.B. d. d. V.R. Bd. II, S. 502—510.* — ***Leroy-Beaulieu,*** *Traité de la science des finances, 5. éd., Paris 1891, t. II.* — ***Stourm,*** *Le Budget, son histoire et son mécanisme, 4. éd. Paris 1900.* — ***Boisdeffre,*** *Art. »Contrôle« in Say, Dict. des Fin. vol. II. Hierher gehört auch die ganze staatsrechtliche Litteratur über das Budgetrecht.*

Max von Heckel.

Recht.

I. Begriff des Rechtes.

1. Recht und Willkür. Um den Begriff des Rechtes sicher bestimmen zu können, müssen wir fragen: In welcher Erfahrung wir den Gedanken der rechtlichen Regelung antreffen; und prüfen: Ob es nicht gewisse allgemeingiltige Bedingungen giebt, unter denen man eine sachliche Abgrenzung dieser Art sozialer Gebote von anderen machen kann?

Es ist also der Begriff des Rechtes nicht etwa »a priori« zu suchen; — sondern im Zurückgehen auf soziale Erfahrung, aus der in kritischer Bestimmung ein dunkel empfundener Begriff gegenständlich klarzustellen ist. Andererseits hat dieses nicht durch analytische Betrachtung zu geschehen; derartig also, dass man möglichst viele Rechtsordnungen nebeneinander stellt und nun etwa den ihnen gemeinsamen Begriff des Rechtes einfach auszöge: denn jede einzelne »rechtliche« Erfahrung, die man mit anderen zusammenstellte, würde ja ihre Unterbringung unter den Begriff des Rechtes schon voraussetzen.

Die Frage spitzt sich somit dahin zu: In welcher grundlegenden synthetischen Methode wird innerhalb der sozialen (nicht: der »rechtlichen«) Erfahrung eine bestimmte Art der äusseren Regelung als eine rechtliche Regelung unterschieden?

Dabei nehmen wir einstweilen vorweg, dass das Recht jedenfalls zu den äusserlichen Regelungen zählt, die von aussen her an den Einzelnen herantreten und ein äusserlich legales Verhalten ihm ansinnen (gegenüber der Ethik, s. unten sub IV); und dass es als Zwangsgebot gelten will, selbstherrlich, ohne Rücksicht auf Anerkennung des Unterworfenen (gegenüber der Sitte, s. unten sub II). In diesem engeren Rahmen aber, innerhalb dessen wir den Rechtsbegriff bannen müssen, finden sich zwei Möglichkeiten, mit Zwangsnormen das soziale Verhalten von Menschen zu bestimmen: rechtliche und willkürliche Gebote.

Wir gebrauchen das Wort »Willkür« allerdings wohl auch für einen inhaltlich schlechten Rechtszustand; das bleibt hier beiseite. Sodann aber nehmen wir es für Zwangsgebote, die nicht rechtliche sind und haben nun nach dem Unterschiede zwischen dieser blossen Macht und Gewalt und zwischen den Rechtssatzungen zu fragen, die ja auch als »rechtliche Gewalt« oder als Aeusserungen der »Staatsgewalt« auftreten.

Dabei würde es natürlich keine genügende Auskunft sein, wenn man die letzteren einfach danach bestimmen wollte, ob sie von einer bestehenden Rechtsgewalt ausgingen. Denn worauf würde diese zurückgehen? Einmal muss der entwickelte Gegensatz seinen logischen Anfang nehmen; um so augenfälliger, als oft genug (s. unten sub I, 3) neues Recht entstanden ist, das nicht auf eine Ermächtigung von seither schon bestandenem Rechte sich zu stützen vermochte.

Der hier geforderte Unterschied ist nun in rein formaler Weise klar zu legen; es darf nicht schon etwas von dem möglichen Inhalte sozialer Regelung hineinkommen. Derselbe Inhalt kann der rechtlichen Norm und dem willkürlichen Gewaltbefehl zukommen, ihre Verschiedenheit muss im formalen Begriffe liegen.

Darum war es nicht zutreffend, wenn Ihering das Recht als »die Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft in Form des Zwanges« definierte. Dabei war übersehen, dass »die Gesellschaft« nicht schon da ist und nun durch das Recht »gesichert« wird; dass vielmehr das Recht den Begriff der Gesellschaft, als eigenen Gegenstandes, erst konstituiert; es war ferner dort nicht beachtet, dass die »Form des Zwanges« der willkürlichen Gewalt gerade so eignet wie der rechtlichen; und es nahm jene Angabe »die Sicherung von Lebensbedingungen« unangebracht schon in die formale Begriffsbestimmung des Rechtes hinein, während es nur im besonderen Falle — vielleicht — den Inhalt gewisser Rechtssatzungen abgiebt.

Das hier gesuchte Merkmal des Rechtes kann danach lediglich durch den Unterschied des nur subjektiv oder des objektiv Verbindenden gegeben werden. Willkürliche Anordnung würde in Machtbefehlen vorliegen, die formal von bloss subjektiver Bedeutung sind, bloss als Ausbruch nur persönlicher Laune der Regel Setzenden erachtet werden können; die in einem Gebote gegeben ist, das der Befehlende selbst gar nicht (dem formalen Sinne nach) als objektiv bindende Regelung

menschlicher Beziehungen erachtet; auf das er zurückkommen wird, wenn er wollen wird.

Das Gegenstück ist dann gegeben, wenn der Gebietende an die von ihm erlassene Regel selbst auch gebunden sein will. Es müssen beide dem Gebote verpflichtet sein; sei es auch für den Regel Setzenden nur dahin, dass er die gesetzte Norm auch getreulich handhabe und dass er, wenn er nicht mehr gebunden sein will, erst es bewirken muss, dass jene Satzung, die rechtliche, wieder aufgehoben sei.

Recht ist die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens.

2. Die Rechtsquellen. Unter diesem Ausdrucke begreift man alle menschlichen Handlungen, welche rechtliche Regeln setzen.

Dabei kann die Frage nach der Entstehung des Rechtes in doppeltem Sinne aufgeworfen werden: als Zweifel darüber, wie wohl das erste Recht seiner Zeit überhaupt aufgekommen sein mag, und als Erwägung nach der Aufstellung neuen Rechtsinhaltes in geschichtlichen Zeiten.

Ueber jenes sind mannigfache Hypothesen gebracht worden. Bald meinte man, dass der erste König »ein glücklicher Krieger« gewesen; oder noch näher, dass der Siegreiche den niedergeworfenen Feind nicht tötete, sondern zu seinem Sklaven erkoren habe; bald führte man es auf instinktmässiges Zusammenschliessen von Urmenschen, als geselliger Tiere, der Affenhorde vergleichbar, zurück; oder liess es in der Familie, als dauernder Verbindung von Mann und Weib und Eltern und Kindern erstehen; oder führte es in seinem ersten Aufkommen gleich auf göttliches Gebot zurück. Aber alles dieses ist unbewiesen und unsicher. Kein Rückschluss aus dem Leben nachmaliger Geschlechter leitet zu einem rohen Einzeldasein von Menschen hinüber; noch auch hat es glücken wollen, in erkennbaren Zeiten menschliches Leben ausserhalb eines sozialen Bestehens zu entdecken.

Wenn aber die neuere prähistorische Forschung von dem hypothetischen Stadium der »Wildheit« mit Fug sich abgewandt und statt dessen dasjenige der »Barbarei« zur Untersuchung gestellt hat, welche der »Civilisation« vorausgegangen wäre: so ist der Bestand rechtlicher Regelung schon vorausgesetzt. Der Streit um das Mutterrecht, um exogame und endogame Stämme, über die Gentilverfassung der Vorzeit und anderes mehr betrifft schon sozial geregelte Verhältnisse.

Für die Entstehung des Rechtes kommt also nur die zweite oben genannte Frage ernsthaft in Betracht: die nach den Rechtsquellen geschichtlicher Zeit. Dies ist aber in erster Linie eine Frage der einzelnen positiven Rechtsordnungen und der technischen Jurisprudenz. Jedes Recht, sagt man, enthält vor allem Bestimmungen über sich selbst. Es giebt in eigenen, von ihm gesetzten Regeln an, wie es geändert, abgeschafft und ergänzt werden soll.

Dabei haben die einzelnen Rechtsordnungen ausserordentlich mannigfaltigen Inhalt. Besonders entwickelt ist auch hier das römische Recht: Leges, mores, edicta magistratuum, senatus consulta, responsa prudentium, constitutiones principum et imperatorum geben in ihrer Häufung schon einen Anhalt für die Fülle und Verschiedenartigkeit der dort geltenden Rechtsquellen, die sich dann noch im einzelnen zersplitterten und in ihrem Geltungswerte differenzierten. Und oft findet sich auch bei anderen Völkern entsprechende Reichhaltigkeit; besonders, als nach dem Aufkommen der konstitutionellen Verfassungen der Gegensatz von Gesetz im engeren Sinne und Verordnung entstand. Im allgemeinen aber lassen sich doch zwei Klassen möglicher Rechtsquellen in grossen Absätzen und bezüglicher Abgrenzung trennen: Setzung der Regel durch bewussten Akt bestimmter, dazu berufener Menschen — oder aber durch thatsächliche Uebung und andauernde gleichmässige Anwendung einer als Recht angenommenen Norm.

Von diesen beiden Klassen des Gesetzesrechtes und des Gewohnheitsrechtes überwiegt in den verschiedenen Zeiten der einzelnen Völker bald die eine oder die andere Rechtsbildung. Ihre theoretische Betrachtung war jedoch besonders prägnant in den beiden letzten Jahrhunderten; und zwar in starker Gegensätzlichkeit.

Der herrschenden Lehre des 18. Jahrhunderts galt ein Rechtsbrauch nur deshalb als Recht, weil er stillschweigend von dem staatlichen Gesetzgeber aufgenommen und sanktioniert worden sei. Gerade umgekehrt stellte die historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts die Meinung auf, dass das Recht nur »eine gemeinsame Ueberzeugung« sei, welche der Volksgeist in den zur rechtlichen Gemeinschaft Vereinigten erwecke; so dass die beste Art der Feststellung dieser Ueberzeugung ihre unwillkürliche Bethätigung im Volksgebrauche sein müsse, während der sogenannte Gesetzgeber, der ja die gemeinsame Ueberzeugung, als das schon vorhandene Recht, nur zu formulieren und zu redigieren habe, sich dabei sehr leicht irren könne und jedenfalls niemals die Befugnis habe, die Bildung von Gewohnheitsrecht zu beschränken, da er ja über die Entstehung des Rechtes, eben der von der Volksseele

gewährten Ueberzeugung, gar keine Macht habe.

Keine der beiden Auffassungen dürfte das Richtige treffen. Das Recht giebt sich in der sozialen Erfahrung als ein menschlicher Zwangsbefehl und keineswegs als eine blosse Ueberzeugung; und ob der Inhalt jenes Befehles einer allgemeinen Volksauffassung entspricht oder nicht, ist nicht mehr eine Frage des Rechtsbegriffes. Nun vermag der oben (sub 1 a. E.) gegebenen Begriffsbestimmung des Rechtes sowohl die Feststellung der Regel durch Gesetz als durch Gewohnheit zu entsprechen. Und wenn letztere als rechtsbildend von einem bestimmten Rechte anerkannt ist, so ist es allerdings überflüssig, für jeden einzelnen Brauch auf eine angeblich stillschweigende Billigung der gesetzgebenden Gewalt zurückzukommen; es genügt, wenn jene Rechtsbildung von dem Rechte im ganzen als Rechtsquelle aufgestellt ist, mag nun dieses Recht selbst wieder durch Setzung oder durch Gewöhnung sich gebildet haben.

Fragt man dann weiter nach dem sachlichen Werte, so verdient an und für sich keine der beiden Arten von Rechtsquellen einen Vorzug vor der anderen. Wer das Gegenteil meint, würde einen konkreten Satz mit einem angeblich unbedingt giltigen Inhalte postulieren, was nicht angeht. Es muss dem Wechsel der Zeiten überlassen bleiben, nach einer allgemein giltigen formalen Methode (s. unten sub IV, bes. 2) für die besonderen sozialen Zustände jedes Volkes und Landes darüber zu entscheiden, ob Gesetzesrecht oder Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle den Vorzug verdiene.

Aber vielleicht — so könnte man einwenden — würde eine bestimmte Rechtsordnung mit einem versuchten Verbote gewohnheitsrechtlicher Bildung keinen rechten Erfolg haben, sondern die Erfahrung machen, dass sich trotzdem — also gegen das Gebot des geltenden Rechtes — doch immer wieder Gewohnheitsrecht bildet. Das wäre eine Frage ganz anderer Richtung, als diejenige der historischen Rechtsschule es war. Ihre Aufnahme und Beantwortung führt jedoch zu einer allgemeinen Erwägung über Entstehung des Rechtes, für die wir etwas weiter ausholen müssen.

3. Originäre Rechtsentstehung. Es ist im Laufe der Geschichte unzählige Mal vorgekommen, dass sich neues Recht gebildet hat, ohne dass es sich dabei auf die Ermächtigung des seitherigen Rechtes stützen konnte, vielfach sogar in unmittelbarem Gegensatze zu der bestehenden Rechtsordnung. Die Auflösung des alten Deutschen Reiches 1806 war ebenso wenig in dessen Verfassung vorgesehen wie das Aufgehen des Staates Reuss-Lobenstein-Ebersdorf 1848 in Reuss jüngerer Linie oder der Verzicht auf die Souveränität des Fürstentums Waldeck im Accessionsvertrage mit Preussen. Es zählt hierher überhaupt jede Rechtssetzung durch hereinbrechende fremde Macht und Gewalt, jede Schöpfung neuen Rechtes durch Empörung oder Eroberung, durch Staatsstreich oder Revolution. Man muss hierher die völkerrechtlichen Verträge zählen, welche neues Recht über den einzelnen Staatswesen begründen und dafür (wenigstens in der Zeit des Aufkommens des neuzeitlichen Völkerrechtes) auf eine ermächtigende Rechtsquelle sich nicht berufen konnten. Und es würden nicht minder solche Abmachungen einbezogen werden müssen, welche, wie die den norddeutschen Bund und dann das Reich begründenden Akte, nicht einfach die Ausführung eines bestehenden Rechtssatzes darstellten, sondern selbst erst eine neue Centralgewalt erschufen. So mag es denn auch möglich sein, dass sich ein Gewohnheitsrecht neu bilden kann, obgleich es von dem bestehenden Rechte zurückgewiesen wird, — also im Wege des Rechtsbruches.

Wie eine solche ursprüngliche Entstehung von Recht zu erklären sei, darüber ist man innerhalb der Sozialphilosophie nicht einig. Manche Juristen haben gemeint, dass ein durch Rechtsbruch eingeführtes Recht nach einiger Zeit sich im allgemeinen Volksbewusstsein schon festsetzen werde. Das ist eine ungenügende Auskunft. Denn sie muss zugeben, dass das beispielsweise durch Gewalt gesetzte Recht auch schon die Eigenschaft einer »rechtlichen« Ordnung habe; die hinterherige angebliche Sanktionierung durch die allgemeine Ueberzeugung ist also nicht nur in ihrem Eintreffen zweifelhaft und zufällig, sondern auch für die Frage nach dem formalen Vorhandensein des Rechtes gleichgiltig.

Andere haben wenigstens die Neuschöpfungen durch einigende Abmachungen damit erklären wollen, dass die beteiligten Machtfaktoren einen zusammenstimmenden »Gesamtakt« vorgenommen hätten. Allein dieses lässt die Rechtsentstehung durch Rechtsbruch unberücksichtigt, welche genau das gleiche Problem wie jene erwähnten Fälle abgiebt; und es wird die Frage für die letzteren nicht bis zu der obersten wünschenswerten Erwägung zurückgeführt. Denn wenn zum Exempel verschiedene Rechtsganze sich nun gemeinsam unter das Gesetz ihres gemeinsamen Willens stellen und dadurch ein neues Recht originär erschaffen, so ist es klar, dass der besondere Vorgang als Einzelanwendung eines allgemeinen Gesetzes über mögliche

Rechtsentstehung überhaupt auftritt.

Hiernach bleibt als letzte Frage: Woran erkennt man überhaupt, ob etwas »Recht« ist?

Dies beantwortet sich nun durch die oben (sub 1 a. E.) gegebene Begriffsbestimmung des Rechtes, insbesondere durch seine Abscheidung von dem Begriffe der willkürlichen Gewalt. Jene ausserhalb des seitherigen Rechtes entstandenen Zwangsbefehle stellen dann neues Recht dar, sobald sie im Sinne eigener Unverletzbarkeit das seitherige Recht beseitigen, sei es auch derartig, dass sie die seitherige Rechtsquelle im Wege brutaler Gewalt gegen diese wegschaffen.

Die Art der Entstehung ist also für die Frage, ob »rechtliche« Regeln vorliegen, überhaupt gleichgiltig; die begriffliche Charakterisierung eines Gebotes als eines »rechtlichen« kann nur aus dem Sinne der Geltung eines selbstherrlichen Gewaltbefehls entnommen werden.

4. Unverletzbarkeit des Rechtes. Aus dem Gesagten folgt, dass eine Unverletzbarkeit des Rechtes bloss in bedingter Weise behauptet werden kann: Sie ist nur vorhanden während des Geltens der fraglichen Rechtsregel. Dagegen kann diese letztere jederzeit abgeändert werden; eine Sicherheit gegen beliebige Abänderung des Rechtes kann bloss nach dessen Begriff nicht erwartet werden.

Eine unbedingte Heiligkeit und absolute Unabänderlichkeit kann auch keinem Paragraphen der »Verfassung« zukommen. Sie alle können gleichfalls immer wieder eine Aenderung erleiden. Und auch ihre Einführung als »ewig« geltende Sätze kann hieran gar nichts ändern. Das sich an ihre Stelle setzende Gebot, das dem Begriffe des Rechtes entspricht, ist eben Recht, — auch wenn die seitherige Verfassung diese Einführung des fraglichen Rechtssatzes nicht gewünscht hatte.

Es ist hiernach ein Irrtum, wenn verfassungstreue Politiker ihre Ueberzeugung in der Weise zu begründen versuchten, als ob in Recht und Verfassung eine a priori derartig festliegende Basis gegeben wäre, dass gegen sie ein neues »Recht« sich nicht bilden könnte. Derartiges lässt sich aus der bloss logischen Analyse des Rechtsbegriffes nach keiner Richtung hin gewinnen. Schlüssiger Weise kann nur aufgestellt werden, dass die Aenderung des Rechtes durch Rechtsbruch eine nicht gute That sein würde, — abgeurteilt aber vor einem ganz anderen Forum, als es durch die formale Bestimmung des Rechtsbegriffes gebildet wird.

Die neuere politische Geschichte hat interessante Ausführungen dieses Gedankens geliefert. Als die dritte französische Republik die Erfahrung machte, dass die meisten der gesetzlich unabsetzbaren Richter Orleanisten seien, so wurde das Gesetz über die Unabsetzbarkeit aufgehoben, die Richterstellen geleert und mit Republikanern neu besetzt, — darauf aber die Unabsetzbarkeit der Richter gesetzlich wieder eingeführt. Das war in der That das einzig richtige Verfahren. Die Absetzung eines monarchisch gesinnten Richters durch die Verwaltungsbehörde wäre eine willkürliche Gewaltmassregel gewesen und geblieben; ein Unrecht, das dem Begriffe des Rechtes geradezu in das Gesicht geschlagen hätte. Wollte man den Rechtsboden, als Fundament des Staatswesens, nicht erlassen, so war es unumgänglich, das geschilderte Verfahren einzuschlagen. Und man kann dieses nur dann merkwürdig finden, wenn man sich vorher einen unhaltbaren Begriff von der Art des unverletzlichen Rechtes gemacht hat.

In den konstitutionellen Staaten der Neuzeit tritt dieses durch die grundsätzliche Scheidung der Zuständigkeiten unter den verschiedenen Organen des Gemeinwesens ganz unverkennbar hervor: Aber es fehlt die gleiche Unterscheidung in der Sache auch in den absoluten Staaten nicht. Es ist ein berühmter Satz der byzantinischen Kaiser: Digna vox maiestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri (C. 1, 14, 4). Und von besonderem Interesse dürfte auch hier die Massnahme Friedrichs des Grossen sein, in dessen projektiertem preussischen Gesetzbuche vorgesehen war: Königliche Reskripte, die gegen das Landrecht verstossen würden, ohne dass dem Könige dieses bewusst gewesen, sollten keine rechtliche Bedeutung haben (Proc. corp. iur. Frid. (1748) I, 1 tit. 2 § 9).

Freilich ist zuzugeben, dass die Grenze zwischen Recht und Willkür im einzelnen Falle zweifelhaft sein kann; die nur bedingte Unverletzbarkeit des Rechtes und seine Eigenschaft als ein selbstherrlicher Machtbefehl machen dieses unvermeidlich. Aber ohne dieses leichte Ineinanderspielen der beiden Arten von Zwangsgesetzen, ohne die stete Versuchung, das während seines Geltens unverletzbar wollende Recht doch wieder zu missachten, würde die Gerechtigkeit zu allen Zeiten und bei jedem Volke nicht so als besondere Tugend gepriesen worden sein; würde das Wort des Psalmisten nicht überall so mächtigen Widerhall gefunden haben: »Recht muss doch Recht bleiben.«

II. Der Rechtszwang.

1. Die Konventionalregel. Der Gegen-

satz von Recht und Sitte ist seit langem beobachtet worden: aber erst die Lehre des Anarchismus in der neueren Zeit hat zu einer schärferen Erfassung beider Begriffe Anlass gegeben und hingeführt. Die »Sitte« ist danach nur eine einzelne Anwendung eines Gattungsbegriffes von Regeln, welche gemeinsam neben den rechtlichen Satzungen im sozialen Leben auftreten. Für sie ist aber die Entstehung durch gewohnheitsmässige Uebung nicht wesentlich: Sie können ihrerseits durch bewusste Setzung von Vereinbarenden geschaffen werden: und umgekehrt kommt jene Entstehungsart durch Brauch auch bei dem Rechte in Betracht. Sie umspannen vielmehr alle Normen überhaupt, die in den Formen des geselligen Verkehres im engeren Sinne, den Forderungen der Etikette, von Brauch und Anstand, in der äusseren Mode des Betragens wie in dem Kodex der ritterlichen Ehre uns entgegentreten. Ich nenne alle diese die Konventionalregeln.

Ihren Gegensatz zu dem Rechte darf man nicht etwa so auffassen, dass das letztere von dem »Staate« ausginge, während jene von der »Gesellschaft« ohne »Organisation« geschaffen würden. Denn der Begriff des Staates besagt selbst nur eine bestimmte »rechtliche« Verbindung: er ist mithin dem Begriffe des Rechtes untergeordnet, nicht umgekehrt. Und »organisieren« heisst weiter gar nichts als unter äusseren Regeln vereinigen; so dass wir hierin ein den beiden Klassen gemeinsames Merkmal hätten.

Der Unterschied von juristischer Satzung und konventionaler Regel liegt in dem Sinne des Geltungsanspruches.

Das Recht erhebt (nach einfacher Thatsache der Erfahrung) den Anspruch, selbstherrlich über dem Einzelnen zu stehen. Es bestimmt selbst, wer ihm unterthan ist und wann es ihn entlässt; es will unabhängig von der Zustimmung der Rechtsunterworfenen gelten.

Die Konventionalregel gilt ihrem eigenen Sinne nach nur hypothetisch; bloss zufolge der Einwilligung des Unterstellten, sei es auch einer stillschweigend gegebenen. Vielleicht übt sie einen so starken Druck im einzelnen Falle aus, dass der Angeredete sich dem kaum entziehen kann: diese psychologische Beobachtung ist für den inhaltlichen Sinn des Geltungsanspruches gleichgiltig. Daraus ergiebt sich, dass man genau genommen hier gar nicht von Pflichten, sondern nur von Einladungen sprechen kann; bei deren übereinstimmender Befolgung sich allerdings ein verblasstes Abbild rechtlicher Verbände in konventionalen Gemeinschaften thatsächlich ergeben kann.

2. Die Anzweiflung des Rechtszwanges. Die interessantesten Vertreter des Anarchismus, vor allem Stirner und Tolstoi, behaupten nun, dass die einzig richtige Form des menschlichen Gesellschaftslebens die Vereinigung unter Konventionalregeln sei. Sie formulieren zwar selbst diesen letztgenannten Begriff nicht, aber sie müssten ihn nach der eben gegebenen Klärung übernehmen, wenn anders ihre Lehre Schärfe und Geschlossenheit zeigen soll. Sie verwerfen den Zwang, den das Recht allgemein mit sich führt, als in sich unberechtigt: Es läge darin notwendig eine Gewalt, die wegen ihres Charakters als einer Zwangsregelung unverbesserlich sein müsste.

Man darf dem gegenüber nicht fragen, ob ein rechtloser Zustand jetzt eingeführt werden könnte? Denn die erwähnte Skepsis wird zunächst nur zur richtigen Erfassung unseres sozialen Lebens wissenschaftlich einzuführen gesucht. Will man aber zuvor die »praktische« Bedeutung der Frage sehen: so ist es ausser Zweifel, dass derjenige, der jener Lehre zustimmen würde, in allen seinen politischen Meinungen und Handlungen innerhalb der rechtlich zu erledigenden Fragen grundsätzlich bestimmt werden würde.

Nun besitzt aber jene radikale Anzweiflung den theoretischen Wert, der zumeist dem Skeptizismus zukommen kann: dass sie zur kritisch begründeten Auflösung des Problems hinleitet und vor ungeprüftem Hinnehmen überlieferter Ansichten beschützt.

Die Rechtsphilosophie hatte seit dem Altertume es versucht, die Einrichtung der rechtlichen Ordnung vor dem Richterstuhl der Vernunft zu rechtfertigen. Aber sie hatte nicht nur den vorhin erörterten Gegensatz zur Willkür einerseits und zur Konventionalregel andererseits nicht sicher; sondern sie verzehrte sich vor allem in dem fruchtlosen Bemühen, durch eine einheitliche Formel zugleich den Bestand des Rechtszwanges und den rechten Inhalt des Rechtes zu begründen. Dem gegenüber unternehmen wir es, beide Fragen als gänzlich geschiedene Probleme zu behandeln: 1. Lässt sich die Anwendung des Rechtszwanges an und für sich, und ohne alle Rücksicht auf den besonderen Inhalt eines bestimmten Rechtes, kritisch begründen? 2. Welches ist der Zielpunkt und darnach die rechte allgemeingiltige Methode, um einem gegebenen Rechte den richtigen Inhalt zu verleihen? — Mit dieser grundlegenden Scheidung dürfte der Rechtsphilosophie zuerst eine gesicherte Grundlage zu weiterer Einsicht verliehen sein.

3. Seitherige Ableitungen des Rech-

tes. Soweit in der Geschichte der Rechtsphilosophie, im soeben angegebenen Sinne, Versuche zur Begründung des Rechtes als solchen gelegen, sind, lassen sie sich in solche einteilen, die von aussen her durch den Spruch einer dem Rechte an sich fremden Autorität den Rechtszwang diktieren wollen; zweitens in solche, welche das Recht als ein Mittel zu einem anderen, ihm an sich gleichfalls fremden Zwecke auffassen.

I. Aeusserliche Ableitungen. 1. Göttliche Offenbarung und Anordnung. So die katholische Rechtsphilosophie, in der Neuzeit (s. unten sub IV, 2) besonders de Maistre, Görres u. a.; — auf protestantischer Seite vor allem F. J. Stahl. Der letztere führt aus: Die Setzung des positiven Rechtes geschieht mittelst menschlichen Willens, aber mit dem Bewusstsein einer Notwendigkeit und Ermächtigung in Gottes Ordnung (Rphil. II, 234). Und es ist der Staat eine göttliche Institution; sein Ansehen gründet sich auf Gottes Gebot (wenngleich nicht auf Gottes unmittelbare, die Natur durchbrechende That): Die Obrigkeit hat ihre Gewalt von Gott (III, 176ff.); — »Autorität, nicht Majorität!« — Hiergegen ist jedoch einzuwenden: Es ist nicht einzusehen, weshalb zur Einführung und Bethätigung eines Reiches Gottes auf Erden gerade der Rechtszwang in seiner Eigentümlichkeit unerlässlich sein soll. Der positive Spruch aber: Seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat, erledigt in sich garnicht die Frage, ob eine mit rechtlicher Gewalt ausgestattete Obrigkeit a priori notwendig und an sich berechtigt sei?

2. Das Recht des Stärkeren: dem Rechte müsse man gehorchen, weil und soweit damit Gewalt verbunden sei. Nach dem Vorgange von Spinoza in eigenartiger Deduktion besonders ausgeführt von Ludwig Haller mit dem Grundgedanken, dass es ein Naturgesetz sei, dass der Mächtige herrsche, der Schwächere unterthan und dienstbar sei. (Für den Kampf der Völker und Rassen vielfach ausgeführt von Gumplowicz dem älteren; während dessen Sohn sich als Anarchist bethätigt hat.) — Alle diese Versuche übersehen, dass eine grössere Macht innerhalb der menschlichen Gesellschaft nur durch das Recht besteht und den Begriff des Rechtes und seine verbindende Kraft bereits voraussetzt. Die Begründung der letzteren kann also nicht von einem Umstande äusserlich hergeleitet werden, der ohne sie überhaupt keinen Bestand haben würde.

II. Notwendigkeit des Rechtes für andere bestimmte Zwecke.

1. Dynamische Theorieen. Diese meinen, dass der Rechtszwang als unumgängliches Mittel für die menschliche Gesellschaft sich in notwendiger kausaler Bedingtheit eingestellt habe; und dass er, aller geschichtlicher Erfahrung zufolge auch in den kommenden Zeiten als notwendiges Produkt wirtschaftlicher Verhältnisse sich bilden werde. Wird vor allem von Anhängern der materialistischen Geschichtsauffassung (s. d. Art. oben Bd. V S. 725ff.) vertreten; und zwar in doppelter Richtung:

a) Die Menschen werden sich mit psychologischem Zwange immer gewissen sozialen Befehlen und Regeln fügen, welche »rechtliche« Eigenschaft haben. — Aber dies übersieht, dass der Anspruch des Rechtes der ist: zu gelten ohne Rücksicht auf die Zustimmung der Unterworfenen. Dieser Anspruch kann durch Hinweis auf eine gewisse psychologische Notwendigkeit einer Zustimmung oder Anerkennung nicht begründet werden.

b) Die sozialen Gewalthaber werden sicherlich immer bei der Anwendung des Rechtszwanges verbleiben. — Nun sind jedoch die Rechtsgebote an und für sich nur Mittel zu menschlichen Zwecken; als solche können sie in ihrer Eigenart nur so gerechtfertigt werden, dass sie als unvermeidliches Mittel zu notwendigem Zwecke sich erweisen.

2) Teleologische Theorieen. a) Der Rechtszwang sei notwendig zur Erhaltung des Menschengeschlechtes, das ohne ihn in ein bellum omnium contra omnes verfallen werde, — wenn nicht der That, so doch der Idee menschlichen Zusammenwirkens zufolge (Hobbes; — im letzten Sinne auch übernommen von Kant). — Allein der Krieg aller gegen alle ist nur das Gegenstück von einem sozialen Leben der Menschen überhaupt. Dieses braucht keineswegs ein rechtlich geregeltes Bestehen zu sein, es kann auch, seinem Begriffe nach, nur unter konventionalen Sätzen statthaben. Diesem letzteren gegenüber hat der rechtliche Zwang keinen in sich begründeten Vorzug. Auch hat (in relativer Betrachtung) das Recht bis jetzt den Krieg unter den Menschen nicht verhindert; und ob es dem verhältnismässig entgegenarbeiten wird, das hängt sehr von seinem Inhalte ab: der Rechtszwang als solcher giebt dafür noch keine Garantie.

b) Das Recht sei ein unerlässliches Mittel zu möglicher Sittlichkeit. — Das ist eine sicherlich unhaltbare Vorstellung. Ein sittlich gutes Handeln kann durch rechtliche Befehle zwangsweise überhaupt nicht herbeigeführt werden, da es bei jenem auf die Reinheit der Gesinnung ankommt, für die ein äusserer Zwang, auf dessen Rechtfertigung es hier ankommt, gleichgiltig sein

muss. Wollte man aber sagen, dass die Menschen durch Rechtszwang zur Fähigkeit moralischen Wollens erzogen werden, oder: dass es immer noch besser sei, wenn man gezwungen korrekt handele als garnicht, — so hätte man einen bestimmten Inhalt eines Rechtes schon vorausgesetzt; keineswegs aber den Rechtszwang an sich dargethan. Es kann auch unmoralisches Recht geben, das auch als solches gelten will; dessen formaler Geltungsanspruch also durch die jetzt versuchte Deduktion nicht begründet wird.

4. Kritische Begründung des Rechtszwanges. Von den beiden Arten der Form des sozialen Lebens bietet der Geltungsanspruch der Konventionalregel nicht die geringste Schwierigkeit, derjenige des Rechtsgebotes anscheinend sehr grosse. Jene Regel erklärt nur: Du sollst, wenn du willst; das Recht dagegen erhebt sich als unverletzbare Zwangsnorm über dem Einzelnen und ist doch nur ein Gebot von Menschen an andere Menschen.

Soll dieser Anspruch der juridischen Satzung in sich allgemeingiltig gerechtfertigt werden, so kann es nur dahin geschehen, dass man einsieht, wie der Rechtszwang die notwendige Bedingung für eine gesetzmässige Ausgestaltung des sozialen Lebens ist.

Gesetzmässig ist ein gewisses soziales Leben aber dann, wenn seine Regelung unter dem obersten einheitlichen Gesichtspunkte für alles gesellschaftliche Dasein von Menschen vorgenommen wird. Es muss also seine Ordnung nach einer allgemeingiltigen Methode erfolgen, deren ideales Ziel für alles nur denkbare geregelte Zusammenwirken gilt. Wenn nun eine soziale Regelung diesem inhaltlich genügen soll, so muss sie formal schon die Eigenshaft haben, alles menschliche Zusammenleben in sich aufzunehmen; es darf nicht eine solche Form des sozialen Bestehens sein, die nur bei bestimmten, empirisch besonders gearteten Verbindungen zulässig ist, bei anderen aber nicht statthaben kann.

Die konventionale Regel bedeutet einen eigenen Entschluss des sich ihr Unterstellenden; sie ladet zu ihrer Befolgung ein und gilt, wie mehrfach erwähnt, nur, soweit man sich nach ihr zu richten gedenkt. Sie kann also bloss an solche sich wenden, denen derartige Entschlussfähigkeit subjektiv innewohnt, und nicht an die Menschen, denen diese fehlt: Sie ist ungeeignet, jedes menschliche Zusammenleben, das wir uns denken können, zu umspannen.

Gerade umgekehrt ist es mit den rechtlichen Gemeinschaften bewandt. Diese unterwerfen sich die Angehörigen nach eigenem, selbstherrlichem Gebote. Ob jemand die empirisch bedingte Eigenschaft zur Eingehung von Konventionen hat, kommt nicht in Frage; noch auch sonst eine bloss subjektive Fähigkeit. Der rechtliche Zwangsbefehl ist mithin ein richtiges Mittel, um alle nur denkbaren Vereinigungen von Menschen konstituieren zu können. Und darin liegt sein Recht begründet.

Der moderne kommunistische Anarchismus sucht dem dadurch auszuweichen, dass er für die der Konvention fähigen Menschen schrankenlose Freiheit postuliert und die Berechtigung des Rechtszwanges als solchen leugnet; dagegen doch wieder Kinder, Greise, Kranke und alle sonstigen Konventionsunfähigen kurzer Hand in die konventionale Gemeinschaft aufnehmen will. Das ist eine klägliche Inkonsequenz. Denn alsdann wird für die zuletzt genannten Personen, die man ohne ihren Willen der Gesellschaft eingefügt, sofort wieder der Rechtszwang eingeführt; denn man hätte über die Zugehörigkeit jemandes zu einem sozialen Verbande ohne dessen freie Zustimmung beschlossen, die doch das alleinige Ideal dieses Anarchismus ist. Wenn aber erst einmal der Rechtszwang überhaupt zugelassen ist, so entscheidet über ein grundsätzlich Unterworfensein oder freie Entschliessung des Einzelnen für Zugehörigkeit zur sozialen Gemeinschaft eben die rechtliche Ordnung. Diese würde die Einteilung der Menschen in zwei Klassen vornehmen und angeben, wer zu der einen oder der anderen gehörte. Ein nur teilweise zugelassener Rechtszwang bedeutet hiernach Anerkennung des Rechtszwanges überhaupt; dessen theoretische Begründung in dem Vorstehenden gegeben ist.

III. Recht und Wirtschaft.

1. Die Materie des sozialen Lebens. Die rechtliche Ordnung gehört zu der Form des sozialen Lebens. Sie erschafft dieses nicht, so dass sie ihm zeitlich voranginge und es hervorriefe, wie der Blitz den Donnerschlag; sondern sie ist das bedingende begriffliche Merkmal, unter dessen Verwendung menschliches Zusammenleben erst zu einem eigenen Gegenstande wissenschaftlicher Betrachtung nach besonderer allgemeingiltiger Methode uns wird.

Ehe wir dieses noch genauer erwägen (s. unten sub 3), müssen wir fragen: welches denn der vom Rechte erfasste Stoff, welches die von ihm behandelte Materie sei?

Man könnte vielleicht annehmen, dass die geregelte Materie die uns umgebende Natur und die natürlichen Lebensbedingungen des Menschen seien. Aber Naturgesetze können durch menschlichen Eingriff überhaupt nicht beeinflusst werden; und

ihre Benutzung für besondere Zwecke ist Sache der Technik, die an und für sich mit dem sozialen Leben noch nichts zu thun hat, sondern ebenso gut auch für einen gänzlich isoliert gedachten Menschen Geltung hätte.

Da nun das gesellschaftliche Dasein der Menschen gerade in der vereinten Thätigkeit zusammenlebender Menschen seine Aeusserung findet, so kann sich die das soziale Leben begrifflich konstituierende äussere Regelung auch nicht an die Natur, vielmehr an die zusammenwirkenden Menschen wenden; und sie hat deren zusammenstimmendes Verhalten zu ihrem unmittelbaren Gegenstande. Sonach ist die Materie des sozialen Lebens das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtete Zusammenwirken der gesellschaftlich verbundenen Menschen.

Alles dieses liegt in dem Begriffe des sozialen Lebens bereits enthalten. Es ist nur eine Besinnung darauf, was wir synthetiert haben, wenn wir den besonderen Begriff »Gesellschaft« denken. Dieser Begriff enthält in seiner Eigenart verbundene Menschen, die den Kampf um das Dasein vereinigt führen. Er zerlegt sich also in die zwei Elemente: a) Die Verbindung als solche, die nicht anders denkbar ist als durch die gemeinsam über ihnen stehende Regel; b) die zusammenstehende Thätigkeit der Verbundenen, die selbstverständlich auf irgendwelche Bedürfnisbefriedigung abzielt, wie alles menschliche Thun und Verhalten. — Diese beiden Elemente kommen in der Wirklichkeit der Erfahrung stets nur verschmolzen vor: Es giebt keine soziale Regelung, die nicht ein gewisses zusammenstimmendes Verhalten der Untergeordneten zum Inhalte ihrer Anordnung nähme; und es ist selbstverständlich, dass ein Zusammenwirken ohne irgendwelche Verständigung und gemeinsame Zielsetzung ein blinder Gedanke wäre. Wohl aber ist es möglich, in kritischer Zergliederung des verbundenen Begriffes der Gesellschaft die beiden Elemente, die hier angeführt wurden, als bedingende Form und als dadurch bedingte Materie des sozialen Lebens zu scheiden und einer gesonderten Erwägung zu unterwerfen, welche durch die Einsicht in das Verhältnis dieser gedanklichen Elemente zu einander auch die nötige Klarheit über Gesetz und Methode der sozialen Betrachtung überhaupt schaffen kann.

Nach früher Gesagtem (oben sub II) ist die rechtliche Normierung nur die eine Art möglicher sozialer Ordnung neben der konventionalen Regelung. Aber da sie geschichtlich die einzige ist, die bis jetzt uns bekannt geworden, und sie andererseits, wie oben dargelegt, die notwendige Bedingung zu möglicher Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens überhaupt darstellt: so kann jetzt (repräsentativ) das Recht, gleich sozialer Ordnung überhaupt, neben die Wirtschaft treten; und mag die nun folgende nähere Auseinandersetzung von Form und Materie des sozialen Lebens an unsere zwei Begriffe einfach angeknüpft werden.

2. Wirtschaftliche Basis und rechtlicher Ueberbau. Unter den Historikern der neueren Zeit, auch unter Juristen und Oekonomen, ist vielfach der Zweifel fragend aufgeworfen worden: ob die soziale Geschichte vorzugsweise durch »wirtschaftliche« Faktoren bestimmt werde oder dieses vielleicht sogar im letzten Grunde ausnahmslos der Fall sei? — Man hat es bald befürwortend, bald auch verneinend entschieden und oftmals heftig über die richtige Antwort gestritten; aber es scheint wenig beachtet zu werden, dass die Frage selbst erst noch einer Erläuterung dahin bedarf: was heisst denn »wirtschaftlich«?

Tritt man dieser Frage näher, so zeigt sich, dass im allgemeinen wohl an zweierlei Gegensätze gedacht worden ist: 1. wirtschaftlich (gleich: materiell) und ideell; 2. wirtschaftlich (gleich: ?) und politisch.

ad 1). Hier schwebt die ungeklärte Vorstellung herein, dass man zwischen der Befriedigung mehr gröberer, niederer, »materieller« Bedürfnisse einerseits und zwischen höheren oder »ideellen« andererseits zu unterscheiden habe. Aber wo soll da die Grenze laufen? Die Arbeiterfrage ist überall dieselbe, gleichviel ob es sich um Beschaffung von Lebensmitteln oder um die Herstellung von Gotteshäusern oder von Tempeln der Kunst und Wissenschaft handelt; und eine Leinwandfabrik, welche Kartoffelsäcke herstellt, steht der Bereitung von Leinwand für Oelbilder sozialwirtschaftlich ganz gleich.

Der versuchte Hinweis auf ein »Existenzminimum« liefert gleichfalls keine feste Grenze; jenes kann sehr wenig sein, vielleicht auch wieder sehr viel, wenn beispielsweise ein Mensch aus Krankheit und Todesgefahr gerettet werden soll und dieses nur durch Hilfsmittel höchster Wissenschaft und ärztlicher Kunst möglich ist.

Aber auch die Thätigkeit des Einzelnen lässt sich nur in relativer und ganz in einander laufender Stufenleiter aufführen, keineswegs aber in zwei scharf geschiedenen Klassen, wie gemeint war, zerlegen. Es giebt nicht zwei getrennte Welten; etwa eine solche »der Materie« und eine »der Idee«. Und es ist eine inhaltlose Redensart, dass in »der Welt des Geistes« Kräfte »eigener Art« spielen. Es ist nur eine

einige Erfahrung, die in einer und derselben Zeitreihe abläuft und zwei qualitativ geschiedene Arten von Kausalität in sich nicht duldet.

So umspannt der Begriff der sozialen Wirtschaft alle irgendwelche zusammenwirkende Tätigkeit; mit lebhafter Differenzierung im einzelnen, aber nicht in zwei systematisch so geschiedenen Klassen, dass die am Eingange stehende Scheidung der »wirtschaftlichen« von »ideellen« einen sicherleitenden Blickpunkt abgäbe.

ad 2). Der Monismus einer wissenschaftlichen Erfahrung hat nun entsprechend auf dem sozialen Gebiete seine Anwendung zu finden; hier also im besonderen für das Verhältnis von Recht und Wirtschaft. Auch das wirtschaftliche und das rechtliche Leben sind nicht zwei getrennte Teile des sozialen Daseins der Menschen, sondern stehen in der Einheit des letzteren in unauflöslichem Zusammenhange. Adam Smith spottete über solche Vorgänger, die den Ackerbauer allein als wirtschaftlichen Menschen behaupteten, aber, wie er sagt, den Schweinezüchter und dessen Hirten nicht; aber warum dann nicht auch denjenigen, der für den Schutz der Schnitter und für die Bewachung der geernteten Früchte angestellt wird?

Es ist also das gesamte soziale Leben für unsere Erkenntnis eine einige Einheit, die alles Erwägen von menschlicher Gesellschaft lückenlos umfasst. Wie kann nun doch die zweifellos mögliche Unterscheidung zwischen »wirtschaftlicher« und »politischer« Thätigkeit aufrecht erhalten werden? Offenbar nicht anders als durch Betonung des konkreten Zieles und der besonderen Aufgabe von solchen, welche soziale Funktionen erfüllen: indem man entweder in einer relativ unmittelbaren Weise bei der Beschaffung der Güter sich beteiligt oder mit der Bewahrung und Bethätigung und Besserung der gerade die Gesellschaft konstituierenden Rechtsnormen befasst ist.

Wenn sonach eine Unterscheidung nach konkreten Aufgaben im sozialen Leben möglich ist, so ist das (zumeist von den Marxisten gebrauchte) Bild vom »juristischen Ueberbau«, der sich auf »wirtschaftlicher Grundlage« erheben soll, sicherlich irreführend. Denn die wirtschaftliche Unterlage ist auch nur als eine soziale, mithin als eine rechtlich geregelte vorhanden; und umgekehrt ist die rechtliche und politische Thätigkeit nicht eine solche mit eigenem Inhalte, sondern selbst wieder nur auf soziales Zusammenwirken ausschliesslich gerichtet.

3. Angebliche Wechselwirkung von Recht und Wirtschaft. Die zuletzt gemachte Ausführung berichtete zugleich von einem Versuche, das Verhältnis von Recht und Wirtschaft in einer allgemeingiltigen Formel zu erfassen. Solcher Versuche giebt es noch mehr. Teils hat man überhaupt nur »eine verwandtschaftliche und nachbarliche Zusammengehörigkeit« angegeben oder von »einem Zusammenhange zwischen verschiedenartigen Gebieten des menschlichen Kulturlebens« gesprochen; zum Teil aber namentlich behauptet, dass jene beiden, Recht und Wirtschaft, in »Wechselwirkung« zu einander ständen. — Das ist keine gute Auskunft.

Wenn »das Recht« eine kausale Einwirkung auf »die Wirtschaft« haben sollte, so wäre zur Anwendung des Gesichtspunktes von Ursache und Wirkung vorausgesetzt, dass die beiden, Recht und Wirtschaft, als zwei selbständige Gegenstände einander gegenüberständen. Das aber ist nicht der Fall: und zwar für keines von beiden, die vielmehr nur zwei notwendig verbundene Elemente eines und desselben Gegenstandes sind.

Das Recht ist nicht ein für sich bestehendes Ding, das zunächst und in sich von der sozialen Wirtschaft unabhängig wäre; sondern es ist notwendig eine Regelung des sozialen Zusammenwirkens. Es giebt gar keinen Rechtssatz, der hiervon unabhängig gedacht werden könnte: so dass es nun, als ein Gegenstand mit eigenem Inhalte auf eine, ihm ebenso unabhängig gegenüberstehende, Wirtschaft einwirken könnte. Und man darf das Recht nicht wie ein leeres Gefäss auffassen, wie ein Kleid oder ein Haus, das die soziale Wirtschaft beliebig betreten könnte, worin sie aber auch zu fehlen vermöchte: Die Rechtsbefehle haben gar keinen Sinn und Gehalt, es sei denn in dem angegebenen Bezuge auf ein durch sie als gesellschaftliches ermöglichtes Zusammenwirken.

Andererseits ist die soziale Wirtschaft kein selbständig und besonders existierendes Ding, auf welches die rechtliche Regelung nun einzuwirken hätte. Denn wenn man das menschliche Zusammenwirken vom naturwissenschaftlich-technischen Standpunkte aus betrachtet, so hat das Recht selbstverständlich nicht den geringsten Einfluss auf die hier als wissenschaftliche Wahrheit aufzustellenden Sätze; — wenn dagegen jenes Zusammenwirken sozialwissenschaftlich erwogen wird, so heisst das eben, es von einem besonderen Gesichtspunkte als eines äusserlich geregelten zu erwägen; dann aber ist nicht die Kategorie der Verursachung einzusetzen, sondern es liegt überhaupt nichts anderes als der eine einheitliche Gegenstand des sozialen Zusammenwirkens vor.

Wenn also keines dieser immer zusammengehörigen gedanklichen Elemente der sozialen Betrachtung eine kausale Bedeu-

tung für das ihm integrierend stets innewohnende andere Element zu haben vermag, so kann auch die besondere Kategorie der Wechselwirkung, als einer eigenen grundlegenden Funktion unseres Denkens, auf Recht und Wirtschaft nicht Anwendung finden. Die notwendige Unselbständigkeit jedes einzelnen der beiden, welche ohne wesentlichen Bezug auf einander und für sich inhaltlich getrennt in Wirklichkeit gar nicht vorkommen, muss jene Kategorie hier völlig ausschliessen.

Damit ist nicht geleugnet, dass die besondere Ausbildung eines bestimmten Zusammenwirkens unter rechtlichen Regeln auf eine Umgestaltung dieser letzteren von massgeblichem Einflusse ist. Nur ist es nicht »die Wirtschaft« als ein angeblich eigener Organismus, der von »dem Rechte« unabhängig bestände, sondern es ist eben das rechtlich geordnete soziale Leben selbst, dem gewisse Einflüsse auf Abänderung der es bedingenden Form entstammen. Wie dieses sich des näheren im geschichtlichen Verlaufe vollzieht, ist an anderer Stelle dieses Werkes dargelegt (s. d. Art. Materialistische Geschichtsauffassung oben Bd. V S. 733 sub 3 »Der Kreislauf des sozialen Lebens«).

In bestimmtem Sinne kann man allerdings von einer Einwirkung des Rechtes auf die Technik sprechen, nämlich in der Frage: in wie weit der einzelne Rechtsgenosse durch die bestehende Regelung eine Anspornung zu eifrigem Bemühen um Verbesserung der technischen Produktionsmittel erhielte. Eine solche subjektive Einwirkung auf den Einzelnen ist selbstverständlich sehr wohl möglich und stets zu beobachten; und es findet eine solche keineswegs bloss für die Beteiligung an der technischen Vervollkommnung statt. Vielmehr geschieht eine solche Einwirkung auf die rechtlich Verbundenen in allen möglichen Aeusserungen des sozialen Zusammenwirkens; wobei überall die Erwägung erkennbar ist, wie man den Einzelnen in seiner wirtschaftlichen Thätigkeit zu gewissem Vorgehen oder Unterlassen bewegen könne.

Allein in der bestimmten Einwirkung äusserlich auftretender Vorschriften auf den Einzelnen vollzieht sich, vom Standpunkte der sozialen Wirtschaft aus, gerade die Regelung dieser. Das kann dann durch direkte Anordnung von einem Centralpunkte aus in zwingendem Einfügen der Individuen geschehen; oder auch durch freigestellte Wahl, wie viel und was ein jeder zu der sozialen Wirtschaft beitragen mag. Die letztere, die freiheitliche Auffassung fusst dabei auf altüberlieferten Rechtsordnungen, wie vor allem der des Privateigentums, der verbindenden Kraft der Verträge und der privaten Vererbung — die natürlich zwangsweise durchzuführen sind. Erst unter dieser Voraussetzung bestimmter Zwangseinrichtungen mit selbstherrlicher Geltung kann von einer sozialen Freiheit des Individuums die Rede sein: die natürliche Freiheit besteht für die Sozialwissenschaft als Objekt der Untersuchung gar nicht.

Will man hiernach das Verhältnis von Recht und Wirtschaft in knapper Formel fassen, so ist es nicht dasjenige von Ursache und Wirkung, auch nicht das einer Wechselwirkung — sondern es ist das Verhältnis von bedingender Form und von geregeltem Stoffe.

4. Der Primat des Rechtes für die soziale Gesetzmässigkeit. Der zuletzt gefasste Satz gründet sich auf die Feststellung, dass »soziale« Untersuchung nur die Betrachtung des menschlichen Zusammenwirkens in seiner Eigenschaft als eines äusserlich geregelten bedeuten kann, gegenüber der technischen Erwägung, die hier beiseite bleibt. Es ist eine besondere grundlegende Methode, das Zusammenleben der Menschen aufzunehmen und zu erfassen, wenn wir von »sozialer« Frage handeln. Nunmehr sind aus diesen Prämissen die nötigen Folgerungen zu ziehen, deren hier zwei in Betracht kommen müssen.

1. Die rechtliche Ordnung (repräsentativ immer für äussere Regelung überhaupt genommen) ist für die soziale Erkenntnis das bedingende Element, wie Raum und Zeit und die Kategorieen es für die Naturwissenschaft sind. Die Wirtschaft ist erkenntniskritisch das dadurch Bedingte, der behandelte Stoff, die Materie des sozialen Lebens. Nun ist es überall möglich, die bedingende Form von Bewusstseinsinhalten selbständig für sich zu behandeln; die Mathematik kann von Raum und Zeit selbständig eine vollendete Wissenschaft aufstellen, ohne sich um deren Verwertung bei der Naturbetrachtung zu kümmern, aber Physik ist als Wissenschaft nur unter der Bedingung der Mathematik möglich. So kann es auch geschehen, dass vom Rechte eine eigene wissenschaftliche Betrachtung statthat, wobei auf seine konkrete Ausführung in einer bestimmten Gesellschaft es gar nicht ankommt; dagegen ist die vom Recht notwendig bedingte soziale Wirtschaft nur unter der Bedingung einer bestimmten rechtlichen Ordnung zu erwägen möglich. Der Begriff des Eigentums, die Normen über Kaufverträge, die Regelung des Familienlebens, die Erbschaftsfolge und so alle anderen Rechtszweige ebenso: sie können für sich untersucht und klargestellt werden, ohne dass nach ihrer thatsächlichen Ausführung gefragt wird; wogegen jede Unter-

suchung der politischen Oekonomie notwendig eine bedingende rechtliche Regelung vorwegnimmt, deren konkrete Ausführung gerade den Gegenstand dieser Art von wissenschaftlicher Erkenntnis ausmacht.

2. Da das soziale Zusammenwirken nur unter der Bedingung bestimmter rechtlicher Regelung zu einem eigenen Gegenstande der Untersuchung uns wird, so kann auch von ihm eine Erkenntnis an sich, die von der genannten Bedingung absähe, nicht stattfinden. Und es ist sonach nicht möglich, für die soziale Wirtschaft eigene Gesetze von allgemeiner Giltigkeit aufzustellen, welche von dem bestimmten Inhalte unterliegender Rechtsordnung völlig unabhängig wären. Alle nationalökonomische Betrachtung muss diesen Inhalt voraussetzen, sofern sie von der bloss naturwissenschaftlich-technischen Erwägung abgehen und eine soziale Erkenntnis bedeuten will.

Hieraus folgt positiv, dass die Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens nur eine solche der bedingenden Form desselben sein kann.

Das Recht, als diese bedingende Form, ist in seiner Eigenart für jede konkrete Ausgestaltung des sozialen Daseins verantwortlich, weil eine solche ohne diese besondere Bedingung gar nicht vorhanden sein würde. Eine bestimmte soziale Wirtschaft ist ausführende Verwirklichung gewisser rechtlicher Regelung: Fällt die letztere weg oder ändert sie sich, so ist zugleich und von selbst die Besonderheit jener Sozialwirtschaft beseitigt.

Wer daher nach einer richtigen Ausgestaltung des sozialen Lebens strebt, der thut dieses im letzten Grunde im Sinne der Erlangung richtigen Rechtes. Das Problem nach der sozialen Gesetzmässigkeit der Menschen fällt zusammen mit der Frage nach dem richtigen Inhalte der jeweiligen regelnden Form der menschlichen Gesellschaft, — also (nach dem früher Gesagten) des Rechtes.

IV. Das Recht als Zwangsversuch zum Richtigen.

1. Recht und Ethik. Das Verhältnis dieser beiden Begriffe zu einander ist seit den Zeiten der griechischen Rechtsphilosophie oftmals und ausführlich erörtert worden. Seine Bestimmung wird dadurch erschwert, dass über die Begründung der Ethik immer wieder eine Verschiedenheit der Ansichten in oft fundamentaler Weise hervortritt. Indessen scheint allmählich doch jene hier besonders interessierende Frage mit grösserer Uebereinstimmung aufgenommen und beantwortet zu werden.

Das Recht tritt als eine äussere Regel des menschlichen Verhaltens auf. Darunter haben wir eine Setzung von solchen Normen zu verstehen, die sich von der Triebfeder des Einzelnen, sie zu befolgen, ihrem Sinne nach ganz unabhängig stellen. Es ist gleichgiltig, ob der Unterworfene ihr nachkommt, weil er sie für die rechte Vorschrift hält, so dass er aus Achtung vor dem Gesetze sich fügt; oder ob er aus eigennützigem Streben irgendwelcher Art, aus Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Lohn gehorcht; oder auch, ob er überhaupt darüber nachsinnt oder nur in dumpfer Gewöhnung der äusseren Legalität frönt. Es ist also die Frage nach dem Beweggrunde des der Regel Unterstellten für den Sinn ihrer formalen Geltung ohne Belang.

In einer entgegengesetzten Art will die Ethik Lehren darüber geben, wie der Einzelne in besonderer Lage objektiv begründet wollen soll. Sie sind Versuche in dieser Richtung. Und ihre Autorität liegt lediglich in der Einsicht begründet, dass sie die rechte Lehre geben für guten Willensinhalt.

In Kürze lässt sich sonach die Regelung des Verhaltens und diejenige der Gesinnung gegenüberstellen.

Dabei müssen wir mit der Thatsache rechnen, dass die Morallehren nach unserer Gepflogenheit nicht als geschlossene Masse in abgegrenzter Weise gelehrt und gespendet werden, sondern dass wir ihrer innerhalb gar mancher sonstiger Zuflüsse erst teilhaftig werden. Vor allem sind sie innerhalb der religiösen Lehren vielfach enthalten oder werden in mehr oder weniger zufälligem Zusammenhange in der Erziehung des Hauses und der Schule und der Gesellschaft besonderen Sinnes überliefert. Eine Ethik, als durchgearbeitete, systematisch eingeübte Willenslehre, fehlt allgemein noch. Selbst die Franzosen, da sie in eigener Weise einen Unterricht der »morale civique« erschufen und besondere Lehrbücher dafür entwarfen, haben doch dabei (wie jedes Inhaltsverzeichnis eines solchen Kompendiums schon aufweist) die heterogensten Dinge zusammengestellt: moralische Lehren, Verfassungsartikel, religiöse Fragen, konventionalen Anstand.

Gegenüber dieser äusseren Trennung der beiden Klassen von Normen kommt nun aber die verschiedene sachliche Aufgabe von Recht und Ethik dadurch in eine eigene Beleuchtung, dass in stets gesteigertem Masse dem Rechtsleben zum sicheren Bewusstsein kommt, dass auch die rechtliche Regelung kein anderes Ziel haben kann, als richtiges Verhalten der Unterworfenen gegen einander zu bewirken. Gegenüber dem viel berufenen Worte, dass das Recht »die wohlverstandene Politik der Gewalt« darstelle und das im Sinne des Nutzens des

Gewalthabers zu geschehen habe — nehmen wir vielmehr die Fassung, dass das Recht ein Zwangsversuch zum Richtigen ist.

Die praktische Ausstrahlung dieses Gedankens zeigt sich in zweierlei Richtung in unserem sozialen Leben, bei der Rechtsetzung und bei der Rechtsprechung. Jenes ist die Frage einer objektiv zu rechtfertigenden »Politik«; im letzten Grunde dasjenige, was wir (wie es scheint, seit Napoleon I.) »soziale Frage« nennen. Das zweite ist die erstarkte Besinnung darauf, dass das Recht und seine Ausführung ein bedingtes Mittel zu unbedingtem Zwecke sein muss; dem entstammt die unwillkürlich gemehrte Hinweisung des Richters auf gerechtes und billiges Recht, welche insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in guter Weise vorgenommen.

Durch alles dieses nähern sich die beiden vorhin getrennten Gebiete von Recht und Ethik wieder so sehr, dass man jetzt, wo wir augenfällig am Beginn einer angedeuteten Entwickelung erst stehen, einstweilen für den rechten Inhalt des Rechtes bloss auf die Moral, als angeblich feststehende überlieferte Lehrinstanz, verweist. Das wird aber auf die Dauer nicht bestehen können, da die Aufgaben der beiden Klassen von Normen in der oben genannten Weise verschieden sind. Als Regelungen des menschlichen Wollens, dem Gesinnung und Verhalten entspringt, müssen sie freilich beide auf das oberste Gesetz des Wollens zurückgehen; ihre Wege aber haben sich dann im einzelnen zu scheiden, um am Schlusse im Ganzen einer Weltanschauung sich wieder zusammenzufinden.

So erhalten wir das eigene Problem: In welcher Weise lässt sich der richtige Inhalt, den ein Recht haben soll, methodisch gesichert feststellen.

2. Das Naturrecht. Der am stärksten hervortretende Versuch, zu einer idealen Richtschnur für das positive Recht zu gelangen, prägt sich in den verschiedenen Varianten des »der Natur« entsprechenden Rechtes aus. Freilich ist die damit angegangene Instanz nicht eindeutig; und es spalten sich die verschiedenen Richtungen des sogenannten Naturrechtes von vorn herein grundsätzlich danach: was denn als entscheidender Massstab mit dem Worte »Natur« gemeint sei.

Die Erwägungen führen hier in der geschichtlichen Entwickelung bekanntlich auf die griechische Staatsphilosophie zurück. Vor allem stellt Aristoteles das φύσει κοινὸν δίκαιον als dasjenige auf, was nach natürlichem Empfinden Recht sein sollte (cf. bes. Eth. V, 10).

Von den Griechen übernahmen jenes die Römer, welche dem »ius civile« das »ius naturale« als dasjenige Recht gegenüberstellten, »quod peraeque apud omnes gentes custoditur«. Sie nahmen, ohne es weiter eindringlich zu begründen, eine »naturalis ratio«, als eine den Menschen überhaupt eigentümliche Gabe, an, der jenes »ius naturale« entstamme. (Ueber die Besonderheit des Ulpianus: ius naturale »quod natura omnia animalia docuit« — s. bes. Savigny, Syst. d. röm. R. 1, 413 ff.)

Schon im Zeitalter des Justinian wurde an die Stelle der »naturalis ratio« deren gedachte Wurzel ohne weiteres eingesetzt und das ius naturale sonach unmittelbar als Offenbarung einer »divina quaedam providentia« behauptet (J. 1, 2, 11). Die kanonische Lehre hat hieran grundsätzlich bis zum heutigen Tage festgehalten, so dass das ius naturale für sie identisch mit dem von der Kirche nach der heiligen Schrift und der Tradition über Recht und Staat Gelehrten ist. Grundlegend sind hierfür die 20 ersten Titel des Decretum Gratiani sowie Thomas von Aquino, bes. summa theol., prima secund. quaest. 91 sqq. (Für die Anwendung dieser Grundlehre auf die Politik und soziale Geschichte vor allem der neueren Zeit vgl. Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland v. Bachem, 2. Aufl. seit 1900.)

Die Loslösung des Naturrechtes von der kirchlichen Lehre vollzog Grotius, indem er jenes auf die »natura rationalis ac sociabilis hominis« zu gründen gedachte: Es seien solche Sätze natürlichen Rechtes, die mit der Natur des Menschen im Einklange ständen, wobei der Beweis durch vernünftige Erkenntnis dieser natürlichen Grundlage und unterstützend durch Feststellung übereinstimmender Ansichten über das ius naturae zu führen sei. — Diese Grundlage behielten die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts zunächst bei. Sie stritten aber vor allem schon darüber, welches der Grundzug der menschlichen Natur sei: Geselligkeit, Furcht, Eigenliebe, Zuneigung u. s. w.

Der bahnbrechende Fortschritt zu den Problemen unserer Zeit wird J. J. Rousseau geschuldet. Er nahm zwar auch eine »Natur« zum Grunde, aber nicht die des Menschen, sondern die Natur des Rechtes. Dabei vermied er den Ausdruck eines natürlichen Rechtes und ging auf Hypothesen eines sozial unberührten Menschen gar nicht ein. »Der Mensch wird freigeboren und überall ist er in Fesseln . . . Wie ging diese Umwandlung vor sich. Ich weiss es nicht.

Wodurch kann sie rechtmässig werden? Diese Frage glaube ich lösen zu können.« So ist sein Ziel, zu zeigen »une règle d'administration légitime et sûre«. Diese seine Grundregel nannte er »contrat social«, d. h. ein Princip, bei jedem Gesetze zu fragen: Entspricht sein Inhalt auch dem Gedanken einer vertragsmässigen Uebereinkunft der Rechtsgenossen? — Was er in schwieriger Einzelerörterung ausführte. Freilich ist er nicht dem Missverständnisse entronnen, als ob er die zeitlich erste Entstehung des Rechtes habe darlegen und sie auf einen »Vertrag« gründen wollen. Davon ist gar keine Rede: Der »contrat social« ist nicht eine geschichtliche Thatsache, sondern eine Formel für die Idee des Rechtes. — Auf seine Zeitgenossen hat Rousseau den grössten Einfluss ausgeübt. Namentlich stand Kant in seiner Rechtsphilosophie ganz unter dem Eindrucke der Lehre des grossen Genfer Staatsphilosophen.

Alle die genannten verschiedenartigen Lehren hatten an sich nur das Negative gemeinsam, dass sie alle im Gegensatze zu dem gesetzten Rechte sich erhoben; den Schein, als ob sie positiv eine übereinstimmende soziale Grundlehre geliefert hätten, hat erst die sogenannte historische Rechtsschule des 19. Jahrhunderts erweckt. Diese entnahm in ihrem Aufkommen der damaligen Romantik den Gedanken der Völkerindividuen: Das Volk sei ein Naturganzes, mit einer eigenen Seele. Diese Volksseele, als ein besonderes psychisches Ding, erschaffe gemeinsame Ueberzeugungen, die, auf rechtliche Fragen bezogen, eben »das Recht« seien (s. oben sub I, 2). Eine Kritik des also gewordenen positiven Rechtes könne es mithin der Strenge nach gar nicht geben.

Nimmt man demgegenüber die unausweichliche Frage der naturrechtlichen Richtungen wieder auf und bedenkt, wie in ihrer Verfolgung ein wissenschaftlicher Fortschritt sich anbahnen lasse, so zeigt sich, dass sie alle die Eigentümlichkeit aufweisen: dass sie versuchen, ein ausgeführtes Rechtssystem mit besonderem Inhalte als ideales Ziel des positiven Rechtes zu geben. Das ist ein Fehler. Denn der Inhalt der Rechtsordnung geht auf Regelung von menschlichem Zusammenwirken, das auf Bedürfnisbefriedigung gerichtet ist; alles was sich aber auf menschliche Bedürfnisse und auf die Art von deren Befriedigung bezieht, ist bloss empirisch, ist stetem Wechsel und unvermeidlicher Veränderung unterworfen.

Andererseits ist das Entwerfen eines angeblich absolut geltenden Rechtssystems mit bedingtem Inhalt dem fundamentalen Problem nicht wesentlich, dem das Naturrecht zustrebte. Wesentlich ist nur das Streben nach einem solchen Inhalte unseres Rechtes, welcher für richtig erachtet werden kann; — nicht: unbedingt richtig, für alle Völker und Zeiten, sondern: richtig für diese jetzige besondere geschichtliche Lage. Gerade wie die Wissenschaft von der Natur keine absolut richtigen Ergebnisse liefert, sondern ein steter und unabgeschlossener Fortschritt bei ihr stattfindet, so würde gleichermassen in unablässigem Beobachten und Arbeiten das jeweils geltende Recht zu bessern und mit einem objektiv (obschon nicht: absolut) richtigen Inhalte zu erfüllen sein. — Das geschieht in der That ja auch unablässig innerhalb der praktischen Bewegung des sozialen Lebens. Was aber nicht immer geschieht, und zwar innerhalb der dazu berufenen wissenschaftlichen Betrachtung, das ist die bewusste Besinnung darauf: dass all dem verschiedenen Bearbeiten des wechselnden geschichtlichen Stoffes doch notwendig ein und dasselbe Verfahren zu Grunde liegen muss, eine allgemeingiltige Methode mit übereinstimmenden Grundsätzen der Forschung, unter deren Anwendung man erst die Möglichkeit erhält, von dem wandelnden Stoffe und den wechselnden Ergebnissen der Arbeit übereinstimmend zu sagen, ob sie die Eigenschaft des Richtigen besitzen oder nicht.

So können wir das Resultat dieser Betrachtung auch dahin fassen: Die früheren naturrechtlichen Richtungen suchten nach einem ausführlichen idealen Gesetzbuche von unbedingter Geltungsmöglichkeit: — wir wollen die formale Methode klar stellen, nach welcher es geschehen kann, den geschichtlich überlieferten Stoff jeweils zu einem objektiv richtigen auszugestalten.

3. Heteronome Instanzen. Mehr als bei anderen Bethätigungen des menschlichen Geistes hat man für die Frage nach der Richtigkeit eines Rechtsinhaltes auf die Autorität ausserhalb gegebener Grössen gegriffen. So vor allem in den theokratischen Rechtslehren, von denen oben sub IV, 2 besonders die der kanonischen Doktrin schon angeführt wurde. Oder in dem gleichfalls schon erwähnten Rechte »des Stärkeren«, das aber auch in dieser Richtung der Frage versagen muss, weil sich jetzt gleichfalls dieses durchringt, dass die Eigenschaft des sozial Stärkeren eben nur durch bestehendes Recht, also gerade durch das kritisch erwogene und angezweifelte Objekt, verliehen werde.

Vor allem würde hierher die Berufung auf die Mehrheit gehören. Sie entspricht einer weit verbreiteten Meinung, dass »eigentlich« die Republik die rechte Staats-

form sei und dass »an sich« der Wille der Mehrheit des Volkes zu herrschen habe. Ohne hier die weite Geschichte dieser Auffassung von Politikern der Antike an (vgl. auch D. 1, 3, 32) durch die Doktrin der Jesuiten, besonders Bellarmin, bis zur französischen Revolution zu verfolgen, sei nur in Kürze angemerkt, aus welchen Gründen jene Meinung wissenschaftlich unhaltbar ist.

Von vorn herein ist die hier angerufene Instanz unsicher. Denn es fragt sich: Welche Mehrheit entscheiden soll? Da meint man gewöhnlich: die der erwachsenen männlichen Staatsbürger. Aber warum diese Beschränkung richtig sei und wo die Grenze des Erwachsenseins laufe, das ist niemals a priori gegeben, sondern selbst wieder Frage besonderer Zustände und bestimmter rechtlicher Satzungen; die einem unvermeidlichen Wandel im Laufe der Geschichte unterworfen sind und einen festen Halt als unabänderlichen Massstab nicht bieten können. — Sieht man davon ab, so ist garnicht zu verstehen: wie der Wille der Mehrheit sich notwendig mit dem decken müsse, was in einer sozialen Frage das Richtige ist. Ein Mehrheitsbeschluss ist an und für sich nichts als eine Summe von Einzelentscheidungen, deren jede einzelne für sich in ihrem Inhalte zunächst zufällig ist und einer Prüfung auf ihre Richtigkeit unterworfen werden kann. Da nun der Gegensatz von objektiver Berechtigung und von bloss subjektiv Giltigem auf das Gebiet politischer Massnahmen angewandt werden sollte, so kann die methodische Grenze zwischen beiden durch die Berufung auf Mehrheitsbeschlüsse in sich nicht geliefert werden.

Wir beschliessen die Verfolgung der hierher gehörigen Versuche mit der Lehre des sozialen Eudämonismus, die unserem Problem in der Fragestellung unter allen erwähnten Meinungen am nächsten kommt. Nach ihr würde der Endzweck der sozialen Ordnung der Nutzen aller sein, das oberste Ziel des Rechtes darin bestehen, die Wohlfahrt der Unterworfenen zu sichern.

Aber die Beförderung des subjektiven Glückes der Rechtsgenossen ist nicht nur eine in sich ziemlich unlösliche Aufgabe; sie könnte auch als ein ideales Ziel für den Gesetzgeber nur dann mit Grund aufgestellt werden, wenn das oberste Gesetz für rechtes Wollen des Einzelnen die Beförderung seines persönlichen Wohlergehens wäre. Da dieses letztere nicht zutrifft und das Merkmal eines richtigen menschlichen Wollens in der Pflichterfüllung liegt, ohne Rücksicht auf subjektives Behagen des Handelnden, so kann auch das oberste Ziel der menschlichen Gesellschaft nicht das Glück der Einzelsubjekte in dieser sein.

Man hat es zuweilen hier mit einer Art von Normalglück versucht; so dass es oberste Aufgabe der Rechtsordnung wäre, jedem ein »menschenwürdiges« Dasein zu verschaffen. Aber hier scheint übersehen, dass »menschenwürdig« verständigerweise nur so viel heissen kann wie »vernunftwürdig«: Es ist dasjenige Wollen und Sichverhalten, welches des Menschen würdig ist, nicht in seiner Eigenschaft als kausal getriebenes Lebewesen, sondern in der ihm zukommenden Fähigkeit, sich objektiv richtige Zwecke zu setzen. — Wodurch man also in Wahrheit von dem blossen subjektiven Glücke der Einzelnen abkommt.

4. Sozialer Idealismus. Er gründet sich auf folgende drei Principien, deren nähere Erörterung den seitherigen Betrachtungen entnommen werden muss. 1. Alle soziale Erwägung ist eine Betrachtung des menschlichen Zusammenwirkens als eines äusserlich geregelten; die Sonderart einer gewissen menschlichen Gesellschaft ist grundlegend mit der Eigenart der betreffenden sozialen Regelung gegeben. 2. Notwendige Bedingung für ein gesetzmässig richtiges soziales Leben ist Anwendung des Rechtszwanges (nicht bloss solche von »Konventionalregeln«, weil diese stets nur für einzelne, empirisch besonders geartete Menschen anwendbar sind und der Forderung der Allgemeingiltigkeit in sich widerstreiten). Problematisch bleibt nur der konkrete Inhalt einer bestimmten Rechtsordnung. 3. Dieser Inhalt ist dann objektiv richtig, wenn er in seiner besonderen geschichtlichen Lage mit dem obersten Zwecke der menschlichen Gesellschaft übereinstimmt.

Zu solchem Endzweck taugt aber kein einziges besonderes Ziel, wie z. B. Produktion eines sinnlich angenehmen Daseins, Förderung von Kunst und Wissenschaft, Schutz der jetzigen Landesgrenzen gegen äussere Feinde etc. Der unbedingte Endzweck der menschlichen Gesellschaft ist eine ideale Einheit, die für alle irgendwelche Ziele des menschlichen Zusammenwirkens möglich ist; er kann nicht in irgend einer besonderen, inhaltlich bestimmten Aufgabe aufgehen, sondern nur ein absolut einheitlicher formaler Gesichtspunkt für alles denkbare soziale Wollen und Streben sein.

Die Möglichkeit einer solchen obersten Einheit als richtender Gesetzmässigkeit des sozialen Lebens wird nicht widerlegt durch die Thatsache, dass die Menschen darüber oft geirrt haben und über das jeweils ob-

jektiv Richtige verschiedener Meinung gewesen sind.

Das unbedingte Endziel des sozialen Lebens ist hiernach die Gemeinschaft frei wollender Menschen. Es ist die Idee von einer menschlichen Gesellschaft, in der ein jeder die Zwecke des anderen zu den seinigen macht. Dies kann in keiner Erfahrung voll verwirklicht werden; aber es schreibt den empirisch bedingten sozialen Fragen die gesetzmässige Richtung vor, in der sie angefasst und verfolgt werden müssen, wenn ihre Erledigung objektiv richtig sein soll. Ich nenne diesen Gedanken das soziale Ideal. Und nehme dabei als einfach an, dass dieses nicht als eine Utopie, als ein naturrechtliches Gesetzbuch gefasst werden darf, sondern als eine formale Methode, in der sich im letzten Grunde die Auflösung des hier angegangenen Problems birgt.

Nun ist es klar, dass damit nur die Berechtigung eines richtenden Urteils über Rechtseinrichtungen überhaupt, über bestehende wie über vorgeschlagene, dargethan und die Möglichkeit der Ausführung eines solchen erwiesen ist. Jetzt erst erscheint die zweite Aufgabe: von der obersten Spitze der sozialen Betrachtung und der rechtlichen Erwägung gesichert wieder herabzusteigen und zu der darnach geleiteten Lösung auch der kleinsten Einzelfrage methodisch zu gelangen. Dieser Abstieg zu den Einzelfragen würde nach doppelter Seite hin ausgeführt werden müssen: Für die Politik, als Rechtssetzung, und für die Verwaltung und Jurisdiktion, als der Rechtsausführung. Den Weg müsste man so nehmen, dass man von der Spitze aus zu den sie umlagernden und aus ihr geschlossenen Grundsätzen gelangte, von ihnen zu allgemeinen Schemata der Urteilskraft, die wiederum den Pfad zum konkreten Fall einer Frage uns wiesen.

Hier aber münden wir in eine programmatische Erwägung. Die Ausführung dieser Gedankenreihe, ihre kritische Begründung und praktische Erprobung fällt dem weiteren Fortschritt der Sozialphilosophie anheim und kann heute nur für ein demnächstiges Werk in Aussicht gestellt werden. Der gegenwärtige Stand der Wissenschaft ist nun dargelegt.

Litteratur: *Für die hier erörterten Fragen müsste auf die Geschichte der Rechtsphilosophie überhaupt verwiesen werden. Zur Hinführung kann vor allem benutzt werden:* **Schmauss,** *Neues Systema des Rechts der Natur (1754).* — **Stahl,** *Geschichte der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. (1854).* — **Ahrens,** *Naturrecht oder Philosophie des Rechtes und des Staates, 6. Aufl. (1870).* — **Lasson,** *System der Rechtsphilosophie (1882).* — *Die Gedanken des vorstehenden Artikels sind zumeist näher ausgeführt in dem Buche von* **Stammler,** *Wirtschaft und Recht (1896).* — *Neuestens besonders zu beachten* **Kipp** *in der von ihm bearbeiteten 8. Aufl. von Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts (1900), §§ 14 ff.*

R. Stammler.

Recht auf Arbeit.

I. Geschichtliches. 1. Vorgeschichte des „Rechtes auf Arbeit". 2. Fichte und Fourier als Urheber des „Rechtes auf Arbeit". 3. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Frankreich. 4. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Deutschland und der Schweiz. II. Kritisches und Positives.

I. Geschichtliches.

1. Vorgeschichte des „Rechtes auf Arbeit". Der Grundcharakter der geltenden sozialen Ordnung und Moral bestimmt in jeder Epoche der Weltgeschichte die Stellung und Bedeutung der materiellen Arbeit: darum galt sie im klassischen Altertum als Erniedrigung des freien Mannes; im Mittelalter als Vorrecht des christlichen Bürgers oder Bauern; in der Neuzeit wurde sie unter die Fittige der Freiheit des Individuums gestellt; und die neueste Entwickelung der Kulturvölker ist bereits daran, auch dieses letzte Princip wieder zu entthronen. Denn je mehr die ökonomische Freiheit zur Geltung gelangte, desto öfter verloren Arbeiter ohne Verschulden Brot und Thätigkeit, in natürlicher Folge der Gewerbskrisen. Auf diesen Fluch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung hatte schon Linguet hingewiesen: »Der Sklave — schrieb er in seiner Kritik der Physiokraten (1767) — wurde ernährt, wenn er keine Arbeit hatte. Aber was wird aus dem freien Arbeiter, sobald er keine Arbeit hat? Wer kümmert sich um sein Los?«

Patriarchalische Regierungen waren schon immer auf Abhilfe bedacht gewesen. So hatte in England sogar schon das Armengesetz der Königin Elisabeth (1601) die Zuweisung von Arbeit an alle arbeitsfähigen Armen geboten, unter Belastung der Grundbesitzer jedes Kirchspiels mit den nötigen Ausgaben. Als dann das Kirchspiel sich als Arbeitgeber nicht bewährte, da meist ungenügende Arbeit geliefert wurde, begann hier die Ueberleitung dieses Systems der öffentlichen Fürsorge in das der Arbeitshäuser (s. den Art. Arbeitshaus oben Bd. I, S. 859 ff.). Eine ähnliche Verpflichtung des Staates zur Gewährung von Arbeit spricht später auch das Preussische Landrecht (1794) aus, freilich ohne dass ihr praktische Folge gegeben worden wäre.

Eine nachhaltigere Förderung erfuhr die Idee der staatlichen Fürsorge für Arbeitslose dann durch den Einfluss von Rousseaus Staatstheorie. Denn da, nach dieser Lehre (1752), der gerechte Staat principiell nur mit Einwilligung aller seiner Mitglieder zu stande gekommen war, so war damit vorausgesetzt, dass er jedem mindestens ebensoviel bieten musste, als man schon vor allem Dasein im Staate, also im Naturzustande, genossen: nämlich das zum Leben unbedingt Erforderliche.

Die Not in Stadt und Land, welche in Frankreich wütete und durch die Revolution zunächst nur noch gesteigert wurde, musste gerade diesen Gedanken in den Vordergrund rücken. Da die besitzlosen Klassen sich aber nur durch Arbeit oder Empfang von Unterstützung des Lebens Notdurft verschaffen konnten, so musste natürlich an den Staat das Ansinnen gestellt werden, ihnen im Notfalle dieses oder jenes zu gewähren. Thatsächlich hat auch schon am 27. Juli 1789 der Advokat Target in einer Kommission der Nationalversammlung den — allerdings vergeblichen — Versuch gemacht, in die Erklärung der Menschenrechte einen Artikel hineinzubringen, welcher den Staat verpflichtete, jedem Subsistenzmittel zu gewähren, »soit par la propriété, soit par le travail, soit par le secours de ses semblables«. Am 3. August wird dann der gleiche Gegenstand in der Nationalversammlung selber von Malouet behandelt. Die industrielle Thätigkeit — führte er aus — nehme seit einigen Jahren in geradezu erschreckendem Masse ab; in verschiedenen Provinzen seien ganze Fabrikationszweige aufgegeben worden; Tausende von Arbeitern seien ohne Beschäftigung, und die Bettelei sei in Stadt und Land zur furchtbarsten Plage geworden. Darum schlug Malouet vor, ein ganzes System von Werkstätten und Unterstützungsbureaus in allen Kirchspielen des Reiches zu errichten, damit jene den Arbeitslosen, soweit angängig, Beschäftigung gäben, diese alle Bedürftigen unterstützten.

Dieser Anregung konnte oder wollte zwar die Kammer keine Folge geben, doch sorgte schon die Wucht der Thatsachen — das Wachsen der industriellen Krise und die zunehmende Arbeitslosigkeit — dafür, dass diese Frage nicht von der Tagesordnung verschwand. Die massenhafte Anhäufung Arbeitsloser wurde in Paris immer bedrohlicher, und so sah man sich gezwungen, eine Zeit lang 30000 Menschen zu beschäftigen, die Männer mit Erdarbeiten, die Frauen mit Spinnen. Ferner setzte die Nationalversammlung ein besonderes »Comité pour l'extinction de la mendicité« nieder. Dasselbe schlug in einer ausführlichen Denkschrift ein ganzes System von staatlichen und kommunalen Massnahmen auf diesem Gebiete vor, die in dem Plane einer Versicherung der unteren Klassen gegen Krankheit, Alter etc. sowie der Errichtung öffentlicher Werkstätten allerorten zu Gunsten der Beschäftigungslosen gipfelten. Allein auch diese Vorschläge kamen nicht zu praktischer Anwendung; doch gaben sie den Anstoss, dass in die Verfassung von 1791 der Satz aufgenommen wurde: es solle von Staats wegen den gesunden Armen Arbeitsgelegenheit gegeben werden, wenn sie sich selbst keine verschaffen könnten. Schärfer noch drückt sich dann die Verfassung von 1793 aus: »La société doit la subsistance aux citoyens malheureux, soit en leur procurant du travail, soit en assurant les moyens d'exister à ceux qui sont hors d'état de travailler.«

Selbst diese gesetzliche Festlegung brachte die Sache praktisch nicht weiter, da bald nach Beendigung der revolutionären Wirren teils die wirtschaftlichen Verhältnisse geordneter wurden und die Gewerbsthätigkeit stabiler, teils durch die folgenden Kriege ein steter Abzugskanal für unbeschäftigte Elemente gegeben war. Unter dem eisernen Scepter Napoleons, wo die Furcht vor dem Volke geschwunden war, konnte überdies in dieser Frage erst recht kein Fortschritt geschehen. Der Imperator selber fasste die Sache nach seiner Weise an: er gab (24. November 1807) dem Minister des Innern den bündigen Befehl, »das Elend in Frankreich binnen einem Monat aus der Welt zu schaffen«!

2. Fichte und Fourier als Urheber des „Rechtes auf Arbeit". Die angeführten Vorschläge hatten dem Staate nur die Aufgabe gestellt, für die Subsistenz seiner Glieder zu sorgen, — möchte dies nun durch Arbeit oder durch direkte Subventionen geschehen. Erst Fichte zog aus der Naturrechtslehre Rousseaus die volle Konsequenz, indem er den Satz aufstellte: jedes Individuum habe einen Rechtsanspruch auf Gewährung lohnender Beschäftigung durch den Staat. Damit war die Idee des „Rechtes auf Arbeit" präcisiert, wenn auch noch nicht in der zündenden Form dieses Schlagwortes.

Fichte ist zunächst — ganz wie Rousseau — der Meinung, dass schon allein aus dem Bestande des Staates sich die Folgerung ergebe, dass jedes seiner Mitglieder ein Recht auf Existenz habe, da es sonst auf keinen Fall sich zur Mitgründung des Staates verstanden hätte („Naturrecht", 1797). Aber seine Definition dieses Princips lautet dahin, dass der Staat dieses Recht auf Existenz nur gewährleisten könne, wenn er dafür sorge, „dass jeder stets Arbeit oder Absatz für seine Ware finden und für dieselbe den auf ihn kommenden Anteil von den Gütern des Landes erhalten solle". Sein „geschlossener Handelsstaat" giebt die Einzelheiten

einer entsprechenden Wirtschaftsverfassung, welche darin kulminiert, dass durch „Schliessung" aller Erwerbszweige (d. h. Festsetzung einer bestimmten Zahl von Gewerbetreibenden für jede Branche) und durch Preistaxen Arbeit und ausreichender Unterhalt für jedermann beschafft werden soll.

Unabhängig von Fichte, dessen sozialreformatorische Ideeen schnell der Vergessenheit anheimfielen, hat dann Fourier — erst flüchtig in seiner „Théorie des quatre mouvements" (1808), später eingehend in seiner „Théorie de l'unité universelle" (1822) — dieselbe principielle Garantie lohnender Arbeit für jeden Staatsbürger gefordert und dieses Postulat in jene energische und packende Formel „droit au travail" gegossen, an welche die ganze spätere Entwickelung der Idee sich anschloss. Auch er war durch naturphilosophische Spekulation zu diesem Principe gelangt, indem er vom Menschen im Naturzustande ausging. Der Wilde — führt er aus — hat die Rechte auf freies Fruchtbrechen, Weide, Fischfang, Jagd, freie Verbindung, Sorglosigkeit und Diebstahl. Da der Mensch in dem geselligen Verbande mindestens des gleichen Masses von Glück teilhaftig werden muss, so wirft Fourier die Frage auf: wodurch der Mensch im Zustande der „Civilisation" (d. h. der modernen Gesellschaft) für den Verlust dieser sieben Rechte entschädigt worden sei? Durch die Gewährung der „Freiheit" und durch das „Glück", in einem „Verfassungs"-Staate zu leben! lautet seine höhnische Antwort, der er die Worte hinzufügt: „Solche Einfältigkeiten verdienen nicht einmal den Namen einer Illusion und können einen Lohnarbeiter nicht befriedigen, der vor allen Stücken nach seinem Appetit essen und fröhlich und sorglos leben möchte wie der Wilde. Was giebt man also dem armen Arbeiter als Aequivalent für die freie Jagd und den Fischfang, die Bäume und Herden der Welt? Das Glück, unter der Charte zu leben! Der Arme kann doch unmöglich die Charte lesen, anstatt zu Mittag zu essen! Es heisst, ihn in seinem Elend noch beleidigen, wenn man ihm eine derartige Entschädigung anbietet". Das mindeste, was der Civilisierte zu fordern hat, ist das Recht, — wie der Wilde — zu essen, wenn er Hunger hat. Da aber in der modernen Gesellschaft der Arme sich nur dann Essen verschaffen kann, wenn er zuvor durch seine Arbeit Geld verdient hat, so muss ihm garantiert werden, dass er auch wirklich jederzeit Arbeit findet. „Jeder Mensch muss zu seinen Landsleuten sagen können: ich bin auf diesem Boden geboren, ich verlange Zulassung zu allen Arbeiten, die hier ausgeführt werden, und die Garantie, die Früchte meiner Arbeit zu geniessen; ich verlange im voraus die nötigen Mittel zur Arbeit und meine Subsistenz als Entschädigung für das Recht des Diebstahls, welches mir die einfache Natur gab."

„Wir haben also — schliesst Fourier bitter — Jahrhunderte über die Menschenrechte gefaselt, ohne daran zu denken, das allerwesentlichste anzuerkennen: das Recht auf Arbeit, ohne welches die anderen nichts sind!"

3. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Frankreich. Für Fourier selber war das »Recht auf Arbeit« nur eine tote Formel zur richtigen Kennzeichnung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Staat gewesen, da für ihn die baldige Schöpfung des sozialen Schlaraffenreiches unerschütterlich feststand, in dem jedem Menschen alles, was er wollte und wünschte, ohnehin in reichster Fülle zu teil ward. Zum wuchtigen Schwerte für den sozialen Kampf hat das »Recht auf Arbeit« erst die Schule Fouriers umgeschaffen, deren Haupt Victor Considérant — im Gegensatz zum Meister — die sofortige Verwirklichung des Princips auch innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung für möglich erklärte und ihm eine weitere Begründung gab, indem er ausführte: dass die Arbeit allein rechtmässigen Besitz schaffe, sei unbestritten; also könne der Boden, weil von niemandem geschaffen, auch keinem einzelnen rechtmässig zukommen. Da er nun durch den Gang der Civilisation trotzdem in Privatbesitz gekommen sei, so müssten die Besitzlosen für diesen Verlust der natürlichen Nahrungsgelegenheiten durch das Recht auf Arbeit entschädigt werden. Dessen Verwirklichung sollte und könnte dadurch geschehen, dass der Staat landwirtschaftliche und industrielle Betriebe gründete, in denen alle, die es wünschten, lohnende Arbeit fänden (1839). Eine solche Forderung — erhoben angesichts der durch Gewerbskrisen oder technische Erfindungen erzwungenen Arbeitslosigkeit von Tausenden — musste in der That ganz dazu geeignet scheinen, als zündendes Schlagwort in den Programmen der sozialen Parteien zu dienen. Denn auf der einen Seite versprach seine Anerkennung dem Proletarier die Vernichtung des ewig drohenden Schreckbildes der Beschäftigungs- und Erwerbslosigkeit, auf der anderen Seite musste es auch den Gegnern des Kommunismus und der Bourgeoisie diskutabel erscheinen, da es die herrschende Ordnung und den Fortbestand des Privateigentums keineswegs gefährden sollte. So kam es zu einer Reihe von Kundgebungen für dieses Princip aus den verschiedensten Lagern. Bald wurde auf der Tribüne der Kammer — damals in Frankreich bekanntlich der specifischen Repräsentation der Bourgeoisie — verkündet, dass es oberste Pflicht des Staates sei, allen arbeitsfähigen Menschen Beschäftigung zu verschaffen; — was freilich den Kammerpräsidenten zu der weisen Rüge veranlasste: die Kammer habe Gesetze zu geben, nicht Beschäftigung für die Arbeiter zu finden. Bald erklärte sich ein gefeierter Liebling der Bourgeoisie wie Lamartine für das Recht auf Arbeit; natürlich wie immer so schönrednerisch-unklar, dass Béranger wieder Recht behielt mit seinem Worte: »Lamartine weiss nicht, welche Ideeen er hat«. Bald wieder nahm

die Partei des radikalen Kleinbürgertums unter Ledru-Rollin das Schlagwort in ihr Programm als sozialpolitische Hauptforderung auf.

So war es möglich, dass das Recht auf Arbeit im Jahre 1848 eine geradezu weltgeschichtliche Rolle spielte. Damals, wo die Kluft zwischen Kapital und Arbeit riesengross vor aller Welt sich aufgethan hatte und nirgendwo ein klarer Begriff war, wie sie zu überbrücken sei, — erschien vielen jenes Schlagwort als erlösende Zauberformel.

Am 24. Februar hatte in Frankreich die Revolution gesiegt. Schon am folgenden Tage fand eine imposante Kundgebung beschäftigungsloser Arbeiter vor dem Hôtel de ville, dem Sitze der provisorischen Regierung, statt. Sie hatte zur Folge, dass die Regierung auf Antrag Louis Blancs ein Dekret erliess, das »die Existenz der Arbeiter durch die Arbeit« zu verbürgen versprach. Freilich hat Louis Blanc selber später naiv gestanden, er habe beim Niederschreiben desselben seine Tragweite nicht ganz übersehen. In Ausführung dieses Dekrets — aber ohne Blancs Zuthun, im Gegenteil, in der ausgesprochenen Absicht, ihn zu diskreditieren — wurden die bekannten Pariser »Nationalwerkstätten« (s. den Art. oben Bd. V, S. 956 ff.) errichtet, aber schon nach wenigen Monaten wieder aufgelöst, was dann bekanntlich den Anstoss zur Insurrektion der Arbeiter (Juni 1848) gab. Aber obgleich diese niedergeworfen wurde, sollte das »Recht auf Arbeit« noch immer nicht zur Ruhe kommen. Die Kommission der Nationalversammlung für den Verfassungsentwurf hatte es ursprünglich angenommen, indem sie seinem 7. Artikel die Fassung gab: Das Recht auf Arbeit ist jenes, welches jeder Mensch besitzt, der seinen Lebensunterhalt durch Arbeit erwerben will; die Gesellschaft muss durch die Mittel, die ihr zu Gebote stehen und die noch später organisiert werden müssen, allen arbeitsfähigen Männern Arbeit verschaffen, wenn sie diese sich nicht auf andere Weise verschaffen können. — Aber unter dem Eindrucke der anscheinend durch die Garantie des Rechtes auf Arbeit hervorgerufenen Juni-Insurrektion griff eine dem Princip ungünstige Stimmung Platz. Zudem wurde es diskreditiert, weil Proudhon, der grimmigste Feind des Eigentums, erklärt hatte: »Geben Sie mir das Recht auf Arbeit, und ich lasse Ihnen das Eigentum«. Unter solchen Umständen sah sich schliesslich die Kommission veranlasst, das Recht auf Arbeit wieder aus dem Verfassungsentwurfe zu streichen. Der Referent der Kommission, Armand Marrast, sprach es offen aus: man hätte sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass das Recht auf Arbeit zum Kommunismus führen könne; denn es bedeute, dass der Staat jedem solche Arbeit geben müsse, für die er geeignet sei. »Der Staat wird also Fabrikant, Kaufmann, Gross- oder Kleinproduzent werden; belastet mit allen Bedürfnissen, wird er das Monopol jeder Industrie haben müssen.«

Da nun aber in der Nationalversammlung Mathieu (de la Drome) den Antrag einbrachte, „die Republik erkenne das Recht aller Bürger auf Unterricht, Arbeit und Unterstützung an", so fand trotzdem im Plenum eine Debatte über das Princip statt, — die indes nur wenig neues zu Tage förderte, obwohl die ersten Notabilitäten aller Parteien das Wort ergriffen. Bemerkenswert ist höchstens, wie sich Pelletier, ein einfacher Arbeiter (Mitglied der „Montagne"), die Verwirklichung dachte: alle beschäftigten Arbeiter sollten mit 5 Prozent ihres Lohnes zu Gunsten der Arbeitslosen besteuert werden, und mit den so gewonnenen Fonds sollten die Beschäftigungslosen Produktivassociationen nebst den für den Absatz nötigen Läden begründen. Das roch der Gegenpartei erst recht nach den verpönten und eben begrabenen Nationalwerkstätten und konnte sicherlich ihr Argument nicht entkräften, dass „Recht auf Arbeit" und moderne Gesellschaft unvereinbar wären und dass seine Verwirklichung zur Vernichtung oder mindestens Umgestaltung des Eigentums führen müsse. Da mochte es wenig frommen, wenn Lamartine die Idee zu retten suchte, indem er einen Panegyrikus auf sie mit der Erklärung schloss, dass er doch sicherlich das Eigentum „anbete". „Aber — replizierte von der anderen Seite Duvergier de Hauranne — man respektiert nicht immer, was man „anbetet"! Die Liebe, welche Eigentum und Recht auf Arbeit in die gleiche Umarmung schliessen wollte, müsste sehr blind oder — treulos sein."

Da die Freunde des Rechts auf Arbeit merkten, dass die Kammer dem Amendement Mathieus abgeneigt war, so ersetzten sie es durch ein noch gemässigteres, welches nur besagte, dass die Republik das Recht aller Bürger auf Existenz durch Arbeit und auf Unterstützung anerkenne. Aber sogar dieses Amendement wurde mit 596 gegen 187 Stimmen abgelehnt (14. September 1848).

Die erregten Debatten der Kammer zitterten noch eine Zeit lang in der Publizistik nach, indem die hervorragendsten Sozialisten und Oekonomisten sich für oder gegen das Recht auf Arbeit äusserten; dort Louis Blanc und Proudhon, hier Léon Faucher, Wolowski, Bastiat, Laboulaye und Parieu. Aber auch ihnen konnte es nicht gelingen, der Sache eine neue Seite abzugewinnen. Nur Proudhons Schrift scheint bemerkenswert, weil sie die Idee für die Zwecke seines besonderen Systems zu fruktifizieren sucht. Er erklärt: würden wirklich Staatswerkstätten für Arbeitslose eingerichtet, so müssten es nicht bloss permanente sein, sondern sie würden auch im Laufe der Zeit immer umfang-

reicher werden; denn erstens würde in den Werkstätten ein stehendes Kontingent von Arbeitern verbleiben, die — einmal dort beschäftigt — nicht wieder fortgewiesen werden könnten, zweitens würden dazu die zeitweilig Beschäftigungslosen selbstverständlich hinzutreten, und drittens müsste ja auch ein proportional wachsendes Personal von Aufsehern und sonstigen Beamten angestellt werden. So müsste im Laufe der Zeit diese Armee der vom Staate besoldeten Proletarier ins Ungeheuere wachsen und das jährliche Budget der öffentlichen Arbeiten binnen wenigen Jahren auf Hunderte von Millionen steigen. Das sei unmöglich; vielmehr sei das Recht auf Arbeit einzig als Anrecht auf das zur Arbeit notwendige Kapital zu verstehen. Es müsse dem Messerschmied Stahl, dem Schmiede Eisen, kurz jedem Material zu seiner Arbeit zur Verfügung stehen. Das sei aber nur möglich durch die Verwirklichung von Proudhons Kreditsystem (s. den Art. Anarchismus oben Bd. I, S. 301 ff.). Ihm galt es also in der That, unter der Flagge des Rechtes auf Arbeit die bestehende Wirtschaftsordnung aus den Angeln zu heben! —

Als bald darauf in Frankreich der Sozialismus, schwergetroffen, vom Schauplatz zurücktrat, verschwand auch das Recht auf Arbeit; es hat dort seitdem nie wieder eine Rolle gespielt.

4. Geschichte des „Rechtes auf Arbeit" in Deutschland und der Schweiz. Das »Recht auf Arbeit« hat keinen grossen Siegeszug durch die Kulturstaaten gemacht; denn — abgesehen von Deutschland — hat die Idee sich nirgendwo auf dem sozialpolitischen Kampfplatz irgendwelche Geltung verschaffen können. Selbst in England ist es nur ganz zu Anfang der dortigen sozialen Bewegung zu einer schwächlichen Kundgebung in der fraglichen Richtung gekommen. Damals schlug nämlich Owen — ohne irgendwie Anklang zu finden — vor, dass der Staat für alle unbeschäftigten Armen industrielle und agrikole Betriebe errichten solle, in denen jene nur für ihren eigenen Bedarf arbeiteten und somit vor allem Wechsel der Konjunkturen geschützt blieben. In Deutschland dagegen, wo die Idee in der originalen Fassung Fichtes wie verschollen war, vermochte sie, mit französischer Etikette versehen, einigen Erfolg zu erzielen. Wir finden das »Recht auf Arbeit« bei den deutschen sozialistischen Schriftstellern der 40er Jahre, welche es mit ihren anderen sozialen Ideeen aus Frankreich importierten; der eifrigste Vorkämpfer dieses Princips war natürlich der Hauptvertreter des Fourierismus in Deutschland, Franz Stromeyer.

Selbstverständlich musste in der deutschen Revolutionszeit das französische Beispiel sich noch wirksamer erweisen. So interpellierte in der preussischen Nationalversammlung der Abg. Schultz (Wanzleben) das Ministerium, was es zu thun gedenke, um der Not der 4000 brotlosen Berliner Arbeiter abzuhelfen; er berief sich dabei auf das Landrecht, nach dem der Staat verpflichtet sei, den Beschäftigungslosen »Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten genügen, anzuweisen«. Der Minister v. Patow begnügte sich mit der Entgegnung, dass laut Gesetz die Kommunen dafür zu sorgen hätten, dass niemand Hungers sterbe, und dass es daher im vorliegenden Falle an der Stadt Berlin liege, diese Pflicht zu erfüllen. Die citierte Bestimmung des Landrechts »unbedingt zu realisieren, sei eine schwere Aufgabe, deren vollständige Erfüllung nie in Anspruch genommen worden sei«. Doch konnte der Minister »versichern, dass diese Angelegenheit die Regierung unausgesetzt beschäftige«.

Nicht so einfach liess sich das Recht auf Arbeit in der Paulskirche abthun (1849). In der deutschen Nationalversammlung wurden bei Beratung der »Grundrechte des deutschen Volkes« aus den Reihen der Demokratie zwei Anträge als »Zusätze« zu einem der Paragraphen der »Grundrechte« gestellt, von denen der eine, von Ludwig Simon (Trier) eingebracht, dem unfreiwillig Arbeitslosen von Gemeinde oder Staat Arbeit gewährt wissen wollte; der andere, von Karl Nauwerck, besagte, dass »dem unfreiwillig Arbeitslosen, dem keine verwandtschaftliche oder genossenschaftliche Hilfe würde, von Gemeinde oder Staat Unterhalt gewährt werden müsse, und zwar, soweit möglich, durch Anweisung von Arbeit«. Bei den Debatten hierüber mussten natürlich die Pariser Nationalwerkstätten des Vorjahres als abschreckendes Beispiel herhalten, um die üblen Folgen des Rechtes auf Arbeit zu illustrieren. Dem gegenüber rief Simon aus: »Ich beklage viel weniger das Geld, welches in Frankreich für die 200000 Arbeiter in den Nationalwerkstätten, welches in Berlin von der Staats- und Stadtkasse für etwa 6000 Arbeiter in den Zeiten der Anarchie (1848) verwendet worden ist, als die Schlesier und Irländer, welche im Zustande der Ordnung verhungern«. — Sozialpolitisch Bemerkenswertes förderte die Debatte nicht zu Tage. Schliesslich wurden alle »Zusätze« zu dem betreffenden Paragraphen der »Grundrechte« — und damit auch das Recht auf Arbeit — mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt (9. Februar 1849).

Damit hatte das »Recht auf Arbeit« in Deutschland zunächst ausgespielt. In den

nächsten Jahrzehnten findet es sich nur hier und da in einigen schriftstellerischen Arbeiten. Von diesen sind in erster Linie Marlos »Untersuchungen über die Organisation der Arbeit« anzuführen, in denen der Idee eifrig das Wort geredet und für ihre erfolgreichste Durchführung gefordert wird, dass der Staat mit Aufgebot aller thunlichen Machtmittel die Verminderung der Geburten durchsetze. Sonst ist aus dieser Periode nur noch Franz Stöpel zu nennen, der sich verschiedentlich, am eingehendsten in seinem umfassenden Werke über »Soziale Reform« (1884), mit dem Recht auf Arbeit beschäftigt. Er stellt als Grundbedingung für jede Reform in dieser Richtung auf, dass zunächst ein centralisiertes System der Arbeitsstatistik und des Arbeitsnachweises eingerichtet werde. Männer, die trotzdem beschäftigungslos bleiben, sollen durch öffentliche, zumal landwirtschaftliche Arbeiten im Interesse des Gemeinwohls beschäftigt werden, z. B. bei Trockenlegung von Mooren, Bewässerung von Haiden, Bau von Land- und Wasserstrassen. Die beschäftigungslosen Frauen sollen in der Bekleidungsindustrie, deren Produkte angeblich in fast unbeschränkter Menge erwünscht sind, untergebracht werden. Die erforderlichen Kapitalien sind teils durch Besteuerung aufzubringen, teils durch Ausgabe unverzinslichen Staatspapiergeldes, das später aus dem Ertrage der Unternehmungen zurückzuzahlen ist.

Diese litterarischen Versuche, für das Recht auf Arbeit die Teilnahme des Publikums zu erwecken, hatten indes keinen Erfolg, bis Fürst Bismarck, gelegentlich einer Beratung des Sozialistengesetzes, sich dafür erklärte (1884). Eine solche Kundgebung konnte natürlich nicht spurlos vorübergehen und rief alsbald eine wahre Flut von Leitartikeln der Tagespresse, von Aufsätzen in den Zeitschriften und von Broschüren hervor. Diese ganze, nur durch die augenblickliche Aktualität der Frage geschaffene Litteratur erging sich indes in unfruchtbaren Erörterungen, die eine nachhaltige Parteinahme des Publikums nicht erzeugen konnten; und da weiterhin niemals der geringste Anlauf zur Realisierung der Idee gemacht wurde, so schwand bald alles Interesse desselben. So war man gar schnell zum status quo ante wieder zurückgekehrt, und seitdem fristet das Recht auf Arbeit sein Dasein nur noch in vereinzelten Schriften über »Staats- und gelehrte Sachen«. Aus dieser neuesten Litteratur verdient allein Heinrich Herkners Studie (1891) hier Erwähnung. Herkner erkennt darin das Recht auf Arbeit nach seinem ganzen überkommenen Inhalte, der die Beschäftigung aller Arbeitslosen in Staatswerkstätten fordert, an. Allerdings würde — auch nach seiner Ansicht — durch diese additive Produktion das Angebot von Waren vermehrt, allein es stiege dafür gleichzeitig der kauffähige Bedarf. Denn das Recht auf Arbeit versetze ja nicht nur die Arbeitslosen in die Reihen der kaufkräftigen Konsumenten, sondern es erleichtere auch den Arbeitern die Erringung besserer Arbeitsbedingungen (also namentlich auch höherer Löhne), wegen des Fortfalls der Konkurrenz der Beschäftigungslosen. Deshalb »ist nicht eine Vermehrung der chronischen Ueberproduktion vom Recht auf Arbeit zu fürchten, sondern deren allmähliche Beseitigung zu erwarten«. Da somit die Nachfrage speciell nach Waren für die arbeitenden Klassen sich steigert, sind bei der zu organisierenden Beschäftigung der Arbeitslosen in erster Linie die entsprechenden Güter herzustellen: also Arbeiterwohnungen, passendes Mobiliar, Bekleidungsgegenstände und ganz besonders Lebensmittel. »Wo ein Staat über landwirtschaftliche Oekonomiegüter verfügt, liegt der Gedanke, dieselben zu parzellieren und parzellenweise zur Kultur an Arbeitslose zu vergeben, nahe.« Der Lohn der Arbeitslosen muss aber etwas niedriger bemessen werden, als der Minimallohn beträgt, der für die betreffende Arbeit von den Gewerkvereinen festgesetzt worden ist. »Auf diese Weise würde sich der Staat die Untersuchung ersparen, ob ein die Aufnahme begehrender Arbeiter auch thatsächlich in der Privatindustrie keine Stelle zu finden vermag.« Herkner giebt zu, dass diese Beschäftigung der Arbeitslosen zunächst mit beträchtlichen finanziellen Opfern verknüpft sein wird. Aber er ist überzeugt, dass diese durch eine ganz wesentliche Verminderung der Armenlasten kompensiert werden würden. Als die wichtigste Errungenschaft der Reform wird aber von Herkner angesehen, dass die Millionen ungelernter Arbeiter vom Bleigewichte der »industriellen Reservearmee« befreit werden und sich nunmehr leichter und erfolgreicher in Gewerkvereinen organisieren können. »Die höheren Löhne werden ferner freilich zunächst den Untergang der wirtschaftlich und technisch unvollkommeneren Betriebe beschleunigen und auf diese Weise die Tendenzen, welche zur Bildung einer relativen Uebervölkerung führen, verstärken. Gleichzeitig muss aber die Erhöhung der Kaufkraft der Massen auch eine Zunahme des effektiven Bedarfs und damit eine Ausdehnung der Produktion und schliesslich auch der Nachfrage nach Arbeitern bewirken. Auf diese Weise wird ... schliesslich Kaufkraft und Produktivkraft der Arbeiter übereinstimmen. Das Eingreifen des Staates zu Gunsten der Arbeitslosen wird auf Fälle

ungewöhnlicher Störungen des Wirtschaftslebens beschränkt bleiben.« —

Während somit in Deutschland, wie bereits erwähnt, abgesehen von diesen theoretischen Auslassungen, das »Recht auf Arbeit« bald genug ausgespielt hatte, machte sich seit Ende der 80er Jahre in der Schweiz in den Kreisen der radikalen Arbeiterschaft eine lebhafte Agitation dafür geltend. Der schweizerische Arbeitertag zu Bern erklärte in einer Resolution vom 21. Oktober 1888 »das allgemeine Recht auf Arbeit für die Grundlage einer menschenwürdigen Existenz aller Bürger«, und so kam die Volksinitiative zu stande, die in die Bundesverfassung einen neuen Artikel aufgenommen wissen wollte, der jedem Schweizer Bürger das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit gewährleistete. Aber bei der Abstimmung vom 3. Juni 1894 wurde das Initiativbegehren vom Schweizer Volke mit 308000 Stimmen gegen 76000 abgelehnt, und bald danach ist das »Recht auf Arbeit« auch hier von der Tagesordnung der öffentlichen Debatte verschwunden. —

II. Kritisches und Positives.

Die historische Bedeutung des »Rechtes auf Arbeit« liegt darin, dass es der bürgerlichen Gesellschaft ihre Pflicht, für die unverschuldet Beschäftigungslosen zu sorgen, laut und eindringlich gepredigt hat. Es hat zu einer Zeit, wo von allen Parteien fast allein der Sozialismus principiell die soziale Reformbedürftigkeit der modernen Wirtschaftsordnung einsah, es doch vermocht, weite Kreise der »bürgerlichen« Parteien für sich zu gewinnen. Und nicht dies allein; das Recht auf Arbeit hat zugleich auch den sonst meist utopistischen und an der Gegenwart verzweifelnden Sozialismus jener Tage für sich — also für eine direkte Forderung an das bestehende Staatswesen — zu erwärmen gewusst. Somit hat es Individualisten und Sozialisten, Parteigänger der Bourgeoisie und des Proletariats — eigentlich gegen ihre Principien — auf den gemeinsamen Boden sozialreformatorischen Wirkens gelockt: es ist die neutrale Zone gewesen, wo die Parteien des bestehenden und des »Zukunftsstaates« sich die Hand zur Verständigung reichen konnten. Dazu war es aber auch in hervorragendem Masse befähigt, weil das Recht auf Arbeit den Proletarier von seiner schlimmsten Not, vom Alpdruck der Erwerbslosigkeit, mit einem Schlage zu befreien versprach, während die bürgerliche Gesellschaft von den beschäftigten Arbeitslosen Arbeit geleistet erhalten sollte und damit in ihrem fundamentalen Principe — der Lohnarbeit der besitzlosen Klassen — sogar noch direkt bestätigt wurde.

Um freilich die Rolle des »Rechtes auf Arbeit« auch in seinen einzelnen Phasen völlig zu begreifen, wird man es noch mit dem Nationalcharakter der grossen Kulturvölker in Beziehung setzen müssen. Am schnellsten waren die Franzosen für ein Postulat entflammt, das angesichts des sozialen Notstandes der Neuzeit das natürliche Komplement zu den »Menschenrechten« aus Frankreichs glorreichster Zeit darzustellen schien. Schon erheblich weniger erwärmte man sich in Deutschland für die Idee, deren Formulierung hier sogar immer etwas fremdartig erschien. So gut wie gar keinen Eindruck machte sie auf die Engländer, deren nüchtern-praktischer Sinn sich gegen die Anerkennung einer nur — halbwahren Formel sträubte. Denn das war sie in der That: mit der rückhaltlosen Anerkennung des »Rechtes auf Arbeit« würde sich der moderne Staat eine auf die Dauer unerfüllbare Aufgabe gestellt haben!

Die Absicht des Gesetzgebers kann bei der Beschäftigung der unverschuldet Arbeitslosen in der Hauptsache nur darauf ausgehen, dass der Arbeitslose bloss vorübergehend vom Staate beschäftigt wird, um nachher wieder seinem früheren Erwerbe nachzugehen. Deshalb darf also die Beschäftigung nur in einer Weise erfolgen, bei welcher der Beschäftigte nicht die Fähigkeit verliert, das alte Gewerbe bei passender Gelegenheit wieder aufzunehmen. Unter dieser Voraussetzung wird es immer Klassen geben, denen mit Staatsarbeiten nicht zu helfen ist, welche ja der Hauptsache nach nur in gröberen Arbeiten bestehen können. Der Arbeiter der Industrie ist meist nicht geeignet, mit Karst und Hacke umzugehen, und Grundschaufeln taugt nicht für Gold- oder Textilarbeiter. Zeuge dafür ist auch die Erfahrung mit den Nationalwerkstätten von 1848: »Wenn dort ein Arbeiter, der das Webschiff oder den Grabstichel zu handhaben gewohnt war, der schwache Arme hatte und die Zartheit und das feine Gefühl seiner Hand bewahren musste, um später seinen Kindern wieder Brot verdienen zu können, — wenn also dort ein solcher Mann mit Hacke oder Schaufel hantieren sollte, waren seine Hände bald voll Blut oder sein Körper konnte die gebückte Stellung nicht ertragen. Dann sagten ihm die Leiter dieser Arbeiten aus Mitgefühl: »Arbeiten Sie nicht, man wird Ihnen die 40 Sous doch verabreichen«« (Thiers).

Die Verpflichtung des Staates kann also nur so formuliert werden: Fürsorge für die Erwerbslosen, in erster Linie durch Gewährung von passender Arbeit oder, wenn dies nicht angängig ist, durch Darbietung von Subsistenzmitteln. Das zu leisten, ist aber

für den modernen Staat nicht bloss ein Gebot der Moral, sondern auch in hohem Masse der Selbsterhaltung: man bedenke nur, welche Rolle die Arbeitslosigkeit in der Genesis der Revolutionen von 1789, 1830, 1848 und 1871 gespielt hat.

Bei dieser staatlichen Intervention stellt sich als Hauptschwierigkeit die Feststellung der Thatsache entgegen, inwiefern die Erwerbslosigkeit durch eigenes Verschulden oder durch den Zwang der gegebenen Verhältnisse erzeugt ist. Wie soll vor allem der Staat eingreifen, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Strikes ist? Soll er dann die bisher subventionierten Beschäftigungslosen anweisen, die leeren Plätze auszufüllen, oder soll er selber die infolge des Strikes — also doch eigentlich freiwillig — arbeitslos gewordenen übernehmen? Die Entscheidung hierüber hängt aufs engste mit dem ganzen System der Sozialpolitik zusammen. Dieses erfordert nun unseres Erachtens im vorliegenden Falle, dass jeder Strike einem Schiedsgericht unterbreitet wird, das über seine Berechtigung zu erkennen hat. Giebt dasselbe den Arbeitern Unrecht und fügen sich diese nicht, so werden Arbeitslose bei Strafe der Entziehung der Staatsunterstützung angewiesen, die leerstehenden Plätze einzunehmen. Wird den Kapitalisten Unrecht gegeben und fügen sich diese nicht, so bleibt eine solche Anweisung aus. Nur eins bleibt ausgeschlossen: dass strikende Arbeiter während der Dauer der Arbeitseinstellung vom Staate übernommen oder unterstützt werden. Die Unterstützung Strikender kann bloss Sache der Gewerkvereine sein.

Dagegen hat der Staat allen unverschuldet Erwerbslosen, soweit möglich, passende Beschäftigung anzuweisen. Als solche erachten wir die Herstellung von Wohnungen, Mobiliar, Bekleidungsstücken etc. für Arbeiter; denn die Nachfrage nach diesen Produkten muss steigen, da nun der Staat den Erwerbslosen anstatt des geringfügigen Armengeldes einen auskömmlichen Lohn gewährt und so deren Kaufkraft gesteigert wird. Dieser Lohn wird freilich entsprechend der dubiosen Rentabilität einer solchen staatlichen Unternehmung eben nur auskömmlich sein und wesentlich unter der Höhe des Durchschnittslohnes bleiben müssen.

Die Verwendung zu Arbeiten, welche die bisherige Erwerbsfähigkeit der Beschäftigungslosen schmälern würde, soll, wie bereits betont, principiell vermieden werden. Nur dann, wenn, aller Wahrscheinlichkeit nach, die betreffenden Arbeitslosen nie wieder in ihr altes Gewerbe zurücktreten können, müssen die überschüssigen Leute wohl oder übel »umlernen«, und es wäre die Aufgabe der Verwaltung, dies möglichst rationell zu vermitteln. Hier könnte bei Personen, die laut ärztlichem Attest kräftig genug dazu sind, die Beschäftigung in der Landwirtschaft in Frage kommen, da ja bei den heutigen Verhältnissen eine Vermehrung der ländlichen Arbeiter höchst erstrebenswert ist. Solche Leute dagegen zu Pächtern von Bodenparzellen zu machen — wie Herkner will —, geht wegen ihrer geringen Erfahrung im Landbau und wegen ihres Kapitalmangels nicht an.

Da niemand unnötig vom Staate übernommen werden soll, muss gleichzeitig ein genau funktionierendes System der staatlichen Arbeitsnachweisung eingerichtet werden: Leute, die in der Privatwirtschaft passende Anstellung finden können, sollen unverzüglich dahin abgegeben werden, es sei denn, dass die Staatswerkstätten ihrer noch zur Vollendung bereits begonnener Arbeit bedürfen.

Die Unterstützung endlich für den Rest der Erwerbslosen, welche trotz alledem nicht unterzubringen sind, dürfte am besten im Anschluss an die bereits bestehende Institution der Arbeiterversicherung geregelt werden, indem eine allgemeine obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Beschäftigungslosigkeit durchgeführt würde. —

Reduzieren wir das »Recht auf Arbeit« in der dargestellten Weise auf das Postulat: Sicherung der Existenz des erwerbslosen Arbeiters durch Gewährung von Arbeit oder Unterstützung, — so ist zwar das tönende Schlagwort verschwunden und an seine Stelle eine bescheidene Forderung an Staat und Gesellschaft getreten; dafür aber hat die alte abstrakte, unpraktische und unerfüllbare Naturrechtsformel sich zu einem rationellen und jederzeit durchführbaren Principe umgewandelt.

Wie allem menschlichen Wirken und Streben eine gewisse Grenze gesetzt ist, so ist auch hier Resignation zu üben: ganz abgesehen von jenen Ständen, die in diesem Falle überhaupt nicht berücksichtigt werden können — Kaufleute ohne Kunden, Aerzte ohne Patienten, Anwälte ohne Klienten —, wird es immer noch einen Rest von Erwerbslosen geben: arbeitsscheue, liederliche oder verbrecherische Elemente, das »Lumpenproletariat«, das nach wie vor ein trauriges Los erleidet, dem aber mit menschlichen Mitteln nicht zu helfen ist. —

Litteratur: ***Blanc,*** *Le Socialisme, droit au travail, Paris 1848, und Histoire de la révolution de 1848, Paris 1870.* — ***Considérant,*** *Théorie du droit de propriété et du droit au travail, Paris 1839.* — ***Fichte,*** *Naturrecht, Zweiter Teil, Jena 1797, und Geschlossener Handelsstaat, Wien*

1800. — **Fourier**, *Quatre mouvements, Paris 1808, und L'unité universelle, Paris 1822.* — **Garnier**, *Le droit au travail à l'assemblée nationale, Paris 1848.* — **Girardin**, *Le droit au travail au Luxembourg et à l'assemblée nationale, Paris 1849.* — **Hahn**, *Das Recht auf Arbeit, Stuttgart 1885.* — **Herkner**, *Studien zur Fortbildung des Arbeitsverhältnisses, Abschnitt VII (Archiv für soziale Gesetzgebung), Berlin 1891.* — **Lamartine**, *Du droit au travail, Paris 1844.* — **Lenzmann** und **Phillips**, *Das Recht auf Arbeit (Heft 1 der »Demokratischen Studien«), Berlin 1884.* — **Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu' à nos jours, Paris 1867.* — **Marlo**, *Untersuchungen über die Organisation der Arbeit, Cassel 1850.* — **Menger**, *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag (behandelt S. 11 ff. auch das Recht auf Arbeit), 2. Aufl., Stuttgart 1891.* — **Prochownik**, *Das angebliche Recht auf Arbeit, Berlin 1891.* — **Proudhon**, *Le droit au travail etc., Paris 1848.* — **Rudolf Singer** *(Sieghart), Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung (die gründlichste historische Studie über das Princip), Jena 1895.* — **Stein**, *Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, Leipzig 1850.* — *Stenographische Berichte etc. der deutschen konstituierenden Nationalversammlung, Bd. VII, Frankfurt a. M. 1849.* — *Stenographische Berichte etc. des Reichstages, Berlin, Mai 1884.* — **Stöpel**, *Soziale Reform, Leipzig 1884.* — **Stromeyer**, *Organisation der Arbeit, Bellevue 1844.*

Georg Adler.

Rechtsanwaltschaft

s. Anwaltschaft oben Bd. I S. 419 ff.

Reden, Friedrich Wilhelm Otto Ludwig, Freiherr von,

geb. am 11. II. 1804 auf Gut Wendlinghausen in Lippe-Detmold, gest in Wien am 12. XII. 1857, studierte die Rechte und Kameralwissenschaften in Göttingen, wurde hannoverscher Amtsassessor und 1832 Mitglied der ersten Kammer der hannoverschen Ständeversammlung. 1837 wegen missfälliger Aeusserungen über Ernst August, bezüglich Aufhebung der Verfassung von 1833, discipliniert, trat er aus dem hannoverschen Staatsdienste, wurde 1841 Specialdirektor der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, 1844 Regierungsrat im preussischen Ministerium des Aeussern und 1845 preussischer Regierungskommissar bei der Gewerbeausstellung in Wien. In der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt, wohin ihn der 10. hannoversche Wahlkreis gesandt hatte, wurde er am 10. V. 1849, wie Haym (s. u.) sich ausdrückt, der Herostrat der Paulskirche, indem er den auch zur Annahme gelangten revolutionären Antrag einbrachte: „Die Reichsversammlung wolle beschliessen, dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preussische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten.“ Infolge dieses Verhaltens wurde er als preussischer Beamter discipliniert.

Reden veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Ueber die Garn- und Leinenverfertigung und den Garn- und Leinenhandel des Königreichs Hannover, Hannover 1833. — Der Leinwand- und Garnhandel Norddeutschlands, ebd. 1838. — Das Königreich Hannover statistisch beschrieben etc. Abt. 1: Bodenbeschaffenheit, Vegetation, Landwirtschaft, Gewerbthätigkeit; Abt. 2: Verhältnisse des Verkehrs; Wissenschaft und Kunst, ebd. 1839. — Der Mehlhandel Deutschlands nach Amerika, ebd. 1840. — Das Kaiserreich Russland. Statistisch-geschichtliche Darstellung seiner Kulturverhältnisse etc., Berlin 1843. — Die Eisenbahnen Deutschlands. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihrer Verhältnisse zu der Staatsgewalt, sowie ihrer Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen, 10 Bde., ebd. 1843/47; dasselbe, Auszug in französischer Uebersetzung, Paris 1845. — Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbsgeographie und -statistik etc., Berlin 1844. — Die hannoverschen, bayerischen und bremischen Eisenbahnen. Ihre Entstehung, Verhältnis zu der Staatsgewalt etc., ebd. 1845. — Deutsches Dampfschiffbuch, ebd. 1845. — Die Eisenbahnen Frankreichs. Statistisch-geschichtliche Darstellung ihrer Entstehung, ihres Verhältnisses zu der Staatsgewalt etc., ebd. 1846. — Denkschrift über die österreichische Gewerbeausstellung in Wien 1845, deren Verhältnis zur Industrie des deutschen Zollvereins etc., ebd. 1846. — Vergleichende Kulturstatistik der Grossmächte Europas, 2 Bde., ebd. 1846; dasselbe, neue Ausgabe u. d. T.: Vergl. Kulturstatistik der Gebiets- und Bevölkerungsverhältnisse der Grossstaaten Europas, ebd. 1848. — Eisenbahnjahrbuch. In Tafeln zur vergleichenden Statistik des Baues und Betriebes der deutschen Eisenbahnen etc., Jahrg. I u. II (soweit als erschienen), ebd. 1846/47. — Die Ergebnisse des Handels, der Schiffahrt und die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands (Frankfurt a. M. 1848). — Vergleichende Zusammenstellung der Grenzeingangsabgaben in Oesterreich, dem Zollverein, dem norddeutschen Steuerverein und dem Herzogtum Schleswig-Holstein (ebd. 1848, Veröffentlichung des Ausschusses für Volkswirtschaft). — Allgemeine vergleichende Finanzstatistik. Vergleichende Darstellung des Haushalts, Abgabenwesens und der Schulden Deutschlands und des übrigen Europas, 2 Bde. in 4 Abteilungen, Darmstadt 1851/56. — Frankreichs Staatshaushalt und Wehrkraft unter den vier letzten Regierungsformen. Eine statistische Skizze, ebd. 1853. — Die jetzige Aufgabe der Statistik in Beziehung zur Staatsverwaltung. Andeutungen als Kommentar zum Repertorium meiner Sammlungen für Geschichte, Erd- und Völkerkunde, Statistik und Volkswirtschaft, Frankfurt a. M. 1853 u. 2. Aufl. Wien 1857 (als Manuskript gedruckt). — Erwerbs- und Verkehrsstatistik des Königreichs Preussen. Eine vergleichende Darstellung, 3 Bde., Darmstadt 1853/54. — Deutschland und das übrige Europa. Handbuch der Boden-, Bevölkerungs-, Erwerbs-

und Verkehrsstatistik; des Staatshaushalts etc. in vergleichender Darstellung, Wiesbaden 1854. — Russlands Kraftelemente und Einflussmittel. Eine geschichtlich-statistische Skizze, Frankfurt a. M. 1854. — Staatshaushalt und Abgabenwesen des preussischen Königsstaats, Darmstadt 1856. — Der Boden und seine Benutzung im Kaiserstaate Oesterreich, Wien 1857. (Nicht im Handel.) — Reden war beteiligt an den Schriften: 1. Osterprogramm 1844 der öffentlichen Handelslehranstalt zu Berlin, Berlin 1844 durch den Artikel: Der Messhandel und dessen veränderte Bedeutung, namentlich für Deutschland; 2. Osterprogramm 1845 der öffentlichen Handelslehranstalt, ebd. 1845 durch den Artikel: Die Eisenbahnen und der Kohlenhandel an der Ruhr.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Archiv der politischen Oekonomie, Heidelberg: Der Fortschritt statistischer Forschungen im Königreich der Niederlande, N. F. Bd. X, 1852, S. 245 ff.; 2. in Congrès international de statistique, Ière session, 19./22. IX. 1853, Brüssel 1853: Notice sur l'état de la statistique en Russie. — Notice sur l'état de la statistique dans les Deux Siciles; 3. in Journal des Economistes, Paris: Précis de la statistique financière de tous les Etats de l'Europe et, en particulier, de ceux de l'Allemagne, Bd. XXXVII, 1853, S. 138 ff.; 4. in Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, herausgeg. von Frhr. v. Reden, Jahrg. I und II (soweit als erschienen), Berlin 1847/48: Jahrg. I: Ueber statistische Forschung, Sammlung, Ordnung und Nutzbarmachung. — Vom Nutzen der Statistik für Staat und Volk (Vortrag). — Erwerbsmangel, Massenarmut, Massenverderbnis, deren Ursachen und Heilmittel. — Die deutsche Reederei, deren Verhältnisse und ihr Wert für den vaterländischen Verkehr, I. Artikel. — Die Versammlungen der deutschen Wandervereine im Jahre 1847. — Vergleichende Statistik der Bevölkerungsverhältnisse Deutschlands (I. Artikel). — Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der österreichischen Staatsverwaltung. — Die Steuererträge des preussischen Staates in neuester und älterer Zeit vergleichend dargestellt. — Wert und Richtung des auswärtigen Handels Deutschlands. — Vergleichende Statistik der deutschen Eisenbahnen beim Anfange des Jahres 1847. — Der Bergbau und Hüttenbetrieb in Preussen verglichen mit den entsprechenden Ergebnissen in Oesterreich und im Königreich Sachsen. — Vergleichende Statistik der für deutsche Eisenbahnen Angestellten nach Zahl und Diensteinnahme. — Verfassung und Wirksamkeit der für Erwerb und Handel bestehenden Behörden, I. Abteilung: Oesterreichischer Kaiserstaat. — Gewerbliche Zustände Kurhessens. — Flüchtige Erinnerungen aus einem freien Vortrage über Lebensmittelpreise und Arbeitslöhne, gehalten im statistischen Verein zu Berlin, im Mai 1847. — Statistisch-litterarische Rundschau im deutschen Vaterlande. — Jahrgang II: Das Bureau für statistische Nachweise, eine Notwendigkeit für die jetzige Staatsverwaltung. — Die Aufgabe und Stellung der Statistik bei den neuen Behörden des deutschen Bundes. — Statistische Ergebnisse der deutschen periodischen Presse nebst Vergleichungen mit England und Frankreich. — Statistisch-vergleichender Nachweis der Zahl und der Bestandteile der deutschen Bühnen. — Die Gewerbthätigkeit Berlins in älterer und neuester Zeit (aus einem Vortrage).

Reden war einer der opferfreudigsten Jünger der Statistik. Der Honorarpunkt trat bei Herausgabe seiner zahlreichen statistischen Werke bei ihm ganz in den Hintergrund, es kam ihm nur auf deren Verbreitung und Benutzung seitens der Statistiker von Fach und des gebildeten Publikums an, und die wenigsten seiner Schriften sind ihm überhaupt honoriert worden. Seine zwei Unternehmungen, der 1846 von ihm gegründete Verein für deutsche Statistik und dessen seit 1847 erschienenes, von ihm herausgegebenes Vereinsorgan, überdauerten infolge der politischen Ereignisse von 1848 nicht das sogenannte Revolutionsjahr. John, s. u., gruppiert Reden unter die IV. Periode der deutschen Universitätsstatistiker, welche mit Niemann-Lüder anhebt und mit Reden abschliesst. Als vergleichender Staatenstatistiker hat Reden seine unleugbaren Verdienste, wenn er auch weniger als Kolb auf die Ursächlichkeit der von ihm gegebenen Daten eingegangen ist. Seine Arbeitskraft war eine eminente, und derselben wurde erst ein Halt geboten, als er an der Grenze seines materiellen Könnens als Bücherproduzent angelangt war, vgl. darüber die Vorrede zu seiner 1854 erschienenen Schrift: „Deutschland und das übrige Europa“.

Vgl. über Reden: Brustbilder aus der Paulskirche, Leipzig 1849. — Biedermann, Erinnerungen aus der Paulskirche, ebd. 1849. — Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Teil III, Berlin 1850, S. 135/37 u. ö. — Laube, Das deutsche Parlament, Bd. III, Leipzig 1849. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 503/504. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 141. — Meitzen, Statistik, Berlin 1886, S. 49. 54. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXVII, Leipzig 1888, S. 513/15. — Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1857, Nr. 349 und 356. — Journal des Economistes, Nekrolog, Jahrg. 1860, Januarheft, S. 84. — Biographie universelle, Bd. XXXV, Paris 1862, S. 310.

Lippert.

Reebningsverfahren.

Man nimmt an, dass in der germanischen Urzeit Gemeineigentum, nicht Privateigentum am Ackerlande bestand und dass das zu einer Gemeinde gehörige Ackerland periodisch zu gleichen Teilen den einzelnen Gemeindegenossen zur Nutzung überwiesen wurde. Von dieser periodischen Zuweisung des Ackerlandes zu gleichen Teilen ist principiell die Ackerverteilung verschieden, welche in den skandinavischen Ländern unter dem Namen Reebningsverfahren bekannt ist. Das letztere setzt das Sondereigentum an den Aeckern voraus. Seine Bedeutung liegt gerade in der Sicherung des legalen Bestandes und

Umfanges des Grundeigentums der Gemeindegenossen. Wenn jemand glaubte, dass er oder seine Vorfahren (Verjährung galt hierbei nicht) durch Abpflügen an den Grenzfurchen von Feldnachbarn in seinem Eigentum beeinträchtigt worden oder dass ihm sonst durch unrechtmässige Occupation Land abhanden gekommen sei, so durfte er das Reebningsverfahren beantragen, d. h. die Neuverteilung des Ackerlandes mit dem Zweck, jedem soviel zuzuweisen, wieviel ihm von Rechts wegen zukam. Es wurde also durch dieses Verfahren nur die nicht rechtliche Ungleichheit ausgeglichen, die rechtlich entstandene Ungleichheit des Besitzes (Halbe-, Viertelhufen etc.) dagegen nicht angetastet. »Omnem in i u s t a m occupationem« — sagt das Schonensche Gesetz — »debet aequitatis funiculus emendare«. Hiernach ist klar, dass das Reebningsverfahren mit den Feldregulierungen oder Verkoppelungen der Neuzeit ebenso wenig zu thun hat wie mit jener urgermanischen periodischen Verlosung zu gleichen Teilen. Aus dem gesagten ist ferner ersichtlich, dass das Reebningsverfahren sich gelegentlich auf ein Stück der Feldmark (eine Gewanne oder einige Gewanne) beschränken konnte, wenn nämlich der Streit nicht darüber hinausging. Uebrigens wurden nicht bloss das Ackerland, sondern auch die Hofstätten (Tofte), die Strassen und Plätze des Dorfes, Gehölz und Weide dem Verfahren unterworfen. Die Klage des Verletzten auf Vornahme des Verfahrens musste gerichtlich vorgebracht werden. — Seinen Namen hat das Reebningsverfahren von rep, reeb (Seil, Strick, Schnur; vgl. unser Reifschläger = Seiler), dem Messinstrument. — Das Reebningsverfahren verlor an Anwendbarkeit immer mehr, je mehr die Hufen nicht bloss in kleine Quoten zerlegt wurden, sondern auch zu einzelnen Ländereien sich aufgelöst hatten, Parzellen von einer Hufe mit Parzellen von einer anderen Hufe zu einem neuen Besitze vermischt wurden. Formelle Geltung behielten die Vorschriften über das Reebningsverfahren bis ins 18. Jahrhundert, praktische wohl kaum in erheblichem Umfange. — Aus Deutschland ist bisher nur wenig nachgewiesen worden, was sich dem skandinavischen Reebningsverfahren vergleichen liesse. Einzelne Vergleichsmomente bietet das sporadisch vorkommende sog. Lagerecht (vgl. darüber Hanssen a. a. O. II, S. 240). Obwohl das Reebningsverfahren, wie hervorgehoben, von der urgermanischen Ackerverteilung (der sogenannten strengen Feldgemeinschaft) principiell verschieden ist, so dürfte es doch in historischem Zusammenhange mit derselben stehen, als ein Ueberbleibsel derselben anzusehen sein (so R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 204 und 424).

Litteratur: ***Grimm***, *Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Aufl., Bd. 2, S. 65 ff., Leipzig 1899.* — ***G. Hanssen***, *Agrarhistorische Abhandlungen I, S. 55 ff.; II, S. 209 ff. und S. 234 ff., Leipzig 1880 und 1884.* — *Vgl. auch* ***A. Brümmer***, *Das Vermessungsrecht (ius mensurationis), Mecklenburgische Jahrbücher, Bd. 57, S. 322 ff.*

G. v. Below.

Regalien.

(F i n a n z r e g a l i e n.)

Die Regalien gehören im wesentlichen der Rechts- und Finanz g e s c h i c h t e an.

Im ursprünglichen Sinn (Calixtinischer Vertrag von 1122, ronkalische Konstitution von 1158, weiter entwickelt im 13. Jahrhundert) waren Regalien (jura regalia) alle dem deutschen König als dem Träger der obersten Gewalt ausschliesslich zukommenden (weltlichen) Rechte, gleichviel ob dieselben privat- oder öffentlichrechtlichen Ursprungs waren, ob sie grundherrlichen, überwiegend politischen oder vorherschend fiskalischen Charakter trugen.

Ohne anders als kasuistisch klargestellt zu werden, gingen diese Rechte schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert[1]) allmählich unter dem Einfluss der immer mehr zu Ungunsten der Centralgewalt sich entscheidenden inneren Kämpfe auf die Reichsstände über, sei es regali auctoritate durch Einzelverleihung oder Verpfändung, sei es einfach im Wege der Anmassung. Den Kurfürsten wurden die wichtigsten Regalien durch die goldene Bulle, den Reichsständen überhaupt, aber ohne nähere Umgrenzung, in der Wahlkapitulation von 1519 und in allen folgenden sowie im westfälischen Frieden bestätigt.

Ihre Fortbildung ist dadurch auf den Boden der deutschen Einzelterritorien verpflanzt worden.

Als ein Gegenstand juristischer Konstruktionen erscheinen die Regalien, obwohl sie sich schon seit dem 14. Jahrhundert ausserordentlich bunt gestaltet hatten, erst seit 1550. Um diese Zeit suchte die staatsrechtliche Doktrin, mit beeinflusst durch die Lehre von der Souveränität, in den verwickelten Stoff einige Ordnung zu bringen durch eine seitdem bis in die Gegenwart wirkende Teilung der Regalien. Sie schied

[1]) Vergl. aus dieser Zeit die Klage F r e i d a n k s:

die fürsten twingent mit gewalt
velt, stein, wazzer und walt
darzuo beide wilt und zam;
sie taeten luft gerne alsam.
der muoz uns doch gemeine sin:
möhten si uns den sunnen schin
verbieten ouch wint und regen,
man müest in zins mit golde wegen.

nämlich die **regalia majora** (in quibus potissimum suprema potestas et dignitas relucet) von den **regalia minora** (quae potius ad fiscale jus et proventus quam ad ipsam supremam potestatem spectant), also nach heutigem Sprachgebrauch die eigentlichen (wesentlichen und für unveräusserlich erklärten) Staatshoheitsrechte von gewissen (zufälligen, nutzbaren und weiter übertragbaren) Finanzrechten, auf welch letztere dann mehr und mehr allein der Ausdruck Regalien oder wenigstens der specielle der Finanzregalien angewendet wurde. Eine Einteilung freilich, die des logischen Grundes entbehrt, die Zusammengehöriges trennt und unter sich Verschiedenes zusammenwirft und darum auch weiterhin der Auffassung der einzelnen Autoren weitesten Spielraum gelassen hat.

In der That hat diese Scheidung weder für die doktrinelle Behandlung vom öffentlichrechtlichen, noch für die vom finanzwissenschaftlichen Standpunkte aus eine nachhaltige Klärung zur Folge gehabt.

Die **Publizisten** der letzten drei Jahrhunderte bis auf unsere Tage haben sich über die Zugehörigkeit der Regalien zum privaten oder öffentlichen Recht so wenig wie über den Begriff und Umfang derselben einigen können. Weit über seine Zeit hinaus gilt Klocks Ausspruch »regalia quae sint vix definiri poterit«.

Die Abweichungen im einzelnen ergiebt für die letzten Jahrzehnte die am Ende aufgeführte Litteratur. Soweit die Regalien Gegenstand des Privatrechts sind, werden sie heute überwiegend als sogenannte Aneignungsrechte konstruiert (Stobbe, Brunner); in der staatsrechtlichen Litteratur wird der Begriff der Regalien von den neuesten und angesehensten Schriftstellern nur noch als ein historischer anerkannt (Schulze, G. Meyer, Seydel, viel früher schon Strauch), während andere, übrigens meist unter dem Eindruck der älteren Verhältnisse stehende Autoren (z. B. von Rönne, Pözl, Franklin, Sarwey, Beseler) ihn noch, wenn schon mit mehr oder weniger grossen Einschränkungen, zugelassen hatten.

Die Lehre der **Kameralisten** und die **neuere Finanzwissenschaft**, der so die Ergebnisse der älteren juristischen Arbeiten keinen Stützpunkt boten, weist bis vor zwei Jahrzehnten die gleiche Unbestimmtheit in der Systematisierung und Abgrenzung der Regalien auf.

Wie für die Publizisten in der Verfechtung der Souveränität der Landesherren gegen Kaiser und Landstände, so lag für die **Kameralisten** angesichts der wachsenden Bedürfnisse von Hof und Staat der Sporn zur Ausbildung der Lehre von den Regalien in der Möglichkeit, durch diese Lehre die Stellung des Landesherrn gegenüber den Ständen bei der Beschaffung neuer Einnahmen zu stärken. Die ältesten unter ihnen, z. B. der lebhaft für Regalien eintretende **Obrecht** (gest. 1612) und der zurückhaltendere **Besold** (gest. 1638) empfingen ihre Eindrücke im wesentlichen aus der in der Staatspraxis ihrer Zeit hervortretenden Entwickelung, die aus den politischen und steuertechnischen Schwierigkeiten einer offenen Besteuerung entstanden war. Diese Schriftsteller sind also nicht als die Urheber, sondern nur als die doktrinellen Verfechter einer über das domaniale Gebiet weit hinausreichenden Finanzhoheit des Landesherrn aufzufassen. In noch höherem Grade gilt dies von einzelnen späteren regalistischen Schriftstellern, die wie z. B. **Gleichmann** (1740) der »fürstlichen Machtkunst« die verschiedensten Kniffe empfahlen. Die ganze hierher gehörige Litteratur steht übrigens weit mehr unter dem Einfluss der französischen und sonstigen ausländischen Plusmacherei von 1550—1750 als der deutschen Finanzpraxis, die, ausser vorübergehend in wenigen Kleinstaaten, relativ harmlos war.

Die Auswüchse der Regalienlehre fanden schon bei den späteren Kameralisten, die ja unabhängig von gleichartigen Fortschritten der französischen Litteratur den engen Zusammenhang zwischen der Beschaffung von Staatseinnahmen und der ganzen Volkswirtschaft zu erkennen begonnen hatten, lebhaften Widerspruch, wie denn z. B. **Justi** (1766) über sie sarkastisch bemerkt: »Man liess der Würde und den Pflichten eines Fürsten und Landesherrn nichts übrig. Man zog ihn gleichsam ganz nackend aus und behing ihn hernach wieder mit eitel einzeln bunten Lappen von Regalien«.

Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts glaubte Klock 400, andere ältere Schriftsteller eine andere Zahl von Finanzregalien feststellen zu können. Um ein Abbild ihrer ehemaligen Vielgestaltigkeit zu geben, seien einige der verbreitetsten aufgezählt. Roscher z. B. bildet folgende (sehr anfechtbare) Gruppen: 1. mittelalterliche Lehensgefälle, 2. Vorrechte an herrenlosen Sachen (Jagd-, Berg-, Windmühlen-, Fischerei-, Flösserei-, Wassermühlen-, Schatz-, Bernstein-, Perlen-Flussgoldregal, Wasserzölle[1]) und Strandrecht); 3. finanzielle Nutzungen politischer Thätigkeit (u. a. Geleits-, Judenschutzregal) und andere heute sogenannte Gebühren; 4. Einnahmen aus staatlichen Handels- und Industrieunternehmungen (Münz-, Lotterie-, Post-, Salz-, Tabak-, Branntweinregal).

Die Auffassung der Kameralisten, dass

---

[1]) Die sonstigen Zollregalien, die Strassen-, Mautregale u. a. sind von Roscher nicht eingereiht.

die nutzbaren Regalien eine besondere gleichberechtigte Quelle der fürstlichen oder staatlichen Einnahmen neben den Domänen und den Steuern bilden, ist mit dem Massstab des damaligen Staatswesens und der damaligen Volkswirtschaftspflege gemessen und bei der noch fast ganz fehlenden Trennung staatsrechtlicher und finanzwissenschaftlicher Anschauung eine sehr naheliegende.

Die Regalien schienen als dem Landesherrn unbeschränkt zustehende und im öffentlichen Recht begründete Einkünfte das Mittelglied zu sein zwischen den aus privatrechtlichen Titeln fliessenden Domänenerträgen und den nur unter Beistimmung der Landstände flüssig zu machenden Steuern. Freilich aber wurde dabei diese neue dritte Einnahmeart, wenn man sie finanzwissenschaftlich betrachtet, ein Sammelplatz für alle in die Schablone sonst nicht hineinpassenden Einnahmen, ein Konglomerat von grundherrlichen Abgaben, Gebühren und Steuern. Diese Mängel haften auch noch der gegenüber seinen Vorgängern schon geläuterten Auffassung Justis an, der unter Abweisung eines allgemeinen »Steuerregals« und anderer missbräuchlicher Ausdehnungen im ganzen 7 Regalien in 4 Abteilungen geteilt (Landstrassen, Gewässer, Wälder, unterirdische Güter) abhandelt.

Obwohl eine Einsicht in die finanzwissenschaftliche Natur einzelner Regalien auch früher schon vereinzelt nachzuweisen ist[1]), so hat doch den ersten und schärfsten Schnitt in die bisherige Lehre Sonnenfels gethan, indem er unter Hinweis auf die Mängel der bisherigen Abgrenzungsversuche und auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Finanzregalien eine besondere Behandlung derselben als einheitliche Art öffentlicher Einnahmequellen ablehnt. Er nimmt dieselben zu einem Teil in die Steuerlehre auf, so das Bergregal, Salzregal, Tabakregal; zum anderen verweist er sie »als Hilfsteile zur Beförderung der Polizey und Handlung« überhaupt aus der Finanzwissenschaft, so das Münz-, Forst-, Post- und Mautregal, wobei er übrigens das vorletzte kaum berührt und das letzte aus handelspolitischen Gründen als Einnahmequelle verwirft. Ueberhaupt scheint ihm die Einsicht zu fehlen, dass die Regalien auch als Form der Gebührenerhebung berechtigt seien.

Sonnenfels ist jedenfalls wie mit manchen anderen Ansichten so auch mit der runden Ablehnung des Regalienbegriffs seiner Zeit weit voraus geeilt. Von Sonnenfels' Zeitgenossen und anderen Nachfolgern zu schweigen, so bedeuten ihm gegenüber auch die beiden Hauptvertreter der deutschen Finanzwissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Malchus und Rau eher einen Rückschritt.

So recht auf der Scheide zwischen den Kameralisten und der modernen Finanzwissenschaft steht v. Malchus, der einerseits die Regalien im Justischen Sinne unter diesem Begriffe noch zusammenfasst, sogar Hoheitsrechte und Staatseinkünfte wieder zusammenwirft, aber andererseits die wichtigsten hier ausscheidet und teils (Bergwerke, Salinen) mit den Domäneneinkünften unter den »Einnahmen aus dem unmittelbaren Staatseigentum«, teils (Tabak-, Salz-, Zollregal) bei den Steuern bespricht. Bei der Post und Münze wird daneben die wirtschaftliche Berechtigung zum ausschliesslichen Betrieb und zur Gebührenerhebung anerkannt, ohne dass beiden damit übrigens in einem besonderen Gebührensystem eine Stelle gegeben wäre.

Während Umpfenbach unter dem Anspruch grundlegender Neuerung, aber mit dem Erfolg gleicher Systemlosigkeit, genug gethan zu haben glaubte, wenn er an Stelle des bisherigen Begriffes der Regalien den der Fiskalvorrechte setzte und diesen durch eine Reihe fragwürdiger Kategorieen erweiterte, ist K. H. Rau bis an sein Lebensende der geläuterten kameralistischen Lehre von den Regalien treu geblieben. In seiner Definition (Vorrechte der Staatsgewalt in Beziehung auf ein Gewerbe, das ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehören würde), die das Zollregal ausschliesst, den Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb als neue Regalien mit einschliesst, verschmäht er jeden Hinweis auf die finanzwissenschaftliche Eigenart der hieraus fliessenden Einnahmen. Obwohl ihm im einzelnen keineswegs der Steuer- oder Gebührencharakter der Regalien entging, stellt er diese doch allesamt in seiner Systematik den privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Domänen, Forsten etc. unter dem weiteren Begriff der Erwerbseinkünfte zur Seite und schweisst damit, unbeirrt durch die im Gebühren- und Steuerwesen notwendigen Wiederholungen, die verschiedenartigsten Dinge unter diesem Titel in einer äusserlichen Formel zusammen.

Auch W. Roscher, der noch 1884 eine Theorie der Finanzregalien schrieb, ist nie über eine ähnliche Behandlung der Regalien hinausgekommen. Immerhin ist aber seine Darstellung viel mehr als die von Rau dadurch gerechtfertigt, dass seine ganze Systematik durch historische Anschauungen be-

[1]) S. bei Neumann die Aeusserung Bodins: „Quant à la trafique que les Princes exercent sur les sujets, ce n'est pas trafique, mais impost et exaction."

einflusst und zum Teil geradezu durch die breite historische Paraphrasierung der einzelnen Erscheinungen gesprengt ist.

Freilich ist solches Kleben an altgewohnten Schablonen um so auffälliger, als die grundlegenden thatsächlichen Verhältnisse schon zur Blütezeit Raus die Rückkehr zur Lehre der Kameralisten als Anachronismus hatten erscheinen lassen.

Von grösster Bedeutung war zunächst die verfassungsmässige Abgrenzung des staatlichen Steuerrechts. Seit ihr verlor die oft fast zufällige Form der Besteuerung ihre Bedeutung wie für die Frage der Rechtmässigkeit, so auch für eine Abtrennung der Steuern in Regalform von anderen Steuern. Andererseits entstand im Anschluss an die neuzeitliche Ausdehnung der staatlichen Verwaltung und Volkswirtschaftspflege ein neuer, von der früheren Regalität unabhängiger Rechtsgrund für die Erhebung von Gebühren. Ueberhaupt empfingen die vom Staate ausschliesslich in Anspruch genommenen Funktionen mehr und mehr ihre Rechtfertigung nicht mehr bloss aus fiskalischen Rücksichten, sondern vor allem aus polizeilichen, volkswirtschaftlichen (Verkehrsmittel, Lotterie, Branntwein) oder militärischen (Salpeter, Pulver). Die Erhaltung, Einschränkung, Erweiterung solcher Funktionen wie die Frage und das Mass der Verknüpfung von Einkünften mit denselben wurden in steigendem Umfange von nichtfiskalischen Gründen beherrscht. Auf einzelnen wichtigen Gebieten, wie hinsichtlich des Salzregals oder einzelner Teile des Postregals verzichtete der Staat geradezu auf gesetzliche Vorrechte und begnügte sich mit den thatsächlichen Vorzügen, die ihm an sich zur Seite stehen.

Alle diese Umbildungen waren schon von J. G. Hoffmann kurz gewürdigt und von ihm und später auch von C. v. Hock bei der Einteilung der Abgaben berücksichtigt worden.

Die heutige finanzwissenschaftliche Lehre (Stein, Wagner, Neumann, Cohn) geht ebenfalls davon aus, dass die Regalien nach dem finanzwissenschaftlichen Charakter der einzelnen bisher hierunter gerechneten Staatseinnahmen zu zerlegen und diese der ihnen verwandten Hauptart zuzuteilen seien. Freilich aber ist dabei die Durchführung jener Scheidung auch bei den genannten Autoren keine ganz gleiche. Und besonders fehlt die Einheit bei der Frage, ob bei der Auflösung des staatsrechtlichen Gebildes der Finanzregalien noch ein anderwärts nicht unterzubringender Rückstand anzuerkennen und letzterer mit dem altgewohnten Namen zu belegen sei. Im Gegensatz zu Wagner und Cohn wird diese Frage bejaht (wennschon in sehr verschiedener Art) von Stein und Neumann.

L. von Stein glaubte nach Ausscheidung der steuerartigen Regalien den Begriff der Regalien durch die Scheidung der Gebühren in Amtsgebühren und Unternehmensgebühren (d. h. Gebühren für die kraft seiner wirtschaftlichen Hoheit ausschliesslich von ihm übernommene Produktion [!]) retten zu können, indem er auf letztere den Namen Regalien anwendet und zu ihnen Post, Telegraphen, Telephone, Münze, Papiergeld, Verkehrsmittel und Lotterie rechnet. Indessen erscheint diese Teilung zum Zweck der willkürlichen Ueberpflanzung des alten Namens auf ein Gemisch von Neuem und Altem um so weniger empfehlenswert, als auch sie wiederum über der Form den Inhalt vernachlässigt; Steins Anregung ist von keiner Seite angenommen worden.

Im Gegensatz zu ihm und zu Wagner und Cohn, welch letzterer Verdienst in der zerstörenden Kritik der bisherigen Regalienbehandlung liegt, wollen Neumanns scharfsinnige Untersuchungen über die Gliederung der heutigen Staatseinnahmen den alten Begriff für eine kleine Zahl alter Regalien erhalten, weniger aus Pietät für die Finanzgeschichte als wegen ihrer noch heute fortdauernden Eigenart. Neumann lässt sich nämlich ebenso wie Wagner und Cohn im allgemeinen durch den Gedanken leiten, dass der finanzwissenschaftliche Charakter der Regalien für ihre Systematisierung entscheidet, und darum erscheinen ihm Salz-, Tabak-, Branntwein-, Zoll-, Lotterie-, Bergwerksregal als Steuern, Einnahmen der Post, Eisenbahn, Telegraphen, Telephone (hier freilich zum Teil im Gegensatz zu Wagner und Cohn) als Gebühren. Aber, indem er sich das Ziel einer erschöpfenden Klassifikation der früher als Regalien bezeichneten Einnahmen setzt, bleibt ihm nach alledem ein allerdings kleiner Rest. Es sind das die nur in einzelnen deutschen Staaten (Preussen, Sachsen, Württemberg) noch bestehenden und finanziell unbedeutenden Wasserregalien, z. B. althergebrachte Einnahmen für das Recht des Mühlen- und Flössereibetriebs, der Bernstein-, Perlen- und Goldgewinnung. Denn genau betrachtet sind diese Einkünfte natürlich nicht nur nicht den Steuern zuzurechnen, sondern auch (als nicht privatwirtschaftliche Einkünfte) weder den Domänen noch, da keine staatliche, im öffentlichen Interesse liegende specielle Gegenleistung erfolgt, den Gebühren zuzuzählen.

In diesem sehr beschränkten Sinne wird auch heutzutage wohl ein Fortleben des ehemals so bedeutsamen Begriffs der Regalien in der Finanzwissenschaft anzuerkennen sein.

Für die Geschichte der einzelnen finanziell

wichtigeren ehemaligen Regalien ist auf die entsprechenden Artikel dieses Werks und die dort angegebene Litteratur zu verweisen (vgl. z. B. Bergwerksabgaben, Bernstein, Binnenzölle, Branntweinsteuer, Lotterie, Münzwesen, Post, Salzsteuer, Tabak, Zölle).

Litteratur: 1) *Kameralistisch-finanzwissenschaftliche:* **v. Justi**, *System des Finanzwesens, S. 315 ff.* — **v. Sonnenfels**, *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft III, S. 141 ff., II, S. 173 ff.* — **Bergius**, *Polizey- und Kameralmagazin, Art. Regalien VII, S. 239 ff.* — **v. Malchus**, *Finanzwissenschaft I, S. 106 ff.* — **J. G. Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, S. 24 ff.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., I, §§ 82, 85, 166 ff.* — **Umpfenbach**, *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1. Aufl., II, S. 49 ff., 2. Aufl., § 85, S. 192 ff.* — **Roscher**, *Theorie der Finanzregalien 1884 (Abh. d. kgl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse, Bd. IX), ferner Gesch. d. Nat., S. 159 ff. und Finanzwissenschaft, 3. Aufl., S. 72 ff. u. 112 ff.*

Für den modernen Standpunkt vgl. insbesondere **v. Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II, 1., S. 249, 307 ff. (s. dazu* **Neumann** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. II, 1881, S. 487 ff.).* — **Wagner**, *Finanzwissenschaft I, S. 475, 487 ff., 501 ff., II, 259 ff.* — **Neumann**, *Die Steuer und das öffentliche Interesse, S. 68 ff., 79, 501 ff., 526 ff.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, S. 77, 92 ff.; dann* **Vocke**, *Abgaben, Auflagen und Steuer, S. 163 ff., 220 ff.,* **v. Scheel**, *in Schönbergs Handbuch III, 1 (4. Aufl.), S. 63.*

2) *Juristische:* **Grimm**, *Rechtsaltertümer, S. 247 ff.* — **Klüber**, *Oeffentl. Recht, § 99.* — **Strauch**, *Ursprung und Natur der Regalien.* — **H. A. Zachariae** *in der Zeitschr. für deutsches Recht XIII, 1852, S. 319 ff.* — **Eichhorn**, *Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., II, S. 463 ff., 654 ff., IV, S. 362 ff.* — **Poezl** *in Bluntschlis und Braters Staatswörterbuch, Art. Regalien, ferner in seinem bayer. Verfassungsrecht, § 145.* — **v. Rönne**, *Staatsrecht der preussischen Monarchie, § 478.* — **Franklin** *in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Regalien.* — **Schroeder**, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl.* — **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl., S. 642; Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts II, S. 185 ff.* — **Schulze**, *Preussisches Staatsrecht II, S. 468 ff.* — **Seydel**, *Bayerisches Staatsrecht IV, S. 254 ff.* — **J. Hock**, *Handbuch der Finanzverwaltung im Königreich Bayern, 3. Aufl., II, S. 738 ff., 744.* — **v. Sarwey**, *Staatsrecht des Königreichs Württemberg, S. 467 ff.* — **Gumplowitz**, *Oesterreichisches Staatsrecht, S. 289 ff.*

v. Gerber, *System des deutschen Privatrechts, 16. Aufl., § 67.* — **v. Beseler**, *Deutsches Privatrecht, 4. Aufl., S. 388 ff.* — **O. Stobbe**, *Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., herausgeg. von Lehmann, I, § 64, II 1, § 95, 116, 122—131.* — **Heusler**, *Institutionen des deutschen Privatrechts I, S. 364 ff.*

Troeltsch.

Registrierungsabgaben.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der R. Wir verstehen unter Registrierungsabgaben diejenigen Auflagen, die für die Eintragung in öffentliche Register zu entrichten sind. Solche öffentliche »Register« (von lat. regesta) sind Verzeichnisse, die von den Behörden, Aemtern, Staatsanstalten u. a. m. über die vor sie gebrachten Rechtshandlungen, Schriftstücke oder mündlichen Erklärungen geführt werden. Diese öffentlichen Register haben die Aufgabe, die Rechtsbeständigkeit von Rechtsgeschäften gegen Anfechtung zu sichern, und bilden auf diese Weise gleichsam Inventare des Rechtslebens. Durch die Eintragung wird ein Schutz gegen drohende Rechtsnachteile begründet und im Rechtsstreit Beweiskraft gewonnen. Derartige Register haben schon seit alters bestanden und sich bis auf unsere Tage in verschiedenen Formen erhalten. So nehmen die Civilstandsregister alle Eintragungen zur Beurkundung des Personenstandes auf, die Grund- und Hypothekenbücher solche über Eigentum, dingliche Pfandrechte und Rechtsverhältnisse an Grundstücken und Gebäuden, die Handelsregister die Eintragungen von kaufmännischen Firmen und Handelsgesellschaften, die Muster- und Markenschutzregister diejenigen von Schutzmarken und Mustern. Aehnlich beurkunden Genossenschaftsregister die Rechte eingetragener Genossenschaften, die Schiffsregister die auf Schiffe bezüglichen Verhältnisse, die Adelsmatrikel die zur Führung des Adels berechtigten Personen, die Staatsschuldbücher die Buchschulden des Staates u. dgl. m.

Mit diesen Eintragungen werden mancherlei öffentliche Abgaben verbunden. Sie bilden nicht überall eine selbständige und ausgeschiedene Gruppe von Abgaben mit besonderer Benennung, sondern sind vielfach, je nach Umfang und Bedeutung anderen Abgabetypen beigezählt. Ihrem Wesen nach sind die Registrierungsabgaben teils Gebühren, teils Steuern. Denn entweder herrscht das Gebührenprincip vor, die Registrierungsabgabe ist lediglich eine Gegenleistung für eine staatliche oder amtliche Leistung, beruht auf dem Princip der »speciellen Entgeltlichkeit« bezw. auf dem »Kostenersatzmoment« (vgl. d. Art. Gebühren Bd. IV S. 20). Anderenteils kann

der Wille des Gesetzgebers darauf gerichtet sein, von vorn herein eine thatsächliche Steuer mit der Registrierungsabgabe zu verbinden. Hier handelt es sich darum, einen Vorgang oder Akt des Wirtschafts- oder Rechtslebens nach seinem ökonomischen Inhalte zu erfassen. Wir haben es dann mit einer Form der Verkehrssteuern (vgl. d. Art. Verkehrssteuern) zu thun. Ebenso kann der Gebührencharakter der Registrierungsabgaben in eine Steuer übergehen, einmal, wenn die Sätze der Abgaben so hoch bemessen sind, dass sie mit der behördlichen Leistung in keinem Verhältnis stehen, das Kostenersatzmoment wesentlich überschreiten. Sodann aber tritt dieser Uebergang überall da ein, wo ohne inneren Grund und ohne erkennbare Notwendigkeit für einzelne Handlungen ein Registerzwang gefordert wird, lediglich um eine Steuer zu erheben. Ein Fall dieser Art liegt z. B. vor, wenn die Gerichtsgiltigkeit privater Urkunden (Privatverträge, Rechnungen, Quittungen etc.) von der Einregistrierung abhängig gemacht wird. Die Frage, ob eine Registrierungsabgabe eine Gebühr oder eine Steuer ist, lässt sich nur durch genaue Prüfung des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller einschlägigen Umstände beantworten.

Die Trennung der Registergebühren von den Registersteuern tritt regelmässig in der Praxis äusserlich nicht hervor. Verwaltung und Einrichtung pflegt für beide Kategorieen die gleiche zu sein. Allein ohne Bedeutung ist diese Unterscheidung entschieden nicht. Sie ist für die Steuerpolitik wichtig und als Grundlage des geltenden Rechtsstandes für die Bestimmung der volkswirtschaftlichen Wirkungen dieser Abgaben von erheblichem Interesse.

2. Geltungsbereich der R. Registrierungsabgaben werden fast in allen Ländern erhoben. In Deutschland sind sie teils Gegenstand der Reichsgesetzgebung, wie die Eintragungen in das Genossenschafts- oder Civilstandsregister, teils sind sie der einzelstaatlichen Landesgesetzgebung vorbehalten. Sie haben allenthalben Gebührencharakter. Dagegen hat die Gesetzgebung in Frankreich ein überaus kunstvolles und umfassendes System der Registrierungsabgaben ausgebildet, das anderen Staaten zum Vorbild gedient hat. Dasselbe ist nachgeahmt worden in Belgien, in den Niederlanden, in Italien, in Russland und Rumänien.

II. Das Enregistrement in Frankreich.

1. Geschichtliche Entwickelung. Das besondere Registrierungssystem in Frankreich, das sich als selbständiges Glied der staatlichen Besteuerung entwickelt hat, reicht in die Zeiten des Ancien Régime zurück. Die französische Revolution hat auch hier die Erbschaft der absoluten Epoche angetreten, ohne viel mehr als die Namen und Bezeichnungen zu ändern. In der Hauptsache wurden die älteren Einrichtungen vom Nouveau Régime übernommen und nur in Einzelheiten fortgebildet. Diese älteren Abgaben waren die Siegel- und Kanzleigelder (droits de sceau), welche schon im Mittelalter als Abgaben von Urkunden und Rechtsgeschäften erhoben und im 15., 16. 17. Jahrhundert (1594, 1619) mehrfach erhöht wurden, die Kontrolle (droit de contrôle), eine Besitzwechselabgabe, die sich als Uebertragung grundherrlicher Auflagen auf das staatliche Besteuerungsrecht darstellt und zu deren Durchführung die steuerpflichtigen Handlungen im Auszug in bestimmte öffentliche Register eingetragen wurden, die Insinuation (droits d'insinuation, von insinuer, einschreiben), welche mit dem Eintragungszwang in öffentliche Register für bestimmte allgemein rechtserhebliche Akten verbunden war, und endlich der hundertste Pfennig (centième denier), eine Auflage vom Immobiliarbesitzwechsel, die zeitweise auch auf immeubles fictifs, wie Renten, Aemter etc. ausgedehnt wurde. Dazu kamen noch andere Abgaben gleicher Art, die in den einzelnen Provinzen unter verschiedenen Namen erhoben wurden.

Die Insinuation oder das Enregistrement scheint bis ins Jahr 1539 zurückzugehen und bestand in der Verpflichtung, die Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte eintragen zu lassen, wofür dann Abgaben zu entrichten waren. Insonderheit Aftereinsetzungen und Schenkungen unter Lebenden waren bei Androhung der Nichtigkeit registrierungspflichtig. Unter Ludwig XIV. kam hierzu noch der vorerwähnte »hundertste Pfennig« als einprozentige Besitzwechselabgabe von Immobilien, welche ebenfalls bei Gelegenheit der Eintragung in ein öffentliches Register erhoben wurde.

Die Kontrolle entstammt einer Ordonnanz Heinrichs III. aus dem Jahre 1581 und war bestimmt, das Datum bestimmter wichtiger Urkunden durch Kontrolleinträge authentisch festzustellen. Diese entsprachen zunächst dem Bedürfnis der Rechtssicherheit, um zur Wahrung der Interessen der Familien die Priorität der Forderungen und Hypotheken zu sichern und den vielfachen Betrügereien durch Vor- und Nachdatierungen ein Ziel zu setzen. Wenn auch zunächst volkswirtschaftliche und rechtliche Gründe bestimmend waren, so verband doch der von dauernden Finanznöten bedrängte Staat damit die Erhebung von Abgaben. Die ganze Einrichtung wurde bald verallgemeinert, nachdem zuerst nur an den Sitzen der königlichen Gerichte ein Contrôleur des titres bestellt worden war. Die Tarife

wurden öfters geändert, zuletzt 1722. Die Tarife unterschieden zwischen fixer und proportionaler Abgabe und blieben bis zu Beginn der französischen Revolution in Kraft.

Insinuation und Kontrolle waren teils verpachtet, teils wurden sie in eigener Regie erhoben. Sie gaben Anlass zu fortwährenden Klagen und Bedrückungen, da die gesetzlichen Vorschriften unklar gefasst waren, der Vollzug willkürlich, namentlich auch wegen der hereinspielenden Privatinteressen der Pächter, ausgeführt wurde. Seit 1780 wurde daher wegen dieser Missbräuche die Verpachtung durch die eigene Regie ersetzt, wodurch dem Staate eine jährliche Einnahme von 20 Millionen Lire erwuchs.

Die Siegel- und Kanzleigelder haben den vorerwähnten Abgaben gegenüber nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt.

In den Stürmen der grossen Revolution wurden Insinuation und Kontrolle, wie die meisten so verhassten »indirekten« Steuern, beseitigt. Man kehrte jedoch zu ihnen bald wieder zurück und zwar früher als zu den anderen Steuern und Abgaben des Ancien Régime. Durch G. v. 5.—19. Dezember 1790 wurden sie unter der einheitlichen Bezeichnung Droits d'enregistrement zu einem Ganzen zusammengefasst, zu Abgaben von Urkunden vom Eigentumswechsel gestaltet und technisch vereinfacht. Sodann wurden sie endgiltig durch G. v. 12. Dezember 1798 (22. Frimaire J. VII) geregelt und sind in der Hauptsache auf dieser Grundlage, die bis in die Gegenwart erhalten blieb, weiter- und fortgebildet worden. Zugleich wurde ein Zuschlag von 10%, »un décime«, zunächst zur Deckung des ausserordentlichen Kriegsbedarfs hinzugefügt, der in der Folgezeit zu einem dauernden ward und später sogar noch erhöht wurde. Die Veränderungen durch die GG. v. 9. Oktober 1791, v. 14. Thermidor J. IV und 9. Vendémiaire J. VI und 27. Ventôse J. IX hatten den Rechtsstand nur wenig berührt und waren ohne principielle Bedeutung. In der Folgezeit haben mannigfache Gesetze Einzelheiten verändert, der Charakter ist aber der gleiche geblieben: GG. v. 28. April 1816, 25. März 1817, 15. Mai 1818, 16. Juni 1824, 21. April 1832, 24. Mai 1834, 18. Juli 1836 20. Juli 1837, 25. Juni 1841, 19. Juli 1845, 3. Juli 1846, 18. Mai/7. August 1850, 5. Mai 1855, 22. Juni 1857, 27. Juli 1870, 23. August/16. September 1871, 28. Februar/30. März 29. Juni 1872, 19. Februar 1874, 21. Juni 1875, 28. Dezember 1880, 23. Oktober/29. Dezember 1884, 26. Juni 1892, 28. April 1893, 10. Januar/21. Juni/12. Juli 1898 und 27. Juli 1900.

2. Wesen und finanzpolitischer Charakter der R. Das französische Enregistrement mit dem damit verbundenen Abgabesystem steht im engsten Zusammenhange mit dem eigentümlichen Formalismus des französischen Civilrechts. Nur auf dieser Grundlage ist die ganze Einrichtung verständlich. Das Princip der Registrierung besteht darin, dass bürgerliche, gerichtliche und aussergerichtliche Urkunden und mündliche Erklärungen über einen Eigentumswechsel wörtlich oder auszugsweise in ein öffentliches Register eingetragen werden. Hierdurch wird die Rechtssicherheit und Rechtsgiltigkeit solcher Akte gewährleistet. Die Registerpflicht wird ausgedehnt auf alle Rechtsgeschäfte, durch die Eigentum unter Lebenden oder von Todeswegen oder Nutzniessung an unbeweglichem Eigentum übertragen werden oder durch die der Uebergang von Eigentum oder Nutzungen durch Intestaterbfolge geschieht. Die Einregistrierung muss bei Uebergang von Eigentum und Nutzniessung (Miete, Pacht etc.) von unbeweglichen Gütern, unter Strafandrohung, binnen bestimmter Fristen geschehen, in anderen Fällen ist sie nachzuholen, wenn die betreffenden Urkunden vor Gerichten, öffentlichen Behörden zur Begründung, Beweisführung u. s. w. gebraucht werden. Die Registrierungspflicht gilt subsidiär und damit überall, wenn nicht das Gesetz ausdrückliche Ausnahmen macht.

Mit der Eintragung in die öffentlichen Register wird der einzelne Akt Gegenstand besonderer Auflagen, der Registrierungsabgaben (droits d'enregistrement). Da das Enregistrement Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit umfasst, so ist die Registerabgabe zum Teil ein Glied der Gerichtskosten, insofern gerichtliche Thätigkeit durch die Eintragung der Urkunden in Anspruch genommen wird. Sie sind daher insoweit als Gebühren zu charakterisieren. Damit ist aber noch weiterhin die erkennbare Absicht verbunden, die potenzielle Leistungsfähigkeit, die in dem einzelnen Rechtsgeschäft als vorhanden vermutet wird, zum Objekt einer eigentlichen Steuerleistung zu machen. Dadurch schlägt hier die Gebühr in eine Steuer um. Der Steuercharakter überwiegt aber bei den einzelnen Abgaben regelmässig stark und zwar sowohl infolge des Steuergrundes, der Art und der Bemessung als wegen der Höhe. Doch ist dies bei den einzelnen Fällen graduell sehr verschieden. Die Verstärkung des Steuercharakters bei den Registrierungsabgaben ist, abgesehen von der principiellen Seite, in Frankreich umsomehr berechtigt, als sie als eine Ergänzung der Lücken und der Mängel der französischen Erwerbsbesteuerung und teilweise als Ersatz der fehlenden Einkommen- und Vermögenssteuern wirken.

Dabei ist andererseits nicht zu verkennen, dass eben in Frankreich der Immobiliarverkehr durch diese Art von Abgaben schwer belastet ist und die Abneigung der Ueberzahl der Franzosen gegen die Einkommen- und Vermögenssteuern erklärt. Und gerade das Enregistrement wird eine durchgreifende Reform der direkten Besteuerung stets erschweren. Die Registrierungsabgaben sind namentlich in der Zeit der gesteigerten Finanzbedürfnisse nach dem deutsch-französischen Kriege weiter ausgebaut, ausgedehnt und in ihren Sätzen erhöht worden. Endlich sei noch erwähnt, dass das Problem der Verhältnismässigkeit bei den Registrierungsabgaben nur mangelhaft gelöst ist.

Im Enregistrement ist auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeschlossen. (Vgl. d. Artt. Erbschaftssteuer oben Bd. III S. 720 und Schenkungssteuer.)

3. Die steuertechnische Einrichtung der R. Das Enregistrement war ursprünglich nach der Gesetzgebung vom Jahre 1798 zweigliedrig, seit 1871 ist das System aus drei Bestandteilen zusammengesetzt:

1. Die festen Abgaben (droits fixes) werden von denjenigen Urkunden, welche bloss einen erklärenden und darlegenden Inhalt haben, nach einem systematischen Klassentarif erhoben, der den ungefähren wirtschaftlichen Inhalt zum Ausdruck bringt. Das Gesetz zählt hier die meisten Kategorieen derartiger Schriftstücke auf und die nicht genannten werden nach Analogieen behandelt. Die Sätze schwanken zwischen 0,75 und 150 Francs, wozu noch Zuschläge kommen.

2. Die verhältnismässigen Abgaben (droits proportionels) treffen Urkunden und thatsächliche Vorgänge, durch welche Eigentum und dingliche Rechte an beweglichen und unbeweglichen Gütern gewährt werden, in nach dem Werte des betreffenden Objekts abgestuften Sätzen. Ihre Sätze bewegen sich zwischen 0,25 und 5,50 % im Hauptsatze (en principal), wozu noch Zuschläge (centimes additionels) kommen, die zwischen 20 und 25 % schwanken. Solche Zuschläge bestanden schon seit 1798 mit 10 %. Sie wurden auf 20 und 25 % nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 gesteigert. Durch die Proportionalabgabe wird vor allem der Immobiliarverkehr in Frankreich höher belastet als in irgend einem anderen Lande; denn die proportionale Abgabe beläuft sich auf $5^1/_2$ % im Principal und auf $1^3/_8$ % in den Zuschlagscentimes oder zusammen auf 6,875 ($6^7/_8$) %. Die verhältnismässige Abgabe ist, allerdings einschliesslich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, mit rund 90 % am Gesamtertrage des Enregistrements beteiligt. Die Proportionalabgaben sind im wesentlichen Steuern und sind gerechter und richtiger als die festen Abgaben, da sie sich den ökonomischen Thatsachen enger anschliessen und nicht nur in Bausch und Bogen den wirtschaftlichen Inhalt berücksichtigen. Aus diesen Gründen ist es erklärlich, dass die neuere Entwickelung der Gesetzgebung immer mehr danach trachtet, die festen Abgaben durch proportionale zu ersetzen, jene zu Gunsten dieser zurückzudrängen. Diese bilden das mobile, jene das stabile Element des Steuersystems. Man hat daher den Schwerpunkt des Enregistrements mehr und mehr in die verhältnismässigen Abgaben verlegt.

Zu den proportionalen Abgaben zählen auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern, bei welchen aber ausser den übrigen Gesichtspunkten die Höhe der Steuer noch nach dem Verwandtschaftsgrade bemessen und abgestuft wird, in dem der Schenker und Erblasser zum Beschenkten, Erben oder Legatar steht. (Vgl. d. Artt. Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer.)

3. Die abgestuften Abgaben (droits fixes et gradués), welche seit 1873 zu den beiden übrigen Auflagen hinzugekommen sind, sollen augenscheinliche Differenzierungen des ökonomischen Vorteils steuertechnisch auswerten. Sie betrugen 5 Francs für Urkunden ohne Angabe der Wertsumme oder für in Geld nicht schätzbare Anordnungen. Im übrigen wechseln sie nach der Summe des Wertinhalts und beginnen mit 5 Francs bei Urkunden über Wertobjekte bis 5000 Francs und steigen auf 10 Francs bei solchen von 5000—10 000 Francs, auf 20 Francs bei solchen von 10 000—20 000 Francs und betragen je 20 Francs mehr für jede weiteren 20 000 Francs Wert des Objekts. Durch G. v. 28. April 1893 sind die abgestuften Abgaben teilweise in proportionale verwandelt worden.

Für die Anwendung der gesetzlichen Normen gelten folgende Grundsätze. Die einmalige Entrichtung der Registerabgabe für einen Verkehrsakt nach gesetzlicher Vorschrift befreit alle einzelnen damit zusammenhängenden oder daraus als Folgen sich ergebenden Handlungen von der Leistung derselben. Dasselbe gilt auch für alle aus dem Akte entstandenen Schriftstücke, wie Quittungen, Bestätigungen u. a. m. Wenn aber eine Verkehrshandlung mehrere von einander unabhängige Verfügungen enthält, die in keinem inneren Zusammenhang miteinander stehen, so ist für jede Verkehrserscheinung des einzelnen Falles je nach dessen Eigenart eine gesonderte Abgabe zu entrichten, auch wenn sie die gleiche Sache betrafen. Auf diese Weise wird dann eine Gesamtleistung in eine Mehrzahl von Ein-

zelleistungen (pluralité des droits) zerlegt. Alle Abgaben sind dann gleichzeitig in dem Augenblick zu entrichten, in dem die Verkehrshandlung durch die Einregistrierung die formelle Prägung, die »Formalität«, empfangen.

Als Ergänzung des Enregistrements wirkt:

4. Die Umsatzabgabe (droits de transmission). Sie ist eine Verkehrssteuer vom Umsatze gewisser Wertpapiere, in- und ausländischen Aktien u. s. w., aber mit Ausschluss aller Staatspapiere, der einheimischen wie der fremden. Sie wurde durch G. v. 28. Juni 1857 eingeführt, weil die eigentlich unter das Enregistrement und die Besitzwechselabgabe fallenden Werte thatsächlich von diesen Steuerformen nicht getroffen wurden. Sie ist daher weniger Börsensteuer, sondern wirkt mehr als Steuer auf dem mobilen Kapital und tritt an die Seite des Effekten- und Emissionsstempels und der partiellen Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières). Ueber ihre Erhebung vgl. d. Art. Börsensteuer oben Bd. II S. 1022.

In engem Zusammenhange mit dem Enregistrement stehen:

5. Die Hypothekengebühren (droits d'hypothèque), welche bei Bestellung und Eintragung von Hypotheken zu entrichten sind, erscheinen teils als »fixe« und teils als »proportionale« Abgaben mit ausgeprägtem Gebührencharakter. Die Hypothekengebühren werden nach G. v. 27. Juli 1900 unterschieden in Einschreibungsgebühren (droits d'inscription) und in Umschreibungsgebühren (droits de transcriptions). Jene werden nach den Hypotheken bemessen, diese sind nach den den Besitzwechsel des Grundeigentums selbst betreffenden Urkunden anzusetzen. Beide sind proportionale Abgaben von 0,25 %. In einzelnen gesetzlich vorgezeichneten Fällen werden die Abgaben ermässigt. Die früher damit verbundenen Stempelabgaben wurden durch das neue Gesetz beseitigt.

4. Die Verwaltung des Enregistrements. Die Verwaltung des Enregistrements ist zugleich mit der Verwaltung der Domänen einer Generaldirektion unterstellt, die dem Finanzminister untergeordnet ist. Sie besteht aus einer Centralverwaltung und den Departementsverwaltungen. An die Spitze jener ist ein Generaldirektor mit einem Stabe von Abteilungschefs (administrateurs), Bureau- und Unterbeamten gestellt. Die Departementsverwaltung ist einerseits mit Direktoren und Inspektoren und andererseits mit einer Anzahl von Einnehmern (receveurs) besetzt. Als Aufsichtsorganismus wirken die Direktoren, Inspektoren und Unterinspektoren neben den sonstigen Beamten der Enregistrementsverwaltung. Die Kontrolle wird dann weiter verstärkt durch die Rechtsnachteile, welche die Unterlassung der Einregistrierung zur Folge hat. Sie wird aber für die Verwaltung dadurch erleichtert, dass die meisten abgabepflichtigen Schriftstücke durch die Hände der Notare, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber laufen, die unter Androhung strenger Strafen zum Vollzug der für das Enregistrement vorgeschriebenen Formalitäten verpflichtet sind. Ausserdem ist natürlich die Vernachlässigung der Gesetzesvorschriften mit mancherlei Strafen bedroht. Die Richter und Gerichtsbeamten haben die gesetzliche Auflage, alle Schriftstücke, Urkunden u. s. w., die einem gerichtlichen Akte zu Grunde gelegt werden sollen, genau auf die Erfüllung der Formalitäten zu prüfen.

Das Registeramt hat alle Urkunden, die eine »authentische«, d. h. notarielle oder gerichtliche Form haben sowie eine Reihe von durch das Gesetz ausdrücklich bezeichneten Privaturkunden in die vorgeschriebenen Register einzutragen. Zugleich ist es aber auch beauftragt, die fälligen Abgaben einzuziehen, eine Aufgabe, die den Einnehmern obliegt und sich auch auf die Veranlagung und Festsetzung der Auflagen erstreckt. Ausserdem ist die Behörde mit dem Verschleiss des Stempelpapiers und mit der Ausfertigung von Pässen und Jagdkarten betraut. Seiner Zuständigkeit unterliegen weiterhin die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen, die Ueberwachung des Hypothekenwesens und die Domänenverwaltung mit Ausschluss der Staatsforsten. Endlich wird die partielle Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenu des valeurs mobilières) durch die Behörden des Enregistrements erhoben. Diese, nach Charakter und Zweck eine direkte Steuer von gewissen Anlagen des mobilen Kapitals, zählt in Frankreich zu den indirekten Steuern lediglich aus dem verwaltungstechnischen Grunde, weil sie durch die Enregistrementsbehörden erhoben wird.

5. Statistik der R. Die Erträgnisse des Enregistrements sind mannigfachem Wechsel unterworfen gewesen. Von Einfluss waren hier teils die jeweilige wirtschaftliche und politische Lage, teils die Resultate der vorgenommenen Aenderungen der Steuersätze. Vor dem Jahre 1848 war der Ertrag rasch gestiegen, um bald darauf wieder zu fallen. Ebenso ist ein Rückgang 1870 und nach der Krisis im Jahre 1882 zu verzeichnen. Die zahlreichen Erbanfälle des Jahres 1870/71 haben dagegen eine erhebliche Zunahme der Abgaben durch die Erbschaftssteuer erzeugt. Die Entwickelung

der Einnahme des Enregistrements zeigt folgende Tabelle:

1810	113,798 Mill. Francs	
1820	116,692 „ „	
1830	143,031 „ „	
1840	175,181 „ „	
1850	186,369 „ „	
1860	278,479 „ „	
1869	352,252 „ „	
1875	440,190 „ „	
1885	504,061 „ „	
1890	509,104 „ „	
1895	523,392 „ „	
1898	533,064 „ „	
1899	526,904 „ „	(Etat)
1900	533,085 „ „	(Etat)
1901	553,112 „ „	(Etat)

6. Andere Staaten. Das französische Muster hat wegen des ungeheueren fiskalischen Erfolgs auch andere Staaten zur Nachahmung des Enregistrements veranlasst. Neben den Reichslanden Elsass-Lothringen, wo abgesehen von der nach deutschem Vorbild geregelten Erbschaftssteuer das Enregistrement besteht, hat Belgien die französische Einrichtung übernommen (Ertrag: 25,500 Millionen Francs. Erbschaftssteuer 19,360 Millionen Francs). Ausserdem zählen hierher die Niederlande (Ertrag 20,732 Millionen Gulden einschliesslich Erbschaftssteuer und Stempel), Italien (Ertrag 60,000 Millionen Lire), Luxemburg (Ertrag 1,938 Millionen Francs mit Domänen), Russland (Ertrag 21 Millionen Rubel mit Erbschaftssteuer). Portugal (Ertrag 5,277 Millionen Milreis mit Erbschaftssteuer) und Rumänien, das ein in 6 Klassen abgestuftes System hat. Alle diese Länder sind mehr oder weniger in den steuertechnischen Einrichtungen dem französischen Enregistrement gefolgt.

Litteratur: **Wagner**, *Fin. III, Leipzig 1889, S. 511 und Ergänzungsheft, Leipzig 1896, S. 75.* — **v. Kaufmann**, *Finanzen Frankreichs, Stuttgart 1882, S. 277.* — **Jacob**, *Die Gesetze über Enregistrement, Stempel u. s. w. in Elsass-Lothringen, Strassburg 1878.* — **Leydhecker**, *Die indirekten Steuern in Elsass-Lothringen, Strassburg 1877.* — **Lehr**, *Art. »Registrierungsabgaben« im H. d. St., 1. Aufl., Bd. V, S. 376—383.* — **v. Heckel**, *Art. »Registrierungsabgaben« im W. B. der V.W. Bd. II, S. 411—413.* — **Garnier**, *Répertoire général de l'enregistrement, 5 vol., Paris 1875.* — **Leroy-Beaulieu**, *La science des finances, 5. éd., Paris 1891.* — *Dictionnaire des droits de l'Enregistrement, 6 vol., Paris 1875—1886.* — **Cuenot**, *Art. »Enregistrement« in Block, Dict. de l'Administration française.* — **Dumaire**, *Artikel »Enregistrement« in Say, Dict. des Finances. Daselbst reichhaltige Litteraturangaben. Das »Bulletin de Statistique et Législation comparée« bringt ausserdem alljährlich eine ausführliche Statistik über den finanziellen Erfolg des Enregistrements in Frankreich.*

Max von Heckel.

Reichsbank, Deutsche

s. Deutsche Banken im 19. Jahrhundert oben Bd. II S. 192.

Reichsfinanzen.

I. Begriff und Wesen der R. 1. Im allgemeinen. 2. Der Reichsfiskus. II. Das Gebiet der R. 1. Die R. als staatsfinanzielles Teilgebilde. 2. Die wechselseitige Verknüpfung des Reichs- und Landesfinanzwesens. 3. Die Elemente der R. III. Wesen und Umfang der Finanzverwaltungsthätigkeit des Reichs. IV. Die einzelnen Gebiete der Reichsfinanzverwaltung. 1. Reichsvermögen. 2. Reichsschulden. 3. Die Reichshaushaltung. a) Erschliessung und Nutzung der Finanzquellen des Reichs. b) Festlegung und Verwirklichung der Haushaltungsthätigkeit für eine abgegrenzte Periode. V. Die thatsächlichen Ergebnisse der Finanzverwaltung des Deutschen Reichs. 1. Haushalt. 2. Schulden. VI. Reformbestrebungen.

I. Begriff und Wesen der Reichsfinanzen.

1. Im allgemeinen. Die Reichsfinanzen im weitesten Sinne umfassen die Gesamtheit der Einrichtungen und Vorgänge, welche dem Deutschen Reiche als Subjekt der öffentlichrechtlichen, die Befriedigung der Reichsbedürfnisse vermittelnden Einzelwirtschaft eigen sind.

Als Subjekt dieser Einzelwirtschaft hat das Reich periodische Vereinnahmungen und periodische Verausgabungen; es ist ferner im Besitz aktiven und passiven Vermögens.

Die übliche verwaltungsrechtliche Kasuistik versteht demgemäss, indem sie die hauptsächlichsten Zweige der einzelwirtschaftlichen Thätigkeit des Reichs herausgreift, unter der Verwaltung der Reichsfinanzen die Verwaltung der Reichseinnahmen, der Reichsausgaben, des Reichsvermögens, der Reichsschulden.

In der finanzwissenschaftlichen Litteratur fehlt bei der kasuistischen Begriffsfeststellung der Finanzen nicht selten das Element der Vermögensverwaltung. Diese Auslassung wird erklärlich einerseits aus der Thatsache, dass für die Finanzlage der Gemeinwesen im allgemeinen die Schulden eine bedeutendere Rolle spielen als das Aktivvermögen, andererseits aus dem Umstande, dass bei den bedeutsamsten Vermögensverwaltungen, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrswesens, die finanzpolitischen Erwägungen nicht ausschliesslich massgebend sind. Gleichwohl muss bei der Feststellung des allgemeinsten Begriffs der Finanzen daran festgehalten werden, dass dieselben nicht bloss die Schulden, sondern auch das Vermögen der Gemeinwesen mit umfassen, da einerseits Vermögensverwaltungen mit lediglich finanztechnischen Aufgaben thatsächlich bestehen und auch bei jenen Vermögensverwaltungen, welche in erster Linie nach anderweitigen Verwal-

tungszwecken betrieben werden, doch auch finanzpolitische und finanztechnische Erwägungen mitwirken.

Die Thätigkeit des Reichs als Einzelwirtschafter kann unter dem Gesichtspunkte des inneren öffentlichrechtlichen Wesens dieser Thätigkeit oder unter dem Gesichtspunkte der äusseren Abgrenzung derselben gegen jede andere einzelwirtschaftliche Thätigkeit, sei sie privater oder öffentlichrechtlicher Natur, betrachtet werden.

Unter dem erstgenannten Gesichtspunkte stellt sich die Einzelwirtschaft des Reichs als Verwirklichung der im Wesen der staatlichen Gemeinschaft begründeten Finanzgewalt dar, welche ihrerseits ein Bestandteil der besonderen Machtmittel ist, deren Inbegriff die Hoheitsrechte darstellt.

Unter dem zweiten Gesichtspunkte der Abgrenzung der einzelwirtschaftlichen Thätigkeit des Reiches gegen alle anderen Einzelwirtschaften gelangt man zum Begriffe des Reichsfiskus. Nicht das innere Wesen der Ansprüche und Verpflichtungen kommt in Betracht, sondern die Thatsache, dass das Reich als Einzelwirtschafter Subjekt von Rechten und Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiete ist, in welcher Eigenschaft es anderen Subjekten solcher Rechte und Verpflichtungen wirtschaftlich koordiniert, wie eine Privatperson einer Privatperson, gegenübersteht. Das Reich als Subjekt dieser Rechte und Verpflichtungen auf vermögensrechtlichem Gebiet ist der Reichsfiskus.

2. Der Reichsfiskus. Materiell ist der Reichsfiskus ein einheitlicher. Die Unterscheidung von Teilfisci, z. B. Post- oder Marinefiskus, hat nur formelle und rechnerische Bedeutung. Nicht zum Reichsfiskus gehörig ist der Landesfiskus von Elsass-Lothringen; das Reichsland hat ein selbständiges, von den Reichsfinanzen völlig getrenntes Finanzwesen.

Der Reichsfiskus steht grundsätzlich den Landesfisci der Einzelstaaten getrennt gegenüber. Die thatsächliche Gestaltung des deutschen Verfassungs- und Verwaltungslebens hat gewisse Einschränkungen des Reichsfiskus und ein Hervortreten des Landesfiskus selbst bei solchen Verwaltungszweigen zur Folge, die an sich grundsätzlich Reichsangelegenheiten sind. Insbesondere kommt hier der Fall der selbständigen Besorgung von Reichsfinanzgeschäften durch die Landesverwaltungen in Betracht; der Zoll- und Reichssteuerfiskus ist Landesfiskus. Die Reservatrechte einzelner Staaten haben ein ähnliches Ergebnis zur Folge: der Postfiskus ist in Bayern und Württemberg Landesfiskus. Staatsrechtliche Schwierigkeiten ergeben sich auch bezüglich der Qualifizierung des Militärfiskus als Reichsfiskus oder Landesfiskus (Preussen, Sachsen, Württemberg, Bayern). Doch hat sich nunmehr in Uebereinstimmung mit der thatsächlichen Entwickelung der Verhältnisse die Auffassung befestigt, dass der Militärfiskus — abgesehen von Bayern — als Reichsfiskus anzusehen ist.

Die Vertretung des Reichsfiskus hat im allgemeinen subsidiär, sofern nicht einer anderen Behörde die Vertretungsbefugnis erteilt ist, der Reichskanzler. Die Privilegien des Reichsfiskus sind in jedem Staate dieselben, welche der Landesfiskus hat. Dies gilt insbesondere auch von den Steuerbefreiungen. Der Reichsfiskus ist von allen Staatssteuern und von den Gemeindeabgaben in demselben Umfange befreit wie der Landesfiskus.

II. Das Gebiet der Reichsfinanzen.

1. Die R. als staatsfinanzielles Teilgebilde. Der Gesamtinhalt dessen, was das Gebiet der Staatsfinanzen im allgemeinen ausfüllt, ist in Deutschland nach Massgabe der bestehenden bundesstaatlichen Verhältnisse zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten verteilt. Das Reichsfinanzwesen stellt deshalb nur ein Teilgebilde des auf deutschem Boden waltenden staatlichen Finanzwesens dar. Entscheidend für diese Trennung des Reichs- und des Landesfinanzwesens ist aber nicht die oben berührte formelle Trennung in Reichs- und Landesfiskus, sondern die materielle Bedeutung der Finanzangelegenheiten für das Reich oder das Land. Auch jene Zweige des Reichsfinanzwesens, welche wie die Zollverwaltung in den Einzelheiten der Verwaltungsgeschäfte selbständig von den Landesverwaltungen besorgt werden, fallen in den Rahmen der Reichsfinanzen.

2. Die wechselseitige Verknüpfung des Reichs- und des Landesfinanzwesens. Es wäre denkbar, dass die Reichs- und die Landesfinanzen vollkommen getrennt, ohne wechselseitige Verknüpfung nebeneinander ständen, dass also nicht bloss Vermögen und Schulden, sondern dass auch die Finanzquellen für Reich und Land in dem Sinne völlig getrennt wären, dass weder Geldleistungen der Einzelstaaten an das Reich noch von diesem an die Einzelstaaten vorkämen.

Nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, welche in Art. 70 die Matrikularbeiträge in Aussicht nahm, »solange Reichssteuern nicht eingeführt sind«, hätte man auf die Absicht der völligen Trennung von Reichs- und Landesfinanzwesen schliessen können. Thatsächlich aber nahmen die Verhältnisse eine entgegengesetzte Entwickelung. Schon von vorn herein war eine Vermehrung der Beziehungen zwischen Reichs- und Landesfinanzen dadurch veranlasst, dass weder alle Ausgaben noch alle Einnahmen

voll gemeinschaftlich wurden, sondern dass durch die Reservatrechte, insbesondere bezüglich der Postverwaltung und einzelner Reichssteuern hier Lücken geschaffen wurden, welche Ausgleichungen durch Extraleistungen an Geld zwischen den beteiligten Landesfisci und dem Reichsfiskus bedingten. Bis zum Zolltarifgesetze von 1879 aber war immerhin im ganzen nur das Reich von den besonderen Leistungen der Einzelstaaten, den Matrikularbeiträgen, abhängig; die Verknüpfung der Reichs- und Landesfinanzen war noch eine einseitige. Durch die sogenannte Franckensteinsche Klausel des genannten Gesetzes, welches nunmehr auch die bedeutungsvollste Finanzquelle des Reiches, dessen Zölle und Verbrauchssteuern unter Kontingentierung des dem Reiche zu belassenden Betrages an Zöllen und Tabaksteuer, für die Einzelstaaten öffnete, wurde die Verknüpfung der Reichs- und Staatsfinanzen eine wechselseitige und durch weitere ähnliche Bestimmungen bei später erlassenen Steuergesetzen in gleichem Sinne noch beträchtlich verstärkt. So sehr finanzpolitisch die klare Trennung des Gebietes der Reichs- und der Staatsfinanzen vorzuziehen wäre, so stehen doch mannigfaltige Umstände hindernd entgegen, vor allem die weitverbreitete Meinung, es würden mit dem Verzicht auf die »Bewilligung« der Matrikularbeiträge, die doch thatsächlich nur die Anerkennung einer rechnerischen Notwendigkeit ist, konstitutionelle Rechte des Reichstages geschmälert, sodann in materieller Hinsicht der Wunsch der Einzelstaaten, auch fernerhin Aussicht auf Anteilnahme an den Steuererträgnissen des Reiches zu haben. So sind die Matrikularbeiträge einerseits, die Ueberweisungen (von Zoll- und Reichssteuererträgen) andererseits bedeutsame Elemente der Verknüpfung der Reichs- und Landesfinanzen geworden.

3. Die Elemente der R. Das Reichsvermögen zeigt im Vergleich mit den historischen landesstaatlichen Entwickelungen, insbesondere soweit das Erwerbsvermögen in Frage kommt, auf den Gebieten, welche für das partikulare Staatsvermögen bedeutsam sind, eine geringe Entfaltung. Es kommen hier in der Hauptsache nur die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen in Betracht. Dagegen besass und besitzt das Reich verschiedene Bar- und Kapitalbestände eigener Art mit gesonderten Zweckbestimmungen, unter welchen der Reichsinvalidenfonds der bedeutendste ist.

Die Reichsschulden sind seit zwei Jahrzehnten ansehnlich angewachsen. Für ihre Würdigung kommt in Betracht, dass sie entgegen dem Verhältnis bei den Schulden der deutschen Einzelstaaten nur zu geringem Teil durch mittelst derselben geschaffene und dauernden finanziellen Ertrag gewährende Einrichtungen gedeckt erscheinen. Die Schulden des Reiches haben vorzugsweise Zwecken des Heeres und der Marine gedient, die rechnerisch als konsumtiv, in ihrer endgiltigen Bedeutung aber allerdings auch als produktiv anzusprechen sind.

Die Reichsausgaben. Nach der Trennung der öffentlichen Aufgaben zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten sind es überwiegend die Zwecke der Wahrung der nationalen Unabhängigkeit, welche Verausgabung von Reichsmitteln (für Heer und Marine) verursachen. Wird von den Ausgaben der Betriebsverwaltungen abgesehen, so treten an Bedeutung gegen die Ausgaben für Heer und Flotte alle anderen Specialverausgabungen weit zurück. Unter diesen standen ursprünglich jene für den friedlichen Verkehr nach aussen (Auswärtiges Amt) an erster Stelle. In neuerer Zeit macht sich namentlich infolge des Reichszuschusses zur Invalidenversicherung auch die Förderung innerer Kultur- und Sozialaufgaben von Reichs wegen stärker bemerklich, obwohl solche im allgemeinen mehr Sache der Einzelstaaten ist. Zieht man die Bruttoausgaben der Betriebsverwaltungen in Betracht, so stellen diese (Post und Telegraphie, Reichsdruckerei, Reichseisenbahnen) den nächst den Verausgabungen für das Heer bedeutendsten Posten dar. Rechnungsmässig ist auch der Ausgabeposten des Reichs für Ueberweisungen an die Bundesstaaten sehr bedeutend; doch steht diesen der annähernd gleichgewichtige Einnahmebetrag des Reichs an Matrikularbeiträgen gegenüber.

Die Reichseinnahmen. Das Schwergewicht der Reichseinnahmen liegt in den indirekten Steuern (Zölle und Verbrauchssteuern); da jedoch ein erheblicher Bruchteil des Ertrags dieser Steuern dem Reich nur auf dem Umwege der Ueberweisungen und Matrikularbeiträge zugeführt wird, erscheinen auch die letzteren noch mit ansehnlichen Posten. Die Einnahmen aus Erwerbsunternehmungen stehen an Bedeutung erheblich zurück. Direkte Steuern hat das Reich nicht unter seinen Einnahmequellen.

III. Wesen und Umfang der Finanzverwaltungsthätigkeit des Reichs.

Die wirtschaftliche Sorge für das Vermögen und den Haushalt des Reichs tritt teils in selbständiger Verwaltungsthätigkeit, teils in verschieden gearteter Verbindung mit anderweitiger Verwaltungsthätigkeit hervor. Man kann hiernach unterscheiden: 1. eine primäre Finanzverwaltungsthätigkeit, 2. eine sekundäre Finanzverwaltungsthätigkeit, 3. Mischgebiete von Finanzverwaltungs- und sonstiger Verwaltungsthätigkeit.

Primäre Finanzverwaltungs-

thätigkeit liegt da vor, wo die ganze Aktion der Verwaltung ausschliesslich oder doch überwiegend einen finanziellen Zweck, d. h. Fürsorge für das Reichsvermögen oder Beschaffung von Reichseinkommen, bezweckt. Eine solche primäre Finanzverwaltungsthätigkeit tritt insbesondere hervor: a) bei der Beschaffung der ausschliesslich zu finanziellen Zwecken bestehenden Zwangsvereinnahmungen, insbesondere der Reichssteuern, b) bei der Schuldenverwaltung, c) bei der Verwaltung des zinstragenden Aktivvermögens, d) bei der Entwerfung der periodischen Wirtschaftspläne und der Kontrolle ihrer Innehaltung.

Sekundäre Finanzverwaltungsthätigkeit liegt da vor, wo in erster Linie eine bestimmte andere Verwaltungsthätigkeit in entscheidender Weise als Selbstzweck gegeben ist, wo aber gleichwohl in sekundärer Weise an die Aktion der Verwaltung ein finanzielles Moment sich anschliesst. Dabei handelt es sich nicht um die allgemeine Kontrolle der Verausgabungsthätigkeit der Einzelverwaltungen, die überall Platz greift und die als primäre Finanzverwaltungsaufgabe schon oben erledigt ist, sondern um das finanzielle Interesse, welches sich an die Vereinnahmungen bei einzelnen Verwaltungszweigen knüpft. Diese können finanzpolitisch und finanztechnisch zu einer besonderen organischen Ausgliederung gelangen, wie dies bei dem Gebührenwesen der Fall ist, oder sie können als bloss gelegentliche und zufällige — ihrerseits allgemein normierte oder einer solchen Norm entbehrende — laufende Verwaltungseinnahmen in den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung sich ergeben.

Bei diesen Vereinnahmungen ist für unmittelbare Aktion der Finanzverwaltung wenig Raum; sie ist auf die allgemeine kontrollierende Mitwirkung beschränkt, welche ihr gegenüber dem gesamten Vereinnahmungs- und Verausgabungswesen zusteht. Auch bei Bestimmung der Normen für die hier in Betracht kommenden Vereinnahmungen pflegen die finanziellen Erwägungen an letzter Stelle zu stehen.

Mischgebiete finanzieller und anderweitiger Reichsverwaltung sind alle Verwaltungen von Erwerbsanstalten, unter diesen an Bedeutung insbesondere hervorragend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens und der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen. Hier handelt es sich nicht um Verwaltungsthätigkeit, bei welcher der finanzielle Zweck nur ein sekundärer ist; dieser erscheint vielmehr neben den eigenartigen besonderen Verwaltungszwecken als koordiniert. Die Rücksichtnahme auf die finanziellen Ergebnisse tritt hier als mitentscheidend neben den übrigen Verwaltungszwecken in den Vordergrund. Die Technik der konkreten Verwaltungsthätigkeit liegt an sich ausserhalb des Gebietes der Finanzverwaltung; aber solche Verwaltungen übernehmen, indem sie technisch in Funktion treten, zugleich Pflichten der Finanzverwaltungsthätigkeit. Neben den allgemeinen Organen der Reichsfinanzverwaltung bestehen hiernach bedeutungsvolle besondere technische Organe, welche finanzverwaltend mitthätig sind. Bei Bemessung der finanziellen Seite dieser technischen Verwaltungen steht den Organen der allgemeinen Reichsfinanzverwaltung das Recht und die Pflicht massgebender Meinungsäusserung und Beratung zu.

IV. Die einzelnen Gebiete der Reichsfinanzverwaltung.

Im allgemeinen sind Vermögen, Schulden, Einnahmen und Ausgaben als Elemente der Reichsfinanzen bereits hervorgehoben. Die Fürsorge für die Einnahmen spaltet sich aber in eine grundlegende, die Finanzquellen erschliessende, und in eine fortlaufende, während bei den Verausgabungen die grundlegenden Normen an sich nicht auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, sondern der sonstigen Verwaltungspolitik liegen, soweit es sich nicht um Normen der Verausgabungen zum Zweck der Einnahmebeschaffung handelt, welche allerdings finanziellen Grundcharakters sind, aber eben deshalb unter der Finanzverwaltungsaufgabe der Erschliessung der Finanzquellen mitbegriffen werden. — Hiernach ergeben sich als konkrete Objekte der Reichsfinanzverwaltung; das Vermögen, die Schulden, die Haushaltung in der Fürsorge einerseits für Erschliessung und Nutzung der Finanzquellen und andererseits in der Fürsorge für deren Führung während bestimmt abgegrenzter Perioden.

1. Reichsvermögen. Das Reichsvermögen zerfällt, wie das Vermögen überhaupt, in Genussvermögen, in Produktivvermögen, auch Verwaltungsvermögen bezw. Finanzvermögen genannt, und in Vermögen gemischter Natur. Der Gesamtbestand an Gütern unbeweglicher und beweglicher Art, welche zur unmittelbaren Nutzung für Reichszwecke zur Verfügung sind, bildet das Genussvermögen, während das Produktivvermögen jene Wertobjekte umfasst, deren Nutzung nicht als solche, sondern mittelst Umsetzung in einen für die Wirtschaftszwecke verfügbaren Geldbetrag die Reichsbedürfnisse befriedigt. Einzelne Bestandteile des Reichsvermögens kommen gleichzeitig nach beiden Richtungen in Betracht, produktives Genussvermögen. Dieses gilt insbesondere von den grossen allgemeinen Verkehrsan-

stalten der Post und Telegraphie. Es würde auch von den Reichseisenbahnen gelten, wenn sie thatsächlich eine allgemeine und nicht bloss eine embryonale Institution dieses Namens in den Reichslanden wären. Als Staatsbahnen von Elsass-Lothringen im Vermögensbesitze und in der Leitung des Reichs, wie die Reichseisenbahnen sich thatsächlich darstellen, bilden sie keine specifische Reichsbedürfnisbefriedigung, so wenig als die preussischen oder bayerischen Staatsbahnen. Sie sind deshalb der Kategorie des Reichs-, Produktiv- oder Finanzvermögens zuzuweisen.

Die einzelnen Objekte des Reichsvermögens sind bei Auseinanderhaltung der vorbezeichneten Kategorieen folgende:

a) Genussvermögen (Verwaltungsvermögen.) α) Der Gesamtbestand an Inventarstücken und Vorräten mit Einschluss der zur Verwendung bereitgehaltenen Geldbestände bei den einzelnen Reichsverwaltungszweigen bildet das nach den einzelnen Verwaltungszweigen sich gliedernde Genussvermögen des Reichs. Eine zusammenfassende Ermittelung des Wertes dieses Vermögensbestandes aller einzelnen Reichsverwaltungszweige findet nicht statt. In den Bemerkungen zum Reichshaushaltsetat finden sich gelegentliche Notizen; so wird z. B. in den Erläuterungen zum Marineetat für 1900 gelegentlich der Bestimmung der aus dem Ordinarium zu deckenden Quote der Schiffsbauten der „Wert der Flotte" „zur Zeit" auf 406 Millionen Mark angegeben. (In den betreffenden Erläuterungen zum Marineetat für 1901 ist der „Schiffsbauwert der Flotte" mit 496 Millionen Mark vorgetragen).

β) Der Reichskriegsschatz. Eine finanziell bedeutsame Besonderheit des der produktiven Verwertung entzogenen Reichsverwaltungsvermögens bildet der Reichskriegsschatz. Derselbe besteht aus einem der französchen Kriegsentschädigung entnommenen Betrage von 120 Millionen Mark in „gemünztem Gelde", über welchen nur zu Ausgaben für Zwecke der Mobilmachung verfügt werden darf (R.G. vom 11. November 1871). Er ist gemäss der V. v. 22. Januar 1874 in dem Juliusturm der Citadelle zu Spandau verwahrlich niedergelegt. Die Verwaltung steht unter der Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welche dem Bundesrate und dem Reichstage bei deren regelmässigem jährlichen Zusammentritt Bericht zu erstatten hat. Diese Berichte konstatieren die Vornahme der jährlichen Revision und Inventur des Schatzes, und dadurch das Vorhandensein der Bestände des Reichskriegsschatzes von 120 Millionen Mark „in Reichsgoldmünzen". (Ziff. III des Berichtes der Reichsschuldenkommission; jüngster Bericht v. 11. Mai 1900, Drucks. des Reichstags, 10. Legislaturperiode, I, Session 1898/1900. Nr. 874.

γ) Die Betriebsfonds. Auch die allgemeinen Betriebsfonds der Reichsverwaltung, sowohl jene der Reichshauptkasse als verschiedener Specialverwaltungen gehören, insoweit sie nicht gelegentlich verzinslich angelegt werden, was bei den Reichsbetriebsfonds regelmässig nicht der Fall ist, zu dem Genuss- oder Verwaltungsvermögen des Reichs. Die fraglichen Fonds bilden sogenannte „eiserne Bestände"; sie sind durch Etatsgesetz für 1872 begründet und weiterhin nach Massgabe des Bedürfnisses erhöht worden. Nach dem Vortrage in den Erläuterungen zum Etatsentwurfe für 1901 betragen dieselben im ganzen 50011631 Mark, davon sind vorhanden: 1) bei der Reichshauptkasse 43310531 Mark; 2) bei der Legationskasse 750000 Mark; 3) bei der Verwaltung des Reichsheeres 301100 Mark; 4) bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 5250000 Mark; 5) bei der Reichsdruckerei 400000 Mark. Eine vorübergehende Verstärkung der Betriebsfonds der Reichshauptkasse wird durch Ausgabe von Schatzanweisungen bewirkt; eine solche ist nach dem Etatsgesetz für 1900 bis zu 175 Millionen Mark zulässig und in gleicher Höhe im Etatsentwurf für 1901 in Aussicht genommen. Die Betriebsmittel des Reichs sind nach der Ueberzeugung der Reichsfinanzverwaltung nicht ausreichend. Verschiedene Vorschläge, insbesondere in Gestalt eines eigentlichen Betriebsmittelgesetzes und in Form einer Zusatzbestimmung zu den jüngsten Versicherungsgesetznovellen führten nicht zum Ziel. Erst durch die Bestimmung der Novelle zum Gesetz über die Reichsstempelabgaben vom 14. Juni 1900, wonach diejenigen Mehrerträge, welche die Erhöhung gewisser Stempelsätze im Laufe des Jahres dem Reichshaushalt bringen wird, in Form einer Erhöhung der Betriebskapitalien der Reichshauptkasse zu gute kommen, ist eine — allerdings mässige, vom Schatzsekretär auf 15 Millionen Mark veranschlagte — Verstärkung des Betriebsfonds bewirkt. (Reichstagssitzung vom 10. Dezember 1900, Stenogr. Bericht S. 393 u. 394).

b) Produktivvermögen (Finanzvermögen). α) Die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen. Den Grundstock derselben bilden die in Elsass-Lothringen gelegenen, früher der französischen Ostbahn gehörigen Linien, welche durch den Zusatzartikel 1 zum Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 von der deutschen Regierung für den Preis von 325 Millionen Francs (260 Millionen Mark), die auf die französische Kriegsentschädigung in Abzug gebracht wurden, erworben worden sind. Im Laufe der Zeit sind (bis zum Schlusse des Etatsjahres 1898) von seiten des Reichs weiter rund 316 Millionen Mark auf die Reichseisenbahnen verwendet worden. Der Gesamtaufwand des Reichs für dieselben beträgt hiernach 576 Millionen, bezw. nach Abzug von Erstattungen und Verkaufserlösen 574 Millionen Mark. Dazu treten 30 Millionen an Baukosten, welche aus Landesmitteln von Elsass-Lothringen, von Gemeinden, Privatpersonen gezahlt bezw. aus Betriebsmitteln bestritten wurden. Der Gesamtaufwand für die Reichseisenbahnen beträgt hiernach 604 Millionen Mark. Wird hiervon jener Betrag abgesetzt, um welchen der Kaufpreis für die im Jahre 1871 und später erworbenen Eisenbahnen deren Herstellungskosten übersteigt (rund 94 Millionen), so ergiebt sich als sogenanntes ermässigtes Anlagekapital ein Betrag von 510 Millionen Mark (Denkschrift zum Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen auf das Rechnungsjahr 1900. In der Denk-

schrift zum Etat für 1901 ist diese Berechnung nicht enthalten). Ausser dem Betriebe der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen hat das Reich auch den Betrieb der Wilhelm-Luxemburgbahnen im Grossherzogtum Luxemburg übernommen; — Frankfurter Friedensvertrag bezw. R.G. v. 15. Juli 1872; Vertrag zwischen Deutschland und Luxemburg vom 11. Juni 1872.

β) Die werbenden Specialfonds. Im Gegensatz zu den allgemeinen Betriebsfonds handelt es sich hier um einzelne ausgeschiedene Fonds werbender Natur, deren Ertrag und Substanz entweder vollständig oder unter Konkurrenz der allgemeinen Reichszwecke für Sonderzwecke zu verwenden ist. Diese Specialfonds wurden aus der französischen Kriegskostenentschädigung mit der Absicht entnommen, einerseits Bauten grösseren Umfanges, andererseits gewisse zeitlich begrenzte laufende Verpflichtungen finanziell sicher zu stellen. Es sind also Fonds nicht von grundsätzlich ständiger, sondern nur von zeitweiliger Dauer. Im einzelnen kommen als solche mit gesonderter Verwaltung abgezweigte Fonds in Betracht:

1. der Reichsinvalidenfonds,
2. der Reichsfestungsbaufonds,
3. der Reichseisenbahnbaufonds,
4. der Reichstagsgebäudefonds.

Ausserdem ist der französischen Kriegskostenentschädigung ein besonderer elsass-lothringischer Festungsbaufonds, ohne Einrichtung einer besonderen Verwaltung, entnommen (G. v. 8. Juli 1872; durch G. v. 9. Februar 1875 auf 128942850 Mark erhöht, ausserdem 17 Millionen Mark, welche die Stadt Strassburg für ihr zugefallene Grundstücke zu entrichten hat).

Von den vier vorgenannten Specialfonds haben zwei, der Festungsbaufonds und der Eisenbahnbaufonds durch Aufbrauch der Mittel seit längerer Zeit ihre Auflösung gefunden. Der Festungsbaufonds war durch G. v. 30. Mai 1873 eingerichtet und betrug 159 Millionen Mark; die Zinsen waren im Etat unter den Reichseinnahmen zu verrechnen. Der Eisenbahnbaufonds war durch G. v. 18. Juni 1873 im Betrag von 116,4 Millionen Mark eingerichtet worden, und die Zinsen waren gleichfalls in den Reichshaushaltsetat aufzunehmen.

Als einziger für die Reichsfinanzen heute noch bedeutsamer werbender Specialfonds kommt der Reichsinvalidenfonds in Betracht.

Der Reichsinvalidenfonds ist durch G. v. 23. Mai 1873 mit 561 Millionen Mark ursprünglich zu dem Zwecke begründet, um die Bestreitung der durch den Krieg von 1870/71 veranlassten Pensionen sicherzustellen. Da der Fonds sich als reichlich gegriffen erwies, wurden demselben ausser den Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen durch spätere Gesetze auch noch anderweitige Pensionen und Unterstützungen zur Last gelegt. (Invalidenpensionen etc. infolge der Kriege vor 1870: G. v. 11. Mai 1877, 17. Juni 1878 und 14. Januar 1894; Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes: G. v. 2. Juni 1878; Zuschüsse zum Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art; Pensionszuschüsse und Unterstützungen: G. v. 30. März 1879, 22. Mai 1895, 1. Juli 1899, letzteres zur Gewährung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Beträgen an bedürftige Witwen und Kinder der im Kriege gefallenen oder infolge des Krieges gestorbenen Militärpersonen bis zur Höhe von 600000 Mark). Die Belastung des Invalidenfonds durch diese verschiedenen neuen Verpflichtungen erweist sich als so erheblich, dass derselbe sich nunmehr — wie unten dargelegt werden wird — zur Deckung dieser sämtlichen Verpflichtungen als wahrscheinlich unzureichend herausstellt. Während im übrigen nach der Auffassung der deutschen Finanzpolitik die Zahlung von Pensionen ihrem Wesen nach der Zahlung der Aktivitätsgehälter gleich erachtet und einfach als Bestandteil der laufenden ordentlichen Ausgaben angesehen wird, liegt hier ein Specialfall der besonderen Kapitaldeckung gewisser Pensionsverpflichtungen im Sinne einer anderen, insbesondere bei romanischen Nationen sich geltend machenden Auffassung vor, welche die Pensionen als Bestandteil der Staatsschuld von den Gehaltszahlungen als den Aequivalenten für Dienstleistung scharf scheidet. Unbeschadet der besonderen Kapitaldeckung der dem Invalidenfonds überwiesenen Pensionen ist der Zusammenhang mit dem laufenden Staatshaushalte dadurch aufrecht erhalten, dass die aus diesem Specialfonds bestrittenen Aufwendungen durch den Reichshaushaltsetat als durchlaufende Posten geführt werden.

Die Verwaltung des Invalidenfonds findet durch eine besondere Behörde unter fortlaufender Aufsicht der Reichsschuldenkommission statt.

Am 31. März 1898 betrugen die vorhandenen Bestände des Fonds an Wertpapieren und Barwerten 412115253 Mark (Nennwert), darunter 1105003 Mark bar, am 30. März 1899 von Wertpapieren 393235800 Mark und 2917225 Gulden süddeutscher Währung, am 30. März 1900 an Wertpapieren 383459675 Mark und 2845475 Gulden s. W., an bar als Guthaben bei der Reichshauptkasse und Bankinstituten 2670904 Mark (Berichte der Reichsschuldenkommission v. 30. April 1899 und 11. Mai 1900 Ziff. II und Beil. V bezw. III). Die von der Verwaltung aufgestellte Bilanz ergab, dass von den ursprünglich ausgeworfenen 561 Millionen Mark bis 30. Juni 1891 rund 98 Millionen an Kapitalsubstanz entnommen waren, so dass damals noch ein Aktivbestand von 463 Millionen Mark verblieb. Die diesem Kapitalbestande gegenüberstehenden Verbindlichkeiten sind bei Zugrundelegung einer 4prozentigen Kapitalverzinsung für den 30. Juni 1891 auf einen Kapitalbetrag von 346 Millionen Mark berechnet worden. Es ergab sich also damals noch ein Ueberschuss der Aktiva von 117 Millionen Mark, nach der Bilanz von 1897 war derselbe auf 69 Millionen gesunken, und die Bilanz von 1900 wird — wie der Schatzsekretär in der Reichstagssitzung vom 26. November 1900 mitgeteilt hat — einen Fehlbetrag von 17 Millionen Mark aufwiesen. Nach dem Etat für 1900 werden von dem Gesamtbedarf für die obengenannten Zwecke zu 30076276 Mark aus den Zinsen des Reichsinvalidenfonds 13630000 Mark, aus Kapitalzuschuss 16446276 Mark gedeckt. (Nach dem Etatsentwurf für 1901 ist ein Gesamtbedarf von 29329689 Mark in Aussicht genommen,

wovon 13 000 000 Mark aus Zinsen des Fonds und 16 239 689 Mark durch Kapitalzuschuss gedeckt werden sollen.)

Der Reichstagsgebäudefonds war durch G. v. 8. Juni 1873 mit 24 Millionen Mark begründet; durch Zinsenzuwachs, welcher durch G. v. 11. Mai 1877 eine principielle Beschränkung erfuhr, war er erheblich gestiegen. Die Aufbrauchung des Fonds ist nahezu erfolgt. In den Etatsjahren 1882/83 bis 1897/98 sind demselben 30 393 953 Mark entnommen; am 30. März 1900 betrug der Bestand des Fonds an Schuldverschreibungen und Barwerten noch (Bericht der Reichsschuldenkommission v. 11. Mai 1900. Beil. IV) 432 529 Mark.

c) Vermögen gemischter Natur. Als Vermögen gemischter Natur erscheint das Nutz- und Produktivvermögen des Reichs, welches in gewerblichen und Verkehrsunternehmungen festgelegt ist, die nicht bloss dem Zwecke der Einnahmebeschaffung dienen, sondern vor allem unmittelbare Reichszwecke zu erfüllen bestimmt sind.

Hier kommen diese Unternehmungen des Reichs nur insoweit in Betracht, als sie zugleich Träger von Reichsvermögen sind. In die Einzelheiten der technischen Verwaltung dieser Unternehmungen und ihrer finanziellen Ergebnisse einzugehen, ist hier nicht beabsichtigt.

α) Post- und Telegraphenvermögen des Reichs. Eine amtliche Zusammenstellung des gesamten in der Verwaltung der Reichspost und Telegraphie befindlichen Immobiliar- und Mobiliarvermögens liegt nicht vor. Von dem ansehnlichen Betrage insbesondere des Immobiliarvermögens giebt der in dem Etat der Reichspost- und Telegraphenverwaltung von Jahr zu Jahr enthaltene Betrag der Aufwendungen für Bauten, im Zusammenhange mit den dort gegebenen Nachweisen über verkaufte Grundstücke und Gebäulichkeiten einige Vorstellung. Eine vollständige Veranschlagung des Post- und Telegraphenvermögens des Reichs wäre im Interesse einer genaueren Bestimmung der Post- und Telegraphenrente erwünscht. Eine wichtige gesetzliche Grundlage für die ursprüngliche Fundierung des Reichspost- und Telegraphenvermögens war durch das G. v. 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände geschaffen worden; durch dieses Gesetz erhielt das Reich das Eigentum an dem gesamten Post- und Telegrapheninventar der Bundesstaaten, mit Ausnahme von Bayern und Württemberg, da diese das Post- und Telegraphenwesen selbständig für eigene Rechnung verwalten.

β) Das Vermögen der Reichsdruckerei. Von diesem durch die GG. v. 23. Mai 1874 und 15. Mai 1879 begründeten Erwerbsunternehmen des Reiches gelangen durch die Etats und Rechnungen nur die Bewegungen im Vermögensbestande, nicht aber dieser selbst zum Nachweise. Das ursprüngliche Kapital zum Erwerbe von zwei Druckereien hatte sich auf $11^1/_4$ Millionen Mark belaufen.

γ) Das Vermögen der Reichsbank gehört nicht zum Reichsvermögen. Die Reichsbank ist eine von dem Fiskus des Reichs verschiedene, ihm gegenüber selbständige juristische Person privatrechtlichen Charakters. Der Reichsfiskus ist Mitglied dieser juristischen Person, ist zur Vertretung und Geschäftsführung für diese juristische Person befugt und hat einen wiederholt — zuletzt durch G. v. 7. Juni 1899 gesteigerten — Anteil an dem Reingewinn derselben. Hiernach stellt sich die Reichsbank als ein Zwittergebilde einer vollständigen Staatsbank und einer reinen Privatbank dar. Die Einnahmen, welche dem Reiche aus dem Gewinne der Reichsbank zufliessen, haben eine gemischte Natur, da das Reich nicht nur privatrechtlich als Mitglied der Bank erscheint, sondern derselben auch öffentlichrechtlich als Inhaber der Bankhoheit gegenübersteht. Bei der innigen Verschmelzung der Bankleitung mit der Reichsverwaltung darf man die fragliche Einnahme als eine mit Einnahmen aus förmlichen Reichserwerbsanstalten nahe verwandte bezeichnen.

δ) Einen gemischten Charakter ähnlicher Art hat auch die Reichseinnahme aus der Münzprägung, wobei noch als Besonderheit in Betracht kommt, dass die Münzstätten selbst Landesanstalten sind, welche aus der technischen Besorgung der Prägung einen rein privatwirtschaftlichen Ertrag für die Landeskasse ziehen, während der „Gewinn" des Reichs aus der Münzprägung überwiegend öffentlichrechtlicher Natur ist. Ein specieller Nachweis über den Vermögensbestand der Münzverwaltung (Prägemetall etc.) liegt nicht vor.

2. Reichsschulden. Der Begriff der Staatsschuld im besonderen finanzrechtlichen Sinne ist in verschiedenen Ländern keineswegs gleich. Uebereinstimmung besteht nur insofern, als nirgends die Gesamtheit der thatsächlichen laufenden Verpflichtungen des Fiskus unter dem besonderen Begriffe der Staatsschuld zusammengefasst wird. Ueberall finden sich solche Verpflichtungen, z. B. Zahlungsverpflichtungen für gelieferte Waren oder gewährte Dienstleistungen, die unter den engeren Begriff der Staattschuld nicht einbezogen und zweckmässig als Verwaltungsschulden der Staatsschuld im engeren Sinne oder der Finanzschuld entgegengestellt werden. Bei anderen Kategorieen der Verpflichtungen besteht Verschiedenartigkeit der Auffassung, so z. B. bei den Pensionen und bei den aus bankartiger Thätigkeit des Staates erwachsenden, durch Forderungsrechte gedeckten Verpflichtungen, z. B. beim Depositenwesen.

Für die Bestimmung des Begriffs der deutschen Reichsschuld sind wesentlich formale öffentlichrechtliche Normen massgebend. Die entscheidende Bestimmung liegt in Art. 73 der Reichsverfassung, welcher von der Aufnahme einer »Anleihe« sowie der Uebernahme einer »Garantie« zu Lasten des Reiches spricht. Hierdurch ist in der Hauptsache der Sonderbegriff der Reichsschuld auf die zur ausserordentlichen Deckung des Reichsbedarfs durch specielle Kreditoperati-

onen erborgten Beträge begründet. Weiter kommt das G. v. 30. April 1874 betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen in Betracht. Die Reichskassenscheine sind zwar hauptsächlich an Stelle des älteren einzelstaatlichen Staatspapiergeldes getreten, tragen jedoch den Charakter des Papiergeldes selbst nicht, sondern erscheinen als unverzinsliche Schuldverschreibungen des Reichs; sie fallen demgemäss auch in das Geschäftsbereich der Reichsschuldenverwaltung.

Die einzelnen Gattungen der Schuldverschreibungen des Reiches, welche zusammen die Reichsschuld ausmachen, sind

1. die Schuldverschreibungen der auf Grund der einzelnen besonderen Anleihegesetze aufgenommenen verzinslichen Reichsanleihe;
2. die vorübergehend, insbesondere nach Massgabe der einzelnen Etatsgesetze zur Ausgabe gelangenden Schatzanweisungen;
3) die Reichskassenscheine.

Die Anleihen sind unkündbar, ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Tilgungsquote und zu verschiedenen Zinssätzen begeben. Die Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1877 bis 1884 waren bis Ende September 1897 zu 4 Prozent verzinslich, durch G. v. 8. März 1897 sind sie ab 1. Oktober 1897 auf $3^1/_2$ Prozent herabgesetzt. Die späteren Anleihen sind teils zu $3^1/_2$, teils zu 3 Prozent begeben. — Die Bestimmung des Zinssatzes der Schatzanweisungen bleibt dem Reichskanzler überlassen. — Die Reichskassenscheine stellen eine unverzinsliche Anleihe dar. Die oben erwähnten Schuldverschreibungen der Reichsanleihen bilden die konsolidierte Schuld des Reiches, die Schatzanweisungen und Reichskassenscheine gehören zur schwebenden Schuld. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass diese Unterscheidung eine öffentlichrechtlich sanktionierte Bedeutung nicht hat.

Die grundlegenden Bestimmungen über die Verwaltung der Reichsschulden waren bis zu der durch die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900[1]) erfolgten zusammenfassenden gesetzlichen Regelung in den GG. v. 9. November 1867, 19. Juni 1868, 6. April 1870, 12. Mai 1873, 27. Januar 1875 und 30. März 1887 enthalten. Das Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches und das G. betreffend Aenderung der Civilprozessordnung v. 17. Mai 1898 gab Anlass zu der unter Berücksichtigung der massgebenden Normen des bürgerlichen Rechts in der Reichsschuldenordnung durchgeführten Kodifikation der geltenden Bestimmungen. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinssatz und Kurs, zu welchen Kündigungsbedingungen die Schuldverschreibungen der verzinslichen Anleihe sowie zu welcher Zeit, in welchen Beträgen, zu welchem Zinssatz und mit welcher Umlaufszeit die Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht dem Reichskanzler zu. Die Ausstellung der Schuldverschreibungen und der Schatzanweisungen erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung. Als solche verbleibt bis auf weiteres die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden. Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist. Die Aufsicht liegt der Reichsschuldenkommission ob, welche aus 6 Mitgliedern des Bundesrats, 6 Mitgliedern des Reichstags und dem Chefpräsidenten der preussischen Ober-Rechnungskammer in seiner gleichen Eigenschaft als Chefpräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs besteht.

Durch G. v. 31. April 1891 ist ein „Reichsschuldbuch" geschaffen worden: die Schuldverschreibungen der sämtlichen Reichsanleihen — ohne Unterschied des Zinssatzes — können nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in Buchschulden umgewandelt werden. Der Bestand der Reichsbuchschuld betrug am 31. März 1900 304 508 000 Mark in 4115 Conten. (Bericht der Reichsschuldenkommission v. 11. Mai 1900. S. 4.)

Die Statistik der Reichsschulden kommt unten sub V zur Darlegung.

3. Die Reichshaushaltung. Ausser dem Reichsvermögen und den Reichsschulden bildet der fortlaufende Haushalt des Reichs das Objekt der Reichsfinanzverwaltung, und zwar im Sinne einerseits der Nutzung und Erschliessung der Finanzquellen des Reichs, andererseits der Festlegung und Verwirklichung der Haushaltungsthätigkeit für eine abgegrenzte Periode.

a) Erschliessung und Nutzung der Finanzquellen des Reichs. Der Rahmen für diese grundlegende Thätigkeit der Finanzverwaltung ist durch die Reichsverfassung gegeben. Das thatsächliche Mass der Benutzung der für die Reichsfinanzen grundsätzlich gangbaren Wege ist einerseits durch die Vorgeschichte des Deutschen Reichs, andererseits durch die Entwickelung der Finanz- und Steuergesetzgebung seit der Gründung des Reichs bedingt. Die besondere Finanzverwaltungsthätigkeit auf diesem Gebiete ist 1. die vorbereitende Thätigkeit in Ausarbeitung und parlamentarischer Vertretung von Gesetzvorlagen, die man kurzweg als die Verwaltungsthätigkeit bei der Gesetzgebungsarbeit bezeichnen kann; 2. die vollziehende Thätigkeit in Gestalt der Verwirklichung der auf die Einnahmebeschaffung bezüglichen Gesetze; 3. die überwachende Thätigkeit, insoweit der Gesetzesvollzug der eigenen Verwaltungsthätigkeit der Reichsfinanzorgane entzogen ist und anderen Organen der Reichsver-

[1]) Nebst der Begründung des bezüglichen Gesetzentwurfs abgedruckt in G. Schanz, Finanzarchiv XVII, 2 (1900) S. 423 u. ff.

waltung oder solchen der Landesverwaltung anheimfällt.

Ueber die geschichtliche Entwickelung der Finanzquellen des Reiches ist in Kürze folgendes zu bemerken:

Durch die Erstreckung der Reichskompetenz auf gewisse mit Erwerb verbundene Verwaltungsthätigkeiten, so insbesondere auf das Post- und Telegraphenwesen, waren gewisse Einnahmequellen des Reichs an sich, ohne specielle finanzpolitische Bemühung, gegeben. Was die Finanzquellen im engeren Sinne, d. h. die nur oder doch ganz überwiegend im Interesse der Geldvereinnahmung bestehenden Einrichtungen anlangt, so hatte das Reich einen zweifachen Grundstock an solchen in die Wiege gelegt erhalten: einerseits als Erbschaft des Zollvereins die Zolleinnahmen und gewisse gemeinschaftliche Verbrauchssteuern (Salz, Tabak, Zucker), welche durch die Einbeziehung der Branntwein- und Bierbesteuerung in die Reichsfinanzquellen schon durch die Reichsverfassung eine grundlegende Verstärkung erfuhren; andererseits als Erbschaft des alten deutschen Bundes das durch die Reichsverfassung — anscheinend nur zu vorübergehender Benutzung — beibehaltene Institut der Matrikularbeiträge.

Die Eierschalen des Societätsverhältnisses, welches im alten Zollvereine und deutschen Bunde bestanden hatte, sind noch an der Ausdrucksweise der Reichsverfassung erkennbar, welche nicht von Reichsausgaben, sondern von „gemeinschaftlichen" Ausgaben spricht und in demselben Artikel (70) die einzuführenden „Reichssteuern" als einen gewissermassen neuen Begriff den „gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern" gegenüberstellt. Man thut gut, dieser Form des Ausdrucks, welche für den damaligen Zeitpunkt geschichtlich erklärlich ist, keine übermässige Bedeutung beizulegen. Thatsächlich sind die alten, wenn auch infolge von Reservatrechten nicht voll „gemeinschaftlichen" Verbrauchssteuern ihrem Wesen nach genau dieselben Reichssteuern wie die erst später eingeführten Reichsverkehrssteuern.

Die Finanzgesetzgebung des Reichs hat, wenn man dem geschichtlichen Gange der Stärkung der Reichsfinanzen sich zuwendet, bei der durch die steigenden Reichsbedürfnisse bedingten Vermehrung des Reichsbedarfes von einer Erstreckung der Finanzgewalt des Reiches auf das Gebiet der direkten Besteuerung abgesehen; dagegen sind auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung neue Verkehrssteuern eingeführt worden (Spielkartenstempel; Wechselstempelsteuer; Stempelabgaben für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc., Lotterielose und Wetteinsätze bei Rennen, Schiffsfrachturkunden, auch zusammengefasst unter der abgekürzten Bezeichnung „Reichsstempelabgaben", deren jüngste Erhöhung und Ausdehnung im Zusammenhang mit der Deckung der Flottenvermehrungskosten durch G. v. 14. Juni 1900 erfolgte.) Finanziell bedeutungsvoller als diese Erweiterung der Finanzquellen des Reichs nach der Art war die ausgiebigere Ausnützung der vorhandenen durch Erhöhung der Steuersätze. Im Jahre 1879 wurden in diesem Sinne die Zölle und die Tabaksteuer finanziell ausgiebiger gestaltet, noch in jüngster Zeit hat gleichfalls die Deckung der Flottenvermehrungskosten Anlass gegeben, durch G. v. 14. Juni 1900 die Finanzzölle auf Bier, Liköre, Branntweine und Schaumweine zu erhöhen und die innere Besteuerung von künstlichen Süssstoffen, insbesondere Sacharin, und von Schaumwein in Aussicht zu nehmen. In mehrfacher gesetzgeberischer Thätigkeit, welche im Jahre 1896 zum Abschluss kam, ist in gleichem Sinne eine Umgestaltung der Zuckerbesteuerung erfolgt; schon vorher war im Jahre 1887 eine ausgiebige Steigerung der Branntweinsteuer eingetreten. Die Versuche der Reichsfinanzpolitik, durch die Einführung von Monopolen, zunächst des Tabakmonopoles (1882), sodann des Branntweinmonopoles (1886), die Reichsfinanzen gründlich zu fundieren, scheiterte am Widerspruche des Reichstages. Die unten folgenden statistischen Nachweise werden ersehen lassen, dass die Stärkung der Reichsfinanzen, welche seit 1879 bemerkbar ist, an sich eine erhebliche Abschwächung, für eine Reihe von Jahren sogar eine vollständige Beseitigung der Matrikularbeiträge hätte zur Folge haben können. Dass diese Folge formell nicht eintrat, ist den konstitutionellen Bedenken des Reichstages zuzuschreiben, welcher sein vermeintlich materielles (meines Erachtens lediglich formelles) Recht der „Bewilligung der Matrikularbeiträge" sich nicht wollte verkürzen lassen und es deshalb vorzog, nicht — wie es natürlich gewesen wäre — den Mehrertrag an Zöllen und Reichssteuern dem Reiche zu belassen, sondern denselben in der Hauptsache an die Einzelstaaten als Ueberweisungen zu verteilen, um diese dann das Erhaltene wiederum in der Hauptsache als Matrikularbeiträge an das Reich zurückzahlen zu lassen.

Erst in der neuesten Zeit ist einige Wendung zum Besseren in der Art eingetreten, dass allerdings nicht grundsätzlich, aber doch von Fall zu Fall, d. h. je für ein Etatsjahr die finanzielle Kräftigung des Reichs durch Abschwächung der Ueberweisungspolitik bewirkt worden ist. Diese Politik, deren Vorzüge und Nachteile im einzelnen zu verfolgen hier nicht angeht, ist begründet durch die sogenannte Franckensteinsche Klausel im Zolltarifgesetz v. 15. Juli 1879, d. h. durch die Bestimmung: „Derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130000000 Mark in einem Jahre übersteigt, ist den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen." Von den Reichsstempelabgaben im weiteren Sinne blieben die auf älteren Gesetzen beruhenden Einnahmen aus dem Spielkartenstempel (G. v. 3. Juli 1878) und der Wechselstempelsteuer (G. v. 10. Juni 1869) unüberwiesene Reichseinnahme; dagegen wurden gemäss G. v. 1. Juli 1881, in neuer Redaktion zuletzt bekannt gemacht am 14. Juni 1900, die Stempelabgaben im engeren Sinne (für Wertpapiere, Kaufgeschäfte, Lotterielose etc.) in ihrem ganzen Betrage den Einzelstaaten überwiesen; dasselbe geschah gelegentlich der Aenderung und Erhöhung der Branntweinsteuer durch das G. v. 24. Juni 1887 bezüglich des finanziell überwiegend

in Betracht kommenden Ertrages der Verbrauchsabgabe für Branntwein.

Der Grundbetrag der dem Reich zu belassenden 130 Millionen Mark vom Ertrag der Zölle und Tabaksteuer ist in neuester Zeit durch Specialgesetze für je ein Jahr (Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung) erhöht worden auf 143 Millionen Mark (1896), 180 Millionen Mark (1897), 167,5 Millionen Mark (1898) und 172,4 Millionen Mark (1899). Ferner ist die Belassung des Ueberschusses der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge in der Reichskasse „zur Minderung der Reichsschuld“ für 1896 zur Hälfte, seit 1897 bis einschliesslich 1900 zu 3/4 jeweils durch das nämliche Specialgesetz verfügt, welches zugleich seit 1897 jeweils besondere Vorsorge dafür trifft, dass bei den im zweitfolgenden Rechnungsjahr etwa sich ergebenden Mehrbeträgen der Matrikularbeiträge gegenüber den Ueberweisungen der Mehrbetrag unerhoben bleibt, insoweit zurückbehaltene Zoll- und Steuerertragsüberschüsse gemäss Specialgesetz zur „Schuldentilgung“ (d. h. Absetzung vom Anleihesoll) verwendet waren. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen bleiben bei den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zu zahlenden „Ausgleichungsbeträge“ (wegen Nichtbeteiligung an der Steuer- und Finanzgemeinschaft des Reichs) ausser Ansatz. (Es ist erfreulich, dass dies Anlass gegeben hat, auch etatsmässig diese unechten Matrikularbeiträge von den echten zu scheiden). Die in Frage stehenden Gesetze datieren vom 16. April 1896, 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899 und 30. März 1900. (Die nämliche Bestimmung wie für 1900 soll nach dem am 20. November 1900 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf (Drucks. Nr. 54) auch für 1901 getroffen werden.)

Die Kräftigung der Reichsfinanzen hat sich hiernach seit 1879 zunächst überwiegend auf dem Umwege über die Kassen der Einzelstaaten mittelst der Ueberweisungspolitik vollzogen. Diese organische Kräftigung der Reichsfinanzen war übrigens namentlich vor der neuerlichen Abschwächung der Ueberweisungspolitik zur Deckung des fortlaufenden Bedarfs des Reichs ungenügend, und demgemäss ist seit Mitte der siebziger Jahre die Innanspruchnahme des Kredits mittelst Begebung konsolidierter Anleihen eine regelmässig fliessende, namentlich zu Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre stark gestiegene Finanzquelle des Reiches geworden. Eine entgegengesetzte Erscheinung war in den ersten Jahren des Reichsbestandes hervorgetreten, als die französische Kriegskostenentschädigung die Möglichkeit bot, ausserordentliche Bedürfnisse des Reichs nicht nur mittelst Gründung besonderer werbender Fonds, sondern auch durch Entnahme ansehnlicher Summen für den laufenden Dienst zu befriedigen. Aus der französischen Kriegskostenentschädigung und den von derselben aufgekommenen Zinsen (mit Einschluss der Kontributionen und sonstigen Einnahmen, die mit dem Kriege gegen Frankreich im Zusammenhange stehen) hatten als ausserordentliche Deckungsmittel in den laufenden Etats (in abgerundetem Betrage) Verwendung gefunden:

im Jahre	Mill. M.	im Jahre	Mill. M.
1872	1135	1878/79	15
1873	1056	1879/80	13
1874	305	1880/81	7
1875	168	1881/82	4
1876/77	84	1882/83	3
1877/78	23	1883/84	1

Bei der Gesetzgebungsarbeit, welche auf grundlegende Erschliessung und Weiterbildung von Finanzquellen des Reiches gerichtet ist, bietet sich Gelegenheit zu mannigfacher Thätigkeit der Reichsfinanzverwaltung. Die Aufstellung der bezüglichen Gesetzentwürfe wie die weitere Vertretung derselben im Bundesrat und Reichstag ist in erster Linie Aufgabe des Reichsschatzamts. Die Verhandlungen im Bundesrat, seltener jene im Reichstag, bieten auch den Vertretern der einzelnen Bundesstaaten Anlass zur Teilnahme an der Gesetzgebungsarbeit.

Die vollziehende Thätigkeit in Gestaltung der fortlaufenden Verwaltung der Reichseinnahmen ist im Detail der auf die Vereinnahmung bezüglichen Geschäfte der Reichsfinanzverwaltung als solcher, d. h. deren eigenen Organen in der Hauptsache entzogen. Soweit überhaupt Reichsbehörden die Reichseinnahmen unmittelbar verwalten, handelt es sich, wie bei den Post-, Telegraphen- und Reichseisenbahnbeamten oder bei den Reichsbeamten, welche mit sogenannten Verwaltungseinnahmen zu thun haben, nicht um Finanzorgane des Reichs im engeren Sinne, sondern um die Organe der verschiedenen Reichsverwaltungszweige.

Bei den ausgeschiedenen werbenden Fonds und der Schuldenverwaltung greift die unmittelbare Einzelverwaltungsthätigkeit eigentlicher Finanzorgane des Reichs Platz. Ausser der allgemeinen leitenden Thätigkeit des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) kommt hier die Thätigkeit der besonderen, zu diesem Zwecke geschaffenen selbständigen Reichsfinanzbehörden in Betracht, nämlich 1. der Reichsschuldenverwaltung (der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen), während daneben als unabhängiges, nur dem Bundesrat und Reichstag verantwortliches Organ die Reichsschuldenkommission, welcher die Aufsicht auch über die übrigen werbenden Fonds und den Kriegsschatz obliegt, besteht. (Vgl. oben sub IV, 2); 2. der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds; diese ist von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesondert und selbständig und für die gesetzmässige Anlage, Verrechnung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds unbedingt verantwortlich; G. v. 23. Mai 1873 (der Vorsitzende wird vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt, die Mitglieder sind vom Bundesrate auf 3 Jahre gewählte Bundesratsmitglieder, welche das Amt als besoldetes Nebenamt verwalten). Die Verwaltung des Kriegsschatzes ist dem Reichskanzler übertragen.

Im übrigen ist die Einnahmeverwaltung, insoweit sie nicht, wie bei den Matrikularbeiträgen überhaupt, nur als einfaches Rechnungs- und Kassengeschäft sich darstellt (auf welches unten zurückzukommen ist), sondern eine weitverzweigte Einzelthätigkeit der Verwaltung er-

heischt, wie insbesondere bei den Zöllen und Verbrauchssteuern und den Reichsstempelabgaben, eine einzelstaatliche Aufgabe. Nicht die materielle Einnahmeverwaltung, sondern nur die im Abrechnungswege stattfindende Kassenvereinnahmung der Ablieferungen der Einzelstaaten verbleibt hier der centralen Verwaltung der Reichsfinanzen.

Dagegen ist die Reichsfinanzverwaltung bei der Kontrolle einiger wichtiger, den Einzelstaaten zur Verwaltung überlassener Reichseinnahmen unmittelbar beteiligt, indem sie durch besondere ihr unterstellte Organe die Reichskontrolle der Landes- Zoll- und Steuerverwaltungen besorgen lässt. Die Einrichtung ist aus der gegenseitigen Kontrolle der Zollverwaltung erwachsen, welche sich im Zollverein die kontrahierenden Staaten zugestanden hatten. Durch Art. 36 der Reichsverfassung hat dieselbe eine neue Grundlage gefunden, indem bestimmt ist, dass der Kaiser die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbeamte überwacht, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet. Die ersteren heissen Kontrolleure (Stationskontrolleure), die letzteren Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern. (Auf die Rechtsstempelabgaben ist diese Reichskontrolle nicht erstreckt.)

b) Festlegung und Verwirklichung der Haushaltungsthätigkeit für eine abgegrenzte Periode. Die gesamte um den »Reichshaushaltsetat« gruppierte Thätigkeit der Reichsfinanzverwaltung kommt hier in Betracht.

Der Reichshaushaltsetat ist (gemäss Art. 69 der Reichsverfassung) die für je ein Jahr erfolgende Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs. In der Ausgestaltung dieser Veranschlagung künftig erwarteter oder gewollter Vereinnahmungen und Verausgabungen gelangt das Programm der Wirtschaftsführung des Reichs zum Ausdruck. Dieses Progamm ist keine ausschliessliche Verwaltungsangelegenheit; es erheischt vielmehr die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren; es soll gemäss Art. 69 der Reichsverfassung vor Beginn des Etatsjahres (d. i. der Zeitperiode, auf welche es sich erstreckt) nach bestimmten Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Würde der Etat in Einnahme und Ausgabe nur solche Posten enthalten, die vom Wollen der Verwaltung unabhängig sind (wie z. B. Zolleinnahmen oder Auszahlung von Besoldungen), dann würde die Auffassung zutreffen, dass der Etat nach seinem ganzen Inhalte kein Gesetz im materiellen Sinne, sondern ein Verwaltungsakt, oder wie man es genannt hat, nur eine Rechnung (wohl besser eine Berechnung!) über künftig zu bewirkende Einnahmen und Ausgaben sei. Thatsächlich aber enthält der Etat, insbesondere auf dem Gebiete der Verausgabungen, zahlreiche durch Uebereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren zu stande gekommene und nur durch diese gesetzlich gerechtfertigte Sonderregelungen der Rechtsordnung, welche für die Verfügung über Reichsgelder massgebend ist. So liegt die Sache bei allen Bewilligungen von Geldverwendungen für gewisse Zwecke mit Bindung der Verwaltung an gewisse Maximalbeträge, für die eine anderweitige gesetzliche Sanktion durch Specialgesetz (wie dies bei den Grundlagegesetzen für die Vereinnahmung oder bei Organisationsgesetzen für gewisse Verwaltungszweige der Fall ist) nicht vorhanden ist. Es liesse sich eine Handhabung der Grundlagengesetzgebung und der Etatsaufstellung in der Art denken, dass jede Vereinnahmung und Verausgabung unabhängig von der Etatsaufstellung durch Sondergesetz legitimiert würde. Dies ist aber thatsächlich nicht der Fall. Unser Reichsetat stellt ein Mischgebilde dar; er enthält einerseits Veranschlagungen, die nur Konsequenzen von anderweitig Festgestelltem sind, er enthält aber auch Verfügungen über Reichsgelder, für welche nur der Etat selbst die gesetzliche Legitimation bildet. Ob es sich hierbei beispielsweise um die — nicht anderweitig gesetzlich fixierte — Zahl einer bestimmten Beamtenkategorie oder um irgend eine fakultative Geldverwendung handelt, ist gleichgiltig. In allen diesen Fällen enthält der Etat nicht bloss eine rechnerische Konsequenz aus anderweitig gesetzlich Festgestelltem, sondern die Feststellung eines bestimmten Willens der gesetzgebenden Faktoren samt dessen rechnerischen Konsequenzen, also eine lex specialis. Der Etat ist hiernach ein Mosaik einerseits solcher specialgesetzlicher Sanktionen, andererseits blosser rechnerisch verwerteter Konsequenzen anderweitiger Grundlagen- oder Specialgesetzgebung. Dass in einzelnen Fällen, insbesondere bezüglich der Anleihebedeckung, neben dem Vortrag im Etat auch noch der Weg eines besonderen Gesetzes gewählt wird, ändert hieran nichts: das Specialgesetz ist in diesem Falle sachlich schon deshalb gerechtfertigt, weil es sich darum handelt, die Modalitäten der Anleihebegebung gesetzlich zu fixieren, was allerdings auch im dispositiven Teile des Etats geschehen könnte, seiner Bedeutung wegen — vielleicht auch im Hinblick auf die Sonderbezeichnung dieses Falles in Art. 73 der Reichsverfassung — aber herkömmlich einem Specialgesetz zugewiesen wird. In der Hauptsache muss hiernach der Etat als ein sogenanntes Gesetz im formellen Sinne angesehen werden; für jene Gruppen der Verfügung über Reichsgelder, für welche er allein die Rechtfertigung schafft, ist er aber darüber hinaus auch Gesetz im materiellen Sinne.

Die Wirtschaftsperiode ist, wie oben erwähnt, eine einjährige; ursprünglich war das Kalenderjahr als solche gewählt; durch R.G. v. 29. Februar 1876 trat an dessen Stelle das mit dem 1. April beginnende »Etatsjahr«, seit 1898 als »Rechnungsjahr« bezeichnet und nur noch nach jenem Jahr,

welchem die ersten neun Monate des Rechnungsjahres angehören benannt, also nicht mehr 1898/99 sondern 1898 u. s. w.

Verfassungsmässig ist die »Einheit des Etats« normiert; bei später auftretenden besonderen Bedürfnissen, welche im Rahmen des festgestellten Etats in zweckentsprechender Weise ihre Deckung nicht finden können, hat sich in der Praxis die Notwendigkeit der »Nachtragsetats« ergeben. Der Nachtragsetat stellt sich als organischer Zuwachs zu dem ursprünglich festgestellten Etat dar. Der letztere ist weiterhin für die Zwecke der Verwaltung und Rechnungslegung in der durch den Nachtragsetat bedingten Erweiterung massgebend.

Die Form des Etats ist gesetzlich nicht festgelegt. Als Praxis hat sich herausgebildet:

1. Die Trennung eines einleitenden Gesetzes, des sogenannten Etatsgesetzes von dem — als Anlage beigefügten — Reichshaushaltsetat selbst. Das Gesetz enthält den summarischen Zusammenzug der gesamten Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen, mit Unterscheidung der Ausgaben in a) fortdauernde, b) einmalige Ausgaben des ordentlichen Etats, c) einmalige Ausgaben des ausserordentlichen Etats. — Herkömmlich ist dabei eine vollständige Bilanzierung der Gesamteinnahmen und -ausgaben. Ein elastischer Posten (seit Jahren der Anleiheposten) wird so bemessen, dass die genaue Bilanz der Einnahmen und Ausgaben sich herausstellt. Das Etatsgesetz kann ausserdem noch beliebige specialgesetzliche Bestimmungen enthalten. Herkömmlich ist die Wiederholung solcher Bestimmungen über die Aufnahme der in Schatzanweisungen bestehenden schwebenden Schuld.

2. Der Etat war bis einschliesslich zu jenem für das Rechnungsjahr 1899 gerade in Ausschlag gebenden Posten als Nettoetat aufgestellt, insofern als bei den Ziffern der Bilanz die für die Einnahmebeschaffung (bei Zöllen, Steuern und Betriebsverwaltungen) sich ergebenden laufenden Verwaltungsausgaben nicht berücksichtigt wurden. Dabei bestand noch eine Verschiedenheit des Verfahrens insofern, als bei den Zöllen und Steuern der Vortrag bezw. eine Vermerkung bezüglich der vom Reich den Einzelstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten nur in den Specialetats gemacht wurde, im Hauptetat aber nur die Nettoablieferungen vorgetragen waren, während bei den Betriebsverwaltungen auch im Hauptetat Bruttoeinnahmen und Bruttoausgaben vorgetragen waren, jedoch mit der Massgabe, dass für das Gefüge der die Bilanzziffer bestimmenden Etatsansätze nur der ausgeworfene »Ueberschuss« in Betracht kam. Vom Rechnungsjahr 1900 ab sind die fortdauernden Ausgaben der Betriebsverwaltungen (Post und Telegraphie, Reichsdruckerei, Eisenbahnen) nicht mehr als Absetzung von der Einnahme in den Haupt-Etat eingestellt, sondern in den Abschnitt der fortdauernden Ausgaben übernommen. Durch diese veränderte Etatisierung schwellen die Bilanzzahlen der Etats ab 1900 rein rechnerisch recht erheblich an, was bei finanzstatistischen Vergleichen wohl zu beachten ist. (Vgl. unten sub V.)

3. Der Reichshaushaltsetat zerfällt in den Hauptetat und in die einzelnen Specialetats. (Anlagen zum Hauptetat). Im Reichsgesetzblatt kommt nur der erstere und zwar (leider!) in sehr abgekürzter Form (nur Summen der Kapitel) als Anhang des Etatsgesetzes zur Veröffentlichung. Die volle Ausgestaltung des Etats ist nur aus der dem Reichstage unterbreiteten Vorlage (bezw. deren durch Reichstag und Bundesrat vorgenommenen Abänderung), die — trotz mangelnder gesetzlicher Publikation — in ihren Einzelheiten für die Verwaltung massgebend ist, ersichtlich.

Danach sind der Etat schlechthin (auch Hauptetat genannt) und die Etats der einzelnen Verwaltungen (Specialetats) zu unterscheiden. Beim Etat findet die Hauptunterscheidung zunächst nach den drei Hauptgruppen der Ausgaben und nach Einnahmen und innerhalb dieser nach Verwaltungszweigen bezw. Hauptkategorieen von Einnahmen statt. Bei den Special- oder Einzeletats der verschiedenen Verwaltungen ist jeweils alles vorgetragen, was innerhalb deren Geschäftskreises zum Hauptetat beigestellt wird; zugleich findet sich hier die volle Specialisierung der Einnahmen und Ausgaben nicht bloss nach Kapiteln, sondern nach einzelnen Titeln. Vorgetragen sind zuerst die Einnahmen, dann die Ausgaben nach den erwähnten drei Hauptgruppen und im einzelnen mit thunlichster Unterscheidung der persönlichen und der sachlichen Ausgaben.

Nach seinem dermaligen Aufbau (1901) enthält der Reichsetat folgende Specialetats: I. Etat für den Reichstag; II. Etat für den Reichskanzler und die Reichskanzlei; III. Etat für das Auswärtige Amt; IV. Etat für das Reichsamt des Innern; V. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres (hier findet sich die durchgreifende Sondergliederung für: 1. das königlich preussische Reichsmilitärkontingent und die in die preussische Verwaltung übernommenen Kontingente anderer Bundesstaaten, 2. das königlich sächsische Reichsmilitärkontingent, 3. das königlich württembergische Reichsmilitärkontingent); V.a. Etat für das Reichsmilitärgericht; VI. Etat für die Verwaltung der kaiserlichen Marine; VII. Etat für die Reichsjustizverwaltung; VIII. Etat für das

Reichsschatzamt; IX. Etat für das Reichseisenbahnamt; X. Etat der Reichsschuld; XI. Etat für den Rechnungshof des Deutschen Reichs; XII. Etat für den allgemeinen Pensionsfonds; XIII. Etat über den Reichsinvalidenfonds; XIV. Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung; XV. Etat der Reichsdruckerei; XVI. Etat für die Verwaltung der Eisenbahnen. XVII. Einnahmen des Deutschen Reichs an Zöllen, Verbrauchssteuern und Aversen; XVIII. Einnahmen des Deutschen Reichs an Stempelabgaben. Die Beilage XIX enthält die Berechnung der von den Einzelstaaten zu entrichtenden Matrikularbeiträge, welche wegen der erforderlichen Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabebeträge, an denen gewisse Einzelstaaten oder Staatengruppen keinen Anteil haben, als eine sehr komplizierte sich darstellt.

Die besondere Beteiligung der Reichsfinanzverwaltung am Reichshaushaltsetat kann in drei Abschnitte zerlegt werden:

1. Die Aufstellung des Entwurfs des Reichshaushaltsetats und Vertretung desselben im Bundesrat und Reichstag;
2. der Vollzug des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats;
3. die Rechnungslegung und Bewirkung der Entlastung der Verwaltung.

1. Die Aufstellung des Entwurfs des Reichshaushaltsetats und die Vertretung desselben im Bundesrat und Reichstag. Die grundgesetzlichen Bindungen, welche die Bestimmungen der Verfassung über die Einrichtung des Reichshaushaltsetats enthalten, beschränken sich auf die Vorschrift der Veranschlagung je für ein Jahr, auf das Erfordernis der Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben, sodann weiter bezüglich der Deckung der Ausgaben — welche man auch als Finanzierung des Etats zu bezeichnen pflegt — auf die Bestimmung der Berücksichtigung etwaiger Ueberschüsse der Vorjahre, auf die Festlegung des subsidiären Charakters der Matrikularbeiträge, auf die weitere Bestimmung, dass die gemeinschaftlichen Ausgaben in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden, dass der Reichskanzler jährlich dem Bundesrate und dem Reichstage Rechnung zu legen hat und dass in Fällen eines ausserordentlichen Bedürfnisses im Wege der Gesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches erfolgen kann (Art. 69 bis 73 der Verf.).

Innerhalb dieses Rahmens hat sich die vorbereitende Thätigkeit der Reichsfinanzverwaltung bei Aufstellung des Entwurfs des Etats zu bewegen. Diese Thätigkeit selbst ist teils finanztechnischer, teils finanzpolitischer Natur. Bindende gesetzliche oder auch nur als allgemeine Normen seitens des Bundesrats oder Reichskanzlers im Wege der Vollzugsanordnung festgelegte Vorschriften bestehen auf diesem Gebiete für die Reichsfinanzverwaltung nicht. In der Hauptsache greift die Anlehnung an die für die preussische Etatsaufstellung bestehenden Grundsätze unter Berücksichtigung der abweichenden staatsrechtlichen Stellung der Ressortchefs Platz. Dies gilt sowohl bezüglich der finanztechnischen als der finanzpolitischen Entscheidungen. Finanztechnisch ist die äussere Form der Anordnung der Veranschlagungen und die Art und Weise, wie die Ermittelung der Einzelanschläge stattfindet. Soweit nicht die Beträge von vorn herein feststehen, kommt namentlich die Abschätzung der wahrscheinlichen Ausgaben und insbesondere der Einnahmen mittelst der sogenannten Fraktionsberechnungen, d. i. der Ermittelung des Durchschnittes unmittelbar vorhergehender Jahre, für welche die Ergebnisse vorliegen, in Betracht. Finanzpolitisch ist insbesondere die Entscheidung über die Art der Deckung, sofern die Heranziehung des Kredits[1] geboten erscheint, womit teilweise die Klassifizierung der Ausgaben unter die ordentlichen fortdauernden Ausgaben zusammenhängt. Finanzpolitisch ist auch die Entscheidung darüber, ob und inwieweit zur Deckung des steigenden Bedarfes die Vermehrung der eigenen Reichseinnahmen durch Specialgesetzgebung in Vorschlag zu bringen ist. Endlich muss als finanzpolitische Aktion auch die Bemühung der Finanzverwaltung des Reichs angesehen werden, auf die zunächst bei Anbahnung der Etatsaufstellung einlangenden Anmeldungen der einzelnen Ressortchefs, eventuell unter Inanspruchnahme der Entscheidung des Reichskanzlers, im Interesse möglichster Erzielung des Gleichgewichtes der Einnahmen und Ausgaben sowie im Interesse gleichartigen Vorgehens (z. B. in Besoldungsfragen) mässigend einzuwirken. Hat die vorbereitende Arbeit des Reichsschatzamts die Billigung des Reichskanzlers gefunden und ist die kaiserliche Ermächtigung zur Vorlage an den Bundesrat erteilt, so unterliegt der Etatsentwurf der Beratung und Beschlussfassung im Bundesrat; dabei bietet sich Gelegenheit, etwaige nachträglich gebotene Aenderungen auch von Reichsfinanz wegen noch vorzunehmen; im übrigen bewegt sich die Beschlussfassung des Bundesrats naturgemäss mehr auf finanztechnischem als finanzpolitischem Gebiete; das Mass der Einwirkung desselben auf die schliessliche Gestalt des Etatsentwurfes gelangt nicht zur öffentlichen Kenntnis. Im Reichstag fällt besonders die Vertretung der Finanzierung des Etats im ganzen und sodann weiter jene der Einnahmeveranschlagungen dem Schatzsekretär zu.

1. Verwaltung des Reichsheeres. Gegenwärtig auf Anleihe verwiesen: a) Die

[1] Entsprechend der vom Reichstag bei der Beratung des Etats für 1900 angenommenen Resolution sind in der Denkschrift zum Etats-Entwurf für 1901 folgende Grundsätze mitgeteilt, welche über die Deckung von Ausgaben durch Aufnahme von Anleihen dermalen Anwendung finden.

Ausgaben zur Vervollständigung der wichtigeren Festungsanlagen, b) die Kosten für die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung.

Die übrigen Ausgaben für Heereszwecke jetzt grundsätzlich zur Last der ordentlichen Einnahmen, soweit nicht erste Raten zu Lasten der Anleihe bewilligt sind.

2. Verwaltung der Kaiserlichen Marine. Zur Weiterentwickelung der Marine bestimmte Ausgaben fallen der Anleihe zur Last. Bei den Ausgaben für Schiffsbauten wird der zur Erhaltung des bestehenden Zustands notwendige Betrag — bisher 5% von 1901 ab 6% des Werts der Flotte — auf ordentliche Mittel, der Mehrbedarf in Gestalt eines Zuschusses des ausserordentlichen Etats auf Anleihe genommen.

3. Eisenbahnverwaltung. Auf Anleihe im allgemeinen die Ausgaben für Anlagen, die der Bahn einen ihr noch nicht erschlossenen Verkehr zuführen sollen, ferner Ausgaben für ungewöhnlich kostspielige Einrichtungen und Beschaffungen, deren Uebernahme auf den ordentlichen Etat das finanzielle Ergebnis der Verwaltung für mehrere Jahre aussergewöhnlich beeinträchtigen würde.

4. Post und Telegraphenverwaltung. Auf Anleihe im allgemeinen Ausgaben zur Erwerbung von Kabeln und Herstellung unterseeischer und unterirdischer Linien (letztere insoweit, als andere Telegraphenverwaltungen dabei interessiert oder militärische Interessen in Frage waren oder Stadtfernsprechdrähte unter die Erde verlegt werden mussten.)

2. Vollzug des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats. Der Reichsfinanzverwaltung, und zwar dem Reichsschatzamt als der obersten Reichsfinanzverwaltungsbehörde, liegt die oberste Leitung und Ueberwachung des richtigen Vollzugs des Etats ob. Die unmittelbare Detailverwaltungsthätigkeit derselben ist aber hierbei eine beschränkte, da sie — wie oben dargelegt — nur in geringer Ausdehnung unmittelbar mit der Detailverwaltung der Einnahmen und Ausgaben zu thun hat. In der Hauptsache ist die direkte Aktion der Finanzverwaltung mit der Uebermittelung der Specialetats an die in Betracht kommenden Reichsverwaltungen abgeschlossen. Soweit Reichseinnahmen, insbesondere Zölle und Verbrauchssteuern, von den Einzelstaaten verwaltet werden, findet ein besonderer etatsrechtlicher Anstoss zu dieser Verwaltung seitens der Reichsfinanzverwaltung überhaupt nicht statt; die Finanzressorts der Einzelstaaten nehmen vielmehr aus dem gesetzlich festgestellten Reichsetat Anlass zur geeigneten Berücksichtigung in ihren Landesetats, welche für die fragliche Einnahmeverwaltung die etatsrechtliche Grundlage bilden. Nur bei den im Ressort der Reichsfinanzverwaltung selbst befindlichen Verwaltungszweigen mit Einschluss der Reichshauptkasse findet eine in die Einzelheiten des Etatsvollzuges eingehende Behandlung statt.

Die Uebersicht über den aus der Buchführung der unmittelbaren und mittelbaren Organe der Reichsfinanzverwaltung sich ergebenden Gang der Vereinnahmungen und Verausgabungen verschafft sich das Reichsschatzamt durch die Zusammenstellungen seiner Hauptbuchhalterei. Eine Nachweisung der zur Anschreibung gelangten hauptsächlichen Einnahmen wird monatlich veröffentlicht. (Centralblatt für das Deutsche Reich.) Die Zoll- und Steuerrechnungsarbeiten des Reichs werden von einem besonderen Zoll- und Steuerrechnungsbureau des Reichsschatzamts besorgt.

Ausser dem Etatswesen im engeren Sinne kommt beim Vollzug des Staats auch das Zahlungs- und Kassenwesen in Betracht. Die oberste Leitung und insbesondere die Fürsorge für die Bereithaltung der bei den einzelnen Zweigen der Reichsverwaltung erforderlichen Geldbestände, bezw. des Reichsguthabens bei der Reichsbank, liegt dem Reichsschatzamte ob, welches demgemäss auch Entscheidung zu treffen hat, ob und inwieweit nach dem Umfange der zur Verfügung stehenden Barbestände und der in Aussicht stehenden Zahlungen von der Ausgabe von Schatzanweisungen nach Massgabe der Bestimmungen der Etatsgesetze Gebrauch zu machen ist. Soweit es sich um die Einzelheiten der Geldvereinnahmungen handelt, sind die unmittelbaren Organe der Reichsfinanzverwaltung verhältnismässig nur wenig beteiligt. Teils findet seitens der erhebenden, nicht zum Ressort der Finanzverwaltung gehörigen Behörden die direkte Abführung — meist mittelst provinzieller Mittelinstanzen — so insbesondere bei den Post-, Telegraphen- und Eisenbahneinnahmen, teils — so bei den Zöllen und Verbrauchssteuern — durch die Landesstaatskassen auf dem Wege der Abrechnung, an die Reichshauptkasse statt. Die Besorgung der Kassengeschäfte war ursprünglich der preussischen Generalstaatskasse als »Generalkasse des Norddeutschen Bundes«, später »Reichshauptkasse« übertragen. Nach Gründung der Reichsbank trat eine Aenderung ein. Der § 22 des Bankg. v. 14. März 1875 bestimmte, dass die Reichsbank verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Reichsguthabens zu leisten, und dass sie berechtigt ist, das nämliche Geschäft für die Bundesstaaten zu leisten. Der § 11 der Bankstatuten bestimmte sodann weiter, dass der Reichsbank obliegt, das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und

Rechnung zu legen. Das Centralkassengeschäft des Reichs ist damit auf die Reichsbank übergegangen und wird von einer besonderen Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank — der »Reichshauptkasse« — besorgt. Das Anweisungsrecht zur Erhebung der einzelnen Einnahmen sowie Leistung der einzelnen Ausgaben steht dem Reichsschatzamt und den mit der Ausführung von Etats der Reichsverwaltung sonst beauftragten, dem Bankdirektorium und der Reichshauptkasse bekannt zu gebenden Behörden oder Personen zu. Die Postverwaltung hat überdies ihren gesamten Zahlungsverkehr noch besonders mit jenem der Reichsbank enger verschmolzen.

3. Die Rechnungslegung und Bewirkung der Entlastung der Verwaltung. Aus der an den Rahmen des Etats sich anschliessenden Buchführung der dazu berufenen einzelnen Organe der Reichsverwaltung baut sich die Rechnungslegung auf: die Rechnungen werden seitens der einzelnen dazu berufenen Behörden geprüft (abgenommen) und bilden in ihrem ressortmässig erfolgenden Zusammenzug die Elemente der dem Reichskanzler obliegenden gesamten Rechnungslegung über den Haushalt des Reichs. In materieller Hinsicht ergeben sich dabei im einzelnen Mindereinnahmen und Minderausgaben, Mehreinnahmen und Mehrausgaben und endlich gar nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben (ausseretatsmässige Einnahmen und Ausgaben). Die Mehrausgaben (Etatsüberschreitungen) und die ausseretatsmässigen Ausgaben unterliegen einer besonderen Behandlung; sie sind mit specieller Motivierung besonders auszuweisen und dem Bundesrate und Reichstage behufs Genehmigung (soweit solche der Natur der Sache nach von materieller Bedeutung sein kann!) zur Kenntnis zu bringen. Diese Verzeichnung der Etatsüberschreitungen findet alsbald nach Abschluss der Rechnungslegung des Reichskanzlers Aufnahme in die »Uebersicht der Reichsausgaben und -einnahmen« — auch kurzweg Haushaltsübersicht genannt, welche im Druck dem Bundesrate und Reichstage vorgelegt wird. Verschieden von dieser Uebersicht ist die Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt, welche erst nach Kontrolle der von der Reichsverwaltung aufgestellten Rechnung durch den Rechnungshof an den Bundesrat und Reichstag zur Entlastung gelangt. Zu einer selbständigen Regelung des materiellen Etatsrechtes ist das Reich trotz wiederholter darauf abzielender Versuche der verbündeten Regierungen bis jetzt nicht gelangt. Im Zusammenhang mit der provisorischen Besorgung des obersten Revisionsgeschäftes durch die preussische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs steht auch die vorläufige sinngemässe Anwendung des materiellen preussischen Etatsrechts in den Angelegenheiten des Reichsetats.

Der Rechnungshof ist im Organismus der gesamten mit der Reichsfinanzverwaltung beschäftigten Behörden das höchste, einer besonderen unabhängigen Stellung sich erfreuende Kontrollorgan.

Einen nicht bloss der Benennung, sondern seiner ganzen Organisation und seinem Wesen nach als ausschliessliche Reichsorganisation sich darstellenden Rechnungshof besitzt das Reich nicht. Diese Reichsfinanzbehörde ist vielmehr in Gestalt einer zeitweiligen, von Jahr zu Jahr neu durch Gesetz gekräftigten Personalunion, des besonderen den Rechnungshof des Deutschen Reiches bildenden Kollegiums (dessen Mitglieder vom Bundesrat gewählt und vom Kaiser angestellt werden) mit der preussischen Oberrechnungskammer eingerichtet. Dieser wird jährlich durch besonderes Gesetz die Rechnungskontrolle des Reichshaushalts (wie auch des Landeshaushalts von Elsass-Lothringen) übertragen; ausserdem regelt eine im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassene Instruktion des Reichskanzlers vom 5. Oktober 1875 die Organisation und den Geschäftsgang des Rechnungshofes im allgemeinen und das amtliche Verhältnis des Präsidenten und der Mitglieder des Rechnungshofes. Sachlich findet das preussische Recht über die Revision der Rechnungen auf die Reichsverwaltung Anwendung, sowohl bezüglich der kalkulatorischen Prüfung und Justifizierung oder der Rechnungskontrolle im engeren Sinne als bezüglich der Verwaltungs- und Finanzkontrolle. Die Verwaltungskontrolle umfasst die Prüfung, ob bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben unter genauer Beobachtung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist. Die Finanzkontrolle dagegen erstreckt sich auf die Prüfung, inwieweit die Verwaltung dem Etatsgesetz gemäss geführt worden ist, und die Feststellung aller Abweichungen der faktischen Rechnungsresultate von den Etatsansätzen. Die hierüber vom Rechnungshofe gezogenen Monita sind von den einzelnen Verwaltungsbehörden zu erledigen, und die daraus erwachsenden Geschäfte bilden einen nicht unerheblichen Bestandteil der Verwaltungsarbeit der einzelnen Behörden. Die schliesslich verbleibenden Beanstandungen, welche als »Bemerkungen« des Rechnungshofes zur Rechnung mit dieser dem Bundesrate und Reichsrate vorgelegt werden, bilden die Grundlage für die Beschlussfassung beider Körperschaften über die dem Reichskanzler

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs in verschiedenen Rechnungsjahren der Periode 1874—1900 in 1000 Mark.

	Nach der allgemeinen Rechnung			Nach dem Etatsvoranschlag		
				1899		
	1874	1885	1895	netto	brutto (u. Nachträge)	1900 (brutto)
Ausgaben.						
A. Fortdauernde Ausgaben.						
I. Bundesrat (die Ausgaben werden aus dem Fonds des Reichsamts des Innern bestritten)	*	*	*	*	*	*
II. Reichstag	371,1	452,4	716,6	693,3	693,3	699,2
III. Reichskanzler und Reichskanzlei	(unter 5)	133,8	162,0	236,6	236,6	233,0
IV. Auswärtiges Amt	5 404,3	7 791,1	10 939,8	11 999,9	12 017,4	12 508,7
darunter:						
Gesandtschaften und Consulate	4 159,5	5 571,4	7 399,6	7 889,4	7 889,4	8 128,7
Kolonialverwaltung				299,2	475,8	555,9
V. Reichsamt des Innern	1 540,6	3 033,2	30 859,5	44 348,0	43 617,8	48 788,7
darunter:						
Allgemeine Fonds, u. a. die Postdampfersubventionen und die Ausgaben für Invalidenversicherung enthaltend	493,2	552,5	24 142,0	35 192,5	34 442,5	39 072,9[2])
VI. Verwaltung des Reichsheeres	270 839,2	338 434,0	472 100,6	513 983,5	519,999,2	541521,1[3])
darunter:						
Geldverpflegung d. Truppen	81 170,0	99 013,2	140 273,3	124 851,8	126 230,5	129 740,1
Naturalverpflegung	63,877,6	73 214,1	94 819,1	133 349,1	134 640,2	138 080,3
Bekleidung u. Ausrüstung	17 564,5	21 877,8	28 759,0	29 221,4	29 397,6	30 788,6
Garnisonsverwaltungs- und Serviswesen	29 732,6	34 322,0	46 972,2	52 975,3	53 864,5	55 981,3
Artillerie- u. Waffenwesen	2 923,8	14 319,8	32 273,0	32 513,6	33 168,7	39 140,5
Militärverwaltung von Bayern	34 580,8	43 299,8	53 455,5	58 180,0	58 304,6	60 269,7
VIa. Organisationsänderungen des Reichsheeres	*	*	*	5 841,0	*	*
Reichsmilitärgericht	*	*	*	*	*	262,1
VII. Verwaltung d. kaiserlichen Marine	16 680,9	36 660,0	58 500,2	69 103,1	69 051,4	73 901,6[4]
VIII. Reichsjustizverwaltung	384,0	1 751,6	2 072,4	2 117,9	2 117,9	2 119,4
IX. Reichsschatzamt	1 630,6	119 494,1	418 159,3	481 908,4	481 908,4	520 294,7
darunter:						
Allgemeine Fonds	1 037,9		4 008,4	4 064,3	4 064,3	4 244,5
Ueberweisungen an die Bundesstaaten	*	118 614,3	400 126,0	476 738,0	476 738,0	514940,0[5])
X. Reichseisenbahnamt	136,6	296,3	340,2	390,6	390,6	391,9
XI. Reichsschuld	5,1	17 392,9	71 693,0	75 613,3	75 613,3	77 700,5[6])
XII. Rechnungshof	342,7	521,7	747,3	840,1	840,1	856,4
XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	20746,7[1])	21 202,3	51 808,1	65 295,6	65 295,6	68 164,1[7])
Darunter Verwaltung des Reichsheeres	20 373,4	20 069,4	48 264,6	60 267,6	60 267,6	62 963,9
XIV. Reichsinvalidenfonds	26 215,1	27 346,9	28 946,0	27 938,5	27 938,5	30 076,3[8])
Darunt. Invalidenpensionen infolge des Krieges von 1870/71	23 916,3	22 101,1	21 215,4	19,851,7	19 851,7	19 424,8

[1]) Auch die später dem Reichsinvalidenfonds überwiesenen Pensionen infolge des Krieges von 1870 enthaltend — seit 1888 werden die bayerischen Militärpensionen hier, nicht mehr unter VI nachgewiesen. — [2]) Nach dem Entwurf für 1901 44012,5. — [3]) für 1901 559932,7 —) für 1901 79831,4. — [5]) für 1901 570933,0. — [6]) für 1901 86308,0. — [7]) für 1901 70994,6. —) für 1901 29329,7.

Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs in

	Nach der allgemeinen Rechnung			Nach dem Etatsvoranschlag		
				1899		1900 (brutto)
	1874	1885	1895	netto	brutto (u. Nachträge)	
XV. Post- u. Telegraphenverwaltung	*	*	*	*	317 198,9	342495,1[2])
XVI. Reichsdruckerei	*	*	*	*	5 172,1	5 305,0
XVII. Eisenbahnverwaltung	*	*	*	*	53 946,7	58 435,3[3])
Summe d. fortdauernd. Ausgaben	344 296,9	574 510,3	1147 045,0	1300 309,8	1676 037,8	1783 753,1
B. Einmalige Ausgaben.						
a) Ordentlicher Etat (aus den laufenden Einnahmen des Reiches gedeckte einmalige Ausgaben).						
Im ganzen	21 173,4	19 792,6	85 631,6	163 011,0	165 407,2	197022,5[1])
Darunter:						
Post- u. Telegraphenverwaltung	4 224,9	4 538,8	8 955,1	12 649,5	12 649,5	13 414,9
Verwaltung des Reichsheeres	2 985,4	9 259,9	43 929,3	62 811,4	81 110,0	98 390,2
Marineverwaltung	4 696,5	3 842,6	19 721,9	30 431,5	39 325,5	47 998,5
b) Ausserordentlicher Etat.						
Im ganzen	307 342,0	43 369,6	74 504,2	88 388,6	105 138,6	85 868,4[5])
Darunter: Ausgaben infolge des Krieges gegen Frankreich, wovon 120 Mill. zur Bildung des Reichskriegsschatzes, gedeckt aus der Kriegsentschädigung	253 437,9	—	—	—	—	—
Verwaltung d. Reichsheeres, gedeckt durch: Anleihe	—	16 777,5	46 686,9	41784,1[1])	41 784,1	30 206,4
Verwaltung d. Reichsheeres, gedeckt durch: Festungsbaufonds	—	6 928,1	—	—	—	—
Verwaltung d. Reichsheeres, gedeckt durch: unmittelbar aus französ. Kriegskostenentschädigung	36 460,3	256,1	—			
Marineverwaltung, gedeckt durch: Anleihe	—	11 556,2	7 671,5	33879,0[1])	33 879,0	40 621,0
Marineverwaltung, gedeckt durch: Festungsbaufonds	—	—	—			
Marineverwaltung, gedeckt durch: unmittelbar aus französ. Kriegskostenentschädigung	17 443,8	—	—			
Eisenbahnverwaltung, gedeckt durch: Anleihe	—	1 624,6	8 062,0	12 725,5	12 725,5	13 041,0
Eisenbahnverwaltung, gedeckt durch: Eisenbahnbaufonds	—	32,0	—			
Summe der einmaligen Ausgaben	328 515,6	63 162,2	160 135,8	251 399,6	270 545,8	282 890,9
Gesamtbetrag aller Ausgaben	672 812,5	637 672,5	1307 180,8	1 551 709	1946 583,6	2066 644,0
II. Einnahmen.						
I. Zölle u. Verbrauchssteuern und zwar:	246 648,8	345 972,8	661 638,8	742 261,0		789725,0[6])
a) aus dem Zollgebiete:						
Zölle	104 310,8	215 676,5	383 242,4	442 376,0		473 220,0
Tabaksteuer	1 182,3	10 164,6	10 906,2	12 025,0		12 143,0
Zuckersteuer: Materialsteuer	50 064,2	18 072,7	—	—		—
Zuckersteuer: Verbrauchsabgabe	—	—	80 535,1	92 134,0		102 009,0
Salzsteuer	33 751,7	38 716,7	45 466,6	47 249,0		47 810,0

[1]) Einschliesslich des Zuschusses zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat. — [2]) Für 1901 364 269,4. — [3]) für 1901 65 515,4. — [4]) für 1901 224 582,8 (darunter Reichsheer 90 012, Marine 72 112,2, Kolonialverwaltung 25 947,8, Post- und Telegraphenverwaltung 18 125,2). — [5]) für 1901 103 754,7, (Reichsheer 30 157,7, Marine 59623,0, Eisenbahnverwaltung 13 974,0). — [6]) für 1901 810 330,9 (darunter Zölle 478 978,0, Zuckersteuer 111 380,0, Branntweinsteuer 127 855,0).

verschiedenen Rechnungsjahren der Periode 1874—1900 in 1000 Mark (Fortsetzung).

	Nach der allgemeinen Rechnung			Nach dem Etatsvoranschlag		
				1899		1900 (brutto)
	1874	1885	1895	netto	brutto (u. Nachträge)	
Branntweinsteuer:						
Maischbottich- u. Materialsteuer	37 077,9	37 572,2	18 207,5	16 803,0		18 488,0
Verbrauchsabgabe und Zuschlag dazu	—	—	95 140,8	102 455,0		105 813,0
Brennsteuer	—	—	1 090,8	—		—
Brausteuer u. Uebergangsabgabe vom Bier	15 916,4	18 308,4	27 433,7	29 147,0		30 165,0
b. Von den ausserhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten:						
Aversa für:						
Zölle und Tabaksteuer	3 208,9	4 952,4	49,0	52,0		56,0
Zucker- und Salzsteuer		1 020,9	17,0	18,4		19,4
Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer	780,0	1 031,8				
Brausteuer	336,7	523,1	1,6	1,6		1,6
Nachträgliche Einnahmen u. Rückzahlungen (—)	19,9	—66,5	—452,8	—		—
II. Reichsstempelabgaben	6 000,7	22 972,3	64 746,9	61 648,0		66 483,0[1]
und zwar:						
Spielkartenstempel	—	1 056,2	1 349,4	1 456,0		1 471,0
Wechselstempelsteuer	6 000,7	6 302,5	8 316,2	9 472,0		10 367,0
Stempelabgabe für Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. u. Lotterielose	—	15 070,5	54 248,5	49 830,0		53 708,0
Statistische Gebühr	—	543,1	832,8	890,0		937,0
III. Post- und Telegraphenverwaltung						
Einnahme	109 030,2	172 242,3	287 049,6	360 448,6		
Fortdauernde Ausgabe	103 882,7	146 201,9	252 825,9	313 383,3	360 488,6	393 209,9[2]
Ueberschuss	5 156,5	26 041,2	34 223,7	47 065,3		
IV. Reichsdruckerei						
Einnahme	—	4 174,0	6 019,1	7 046,0		
Fortdauernde Ausgabe	—	3 024,7	4 544,3	5 172,1	7 046,0	7 516,0
Ueberschuss	—	1 149,3	1 474,8	1 873,9		
V. Eisenbahnverwaltung						
Einnahme	34 260,7	45 124,3	68 546,0	80 351,3		
Fortdauernde Ausgabe	29 156,8	28 199,0	43 293,2	53 767,7	80 351,3	86 175,0[3]
Ueberschuss	5 103,9	16 925,3	25 252,8	26 583,6		
VI. Bankwesen	—	2 094,4	3 088,3	9 789,6		14 854,5
VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen	6 245,4	8 725,1	13 765,9	14 975,5	15 338,8	18 555,5
VIII. Aus dem Reichsinvalidenfonds	26 943,6	27 346,9	28 767,5	27 938,5		30 076,3
IX. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	6 967,4	2 447,6	101,6	—		—
X. Aus der Veräusserung vormaligen Festungsterrains	—	—	800,0	1 013,3		206,7
XI. Ausgleichungsbeträge	—	—	—	14 696,9	14 063,2	15 585,9
XII. Matrikularbeiträge	67 144,3	122 436,7	396 001	489 953,8		527 662,4[4]
XIII. Ausserordentl. Deckungsmittel	305 060,4	39 260,4	64 255,9	88 388,6	111 210,1	85 868,4
Darunter Anleihen	—	31 311,5	44 220,9	87 098,6	109 920,1	80 476,8
Summa der Einnahmen	675 271,0	615 372,0	1294 116,3	1526 188,0	1921 062,2	2035 917,1

[1]) Für 1901 114 020,0. — [2]) für 1901 420 163,0. — [3]) für 1901 93 676,0. — [4]) für 1901 570 933,0.

	Nach der allgemeinen Rechnung			Nach dem Etatsvoranschlag		
				1899		1900 (brutto)
	1874	1885	1895	netto	brutto (u. Nachträge)	
Demnach { Mehreinnahme	2 458,5	—	—	—	—	—[1]
Demnach { Mehrausgabe	—	22 300,5	13 064,5	25 521,4	25 521,4	30 726,9
Abschluss:						
Uebertrag aus dem Vorjahre (Ueberschüsse und Bestand)	106 980,8	14 170,0	103 541,8	25 357,4	25 357,4	30 576,9
Einnahmen infolge Revision der Rechnungen	—	199,5	175,1	164,0	164,0	150,0
Auf d. nächste Jahr zu übertragen	109 439,3	—7 931,0	90 652,4	—	—	—

Etatsjahre	Gesamtbedarf Summe aller Ausgaben 1000 M.	Ueberweisungen 1000 M.	Demnach verbleibender engerer Reichsbedarf 1000 M.	Deckung durch Anleihe 1000 M.	Die Deckung durch Anleihe beträgt Prozent des Gesamtbedarfs	Die Deckung durch Anleihe beträgt Prozent des engeren Bedarfs
1874	672 812,5	—	672 812,5	—	0,0	0,0
1880/81	550 065,7	38 243,1	511 822,6	49 925,2	9,1	9,7
1885/86	637 672,5	115 792,3	521 880,2	31 311,5	4,9	6,0
1890/91	1 353 620,6	378 914,5	974 706,1	176 258,2	13,0	18,1
1895	1 307 180,8	400 126,0	907 054,8	44 220,9	3,4	4,9
1900	1 660 408,6	514 940,0	1 145 468,6	80 476,8	4,9	7,0

Jahre	Gesamtbedarf 1000 M.	Deckung durch Anleihe 1000 M.	Die Anleihedeckung beträgt Prozent	Jahre	Gesamtbedarf 1000 M.	Deckung durch Anleihe 1000 M.	Die Anleihedeckung beträgt Prozent
1872	1 407 362,7	90,4	.	1887/88	876 934,7	233 109,0	26,6
1873	1 369 799,9	1,1	.	1888/89	1 020 221,4	166 970,5	16,4
1874	672 812,5	—	—	1889/90	1 110 674,9	240 561,0	21,7
1875	634 448,1	—	—	1890/91	1 353 620,6	176 258,2	13,0
1876/77	679 081,2	16 300,0	2,4	1891/92	1 245 053,6	309 381,3	24,8
1877/78	569 388,5	51 812,6	9,1	1892/93	1 244 231,3	55 006,7	4,4
1878/79	784 209,7	63 344,4	8,1	1893/94	1 269 952,0	153 187,5	12,1
1879/80	550 264,8	77 337,0	14,1	1894/95	1 336 940,6	145 569,7	10,9
1880/81	550 065,7	49 925,2	9,1	1895/96	1 307 180,8	44 220,9	3,4
1881/82	612 505,3	52 205,3	8,5	1896/97	1 365 762,2	15 695,1	1,1
1882/83	604 396,2	30 154,9	5,0	1897/98	1 456 562,8	39 824,7	2,7
1883/84	587 251,8	24 651,8	4,2	1898	1 495 567,3	37 915,1	2,6
1884/85	614 594,6	38 065,9	6,2	1899	1 570 265,9	109 920,1	7,0
1885/86	637 672,5	31 311,5	4,9	1900	1 660 408,6	80 476,8	4,9
1886/87	693 532,0	46 806,7	6,8				

Anmerk. Für 1872 bis 1896/97 nach den Rechnungen; für 1897/98 und 1898 nach der Haushaltsübersicht, für 1899 und 1900 nach den Etatsvoranschlägen.

[1]) Im Etat durch das oben nach dem Schema des Kais. Statist. Amts nicht vorgetragene Kap. X der Einnahmen: „Ueberschüsse aus früheren Jahren" gedeckt.

zu erteilende oder zu verweigernde Entlastung. — Die Hauptbedeutung der Kontrolle des Rechnungshofes liegt in der Gewährleistung der korrekten Etatshandhabung, Buchführung und Rechnungslegung. Die Ueberzeugung, dass nach dieser Richtung auch das Unbedeutende dem Auge des Rechnungshofes nicht entgehen werde, ist von einer gewissen pädagogischen Bedeutung für alle mit Etats-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten betrauten Beamten, wenn es auch im einzelnen Falle oft den Anschein gewinnt, als ob das Mass der Schreibarbeit in Bagatellsachen in einem gewissen Missverhältnis zu deren Bedeutung stehe.

V. Die thatsächlichen Ergebnisse der Finanzverwaltung des Deutschen Reichs.

1. Haushalt. Die Rücksicht auf den Raum verbietet, einen erschöpfenden statistischen Nachweis über die Ergebnisse der Finanzverwaltung des Deutschen Reichs hier vorzuführen. Es muss verzichtet werden, die Einzelheiten des Aufbaus des Haushaltsetats nach „Kapiteln" ersichtlich zu machen, auch können nicht die Ergebnisse aller einzelnen Jahre vorgetragen werden. Was die materielle Gliederung des Haushalts anlangt, so sind im folgenden (siehe die auf S. 375—378 gegebene Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs) bei den Ausgaben in der Hauptsache nur die Gesamtergebnisse der Specialetats mit Hervorhebung einzelner finanziell besonders bedeutsamer Kapitel vorgetragen. Bei den Einnahmen dagegen ist im Hinblick auf die hervorragende Bedeutung eingehender Gliederung der Finanzquellen des Reichs weitergegangen und das Ergebnis der einzelnen Einnahmearten im Detail aufgeführt. Als Stichjahre der Vergleichung sind die Rechnungsjahre 1874 (Kalenderjahr), 1885, 1895, 1899 und 1900 (Rechnungsjahr vom 1. April des genannten bis 31. März des folgenden Jahres) gewählt, wobei für 1899 sowohl die ursprüngliche Netto-Etatisierung als die nachträgliche Umrechnung auf die für 1900 massgebende Brutto-Etatisierung berücksichtigt ist. Für 1874, 1885 und 1895 sind die Nachweise der allgemeinen Rechnung, für 1899 und 1900 die Etats-Voranschläge berücksichtigt. Die Zahlennachweise sind aus verschiedenen Jahrgängen des Statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich und für 1900 aus dem Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1901 ausgezogen.[1])

Auf die Einzelheiten des auf S. 375—378 gegebenen Tabellenwerkes kann hier nicht eingegangen werden. Der Ueberblick derselben ermöglicht dem Leser den Einblick in die Ausgestaltung des Reichsfinanzwesens nach der Seite sowohl der Ausgaben als der Einnahmebeschaffung und bildet den zahlenmässigen Beleg zu der oben versuchten allgemeinen Charakteristik dieser Ausgestaltung. Wenn aber auch auf die Einzelheiten des Tabellenwerkes hier nicht weiter eingegangen werden kann, so muss doch den Hauptabschlusszahlen noch eine kurze Bemerkung gewidmet werden. Die Abschlusszahlen des Etats, wie sie in einer Gesamtverausgabung von 673 Millionen in dem noch durch die Kriegsfolgen beeinflussten Jahre 1874, mit 638 Mill. im Jahre 1885 einerseits und mit 2056 Millionen im Jahr 1900[1]) andererseits zum Ausdruck kommen, sind überhaupt nicht vergleichbar. Der Zwei-Millionen-Etat von 1900 ist gegenüber dem Etat von 1874 einerseits durch die formale Aenderung der Etatisierung (Bruttoetat bezüglich der Betriebsverwaltungen), noch mehr aber infolge der rechnerischen Konsequenzen der Ueberweisungspolitik aufgebläht. Die Ueberweisungen von Reichssteuern sind nicht bestimmt, Reichsbedarf zu decken, sondern Landesbedarf; gleichwohl erscheinen die Reichssteuereinnahmen etatsmässig zunächst in den Reichseinnahmen, um alsdann (früher unter den allgemeinen Fonds des Reichsschatzamtes, nunmehr in besonderem Kapitel ausgeworfen), soweit sie überwiesen werden, auf der anderen Seite als Reichsausgaben vorgetragen zu werden. Eine Kompensation mit den Matrikularbeiträgen findet nicht statt; es liegt also der Fall vor, dass durch die Art der Verrechnung der Ueberweisungen in Gestalt eines durchlaufenden Postens eine ansehnliche Aufblähung des Reichsetats eintritt, was bei zeitlicher Vergleichung der Abschlusszahlen wohl zu beachten ist. Der Bedarf, wie er heute im Reichsetat erscheint, muss insoweit, als er Ueberweisungen in sich schliesst, als Reichsbedarf im weitesten Sinne, als derjenige angesehen werden, welcher auch die sekundäre Aufgabe der Speisung der Landesfinanzen aus Reichssteuerquellen in sich schliesst. Den Reichsbedarf im eigentlichen oder engeren Sinne findet man, wenn man den durchlaufenden Posten der überwiesenen Reichssteuern ganz ausser Betracht lässt. Thut man dies, bringt man ferner zur Wahrung der Vergleichbarkeit auch für 1900 die Ausgaben der Betriebsverwaltungen nicht in Ansatz und bringt man dabei zugleich das Mass der Bedarfsdeckung durch Inanspruchnahme des Kredits zum Ausdruck, so gewinnt man für die oben herausgegriffenen Stichjahre das gedrängte Bild des weiteren und engeren Reichsbedarfs und des Masses der Zuhilfenahme des Kredits zu dessen Deckung, wie es sich aus der zweiten Tabelle auf S. 379 ergiebt.

Vom Zwei-Milliardenbetrag ist hiernach der engere Reichsbedarf noch weit entfernt; während es bei blosser Berücksichtigung der formalen Abschlusszahlen des Gesamtetats den Anschein hat, als wäre der Reichsbedarf seit zwanzig Jahren vervierfacht, ergiebt sich bei richtiger Vergleichung, dass er nicht ganz verdoppelt ist — immerhin auch in dieser Reduzierung noch eine ganz erhebliche aus der gewaltig gewachsenen nationalen Schutzaufgabe des Reichs erklärbare Steigerung. Bemerkt sei noch, dass bei voller Durchführung der Nettoetatisierung — nicht bloss bei den Betriebsverwaltungen — sich die Nettoausgabe des Reichs, wie in der Denkschrift zum Etat für 1900 nachgewiesen ist, nahezu um weitere 50 Mil-

[1]) Aus dem inzwischen dem Reichstag zugegangenen Etats-Entwurf für 1901 sind weiter für 1901 einzelne wichtigere Zahlen teils im Text, teils anmerkungsweise beigefügt.

[1]) Für 1901 nach dem Etats-Entwurf 2241 Millionen Mark.

lionen reduziert (48,6 Millionen). Für 1901 ist in der Denkschrift zum Etat die Netto-Ausgabe (bei Nichtberücksichtigung des Extraordinariums) zu 1048,0 Millionen berechnet; bei Hinzurechnung des durch Anleihe zu deckenden ausserordentlichen Bedarfs von 97,4 Millionen, ergiebt sich hiernach ein Gesamt-Nettobedarf von 1145,4 Millionen Mark.

2. Schulden. Aus der zuletzt gegebenen Uebersicht ergiebt sich, dass die Inanspruchnahme des Kredits durchweg und zwar bis in die neueste Zeit in sehr ausgiebigem Masse zur Herstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt benutzt wurde. Bei der hohen finanzpolitischen Bedeutung dieser Thatsache erscheint es angemessen, den Betrag, mit welchem die Anleihe zur Bilanzierung des Reichsetats herangezogen ist, für alle einzelnen Etatsjahre der Periode 1872 bis 1900 nachzuweisen. Hiernach ergiebt sich: (s. die letzte Tabelle auf S. 378).

Hiernach zeigt die erhebliche Inanspruchnahme des Kredits zur Bilanzierung des Etats, welche insbesondere die Gebarung zu Ende der 80er und der 90er Jahre charakterisiert hat, dank einerseits der unten sub VI zu erwähnenden gesetzlichen Massnahmen zur Kräftigung der Reichsfinanzen auf dem Gebiete der Steuer- und Finanzpolitik und andererseits der allgemein günstigeren Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der neueren Zeit eine sehr bedeutende erfreuliche Abnahme. Dabei ist zu beachten, dass auch der Voranschlag für 1899 nach Massgabe der thatsächlichen Rechnungsergebnisse noch eine erhebliche Abminderung des Anleihebetrags erfahren wird. Für 1900 wird sich allerdings wiederum eine erhebliche, die oben berechnete weit übersteigende Anleihequote infolge der ausserordentlichen Aufwendungen für die chinesische Expedition ergeben. Zunächst ist im betreffenden Gesetzentwurf vom 14. November 1900 (Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für 1900) ein durch Anleihe zu deckender Betrag einmaliger Ausgaben von 152,77 Millionen Mark — Etat für die Expedition nach Ostasien auf das Rechnungsjahr 1900 — veranschlagt (Reichstags-Drucks. Nr. 8).

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass durch die Konversion der 4%igen in $3^1/_2$ prozentige Anleihe eine beachtenswerte Minderung des Zinsaufwands für diesen Teil der Reichsanleihe eingetreten ist (G. v. 3. März 1897 betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4%igen Reichsanleihe).

Verschieden vom Betrage des durch Inanspruchnahme des Kredits gedeckten Reichsbedarfs ist der Betrag der hieraus erwachsenen Schuldverpflichtungen des Reichs, welcher seinen quantitativen Ausdruck im Nominalbetrage der Reichsschuld und seine qualitative Abstufung in der Verteilung der Schuld auf die zu den verschiedenen Zinssätzen laufenden Verpflichtungen findet.

Zunächst wird der im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich (1900) gegebenen Gesamtübersicht[1]) der Reichsschulden nach deren Nennwert nachstehender Auszug für einzelne Stichjahre (mit Ergänzung für 1899 aus dem Bericht der Reichsschulden-Kommission v. 11. Mai 1900) entnommen.

	Ende 1870	Ende 1875	31. März 1881	31. März 1891	31. März 1899
Schuldverschreibungen (verzinsliche)					
der Bundesanleihe 1000 M.	267 069,9	45,0	24,9	18,0	17,7
der Reichsanleihen 1000 M.	—	—	267 786,5	1317 797,7	2222 950,7
Schatzanweisungen verzinsliche 1000 M.	129 578,4	15,3	—	—	—
Schatzanweisungen unverzinsliche 1000 M.	—	—	40 000,0	—	—
Darlehnskassenscheine (unverzinsl.) 1000 M.	88 953,0	63,2	—	—	—
Reichskassenscheine (unverzinsl.) 1000 M.	—	120 199,5	155 819,0	120 000,0	120 000,0
Generalsumme 1000 M.	485 601,3	120 323,0	463 629,5	1437 815,7	2342 968,4
Dazu Zinsrückstände 1000 M.	1 574,2	6,2	140,0	4 776,6	2 689,2

In der dem Reichstag (am 14. November 1900) vorgelegten neuesten „Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze“ ist nachgewiesen, dass sich „zur Zeit“ die Anleihekredite im ganzen auf 2280300585 Mark beziffern und dass hiervon bis Ende Oktober 1900 2248053205 Mark realisiert waren, und zwar:

445 705 020 M. durch Begebung der früher 4%igen, jetzt $3^1/_2$%igen Schuldverschreibungen im Nennbetrage von 450 000 000 M.
798 708 642 „ „ „ „ $3^1/_2$%iger Schuldverschreib. im Nennbetr. v. 790 000 000 „
924 247 483 „ „ „ „ 3%iger „ „ „ „ 1 058 500 000 „
79 392 060 „ „ „ „ 4%iger Schatzanweisungen „ „ „ 80 000 000 „
(Vorbehaltlich der definitiven Abrechnung.)

[1]) In dieser Uebersicht im Statistischen Jahrbuch wird seit einer Reihe von Jahren der Bestand an Schatzanweisungen nicht berücksichtigt; nach den Berichten der Reichsschuldenkommission vom 30. April 1899 bezw. 11. Mai 1900 betrug er beispielsweise am Schluss der Etatsjahre 1896, 1897 und 1898 60 bezw. 70 und 50 Millionen Mark.

Der Nennbetrag der realisierten verzinslichen Reichsanleihe belief sich hiernach Ende Oktober 1900 auf 2378500000 Mark.

Auf Grund der Gesetze wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung sind zur Verminderung der Reichsschuld (d. h. Absetzung von dem Anleihesoll) überwiesen worden im Rechnungsjahr 1895/96 13 Millionen Mark, 1896/97 50 Millionen Mark, 1897/98 37,5 Millionen Mark, 1898 42,4 Millionen Mark.

Auf die Einzelheiten der Nachweise über die Verwendungszwecke der Anleihe und über die Beteiligung der drei durch die Sonderstellung Bayerns in Bezug auf das Post- und Telegraphen- sowie das Militärwesen und jene Württembergs hinsichtlich des ersteren bedingten Finanzgemeinschaften (1. der Gesamtheit aller Bundesstaaten, 2. der Bundesstaaten mit Ausschluss von Bayern, 3. der Bundesstaaten mit Ausschluss von Bayern und Württemberg) kann hier nicht eingegangen werden. — Um jedoch einigermassen die hauptsächlichsten Verwendungszwecke der Anleihe ersichtlich zu machen, sei bemerkt, dass von den bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1899 (mit Einschluss von 31,2 Millionen Mark Resten) vereinnahmten Deckungsmitteln im Betrage von 2199,8 Millionen Mark treffen auf:

Verwaltung des Reichsheeres	1552,1	Mill. M.
Marineverwaltung	382,4	„ „
Eisenbahnverwaltung	139,5	„ „
Münzwesen	48,2	„ „
Zollanschluss von Hamburg und Bremen	52,0	„ „
Nordostseekanal	106,0	„ „
Post- u. Telegraphenverwaltung	75,4	„ „

Bezüglich der Beteiligung der erwähnten drei Finanzgemeinschaften an der Summe von 2199,8 Millionen Mark ergiebt sich, dass hiervon treffen auf 1. alle Bundesstaaten: 2002,9 Millionen Mark, 2. auf die Bundesstaaten mit Ausschluss von Bayern: 121,6 Millionen Mark, 3. auf die Bundesstaaten mit Ausschluss von Bayern und Württemberg: 75,4 Millionen Mark.

VI. Reformbestrebungen.

Vor einem Jahrzehnt war die Erwägung der in der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs sub VI behandelten Reform-Fragen in den massgebenden Kreisen der treibenden und leitenden Kräfte der Reichsfinanzpolitik noch nicht zu bestimmt ausgestalteten Reform-Bestrebungen verdichtet. Zu jener Zeit geriet, wie aus den oben mitgeteilten statistischen Nachweisungen hervorgeht, der Reichshaushalt immer tiefer in die Borgwirtschaft hinein und litt schwer unter der Hilflosigkeit, in welche er durch eine übertriebene Geltendmachung des Ueberweisungsprincips geraten war. Ich habe mich hierüber sowie über die möglichen Mittel der Abhilfe in dem erwähnten Abschnitt meines Aufsatzes in der ersten Auflage sowie weiter in ausführlicher Weise in meiner im Jahr 1873 erschienenen Schrift „Zur Reichsfinanzreform“ geäussert.

Seit jener Zeit haben sich zwei bedeutungsvolle Etappen in der Ausgestaltung von Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Reichsfinanzwesens ergeben.

Zunächst ist seitens der verbündeten Regierungen der Gedanke einer durchgreifenden Finanzreform, welche zugleich die finanziellen Beziehungen von Reich und Einzelstaaten organisch regeln sollte, zu einer Gesetzesvorlage verdichtet worden. In der Thronrede vom 16. November 1893 wurde betont, die Finanzverwaltung des Reichs habe eine endgiltige Ordnung im Sinne der Reichsverfassung noch nicht gefunden; die bisherigen Erfahrungen hätten bewiesen, dass ohne Schädigung des Reichs und der Einzelstaaten eine Auseinandersetzung zwischen denselben nicht länger hinausgeschoben werden könne. Das Finanzwesen des Reichs werde dergestalt aufzubauen sein, dass unter Beseitigung der bisherigen Schwankungen die Anforderungen desselben an die Einzelstaaten in ein festes Verhältnis zu den Ueberweisungen gestellt werden und ein gesetzlich festgelegter Anteil an den eigenen Einnahmen des Reichs für einen vorher bestimmten längeren Zeitraum den Einzelstaaten zugesichert werde. Eine solche Ordnung werde im Einklang mit der föderativen Gestaltung unseres Staatswesens ein ungestörtes Zusammenwirken des Reichs und der Einzelstaaten gewährleisten und ohne Schmälerung der Rechte des Reichstags die Finanzverwaltung in hohem Grade fördern. Zu diesem Behuf würden dem Reichstag ein Gesetzentwurf betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs und zur Beschaffung der hiernach erforderlichen Mittel Gesetzentwürfe betr. die Besteuerung des Tabaks und Weines sowie die Erhebung von Reichsstempelabgaben zugehen.

In dem an den Reichstag gelangten Gesetzentwurf betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs (Session 1893/94, Drucks. Nr. 51) war zunächst für einen Zeitraum von 5 Jahren ein den Einzelstaaten zu sichernder Minimalbetrag von Mehrüberweisungen über die Matrikularbeiträge von 40 Millionen Mark in Aussicht genommen. Die darüber hinausgehenden Mehrerträge seiner Einnahmequellen sollten dem Reich verbleiben, das Reich aber auch, unter Ausschluss eines Rückgriffs auf Matrikularbeiträge die Deckung für weiteren eigenen Ausgabebedarf lediglich seinen eigenen Einnahmequellen zu entnehmen haben und zu diesem Zwecke ihm die Möglichkeit einer zeitweiligen stärkeren Heranziehung der letzteren gesichert werden. Die Notwendigkeit, diesen Weg zu beschreiten, aber sollte dadurch möglichst eingeschränkt werden, dass etwaige rechnungsmässige Ueberschüsse des Reichshaushalts zu einem Ausgleichungsfonds angesammelt würden, aus welchem etwaige rechnungsmässige Fehlbeträge späterer Jahre zu decken wären, während die nach Sicherung dieser Zweckbestimmung des Ausgleichungsfonds etwa verfügbar bleibenden Mittel desselben zur Schuldentilgung zu verwenden wären. — Voraussetzung für eine solche durchgreifende Reform war eine ausgiebige Kräftigung der Reichsfinanzen um den Betrag von etwa 100 Millionen Mark. Dieser Zweck sollte erreicht werden: 1. Durch Erhöhung der Reichsstempelabgaben und Erstreckung dieser Verkehrssteuer auf Quittungen, Checks und Giroanweisungen und Frachtpapiere

(Drucks. Nr. 52); 2. durch Erhöhung der Tabakbesteuerung mittelst Einführung der Fabrikatsteuer, und zwar einer nach dem Wert abgestuften Fakturensteuer (Drucks. Nr. 53); 3. durch Einführung einer Weinbesteuerung für den Wein im Wert von mehr als 50 Mark per Hektoliter (Drucks. Nr. 54). (Sämtliche Entwürfe samt Begründung und Denkschrift abgedruckt im Finanzarchiv von Schanz XI. Bd. 1894. S. 267 u. ff.).

Der Reichstag ging auf die Grundidee dieser durchgreifenden Reichsfinanzreform nicht ein. Von der in Aussicht genommenen Kräftigung der Reichsfinanzen wurde durch G. v. 27. April 1894 nur die Erhöhung der Reichsstempelabgaben unter Beschränkung auf die sogenannte Börsensteuer und die Lotterielose, also unter Ablehnung der vorgeschlagenen oben erwähnten Erstreckung der Stempelpflicht verwirklicht.

In der nächsten Session wurde der Versuch der gesetzlichen Ausgestaltung der Finanzreform wiederholt. Am 26. Januar 1895 gelangte wiederum ein Gesetzentwurf betr. die anderweite Ordnung des Finanzwesens des Reichs an den Reichstag (Session 1894/95. Drucks. Nr. 115). Die feste Mehrüberweisung an die Einzelstaaten wurde, wenn auch mit Bedauern, fallen gelassen und nur der Gleichstand von Matrikularbeiträgen und Ueberweisungen in Aussicht genommen. Hiernach war auch nur eine geringere Einnahmevermehrung des Reichs geboten. Diese sollte durch die gegenüber dem Vorschlag des Vorjahrs in Einzelheiten modifizierte Tabakfabrikatsteuer beschafft werden (Drucks. Nr. 116).

Diese neuerlichen Vorlagen der verbündeten Regierungen hatten gar keinen parlamentarischen Erfolg. Die Befürchtungen der Parlamentarier, durch eine organische Regelung der Beziehungen von Reichs- und Staatsfinanzen im Masse des jährlichen Einflusses auf die Etatsgestaltung Machteinbusse zu erleiden, verbanden sich mit dem siegreich durchdringenden und wohl organisierten Ansturm der durch die Verbrauchssteuererhöhung, insbesondere die in Aussicht genommene Tabakfabrikatsteuer, sich bedroht wähnenden Interessenten, während die 1893/94 vorgeschlagene Weinsteuer den Keim des Todes schon infolge der mangelnden Uebereinstimmung der Anschauungen der verbündeten Regierungen über diese Ausdehnung der Reichsverbrauchsbesteuerung in sich getragen hatte.

Der durchaus berechtigte Gedanke einer organischen Reichssteuerreform ist seither wiederholt, namentlich vom Bundesratstisch, zuweilen in fast elegischer Form ausgesprochen; zu bestimmten Versuchen seiner Verwirklichung aber ist es nicht mehr gekommen. Vielmehr scheint die weiter ausblickende Reichsfinanzreform für absehbare Zeit ersetzt zu sein durch den „Jährling“ eines von einem Rechnungsjahr zum andern immer wieder neu wiederkehrenden Bemühens, die gröbsten Schäden übertriebener Ueberweisung durch jeweilige Sonderverständigung über das Mass der dem Reich zu belassenden Finanzkraft zu beseitigen.

Der Anstoss hierzu ging nicht von der Leitung der Reichsfinanzen, sondern vom Reichstag aus: der Antrag Dr. Lieber vom 12. März 1896 formulierte zuerst den Gedanken der Zurückbehaltung eines Teils (und zwar der Hälfte) des Ueberschusses der Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge „zur Verminderung der Reichsschuld“ und der jahrweisen eventuellen Erhöhung des durch die Franckensteinsche Klausel festgesetzten Betrags von 130 Millionen Mark. Vom nächsten Jahr ab wurde — wenn auch mit einem gewissen inneren Widerstreben und unter starker Accentuierung des Bedürfnisses einer durchgreifenden die Reichsfinanzverwaltung klarer und einfacher gestaltenden Reform — diese Jahres-Flickarbeit an den Reichsfinanzen in das Programm der Reichfinanzverwaltung selbst übernommen und ist bisher unter Aufnahme von Vorsorgebestimmungen in der Richtung, dass die Einzelstaaten zu dem Entgang von Ueberweisungen im laufenden Jahre nicht etwa noch durch Mehrzahlung von Matrikularbeiträgen im zweitfolgenden Rechnungsjahr betroffen werden, beibehalten, wie oben sub V, 3. im einzelnen nachgewiesen ist.

Die Statistik der Ergebnisse des Reichshaushalts lässt darüber keinen Zweifel, dass durch diese vom Jahr 1896 ab befolgte Finanzpolitik von Fall zu Fall thatsächlich eine nicht unerhebliche Verbesserung in der Lage der Reichsfinanzen eingetreten ist. Man darf aber nicht vergessen, dass dazu ausser dem im Antrag Lieber formulierten Grundgedanken auch äussere in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre in die Erscheinung getretene Umstände in entscheidender Weise mitgewirkt haben, nämlich erstens ein verhältnismässiger Niederstand der Extraordinarien und zweitens — und zwar in hervorragender Weise — die allgemeine Gunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Betriebs-, Zoll- und Steuereinnahmen des Reichs ausnehmend günstig gestaltet hat. Schon bei der Flottenverstärkung von 1900 glaubten gerade die Vertreter der neuzeitlichen Strömungen in der Reichsfinanzpolitik des Zugriffs auf neue Steuerquellen nicht entbehren zu können. Es steht ausser Zweifel, dass bei dem Eintritt ungünstigerer wirtschaftlicher Gesamtverhältnisse und der dadurch bedingten Abschwächung der Reichseinnahmen das im Jahr 1896 eingeschlagene Verfahren versagen und alsdann das schlummernde Bedürfnis nach einer organischen Reichsfinanzreform wieder erwachen wird.[1]) Es wird sich dann zeigen, dass zur Anbahnung dieser Reform auf eine ausgiebige Kräftigung der Reichsfinanzen, und zwar durch Ausgestaltung rückständiger Zweige der Verbrauchsbesteuerung, nicht verzichtet werden kann. Die so begründete Finanzreform wird alsdann erreichen können, was jetzt noch nicht erreicht ist, nämlich eine solche Gestaltung der Reichsfinanzen, dass in Zeiten günstiger wirtschaftlicher Entwickelung nicht bloss die Borgwirtschaft ganz entfällt, was bisher noch in keinem Jahr trotz günstigster Gestaltung dieser Entwickelung der Fall war, sondern dass alsdann auch zu wirklicher, nicht bloss fiktiver Schulden-„Tilgung“ — d. h. Verminderung der laufenden Schuld an Stelle blosser Mindervermehrung der-

[1]) Wenige Tage, nachdem diese Zeilen niedergeschrieben waren, haben die Reichstagsverhandlungen die Anfänge der Bestätigung dieser Auffassung gebracht.

selben in Form von Absetzungen am Anleihesoll — geschritten werden kann.

Quellen und Litteratur: *Quellen: Die massgebenden Bestimmungen der Verfassung sowie die einzelnen in Betracht kommenden Gesetzes- und Vollzugsbestimmungen haben im Vorstehenden geeigneten Ortes Erwähnung gefunden. Als jährliche parlamentarische Aktenstücke, welche für das Reichsfinanzwesen bedeutsam sind, kommen insbesondere in Betracht: 1. der Entwurf des Reichshaushaltsetats, 2. die stenographischen Berichte des Reichstages über die Etatsberatung, insbesondere in erster Lesung, 3. die Uebersicht der Reichsausgaben und -einnahmen, 4. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt, 5. der Bericht der Reichsschuldenkommission, 6. die Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze. — Auszüge des statistischen Inhaltes dieser Aktenstücke bringt das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich im Abschnitt „Finanzwesen“.*

Litteratur: Abgesehen von den Ausführungen in den staats- und verwaltungsrechtlichen Kompendien, insbes. von **Laband, G. Meyer, Rönne, Bornhak, v. Seydel** *und in den finanzwissenschaftlichen Kompendien, insbes. von* **Wagner, v. Schönberg, Cohn, Roscher, v. Stein,** *kommen folgende Einzelarbeiten in Betracht:* **G. Cohn,** *Ueber den Haushalt des Deutschen Reiches (Deutsche Rundschau, Mai 1892).* — **S. Cohn,** *Die Finanzen des Deutschen Reiches seit seiner Begründung, Berlin 1899.* — **Eheberg,** *Art. Finanzen in diesem Handwörterbuche, 2. Aufl., Bd. III, S. 902 ff.* — **M. v. Heckel,** *Art. Finanzstatistik in d. Handw., 2. Aufl., Bd. III, S. 982 u. 983, Matrikularbeiträge, Art. in d. Handw., 2. Aufl., Bd. V, S. 737 ff.* — **Derselbe,** *Das Budget, Leipzig 1898.* — **Derselbe,** *Art. Reichsfinanzen in Elsters Wörterb. d. Volksw., Bd. II, S. 413 ff.* — **Hertel,** *Die preussische Oberrechnungskammer (Rechnungshof des Deutschen Reiches), ihre Geschichte, Einrichtung und Befugnisse, Berlin 1884.* — **O. v. Hoffmann,** *Die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1820—1896, Berlin 1896.* — **Jellinek,** *Budgetrecht, Art. in d. Handw., 2. Aufl., Bd. II, S. 1164 ff.* — **Kittel,** *Die Franckensteinsche Klausel und die deutsche Finanzreform, Würzburg 1894.* — **Laband,** *Art. Reichsfinanzwesen in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, Freiburg 1890, S. 359 ff.* — **Derselbe,** *Reichsfiskus, Art. ebendas., S. 362 ff.* — **Derselbe,** *Reichshaushaltsetat, Art. ebendas., S. 364 ff.* — **Derselbe,** *Reichsvermögen, Art. ebendas., S. 370 ff.* — **v. Mayr,** *Finanzielle Kriegsbereitschaft im Frieden. (Deutsche Revue 1890, Januar- und Februarheft.)* — **Derselbe,** *Der Staat als Gläubiger und als Schuldner, München 1890.* — **Derselbe,** *Verschiedene auf die Reichssteuern bezügliche Artikel in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts und dessen 3 Ergänzungsbänden, insbesondere Branntweinsteuer, Brausteuer, Monopol, Salzsteuer, Tabaksteuer, Zollwesen (Zollabgaben und Zollverwaltung), Zuckersteuer.* — **Derselbe,** *Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893.* — **Derselbe,** *Das Vorspiel der Reichsfinanzreform; Reichshilfe und Landeshilfe zur Ordnung der Reichsfinanzen, im Deutschen Wochenblatt 1894, Nr. 33 u. 50.* — **Derselbe,** *Die Reichsfinanzreform, Vierteljahrschrift für Staats- u. Volkswirtschaft, herausg. von Frankenstein 1895, Nr. 6.* — **Derselbe,** *Reichsfinanzreform und Tabaksteuer; die Finanzlage des Reichs, in der Allgem. Zeitung 1895, Nr. 76, 78, 80, 360 und 361.* — **Derselbe,** *Flotte und Finanzen, die Deckungsfrage, Tübingen 1900.* — **R. Müller-Fulda,** *Die Schulden des Deutschen Reichs und der Antrag Dr. Lieber v. 12. März 1896, Fulda 1896.* — **Philippovich v. Philippsberg,** *Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten. (Schanz, Finanzarchiv, III. Jahrg., 1886, I. Bd., S. 108 ff.)* — **H. Preuss,** *Reichs- und Landesfinanzen. Volksw. Zeitfragen, Hefte 121, 122, Berlin 1894.* — **C. Sattler,** *Mitglied des preuss. Abgeordnetenhauses, Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891. (Schanz, Finanzarchiv, VIII. Jahrg., 1891, II. Bd., S. 482 ff.)* — **A. Schäffle,** *Finanzpolitik (Deutsche Kern- und Zeitfragen), Berlin 1895.* — **G. Schanz,** *Art. Budget in diesem Handw., Bd. II, S. 1138 ff.* — **Derselbe,** *Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten (Finanzarchiv, XIII. Jahrg., 1896, S. 88 ff.).* — *Die fünf grossen Konvertierungen in Deutschland (Finanzarchiv, XIV. Jahrg., 1897, S. 384 ff.).* — **A. Wagner,** *Reichsfinanzwesen in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1, S. 581 ff., desgl. (II.) ebendas., 3, S. 60 ff.* — **Zeller,** *Art. Reichsschuldbuch in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Ergänzungsband, Freiburg 1892, S. 75 ff.* — **Derselbe,** *Art. Staatsrechnungswesen in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, Freiburg 1890, S. 502 ff.* — **Fr. Zahn,** *Die Rentenkonvertierung (Annalen des D. R. 1896, 3).* — **Zorn,** *Art. Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Leipzig 1881, 3. Bd., S. 375 ff.*

Georg v. Mayr.

Reichsstatistik

s. Statistik, Deutsches Reich.

Reimarus, Johann Albert Heinrich,

geboren am 11. XI. 1729 zu Hamburg als Sohn des berühmten Lessingschen Freundes H. Samuel Reimarus. Er studierte 1752 in Göttingen Medizin und 1753 in Leyden ausser Medizin auch Physik und Botanik. 1754 ging Reimarus nach England, 1756 wieder nach Holland, wo er am 29. IV. 1657 zu Leyden mit der Dissertation: „Diss. de tumore ligamentorum circa articulos fungo articulorum dicto“ promovierte. Nunmehr kehrte Reimarus nach seiner Vaterstadt Hamburg zurück, praktizierte hier als Arzt, beschäftigte sich aber auch mit physikalischen, volkswirtschaftlichen und politischen Arbeiten. 1797 übernahm er das Amt eines Professors der Naturlehre am dortigen Gymnasium und war Mitbegründer und langjähriger Vorstand der „Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung

der Künste und nützlichen Gewerbe". Reimarus musste infolge der französischen Kriegswirren noch als 84jähriger Greis, 1813, nach dem Gute Ranzau in Holstein flüchten, wo er am 6. VI. 1814 starb.

Reimarus hat viele medizinische und naturwissenschaftliche Schriften (insbesondere über die Elektricität des Gewitters) hinterlassen, jedoch sind seine Abhandlungen über volkswirtschaftliche und handelspolitische Themata, in denen er insbesondere für die Freiheit des Kornhandels eintritt, weit bedeutender. Er erklärt sich als Anhänger der „berühmten und geschickten" Männer Hume und Smith und betrachtet in seiner Schrift „Der Kaufmann", s. u., die grossen Vorteile, welche der Handel unter den Menschen gestiftet hat, beruft sich auf die Erfahrung, „welch Elend, welches Bedrängnis aus der Sperrung des Handels entstanden sei", und äussert die Besorgnis, dass durch Aufhebung des Verkehrs auch der ehemalige Zustand der Ritterzeit oder Barbarei wieder einreissen möchte.

Von den staatswissenschaftlichen Schriften und Abhandlungen Reimarus' führen wir folgende in chronologischer Reihenfolge auf: Das wahre Beste der löbl. Zünfte und Handwerke, Hamburg 1770. Neu erschienen 1791. — Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides, nach der Natur und Geschichte untersucht. Hamburg 1771. Auch 1790 (ins Französische übersetzt v. Bourgoing, Paris 1793). — Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder und zur Beförderung der Glückseligkeit ihrer Einwohner, aus der Natur und Geschichte untersucht. Hamburg 1768; 2. Aufl. Bremen 1775. — Beantwortung des Beitrags zur Beratschlagung über die Handlungsgrundsätze, Hamburg 1771; 2. Aufl. Bremen 1775. — Ueber die Veranstaltung öffentlicher Kornmagazine („Hannöversches Magazin", 1772, Nr. 67 und 68, preisgekrönte Arbeit). — Der Bücherverlag, Hamburg 1773. — Die 5. Aufl. von seines Vaters Abhandlungen von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion, durchgesehen und mit einigen Anmerkungen begleitet, Hamburg 1781. — Ueber die Gründe der menschlichen Erkenntnis und der natürlichen Religion, Hamburg 1787. — Abhandlung über die Frage: Wie können Fleischtaxen in Städten am sichersten bestimmt werden? oder durch welche Verfügungen kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden? welche von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen auf den November 1787 aufgegeben worden. Ist mit noch zwei anderen Abhandlungen über diese Frage zusammen gedruckt, Hannover 1788. Auch im „Hannöver. Magazin", 1788, Stück 16 und 17. — Ueber die Hamburger Bank. „Hanseatisches Magazin", Bd. VI, S. 181. — Ueber das Alter der Assekuranzen, in J. G. Büschs u. C. D. Ebelings Handlungsbibliothek, Bd. 3, Stück I, S. 119—122 (1790). — Bedenken über die Frage: Ob der Staat Gesetze für die Erziehung und den Unterricht der Kinder vorschreiben solle? Im Braunschw. Journal 1790, St. 1, S. 71—83. — Drei Reden, welche bei der 25jährigen Stiftungsfeier der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gehalten worden, Hamburg 1790. — Freiheit oder das Recht des Bürgers über das, was er dem Staate nützlich oder nachteilig findet, sich öffentlich zu äussern, Hamburg 1791. — Der Bücherverlag, „Deutsches Magazin", April 1791. — Eine Bürgerfrage nach Bürgerrechten beantwortet, Hamburg 1791. — Ergänzung des Verlagsrechtes, Hamburg 1792. — Ueber die Verbindlichkeiten der Traktaten, im Schleswigschen Journal, 1793, St. 8, S. 484—498. — Entwurf eines allgemeinen Staatsunterrichtes für künftige Bürger, Hamburg 1803. — Der Kaufmann, Hamburg 1808. (Ins Französische übersetzt von v. Villers, Paris 1808.) — Klagen der Völker des Kontinents von Europa, die Handelssperre betreffend, Hamburg 1809 (gleichfalls von v. Villers ins Französische übersetzt, Amsterdam 1809). — Gedanken über die Welteinrichtung, Hamburg 1813. — Der Tausch, „Altonaer Adresskomptoirnachrichten", 1815.

Vgl. über Joh. Alb. Heinr. Reimarus: Johann Albert Heinrich Reimarus' Lebensbeschreibung von ihm selbst aufgesetzt. Nebst dem Entwurf einer Teleologie zu seinen Vorlesungen bestimmt, herausgegeben von K. Sieveking. Mit dem Auszuge eines Tagebuches des Kammerherrn von Hennings (Schwager von Reimarus), Hamburg 1814. — H. S. Reimari de vita et scriptis J. A. Fabricii, Hamburgi 1737—38, p. 6 et p. 98. — Meusel, Das gelehrte Teutschland, 5. Ausgabe, 6. Bd., S. 273—276; 10. Bd., S. 459. — Roscher, Syst. II, § 154, III, § 130, 146. — Derselbe, Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1867, S. 8. — Strauss, Gesammelte Schriften, 5 Bde.: „Reimarus' Leben und Schriften". — Veit, J. A. H. Reimarus nach zurückgelegten fünfzig Jahren seiner medizinischen Laufbahn. Ein biographischer Beitrag zur Feier des 29. Aprils 1807, Hamburg 1807 (162 S.). — Ebeling, Memoriae J. H. Reimari etc., Hamburgi 1815 (50 S.). — Die „Allgemeine deutsche Bibliothek", 58. Bd. bringt das Bildnis von Reimarus, welches aber als „sehr unähnlich" in Adelung-Rotermunds Biographischem Lexikon, Bd. VII, das eine biographische Skizze von Reimarus bringt, bezeichnet wird. — J. A. de Luc, Annonce d'un ouvrage de Mr. J. A. H. Reimarus sur la formation du globe, Hannover 1803 (54 S.). — Thiess, Hamburger Gelehrten-Bibliothek, Bd. II. — Göttingischer Gelehrten-Anzeiger 1758, S. 46; 1768, S. 1305; 1772, S. 724; 1774, S. 647; 1780, S. 995; 1781, S. 242; 1787, S. 1745; 1788, S. 81 und 778; 1813, S. 1507; 1816, S. 1574.

Schmidt.

Reinhard, Johann Jakob,

geb. 1714 zu Diez, studierte in Halle und Heidelberg, trat 1743 in den badischen Staatsdienst und starb als Wirklicher Geheimrat 1772.

Reinhard veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De jure forestali Germanorum, vom Markenrecht, Frankfurt a. M. 1739; 2. Aufl., Leipzig 1759. — Rechtliche Gedanken vom Zehentrecht, Nürnberg 1743; 2. Aufl. ebd. 1800. — Vermischte Schriften, 8 Stücke, Karlsruhe 1762/69. — Reinhard war als Physiokrat ein warmer Verehrer Mirabeaus und dessen fürstlichen Freundes, des

Markgrafen Karl August von Baden. Auf dem Gebiete der praktischen Landwirtschaft namentlich hat er bewiesen, dass der Methodik der alten kameralistischen Schule infolge der Gründlichkeit ihres Lehrgangs das Lob zuzuerkennen ist, in der Technik des Landwirtschaftsbetriebes wohlerfahrene Nationalökonomen herangebildet zu haben. So beschäftigen mehrere Teile seiner „Vermischten Schriften", die dem Sohne Karl Augusts gewidmet sind, sich fast ausschliesslich mit der Rindviehzucht und Futterlehre. Seinem ökonomischen Sinne will der wirtschaftliche Nutzen der grossen Viehweiden nicht einleuchten, die er in Wiesen und Futterfelder verwandelt sehen möchte, da ihm zur rationellen Ernährung des Viehes das weit einfachere Verfahren der Stallfütterung genügt, welches er sogar in den Fällen verteidigt, wo Fruchtwechselwirtschaft nicht besteht und die Futterfelder in leicht erreichbarer Nähe von der Stallung liegen. Den englischen Landwirtschaftsbetrieb empfiehlt er den deutschen Landwirten angelegentlich zur Nachahmung. Im dritten Stück seiner „Vermischten Schriften" findet sich ein staatsromantisches Traumbild, worin sich ihm der Welten beste verkörpert. Der Verkehr und mit ihm die damaligen Verkehrsmittel sind in diesem Zukunftsbild aufs erstaunlichste gewachsen; der von Fronden erlöste Bauer steht den übrigen Staatsbürgern ebenbürtig gegenüber; die Stallfütterung ist allgemein, und in den verstaatlichten Wäldern wird eifrig die Schlagwirtschaft betrieben; die Tortur ist abgeschafft, und die Lebensfähigkeit des Adels wird auf die Dauer von vier Generationen veranschlagt.

Von Reife seines politischen Urteils zeigt schliesslich der Satz, dass es als ein administrativer Fehler bezeichnet werden müsse, ein Volk durch Befehle zu seiner Wohlfahrt anzuhalten.

Vergl. über Reinhard: Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 486/87. — Derselbe, Syst. II, 11. Aufl., Stuttgart 1885, S. 310.

Lippert.

Renaissance und Reformation.

(Die Staatswissenschaften im Zeitalter der Renaissance und Reformation.)

1. Der Einfluss des Altertums auf die Entwickelung der Staatswissenschaften. 2. Der Einfluss der religiösen Bewegungen, Reformation und Gegenreformation. 3. Die Neugestaltung des Staatslebens und die Staatswissenschaften. 4. Der Einfluss des Wirtschaftslebens.

1. Der Einfluss des Altertums auf die Entwickelung der Staatswissenschaften. In dem Zeitalter der Renaissance und Reformation hat sich das gesamte Kulturleben der abendländischen Völker von Grund aus umgestaltet. Die wissenschaftliche und ästhetische Bildung, die religiösen Meinungen und kirchlichen Zustände, die Verhältnisse der Staaten unter einander und die innere Gestaltung jedes einzelnen, nicht zuletzt auch die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen des Lebens der Völker und der Individuen haben während der zweiten Hälfte des 15. und während des 16. Jahrhunderts dauernde grosse Umwandlungen erfahren, so dass man diese Epoche mit Recht als den Beginn der Neuzeit bezeichnet. Die Reflexion über Staat und Gesellschaft empfing daher von allen Seiten mannigfaltige Anregung, sie selber wurde bedeutsam für die Weiterbildung der Zustände; das Bestreben, für jede menschliche Thätigkeit eine theoretische Grundlage zu gewinnen, war allgemein und erstreckte sich auch auf das politische Leben; trotzdem ist aus dieser regen Beschäftigung in dem genannten Zeitraum noch keine eigentliche Wissenschaft, d. h. kein System zusammenhängender Erkenntnis hervorgegangen. Für die Politik, die Lehre vom Wesen, den einzelnen Formen und den Entwickelungsstufen des Staates ist eine solche allerdings vorbereitet worden, eine besondere Wirtschaftswissenschaft tritt aber noch nicht einmal in den Gesichtskreis, man fühlt überhaupt noch kein Bedürfnis nach ihr, so dass es hier bei vereinzelten, meist nur gelegentlichen Reflexionen bleibt. Was den Staatswissenschaften dieser Epoche an Gründlichkeit und Systematik abgeht, ersetzen sie jedoch durch Reichtum und Vielseitigkeit der Gedanken und durch litterarische Vorzüge, die manchen ihrer Werke unvergänglichen Wert und dauernden Einfluss sichern.

Wie für die gesamte wissenschaftliche und ästhetische Kultur der Epoche ist auch für die Betrachtung von Staat und Gesellschaft die Wiederbelebung des Altertums die entscheidende Thatsache. Auch im Mittelalter war das Vorbild des antiken Staatswesens und der antiken Staatswissenschaft bestimmend gewesen. Dieses wurde durch das imperium, das römische Weltreich, jene durch Aristoteles' Politik repräsentiert, wobei man nicht einmal den Versuch machte, diese beiden Elemente mit einander zu verschmelzen oder für einander nutzbar zu machen. In der Renaissancezeit fällt die Verehrung für das imperium weg, selbst für die Juristen hört die Annahme seiner Fortdauer auf, ein Hilfsbegriff zu sein; auch die Streitigkeiten über die Gleichberechtigung von Staat und Kirche oder über den Vorrang der einen Macht, die sich im Mittelalter überwiegend an den Begriff des imperium knüpften, werden jetzt von anderen Grundlagen aus geführt. Aristoteles aber ist jetzt nur noch einer von vielen Vertretern des Altertums, wenn ihm auch sein Vorrang auf dem Gebiet der Politik weniger als auf anderen bestritten wird. Man bemüht sich während der Renaissance, von allen antiken Schriftstellern

zu lernen, alle antiken Litteraturgattungen zu erwecken. Die beständige Selbstbespiegelung im Altertum, gleichviel ob sie der Eitelkeit oder dem Pessimismus dient, ist zwar selten praktisch-politisch fruchtbar gewesen, obwohl es an bewussten Anlehnungen, ja an Nachahmungen einzelner antiker Einrichtungen nicht fehlt, dagegen ist die Kunst der Vergleichung, der sichere Blick für Analogieen, die Lust an der Herbeischaffung eines grossen Materials dadurch ausgebildet worden. Aber auch der hauptsächlichste theoretische Irrtum des Altertums wird aufgenommen und immer weiter geführt: Der Staat wird durchweg als etwas Konstruierbares, als ein Kunstwerk, das sich nach einem anfangs zu Grunde gelegten Plane machen lässt, ja am besten nach einem solchen gemacht werden soll, angesehen. Allerdings verliert die dürftigste Art der Konstruktion, die des Naturrechts, die schon im Mittelalter zeitweilig geherrscht hatte, stark an Reiz; erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts, als namentlich Bodin mit der Fülle der Anschauungen festere juristische Begriffe verbinden will, tritt sie wieder stärker hervor, um erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, begünstigt von der allgemeinen mathematisch-philosophischen Geistesrichtung, zur unbestrittenen Herrschaft zu gelangen.

Unter den Schriftstellern des Altertums, an denen man sich belehrt und die man nachahmt, bleibt wie gesagt Aristoteles der einflussreichste, nur dass er jetzt nicht mehr der »Meister alles Wissens«, der unumstössliche Theoretiker, sondern »der grösste Anatom des Staates« ist. Am meisten ziehen seine psychologischen Begründungen an; die enge Verbindung der Politik mit der Ethik, aus der man ebenfalls mit Vorliebe die psychologische Begründung entlehnt, wird nach seinem Vorbild gepflegt. Besonders einflussreich sind seine Erörterungen über die Reihenfolge der Verfassungen, die den Lebenslauf eines Staatswesens ausmachen, die psychologische Zergliederung des Tyrannen, sodann überhaupt die Analysen derjenigen Tugenden und Laster, die erhaltend oder zersetzend auf das Staats- und Gesellschaftsleben wirken. Der hervorragendste, nichtscholastische Aristoteliker der Renaissance, Jovianus Pontanus, selbst ein bedeutender Staatsmann, bemüht sich schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Anschluss an die nikomachische Ethik, deren Schema er durch eine Fülle von Beispielen alter und neuer Zeit bereichert, eine Sozialethik, wie wir jetzt sagen würden, zu schaffen. Die einzelnen Lebenssphären, in denen sich die Tugenden und Laster kundgeben, werden von ihm vielseitig und oft geistreich erörtert. Namentlich aber steht Macchiavelli unter dem bestimmenden Einfluss des Aristoteles in der angegebenen Weise, und das gleiche gilt von seinen Nachahmern. Im allgemeinen wird auch das Schema der Verfassungen, wie es Aristoteles entworfen hatte, gläubig übernommen, selbst da, wo der darauf folgende Inhalt im Widerspruch dazu steht wie bei Savonarola. In Deutschland nimmt Melanchthon, der nach kurzem Schwanken auf allen Gebieten zum Aristotelismus zurückkehrt, ohne Einschränkung sein politisches System auf und macht es durch seinen Einfluss wieder zum Schulgut; merkwürdig wenig kümmern sich dagegen gerade die katholischen Neuscholastiker um Aristoteles' Politik, da sie sich zuerst ganz entschieden wieder aufs Naturrecht werfen.

In den Staatswissenschaften macht sich das Zurückgehen von Aristoteles auf Plato, das meistens einer Vertiefung der Gedanken entspricht, weniger als auf anderen Gebieten geltend, von ihnen gilt nicht, was man wohl sonst sagen kann, dass alle höchsten Erscheinungen der Renaissance irgend eine Beziehung zu Plato aufweisen. Die grössere Biegsamkeit und der Sachreichtum der Ethik und Politik des Schülers, sein Rechnen mit der gegebenen Wirklichkeit laufen der paradoxen Kühnheit des Meisters auf diesem praktischen Gebiete nach wie vor den Rang ab, selbst da, wo seine Abhängigkeit, wie in der Darstellung des gesetzmässigen Ablaufs der Verfassung und der Tyrannenpsychologie, augenscheinlich ist. Namentlich werden die billigen Gründe gegen Platos Kommunismus unablässig wiederholt; erst Bodin, der sonst von Plato weniger als von irgend einem Vorgänger beeinflusst worden ist, macht gelegentlich darauf aufmerksam, dass Aristoteles' Polemik Plato nicht gerecht werde. Um so mehr zog die Kunstform der Politik Platos an. Das Bild eines Idealstaates realistisch bis in die Einzelheiten auszumalen, ist eine Aufgabe von verführerischem Reiz. Die ästhetische Freude am phantasievollen und doch zugleich plastischen Gestalten, der bedeutsamste Zug der Renaissancezeit, kommt hierbei recht zur Geltung; so wird die Renaissance recht eigentlich zur Zeit der Staatsromane. Nachdem schon im 15. Jahrhundert einzelne Vorläufer, wie Filarete, die ihrer Bauphantasie im architektonischen wie im sozialen Sinne frei die Zügel schiessen lassen, aufgetreten waren, giebt im Anfange des 16. Jahrhunderts einer der geistreichsten Humanisten, der Engländer Thomas Morus, in seiner Utopia das Muster der Gattung. Er ist übrigens fast ebenso stark von Lucian wie von Plato bestimmt worden, zumal sich schon bei diesem, der selbst wieder älteren Mustern folgte, die Anknüpfung an eine

fingierte Reisebeschreibung vorfand. Diese bleibt fortan allgemeines Inventarstück der Staatsromane, das bequeme Hilfsmittel, um ebenso phantastisch wie realistisch verfahren zu können. Der Verbindung jener beiden Muster verdankt Morus seine unvergleichliche Art, Scherz und Ernst, ausgeführte Idealbilder und ironische Streiflichter, herbe Kritik einzelner Vorgänge und principielle Gedanken mit einander zu verschmelzen. Campanella und Swift liegen in ihm gleichmässig vorgebildet. Unter Morus' Nachfolgern während der Renaissancezeit ist Campanella der bedeutsamste. In seinem Sonnenstaate tritt der reine Platonismus einschliesslich des Kommunismus, den Morus nur als interessantes Problem, aber wesentlich ablehnend behandelt, wieder hervor. Es ist ihm zum Unterschiede von Morus auch bitterer Ernst mit der Durchführung seines Ideals, und dadurch beschwört er die Katastrophe seines Lebens herauf. Bei beiden ist echt platonisch das Vertrauen in die Macht des Wissens und die Stellung, die sie der organisierten Wissenschaft im Staat einräumen, ganz unplatonisch aber die Wertschätzung, die sie beide der Handarbeit und damit den niederen Klassen, Morus mehr den Bauern, Campanella mehr den Handwerkern, angedeihen lassen.

Als dritter in der Reihe politischer Philosophen wirkt auf die Renaissance Cicero, obwohl seine unablässig schmerzlich vermisste politische Hauptschrift damals noch verloren war. Ihre Auffindung im 19. Jahrhundert hat eigentlich nachträglich die Sehnsucht der Italiener der Renaissance noch gerechtfertigt, eine Empfindung, der Leopardi in seiner Ode an Angelo Mai Ausdruck geliehen hat. Der erste Humanist, der mit einem starken Bewusstsein von der Neuheit und Bedeutsamkeit seiner Aufgabe daran geht, eine Gesamtdarstellung der Politik zu geben, der Sienese Patricius im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, versichert sogleich, dass er es nur thue, weil Ciceros Bücher über den Staat verloren seien. Er wie die Späteren sieht Ciceros Ueberlegenheit über die Griechen darin, dass er sich darauf beschränke, Wesen und Einrichtungen eines einzigen Staates, des römischen, zu entwickeln, wobei man denn mit ihm übereinstimmt, dass dieser Staat durchweg als Muster anzusehen sei. Die römische Republik als Vorbild, aus dem man sowohl die allgemeinen Gesetze des Staatslebens wie die besonderen Klugheitsmassregeln abstrahieren könne, ist auch das Thema des Hauptwerkes Macchiavellis. Cicero und Polybius, der selber wieder Cicero die besten Gedanken geliefert hatte, gaben der Renaissance ihr Lieblingsprincip, durch welches sie die aristotelische Verfassungslehre ergänzte, das des »gemischten Staates«. Als Gleichgewichtszustand der verschiedenen politischen Kräfte wird es von den Theoretikern der Blütezeit der Renaissance geistreich entwickelt, sei es, dass man daraus wie Macchiavelli die Beweglichkeit und Expansionskraft des Staates oder wie Contarini in seiner Darstellung des venetianischen Staatswesens im Gegenteil die Unbeweglichkeit und Beständigkeit desselben folgert. Selbst eine reine Aristokratie wie Venedig glaubte man nur dadurch als Muster hinstellen zu können, wenn man sie, gehe es wie es wolle, als gemischten Staat konstruierte. Auch die Gegner Macchiavellis, namentlich der tiefste unter ihnen, der Venetianer Paruta, nehmen doch das Princip als selbstverständlich an; es ist durch Ciceros Autorität gewissermassen das nationale geworden, nur bestreitet Paruta, dass die Mischung im römischen Staat die richtige gewesen sei, und leitet nun seinerseits aus fehlerhafter Verfassungsmischung die Uebel, unter denen die Staaten leiden, her. Es ist eine der Hauptaufgaben, die sich Bodin gestellt hat, die Unwissenschaftlichkeit und praktische Unbrauchbarkeit des Princips selber zu erweisen, und an seine Stelle die Unteilbarkeit der Staatsgewalt, die Souveränitätslehre zu setzen. Bei aller philologischen Gelehrsamkeit ist sein Verhältnis zum Altertum viel freier als das seiner Vorgänger.

Einen nicht unbeträchtlichen Einfluss üben die antiken Konkurrenten der Philosophen, die Rhetoren aus. Mit ihrer Bewunderung und Nachbildung der antiken Paränetik und Panegyrik empfindet die Renaissance wieder oder noch ganz antik. Diese Erzeugnisse der politischen Litteratur jener Epoche sind für uns die unschmackhaftesten, wie sie ihrer Zeit die beliebtesten waren. Erst das dürre Naturrecht hat in den Staatswissenschaften dauernd die blühende Phrase getötet, freilich nur, um die abstrakte an ihre Stelle zu setzen. Meist hielt man sich nicht einmal an die besseren Muster des Altertums; die geistreichen Reden des Isokrates, in denen er den athenischen Staat feiert, treten z. B. zurück hinter seinen flachen Ansprachen an seinen kleinen Tyrannen und seine Unterthanen. Noch häufiger ahmt man den dicken Farbenauftrag spätgriechischer und römischer Rhetoren nach. Es war ein Glück, dass Xenophons wenig tiefe, aber liebenswürdige Lebens- und Fürstenweisheit ein Gegengewicht bildete. Eine besondere, verhängnisvolle Vorliebe hegte man für die gefälschten Briefwechsel des Altertums, namentlich die Phalarisbriefe; hier glaubte man unmittelbar philosophische Fürsten Tugend reden zu hören. Es war deshalb auch für die Staatswissenschaften bedeutsam, dass endlich, freilich erst am Ende des 17. Jahr-

hunderts, die kritische Philologie mit diesen Briefen aufräumte. Die paränetische Litteratur des Altertums war besonders zu politisch-pädagogischen Zwecken brauchbar, und gerade diese standen in der Zeit des eigentlichen Humanismus im Vordergrund, da ja diese ganze geistige Bewegung von Schulmeistern ausging und am spätesten die Juristen ergriff. In dieser Zeit spielen die fürstlichen Erziehungsschriften fast die erste Rolle, ob es sich nun um Anreden, um Briefe oder um Traktate handle. Neben vielen phrasenhaften Ermahnungen und Lobpreisungen, die vielleicht doch ihren individuellen Zweck nicht verfehlten, neben anderem, was mehr der allgemeinen Pädagogik angehört, finden sich in diesen Fürstenschriften der Leonardo Bruni, Aeneas Sylvius, Pontan, Patricius doch auch interessante Erörterungen über die besondere Ausbildung des Fürsten, über seine Stellung und Regierungsweise. Es überwiegt der Wunsch, ein ideales Fürstenbild zu entwerfen, oder wie Patricius sich ausdrückt, dem Maler Zeuxis nachzuahmen und aus allen schönen Einzelzügen ein vollkommenes Gemälde zusammenzustellen. Selbst die lockerste aller Litteraturformen des Altertums, die Apophtegmensammlungen, waren hier als Vorbild willkommen; ihnen ist das graziöse Werkchen eines frühen Humanisten, des Antonius Panormita »Die Worte und Thaten des König Alfonso von Neapel«, nachgeahmt, das als Fürstenspiegel wiederum Schule machte. Weitaus das bedeutendste Werk dieser Richtung ist die an Isokrates angelehnte Schrift des Erasmus von Rotterdam über den christlichen Fürsten, die für den jungen Karl V. bestimmt war. Sie nimmt es mit der Pädagogik ernster als die übrigen — spricht doch Erasmus das wahrhaft unsterbliche Wort aus, dass Fürsten nichts ordentlich lernen als das Reiten, weil die Pferde allein keine persönlichen Rücksichten auf sie nehmen — und ist gemäss der geistigen Bedeutung ihres Verfassers reichhaltiger als andere. Sie ist wohl die interessanteste politische Schrift, die in dieser ganzen Epoche in Deutschland entstanden ist; an sie schliesst sich hier eine weitere Gruppe von Schriftstellern; am besten hat unter diesen Conrad Heresbach die Grundsätze des Erasmus den Bedürfnissen des deutschen Kleinfürstentums und der veränderten Zeit, in der die religiösen Fragen wieder die humanistischen Bildungsinteressen überwogen, anzupassen gewusst. Den grössten europäischen Erfolg unter allen politischen Moralisten hat aber der Spanier Guevara mit seinem »Marcus Aurelius oder die Uhr der Fürsten« davongetragen. Eine kecke Fiktion von Briefen des philosophischen Kaisers, die als Fälschung unglaublich plump ist, liegt zu Grunde. Im Anschluss an diese werden die privaten und öffentlichen Situationen eines Fürstenlebens in einem Stile abgehandelt, der der Gipfel albernen Schwulstes ist. Masslos bewundert, in alle Sprachen übersetzt hat dieses Produkt ein Jahrhundert lang namentlich durch seine Form grösseren Einfluss geübt als irgend ein anderes Werk der Staatswissenschaften. Wenige Jahre vor Guevara, gleichzeitig mit Erasmus, hat Macchiavelli seinen Fürsten geschrieben. Dieses berühmteste und auf die Dauer einflussreichste politische Buch der Epoche gehört nach seiner Anlage und Form in die eben besprochene Gruppe, allein es ist im scharfen bewussten Gegensatze zu den rhetorischen Humanistenschriften verfasst. Ein guter Teil seiner Schroffheit rührt daher. Eine Natur wie Macchiavelli musste es reizen, der Wirklichkeit diese erlogene idealisierende Maske abzureissen; der Phrase setzte er die Paradoxe, die dann doch eine verblüffende Wahrheit enthält, entgegen. Die Opposition, die sich gegen Macchiavelli erhob, konnte ihm am wenigsten diese Störung ihres Lieblingstraumes verzeihen. Wie jeder Traumzerstörer wurde er also als unsittlich und gefährlich dargestellt. Der grösste politische Humorist und Journalist vom Ende unserer Epoche, Boccalini, hat bereits in einem witzigen Artikel seiner Berichte vom Parnass diese Feindschaft persifliert.

Tiefer als die Rhetoren, ebenbürtig den Philosophen, haben die antiken Historiker auf die Staatswissenschaften der Renaissance gewirkt, sowohl durch den Stoff, den sie vermittelten, wie durch die Reflexionen, die sie daran knüpften. Die Geschichtschreibung der Renaissance ist durchweg pragmatisch, sie stellt die Darstellung in den Dienst der politischen Betrachtung, sie sucht Regeln des Staatslebens aus der Geschichte abzuleiten. Nach dem antiken Vorbilde dienen ihr hierzu besonders die eingeschalteten Reden, für die von vorn herein keine Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen, sondern nur die Summe aus dem Vorhergehenden gezogen wird. Die antiken Historiker wirken in sehr verschiedenem Masse. Thucydides, obwohl gut übersetzt, lässt noch gleichgiltig, von Griechen überhaupt greift nur der Einfluss der pragmatischen Geschichtschreibung des Polybius tiefer. Auf Macchiavelli hat sie im Grunde mehr gewirkt als Livius, nach dem er sein politisches Hauptwerk benannt hat; selbst Macchiavellis berühmtestes Princip, das »ritornar al segno«, die Verjüngung der Staaten durch die Selbstbesinnung auf die ihnen zu Grunde liegenden Ideeen, entstammt Polybius. Das eigentliche Vorbild der historisch-politischen Reflexion bleibt aber

für die Früh- und Hochrenaissance Sallust. Seine Einleitungskapitel, die in ihnen enthaltenen Schilderungen eines politischen Zustandes nach seinen Ursachen und Symptomen, seine Kunst, grosse Entwickelungsreihen nach ihrem wesentlichen Inhalt zusammenzudrängen, bleiben das allbewunderte, bis in den sentenziösen Ausdruck nachgeahmte Muster der kunstmässigen Geschichtschreibung. Pontan, Guicciardini, Macchiavelli sind hierin alle seine Schüler. Sein Einfluss auf die politische Bildung der Renaissancezeit ist der grösste. Er wird aber in dieser Stellung völlig abgelöst, sobald Tacitus' Annalen bekannt werden. Die Tacitusschwärmerei ist der originellste Zug der sonst wenig produktiven Spätrenaissance. Es hängt das zum Teil damit zusammen, dass die politische Reflexion sich weit mehr als vorher mit grossen Reichen und mit den Zuständen der Höfe zu beschäftigen hatte. Eine grosse Gruppe politischer Schriftsteller machte es sich zur Aufgabe, die »Staatsräson«, die Kunstgriffe und Machtmittel der Herrschenden als »arcana imperii« auf Grundlage der Darstellung, welche Tacitus von der Regierung der Kaiser, namentlich des Tiberius gegeben hatte, zu entwickeln. Von der freien Behandlung, die nur ihre Beispiele aus Tacitus entlehnt, über den pragmatischen Kommentar bis zur Centonensammlung sind alle Arten der Erörterung vertreten. Das Erbe der Discorsi Macchiavellis wird von diesen meist undankbaren Nachfolgern, den Ammirato, Paruta, Malvezzi, Zuccolo, wenigstens erhalten, hin und wieder sogar gemehrt. Diese oft geistreichen, stets menschenkundigen Werke bildeten die Lieblingslektüre der Staatsmänner. Welche beherrschende Rolle Tacitus spielte, ersieht man aber am besten aus den essaiistischen Artikeln Boccalinis.

Die reflektierenden Kommentare knüpften an ein Geschichtswerk nur an, um die Lebensbedingungen und die Lebensgeschichte eines Staatswesens zu schildern; ausserdem ergaben die Historiker eine ungeheuere Masse von Beispielen und Einzelsentenzen, die zur couranten Münze wurden und schon von den Zeiten der Patricius und Pontan an in immer schwellender Masse von Buch zu Buch wanderten. Die Renaissance konnte sich nicht satt an Citaten hören, ist doch das bewundertste Werk der Gelehrsamkeit, Erasmus' Adagia, nur eine riesige Citatensammlung, und das unzweifelhaft geistreichste Werk, Montaignes Essais, nähert sich öfters einer solchen. Schliesslich durfte Justus Lipsius, der einflussreichste Philologe und Philosoph der Spätrenaissance, seine Politik ausdrücklich nur als Centonenkollektion, damit ein jeder nach Bedarf weitere Excerpte hinzuschreibe, geben. Die Eigenart besteht dann nur noch in der Tendenz der Zusammenstellung einer solchen Mosaikarbeit. Auch der Mann, welcher als der erste nach Macchiavelli wieder eigene bedeutende Gedanken hat, Bodin, übernimmt dieses flottierende Kapital von Beispielen und Citaten und bereichert es seinerseits aus den ihm zugänglichen Geschichtsquellen des Mittelalters, nur gewinnt bei ihm alles eine freiere Gestalt, so oft er sich auch in Abschweifungen ergeht, so sehr hat er doch dahin gewirkt, dass aus dem blossen Spiel mit Analogieen eine historische Methode sich ausbilde, die den Werdegang einer jeden Staatseinrichtung quellenmässig verfolgt.

Die letzte grosse Erbschaft des Altertums, die Jurisprudenz, hatte schon das Mittelalter angetreten, wenn man nicht vorzieht, die Wiederbelebung des römischen Rechts im 11. Jahrhundert als eine Protorenaissance zu bezeichnen. Glossatoren und Postglossatoren hatten die Trümmer der antiken Jurisprudenz, die im Corpus juris erhalten waren, erst recht zu einem Systeme ausgebaut, was doch nur dadurch möglich war, dass sie ganz andersgeartete Rechtsquellen mit jenen verschmolzen, namentlich aber alle aus den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Zeitbedürfnissen entsprungenen Anschauungen mit in das System zwängten — ein Verfahren, das vielleicht dem der alten Juristen gar nicht so unähnlich war. Die Gelehrten der Renaissance, die hier wie überall auf die lautere, unverfälschte Erkenntnis der Antike drangen, die die Juristen zwar hassten, das römische Recht aber als eines der höchsten Erzeugnisse des Altertums verehrten, betrachteten diese mittelalterliche Wissenschaft ebenso als eine barbarische Entstellung wie die Scholastik in ihrem Verhältnis zur klassischen Philosophie. Sie bemühten sich daher, das römische Recht in seiner quellenmässigen Reinheit, also vorwiegend philologisch zu erfassen. Namentlich die französischen Juristen haben von Budaeus ab, der diese Verbindung von Philologie und Rechtswissenschaft am deutlichsten zeigt, hierin Bewunderungswürdiges geleistet. Staatsrechtliche Darstellungen des Altertums wie die des Sigonius schliessen sich an. Diese ganze Richtung zeigt dieselbe Scheu, die Resultate ihrer wissenschaftlichen Forschung auf die Gegenwart anzuwenden wie ihre Nachfolgerin, die deutsche historische Rechtsschule im 19. Jahrhundert; lieber überlässt sie diese Aufgabe ganz unwissenschaftlichen Populärjuristen; sie verschuldet damit, dass schliesslich doch wieder in »Responsis« und ähnlichen Erzeugnissen der Kunst des Juristen der Scharfsinn darin sein Genüge findet, das römische Recht der Praxis nolens volens anzupassen. Immerhin hat ein

echter Philologe mit gründlicher juristischer Schulung, Salmasius, den man wohl den letzten Ausläufer des alten Humanismus nennen darf, in seinen Schriften über den Zins die einzige Arbeit geliefert, die noch heute den strengen Anforderungen einer historisch entwickelnden Methode entspricht und die wahre Frucht einer solchen, die vertiefte Erkenntnis und praktische Bestimmung der Gegenwart pflückt. Die juristische Behandlung der übrigen volkswirtschaftlichen Probleme blieb in der Renaissancezeit dürftig, zumal das Obligationenrecht, in dem die meisten von ihnen ihre Stelle finden, sich ganz in den vorgezeichneten Geleisen der Digesten bewegte. Dabei waltet eine entschiedene Neigung zur schwächlichen byzantinischen Nachjurisprudenz vor, um die alte Schroffheit des römischen Rechts zu mildern, und durch Rücksichten auf allerlei Standessonderrechte und wirtschaftliche Notstände seine Spitzen umzubiegen. War das römische Recht auch zunächst das Mittel zur Kräftigung der Staatsgewalt, so behielt es doch auch noch über das 16. Jahrhundert hinaus den guten sozialen Grundsatz bei, nach Möglichkeit für den Schwächeren einzutreten. Es verdient daher nicht ganz den üblen Ruf, der ihm aus der begreiflichen Abneigung der Laien gegen ein fremdes und gelehrtes Recht erwachsen ist. Mit den kalvinischen und jesuitischen Rechtstheoretikern tritt bereits am Ende des Jahrhunderts die seit dem Mittelalter beinahe verschollene naturrechtliche Konstruktion des Staates auf; sie folgen dabei, schon durch die Annäherung des jus divinum und jus naturae, ebenso religiösen wie juristischen Motiven, sofort werden nun auch verschiedene Vorgänge des Wirtschaftslebens aus naturrechtlichen Ursachen erklärt. Die Hochflut des Naturrechts schwemmt zunächst all die hoffnungsfreudigen Ansätze einer historischen und vergleichenden Staatswissenschaft hinweg, aber sie bereitet den Boden für eine neue Wissenschaft. Das Naturrecht hat den Wünschen des 17. und 18. Jahrhunderts — einer Weltepoche, der wir dann schliesslich doch zu noch grösserem Danke verpflichtet sind als der Renaissance — nicht nur entsprochen, sondern es hat, sonst unfruchtbar, zum Schluss in der Nationalökonomie noch sein einzig lebensfähiges Kind geboren. Uebrigens war der eigentliche Schöpfer eines selbständigen Naturrechts, Hugo Grotius, selber noch vorwiegend humanistischer Philologe, und ihm, der auch das Naturrecht mit einer Fülle antiquarischer Gelehrsamkeit illustrierte, hätte es wohl fern gelegen, den Vorrang der Altertumswissenschaft, den sie sich als die Mutter aller anderen Geisteswissenschaften verdient hat, zu bestreiten.

2. Der Einfluss der religiösen Bewegungen, Reformation und Gegenreformation. Die Reformation ist die Renaissance auf dem religiösen Gebiete, die plötzliche und unvermittelte Rückkehr zum Idealzustand der ersten, der klassischen Zeit des Christentums. Sie wurzelt in dem Glauben, dass einstmals das Ideal Wirklichkeit war und dass es nur des Entschlusses bedürfe, über die Kluft der Zeiten mit einem gewagten Sprunge sich hinüberzuretten in das Ideal. Was zwischen uns und jenem liegt, ist nur Abfall und Verdunkelung; jene Rückkehr ist deshalb sittliche Pflicht. Die Reformation wurzelt also in einem Irrtum, aber in einem jener grossen, segensreichen Irrtümer, in denen sich überhaupt die Weltentwickelung, wenn wir von den positiven Wissenschaften, die dem Gemüt nichts bieten, absehen, immer vollziehen wird. Reformation wie Renaissance sind nur möglich gewesen durch einen kühnen überfliegenden Idealismus; bei dieser stammt er aus dem Verstand und dem ästhetischen Vermögen und endet bei allen ihren Grössen im Skeptizismus, wie einst auch der antike Idealismus; bei der Reformation findet er seinen Ursprung im religiösen Empfinden; er ist Gewissenssache und darum führt er zum Fanatismus. Die Reformation hat wieder die beste Gabe des menschlichen Wesens, und des Christentums insbesondere: die sittliche Kraft, die den Menschen dazu zwingt, sich zu opfern für eine Idee, bei Freund und Feind zu einer historischen Macht erhoben. Ohne eine Beimischung von Fanatismus ist aber eine solche geistige Erhebung nicht möglich. Diese geistige Bewegung ergriff die Geister zwar zunächst ohne Rücksicht auf Folgen im Bereich der Welt; sie musste jedoch zugleich auf Staat und Gesellschaft einen tiefgreifenden Einfluss üben; denn trotz aller Kämpfe hatten während des ganzen Mittelalters Staat und Kirche eine Einheit gebildet; die edelsten und freiesten Geister wie Dante waren auch die, welche am tiefsten von dem Bewusstsein dieser Einheit durchdrungen waren; ihre kirchliche Opposition richtet sich immer nur gegen jene Richtungen innerhalb der Kirche, welche diese Harmonie, dieses gottgewollte Zusammenarbeiten, das doch seiner Idee nach niemals zum Konflikt führen dürfte, ehrgeizig stören. So waren auch die Gebiete des kanonischen und bürgerlichen Rechts nirgends genau geschieden, so dass namentlich die wirtschaftlichen Vorgänge in hohem Mass der Kontrolle, vielfach auch der positiven Regelung durch die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung unterstanden. Zudem hatte sich der Klerus auf Grund seines geistlichen

Charakters als Staat im Staat, als ein Stand, der wenigstens im Princip so gut wie unabhängig war, ausgebildet. Allerdings hatten in einigen Staaten, wie in Frankreich, die Kämpfe, die hierüber im Mittelalter entbrannt waren, für den Staat günstig geendet, die wissenschaftliche Theorie aber, die schliesslich in der Kirche als einer geistigen Institution den entscheidenden Einfluss übte, war nur immer noch klerikaler geworden. Wurde dieses ganze System umgestürzt, die Kirche auf rein religiöse Aufgaben dem Staate gegenüber eingeschränkt und diese religiösen Aufgaben dem persönlichen Gewissen grossenteils überlassen, so musste das politisch und wirtschaftlich eine Umwälzung in Staat und Wirtschaft, d. h. eine Veränderung der Grundlagen selbst mit sich führen. Das war eine notwendige Folge, wenn auch ihre Urheber im vollen Rechte waren, die Zumutung oder auch den Vorwurf solcher Absichten von sich abzulehnen.

Auch im Mittelalter hatte es an Versuchen nicht gefehlt, die christliche Gesellschaft durch Zurückführung auf urchristliche Principien zu reformieren. Dabei standen die sozialen Principien gewöhnlich noch mehr im Vordergrunde als die dogmatischen. Diese Versuche führten teilweise nur zur Absonderung kleiner Sekten mit kommunistischer Tendenz, aber auch zu der Stiftung des populären Ordens, der das religiöse Leben des späteren Mittelalters besonders bestimmt hat. Es steht wohl fest, dass der heilige Franziskus ursprünglich nicht eine Ordensgesellschaft, sondern eine geistliche Gesellschaftsreform durch das urchristliche Princip der Armut angestrebt hat. In einer der bedeutsamsten Gestalten der Renaissance, in Savonarola nimmt der theokratische Gedanke, der im Mittelalter als der Herrschaftsanspruch der gottgestifteten Weltkirche über den unheiligen Staat erscheint, eine völlig veränderte Gestalt an: Savonarola machte nämlich den Versuch, eine städtische Republik auf religiöser Grundlage aufzubauen; er wollte die Verwirklichung des Sittengesetzes im öffentlichen wie im privaten Leben zur Aufgabe des Staates machen und ihm hierzu die nötigen Mittel zu Gebote stellen, durch die Religion aber auch die republikanische Freiheit dauernd sichern. Wie die echte Obrigkeit das Ebenbild Gottes, ist für ihn der Tyrann das des Teufels und als solches zu bekämpfen. Savonarola ist durchaus nicht ein Vorläufer Luthers, wohl aber hat er Calvin anticipiert. Unsäglich leicht, weil nur auf einem einmaligen Willensentschluss beruhend, erscheint Savonarola diese Aufgabe; seine Katastrophe bewies das Gegenteil. Die Bedeutung religiöser Begeisterung für die Kraft eines Volkes, also auch eines Staates, war aber durch ihn erwiesen worden. Mit Beziehung auf ihn hat Macchiavelli sie in einigen der tiefsinnigsten Kapitel der Discorsi untersucht. Sein Hass gegen das Papsttum beruht wesentlich darauf, dass es durch seine Entartung die religiöse und moralische Kraft der Italiener gebrochen habe. Selbst seine Empfehlung der Wahrung des religiösen Scheins im Fürsten schliesst eine Anerkennung der politischen Bedeutsamkeit der Religion in sich. Dieser Atheist — der er wohl seiner persönlichen Ueberzeugung nach war — hat thatsächlich der staatsbildenden und staatserhaltenden Kraft der Religion viel mehr eingeräumt als seine Bestreiter; allein er musste bei dem Gegensatz seiner persönlichen Weltanschauung hierzu in dem Dilemma zwischen Begeisterung und Frivolität stecken bleiben. Er betrachtete die Religion nur als Mittel, wenn auch als ein solches vom höchsten Rang, es liegt aber im Wesen jeder religiösen Ueberzeugung, jede Verwendung als Mittel auszuschliessen.

Luther wollte nur die religiöse Wahrheit, wie er sie erfasste, herstellen; hierbei kennt er keine weltliche Rücksicht; aber seine oft quälenden Zweifel, die ihm aus den politischen und sozialen Nebenerscheinungen dieser Reformation entstehen, beschwichtigt die Ueberzeugung, dass er auch das richtige Verhältnis zwischen der Religion einerseits, dem Staats- und Wirtschaftsleben andererseits hergestellt habe. Seine eigene politische Bildung war geringfügig, seine juristischen Studienjahre haben kaum einen anderen Einfluss auf ihn gehabt, als dass er später leicht in Zwist mit den Juristen geriet, seine Kenntnis des praktischen Lebens hingegen ist beträchtlich, wenn auch einseitig. Sehr verschiedenartige Eindrücke üben auf ihn ihren Einfluss: ein tiefgewurzelter Respekt vor dem Kaisertum und eine unbedingte Verehrung der landesfürstlichen Gewalt, eine lebhafte nationale Gesinnung wie das Bewusstsein, dass die eigene Thätigkeit über die nationalen Schranken hinausgreifen und zur Zerklüftung der eigenen Nation beitragen müsse. In sozialer Beziehung ist er der Bauernsohn und fühlt sich als solcher, aber ist Bürger und Gelehrter geworden. Erfüllt von der Unverbrüchlichkeit des Sittengesetzes, ein abgesagter Feind jedes Deutelns an seinen Geboten, die ihm als einer selbst einfachen Natur höchst einfach und klar erscheinen, legt er ausschliesslich diesen Massstab an alle wirtschaftlichen Erscheinungen, ohne im übrigen, wenn sie hierzu nicht passen, ihre Existenzberechtigung zu leugnen; denn Welt muss eben Welt bleiben und einen Staat von lauter frommen Christen kann es

nicht geben. Er giebt sich nicht die Mühe, diese Widersprüche auszugleichen; denn konsequent bis zum Eigensinn in seinen Grundgedanken, ist er zu ehrlich, um auch überall logisch zu sein, wo diese nicht in Frage kommen.

Luthers Grundgedanke ist die strenge Scheidung des Geistlichen und Weltlichen, die er bisher überall in verderblicher Weise vermischt sieht; die Antithese von Freiheit und Gebundenheit fällt hiermit teilweise zusammen. Das geistige Leben ist nur Sache der Ueberzeugung, Gewissensangelegenheit des Einzelnen, in ihm herrscht völlige Freiheit, die aber auch mit dem Gewissen aufhört und schon bei der Freiheit des Kultus versagt. Denn in allen äusseren Beziehungen ist der Christ ebenso gebunden durch die Liebe und durch den Gehorsam. Darum ist jeder Schluss aus der geistlichen Freiheit auf weltliche Zügellosigkeit, sei es dem Sittengesetz, sei es dem Staatsgesetz gegenüber falsch und boshaft. Luther war in vollem Recht, gegen den Missbrauch seiner Schrift über die christliche Freiheit, in der er diese Antithese entwickelt hatte, als Revolutionsschrift zu protestieren. Jegliche Herbeiziehung religiöser Begründung bei politischen Forderungen erscheint ihm schlechthin als Teufelsunkraut in der Gottessaat. Nur im Ausdruck, nicht in der Sache hat sich diese Grundansicht durch den Bauernkrieg und die wiedertäuferischen Bewegungen verschärft. Auch seine Abneigung gegen Zwingli geht zum grossen Teil gegen den Politiker und Volksmann, der staatliche und geistliche Reformation mit einander vermischt. Er wirft ihn ohne weiteres mit den übrigen Schwarmgeistern zusammen. Namentlich gegen jede Ausnutzung des alten Testaments, um verbindliche Grundsätze daraus abzuleiten, tritt er auf dem politisch-sozialen Gebiet ebenso wie auf dem dogmatischen entschieden auf. Auch hiermit richtet er sich gegen die Neuerer, die je länger je mehr ihre theokratischen wie ihre demokratischen und ihre kommunistischen Vorstellungen aus dem alten Testament schöpften oder zu rechtfertigen suchten. Luther hatte principiell völlig recht, jede Gemeinschaft mit ihnen abzulehnen, ihnen jede Berufung auf sein Verhalten abzustreiten; andererseits ist aber gar nicht zu verwundern, dass diejenige wirtschaftliche Umwandlung, die er empfahl, die Säkularisation des Kirchengutes von allen, die jene strenge Scheidung nicht mitmachten, nur als ein unvollständiger Anfang einer konsequenten Revolution betrachtet wurde.

Für Luther steht die Unverbrüchlichkeit des Sittengesetzes des alten wie neuen Bundes im vollen Umfang fest. Immer wieder kehrt er sich in scharfer Polemik gegen die Abschwächungen, die aus den Forderungen der Bergpredigt nur Ratschläge machen; aber dies strenge Sittengesetz ist auch nur für den wahren Christen geschrieben, es ist unmöglich, dass die Welt danach lebe; es ist also auch nicht die Aufgabe des Staates, es durchzusetzen, seine sittliche Aufgabe beschränkt sich darauf, die groben Missbräuche zu hindern und dadurch den Bestand der Gesellschaft zu sichern. Die Einzelforderungen, die Luther an die Beaufsichtigung des bürgerlichen Lebens durch den Staat stellt, entsprechen der in Deutschland vorherrschenden hausväterlichen Auffassung der Regententhätigkeit; sie gehen oft recht weit, seine Gesamtauffassung aber bleibt stets besonnen. In dieser ihrer Thätigkeit übt die Obrigkeit ein gottgewolltes Amt aus; dabei giebt es namentlich keinen Vorzug eines geistlichen Amtes, jeder Stand hat gleiche Ehre, jeder Beruf ist in gleicher Weise ein Amt. Luther selber hat es oft als eines seiner Hauptverdienste gerühmt, dass er den weltlichen Ständen ihre Ehre wiedergegeben habe. Es besteht vor allem darin, dass er die Ansprüche der Geistlichen auf einen Vorrang, aus dem dann fast von selbst eine Vormundschaft folgte, vernichtet. Es giebt für ihn kein Priestertum mehr, sondern nur noch ein geistliches Amt, das zwar besonders bedeutsam und verantwortungsvoll ist, aber im Wesen nicht unterschieden von anderen Aemtern. Sein Kampf gegen den »Charakter indelebilis« des Priesters und gegen die Sakramente der alten Kirche hat daher auch eine grosse soziale Bedeutung. Die Verbindlichkeit der kirchlichen Gesetze ist damit hinfällig, das kanonische Recht gilt ihm als ein neues jüdisches Gesetzjoch, das den Nacken zu Unrecht auferlegt worden ist; mit der Verbrennung der Dekretalen sagt sich Luther endgiltig von der alten Kirche los. Er will somit dem Staat wiedergeben, was ihm gehört, die Ordnung weltlicher Dinge; dabei ist es natürlich dem Staat unbenommen, im einzelnen dieselben Mittel anzuwenden wie das kanonische Recht; über die Frage, wie weit dies wünschenswert sei, ergaben sich aber manche Differenzen mit den Juristen im eigenen Lager, die ungern an einschneidende Aenderungen im Rechtszustand gingen, während Luther stets misstrauisch gegen die Tendenzen der kirchlichen Gesetzgebung war. Zu den Gebieten, die der Kirche entzogen und der staatlichen Ordnung zurückgegeben werden, gehört namentlich die Ehe und damit das ganze Familienrecht. Nur scheinbar widerspruchsvoll klingen Luthers Aeusserungen über sie bald naturalistisch roh, bald etwas idealistisch überschwänglich; die Ehe ist ihm zunächst ein natürlich Ding wie Essen und Trinken, also eine Regelung des Geschlechtslebens,

sodann aber ein von Gott eingesetzter Stand und zwar der erste und ehrwürdigste. In seiner Bekämpfung der mittelalterlichen Askese und seiner Empfehlung der Ehe geht er bisweilen bis zur Paradoxie: jede Besorgnis vor Unzulänglichkeit der Mittel erscheint ihm als Mangel an Gottvertrauen. Uebrigens spielen dabei ebensowenig wie bei den Asketen bevölkerungspolitische Gedanken irgend eine Rolle. Die Lobpreisung Luthers als eines Vermehrers des Menschengeschlechtes geradeso wie die entgegengesetzte Bewunderung des Cölibats als Regulators der Bevölkerung gehören erst ins 18. Jahrhundert. Sollte bei der Eheschliessung und auch bei der Ehezucht die geistliche Gewalt auch weiterhin noch mitwirken, so war sie fortan bei der Regelung des Verkehrslebens und der Besitzverhältnisse ganz entbehrlich. Luther hat über die Wucherfrage, das alte Haupt- und Probestück der kirchlich-wirtschaftlichen Gesetzgebung, eine Reihe wenig bedeutender Aufsätze geschrieben; die Widernatürlichkeit des Wuchers, also seine Unvereinbarkeit mit dem Sittengesetz, und das ausdrückliche Verbot in der Bibel stehen ihm fest, die Einführung des Zinses durch Hinterthüren widerstrebt seinem geraden Sinne, schliesslich aber bleibt es Sache des Staats, wie weit er, um grösserem Uebel vorzubeugen, das Zinsnehmen dulden will.

So erscheint auf allen Punkten die Emancipation des Staates und der Volkswirtschaft vom Einfluss der Kirche als ein wesentlicher Teil der Lebensarbeit Luthers. Er that sie im Dienste der Kirche und nicht des Staates. Denn in der Herrschaft der Kirche auf diesen ihrem Wesen fremden Gebieten, sah er das Verhängnis der Religion. Aus dem Gedankenkreise der Humanisten hat nach dieser Richtung nur die geniale Gelegenheitsschrift Vallas über die Schenkung Konstantins, die Hutten eben wieder aus der Vergessenheit hervorgezogen hatte, auf ihn gewirkt; sie bekräftigte ihn in der Ueberzeugung, dass den weltlichen Herrschafts- und Besitzansprüchen der Kirche das juristische und historische Fundament fehle. Angesichts der Entartung des Kirchengutes in Deutschland macht er mit diesem in seinen ersten feurigen Schriften kurzen Prozess; er kam dadurch der Begehrlichkeit der Fürsten und des Adels weiter entgegen, als ihm später lieb war; wenigstens suchte er alsdann vom Kirchengut möglichst viel zurückzuhalten, um in zeitgemässer Umformung der Erhaltung der Geistlichkeit und der Schulen zu dienen. Namentlich betont er mit derselben Entschiedenheit wie die Humanisten, namentlich Erasmus, die Pflicht des Staates, für die Schule aufzukommen, indem er sie zugleich als eine soziale Notwendigkeit begründet und ihre Vorteile für die verschiedensten Stände darlegt.

Eine besondere Vorliebe für eine bestimmte Staatsverfassung hatte Luther nicht, er geht auf diese Fragen selten ein und lobt verschiedene; nur gegen Demokratieen, wo »Herr omnes« regiert, hat er entschiedene Abneigung; sein sozial-kirchliches Ideal dagegen ist entschieden ausgeprägt und trägt gerade stark demokratische Züge. Als solches schwebt ihm die frühchristliche Gemeindeverfassung vor, die er im ganzen richtig aufgefasst hat. Hier glaubt er, dass man zum Ideal zurückkehren könne und solle. Die Gemeinde, nach diesem Vorbild gestaltet, soll eine gottesdienstliche Gemeinschaft, die für Kirche und Schule sorgt, und zugleich ein Verband zur Besorgung der Aufgaben der Nächstenliebe sein. Er scheut sich auch nicht, ihr auch einige rein weltlich-gemeinnützige Aufgaben bis zum Brücken- und Wegebau zuzuweisen, ohne auf die Frage, wie nun diese Pflichten einer wesentlich kirchlichen Selbstverwaltung von denen der Obrigkeit abzugrenzen seien, einzugehen. Am wärmsten hat er dieses Selbstverwaltungsideal in der Einleitung gemalt, die er der Ordnung des gemeinen Kastens in dem Städtchen Leisnig vorausschickte. Namentlich der Lösung der drängendsten sozialen Angelegenheit der Zeit, der Vernichtung der Bettelplage, glaubt er mit Recht auf solche Weise näher kommen zu können. Die politische und wirtschaftliche Lage Deutschlands war, namentlich nach der Niederwerfung des Bauernaufruhrs, für die Ausbildung einer solchen Gemeindeverfassung günstig, es war mehr praktischer Takt als theoretische Ueberzeugung, der Luther Zuflucht bei der »Obrigkeit« auch in allen diesen kirchlichen und sozialen Angelegenheiten nehmen liess. Zwingli und Calvin gelang der Ausbau einer solchen von Luther einst nur geforderten Gemeindeverfassung um vieles besser, weil sie Stadtrepubliken, die an Selbstverwaltung von jeher gewöhnt waren, nur mit religiösem Geiste zu erfüllen brauchten. Die werbende Kraft der reformierten Konfession beruhte namentlich auf diesem Vorzug, während die lutherische Konfession, deren Begründer an Tiefe der Gedanken und der Empfindung jenen beiden weit überlegen war, hauptsächlich aus diesem Mangel rasch erstarrte.

Melanchthon hat auch auf dem politischen und wirtschaftlichen Gebiete die anerkennenswerte Geschicklichkeit besessen, Luthers Gedanken leicht fasslich und in einer nicht allzu strengen Systematik zu entwickeln, sie schulmässig zu machen. Eine Vertiefung findet sich nirgends, wohl aber rechnet er mehr mit den Verhältnissen des täglichen Lebens und greift deshalb auch gern zu den Ausflüchten und Hilfsmitteln

der kanonistischen Wirtschaftslehre. So giebt er von dieser in seinen ziemlich ausführlichen Darstellungen der Kontrakte und der Wucherlehre nur eine neue, mit einigen klassischen und juristischen Beispielen vermehrte Auflage, um schliesslich alles ins Gutbefinden des Staates zu schieben und das Gewissen des Einzelnen auf die Erlaubnis des Staates zu verweisen. Ganz anders wie Luther, der nur zögernd und mit Vorbehalt der Staatsgewalt Recht um Recht einräumt, stürzt sich Melanchthon in diesen Rettungshafen. Der Schrecken des Bauernkrieges und die unablässige Angst vor den Wiedertäufern hat ihn, der, leicht bestimmbar, anfangs selber den himmlischen Propheten geneigt war, später ein für allemal zu einer servilen Verherrlichung der Staatsallmacht geführt. Er führt sogar aus, dass die Gebote der Obrigkeiten nicht nur mit zeitlichen Strafen bedrohen, sondern dass Gott ihren Uebertretern auch mit Höllenstrafen droht. Man könnte sagen, dass er die Hölle zur Disposition der irdischen Gesetzgeber gestellt hat. Der Tyrannenmord, den er in seiner wesentlich humanistischen Zeit vor dem Bauernkrieg nach antiken Reminiscenzen ausdrücklich gebilligt hatte, wird später ebenso ausdrücklich verworfen. Am auffälligsten ist die Wandlung in der Begründung des Eigentums. Während er in der ersten Auflage seines Hauptwerkes, der loci communes, noch in der Weise der Scholastik den naturrechtlichen Charakter des Eigentums bestreitet, sucht er ihn in den späteren und ebenso in vielen anderen Schriften und Disputationen ausführlich zu begründen. Es ist dies übrigens seine originellste Leistung auf dem Gebiet der Rechts- und Wirtschaftsauffassungen. Der Staat aber ist auch an dieses Naturrecht nicht gebunden, denn die an und für sich unrichtige Ansicht, dass die Unterthanen durchaus Knechte seien und kein Eigentum besässen, könne ein scharfes Heilmittel der wilden Geister des Volkes sein. Wenn Luther nur die Folgerung der Bauern von der christlichen Freiheit auf die Leibesfreiheit verwirft und den Grundsatz des Paulus einschärft, dass Christentum und Sklaverei neben einander bestehen können, so acceptiert Melanchthon vollständig die aristotelische naturrechtliche Begründung der Sklaverei und schränkt sie nur durch den Satz ein, dass Vernunft und göttliches Recht gebieten, dem Sklaven seinen Lebensunterhalt zu lassen. Selbst seine enthusiastische Parteinahme für das römische Recht erklärt sich nächst seiner humanistischen Vorliebe dafür daraus, dass es ihm in der Hand des Staates das schärfste Mittel gegen die grundstürzende Wiedereinführung des mosaischen Rechts — des Revolutionsprogrammes der Wiedertäufer erscheint. Namentlich aber vertritt Melanchthon in der schärfsten Weise das Recht des Staates zur Veränderung der Religion der Unterthanen. Er geht hierbei viel weiter als Luther, indem er sich auch ohne Bedenken die Gründe der früheren Zeit für Ketzerbestrafungen aneignet, staatliche Ketzerverfolgungen der Vergangenheit billigt und solche für die Gegenwart fordert. Er folgert dieses Recht aus der Pflicht des Staates, den Dekalog, in dem er den reinsten, von Gott unmittelbar beglaubigten Ausdruck des Naturrechts sieht, in seinem ganzen Umfang aufrecht zu erhalten. Ketzereien sind Blasphemieen, verstossen also gegen das 2. Gebot. Dass manche sagen, der Glaube stehe nicht in unserer Gewalt, thue nichts zur Sache, denn nicht der Glaube, sondern das Bekenntnis desselben, das in unserer Gewalt stehe, werde ja bestraft. Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Ansichten nicht aus religiöser Ueberzeugung, sondern aus der Furcht vor den sozialrevolutionären Lehren der Wiedertäufer stammen. Gerade bei den Schriftstellern gemässigter Gesinnung, die zugleich Schüler des Erasmus sind, den Conrad Heresbach und Johann Sturm, findet sich dieselbe Forderung der staatlichen Ketzerverfolgung; Sturm führt ganz harmlos die Religionspolitik der römischen Kaiser, d. h. die Christenverfolgungen, als das löbliche Beispiel an, wie ein Staat seine Staatsreligion zu schützen habe. Ihnen allen fallen die Begriffe Ketzer und Feind der Gesellschaftsordnung zusammen — gerade so wie dies im 13. Jahrhundert, als sich der Ketzerprozess völlig ausgebildet hatte, auch der Fall gewesen war.

Umfassender und mit einer Logik, die vor keiner Folgerung zurückschreckt, hat Calvin das Verhältnis von Staat und Religion behandelt. Er verleugnet den studierten Juristen und Scholastiker niemals, während Luther seine Theologie in bewusster Gegnerschaft gegen diese beiden Wissenschaften, die ihn persönlich unbefriedigt gelassen hatten, ausbildete. Verstandsschärfe und Willenskraft mussten bei Calvin den Mangel der Gefühlswärme ersetzen; beide befähigten ihn noch besonders zum Staatsmann. Die wichtigsten Grundsätze hat Calvin von Luther übernommen: die principielle Scheidung des Geistlichen und Weltlichen, die Feindschaft gegen alle Gebote, die die Gewissen binden und nicht von Jesus selbst herstammen. Im einzelnen ist er hier kühner und konsequenter: so zeigt er in einem Gutachten, auf dessen Tragweite er selber aufmerksam macht, durch sorgfältige Exegese aller bisher verwendeten Bibelstellen, dass das Wucherverbot im neuen Testament keinen Grund habe, im alten auch nur beschränkt gegolten und zu den bloss politischen Ein-

richtungen gehört habe; er zeigt zugleich, dass es ebensowenig im Naturrecht begründet sei, und erläutert zum ersten Mal die Natur des Kredits als einer produktiven Kraft. Calvin spricht sich über das mosaische Recht und den jüdischen Staat viel radikaler als Luther aus; sie sind ihm nur eine »Pädagogie, eine Erziehung, die der Herr seinem Volke in der Kindheit gegeben hat«; trotzdem aber macht er viel mehr Anleihen aus dieser Gottespädagogie für diejenige Erziehung, der er seinen eigenen Staat und seine Kirche unterwarf, so dass denn bei seinen Nachfolgern das alte Testament das neue fast in den Hintergrund drängt. Auch Calvin hatte politisch wie religiös mit einer radikalen Richtung gleich der der Wiedertäufer zu kämpfen, die den Staat und jeden Zwang verwarf, die, wie er spottete, die Menschen pêle-mêle wie die Ratten im Stroh leben lassen wollte. Da ihre Anhänger seine unmittelbaren Gegner in Genf waren, hat er seine politische Theorie, die er an das Ende seines Hauptwerkes gestellt hat, fast noch mehr in Gegensatz zu ihnen als zu den katholischen Staatslehren gestellt. Calvin ordnet dabei die Kirche dem Staat ganz ein, so dass man fast sagen kann, er lässt sie in ihm aufgehen, da Staats- und Kirchengemeinde zusammenfallen, aber eben hierdurch macht er den Staat nur zum Ausführer der göttlichen Gebote. Die bürgerliche Theokratie, einst von Savonarola angestrebt, wird von Calvin mit den schärfsten Mitteln in seinem Machtbereich durchgeführt. Alle Obrigkeit ist zwar von Gott und erfordert Gehorsam; auch den Tyrannen, wozu die meisten Fürsten gehören, ist er zu leisten, wie das Königsgesetz Samuels, das nicht den guten Fürsten, sondern den Tyrannen schildert, es lehrt. Jeder Streit um den besten Staat ist leer. Es ist eine Vermessenheit, hier einfache Bestimmungen geben zu wollen, da das Hauptgewicht auf den Umständen liegt, verschiedene Gegenden verschieden regiert werden müssen und wie die Elemente so auch die Staatsverfassungen in ihrer Gesamtheit sich nur durch ihre Verschiedenheit im Gleichgewicht halten können — er überträgt also die Lehre von der Verfassungsmischung vom Einzelstaat auf die Menschheit. Für seine Person begünstigt Calvin aber entschieden die theokratische Aristokratie, das straffe Regiment von Kirchenältesten, Gott selber hat durch ihre Anordnung im Volk Israel ihr den Vorzug gegeben. Er macht kein Hehl aus seiner Abneigung gegen die Monarchie, die allen Leuten von hohem und ausgezeichnetem Geiste stets missfallen habe, in der es fast ein Wunder sei, wenn sich die Könige von ungesetzlichen Uebergriffen fern halten. Er wünscht deshalb auch für Monarchieen Verfassungsbeschränkungen, Aufsichtsbehörden wie Ephoren und Tribunen, denen er die Ständeversammlungen seiner Zeit an die Seite stellt. Wo sie gesetzlich vorhanden sind, ist es ihre Pflicht, sich jeder Ausschreitung des Königs zu widersetzen, andernfalls sind sie Verräter an der ihnen anvertrauten Freiheit des Volkes. Mit Calvin beginnt die grosse Kontroverse zwischen der Pflicht des leidenden Gehorsams und dem Recht des Widerstandes, die in den Bürgerkriegen und Verfassungskämpfen des 17. Jahrhunderts im Mittelpunkt steht; er nimmt in ihr die Stellung ein, dass allerdings der leidende Gehorsam gegen den Tyrannen Pflicht ist, der Widerstand aber ebenso Pflicht, sobald irgend eine gesetzliche Möglichkeit hierfür gegeben ist. Die politischen Theoretiker des Calvinismus, vor allem der geistvolle Althusius, der wissenschaftliche Vertreter der niederländischen calvinistischen Aristokratieen, haben die Ansichten Calvins systematisch weiter entwickelt, haben aber dem Recht des Widerstandes gegen Tyrannen weitere Folge gegeben. Sie werden als »Monarchomachen« bekämpft und verabscheut namentlich von den lutherischen und hochkirchlichen Theoretikern. Bei diesen kommt eine neue theologische Begründung des Staates auf, die den patriarchalischen Despotismus als Normalform ansieht, der vom Hausregiment Adams sich auf alle Könige weitervererbt habe. Der Inspirator dieser wunderlichen Hypothese ist König Jakob I. von England, ausgebildet hat sie zuerst sein Hofpublizist Albericus Gentilis, der sich durch seine Bemühungen um ein positives Völkerrecht grössere Verdienste als hierdurch erworben hat; am scharfsinnigsten entwickelt ist sie weiterhin von dem Schlesier Horn worden, den grössten Einfluss aber hat sie durch den englischen Prälaten Filmer erhalten, durch den sie zur Lieblingstheorie der Hochkirche wurde, bis ihr Locke die letzten Stützen entzog.

Wie nun aber auch der Staat beschaffen sein mochte, so verlangte Calvin, dass er die strikte Durchführung des Sittengesetzes und der göttlichen Gebote als seine wesentliche Pflicht erfasse. Es habe überhaupt noch keinen Schriftsteller gegeben, meint er zuversichtlich, der nicht die Ehrung Gottes als oberste Staatspflicht anerkannt habe. Gotteslästerung, worunter Ketzerei fällt, ist also das schwerste Verbrechen; die Verbrennung Servets war deshalb für ihn wie für Melanchthon eine blosse Konsequenz. Gesetze, die nur auf das zeitliche Wohl Rücksicht nehmen, »spannen die Ochsen hinter den Wagen«, der Unterschied zwischen sittlichen und Rechtsvergehen ist in diesem Staats-

wesen fast ganz verwischt, beinahe unterliegen die sittlichen als die, welche Gott unmittelbarer beleidigen, einer noch schärferen Aufsicht und Ahndung. Die scharfe Kirchenzucht und eine nahezu barbarische Justiz arbeiten sich dabei in die Hände. Die Rechtsverfolgung ohne Erbarmen gilt ihm als Pflicht, er lobt etwa das tückische Verhalten des sterbenden David, der dem Sohn die Hinrichtung der Feinde, denen er selber verziehen hat, auferlegt: er heiligte seine Hände, die er durch Verzeihen besudelt hätte. Mit den Geboten der Milde und des Verzeihens im neuen Testament findet er sich nicht nur für die Obrigkeit, sondern auch für die Privaten damit ab, dass sie nur für die innere Gesinnung gelten, dass jedem aber geboten sei, sein Recht zu verfolgen um des öffentlichen Wohles willen, weil man die Schlechten nur durch Strafe bessern könne. Damit war auch die rücksichtslose Verfolgung des eigenen wirtschaftlichen Vorteils gerechtfertigt. So hat Calvin ein kirchlich-politisches Gemeinwesen gegründet, dessen Gesinnung zwar von seinem Vorbild, der leidsamen frühchristlichen Gemeinde, recht verschieden ist, das aber die höchste Ueberzeugungskraft und Energie zu entwickeln imstande war. Ranke hat von ihm gesagt, dass in diesem Genfer Gemeinwesen der Keim der amerikanischen Union gelegen habe.

Die enge Verbindung von Kirche und Staat, die in der Renaissance-Litteratur völlig zurückgetreten war, kommt mit der gleichen Entschiedenheit wie im Calvinismus in dem wiederbelebten Katholizismus der Gegenreformation zur Geltung. Eine Reihe der politischen Positionen des Mittelalters werden zwar geopfert, der Rest, der noch immer der Hauptteil ist, um so kräftiger verteidigt. Der politische und wissenschaftliche Anstoss geht hier von Spanien aus. Der Staat, den Ferdinand der Katholische und Ximenes geschaffen, Karl V. und Philipp II. weitergebildet haben, ist ein Nationalstaat mit einer stolzen, gegen jeden fremden, namentlich auch römischen Eingriff eifersüchtigen Nationalkirche. Der Staat erlaubt der Kirche keine politische Unbotmässigkeit, das allgewaltige geistliche Tribunal, die Inquisition, dient zugleich der Ueberwachung der politisch und national verdächtigen Bevölkerungsklassen und der Sorge für die Reinhaltung des Glaubens. Es besteht aus Priestern, ist aber eine Staatsinstitution und deshalb in Rom wenig günstig angesehen. In der Durchführung der strengsten katholischen Kirchlichkeit, im Schutz und in der Ausbreitung des Glaubens, sieht dieser Staat, in dem dem Priesterstand eine unbedingte Verehrung entgegengebracht wird, seine Hauptaufgabe, er beansprucht zeitweise eine Schutzherrschaft über die Kirche, die von den Päpsten selbst lästig empfunden wird. Die Religion ist in dieser strengen Monarchie gerade so wie in den reformierten Republiken der Hauptzweck, aber auch das Hauptmittel des Staates. Man könnte sagen: dieser Staat ist ganz klerikal, aber gar nicht ultramontan. Von Spanien geht auch die Neuscholastik aus und gewinnt, da sie sich als Waffe im Kampf mit dem Protestantismus bewährt, weiteste Verbreitung. Sie vertritt den gesamten dogmatischen und ethischen Inhalt der mittelalterlichen Kirchenlehre, ohne der Debatte, der Verschiedenartigkeit der wissenschaftlichen Erörterung eines gegebenen Inhalts, den Spielraum zu gewähren, den die Verschiedenheit der mittelalterlichen Schulrichtungen noch gelassen hatte. Sie behält auch die dialektische Form bei, aber sie opfert das starre, gleichbleibende Schema derselben und wählt einen fliessenden Lehrvortrag in gutem Latein, das zwar farblos ist und jeden individuellen Reiz entbehrt, aber auch auf alle Phrasen des humanistischen Stils verzichtet. Dieser Neuscholastik bemächtigt sich namentlich die Gesellschaft Jesu; die persönlichen Verschiedenheiten der einzelnen Schriftsteller sind geringfügig, sie alle zusammen bilden eine geschlossene Phalanx; so imponiert auch an dem System weniger der Inhalt als die Lückenlosigkeit. Von den kleinen Abweichungen der Navarra, Suarez, Covarruvias, Lessius unter einander können wir hier absehen, höchstens Mariana, der in seiner Schrift vom Fürsten paränetische Zwecke verfolgt, steht etwas abseits der anderen. Am scharfsinnigsten und vollständigsten hat wohl Suarez das System entwickelt.

In diesem geschlossenen System nimmt die Rechts- und Staatslehre einen breiten Raum ein. Die Behandlung ist stets eine theologische, so dass es fast den Anschein hat, als ob die Rechtslehre besonders das Rechtssystem der Weltregierung behandeln wolle; auch macht die Frage nach der Verpflichtung im Gewissen, die menschliche Gesetze mit sich führen, gewöhnlich den Abschluss der einzelnen Untersuchungen. Die Zwecke der Theologen, der Beichtväter stehen also im Vordergrund, aber da in ganz anderem Umfang als in der politischen Renaissancelitteratur die Jurisprudenz herbeigezogen wird, gewinnen diese theologischen Schriften einen grösseren Einfluss als jene, die doch alle ein etwas belletristisches Gepräge tragen. Die Grundlage des ganzen Systems bleibt die Lehre von dem höheren Range der Kirche im Vergleich zum Staat. Die wunderlichen Bilder, mit denen man im Mittelalter diesen Vorrang oft begründet hatte und die z. B. von Dante noch ganz ernsthaft widerlegt wurden, lässt man jetzt

der Veränderung des Geschmacks entsprechend bei Seite; alle anderen Argumente aber werden eifrig zusammengesucht, selbst der Vorrang des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht muss zum Zwecke dienen, da ja zwar staatliche, aber nicht kirchliche Gewalt auf Frauen ruhen könne. Die Hauptsache bleibt die göttliche Stiftung der Kirche, durch die unmittelbare Uebertragung der geistlichen Gewalt von Gott auf seine Stellvertreter ist auch der Kirche die vollendete monarchische Verfassung mitgeteilt, die jetzt noch schärfer als früher betont wird. Dass der Staat hingegen nur dem menschlichen Belieben seinen Ursprung dankt, dass ihm ein Vertrag zu Grunde liegt, wird als selbstverständlich, als seit Thomas von Aquino unbestrittene opinio communis hingestellt. Es ist der Gedankenkreis Augustins, der hier nach wie vor herrscht. Die aristotelische Lehre, dass der Mensch ein ζῶον πολιτικόν sei, weiss man ganz wohl mit dieser Vertragslehre zu vereinigen. Unter den Verfassungsformen gebührt der Monarchie der Vorzug — weil sie sich den Verfassungsformen der Kirche nähert, aber auch Aristokratie und Demokratie sind gut. Auch für die Monarchie giebt es aber keinen anderen Entstehungs- und Rechtsgrund als den Staatsvertrag; die Ansprüche, die das imperium erhebt, werden eingehend widerlegt und glücklicher, als es die hierarchischen Theoretiker in den Zeiten, da der Kampf mit dem imperium noch von Bedeutung gewesen war, gethan hatten; ein unmittelbares Königtum von Gottes Gnaden giebt es nicht, und aus der Bibel ist nichts für ein solches zu folgern; mit Spott wird schon im voraus die patriarchale Theorie überschüttet, die die Königsgewalt wie die Erbsünde von Adam her erben lasse. Im Staatsvertrag der Monarchie liegt allerdings immer die Unabsetzbarkeit des Königs mit eingeschlossen, nicht aber die des Tyrannen. Namentlich Suarez betont die souveräne Gewalt des Staatsoberhauptes, das in jedem Staat, wenn er nicht kopflos, »monströs« sein solle, vorhanden sein müsse und dessen Hauptthätigkeit die Gesetzgebung sei, welche auf dem Besitz der Zwangsgewalt beruht; die Zustimmung des Volkes ist, da dieses ja verpflichtet wird und nicht verpflichtet, auch nicht zur Giltigkeit eines Gesetzes nötig. Die Souveränitätslehre Bodins war hiermit verträglich. Der Fürst aber, der das Naturrecht in wesentlichen Stücken hartnäckig verletzt, ist Tyrann und unterliegt der Absetzung, der offenkundige Tyrann ist vogelfrei. Damals war der Königsmord wie der politische Mord überhaupt ein vielfach verwandtes Mittel der Politik, dessen sich auch die Oberhäupter der Kirche nicht enthalten, so wird die Debatte über die Berechtigung des Tyrannenmordes um die Wende des 16. Jahrhunderts die wichtigste politische Kontroverse und gewinnt eine allgemein geschichtliche Bedeutung. Am unverblümtesten hatte sich Mariana unter ausdrücklicher Lobpreisung der Ermordung Heinrichs III. ausgesprochen. In diesem Punkte trafen die beiden Extreme, die jesuitischen Juristen und die calvinistischen Monarchomachen, zusammen. Dem Papste steht die oberstrichterliche Gewalt zu, daher kann er auch, »soweit ein geistliches Gut in Frage kommt«, die Königswürde verändern; dagegen lässt man allgemein die Ansicht fallen, dass sich die weltliche Gewalt überhaupt erst von ihm ableite, ein Verzicht, der durch die Ablehnung irgend welcher Rechte des römischen Kaisertums beträchtlich erleichtert wurde; auch sucht man scharf zu scheiden zwischen den weltlichen und geistlichen Gesetzen und giebt zu, dass für die ersteren die kirchlichen Gewalten kein Verleihungsrecht haben. Aber diese theoretische Scheidung wird überall durchlöchert, denn die Oberaufsicht des Papstes über die Gesetzgebung gewährt ihm einen indirekten Einfluss, die bürgerlichen Gesetze überall zu korrigieren oder abzuschaffen, wo sie zum Verderben der Seelen gereichen können; er besitzt sogar ein positives Gesetzgebungsrecht, soweit er die Natur der Kontrakte, des Eides u. s. w. erklärt und dadurch gesetzlich feststellt. Der Papst ist sozusagen der Wahrer und unfehlbare Erläuterer des Naturrechts, das die obere Instanz für alle positiven Rechte bildet. Ausserdem aber ist dem kanonischen Recht eine solche Ausdehnung gegeben, dass dadurch die Geistlichkeit völlig als Staat im Staat hingestellt wird. Die Kampfbullen Bonifacius VIII. werden jetzt erst recht eigentlich systematisch entwickelt. Wenn man trotzdem den Geistlichen rät, sich in einigen Stücken der weltlichen Gerichtsbarkeit zu fügen, namentlich auch Steuern zu zahlen, so geschieht dies mit der Rechtsverwahrung, dass der Staat keinen Rechtsanspruch hierauf habe. Immerhin entwickelt Suarez bei dieser Gelegenheit zuerst auch das Recht der Finanzen. Diese Staats- und Rechtsphilosophie legt überall das Naturrecht, das mit dem Moralgesetz identifiziert wird, zu Grunde, da ihr jedoch andererseits als Gesetz nur die Willensäusserung eines mit der Zwangsgewalt bekleideten Gesetzgebers gilt, so folgt daraus dass auch das Naturrecht nur als Edikt Gottes Gesetzeskraft hat. In der Begründung der einzelnen Rechtsinstitutionen hält man sich an die früheren scholastischen Argumente, namentlich die des Thomas: Eigentum und Knechtschaft erscheinen als zulässige, aus der Freiheit des menschlichen Willens hervorgehende Einrichtungen; dem

Naturrecht können sie nicht entstammen, da sie nicht allgemein und verbindlich sind; die radikale Ansicht des Scotus und der Franziskaner, dass Eigentum erst im Stand der Sünde möglich sei, wird aber abgelehnt, denn warum hätte es zum wenigsten Mobiliareigentum nicht auch im Paradiese geben können? Die kanonische Ansicht, dass der Zins gegen das Naturrecht sei, nimmt die Schule insgesamt auf; sie behilft sich damit, noch einige weitere Hinterthüren zu öffnen, um den Kredit möglich zu machen, namentlich baut man die Interessenlehre zu einem System von Kontrakten aus. Schliesslich lässt man wohl gar den Zinskontrakt selber durch, wenn nur »die Intention« nicht darauf gerichtet ist, Zins vom Darlehen zu nehmen, sondern nur einen Gewinn zu machen. Die Ausbildung eines gesunden Produktionskredits wird in den romanischen Ländern durch diese Theorieen, die nach wie vor die Gesetzgebung und die Beurteilung der Kontrakte beeinflussen, beeinträchtigt; dagegen wirft sich die Wissenschaft wie die Praxis seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in diesen Ländern mit grossem Eifer auf die Besserung des Konsumtionskredits. In den hierzu eingerichteten Leihhäusern, den Monti di pietà, wird ein wirklicher Leihzins erhoben, das alte Princip also durchlöchert. Durch die Verbindung mit einem guten Werke, durch die Intention, nimmt man aber diesem Vorgehen den Stachel. In solcher Weise wird überall von dieser Schule das Naturrecht in den Dienst der Theologie und des überlieferten kirchlichen Systems gestellt; die zum Teil vortrefflichen Untersuchungen über die formalen Seiten des Rechts, die sich namentlich bei Suarez finden, sind darüber nicht dauernd zur Geltung gekommen. Durch Hugo Grotius wird darauf im folgenden Jahrhundert, obwohl er selber zugleich ein philologisch gebildeter Theologe, diese Verbindung gelöst. Während bis dahin den systematischen Werken der Jesuiten auf protestantischer Seite nichts von ähnlicher Bedeutung gegenüberzustellen war, geht fortan die Führung in der Ausbildung des Naturrechts und der mit ihm zusammenhängenden Staats- und Gesellschaftstheorieen auf die Niederländer, Engländer und Deutschen über.

Gegen die klerikalen Folgerungen namentlich der jesuitischen Systematiker, durch welche sich der Staat überall bedroht sah, war schon an der Wende des 16. Jahrhunderts in den katholischen Ländern selbst eine scharfe und erfolgreiche Reaktion eingetreten. Sie geht aus von Venedig, dem Gemeinwesen, das stets auf die entschiedenste Staatsgesinnung seines Klerus hatte rechnen können. Der bedeutendste Publizist der Epoche, Paolo Sarpi, stellt in seinen Rechtsgutachten für die Republik die Grundsätze fest, nach denen fortan in der Mehrzahl der katholischen Staaten die Auseinandersetzung zwischen den Rechten des Staates und denen der Kirche vorgenommen wurde. In seiner anonymen Geschichte des Tridentiner Konzils gab er zugleich eine geschichtliche Entwickelung dieser Verhältnisse. Dagegen hält er sich bewusst und absichtlich jeder Theorie, sogar jedem allgemeinen Princip, fern; er sucht überall nur den faktischen Rechtsboden festzustellen, was hier, wo es sich um historische, langsam entwickelte Verhältnisse handelte, meist auch nur möglich war. Gerade diese Zurückhaltung hat Sarpi einen praktischen Einfluss, der in der Geschichte der Staatswissenschaften seinesgleichen sucht, verschafft. Schon vor ihm hatte aber auch der bedeutendste Theoretiker der Epoche Bodin zugleich dem Staat und der Religion zu dem Ihrigen zu verhelfen gesucht und jene allgemeinen Principien zu entwickeln verstanden, die für die Folgezeit die wichtigsten wurden. Bodin steht mitten inne in den religiös-politischen Kämpfen Frankreichs. Zum Unterschied von den Denkern der Renaissance, auf denen er vielfach fortbaut, ohne es ihnen zu danken, ist er von den religiösen Motiven erfüllt. Das Naturrecht, zu dem er sich bekennt, obwohl er selber viel mehr einer historisch entwickelnden Methode folgt, gilt auch ihm als ein unverbrüchliches göttliches Recht; wo es klar spricht, ist der Staat es durchzuführen verpflichtet — so darf z. B. kein Souverän sein Begnadigungsrecht gegen Totschläger ausüben, wie er hier ganz in Calvins Spuren wandelnd ausführt, ja sogar die absurdeste Ausartung der Verbindung religiöser und staatlicher Zwecke und Mittel, die staatliche Verfolgung der Hexerei, vertritt er in einem eigenen Werke, im übrigen aber ist sein Lebenszweck, die souveräne Staatsgewalt über und zugleich neben den religiösen Parteien zu begründen. Der patriotische Schmerz über den Verfall Frankreichs durch diese Parteiungen, dem er in den Einleitungsworten seines Werkes über den Staat Ausdruck leiht, lässt ihn nach einem Mittel suchen, die zersplitterten Kräfte des Staates zu sammeln und ihn von jenen Zwistigkeiten frei zu halten. Seine Argumente für den Gehorsam und gegen die Auflehnung entlehnt er mit Vorliebe Luther und Calvin, obwohl er selber Katholik ist. Deshalb tritt er auch gegen alle Herrschaftsansprüche der Kirche, gegen die historische Stellung des Papsttums so energisch auf, wie nur ein Protestant es vermöchte. Da ihm eine ausserordentliche und — wenn ihn nicht gerade die Lust am Vergleichen in unabsehbare Fernen lockt — auch solide historische Gelehrsamkeit zu Gebote steht, sind diese An-

griffe auf Oberlehnsherrlichkeit des Papstes, Kirchenfreiheit etc. eindringlicher als eine nur von religiöser Abneigung eingegebene Polemik. Aus allem ergiebt sich ihm ebenso als naturgemäss richtiges Verhältnis wie als Klugheitsmassregel die Folgerung der Toleranz. Dieses grosse und grundlegende Princip ist eine Errungenschaft der französischen Geistesentwickelung oder mehr noch der Notlage des französischen Staates. Noch lange als Notbehelf hat es gegolten, ehe es nach mehr als einem Jahrhundert Begeisterung zu erwecken anfing. Der Grundsatz der individuellen Gewissensfreiheit, den die Reformation aufgestellt hatte, hat mit ihm nichts zu thun, für ein friedliches Nebeneinander verschiedener Konfessionen unter gleichem Schutz des Staates bot weder das Luthertum noch vollends der Calvinismus Raum; wenn es im Deutschen Reich von den Protestanten gefordert wurde, so war es nur, weil jeder Reichsstand für sich das jus reformandi beanspruchte. Allerdings war bereits einmal das Toleranzprincip in freiester Weise entwickelt worden — Duldung jedes Glaubens, sogar eines atheistischen Bekenntnisses, das nur von Staatsämtern ausschliessen soll —, aber als unverbindliches Spiel des Geistes, von Thomas Morus in der Utopia, und dieser sein Urheber hat sich in seinem eigenen Leben recht wenig daran gehalten. So bleiben denn der Kanzler l'Hopital und Bodin seine Väter. Unter allen kühnen Neuerungen Bodins machte diese das grösste Aufsehen. Man sieht dies aus Boccalinis Erörterungen: Im Parnass wird Bodin als Erfinder dieses gefährlichsten Princips zum Feuer verdammt; seine Berufung auf die türkische Monarchie hilft ihm nichts; denn diese verwahrt sich erfolgreich gegen den Verdacht, Religionstoleranz zu üben. — Freilich ist es die Türkei, die der Spötter Boccalini hier die Sache der Religion führen lässt. Die Argumente gegen die Duldung hatten bei den Fürsten wie den Völkern einstweilen noch mehr Ueberzeugungskraft. Es bedurfte der bitteren Erfahrungen der Religionskriege, vor allem aber auch der vollständigen Emancipation des Naturrechts von der thelogischen Begründung, um in der Freilassung des religiösen Lebens und des geistigen überhaupt die einzig mögliche Stellung des Staates zu finden.

3. Die Neugestaltung des Staatslebens und die Staatswissenschaften. Die Staatsentwickelung der Renaissance spiegelt sich in den Theorieen. Beiden gemeinsam ist der Zug, den Staat als ein Kunstwerk aufzufassen und aufzubauen; hierdurch gewinnt auch die Theorie erst ihren Einfluss auf die Praxis: sie erörtert den Plan, nach dem Staat und Gesellschaft zu bauen sind. Daher rührt die ständige Vorstellung, dass die besten Staaten die sind, welche nach einem einheitlichen Plan entworfen und nie von diesem abgewichen sind, daher die seit Patricius immer wiederkehrenden Regeln, was bei Neugründungen eines Staates zu beachten sei, daher auch die Naivetät, mit der man Verfassungen, die sich thatsächlich allmählich entwickelt hatten, für uralt und unverändert ausgab, wie die Venedigs! Nur die beiden bedeutendsten Geister, Macchiavelli und Bodin, durchbrachen diese Vorstellung: Macchiavelli, indem er an dem Vorbild Roms zeigt, dass die Mächte der Bewegung einem Staat, der wachsen will, not thut, dass ein unverändert in sich beharrender Staat der Expansionskraft entbehrt, Bodin, indem er die Verfassungen der einzelnen Staaten und ihre juristischen Grundlagen studiert. Wie der Staat, so erscheint auch die bürgerliche Gesellschaft als ein Kunstprodukt, wobei es wenig Unterschied macht, ob man sie nach dem aristotelischen Schema als angelegt im Wesen des ζῶον πολιτικόν oder nach dem naturrechtlichen als entstanden durch einen Vertrag ansieht. Meist vereinigt man beide Principien. Die mittelalterliche imperialistische Theorie ist allseitig aufgegeben; selbst aus der juristischen Konstruktion verliert sie sich, seltsamerweise schleppt sie sich überhaupt nur noch in der offiziellen Geschichtschreibung der katholischen Kirche, aber auch hier fast nur noch als Mittel der Chronologie fort; die Franzosen und Spanier hatten sie nie anerkannt, ihre Staatstheoretiker widerlegen sie auch jetzt noch eingehend; Suarez thut dies zunächst im klerikalen Sinn; indem er darlegt, dass eine politische Einheit des Menschengeschlechts unnötig und schädlich sein würde, hebt er die Notwendigkeit der religiösen Einheit um so mehr empor, Bodin verfolgt damit ausschliesslich nationale Interessen, er versucht historisch die Stellung des römischen Kaisers zu den übrigen Staaten und zur Kirche zu begreifen, wobei er die früher bestandene weltliche Schutzherrschaft über diese anerkennt, den Ehrenvorzug des Kaisers thut er dagegen mit ein paar spöttischen Worten ab. Für die Italiener ist das Kaisertum überhaupt verschollen; sie beachten es in ihren Theorieen gar nicht. Als die Spanier versuchten, eine neue Universalmonarchie aufzubauen, bemühen sie sich selber nie um eine Wiederbelebung imperialistischer Doktrinen; ihre politischen Schriftsteller richten eher Warnungen an ihre Landsleute und ihre Könige, in dieser Bahn nicht weiter zu gehen; so thut es mit grosser Eindringlichkeit Guevara, ebenso später Mariana. Dagegen finden sich die Italiener mit dieser Vorherrschaft Spaniens ab, da sie

doch immerhin ein christliches Gegengewicht gegen die Weltherrschaftspläne des Islam bilde, und ein Italiener, Campanella, ist der einzige, der in eingehender Weise, aber doch nur in einer ihm durch seine Lage aufgenötigten Gelegenheitsschrift, die Möglichkeit einer spanischen Weltmonarchie erörtert. Auch er schreibt dabei doch seinem, dem italienischen Volke wenigstens die geistige Führung, die Rolle, die einst die Griechen im römischen Weltreich gespielt hatten, zu.

Sehr eingehend wird dagegen die Frage des Gleichgewichts der einzelnen Staaten behandelt; sie tritt an die Stelle jener früheren Einheit des imperium. Entstanden ist diese Gleichgewichtspolitik in Italien während des 15. Jahrhunderts: die grösseren Staaten Italiens sollten sich im Schach halten, das Emporkommen neuer Gewalten ebenso wie das Uebergreifen fremder Mächte auf die Halbinsel verhindern. Daher wird diese Politik auch als die eigentlich nationale von den Historikern gepriesen; es ist das die Tendenz der Geschichtschreibung des Guicciardini. Von den italienischen Verhältnissen wird diese Betrachtungsweise, nachdem sich die Politik aller Völker verflochten hat, auf die europäischen übertragen, namentlich die Vertreter der Staatsraison entwickeln sie. Man kann sie als die opinio communis des Zeitalters ansehen. Am Ende der Epoche bildet sich dann auch eine Wissenschaft des Völkerrechts, während man sich bis dahin mit einigen übernommenen Definitionen begnügt hatte, durch die ein jus gentium, das auf den gemeinsamen, aber wandelbaren Sitten der Völker zum Unterschied von dem unwandelbaren Naturrecht beruhe, mehr postuliert als gegeben wurde.

In die Lücke, die durch die Beseitigung des imperium bleibt, tritt nun aber keineswegs der Nationalstaat als Nachfolger ein. Die Humanisten haben zwar alle ein sehr reizbares nationales Empfinden, sie preisen jeder die eigene Nation und führen über ihren Vorrang heftige litterarische Fehden, aber die Idee einer politischen Einigung einer Nation liegt ihnen fern; auch Hutten, hierin der eifrigste von allen, kommt hier über allgemeine Wendungen nicht hinaus; allerdings stellt Erasmus die Forderung auf, dass der Fürst gleichen Stammes und gleicher Sprache mit seinen Unterthanen sein solle, er tadelt die Abwesenheit des Regenten aus seinem Lande und selbst die Wahl einer fremden Gattin, es ist aber ersichtlich, dass er dabei nur als Niederländer redet, um Karl V., der freilich die ungeeignetste Adresse für diese Ermahnungen war, nach Möglichkeit von Spanien wieder nach den Niederlanden zu ziehen. Für Bodin ist zwar die nationale Eifersucht ein Hauptmotiv, das sich überall mit etwas französischer Eitelkeit geltend macht, wie gering er trotzdem von der Bedeutung der Nationalität denkt, geht daraus hervor, dass er unter die Regalien die Macht des Souveräns, die Volkssprache zu verändern, rechnet. Nur bei Macchiavelli tritt die Idee einer nationalen Einigung, eines Zusammenfallens von Staat und Nationalität, als ein starkes Motiv auf. Im Fürsten hat sie das letzte Wort, was denn doch darauf hinweist, dass ihm die in ihren Mitteln recht bedenkliche monarchische Staatsgründungskunst, die er zuvor objektiv darstellt, Wert nur deshalb besitzt, weil sie allein zum Nationalstaat führen kann. Sein Hass gegen das Papsttum beruht doch vor allem darauf, dass es sich durch alle Epochen der Geschichte als das Hindernis einer politischen Einigung Italiens erweist. Diese Seite seines Denkens, in seiner eigenen Zeit weder verstanden noch beachtet, hat in der Folgezeit gerade am meisten gewirkt und die Ansichten über Macchiavelli namentlich in Italien selbst umgewandelt.

Die Theorie hat überhaupt mehr Mittelstaaten oder nach dem Vorgang des Aristoteles gar Kleinstaaten, in denen die Anzahl der Bürger leicht zu übersehen ist, im Auge als Grossstaaten. Wie die Staatswissenschaft des Altertums ist auch die der Renaissance vorwiegend Verfassungslehre und legt dabei dieselben überkommenen Schemata zu Grunde; die Verfassungsform des Mittelalters, das Lehnswesen, wird kaum je eines Blickes wert geachtet; nur Bodin, der ja überall vom Bestehenden ausgeht, behandelt es, aber nur um es durchaus abzulehnen. Denn um alle im Lehenswesen zersplitterten und delegierten Rechte wieder zu sammeln, bildet er seine Souveränitätslehre aus. Bei den Italienern wird stets namentlich von Macchiavelli die erbliche Monarchie zwar mit einiger Sehnsucht betrachtet, aber nicht selber behandelt. In den Vordergrund werden hier stets die persönlichen Eigenschaften und das persönliche Verhalten des Fürsten gestellt. Je länger je mehr erregt hier die meiste Bewunderung die Aristokratie, zumal man in dem Staat, aus dem man die Grundsätze einer solchen abstrahiert, Venedig, zugleich als das Muster eines kunstvollen, überlegten Staatswesens sieht. Dass Macchiavelli auch die Schwächen einer Aristokratie wie Venedig enthüllt hatte, wird ihm von den Italienern fast am meisten verargt. Auch im Ausland wird die Verfassung Venedigs andauernd mehr als die eines anderen Staates und stets mit gleicher Bewunderung studiert. Zu Grunde wird meistens Contarinis sorgfältige Darstellung gelegt, die mit der Absicht geschrieben war, dem Suchen nach der besten Verfassung den Besitz einer solchen, wie sich Venedig dessen erfreut, gegenüberzustellen. Vor allem Boccalini

zeigt, wie gegen das Ende der Epoche Venedig im Mittelpunkt des politischen Interesses steht: das Problem ist immer: wie hat Venedigs Verfassung sich allein unverändert und doch frisch erhalten? Die Lösung sucht man im wesentlichen in den Massregeln der Staatserziehung, die es allen Klassen seiner Bürger, zumal aber den regierenden zu teil werden lässt. In Deutschland findet ebenfalls die Aristokratie ihr Musterbeispiel: Nürnberg, das von Celses und Pirkheimer als solches gepriesen wird. Um so schlechter fährt dagegen bei allen Vergleichungen die Demokratie. Auch die, welche sie thatsächlich vertreten, entschuldigen sie entweder mit der besonderen Eigenart einer Bevölkerung, wie es Savonarola thut, oder machen sie durch Mischung mit anderen Verfassungsformen gefälliger, wie Macchiavelli. Schliesslich aber sind seine Discorsi und das synthetische Beispiel zu dieser Analyse, die florentinische Geschichte, nichts anderes als eine Untersuchung der demokratischen Republiken. Der bedeutendste staatswissenschaftliche Gedanke des Altertums, einen regelmässigen Verlauf und eine bestimmte Reihenfolge der Verfassungsentwickelung zu konstatieren, ist erst bei Macchiavelli zur empirischen Ausführung gelangt. Es sind aber die Lebenskräfte einer Demokratie, oder im Sinn des Aristoteles einer Politie, die er blosszulegen sucht. Hierher gehört seine Theorie der Bürgerzwiste, deren Vorteile für einen auf Wachstum berechneten Staat er erweist — ein tiefsinniges Paradoxon, das ihm von seinen Nachfolgern, den Ammirato und Paruta, am lebhaftesten bestritten wird —; hierher das Lob der öffentlichen Anklagen als des Ventils der Volksleidenschaften und des Organs der öffentlichen Meinungen — eine Ansicht, der auch der aristokratische Gegner Paruta beipflichtet, indem er den Ostrakismus und ihm entsprechende minder augenfällige venetianische Massregeln vertritt —; hierher der Nachweis der engen Verbindung von Volksfreiheit und Wehrhaftigkeit; hierher die bis auf Montesquieu stets wiederholte Forderung, dass Republiken auf Bürgertugend beruhen müssen, in verdorbenen Staaten aber keine Freiheit möglich sei. Die Gefahren der Demokratie hat er, auch hier die Gedanken der Alten durch die seitdem aufgesammelte politische Erfahrung bereichernd, enthüllt, ist doch das Aufkommen der Tyrannis der andere grosse Gegenstand seines Denkens. Diese auf den tiefsten Blicken in die Psychologie der Individuen und Gruppen beruhenden Erörterungen leben noch immer, nachdem alle Theorieen jener Zeit nur noch den Wert vergangener Entwickelungsstufen haben. Wir sahen bereits, dass sowohl Macchiavelli wie sogar Contarini bei der Konstruktion der venetianischen Verfassung und mit ihnen alle Nachfolger sich mit Vorliebe dem Schema des Polybius und Cicero vom gemischten Staat zuwandten. Für die deutschen Publizisten bleibt noch lange die gemischte Verfassung die bequeme Eselsbrücke zum Lob der Reichsverfassung und fordert noch später Pufendorfs Spott heraus. Hier setzt Bodin ein. Da sein Hauptgrundsatz die Unteilbarkeit der Souveränität, der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt ist, leugnet er die Möglichkeit einer Mischform, die in Gewaltenverteilung besteht, oder erklärt sie, wo sie vorkommt, für eine unhaltbare Missform. Demgemäss weist er bei den vermeintlich gemischten Staaten ihren einfacheren Charakter, bei der römischen Republik den demokratischen, beim deutschen Reich den aristokratischen nach. Von den Ansätzen der parlamentarischen Verfassung weissagt er, dass sie zur Aristokratie führen müsse. Seine Ausführungen entsprachen den Bedürfnissen der kommenden Zeit; die Theorie von der Verfassungsmischung trat zurück, bis sie unter veränderten Verhältnissen und in veränderter Weise von Montesquieu belebt wird und eine ungeahnte politische Wichtigkeit erlangt. Endlich fehlt es auch nicht an Richtungen, die einem staatlosen Zustande das Wort reden, da der Staat eine Zwangsanstalt für die Unvollkommenen sei, dem vollkommenen Christen aber die Freiheit von jeglichem Gesetz zukomme. Die wiedertäuferischen Sekten, die diese Ansichten vertraten, sind in erster Linie Anarchisten, erst in zweiter Kommunisten. Wenigstens einmal tritt als kühner Gedankenblitz auch die Ansicht auf, dass die kunstvolle civilisierte Gesellschaft einschliesslich des Staates eine Entartung sei und der natürliche rohe Mensch das Meisterwerk der Natur. Es ist Montaigne, der so in seinem Essai über die Kannibalen Rousseau vorweg nimmt.

Origineller als in der Charakteristik der Verfassungen sind die Theoretiker der Renaissance gewöhnlich in der Analyse der Staatsmittel und Staatsfunktionen, da sie hier besonders aus der Praxis schöpfen und für die Praxis arbeiten. Während die grossen Alten den Staat selber der Idee der Gerechtigkeit unterordneten, behandeln die Theoretiker der Renaissance das Recht durchweg als ein Mittel der Politik. Macchiavelli geht dem Recht ganz aus dem Wege, bei den anderen wird es als Mittel, die Leidenschaften im Zaum zu halten und den Bestand eines Staates zu sichern, mit Vorliebe betrachtet. Namentlich thun dies auch sämtliche Reformatoren, am konsequentesten wie immer Calvin. Es entsprach das der Justizverwaltung namentlich in Deutschland

und Frankreich. Das Wort eines Nürnberger Bürgermeisters wird oft wiederholt, dass man grosse Volksmengen durch gute Worte und strenge Strafen regieren müsse. In Italien herrschen mildere Ansichten, ebenso hatte Erasmus sich sehr entschieden gegen übertriebene Strenge der Strafen und gegen die ganze Abschreckungstheorie erklärt. Entsprechend der wissenschaftlichen Arbeit der Jurisprudenz waltet auch bei den politischen Schriftstellern die Ansicht vor, dass die Einführung und strikte Anwendung des römischen Rechts einem wohlgeordneten Staate gezieme. Gleich anfangs giebt Patricius dieser Ansicht den Ausdruck, dass nur deshalb eine ergänzende und erläuternde Fortbildung des Rechts nötig sei, weil die echten Quellen des römischen Rechts einstweilen noch grossenteils verloren seien. Später spricht sich Erasmus in ähnlicher Weise aus. Melanchthon treibt beinahe einen Kultus mit dem römischen Recht, zumal er durch dieses rein weltliche Recht dem kanonischen Recht ebenso wie den revolutionären Bestrebungen glaubt den Boden entziehen zu können. Einstimmig verlangt man von den Gesetzen Unveränderlichkeit als entscheidendes Merkmal ihrer Güte. Diesem Ideal schien lange das römische Recht zu entsprechen und somit die sicherste Stütze der Staaten zu sein; gerade hierin aber macht ihm das wiederbelebte Naturrecht bald siegreiche Konkurrenz. Seine Ansprüche auf Notwendigkeit und Allgemeingiltigkeit siegen wenigstens in der Theorie. Demgemäss verhalten sich schon die jesuitischen Theoretiker ablehnend gegen die Alleingiltigkeit des römischen Rechts und skeptisch gegen seine Verwendbarkeit für den Staat; bei Bodin kommt eine principielle Begeisterung für das Naturrecht und die genaue Kenntnis der in Frankreich wirklich vorhandenen Gesetze und Bedürfnisse zusammen, um ihn dieselbe Stellung einnehmen zu lassen.

Ueberall entwickelt sich der moderne Staat als Beamtenstaat; die Schriftsteller nehmen daher auf Stellung und Thätigkeit der Beamten, auf die Verwaltung mehr Rücksicht als die antiken Muster. Patricius macht noch den verzweifelten Versuch, im Anschluss an das Aemtersystem der römischen Republik eine Theorie zu entwickeln, die der Gegenwart entsprechen soll, sein Zeitgenosse Pontan dagegen giebt in der Schrift vom Gehorsam eine Psychologie des Beamtentums in Umrissen. Besonders beschäftigt man sich mit der Stellung des Beamtentums zum Fürsten. Das feinste psychologische Gemälde der Renaissancezeit, der Cortigiano Castigliones, an den sich wieder eine ganze Litteratur knüpft, behandelt zum Teil diesen Gegenstand, er übte mehr Einfluss auf die thatsächliche Gestaltung der Hofe als sämtliche Fürstenspiegel. Die Ansicht, dass Hof und Beamtenschaft — die zum grossen Teil noch zusammenfallen — um des Fürsten willen da sind, seine Dienerschaft bilden, ist zwar allgemein und wird später durch Bodins Souveränitätslehre eher noch verschärft; dennoch sucht man dem Hofmann und Beamten möglichst viel persönliche Selbständigkeit zu wahren. Castigliones Hofmann ist viel zu individuell und stolz, als dass er etwas anderes als ergebener Freund des Fürsten sein könnte, in Guicciardinis Avertimenti — politischen Stossseufzern eines vielgeplagten und enttäuschten Diplomaten — ist das leitende Motiv das Misstrauen, das zwischen Fürsten und Dienern stets herrschen muss: einer suche immer den anderen zu täuschen, niemand kenne einen ausführenden Staatsmann weniger als sein Fürst, weil er sich vor niemandem so verstellt, der Beamte soll, soweit es die Ehre erlaubt, für sich sorgen, da er doch der Undankbarkeit des Fürsten sicher ist. Die Misère des abhängigen Hof- und Beamtenlebens ist ein Lieblingsthema der Humanisten; nur Guevara, Erasmus, Hutten, die sich in bitteren und ironischen Schriften überbieten, seien genannt. Erasmus verurteilt zuerst, wiederum zur Sicherung der Selbständigkeit der Beamten, den Aemterkauf: der Fürst soll sich so gegen die Magistrate stellen wie er will, dass sie sich gegen das Volk stellen. Wie könne er den käuflichen Beamten bestrafen, der sein Amt von ihm gekauft habe? Unscheinbar sind die Anfänge einer eigentlichen Verwaltungswissenschaft, der beginnenden Kameralistik, so herzhaft die Verwaltungsthätigkeit selber auch einsetzt. An der Aufgabe und der Macht des Staates, alles zu regeln, zu leiten und zu fördern, zweifelt eigentlich niemand; die Staatsromane, namentlich der überzeugteste, der Campanellas, malen nur die gemeine Ansicht im einzelnen übertreibend aus, aber schon Patricius entwirft ein vollständiges Programm dieser für alles sorgenden Staatsthätigkeit. Bei den eigentlichen Humanisten steht die Förderung der Litteratur und Kunst in vorderster Reihe — Patricius z. B. findet es ganz selbstverständlich, dass alle Ueberschüsse hier ihre Verwendung finden —, diese allgemeine Forderung verdichtet sich schon bei Erasmus zu einem Programm der gleichmässigen Einrichtung von Schulen und sein Reformationsprogramm lief wohl wesentlich darauf hin, überflüssige Klöster und vergeudetes Kirchengut diesen Schulzwecken dienstbar zu machen. Hier setzten dann die Wittenberger Reformatoren ein, die im staatlichen Ausbau der Schule ein hauptsächliches Wirkungsfeld der Verwaltung sehen

und fördern. Luthers beredte Ermahnungen, sein und Melanchthons praktisches Vorgehen haben auf die Verwaltungsthätigkeit der protestantischen Staaten den grössten Einfluss gehabt. Auf das Einzelne aller der Thätigkeit, die man dem Staate unter dem Namen der »Polizei« zuweist, geht man aber noch nicht näher ein und kommt über die Aufzählung von Programmpunkten nicht hinaus. Die bedeutendste Schrift dieser Art, das Testament des Melchior von Ossa, ist eine private Unterweisung, die erst in viel späterer Zeit hervorgezogen worden ist. Man muss daher die herrschenden Anschauungen mehr aus den Akten der Verwaltung als aus den Schriftstellern ermitteln. Am eingehendsten wird noch etwa die Pflicht des Staates, die Konsumtion zu regeln, behandelt. Bedenken gegen die Erfolge der bevormundenden Volkswirtschaftspolitik finden sich, so viel ich sehe, in der Litteratur nur einmal: Der grosse Zweifler Montaigne weist schlagend die Nutzlosigkeit aller Aufwandgesetze und ihre gegenteilige Wirkung nach. Man zählte das aber wohl zu den barocken Ansichten eines Kopfes, der sich aus dem Widersprechen einen Beruf macht.

In Italien bemühen sich die Vertreter der ragione di stato unablässig, den Grundsatz festzustellen, dass der Staat, sei es zum allgemeinen Wohl, sei es auch nur zur Sicherung seiner Verfassung, stets über die Schranken des Rechts hinausgreifen, jede Thätigkeit, die ihm hierzu gut scheine, üben könne, aber sie kommen über die Proklamation dieser über Gut und Böse erhobenen Staatsallmacht nicht hinaus. Von den einzelnen Zweigen der Staatsthätigkeit werden nur die Kriegs- und Finanzverfassung, und zwar in enger Beziehung zu einander behandelt. Einem so friedliebenden Humanisten wie Erasmus, der die Fürsten nur auf die Künste des Friedens hinweisen möchte, scheint der Krieg überhaupt verwerflich, er hält sogar die Türkenkriege für überflüssig, und Luther ist ihm anfänglich hierin nachgefolgt. Er hat später, als man diese ziemlich bedeutungslosen, Erasmus nie verargten Redewendungen politisch gegen ihn ausnützte, sie ziemlich sophistisch abzuschwächen versucht. Später sind nur die anarchistischen Wiedertäufer auch durchweg Gegner des Krieges. Die Ueberzeugung, dass für einen gesunden Staat die Wehrhaftigkeit des eigenen Volkes nötig sei, ist bei den Schriftstellern allgemein; sie findet sich bei den Vorgängern und Nachfolgern Macchiavellis selbst mit denselben Gründen, dem Hinweis auf das Altertum und auf die Schweizer; Macchiavelli hat ihr nur den klassischen Ausdruck geliehen und zugleich den Weg zu weisen gesucht, wie man zu diesem Zustand zurückgelangen könne. An wirklichen praktischen Versuchen mit einem Milizsystem hat es von den franc archers Karls VI. und der Reichskriegsordnung Maximilians von 1500 bis zum dreissigjährigen Kriege, in dessen Beginn sich erst ihr völliges Fehlschlagen zeigte, nicht gefehlt. Man hat das Söldnerwesen immer nur mit Seufzen als Nothehelf ertragen; erst durch die stehenden Heere ist die Milizentheorie zurückgedrängt worden. Ein Hauptgrund des Scheiterns lag doch immer in den finanziellen Schwierigkeiten; trotz aller übeln Erfahrungen schien das Söldnerheer, da man es ja immer nur im Notfall brauchte, billiger. Der Theoretiker des Volksheeres, Macchiavelli, bemüht sich daher zu zeigen, dass das Geld überhaupt nicht der gemeinen Meinung nach der Nerv des Krieges sei; jedoch mit keiner seiner Behauptungen hat er bei den Zeitgenossen weniger Glück gehabt; sie wird ihm als völlig paradox allseitig bestritten, und jenes Schlagwort wird im 17. Jahrhundert populärer als je.

Schon die Zuweisung so vieler neuer Aufgaben an den Staat macht eine stärkere Berücksichtigung der Finanzen auch für die Theorie nötig. Allein die Finanzkunst ist auch hier viel früher ausgebildet als die Finanzwissenschaft. Die Mahnung, dass der Fürst mit seinen feststehenden Einkünften auskommen soll, steht immer an der Spitze, noch im folgenden Jahrhundert sucht Seckendorff zu erweisen, dass dies im patriarchalischen Fürstenstaat möglich sei. Die thatsächliche Unmöglichkeit lag aber doch eigentlich vor aller Augen. Die Vertreter der Staatsallmacht aber zerhauen den Knoten und brauchen sich deshalb aufs einzelne nicht einzulassen. Dass man z. B. ganz in der Weise der antiken Stadtstaaten, mit denen die neuen italienischen wetteiferten, den politischen Gegner durch Steuern ruinieren oder vertreiben möge, erscheint als eines der sanfteren Mittel der Staatsraison. Am feinsten hat Erasmus über die Finanzen gehandelt; er kommt doch wenigstens zu einigen allgemeineren Sätzen. Auch er geht freilich von der patriarchalisch-naturalwirtschaftlichen Lehre aus, dass am besten der Fürst unentgeltlich herrschen würde, und verbindet damit die herrliche Humanistenphrase: Sublimius est principis officium quam ut mercenarium esse deceat, aber seine Warnung vor fiskalischen Finanzkünsten weiss er doch mit der Lehre der Geschichte zu begründen, dass die meisten Staatsumwälzungen aus Steuerdruck hervorgehen. Aus der Sicherheit des Staates wie aus der natürlichen Billigkeit erwächst ihm das soziale Princip der Besteuerung: Muss der Fürst fordern, so soll es in einer Weise geschehen, dass die Bedürftigen möglichst

wenig belästigt werden. Die Reichen zum Geben zu drängen, nützt vielleicht, die Armen zu Hunger und zur Verzweiflung ist unmenschlich und unsicher. Durch eine solche Besteuerung könne der Staat auch die Anhäufung der Güter in den Händen weniger hindern. Bei den gegenwärtig beliebten Steuern findet er gerade das Gegenteil dieser Grundsätze. Accisen, Zölle, Monopole belasten den Lebensunterhalt der niederen Volksklassen, der gerade von der Besteuerung freizulassen sei — von den Münzverschlechterungen, die den ganzen Zustand eines Volkes untergraben, ganz zu schweigen. Erasmus macht sich von der Einträglichkeit der Luxussteuern übertriebene Begriffe, aber wenn er durch sie vor allem den auswärtigen Handel, den er noch ganz als Luxushandel ansieht, treffen will, so steht er damit auf dem Boden der gesamten humanistischen Wirtschaftsauffassung: Später haben, wie schon bemerkt, die Jesuiten das Recht der Finanzen eingehender behandelt. Ihre Absichten, die Steuerfreiheit des Klerus zu sichern und das Mass der Gewissensverpflichtung gegenüber den Finanzgesetzen des Staates abzuwägen, erweisen sich aber wissenschaftlich und praktisch gleich wenig fruchtbar. Schon der Mitstifter des Jesuitenordens, Lainez, kommt bei dieser Finanzwissenschaft des Beichtstuhls zur Aufstellung sehr bedenklicher Grundsätze, um das Gewissen von Steuerdefraudanten möglichst zu entlasten. Wie überall hat sich auch hier Bodin am ernstesten bemüht. Während er sonst jeder Mitregierung von Ständen abhold ist, erklärt er das Steuerbewilligungsrecht derselben als eine unverbrüchliche Forderung des Naturrechts, denn Besteuerung ist ein Eingriff ins Eigentum, der nur durch die Zustimmung des Besteuerten rechtsgiltig wird. Verfolgt hat er diesen Grundsatz, aus dem eine neue Ständetheorie hätte hervorgehen müssen, nicht weiter; seine Aufgaben lagen nach anderen Richtungen hin. So dürftig auch seine Erörterungen über die Staatseinkünfte auch noch überall sind, so lagen doch in ihnen die Keime für eine spätere Entwickelung der Volkswirtschaftslehre, deren erstes Stadium, die Kameralistik, ja noch überwiegend Theorie einer Finanzkunst ist.

4. Der Einfluss des Wirtschaftslebens. Eine selbständige Wissenschaft vom Wirtschaftsleben kennt die Renaissance- und Reformationszeit noch nicht. Die grossen wirtschaftlichen Veränderungen, die sich in diesem Zeitraum vollziehen, regen nur gelegentlich die Reflexion an, nie erfasst man sie in ihrem Zusammenhang. Das Altertum bot nicht nur kein Vorbild einer solchen Wissenschaft, sondern bestärkte auch noch eine Abneigung gegen die Betrachtung der banausischen Thätigkeit; das Mittelalter hatte zwar solche aristokratisch-antike Geringschätzung nicht gekannt, aber seine Wirtschaftslehre war nie über angewandte Moral, über eine willkürliche Zusammenstellung von Werturteilen hinausgekommen. Sie genügte nicht mehr einer Zeit, in der man doch überall wissenschaftlich dem Kausalzusammenhang nachging; aber erst das von theologischen Rücksichten befreite Naturrecht der folgenden Epoche war imstande, wenigstens die Skizze eines solchen Zusammenhanges zu entwerfen. Am häufigsten hat man noch die geographischen wirtschaftlichen Existenz- und Entwickelungsbedingungen eines Staates, einer Stadt betont. Hierbei konnte man Andeutungen des Aristoteles verfolgen. Schon Patricius, eingehender Macchiavelli und namentlich Bodin, haben dies gethan, die Verfasser der Staatsromane durften schon um der realistischen Anschaulichkeit willen diesen Gesichtspunkt nicht vernachlässigen, ohne dass man dem Einzelnen hier besonders neue Verdienste zuschreiben könnte. Gerade diese fruchtbaren Gedanken hat dann die naturrechtliche Konstruktion aufgegeben, da sie immer auf das Allgemeingiltige geht. Montesquieu hat an sie wieder angeknüpft und in der Form, die er ihnen gegeben, sind sie in Kurs geblieben.

Ebenfalls aus Altertum, das die Volkswirtschaft so arg vernachlässigte, konnte doch eine Theorie des privaten wirtschaftlichen Verhaltens anknüpfen. Gleich im 15. Jahrhundert hat Pontan in einer Reihe von Schriften eine mit zahlreichen Beispielen belegte Theorie der Lebenshaltung gegeben, einen getreuen Spiegel der humanistischen Anschauungen, die Pracht- und Kunstliebe, die Verfeinerung der Geselligkeit, der Wunsch nach ästhetischer Lebensgestaltung kommen hier besonders zu Worte. In den Büchern von der Haushaltung des grossen Florentiner Baumeisters Leon Battista Alberti befinden wir uns dagegen ganz auf dem Boden strenger bürgerlicher Familienverfassung. Trotz des höchst entfalteten Erwerbs- und Verkehrslebens der Renaissance behält doch die Familienwirtschaft eine naturalwirtschaftliche Grundlage. Der Erwerb eines Familiengutes, das sich selbst erhält, so dass man nichts von aussen zuzukaufen braucht, und von dem sich eine ganze patriarchalisch zusammenhausende Familie ernährt, bleibt das privatwirtschaftliche Ideal. Daher rührt die Vorliebe für die Teilpacht, weil sie dem Eigentümer unmittelbar die Nutzgüter liefert; seit mit der Mitte des 16. Jahrhunderts überall der lebhafte Erwerbstrieb ins Stocken geriet, tritt die Verherrlichung des

Fideikommisses, des erstarrten Familiengutes auf. Diese Principien treten überall, namentlich bei Ammirato und Paruta hervor, sie liegen auch der späteren italienischen Oekonomik zu Grunde, erhalten ihre volle Ausbildung aber erst am Ende des 18. Jahrhunderts bei Ortis, dem konservativsten der italienischen Volkswirtschaftslehrer. Auch Bodin hat, erschreckt durch die Zersetzungserscheinungen einer Zeit des Bürgerkrieges, die absolute Macht der Familie über den Einzelnen als Rettungsanker der Gesellschaft übermässig gefeiert. Ueberhaupt sind alle Humanisten und ebenso die Reformatoren, wenn sie mit der Absicht der Strafpredigt an die Zeitgenossen von wirtschaftlichen Dingen reden, entschiedene Lobredner der Naturalwirtschaft; nur Calvin, das Oberhaupt eines bürgerlichen Gemeinwesens und ein Mensch ohne allen Natursinn, macht eine Ausnahme. Wenn Luther Landleben und Landwirtschaft stark bevorzugt, so macht sich das oft hervorbrechende Bewusstsein seiner bäuerlichen Abkunft ebenso wie seine lebhafte Naturfreude geltend. Alle aber bewegen sich, meist ganz bewusst, in den Anschauungen und Ausdrücken der Alten. Ciceros Cato major wird unzählige Male variiert. Aus dem Altertum übernimmt man auch die Abstufung in der Wertung der einzelnen Berufe, wobei der Kaufmann zu unterst zu stehen kommt. Die grosse Umwandlung, in der man mitten inne steht, überblickt eigentlich niemand, fast allen ist sie unheimlich. Dieses Gefühl flüchtet sich in die unvermeidlichen Deklamationen für die Rückkehr zur Einfachheit der Lebensführung, einen Gemeinplatz der deutschen Humanisten, dem wenigstens Hutten einen mächtigen Ausdruck zu leihen weiss. Gefruchtet haben diese Mahnungen wenig; denn offenbar werden im Laufe des 16. Jahrhunderts die Genüsse immer roher, wie stets in stockenden Zeiten die deutschen Nationallaster, Gefrässigkeit und Trunkenheit, sofort erschreckend vortreten. Als Vermittler des Luxus ebenso wie der vordringenden Geldwirtschaft — beides wird fast gleichgesetzt — wird vor allem der auswärtige Handel angeklagt; diese Anklage wird dadurch verschärft, dass man ihm die Geldausfuhr in fremde Länder schuld giebt. Die Frankfurter Messe, das grosse Geldloch Deutschlands, ist ein Schreckbild nicht nur für Luther. Man trägt die Abneigung gegen das Geld zur Schau, ist jedoch überzeugt, dass es die wichtigste wirtschaftliche Aufgabe sei, das Geld im Lande zu behalten und den Barbestand der Volkswirtschaft zu vermehren. Die Lehre von der Handelsbilanz, noch nicht deutlich ausgesprochen, liegt doch überall der volkswirtschaftlichen Praxis wie den allgemeinen Aeusserungen zu Grunde. Die Ueberschätzung des Edelmetalls als Substanz des Volksreichtums, findet sich wohl nicht ausdrücklich, die Vermehrung der Edelmetalle durch den einheimischen Bergbau, um den Silberflotten Spaniens nachzukommen, wird allgemein als eine der wichtigsten Aufgaben der Volkswirtschaft betrachtet. Die bedeutsamste technische Schrift, die in Deutschland entsteht, Agricolas Buch de re metallica handelt eben über den Edelmetallbergbau und lässt die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte klar hervortreten. Namentlich aber erregen die Folgen der Vermehrung des Edelmetalls die Aufmerksamkeit. An sie knüpft Bodin die erste rein volkswirtschaftliche Untersuchung, die diesen Namen verdient, indem er die grossen Preisverschiebungen seiner Zeit auf sie zurückführt. Allerdings ist die Tragweite einer solchen Quantitätstheorie schon gleich bei dieser ihrer Entstehung überschätzt worden.

Weit weniger als die Umwandlung zur Geldwirtschaft finden die Anfänge einer kapitalistischen Produktionsweise, obwohl sie doch gleich anfangs sehr auffällig hervortreten, eine wirkliche Erörterung. An leidenschaftlichen Anklagen des Geizes, an Beschwerden über die grossen Gesellschaften und die Monopole mangelt es nicht, ein Verteidiger derselben findet sich überhaupt nicht, aber selbst die Anschuldigungen sind nur die allgemeinsten, einzig Thomas Morus hat im ersten Buch der Utopia genauer die Gefahren des wirtschaftlichen Zustandes Englands dargestellt und namentlich das Verschwinden des Bauernstandes beklagt. Nach wie vor koncentrieren sich die theoretisch-volkswirtschaftlichen Erörterungen auf die Frage des Zinsennehmens, d. h. die Fäden der romanisch-kanonistischen Wucherlehre werden einstweilen weiter gesponnen. Im 15. Jahrhundert war ein vorläufiger Abschluss, ein Zustand, mit dem die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens auskommen konnten, erzielt worden. Die Erklärung des Konstanzer Konzils über die Zulässigkeit des Rentkaufs und die entsprechenden päpstlichen Bullen hatten dies namentlich bewirkt. Danach war der Rentkauf unter der Voraussetzung der Unkündbarkeit seitens des Käufers erlaubt; für die Deklaration des Interesses bei versäumter Rückzahlung eines Darlehens überhaupt hatten die Juristen eine Menge von Erleichterungen geschaffen, der Wechseldiskonto endlich war thatsächlich, wenn auch unter dem Schein einer Entlohnung oder Vergütung, als Zins zugelassen. Man würde jedoch sehr irren, wenn man die Wucherlehre und die ihr entsprechende Gesetzgebung für praktisch wirkungslos hielte, weil doch immer auch auf formlose Darlehen verbotene Zinsen gezahlt wurden.

Es fehlte eben allen anderen als den genannten Verträgen der Rechtsschutz; wo man andere Wege einschlug, mussten es Schleichwege sein. Namentlich war der Ersetzung des unkündbaren Rentkaufs durch die beiderseits kündbare Hypothek noch unmöglich. Auf die Erörterung des Rentkaufs spitzen sich die Mehrzahl der volkswirtschaftlichen Debatten zu. Die populäre Litteratur der Flugschriften, die namentlich vor dem Bauernkrieg in Blüte steht, betrachtet ihn ohne weiteres als Wucher. Luther steht dieser Auffassung nahe: Wenn der Rentenkauf kein Wucher ist, so möchte er es doch gerne sein. Ihm widerstrebt die sophistische Art, den Wucher durch Hinterthüren einzuführen, eine ganze Reihe betrügerischer Machenschaften im Handel, über die er sich gelegentlich hat unterrichten lassen, hat er in einer eigenen Schrift zu öffentlicher Beachtung und Verhinderung denunziert. Aber seine Ansichten sind unsicher; schliesslich schiebt er es doch der Staatsgewalt ins Gewissen, wie weit sie, um Uebleres zu verhüten, beschränktes Zinsennehmen zulassen will. Er hat auch bemerkt, dass im Rentkauf kleine Ersparnisse gern Anlage suchen, und möchte deshalb Witwen und Waisen ein »Nothwucherlein« zugelassen wissen. Wir sahen schon, wie in diesem Punkt Calvin zuerst mit klarer Entschiedenheit die alten Traditionen verwirft. Der Bedeutung dieses Schrittes ist er sich völlig klar und giebt daher in kurzen Zügen alles Nötige; volkswirtschaftlich wichtig ist besonders der von ihm zuerst geführte Nachweis der Produktivität des Kredits und dadurch des Geldes, denn auf der Leugnung einer solchen beruht die ganze bisherige Wucherlehre. Sofort zog der hugenottische Jurist Molinaeus die Konsequenzen, nachdem schon die Renaissance-Juristen überhaupt den römischen Gesetzeszustand rein dargestellt hatten, ohne sich über seine Anwendbarkeit auszulassen. Wie man sich in den katholischen Ländern durch Christianisierung des Zinses, durch immer laxere Handhabung der Interessenlehre und immer spitzfindigere Deutung des Wechsels, mit der sich schon Lainez in einem berühmten zu Nutz und Frommen der Genuesen gehaltenen Predigtcyklus abgab, zu behelfen wusste, sahen wir schon früher. In diesen Kreisen begegnet auch noch die grosse Leistung des Salmasius entschiedener Ablehnung.

Die Fragen des Eigentums und der Güterverteilung kamen erst durch die kirchlichen Kämpfe in rechten Fluss, und es ist im Zusammenhang mit diesen schon teilweise von ihrer Behandlung gesprochen worden. Es ist z. B. bemerkenswert, dass Macchiavelli in seinen analysierenden Schriften gar nicht auf diese Dinge eingeht; dafür giebt er freilich das unübertreffliche Gemälde einer proletarischen Bewegung in der Schilderung des Aufstandes der Ciompi. Allgemein war während der Humanistenzeit die Abneigung gegen die Sklaverei. Schon Pontan widerlegte seinen Meister Aristoteles in diesem Punkt, Erasmus verwendet gegen sie noch ganz arglos dieselben Argumente, die wenige Jahre später in der Revolution des Bauernkrieges eine Rolle spielen und erst dadurch anrüchig werden: Wenn schon die Gesetze der Heiden bekennen, dass die Menschen alle von Natur frei sind und die Knechtschaft gegen die Natur eingeführt ist, so ist es vollends absurd, dass sie unter Christen vorkomme, da Christus alle erlöst und in die gemeinsame Freiheit gebracht habe; auch Gott, der Engeln und Menschen Willensfreiheit erteilt hat, wollte nur über Freie herrschen. Wir sahen, wie Luther nicht erst durch die Erfahrungen des Bauernkrieges veranlasst wurde, gegen jede Begründung weltlicher Forderungen durch geistliche Belege zu protestieren. Beide religiöse Parteien, Melanchthon wie die Jesuiten, haben dann wieder das Bestehen der Sklaverei nach Naturrecht, teils mit den Argumenten des Aristoteles, teils mit juristischen — Freiheit des Verzichtes auf die Freiheit u. s. w. — behauptet. Die Juristen selbst haben dagegen viel lieber für die persönliche Freiheit, wenigstens im Zweifelfalle, gesprochen; an der Verschärfung der Leibeigenschaft im Verlauf des 16. Jahrhunderts tragen sie keine Mitschuld. Die bedeutendste Erörterung über die ganze Frage findet sich bei Bodin. Es ist eine seiner wichtigsten Ausführungen, bedeutsam namentlich dadurch, dass er in sorgfältiger geschichtlicher Entwickelung zeigt, wie überall mit dem Fortschritt der Kultur, im Orient ebenso wie im Occident, die Sklaverei verfällt, weil die Missstände für die Herren selbst fast noch mehr als für die Sklaven unerträglich werden, wie sie sich ihres Inhalts entleert und nur dem Namen nach fortbesteht, wie aber auch Rückschläge eintreten können und welche schwere Gefahren diese mit sich bringen. Bodin hat hier im Hinblick auf die Ausbreitung der Plantagen-Sklaverei in den Kolonialländern und die Verschärfung der Herrenrechte in Europa seine Warnungen ausgesprochen. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit von ihm, dass es bereits wieder Verteidiger der Sklaverei gab, die sie als das beste Mittel, das Aufkommen eines müssigen oder verbrecherischen Proletariats zu verhindern, ausgaben. Sie widerlegt er ganz besonders und empfiehlt Waisen- und Arbeitshäuser, wie sie gut verwaltete Städte schon besassen. In der That war die soziale Frage des Jahrhunderts die Be-

seitigung der Diebs- und Bettelplage, die sich mit dem fortschreitenden Verfall der mittelalterlichen Gesellschaftsverfassung unaufhaltsam steigerte. Die kirchliche Armenpflege war in diesen Verfall mit hineingezogen worden, das genossenschaftliche Unterstützungswesen, im ganzen doch unbedeutend entwickelt, versagte grösseren Aufgaben gegenüber; die Rechtspflege sollte als strenges, abschreckendes Mittel der Verwaltung helfen und schadete nur, die Hauptsache blieb doch, dass schon vor der Reformation die Gemeinde die Wohlfahrtspflege der bedürftigen Klassen unter ihre Aufgaben einreihte. Luther hat, wie wir sahen, in den hoffnungsfrohesten Jahren der Reformation in gleichem Sinne ein kirchlich-soziales Idealbild entworfen; die lutherische Kirche aber hat sich an seiner Durchführung wenig beteiligt; in der calvinistischen Gemeinde, zumal in Holland, wurde es, soweit es möglich war, verwirklicht, während zugleich die bedeutendste soziale That der Epoche, die Gesetzgebung der Königin Elisabeth, eine gemeinsame Regelung des Unterstützungswesens durch das Staatsgesetz vollzog, die Ausführung aber der Selbstverwaltung überwies und dieser damit erst ihren hauptsächlichsten Gegenstand verlieh. In den romanischen Ländern, zumal in Italien, entfaltete sich unterdessen die grossartige specialisierte Wohlthätigkeitspflege der neuen Orden und Kongregationen. Die charakteristischen Unterschiede der einzelnen Länder auf dem Gebiet des Unterstützungswesens, die bis heute andauern, stellten sich in ihren Grundzügen schon damals fest. Wenn man diese grossartige Entfaltung der Thatsachen betrachtet, ist man erstaunt, wie sie doch so gar keinen Reflex in der Theorie besass. Es bleibt in der Litteratur bei Ermahnungen und Lobpreisungen, die wohl als solche fruchteten, aber in den Zusammenhang der Dinge selbst nirgends eindringen.

Viel eingehender sind aus Gründen, die schon oben dargelegt wurden, die kommunistischen und anarchistischen Gedanken verhandelt worden. Wirtschaftliche Notstände, antike Vorbilder, religiöse Tendenzen und nicht zuletzt die künstlerische Neigung, Phantasiebilder als möglich oder wirklich darzustellen, treffen hier zusammen. Die Gegner aber mussten, seitdem bei den Wiedertäufern der Kommunismus eine revolutionäre Macht geworden war, die überall geargwohnt wurde und wenigstens an erstaunlich viel Stellen im Dunkeln schlich, die Grundlagen des gesellschaftlichen Zustandes verteidigen. Bei Thomas Morus, in den sonnigen Frühlingstagen des englischen und deutschen Humanismus tritt der kommunistische Staatsroman mit der heiteren Sicherheit des freien Spieles der Gedanken auf wie bei Filarete als Gelegenheitsprodukt einer barocken Künstlerphantasie; bei Campanella am Ende des Jahrhunderts ist er völlig ernst gemeint. Wenn wir diese Staatsromane mit ihrem grossen Vorbild Platos Staat vergleichen, so tritt die Verwandtschaft mehr noch als in der Befehdung von Eigentum und Familie in dem Glauben an die Wunderkraft des Wissens hervor; aber der Unterschied besteht darin, dass jetzt das Wissen ein technisches Machtmittel, eine Bewaffnung der Arbeit ist und dass demgemäss die banausischen Berufe, die das Altertum so masslos verachtete, die Grundlage des ganzen Gesellschaftsbaues ausmachen. Hierin besteht namentlich die Grösse Campanellas, der sonst an schriftstellerischer Originalität weit hinter Morus zurücksteht.

Ueberblicken wir diese ausserordentliche Vielseitigkeit der Anregungen und Ansätze, die die Geschichte der Staatswissenschaften in der Renaissance und Reformation zeigt, so möchte das folgende Jahrhundert im Vergleich hierzu dürr und sogar dürftig erscheinen. Das 17. Jahrhundert hat seine kulturgeschichtliche Bedeutung darin, dass es dem mathematischen Denken zum Durchbruch verholfen und exakte Methoden ausgebildet hat. Auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften ist das Analogon hierzu die Herrschaft des Naturrechts. Man wird es nicht gering achten, dass auf solche Weise eine gleichmässige wissenschaftliche Methode geschaffen wurde, die überall aus einfachen Grundsätzen verwickelte Erscheinungen abzuleiten suchte. Die naturrechtliche Staats- und Gesellschaftslehre war ein Fortschritt, wenn auch die Ergebnisse dem Scharfsinn, der seit Grotius und Hobbes hierauf verwendet wurde, schliesslich nicht entsprochen haben.

Litteratur: *Es sind die Angaben bei den einzelnen hier zusammenfassend behandelten Schriftstellern zu vergleichen. So besonders unter* ***Bodin, Macchiavelli, Guiccardini, Morus, Campanella.***

E. Gothein.

Rente

s. Vorzugsrente.

Rentenbanken.

Rentenbanken (Landrentenbanken, Ablösungskassen, Tilgungskassen) sind staatliche Kreditanstalten, welche die Ablösung von Rentenverpflichtungen, insbesondere der durch Umwandlung von Reallasten entstandenen, in der Weise vermitteln, dass sie

dem Berechtigten eine Kapitalabfindung in Rentenbriefen gewähren und vom Verpflichteten für eine bestimmte Reihe von Jahren eine Rente mit Tilgungszuschlag erheben. Institute dieser Art bestehen, auch ausserhalb Preussens, in fast allen deutschen Staaten, so in Bayern (Ablösungskasse) nach dem Grundlastengesetz vom 4. Juni 1848 und dem G. v. 28. April 1872, in Sachsen (Landesrentenbank) nach dem G. v. 17. März 1832, inzwischen seit 1. Oktober 1859 geschlossen, in Württemberg, Baden, den sächsischen Herzogtümern etc., soweit nicht, wie in Hessen, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, die Funktionen der Rentenbank von der Staatskasse oder sonstigen staatlichen Finanzinstituten übernommen sind (vgl. die Aufführung der Gesetze bei Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1893, Bd. I, S. 303, 304).

Von besonderem Umfange und durch die neuere Gesetzgebung über die Rentengüter auch für die Zukunft bedeutsam sind die Einrichtungen der Rentenbanken in Preussen. Sie beruhen auf dem Rentenbankgesetz vom 2. März 1850. Es bestehen gegenwärtig Rentenbanken zu Königsberg für Ost- und Westpreussen; zu Berlin für Brandenburg; zu Stettin für Pommern, Schleswig-Holstein und den Kreis Herzogtum Lauenburg; zu Posen für die Provinz Posen; zu Breslau für Schlesien; zu Magdeburg für Sachsen und Hannover; zu Münster für Westfalen, die Rheinprovinz und Hessen-Nassau. Die Verwaltung erfolgt unter kollegialischen Direktionen unter Garantie und auf Kosten des Staates. Die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank erfolgt lediglich durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde, und zwar auf Grund eines von dieser bestätigten Rezesses, durch welchen der bisherige Berechtigte seine Forderung an die Rentenbank abtritt, von der er durch einen in Schuldverschreibungen der Rentenbank, Rentenbriefen, zahlbaren Kapitalbetrag entschädigt wird. Durch die Uebernahme der Rente auf die Rentenbank hören die bisherigen Beziehungen zwischen den Berechtigten und Verpflichteten völlig auf. Die an die Stelle der bisherigen Rente tretende Rentenbankrente geniesst gegenüber anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks das Vorzugsrecht der Staatssteuern, sie bedarf keiner Eintragung in das Grundbuch.

Die Rentenbanken waren ursprünglich lediglich für die Vermittelung der Ablösung von Reallasten bestimmt. Nachdem sie durch G. v. 26. April 1858 für neue Anträge auf Ablösung geschlossen, durch G. v. 17. Januar 1881 für die bis zum 31. Dezember 1883 noch eingehenden Anträge wieder eröffnet waren, ist gegenwärtig durch § 14 des G. v. 7. Juli 1891 ihre Vermittelung allgemein und ohne Zeitbegrenzung wieder zugelassen. Zugleich ist durch den sonstigen Inhalt des letzteren Gesetzes die Vermittelung der Rentenbank für die erleichterte Bildung von Rentengütern, jedoch nur solchen kleineren oder mittleren Umfanges, zugelassen, und zwar nicht bloss für die Ablösung der stipulierten Kaufrenten, sondern auch dahin, dass zur erstmaligen Ausstattung des Rentengutes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden dem Rentengutsbesitzer ein unkündbares Darlehen in Rentenbriefen gewährt werden kann. Das Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896 sieht noch eine weitere Benutzung der Rentenbanken vor. Nach § 22 des Gesetzes kann im Falle der Intestaterbfolge in ein Anerbengut und nach § 33 unter gewissen Voraussetzungen auch ausserhalb der Intestaterbfolge die Erbabfindung der Miterben auf die Rentenbank übernommen werden.

Die materiellen Grundsätze für die Uebernahme von Renten auf die Rentenbank gehören der Auseinandersetzungs- bezw. Rentengutsgesetzgebung an und sind daher hier nicht im einzelnen darzustellen, zumal die Rentenbank die zur Uebernahme der Renten erforderlichen Rezesse durch die Auseinandersetzungsbehörde übermittelt erhält und die letztere nach § 12 Abs. 2 des Rentenbankgesetzes von 1852 die Rechte der Rentenbank von Amts wegen wahrzunehmen hat. Die Thätigkeit der Rentenbankdirektion beschränkt sich also auf die Verwaltung der ihr überwiesenenen Renten. Von allgemeiner Bedeutung für die Würdigung des Instituts ist dagegen die Art und Weise seiner finanziellen Förderung und Wirksamkeit. Die Rentenbanken sind auf Grund des § 3 des Rentenbankgesetzes mit staatlichen Betriebsfonds ausgestattet und sammeln aus der zinsbaren Benutzung ihrer Kassenbestände und sonstigen Einnahmen Reservefonds an, welche inzwischen beträchtliche Summen erreicht haben. Sie betrugen am 1. Dezember 1899 15 947 500 Mark, ausserdem 377 903 Mark in bar. Das Gesetz betr. die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen vom 12. Juli 1900 hat es deshalb auch für unbedenklich erachtet, von diesen Reservefonds einen Betrag bis zu 10 Millionen Mark zur Verfügung zu stellen, um bei Rentengutsgründungen den zur Abstossung von Schulden und Lasten und zur Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erforderlichen Zwischenkredit daraus zu gewähren. —

Die Vermittelung zwischen den Ablösungspflichtigen und Berechtigten geschieht in der Weise, dass die Gesetze unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinsfusses

und des daraus sich ergebenden ungefähren Kurses der Rentenbriefe dem Berechtigten ein gesetzlich bestimmtes Vielfaches der Rente als Abfindung in Rentenbriefen zubilligen und dem Verpflichteten eine ebenso gesetzlich bestimmte, zum Zwecke der Tilgung auf $^1/_2$% höher bemessene Leistung auferlegen.

Nach dem Rentenbankgesetz von 1850, §§ 10, 22, 28, 32 erhält der Berechtigte den 20fachen Betrag der übernommenen Rente in 4%igen Rentenbriefen nach dem Nennwerte, der Verpflichtete hat — den damaligen Geldverhältnissen entsprechend — nur $^9/_{10}$ der übernommenen Rente an die Rentenbank fortzuentrichten, worin der Tilgungsbeitrag einbegriffen ist, so dass er in $56^1/_{12}$ Jahren seiner Verpflichtung ledig wird. Spätere Specialgesetze, welche für gewisse Fälle den Berechtigten das $22^2/_9$- bezw. 25fache der Rente als Abfindung zubilligten, haben an der Tilgung mit $^1/_2$% festgehalten (G. v. 27. April 1872, § 55, 7). Das Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern von 1891 lässt die Ausstellung $3^1/_2$%iger und 4%iger Rentenbriefe je nach Bestimmung der Ressortminister zu (§ 6 Ziff. 9) und bemisst die Abfindung des Berechtigten auf den 27-fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$%igen oder den $23^2/_3$fachen Betrag in 4%igen Rentenbriefen, die Leistung des Verpflichteten auf 4% resp. $4^1/_2$% des Nennwerts der als Abfindung gegebenen $3^1/_2$%igen resp. 4%igen Rentenbriefe.

In der Bemessung der Abfindung auf einen bestimmten Betrag von Rentenbriefen nach dem Nennwerte liegt für den Berechtigten offenbar ein Faktor der Unsicherheit, der Wert der ihm zufliessenden Abfindung variiert je nach dem Kurse der Rentenbriefe. Hierin lässt sich aber ohne gänzliche Umgestaltung der Rentenbanken nichts ändern, der bestehende Modus beruht wohl auf der Erwägung, dass der Empfänger der Rentenbriefe sie regelmässig nicht verkaufen, sondern als sichere zinsbare Anlage bis zur späteren Einlösung behalten wird.

Die Gesamtausgabe an preussischen Rentenbriefen, ohne die von der Paderborner und Eichsfelder Tilgungskasse übernommenen Renten, betrug am 1. April 1900 551 532 615 Mark (darunter 53 853 810 Mark aus Rentengutsbildungen). Nach Abzug der verlosten waren zu diesem Zeitpunkt in Umlauf 318 843 150 Mark (darunter 51 794 490 Mark aus Rentengutsbildungen).

Hermes.

Rentengüter.

1. Das Wesen der R. 2. Das preussische Gesetz über R. vom 27. Juni 1890. 3. Das preussische Gesetz über die Beförderung der Errichtung von R. vom 7. Juli 1891. 4. Das mecklenburgische Ansiedelungsgesetz von 1898.

1. Das Wesen der R. Unter Rentengütern versteht man solche eigentümlich besessenen Grundstücke, welche mit einer festen Geld- oder Körnerrente belastet sind. Im Zusammenhange mit der Bauernbefreiung in Preussen thatsächlich beseitigt, hat das Rechtsinstitut dort und in Mecklenburg als ein Mittel zur Förderung der nach langer Pause wieder aufgenommenen inneren Kolonisation in jüngster Zeit grössere Bedeutung erlangt. Es unterscheidet sich von der Erbpacht dadurch, dass es alle nicht vertragsmässig abgetretenen Befugnisse des Eigentümers mit Einschluss des — unveräusserlichen — Jagdrechts einschliesst, dagegen von allen Konsequenzen des Obereigentums wie namentlich dem Heimfallsrecht, allen Besitzveränderungsabgaben, dem Recht auf Abmeierung des schlechten Wirtes, selbstverständlich auch von Dienstpflichten frei bleibt.

2. Das preussische G. über R. vom 27. Juni 1890. Das G. v. 7. Juni 1821 hatte die Ablösung aller auf eigentümlich besessenen Stellen haftenden Geld- und Naturalabgaben auf Antrag der einen Partei für zulässig erklärt, und nach dem G. v. 2. März 1850 sollten bei erblicher und eigentümlicher Uebertragung eines Grundstückes keine anderen ablösbaren Reallasten als feste Geldrenten auferlegt, die Ablösung der letzteren aber niemals länger als für 30 Jahre vertragsmässig ausgeschlossen werden dürfen. Die Erbpacht wurde verboten.

Das Rentengutsg. v. 27. Juni 1890 lässt dieses Verbot unberührt, gestattet aber wiederum die Eigentumsübertragung eines Grundstückes gegen Uebernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, d. h. für beliebige Zeit ausgeschlossen werden kann. Die Feststellung der Kündigungsfrist bleibt ebenso der vertragsmässigen Bestimmung überlassen wie diejenige des Ablösungsbetrages. Erfolgt jedoch die Ablösung auf Antrag des Rentenberechtigten, so darf er nicht mehr als den 25fachen Betrag der Rente fordern. Diese Vorschriften stimmen wörtlich mit den privatrechtlichen Normen des Ansiedelungsgesetzes für Posen-Westpreussen vom 26. April 1886 (s. d.) überein und sind durch Art. 62 E.G. z. B.G.B. aufrecht erhalten worden.

Man verfolgte mit der Wiederzulassung freier Vereinbarungen über Befristung und Ausschliessung des Kündigungsrechtes einen

doppelten Zweck. Einerseits wollte man dem wenig bemittelten Ansiedler namentlich in den kapitalarmen östlichen Provinzen und in den Hochmoorgebieten die Gelegenheit verschaffen, unter Vermeidung der Kapitalverschuldung und ohne die Gefahr der Kündigung, Grundeigentum ohne oder gegen geringe Anzahlung zu erwerben. Auf diese Weise hatten Hunderttausende von Ansiedlern im Mittelalter, im 17. und 18. Jahrhundert Grundbesitz erworben; noch im 19. Jahrhundert waren nicht wenige auf Rentengütern und mit Hilfe der im Zahlungsmodus ganz gleichartigen Erbpacht in Preussen, Mecklenburg, Hannover, Schleswig-Holstein etc. zu einer gesicherten Existenz gelangt. In den beiden letztgenannten Gebietsteilen hatte erst die preussische Gesetzgebung jenen Rechtsinstituten ein Ende gemacht. Viele hielten mit Roscher die Aufhebung des »eigentlichen Wesens der Erbpacht« für einen »doktrinären Fehlgriff«. Die Erbpacht ist wie in einzelnen deutschen Staaten so auch in England und den Niederlanden nach wie vor zugelassen. Die Hoffnung, dass sich nach Aufhebung der Erbpacht Kreditinstitute finden würden, welche Ansiedlern unkündbaren Ankaufs- und Baukredit in ausreichender Höhe gewährten, hatte sich als trügerisch erwiesen.

Auf der andern Seite sollte die Auferlegung langjähriger oder ewiger Renten dem Veräusserer die Handhabe bieten, um den Bestand der neu begründeten Stellen vor den Einflüssen des freien Grundbesitzverkehrs bis zu einem gewissen Masse sicher zu stellen. Es ist nämlich zulässig, in den Rentengutsvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Veräusserung von Teilen, die gänzliche Zerstückelung und sonstige Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Rentengutes von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig macht. Diese Beschränkungen können jedoch im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden, wenn es ein gemeinwirtschaftliches Interesse als wünschenswert erscheinen lässt.

Dass die staatliche Kolonisation derartiger Vorkehrungen gegen unwirtschaftliche Zertrümmerung und gegen Aufkauf der neu errichteten Stellen durch grosse Besitzer und Kapitalisten nicht entbehren könne, wurde nur von wenigen in Zweifel gezogen. In dieser Hinsicht hatte der preussische Domänenfiskus auf seinen neu eingerichteten Kolonieen in Sachsen und Pommern ebenso schlimme Erfahrungen mit dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit gemacht wie die italienische Regierung beim Verkauf des eingezogenen Kirchenguts. Die Ansiedelungskommission in Posen schliesst für $^1/_{10}$ der Rente die Ablösbarkeit vertragsmässig aus, um sich auf diese Weise einen dauernden Einfluss auf die Erhaltung und die Besetzung der Stellen zu sichern; die übrigen $^9/_{10}$ kann der Ansiedler stets ablösen, während der Staat seinerseits auf Kündigung für einen Zeitraum von 50 Jahren verzichtet. Man hatte die Absicht, in ähnlicher Weise bei den von vielen Seiten geforderten weiteren Domänen-Parzellierungen vorzugehen.

Nicht minder waren die Sachverständigen — namentlich auch in der Centralmoorkommission — darüber einig, dass der — öffentliche oder private — Unternehmer einer Moorkolonie, die grosse und kostspielige Meliorationen insbesondere Kanalbauten seinerseits erfordert, der Mittel zur Erhaltung leistungsfähiger, d. h. vor allem hinreichend grosser Stellen nicht entbehren könne; man berief sich hierfür u. a. auch auf die Erfahrungen in Oldenburg und Holland (Groningen), wo die Erbpacht nach wie vor gute Dienste leiste.

Endlich glaubten manche auch, dass die grossen Besitzer überhaupt sich eher zum Abverkauf und zur Besiedelung von Teilen ihres Landbesitzes entschliessen würden, wenn ihnen mit dem dauernden Rentenanspruch die Sicherheit gegen das Anschwellen der Armen- und Schullasten gegeben würde, das aus der Parzellierung neu begründeter Stellen hervorgehen kann.

Das Hindernis, welches umfassenden Abverkäufern von den grossen Gütern im Wege gestanden hatte, war indessen in den meisten Fällen weniger die mangelnde Neigung der Besitzer gewesen als die Gebundenheit, in der sich die grossen Güter befanden. Die Gebundenheit ist zum kleineren Teile durch Fideikommissstiftungen, zum weitaus grösseren durch die im Laufe des 19. Jahrhunderts bedeutend angewachsene Verschuldung entstanden. Denn überall, wo die Landgüter nicht häufig wechselnde Zusammenfassungen von Parzellen, sondern wirtschaftliche Einheiten bilden, die auch als solche im Grundbuch eingetragen sind, kann kein Stück Landes von dem hypothekarisch belasteten Gute ohne Genehmigung des — nicht vollständig abgefundenen — Gläubigers so abgezweigt werden, dass die Parzelle aus der Mithaftung für die ganze Schuld ausscheidet. Mit der landschaftlichen Kreditorganisation, wie man behauptet, hat diese Bindung zu Gunsten des Gläubigers gar nichts zu thun; sie besteht zu Gunsten eines jeden Gläubigers.

Deshalb wurde auf Anregung des Herrenhauses in das Rentengutsgesetz eine Bestimmung aufgenommen, welche formelle Handhaben bieten sollte, um jene Gebundenheit zu lösen: die Rentengüter müssen frei von den Hypotheken- und Grundschulden des

Hauptguts begründet werden. Die lastenfreie Veräusserung kann ohne Einwilligung der Fideikommiss-Anwärter und Realgläubiger erfolgen, wenn die Generalkommission und bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kreditdirektion bescheinigt, dass die Abveräusserung für die bezeichneten Interessenten unschädlich sei. Dieses Verfahren war schon durch ein G. v. 3. März 1850 mit der gleichen Wirkung eingeführt worden, die Bescheinigung konnte jedoch nur dann erteilt werden, wenn »das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang« war. Nunmehr ist es gestattet, das Unschädlichkeitsattest auch auszustellen, wenn es sich um »Abveräusserung grösserer Trennstücke« handelt. Die Prüfung seitens der Behörde erstreckt sich auf die Frage, ob das abverkaufte Stück angemessen bezahlt ist — das Aequivalent tritt nämlich in Beziehung auf die Realberechtigten an die Stelle des Trennstücks — und ob die Sicherheit derselben durch den Verkauf nicht vermindert wird.

Trotz dieser an sich wichtigen Ergänzung der Regierungsvorlage war man in beiden Häusern des Landtags mit Recht allgemein der Ansicht, dass das Gesetz wegen seines rein formalen Charakters für die innere Kolonisation auf privatem Grossgrundbesitz ohne alle Bedeutung bleiben würde.

Denn die Unschädlichkeitsatteste können gerade beim Verkauf gegen Rente nur von sehr gering verschuldeten Besitzern ohne weiteres in Anspruch genommen werden. Da kein Gläubiger gezwungen werden kann, sich für seine Kapitalforderung mit einer Rente abfinden zu lassen, so muss, soll das Attest erteilt werden, das verkleinerte Gut noch ausreichende Sicherheit für die unverkürzte Forderung gewähren. Reiche oder sehr gut stehende Besitzer sind aber meist wenig geneigt, Land abzuverkaufen, und am wenigsten, sich mit der mühseligen Begründung kleiner Stellen abzugeben. Wollen sie nicht selbst wirtschaften, sondern sich auf den Bezug von Bodenrenten beschränken, so machen sie sich nicht eine ewige Rente aus — denn sie müssten fürchten, wie im Landtage mehrfach hervorgehoben wurde, dass ihnen doch eines Tages das dauernde Bezugsrecht nach dem Vorgange der kaum durchgeführten Ablösungsgesetzgebung genommen werden würde, und Renten können nicht gesteigert werden — sondern verpachten auf Zeit, wobei ihr Eigentumsrecht unberührt und die Erhöhung des Pachtzinses offen bleibt.

Die grosse Mehrzahl der veräusserungslustigen Gutsbesitzer ist so hoch verschuldet, dass sie mit oder ohne Unschädlichkeits-Attest ihr Gut oder grössere Teile desselben nur dann zu Rentengütern aufteilen können, wenn eine Einrichtung besteht, die ihre Rentenforderung in Kapital zur Abstossung der Schulden umsetzt.

Beide Häuser des Landtags fassten in dieser Ueberzeugung gleichzeitig mit der Annahme des Rentengutsgesetzes eine Resolution, welche die Staatsregierung ersuchte, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, »wonach es möglich wird, im Sinne des G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken verzinsliche Darlehen mit Tilgungsbeiträgen auf Rentengüter« zu gewähren, da »es ohne bares Geld oder Kredit unausführbar wird, seitens der Privaten Rentengüter in grösserem Umfange zu begründen«.

Dieser Resolution wurde durch Vorlage des Entwurfes genügt, aus welchem das unten sub 3 zu besprechende G. v. 1891 hervorgegangen ist. Die Rentenbanken gewähren danach Kredit zur Ablösung der durch Privatvertrag ausgemachten Renten. Ihre Mitwirkung setzt also die Existenz ablösbarer Renten voraus. Es ist nach dem vorigen mit den Thatsachen schlechterdings unvereinbar, wenn man es als die eigentliche Tendenz des Rentengutsgesetzes hingestellt hat, dauernde rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der Ansiedler gegenüber den Rittergutsbesitzern, eine Art »neuer Feudalität« ins Leben zu rufen. Das Rentengutsgesetz von 1890 und dasjenige von 1891 sind integrierende Teile eines Ganzen, und man darf die soziale Bedeutung des Ganzen nicht lediglich nach den Bestimmungen des ersten Gesetzes beurteilen. Es ist durchaus eingetroffen, was man erwartete: niemals ist ein Rentengut von Privaten ohne Vermittelung der Rentenbank begründet worden, und man suchte ihre Vermittelung gerade in der Absicht auf, jede Verbindung zwischen Verkäufer und Käufer möglichst rasch und glatt zu lösen.

Bleiben hinter der Ablösungs-Rente der Bank noch private Restrenten bestehen, so bemüht man sich stets, sie der Rentenbank sobald wie möglich, d. h. sobald ein entsprechender Teil der Bankrente getilgt ist, zu übertragen. Die ganz oder zum grösseren Teil unablösbare Rente ist nach dem allen lediglich auf Domänen- und Moorkolonieen, höchstens noch auf die wenigen reichen, insbesondere Fideikommissbesitzer berechnet, die es wagen wollen, der Aussicht auf ein neues Ablösungsgesetz zu trotzen. Um die Rentengutsinstitution auch dem Gros der Gutsbesitzer zugänglich zu machen, hat man Renten in Aussicht genommen und in Anwendung gebracht, die ganz oder wenigstens zum grössten Teil ablösbar sind.

Der Vorbehalt eines geringen unablösbaren Rententeils — hinter der Bankrente — kann für den Rentengutsausgeber,

der nur einen Teil seines Gutes parzelliert, lediglich das Interesse einer vermehrten Sicherheit gegen die Entstehung von »Diebskolonieen«, d. h. von nicht lebensfähigen Stellen infolge von übermässigen Teilungen bieten. Dagegen schützen aber schon die Genehmigungsbefugnisse, die mit der Gewährung des öffentlichen Kredits auf den Staat übergehen.

Man würde das angestrebte Ziel ebenfalls, und zwar in klarerer Form, erreicht haben, wenn man im ersten Gesetz ausschliesslich Domänen- und Moorkolonieen behandelt und für sie die enge Fristbestimmung des Gesetzes von 1850 aufgehoben oder erweitert, im zweiten Gesetz aber die Bestimmungen über die Unschädlichkeitsbescheinigungen und die Gewährung des Rentenkredits vereinigt hätte, ohne die seitens des Schuldners unkündbare Rente zuzulassen.

Noch jetzt eine derartige Veränderung vorzunehmen, wäre überflüssig; man würde damit für die Praxis der Rentengutskolonisation gar nichts ändern.

Die Angriffe gegen die Zulassung der unablösbaren Privatrenten stützen sich hauptsächlich auf die Meinung, dass dadurch beabsichtigt und die Möglichkeit gegeben worden wäre, die bäuerlichen Frondienste wieder aufleben zu lassen. Soweit hierbei wirkliche Bauern, selbständige Grundbesitzer in Frage kommen, ist der Gedanke so abenteuerlich, dass sich weder in den Verhandlungen über die Rentengutsgesetze noch in deren Ausführung auch nur ein leiser Anklang daran findet.

Was aber die Arbeiterstellen betrifft, so bestand im Landtage nicht der geringste Zweifel darüber, dass es nach wie vor verboten ist, dauernde Arbeitsverpflichtungen zu begründen und solche dinglich mit dem Grundbesitz zu verknüpfen. Verträge, mit denen man dieses Verbot umgehen wollte, würden von keinem Gericht anerkannt werden. In der Kommission des Herrenhauses trat ein Mitglied dafür ein, es möchte gestattet werden, statt der Rente für den Verkäufer Dienste zu verlangen. Man erledigte diesen Wunsch mit der Bemerkung, dass derartige Dienste, weil widerwillig geleistet, doch keinen Wert haben würden. Ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt. Es herrschte in der Kommission sogar »nur eine Stimme darüber« und wurde auch »von den Vertretern der Staatsregierung zugegeben«, dass durch Begründung von Rentengütern ein sesshafter Arbeiterstamm auf den Gütern überhaupt nicht geschaffen werden könne, weil man gar keine Garantie dafür besitze, dass der Inhaber der Stelle auf dem Gute des Verkäufers arbeite (vgl. Protokoll der Sitzung v. 25. April 1890).

Richtig ist jedoch, dass ein Landarbeiter, welcher innerhalb eines Gutsbezirks Grundeigentum hat, ohne Gelegenheit, unter verschiedenen benachbarten Arbeitgebern zu wählen, dadurch ohnehin — wenigstens bei ungünstigeren Arbeitskonjunkturen — leicht in eine abhängige Lage gerät und dass seine Abhängigkeit durch eine dem Gesamt- oder Hauptbetrage nach unablösbare Rentenschuld gegenüber dem einzigen Arbeitgeber noch verschärft werden würde.

Indessen handelt es sich auch hier lediglich um eine nur für einen sehr eng begrenzten Kreis von Besitzern gegebene und bisher nirgendwo praktisch gewordene Möglichkeit. Die Erkenntnis, dass die Beziehungen zwischen Gutsbesitzer und Arbeiter auf Wunsch jeder von beiden Parteien lösbar sein müssen, wenn nicht unerträgliche Verhältnisse entstehen sollen, ist heute in beiden Lagern weit verbreitet.

Aus einer geringen hinter der Rentenbankrente verbleibenden Privatrente — dem allein praktischen Fall — kann sich für den Inhaber einer kleineren Stelle kein verschärftes Abhängigkeitsverhältnis ergeben, weil dadurch die Verkäuflichkeit derselben nicht verringert wird.

8. Das preussische Gesetz über die Beförderung der Errichtung von R. vom 7. Juli 1891 stellt für den Zweck der Begründung von Rentengütern »mittleren und kleineren« Umfanges den öffentlichen Kredit und die Arbeitskraft der staatlichen Agrarbehörden den Privaten zur Verfügung.

Die gesetzlichen Begünstigungen sollen ebensowenig der Begründung von nichtbäuerlichen grossen wie von »kleinen«, d. h. solchen Besitzungen dienen, welche »nur aus einem Hause mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenlande bestehen«. Die »Grundlage der wirtschaftlichen Existenz« muss auch bei den Rentengütern »kleineren« Umfanges, sofern sie mit öffentlicher Hilfe errichtet werden sollen, in dem Rentengute liegen, ohne dass es freilich darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschliesslich auf die Bewirtschaftung des Rentengutes verwenden oder aber behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen müssen. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass bei der Einrichtung einer Kolonie die erforderlichen Handwerker (Schmied, Stellmacher, Schuhmacher etc.) mit geringem Landbesitz angesetzt und ihnen die Vorteile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein notwendiges Bedürfnis für die zu bildende Kolonie sind (Min.-Anw. v. 16. November 1891). Die Errichtung von eigentlichen Arbeiter-(Häusler)stellen kann demnach mit Hilfe der Rentenbank nicht

stattfinden. Ein Antrag, welcher die Beleihung solcher Stellen für den Fall zulassen wollte, dass ein Kommunalverband oder eine gemeinnützige Baugenossenschaft Rentengutsausgeberin wäre, wurde im Jahre 1900 vom Abgeordnetenhause angenommen, vom Herrenhause aber abgelehnt.

Der erste Paragraph des Gesetzes lautet: »Die auf den Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist ... Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27 (23½)-fachen Betrag der Rente in 3½(4)prozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in barem Gelde. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente von 4 (4½)% seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt.« Mit anderen Worten: der Staat schiesst den Kaufpreis für die neu zu begründenden Bauernstellen in sofort zu versilbernden Staatsschuldscheinen vor und wird seinerseits Gläubiger des Ansiedlers. Auch gewährt die Rentenbank den Ansiedlern zur erstmaligen Einrichtung ihrer Höfe durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude Darlehen in 3½(4)prozentigen Rentenbriefen, die ebenfalls durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt werden. Die Bankrenten stehen rechtlich den Staatssteuern gleich, sind seitens des Staates unkündbar und erlöschen nach Verlauf von 60½ (56½) Jahren.

Dem Erwerber des Rentengutes kann während des ersten besonders schwierigen Jahres nach der Begründung der Stelle die Zahlung der Rente auf seinen Antrag erlassen werden. Der freigelassene Betrag wird alsdann dem abzulösenden Kapital zugerechnet und die jährliche Zahlung um den entfallenden geringen Betrag erhöht. Die Summen der vom Staate zur Verfügung gestellten Kredite sind in ihrem Gesamtbetrage unbegrenzt. Die Abmessung im einzelnen Falle bestimmt sich ausschliesslich durch die Rücksicht auf die notwendige Sicherheit der Verzinsung und Rückzahlung. Die Beleihungsgrenze ist aber wesentlich weiter bemessen, als es bei den Kreditinstituten üblich und zulässig ist. »Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb des 30fachen Betrages des Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Feuerkassenwertes der schon vorhandenen Gebäude oder innerhalb der ersten ¾ des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Liegenschaften zu stehen kommt.« »Wird der Wert der Liegenschaften durch besondere Taxe ermittelt« — was die fast ausnahmslose Regel bildet — »so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu erzielende Mehrwert mit berücksichtigt werden.« In diesem Falle wird die Uebernahme der Rentenbankrente bis zur ordnungsmässigen Herstellung der Gebäude ganz oder teilweise ausgesetzt.

In der bezeichneten Liberalität kann eine Gefährdung der staatlichen Kolonisationsdarlehen nicht erblickt werden, weil sie keineswegs einen blossen Realkredit darstellen, sondern zugleich ein Stück Personalkredit einschliessen, tüchtige Kolonisten aber, die im Begriffe stehen, sich und den Ihrigen eine neue und sozial höhere Existenz zu erarbeiten, das höchste Mass von Vertrauen beanspruchen können. Die persönlichen Verhältnisse der Ansiedler unterliegen in jedem einzelnen Falle neben der allgemeinen wirtschaftlichen Lage einer Prüfung seitens der kreditgewährenden Behörde (der Generalkommission); wenn irgend welche Bedenken für die dauernde Sicherheit der Rentenbank vorliegen, kann der Antrag auf Kreditgewährung ohne weiteres zur Ablehnung kommen.

Durch diese Bestimmungen ist den Ansiedlern eine Kreditquelle unter denjenigen günstigen Bedingungen eröffnet, welche hinter den für grössere Besitzer üblichen nicht mehr zurückbleiben. Einzelne Generalkommissionen haben ihre Beamten angewiesen, darauf Bedacht zu nehmen, dass der nicht auf die Rentenbank zu übernehmende Teil des Kaufpreises in Form einer ganz oder doch auf bestimmte Zeit seitens des Forderungsberechtigten unkündbaren Rente gestundet werde.

Die Bankrente kann stets durch Kapitalzahlung getilgt werden. Die Kapitaltilgung bedarf während der ersten zehn Jahre nach Begründung des Rentengutes der Zustimmung der Generalkommission, soll aber nur dann versagt werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Rentengutes gefährdet wird. Nach Ablauf dieser Frist ist Kapitaltilgung ohne weiteres gestattet.

Die Ausführung des G. v. 7. Juli 1891 ist den Generalkommissionen übertragen. Das Mass und die Art ihres Eingreifens richtet sich ganz nach dem Ermessen der Behörde und den praktischen Bedürfnissen. Auf Wunsch führt die Generalkommission das gesamte Kolonisationsverfahren von Anfang an bis zur Eintragung der Rentengüter in das Grundbuch durch, oder sie überlässt die Ansiedelungsthätigkeit in grösserem oder geringerem Umfange den beteiligten Parteien

und Privatunternehmern. In jedem Falle aber hat sie die eingehenden Anträge auf Vermittelung der Rentenablösung durch die Rentenbank zu prüfen. Eine Verpflichtung zur Gewährung irgend welcher Beihilfen besteht nicht; die Generalkommission ist »berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbussen der Rentenbanken als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung des Gesetzes, die Vermittelung des Staates ganz oder teilweise abzulehnen« (Min.-Anw. Z. 1).

Ueber das Vorgehen und die Erfolge der Generalkommissionen auf dem hier besprochenen Gebiet vgl. d. Art. Kolonisation, innere oben Bd. V S. 247 ff.

Um den Bestand der neu errichteten Stellen besser zu sichern, ist für alle vom Staat oder mit Hilfe des staatlichen Kredits errichteten Renten- und (posen-westpreussischen) Ansiedelungsgüter durch G. v. 8. Juni 1896 das Intestatanerbenrecht eingeführt worden.

Für diejenigen Anerbengüter der vorigen Art, welche erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind, hat man mit Rücksicht auf die Möglichkeit der raschen Ablösung der Renten die Teilung und die Vereinigung mit einem grösseren Gut ohne zeitliche Beschränkung von der Genehmigung der Generalkommission abhängig gemacht. Es soll dahingestellt bleiben, ob es nötig war, diese Verfügungsbeschränkungen den Rentengutsbesitzern für immer aufzuerlegen. Wenn aber die Gesetzgeber aller Zeiten und Völker durch die Erfahrung dazu veranlasst worden sind, ähnliche Vorkehrungen zum Zwecke der Erhaltung der mit öffentlichen Mitteln errichteten Bauernstellen zu treffen, so ist dies sicherlich ein sehr kräftiges Zeugnis gegen jene Doktrinäre, welche die Rentengutsgesetze schon aus dem Grunde bekämpfen, weil sie dem freien Verfügungsrecht der Kolonisten überhaupt Schranken setzen. (Vgl. über entsprechende Bestimmungen in England und Russland, auch Dänemark, den Art. Kolonisation, innere a. a. O. — im römischen Altertum den gleichnamigen Art. im Wörterbuch d. Volksw.)

Durch die scharfe Fassung der Verfügungsbeschränkungen im Gesetz von 1896 ist meines Erachtens das Interesse an unablösbaren Renten auch für den Domänenfiskus hinfällig geworden.

4. Das mecklenburgische Ansiedelungsgesetz von 1898. Die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, enthält ähnliche Grundsätze wie die beiden preussischen Rentengutsgesetze, jedoch mit mancherlei durch die soziale und politische Verfassung des Landes bedingten Abweichungen:

Aus den bisher rechtlich streng geschlossenen ritterschaftlichen Gütern können Besitzstellen mittleren und kleineren Umfangs in Erbpacht oder Rentengut weggegeben werden mit der Beschränkung, dass Güter, welche nur 2 bis 4 Hufen umfassen, wenigstens 2 volle Hufen reinen Hoffeldes behalten müssen und von grösseren Gütern nicht mehr als 2 Hufen abgetrennt werden dürfen. Innerhalb dieser Grenzen ist weder der lehnsherrliche noch agnatische Konsens zur Veräusserung erforderlich. Wer aber über das bezeichnete Mass hinaus Gutsländereien weggeben oder ein ganzes Gut zerteilen will, bedarf der landesherrlichen Genehmigung nach vorheriger Zustimmung des engeren Ausschusses der Ritterschaft und Landschaft. Die Besitzstellen müssen frei von den Hypothekenschulden des Hauptgutes begründet werden. Die Befreiung tritt ein auf Grund eines Unschädlichkeitsattestes, das jedoch nur gegeben werden darf, wenn die abzutrennende Fläche nicht mehr als 5% der ganzen Gutsfläche beträgt. Anderenfalls ist die Zustimmung der Hypothekengläubiger unumgänglich. Auf Fideikommissgütern dürfen nur Erbpachtstellen, und zwar mit Genehmigung des Justizministeriums so begründet werden, dass die gewonnenen Kapitalien und Ablösungsgelder als ein Fonds belegt werden, von welchem dem Fideikommissbesitzer der Zinsgenuss zusteht. Jeder einzelne Erbpachts- oder Rentengutsvertrag bedarf der landesherrlichen Genehmigung. In den Vertrag können Bestimmungen, welche die Veräusserung und Teilung der Besitzstellen oder die Vereinigung mit einem anderen Grundstück beschränken, aufgenommen werden. Für grössere Besitzstellen (mehr als 37½ bonitierte Scheffel) ist im allgemeinen die Verschuldbarkeit auf die Hälfte des Wertes beschränkt. Höhere Verschuldung ist nur mit Genehmigung der Ansiedelungskommission in bestimmten Fällen bis zu ¾ des Wertes gestattet. Für die genannten Stellen gilt Intestatanerbenrecht. Bei den Rentengütern kann das Recht, die Ablösung zu verlangen oder zu bewirken, von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht werden.

Die Ausführung des Gesetzes ist Sache der »Ansiedelungskommission« zu Schwerin. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, darunter 2 Vertretern der Ritterschaft und 1 der Landschaft. Ihre Thätigkeit ist wie in Preussen diejenige der Generalkommissionen lediglich eine vermittelnde. Als Geldinstitut steht ihr der Domanialkapitalfonds zur Verfügung. Sie ist angewiesen,

die Ansiedelungen möglichst dorfschaftsweise unter Begründung spannfähiger bäuerlicher Nahrungen zu bewirken, jedoch soll in den neuen Dorfschaften ausreichender »Platz für einen grösseren Bestand freier, grundbesitzender Arbeiter vorhanden sein«.

Der im Art. Kolonisation, innere a. a. O. hervorgehobene mangelnde Erfolg dieses Gesetzes scheint damit zusammenzuhängen, dass gerade in Mecklenburg die Nachfrage nach grossen Gütern seitens reicher städtischer Kapitalisten sehr lebhaft ist, die Bodenpreise hoch hält und jedes Veräusserungsbedürfnis befriedigt.

Litteratur: *Ausser den in d. Artt. Kolonisation, innere und Erbpacht oben Bd. V S. 256 bezw. Bd. III S. 665 genannten Schriften kommen an Arbeiten wissenschaftlichen Charakters in Betracht:* **v. Miaskowski**, *Ueber Rentengüter (Votum f. d. Landesökon. Kollegium) in seinen »agrarpolit. Zeit- und Streitfragen«, Leipzig 1889.* — **Sombart-Ermsleben**, *Das preussische Gesetz über Rentengüter, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 14, 1890, S. 1093 ff.* — **Roscher**, *Nationalökonomik des Ackerbaues, 9. Aufl., 1878, S. 238 und die Kommentare zu den Rentengutsgesetzen von Andresen, Mahraun und Meyn, sämtlich Berlin 1892.*

M. Sering.

Rentenkauf und Rentenschuld.

1. Rentenkauf. 2. Rentenschuld.

1. Rentenkauf. In der zweiten Hälfte des Mittelalters, von dem 12. bis zum 16. Jahrhundert spielte der Rentenkauf in dem wirtschaftlichen und dem rechtlichen Leben des Abendlandes eine sehr bedeutsame Rolle. Nach manchen Seiten hin der Erbleihe verwandt, ist er doch ein von ihr wesentlich verschiedenes Rechtsinstitut, wie er auch anderen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt war. Während die Erbleihe, wenn auch keineswegs ausschliesslich, so doch vorzugsweise für die Geschichte der ländlichen Besitzesverhältnisse von Bedeutung ist und auf die Umgestaltung der Agrarverfassung eine tiefgreifende Wirkung ausgeübt hat, entstammt der Rentenkauf den städtischen Verhältnissen und hat in den Städten seine Ausbildung erhalten. Von hier aus hat er sich dann auf das Land verbreitet und war im 14. und 15. Jahrhundert die ausgebreitetste Form der Kapitalanlage.

Mit dem Aufblühen des Gewerbebetriebes und des Handels in den Städten erwachte auch das Bedürfnis in ihnen, einerseits fremde Kapitalien zu benutzen, und andererseits die erworbenen Kapitalien sicher anzulegen. Dies Bedürfnis verschaffte sich in einer den mittelalterlichen Rechtszuständen entsprechenden Weise in dem Rentenkaufe Befriedigung, da das hypothekarische Pfandrecht noch nicht die Ausbildung erlangt hatte, um eine allgemein zugängliche und sichere Form des Kapitalverkehrs bilden zu können. Der Gewerbetreibende, der Kaufmann, sie waren als Bürger der Stadt Hausbesitzer, sei es freie Eigentümer des Hauses, sei es, dass der Grund und Boden dem Stadtherrn oder einem Kloster, einer Kirche etc. gehörten und der Besitzer des Hauses einen geringen Zins an den Grundherrn zu zahlen hatte. Immer aber war das Haus die feste Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Bürgers. Bedurfte er zum Umbau des Hauses, zur Erweiterung seines Geschäftes, zur Benützung günstiger Verhältnisse fremder Kapitalien, vermochte er bei dem Ankaufe eines Hauses den Kaufpreis nicht vollständig zu bezahlen etc., so verschaffte er sich am vorteilhaftesten den erforderlichen Kredit, indem er die Verpflichtung zur Zahlung einer Rente übernahm, diese Verpflichtung aber dinglich mit dem Hause verband, so dass sie an dem jedesmaligen Besitzer des Hauses haftete. Der Kapitalist aber, der seine Kapitalien nutzbringend und sicher anzulegen suchte, erreichte beides, indem er dem Kreditbedürftigen das Kapital gegen eine feste, mit dem Hause verbundene Rente überliess. Und nicht bloss gegen Zahlung eines Kapitals, sondern auch als Morgengabe, bei Erbteilungen, als Schenkung und in den mannigfachsten anderen Rechtsgeschäften wurden derartige Renten bestellt, die jedoch durchaus nach dem Rechte des Rentenkaufs behandelt wurden.

So ist der Rentenkauf aus den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit erwachsen, nicht ist er, wie früher angenommen wurde, erfunden worden, um das Zinsverbot der Kirche zu umgehen, wenn dasselbe auch wohl zu seiner weiteren Verbreitung beitragen mochte, wie andererseits die Kirche das Zinsverbot nur aufrecht erhalten konnte, weil der Rentenkauf wirtschaftlich die Funktion des zinsbaren Darlehens erfüllte. Freilich konnte eine strenge Auffassung nicht verkennen, dass vielfach in dem Rentenkaufe nur ein verschleiertes zinsbares Darlehen lag, namentlich sofern die Rente ablösbar war. Doch wurde von den Päpsten des 15. Jahrhunderts (Martin V. 1425 und Calixt III. 1455) ausdrücklich bestimmt, dass der Rentenkauf unter das kanonische Verbot nicht falle. Auch unterscheidet er sich juristisch von dem verzinslichen Darlehen, zu dessen Sicherung eine Hypothek an dem Hause bestellt wird, in der That in wesentlichen Punkten. Das Kapital ist nicht, wie bei den Darlehen, zurückzuzahlen, sondern bildet den Kaufpreis für Bestellung einer dauernden Rente (daher die Namen »Ewiggeld, census hereditarius oder perpetuus, Eisernes

Kapital¹). Nicht der Empfänger des Kapitals als solcher, sondern der jeweilige Besitzer des Hauses ist zur Zahlung der Rente verpflichtet. Und endlich haftet der Rentenverpflichtete nicht, wie der Dahrlehensschuldner, mit seinem ganzen Vermögen, sondern nur mit dem Hause. Von der Erbleihe aber unterscheidet sich der Rentenkauf dadurch, dass bei der ersteren der Zinsberechtigte Eigentümer des Grundstückes ist, während bei dem Rentenkaufe der Rentenberechtigte nicht ein dingliches Recht und die Gewere an dem Grundstücke selbst, sondern nur an der Rentenberechtigung erhält. Denn die Rentenberechtigung selbst ward von dem mittelalterlichen Rechte gleich einer unbeweglichen Sache behandelt, sie ward gleichsam als ein unkörperlicher Teil des Grundstückes, auf dem sie haftete, angesehen. Sie konnte demnach auch nur in derselben Weise wie das Eigentumsrecht an Grundstücken begründet, veräussert, verpfändet werden, d. h. nur durch Auflassung vor Gericht oder vor dem Stadtrate. Ueber die Begründung ward dem Berechtigten eine Urkunde des Gerichtes oder Stadtrates (Rentenbrief, Handfeste) ausgefertigt. Doch fand schon frühe eine Weiterentwickelung in der Richtung statt, dass die Rentenberechtigung durch einfache Uebertragung des Rentenbriefes auf andere Personen übertragen werden konnte. Nicht selten wurde sogar seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der Rentenbrief sogleich für den Berechtigten und den jedesmaligen späteren Besitzer ausgestellt. Der Rentenbrief wurde damit zum Inhaberpapier. (Swer den brief inne hat, dem sol man die gult antwurten.) Zur Zahlung der Rente und zwar auch der aus der Zeit des Vorbesitzers rückständigen Rente war der jeweilige Eigentümer oder Erbleihbesitzer des Hauses verpflichtet, selbst dann, wenn er bei Erwerb desselben von der darauf lastenden Rente keine Kenntnis hatte. Da die Sicherheit des Gläubigers in dem dauernden Werte des Hauses beruhte, so bedurfte der Besitzer des Hauses zu jeder Verfügung, die dessen Wert mindern konnte, der Genehmigung des Rentengläubigers. Ward die Rente nicht rechtzeitig bezahlt, so konnte der Rentengläubiger die auf dem Grundstück befindlichen beweglichen Sachen pfänden. Wenn er hierdurch nicht volle Befriedigung erlangte, so diente das Grundstück als alleinige Sicherung, das dem Rentengläubiger in einem besonderen Exekutionsverfahren übereignet wurde. Weder hatte er, wenn der Wert des Grundstückes hinter dem des Rentenkapitals zurückblieb, eine Nachforderung, noch hatte er im umgekehrten Falle den Ueberschuss herauszuzahlen.

Wie schon angedeutet, war ursprünglich die Rentenberechtigung eine dauernde, nicht ablösliche. Schon frühe aber ward vielfach dem Schuldner die Ablösung dadurch ermöglicht, dass bei Abschluss des Rentenkaufes ihm das Recht des Wiederkaufes eingeräumt wurde. Er konnte dann durch Rückzahlung des Rentenkapitales die Rente jederzeit ablösen. Seit dem 13. Jahrhundert wurde sogar in vielen Städten, später auch in landesherrlichen Territorien durch Gesetz dem Rentenschuldner das Recht gegeben, auch ohne vertragsmässige Festsetzung die Rente gegen Kapitalzahlung abzulösen. Weiterhin wurde vielfach auch bestimmt, dass der Empfänger des Rentenkapitales für Zahlung der Rente nicht nur mit dem Grundstück, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen sich haftbar machen könne. Auf einen neuen Erwerber des Grundstückes ging dann zwar die Rentenpflicht über, aber der ursprüngliche Schuldner und seine Erben blieben persönlich haftbar. Der Rentenkauf hatte sich damit dem verzinslichen Darlehen, das durch Hypothek auf ein Haus gesichert ist, ausserordentlich genähert und unterschied sich von ihm wesentlich nur dadurch, dass der Hauseigentümer immer der in erster Linie zur Zahlung der Rente Verpflichtete war und dass der Rentengläubiger nicht, wie der Darlehensgläubiger, das Kapital kündigen konnte. Noch die Reichsgesetze des 16. Jahrhunderts (Reichsabschied von 1500, § 32, Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 26, von 1548 und 1577 Tit. 17, § 9) bestimmten, dass vertragsmässig nur für den Schuldner, nicht für den Gläubiger ein Kündigungsrecht festgesetzt werden könne.

Der Preis des Rentenkapitales, der sich in dem prozentualen Betrage der Renten ausdrückt, war anfänglich ein sehr hoher: die Rente betrug im 12. und 13. Jahrhundert meist 8 bis 10 % des Kapitales. Je mehr aber die Kapitalbildung fortschritt und die Geldwirtschaft an Stelle der Naturalwirtschaft trat, um so mehr sank der Preis. Schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war die Regel, dass die Rente sich auf 5 bis höchstens 6 % des Kapitales belief und die Reichspolizeiordnung von 1530 Art. 26, § 8 hat dann die Höhe der Rente auf 5 % begrenzt. Die zahlreichen Urkunden über Rentenkäufe, die aus allen Teilen Deutschlands, Frankreichs, Italiens etc. uns erhalten sind, liefern ein überaus reiches, noch nicht genügend verarbeitetes Material zur Geschichte des Kapitalpreises im Mittelalter.

Hatte der Rentenkauf infolge der erwähnten Aus- und Umbildung sich dem verzinslichen, hypothekarisch gesicherten Darlehen genähert, so wirkte dies, allerdings neben anderen Ursachen, auf die Umgestaltung des mittelalterlichen Pfandrechtes ein, bereitete den Boden für die Aufnahme des

römischen Hypothekenrechtes vor und führte damit in weiterer Entwickelung die Beseitigung des Rentenkaufes herbei, indem er mit der Hypothek verschmolz. War ursprünglich die Rente eine ewige, so wurden seit dem 15. Jahrhundert auch vielfach Rentenkäufe nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so dass nach Ablauf derselben der Rentenschuldner das Kapital zurückzahlen musste. So bedurfte es nur noch der Aufhebung der Bestimmung, dass dem Gläubiger kein Kündigungsrecht zustehe, um die Unterschiede von Rentenkauf und Hypothek zu verwischen. Der Reichsdeputationsabschied von 1600 § 35 hatte schon die vertragsmässige Festsetzung des Kündigungsrechtes für den Fall zugelassen, dass der Schuldner die Rente nicht rechtzeitig zahle, und bald ging die Praxis einen Schritt weiter, indem sie das Kündigungsrecht des Gläubigers in demselben Umfange wie das des Schuldners anerkannte. Dies hatte um so weniger Bedenken, da das kirchliche Zinsverbot nicht mehr aufrecht zu halten war. Der Handel hatte sich zum Welthandel erweitert. Der massenhafte Zufluss von Edelmetallen aus der neuen Welt hatte alle Preisverhältnisse umgestaltet und auf das gesamte wirtschaftliche Leben in allen seinen Verzweigungen eingewirkt. Die Aufnahme des römischen Rechtes über verzinsliche Darlehen und über das Pfandrecht entsprach nur den Forderungen des Wirtschaftslebens. Damit aber waren neue und bequemere Formen gegeben, die den mittelalterlichen Rentenkauf bald aus seiner bis dahin herrschenden Stellung verdrängten. Zwar erhielten sich noch die in älterer Zeit begründeten Renten in manchen Städten, wie denn der Rentenkauf an einzelnen Orten, z. B. in München, noch heute vorkommt, aber im allgemeinen ward er durch die Hypothek verdrängt, und die neueren Ablösungsgesetze haben meist auch die noch bestehenden ewigen Renten für ablösbar erklärt und die Begründung neuer ewiger Renten untersagt. (Preussen, Ablösungsg. v. 2. März 1850 §§ 91, 92, 94, Bayern, G. v. 4. Juni 1848, Sachsen, Bürgerl. Gesetzbuch § 505, Baden, G. v. 5. Oktober 1820 und 10. April 1848; Code civil Art. 1911.)

Ueber die Gesetzgebung der neuesten Zeit, nach welcher wieder unter besonderen Voraussetzungen die Begründung von Renten, die von dem Gläubiger nicht gekündigt werden können, zugelassen wird, siehe den Art. Rentengüter s. oben S. 409 ff.

2. Rentenschuld. Dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist das Rechtsinstitut des Rentenkaufs unbekannt. Zwar können in den wenigen Rechtsgebieten, in denen die Reallasten nicht für ablösbar erklärt sind und die Begründung neuer unablöslicher Reallasten noch möglich ist, wie in Mecklenburg, auch Geldrenten als Reallast auf ein Grundstück gelegt werden (Einführungsgesetz Art. 115). Doch unterscheiden sich solche Reallasten von dem Rentenkauf dadurch, dass der Eigentümer des belasteten Grundstücks für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Renten nicht bloss mit dem Grundstück und den darauf befindlichen beweglichen Sachen, sondern persönlich mit seinem ganzen Vermögen haftet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (B.G.B. § 1108). Dagegen kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als eine Art der Grundschuld eine Rentenschuld durch Eintragung in das Grundbuch und Ausstellung eines Rentenschuldbriefes begründet werden (vgl. Art. d. Hypotheken- und Grundbuchwesen oben Bd. IV, S. 1273, 1294). Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen Form der Grundschuld dadurch, dass bis zur Ablösung die Verpflichtung des Schuldners, d. h. des Eigentümers des belasteten Grundstücks nur darauf geht, in regelmässig wiederkehrenden Terminen eine bestimmte Geldsumme an den Rentengläubiger zu zahlen (§ 1199). Andererseits unterscheidet sich die Rentenschuld von dem Rentenkauf dadurch, dass der jedesmalige Eigentümer des Grundstücks nur mit dem Grundstück haftet und dass die Rentenschuld ablösbar ist. Es muss deshalb bei der Bestellung der Rentenschuld der Betrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung die Rentenschuld abgelöst werden kann. Diese Ablösungssumme muss im Grundbuch angegeben werden (§ 1199). Die Höhe der Ablösungssumme wird durch freie Vereinbarung der Parteien bestimmt. Der Eigentümer des Grundstücks kann jederzeit nach vorgängiger Kündigung (sechs Monate, wenn nicht eine andere Frist vereinbart ist) das Ablösungsrecht ausüben. Für unablöslich kann die Rentenschuld nicht erklärt werden. Wohl aber kann das Kündigungsrecht derart beschränkt werden, dass der Eigentümer erst nach dreissig Jahren unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist kündigen kann (§ 1202). Der Gläubiger kann im allgemeinen die Rentenschuld nicht kündigen. Auch durch Vertrag kann ihm ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Doch kann er die Zahlung der Ablösungssumme fordern: a) wenn infolge der Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit der Rentenschuld gefährdet wird und der Schuldner auch nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die Gefährdung durch Verbesserung des Grundstücks oder durch Bestellung einer anderweiten Rentenschuld nicht beseitigt (§ 1201 in Verbindung mit § 1133); b) wenn bei einer Zwangsversteigerung oder Enteignung des Grundstücks die Rentenschuld nicht auf

dem Grundstück liegen bleibt. (Reichsgesetz über Zwangsversteigerung vom 24. März 1897, Preussen, Gesetz über Enteignung vom 11. Juni 1874, § 45. Vgl. d. Art. Enteignung oben Bd. III, S. 630 ff.)

Das Institut der Rentenschulden soll insbesondere dem ländlichen Grundbesitz die rechtliche Möglichkeit geben, den Bodenkredit in der Weise zu verwerten, dass der Schuldner nicht zur Rückzahlung des ihm geliehenen Kapitals, sondern nur zur Zahlung einer Rente in dem Betrage, in welchem er sie aus der Bewirtschaftung des Grundstücks zu ziehen vermag, verpflichtet wird. Indes wird erst die Erfahrung darüber Auskunft geben, ob die Kapitalisten sich bereit finden werden, ihre Kapitalien in Rentenschulden anzulegen und damit auf das Recht der Kündigung zu verzichten, das ihnen bei der Hypotheken- und Grundschuld zusteht. Privatleute werden dies in der Regel nur thun, wenn der Betrag der Rente nicht unbeträchtlich den üblichen Zinsfuss für Hypotheken und Grundschulden übersteigt. Dadurch wird aber einerseits die Sicherheit, die das Grundstück für die Rentenschuld bietet, geschwächt, und andererseits wird auch der Grundbesitzer meist vorziehen, statt der hohen Rente der Rentenschuld die geringeren Hypotheken- oder Grundschuldzinsen zu übernehmen.

Litteratur: **Stobbe** *in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XIX, 1859, S. 178 ff.* — **Derselbe**, *Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., bearbeitet von Lehmann, Bd. II, 2, § 142 (mit reichen Litteraturangaben, auf die hier verwiesen wird).* — **Heusler**, *Institutionen des deutschen Privatrechts I, 355 ff., 375 ff.; II, 150 ff.* — **Schröder**, *Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 713 ff.* — *Ueber die wirtschaftliche Bedeutung des Rentenkaufes siehe insbesondere* **Arnold**, *Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, 1861, S. 87 ff.* — **Lamprecht**, *Wirtschaftsleben II, 595 ff. (Zusammenstellung der Höhe der Renten in den Rhein- und Mosellanden).* — *Aeltere Litteratur bei* **Mittermaier**, *Deutsches Privatrecht, 7. Auflage, II, § 288.* — **Cosack**, *Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, § 242.* — **Endemann**, *Lehrbuch des bürgerl. Rechts (5. Aufl.), Bd. II, § 188.*

E. Loening.

Rentenprincip.

1. Die theoretischen Grundlagen des R. nach Rodbertus. 2. Rodbertus' praktische Vorschläge. 3. Kritik der Anschauungen.

1. Die theoretischen Grundlagen des R. nach Rodbertus. Der Ausdruck Rentenprincip ist in der neueren Zeit in der Diskussion über landwirtschaftliches Kreditwesen so viel gebraucht, dass er eine besondere Behandlung erfordert. Zwar nicht zuerst, aber doch in wirksamster Weise ist derselbe von Rodbertus-Jagetzow in seinem Werke über die landwirtschaftliche Kreditnot gebraucht, wo er anknüpfend an den alten Rentenkauf ein besonderes Rentenprincip aufstellt und Vorschläge zur praktischen Durchführung giebt. Wenn der Ausdruck Rentenprincip jetzt gebraucht wird, hat man stets dieses Rodbertussche im Auge, welches wir in dem Folgenden darlegen und kritisieren wollen.

Rodbertus macht einen principiellen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz. Den ersteren will er volkswirtschaftlich dem Kapital analog behandelt haben, während er zwischen landwirtschaftlichem Grundbesitz und Kapital einen principiellen Gegensatz annimmt. Der letztere ist nach ihm kein Produkt menschlicher Arbeit und erhält seinen Wert erst durch seine Produkte, der daher als sekundär anzusehen ist. Der Reinertrag ist nicht nur die natürliche Basis des Wertes des Grund und Bodens, sondern er repräsentiert diesen Wert selbst. Der landwirtschaftliche Grund und Boden hat nur Ertrags-, nicht Kapitalwert; ersterer, d. h. die Rente, sollte daher auch allein dabei in Rechnung kommen. Gleichwohl hat sich der Usus eingebürgert, nach dem allgemeinen Zinsfuss den Reinertrag zu kapitalisieren und den so gefundenen Kapitalwert beim Kaufe wie bei der Beleihung allein in Rechnung zu ziehen, obgleich derselbe sich verändern kann, auch wenn der Ertragswert der gleiche geblieben ist und umgekehrt. Dadurch wird zum Nachteil des Besitzers dem Grund und Boden künstlich ein anderer Charakter beigelegt, als er ihn besitzt; er wird als Kapital behandelt, während er nur Rentenfonds ist. Liefert ein Gut einen durchschnittlichen Reinertrag von 10000 Mark, so wird er nach dem momentanen Zinsfusse von 5% auf 200000 Mark Wert geschätzt, für diese Summe verkauft, eventuell im Erbfalle übernommen. Steigt der Zinsfuss auf 6%, so wird der Ertrag nicht mehr mit 20 kapitalisiert, sondern nur noch mit $16^2/_3$, der Wert ist auf 166000 Mark gesunken, die Entwertung beträgt 34000 Mark. Ist dagegen der Zinsfuss auf 4% heruntergegangen, so wird mit 25 kapitalisiert und der Wert ist um 50000 Mark gestiegen. Die eingetragenen Reste des Kaufgeldes oder die Anteile der Miterben von etwa 100000 Mark bleiben dagegen unverändert. Bei einem Steigen des Zinsfusses hat sich der Anteil des Uebernehmers entsprechend vermindert, er ist gegenüber den Miterben durch die Behandlung des Grundstücks als Kapital benachteiligt, und Rodbertus sah in solchem Steigen des Zinsfusses die Ursache

der landwirtschaftlichen Kreditnot Ende der sechziger Jahre.

Rodbertus geht noch einen Schritt weiter und schreibt dem gleichen Umstande die allgemeine Ueberschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu, weil man von ihm verlange, dass er Kapital abgäbe, während er doch nur imstande sei, Rente zu liefern.

Hinterlässt ein Besitzer ein Gut von 100000 Mark Wert und hat vier Kinder, von denen das eine dasselbe übernimmt, so hat der Uebernehmer an seine Miterben 75000 Mark auszuzahlen, oder dieselben werden auf das Gut hypothekarisch eingetragen. Dasselbe soll mithin ein Kapital von 75000 Mark herauszugeben verpflichtet sein, sobald dieselben gekündigt werden. Die Landwirtschaft erhält in solchen Fällen mithin kein Geld, sondern man beansprucht von ihr welches. Da nun nach Rodbertus die Verschuldung im grossen Ganzen nur auf Besitzwechsel zurückzuführen ist, sei es durch Kauf, sei es durch Erbfall, so ist seiner Ansicht nach die Kreditierung eine Belastung der Landwirtschaft, aber keine Hilfe für dieselbe. Da er aber anerkennt, dass in unserer Zeit der Kreditwirtschaft die Beseitigung des Hypothekarkredits unmöglich ist, so macht er positive Vorschläge, um wenigstens die Hauptschäden der gegenwärtigen Einrichtung zu beseitigen.

2. Rodbertus' praktische Vorschläge. Der Grundbesitz soll demnach nur als Rentenfonds behandelt werden, der Miterbe an einem Grundstück nur Anspruch auf einen der Erbquote entsprechenden Rentenanteil haben; ebenso dürfe der Verkäufer dabei für die rückständige Kaufsumme gesetzlich nur eine entsprechende Anweisung auf eine immerwährende Rentenabfindung fordern und jedes weitere Darlehen nur in Form des Rentenkaufs aufgenommen werden. Alle den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen sollen selbständige Rentenobligationen, die urkundliche Form dafür der Rentenbrief sein. Diese Rentenbriefe würden nach Rodbertus in zwei Arten zerfallen: 1. die Landrentenbriefe, welche in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesamten Grundbesitzes ausgestellt werden und bis zur Höhe des behufs Grundsteuer eingeschätzten Reinertrages reichen dürfen; 2. die nach den ersteren eingetragenen Gutsrentenbriefe, welche den bisherigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betreffenden Gute Bürgschaft finden.

Für die Ausstellung der Rentenbriefe sollen Behörden eingerichtet werden, welche mit der ganzen Kompetenz, die zur gedeihlichen Leitung eines solchen Rentenbriefinstituts erforderlich sind, auszustatten, über das ganze deutsche Land zu verbreiten und durch Centralstellen miteinander zu vereinigen wären.

Der Uebergang zum Rentensystem brauche nun nicht notwendig mit einem Schlage zu geschehen, sondern nur soweit bei Vererbung, Verkauf etc. neue Schulden kontrahiert werden, indem durch Gesetz verfügt wird, dass von einem bestimmten Tage an nur Rentenschulden aufgenommen werden dürfen. Doch hält Rodbertus eine allgemeine Zwangskonversion allerdings für gerechtfertigt.

3. Kritik der Anschauungen. Die Beurteilung der Rodbertusschen Lehren hat zu unterscheiden zwischen der theoretischen Grundlage und der praktischen Bedeutung seiner Auffassung wie seiner Reformvorschläge.

Der Grund und Boden ist allerdings als Rentenfonds anzusehen und möglichst als solcher zu behandeln, und es bleibt ein hervorragendes Verdienst von Rodbertus, die allgemeine Aufmerksamkeit darauf gelenkt zu haben. Doch liegt hier kein Grund vor, einen principiellen Unterschied zu machen zwischen ländlichem und städtischem Grundbesitz, denn die Unbeweglichkeit ist beiden gleich eigentümlich, wie auch die Unmöglichkeit, bedeutendere Kapitalien aus ihnen herauszuziehen. Rodbertus unterschätzt die Kapitalien, die in Gebäuden und Meliorationen mit dem landwirtschaftlichen Grund und Boden verbunden sind, die namentlich in neu aufblühenden Gegenden oft den Wert des letzteren übersteigen und sehr allgemein ²/₃ und ³/₄ desselben ausmachen, während in den grossen Städten der Bauplatz häufig den Wert des Gebäudes erheblich übersteigt. Aus theoretischen Gesichtspunkten liegt daher unzweifelhaft kein Grund vor, in dieser Hinsicht Stadt und Land verschieden zu behandeln.

Richtig ist es, dass der Hauptanlass zur Verschuldung auf Besitzwechsel zurückzuführen ist, doch ist es zu weit gegangen, wenn Rodbertus den landwirtschaftlichen Kreditverkehr als eine häusliche Angelegenheit bezeichnet, weil nur Miterben, Käufer und Verkäufer dabei in Betracht kämen, nicht aber Kapitalisten. Er übersieht die grosse Zahl der Vermittler, welche zwischen jene Parteien treten und durch Darlehen den Verkauf wie die Uebernahme in den meisten Fällen überhaupt erst ermöglichen. Er unterschätzt ferner die Kapitalien, welche zu Bauten, Meliorationen etc. hypothekarisch aufgenommen werden, weil er die Höhe der für dieselben gebrauchten Summen zu gering veranschlagt. Ist auch der Besitzwechsel die Veranlassung der Kontrahierung von Anlehen, so ist doch keineswegs immer die ganze Summe behufs Ankaufes aufgenommen, sondern ein grösserer oder geringerer Teil ausdrücklich bestimmt, in das Gut hinein-

gesteckt zu werden. (S. d. Art. Landwirtschaftliches Kreditwesen Bd. V S. 488 ff.)

Wenn aber der Kapitalist von dem Landwirte nicht entbehrt werden kann, so muss er ihm möglichst annehmbare Bedingungen stellen, um das Darlehn billig zu erhalten, und es fragt sich, ob deshalb die Durchführung des Rentenprincips praktisch ist. Wenn ausserdem unter unseren Verhältnissen Darlehen nicht nur behufs Ankaufes der unzerstörbaren Kräfte des Grund und Bodens, sondern auch für Bauten und Meliorationen in Anspruch genommen werden und diese letzteren als Pfandobjekt angesehen werden müssen, so kann der Gläubiger unmöglich auf die Amortisation verzichten, weil das Pfandobjekt im Laufe der Zeit an Wert verliert, während das Rentenprincip nach Rodbertus die Amortisation ganz ausschliesst.

Die Individualhypotheken haben gerade deshalb noch eine so allgemeine Verbreitung und sind bei den Kapitalisten so beliebt, weil darin ein bestimmtes Kapital dem Gläubiger für längere Zeit gesichert ist und die Gefahr eines Verlustes durch Kursschwankungen, wie sie bei den Börsenpapieren vorliegt, fortfällt, was bei Mündelgeldern etc. oft höher veranschlagt wird als ein hoher Zins. Der Landwirt, der durch Freunde, Verwandte oder durch sonstige Beziehungen in der Lage ist, leicht ein entsprechendes Kapital als Darlehen zu erhalten, wenn ihm das bisherige gekündigt wird, erhält deshalb leicht in der Form einer Individualhypothek am billigsten ein Darlehn, ohne darum ein zu grosses Risico auf sich zu nehmen. Er würde wirtschaftlich benachteiligt sein, wenn man ihm diese Form des Kredits verwehren wollte. Es liegt dazu auch weder rechtlich noch wirtschaftlich ein Grund vor. So gut wie man Rentenbriefe lombardieren kann, wird es auch juristisch gerechtfertigt sein, ein Grundstück, welches man mit Rodbertus als Rentenfonds anerkennt, gegen ein bestimmtes Kapital zu verpfänden. Ist man sich auch wohl bewusst, im Falle der Kündigung weder das Kapital ganz noch auf einmal zum grossen Teile herausziehen zu können, so bleibt die Verpfändung doch gerechtfertigt in der Zuversicht, leicht einen anderen Gläubiger zu finden, der bereit ist, an die Stelle des ersteren zu treten. Bei dem Rentenbriefe bleibt es dem Gläubiger überlassen, einen Stellvertreter zu suchen, bei der Hypothek hat der Schuldner dieses zu übernehmen, und es liegt kein Grund vor, ihm dieses zu verbieten, wenn er glaubt, sich dabei besser zu stehen. Worauf es ankommt, ist allein, dass dem Landwirte Gelegenheit geboten sein muss, sich Unkündbarkeit der Darlehen zu sichern, und dass er zur Amortisation nur gezwungen wird, wo dies die Sicherheit der Schuld verlangt. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten haben allgemein die Aufgabe übernommen, die erste Forderung zu erfüllen, und sie müssen daher im Lande allgemein verbreitet sein und dem kleinen wie dem grossen Grundbesitzer zu gute kommen. Damit wird dann aber auch erreicht, was durch die Einführung des Rentenprincips erstrebt wird. Durch die Ausgabe von zinstragenden Obligationen, die Börsenkurs haben, welche mithin der Schuldner zu jeder Zeit behufs Tilgung dem momentanen Zinsfuss entsprechend zurückkaufen kann, ist ihm die Möglichkeit geboten, sich die ganzen Vorteile des Rentenprincips zu eigen zu machen. Die damit verbundene Möglichkeit der Amortisation in Annuitäten, die Rodbertus principiell verwirft, ist den meisten Schuldnern in hohem Masse erwünscht. Es wäre ein Fehler, ihm diese Möglichkeit zu nehmen.

Rodbertus überschätzt aber auch die Bedeutung der Zinsschwankungen für den Landwirt und ignoriert, dass ihm dieselben auch erhebliche Vorteile bieten können, wie das in den letzten beiden Decennien in erheblichem Masse der Fall gewesen ist. Wie aber das Sinken des Zinsfusses seit Beginn der 70er Jahre nicht imstande war, den Grundbesitzern über die landwirtschaftliche Krisis hinfortzuhelfen, so würde ein gleichartiges Steigen des Zinsfusses allein noch nicht eine Agrar- und nicht einmal eine Kreditkrisis herbeigeführt haben.

Wir haben leider keinen sicheren Anhalt zur Beurteilung der Höhe des Durchschnitts des Hypothekenzinsfusses. Die bisherige Statistik lässt uns in dieser Beziehung völlig im Stich, nur aus den Berichten der betreffenden Makler, aus der Diskussion der landwirtschaftlichen Vereine etc., aus Erörterungen in der Tagespresse, dann vor allem nach dem Kurse der sicheren Kreditpapiere, kann man sich ein ungefähres Bild von dem Stande des Zinsfusses bilden. Der Kurs der Pfandbriefe, Staatsobligationen etc. ist nur annähernd massgebend für den Zins der sicheren Hypotheken, und zur Vergleichung gehört grosse Sach- und Lokalkenntnis. Denn, während der Kurs der sicheren Börsenpapiere immer mehr den provinziellen Charakter abgestreift hat, auch die Pfandbriefe der verschiedenen Provinzialinstitute fast den gleichen Kurs zeigen, weicht der Hypothekenzinsfuss in den einzelnen Provinzen Preussens sehr erheblich von einander ab, wenn auch in der neueren Zeit sich mehr und mehr eine Ausgleichung vollzieht. Wir geben aber doch den Kursstand einiger sicherer Papiere zur ungefähren Beurteilung

der Entwickelung des Zinsfusses, wie er darin zum Ausdruck gelangt:

Die Kurse sicherer Kreditpapiere in Preussen.

Jahreszahl	Staatsschuldsch. 3½%	Rittersch. Westpr. Pfdbr. 3½%	Kur- u Neumärk.Pfdbr. 3½%
1811—20	62,69	60,82	93,96
1821—30	84,57	84,49	101,87
1831—40	99,20	97,40	102,94
1841—50	94,50	94,30	97,75
1851—60	86,00	86,87	92,32
1861—70	85,97	79,95	83,44
1871—80	91,62	83,91	88,69
1881—90	99,81	96,27	98,43
1891—99	100,34	98,39	99,53

Diskont.

	London		Berlin	
	Bk.	Mrkt.	Bk.	Mrkt.
1841—50	3,68	3,28		
1851—60	4,24	3,73	4,49	
1861—70	4,3	3,9	3,9	
1871—80	3,21	2,95	3,69	3,3
1881—90	3,15	2,77	3,99	2,97
1891—99	2,48	1,72	3,85	2,57

Bei der zweiten und dritten Hypothek lässt uns jener Anhalt gänzlich im Stiche und die Verschiedenheit in den einzelnen Gegenden wächst in bedeutendem Masse. So unsicher aber auch die Feststellung des Hypothekenzinsfusses ist, wird man doch mit ziemlicher Sicherheit sagen können, dass die Schwankungen desselben seit den vierziger Jahren innerhalb 15jähriger Perioden niemals über ½% herauf oder herunter gegangen ist. Die Wirkung auf den Grundwert ist bei einer solchen Schwankung minimal, sie wird noch dadurch abgeschwächt, dass die Hypothekendarlehen auf längere Zeit zu einem festen Zinsfusse gewährt zu werden pflegen; ganz besonders aber dadurch, dass jeder Käufer auf Grund seiner persönlichen Verhältnisse seiner Kalkulation einen besonderen Zinsfuss zu Grunde legt, je nach der Eigentümlichkeit seiner bisherigen Kapitalanlage, den Aussichten für eine anderweitige Unterbringung und der Hoffnung der Verwertung des Kapitals in dem zu erwerbenden Grundstücke auf Grund seiner eigenen Leistungsfähigkeit und der sonst vorliegenden Verhältnisse. Wo nun noch die Gelder durch Vermittelung durch Kreditanstalten erlangt wurden, da reduziert sich der Einfluss der Zinsschwankungen, wie ausgeführt, auf Null oder, wenn nur ein Teil auf diese Weise aufgenommen wurde, auf ein Minimum.

Nach allem kommen wir zu dem Ergebnisse, dass theoretisch das Rentenprincip seine Berechtigung hat, dass aber die allseitige Durchführung in der Praxis die Nachteile des bisherigen Kapitalisierungssystems nur in unbedeutendem Masse mehr zu beseitigen vermag, als es durch die landwirtschaftlichen Kreditinstitute jetzt schon der Fall ist; während dasselbe erhebliche Nachteile für den Landwirt in sich schliesst, welche die Vorteile wesentlich überwiegen können. Dem Rentenprincip ist daher bei dem gewöhnlichen Kauf- und Kreditverkehr eine praktische Bedeutung nicht beizulegen. Wohl aber erscheint es im Intestaterbfalle als Grundlage eines Anerbenrechtes verwertbar. Wäre diese Form allein zulässig, wo keine andern testamentarischen Bestimmungen vorliegen, so würden dadurch nach drei Richtungen gegenwärtige Uebelstände in unsern ländlichen Verhältnissen bekämpft, dem zu häufigen Besitzwechsel, besonders im Erbfalle, der Ueberschuldung und der Kündbarkeit der Schulden.

Die Miterben haben, wie Rodbertus richtig nachweist, nur einen Anspruch auf Anteil an dem Ertrage des Grundstückes. Im Erbfalle wird jetzt Auszahlung des Kapitals verlangt, wo keins vorhanden ist. Die Anweisung auf eine Rente entspricht daher durchaus den wirtschaftlichen Verhältnissen. Den Miterben geschieht damit kein Unrecht, und der Nachteil, der darin für viele liegt, dass sie kein Kapital aus der Erbmasse erhalten, kann leicht durch Errichtung einer vermittelnden Rentenbank ausgeglichen werden, welche bis zu angemessener Höhe die Bürgschaft für die über die Erbanteile ausgegebenen unkündbaren Rentenbriefe übernimmt und sie so an der Börse umsetzbar macht. Ausserdem müssten die Miterben im Falle des Verkaufs einen Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Kaufkapital haben. Die unkündbaren Rentenbriefe müssten ferner gesetzlich einer Amortisation unterworfen werden, um die Schuldenlast allmählig zu vermindern. Auf diese Weise könnten die Vorteile des Rentenprincips verwertet werden, ohne die Nachteile mit in den Kauf zu nehmen, denn die Erben sind gezwungen, sich den gesetzlichen Bestimmungen zu fügen; der Käufer und Darleiher können sich ihnen entziehen und eine nicht erwünschte Wirkung herbeiführen.

Aus den Rodbertusschen Ausführungen sind noch zwei besonders beachtenswert, einmal über die Gefahr kündbarer Hypotheken, dann über die Notwendigkeit, ein geschlossenes Bankennetz über das ganze Land auf Grund der Solidarhaft des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zu verbreiten. Es mag dabei dahingestellt bleiben, ob es richtiger ist, dasselbe allein für den Realkredit zu verwerten oder nach Rodbertus Vorschlag dem Landwirt dadurch in nächster Nähe Gelegenheit zu bieten, einer sicheren Bank fortlaufend seine disponiblen Gelder anzuvertrauen und dafür von ihr zugleich nach Bedarf entsprechenden Real- und Personalkredit zu erhalten.

Litteratur: ***Rodbertus-Jagetzow***, *Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. I. Die Ursachen der Not, Berlin 1868. II. Zur Abhilfe, Jena 1869.* — ***C. v. Oven***, *Der Rentenkauf, Berlin 1861.* — ***Graf von Pfeil***, *Vortr. geh. in dem Ver. z. Wahrung der Int. des Grundbesitzes in Berlin, Berlin 1868.* — ***Frh. von Schorlemer-Alst***, *Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westfalen, Münster 1868.* — ***J. Conrad***, *Das Rentenprincip nach Rodbertus, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XIV, Jena 1870, S. 149 u. 439; Bd. XI, 1868, S. 345; Bd. XIII, 1869, S. 274.* — ***Derselbe***, *Die Verwertung des Rentenprincips zur Sicherung der Grundbesitzverhältnisse, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., Bd. VI, 1893.* — ***Jul. Zuns***, *Einiges über Rodbertus. II. Zur Kritik der Kreditnot, Berlin 1883.*

J. Conrad.

Repartitionssteuern.

1. Wesen und Charakter der R. 2. Entwickelung der R.

1. Wesen und Charakter der R. Unter den Begriff Repartitionssteuern pflegt man diejenige Gruppe von Steuern zusammenzufassen, bei welchen für die dazugehörigen Glieder zuerst, eventuell gesetzlich, der Gesamtbetrag (Gesamtsteuerschuldigkeit), welcher durch dieselben aufgebracht werden soll, gebildet und dann bis auf die einzelnen Steuersubjekte oder Steuerobjekte verteilt wird. Der Steuersatz für die Steuereinheit ergiebt sich hier endgiltig erst am Schlusse des ganzen Verfahrens. Das Repartitionssystem stellt so neben der Quotität eine der beiden Hauptmethoden der Steuerveranlagung dar, für welche es charakteristisch ist, dass beim Einsteuerungsvorgange von oben nach unten fortgeschritten wird. Die individuelle Steuerleistung erscheint demgemäss hier als Ausschnitt des Ganzen nach einem gewählten Massstabe. Bei gleicher Steuersumme wechseln die Steuersätze mit der Zahl und Grösse der Steuersubjekte und Steuerobjekte. Ausgangspunkt ist bei der Repartition die Gesamtsumme, Ziel die endliche Bestimmung der Beitragspflicht, der Leistung der Steuereinheit. Bei der Quotität dagegen ist der Steuersatz des einzelnen Steuersubjektes oder Steuerobjektes die Grundlage, die Ermittelung der Gesamtsteuerschuldigkeit das Ergebnis des Verfahrens.

Die Schwierigkeit der Steuertechnik beruht in der richtigen Verteilung der Steuersummen auf die Umlegungsbezirke (Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.), welche seitens des Staates landesstatistische Aufnahmen, Katasteroperationen etc. erheischen. Allein hierbei kann auf eine absolute Genauigkeit um so eher verzichtet werden, als es sich wesentlich um die Aufteilung gegenüber ganzen Gebietsteilen handelt, nicht unmittelbar um die Bestimmung der Steuersätze der einzelnen Steuerpflichtigen. Man kann sich daher mit weniger sorgfältigen, zeitraubenden und kostspieligen Operationen begnügen und daher in vorteilhafter Weise dieselben öfters erneuern oder im einzelnen revidieren, um die Hauptverteilung der betreffenden Steuer mit den örtlich differenzierten Umgestaltungen in technischer und ökonomischer Hinsicht ins Gleichgewicht zu setzen. Die letzte Verteilung der Steuersumme auf die einzelnen Steuerpflichtigen pflegt durch diese selbst oder doch unter deren unmittelbarer Mitwirkung in Veranlagungskommissionen zu erfolgen. Dabei können öfters die individuellen Verhältnisse der Steuerzahler angemessen berücksichtigt und gewissen bestimmten Steuerarten anhaftende Mängel korrigiert werden.

Die Anwendbarkeit des Repartitionsprincips ist gewöhnlich auf die Hauptarten der direkten Steuern (Schatzungen, Personal-, Klassen-, Einkommen-, Vermögens- und Ertragssteuern) beschränkt worden. Bei Verbrauchs-, Verkehrs- und ähnlichen Steuern kann die Repartierung nur durch die Aufstellung von »Kontingenten« oder Gesamtsteuerschuldigkeiten Eingang finden unter Verzicht auf die individuelle Bemessung der Steuerpflicht, wie dies in Oesterreich bei der Zuckerbesteuerung versucht worden ist, um gegenüber dem System der sich zu Ausfuhrprämien gestaltenden Ausfuhrvergütungen und dem raschen Fortschritte der Betriebstechnik dem Staate eine gewisse Minimaleinnahme aus der Steuer zu sichern. Aehnliche Vorschläge sind auch in Deutschland gemacht worden. Ueber die Wahl zwischen Repartitions- und Quotitätssteuern vgl. d. Art. Quotitätssteuern (oben S. 298/99).

2. Entwickelung der R. Schon die Beden im deutschen Mittelalter erscheinen in der Gestalt von Repartitionssteuern, indem zunächst Gemeinschaften, wie einzelne Stände, jede Stadt etc. eine bestimmte Summe übernahm, um dieselbe als ein zu repartierendes Kontingent nach einem meist auf Herkommen beruhenden Massstabe unter die Pflichtigen zu verteilen. In Frankreich war die direkte Hauptsteuer des Staatssteuersystems im Ancien Régime, die Taille (vgl. den Art. Taille) eine Repartitionssteuer vom Grund- und Hauseigentum (Taille réelle) oder vom Vermögen, Einkommen und Personalerwerb (Taille personelle). Die älteren Steuern in England (Scutagia, Tallagia, Fünfzehnten etc.), welche regelmässig den Charakter von Vermögenssteuern hatten, waren wenigstens zum Teil Repartitionssteuern. Ebenso hat das Repartitionssystem in mannig-

facher Weise in der modernen direkten und Erwerbsbesteuerung Vertretung gefunden. In Frankreich sind von den fünf Hauptgliedern der direkten Besteuerung drei (Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, Thür- und Fenstersteuer) Repartitionssteuern sowie auch die Grundsteuer in Preussen von 1861. Die gleiche Steuer ist nunmehr auch in Oesterreich zur Repartitionssteuer geworden. Gleichen Charakters war 1873—83 auch die preussische Klassensteuer durch die sogenannte gesetzliche »Kontingentierung« des Gesamtertrages, indem die gesetzlichen Steuersätze auf Grund des danach stattfindenden Einschätzungsergebnisses entsprechend bei der Berechnung der Jahresschuldigkeiten etwas abgeändert, d. h. regelmässig herabgesetzt wurden.

Litteratur: **Cohn**, *Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, § 377.* — **Schall**, *in Schönberg III, S. 191.* — **Mayr**, *Art. »Abgaben« § 7 in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechtes.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft, 4. Aufl., 1859, § 295.* — **Roscher**, *System IV, § 87.* — **Wagner**, *Fin., II, 2. Aufl. 1890, §§ 90, 300/302.* — **Wagner**, *in Schönberg III, S. 259.*

Max von Heckel.

Retorsionszölle

s. Zollwesen.

Reybaud, Marie Roch Louis,

geb. am 15. VIII. 1799 zu Marseille, war für den Handel bestimmt und bereiste als Kaufmann die Levante und Indien. Im Jahre 1829 liess er sich in Paris nieder, wo er für radikale Journale schrieb und die Leitung der „Histoire scientifique et militaire de l'expédition française en Egypte (1830—36, 10 Bde.) übernahm. Vom Jahre 1846—1849 sass er im Gesetzgebenden Körper, wo er erst mit der Linken, nach der Februarrevolution mit der Rechten stimmte, ward von der Versammlung nach Algier geschickt, um die dortigen Ackerbaukolonieen zu inspizieren. Nach dem Staatsstreich zog er sich von der Oeffentlichkeit zurück und widmete sich nun ganz staatswissenschaftlichen Studien. Er starb am 28. X. 1879.

Reybaud verdankt seinen Ruf seinem Werke „Etudes sur les réformateurs ou socialistes modernes", welches nicht nur, wie die zahlreichen Auflagen zeigen, ein Bedürfnis befriedigte und in weiten Kreisen Beifall fand, sondern auch im Jahre 1841 den Monthyonpreis erhielt. Er schildert die Schriften und Systeme von Saint-Simon, Fourier und Owen in ausführlicher und gemeinverständlicher Darstellung, zieht auch die verschiedenen anderen sozialistischen Sekten in Betrachtung, überall eine Kritik der aufgestellten Lehren und Bestrebungen anfügend. Seine Haltung gegenüber den, seiner Meinung nach, zu weit gehenden Ansichten ist eine entschieden absprechende: er sieht in ihren Urhebern gefährliche Umwälzer von sittlicher Verworfenheit.

Reybaud veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Werken a) in Buchform: Études sur les réformateurs ou socialistes modernes, 2 Bde., Paris 1840 u. 1843, 7. Aufl. 1864. — Jérôme Paturot à la recherche d'une position sociale, 3 Bde., Paris 1843. — La Polynésie et les isles Marquises, voyages et marine, Paris 1843. — Jérôme Paturôt à la recherche de la meilleure des républiques, 4 Bde., Paris 1848. — L'Industrie en Europe, Paris 1856. — La colonisation du Bresil, Paris 1858. — Études sur le régime des manufactures: Condition des ouvriers en soie, Paris 1859. — Économistes modernes, Paris 1862. — Le coton, son régime, ses problèmes, son influence en Europe, Paris 1863. — La laine, Paris 1867. — Fourchambault et Commentry, Paris 1868. — La famille et le pouvoir paternel sous l'influence de la législation et des moeurs contemporaines, Aix 1869. — Rapport fait au nom de la section de morale sur le concours relatif à l'instruction et au salaire des femmes dans les travaux d'industrie, Paris 1870. — La fer et la houille. Dernière série des études sur le régime des manufactures, Paris 1874.

b) In Zeitschriften und zwar in der Revue des Deux Mondes: Les Socialistes modernes 1. Les Saint-Simoniens. 2. Ch. Fourier 3. R. Owen, 1 août 1836, 15 nov. 1837, 1 avril 1838. — Colonisation de la Nouvelle-Zélande, 15 janv. 1840. — Avenir de notre marine, 1 mai 1840. — La flotte française en 1841, 15 oct. 1841. — Des Idées et des Sectes communistes, 1 juill. 1842. — La Société et le Socialisme, la Statistique, la Philosophie, le Roman, 1 mars 1843. — M. le Prince de Joinville et ses contradicteurs, 15 juin 1844. — Les puissances navales de seconde ordre vis-à-vis de l'Angleterre et de la France, 1 juillet 1844. — P. Rossi, 15 août 1844. — La Marine de la France en 1846, 1 mars 1846. — John Stuart Mill et l'économie politique en Angleterre, 1 avril 1855. — L'industrie de la soie depuis ses origines et les soieries à l'Exposition, 1 nov. 1855. — L'exposition de l'industrie en 1885 et ses conséquences économiques, 15 déc. 1855. — Du paupérisme et des institutions de charité en France, 15 sept. 1857. — Fréd. Bastiat, sa vie et ses pamphlets, 1 sept. 1858. — Michel Chevalier, 15 août 1859. — La marine nouvelle des deux puissances maritimes. La vapeur comme force auxiliaire et comme force de combat, 15 sept. 1859. — Du personel de la marine française et de la formation des équipages, 15 déc. 1859. — Richard Cobden et l'école de Manchester, 15 mai 1860. — De l'équilibre et de l'état des forces navales en France et en Angleterre, 1 oct. 1860. — Léon Faucher, 15 mai 1861. — L'instruction primaire et les enfants des classes pauvres en Angleterre, 15 janv. 1863. — Les écoles de „workhouses" et des manufactures, 1 juillet 1863. — La culture du coton en Algérie, 1 août 1864. — Les chaires d'économie politique en France, 15 déc. 1864. — La Guerre d'Amérique et le marché du coton, 1 mars 1865. — L'enseignement des classes moyennes en Angleterre, 1 juillet 1865.

— L'économie politique des ouvriers, le patronage dans l'industrie, 1 nov. 1866, 1 avril 1867. — L'exposition universelle de Paris, 1 juin et 15 août 1867. — L'économie politique aux Etats-Unis. 15 avril 1868. — L'association internationale des travailleurs, 15 juillet 1868. — La politique des campagnes, 15 nov. 1868. — Les agitations ouvrières et l'Association internationale, 15 juin 1869. — L'Américanisme commercial et le mouvement économiste aux États-Unis, 15 juin 1870. — La dernière campagne de notre éscadre d'évolutions dans la Méditerranée, 15 août 1870. — L'industrie et les ouvriers du coton aux États-Unis depuis la guerre de Sécession, 15 nov. 1870. — La marine française au siège de Paris et à la mer, 1 janv. 1871. — L'usine d'Essen et les canons Krupp, 1 août 1871. — Les compagnies des mines d'Anzin, 1 nov. 1871. — La familistère de Guise et son historien, 15 févr. 1872. — Les finances de la ville de Paris depuis la guerre, 1 mars 1873. — Les écoles d'apprentis, 1 juin 1872. — L'Alsace-Lorraine depuis l'annexion, 1 nov. 1872. — La politique allemande à propos des grèves d'ouvriers, 15 juillet 1873. — L'exposition de Vienne de 1873, 1 déc. 1873. — Les derniers fermiers généraux, 15 sept. 1874. — La Haut-Alsace avant l'annexion et l'industrie cotonnière à Mulhouse, 15 janv. 1875. — Im Journal des Économistes: Coup d'oeil sur les cours d'économie politique de M. P. Rossi, 1842. — Des largesses de l'état envers les industries privées, 1842. — Du monopole de la traite des gommes au Sénegal, 1842. — Des grains oléagineuses et de leur importation dans le midi de la France, mars 1844. — Du dernier projet de loi de douane, avril 1844. — Des services maritimes entre les mains de l'État, févr. 1845. — Discussion des dernières lois de douane, avril 1845. — De notre marine militaire et marchande, sept. 1846. — Mémoire sur les associations entre ouvriers, ou entre patrons et ouvriers, juillet et août 1852. — Parlement des iles de la Société: Taiti. déc. 1853, janv., mars, avril 1854. — Du tarif des douanes et de l'inconvénient des réformes à titre provisoire, janv. 1856. — Des spéculations de bourse et de leur influence sur la fortune publique, juin-sept. 1856. — Les industries remnantes, nov. 1856. — Condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers, qui vivent du travail de soie, janv.-août 1858. — Des retours de fortune dans les industries, févr. 1860. — Des privilèges de navigation, mai 1860. — De la situation de la bourse de Paris, oct. 1860. — Condition morale, intellectuelle et matérielle des ouvriers qui vivent de l'industrie du coton, 1861 und 1862. — Industrie, oct. 1863. — L'industrie de la laine à Sédan, juillet 1864. — Les écoles et l'instruction populaire, déc. 1864. — Une nouvelle campagne de protection, avril 1865. — L'instruction obligatoire et gratuite, août 1865. — L'économie politique et la guerre, juillet 1866. — Des ouvriers qui vivent de l'industrie du fer, août 1866. — Des dissidents de l'économie politique, Etude sur le docteur List, mars 1867. — Les crises actuelles de l'industrie, déc. 1867. — Enquête parlementaire sur les traités de commerce, avril 1870. — Les formes du gouvernement, sept. 1871. — Les droits sur les matières premières, déc. 1871. — Im Dictionnaire de l'économie politique Bd. II, 1854, der Artikel: Navigation.

Josef Stammhammer.

Rheinschiffahrt.

Auf keinem europäischen Strome hatte sich die Schiffahrt so früh entwickelt und so reich entfaltet wie auf dem Rheine. Schon die Volksrechte und die Kapitularien enthalten Bestimmungen zur Sicherung der Freiheit der Schiffahrt, namentlich gegen ungebührliche Abgaben. Das Recht der Zollerhebung war unter den Karolingern und den deutschen Königen ein Regal, von dem einerseits manche Dispensationen an Städte erteilt und das andererseits von den Königen Reichsfürsten geliehen wurde. Im Laufe des Mittelalters bildeten sich Stapel- und Umschlagsrechte einzelner rheinischer Städte heraus, die nicht wenig zur Belästigung der Schiffahrt beitrugen. Während des Interregnums begannen die Landesherren neue Zölle zu erheben, zu denen sich unrechtmässige Erpressungen durch Raubritter gesellten. Auch mit zur Beseitigung dieser Missstände wurde der rheinische Städtebund gegründet, der mit grossem Erfolge das Princip der freien Rheinschiffahrt ordnete. Durch die goldene Bulle aber wurde den Kurfürsten der ewige Besitz der Rheinzölle zugesprochen. Späterhin wurde mit manchen Unterbrechungen ein arges Raubsystem durchgeführt, namentlich seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo der Unterrhein von spanischen und niederländischen Zollstätten flankiert war, die sich vom Reiche ganz unabhängig fühlten. Von Köln bis zur See wurden häufig fünfzehn verschiedene Abgaben eingehoben. Reichsabschiede und Wahlkapitulationen versprachen zwar die Befreiung des Rheines von den die Schiffahrt lähmenden Zöllen, Frankreich liess sich für seine Schiffe Handelsfreiheit zugestehen, allein auch in den letzten Reichszeiten vermochte eine gedeihliche Ordnung der Schiffahrtsverhältnisse nicht durchgesetzt zu werden.

Eine gründliche Aenderung wurde durch die grossen politischen Umwälzungen im Gefolge der französischen Revolution angebahnt. Bereits auf dem Kongress zu Rastatt hatte Frankreich die Freiheit der Rheinschiffahrt gefordert. Der Friede von Luneville erhob (Art. VI) den Thalweg des Rheines von dem Austritt aus dem schweizerischen bis zum Eintritt in das holländische Gebiet zur Grenze zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik. Auf Andrängen Frankreichs wurde im Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803, § 39

erklärt, dass alle sowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobenen Rheinzölle aufgehoben sein sollen, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergestellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren und eines Schiffahrtsoctroi, der gemeinsam von Frankreich und dem Deutschen Reiche zu errichten, anzuordnen und zu erheben sei. Diese Taxe solle den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen. Fremde und rheinaufwärts fahrende Schiffe haben eine höhere Taxe zu entrichten. Die Zahl der Erhebungsbureaus wird auf 5—15 festgesetzt. Der Generaldirektor des Octroi wird gemeinsam von der französischen Regierung und dem Kurfüsten-Erzkanzler ernannt, die wechselseitig einen Kontrolleur bei jedem Erhebungsbureau halten. Die nähere Ausführung dieser Principien wurden in der convention sur l'octroi de navigation du Rhin vom 15. Juli 1804 vorgenommen. Als Sitz der Generalverwaltung wurde Mainz bestimmt. Diese Behörde bestand aus einem gemeinschaftlich ernannten Direktor und vier Inspektoren, von denen je zwei von jedem der Vertragsteile ernannt wurden, und fungierte auch als zweite Instanz in streitigen Schiffahrtssachen, die unteren Beamten wurden für das linke Ufer von Frankreich, für das rechte vom Kurfürst-Erzkanzler bestellt. Die Schiffe waren während der Fahrt nur den Octroibeamten unterworfen. Für jede der drei Rheinsektionen (Ober-, Mittel- und Unterrhein) wurden besondere Bestimmungen über die Natur der Fahrzeuge erlassen, so dass Mainz und Köln doch das alte Umschlagsrecht verblieb. Die Inspektoren hatten über den Zustand des Rheinbettes und der Leinpfade zu wachen. Die Erhebung des Octrois sollte selbst im Kriege frei sein und die betreffenden Anstalten und Personen die Privilegien der Neutralität geniessen.

Nach den Wechselfällen der napoleonischen Epoche, in der schliesslich der Rhein wie ein französischer Strom behandelt wurde, knüpften die Mächte an die Grundideeen der Octroikonvention an. Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 erklärte (Art. V) das Princip der Freiheit der Rheinschiffahrt bis ins Meer und versprach gemeinsame Regelung der Abgaben in dem dem Handel aller Nationen günstigsten Sinne. Wie der Wiener Kongress von den Verhältnissen des Rheines ausgehend allgemeine Principien des internationalen Flussschiffahrtsrechtes aufstellte, ist an anderer Stelle (vgl. den Art. Binnenschiffahrt (Verwaltungsrecht) oben Bd. II S. 873 ff.) dargethan. Artikel CXVII der Kongressakte erklärte die Schiffahrtsreglements des Rheins, des Neckars, des Mains, der Mosel, Maas und Schelde als integrierende Bestandteile der Kongressstipulationen. Die den Rhein betreffenden Artikel setzten fest, dass die Schiffahrt auf dem ganzen Rheinlaufe, von dem Punkte, wo er schiffbar wird, bis ans Meer (jusqu'à la mer) ab- und aufwärts völlig frei sein und niemand in Beziehung auf den Handel untersagt sein solle, insofern er sich den Polizeireglements unterwerfe, die einheitlich und dem Handel aller Nationen so günstig als möglich abgefasst sein sollen. Das einheitliche für die Erhebung der Abgaben und die Aufrechterhaltung der Polizei zu errichtende System soll für den ganzen Flusslauf dasselbe sein und sich auch so viel als möglich auf jene Verzweigungen und Zusammenflüsse erstrecken, welche auf ihrem schiffbaren Laufe mehrere Staaten scheiden oder durchziehen. Alle Umschlagsrechte und ausschliessliche Schifferprivilegien werden aufgehoben. Zwölf Bureaus für die Erhebung der Abgaben werden zwischen Strassburg und der niederländischen Grenze eingerichtet. Jeder Staat erhebt die Abgaben für seine Rechnung und durch seine Beamten, die auf das Reglement vereidigt werden. Bei jedem Bureau wird eine richterliche Behörde eingesetzt, um in erster Instanz Streitigkeiten über die durch das Reglement fixierten Objekte zu entscheiden. Eine Centralkommission wird geschaffen, um die genaue Erfüllung des Reglements zu überwachen und den Verkehr der Uferstaaten in Beziehung auf die Schiffahrtsinteressen zu vermitteln sowie um nach der Wahl der Parteien neben den oberen Landesgerichten als Appellationsinstanz gegen Urteile der Schiffahrtsgerichte zu dienen. Sie hat ihren Sitz in Mainz, wo sie sich zur regelmässigen Sitzung am 1. November eines jeden Jahres versammelt. Zusammengesetzt ist sie aus sieben Kommissarien, von denen jeder Uferstaat einen ernennt. Für die laufenden Geschäfte wird ein Oberinspektor in Mainz eingesetzt mit drei Unterinspektoren, von denen der erstere von der Centralkommission gewählt, die letzteren von den Uferstaaten nach bestimmter Ordnung ernannt werden. Ihre Aemter sind lebenslänglich. Die Inspektoren haben die Ausführung des Schiffahrtsreglements zu überwachen, und die Beamten der Erhebungsstellen sowie die Lokalbehörden haben in dieser Beziehung ihnen innerhalb der Grenzen der Gesetze Gehorsam zu leisten. Sie stehen unter der Aufsicht der Centralkommission, der sie Bericht zu erstatten haben, dem Oberinspektor steht das Recht zu, ihr Vorschläge zu machen und darauf Bezug habende Materialien vorzubereiten. Die Centralkommission fasst ihre Entscheidungen mit Majorität, jedoch ist Zustimmung der Uferstaaten zur Giltigkeit der Beschlüsse notwendig. Wie in der Octroikonvention wird die Neutralität des Personals und der An-

stalten des Octroi und dessen Forterhebung während eines Krieges ausgesprochen. Die näheren Ausführungen der angegebenen Principien werden dem von der Centralkommission auszuarbeitenden Reglement überlassen, das von den beteiligten Regierungen zu sanktionieren ist. Aehnliche Principien bezüglich der Schiffahrt wurden auch für die internationalen Nebenflüsse des Rheines aufgestellt.

Die folgenden Jahre sind mit Verhandlungen über das zu erlassende Reglement erfüllt. Namentlich die Niederlande machten grosse Schwierigkeiten, indem sie behaupteten, zwischen der äussersten Rheingrenze und der Seegrenze liege niederländisches Territorialmeer, auf welchem Seeabgaben von den auf dem Rheine ein- oder auszuführenden Waren gefordert werden können. Die sehr drückenden niederländischen Seezölle veranlassten die berühmte Streitfrage, ob die Worte der Kongressakte »jusqu'à la mer« im Sinne von »jusque dans la mer« zu interpretieren seien. Am 31. März 1831 kam endlich die Rheinschiffahrtsakte zu stande, welche die niederländischen Prätensionen zwar sehr abschwächte, aber nicht völlig vernichtete, obschon die Schiffahrt für frei bis in die See erklärt wurde. Die freie Beschiffung des Rheines wurde aber im Widerspruch mit dem Geiste der Kongressakte ausschliesslich den Unterthanen der Uferstaaten vorbehalten. An Stelle der Durchgangsgebühren auf holländischem Gebiete treten feste Abgaben, wohingegen von den anderen Uferstaaten Freifähren errichtet werden. Die Abgaben zerfallen in Schiffsgebühr und Zoll von der Ladung. Den Uferstaaten der Nebenflüsse werden unter ähnlichen Bedingungen dieselben Vorteile eingeräumt. Ferner werden die Grundsätze der Wiener Artikel näher ausgeführt.

In der folgenden Zeit sind mehrere Zusatzkonventionen in einem der Freiheit des Handels günstigeren Sinne abgeschlossen worden. Eine gründliche Wandlung trat aber erst im Gefolge der Ereignisse von 1866 ein. Schon in den preussischen Friedensschlüssen mit Baden und Hessen war bestimmt, dass vom 1. Januar 1867 ab die Erhebung von Schiffahrtsabgaben völlig einzustellen sei. Im folgenden Jahre wurde die Akte von 1831 einer gründlichen Revision unterzogen, als deren Resultat die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 erscheint. Hier ist in voller Klarheit das wichtige Princip ausgesprochen (Art. I), dass die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Mündungen von Basel bis ins offene Meer stromab- und -aufwärts den Schiffen aller Nationen für den Transport von Waren und Personen frei sein solle unter Beobachtung der im Vertrag festgesetzten Bestimmungen und der vorgeschriebenen allgemeinen Sicherheitsmassregeln. Diese Bestimmungen sind aber (Art. 15, 22) derart, dass die Schiffe der Uferstaaten von neuem als privilegiert erscheinen. Es dürfen Abgaben, die sich nur auf die Thatsache der Beschiffung gründen, weder von den Schiffen noch von der Ladung erhoben werden. Zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen strom- und schiffahrtspolizeilicher Vorschriften sowie für bestimmte civilrechtliche Fälle werden Rheinschiffahrtsgerichte eingesetzt, in welchen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren gilt und deren Erkenntnisse in jedem der Vertragsstaaten vollstreckbar sind. Für das Deutsche Reich sind diese Gerichte nach dem G.V.G. vom 27. Januar 1877 als besondere Gerichte auch fernerhin zugelassen, jedoch überall bereits bestehende ordentliche Gerichte mit deren Funktionen betraut worden. Als Sitz der Centralkommission wurde Mannheim bestimmt. Ein Oberaufseher wird nicht mehr ernannt, sondern der Rhein in Aufsichtsbezirke eingeteilt, welche einem Aufseher unterstellt sind. Die Aufseher werden von dem Uferstaate der betreffenden Strecke ernannt, sind Beamte des ernennenden Staates, aber der Centralkommission untergeordnet. Die Uferstaaten haben auf Grund der Beschlüsse der Centralkommission (1869) identische Schiffahrtspolizei- und Flussordnungen erlassen (ergänzt 1878). Durch die Abtretung von Elsass-Lothringen ist das Deutsche Reich an Stelle Frankreichs als Vertragspartei eingetreten.

Der Verkehr auf der nicht der konventionellen Verwaltung unterliegenden Strecke von Neuhausen bis Basel ist durch einen Vertrag zwischen der Schweiz und Baden vom 10. Mai 1879 im Geiste der Rheinschiffahrtsakte geregelt worden.

Litteratur: *Die Freiheit der Rheinschiffahrt aus der wesentlichen Gerechtigkeit etc., Offenbach und Hanau 1775.* — **Klüber,** *Akten des Wiener Kongresses III, VI.* — **Ockhart,** *Geschichtliche Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelsschiffahrt des Rheins, Mainz 1818, II. B.* — **Oppenheim,** *Der freie deutsche Rhein, Stuttgart und Tübingen 1842.* — **Engelhardt,** *Régime conventionnel des fleuves internationaux, Paris 1879.* — **Carathéodory** *in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II, § 75 und die dort verzeichnete Litteratur.*

Jellinek.

Ricardo, David.

1. Sein Leben. 2. Allgemeine Charakteristik. 3. R. als volkswirtschaftlicher Theoretiker. a) Wert und Preis. b) Die Grundrente. c) Der Arbeitslohn. d) Das Grundgesetz der Verteilung

des Volkseinkommens. e) Geld und Bankwesen. f) Internationaler Handelsverkehr. g) Steuern und Staatsschulden. 4. R. als Realpolitiker.

1. Sein Leben. Ricardo war geboren am 19. April 1772 als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns und Mitgliedes der Fondsbörse, der von holländischer Herkunft war, aber sich schon in seiner Jugend in England niedergelassen hatte. Der Vater gehörte dem israelitischen Glauben an; seine Erziehung erhielt Ricardo teils in England, teils in Holland. Schon vom 14. Lebensjahre an war Ricardo in Börsengeschäften thätig und hat es in seiner beruflichen Thätigkeit zu grossem Ansehen und Reichtum gebracht. Majorenn geworden, trat Ricardo zur anglikanischen Kirche über, welcher Uebertritt mit seiner 1793 erfolgten Verheiratung mit Miss Wilkinson zusammenhing. — Von seinem 25. Lebensjahre beschäftigte er sich eifrig mit dem Studium der Mathematik, der Chemie und Mineralogie; seine Vorliebe für diese Studien verschwand aber, als er auf einer Reise das Werk von A. S m i t h »wealth of nations« kennen lernte. Von dieser Zeit ab erwählte er die Nationalökonomie zu seinem Lieblingsstudium. Ricardo trat zuerst 1809 an die Oeffentlichkeit mit seiner Broschüre »The high price of bullion«, die zuerst im »Morning Chronicle« auszugsweise erschienen war. 1811 und 1816 veröffentlichte er weitere Broschüren über Geld- und Bankfragen und 1815 eine Schrift über Kornzölle; 1817 erschien sein Hauptwerk »Principles of political economy and taxation«. — Nachdem er ausgedehnten Grundbesitz erworben hatte — Gatcomb Park in der Grafschaft Gloucester —, trat er 1819 für Portalington ins Unterhaus ein, dem er bis zu seinem Tode angehörte; seine parlamentarische Thätigkeit war zwar keine sehr ausgedehnte; aber wenn er das Wort ergriff, wusste er durch die Gründlichkeit, den Scharfsinn und die Objektivität seiner Ausführungen stets das Interesse des Hauses zu fesseln. 1820 erschien sein Artikel über das »Funding System« in der »Encyclopaedia Britannica«, 1822 eine weitere Broschüre über die Frage der Kornzölle: »On Protection to Agriculture«. — Er starb am 11. August 1823 zu London.

2. Allgemeine Charakteristik. Ricardo ist unzweifelhaft der einflussreichste Nationalökonom des 19. Jahrhunderts. Er wird zwar oft als ein einfacher Schüler und Epigone des A. S m i t h bezeichnet, wobei aber die originale Bedeutung Ricardos ganz verkannt wird. Wenn auch Ricardo in seiner wirtschaftspolitischen Grundanschauung sehr viele verwandte Züge mit S m i t h aufweist und mit diesem übereinstimmt in der grundsätzlichen Forderung persönlicher wirtschaftlicher Freiheit und in der Abweisung der Staatseinmischung auf wirtschaftlichem Gebiete, so ist doch Ricardo als theoretischer Nationalökonom ganz eigene, von denen S m i t h s grundverschiedene Wege gegangen. Die hauptsächliche Leistung Ricardos liegt gerade auf einem Gebiete, auf welchem S m i t h nur schwächliche Ansätze gezeigt hat: nämlich in der scharfen Herausarbeitung gewisser Hauptgesetze der volkswirtschaftlichen Verteilung. In dieser Hinsicht weist er mit Q u e s n a y viel wesensverwandtere Züge auf als mit S m i t h. Um zu diesen »Gesetzen« zu gelangen, musste Ricardo eine scharfe und klare Theorie des Wertes, Preises, Zinses, Lohnes, Profits und der Rente entwerfen und fernerhin die Bewegungstendenzen und gegenseitige Bedingtheit von Arbeitslohn, Gewinn und Rente klarzulegen suchen. Wenn auch Ricardos Hauptwerk »Principles of political economy and taxation« kein streng geschlossenes systematisches Ganze bildet, so zieht sich doch wie ein roter Faden hindurch die Bemühung, über die eben genannten Tendenzen und Beziehungen zu festen gesetzmässigen Erkenntnissen zu gelangen. Bei S m i t h sind gerade diese den Grundbegriffen und Grundthatsachen gewidmeten Lehren oft von bedauerlicher Inkonsequenz und Verschwommenheit; dagegen hat S m i t h wieder gegenüber Ricardo den Vorzug weit universellerer Darstellung: historische, statistische, kulturgeschichtliche Betrachtungen durchziehen sein Hauptwerk, die bei Ricardo gänzlich fehlen.

Für Ricardo ist charakteristisch das Bestreben, das ganze unendlich verwickelte Getriebe der Volkswirtschaft aus wenigen axiomatischen Sätzen abzuleiten; seine »principles« lesen sich stellenweise wie ein mathematisches Lehrbuch. Von der Annahme ausgehend, dass Privateigentum und Tauschverkehr schlechthin notwendige Kategorieen alles Wirtschaftslebens seien, und weiter von der Annahme ausgehend, dass im Wirtschaftsleben die Menschen sich gegenüberständen, von dem Drange beseelt, ihren Vorteil zu erringen — konstruiert er von diesen Voraussetzungen aus und zwar bewusst isolierend, da er wohl weiss, dass noch andere Faktoren t h a t s ä c h l i c h das Wirtschaftsleben beherrschen, seine »Gesetze« des Arbeitslohns, der Grundrente etc. — Die Einseitigkeit der Prämissen, von denen Ricardo ausgeht, führt auch zu einseitigen Schlussfolgerungen, und mit Recht wird mehr und mehr das Verfehlte der Ricardoschen Methode erkannt. Aber die scharf zugespitzten Formeln, die Ricardo vermittelst seiner Methode für die verwickeltsten Probleme des ökonomischen Lebens bot, hatten einen unwiderstehlichen Reiz auf ganze Generationen ausgeübt, und auch heute noch hat Ricardo

warme und unbedingte Verehrer. Aber ob man nun als Anhänger oder als Gegner seiner Lehren ihm gegenüber trat, im Mittelpunkt der volkswirtschaftlichen Diskussion haben seine Lehren lange Zeit hindurch gestanden und in diesem Sinne wurde er oben als der »einflussreichste Nationalökonom des 19. Jahrhunderts« genannt. Teils haben seine Epigonen in rückhaltloser Weise seine Lehren sich zu eigen gemacht, wie McCulloch, oder in besonderer Weise fortgebildet, wie z. B. John Stuart Mill, teils wurden aber seine Lehren auch in tendenziöser Weise zu bestimmten radikalen theoretischen und praktischen Formeln umgebildet, wie dies z. B. von vielen Vertretern des wissenschaftlichen Sozialismus geschah. Nicht nur in seinem Vaterlande, sondern auch in Deutschland, Frankreich und anderen Ländern standen seine theoretischen Grundanschauungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in grösstem Ansehen; aber immer mehr wurden seine Ausgangspunkte wie seine Ergebnisse von den verschiedensten Seiten zu Angriffspunkten gemacht, so namentlich von der historischen Schule, von der neueren psychologischen Richtung (Jevons, Menger u. a.) und von seiten des wissenschaftlichen Sozialismus (besonders Rodbertus und Marx). Aber auch heute noch sind die Lehren Ricardos wegen ihrer eminenten Schärfe und wegen der Wichtigkeit der Probleme, um die es sich handelt, im höchsten Masse beachtenswert, und niemand, der diesen theoretischen Grundproblemen sein Interesse zuwendet, kann an Ricardo vorübergehen. Hat doch selbst ein Hauptvertreter der historischen Methode, Roscher, das Studium Ricardos warm empfohlen, »da gerade die heutzutage vorherrschenden Richtungen, die historisch-statistische und die praktisch-politische nur allzusehr einer gewissen Verschwommenheit der theoretischen Analyse hinneigen« (Litterarisches Centralblatt 1878 Nr. 1 S. 19). Nicht als ob dieses Interesse nur ein »litterarhistorisches« wäre oder als ob Ricardos Werk nur der »geistigen Gymnastik« dienen solle; manche seiner Theorieen sind, wenn sie richtig aufgefasst werden und mit unwesentlichen Modifikationen versehen werden, noch heute unbedingt giltige wissenschaftliche Erkenntnisse, wie z. B. seine Lehre von der Grundrente, einzelne Punkte seiner Geldlehre u. a. m.; freilich wird seine wichtigste Lehre, die Werttheorie, die zu den verhängnisvollsten Irrtümern in unserer Wissenschaft geführt hat, nur noch sehr vereinzelt vertreten.

Ausser von A. Smith ist Ricardo ganz besonders von James Mill und von Bentham beeinflusst worden; die Sozialphilosophie des letzteren acceptierte Ricardo kritiklos, und es war für ihn ein Axiom, das er zur Grundlage seiner wirtschaftspolitischen Principien machte, »dass die Verfolgung des eigenen Vorteils im wunderbaren Zusammenhang stehe mit dem allgemeinen Wohl der Gesamtheit« und dass die »Heiligkeit des Eigentums die grösste Sicherheit der Gesellschaft garantiere«.

Dennoch würde man Ricardo sehr falsch beurteilen, wenn man ihn auf Grund seiner »principles« für einen Dogmenfanatiker, für einen dem Leben abgewandten Doktrinär halten wollte; wenn er in seinem Lehrbuch auch immer »einfache Fälle« voraussetzt, um möglichst anschaulich seine Lehren zu erklären, so war er schon durch die reiche Lebenserfahrung, die er hatte, sich wohl bewusst, damit nicht die Fülle des volkswirtschaftlichen Getriebes erfasst zu haben; die Gegentendenzen, die seine abstrakten Sätze durchkreuzten, kannte er sehr wohl, er unterschätzte aber ihre Bedeutung als Hindernis für manche glatte theoretische Formulierung. Aber in seinen Broschüren, seinen Parlamentsreden und namentlich in seinen Briefen tritt häufig hervor, wie sehr er die thatsächlichen Faktoren, die seine theoretischen Zirkel störten, wohl kannte; auf die nur sehr »relative« Giltigkeit seiner Sätze hat er selbst oft hingewiesen.

Ebenso würde es falsch sein, ihn auf Grund seiner allgemeinen in den »principles« niedergelegten Anschauungen für einen radikalen Freihändler zu halten. Von der Manchesterrichtung trennt ihn der Umstand, dass er nicht doktrinär für absoluten Freihandel oder für absoluten Staatnihilismus eintrat, sondern vielmehr bei vielen Gelegenheiten, namentlich auch im Parlament, für Schutzzölle, für staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben, z. B. im Gebiete des Bankwesens etc. plädierte. Ricardo als Realpolitiker ist daher ein ganz anderer als der Theoretiker Ricardo; in ersterer Hinsicht war er stets zu Konzessionen und Kompromissen bereit und kein Parteifanatiker.

Wenn schon hierüber die Mitberücksichtigung seiner kleinen Schriften, seiner Parlamentsreden und seines Briefwechsels neben seinem Hauptwerk Aufschluss bieten kann, so wird aus diesen litterarischen Quellen auch der Charakter und die Gesinnung Ricardos besser hervortreten als aus seinem abstrakten Hauptwerk. Vor allem wird klar werden, dass Ricardo weit davon entfernt war, seine Lehre in einseitigem Interesse bestimmter Klassen der Bevölkerung zu verkünden. Ricardo war ausgezeichnet durch strengste Wahrheitsliebe wie durch die grösste Objektivität: nur der Erkenntnisdrang nach objektiver Wahrheit, nicht das Interesse einer bestimmten Klasse leitete ihn; dass seine Lehrsätze oft zum Vorteil bestimmter

praktischer ökonomischer Interessen missbraucht wurden, ist eine Sache für sich.

Dass Ricardo gegen diesen Vorwurf noch geschützt werden muss, ist besonders Adolf Held verschuldet, der in seinem an trefflichen Partieen sonst so reichen Buche »Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands« ein schroffes, jeder Gerechtigkeit entbehrendes Urteil über Ricardo gefällt hat. Und nur in sehr geringem Masse ist Ricardos oft unklare Ausdrucksweise als Entschuldigung für die gänzlich verfehlten Urteile anzuführen, die Held über Ricardo in weitere Kreise verbreitet hat. — »Unter seiner Hand«, sagt Held, »ist die rechtgläubige Nationalökonomie zu einer gefügigen Dienerin der ausschliessenden Interessen des mobilen Kapitals geworden« (S. 176); das Ricardosche Grundrentengesetz sei »einfach von dem Hass des Geldkapitalisten gegen den Grundbesitzerstand diktiert gewesen« (S. 176). Er habe nie »seinen Mangel an Humanität, Gemeinsinn und Staatsauffassung mit klingenden Phrasen beschönigt« (S. 171); seine Wertlehre sei »der Versuch, die Herrschaft und den Gewinn des Kapitals unter dem Schein des Strebens nach naturrechtlicher Gerechtigkeit zu rechtfertigen« (S. 183); sie sei ein »bewusstes Sophisma« (S. 183). »In seiner ganzen Anschauungsweise und den Interessen, die er empfand und verstand, blieb er Vertreter des Geldinteresses« (S. 186). »Bei seinen Abstraktionen habe nicht vorurteilsfreies Forschen nach der objektiven Wahrheit vorgewaltet, sondern bestimmte Interessen eines Standes seien massgebend gewesen« (S. 196). »Er habe sich den Principien des Individualismus nur angeschlossen, um die materiellen Interessen des Kapitals zu befördern« (S. 204). Ja, Held verschmäht es nicht, von »cynischem Materialismus« Ricardos (S. 193) zu sprechen und die persönliche Verdächtigung auszusprechen, dass Ricardos Eifer für Wiederherstellung der Barvaluta mit seiner Eigenschaft als Staatsgläubiger zusammenhinge (S. 199) und dass seine Verurteilung der Bank von England vielleicht mit seiner persönlichen Stellung der Bank und ihren Direktoren gegenüber begründet sei« (S. 201). Soweit sich diese Urteile auf Stellen aus Ricardos Werken gründen, sind diese Stellen missverstanden oder richtiger gesagt nicht gründlich genug im Zusammenhang erfasst: ein gutes Beispiel dieser Manier Helds giebt Gustav Cohn in seinen »Nationalökonomischen Studien« S. 661; wo aber Held nicht aus bestimmten Ausführungen Ricardos sein Urteil schöpft, ist es seine höchst subjektive Anschauung, die in dem ganzen persönlichen und geistigen Wesen Ricardos absolut keine Stütze findet. Gegen den Vorwurf, dass seine Ansichten vom Interesse des Geldkapitalisten diktiert seien, hat er sich selbst gelegentlich im Parlamente verteidigt, indem er bemerkte, »dass er selbst ‚landed proprietor‘ sei und dass er selbst schwer entscheiden könne, nach welcher Richtung hin seine persönlichen materiellen Interessen am stärksten seien« (Rede im Unterhaus, 11. Juni 1823). Uebrigens ist daran zu erinnern, dass auch praktische Landwirte, wie von Thünen und West, ganz ähnliche Grundrententheorieen wie Ricardo vertreten haben. Wenn Held ihm zum Vorwurf macht, »dass er nie von der Notwendigkeit, dem Staate und höheren Ideeen etwas zu opfern«, spreche, so ist hierauf zu erwidern, dass Ricardo kein sozialphilosophisches Werk veröffentlicht hat, sondern nur zu konkreten Einzelfragen der theoretischen und praktischen Nationalökonomie Stellung nahm, die ihm zu derartigen Betrachtungen keinen Anlass geben.

Ueberblickt man vorurteilslos das ganze Lebenswerk Ricardos, zieht man besonders auch seine jetzt veröffentlichten Briefe heran, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass nur die lauterste Wahrheitsliebe und reiner Forschungsdrang ihn zu seiner Lehre gebracht haben; ja, man kann sogar sagen, dass er einzelne seiner Lehren immer wieder verfochten hat, obgleich sie in offenkundigster Weise sehr leicht gegen das Interesse des Besitzes ausgenutzt werden konnten, so z. B. seine Wertlehre und seine Theorie von Arbeitslohn.

3. R. als volkswirtschaftlicher Theoretiker. a) Wert und Preis. Ricardo wollte mit seiner Werttheorie das Grundgesetz der Preisbildung liefern. Nicht die »Marktpreise«, sondern die »Durchschnittspreise« sollten in letzter Linie durch die Werttheorie erklärt werden. Er unterscheidet den Gebrauchswert (value in use) und den Tauschwert (value in exchange). In ersterer Hinsicht sei die Nützlichkeit entscheidend, die aber für den Tauschwert nicht massgebend sei, da es sehr nützliche Dinge gebe, die gar keinen oder nur sehr geringen Tauschwert hätten. Die Nützlichkeit sei aber eine Voraussetzung des Tauschwerts. Für den Massstab des Tauschwerts nützlicher Dinge giebt Ricardo zweierlei Bestimmungsgründe an, je nachdem es sich um Seltenheitsgüter oder sogenannte beliebig reproduzierbare Güter handelt. Für die ersteren, wie z. B. seltene Bildsäulen und Gemälde, seltene Briefe und Münzen etc. sei der Tauschwert abhängig von den Wohlhabenheitsverhältnissen und dem Grade der Liebhaberei ihrer Käufer. Für die zweite Gruppe von Gütern, die nach Ricardo die Hauptmasse der wirtschaftlichen Güter bildete, soll der Tauschwert fast ausschliesslich von der verglichenen Arbeitsmenge ab-

hängen, die auf jedes Gut verwandt worden sei. — Dieses Arbeitsquantum soll massgebend sein für den »relativen« Wert der Güter, den Ricardo allein bestimmen will, d. h. für das Verhältnis, nach welchem gegenseitig Güter ausgetauscht werden. Die verschiedenen Arten der Arbeit werden von Ricardo nicht auf eine »Durchschnittsarbeit« reduziert, vielmehr sieht er davon ab und meint, dass »die Würdigung, welche verschiedener Beschaffenheit der Arbeit zu teil wird, ihre Ausgleichung schon auf dem Markte mit genügender Genauigkeit für alle praktischen Zwecke findet«.

Unter »Arbeit« versteht Ricardo nicht nur die ‚lebendige‘, d. h. unmittelbar auf die Herstellung der Güter verwandte Arbeit, sondern auch die auf die Hilfsmittel der Produktion d. h. die Werkzeuge, Geräte, Maschinen etc. verwandte Arbeit. Modifiziert wird das Ricardosche Wertgesetz durch die Mitwirkung des Kapitals und zwar infolge der verschiedenen Mitwirkung von fixem und cirkulierendem Kapital: je nachdem mehr stehendes oder mehr umlaufendes Kapital bei der Produktion verwandt wird, wird die Höhe des Kapitalprofits bezw. Arbeitslohnes von Einfluss auf den Wert; dasselbe ist der Fall, wenn der gleiche Betrag an stehendem und umlaufendem Kapital angewandt wird, aber das stehende Kapital in beiden Fällen von ungleicher Dauerhaftigkeit ist. Ricardo weist auch darauf hin, dass Güter, welche dieselbe Menge Hervorbringungsarbeit in sich schliessen, ihren Tauschwert ändern, wenn sie nicht in derselben Zeit auf den Markt gebracht werden; auch hier wegen des auf das Kapital zu berechnenden Gewinnes.

Im Gegensatz zu dem »Wert« der Güter hängt ihr »Marktpreis« von dem Bedarf und den Wünschen der Menschen ab; die Marktpreise weichen fortwährend von den »natürlichen« Preisen ab, haben aber immer die Tendenz, wieder zur Höhe der natürlichen Preise zurückzukehren, und zwar bewirkt diese Ausgleichung die Konkurrenz. Die Kapitalgewinne haben die Tendenz, sich in den verschiedenen Gewerben auf ein gleiches Niveau zu erheben; wenn durch zu hohe Preise in einem Gewerbe Extraprofite erzielt werden, so streben sie doch wieder zu ihrem Gleichgewichtszustande hin: »mit dem Steigen oder Fallen der Preise werden auch die Gewinste über ihren allgemeinen Gleichgewichtsstand gehoben oder unter denselben herabgedrückt und die Kapitalien entweder mit neuem Mute in das Gewerbe, in welchem die Veränderung vorgegangen ist, angelegt oder aber mit Furchtsamkeit aus demselben wieder zurückgezogen«.

Wie aus vorstehendem ersichtlich, ist Ricardo ein Vertreter der objektiven Werttheorie d. h. derjenigen Theorie, die zum Wertmass eine objektive Einheit erklärt. Aber dieses Wertmass ist für ihn nicht die »Arbeit«, sondern bei den vielen Verklausulierungen und Modifikationen, die er an dem zuerst aufgestellten Arbeitswertprincip vornimmt, ist er vielmehr den Produktionskostentheoretikern zuzurechnen. So sagt er selbst einmal in einem Briefe an Mc Culloch (Briefwechsel mit Mc Culloch S. 65): »Nach der besten Ueberlegung, die ich dem Gegenstande widme, glaube ich, dass es zwei Ursachen giebt, welche Veränderungen in dem relativen Werte der Waren bewirken: 1. die relativen Arbeitsmengen, die erfordert sind, um sie herzustellen, 2. die relative Zeitdauer, die verstreichen muss, bevor das Resultat dieser Arbeit auf den Markt gebracht werden kann. Alle Fragen des fixen Kapitals fallen unter die zweite Ursache.«

Ricardo setzte mit seiner Werttheorie die Gedankenentwickelung fort, die schon seit Petty zu wiederholten Malen die »Arbeit« oder die »Kosten« in irgend einer mehr oder minder entschiedenen Weise zum Regulator des Werts machen wollte. Gegenüber A. Smith bedeutet seine Lehre einen Fortschritt, da dieser in höchst widerspruchsvoller und wechselnder Weise die »Arbeit« oder vielmehr den »Arbeitslohn«, d. h. was man für die Arbeit eintauschen kann, als Wertmass bezeichnet, dabei aber eine subjektive Auffassung hereinbringt, indem er auf »the toil and trouble« verweist, die mit der Arbeit verbunden seien. — Während die Epigonen Ricardos in der klassischen Nationalökonomie die Wertlehre im Sinne ihres Meisters weiterbildeten, wobei sie nur noch bedeutend stärker das Kostenmoment statt des Arbeitsmoments betonten, hat von zwei andern Seiten die Lehre eine eigentümliche Umänderung und Neubildung erfahren. Karl Marx hat die Lehre Ricardos in einer Weise fortgebildet, dass man kaum befugt ist, von einer Ricardo-Marxschen Wertlehre zu reden: vielmehr sind die Abweichungen so fundamentale, dass nur in Einzelheiten Uebereinstimmung besteht. Karl Marx hat seine Wertlehre nur für Waren innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise aufgestellt, ihr also nur eine historische, nicht eine allgemeine Giltigkeit zugeschrieben, Marx hat ferner eine »gesellschaftlich notwendige Durchschnittsarbeit« konstruiert, er hat aber vor allem seine Wertlehre zu einer Mehrwerttheorie erweitert, was Ricardo ganz ferne lag. Marx hat nämlich an dem Princip, dass die Arbeit allein Wert erzeuge, so festgehalten, dass er Zins, Unternehmergewinn und Grundrente als Form des auf Kosten der Arbeit gewonnenen Mehrwerts erklärte,

während Ricardo den Profit [Zins und Gewinn] als selbständige Einkommensquelle betrachtete, obwohl er eine ausführliche Zinstheorie nicht entwickelt hat. Aber er wies wiederholt auf die Notwendigkeit des Zinses als Motiv zur Kapitalansammlung hin, erklärte ihn auch gelegentlich im Sinne der Abstinenztheorie. Von anderer Seite erhielt die Ricardosche Lehre eine »egalitäre« Auslegung, d. h. es wurde die Arbeit nicht als das Mass des Werts erkannt innerhalb der Privateigentumsordnung, sondern es sollten erst durch gewisse Vorkehrungen Verhältnisse geschaffen werden, welche die »Arbeit« wirklich zum Wertmass machten, d. h. den Wert konstituierten. In dieser Weise verfahren z. B. Thompson in England, Proudhon in Frankreich, Rodbertus in Deutschland.

b) Die Grundrente. Die Theorie von der Grundrente beantwortet die Frage, ob durch das Vorhandensein des Grund und Bodens die Wertregel eine Aenderung erleide, dass der Wert der Güter durch die in ihnen verkörperte Arbeitsmenge bezw. Mengen von Arbeit und Kapital bestimmt werde. Oder, auf die Frage der Bodenprodukte angewandt: Ist als Bestandteil des Preises der Bodenprodukte ausser Arbeitslohn und Profit regelmässig auch noch eine Grundrente in Rechnung zu stellen? Ricardo beantwortet diese Frage mit Nein, indem er die Existenz einer allgemeinen Grundrente überhaupt verneinte.

Unter Rente versteht Ricardo denjenigen Teil des Bodenertrags, der der Mitwirkung der im Boden enthaltenen Naturkräfte zu verdanken ist; die Rente ist daher völlig zu trennen von Vergütungen für die auf den Boden verwandte Arbeit und das investierte Kapital. Eine solche für naturale Vorzüge zu berechnende Rente hält Ricardo nur unter gewissen ökonomischen Voraussetzungen für denkbar. Keine Rente fällt ab, solange der Bodenbesitz kein Monopol ist, nämlich dort, wo Boden bester Qualität in unbegrenzter Menge den Ansiedlern zur Occupation freisteht. Die ökonomische Kraft, die bewirkt, dass eine Rente entsteht, ist die durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgerufene verstärkte Nachfrage nach Nahrungsmitteln: diese Nachfrage würde so stark, dass das vorhandene Areal des Bodens erster Klasse nicht mehr ausreicht, den Bedarf zu decken; die Besitzer des Bodens erster Klasse nützen ihre Monopolstellung aus, um einen erhöhten Preis für ihr Getreide zu erlangen; infolge dieses erhöhten Preises wird es auch rentabel, Boden zweiter Klasse zu bebauen; die Differenz zwischen den Erträgnissen des Bodens erster und den Erträgnissen des Bodens zweiter Klasse bildet die Rente, welche Boden erster Klasse abwirft: im weiteren Verlauf werden immer geringere Bodenklassen in Angriff genommen und es entstehen immer neue Renten, nur die letzte Bodenklasse ergiebt keine Rente, sondern nur Arbeitslohn und Profit. Damit ergab sich für Ricardo das Grundgesetz der Preisbildung für Bodenprodukte, dass diese Preise nämlich bestimmt werden durch die Produktionskosten der ungünstigsten, d. h. unfruchtbarsten Anlage — die unter günstigeren Bedingungen erzeugten Produkte ergeben für ihre Produzenten einen Extragewinn, nämlich die Rente. Diese Rente ist aber keine allgemeine, sondern nur eine Monopolrente, d. h. Differentialrente, die sich aus den Fruchtbarkeitsdifferenzen für die bevorzugten Bodenklassen ergiebt.

Ricardo erörtert neben diesem Fall der Differentialrente noch eine zweite Form: Statt die vermehrte Nachfrage nach Getreide durch Hinzunahme neuen, aber minder fruchtbaren Bodens zu befriedigen, kann dies auch durch vermehrte Kapitalanlage auf demselben Boden geschehen. Da diese vermehrten Kapitalanlagen aber eine allmählich abnehmende Intensität haben, ergiebt sich eine Rente für die im Vergleich zur ungünstigsten Kapitalanlage günstigeren Kapitalverwendungen; auch hier ergiebt die letzte Kapitalanlage keine Rente, nur die früheren.

Schliesslich weist Ricardo — wenn auch nur kurz — auf die Lage der Bodenstücke hin, die ebenfalls eine Rente verursachen können: gleiche Kapital- und Arbeitsverwendungen können auf gleich grossen Grundstücken verschiedene Erträgnisse liefern, je nach der günstigen Lage zu den Absatzcentren. Zusammengefasst würde also die Ricardosche Grundrententheorie so lauten: Die Ursache der Grundrente liegt in der relativen Seltenheit der beiden Elemente des natürlichen Nutzwerts des Bodens (Lage und Fruchtbarkeit). Die Höhe der Grundrente wird bestimmt durch den Vorzug, den Boden in Bezug auf Lage und Fruchtbarkeit vor dem unfruchtbarsten und ungünstigst gelegenen Boden besitzt, der aber zur Befriedigung des Bedarfs noch bebaut werden muss.

Als eine Möglichkeit der Zukunft hat Ricardo es übrigens auch bezeichnet, dass einmal alle Bodenarten und alle Anlagen auf den Boden eine Rente tragen, wenn nämlich einmal aller Boden Monopolbesitz ist: »Das Getreide und die Roherzeugnisse eines Landes können wohl für eine Zeit lang zu einem Monopolpreise verkauft werden; aber sie können es auf die Dauer nur, wenn kein Kapital mehr vorteilhaft auf die Grundstücke angelegt werden kann und wenn deshalb ihr Produkt nicht vermehrt werden kann. Dann wird jedes in Bebauung befindliche Stück Land und jeder

Teil des auf den Boden angewandten Kapitals eine Rente tragen, die natürlich im Verhältnis zur Verschiedenheit des Ertrags verschieden gross ist« (principles, ed. Mc. Culloch, p. 151). Diese Rententheorie, die in ihren Grundzügen vor Ricardo schon von Anderson (1777), Torrens (1815) und West (1815) ausgebildet war und die von v. Thünen in gründlichster Weise ergänzt und weitergebildet wurde, enthält in ihrem Kern, und wenn sie von missverständlichen Ausdrücken und überflüssigen Generalisationen, die sich bei Ricardo so häufig finden, befreit ist, die bis zum heutigen Tage unumstösslich richtige Auffassung des ganzen Problems. Es ist Ricardo gelungen, den alten physiokratischen Irrtum, als ob aller Boden Rente trüge, endgiltig zu überwinden und alle Angriffe gegen die Ricardosche Theorie, mögen sie nun wie der Careys auf den von Ricardos Behauptung abweichenden Gang der Bodenkultur hinweisen, oder wie der Bastiats behaupten, dass auch die Rente Arbeitseinkommen sei, oder wenn Schäffle und v. Mangoldt die Rente nur als Specialfall von volkswirtschaftlichen Extragewinnen aller Art charakterisieren oder wenn Rodbertus und Marx wieder eine absolute Rente konstruieren und zwar als Form eines den Arbeitern abgepressten Mehrwerts: alle diese sogenannten Widerlegungen sind an dem richtigen Kern der Ricardoschen Theorie gescheitert.

Von seiten der Bodenreformer (Henry George u. a., vgl. d. Art. Bodenbesitzreform oben Bd. II S. 950 ff.) ist eine eigentümliche Nutzanwendung aus der Ricardoschen Theorie gezogen worden; sie erkennen die Richtigkeit der Lehre an, schliessen aber daraus, dass dieses arbeitslose Einkommen für die Gesamtheit durch eine Besteuerung oder Verpachtung des Bodens reserviert bleiben müsse.

c) Der Arbeitslohn. Die Theorie des Arbeitslohnes antwortet auf die Frage, wie der Wert der Arbeit bestimmt werde; Ricardo sucht den Wert der Arbeit gemäss seinem allgemeinen Wertgesetz, d. h. durch die Produktionskosten zu bestimmen; da aber die »Arbeit« selbst nicht produziert wird, sollen massgebend sein die Produktionskosten der Lebensmittel, welche die Arbeiter zu ihrer und ihrer Kinder Erhaltung nötig haben. — Dies ist jedoch nur massgebend für den sogenannten natürlichen Preis, d. h. für den Durchschnittspreis längerer Zeitperioden. Dieser also ist — so erklärt Ricardo — derjenige, der notwendig ist, um die Arbeiter in den Stand zu setzen, zu bestehen und ihr Geschlecht fortzupflanzen. Der Marktpreis der Arbeit dagegen sei derjenige, der wirklich für dieselbe bezahlt wird und dessen Höhe von Angebot und Nachfrage abhängig sei. Doch wenn auch der Marktpreis noch so weit vom natürlichen Preise abweichen möge, er habe immer die Tendenz, sich ihm anzunähern. Denn zufolge der Ermunterung, welche hoher Arbeitslohn zur Vergrösserung der Bevölkerung gebe, sei durch das vergrösserte Angebot von Arbeitern wieder ein Sinken auf das normale Lohnniveau zu erwarten; umgekehrt wirke ein niedriger Arbeitslohn durch die Entbehrungen, die er der Arbeiterklasse auferlege, decimierend auf die Zahl der Arbeiter und bewirke so wieder ein allmähliches Steigen des Lohnes. Wenn somit Ricardo als Durchschnittslohnsatz einen Lohn annimmt, der die Lebensbedürfnisse befriedigt, so ist dies in keiner Weise etwa im Sinne eines physiologischen Existenzminimums gemeint. Denn Ricardo spricht ausdrücklich von »Nahrungsmitteln, anderen Lebensbedürfnissen und Gemächlichkeiten«, die zum Unterhalte des Arbeiters und seiner Familie gehören. Er soll aber thatsächlich auch sehr wechselnd sein je nach den Kulturbedürfnissen bestimmter Zeiten und Völker: »Der natürliche Preis der Arbeit wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern der Sache nach sehr verschieden. Er hängt wesentlich von den Sitten und Gebräuchen des Volkes ab.« — Der »natürliche« Preis kann aber auch für lange Zeit durch einen höheren »Marktpreis« verdrängt werden: »Ungeachtet jenes Strebens des Arbeitslohnes, sich dem natürlichen Satze gleich zu bilden, kann dennoch der Marktsatz desselben, in einer fortschreitenden Gesellschaft, auf unbestimmte Zeit hinaus ständig über demselben stehen.« Ricardo selbst erwartet und wünscht eine fortschreitende Besserung des Arbeitslohnes: »Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur wünschen, dass in allen Ländern die arbeitende Klasse einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und gemütlichen Wohlbehagens bekommen und durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Anstrengungen noch angetrieben werde, um sich dieselben zu verschaffen.« So hat Ricardo eine Menge Gegentendenzen selbst angegeben, die gegen seine Grundtendenz der Arbeitslohnbildung wirken: wenn er trotzdem an seinem »ehernen Lohngesetz« festgehalten hat, so ist dies nur aus seiner Sucht zu erklären, für die verwickelten Vorgänge des Wirtschaftslebens möglichst einfache, glatte Formeln zu finden — darum abstrahierte er auch in diesem Falle von so wichtigen Faktoren, wie von denen, welche er selbst gegen seinen »natürlichen Arbeitslohn« anführt.

Das Ricardosche Lohngesetz, das früher bereits von Turgot ähnlich formuliert war, wurde dann von sozialdemokratischer Seite,

solange sie Lassalles Lehren folgte, zu einem der Hauptpunkte ihres Programms gemacht: in radikaler Weise wurde die Lehre dahin ausgelegt, als ob unter der Herrschaft der privatwirtschaftlichen Produktionsweise eine Besserung der Lage des Arbeiterstandes ganz unmöglich sei. Dass diese Auffassung sich nicht mit dem wirklichen Inhalt der Ricardoschen Lehre deckt, geht aus obigem hervor.

d) Das Grundgesetz der Verteilung des Volkseinkommens. Wie sich Arbeitslohn, Profit und Rente zu einander verhalten, welche Tendenzen der Entwickelung sie aufzeigen, wie sie an die Klassen der Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter verteilt werden, zeigt Ricardos Grundgesetz der Verteilung, das sich aus den zerstreuten Bemerkungen darüber in seinen Werken etwa so formulieren lässt: Ausschlaggebend für die Verteilung des Volkseinkommens und für die Höhe der einzelnen Teile desselben ist die Höhe des Getreidepreises oder richtiger der Stand der Bodenkultur. »Der Stand der Bodenkultur,« so sagt Ricardo einmal in einem Briefe an Malthus (Briefw. mit Malthus S. 45), »ist fast die einzige dauernde Ursache der wirtschaftlichen Veränderungen.« Das Volkseinkommen verteilt sich auf drei Einkommenszweige, auf Arbeitslohn, Kapitalprofit [Zins + Unternehmergewinn] und Grundrente. Der erste dieser Einkommenszweige, der Arbeitslohn, ist in seiner realen Höhe konstant, die letzten beiden veränderlich; denn der Arbeitslohn ist bedingt durch die zum Leben nötige Unterhaltsmenge; der darüber hinausgehende Teil des Volkseinkommens verteilt sich auf Profit und Rente. Der Preis der notwendigen Lebensmittel ist in der Hauptsache abhängig vom Getreidepreise; der Getreidepreis eines Landes hängt wieder ab von den Produktionskosten desjenigen Getreides, das auf dem nach Lage und Fruchtbarkeit ungünstigsten Boden gewonnen wird, der aber zur Deckung des Bedarfs noch herangezogen werden muss; diese letzte Bodenklasse wirft keine Rente ab. In dem »natürlichen« Gange der Volkswirtschaft wird immer mehr Boden zur Deckung des Nahrungsbedarfs benutzt, daher in immer wachsendem Masse Rente abfallen; hierdurch wird der Profit geschmälert, da der Teil des Volkseinkommens, der nicht Arbeitslohn ist, auf Profit und Rente verteilt wird. Die »natürliche« Tendenz eines Landes lässt also ein Steigen der Rente, ein Sinken des Profits und ein Gleichbleiben des (realen) Arbeitslohnes erwarten.

e) Geld- und Bankwesen. Ricardo ist ein Hauptvertreter der sogenannten Quantitätstheorie, d. h. er behauptet, dass die Warenpreise in genauem Verhältnis zu der in einem Lande vorhandenen Edelmetallmenge stünden. Die Menge von Cirkulationsmitteln reguliere sich, solange nur Metallgeld existiert, durch den Handel von selbst. Geld flösse nur dann ab und zu, wenn mehr oder weniger vorhanden sei, als der im Vergleich mit anderen Ländern notwendigen Menge entspräche. Auch wenn nur einlösliche Noten existierten, bliebe dieses Verhältnis ungestört: die Vermehrung der Notenemission käme in diesem Falle der Entdeckung neuer Goldminen gleich. Ganz anders liege der Fall, wenn uneinlösliches Papiergeld in Umlauf sei; dieses Umlaufsmittel könne nicht ausgeführt werden, da es in anderen Ländern keine Giltigkeit habe, folglich der Ueberfluss nicht abfliessen. Die Folge hiervon sei das Herabgehen des Wechselkurses gegen das Ausland oder die Erhöhung des Preises der Edelmetalle in ungemünztem Zustande über den Preis derselben in der Münzform um den Betrag der Ausfuhrkosten der Münzen, was ein sicherer Beweis dafür sei, dass man zuviel Papiergeld in Umlauf gesetzt habe und sein Tauschwert im Verhältnisse dieses Zuviel gesunken sei. Ricardo stellte diese Theorie bereits 1809 in seiner Schrift »The high price of bullion etc.« auf und kritisierte dort die Bankrestriktionsakte von 1797, wodurch die Bank in den Stand gesetzt war, uneinlösliche Noten über das Bedürfnis an Cirkulationsmitteln hinaus zu vermehren. Die 1810 im Parlament eingesetzte Kommission (das sogenannte bullion committee), wozu auch Horner, Huskisson, Baring und Thornton gehörten, billigte diese Auffassung Ricardos — und befürwortete nach Verminderung der Notenmenge die Wiederaufnahme der Bareinlösung. Das Parlament nahm jedoch anstatt dieser Anträge die entgegengesetzten Resolutionen Vansittarts an, und die Bankrestriktion blieb bestehen. Die weitere Folgerung, die Ricardo in seinen späteren einschlägigen Schriften in Bezug auf Notenemission gezogen hat, sind folgende: Durch Beschränkung der Münzmenge könne die Münze auf jeden denkbaren Tauschwert gesteigert werden; beschränke man die Menge des Papiergeldes gerade so wie die Menge der Münzen, so werde sie dem Tauschwert der Münzen gleich stehen. Weil nun der Tauschwert des Papiergeldes oder der Banknoten von ihrer umlaufenden Menge abhänge, so sei nichts nötig, als dass ihre Menge nach dem Tauschwert des Metalles geregelt werde, welches zum Massstab derselben erklärt sei. Am zweckmässigsten sei es daher, wenn die Noten emittierende Bank die Pflicht hätte, jederzeit die Noten gegen Barren einzulösen. Ricardo sprach sich auch energisch gegen den Geschäftsbetrieb der Notenausgabe durch eine Privatunternehmung

aus; in dem »Plan für Errichtung einer Nationalbank« wird vorgeschlagen, das Notenemissionsgeschäft ganz von dem Bankgeschäft zu trennen; Noten sollten nur von staatlichen Kommissionären ausgegeben werden, die gänzlich von den Ministern unabhängig sein müssten. 15 Millionen £ sollten ganz ungedeckt sein, d. h. zur Heimzahlung der Schuld des Staats an die Bank dienen und 10 weitere Millionen durch Barfonds oder Schatzscheine gedeckt sein. In der Peelschen Bankakte von 1844 sind die Ideeen Ricardos teilweise zur Ausführung gelangt. Die Urheber dieses Gesetzes hatten die Ricardosche currency-Theorie acceptiert.

f) Internationaler Handelsverkehr. Ricardo begründet seine Freihandelstheorie, die für die äussere Handelspolitik im allgemeinen massgebend sein soll, etwa folgendermassen: Angenommen, England brauche zur Hervorbringung einer bestimmten Menge Tuch die Jahresarbeit von 100 Menschen, und wenn es Wein produzierte, zur Herstellung der Menge an Wein, die es im Tausche für die genannte Menge Tuch hingeben muss, die Jahresarbeit von 120 Menschen. Dagegen brauchte Portugal zur Gewinnung dieser Menge Weines die Jahresarbeit von 80 Menschen, und zur Verfertigung des Tuches die Jahresarbeit von 90 Menschen. In diesem Falle würde es für England vorteilhaft sein, den Wein aus Portugal einzuführen und dafür Tuch auszuführen. Ebenso würde es für Portugal vorteilhaft sein, Wein gegen Einfuhr von Tuch auszuführen. Dieser Tausch würde stattfinden, obgleich die eingeführte Ware von Portugal selber mit weniger Arbeit als von England hervorgebracht werden könnte. Obgleich es das Tuch vermittelst der Arbeit von nur 90 Menschen verfertigen könnte, so würde es dasselbe doch von einem Lande einführen, in welchem zu dessen Verfertigung die Arbeit von 100 Menschen erforderlich ist, weil es ihm mehr Nutzen bringen würde, sein Kapital auf die Hervorbringung von Wein zu verwenden, für welchen es mehr Tuch aus England beziehen würde, als es selbst verfertigen könnte, wenn es einen Teil seines Kapitals vom Weinbau auf die Tuchmacherei übertrüge. So würde also England das Erzeugnis der Arbeit von 100 Menschen für ein Erzeugnis der Arbeit von 80 hingeben. Solch ein Tausch könnte unter den einzelnen Bewohnern ein und desselben Landes nicht stattfinden. Die Arbeit von 100 Engländern kann nicht für die Arbeit von 80 Engländern hingegeben werden, aber das Erzeugnis der Arbeit von 100 Engländern kann wohl für das Erzeugnis der Arbeit von 80 Portugiesen, 60 Russen oder 120 Ostindiern hingegeben werden. Der Unterschied zwischen einem einzigen und mehreren Ländern in dieser Hinsicht ist hinlänglich begründet, wenn man die Schwierigkeit, mit welcher das Kapital von einem Lande zum andern sich bewegt, um eine vorteilhaftere Anlage zu suchen, und die geschäftige Beweglichkeit betrachtet, womit es in einem Lande von einer Provinz in die andere übergeht.

g) Steuern und Staatsschulden. Hinsichtlich der Steuern geht Ricardo von dem Grundgedanken aus, dass dieselben als ein Teil des Boden- und Arbeitserzeugnisses dem Staate zur Verfügung gestellt werden; dass alle Abgaben lediglich entweder vom Kapital- oder vom Bodeneinkommen und Profit gezahlt werden und vernünftigerweise nur vom Reinertrage genommen werden können. Ricardo meint, dass die auf Rohprodukte und auf Luxusgüter gelegten Steuern regelmässig auf die Konsumenten zurückfielen; die Grundrentensteuer nur den Grundeigentümer treffe (ohne Preissteigerung der Bodenerzeugnisse), die Steuer vom Arbeitslohn den Arbeitslohn erhöhen und den Profit vermindern werde, dass eine Auflage auf die Kapitalgewinne dem Geldkapitalisten nur zur Last fiele, wenn alle Güter im Verhältnis zur Steuer stiegen; aber wenn alle Güter zufolge der Veränderung des Tauschwertes des Geldes auf ihren früheren Preis herabgingen, der Geldkapitalist nichts zur Steuer beitragen würde, da er alle seine Waren noch zu demselben Preise einkaufen, aber immer noch die nämlichen Geldzinsen einnehmen würde. — In der Frage, ob ausserordentliche Bedürfnisse des Staates durch eine öffentliche Anleihe oder durch Steuern gedeckt werden sollen, tritt er für letzteren Modus ein, wobei er zugleich eine Tilgung der Staatsschuld durch Austeilung des Schuldkapitals unter die Bürger, also durch Verwandlung in Privatschulden der Einzelnen für ausführbar hält (Funding System).

4. R. als Realpolitiker. Wie oben schon erwähnt, hat Ricardo an seinen akstrakten theoretischen Formulierungen keineswegs festgehalten da, wo es sich um praktische Politik handelt: hier war er nicht der starre Doktrinär, nicht der Dogmenfanatiker, als welcher er so häufig dargestellt wird. Das geht aus gelegentlichen Aeusserungen in seinen Schriften, mehr noch aus seiner politischen Thätigkeit als Parlamentarier hervor.

Trotz seiner theoretischen Vertretung des Freihandels trat Ricardo wiederholt für mässige Schutzzölle ein, stellte sogar dahingehende Anträge im Parlament, z. B. plädierte er in der Sitzung vom 18. Februar 1822 für einen Weizenzoll von 20 Schilling, wenn der Weizenpreis 70 Schilling übersteigen sollte; Ricardo, der in der Theorie

ein Gegner aller Staatseingriffe in die Volkswirtschaft und Anhänger des laisser faire laisser passer war, opponierte heftig — auch im Parlament — gegen den Privatbetrieb der Bank von England und wünschte die Ausgabe der Noten einer Staatsbank zu übertragen (z. B. in der Sitzung des Unterhauses vom 31. Mai 1822), ja verlangt sogar, dass die »Regierung ein Heilmittel gegen die allzu grossen Gewinne der Kapitalisten infolge fallender Getreidepreise suchen soll« (principles ed. Mc. Culloch S. 258) und »dass sie bemüht sein soll, die Zunahme der Armenzahl zu bekämpfen und zu frühe und unvorsichtige Heiraten unter denselben weniger häufig zu machen«. Ricardo, der oft als reiner Vertreter des Mammonismus und den Arbeiterinteressen gleichgiltig gegenüberstehend geschildert wird, brachte selbst im Parlamente einen Plan von Woodson zur Sprache, den er lebhaft unterstützte, der die Einrichtung staatlicher Alterspensionskassen bezweckte (Sitzung vom 18. Februar 1822); ebenso stimmte er für Einsetzung einer parlamentarischen Kommission zur Prüfung der sozialen Pläne Owens.

Litteratur: *A. Schriften Ricardos. 1. Einzelausgaben seiner Schriften. 1809: The high price of bullion a proof of the Depreciation of Bank-Notes, 4. Aufl., 1811. (Diese ist die beste, mit einem Nachtrage versehene Ausgabe.) — 1811: Reply to Mr. Bosanquets, »Practical Observations on the Report of the Bullion Committee«. — 1815: An Essay on the Influence of a low Price of corn on the profits of stock, with remarks on Mr. Malthus' last two publications. — 1816: Proposals for an Economic and Secure Currency, with observations on the profits of the Bank of England, 3. Aufl., 1819. — 1817: The Principles of Political Economy and Taxation, 2. Aufl., 1819, 3. Aufl., 1821. — Dasselbe, neu herausgegeben mit Einleitung und Anmerkungen von E. C. K. Gonner, London 1895. — Dasselbe, die ersten 6 Kapitel, neu gedruckt in der Sammlung Economic Classics., ed.* **G. Ashley**, *London 1895. — Dasselbe, französ. Ausgabe, Des principes de l'économie politique et de l'impôt, traduit de l'Anglais, par* **F. S. Constancio**, *avec des notes explications et critiques, par* **J. B. Say**, *2 Bde., Paris 1819, 2. Aufl., 1835. — Dasselbe, in gekürzter Ausgabe, neu herausgeg. von* **P. Beauregard**. *(Petite bibliothèque économique française et étrangère, Bd. VII.) — Dasselbe, in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Die Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst erläuternden und kritischen Anmerkungen von* **J. B. Say**. *Von* **A. Schmidt**, *Weimar 1821. — Dasselbe, deutsche Uebersetzung: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung, von* **E. Baumstark**, *2 Bde., Bd. I, Uebersetzung, Bd. II, Erläuterungen, Leipzig 1837/38. 2. Aufl. der Uebersetzung ebendort 1877. — 1820: Essay on the funding system, in der Encyclopaedia Britannica. — 1822: On protection to Agriculture. — 1822: Speech on Mr. Westerns motion for a Committee to consider the effects produced by the resumption of cash payments, delivered the 22th of June 1822. — 1824: (Nachgelassenes Werk:) Plan for the establishment of a national bank.*

2. Gesamtausgaben seiner Schriften: a) The works of Ricardo. With a notice of the life and writings of the author; by J. R. Mac Culloch, London 1846. (Enthält ausser den genannten Schriften [mit Ausnahme der speech on Westerns motion] noch: »Observations on Parliamentary Reform. A manuscript given by Ricardo to Mc Culloch and printed by Cutler in »The Scotsman« April 24, 1824, und »Speech on Voting by Ballot«, A manuscript copy of speech delivered by Ricardo, April 24, 1823, fond among his papers and printed in »The Scotsman«, Jahrg. 17, 1824. — b) Oeuvres complètes de Ricardo, Paris 1847 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. XIII), avec des notes et une notice sur la vie et les travaux de Ricardo, par A. Fonteyraud. — Dasselbe, neueste französ. Gesamtausgabe, u. d. T.: Oeuvres complètes de Ricardo, traduites en français par **Constancio** *et* **A. Fonteyraud**, *augmentées de notes de* **J. B. Say**, **Malthus**, **Sismondi**, **Rossi**, **Blanqui** *etc., précédées d'une notice biographique sur la vie et les travaux de l'auteur, par* **A. Fonteyraud**, *et d'une préface par* **Maurice Block**, *Paris 1882 (bildet einen Teil der »Nouvelle collection des principaux économistes«). —*

3. Briefe. a) Drei Briefe on the national debt, zwei an Place, Ec. Journal 1898 pag. 289 und einer an R. Heathfield, bei Palmer, Speech on the State of the Nation, 1832. — b) Fünf Briefe an J. B. Say, cf. Mélanges et Correspondance de J. B. Say, 1833. — c) Letters to Malthus, ed. G. J. Bonar, with preface and notes, 1887. — d) Letters to Mac Culloch, ed. J. H. Hollander, with preface and notes, 1895. — e) Letters to Hutches Trower and others, 1811—1823. Edited by Bonar and Hollander, 1899. —

4. Parlamentsreden. Diese finden sich abgedruckt bei Hansard, Parl. Debates, 1819—1823; besonders zu erwähnen Vol. XXXIX über Cash Payment bill; Vol. XLI: Motion respecting Mr. Owen's plan. New Series, Vol. I, Vol. II, Vol. V, Vol. VI, Agricultural Distress, Bank of England, Vol. VIII, cornduties, Vol. IX. Resumption of cash payments etc.

B. Schriften über Ricardo. Ein umfassendes, erschöpfendes Werk über Ricardo giebt es weder in deutscher noch in anderer Sprache. Man ist somit auf die Speciallitteratur angewiesen, die entweder Ricardos Lehren im allgemeinen oder specielle Theorieen kritisch untersucht resp. kommentiert. Die zuverlässigsten biographischen und bibliographischen Angaben über Ricardo finden sich bei Mac Culloch, in der Einleitung seiner Gesamtausgabe der Werke Ricardos und in seinem Werk »The literature of Political Economy«, London 1845. — Aus der sonstigen Ricardolitteratur ist hervorzuheben: **A. Adler**, *Ricardo und Carey in ihren Ansichten über die Grundrente, Leipzig 1873. —* **Ashley**, *The rehabilitation of Ricardo in »Economic Journal«, Sept. 1891. — S.* **Bailey**, *A critical Dissertation on the Nature of value. Chiefly in reference to the writings of Mr. Ricardo and his followers, London 1825. —* **Bain**, *James Mill, London 1882. —* **J. C.**

Banfield, Six letters to the Right Hon. Sir R. Peel, Bart, being an attempt to expose the dangerous tendency of the Theory of Rent advocated by Mr. Ricardo, London 1853. — Bankers Magazine (New-York) Biographical Sketches: »David Ricardo«, Vol. II (1847—48), p. 626—635. — **Berens**, Versuch einer kritischen Geschichte der Grundrente, Moskau 1868. — **Blackwoods** Edinburgh Magazine: Adam Smith and Ricardo, 1842. — **Block**, Le progrès de la Science Economique depuis A. Smith, Paris 1890. — **Th. v. Bernhardi**, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849. — Biographie universelle, Bd. 35, Paris 1862, S. 349 ff., Biographie nouvelle, Bd. 42, Paris 1863, S. 124 ff. — **Böhm-Bawerk**, Kapital und Kapitalzins, I, II. Aufl., Innsbruck 1900. — **Bonar**, Philosophy and political economy, London 1893. — **Brentano**, Die klassische Nationalökonomie, Leipzig 1888. — **Brougham**, Historical sketches of statesman who flourished in the time of George III., Philad. 1885. — **Derselbe**, Lives of men of letters in time of George III., Bd. II, London 1856. — **T. W. Butler**, A reply to a Pamphlet published by David Ricardo on Protection to Agriculture, London 1822. — **Cairnes**, Essays in Political Economy, London 1873. — **Cannan**, A history of the theories of production and distribution in english political economy from 1776—1848, London 1894. — **H. C. Carey**, Principles of Social Science, 3 vol., Philad. 1877. — **Gustav Cohn**, Nationalökonomische Studien, Stuttgart 1886, S. 641 ff.: »Lassalle und das Eherne Lohngesetz«. — **Cossa**, Histoire des doctrines économiques, Paris 1899. — **J. Craig**, Remarks on some fundamental Doctrines of Political economy, Edinburg 1844. — **Crombie**, A letter to David Ricardo, containing an Analysis of his Work, on the Depreciation of Bank Notes, London 1817. — **Mac Culloch**, Treatises and Essais on subjects connected with Economical Policy; with biographical sketches of Quesnay, A. Smith and Ricardo, Edinburgh 1853. — Dictionnaire de l'Economie politique (von Coquelin und Guillaumin), Paris 1853. Art. Ricardo von Garnier. — Nouveau Dictionnaire d'économie politique (von Léon Say und Chailley), Paris 1892. Art. Ricardo, von Vidal-Naquet. — Dictionary of Political Economy (ed. by Inglis Palgrave). Art. Ricardo, von J. D. Rogers. — Dictionary of National Biography. Art. Ricardo, von Leslie Stephan. — **Diehl**, Die Grundrententheorie im ök. System von Karl Marx, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 17. — **Derselbe**, Ueber die Frage der Einführung beweglicher Getreidezölle, ebendort Bd. 19. — **Dietzel**, Theoretische Sozialökonomie, Leipzig, S. 206 ff. — **Dunbar**, The Reaction in Political Economy in Quarterly Journal of Economics, Vol. I, Boston 1887. — Encyclopaedia Britannica, Art. »Political economy« und »Ricardo« von Ingram. — **R. de Fontenay**, Du revenu foncier, Paris 1854. — **A. Held**, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. — **Hollander**, Some unpublished letters of D. Ricardo (Quarterly Journal of Economics, Jena 1896). — **S. D. Horton**, The parity of Moneys, as regarded by A. Smith, Ricardo and Mill, London 1888. — **W. Jacob**, A letter to S. Whitbread, being a sequel to Considerations on the protection required by British Agriculture; to which are added remarks on the publications of Mr. Ricardo, London 1815. — **Jevons**, Theory of Political Economy, 3. Aufl., London 1888. — **H. Jemmet**, Observations on Mr. Ricardo's Principles of political economy and taxation. (In the Pamphleteer, Vol. XXVII, London 1813.) — **Ingram**, History of Pol. economy, Edinburgh 1888. — **R. Jones**, Essai on the Distribution of wealth, London 1831. — **Knies**, Geld und Kredit, 2 Bde., Berlin 1873/79, II. Bd., S. 317/37. — **A. M. L.**, Ricardos Exchange Remedy. — **Leckie**, Review of the proceedings of the committee of the house of Commons on banks of issue 1840. — **Derselbe**, An inquiry into the effects of the Bank restriction and the changes in the value, with an examination of the leading principles in the work on pol. ec. of D. Ricardo, 1841. — **Leser**, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie, 1881. — **James Mill**, Nekrolog Ricardos in »Morning Chronicle«, Sept. 1823, und in »Annual obituary«, 1823. — **John Stuart Mill**, Chapters on Socialism, Fortnightly Review, Vol. XXV, London 1829. — **Nicholson**, Tenant's Gain not Landlord's loss, Edinburgh 1883. — **Th. Paget**, A letter addressed to D. Ricardo, on the true principle of the late depreciation in the currency, London 1822. — **Patten**, Malthus and Ricardo, Baltimore 1889. — **Derselbe**, The interpretation of Ricardo (Quarterly Journal of Economics, April 1893). — **Derselbe**, The Development of English thought, New-York 1899, p. 303—311. — **Pinsent**, Letters to D. Ricardo in answer to his speech of the 7h of March 1821, London 1821. — **Porter**, Nekrolog Ricardos in the »Penny Cyclopaedia«, London 1823. — **Posnett**, The Ricardian theory of rent, London 1888. — **Pringsheim**, Die Ricardosche Werttheorie im Zusammenhange mit den Lehren über Kapital und Grundrente, Breslau 1883. — **De Quincey**, Logic of pol. economy, Edinburgh 1894. — **Derselbe**, Dialogues of three templars, London Magazine 1824. — **John Rae**, Contemporary Socialism, London 1891. — Remarks on certain modern theories respecting rents and prices, London 1827. — **J. S. Reynolds**, Practical Observations on Mr. Ricardo's Principles, London 1822. — **Rodbertus**, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, 2. und 3. sozialer Brief an v. Kirchmann, enthaltend eine Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie, Leipzig 1875. — **J. C. Ross**, An examination of the opinions maintained in the principles of D. Ricardo, London 1827. — **Schüller**, Die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, Berlin 1896. — **Derselbe**, Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule, Berlin 1899. — **Sinclair**, Answer to a tract recently published by D. Ricardo, on protection to Agriculture, Edinburgh 1822. — **Verrijn Stuart**, Ricardo en Marx, Haag 1890. — **Thomas Smith**, A reply to Mr. Ricardo's Proposals for an Economical Currency, London 1816. — **Th. P. Thompson**, The true theory of rent in opposition to Mr. Ricardo and others, 9th ed., London 1832. — **Derselbe**, In »the pamphleteer«, Vol. XXVII, London 1813: »An exposition of fallacies etc. — **v. Thünen**, Der isolierte Staat, Bd. 1, 1826, Bd. 2, 1850. — **C.**

H. Todd, *The unearned increment: observations on Ricardo's Theory of rent, London 1885.* — **R. Torrens**, *A Comparative estimate of the effects which a continuance and a removal of the restriction upon Cash payments are respectively calculated to produce; with strictures on Mr. Ricardo's proposal for obtaining a secure currency, London 1819.* — **Trunk**, *Geschichte und Theorie der Lehre von der Grundrente, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 6 (1866) und 12 (1868).* — **Turner**, *Considerations upon the agriculture etc. with observations on the pamphlet by D. Ricardo, entitled protection to Agriculture, London 1822.* — **West**, *Price of corn and wages of labor; with observations upon Dr. Smith's, Ricardo's und Malthus' doctrines upon these subjects, London 1826.* — **Zuckerkandl**, *Zur Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 67 ff., 158 ff., 293 ff.*

K. Diehl.

Ricca-Salerno, Joseph,

wurde am 20. IX. 1849 in Sanfratello (Sicilien) geboren, studierte in Palermo und Pavia Staats- und Rechtswissenschaften, besuchte 1877 die Berliner Universität und das damals mit dem königl. preuss. statistischen Bureau verbundene statistische Seminar. Er habilitierte sich, nach Italien zurückgekehrt, 1878 als Lehrer der Finanzwissenschaft an der Universität zu Pavia, wurde 1879 daselbst ausserordentlicher Professor der Finanzwissenschaft, ging 1880 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie an die Universität von Modena und 1891 in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Palermo.

Wie als Schriftsteller, so hat sich Ricca-Salerno auch als Dozent ausgezeichnet. Aus seiner Schule gingen u. a. Graziani und Conigliani, die zu den tüchtigsten unter den jüngeren Nationalökonomen gerechnet werden, hervor.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Sulla Teoria del Capitale, Milano 1877. — Teoria generale dei Prestiti pubblici, Milano 1879. — Storia delle Dottrine finanziarie in Italia, Roma 1881, 2a Ed. Palermo, A. Reber, 1896. (Erschien zuerst in den „Memorie della R. Accademia dei Lincei"). — La Teoria del Valore ecc. nelle stesse Memorie, Roma, 1890. — Manuale di Scienza delle Finanze, Firenze 1888. — Le Entrate ordinarie dello Stato — Finanze locali; im IX. Bd. des Trattato di Diritto Amministrativo; Milano, Societa Libraria, 1897—98. — La Teoria del Salario nella Storia delle dottrine e di Fatti economici, Palermo, A. Reber, 1900.

b) in Zeitschriften und periodischen Werken und zwar: 1. im Giornale degli Economisti: Del Salario e delle sue leggi (1879). Oggetto e compito della Scienza delle Finanze (1879). Nuove dottrine sistematiche nella Scienza delle Finanze (1887). — Le dottrine finanziarie in Inghilterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII (1888). Protezionismo e libero scambio nei paesi vecchi e nei nuovi (1891). — 2. Im Annuario delle Scienze giuridiche politiche e sociali (hrsg. von C. F. Ferraris) 1880—84: La legge del Bilancio. — Dell' Imposta sul Reddito. — L'assicurazione degli operai. — Di alcune quistioni speciali del Debito pubblico. — 3. Im Archivio di Statistica: L'ordinamento dell' Imposta fondiaria in Italia (1882). — 4. Im Bulletin de l'Institut international de Statistique: La Depressione industriale in Europa e negli Stati Uniti di America (1886). — Il Debito pubblico in Europa e negli Stati Uniti di America (1888). — 5. In der Nuova Antologia: La legislazione internazionale del lavoro (1890). — La trasformazione storica dei tributi in Europa e in America (1891). — La Quistione delle otto ore di lavoro in Inghilterra (1891). — Le controversie del Socialismo in Inghilterra (1891). — Le Riforme tributarie in Prussia (1891). — La Quistione bancaria in Inghilterra (1892). — Il Servizio di Tesoreria e le Banche (1892). — 6. Im Finanzarchiv (hrsg. von Schanz): Die Reform der indirekten Steuern in Italien (I. Bd.). — Die neue Regelung der Grundsteuer in Italien (II. Bd.). — 7. Im Circolo Giuridico: Sullo stato presente della Economia Politica (1892).

Sowohl in den hier genannten Zeitschriften wie auch in anderen finden sich noch kleinere Abhandlungen aus Ricca-Salernos Feder, die jedoch hier zu nennen zu weit führen würde.

Vgl. über Ricca-Salerno: v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891. Cf. vor allem S. 54 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3. ed., Milano 1892. Cf. vor allem S. 525.

Red.

Ricci, Lodovico,

geboren im Herzogtum Modena 1742, studierte im dortigen Jesuitenkollegium und wurde 1772 vom Herzog Franz III. wegen seiner Auszeichnung in Verwaltung öffentlicher Aemter in den Ritterstand erhoben. Im Jahre 1784 erhielt er den Auftrag, das Gemeindearchiv zu Modena zu ordnen und einen Plan für die Reform der wohlthätigen Stiftungen seines Vaterlandes auszuarbeiten. Bis 1796 bekleidete Ricci dann eine Stelle im obersten Verwaltungsrate, wurde 1797 Finanzminister der Cisalpinischen Republik und starb in Modena im Jahre 1799.

In dem oben erwähnten Plane Riccis über die Reform der wohlthätigen Stiftungen Modenas (Sulla riforma etc. s. u.) behandelt er nach Pecchio (Coquelin s. u., S. 534) das Thema der Armenpflege und der Wohlthätigkeitsanstalten in einer solchen generellen Weise, dass dem Werke ein allgemeines und dauerndes Interesse innewohnt. Nach Ingram (s. u.) schildert er in diesem Werke eingehend die üblen Folgen einer unterschiedslosen Beihilfe, welche sowohl eine Vermehrung des Elendes nach sich ziehe, das sie entfernen wolle, als den

sittlichen Charakter der Bevölkerung erniedrige. Insbesondere legt er die mit Wöchnerinnenhospitalen und Findelhäusern verknüpften Missbräuche dar. Bei diesen Ausführungen zeigt sich Ricci in Bezug auf die Bevölkerungslehre als ein Vorläufer von Malthus (s. a. Kautz II, S. 283), wie letzterer ist er ein Gegner irgend welcher staatlichen Fürsorge zu Gunsten der Armen, welche seiner Meinung nach am besten der freiwilligen Privatwohlthätigkeit zu überlassen sind. Auch Blanqui (s. u.) nennt Ricci den Repräsentanten der Ideeen Godwins und Malthus' in Italien. Nach dem kompetenten Urteile seines Landsmannes Cossa (s. Cossa-Moormeister, S. 158) würde Ricci vielleicht auch unter den Finanzwirtschaftsschriftstellern eine hervorragende Stellung einnehmen, wenn sein den Historikern der politischen Oekonomie ganz unbekanntes Werk: Dei tributi, 1785, veröffentlicht worden wäre.

Das von Lodovico Ricci über die Reform der Wohlthätigkeitsanstalten veröffentlichte Werk lautet: Sulla riforma degli Istituti pii della città di Modena, Modena 1787 (VII. 221). — Ausserdem führt Bodio in den „Annali di Statistica", Roma 1889, S. 46 noch folgendes Werk von ihm auf: Corografia dei territori di Modena, Reggio e degli altri Stati già appartementi ala Case d'Este, Modena 1788.

Vgl. über Lodovico Ricci: A. Setti, Lodovico Ricci e la beneficenza pubblica nel secolo scorso (Nuova Antologia, 1880). — Ristampata da P. Custodi nella racolta degli Economisti Italiani. Parte Moderna. Tomo XLI. Compendiato da A. Ferlini, Bologna 1862. — Oettinger, Moniteur des dates, Bd. 4, Dresden 1867. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Paris 1853, II. tome, S. 533, 534. — J. A. Müller, Chronologische Darstellung der italienischen Klassiker der Nationalökonomie etc., Pesth 1820, S. 56. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 383. — Cossa, Introduzione allo Studio dell' Economia Politica, 3a ed., Milano 1892, S. 188, 189. — Derselbe, Saggio di Bibliografia della opere economiche Italiane anteriori al 1849. (Giornale degli Economisti 1892, Roma.) — Derselbe (übersetzt von Moormeister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880, S. 158. — Ingram (übersetzt von Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 102, 103. — Blanqui, Histoire de l'Economie politique en Europe, Paris 1882, S. 475. — v. Mohl, Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften, Erlangen 1850, I, S. 236.

Schmidt.

Riedel, Adolf Friedrich Johann,

geb. zu Biendorf bei Doberan am 5. XII. 1809, habilitierte sich 1832 als Privatdozent der Berliner Universität, wurde 1836 ausserordentlicher Professor daselbst, als welcher er Kollegien über Staatswissenschaften las, 1838 Vorstand des Geheimen Ministerialarchives. Von 1849—1855 trat er im parlamentarischen Leben auf, wurde 1851 von der Akademie der Wissenschaften zu ihrem Mitgliede ernannt und 1868 zum „Historiographen der Brandenburgischen Geschichte". Er starb zu Berlin am 8. IX. 1872.

Von seinen staatswissenschaftlichen und historischen Schriften seien die nachfolgenden genannt: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250 oder historische Beschreibung der brandenburgischen Lande und ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse um diese Zeit. (Preisschrift), 2 Teile, Berlin 1831—32. — Diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer angrenzenden Länder, 1. Teil, Berlin 1833. — Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechtes der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern, 3 Bde., Berlin 1837—39. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaft, 3 Bde., Berlin 1838, 1839 und 1842. — Codex diplomaticus Brandenburgensis, oder Geschichte der Städte, Klöster, adligen Familien, Burgen und Schlösser der Mark Brandenburg. Sammlung von Urkunden und Chroniken. 36 Quartbände und 5 Regist., Berlin 1838—1869. — Nachricht von der Auffindung alter Handschriften des ehemaligen Domkapitels zu Havelberg. Aus dem „Serapeum", Leipzig 1840. — Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das luxemburgische Haus, 1840. — Geschichte der auf Befehl Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. wiederhergestellten Klosterkirche des ehemaligen Dominikanermönchsklosters zu Neu-Ruppin. Hrsg. von Dr. Kampe, Neu-Ruppin 1842. — Die Domänen und Forsten, Gruben, Hütten und Salinen des preussischen Staates, Berlin 1849. — Zehn Jahre aus der Geschichte der Ahnherren des preussischen Königshauses. Das Aufsteigen des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur kurfürstlichen Würde und zur Reichsstatthalterschaft in Deutschland, Berlin 1851. — Graf Rudolf von Habsburg und Burggraf Friedrich von Nürnberg in ihren Beziehungen zu einander, Berlin 1853. — Die Ahnherren des preussischen Königshauses bis gegen Ende des 13. Jahrh., Berlin 1854. — Geschichte des preussischen Königshauses, 2 Bde., Berlin 1861. — Die Verbindung der Stadt und Herrschaft Teupitz mit dem brandenburgisch-preussischen Staate, 1862. — Die Geschichte des schlossgesessenen adligen Geschlechtes von Bismarck bis zur Erwerbung von Crevese und Schönhausen, 1866. — Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866. — Ueber die Pflege des Obstbaumes in der Mark Brandenburg, Berlin 1871.

Riedel war ferner thätig bei der Gründung der „Märkischen Forschungen" 1841, hrsg. von dem Vereine f. Geschichte der Mark Brandenburg, wie auch der „Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde", 1864.

Vgl. über Riedel: Allg. deutsche Biographie, Bd. 28, S. 514. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 908.

Josef Stammhammer.

Rinderpest

s. Viehseuchen.

Ringe

s. Unternehmerverbände.

Rittergut.

1. Begriff und Wesen des R. 2. Die Vorrechte der R. 3. Die Beseitigung der Vorrechte.

1. Begriff und Wesen des R. Man gebraucht heute oft das Wort Rittergut gleichbedeutend mit »grossem Landgut«. Dieser Sprachgebrauch kann jedoch selbst für die Neuzeit, wo, wie wir sehen werden, die rechtlichen Vorzüge der Rittergüter mehr und mehr geschwunden sind, nicht als korrekt angesehen werden, am wenigsten aber für die Vergangenheit. Denn erstens waren (auch vom landesherrlichen Besitz abgesehen) die Rittergüter früher keineswegs die einzigen grossen Güter, indem namentlich die Kirche sehr grossen Grundbesitz hatte. Zweitens liegt das Wesen des historischen Rittergutes nicht in der Ausdehnung des Areals. Als grosse Landgüter schlechthin können die Rittergüter im wesentlichen nur im Osten Deutschlands gelten und auch hier der Hauptsache nach erst seit dem Ausgange des Mittelalters.

Der historische Sprachgebrauch sieht in dem Worte Rittergut nur einen rechtlichen Begriff. Es ist ein mit bestimmten Vorrechten ausgestatteter Besitz. Diese Vorrechte sind in den einzelnen Territorien sehr verschieden, und auch innerhalb desselben Territoriums haben oft nicht alle Rittergüter die gleichen Privilegien. Als allgemeinste Vorzüge lassen sich die Bevorzugung bei der Besteuerung und die Landstandschaft bezeichnen. Jedoch zeigt sich auch hier wiederum die Mannigfaltigkeit des Rechts der Rittergüter, insofern nämlich in vielen Territorien zwei Klassen von ritterlichen Besitzungen, Rittersitze, d. h. Besitzungen, die mit Burgen versehen sind, und einfache Rittergüter unterschieden werden, von denen nur die erstere das Recht der Landstandschaft hat und sie auch bei der Besteuerung noch mehr als die zweite bevorzugt ist. Wenigstens für eine grössere Zahl deutscher Territorien ist diese Unterscheidung nachweisbar.[1] Auch die Verbindung, in der so die ritterlichen Vorrechte mit den Burgen stehen, beweist, dass man nicht Rittergut als grosses Landgut auffassen darf. Ihre Erklärung finden die Vorrechte der Rittergüter in der militärischen Stellung des Rittertums. Sie sind teils Entschädigung für die ihm obliegende Pflicht des Reiterkriegsdienstes; teils beruhen sie auf der Anerkennung der militärischen Wichtigkeit der Ritterburgen.[1] In ersterer Beziehung darf man wohl annehmen, dass es sich ursprünglich um persönliche Vorrechte der Ritterbürtigen handelt, welche erst im Laufe der Zeit verdinglicht worden sind. Wohl in allen Territorien sind, früher oder später, Rittergutsmatrikeln (vielfach »Landtafel«, »Ritterzettel« genannt) eingeführt worden. Die Eintragung in diese war die Voraussetzung dafür, dass eine Besitzung die Vorrechte der Rittergüter genoss. Die Grundsätze, die bei der ersten Aufstellung der Matrikeln massgebend waren, sind erst zum kleinen Teil erforscht.

2. Die Vorrechte der R. Die wichtigsten Vorrechte, Landtagsfähigkeit und Bevorzugung bei der Besteuerung, sind schon genannt. In letzterer Beziehung ist zwischen der alten landesherrlichen Steuer — Bede, Schatz — und der landständischen zu unterscheiden. Von jener sind sie ganz frei (s. d. Art. Bede oben Bd. II S. 535 ff. und Grundsteuer oben Bd. IV S. 919): gestritten wird nur darüber, ob die neuen Erwerbungen der Ritterschaft auch Bedefreiheit beanspruchen dürfen, was im Laufe der Zeit mehr und mehr verneint wird. Bei der landständischen Steuer geniessen die Rittergüter zwar eine sehr weitgehende, aber doch keine vollständige Steuerfreiheit. Meistens verhält es sich nämlich so, dass das unmittelbar zum Rittergut gehörige Areal frei bleibt, während das von abhängigen Bauern bewirtschaftete (von der Bede freie) Land mehr oder weniger der Besteuerung unterworfen ist. Ferner wird den Inhabern von Rittergütern Zollfreiheit (für die eigenen Produkte resp. den eigenen Bedarf), Freiheit von der Einquartierungslast, von dem landesherrlichen Jagdregal (in der Regel freilich nur in beschränkter Weise), von den Landfronden, den Bannrechten zugestanden. In Rechtsstreitigkeiten haben sie (im einzelnen in verschiedener Begrenzung) den Vorzug des Gerichtsstandes vor dem Landesherrn. Auch von den Gemeindelasten sind sie mehr oder weniger frei. Doch gehört es keineswegs zum Wesen des historischen Rittergutes, dass es ausserhalb der Dorfgemeinde steht; es ist vielmehr regelmässig Glied der Gemeinde resp. ihr übergeordnet. Der Freiheit von jenen Pflichten entspricht der Besitz gewisser Rechte, z. B. der Freiheit von dem Jagdregal das ritterliche Jagdrecht, der

[1] G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 159 ff. und S. 206 ff.

[1] Näheres hierüber s. oben Bd. I S. 48 (Art. Adel).

Freiheit von den Bannrechten das Mühlenbannrecht und die Braugerechtigkeit der Rittergüter. In sehr vielen Territorien haben nur Ritterbürtige die Befugnis zum Erwerb von Rittergütern, und mitunter hat sich dieses Recht sogar zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht verdichtet. In den Territorien, in welchen Nichtritterbürtige Rittergüter erwerben dürfen, steht ihnen doch nicht die Ausübung aller Vorrechte der Rittergüter zu, so namentlich nicht die der Landstandschaft und des Jagdrechts. Nicht zum Begriff des Ritterguts kann man den Besitz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit rechnen, da einerseits keineswegs alle Rittergüter sie haben und andererseits die Mehrzahl der grundherrlichen Gerichte nicht in der Hand der Ritterbürtigen, sondern der Kirche und der Landesherren ist. Doch haben immerhin sehr viele Rittergüter Gerichtsbarkeit über die abhängigen Bauern besessen, in den einzelnen Landschaften Deutschlands in verschiedener Zahl. Am verbreitetsten ist die grundherrliche Gerichtsbarkeit und, mit ihr verbunden, die Polizeistrafgewalt der Rittergüter im Osten Deutschlands, im kolonisierten Slawenland gewesen. Hier erhielt sie seit dem 16. Jahrhundert noch erhöhte Bedeutung, indem einmal die grundherrliche Gewalt durch landesherrliche Konzessionen eine Erweiterung erfuhr und sodann infolge der durch die Reformation herbeigeführten Säkularisationen Landesherren und Ritterschaften einen grossen Teil des bisherigen Kirchengutes an sich zogen, so dass jetzt für diese Gegenden im allgemeinen wohl der Satz gelten konnte, dass (abgesehen von den landesherrlichen Domänen) die Rittergüter die Güter mit grund- resp. gutsherrlicher Gerichtsbarkeit seien. Aus der erwähnten seit dem 16. Jahrhundert eintretenden Erweiterung der grund- resp. gutsherrlichen Gewalt erklären sich die umfangreichen Frondienste der abhängigen Bauern. Sie fehlen auch in Altdeutschland nicht, sind aber hier weniger bedeutend. Die wichtigsten Leistungen der abhängigen Bauern in Altdeutschland sind Zinse und Abgaben beim Besitzwechsel (wie dem Todfall). — Seit der Bildung von Kreisverbänden, also in Brandenburg-Preussen seit dem 17. Jahrhundert, tritt zu dem Recht der Landstandschaft das der Kreisstandschaft.

Gewisse Güter, deren Inhaber ebenso wie die der Rittergüter zum Reiterkriegsdienst verpflichtet sind, haben doch von den wichtigsten Vorrechten der Rittergüter das eine, die Landstandschaft, gar nicht und auch die Steuerfreiheit nicht in dem Masse wie jene. Es sind dies die Besitzungen, welche »Freigüter« (von der Freiheit von der Bede so bezeichnet), »Sattelgüter« genannt werden. Aus dem alten Ordenslande Preussen lassen sich wohl die sogenannten »kölmischen Güter«, wenn man von ihrem besonderen Ursprung absieht, in gewissem Sinne hierhin rechnen.

3. Die Beseitigung der Vorrechte. Im vorstehenden ist das historische Rittergut, d. h. das Rittergut, wie es im wesentlichen bis zur Wende des 18. Jahrhunderts bestand, geschildert. Nun hatte schon der Staat des Absolutismus mit wichtigen Sonderrechten (z. B. dem Indigenatsrecht) aufgeräumt, und er hatte auch bereits in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eingegriffen. Aber gerade die specifischen Rittergutseigenschaften hatte er bestehen lassen. Von Umwandlungen in dieser Beziehung liessen sich nur etwa die Einführung von Ritterpferdegeldern[1]) (statt des bisher geforderten Reiterkriegsdienstes) und die praktische Ignorierung der landständischen Verfassung, die doch in der Theorie meistens fortbestand (weshalb auch die Landstandschaft der Rittergüter juristisch ihre Bedeutung behielt), nennen. Im übrigen hat jedenfalls erst das 19. Jahrhundert das historische Rittergut in seinen wesentlichen Eigenschaften beseitigt. Die betreffenden Massregeln sind zum grossen Teil schon in anderen Artikeln des Handwörterbuchs dargestellt worden. Vgl. die Artt. Bauernbefreiung (oben Bd. II, S. 343 ff.), Grundbesitz (Bd. IV, S. 793 ff.), Grundsteuer (Bd. IV, S. 922 ff.), Jagd und Jagdrecht (Bd. IV S. 1299 ff. u. 1304 ff.), Steuer. Wir heben hier nur einige Momente hervor, welche den Charakter des historischen Rittergutes am unmittelbarsten berühren, nämlich: die Beseitigung der Kreis- und Landstandschaft, die der Steuerfreiheit und die Regelung des Verhältnisses der Rittergüter zu den Dorfgemeinden.

A. In der Zeit des Absolutismus hatte, wie angedeutet, die Landstandschaft keine erhebliche Bedeutung. Im 19. Jahrhundert wurden die ständischen Einrichtungen jedoch wieder aufgefrischt. So erging in Preussen — um das namhafteste Beispiel zu wählen — das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, welches denselben eine feste Organisation gab. Da es die Provinzialversammlungen aus den vier Ständen der Fürsten (und Standesherren), der Ritterschaft, der Städte und

[1]) Zur Ergänzung der bekannten Nachrichten aus verschiedenen Territorien über diesen Punkt (vergl. z. B. Histor. Zeitschr. 64, S. 216 ff.) sei hier noch verwiesen auf die anonyme Publikation: Aktenmässige Beiträge zur Geschichte des Lehndienstes in den Ländern Jülich und Berg, in L. v. Ledeburs allg. Archiv für die Geschichtskunde des preussischen Staates, Bd. 3. Berlin 1830.

der Landgemeinden bestehen liess, so erhielt damit die Landstandschaft der Rittergüter neue Wichtigkeit. Die gleiche Wirkung hatten die in den Jahren 1825—1828 für die einzelnen Provinzen erlassenen Kreisordnungen. Es ist jedoch nicht mehr — wenigstens begrifflich (wenngleich thatsächlich meistens Uebereinstimmung herrscht) — das historische Rittergut, auf dem jetzt die Land- und Kreisstandschaft ruht, sondern es wird jetzt im wesentlichen Rittergut mit grossem Landgut identisch gefasst. Es wird ein geringstes Mass verlangt, das ein Rittergut behalten muss, um noch ferner die Rechte eines Rittergutes zu geniessen.[1]) Eine vollständige Umwandlung brachten die Kreisordnung von 1872 und die Provinzialordnung von 1875 (mit den Nachträgen von 1881—1889). Die neue Provinzialordnung hat das Princip der ständischen Gliederung für die unmittelbare Bildung der Provinziallandtage gänzlich verlassen und es nur insofern noch mittelbar beibehalten, als die Kreistage die Wahlen zum Provinziallandtage vornehmen und diese selbst auf ständischer Gliederung, wenigstens auf Interessengruppen — Grossgrundbesitzer, Städte, Landgemeinden — beruhen. Das Kriterium der Zugehörigkeit zum Verbande der grossen Grundbesitzer besteht aber nicht etwa in der Eintragung in eine Rittergutsmatrikel, sondern der Hauptsache nach in der Entrichtung eines Betrages von mindestens 75 Thalern an Grund- und Gebäudesteuer. Güter, welche nicht diese Qualifikation besitzen, gehören zum Wahlverband der Landgemeinden, auch wenn sie alte Rittergüter sind.[2]) Damit ist an die Stelle des Rittergutes im historischen Sinne des Wortes der Grossgrundbesitz getreten.

B. In den westlichen Provinzen, welche der preussische Staat seit dem Wiener Frieden besitzt, war schon vorher das französische Grundsteuerkataster mit seiner jede Exemption beseitigenden Gesetzgebung eingeführt worden, resp. es hatte für neue Grundsteuereinrichtungen als Muster gedient. Die Sonderstellung der Rittergüter betreffs der Grundsteuer in den östlichen preussischen Provinzen wurde durch das G. v. 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, beseitigt. In diesem Zusammenhang mag auch der Güter der Standesherren gedacht werden, die durch die Mediatisierungen am Anfang des 19. Jahrhunderts eine ähnliche (nur noch vorteilhaftere) Stellung wie die Rittergüter erhalten hatten. Die Grundsteuerfreiheit der Standesherren ist in Preussen im Jahre 1893 aufgehoben worden (gegen Entschädigung).

C. Wie früher erwähnt, stand das historische Rittergut keineswegs ausserhalb der Dorfgemeinde. Wohl aber besassen sehr viele — im östlichen Deutschland die meisten — Rittergüter die Herrschaft über abhängige Bauernwirtschaften; — nicht alle, da, wie ebenfalls bemerkt, viele Rittergüter ohne jede grundherrliche Gerichtsbarkeit waren. Nun wurden am Ende des 18. resp. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Bauernbefreiung und die Regulierungen einerseits die Unfreiheit und die privatrechtliche Abhängigkeit der bäuerlichen Besitzer von dem Grund- resp. Gutsherrn aufgehoben und andererseits die Landgemeinden aus dem gutsherrlichen Verbande ausgeschieden. Durch die Regulierungen entstanden somit der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsgebiet und die Landgemeinde als besonderer Kommunalverband.[1]) Aber damit waren die öffentlichen Rechte des Gutsherrn über die Landgemeinde nicht beseitigt worden. Der Gutsherr blieb nach wie vor die Ortsobrigkeit nicht bloss für seinen Gutsbezirk, sondern auch für die Landgemeinde, die früher zu der Gutsherrschaft gehört hatte. Am Rhein und in Westfalen enthob jedoch schon die französische und die ihr analoge Gesetzgebung der Gebiete von Berg, Hessen und des Königreichs Westfalen die Rittergüter sowohl der bürgerlichen als der Polizeistrafgerichtsbarkeit. In den 6 östlichen Provinzen dagegen blieb die Gerichtsbarkeit der Gutsherren einstweilen bestehen, bis die V. v. 2. Januar 1849 und das G. v. 26. April 1851 die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen und zugleich den eximierten Gerichtsstand der Rittergüter aufhoben. Die gutsherrliche Polizeiverwaltung wurde sogar erst durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 beseitigt. Landgemeinden und Gutsbezirke wurden jetzt als Ortspolizeibezirke in den Amtsbezirken vereinigt und in dem Amtsbezirke einem Amtsvorsteher die Handhabung der Ortspolizei als Ehrenamt übertragen.

So ist denn heute die einzige rechtliche Einrichtung, welche noch an das alte Rittergut erinnert, der selbständige Gutsbezirk. Aber gerade sie hängt mit dem historischen Rittergute nicht unmittelbar, sondern nur

[1]) S. die Zusammenstellung in dem unten anzuführenden Werke von Meitzen, I, S. 540.

[2]) Vgl. hierzu E. v. Meier in F. v. Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. (Leipzig 1890), S. 1189ff. und 1205ff.

[1]) In den östlichen Provinzen Preussens sind freie Landgemeinden dadurch überhaupt erst geschaffen worden (abgesehen von den sog. kulmischen oder kölmischen Dörfern im ehemaligen Ordenslande Preussen), im übrigen Deutschland wenigstens sehr viele Landgemeinden dadurch frei geworden.

insofern zusammen, als das letztere gleichfalls von manchen oder auch allen Lasten der Dorfgemeinde befreit war (jedoch nicht getrennt neben ihr stand). Uebrigens ist die Zahl der selbständigen Gutsbezirke, wie das schon in dem Gesagten angedeutet ist, nach den Landesteilen sehr verschieden.[1]) In der Rheinprovinz fehlen sie ganz; in Westfalen kommen sie nur vereinzelt vor; auch in Hessen-Nassau und in Hannover sind sie ohne grosse Bedeutung. Die meisten Rittergüter befinden sich hier im Gemeindeverbande. Der eigentliche Standort der selbständigen Gutsbezirke sind die östlichen Provinzen. In der letzten Zeit hat sich aber auch in diesen ihre Zahl etwas vermindert und wird sich weiter vermindern, nachdem durch die Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891 die Einbeziehung von selbständigen Gutsbezirken in die Landgemeinden noch erleichtert worden ist. Da nun im Laufe des 19. Jahrhunderts die rechtlichen Einrichtungen, welche dem historischen Rittergute seinen Charakter gegeben hatten, beseitigt worden sind (abgesehen etwa von dem Institute des selbständigen Gutsbezirks, welches die Neuzeit aus reinen Zweckmässigkeitsgründen in gewissem Umfange bestehen lässt), so ist es verständlich, weshalb sich jetzt der Sprachgebrauch des Wortes Rittergut ändert, weshalb man damit mehr und mehr einfach das grosse Landgut zu bezeichnen sich gewöhnt.

Litteratur: *Ueber das Erbrecht an Rittergütern ist das Erforderliche in den Artt. Adel, Anerbenrecht (oben Bd. I S. 45 ff. bezw. S. 328 ff.), Erbrecht, Fideikommisse (oben Bd. III S. 665 ff. bezw. S. 880 ff.) bereits gesagt worden. Im übrigen ist für die Litteratur über Rittergüter auf die Darstellungen des deutschen Privatrechts (woselbst auch ältere Litteratur notiert ist) zu verweisen, namentlich auf Beseler, Eichhorn, Gerber, Stobbe. Von Specialuntersuchungen wären etwa zu nennen:* **G. v. Below,** *Zur Entstehung der Rittergüter, in: Territorium und Stadt, S. 95 ff., München und Leipzig 1900. —* **Derselbe.** *Der Osten und der Westen Deutschlands (der Ursprung der Gutsherrschaft), ebenda S. 1 ff. —* **Bornhak,** *Die Entstehung des Rittergutsbesitzes in den Ländern östlich der Elbe, Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 26, Göttingen 1886. —* **W. von Brünneck,** *Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreussen (I. Die kölmischen Güter. II. Die Lehngüter. 1. Abteilung: Das Mittelalter), Berlin 1891—1895. —* **Friedrich Bülau,** *Die Rittergüter und ihre Stellung zu Staat und Gemeinde (mit besonderer Rücksicht auf Sachsen-Weimar-Eisenach), Leipzig 1857. —* **F. Frensdorff,** *Die Lehnsfähigkeit der Bürger. Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-histor. Klasse, 1894, Nr. 4. —* **F. J. Haun,** *Bauer und Gutsherr in Kursachsen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, Strassburg 1891. Vgl. dazu Jahrb. f. Nat. und Stat. 58, S. 604. —* **A. von Haxthausen,** *Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen, Königsberg 1839. —* **F. Keil,** *Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens, Leipzig 1890. —* **Edgar Loening,** *Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preussens, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 58, S. 161 ff. —* **A. Meitzen,** *Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. 5 Bde. (vgl. besonders I, S. 17 ff., S. 581 ff.; IV, S. 477 ff.), Berlin 1868—1894. —* **K. Fr. Bauer,** *Alphabetischer Nachweis des in den preussischen Staaten mit Rittergütern angesessenen Adels, Berlin 1857. —* **Derselbe,** *Handmatrikel der in sämtlichen Kreisen des preussischen Staats auf Kreis- und Landtagen vertretenen Rittergüter, Berlin 1857. —* **Vogel,** *Bemerkungen über die historischen Grundlagen für die Steuerfreiheit der Rittergüter im Königreich Sachsen, Leipzig 1843. Vgl. auch* **F. v. Raumer,** *Vermischte Schriften, Bd. III, Leipzig 1854, S. 54 ff.*

G. v. Below.

[1]) Vgl. E. v. Meier a. a. O., S. 1178.

Robbenfang

im Behringmeere.

Die Pelzrobben (phoques à fourrure, fur seals) sind Wandertiere, die im Frühjahr nach Norden ziehen und an Inseln oder einsamen Küsten ans Land gehen. Dort werfen die trächtigen Weibchen ihre Jungen (meist drei), säugen sie und ziehen sie auf. Seitdem in den antarktischen Inseln ihre Zahl durch Raubwirtschaft ausserordentlich sich verringert hat, finden sie sich jetzt noch in unzähligen Massen im Stillen Ocean. Den Winter verbringen sie in dessen südlichen Teilen, von Februar an begeben sie sich auf die Wanderschaft und suchen die Inseln des Behringmeeres, vor allem die zu Alaska gehörigen Pribyloff-Inseln (St. Paul- und St. Georg-Insel) und, wenn auch in geringeren Massen, die Kommandeur-Inseln (Behring- und Kupfer-Insel) vor den Küsten Kamtschatkas auf. Dort bleibt die ganze Gesellschaft während der Sommermonate, um im Herbst wieder zurückzukehren. Ein rationeller Betrieb des Robbenfangs kann nur stattfinden, während die Tiere an Land sich befinden. Nur hier können die Männchen von den Weibchen unterschieden werden. Durch den Fang der auf der Hin- und Rückfahrt trächtigen Weibchen wird aber die Nachzucht gefährdet. Auch werden bei der Robbenjagd auf dem Meere die überaus wertvollen Felle der Tiere so häufig beschädigt, dass zahlreiche Tiere ohne jeden Nutzen getötet werden. Auf dem Lande erfolgt der Robbenschlag in der Weise, dass die ausgewachsenen, aber noch nicht begattungsreifen Männchen ausgesondert, in Zügen von 2000—3000 Stück zusammengetrieben und dann in Grup-

pen von 20—30 Stück mit Knütteln betäubt und totgestochen werden. Die Felle werden sofort abgezogen, eingesalzen und zum grössten Teile nach London verfrachtet, wo sie zu den Robbenpelzen (seal-skin) verarbeitet werden.

Bald nach der Entdeckung der Pribyloff-Inseln (1786, 1787) bildete sich in Russland eine Gesellschaft zum Betrieb des Robbenfangs. Sie wandelte sich 1799 in die Russisch-Amerikanische Kompagnie um, zu deren Teilnehmern Mitglieder der höchsten Aristokratie und selbst des kaiserlichen Hauses gehörten. Mit einem Kapital von 1240000 Rubel begründet und von der Regierung mit Privilegien und Monopolen ausgestattet, erzielte sie ausserordentliche Gewinne, so dass sie durchschnittlich 30% Dividende verteilen konnte. Um ihr den Alleinbetrieb zu sichern, wurde durch Ukas vom 16. September 1821 allen nicht russischen Schiffen der Zugang zu einer Meereszone verboten, welche von der Behringstrasse bis zu dem 51° nördlicher Breite reichte und die Aleuten und Kurilischen Inseln bis zur Südspitze der Insel Urup im Umkreis von 100 italienischen Meilen umgab.

Es ist zwar ein allgemein anerkannter Satz des Völkerrechts, dass die Küstengewässer der Staatsgewalt des Küstenstaats unterstehen und dass demnach der Küstenstaat ihre Benutzung zum Fischfang, zur Schiffahrt etc. seinen Angehörigen vorbehalten kann. Allerdings hat sich über die Grenzen der Küstengewässer ein solcher allgemein anerkannter Rechtssatz nicht gebildet. Wurden auch in früheren Jahrhunderten diese Grenzen ausserordentlich weit auszudehnen gesucht, nahmen auch manche Staaten die Alleinherrschaft über ganze Meere in Anspruch, so hat doch seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts sich das Recht dahin festgestellt, dass die Staatsgewalt jedenfalls nicht weiter reicht, als die Gewässer von der Küste aus beherrschbar sind, und vielfach ist die Grenze in Verträgen auf drei Seemeilen (60 auf einen Breitegrad) bestimmt worden. Der Ukas von 1821 stand hierzu in vollem Gegensatz und die zunächst beteiligten Staaten, England und die Vereinigten Staaten, erhoben auch sofort Widerspruch dagegen. Russland musste seine Berechtigung anerkennen. In den mit den Vereinigten Staaten am 27. April 1824 und mit England am 28. Februar 1825 abgeschlossenen Verträgen wurde von Russland der Anspruch, dass das Behringmeer ein mare clausum sei und ausschliesslich unter russischer Staatsgewalt stehe, aufgegeben. Das Recht der Amerikaner wie der Engländer, in dem ganzen Stillen Ocean, von dem das Behringmeer nur einen Teil bildet, Schiffahrt und Fisch- und Robbenfang zu betreiben, ward uneingeschränkt anerkannt. Der mit England abgeschlossene Vertrag wurde später mehrfach bestätigt (Verträge vom 11. Januar 1843 Artikel 12, vom 30. März 1856 Artikel 32, vom 12. Januar 1859 Artikel 19). Trotzdem vermochte die Russisch-Amerikanische Kompagnie, die mit grossen Privilegien ausgestattet war, thatsächlich ihr Monopol aufrecht zu erhalten. Obgleich sie eine hohe Abgabe an den Staat zu zahlen hatte und die Verwaltungskosten sehr beträchtlich waren, so konnte sie doch in den Jahren 1821—1841 eine Dividende von 55%, in den Jahren 1841—1861 eine Dividende von 45% durschschnittlich im Jahre verteilen. Jedoch liefen ihre Privilegien mit dem Jahre 1861 ab und die russische Regierung weigerte sich, sie zu erneuern, da sie damals schon in Unterhandlung mit den Vereinigten Staaten wegen Verkaufs von Russisch-Amerika (Alaska) stand. Durch Vertrag vom 30. März 1867 trat Russland Alaska mit den Pribyloff-Inseln und den Aleuten an die Union gegen Zahlung einer Summe von 7200000 $ in Gold ab. Die Behring- und Kupfer-Inseln blieben dagegen im Besitze Russlands. Doch ist der Robbenfang auf diesen Inseln ein weit geringerer als auf den Pribyloff-Inseln. Nach einer von den russischen Behörden gemachten Zusammenstellung wurden im Jahre 1885 getötet auf den Pribyloff-Inseln 100000, auf den Behring- und Kupfer-Inseln 45000 und auf der zu Russland gehörigen Robbeninsel im Ochotskischen Meer 4000 Robben.

Der Russisch-Amerikanischen Kompagnie wurde bis zur Uebergabe Alaskas der Fortbetrieb ihrer Unternehmungen gestattet. Hatte sie in ihrem eigenen Interesse, um die Erhaltung des Robbenbestandes zu sichern, den Robbenfang nur in bestimmten Monaten ausgeübt und die Tötung von Weibchen verboten, so griff nun eine Raubwirtschaft um sich, die die Vernichtung der Robben herbeizuführen drohte. So betrug die Zahl der getöteten Robben auf den Pribyloff-Inseln 1867 40000, 1868 aber 242000, 1869 87000; auf den Behring- und Kupfer-Inseln 1867 4000, 1868 12000, 1869 21000, 1870 27000 Stück. Die Erfahrung in anderen Gegenden hat gezeigt, dass durch einen derartigen regellosen Betrieb die Robben sehr bald ausgerottet oder vertrieben werden. Während früher auf den Südsee-Inseln, den Falkland-Inseln und den Küsten Chiles und Südafrikas der Robbenfang ein sehr einträgliches Unternehmen war, sind sie von dort jetzt fast ganz verschwunden und nur wenige Tausende werden noch im Jahre getötet. Um den Robbenbestand zu erhalten und der Raubwirtschaft Einhalt zu thun, erteilten die Vereinigten Staaten im

Jahre 1870 einer neugebildeten Gesellschaft, der Alaska Commercial Company, welche die Einrichtungen der Russisch-Amerikanischen Kompagnie angekauft hatte, das alleinige Recht, auf den Pribyloff-Inseln den Robbenfang auszuüben, und 1871 wurde ihr auch von der russischen Regierung dies Recht für die Behring- und Kupfer-Inseln gegeben. Im Jahre 1876 gelang es der Gesellschaft durch den mächtigen Einfluss, den ihre Direktoren im Kongress zu Washington ausübten, eine Verlängerung ihrer Privilegien zu erhalten. Dafür aber wurde die Zahl der Robben, die jährlich auf den Pribyloff-Inseln getötet werden dürfen, auf 100 000 beschränkt. Die Gesellschaft hat eine jährliche Abgabe von 55 000 $ und von jeder Robbe 2 $ 62 c. zu zahlen. Sie zahlt durchschnittlich jährlich 315 000 $ an die Vereinigten Staaten, so dass der Kaufpreis, den die Vereinigten Staaten für das gesamte Alaska gezahlt haben, von der Gesellschaft mit mehr als 4% verzinst wird.

Dadurch ward das rein finanzielle Interesse der Vereinigten Staaten neben dem volkswirtschaftlichen an dem Robbenfang beteiligt. Seit dem Jahre 1878, in grösserer Zahl aber erst seit 1883 suchten englische Schiffe aus Britisch-Columbia und Canada in dem Behringmeere die Robbenjagd auszuüben. Sie machten auf die im Frühjahr nach den Inseln ziehenden und namentlich auf die im Herbste zurückkehrenden Robben im offenen Meere Jagd und traten dadurch nicht nur in Wettbewerb mit der Alaska-Kompagnie, sondern brachten auch den wirtschaftlichen Betrieb des Robbenfanges in Gefahr. Derselbe beruht auf der Schonung der Weibchen, die trächtig nach den Inseln hinziehen und trächtig zurückkehren. Bei der Robbenjagd auf der offenen See ist aber, wie erwähnt, die Schonung der Weibchen unmöglich. Indem es den englischen Schiffen gelang, jährlich 25 000—30 000 Robben zu erlegen, bedrohten sie infolgedessen auch die Fortpflanzung der Robben und die Zukunft des ganzen Robbenschlags. Die Regierung der Vereinigten Staaten beschloss deshalb, hiergegen vorzugehen, und liess seit dem Jahre 1886 die englischen Schiffe, die in dem offenen Behringmeere auf die Robbenjagd ausgingen, durch Kriegsschiffe verfolgen und als gute Prise aufbringen. Durch Akt des Kongresses vom 2 März 1889 ward das G. v. 1. Juli 1870 (Sektion 1956 Revised Statutes, ch. 3, title 23), das den Robbenschlag in Alaska und den dazu gehörigen Gewässern ohne besondere Genehmigung verbot, dahin ausgelegt, dass zu den Gewässern von Alaska das gesamte Behringmeer gehöre. Kapitän und Mannschaft der aufgebrachten Schiffe wurden infolgedessen von den amerikanischen Gerichten zu Gefängnis und beträchtlichen Geldstrafen verurteilt und die Urteile von dem obersten Bundesgericht (Supreme Court) bestätigt. Gegen diesen Versuch, die amerikanische Staatsgewalt über die Küstengewässer hinaus auf das offene Meer auszudehnen, wurde sofort von England entschiedener Widerspruch erhoben, und es entspannen sich schwierige, zu Zeiten ausserordentlich gereizte Verhandlungen zwischen beiden Regierungen, bis man sich schliesslich dahin vereinigte, die Entscheidung einem Schiedsgerichte zu übertragen (Vertrag vom 29. Februar 1892).

Während die Union im Jahre 1821 selbst einem ähnlichen Versuche Russlands, das Behringmeer für ein geschlossenes Meer zu erklären, entgegengetreten war und sie Russland genötigt hatte, seinen Anspruch aufzugeben, nahm sie jetzt selbst diesen Anspruch wieder auf. Sie behauptete, alle Rechte Russlands seien auf die Union durch den Vertrag vom 30. März 1867 übergegangen und damit auch das ausschliessliche Recht des Robbenfanges in dem gesamten Behringmeere. Die Verträge von 1824 und 1825 ständen dem nicht entgegen, da in ihnen nur der Stille Ocean als keiner Staatsgewalt unterworfen anerkannt worden sei, nicht aber das Behringmeer, das keinen Teil desselben bilde. Standen diese Behauptungen in offenbarem Widerspruche mit notorischen Thatsachen, so war der dritte Grund, auf den die Union ihren Anspruch zu stützen suchte, ganz eigener Art. Die amerikanische Regierung behauptete, die Robben seien nicht herrenlose, wilde Tiere, sondern Haustiere. Sie leben in Herden, sind leicht zu lenken und kehren regelmässig zu den Inseln wieder zurück. Wenn sie sie auch im Herbste verlassen, so thun sie es doch mit dem animus revertendi, mit der Absicht, dahin zurückzukehren. Wie die ausfliegenden Tauben, die ausfliegenden Bienen dem Eigentümer verbleiben, so auch die Robben, die im Herbst davonziehen. Also ständen die Robben überall, wo sie sich befänden, im Eigentum der Vereinigten Staaten. Diese seien deshalb berechtigt, jeden Angriff auf sie abzuwehren und diejenigen, die sich an ihrem Eigentum vergreifen, zu bestrafen. Sie machten hiermit nur von dem Recht der Selbstverteidigung Gebrauch. — Der Trugschluss liegt auf der Hand. Auch die Tauben, die Bienen stehen nicht als solche im Privateigentum, sondern nur dann, wenn das Eigentum daran erworben worden ist. Wodurch aber sollen die Vereinigten Staaten das Eigentum an allen Robben erworben haben? Die blosse Thatsache, dass eine grosse Zahl der Robben die Gewohnheit hat, auf den amerikanischen Inseln an Land zu

gehen, kann noch kein Eigentumsrecht begründen.

England durfte deshalb beruhigt die Entscheidung der Streitfrage einem Schiedsgericht überlassen, und die Amerikaner selbst konnten kaum erwarten, dass das Schiedsgericht zu ihren Gunsten entscheiden werde. Aber auch England musste anerkennen, dass, wenn der amerikanische Anspruch auch nicht in dem positiven Recht begründet sei, es ein gemeinsames Interesse beider Staaten bilde, einer Vernichtung der Robben und einer Zerstörung des Robbenfangs vorzubeugen. Wird der Robbenfang hauptsächlich von Amerika aus betrieben, so befindet sich dagegen die Zubereitung der Felle zu Pelzen und der gesamte Handel in englischen Händen. Die Amerikaner wiesen darauf hin, dass in London allein hiermit nicht weniger als 10000 Personen beschäftigt seien und England seit 1867 aus dem Robbenhandel einen Gewinn von mehr als 12 Millionen $ gezogen habe. England stimmte deshalb zu, dass das Schiedsgericht nicht nur die Rechtsfrage entscheiden solle, sondern dass es für den Fall, dass diese zu Gunsten Englands entschieden werde, zugleich ein Reglement aufzustellen habe, durch welches der Robbenfang in offenem Meer soweit beschränkt werden solle, als dies zum Schutze und zur Erhaltung der Robben im Behringmeer erforderlich erscheine. Das Schiedsgericht hatte nach dem Vertrage zu bestehen aus 7 Mitgliedern, von denen je zwei von der englischen und amerikanischen Regierung, je eines von Frankreich, Italien und Schweden-Norwegen zu ernennen waren. Zugleich ward in einem zweiten Vertrage vereinbart, dass bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts der Robbenfang in dem Behringmeer weder von amerikanischer noch englischer Seite betrieben werden solle, dass aber derjenige Teil, zu dessen Ungunsten der Schiedsspruch ausfalle, für den entgangenen Gewinn den anderen Teil zu entschädigen habe (Vertrag vom 18. April 1892).

Das Schiedsgericht, das zu Paris tagte, erkannte, wie nicht anders zu erwarten war, in dem Schiedsspruche vom 16. August 1893 zu Gunsten Englands und erliess zugleich seinem Auftrage gemäss ein Reglement über den Robbenfang in dem Behringmeere ausserhalb der Küstengewässer, die auf 3 Seemeilen von der Küste bestimmt wurden. Danach ist der Robbenfang zur See in einer Zone von 60 Seemeilen im Umkreis der Pribyloff-Inseln überhaupt untersagt. In den übrigen Teilen des Behringmeeres ist er den Segelschiffen beider Staaten gestattet mit Ausnahme der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli. Der Gebrauch von Netzen, Feuerwaffen oder Sprengstoffen ist verboten. Jedes für den Robbenfang bestimmte Schiff muss mit einer von seiner Regierung ausgestellten Lizenz versehen sein.

England wie die Vereinigten Staaten unterwarfen sich dem Schiedsspruch und vereinbarten in dem Vertrage vom 15. August 1893, die Bestimmungen des von dem Schiedsgericht entworfenen Reglements durch Staatsgesetze für ihre Schiffe verbindlich zu machen und die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Massregeln zu treffen. Demgemäss ward in Amerika das G. v. 6. April 1894, in England der Behring Sea Award Act vom 23. April 1894 (56 et 57 Vict. c. 2) erlassen.

Indes ist es dem Schiedsspruch nicht gelungen, die Streitigkeiten endgiltig zu beseitigen. Zunächst war schon eine Vereinbarung beider Staaten über die von den Vereinigten Staaten an England zu zahlende Entschädigung (siehe oben) nicht zu erzielen, da der Kongress die Bewilligung der Summe von 85000 £, über welche die Regierungen sich verständigt hatten, verweigerte. Schliesslich ward durch einen Vertrag vom Juni 1896 die Festsetzung des zu zahlenden Betrags einem Schiedsgericht übertragen.

Sodann aber war die Alaskakompagnie mit dem von dem Pariser Schiedsgericht aufgestellten Reglement und den zu seiner Durchführung erlassenen Gesetzen gar nicht einverstanden. Sie beschwerte sich, dass dadurch den englischen Schiffen örtlich und zeitlich ein zu grosser Spielraum für die Robbenjagd eingeräumt sei und dass durch die von ihnen betriebenen Robbenjagden die Ausrottung der Robben in Bälde herbeigeführt werde. Ueberdies würden selbst die ungenügenden Bestimmungen des Reglements nicht befolgt. England lasse das Behringmeer nicht genügend überwachen; während die Vereinigten Staaten 5 Kreuzer dort stationiert haben, beschränkte sich England auf zwei Schiffe. Nach dem Schiedsspruch Art. 9 sollen alle fünf Jahre Beratungen darüber stattfinden, ob nicht auf Grund der gemachten Erfahrungen das Reglement abzuändern sei. Die Vereinigten Staaten stellten aber schon 1896, also schon nach zwei Jahren, die Forderung, solche Abänderungen vorzunehmen, und verlangten in ziemlich ungestümer Weise, dass England den von Amerika verlangten Aenderungen zustimme (Depesche des Staatssekretärs Shermann vom 10. Mai 1897). England hat diese Forderungen nicht als berechtigt anerkannt, aber sich bereit erklärt, durch eine Kommission von englischen und amerikanischen Sachverständigen untersuchen zu lassen, ob in der That durch die Robbenjagden der englischen Schiffe dem Robbenbestand eine Gefahr drohe.

Aber nicht bloss mit den Engländern,

auch mit den Russen haben die Amerikaner sich auseinanderzusetzen, und in den letzten Jahren beginnen sogar die Japaner, an der Robbenjagd in dem Behringmeer sich zu beteiligen. Nachdem die der Alaskakompagnie für die Kommandeur-Inseln erteilte Konzession erloschen, wurde hier der Robbenschlag von russischen Unternehmern mit grossem Eifer und Erfolg betrieben, und die Alaskakompagnie fürchtet, dass dadurch der Robbenbestand gefährdet werde. Andererseits hatten amerikanische Robbenjäger in den russischen Küstengewässern die Robbenjagd auszuüben versucht, und mehrere von ihnen waren von russischen Kriegsschiffen aufgebracht worden. Zum Ausgleich der beiderseitigen Interessen bestimmt der Vertrag vom 4. Mai 1894, dass Russland die Zahl der jährlich auf den Kommandeur-Inseln zu schlagenden Robben auf 30000 Stück beschränke, während die Vereinigten Staaten sich verpflichteten, ihren Schiffen die Robbenjagd in einer Zone von 10 Seemeilen längs der russischen Küsten und in einer Zone von 30 Seemeilen im Umkreis der Kommandeur-Inseln und der Robbeninsel in dem Ochotskischen Meere zu verbieten. Doch ist der Vertrag jederzeit kündbar.

Litteratur: *Die wichtigsten Aktenstücke sind abgedruckt in dem Staatsarchiv Bd. 52, S. 80—180, Bd. 56, S. 1—88. — Der russisch-amerikanische Vertrag von 1894 in dem Staatsarchiv Bd. 58, S. 358 (hier fälschlich als englisch-amerikanischer Vertrag bezeichnet). — Vgl.* ***Barclay*** *in der Revue de droit international, XXV, p. 417—446. —* ***Engelhardt,*** *ebenda, XXVI, p. 386—400. —* ***von Martens*** *in der Revue générale de droit international public, I, p. 32—43. —* ***Kaufmann*** *in dem Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft I, S. 459—489.*

E. Loening.

Rodbertus, Johann Karl,

wurde am 12. VIII. 1805 in Greifswald geboren; sein Vater war Justizrat und Professor des röm. Rechts an der dortigen Universität. Er absolvierte das Gymnasium zu Mecklenburg-Friedland und widmete sich dann in den Jahren 1823—26 in Göttingen und Berlin dem Studium der Rechte. Dann wurde er Auskultator am Land- und Stadtgericht in Alt-Brandenburg und 1829 Referendar am Breslauer Oberlandesgericht; bald darauf nahm er seinen Abschied und machte längere Reisen. 1834 heimgekehrt, kaufte er das Rittergut Jagetzow bei Jarmen in Pommern, wo er von 1836 ab seine Wirksamkeit entfaltete. 1841 wurde er zum Kreis- und Landschaftshilfsdeputierten für Demmin und als solcher in die Kommission zur Entwerfung neuer landschaftlicher Taxprincipien und eines neuen landschaftlichen Reglements für die Provinz Pommern gewählt. 1847 ernannte ihn die Ritterschaft des Kreises Usedom-Wollin zum Provinziallandtags-Abgeordneten und zum Generallandschaftsrat der Provinz Pommern. Als Mitglied des pommerschen Landtages nahm Rodbertus am 2. vereinigten Landtage teil. Seine parlamentarische Thätigkeit ist ausgezeichnet einmal durch die lebhafte Teilnahme an der deutschen Frage, dann durch seine volkswirtschaftspolitischen Anträge. — Das Vereinbarungsprincip, das im Entwurfe des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preuss. Staatsverfassung zu berufende Versammlung enthalten war, bekämpfte Rodbertus; nachdem diese Vereinbarung dennoch gesetzlich geworden war, vertrat er aber nachdrücklich den Standpunkt, dass Krone und Versammlung als gleichberechtigte Vertragsschliessende sich gegenüberstünden und dass insbesondere die Krone nicht das Recht habe, die Versammlung zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen; die Versammlung habe das Recht zur Permanenz bis zur Lösung ihrer Aufgabe. Die Gleichberechtigung bildete auch einen Grundsatz des von Rodbertus verfassten Juni-Programms der linken Centrumspartei. Am 3. VI. stellte Rodbertus einen Antrag, wonach in den Kreis des von der Versammlung zu vereinbarenden Verfassungsentwurfs eine Reihe wichtiger Verfassungsgegenstände einbezogen werden sollte, wie z. B. Gewerbeordnung, Kommunalverfassung, Unterrichts-, Wehrverfassung etc. Mit Eifer trat Rodbertus für die Anerkennung der Volkssouveränität des Frankfurter Parlaments ein, und als während des preussisch-dänischen Krieges einzelne deutsche Staaten mit Dänemark in freundschaftlichem Verkehr standen, stellte er den Antrag, der am 14. VI. zur Beratung kam, eine Adresse an die deutsche Nationalversammlung zu erlassen, worin sie als „zur Gründung der deutschen Einheit berufen“ aufgefordert werden sollte, gegen jenes Verfahren der deutschen Regierungen energisch aufzutreten. Als das Kabinett Camphausen zurückgetreten und das neue Kabinett Auerswald-Hansemann an seine Stelle getreten war, wurde Rodbertus zum Kultusminister berufen. In dieser Eigenschaft wollte er namentlich eine gründliche Besserung der Lage der Volksschullehrer erwirken, doch bereits am 4. VII. legte er sein Portefeuille nieder, weil die Regierung die Wahl des deutschen Reichsverwesers nur thatsächlich, nicht als Ausfluss der Souveränität des Parlaments billigte. — Am 3. X. wurde ein Antrag Rodbertus mit 257 gegen 17 Stimmen angenommen, wodurch thatsächlich die Versammlung sich für die Anerkennung der Souveränität der Centralgewalt, wenn auch nur in einer Specialfrage, aussprach; der Antrag ging dahin, die Regierung sollte sich für die Zukunft verpflichten, zur Durchführung aller Beschlüsse der provisorischen Centralgewalt in der deutschen Nationalversammlung in den neu drohenden Verwickelungen der dänischen Frage pflichtmässig und kräftigst beizutragen. — Einen steuerpolitischen Antrag brachte Rodbertus am 31. X. ein; er beantragte, eine neue Steuerverfassung vorzubereiten, durch welche die Steuerabgaben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer aufgeklärten Staatswirtschaft aufzulegen und mit der Verteilung

des Nationaleinkommens in Einklang zu bringen seien. Als am 3. XI. die Ernennung des Grafen Brandenburg zum Kabinettschef erfolgte, war Rodbertus ein Mitglied der aus diesem Anlasse zum Könige entsandten Deputation. Nachdem die Regierung die Verlegung und Vertagung der Versammlung verfügt hatte, beteiligte sich Rodbertus an den Beratungen des Berliner Rumpfparlaments und trat dem Major v. Herwarth entgegen, als dieser den Versuch machte, die Versammlung zu sprengen; diese wurde dann geschlossen, nachdem der Steuerverweigerungsbeschluss gefasst war. An der Brandenburger Versammlung nahm Rodbertus nicht teil. — Nach der Auflösung der Versammlung und der Oktroierung der neuen Verfassung legte Rodbertus in einer Schrift „Mein Verhalten in dem Konflikte zwischen Krone und Volk“ seine Ansichten über die letzten politischen Ereignisse nieder. Er bestritt dort der Krone das Recht der Verlegung und der Vertagung der Nationalversammlung und erklärte weiter, dass die ministeriellen Akte vom 5. XII. das Land in einen „revolutionären“ Zustand gestürzt hätten. Gleichzeitig trat er dennoch wieder als Kandidat zu der zum 26. II. berufenen Landesversammlung auf, „indem ich, einer neuen Wahl mich hingebend, und darin zu dem Volke als dem Ursprung alles Rechts zurückkehrend, mit keinem der von mir behaupteten Rechte in Widerspruch trete, sondern nur dem Volkswillen gehorche“. Er wird dreimal gewählt; von einem Trierschen Wahlkreise für die 1. Kammer, von zwei Berliner Wahlkreisen für die 2. Kammer; er nahm das Mandat des 2. Berliner Wahlkreises an. — Als am 3. IV. König Friedrich Wilhelm IV. die Annahme der Kaiserkrone verweigerte, stellte Rodbertus den Antrag, die 1. Kammer sollte erklären, dass sie ihrerseits die von der deutschen Nationalversammlung vollendete Verfassung als rechtsgiltig anerkenne und die Ueberzeugung hege, dass eine Abänderung derselben nur auf dem von der Verfassung selbst vorgesehenen Wege zulässig sei; nachdem 29 kleinstaatliche Regierungen die Verfassung en bloc angenommen hätten, dürfe Preussen nicht zögern, die ersehnte Einheit zu verwirklichen. Nachdem am 26. IV. die 1. Kammer vertagt, die zweite aufgelöst war, trat Rodbertus für Wahlenthaltung seiner Partei ein. — Damit war die politische Laufbahn Rodbertus' abgeschlossen; erst mit Eintritt der Regentschaft in Preussen beginnt er wieder einigen Anteil an der Politik zu nehmen; zusammen mit v. Berg und Bucher verfasste er Anfang der 60er Jahre vier Flugschriften „Erklärung“, „Seid deutsch“, „Gegen Mazzini“, „Was sonst?“, in denen er für deutsch-nationale Politik mit Wärme eintrat, sich aber gegen das Vorgehen des Nationalvereins aussprach. Mit der Richtung und dem Programm der Fortschrittspartei konnte er sich durchaus nicht einverstanden erklären; es trennten ihn so tiefe Meinungsverschiedenheiten von dieser Partei, dass er, als ihm im Jahre 1862 das demokratische Wahlkomitee für Breslau ein Mandat anbot unter der Bedingung des Anschlusses an die Fortschrittspartei, es ablehnte; überhaupt war Rodbertus seit 1849 nirgends mehr als Kandidat aufgetreten. — Sein ganzes übriges Leben war sozialen Studien gewidmet; wir verknüpfen daher die Darstellung der ferneren Lebensschicksale des sozialistischen Denkers mit einem Bericht über seine sozialpolitischen Werke und Ideen. —

Bereits in einer 1839 verfassten Abhandlung „Die Forderungen der arbeitenden Klassen“ finden sich einige kritische Hauptgedanken des Rodbertusschen Systemes und Andeutungen seines sozialen Reformplanes; dieser Artikel war für die Augsburger Allgemeine Zeitung bestimmt gewesen, von ihr aber nicht angenommen worden. Dort polemisierte Rodbertus gegen das Smithsche System, das einen gewerblichen Naturzustand begründet und den Despotismus des rentierenden Eigentums herbeigeführt habe, und dort stellte er zuerst sein „Gesetz der fallenden Lohnquote“ auf, das für ihn eine ähnliche Wichtigkeit hat wie das „eherne Lohngesetz“ für Lassalle. Dieses Gesetz lautet so: Bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit, deren Gesamterträgnis sich an die drei Anteilsberechtigten: Grundbesitzer, Kapitalisten, Arbeiter verteilt, bleibt der Anteil der letzteren Klasse ziemlich stabil, während diejenigen der beiden anderen fortwährend sich erhöhen. Bei steigender Produktivität der wirtschaftlichen Gesamtarbeit wird die der Arbeiterklasse zufallende Quote, ihr Anteil am gesellschaftlichen Gesamteinkommen, stetig kleiner. Die Quote der Grund- und Kapitalrente wächst stetig. Alle Fortschritte der Kultur, besonders die Erfolge der technischen Erfindungen kommen nur der Minorität der Besitzenden zu gute. — Diese Thatsache sei einmal kulturfeindlich, weil dadurch immer grössere Massen von den Segnungen der Kultur ausgeschlossen würden, aber auch ungerecht, weil die Arbeiter die eigentlichen Schöpfer der wirtschaftlichen Werte seien; dies begründet Rodbertus näher durch seine Werttheorie.

Die Wertlehre wie die Zins- und Grundrententheorie entwickelt Rodbertus namentlich in seiner 1842 erschienenen Schrift „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“, sowie in den Anfang der 50er Jahre erschienenen „Sozialen Briefen“ an v. Kirchmann. — Rodbertus geht von dem Satze aus, dass alle wirtschaftlichen Güter Arbeit kosten und nur Arbeit; nur diejenigen Güter seien zu den wirtschaftlichen zu rechnen, die Arbeit gekostet hätten, deren Herstellung eine wenn auch noch so geringe materielle Mühe gekostet hätte. Alle übrigen Güter seien natürliche Güter, die wirtschaftlich nicht in Betracht kämen. Wenn die Güter Arbeitsprodukte seien, so seien sie jedoch nicht nur das Produkt unmittelbar auf das Gut verwandter Arbeit, sondern auch der Arbeit, welche erst das Werkzeug hergestellt hätte, mit dessen Hilfe das Gut produziert sei. Wenn aber die Güter nichts als Arbeit kosteten, so sei in der Zeit ein Mass gegeben, in welchem sich die Kosten jedes Gutes genau ausdrücken liessen, und Arbeit würde auch der beste „Massstab des Wertes“ sein, wenn der Wert der Güter immer dem nach Arbeit berechneten Kostenbetrage gleich wäre. Wenn also vorausgesetzt würde, dass die Quantitäten, in denen die Güter gegeneinander vertauscht würden, stets sich nach einer auf beide Güterquantitäten verwandten gleichen Quantität Arbeit

richteten, m. a. W., dass eine Güterquantität von n Arbeit auch gegen eine Güterquantität von n Arbeit vertauscht werde, so wäre nicht nur Arbeit zum Surrogatmasse des Wertes der Güter zu gebrauchen, sondern sie diente auch besser dazu als Edelmetall, weil sie keine Preisveränderungen unterworfene Sache, sondern das immer sich selbst gleichbleibende Kostenmass der Güter sei. — Nachdem Rodbertus somit die materielle Arbeit als das einzige ursprüngliche Kostenelement erklärt hat, wirft er nun die Frage auf, wie das Nationaleinkommen verteilt wird. Das Einkommen der Nation besteht nach Rodbertus aus der Masse von unmittelbaren Gütern, welche sie in einem gewissen Zeitraume hervorbringt; unmittelbare Güter, d. h. solche, welche im unmittelbaren Interesse des Lebens verbraucht werden können. Diese Masse der unmittelbaren Güter teilt sich, je nach der Klasse, die entweder durch ihre unmittelbare Mitwirkung bei der Produktion oder aber nur durch einen gelegentlichen Besitz dazu berechtigt ist, in Arbeitslohn und Rente.

Die Rente ist nach Rodbertus dasjenige Einkommen, das jemand auf Grund seines Eigentums, ohne dass er deshalb selbst zu arbeiten brauchte, bezieht. Die Rente teilt sich in Grundrente und Kapitalrente, je nachdem das Eigentum, auf Grund dessen sie bezogen wird, Boden oder Kapital ist. Nun untersucht Rodbertus die Entstehung der Rente; d. h. er wirft die Frage auf, wie es kommt, dass, da doch jedes Einkommen Arbeitsprodukt sei, Personen in der Gesellschaft Einkommen bezögen, die keinen Finger zur Herstellung desselben gerührt hätten. Solange die Teilung der Arbeit existiert habe, seien es zwei Thatsachen gewesen, auf die sich der Ursprung sowohl der Grundrente als des Kapitalgewinnes, d. h. der Rente überhaupt, zurückführen lasse. Die erste dieser Thatsachen sei wirtschaftlicher Natur: sie ist die, dass die Arbeit, seitdem sie geteilt ist, mehr hervorbringt, als die Arbeiter zu ihrem Lebensunterhalte und zur Fortsetzung ihrer Arbeit bedürfen, dass sie also soviel hervorbringt, um die Möglichkeit zu gewähren, dass andere davon mitleben können. Die zweite dieser Thatsachen ist rechtlicher Natur (das Rechtsprincip der Rente): das Privateigentum an Boden und Kapital, d. i. die Thatsache, dass, seit die Arbeitsteilung existiert, Boden und Kapital und deshalb auch das Arbeitsprodukt selbst niemals den Arbeitern, sondern anderen Privatpersonen gehört haben. Es beruht also auf Gründen positiven Rechts, dass das Plus des Arbeitsertrages, das über den notwendigen Unterhalt hinausgeht, ganz oder zum Teil den Arbeitern entzogen und anderen zugewendet wird. — Ursprünglich habe die Sklaverei diesen Zwang ausgeübt; wenn aller Boden des Landes ins Privateigentum übergegangen sei, so übe das Grund- und Kapitaleigentum einen ähnlichen Zwang auch über Freigelassene oder freie Arbeiter aus. Der Bezug von Grundrente und Kapitalgewinn beruhe also auf einer Erbeutung fremden Arbeitsproduktes seitens der Grund- und Kapitalbesitzer. — Dass es trotz dieses gemeinsamen Ursprunges der Rente doch getrennte Grund- und Kapitalrenten giebt, geht aus der besonderen Rechnungsart der Kapitalrente hervor. — Auf den ersten Kulturstufen, als Grund- und Kapitalbesitzer noch eine Person war, konnte man nicht in der einzigen, von diesem Besitzer bezogenen Rente einen Teil als Grundrente, einen anderen Teil als Kapitalrente unterscheiden. Mit einem abgesonderten Kapitalisten- und Grundbesitzerstande trat auch die Besonderheit der Grundrente hervor, und zwar deshalb, weil, während in dem Unternehmungsfonds, auf den die Arbeit des Kapitalisten berechnet wird, auch das gekaufte Material mit figuriert, in dem landwirtschaftlichen Betriebe, da der Boden selbst Material ist, ein zu berechnendes Material fehlt. Dem Besitzer des Rohproduktes muss daher schon bei dem blossen normalen Wert (d. h. dem, der mit den nach Arbeit berechneten Kosten zusammenfällt) mehr Rente zufallen, als zur Deckung des gewöhnlichen Gewinnsatzes des Rohproduktionskapitals erforderlich ist, und dieser Ueberschuss muss ihm als Grundbesitzer, d. h. entweder als Grundrente in eigener Bewirtschaftung oder im Pachtbetrage oder als Kapitalwert im Kaufpreise des Grundstückes zu gute kommen. Diese Rententheorie stellt Rodbertus der Ricardoschen gegenüber, die er eingehend auch vom geschichtlichen, landwirtschaftlichen und statistischen Standpunkte aus kritisiert und gegen die er im einzelnen auch ähnlich wie Carey geltend macht, dass auch in den civilisierten Ländern oft der neu angebaute Boden fruchtbarer sei als der bereits von alters her im Anbau befindliche und dass die späteren landwirtschaftlichen Kapitalanlagen nicht unproduktiver würden. Auch Bastiats Zinstheorie wird von Rodbertus eingehend kritisiert.

Auf die fallende Lohnquote führt Rodbertus auch die Erscheinungen des Pauperismus und der Handelskrisen zurück. Was den Pauperismus beträfe, so gingen zwei Thatsachen nebeneinander her; die Verarmung in der Nation wüchse in grösserem Verhältnis als die Bevölkerung, während zugleich auch das Nationalvermögen in grösserem Verhältnis als die Bevölkerung wachse, während also zugleich der Nationalreichtum steige. Von dieser Verarmung seien aber gerade die arbeitenden Klassen getroffen. Auf den Kreis der Klassen, die den mechanischen Arbeiten fast allein und ausschliesslich oblägen, die aus diesen fast ausschliesslich ihren Unterhalt zögen, bis in die Reihen jener Kapitalisten hinauf, die heute, wenn auch mit kleinem Kapital, doch im wesentlichen von ihrer Hände Arbeit lebten, beschränke sich diese gesellschaftliche Erscheinung. — Kein geringeres Leid als der Pauperismus hätten die Handelskrisen der Gesellschaft zugefügt, die etwa so lange, als der Pauperismus die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zieht, in periodischer Wiederkehr Verheerungen im Verkehre anrichteten. — Plötzliche Absatzstockung in den Hauptzweigen der Industrie, Sinken aller Warenpreise, zahlreiche Bankerotte, zeitweise Beschränkung oder Einstellung der Produktion, Brotlosigkeit von Arbeitern seien die in rascher Folge und Wechselwirkung sich äussernden Symptome dieser Krisen. Pauperismus und Handelskrisen seien die Opfer, um die die Gesellschaft ihre Freiheit erkauft habe. Fünf Sechsteile der Nation seien durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht bloss von den meisten Wohlthaten der Civilisation ausgeschlossen, son-

dern unterlägen auch dann und wann den furchtbarsten Ausbrüchen wirklichen Elends und seien immer dessen drohender Gefahr ausgesetzt. Dennoch seien sie die Schöpfer des gesellschaftlichen Reichtums. Heute sei es gerade der Ueberfluss, das Resultat der gesteigerten Produktivkräfte, der den Mangel hervorbringe; der Widersinn der gesellschaftlichen Organisation sei so gross geworden, dass die Armen gerade dann verhungerten, wenn des sichtbaren Eigentums soviel geworden sei, dass auch die Reichen — durch die Krisen — ins Unglück gestürzt würden. Die Armut der arbeitenden Klassen liesse nie zu, dass ihr Einkommen ein Bett für die anwachsende Produktion abgäbe. Das Uebermass von Produktion, das in den Händen der Arbeiter nicht bloss deren Lage verbessern, sondern zugleich ein Gewicht abgeben würde, um den Wert des bei den Unternehmern bleibenden Restes zu steigern und diesen damit die Bedingung der Fortsetzung ihres Betriebes in dem bisherigen Umfange zu gewähren, drücke auf seite der Unternehmer den Wert des ganzen Produktes so tief, dass jene Bedingung verschwände, und überliesse im besten Falle die Arbeiter ihrem gewohnten Mangel. Die Handelskrisen ihrerseits liessen nie zu, dass die arbeitenden Klassen, durch irgendwelche Umstände begünstigt, aus dem Pauperismus sich erheben und den besitzenden Klassen in Teilnahme an den Wohlthaten der steigenden Kultur folgen könnten. Wo solche Erscheinungen vorkommen, müsse ein Fehler in der staatswirtschaftlichen Organisation verborgen sein. —

Wie soll nun dieser sozialen Not ein Ende gemacht werden? Welche staatswirtschaftliche Organisation schlägt Rodbertus vor, um Pauperismus, Handelskrisen und alle damit verbundenen Uebel unmöglich zu machen? Das Rodbertussche Gesellschaftsideal ist der gesamtgesellschaftliche Kommunismus an Boden und Kapital. Wie Rodbertus sich unter der Voraussetzung eines solchen Zustandes und der Verwaltung einer Centralbehörde die nationalwirtschaftliche Produktion, Konsumtion und Verteilung denkt, hat er in seinem „Kapital“ (S. 109—160) eingehend auseinandergesetzt. Aber Rodbertus glaubte, dass sich dieses Ideal erst in sehr später Zukunft, wie er einmal angiebt, etwa in 500 Jahren, verwirklichen liesse, einstweilen könnten jedoch unter Beibehalt der bestehenden Rechtsordnung gewisse Reformen vorgenommen werden. „Im allgemeinen“, sagt Rodbertus einmal, „wird das staatswirtschaftliche System seinen Charakter dahin zu ändern haben, dass es seinem Namen trauen wird, dass es aus einer blossen Betrachtung des sich selbst überlassenen Verkehres, aus einer Naturlehre desselben ein der gesellschaftlichen Vorsicht, der Regierung vindiziertes System von Thätigkeiten wird“. — Die Reformvorschläge Rodbertus', so verschieden ausgearbeitet sie im einzelnen sind, laufen doch alle darauf hinaus, dass eine Lohnregulierung, eine Aenderung im Lohnsystem vorgenommen werden soll. Diesen Ideeen hat Rodbertus bei den verschiedensten Anlässen Ausdruck gegeben. Schon in dem 1839er Aufsatze erklärte er, dass das neue staatswirtschaftliche System so beschaffen sein müsse, dass bei einstweiliger Beibehaltung des Privateigentums an Boden und Kapital, der Anteil, der dem Arbeiter zufalle, vermehrt werden müsse, dass die zunehmende Produktivität auch dem Arbeiter zu gute kommen müsse und dass die arbeitenden Klassen den Chancen der Konjunktur entzogen werden sollten. — Noch während seiner parlamentarischen Thätigkeit (im Jahre 1849) liefert er auf Aufforderung des „Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen“ ein Gutachten unter dem Titel „Bemerkungen zu dem Berichte über die Gründung einer Invaliden- und Altersversicherungsanstalt für Arbeiter und den Zweck der Vereine für Arbeiterwohl“, worin er den Vereinen für Arbeiterwohl empfahl, sich an der Durchführung eines neuen Lohnsystems zu beteiligen, das den Lohn erhöhen werde, ohne den Unternehmer zu verkürzen. Als der internationale Arbeiterkongress 1862 in London tagte, entwarf er ein Sendschreiben an diese Versammlung, worin er ihr vorschlug, sie solle einen internationalen Lohntarif entwerfen, den sie den Unternehmern unterbreiten sollte. — Ganz ausführlich, klar und bestimmt hat sich Rodbertus erst in seinem Aufsatze „Der Normalarbeitstag“ über die unmittelbar vorzunehmende soziale Reform ausgesprochen.

Danach hätte der Staat einen normalen Zeitarbeitstag und einen normalen Werkarbeitstag zu bestimmen. In jedem Gewerk muss zunächt ein normaler Zeitsarbeitstag festgesetzt werden, d. h. er muss zu 6, 8, 10 oder 12 Zeitstunden, je nach der Art des Betriebes, normiert werden; ausserdem muss noch das normale Arbeitswerk eines solchen Zeitarbeitstages festgesetzt werden, d. h. es muss diejenige Quantität Werk oder Leistung normiert werden, die ein mittlerer Arbeiter bei mittlerer Geschicklichkeit und mittlerem Fleiss während eines solchen Zeitarbeitstages in seinem Gewerbe zu leisten imstande ist. Diese Quantität Werk repräsentierte in jedem Gewerk das gleiche normale Arbeitswerk eines normalen Zeitarbeitstages und konstituierte damit auch in jedem Gewerke den normalen Werkarbeitstag, m. a. W. wäre das, was jeder Arbeiter eines Gewerkes in seinem normalen Zeitarbeitstag liefern müsste, damit er einen vollen Arbeitstag d. i. einen normalen Werkarbeitstag bezahlt und bescheinigt erhielte. Hätte er in dem vollen normalen Zeitarbeitstage seines Gewerkes doch nur dasselbe normale Tagewerk geleistet, so würde er auch nur $^1/_2$ normalen Werkarbeitstag gelohnt bekommen; hätte er $1^1/_2$ Normalwerk geliefert, so würde er auch $1^1/_2$ Tage gelohnt bekommen. Unter der Autorität des Staates müsste auch noch in jedem Gewerke der Lohnsatz für den normalen Werkarbeitstag festgesetzt resp. zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vereinbart werden, und diese Festsetzungen müssten sich periodisch wiederholen und nach Massgabe der Steigerung der Produktivität der Arbeit den Lohnsatz ebenfalls erhöhen. — Der normale Werkarbeitstag muss zu Werkzeit oder Normalarbeit erhoben werden, und nach solcher Normalarbeit muss 1) das Werk des Produktes jedes Gewerkes normiert werden; eine Produktquantität, die einem vollen normalen Tagewerk gleich ist, repräsentiert dann einen Werktag bez. 10 Werkstunden, einerlei wieviel faktische Zeitarbeit sie gekostet hat, oder: das Pro-

dukt eines Gewerkes, auf dem 1 Werkstunde haftet, ist auch in allen übrigen Gewerken dem Produkte gleich, auf dem 1 Werkstunde haftet; 2) muss nach solchem Normalwerk der Lohn in jedem Gewerk gezahlt werden; der Arbeiter soll jedoch keineswegs berechtigt sein, die ganze Normalarbeit, die er geleistet, bescheinigt zu erhalten, sondern muss sich Abzüge gefallen lassen einmal für das, was der Staat kostet, und zweitens für die Funktionäre, die andere als materielle Leistungen zu verrichten haben, z. B. die Erkundigungen des nationalen Bedürfnisses, die Verwaltung der Arbeitsmittel etc.; 3) müssten Vorkehrungen zur Realisierung des Lohnes nach diesem Massstabe getroffen werden; der Staat soll intervenieren, damit die Arbeiter ihren Lohn nach dem Massstabe der Normalarbeit in Lohngütern realisieren können; dazu muss der Staat a) die Ausgabe dieses Lohngeldes sich selbst vorbehalten, b) den Arbeitgebern in diesem Gelde Darlehen gewähren, die sie in nach Normalarbeit bemessenem Produktwert zurückzuzahlen haben, c) Magazine für diese in Produkten zurückgezahlten Darlehen anlegen, d) endlich die Lohnzettel der Arbeiter gegen diese Produkte nach dem konstituierten Werte annehmen. — Der Architekt Peters verfasste „Hilfstafeln zu Preisberechnungen für Zimmerarbeiten auf Grundlage der durchschnittlichen Leistungen der Arbeiter", worin zum ersten Male ein praktischer Versuch mit der Berechnung des Rodbertusschen Normalwerkes gemacht ist. —

Neben den Werken, die der Erforschung der Grundursachen der sozialen Not und der Mittel zu ihrer Abhilfe galten, hat Rodbertus noch eine Reihe von Schriften über wirtschaftspolitische, wirtschaftshistorische und allgemein politische Fragen veröffentlicht. Besonders eingehend beschäftigte er sich mit agrarpolitischen Fragen; seine Ansicht über die notwendige Reform der Agrargesetzgebung, besonders des ländlichen Kreditwesens, hat er zuerst in seiner 1847 erschienenen Schrift „Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände" und in der in demselben Jahre erschienenen Abhandlung „Die neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cumnorow" und dann ausführlich in seinem grossen Werke „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes" niedergelegt. — Die Hauptursache der ländlichen Kreditnot sei die Verschuldungsform des Grundbesitzes nach Kapitalwert, eine Form, die seinem natürlichen Werte vollkommen widerspräche. Grundbesitz als Kapital obligieren zu dürfen, sei ein Widersinn, weil man damit verlange, einen sich nur umsetzenden, immerwährend eine Rente abwerfenden immobilen Fonds als einen sich zu jeder Zeit umsetzenden mobilen Fonds, „ein Ross für einen Vogel", verschreiben zu dürfen. Das einzige specifische Mittel gegen die Kreditnot des Grundbesitzers sei die Einführung des Rentenprincips, d. h dass der landwirtschaftliche Grundbesitz in allen ihn betreffenden Rechtsgeschäften nur als das behandelt werden solle, was er sei, als immerwährender Rentenfonds; in Konsequenz dieses Princips sollen namentlich Darlehen auf den Grundbesitz nur noch in der Form des Rentenkaufs aufgenommen werden; also nicht mehr ein unveränderlicher, kündbarer Kapitalbetrag, der einen nach der Bewegung des Zinsfusses veränderlichen Rentenbetrag abwirft, sondern nur noch ein unveränderlicher, unkündbarer Rentenbetrag, der einen nach der Bewegung des Zinsfusses veränderlichen Kapitalbetrag repräsentiert, soll auf den Grundbesitz aufgenommen werden. — Auch für die Besserung des allgemeinen Kreditverkehrs hatte Rodbertus Vorschläge gemacht in seiner Schrift „Die preussische Geldkrisis" (1845); er rät dort, die Furcht vor Papiergeld und Banken abzulegen, aber kein Staatspapiergeld einzuführen, sondern ein von der Regierung beaufsichtigtes Zettelbanksystem einzurichten, das mit einer Hauptbank in Berlin sich über ganz Preussen verzweigen sollte; durch die Noten dieser Banken sollte die Kreditgewährung erleichtert werden für Handel, Industrie und Landwirtschaft, namentlich sollte dieser Kredit auch den Eisenbahnen zu gute kommen, deren allmähliche völlige Uebernahme von dem Staat von Rodbertus gefordert wird. Diese Schrift blieb nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung des Streites, die gegen den Minister Rother ausfiel, der für Errichtung einer reinen Staatsbank eingetreten war. — Von besonderer Bedeutung ist Rodbertus auch für die Wirtschaftsgeschichte geworden durch seine „Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Altertums". Diese wirtschaftshistorischen Arbeiten haben namentlich die agrarische Entwickelung Roms, die römische Tributsteuerung, den Sachwert des Geldes im Altertum u. a. m. zum Gegenstande; eingestreut sind in diese historischen Untersuchungen geistvolle und interessante geschichtsphilosophische Betrachtungen. Rodbertus meint, es sei eine Analogie vorhanden zwischen der Entwickelung der Natur und der gesellschaftlichen Erscheinungen. Die Menge der sozialen Bildungen, die nach einander die Geschichte füllten, bildeten eine analoge Entwickelungsreihe immer vollkommenerer Lebensbildungen, aber sozialer Art, wie sie die Natur in der Stufenreihe von der Zelle bis zum Menschen, in der Menge der physischen Lebensbildungen darstelle. Wie die höchste Species der Tiergattungen in der Wirbelsäule den einheitlichen, dominierenden Halt in den Lebensmotoren des Gesamtorganismus habe, so würden auch einst in der vollendetsten Form der Sozialformen die Organe zu allen Lebensfunktionen zu einer einheitlichen obersten Organisation verknüpft sein. — Der organischen Geschichtsperiode ging eine anorganische vorauf, die aber noch keinen sozialen Organismus darstellt, weil die Menschen bloss Aggregate bildeten. Erst mit der organischen Geschichtsperiode, wobei es eine Gemeinschaft im geistigen, ethischen und wirtschaftlichen Leben giebt, beginnt das soziale Leben; aus dem Stammleben geht dann das Staatsleben hervor; im Laufe der Staatenperioden folgen sich aufeinander die immer vollkommeneren Staatsordnungen, die heidnisch-antike, die christlich-germanische und schliesslich die noch höhere Staatenordnung der Zukunft. In der heidnisch-antiken Staatenordnung erscheint zuerst die Theokratie, darauf der Kastenstaat, dann die Satrapie und schliesslich die Polis; in der christlich-germanischen Staatenordnung zuerst der kirchliche Staat, darauf der Ständestaat, dann die Bureau-

kratie, schliesslich der Repräsentativstaat. — Die heidnisch-antike Staatenordnung zeichnet sich durch die Rechtsinstitution des Menschen-Eigentums aus, zufolgedessen der unmittelbar wirtschaftliche Arbeiter Sache ist und zum sachlichen Nationalvermögen gehört. Diese Ordnung — besonders auf der höchsten Entwickelungsstufe der Polis — gründet sich wirtschaftlich auf die Autarkie des Oikos, die völlig den Charakter der Naturalwirtschaft hatte. Es war kein Geld nötig, um das Nationalprodukt während seines Produktionsprozesses von Stufe zu Stufe zu heben, denn es wechselte während desselben gar nicht den Besitzer. Der Wille des Oikenherrn genügte, der seinen Fabrikationssklaven befahl, an dem Produkte seiner Rohproduktionssklaven weiter zu arbeiten. Ein wohlbestellter Oikos beschaffte alle Bedürfnisse des umfassenden Haushaltungskreises selbst. Soweit überhaupt Geld auf dieser naturalwirtschaftlichen Stufe nötig war, hat es noch völlig den Charakter der Ware, sei es, dass es noch in Stücken Vieh bestand oder schon in Stücken Gold, die immer noch als Ware mit roulieren. In der christlich-germanischen Staatenordnung ist es die Rechtsinstitution des Grund- und Kapitaleigentums, welche der gesellschaftlichen Oekonomie als Basis dient und ihr die konkrete historische Gestalt aufprägt. Die volkswirtschaftlichen Verhältnisse sind so geartet, dass das Nationalvermögen und das Nationaleinkommen nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ verteilt sind. Eine Folge dieser Verhältnisse ist die Geldwirtschaft. Das ganze Nationalprodukt wird, weil es während des ganzen Produktionsprozesses mehrere Male den Besitzer wechselt, immer nur im Wege des Verkaufs und Kaufs, d. h. mittelst des Geldes, oder in Geldform mittelst des Kredits von Stufe zu Stufe gehoben. Jetzt ist das Geld schon mehr Standard geworden und hat seine Warenqualität nur noch als eine Bürgschaft der Richtigkeit des Standard beibehalten; die Warenumsätze werden weit weniger noch durch Geld vermittelt, als sie nach Geld berechnet und mit Geld nur ausgeglichen werden, und das Geld als Ware tritt nur noch als schliesslicher Regulator des Wertes auf. Erst in der 3. Staatenordnung, der christlich-sozialen, steigt die Geschichte zu ihrem Ziele, zu einer organisierten Gesellschaft empor; diese Ordnung der Zukunft soll sich dadurch charakterisieren, dass es in ihr nur noch Arbeitseigentum geben wird; wie der antike Eigentumsbegriff auch das Menscheneigentum kannte, der christlich-germanische nur noch Grund- und Kapitaleigentum, so soll der christlich-soziale nicht mehr Grund- und Kapitaleigentum, sondern nur noch Arbeitseigentum enthalten. Erst in dieser 3. Ordnung wird das Geld faktisch das „Liquidationsmittel der Teilung der Arbeit", eine blosse Anweisung; jeder, der ein Produkt in den Verkehr einbringt, hat Anspruch auf Bescheinigung darüber, die zugleich wieder als Anweisung auf denselben Betrag bei jedem zu gebrauchen ist, der ein gleichwertiges Produkt für den Verkehr hergestellt hat. —

So sehr sich Rodbertus um die Ausbildung des wissenschaftlichen Sozialismus verdient gemacht hat, so hat er so gut wie gar nicht praktisch oder agitatorisch in die Arbeiterbewegung eingegriffen. Als Lassalle ihn mehrfach bat, dem Allgem. Arbeiterverein beizutreten, lehnte er entschieden ab; persönlich kaum mit diesem Sozialisten bekannt, wenn auch seit 1863 in fast ununterbrochener Korrespondenz mit ihm bis zu dessen Ende stehend, wurde Rodbertus, wie Lothar Bucher, in dem genannten Jahre vom Komitee des Deutschen Arbeitervereins zu Leipzig um seine Ansicht betr. die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes befragt; darauf antwortete er in einem „Offenen Antwortschreiben". Er anwortete, dass die Arbeiter mit Recht von den Schulzeschen Associationen das Heil in der sozialen Frage nicht erwarteten, dass aber auch die von Lassalle befürworteten Produktivassociationen nicht geeignete Mittel zur sozialen Reform seien. Vor allem aber erklärte er sich nicht damit einverstanden, dass die Arbeiter die Erlangung des allgemeinen Stimmrechts an die Spitze ihrer Bestrebungen gestellt hätten; zwar selbst ein Anhänger des allgemeinen Wahlrechts, müsse dieses politische Problem, das nur verwirren könnte, wo es sich um die soziale Frage handele, zurücktreten; sie sollten keinen politischen Umweg machen, sondern geradeaus marschieren.

Rodbertus ist als der eigentliche Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus in Deutschland zu bezeichnen, denn schon vor Marx und Lassalle hatte er in seinen Schriften aus dem Jahre 1839 und 1842 ein vollständiges sozialistisches System geliefert, eine Kritik des Smithianismus, eine neue theoretische Grundlegung und soziale Reformvorschläge. Zwar hatte bereits Fichte vor Rodbertus in seinem „geschlossenen Handelsstaate" ein sozialistisches System gegeben, aber es fehlte ihm die breite nationalökonomische Basis, welche die Werke Rodbertus' auszeichnet. — Was die Originalität der Rodbertusschen Lehren anlangt, so war allerdings der Satz von der allein wirtschaftenden Arbeit vom älteren, namentlich englischen Sozialismus schon mehrfach ausgesprochen und die Idee des Arbeitsgeldes in ganz ähnlicher Weise wie von Rodbertus bereits 1810 von Owen entwickelt und Anfang der 30er Jahre praktisch erprobt, aber im übrigen enthalten die genannten Schriften und namentlich die sozialen Briefe eine Fülle origineller, geistvoller Ausführungen, die auf den späteren Sozialismus, besonders auf Lassalle, von massgebendem Einflusse waren. Doch nicht nur für den Sozialismus hat Rodbertus bahnbrechend gewirkt, sondern die gesamte nationalökonomische Wissenschaft verdankt ihm grosse Anregung und Förderung, die theoretische Nationalökonomie besonders durch die Kritik der klassischen Nationalökonomen, durch die neue Theorie der Einkommensverteilung, durch die Unterscheidung der logischen und historischen Kategorieen vom Kapital etc., die praktische Nationalökonomie durch seine agrarpolitischen Schriften, die Wirtschaftsgeschichte durch seine historischen Untersuchungen. — Rodbertus war idealistischer Sozialist: er war, wie es Dietzel in seiner vortrefflichen Rodbertus-Monographie nachweist, der „Sozialist der organischen Staatsidee"; durchaus anti-individualistisch gesinnt, begründet er seine sozialen Forderungen nicht etwa durch irgendwelche Rechte des Einzelnen auf Gleich-

heit der Genüsse etc., sondern im antiken Geiste aus den Pflichten des Staates, in das Chaos des freien Erwerbslebens ordnend einzugreifen. — Nicht deshalb ist Rodbertus Gegner der Ungleichheit, weil dadurch Rechte der Individuen verletzt würden, sondern weil dadurch der harmonische Gang der gesellschaftlichen Entwickelung gestört werde, weil die Desorganisation der Gesellschaft an Stelle der Organisation derselben davon die objektive Folge ist. — So ist Rodbertus, wenn er auch in seinen praktischen Vorschlägen viel Aehnlichkeit mit den französischen Sozialisten, namentlich mit Proudhon, aufweist, doch von ganz anderen sozialphilosophischen Voraussetzungen ausgegangen; nicht Rousseau, sondern Plato und Fichte sind seine Vorbilder. — Rodbertus war national und monarchisch gesinnt; doch nicht in dem Sinne verstanden, als ob er ein absoluter Anhänger des nationalen und monarchischen Princips gewesen sei; er war national im Gegensatz zu der internationalen Tendenz des Marxismus; — die soziale Frage stand aber für ihn im Vordergrunde, und wenn er für Deutschland eine einheitliche Zusammenfassung seiner nationalen Kräfte verlangte, so that er es, weil er der Ueberzeugung war, dass von der deutschen Nation und von der Initiative der Hohenzollern auf legalem Wege die Lösung der sozialen Frage zu erwarten sei. Durchaus aber war er kein Vertreter des starren Nationalitätsprincips; das Staatsprincip stand ihm weit über dem Nationalprincip; nur dann sollte eine Nation auf staatliche Selbständigkeit Anspruch haben, wenn sie eine hinreichende sozialgeschichtliche Triebkraft zeige, um diejenige Lebenskraft zu erzeugen, welche die staatliche Stufe des Zeitalters charakterisiere; das Nationalitätsprincip sollte berechtigt sein, wo es Staaten vereinen, nicht wo es sie zertrümmern wolle. Dass für Rodbertus diese nationalen und monarchischen Gesinnungen keine Principienfragen, sondern Zweckmässigkeitsfragen waren, geht auch daraus hervor, dass sich bei ihm je nach Zeitumständen absolutistische und demokratische Aussprüche finden und dass er eine Zeit lang mit der Sozialdemokratie anzuknüpfen suchte, als er von dieser bessere Erfüllung seiner sozialen Pläne erhoffte. — Vor allem war Rodbertus Staatssozialist; für ihn ist jede Volkswirtschaft wesentlich Staatswirtschaft, die nur deshalb einen volkswirtschaftlichen Schein annähme, weil wesentlich staatswirtschaftliche Funktionen durch das Grund- und Kapitaleigentum Privaten delegiert seien; daher seine immer wiederkehrende Forderung, die Volkswirtschaft müsse mehr Staatswirtschaft werden. — Der Marxismus steht begreiflicherweise dem Rodbertusschen System diametral gegenüber; von marxistischer Seite wird Rodbertus in schärfster Weise bekämpft; die ideologische Art und Weise, wie Rodbertus seine Lehre begründet, wird vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung ebenso verworfen wie die Meinung, als ob durch Reformpläne eine Lösung der sozialen Frage angebahnt werden könne. Im einzelnen werden die Rodbertusschen Theorieen in ähnlicher Weise kritisiert wie die Proudhons, weshalb Engels einmal (in seiner Uebersetzung von Marx, Misère) bemerkt: „Wie konnte Marx wissen, dass, indem er auf Proudhon losschlug, er den ihm damals dem Namen nach unbekannten Rodbertus, den Strebegott von heute, traf“.

In eine Kritik des Rodbertusschen Systems hier einzutreten, die Irrtümer seiner Wert-, Zins-, Rententheorie etc. darzulegen, ist hier nicht der Ort (vergl. den Art. Sozialismus). Es sei nur kurz darauf hingewiesen, dass, was die Diagnose und Therapie der sozialen Not anlangt, Rodbertus sich täuscht, wenn er die Ursache der Handelskrisen in der fallenden Lohnquote erblickt statt in der Planlosigkeit der Produktion. Daher kann auch der soziale Reformplan, den Rodbertus für die Uebergangszeit zum Sozialstaat vorschlägt, nicht zum Ziele führen; die Handelskrisen und der Pauperismus können durch eine Lohnmassregel nicht beseitigt werden, so lange die individuelle Produktion bestehen bleibt.

A. Zu Lebzeiten Rodbertus' erschienene Schriften: 1842: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände 1. Heft, 5 Theoreme, Neu-Brandenburg und Friedland. 1845: Die preussische Geldkrisis, Anklam und Swinemünde. 1847: Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände, Berlin. 1849: Mein Verhältnis in dem Konflikt zwischen Krone und Volk. An Meine Wähler, Berlin. 1850: Soziale Briefe an v. Kirchmann. 1. Brief: Die soziale Bedeutung der Staatswirtschaft, Berlin. 2. Brief: Kirchmanns soziale Theorie und die meinige, Berlin. 1851: Soziale Briefe an v. Kirchmann. 3. Brief: Widerlegung der Ricardoschen Lehre von der Grundrente und Begründung einer neuen Rententheorie, Berlin. (Diese beiden sozialen Briefe hat Rodbertus im Jahre 1875 zu einem Bande vereinigt neu herausgegeben unter d. Titel: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. unveränderter Abdruck meines 2. und 3. sozialen Briefes an v. Kirchmann, enthaltend einen kompendiösen Abriss meines staatswirtschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardoschen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie, Berlin 1875). 1858: Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer, Berlin. 1861: Erklärung. — Seid deutsch. — An Mazzini. — Was sonst? Vier, mit v. Berg u. L. Bucher herausgegebene Flugblätter. 1863: Offener Brief an das Komitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig, Leipzig. 1868/69: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. I. Band: Die Ursachen der Not; II. Band: Zur Abhilfe. 1871: Der Normalarbeitstag; zuerst veröffentlicht in der „Berliner Revue“, dann separat erschienen, Berlin 1871. — Abhandlungen Rodbertus' in den Jahrb. für Nat. u. Stat.: I. Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klass. Altertums: 1) Zur Geschichte der agrarischen Entwickelung Roms unter den Kaisern, Bd. II, 1864; 2) Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus, Bd. IV, 1865, Bd. V, 1865, Bd. VIII, 1867. Zur Frage des Sachwerts des Geldes im Altertume, Bd. XIV, 1870, Bd. XV, 1870. III. Ein Problem für die Freunde der Ricardoschen Grundrententheorie, Bd. XIV, 1870. IV. Was waren Mediastini? Bd. XX, 1873. V. Bedenken

gegen den von den Topographen Roms angenommenen Tract der Aurelianischen Mauer, Bd. XXIII, 1874.

B. Aus dem litterarischen Nachlass von Karl Rodbertus-Jagetzow, herausgegeben von H. Schumacher und Adolf Wagner: I. Briefe von F. Lassalle an Rodbertus, Berlin 1878. — Herausg. von Adolf Wagner und Theophil Kozak. II. Das Kapital. Vierter sozialer Brief an v. Kirchmann, herausg. und eingeleitet v. Kozak, Berlin 1884. III. Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil II. Nebst einem älteren Aufsatz über „die Forderungen der arbeitenden Klassen" (1839) und einem Sendschreiben an den Londoner Arbeiterkongress (1862). Unter Mitwirkung von Kozak herausg. und eingeleitet v. A. Wagner, Berlin 1885. IV. Hermann Wagener, Aus Rodbertus' Nachlass, 1886.

C. Sonstige Ausgaben Rodbertusscher Schriften. 1) Briefe Rodbertus' an A. Wagner, mitgeteilt in der Zeitschrift für ges. Staatsw. 1878 u. d. T.: „Einiges von und über Rodbertus-Jagetzow", v. A. Wagner. 2) Briefe Rodbertus' an J. Z., mitgeteilt in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1879. 3) Briefe und kürzere Publikationen Rodbertus', u. a. auch ein von Rodbertus mit Wagner u. R. Meyer auf dem 6. Kongress deutscher Landwirte eingebrachter Antrag, in R. Meyers „Emancipationskampf des 4. Standes". 4) Briefe und sozialpolitische Aufsätze, herausg. v. R. Meyer, Berlin 1880. 5) J. Zeller, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände (enthält ausser einem Abriss der Rodbertusschen Schrift gleichen Titels und einer Kritik derselben noch den Abdruck des 1. sozialen Briefes an v. Kirchmann und die Abhandlung: „Der Normalarbeitstag"). Berlin 1876, 2. Aufl. 1885. 6) M. Quarck, Zwei verschollene staatswirtschaftliche Abhandlungen, enthält 1) Rodbertus' Bemerkungen zu dem Berichte über die Gründung einer Invaliden- und Altersversorgungsanstalt für Arbeiter; 2) die Abhandlung „Zum Normalarbeitstag", die zuerst im „Hamburgischen Korrespondent" 1872 erschienen war), Wien 1885 (auch in Pernerstorffers Deutschen Worten 1885 veröffentlicht). 7) Moritz Wirth, Neue Ausgabe der 1875 erschienenen Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Teil I" (mit Textrevision herausgegeben) Berlin 1890. Von demselben sind kleine Schriften von Rodbertus herausg. Berlin 1890 und zwar folgende: a) Die preussische Geldkrisis. b) Für den Kredit der Grundbesitzer. c) Die neuesten Grundtaxen. d) Mein Verhalten. e) Die Handelskrisen. f) Die vier Flugblätter aus dem Jahre 1861. g) Offener Brief an das Leipziger Komitee. h) Normalarbeitstag. 8) Meyer, R., Zwei Briefe von Rodbertus. (Neue Zeit, Jahrg. 13. 1894/95).

D. Litteratur über Rodbertus: F. Adickes, Die Bestrebungen zur Förderung der Arbeiterversicherung in den Jahren 1848 u. 1849 und K. Rodbertus, in der Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1883. Georg Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, Leipzig 1883. Andler, Les origines du Socialisme d'Etat, Paris 1897. Bahr, Rodbertus' Theorie der Absatzkrisen, Wien 1884. Böhm-Bawerk, Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 386 ff. J. Conrad, Das Rentenprincip nach Rodbertus. Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XIV S. 149. Derselbe, Die neueste Litteratur über landwirtschaftliches Kreditwesen, Bd. XI S. 345 u. 423. Diehl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben, II. Abt., Jena 1890, S. 307 ff. Dietzel, Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. I. Abt.: Darstellung seines Lebens, Jena 1886. II. Abt.: Darstellung seiner Sozialphilosophie, Jena 1887. (Scharfsinnige Kritik der sozialphilosophischen Grundanschauungen R'.). Derselbe, Das „Problem" des litterar. Nachlasses von Rodbertus, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. I, Bd. 13, 1886. Derselbe, K. Rodbertus, Preuss. Jahrb. 1885. Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus I, in der „Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatsw.", 1893. Emele, Der Sozialismus Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus, Sigmaringen 1885. Engels, Marx und Rodbertus. Neue Zeit 1885. Derselbe, Vorwort zum II. Bande des „Kapital" v. Marx, Hamburg 1885, S. VIII—XXIII. Derselbe, Vorwort zur Uebersetzung von Marx' Misère de la philosophie, 2. Aufl., Stuttgart 1892, S. V—XXII. (Scharfe, aber sehr einseitige Kritik der Rodbertusschen Grundanschauungen). O. Gerlach, Rodbertus-Jagetzows Lehre von der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens, in der Münchener Allg. Zeitung, Beilage 1891. Grün, Zur Erinnerung an K. Rodbertus, Augsb. Allg. Zeitung, 1876. Jentsch, Karl, Rodbertus. Stuttgart 1899. (Populäre Darstellung). Knies, Der Kredit, II. Hälfte, Berlin 1879, S. 47 ff. Kolischer, H., R's. Ansicht über den landwirtschaftlichen Hypothekenkredit. Wien 1876. Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten, Jena 1882 (sehr gründliche und exakte Wiedergabe der Rodbertus'schen Lehre). Lexis, Zur Kritik der Rodbertusschen Theorien, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 9, 1884. Mehring, Zur neueren Rodbertus-Litteratur (Neue Zeit, Jahrg. 12, Band 2). A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891. Osgood, Scientific socialism, Rodbertus, Political science quarterly, vol. I, 1886. Peters, Ein Beitrag zur Lohnreform unter Zugrundelegung der sozialökonom. Ansichten von Rodbertus-Jagetzow, 1884. Pierstorff, Besprechung des 4. soz. Briefes, in Schmollers Jahrbuch, 1884. Quarck, Rodbertus. Ein Gedenkblatt zu seinem Todestage. In der „Deutschen Wochenschrift" v. Friedjung, Wien 1883. Derselbe, Besprechung von „Das Kapital", ebenda. Derselbe, Das „Problem" des Nachlasses von Rodbertus. In der österr. Monatsschrift für christl. Sozialreform v. Vogelsang. Wien 1884 (vgl. dagegen Wagner in der Vorrede zum III. Bande des Nachlasses, und Dietzel in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1886). Ruhkopf, Karl Rodbertus' Theorie von den Handelskrisen, Leipzig 1892. M. Schippel, Besprechung des 4. soz. Briefes, Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1885. Derselbe, Die Rodbertussche Grundrententheorie und die Werttheorie Ricardos. Staatswirtschaftl. Abhandlungen, hrg. v. Neisser, 1882. Schramm, Rodbertus, Marx, Lassalle, München 1889. Wagner, Einiges von und über Rodbertus,

Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1878. Wermert, Pro societate. II. Zur Würdigung des R. und seines Staatssozialismus. Halle 1897. Moritz Wirth, Bismarck, Wagner, Rodbertus, Leipzig 1885. Derselbe, Der drohende Untergang des Nachlasses von Rodbertus, Leipzig 1884 (vgl. dagegen Wagner u. Dietzel a. a. O.). Derselbe, Art.: Rodbertus in der Allg. Deutschen Biographie. Derselbe, Zur Frage und Geschichte des allg. Wahlrechtes. Ein vergessener Aufsatz von Rodbertus, in den Deutschen Worten v. Pernerstorffer, 1890. Zuns, Einiges über Rodbertus. I. Das Rodbertussche Grundrentenproblem. II. Zur Kritik der „Kreditnot", Berlin 1883.

K. Diehl.

Römermonate.

Die allgemeine Stellung der »Römermonate« in dem Steuersysteme des alten Deutschen Reiches ist bereits in den Artt. Gemeiner Pfennig und Matrikularbeiträge (oben Bd. VI S. 85ff. bezw. Bd. V S. 737 ff.) charakterisiert worden, worauf hiermit verwiesen sei.

Seit den Hussitenkriegen bestand eine Reichsmatrikel, nach der ebensowohl die Heeres- wie die Steuerkontingente auf die einzelnen Reichsstände verteilt wurden. Mehrmals reformiert, wurde sie namentlich auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 einer gründlichen Umarbeitung unterzogen, als das Reich dem vor kurzem zur Regierung gelangten Kaiser Karl V. militärische Hilfe, »um die kaiserliche Krone zu holen, auch das, was dem Heiligen Reich entzogen und lange Zeit in fremden Händen gewesen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen«, bewilligte. Das zu stellende Heer wurde auf 20000 Mann zu Fuss und 4000 Mann zu Ross angeschlagen und davon jedem Reichsstande sein Kontingent zugewiesen. Als dann der Regensburger Reichstag von 1541 auf sechs Monate die Hälfte des normalen Reichsheeres zur Verteidigung Ungarns und der österreichischen Lande gegen die Türken bewilligte, gewährte er statt der bunten Truppenkontingente die dreimonatlichen Kosten eines ganzen Reichsheeres, mit welchem Gelde man dann eine geworbene Truppe besolden konnte. Die monatlichen Kosten eines Reiters schlug man 1541 auf zwölf (vorher auf zehn), die eines Fussknechtes auf 4 Gulden an, so dass ein Monat für das normale Reichsheer auf 128000 Gulden kam. Diese Summe verwandte man fortan als Simplum bei Reichssteuern und bezeichnete sie, nach dem ursprünglichen Zweck der neuen Matrikel, als Römermonat, obwohl weder eine militärische Hilfe noch eine Steuer für einen Römerzug weiterhin jemals bewilligt worden ist.

Wenngleich die Matrikel von 1521 besser war als die früheren, so wurde doch schon sehr bald über ihre Unvollkommenheit geklagt. Die Aenderungen, die man deshalb vornahm (besonders in den Jahren 1526, 1545 und 1551), beschränkten sich jedoch auf kleine Berichtigungen und zwar vornehmlich auf Ermässigungen. Und wie die Matrikel selbst dauernd unvollkommen blieb, so war man auch hinsichtlich der nach ihr zu stellenden Truppen und zu zahlenden Steuern stets lässig. Eine specielle Schwierigkeit lag darin, dass es bei nicht wenigen Territorien und Städten streitig war, ob sie als reichsunmittelbar anzusehen oder von Reichsständen der Matrikel gegenüber zu vertreten seien, wobei man dann weiter darüber disputierte, ob die betreffenden Summen von dem Kontingent des vertretenden Reichsstandes abzuziehen oder ihm zuzuzählen seien. Nach Ritters Meinung gingen um die Mitte des 16. Jahrhunderts im besten Falle kaum zwei Drittel der Ansätze ein. — Im Jahre 1681 wurde das Simplum auf 12000 Reiter und 28000 Fussknechte erhöht.

Steuertechnisch enthalten die Reichstagsbeschlüsse über die Bewilligung von Römermonaten nur einige allgemeine Anweisungen; im wesentlichen blieb die Art der Aufbringung der Steuer den einzelnen Reichsständen überlassen (s. den Art. Gemeiner Pfennig a. a. O).

Die Römermonate haben übrigens nicht bloss in der Centralverwaltung des Reiches Bedeutung gehabt. Da die Reichsexekutionsordnung von den Kreisständen die Stellung bewaffneter Kontingente verlangte, so hielt man sich auch hier an die Anschläge der Matrikel: Oberster und Zugeordnete der Kreise durften in ihrem Aufgebot von einem Viertel bis zum vollen Betrag des normalen Ansatzes gehen; der Deputationstag erhielt das Recht, über diesen Ansatz hinauszugehen.

Litteratur: *Neue Sammlung der Reichsabschiede 2, S. 208ff., Frankfurt a. M. 1747.* — **R. Fester,** *Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681—1697), Frankfurt a. M. 1886.* — **L. v. Ranke,** *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, 6 Bde., 5. Aufl., Leipzig 1878.* — **M. Ritter,** *Deutsche Geschichte von 1555—1648, Bd. 1, Stuttgart 1889.* — **R. Schröder,** *Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1898.* — **Wagner,** *Finanzwissensch. III, S. 50ff.*

G. v. Below.

Römische Finanzen

s. Finanzen des alten Rom oben Bd. III S. 949.

Roesler, Karl Friedrich Hermann,

geboren 1831 in München, wurde 1862 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock, legte 1878 dieses Amt nieder und folgte 1879 einer Berufung ins japanische Ministerium des Aeussern nach Tokio, als Referent für Völkerrecht und Handelspolitik.

Roesler veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn, Erlangen 1861. — Grundsätze der Volkswirtschaftslehre. Ein Lesebuch für Studierende und Gebildete aller Stände, Rostock 1864. — Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie, Erlangen 1867; 2. Aufl., ebd. 1871. — Ueber die geschichtliche Entwickelung der volkswirtschaftlichen Ideeen der neueren Zeit, Vortrag, Rostock 1872. — Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I (soweit als erschienen) a. u. d. T.: Das soziale Verwaltungsrecht in 2 Abteilungen, Erlangen 1872/73. — Gedanken über den konstitutionellen Wert der deutschen Reichsverfassung, Rostock 1877. — Vorlesungen über Volkswirtschaft, Erlangen 1878.

b) in Zeitschriften: 1. In Jahrb. für Nat. u. Stat., Jena: Lehre vom Einkommen, Bd. X, 1868, S. 302/35. — Theorie des Wertes, Bd. XI, 1868, S. 279/313 und 406/19. — Theorie des Preises, Bd. XII, 1869, S. 81 ff. — 2. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Stuttgart: Ueber das Wesen des Kredits und die Kreditnatur des Darlehens, Bd. XII, 1867, S. 360 ff. — 3. In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Zur Lehre von der internationalen Arbeitsteilung, Bd. XX, 1864, S. 276 ff.

Roesler ist ein Anhänger der historischen Schule sozialrechtlicher Richtung, welche den Standpunkt vertritt, dass die Sozialökonomie der verwandten Beziehung, die zwischen ihr und der Rechtswissenschaft besteht, durch einen engen Anschluss an letztere Rechnung zu tragen habe. In seiner Kritik der Grundlehren des Smithianismus bekämpft er das individualistische Princip der liberalen Nationalökonomie, polemisiert gegen deren Arbeitsteilungsprogramm und die freihändlerische Auffassung der Arbeit als reinen Produktionsfaktor. In seiner Kredittheorie steht er auf dem Macleodschen Standpunkte. Die kapitalistische Produktionskraft, welche er im Kredit schätzt, gründet sich ganz richtig nach ihm auf die Machtvollkommenheit des Kreditnehmers, sofortige Zahlungsverbindlichkeiten durch Inanspruchnahme fremden Vermögens auszugleichen; es zeigt aber von einer vollständigen Verkennung der diskretionären Eigenschaft insbesondere des Leih- und Geschäftskredites, wenn Roesler sogar der mittelbaren Verstaatlichung des Kredites das Wort redet, indem er dem Staat das Aufsichtsrecht über die ihres individuellen Charakters entkleideten als öffentliche Erwerbseinrichtung gedachten Kreditoperationen vindizieren möchte. Zur Formulierung seiner Preisbildungstheorie gelangt er nach Prüfung und Verwerfung der älteren Lehre von Angebot und Nachfrage. Sein Resumee lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Bezahlung des Wertes der Produkte sich im Preise ausdrückt und dieser daher den Tendenzen der Produktivität zu folgen habe; steigert sich letztere, wird auch der Wert der Produkte und mit demselben der Preis in die Höhe gehen. Das Warenquantum des Marktes, führt er ferner aus, hat eine geringere Preisbildungskraft als das spekulierende Kapital, das die Produktionswerte realisiert. Künstliche kapitalistische Preissteigerungen können nur durch die Widerstandskraft der Arbeit, welche vermöge ihrer Produktionsleistung das regulierende Gewicht der Werte bildet, bekämpft und die Preise im allgemeinen auch nur von den Hauptkonsumenten, den Arbeitern, angenommen bezw. von deren Löhnen bestritten werden.

Vergl. über Roesler: Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1041. — Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, Bd. IV, Tübingen 1878, S. 388. — Hirsch, Wie man sich für Japan qualifiziert, in „Gewerkverein“, Berlin, Jahrg. XI, 1879, Nr. 46, 47 und 48 vom 14.—28. XI., S. 181, 185, 189. (Gegenstand dieser sehr scharfen Polemik ist der principielle Antagonismus Roeslers gegen die moderne Arbeiterbewegung und die Gewerkvereine, den er in seinen „Vorlesungen über Volkswirtschaft“, 1878, zum Ausdruck bringt.) — Walcker, Gesch. der Nat., Leipzig 1884, S. 165. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX: Political economy, London 1885, S. 392. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 207, 214.

Lippert.

Roessig, Karl Gottlob,

geb. 1752 zu Merseburg, gest. zu Leipzig am 12. XI. 1806, studierte daselbst, wurde 1784 ausserordentl. Professor der Philosophie und 1793 ordentl. Professor für Natur- und Völkerrecht in Leipzig.

Rössig veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Jus vitae et necis ex rationibus juris publici universalis, Leipzig 1774. — Versuche über die ökonomische Polizei nebst einer Abhandlung über den Landbau der Römer, ebd. 1778. — Beiträge zur Oekonomie, Lübeck 1781. — Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie-, Polizei- und Kameralwissenschaften in den neueren Zeiten, besonders im 16. Jahrhundert, 2 Bde., Leipzig 1781/82. — Commentatio de finibus disciplinae cameralis oeconomiae publ. et polit. et statisticae regundis, ebd. 1783. — Beantwortung der Kommentarien von Schubart und Untersuchung der Hut-, Trift- und Fronaufhebung, ebd. 1786. — Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786. — Ueber deutsches Staatsinteresse, Ländertausch und Schutzbündnis deutscher Fürsten, ebd. 1786. — Kursächsische Staatskunde nach ihren ersten Grundsätzen, ebd. 1787. — Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, ebd. 1789. — Lehrbuch der Technologie in Bezug auf den angehenden Staatswirt, ebd. 1790. — Litteratur der Oekonomie, Technologie und Kameralwissenschaften, 6 Stücke, Leipzig 1791. — Encyklopädie der Kameralwissenschaften im eigentlichen Ver-

stande, ebd. 1792. — Ueber die Verdienste des Staates um die Rechte der Menschen, ebd. 1794. — Von den wahren Grenzen der Wirksamkeit des Staates in Beziehung auf seine Mitglieder, ebd. 1794. — Systematischer Entwurf zur Encyklopädie und Methodologie der gesamten Staatswissenschaft, ebd. 1797. — Geschichte der Oekonomie der vorzüglichsten Länder und Völker in einem kurzen Entwurfe, ebd. 1798. — Die Geschichte des deutschen Privatrechts von der Geschichte der übrigen in Deutschland geltenden Rechte abgesondert und in einem Entwurfe zu Vorlesungen dargestellt, ebd. 1801. — Die neuere Litteratur der Polizei und Kameralistik, vorzüglich vom Jahre 1762 bis 1802, Chemnitz 1802. — Die Produkten-, Manufaktur- und Handelskunde von Kursachsen, 2 Teile, Leipzig 1803/4 (a. u. d. T.: K. H. v. Römers Staatsrecht, Bd. IV). — Hand- und Lehrbuch der Politik, ebd. 1804. — Das Recht des Buchhandels systematisch dargestellt, ebd. 1804. — Reverien im Gebiete der Polizei und Politik, ebd. 1806. — Die Teuerungspolizei oder historisch-politischer Versuch über die Teuerung und den Gewerbewucher, 2 Bde., ebd. 1802/6.

Rössig gehört zu der Gruppe der späteren liberalen Eklektiker. Die Hörigkeit und die Fronden missbilligt er im Princip, aber ihre sofortige Aufhebung will er aus Staatsklugheitsgründen, die Uebergangsperioden für eine derartige soziale Umwälzung verlangen, nicht zugeben, ebenso bedächtig soll mit Beseitigung der Hutungs- und Triftgerechtigkeiten vorgegangen werden. Der Luxus als Feind der Wirtschaftlichkeit ist nach ihm zu bekämpfen bis auf die Fälle, wo sein relativer Charakter die Gefahr einer gemeinschädlichen Wirkung ausschliesst. Einzelne seiner Definitionen heben sich infolge unklarer Systematisierung gegenseitig auf. Während er z. B. in seiner „Encyklopädie der Kameralwissenschaften" (s. o.) unter Kameralwissenschaft die gesamte Staatswissenschaft mit alleinigem Ausschlusse von Landwirtschaft und Technologie begreift, substituiert er in seiner Schrift „Die Finanzwissenschaft nach ihren ersten Grundsätzen, 1789" für Finanzwissenschaft die Kameralwissenschaft in ihrer vollen Ausdehnung. Im engeren Begriffe gestaltet sich bei ihm in letztgenannter Schrift die Kameralwissenschaft wieder zu einem Gegensatze der eigentlichen Finanzwissenschaft, indem er unter ersterer, der Etymologie des Wortes folgend, nur die mit den Einkünften des Regenten sich befassende Materie versteht und der eigentlichen Finanzwissenschaft dagegen den Ressort der Staatseinnahmen als Operationsfeld zuweist. Noch verworrener gestaltet sich seine Systematisierung im „Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der Staatswissenschaft, 1797", den R. v. Mohl (s. u.) einer geradezu vernichtenden Kritik unterzieht. Im übrigen bewegte sich seine fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten. Er trat u. a. mit Vorschlägen hervor, den Krieg menschlicher zu gestalten, die Gefahren von Eisgang und Wassersnot abzuschwächen, er schrieb über Duelle sowie über Rosen-, Hyazinthen- und Tulpenzucht. Er ist ausserdem der Verfasser einer 1788 von der kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin gekrönten Abhandlung über Stallfütterung, auch ist er Herausgeber der posthumen Schriften des Juristen F. August Hommel.

Vgl. über Rössig: Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten, Bd. III, Halle 1783, S. 262. — Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Erlangen 1827, S. 59, 68, 221. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 546. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 148/49. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVI, Paris 1863, S. 186. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 591.

Lippert.

Rogers, James E. Thorold,

geb. 1823, gest. am 13. X. 1890 zu Oxford, studierte Theologie und Philosophie am Kings College zu London und am Magdalen College zu Oxford, wo er ordiniert wurde, entsagte dem geistlichen Stande und folgte 1862 einer Berufung auf den Lehrstuhl der politischen Oekonomie zu Oxford, den er bis zu seinem Tode inne hatte.

Rogers veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Education in Oxford: its method, aids, etc., London 1861. — Law of settlement, a cause of crime, ebd. 1861. — A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the continental war (1793), compiled entirely from original and contemporaneous records, 6 Bde., Oxford 1866—1888. — A manual of political economy for schools and colleges, ebd. 1868. — Complete collection of the protests of the Lords, 3 Bde., London 1875. — Ensilage in America: Prospects in English agriculture, ebd. 1883. — Ensilage and its prospects in English agriculture, ebd. 1884. — Eight chapters on the history of work and wages, ebd. 1884; dasselbe in gekürzter Fassung, ebd. 1890. — Six centuries of work and wages, 2 Bd., ebd. 1884; 2. Aufl. in gekürzter Fassung, 1885, und Neudruck, 1888. — British citizen: his rights and privileges, ebd. 1885. — First nine years of the Bank of England, Oxford 1887. — Relations of economic science to social etc. action, London 1888. — Economic interpretation of history: Lectures delivered in Worchester College Hall, Oxford 1887/88, Neudruck, London 1888; 2. Aufl., ebd. 1891; 4. Aufl. 1898; amerikanischer Nachdruck, New-York 1888; französische Uebersetzung von Castelot, Paris 1892. (Inhalt: The economical side of history. — Legislation on labour and its effects. — The social effect of religious movements. — The distribution of wealth in England at different epochs. — Metallic currencies. — Paper currencies. — English pauperism. — The guild and apprentice system. — History of the protectionist movement in England. — Public debts. — Theory of modern taxation. — Local taxation in England, etc.) — Local taxation, especially in English cities and towns, 2 Bde., London, Cobden Club, 1888. — The indu-

strial and commercial history of England: Lectures delivered to the University of Oxford, Worchester College, 1888/89. Edited by his son A. J. L. Rogers, ebd. 1892; dasselbe, in französischer Uebersetzung von J. Oczapowski, veröffentlicht in Revue d'économie politique, Jahrg. VI, Paris 1892. — Rogers war beteiligt an: Questions for a reformed Parliament, London 1867; mit dem Beitrag „Bribery". — Rogers gab heraus: Adam Smith, Wealth of nations, ebd. 1869 (mit biographischer Einleitung und Neuredaktion aller Smithschen Verweisungen); 2. Aufl., 1880); ferner mit Bright: Speeches on questions of public policy, edit. by J. Bright and J. E. Th. Rogers, 2 Bde., ebd. (Cobden Club) 1870.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Reports of the meetings of the British Association for the advancement of science, London: Can patents be defended on economical grounds. Definition and incidence of taxation, Nr. 31 (Manchester) 1861. — Primogeniture, Nr. 34 (York) 1864. — Address of the President of the section; On the economist and the statesman, Nr. 36 (Nottingham) 1866. — 2. in Cobden Club essays, second series 1871/72, London: The colonial question. — 3. in Journal of the Statistical Society, London: On the rationale and working of the patent laws, Bd. XXVI, 1863. — On a continuous price of wheat for 105 years, from 1380 to 1484, Bd. XXVII, 1864. — On the statistical and fiscal definitions of the word „income", Bd. XXVIII, 1865. — On the incidence of local taxation, Bd. XXXIII, 1870.

Als Theoretiker und Wirtschaftspolitiker gehört Rogers, der Freund Cobdens und Brights, der Manchesterpartei an. Er verwirft die Ricardosche Rententheorie, lässt alles Kapital durch Sparen entstehen, identifiziert Gewinn und Kapitalzins und erwärmt sich für Einführung des Schulzwangs. Er verwirft alles, was gegen die Herrschaft der freien Konkurrenz ankämpft, insbesondere Arbeiterkooperationen und Trades Unions und feiert den kapitalistischen Wetteifer, Gewinne zu verfolgen und zu regulieren, als Haupthebel der öffentlichen Wohlfahrt. Als Anwalt der Gerechtigkeit der Steuer weist er in obigem Artikel im Journal of the Statistical Society von 1865 über Definition des Begriffs „income" die ungleiche Belastung vieler Einkommenszweige bei scheinbarer Gleichmässigkeit der englischen Einkommensteuer nach und setzt in seinem manual of political economy von 1868 durch äusserste Beschränkung der Steuerobjekte den Staatsbedarf bis zur Unterbilanz herab. Es war Rogers nicht vergönnt, die Vollendung seines grossartig angelegten monumentalen Werkes: History of agriculture and prices in England (s. o.), welches mit dem Jahre 1702 abschliesst, zu erleben. Was er aber in den vollendeten ersten sechs Bänden dieser Wirtschaftsgeschichte hinterlassen, weiht nicht allein mit archivalischer Beweiskraft in den Produktions-, Distributions- und Konsumtionsprozess Englands während eines Zeitraumes von fast fünf Jahrhunderten ein, sondern liefert auch eine wichtige Ergänzung zur politischen Geschichte des Inselreichs namentlich in der Periode, welche den Uebergang Englands von der Natural- zur Geldwirtschaft gezeitigt. Das statistische Material zu seinen Forschungen entnahm Rogers zum grösseren Teile den Archiven der Gelehrtenschulen von Winchester, Eton, Cambridge und Oxford, welche Institute mit grossem Grundbesitze ausgestattet waren, deren Bedürfnisse an Konsumtionsartikeln ausserdem weit über das gegenwärtige Mass hinausgingen. Der jährliche Mittelwert dieser Verbrauchsgegenstände deckte sich annähernd mit dem Durchschnitte der periodischen Schwankungen des Wertes der Marktpreise von Centralengland. An der Hand direkter Preisnotierungen von englischen Marktorten wird ferner von Rogers die mittlere Uebereinstimmung dieser mit seinen oben genannten Quellen nachgewiesen. Der Einfluss der Edelmetalleinfuhr aus der neuen Welt äusserte sich nach Rogers in England in einer starken Agitation für Goldwährung, derzufolge der Marktpreis den Münzpreis des Goldes überstieg. Der VI. Bd. bringt interessante Daten über eine staatliche Münzverschlechterungsprozedur unter Wilhelm von Oranien (1696—1699), hervorgerufen durch die Finanznot, die entstanden war aus der unglücklichen Kriegführung Englands gegen Ludwig XIV. Unter der damaligen Gesamtprägung von 7 Mill. Pfd. Sterl. Nominalwert befanden sich gegen 2,7 Mill. Pfd. Sterl. unterwertige, aus abgeriebenen und gekippten Geldstücken geschlagene Münzen.

Vgl. über Rogers: Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX (Political Economy), London 1885, S. 399. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 109, 228, 238. — Journal des Economistes, 5. Serie, Jahrg. 1890, November, S. 315. — W. J. Ashley, James E. Thorold Rogers, in Political Science Quarterly, vol. IV, 1889, September. — Annals of the American Academy of political and social science, Bd. I, Nr. 3, Januar 1890. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892.

Lippert.

Rohr, Julius Bernhard von,

Kameralist, ward geboren am 28. III. 1688 auf dem Rittergute und Schlosse Elsterwerda in Sachsen, studierte von 1705—1710 in Leipzig Rechtswissenschaft, Mathematik und Chemie, bestand dort 1712 sein Magisterexamen und studierte darauf in Halle Mathematik und Philosophie. Nach mehreren Reisen erhielt von Rohr 1714 eine Stelle als Beisitzer in der Magdeburgischen Stifts- und Erblandsregierung und 1717 ein votum extraordinarium bei diesem Kollegium. Nach verschiedenen Stellungen im Justiz- und Kameraldienste erhielt er 1731 seine Ernennung zum herzoglich sächsisch-merseburgischen Landkammerrat und 1732 eine Domherrnstelle beim Domkapitel zu Merseburg. 1738 trat von Rohr in den Ruhestand und starb am 18. IV. 1742 in Leipzig.

von Rohr hat eine ungemein fruchtbare litterarische Thätigkeit entfaltet und in seinen Schriften viel zu einer grösseren Wertschätzung der ökonomischen Wissenschaften beigetragen. Schon in seiner Doktordissertation (De exolendo etc. s. u.) bestrebt er sich, nachzuweisen, dass

die Oekonomik eine wirkliche Wissenschaft sei und auf Universitäten gelehrt werden müsse. Freilich dürfe sie nicht auf Landwirtschaft beschränkt werden, sondern müsse auch die Mechanik aufnehmen und auf Mathematik, Physik und Chemie begründet sein. von Rohr selbst bezeichnet neben der Lehre des natürlichen und bürgerlichen Rechts die Hauswirtschaftskunst auf naturwissenschaftlicher Grundlage als die Hauptaufgabe seines Lebens. Nach Roscher charakterisiert sich Rohrs Hauptwerk („Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek" s. u.) durch eine keineswegs geistlose Berücksichtigung der provinziell verschiedenen Umstände. Rohr möchte selbst Provinzial-Kochbücher haben, die mit genauer Prüfung der Brennstoffe beginnen, dann zu den Herden, Oefen etc. übergehen, die Speisestoffe mit ihren üblichen Verfälschungen beschreiben (S. 106) und zum Schluss das nach der Landessitte zu den verschiedenen Arten der Bankette Erforderliche lehren sollen (S. 138). In den ersten beiden Kapiteln des vorgenannten Werkes entwickelt von Rohr seine Ansichten „von dem Studio Oeconomico überhaupt" und „vom Cameralwesen". Er steht hier in seiner Auffassung der Staatslehre durchaus auf dem Boden von Seckendorffs (s. d.), in der Kameralwissenschaft hält er von Schröders (s. d.) „Fürstliche Schatz- und Rentenkammer" (S. 58 u. 373) für die vorzüglichste Leistung. Neben den akademischen Lehrstühlen für Oekonomik empfiehlt von Rohr als Neuheit die Gründung ökonomischer Societäten. Er sagt (S. 59), nachdem er den kulturellen Wert der bisherigen „Societates literariae", aber doch deren Einseitigkeit hervorgehoben: „daher ich schon vor einiger Zeit auf die Gedanken geraten, dass es vielleicht nicht übel gethan wäre, wenn ein grosser Herr eine eigene Oekonomische Societät aufrichtete, die von denen anderen in dem Stücke unterschieden wäre, dass sie nicht sowohl dasjenige untersuchte, was denen Gelehrten ein Vergnügen, als der Welt einen wirklichen Nutzen schaffte, und sich überhaupt angelegen seyn liesse, die Haushaltungskunst zu verbessern." von Rohr stellt sehr ausführlich diesen Gesellschaften resp. deren Sektionen wichtige staatswirtschaftliche Aufgaben, indem er ihnen u. a. aufgiebt, die urbarungswürdigen Aecker, bauwürdigen Mineralgruben aufzusuchen, auch „ohne Rücksicht auf eigenen Gewinn" dafür zu sorgen, dass keine Rohstoffe unverarbeitet ausgeführt, hingegen fremde Handwerker ins Land gezogen werden. In seiner „Staats-Klugheit" (s. u.) kommen die hauswirtschaftlichen Grundsätze gleichfalls zur Geltung, im übrigen verliert der Verfasser sich jedoch hier allzu sehr ins Specielle, verlangt die polizeiliche Kontrolle aller einzelnen Handwerker, Verkäufer und Wirte etc.

In den nachfolgend chronologisch aufgeführten Schriften von Rohrs kommen seine staatswirtschaftlichen resp. kameralistischen Grundsätze mehr oder minder zur Geltung: Dissert. de excolendo studio oeconomico, tam principum, quam privatorum, Lipsiae 1712. — Diss. de retractu gentilitio filiorum in feudis, Lipsiae 1710. — Diss. de jure principum circa augendas et conservandas subditorum opes, Lipsiae 1712. — Unterricht von der Kunst der Menschen Gemüther zu erforschen, Hannover 1713. — Einleitung zur Klugheit zu leben, Leipzig 1715. — Compendieuse Hausshaltungs-Bibliothek, darinnen nicht allein die neuesten und besten Autores, die sowohl von der Hausshaltung überhaupt, als vom Ackerbau, Viehzucht, Jägerey, Gärtnerey, Kochen, Bierbrauen, Weinbergen, Wäldern, Bergwerken etc. geschrieben, recensiret und beurtheilet, sondern auch überall des Autoris eigene Meditationes, nebst andern curieusen Observationen aus den Antiquitaeten, der Physik und Mathematic eingemischet werden, Leipzig 1716; 2. Aufl. 1726; 3. Aufl. 1755. — Vollständiges Hausshaltungsrecht, in welchem die nöthigsten und nützlichsten Rechtslehren, welche sowohl bei den Landgütern überhaupt, derselben Kaufung, Verkaufung und Verpachtung, als insbesondere bei dem Feldbau, der Gärtnerei, Viehzucht, den Jagden, Wäldern, Fischereien, Mühlen, Weinbergen, Bierbrauen, Bergwerken, Handel und Wandel und anderen Oeconomischen Materien vorkommen, der gesunden Vernunft, den Römischen und Deutschen Gesetzen nach, ordentlich und ausführlich abgehandelt worden, Leipzig 1716. — Dasselbe in 2 Bänden, Leipzig 1732 und 1734. 2. Aufl., ebd. 1738. — Fortsetzung des Hausshaltungsrechts etc., Leipzig 1734. 2. Aufl. 1738. (Mit von Rohrs Porträt.) — Einleitung zur Staatsklugheit, oder Vorstellung, wie christliche Regenten, zu Beförderung ihrer eigenen und ihres Landes-Glückseligkeit, ihre Unterthanen zu beherrschen pflegen, Leipzig 1718. — Nöthiger und nützlicher Vorrath von allerhand zur Hauswirthschaft gehörigen Verträgen, Instruktionen, Bestallungen, Ordnungen etc., Leipzig 1719. Verbessert und vermehrt von C. G. Gutschmidt, Leipzig 1754. — Einleitung zur allgemeinen Land- und Feldwirthschaftskunst derer Deutschen etc., Leipzig 1720. — Vollständiges obersächsisches Hauswirthschaftsbuch, welches die Hauswirthschaftsregeln, die sich sonderlich in dem Markgrafthum Meissen appliciren lassen, ohne Einmischung fremder Sachen, ordentlich vorträgt, dieselben mit sächsischen Anmerkungen und neuen Erfindungen erläutert, mit Gründen der Naturwissenschaft bestärkt, auch die Fehler anderer Hauswirthschaftsbücher, hier und da entdecket, Leipzig 1722. 2. Aufl. 1751. (Nach Meusel ist der Verfasser in ganz Sachsen herumgereist, um alles selbst in Augenschein zu nehmen und von erfahrenen Hauswirten die benötigten Nachrichten einzuziehen. Der Statistiker Ernst Engel bezeichnet dieses Werk als die „bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Litteratur" der damaligen Zeit, es enthält vorangedruckt wichtige statistische Nachrichten aus dem Kurfürstentum Sachsen.) — Vollständiges Obersächsisches Kirchenrecht, Frankfurt und Leipzig 1723. — Versuch einer erleichterten und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichteten Vernunftlehre, Leipzig 1726. — Erleichterte und zum Gebrauch des menschlichen Lebens eingerichtete Tugendlehre, Nürnberg 1729. — Vinicultura Germaniae oeconomica, Leipzig 1729. — Hauswirthliche auf Teutschland eingerichtete Nachricht von dem Weinbau, Leipzig 1730. — Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der Privat-Personen, Berlin 1730. — Einleitung zum allgemeinen bürgerlichen Recht,

darinnen die Pflichten, die ein Mitglied des gemeinen Wesens bei den bürgerlichen Handlungen sowohl gegen seine Regenten, als auch gegen seine Mitbürger, den allgemeinen Gesetzen nach, zu beobachten hat, und durch welche es zur Erkenntnis der besondern bürgerlichen Gesetze, und deren Folgeleistung gebracht wird, nach der gesunden Vernunft ausgearbeitet, Nürnberg 1731. — Von der Anweisung zur wahren Gemüthsruhe, Leipzig 1732. — Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren, die in vier besonderen Theilen die meisten Ceremoniel-Handlungen, so die Europäischen Puissancen, und die Deutschen Landes-Fürsten insonderheit, sowohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familie und Bedienten, auch gegen ihre Mitregenten und Unterthanen, bei Krieges- und Friedenszeiten, zu beobachten pflegen, nebst den mancherlei Arten der Divertissements vorträgt, sie so viel als möglich in allgemeine Lehrsätze einschliesst und hin und wieder mit einigen historischen Anmerkungen aus den alten und neuen Geschichten erläutert, Berlin 1733. — Geographisch-Histor. Merkwürdigkeiten des Vor- oder Unterharzes, Leipzig 1736. — Geographische und historische Merkwürdigkeiten des Oberharzes, welche von deren Städten wie auch dem Münzwesen, mancherley besonderes in sich fassen. Meistentheils durch genaue Bemerkung dessen, was man selbst in Augenschein genommen, ausgearbeitet, Leipzig 1739. — Vollständiges Hauswirthschaftsbuch, Leipzig 1751. —

Vgl. über Julius Bernhard von Rohr: Julii Bernhards von Rohr historische Nachricht aller von ihm bisher in Druck gegebenen Bücher und Schriften, und derer, welche er noch zu elaboriren gesonnen ist, Leipzig 1735 (144 SS.). (Die Vorrede bildet eine Art Autobiographie.) — v. Inama-Sternegg in der „Deutschen Biographie", Bd. 29, S. 60—62. — Ludovico, Historie der Wolfschen Philosophie, III, S. 211—224. — Zedler, Universallexikon, 32. Bd., Leipzig 1742, Sp. 560—569. — Michaud, Biographie universelle. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 238, 294, 370, 378 ff., 431. — Baur, Neues Historisch-Biographisch-Literarisches Handwörterbuch, Bd. IV, Ulm 1809, S. 724. — Unparteiische Kirchenhistorie, 3. Th., S. 1182-1184. — Meusel, Litteratur der Statistik, Leipzig 1790, S. 337, 355. — Engel in „Zeitschrift für deutsche Landwirthe", N. F. VII. Jahrg., Leipzig 1856, S. 193.

Schmidt.

Rohstoffgenossenschaften.

1. Begriff. Organisation. 2. Wirtschaftliche Bedeutung[1]. 3. Statistische Mitteilungen. 4. Ursachen der Misserfolge und Verhalten der Handwerker.

[1] Vgl. die Artt. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (oben Bd. III, S. 734 ff.), Magazingenossenschaften (Bd. V S. 674 ff.), Kreditgenossenschaften (ebd. S. 387 ff.), Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen (ebd. S. 476 ff.), Produktivgenossenschaft (Bd. VI S. 251 ff.).

1. Begriff. Organisation. Rohstoffgenossenschaften sind Vereine zum Einkaufe der zum Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Rohstoffe, Werkzeuge und Geräte für gemeinschaftliche Rechnung und Verkauf derselben an die Mitglieder. Wie bei den übrigen Genossenschaftsarten regelt sich auch bei dem Rohstoffvereine der Geschäftsbetrieb nach geschäftlichen Grundsätzen; das Betriebskapital wird durch die Einzahlungen auf Geschäftsanteil, durch Rücklagen aus den Ueberschüssen zu dem Reservefonds und nötigenfalls durch die Aufnahme fremder Gelder aufgebracht. Bis zu dem Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 war die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausschliesslich die unbeschränkte; von verschiedenen Seiten wurde in der Zulassung der beschränkten Haftpflicht durch das Gesetz von 1889 ein sehr wesentliches Mittel zur weiteren Ausbreitung dieser Genossenschaftsart gesehen, diese Erwartungen aber haben sich nicht erfüllt. Es bestanden am 31. März 1900 nur 95 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften, darunter 54 mit beschränkter Haftpflicht. Hieraus ergiebt sich, dass jedenfalls die ausschliessliche Geltung der unbeschränkten Haftpflicht die Entwickelung der Rohstoffgenossenschaften nicht aufgehalten hat, dass die geringe Verbreitung vielmehr auf andere Ursachen zurückzuführen ist. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass die beschränkte Haftpflicht im allgemeinen für die Rohstoffgenossenschaft als ausreichend zu betrachten ist und die Gründung solcher Genossenschaften erleichtern kann, zunächst aber ist notwendig, dass sich die Handwerker überhaupt der grossen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Genossenschaften bewusst werden, dass die Handwerker selbst das Bedürfnis nach denselben empfinden. — In der Organisation hat die Rohstoffgenossenschaft die meiste Aehnlichkeit mit den Konsumvereinen, wie sie auch wie diese auf den gemeinschaftlichen Warenbezug gerichtet ist, insbesondere kommt die Gleichartigkeit bei der Verteilung der Ueberschüsse zum Ausdrucke, die auch bei den Rohstoffvereinen am zweckmässigsten unter die Mitglieder nach Verhältnis des Warenbezuges erfolgt, dann aber auch bei der Frage, ob ein Verkauf auch an Nichtmitglieder zweckmässig ist; wie bei den Konsumvereinen liegt auch bei den Rohstoffvereinen eine Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder im Interesse der Genossenschaft, da nur die Mitglieder einen sicheren Kundenkreis bilden und durch Verkauf an Nichtmitglieder die Genossenschaft leicht den Charakter als solche verliert. Wer der Vorteile der Genossenschaft teilhaftig werden

will, muss auch das Risiko des Geschäftsbetriebes auf sich nehmen.

Was die Warenabgabe an die Mitglieder anlangt, so sollte dieselbe stets nur gegen bar erfolgen, und es lässt sich dies auch erreichen, da die Mitglieder, welche nicht im Besitze der nötigen Mittel sind, dieselben in einer Kreditgenossenschaft aufnehmen können. Rohstoff- und Kreditgenossenschaft wirken auf diese Weise vereint zur wirtschaftlichen Förderung des Handwerkerstandes. Durch den Verkauf nur gegen bar setzt sich die Genossenschaft in die Lage, ihrerseits nur gegen bar zu kaufen, und verschafft den Mitgliedern die weiter hiermit verbundenen Vorteile. Wo man gleichwohl den Verkauf auf Kredit nicht glaubt ausschliessen zu können, da sollten die Mitglieder zur Bildung von Garantiekapitalien in Form von verzinslichen, während der Mitgliedschaft nicht kündbaren Darlehen angehalten werden, die der Genossenschaft die nötige Sicherheit für den eingeräumten Kredit bieten und auch als dauerndes Betriebskapital dienen.

In der Praxis findet sich zuweilen eine Verbindung von Rohstoff- und Magazingenossenschaft, die als der erste Schritt zur gemeinschaftlichen Produktion, zur Bildung der Produktivgenossenschaft, betrachtet werden kann.

2. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgenossenschaft für den Handwerker liegt darin, dass sie diesem alle Vorteile des Grossbezuges bietet und damit seine Konkurrenzfähigkeit der Fabrikindustrie gegenüber hebt. Der handwerksmässige Betrieb bringt es mit sich, dass der Handwerker nur verhältnismässig geringe Quantitäten von Rohmaterialien verarbeitet, sein Bedarf ist ein geringer, und dadurch ist er gezwungen, denselben im Zwischenhandel aus letzter Hand zu decken. Hieraus ergiebt sich einmal, dass er die Materialien erheblich teuerer als der Fabrikant bezahlen, dann auch, dass er sich oft mit geringerer Qualität begnügen muss. Aus diesem Verhältnis des Handwerkers zum Händler folgt ferner auch nicht selten eine gewisse Abhängigkeit von letzterem, die besonders in dem in Anspruch genommenen Kredit ihre Ursache hat und oft genug zu dem Ruin der Kunden führt. Mehr als die Konkurrenz des Grossbetriebes hat dieser wirtschaftliche Zustand zu der schwierigen Lage des Handwerkes geführt, in der sich dasselbe zum Teil heute befindet. Nur mit dem Princip der Genossenschaft: dass man sich zu dem, was man für sich allein nicht auszuführen vermag, mit anderen, die ein gleiches Interesse haben, verbinden soll, kann sich der einzelne wirtschaftlich schwache Handwerker aus dieser abhängigen Lage von dem Händler befreien: er muss sich mit den Genossen des gleichen Gewerbes zum gemeinschaftlichen Bezug der Materialien vereinigen, eine Rohstoffgenossenschaft bilden, welche die Rohstoffe etc. im grossen einkauft, um sie in kleinen Partieen an die Mitglieder abzugeben. Daraus ergeben sich auch für den kleinsten Handwerker die Vorteile des Grossbezuges. Für den grösseren Meister ist der Anschluss aber gleichfalls von Vorteil, denn nicht nur, dass er durch die Genossenschaft meist wohlfeiler einkaufen wird, hat er auch besonders den Nutzen, dass er nicht ein grosses Rohstofflager zu halten braucht, sondern nach Bedarf von dem Lager der Genossenschaft beziehen kann. Vor allem aber kommt in Betracht, dass der Genossenschaft für ihre Einkäufe im grossen bessere und billigere Quellen offen stehen als dem Einzelnen, und endlich, dass durch die Rohstoffgenossenschaft die »Konkurrenten« einander wirtschaftlich näher geführt werden, was für weitere geschäftliche und berufliche Vereinbarungen von grossem Vorteil ist. In neuerer Zeit macht sich die genossenschaftliche Organisation auch bemerkbar bei dem gemeinschaftlichen Bezug von Werkzeug- und Kraftmaschinen. Hierbei kann sich das Grosskapital Verdienste um die Erhaltung des Handwerks erwerben.

3. Statistische Mitteilungen. Im Jahre 1858 gab Schulze-Delitzsch die Zahl der Rohstoffgenossenschaften auf 50 an, und darunter befanden sich 30 der Schuhmacher.

Sehr schwer ist es, sich ein Bild über die geschäftliche Thätigkeit dieser Genossenschaften zu machen, denn über dieselben ist nur schwer etwas zu erfahren. Nur wenige derselben senden ihre Geschäftsberichte für die von dem Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften herausgegebenen Jahrbücher ein, wie folgende Tabelle ergiebt:

Rechnungsjahr	Anzahl der Vereine	Berichtende Vereine	Mitglieder	Geschäftsguthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.	Umsatz M.	Reingewinn M.
1865	143	19	1118	104 763	9 861	138 387	670 647	19 233
1870	135	9	381	71 352	4 536	81 663	434 046	13 395
1875	168	11	511	137 822	13 739	288 432	774 394	20 013
1880	150	17	733	265 801	39 239	329 573	1 041 357	66 517
1885	140	11	461	147 315	42 504	179 828	604 047	29 996
1890	110	10	528	286 521	48 244	177 539	769 033	60 093
1895	58	11	418	276 622	64 785	151 637	582 731	47 831
1899	95	16	676	266 073	67 772	198 178	750 309	54 423

Unter den 16 berichtenden Vereinen des 1899er Jahrbuchs befinden sich 11 Schuhmachergenossenschaften, 2 Schneidergenossenschaften, 1 Stellmachergenossenschaft, 1 Tischlergenossenschaft und 1 Genossenschaft der Uhrmacher.

4. Ursachen der Misserfolge und Verhalten der Handwerker. Zunächst ist nach den vorstehenden Zahlen auffallend der Rückgang der Anzahl der Rohstoffgenossenschaften, der in den 70er Jahren beginnt und der vielleicht thatsächlich noch grösser ist, als er in den angegebenen Zahlen zum Ausdruck kommt. Mitte der 70er Jahre beginnt der Rückgang, und dieser Umstand berechtigt wohl zu dem Schluss, dass derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit den Bestrebungen der Handwerker auf gesetzliche Massnahmen zur Hebung des Handwerkes steht — mit dem Schwinden der persönlichen Initiative, dem Vertrauen zur eigenen Kraft. Die Verhandlungen der Handwerkertage Anfang der 90er Jahre, die dort bekundeten allgemeinen Abneigungen gegen die auf Selbsthilfe beruhenden freien Handwerkergenossenschaften bestärken diese Annahme. Dazu kommt die Unkenntnis weiterer Kreise des Handwerkerstandes über den wahren Grund des wirtschaftlichen Niederganges und damit mangelndes Verständnis für die geeigneten Mittel zur Besserung der Lage; nicht zu unterschätzen ist auch der Mangel an Solidaritätsgefühl trotz aller Innungsbestrebungen und das Vorherrschen des Konkurrenzneides, den man mit den Worten „Selbsterhaltungstrieb“ und „Selbständigkeit“ zu verdecken sucht; dazu gesellt sich die Scheu, sich durch die Bildung einer Genossenschaft mit Arbeit zu belasten. Auch die Abhängigkeit, in der sich ein grosser Teil der Handwerker zu den Händlern befindet, bietet ein sehr grosses Hindernis für die weitere Verbreitung der Rohstoffgenossenschaften, denn die Händler suchen die Gründung zu hintertreiben. Vor allem ist auch Mangel an kaufmännischer Leitung die Schuld des Niedergangs vieler Rohstoffgenossenschaften; Handwerker, die nicht einmal für ihre eigenen Betriebe kalkulieren und Bücher führen können, sind natürlich nicht imstande, eine Rohstoffgenossenschaft in kaufmännischer Weise zu leiten.

Grösser als sich unmittelbar nach den mitgeteilten Zahlen ergiebt, ist auch die Zahl der im Laufe der Jahre erfolgten Liquidationen, denn es kommt in den Zahlen nur die Veränderung im allgemeinen Bestande zum Ausdruck und es bleiben unberücksichtigt die im Laufe der einzelnen Jahre durch Auflösungen und Neugründungen vorgekommenen Veränderungen, welche den Gesamtbestand nicht verändern. Derartige detaillierte Feststellungen ergeben, dass ein erheblicher Teil der Rohstoffgenossenschaften wieder zur Auflösung gedrängt ist[1]).

Verfehlt aber wäre es, aus diesen Umständen den Schluss zu ziehen, dass das wirtschaftliche System, welches den Rohstoffgenossenschaften zu Grunde liegt, an sich untauglich sei. Soweit es möglich ist, die Auflösungen zu verfolgen, lassen sich dieselben auf Gleichgiltigkeit der Handwerker, mangelhafte Organisation der Geschäftsführung, zu weit gehende Befugnisse der Lagerhalter (Verkäufer) und auf weitverbreitete Borgwirtschaft zurückführen; letztere hat insbesondere auch in nicht wenigen Fällen zu einem Uebergang des Geschäfts der Genossenschaft in die Hände des Lagerhalters geführt, der es verstanden, durch den gewährten Kredit die Mitglieder an seine Person zu knüpfen, um dann für eigene Rechnung ein Geschäft zu eröffnen. Es ist sogar vorgekommen, dass der Lagerhalter zu diesem Zweck auf eigene Gefahr hin Kredit gegeben hat — mangelhafte Kontrolle der Organe der Genossenschaft ermöglichten ein solches Verfahren. Fast ausnahmslos ist der Zusammenbruch selbst verschuldet. Und dass gerade bei den Rohstoffgenossenschaften Missgriffe so häufig sind und verhältnismässig weit mehr Auflösungen vorkommen als z. B. bei den Kreditgenossenschaften, ist wieder wesentlich darauf zurückzuführen, dass dieselben sich nicht wie letztere zu Verbänden vereinigt und nicht gegenseitig ihre Erfahrungen ausgetauscht haben; die meisten der Rohstoffvereine sind daher an den gleichen Mängeln zu Grunde gegangen.

Nicht zu verkennen ist, dass in neuerer Zeit die Stimmung der Handwerker der Gründung von Genossenschaften für gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb günstiger wird. Allgemein werden jetzt die Handwerker auch von den höchsten Regierungsbehörden darauf hingewiesen, dass die Zeit der Privilegien und Monopole vorbei ist, dass sie mit Hilfe der genossenschaftlichen Organisation ihre Lage zu verbessern streben müssten. Freilich mit Subventionen lassen sich vielleicht einzelne Genossenschaften ins Leben rufen, diese entbehren aber erfahrungsgemäss des dauernden Erfolges; soll die Rohstoffgenossenschaft allgemeinere Verbreitung finden, so muss damit begonnen werden, den Handwerker genossenschaftlich, technisch und kaufmännisch mehr als bisher heranzubilden, auf diesem Gebiete hat der Staat noch grosse Aufgaben zu erfüllen.

Litteratur: *Vgl. die Litteratur zu dem Artikel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III, S. 758 ff.* und **Crüger**, *„Anleitung zur Gründung von Handwerkergenossenschaften“.*

Hans Crüger.

[1]) Vgl. meine Zusammenstellung in Nr. 1, Blätter für Genossenschaftswesen von 1893.

Romagnosi, Gian Domenico,

geboren am 13. XII. 1761 zu Salfo Maggiore bei Piacenza, besuchte seit 1775 das Kollegium Alberoni zu Piacenza, begann 1781 zu Parma das Studium der Rechte und wurde hier 1786 Baccalaureus im kanonischen und Civilrecht. Im Jahre 1791 wurde Romagnosi als Prätor nach Trient berufen. Nachdem er von 1793 ab als Privatgelehrter und Advokat dortselbst gelebt, nahm er 1802 eine Berufung als Professor des Staatsrechts nach Parma an, wurde 1806 als Rat ins Justizministerium zu Mailand befördert, las später ein Jahr lang zu Padua über Civilrecht und darauf in den Specialschulen zu Mailand über Gesetzgebung. Infolge politischer Verfolgungen ging Romagnosi 1824 als Pro-

fessor des Rechts an die Universität Korfu. Er starb am 8. VI. 1835 zu Mailand.

Romagnosi gehört als Philosoph zur materialistischen Richtung, huldigt aber in erkenntnis-theoretischer Hinsicht dem subjektiven Idealismus. Als Staatsphysiolog überträgt Romagnosi den Begriff eines einheitlichen Lebens auf den Staat. Dieses Leben sei auf eine Summe der Leben der in den Staaten aufeinander folgenden Individuen zurückzuführen. Der Mensch entwickelte sich geistig erst durch die Gesellschaft, indem er den geistigen Reichtum nur durch die Tradition seiner Ahnen und Zeitgenossen gewinne und sich daher nicht in dem kurzen Laufe des individuellen Lebens, sondern in Masse mit dem Laufe der Jahrhunderte entwickele; es bestehe ein idealer Mensch der Jahrhunderte; der Einzelne lebe durch das Ganze, und je grösser die Autarkie der Einzelnen sei, desto weniger einig, glücklich, mächtig sei der Staat. Der Typus des Staatenlebens sei der des Individuums, und die Entwickelungsperioden des letzteren seien auch die der Staaten: die 1. Periode zeige das Vorwalten der Sinne und Triebe, die 2. das der Phantasie und Leidenschaften, die 3. das der Vernunft und des persönlichen Interesses, die 4. das der Vorsicht und Sozialiät. — In Betreff der Statistik sind die Auffassungen und Lehren Romagnosis von besonderer Bedeutung. Er bezeichnet Begriff und Zweck der Statistik als Zustandswissenschaft. Er unterscheidet die gemeine (kommune) Statistik von der staatlichen (civilen). Den Begriff der ersteren setzt er dahin fest, dass die Statistik die Darstellung der Arten und der wichtigen Erzeugnisse der Dinge und Menschen bei einem gegebenen Volke sei; staatliche Statistik aber entstehe, wenn die Nachrichten sich beziehen auf den wirtschaftlichen, sittlichen und politischen Zustand eines gegebenen und in einem Staatsverbande lebenden Volkes. Als Zweck der letzteren giebt er Belehrung an, damit in allen Teilen der Verwaltung mit Sicherheit verfahren werden könne, zu welchem Zwecke er grosses Gewicht auf die beständige Verbindung der drei genannten Seiten des menschlichen Lebens legt. Das Wesen der Statistik wird nach Romagnosi durch vier Stadien gebildet: Gedankenbildung, Nachforschung, Erörterungen und Schlussfolgerungen (concepimento, informazione, esposizione, conclusioni).

In seiner staatswissenschaftlichen Bedeutung wird Romagnosi besonders von R. v. Mohl gewürdigt, nach ihm hat er die Volkswirtschaftslehre als selbständige Wissenschaft philosophisch ausgebildet. Buss behauptet, Romagnosi komme in seinen Anschauungen nicht über das dynamische Princip hinaus, nach ihm sei das Leben nur die ewige Entgegensetzung extremer Kräfte. Seine Gesichtspunkte seien überall voll Geist, aber nie bis zur versöhnenden Tiefe fortgetrieben, es herrsche bei ihm die Geneigtheit vor, „die Lehren der Staatswissenschaft mit naturwissenschaftlichen Tropen zu versinnlichen“, es fehle bei ihm vor allem eine geschlossene Betrachtung des gesamten Cyklus des Lebens des Staates und namentlich seiner höheren Entwickelung. Pierantoni hebt das Bestreben Romagnosis hervor, den physischen Naturkräften den Vorzug vor der freien geistigen Thätigkeit der menschlichen Seele zuzuweisen. Nach Cossa und Ingram hat er zur Heranbildung tüchtiger Nationalökonomen segensreich gewirkt und den „Gang des volkswirtschaftlichen Gedankens in Italien in hohem Masse beeinflusst“. Kautz schätzt die dem ethischen Element der Staatswissenschaft gewidmete besondere Beachtung Romagnosis. In Bezug auf die Statistik halten Morpurgo, John u. a. ihn für einseitig und beengt in seiner Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Statistik, während andere ihn über Gioja stellen und Lampertico ausspricht, dass er der statistischen Wissenschaft dadurch eine grössere Homogenität verleihe, dass er „den Nexus der sozialen Thatsachen noch fester zusammenknüpfe“.

Die Hauptwerke Romagnosis in staatsrechtlicher und staatsphilosophischer Hinsicht sind folgende: Introduzione allo studio del diritto pubblico universale, 2 Bde., Parma 1805. 5. Aufl. Milano 1836 mit „Lettere del Professore Romagnosi a Giovanni Valeri“ (vol. 348 e 349 della Biblioteca Scelta). Dieses wichtige staatsphysiologische Werk Romagnosis wird sehr eingehend von Buss (s. u.) besprochen und kritisiert. — La scienza delle costituzioni, Bastia (falscher Druckort), 1848 (enthält auch als integrierenden Teil das Werk „Della constituzione etc.“). Diese zum grössten Teil erst nach dem Tode Romagnosis herausgegebene Verfassungswissenschaft enthält seine eigentümliche Verfassungstheorie, über welche von Mohl (Geschichte d. Staatsw. I, S. 303) sich speciell äussert. — Della costituzione di una monarchia nazionale rappresentativa, Philadelphia 1815. — Progetto del Codice di Procedura penale pel cessato Regno d'Italia, con aggiunte e riforme al medesimo, Firenze 1820. — Dottrina dell' Umanita, Firenze 1829. — Dell' indole e dei fattori dell' incivilmento, Milano 1832. Diese von politischem Rationalismus getragene Staatslehre Romagnosis betrachtet u. a. die Civilisation als einen staatswissenschaftlichen Begriff; die Kultur, in deren Begriff man den der Civilisation einengen wolle, sei nur die natürliche Frucht der Gesundheit des Staatskörpers; die Civilisation habe eine ökonomische, moralische und politische Seite. Nach dem Zeugnisse der Geschichte werde die Civilisation gemäss dem Gesetze der Stetigkeit 1. vorbereitet von der Natur; 2. verstärkt von der Religion; 3. gegründet von dem Landbau; 4. geschützt von der Regierung; 5. erweitert von der Mitwerbung; 6. befestigt von der Meinung; 7. aufrechterhalten von der Natur. — Genesi dell' diritto penale, Milano 1791. (3. Aufl., 3 Bde., 1823; 4. Aufl., mit Zusätzen vom Verfasser, herausgegeben von Piatti, Florenz 1832; deutsch von H. Luden, 2 Bde., Jena 1833—34.) In diesem Werke gründet Romagnosi mit grosser logischer Schärfe das Strafrecht des Staates auf das System der indirekten Verteidigung. — La vaccinazione giova o no, all' aumento della popolazione? Disamina dell' arcidiacono Luca de Samuele Cagnazzi, Milano 1836. — Sulla crescente popolazione. Memoria, Milano 1830. (Bei seiner Behandlung der Bevölkerungslehre in vorstehenden beiden Schriften ist Verfasser nach Cossa (S. 191) nicht frei von schweren Irrtümern geblieben.) — Trattato della condotta delle

aque e Dell' indole e dei fattori dell' incivilimento. Questo piccolo volume abbonda di originali concetti e di svariata dottrina, Milano 1822. — Della condotta delle aque secondo la dottrina dell Pecchio etc., 6 vol., Milano 1822—1825. (Deutsche Ausgabe: Von Wasserleitungsrecht. Nebst Fragmenten aus Romagnosis Privatwasserrecht auszugsweise übersetzt v. Markus Niebuhr, Auskultator, Halle 1840.) — Questioni sull' ordinamento delle Statistiche, Milano 1827—1828. — Collerione degli Annali di economia politica e statistica civile, 2. Aufl., Prato 1836. — Dell' insegnamento primitivo delle matematiche, 2 Bde., Mailand 1822. (Eine philosophisch-statistische Begründung der Mathematik.) L'antica morale filosofia, Milano 1831. (Uebersicht der Moralsysteme der Alten.) — Collezione degli articoli di statistica civile, Firenze 1835. — Osservazioni statistiche a proposito del libro intitolato: „Conto generale all' amministrazione della giustizia criminale in Francia durante l'anno 1827“; presentata al Redal guerdasigilli, Milano 1829. — Che cosa è la mente sana? Firenza 1830. — La suprema economia dell' — umano sapere — Milano 1831. — Vedute fondamentali sull' artee logica, Milano 1831. — Osservazioni sul discorso del Mugnai. Negli Annali Universali di Statistica, Vol. XIII, Milano 1827. — Replica. Negli Annali Statistica, Vol. XVI, Milano 1828. — Elogio storico di Melchiorre Gioja, Milano 1829. — Del trattamento dei poveri e della libertà commerciale in oggi decretata in Inghilterra, Milano 1829. — Annali Universali di Statistica wurden 1824 von Custodi, Gioja und Romagnosi gegründet. Letzterer war bis zu seinem Tode (1835) die Seele des volkswirtschaftlichen Teiles. Sacchi setzte die Annalen fort bis zu ihrem Aufhören 1871. — In Verbindung mit Poli bereicherte Romagnosi Longhenas Uebersetzung des „Lehrbuch der Geschichte der Philosophie“ von Tennemann, Mailand 1832, mit Anmerkungen. — Romagnosi lieferte viele Abhandlungen und Beiträge zur „Bibliotheca italiana“, „Antologia di Firenze“, zu den „Annali di Statistica“ (s. o.) und „Economia politica“. — Romagnosis philosophische Arbeiten befinden sich zum Teil in G. Carmignanis: „Storia della origine e dei progressi della filosofia del dritto“, Lucca 1851, sowie in dessen Scritti irediti, Bd. I—IV. — Opere postume in 5 Bänden, Mailand 1835. — Die gesammelten Werke Romagnosis (Opere Romagnosi) erschienen in 19 Bänden zu Florenz 1832—1835; in 15 Bänden zu Mailand 1836—1845.

Vgl. über G. D. Romagnosi, Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 29, 32, 33, 36, 37, 169, 170, 224, 236, 243 — Augusto Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtslitteratur (Uebersetzung von Leone Roncali), Wien 1872, S. 48, 49, 68, 69, 77 ff., 112. — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 9. — John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 139, 143, 145, 146. — Ingram (übersetzt von Raschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 250. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 53. — Cossa (übersetzt von Moormeister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880, S. 31, 190. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' Economia politica, 3. Ed., Milano 1892, S. 12, 30, 40, 142, 505, 507, 508, 509, 512. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, I, Wien 1858, S. 329, 354. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, Bd. XVII, Berlin 1864, S. 353. — Ferrari, La mente di Domenico Romagnosi, Milano 1835. — Poggendorf, Biographisch-litterarisches Handwörterbuch zur Geschisehte der exakten Wissenschaften, II, Leipzig 1863, S. 681, 682. — Romanesi in Gilb. Ann. LXVIII, S. 208. — Gazetta di Roveredo 1802. — Giornalo di Trento vom 3. VIII. 1802. — Libri in Antologia di Firenze 1827. — Addini, Essai théor. et pract. sur le galvanisme, Paris 1804, S. 340. — Izarn, Manuel du galvanisme, Paris 1804, S. 120. — Giornale degli economisti, Roma 1892 (A. Bertolini, Saggio di bibliografica economica Italiana). — Annale di Statistica, Roma 1885 und 1889. — G. Valeri, Lettere del Professore G. D. Romagnosi, Della Bibliotheca Scelta, Milano 1836, Bd. 348, S. 1—104. — Giacomo Zanelka, Storia della Letteratura Italiana della Metà del Settecento ai giorni hostri, Milano 1880, S. 258. — Erlenmeyer und Lewinstein, Kritische Zeitschrift für Chemie, Bd. II, 1859, S. 242. — Contù, Vita di Romagnosi, Milano 1835. — Derselbe, Notizia di G. D. Romagnosi, Prato 1840. — v. Mohl, Die Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 167, 226, 302; Bd. II, Erlangen 1856, S. 248; Bd. III, Erlangen 1858, S. 656. — Derselbe, Zeitschr. für Staatsw., 1844, I., S. 7: Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. — Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, V, Leipzig 1884, S. 106. — v. Reumont, Zeitgenossen, Biographien und Charakteristiken, Bd. II, Berlin 1862, S. 196. — Buss, Geschichte und System der Staatswissenschaft, T. II, Freiburg und Karlsruhe 1839, S. MCCCCLXXXV. — Lampertico, Sulla statistica teorica. — G. Carmignani, Storia della origine e dei progressi della filosofia del dritto, Lucca 1851. — M. Block, Les progrès de la Science Economique, Paris 1890, II. Bd., p. 508. — Ferrara, in Annali di Statistica, S. IV, 39.

Schmidt.

Roscher, Wilhelm Georg Friedrich,

geb. am 21. X. 1817 zu Hannover, gest. am 4. VI. 1894 in Leipzig, besuchte das Lyceum seiner Vaterstadt, studierte 1835—1839 zu Göttingen und Berlin, promovierte 1838 in der philosophischen Fakultät zu Göttingen; habilitierte sich 1840 an derselben Universität für Geschichte und Staatswissenschaften, wurde 1843 ausserordentlicher und 1844 ordentlicher Professor in Göttingen und folgte 1848 einer Berufung nach Leipzig.

Roscher starb als Ehrendoktor der Rechte von Königsberg, Bologna und Edinburg, der

Staatswirtschaft von Tübingen, ferner als Ehrenmitglied der Universitäten Kasan und Kiew, Präses der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft, Mitglied der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, der Akademieen zu München, Wien, Budapest, Mailand, Stockholm, Venedig, der Lynceer zu Rom, des Institut de France, der Société d'économie politique und der Société statistique zu Paris, Ehrenmitglied des Institut international de statistique etc.

Roscher ist der eigentliche Begründer der historischen Schule der deutschen Nationalökonomie. Im Jahre 1843 erschien sein „Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode", und diese kleine Schrift bildet ein Ereignis in der Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft. Roscher wendet hier die historische Methode auf die Nationalökonomie an; er will durch sie, wie er im Vorwort sagt, „für die Staatswirtschaft etwas Aehnliches erreichen, was die Savigny-Eichhornsche Methode für die Jurisprudenz erreicht hat". Was hier zunächst mehr angedeutet, nur in grossen Zügen entwickelt war, hat Roscher dann in seinen späteren Werken eingehend dargelegt und mit Erfolg ausgeführt. Er versteht unter Nationalökonomik, wie er die Volkswirtschaftslehre bezeichnet, „die Lehre von den Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft, des wirtschaftlichen Volkslebens. Sie knüpft sich, wie alle Wissenschaften vom Volksleben, einerseits an die Betrachtung des einzelnen Menschen an; sie erweitert sich auf der anderen Seite zur Erforschung der ganzen Menschheit". Wie jedes Leben, so sei aber auch das Volksleben ein Ganzes, dessen verschiedenartige Aeusserungen im Innersten zusammenhängen. Wer daher eine Seite wissenschaftlich verstehen wolle, der müsse alle Seiten kennen. Und zwar seien es vorwiegend folgende sieben Seiten, die hier in Betracht kämen: Sprache, Religion, Kunst, Wissenschaft, Recht, Staat und Wirtschaft. Inmitten dieser allgemeinen Verwandtschaft sei jedoch leicht zu sehen, dass die drei letztgenannten: Recht, Staat und Wirtschaft, eine besondere, gleichsam engere Familie bildeten. Was nun die Methode seiner Untersuchung betrifft, so bezeichnet er sie selbst als „geschichtliche oder physiologische". Er will keine Ideale ausarbeiten, sondern eine einfache Schilderung geben, zuerst der wirtschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes, dann der Gesetze und Anstalten, welche zur Befriedigung der letzteren bestimmt sind, endlich des grösseren oder geringeren Erfolges, den sie gehabt haben; er will so gleichsam eine Anatomie und Physiologie der Volkswirtschaft liefern. Der Volkswirt habe eine ähnliche Arbeit wie der Naturforscher. Auch jenem fehle es nicht an mikroskopischen Untersuchungen, Sektionen etc., unausgesetzt müsse er das Leben beobachten. Dabei gelte es, aus den Erfahrungen der Zeiten und Völker das Allgemeingiltige und Typische der Volkswirtschaft zu schöpfen, um so das Verständnis der Gegenwart zu erleichtern, dieser die sichere Grundlage zu verleihen. Bei der Vergleichung der verschiedenen Völker, wodurch Roscher keineswegs die Beobachtung ersetzen, diese nur vielseitiger an Gesichtspunkten, tiefer und reicher gestalten wollte, hat er mit besonderer Vorliebe die Völker des klassischen Altertums, deren Leben abgeschlossen vor uns liegt, berücksichtigt. Und gerade bei diesen Vergleichungen, bei diesen historischen Untersuchungen zeigt sich Roschers staunenerregende, fast alle Völker und Zeiten wie alle Gebiete des Wissens umfassende Gelehrsamkeit. Mit Recht nennt Schmoller ihn den „echten Nachfolger Justus Mösers", den „universalgebildeten Historiker unter den Nationalökonomen".

Von Roschers zahlreichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

a) in Buchform: De historicae doctrinae apud sophistas maiores vestigiis (Doktordissertation), Göttingen 1838. — Leben. Werk und Zeitalter des Thukydides, Göttingen 1842. — Grundriss zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, Göttingen 1843. — Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Leipzig und Heidelberg 1852, 3. Aufl. (Französisch von M. Block, russisch von Korssak 1857.) — System der Volkswirtschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. Bd. I: Die Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1854. (Französisch von Wolowski 1857, russisch von Babst 1858, serbisch von Javanovich 1863, englisch von Lalor 1878.) 20. Aufl. 1892; 21. Aufl. 1894; 22. u. 23. Aufl., bearbeitet von Rob. Pöhlmann 1897 u. 1901. Bd. II: Nationalökonomie des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionszweige, Stuttgart 1859. (Französisch von Wolowski und J. E. Horn 1857 und 1858, von Vogel 1888, russisch von Schtschepkin und Zimmermann 1868, italienisch von Luzzatti 1875.) 12. Aufl. 1888. Bd III: Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleisses, Stuttgart 1881, 6. Aufl. 1892; 7. Aufl., bearbeitet von W. Stieda 1899. Bd. IV: System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1886, 3. Aufl. 1889; 4. Aufl. 1894. Bd. V: System der Armenpflege und Armenpolitik, 1. u. 2. Aufl., Stuttgart 1894. — Kolonieen, Kolonialpolitik und Auswanderung, 1. u. 2. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1856; 3. Aufl. (mit Beiträgen von Jannasch), Leipzig 1885. — Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, 1. u. 2. Aufl. 1861, 3. vermehrte und verbesserte Aufl., 2 Bde., 1878. (Französisch von Rivière 1871.) Inhalt: Bd. I: 1. Ueber das Verhältnis der Nationalökonomie zum klassischen Altertum. 2. Ein neuer Versuch, die Volkswirtschaftslehre zu katholisieren. (Eine Kritik der Perinschen Schrift De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 2. Bd. 1861.) 3. Zur Lehre vom Zusammenhange zwischen Nationalökonomie und Rechtswissenschaft. 4. Ueber den Luxus. 5. Ueber die Landwirtschaft der ältesten Deutschen. 6. Der neuere Umschwung in den englischen Ansichten vom Werte des Bauernstandes. 7. Ein nationalökonomisches Hauptprincip der Forstwirtschaft. 8. Betrachtungen über die geographische Lage der grossen Städte. 9. Unsere Beamtenwohnungen. Ein Beitrag zur sogenannten Wohnungsfrage. Bd. II: 10. Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen. 11. Ueber Industrie im Grossen und Kleinen. 12. Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschinenindustrie. 13. Zur Lehre von der Wertschätzung abzulösender

Realgewerberechte. 14. Die Stellung der Juden im Mittelalter, betrachtet vom Standpunkte allgemeiner Handelspolitik. 15. Zur Lehre von den Absatzkrisen. — Dissertatio prima de doctrinae oeconomico-politicae apud Graecos primordiis, Lips. 1866. (Behandelt Herodots und Thukydides' volkswirtschaftliche Ansichten.) — Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform, Berlin 1872. — Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (Bd. XIV der von der Historischen Kommission der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften hgg. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.) München 1874. — Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, 1. Aufl., Stuttgart 1892, 2. Aufl. 1893. — Geistliche Gedanken eines Nationalökonomen. Mit dem Bildnis des Verfassers aus dem Jahre 1893, Dresden 1895.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc.: 1. In den Göttingischen Gelehrten Anzeigen: Recension des Listschen „Nationalen Systems der politischen Oekonomie", 1842. (Die erste rein volkswirtschaftliche Veröffentlichung Roschers.) — 2. In W. A. Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft: Betrachtungen über Sozialismus und Kommunismus (1845). — Umrisse zur Naturlehre der drei Staatsformen (1847 und 1848). — 3. In Raus Archiv der politischen Oekonomie: Ideeen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme (1845 und 1846). — 4. In der Deutschen Vierteljahrsschrift: Zur Pathologie und Therapie der Kornteuerungen (1847). — Antrittsrede auf der Leipziger Universität (1849). — Die Nationalökonomik des Ministers von Stein (1866). — 5. In den Abhandlungen der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig: Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1851. Nachträge dazu 1852. — Die deutsche Nationalökonomik an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrhunderts (1865). — Versuch einer Theorie der Finanzregalien (1884). — Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus (1888). — Umrisse zur Naturlehre der Demokratie (1890). — 6. In den Berichten der K. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften: Ueber die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation (1861). — Ueber die gelehrte Nationalökonomik in Deutschland während der Regierung des Grossen Kurfürsten (1863). — Ueber die volkswirtschaftlichen Ansichten Friedrichs des Grossen (1866). — Ueber die Ein- und Durchführung des Adam Smithschen Systems in Deutschland (1867). — Die deutsch-russische Schule der Nationalökonomik (1870). — 7. In der Zeitschr. f. Staatsw.: Ein grosser Nationalökonom des 14. Jahrh. (1862) [nämlich Nicolaus Oresmius], von Wolowski, in französischer Uebersetzung im Journal des Economistes 1862 veröffentlicht. Auch behandelte Roscher selbst Oresmius von neuem in einer Abhandlung in den „Comptes rendus de l'Académie des Sciences morales et politiques" LXII, p. 435 ff.) — Justus Möser (1865). — Zum hundertjährigen Gedächtnis der Büsch'schen Handelsakademie (1867). — Ueber die romantische Schule in der Nationalökonomik (1870). — Zur Pathologie der Armut (1894, Jahrg. L, Jubiläumsband). — 8. In K. von Webers Archiv f. d. sächs. Geschichte: Zwei sächsische Staatswirte im 16. und 17. Jahrh. [M. von Ossa und V. L. von Seckendorff] (1862). — J. v. Justi (1867). — 9. In den Preussischen Jahrbüchern: Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den beiden ersten Königen von Preussen (1864). — 10. In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Das nationalökonomische Zeitschriftenwesen Deutschlands im 18. Jahrh. (1865). — 11. In Birnbaums Zeitschrift Georgica: J. H. v. Thünen (1869). — 12. In W. Hoffmanns Zeitschrift Deutschland: Die Anfänge des Zollvereins (1870). — Zur Erinnerung an zwei deutsche Volkswirte im letztverflossenen Menschenalter (1871). — 13. In Nord und Süd: Briefe F. Lists mit einer Einleitung herausgegeben (1878).

Vgl. über W. Roscher: Schmoller, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888, S. 147 ff. — L. E., Wilhelm Roscher, in „Illustrierte Zeitung", 88. Bd., S. 411 ff. — Maur. Block, Guillaume Roscher (Nécrologie), in Journal des Economistes, Jahrg. 1894, Juli. — K. Bücher, Wilhelm Roscher †, in Preuss. Jahrbücher, Bd. 75, Juli 1894. — V. Böhmert, Wilhelm Roschers Stellung zur Volkswirtschaftslehre und Arbeiterfrage, in Arbeiterfreund, Jahrg. 32 (1894). — Blenck, Wilhelm Roscher (Nekrolog), in Zeitschr. d. K. preuss. statist. Bureaus, Jahrg. 35 (1895). — Mor. Brasch, Wilhelm Roscher und die sozialpolitischen Strömungen der Gegenwart, Leipzig 1895. — Henry, Wilhelm Roscher und seine Bedeutung für die Nationalökonomik, Leipzig 1895. — P. Lippert, Wilhelm Georg Friedrich Roscher, in Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Jena 1898.

Red.

Rossi, Pellegrino Lodovico Eduardo, Graf,

ward geboren am 13. VII. 1787 zu Carrara im Modenesischen, widmete sich zu Bologna den Rechtsstudien und übernahm daselbst, nachdem er einige Zeit Advokat gewesen, 1812 die Professur des Staats- und Kriminalrechts. Nach Beendigung der französischen Herrschaft, deren Verwaltungsprincipien er anerkannte, floh Rossi in die Schweiz und liess sich 1816 in Genf nieder. Hier übertrug ihm die Regierung 1819 den Lehrstuhl des öffentlichen Rechts, den er bis 1832, zuletzt gleichzeitig als Bundesratsmitglied, inne hatte, 1833 folgte Rossi einem Rufe nach Frankreich, lehrte von 1833—1840 am Collège de France Nationalökonomie und konstitutionelles Recht, trat darauf in den Staatsrat und ging 1845 als französischer Staatsbevollmächtigter nach Rom. Nach der erfolgten Unabhängigkeitserklärung Italiens trat Rossi in italienische Dienste und bildete das Ministerium vom 18. IX. 1848, in welchem er selber das Innere, die Polizei und die Finanzen übernahm. Als Minister unterhandelte er über die territoriale Unabhängigkeit Italiens zu Turin, Neapel und Florenz. Als er am 15. XI. auch der römischen Deputiertenkammer seine Entwürfe auseinandersetzen wollte, wurde er auf den Stufen zum Eingange des Palastes der Cancellaria, in welchem die Kammer sass, von dem Mitgliede einer Verschwörungspartei er-

dolcht. Sein Tod war das Signal zum Ausbruch der Revolution, welche am 24. XI. den Papst zur Flucht zwang.

Pellegrino Rossi war ein Anhänger der Adam Smithschen Theorien, wenngleich mit mancher abweichenden selbständigen Anschauung. Nach Kautz gehört Rossi zu derjenigen Richtung, welche die Smithschen engen Begriffsbestimmungen des Vermögens und der Produktivität erweitert und auch auf die immateriellen Güter, Dienstleistungen und Arbeiten ausdehnt. Er betrachtet mit Say die Nationalökonomie als die Lehre von den Gesetzen der Entstehung, Verteilung und Konsumtion der Güter oder des Nationalreichtums. Er ist ein Anhänger der Ricardoschen Grundrententheorie, doch betrachtet er nicht wie dieser das Anwachsen der Bodenrente als ein notwendiges Uebel. In staatswissenschaftlicher Hinsicht ist er ein offener Verfechter der providentiellen Ordnung der menschlichen Gesellschaft und betont die Notwendigkeit der Beobachtung und Feststellung der Thatsachen, welche Ursprung, Entwickelung, Gedeihen oder Verfall des staatlichen Lebens charakterisieren. In diesem Sinne wird Rossi als ein eifriger Förderer der Statistik geschätzt. Die Grenzen des Staates will Rossi in thunlichstem Einklang mit Abstammung, Rasse, Sprache, Religion und Civilisation, überhaupt mit den natürlichen Verhältnissen wissen und gelangt (s. u. „Mélanges" II, Chapitre XI) zu dem Schlusse, „dass eine vollendete, geordnete politische Vereinigung von Menschen verschiedener Rassen und Stämmen nicht wohl denkbar sei". Die Rossische „Theorie der Nichtintervention" verneint im allgemeinen die Intervention anderer Staaten, im Interesse einer Wahrung der inneren Freiheit der Völker. In seinen Studien über die Bevölkerungswissenschaft (s. oben Bd. II, S. 733 dieses Handwörterbuchs) zeigt sich Rossi als Anhänger der Malthusschen Theorie. Er erörtert hier den materiellen Wert des Menschen und schätzt z. B. (s. u. Cours I, 371) die Kosten, ein Kind bis zum 16. Jahre zu erziehen (im Jahre 1830) auf mindestens 1000 Fres. Die Bedeutung des Associationsprincips in der Landwirtschaft wird von Rossi (Cours II, 5) anerkannt, das Wesen und die Eigentümlichkeiten der Agricolproduktion, namentlich des grossen und kleinen Grundbesitzes- und Bewirtschaftungssystems vollständiger entwickelt (Cours II, Leç. 3—6), die Schwierigkeit einer absoluten Lösung der hierauf bezüglichen Probleme (nach Kautz, 571, mit starker Hinneigung zur freien Mobilisierung) angedeutet und die verschiedenartigen moralischen, physischen und politischen Verhältnisse (z. B. Erziehung, Ehe, Arbeitskraft, gesellschaftliche Organisation) in ihrer Einwirkung auf die Produktion (Cours IV, Leç. 1—11) speciell berücksichtigt. — Reybaud, sein eingehender Biograph, sagt: „Rossi ist der Geometer der politischen Oekonomie".

Das Hauptwerk Rossis in staatswissenschaftlicher Hinsicht ist: Cours d'économie politique, 2 Bde., Paris 1840 und 1841. Ein dritter Band, herausgegeben von den Söhnen Rossis, folgte Paris 1851. — Dasselbe in fünfter Auflage in 4 Bänden u. d. T.: Cours d'économie politique, revu et augmenté de leçons inédites recueillis par M. A. Porée, avec une notice bibliographique sur les oeuvres de Rossi par J. Garnier, membre de l'Institut, 5e édition, Paris 1844. Dies Werk liefert in klassischer Form eine Darstellung der Theorieen Says, Malthus' und Ricardos und verteidigt insbesondere die Freiheit des Handels und der Arbeit. — Rossi veröffentlichte ferner: Traité de droit pénal, 3 Bde., Paris 1829; — avec une introduction par M. Faustin-Hélie, 4e éd., Paris 1884. — Cours de droit constitutionnel, professé à la Faculté de droit de Paris, Paris 1836; — recueilli par M. A. Porée, précédé d'une introduction par M. C. Bon-Compagni, 2e éd., Paris 1884. — Mélanges. d'Economie politique, de politique, d'histoire et de philosophie, 2 Bde., Publiés par ses fils, Paris 1867, 2. Aufl., Paris 1884. — Introduction zu „P. et G. Prévost, Essai sur le principe de population de Malthus", Paris. (Bd. VII der „Collection des principaux Economistes".) — Eine italienische Ausgabe von Auszügen aus den Werken Rossis ist in Bd. IX der „Biblioteca dell' Economista", Torino 1850 erschienen. — Rossi gab von 1816—1821 mit Sismondi und Bello die „Annales de législation, de jurisprudence et d'économie politique" heraus, schrieb auch für die „Bibliothèque universelle de Geneve" und für die „Revue d'Economie politique" red. de Fix, 1834 (über Zölle), in dem „Journal des Economistes", II, 295: Une introduction à l'histoire des doctrins économique: VII, 113: sur la méthode en Economie politique, la nature et la définition du travail; er verfasste resp. leitete ausserdem in der „Revue des deux mondes", Paris, vom 15. X. 1839 bis 1. II. 1844 die „Chronique politique" und veröffentlichte in derselben die Abhandlungen: De l'Histoire de Louis XVI, 1. fèbr. 1840; De la Démocratie en Amérique, 15. sept. 1840; De l'Extradition. Affaire de la Créole, 1 août 1842. — In dem Juniheft der „Revue française", Paris 1838, befindet sich ein beachtenswerter Aufsatz von Rossi über die Theorie der Nichtintervention: „Droit des gens. Intervention". — Mit Anmerkungen von Rossi ist die, die Bände VII u. VIII der „Collection des principeaux Economistes" umfassende, französische Ausgabe der Malthusschen Werke versehen.

Vgl. über Pellegrino Rossi: L. Reybaud, Pellegrino Rossi in „Revue des deux mondes" à 15 août 1844. — Derselbe, Economistes Modernes, Paris 1862, S. 371—439. — A. Courtois, fils, Le centenaire de Pellegrino Rossi, Paris 1886. — Derselbe, Pellegrino Rossi (Journal des Economistes, 1887, III, S. 277—289. — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 102, 161, 162, 163, 167, 206, 243, 320, 327, 391. — Augusto Pierantoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtslitteratur. (Uebersetzung von Leone Roncali), Wien 1872, Einleitung, S. XLIII, S. 48, 49, 69—76, 112, 218, 225 und 241. — Derselbe, Pellegrino Rossi. Elogio academico, Napoli 1872 (3. Aufl.). — v. Schullern-Schrattenhofen, Die theoretische Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit, Leipzig 1891, S. 9. — A. Glimpse, The secret history

of the pontificate of Pius IX: Abschnitt IX. — „The internat gazette (Berlin)“ v. 28. VIII. 1875: „The ministry and death of Pellegrino Rossi“. — Oettinger, Moniteur des dates, tome 4, S. 189, Dresden 1867. — Garnier, Notice sur la vie et les travaux de Pellegrino Rossi, Paris 1849. — Derselbe, Note bibliographie sur cette édition des Oeuvres complètes de Pellegrino Rossi, Paris 1865 (S. I—XV der Einleitung des ersten Bandes des „Cours d'Economie politique“, Paris 1884). — Derselbe, Nécrologie sur M. P. Rossi (Journal des Economistes, Paris 1849, I, S. 98—107). — Derselbe, Traité de Finances, 4 éd., Paris 1883, S. 27, 71, 101, 121, 158, 311, 357. — E. Renaudin, Pellegrino Rossi (Journal des Economistes, 1887, III, S. 410—413). — Mischler, Handbuch der Verwaltungsstatistik, Stuttgart 1892, S. 216. — Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XVII. Bd., Berlin 1864, S. 404. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 302. — Cossa (Moormeister), Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg i. Br. 1880, S. 17, 31, 55, 75, 190, 193. — Derselbe, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3 ed., Milano 1892, S. 24, 40, 66, 77, 133, 304, 385, 388, 389, 390, 509, 512. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. I. Wien 1858, S. 17, 27, 88, 287, 289, 304, 329, 340, 368, 376; Bd. II, Wien 1860, S. 42, 45, 481, 484, 496, 499, 520, 570, 571, 724. — Roscher, Syst. I, §§ 9. 42, 46, 243, 248; II, 143; III, 126, 137. — Geigel, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorien. Würzburg 1881, S. 17. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Bd. II, S. 549 ff. (Art. über P. Rossi von Eug. Gervais). — du Puynode, Etudes sur les principaux Economistes, Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1885. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I, Erlangen 1855, S. 239, 330; Bd. III, Erlangen 1858, S. 487. — Elster im Artikel Bevölkerungswesen dieses Handwörterbuchs oben Bd. II, S. 733. — G. Zanella, Storia della letteratura Italiana dalla metà del settecento ai giorni nostri, Milano 1880, S. 83, 259. — Lebensabriss des Ministers Graf Pellegrino Rossi, seine Thätigkeit während der Revolutionszeit, Leipzig 1849. — Alb. de Broglie, M. Pell. Rossi. Article nécrologique „Revue des deux mondes“, Paris, 15. décembre 1848. — Ch. de Mazade, Pellegrino Rossi, l'Italie et la Papauté. „Revue des deux mondes“, Paris, 1. décembre 1861. — Derselbe, Oeuvres de P. Rossi. „Revue etc.“ 1. Octbr. 1866. — M. Mignet, Notices et Portraits historiques et littéraires. Nouvelle Edition, Paris 1862, II. Bd., S. 181—224. — Derselbe, „Bulletin de l'Académie des sciences morales et politiques, le 24 novbr. 1849,“ 2 Ser., tom. 8 et „Journal des Economistes“ XXV, S. 160. — Block, Les progrès de la science économique, I. Bd., S. 6, 96, 97, 127, 240, 286, 312, 349, 391, 419; II. Bd., S. 111, 112, 217, 336, 340, 344, 363. — P. Dionisio, Le leggi e l'Economia Politica, Biella 1865, S. 43 ff. — Huber-Saladin, Rossi en Suisse de 1816 à 1833, Paris 1834. — Comte H. d'Jdeville, Le comte Pellegrino Rossi, Paris 1887. — Guizot, Mémoires. — M. Colmet-d'Aage, Rossi à l'Ecole de droit. — Say et Chailley, Nouveau Dictionnaire d'économie politique, II, Paris 1892, S. 755—758. — Charles Périn, Les doctrines économiques, Paris 1880, Ch. VII: „Senior et Rossi“. Dasselbe Werk deutsch, Freiburg 1882, S. 101 bis 116.

Schmidt.

Rousseau, Jean Jacques,

ist geboren am 28. VI. 1712 in Genf, wo sein Vater Uhrmacher war; er verbrachte eine abenteuerliche Jugend, war u. a. in Turin Lakai bei der Gräfin Vercellis, in Lausanne und Neufchatel Musiklehrer, von 1736 an Katastergehilfe, während er bei Frau v. Warens in Chambéry lebte, und wurde 1740 Hauslehrer in Lyon. Dann siedelte er nach Paris über, wo er sich mit musikalischen und litterarischen Arbeiten aller Art beschäftigte. 1754 ging er nach Genf und trat zur reformierten Kirche über; dann lebte er auf dem Lande bei Paris und reiste 1766 nach England, wo er bis zum Mai 1767 blieb. Nach Frankreich zurückgekehrt, wanderte er erst in Südfrankreich von Ort zu Ort und liess sich 1770 in Paris nieder. Er starb am 3. VII. 1778 auf dem Landsitz in Ermenonville, den ihm Herr von Girardin als Zufluchtsstätte angeboten hatte.

Rousseau hat seine hervorragendste Bedeutung erlangt durch seine im Contrat social niedergelegte Theorie der Volkssouveränität, wodurch er der Begründer des politischen Radikalismus wurde und auf die französische Revolution massgebenden Einfluss ausgeübt hat. Die im Contrat social dargelegten staatsrechtlichen Ideeen sind nicht durchweg neu, namentlich hat Rousseau manches von den Monarchomachen entnommen (wegen der grossen Aehnlichkeit zwischen den Grundsätzen der Johann Althusiusschen Politik und dem Contrat social nimmt Giercke an, dass Rousseau aus Althusius geschöpft habe); viele der Rousseauschen Sätze waren auch bereits vorher von verschiedenen Naturrechtslehrern, z. B. Hobbes, Locke, Ch. Wolff, ausgesprochen. Das wesentlich Neue, was aber Rousseau in seinem Contrat social gab, war, dass er den Herrschaftsvertrag aus der Vertragstheorie beseitigte. Die ältere Vertragstheorie hatte ebenfalls einen Vereinigungsvertrag angenommen, durch den die gesellschaftliche Verfassung begründet werde, ausser diesem Vereinigungsvertrage aber noch einen Herrschaftsvertrag supponiert, kraft dessen das Volk sich seiner Souveränität zu Gunsten einer Herrschergewalt entäussere. Nach Hobbes hatte das Volk geradezu durch den Unterwerfungsvertrag seine Freiheitsrechte aufgegeben, und die absolute Rechtlosigkeit der Unterthanen gegen den Herrscher war damit begründet. Rousseau tritt dagegen für die unbedingte und unbeschränkte Volkssouveränität ein; es giebt nach Rousseau keinen Unterwerfungsvertrag, sondern allein der Volkswille ist massgebend; er allein schafft Gesetze. — Während Hobbes aus seiner Vertragstheorie die absolute Herrschergewalt des Monarchen deduzierte, gelangte Rousseau zur Alleinherr-

schaft des als Souverän gedachten Volkswillens Aber nicht nur hierdurch, sondern auch durch die gänzlich neue Problemstellung unterscheidet sich Rousseau wesentlich von seinen Vorgängern, indem er den „Contrat social" nicht als historisches Faktum, sondern nur als idealen Massstab des Rechtes auffasst. Man hat Rousseau allen möglichen rechts- und staatsphilosophischen „Richtungen" zuweisen wollen; er wird von den einen als Anarchist, von den anderen als Sozialist, von den einen als radikaler Freihändler, von den anderen als Vertreter eines extremen Staatsabsolutismus bezeichnet. Mit Vorliebe wird er als „Demokrat und Republikaner" geschildert. Nichts ist aber verkehrter, als Rousseau unter irgend eine Schablone bringen zu wollen; einzelne seiner Sätze, aus dem Zusammenhange genommen, können allerdings für diese und jene Parteirichtung verwertet werden, die Rousseausche Sozialphilosophie als Ganzes genommen und richtig aufgefasst, weist jedoch in den Hauptpunkten nur formalen Charakter auf, und lässt für höchst verschiedene positiv-rechtliche Ordnungen des politischen und wirtschaftlichen Lebens freien Raum. Dem „Anarchismus" ist Rousseau schon um deswillen nicht zuzurechnen, weil er den Rechtszwang nicht negiert hat, sondern nur die Giltigkeit des Rechts von der Erfüllung gewisser Bedingungen und dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht hat. Der „Sozialismus" kann Rousseau um deswillen nicht für sich in Anspruch nehmen, weil Rousseau sich wiederholt als unbedingter Anhänger des Privateigentums erklärt hat. —

In staatswissenschaftlicher Beziehung kommen namentlich folgende Werke Rousseaus in Betracht: 1. Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmis les hommes (1755). 2. Du contrat social ou principes du droit politique (1762). 3. Emile ou de l'éducation (1762). 4. Lettres écrites de la Montagne (1763). 5. Der Artikel für die Encyklopädie: „Economie politique".

Schon in der preisgekrönten Schrift, die Rousseau 1750 als Antwort auf die von der Akademie von Dijon gestellte Frage: „Si le rétablissement des sciences et des arts a contribué à épurer les moeurs?" unter dem Titel: „Le progrès des sciences et des arts a-t-il contribué à corrompre ou à épurer les moeurs?" herausgab, wies er auf den besseren und glücklichen Naturzustand im Gegensatz zur Kultur hin; er meinte, dass die Pflege von Kunst und Wissenschaft von Sittenverderbnis begleitet gewesen sei und dass gerade auf den ersten Stufen der menschlichen Entwickelung wahre Tugendhaftigkeit geherrscht habe. Erste Quelle des Uebels sei die Ungleichheit, von welcher der Reichtum abstamme . . . überall, wo die Menschen einander gleich seien, gäbe es weder Arme noch Reiche. Vom Reichtume aber stammten Luxus und Müssiggang, vom Luxus die Künste und vom Müssiggang die Wissenschaften. Diese Gedanken führt er weiter aus in der Beantwortung einer anderen, von derselben Akademie 1753 gestellten Preisfrage: „Quelle est l'origine de l'inégalité parmi les hommes et si elle est autorisée par la loi naturelle?" — Als Antwort erschien Rousseaus: „Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes". — Rousseau unterscheidet zweierlei Arten von Ungleichheiten; die eine nennt er die natürliche oder physische Ungleichheit, weil sie von der Natur stammt und in den Unterschieden des Alters, der Gesundheit, der Körperkräfte u. s. f. beruht, die andere: die moralische oder politische Ungleichheit, weil sie durch Beschluss oder wenigstens mit Zustimmung der Menschen eingeführt ist; diese letztere besteht in den verschiedenen Vorrechten, welche Einzelne auf Kosten anderer geniessen, z. B. Reichtum, Ehre, Macht etc. Rousseau will nun untersuchen, wie es im Verlaufe der Dinge gekommen sei, dass an Stelle des Naturzustandes das Gesetz getreten sei (de marquer le moment, où le droit succédant à la violence, la nature fut soumise à la loi; d'expliquer par quel enchainement de prodiges le fort put se résoudre à servir le faible et le peuple à acheter un repos en idée au prix d'une félicité réelle).

Rousseau preist die Menschen, die im Naturzustande lebten, über alles glücklich; sie, die ohne feste Wohnsitze, ohne Kleider, ohne Industrie, ohne irgendwelche Bedürfnisse höherer Art gelebt hätten, seien viel glücklicher gewesen als die Menschen der modernen Staaten; Selbstmorde seien bei den Wilden nie vorgekommen. Aber auch moralisch hätten diese Menschen auf weit höherer Stufe gestanden als die Kulturmenschen; denn sie seien rein menschlichen Gefühlen viel zugänglicher gewesen als der Civilisierte, in dem diese Gefühle grösstenteils erstickt seien. Im zweiten Teile seiner Abhandlung wirft Rousseau die Frage auf, wie es gekommen sei, dass der Mensch aus dem natürlichen Zustande in den gesellschaftlichen getreten sei; unter den Einrichtungen, die dazu geführt hätten, nennt er an erster Stelle das Eigentum, dessen Entstehung in folgender berühmten, namentlich oft von Sozialisten citierten Stelle geschildert wird: „Le premier qui ayant enclos un Terrein, s'avisa de dire, ceci est à moi et trouva des gens assez simples pour le croire, fut le vrai fondateur de la société civile. Que de crimes, de guerres, de meurtres, que de misères et d'horreurs, n'eût point épargnés au genre-humain celui qui, arrachant les pieux ou comblant le fossé, eût crié à ses semblables: Gardez vous d'écouter cet imposteur; vous êtes perdus si vous oubliez que les fruits sont à tous et que la terre n'est à personne." Die scheinbaren Kulturfortschritte, wie z. B. die Einführung des Privateigentums — seien in Wirklichkeit Rückschritte; — die Menschheit sei dazu geschaffen gewesen, immer auf dem Zustande der Wildheit zu verbleiben; alle weiteren Fortschritte dienten nur scheinbar der Vervollkommnung des Individuums, thatsächlich der Entartung der Gattung. So lange die Menschen sich mit ihren Hütten als Wohnung, Fellen als Kleidung begnügten, so lange sie alle ihre Bedürfnisse selbst herstellen konnten, lebten sie frei, heilig und glücklich. Sobald aber die Menschen sich gegenseitig zu Hilfeleistungen nötig hatten, sobald sie anfingen, Vorräte zu sammeln, verschwand die ursprüngliche Gleichheit, das Eigentum wurde begründet und bald darauf die Sklaverei und das Elend. — Das Eigentumsrecht selbst, speciell das Grundeigentumsrecht, begründet Rousseau auf

die Arbeit: „C'est le seul travail qui donnant droit au cultivateur sur le produit de la terre qu'il a labourée, lui en donne par conséquent sur le fonds, au moins jusqu'à la récolte et ainsi d'année en année: ce qui faisant une possession continue se transforme aisément en propriété.“ Mit dem Eigentum sei auch die Ungleichheit begründet gewesen; denn je nachdem die Menschen ihre Fähigkeiten ausgenutzt hätten, hätten sie viel oder wenig erworben. Konkurrenz und Rivalität, Opposition und der stetige versteckte Wunsch, auf Kosten des anderen Vorteil zu ziehen, seien die weiteren Folgen des Eigentumsrechts gewesen. Wegen der allgemeinen Unsicherheit, die eine Folge des Gegensatzes von Arm und Reich ist, sucht der Reiche sich seinen Besitz garantieren zu lassen; dies geschieht erst durch ein allgemeines Uebereinkommen, zu dem sich alle verpflichten; — erst später, wenn eine energische Exekutivgewalt nötig ist, wird zur Wahl der Obrigkeit geschritten. Damit ist auch die politische Ungleichheit begründet, denn von der gesetzlichen Gewalt zur Willkür ist nur ein Schritt. Dennoch hat Rousseau hiermit keine Folgerungen im Sinne des Sozialismus, d. h. der Aufhebung des Eigentums, ziehen wollen; denn er sagt im Discours wörtlich: „Nun, soll man also die Gesellschaft zerstören, das Mein und Dein aufheben, und in die Wälder zurückkehren, um mit den Bären zu leben? Das wäre eine Folgerung nach der Art meiner Gegner; ich will ihnen aber lieber zuvorkommen, um ihnen die Schande zu ersparen, sie zu ziehen.“ — Rousseau beabsichtigte ein grosses Werk über Politik unter dem Titel „Institutions politiques“ zu schreiben: doch er veröffentlichte nur ein Bruchstück davon, den contrat social, der 1762 erschien und sein politisches Hauptwerk ist. — Rousseau will dort untersuchen, ob in der bürgerlichen Gesellschaft sich eine zuverlässige Richtschnur für die öffentliche Verwaltung finden lasse, wenn man die Menschen nähme, wie sie sind, und die Gesetze, wie sie sein könnten. — Der Mensch ist frei geboren und doch überall in Fesseln; wodurch hat diese Umwandlung rechtmässig werden können? Diese Frage will Rousseau beantworten. — (I, 1.) Die Familie ist zwar die älteste und natürlichste aller Gesellschaften, aber dieser Verband löst sich auf, wenn die Kinder selbständig werden und der Eltern nicht mehr bedürfen. Auf die Gewalt kann auch die Gesellschaft nicht begründet werden, denn Gewalt schafft kein Recht; auch der Stärkste sei nicht stark genug, um Herr zu bleiben, wenn er nicht die Stärke in Recht, den Gehorsam in Pflicht verwandelt. — Die Gesellschaft ist nur durch Vertrag entstanden, durch die gemeinsame Willensübereinstimmung aller; und zwar ist zuerst der Vertrag geschlossen worden, durch den das Volk zum Volke wurde, bevor der Vertrag zu stande kam, durch den das Volk sich einen König wählte. — (Gegen Grotius: Avant donc que d'examiner l'acte par lequel un peuple élit un roi, il serait bon d'examiner l'acte par lequel un peuple est un peuple. Car cet acte étant nécessairement antérieur à l'autre, est le vrai fondement de la société. I, 5.) Wenn die Menschen über den Naturzustand hinausgekommen sind, müssen sie eine Vereinigung anstreben; aber trotz dieser Vereinigung sollen die Einzelnen doch ihre Freiheit bewahren; das Problem ist: „Trouver une forme d'association qui défende et protège de toute la force commune la personne et les biens de chaque associé et par laquelle chacun s'unissant à tous, n'obéisse pourtant qu'à lui-même et reste aussi libre qu'auparavant.“ Indem so Rousseau einen „Gesellschaftsvertrag“ zu Grunde legt, wäre es aber ganz falsch, diesen Vertrag als historisches Faktum aufzufassen, das Rousseau angenommen hätte. In ganz deutlicher Weise spricht sich Rousseau hierüber in dem Genfer Manuskript des „Contrat social“ so aus: „Il y a mille manières de rassembler les hommes, il n'y a qu'une de les unir. C'est pour cela que je ne donne dans cet ouvrage qu'une méthode pour la formation des sociétés politiques, quique dans la multitude d'aggrégations qui existent actuellement sous ce nom il n'y en ait peut-être pas deux qui aient été formées de la même manière, et pas une qui l'ait été selon celle que j'établis. Mais je cherche le droit et la raison et ne dispute pas de faits.“ „Der contrat social ist kein Faktum,“ sagt Haymann mit Recht und will kein Faktum sein, seine Bedeutung liegt in der Aufzeigung der allgemein giltigen Bedingungen für die Möglichkeit rechtlicher Giltigkeit überhaupt (Rousseaus Sozialphilosophie S. 179). — Die Klauseln dieses Vertrages sind so bestimmt durch die Natur des Aktes, dass die geringste Veränderung sie null und nichtig machen würde, so dass sie, wenn auch vielleicht nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch stillschweigend angenommen sind, und wenn der Vertrag verletzt wird, wird jeder in seine alten Rechte eingesetzt und erhält die natürliche Freiheit wieder. Diese Klauseln lassen sich auf die eine zurückführen: völlige Hingabe jedes Genossen an die Gemeinschaft mit allen seinen Rechten. Der Vertrag lässt sich etwa so formulieren: Jeder von uns giebt seine Person und seine Macht unter die Leitung des Gesamtwillens, und wir nehmen in den Gesamtkörper jedes Glied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. (Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible du tout.) Durch diesen Gesellschaftsvertrag tritt an Stelle der vielen einzelnen eine Kollektivkörperschaft, die Staat genannt wird in passivem, Souverän in aktivem Zustande, Macht im Vergleiche zu seinesgleichen. (I, 6.) Der Gesellschaftsvertrag bewirkt eine doppelte Beziehung des Individuums einmal als Glied des Souveräns gegen die Einzelnen und als Glied des Staates gegen den Souverän; aber der Souverän kann sich nicht gegen sich selbst verpflichten; für ihn giebt es kein Gesetz, das ihn binden könnte (il est contre la nature du corps politique que le souverain s'impose une loi qu'il ne puisse enfreindre). Da der Souverän nur aus der Vereinigung aller Einzelnen besteht, so kann und wird er nichts wollen, was dem Rechte der Einzelnen widerspricht; wohl aber könnte ein Einzelner per höchsten Gewalt Widerspruch entgegensetzen wollen; daher enthält der Gesellschaftsvertrag die Bestimmung dass, wer dem

allgemeinen Willen nicht gehorcht, dazu gezwungen wird; was nur heissen soll, dass er gezwungen wird, frei zu sein (I, 7). Die Folge des Gesellschaftsvertrages ist, dass der Mensch aus dem natürlichen in den gesellschaftlichen Zustand eintritt; der Mensch verliert dadurch seine natürliche Freiheit, gewinnt aber die bürgerliche, und während erstere nur durch seine individuelle Stärke begrenzt war, hat letztere keine Grenze als den allgemeinen Willen. „Wie müsste" — ruft Rousseau aus — „der Mensch jenen glücklichen Zeitpunkt segnen, zu dem er aus einem tierähnlichen Geschöpfe ein verständiger Mensch wurde, wenn nicht die Entartung des neuen Standes ihn oft so tief unter denjenigen herabgewürdigt hätte, aus dem er getreten war" (I, 8). Im bürgerlichen Zustande wird auch das Privateigentum begründet; doch steht dem ersten Occupanten das Eigentumsrecht am Boden nur unter folgenden Bedingungen zu: 1. darf der Boden noch von niemandem bewohnt sein; 2. darf nur soviel, als zum Unterhalte nötig ist, in Besitz genommen werden; 3. aber kann diese Besitzergreifung nicht durch leere Ceremonie vollstreckt werden, sondern nur durch Arbeit und Bebauung, die einzigen Zeichen von Eigentum, die in Ermangelung anderer rechtlicher Ansprüche von anderen geachtet werden müssen. — An Stelle der Zerstörung der natürlichen Gleichheit — mit dieser Betrachtung endet das erste Buch — habe der Gesellschaftsvertrag im Gegenteil eine moralische und legitime Gleichheit gesetzt und habe alle Menschen gleich durch Uebereinkommen und Recht gemacht. Freilich, fügt er hinzu, sei unter schlechten Regierungen diese Gleichheit nur scheinbar und illusorisch, diene sie nur dazu, den Armen in seinem Elend und den Reichen in seinem Raube zu erhalten. In der That — so schliesst Rousseau — sind die Gesetze immer nützlich denen, die etwas besitzen, und schädlich denen, die nichts haben (I, 9).

Im zweiten Buche wird zunächst das Wesen der Souveränität näher erläutert. — Die Souveränität ist nach Rousseau unveräusserlich (inaliénable). Da die Souveränität nur in der Ausübung des allgemeinen Willens besteht, so kann sie nur durch sich selbst repräsentiert werden; le pouvoir peut bien se transmettre, mais non pas la volonté. Sobald ein Volk sich einem fremden Willen schlechthin unterwirft, so löst es sich auf, hört auf ein Volk zu sein (II, 1). Die Souveränität ist ferner unteilbar (indivisible); denn der Wille ist entweder Gemeinwille oder Teilwille; ist er aber letzteres, so hört er auf Souverän zu sein (II, 2). Hier geht Rousseau auf die Unterscheidung von allgemeinem Willen und Willen aller, zwischen volonté générale und volonté de tous näher ein; beide seien durchaus nicht identisch. Der letztere habe nur das Privatwohl, der erstere dagegen das öffentliche Wohl zum Zwecke. „Il y a souvent bien de la différence entre la volonté de tous et la volonté générale; celle-ci ne regarde qu'à l'intérêt commun, l'autre regarde à l'intérêt privé et n'est qu'une somme de volontés particulières; mais ôtez de ces mêmes volontés les plus et les moins qui s'entre-détruisent, reste pour somme des différences la volonté générale". — Ein einfacher Mehrheitsbeschluss würde dem Sinne des „contrat social" nicht entsprechen; es kommt darauf an, ob die Willensrichtung auf das Privatinteresse Einzelner oder auf das Gesamtinteresse geht. Durch die Richtung auf das „gemeinsame" Wohl ist der Gesichtspunkt gegeben, unter dem die Entschliessungen der Einzelnen zu einer Einheit zusammengefasst werden können. Selbst wenn die Einzelnen sich von egoistischen Erwägungen bestimmen lassen, kann doch bei Gegenständen von gemeinsamem Interesse der Mehrheitsbeschluss die volonté générale, d. h. die auf das bien public gerichtete Meinung zum Ausdruck bringen. Wo also Gleichheit der Interessen vorliegt, da ist auch Gewähr dafür gegeben, dass der Mehrheitsbeschluss die wirkliche volonté générale darstellt. So definiert Rousseau „loi" folgendermassen: „C'est une déclaration publique et solenelle de la volonté générale sur un objet d'intérêt commun". — Die Bedeutung des Gesetzes liegt also darin, dass nicht ein Einzelinteresse, sondern das Gesamtinteresse massgebend war. Im dritten Buche geht Rousseau dazu über, das Wesen der Regierung im allgemeinen zu bestimmen. Jede freie Handlung habe zwei Ursachen, die zusammenwirken, um sie zu vereinfachen; eine moralische, d. h. der Wille, der den Akt bestimmt, und eine physische, d. h. die Macht, welche sie ausübt. Auch der Staatskörper hat dieselben Bewegungskräfte, auch hier giebt er die Kraft und den Willen der Ausführung; letztere ist die gesetzgebende Gewalt, erstere die vollziehende Gewalt. Die gesetzgebende Gewalt gehört einzig und allein dem Volke zu; dagegen kann die vollziehende Gewalt nicht der souveränen Allgemeinheit zustehen, weil diese Gewalt nur in einzelnen Akten besteht, die nicht Gesetze und daher ihrer Natur nach keine souveränen Akte sind. Der Staat bedarf daher eines eigenen Vermittlers (agent), der die öffentliche Kraft zusammenfasst und sie dem öffentlichen Willen gemäss repräsentiert. Mit Unrecht hat man die Regierung „Souverän" genannt; sie ist nur der Diener des Souveräns. — Die Regierung ist ein zwischen dem Souverän und den einzelnen Unterthanen vermittelnder Körper, der die Gesetze auszuführen und die bürgerliche wie politische Freiheit aufrecht zu erhalten hat. Die Glieder dieses Körpers werden Magistrate oder Könige genannt, und der ganze Körper heisst Fürst. (Les membres de ce corps s'appellent magistrats ou rois, c'est à dire gouverneurs, et le corps entier porte le nom de prince.) Diejenigen, welche behaupten, der Akt, durch den das Volk sich seinen Häuptern unterordne, sei kein Vertrag, haben Recht; es liegt hier nur ein Auftrag vor, eine Geschäftsvollmacht, die der Souverän jeden Augenblick beschränken, ändern oder zurücknehmen kann. — Je nachdem nun die Regierungsgewalt kraft des Willens des Volkes in den Händen des ganzen oder grössten Teils des Volkes oder des kleineren Teils oder eines Einzelnen ruht, nennt man die Verfassung des Staates demokratisch, aristokratisch oder monarchisch. Rousseau ist durchaus nicht absolut und allein für die demokratische Verfassungsform eingetreten; vielmehr betont er, dass es notwendigerweise in den verschiedenen Ländern verschiedene Regierungsformen geben müsse

und dass eine allgemein beste Regierungsform nicht gefunden werden könne. „Quand donc on demande absolument, quel est le meilleur gouvernement, on fait une question insoluble comme indéterminée; ou, si l'on veut, elle a autant de bonnes solutions qu'il y a de combinaisons possibles dans les positions absolues et relatives des peuples" (C. s. III, 9). Gäbe es ein Volk von Göttern, meint Rousseau, so müsste es demokratisch regiert werden; eine so vollendete Regierungsform passe nicht für Menschen. Nur für ganz kleine Staaten hält Rousseau die Demokratie für passend (III, 5). Die Wahlaristokratie hält Rousseau für eine ausgezeichnete Verfassung, wenn bei der Auswahl der Regierenden auf Tüchtigkeit und Uneigennützigkeit, nicht auf Reichtum etc. gesehen werde (III, 5). Die Monarchie verleiht zwar der Regierung die grösste Kraft, aber unter ihr kommen in der Regel nicht tüchtige Männer in die höchsten Stellen, sondern Intriganten und Bösewichte („Le peuple se trompe bien moins sur ce choix que le prince; et un homme d'un vrai mérite est presque aussi rare dans le ministère, qu'un sot à la tête d'un gouvernement républicain." III, 6). Wenn es auch keine absolut beste Regierungsform gebe, so könne man doch an gewissen Anzeichen erkennen, ob ein Volk gut oder schlecht regiert sei; diejenige Regierung sei die beste, unter der die Bevölkerung ohne Kolonieen und ohne künstliche Mittel am meisten zunimmt, während diejenige die schlechtste sei, unter der die Bevölkerung abnimmt und zu Grunde gerichtet wird (III, 8). — Die Auflösung des Staates kann auf zweierlei Art erfolgen, 1. wenn die Obrigkeit nicht nach dem Gesetze regiert, sondern sich Eingriffe in die höchste Gewalt erlaubt; dann zerstückelt sich der Staat gleichsam und es bildet sich in ihm ein anderer, der bloss aus den Gliedern der Regierung besteht, für das übrige Volk aber nichts ist als ein Herrscher, ein Tyrann. Sobald die Regierung auf solche Weise der Obergewalt zu nahe tritt, so ist der Staatsbürgervertrag gebrochen und die Einzelnen befinden sich dem Rechte nach wieder in ihre Naturfreiheit zurückversetzt. 2. wenn die Glieder der Regierung getrennt die Macht an sich reissen, die sie nur gemeinsam ausüben dürfen; auch dies ist eine Verletzung der Gesetze (III, 10). Sobald aber die Regierung die Gesetze verletzt, kann das Volk sie absetzen; denn die Regierung, ob monarchische, aristokratische, demokratische, ist eine vom Volke beliebte Form der Verwaltung, die so lange dauert, bis es ihm gefällig ist, eine andere anzuordnen. Rousseau ist ein Gegner des Repräsentativstaates; so wenig wie die Souveränität veräussert werden könne, könne sie repräsentiert werden; der allgemeine Wille lässt sich nicht repräsentieren. Die Deputierten sind nicht und können nicht Repräsentanten der Souveränität sein; sie sind nur Kommissare. Jedes Gesetz, welches das Volk selbst nicht in seiner Gesamtheit gutgeheissen hat, ist kein Gesetz. Rousseau tritt daher für Volksversammlungen und unmittelbare Volksabstimmungen ein Ohne besondere Einberufung müsse sich das Volk zu bestimmten Zeiten versammeln und über zwei Fragen abstimmen, 1. ob es dem Souverän gefällt, die gegenwärtige Regierungsform beizubehalten, 2. ob es dem Volke gefällt, die Verwaltung denen zu lassen, die gerade damit beauftragt sind (III, 18). Allerdings war sich Rousseau über die geringe praktische Anwendungsmöglichkeit dieser Vorschrift der allg. Volksabstimmung mit Ausnahme ganz kleiner Staaten im Klaren: „Tout bien examiné, je ne vois pas qu'il soit désormais possible au souverain de conserver parmi nous l'exercice de ses droits, si la cité n'est très petite" (C. s. III, 15).

Nicht nur auf die staatsrechtlichen Theorieen der französischen Revolution sind die Ideeen des contrat social von massgebendem Einflusse gewesen, sondern auch die deutsche Rechtsphilosophie hat Elemente der Rousseauschen Volkssouveränitätslehre aufgenommen; z. B. ist Fichte in seiner ursprünglichen Rechts- und Staatsphilosophie stark von Rousseau beeinflusst, wenn er den individuellen Willen als einzigen Gesetzgeber, die Freiheit des Individuums und die Verwirklichung seiner natürlichen Urrechte als einzigen Staatszweck bezeichnet; auch die Kantische Staatslehre ist durch Rousseaus contrat social beeinflusst. — Vor allem hat aber Rousseau auch auf den Sozialismus vor und zur Zeit der grossen französischen Revolution bedeutend eingewirkt, namentlich auf Morelly, Brissot, Babeuf. — Man wandte die Lehre von der natürlichen Freiheit und Gleichheit der Menschen, aus der Rousseau für die politische Doktrin so wichtige Konsequenzen gezogen hatte, auch auf das ökonomische Gebiet an und folgerte daraus das Recht aller Menschen auf gleichen Besitz. Dennoch ist Rousseau selbst nicht den Sozialisten zuzurechnen; denn trotz mancher eigentumsfeindlichen Sätze, die sich in seinen Werken finden, hat er doch an entscheidenden Stellen sich für die Beibehaltung des Privateigentums ausgesprochen: so nennt er z. B. in seinem Artikel über „Economie politique" in der Encyklopädie das Eigentum das geheiligteste aller Rechte: (Il est certain que le droit de propriété est le plus sacrée de tous les droits des citoyens. . . . la propriété est le vrai fondement de la société civile). Bei seinen sozialpolitischen Reformvorschlägen drückt sich Rousseau sehr vag und unbestimmt aus; er verlangt, dass eine gute Regierung die extremen Ungleichheiten des Vermögens vermeide. (In demselben Artikel der Encyklopädie: C'est donc une des plus importantes affaires du Gouvernement, de prévenir l'extrême inégalité des fortunes, non en enlevant les trésors à leurs possesseurs, mais en ôtant à tous les moyens d'en accumuler). In seinem contrat social verlangt er, dass kein Vermögen gross genug sein dürfe, um einen anderen kaufen zu können, und kein Vermögen so gering, dass man sich verkaufen müsse. —

Ausgaben der Werke Rousseaus: von Du Peyrou, Musset-Pathay, Hachette. — Dazu ist neuerdings hinzugekommen die bedeutsame Sammlung von nachgelassenem Mannskript Rousseaus: J. J. Rousseau, Du contrat social, édition comprenant avec le texte définitif les versions primitives de l'ouvrage collationnées sur les manuscrits autographes de Genève et de Neuchâtel, une introduction, de notes, par Edmond Dreyfus-Brisac. Paris 1896.

— Biographien Rousseaus von Aug. Hennings, Berlin 1797; Musset-Pathay, Paris 1831; Morin, Paris 1851; Vogt, Rousseaus Leben in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie, Wien 1871.

Die Rousseau-Litteratur, soweit sie Rousseau als Sozialphilosoph würdigt, ist quantitativ und qualitativ äusserst dürftig bis in die neueste Zeit gewesen. Erst seit dem Erscheinen der 1. Auflage dieses Handwörterbuches hat dieselbe eine höchst wertvolle Bereicherung erhalten durch zwei Bücher, die sich in eingehender und gründlicher Weise mit Rousseaus Sozialphilosophie beschäftigen, und zwar Liepmann, Die Rechtsphilosophie des Jean Jacques Rousseau, Berlin 1898, u. Haymann, Jean Jacques Rousseaus Sozialphilosophie, Leipzig 1898.

Beide Werke zeichnen sich durch gründliche Beherrschung des Stoffes und durch scharfe Auslegung der Rousseauschen sozialwissenschaftlichen Schriften aus; beide haben das Verdienst, durch eindringliche Exegese manches Vorurteil über die Bedeutung der Rousseauschen Lehren wohl endgiltig zerstört zu haben. Haymanns Werk ist das weit umfassendere und auch vielfach tiefer bohrende; aber gleichzeitig ist Haymann auch nicht ohne Einseitigkeit in seiner Auslegung der Rousseauschen Ideeen. In seinem Bestreben, die Rousseausche Sozialphilosophie als ein logisch geschlossenes, lückenloses und widerspruchsloses System darzustellen, geht Haymann entschieden zu weit und thut dadurch der Bedeutung seines sonst so vortrefflichen Buches etwas Abbruch. In dieser Hinsicht ist Liepmann, der mehr an der üblichen Anschauungsweise festhält, in vielen Fällen mehr im Recht.

Vor allem scheint mir Haymanns Auffassung über die Eigentumstheorie Rousseaus sehr anfechtbar: nach Haymann ist die Entscheidung über die Existenz des Privateigentums bei Rousseau keine principielle, sondern nur eine Frage der Politik. Die Rousseausche Politik müsse aber, systematisch erwogen, zu einer principiell ablehnenden Stellung gegenüber dem Eigentum gelangen: „Hinsichtlich der Verteilung der Güter erstrebt die Politik Rousseaus letztlich den Kommunismus (Haymann S. 323). Diese Auffassung lässt sich meines Erachtens in keiner Weise mit den oben angeführten ausdrücklichen Aeusserungen zu Gunsten des Privateigentums vereinigen.

Von sonstiger sozialwissenschaftlicher Rousseau-Litteratur sei erwähnt: Ahrens Naturrecht I, 6. Aufl., Wien 1870, S. 119—133. — Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 292—321. — Christensen, Studien über J. J. Rosseau, Flensburg 1869. — Fester, Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1890. — Feuerlein, Rousseausche Studien in der Zeitschrift „Der Gedanke“, 1861 ff. — Giercke, Johann Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen, Breslau 1880. — Girardin, Rousseau, sa vie et ses ouvrages, Paris 1875. — Gumplowicz, Rechtsstaat und Sozialismus, Innsbruck 1881. — Jansen, Zur Litteratur über Rousseaus Politik; Preuss. Jahrb., 1882, S. 392 ff. — Jellinek, Das Recht des modernen Staats, Bd. I, Allg. Staatslehre, Berlin 1900. — Kahle, Rousseaus Contrat social, Berlin 1834. — Koch, Die Verfassung von Genf und Rousseaus Contrat social, in Sybels histor. Zeitschr., 55. Bd., 1886. — Kritschewsky, J. J. Rousseau und St. Just, Bern 1895. — Landmann, Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Jean Bodin bis auf J. J. Rousseau, Leipzig 1896. — de Lamartine, Rousseau, son faux contrat social et le vrai contrat social, Stuttgart 1886. — Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft I, Erlangen 1855. — Moreau, J. J. Rousseau, et le siècle philosophique, Paris 1870. — Morley, Rousseau 2 vol., London 1873. Rehm, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg 1896. — Derselbe, Allgemeine Staatslehre, Freiburg 1899. — Rottenburg, Vom Begriff des Staats, Bd. I, Leipzig 1878. — Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl., Bd. II. — Stammler, Wirtschaft und Recht, Leipzig 1896. — L. v. Stein, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830, 2. Ausg., Leipzig 1855.

K. Diehl.

Rückkaufsgeschäfte

s. Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte oben Bd. VI S. 67 ff.

Rückversicherung.

1. Einleitung. Zweck und Wesen. 2. Das Risiko. 3. Uebliche Bedingungen. 4. Anwendung auf einzelne Versicherungszweige. 5. Wirtschaftliche Bedeutung. 6. Die Technik des Rückversicherungsgeschäftes. 7. Erstes Auftreten. 8. Das öffentliche Recht und die Rückversicherung. 9. Statistik.

1. Einleitung. Zweck und Wesen.

Im Versicherungswesen gehört die zweckmässige Risikenverteilung zu den wichtigsten technischen Aufgaben. Bei gehöriger Risikenverteilung kann der Versicherer mit einem von Hause aus geringfügigen eigenen Fonds sich zur Deckung von Schäden verpflichten, deren äusserst denkbare Gesamthöhe jenen Fonds um das Vielfache übersteigt. Unter Risikenverteilung versteht man aber nicht nur diejenige Vorsichtsmassregel, welche die Gefahr, durch ein und dasselbe Ereignis in übermässig vielen Fällen zur Ersatzpflicht herangezogen zu werden, zu vermeiden bezweckt, sondern auch die andere, welche die Gefahr, in einzelnen Fällen zu übermässig beträchtlicher Ersatzleistung genötigt zu werden, abzumindern trachtet. Wenn der Versicherer diese Vorsichtsmassregeln lediglich dergestalt handhaben würde, dass er jede weitere Deckung zu übernehmen ablehnen würde, sobald die durch seine Er-

fahrung bestimmte Grenze des für eigene Rechnung zu übernehmenden Risikos erreicht wäre, so würde es ihm in vielen Fällen nicht möglich sein, die erwünschtesten Versicherungsgeschäfte, welche auch noch innerhalb jener Grenze liegen, zu erlangen, und würde er in vielen Fällen dem Wirtschaftsleben die Dienste zu leisten ausser stande sein, die er vielleicht kraft seines Kredites, seiner Geschäftskunde, kraft seiner geschäftlichen Tüchtigkeit überhaupt in vorzüglichem Masse leisten könnte. Die im Laufe der Zeit allseitig geförderte Entwickelung des Versicherungswesens gestattet ihm, mit den Risiken, die seiner eigenen Leistungsfähigkeit entsprechen, auch solche, die diese Grenze überschreiten, für eigene Rechnung zu übernehmen, ohne seine eigene Kraft zu überspannen. Er überträgt die Risiken oder Risikenteile, die er im Interesse seines Gesamtgeschäftes mit übernehmen musste, obwohl sie nach seiner Schätzung von ihm nicht getragen werden können, auf andere Schultern. Er haftet dem Versicherten gegenüber, aber er sichert sich vertragsmässig für die fraglichen Risiken oder Risikenteile die Haftung anderer Versicherer; er giebt die letzteren in Rückversicherung. Rückversicherung ist demnach diejenige Versicherung, durch welche der Versicherer für die seinerseits vertragsmässig übernommene Ersatzpflicht sich wiederum anderwärts Deckung verschafft. Das Geschäft, durch welches der Rückversicherer auch seine Haftpflicht ganz oder teilweise wieder anderen Versicherern überträgt, pflegt Retrocession genannt zu werden.

2. Das Risiko. Das Risiko bei der Rückversicherung ist in den meisten Fällen qualitativ vollkommen gleich dem der Versicherung. Für mehreres, minderes oder anderes, als der Versicherer, haftet der Rückversicherer in der Regel nicht. Die Ausnahmefälle, in denen der Hauptversicherer die Haftung für einzelne der mehreren übernommenen Gefahrengattungen dem Rückversicherer vollkommen überträgt (z. B. bei der Seeversicherung lediglich die Haftung für Feuersgefahr, bei der Lebensversicherung bloss die Haftung für Kriegsgefahr), führen über den Rahmen der Rückversicherung hinaus; der Hauptversicherer ist hier Versicherungsvermittler für den Rückversicherer, der aus der Haftung für solche einzelne Gefahren ein eigenes selbständiges Geschäft macht.

Regel und feststehender Grundsatz in rationellen Rückversicherungsverträgen ist es daher auch, dass der Hauptversicherer das für eigene Rechnung angenommene Risiko auch zu einem gewissen Teile für eigene Rechnung behalten muss. Der Rückversicherer soll nie schlechter stehen als der Hauptversicherer.

Weiter gehört es zum Wesen der Rückversicherung, dass der Hauptversicherer in Ansehung sämtlicher durch den Versicherungsvertrag und durch die Rückversicherung entstehenden Geschäfte — Risikoauswahl und Annahme, Risikoschätzung und Ueberwachung, Prämieneinziehung und Abgewährung, Schadenermittelung und Begleichung — Geschäftsführer seines Rückversicherers bezw. aller der mehreren beteiligten Rückversicherer ist. Für seine Mühewaltung als Geschäftsführer pflegt sich der Hauptversicherer von den Rückversicherern eine Vergütung (Provision) auszubedingen. Ohnedies würde jener für die Mühen und Kosten, die ihm als Geschäftsführer obliegen, leer ausgehen, würde der Rückversicherer in der That günstiger gestellt sein als der Rückversicherte.

3. Uebliche Bedingungen. Der Rückversicherungsvertrag entscheidet über die Pflichten und Rechte beider Teile. Gewöhnlich verlangt der Rückversicherer vom Rückversicherten beim Abschlusse des Vertrages nicht so eingehende Beschreibung des Risikos wie dieser vom Versicherten. Die Aufgaben der Rückversicherungen in der Form sogenannter Bordereaux beschränken sich oft auf wenige nur eben zur Abschätzung oder Klassifikation der überwiesenen Risiken hinreichende Daten. Gewöhnlich sind Veränderungen nach Abschluss der Versicherung wie vom Versicherten dem Versicherer so von diesem dem Rückversicherer wenigstens dann anzuzeigen, wenn dieselben eine Erhöhung des Risikos mit sich bringen. Fast regelmässig schliesst der Vertrag eine einseitige nachträgliche Verminderung der Haftpflicht des Hauptversicherers aus.

Die Sorge für Schadenverhütung, insoweit sie im rationellen Versicherungsverkehre dem Versicherer obliegt, hat der Rückversicherer auch von diesem als Rückversicherten zu verlangen. Ebenso liegt diesem die Pflicht der Schadenanzeige und Schadenfeststellung ob.

Wenn und insoweit die Haftpflicht des Hauptversicherers perfekt wird, wird anteilig auch die des Rückversicherers perfekt. Jedoch statuieren Rückversicherungsverträge häufig periodische Abrechnungen über Soll und Haben zwischen dem Haupt- und dem Rückversicherer in der Form des Kontokorrentes.

In der Regel ist der Prämienfuss, nach welchem der Hauptversicherer für sich rechnet, auch massgebend für seine Abrechnung mit dem Rückversicherer. Die Nichtzahlung der Prämien seitens des Hauptversicherers als Rückversicherten hat die näm-

liche Wirkung, wie die Nichtzahlung der Prämien seitens des Versicherten an den Versicherer.

Ist der Hauptversicherer Gegenseitigkeitsgesellschaft, so kann die Rückversicherungsprämie nicht gleich der von jenem bezogenen Prämie sein. Es pflegt dann ein besonderer Prämienfuss zwischen Haupt- und Rückversicherer vereinbart zu werden. So entsteht — im Gegensatz zu dem direkten Geschäft des Hauptversicherers — eine feste Prämie, und der Hauptversicherer verliert insoweit seinen Charakter als Versicherer auf Gegenseitigkeit.

4. Anwendung auf einzelne Versicherungszweige. Die Rückversicherung leidet auf alle ursprünglichen Versicherungszweige Anwendung. Am meisten üblich und wirtschaftlich wertvoll ist sie bei der Transport- und der Feuerversicherung. Hier besonders bedeutet sie Zeit- und Kraftersparnis; hier, wo die Gefahr der Risikenhäufung besonders gross ist, würde ohne Rückversicherung von Versicherung überhaupt oft nicht die Rede sein können; hier gewährt sie dem Versicherungssucher, der hier oft für eigene Rechnung für Werte von Millionen Versicherung begehrt, durch sein Hauptgeschäft aber gehindert ist, dafür so viele Versicherer, als nötig sind, zu suchen, im vollsten Masse die Vorteile der Arbeitsteilung. Der kundige Hauptversicherer übernimmt mit einem Vertrage das gesamte Risiko und verteilt, was er nicht selber tragen kann, unter seine Rückversicherer. Viel weniger bedeutet die Rückversicherung in der Lebensversicherung, wo man die häufige Risikenhäufung nicht zu scheuen braucht — denn, von dem Ausnahmezustande verheerender Seuchen abgesehen, sterben von tausend Zusammenwohnenden nicht mehr als von tausend zerstreut Wohnenden — und wo das Bedürfnis zur Versicherung grösserer Summen auf ein Leben, als welche eine einzelne grosse Versicherungsanstalt allein zu übernehmen vermag, nur sehr vereinzelt vorkommt. Hier muss die Notwendigkeit der Zurücklegung der sogenannten Prämienreserve im Rückversicherungsvertrage berücksichtigt werden. Der Rückversicherer kann die Prämienreserve nach seinen eigenen oder nach den nämlichen Grundsätzen wie der Rückversicherte berechnen. Vertragsmässige Rückgewährung oder Policendarlehen an den Versicherten pflegen anteilig den Rückversicherer wie den Rückversicherten zu treffen. — In der Lebensversicherung tritt bisweilen an die Stelle der Abgabe an Rückversicherungsinstitute die vertragsmässige Abgabe an eigens hierzu gebildete Verbände von Hauptversicherungsinstituten; auch wohl die Vermittelung der Versicherung von »Excedenten« seitens des ersten Uebernehmers bei anderen selbständigen Versicherungsanstalten. Hier ist der Abgeber lediglich Geschäftsvermittler — Agent — des Unternehmers. In der Lebensversicherung kommt auch häufig die Rückversicherung nur einzelner Gefahren (z. B. Kriegsgefahr, s. o.) bei Rückversicherungsanstalten oder besonderen Verbänden vor.

5. Wirtschaftliche Bedeutung. Die wirtschaftliche Bedeutung der Rückversicherung wird aus den vorstehenden Andeutungen zur Genüge erhellen. Sie besteht insbesondere auch in der Ermöglichung der Uebernahme grösster Risiken durch einen Versicherer und einen Vertrag. Das bedeutet aber Kraft- und Zeitersparnis, also unter allen Umständen einen wirtschaftlichen Vorteil.

6. Die Technik des Rückversicherungsgeschäftes fällt mit der Technik der einzelnen Versicherungsarten, für welche Rückversicherung gesucht wird, zusammen. Nur entfällt hier die ganze, ja auch zu einer gewissen Kunst ausgebildete Thätigkeit des Versicherungswerbens. An ihre Stelle tritt hier die Anknüpfung von Verbindungen mit und die Prüfung der Zutrauenswürdigkeit von Hauptversicherungsanstalten.

Ausser von Verbänden von Eigenversicherungsanstalten, welche Verbände als Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften erscheinen können, wird die Rückversicherung nur von Aktiengesellschaften betrieben, was sich aus der Natur des Geschäftes zur Genüge erklärt. Das Erwerbsinteresse steht im Vordergrunde; es fehlt vollkommen an persönlichem Sicherheitsinteresse einzelner Personen.

7. Erstes Auftreten. Es versteht sich, dass die Rückversicherung überhaupt und als selbständiges Erwerbsgeschäft insbesondere auf die einzelnen Versicherungszweige nicht früher Anwendung finden konnte, als diese selbst als Eigenversicherungszweige bis zu einer gewissen Ausbildung gediehen waren. Wohl nur in der Seeversicherung ist die Rückversicherung, wenn auch nicht durch eigene, lediglich diesem Zwecke dienende, Unternehmungen, schon im vorigen Jahrhundert und früher — Seerückversicherungen sind schon im 14. Jahrhundert nachzuweisen — gebräuchlich gewesen; in den anderen Versicherungszweigen, zuerst wohl in der Feuerversicherung, kennt man die Rückversicherung erst seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts; besondere Rückversicherungsinstitute sind sogar erst viel später entstanden.

8. Das öffentliche Recht und die Rückversicherung. Oeffentlichrechtliche Kautelen gegen Misswirtschaft, wie man sie bei den meisten Arten der direkten Versicherung in mehr oder minder eingreifender Form

heutzutage für nötig findet, sind der Rückversicherung gegenüber, weil deren Geschäfte sich nur zwischen geschäftskundigen Personen abwickeln, vollends überflüssig und unnütz beschränkend. Deshalb ist die Opposition gegen die Absicht des Entwurfes eines deutschen Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen, auch Rückversicherungsgesellschaften der Konzession und der Staatsaufsicht zu unterwerfen, erklärlich und gerechtfertigt.

9. Statistik. Man kann sich nicht wundern, dass es an einer einigermassen zuverlässigen und vollständigen Statistik der Rückversicherung fehlt. Ganz zu geschweigen, dass es nicht möglich ist, die in der Kulturwelt bestehenden Rückversicherungsanstalten aufzuführen — es giebt ihrer genug, die nur örtlich bekannt sind — oder eine genügende Vorstellung von dem Umfange der gesamten Rückversicherungsthätigkeit in der Kulturwelt zu geben — viele Gesellschaften erstatten kaum allerdürftigste Berichte —, hält es selbst schwer, solche Daten für das uns nächstliegende Kulturgebiet, das Deutsche Reich, in einigermassen erschöpfender Weise zu beschaffen. In dem Bewusstsein völliger Unzulänglichkeit möge hier nur die Angabe gemacht werden, dass im Deutschen Reiche im Jahre 1897 35 Rückversicherungsanstalten bestanden haben, welche zusammen in jenem Jahre 136,4 Millionen Mark Brutto- und, nach Abzug der wieder abgegebenen Rückversicherungsprämien, 83 Millionen Mark Nettoprämien eingenommen, 56,7 Millionen Mark an Schäden bezahlt, 6,2 Millionen Mark Ueberschüsse erzielt und ihren Aktionären über 3 Millionen Mark Dividenden gewährt haben. Diese Gesellschaften arbeiteten mit einem Aktienkapital von 99,2 Millionen Mark, wovon Ende 1897 20,9 Millionen eingezahlt waren. Sie vermittelten Feuer-, Transport-, Lebens- und Unfallrückversicherungen und Rückversicherungen in gemischten Branchen; Feuerrückversicherungen in weit überwiegendem Masse. Das Bedürfnis der Feuer- und Transportrückversicherung wird hiernach in Deutschland jetzt wohl zu einem ziemlich beträchtlichen Teile durch eigene Rückversicherungsanstalten vermittelt. Nach einem im September 1900 in der Volksw. Beilage d. Allg. Zeitung erschienenen Aufsatze, welcher von einem Sachkundigen herzurühren scheint, haben die deutschen Feuer-Rückversicherungsgesellschaften seit längerer Zeit und insbesondere im Jahr 1899 mit Verlust gearbeitet und nicht unwesentlich erheblichere Verluste erlitten als die Direktversicherer. Der Verlust wird bei 26 Feuerrückversicherungsgesellschaften, von denen 5 auch andere Rückversicherungen schliessen, auf über 2½ Millionen Mark oder 2,94 % der Nettoprämieneinnahmen, bei den 21 Gesellschaften, welche nur Feuerrückversicherung betreiben, auf über 1¾ Millionen Mark oder 2,75 % berechnet.

Ein unter mehreren deutschen Lebensversicherungsgesellschaften bestehender Rückversicherungsverband vermittelt und deckt alle Rückversicherungen, deren diese Gesellschaften bedürfen. Seine Leistungen sind in den obigen Zahlenangaben nicht mit inbegriffen.

Für Oesterreich-Ungarn zählt Ehrenzweig (Assekurrenz-Jahrbuch) für 1889 10 Rückversicherungsgesellschaften auf. Diese hatten im Jahre 1897 eine Prämieneinnahme

für Feuer-Rückversicherung	von	24 999 221 Kr.
„ Transport- „	„	988 385 „
„ Lebensvers.- „	„	82 556 „
„ Unfallvers.- „	„	553 328 „

Es betrugen bei diesen 10 Gesellschaften in der Feuerrückversicherung:

die Brutto-Prämieneinnahmen (w. o.)	24 999 221 Kr.
„ Netto- „	17 318 136 „
„ Schadenzahlungen für eigene Rechnung	11 370 216 „

In der Schweiz arbeiteten im Jahre 1897 nur vier Rückversicherungsgesellschaften, die Schweizerische, die Prudentia in Zürich, die Baseler in Basel und die Rheinisch-Westfälische. Es ist bezeichnend, dass selbst das tief eindringende eidgenössische Versicherungsamt die Geschäftsergebnisse dieser Anstalten nur für die Elementar-Rückversicherung vollständig anzugeben vermag. Alle vier genannten Anstalten haben bei etwas über 11 Millionen Francs Prämieneinnahme im Jahre 1897 nicht eben mit nennenswertem Gewinn, zum Teil mit Verlust, gearbeitet.

Litteratur: *Mit Recht beklagt* **Ehrenberg**, *»Die Rückversicherung« (Hamburg und Leipzig 1885), die Dürftigkeit der juristischen Litteratur der Rückversicherung. Diesen Mangel ergänzt er schon selbst in erfreulichem Masse durch seine hervorragende Abhandlung. Diese selbst enthält zugleich ziemlich vollständige Nachweisungen über die noch viel spärlicher fliessende, die anderen — nicht juristischen — Seiten des Institutes behandelnde Litteratur. Es mag deshalb in beiderlei Beziehung lediglich auf Ehrenberg verwiesen werden. Auf eine neue litterar. Erscheinung, welche der Rückversicherung gewidmet ist, nämlich die Schrift von* **Dr. H. Schäfer**, *»Die Feuerrückversicherung«, Heidelberg 1900, soll ferner noch mit dem Bemerken hingewiesen werden, dass sie keineswegs, wie nach dem Titel anzunehmen wäre, nur die Feuerrückversicherung behandelt und dass sie einen ganz guten praktischen Führer für das ganze Gebiet der Rückversicherung abgiebt und auch manche wertvolle theoretische Erörterungen enthält.*

A. Emminghaus.

Rückzölle

s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. II S. 34 ff.

Rüdiger, Johann Christian Christoph,

geb. zu Burg im Magdeburgischen am 9. V. 1751, kgl. preuss. Kammer- und Thalsekretär (Assessor des Salzamtes) zu Halle, hatte dort längere Zeit kameralistische Vorlesungen gehalten und wurde 1791 ordentlicher Professor an der dortigen Universität. Er starb am 21. X. 1822.

Rüdiger hob in seinen Schriften vor allem die Verdienste von v. Justi und v. Sonnenfels hervor. In der bisherigen Behandlungsweise der Kameralwissenschaften tadelt er die Verbindung von Privatökonomik, Polizei und Finanzwissenschaft. Er bezeichnet die Kameralwissenschaft als „den Inbegriff aller Wahrheiten von den Mitteln, alle Anstalten des Staates zu dessen gemeinem und der einzelnen Mitglieder besonderem Wohl und Besten einzurichten und anzuwenden".

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften seien die folgenden genannt: Ueber die systematische Theorie der Kameralwissenschaften, Halle 1778. — Grundriss des wahren Physiokratismus und preussischen Kameralwesens, Halle 1781. — Grundriss einer Geschichte der menschlichen Sprache zu ihrer Kenntnis nach allen Mund- und Schriftarten, 1. Teil, Leipzig 1782. — Neuester Zuwachs der deutschen, fremden und allgemeinen Sprachenkunde, 5 Stücke, 1783–96. 1. St. N. A. 1796. — Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Verlagseigentum und Nachdruck, Dessau 1783. — Die akademische Laufbahn für Oekonomen und Kameralisten, Halle 1784. — Briefe an Geschäftsmänner über den kleinen Dienst. 1. Ueber den Geschäftsstil; an Herrn v. Sonnenfels, Halle 1791. — Juristisch-physiokratischer Briefwechsel über Büchernachdruck und Eigentum an Geisteswerken mit Herrn v. Sonnenfels, Ehlers, Becker und Krause, 1. und 2. Stück, Halle 1791. — Anweisung zur guten Schreibart in Geschäften der Wirtschaft, Handlung und Rechtspflege, Halle 1792. — Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre mit einem kurzen Lehrbegriff der ökonomischen Polizei, Halle 1795. 2. Teil oder Lehrbegriff der persönlichen Polizei- oder Finanzwissenschaft, Halle 1795. — Taschenbuch der Haus-, Land- und Staatswirtschaft auf 1797, Halle 1797. — Lehrbegriff des Vernunftrechtes und der Gesetzgebung, Halle 1798. — Kurze Nachrichten für die Gärtnerei, Haus- und Landwirtschaft, 2 Hefte, Leipzig 1803. — Wirtschaftliche Vermächtnisse für das neue Jahrhundert, 1. Stück, Leipzig 1805.

Vgl. über Rüdiger: Mensel, Das gelehrte Deutschland, Bd. 6. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 29, S. 468. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 557.

Josef Stammhammer.

Rümelin, Gustav von,

geb. am 26. III. 1815 zu Ravensburg in Württemberg, gest. am 28. X. 1889 in Tübingen, studierte 1832/36 Theologie in Tübingen, entsagte 1838 diesem Studium, wurde 1845 Rektor der Lateinschule zu Nürtingen, vertrat 1848 den württembergischen Wahlkreis Göppingen in der Paulskirche zu Frankfurt a. M., wurde 1849 Professor am Gymnasium zu Heilbronn, 1856 Staatsrat und Departementschef des württembergischen Kirchen- und Schulwesens, 1862 Direktor des statistisch-topographischen Bureaus, späteren statistischen Landesamts in Stuttgart, habilitierte sich 1867 als Docent für Statistik und Philosophie an der Universität Tübingen, zu deren Kanzler er 1870 ernannt wurde.

Rümelin veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Reden und Aufsätze, Tübingen 1875; dasselbe, Neue Folge, Freiburg i. Br. 1881 (Inhalt: Bd. I, Reden. — Aufsätze: Zur Theorie der Statistik I und II. Ueber den Begriff und die Dauer einer Generation. Ueber die Malthusschen Lehren. Stadt und Land. — Bd. II, Reden. — Aufsätze: Zur katholischen Kirchenfrage. Ueber den Wahlmodus für den Reichstag. Eine Definition des Rechts. Erinnerungen an Robert Mayer. Altwürttembergisches: Nikolai und sein Reisewerk über Schwaben. Das alte gute Recht. Ueber das Objekt des Schulzwanges. Zur Uebervölkerungsfrage. — Bd. III (3. Folge), ebd. 1894). — Die Teilung der Rechte, Freiburg i. B. 1883. — Die Hauptergebnisse der Berufszählung vom 5. VI. 1882, Stuttgart 1883. — Die Bevölkerungsstatistik des Königreichs Württemberg, ebd. 1884. — Rümelin war beteiligt an dem Werke: Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem statistisch-topographischen Bureau, Stuttgart 1863; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1884.

Rümelin veröffentlichte von Schriften staatswissenschaftlichen und verwandten Inhalts b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In Deutsche Rundschau, Berlin: Ueber den Begriff der Gesellschaft und einer Gesellschaftslehre. Akademische Rede, Bd. LXI, Jahrg. 1889, S. 36 ff. — Ueber den Zufall. Akademische Rede, Bd. LXII, Jahrg. 1890, S. 353 ff. — Ueber die Temperamente. Akademische Rede, Bd. LXIV, Jahrg. 1890, S. 397 ff. — Ueber die Lehre vom Gewissen. Akademische Rede, Bd. LXVII, Jahrg. 1891. — 2. In Schönberg II, 2. Aufl., Tübingen: Die Bevölkerungslehre, S. 883/942. — 3. In Statistik des Deutschen Reichs: Votum über die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik, Bd. I, Berlin 1873, S. 264 ff. — 4. In Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Stuttgart: Untersuchungen über die Verteilung des landwirtschaftlich benutzten Grundeigentums in Württemberg, Jahrg. 1860. — Statistik eines altwürttembergischen Dorfes vor 70 Jahren und jetzt, Jahrg. 1860. — 5. In Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen: Zur Theorie der Statistik, Bd. XIX, Jahrg. 1863, S. 653 ff. — Ueber den Begriff eines sozialen Gesetzes, Bd. XXIV, Jahrg. 1868, S. 129 ff. — Ueber das Objekt des Schulzwanges, Bd. XXIV, Jahrg. 1868, S. 311 ff. (Rümelin tritt u. a. hierin der

Adam Smithschen Befürwortung einer Art von Schulzwang bis zur Grenze der Erwerbung eines Wissensminimums bei, das der unwirtschaftlichen blossen Absitzung der gesetzlichen Schulzeit und dadurch letzterer selbst ein Ende macht.)

Abgesehen von seiner anerkannten Bedeutung als Essayist, hat Rümelin auf seinem Lieblingsfelde, der Statistik, sich als Theoretiker dieser Wissenschaft rühmlichst hervorgethan. Er betrachtet die Statistik als methodologische Hilfswissenschaft für die methodische Massenbeobachtung und zahlenmässige Aufnahme aller in physischer, sozialer und politischer Beziehung in Betracht kommenden variablen Erscheinungen der menschlichen Gemeinschaften. In seiner etymologischen Untersuchung der Bedeutung des Wortes Statistik verwirft er die Definition Zustand, als einen in seiner Bewegungsfähigkeit abgeschlossenen Begriff, zu Gunsten des nur eine Phase in einer fortschreitenden Entwickelung bedeutenden anderen Begriffs Stand, aus welchem Grunde er auch die auf Substituierung des ersten Begriffs zurückzuführende bekannte Schlözersche Erklärung: „Statistik ist stillstehende Geschichte“ durch den Hinweis auf das einen Widerspruch in sich selbst tragende Analogon von „stillstehenden Strömen“ anficht. Die naturgesetzmässige Beschränkung der freien moralischen Entscheidung, wie sie unter Führung Quetelets aus den moralstatistischen Erhebungen für die grosse Masse der menschlichen Wesen konstruiert ist, bestreitet er sowohl für die Gesamtheit als das Einzelindividuum. In seinen Erörterungen über die Malthussche Lehre erkennt er zwar in statistischer und physiologischer Beziehung die Hinfälligkeit des Satzes vollkommen an, dass der geometrischen Progression des Bevölkerungszuwachses die arithmetische Progression der wirtschaftlichen Subsistenzmittelvermehrung gegenüberstcht, führt auch dagegen an, dass jedes Kulturvolk die Tendenz verfolge, das Verhältnis zwischen schnellerer Vermehrung seines Einkommens und seiner wirtschaftlichen Mittel zur langsameren Zunahme seiner Kopfzahl progressional zu erhalten, kann aber doch nicht umhin, anzuerkennen, dass die zwei physischen Faktoren der Malthusschen Lehre, Hunger und Liebe, ihre Berechtigung auch für die Gegenwart noch nicht eingebüsst haben. Die starke Bevölkerungszunahme in dem Jahrzehnt 1871 bis 1880 begrüsst er sogar mit einem unverhohlenen Misstrauen gegen die Zulänglichkeit der Unterhaltsbedingungen, welche der deutsche Reichsbürgerzuwachs in der folgenden Censusperiode vorfinden wird, und sieht, voll Anerkennung der sexuellen Enthaltsamkeit der französischen Nation, nur in dem weisen Masshalten im Kindererzeugen die Garantie für Herstellung der Bilanz zwischen Volksvermehrung und Volksernährung. Rümelin ist auf seine Unterschätzung der Mächtigkeit der wirtschaftlichen Ausgleichspotenzen zwischen Geburtenüberschuss im Deutschen Reiche und Nahrungsmittelversorgung nicht wieder zurückgekommen, von seinem Bevölkerungsartikel in Schönberg (s. o.) lässt sich sogar behaupten, dass er in der Abteilung „Wachstum der Bevölkerung“ auf der Höhe der Zeit steht.

Vgl. über Rümelin: Haym, Die deutsche Nationalversammlung, Bd. II, Berlin 1849, S. 243. — G. Cohn, Referat über Rümelin, Reden und Aufsätze, Neue Folge, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F., Bd. III, Jena 1881, S. 525/44. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 6, 13, 107, 141, 268. — G. Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, S. 242 u. ö. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 63, 69, 71. — G. Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2 Bde., Mailand 1888. — Catabiano, Teoria della statistica, Rom 1889, S. 3 — Sigwart, Gedächtnisrede auf G. v. Rümelin, Tübingen 1889. — Blenck, Nekrolog Rümelins, in Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus, Jahrg. XXIX, Berlin 1889, S. 282/84. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1890, Bd. I, S. 252/53, 548. — B. Münz, Gustav Rümelin, in Unsere Zeit, Jahrg. 1890. — Cornicelius, Gustav Rümelin, Art. I—III (Schluss) in Berliner Nationalzeitung, Nr. 428, 430 und 436 vom 9.—13. VII. 1895.

Lippert.

S.

Sachsengänger.

1. Begriffsbestimmung und geschichtliche Entwickelung. 2. Gegenwärtiger Zustand. 3. Wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung.

1. Begriffsbestimmung und geschichtliche Entwickelung. Der Ausdruck Sachsengänger ist ein erst vor etwa 30 Jahren in die deutsche Sprache neu eingeführter. Man bezeichnet damit, wenn auch keineswegs überall, so doch in vielen Gegenden des Deutschen Reiches diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter, die während der Erntezeit oder auch den ganzen Sommer hindurch ihre Heimat verlassen, um anderwärts landwirtschaftliche Lohnbeschäftigung zu suchen. Sobald diese ihr Ende gefunden, kehren sie wieder in ihre Heimat zurück. Die zutreffendste Bezeichnung für diese Leute würde »Landwirtschaftliche Wanderarbeiter« sein. In der Litteratur wird solche auch häufig gebraucht; selten kommt der wenig schöne Ausdruck »Saisonarbeiter« vor.

Die Verwendung von Wanderarbeitern in der Landwirtschaft ist keineswegs, wie manche annehmen, eine neue, durch die veränderten Verhältnisse der Gegenwart hervorgerufene Erscheinung. Sie ist Jahrhunderte, wahrscheinlich viele Jahrhunderte alt, hervorgerufen und bedingt durch die eigentümliche Natur des landwirtschaftlichen Betriebes. Dieser erfordert im Sommer viel mehr Arbeitskräfte als im Winter; auch während der einzelnen Perioden des Sommers kann, je nach dem innegehaltenen Wirtschaftssystem, der Bedarf ein sehr verschiedener sein. So lange die Drei- oder eine andere Art der Felderwirtschaft herrschte (s. d. Artt. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 40 ff. und Felderwirtschaft oben Bd. III S. 829 ff.), wurden in der von Beginn der Heuernte bis zur Beendigung der Getreideernte reichenden Periode besonders viele Leute gebraucht. Es war dies das Vierteljahr von etwa Ende Juni bis Ende September, welches deshalb auch das Erntequartal hiess, eine sehr häufig, auch in amtlichen Kundgebungen, z. B. im preussischen Landrecht, angewendete Bezeichnung.

In vielen Teilen Deutschlands war es schon vor Jahrhunderten Sitte, dass aus dichter bevölkerten Distrikten oder aus solchen, wo der Getreidebau weniger lohnend war und deshalb weniger ausgedehnt betrieben wurde, die hörigen Bauern oder deren Familienglieder während des ganzen oder eines Teiles des Erntequartals in anderen Distrikten, die entgegengesetzte Verhältnisse aufwiesen, die Aberntung der Wiesen und der Getreidefelder besorgten. Ostelbische Grossgrundbesitzer, die einen Ueberfluss an unterthänigen Bauern hatten, erteilten diesen die Genehmigung, anderwärts Erntearbeiten zu verrichten. Schon Friedrich d. Gr. hatte es den Kompagniechefs erlaubt oder vielmehr befohlen, einen bestimmten Teil der Mannschaft während des Erntequartals zu beurlauben. Von den mittel- und süddeutschen Gebirgen zog alljährlich eine grosse Zahl von Landleuten in die fruchtbaren Thäler und Ebenen, um dort durch Mithilfe bei der Heu- und Getreideernte in verhältnismässig kurzer Zeit viel bares Geld zu verdienen. Der Strom der Wanderarbeiter war früher zwar bei weitem kein so starker, aber ein ähnlich regelmässiger wie jetzt. Gewöhnlich gingen diese Leute alljährlich immer wieder in dieselbe Gegend und waren eine so gewohnte Erscheinung, dass man ihnen einen besonderen Namen beilegte. Ihre Bezeichnung war örtlich eine verschiedene und war entnommen entweder von der Art ihrer Arbeit oder von dem Ort, wohin sie wanderten, oder auch von dem Ort, aus dem sie herkamen. Häufig hiessen sie Schnitter.

Die in grossen Scharen von Westfalen und Lippe nach Holland wandernden Personen, die dort Wiesen mähten oder Ziegel anfertigten, nannte man Hollandgänger; Justus Möser hat wiederholt von ihnen berichtet.

In der Verwendung von Wanderarbeitern trat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine erhebliche Veränderung ein. Wohl mehrte sich durch Einschränkung oder völlige Beseitigung der Brache und grössere Ausdehnung des Hackfruchtbaues der Bedarf an Arbeitskräften. Aber diese waren bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts infolge des Wachstums der Bevölkerung sehr reichlich vorhanden. Zudem bewirkte die Umgestaltung der Betriebsweise einen gewissen Ausgleich in dem Bedarf an Arbeitskräften für die Sommerperiode. Bei dem vordem herrschend gewesenen Dreifeldersystem waren zwei Drittel des Ackerlandes mit Getreide bestellt, Hackfrüchte wurden nur in ganz geringem Umfang gebaut. Infolgedessen drängte sich die Sommerarbeit vorzugsweise auf das Erntequartal zusammen. Bei der Fruchtwechsel- und der verbesserten Feldgraswirtschaft, die an Stelle der Dreifelderwirtschaft traten, nahm das Getreide nur etwa die Hälfte des Ackerareals ein, während ein erheblicher Teil desselben mit Hackfrüchten oder sonstigen Gewächsen bebaut wurde, für welche die nötigen Bestellungs-, Pflege- und Erntearbeiten hauptsächlich in die Zeit vor oder nach der Heu- und Getreideernte fielen. Der absolute Bedarf an Arbeitern für das Erntequartal verminderte sich ebenso, wie er sich für den Vorsommer und den Herbst vermehrte. Dazu kam, dass bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts von der Dreschmaschine nur ein sehr wenig ausgedehnter Gebrauch gemacht wurde. Es war daher die Möglichkeit geboten, die während des Sommers in der Landwirtschaft beschäftigten Personen grösstenteils auch im Winter mit Lohnarbeit zu versorgen. Dies traf wenigstens zu für fast alle noch vollkräftigen männlichen Arbeiter, aber auch für viele halberwachsene Personen und Frauen. Ein Mangel an Arbeitern existierte danach im allgemeinen nicht, höchstens hier und da einmal vorübergehend. Soweit die an Ort und Stelle vorhandenen Arbeitskräfte im Sommer nicht ausreichten, wurden sie durch die nach wie vor sich anbietenden Wanderarbeiter ergänzt.

Von der Mitte des 19. Jahrhunderts, namentlich aber von den sechziger und siebziger Jahren ab änderten sich die Zustände. Der Hackfrucht-, besonders der Zuckerrübenbau erfuhr eine ungewöhnlich starke Ausdehnung. Die Menge der durchschnittlich pro Jahr im deutschen Zollvereinsgebiet bezw. im Deutschen Reiche verarbeiteten Rüben betrug für die Periode von 1844/45 bis 1849/50 nur 358 793 Tonnen; in der Periode von 1856—60 war sie schon auf 1 549 134 Tonnen, in der Periode von 1866—70 auf 2 437 176 Tonnen, in der Periode von 1876—80 auf 4 679 444 Tonnen und in der Periode von 1881—86 auf 8 282 047 Tonnen gestiegen. Im Jahre 1898/99 war sie sogar bis auf 12 150 642 Tonnen angewachsen. Im Jahre 1878, in welchem zum ersten Male eine Bodenstatistik für das Deutsche Reich aufgenommen wurde, waren 175 528,5 ha mit Zuckerrüben bebaut, 1893 schon 395 315,5 ha. Zuckerrüben sind aber diejenigen Feldgewächse, welche, abgesehen von einigen wenigen nur in geringem Umfang kultivierten Handelspflanzen, die bei weitem meisten Arbeitskräfte in Anspruch nehmen. Auch der Anbau der übrigen Hackfrüchte wuchs stark. Die mit ihnen, einschliesslich der Zuckerrüben, bestellte Fläche betrug 3 545 906 ha im Jahr 1878, dagegen 4 237 660,9 ha im Jahre 1893.

Der Gebrauch der Dreschmaschine wurde immer allgemeiner, der Handdrusch mehr und mehr zurückgedrängt. Während früher das Getreide, mit Ausnahme des etwa sofort nötigen Bedarfs an Brot- und Saatfrucht, lediglich im Winter mit dem Flegel ausgedroschen wurde, fing man nun in weitem Umfang an, einen grossen Teil desselben schon im Spätsommer oder Frühherbst durch die Maschine auszudreschen.

Beide hier erwähnte Erscheinungen hatten zur gemeinschaftlichen Folge, dass der Bedarf an Arbeitskräften während der Sommerperiode eine grössere Ausgleichung erfuhr, dass dagegen die Differenz in dem Bedarf zwischen Winter und Sommer eine noch stärkere wurde. Auf die Entwickelung des Wanderarbeitertums blieb diese Veränderung nicht ohne bedeutenden Einfluss. Diejenigen Grossgrundbesitzer, welche einen ausgedehnten Hackfrucht- und besonders Zuckerrübenbau trieben, hatten nun ein Interesse daran, die Wanderarbeiter den ganzen Sommer hindurch zu behalten und für den Winter auf eine sehr geringe Zahl von Tagelöhnern sich zu beschränken. Andererseits wurden viele Arbeitskräfte, die früher den Winter hindurch mit Flegeldrusch beschäftigt worden waren, überflüssig und ausser Lohnverdienst gesetzt. Zur Abwanderung ländlicher Arbeiter nach den Städten und Industriebezirken hat dieser Umstand in sehr zahlreichen Fällen die Hauptveranlassung geboten.

In der Provinz Sachsen und in dem von ihr umschlossenen Herzogtum Anhalt fand der Zuckerrübenbau die grösste Verbreitung innerhalb des Deutschen Reiches. Im Jahre 1884/85 z. B. fielen von den 406 deutschen Zuckerfabriken auf die Provinz

Sachsen 130, auf Anhalt 31, zusammen 161. In Sachsen machte sich daher der Bedarf an Wanderarbeitern in besonders starker Weise geltend; in ihr nahm das Wanderarbeitertum auch zuerst die Form an, die es jetzt meist aufweist. Hierdurch erklärt es sich, wie dafür die Bezeichnung »Sachsengängerei« aufgekommen ist und eine so weite Verbreitung gewonnen hat. Wann und durch wen sie eingeführt wurde, vermag ich nicht anzugeben. Vor 30 bis 40 Jahren war sie noch unbekannt oder wurde nur vereinzelt gebraucht. Auch in der Gegenwart werden die Sachsengänger in vielen Teilen des Deutschen Reiches nicht mit diesem Namen, sondern mit anderen, die aber örtlich wieder verschieden sind, bezeichnet. Sie heissen Ostgänger, Schnitter, Erntearbeiter; vielfach nennt man sie nach dem Lande oder der Gegend, woher sie gekommen sind: Landsberger, Schlesier, Eichsfelder, Galizier, Pollaken u. s. w. Bevor die Bezeichnung Sachsengänger aufkam, war wenigstens in dem nordöstlichen Deutschland der Ausdruck »Ostgänger« sehr verbreitet. Derselbe ist umgewandelt aus dem Worte »Aust«, worunter man noch heute in Ostpreussen und anderwärts die Ernte oder die Erntezeit versteht.

2. Gegenwärtiger Zustand. Im Jahre 1890 hat Karl Kaerger ein ausführliches Buch über die Sachsengänger veröffentlicht, in welchem er die Resultate sorgfältiger, von ihm selbst an Ort und Stelle vorgenommener Untersuchungen darlegt (s. Litt.). Allerdings beziehen sich dieselben nur auf die ostelbischen Teile des Deutschen Reiches, einschliesslich der Provinz Sachsen, und einzelne Gegenden der Provinz Hannover, auch der Herzogtümer Braunschweig und Anhalt. Die genannten Bezirke sind aber auch diejenigen, aus welchen am meisten Sachsengänger kommen und in denen sie vorzugsweise gebraucht werden. Wenigstens war dies vor 10 Jahren so; inwiefern seitdem eine Aenderung eingetreten ist, wird später nachzuweisen sein.

Nach Kaerger kommen die Sachsengänger hauptsächlich aus den Provinzen Schlesien, Posen, Westpreussen, Brandenburg, aus dem Eichsfelde, in geringerer Menge auch aus Pommern. Ihre Gesamtzahl in den untersuchten Gebieten schätzt er auf etwa 100000. Sie stammen vorwiegend aus Gegenden, wo der Boden wenig ertragfähig ist, wo gleichzeitig infolge früherer Kolonisation viel Kleingrundbesitz vorhanden ist, auch grosse Güter, die einen starken Bedarf an freien Arbeitern haben, in der Nachbarschaft nicht vorhanden sind. Dort bieten die eigenen Grundstücke der Kleinstellenbesitzer keinen für den Lebensunterhalt einer Familie genügenden Ertrag; auf regelmässigen Lohnverdienst können diese nicht einmal im Sommer mit Sicherheit rechnen, und soweit dazu Gelegenheit geboten, ist der Lohn ein niedriger. Es liegt deshalb ein gewisser Zwang dazu vor, dass ein oder mehrere Familienglieder für den Sommer fortwandern, um anderwärts gut gelohnte und andauernde Arbeit zu finden.

Der weit überwiegende Teil der Sachsengänger besteht aus weiblichen Personen, und diese sind wieder meist junge Mädchen im Alter von etwa 18—25 Jahren.

Mit der Unterbringung der Sachsengänger war es früher oft schlecht bestellt. Später ist hierin, wesentlich infolge von ergangenen Polizeivorschriften, eine erhebliche Besserung eingetreten. Auf Gütern, auf denen regelmässig jeden Sommer eine grössere Zahl von Sachsengängern beschäftigt wird, sind eigene Häuser für sie eingerichtet, wo sie, nach Geschlechtern getrennt, schlafen, wo auch zum Kochen und Essen besondere Räume sich vorfinden. Ausser Wohnung erhalten die Sachsengänger gewöhnlich Brennmaterial und eine bestimmte Quantität Kartoffeln, zuweilen auch noch sonstige Naturalien. Im übrigen besteht ihr Lohn in Geld. Der Tagelohn pflegt für Mädchen 1 Mark, für Männer 1,50 Mark zu betragen. In der Regel aber werden die Sachsengänger im Accord beschäftigt und verdienen dann täglich zwischen 1,50 und 3 Mark, zuweilen bis 4 Mark. Ihr gesamter Lohnverdienst während der ganzen Saison stellt sich im Durchschnitt bei Mädchen auf 400 Mark, bei Männern auf 550 Mark. Als mögliche und zuweilen erzielte Ersparnis nimmt Kaerger 250 bis 300 Mark an, als wirkliche durchschnittliche Ersparnis aber nur 150 Mark.

Die Kosten der Hin- und Rückfahrt werden von dem Arbeitgeber bestritten; dieselben haben sich wesentlich verringert, seitdem den Sachsengängern Fahrpreisermässigungen auf den Eisenbahnen bewilligt worden sind.

Der Arbeitgeber pflegt seinen Bedarf an Sachsengängern sich nicht direkt zu beschaffen, sondern er bedient sich dabei der Vermittelung von Agenten oder Unterhändlern, die in den Heimatsorten der Sachsengänger zahlreich vorhanden sind. Handelt es sich um eine grössere Zahl von Sachsengängern, die auf einem und demselben Gute beschäftigt werden sollen, so geht der Unterhändler mit diesen und versieht während der Arbeitsperiode die Stelle eines Aufsehers und eines Vermittlers zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern.

In der allgemeinen Lage der Sachsengänger ist in den 10 Jahren, seitdem Kaerger sein Buch geschrieben, keine erhebliche Ver-

änderung eingetreten, ausser dass der tägliche wie jährliche Lohnverdienst im Durchschnitt etwas gestiegen, die Unterkunftsräume auch bessere geworden sind. Dagegen ist die Zahl der Sachsengänger wie die Zahl der Landwirte, welche solche beschäftigen, stark gewachsen und dementsprechend das Gebiet, aus dem sie sich rekrutieren, ein bedeutend weiteres geworden.

Der Aufschwung, welchen die Industrie namentlich durch die Anfang der neunziger Jahre abgeschlossenen Handelsverträge gewonnen, sowie das gleichzeitige starke Wachstum der Bevölkerung in vielen grossen Städten haben eine ungewöhnlich zahlreiche Abwanderung der Landbewohner und besonders der ländlichen Arbeiter hervorgerufen. Es ist ein Mangel an letzteren entstanden, wie er früher nie dagewesen war. Dieser erstreckt sich auf die meisten Teile des Deutschen Reiches und zwar nicht nur auf die Gebiete, in denen der Grossbesitz vorherrscht, sondern auch auf solche, wo die Bauern weitaus überwiegen. Viele mittlere oder grosse Besitzer oder Pächter, die früher ihren Bedarf an Arbeitern durch die am Orte oder in nächster Nachbarschaft wohnenden Leute befriedigen konnten, waren infolge der veränderten Umstände gezwungen, aus der Ferne Wanderarbeiter sich kommen zu lassen. So haben die Sachsengänger allmählich auch über solche Bezirke des Deutschen Reiches sich verbreitet, wo man sie früher nicht kannte; wir finden sie z. B. in Thüringen, Westfalen, Rheinpreussen, Hessen, Elsass-Lothringen und anderwärts in mehr oder minder grosser Zahl. Die bereits erwähnte und altherkömmliche periodische Wanderung von Schnittern aus den mittel- und süddeutschen Gebirgsgegenden nach den Thälern und Ebenen hat zwar nicht aufgehört, aber doch sehr nachgelassen, weil auch aus jenen Distrikten die Abwanderung nach den Städten und Industriebezirken sehr gewachsen ist.

Der verstärkte Bedarf an Sachsengängern machte es notwendig, neue Bezugsquellen für sie ausfindig zu machen. Weil die einheimischen nicht mehr ausreichten, suchte man solche in anderen, in benachbarten Ländern, vor allem in den östlich des Deutschen Reiches gelegenen, wo wegen des extensiven Betriebes nur eine geringe Nachfrage nach Landarbeitern und deren Lohn ein niedriger war. Namentlich aus Russisch-Polen und anderen angrenzenden Teilen Russlands, aus Oesterreich, besonders aus Galizien, strömen jetzt viele Tausende von Sachsengängern alljährlich in das Deutsche Reich und zerstreuen sich in demselben bis an die äussersten Grenzen im Norden, Westen und Süden. In den letzten Jahren sind ausserdem Versuche gemacht worden, Italiener, die bisher vorzugsweise nur als Bau- und Erdarbeiter verwendet wurden, auch für landwirtschaftliche Beschäftigung zu gewinnen. Erfolglos sind diese Versuche keineswegs gewesen und sie werden deshalb gerade in der Gegenwart, unter Benutzung neuer Mittel, mit Eifer betrieben. Der Strom von Sachsengängern, der sich in jedem Frühjahre, hauptsächlich von Ende Februar oder Anfang März bis etwa Mitte April, von Osten ausgehend, über ganz Deutschland ergiesst, ist einer Völkerwanderung vergleichbar. Ihn zu bewältigen, kostet der Eisenbahnverwaltung grosse Mühe, und sie muss dafür ganz besondere Vorkehrungen treffen.

Ueber die Gesamtzahl der Sachsengänger haben wir keine irgend ausreichenden statistischen Angaben. Ueber diejenigen unter ihnen, die aus dem Deutschen Reiche selbst stammen, sind sie schon deshalb schwer zu beschaffen, weil der Begriff Sachsengänger sich nicht scharf definieren lässt. Fasst man ihn als gleichbedeutend mit »Landwirtschaftliche Wanderarbeiter«, so muss man dazu alle Personen rechnen, die während des Sommers auf kürzere oder längere Zeit ihre Heimat verlassen, um an anderen Orten landwirtschaftliche Lohnarbeit zu verrichten. Deren Zahl festzustellen, würde aber, wenn es überhaupt möglich ist, mit grossen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft sein, auch immer nur ein ziemlich ungenaues Resultat liefern.

Mit geringerer Mühe und grösserer Sicherheit würde man die Zahl der aus dem Auslande einströmenden Sachsengänger ermitteln können. Aber auch dies ist meines Wissens bis jetzt noch nicht versucht worden.

Das Mengeverhältnis zwischen den inländischen und den ausländischen Sachsengängern hat sich im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre aus den bereits angeführten Gründen sehr verschoben. Man darf annehmen, dass die ersteren eher ab- als zugenommen haben, während die letzteren vermutlich mindestens um das Drei- bis Vierfache, wahrscheinlich noch stärker gewachsen sind. Wenn Kaerger nach seinen 1889 vorgenommenen Untersuchungen die Zahl der aus den östlichen preussischen Provinzen abwandernden Sachsengänger auf rund 100 000 Personen schätzt, so glaube ich, dass man in der Gegenwart diese mit den aus den benachbarten Ländern, Oesterreich und Russland, kommenden Sachsengängern zusammen genommen auf 2—300 000 veranschlagen darf.

Für die Beurteilung des Einflusses der Sachsengänger, namentlich auf unsere sozialen und politischen Zustände, ist es nötig, bei den aus dem Inland stammenden zu unter-

scheiden zwischen denen, die deutscher, und denen, die polnischer Nationalität sind. Ein sehr grosser und stetig wachsender Bruchteil der inländischen Sachsengänger kommt aus den Provinzen Schlesien, Posen und Westpreussen, wo unter den Arbeitern und Parzellenbesitzern die Polen überwiegen, wie aus den Kaergerschen Angaben deutlich hervorgeht. Der Einfluss der deutsch-polnischen Sachsengänger auf unsere öffentlichen Verhältnisse ist zwar kein so starker wie der Einfluss der vom Auslande kommenden polnischen Sachsengänger; aber nach manchen Richtungen hin in seiner Art doch ein wesentlich ähnlicher.

3. Wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung. Für die Landwirte liegt in der Verwendung von Sachsengängern der grosse Vorteil, dass sie den Mehrbedarf an Arbeitskräften während des Sommers oder während eines Teiles des Sommers erheblich wohlfeiler und sicherer befriedigen können, als wenn sie lediglich auf ständige Arbeiter angewiesen wären, die von dem an Ort und Stelle verdienten Lohn das ganze Jahr leben müssen. Weiter wird es ihnen durch die Sachsengänger möglich, den Hackfruchtbau sowohl umfangreicher wie intensiver zu gestalten. Die grosse Ausdehnung, welche namentlich der Zuckerrübenbau während des letzten Menschenalters erfahren hat, ist nur mit Hilfe der Sachsengänger zu erzielen gewesen.

Die Sachsengänger selbst verdienen während ihrer Wanderarbeitszeit eine für ihre Verhältnisse hohe Summe an Lohn, den sie, wie aus übereinstimmenden Erfahrungen feststeht, zum erheblichen Teil als Ersparnis in ihre Heimat mitbringen oder dorthin schicken. Sie stammen in überwiegender Mehrzahl aus ärmlichen Gegenden, denen dadurch bedeutende Barmittel zugeführt werden, die zur Verbesserung ihrer Ernährungsweise, ihrer Wohnungen oder der eigenen kleinen Wirtschaft oder zum Ankauf von Grundstücken Verwendung finden. Nicht gering ist auch der Vorteil zu veranschlagen, dass die Intelligenz und die Erwerbsfähigkeit der Sachsengänger durch ihren Aufenthalt in der Fremde wachsen. Ihre Menschen- und Sachkenntnis nimmt zu, sie lernen wirtschaftlich fortgeschrittenere Zustände kennen, sie werden in der zweckmässigsten Art der Ausführung sehr wichtiger landwirtschaftlicher Verrichtungen geübt, an regelmässige und andauernde Arbeit gewöhnt. Das auf diese Weise gesammelte geistige Kapital ist kaum minder wertvoll als die ersparten Geldlöhne.

Soweit die Sachsengänger aus dem Deutschen Reiche stammen, kommen die genannten Vorteile auch dem Deutschen Reiche wieder zu gute. Dieselben stellen gewissermassen einen Tribut an materiellen und geistigen Gütern dar, welchen die durch natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse mehr begünstigten Teile des Reiches den weniger begünstigten alljährlich leisten. Diesen Tribut zollt der Westen dem Osten, die fruchtbaren Thäler und Ebenen den weniger ertragreichen Gebirgsgegenden, die Bezirke mit reichem Boden denen mit armem Boden. Der Gewinn, den die ausländischen Sachsengänger mit nach Hause bringen, kommt dem Deutschen Reich allerdings nicht zu gute.

Den geschilderten Lichtseiten stehen allerdings auch Schattenseiten gegenüber. Wo Sachsengänger hinkommen, namentlich wo sie in grösserer Zahl gehalten werden, nimmt sehr häufig die Abwanderung der vorhandenen einheimischen Arbeiter zu. Sind die Sachsengänger einmal auf einer Stelle für eine bestimmte Zeit angenommen, so müssen sie auch beschäftigt und gelohnt werden. Dadurch fällt aber für manche einheimischen Arbeiter die Möglichkeit eines regelmässigen Lohnverdienstes, selbst im Sommer, fort. Wo man Sachsengänger in grösserer Zahl angenommen hat, pflegt man sie auch solange zu behalten, als im Herbst Arbeit vorhanden ist, sie namentlich auch zum Ausdrusch des Getreides mit der Dampfmaschine zu verwenden. Hierdurch wird aber die wichtigste Erwerbsquelle der einheimischen Arbeiter während des Winters sehr geschmälert. Durch viele Zeugnisse ist es bestätigt, dass der umfassende Gebrauch, den man in den letzten Jahrzehnten von dem Dampfdrusch gemacht hat und noch macht, häufig die Veranlassung zur Abwanderung von Landarbeitern gewesen ist. Dieselbe wird ausserdem noch dadurch befördert, dass die einheimischen Arbeiter, wenn sie den Sachsengängern gegenüber in erheblicher Minorität sind, sich leicht gedrückt und zurückgesetzt fühlen oder dass der tägliche Verkehr mit den Sachsengängern ihnen unsympathisch ist. Letzteres trifft begreiflicherweise namentlich dann zu, wenn die Sachsengänger einer fremden Nationalität angehören oder gar noch dazu aus dem Auslande stammen.

Man darf annehmen, dass zur Zeit die überwiegende Mehrzahl der eigentlichen Sachsengänger aus Personen fremder Nationalität und diese wieder vorzugsweise aus Polen bestehen. Die Lebensgewohnheiten und Anschauungen der Polen sind den deutschen Arbeitern wenig zusagend. Da diese in jenen ausserdem unwillkommene Konkurrenten erblicken, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn viele deutsche Landarbeiter durch die Sachsengänger zur Abwanderung nach den Städten und Industriebezirken veranlasst werden. Je mehr solches

geschieht, desto grösser wird der Bedarf an Sachsengängern, und je mehr Sachsengänger einströmen, desto mehr wird aufs neue die Abwanderung der heimischen Arbeiter hervorgerufen. Die eine Erscheinung bedingt und verstärkt die andere. Besonders gilt dies für Zeiten wie die gegenwärtigen, in denen die Industrie blüht und diese eine grosse Anziehungskraft auf die Landbevölkerung ausübt.

Die Zunahme der Polen und die Abnahme der Deutschen unter den ländlichen Arbeitern kann, wenn sie in der bisherigen Gangart fortschreitet, zu einer wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Gefahr werden. Die Polen sind, wenn sie unter strenger Zucht stehen, willige und fleissige Leute; aber an allgemeiner Bildung, an Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, an Ausdauer und Körperkraft stehen sie hinter den Deutschen zurück. Ihr Wachstum und die Abnahme der Deutschen bedeutet einen Rückschritt in der Entwickelung der Landarbeiterklasse im ganzen; dessen ungünstige Wirkungen müssen früher oder später auch für die Arbeitgeber sich fühlbar machen, soweit dies nicht schon geschehen ist.

Seit den letzten Jahrzehnten haben unter den ländlichen Arbeitern im Osten des Deutschen Reiches die Polen stark zugenommen; das Mengeverhältnis zwischen ihnen und den Arbeitern deutscher Nationalität hat sich zu Ungunsten der letzteren sehr verschoben. Bei den offensichtlichen und leider nicht ganz erfolglosen Bestrebungen der Polen, einen grossen Teil der östlichen preussischen Provinzen der germanischen Kultur zu entreissen und womöglich ein neues Polenreich zu gründen, muss diese Erscheinung aus nationalen wie politischen Gründen zu ernsten Bedenken Veranlassung geben. Dies um so mehr, als aus den Landbewohnern die städtische Bevölkerung sich immer wieder rekrutiert.

Besonders nachteilig wirkt der Zustrom von ausländischen Sachsengängern polnischer Nationalität. Diese sollen zwar jedes Jahr wieder in ihre Heimat zurückkehren, können auch jederzeit ausgewiesen werden. Aber Thatsache ist, dass nicht wenige von ihnen in Deutschland zurückbleiben und dauernd sich hier niederlassen. In Anbetracht des grossen Mangels an Landarbeitern, hervorgerufen durch den ungewöhnlich starken Aufschwung der Industrie, hat die preussische Staatsregierung dem Drängen der Landwirte nachgegeben und die früher gesetzte Frist, während welcher die ausländischen Sachsengänger im Deutschen Reich verweilen dürfen, erheblich verlängert. Durch eine im vorigen Jahre (1900) ergangene Bestimmung ist die Dauer des für die Sachsengänger erlaubten Aufenthaltes im Deutschen Reiche auf die Periode vom 1. Februar bis 20. Dezember gesetzt, so dass dieselben bloss 6 Wochen in ihrer Heimat zubringen müssen. Dies ist nicht mehr als ein Ferien- oder Erholungsurlaub. Es kann nicht ausbleiben, dass infolgedessen die Zahl sowohl der ausländischen Sachsengänger, welche schliesslich für immer ihren Wohnsitz im Deutschen Reich nehmen, wie auch der abwandernden einheimischen deutschen Landarbeiter beträchtlich zunehmen wird. Für die zukünftige Entwickelung unserer sozialen und politischen Zustände ist dies eine sehr unerfreuliche Aussicht.

Ueber die Wirkung, welche die Sachsengänger auf die sittlichen Zustände ausüben, gehen die Urteile auseinander. Früher wurde, namentlich von kirchlicher Seite, dieselbe als eine sehr ungünstige dargestellt, und diese Auffassung findet sich auch jetzt noch häufig. Indessen ist hierin doch eine gewisse Besserung eingetreten, seitdem für sittlichen Anforderungen mehr entsprechende Unterkunftsräume grössere Sorge getragen wird. Ein normaler und wünschenswerter Zustand ist es allerdings nicht, wenn viele Tausende von jungen Leuten, die zudem meist weiblichen Geschlechts sind, einen grossen oder selbst den bei weitem grössten Teil des Jahres ausserhalb der Heimat und ohne jeden Familienanschluss zuzubringen genötigt sind.

Eine weitere unbestreitbar ungünstige Folge der Sachsengängerei ist die Vermehrung des Kontraktbruches. Dieser kommt bei den Sachsengängern viel häufiger vor als bei den einheimischen Arbeitern, wirkt aber ausserdem ansteckend auf die letzteren ein.

Aus allem Gesagten ergiebt sich, dass die Sachsengängerei im ganzen keine gerade erfreuliche und gesunde Erscheinung in unserem Volksleben darstellt; wenigstens nicht in der Form, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten ausgebildet hat. Eine Beschränkung in der Zahl der Sachsengänger nichtdeutscher Nationalität und besonders der aus dem Auslande kommenden ist nicht nur dringend erwünscht, sondern notwendig, wenn nicht unsere wirtschaftliche, soziale und nationale Entwickelung grossen Schaden leiden soll. In Bezug auf die hierzu geeigneten Mittel verweise ich auf den Art. Landwirtschaftliche Arbeiter (oben Bd. V S. 467 ff.), der überhaupt manche Ergänzung zu dem hier Gesagten darbietet.

Litteratur: *Siehe die bei dem Art. Landwirtschaftliche Arbeiter angegebene (oben Bd. V S. 476).*

Th. Frhr. von der Goltz.

Sachversicherung

s. Versicherungswesen.

Sadler, Michael Thomas,

geb. 1870 zu Snelston, Derbyshire, war Kaufmann zu Leeds, 1829 und 1830 Parlamentsmitglied für Newark-upon-Trent und im Jahre 1831 für Aldborough, Yorkshire. Er starb 1835. Seine ausserordentliche Menschenfreundlichkeit, besonders gegen die ländlichen Armen und Fabrikskinder, machten ihn zu einem Gegenstand allseitiger Verehrung.

Sadler ist ein Gegner der Malthusschen Bevölkerungstheorie und gehört als solcher in die Reihe der gemässigten Optimisten. Seine Theorie gipfelt in dem Satze, dass die Bevölkerungsvermehrung sich in umgekehrtem Verhältnis zu ihrer Dichtigkeit verhält, indem bei steigender Zahl die Fruchtbarkeit der Menschen abnimmt.

Sadler veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Ireland, its evils and their remedies: being a refutation of the errors of the emigration Committee and others, touching that Country, to which is prefixed a synopsis of an original treatise, about to be published on the law of population, developing the real principle on which it is universaly regulated. 2. ed., London 1829 (1. ed. 1828). — Speech in the State and prospects of the country, delivered at Whitby, London 1829. — The law of population: a treatise in six books, in disproof of the superfecundity of human beings, ad developing the real principle of their increase, 2 vol., London 1830. (Vol. III ist nicht erschienen.) — A Refutation of an article in the Edinburgh Review, London 1830. — The factory Bill examined, London 1832. — Distress of the Agricultural Labourers, Bradford 1833. — Sadler veröffentlichte im Jahre 1829 noch zwei Reden, welche er im Unterhause über die „Roman Catholic Relief Bill" hielt, von denen die erste in 7 Auflagen in demselben Jahre erschien.

Vgl. über Sadler: Lord Macaulay, in der Edinburgh Review, July 1830, S. 297. — Alexander H. Everett, in der Northamerican Review, January 1831, S. 219. — Christopher North, Mr. Sadler and the Edinburgh Reviewer; Blackwood Magazin XIX, S. 392, 405, 417. — Memoirs of the Life and Writings of M. T. Sadler, London 1842. — Friedrich Schmidt, Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus in ihrem gegenseitigen Zusammenhange, Leipzig 1836, S. 38. — Robert von Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 494. — Ludwig Elster, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Artikel in diesem Handwörterbuche oben Bd. II S. 748.

Josef Stammhammer.

Sadler-Hofackersche Hypothese

s. Geschlechtsverhältnis der Geborenen und Gestorbenen oben Bd. IV, S. 177.

Saint-Simon und Saint-Simonismus.

1. Saint-Simon. 2. Der Saint-Simonismus.

1. Saint-Simon. Die sozialreformatorischen Gedanken, welche während der grossen französischen Revolution zu Tage getreten waren, mussten unter der Herrschaft Napoleons hinter dem Glanz seiner Siege zurücktreten; erst unter der Restauration, als das geistige Leben sich wieder mit grosser Lebhaftigkeit der inneren Politik zuwandte, konnten sie sich von neuem hervorwagen. Der erste, der es hier vermochte, sich und seinen Ideeen Beachtung zu verschaffen, und der damit für eine soziale Bewegung von bedeutender Tragweite Bahn brach, war Saint-Simon.

Claude Henri de Rouvray, Graf von Saint-Simon, war ein Grossneffe jenes gleichnamigen Herzogs und Pairs, der in seiner Chronik des Hoflebens unter Ludwig XIV. das berühmteste Memoirenwerk der Weltlitteratur geliefert hat. Die Ahnen spielen in den Schriften Saint-Simons keine geringe Rolle, und deshalb mag hier mit wenigen Worten auf sie eingegangen sein. Faktisch stammte das Geschlecht aus dem niederen Adel der Grafschaft Vermandois, und erst unter Ludwig XIII. war ein Mitglied desselben zur Herzogswürde emporgestiegen; doch hat das königliche Ernennungspatent (1635), um den höfischen Günstling mit der Gloriole vornehmster Abkunft zu umgeben, ihn als direkten Nachkommen der Grafen von Vermandois bezeichnet, die ihrerseits wieder von Karl dem Grossen ihre Abstammung herleiteten. Diese imaginäre Genealogie hatte zur Folge, dass unserem Saint-Simon einst Karl der Grosse im Traume erschien, um ihm zu prophezeien, er werde die Familie als Philosoph ebenso zieren wie der Urahn als Regent.

Saint-Simon glaubte thatsächlich, dass er zu der Rolle eines weltbeherrschenden Philosophen prädestiniert wäre, — wie seine Physiognomie überhaupt eine gewisse Verknüpfung von wirklicher Originalität mit Grössenwahn erkennen lässt. Seine üppige Phantasie und seine überaus lebendige Einbildungskraft liessen ihn Dinge glauben, die sich nie zugetragen hatten, und darum wird man gut thun, manchen Angaben über seinen Lebenslauf, für deren Wahrheit seine eigene Darstellung die einzige Urkunde bildet, mit Vorsicht zu begegnen. Da indes andere Quellen über den grössten Teil seines Lebens nicht berichten, so sind wir genötigt, die folgenden biographischen Daten seinen eigenen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Saint-Simon, geb. am 17. X. 1760, wurde angeblich von d'Alembert erzogen. Seine Jugend verlief in unstäter Thätigkeit. Wir finden ihn als Offizier in Frankreich, als Kämpfer unter Washington in Amerika, als diplomatischen Agenten auf eigene Faust in Holland, als unermüdlichen und unerbetenen Ratgeber der

Ministerien in Spanien und Mexiko, wo er umfassende Kanalbauten vorschlug. — Diese Kreuz- und Querzüge mussten ein Ende nehmen, nachdem er durch die französische Revolution sein ganzes Vermögen verloren hatte und so genötigt war, für seinen Unterhalt durch eigenen Erwerb zu sorgen. Es gelang ihm, binnen kurzer Zeit durch kaufmännische Operationen sich ein neues Vermögen zu erwerben. Allein es war bald wieder durch Luxus und Ausschweifung verschwendet, in die er sich gestürzt hatte, angeblich um seine Kenntnis des Irdischen zu vervollständigen und alles Menschlich-Allzumenschliche bei seinen Plänen über die Zukunft der Kultur berücksichtigen zu können. So bekam er Gelegenheit, sogar bis an sein Lebensende unfreiwillig auch die Psychologie der Armut zu studieren. In diese letzte Periode seines Lebens fällt fast seine gesamte schriftstellerische Thätigkeit. Er starb, umgeben von wenigen, aber ihm schwärmerisch ergebenen Getreuen, am 9. V. 1825.

Der Ausgangspunkt all seines Denkens war die Erkenntnis der Armseligkeit alles Bestehenden, der gesamten materiellen, politischen und religiösen Not seiner Zeit. Sein kritischer Blick liess sich nicht durch den gleissenden Prunk bestechen, mit dem der Kapitalismus sein neugeschaffenes Imperium umgab, und so packte sein mitfühlendes Herz der Menschheit ganzer Jammer an. Ueberhaupt ist Saint-Simon eine Faustnatur: genial und voll verzehrenden Wissensdurstes treibt es ihn ruhelos nach einer das ganze Weltall umspannenden Erkenntnis und nach selbstloser Menschenbeglückung. Aber dieses schrankenlose Streben verkannte Mass und Ziel aller Dinge und liess ihn nirgendwo zu einem klaren Bilde der realen Thatsachen kommen, das die Grundlage segensreichen Schaffens hätte sein können. Darum sagt auch von seinen Schriften Gustav Cohn nicht mit Unrecht: sie seien „ein Gemisch hochfliegender Gedanken und edler Gefühle mit jenem Wirrwarr der subjektiven Ursprünglichkeit, welcher im Gebiete der politischen und sozialen Litteratur uns öfters begegnet."

Will man aus Saint-Simons Werken überhaupt ein System herausschälen, so ergiebt sich auf Grund einer Art sozialpolitischer Geschichtskonstruktion die Forderung einer Neuorganisation der Gesellschaft, welche die wirklich thätigen und produktiven Elemente auch zu der politisch und sozial herrschenden Klasse macht und die Nächstenliebe unmittelbar im praktischen Handeln der Menschen verwirklicht (s. die Darstellung dieser Lehre im Art. „Sozialismus und Kommunismus").

2. Der Saint-Simonismus. Bei Lebzeiten des Meisters nur von geringem Einflusse, begeisterten diese Ideeen seit Ende 1828, wo sie — hauptsächlich von Bazard — zu einem wesentlich neuen und jetzt erst rationelleren und specifisch sozialistischen Systeme weitergebildet worden waren (s. die Darstellung im Art. „Sozialismus"), die gebildete Jugend von Paris. „Diese Jungen hatten in ihrer Kindheit von den gewaltigen Ereignissen der Revolution gehört, hatten das Kaiserreich überlebt und waren Söhne von Helden oder Opfern. Ihre Mütter hatten sie zwischen zwei Schlachten empfangen, und Kanonendonner hatte ihren Eintritt in die Welt begleitet" (G. Brandes). Diese Jugend, leidenschaftlich und romantisch veranlagt, voll instinktiver Abneigung gegen den brutalen Egoismus und die platte Prosa der sie umgebenden bürgerlichen Gesellschaft, lauschte im Versammlungslokale der Saint-Simonisten, in der Rue Taranne, begeistert den Männern, die den Sturmlauf gegen Selbstsucht, Spiessbürgertum und Geldadel unternahmen. So kam es, dass gerade damals eine Menge sehr talentvoller oder sogar genialer junger Leute sich der Schule anschloss und ihre Verheissungen wie eine Offenbarung aufnahm. So ward die neue Lehre zur Religion, die Schule zur fanatisch-gläubigen Sekte. Die saint-simonistische Gemeinde wurde streng hierarchisch gegliedert, ihre Leitung zwei „Oberpriestern" („pères suprêmes") übertragen: Bazard und Enfantin (31. XII. 1829). Als dann aber Enfantin predigte, die Ehe müsse entsprechend dem Erkalten der Neigungen gelöst werden können, weil die Gesellschaft allen Naturen gerecht werden solle, also auch den Flatterhaften und Koketten, — schied Bazard, empört über solche Schändung der wahren Lehre, aus (11. XI. 1831). Seine Stelle wurde nicht wieder besetzt, da Enfantin fand, dass neben ihm als „père suprême" nur noch eine „mère suprême" am Platze sei, die aber trotz aller Anstrengungen — selbst Reisen bis nach Arabien — nicht gefunden werden konnte. Immer toller wurde schliesslich der saint-simonistische Hexensabbat. Bald verkündete das publizistische Organ der Schule, der „Globe", nicht mehr bloss auf verschämte Art die freche Lehre der Freien Liebe. „Man würde Männer und Frauen sehen, — wagte der „Globe" zu schreiben (Nr. v. 12. I. 1832) — die in einer noch nicht gekannten Liebe geeint wären, in einer Liebe, die weder Erkalten noch Eifersucht kenne; Männer und Frauen, die sich mehreren hingäben, ohne je aufzuhören, einander anzugehören, deren Liebe im Gegenteil dem göttlichen Gastmahle gliche, das an Pracht zunähme, je grösser die Zahl und Auswahl der Gäste". Eine solche thörichte und unsittliche Entartung musste das Publikum bald von der nun mit dem doppeltem Makel der Lächerlichkeit und der Schande befleckten Lehre abwendig machen. Nur noch 40 Getreue konnte Enfantin mit sich nehmen, als er sich (23. IV. 1832) mit den Trümmern der kurz zuvor noch so mächtigen Schule auf sein Gut Ménilmontant (bei Paris) zurückzog. „Enfantin — erklärte die letzte Nummer des „Globe" (v. 22. IV. 1832) — ist der Messias Gottes, der König der Nationen. Die Welt sieht ihren Christus und erkennt ihn nicht; darum zieht er sich von Euch zurück mit seinen Aposteln." Und der „Messias" selber geruhte zu verkünden: „Eine Phase meines Lebens ist vollendet. Ich habe geredet, jetzt will ich handeln. Aber ich brauche einige Zeit Ruhe und Stille. Eine zahlreiche Familie umgiebt mich; das Apostolat ist gegründet; ich nehme 40 meiner Söhne mit mir; ich vertraue meinen anderen Kindern in der Welt unser Werk an und ziehe mich zurück." Worin bestand nun dieses „Handeln"? In allerlei Harlekinaden und Maskeraden, welche die Aufmerksamkeit des Publikums um jeden Preis erregen sollten. Aber ein Kriminalprozess, der gegen diese Saint-Simonisten wegen

Unsittlichkeit und wegen Uebertretung verschiedener Polizeigesetze eingeleitet wurde, bereitete durch Verurteilung der Führer und Auflösung der Gemeinde von Ménilmontant dem Enfantinismus für immer ein Ende. —

Ein Teil der Saint-Simonisten blieb auch im späteren Leben in der oder jener Form dem Gedanken der Welterlösung treu; bei den meisten freilich „führte das Erwachen den geraden Umschlag nach sich: die ernüchterten Schwärmer fielen ganz der zufälligen Wirklichkeit anheim, wurden Politiker, die um Macht, Schriftsteller, die um Erfolg, Geschäftsleute, die um Gewinn, Lebemänner, die um Genuss warben" (K. Hillebrand). Speciell mit der cäsaristischen Politik des zweiten Kaiserreichs musste späterhin viele Saint-Simonisten eine geheime Wahlverwandtschaft verbinden. Zu dieser Zeit „hatten die jungen Leute von der Rue Taranne und von Ménilmontant Lehr- und Wanderjahre hinter sich, und sie waren jetzt Meister geworden: einige waren Minister oder Senatoren, andere imperialdemokratische Journalisten, andere aber Gründer und Finanzmänner geworden, die mit bis dahin unerhörter „Genialität" die Millionen zu manipulieren wussten" (Lexis). Und so konnte ein Heine angesichts einer solchen Metamorphose über seine einstigen saint-simonistischen Freunde spötteln: „Die Märtyrer von ehemals werden jetzt weder verhöhnt, noch verfolgt, sie tragen nicht mehr das Kreuz, wenn es nicht etwa das Kreuz der — Ehrenlegion ist." —

Trotz aller Verirrungen kann indes dem Saint-Simonismus eine gewisse sozialgeschichtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden: er hat eine Anzahl Keime ausgesät, die nachher in der einen oder anderen Form aufgegangen und für die soziale Bewegung fruchtbringend geworden sind.

Von den Saint-Simonisten, die sich später auf anderen Gebieten ausgezeichnet haben, nenne ich: Augustin Thierry, Auguste Comte, Buchez, Leroux, Adolphe Blanqui, Michel Chevalier, Ferdinand de Lesseps, Léon Halévy, Félicien David, Armand Carrel; ferner H. Carnot (später Minister der Republik), Pereire (Begründer des „Crédit mobilier" — allerdings weniger berühmt als berüchtigt), Mony (Erbauer der ersten franz. Eisenbahn), Reynaud (Philosoph), Lerminier (Rechtsphilosoph); auch die Guéroult, Charton, Saint-Chéron, Duveyrier, Fournel, Cazeaux, Dugied, J. Lechevalier, Barrault, Talabot, Hoart, Abel Transon, Margerin, Lemonnier, Arlès-Dufour, Flachat, Jules Delbrück, Artaud, d'Eichthal, R. Bonheur haben sich als Schriftsteller Ingenieure, Reisende, Finanziers oder Politiker einen Namen gemacht.

Schriften Saint-Simons: Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, Paris 1865—78; darunter sind von und über Saint-Simon Bd. I, S. 1—135, Bd. 15, Bd. 18—23, Bd. 37—40. Hauptwerke: L'industrie, 4 Bde. (zum Teil von einigen Schülern Saint-Simons verfasst), 1817—18. — L'organisateur, 1819—20. — Du système industriel, 1821—22. — Catéchisme des Industriels (zum Teil von A. Comte verfasst), 1823—24. — Nouveau Christianisme, 1825. —

Die Schriften der Saint-Simonisten s. in den Artt. Bazard (II. Bd. S. 532 und Enfantin (III. Bd. S. 612); sonst sind nur noch zu nennen: „Lettre au président de la chambre des députés" (1830) von Bazard und Enfantin, und die Zeitungen der Schule: „Le Producteur" (1825—26), „L'Organisateur" (1829—31) und „Le Globe" (1829—32). —

Litteratur über Saint-Simon und den Saint-Simonismus: Carové, Der Saint-Simonismus und die französische Philosophie, Leipzig 1831. — Janet, Saint-Simon et le Saint-Simonisme, Paris 1878. — Veit, Saint-Simon und der Saint-Simonismus, Berlin 1834. — O. Warschauer, Saint-Simon und der Saint-Simonismus (zuverlässige Darstellung), Leipzig 1892. — Weill, Saint-Simon et son oeuvre, Paris 1894. — Weill, L'école Saint-Simonienne, Paris 1896. — Weisengrün, Die sozialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simons (gründlichste Untersuchung), Basel 1895. — Ferner s. die bekannten Werke von Dühring, Grün, Marlo, Reybaud und Stein über die Geschichte des Sozialismus.

Georg Adler.

Salinen

s. Salz und Salzsteuer unten S. 487 ff.

Salmasius, Claudius.

latinisiert aus Claude de Saumaise, geb. am 15. April 1588 zu Semur en Auxis, gest. als französischer Staatsrat am 3. September 1653 in Spaa, studierte zu Paris und Heidelberg Humaniora und Jurisprudenz, war 1628 Advokat in Dijon und wurde 1635 Professor der Rechte in Leiden.

Salmasius veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De usuris, Leiden 1638. — De modo usurarum, ebd. 1639. — De re nummaria, ebd. 1639. — De foenore Trapezitico, ebd. 1640. — Diatriba de mutuo, mutuum non esse alienationem, ebd. 1640 (erschien unter dem Pseudonym Alexius à Massalia). — Brevis confutatio notarum in dissertationem de Trapezitis larvati ejusdem theologi, ebd. 1640 (richtet sich gegen Joh. Cloppenburg). — Confutatio dispensationis Joh. Wissembachii de mutuo, ebd. 1645. — Contra Car. Fabrotti epistolam de mutuo, ebd. 1648. — De mutuo, ebd. 1648.

Salmasius ist einer der bedeutendsten Zinstheoretiker, dessen im zinsfreundlichen Sinne gehaltene Lehre sich nicht nur in Holland, sondern auch in den mit ihm Handel treibenden Nationen bis ungefähr zum Beginn des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges behauptete. Er hat seine Anschauungen, darunter auch eine umfangreiche Geschichte des Zinsfusses und der Zinspolitik im Altertum und im Reformationszeitalter, in den vier ersten und der letzten der obengenannten Schriften niedergelegt. Salmasius gilt als erster wissenschaftlicher Repräsentant der Bekämpfung der kanonischen Zinsverbote, denen eigentlich schon aus dem Grunde die kirchenrechtliche Basis fehlte, weil die

feindselige Stellung, welche das Alte Testament in der Streitfrage einnahm, durch die Toleranz, welche der die Zinsrechnung gestattende Neue Bund predigte, paralysiert wurde. Seine Argumentation der Zinsnehmung geht von dem Verhältnis des Vermieters irgend eines Gutes zum Mieter desselben aus; da ersterer aber sich nicht nur die Abnutzung, sondern auch die Benutzung des vermieteten Gegenstandes bezahlen lässt, muss folgerichtig auch das Geld, weil es eine Ware wie jede andere, für seine leihweise Benutzung dem Darleiher Zins einbringen, ausserdem giebt er zu bedenken, dass, während durch einseitigen Verbrauch des Geldes seitens des Eigentümers nur eine Person Nutzen zieht, durch das Ausleihen einer Barschaft dem Gläubiger und Schuldner, also 2 Personen, Vorteile aus dem Leihgeschäft erwachsen; er verteidigt ferner den Satz (vgl. de usuris S. 214), dass der Geldhandel oder der für geliehenes Geld zu nehmende Zins hinsichtlich seiner Höhe unter dem Preisbildungsgesetz der freien Konkurrenz steht.

In seiner Zinslehre unterscheidet er zwischen Kommodat und Mutuum, wenn im ersteren Falle ein nicht verbrauchbares, im letzteren ein verbrauchbares bezw. bei Lösung des Leihverhältnisses durch ein gleichwertiges Objekt zu ersetzendes Gut unentgeltlich, also zinsfrei dargeliehen wird. Nur beim Kommodat, welches Geschäft einem Mietsvertrage entspricht, also vom Eigentümer jederzeit rückgängig gemacht werden kann, ist letzterer gegen Einbusse geschützt: Salmasius billigt daher aus Gerechtigkeitsgründen dem Darleiher eines verbrauchbaren Gutes, also des Geldes, den Zins (foenus) zu und äussert in Bezug auf die Höhe des Zinsfusses aus Darlehngeschäften den Wunsch, dass recht viele foeneratores (Wucherer) mit einander konkurrieren möchten, um, da sie sich gegenseitig unterbieten würden, den Zinssatz für die Darlehnnehmer herabzudrücken. Hinsichtlich der Normierung des gesetzlichen Zinsfusses im allgemeinen ist er der Ansicht, dass für diese Festsetzung die Zeit der grössten Geldknappheit deshalb die geeignetste sei, weil die günstigere Gestaltung des Geldmarktes ein Sinken des Zinses von seinem Maximalsatze ganz von selbst zu Wege bringen würde.

Vgl. über Salmasius: Niceron, Mémoires p. s. à l'histoire des hommes illustres, Bd. II, Paris 1728, S. 381/464. — Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863, S. 30, 152, 257/58, 261/63, 268/69, 282/86, 288/89. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIII, Paris 1864, S. 359 ff. — L. Müller, Geschichte der klassischen Philologie in den Niederlanden, Leipzig 1869. — Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, Bd. I, Berlin 1874, S. 67. — A. Stern, Milton und seine Zeit, Leipzig 1879, Teil II, Buch 3, S. 51 ff. — v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, I. Abteilung, Innsbruck 1884, S. 40 ff., 66/68, 306/7 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XXI, London 1886, S. 218. — Farrer, Books condemned to be burnt, London 1892, S. 119/20 (bezieht sich auf die Verunglimpfung der Schrift des Salmasius: „Defensio regia pro Carolo I“, Leiden 1649 durch Milton, den prämiierten Autor von „pro populo Anglicacio defensio“, der als Verteidiger des Königsmordes Salmasius u. a. durch folgende epitheta ornantia apostrophierte: „a rogue, a slug, a silly loggerhead, a superlative fool!“

Lippert.

Salz und Salzsteuer.

I. Allgemeines.

1. Das Salz und die technischen Methoden der Salzgewinnung. Salze überhaupt nennt man in der Chemie solche Säuren, bei denen der darin enthaltene Wasserstoff durch Metalle oder metallähnliche Körper ersetzt oder vertreten ist. Die wirtschaftlich benutzten Salze gehören zu den Haloidsalzen des Natriums und bilden in ihrer Verbindung mit Chlor als Chlornatrium oder Natriumchlorid deren wichtigste Gruppe. Diese Verbindung Kochsalz, Steinsalz, Seesalz kristallisiert in Würfeln, die mitunter zu hohlen Würfeln vereinigt, treppenartig aneinander gelagert sind, bei Gegenwart gewisser, organischer Materien auch in Oktaedern, ist farblos, durchscheinend bis durchsichtig, besitzt den bekannten salzigen Geschmack und ist in Wasser ziemlich leicht löslich.

Das Kochsalz findet sich auf der Erde in grossen Mengen und in mächtigen Lagern, meist gemengt mit Gips oder anderen Metallen, teils in fester Form als Steinsalz, teils in aufgelöstem Zustande in den Salzsoolen. Diese sind natürliche Quellen, welche grössere Mengen Kochsalz aufgelöst mitführen, mit dem sie sich in der Tiefe, über Salzlager fliessend, gesättigt hatten. Auch viele Mineralquellen und insonderheit das Meerwasser sind mit grösserem Salzgehalt ausgestattet. Bei diesem lässt sich durchschnittlich 3 bis 4 Prozent Kochsalz nachweisen, während in seinen Rückständen etwa 78 bis 80 Prozent enthalten sind. Auch in der organischen Natur ist das Kochsalz verbreitet als Bestandteil der Asche von Pflanzenstoffen, in den Säften des Tierkörpers, namentlich im Blute und Harne.

Die wirtschaftliche Verwendung des Salzes ist eine sehr mannigfaltige; es dient zum Würzen der Speisen, zur Seifenbereitung, zu landwirtschaftlichen Zwecken, als Düngsalz,

Futtersalz, zur Sodafabrikation, zu technischen Zwecken u. dgl. m. Seine Gewinnung ist daher auch volkswirtschaftlich von grosser Wichtigkeit. Die technischen Methoden für die Produktion im grossen sind drei:

1. Die Gewinnung als Steinsalz. Sie erfolgt in bergmännischer Ausbeutung der steinigen Salzlager in Gängen und Schachten der Salzbergwerke.

2. Die Gewinnung durch den Salinen- oder Salzsoolenbetrieb. Das Salz wird dabei gewonnen durch Abdampfen der natürlichen Soolen zur Kristallisation. Allein diese Soolen haben häufig keinen hinreichenden Salzgehalt, um die Kosten des Brennmaterials zu decken, das zum Verdampfungsprozesse notwendig ist. Man verdampft daher das Wasser nur durch Einwirkung der Luft und des Windes ohne künstliche Wärme. Zu diesem Zwecke wird die Soole durch Pumpwerke auf die Höhe von eigentümlich konstruierten Gebäuden geleitet, die aus Balkenwerk bestehen, der herrschenden Windrichtung ausgesetzt sind und mit dürrem Reisig, sogenannten Dornenwänden, gefüllt sind. Ueber diese Dornenwände tropft die Soole herunter, das Wasser verdunstet bei der feinen Verteilung sehr rasch, und daneben wird noch ein erheblicher Teil der schwer löslichen Salze abgesetzt. Dieses Verfahren nennt man Gradieren der Soole und die Einrichtungen Gradierhäuser. Nun sammelt sich die durch das Abtropfen koncentrierte Lauge in Behältern, worauf der ganze Prozess solange wiederholt wird, bis ein bestimmter Grad der Koncentration erreicht ist. Die jetzt sehr salzhaltige Soole heisst sudwürdig und wird durch Heizungsvorrichtungen in Sudhäusern abgedampft und zur Kristallisation gebracht.

Wenn das Steinsalz für den Handel zu unrein ist, so lässt man über die Salzlager Wasser fliessen und dasselbe sich mit Salzgehalt sättigen. Die so gewonnene künstliche Soole wird durch Pumpwerke zu Tage gefördert und wie die natürliche in Gradierhäusern sudwürdig gemacht.

3. Die Gewinnung durch Verdunsten des Meerwassers. Das Meerwasser wird in sogenannte Salzgärten geleitet und in diesen umfangreichen, aber sehr seichten Bassins lässt man das Wasser durch die Sonnenwärme verdunsten. Der auf diese Weise verbleibende Rückstand enthält bis zu 78 und 80 Prozent Salz und wird dann durch Reinigung genussfähig und benutzungsbereit gemacht. Diese Methode ist natürlich nur in südlichen und heissen Ländern anwendbar. Umgekehrt kann man in sehr kalten Gegenden das Meerwasser gefrieren lassen. Dabei bleibt nach Abscheidung des als Eis festgewordenen Wassers eine Flüssigkeit zurück, die noch alles Salz gelöst enthält und leicht zur Kristallisation abgedampft werden kann.

In ähnlicher Weise wird das Steppen- oder Wüstensalz gewonnen. In Steppen- oder Wüstenländern wird das Wasser von Binnenseeen oder Sümpfen verdunstet, so dass sich das Salz an der Oberfläche abscheidet. Denn der ganze Boden in der Umgebung ist mit Salzwasser durchsetzt.

Das im grossen nach diesen Methoden gewonnene Salz ist aber nicht immer und nicht sofort für den menschlichen Genuss verwendbar. Es muss daher zuvor einem Reinigungsprozesse unterworfen werden. Soweit die Benutzung des Salzes zu technischen, landwirtschaftlichen und ähnlichen Zwecken gebraucht wird, kann auch weniger gereinigtes Salz genügen.

2. Volkswirtschaftliche Bedeutung und Statistik der Salzproduktion. Das Salz wird mit der Nahrung in den menschlichen Körper aufgenommen, übt auf die Diffusionsvorgänge eine vorteilhafte Wirkung aus und befördert insbesondere die Verdauung. Fleischfressende Tiere brauchen bei ihrer Ernährung keine Zufuhr von Salz, da dieses bereits im tierischen Organismus, namentlich im Blute enthalten ist. Für die Pflanzenfresser dagegen ist das Salz eine unentbehrliche Zuthat. Der Genuss von Salz ist für den Menschen notwendig, weil er dadurch neben der Fleischkost auch Pflanzennahrung zu sich nehmen und dadurch den Spielraum seines Nahrungsstandes wesentlich erweitern kann. Der jährliche Salzbedarf eines Menschen stellt sich denn auch thatsächlich in unseren meisten Kulturländern auf 7 bis 8 kg.

Auf Grundlage dieser Erfahrungsthatsachen ist es erklärlich, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung des Salzes sich auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens nachdrücklich geltend macht. Für die Landwirtschaft ist das Salz teils als Futterstoff und teils als Düngemittel von Wichtigkeit. In letzterer Verwendung kommen insbesondere die chemischen Eigenschaften des Salzes zu statten, da dieses unter gewissen Bedingungen Pflanzennährstoffe (Kalksalze, Phosphate u. s. w.) löslich macht und anderen Dungstoffen tiefer in den Boden einzudringen gestattet. Unzählig sind die Verwendungen des Salzes für die Zwecke der gewerblichen Technik, wo es bald zur Konservierung von Gegenständen und Materialien, bald zu technischen Prozessen überhaupt als Hilfsmittel dient. So zur Gewinnung von Metallen, von Silber, Aluminium, Natrium, zur Bereitung von Soda, Chlor, Salmiak, dann zu Färbe- und ähnlichen Zwecken. Die Produktion des Salzes muss daher eine sehr reichhaltige

und ausgiebige sein, wenn all diesen Zwecken Genüge geleistet werden soll. Die Produktionsmengen werden auf folgende Ziffern in den verschiedenen Ländern angegeben:

England	2 000	Mill. kg.
Deutschland	1 300	„ „
Russland	1 200	„ „
Frankreich	500	„ „
Oesterreich-Ungarn	450	„ „
Italien	240	„ „

Für die Gewinnung von Salz speciell in **Deutschland** mögen folgende statistische Thatsachen angeführt werden:

	Zahl der Hauptbetriebe	Zahl der Nebenbetriebe	Mittlere Belegschaft Köpfe	Förderung in Mill. kg.	Wert in Mill. M.
I. Gewinnung von Salz im Bergwerksbetrieb.					
1. Steinsalz.					
1889	11	5	791	544,60	2,225
1890	12	5	1 057	557,10	2.473
1891	11	6	944	667,60	2,979
1892	10	7	866	666,80	2,832
1893	10	6	919	669,00	2.944
1894	10	6	775	734,90	3.140
1895	10	6	900	686,90	3,108
1896	10	6	929	758,90	3.249
1897	10	6	905	763,40	3,217
1898	10	7	857	807,80	3.389
2. Kalisalze (Kainit und Kalirohsalze).					
1889	8	8	5 413	1 185,70	15,133
1890	9	7	5 556	1 274,90	16.505
1891	10	8	5 955	1 371,30	17.893
1892	11	5	5 615	1 351,10	17,952
1893	13	8	6 165	1 526,20	20,672
1894	13	8	6 794	1 643,00	22,281
1895	14	9	6 735	1 521,90	20,715
1896	18	8	6 914	1 780,60	25,156
1897	24	10	8 580	1 946,20	26,065
1898	28	11	9 482	2 208,90	29,650
II. Gewinnung von Salzen aus wässeriger Lösung.					
1. Kochsalz.					
1889	72	8	3 305	492,50	11,977
1890	71	9	3 303	492,60	13,286
1891	71	8	3 301	503,40	13.422
1892	70	8	3 320	504.70	13,843
1893	70	9	3 263	504,50	13.977
1894	73	8	3 179	522,60	14.299
1895	73	8	3 288	525,40	14.253
1896	72	10	3 328	547,50	14,650
1897	71	10	3 336	543.30	12,137
1898	71	9	3 440	565,70	12,466
2. Chlorkalium.					
1889	22	3	2 448	134,00	16,790
1890	23	2	2 652	137,00	17,735
1891	22	3	2 470	129,50	17,129
1892	22	3	2 384	124,00	16,426
1893	22	3	2 526	137,20	17.305
1894	22	3	2 399	149,80	18,888
1895	23	3	2 481	154,40	19,685
1896	21	3	2 455	174,50	22,874
1897	20	3	2 371	168,00	23,058
1898	20	3	2 769	191,30	25,541
3. Andere Salze.					
1889	28	65	659	188,00	10,945
1890	26	63	722	187,70	10,763
1891	29	62	808	201,20	12,072
1892	29	68	675	184,10	10,511
1893	29	64	696	190,20	10,572
1894	28	62	646	186,10	9,534
1895	27	61	686	178,00	8,769
1896	29	58	684	178,70	8,788
1897	28	56	659	183,50	8,225
1898	27	60	668	191,50	9,307

Dagegen sind den Verbrauchsrechnungen in Deutschland über die Verwendung und den Verbrauch folgende Angaben zu entnehmen:

1. Absatz der deutschen Salzwerke und Salzeinfuhr.

	Absatz der deutschen Salzwerke nach dem Zollgebiet	Absatz der deutschen Salzwerke nach dem Ausland	Zusammen	Salzeinfuhr aus dem Ausland
	Millionen Kilogramm			
1889	842,924	142,790	985,714	26,825
1890	803,594	149,756	953.350	26,499
1891	833,169	178,008	1011,177	25,926
1892	841,636	125,149	966,785	24,048
1893	802,719	217,126	1019,845	23.829
1894	819,699	186,543	1006,242	23,159
1895	875,142	213,603	1088,745	24.664
1896	945,446	213,299	1158,745	22,586
1897	983,629	209,357	1192,986	22,365
1898	996,662	217,458	1214,120	21,994

2. Salzverbrauch im Zollgebiet.

	Zu Speisezwecken Ueberhaupt	Zu Speisezwecken pro Kopf der Bevölker.	Zu andern Zwecken (steuerfrei)	Zusammen Ueberhaupt	Zusammen pro Kopf d. Bevölkerung
	Millionen Kilogramm				
1889	364,667	7.40	347,216	711,883	14,50
1890	381,203	7,70	385,438	766,641	15,50
1891	386.362	7,70	389,506	775,868	15,50
1892	383,444	7.60	417,130	800,574	15,80
1893	390,467	7.60	428,604	819,071	16,00
1894	398,779	7,70	434.377	833.156	16,10
1895	409,610	7.80	443.314	852,924	16,30
1896	414,918	7,80	493,974	908,892	17,10
1897	419,999	7,80	509,743	929,742	17,20
1898	422,538	7,70	538,306	960,744	17,60

3. Die Salzsteuer. Wesen und Erhebungsformen. Die Salzsteuer ist eine Aufwandsteuer und zählt unter die Gruppe der inneren Verbrauchsabgaben. Man kann sie im engeren Sinne der Familie der Verzehrungssteuern einreihen. Mit all diesen Erscheinungen der Verbrauchssteuern teilt sie die steuertechnische Funktion, die Einkünfte der Einzelwirtschaften auf dem Umwege der Ausgabeseite zu treffen. Sie versucht es, aus der Thatsache des Verbrauches

von Salz auf die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers einen Rückschluss zu ziehen. Fraglich bleibt, wie bei allen Formen einer derartigen mittelbaren Besteuerung, ob überhaupt und in welchem Masse ein solcher Rückschluss den Thatsachen an sich entspricht und wie die Lage des einzelnen Falles geartet ist. Insonderheit aber darf gerade hier die überwiegende Mehrzahl der Schattenseiten nicht übersehen werden.

Das Salz ist ein unentbehrliches, durch kein Surrogat ersetzbares Lebensmittel, das für die unteren Volksklassen noch unentbehrlicher ist als für die höheren Schichten der Bevölkerung. Die Verurteilung der Salzsteuer ist daher grundsätzlich eine allgemeine. Darum muss diese Auflage als in jeder Hinsicht bedenklich erscheinen. Sie wirkt als eine Kopfsteuer und noch ungleichmässiger als diese, da der Salzbedarf der unteren Klassen wegen ihrer Nahrungsverhältnisse grösser ist als bei den oberen. Auch wird das Land, dessen Bewohner hauptsächlich von Vegetabilien sich nähren, stärker belastet als die Städte, in denen eine Mischung von Fleisch- und Pflanzennahrung die Regel bildet. Weitere Schattenseiten entspringen aus der Verwendung von Salz in Landwirtschaft und Gewerbe. Hier belastet die Salzsteuer einen wichtigen Rohstoff, erschwert und verteuert den Betrieb. Auch hindert diese eine rationelle und volkswirtschaftliche Ausbeutung der Salzlager und Produktionsstätten. Je höher die Steuersätze sind, desto schärfer treten diese Nachteile zu Tage. Eine sehr beträchtliche Salzsteuer wird auch den Unterschleif und den Schmuggel fördern. Wenn man demgemäss auch principiell die Salzsteuer aus den angeführten Gründen ablehnen muss, so bleibt es doch andererseits schwierig, sie aus den Steuersystemen zu beseitigen. Denn der Ausfall an Einnahmen, der in Deutschland 47 Millionen Mark, in Frankreich 34 Millionen Francs, in Oesterreich 44 Millionen Kronen, in Italien 47 Millionen Lire beträgt, müsste durch andere Abgaben gedeckt werden. Die Folge hiervon ist, dass man die Salzsteuer trotz ihrer unverkennbaren Mängel und Bedenken nicht wird entbehren können. Wo sie einmal besteht, wird sie auch beibehalten werden. Das einzige, was aber unbedingt zu erstreben ist, bleiben niedrige Steuersätze und die Erkenntnis, dass der Salzbedarf ungeeignet ist, künftige Einnahmesteigerungen zu bewirken. Die Abgabe muss immer wenigstens einigermassen mit dem gewohnheitsmässigen Preise des Salzes in Einklang stehen. Endlich ist noch zu fordern, dass das landwirtschaftlich und gewerblich benutzte Salz, nach seiner Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genusse, steuerfrei bleibt. Jede Salzsteuer hat sich von vorn herein auf das Salz zu Speisezwecken zu beschränken. Dadurch werden dann ungefähr 40 bis 42 Prozent des gesamten Salzverbrauches zur Steuerleistung herangezogen.

In Ländern, welche Salzsteuern erheben, sind heute vor allem zwei Formen gebräuchlich: die Produktionssteuer und das Salzmonopol. Mit beiden konkurrieren dann noch regelmässig Salzzölle. Diese bilden mitunter auch die einzige Besteuerungsform.

1. Die Produktionssteuer. Die Salzsteuer wird hier nach bestimmten Mengeeinheiten, meist für je 100 kg, erhoben. Sie ist also, genauer gesagt, eine Fabrikatsteuer als Steuer vom fertigen Produkt oder eine Verbrauchsabgabe. Zu ihrer Sicherung dienen eine Reihe von Kontrollvorschriften, die steueramtliche Ueberwachung der Betriebe, der steueramtliche Mitverschluss der Lagerräume, die Anmeldung und steueramtliche Abfertigung der Entnahme von Salz aus den Magazinen, strenge Transportkontrollen für die Ausfuhr mit amtlichen Verschluss- und Begleitscheinen, strenge Massregeln zur Verhütung des Schmuggels u. a. m. Die Produktionssteuer ist namentlich da empfehlenswert, wo die Produktionsstätten nicht sehr zahlreich, die Beaufsichtigung daher leicht und wenig kostspielig ist.

2. Das Salzmonopol. Die Form des Monopols kann entweder die des Handels- oder die des Produktionsmonopols sein, oder endlich können beide Formen mit einander verbunden werden. Die Ausgestaltung des Salzmonopols zu einem solchen Vollmonopol war namentlich früher sehr beliebt, indem der Staat der Eigentümer sämtlicher Salzbergwerke, Salinen u. s. w. war, die er kraft eines Finanzregals ausbeutete. Mit dem Handelsmonopol ist als fester Bestandteil das Recht verknüpft, die alleinige Salzeinfuhr unter Ausschluss der privaten Mitbewerbung zu bethätigen. Für das Salzmonopol lassen sich im allgemeinen wenig Gründe geltend machen. Die Gefahr der Unterschleife und der Fälschung ist sehr gering, da der Preis des Salzes an sich niedrig ist, eine Abstufung nach Qualitäten ist kaum möglich und nur für Luxuszwecke wünschenswert. Dagegen übernimmt der Staat durch die Monopolverwaltung eine sehr beschwerliche und lästige Betriebsthätigkeit, die überdies mit sehr erheblichen Kosten verbunden ist. Die Entschädigung der bei seite geschobenen Privatindustrie wird aber da ganz besonders schwierig sein, wo der Staat nicht von jeher der ausschliessliche Besitzer der Salzbergwerke war oder diese sich doch überwiegend im Staatseigentum befanden.

Vom Standpunkte der Steuertechnik und

Steuerpolitik wird daher der Produktionssteuer der Vorzug vor dem Monopol zu geben sein.

3. Die Salzzölle. Sie sind teils selbständige Einrichtungen und bilden die alleinige Form der Besteuerung, teils konkurrieren sie mit Produktionssteuern oder dem Salzmonopol. Wo eine innere Verbrauchssteuer vom Salze erhoben wird, bilden sie eine notwendige Ergänzung derselben im Hinblick auf die Salzeinfuhr aus dem Auslande. Bei einem Salzmonopol aber sind sie zu dessen konsequenter Durchführung unentbehrlich.

Der gegenwärtige Rechtsstand in den einzelnen Staaten ist folgender:

I. Länder mit Produktionssteuern und ergänzenden Salzzöllen:

1. Deutschland.
2. Frankreich.
3. Niederlande.

II. Länder mit Salzmonopol:

1. Oesterreich-Ungarn (Produktions- und teilweise Handelsmonopol).
2. Italien (Vollmonopol).
3. Schweizer Kantone (Handelsmonopol).
4. Rumänien (Produktions- und Handelsmonopol).
5. Griechenland (Produktions- und Handelsmonopol).
6. Serbien (Handelsmonopol).
7. Türkei (Handelsmonopol).
8. Montenegro (Handelsmonopol).
9. Tunis (Vollmonopol).
10. Britisch-Indien (Handelsmonopol).
11. China (Handelsmonopol).

III. Länder mit Einfuhrzoll als ausschliessliche Salzsteuer:

1. Dänemark.
2. Norwegen.
3. Portugal.
4. Russland.
5. Vereinigte Staaten von Amerika.
6. Neufundland.
7. Spanien.
8. Peru.

IV. Länder ohne Salzsteuer.

1. England.
2. Belgien (seit 1871).
3. Schweden.
4. Japan.

4. Geschichtliche Entwickelung der Salzsteuer. In älterer Zeit hat man das Salz vor allem in der Form des Salzregals ausgenutzt und damit einen monopolistisch organisierten Betrieb und Verschleiss verbunden. Dasselbe erstreckte sich regelmässig auf Gewinnung, Bereitung und auf den inländischen Grosshandel. Wegen seiner Einträglichkeit und wegen der damals mit den Domänen verbundenen, relativ leichten Verwaltung blieb es Jahrhunderte lang eine beliebte Form der Aufwandbesteuerung. Die staatlichen Salzwerke wurden meist in eigener Regie betrieben. Neu entdeckte Salzlager konnten nur vom Staate ausgebeutet werden oder es wurde die Ausnutzung gegen Abgaben an einzelne Private verliehen. Der Absatz des Salzes geschah teils an den Produktionsstätten selbst, teils aus den staatlichen Niederlagen an Grosshändler, sogenannte »Salzfaktoren« oder »Salzverleger«, zum Verschleiss, die über das ganze Land verteilt waren. Die Einfuhr von ausländischem Salz war streng untersagt, mit benachbarten Staaten oder Salinen wurden Verträge zur Abstellung des Salzverkaufes geschlossen und für die Grenzdistrikte zur Eindämmung des Schmuggels Preisermässigungen gewährt. Besonders drückend war die sogenannte Salzkonskription, eine amtliche Feststellung der Verhältnisse der einzelnen Haushaltungen, wonach jede derselben nach der Kopfzahl der Haushaltungsgenossen und nach der Zahl der Viehhäupter eine gesetzlich vorgeschriebene Menge Salz zu kaufen und bei Meidung von Strafen auch zu verbrauchen hatte.

Die Form des Salzregals kannte man schon im alten Rom, wo im Kriege mit Porsenna die Regalität des Salzes erklärt worden sein soll. Diese Monopolisierung des Salzes scheint zunächst nach Livius (II. 9) eine Erniedrigung des Salzpreises im Interesse und zu Gunsten der ärmeren Volksklassen bezweckt zu haben. Später, im Jahre 206 v. Chr., wurde unter dem Censoren M. Livius Salinator und G. Claudius der Preis des Salzes beträchtlich zu Gunsten der Staatskasse mit Ausschluss der Stadt Rom erhöht, was naturgemäss grosse Unzufriedenheit erzeugte. Der Salzankauf und Verschleiss war in der späteren Zeit nur den Pächtern der Staatssalinen erlaubt und die Ausfuhr von der einen Provinz in die andere untersagt.

Das Princip des Salzregals mit Monopolstellung des Landesherrn nach Analogie des Bergwerksregals hat sich auch im deutschen Mittelalter allmählich Bahn gebrochen. Die Anschauung, dass die Steinsalzwerke Regal seien, taucht schon in der Hohenstaufenzeit auf, und nach langen Kämpfen zwischen der Reichsgewalt und den Territorialinteressen hat die Goldene Bulle im Jahre 1356 den Kurfürsten auch das Bergregal des Salzes übertragen. In Brandenburg-Preussen führte der Grosse Kurfürst unter Freilassung der Prälaten, Herren und Ritter 1656 das Salzmonopol ein. Privatsalinen durften ihre Produktion nur an den Staat verkaufen, die Salzeinfuhr war überhaupt verboten, und zum Verschleiss im kleinen war eine obrigkeit-

liche Erlaubnis notwendig. In die geschlossenen Städte durfte das Salz nur gegen Bezettelung eingeführt werden, und an das offene Land wurde das Salz aus besonderen Niederlagen und Salzkellereien abgegeben. Seit 1765 war in Preussen die Salzkonskription auf das ganze Land ausgedehnt worden. Auf Grund derselben war ein jährlicher Salzverbrauch vorgeschrieben von 4 Metzen für jede Person des Haushalts im Alter von über 9 Jahren, von 2 Metzen für jede Kuh oder für je 10 Schafe, und weitere Zuschläge galten für Brauereien u. s. w., wobei indessen der Wiederverkauf verboten war. Die Salzentnahme war durch ein besonderes von jeder Haushaltung zu führendes Buch zu kontrollieren, in dem die einzelnen Abholungen zu bescheinigen waren. Minderentnahmen wurden mit Geldstrafen bedroht. Der grundbesitzende Adel war von der Salzkonskription befreit. 1816 ward dieselbe beseitigt. Der vormals nach den einzelnen Provinzen verschieden abgestufte Salzpreis wurde seit 1820 für die ganze Monarchie einheitlich auf 15 Thaler pro Centner festgesetzt, und der Staat übernahm die Frachtkosten zu den Salzniederlagen. Für die Grenzbezirke, in denen der Salzschmuggel zu blühen anfing, führte man zur Verhütung des Unterschleifs im Jahre 1823 eine Verbrauchskontrolle ein. Es wurden dabei je nach den örtlichen Verhältnissen pro Kopf 12 Pfund auf die Gemeinden ausgeschlagen, die dann diese Mengen wieder auf die einzelnen Haushaltungen repartierten. Seit 1838 traten für Vieh- und Gewerbesalz Preisermässigungen ein. Bei Gewerbesalz genossen aber nur Fabriken, die grössere Mengen verbrauchten, den Vorzugspreis. 1867 wurde dann endlich das Salzmonopol aufgehoben und durch eine Fabrikatsteuer ersetzt.

Von den übrigen deutschen Territorien hatte auch Bayern ein Monopol, das sich auf Salzgewinnung und Salzhandel bezog. Ursprünglich war die Salzindustrie frei und dem Privatbetrieb überlassen. Der Salzhandel entwickelte sich rasch und zu einem blühenden Gewerbe. Seit dem Kurfürsten Maximilian I. wurde das Salzregal eingeführt und unter eigener Regie des Staates betrieben. Das Salzmonopol blieb in Bayern bis 1867/68 bestehen. Die Preise waren verschieden je nach der Entfernung von den Salinen, für Vieh- und Gewerbesalz waren Ermässigungen zugestanden. In Sachsen bestand seit 1581 ein Salzmonopol, das 1777 durch die Salzkonskription verstärkt wurde: für jede Person des Haushalts über 10 Jahre 14 Pfund, für jede Kuh oder für je 10 Schafe 7 Pfund (seit 1810 16 Pfund). Die Regie bezog das erforderliche Salz bei dem Mangel eigener Salzproduktionsstätten vertragsmässig aus Preussen. Ein- und Ausfuhr war verboten. Die Salzpreise waren nach den Niederlagen verschieden; ausserdem hatten die Privilegierten und noch mehr die Rittergüter Vorzugspreise. 1840 wurde die Salzkonskription aufgehoben. Württemberg ersetzte die 1629 eingeführte Salzsteuer im Jahre 1807 durch das Handelsmonopol. Auch Kurhessen und die übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Hannover, Oldenburg, Bremen und Braunschweig, welche eine Fabrikatsteuer erhoben, hatten ein, wenn auch im einzelnen verschieden geartetes Salzmonopol.

In den Ländern Oesterreich-Ungarns bestand seit alters ein Salzgewinnungs- und Handelsmonopol. Wo ausnahmsweise Privatsalinen vorhanden waren, musste alles Salz an den Staat abgeliefert werden. Die Ausführung der Monopolverwaltung war bis 1829 in den einzelnen Kronländern verschieden; in einer Mehrzahl derselben bestand die Salzkonskription. Seit 1829 wurde der Verschleiss im kleinen freigegeben, der »Salzfreihandel« begründet, indem die Regie an den Erzeugungs- bezw. Einlösungsstätten Verschleissniederlagen errichtete, das Salz zu einem bestimmten Tarife an Private abgab, denen es dann überlassen blieb, den Salzabsatz im kleinen und im Wege der freien Konkurrenz zu bewirken. Doch ist der direkte Kleinabsatz durch Regieniederlagen keineswegs ausgeschlossen. Das System des Salzfreihandels blieb auch beibehalten, als durch die Zoll- und Staatsmonopolordnung vom Jahre 1835 die ganze Materie neugeordnet wurde.

Schon sehr frühzeitig erscheinen auch die Salzsteuern in Frankreich und zwar zunächst als Abgaben an die Feudalherren sowie auch schon vor dem 14. Jahrhundert unter jenen Auflagen, die in verschiedenen Provinzen an den König zu entrichten waren. Teils als Produktionssteuern, teils als Passage-, Lokal-, Einfuhr- oder Ausfuhrzölle erhoben bildeten sie einen Bestandteil der sogenannten gabelle. Man bezeichnete mit diesem Ausdruck zuerst alle Steuern überhaupt und sodann besonders alle Steuern auf Waren und Nahrungsmittel. Dieser Name wird nun seit dem 14. Jahrhundert speciell für die Salzsteuer, gabelle du sel, üblich, bis seit dem 16. Jahrhundert gabelle die Salzsteuer schlechthin bedeutet. Zur Sicherung des Steuereingangs werden mit dem 14. Jahrhundert die grossen königlichen Salzmagazine angelegt, in die alles Salz aus den königlichen Salinen kam und aus denen es nur durch die königlichen Agenten verkauft werden durfte. Jeder Salzverkauf mit Umgehung dieser war verboten. Die Steuer war in einem Zuschlage zum Verkaufspreise enthalten. Gleichfalls im 14.

Jahrhundert wurde die »Salzkonskription« (devoir du sel) eingeführt, die 1373 ausdrücklich zur Verhütung des Schmuggels angeordnet worden war. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden dann durch strenge Kontrollmassregeln noch verstärkt. Der ungemeine Druck der Salzsteuer machte sie zu einem äusserst verhassten fiskalischen Institut. Nachdem 1367 die Steuersätze auf die Hälfte ermässigt waren, wurde die Auflage 1380 vorübergehend aufgehoben, um 1382 wiederhergestellt zu werden, was einen blutigen Volksaufstand veranlasste. Seit 1548 wurde die gabelle verpachtet. Im Laufe der Jahrhunderte hat das französische Salzsteuersystem mancherlei Wandlungen durchgemacht. Die Salzpreise wurden mehrfach erhöht und die Kontrollen verschärft. Im übrigen belastete sie die einzelnen Gegenden in sehr verschiedenem Masse und bedrückte namentlich die unteren Volksklassen. Bis zur grossen Revolution gab es 6 Bezirke mit abweichenden Salzpreisen und daher Salzsteuern. Die pays de quart bouillon hatten 1/4 des selbstgewonnenen Seesalzes an den Staat unentgeltlich abzuliefern. Sonst schwankten die Salzpreise für den Centner zwischen 2 und 9 Liv. in den provinces franches, in denen die gabelle niemals bestanden hatte, und 62 Liv. in den provinces des grandes gabelles avec devoir du sel. Dazwischen lagen die Abstufungen der Salzpreise in den pays des petites gabelles sans devoir du sel (ohne Salzkonskription), in den pays des gabelles locales ou des salines und in den pays redimés, die sich unter Heinrich II. losgekauft hatten und nur mit kleinen Salzsteuern belastet waren. Zu diesen kamen noch die sogenannten Francsalé, sels de gratification et d'aumône oder Privilegierte, Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w., die besondere Steuervorzüge genossen. Die ungemeine Höhe der Salzsteuer und noch mehr die lästige Art der Steuererhebung machte sie äusserst verhasst und zu einer unversiegbaren Quelle von Klagen, die mitunter in blutigen Aufständen sich Luft machten. Zudem reizte die verschiedene Höhe der Auflage zu Schmuggel und Unterschleif, Verbrechen, die man vergebens mit Galeere und Galgen bedrohte. In den ersten Jahren der Revolution wurden die Salzpreise zunächst erheblich herabgesetzt, bis 1794 die ganze Steuer überhaupt beseitigt wurde. Erst 1806 sah man sich genötigt, dieselbe in Form einer Verbrauchsabgabe wiederherzustellen, als welche sie heute noch besteht.

Eine sehr beträchtliche Besteuerung des Salzes hatte man früher auch in England. Nachdem die älteren britischen Salzsteuern, die teilweise auf die normannische Epoche zurückgingen, Ende des 17. Jahrhunderts aufgehoben worden waren, griff man unter Wilhelm III. wieder auf die Salzsteuer zurück. Anfangs betrug der Steuersatz 1 sh. für je 1 Bushel, wurde aber 1694 auf 2 sh. 8 d. und 1699 auf 3 sh. 4 d. erhöht. Von 1729—31 verschwindet die Salzsteuer vorübergehend, um gegen Ende des 18. Jahrhunderts wieder aufzutauchen. Während des nordamerikanisch-englischen Unabhängigkeitskrieges ist die Salzsteuer auf 5 sh. für den Bushel und in der napoleonischen Kriegszeit 1798 auf 10 sh. und 1805 auf 15 sh. erhöht worden. Die so rasch gesteigerte Steuer war mitunter 30 mal so hoch als der gewöhnliche Preis des Salzes. Diese enorme Höhe der Salzsteuer reizte zunächst zu ausgedehntem Schmuggel und beeinträchtigte überdies das Fischereigewerbe, einen Hauptnahrungszweig des nordwestlichen Englands und Irlands in erheblichem Masse. Hierdurch sah man sich veranlasst, die Salzsteuer, die rund 1.50 Millionen Pfund Sterling einbrachte, 1822 von 15 sh. auf 2 sh. zu ermässigen. 1825 wurde dann dieselbe überhaupt aufgehoben, wobei die Interessen der Salz verbrauchenden Gewerbe mit einen Beweggrund der Beseitigung darstellten. Heute ist das Salz in England überhaupt steuerfrei und weder durch eine Inlandsteuer noch durch einen Zoll belastet.

Ausser in England bleibt das Salz noch in Belgien, Schweden und Japan von jeder Steuer und Abgabe frei.

II. Gesetzgebung.

1. Deutschland. Bis zum Eintritt von Hannover und Oldenburg in den Deutschen Zollverein im Jahre 1853 bestand in sämtlichen Vereinsstaaten das Salzmonopol als Steuerform und war eine ausschliessliche Landesangelegenheit der Einzelstaaten. Dem Umfange nach war es teils Fabrikations- und Handelsmonopol, wie in Bayern, Württemberg, Baden, teils nur Handelsmonopol, allerdings mit verschiedenen Abstufungen, wie in Preussen und den meisten anderen Vereinsstaaten. Durch verschiedene Abmachungen und Verträge hatte man zu gegenseitigem Schutz der Partikularmonopole eine Koalition eingegangen. Hannover und Oldenburg, die nach Uebereinkunft eine gemeinschaftliche Salzsteuer erhoben, weigerten sich sowohl zum Salzmonopole überzugehen als auch ihre bestehende Fabrikatsteuer von 12 1/2 Silbergroschen für den Centner zu erhöhen. Bei Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1865 wurden Hannover und Oldenburg verpflichtet, ihre Verbrauchsabgabe auf 2 Thaler pro Centner zu erhöhen, während Preussen und Sachsen für ihren Vorschlag, das Salzmonopol durch eine Fabrikatsteuer und einen Eingangszoll von je 2 Thaler für den Centner Salz abzulösen, die Zustimmung sämtlicher Vereinsstaaten

nicht zu erzielen vermochten. Nach dem Kriege von 1866 ging Preussen mit seinem erweiterten Staatsgebiete dazu über, das Salzmonopol aufzuheben und es durch eine Fabrikatsteuer zu ersetzen (G. v. 9. August 1867). Zugleich gelang es, auch die übrigen Vereinsstaaten bei den auf die Umgestaltung des Zollvereins gerichteten Verhandlungen für die Ersetzung der Salzmonopole durch eine gemeinschaftliche Verbrauchssteuer zu gewinnen. Damit war auch weiterhin die unerträgliche Hemmung des Salzverkehrs unter den einzelnen Vereinsstaaten durch den herrschenden Monopolzwang beseitigt, indem der freie Verkehr im ganzen Umfang des Vereinsgebietes hergestellt wurde. Das im Inland gewonnene Salz wurde mit einer Produktionssteuer von 12 Mark für 100 kg belegt, und das aus dem Ausland eingeführte Salz unterlag einem Eingangszoll in gleicher Höhe. Diese Bestimmungen wurden später zum Reichsgesetz vom 16. April 1871 erhoben. Durch das Zollgesetz vom 15. Juli 1879 wurde der Salzzoll vom 1. November 1879 ab auf 12,80 Mark für 100 kg erhöht.

Nach diesem Entwickelungsgange der Gesetzgebung ist zum System der Produktionssteuer oder Verbrauchsabgabe übergegangen, indem vom genussfertigen Salz für je 100 kg 12 Mark Fabrikatsteuer erhoben werden. Steuerfreiheit kennt das Gesetz nach zwei Richtungen. Von der Salzsteuer sind befreit auf Rechnung des Reichs: 1. Das ausgeführte Salz. 2. Das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendete Salz mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, die menschliche Nahrungs- und Genussmittel bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes zu Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Bädern; 3. Salz zum Einsalzen oder Nachpökeln von Heringen und ähnlichen Fischen und zum Einsalzen und Einpökeln von zur Ausfuhr bestimmten Gegenständen; 4. das zum menschlichen Genuss unbrauchbare sogenannte »Badesalz« unter Einhaltung gewisser Kontrollen; 5. Abraumsalze (Carnallit, Kainit u. s. w.) bis zu 50% Salzgehalt ohne weiteres, von 50 bis 75% Salzgehalt unter gewissen Kontrollen, die jedoch nur an Landwirte und Gewerbetreibende, nicht auch an Händler steuerfrei abgelassen werden dürfen. — Salz kann steuerfrei abgegeben werden auf Rechnung eines Bundesstaats: 1. bei Notständen zu Unterstützungen und an Wohlthätigkeitsanstalten und 2. zu Deputaten oder Naturalabgaben, auf deren abgabefreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben.

Für die Steuererhebung gilt eine Mehrzahl von Grundsätzen. Alles in einem Salzwerk, einer Saline oder Fabrik gewonnene Salz muss, sobald es zur Lagerung reif geworden ist, in sichere Räume, Salzmagazine verbracht werden, die unter amtlichem Mitverschluss auf Privatsalinen stehen. Auf Privatsalinen hat die Einlagerung unter Aufsicht eines Steuerbeamten zu geschehen. Die Steuerpflicht beginnt mit der unter steueramtlicher Aufsicht vollzogenen Entnahme von Salz aus den Salzmagazinen, und nach Feststellung der Steuer tritt das Salz in den freien Verkehr. Die Steuer ist vom Salzwerkinhaber am Ende eines jeden Monats zu entrichten; gegen Sicherheit wird die Steuer auf 3 Monate gestundet. Versendung auf Begleitschein tritt ein bei der Ausfuhr von Salz sowie bei Abführung von Salz in eine öffentliche Salzniederlage oder in ein Privatlager (Transit-, Kreditlager), wofür dann die allgemeinen Grundsätze der Zollbehandlung (vgl. d. Art. Zölle, Zollwesen) massgebend sind, und endlich bei Versendung von unversteuertem Salz (bei Verlegung der Versteuerung an den Bestimmungsort, bei steuerfreier Abfertigung von Gewerbesalz in den Gewerberäumen u. s. w.). Das zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz muss vor der Verwendung in der Regel zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemacht werden, der Denaturierung entweder auf Vorrat (Handelssalz) oder auf Bestellung des zum steuerfreien Bezug berechtigten Landwirts oder Gewerbetreibenden (Bestellsalz) und nur für diese und für die speciell bezeichneten Zwecke unterworfen werden. Bestellsalz darf an Landwirte und Gewerbetreibende, Handelssalz an Händler nur gegen schriftliche Bestellung und nur gegen Vorweis eines Berechtigungsscheines, eine ihre Berechtigung nachweisende Bescheinigung der Ortsbehörde verabfolgt werden. Für denaturiertes oder zum Einpökeln verwendetes Salz kann eine Kontrollgebühr bis zu 0,40 Mark für 100 kg eingezogen werden. Versteuertes oder denaturiertes Salz ist von jeder Versendungskontrolle frei. Auf jedem Salzwerk besteht in der Regel ein Salzsteueramt, bei den staatlichen Salinen teilweise in Personalunion mit der Salinenverwaltung.

Die Ergebnisse der Salzsteuer, einschliesslich des Salzzolls, s. in der Tabelle auf folgender Seite oben.

Der Reichshaushaltsetat für 1900 veranschlagt die Salzsteuer (ohne Salzzoll) auf 47,810 Millionen Mark, der thatsächliche Ertrag belief sich in diesem Rechnungsjahr auf 49,996 Millionen Mark.

2. Frankreich. Nachdem die Salzsteuer im Jahre 1794 in den Stürmen der Revolutionsepoche ein Opfer ihrer Unbeliebtheit geworden war, sah man sich 1806 als Er-

	Salzsteuer	Salzzoll	Gesamtsumme	Salzsteuer pro Kopf der Bevölkerung
	Millionen Mark			Mark
1870	31,052	4,890	35,943	0,92
1875	33,554	5,760	39,314	0,93
1880	37,239	3,997	41,236	0,92
1885	39,426	2,707	42,124	0,91
1890	43,030	2,462	45,492	0,92
1894	45,414	2,095	47,510	0,92
1895	46,585	2,231	48,817	0,93
1896	47,400	2,057	49,458	0,93
1897	48,009	2,079	50,089	0,93
1898	48,348	2,060	50,408	0,92

satz des damals abgeschafften Wegegeldes genötigt, einen Salzzoll von 10 Francs für 100 kg einzuführen, der bald auf 20 Francs erhöht wurde. Diesem fügte man noch im gleichen Jahre (April 1806) eine Inlandssteuer in der gleichen Höhe bei, die schon durch Dekret vom 11. Juni 1806 auf 28,50 Francs für 100 kg gesteigert wurde. 1813 wurde die Auflage auf 40 Francs für 100 kg festgesetzt, um 1816 wieder auf 30 Francs ermässigt zu werden. Die Stürme der 1848er Bewegung beseitigten unter der provisorischen Regierung die Salzsteuer wiederum gänzlich (Dekret vom 18. April 1848), bis sie noch vor vollständiger Durchführung des Dekrets im gleichen Jahre wiederhergestellt wurde (G. v. 28. Dezember 1848). Der heute noch giltige Steuersatz betrug 10 Francs für 100 kg. 1875 bis 1876 wurde derselbe vorübergehend durch einen Kriegssteuerzuschlag von 25% erhöht. Von eingeführtem Salz ist neben der inneren Verbrauchsabgabe ein Salzzoll zu entrichten, der je nach den Sorten, dem See- oder Landtransport und der Herkunft des Salzes verschieden ist. Früher als Wertzoll gestaltet, beträgt er seit G. v. 19. April 1889 für rohes Salz für 100 kg 2,40 Francs, für raffiniertes und weisses Salz 3,30 Francs. Hierzu kommen für aussereuropäisches nicht direkt eingeführtes Salz ein Entrepôtzuschlag (surtaxe d'entrepôt) von 3,60 Francs für 100 kg.

Steuerfreiheit wird gewährt dem zur Ausfuhr, zur Seefischerei und ähnlichen Zwecken bestimmten Salz, ebenso nach erfolgter Denaturierung dem Salz für bestimmte gewerblich-technische und für landwirtschaftliche Verwendungen. In dem Grenzgebiet gegen die Schweiz (pays de Gex) und in Obersavoyen besteht eine Steuerermässigung, indem der Satz für die Inlandssteuer nur 2 Francs für 100 kg beträgt. Dagegen besteht eine Anzahl von Steuernachlässen: 1. je nach den Sorten der Gewinnung als allgemeiner Verlust zwischen 3 und 5%; 2. von dem eingelagerten Salz in Magazinen 8% als Lagerverlust und vom versendeten Salz 2% als Transportverlust. Für die Ausnutzung von Salzlagern im Innern des Landes ist die Bewilligung der Finanzverwaltung notwendig, welche eine jährliche Minimalerzeugung von 500000 kg, die Stellung unter Steuerkontrolle und unter strengere Transportkontrolle bis zu 15 km im Umkreis voraussetzt. Dagegen bedarf es zur Anlegung von Seesalzgärten (marais salants) nur der einfachen Anmeldung bei der Behörde. Die Salzsteuer ist fällig, sobald das Salz in den freien Verkehr übergeht. Bei Hinterlegung von sicheren Wertpapieren können für Beträge über 300 Francs Steuerkredite auf 4 Monate unter Anrechnung von Verzugszinsen und 1/3% Provision gewährt werden. Die Salzwerksbesitzer sind von der Bergwerkssteuer (redevances des mines) befreit, unterliegen aber der Grund- und Gebäudesteuer.

Der Ertrag der Salzsteuer in den Zeiten des Ancien Régime war ein sehr beträchtlicher. 1630 unter Richelieu war er 20 Millionen Lire und vor Ausbruch der französischen Revolution stellte er sich auf 54 Millionen Livres ausschliesslich von 14 Millionen Livres, die als Gewinste in die Tasche der Steuerpächter flossen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben die Einkünfte sehr gewechselt: 1817 52 Millionen Francs, 1830 58 Millionen Francs, 1845 70 Millionen Francs, 1850 25 Millionen Francs, 1852 32 Millionen Francs, 1862 39 Millionen Francs, 1870 30 Millionen Francs, 1874 28 Millionen Francs, 1875 34 Millionen Francs, 1880 32 Millionen Francs, 1886 31 Millionen Francs. In den letzten Jahren belief sich ihr Ertrag:

	Verbrauchsabgabe	Salzzoll	Gesamtsumme
	Millionen Francs		
1890	11,254	21,503	32,757
1895	10,254	22,099	32,353
1896	9,932	22,408	32,340
1897	9,670	23,260	32,930
1898	9,667	24,968	34,635
1899	10,716	24,048	34,764
1900	11,219	22,443	33,662

8. Niederlande. Seit 1822 ist eine Verbrauchsabgabe (Accise) eingeführt, die später mehrfach verändert wurde (GG. v. 26. April 1862, 27. September 1892). Der Steuersatz beträgt für 100 kg 3 Gulden (vor 1892 9 Gulden). Von eingeführtem Salz wird ein Zoll von 4 Gulden (vor 1892 12 Gulden) von je 100 kg erhoben. Von der Steuer ist das für landwirtschaftliche Zwecke, für Seefischerei, Seesalzerei, für Fabriken verwendete sowie das zum Reinigen von Wegen und Bahnschienen gebrauchte Salz befreit. Die Fabrikatsteuer, die 1832 1,7 Millionen Gulden, 1842 2,1 Millionen Gulden, 1888 3,8 Millionen Gulden und 1892 3,9 Millionen Gulden einbrachte, ist seitdem im

steten Rückgang begriffen und erreicht zur Zeit nur noch rund 1½ Millionen Gulden. Der Zoll auf der Salzeinfuhr liefert ganz minimale Beträge (2000—3000 Gulden).

4. Die Länder mit Salzmonopol. 1. Oesterreich-Ungarn. Durch die Monopolordnung vom 11. Juli 1835 wurde in Oesterreich das Produktionsmonopol mit teilweisem Handelsmonopol eingeführt. Alles von der Natur erzeugte Kochsalz ist Staatseigentum und dem Staate ist die alleinige Erzeugung von solchem vorbehalten, die durch die Bergbehörden betrieben wird. Die Gewinnung von Seesalz in Istrien und Dalmatien ist unter amtlicher Aufsicht »Salinenkonsortien« überlasen, die eine jährlich vom Finanzministerium bestimmte (limitierte) Salzmenge erzeugen dürfen und dieselbe an die Staatsmagazine abzuliefern haben. Darüber hinaus dürfen sie ausnahmsweise Salz zur Ausfuhr und zu industriellen Zwecken herstellen. Dieses sogenannte Konsortialsalz ist unter Steueraufsicht in die Konsortialmagazine einzulagern und wird von hier aus vertrieben. Der staatliche Salzverschleiss ist den Finanzlandesbehörden unterstellt und beschränkt sich auf den Verkauf aus den »Aerarial-Salzniederlagen« an die »erste Hand« in Mengen von mindestens 20—50 kg. Der weitere Vertrieb von Speisesalz und freiverkäuflichem, denaturiertem Dungsalz ist freigegeben. Dagegen ist bei Viehsalz, Fabriksalz, Siedeabfällen, Abraumsalzen und anderen zu ermässigtem oder nachgelassenem Monopolaufschlag abgegebenen Salzen der freie Handelsverkehr ausgeschlossen. Abgabefrei oder nur mit einem ermässigten Monopolaufschlag belegt sind: 1. das Limito-, Deputat- und Gnadensalz, das auf Grund von Privilegien, Verträgen oder sonstigen Bestimmungen an die Bewohner bestimmter Gebiete, an das Dienstpersonal der Salinen und Salzverschleissämter und an einige Klöster, Stifter und Wohlthätigkeitsanstalten zu einem ermässigten Preise (Limitosalz) oder unentgeltlich oder gegen ein geringfügiges Salzlösegeld (Deputat-, Gnaden-, Almosen-, Gottheilsalz) abgegeben wird; 2. das Viehsalz, das denaturiert bis zu einer jährlichen Gesamtmenge von 50 Millionen kg zum Preise von 5 Gulden für 100 kg aus den Aerarialsalzniederlagen an landwirtschaftliche und sonstige autonome Körperschaften geliefert wird; 3. Dungsalz, das zu 20% Kochsalz und 80% anderen Stoffen freiverkäuflich zu 1 Gulden für 100 kg abgegeben wird; 4. Siedeabfälle, Abraumsalze, Kainit u. s. w. für zum Bezug berechtigte Landwirte; 5. Fabriksalz an Gewerbetreibende, die von der Steuerbehörde hierzu legitimiert sind. Die Salzpreise werden im Einverständnis zwischen den Regierungen beider Reichshälften festgesetzt und müssen zum gegenseitigen Schutze der Salzgefälle so bemessen sein, dass die Ausfuhr von einer Reichshälfte in die andere unrentabel ist.

Zur Salzeinfuhr, die in der Regel nur für den eigenen Bedarf und Verbrauch stattfinden darf, ist behördliche Genehmigung notwendig und die Entrichtung eines Eingangszolles von 0,84 Gulden und einer Lizenzgebühr von 9,38 Gulden für je 100 kg. Für Fabriksalz kann die zoll- und lizenzfreie Einfuhr aus dem Auslande gestattet werden.

Für Ungarn gelten gleichartige Grundsätze. Der Reinertrag des Salzmonopols in Oesterreich, dessen Betriebskosten sich auf 4,650 Millionen Gulden stellen, beträgt 17,794 Millionen Gulden, in Ungarn 15,808 Millionen Gulden.

2. Italien. Durch die GG. v. 15. Juni 1865, 19. April 1872, 6. Juli 1883, 14. Juli 1887 und 28. Juli 1895 ist für das Festland das Vollhandelsmonopol eingeführt worden. Von den 10 Salzlagern bezw. Seesalzgärten werden 6 vom Staate in eigener Regie betrieben, während 4 Privaten zur Ausbeutung mit der Verpflichtung überlassen sind, jährlich eine vorgeschriebene Menge Salz für den Inlandsbedarf zu liefern. Der Absatz im kleinen erfolgt durch staatlich legitimierte Händler, deren Geschäftsgewinn in einer Verkaufsgebühr von 1½ Centimes für je 1 kg besteht. Die Einfuhr von Salz ist dem Staate vorbehalten. Der vom Staate festgesetzte Salzpreis war ehedem unerträglich hoch (55 Centimes für 1 kg) und wurde daher 1886 beträchtlich gemindert. Finanzschwierigkeiten zwangen indessen bereits im Jahre 1888, die Preise für gemahlenes und Tafelsalz und 1894 diejenigen auch für gewöhnliches Salz zu erhöhen. Salz zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken geniesst eine ganz erhebliche Preisminderung, und Salz zur Sodafabrikation wird zum staatlichen Selbstkostenpreis abgegeben. Ertrag: 74,000 Millionen Lire.

3. Rumänien, Serbien, Griechenland, Türkei und China haben gleichfalls ein Salzmonopol. Rumänien und Griechenland haben dabei die Form des Produktions- und Handelsmonopols, also ein Vollmonopol gewählt. Serbien, die Türkei und China haben ein Handelsmonopol. Das Gleiche gilt auch von Montenegro und Britisch-Indien. Die einzelnen Nuancen sind hier verschieden.

5. Andere Formen der Salzsteuer. Während England, Schweden, Belgien und Japan auf jegliche Besteuerung des Salzes verzichtet haben, bedient sich eine Mehrzahl von Staaten eines Einfuhrzolls als ausschliesslicher Steuer.

Dänemark erhebt für 100 kg raffi-

niertes Salz 2 Kronen und für 100 kg rohes Salz 1,60 Kronen. In Norwegen beträgt der Salzzoll für 1 hl Berg- und Steinsalz 28 Oere und in Portugal 10 Reis per kg, nachdem hier seit 1886 die Inlandssteuer wegen ihres geringfügigen Ertrags aufgehoben worden war. Eine Inlandsabgabe von Salz wurde in Russland zuerst Anfang des 18. Jahrhunderts eingeführt, die 1705—1863 mit einer kurzen Unterbrechung (1728—1731) durch ein Verkaufsmonopol abgelöst wurde. Von 1863—1881 bestand eine Accise von 30 Kopeken und ein Einfuhrzoll von 35 Kopeken vom Pud. Die Einfuhr von denaturiertem Salz war zollfrei. Seit 1881 beschränkt sich die Besteuerung des Salzes auf einen Salzzoll, der für das Pud gewöhnlichen Salzes 20 Kopeken und für das Pud gereinigten Tafelsalzes 30 Kopeken beträgt. Ebenso beschränken sich die Vereinigten Staaten von Amerika, Neufundland, Canada und Peru auf einen Salzzoll. In Spanien wurden 1749 die älteren, lästigen Steuerformen durch ein Produktions- und Handelsmonopol ersetzt, das bis 16. Juni 1869 fortbestand. Von 1869—1874 wurde lediglich ein Salzzoll erhoben und 1874—1877 damit eine innere Verbrauchssteuer verbunden. 1877 ward eine Steuer von 1,500 Millionen Pesetas eingeführt, welche die Salzproduzenten unter sich zu repartieren hatten, und eine den Gemeinden auferlegte, nach der Einwohnerzahl bemessene Abgabe, für deren Beitreibung den Gemeinden ein lokales Verschleissmonopol eingeräumt wurde. 1881/85 wurden beide Abgaben in Zuschläge zu den direkten Steuern umgewandelt, so dass gegenwärtig nur noch ein Salzzoll von 3,25 bis 3,90 Pesetas zur Einhebung gelangt.

Litteratur: **Meyn**, *Das Salz im Haushalt der Natur, Leipzig 1857.* — **Hehn**, *Das Salz, Berlin 1873.* — **Moeller**, *Das Salz in seiner kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Bedeutung, Leipzig 1874.* — **Schleiden**, *Das Salz, Leipzig 1875.* — **Schmitt**, *Das Salz, Leipzig 1874.* — **Oppelt**, *Die Salzabgabe im Deutschen Zollverein, Berlin 1870.* — **Trautvetter**, *Das (deutsche) Salzabgabengesetz, Berlin 1898.* — **Lehr**, *Art. Salz und Salzsteuer im H. d. St., Bd. V, S. 483 (1. Aufl.).* — **Heckel**, *Art. Salz und Salzsteuer im W. d. V., Bd. II, S. 448.* — **Mayr**, *Art. Salzsteuer in Stengels W. d. D. V., Bd. II, S. 396.* — **Buschman**, *Art. Salzmonopol im Oesterr. Staatslexikon, Bd. II, S. 1018.* — **Kratz**, *Art. Salinen in Stengels W.B. d. D. V., Bd. II, S. 395.* — *Art. „Gabelle“ und „Sel“ in Say, Dictionnaire des Finances, vol. II, p. 301 und p. 1157.* — *Art. „Sel“ in Block, Dictionnaire de l'Administration française, p. 1986.* — *Im übrigen sind hierzu zu vergleichen die einschlägigen Abschnitte von* **Lehr-Schall-Zeller** *in Schönbergs Handbuch der Pol. Oek. sowie in den Hand- und Lehrbüchern der Finanzwissenschaft von* **Rau, Wagner, Stein, Schäffle, Vocke, Eheberg** *u. a. m.*

Max von Heckel.

Säuglingssterblichkeit

s. Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

Samter, Adolf S.,

geb. am 2. III. 1824 zu Königsberg in Ostpreussen, war zuerst in auswärtigen Bankhäusern thätig und trat dann in das Bankgeschäft seines Vaters, befasste sich aber gleichzeitig mit nationalökonomischen Studien. 1846 kaufte er eine Druckerei und ein Verlagsgeschäft, musste dieselben aber bald aufgeben, worauf er sich ausschliesslich dem Bankgeschäfte widmete. Er starb am 17. VI. 1883 zu Franzensbad.

Samter zeigt sich in seinen Schriften als ein gemässigter Sozialist, bei dem die Einflüsse von Lassalle, Marx, Rodbertus und Adolph Wagner unverkennbar hervortreten. Sein Hauptstreben war auf die friedliche Lösung der sozialen Probleme gerichtet.

Er veröffentlichte folgende Schriften: Der Zollverein von A. Sr. (anonym), Berlin 1846. — Die Reform des Geldwesens, Berlin 1869. — Soziallehre. Ueber die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft, Leipzig 1875. — Gesellschaftliches und Privateigentum als Grundlage der Sozialpolitik, Leipzig 1877. — Sozialistische Irrtümer, soziale Wahrheiten, 1877. — Der Eigentumsbegriff, Jena 1878. — Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879.

Ferner publizierte er in Zeitschriften: Ueber die Handelsverhältnisse des Zollvereins in Wönigers Zeitschrift: „Der Staat“, 1843. — Privateigentum und gesellschaftliches Eigentum. „Die Wage“, 1876. — Ueber die Kommunalsteuerfrage. Schriften d. Ver. f. Soz.-Pol. Bd. 12, 1877. — Die Eigentumsfrage. Gegenwart, 1880. — Die Ziele der gegenwärtigen Wirtschaftsbewegung. Unsere Zeit, 1881. — Der Wert in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung. Annalen des Deutschen Reichs, 1883. — In den Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg schrieb er: Ueber Grundanschauungen vom Werte in den verschiedenen Werttheorieen, 16. Jahrg. 1875. — Statistische Nachrichten über die Einkommen im preussischen Staate, 14. Jahrg. 1873. — Das Einkommen der Bevölkerung in Preussen, 14. Jahrg. 1873. — Im Jahre 1848 gab Samter die „Neue Königsberger Zeitung“ heraus, die er jedoch schon im nächsten Jahre aufgeben musste.

Vgl. über Samter: Allg. Deutsche Biographie, Bd. 30, Leipzig 1890, S. 324.

Josef Stammhammer.

Sansovino, Francesco,

geb. zu Rom 1521, Sohn des berühmten Bildhauers und Architekten Jacopo Sansovino, studierte die schönen Wissenschaften und Künste zu Venedig, dann in Padua die Rechtswissenschaft, welche er jedoch nicht ausübte, sondern sich der Poesie und Geschichte widmete. Er starb 1586 zu Venedig.

Sansovino kann als derjenige bezeichnet werden, der zuerst eine Art von Staatenbeschreibung lieferte, in welcher die Hilfsquellen und Einnahmen der Staaten Berücksichtigung fanden, und so die Idee der deskriptiven Statistik begründete.

Von seinen auf Staatswissenschaft bezüglichen Schriften sind zu nennen: Del governo e amministrazione di diversi regni e repubbliche, così antiche come moderne, Venedig 1562; spätere Ausgaben erschienen 1567 und 1607; eine französische Uebersetzung davon u. d. T.: Du gouvernement et administration des divers Etats, Royaumes et Républiques, tant anciens que modernes, Paris 1611. Delle cose notabili che sono in Venezia, Venedig 1561; wieder gedruckt mit Zusätzen von Doglioni 1604; mit Zusätzen von Ziotti 1655. — Dialogo sull' autorità che hanno i magistrati di Venezia, Venedig 1566. — Dal Segretario, lib. VII, Venedig 1568. — I Principi della Casa d'Austria, Venedig 1575. — Venezia descritta in XIV libr., Venedig 1581 (vermehrt von Stringa und Martinone). — Concetti politici, Venedig 1583. — Propositioni ovvero Considerationi in materia di cose di Stato, sotto titolo di Avvertimenti, Avvedimenti civili et Concetti politici di Franc. Guicciardini, Franc. Lottini e Franc. Sansovini. Vinegia 1583.

Sansovino hat auch an hier zu erwähnenden Uebersetzungen geliefert: L'Agricoltura di Palladio, Venedig 1560. — Trattato dell' agricoltura de Crescenzi, Venedig 1564.

Vgl. über Sansovino: John, Geschichte der Statistik I, Stuttgart 1884, S. 345. — Henschling, Bibliographie historique de Statistique en Allemagne, Bruxelles 1845. S. 17.

Josef Stammhammer.

Sartorius, Georg Friedrich,

geb. zu Cassel am 23. VIII. 1766, bezog 1783 die Universität Göttingen, wo er Theologie und Geschichte studierte. Seit 1786 als Accessist an der dortigen Bibliothek thätig, erhielt er 1788 eine Stelle als Sekretär, 1794 als Kustos und las zugleich seit 1792 als Privatdocent der philosophischen Fakultät über Geschichte des 18. Jahrh. und über Politik. 1797 wurde Sartorius zum ausserordentlichen, 1802 zum ordentlichen Professor der Philosophie befördert. Am 22. II. 1811 verlieh ihm die philosophische Fakultät die Doktorwürde honoris causa, nachdem er kurz vorher eine sehr günstige Berufung als Professor der Statistik und Kameralwissenschaften und als Staatsrat nach Berlin sowie eine solche als Professor der Geschichte nach Leipzig abgelehnt hatte. 1814 wurde er als Schlözers Nachfolger Professor der Politik, legte als solcher der Grossfürstin Katharina in Weimar Pläne einer neuen deutschen Reichsverfassung vor und wurde auf Goethes Vorschlag, mit welchem er seit 1801 im Verkehr stand, als eine Art politischer Beirat der vom Grossherzog Karl August zum Wiener Kongress abgeordneten Gesandtschaft beigegeben. Von 1815—1817 war Sartorius Mitglied der hannoverschen Ständeversammlung und widmete sich dann wieder ausschliesslich seiner akademischen Laufbahn, welche durch ihm von der nassauischen Regierung übertragene Vorlesungen über nassauische Statistik erweitert worden war. Nachdem Sartorius 1827 das Lehnsgut Waltershausen in Bayern gekauft hatte, gewährte ihm der König von Bayern den für den Besitz dieses Gutes nötigen Adel in der erblichen Würde eines Freiherrn von Waltershausen, unter ausdrücklicher Anerkennung seiner wissenschaftlichen Verdienste. Nach 31 jähriger akademischer Thätigkeit an der Göttinger Universität starb Sartorius am 24. VIII. 1828 daselbst.

Ein Hauptverdienst Sartorius' liegt in der Thatsache, dass er der erste war, der die Adam Smithschen Lehren auf einer Universität vortrug und zur Verpflanzung der Theorieen des grossen britischen Wirtschaftsphilosophen auf deutschem Boden viel leistete. Er schätzte das „unsterbliche Werk" Adam Smiths so hoch, dass er schon 1796 dasselbe auszugsweise als „Handbuch der Staatswirtschaft zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen" veröffentlichte. Er trat für die freie Konkurrenz als Regel ein, war gemässigter Anhänger des Freihandels (insbesondere für Getreide), und weist in seinen Werken („Abhandlungen" s. u.) auf die eigennützige Verfolgung der individuellen Zwecke und der Privatinteressen in ihrem Gegensatze mit dem öffentlichen Wohle sowie auf die hieraus sich ergebende Notwendigkeit staatlicher Einwirkung auf die Bewegung des wirtschaftlichen Volkslebens entschieden hin. Roscher würdigt besonders die historische Grundlage der wissenschaftlichen Wirksamkeit von Sartorius und weist ihm auch ein grosses formales Verdienst (Gesch. d. Nat. S. 615) zu, indem letzterer zuerst die Volkswirtschaft von der Staatswirtschaft sondert: I. Quellen, woraus die Bedürfnisse der Nation befriedigt werden, oder Elemente des Nationalwohlstandes; II. Regeln, welche die Regierung zu befolgen hat, um die einzelnen Bürger in stand zu setzen, sowohl sich ein hinlängliches Einkommen zu verschaffen als auch ein gleiches für die Staatsausgaben zu gewähren. In der Politik betont Sartorius auch, wie in seiner Staatswirtschaft, vor allem die praktische Seite („Einladungsblätter" s. u.).

Die Hauptwerke von Sartorius sind: Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen nach Adam Smiths Grundsätzen ausgearbeitet, Göttingen 1796. — Von den Elementen des National-Reichthums und von der Staatswirthschaft nach Adam Smith, Göttingen 1806. (II. Aufl. der vorhergenannten Schrift.) — Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend, I. Göttingen 1806. (Während die beiden erstgenannten Schriften sich ganz eng an Smith anschliessen, legt Sartorius in den „Abhand-

lungen" seine abweichenden Ansichten von Ad. Smith dar. Er bekämpft in denselben das konstante Preismass von Ad. Smith, dessen Ansichten über das Sparen und über den Privat- und Volksreichtum, insbesondere aber weist er hier die Smithsche Theorie der Verkehrsfreiheit in engere, praktischere Grenzen zurück.) — Anzeige einer Vorlesung über die Geschichte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1792. — Einladungsblätter zu Vorlesungen über die Politik, Göttingen 1793. (Er betont hier, dass die Politik eine Erfahrungswissenschaft sei, die aus dem Natur- und allgemeinen Staatsrechte keinen Vorteil ziehen könne, da alles in der politischen Wirklichkeit nach Zeit, Lage, Klima etc. sich modifiziere. Ein Ideal des vollkommenen Staates aufzustellen, sei deshalb praktisch ohne Nutzen. Vielmehr frage die Politik bei der Geschichte nach, unter welchen Veranlassungen, Einrichtungen etc. befanden sich die Staaten am besten?) — Grundriss der Politik, Göttingen 1793. — Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkrieges. Berlin 1795. — De libera Rheni navigatione in congressu Rastadienci obtinenda et de commodis a Germania inde percipiendis diss. hist. politica, Göttingen 1798. — Ueber den Gebrauch des Goldes und Silbers als Geld und Münze. (Beantwortung einer von der Haarlemschen zweiten Gesellschaft, der Teylerschen Stiftung aufgegebenen Frage: Welches sind die Ursachen, welche den Gebrauch des Goldes und Silbers als Geld und Münze veranlasst haben und welche Vorteile sind damit verbunden, und giebt es keine taugliсheren Stellvertreter derselben? Veröffentlicht in den „Verhandelingen uitgegeven door Teyler's tweede Genootschap, St. II, Haarlem 1801. Holländisch und deutsch.) — Geschichte des Hanseatischen Bundes, I, II, III, Göttingen 1802–1808. — Spittlers Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, zweiter unveränderter Abdruck mit einer Fortsetzung bis auf die neuesten Zeiten von G. S(artorius), 1. u. 2. Teil, Berlin 1807. — Essai sur l'état civil et politique des peuples d'Italie sous le gouvernement des Goths, mémoire qui a remporté le prix etc., Paris 1811. (Gekrönte Preisschrift vom Französischen Institut; deutsch erschienen unter dem Titel: „Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien und über die Verhältnisse der Sieger zu den Besiegten im Lande"; ins Italienische übersetzt, Mailand 1821.) — De occupatione et divisione agrorum Romanorum per Barbaros germanicae stirpis inde a seculo quinto post Chr. nat., facta Comm., I, II, III, Göttingen 1811–1815. — Ueber die Vereinigung Sachsens mit Preussen, von einem preussischen Patrioten, Wien 1814. — Vom deutschen Bunde, Göttingen 1814. (Hinterlassenes Manuskript.) — Précis d'un mémoire ecrit en allemand, ayant pour objet la formation d'une nouvelle confédération Germanique à la paix générale sous la protection et garantie des premières puissances de l'Europe, Göttingen 1814. (Hinterlassenes, wahrscheinlich gelegentlich seiner Anwesenheit in Wien zum europäischen Friedenskongress verfasstes Manuskript.) — Ueber die gleiche Besteuerung des Königreichs Hannover, Göttingen 1815. Nachtrag zu dieser Abhandlung, Göttingen 1817. — Ueber die Gefahren, welche Deutschland bedrohen, und die Mittel, ihnen mit Glück zu begegnen, Göttingen 1820. — De commercio inter Asiae et Germaniae septentrionalis populos per Russiam inde a Saec. XIII usq. ad fin. Saec. XVI, Göttingen 1825. — Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa (nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von J. M. Lappenberg), 2 Bde., Hamburg 1830. (Sehr ausführlich besprochen in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen", 1830, II. Bd., S. 1281–1304.) — Sartorius war Mitarbeiter an dem „Göttingischen Taschenbuch", den Göttingischen Gelehrten Anzeigen" (s. u.), dem „Historisch-genealogischen Kalender", den „Hessischen Denkwürdigkeiten", der „Jenaischen Allgemeinen Litteraturzeitung", der „Leipziger Litteraturzeitung", dem Ungerschen (Berliner) „Historischen Almanach".

Vgl. über Sartorius, Freiherr von Waltershausen: Biographische Skizze: „Zum Andenken an Georg Sartorius, Freiherrn von Waltershausen, Professor der Politik in Göttingen", Braunschweig 1830, verfasst als Manuskript für Verwandte und Freunde von der Gemahlin des Verstorbenen, Karoline Dorothea, geborene von Voigt. — Dieselbe Skizze, mit Zusätzen von dem Sohne des Verewigten, Sartorius v. W., veröffentlicht im „Neuen vaterl. Archiv d. Königreichs Hannover", 1831, I. Bd., S. 185–217. — „Neuer Nekrolog der Deutschen", 6. Jahr. 1828, S. 670–675. — Pütter-Osterley, Versuch einer akademischen Gelehrtengeschichte der Universität Göttingen, 1820–1837. — Saalfeld, Geschichte der Universität Göttingen 1788–1820, Hannover 1820, S. 352–355. — Roscher, Ad. Smiths System in Deutschland (Sitzungsbericht der Akademie der Wissenschaften, Leipzig, 1. VII. 1867), S. 29–38. — Derselbe, Syst. I, § 29, 128; IV, I, § 82. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 597, 601, 615, 620, 678, 913. — Derselbe, Kolonieen und Kolonialpolitik, 3. Aufl., Leipzig 1885. — Geigel, Die wichtigsten volkswirtschaftlichen Theorieen, Würzburg 1881, S. 17. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, S. 252. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. I, Wien 1858, 277, 414; Bd. II, Wien 1860, S. 620, 621. — F. Frensdorff, in der „Deutschen Biographie", Bd. 30, S. 390–394. — Strodtmann, Briefe an und von Bürger, IV, S. 54. — Strieder, Hessisches Gelehrtenlexikon. — Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 920. — Strehlke, Goethes Briefe, II, 1884, S. 140. — Goethe, Tag- und Jahreshefte zu 1801, 1802, 1809. — Derselbe, Briefe an Eichstädt, S. 187, 316, 322. — F. Kohlrausch, Erinnerungen, S. 113. — Joh. v. Müller, Werke, XI, S. 1 ff. — Ritter, Memoiren, I, S. 241. — Briefe an Joh. v. Müller, herausg. von Maurer-Constant, II, S. 66, 155, 162. — J. Fr. Böhmers Leben, Briefe und kl. Schriften, herausg. von Janssen, I, S. 36 ff., 122 ff.; II, S. 3, 13, 17, 99, 117. — Walcker, Handbuch d. Nationalökonomie, V, § 54. — F. Wüstenfeld, Die Mitarbeiter an den Göttingischen gelehrten Anzeigen, Göttingen 1887, S. 69. — In den „Göttingischen gelehrten Anzeigen" befinden sich zahlreiche Notizen und Recensionen über Sartorius und seine Schriften. — Göttinger Professoren.

Ein Beitrag zur deutschen Kultur- und Litterärgeschichte, Gotha 1872, S. 234, 235, 248, 250, 256.

Schmidt.

Sartorius, Freiherr von Waltershausen, August,

wurde am 23. V. 1852 zu Göttingen geboren, studierte Rechts- und Staatswissenschaften, ist Doctor jur. und phil., habilitierte sich 1880 an der Universität Göttingen, folgte 1885 einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Zürich und wirkt seit 1888 in gleicher Eigenschaft an der Universität Strassburg.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die wirtschaftlich-soziale Bedeutung des obligatorischen Zuschusses der Unternehmer zu den Arbeiterversicherungskassen, Göttingen 1880. — Die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung für Lohnarbeiter, Berlin 1880. — Das deutsche Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches, Jena 1884. — Die Zukunft des Deutschtums in den Vereinigten Staaten, Berlin 1885. — Die nordamerikanischen Gewerkschaften unter dem Einflusse der fortschreitenden Produktionstechnik, Berlin 1886. — Der moderne Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1890. — Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Strassburg 1895. — Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1898. — Die Germanisierung der Raetomonen in der Schweiz, Stuttgart 1900.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die Gewerkschaften der Cigarrenarbeiter in Habana (1882). Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Vereinigten Staaten von Amerika (1882). Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika (1883). Die Verteilung des ländlichen Grundeigentums in den Vereinigten Staaten von Amerika (1883). Das Hilfskassenwesen in Nordamerika (1885). Boykotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine (1885). — Die Kolonisation und die Agrarverfassung der Insel Nantucket im 17. und 18. Jahrh. (1893). — 2. In der „Zeitschr. f. d. ges. Staatsw.“: Die Chinesen in den Vereinigten Staaten (1883). — 3. In „Unserer Zeit“: Die mexikanische Volkswirtschaft (1886). — 4. Im „Globus“: Städtegründung im amerikanischen Westen (1885). — 5. In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV: Die Entstehung des Tauschhandels in Polynesien. — 6. Allgemeines statistisches Archiv (1897): Ein Stück Sozialgeschichte in Zahlen. — 7. In der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1900: Ein deutsch-niederländischer Zollverein. — 8. In diesem „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ die Artt.: Chinesenfrage, Einwanderung, Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Amerika, Knights of Labor, Kuli, Negerfrage.

Red.

Sax, Emil,

wurde am 8. II. 1845 zu Jauernig in Oesterreichisch-Schlesien geboren, studierte zu Wien, wurde 1867 Sekretär der österr. Kommission bei der Pariser Weltausstellung, trat dann als Koncipist in die Wiener Handelskammer und habilitierte sich daneben als Privatdocent für Volkswirtschaft an der technischen Hochschule, später auch an der Universität Wien. Seit 1873 war er Sekretär an der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, im Jahre 1879 folgte er einem Rufe als o. ö. Professor an die Universität Prag, welches Lehramt er 1893 aufgab. Seit 1895 lebt er in Abbazia (Istrien).

Wie aus der nachfolgenden Bibliographie ersichtlich, ist Sax in mehrfacher Richtung litterarisch thätig gewesen. Während seine Schrift über Wohnungszustände (s. u.) und seine Veröffentlichungen über das Verkehrswesen (s. u.) der praktischen Volkswirtschaft angehören und nach der historisch-realistischen Methode gearbeitet sind, haben seine letzteren umfangreichen Publikationen (s. u.) die reine Theorie und die Methode zum Gegenstande.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform, Wien 1869. — Der Neubau Wiens im Zusammenhange mit der Donauregulierung, Wien 1869. — Die Oekonomik der Eisenbahnen, Wien 1870. — Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, 2 Bde., Wien 1878/79. — Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie. Ein Beitrag zu den Grundproblemen dieser Wissenschaft, Wien 1884. — Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. — Die neuesten Fortschritte der nationalökonomischen Theorie, Leipzig 1889.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc.: 1. Im Oesterreichischen Oekonomist: Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine mit Rücksicht auf deren Einführung in Oesterreich (1869). — 2. In Vierteljahrsschr. f. Volksw.: Die Berücksichtigung des Güterwertes für die Eisenbahntarifordnung (1873). — 3. Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die österreichische Gewerbenovelle von 1883 (1883). — 4. In Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung (Wien): Die Progressivsteuer (1892). — 5. Aufsätze „Transport- und Kommunikationswesen“ in Schönberg, Bd. I (1., 2. u. 3. Aufl.).

Ausserdem war Sax Mitarbeiter an dem Bericht über die Organisation der Pariser Weltausstellung. (Bd. I des österr. Ausstellungsberichtes, Paris 1867.)

Red.

Say, Horace Emile,

Sohn Jean Baptiste Says, geb. am 11. III. 1794 zu Noisy bei Paris, gest., als Mitglied der Académie des sciences seit 1857, im August 1860 in Paris, studierte in Genf, widmete sich dem Handelsstand, wirkte als Schiffs- und Warenmakler 1813—17 in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Brasilien, gründete, zurückge-

kehrt nach Frankreich, 1818 in Paris ein Kommissions- und Exportgeschäft für Südamerika, wurde 1834 Mitglied der Pariser Handelskammer und 1848 Präsident der Pariser Handelskammer. An den Sitzungen der Constituante nahm er vom April 1849 bis zum Staatsstreich, 3. Dezember 1851, teil.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire des relations commerciales entre la France et le Brésil, et considérations sur les monnaies, les changes et le commerce extérieur, Paris 1839. — Etudes sur l'administration de la ville de Paris et du département de la Seine, ebd. 1846. — Paris, son octroi et ses emprunts, ebd. 1847. — Avant-propos à la discussion d'un projet de loi sur les faillites, ebd., ohne Jahr (1847). — Statistique de l'industrie à Paris, résultant de l'enquête faite par la Chambre de commerce pour les années 1847/48, 2 Bde., ebd. 1851. Say war der Herausgeber der 6. Aufl. des „Traité d'économie polit.", der 3. Aufl. des „Petit volume" und der 2. Aufl. des „Cours complet d'économie polit. pratique" seines Vaters.

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. in Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., 2 Bde., Paris 1854 folgende Artikel: Agents de change. — Agiotage — Assurances. — Bourse de commerce. — Division du travail. — Douane. — Enquêtes. — Entrepôts. — Faillite. Banqueroute. Déconfiture. — Logements insalubres. — Main-d'oeuvre. — Marchand. — Marchandage. — Marchandises. — Matières premières. — Meubles et immeubles. — Monts-de-piété. — Pacte colonial. — Pain (Taxe du pain). — Pêche et pêcheries. — Primes et drawbacks. — Salubrité. — Spéculation. — Sucre. — Transit. — Travail dans les prisons. — Tribunaux de commerce. — Viande de boucherie. — Warrant. — 2. In Journal des Economistes, Paris: Des primes d'encouragement pour les grandes pêches de la morue, de la baleine et du cachalot, Bd. XXVIII, 1851, S. 170 ff. — Observations sur le monopole de la boucherie et les droits d'octroi et de douane sur la viande et les bestiaux, S. 327 ff. — L'enquête sur l'industrie à Paris, pour les années 1847 et 1848; resumé et résultats, Bd. XXX, S. 305 ff. — Du projet de loi sur la refonte des monnaies de cuivre, Bd. XXXI, S. 410 ff. — Combat des traités de commerce, Bd. XXXIII, S. 186 ff. — Docks et warrants, S. 209 ff. — De l'établissement des paquebots transatlantiques en France, Bd. XXXIV, S. 187 ff. — Le caractère du monopole des entreprises de chemins de fer, Bd. XXXV, S. 148 ff. — Rapport sur le Congrès de statistique (à Bruxelles), Bd. XXXVII, S. 145 ff. — Réforme du tarif des suifs, S. 231 ff. — L'année 1853 envisagée au point de vue commercial, S. 321 ff. — Des sociétés commerciales en France et en Angleterre, II. Serie, Bd. II, 1854, S. 348 ff. — De la nouvelle loi de douane sur les sucres en Angleterre, Bd. III, S. 51 ff. — Les Etats-Unis et le Mexique, S. 215 ff. — De l'émigration européenne au XIXième siècle, Bd. V, S. 9 ff. — Du taux des salaires à Paris, Bd. VII, S. 17 ff. — Les Mormons, S. 236 ff. — La crise financière, Bd. VIII, S. 245 ff. — L'Isthme de Suez, S. 367 ff.

Say gehört zu den Gründern der Société d'économie politique in Paris und des Journal des Economistes. Die organisatorische Planung, Gestaltung und Vollendung der grossen Pariser Industrieenquete, welche sich über die Jahre 1847/48 ausdehnt (s. o. unter Statistique de l'industrie de Paris), entstand auf Beschluss der Pariser Handelskammer, die Say mit der Ausführung dieser grossartigen Enquete beauftragte, welche die statistische Unterlage zur Bekämpfung des damaligen Notstandes der Pariser Arbeiterbevölkerung bilden sollte. Nicht weniger als 32 000 industrielle Etablissements wurden im Laufe der Riesenarbeit unter Says Leitung inspiziert, und nicht weniger als 64 816 Fabrikbesitzer hatten sich über das Wesen ihrer Betriebe, die im Gebrauche befindlichen Motoren, über Alter, Lohnverhältnisse und Arbeitszeit ihrer Arbeiter und Angestellten, über die in den Industriestätten beschäftigten Frauen und Kinder zu äussern. In den Bänden XXX, XXXI und XXXIV, 1851/53, S. 405 ff., 112 ff. und 104 ff. des Journal des Economistes sind die Verdienste Says an dem Zustandekommen dieser unter den damaligen Verhältnissen äusserst schwierigen industriellen Untersuchung ausführlich geschildert. Auch die Anerkennung von kompetenter Stelle blieb in Form des grossen Preises für statistische Meisterleistungen nicht aus, welchen 1853 die Akademie der Wissenschaften Say zuerkannte.

Vgl. über Say: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., 2 Bde., Paris 1854, Bd. II, S. 596. — Journal des Economistes, Jahrg. 1860, August, ebd. S. 293. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, ebd. 1863, S. 182/83. — Dubois de l'Estang, Horace Emile Say, in Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, ebd. 1892, S. 791.

Lippert.

Say, Jean Baptiste,

geb. am 5. VI. 1767 in Lyon, gest. am 15. XI. 1832 zu Paris als Mitglied der Akademie (seit 1814), war 1790 bis 1798, zuletzt als Chefredakteur der am 20. IV. 1794 gegründeten „Décade philosophique, littéraire et politique" journalistisch thätig. 1799 berief ihn Bonaparte in das Tribunat (Tribunenamt), wo er dem Finanzkomitee zugewiesen wurde. 1803 veröffentlichte Say die erste Auflage seines „Traité d'économie politique" (s. u.). Das Buch machte Aufsehen, auch Bonaparte nahm davon Notiz und verhandelte mit dem Autor in Malmaison wegen Veranstaltung einer neuen Auflage behufs Umarbeitung des Kapitels der Staatsfinanzen, welches den Beifall des ersten Consuls nicht gefunden hatte. Say aber wies das Ansinnen Bonapartes zurück, fiel in Ungnade, verlor sein Tribunatsamt und gründete eine Baumwollspinnerei, deren Betriebe die wirtschaftliche Krisis infolge der Kolonialsperre ein Ende machte. 1813 kehrte er nach Paris zurück, 1815 eröffnete er einen Kursus der politischen Oekonomie im Athenäum zu Paris, 1819 bestieg er den neugegründeten Lehrstuhl „d'économie industrielle" am Conservatoire des arts et metiers, 1830 wurde er Professor der politischen Oekonomie am Collége de France.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De la liberté de la presse, Paris 1789. — Olbie ou essai sur les moyens de réformer les moeurs d'une nation, ebd. 1800. — Traité d'économie politique, ou simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent et se consomment les richesses, 2 Bde., ebd. 1803; dasselbe, 2. Aufl. 2 Bde., 1814; 3. Aufl., 2 Bde., 1817; 4. Aufl. 3 Bde., 1819; 5. Aufl., 3. Bde., 1826; 6. (einbändige) Aufl., „entièrement revue par l'auteur et publiée sur les manuscrits qu'il a laissés par Horace Say, son fils", 1841 (bildet den IX. Bd. des Guillauminschen Sammelwerkes: Collection des principaux économistes); dasselbe, 7. (einbändige) Aufl. précédée d'une notice biographique sur l'auteur, par A. Clément, 1861; dasselbe, 8. (einbändige) Aufl., 1876 (bildet einen Band des Sammelwerkes: Bibliothèque des sciences morales et polit., bis 1885 64 Bde., Guillaumin); dasselbe, in englischer Uebersetzung with notes by C. R. Prinsep, 2 Bde., London 1821; dasselbe, amerikanische Ausgabe der englischen Uebersetzung by C. C. Biddle, 2 Bde., Boston 1821; dasselbe, new American edition, by C. C. Biddle, Philadelphia 1836; dasselbe, in spanischer Uebersetzung por S. Rivera, 4 Bde., Paris 1822; dasselbe, 5. edicione, 4 Bde., 1836; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von L. H. Jakob, 2 Bde., Halle 1817; dasselbe, nämliche Uebersetzung, 2 Bde., Wien 1814; dasselbe, glossierte Morstadtsche Uebersetzung, 2 Bde., Heidelberg 1818/19; dasselbe, 2. Aufl. dieser Uebersetzung, 2 Bde., 1827; dasselbe, 3. Aufl. dieser Uebersetzung mit einem vollständigen Realauszuge von Says: Cours d'économie polit. pratique begleitet, 3 Bde., ebd. 1830; dasselbe, übersetzt von J. v. Theobald, 6 Teile, Stuttgart 1829/30; dasselbe, übersetzt von F. A. Rüder und J. Sporschil, 6 Bde., Leipzig 1829/31; dasselbe, deutsch mit Anmerkungen von Max Stirner (Schmidt), 4 Bde., ebd. 1845/46. — Catéchisme d'économie politique, ou instruction familière qui montre de quelle façon des richesses sont produites, distribuées et consommées dans la société, Paris 1815; dasselbe, 2. Aufl., 1822; 3. Aufl., 1826; 4. Aufl., 1834, mit Kommentar und Vorrede von Ch. Comte; dasselbe, 5. Aufl., ebd. 1839; dasselbe, 6. Aufl., „avec des notes de Comte et J. Garnier", ebd. 1881; dasselbe in englischer Uebersetzung by J. Richter, Philadelphia 1817; dasselbe in spanischer Uebersetzung por José de Sato y Barona, Saragossa 1833; dasselbe in holländischer Uebersetzung, Deventer 1847; dasselbe, deutsche Uebersetzungen mit Anmerkungen von Fahnenberg, Karlsruhe 1816; dasselbe von ungenanntem Uebersetzer, Stuttgart 1827. — De l'Angleterre et des Anglais, Paris 1812; dasselbe, 2. Aufl., 1814; 3. Aufl., 1816; dasselbe in englischer Uebersetzung, translated by J. Richter, London 1816; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Karlsruhe 1818. (Verwertung Says seiner in England, wohin er 1815 im Auftrage der Regierung geschickt war, gemachten sozialökonomischen Erfahrungen.) — Petit volume, contenant quelques aperçus des hommes et de la société, Paris 1818; dasselbe, 2. Aufl., 1819; 3. Aufl., publiée sur les manuscrits laissés par l'auteur, par Horace Say (1819). — De l'importance du port de la Villette, ebd. 1818. — Des canaux de navigation dans l'état actuel de la France, ebd. 1818. — Lettres à Malthus sur différents sujets d'économie politique, notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce, ebd. 1820; dasselbe in englischer Uebersetzung, translated by J. Richter, London 1821; dasselbe in spanischer Uebersetzung, Paris 1827; dasselbe in deutscher Uebersetzung mit einem Anhange von K. H. Rau, Hamburg 1821. (Auf Grund seiner Lehre von den Absatzwegen (s. u.), verteidigt er hierin gegen Malthus sein Postulat, dass die Behauptung der Möglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion auf Fiktion beruhe.) — Economie politique sur la balance des consommations avec les productions, Paris 1824. — Essai historique sur l'origine, les progrès et les résultats probables de la souveraineté des Anglais aux Indes, ebd. 1824. — Esquisse de l'économie politique moderne, de sa nomenclature, de son histoire et de sa bibliographie, ebd. 1826; dasselbe in spanischer Uebersetzung, ebd. 1827. — Cours complet d'économie politique pratique. Ouvrage destiné à mettre sous les yeux des hommes d'Etat, des propriétaires fonciers et des capitalistes, des savants, des agriculteurs, des manufacturiers, des négociants et en général de tous les citoyens l'économie des sociétés, 6 Bde., Paris 1828/29; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., 1840; dasselbe 3. Aufl., 2 Bde., 1852 (a. u. d. T.: Collection des principaux économistes, Bd. X und XI). — Programme du cours d'économie industrielle (aux arts et métiers), ebd. 1829. — Epitome des principes fondamentaux de l'économie politique, ebd. 1831. — Oeuvres diverses. Avec des notes par Ch. Comte, E. Daire et H. Say, ebd. 1848 (a. u. d. T. Collection des principaux économistes, Bd. XII, Inhalt: Discours d'ouverture des cours, prononcés au Conservatoire des arts et métiers en 1820 et 1828. — Discours d'ouverture des cours au Collège de France en 1831 et 1832. — Discours et rapport au Tribunat. — De l'Angleterre et des Anglais. — Commentaire sur le cours d'économie politique d'Henri Storch. — Sur les erreurs où peuvent tomber les bons auteurs qui ne savent pas l'économie politique. — La théorie de M. Ferrier sur l'argent-monnaie, capital par excellence. — Lettres à Malthus. — Correspondance avec Dupont de Nemours, Etienne Dumont, Ricardo, Malthus, Tooke, etc. — Etudes de moeurs extraites de la Décade philosophique. — Le petit volume. — Essai sur le principe de l'utilité. — etc.). — Mélanges et correspondance d'économie politique. Ouvrage posthume, publié par Ch. Comte, ebd. 1833; 2. Aufl., ebd. 1844. — Eine Auswahl aus Says Schriften enthält: J. B. Say, Economie politique. Edition H. Baudrillart, ebd. 1888 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque économique française et étrangère, publiée sous la direction de J. Chailley, Bd. IV, Inhalt: Introduction et biographie. — Utilité de l'économie politique. — Ce qu'il faut entendre par production. — Opérations communes à toutes les industries. — Emplois des machines. — Théorie des débouchés. — Matière et usage des monnaies. — Profits et salaires. — Des consommations privées. — Des consommations publiques. — etc.). — Say lieferte Kommentare zu Ricardo und Storch unter folgenden Titeln: Ricardo, Des principes de l'économie politique et de l'impôt, trad. par Constancio, avec des notes explicatives et critiques par J. B.

Say, 2 Bde., Paris 1819. — H. Storch, Cours d'économie politique, avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 Bde., ebd. 1823/24.

b) in Zeitschriften und zwar in der Revue encyclopédique, Paris: Balance des consommations avec les productions (Entgegnung auf den in dem nämlichen Bande abgedruckten Artikel Sismondis über denselben Gegenstand), Bd. XXIII, Jahrg. 1824. — Essai historique sur la souveraineté des Anglais aux Indes, Bd. XXIII, Jahrg. 1824. — De la première colonie formée par les Américains en Afrique, Bd. XXIV, Jahrg. 1824. — Critique du discours de Mac Culloch sur l'origine de l'économie polit., Bd. XXVII, Jahrg. 1825. — La crise commerciale de l'Angleterre, Bd. XXXII, Jahrg. 1826. — Compte rendu du traité d'économie polit. de J. B. Say par Say, Bd. XXXIV, Jahrg. 1827. — De l'objet et de l'utilité des statistiques, Bd. XXXV, Jahrg. 1827. — De l'influence des futurs progrès des connaissances économiques sur le sort des nations, Bd. XXXVII, Jahrg. 1828. — Sur le rapport de W. Jacob sur l'état de l'agriculture et des subsistances d'une grande partie de l'Europe, Bd. XXXIX, Jahrg. 1828. — De la fondation d'une université à Londres, Bd. XL, Jahrg. 1828. — De l'absentéisme et de ce qui deviendra l'Irlande, Bd. XL, Jahrg. 1828. — Say war ferner bis zum Jahre 1799 an folgenden Zeitschriften durch staatswissenschaftliche Artikel beteiligt: „L'Encyclopédie progressive", Paris, und „Décade philosophique littéraire et politique, par une société des républicains", Paris 1794 ff.

J. B. Say, der Taufpate der Lehren von Adam Smith auf dem Kontinent, wie ihn L. v. Stein nennt, der Vulgarisateur, welchen Spottnamen ihm List in Bezug auf seine Popularisierung der Adam Smithschen Lehren für Frankreich anhängt, Say, der Gründer der französischen Freihandelsschule, die aber zu seinen Lebzeiten irgend welche Erfolge gegen die protektionistische Handelspolitik Frankreichs nicht erzielte, hat das unbestreitbare Verdienst in seinem auf Grundlage der Smithschen Güterlehre entstandenen Traité d'économie polit. (s. o.), der Verbreitung volkswirtschaftlicher, das Merkantilsystem bekämpfender Anschauungen in den weitesten Kreisen Frankreichs und seiner Nachbarstaaten, Deutschland nicht ausgenommen, Vorschub geleistet zu haben. Den Mechanismus des Smithschen Systems hat Say ganz, den philosophischen Geist der Lehre dagegen nur teilweise in sich aufgenommen, deshalb ist mit Ausnahme der Produktivitätslehre, die Say nicht ohne wissenschaftliche Berechtigung dazu erweitert, ein tieferer Ausbau der Smithschen Doktrin im Traité nicht vorgenommen; er bekrittelt allerdings manches, vermisst z. B. den inneren Zusammenhang in dem Gesetze der Güterverteilung im Wealth of nations, vermeidet aber jede tiefer einschneidende Analyse und behilft sich, unter Anlehnung an die ungenügende Smithsche Bodenrentenlehre, mit der oberflächlichen Skizzierung eines Systems, das hinsichtlich der Entstehung der Rente nichts Annehmbares bietet, das ausserdem eine Unterscheidung vermissen lässt zwischen der eigentlichen Rente und der Verzinsung des in die Bodenverbesserung gesteckten Kapitals. Die dreiteilige Systematisierung des Stoffes in seinem Traité in Produktion, Distribution und Konsumtion ist ihm ohne Grund als eine geniale Neuerung nachgerühmt, er hätte nämlich besser gethan, die Turgotsche Zweiteilung beizubehalten, da dem Distributionsbegriff in der Volkswirtschaftspraxis der Konsumtions- oder vielmehr Gebrauchsteilungs- und Gebrauchsvereinigungsbegriff, wenn er mit ersterem nicht zusammenfällt, nur im Wege steht; dass ihn selbst diese Dreiteilung in Verlegenheit brachte, zeigt sich bei den Staatseinnahmen, die er unter Konsumtion untergebracht hat. Der grosse Erfolg seines Traité beruhte weniger auf epochemachenden wissenschaftlichen Forschungsergebnissen als auf der glatten, angenehm dahinfliessenden Sprache, auf der klaren, zuweilen bis zur Manieriertheit getriebenen Darstellungsweise; es war ein Buch, das sich angenehm las, an das Denkvermögen des gebildeten Durchschnittsmenschen keine übertriebenen Anforderungen stellte und dessen liberale Tendenz sich noch weit über das Gebiet der Handelsfreiheit ausdehnte. Smith hatte mit grosser Ueberlegung gehandelt, als er die Repräsentanten der immateriellen Gütererzeugung zu den wirtschaftlich sterilen Klassen rechnete, Say fühlte sich berufen, den wirtschaftlich produktiven Klassen ein Gegengewicht in den Erzeugern von immateriellen Gütern zu geben. Eine derartige Verquickung der Produktion von Sach- mit immateriellen Gütern ist jedoch unausführbar, da letzteren, ihrer Substanz nach, in der Molekularbewegung des Wertes die Fähigkeit abgeht, sich jemals zu zeitlichen oder örtlichen Güterwerten zu verdichten. Von den einzelnen Lehren Says steht unter den Anhängern seiner Schule die der Absatzwege (théorie des débouchés) obenan, dieselbe beruht auf der Voraussetzung, dass die Bewegung der materiellen Güterwelt nur dem Gesetze des gegenseitigen internationalen Austausches der Produkte gehorcht. Als Tauschobjekte nimmt Say aber nicht nur die Erzeugnisse der Arbeit, sondern letztere selbst an, wonach sowohl Arbeit gegen Produkte als auch Arbeit gegen Arbeit ausgetauscht werden können. Die Lehre von den Absatzwegen versinnbildlicht dadurch, dass sie den Käufer zugleich als Verkäufer fungieren lässt, dass ferner der Produzent eines Landes, Handelsbezirks, Marktes durch sein Produkt die Erzeugnisse anderer Länder, Bezirke, Märkte im Tauschhandel erwerben kann, das naturgemässe Ineinandergreifen der Motore eines nach allen Seiten offenen Universalhandelsstaates. Sein scharfsinniger Beweisgrund für die Unmöglichkeit des Eintretens einer Ueberproduktion einzelner Warengattungen frappiert nur dadurch, dass er, mangels konkreter Nachweise einer permanenten Marktüberfüllung, nicht leicht widerlegbar ist. Nach Say beweist nämlich das vermeintlich zu grosse Produktionsquantum einzelner Waren nur, dass andere Waren, wie ihre kleinen Quantitätenreste darthun, in viel zu geringer Anzahl hergestellt sind, indem anderenfalls die in geringen Mengen vorhandenen von den in reicher Fülle vertretenen Waren längst aufgesaugt wären.

Das Missverhältnis zahlloser Konsumenten zu der beschränkten Anzahl der Produzenten verschuldet diese Ungleichheit in der Warenproduktion. Die Kaufkraft des Einzelnen er-

wächst aus seiner eigenen Produktionsthätigkeit, der Verkauf seiner Produkte befähigt ihn zum Kaufe anderer, und je mehr er produziert desto umfangreichere Käufe kann er ausführen. Für seine Produktivitätstheorie nimmt Say im Gegensatze zu Smith, der als Volkswohlstandsvermehrer nur die Kräfte der Arbeit anerkennt, als Güterquelle drei Potenzen an: die Naturkräfte, das Kapital und die menschliche Arbeitskraft, die sich zur Bildung des Nationalreichtums oder des Grundvermögens vereinigen. Dieser Bildungsprozess entwickelt sich nach ihm aus einem Ineinandergreifen der produktiven Dienste (services productifs), welche die genannten drei Potenzen (fonds productifs) zur Ansammlung ihrer wertschaffenden Kraft leisten. Die Qualität dieser Leistung steht bei Funktionierung der Natur- und der menschlichen Arbeitskraftproduktion ausser Frage, die Produktivität des Kapitals besteht dagegen nach Say in einer die menschliche Produktionsthätigkeit ergänzenden Hervorbringungskraft in der Weise, dass es der Hebel produktiver Unternehmungen, industrieller, auch der Naturkräfte sich bedienenden Betriebsamkeit wird. Da nun nach dieser Deduktion das Kapital den Charakter einer ursprünglichen Güterquelle entbehrt, vielmehr erst aus dem Zusammenwirken der zwei anderen Grundvermögensquellen entsteht, so kann es, was Say trotzdem behauptet, auch als keine den zwei anderen von Anbeginn an koordinierte Güterquelle angesehen werden. Der Wert der Güter, welche die drei Sayschen Produktionsfaktoren, Bodenkraft, menschliche Arbeitskraft und Kapital, hervorbringen, verteilt sich unter die Eigentümer der verschiedenen Kräfte, der Verteilungsplan regelt sich nach dem Verhältnis des Angebots zur Nachfrage, und die Verteilung übernimmt, als Käufer und Bezahler der zur Produktion erforderlichen Dienste, der Unternehmer. Nach der Zinstheorie, welche Say aus seiner Produktivitätstheorie hervorgehen lässt, hat sich der Preis der Kapitalproduktion in der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage derartig zu gestalten, dass er, über die Bewertung der Produktion von Bodenkraft und menschlicher Arbeitskraft hinaus, also ausser der Bewertung der nackten Produktionsdienste des Kapitals, noch die übliche Vergütung der produktiven Kapitalsdienste ausdrückt. Dieser Mehrwert aber bildet den Kapitalzins. — Says Satze, dass sich bei sinkenden Preisen der Konsum erhöht und bei steigenden abnimmt, ist nur relativ und zwar auf der Basis der Schwankungen der Kaufkraft und der notwendigen Scheidung von Gebrauchs- und Tauschwert, von Tausch- und Verkehrsgütern beizustimmen. Ein Herabgehen der Güterpreise infolge Sinkens des Gebrauchswertes wird z. B. keine Konsumsteigerung, vielmehr eine Konsumverminderung und ein Steigen des Gebrauchswertes wieder das Gegenteil zur Folge haben, während Says Folgerung aus steigenden Preisen nur in dem Falle bestimmt zutreffen würde, dass eine künstliche Kornteuerung bei vollen Kornkammern vorläge.

Vgl. über Say: Storch, Considérations sur la nature du revenu national, Paris 1824 (darin Abfertigung Says und Zurückweisung der dogmengeschichtlichen Angriffe desselben in den Noten zu Storchs Cours d'économie polit., 2. Aufl.). — Gioja, Riflessioni sul . . . . catechismo di economia politica di J. B. Say, in „Giornale di statistica“, Mailand 1826. Journal des Débats, 17 novembre 1832: Nekrolog. — Annales de la Société acad. de Nantes, décembre 1832: Nekrolog. — v. Malchus, Ueber Says Ansichten von der Statistik und von ihrem Verhältnisse zur Nationalökonomie in „Archiv für polit. Oekonomie“, Bd. I, Heidelberg 1835, S. 54. — Blanqui, Notice sur la vie et les ouvrages de J. B. Say, Paris 1840. — Franck, Dictionnaire des sciences philosophiques, 6. Bde., ebd. 1843/49; darin Artikel von Francis Riaux über Say. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe für grosses und kleines Grundeigentum, St. Petersburg 1845, S. 137, 150/52, 240 ff., 344/54. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 3. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 195 ff. — Sandelin, Repertoire général d'économie polit., Bd. V, Haag 1847, S. 610/22. — Heuschling, Bibliographie historique de la statistique en France, Brüssel 1851, S. 25/26 (enthält u. a. einen Auszug aus einem Schreiben Says an Quetelet, worin sich jener über den Einfluss des Pauperismus auf die Höhe der Mortalitätsziffern ausspricht). — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 591/96. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd II, Wien 1860, S. 562 ff. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, Paris 1863, S. 176/82. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIII, ebd. 1864, S. 439/442. — Laspeyres, Jean Baptiste Say in St.W.B. von Bluntschli und Brater, Bd. IX, Stuttgart 1865, S. 116 ff. — Célébration de l'universaire séculaire de sa naissance, par la Société d'économie polit. de Lyon, in Journal des Economistes, III. Serie, Bd. V, 1847, S. 474 ff., Bd. VI, 1867, S. 135 ff. — Du Puynode, Etudes sur les principaux économistes: Turgot, Adam Smith, Ricardo, Malthus, J. B. Say, Rossi, Paris 1868. — L. v. Stein, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1878, S. 14. — Calatabiano, Teoria della statistica, Rom 1880, S. 40/41. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 136 ff., 229 ff., 241/42 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 382, Bd. XXI, 1886, S. 360/61. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 163/65, 189. — Block, Les progrès de la science économique, 2 Bde., Paris 1891. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., 2 Bde., ebd. 1891/92, Bd. II, S. 783 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 22/24, 326/27, 331/40, 395/96, 503/6 u. ö. — Nouvelles lettres inédits de J. B. Say, in Journal des Economistes, Jahrg. LVI, Dezember, Paris 1897.

Lippert.

Say, Jean Baptiste Léon,

Sohn von Horace und Enkel Jean Baptiste Says, geb. am 6. Juni 1826 zu Paris, gest. daselbst, als Mitglied des Instituts (seit 1866), am

21. April 1896, verwaltete längere Zeit das Direktorium der Nordbahn, wurde 1871 zum Seinepräfekten und Dezember 1872 zum Finanzminister ernannt, welches Portefeuille im Laufe eines zehnjährigen Zeitraumes, zuletzt im Kabinett Freycinet, zu vier verschiedenen Malen in seinen Händen geruht hat.

Say veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Histoire de la caisse d'escompte, Reims 1848. — Observations sur le système financier de M. le Préfet de la Seine, Paris 1865. — La ville de Paris et le crédit foncier. Lettre et 2ième lettre à MM. les membres de la Commission du Corps législatif, 2 Hefte, s. l. e. a. (Paris c. 1866). — Examen critique de la situation financière de la ville de Paris, ebd. 1866. — Dégrèvement de l'impôt foncier, ebd. 1881. — Discussion du budget de 1883. Discours dans les séances des 21 et 27 juillet 1882 de la Chambre des députés, ebd. 1882. — Les finances de la France. Une année de discussion du 15 décembre 1881 au 20 décembre 1882, ebd. 1883. — La politique des intérêts, discours de Lyon, avec une préface inédite, ebd. 1883. — Dix jours dans la haute Italie. Crédit populaire, épargne, coopération, ebd. 1883, 2. Aufl. 1896. — Le socialisme d'Etat, conférences faites au cercle Saint-Simon, ebd. 1884. — Droits sur les blés. Discours prononcé au Sénat dans les séances de 23 et 24 mars 1885, ebd. 1885. — Les solutions démocratiques de la question des impôts. Conférences faites à l'Ecole des sciences politiques, 2 Bde., ebd. 1886. — Discours de réception à l'Académie française (séance du 16 décembre 1886), ebd. 1887. — Turgot, ebd. 1887 (bildet einen Teil der Sammlung: Les grands écrivains français). — Vauban économiste. Rapport sur le concours pour le prix Léon Faucher à décerner en 1891, ebd. 1891. — Economie sociale. Exposition universelle de 1889, groupe de l'économie sociale. Rapport général, 1. u. 2. Aufl., ebd. 1891. — Discussion générale du tarif des douanes. Discours prononcé à la Chambre des députés, séances des 9 et 11 mai 1891, ebd. 1891. — Contre le socialisme, ebd. 1896. — Finances publiques. Liberté du commerce. Avec introduction par J. Chailley-Bert, Paris 1896 (bildet einen Teil der Petite bibliothèque économique). — Nach Says Tode kamen zur Veröffentlichung: Les oeuvres de M. Léon Say (discours et discussions), publ. par Arm. Liesse (prof.) s. l. t.: Les finances de la France sous la 3ième République, vol. I—III (I. L'Assemblée nationale; II. Léon Say au Ministère des finances; III. La politique et les finances, 1833 à 1896.) Ebd. 1898—1900.

Say gab heraus das Dictionnaire des finances par L. Foyot et A. Lanjalley, 2 vols. Paris 1883 1894. — Hume. Oeuvres économiques, Paris 1887 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque économique publiée sous la direction de M. J. Chailley, Bd. III). — Cobden, Ligue contre les lois céréales, discours politiques, ebd. 1892 (a. u. d. T.: Petite bibliothèque etc., Bd. XIV). — Nouveau dictionnaire d'économie politique, (in Gemeinschaft mit J. Chailley) 2 Bde., ebd. 1891/92. Supplement au dictionnaire, etc. Ebd. 1897. — Goschen, Théorie des changes étrangers. Traduction et introduction par L. Say, 3e édition franç., ebd. 1892. —

Er veröffentlichte in Gemeinschaft mit L. Walras: Les obligations populaires, leçons publiques faites à Paris en février et mars 1866, ebd. 1866. —

Say war beteiligt an dem Werke: Dépréciation des richesses, crise qu'elle engendre maux qu'elle répand, souffrances qu'elle provoque dans les classes laborieuses. Mémoire lu à l'Académie des sciences morales et polit. de France, par A. Allard, accompagné des observations de Fr. Passy, Leroy-Beaulieu, Levasseur, H. Germain, L. Say etc., ebd. 1889. —

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1. In Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., 2. Bde., Paris 1854, die Artikel: Chambres de commerce. — Clientèle. — Compagnonnage. — Condition des soies. — Conseil général de l'agriculture, des manufactures et du commerce. — Conseils généraux des départements. — Enseigne. — Valeurs officielles. — 2. In Journal des Economistes, Paris: Lettre sur l'émission des billets de banque, II. Serie, Bd. XLI, 1864, S. 494 ff. — Associations ouvrières. Sociétés amicales et sociétés de consommation en Angleterre et en France. Banques d'avances populaires en Allemagne et en France, Bd. XLIII, S. 290 ff. — Des dépenses productives de l'Etat et des emprunts de la paix, Bd. XLVI, S. 172 ff. — De la compensation pour le prix du pain, III. Serie, Bd. VIII, 1867. — Les finances espagnoles, Bd. XII, 1868. — Observations sur le rapport de M Devinck au Conseil municipal sur les finances de la ville de Paris, Bd. XIII, 1869. — Coup d'oeil historique sur la lutte du libre-échange et de la protection, discours prononcé au meeting du Cirque (janvier 1860), Bd. XVII, 1870. — Mémoire sur la situation financière de Paris et la nécessité d'un emprunt de 350 millions, Bd. XXIII, 1871. — Rapport sur le payment de l'indemnité de guerre et sur les opérations de change qui en ont été la conséquence, Bd. XXXVI, 1874. — Le rachat des chemins de fer, IV. Serie, Bd. XVI, 1881. — Discours à la Société d'économie politique et à la Chambre de commerce de Lyon, Bd. XXII, 1883. — Discours au comice agricole de Seine-et-Oise, Bd. XXVI, 1884. — Réponse à M. Martineau sur la question de l'impôt, Bd. XXVIII, 1884. — Lettre à M. Carlier au nom de la ligue contre le renchérissement du pain et de la viande, Bd. XXIX, 1885. — Allocution à la réunion de cette ligue, 18 janvier 1885, Bd. XXIX, 1885. Un épisode de notre histoire financière; le vol du trésor et l'intervention des ministres des finances dans les affaires de bourse, Bd. XXXII, 1885. — Le tunnel sous la Manche, lettre à W. Gladstone, Bd. XXXIX, 1887. — Discours à l'inauguration du monument de L. de Lavergne, Bd. XXXIX, 1887. — Discours aux obsèques de John Bright, Bd. XLIII, 1888. — Discours au banquet des secours mutuels, Bd. XLVIII, 1889. — Lettre de Léon Say au sujet de la politique économique de la France et du renouvellement des traités de commerce, V. Serie, Jahrg. XLIX, 1890, S. 272/79. (Meisterstück einer geistreichen Sophistik, dahin hinauslaufend, dass Say für sich und seine Freunde, je nach dem Vorteil der handelspolitischen Konjunkturen für Frankreich, das Recht der schutzzöllnerischen

Schwenkung in Anspruch nimmt.) — La réforme de l'impôt foncier. Amendement de M. L. S. à la loi des finances (de 1891) XLIX. Jahrg., 1890, S. 407 ff. — La politique des traités de commerce, discours, Jahrg. LIV, 1895, März. — La crise et la protection, Jahrg. LIV, 1895, Mai. — Le socialisme, Jahrg. LIV, 1895, Dezember. — 3. In Journal de la Société de statistique de Paris: La statistique internationale. Discours d'ouverture prononcé pour le 25e anniversaire de la fondation de la Société, Jahrg. XXVI, 1885. — 4. In Revue politique et parlementaire, Jahrg. 1895, Nr. 12, Juni: L'impôt sur la rente. — 5. In Viertelj. f. Volksw., Jahrg. XXI, 1884, Bd. I: Die Entstehung des öffentlichen Kredits. — 6. In Nouveau dictionnaire d'économie polit., vol. I: Calonne, Paris 1891.

In seiner Schrift über Turgot wird derselbe auf S. 10 als Gründer der französischen Nationalökonomie gefeiert, während er doch nur als bedeutendste Kraft der physiokratischen Schule, sowie als Vorläufer Smiths die Physiokraten Quesnay und Gournay im selbständigen wirtschaftlichen Denken überragt; während er doch ferner zu verschiedenen Sätzen seines Wirtschafts- und Arbeitsteilungsplanes, den er 9 Jahre vor dem Entstehen des Wealth of nations in seiner Schrift „Formation et distribution des richesses" niedergelegt, von Locke, Hume und wohl auch Rousseau inspiriert wurde. Das dritte Kapitel der Sayschen Schrift, welches Turgots wirtschaftliche Doktrin behandelt, zeichnet sich durch eine erstaunliche Dürftigkeit aus. Adam Smith, dessen freundschaftlicher Beziehungen zu Turgot im zweiten Kapitel kurz gedacht ist, wird im dritten kaum erwähnt und eine Analyse oder Synthese der Attraktions- und Repulsionselemente zwischen den wirtschaftlichen Anschauungen Turgots und Smiths gar nicht versucht. Auch das, was Say im Schlusskapitel, S. 201 ff., über die Arbeiterzustände der Gegenwart im Vergleich zu denen des vorigen Jahrhunderts anführt, beweist eben nur, dass er die specifisch individualistische Auffassung zwischen Arbeitsteilung und Kapitalbildung Turgots, welche von der modernen realistischen Schule bekämpft wird, vollständig teilt. — In der Schrift „Le socialisme d'Etat" beschwert sich Say über den Widerspruch, der darin liege, den liberalen Volkswirten, welche doch zu Cobdens Fahne hielten, den Namen Manchestermänner beizulegen, indem Cobden der Gründer einer demokratischen, aber keiner ökonomischen Schule gewesen sei, und seine Partei in England jetzt häufig die Staatsintervention in Angelegenheiten anrufe, die früher ausschliesslich Domäne der Privatindustrie gewesen. Die Thatsache, dass an den bisher zur Seite geschobenen Staat von den orthodoxen Freihändlern in gewissen wirtschaftlichen Nöten appelliert wird, kommt nicht allein in England, sondern auch auf dem Kontinent vor und zwar in der Regel, wenn aus dem individualistischen Wettbewerb kapitalistische Vereinigungen hervorgingen, die eine Art Diktatur, welche selbst den freihändlerischen Wirtschaftsinteressen unbequem wird, ausüben. Als Finanztheoretiker und Finanzminister hat es Say verstanden, als Schüler Thiers' mit grossem Geschick zu lavieren und die schwierigsten Situationen zu beherrschen. Die französischen Eisenbahnverstaatlichungsprojekte fanden in ihm einen entschiedenen Gegner.

Vgl. über Say: Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Paris 1854, Bd. II, S. 596. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., ebd. 1880, S. 1626 f. — Diner offert à M. Say, à propos de sa réception (à l'Académie française): discours de Passy, réponse de Say, in Journal des Economistes, Jahrg. 1887, S. 252 ff. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., 2 Bde., ebd. 1891/92, Bd. I, S. 75, 163, 277, 513, 1098. — Daniel, L'année politique, Jahrg. XIX (1892), ebd. 1893, S. 179, 183/85 u. frühere Jahrgänge. — Hamon, La France sociale et polit., année 1891, ebd. 1893. — A. Arnauné, M. Léon Say, Ministre des finances, in Annales de l'Ecole libre etc., Jahrg. 1896, Nr. 6. — Léon Say, nécrologie in Bulletin de l'Institut intern. de statistique, Teil VII, Lief. 2, Rom 1896. — Chailley-Bert, Léon Say. Finances publiques. Liberté du commerce, Paris 1896. — E. de Frisange, M. Léon Say et la sociologie, Paris 1896. — G. de Molinari, Léon Say, in Journal des Economistes, 1896, Mai. — Les oeuvres de M. Léon Say, publ. par A. Liesse, vol. III, chap. 21. L'impôt sur la rente, p. 665 ff., Paris 1900.

Lippert.

Scaruffi, Gaspare,

geb. zu Reggio 1519, war zuerst Kaufmann, dann Inhaber eines Bankgeschäftes und lange Zeit Direktor der Münze zu Reggio. Er starb 1584.

Scaruffi schildert mit grosser Gründlichkeit die Funktionen des Geldes und die zu seiner Zeit eingerissenen Unordnungen im Münzwesen. Als Mittel, denselben wirksam entgegenzutreten, schlägt er ein einheitliches Münzsystem für alle Staaten vor. Die Münzen aller Länder sollten in Form, Gewicht und Namen übereinstimmen. Er sieht die Wertrelation zwischen Gold und Silber = 12 : 1 als eine von Gott und Natur bestimmte an (per ordine così dato da Dio ed osservato della natura). Scaruffi ist wohl der erste, der für die Idee der universellen Münzeinheit auf Grund der Goldwährung eingetreten ist.

Sein Werk betitelt sich: L'Alitinonfo par fare ragione e concordanza d'oro e d'argento, che servirà in universale tanto per procedere a gli infiniti abusi quanto per regolare ogni sorte de pagamenti, e ridurre anco tutto il mondo al una sola moneta. Discorso sopra le monete e della vera proporzione tra l'oro e l'argento, Reggio 1582 (geschrieben zwischen 1575 und 1579), 65 Blätter u. 10 Blätter mit dem Titel: Breve istruzione sopra il discorso delle monete di Scaruffi. Abgedruckt im Sammelwerk von Custodi: Scrittori classici Italiani di Economia politica. Parte antica, T. II, Milano 1804. — Kommentiert wurde diese Arbeit von Bernardo Pratisuoli: Digressione sopra il Discorso delle

Monete di Gaspare Scaruffi, 1587. Neue Ausgabe, Reggio 1604.

Vgl. über Scaruffi: Lodov. Bianchini, Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati. Parte storica, Palermo 1845, S. 158. — Roscher, Gesch der Nat., S. 190. — Andrea Balletti, G. Scaruffi e la questione monetaria nel secolo XVI, Modena 1882. — Luigi Cossa, Introduzione allo studio di Economia politica, 3 ediz., Milano 1892, S. 194. — Adolf Soetbeer, Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892, S. 11.

Josef Stammhammer.

Schadenersatz

s. Schuldverhältnisse.

Schadenversicherung

s. Versicherungswesen.

Schäffle, Albert Eberhard Friedrich,

wurde am 24. II. 1831 zu Nürtingen in Württemberg geboren, war ursprünglich für die theologische Laufbahn bestimmt, studierte 1848 in Tübingen, trat 1850 in die Redaktion des „Schwäbischen Merkur" ein, wurde 1860 ord. Professor der Nationalökonomie in Tübingen, 1861/65 Mitglied der 2. Württ. Kammer, 1868 des Zolldeportements. Im Jahre 1868 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor an die Universität Wien. Diese Stellung gab er jedoch im Februar 1871 auf, um welche Zeit er — bei Bildung des Ministeriums Hohenwart — zum k. k. Handelsminister ernannt wurde. Nach dem schon im Oktober 1871 wieder erfolgten Fall dieses Ministeriums zog er sich nach Stuttgart zurück, nunmehr lediglich der Wissenschaft und seinen schriftstellerischen Arbeiten lebend. Von seinen zahlreichen Veröffentlichungen seien nur die nachfolgenden genannt.

a) In Buchform: Die Nationalökonomie oder allgemeine Wirtschaftslehre. Für Gebildete aller Stände, insbesondere für den Kaufmann, sowie zum Gebrauche in Akademieen, Handels- und Realschulen gemeinfasslich dargestellt, Leipzig 1861. Die 2. Aufl. dieses Werkes erschien u. d. T.: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. Ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete jeden Standes, Tübingen 1867; 3. Aufl. in 2 Bdn., Tübingen 1873. — Ueber die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Wert, Tübingen 1862. — Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbes. des litterar.-artist. Urheberrechts, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre, Tübingen 1867. — Kapitalismus und Sozialismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäfts- und Vermögensformen. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital, Tübingen 1870, 2. Aufl. 1878. — Die Quintessenz des Sozialismus (die 1. Aufl. erschien anonym) Gotha 1875, 13. Aufl. 1891. (Von dieser Schrift liegen folgende Uebersetzungen vor: Quintessence of Socialism. Translated of Bosanquet, London 1889. Quintessenza del socialismo. Traduz. di Roncali, Genova 1891. La quintessence du socialisme, Bruxelles 1886. La quinta esencia del socialismo. Traducción y notas de Builla Posada, Madrid 1885). — Bau und Leben des sozialen Körpers. Encyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel, 4 Teile, Tübingen 1875—78; dasselbe, 2. Aufl. 2. Bde. (I. Allgemeine Soziologie, II. Specielle Soziologie). Ebd. 1896. Ins Italienische übers. für die Biblioteca dell' Economista durch Gerola Boccardo, Torino 1879; 2. Aufl. Tübingen 1881. — Enkyclopädie der Staatslehre, Tübingen 1878. — Für internationale Doppelwährung, Tübingen 1881. — Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tübingen 1880. — Der korporative Hilfskassenzwang, Tübingen 1882. Dasselbe, 2. durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes verm. Ausgabe, Tübingen 1884. — Die Inkorporation des Hypothekenkredits, Tübingen 1883. — Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes (aus: der korporative Hilfskassenzwang, bes. abgedruckt), Tübingen 1884. — Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen 1884. — Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann, Tübingen 1885; 4. Aufl. 1891. (Dieses Werk wurde ins Englische übersetzt u. d. T.: Impossibility of Social Democracy. With Preface by Bosanquet, London 1892). — Gesammelte Aufsätze, 2 Bde., Tübingen 1885—87. — Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz, Tübingen 1890. Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894; dasselbe, Neue Folge, ebd. 1895. — Die Steuern, 2 Bde., Leipzig 1895—97. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, hrsg. v. K. Frankenstein, II. Abteil. Finanzwissenschaft, Bd. 2 u. 3).

Schäffle veröffentlichte gemeinschaftlich mit Paul Lechner: Neuer Beitrag zur nationalen Wohnungsreform, Berlin 1897. — Die staatliche Wohnungsfürsorge aus Anlass des Reichstagsbeschlusses vom 14. XI. 1899, Berlin 1900. Er war ferner beteiligt an der Schrift: Gutachten, wissenschaftliche, über die Währungsfrage von W. Lexis, W. Scharling, Fr. Kleinwächter, J. Conrad, A. Schäffle, Herm. Schmidt (1.—4. Aufl.) Berlin 1893.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In der Zeitschr. f. Staatsw.: Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. (25. Bd. 1869). — Die österreichischen Aktiengesellschaften in ihrer Verteilung über die verschiedenen Unternehmungsgebiete. (25. Bd. 1869). — Ueber den Gebrauchswert und die Wirtschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermanns. (26. Bd. 1870). — Ueber den Begriff der Person nach Gesichtspunkten der Gesellschaftslehre. (31. Bd. 1875).

— Der kollektive Kampf ums Dasein. Zum Darwinismus vom Standpunkte der Gesellschaftslehre. 2 Artikel. (32. Bd. 1876.) Dasselbe. 3. Art. (35. Bd. 1879.) — Zur Lehre von den sozialen Stützorganen und ihren Funktionen. (34. Bd. 1878.) — Zum gegenwärtigen Stand des Streites über die Forstreinertragslehre. — (35. Bd. 1879.) Ergebnisse der deutschen Tabaksteuerenquete. 2 Art. (35. Bd. 1879.) — Zur Kausalität und Teleologie in der Sozialwissenschaft. (36. Bd. 1880.) — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs. 2 Artikel. (39. Bd. 1883.) — Die „amerikanische Konkurrenz" im Lichte des jüngsten Census der Vereinigten Staaten. 2 Art. (41. Bd. 1885.) Dasselbe. 3. Art. (42. Bd. 1886.) — Kolonialpolitische Studien. 1. Art. (42. Bd. 1886.) Dasselbe. 2. und 3. Art. (43. Bd. 1887.) Dasselbe. 4. Art. (44. Bd. 1888). — Der nächste Krieg in Zahlen. (43. Bd. 1887.) — Der Mangel an Individualisierung in der Alters- und Invalidenversicherung. (44. Bd. 1888.) — Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlass des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. (45. Bd. 1889.) — Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes. 1. Art. (46. Bd. 1890.) Dasselbe. 2. Art. (47. Bd. 1891.) — Zur rechtsphilosophischen Theorie des Ausnahmerechts. (47. Bd. 1891.) — Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik. Mit besonderer Rücksicht auf die Pflichten des Grundeigentums in den Schutzzollfragen. 2 Art. (48 Bd. 1892.) Dasselbe. 3. (letzter) Artikel. (49. Bd. 1893.) — Die Entstehung und der Thatbestand des geltenden Handelssystems. (48. Bd. 1892.) — Pseudo- und Ultrakollektivismus. (49. Bd. 1893.) — Zur Errichtung der Handwerks- und der Landwirtschaftskammern. (50. Bd. 1894.) — Volksvertretungsprobleme aus Anlass der österreichischen Wahlreform. (50. Bd. 1894.) — Das Problem der Wirtschaftskammern, I., II. u. III. Art. (51. Bd. 1895.) — Die kleingewerbliche Körperschaftsbildung. (53. Bd. 1897.) — Ueber den wissenschaftlichen Begriff der Politik. (53. Bd. 1897.) — Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik. I. u. II. Art. (54. Bd. 1898.) — Der Staat und sein Boden. I. Art. Grundlegung. (55. Bd. 1899.) — Die Friedenskonferenz im Haag. Beitrag zu einer sozialwissenschaftlichen Theorie des Krieges. (55. Bd. 1899.) — 2. In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften I Aufl.: Artikel „Alters- und Invaliditätsversicherung", I. Bd., S. 204 ff. und Artikel „Arbeiterversicherung" S. 499 ff. — 3. In der Cottaschen Deutschen Vierteljahrschrift 1856—1863 verschiedene Abhandlungen wissenschaftlichen und politischen Inhalts; desgleichen durch Jahrzehnte in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Cotta). 4. Verschiedene Artikel im St.W.B. von Bluntschli und Brater, 1. Aufl. 5. In der Zeitschrift für Litteratur und Geschichte der Staatswissenschaften. Hrsg. von H. Frankenstein, Bd. II (1893/94) Heft 1: Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft. — 6. In Revue sociale et politique, publiée par A. Couvreur, III[e] année, 1893, Nr. 4: Le collectivisme.

Schäffle, schon seit seiner Tübinger Lehrthätigkeit an der Redaktion der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" beteiligt, hat in diesem Organ ausser den oben genannten grösseren Aufsätzen noch zahlreiche kleinere Artikel, Litteraturbesprechungen etc. veröffentlicht und giebt seit 1892 diese Zeitschrift allein heraus.

Red.

Schankgewerbe.

1. Einleitung. 2. Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland. 3. Begriff des Sch. nach der deutschen Gewerbeordnung. 4. Voraussetzungen der Konzessionierung des Sch. 5. Wirkungen der Konzession. 6. Erlöschen der Konzession. 7. Sonstige Beschränkungen des Sch. 8. Oesterreich. 9. Frankreich. 10. England. 11. Andere Länder.

1. Einleitung. Das Schankgewerbe wird nur sehr selten als ein freies Gewerbe betrieben; nach den weitaus meisten Gesetzgebungen ist es weitgehenden Beschränkungen unterworfen. Dieser Zustand erklärt sich daraus, dass das Schankgewerbe in höherem Masse als die meisten anderen Gewerbebetriebe Gefahren in sich birgt. Eine übermässig grosse Zahl von Schankstätten kann, indem sie die Gelegenheit und den Anreiz zum Trinken befördert, leicht Veranlassung zur Völlerei geben. Schon aus diesem Grunde ist eine Beschränkung in der Zahl der Wirtschaften wünschenswert. Aber auch die Persönlichkeit der Wirte bedarf einer genauen Prüfung. Es besteht nicht nur die Möglichkeit, dass der Wirt, indem er seine Gäste zum Trinken veranlasst, selbst der Völlerei Vorschub leistet; der Betrieb der Wirtschaft kann auch zu anderen Zwecken missbraucht werden. Die Wirtshäuser können Schlupfwinkel des verbotenen Spiels oder der Unsittlichkeit sein, sie können als Versammlungsorte von Verbrechern benutzt werden oder dazu dienen, letzteren die Früchte der begangenen That zu sichern. Aus diesen Gründen ist nicht nur die Errichtung von Wirtschaften von einer besonderen Genehmigung abhängig gemacht worden, sondern dieselben unterliegen auch einer stetigen polizeilichen Ueberwachung.

2. Entwickelung der Gesetzgebung in Deutschland. In der Zeit vor Einführung der Gewerbefreiheit war die Befugnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft zum grossen Teile eine Realgerechtigkeit. Sie ruhte auf bestimmten Häusern und konnte nur von dem jeweiligen Eigentümer derselben ausgeübt werden. Wollte jemand, der ein solches Realgewerberecht nicht besass, Wirtschaft betreiben, so bedurfte er einer polizeilichen Erlaubnis. Unter diesen Umständen blieb die Zahl der Schankstätten eine beschränkte.

Als im Anfang des gegenwärtigen Jahr-

hunderts zunächst in Preussen die Einführung der Gewerbefreiheit stattfand, wurde für das Schankgewerbe die Konzessionspflicht beibehalten. Nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 sollte Gast- und Schankwirten der für jedes Jahr zu lösende Gewerbesteuerschein lediglich dann erteilt werden dürfen, wenn sie ein nicht über vier Wochen altes Zeugnis der örtlichen Polizeibehörde beibrächten, dass ihnen die Anstellung oder Fortsetzung des Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei (§§ 131—133). Ausserdem war bestimmt, dass neue Schankstätten auf dem Lande nur mit besonderer Genehmigung der Kreispolizeibehörde angelegt werden dürften (§ 55). Für Städte bestand dagegen eine solche Beschränkung nicht. Eine Kabinettsordre vom 7. Februar 1835 nahm eine gleichmässige Ordnung des Gegenstandes für den ganzen damaligen Bereich des Staates vor. Sie bestimmte, dass zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sowie zum Verkauf von zubereiteten Speisen oder von Getränken zum Genuss auf der Stelle ein polizeilicher Erlaubnisschein erforderlich sei. Diese Bestimmung galt sowohl für die Städte als für das Land. Dagegen wurde für den Kleinhandel mit Getränken eine gleichartige Erlaubnis nur auf dem Lande gefordert, in den Städten war derselbe völlig freigegeben. Der Erlaubnisschein sollte auf eine bestimmte Person und auf ein bestimmtes Lokal lauten und für je ein Kalenderjahr ausgestellt werden. Die Erlaubnis musste versagt werden, wenn 1. entweder die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urteil der Ortspolizeibehörde nicht die Bürgschaft eines ordnungsmässigen Gewerbetriebes gewährten, oder 2. das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal seiner Beschaffenheit und Lage nach dazu nicht geeignet erschien. Ausserdem wurde die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande oder zum Betrieb von Schankwirtschaften ohne Beherbergung von Fremden davon abhängig gemacht, dass sich die Behörde von dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anlage überzeugte. Dagegen war der Kleinhandel mit Getränken in den Städten auch in dieser Beziehung völlig freigegeben, und ebenso bedurfte es für die Errichtung von Gastwirtschaften keinerlei Prüfung der Bedürfnisfrage. Die Folge davon war, dass einerseits die Trinker, welche in den Wirtshäusern ihre volle Befriedigung nicht fanden, sich den Kaufläden zuwendeten und dass andererseits unter dem Scheine von Gastwirtschaften vielfach Schankstätten errichtet wurden. Eine Kabinettsordre vom 21. Juni 1844 suchte diese Uebelstände zu beseitigen; sie dehnte die hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken für das Land bestehenden Vorschriften auf die Städte aus und bestimmte, dass in allen zur vierten Gewerbesteuerabteilung gehörigen, also in allen kleineren Ortschaften die Bedürfnisfrage auch bei der Errichtung von Gastwirtschaften aufgeworfen werden dürfe. Diese Bestimmungen wurden durch die G.O. v. 17. Januar 1845 § 55 aufrecht erhalten.

Wie in Preussen, so unterlag auch in den meisten anderen Staaten das Schankgewerbe einer Konzessionspflicht. Die Entwürfe zu einer Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund aus den Jahren 1868 und 1869 nahmen daher für dasselbe ebenfalls die Notwendigkeit einer Konzessionierung in Aussicht. Sie knüpften dabei im wesentlichen an die preussische Gesetzgebung an. Eine polizeiliche Erlaubnis sollte erforderlich sein für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Befreit von der Konzessionspflicht wurden also der Betrieb blosser Speisewirtschaften sowie der Kleinhandel mit anderen Getränken. Die Erlaubnis sollte versagt werden müssen: 1. wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachwies, 2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügte, 3. wenn ein Bedürfnis zu einer solchen Anlage nicht vorhanden war. Von letzterer Bedingung sollte jedoch in Orten von mehr als 10000 Einwohnern abgesehen werden. In der Vorlage von 1868 war ausserdem noch bestimmt, dass die näheren Bestimmungen über die Dauer und die Entziehung dieser Konzession den Landesgesetzen vorbehalten blieben. Letztere Vorschrift wurde aber in dem Entwurfe von 1869 fallen gelassen und damit die Möglichkeit, die Konzession, wie bisher in Preussen, auf eine gewisse Zeitdauer zu beschränken, ausgeschlossen. Obwohl der Entwurf gegenüber vielen Landesgesetzgebungen, welche die Erteilung oder Versagung der Konzession in das freie Ermessen der Polizeibehörden stellten, eine wesentliche Einschränkung enthielt, so genügte er in dieser Hinsicht doch nicht den Ansprüchen des Reichstages. Durch die Beschlüsse desselben wurden die Gründe der Konzessionsverweigerung in persönlicher Beziehung dahin fixiert, dass die Erlaubnis nur versagt werden durfte, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, dass er das

Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde. Auch die Vorschriften über die Bedürfnisfrage erfuhren eine wesentliche Abschwächung. Die Bedürfnisfrage sollte nur beim Branntweinausschank sowie beim Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus aufgeworfen werden dürfen. Die Prüfung des Bedürfnisses durfte aber nur auf Grund einer besonderen Anordnung der Landesregierung stattfinden, und diese war zu einer solchen lediglich dann befugt, wenn Landesgesetze nicht entgegen standen.

So war in der G.O. v. 21. Juni 1869 die Konzessionspflicht des Schankgewerbes zwar anerkannt, aber die auf dasselbe bezüglichen Vorschriften waren doch wesentlich laxere geworden. Sie erwiesen sich denn auch auf die Dauer als nicht ausreichend. Eine ausserordentliche Vermehrung der Schankstätten war die Folge derselben. Da die Bedürfnisfrage nur beim Ausschank von Branntwein aufgeworfen werden durfte, so konnten Wirtschaften mit Wein- und Bierausschank in beliebiger Zahl errichtet werden. Aber auch der Branntweinausschank wurde vielfach unter dem Deckmantel der Gastwirtschaft betrieben. Es stellte sich daher die Notwendigkeit heraus, die Bedürfnisfrage anderweit zu ordnen. Dies hatte sich schon eine Regierungsvorlage vom Jahre 1878 zur Aufgabe gestellt. Sie legte den Landesregierungen die Befugnis bei, die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein, auch ohne Rücksicht auf entgegenstehende Landesgesetze, vom Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. Dieselbe Befugnis sollte in Bezug auf die Gastwirtschaft sowie das Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken für Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern unbedingt, für grössere Ortschaften dann bestehen, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt würde. Da die Vorlage in der Session von 1878 nicht zur Durchberatung gelangte, so wurde sie im Jahre 1879 von neuem eingebracht und seitens des Reichstages unverändert angenommen, der nur die Bestimmung hinzufügte, dass vor Erteilung der Erlaubnis die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören seien. Auf diesen Beschlüssen beruhen die Vorschriften des G. v. 23. Juli 1879. Die Bestimmungen sind noch gegenwärtig in Geltung. Doch haben spätere Reichsgesetze (G. v. 1. Juni 1891, v. 6. August 1896 und das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 Art. 9) einige weitere auf die Schankgewerbe sich beziehende Vorschriften hinzugefügt. Der hiernach abgeänderte Text der Gewerbeordnung ist in die neue Redaktion der G.O. v. 26. Juli 1900 aufgenommen worden.

3. Begriff des Sch. nach der deutschen Gewerbeordnung. Die deutsche Gewerbeordnung unterwirft der Konzessionspflicht den Betrieb der Gastwirtschaft und Schankwirtschaft sowie den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Unter Gastwirtschaft wird das gewerbsmässige Beherbergen von Fremden verstanden. Eine Gastwirtschaft liegt daher dann vor, wenn jemand ein Haus mit möblierten Zimmern in der Weise unterhält, dass Personen dort jederzeit einkehren können. Dagegen fällt das gewerbsmässige Vermieten von Zimmern nicht unter den Begriff der Gastwirtschaft. In der Regel wird mit der Gastwirtschaft auch der Ausschank von Getränken aller Art verbunden sein; begrifflich notwendig ist dies aber nicht. Es lassen sich auch Gastwirtschaften denken, in denen den Gästen keine Getränke oder wenigstens keine geistigen Getränke verabreicht werden. Schankwirtschaft ist der gewerbsmässige Verkauf von Getränken behufs der Verzehrung an Ort und Stelle. Welcher Art die Getränke sind, ist gleichgiltig. Es brauchen namentlich nicht notwendig geistige Getränke zu sein: auch ein Kaffee- oder Theeschank oder ein Ausschank von Mineralwasser bedarf der Konzession (M. Seydel in den Annalen 1885, S. 51 ff., Entscheidungen des preuss. Oberverwaltungsgerichtes, Bd. II, S. 333 ff.). Der bayerische Verwaltungsgerichtshof, der früher einer anderen Ansicht folgte (Entscheidungen Bd. V, S. 347 ff.), hat sich neuerdings der hier vertretenen Auffassung angeschlossen. (Entscheidungen Bd. IX, S. 230 ff.) Nicht konzessionspflichtig ist dagegen der Betrieb von blossen Speisewirtschaften, und zwar auch dann nicht, wenn die Gäste sich für ihre eigene Rechnung Getränke anderswoher holen lassen. Unter Kleinhandel versteht das Gesetz den Verkauf in kleinen Quantitäten an Personen, welche das Verkaufte mit sich fortnehmen (Verkauf über die Strasse). Der Begriff des Kleinhandels, namentlich die Grenze desselben gegenüber dem Grosshandel, ist reichsgesetzlich nicht festgestellt. Zum Teil haben die Ausführungsverordnungen der einzelnen Länder hier eingegriffen und bestimmt, der Verkauf welcher Quantitäten als Kleinhandel anzusehen ist. Diese Vorschriften differieren aber ausserordentlich, so dass die obere Grenze des Kleinhandels zwischen 1 Liter und Quantitäten von weniger als 1/2 Anker schwankt. Wo eine derartige Bestimmung nicht besteht, ist die Frage, ob im einzelnen Falle Kleinhandel vorliegt, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde zu entscheiden. Der Kleinhandel unterliegt der

Konzessionspflicht nur dann, wenn Spiritus oder Branntwein, nicht wenn andere geistige Getränke, etwa Wein oder Bier, den Gegenstand desselben bilden. Spiritus ist reiner oder annähernd reiner Alkohol. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Spiritus finden dagegen die Vorschriften des § 33 der G.O. keine Anwendung (R.G. über die Branntweinsteuer v. 17. Juni 1895 § 43e und Beschluss des Bundesrats v. 27. Februar 1896). Branntwein ist ein Getränk aus Alkohol und Wasser, welches durch Destillation aus gegorenen Flüssigkeiten gewonnen wird. Unter den Begriff des Branntweins fallen auch diejenigen Getränke, welche überwiegend aus Branntwein bestehen, wie Grog, Punsch, Liköre etc.

Die erwähnten Thätigkeiten erfordern eine Konzession aber nur dann, wenn sie gewerbsmässig betrieben werden. Doch finden nach ausdrücklicher Bestimmung der G.O. § 33 Abs. 5 die Vorschriften über das Erfordernis und die Voraussetzungen der Konzessionierung auch auf Vereine Anwendung, welche den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im grossen und deren Absatz im kleinen zum ausschliesslichen oder hauptsächlichen Zweck haben, selbst dann, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist (Konsumvereine, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Durch Verordnung der Landesregierungen können auch andere Vereine, die ihren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränken, diesen Vorschriften der Gewerbeordnung unterworfen werden, doch darf für sie nur die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, nicht aber die zum Betrieb der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken (als Branntwein oder Spiritus) von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden (§ 33 Abs. 6). Hiernach ist in mehreren Staaten, insbesondere in Preussen (Erlass des Ministers des Innern v. 27. Dezember 1896), für alle Vereine, sofern sie Gast- oder Schankwirtschaft wenn auch nur für ihre Mitglieder und nicht gewerbsmässig betreiben, die Konzessionspflicht eingeführt worden.

Der Ausschank und Verkauf geistiger Getränke im Umherziehen, d. h. ohne eine Betriebsstätte an dem betreffenden Orte, ist verboten; er kann nur ausnahmsweise im Falle besonderen Bedürfnisses von der Ortspolizeibehörde vorübergehend gestattet werden (G.O. § 56).

4. Voraussetzungen der Konzessionierung des Sch. Die Konzessionierung der vorher näher bestimmten Gewerbsthätigkeiten ist durch drei Voraussetzungen bedingt.

a) Die persönliche Qualifikation des zu Konzessionierenden. Eine Versagung der Konzession tritt dann ein, wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde. Die Annahme des Missbrauches darf daher nicht bloss auf einer subjektiven Anschauung der Behörde beruhen, sondern muss eine objektive Grundlage haben. Als solche werden namentlich strafgerichtliche Verurteilungen in Betracht kommen. Doch sind diese durchaus nicht ausschliesslich massgebend. Ueberhaupt ist es zur Verweigerung der Konzession nicht notwendig, dass der Nachsuchende sich bereits eine Förderung der angegebenen Zwecke hat zu Schulden kommen lassen. Ebensowenig schliesst ein einzelnes Vergehen der betreffenden Art die Konzessionierung unbedingt aus. Es muss vielmehr nach Massgabe des ganzen Vorlebens des Nachsuchenden beurteilt werden, ob er die erforderlichen Bürgschaften für sein künftiges Verhalten gewährt.

b) Ein geeignetes Lokal. Die Konzession ist zu versagen, wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Die Ausübung der Schankwirtschaft erfordert demnach eine bestimmte Oertlichkeit, aber nicht notwendig einen geschlossenen Raum; sie kann auch an einem Platze im Freien ausgeübt werden. Die polizeilichen Anforderungen an das Lokal sind im Gesetze nicht näher bestimmt, in Bezug auf dieselben entscheidet also das Ermessen der Behörde.

c) Das Vorhandensein eines Bedürfnisses. Ueber die Bedürfnisfrage hat das Reichsgesetz unmittelbar nichts bestimmt, sondern nur den Landesregierungen das Recht eingeräumt, die Aufwerfung derselben anzuordnen. Die Regierungen sind befugt zu bestimmen, dass die Erteilung der Konzession von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein soll und zwar: 1. für den Ausschank von Branntwein und für den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ganz allgemein, 2. für den Betrieb der Gastwirtschaft und den Ausschank von Wein, Bier oder anderen geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern ohne weiteres, in Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl dann, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Für den Ausschank von nicht geistigen Getränken, d. h. solchen, welche nicht alkoholhaltig sind, kann also

die Bedürfnisfrage nicht aufgeworfen werden. Für die Berechnung der Einwohnerzahl einer Ortschaft sind die Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung massgebend. Unter Ortschaft sind sowohl die einzelnen Gemeinden als die ausserhalb der Gemeinden liegenden Wohnstätten zu verstehen. Die Regierungen haben von der ihnen eingeräumten Befugnis einen sehr umfassenden Gebrauch gemacht, so dass fast in allen deutschen Staaten bei der Bewilligung von Schankkonzessionen die Bedürfnisfrage zu prüfen ist. (Vgl. z. B. preuss. V. v. 14. September 1879, bayer. v. 29. März 1892, sächs. v. 31. Juli 1879, württemb. v. 9. November 1883 bad. v. 23. Dezember 1883, sachs.-weim. v. 22. August 1879, sachs-goth. v. 13. August 1879, mecklenb.-strelitz. v. 24. September 1879, braunschw. Ges. v. 21. Juni 1871 u. 4. Dezember 1894, waldeck. v. 23. September 1879. hamb. v. 23. Oktober 1879, Els.-Lothr. v. 24. Dezember 1888, Hessen v. 10. November 1886.) Bei dieser Prüfung sind als wesentliche Momente in Betracht zu ziehen die Zahl der Einwohner, die persönlichen und sozialen Verhältnisse der Einwohnerschaft, z. B. ob viele Personen ohne eigenen Hausstand, ob sozial sehr verschiedene Klassen da sind, die Lage und Ausdehnung des Ortes, der Fremdenverkehr. Unter Berücksichtigung dieser Momente entscheidet über die Bedürfnisfrage das Ermessen der Behörde.

Wenn die Voraussetzungen für Erteilung der Konzession vorliegen, so muss dieselbe erteilt werden; liegen sie nicht vor, so muss sie verweigert werden. Vor Erteilung der Konzession ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören; eine Ablehnung des Konzessionsgesuches kann dagegen auch ohne Anhörung dieser Behörden erfolgen.

Ob eine Konzession zur Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch an juristische Personen, insbesondere an Aktiengesellschaften erteilt werden kann, ist sehr bestritten. Sie wird verneint von Lexis (in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 797, II, S. 401), Landmann (Kommentar zur Gewerbeordnung, 3. Aufl. Bd. I, S. 49, S. 289), dem preussischen Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen, Bd. IX, S. 286 ff.) und dem bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungen, Bd. II, S. 514 ff.), bejaht von Seydel (Annalen 1882, S. 620 ff., bayerisches Staatsrecht, Bd. V, S. 661), Rehm (rechtliche Natur der Gewerbskonzession, S. 45), dem württembergischen Ministerium des Innern (bei Reger, Bd. I, S. 349 ff.) und dem badischen Ministerium des Innern (bei Reger, Bd. VI, S. 165 ff.). Sie fällt mit der früher erörterten Frage zusammen, ob juristische Personen überhaupt konzessionspflichtige Gewerbe betreiben dürfen, und ist dahin zu entscheiden, dass dies zulässig ist, wenn die Ausübung durch einen Vertreter erfolgt, welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt. (Vgl. d. Art. Gewerbegesetzgebung in Deutschland oben Bd. IV, S. 425.)[1]).

5. Wirkungen der Konzession. Die Erteilung der Konzession erfolgt für eine bestimmte Person und ein bestimmtes Lokal. Nach Erteilung der Konzession dürfen daher auch keine besonderen Anforderungen an das Lokal mehr gestellt werden, sofern dieselben nicht durch andere als gewerbepolizeiliche, also etwa bau- oder feuerpolizeiliche Rücksichten gefordert werden. Eine Erneuerung der Konzession ist sowohl bei einem Wechsel in der Person des Gewerbtreibenden als bei einem Wechsel des Lokals notwendig. In beiden Fällen kann, soweit dies landesrechtlich überhaupt zulässig ist, auch die Bedürfnisfrage von neuem aufgeworfen werden. Ebenso tritt bei der Konzessionierung einer anderen Person auch eine erneute Prüfung der Räume ein.

Die Konzession zur Gastwirtschaft giebt die Befugnis zur Beherbergung von Fremden und zum Verkauf von Getränken aller Art, die Konzession zur Schankwirtschaft die Befugnis zum Verkauf von Getränken aller Art, sowohl zur Verzehrung im Lokal als zum Verkauf über die Strasse, die Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus die Befugnis zum Verkauf der gedachten Flüssigkeiten über die Strasse. Die Konzession zur Gastwirtschaft umfasst also auch die zur Schankwirtschaft, die Konzession zur Schankwirtschaft auch die zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus. Die Konzession kann aber, wenn das Gesuch darauf gerichtet ist, auch mit beschränkten

---

[1]) Der Unterzeichnete teilt diese Ansicht nicht. Die Gewerbeordnung verlangt nicht nur, dass der Vertreter die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt (§ 45), sondern dass auch der Inhaber der Konzession selbst sie besitzt, auch wenn er den Betrieb durch einen Vertreter ausüben lässt. Die Eigenschaften, die nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 (oben unter a) erfordert werden, sind solche, die nur eine physische, nicht eine juristische Person haben kann. Ihr kann demnach auch eine Konzession zum Betrieb einer Gastwirtschaft u. s. w. nicht erteilt werden. Für Korporationen, Vereine u. s. w., die Gast- oder Schankwirtschaften u. s. w. betreiben, sei es allgemein oder nur in Beschränkung auf den Kreis der Mitglieder, hat ein Mitglied oder Geschäftsführer für seine Person die Konzession nachzusuchen, und nur für seine Person ist sie zu erteilen. Loening.

Wirkungen erteilt werden, so z. B. kann eine Gastwirtschaft ohne Befugnis zum Ausschank von Getränken oder wenigstens von geistigen Getränken genehmigt oder bei Schankwirtschaften die Befugnis zum Ausschank auf gewisse Getränke, z. B. Wein, Bier, beschränkt werden. Unzulässig ist die Erteilung der Konzession auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf ein Jahr (G.O. § 40), wie dies nach der früheren preussischen Gesetzgebung zulässig war, möglich dagegen die Konzessionierung für gewisse vorübergehende Ereignisse (Feste, Manöver u. dergl.) oder für gewisse Zeiten des Jahres (Sommerwirtschaften etc.).

6. Erlöschen der Konzession. Die Konzession erlischt entweder durch den Ablauf bestimmter Fristen oder durch Entziehung.

Ein Erlöschen durch Fristenablauf findet statt: a) wenn von der Behörde eine bestimmte Frist gesetzt ist, binnen deren der Gewerbebetrieb begonnen werden muss, mit Ablauf dieser Frist, ohne dass der Beginn stattgefunden hat, b) wenn eine solche Frist nicht gesetzt ist, durch Ablauf eines Jahres nach erfolgter Genehmigung ohne Beginn des Gewerbebetriebes, c) durch Einstellung des Gewerbebetriebes innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren. Die Fristen können jedoch von der Behörde verlängert werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen (G.O. § 49). Die Konzession erlischt also nicht durch Ueberlassung des Lokals an einen anderen Gewerbtreibenden. Der Konzessionierte kann innerhalb der dreijährigen oder verlängerten Frist den Betrieb in dem bisherigen Lokal wieder aufnehmen, ohne einer neuen Konzession zu bedürfen.

Eine Entziehung der Konzession ist nur zulässig: 1. wegen Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren die Erteilung stattgefunden hat, 2. wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Konzession vorausgesetzt werden mussten, 3. wenn durch Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers Veränderungen des Betriebslokales eingetreten sind, infolgedessen dasselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr entspricht, 4. wenn dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden, für die Dauer des Ehrverlustes. (G.O. § 53). In Elsass-Lothringen kann die Schliessung der Wirtschaften auf Grund der Bestimmungen des französischen Dekrets v. 29. Dezember 1851 auch deshalb, weil der Wirt die auf sein Gewerbe bezüglichen Gesetze oder Verordnungen übertreten hat, oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erfolgen (R.G. betr. die Einführung der Gewerbeordnung in Elsass-Lothringen v. 27. Februar 1888 § 4).

Auch wenn die Voraussetzungen, unter denen eine Entziehung der Konzession erfolgen kann, nicht vorliegen, kann doch der Kleinhandel mit Bier untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen unbefugten Betriebs einer Gastwirtschaft oder unbefugten Kleinhandels mit Bier oder Branntwein bestraft worden ist. Doch kann dem Gewerbetreibenden die Wiederaufnahme des Kleinhandels mit Bier gestattet werden, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist (G.O. § 35 Abs. 3, 5).

7. Sonstige Beschränkungen des Sch. Das Schankgewerbe ist auch, abgesehen von dem Erfordernis der Konzessionierung, noch einer Reihe von polizeilichen Beschränkungen unterworfen. Gewerbetreibende, die eine Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Aussenseite oder am Eingang der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (G.O. § 15a). — Von besonderer Wichtigkeit sind ferner die auf Landesrecht beruhenden Vorschriften über die Polizeistunde, deren Uebertretung aber durch das Reichs-Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist. Polizeistunde heisst diejenige Zeit, zu welcher die Schanklokale geschlossen werden müssen. Sie gilt sowohl für Schank- als für Gastwirtschaften, für letztere jedoch nur hinsichtlich der einheimischen Gäste, nicht hinsichtlich der durchreisenden Fremden, welche daselbst ihr Nachtquartier genommen haben. Die Anordnung der Polizeistunde geschieht nach Landesrecht durch lokale Polizeiverordnungen. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Aber auch die Personen sind strafbar (Geldstrafe bis zu 15 Mark), die in einer Schankstube über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilen, obgleich der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter sie zum Fortgehen aufgefordert hat (R.Str.G.B. § 365). — Ausserdem besitzen die Polizeibehörden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die Befugnis, den Wirten zu verbieten, dass sie einzelnen Personen, welche als Trunkenbolde bekannt sind, geistige Getränke verabreichen oder den Aufenthalt in der Gaststube gestatten.

Den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonn- und Festtagsruhe (vgl. Bd. I, S. 478 ff.) unterliegen die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe nicht (G.O. § 105 i). Aber die Gewerbetreibenden können ihre Gehülfen und Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Fest-

tagen verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Dagegen finden auch auf diese Gewerbe die landesrechtlichen Vorschriften, welche zum Schutze der allgemeinen Heiligung der Sonn- und Festtage erlassen werden, Anwendung. Ihre Uebertretung ist von dem R.Str.G.B. § 366 Ziff. 1 mit Strafe bedroht.

Die Gastwirte, d. h. diejenigen Personen, welche sich mit der Beherbergung von Fremden befassen, sind verpflichtet, diese nach Massgabe der besonderen örtlichen Vorschriften bei der Polizeibehörde anzumelden. Sie können ferner durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen jederzeit abgeändert werden, die Abänderung tritt aber nicht eher in Kraft, bis sie der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichnis angeschlagen ist. Der Gast braucht keine höheren Preise zu zahlen, als in dem angeschlagenen Verzeichnis stehen. Beschwerden der Reisenden wegen Ueberschreitung dieser Preise sind von der Ortspolizeibehörde vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden (Gew.-O. § 75). Wirte, welche das von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebene Verzeichnis ihrer Preise nicht einreichen oder höhere als die in dem eingereichten Verzeichnis angegebenen Preise fordern, sind nach der Gew.-O. § 148 Ziff. 8 strafbar (Geldstrafe bis zu 150 Mark). Endlich müssen die Schankgefässe, welche zur Verabreichung von Wein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, bestimmten Grössen entsprechen und diese durch einen Füllstrich bezeichnen. Die Wirte sind verpflichtet, zur Prüfung ihrer Schankgefässe gestempelte Flüssigkeitsmaasse bereit zu halten (R.G. betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefässe vom 20. Juli 1881).

8. Oesterreich. In Oesterreich waren die Zustände, welche hinsichtlich des Schankgewerbes vor dem Jahre 1859 bestanden, im wesentlichen denen des übrigen Deutschland gleichartig. Das Gewerbe wurde zum Teil auf Grund von Realgewerbeberechtigungen, zum Teil auf Grund gewerblicher Konzessionen betrieben. Das Patent vom 20. Dezember 1859 zählte das Gast- und Schankgewerbe den konzessionspflichtigen Gewerben zu, enthielt aber nur wenig Bestimmungen über die Konzessionierung. Da diese den Bedürfnissen nicht genügten und unter der Herrschaft derselben eine starke Ueberhandnahme der Schänken eintrat, so wurden zunächst durch ein G. v. 23. Juni 1881 beschränkendere Vorschriften über den Ausschank und Kleinverschleiss gebrannter geistiger Getränke gegeben und durch das G. v. 15. März 1883 erfolgte eine allgemeinere Regelung des Gast- und Schankgewerbes überhaupt.

Nach den jetzt massgebenden Vorschriften zerfällt das Gast- und Schankgewerbe in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden, b) Verabreichung von Speisen, c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein, d) Ausschank und Kleinverschleiss von gebrannten geistigen Getränken, e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen, f) Verabreichung von Thee, Kaffee, Chokolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen, g) Haltung von erlaubten Spielen. Alle diese Berechtigungen bedürfen der Konzession; sie können einzeln oder in Verbindung mit einander verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen. Der Ausschank berechtigt zur Verabreichung der betreffenden Getränke an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefässen, der Kleinverschleiss von gebrannten geistigen Getränken zum Verkauf in unverschlossenen Gefässen, jedoch nur in Mengen von mindestens 1/8 Liter und mit der Beschränkung, dass dem Kleinverschleisser nicht gestattet ist, die verabreichten Getränke in seinen Räumlichkeiten geniessen zu lassen. Der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten in verschlossenen Gefässen, einerlei in welchen Mengen derselbe stattfindet, ist demnach ein freies Gewerbe. Unter verschlossenen Gefässen werden handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden.

Zur Erteilung der Konzession ist erforderlich a) Verlässlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers; insbesondere muss die Verweigerung der Konzession erfolgen, wenn gegen ihn oder gegen seine mit ihm im Familienverbande lebenden Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Trunksucht oder der Unsittlichkeit missbraucht werden würde; b) eine geeignete Beschaffenheit und Lage des Lokals, c) das Vorhandensein eines Bedürfnisses für die Bevölkerung, d) die Thunlichkeit einer polizeilichen Ueberwachung. Bei Errichtung von Hotels in grösseren Städten und Badeorten kann von der Bedürfnisfrage, bei Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zur Förderung des Touristenwesens ausserdem auch von der Thunlichkeit einer polizeilichen Ueberwachung Umgang genommen werden. Für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke darf

in derselben Ortschaft je einer Person nur eine, für die übrigen Berechtigungen nur zwei Konzessionen erteilt werden.

9. Frankreich. Durch die Revolution war in Frankreich, wie überhaupt, so auch für das Schankgewerbe völlige Freiheit eingeführt worden. Dieser Zustand erwies sich jedoch auf die Dauer als unhaltbar. Eine eingehende Regelung fand der Gegenstand durch ein Dekret vom 29. Dezember 1851. Dieses unterwarf alle Cafés und Schankwirtschaften einer Konzessionspflicht und gestattete die Schliessung derselben wegen Uebertretung der auf das Gewerbe bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Diese Vorschriften, welche der Regierung einen bedeutenden Einfluss auf die Wirte gewährten, sind während der jetzigen Republik durch ein G. v. 17. Juli 1880 wieder beseitigt worden und haben einer weitgehenden Freiheit des Schankgewerbes Platz gemacht.

Nach dem G. v. 17. Juli 1880 bedarf es für die Ausübung des Schankgewerbes keiner Konzession mehr. Diejenigen Personen, welche ein Café, einen Ausschank oder Verkauf von Getränken zum Genuss an Ort und Stelle errichten wollen, müssen hierüber unter der Angabe ihres Namens, ihrer persönlichen Verhältnisse und der Lage des Lokales eine Anzeige erstatten, welche regelmässig bei der Mairie, in Paris bei der Polizeipräfektur einzureichen ist. Eine gleiche Anzeige ist bei einem Wechsel in der Person des Unternehmers oder bei einer Veränderung des Lokales erforderlich. Ausgeschlossen vom Betriebe der fraglichen Gewerbe sind Minderjährige, Entmündigte und Personen, welche wegen Verbrechen oder wegen gewisser im Gesetz näher bezeichneter Vergehen verurteilt sind. Die Verurteilung wegen Verbrechen hat die dauernde, die wegen Vergehen dagegen nur eine Unfähigkeit von 5 Jahren zur Folge, vorausgesetzt, dass in dieser Zeit nicht eine neue korrektionelle Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe eingetreten ist. Verurteilungen von Personen, welche das Gewerbe bereits betreiben, haben in gleicher Weise die Unfähigkeit, dasselbe fortzusetzen, zur Folge. Die Maires können, nach Anhörung des Municipalrates, die Entfernungen festsetzen, welche die Cafés und Schänken von Kultusgebäuden, Friedhöfen, Krankenhäusern und öffentlichen Unterrichtsanstalten einhalten müssen. Personen, welche während eines Marktes, Verkaufes oder öffentlichen Festes Cafés oder Schankstellen errichten wollen, bedürfen dazu einer Genehmigung der Municipalbehörde.

10. England. In England war der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes schon seit den Zeiten der Tudors von einer Konzession abhängig, welche durch die Friedensrichter erteilt wurde. Eine umfassende Regelung fand der Gegenstand durch das G. von 1829 (9 Geo IV, c. 61), welches sich auf Schänken, Bierhäuser, Speisehäuser und den Kleinverkauf geistiger Getränke zum Genusse im Lokale bezieht. Die gedachten Wirtschaftsgewerbe durften nur auf Grund einer Konzession betrieben werden, welche die Friedensrichter jeder division in einem general annual licensing meeting zu erteilen hatten. Auf Grund der polizeilichen Konzession konnte der Inhaber den zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Steuergewerbeschein (excise licence) lösen. Die Erteilung der Konzessionen erfolgte für je ein Jahr.

Gegen diese Festsetzungen erhob sich aber eine Opposition. Die ausgedehnte polizeiliche Gewalt der Friedensrichter sollte beschränkt, die Grundsätze der Gewerbefreiheit auch für den Schankbetrieb zur Durchführung gebracht, der Einzelverkauf des Bieres gefördert werden. Die Folge davon war, dass das Erfordernis der polizeilichen Konzession für einzelne Arten des Schankbetriebes aufgegeben wurde. Für beershops, d. h. für den Kleinverkauf von Bier, Porter, Ale und Obstwein sollte es nur eines Steuergewerbescheines bedürfen (11 Geo IV & 1 Will IV, c. 64). Sehr bald nach Erlass dieser Vorschrift fühlte man jedoch wieder die Notwendigkeit, einschränkendere Bestimmungen zu treffen. Man forderte für die Erlangung des Steuergewerbescheines seitens solcher Personen, welche zum Genuss im Lokale verkaufen wollten, ein Führungsattest, das von sechs ansässigen Einwohnern auszustellen und von einem Armenaufseher zu bestätigen war (4 & 5 Will. IV, c. 85). Ausserdem wurde, damit überall geeignete Oertlichkeiten für den Ausschank vorhanden waren, ein nach der Grösse der Ortschaften abgestufter Mietswert des Betriebslokales festgesetzt (3 & 4 Vict. c. 61). Für refreshment houses, d. h. alle Wirtschaften, welche weder zum Branntwein- noch zum Wein-, Obstwein oder Bierausschank berechtigt waren, also namentlich Speisewirtschaften, Konditoreien etc., wurde gleichfalls nur ein Steuergewerbeschein gefordert, den Friedensrichtern aber vorbehalten, gegen die Erteilung desselben aus gewissen, gesetzlich näher bestimmten Gründen Einspruch zu erheben. Mit der Erlangung des Steuergewerbescheines erhielten die Inhaber der refreshment houses auch die Befugnis zum Weinausschank. Reine Weinhäuser blieben dagegen der polizei-

lichen Konzessionspflicht unterworfen (23 & 24 Vict. c. 27).

Durch den wine- and beerhouses act 1869 (32 & 33 Vict. c. 27) ist man aber für jeden Ausschank von Wein, Bier und Obstwein wieder zu dem System polizeilicher, von den Friedensrichtern zu erteilender Konzessionen zurückgekehrt. Eine Neuregelung des Konzessionswesens für den Ausschank aller geistigen Getränke hat durch den licensing act 1872 (35 & 36 Vict. c. 94) stattgefunden. Danach werden die polizeilichen Konzessionen, welche auch jetzt die Vorbedingung der Erlangung des Steuergewerbescheins sind, von einem besonderen Ausschuss der Friedensrichter (licensing committee) erteilt. Dieser wird in den Grafschaften von den general quarter sessions, in den Städten von der Gesamtheit der Friedensrichter bestellt. Die Erteilung der Konzession erfolgt auf je ein Jahr. Unfähig, Konzessionen zu erhalten, sind Personen, welche wegen gewisser strafbarer Handlungen Verurteilungen erlitten haben; ausserdem muss das Lokal geeignet sein und einen bestimmten Mietswert repräsentieren. Bei wiederholten Verurteilungen wegen Uebertretung der auf das Wirtschaftsgewerbe bezüglichen Vorschriften findet eine Entziehung der Konzession statt; der Inhaber derselben verliert auf 5 Jahre die Fähigkeit eine neue zu erwerben und auch für das Lokal darf in den nächsten zwei Jahren eine neue Konzession nicht erteilt werden. Die späteren Aenderungen des Gesetzes (37 & 38 Vict. c. 49, 43 Vict. c. 6, 45 & 46 Vict. c. 34, 47 & 48 Vict. c. 29) haben die wesentlichen Grundlagen unberührt gelassen.

Die Gastwirtschaft ist in England ein freies Gewerbe, dessen Verhältnisse, soweit damit nicht der Ausschank geistiger Getränke verknüpft ist, lediglich nach common law zu beurteilen sind.

11. Andere Länder. Auch die anderen Länder unterwerfen das Schankgewerbe meist einer Konzessionspflicht, so Italien, die Niederlande, Dänemark. Es kommen aber neben der Konzessionierung noch weitergehende Beschränkungen vor; so ist namentlich in den Niederlanden das Maximum der für jeden Ort zu erteilenden Konzessionen bestimmt, welches nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen überschritten werden darf.

Eine besondere Erwähnung verdient das sogenannte Gothenburger System, welches in den skandinavischen Ländern Eingang gefunden hat. Nachdem in Schweden, wo der Branntweingenuss einen bedenklichen Umfang angenommen hatte, die Hausbrennerei beseitigt, die Regulierung des Ausschankes im wesentlichen in die Hände der Gemeinden gelegt worden war, bildete sich in der Stadt Gothenburg 1865 eine Aktiengesellschaft, welche sämtliche Schänken der Stadt pachtete. Die Gesellschaft suchte durch Verminderung der Schänken, frühzeitigen Schluss derselben, hohen Branntweinpreis, Verkauf nur gegen bar und ähnliche Mittel auf eine möglichste Einschränkung des Branntweingenusses hinzuwirken. Der Reingewinn, der gewisse Prozente überstieg, wurde für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Dieses System hat in vielen Städten Schwedens sowie in Norwegen und Finland Eingang gefunden. Dasselbe hat eine wesentliche Verminderung der Schankstätten zur Folge gehabt, jedoch auch manche Uebelstände hervorgerufen, so dass das Urteil über dasselbe noch nicht als völlig feststehend angesehen werden kann. (Genaueres über dieses Gothenburger System s. d. Art. Gothenburger Ausschanksystem, oben Bd. IV, S. 765 ff. Vgl. auch den Art. Trunksucht.)

Litteratur: ***G. Meyer***, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 396 ff.* — ***E. Loening***, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 497 ff., in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie, Bd. III, Abt. 2, S. 477 ff.* — ***Seydel***, *Annalen, 1881, S. 650 ff.* — *Die polizeiliche Behandlung der Wirtschaftsgewerbe in den Blättern für administrative Praxis, Bd. XXIII, S. 225 ff.* — *Die Konzessionierung des Schankbetriebes in Preussen in Schmollers Jahrbuch, Bd. XIV, S. 501 ff.* — ***Leuthold***, *Art. »Gast- und Schankwirtschaften« in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II, S. 4 ff.* — ***Lexis***, *Art. »Kleinhandel« in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 796 ff., »Schankgewerbe«, ebenda, Bd. II, S. 400 ff.* — ***v. Landmann***, *Gewerbeordnung, 3. Aufl. (bearbeitet von Rohmer, 1897), Bd. I, S. 268 ff.* — ***Bochmann***, *Gesetzsammlung für den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb. 3. Aufl. 1891.* — ***Gneist***, *Englisches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 764 ff.* — *Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte, S. 348 ff.* — ***Christopher Page Deane***, *A manual of the law concerning the retailing of intoxicating drinks, London 1887.* — *Zur Alkoholfrage. Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengestellt vom eidgenössischen statistischen Bureau, Bern 1884.*

Georg Meyer. (Edgar Loening).

Schanz, Georg,

wurde am 12. IV. 1853 geboren, studierte in München, wo er in das Maximilianeum aufgenommen war, ferner in Würzburg und Strassburg und promovierte 1876 an der staatswissenschaftlichen Fakultät zu München. Nachdem er ein Jahr im kgl. bayer. statist. Bureau thätig gewesen war, begab er sich längere Zeit nach

England. Im Jahre 1879 habilitierte er sich in Marburg, ging 1880 als ausserordentlicher Professor nach Erlangen, 1882 als ordentlicher Professor nach Würzburg.

Schanz veröffentliche an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Zur Geschichte der Gesellenverbände. Mit 55 bisher unveröffentlichten Dokumenten aus der Zeit des 14. bis 17. Jahrhunderts, Leipzig 1877. — Die Handelsbeziehungen zwischen England und den Niederlanden 1485–1547 (Habilitationsschrift), Marburg 1879. — Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und Heinrich VIII. (Von der Beneckestiftung in Göttingen 1879 mit dem ersten Preise gekrönt.) 2 Bde., Leipzig 1881. — Zur Geschichte der Kolonisation und Industrie in Franken, Erlangen 1884. — Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, 5 Bde., Stuttgart 1890. — Im Königreich Bayern zu Recht bestehende Gesetze und Verordnungen, vornehmlich zum Gebrauche bei Vorlesungen. I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Würzburg 1891. — Die Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, Bamberg 1893. — Der Donau-Mainkanal und seine Schicksale, Bamberg 1894. — Die Mainschiffahrt im 19. Jahrhundert und ihre künftige Entwickelung, Bamberg 1894. — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895. — Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Berlin 1897. — Das Erbe der Witwen und Waisen der Universitätsprofessoren. Ein Beitrag zur Lösung der Kollegiengeldfrage in Bayern, Bamberg 1897.

b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc.: 1. In der Zeitschrift des königl. bayer. statist. Bureaus: Ernteergebnisse in Bayern für das Jahr 1875 mit einer Karte über die Kartoffelkrankheit 1872 bis 1875 (1876, S. 199 ff.). — 2. In Jahrb. f. Nat.: Zur Geschichte der Gesellenwanderungen im Mittelalter (1877, 28. Bd., S. 313 ff.). — 3. In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayer. Malzaufschlags (1882, VI. Jahrg., S. 563 ff.). — 4. Im „Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken“: Zur Vorgeschichte der Universität Erlangen (1884, 15. Bd., 3. Heft). — 5. Im „Finanzarchiv“: Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Königreich Sachsen (1884, S. 837 ff.). Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform (1885, S. 235 ff.). Die Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar (1885, S. 924 ff.). Der Haushalt der sieben europäischen Grossstaaten im Jahre 1882 (1885, S. 847 ff.). Der Ertrag der Tabakgefälle in einigen wichtigeren Staaten (1885, S. 854 ff.). Matrikularbeiträge und Ueberweisungen im Deutschen Reiche (1885, S. 864 ff.). Die Gemeindefinanzen in Elsass-Lothringen (1885, S. 868 ff.). Erbschaftssteuer in Deutschland und in einigen anderen deutschen Staaten (1885, S. 876 ff.) Der Lotterieetat in der preussischen Kammer (1885, S. 1066 ff.; 1886, S. 910 ff.). Die Konvertierung preussischer Staatsschulden (1885, S. 1085 ff.). Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten (1886, S. 202 ff.). Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich (1886, S. 679 ff.). Der preussische Staatshaushalt in den letzten 10 Jahren und die Mittel zu seiner Sanierung (1887, S. 293 ff.). Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform (1887, S. 961 ff.). Der bayerische Staatshaushalt in den Jahren 1876—1886 (1888, S. 768 ff.). Die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben in den deutschen Staaten (in Gemeinschaft mit Herrfurth) (1888, S. 290 ff.). Das Gesetz vom 1. März 1886 über die Reform der italienischen Grundsteuer (1888, S. 362 ff.). Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Grossherzogtum Sachsen-Weimar (1888, S. 1059 ff.). Zur Frage der Steuerpflicht (1892, S. 365 ff.). Der Steuerertrag von Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Salz und Tabak in den wichtigsten Kulturstaaten auf Grund der letzten Rechnung (1893, S. 757 ff.; 1898 S. 668 ff.). Die Novelle zum sächsischen Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878. Vom 14. Mai 1895 (1895, S. 751 ff.). Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze (1896, S. 1 ff.; 1898, S. 530 ff.). Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten (1896, S. 88 ff.). Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? (1896, S. 210 ff.). Ein 20jähriger Kampf um ein Steuergesetz und sein Ende im Kanton Solothurn (1896, S. 881 ff.). Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Oesterreich (1897, S. 349 ff.). Die neueste Steuerreform im Herzogtum Anhalt (1897, S. 755 ff.). Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften (1898, S. 316 ff.). Die Baustellensteuervorlage in Dresden und ihr Schicksal (1898, S. 326 ff.). Sparsteuer oder progressive Erbschaftssteuer? (1898, S. 597 ff.). Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträge in Deutschland und im Ausland (1898, S. 622). Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer (1900, S. 1). Die Frage der Steuerreform in Bayern (1900, S. 527 ff.). Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwickelung (1900, S. 551 ff.). Zahlreiche Besprechungen finanzwissenschaftlicher Werke in jedem Bande. — 6. Im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik: Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland (Jahrg. 1897 Bd. 10 S. 325 ff.). — 7. In den Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik: Der Schorersche Vorschlag zur Arbeitslosenversicherung (3. Jahrg. 1895, S. 136 ff.). — 8. In den Preussischen Jahrbüchern: Die Arbeitslosenversicherung und die Deutsche Volkspartei (1898, Bd. 91, S. 500 ff.). — 9. In der Zeitschrift für Binnenschiffahrt, Jahrg. I (1895), S. 128: Einiges über den Verkehr auf der bayerischen Donau. — 10. In den Schr. d. V. f. Sozialpol.: Gutachten über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern (34. Bd., S. 91 ff., 1886). — 11. In diesem „Handwörterbuche der Staatswissenschaften“ die Artikel: Budget, Erbschaftssteuer, Ertragssteuern, Erwerbssteuern, Existenzminimum und seine Steuerfreiheit, Schenkungssteuer. — 12. Im Wörterbuch der Volkswirtschaft: Abrechnungsstellen I, S. 3 ff.; Arbitrage I, S. 211; Banken

I, S. 266 ff.; Börsenwesen I, S. 407 ff.; Check I, S. 512; Disconto und Discontopolitik I, S. 549 ff.; Emissionsgeschäft I, S. 637 ff.; Giro I, S. 930 ff.; Inhaberpapiere II, S. 9 ff.; Kredit II, S. 109 ff.; Maklerwesen II, S. 219 ff.; Noten- oder Zettelbank II, S. 299 ff.; Ordrepapiere II, S. 323; Seehandlungsgesellschaft II, S. 488; Wechsel II, S. 859 ff.; Wertpapiere II, S. 888. — 13. In der Allgemeinen Zeitung: Die Einkommensteuern und die Steuerreform im Reiche und in den Einzelstaaten (1887, Nr. 8, 9, 69, 73). Ueber die neueste Bewegung auf dem Gebiete des Sparkassenwesens, Beilage z. Allg. Ztg. 1895, Nr. 4 u. 5. Die Frage der Steuerreform in Bayern 1900, Nr. 106, 107. — 14. In der Neuen Würzburger Zeitung: Naturalverpflegsstation mit Arbeitsleistung für Würzburg. Ein Gutachten (1887, Nr. 100—103). — 15. In den Münchner Neuesten Nachrichten: Die Mainkanalisierung und der Ludwigs-Donau-Mainkanal (1893 Nr. 135, 140, 141, 147, 148, 184, 187). — 16. In den Basler Nachrichten: Versicherung gegen Arbeitslosigkeit (1894, 1. Beil. zu Nr. 353.)

Ausserdem hat Schanz 1884 das jährlich in zwei Bänden erscheinende „Finanzarchiv: Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen" begründet und seit dieser Zeit herausgegeben, ebenso die „Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns" seit 1884 (meist Arbeiten seiner Schüler).

Red.

Scharling, Hans William,

am 22. IX. 1837 in Kopenhagen geboren, wurde im Juni 1861 Kandidat der Rechtswissenschaft, erwarb im Jahre 1862 die goldene Medaille der Universität Kopenhagen für eine (nicht gedruckte) staatswissenschaftliche Abhandlung über „das Proletariat", setzte seine Studien 1865—1866 in Frankreich, England, Schottland und anderen Ländern fort und wurde unterm 31. X. 1869 zum Professor der Staatswissenschaften (Nationalökonomie und Statistik) an der Universität zu Kopenhagen ernannt. Die juristische Fakultät der Universität zu Upsala verlieh ihm im September 1877 — gelegentlich der 400jährigen Jubelfeier der Universität — den juristischen Doktorgrad. 1876—1898 war er auch Mitglied des Volksthings für den 4. Kreis Kopenhagens. 1894 wurde er Direktor der Staatsanstalt für Lebensversicherung in Kopenhagen und am 27. IV. 1900 wurde er zum Finanzminister ernannt.

Scharling hat teils seiner Studien, teils seiner Gesundheit wegen auf vielen Reisen die meisten Länder Europas besucht. Er war besonders der Repräsentant Dänemarks auf den statistischen Kongressen in St. Petersburg 1872 und Budapest 1876. Nachdem er 1886 zum Mitgliede des Internationalen statistischen Institutes ernannt worden war, hat er den Sitzungen in Rom 1887, Paris 1889 und Wien 1891 beigewohnt. Im Jahre 1889 wurde er Mitglied der Société d'Economie politique de Paris.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Hvilken Indflydelse har den nyere Tids industrielle Udvikling havt paa Almuens Kaar? (Welchen Einfluss hat die industrielle Entwickelung der neueren Zeit auf die Lebensverhältnisse der unteren Volksschichten gehabt?) Concurrence-Abhandlung, Kopenhagen 1863. — Frimärkesystemet og Jernbanerne. Forslag til en lav, ensformig Jernbanetaxt. (Das Freimarkensystem und die Eisenbahnen. Vorschlag zu einem niedrigen, gleichmässigen Eisenbahntarif.) Kopenhagen 1867. — Indledning til den politiske Ökonomi. (Einleitung zur pol. Oekonomie.) Kopenhagen 1868. — Pengenes synkende Værdi belyst ved danske Aktstykker. (Der sinkende Wert des Geldes durch dänische Aktenstücke beleuchtet.) Concurrence-Abhandlung, Kopenhagen 1869. — Als besonderer Teil erschien: Kort Udsigt over den danske Mönthistorie. (Die dänische Münzgeschichte.) Kopenhagen 1869. — Danemarks Statistik, in Verbindung mit V. Falbe-Hansen ausgearbeitet, 1878—87, I—V, ca. 3080 S. — Guldlandenes Opdagelse og Virkningerne deraf. (Die Entdeckung der Goldländer und ihre Wirkungen.) Kopenhagen 1874. — Handelsbalancen Betydning og rette Opgjörelse. (Die Bedeutung und richtige Berechnung der Handelsbilanzen.) Kopenhagen 1876. — Værdilære. I. Hvad bestemmer en Tings Værdi? (Die Lehre vom Werte, vgl. unten: Werttheorie und Wertgesetz.) Universitätsprogramm zur Feier des 70jährigen Geburtstags des Königs Christian IX. Kopenhagen 1888. — Danmark for 70 Aar siden. (Dänemark vor 70 Jahren.) Universitätsrede zur selben Feier. Kopenhagen 1888. — Danmarks Fremtid. (Die Zukunft Dänemarks.) Universitätsrede zur Feier des Regierungsjubiläums König Christians IX. Kopenhagen 1888. — Danmark i 1890. Supplement til Danmarks Statistik, ebenfalls in Verbindung mit Falbe-Hansen, 1891, 633 S. — Bankpolitik, Jena 1900, 371 S.

b) in Zeitschriften etc. und zwar I. in deutschen Zeitschriften: Die jetzige Geschäftsstille und das Gold. (In Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XI, 1885.) — Das Personenporto der Eisenbahnen. (Ebendas. N. F. Bd. XII, 1886.) — Der Detailhandel und die Warenpreise. (Ebendas. N. F. Bd. XIII, 1886.) — Werttheorieen und Wertgesetz. (Ebendas. N. F. Bd. XVI, 1888.) — Die ökonomische Situation und die Währungsfrage. (Preussische Jahrbücher Bd. 63, 1889.) — Oesterreich-Ungarns Valutaregulierung und ihre Folgen für Europa. (Ebendas. Bd. 69, 1892.) — Ist Aussicht auf höhere Preise und ein regeres Geschäftsleben vorhanden? (Ebendas. Bd. 71, 1892.) — Die deutsche Silberkommission. Ein Korreferat. (Ebendas. Bd. 79, 1895.) — Die Finanzverhältnisse Dänemarks. (In Finanzarchiv, herausg. von G. Schanz, 1886.) Die Handelspolitik Dänemarks 1864—1891. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XLIX.) Leipzig 1892.

II. In verschiedenen dänischen Zeitschriften hat Scharling eine grosse Anzahl von Abhandlungen veröffentlicht — besonders in den 20 Jahrgängen der von ihm in Verbindung mit anderen herausgegebenen „Nationalökonomisk Tidsskrift" —, von denen die nachfolgenden be-

sonders hervorgehoben werden mögen: Nutid-Proletariatet (Das Proletariat der Gegenwart) in „Tidsskrift for Retsvæsen", 1863. — Den engelske Fattiglovgivning, dens Udvikling og dens Resultater. (Die englische Armengesetzgebung, ihre Entwickelung und ihre Resultate.) Ebendas. 1866. — Mülhouse og dens Arbejderby (Mülhausen und seine Arbeiterstadt) in „Dansk Maanedsskrift", 1866. — Den skotske Fattigpleje. (Die Armenpflege Schottlands.) Ebendas. 1868. — Om Tidelingens Indförelse i det danske Möntsystem. (Die Einführung der Decimalteilung in das dänische Münzsystem.) Ebendas. 1868. — Kirketallet og Folketallet i Danmark i det 13. Aarh. (Die Zahl der Kirchen und die Volksmenge in Dänemark im 13. Jahrh.) 1890. In „Historisk Tidsskrift" 6 R. II (Zeitschrift f. Geschichtskunde). — In „Nationalökonomisk Tidsskrift": Arbejderspörgsmaalet og dets Lösning. I. Arbejdernes Produktionsforeninger. II. Arbejdsherrernes Driftsgevinst. (Die Arbeiterfrage und deren Lösung. I. Produktionsvereine der Arbeiter. II. Unternehmergewinn der Arbeitgeber.) 1873. — Den skandinaviske Möntkonvention. (Die skandinavische Münzkonvention.) 1873. — Den ökonomiske Tilstands Indflydelse paa Vielser, Födsler og Dödsfald. (Der Einfluss der ökonomischen Zustände auf Trauungen, Geburten und Sterbefälle.) 1873. — Menneskeslægtens ökonomiske Udviklings Gang. I. Ricardo og Carey. II. Malthus. (Der Gang der ökonomischen Entwickelung der Menschheit.) 1874. — Den danske Arbeiderstands ökonomiske Vilkaar. (Die Lebensverhältnisse der dänischen Arbeiter.) 1874. — Breve fra Rom: De italienske Finantser. (Die Finanzverhältnisse Italiens.) 1875. — Gives der en ökonomisk Videnskab? (Giebt es eine ökonomische Wissenschaft?) 1875. — Konkurrencedrift paa Jernbanerne. (Eisenbahnbetrieb durch konkurrierende Gesellschaften.) 1875. — Er international Möntenhed en Utopi? (Ist internationale Münzeinheit eine Utopie?) 1876. — De danske Aktieselskabers Udbytte. (Die Dividenden der dänischen Aktiengesellschaften.) 1876, 1878, 1880 u. 1892. — Den ensformige Jernbanetaxt og det belgiske Experiment. (Der einförmige Eisenbahntarif und das in Belgien damit versuchte Experiment.) 1877. — Vore Bankforhold og Nationalbankens Seddelemission. (Unsere Bankverhältnisse und die Zettelemission der dänischen Nationalbank.) 1876 u. 1877. — Aarsagerne til „de daarlige Tider" og Udsigterne til en Bedring af Forholdene. (Die Ursachen der „schlechten Zeiten" und die Aussichten auf eine Besserung.) 1879. — Nogle of Oekonomiens Grundbegreber. I. Kapital. (Bestimmung des Begriffs Kapital.) 1880. — Hypothek-Forsikkring. (Hypotheken-Versicherung.) 1880. — Om Bestemmelsen af en Families Indtægt. (Wie bestimmt man das Einkommen einer Familie?) 1881. — Beskatningsreformen. (Die Steuerreform.) 1882. — Hvar længe vil Danmark kunne forblive et kornudförende Land? (Wie lange wird Dänemark unter die kornexportierenden Länder gehören?) 1883. — Nationalformue og Jordrente. (Nationalvermögen und Grundrente.) 1885. En Replik. — Möntreformen og Landbruget. (Die Münzreform und die Landwirtschaft.) 1885. — De senere Aars Prisfald og dets Aarsager. (Der Preisfall der späteren Jahre und seine Ursachen.) 1886. — Pengebehov og Pengeforsyning. (Geldbedarf u. Geldversorgung.) 1886. — En Kreditforening for industrielle Ejendomme. (Ein Kreditverein industrieller Wirtschaften.) 1887. — Kjöbenhavns Fremvæxt (Die Entwickelung Kopenhagens.) 1890. — Skattereform. (Steuerreform.) 1897. — Vor ökonomiske Situation. (Unsere ökon. Situation.) 1897. — Konvertering og Rentefod. (Konvertierung und Zinsfuss.) 1898. — In diesem „Handwörterbuch" die Artt. Armengesetzgebung in Dänemark, Banken in den Skandinavischen Staaten, Bauernbefreiung in Dänemark.

In einem kleinen Lande lebend, wo es nur wenige Nationalökonomen giebt und ökonomische Kenntnisse wenig verbreitet sind, hat Scharling es stets als seine vornehmste Pflicht angesehen: das grosse Publikum über die wirtschaftlichen und sozialen Fragen aufzuklären. Daher die grosse Zahl kleinerer Abhandlungen. Neben diesen hat er noch eine grosse Zahl von Artikeln ähnlichen Inhalts für die Tagespresse geschrieben, welche indes hier ebenso wenig aufgeführt werden können, wie seine die politischen Verhältnisse Dänemarks behandelnden Aufsätze im „Deutschen Wochenblatt" 1890—1892.

Red.

Schatzanweisungen, Schatzscheine.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der Sch. Die Schatzanweisungen oder Schatzscheine sind die wichtigsten Formen zur Beurkundung der schwebenden Schulden (vgl. d. Art. Staatsschulden). Man versteht darunter Kreditpapiere, Anweisungen, die von der Finanzverwaltung ausgegeben werden, um Geldmittel flüssig zu machen. Der Zweck ihrer Ausgabe ist daher regelmässig, ein vorübergehendes Missverhältnis zwischen Ausgaben und Einnahmen bei Durchführung des Staatsbudgets auszugleichen. Sie sind somit Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse, werden nur für kurze Zeit ausgegeben, sind sofort nach Umlauf einer bestimmten Frist oder innerhalb derselben wieder einzulösen oder können wenigstens wieder eingelöst werden. Sie tragen entweder einen festen Zins, der je nach Lage des Geldmarktes festgesetzt und bei Ablauf der Einlösungsfrist des Scheines, eventuell halbjährig, gezahlt wird, oder sie sind formell-unverzinsliche Schatzscheine, die ähnlich wie Wechsel nach vorgängigem Abzug des Diskontos verkauft werden.

Die Schatzanweisungen haben nicht die Aufgabe, ein Geldsurrogat zu sein. Ihre Verzinslichkeit und die Kursschwankungen, denen sie ausgesetzt sind, machen sie von vorn herein zu dieser Funktion ungeeignet. Sie werden daher meist in grossen Stücken oder Appoints zu je 5000—10000 Mark, (mitunter auch auf höhere Beträge lautend) ausgegeben. Auf dem Geldmarkte bilden die Schatzanweisungen ein marktgängiges Papier, ohne jedoch viel in den Verkehr zu kommen, da die grossen Banken, Geld- und Kreditinstitute sie sofort zu übernehmen pflegen und sie nicht weiter begeben. Ein Annahmezwang der Schatzscheine besteht nicht.

2. Ausgabe, Verzinsung und Verfall der Sch. Die Ermächtigung, Schatzanweisungen auszugeben, wird in unseren modernen Kulturstaaten der Finanzverwaltung bezw. dem verantwortlichen Leiter derselben (Finanzminister) teils durch das Etats- oder Finanzgesetz, teils durch ein besonderes Gesetz erteilt. Dasselbe bezeichnet die Zwecke, für die eine Ausgabe von Schatzscheinen erfolgen darf, den höchsten Betrag der Emission oder des (thatsächlichen) Umlaufs, die Verfallzeit und die Bedingungen der Erneuerung. Im übrigen ist die Materie in den einzelnen Staaten verschieden geordnet (vgl. unten sub II).

Die Verzinsung der Schatzanweisungen erfolgt, wie bereits hervorgehoben wurde, nach einer doppelten Methode. Teils wird ein fester Zins, in Prozenten ausgedrückt, versprochen, der bei Ablauf des Schatzscheines mit bezahlt wird (Preussen) oder bei länger laufenden Anweisungen durch die beigegebenen, halbjährigen Coupons erhoben wird (Deutsches Reich vor 1877). Teils sind die Schatzscheine formell-unverzinsliche Kreditpapiere, die, gleichwie Wechsel, gegen einen Diskontabzug verkauft und bei Fälligkeit zum Nennwert eingelöst werden. Hier ist dann bei einem Verkaufe zum Zwecke der Diskontierung der Zins dem Nennbetrage zuzuschlagen (Deutsches Reich seit 1877). Für die Höhe des Zinses lassen sich keine allgemeinen, festen Grundsätze aufstellen. Die Finanzverwaltung wird stets danach streben, die benötigten Gelder mit den geringsten Kosten flüssig zu machen. Sie ist aber dabei abhängig von den entscheidenden Einwirkungen des Kredits, von der Lage des Geldmarkts, vom Stande der Finanzen, der Politik u. a. m. Die Zinssätze sind daher beständigen Wandlungen unterworfen, sie schwanken nicht selten sogar im Laufe eines Jahres. In normalen Zeitläuften, bei gesichertem Kredit, in ruhigen politischen Epochen, bei leichtem Geldstande und Geldüberfluss kann der Zinsfuss 1—2% niedriger sein für Schatzanweisungen als für langfristige Staatsschuldverschreibungen. Auch ist er mitunter niedriger als der Diskont bei guten Wechseln. Schatzanweisungen mit kurzer Verfallzeit sind meist mit geringerem Zinsfuss unterzubringen als solche mit späterer Rückzahlung. Dagegen zeigen sich nicht selten die umgekehrten Verhältnisse, hohe und höhere Zinsfüsse als die durchschnittlichen und Diskontosätze in unruhigen Zeiten, bei erschüttertem Staatskredit in Perioden politischer Wirren und Unruhen, bei versteiftem Geldstande und Geldknappheit, bei erschwertem Kredit u. s. w. Während in guten Zeiten und bei gutem Kredit die Begebung von Schatzanweisungen zum Parikurs auf keine Schwierigkeiten zu stossen pflegt, kann es bei weniger günstiger Lage notwendig werden, die Schatzscheine zu einem Kurse unter Pari anzubieten und die Rückzahlung zum Nennwerte in Aussicht zu stellen, um zur Abnahme derselben anzureizen.

Die Verfallzeit der Schatzanweisungen oder die Frist, nach deren Ablauf die Schatzscheine einzulösen sind bezw. innerhalb deren sie eingelöst werden können, wird durch das Gesetz und zwar meistens auf einige Monate oder ein Jahr bestimmt. Doch ist es zulässig, während der laufenden Cirkulationsperiode an Stelle der eingelösten Schatzscheine im gleichen Betrage zu emittieren. Ebenso sind häufig auch Prolongationen ausgegebener Schatzscheine statthaft. Oder es werden Neuemissionen von Jahr zu Jahr mit der Wirkung bewilligt, dass die durch Schatzscheine aufgenommene schwebende Schuld zu einer ständigen mit dem Charakter einer fundierten Schuld wird. Damit ist die kurze Verfallzeit nur scheinbar vorhanden, während thatsächlich eine fundierte Schuld in den Formen einer schwebenden entsteht. Dieser Zustand ist jedoch vom Standpunkt einer gesunden Finanzpolitik nicht zu empfehlen.

II. Die Thatsachen des Rechtsstandes.

1. Deutschland. Nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. November 1867 sollten Schatzscheine auf höchstens 1 Jahr ausgegeben werden. Die Verfallzeit wurde Ende 1870 auf 4—6 Monate, höchstens aber auf 1 Jahr festgesetzt. Das G. v. 29. November 1870 stellte dem Reichskanzler eine Verlängerung des Fälligkeitstermins unter Beigabe besonderer Zinsscheine anheim. Darauf wurden 102 Millionen Thaler auf 5 Jahre begeben unter dem Vorbehalt der Regierung, mit halbjähriger Aufkündigung schon vorher einzulösen. Bereits 1871 bis 1872 trat die Kündigung ein. Später bestimmte der Reichskanzler die Umlaufsfrist, doch durfte dieselbe nicht über ein

halbes Jahr über das abgelaufene Finanzjahr hinaus erstreckt werden, d. h. nicht über den 30. September. Innerhalb dieser Frist kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt emittiert werden, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Scheine. Die Umlaufszeit und die Zinssätze werden vom Reichskanzler bestimmt. Die Stücke lauten auf 1000, 10000, 50000 und 100000 Mark. Dagegen waren die Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes in Appoints zu 100 und 1000 Thaler ausgegeben worden. Die Reichsfinanzverwaltung hat indessen von dieser Form der Kreditaufnahme weniger Gebrauch gemacht, als dies in anderen Staaten geschehen ist. Der Stand dieser Schuldgattung ist folgender:

	Schatzanweisungen		Unverzinsliche Darlehnskassenscheine
	Verzinsliche	Unverzinsliche	
	Millionen Mark		
1868	10,800	—	—
1870	129,578	—	88,953
1875	15,300	—	0,063
1877	0,003	13,300	0,054
1887	—	54,150	—
1893—99	—	—	—
1900	80,000	—	—

Die bis Ende 1878 nicht eingelösten Darlehnskassenscheine sind präkludiert. Im September 1900 wurden nach längerer Unterbrechung wieder Schatzscheine begeben, die von einem Konsortium amerikanischer Banken übernommen wurden. Die zu 4% verzinslichen und 1904 und 1905 fälligen Schatzanweisungen sind durch Vermittelung einer Gruppe deutscher Banken mit der Diskontogesellschaft an der Spitze nahezu zum Parikurs an die New-Yorker Häuser übergegangen. Der Zweck dieser mit der Emission im Ausland verbundenen Transaktion, nämlich den deutschen Geldmarkt zu erleichtern und die deutsche Zahlungsbilanz zu bessern, sind thatsächlich erreicht worden.

Ebenso können auch in Preussen nach den jeweiligen Etatsgesetzen, auf Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsfonds der Generalstaatskasse, meist 50—100 Millionen Mark verzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden, welche indessen nicht über 9 Monate über das abgelaufene Finanzjahr hinaus in Cirkulation bleiben dürfen. Seit dem Jahre 1879 wurde auch der Finanzminister in Bayern durch das Finanzgesetz ermächtigt, zur zeitweisen Verstärkung der Betriebsfonds der Centralstaatskasse eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen mit einem Fälligkeitstermine von höchstens 6 Monaten auszugeben. Diese Ermächtigung wurde seither durch die Finanzgesetze erneuert. Aehnliche Einrichtungen zu gleichem Zwecke finden wir auch in den übrigen deutschen Staaten. Der der Finanzverwaltung dadurch gewährte Kredit wird aber regelmässig nur zu einem geringen Teile in Anspruch genommen.

2. Oesterreich-Ungarn. Die Schatzanweisungen in Oesterreich sind die »Partial-Hypothekar-Anweisungen« oder »Salinenscheine«, so genannt, weil die Saline in Gmunden als Sicherheitspfand bestimmt wurde. Sie verdanken ihre Entstehung den Finanznöten des Jahres 1848. Der Staat bestellte eine Hypothek auf die Gmundener Salzwerke im Betrage von 30 Millionen Gulden zur Fundierung eines Anlehns in gleicher Höhe in Form einer schwebenden Schuld, deren erste Ausgabe und spätere Umwechselung die österreichische Nationalbank unentgeltlich besorgen sollte. Diese Anweisungen lauteten auf 50, 100, 500 und 1000 Gulden, waren nach 4, 8 und 12 Monaten fällig und wurden im voraus (nach Art des Diskonts) auf 4 Monate je nach der Verfallzeit mit 5, 5½ und 6% verzinst, nach Ablauf der Verfallzeit bar eingelöst, auf Verlangen des Inhabers gegen neue Scheine umgewechselt und an den staatlichen Kassen als Bargeld angenommen. Die Bank ihrerseits übergab dem Staate sofort den vollen Anlehnsbetrag zur Verfügung. Die Annahme als Bargeld bei den Staatskassen wurde 1853 aufgehoben, nachdem im Jahre 1851 ein weiterer Betrag von 30 Millionen Gulden ausgegeben worden war. Durch ein 1852 geschlossenes Uebereinkommen zwischen Staat und Bank sollte der Maximalbetrag der Partial-Hypothekar-Anweisungen auf 40 Millionen Gulden beschränkt werden. Zugleich wurde die Hypothek auch für sonstige Forderungen der Bank an den Staat mit 71,50 Millionen Gulden auf die Salinen Aussee und Hallein ausgedehnt. Der Kapitalwert der Pfandobjekte wurde dabei auf 140 Millionen Gulden veranschlagt. Die Maximalgrenze des Umlaufs wurde in der Folgezeit oft überschritten (1858 60 Millionen Gulden, 1860 64,90 Millionen Gulden), so dass jenes Maximum auf 60 Millionen Gulden erhöht wurde. Aber auch diese Steigerung genügte nicht (1861 80 Millionen Gulden, 1862 97,80 Millionen Gulden).

Der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen wurde zuerst gesetzlich geregelt im Jahre 1863 (G. v. 17. November 1863), wodurch derselbe auf 80 Millionen Gulden und vorübergehend auf 100 Millionen Gulden festgesetzt wurde. Bei letzterem Betrag hatte es aber sein Bewenden. Durch G. v. 27. August 1866 wurde die Cirkulation der Staatsnoten auf 300 Millionen Gulden und diejenige der Partial-Hypothekar-An-

weisungen auf 100 Millionen Gulden — zusammen auf 400 Millionen Gulden — festgesetzt. Der Finanzminister wurde dabei ermächtigt, bei einem Sinken des Umlaufs der Partial-Hypothekar-Anweisungen unter das Maximum diesen Abgang durch entsprechende Vermehrung der Staatsnoten-Cirkulation zu ersetzen und umgekehrt bei zunehmender Nachfrage nach Partial-Hypothekar-Anweisungen, im Verhältnis des innerhalb ihres aufrechterhaltenen Maximums von 100 Millionen Gulden steigenden Absatzes den Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern. Diese Wechselbeziehung zwischen beiden Formen der schwebenden Schuld hat auch gegenwärtig noch Geltung. Dagegen sind die Partial-Hypothekar-Anweisungen seit dem 1867er Ausgleich laut Uebereinkommen eine Schuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Im Zusammenhang mit der Valutareform erteilte das G. v. 9. Juli 1894 dem Finanzminister die Ermächtigung, in einem geeigneten Augenblick den Höchstbetrag der Partial-Hypothekar-Anweisungen von 100 auf 70 Millionen Gulden zu reduzieren. Dies ist dann auch stufenweise erfolgt.

1842 wurden neben den Partial-Hypothekar-Anweisungen auch besondere Kassenanweisungen emittiert, und neuerdings hat man diesen auch noch besondere Schatzscheine hinzugefügt. Der Stand dieser schwebenden Schulden war in den letzten Jahren folgender:

1890	89,965	Millionen	Gulden
1895	50,264	"	"
1897	60,189	"	"
1898	62,601	"	"
1899	35,788	"	"
1900	35,461	"	"

3. Frankreich. Die schwebende Schuld hat in Frankreich zeitweise eine ganz bedenkliche Höhe erreicht und war gleichsam ein Erbübel, das sowohl im Ancien Régime als auch unter den sich ablösenden Regierungen des 19. Jahrhunderts die Ordnung der Finanzen beeinträchtigte. Die Verbriefung derselben durch Schatzanweisungen war schon der alten Monarchie unter verschiedenen Bezeichnungen geläufig: billets au comptant, billets de l'épargne, billets d'Etat u. s. w. Unter der Restauration wurde die Materie durch G. v. 4. August 1824 neu und zwar gesetzlich geregelt, um der chronischen Finanznot zu steuern. Seit dieser Zeit wurden gleichartige Bestimmungen in alle folgenden Finanzgesetze aufgenommen. Allein der Höchstbetrag der zulässigen Emissionen hat im Laufe der Zeit mehrfach gewechselt. 1824 wurde er auf 140 Millionen Francs festgesetzt und wurde nach und nach auf 150, 200 und 250 Millionen Francs gesteigert, bis er in der Gegenwart 400 Millionen Francs erreichte.

Die gewöhnliche Form der Schatzanweisungen (Bons de trésor) sind die Bons de trésor ordinaires, die Schatzscheine im engeren Sinne. Ihre Ausgabe wird vom Finanzminister auf Grund einer allgemeinen Legitimation im Journal officiel ausgeschrieben. Sie haben eine Verfallzeit von 3, 6 und 12 Monaten, ihre Verzinsung, die zunächst mit der Länge des Umlaufes im allgemeinen steigt, wird nach den jeweiligen Marktverhältnissen bestimmt. Daneben sind zu Bons 2, 3, 5—10, Inhaberpapiere mit halbjährigen Zinsscheinen versehen, die 10 Jahre lang zu verzinsen, aber je nach den Emissionsbedingungen von der Finanzverwaltung nach 2, 3 oder 5 Jahren zurückbezahlt werden konnten, jedenfalls aber nach 10 Jahren getilgt sein mussten. Diese Form wurde durch G. v. 21. Juli 1870 eingeführt, die Emissionen erreichten nur 24 Millionen Francs, und durch eine Ministerialverordnung vom 29. Mai 1877 wurde die Rückzahlung und die Einziehung des ganzen Typus verfügt. Die Bons à long terme, errichtet durch G. v. 4. Dezember 1875 sind im Zusammenhange mit der Kapitalbeschaffung zur Deckung der Kriegskosten neben anderen Deckungsmitteln ausgegeben worden. Sie haben eine Verfallzeit von höchstens sechs Jahren (daher Bons sexennaires) und wurden zum Betrage von 983 Millionen Francs in Umlauf gesetzt und waren innerhalb der Jahre 1880—1886 zu tilgen. Für die Festsetzung des Zinsfusses waren die gleichen Grundsätze massgebend wie für die Bons de trésor ordinaires, doch ist ihre Form die von Obligationen mit fester Stückelung und mit auf den Inhaber lautenden Zinsscheinen. Die Schatzanweisungen sind heute in Frankreich nur noch durch den Typus der Bons de trésor ordinaires vertreten.

Dagegen sind nicht zu den Schatzanweisungen im technischen Sinn zu zählen: die Bons remis à la caisse d'amortissement, die nach G. v. 10. Juni 1833 dazu dienen sollten, die Agiobeträge der im Besitze der Amortisationskasse befindlichen Dotation an Staatsrenten infolge des Ueber-Parikurses der letzteren der Kasse zu reservieren, ferner die Bons remis à Banque de France, die der Bank von Frankreich für ihre Vorschüsse an den Staat gegeben werden, und endlich die Bons émis pour prêts à l'industrie nach dem G. v. 1. August 1860, die bis zur Höhe von 40 Millionen Francs zu Unterstützungen ausgegeben werden konnten, die Form von Bons de trésor ordinaires hatten, aber nicht in dem finanzgesetzlichen Maximalbetrage dieser einbegriffen waren.

Die Höhe der Schatzanweisungen hat im Laufe der Zeit vielfach gewechselt:

	Mill. Frcs.		Mill. Frcs.		Mill. Frcs.
1815	46,740	1875	224,952	1899	77,139
1825	42,362	1880	3,006	1900	98,552
1835	44,947	1885	113,800		
1847	284,044	1892	106,000		
1855	158,503	1895	355,617		
1865	96,626	1897	162,495		

4. England und andere Staaten. Die englischen Schatzanweisungen wurden unter Wilhelm III. durch den Schatzkanzler Montague eingeführt, um der Geldknappheit bei der Münzumprägung abzuhelfen. Finanziell war der Erfolg kein guter, da dieselben bei dem Misstrauen in den Bestand der Regierung nur mit 25 bis 60% des Nennwertes zu begeben waren. Thatsächlich waren sie aber kein Novum, sondern sie ersetzten nur die damals eingezogenen Exchequer Tallies und Orders of Payment. In der Folgezeit haben sie sich dann in verschiedenen Formen entwickelt, deren Abweichungen aber wesentlich in der formellen Beurkundung liegen und meist auf eine historische Wurzel zurückgehen. Man unterscheidet: 1. Die Exchequer Bills. Sie sind die Schatzanweisungen in unserem Sinne, werden für allgemeine Staatszwecke ausgegeben und sind meist auf eine Umlaufszeit von 12 Monaten, selten auf länger gestellt. 2. Die Treasury Bills. Diese erscheinen als Schatzanweisungen für specielle Zwecke und werden ausgestellt in der Form von Wechseln, die das Schatzamt auf die Staatskasse oder die Bank zieht (Betrag 1900 8,133 Millionen £). 3. Die Exchequer Bonds. Sie sind eine Beurkundungsform der schwebenden Schulden und stellen sich dar als Obligationen mit mehrjähriger Heimzahlungsfrist. Diese drei Formen der Schatzscheine werden regelmässig in Appoints von nicht unter 100 £ ausgegeben. Die Verzinsung wechselt je nach den speciellen Verhältnissen des Geldmarktes. Früher pflegte der durchschnittliche Zinssatz für je 100 £ 3 d. täglich zu sein, der indessen heute auf 1—2 d. reduziert wurde; d. h. also 1,5 bis 3%. 4. Weitere Specialisierungen. Mitunter hat man sich aber mit dieser dreigliedrigen Abteilung nicht begnügt, sondern die Specialisierung noch weiter getrieben. Die Supply Bills dienten zur Ergänzung, waren auf fünf Jahre begeben, konnten aber vom Inhaber je in einem Jahre zu bestimmter Zeit zur Rückzahlung vorgelegt werden. Andere Specialitäten, die Navy Bills, Irish Treasury Bills, Ordonnance Bills (beim Anweisungswesen) u. ä. m.

Aehnliche Einrichtungen hat Italien in seinen Buoni di tessoro, Russland in den vormaligen Serien von Reichsschatzscheinen und seit 1878 in seinen Reichsschatzobligationen, die Niederlande in den Schatkistpromessen u. s. w. Die Technik und Verwaltung der Schatzanweisungen zeigt hier im allgemeinen dieselben Gesichtspunkte.

Litteratur: *Vgl. hierzu den ausführlichen Litteraturnachweis des Art. Staatsschulden.*

Max von Heckel.

Schauspieler.

s. Theaterrecht.

Scheel, Hans von,

geboren am 29. XII. 1839 zu Potsdam; 1867/68 Privatdozent der Staatswissenschaften an der Universität Halle; 1868/71 Dozent an der landwirtschaftlichen Akademie Proskau, folgte 1871 einem Rufe als ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an die Universität Bern, trat 1877 in das Statistische Amt des Deutschen Reiches ein, dessen Direktor er im Jahre 1891 wurde.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De Pecuniae nomine ac natura quid senserint Romani et imprimis Jureconsulti (Jur. Doktor-Diss.), Halae 1864. (Deutsch: Der Begriff des Geldes etc. [s. u.].) — De Corporis Juris civilis principiis oeconomicis (Habilitationsschrift), Halae 1867. (Deutsch: Die wirtschaftlichen Grundbegriffe etc. [s. u.].) — Die Theorie der sozialen Frage, Jena 1871. — Das Gesetz über die Einkommensteuer im Kanton Bern. (Auf Veranlassung der Finanzdirektion des Kantons Bern nach einem Aufsatz in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. besonders herausgegeben.) Jena 1874. — Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform, Jena 1877. (Zuerst in Jahrb. f. Nat. u. Stat. und auch in Sonderausgabe als: Die Erbschaftssteuer. Eine finanzwissenschaftliche Studie, 1875.) — Eigentum und Erbrecht. (Deutsche Zeit- und Streitfragen Nr. 96), Berlin 1877. — Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878.

In der „Statistik des Deutschen Reichs" sind viele Arbeiten von ihm in Form von Einleitungen zu den Tabellenwerken zur Bevölkerungsstatistik, Kriminalstatistik, Krankenversicherungsstatistik u. s. w. enthalten. Die besondere Veröffentlichung: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts", bearbeitet vom Kaiserlichen Statistischen Amt, Berlin 1900, ist von ihm verfasst. Als Direktor des Statistischen Amts schuf er die beiden Zeitschriften desselben: „Monatliche Nachweise über den Auswärtigen Handel des Zollgebiets" und „Vierteljahrsschriften zur Statistik des Deutschen Reichs" (beide seit 1892).

b) In Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1. In den Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die bisherigen statistischen Leistungen über die Verteilung des Grundeigentums in Deutschland (1865). Der Begriff des Geldes in

seiner historisch-ökonomischen Entwickelung (1866). Untersuchungen über den Einfluss der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung [Philosophische Doktorschrift a. d. Univ. Jena] (1866). Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus Juris civilis (1866). Zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn (1867). Frauenfrage und Frauenstudium [Rektoratsrede an der Univ. Bern] (1874). — 2. In der Zeitschrift f. Staatsw.: Turgot als Nationalökonom (1868). Die Organisation der amtlichen Statistik (1869). Die progressive Besteuerung (1875). — 3. Im Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen? (1878). Die Berechnung der Handelsbilanzen (1889). — 4. Die Abhandlungen: Die politische Oekonomie als Wissenschaft; Sozialismus und Kommunismus; die Erwerbseinkünfte des Staates, in Schönberg, 1. bis 4. Aufl., die Statistik als Teil der Verwaltung, 4. Aufl. — 5. In diesem „Handwörterbuche der Staatswissenschaften" die Artt. Brotpreise, Dienstleistungen, persönliche, Eigentum, Erbrecht, Handelsbilanz, Handelsstatistik, Kriminalstatistik.

Ferner lieferte v. Scheel die Uebersetzungen: Ingram, die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre, Jena 1879. Morselli, Der Selbstmord, Leipzig 1881.

Ausserdem schrieb er noch sehr zahlreiche in Fachzeitschriften, politischen Zeitschriften und Zeitungen zerstreute kleinere Aufsätze und Litteraturbesprechungen.

Red.

Scheidemünzen.

Scheidemünzen sind Münzen, die im Gegensatze zu den Währungsmünzen nur bis zu einem bestimmten Betrage gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Sie sind in der Regel Teilstücke der kleinsten Währungsmünze und daher von niedrigem Nominalwerte. Jedoch ist dies für sie keineswegs ein charakteristisches Merkmal, denn das deutsche silberne Fünfmarkstück — allerdings ein ganz besonders anfechtbarer Münztypus — ist Scheidemünze, obwohl es einen höheren Nennwert hat als die frühere silberne Hauptwährungsmünze, der Thaler. Andererseits hat es sehr kleine Silbermünzen gegeben, wie die älteren französischen 20-Centimes-Stücke, die nicht Scheidemünze, sondern Währungsgeld waren. Regelmässig aber verbindet sich mit der oben bezeichneten Eigentümlichkeit der Scheidemünze eine zweite: nämlich die innere Unterwertigkeit derselben, der Abstand zwischen ihrem Nennwerte und ihrem selbständigen Metallwerte. Diese Unterwertigkeit ist eben der Grund, weshalb man, um die Rückkehr mittelalterlicher Münzzustände zu vermeiden, jene gesetzliche Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen eingeführt hat. Eine wirkliche Notwendigkeit, die kleinen Münzen als »Token money« mit einem erhöhten Nennwerte auszuprägen, war nie vorhanden, wenn die Hauptwährungsmünzen aus Silber bestanden, abgesehen etwa von den Kupfermünzen, die, nach ihrem Metallwerte ausgeprägt, noch immer eine unbequeme Grösse haben und überdies wegen der grossen Veränderlichkeit des Kupferpreises häufigen Wertschwankungen unterliegen würden. Indes gab man im Mittelalter auch den kleinsten Münzen einen gewissen Silberzusatz, und so konnte man diese sogenannten Billonmünzen ebenfalls in das richtige Wertverhältnis zu den silbernen Währungsmünzen bringen. Dass die kleineren Münzen, wenn sie vollwertig ausgeprägt würden, besonders Gefahr liefen, ausgeführt zu werden, ist bei Silberwährung nicht zutreffend, da diese Münzen durchschnittlich immer stärker abgerieben sind als die Hauptmünzen, also weniger leicht ausgeführt werden als diese. Bei Doppelwährung und noch mehr bei Goldwährung konnte man allerdings unter den früheren Verhältnissen des Silberpreises besorgen, dass die Silbermünzen sich zeitweise nach ihrem inneren Werte höher stellten, als dem ihrer Prägung zu Grunde gelegten gesetzlichen Wertverhältnisse der beiden Edelmetalle entspräche, und man hatte daher eine gewisse praktische Berechtigung, das letztere für die im täglichen Verkehr unentbehrlichen Scheidemünzen höher zu stellen, als es voraussichtlich auf dem freien Markte jemals steigen würde. Bei der Doppelwährung indes würde doch ebenfalls vorzugsweise das in besserem Zustande befindliche Silbercourantgeld ausgeführt werden. Reine Goldwährung ohne gleichzeitigen Umlauf einer bedeutenden Menge Silbercourant hat bisher nur in England existiert. Die Hauptursache der Unterwertigkeit der Silberscheidemünze ist übrigens immer das Streben nach finanzieller Ausnutzung des Münzregals gewesen, und als Reaktion gegen diesen Missbrauch und Schutzmittel gegen die Folgen desselben ist dann die Beschränkung der Zahlungskraft dieser Münzen eingeführt worden. So bestimmte schon die Reichsmünzordnung von 1559, dass von den weniger als 5 Kreuzer darstellenden Münzen »niemand verbunden sei, über 25 Gulden in Bezahlung und für Währschaft anzunehmen«. Dabei sollte die gesetzliche Minderwertigkeit dieser Münzen nur sehr gering sein, da z. B. die feine Mark in Einkreuzerstücken auf 10 Gulden 26¹/₇ Kreuzer, jene in vollwichtigen Courantmünzen aber auf 10 Gulden 12¹/₂ Kreuzer ausgebracht werden sollte. Diese Bestimmung blieb indes praktisch bedeutungslos, und die Verschlechterung der kleineren Münzen erreichte zeitweise einen ganz enor-

men Grad. Das preussische Landrecht (1794) bestimmte, dass Zahlungen unter 10 Thaler ganz, unter 30 Thaler zur Hälfte in Scheidemünze angenommen werden müssten, sofern nicht ausdrücklich Zahlung von Gold oder Silbercourant ausbedungen wäre. Diese Vorschrift hinderte jedoch nicht, dass die Billonmünzen (1/24, 1/30, 1/48 Thaler), deren innerer Wert nur zwei Drittel ihres Nennwertes betrug, in übermässiger Menge ausgeprägt wurden. Nach der Wiederherstellung des preussischen Geldwesens waren von 1764—1786 in Silbercourantmünzen 53972739 Thaler und in den erwähnten Scheidemünzen aber 12886863 Thaler geprägt worden. Dieses schon ziemlich ungünstige Verhältnis gestaltete sich aber in der Folge noch weit schlimmer, denn von 1786—1808 belief sich die Prägung von Silbercourant auf 41736543 Thaler, die von Silberscheidemünzen aber auf 29628807 Thaler. Die Löhnung der Soldaten wurde in solchen Münzen bezahlt, und wenn die Armee im Auslande stand, musste dort die Bevölkerung dieses Geld zu seinem Nennwerte annehmen. Doch floss dasselbe durch Vermittelung von Wechslern immer wieder bald nach seinem Heimatsstaate zurück. Nach der bedeutenden Verkleinerung des preussischen Staatsgebietes durch den Tilsiter Frieden führte das Uebermass von Scheidemünzen zu einer Krisis, indem durch eine V. v. 4. Mai 1808 diese Scheidemünze, deren Gesamtausprägung über 42 Millionen Thaler betrug, auf 2/3 und durch das Edikt vom 13. Dezember 1811 auf 4/7 ihres ursprünglichen Nennwertes herabgesetzt wurde, wobei also die letzten Inhaber den Schaden zu tragen hatten.

Eine durchaus korrekte und strenge Regelung erhielt das Scheidemünzwesen in Preussen durch das Münzgesetz vom 30. September 1821. Als Silberscheidemünzen wurden nur Silbergroschen und Sechspfennigstücke beibehalten und die Zahlungskraft derselben im Privatverkehr auf solche Beträge beschränkt, die nicht mehr durch die kleinste Courantmünze, d. h. das Sechstelthalerstück, ausgeglichen werden konnten; die öffentlichen Kassen dagegen sollten sie in unbeschränkter Menge annehmen. Die Feinheit dieser Münzen war allerdings sehr gering (2/9), sie gehörten also zu den Billonmünzen, aber ihr Silbergehalt war dennoch verhältnismässig gross und stellte 7/8 ihres Nennwertes dar. An Kupfermünzen sollte nicht mehr in Umlauf gesetzt werden, als zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nötig wäre. Bis zum Jahre 1843 wurden an ganzen und halben Silbergroschen nur 3325000 Thaler ausgeprägt, und da die alten vollwichtig ausgemünzten Zwölftelthalerstücke dem G. v. 30. September 1821 gemäss damals schon grösstenteils eingezogen waren, so war das Bedürfnis des Verkehrs nach kleinen Münzen nicht mehr genügend gedeckt, und es wurde daher durch die V. v. 28. Juni 1843 ein neues Zwölftelthalerstück als Scheidemünze eingeführt mit der Feinheit 3/8 und derselben Minderwertigkeit, wie sie bei den Silbergroschen bestand, mit denen sie auch hinsichtlich der grossen Beschränkung ihrer gesetzlichen Zahlungskraft gleichstand.

Der zwischen Preussen und den meisten norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Mecklenburg, Holstein und den Hansestädten), den süddeutschen Staaten und Oesterreich abgeschlossene Münzvertrag vom 24. Januar 1857 hielt die strengen Normen für die Scheidemünzen aufrecht. Sie mussten in ihrem Gepräge die Bezeichnung als solche tragen, der Nennwert der silbernen durfte höchstens die Hälfte der kleinsten Courantmünze betragen, und niemand war verpflichtet, Zahlungen, die den Wert der kleinsten Courantmünzen (1/6 Thaler und 1/4 Gulden, die aber nur in ö. W. geprägt wurden) erreichten, in Scheidemünzen anzunehmen. Dazu kam noch die Bestimmung, dass jeder Staat verpflichtet sein sollte, bei den näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen seine Scheidemünze jederzeit auf Verlangen zu ihrem Nennwert gegen Courant einzulösen, jedoch nur in Summen von wenigstens 20 Thaler oder 40 Gulden bei Silbermünzen und von wenigstens 5 Thaler oder 10 Gulden bei Kupfermünzen. Auch war jeder Staat verpflichtet, abgenutzte Scheidemünze zu ihrem Nennwerte einzulösen. Die auszugebende Menge sollte bei jedem Staat nicht grösser sein, als dem Bedürfnis des eigenen Landes für Zahlungen im Kleinverkehr entspräche, und ein etwa vorhandenes Uebermass sollte eingezogen werden. Die Unterwertigkeit der vereinbarten Silberscheidemünzen betrug in Nord- und Süddeutschland etwa 13% des Nennwertes.

Die Einführung der Goldwährung führte zu wesentlich verschiedenen Grundsätzen hinsichtlich des Scheidemünzwesens. Da nicht vorausgesehen wurde, dass eine bedeutende Summe von Silberthalern noch auf unbestimmte Zeit in Umlauf bleiben werde, und da die kleinste Währungsmünze in Gold nicht weniger als 5 Mark betragen konnte (also das Zehnfache der früheren kleinsten Silbercourantmünze), so musste sowohl die obere Grenze der Zahlungskraft der Silberscheidemünzen, wie dies auch in dem englischen Goldwährungssystem geschehen war, verhältnismässig hoch angesetzt als auch die Ausgabe einer sehr beträchtlichen Summe in Aussicht genommen

werden. Es war indes kein glücklicher Gedanke, sogar noch ein silbernes Fünfmarkstück als unterwertige Münze mit beschränkter Zahlungskraft in das neue Münzsystem aufzunehmen, ganz abgesehen davon, dass neben demselben der Thaler als Dreimarkstück mit voller Zahlungskraft in Umlauf blieb, und auch davon, dass diese prätentiöse, massive Scheidemünze zu ihrer gesetzlichen Unterwertigkeit auch noch infolge der Silberentwertung eine Einbusse von mehr als 50% ihres Nennwertes erfahren hat. Allerdings ist auch in England eine Scheidemünze von gleicher Dimension, aber geringerer Unterwertigkeit, geprägt worden, aber ausser in den ersten Jahren nach Erlass des Münzgesetzes von 1816 nur in geringer Menge, da man sich bald von der Unzweckmässigkeit dieser Münze überzeugte und zunächst bei der halben Krone stehen blieb, die seit 1849 grossenteils durch das Zweischillingsstück verdrängt wurde. Auch für Deutschland würde sich das Zweimarkstück als grösste Scheidemünze entschieden empfehlen, da die Fünfmarkstücke, die bisher im Betrage von 110 Millionen Mark ausgeprägt sind, sich vielfach auch in den grösseren Verkehr eindrängen.

Was die Menge der auszugebenden Scheidemünzen betrifft, so zog das Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873, was bisher in Deutschland nicht geschehen war, für dieselben eine Grenze, indem es (Art. 4) bestimmte, dass der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen bis auf weiteres 10 Mark, der der Nickel- und Kupfermünzen 2½ Mark für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen solle.

Ausser dieser Beschränkung der Ausgabe wurde durch das Reichsmünzgesetz auch die Pflicht der Einlösung der Scheidemünze festgesetzt, wie sie nach dem Münzgesetz von 1857 schon bestanden hatte: der Bundesrat hat die Kassen zu bezeichnen, welche Reichssilbermünzen in Beträgen von wenigstens 200 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mindestens 50 Mark auf Verlangen gegen Reichsgoldmünzen einwechseln. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1875 hat die Reichsbankhauptkasse in Berlin und die Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg und München mit dieser Einwechselung beauftragt. Eine Vermehrung dieser Einlösungsstellen wäre zu empfehlen; in Preussen waren nach der V. v. 15. Februar 1858 u. a. alle Kreiskassen in den östlichen und alle Steuerempfänger in den westlichen Provinzen verpflichtet, inländische Scheidemünzen aller Art in den oben erwähnten Beträgen einzuwechseln.

Die Zahlungskraft der Silberscheidemünzen gegenüber den Reichs- und Landeskassen ist unbeschränkt, im Privatverkehr aber reicht sie für die Silbermünzen nur bis zu 20 Mark und für die Nickel- und Kupfermünzen nur bis zu einer Mark. Dass die öffentlichen Kassen auch die Nickel- und Kupfermünzen in jedem Betrage anzunehmen haben, ist im Gesetz nicht gesagt, und die Kassen, namentlich auch die Post, betrachten sich daher als berechtigt, die Annahme grösserer Zahlungen in diesen Münzen zu verweigern. Da aber diese Münzen noch mehr als die Silberscheidemünzen den Charakter von Kreditgeld haben und insofern durchaus dem Papiergeld zu vergleichen sind, so müssten sie nach richtigen münzpolitischen Grundsätzen ebenso unbeschränkt wie dieses, von den öffentlichen Kassen als der Vertretung des kreditnehmenden Staates angenommen werden.

Durch das G. v. 1. Juni 1900 sind die Bestimmungen über die Scheidemünzen nicht unwesentlich abgeändert worden. Die Zwanzigpfennigstücke in Silber und die nach dem G. v. 1. April 1886 geprägten Zwanzigpfennigstücke in Nickel werden abgeschafft und von einem noch näher zu bezeichnenden Zeitpunkt ab ausser Kurs gesetzt. Besonders wichtig aber ist Art. 4 des Gesetzes, nach welchem die obere Grenze für die Ausprägung von Silberscheidemünzen auf 15 Mark erhöht wird. Die Regierungsvorlage hatte diesen Betrag nur auf 14 Mark gesetzt und enthielt zugleich die Vorschrift, dass der aus der vermehrten Prägung von Silberscheidemünzen entstehende Münzgewinn zur Deckung des Verlustes bei einem in entsprechendem Umfang vorzunehmenden Verkauf von Thalersilber verwendet werden solle. Im Reichstage ist diese Vorlage sowohl durch die Erhöhung des Maximalgesetzes als auch durch die Beseitigung der letzteren Bestimmung verschlechtert worden. Es heisst jetzt in Art. 4 einfach: »Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.« Um 100 Mark in Silberscheidemünzen zu prägen, sind aber nur 90 Mark in Thalern erforderlich; durch die Neuprägungen wird also die Gesamtsumme unseres silbernen Kreditgeldes noch weiter erhöht. Eine reale Verbesserung unseres Geldwesens ist überhaupt nur mittelst eines finanziellen Opfers möglich, durch welches der nun einmal real vorhandene durch die Silberentwertung entstandene Verlust um so viel ausgeglichen wird. Schon gegen eine Kopfquote von 14 Mark in tief unterwertigen Scheidemünzen können Bedenken erhoben werden, noch mehr aber gegen den Satz von 15 Mark. Schon bei der gegenwärtigen Einwohnerzahl des Reichs würden hiernach ungefähr 825

Millionen Mark Silberscheidemünzen geprägt werden können, also nur ein kleiner Rest von Thalern bleiben. Nach zehn Jahren aber wird auch dieser gänzlich durch Scheidemünzen ersetzt und zugleich die münzgesetzliche Scheidemünzschuld des Reichs — ganz abgesehen von der Silberentwertung — um 40 Millionen Mark erhöht sein. Nun hat aber der Bestand an Thalern und Reichssilbermünzen im Barvorrat der Reichsbank in den letzten Jahren nie weniger als 250 Millionen Mark betragen, und daher ist anzunehmen, dass nach der Durchführung des Gesetzes der Barvorrat der Reichsbank stets mindestens eben diese Summe in Scheidemünzen mit Zahlungskraft bis zu 20 Mark enthalten werde, in denen also gesetzlich keine einzige Note eingelöst werden kann und die um 11 % unterwertiger sind als die Thaler. Ueberdies ist die Reichsbank auch von Reichs wegen beauftragt, bei den oben genannten Stellen diese Scheidemünzen gegen Gold einzulösen; sie sind principiell überhaupt nicht als eigentliches Deckungsmittel für die Noten anzusehen, werden aber wahrscheinlich nach dem Verschwinden der Thaler ebenso, wie bisher der Gesamtsilberbestand, 1/4 bis 1/3 des ganzen Metallvorrats der Bank ausmachen. Dieser Zustand darf schwerlich als befriedigend bezeichnet werden. Der Vorrat der Bank von England an Silbermünzen erreicht niemals 40 Millionen Mark, da diese Münzen sich sämtlich in der Metallreserve der Bankdepartements befinden, die nicht über 2 Millionen £ hinausgeht und auch noch Goldmünzen enthält. Die Beseitigung der Thaler ist ohne Zweifel erwünscht, um die Münzreform zum vollen Abschluss zu bringen. Wenn aber dann die Silbergeldmenge nach dem Gesetz von 1873 nicht ausreichen würde, so wäre ein Teil der Thaler zweckmässiger Weise durch eine Silbermünze nicht von noch grösserer Unterwertigkeit, sondern von höherem inneren Gehalt nach einem verbesserten Wertverhältnisse (vgl. das unten erwähnte russische) zu ersetzen, die dann auch eine bedeutend erhöhte Zahlungskraft erhalten könnte. Für eine solche Reform müssten allerdings Kosten aufgewendet werden.

Die Minderwertigkeit der Reichssilbermünzen beträgt nach dem zu Grunde gelegten Wertverhältnis von Gold zu Silber (15½ : 1) 11 %, indem aus einem Pfunde Feinsilber statt 90 Mark 100 Mark ausgeprägt werden. Die wirkliche Unterwertigkeit aber ist gegenwärtig auf beinahe 60 % des Nominalwertes gestiegen. Das Münzsilber ist aber nicht mehr Billon, wie bei den älteren Scheidemünzen, sondern hat die Feinheit 900/1000.

Beim Beginn der Münzreform waren an Silberscheidemünzen der Thaler- und Guldenwährung sowie mecklenburgischen, holsteinschen, hamburgischen und lübeckischen Gepräges, wie sich aus der Summe der Einziehungen ergiebt, etwa 89 Millionen Mark, also nicht ganz 2 Mark auf den Kopf der damaligen Bevölkerung vorhanden und die Gesamtsumme der eingezogenen Kupfermünzen betrug nur wenig mehr als 3½ Millionen Mark, also nicht ganz 1/10 Mark auf den Kopf.

Dagegen sind bis 1. April 1900 an silbernen Reichsscheidemünzen, nach Abziehung der wiedereingezogenen 517,8 Millionen, an Nickelmünzen 64,6 Millionen, an Kupfermünzen 14,6 Millionen geprägt worden. Die Summe der Nickel- und Kupfermünzen ist sehr hoch, wenn sie auch die ganz exorbitante nach dem Gesetz zulässige Summe von 2½ Mark auf den Kopf, also gegenwärtig etwa 135 Millionen Mark, noch bei weitem nicht erreicht. Es würde sich empfehlen, diesen mit einer gesunden Münzpolitik gänzlich unvereinbaren Maximalbetrag auch gesetzlich auf mindestens die Hälfte herabzusetzen.

In Oesterreich konnte die nach dem Münzvertrage von 1857 geprägte gute Scheidemünze sich infolge des Steigens des Silberagio nach den Kriegen von 1859 und 1866 im Verkehr nicht behaupten und es wurden daher, nachdem der Kaiserstaat von jenem Vertrage zurückgetreten war, durch das G. v. 1. Juli 1868 neue Scheidemünzen von so geringem inneren Werte eingeführt, dass die Möglichkeit einer Ausfuhr auch bei sehr niedrigem Kurse des Papiergeldes ausgeschlossen war. Der Prägung derselben lag nämlich statt des 45 Gulden- ein 75 Guldenfuss zu Grunde, so dass die Unterwertigkeit 40 % betrug. Im Privatverkehr brauchte niemand mehr als 2 Gulden in Silberscheidemünze und mehr als 50 Kreuzer in Kupfermünzen anzunehmen; den öffentlichen Kassen gegenüber war die Zahlungskraft dieser Münzen ebenfalls beschränkt, und zwar auf 5 Gulden, jedoch konnten sie bei den Landeshauptkassen in unbeschränkt grossen Mengen gegen Währungsgeld (d. h. Papiergeld) eingewechselt werden.

Durch das Münzgesetz vom 2. August 1892 wurde als neue Silberscheidemünze die Krone eingeführt, im Werte von rund 85 Pfennig, im Gewichte von 5 g und mit der Feinheit 835/1000, also in den beiden letzteren Beziehungen dem Franken gleich. Die Gesamtsumme der Ausprägung von Kronen ist für die ganze Monarchie auf 140 Millionen festgesetzt. Das G. v. 22. September 1899 hat als grosse Silberscheidemünze das Fünfkronenstück hinzugefügt, dessen Zahlungskraft auf 250 Kronen erhöht ist, während die der einfachen Kronen Privaten

gegenüber 50 Kronen beträgt. Eine solche Münze mit grösserer Zahlungskraft ist an sich zweckmässig, aber sie hätte einen höheren inneren Wert erhalten müssen. Nach dem Gesetz hat sie aber nur ein Rauhgewicht von 24 g bei der Feinheit $^{900}/_{1000}$, sie enthält also nicht nennenswert mehr Feinsilber als fünf einzelne Kronen. Für die westliche Reichshälfte sollen 44,8 Millionen, für Ungarn 19,2 Millionen Kronen in diesen Münzen geprägt werden. Aus Nickel werden nach dem Gesetz von 1892 20- und 10-Hellerstücke, aus Bronze 2- und 1-Hellerstücke geprägt. Die Gesamtsumme der Nickelmünzen soll höchstens 42 Millionen, die der Bronzemünzen höchstens 18200000 Kronen betragen. Die letztere Summe ist entschieden zu hoch, doch ist der Zusatz zu beachten, dass die Bronzemünzen nur unter Einziehung vorhandener Kupfermünzen ausgegeben werden dürfen. Die auszuprägenden Kontingente werden zwischen den beiden Reichshälften nach dem Verhältnis von 7 : 3 verteilt. Die Zahlungskraft der Nickel- und Bronzemünzen reicht im Privatverkehr bis 10 bezw. 1 Krone, bei den öffentlichen Kassen bis 10 Kronen. Ausserdem aber sollen alle Scheidemünzen bei bestimmten öffentlichen Kassen in unbeschränkt grosser Menge eingelöst werden.

Ueber die Scheidemünzen Frankreichs und seiner Münzverbündeten s. d. Art. Münzbund oben Bd. V S. 893. Die Unterwertigkeit der Silberscheidemünzen ist etwas geringer als in Deutschland (7,2% nach dem früheren Wertverhältnisse der Edelmetalle). Die grösste Silberscheidemünze hat den Nennwert von 2 Francs, die kleinste den von 20 Centimes; die Feinheit derselben ist $^{835}/_{1000}$ (statt $^{900}/_{1000}$ bei den bis 1864 in Frankreich geprägten vollwertigen Münzen der gleichen Benennung). Die Zahlungskraft derselben ist im Privatverkehr beschränkt auf 50 Francs, den öffentlichen Kassen gegenüber unbeschränkt, doch gilt dies nur in betreff der von jedem Staate selbst ausgegebenen Münzen. Einlösung dieser Münzen gegen Gold oder Fünffrankenstücke findet statt in Beträgen von wenigstens 100 Francs. Die Silberscheidemünzen der übrigen Münzbundstaaten werden von den öffentlichen Kassen eines jeden derselben bis zu 100 Francs in Zahlung genommen, jedoch ist diese Bestimmung in betreff der italienischen Münzen bis auf weiteres aufgehoben. Die von den einzelnen Staaten auszugebende Summe betrug ursprünglich 6 Francs auf den Kopf der Bevölkerung, ist aber durch die Konvention vom 29. Oktober 1897 auf 7 Francs erhöht worden. Ueber die Bronzemünzen und die von Belgien und der Schweiz ausgegebenen Nickelmünzen enthält der Münzvertrag keine Bestimmungen. In Frankreich haben die Bronzemünzen Zahlungskraft bis 5 Francs und die zulässige Summe der Ausprägungen ist durch ein Dekret vom 13. April 1900 von 70,5 Millionen auf 80 Millionen Francs erhöht worden.

Die englischen Silberscheidemünzen, als deren grösstes Stück selten nur noch das Fünfschillingstück geprägt wird, haben Zahlungskraft bis zu 40 Schilling, und auch die öffentlichen Kassen sind nicht verpflichtet, höhere Summen in Zahlung zu nehmen. Eine Einlösungspflicht seitens des Staates besteht nicht, und es ist auch keine obere Grenze für die Emission gesetzlich vorgeschrieben. Missbräuche im Scheidemünzwesen sind also in England an sich leichter möglich als auf dem Kontingente, doch sind solche bisher nicht hervorgetreten und auch kaum zu befürchten, zumal die Bank von England die Regulierung des Umlaufes dieser Münzen in der Hand hat und die Vermehrung derselben nur nach Massgabe des geschätzten Bedürfnisses erfolgt. Die im Vereinigten Königreiche vorhandene Menge der Silberscheidemünzen wird auf etwa 23 Millionen £ geschätzt, welche Summe nicht übermässig hoch erscheint, da nicht, wie in Deutschland, noch andere Silbermünzen neben diesen in Umlauf sind. Ursprünglich war die Unterwertigkeit der englischen Silbermünzen sehr mässig, nämlich 6,1%, da nach dem Gesetz von 1816 aus einem Troypfund Münzsilber 66 Schilling in Scheidemünzen statt wie früher 62 Schilling in Silbercourant geprägt werden. Der Umlauf an Bronzemünzen (deren Zahlungskraft bis 1 Schilling reicht) im Vereinigten Königreich wird auf 2 Millionen £ geschätzt, wobei zu beachten ist, dass es in England keine Nickelmünzen giebt.

In Russland sind nach dem Ukas vom 7./19. Juni 1899 die früheren Silbercourantmünzen (ganze, halbe und Viertelrubel) mit unverändertem Gewicht und Feingehalt zu Scheidemünzen mit Zahlungskraft bis zu 25 Rubel gegen Private herabgesetzt worden. Damit ist zugleich das Wertverhältnis des Silbers zum Golde von $23^{1}/_{4}$: 1 angenommen, das sich auch für die grösseren Silbermünzen der westeuropäischen Staaten empfehlen würde. Die stark unterwertigen kleineren russischen Silbermünzen haben für Private Zahlungskraft bis 3 Rubel. Im ganzen sollen an Silbermünzen aller Art nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung (von ca. 129 Millionen Seelen) ausgegeben werden.

In den Vereinigten Staaten wurden die Silbermünzen vom halben bis zum halben Zehnteldollar erst durch das G. v. 21. Februar 1853 zu Scheidemünzen gemacht,

indem sie gegen Courantsilber nach dem gesetzlichen Wertverhältnisse zu Gold (16 : 1) um 6,9 % im inneren Werte vermindert und ihre Zahlungskraft auf die Summe von 5 Dollar begrenzt wurde. Eine Einlösungsverpflichtung ist dem Bunde nicht auferlegt, auch war früher keine bestimmte obere Grenze für die Ausgabe dieser Münzen gezogen, sondern nur vorgeschrieben, dass diese Münzen zum Pariwerte im Austausch gegen Gold in Summen von wenigstens 100 Dollars vom Münzamt ausgegeben werden sollen. In dem Münzgesetz vom 14. März 1900 wird jedoch (Sekt. 8) bestimmt, dass der im Umlauf befindliche (outstanding) Betrag an Silberscheidemünzen nie mehr als 100 Millionen Dollar betragen solle, eine Summe, die zu klein sein würde, wenn die Union nicht einen so enormen Vorrat an Standard Dollars besässe. Durch das G. v. 12. Februar 1873 wurde der Typus der Silberscheidemünzen verändert, nach dem Massstabe, dass der halbe Dollar genau den Silberwert von 2½ Francs erhielt, indem sein Gewicht auf 12,5 g (gegen 12,44 g) erhöht wurde. Nach dem G. v. 22. Juli 1876 können von diesen neuen Silbermünzen nach vollständiger Einziehung der kleinen Papiergeldabschnitte 60 Millionen Dollars geprägt werden. Es sind aber auch noch viele ältere Münzen im Umlauf und die Gesamtsumme der Silberscheidemünzen wird daher gegenwärtig auf 75 Millionen Dollars geschätzt. Die kleineren Münzen werden nach dem Gesetz von 1873 teils aus einer Nickellegierung (wie schon seit 1866), teils aus Bronze geprägt und haben gesetzliche Zahlungskraft bis zu ¼ Dollar.

Litteratur: *Die Litteratur siehe bei dem Art. Münzwesen oben Bd. V S. 934. Ueber die geschichtliche Ausbildung der Scheidemünzpolitik vgl. Schmoller im Jahrb. für Gesetzgeb. XXIV Heft 4.*

Lexis.

Schenkungssteuer.

1. Begriff und Begründung der Sch. 2. Die Steuertechnik. 3. Systeme der Sch. in Deutschland. 4. Die Sch. im Ausland. 5. Statistisches.

1. Begriff und Begründung der Sch. Der Begriff der Schenkungssteuer ist abhängig von dem Begriff der Schenkung; gehen wir von dem des B.G.B. (§ 516) aus, so können wir Schenkungssteuer definieren als eine Abgabe von einer Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wenn beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Der Begriff der Freigebigkeit schliesst nicht aus, dass der Schenker durch die Schenkung die von dem Beschenkten empfangenen Wohlthaten oder Liebesdienste aus Dankbarkeit zu lohnen sucht; es werden deshalb auch in Steuergesetzen vielfach ausdrücklich die remuneratorischen Schenkungen als steuerpflichtige erwähnt. Ebenso müssen jene Zuwendungen herangezogen werden, bei denen jemand Bestandteile seines Vermögens einem anderen mit Rücksicht auf dessen künftiges Erbteil überlässt.

Jede Schenkung kann als eine Anticipation der Verfügung über den Nachlass angesehen werden, sie ersetzt die testamentarische Bestimmung oder vollzieht bereits zum Teil die Normen des Intestaterbrechts. Deshalb sind auch die Schenkungssteuer und die Erbschaftssteuer aufs engste verwandt.[1]) Ohne erstere bleibt letztere lückenhaft. Besteht keine Schenkungssteuer, so kann die Erbschaftssteuer geradezu durch Schenkung umgangen werden. Schwere Krankheiten werden dann benutzt, um die davon Befallenen zu solchen Schenkungen zu veranlassen; bei Wiedergenesung entstehen oft höchst unliebsame Verhältnisse. Bei Erbschaftssteuern, welche nur die Seitenlinien treffen, ist die Gefahr ja wohl geringer, da unter normalen Verhältnissen ferneren Verwandten gegenüber sich niemand dazu verstehen wird, durch Schenkung definitiv seines Vermögens sich zu entkleiden; allein auch da kann der geschwächte Zustand eines Kranken unter Umständen leicht missbraucht werden. Vollends wenn die Erbschaftssteuer auch auf Eheleute und gerade Linien sich erstreckt, ist die Schenkungssteuer gar nicht zu entbehren, wenn der Umgehung der Erbschaftssteuer nicht Thür und Thor geöffnet werden soll. Schenkungs- und Erbschaftssteuer sind so unzertrennliche Zwillinge. Beide sollten auch möglichst gleichartig ausgestaltet werden.

Wie die Erbschaftssteuer lässt sich auch die Schenkungssteuer entweder als Mutationsabgabe oder als Bereicherungssteuer auffassen. Das Richtigere ist die letztere Auffassung. Die Konsequenz ist, dass nicht nur die Schulden, die etwa auf einem geschenkten Gegenstand ruhen, sondern auch die Auflagen und Gegenleistungen, mit welchen Schenkungen beschwert sind, in Abzug zu kommen haben. Natürliche Voraussetzung ist hierbei, dass die Auflage oder Gegenleistung bestimmt bezeichnet und die Schätzung derselben in Geld möglich sei[2]); auch muss der Fall so liegen, dass das Mo-

---

[1]) Manche Schenkungen werden regelmässig zur Erbschaftssteuer gezogen; vgl. oben meinen Art. über die Erbschaftssteuer Bd. III. S. 709.

[2]) Vgl. Hessen (Art. 32); Württemberg (Art. 26); sächs. Entwurf von 1897 (§ 28).

ment der Schenkung und nicht das der Verpflichtung für das Geschäft massgebend ist. Wenn das letztere zutrifft, fehlt es an der Einigkeit der Beteiligten über die Unentgeltlichkeit des Geschäfts, d. h. über die Bereicherung des Empfängers; das würde z. B. der Fall sein, wenn bei einem Rechtsgeschäfte, auch wenn es sich als Schenkung bezeichnet, durch die Erfüllung der Auflage der Wert der Zuwendung erschöpft wird.[1]) Das ist überhaupt keine Schenkung, sondern ein belastetes Geschäft.

Wie man bei der Erbschaftssteuer die Abgabe abstuft nach der Verwandtschaft und eventuell nach der Grösse des Anfalls, so muss es als gleich angemessen gelten für die Schenkungssteuer. Zwar kann man sagen, dass Schenkungen überwiegend an solche erfolgen, die dem Geber wirklich nahe gestanden haben; denn bei Lebzeiten zu Gunsten eines Dritten sich von einem Vermögensteil ohne Entgelt zu trennen, ist schwerer, als diese Trennung dem Tod zu überlassen; in Erbschaften und Legate lässt mancher Leute einrücken, denen er bei Lebzeiten nichts schenken würde. Allein eine steuerliche Günstigerstellung ist deshalb doch nicht geboten; der Beschenkte ist ja auch dadurch bevorzugt, dass er früher in den Vermögensbesitz gelangte.

Die Schenkungssteuer stösst in der Durchführung auf grössere Schwierigkeiten als die Erbschaftssteuer; sie hat das Missliche, dass sie nicht an eine äusserlich so leicht erkennbare Thatsache, wie es der Tod ist, sich anschliesst. Schenkungen vollziehen sich oft ganz im Stillen und verzettelt. Man steht schwer fassbaren Vorgängen gegenüber. Sehr wichtig ist deshalb, wie das Civilrecht sich zu den Schenkungen stellt; verlangt dasselbe in weitgehendem Masse, dass Schenkungen zu ihrer Giltigkeit der Insinuation oder eines notariellen Vertrages bedürfen, dann ist ihre Durchführung ziemlich gesichert; anderenfalls ist man sehr auf die Gewissenhaftigkeit der Beteiligten angewiesen. Die neueren Rechte zeigen aber gerade die Tendenz, mehr und mehr von einer gerichtlichen Insinuation abzusehen; nur bei Grundstücken wird durch die Einrichtung der Grundbücher und das Auflassungswesen oder infolge des Erfordernisses notariellen Vertrags meist die Schenkung leicht eruierbar, was dann aber zu einer ungleichmässigen Erfassung bei Mobilien und Immobilien führt.

Während die Erbschaftssteuer sich mehr und mehr von der Fessel der Stempelform emancipiert hat und ihre eigenen für sie besser passenden Wege gegangen ist, zeigt sich die Schenkungssteuer noch vielfach mit der Stempelsteuer verquickt. Das liegt hauptsächlich daran, dass man im Interesse der Sicherheit des Gefälls nicht selten nur die beurkundeten Schenkungen der Steuer unterwirft. Man berücksichtigt hierbei, dass die formlosen Geschenke, die sogenannten Hausgeschenke, vielfach auf Thatumständen und Beweggründen beruhen, welche die Beteiligten nicht wollen bekannt werden lassen, so dass nicht nur die Möglichkeit, sie der Besteuerung zu entziehen, naheliegt, sondern auch der Anreiz, dies zu thun, für selbst sonst gewissenhafte Beteiligte sehr gross ist.

2. Die Steuertechnik. Der Umfang der Schenkungssteuer kann, wie schon aus dem vorstehenden erhellt, ausserordentlich verschieden normiert werden. Er wird naturgemäss ein anderer, je nachdem die Schenkungsakte als solche oder nur die beurkundeten oder gar nur die in bestimmter Weise (z. B. notariell) beurkundeten Schenkungen der Steuerpflicht unterliegen; im ersten Fall sind auch gewisse Einschränkungen möglich, wie die Beispiele unten zeigen. Daneben kommen dann noch die Befreiungen in Betracht, die analog wie bei der Erbschaftssteuer gewährt werden; doch sind beide nicht immer identisch, sondern weichen vielfach ab. Besonders sind zuweilen noch eigens befreit die sogenannten Hand- oder Gelegenheitsgeschenke, wenigstens in gewisser Begrenzung (sächs. Entw. v. 1897 § 28; Württemb. Art. 27; Hessen Art. 34; Baden § 48).

Wo die Steuerpflicht erst von einer gewissen Summenhöhe an beginnt, liegt es nahe, Vorkehrung zu treffen, damit nicht durch Wiederholung von Schenkungen, die sich einzeln unterhalb dieser Grösse bewegen, die Steuer umgangen werde; man rechnet z. B. mehrere Schenkungen, welche von einem und demselben Schenkgeber an einen und denselben Schenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren gemacht werden, zusammen (Hessen Art. 31, sächs. Entw. v. 1897 § 28); in Bremen (§ 26) werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Die Berechnung des Werts der steuerpflichtigen Masse lässt man zweckmässig in den Details den Normen, wie sie bei der Erbschaftssteuer ausgebildet sind, folgen (Hessen Art. 39; Baden § 52; Württemberg Art. 32; sächs. Entw. v. 1897 § 32).

Steuersubjekt. Es entspricht der Natur der Verhältnisse, dass der Bereicherte, also hier der Beschenkte, zur Entrichtung der Steuer verpflichtet wird. Dass der

[1]) Vgl. auch die Motive zum B.G.B. II S. 299.

Schenkgeber freiwillig auch die Steuer für den Geschenknehmer entrichtet, ist natürlich damit nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 29 des württemb. Ges.). Nun kann aber der Fall eintreten, dass der zunächst zur Entrichtung der Steuer verpflichtete Beschenkte ausserhalb des Staates sich aufhält; dann kann er sich leicht seiner Zahlungsverbindlichkeit entziehen. Der sächs. Entwurf v. 1897 (§ 30) statuiert deshalb, dass für den Fall, dass der Beschenkte sich ausserhalb Sachsens aufhält, die Steuer vom Schenker eingehoben werden kann. Ebenso das badische Gesetz (§ 50). Bremen (§ 27) erklärt Schenkgeber und Schenknehmer als Gesamtschuldner; Hessen (Art. 36) verpflichtet geradezu den Schenkgeber, wenn der Beschenkte kein hessischer Staatsangehöriger ist oder ausserhalb des Grossherzogtums sich aufhält. Doch haftet nach Art. 39 der Beschenkte in denjenigen Fällen, in welchen der Schenkgeber zunächst verpflichtet ist, mit diesem solidarisch.

Die Steuerpflicht lässt man zweckmässig beginnen bei schriftlichen Schenkungsversprechen mit der Aushändigung der Schenkungsurkunde an den Beschenkten, bei anderen Schenkungen mit deren Vollziehung (sächs. Entw.). Muss eine Zusammenrechnung mehrerer zeitlich auseinander liegender Schenkungen stattfinden, so wäre dann der Zeitpunkt als massgebend anzusehen, an dem die Urkunde über die den steuerpflichtigen Betrag erfüllende Schenkung an den Beschenkten ausgehändigt oder diese Schenkung vollzogen wird.

In Hessen (Art. 36) tritt die Steuerpflicht stets erst mit dem Vollzug der Schenkung ein, bei solchen, die zusammen zu rechnen sind, erst mit dem Vollzug derjenigen, durch welche sich die steuerpflichtige Summe erfüllt. In Bremen (§ 27) entsteht die Steuerpflicht innerhalb Monatsfrist nach Vornahme der Schenkung. In Baden (§ 49) sobald die Schenkung rechtswirksam geworden oder, sofern der Eintritt der Rechtswirksamkeit von einer aufschiebenden Bedingung oder einem Anfangstermin abhängig gemacht wurde, sobald die Bedingung oder der Termin eingetreten ist. Um für den Fall, dass unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgestellte Rechte oder dingliche Rechte an Grundstücken lediglich durch Vollzug der Schenkung übertragen werden, Vorkehrung zu treffen, bildet die Rechtsänderung den steuerpflichtigen Akt; um jedoch Umgehungen der Schenkungssteuer zu verhüten, tritt die Steuerpflicht auch dann schon ein, wenn schenkungsweise eine Vormerkung oder ein Widerspruch hinsichtlich des geschenkten Gegenstandes zu Gunsten des Beschenkten zum Grundbuch eingetragen wurde. In Württemberg (Art. 29) tritt die Steuerpflicht mit dem Vollzug der Schenkung ein, bei Schenkungsversprechen im Sinn des § 518 Abs. 1 des B.G.B. jedoch bereits mit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Versprechens. Schenkungen von unbeweglichem Vermögen gelten als vollzogen, wenn die Beteiligten an die Einigung über den Eintritt der Rechtsänderung gebunden sind (vgl. § 873 Abs. 2, 925, 875 des B.G.B.).

Die Zahlungsfälligkeit wird zweckmässig so geordnet, dass sie eintritt mit der Eröffnung des Steueransatzes an die Steuerpflichtigen (Hessen Art. 37; Württemberg Art. 32 bezw. Art. 23). In Bremen (§ 27 Z. 5) verfällt die Abgabe 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung des Generalsteueramts. In Russland ist die Steuer von dem allerhöchst verliehenen Vermögen vor Uebergabe desselben, von dem Vermögen, das durch korroborierte Urkunden übergeht, bei ihrer Bestätigung, von dem durch notarielle Akte zugefallenen Vermögen bei Vollziehung derselben zu zahlen.

Rückerstattung der bezahlten Schenkungssteuer wird man gewähren müssen, wenn der Beschenkte nachweist, dass er die Zuwendung wegen Ungiltigkeit der Schenkung, wegen des Widerrufs der letzteren seitens des Schenkers oder wegen Anfechtung der Schenkung durch Dritte oder aus sonstigen Gründen hat zurückgeben müssen. Die beiden ersten Fälle hat vorgesehen Hessen (Art. 38); das neue badische Gesetz lässt die Schenkungssteuer zurückerstatten, wenn der Beschenkte nachweist 1. dass die Schenkung aus dem im B.G.B. § 519 bezeichneten Grunde nicht vollzogen wurde, 2. dass er die Schenkung wegen eines Rückforderungsrechts oder wegen Widerrufs des Schenkers oder dessen Erben (B.G.B. § 528, 529, 530 f., 2287) oder wegen Anfechtung durch Dritte zurückgeben musste. Analog Württemberg (Art. 29 Abs. 3). In Russland gewähren der Widerruf der beurkundeten Schenkung wie auch die Rückgabe des Geschenkes kein Recht auf die Rückzahlung der Steuer; nur in dem im Art. 973 des russischen Privatrechts vorgesehenen Fall wird sie zurückerstattet.

Anzeigepflicht wird man in weitgehendem Mass statuieren müssen, wenn die Schenkungssteuer gut funktionieren soll. Bremen (§ 27) scheint diesen Punkt am vollständigsten zu ordnen: Innerhalb Monatsfrist nach der Vornahme der Schenkung ist dem Steueramte schriftlich Anzeige von der Schenkung unter Angabe des Namens und der Wohnung der vertragschliessenden Teile, des Tages des Vertragsabschlusses und des Gegenstandes der Schenkung einzureichen. Diese Verpflichtung liegt bezüglich derjenigen Schenkungen, welche zur gerichtlichen

Insinuation gelangen, den Kanzleien der Amtsgerichte ob. Bezüglich aller anderen Schenkungen sind Schenkgeber und Schenknehmer zur Anzeige verpflichtet, und, wenn die Schenkung schriftlich beurkundet ist, ausserdem diejenigen, welche die Urkunde aufgenommen oder beglaubigt oder unterzeichnet haben.

In Baden ist der Schenknehmer verpflichtet, innerhalb 3, bei Reichsausland in 9 Monaten die Schenkung dem Notar, dem in Baden die Feststellung der Steuer zusteht (§ 51), anzumelden (§ 32); die Anmeldepflicht kann entfallen (§§ 33, 34).

In Württemberg (Art. 30) ist der Schenknehmer verpflichtet, binnen 6 Wochen von dem Eintritt der Steuerpflicht an schriftlich oder mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen und dabei den Gegenstand der Schenkung wahrheitsgetreu zu bezeichnen; eine Verbindlichkeit des Schenknehmers zur Anzeige findet nicht statt, wenn eine Behörde Mitteilung gemacht hat oder dazu verpflichtet ist.

Im sächsischen Entwurf v. 1897 (§ 32) sind der Beschenkte und der Schenker zur Anmeldung der erfolgten Schenkung verpflichtet; ausserdem Amtsgerichte, Notare.

Eine Pflicht zur Auskunftserteilung wird man dem Schenknehmer ebenso auferlegen müssen, wie eventuell eine Versicherung an Eidesstatt (Baden §§ 38, 39).

Steuerhoheit. Diejenigen Staaten, welche die Steuerpflichtigkeit der Schenkungen unter Lebenden an deren Beurkundung knüpfen und die Abgabe in Form eines Urkundenstempels erheben, sollten, wie Bacher richtig bemerkt, nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz locus regit actum weder der Staatsangehörigkeit bezw. dem Domizil der Schenkungskontrahenten noch der Lage der Schenkungsobjekte eine Bedeutung zuerkennen. Diese Konsequenz führt freilich zu einer von der Erbschaftssteuer unter Umständen total abweichenden Ordnung und mag wenig befriedigen; sie muss aber hingenommen werden, wenn man die Schenkungssteuer in den Urkundenstempel einzwängt. Manche Staaten haben versucht, vom obigen Grundsatz etwas abzuweichen.

So hat Preussen (Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 2) die Bestimmung, dass auch die von Inländern oder Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande (Geltungsbereich des Gesetzes) zu erfüllen sind, der Stempelsteuer unterliegen. Sachsen (G. v. 10. Juni 1898) lässt ausserhalb Sachsens ausgestellte Urkunden frei, wenn sie keine Verfügungen enthalten, die in Sachsen rechtliche Wirksamkeit äussern.

Ist die Schenkungssteuer möglichst der Erbschaftssteuer assimiliert, dann ist das Zweckentsprechendste, für beide gleiche Grundsätze anzuwenden, zumal ja die Schenkungssteuer die ausgesprochene Aufgabe hat, Umgehungen der Erbschaftssteuer zu verhindern. So geschieht es in Russland (vgl. Finanzarchiv 1888 S. 566); ebenso in Bremen (§ 26) und in Baden (§ 52 bezw. §§ 6—8). Die Voraussetzungen, welche beim Erblasser zur Zeit seines Todes massgebend sind, sind übertragen auf den Geber zur Zeit der Vornahme der Schenkung. In Bremen tritt die Steuerpflicht ein, wenn der Geschenkgeber zur Zeit der Vornahme der Handlung im bremischen Staate seinen Wohnsitz hat, oder wenn er zu der genannten Zeit bremischer Staatsangehöriger ist und keinen nachweislichen Wohnsitz ausserhalb des bremischen Staates hat oder insoweit es sich um unbewegliches Vermögen innerhalb des bremischen Staates handelt.

In Baden bleiben Schenkungen von ausserbadischen Grundstücken und diesen gleichstehenden Rechten und von Nutzungen an solchen Grundstücken frei; Schenkungen eines in Baden wohnenden Schenkers, deren Gegenstand bewegliches Vermögen bildet, unterliegen stets der badischen Schenkungssteuer, doch hat der Beschenkte, sofern der Schenker die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzt, das Recht, die für das ausserhalb Badens befindliche bewegliche Vermögen in einem anderen Staat gezahlte Schenkungssteuer von der in Baden geforderten in Abzug zu bringen; Schenkungen von in Baden befindlichem beweglichen Vermögen seitens eines ausserhalb Badens wohnenden badischen Staatsangehörigen unterliegen der Steuer, einerlei ob der Beschenkte (Badener oder Nichtbadener) in Baden wohnt oder nicht; Schenkungen von sonstigem in Baden befindlichen beweglichen Vermögen unterliegen der Steuer nur, wenn der Beschenkte in Baden wohnt. In den beiden letzten Fällen steht dem Beschenkten das oben erwähnte Abzugsrecht hinsichtlich der fremden Steuer zu.

Auch Hessen (Art. 33) wendet die Beziehungen des Erblassers auf die des Schenkers an, aber mit einer Abweichung: von beweglichem Vermögen ist die Steuer nur zu entrichten, wenn der Schenker ein Hesse ist, während die hessische Erbschaftssteuer Fälle kennt, wo die Steuerpflicht eintritt, auch wenn der Erblasser kein hessischer Staatsangehöriger war.

Im Gegensatz zu vorstehenden Staaten hat Württemberg (Art. 26) nicht an die Beziehungen des Schenkers, sondern an die des Beschenkten angeknüpft (abgesehen von Immobilien, für welche auch bei Schenkungen deren Lage entscheidet). Während

bei Erbschaften bezüglich des beweglichen Vermögens an das Domizil des Erblassers angeknüpft und das im Inland befindliche zu einem auswärtigen Nachlass gehörige bewegliche Vermögen nur zu besteuern ist, wenn der Erwerber ein in Württemberg wohnender Württemberger ist, vorbehaltlich des Abzugs einer auswärts auferlegten Steuer, sollen Schenkungen von beweglichem Vermögen (gleichgiltig wo es liegt) nur steuerpflichtig sein, wenn der Beschenkte ein im Lande lebender Württemberger ist; eine etwa auswärts auferlegte Steuer ist auf die württembergische in Abzug zu bringen.

Der sächsische Entw. von 1897 (§ 31) wollte Schenkungen von beweglichem Vermögen steuerpflichtig machen, wenn zur Zeit der Schenkung der Gegenstand der Schenkung sich in Sachsen befindet oder der Schenker oder der Beschenkte in Sachsen wohnhaft ist; die in einem anderen Staate von der Schenkung etwa zu entrichtende und nachweislich gezahlte Abgabe sollte auf Antrag auf die sächsische Schenkungssteuer angerechnet werden. Diese Regulierung hätte sich fast ganz mit der für die Erbschaftssteuer vorgeschlagenen gedeckt.

3. Systeme der Sch. in Deutschland. Man kann hinsichtlich der Stellung, welche die deutschen Staaten gegenüber der Schenkungssteuer einnehmen, 3 Gruppen bilden:

Die erste Gruppe besteuert Schenkungen unter Lebenden überhaupt nicht; ihr gehören an Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Mecklenburg-Strelitz, Reuss ä. L., Sachsen-Meiningen.[1]

Eine zweite Gruppe knüpft die Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden an deren amtliche oder nichtamtliche Beurkundung[2]) und kleidet dieselbe in Form einer Stempelabgabe bezw. Gebühr.

Durch das hier gestellte Erfordernis der Beurkundung wird die Besteuerung auf die Fälle beschränkt, in denen man der Steuer zum Teil ganz sicher, zum Teil ziemlich sicher ist, aber ihre Zahl damit auch sehr verkleinert. Das wird in Zukunft noch mehr als bisher zutreffen. Nach gemeinem Recht bedurften die Schenkungen über 500 Solidi (4666 Mark 67 Pfennig) der gerichtlichen Insinuation; für die grösseren Schenkungen bestand also, damit sie giltig waren, Beurkundungszwang; einige kleinere Partikularrechte waren noch strenger, die grösseren allerdings (Preussen, Sachsen) kannten das Erfordernis der gerichtlichen Insinuation wegen der Höhe der Summe schon bisher nicht.

In Zukunft sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gerichtliche oder notarielle Beurkundungen nur noch notwendig, wenn eine Leistung schenkweise versprochen oder wenn eine Schuld versprochen oder ein Schuldanerkenntnis schenkweise erteilt wird. Der Mangel der Form wird durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt.

Sieht man von Grundstücken ab, so wird die Beurkundung bei Schenkungen selten werden. Es werden wohl die Staaten, welche zur Zeit die Steuer noch von der Beurkundung abhängig machen, sich bald entschliessen, dies Merkmal fallen zu lassen. Im übrigen kann diese Gruppe in 2 Untergruppen gebracht werden.

a) Solche, welche die Steuer ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft auferlegen; es sind dies Lübeck, Sachsen-Coburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig.

Lübeck (Stempelordn. v. 10. Juli 1889) unterwirft „Schenkungsakten" einer Stempelabgabe von 2‰; Sachsen-Coburg (G. v. 29. Juni 1868; Gerichtskostenges. v. 13. Dez. 1899 § 26) bei gerichtlicher Errichtung oder Verlautbarung einer solchen von $1\,^1/_6\,\%$; die nebenhergehende prozentuale Gerichtsgebühr fliesst in die gemeinschaftliche Staatskasse der Herzogtümer. In Braunschweig (Stempelordn. v. 29. Oktober 1821) beträgt der Stempel für schriftliche Schenkungen $^1/_8\,\%$; handelt es sich um schriftliche Schenkungsverträge und Beziehung auf Eigentum oder dingliche Rechte — mit Ausschluss der Hypotheken — an inländischen Grundstücken oder selbständigen Gerechtigkeiten, so unterliegen diese nur einem Stempel von 25 Pf., da ausserdem nach dem G. v. 25./26. Juni 1879 bei Eintragung ins Grundbuch noch eine Veränderungsgebühr von $^1/_2\,\%$ (Eintragung von Eigentum) und $^1/_4\,\%$ (Eintr. von dingl. Rechten mit Ausnahme der Hypotheken) erhoben wird; einen Uebergang zur nächsten Gruppe bildet Mecklenburg-Schwerin; die V. betr. die Stempelsteuer vom 22. Dezember 1899 belegt Schenkungsurkunden mit 3‰ des Werts des geschenkten Gegenstandes, jedoch mit mindestens 1 Mark. Schenkungen an Ehegatten, Abkömmlinge und milde Stiftungen sind jedoch stempelfrei; Schenkungsversprechen auf den Todesfall (B.G.B. § 2301) werden behandelt wie Testamente ($^1/_{60}$—$^1/_{20}\,\%$), bei Vollziehung der Schenkung seitens des Schenkers durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes wie Schenkungen unter Lebenden.

b) solche Staaten, welche die Steuer

[1]) Schenkungen auf den Todesfall werden in S.-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss ä. L., S.-Meiningen von der Erbschaftssteuer getroffen. Schenkungen, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers verschoben ist, sind den Schenkungen auf den Todesfall gleichgestellt in S.-Weimar und S.-Meiningen; in letzterem Staat auch, wenn der Vollzug nur teilweise bis zu diesem Zeitpunkte aufgeschoben ist.

[2]) Staaten, bei denen es vereinzelte Ausnahmen giebt, wurden gleichwohl hieher gerechnet. Die Schenkung von Grundstücken lediglich im Weg der Auflassung wird man einer amtlich beurkundeten Schenkung gleichstellen dürfen.

nach der Verwandtschaft abstufen; hierher gehören: Bayern, Königreich Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Gotha, Reuss j. L., Elsass-Lothringen, welche amtliche Beurkundung der Schenkung voraussetzen; Preussen, Schaumburg-Lippe, Anhalt-Dessau, S. Altenburg, Oldenburg, Lippe-Detmold, welche bei schriftlicher, auch nicht amtlicher Beurkundung die Steuerpflicht eintreten lassen.

Bayern (Gebührenges. in der Textierung v. 11. November 1899) unterwirft Schenkungen und Schenkungsversprechen unter Lebenden der Gebühr, soweit notarielle Urkunden über dieselben errichtet werden. Die Abgabe beträgt 2‰ der Gegenstandssumme bei Verträgen, durch welche über Immobilien oder ihnen gleichstehende Rechte verfügt wird, 3‰ bei den übrigen Verträgen (also über Mobilien). Ersterer Satz von 2‰ wird auf 1‰ herabgesetzt, wenn es sich um Schenkungen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie oder zwischen Ehegatten und Geschwistern, ferner um solche bis zu 1000 M. einschliesslich handelt; der Satz tritt auch ein, wenn bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in absteigender Linie deren Ehegatten oder Verlobte beteiligt sind; 1½‰ werden erhoben bei Verträgen mit einem Wertgegenstande von über 1000 bis 2000 M. einschliesslich, falls nicht schon wegen der Verwandtschaft weniger erhoben wird (Art. 146). Der Satz von 3‰ ermässigt sich auf 2½‰, wenn der Wertgegenstand den Betrag von 2000 M. nicht übersteigt (Art. 145).

Sachsen (G. über den Urkundenstempel v. 13. November 1876 u. 10. Juni 1898; Finanzarchiv 1898 S. 914 f.) unterwirft ausser Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen Urkunden nur dann, „wenn sie von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare aufgenommen oder ausgefertigt worden sind oder bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notare vorgelegt oder eingereicht werden". Frei bleiben Urkunden über Gegenstände, deren Wert ausschliesslich etwaiger Zinsen den Betrag von 150 M. nicht übersteigt, sowie ausserhalb Sachsens ausgestellte Urkunden, welche keine Verfügungen enthalten, die in Sachsen rechtliche Wirksamkeit äussern. Es gelten im übrigen dieselben Sätze, welche zu entrichten wären, wenn der Schenker die Zuwendung letztwillig verordnet hätte und der Anfall derselben eingetreten wäre; in den Fällen aber, in denen Schenkungen an Personen, Anstalten oder für Zwecke erfolgen, bei denen Befreiung von der Erbschaftssteuer eintritt, beträgt die Stempelsteuer $^{1}/_{10}$% vom Wert der Schenkung.

Baden (G. die Erbschafts- u. Schenkungssteuer betr. v. 14. Juni 1899) macht zunächst steuerpflichtig jedes materiell als Schenkung im Sinne des B.G.B. § 516 sich darstellende Rechtsgeschäft. Als Schenkung wird auch eine Zuwendung betrachtet, die durch eine einer Schenkung beigefügte Auflage bewirkt wird (§ 46). Von der Schenkungssteuer sind befreit Schenkungen von beweglichen Sachen und Rechten, die nicht notariell beurkundet sind (§ 48), also die sogenannten Handgeschenke. Nicht befreit sind sonach Schenkungen von Grundstücken oder diesen gleichgestellten Rechten, auch wenn sie ohne vorausgegangenes förmliches Schenkungsversprechen lediglich durch den Vollzug der Schenkung (Auflassung) erfolgen sollten. Allein auch bezüglich der formlosen Schenkung von Rechten und beweglichen Sachen ist die Steuerfreiheit beschränkt, einmal hinsichtlich der Schenkungen von Rechten an Grundstücken; diese werden lediglich durch die dingliche Einigung der Beteiligten in Verbindung mit der Eintragung zum Grundbuch vollzogen und können infolge der letzteren sich der Wahrnehmung der Steuerbehörde nicht entziehen; sodann hinsichtlich der „Schenkungen, die dadurch bewirkt werden, dass der Schenker Lebensversicherungssummen, Sterbekassenbeneficien und ähnliche nach seinem Tod zu leistende Bezüge zu Gunsten bestimmter dritter Personen sich versprechen lässt oder über solche durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu Gunsten Dritter verfügt" (§ 48). Die Steuerpflicht tritt mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Dritte das Recht auf die vom Schenker bedungene Leistung erwirbt (§ 49 Abs. 3). Der Grund für diese Bestimmungen ist folgender: Wenn die Versicherung zu Gunsten bestimmter Personen abgeschlossen ist, gehört der Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn der Dritte mit Abschluss des Vertrags einen unmittelbaren persönlichen Anspruch erworben hat (B.G.B. § 328, 330, 331), nicht zum Vermögen bezw. Nachlass des Versicherungsempfängers, vielmehr hat lediglich der Dritte einen selbständigen Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme. Es hängt also lediglich von der Fassung derartiger Versicherungsverträge ab, ob die daraus entspringenden Forderungen zum Nachlass gehören oder nicht, und dieser Umstand kann leicht zur Umgehung der Erbschaftssteuer in der Weise benutzt werden, dass freigebige Zuwendungen an Dritte in die Form von Lebensversicherungen des Versicherungsnehmers zu ihren Gunsten gekleidet werden. Derartige Verträge bewirken zwar, sobald die Beteiligten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung einig sind, eine Schenkung des Versicherungsnehmers an den Dritten, die aber als solche nicht steuerpflichtig ist, weil sie nicht in der Form einer Schenkung erscheint; ebensowenig unterliegt sie der Erbschaftssteuer, da die Forderung aus dem Versicherungsvertrag keinen Bestandteil des Nachlasses des Versicherungsnehmers bildet. Es besteht jedoch kein Grund, derartige Versicherungen zu Gunsten bestimmt bezeichneter Personen steuerlich anders zu behandeln als Versicherungen, die der Versicherer lediglich zu seinen Gunsten oder zu Gunsten nicht bestimmt bezeichneter Personen (z. B. seiner Erben) abgeschlossen hat.

Im übrigen sind die Befreiungen und die Steuersätze dieselben wie bei der Erbschaftssteuer (siehe oben Bd. III S. 713); dadurch ist der bisherige hohe einheitliche Steuersatz (10%) in Wegfall gekommen, aber auch die bisherige Befreiung sämtlicher Ahnen des Schenkers und deren Geschwister, der Geschwister des Schenkers und deren Abkömmlinge.

Hessen (G. über die Erbschafts- u. Schenkungssteuer v. 30. August 1884; Nov. v. 12. August 1899) unterwirft alle Schenkungen, die nicht schon von der Erbschaftssteuer getroffen sind, der Schenkungssteuer, wenn dieselben öffentlich — sei es auch nur durch Beglaubigung

von Unterschriften — beurkundet werden und deren Wert den Betrag von 1000 M. übersteigt: wird dieser Betrag überstiegen, so ist die Steuer vom ganzen Betrag der Schenkung zu entrichten, jedoch nur soweit, als sie aus dem die Summe von 1000 M. übersteigenden Betrag entnommen werden kann.

Der Steuersatz ist gleich dem bei der Erbschaftssteuer aufgestellten; befreit sind Kinder und Kindeskinder, Eltern und Grosseltern, Ehegatten, Grossherzog, Staat, Reich; Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke) sowie diejenigen Geschenke, welche anlässlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit oder eines Festtags von Verlobten oder Verwandten oder Verschwägerten oder Paten unter sich gemacht werden; Beihilfen, welche zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung einem dessen Bedürftigen, sei es in Form einer Rente, eines Kapitals oder der Naturalsustentation gegeben werden; Schenkungen, welche zu mildthätigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs Verwendung finden. Bei Leibgedings-, Leibrenten-, Uebergabeverträgen wird die reine Bereicherung und nur der 1000 M. übersteigende Betrag besteuert.

Sachsen-Gotha (G. v. 27. Juni 1889) belegt Schenkungen unter Lebenden, sofern solche durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde ausgesprochen oder vor Gericht oder Notar anerkannt werden, mit einer Stempelabgabe, welche die verwandtschaftlichen Beziehungen der Schenkungsinteressenten in einer von der Erbschaftssteuer abweichenden Weise berücksichtigt: 2% sind zu entrichten, wenn mit dem Schenkenden der Beschenkte in gerader Linie verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum 6. Grad verwandt ist; 8%, wenn er nur im 7. oder einem noch entfernteren Grade oder gar nicht verwandt ist. Befreit sind Ascendenten, Descendenten, welche aus giltiger Ehe stammen oder durch nachfolgende Ehen oder landesherrliches Reskript legitimiert sind, alle für Rechnung des Staats verwalteten Kassen, die Mitglieder des herzogl. Hauses, Kirchen-, Armen-, Kranken-, Straf-, Besserungsanstalten, Waisenhäuser, milde Stiftungen, Schulen, Universitäten, sowie Schenkungen unter 150 M., ferner Schenkungen an Arme und an Gemeinden zur Verwendung für Arme.

Reuss j. L. (G. v. 20. Dezember 1880, betr. die Ausdehnung der Kollateralsteuerpflicht auf Schenkungen unter Lebenden) legt lediglich die Erbschaftssteuerskala zu Grunde und verlangt ausserdem die Steuer auch nur, wenn der betreffende Vertrag gerichtlich oder notariell beurkundet wird.

Elsass-Lothringen erhebt 1. die eigentliche Stempelgebühr, die sich jetzt nach dem Stempelgesetz v. 21. Juni 1897 richtet; bei notarieller Beurkundung wird für jeden angefangenen Bogen je nach dem Wert 0,20—1,50 M. erhoben.

2. Die Enregistrementsgebühr, welche sich je nach Verwandtschaft und Beurkundung in Eheverträgen, bei Schenkungen in der geraden Linie und unter Ehegatten auch je nach der Immobiliar- und Mobiliarqualität des Schenkungsobjekts in einer Skala von 2½%—9% bewegt.

Preussen (Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895; Finanzarchiv 1895 S. 832f., 871) wendet die Steuersätze des Erbschaftssteuergesetzes schlechthin auf schriftlich beurkundete Schenkungen an, mit der Massgabe, dass bei immerwährenden Nutzungen und Leistungen das 25fache ihres 1jährigen Betrages als Kapitalwert angenommen wird. Als Beurkundungen von Schenkungen sind alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Bereicherung des einen Teils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrags abgeschlossen ist. Bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Bereicherung des einen Teils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind.

Da nach § 1 des Stempelgesetzes im Sinne des Gesetzes Urkunden, nicht etwa bloss notarielle oder gerichtliche, sondern überhaupt vom Aussteller unterzeichnete Urkunden und unter Umständen auch Briefwechsel oder sonstige schriftliche Mitteilungen in Betracht kommen, da ferner nach § 2 der Stempelsteuer auch die von Inländern oder Ausländern im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind, der Stempelpflicht unterliegen, so ist der Kreis der Steuerpflicht ziemlich weit gesteckt.

Auf ähnlichem Standpunkt stehen Schaumburg-Lippe (Stempelsteuergesetz v. 21. Dezember 1899) und Anhalt-Dessau (Erbschaftsgesetz v. 4. Februar 1874, Nov. v. 1. Juli 1892 und 1. Juli 1897; Urkundenstempelgesetz bekannt gemacht am 19. Juni 1899); Tarif und Befreiungen wie bei der Erbschaftssteuer.

Besonders befreit sind in Preussen, Schaumburg-Lippe und Anhalt Beurkundungen von Schenkungen der Arbeitgeber an Kassen oder Anstalten, welche die Unterstützung ihrer Arbeitnehmer oder Bediensteten sowie der Angehörigen derselben bezwecken.

Sachsen-Altenburg (Ges. betr. die Entr. der Erbschaftsteuer v. 29. Mai 1879 § 1; Nov. v. 18. Dezember 1885), Oldenburg (Ges. betr. Erheb. einer Abg. v. Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen v. 16. Juli 1868 mit Nov. v. 21. März 1900) und Lippe-Detmold (Novellen v. 12. September 1877 und 20. April 1897 zum Ges. betr. die Erhebung einer Abg. von Erbschaften etc. v. 29. Dezember 1869) besteuern Schenkungen unbeweglichen Vermögens schlechtweg und andere Schenkungen im Fall der schriftlichen Beurkundung. Sie ziehen auch alle Vermögensübertragungen unter Lebenden heran, welche den Charakter der erfrühten Erbfolge haben.

Eine dritte Gruppe von Staaten lässt die Beurkundung als Voraussetzung für die Schenkungssteuer ganz fallen, knüpft also die Steuer lediglich an die Thatsache der Schenkung. Hierher zählen Württemberg, Schwarzburg-Sondershausen, Bremen, Hamburg, der sächsische Entwurf von 1897.

Württemberg (G. v. 26. Dezember 1899) erhebt die Steuer von Schenkungen an unbeweglichem Vermögen, das sich innerhalb Württembergs befindet, und an beweglichem Vermögen, wenn der Beschenkte in Württemberg seinen Wohnsitz hat. Eine auswärts auferlegte Steuer ist von der württembergischen in Abzug zu bringen. Frei bleiben Schenkungen, deren

Wert 500 M., bei unbeweglichem Vermögen 120 M. nicht übersteigt; ferner Schenkungen an Abkömmlinge, Ehegatten, an das Staatsoberhaupt, den Staat oder das Reich; Schenkungen von beweglichem Vermögen an Dienstboten oder andere Personen, die dem Hausstand des Schenkers angehören oder angehört haben und zu demselben in einem Dienstverhältnis stehen oder gestanden haben oder welche den Schenker oder ein Familienglied desselben verpflegt haben, bis zum Betrag von 1000 M.; an Verlobte (Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke) sowie diejenigen Geschenke, welche anlässlich eines Verlöbnisses oder einer Hochzeit von den Verlobten, deren Eltern, Geschwistern oder Kindern unter sich gemacht werden; zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben den Betrag von im ganzen 1000 M. an den einzelnen Schenknehmer nicht übersteigen und nach der von dem Schenker gegebenen Bestimmung nicht ausserhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets zur Verwendung gelangen oder ihre Verwendung innerhalb des Deutschen Reichs oder eines deutschen Schutzgebiets in anderer Weise gesichert ist.

Schwarzburg-Sondershausen (G. betr. die Erbschafts- und Schenkungssteuer v. 9. Februar 1892) stellt schlechthin alle Schenkungen hinsichtlich der Steuer den Erbschaften und Vermächtnissen gleich (ebenso alles Vermögen, welches durch Vermögensübergabe oder Alimentationsvertrag erworben wird); die Steuerbefreiungsfälle sind die nämlichen wie bei der Erbschaftssteuer; doch ist die Steuer nicht zu entrichten, wenn der Wert des Erworbenen, für jeden Erwerber besonders gerechnet, bei Schenkungen von beweglichem Vermögen unter den Lebenden 3000 M. oder weniger, in allen anderen Fällen 500 M. oder weniger beträgt. Mehrere Schenkungen in demselben Kalenderjahre an dieselbe Person gelten als eine Schenkung.

Bremen (G. betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe v. 13. Dezember 1895, Finanzarchiv 15 (1898) S. 650) besteuert Vermögensübertragungen unter den Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechts oder besonderer Verfügung auf einen Erbteil des Empfängers oder des Ehemanns oder der Ehefrau desselben anzurechnen sind; ferner Schenkungen unter Lebenden, mögen sie gerichtlich insinuiert sein oder nicht, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 3000 M. übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 3000 M. nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Für die Bemessung der Steuer ist die Verwandtschaft wie bei der Erbschaftssteuer massgebend; ebenso gelten die gleichen Befreiungsgründe; doch sind Schenkungen unter Brautleuten auch dann pflichtig, wenn die Schenkung erst durch Eingehung der Ehe perfekt werden soll; frei sind, abgesehen von den Fällen des Erbschaftssteuergesetzes, schenkungsweise Leistungen zur Unterstützung Dürftiger, Gaben von milden oder Familienstiftungen oder gemeinnützigen Vereinen; der Erlass von Forderungen wegen mutmasslicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners.

Hamburg besteuerte früher die Schenkungen, die schriftlich beurkundet wurden, mit einer Stempelabgabe von 1‰; als nun durch G. v. 9. Mai 1894 die Erbschaftssteuer auch auf die Descendenten ausgedehnt wurde, hielt man für unerlässlich, die Schenkungssteuer etwas auszubauen, um nicht der Umgehung Thür und Thor zu öffnen; doch wollte man sich auf das mindestmögliche Mass beschränken. Man stellte deshalb nicht nur, wie dies auch in anderen deutschen Gesetzen der Fall ist, Schenkungen von Todeswegen und Schenkungen, deren Ausführung bis zum Tode aufgeschoben ist, sowie Schenkungen, deren Gegenstand der Schenkgeber zwar dem Schenknehmer übereignet, deren Ertrag aber er für Lebenszeit ganz oder teilweise sich vorbehält, einer Zuwendung von Erbschaft oder Vermächtnis steuerlich gleich, sondern that dies auch noch für folgende zwei Fälle: 1. wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass die Form einer Schenkung unter Lebenden zu dem Zwecke gewählt ist, um die Erbschaftssteuer zu vermeiden; 2. wenn sie in dem letzten Jahre vor dem Tode des Schenkgebers erfolgt ist. In diesem 2. Fall ist also die Absicht des Schenkgebers ganz gleichgiltig; die Bestimmung ist auch praktisch, insofern sie psychologisch mit der Neigung der Menschen, sich nicht lange vor dem Tod ihres Vermögens zu entäussern, rechnet und für diese Schenkungen erst der Tod binnen Jahresfrist die Steuerpflicht begründet, was den Vorteil hat, die Besteuerung derselben auf die Zeit nach dem Tod zu verlegen und die Abgabe gleichzeitig mit der Abgabe von der Erbschaft zu erheben, wenn der Schenknehmer zugleich Erbe ist, resp. mit der Abgabe von letztwilligen Vermächtniszuwendungen, wenn der Beschenkte nicht Erbe ist, also einem Vermächtnisnehmer gleichsteht. Ob die oben berührten Schenkungen förmlich oder formlos, urkundlich oder mündlich, remuneratorisch oder in Form eines Kaufvertrags oder eines anderen Vertrages erfolgt sind, soll dann aber für die Steuerpflicht belanglos sein. Dagegen sind Geschenke jeder Art, welche bei einer Gelegenheit gemacht sind, bei der sie als gebräuchlich bezeichnet werden können, von der Abgabe ausgenommen. Als solche gelten auch Erlasse von Forderungen wegen Zahlungsschwierigkeit des Schuldners, schenkweise Leistungen zur Unterstützung Bedürftiger, Gaben an milde Stiftungen, gemeinnützige Vereine oder sonstige piae causae, den Vermögensverhältnissen entsprechende Gelegenheitszuwendungen an Angehörige und Verwandte.

Alle Zuwendungen, welche einem Erbnehmer oder dessen Ascendenten vom Erblasser bei Lebzeiten gemacht sind und auf den dem Erbnehmer zufallenden Erbteil angerechnet werden oder gesetzlich kollationspflichtig sind[1], gelten als Anfall aus Erbschaft und unterliegen der Erbschaftssteuer, auch wenn die Collation erlassen worden ist. Doch wird die Steuer nur

[1]) Das Hamburgische Recht bestimmte im wesentlichen die Anrechnung auf den Erbteil nur für solche Zuwendungen, ohne deren Anrechnung eine unbillig und präsumtiv vom Erblasser nicht beabsichtigte Ungleichheit unter den Miterben eintreten würde. Jetzt kommt in Betracht das B.G.B. § 2050f.

soweit erhoben, als sie aus der dem Erbnehmer zukommenden Erbschaft entrichtet werden kann oder die Bereicherung aus der früheren Zuwendung dem Erbnehmer noch zur Zeit des Erbanfalls verblieben ist.

Der sächsische Entwurf von 1897 wollte mit der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Ehegatten und die direkte Linie die Beschränkung der Schenkungssteuer auf die beurkundeten Schenkungen fallen lassen und einen breiten Raum für die Schenkungssteuer schaffen. Befreit blieben nur sogenannte Gelegenheitsgeschenke (nur durften sie nicht in Geld, Grundstücken, Wertpapieren oder Forderungen bestehen), regelmässig wiederkehrende, an Verwandte der geraden Linie zur Bestreitung des standesgemässen Lebensunterhaltes gewährte angemessene Beihilfen, regelmässig wiederkehrende Unterstützungen an bedürftige Verwandte oder Verschwägerte; Schenkungen, deren Wert 500 M., und Schenkungen unter Verwandten in gerader Linie und Ehegatten, deren Wert 3000 M. nicht übersteigt. Beim Uebersteigen sollte die Steuer vom ganzen Betrage entrichtet werden. Da nach sächsischem Recht Schenkungen keiner Insinuation zu ihrer Giltigkeit bedurften, so war die geplante Ausdehnung der Schenkungssteuer trotz der Befreiungen eine sehr wirksame.

4. Die Sch. im Ausland. Frankreich. Die älteren Schenkungsabgaben (vgl. über sie Ch. Dumaine im Dictionnaire des Finances I S. 1506) wurden durch das Enregistrement verdrängt, und für die neue Periode ist massgebend das G. v. 12. Dezember 1798. Die Steuer betrug nach diesem Gesetz in direkter Linie bei Mobilien 1,25%, bei Immobilien 2,5%; in der Seitenverwandtschaft und für Nichtverwandte bei Mobilien 2,5%; bei Immobilien 5%. Schenkungen für Brautleute im Ehekontrakt zahlten nur die Hälfte. Das G. v. 28. April 1816 fügte für Immobilien eine Umschreibegebühr von 1,5% hinzu. Für die Seitenverwandten wurde der Tarif weiter specialisiert, aber immer so, dass bei Mobilien nur halb soviel wie bei Immobilien zu zahlen war; ausserdem wurde ein Specialtarif für Liberalitäten unter Ehegatten aufgestellt.

Das G. v. 21. April 1832 vervollständigte die Abstufungen und erhöhte die Sätze. Das G. v. 18. Mai 1850 hob die unterschiedliche Behandlung von Mobilien und Immobilien auf, ausgenommen in der direkten Linie und bei Ehegatten; der Tarif lautete nun so:

		Im Heiratskontrakt	Ausserhalb des Heiratskontraktes
Gerade Linie	Mobil.	1,25%	2,50%
	Immob.	2,75 „	4,00 „
Ehegatten	Mobil.	1,50 „	3,00 „
	Immob.	3,00 „	4,50 „
Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten		4,50 „	6,50 „
Gross-Onkel, -Tanten, -Neffen, -Nichten, Geschwisterkinder		5,00 „	7,00 „
Verwandte über den 4. Grad hinaus bis zum 12. Grad		5,50 „	8,00 „
Fremde		6,00 „	9,00 „

Diese Abgaben wurden noch um 2½ Zehntel, teils um ein weiteres ¼ erhöht. Die Verwandten infolge Schwägerschaft werden wie Nichtverwandte behandelt; z. B. eine Schenkung von einem Onkel an den Neffen seiner Frau zahlt 6 oder 9%, ebenso von einem Vater an seinen Schwiegersohn u. s. w. Kommt die Heirat nicht zu stande, so werden die Abgaben auf Nachweis hin zurückerstattet bis auf 3 Francs als Entgelt für die Formalität.

Die Gesetze machten anfangs keinen Unterschied zwischen gewöhnlichen Schenkungen und Abteilungen der Eltern mit ihren Kindern. Um letztere zu erleichtern, da sie im Interesse des Friedens in der Familie sind und die gerichtlichen Teilungskosten vermeiden lassen, auch die Uebergabe und die Erbschaft anticipieren, hielt man es für billig, den Tarif der Erbschaftssteuer auch auf die Teilungen, die auf Grund der Artt. 1075 und 1076 des Code civil vorgenommen werden, anzuwenden, was durch G. v. 16. Juni 1824 geschah; die Umschreibegebühr von 1,5% entfiel, wenn die anticipierte Teilung freiwillig der Formalität der Umschreibung unterworfen wurde; Mobilien und Immobilien hatten also in diesem Fall nur 1% zu zahlen. Durch G. v. 21. Juni 1875 wurde jedoch wieder für anticipierte Teilungen eine Umschreibegebühr von 0,5% erhoben, so dass jetzt der Tarif (Enregistrement und Transcription zusammen) bei Immobilien 1,5%, bei Mobilien 1% beträgt, wozu noch die 2½ Zuschlagszehntel kommen. Vor 1850 war die proportionale Enregistrementsabgabe von Akten, welche die Existenz von Handschenkungen konstatierten, nur zu zahlen, wenn Schenker und Beschenkter Parteien bei diesem Akte waren, so dass für den einen wie für den anderen die Schrift den Titel der Liberalität bildete. Durch G. v. 18. Mai 1850 wurde diese dem Fiskus abträgliche Besteuerung geändert: „Les actes renfermant soit la déclaration par le donataire soit la reconnaissance judiciaire d'un don manuel, seront sujets au droit de donation."

Für Schenkungen wie für Erbschaften wurde seit dem G. v. 12. Dezember 1798 der Wert der Immobilien in der Weise festgestellt, dass die Rente mit 20 multipliziert wurde. Durch G. v. 21. Juni 1875 wurde festgestellt, dass bezüglich der städtischen Immobilien es bei der Multiplikation der Rente mit 20 verbleibe, während die Revenue ländlicher Immobilien mit 25 zu kapitalisieren ist.

Die Steuer wird erhoben vom Bruttowert, ohne dass irgend ein Abzug für Lasten zugelassen ist, welche dem Donatar auferlegt sind. Die Bestrebungen, das zu ändern und auch eine billigere Verteilung bei Usufructus herbeizuführen, waren vergeblich (siehe oben im Art. Erbschaftssteuer a. a. O). Bezüglich der Schenkungen an die tote Hand vgl. Art. dons et legs im Dictionnaire des Finances I S. 1510f.

England hat schon im Rahmen der Erbschaftssteuer die Schenkungen zur Verhütung von Umgehungen in weitem Masse herangezogen. Der estate duty (s. über diese im Art. Erbschaftssteuer oben Bd. III S. 719) unterliegen a) Schenkungen, welche der Verstorbene im letzten Jahre vor seinem Tode vornahm; b) weiter zurückliegende Schenkungen, durch Festlegung von Vermögensstücken oder auf andere Weise, so-

fern der Schenkende nicht sofort alle Rechte an den Gegenständen der Schenkung verliert; reserviert sich der Schenkende irgend ein Recht, so wird die Steuer angesetzt, als hätte der Verstorbene überhaupt nicht geschenkt; es bleibt sich gleich, ob das reservierte Recht ein auf letztwilliger Verfügung beruhendes Recht an der verschenkten Sache ist oder ob es in einem Widerrufsrecht besteht, und es macht keinen Unterschied, dass das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde oder dass auf dasselbe später formell verzichtet worden ist.

In England bedarf die Schenkung, um rechtswirksam zu sein, der Beurkundung, und zwar ist eine „deed" zu errichten; nur bei Mobiliarschenkungen genügt Tradition. Praktisch wird bei allen Schenkungen von Bedeutung eine „deed" errichtet. Steuerpflichtig sind nur Schenkungsurkunden. Massgebend ist die Stamp Act von 1891 mit ihren späteren Abänderungen. Die Steuer beträgt 5 sh für je 100 £ des Wertes.

Belgien. Die Schenkungssteuer bildet einen Bestandteil des Enregistrement. Das G. v. 1. Juli 1869 hat die Schenkungssteuer von 0,8% auf 0,3% herabgesetzt, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, welche durch Heiratskontrakt auf künftige Ehegatten übertragen werden; ausserhalb des Heiratskontrakts wurde die Abgabe von 1,6% auf 0,6% herabgesetzt. Bei Immobilien wurde die Schenkungsabgabe allgemein (im Heiratskontrakt und ausserhalb desselben) von 3,2% auf 1,3% herabgesetzt.[1]

Oesterreich. Nach dem G. v. 13. Dezember 1862 unterliegen alle Schenkungen beweglicher Sachen der Prozentualgebühr (1, 4, 8% mit 25% Zuschlag) nach dem persönlichen Verhältnisse des Beschenkten zum Geschenkgeber (wie bei der Erbschaftssteuer), aber nur wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird oder die Uebergabe der geschenkten Sachen erst nach dem Tode des Geschenkgebers erfolgte. (Die Urkunden über Schenkungen unter Lebenden von jedem Bogen 50 Kreuzer.) Bei Immobilien kommen noch 1½ bezw. 3½% hinzu.[1]

Russland (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz v. 15. (27.) Juni 1882) hat „die Steuer vom entgeltlosen Uebergang von Vermögen" nicht bloss auf Vermögen, das durch Erbfolge übergeht, sondern auch auf Vermögen, das allerhöchst verliehen wird oder durch Schenkungs-, Abfindungs- und Abteilungs**urkunden** oder durch andere entgeltlose **beurkundete** Rechtsakte übergeht, zur Anwendung gebracht. Von dem Vermögen, das so übergeht, werden die durch dieses Vermögen sichergestellten Schulden ausgeschieden. Vgl. den Gesetzestext Finanzarchiv 5 (1888) S. 1100.

5. Statistisches. Ueber die statistischen Ergebnisse der Schenkungssteuer ist man nicht so gut wie über die der Erbschaftssteuer unterrichtet; da, wo sie in dem Urkundenstempel versteckt ist, lässt sich ihr Ertrag in der Regel gar nicht loslösen. Doch können über einige Staaten Angaben gemacht werden.

Es brachte auf			die Erbschaftssteuer	die Schenkungssteuer	Verhältnis
in Frankreich	1894–96	durchschn.	188,3 Mill. Frcs.	22,0 Mill. Frcs.	8,5 : 1
„ Italien	„	„	37,4 „ Lire	3,3 „ Lire	11,3 : 1
„ Spanien	1890–91	„	16,0 „ Pes.	0,4 „ Pes.	40,0 : 1
„ Ungarn	1893–95	„	5,2 „ fl.	0,9 „ fl.	5,8 : 1

Es betrugen die besteuerten		vererbten	und verschenkten	Vermögen
in Frankreich	1894–96	5 503,2 Mill. Frcs.	956,7 Mill. Frcs.	5,7 : 1
„ Italien	„	910,7 „ Lire	163,6 „ Lire	5,6 : 1
„ Spanien	1890–91	666,5 „ Pes.	32,0 „ Pes.	20,8 : 1

Nach Verwandtschaftsgraden wurden in Frankreich 1896

	vererbt bezw. verschenkt Tausend Francs	
direkte Linie	3 599 426	907 955
Ehegatten	621 507	3 200
Geschwister, Onkel, Neffen, Tanten, Nichten	769 157	24 421
Gross-Onkel, -Tanten-, -Neffen, -Nichten, Geschwisterkinder	138 100	4 020
Verwandte über den 4. Grad hinaus bis zum 12. Grad	115 371	2 448
Nichtverwandte	259 629	14 695

[1]) Richald, Histoire des finances publiques de la Belgique depuis 1850. Bruxelles 1884 S. 263.

Was Deutschland betrifft, so betrug 1896 die

in	Erbschaftssteuer M.	Schenkungssteuer M.
Württemberg	740 418	26 406
Hessen	435 863	13 115
Bremen	289 899	11 147
Hamburg	1 998 705	16 367
Els.-Lothr.	2 804 441	322 680

Weitere Daten finden sich in meiner »vergleichenden Untersuchung der Erbschaftssteuererträge in Deutschland und im Ausland« Finanzarchiv 1898 S. 640 f.

Litteratur: *Siehe die unter Erbschaftsteuer angegebene oben Bd. III S. 727/28.*

[1]) Näheres siehe in dem Oesterr. Staatswörterbuch I (1895) S. 592.

G. Schanz.

Schiedsgerichte

s. Gewerbegerichte oben Bd. IV, S. 393ff.

Schiffahrt.

I.
Schiffahrtspolitik.

1. Allgemeines. Die Schiffahrt besitzt für den Verkehr eine Bedeutung, die von der Anfangsperiode der menschlichen Kultur bis zur Gegenwart immer mehr zugenommen hat. Wie mächtig auch die Eisenbahnen in den Binnenverkehr eingegriffen haben, im Massentransport stehen sie verhältnismässig doch noch immer zurück gegen die Leistungen der Schiffahrt auf den grossen Wasserstrassen. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, das keine Eisenbahn eine solche Ziffer der Tonnenbewegung auf den Kilometer aufweist wie der Rhein. Für die Seeschiffahrt vollends ist mit dem Zeitalter des Dampfes eine neue Aera angebrochen, in der für ihre weiteren Fortschritte keine Grenzen absehbar sind. Es genügt daran zu erinnern, dass die ausschliesslich zur See erfolgende Ein- und Ausfuhr Grossbritanniens gegenwärtig jährlich einen Wert von mehr als 16 Milliarden Mark darstellt, einer Summe, die etwa drei Fünfteln des Gesamteinkommens der Bevölkerung gleichkommt. Im frühesten Altertume waren der Euphrat und Tigris und der Nil die ersten Lebensadern der Kultur. Die Phönicier und nach ihnen die Griechen, im Westen auch die Etrusker und Ligurer, wagten sich hinaus in das insel- und buchtenreiche Mittelmeer, das ohne höhere Schiffahrtskunst befahren werden konnte, ohne dass man jemals auf längere Zeit das Land gänzlich aus dem Gesicht zu verlieren brauchte. Aber auch jenseits der Säulen des Herkules suchten schon phönicische und karthagische Schiffer längs den Küsten Europas und Afrikas Abenteuer und Gewinn, und im Orient reichen die Anfänge der Schiffahrt im Roten Meere, im Indischen Ocean und im Persischen Meerbusen ebenfalls weit zurück. Neben kriegerischen Raub- und Eroberungszügen und privater Seeräuberei bildete sich im Altertume aber schon früh eine friedliche Handelsschiffahrt aus, die sich auf eine weitgreifende Kolonialpolitik stützte, in der wieder die Phönicier kühn vorangingen und die Griechen nachfolgten. Die Handelsmacht wurde dann wieder die Grundlage einer kriegerischen Seemacht, wie wir sie in Athen in seiner Blütezeit und in Karthago finden. So stand die Schiffahrt frühzeitig in einer näheren Verbindung mit der Politik, die in späteren Jahrhunderten vielfach noch enger geknüpft wurde. Die Matrosen der Handelsflotte bildeten einen unentbehrlichen Bestandteil der Bemannung der Kriegsflotte, wenn diese auch, wie schon früh bei den Athenern, aus besonders gebauten staatlichen Schiffen und nicht, wie noch im mittelalterlichen England, aus den zum Kriegsdienst eingezogenen Handelsschiffen bestand. Eine starke Flotte aber war für einen Staat, wie Athen in seiner Glanzperiode, die erste Lebensbedingung. Nur durch sie war es möglich, die Bundesgenossen in Unterordnung zu halten und ihre Tribute zu sichern, sie war aber auch nötig zur Unterdrückung des immer wieder auflebenden Seeraubes und zur Geleitung der für die Bevölkerung des attischen Gebietes unentbehrlichen Getreideflotten. Die Schiffahrtspolitik fiel unter solchen Umständen mit der allgemeinen Politik zusammen. Es fehlte nicht an besonderen staatlichen Massregeln zur Förderung des Seehandels, wie Hafenbauten mit zum Teil grossartigen Anlagen, Molen, Warenspeichern, Leuchttürmen etc. Die Anfänge des gesetzlich geordneten Privatseerechts finden sich ebenfalls in Griechenland, und an den Namen Rhodos, nach dem Sinken Athens der bedeutendsten griechischen Seemacht, knüpft sich das grundlegende Gesetz »de jactu«. — Die von Rom mit Karthago abgeschlossenen Handelsverträge, von denen der älteste bis 509 v. Chr. zurückreicht, hatten hauptsächlich eine schiffahrtspolitische Bedeutung. Mit dem Anwachsen des römischen Weltreichs aber fielen alle einzelstaatlichen handelspolitischen Bestrebungen von selbst mehr und mehr weg. Das Mittelmeer wurde zu einem Binnensee in einem einzigen Riesenstaate, und in voller Freiheit entwickelte sich auf ihm ein Verkehr, der am Anfange der Kaiserzeit vielleicht eine nicht geringere Ausdehnung besass als in unserem Jahrhundert bis zur Einführung der Dampfschiffahrt. Denn die spätere Erfindung des Kompasses hatte ihre entscheidende Bedeutung hauptsächlich nur für die grosse oceanische Schiffahrt, während auf dem Mittelmeere dieses Hilfsmittel weit weniger unentbehrlich war. Daher fällt hier der technische Fortschritt in Schiffbau und Nautik bis zum Zeitalter des Dampfes weit weniger ins Gewicht als im entgegengesetzten Sinne die Thatsache, dass mindestens die Hälfte der Küstenländer, die im Altertume in einer gleichartigen hohen Kultur standen, seit der Blüte des Mittelalters wieder in Halbbarbarei zurückgesunken war. — Zu einer auswärtigen Schiffahrtspolitik hatte das römische Reich

also keine Veranlassung, und ein Seeräuberkrieg, wie ihn Pompejus ausfocht, war später nicht mehr nötig. Wohl aber geschah manches für die innere Ordnung des Schiffergewerbes und für die Regelung der Rechtsverhältnisse des Seehandels. So bestanden in der Kaiserzeit in den meisten Seestädten staatlich begründete Schiffergilden (collegia naviculariorum) und auch die Hilfsgewerbe der Schiffahrt, die Auslader, Messer, Schiffszimmerleute etc. hatten ähnliche Organisationen. Auch für die Schiffahrt auf den grösseren Flüssen, z. B. auf der Rhone, der Seine, dem Rheine, bestanden privilegierte Genossenschaften. Der Grosshandel zur See wurde hauptsächlich durch Handelsgesellschaften, die Societates publicanorum, getrieben, die zwar ursprünglich privater Natur waren, aber doch vielfach in nähere Beziehungen zum Staate traten und auch häufig von diesem Unterstützungen erhielten, wie z. B. Holz für Schiffsbau. Sie übernahmen namentlich den Transport der Getreidelieferungen aus Aegypten und der Provinz Afrika nach der Hauptstadt, der ebenfalls durch ganze Flotten vermittelt wurde. Durch den Zerfall des römischen Reiches und die bald folgenden muhammedanischen Eroberungen musste das Mittelmeer veröden. Die Seeräuberei nahm wieder überhand, und die skandinavischen Normannen plünderten nicht nur die Küsten der nordischen Meere, sondern drangen auch durch die Strasse von Gibraltar in das alte Kulturgebiet ein. Als sich die Zustände wieder einigermassen befestigt hatten, blieb im Gegensatz zu der römischen Zeit eine grosse politische Zersplitterung bestehen, die noch vermehrt wurde durch das Erstarken der zur Selbständigkeit gelangenden Stadtrepubliken in Italien. Im Norden traten mit ähnlichen Bestrebungen die deutschen Hansestädte auf. Die im Seehandel konkurrierenden Handelsstädte strebten vor allem nach ausschliesslichen Berechtigungen und Monopolen und Abwehr der fremden Mitbewerber. Daher entwickelte sich jetzt auf dem Gebiete der Schiffahrtspolitik, zunächst nach stadtwirtschaftlichen Rücksichten, das protektionistische oder prohibitive System, das dann auch von den grösseren Staaten angenommen wurde, nachdem diese eine genügende Koncentrierung und Verwaltungsorganisation erlangt hatten, um allgemeine wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen.

Beispielsweise finden wir in Venedig schon frühe eine streng ausgebildete Schiffahrtsordnung. Die meisten Handelsschiffe gehörten dem Staate und sie wurden unter genau geregelten Bedingungen jährlich an den Meistbietenden verpachtet. Die grossen Fahrten unternahmen sie in ganzen Geschwadern, und während diese nach Flandern und England unterwegs waren, musste für Wolle ein Eingangszoll von 25 statt sonst von 3 % bezahlt werden. Auch die Landeinfuhr von englischen Tüchern wurde einer höheren Taxe zu Gunsten der Galeeren unterworfen. Privatschiffe durften erst zwei Monate nach den Galeeren nach Flandern und England abfahren. Andererseits durften die Pächter der Staatsschiffe dort in den ersten 35 Tagen nach ihrer Ankunft keine Güter für fremde Kaufleute annehmen. Später wurde ihnen auch verboten, auf der Rückfahrt Wolle und andere Waren nach den zwischen Flandern und Venedig liegenden Häfen zu bringen. Es handelte sich überhaupt darum, Venedig zu dem Hauptstapelplatz für die westeuropäischen wie für die orientalischen Waren zu machen. Die Kaufleute durften fremde Waren nur in Venedig versteigern. Levantinische Waren durften nach einem späteren Gesetze von Fremden überhaupt nicht nach Venedig gebracht, auch fremde Schiffe nicht zum Warentransport nach Venedig benutzt werden. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden auch Prämien für den Bau grösserer Schiffe und für die Fahrt nach Westen gewährt. — Florenz, das erst seit 1421 durch den Besitz von Pisa und Livorno zu einer Seemacht wurde, nahm anfangs ein ähnliches monopolistisches Schiffahrtssystem an. Der Staat baute und verpachtete die Handelsgaleeren und reglementierte genau ihre Fahrten. Für die übrigen bestand, wie in Venedig, eine zeitweilige Sperre der Ausfuhr. Die Florentiner Kaufleute durften auf fremden Schiffen entweder überhaupt nicht importieren oder sie mussten hohe Differentialzölle bezahlen. Kein Florentiner Unterthan und kein im Lande wohnender Fremder durfte ohne einstimmige Erlaubnis der Consuln des Meeres irgend eine Stellung auf einem nicht dem Staate gehörenden Schiffe übernehmen. Florentiner Staatsangehörige konnten ursprünglich Versicherungen gegen Seeunfälle nur für Bürger und Waren von Florenz übernehmen, 1441 aber wurde eine Ausnahme zu Gunsten der fremden Waren gemacht, die auf den Staatsgaleeren verladen waren. Liberale Einrichtungen, von Pisa übernommen, bestanden nur hinsichtlich des Niederlagewesens, indem die Waren des Orients und des Westens im Pisaner Hafen und später auch in Livorno von Ein- und Ausfuhrzöllen frei lagern konnten, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist wieder ausgeführt wurden. Die Erfahrungen, die man in Florenz mit dem Monopol- und Bevormundungssystem machte, waren wenig befriedigend. Die Waren wurden verteuert, die Zufuhr von Wolle für die Tuchfabriken war nicht genügend, und schon 1448 sah die Regierung sich daher genötigt, die Einfuhr dieses wichtigen Rohstoffes unter jeder Flagge freizugeben und den Differentialzoll aufzuheben. Im Jahre 1464 wurde jedermann gestattet, mit Fremden, die zur See fremde Waren ein- oder ausführten, Versicherungsverträge zu schliessen, und 1465 vollends ging man zu einer vollständig freihändlerischen Schiffahrtspolitik über, indem man alle Flaggenunterscheidungen aufgab und die fremden Schiffe in Bezug auf Zölle und sonstige Bedingungen den Normen unterstellte, die bis dahin für die Staatsschiffe gegolten hatten. Der Staat behielt sich nur noch den Bau von Handelsgaleeren als Regel

vor, was einige Jahre später wieder zu gewissen Handelsbeschränkungen führte, bis man 1480 auch den Schiffbau völlig freigab. — Die Hansestädte förderten ihren Handel hauptsächlich durch geschickte Erwerbung von Privilegien im Auslande, befolgten aber auch hinsichtlich der Schiffahrt eine monopolistische Politik; auf fremden Schiffen durften keine Waren versendet werden, keine Fremden durften auf hanseatischen Schiffen dienen und solche auch nicht an Fremde verkauft oder vermietet werden.

Die gemeinschaftlichen Fahrten der Handelsschiffe in grösseren Flotten blieben zum Schutze gegen Piraten und andere Feinde während des ganzen Mittelalters und auch später noch üblich. Die Schiffe unterstellten sich zu diesem Zwecke einer Führung, indem sie eine »Admiralschaft« (Conserva) bildeten. Sie waren selbst mehr oder weniger bewaffnet, hatten aber auch oft ein Geleit von Kriegsschiffen (Convoi). Der Verkehr Spaniens mit seinen amerikanischen Besitzungen wurde noch im vorigen Jahrhundert hauptsächlich durch solche in ein- oder zweijährigen Fristen abgehende Flotten unterhalten; ausserdem fand nur eine geringere Anzahl von Einzelfahrten grosser Schiffe (Galionen) statt. Die eigentümlichen Gefahrengemeinschaften, die für die Beteiligten an einem Schiffe und seiner Ladung bestehen, und überhaupt der besondere aleatorische Charakter der Seetransporte gaben vielfach Veranlassung zu der weiteren Ausbildung des Seehandelsrechtes in Bezug auf das Gesellschaftsrecht, Bodmerei, Versicherungswesen, grosse Haverei etc. Frühzeitig entstanden auch Sammlungen des Seegewohnheitsrechts, wie die Tabula de Amalfi, die roles des jugements d'Oléron, das von Barcelona aus über ganz Europa verbreitete Libro del Consolat del mar, während das sogenannte Seerecht von Wisby, hanseatischen Ursprungs, erst aus dem 15. Jahrhundert stammt. In vielen Städten bestanden besondere Seehandelsgilden, deren Vorstand in Italien und Spanien häufig als Consulatus maris bezeichnet wird. In anderen Städten wird diese Bezeichnung besonderen Seegerichten oder den oberen Verwaltungsbehörden des Seewesens beigelegt. Consuln hiessen auch die staatlich bestellten Richter, welche die italienischen Handelsflotten begleiteten, namentlich aber auch die Vorläufer der heutigen Consuln, die ursprünglich gewählten, später meistens vom Staate eingesetzten, Gerichtsbarkeit und Disciplin handhabenden Vorsteher der in den ausländischen Handelsstädten angesiedelten Angehörigen des betreffenden Staates, die sich zu korporativen Genossenschaften vereinigt hatten. Internationale Verträge waren sowohl für die Italiener wie für die Hanseaten ein Haupthebel zur Förderung ihrer Schiffahrtsinteressen. Namentlich war es für die leitenden italienischen Seestädte wichtig, dass sie durch Verträge nicht nur mit dem byzantinischen Reiche, sondern auch mit den muhammedanischen Staaten des Orients und Nordafrikas dauernde Verbindungen aufrecht erhalten konnten.

Eine neue Zeit beginnt für die Schiffahrt mit der Entdeckung Amerikas und des Seewegs nach Indien. Bis dahin hatte sie sich nur auf einem beschränkten Gebiete und hauptsächlich in Binnenmeeren bewegt, jetzt erst wurde sie zur Trägerin eines wirklichen, die ganze Erde umspannenden Welthandels. Andererseits nahm auch ihre politische Bedeutung noch wesentlich zu. Mehr als je gingen Krieg und Seehandel Hand in Hand, und an die Stelle der Stadtrepubliken traten grosse Seemächte, die um die Beherrschung der Oceane kämpften und deren Handels- und Kolonialeifersucht drei Jahrhunderte hindurch die ergiebigste Quelle der Kriege bildete. Das militärische und bureaukratische Kolonialsystem der Spanier mit seiner starren Absperrungspolitik stand freilich der natürlichen Entwickelung des Weltseehandels nur hemmend im Wege. Holländer und Engländer nahmen geschickter auf die Handelsinteressen Rücksicht, nahmen aber im übrigen ebenfalls ein restriktives Kolonialsystem und eine monopolistische Ordnung der wichtigsten Zweige des überseeischen Verkehrs an. Frankreich that dasselbe mit weit geringeren Erfolgen. Portugal verlor schon während seiner Vereinigung mit Spanien den grössten Teil seines ostasiatischen Handels, und in Brasilien konnte es, nachdem es diese Kolonie von Holland zurückerhalten (1661), das Abschlusssystem nicht streng aufrecht erhalten, da es den Holländern und Engländern die Beteiligung an dem brasilianischen Handel, allerdings nur über portugiesische Häfen, gestatten musste. Die neuen Verhältnisse der grossen Schiffahrt verlangten auch die Regelung wichtiger Fragen des Seevölkerrechts, wie die Frage der Freiheit oder Geschlossenheit der Meere, der Bedingungen der Blockade, des Durchsuchungsrechts etc.

Abermals eine neue Periode für die Schiffahrt beginnt dann mit der Einführung des Dampfs als Treibkraft, wenn auch die Segelschiffahrt für die billige, keiner grossen Beschleunigung bedürfende Massenbeförderung stets eine grosse Bedeutung behalten wird. In diese Periode aber fällt auch ein Umschwung in der Schiffahrtspolitik aller am Seehandel beteiligten Staaten: die monopolistischen Handelsgesellschaften verschwinden, die Schiffahrt nach und von den Kolonieen wird freigegeben, höchstens werden noch mässige Zolldifferenzen zu Gunsten der Schiffe des Mutterlandes beibehalten, die sonstigen Begünstigungen der nationalen Flagge fallen gänzlich oder bis auf wenig bedeutende Reste

weg. Das Zusammentreffen dieser Wendung mit der neuen Phase der Schiffahrt ist keineswegs ein bloss zeitliches, sondern beide Erscheinungen stehen in einem inneren Zusammenhange. Der Seeverkehr hat dank den neuen Hilfsmitteln einen so grossartigen Aufschwung genommen, dass er notwendig die Fesseln des alten Systems sprengen musste. Die künstlichen Erschwerungen des Seetransports standen mit den technischen Fortschritten in so grellem Widerspruche, und die Schädigung nicht nur des Handels, sondern auch der Produktionsinteressen durch die Beschränkung der Konkurrenz der Schiffe waren so offenbar, dass die einseitigen Interessen der einheimischen Reederei dagegen nicht mehr den Ausschlag geben konnten.

Vor einem Menschenalter schien die Hoffnung berechtigt, dass der enge Zusammenhang zwischen Seehandel und kriegerischer Machtentfaltung und Eroberung, der in der früheren Geschichte überall hervortritt, dauernd aufgehoben und das Meer zum Schauplatz eines friedlichen Wettbewerbs geworden sei, der aus sich keine Veranlassungen zu kriegerischen Konflikten erzeugen werde. England hielt die Ueberlegenheit seines Handels in allen Weltteilen für so sicher begründet, dass es auf jede künstliche oder gewaltsame Verdrängung der fremden Konkurrenz und auch in seinen Kolonieen auf alle besonderen Vorteile den Fremden gegenüber verzichten zu können glaubte. In dem Masse aber wie sich herausstellte, dass das britische Uebergewicht in der Weltwirtschaft durch die aufsteigende Entwickelung anderer Völker und namentlich Deutschlands relativ vermindert werde, wurde die englische Politik misstrauischer und neigte wieder mehr und mehr ihren alten Traditionen zu. Es ist nun allerdings vernünftigerweise nicht zu befürchten, dass England, wie es einzelne Jingoes wohl vorschlagen, einen Krieg mit Deutschland vom Zaune brechen werde, um die deutschen Handelsschiffe vom Meere wegzufegen, denn die Engländer wissen den Wert des friedlichen Verkehrs mit Deutschland, der im Jahre 1899 für ihre Ausfuhr unter allen Ländern der Erde den ersten Platz einnahm, wohl zu schätzen. Gleichwohl wird Deutschland sich nicht lediglich auf den guten Willen des britischen Vetters verlassen dürfen, sondern sich gegen dessen Neigung zu Uebergriffen und Rücksichtslosigkeiten durch den Besitz einer eigenen Achtung gebietenden Seemacht schützen müssen. Eine solche ist aber auch für den Fall eines Krieges mit anderen grosse Flotten besitzenden Staaten, insbesondere Frankreich, unentbehrlich geworden, um die deutschen Häfen offen zu halten, da die Folgen einer Blockade (s. unten) für die deutsche Volkswirtschaft um so verhängnisvoller sein würden, je höher die Bedeutung ihrer Ausfuhr und ihrer durch den Seehandel zu befriedigenden Bedürfnisse gestiegen ist.

Eine auch nur skizzenhafte Darstellung der Geschichte der Schiffahrt kann hier nicht beabsichtigt werden. Wir beschränken uns, abgesehen von der im zweiten Abschnitte folgenden Schiffahrtsstatistik, auf eine historische Uebersicht der neueren wirtschaftspolitischen Schiffahrtsgesetzgebungen Englands, Frankreichs und Deutschlands, wo sie in manchen Beziehungen typische Formen aufweisen. Es handelt sich dabei erstens um die protektionistische Schiffahrtspolitik, die auf die Abwehr oder Beschränkung des fremden Mitbewerbs gerichtet ist, zweitens um die positive Förderung der Schiffahrt durch Aufwendungen und nützliche Einrichtungen im eigenen Lande, drittens um die Schiffahrtspolizei, als welche wir die gewerberechtliche Ordnung der Schiffahrt betrachten, wie die Vorschriften zur Erzielung möglichst grosser Sicherheit des Betriebes derselben, die Regelung der Verhältnisse von Arbeitgebern und Arbeitnehmern etc. Das internationale sowohl wie das private Seerecht, soweit es nicht mit der Schiffahrts-Gewerbeordnung und -polizei zusammenfällt, kann nur nebenbei mit berührt werden: auch gehen wir nur auf die Seeschiffahrt ein und verweisen wegen der Binnenschiffahrt auf den besonderen Artikel (oben Bd. II S. 861) und wegen der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der deutschen Flüsse auf die Artt. Donauschiffahrt (oben Bd. III S. 231 ff.), Elbschiffahrt (ebd. S. 601/2), Rheinschiffahrt (Bd. VI S. 424 ff.), Weserschiffahrt.

2. England. England bietet das bemerkenswerteste Beispiel einer protektionistischen Schiffahrtspolitik dar, sowohl weil dieselbe im grössten Massstabe und mit rücksichtslosester Energie durchgeführt worden ist, als auch weil sie alle Phasen der Entwickelung und Rückbildung durchlaufen hat, bis sie schliesslich vollständig aufgegeben wurde. Einzelne Anfänge des Schiffahrtsschutzes fallen schon in die Regierungszeit Richards II., teilweise wohl als Reaktion gegen die fremdenfreundliche Politik Eduards III., aber auch zur Milderung der Nachteile, die der englischen Handelsmarine daraus erwuchsen, dass die Schiffe im Kriege dem Könige mit ihren Matrosen auf Kosten der Eigentümer mit ungenügender Vergütung zur Verfügung gestellt werden mussten und dass nach dem bestehenden Rechte jedes Schiff, auf dem jemand starb oder verunglückte, dem Könige oder dem Grundherrn verfallen war. Das erste Schiffahrtsgesetz (5 Rich. II. c. 3; 1382) bestimmt, dass englische Unterthanen nur auf englischen Schiffen Waren ein- und ausführen dürfen. Freilich musste schon im folgenden Jahre der beschränkende Zusatz beigefügt werden, „soweit englische Schiffe in genügender Zahl und Beschaffenheit am Wohnorte der Kaufleute zu finden seien“, und 1391

folgte die weitere Einschränkung „soweit die Schiffseigner sich mit angemessenen Frachtsätzen begnügten". Zugleich aber wurde das Mieten ganzer fremder Schiffe verboten. Unter Eduard IV. (1463) wurden diese Bestimmungen erneuert. Ein wesentlicher Schritt weiter in der Richtung der Schutzpolitik erfolgte erst durch ein Gesetz Heinrichs VII. (1485), nach welchem niemand in England, Wales, Irland, Calais etc. Wein aus der Gascogne und Guienne kaufen oder verkaufen durfte, der nicht auf Schiffen eingeführt war, die nicht nur englischen Unterthanen angehörten, sondern auch der Mehrzahl nach mit solchen bemannt waren. Im Jahre 1489 wurde diese Vorschrift erneuert und auch für Waid aus Toulouse in Kraft gesetzt. Wichtig war auch, dass unter Heinrich VII. der dauernde Grund zu einer stehenden Kriegsflotte gelegt und dadurch die erwähnte schwere Belastung der Handelsmarine erleichtert wurde. Unter Heinrich VIII. wurde der Bau von Kriegsschiffen noch eifriger betrieben und unter seinen Nachfolgern erlangte die stehende Flotte die Bedeutung einer unentbehrlichen Institution. Im übrigen ist aus der Regierungszeit Heinrichs VIII. nur ein Gesetz von 1541 zu erwähnen, das unter Bestätigung der älteren Gesetze einen Maximaltarif für die Fracht zwischen London und den wichtigsten europäischen Häfen aufstellte. Ferner wurden Differentialzölle für die von fremden Kaufleuten auf fremden Schiffen eingeführten Waren geschaffen, indem die früher diesen Kaufleuten gewährte Gleichstellung mit den englischen nur für diejenigen Waren gelten sollte, die auf englischen Schiffen eingeführt würden. Unter Eduard VI. trat ein Umschlag in der Schiffahrtspolitik ein, indem (1553) das oben erwähnte Gesetz Heinrichs VII. aufgehoben wurde. Elisabeth liess sogar (1559) das Gesetz Richards II. fallen, erreichte aber praktisch denselben Zweck, indem sie die englischen Kaufleute, die Waren auf fremden Schiffen einführten, in Bezug auf die Zölle den fremden gleichstellte, also einer Differentialtaxe unterwarf. Dagegen führte das Gesetz 5 Elisabeth c. 5 (1563) eine neue prohibitive Schutzmassregel von der grössten Tragweite ein, nämlich den ausschliesslichen Vorbehalt der Küstenschiffahrt von einem englischen Hafen zum anderen für die britische Flagge, dasjenige Privilegium, dessen Aufhebung in unserem Jahrhundert den letzten Akt der Reform der Schiffahrtsgesetzgebung gebildet hat.

Wichtig waren auch die Massregeln zur Beförderung der Seefischerei: nach dem eben erwähnten Gesetze waren die von englischen Unterthanen gefangenen Fische auf englischen Schiffen von allen Ein- und Ausgangsabgaben frei; und durch spätere Gesetze (von 1571 und 1581) wurde das Trocknen fremder Fische in England und den englischen Kaufleuten das Kaufen gesalzener Fische im Auslande verboten. Doch wurde dieses letztere Verbot einige Jahre später wieder aufgehoben. Auch unter Jakob I. wurde die Fischerei als die Schule für die seemännische Bevölkerung durch ähnliche Gesetze ermutigt, den Holländern aber das Recht, in den für englische erklärten Gewässern zu fischen, bestritten. Diese Frage tauchte mehrfach von neuem auf, bis 1636 eine englische Flotte die holländischen Fischerfahrzeuge gewaltsam vertrieb. Diese Reibungen sowie die Eifersucht der Engländer auf die erfolgreiche Kolonialpolitik der Holländer und ihren gewinnreichen Zwischenhandel, der sogar fast den ganzen Verkehr zwischen England und seinen Kolonieen vermittelte, waren, abgesehen von besonderen politischen Veranlassungen, die Hauptgründe für den Erlass der Cromwellschen Navigationsakte (Oktober 1651), die die Förderung der Schiffahrt von einer neuen Seite her in Angriff nahm. Sie bestimmte, erstens, dass Waren asiatischen, afrikanischen oder amerikanischen Ursprungs, sei es aus britischen Kolonieen oder aus anderen Gebieten, nach England und Irland nur auf Schiffen eingeführt werden dürften, die britischen Unterthanen gehörten und der Mehrzahl nach mit solchen bemannt seien; zweitens, dass die aus europäischen Ländern stammenden Waren nur eingeführt werden dürften auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Häfen die Waren zuerst eingeschifft werden können und herkömmlicherweise zuerst eingeschifft werden; und auch die englischen Schiffe sollen fremde Waren nur aus dem Ursprungslande einführen, nicht also etwa aus holländischen Niederlagen; drittens wird die Einfuhr von gesalzenen Fischen aller Art nach England und den Kolonieen verboten, sofern sie nicht von der Fischerei englischer Schiffe herrühren; viertens wird der Ausschluss aller fremden Fahrzeuge von der Küstenschifffahrt erneuert ausgesprochen. Es folgen dann einige Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen, jedoch nur zu Gunsten englischer Schiffe: so dürfen indische und levantinische Güter in den Mittelmeerhäfen, wo dies herkömmlich ist, eingeladen werden: Erzeugnisse der überseeischen Besitzungen Spaniens und Portugals dürfen aus den europäischen Häfen dieser Staaten auf englischen Schiffen eingeführt werden, ebenso italienische Seidenwaren aus den niederländischen Häfen, wenn sie nachweislich für Rechnung englischer Kaufleute auf dem Landwege dorthin gebracht worden sind; eine vierte Ausnahme betrifft Edelmetalle und Prisengüter. — Unverkennbar lagen dieser Gesetzgebung, wie auch schon der früheren, nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Absichten zu Grunde. Die Handelsmarine wurde als die Grundlage der englischen Seemacht betrachtet, da sie das beste Rekrutierungsfeld für die Kriegsflotte darbot. Den Navigationsgesetzen liegt daher noch mehr an der Vermehrung der Zahl der erfahrenen Seeleute als an der Vermehrung der Schiffe, wie die Vorschriften über die Bemannung der als englische anzusehenden Schiffe erkennen lassen. Der volkswirtschaftliche Gewinn aus der Navigationsakte war lange Zeit durchaus zweifelhaft, da englische Schiffe nicht in genügender Zahl vorhanden waren, um die ihnen vorbehaltenen Aufgaben zu erfüllen, daher der englische Handel mehr geschädigt als die Reederei gefördert wurde. Zunächst folgte auf den Erlass des Gesetzes von 1651 ein Krieg mit Holland. Dann kamen die Vorschriften der Navigationsakte während einiger Jahre grösstenteils ausser Anwendung weil England in einen Krieg mit Spanien verwickelt war und

der englische Handel durch die zahlreichen spanischen Kaper genötigt wurde, sich hauptsächlich der neutralen holländischen Schiffe zu bedienen. Nach der Restauration der Stuarts jedoch wurde das Cromwellsche Gesetz 1660 (12 Carl II. c. 18) mit wesentlichen Erweiterungen erneuert. Der wichtigste Zusatz betraf den Verkehr mit den Kolonieen, deren Absperrung jetzt systematisch durchgeführt wurde. Es galt allerdings auch schon früher als Regel, dass das Mutterland den alleinigen Stapelplatz für die Erzeugnisse der Kolonieen bilden solle, und daher wurde schon unter Jakob I. und Carl I. verlangt, dass diese Erzeugnisse ausschliesslich nach England verschifft würden, um dort Zoll zu zahlen. Das letztere war der Hauptzweck, auf die Nationalität der Schiffe nahm man noch keine Rücksicht. Das Gesetz von 1651 verfügte dann den Ausschluss der fremden Schiffe von der Einfuhr der Produkte der britischen Kolonieen nach England, und die Navigationsakte von 1660 fügte dazu allgemein den Zwang, dass diese Produkte zunächst nur nach englischen Häfen gehen, und ferner, dass alle europäischen Waren nur auf englischen Schiffen — mit einer strengeren Bestimmung dieses Begriffs — nach den Kolonieen gebracht werden dürften. Dazu kam durch ein Gesetz von 1664 (15 Carl II. c. 7) noch die weitere Beschränkung, dass alle europäischen Waren nur von England und Wales aus auf englischen Schiffen nach den Kolonieen versandt werden dürften. Diese Akte schliesst also auch Irland von dem direkten Kolonialhandel aus, was einige Jahre später noch ausdrücklich bestätigt wurde (22 u. 23 Carl II. c. 26). Die Kolonieen unterliessen übrigens nicht, Einspruch gegen dieses Absperrungssystem zu erheben, so Virginien schon 1671, doch meistens ohne Erfolg. Neu-England indes erlangte wirklich die besondere Begünstigung, seine Produkte (grobe Massengüter, die in England keinen günstigen Markt fanden) direkt nach allen Ländern zu verschiffen, und diese Befugnis wurde vielfach auch missbräuchlich auf Waren, wie Tabak, Zucker u. dgl., ausgedehnt, die aus anderen Kolonieen nach Neu-England eingeführt wurden, zumal das Gesetz 25 Carl II. c. 7 den Kolonisten gestattete, Waren auch zur See von einer Kolonie zur anderen zu führen, gegen Entrichtung bestimmter Abgaben. Spätere Gesetze suchten jenes Verfahren zu verhindern.

Was die Einfuhr asiatischer, afrikanischer und amerikanischer Erzeugnisse, ausser den aus britischen Kolonieen stammenden, betrifft, so schreibt die Navigationsakte von 1660 ebenfalls vor, dass sie nur auf britischen Schiffen erfolgen dürfte, und zwar nur direkt, nicht also aus Zwischenhäfen. Ausnahmen werden wieder gemacht zu Gunsten des Handels mit der Levante, mit Spanien und Portugal und der Ostindischen Kompagnie. In Bezug auf den europäischen Handel bestimmte die Akte von 1660, dass die Erzeugnisse Russlands und eine grosse Anzahl besonders aufgezählter Waren (die „enumerated articles“, z. B. Holz, Salz, Flachs, Hanf, Getreide, Zucker, Olivenöl, Wein, Essig, Branntwein) nur auf englischen Schiffen und dass Korinthen und Produkte des türkischen Reiches nur auf englischen Schiffen oder auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Hafen herkömmlicherweise die erste Einladung stattfindet, nach England, Wales und Irland eingeführt werden dürften. Auch sollen alle russischen und „aufgezählten“ Waren sowie alle Korinthen und Erzeugnisse des türkischen Reiches bei der Einfuhr auf fremden Schiffen, auch wenn sie englischen Kaufleuten gehören, den Differentialzöllen für Fremde (der alien duty, die erst 1784 aufgehoben wurde) unterworfen werden. Endlich wird auch die Bestimmung der Cromwellschen Akte wiederholt, dass fremde Waren auch auf englischen Schiffen nur aus dem Ursprungslande oder dem herkömmlichen ersten Verschiffungshafen eingeführt werden dürfen. Auch der Vorbehalt der Küstenschiffahrt wird erneuert. Erzeugnisse der fremden Fischerei werden dem doppelten Fremdenzolle unterworfen; Ausnahmen werden gemacht zu Gunsten Schottlands und des russischen Seehundsthrans bei der Einfuhr auf englischen Schiffen. Von allen französischen Schiffen soll eine besondere Abgabe von 5 sh. für die Tonne erhoben werden, solange in Frankreich die englischen Schiffe das Tonnengeld von 50 Sols bezahlen müssen. Englische Schiffe sind nach den Gesetzen Carls II. im allgemeinen diejenigen, die englischen Unterthanen angehören, deren Führer Engländer sind und die wenigstens zu Dreivierteln mit Engländern bemannt sind. Für den Verkehr mit den Kolonieen wird ausserdem verlangt, dass die Schiffe in England oder den englischen Kolonieen g e b a u t sind, ebenso für die Einfuhr türkischer Produkte. Allgemein wurde diese Forderung (mit Ausnahme der Prisen) als Bedingung der englischen Nationalität eines Schiffes erst 1786 (26 Geo. III. c. 60) gestellt. Die Nationalität der zum Handel zugelassenen fremden Schiffe wurde nicht nach ihren einheimischen Gesetzen, sondern nach den für die englischen Schiffe geltenden Merkmalen beurteilt. — Eine weitere Verschärfung der Gesetzgebung brachte die sogenannte Act of frauds (1662; 13 u. 14 Carl II. c. 11), wodurch die Einfuhr von Wein, ausser dem rheinischen, Gewürzen, Tabak, Potasche, Pech, Teer, Harz, Holz in Brettern und Balken und Olivenöl aus den Niederlanden und Deutschland gänzlich verboten wurde. Eine Ausnahme wurde 1701 zu Gunsten des über Hamburg kommenden ungarischen Weines gemacht und 1720 auch für das auf englischen Schiffen eingeführte Holz deutschen Ursprungs.

Bis zu den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erfuhr die britische Schiffahrtsgesetzgebung keine sehr wesentlichen Aenderungen. Es sei hier nur erwähnt, dass 1707 bei der Vereinigung von Schottland mit England die Angehörigen beider Königreiche in Bezug auf die Berechtigung zum Kolonialhandel gleichgestellt wurden. Für Irland wurde dieser Handel erst 1778 geöffnet. — Erst die Anerkennung der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten im Frieden von 1783 veranlasste eingreifende Umgestaltungen des bestehenden Rechts, zunächst durch provisorische Gesetze und Verordnungen vorgenommen, denen erst 1788 das definitive Gesetz 28 Geo. III. c. 6 folgte. Hiernach durfte eine grosse Anzahl besonders aufgezählter Waren (Rohstoffe und Lebensmittel) aus den Vereinigten Staaten nach

den englischen Besitzungen in Westindien ausgeführt und von diesen alle zur Ausfuhr nach Europa zugelassenen Waren[1]) auch nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, beides jedoch nur auf englischen Schiffen in dem gesetzlichen Sinne. Amerikanische Schiffe wurden nur in beschränkter Weise zur Ausfuhr von Salz zugelassen. Der Schiffahrtsverkehr mit Canada und den übrigen nördlichen Besitzungen war fast gänzlich verboten, nur durch besondere Verordnungen der Gouverneure konnten zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses Rohstoffe oder Lebensmittel aus den Vereinigten Staaten dort eingeführt werden. Die Einfuhr von amerikanischem Pech, Teer und Terpentin nach Neuschottland und Neubraunschweig auf englischen Schiffen wurde indes 1793 allgemein gestattet. Was den Verkehr mit Grossbritannien betrifft, so wurden die Vereinigten Staaten 1783 durch Geheimeratsverordnungen auf gleichen Fuss mit den übrigen fremden Staaten gestellt, so dass also ihre Produkte auf englischen oder amerikanischen Schiffen direkt eingeführt werden konnten, unter denselben Bedingungen wie die gleichartigen Erzeugnisse anderer Länder. Dieser Grundsatz wurde mit einigen besonderen Bestimmungen auch in die englisch-amerikanischen Handelsverträge von 1796, 1805 und 1815 aufgenommen. Durch den letzteren Vertrag erhielten die Amerikaner auch die Berechtigung zum direkten Handelsverkehr mit Britisch-Ostindien. Die Einfuhr amerikanischer Rohstoffe und Lebensmittel auf englischen oder amerikanischen Schiffen nach Neuschottland und Neubraunschweig wurde 1818 durch ein überhaupt allen mit Grossbritannien im Frieden lebenden Staaten zu gute kommendes Gesetz zugelassen. Auch der Verkehr der Kolonieen unter einander hatte allmählich einige Erleichterungen erfahren. Namentlich aber suchte man die Nachteile des Monopol- und Absperrungssystems, die für den Handel immer empfindlicher wurden, durch die Errichtung von Freihäfen in den Kolonieen zu mildern. Verschiedene frühere Gesetze wurden 1805 konsolidiert durch 45 Georg III. c. 57, und in den nächstfolgenden Jahren wurde die Zahl der Freihäfen noch weiter vermehrt. Eine grosse Anzahl aufgezählter Waren (immer mit Ausschluss der Fabrikate) konnte in fremden Schiffen (jedoch mit nicht mehr als einem Deck) in diese Häfen aus fremden amerikanischen Kolonieen eingeführt werden zum Zweck der Wiederausfuhr. Zu mehreren besonderen Gesetzen und zahlreichen Verträgen gab die von England beabsichtigte Unterdrückung des Sklavenhandels Veranlassung. Das grundlegende Gesetz vom Jahre 1806 (46 Georg III. c. 52) enthält namentlich das Verbot (mit einigen besonderen angeführten Ausnahmen), Sklaven von einer britischen Besitzung nach irgend einer fremden Kolonie auszuführen oder Sklaven von Afrika auszuführen; kein britisches Schiff und keine britischen Seeleute dürfen in Afrika fremden Schiffen oder Faktoreien Sklaven zuführen; kein für den Sklavenhandel bestimmtes fremdes Schiff darf in einem britischen Hafen ausgerüstet werden, kein britischer Unterthan darf sich an solchen Ausrüstungen beteiligen; Versicherungen von Sklaven und Sklavenhandelsschiffen sind nichtig, und der Versicherer verfällt in eine Geldstrafe von 500 £; von einer britischen Kolonie zur anderen dürfen Sklaven nur noch auf Grund einer besonderen Lizenz und einer Bürgschaft von 50 £ für jeden Sklaven ausgeführt werden.

Was den Handel mit Europa betrifft, so sah sich England in Kriegszeiten mehrfach genötigt, die strengen Bestimmungen der Navigationsgesetze von 1660 und 1662 zeitweilig ausser Kraft zu setzen (wie schon 1664) und fremde Schiffe im Interesse des Handels zu sonst verbotenen Zwecken zu verwenden. Das Gesetz 34 Georg III. c. 68 liess die Einfuhr aller europäischen Waren, die nicht zu den „aufgezählten" der Navigationsakte gehörten, auf allen Schiffen zu, verlangte aber von allen britischen Schiffen, die als solche registriert wären (also auch im britischen Reiche gebaut sein mussten), die Dreiviertelbesatzung von Engländern, und zwar auch für die Ausfuhr, während sich bisher, abgesehen von dem Kolonialhandel, die beschränkenden Bestimmungen nur auf die Einfuhr bezogen hatten. Von Bedeutung waren auch die Gesetze von 1795 und 1796 über die neutralen Schiffe; hiernach konnten alle direkt aus den Niederlanden kommenden Waren unter jeder neutralen Flagge in England ausgeladen und in Verschluss gehalten werden, und dieses Zugeständnis wurde während der Kriegsperiode wiederholt mit einigen Abänderungen erneuert. Auch in betreff der Einfuhr gewisser Rohstoffe galten während des Krieges gemilderte Bestimmungen, und u. a. wurde die sonst verbotene Einfuhr von Schiffbaumaterialien auf in England gebauten Schiffen aus Deutschland gestattet. Ausserdem aber erhielt die Krone das Recht, englischen Unterthanen durch Lizenzen besondere Freiheiten in der Schiffahrt zu gestatten, namentlich das Recht, in neutralen Schiffen alle Arten von Waren aus fremden amerikanischen Kolonieen einzuführen.

Wenige Jahre nach dem Friedensschluss von 1815 begann die Handelsreformbewegung, die sich von Anfang an auch gegen die bestehende Schiffahrtsgesetzgebung richtete. Auch die kontinentalen Staaten traten mehr und mehr mit Vergeltungsmassregeln gegen das englische System auf, insbesondere auch Preussen mit einer Kabinettsordre vom 20. Juni 1822. Ein erster Fortschritt wurde bereits durch die Gesetze vom 24. Juni 1822 (3 Georg IV. c. 44 und 45) bezeichnet, wodurch der Kolonialhandel erleichtert und das Einfuhrverbot von 1662 gegen die aufgezählten Waren aus Holland und Deutschland aufgehoben wurde. Zugleich erhielt die Navigationsakte eine neue Gestalt mit folgenden Hauptbestimmungen: Die asiatischen und afrikanischen Produkte können aus jedem Hafen auf englischen Schiffen für die Wiederausfuhr — also in die Niederlagen — eingeführt werden; die ehemals oder noch jetzt spanischen Länder Amerikas können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ihre Produkte auf ihren Schiffen nach England einführen; die „aufgezählten" europäischen Waren sowie Talg

[1]) Um das Entstehen einer eigenen Industrie in den westindischen Kolonieen zu verhindern, war ihnen seit 1695 die Ausfuhr von Hüten, Wolle und Wollenwaren verboten.

und Tabak können auf Schiffen des Produktionslandes oder des Herkunftslandes eingeführt werden. Das Vorgehen Preussens veranlasste Huskisson zur Anknüpfung von Verhandlungen über Schiffahrtsverträge. Durch Gesetze von 1823 und 1824 wurde die Krone ermächtigt, durch Geheimeratsverordnungen mit nachträglicher Zustimmung des Parlamentes unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die auf fremden Schiffen eingeführten Waren den auf britischen eingeführten gleichzustellen, die fremden Schiffe von der Lotsengebühr zu befreien und sie hinsichtlich der Tonnengelder den englischen gleichzustellen oder aber als Vergeltungsmassregel ihnen höhere Tonnengelder aufzulegen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden mit Preussen am 2. April 1824 und in den folgenden Jahren mit vielen anderen Staaten, namentlich auch mit den Vereinigten Staaten (am 6. August 1827) Gegenseitigkeitsverträge geschlossen. Noch wichtiger war das ebenfalls Huskisson zu verdankende G. v. 27. Juni 1825 (6 Georg IV. c. 73), nach welchem alle Waren mit Ausnahme ausdrücklich verbotener Artikel unter der Bedingung der Gegenseitigkeit aus allen Häfen mit Ausnahme des der ostindischen Kompagnie zustehenden Gebietes nach allen britischen Kolonieen in Amerika mit Ausnahme Neufundlands auf britischen oder auf Schiffen des Produktionslandes eingeführt werden durften, gegen Entrichtung von Zöllen, die bei der Einfuhr über englische Niederlagen nur um 10 Prozent niedriger waren. Auch die Ausfuhr der Produkte dieser Kolonieen unter fremder Flagge in das Ausland wurde gestattet. Die Insel Mauritius erhielt von vorn herein dieselben Begünstigungen, und 1829 wurden diese Bestimmungen auch auf die Besitzungen an der Westküste Afrikas ausgedehnt. Das Privilegium der britischen Flagge beschränkte sich daher jetzt auf den Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen und zwischen den Kolonieen unter sich, abgesehen von der Küstenschiffahrt im europäischen Gebiete. Das Niederlagewesen, das schon 1803 im modernen Sinne begründet worden war, erhielt 1823 und 1825 seine vollständige Ausbildung auf liberaler Grundlage, so dass nun alle Waren auf fremden Schiffen für die Wiederausfuhr eingeführt werden konnten, auch wenn ihre Einfuhr zum inneren Verbrauche nur unter britischer Flagge zulässig war. Bei der neuen Redaktion der Navigationsakte vom Jahre 1825 wurde die Einfuhr überseeischer Produkte auf Schiffen nicht nur des Produktionslandes, sondern auch des Herkunftslandes zugestanden. Die Akte wurde mit einigen weiteren Abänderungen nochmals in den Jahren 1833 und 1845 veröffentlicht. Mittlerweile hatte auch die Ostindische Kompagnie 1833 ihr letztes Monopol verloren und der Handel nach China sowohl wie nach Indien war nun für alle englischen Unterthanen freigegeben. Im Jahre 1839 wurde der Verkehr mit den Häfen von Britisch-Indien allen mit England in Frieden lebenden Nationen eröffnet und nur die Küstenschiffahrt vorbehalten. Anfangs wurden jedoch die fremden Waren mit höheren Zöllen belegt als die englischen und auch von den fremden Schiffen höhere Abgaben erhoben. Erst 1848 fielen diese Differentialtaxen weg und 1850 wurde den fremden Schiffen auch der indische Küstenverkehr gestattet.

Nach dem Siege der Freihandelspartei in der Frage der Kornzölle und der damit zusammengehenden bedeutenden Herabsetzung aller industriellen Schutzzölle, deren völlige Aufhebung schon in nahe Aussicht genommen war, konnte der Rest der Navigationsakte dem Ansturm der immer zahlreicher werdenden Gegner nicht mehr lange widerstehen. Als die ursprünglichen Rechtfertigungsgründe dieser Gesetzgebung hatte Huskisson angeführt: die Erhaltung einer starken Handelsmarine und einer zahlreichen seemännischen Bevölkerung im Interesse der Nationalverteidigung und die Absicht, zu verhindern, dass ein anderer Staat einen zu grossen Teil des Welthandels an sich reisse. Beide Gründe konnten jetzt offenbar nicht mehr geltend gemacht werden, denn England war an Schiffen und in der Zahl und Tüchtigkeit seiner Seeleute allen Nationen weit überlegen und hatte seinerseits den grössten Teil des Welthandels in Händen. Deshalb freilich würde man die alte Gesetzgebung nicht aufgegeben haben, zumal viele irrtümlich in ihr die eigentliche Ursache der grossen erreichten Erfolge sahen, die doch in Wirklichkeit in der geographischen Lage Englands, der Energie seiner Bevölkerung, dem Vorsprung seiner Maschinenindustrie und in seiner grossen Kapitalkraft zu suchen war. Aber es lag zu klar zu Tage, dass gerade in der beginnenden Freihandelsperiode die wirtschaftliche Blüte des Landes von dem möglichst billigen Transporte der Lebensmittel, der Rohstoffe und der Ausfuhrwaren abhänge und dass unter solchen Umständen das Privatinteresse der Reeder, die allein Vorteil von der bestehenden Gesetzgebung hatten, zurücktreten müsse. In den Jahren 1846 und 1847 musste man sogar einen Teil der gesetzlichen Bestimmungen suspendieren, um die damals notwendige ungewöhnlich grosse Getreideeinfuhr rechtzeitig zu ermöglichen. Deshalb wurde 1847 ein parlamentarischer Ausschuss zur Untersuchung der Schiffahrtsgesetze niedergesetzt, dessen Vorsitzender Milner Gibson war. Im Jahre 1848 kam der parlamentarische Kampf noch nicht zur vollen Entscheidung, das folgende Jahr aber brachte den Sieg der Freihandelspartei in dem Gesetz 12 und 13 Victoria c. 29, das die noch bestehenden Schiffahrtsbeschränkungen mit Ausnahme des Vorbehalts der Küstenschiffahrt beseitigte. Es wurden demnach aufgehoben: die Unterscheidung der »aufgezählten« europäischen Artikel von den nicht aufgezählten; der Ausschluss der fremden, weder dem Produktions- noch dem Herkunftslande angehörenden Schiffe von der Einfuhr überseeischer Waren und der Ausschluss der fremden

Flaggen von dem Transport zwischen dem Mutterlande und den Kolonieen. Die Küstenschiffahrt in den Kolonieen und die Fahrt von einer Kolonie zur anderen konnte auf Antrag der Behörden dieser Besitzungen ebenfalls den fremden Schiffen gestattet werden. Die Bedingungen für die britische Nationalität wurden insofern gemildert, als nicht mehr der Bau derselben in britischem Gebiete verlangt wurde; in Bezug auf die Nationalität der fremden Schiffe wurden jetzt die Bestimmungen der betreffenden Länder als massgebend angenommen. Im Jahre 1852 erhielt die Regierung die Ermächtigung, auf dem Verordnungswege, also nicht nur durch Verträge, die Differentialtaxen für die Schiffe der Gegenseitigkeit gewährenden Länder abzuschaffen, und im folgenden Jahre wurden die bis dahin geltenden Forderungen in betreff der Bemannung der englischen Schiffe aufgehoben, da diese den Reedern den Hauptvorwand für ihr noch nicht verstummtes Verlangen nach Schutzmassregeln boten. Im Jahre 1854 (16 u. 17 Victoria c. 107) wurden auch alle fremden Schiffe auf gleichem Fusse mit den englischen zur Küstenschiffahrt zugelassen, ohne Rücksicht darauf, dass mehrere Staaten, wie Frankreich, Oesterreich, Russland, Spanien, Portugal, die Vereinigten Staaten u. a. in diesem Punkte keine Reciprocität gewährten. Durch den Merchant shipping Act von 1854 endlich (17 u. 18 Victoria c. 104) und durch das sich daran anschliessende Gesetz 17 u. 18 Victoria c. 120, das einen grossen Teil der älteren Bestimmungen aufhob, gelangte die Schiffahrtsgesetzgebung zu einem einheitlichen Abschluss. Nach dem neuen Gesetz war als Bedingung der britischen Nationalität eines Schiffes nur erforderlich, dass es geborenen oder naturalisierten britischen Unterthanen oder britischen Korporationen gehört und dass es, mit Ausnahme der kleinen Küstenfahrer oder Fischerfahrzeuge, den gesetzlichen Vorschriften gemäss registriert sei.

Was die Massregeln und Aufwendungen zur unmittelbaren Förderung der Schiffahrt betrifft, so wäre zuvörderst auf die Prämien für den Walfischfang hinzuweisen, die seit 1730, und auf die für die Heringsfischerei, die seit 1750 bewilligt wurden. A. Smith hat namentlich die letzteren einer scharfen und berechtigten Kritik unterworfen: sie wurden nach dem Tonnengehalt der Schiffe (50, später 30 Schill. für die Tonne) gewährt und standen zu dem wirklichen Ertrage der Fischerei in gar keinem Verhältnisse; so betrug im Jahre 1759 die Ausbeute an frischen Heringen nur 4 Fässer, von denen jedes der Regierung 113 £ zu stehen kam. Nicht einmal die Volksernährung wurde dadurch erleichtert, da auch noch eine Prämie für die Ausfuhr der Heringe gewährt und daher $\frac{2}{3}$ des Ertrags exportiert wurde. Seit 1830 sind die englischen Fischereiprämien gänzlich verschwunden. — Von grösserer Bedeutung sind die Subventionen an grosse Dampferlinien, die den Postverkehr und überhaupt eine regelmässige und rasche Verbindung zwischen den Teilen des britischen Weltreiches aufrecht erhalten. Die politische und wirtschaftliche Notwendigkeit solcher festgeregelten Verbindungen war unverkennbar, und wenn der Staat nicht selbst diesen ständigen Verkehrsdienst übernehmen wollte, so blieb ihm nichts übrig, als private Unternehmungen durch Unterstützungen dafür zu gewinnen, da der unmittelbare Ertrag vieler dieser Linien nicht ausreicht, um sie privatwirtschaftlich lohnend zu machen. Im übrigen s. d. Art. Dampfersubvention oben Bd. III S. 105. Auch die staatliche Fürsorge für Hafenanlagen, für Leuchttürme, Seezeichen, Nebelsignale etc. ist hier zu erwähnen. Das Leuchtturmwesen und die Anlage der Bojen und Baken ist für England, Wales und die benachbarten Inseln der aus dem Mittelalter stammenden Korporation des Trinity House in Deptford Strand unterstellt, in Irland der Hafenkorporation von Dublin, in Schottland besonderen Kommissaren. Endlich sei auch auf die von der englischen Kriegsmarine gelieferten grossen hydrographischen Arbeiten, auf den meteorologischen Dienst, die Sturmsignale und die der Schiffahrt zu gute kommenden Arbeiten der Sternwarten hingewiesen.

Die neuere Schiffahrtsgewerbeordnung und -polizei wurde in England zuerst durch den schon erwähnten Merchant shipping Act von 1854 geregelt, der durch Konsolidation älterer Einzelgesetze entstand. Diese Akte wurde durch spätere Gesetze mehrfach abgeändert und ergänzt, was zu einem neuen zusammenfassenden Gesetze führte, dem Merchant shipping Act vom 25. August 1894 (57 u. 58 Victoria c. 60), dem sich seitdem noch einige andere Gesetze, namentlich die von 1897 und 1900 über die Beschränkung der Haftbarkeit der Schiffseigentümer, Kanal- und Docksbesitzer und Hafenbehörden angeschlossen haben. Nach den geltenden Bestimmungen müssen alle britischen Schiffe registriert werden mit Ausnahme der Kriegsschiffe, der Küstenfahrzeuge von höchstens 15 Tonnen Gehalt und der bis zu 30 Tonnen haltenden Fischerschiffe ohne festes Deck in den canadischen Gewässern. Vor der Registrierung wird jedes Schiff amtlich besichtigt. Ueber dieselbe wird ein Certifikat ausgestellt, das den Namen und den Tonnengehalt des Schiffes und verschiedene andere vorgeschriebene Angaben enthält. Kein Schiff kann als britisch gelten, das nicht ausschliesslich Personen, die geborene oder naturalisierte britische Unterthanen sind oder Gesellschaften oder Korporationen gehört, die auf Grund eines in irgend einem Teile des britischen Reiches geltenden Gesetzes bestehen und ihren Hauptsitz im Reichsgebiet haben. In den britischen Besitzungen sind die Registrierungsangelegenheiten dem Gouverneur übertragen. Die in dem Certifikat anzugebende Tonnenzahl ist nach dem in

dem Gesetze genau vorgeschriebenen Verfahren zu bestimmen. Der zweite Teil des Gesetzes behandelt die Verhältnisse der Schiffsführer und Seeleute. Jedes für den Auslandsverkehr oder den Passagier-Küstenverkehr bestimmte Schiff muss einen mit dem vorgeschriebenen Befähigungszeugnis versehenen Schiffsführer haben, Schiffe von hundert und mehr Tonnen ausserdem mindestens noch einen geprüften Gehilfen (mate); Dampfschiffe für den auswärtigen Verkehr mit weniger als 100 Tonnen Gehalt müssen wenigstens einen geprüften Maschinisten erster oder zweiter Klasse, Dampfschiffe von höherem Gehalt mindestens zwei Maschinisten, und zwar jedenfalls einen erster Klasse haben. Die Befähigungszeugnisse werden auf Grund von Prüfungen von den lokalen Marine-Bureaus (Local Marine Boards) in acht Arten erteilt, nämlich für Führer, erste, zweite und alleinige Gehilfen von Schiffen für den Auslandsverkehr, für Führer und Gehilfen von Schiffen für den Passagier-Küstenverkehr und für Maschinisten (engineers) erster und zweiter Klasse. Lokale Handelsseeämter (Mercantile Marine Offices) führen Register über die Seeleute, erleichtern und beaufsichtigen ihre Anwerbung (Anmusterung), Entlassung (Abmusterung), sorgen dafür, dass die Angeworbenen rechtzeitig an Bord kommen, vermitteln den Eintritt von Lehrlingen und üben noch andere Funktionen in betreff der Schiffe und Seeleute aus. Obligatorisch ist die Mitwirkung der Vorsteher der Seeämter bei der An- und Abmusterung nur für die ins Ausland fahrenden Schiffe. Der Heuervertrag (agreement) zwischen dem Schiffsführer und jedem Schiffsmanne muss schriftlich nach einem vom Handelsamt vorgeschriebenen Schema geschlossen werden, sofern das Schiff nicht weniger als 80 Tonnen enthält und nur für die Küstenfahrt im Ver. Königreich bestimmt ist. Bei jeder Abmusterung vor einem Seeamte und bei jeder sonstigen Entlassung und Ablohnung eines Seemannes hat der Schiffsführer demselben eine Bescheinigung und im ersteren Falle auch ein Zeugnis über Aufführung und Leistung in einer vorgeschriebenen Form auszustellen oder die Erteilung eines solchen ausdrücklich abzulehnen. Ueber die Lohnzahlungen werden genaue Bestimmungen gegeben, ebenso über die Hinterlassenschaft verstorbener Seeleute, über die Verhältnisse und Rechte der im Auslande Zurückgelassenen, über die Gesundheitspflege an Bord und die Beschaffenheit der Lebensmittel, über das Beschwerderecht der Seeleute. Die Vermittelung der Anwerbung von Seeleuten darf nur auf Grund einer vom Handelsamt ausgestellten Lizenz oder von ständigen Angestellten der Reeder betrieben werden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Disciplin, die der Natur der Sache nach auf einem Schiffe weit strenger geregelt sein muss als im Gewerbebetriebe zu Lande. So wird Vereinigung mit anderen, um den Gehorsam zu verweigern, den Dienst einzustellen, die Weiterfahrt zu verhindern, mit Gefängnis bis zu 12 Wochen, unter Umständen in Verbindung mit schwerer Zwangsarbeit bestraft. Dieselbe Strafe war in dem Gesetz von 1854 auch für Desertion angedroht, ausser der Verwirkung des noch rückständigen Lohnes, des Verlustes der auf dem Schiffe befindlichen Effekten und unter Umständen auch des auf einem anderen Schiffe bis zur Rückkehr nach England verdienten Lohnes. Der Eintritt in die britische Kriegsmarine wurde jedoch nie als Desertion angesehen; jeder Seemann ist dazu an jedem Orte berechtigt, und dieses Recht kann auch nicht vertragsmässig beschränkt werden. Nach dem Merchant shipping Act von 1894 tritt die Gefängnisstrafe bei Desertion nicht ein, wenn sie im Vereinigten Königreich stattfindet. Abwesenheit ohne Urlaub im Anfang oder während der Reise wird mit Geldstrafe und ausserhalb des Vereinigten Königreichs mit Gefängnis bis zu 10 Wochen mit oder ohne Zwangsarbeit bestraft. Auf vorzeitiger Entfernung am Schluss der Reise steht Geldstrafe im Betrage einer Monatslöhnung. Ueber alle Seeleute des Vereinigten Königreichs wird im »General Register and Record Office« in London ein Verzeichnis geführt. und alle Schiffsführer haben zu bestimmten Zeiten oder nach der Rückkehr von grossen Fahrten den Seeämtern Listen mit Angaben über eine Reihe vorgeschriebener Punkte einzureichen. Während jeder Fahrt (ausser den Küstenfahrten) muss ein amtliches Logbuch gehalten werden, worin Vergehen und Bestrafungen einzutragen sind. — Der dritte Teil des Gesetzes betrifft die Ueberwachung der Passagierdampfer und Auswandererschiffe und enthält genaue Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausrüstung dieser Schiffe und die notwendigen Sicherheitseinrichtungen auf denselben. Der vierte Teil enthält die besonderen Bestimmungen über die Fischereifahrzeuge, für die ein eigenes Register besteht, und die Verhältnisse der auf ihnen beschäftigten Seeleute. In dem folgenden Teile finden sich die Vorschriften im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt, die zu einem grossen Teile der Agitation Plimsolls gegen die Verwendung seeuntüchtiger Schiffe (coffin ships) zu verdanken sind und in so weit auf das Gesetz von 1876 (39 u. 40 Victoria c. 80) zurückgehen. Wer ein britisches Schiff in einem so seeuntüchtigen Zustande, dass dadurch Menschenleben gefährdet werden, auslaufen lässt, wird wegen misdemeanor bestraft, wenn er nicht bestimmte Ent-

schuldigungsgründe nachweist. Besondere Vorschriften betreffen die Ladungen von freiem Getreide und von gefährlichen Waren. Ferner ist bestimmt, dass an jedem britischen Schiff, mit Ausnahme derjenigen mit weniger als 80 Tonnen Gehalt, durch Striche an beiden Seiten die Lage jedes Deckes oberhalb des Wassers bezeichnet und dass ferner an jeder Seite ein Kreis mit einem horizontalen Durchmesser gezeichnet werden muss, durch den die nach besonderen Tabellen bestimmte Tiefladelinie des Schiffs in Salzwasser angegeben wird. Wenn der Mittelpunkt dieses Kreises unter Wasser liegt, so gilt das Schiff als gefährlich und ist zurückzuhalten. In Deutschland hat die Hamburg-Amerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft freiwillig diese Tiefladelinie angenommen. Der sechste Teil behandelt die Untersuchung der Schiffsunfälle und die besonderen Gerichtshöfe in Schiffsangelegenheiten. Der siebente betrifft die Ablieferung der Waren, der achte die später ergänzten Bestimmungen über die Beschränkung der Haftbarkeit der Schiffseigentümer. Der neunte Teil bezieht sich auf die Behandlung der Schiffbrüche an den Küsten, die Wracks, die Bergung und Hilfeleistung in Seenot. Im zehnten Teil wird das Lotsenwesen (s. d. Art. Lotsen oben Bd. V S. 637) eingehend geregelt. Der elfte Teil enthält die Vorschriften über die Leuchttürme und der zwölfte betrifft den Handelsmarinefonds (Mercantile Marine Fond), dem eine Anzahl Gebühren verschiedener Art zugewiesen sind, während andererseits die Kosten der lokalen Marinebureaus und der Seeämter, der Leuchttürme, Seezeichen, Rettungsboote, der Unterstützung für hilfsbedürftige Seeleute und Lehrlinge und anderes daraus zu bestreiten sind. Im dreizehnten Teil wird das Strafprozessverfahren geregelt. Im letzten Teile sind dann noch verschiedene Einzelbestimmungen zusammengefasst, so über die allgemeine Aufsichtsbefugnis des Handelsamts und über die Ermächtigung der Kolonieen, durch eigene Gesetze mit Genehmigung der Regierung des Mutterlandes das vorliegende Gesetz für die in der betreffenden Kolonie registrierten Schiffe ganz oder teilweise aufzuheben. Einzelne Teile desselben beziehen sich übrigens von vorn herein nur auf das Vereinigte Königreich. Ein besonderes Gesetz von 1869 (32 Victoria c. 11) gab bereits den Kolonialgesetzgebungen das Recht, ihre Küstenschiffahrt selbständig zu regeln, nur mit dem Vorbehalte der Gleichstellung aller britischen Schiffe, und erkennt ferner die von den Kolonieen ausgestellten Certifikate für Schiffer, Gehilfen und Maschinisten, wenn das Handelsamt die Bedingungen der Prüfung für genügend erachtet, als auch im Mutterlande giltig an.

3. Frankreich. In Frankreich finden wir einzelne protektionische Massregeln zu Gunsten der nationalen Schiffahrt schon im 15. Jahrhundert. Von allgemeinerer Tragweite war die Ordonnanz vom 8. Februar 1555, nach welcher Franzosen nur französische Schiffe befrachten durften. Von besonderer Wichtigkeit war (1659) die Einführung des »droit de fret«, einer Differentialtaxe von 50 Sols von der Tonne, die von den fremden Schiffen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren erhoben wurde und, soweit sie nicht vertragsmässig aufgehoben oder auf eine einmalige Zahlung beschränkt wurde, bis zur Revolutionsperiode bestehen blieb. In einer Steuerordonnanz von 1681 werden als fremde Schiffe alle diejenigen erklärt, die nicht in Frankreich gebaut sind oder deren Ankauf im Auslande nicht durch einen vorzulegenden notariellen Kaufvertrag bewiesen wird und deren Besatzung nicht mindestens zu zwei Dritteln aus Franzosen besteht. Der Ankauf von Schiffen im Auslande wurde von Colbert ebenso wie der Schiffbau im Lande selbst durch Prämien begünstigt und er gewährte solche Prämien sogar auch ausländischen Besitzern von Schiffen, die sich in Frankreich niederliessen. Die Schiffahrt nach den französischen Kolonieen wurde nach englischem Vorbilde durch ein Reglement von 1670 streng der französischen Flagge vorbehalten, und zwar durften die Produkte der Kolonieen nur nach Frankreich ausgeführt werden, wie umgekehrt auch die Einfuhr aller für sie bestimmten Waren nur von Frankreich aus erfolgen durfte. Dieser sogenannte »Pacte colonial« ist mit einigen seit 1784 und namentlich durch Ordonnanzen von 1826 und 1828 zugestandenen Milderungen bis zum Erlass des Gesetzes vom 3. Juli 1861 in Kraft geblieben. Im einzelnen bestanden für die Plantagekolonieen (Colonies à culture) verschiedene Bestimmungen; die ostindischen Besitzungen Frankreichs, die als Handelskolonieen betrachtet wurden, waren wesentlich freier gestellt.

Mit den zahlreichen Einfuhrverboten, die 1701 gegen englische Waren erlassen wurden, waren auch weitere Massregeln gegen die englische Schiffahrt verbunden. Das oben erwähnte Tonnengeld von 50 Sols wurde für die englischen Schiffe auf 70 Sols erhöht (gleich der in England erhobenen Differentialtaxe) und ausserdem verfügt, dass auf englischen Schiffen nur englische Landeserzeugnisse oder Fabrikate (soweit solche nicht verboten waren), die aus englischen Rohstoffen hergestellt waren, eingeführt werden durften. Einer besonders günstigen Behandlung erfreuten sich später in Frankreich die spanischen Schiffe, die auf Grund des 1768 zwischen den verschiedenen regierenden Zweigen des Hauses Bourbon abgeschlossenen Pacte de famille sogar in Bezug auf die

Küstenschiffahrt den französischen Schiffen gleichgestellt waren, während im übrigen damals die fremden Küstenfahrer durch das hohe Tonnengeld so gut wie ausgeschlossen waren. Wichtig war die Freihafenstellung von Marseille, Bayonne, Dünkirchen und (seit 1785) Lorient, wodurch die fehlenden zollfreien Niederlagen einigermassen ersetzt wurden. — Der Tarif vom 15. März 1791 verbot die Einfuhr von alten und neuen Schiffen und Boten gänzlich, sehr im Gegensatz zu den Colbertschen Massregeln. Als eine Art Gegenstück zu der englischen Navigationsakte erliess dann der Konvent das Dekret vom 21. September 1793, nach welchem alle Waren nach Frankreich und seinen Kolonieen nur direkt, also nicht aus fremden Niederlagen und auf französischen Schiffen oder auf Schiffen des Produktionslandes oder des Landes, wo herkömmlich die erste Einschiffung stattfindet, eingeführt werden durften. Als Bedingung der Anerkennung der Nationalität eines Schiffes wird verlangt, dass alle Offiziere und wenigstens drei Viertel der Mannschaft der betreffenden Nationalität angehören; für die französischen Schiffe kommt dazu noch die Bedingung, dass sie französische Eigentümer haben und in Frankreich oder seinen Kolonieen gebaut sein müssen. Der Küstentransport von einem französischen Hafen zum anderen wurde für Waren, die aus Frankreich oder seinen Kolonieen stammten, durch dieses Dekret den fremden Schiffen gänzlich verboten. Das Gesetz vom 10. Brumaire V. hatte durchaus den Charakter einer Kriegsmassregel und verletzte die Rechte der Neutralen in rücksichtsloser Weise, indem es befahl, dass alle Schiffe, die mit englischen Waren oder mit solchen, die nach dem Gesetze ohne weiteres als englische gelten sollten, ganz oder teilweise beladen seien, konfisciert werden sollten. In betreff der Kontinentalsperre s. d. Art. oben Bd. V, S. 339. — Nach Wiederherstellung des Friedens wurden die Schiffahrtsbeschränkungen durch das Zoll- und Steuergesetz vom 28. April 1816 einigermassen gemildert. Alle nicht überhaupt verbotenen Waren konnten fortan unter jeder fremden Flagge eingeführt werden, aber, wie auch bei Landeinfuhr, nur gegen Entrichtung eines Zollzuschlags, der meistens 10% des für französische Schiffe geltenden Satzes, bei einigen wichtigen Artikeln aber mehr betrug. Daneben wurden auch Differentialtonnengelder zum Nachteile der fremden Schiffe erhoben. Die indirekte Einfuhr aus europäischen Niederlagen wurde jetzt im allgemeinen ebenfalls gestattet, jedoch wurde sie auch unter französischer Flagge durch einen Zollzuschlag (surtaxe d'entrepôt) erschwert. Die Schiffahrt zwischen den Kolonieen und dem Mutterlande blieb der französischen Flagge vorbehalten, der direkte Verkehr der Kolonieen mit dem Auslande auch später noch sehr beschränkt. Von der Küstenschiffahrt von einem französischen Hafen zum anderen wurden die fremden Schiffe gänzlich ausgeschlossen; nur für spanische Fahrzeuge wurde das Privilegium von 1768 hinsichtlich der Küstenschiffahrt, sofern sie nicht als »grosse« zwischen der atlantischen und der Mittelmeerküste stattfindet, wieder hergestellt. — Bis zu der Handelsreform unter Napoleon III. fanden nur durch Schiffsverträge für bestimmte Staaten wesentliche Aenderungen in den obigen Bestimmungen statt. Der Hauptinhalt dieser Gegenseitigkeitsverträge bildete immer die Vereinbarung, dass die Schiffe beider Teile bei der direkten Einfuhr von Bodenprodukten oder Fabrikaten ihres Landes in Bezug auf Zölle, Tonnengelder und sonstige Gebühren wie nationale behandelt werden sollten, dass also insbesondere in Frankreich der Flaggenzuschlag (surtaxe de pavillon) wegfalle. Von besonderer Bedeutung war der französisch-englische Vertrag vom 26. Januar 1826. Nach demselben wurden allerdings französische und englische Schiffe bei dem direkten Verkehr in den angegebenen Punkten beiderseits gleichgestellt, aber Frankreich behielt sich vor, nach dem Vorbilde der englischen Navigationsakte die Einfuhr überseeischer Waren und die indirekte Einfuhr zu beschränken. Dies geschah denn auch sofort durch die Ordonnanz vom 8. Februar 1826, nach der die asiatischen, afrikanischen und amerikanischen Produkte auf britischen Schiffen sowie auf französischen oder anderen Schiffen, wenn sie in einem europäisch-britischen Hafen eingeladen waren, nicht zum Verbrauch, sondern nur zur Niederlage und Wiederausfuhr nach Frankreich eingeführt werden durften. Dasselbe galt auch für die Erzeugnisse aller anderen Länder in Europa und des gesamten britischen Reiches, wenn sie auf britischen Schiffen von Häfen eingeführt wurden, die nicht dem Vereinigten Königreiche oder seinen europäischen Besitzungen angehörten. So konnten also z. B. die französischen Fabrikanten weder auf französischen noch auf fremden Schiffen Baumwolle aus Liverpool beziehen, was allerdings dem Baumwollhandel Havres sehr zu statten kam, aber jedenfalls mit zur Verteuerung der Baumwolle beitrug. Diese Ausschliessung der englischen Vermittelung blieb bestehen bis zum Erlass des Dekrets vom 10. Mai 1854, das den Artikel 3 der Ordonnanz von 1826 aufhob und den britischen Schiffen sowohl die Wareneinfuhr aus überseeischen Ländern gestattete als auch den französischen Käufern die britischen Niederlagen öffnete, was hinsichtlich der Baum-

wolle schon durch ein Dekret vom 28. Dezember 1853 geschehen war. In der 1860 beginnenden Periode der napoleonischen Handelsverträge wurde die Anwendbarkeit der Flaggenzuschläge und der Differentialtonnengelder mehr und mehr beschränkt, da immer mehr Staaten vertragsmässig für ihre Schiffe bei direkter Einfuhr die Gleichstellung mit den französischen erlangten. Durch das Gesetz vom 19. Mai 1866 über die Handelsmarine wurden die Tonnengelder für fremde Schiffe von 1867 ab und die Flaggenzuschläge von 1869 ab überhaupt aufgehoben, nur mit dem Vorbehalt von Vergeltungsmassregeln, wenn in einem Lande die französische Flagge hinsichtlich der Schiffahrtsabgaben ungünstiger behandelt würde als die einheimische. Unter Thiers jedoch wurde durch das Gesetz vom 30. Januar 1872 wieder ein allgemeiner Flaggenzuschlag eingeführt, der von allen Waren, mit Ausnahme der von den französischen Kolonieen kommenden und des Guanos, bei der Einfuhr auf fremden Schiffen im Betrage von 0,75 bis 2 Francs für 100 kg, je nach der Entfernung des Herkunftslandes, erhoben werden sollte. Eine grössere praktische Bedeutung würde dieses Gesetz erst nach Ablauf der damals noch geltenden Handelsverträge erlangt haben. Es wurde aber schon bald nach dem Sturze Thiers', soweit es den Flaggenzuschlag betraf, durch das Gesetz vom 28. Juli 1873 wieder aufgehoben. Der Entrepôtzuschlag, den das Gesetz von 1866 beibehalten hatte, wurde durch das Gesetz von 1872 für alle aussereuropäischen Waren auf 3 Francs für 100 kg festgesetzt, soweit er nicht bereits einen höheren Betrag hatte. Auch die Tarife von 1881 und 1892 haben diese Besteuerung der indirekten Einfuhr für eine Anzahl Massenartikel aufrecht erhalten. Die Einfuhr von im Auslande gebauten Schiffen war schon seit 1860 vertragsmässig gegen einen Zoll von 2 Francs für die Tonne gestattet worden. Das Gesetz von 1872 erhöhte den Zoll auf die prohibitiven Sätze von 30—50 Francs für die Tonne; der Generaltarif von 1881 nahm jedoch ebenfalls den Vertragstarifsatz von 2 Francs an, der sich auch in dem Minimaltarife von 1892 wiederfindet, während der neue Generaltarif ihn auf 5 Francs erhöht hat. Dass die Kolonialschiffahrt den fremden Schiffen 1861 freigegeben wurde, ist bereits erwähnt worden, doch blieb anfangs noch eine Mehrbelastung derselben zu Gunsten der französischen Flagge bestehen. In betreff Algeriens, wo die fremden Schiffe wenigstens vertragsmässig immer zugelassen worden waren, bestimmte das Gesetz von 1866 allgemein, dass auch die Schiffahrt zwischen dieser Besitzung und Frankreich ebenso wie die zwischen ihr und dem Auslande unter allen Flaggen gestattet sei und dass die bis dahin erhobenen Flaggenzuschläge und Tonnengelder für fremde Schiffe aufgehoben seien. Auch die Küstenschiffahrt von einem algerischen Hafen zum anderen könne mit Genehmigung des Generalgouverneurs von fremden Schiffen betrieben werden. Durch das Gesetz vom 2. April 1889 aber ist die Schiffahrt zwischen Algerien und Frankreich wieder ausschliesslich der französischen Flagge vorbehalten worden.

Was die unmittelbaren Massregeln zur Förderung der Schiffahrt betrifft, so sind die Prämien zu erwähnen, die ausser dem Zollschutz und anderen Begünstigungen der Fischerei gewährt wurden. Die erste Prämie dieser Art wurde 1767 für die Ausfuhr von Stockfischen nach den westindischen Kolonieen bewilligt. Sie betrug anfangs nur 25 Sous für den Centner, wurde aber 1785 auf 10 Francs erhöht und durch eine weitere von 5 Francs für die Ausfuhr nach Europa ergänzt. Auch für die aus Nantucket nach Dünkirchen herbeigezogenen Walfischfänger wurde um diese Zeit eine Prämie von 50 Francs für die Tonne Thran ausgesetzt. Eine neue Ordnung der Fischereiprämien erfolgte durch die Ordonnanz vom 8. Februar 1816. Der Walfischfang war in Frankreich noch so wenig eingebürgert, dass man zu seinen Gunsten von der geltenden Schiffahrtsgesetzgebung absah und nicht nur fremde Schiffe zur unentgeltlichen Nationalisierung zuliess, sondern anfangs auch zugestand, dass die Besatzung der Walfischfahrer nur zu einem Drittel aus Franzosen zu bestehen brauche. Die Prämie setzte sich zusammen aus einer Ausrüstungs- und einer Rückkehrprämie; die erstere betrug anfangs 50 Francs für die Tonne und wurde nach verschiedenen Abänderungen durch das G. v. 22. Juni 1851 auf 70 Francs bei ausschliesslich französischer und auf 48 Francs bei zu einem Drittel ausländischer Besatzung normiert. Die Rückkehrprämie betrug 50 und 24 Francs, wozu noch eine Ergänzungsprämie für die Potfischfänger kam. Trotz dieser hohen Prämien ist die französische Walfischfängerei, die in den dreissiger Jahren, als die Prämien am niedrigsten standen, 30—40 Schiffe beschäftigte, schon seit der Mitte der sechziger Jahre gänzlich eingegangen. Die Prämien für den Stockfischfang bestanden aus Ausrüstungsprämien und Ausfuhrprämien in verschiedenen Sätzen. Die erstere betrug für den Kopf der Schiffsbesatzung 50 Francs, die letztere stellte sich nach dem Gesetz von 1851 auf 12, 16 und 20 Francs. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind wiederholt bis in die neueste Zeit erneuert worden; s. auch den Art. Fischerei (oben Bd. III S. 1067). Die Zahl der für den Stockfischfang prämiierten Schiffe betrug in den achtziger Jahren 8—900, mit einer Bemannung von 11—12000 Mann. Die Schiffszahl hatte in den letzten dreissig Jahren zugenommen, die Mannschaft aber war in den fünfziger Jahren stärker (13—15000). Die Gesamtsumme der Ausrüstungs- und Ausfuhrprämien war in den dreissiger Jahren am höchsten (3—4 Millionen Francs jährlich), in den letzten Jahrzehnten betrug sie nur noch 1—2 Millionen.

— Prämien für Fahrten bestimmter Art oder zu bestimmten Zwecken kommen schon unter Colbert vor: so erhielten die Reeder und Kapitäne, die Negersklaven nach den französischen Kolonieen einführten, seit 1670 Prämien von 10 bezw. 3 Livres für den Kopf und diese Begünstigung ging später auf die mit dem Monopol des Negerhandels ausgestatteten Gesellschaften, die Senegal- und die Guinea-Kompagnie, über. In den letzten Jahren vor der Revolution finden wir noch bedeutend höhere Prämien dieser: nach einer Verordnung von 1784 für den Kopf 60 und 100 Livres, nach einer Verordnung von 1786 sogar 160 und 200 Livres; ausserdem 40 Livres für die Tonne als Prämie für die Fahrt nach der Guineaküste und Mozambique. Auch für die Schiffahrt nach der Nordsee und der Ostsee wurden durch eine Verordnung von 1784 Fahrprämien von 3–10 Livres für die Tonne bewilligt. — Die Colbertschen Schiffbauprämien sind bereits erwähnt worden. In der neueren Zeit wurde der Bau von Schiffsdampfmaschinen durch Prämien unterstützt, so auf Grund einer Ordonnanz von 1839 und das G. v. 6. Mai 1841. Diese Zahlungen wurden aufgefasst als Ersatz für die Verteuerung des Eisens, die der französische Maschinenbau infolge der bestehenden hohen Schutzzölle zu tragen hatte; doch waren sie reichlich bemessen, denn nach dem Gesetz von 1841 betrugen sie 33⅓% des Wertes einer gleichartigen fremden Maschine. Mit der Herabsetzung der Eisenzölle wurde auch diese Prämie vermindert, und das Gesetz über die Handelsmarine vom 19. Mai 1866 hob sie ganz auf, indem es die zeitweilige zollfreie Zulassung sämtlicher für den Schiffsbau erforderlichen Rohmaterialien und Fabrikate mit Einschluss der Maschinen unter der Bedingung des Nachweises der Verwendung derselben zum Schiffbau in Jahresfrist gestattete. Da die Identität des eingeführten und wirklich verwendeten Eisens nicht festgehalten wurde, so entstand durch den Verkauf der Einfuhrvollmachten thatsächlich wieder eine Prämie für die Schiffbauer; die zollfreie Einfuhr aber rief einen so starken Widerspruch von seiten der Eisenhüttenbesitzer hervor, dass dieses ganze System des Veredlungsverkehrs, soweit vertragsmässig nichts entgegenstand, durch das G. v. 30. Januar 1872 wieder abgeschafft wurde, während andererseits die Einfuhr von im Auslande gebauten Schiffen mit enormen Zöllen belastet wurde. Nach einem abermaligen Versuche mit der zeitweiligen zollfreien Einfuhr ging man mit dem G. v. 29. Januar 1881 zu einem allgemeinen System von Bau- und Fahrprämien über. Das auf zehn Jahre angenommene Gesetz wurde 1890 und 1892 provisorisch verlängert und dann durch das G. v. 30. Januar 1893 ersetzt, das ebenfalls zehn Jahre gelten soll und die Prämien teilweise erheblich erhöht. Dieselben werden bezeichnet als Entschädigungen für die den Schiffbauern durch den Zolltarif und der Handelsmarine durch den Kriegsflottendienst auferlegten Lasten. Die Bauprämien betragen jetzt für Dampf- und Segelschiffe aus Eisen oder Stahl 65 Francs für die Tonne Bruttogehalt, bei hölzernen Schiffen von 150 und mehr Tonnen 40 Francs, bei kleineren 30 Francs, während das Gesetz von 1881 Sätze von 10, 20, 40 und 60 Francs hatte. Dazu kommt noch eine Prämie für die Bewegungs- und Hilfsmaschinen von 15 Francs (früher 12 Francs) für jede 100 kg. Die Fahrprämien werden nur für die grosse Fahrt und die internationale Küstenfahrt gewährt, mit Ausschluss der schon vom Staate subventionierten Linien und der Vergnügungsfahrten. Auch sind die im Auslande gebauten francisierten Schiffe, die früher die halbe Prämie erhielten, jetzt ganz ausgeschlossen. Nach dem Gesetz von 1881 betrug die Prämie für 1000 Seemeilen Fahrt für alle Schiffe 1,50 Francs für die Bruttotonne mit einer jährlichen Herabsetzung vom Bau an; das neue Gesetz erhöht sie für Segelschiffe auf 1,70 Francs mit einer vom Bau ab berechneten jährlichen Verminderung von 8 Centimes bei hölzernen und von 6 Centimes bei eisernen oder stählernen Schiffen; für Dampfschiffe aber beträgt sie nur 1,10 Francs mit jährlicher Verminderung um 6 bezw. 4 Centimes; sie wird aber für diese um 25% erhöht, wenn die Schiffe nach vorher vom Marineministerium genehmigten Plänen gebaut sind. Für die internationale Küstenfahrt beträgt die Prämie nur zwei Drittel des Satzes für die grosse Fahrt. Jeder Kapitän eines die Fahrprämie erhaltenden Schiffes muss unentgeltlich die Depeschen und Korrespondenzen befördern, die ihm der Handelsminister für den Postdienst überweist. Von den Prämienbeträgen werden 4% zum Besten der Wohlfahrtseinrichtungen für die Seeleute und ihre Hinterbliebenen abgezogen. In den Jahren 1881 bis 1889 wurden im ganzen an Bauprämien 23 860 768 Francs, an Fahrprämien 66 607 713 Francs, zusammen 90 468 481 Francs oder durchschnittlich jährlich über 10 Millionen Francs bezahlt. In den letzten fünf Jahren betrugen die Bauprämien durchschnittlich 4,2, die Fahrprämien 7,8 Millionen Francs. Es hat sich übrigens gezeigt, dass das Gesetz von 1893 den Bau von Segelschiffen übermässig begünstigt hat, während der Dampferbau im Rückstande blieb. Auch die Abschaffung der Halbprämie für die Nationalisierung von im Auslande gebauten Schiffen ist vielfach als nachteilig empfunden worden. Nach einem gegenwärtig (Herbst 1900) zur Beratung stehenden Gesetzentwurf soll eine „Ausrüstungsentschädigung" für die auswärts gebauten Schiffe in der Höhe von 50% der früheren Halbprämie gewährt und die Prämie für den Bau von Dampfern in Frankreich um 30% erhöht werden. Ueber die subventionierten Dampferlinien s. den Art. Dampfersubvention oben Bd. III S. 105.

Die Grundlage der Schiffahrtsgewerbeordnung und -polizei wurde in Frankreich durch die berühmte Ordonnance de la marine von 1681 geschaffen, die auch für wichtige Punkte des Seehandelsrechtes massgebend geblieben ist. Nach ihren Vorschriften konnte niemand Kapitän oder Führer eines Schiffes werden, der nicht wenigstens eine fünfjährige Fahrzeit nachgewiesen und eine besondere Prüfung bestanden hatte. Auch die Befähigung zum Dienste als Steuermann war an die Bedingung einer Prüfung und vorangegangener praktischer Thätigkeit geknüpft. Die neueste Regelung der Prüfungen der

Kapitäne »au long cours« und der Küstenschiffer (maitres au cabotage)[1] ist durch das Dekret vom 2. Oktober 1880 erfolgt. Beide Prüfungen bestehen aus zwei gesonderten Abschnitten, einer praktischen und einer theoretischen Prüfung, zwischen denen noch eine praktische Dienstzeit liegt. Niemand kann zu der ersteren zugelassen werden, der nicht 24 Jahre alt ist und wenigstens 5 Jahre auf der See gefahren ist. Eine besondere Steuermannsprüfung besteht nicht mehr. Die Offiziere der grösseren Schiffe haben meistens das (vom Ministerium ausgestellte) Diplom als Kapitäne »au long cours«.

Nach dem Dekret vom 21. April 1882 kann nur ein (geborener oder naturalisierter) Franzose das Diplom als Kapitän oder Schiffsführer erhalten. Auch die Maschinisten der Dampfschiffe müssen Franzosen sein, und von dem ganzen Maschinenpersonal darf höchstens ein Drittel aus Fremden bestehen.

Die Prüfung der Lotsen (pilots lamaneurs) war ebenfalls schon in der Ordonnanz von 1681 vorgeschrieben. Die spätere Regelung des Lotsenwesens beruht hauptsächlich auf dem Dekret vom 12. Dezember 1806. S. d. Art. oben Bd. V S. 637. — Die Rechtsverhältnisse der Matrosen sind hauptsächlich durch den Titel V des Handelsgesetzbuches geregelt. U. a. bestimmt Art. 270, dass ein Matrose, der nachweist, dass er ohne gegründete Ursache entlassen worden, von dem Kapitän eine Entschädigung verlangen kann im Betrage von einem Drittel der Heuer, wenn die Entlassung vor dem Antritt der Reise, und der ganzen Heuer, wenn die Entlassung während der Reise erfolgt ist. In keinem Falle darf der Kapitän einen Matrosen im Auslande entlassen. Nach dem Dekret vom 23. März 1852 müssen sich auf jedem Schiffe in einem bestimmten Verhältnis zur Mannschaft Schiffsjungen befinden oder teilweise auch Leichtmatrosen (novices) im Alter von 16 bis 18 Jahren, die noch nicht die für Vollmatrosen vorgeschriebene Fahrzeit erfüllt haben. Disciplin und Strafrecht ist für die Handelsmarine durch das Dekret vom 24. März 1852 geordnet. Qualifizierter Ungehorsam, Dienstverweigerung, Desertion werden mit Gefängnis bestraft; Koalition könnte leicht den Charakter eines »Komplots gegen die Autorität des Kapitäns« annehmen, das mit »reclusion«, einer Zuchthausstrafe von mindestens fünfjähriger Dauer bedroht ist. — Alle Seeleute standen auch schon vor der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in naher Beziehung zur Kriegsflotte. Schon im Jahre 1665 wurde teilweise und 1674 allgemein die Einziehung der Matrosen zur Kriegsmarine in eine feste Ordnung gebracht, während bis dahin ein willkürliches System des »Pressens« bestanden hatte. So entstand die »Inscription maritime«, die amtliche Einschreibung der ganzen seemännischen Bevölkerung in jedem Hafenbezirke und nach bestimmten Kategorieen (seit 1866: Schiffsjungen und Leichtmatrosen, Vollmatrosen, Küstenschiffsführer, Kapitäne für grosse Fahrt, Lotsen und ausser Dienst stehende; früher waren auch die Schiffshandwerker und die Lehrlinge vom Alter von 12 Jahren an eingeschrieben).

Die Grundlage der gegenwärtigen Organisation bildet noch immer das Gesetz vom 3. Brumaire IV., jedoch ist die Art der Ableistung der Dienstpflicht in der Flotte mehrfach abgeändert worden. Infolge dieser ihrer halbmilitärischen Stellung haben alle Seeleute auch Anspruch auf Pension und Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Zu diesem Zwecke wurde schon unter Ludwig XIV. die Caisse des Invalides de la marine gegründet, die durch eine Ordonnanz vom 22. Mai 1816 reorganisiert wurde. Sie erhält bestimmte Beiträge aus Staatsmitteln und von den Seeleuten selbst, ausserdem fliessen ihr verschiedene gelegentliche Einnahmen zu und von den seit 1881 gewährten Bau- und Schiffahrtsprämien werden zu ihren Gunsten vier Prozent abgezogen. Doch werden aus diesen Mitteln auch andere Aufwendungen im Interesse der Seeleute gemacht, z. B. für die Anlegung von Herbergen, Stellenvermittelung etc. Auch ist die »Caisse des gens de mer«, die die Geldversendungen der Seeleute besorgt und die »Caisse des prises« mit der eigentlichen Invalidenkasse verbunden. — Die Bureaux de l'inscription maritime wirken auch bei der Anwerbung und Entlassung der Seeleute mit, wenn auch nicht in der Weise der deutschen Seemannsämter. Der Kapitän hat die Anwerbung vorzunehmen (wobei die Vermittelung privater Agenten möglichst zu vermeiden ist) und die Angeworbenen dem Einschreibebureau vorzustellen, das sie in die rôle d'équipage (Musterrolle) einträgt. Die administrative Entlassung der Mannschaft, das Desarmement in der amtlichen Sprache, besteht aus den

[1]) Unter „Cabotage“ ist nur in der Geschäftssprache der Zollbehörden die Küstenfahrt von einem inländischen Hafen zum anderen zu verstehen, im Sinne der neueren Gesetzgebung bildet sie einfach den Gegensatz zu dem „long cours“, der über gewisse, durch das G. v. 14. Juni 1854 bezeichnete geographische Grenzen hinausgeht. Ausserdem ist aber durch das Dekret vom 20. März 1852 noch eine kleine Küstenfahrt unter dem Namen „bornage“ unterschieden, die von Schiffen mit weniger als 25 Tonnen Gehalt betrieben wird. Zur Führung eines solchen Fahrzeuges ist keine Prüfung, sondern nur der Nachweis einer wenigstens fünfjährigen Fahrzeit erforderlich.

entsprechenden Eintragungen in die Matrikeln und der Erhebung der von den Seeleuten zu leistenden Abgaben für die Invalidenkasse, für welche die Reeder und Schiffsführer solidarisch haften. Im übrigen lässt dieses amtliche Desarmement, das bei den Küstenfahrern nicht nach jeder Fahrt, sondern nur einmal im Jahre stattfindet, das Privatverhältnis der Seeleute zu den Reedern unberührt. Die in Deutschland und England bestehende Registrierung ist durch die Immatrikulation der Schiffe ersetzt, die sowohl bei dem Bureau der Marineinskription als auch bei dem Zollamte des Hafens, zu dem das Schiff gehört, mit den vorgeschriebenen Angaben erfolgen muss. Für die amtliche Bestimmung des Tonnengehaltes, nach dem namentlich auch verschiedene Abgaben und Gebühren sich richten, hat das Dekret vom 24. August 1872 die seit 1854 in England angenommene Methode eingeführt. Jedes Schiff unterliegt nach Vollendung des Baues einer amtlichen Besichtigung und ebenso (Code de Commerce art. 225) jedesmal vor der Aufnahme einer Ladung. Es darf nicht auslaufen ohne einen besonderen Entlassungsschein (congé), der ebenfalls zu den zahlreichen Schiffspapieren gehört, die der Kapitän mitführen muss. — Siehe auch den Artikel Häfen oben Bd. IV S. 940 ff.

4. Deutschland. Von einer deutschen Schiffahrtspolitik kann eigentlich erst seit der Gründung des Deutschen Reiches die Rede sein. Die wesentlich stadtwirtschaftliche Politik der Hanse musste sich seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr vor den rücksichtslos vorgehenden grossstaatlichen Seemächten zurückziehen, und die drei Städte, die schliesslich als die einzigen Vertreter des verfallenen Bundes mit gewissen lockeren gemeinschaftlichen Beziehungen übrig blieben, Lübeck, Hamburg und Bremen suchten einfach ihre rein kaufmännischen Lokalinteressen zu wahren, namentlich durch Verträge mit den ausländischen Staaten, bei denen nationaldeutsche Rücksichten nicht in Frage kamen. Die monopolistischen Traditionen blieben noch lange vorherrschend, wie sich dies an der Zähigkeit zeigte, mit der Hamburg noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts an seinem Stapelrechte festhielt. Man verlangte nicht nur, dass alle abwärts und aufwärts fahrenden Schiffe in Hamburg löschen und laden sollten (jus constringendi), sondern stellte auch den Grundsatz auf, dass, wer keine Ladung bringe, auch keine zurücknehmen dürfe. Fremde sollten nicht unmittelbar mit Fremden handeln dürfen, sie sollten ihr Getreide nur an Bürger verkaufen und nur von Bürgern kaufen. Auch die Verhältnisse des Schiffergewerbes hatten noch ihren alten Zuschnitt; es bestand noch die Reihe-, Bört- oder Beurtfahrt, indem die Schiffer in bestimmter Folge und nach bestimmten Tarifsätzen nicht nur nach den Elbhäfen, sondern auch in Küstenfahrt nach Bremen, Emden und weiter fuhren. Andererseits allerdings fehlte es aber auch nicht an Fortschritten im Sinne der neueren Zeit, wobei besonders Holland als Muster diente: das Fahrwasser wurde in gutem Stande erhalten, für Leuchtfeuer, Tonnen und Baken gesorgt, das Lotsenwesen geregelt und die Seeversicherung mehr und mehr ausgebildet. Eine freiere Schiffahrtspolitik wurde erst durch die Konkurrenz Altonas erzwungen, das 1664 zum Freihafen erklärt worden war und dem Hamburger Stapel immer mehr Abbruch that. Auch die Umgehung des Stapels über Harburg wurde immer häufiger. So erhoben sich lange Diskussionen über die Zweckmässigkeit, auch Hamburg mit Freihafeneinrichtungen auszustatten, die aber erst 1713 zu einer Gewährung der Durchfuhr gegen einen geringen Zoll und erst 1727 zur Bewilligung des freien Transit für die nicht besonders ausgenommenen Waren führte. Die letzteren waren allerdings wichtig genug: Holz, Getreide, Wein, Branntwein, Essig. Auch war die Benutzung der Durchfuhrberechtigung allein den Bürgern und im Kontrakt stehenden Einwohnern vorbehalten. Die Zölle auf Getreide und einige andere wichtige Waren wurden 1747 und 1764 gänzlich aufgehoben. Uebrigens waren die Zölle, die unter verschiedenen Namen im 17. und 18. Jahrhundert erhoben wurden, sehr mässig. Im Jahre 1814 wurden sie zusammengezogen in einen einheitlichen Eingangszoll (ausser den etwaigen Acciseabgaben) von $1\frac{1}{2}$ und einen Ausfuhrzoll von $\frac{1}{2}$ Mark Courant von 100 Mark Banko (125 Mark Courant) Wert. Mehrere wichtige Waren blieben ganz frei, und die Transitfreiheit wurde für alle Speditionsgüter zur weiteren Beförderung über Hamburg auf Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung bewilligt, allerdings mit einer in der Regel nur dreimonatlichen und höchstens sechsmonatlichen Frist. Im Jahre 1839 wurde der Warenzoll bei der Einfuhr auf $\frac{1}{2}$, bei der Ausfuhr auf $\frac{1}{4}$ Mark Courant von 100 Mark Banko herabgesetzt. Die Wertangabe fand, wie auch in Bremen und Lübeck, ohne Kontrolle auf Bürgereid statt. Der Schiffszoll war schon 1814 für Seeschiffe sehr niedrig gestellt worden und ersetzte nicht die im Interesse der Schiffahrt gemachten Aufwendungen. Differentialabgaben wurden auch von Staaten wie Spanien, die Hamburg nicht auf gleichem Fusse behandelten, nicht erhoben. Nach der Zollordnung von 1864 wurde der Eingangszoll auf $\frac{1}{4}$ % herabgesetzt und der Ausfuhrzoll ganz aufgehoben. In Bremen fand erst 1824 eine bedeutende Herabsetzung der Zölle statt. In den vierziger Jahren wurde noch eine unbedeutende Transitabgabe und bei der Seeeinfuhr (die Landeinfuhr war frei) ein Zoll von $\frac{2}{3}$ und bei der Ausfuhr ein solcher von $\frac{1}{3}$ % des Wertes erhoben. Die Niederlage war für seewärts ein- und ausgehende Waren frei. Die Schiffahrtsgebühr (Tonnengeld) war niedrig, aber für die nicht vertragsmässig den bremischen gleichgestellten fremden Schiffe doppelt so hoch als für diese. In Bezug auf Hafengeld und sonstige Gebühren aber bestand kein Unterschied. Im Jahre 1862 wurden die Ein- und Ausgangszölle durch eine sogenannte Umsatzsteuer ersetzt. — In Lübeck fand erst 1834 eine den neueren Bedürfnissen des Handels entsprechende Zollherabsetzung statt: der Einfuhrzoll betrug fortan nur noch $\frac{1}{2}$ % des Wertes, mit Ausnahme einer Anzahl

von Gütern, für die ein weiterer, ebenso niedrig bemessener Gewichtszoll erhoben wurde. Die Ausfuhr und die Durchfuhr waren frei. Das Lastgeld war für die nicht vertragsmässig gleichberechtigten Schiffe doppelt so hoch wie für die einheimischen, das Hafen- und Lotsengeld aber wurde gleichmässig erhoben. Ueber die spätere Stellung der drei Hansestädte s. d. Art. Freihafen (oben Bd. III S. 1246). Was die auswärtigen Beziehungen der Hansestädte betrifft, so suchte sich Hamburg stets auf guten Fuss mit England zu stellen. Die Merchant Adventurers Company, die 1611 ihren „Court" von Stade nach Hamburg verlegt hatte, nachdem sie mehrere Jahre dem (1598) gegen sie erlassenen kaiserlichen Ausweisungsmandat getrotzt hatte, erfreute sich dort noch im achtzehnten Jahrhundert besonderer Privilegien, namentlich einer bedeutenden Zollbegünstigung selbst gegenüber den Bürgern. England gewährte seinerseits einige Milderungen der Navigationsakte, wie die Erlaubnis, ungarischen Wein über Hamburg einzuführen. Hauptsächlich aber kam es den Hansestädten darauf an, dass sie als die natürlichen Ausfuhrhäfen von ganz Deutschland anerkannt wurden. In dem von den drei Freistädten gemeinschaftlich mit England abgeschlossenen Handelsvertrage vom 29. September 1825 war ausser der beiderseitigen Gleichstellung der Schiffsabgaben für die Schiffe des anderen Teils mit den inländischen bestimmt, dass alle Waren, die aus den Hansestädten gesetzlich auf englischen Schiffen eingeführt oder auf solchen aus britischen Häfen ausgeführt werden könnten, auch auf hanseatischen Schiffen ein- oder ausgehen könnten, und zwar mit Gleichstellung in Bezug auf Eingangszölle und Ausfuhrvergütungen; ferner dass alle Schiffe auch als hanseatische angesehen werden sollten, wenn bei Erfüllung der übrigen Bedingungen drei Viertel der Mannschaft aus hanseatischen Bürgern oder aus Angehörigen irgend eines anderen deutschen Bundesstaates beständen. Andere gemeinschaftliche Verträge, die wesentlich die Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen betrafen, wurden von den Hansestädten geschlossen mit den Vereinigten Staaten (27. Februar 1828), Preussen (4. Oktober 1828), Mexico (7. April 1832), Venezuela (27. Mai 1837), der Türkei (18. Mai 1839). Ein Vertrag mit Brasilien lief 1839 ab und wurde nicht wieder erneuert. Mit Frankreich hatten die Hansestädte 1716 einen Vertrag geschlossen, der sie von dem Tonnengelde befreite und ihnen bei Kriegen zwischen Frankreich und dem Reiche Neutralität zuerkannte. Hamburg, das lange Zeit vorzugsweise französischen Zucker nach Deutschland einführte, verlor während des siebenjährigen Krieges die Gunst Frankreichs und brachte nicht ohne Schwierigkeit erst 1769 einen besonderen Vertrag für sich zu stande, der 1789 auf zwanzig Jahre erneuert wurde und der namentlich auch jene beiden Zugeständnisse enthielt. Nach den Napoleonischen Kriegen wurden die Hamburger wie auch die anderen hanseatischen Schiffe dem französischen Tonnengelde und anderen Differentialabgaben unterworfen. Erst am 4. März 1865 kam ein Gegenseitigkeits- und Meistbegünstigungsvertrag zwischen Frankreich und den Hansestädten zu stande, durch den die Differentialschiffahrtsabgaben teils aufgehoben, teils erniedrigt wurden, u. a. für die hanseatischen Schiffe auch das Tonnengeld in Algier auf die Hälfte herabgesetzt wurde. Der französische Entrepotzuschlag aber blieb für die indirekt aus den Hansestädten eingeführten Waren bestehen, was aber die Gleichstellung der Flaggen nicht aufhob, da er auch bei der Einfuhr auf französischen Schiffen erhoben wurde. Hamburg und Bremen hatten auch noch mit verschiedenen anderen Staaten besondere Abmachungen in betreff der Gegenseitigkeit in den Schiffahrtsgebühren, teils durch förmliche Verträge, teils durch beiderseitige Deklarationen.

Der brandenburgisch-preussische Staat hatte noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts an der Ostsee trotz der Bestrebungen des grossen Kurfürsten nur eine untergeordnete Stellung. Der einzige grössere Seehandelsplatz Königsberg war wegen der Isolierung Ostpreussens für den Hauptteil des Staates von geringer Bedeutung. Für diesen eröffnete sich erst durch die Erwerbung Stettins, die erst 1720 endgiltig gesichert wurde, ein entwickelungsfähiger selbständiger Ausweg zur See, wenn auch der weiteren Ausdehnung des Stettiner Handels die Konkurrenz Danzigs, Lübecks, Stralsunds, Rostocks entgegenwirkte und der Sundzoll für ihn eine drückende Last bildete. Dazu kam, dass die Peene, die damals allein zu benutzende, wenn auch ebenfalls ungenügende Ausfahrt aus dem Haffe, sich in schwedischen Händen befand und die Stettiner Schiffe jetzt den schwedischen gegenüber erheblich in Nachteil gesetzt wurden. Indes wurde schon unter der Regierung Wilhelms I. manches zur Hebung des Stettiner Handels versucht und gethan, so namentlich eine Reform der Lizenten (Seezölle) und der sonstigen den Oderhandel belastenden Zölle und Abgaben. Besonders wichtig aber war die Vertiefung der Swine und der Hafenbau von Swinemünde, wozu unter Friedrich Wilhelm I. schon Vorarbeiten gemacht wurden, wenn die Ausführung auch erst unter Friedrich d. Gr. zu stande kam. Auch die Gründung von privilegierten Handelsgesellschaften, nach den damaligen Zeitanschauungen das wirksamste Mittel zur Anteilnahme an dem grossen Seeverkehre, kam unter Friedrich Wilhelm wieder auf die Tagesordnung, wenn auch die mit der Guinea-Kompagnie des Grossen Kurfürsten gemachten Erfahrungen nicht ermutigend waren. Verschiedene Projekte wurden vorgelegt: nach einem derselben sollten in Stettin drei Gesellschaften errichtet werden, die eine für den westlichen, die andere für den östlichen Handel und die dritte für den Handel mit den Fischereierzeugnissen der Nordsee. Zu stande kam jedoch zunächst nur die russische Kompagnie, die in den Jahren 1725 bis 1738 über Stettin bedeutende Quantitäten Tuch für die russische Armee ausführte, schliesslich aber durch die englische Konkurrenz und die Ungunst der russischen Regierung vernichtet wurde. Unter Friedrich d. Gr. brachte die Erwerbung Ostfrieslands (1744) dem Gedanken einer aktiven Schiffahrts- und Seehandelspolitik neue Nahrung und der Hafen von Emden trat eine Zeit lang in den Vordergrund als Sitz einer asiatischen (nach China Handel treibenden) und einer bengalischen Gesellschaft (s. d. Art. Ost-

indische Handelsgesellschaften oben Bd. V S. 1044). Die erstere hielt sich einige Jahre und liquidierte ohne grossen Verlust; die letztere aber nahm ein rasches unglückliches Ende, und auch eine freie Vereinigung, die sich für den ostindischen Handel 1782 in Emden bildete, hatte keinen dauernden Erfolg. Die Eifersucht Englands und Hollands arbeitete natürlich allen diesen Versuchen entgegen. Principiell konnte man allerdings preussischen Schiffen nicht das Recht bestreiten, mit China und anderen freien asiatischen Mächten in direkten Verkehr zu treten, aber man fand immer allerlei Vorwände zu Chikanen und Uebergriffen. Namentlich nahm England das Recht in Anspruch, alle Schiffe anzuhalten und die etwa auf ihnen befindlichen englischen Matrosen wegzuführen. Auch wollten beide Seemächte nicht dulden, dass englische oder holländische Unterthanen Schiffe mit preussischen Pässen nach Asien führten. Im Jahre 1769 erteilte Friedrich auch ein Oetroi für eine Heringsfanggesellschaft zu Emden. Zwei Grönlandsgesellschaften für den Walfischfang waren dort schon vorher selbständig entstanden, von denen aber nur die zweite es auf eine längere — zwölfjährige — Dauer brachte (bis 1757), während die andere mit Bankerott endigte. Auch die Seehandlungsgesellschaft (s. d. Art.) ist als eine ursprünglich wirklich für Schiffahrt und Seehandel bestimmte Schöpfung Friedrichs zu erwähnen. Trotz solcher Bemühungen im Interesse der maritimen Entwickelung Preussens liess sich Friedrich doch nicht verleiten, über gewisse Grenzen hinauszugehen und gar zu weitgreifenden Plänen, wie etwa denen des berühmten Franzosen Mahé de la Bourdonnaie, zuzustimmen. Als handelspolitischer Erfolg verdient der Vertrag mit Frankreich vom 14. Februar 1753 verzeichnet zu werden, der den preussischen Schiffen die Befreiung von dem französischen droit de fret (das damals, bei Ein- und Ausfuhr und noch mit einem Zuschlag erhoben, 115 Sous für die Tonne betrug) gewährte, deren sich ihre Konkurrenten, die Holländer und Hanseaten erfreuten. Beibehalten wurde es nur für den Fall der Küstenschiffahrt von einem französischen Hafen zum anderen. Seinerseits stellte Preussen die französischen Schiffe in Bezug auf Last- oder Tonnengeld den eigenen gleich. — Unter Friedrich Wilhelm II. bildete die Erwerbung Danzigs (1793) eine wertvolle Vervollständigung des preussischen Küstenbesitzes, und unter Friedrich Wilhelm III. erlangte Preussen auf kurze Zeit durch den freilich immer nur prekären Besitz Hannovers Aussichten auf eine massgebende Stellung an der Nordsee. Die Katastrophe von Jena machte diese aber bald zu nichte, und durch die darauffolgende Kontinentalsperre wurde die preussische Reederei auf ein Drittel ihres früheren Bestandes herabgedrückt. In der neuen Friedensperiode war endlich die preussische Herrschaft über ganz Pommern ausgedehnt, doch kam die V. v. 11. Juni 1816 über die Aufhebung der Wasser- und Binnenzölle dieser Provinz am wenigsten zu gute, da der Stettiner Lizent und der Swinemünder Fürstenzoll (in einen Satz zusammengezogen) und auch der Demminer Zoll an der Peene beim Eingange noch beibehalten wurden. Nachdem die handelspolitischen Verhältnisse durch den Tarif von 1818, der keine Flaggenzuschläge enthielt, geordnet waren, ging man auch nicht ohne Energie in der auswärtigen Schiffahrtspolitik vor, namentlich in der Absicht, Vergeltung gegen England zu üben, das noch immer die Einfuhr einiger wichtiger Produkte aus deutschen Häfen verbot. Durch Kabinettsordre vom 20. Juni 1822 wurde mit Rücksicht auf die üble Lage der preussischen Reederei und auf die ungünstige Behandlung der preussischen Schiffe im Auslande — während man in Preussen immer den Grundsatz „einer mässigen Abgabenbelegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waren in fremden und inländischen Schiffen“ beobachtet habe — angeordnet, dass die Küstenschiffahrt von einem preussischen Hafen zum anderen ausschliesslich den inländischen Schiffen vorbehalten sei und dass von den Schiffen der Nationen, welche die preussischen nicht vertragsmässig oder auf andere Veranlassung den inländischen oder denen der meistbegünstigten Nation gleich behandeln, ein Zuschlag zu der bisherigen Hafenabgabe, der für vollbeladene Schiffe 2 Thaler für die Last beim Eingange und 1 Thaler beim Ausgange betrug, zu erheben sei. Der Ertrag dieses Zuschlags sollte zum Besten der Reederei verwendet werden; auch sollten alle Transporte für Rechnung des Staates vorzugsweise inländischen Schiffen übertragen werden. Die erste Wirkung dieser Verordnung war das Einlenken Englands (s. o. S. 546), das schon am 2. April 1824 mit Preussen einen Gegenseitigkeitsvertrag schloss, nach dem die Schiffe des anderen Teiles keine anderen Abgaben zu entrichten hatten als die inländischen und für alle Waren, die gesetzlich auf Schiffen des einen Landes nach oder aus dem anderen ein- oder ausgeführt werden konnten, dieselben Zoll- und Rückvergütungssätze auch bei dem Transporte durch Schiffe des anderen Landes gelten sollten. Durch eine Kabinettsordre vom 20. Mai 1826 wurde England allgemein auf den Fuss der meistbegünstigten Nation gestellt, nachdem es sich bereit erklärt hatte, unter dieser Bedingung die Vorteile des Gesetzes 6 Georg IV. c. 114 (nach welchem fremde Schiffe Landeserzeugnisse auch nach den britischen Kolonieen ausführen und Waren von dort ausführen konnten) auch Preussen zuzugestehen. Auch die übrigen Handelsverträge jener Periode hatten als Hauptinhalt die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffe in Bezug auf Schiffahrtsabgaben und Zölle. Solche wurden damals geschlossen mit Schweden, Brasilien, den Hansestädten (s. o.), den Vereinigten Staaten (vom 1. Mai 1828, ein Meistbegünstigungsvertrag, der nie gekündigt worden ist und daher als gegenwärtig noch geltend angesehen wird, und zwar für das Deutsche Reich) und Mexico (1831 von Preussen und Sachsen geschlossen). Der Zollverein in seiner ersten vorläufig abgeschlossenen Gestalt (1834) hatte keine andere Küstenstrecke als die preussische, da die übrigen Bundesstaaten an der Ost- und Nordsee ihm nicht angehörten. Auch wurden später noch preussische Schiffahrtsverträge geschlossen, so namentlich der Vertrag mit den Niederlanden vom 3. Juni 1837, der die beiderseitigen Seeschiffahrtsabgaben (in den

europäischen Häfen) gleichstellte und auch beiderseitige Konzessionen für die Rheinschiffahrt enthielt. Besondere Verträge, hauptsächlich die Schiffahrt betreffend, schloss Preussen ferner noch 1839 mit Griechenland, 1844 mit Portugal, 1846 (nach einem früheren von 1818) mit Dänemark. Die Berechtigung zu solchen selbständigen Vereinbarungen war den Einzelstaaten im Zollvereinsvertrage von 1833 ausdrücklich vorbehalten worden, doch sollte jeder in dieser Art vorgehende Staat den übrigen Vereinsstaaten die betreffenden Verträge vor der Ratifikation mitteilen, auf die Interessen derselben Rücksicht nehmen und ihnen womöglich die erlangten Vorteile ebenfalls zuwenden. Meistens wurde auch in den von Preussen geschlossenen Verträgen den übrigen Staaten der Beitritt ausdrücklich vorbehalten. Zollvereinsverträge, die für die Schiffahrt von Bedeutung waren, kamen in der älteren Periode noch zu stande mit England (vom 2. März 1841), der Türkei (vom 22. Oktober 1840), den Niederlanden (vom 31. Dezember 1851, mit wesentlichen Erleichterungen der Schiffahrtsabgaben, noch immer in Kraft stehend). — Mit dem 1. Januar 1854 erfuhr der Zollverein eine wichtige Erweiterung durch den Beitritt von Hannover und Oldenburg. Die internationalen Schiffahrtsverhältnisse wurden dadurch wenig berührt, zumal beide Staaten sich England gegenüber auf den durch den preussisch-englischen Vertrag von 1824 gegebenen Fuss gestellt hatten. Das Uebergewicht der Nordseehäfen, namentlich Hamburgs, über die der Ostsee trat in der Periode der Eisenbahnen immer mehr hervor, insbesondere wurde Lübeck allmählich zu einer blossen Filiale von Hamburg. Eine erhebliche Erleichterung wurde dem Ostseehandel durch die Aufhebung des Sundzolles (vom 1. April 1857 ab) zu teil. Dieser Zoll, der übrigens nicht nur im Sunde, sondern auch in den beiden Belten erhoben wurde, bestand schon im 13. Jahrhundert und wurde anfangs nur von den Schiffen, später aber auch nach besonderen Tarifen von den Waren erhoben. Die Hansestädte und die Niederlande erfreuten sich nach dem Tarife von 1559 bedeutender Begünstigungen. Bei dem Friedensabschlusse von 1645 zwischen Holland und Dänemark wurden die Zollsätze für eine grosse Anzahl aufgezählter Artikel vereinbart, und dieser Tarif (im Jahre 1701 durch Vertrag mit Holland dahin ergänzt, dass für die nicht aufgezählten Artikel 1% des Wertes zu zahlen sei) blieb auch später die Norm für die von den Schiffen der vertragsmässig meistbegünstigten Staaten zu entrichtenden Abgaben, so z. B. noch in der Vereinbarung mit England vom Jahre 1841. Der Anstoss zur Aufhebung dieses lästigen Handelshindernisses ging von den Vereinigten Staaten aus, die sich weigerten, den Zoll weiter zu tragen, aber zur Leistung einer Entschädigung an Dänemark bereit waren. Nach einigem Sträuben von seiten Dänemarks kam zwischen den beteiligten Staaten am 14. März 1857 ein Vertrag über die Ablösung des Zolles zu stande, wonach Dänemark von den übrigen Kontrahenten eine Entschädigung von 30476000 Rigsdalers (zu $2\frac{1}{4}$ Mark) erhielt, sich aber dafür verpflichtete, in seinen Gewässern die Leuchtfeuer und sonstigen Schiffahrtsanstalten in gutem Stande zu erhalten und für die angemessene Verbesserung derselben zu sorgen, den Lotsendienst gehörig zu überwachen, die Lotsengebühren nur im Interesse der Schiffahrt zu erhöhen und fremden wie einheimischen Unternehmern die Schleppschiffahrt im Sunde und beiden Belten zu gestatten. Von der Ablösungssumme kamen auf Preussen 4440027 Rigsdalers, auf Mecklenburg 373663 Rigsdalers, auf Lübeck 102996 Rigsdalers, auf Hamburg 107127 Rigsdalers, auf Bremen 218875 Rigsdalers, auf Hannover 123387 Rigsdalers, auf Grossbritannien 10126855 Rigsdalers, auf Russland 9739993 Rigsdalers, auf Schweden 1590503 Rigsdalers, auf Holland 1408060 Rigsdalers, auf Frankreich 1219003 Rigsdalers. — Ueber den 1861 abgelösten Stader Zoll s. d. Art. Elbschiffahrt oben Bd. III S. 601. — Schiffahrts- und Handelsverträge nach dem älteren Typus schloss der Zollverein noch mit Mexico (10. Juli 1855), Bremen (26. Januar 1856, u. a. die Suspension der Weserzölle betreffend), Uruguay (23. Juni 1856), Argentinien (19. September 1857), Paraguay (1. August 1860), Chile (1. Februar 1862), ferner auch mit Persien, Siam, China, Japan. Eine neue Aera der Handelsverträge begann dann mit dem Vertrage mit Frankreich vom 2. August 1862, an den sich ein Schiffahrtsvertrag unter demselben Datum anschloss. Nach diesem Vertrage behielt sich Frankreich vor, solange in den Zollvereinsstaaten auch die inländischen Schiffe ein Tonnengeld entrichten müssten, von diesen Schiffen 1 Franc von der Tonne zu erheben; im übrigen wird den beiderseitigen Schiffen die nationale Behandlung zu teil; in den französischen Kolonieen erhalten die zollvereinsländischen Erzeugnisse die Meistbegünstigung, und in Algier haben die direkt aus heimatlichen Häfen kommenden zollvereinsländischen Schiffe an Tonnengeld nur den ermässigten Satz von 2 Francs zu zahlen. Mit Belgien wurde neben dem Handelsvertrag ein besonderer, noch geltender Schiffahrtsvertrag am 28. März 1863, mit England ein solcher am 16. August 1865 abgeschlossen. Die Ereignisse von 1866 brachten endlich auch Mecklenburg und Schleswig-Holstein in den Zollverein. Mecklenburg-Schwerin hatte noch kurz vorher im Einverständnis mit Strelitz einen Schiffahrts- und Handelsvertrag mit Frankreich geschlossen (vom 9. Juni 1865), in dem u. a. die Gleichstellung der Schiffe des einen Teiles mit denen des anderen festgesetzt war, während Mecklenburg damals von den nichtbegünstigten Flaggen Differentialtaxen erhob. Dieser Vertrag, der namentlich auch einen sehr niedrigen Weinzoll zu Gunsten Frankreichs festsetzte, stand der definitiven Verschmelzung Mecklenburgs mit dem Zollverein einige Zeit im Wege, da Frankreich sich erst 1868 zum Aufgeben desselben entschloss.

Im Deutschen Reiche bilden nach Artikel 54 der Verfassung die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine und mehrere die Schiffahrt betreffende Punkte sind ausdrücklich unter die Kompetenz des Reiches gestellt. Der protektionistischen Schiffahrtspolitik hat sich jedoch das Reich fast gänzlich enthalten.

Es werden keine Flaggenzuschläge oder sonstige Differentialabgaben erhoben, und der im Jahre 1881 aufgetauchte Vorschlag eines Unterscheidungszolles zu Ungunsten der indirekten Einfuhr hat keinen Anklang gefunden. Nur die Küstenfrachtfahrt von einem deutschen Hafen zum anderen ist durch das G. v. 22. Mai 1881 principiell ausschliesslich den deutschen Schiffen vorbehalten, kann jedoch durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates auch ausländischen Schiffen eingeräumt werden. Mehreren Staaten hatte Preussen schon 1855 auf Grund der Gegenseitigkeit für seine Küsten dieses Recht zugestanden. Von Reichs wegen ist dies geschehen durch V. v. 24. Dezember 1881 zu Gunsten Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Grossbritanniens, Italiens, Schwedens und Norwegens, da diese Staaten der deutschen Flagge das gleiche Recht zugestehen. Vertragsmässig steht das Recht der Küstenfahrt nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers von demselben Tage auch Oesterreich-Ungarn und Rumänien zu, abgesehen von Siam und Tonga. Die Niederlande erhielten auf Grund der bewilligten Gegenseitigkeit dieselbe Berechtigung durch V. v. 1. Juni 1886, und nach den Handels- und Schiffahrtsverträgen kommt sie auch mehreren aussereuropäischen Staaten vermöge der allgemeinen Meistbegünstigung auch in Schiffahrtsangelegenheiten zu, was indes für die Fahrt an den deutschen Küsten kaum eine praktische Bedeutung hat. Die nach dem Frankfurter Frieden für Frankreich geltende Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die Schiffahrt, für diese ist vielmehr der Vertrag von 1862 wieder in Kraft gesetzt worden und da Frankreich die fremden Schiffe von der Küstenfahrt ausschliesst, so widerfährt seinen Schiffen an den deutschen Küsten das gleiche. Die vom Reiche in der neueren Zeit abgeschlossenen Handelsverträge sind grösstenteils auch Schiffahrtsverträge: so der Vertrag mit Griechenland von 1884, mit der Türkei von 1890, mit Italien und Oesterreich-Ungarn (obwohl dieser nur als Zoll- und Handelsvertrag bezeichnet ist) von 1891, mit Russland von 1894, mit Japan von 1896. — Mit mehreren Staaten hat das Deutsche Reich auch Verträge über die beiderseitige Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute abgeschlossen. So mit Dänemark (v. 31. März 1885), Frankreich (v. 16. Mai 1880), [nebst einer späteren Vereinbarung (1885) über die Auslieferung von Heuerguthaben und Effekten der dem einen Lande angehörenden und auf Schiffen des anderen angemusterten Seeleute], mit Grossbritannien (v. 27. Mai 1879), mit Oesterreich-Ungarn (v. 10. November 1889), mit Schweden und Norwegen (v. 31. Mai 1881). Noch zahlreicher sind die Vereinbarungen über die Anerkennung der Schiffsvermessungen, die also dadurch auch in dem anderen Lande für die Hafengebühren und die sonstigen nach dem Tonnengehalte bestimmten Abgaben massgebend werden; für Belgien, Chile, Dänemark, Schweden und Norwegen, Russland (ausser Finland) ist jene Anerkennung unbeschränkt ausgesprochen. Die Dampfschiffe Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Hollands, Oesterreich-Ungarns, Finlands und der Vereinigten Staaten unterliegen einer Nachmessung in Bezug auf die abzugsfähigen Räume, da die Bestimmung des Nettoraumes in diesen Ländern mit den deutschen Vorschriften nicht übereinstimmt.

Der Zoll auf hölzerne See- und Flussschiffe wurde erst durch das G. v. 17. Mai 1870, der auf eiserne Seeschiffe und zu Seeschiffen gehörigen Utensilien, Anker, Dampfkessel, Dampfmaschinen, durch das G. v. 7. Juli 1873 aufgehoben. Jedoch hatte Preussen sich 1841 den übrigen Zollvereinsstaaten gegenüber vorbehalten, in den preussischen Seehäfen Schiffe zollfrei oder zu einem ermässigten Satze zuzulassen und von diesem Vorbehalt auch Gebrauch gemacht, wie andererseits nach der von Baden und Bayern vertretenen Interpretation der Rheinschiffahrtsakte von 1831 die auf dem Rheine bleibenden, im Auslande gebauten Schiffe zollfrei waren. Nach der Einführung des Roheisenzolles beantragte Preussen die Gewährung einer Schiffsbauprämie in Form einer Zollvergütung für das verwendete Eisen ohne Nachweis der wirklichen Einfuhr desselben. Da dieser Vorschlag vom Zollverein nicht angenommen wurde, bewilligte Preussen 1848 seinerseits für hölzerne Seeschiffe derartige Bauprämien, die allerdings die wirkliche Belastung nicht ausglichen. In dem Zollvereinsvertrag vom 4. April 1853 wurde dann für Seeschiffe eine Vergütung des Zolles auf die metallenen Schiffsbaumaterialien gewährt, unter der Voraussetzung der wirklichen Einfuhr aus dem Auslande und des Nachweises der Verwendung, abgesehen von besonderen Bestimmungen über die nicht speciell nachweisbaren metallenen Materialien bei Holzschiffen. Auf Flussschiffe fanden diese Bestimmungen keine Anwendung, und für eiserne Schiffe dieser Art blieb auch nach dem erwähnten Gesetz von 1873 ein Zoll von 8% bestehen, der aber wegen der Zollfreiheit der Schiffe auf den konventionellen Flüssen kaum praktische Bedeutung hatte. Das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 gewährte die Zollfreiheit für alle Schiffe und für alle Schiffsdampfmaschinen und -dampfkessel, ferner auch für alle Materialien (nicht bloss metallene) zum Bau von Seeschiffen, nicht aber auch von Flussschiffen. Ein 1885 im Reichs-

tag gestellter Antrag, auch den letzteren die Zollfreiheit der Materialien zuzugestehen, ist abgelehnt worden, während die freie Einfuhr von Flussschiffen fortbesteht. Im allgemeinen sind Prämien und ähnliche direkte Unterstützungen der deutschen Schiffahrt nur in geringem Masse zugewendet worden, was indes nicht verhindert hat, dass die deutsche Handelsmarine im Weltverkehr die zweite Stelle einnimmt und die mit reichlichen Mitteln unterstützte französische Marine in jeder Hinsicht übertrifft. So hatte auch der Walfischfang von Hamburg und Bremen aus im 17. und 18. Jahrhundert ohne alle künstliche Beihilfe eine bedeutende Ausdehnung erlangt, und noch in den vierziger und fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts nahm er besonders von Bremen aus in Verbindung mit dem Robbenschlag wieder einen beträchtlichen Aufschwung, obwohl die Zollverhältnisse ihm sehr ungünstig waren. In Bremen musste der von bremischen Schiffen gewonnene Thran denselben Zoll zahlen wie der fremde, und bei der Einfuhr nach dem Zollvereine mussten die hanseatischen Seefischereierzeugnisse ebenfalls als fremde verzollt werden, während die vereinsländischen frei eingingen. Der Rückgang der arktischen Fischerei in der neuesten Zeit beruht auf allgemein wirkenden Ursachen und kann nicht durch künstliche Mittel gehemmt werden. In betreff der von Reichs wegen getroffenen Massregeln zur Förderung der Hochseefischerei s. d. Art. Fischerei oben Bd. III, S. 1063 ff. Ueber die dem Norddeutschen Lloyd gewährten Subventionen s. d. Art. Dampfersubvention oben Bd. III, S. 102. — Für die Seewarte und die mit derselben in Verbindung stehenden Observatorien sind im Etat der Marineverwaltung für 1900 319765 Mark ausgesetzt. Zur Vorbereitung für die Steuermanns- und Schifferprüfung giebt es in Preussen nach dem Etat von 1900 12 Navigationsschulen (in Pillau, Danzig, Grabow, Stralsund, Barth, Flensburg, Apenrade, Altona, Geestemünde, Leer, Timmel, Papenburg) und 8 besondere Vorschulen mit einem Besoldungsetat von 183850 Mark, wozu noch die Wohnungsgeldzuschüsse und die sachlichen Ausgaben kommen. Ausserhalb Preussens bestehen staatliche Navigationsschulen in Wustrow, Rostock, Elsfleth, Hamburg, Bremen und Lübeck. In Preussen bestand schon früher eine Schule für Seedampfermaschinisten in Flensburg, zu der 1900 eine zweite in Stettin gekommen ist.

Die Gewerbeordnung der Seeschiffahrt beruht hauptsächlich auf der in diesem Augenblick noch geltenden Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872. Ein Deutscher darf nicht vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre als Schiffsmann zugelassen werden. Jeder Schiffsmann hat sich vor einem Seemannsamte auszuweisen und erhält von demselben ein Seefahrtsbuch. Im Auslande dienen die Consulate als Seemannsämter. Der Heuervertrag braucht nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, er muss aber bei der Anmusterung des Schiffsmannes vor einem Seemannsamte verlautbart werden. Die Anmusterungsverhandlung wird vom Seemannsamte als Musterrolle ausgefertigt, die eine Reihe von vorgeschriebenen Angaben über das Schiff, den Schiffer und jeden Schiffsmann enthalten, auch ersichtlich machen muss, was dem Schiffsmanne für den Tag an Speise und Trank gebührt. Der Schiffsmann, der sich nach der Anmusterung dem Antritte oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, kann durch das Seemannsamt zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten werden. Der Schiffsmann ist in weitem Umfange der Disciplinargewalt des Schiffers unterworfen, und für eine Reihe von Vergehen sind in der Seemannsordnung besondere Strafen vorgesehen. So beispielsweise: Wer entläuft oder sich verborgen hält, um sich der Fortsetzung des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, doch tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein; wer mit der Heuer entläuft, wird nach § 298 des Str.G.B. mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wer den wiederholten Befehlen eines Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Wird der Gehorsam von zweien oder mehreren Schiffsmännern auf Verabredung gemeinschaftlich verweigert, so tritt für jeden Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, für den Rädelsführer aber solche bis zu drei Jahren ein; bei mildernden Umständen kann statt der ersteren Strafe auf Geldstrafe bis zu 600 Mark, statt der zweiten auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. Gewaltthätiger Zwang oder Widerstand gegen Vorgesetzte wird, wenn von mehreren gemeinschaftlich auf Verabredung begangen, mit Zuchthaus oder Gefängnis bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Beschwerden bei einem Seemannsamte auf Grund unwahrer Behauptungen über die Seeuntüchtigkeit des Schiffers oder Mangelhaftigkeit des Proviants ziehen, wenn wider besseres Wissen vorgebracht, Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, wenn auf Leichtfertigkeit beruhend, Geldstrafe bis zu 300 Mark nach sich. Andererseits wird auch der Schiffer mit Gefängnis oder Geldstrafe bedroht, wenn er seine Disciplinargewalt missbraucht, vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht für genügende Verproviantierung

des Schiffes sorgt, einen Schiffsmann ohne Genehmigung des Seemannsamtes im Auslande zurücklässt. Dazu kommt noch eine Anzahl Strafbestimmungen für kleinere Vergehen von beiden Seiten. Wenn das Schiff in einem Hafen liegt, sind die Seeleute nur in dringenden Fällen verpflichtet, mehr als 10 Stunden täglich zu arbeiten. Erweist sich der Schiffsmann nach Antritt der Reise zu dem Dienste, zu dem er sich verheuert hat, als untauglich, so kann er, mit Ausschluss des Steuermanns, im Range herabgesetzt und die Heuer entsprechend verringert werden. Bleibt das Schiff länger als zwei Jahre auswärts, so tritt, wenn nichts anderes ausgemacht ist, mit dem dritten Jahre eine Erhöhung der (nach Zeit bedungenen) Heuer ein, indem der Schiffsjunge die Heuer eines Leichtmatrosen, dieser die des Vollmatrosen, dieser und die übrige Schiffsmannschaft ein Fünftel über den ursprünglichen Betrag erhält. Im vierten Jahre findet eine abermalige Erhöhung statt. Für die während der Reise erkrankten oder verwundeten Seeleute wird durch besondere Vorschriften gesorgt, ebenso für die Beurkundung der Todesfälle und für die Sicherung des Nachlasses der Verstorbenen. In einer Anzahl von besonders aufgeführten Fällen kann ohne Rücksicht auf den Heuervertrag der Schiffer den Schiffsmann entlassen. Auch der letztere kann in bestimmten Fällen Entlassung fordern, im Auslande jedoch ausser bei einem Flaggenwechsel des Schiffes den Dienst nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes, d. h. eines Consulates, verlassen. Im übrigen findet nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Abmusterung, wenn nichts anderes vereinbart ist, vor dem Seemannsamte des Hafens statt, in dem das Schiff liegt, oder nach Verlust des Schiffes vor demjenigen, das zuerst angegangen werden kann. Die Seemannsämter sind verpflichtet, die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft zu versuchen, insbesondere bei Gelegenheit der Abmusterung. Vor einem fremden Gerichte darf der Schiffsmann den Schiffer nicht belangen. Ueber den Anspruch des Schiffsmannes auf freie Zurückbeförderung nach dem Ausreisehafen enthält die Seemannsordnung besondere Bestimmungen. Eine Ergänzung derselben bildet das von demselben Tage datierte Gesetz über die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute, nach welchem jedes deutsche Kauffahrteischiff, das von einem ausländischen Hafen nach einem deutschen oder einem Hafen der Nachbarländer fährt, verpflichtet ist, hilfsbedürftige deutsche Seeleute aus dem Auslande auf schriftliche Anweisung eines Seemannsamtes (Consulates) gegen Entschädigung nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen.

Eine Abänderung der Seemannsordnung von 1872 in verschiedenen Punkten wurde schon 1892 namentlich im Interesse der Schiffsmannschaft im Reichstage angeregt und auch von der Reichsregierung mit Rücksicht auf die wesentliche Umgestaltung der Schiffahrtsverhältnisse, das zunehmende Uebergewicht der Dampfer über die Segelschiffe und die fortschreitende Entwickelung der grossen regelmässigen Dampferlinien als nötig anerkannt. Der deutsche nautische Verein beschäftigte sich eingehend mit dieser Frage, und nachdem die technische Kommission für Seeschiffahrt ihre vorbereitenden Arbeiten abgeschlossen und insbesondere auch Vertreter des untergeordneten seemännischen und Maschinenpersonals vernommen hatte, wurde im März 1900 dem Reichstag der Entwurf einer neuen Seemannsordnung nebst drei diese ergänzenden Gesetzentwürfen vorgelegt. Der Entwurf stimmt im grössten Teil seines Inhalts mit dem bisherigen Gesetz überein, enthält aber eine Reihe neuer, überwiegend den Arbeitnehmern zu gute kommender Bestimmungen. So werden die Schiffsoffiziere, die bisher zu den Schiffsleuten gerechnet wurden, als eine höhere Klasse von Angestellten ausgeschieden, die zur Unterstützung des Schiffers bei der Führung des Schiffes bestimmt sind und eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Ausserdem gelten auch die Aerzte, Proviant- und Zahlmeister (die nur auf den grossen Dampfern vorkommen) als Schiffsoffiziere. Die Schiffsoffiziere sind Vorgesetzte sämtlicher Schiffsleute. Das Verhältnis zwischen den Offizieren verschiedener Dienstzweige wird von dem Reeder oder dem Schiffer festgesetzt; auf Dampfschiffen ist jedoch der wachthabende Steuermann stets Vorgesetzter des wachthabenden Maschinisten. Der Schiffer kann die Ausübung der ihm zustehenden Disciplinargewalt auf die Schiffsoffiziere übertragen. Auch den weiblichen Angestellten (Aufwärterinnen u. s. w.) werden ausdrücklich die Rechte und Pflichten des Schiffsmannes zugesprochen. Durch den Heuervertrag können die Vorschriften des Abschnitts über das Vertragsverhältnis, soweit nicht anderweitige Vereinbarung ausdrücklich zugelassen wird, nicht im voraus zum Nachteil des Schiffsmannes abgeändert werden. Die Musterung auf Zeit (die auf den grossen Dampferlinien die Regel bildet) wird neben der Musterung für die Reise, von der in den bisherigen Vorschriften fast ausschliesslich die Rede ist, eingehender berücksichtigt. Andere neue Bestimmungen betreffen die Regelung der Arbeitszeit im Hafen (übrigens mit Beibehaltung der Normalzeit von zehn Stunden), des Lohnes für die Ueberstunden, der Ruhezeit im Hafen und auf der Fahrt, der Verpflichtung zur Sonn- und Feiertagsarbeit, ferner die Sicherstellung des Schiffsmannes vor Entziehung seines Arbeitsverdienstes durch Dritte und vor Uebervorteilung bei der Lohnzahlung. Auch die Ansprüche der Schiffsleute in Erkrankungsfällen und bei vorzeitiger Entlassung sowie bei der Rückbeförderung werden den heutigen Verhältnissen besser angepasst; ebenso die Fälle, in denen jeder Teil

zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt ist. Endlich finden sich auch verschiedene Aenderungen in den Vorschriften über die Disciplinargewalt und den damit zusammenhängenden Strafbestimmungen. Die von dem Abgeordneten Auer 1895 beantragte Koalitionsfreiheit und die Vertretung der Schiffsmannschaft durch einen zur Beschwerdeführung bei dem Schiffer berechtigten Obmann ist, wie vorauszusehen war, nicht zugestanden. An Bord des Schiffes würde die Koalitionsfreiheit ohne Zweifel mit den Bestimmungen über den Zwang zum Dienstantritt, den unweigerlichen Gehorsam im Schiffsdienst und der vollen Disciplinargewalt des Schiffers bei Widersetzlichkeiten und beharrlichem Ungehorsam unvereinbar sein. Für die Schiffsleute am Lande aber besteht ebensowenig ein Koalitionsverbot wie für andere Arbeiter. Selbst wenn er unter Heuervertrag und demnach unter der Seemannsordnung steht, ist ihm am Lande die Beteiligung an Verabredungen und Vereinigungen zur Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen nicht grundsätzlich verboten, aber die Ausübung dieser Befugnis kann durch den Schiffer verhindert werden, weil der Schiffsmann ohne dessen Erlaubnis nach der Seemannsordnung in ihrer jetzigen wie in ihrer neuen Fassung das Schiff nicht verlassen darf. Es würde sich also darum handeln, ob dem Schiffer das Recht verbleiben soll, diese Erlaubnis lediglich zu dem Zwecke zu versagen, die Schiffsleute an der Beteiligung an Vereinigungen von Fachgenossen zu verhindern. — Die drei übrigen Gesetzentwürfe betreffen eine neue Fassung des G. v. 27. Dezember 1872 über die Rückbeförderung hilfsbedürftiger Seeleute mit Ergänzungen namentlich in Bezug auf die Straffälligen, die Abänderung und Ergänzung mehrerer Artikel des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 zum Zwecke der Anpassung derselben an den Entwurf der neuen Seemannsordnung und die Regelung der Stellenvermittelung für Schiffsleute, durch welche die Ausbeutung derselben durch die sogenannten Heuerbaase möglichst verhindert werden soll. Für den Betrieb der gewerbsmässigen Stellenvermittelung soll die Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich sein, die zu versagen ist bei thatsächlich nachgewiesener Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden und wenn derselbe gewerbsmässig Wohnungsvermietung, Gast- und Schankwirtschaft, Kleinhandel mit Branntwein, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffer oder das Geldwechsler- oder Pfandleihgeschäft betreibt. Die Stellenvermittler haben nach Vorschrift der Landesregierungen ihre Bücher zu führen und für ihre Gebühren, die je zur Hälfte von dem Reeder und vom Schiffsmann zu bezahlen sind, werden obrigkeitliche Taxen aufgestellt.

Die Unfallversicherung der Seeleute ist durch das G. v. 13. Juli 1887 besonders geregelt. Nach dem Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung sind die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt ebenfalls vom vollendeten 16. Lebensjahre ab versicherungspflichtig.

Was die Qualifikation der Schiffsführer und Schiffsoffiziere betrifft, so bestimmt § 31 der Gewerbeordnung, dass Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten von Seedampfschiffen und Lotsen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugnis der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen. Die näheren Vorschriften hat der Bundesrat zu erlassen und es ist dies in betreff der Seeschiffer und Seesteuerleute durch die Bekanntmachung vom 25. September 1869 und mit einigen Abänderungen durch die Bekanntmachung vom 6. Juli 1887 und vom 4. März 1895 geschehen. Es wird unterschieden zwischen Küstenfahrt, Kleiner Fahrt und Grosser Fahrt. Die erstere wird nicht in dem engeren zollgesetzlichen Sinne gefasst, sondern geographisch abgegrenzt und kann sich an der russischen Küste bis Windau, an der holländisch-belgischen bis Antwerpen erstrecken. Doch werden als Küstenfahrer, ausser den Schleppdampfern, nur Segelschiffe von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraum angesehen. Die Schiffer dieser Kategorie brauchen keine Prüfung abzulegen, sondern erhalten das Befähigungszeugnis auf Grund des Nachweises einer mindestens fünfzigmonatlichen Fahrzeit auf Seefahrzeugen nach vollendetem 15. Lebensjahre. Als kleine Fahrt gilt diejenige, die in Schiffen von weniger als 400 Kubikmetern Bruttoraum in einem weiteren Gebiete der Nord- und Ostsee betrieben wird, als grosse Fahrt diejenige, die über dieses Gebiet hinausgeht oder mit Schiffen von mehr als dem eben angegebenen Raumgehalte betrieben wird. Die Zulassung als Seeschiffer für kleine Fahrt ist abhängig von dem Nachweis einer mindestens 60 monatlichen Fahrzeit nach vollendetem 15. Lebensjahre und dem Bestehen einer Prüfung vor einer Kommission (von 3 Mitgliedern), wie sie an jedem Sitze einer öffentlichen Navigationsschule besteht. Die Prüfung ist eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Für die kleine Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen genügt nach den Bekanntmachungen vom 12. März 1885 und vom 15. Juni 1888 der Nachweis der vorgeschriebenen Fahrzeit, ist also keine Prüfung erforderlich. Zur Zulassung als Steuermann ist eine mindestens 45 monatliche Fahrzeit mit gewissen näheren Bestimmungen nach dem vollendeten 15. Lebensjahre und das Bestehen der Steuermannsprüfung erforderlich, die an den Sitzen der öffentlichen Navigationsschulen vor den aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommissionen stattfindet, die auch die Prüfung der Schiffer für grosse Fahrt abnehmen. Wer die Befähigung als Steuermann besitzt, kann auch das Gewerbe als Schiffer für kleine Fahrt betreiben. Schiffe von 250 und mehr Kubik-

meter Bruttoraum müssen auf grosser Fahrt immer einen Steuermann mitführen. — Zur Prüfung der Schiffer für grosse Fahrt kann nur zugelassen werden, wer nach der Zulassung als Steuermann wenigstens noch 24 Monate als solcher oder als Schiffer für kleine Fahrt zur See gewesen ist und die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Zeit nachweist. Die Prüfung ist, wie auch die Steuermannsprüfung, eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche. Wie weit die Offiziere und Deckoffiziere der Kriegsmarine als Schiffer oder Steuermänner eintreten können, ist besonders festgestellt. Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die nötige Anzahl Inspektoren. Der Befähigungsnachweis für die Maschinisten der Seedampfer ist durch das G. v. 11. Juni 1878 eingeführt und durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 und mehrere folgende aus den Jahren 1885 bis 1889 im Einzelnen geregelt worden. Es werden drei Klassen von Maschinisten unterschieden, für Küstenfahrt, für europäische Fahrt und für grosse Fahrt. Für alle ist das Bestehen einer Prüfung nach einer bestimmten, vom vollendeten 15. Jahre ab gerechneten Lehrzeit auf Dampfschiffen oder auch teilweise in einer Maschinenwerkstätte erforderlich. Diese Lehrzeit beträgt für Maschinisten dritter Klasse 48, für solche zweiter Klasse 60 Monate, und für die Zulassung zur Prüfung der ersten Klasse ist eine vorgängige, mindestens 24 monatliche Dienstzeit als Maschinist zweiter Klasse auf in Fahrt befindlichen Seedampfern erforderlich. Maschinisten und Ingenieure von der Kriegsmarine haben besondere Berechtigungen. Auch für das Maschinistenprüfungswesen sind Reichsinspektoren bestellt. Dampfer auf grosser Fahrt müssen einen Maschinisten erster Klasse und mindestens noch einen zweiter Klasse, Dampfer auf europäischer Fahrt einen Maschinisten zweiter Klasse und mindestens noch einen dritter Klasse an Bord haben. Für Schlepp- und Küstendampfer genügt ein Maschinist dritter Klasse. Fischereidampfer, die sich weiter als 50 Seemeilen von der Küste entfernen, müssen wenigstens zwei Maschinisten dritter Klasse haben. Den Schiffern, Steuermännern und Maschinisten kann nach dem G. v. 27. Juli 1877 und v. 11. Juni 1878 durch Spruch des Seeamtes die Befugnis zu ihrem Gewerbebetriebe entzogen werden, wenn durch ihr technisches Verschulden ein Unfall entstanden ist. Doch kann das Reichskanzleramt nach Ablauf eines Jahres den von dieser Massregel Betroffenen jene Befugnis wieder zurückgeben, wenn anzunehmen ist, dass sie den Pflichten ihres Gewerbes fernerhin genügen werden. — Was die Lotsen betrifft, so wird denselben ihre Befähigung nur für das im Zeugnis angeführte Fahrwasser zuerkannt. Doch ist nicht unbedingt jedem, der die Befähigung dazu erworben hat, der Betrieb des Lotsengewerbes gestattet, da nach § 34 der G.O. die Landesgesetze vorschreiben können, dass zu diesem Betriebe noch eine besondere Genehmigung (die nach § 53 auch zurückgezogen werden kann) erforderlich sei. Im übrigen s. d. Art. oben Bd. V, S. 636.

Als eine Massregel der allgemeinen Schiffahrtspolizei ist das G. v. 27. Juli 1877 über die Untersuchung von Seeunfällen zu betrachten. Diese Untersuchung ist Sache der Seeämter, deren nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1877 zwölf mit bestimmten Bezirken errichtet worden sind. Gegenstand der Untersuchung sind die Seeunfälle deutscher Kauffahrteischiffe überhaupt, und ausländischer Kauffahrteischiffe, wenn der Unfall sich innerhalb der deutschen Küstengewässer ereignet hat oder wenn die Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet ist. Die deutschen Seemannsämter im Auslande (Consulate) haben, sobald sie von einem Unfalle Kenntnis erlangen, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes das nötige Material zu sammeln. Insbesondere hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob der Unfall oder dessen Folgen durch Verschulden des Schiffers, Steuermanns, Lotsen oder Maschinisten herbeigeführt worden sei (s. o.). Als Beschwerdeinstanz in den Fällen, wo es sich für die Schiffer, Heuerleute und Maschinisten um die Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetriebe handelt, ist das Oberseeamt eingesetzt. Zur Verhütung von Zusammenstössen der Schiffe auf der See sind internationale Vereinbarungen getroffen, die eine Art von Seestrassenrecht bilden. Für das Deutsche Reich sind diese Regeln und Bestimmungen, unter Aufhebung der V. v. 7. Januar 1880, in der auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuches erlassenen kaiserlichen V. v. 9. Mai 1897 enthalten. Es werden darin genaue Vorschriften gegeben über die von den Dampfschiffen, Segelschiffen, Lotsenfahrzeugen, Fischer- und anderen Booten zu führenden Lichter, über die Schallsignale und die Mässigung der Geschwindigkeit bei Nebel, Schneefall etc., über die Art des Ausweichens für Dampf- und Segelschiffe unter verschiedenen Umständen. Für Häfen und Binnengewässer, für Geschwader von Kriegsschiffen oder unter Bedeckung fahrende Schiffe bleiben besondere Vorschriften vorbehalten. Die V. v. 15. August 1876 giebt ebenfalls auf Grund des § 145 des Straf-

gesetzbuches nähere Bestimmungen über das Verhalten des Schiffes nach einem Zusammenstosse. Durch die V. v. 10. Mai 1897 ist mit Bezugnahme auf Art. 9 der V. v. 9. Mai die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und Lotsendampfer bis auf weiteres neu geregelt. Für die Flaggensignale auf hoher See ist ein internationales Signalbuch angenommen. Jedes Schiff erhält bei seiner Registrierung ein Unterscheidungssignal, das amtlich bekannt gemacht und den übrigen Staaten mitgeteilt wird. Die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken etc.) unterliegen der Aufsicht und der Gesetzgebung des Reiches, und der Bundesrat hat in der Bekanntmachung vom 31. Juli 1887 betreffend die einheitliche Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern die hierher gehörenden Einzelheiten genau geregelt. Ueber das Rettungs- und Bergungsverfahren bei Schiffsstrandungen sind einheitliche Vorschriften in der deutschen Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 gegeben worden. Die Ausführung derselben liegt den Strandämtern ob, unter denen die Strandvögte stehen. In erster Linie handelt es sich dabei um Rettung der gefährdeten Menschenleben, ferner aber auch um die Bergung und Hilfsleistung in Seenot im Sinne des Handelsgesetzbuches (Art. 740—753). Die erstere liegt vor, wenn das Schiff der Verfügung seiner Mannschaft entzogen oder von ihr verlassen ist und nun Schiff oder Ladung ganz oder teilweise gerettet werden. Die bei der Bergung oder Hilfsleistung beteiligten Personen haben nach dem H.G.B. Anspruch auf Belohnung. S. auch Strandungs-Ordnung § 41. In den Schiffahrts- oder Consularverträgen mit anderen Staaten ist auch für die gerechte Behandlung der Schiffbrüchigen und Strandungen Gegenseitigkeit ausbedungen. Das barbarische mittelalterliche sogenannte »Strandrecht« ist überhaupt verschwunden und auch der Fiskus hat nur ein Recht an dem herrenlosen Strandgute.

Die öffentlichrechtlichen Verhältnisse der Schiffe wurden durch das G. v. 25. Oktober 1867 über die Nationalität der Kauffahrteischiffe mit Ergänzung durch das G. v. 28. Juni 1873 und einigen Abänderungen durch das G. v. 23. Dezember 1888 geordnet. Gegenwärtig ist dasselbe teilweise durch das G. v. 22. Juni 1899 über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe ersetzt, das indes keine grundsätzlichen Aenderungen gebracht hat, sondern hauptsächlich die Verhältnisse von Gesellschaften und juristischen Personen als Schiffseigentümer den heutigen Bedürfnissen entsprechend genauer regelt und die nötigen Anpassungen an das neue Handelsgesetzbuch und das Bürgerliche Gesetzbuch herstellt. Als Nationalflagge haben die deutschen Kauffahrteischiffe nur die 1867 eingeführte Bundesflagge zu führen. Berechtigt sind dazu nur diejenigen Schiffe, die sich im ausschliesslichen Besitze von deutschen Reichsangehörigen oder deutschen Gesellschaften oder Genossenschaften befinden. In betreff der Nationalität der Mannschaft ist also keine Bedingung gestellt, auch nicht hinsichtlich der Herkunft der Schiffe, wie ja auch fremde Schiffe frei eingeführt werden können. Für die zur Führung der Reichsflagge befugten Schiffe sind öffentliche Schiffsregister von den durch die Landesgesetze zu bestimmenden Behörden (in Preussen die Amtsgerichte) zu führen. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister seines Heimatshafens eingetragen werden, und die Eintragung muss angeben Namen, Art und Grösse des Schiffes, Zeit und Ort der Erbauung, oder wenn es aus einem anderen Lande stammt, den Thatbestand der Erwerbung der deutschen Nationalität, ferner den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders oder der Mitreeder, den Rechtsgrund der Erwerbung des Eigentums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten, die Nationalität des Reeders oder der Mitreeder, den Tag der Eintragung. Jedes Schiff erhält eine besondere Ordnungsnummer und über seine Eintragung wird ein Certifikat ausgestellt, dessen Besitz das Recht zur Führung der Bundesflagge giebt. Die Landesgesetze können gestatten, dass kleinere Schiffe von höchstens 50 Kubikmeter Raumgehalt die Flagge auch ohne Eintragung und ohne Besitz des Certifikats führen. Uebrigens steht auf die Unterlassung der Eintragung der grösseren Schiffe keine Strafe, aber das mit Strafandrohung verbundene Verbot, ohne Eintragung und Certifikat die Flagge zu führen, reicht praktisch zur Durchsetzung der Registrierung aus. Ist diese aber einmal geschehen, so muss jede Aenderung in den bei der Eintragung anzugebenden Thatsachen angezeigt und in dem Register und dem Certifikat vermerkt werden. Ebenso ist der etwaige Untergang des Schiffes oder der Verlust des Rechtes, die Flagge zu führen, zum Zwecke der Löschung der Eintragung anzuzeigen. Im Auslande erworbene Schiffe können vorläufig auf Grund eines vom Consul auszustellenden Flaggenattestes die Reichsflagge führen. — Nach den ursprünglichen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über die Schiffsregister (Art. 432—438) hatten die Landesgesetze die Erfordernisse für das Recht zur Führung der Landesflagge aufzustellen. Früher gab es in Preussen statt der Registrierung nur eine aus dem »Beilbriefe« (der Bescheinigung des

Schiffbauers) hervorgegangene amtliche Beurkundung der Rechtsverhältnisse des Schiffes. — Nach dem G. v. 15. März 1888 können durch kaiserliche Verordnung auch Eingeborene der deutschen Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge den Reichsangehörigen gleichgestellt werden, jedoch fallen solche Kolonialschiffe nicht unter das Gesetz über die Unfallversicherung für Seeleute.

Von allgemeiner, nicht nur privatrechtlicher, sondern auch öffentlichrechtlicher und polizeilicher Bedeutung ist auch die ebenfalls dem Reiche zustehende Ordnung des Schiffvermessungswesens. Die Aufsicht über dasselbe führt das Schiffsvermessungsamt in Berlin: für die Ausführung der Vermessungen bestehen in den einzelnen Staaten besondere Behörden. Die erste Schiffsvermessungsordnung wurde unter dem 5. Juli 1872 erlassen, an deren Stelle aber trat die vom 20. Juni 1888, die einerseits noch genauere Regeln für das Messverfahren aufstellte und andererseits zur Bestimmung des Nettoraumgehaltes grössere Abzüge vom Bruttoraumgehalte gestattete. Für die von den Dampfmaschinen und ihrem Zubehör in Anspruch genommenen Räume durften hiernach allerdings, wie auch nach der früheren Bestimmung, abgesehen von den Schleppdampfern, nicht mehr als 50% des Bruttoraumes abgezogen werden, dagegen wurden für die Mannschafts- und Diensträume grössere, nach dem Bruttoraume des Schiffes abgestufte Abzüge gestattet, die selbst bei Schiffen von mehr als 3000 cbm Gehalt bis zu 6½% und bei denen von 50 bis 100 cbm bis zu 14 cbm gehen konnten, während früher allgemein nur 5% bewilligt waren. Die deutsche Regel ist anerkanntermassen genauer als die englische, da sie aber einen grösseren Nettotonnengehalt, also eine grössere Ladefähigkeit des Schiffes ergiebt als die letztere, so hatte sie den Nachteil, dass die deutsche Reederei höhere Tonnengelder, Kanalabgaben etc. bezahlen musste als die englische. Daher hat schliesslich auch Deutschland mit der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 die englische Regel (s. unten) für die Bestimmung des Nettogehaltes der Schiffe angenommen. — Die Masseinheit der Schiffsvermessung ist das Kubikmeter, jedoch ist in den Messbriefen stets auch die entsprechende Zahl britischer Register-Tons nach dem Verhältnis 1 cbm = 0,353 Reg.-T. anzugeben. Die in den älteren Messbriefen angenommene Tonne von 1000 Kilo ist gleich 2,12 cbm, die Last von 4000 Pfund = 2,24 cbm, die Last von 5200 Pfund = 5,52 cbm, die Last von 6000 Pfund = 6,37 cbm gesetzt. Der Vermessung sind alle für die Schiffahrt auf der See oder den Küstengewässern bestimmten Fahrzeuge unterworfen, jedoch bleibt den Landesregierungen überlassen, zu bestimmen, wie weit Fahrzeuge von weniger als 50 cbm Bruttoraum und nicht für dauernden Aufenthalt der Mannschaft eingerichtet, von der Vermessung ausgenommen sein sollen. Spätere räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes sind anzumelden und besonders zu vermessen. Die gewöhnlichen Gebühren betragen für jedes angefangene Kubikmeter 5 Pfennig, mindestens aber 2 Mark. Ueber die Vermessung wird ein Messbrief ausgefertigt, der zu den vom Schiffer mitzuführenden Schiffspapieren gehört. — Wegen der leicht möglichen und nicht selten vorgekommenen Missbräuche erscheint eine besondere Ueberwachung der zur Beförderung von Auswanderern dienenden Schiffe erforderlich. Bis zu einem gewissen Grade wird er durch den nach dem Bundesratsbeschluss vom 11. Juli 1868 bestellten Reichskommissar für das Auswanderungswesen (in Hamburg) ausgeübt, ausserdem aber bestehen darüber in Bremen und Hamburg besondere gesetzliche Vorschriften. Wichtig ist besonders das hamburgische G. v. 14. Januar 1887, das nicht nur das Agenturwesen, das Logierhauswesen und die sonstigen Verhältnisse der Auswanderung regelt, sondern auch sehr eingehende Bestimmungen über die Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe enthält, namentlich in Bezug auf den für den Kopf erforderlichen Raum, die Ventilation, die Reinlichkeit, die Verproviantierung, die Krankenpflege, die Rettungsvorrichtungen etc. Vor der Abfahrt wird das Schiff mehrfachen Besichtigungen unterworfen, und kein Schiff mit 25 oder mehr Passagieren darf den Hafen ohne polizeiliche Erlaubnis verlassen. Die Auswanderer werden vor der Einschiffung ärztlich untersucht, und wenn mit ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten behaftet, zurückgehalten. Der 1892 eingebrachte Entwurf eines Reichsauswanderungsgesetzes verlangt ebenfalls Untersuchung der Auswandererschiffe und der Auswanderer vor der Einschiffung und giebt dem Bundesrate die Befugnis, nähere Vorschriften über alle hier in Frage kommenden Punkte zu erlassen. — Im übrigen bestehen für die fortlaufende Kontrolle der Beschaffenheit der Handelsschiffe, namentlich mit Rücksicht auf die Versicherung derselben, private Schiffsbesichtigungsinstitute, wie das früher französische, jetzt internationale Bureau Veritas, der Englische und der Germanische Lloyd. Dieselben prüfen und klassifizieren die Schiffe nach bestimmten Grundsätzen und haben dabei sowohl das Interesse der Reeder wie das der Versicherer zu wahren.

Wegen der privatrechtlichen Verhältnisse der Seeschiffahrt verweisen wir

auf das 5. Buch des H.G.B. und erwähnen hier nur die Bodmerei und die grosse Haverei als eigentümliche Institute von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die erstere (H.G.B. §§ 679—699) ist ein Darlehensgeschäft, welches der Schiffer als solcher vermöge der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder eines oder zweier dieser Gegenstände in der Art eingeht, dass der Gläubiger wegen seiner Ansprüche sich nur an die verpfändeten (verbodmeten) Objekte nach Ankunft an dem Bestimmungsorte des Schiffes halten kann. Die Verbodmung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet; die Höhe der Prämie, die unter Umständen die Vergütung für ein grosses Risiko bildet, ist ohne Beschränkung der Uebereinkunft der Parteien überlassen; ist nichts anderes vereinbart, so umfasst die Prämie auch die Zinsen. — Als grosse oder gemeinschaftliche Haverei (avarie grosse, general average, H.G.B. § 700, §§ 702—733) bezeichnet man alle Schäden, welche dem Schiffe oder seiner Ladung zum Zwecke der Rettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Massregeln ferner verursachten Schäden und die zu demselben Zwecke aufgewendeten Kosten. Die grosse Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen und auf diese Träger nach Verhältnis des Wertes und Betrages derselben verteilt. Die endgiltige Feststellung und Verteilung der Schäden (Aufmachung der Dispache) erfolgt nach vorausgegangener eidlicher Bekundung des Hergangs durch Schiffer und Mannschaft (Verklarung) am Bestimmungsorte oder event. in dem Hafen, wo die Reise endigt, und zwar im Gebiete des Deutschen Reiches durch besondere vom Gericht bestellte Personen (Dispacheure); im Auslande sind die Consuln befugt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

5. Internationale Verhältnisse. In Bezug auf das internationale Seerecht ausser den bereits in anderem Zusammenhange berührten Punkten beschränken wir uns hier auf wenige Bemerkungen. Der Grundsatz des Mare liberum, den Hugo Grotius einst in Bezug auf den indischen Handel und die ausschliesslichen Ansprüche Spaniens und Portugals (auf Grund der zu ihren Gunsten vom Papste vorgenommenen Teilung der Erde) geltend machte, ist trotz des Widerstandes, den ihm England entgegengesetzt hat, im wesentlichen zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Das offene Meer ist allen Nationen gemeinsam und untersteht keiner Einzelherrschaft; als nationale Gewässer werden nur anerkannt die Küstenzonen bis zu der Entfernung von drei Seemeilen (einer Kanonenschussweite) vom Lande, die Flussmündungen, Haffe, Buchten von höchstens 10 Seemeilen Breite, die nur durch Meeresstrassen zugänglichen Binnenmeere, wenn dieselben rings von dem Gebiete eines und desselben Staates umgeben sind. So galt das Schwarze Meer früher für Eigentum der Türkei, dann als Russland und der Türkei gemeinschaftlich gehörend. Im Pariser Friedensvertrage von 1856 wurde es für neutral erklärt, in der Art, dass es den Kauffahrteischiffen aller Nationen frei geöffnet sein, den Kriegsschiffen aber gänzlich verschlossen sein sollte. Nur Russland und die Türkei sollten für den Küstendienst eine beschränkte Anzahl kleiner Kriegsschiffe halten dürfen, und jeder Vertragsmacht steht es frei, zwei leichte Kriegsfahrzeuge an der Donaumündung zur Sicherung der Ausführung der von der internationalen Donauschiffahrtskommission getroffenen Anordnungen zu stationieren. Russland schüttelte die ihm auferlegten Beschränkungen in Bezug auf das Halten von Kriegsschiffen und die Anlegung militärischer Arsenale etc. im Jahre 1870 ab, und durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 wurden denn auch die Neutralität des Schwarzen Meeres und die erwähnten Beschränkungen für beide Teile aufgehoben, die freie Handelsschiffahrt für alle Nationen aber wieder bestätigt. Bosporus, Marmarameer und Dardanellen sind unzweifelhaft türkische Gewässer; die Türkei ist aber vertragsmässig nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Meerengen fremden Kriegsschiffen mit Ausnahme gewisser Fälle zu verschliessen. England hat lange Zeit die Herrschaft über die Meeresteile zwischen Grossbritannien und Irland (Nordkanal, irische See, St. Georgskanal) und den Kanal von Bristol in Anspruch genommen, in neuester Zeit jedoch diesen Standpunkt nicht weiter behauptet. Praktische Bedeutung haben die Eigentumsrechte an Meeresteilen überhaupt meistens nur, wenn es sich um ergiebige Fischereigebiete handelt. Daher auch die Streitigkeiten zwischen England und Amerika in betreff des Behringsmeeres. Russland hatte dieses im Jahre 1822, als es noch Alaska besass, für mare clausum erklärt, was aber gerade von den Vereinigten Staaten entschieden zurückgewiesen wurde. Gleichwohl machen diese jetzt dasselbe Princip gegen England geltend. — Der Seeraub wurde noch in diesem Jahrhundert bis zur Eroberung Algiers auch in den europäischen Meeren von seiten der Barbaresken systematisch betrieben, und mehrere Staaten liessen sich dazu herbei, sich von dieser Plage durch Tributzahlung an die Raubstaaten zu befreien. Gegenwärtig ist die

Piraterie nur noch in den ostasiatischen Gewässern von grösserer Bedeutung. Die Piraten geniessen keinerlei Rechtsschutz und können ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit vor die Gerichte jedes Staates gestellt werden. Jedoch können sie, auch wenn auf ihr Verbrechen Todesstrafe steht, auf einem Kauffahrteischiffe als Gefangene nicht getötet werden, sondern sie sind an eine staatliche Behörde abzuliefern. Nach einem Vertrage vom 20. Dezember 1841 zwischen Preussen (durch Vertrag vom 29. März 1879 auf das Deutsche Reich ausgedehnt), England, Oesterreich und Russland werden die den Negersklavenhandel betreibenden Schiffe als Piratenschiffe behandelt. Auch Schiffe, die ohne staatlich anerkannte Flagge fahren oder widerrechtlich eine Nationalflagge führen und unter dieser Gewaltakte ausführen, werden als Piratenschiffe betrachtet. Der letztere Grundsatz lässt bei Bürgerkriegen sehr verschiedene Auffassungen zu, wie sich dies besonders hinsichtlich der Kaperschiffe der konföderierten amerikanischen Südstaaten gezeigt hat. Die Grenzen zwischen Piraterie und Kaperei sind überhaupt oft schwer zu ziehen. Noch im vorigen Jahrhundert war es als zulässig anerkannt, dass Privatpersonen, deren Rechte von einer anderen Nation verletzt worden, auch im Frieden (nach der französischen Ordonnanz von 1681 durch eine lettre de marque et de représailles) die Ermächtigung erhielten, sich durch Wegnahme fremder Schiffe Entschädigung zu verschaffen. Gegenwärtig werden solche Repressalien im Frieden nur noch von Kriegsschiffen ausgeübt. Kaperei im Kriege, die nur auf Grund eines ordnungsmässigen Kaperbriefes stattfinden darf, artet häufig zu Seeraub aus, besonders wenn auch Fremde sich daran beteiligen, die eben nur den Zweck des Beutemachens verfolgen und ein patriotisches Interesse nicht einmal als Vorwand nehmen können. Gegenwärtig gilt das Ausstellen von Kaperbriefen für Fremde als unzulässig und die neutralen Staaten verbieten daher in der Regel ihren Angehörigen das Annehmen solcher. Wer einem solchen Verbote seines Heimatstaates zuwider mit dem Kaperbriefe des einen kriegführenden Teiles das Raubgewerbe treibt, wird als Pirat behandelt; ebenso gilt als Pirat, wer von beiden kriegführenden Parteien Kaperbriefe annimmt, wer unter falscher Flagge in Aktion tritt und sonst die Kriegsgebräuche ausser acht lässt, wer sich mit seiner Beute nicht vor einem Prisengerichte stellt. — Auf dem Pariser Friedenskongress von 1856 haben übrigens die Vertragsmächte durch die Deklaration vom 16. April 1856 die Kaperei (la course) für ihren Teil abgeschafft, und seitdem ist die überwiegende Mehrzahl der übrigen Staaten dieser Erklärung beigetreten. Wichtig ist die Zurückhaltung der Vereinigten Staaten, die nur dann auf die Kaperei verzichten wollen, wenn überhaupt die Unverletzlichkeit des Privateigentums auf der See völkerrechtlich anerkannt, also auch das Seebeuterrecht der Kriegsschiffe, abgesehen von der Kriegskontrebande, aufgegeben wird. Diese Beseitigung eines mit dem Landkriegsrecht in Widerspruch stehenden Zustandes traditioneller Barbarei ist aber bisher noch nicht allgemein verwirklicht worden, weil ihr die Interessen der grossen Seemächte entgegenstehen; doch haben sowohl vertragsmässige Ausschliessungen (so 1871 zwischen Italien und den Vereinigten Staaten) als auch einseitige Verzichtleistungen auf das Seebeuterrecht stattgefunden, und zwar letztere nicht nur unter der Bedingung der Reciprocität (1866 von seiten Oesterreichs), sondern auch ohne diese (1870 von seiten des Norddeutschen Bundes, jedoch wegen der widerrechtlichen Verbrennung deutscher Schiffe nur bis zum 19. Januar 1871). Die Seefischereifahrzeuge nehmen nach einem allgemein angenommenen Grundsatze eine Ausnahmestellung ein und bleiben von der Aufbringung verschont. Im übrigen sind die älteren Regeln, nach denen auf feindlichen Schiffen auch neutrales Gut und auf neutralen Schiffen feindliches Gut weggenommen werden durfte (an der letzteren hat England bis 1854 festgehalten), durch die Pariser Deklaration von 1856, der fast alle Staaten ausdrücklich beigetreten sind, beseitigt und die Grundsätze angenommen worden, dass die neutrale Flagge die feindliche Ware decke, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, und dass neutrale Ware mit Ausnahme der Kriegskontrebande unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden dürfe. Ob neutrale Schiffe ohne Gefahr mit feindlichen Waren Küstenhandel zwischen den nicht blockierten Häfen eines kriegführenden Landes treiben dürfen, wenn dieses sich im Frieden die Küstenschiffahrt vorbehält, ist zweifelhaft. Was den Begriff der Kriegskontrebande betrifft, so ist er noch ungenügend begrenzt und auch in den Verträgen zwischen einzelnen Staaten nicht gleichmässig festgestellt. Allgemein werden Waffen und Munition als Kriegskontrebande anerkannt; aber auch Rohstoffe werden hierher gerechnet, wenn sie, wie früher Salpeter und Schwefel, voraussichtlich zur Anfertigung von Kriegsbedürfnissen dienen; ferner Pferde, Dampfmaschinen für Kriegsschiffe und namentlich auch Kohlen, wenn sie für die Versorgung der feindlichen Kriegsschiffe bestimmt sind; auch Lebensmittel, wenn sie für den Unterhalt der feindlichen Streitkräfte bestimmt sind. Feindliches Staatseigentum geniesst überhaupt nicht den Schutz

der neutralen Flagge. Nach Perels schliesst die Bestimmung des Schiffes nach einem neutralen Hafen den Thatbestand der Kriegskontrebande nicht aus, wenn die Absicht erkennbar ist, Gegenstände der Kriegskontrebande von dort aus dem Feinde zuzuführen. Englische Autoritäten haben sich allerdings gegen dieses Princip ausgesprochen, in der Praxis aber wird es von England befolgt, wie die Aufbringung des deutschen Dampfers »Bundesrat« (der übrigens gar keine Kriegskontrebande geladen hatte) im südafrikanischen Kriege wieder bewiesen hat. — Als Repressalie oder Kriegsvorbereitungsmassregel wird auch das Embargo angewandt, die Zurückhaltung oder vorläufige Beschlagnahme der in den Hafen und Gewässern eines Staates sich aufhaltenden Kauffahrteischiffe eines anderen Staates oder auch (Generalembargo) die Zurückhaltung aller fremden Handelsschiffe, die sich indes die Neutralen jedenfalls nur auf kurze Zeit als Polizeimassregel gefallen lassen werden. Die Blockade ist wesentlich nur eine Kriegsmassregel; die sogenannte Friedensblockade wird nur ein machtloser Staat ohne Kriegserklärung hinnehmen und die Stellung der Neutralen dazu ist sehr zweifelhaft. Die Blockade besteht in der Absperrung der Küste eines feindlichen Landes oder eines bestimmten Teiles desselben durch Kriegsschiffe; sie bildet also eine weitgehende Beschränkung des Handels der neutralen Schiffe, die der Wegnahme unterliegen, wenn sie den Bruch der Blockade versuchen. Jedoch muss den Neutralen die Blockadeerklärung bekannt gemacht und den Schiffen eine Frist für das Auslaufen gewährt werden; auch ist die Anzeige der Aufhebung der Blockade herkömmlich. Vor allem aber muss sie, um von den Neutralen anerkannt zu werden, effektiv sein, d. h. durch eine hinreichende Macht ausgeübt werden, so dass ein Versuch, sie zu brechen, immer mit Gefahr verbunden ist, wenn er auch zuweilen gelingen mag. Durch die Pariser Deklaration von 1856 ist diese Bedingung allgemein völkerrechtlicher Grundsatz geworden. — Den Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien steht den neutralen Handelsschiffen gegenüber auch das Recht der Visitation oder Durchsuchung zu, um zu ermitteln, ob sie Kriegskontrebande oder Eigentum des feindlichen Staates an Bord haben oder eine Blockade brechen wollen oder gebrochen haben. Die Durchsuchung darf auf hoher See und in feindlichen Gewässern, nicht aber in nationalen Gewässern der Neutralen ausgeübt werden. Werden die neutralen Handelsschiffe durch ein Convoi neutraler Kriegsschiffe geleitet, so soll dies als eine Garantie für die Erlaubtheit ihrer Landung und ihrer Bestimmung gelten und dadurch das Visitationsrecht der kriegführenden Staaten aufgehoben werden. Indes hat England diese Regel nicht allgemein anerkannt und in dem Vertrage mit Russland v. 17. Juli 1801 noch besondere Sicherheiten ausbedungen. Ueberhaupt macht England in allen seekriegsrechtlichen Fragen noch immer in hohem Masse das Recht des Stärkeren geltend und es wird eine rücksichtsvollere Behandlung nur solchen neutralen Staaten zu teil werden lassen, die ihm nötigenfalls mit einer Achtung gebietenden Seemacht entgegentreten können.

Schliesslich erwähnen wir als eine für die Schiffahrt wichtige Einrichtung, die auch völkerrechtliche Fragen berührt, die Quarantäne, die Verhinderung der Landung der Schiffe und die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung derselben zu dem Zwecke, die Verbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Pest, der Cholera und des gelben Fiebers zu verhindern. Sie soll zuerst in Venedig aus Anlass der furchtbaren Epidemie des »schwarzen Todes« um die Mitte des 14. Jahrhunderts eingeführt worden sein und sie hat überhaupt in den Mittelmeerhäfen hauptsächlich ihre Ausbildung erlangt. Früher dauerte dort die Beobachtungszeit mit strenger Absperrung 25 Tage, wenn das Schiff aus einem verdächtigen, 30 Tage, wenn es aus einem infizierten Orte kam, und 60 Tage, wenn es die Pest an Bord hatte. In der neueren Zeit sind die Fristen verkürzt worden und man hat durch internationale Verhandlungen ein einheitliches Verfahren herzustellen gesucht, was aber noch immer nicht gelungen ist. Im allgemeinen müssen sich die Schiffe, die aus einem verdächtigen Hafen kommen, mit einem Gesundheitspasse versehen, und manche Staaten verlangen einen solchen überhaupt von allen ankommenden Schiffen. Den Kriegsschiffen sind von einigen Staaten hinsichtlich der Quarantänemassregeln besondere Vergünstigungen bewilligt.

II.

Statistik.

1. Allgemeines. 2. Deutschland. 3. Britisches Reich. 4. Frankreich. 5. Andere Länder. 6. Uebersichten.

1. Allgemeines. Die Schwierigkeit einer vergleichenden internationalen Statistik der Schiffahrt liegt hauptsächlich in der Verschiedenheit der Bestimmung des Tonnengehaltes der Schiffe in den einzelnen Staaten und in der Verschiedenheit der unteren Grenze der Grösse, bis zu der die Schiffe als Bestandteile der Handelsmarine

mitgerechnet werden. In der ersteren Beziehung ist allerdings in der neueren Zeit durch die allgemeine Annahme des englischen (Moorsomschen) Vermessungssystems ein grosser Fortschritt zur Gleichmässigkeit erzielt worden. Es bleiben jedoch bei der Bestimmung des Nettoraumgehalts, namentlich der Dampfschiffe, noch immer erhebliche Unterschiede bestehen. Im Jahre 1873 hat diese Angelegenheit den Gegenstand der Beratungen einer in Konstantinopel versammelten internationalen Kommission gebildet. Die Tonne, als Gewicht in England zu 20 Centnern (jedoch auch zu 2000 Pfd. a. d. p.), in Deutschland zu 1000 kg gerechnet, ist bei der Schiffsvermessung wieder zu einem Raummass geworden, was sie ja auch ursprünglich war. Die englische Registertonne ist = 100 engl. Kubikfuss oder 2,83 cbm. Nach den älteren Systemen wurde aber der Raumgehalt der Schiffe nur sehr summarisch mit Hilfe von wenigen Messungen bestimmt (das preussische Verfahren nach der Instruktion von 1846 beruhte auf 5 Messungen), unter Annahme einer typischen Form des Schiffes; nach dem Moorsomschen System aber wird eine grosse Anzahl von Messungen vorgenommen, aus denen sich auch bei grossen Verschiedenheiten im Bau der Schiffe verhältnismässig genaue Resultate ableiten lassen. Das deutsche Verfahren nach den Vorschriften von 1888 ist übrigens noch genauer als das englische, da jenes 7, letzteres aber nur 5 Abstufungen der Länge des Vermessungsdecks unterscheidet. Indes sind die durch solche Verschiedenheiten der Methode entstehenden Abweichungen der Ergebnisse von geringem Belange; hauptsächlich kommt es darauf an, wie der für die Transportleistungsfähigkeit des Schiffes entscheidende Nettoraumgehalt desselben bestimmt wird, nämlich derjenige, der nach Abzug der für die Unterbringung der Mannschaft und für die Navigierung und Bedienung des Schiffes erforderlichen Räume, vor allem aber der Maschinen- und Kohlenräume der Dampfschiffe übrig bleibt. — Die ersteren Räumlichkeiten, von denen schon in dem ersten Abschnitt die Rede war, kommen bei Segel- und Dampfschiffen in Betracht und verursachen keine grossen Unterschiede in den Messungsergebnissen, selbst wenn sie ganz unberücksichtigt bleiben, da sie bei grösseren Schiffen nur 5—6 Prozent des Bruttoraumes einnehmen. Was die Dampfschiffe betrifft, so wird nach der englischen Regel der eigentliche Maschinen- und Kesselraum gemessen, und wenn dieser in gewissen Verhältnissen zum Bruttoraume steht, werden bei Schraubenschiffen 32 Prozent, bei Räderschiffen 37 Prozent des letzteren abgezogen; werden aber die Grenzen jener bestimmten Verhältnisse zum Bruttoraume überschritten, so werden zu dem gemessenen Maschinenraume bei Räderschiffen noch 75 Prozent, bei Schraubenschiffen noch 50 Prozent zugeschlagen, und die so erhaltene Summe bildet den ganzen für Maschinen und Kohlenbehälter abziehbaren Raum.

Nach der sogenannten Donauregel wird diese letztere Berechnungsart in allen Fällen angewandt, jedoch mit der Beschränkung, dass niemals mehr als 50 Prozent des Bruttoraumes abgezogen werden können. Nach der (auch im Auslande sogenannten) deutschen Regel werden der Maschinen- und Kesselraum, der Tunnel der Schraubenwelle und die dauernd zur Aufnahme von Heizungsmaterial eingerichteten Behälter wirklich gemessen und dieser Raum bis zu der oberen Grenze von 50 Prozent des Bruttoraumes in Abzug gebracht. Die deutsche Regel giebt unzweifelhaft die genauesten Resultate, und zwar sind die nach ihr berechneten Abzüge kleiner als nach den beiden anderen Regeln. Nach Kiaer beträgt der Nettoraum der Dampfer durchschnittlich nach der englischen Regel 63,8 Prozent, nach der Donauregel 66,5 Prozent, nach der deutschen aber 71,1 Prozent des Bruttoraumes. Deutschland hat aber, wie bereits oben erwähnt, diese Regel 1895 aufgegeben und die englische angenommen, die jetzt auch von Schweden und Dänemark angewandt wird. Dagegen haben Norwegen, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Russland und principiell auch Frankreich noch die deutsche Regel und Kiaer hat nach ihr in seiner internationalen Schiffahrtsstatistik die Tonnenangaben der übrigen Länder umgerechnet, was sich freilich nur näherungsweise ausführen liess.

Was die Tragfähigkeit eines Schiffes dem Gewichte nach betrifft, so rechnet man durchschnittlich auf eine Registertonne Nettoraum bei Segelschiffen $1\frac{1}{2}$, bei Dampfschiffen etwa $1\frac{3}{4}$ Gewichtstonne (zu 1000 kg) Ladung an schweren, d. h. nicht sperrigen Waren. Bei der Vergleichung der Leistungsfähigkeit der Segel- und der Dampfschiffe muss auch beachtet werden, dass letztere durchschnittlich jährlich einen drei- bis viermal grösseren Weg zurücklegen als erstere, dass also ihr Tonnengehalt mindestens verdreifacht werden muss, wenn man ihn mit Rücksicht auf die Transportwirkung mit dem der Segelschiffe kommensurabel machen will.

2. Deutschland. In Preussen wurde durch die Kabinettsordre v. 25. September 1815 die Last von 4000 Berliner Pfund als Einheit der Schiffsmessung vorgeschrieben, an deren Stelle das G. v. 17. Mai 1856 die Last von 4000 Zollpfund setzte. In Deutsch-

land ist seit 1872 die englische Registertonne eingeführt. In der Seeschiffahrtsstatistik des Deutschen Reichs werden nur die Schiffe berücksichtigt, deren Bruttoraumgehalt 50 cbm = 17,65 Registertons übersteigt.[1]) Der Bestand an solchen und der Gehalt in Registertons (vor 1896 netto nach der deutschen Regel, dann brutto) am 1. Januar jedes Jahres war folgender:

Jahr	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe Tonnen
1899	2318	596 428	1223	1 674 567
1898	2346	579 967	1171	1 565 848
1897	2396	596 241	1126	1 427 918
1896	2388	618 417	1068	1 319 060
1892	2698	704 274	941	764 711
1890	2779	702 810	815	617 911
1888	3094	769 818	717	470 364
1886	3471	861 844	664	420 605
1881	4246	965 767	414	215 758
1876	4426	901 313	319	183 569
1871	4372	900 361	147	81 994

Die der selbständigen Bewegung nicht fähigen Schleppschiffe (1899 172 mit 46 568 T.) sind nicht mitgerechnet.

Die Zahl und der Tonnengehalt der Dampfschiffe hat also seit 1871 in bedeutend stärkerem Verhältnisse zugenommen, als beides bei den Segelschiffen zurückgegangen ist. Die Stärke der Besatzung der Segelschiffe sank von 34 739 Mann im Jahre 1871 auf 13 550 im Jahre 1899, während die der Dampfschiffe von 4736 auf 29 111 Mann stieg, so dass im ganzen sich noch eine Zunahme der Besatzung ergiebt.

Der Schiffsgattung nach waren am 1. Januar 1899 vorhanden: 50 Räderdampfer (13 007 R.-T. brutto, 6 589 R.-T. netto), 1173 Schraubendampfer (1 661 560 R.-T. brutto, 1 031 802 R.-T. netto), darunter 127 zu Fischereizwecken dienende Dampfer, 152 (Segel-)Vollschiffe (278 508 R.-T. brutto, 264 679 R.-T. netto), 217 Barken (213 275 R.-T. brutto, 202 199 R.-T. netto), Schoonerbarken und dreimastige Schooner 33 (10 752 R.-T. brutto, 9 682 R.-T. netto), Briggen 23 (5457 R.-T. brutto, 5304 R.-T. netto), andere zweimastige Schiffe 1336 (71 805 R.-T. brutto, 60 722 R.-T. netto), einmastige Schiffe 557 (40 836 R.-T. brutto, 34 296 R.-T. netto).

Der Grösse nach verhielten sich 1899 die Schiffe wie folgt:

Reg.-Tons brutto	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe Tonnen
unter 50	1413	43 702	69	2 370
50—100	365	25 839	77	5 421
100—200	104	14 707	208	30 910
200—300	37	8 903	59	14 363
300—400	31	10 645	37	13 102
400—500	24	10 912	39	17 635
500—600	21	11 253	44	24 314
600—1000	66	52 656	192	151 246
1000—1400	104	126 031	92	109 968
1400—2000	107	177 429	103	172 096
2000—5000	46	114 341	247	754 614
5000 u. mehr	—	—	56	377 528

Weniger als 1 Jahr alt waren von den Segelschiffen 65 (mit 5867 R.-T.), von den Dampfschiffen 65 (mit 133 285 R.-T.); 40—50 Jahre alt waren 137 Segelschiffe (8921 R.-T.) und 15 Dampfschiffe (4583 R.-T.); 89 Segelschiffe (4732 R.-T.) und 1 Dampfer (292 R.-T.) waren über 50 Jahre alt. Die Dampfer waren bis auf 9 ganz aus Eisen und Stahl gebaut, während von den Segelschiffen nur 419 aus diesem Material bestanden.

Die Verteilung der Schiffe auf die Einzelstaaten war folgende:

Staat	Segelschiffe Zahl	Segelschiffe Tonnen	Dampfschiffe Zahl	Dampfschiffe Tonnen
Preussen	1 544	91 789	494	299 717
Mecklenburg	50	27 076	31	19 421
Oldenburg	218	70 055	18	10 357
Lübeck	1	463	26	14 040
Bremen	146	191 266	256	478 299
Hamburg	359	215 779	398	852 733

Unter den preussischen Dampfern befanden sich auch vier Rheinseeschiffe, die bis Köln fahren.

Im Jahre 1899 wurden angemustert 18 748 Vollmatrosen (3317 im Ostsee-, 15 431 im Nordseegebiet) und 2 455 unbefahrene Schiffsjungen (662 im Ostsee-, 1793 im Nordseegebiet). In den Jahren 1874 und 1875 betrugen die entsprechenden Zahlen durchschnittlich 12 210 und 2318 und sie haben nur in der ersten Hälfte der achtziger Jahre eine rückgängige Bewegung gezeigt. Die Monatsheuer für die ersteren betrug bei freier Beköstigung durchschnittlich im Ostseegebiete 52,38, im Nordseegebiete 58,79 M., für die letzteren im Ostseegebiete 18,27, im Nordseegebiete 13,35 M. Ihren tiefsten Stand erreichte die Heuer 1887: für Vollmatrosen in der Ostsee 39,11 M., in der Nordsee 46,21 M.

Die Bedeutung des gesamten Seeverkehrs zu Handelszwecken in den deutschen Häfen ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht.

Zahl und Nettoraumgehalt (in Reg.-Tons) der zu Handelszwecken angekommenen Seeschiffe.

Jahr	Schiffe mit Ladung	1000 T.	Schiffe im Ballast	1000 T.
1873	39 455	5 601	8 549	639
1876/80	41 645	6 430	9 405	711
1890	54 834	12 016	10 041	1065
1898	74 954	16 484	11 660	1221
Abgegangene Schiffe:				
1873	31 040	4 185	15 643	1916
1876/80	34 288	4 834	16 518	2340
1890	46 512	9 093	18 406	4018
1898	64 187	12 010	23 450	5803
Angekommene deutsche Schiffe:				
1873	24 085	2 652	6 447	347
1876/80	27 645	2 857	7 076	367
1890	38 979	6 207	7 963	686
1898	55 552	8 748	9 462	779
Abgegangene deutsche Schiffe:				
1873	20 906	2 225	8 904	741
1876/80	24 276	2 446	10 004	808
1890	35 941	5 312	12 071	1501
1898	50 899	7 660	15 193	2025

[1]) Alle folgenden Angaben über den Tonnengehalt der Schiffe beziehen sich auf den Nettogehalt, wenn nicht ausdrücklich bemerkt ist, dass es sich um den Bruttogehalt handelt.

Angekommene fremde Schiffe:

1873	15 370	2 949	2 102	292
1876/80	14 000	3 573	2 329	344
1890	15 855	5 809	2 078	479
1898	19 402	7 736	2 198	442

Abgegangene fremde Schiffe:

1873	10 134	1 961	6 739	1175
1876/80	10 012	2 388	6 514	1532
1890	10 571	3 781	7 335	2517
1898	13 288	4 350	8 257	3778

Angekommene deutsche Dampfschiffe:

1873	3 588	1 258	312	63
1876/80	5 588	1 496	561	115
1890	17 806	5 093	1 256	367
1898	32 634	7 508	1 084	460

Angekommene fremde Dampfschiffe:

1873	4 410	1 756	402	189
1876/80	5 484	2 491	471	248
1890	8 595	4 966	957	410
1898	11 073	6 749	583	365

Im deutschen Küstenverkehr angekommene Schiffe:

1873	16 059	659	6 382	358
1876/80	21 178	835	6 890	337
1890	31 890	2 059	8 083	506
1898	43 658	3 276	9 622	705
	von diesen waren deutsche:			
1898	41 935	3 018	8 752	555

Von den im Jahre 1898 angekommenen fremden Schiffen waren u. a.

	mit Ladung	1000 T.	mit Ballast	1000 T.
britische	5 365	4 441	211	195
dänische	5 078	860	1 189	93
schwedische	4 233	1 006	189	38
norwegische	1 635	695	114	53
niederländische	2 273	331	436	36
russische	592	197	42	16
französische	81	79	1	2

Von den im Jahre 1898 aus dem Auslande angekommenen Schiffen kamen u. a. aus:

Grossbrit. u. Irland	7 797	4 037	119	135
Dänemark	6 135	841	1 543	165
Schweden	5 774	1 189	109	36
Norwegen	1 488	402	35	17
Niederlande	1 586	307	99	56
Russland, Norden	1 512	554	59	32
" Süden	236	344	—	—
Belgien	338	206	24	31
Frankreich	140	105	42	39
Spanien	152	120	1	1
Portugal	124	74	—	—
Italien	75	75	2	5
Rumänien	33	41	—	—
Vereinigt. Staaten	1 156	2 638	—	—
Brit. Nordamerika	28	59	—	—
Mexico	67	56	—	—
Westind. Inseln	85	89	—	—
Brasilien	151	213	—	—
Urug., Argentinien	188	318	—	—
Chile	135	253	—	—
Ostindien	209	420	—	—
China und Japan	50	136	—	—
Afrika am mittell. Meer	35	37	—	—
Capland u. Natal	24	78	—	—
Sonst. Afrika (ohne Schutzgeb.)	111	120	—	—

In den Haupthäfen kamen 1898 an:

Hamburg	9 273	6 770	1 407	437
Altona	828	183	180	8
Stettin	4 548	1 469	84	22
Bremerhafen	2 089	1 198	90	78
Bremen	1 995	822	95	26
Kiel	2 961	498	65	7
Lübeck	2 692	543	64	12
Danzig (Neufahrw.)	1 577	547	215	118
Königsberg	1 504	340	22	8
Rostock	1 707	334	36	9
Flensburg	1 973	188	76	3
Swinemünde	703	338	14	2
Memel	370	101	378	166
Geestemünde	2 292	332	139	8

Im allgemeinen zeigt sich, dass weit mehr Schiffe in Ballast (oder leer) abgehen als ankommen. Bei den fremden Schiffen ist das Verhältnis der leeren zu den beladenen sowohl bei der Ausfahrt als bei der Ankunft bedeutend ungünstiger als bei den deutschen. Je entfernter die Herkunfts- oder Bestimmungsländer sind, um so seltener sind die in Ballast fahrenden Schiffe. Bei den einzelnen Häfen ist das Verhältnis der leer und beladen fahrenden Schiffe ausserordentlich verschieden.

Die Zahl der verunglückten deutschen Schiffe (mit gänzlichem Verlust) betrug durchschnittlich in den Jahren 1876/80 191 mit 42 289 T., 1881/85 187 mit 51 507 T., 1886 147 mit 49 026 T., 1887 173 mit 51 788 T., 1888 158 mit 51 544 T., 1889 116 mit 39 056 T., 1890 92 mit 34 459 T., 1895 155 mit 60 570 T., 1897 74 mit 28 037 T.

Auf deutschen Werften wurden See-Handelsschiffe fertiggestellt

	für deutsche Rechnung		für fremde Rechnung	
	Zahl	R.-T. br.	Zahl	R.-T. br.
1899	252	185 105	55	24 796
1898	151	131 365	27	23 500
	Von diesen waren Dampfschiffe			
1899	177	173 848	45	22 890
1898	94	121 393	26	23 309

Zur Statistik der früheren Schiffahrtsverhältnisse stellen wir nur einige Hauptzahlen zusammen. Die Zahl und der Tonnengehalt der Handelsmarine Preussens in seinem alten Bestande war (die preussische Last von 4000 Pfd. = rund $1\frac{1}{2}$ Reg.-Tonne).

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1868	1365	300	1840	725	145
1865	1200	270	1835	617	108
1860	1693	256	1830	643	113
1855	1430	220	1825	576	87
1850	1527	211	1820	705	109
1845	1386	171	1816	771	117

Der starke Rückgang der Zahl der Schiffe im Jahre 1865 beruht darauf, dass von diesem Jahre ab allgemein nur die gemäss dem Handels-

gesetzbuch in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe in der Statistik berücksichtigt wurden. Die grosse Vermehrung im Jahre 1845 im Vergleich mit 1840 ist dadurch entstanden, dass erst von 1842 ab auch die Küstenschiffe mit in die Statistik aufgenommen wurden. Die Abgrenzung der Küstenschiffe wurde erst durch die Kabinettsordre v. 30. Mai 1843 in der Art bestimmt, dass nur Schiffe von höchstens 25 Last Tragfähigkeit dazu zu rechnen seien. Für diese wurden die Hafengelder und Schiffahrtsabgaben auf ein Drittel der sonst geltenden Taxen für die Tonne herabgesetzt und eine weitere Ermässigung fand im Jahre 1863 statt. Die oben mit eingerechnete Zahl der Küstenschiffe in diesem Sinne betrug 1860 633 mit 8220 Last, 1855 460 mit 6120 Last, 1850 541 mit 7469 Last.

Im Jahre 1805 besassen die preussischen Ostseeprovinzen 663 Schiffe mit 70016 Last, wozu aber noch zum Vergleich mit dem späteren Bestande 439 Schiffe mit 26879 Last zu rechnen sind, die zu dem späteren Regierungsbezirk Stralsund gehörten. Die Zahl der Dampfseeschiffe betrug in Preussen 1845 19 mit 900 Reg.-T., 1851 30 mit 1860 Reg.-T., 1857 50 mit 4300 Reg.-T., 1865 59 mit 5560 Reg.-T.

Der Bestand der Reederei Hamburgs an Seeschiffen betrug am 1. Januar (Reg.-T. netto)

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1900	726	857	1865	530	179
1892	578	553	1860	483	140
1885	481	319	1855	456	120
1880	496	246	1850	286	62
1875	442	216	1845	206	40
1870	473	191	1837	146	26
Unter diesen waren Dampfschiffe					
1900	439	678	1870	37	32
1885	187	187	1860	17	10
1880	128	99	1850	9	2,8
1875	102	90	1846	2	0,6

Im Jahre 1899 kamen in Hamburg an: beladen 9851 Seeschiffe mit 7180255 Reg.-T., in Ballast 3461 Schiffe mit 585695 Reg.-T.; es fuhren ab: beladen 10096 Schiffe mit 5373072 Reg.-T., in Ballast 3240 Schiffe mit 2406635 Reg.-T. Die Zahl und Tragfähigkeit der beladen oder leer angekommenen Schiffe betrug durchschnittlich jährlich in den Perioden

Periode	Angekommen	1000 Reg.-T.	Periode	Angekommen	1000 R.-T.
1876/80	5582	2399	1851/60	4649	756
1871/75	5421	2013	1846/50	3763	462
1861/70	5092	1261	1841/45	3462	393

Für die abgegangenen Schiffe ergeben sich im Durchschnitt aus mehreren Jahren natürlich immer annähernd dieselben Zahlen, wie für die angekommenen.

In den Jahren 1836—40 betrug die Durchschnittszahl der angekommenen Schiffe 2735; 1831—35 2579; 1816—20 2211; im Jahre 1815 1717 (nach Soetbeer 2003, wobei teilweise der Altonaer Verkehr mitgerechnet ist); ferner nach Soetbeer im Jahre 1803 1615; im Jahre 1800 1895; im Jahre 1795 2107; im Jahre 1791 1504.

Die Reederei Bremens wies an Schiffen auf (1898 s. o.):

Jahr	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1889	223	201	118	124
1885	250	215	112	102
1880	253	202	67	89
1875	190	122	49	65
1871	253	131	27	42

Die gesamte Tonnenzahl der Schiffe Bremens betrug 1850 55068; 1845 50539; 1840 39711; 1835 24988; 1830 19048; 1825 15309; 1820 16533; 1816 20056.

Die Zahl der in Bremen eingelaufenen Seeschiffe betrug (1898 s. o.):

Jahr	Schiffe beladen	1000 Reg.-T.	Schiffe in Ballast	1000 Reg.-T.
1885	952	93,4	99	7,5
1880	917	57,6	76	4,6
1875	715	42,6	44	2,0
1873	1061	40,7	35	1,2
In Bremerhaven kamen an:				
1885	1085	821	173	43,2
1880	1198	831	199	22,1
1875	1112	564	73	13,7
1873	1303	689	49	11,8

In beiden Häfen war die Zahl der in Ballast abfahrenden Schiffe immer weit grösser als die der unbeladen ankommenden.

Die Zahl der Lübecker Schiffe betrug (1898 s. o.):

Jahr	Segelschiffe	Reg.-T.	Dampfschiffe	Reg.-T.
1885	6	962	29	9688
1880	16	3025	27	6641
1871	26	4772	19	3530
1840	61	8960	—	—

Angekommene Schiffe

Jahr	beladen	1000 Reg.-T.	in Ballast	1000 Reg.-T.
1885	2127	407	65	4,9
1880	2136	305	165	6,6
1873	2798	291	13	2,1
1864	1426	166	58	6,6

Im ehemaligen Königreich Hannover war die Zahl und Tragfähigkeit der Seeschiffe:

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1865	862	97	1855	709	52
1860	809	74	1850	708	47

In Schleswig-Holstein war die Zahl und Grösse der Seeschiffe von 20 und mehr Kommerzlast (39 Reg.-T.):

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.
1864	563	ca. 95	1840	460	64
1846	499	72	1834	337	57

Die Zahl aller gemessenen Schiffe (bis zu einer Grösse von weniger als 5 Kommerzlasten) betrug 1864 2553 (mit ca. 100000 T) und 1834 2069 (mit ca. 61000 T). Im Jahre 1814 belief sie sich auf 2092 mit 57000 T.

Mecklenburg-Schwerin besass 1871 414 Segelschiffe mit 101026 Reg.-T. und 3 Dampfschiffe mit 682 Reg.-T. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der Schiffe 302 mit 47200 Reg.-T. (da-

runter 5 Dampfer mit 324 T.), im Jahre 1836 276 mit 39 600 T. Oldenburg hatte 1871 413 Segelschiffe (von mindestens 50 cbm frei Gehalt) mit 45 415 Reg.-T. und 1 Dampfer mit 36 T. Im Jahre 1853 betrug die Zahl der oldenburgischen Schiffe von wenigstens 25 Last ($37^1/_2$ T.) 187 mit 21 000 Reg.-T.; 1835 waren die entsprechenden Zahlen 85 und 5400 Reg.-T.

8. Britisches Reich. Die Zahl und der Tonnengehalt der unter dem Merchant Shipping Act registrierten Schiffe (also mit Ausnahme der Schiffe unter 15 Reg.-T.) von Grossbritannien und Irland (mit Einschluss der normannischen Inseln) betrug am Ende des Jahres (Reg.-T. netto).

Jahr	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T
1899	11 167	2 247	9 029	6 917
1895	12 617	2 867	8 386	6 121
1890	14 181	2 936	7 410	5 042
1885	17 018	3 457	6 644	3 973
1880	19 938	3 851	5 247	2 732
1875	21 291	4 207	4 170	1 940
1870	23 189	4 578	3 178	1 113
1865	26 069	4 937	2 718	824
1860	25 663	4 204	2 000	454

Der Bruttotonnengehalt der Segelschiffe war 1899 2 405 000, der der Dampfschiffe 11 342 000 T. Die Zahlen der registrierten Schiffe, die in den einzelnen Jahren in der heimischen Schiffahrt (an der britischen Küste und auf der Strecke von Brest bis zur Elbe) und im Fernverkehr beschäftigt gewesen sind, mit Ausschluss der für die Fluss- und Binnenschiffahrt verwendeten, waren folgende

Jahr	Segelschiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1899	7 899	2 118	7 298	7 129
1890	11 570	2 894	5 855	5 022
1880	16 183	3 750	3 789	2 594
1870	19 940	4 519	2 240	1 040
1860	19 090	3 852	929	399
1855	17 074	3 701	754	289
1850	17 466	3 033	426	105

1899 waren ausschliesslich im Fernverkehr beschäftigt 1236 Segelschiffe (1700 548 T.) und 3665 Dampfschiffe (6 343 312 T.); ausschliesslich im heimischen Verkehre 6458 Segelschiffe (397 177 T.) und 3295 Dampfschiffe (476 404 T.), in beiden Zweigen 178 Segelschiffe (20 250 T.) und 338 Dampfschiffe (308 898 T.). Die Bemannung dieser Schiffe bestand mit Einschluss der Schiffsführer aus 244 135 Personen. Für die ältere Zeit fügen wir nach Kiaer einige Daten über die Gesamtgrösse des Tonnengehaltes der britischen Schiffe und die darin mit enthaltene Tonnenzahl der Dampfschiffe bei.

Jahr	1000 Reg.-T. Insgesamt	1000 Reg.-T. Dampfschiffe	Jahr	1000 Reg.-T. Insgesamt	1000 Reg.-T. Dampfschiffe
845	2 759	106,3	1825	2 126	11,2
840	2 329	74,7	1822	2 132	5,7
835	2 094	41,3	1820	2 219	2,4
830	1 992	27,8	1816	2 215	0,6

Ferner war nach Leone Levi die gesamte Tonnenzahl der Schiffe des Vereinigten Königreichs:

Jahr	1000 T.	Jahr	1000 T.	Jahr	1000 T.
1810	2 211	1795	1 426	1780	619*
1805	2 092	1790	1 376	1770	683*
1800	1 698	1785	860*	1763	556*

In den Häfen des Vereinigten Königreichs kamen aus dem Auslande und aus britischen Besitzungen britische und fremde Schiffe beladen und in Ballast an und darunter Dampfschiffe:

Jahr	Schiffe	1000 Reg.-T.	Dampfschiffe	1000 Reg.-T.
1899	?	48 876	?	44 751
1890	62 835	36 836	43 602	30 605
1885	59 386	31 862	37 061	24 587
1880	66 874	29 074	31 459	18 310
1875	63 311	22 693	24 114	12 324
1872	64 728	21 015	20 952	10 050

Auf die eingehenden britischen Schiffe kamen 1899 32 867 524 T., auf die fremden 16 011 394 T.; 1880 kamen auf die britischen 20 490 512 T., auf die fremden 8 553 043 T.

Die Tonnenzahl des Küstenverkehrs, der in den obigen Zahlen nicht mit einbegriffen ist, betrug für die beladenen Schiffe allein (in 1000 T.):

1899	31 010	1880	26 023	1865	18 228
1890	28 600	1875	22 944	1860	17 003
1885	27 167	1870	18 300		

Auf fremde Küstenfahrer kamen von den obigen Zahlen 1899 nur 154 475 T., 1870 89 756 T., 1860 102 223 T.

Der gesamte Tonnengehalt der beladen und in Ballast im Vereinigten Königreiche eingelaufenen Schiffe, mit Ausschluss des Küstenverkehrs, betrug in früheren Jahren (in 1000 Reg.-T.):

1870	18 113	1835	3 309	1800	2 142*
1865	14 318	1830	2 938	1795	1 632*
1860	12 173	1825	3 102	1790	1 705*
1855	8 951	1820	2 678	1785	1 242*
1850	7 100	1815	2 649	1780	803*
1845	6 046	1810	2 072	1775	1 087*
1840	4 657	1805	1 645	1772	894*

Der in den obigen Summen mit enthaltene Tonnengehalt der eingelaufenen Dampfer allein betrug:

1870	7 434 883	1865	4 625 339	1860	2 548 911
1855	1 440 891	1850	1 131 528	1845	607 782

Tonnengehalt der eingelaufenen britischen und fremden Schiffe (in 1000 T.):

Jahr	Britische	Fremde	Jahr	Britische	Fremde
1870	12 380	5 733	1840	3 197	1 460
1860	6 889	5 284	1830	2 180	758
1850	4 700	2 400	1820	2 270	408

Verhältnismässig war also der Anteil der fremden Schiffe nach der Aufhebung der Navi-

* Diese Zahlen beziehen sich nur auf Grossbritannien.

gationsgesetze grösser als vorher, was aber eine enorme absolute Vermehrung der britischen Schiffahrt nicht verhinderte.

Tonnenzahl der aus dem Auslande und den britischen Besitzungen beladen oder in Ballast eingelaufenen oder dorthin abgegangenen Schiffe für die Haupthäfen (in 1000 T.):

	1899		1880	
	Angek.	Abgef.	Angek.	Abgef.
London	9438	7091	5970	4606
Liverpool	6152	5666	4913	4746
Cardiff	5193	8227	2057	3473
Hull	2506	2076	1580	1312
New-Castle	2528	3643	1879	3274
Glasgow	1461	2152	755	1087
Shields, Nord	1420	1976	326	358
Shields, Süd	762	474	380	272
Southampton	1646	1476	856	769

Die grossen Unterschiede zwischen den Zahlen für die Ankunft und für die Abfahrt sind wohl daraus zu erklären, dass viele Schiffe erst nach einem anderen Hafen des Vereinigten Königreichs abgehen und von dort aus erst wieder ins Ausland oder nach den Kolonieen abfahren.

Allgemein ist noch zu bemerken, dass die oben angeführten Tonnenzahlen für Dampfschiffe nach der englischen Regel für die Bestimmung des Nettogehaltes berechnet sind. Nach der richtigeren deutschen Regel berechnet stellen sie sich nach Kiaer sämtlich um 11½ Prozent höher.

Die Zahl und Grösse der in den britischen Besitzungen registrierten Seeschiffe betrug am 1. Januar:

Jahr	Segelsch.	1000 R.-T.	Dampfsch.	1000 R.-T.
		in Amerika		
1891	8495	859	688	77,7
1886	8628	1128	613	84,3
1871	7653	941	263	43,8
		in Afrika		
1891	231	12,7	29	1,9
1871	244	25,6	3	0,3
		in Asien		
1891	589	71,2	206	78,4
1880	877	128,8	145	41,4
1871	828	181,2	86	20,7
		in Australien		
1891	1843	201,9	1058	188,1
1880	1779	194,9	545	75,3
1871	1657	179,9	255	33,4

Zu den britischen Besitzungen in Europa gehörten 1891 122 Segelschiffe (12 000 t) und 30 Dampfschiffe (4000 T.).

Der Tonnengehalt der Dampfschiffe ist von Kiaer, dem die obigen Zahlen entlehnt sind, nach der deutschen Regel und dem oben angegebenen Verhältnisse umgerechnet worden.

4. Frankreich. In der französischen Statistik werden ganz kleine Fahrzeuge bis zu 2 Tonnen Gehalt mitgezählt und die Gesamtzahlen der Schiffe sind daher mit den deutschen und englischen nicht vergleichbar. Die französische Raumberechnung hat seit 1872 mehrfach Veränderungen erfahren. Für die Segelschiffe sind die Abweichungen von den internationalen Registertonnenziffern nicht sehr erheblich. Bei den Dampfschiffen aber waren 50 Tonnen z. B. im Jahre 1875 = 65, im Jahre 1877 = 60, im Jahre 1879 = 56, im Jahre 1889 wieder 58 internationale (nach der deutschen Regel berechnete) Reg.-T. Nach den amtlichen französischen Quellen war die Zahl und der Gehalt (netto) der Seeschiffe bis zu 2 Tonnen Gehalt und der darunter befindlichen Dampfer am 31. Dezember:

Jahr	Schiffe	1000 T.	Dampfer	1000 T.
1898	15 615	900	1209	486
1895	15 598	887	1212	501
1890	15 111	944	1110	500
1885	15 266	1000	937	492
1880	15 058	933	652	278
1875	15 441	1028	537	205
1870	15 386	1072	457	151
1865	15 259	1008	385	108
1860	14 922	996	314	68
1855	14 248	872	225	45
1845	13 825	661	103	9
1835	15 599	680	54	6

Im Jahre 1837 wurde eine neue Vermessungsart vorgeschrieben, die ungefähr um $^1/_7$ geringere Zahlen als die frühere ergab. Die bedeutende Verkleinerung im Jahre 1845 rührt auch von zahlreichen Streichungen von schon früher verloren gegangenen Schiffen (im Jahre 1841) her.

Die Zahl der Segelschiffe mit 30 und weniger Tonnen betrug 1898 12 339 mit 90 928 T., die der Dampfer dieser Klasse 556 mit 5011 T. Im Jahre 1855 war die Zahl der Schiffe von höchstens 30 T. 8347 mit zusammen 67 400 T. Die gesamte Schiffsbesatzung bestand 1898 aus 80 875 Seeleuten und 7 335 Maschinisten und Heizern. Die Zahl der kleineren Fischereifahrzeuge von weniger als 2 T. war 13 302 mit 20 048 T. und 26 334 Seeleuten. In der sonstigen kleinen Fischerei waren 47 487, in der grossen Fischerei 9578 Mann beschäftigt.

Die gesamte Schiffsbewegung — Ankunft und Abfahrt — in allen Häfen Frankreichs unter französischer und fremder Flagge war in 1000 T.

Jahr	französ. Schiffe		fremde Schiffe	
	beladen	in Ballast	beladen	in Ballast
1898	8754	776	18 023	5756
1895	7941	596	14 560	4818
1890	8611	644	14 649	5064
1885	8412	805	12 499	4304
1880	6741	771	12 383	5127

Die folgenden Zahlen aus der früheren Zeit beziehen sich auf die Gesamtzahl der im äusseren Verkehr beladen und in Ballast angekommenen Schiffe:

Jahr	Schiffe	1000 T.	Jahr	Schiffe	1000 T.
1869	35 036	6 773	1855	25 051	3 555
1865	32 866	5 228	1845	20 195	2 329
1860	27 551	4 165	1840	18 261	1 890

Die Zahl der französischen Schiffe unter diesen betrug 1869 11 625 mit 2 275 000 T., 1860 11 624 mit 1 709 000 T., 1840 7548 mit 601 000 T. Im kleinen und im grossen Küsten-

verkehr, der der französischen Flagge vorbehalten ist, bewegten sich 1898 im ganzen 73 561 Schiffe (leer und in Ballast) mit 7 295 707 T. Im Jahre 1880 waren die entsprechenden Zahlen 70 828 und 4 320 000 T.

5. Andere Länder. Die der Schiffszahl wenn auch nicht dem Tonnengehalt nach bedeutendste Handelsmarine nächst England ist in Europa die norwegische, wie die folgende Uebersicht (für den 1. Januar) zeigt.

Norwegen.

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1900	5698	1053	1128	482
1895	6453	1335	859	264
1891	6760	1503	672	203
1886	7154	1449	510	114
1880	7823	1456	329	55
1871	6875	990	118	14

Es sind alle Fahrzeuge von mehr als 4 T. Gehalt mitgerechnet (mit Ausschluss der ausschliesslich auf Seeen und Flüssen fahrenden). Schliesst man alle Schiffe von weniger als 50 T. aus, so erhält man folgende noch immer bedeutende Zahlen:

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1891	3700	1432	463	198
1886	3958	1374	317	109
1880	4381	1374	192	52

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

	Norwegische		Fremde	
Jahr	Schiffe	1000 T.	Schiffe	1000 T.
1899	7191	2086	7265	1054
1895	6179	1748	5657	876
1885	6387	1507	4662	853
1875	6576	1269	5086	519

Die Schiffsbewegung ist also im Vergleich mit der Zahl der eigenen Schiffe Norwegens sehr mässig, was zusammenhängt mit dem starken Ueberwiegen der nur in grossen Zeitabständen zurückkehrenden Segelschiffe und der geringen Beteiligung der fremden Flaggen.

Schweden. Zahl und Tonnengehalt der Seeschiffe von mindestens 20 (Segelschiffe) bezw. 10 T. (Dampfer):

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1899	2004	291	817	266
1890	2484	349	742	120
1886	2655	380	680	98
1871	3008	319	368	31

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe:

1898	19 154	1386	15 548	6314
1889	17 471	1564	12 713	3686
1880	16 343	1931	7 932	1682
1872	14 239	1978	4 453	661

Dänemark (ausser Island und Faröer). Zahl und Tonnengehalt der Schiffe von mehr als 4 T.:

1899	3264	169	510	225
1886	3046	189	281	90

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast eingelaufenen Schiffe (ausser der Küstenfahrt):

1898	15 993	739	16 173	2 106
1885	16 427	754	10 371	1 005

Oesterreich-Ungarn. Seeschiffe und Küstenfahrer (ausser Fischerbarken etc.):

1899	1481	39	174	146
1890	1859	141	171	109
1886	2052	211	143	94

An Fischerbarken, Lichterfahrzeugen etc. waren 1899 vorhanden 10653 Schiffe mit 22 796 T. Gehalt und 24 676 Mann Besatzung. Die gesamte Schiffsmannschaft zählte 32 177 Mann.

Zahl und Tonnengehalt der beladen und in Ballast im Hafen von Triest angekommenen Schiffe:

	im ganzen		österreichische	
1899	9144	2070	7263	1331
1886	6806	1152	4758	622

Italien. Registrierte Schiffe bis zu einer unbestimmten Grösse abwärts (Segelschiffe etwa bis 10 T.):

1899	5764	538	384	278
1891	6442	634	290	209
1886	7111	829	225	140

Die Zahl der Fischerfahrzeuge betrug Anfang 1900 23 578 mit 68 654 T.

Angekommene Schiffe 1898:

Ständige intern. Dampferlinien	—	—	10 854	11 789
Küstendampferlinien			15 617	6 268
Freier internat. Verkehr	9 080	633	4 268	4 919
Freie Staffel-Küstenfahrt	57 511	2 244	6 934	4 285

Europäisches Russland ohne Finland. Seeschiffe von 20 T. und mehr:

1899	1670	145	410	182
1895	1733	360	322	154
1887	2614	362	357	130

In den Häfen des europäischen Russland angekommene Schiffe:

	russische Schiffe		fremde Schiffe	
Jahr	Zahl	1000 T.	Zahl	1000 T.
1898	1502	891	9347	7857
1894	1426	691	10606	9152

Finland. Schiffe von 20 und mehr T., Dampfschiffe jedoch auch von kleinerem Gehalt:

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1900	2020	271	201	47
1886	1551	244	242	16

Niederlande. Schiffe von 50 und mehr T.:

1900	432	84	192	237
1891	500	127	118	129
1871	1457	365	51	26

Angekommene Schiffe:

1899	1180	332	10 623	9116
1890	1905	459	7 570	4999

Belgien. Seeschiffe von 50 und mehr T.:

1900	6	2.7	67	106
1890	9	4.3	42	66
1871	55	19	12	8

Beladen und in Ballast angekommene Schiffe:

1899	765	352	7907	8280
1880	2368	819	4299	2447
1872	3052	777	3082	1008

Spanien.

1899	1052	152	454	566

Portugal.

1899	567	70	63	60

Griechenland.

1898	1152	238	118	88

Rumänien.

1899	327	56	55	13

Vereinigte Staaten.

Handelsschiffe von 20 und mehr Tonnen brutto mit Einschluss der die grossen Seeen und die Flüsse befahrenden:

Jahr	Segelsch.	1000 T.	Dampfsch.	1000 T.
1899	15 891	23 882	6 837	2 476
1895	16 686	24 232	6 554	2 213

Seeschiffe von 20 und mehr T. Bruttogehalt

1890	13 892	1709	3351	741
1885	15 210	1978	3075	686
1879	15 569	2031	2470	534
1872	15 996	1973	1955	490

Beladen und in Ballast eingelaufene Seeschiffe

	amerikanische Schiffe		fremde Schiffe	
	Zahl	1000 T.	Zahl	1000 T.
1898/99	12 199	5341	19 895	20 770
1896/95	10 766	4473	18 162	14 822
1889/90	11 217	4083	22 231	18 107
1875/76	12 217	4712	18 724	12 218

Tonnengehalt der im auswärtigen Handel, in der Küstenfahrt, im Walfisch- und Stockfisch- etc. Fang verwendeten Segel- und Dampfschiffe der Vereinigten Staaten (in 1000 T. brutto):

	Ausw. H.	Küstenf.	Walfischf.	Stockfischf.
1899	837	3965	11	51
1895	822	3729	16	69
1890	928	3409	17	68
1885	1263	2895	25,2	82,6
1880	1314	2638	38,4	77,5
1870	1449	2638	68,0	91,5
1860	2397	2645	166,8	162,8
1855	2348	2543	186,8	133,5
1850	1440	1798	146,0	151,9
1840	763	1177	136,9	104,3
1830	537	517	39,7	97,5
1820	583	588	36,5	72,0
1810	981	405	3,6	34,8
1800	667	272	3,5	29,4
1790	346	196	—	32,5

Am Ende der fünfziger Jahre erreichte also die amerikanische Handelsmarine für grosse Fahrt und Grossfischerei ihren Höhepunkt und ist seitdem bedeutend zurückgegangen, was wohl nicht nur zeitlich mit der Periode des Hochschutzzollsystems zusammentrifft. Einen zweiten Höhepunkt wies die für den auswärtigen Handel bestimmte Flotte zur Zeit der Kontinentalsperre auf.

Japan. Dampfer und europäisch gebaute Segelschiffe:

	Dampfer		Segelschiffe	
Jahr	Zahl	1000 T.	Zahl	1000 T.
1898	714	48	970	438

An Segelschiffen von japanischer Bauart waren 17 737 mit 312 478 Tonnengehalt vorhanden.

6. Uebersichten. Nach Kiaer belief sich die Gesamtzahl der Seeschiffe von mehr als 20 T. Gehalt in allen Kulturländern (mit Ausnahme von Japan, China, Aegypten, Hawai) im Jahre 1886 auf 82 590 mit einem Gehalt von 20 331 600 Reg.-T.

Von diesen waren Segelschiffe 69 000 mit 12 654 800 T., Dampfschiffe 13 950 mit 7 676 800 T. Die Tragfähigkeit dem Gewichte nach ist für die ersteren auf 19 Mill. T. von 1000 kg, für die letzteren auf mindestens 12 Mill. T. zu schätzen. Die Transportleistungsfähigkeit eines Dampfschiffes ist aber mindestens gleich dem Dreifachen eines Segelschiffs von gleichem Tonnengehalte zu setzen, und somit würde 1886 die gesamte Leistungsfähigkeit der Handelsmarine der Erde, auf Segelschiffstonnen reduziert, 55 Mill. T. Gewicht repräsentiert haben.

Nach dem Nauticus-Jahrbuch betrug der Tonnengehalt der Welthandelsflotte 1899/1900 nach den Registern des Bureaus Veritas, wenn nur die Dampfer mit mehr als 100 und die Segelschiffe mit mehr als 50 T. netto mitgerechnet werden, 28 059 000 T. Von dieser Summe kamen 19 711 000 T. auf Dampfer und 8 348 000 T. auf Segelschiffe und sie repräsentiert daher eine Transportleistungsfähigkeit von 67½ Mill. T. Im Jahre 1870/71 stellte sich nach derselben Quelle der Tonnengehalt der Dampfer auf 2 793 400, der der Segelschiffe auf 16 042 500, die Gesamtsumme auf 18 835 900, die Leistungsfähigkeit auf 24½ Mill. T. Die Handelsflotten der Hauptländer oberhalb der angegebenen Gehaltsgrenzen weisen nach dieser Zusammenstellung folgende Zahlen auf (von denen einige mit den oben angeführten nicht recht vereinbar sind). Siehe die Tabelle auf folgender Seite.

Der Rückgang der Segelflotte tritt überall stark hervor, am wenigsten in Norwegen. Die Dampferflotte dagegen hat von 1870/71 bis 1898/99 nach dem Tonnengehalt in England um 566 Prozent, in Frankreich um 347, in Deutschland aber um 1447 Prozent zugenommen.

Litteratur: ***Huet,*** *Histoire du commerce et de la navigation des anciens, Paris 1716.* — ***Anderson,*** *Geschichte des Handels. Aus dem Engl., Riga 1773—1779.* — ***Heeren,*** *Ideeen über den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, 5 Bde., 3. u. 2. Aufl., 1815—21.* — ***Macpherson,*** *Annals of commerce etc. and navigation, 4 Bde., London 1805.* — ***G. v. Gülich,*** *Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaues der bedeutendsten handeltreibenden Staaten, 2 Bde., Jena 1830, Fortsetzung vom 3. Bde., 1842—45.* — ***Scherer,*** *Allgemeine Geschichte des Welthandels, 2 Bde., 1852—53.* — ***W. L. Lindsay,*** *History of merchant shipping and of ancient commerce, IV vol., London 1874—76.* — ***Goldschmidt,*** *Universalgeschichte des Handelsrechts, 1. Lief., Stuttgart 1891.* — ***Götz,*** *Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888.* — ***Heyd,*** *Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bde., 1879.* — ***Pöhlmann,*** *Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, 1878.* — ***Schaube,*** *Der Konsulat des Meeres, Pisa (Schmollers Forschungen VIII, 2), 1888.* — ***Schanz,*** *Englische Handels-*

	Segelschiffe		Dampfschiffe	
	Zahl	1000 T.	Zahl	1000 T.
1898/99				
Grossbritannien und Irland	8 125	2911	3707	10 993
Deutschland	1 000	536	878	1 626
Frankreich	1 334	279	547	953
Russland	2 400	458	399	358
Oesterreich	157	45	166	299
Italien	1 597	464	254	421
Spanien	1 113	163	361	521
Norwegen	2 582	1145	646	628
Vereinigte Staaten	3 697	1286	502	811
1870/71				
Grossbritannien und Irland	23 165	6993	2426	1 652
Deutschland	4 320	1046	127	105
Frankreich	4 968	892	288	213
Russland	1 306	346	62	28
Oesterreich	852	318	74	44
Italien	3 395	908	86	36
Spanien	3 036	546	148	73
Norwegen	3 652	990	26	7
Vereinigte Staaten	7 025	2401	597	514

politik gegen Ende des Mittelalters, 2 Bde., 1881. — **Leone Levi**, *History of british commerce, 2. ed., 1880.* — **Holt**, *A System of the Shipping and Navigation Laws of Great Britain, II vol., London 1820.* — **Allen**, *The navigation Laws of Great Britain, London 1849.* — **Lord Tenderden**, *A Treatise of the Law relative to Merchant Ships and Seamen, 12. ed. by S. Prentice, London 1881.* — **Dalloz**, *Répertoire de législation, de droit etc. t. 34. II. Art. Organisation maritime, 1870.* — **Soetbeer**, *Ueber Hamburgs Handel, 3 Bde., 1840—1846.* — **R. Ehrenberg**, *Wie wurde Hamburg gross? 1888.* — **Lindemann**, *Die arktische Fischerei der deutschen Seestädte 1620—1868. (Ergänzungsschr. Nr. 26 zu* **Petermanns** *Mitteilungen, 1868.)* — **Schmoller**, *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. VIII, bes. S. 1021 ff.* — **Derselbe**, *Die russische Kompagnie in Berlin; Zeitschr. f. preuss. Gesch. und Landeskunde, 1883, S. 1 ff.* — **Ring**, *Asiatische Handelskompagnieen Friedrichs d. Gr., Berlin 1890.* — **Brämer**, *Die preussische Reederei, Zeitschr. d. preuss. stat. Bureaus, 1870, S. 311 ff.* — **Dullo**, *Gebiet, Gesch. und Charakter des Seehandels der grössten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts, Jena 1888.* — **Filger**, *Schiffsbau und Seeschiffahrt in den letzten Jahren, Berlin 1892.* — **v. Neumann-Spallart**, *Oesterreichs maritime Entwickelung und die Hebung von Triest, Stuttgart 1882.* — **Derselbe**, *Uebersichten der Weltwirtschaft, fortgesetzt von* **Fr. Juraschek**, *1885—1895 Berlin.* — **Jülfs** und **Balleer**, *Die wichtigsten Seehäfen der Erde, 3 Bde., Oldenburg 1870—78.* — **Dorn**, **Lehnert** *u. a., Die wichtigsten Seehäfen des Weltverkehrs, Wien 1890 ff.* — **v. Steck**, *Versuch über Handels- und Schiffahrtsverträge, Halle 1782.* — **v. Poschinger**, *Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Berlin 1892.* — **Lewis**, *Art. Schiff, Schiffer etc. in v. Stengels Wörterbuch des D. V.-R.* — **Perels**, *Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin 1882.* — **Baasch**, *Beiträge zur Geschichte des deutschen Seeschiffbaues und der Schiffsbaupolitik, Hamburg 1899.* — **Mahan**, *Der Einfluss der Seemacht auf die Geschichte, 2. Aufl. der Uebersetzung, 2 Bde., Berlin 1899.* — **Nauticus**, *Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, Berlin 1899 und 1900.* — **Macgregor**, *Commercial Statistics etc., V vol., London 1844—50.* — **Kiaer**, *Statistique Internationale. Navigation maritime, I—V, Christiania 1876—1896.* — *Stenographische Berichte des Reichstags, I. Session, 1898/1900. Fünfter Anlageband. Aktenstück Nr. 663 (S. 3859—4013).* — *Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und die ausführlicheren jährlichen Nachweise in der Statistik des Deutschen Reichs und in den Monatsheften seit 1884.* — *Deutsches Handelsarchiv.* — *Hansa, Deutsche nautische Zeitschrift, Hamburg.* — *Hamburgs Handel und Schiffahrt (jährlich).* — *Oesterreichisches statistisches Handbuch (jährlich).* — *Statistical abstract for the United Kingdom. Annual statement of the Navigation of Great Britain and Ireland.* — *Tableau général du commerce de la France. Annales du commerce extérieur. Exposé comparatif (Uebersichten über je 15 Jahre), seit 1862.* — *Annuaire statistique de la France, 1899.* — *Movimento della navigazione nei Porti del Regno.* — *Annuario statistico Italiano, 1900.* — *Statistical abstract for the United States.* — *Special Consular Reports. Merchant marine of foreign countries, vol. XVIII, Wash. 1900.*

Lexis.

Schlachthäuser.

1. Geschichtliches. 2. Oeffentliche und Privatschlachthäuser. 3. Anlage, Betrieb und Verwaltung der Anstalten. 4. Gesetzliche Vorschriften im In- und Ausland.

1. Geschichtliches. Die Schlachtung, d. h. die Tötung der für den menschlichen Verzehr bestimmten Säugetiere, mit Ausnahme natürlich des Wildes, fand schon bei den Römern in besonderen Anstalten, den macellis, statt und wurde in Deutschland während des Mittelalters gleichfalls meist in den »Kuttelhöfen« oder »Kutteleien« voll-

zogen. Auch ein eigentlicher »Schlachtzwang«, das Verbot der Schlachtungen im Hause und die Verweisung an die hierfür errichteten Anlagen, bestand bereits hier und da und wird z. B. durch das Augsburger Stadtrecht vom Jahre 1276 für Schafe, Rinder und Kälber ausdrücklich vorgeschrieben. Durch den dreissigjährigen Krieg wurde diese Ordnung der Dinge an den meisten Stellen zerstört, und ganz allmählich nur suchte man namentlich in Süddeutschland den früheren Gebrauch wieder aufzunehmen. Indessen brachte der Beginn des 19. Jahrhunderts einen neuen Rückschlag. Die Beobachtung, dass das Fleisch kranker Tiere für den Menschen nicht in jedem Falle schädlich sei, verführte zu dem verhängnisvollen Fehlschluss, dass es überhaupt ungefährlich sei, und unter dem Einfluss dieses Irrtums erklärte man eine schärfere Beaufsichtigung der Schlachtungen und der gelieferten Ware für überflüssig: während gerade in der gleichen Zeit in Frankreich durch den ersten Napoleon Schlachthäuser in immer grösserer Zahl ins Leben gerufen wurden, verschwanden sie in Deutschland mehr und mehr; in Preussen verfügte ein Ministerialreskript von 1826, es sei »nicht statthaft, die zünftigen Schlächter zu zwingen, auf den Schlachthöfen zu schlachten«, und 1842 wurde in Berlin die letzte derartige Anstalt aufgehoben. Aber die bessere Erkenntnis liess doch nicht lange mehr auf sich warten. Namentlich die grossen Trichinenepidemieen und Fleischvergiftungen, die sich während der fünfziger und sechziger Jahre in Mitteldeutschland ereigneten, deckten die schweren Schäden des bisherigen Verfahrens vor den Behörden wie vor dem Publikum auf und verursachten so einen raschen und vollkommenen Wandel. In kurzem entstanden nun an vielen Orten wieder Schlachthäuser, und bald bemächtigte sich auch die Gesetzgebung der Angelegenheit, um der Errichtung von Schlachthöfen und der Einführung des Schlachtzwanges die Wege zu ebnen.

2. Oeffentliche und Privatschlachthäuser. Ohne Zweifel stellt die Benutzung der öffentlichen Anstalten gegenüber den Hausschlachtungen auch einen ausserordentlichen Fortschritt in hygieinischer wie in volkswirtschaftlicher Richtung dar. Diese Ueberzeugung gründet sich auf eine ganze Reihe von Thatsachen, unter denen hier nur die wichtigsten kurz mitgeteilt sein mögen.

1. Die Verunreinigung des Bodens, der Luft und des Wassers, die bei der Ausführung der Schlachtungen in den einzelnen Häusern ganz unvermeidlich ist, meist einen sehr hohen Grad erreicht und eine starke Belästigung oder sogar eine gesundheitliche Gefährdung der näheren und entfernteren Umgebung bedingt, hat bei den Schlachthäusern nicht statt, da hier die festen und flüssigen, zur Fäulnis neigenden und nicht selten mit Krankheitskeimen behafteten Abfallstoffe rasch und sicher beseitigt werden können. Der Betrieb eines gut geleiteten Schlachthauses zeichnet sich durch eine geradezu musterhafte Sauberkeit aus.

2. Da die Schlachthöfe schon mit Rücksicht auf die geringeren Grunderwerbskosten ihren Platz fast überall ausserhalb der betreffenden Stadt oder Gemeinde erhalten, kann ihnen das Vieh vom Lande auf dem kürzesten Wege zugetrieben werden, und die Beschmutzung der Strassen durch den Transport der Tiere hört daher auf.

3. Durch die genaue und sachverständige Kontrolle in den Schlachthäusern wird verhindert, dass gesundheitsschädliches Fleisch in den Verkehr gelangt. Auch sorgt erfahrungsgemäss der offene Wettbewerb und die gegenseitige Beaufsichtigung der Metzger für eine Verbesserung in der Beschaffenheit der Ware, ohne dass damit eine Erhöhung des Preises einhergeht.

4. Die sorgfältige Untersuchung des Viehs vor der Schlachtung wirkt der Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten entgegen.

5. Die bei allen neueren Schlachthöfen vorhandenen Kühlhäuser verhüten die Verderbnis des Fleisches, die sonst während der warmen Jahreszeit eintritt und einen schweren wirtschaftlichen Verlust für Verkäufer und Käufer bedeutet. Eine »Freibank« erhält auch die nicht gerade gesundheitsschädliche, aber minderwertige Ware dem Verbrauch. Die sonstigen Hilfseinrichtungen, von denen noch genauer die Rede sein wird, ermöglichen eine vollständigere Ausnutzung der geschlachteten Tiere.

3. Anlage, Betrieb und Verwaltung der Anstalten. Begreiflicherweise treten die hier erwähnten und die sonstigen Vorzüge der Schlachthäuser aber nur hervor, wenn Anlage und Betrieb der Anstalt den heutigen Anforderungen entsprechen. Der Schlachthof muss also zunächst die nötige Ausdehnung besitzen und auch erweiterungsfähig sein. Die erforderlichen, sehr beträchtlichen Mengen von kaltem und warmem Wasser, die für seine Reinhaltung vor, während und nach dem Schlachten unentbehrlich sind, müssen jederzeit zur Verfügung stehen. Besondere Sorgfalt ist auf eine rasche Entfernung und Vernichtung des festen und flüssigen Unrats sowie aller übrigen Abfallstoffe zu verwenden.

Die einzelnen Abteilungen können nach dem sogenannten Hallen- oder nach dem Kammersystem errichtet werden, so dass

also die Schlachtung entweder in gemeinsamen und nur nach der Art der Tiere (Rinder, Schweine, Kleinvieh, d. h. Schafe und Kälber, sowie Pferde) gesonderten Räumen oder aber in kleineren und getrennten Abschlägen erfolgt. Das erste Verfahren ermöglicht eine bessere Aufsicht und ist daher mehr zu empfehlen. Die Wandungen müssen abwaschbar, der Fussboden wasserundurchlässig sein.

Von Nebenanlagen sind nötig oder erwünscht:

1. Ein Kühlhaus, das die ausgeschlachteten Stücke bis zur Beförderung an die Verkaufsstelle aufbewahrt und mehrere Tage, unter Umständen selbst mehrere Wochen vor der Fäulnis schützt. Die in den Kühlhäusern befindliche, stets erneuerte Luft hat eine Temperatur von etwa + 2—4°. Diese Abkühlung wird jetzt meist so bewirkt, dass die Luft über eine — 4—6° kalte Lösung von Chlorcalcium streicht, die ihrerseits wieder mit zuerst komprimierten, dann plötzlich ausgedehnten und verdunsteten Gasen, wie Ammoniak oder Kohlensäure, in Berührung tritt.

2. Ein Freibanklokal für den Verkauf des minderwertigen Fleisches.

3. Kochapparate, auch Fleischdämpfer oder Sterilisatoren genannt (von Becker & Ullmann, Rohrbeck, Rietschel & Henneberg u. s. f.), um von erkrankten Tieren herrührende, aber für den menschlichen Genuss nicht ohne weiteres verwerfliche und für die Freibank noch brauchbare (»bedingt taugliche« im Sinne des Fleischschaugesetzes) Waren vor dem Verkauf der Erhitzung mit Wasserdampf zu unterziehen.

4. Apparate, um Tiere oder Fleischteile, die verdorben oder sonst für den Verzehr unter keinen Umständen mehr geeignet, »untauglich« sind, unschädlich zu machen und der Verarbeitung zu technischen Zwecken (Fleischmehl, Kadavermehl) zuzuführen (Verbrennungsöfen nach Keidel, Kafilldesinfektor nach Rietschel & Henneberg, Trockenapparate nach Hartmann u. s. f.).

5. Die Fett- und Talgschmelze, in der finnige und tuberkulöse Schweine zu Speiseschmalz ausgeschmolzen, namentlich aber das Eingeweidefett von Rindern für die Gewinnung des Rohmaterials zur Margarinebereitung verarbeitet wird.

6. Die Albuminfabrik: das beim Schlachten der Tiere aufgefangene Blut wird hier zu technischen Zwecken ausgenutzt.

7. Die »Kuttelei« (Kaldaunenwäsche) und die Darmschleimerei: Reinigung der Därme und weitere Behandlung für die Zwecke der Wurstfabrikation.

8. Ein Dunghaus für die Aufnahme des Darminhalts u. s. w.

9. Das Polizeischlachthaus, in dem die vom Tierarzt wegen Krankheitsverdachtes beanstandeten Stücke unter besonders genauer Aufsicht geschlachtet werden.

10. Räume für die Trichinenschau.

Ferner sind natürlich unentbehrlich ein Kesselhaus mit den erforderlichen Maschinen, ein Verwaltungs- und Wohngebäude für den Direktor und andere Angestellte, eine Badeanstalt (Brausebad) für die Beamten und die Schlächter u. s. f. Häufig ist mit dem Schlachthof auch ein Viehhof verbunden, in dem die angetriebenen Tiere einen oder mehrere Tage eingestellt werden können, bis sie zur Schlachtung gelangen. Ein solcher Viehhof muss getrennte Stallungen für Grossvieh, Kleinvieh und Schweine, ausserdem Seuchenställe für kranke oder verdächtige Stücke enthalten.

Der Betrieb des Schlachthauses erfolgt unter ständiger Aufsicht eines oder mehrerer approbierter Tierärzte. Besondere Rücksicht ist darauf zu nehmen, dass bei der Tötung der Tiere alle unnötigen Quälereien vermieden und thunlichst die entsprechenden Hilfswerkzeuge, wie Betäubungsapparate, Schlachtmasken u. s. f. benutzt werden. Das ausgeschlachtete Fleisch soll in der warmen Jahreszeit sofort in die Kühlzellen geschafft werden. Im übrigen ergeben sich aus den Bemerkungen über die Anlage auch schon die erforderlichen Schlüsse für die Einzelheiten des Betriebes.

Die technische Verwaltung geschieht durch den Direktor, der approbierter Tierarzt sein soll, und eine Anzahl von Unterbeamten. Handelt es sich um eine der betreffenden Gemeinde gehörige Anstalt, so liegt die Verwaltung in administrativer und geldlicher Beziehung in den Händen des Magistrats oder meist einer gemischten »Schlachthofdeputation«. Die Oberaufsicht steht dem Staate zu und wird einmal, wie bei jeder gewerblichen Anlage, durch die Gewerberäte und Gewerbeinspektoren, ferner aber nach § 17 des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 durch die Kreis- oder Departementstierärzte ausgeübt, die nach Anweisung der Bezirksregierung regelmässige Revisionen vorzunehmen haben.

Die Schlachthäuser können entweder von den Gemeinden oder von Privaten sowie namentlich den Fleischerinnungen errichtet werden. Die Konzessionierung der zweiten Kategorie ist überall von der Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Anlage und den Betrieb abhängig gemacht, die z. B. in Preussen durch ein Reskript des Handelsministers vom 15. Mai 1895 zu-

sammengefasst und vorgeschrieben sind. Aber auch wenn diesen Bedingungen genügt wird, verdienen doch die kommunalen Schlachthäuser den entschiedenen Vorzug, da nur sie die volle Gewissheit bieten, dass die Geschäfte in der gehörigen Weise gehandhabt werden, und namentlich auch die unerlässliche Unabhängigkeit des Leiters gewährleisten. Wo noch Innungsschlachthäuser bestehen, was z. B. in Dresden, Chemnitz, Hannover, Stuttgart, im ganzen unter 713 mit Schlachthäusern versehenen in 65, meist im Königreiche Sachsen gelegenen Orten der Fall ist, sollte auf möglichst baldige Ueberführung in kommunalen Besitz hingewirkt werden.

Ist die betreffende Gemeinde zu klein, um ein eigenes Schlachthaus errichten und namentlich betreiben zu können, so kann sie sich unter Umständen mit einer oder einigen benachbarten vereinigen und ein Genossenschaftsschlachthaus ins Leben rufen. Die Rentabilität der Anlage wird dadurch gesichert, dass den Gemeinden, die ein Schlachthaus erbauen, in den meisten deutschen Bundesstaaten die Befugnis eingeräumt ist, den Schlachtzwang vorzuschreiben, und dass ferner von den Schlachtungen Gebühren erhoben werden dürfen, die die Deckung der Betriebskosten sowie eine angemessene Verzinsung (5%) und Tilgung (1%) des Anlagekapitals gestatten. Durch das neue preussische Gemeindeabgabengesetz vom 14. Juli 1893 ist in § 11 sogar die Möglichkeit eröffnet worden, diese Grenze zu überschreiten und, obwohl die Schlachthäuser anerkanntermassen zu den Anstalten gehören, die der allgemeinen Wohlfahrt dienen und deshalb nicht als Erwerbs- und Steuerquelle für die Gemeinde benutzt werden können, doch eine Verzinsung bis zu 8% aus dem Betriebe herauszuwirtschaften.

Ein besonderes Wort verdienen endlich noch die sogenannten »Grenzschlachthäuser«. Da die Beförderung des lebenden Viehs erheblich teuerer ist als die des ausgeschlachteten Fleisches, da die Tiere ferner durch den Transport einen mehr oder minder erheblichen Verlust an Gewicht und Qualität zu erleiden pflegen, da endlich und namentlich die Einfuhr lebender Stücke mit der Gefahr der Einschleppung von Seuchen verbunden ist und deshalb vielfach ganz oder zeitweise untersagt wird, so hat man schon seit mehreren Jahren z. B. an der russisch-schlesischen und österreichisch-schlesischen Grenze (Beuthen, Kattowitz, Myslowitz, Tarnowitz u. s. f.) Schlachthäuser angelegt, in denen die aus dem Nachbarstaat herrührenden Tiere nach einer bestimmten kurzen Beobachtungszeit geschlachtet werden und weiter beliebige Verwendung finden können. Ohne Zweifel wird dadurch der Verbreitung ansteckender Tierkrankheiten in wirksamster Weise entgegengetreten und die Versorgung des benachbarten Gebietes mit gutem und billigem Fleisch ermöglicht. Aber über diesen beschränkten Kreis hinaus wird die ganze Einrichtung voraussichtlich erhebliche Bedeutung gewinnen nach dem jetzt erfolgten Erlass des neuen Fleischschaugesetzes (vgl. d. Art. Fleischbeschau oben Bd. III S. 1078 ff.), das der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande fast unübersteigliche Schwierigkeiten bereitet. Da wir auf die Versorgung mit fremder Ware jedoch bei der ungenügenden inländischen Erzeugung angewiesen sind und wohl auch angewiesen bleiben werden, so muss entweder der gefährliche Weg eines gesteigerten Bezugs lebender Tiere beschritten oder aber von den Grenzschlachthäusern erhöhter Gebrauch gemacht werden.

4. Gesetzliche Vorschriften im In- und Ausland. a) Inland. Eine Regelung der ganzen Frage von Reichs wegen besteht zur Zeit noch nicht. Doch besagt § 23 der Reichsgewerbeordnung, es solle »der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen«. Von dieser Befugnis hatte vorher schon Preussen im umfassendsten Masse Gebrauch gemacht durch das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868, ergänzt durch die Novelle vom 9. März 1881. In § 1 des Gesetzes wird bestimmt, »dass in denjenigen Gemeinden, in denen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (ein öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, durch Gemeindebeschluss angeordnet werden kann, dass innerhalb eines ganzen Gemeindebezirks oder eines Teiles desselben (bei Grossstädten) das Schlachten von sämtlichen oder einzelnen Gattungen von Vieh sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, besonders zu bezeichnende Verrichtungen, z. B. das Reinigen und Kochen der Eingeweide oder das Talgschmelzen, ausschliesslich in den öffentlichen Schlachthäusern vorgenommen werden dürfe« (Einführung des Schlachtzwangs). In dem Gemeindebeschluss kann bestimmt werden, »dass das Verbot der ferneren Benutzung anderer Schlachtstätten keine Anwendung finde 1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser, 2. auf das nicht gewerbsmässig betriebene

Schlachten«. Aus den früher entwickelten Gründen empfiehlt es sich aber, von dieser Einschränkung des Schlachtzwanges keinen Gebrauch zu machen. Der § 2 giebt dann in 6 Absätzen Vorschriften über die Untersuchung des Schlachtviehes vor der Tötung und des ausgeschlachteten Fleisches, die durch Gemeindebeschluss nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden können, jetzt aber durch das neue Fleischschaugesetz überflüssig geworden sind bezw. selbstverständliche und allgemeine Giltigkeit erlangt haben. Weitere Vorschriften handeln von den auf diese Untersuchungen bezüglichen Regulativen und den hierfür zu erhebenden Gebühren.

Der nächste § 3 beschäftigt sich mit der Giltigkeit der Gemeindebeschlüsse, die hierzu einer Genehmigung durch die Bezirksregierung bedürfen. Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in dem Beschlusse selbst eine längere Frist gesetzt ist. Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden. Nach § 4 ist die Gemeinde verpflichtet, »das öffentliche, ausschliesslich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten. Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig«. Der Gemeinde wird durch § 5 die Befugnis erteilt, für die Benutzung der Anstalt sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs bezw. des Fleisches (vgl. oben) Gebühren zu erheben. Für den Gebührentarif werden besondere Vorschriften erlassen, die aber zum Teil durch das vorhin erwähnte Gemeindeabgabengesetz abgeändert worden sind. Nach § 6 darf die Benutzung der Anstalt bei Erfüllung der allgemeinen Bedingungen niemandem versagt werden. Die folgenden Paragraphen 7—11 beschäftigen sich mit der Entschädigung an die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der bisherigen und durch die Einführung des Schlachtzwanges aufgehobenen Privatschlachtanstalten. Es sei bemerkt, dass die anerkannten Ansprüche und die deshalb von den Gemeinden thatsächlich ausgezahlten Summen fast überall ziemlich geringfügige gewesen sind. Laut § 12 sollen die Bestimmungen des Gesetzes auch für den Fall Anwendung finden, dass die Gemeinde das Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern dies einem anderen Unternehmer überlässt. Der Gemeinde verbleiben aber dann die vom Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Zwischen der Gemeinde und den Unternehmern muss ausserdem ein besonderer Vertrag geschlossen werden, der der Bestätigung des Bezirksausschusses unterliegt. Endlich wird in § 14 jede Uebertretung des Gesetzes, also z. B. die Vornahme von Schlachtungen ausserhalb des Schlachthauses u. s. f., mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht.

Nach dem Muster und oft dem genauen Vorbild des preussischen Gesetzes haben dann auch viele andere deutsche Bundesstaaten ähnliche oder gleiche Gesetze erlassen, so Oldenburg (22. Januar 1879), Anhalt (20. April 1878), Braunschweig (12. April 1876), Bremen (21. Februar 1889), Hamburg (19. März 1894), Lübeck (10. September 1884), die sächsischen Herzogtümer, ferner Schaumburg-Lippe, die beiden Reuss u. s. f. Im Königreiche Sachsen gilt das G. v. 11. Juli 1876, dass ebenfalls und unter den nämlichen Bedingungen wie Preussen den Schlachtzwang einführt und die Errichtung neuer wie auch die weitere Benutzung bestehender Privatschlächtereien untersagt. In den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden ist die Regelung des Schlachtzwanges den Gemeinden und ortspolizeilichen Bestimmungen überlassen, auf dieser beschränkten Grundlage aber thatsächlich eine sehr grosse Zahl von öffentlichen Schlachthäusern errichtet worden.

b) Ausland. In Oesterreich wurde schon 1850 den grösseren und mittleren Gemeinden aufgegeben, öffentliche Schlachthäuser zu bauen; aber erst durch das Seuchengesetz vom 29. Februar 1880 ist die Fleischbeschau in denselben Tierärzten übertragen. 1895 wurde von der Regierung die Errichtung genossenschaftlicher Schweineschlachthäuser in Wien angeordnet. Für Prag, seine Vorstädte und Nachbargemeinden wurde durch G. v. 9. März 1889 der Schlachthauszwang eingeführt.

In England giebt es zur Zeit noch kein Gesetz über die Errichtung öffentlicher, ausschliesslich zu benutzender Schlachthäuser, denn der Public Health Act von 1875, durch den die Fleischbeschau sowie die Beaufsichtigung sämtlicher Nahrungs- und Genussmittel geregelt worden ist, stellt es in § 169 dem Belieben jeder Stadtverwaltung anheim, ein öffentliches Schlachthaus anzulegen, durch Ortsstatut Vorschriften für dasselbe zu erlassen und Gebühren für seinen Gebrauch zu erheben. Ein Zwang zur Benutzung des Schlachthauses darf jedoch nicht ausgeübt werden, ebensowenig darf eine Schliessung der bestehenden Privatschlachtanstalten erfolgen. Daher kommt es, dass von den 1383 städtischen Gemeinden Englands nur 84 ein öffentliches Schlachthaus besitzen. London gehört nicht in diese

Zahl; es hat etwa 600 Privatschlachtanstalten, aber kein öffentliches Schlachthaus. In Schottland giebt dagegen das Gesetz von 1862 den städtischen Gemeinden das Recht, einen öffentlichen Schlachthof mit Schlachtzwang zu errichten.

Bahnbrechend ist die Ordnung der Dinge in Frankreich gewesen. Durch Dekret vom 10. Februar 1810 gab Napoleon I. allen grösseren und mittleren Städten auf, öffentliche Schlachthäuser anzulegen; durch ein zweites Dekret vom 15. Oktober 1810 machte er die Errichtung der »établissements insalubres, incommodes et dangereux«, zu denen auch die Schlachthäuser gehörten, von einer vorherigen Genehmigung der Behörden abhängig. und durch Ordonnanzen vom 14. Januar 1818 und 15. Mai 1838 wurden die Schlachthöfe sogar derjenigen Gruppe solcher Anstalten zugewiesen, die nur entfernt von menschlichen Wohnungen errichtet werden dürfen. Infolgedessen finden sich thatsächlich in allen Städten des Landes öffentliche Schlachthäuser vor; Paris hat deren vier, ein 38 ha grosses centrales in La Vilette, drei kleinere zu Grenelle, Jory und Fourneaux.

In der Schweiz bestehen schon seit mehr als 200 Jahren öffentliche Schlachthäuser für Grossvieh, und zwar in fast allen Orten mit mehr als 2000 Einwohnern. Diese oft recht mangelhaften Anlagen gehören teils den Gemeinden, teils sind sie Eigentum der betreffenden Fleischerinnung. Oeffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang für Gross- und Kleinvieh giebt es erst seit etwa 40 Jahren in den grösseren Städten, wie Bern, Basel, Zürich, Genf, Luzern u. s. f. Die für den Betrieb giltigen Vorschriften sind entweder von dem betreffenden Kanton oder der Gemeinde erlassen.

In Italien bestimmt das Regolamento vom 15. August 1890, Artt. 6—73, dass Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern Schlachthäuser errichten müssen, die unter Leitung von Tierärzten stehen. Das Gesetz enthält genaue Anordnungen über die Anlage solcher Anstalten.

In Belgien finden wir in allen grösseren und vielen kleineren Städten öffentliche Schlachthäuser, besonders nachdem die Fleischbeschau durch das G. v. 4. August 1890 eine staatliche Regelung erfahren hat.

In Holland ist durch G. v. 2. Juni 1875 den Gemeinden das Recht eingeräumt worden, Verordnungen zu erlassen, nach denen das Schlachten nur an einem Platze vorgenommen werden darf. Indessen giebt es in dem ganzen Lande erst 5 öffentliche Schlachthöfe, so in Rotterdam und Amsterdam.

Dänemark hat 5 öffentliche Schlachthöfe, so in Kopenhagen und Aarhus.

In Schweden und Norwegen giebt es keine öffentlichen Schlachthäuser.

In Russland besteht ein Gesetz, das die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser oder eine Fleischbeschau anordnet, bisher nicht. Doch finden sich Schlachthöfe in einigen grösseren Städten, so in Moskau, Petersburg, Odessa, Rewal, Riga und Wilna.

Litteratur: **Ostertag**, *Handbuch der Fleischbeschau. 2. Auflage, Stuttgart 1895.* — **Schwarz**, *Bau, Einrichtung und Betrieb öffentlicher Schlacht- und Viehhöfe. 2. Aufl., Berlin 1898.* — **Georg Osthoff**, *Anlagen für die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln. Markthallen, Schlachthöfe u. Viehmärkte, Jena 1894.* **Fränkel.**

Schlacht- und Mahlsteuer.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Die Schlachtsteuer. 3. Die Mahlsteuer. II. Gesetzgebung. 1. Die vormalige preussische Mahl- und Schlachtsteuer. 2. Die sächsische Fleisch- und Schlachtsteuer. 3. Die badische Fleischsteuer. 4. Württemberg. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Die ehemalige italienische Mahlsteuer. 7. Andere Staaten.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. Die Nachteile der Aufwand- und Verbrauchssteuern verschärfen sich in dem Masse, als sie Gegenstände betreffen, die mehr oder weniger unumgänglich notwendige Mittel der menschlichen Lebenshaltung sind. Dies trifft namentlich in solchen Fällen zu, in denen die Mehl- und Brotfrüchte sowie die Fleischwaren der Besteuerung unterworfen werden. Die Pflanzennahrung ist bei weitem die wichtigste Art aller Nahrungsmittel, die für die Volksernährung unentbehrlich ist. Eine Auflage auf derselben trifft besonders die unteren, ärmeren Volksklassen, vornehmlich die arbeitende Bevölkerung. Aehnlich ungünstig liegen die Verhältnisse bei der Fleischsteuer. Wenn auch der Fleischgenuss lange nicht jene wichtige Rolle beim Nahrungswesen spielt wie Mehl und Brot, so stellt derselbe doch eine Hauptgrundlage dar und gewinnt in dem Umfange an Bedeutung, als der Volkswohlstand in wünschenswerter Weise zunimmt und das Fleischwerk zu einem regelmässigen Bestandteile der Nahrung auch für die arbeitenden Klassen macht. Die Bedenken gegen die Besteuerung der Pflanzennahrung lassen sich deswegen in gleicher Weise auch für eine solche des Fleischkonsums geltend machen.

Beide Verbrauchsgegenstände können entweder durch innere Verzehrungssteuern getroffen werden, welche es mit den im Inlande erzeugten oder verwerteten Brotstoffen und Fleischprodukten zu thun haben und an deren Seite eine entsprechende

Ausgleichungsabgabe (»Uebergangsabgabe«) für die Zufuhr von ausserhalb des Steuergebiets tritt. Oder dieselbe wird im Wege der Zollgesetzgebung durch Einfuhrzölle auf die vom Auslande eingebrachten Nahrungsstoffe bewirkt. In diesem letzteren Falle können zu den rein finanziellen Erwägungen wirtschafts- und sozialpolitische Zwecke hinzukommen, welche schutzzöllnerischer Natur sind und auf eine Sicherung der nationalen Produktion gegen die Ueberführung des heimischen Marktes mit fremdländischen Waren abzielen. Derartige Gesichtspunkte haben sich namentlich im Laufe der letzten Jahrzehnte in den meisten westeuropäischen Staaten, mehr oder weniger konsequent, Geltung verschafft. Die verschiedenen Formen der Steuer können dabei sowohl als Staatsbesteuerung als auch als Gemeindesteuern auftreten. Die Bedenken dagegen werden im ersteren Falle erheblichere sein als im letzteren, wo sie zumal in grösseren und grossen Städten passende Glieder des kommunalen Abgabesystems sein können. Im folgenden soll die Schlacht- und Mahlsteuer lediglich als Staatssteuer in Betracht gezogen werden. (Vgl. im übrigen d. Art. Octroi oben Bd. V S. 1013 ff.)

2. Die Schlachtsteuer. Unter Schlacht- oder Fleischsteuern versteht man diejenigen inneren Verbrauchsabgaben, welche den Konsum von Fleischwerk in verschiedener Gestalt zur Leistung heranziehen. Sie nehmen in Verbindung mit der alsbald näher zu schildernden Mahlsteuer unter den Verzehrungssteuern eine ähnliche Stellung ein wie die Kopfsteuern unter den direkten Auflagen, mit welchen sie ähnliche Bedenken gemeinsam haben. Sieht man von den in diesem Zusammenhange nicht zu erörternden Vieh- und Fleischzöllen ab, so kann die Schlachtsteuer in einer dreifachen Erhebungsform eingezogen werden:

1. als Thorsteuer, lokaler Zoll oder Octroi bei Einbringung der steuerpflichtigen Waren in ein geschlossenes Steuergebiet, namentlich in geschlossene Orte. Wiewohl diese Art der Einziehung in höherem Grade bei Gemeindesteuern vorkommt, so finden sich doch auch Beispiele, bei welchen die Staatssteuer diese Erhebungsform wählt. Veranlagung und Einziehung richten sich dann nach den Grundsätzen des »Octroisystems« (s. d. Art. Octroi a. a. O.);

2. als eigentliche Schlachtsteuer, welche vom Schlächter oder Fleischer auszulegen ist und von diesem dann in den Fleischpreisen auf den Konsumenten überwälzt wird. Sie ist zu erlegen:

a) vor der Schlachtung, entweder nach der Stückzahl in Steuersätzen, welche gemäss den verschiedenen Gattungen der auszuschlachtenden Tiere abgestuft sind, oder nach verschiedenen Gewichtsklassen des Schlachtviehs. Erstere Methode ist einfacher, gewährt aber der Ausschlachtung schweren Viehs für Viehzüchter und Metzger einen Vorzug auf Kosten der Steuerkasse.

b) nach der Schlachtung vor der Zerlegung, wobei in Anwesenheit eines verpflichteten Wagemeisters diejenigen Teile pfundweise ausgewogen werden, welche das Gesetz als steuerpflichtig erklärt.

Beide Veranlagungsformen bedürfen zur Sicherung weiterer Kontrollmittel. Das Schlachten bei Nachtzeit oder an gewissen Orten (ausserhalb der Schlachthäuser), ferner die Vornahme ohne vorausgegangene Anzeige und Erlaubniserteilung (Anmeldepflicht) ist verboten. Gattung oder Gewicht der Tiere, Zeit und Ort der Schlachtung ist anzuzeigen, das Hausschlachten verboten oder beschränkt. Die Schlachthäuser und Verkaufslokale sowie die Aufbewahrung von Fleischvorräten sind der behördlichen Aufsicht unterstellt. Endlich werden die Fleischwaren und der Fleischverkehr der obrigkeitlichen Kontrolle unterworfen etc.;

3. als Handelssteuer, eine Abgabe vom Verkauf von Vieh, welche zuweilen mit der eigentlichen Schlachtsteuer als Zusatzauflage konkurriert.

Gegen die Erhebung der Schlachtsteuer als Staatssteuer sprechen eine Reihe von Gründen. Besteuerung des Fleischkonsums ist, weil sie ein notwendiges Nahrungsmittel trifft, zu verwerfen. Der Verbrauch ist in den Städten stärker als auf dem flachen Lande, die Steuer wirkt also ungleichmässig. Eine vollständige Durchführung scheitert an der Unmöglichkeit eines allgemeinen, das ganze Land umfassenden Schlachthauszwanges, insbesondere auf dem Lande, wo der Eigenkonsum hausgeschlachteter Tiere nicht unerheblich zu sein pflegt. Eine Kontrolle des Hausschlachtens ist immer unzureichend und dabei sehr lästig, kostspielig und zeitraubend. Gewisse Luxusfleischarten, wie Wildpret, Geflügel, Fische und Schaltiere werden stets ungenügend besteuert, während die Freilassung des Kleinviehs, des Verbrauchs auf dem Lande oder gar eine Verkaufssteuer die Gleichmässigkeit der Belastung von vorn herein aufheben. Aus diesen Gründen scheint es am besten, die Steuer auf die Fleischnahrung den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Finanzquelle zu überlassen, in denen dann leicht Thorabgaben und Schlachtsteuer verbunden mit obligatorischem Schlachthauszwang in den Städten miteinander konkurrieren können, während die Landgemeinden nur eine Schlachtsteuer allein zur Verwendung bringen

können. Aber auch hier ist sie nicht ohne Bedenken.

3. Die Mahlsteuer. Unter Mahlsteuer versteht man eine innere Verbrauchsabgabe von Mehl- und Brotfrüchten aller Art, also von den verschiedenen Getreidearten und Körnern, welche im Wege des Vermahlens zu Mehl oder anderen Mühlwarenprodukten verarbeitet werden (Schrot, Gries, Graupen etc.). Wiederum von etwaigen Getreide- und Mehl- bezw. Mühlwarenzöllen abgesehen, kommt als Erhebungsform in Betracht:

1. Die Thorsteuer, lokaler Zoll oder Octroi bei Einbringung der steuerpflichtigen Waren in geschlossene Orte, deren Veranlagung und Erhebung nach den Grundsätzen des »Octroisystems« erfolgt.

2. Die Mahlsteuer, welche an den Prozess des Mahlens, der Bereitung von Brotfrüchten und Brotstoffen zu Brot anknüpft. Die Abgabe ist zu entrichten, bevor das Getreide in die Mühle gebracht wird. Alle Brotfrucht, die zum Vermahlen bestimmt ist, muss mit einer Bescheinigung über die bezahlte Steuer versehen sein; ohne eine solche darf kein Müller dieselbe verarbeiten. Die Mahlsteuer bedarf einer Reihe von Kontrollmassregeln zu ihrer Sicherstellung. Hierher gehören vor allem das Verbot von Handmühlen, beweglicher Mahlmühlen und das Stampfen der Getreidekörner. Das Müllereigewerbe unterliegt der staatlichen Beaufsichtigung, der Gewerbebetrieb ist von einer obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig, derselbe darf nur in den der Verwaltungsbehörde angezeigten und von ihr kontrollierten Lokalen ausgeübt werden, die Vorräte sind in behördlich beaufsichtigten Lagern aufzubewahren etc. An diese Vorschriften schliessen sich weitere über die Art und Weise der Verbringung des Getreides auf die Mühlen hinsichtlich der geringsten zulässigen Menge, über die Verpackung, die Zeit, ferner Anordnungen über die Führung von Listen über alle abgelieferten Mahlfrüchte und ihre Eigentümer, über die Verwiegung jeder Getreidepost etc. Mitunter bestehen zur Kontrolle mechanische Zähl- und Wägeapparate.

Es lässt sich nicht leugnen, dass wegen der Allgemeinheit der Pflanzennahrung die Brot- und Mehlfrüchte eine der ergiebigsten Steuerquellen sind, ein Umstand, der die oft rücksichtslose Ausbeutung derselben durch die Steuerpolitik erklärt. Allein dies ist aber auch so ziemlich der einzige Vorzug, welcher sich dieser Auflage nachrühmen lässt. Ihm steht eine überwiegende Mehrzahl von Schattenseiten gegenüber, welche teils volkswirtschaftlicher, teils sozialpolitischer, teils steuertechnischer Natur sind.

Zunächst ist gegen die Mahlsteuer volkswirtschaftlich wie steuerpolitisch einzuwenden, dass sie eine ganz ungleichmässige Belastung bewirkt. Der Brotverbrauch ist an und für sich nicht bloss nach Individuen, sondern auch nach Gegenden und Landesteilen höchst verschieden. Ferner ist es fast unmöglich, den Steuerfuss für die einzelnen Getreidearten annähernd richtig abzustufen, insbesondere aber werden durch die Mahlsteuer beim Landwirt grosse Schäden hervorgerufen, wenn er neben der Grundsteuer jene Abgabe für seinen eigenen Brotverbrauch entrichten soll, während eine Befreiung des letzteren eine ungerechtfertigte Vergünstigung wäre. Als eine Steuer auf ein unentbehrliches Nahrungsmittel steigt die Last nach der Kopfzahl der Familie der steuerpflichtigen Einzelwirtschaft und hat daher die Wirkung einer progressiven Kopfsteuer. Sozialpolitisch aber kommt in Betracht, dass der schwere Druck sich in viel höherem Grade gegen die unteren Schichten, namentlich gegen die arbeitende Bevölkerung richtet als gegen die oberen. Der Aermere, der nach seiner wirtschaftlichen Lage viel mehr Schwarzbrot und andere aus Mehl zubereitete Speisen geniesst als Fleisch, hat häufig absolut, nicht nur relativ, eine stärkere Steuerlast zu tragen als der Bessergestellte, bei dem der Fleischgenuss die Hauptnahrung bildet und der das Brot hingegen nur zusätzlich verbraucht. Hierin liegt eine ganz besondere Schattenseite der Mahlsteuer.

Auch steuertechnisch sind grosse Bedenken zu erheben. Die Erhebung der Mahlsteuer ist beschwerlich, lästig, kostspielig und ohne grosse Härten nicht durchzuführen, wenn eine grosse Anzahl oftmals zerstreut gelegener Mühlen einer steten und scharfen Kontrolle zu unterwerfen ist, wenn wie beispielsweise in Preussen 30000 oder in Italien 40000 Mühlen in Betracht kommen. Die Schwierigkeit nimmt natürlich in dem Masse ab, als der Grossbetrieb, besonders die Dampfmühle, an die Stelle des Kleinbetriebes tritt. Allein dies ist allgemein einmal nicht möglich, da auf dem Lande der Betrieb durch Wasserkraft mit wenigen Mühlgängen der herrschende bleiben wird. Ebenso ist es kaum denkbar, dass das Verbot von Handmühlen in landwirtschaftlichen Betrieben vollständig durchzuführen ist.

Endlich die Thorsteuer trifft nur den Verbrauch des Brotes in den Städten, lässt denjenigen auf dem Lande frei. Da aber gerade die Städte der Sitz des entwickelteren industriellen Lebens zu sein pflegen, also auch eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung beherbergen, so ist gerade sozialpolitisch die Besteuerung der Brotfrüchte als eine Art Kopfsteuer der arbeitenden Klassen verwerflich. Andererseits aber hat der Versuch, die von der Mahlsteuer befreite ländliche

Bevölkerung durch eine andere Steuer entsprechend zu belasten, wie in Preussen durch die Klassensteuer, zu keiner gleichmässigen Belastung geführt.

Alles in allem kann die Theorie nur die unbedingte Beseitigung jeder Steuer auf Mehl- und Brotfrüchte empfehlen und hervorheben, dass jede andere Steuer besser ist als diese zur Deckung des Staatsbedarfs.

II. Gesetzgebung.

1. Die vormalige preussische Mahl- und Schlachtsteuer. Bis zum Jahre 1810 entrichteten die Bewohner der Städte als Hauptabgabe die „Generalaccise", eine Steuer vom Verbrauch der wichtigsten Lebensmittel, während die Bewohner des Landes vornehmlich durch die Grundsteuer ihre Schuldigkeit abtrugen; sie wurden nur mittelbar zur Accise herangezogen. Doch war bei Gestattung eines städtischen Gewerbes auf dem platten Lande die sogenannte „Fixaccise" als Ersatzsteuer zu leisten. Das Edikt vom 28. Oktober 1810 hob die Unterschiede zwischen Stadt und Land auf und unterwarf auch das platte Land den zum Teil erhöhten Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein, welche bislang nur in den Städten besteuert waren. Das Vieh wurde nach der Stückzahl versteuert und zwar in der Absicht, von jedem Centner Fleisch 1 Thaler als Abgabe einzuziehen. Schweinefleisch unterlag zu Gunsten der ärmeren Klassen geringeren Steuersätzen, wogegen als Luxusgenuss Spanferkel und Hammelfleisch stärker belastet wurden. Die allgemeine Steuer vom Vermahlen des Getreides betrug 1/2 Thaler vom Scheffel Weizen und 3/16 Thaler von den übrigen Getreidearten. Die Mahlsteuer wurde schon im folgenden Jahre (Edikt vom 7. Oktober 1811) auf dem Lande durch eine Personensteuer ersetzt, die Fleischsteuer auf die Hälfte ermässigt.

Durch G. v. 30. Mai 1820 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer in Verbindung mit der neu einzuführenden Klassensteuer neu geregelt. Der Grundgedanke bestand darin, in den 132 grösseren Städten die Steuerpflicht durch die Mahl- und Schlachtsteuer, dagegen auf dem platten Lande durch die Klassensteuer erfüllen zu lassen. In gewissen Fällen konnten die Städte zwischen der einen oder anderen Steuerform wählen.

Die Mahlsteuer wurde sowohl von dem auf den städtischen Mühlen vermahlenen Getreide als auch von den von auswärts eingebrachten Produkten erhoben, wobei der Steuersatz für den Centner Weizen 2/3 Thaler, für den Centner Roggen, Gerste, Buchweizen, anderer Getreidearten und Hülsenfrüchte 1/6 Thaler betrug, sofern daraus Mehl, Schrot, Graupen, Grütze oder Gries durch eine Mühle bereitet wurde. In einzelnen Städten bestand für alle Getreidesorten ein gleicher Steuersatz. Die Abgabe war vor Verbringung des Getreides in die Mühle zu erlegen, bei Einfuhr von Kraftmehl, Puder, Graupen, Grütze und Gries in das Steuergebiet war das 1 1/3 fache, bei Einbringung von Schrot und Backwerk das Einfache des Steuersatzes zu entrichten.

Die Schlachtsteuer betraf die Schlachtung von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluss der Kälber, Lämmer und Ferkel mit einem Steuersatz von 1 Thaler für den Centner Fleisch. Wenn die Auflage als Verwiegungssteuer erhoben ward, so wurde das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit Fleisch, Knochen und Fett gewogen. Bei Erhebung als Stücksteuer bestimmte der Finanzminister für jede Stadt die Stücksätze. Einer bloss kommunalen Schlacht- und Fleischsteuer konnten in den Städten Wildpret, Geflügel und Pferde unterworfen werden (Kabinetts-Ordre v. 8. März 1847, 24. April 1848). Die Einfuhr von frischen gesalzenen oder geräucherten Fleisch- und Fettwaren wurde mit dem 1 1/3 fachen Satze des in der Stadt ausgeschlachteten Fleisches belegt. Zahlreiche Kontroll- und Sicherheitsmassregeln waren zur Sicherstellung der Steuererhebung erforderlich, welche sowohl den Verkehr zwischen Stadt und Land als auch die in der Nähe von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gelegenen Ortschaften gewissen steuerlichen Beschränkungen unterzogen.

Während des Teuerungsjahres 1847 wurde die Mahlsteuer von allen Getreidearten und Hülsenfrüchten von April bis August eingestellt. In den Jahren 1854—1856 fand durch ausserordentliche Steuerzuschläge eine Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer um 25% statt, an welche sich thatsächlich 1858 durch Einführung des leichteren Zollcentners (gegenüber dem alten preussischen) eine weitere Belastung anschloss. Schon 1848 (V. v. 4. April 1848) wurde provisorisch ein Drittel der staatlichen Mahlsteuer den Städten zu Kommunalaufgaben, namentlich zur Unterstützung der ärmeren Volksklassen überlassen unter Freistellung, den übrigen Teil der Abgabe durch eine direkte Steuer nach eigener Wahl aufzubringen. 1851 wurde (G. v. 1. Mai 1851) den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten 1/3 des Rohertrages der Mahlsteuer für Gemeindezwecke überwiesen unter Zulassung der schon bei Einführung dieser Steuer üblichen Zuschläge. Drei Jahrzehnte vermochte das Interesse der grossen Städte an der Aufrechterhaltung der Mahl- und Schlachtsteuer die allgemein geforderte Beseitigung derselben zu hintertreiben. Erst durch das G. v. 25 Mai 1873 wurde diese Auflage in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Monarchie zugleich mit Errichtung der Klassensteuer in diesen Städten aufgehoben. Dagegen durfte die Schlachtsteuer in solchen Städten als Gemeindeabgabe fort erhoben werden, in denen es die Lage des städtischen Haushalts erforderte bezw. die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden wurden. Durch das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 ist die Neueinführung von Mahl- und Schlachtsteuern den Gemeinden untersagt worden. (Vgl. d. Artt. Einkommensteuer oben Bd. III S. 381 ff., Kommunalabgaben Bd. V S. 275 ff., Octroi a. a. O.)

2. Die sächsische Fleisch- und Schlachtsteuer. In Sachsen wird sowohl eine Schlachtsteuer als eine Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerk erhoben (GG. v. 25. Mai 1852 und 15. Mai 1867). Die Schlachtsteuer ist eine allgemeine Landessteuer von Grossvieh und Schweinen nach Stücksätzen vor der Schlachtung. Schafe, Lämmer, Ziegen, Ferkel bis zum Gewicht von 10 kg und Kälber

und Jungvieh bis zum Gewicht von 62,50 kg sind steuerfrei. Die Abgabe beträgt für

1. Ochsen	in Dresden, Leipzig, Chemnitz	21 Mark
	übrige Städte und flaches Land . . .	18 „
2. Uebriges Rindvieh (mit Ausschluss der Kälber und Kühe unter 150 kg)		12 „
3. Kühe unter 150 kg und Jungvieh von 50—150 kg . . .		6 „
4. Schweine		2 „

Steuerpflichtig sind diejenigen, welche auf eigene Rechnung schlachten oder schlachten lassen. Es haften aber für Anmeldung des steuerpflichtigen Viehes und richtige Entrichtung der Steuer die Kuttler oder Aufseher in den Schlachthöfen, die Lohnschlächter beim Hausschlachten. Die Steuer ist vor erfolgter Tötung des Viehes zu erlegen. Ihre Rückerstattung erfolgt, wenn sie ohne Verbindlichkeit entrichtet wurde und innerhalb eines Jahres zurückgefordert wird, ebenso ist dies der Fall, soweit bei Viehseuchen oder infolge Impfung gegen Lungenseuche Entschädigungen gewährt werden. Einlässliche Kontrollmittel, wie Anzeigepflicht des steuerpflichtigen Viehes, Ausstellung von Schlachtscheinen, Führung besonderer Steuerquittungsbücher durch die Bankfleischer, Gast- und Speisewirte, Nachwiegung, steueramtliche Aufsicht, Transportkontrolle etc., suchen die Durchführung der Schlachtsteuer zu sichern.

Von eingeführtem zollvereinsländischen Fleischwerk ist eine Uebergangsabgabe zu entrichten und zwar von frischem Rind- und Schweinefleisch 4 Mark und von zubereitetem 5 Mark für je 50 kg. Zur Kontrolle dient insbesondere die Verpflichtung zur Anmeldung alles nach Sachsen eingeführten Fleischwerkes sofort nach Ankunft des Fleisches am Bestimmungsorte, bei der Schlachtsteuereinnahme und Vorlegung desselben zur Revision unter specieller Verpflichtung der Post- und Eisenbahnverwaltungen für das durch dieselben eingebrachte Fleischwerk. Die Zahlung der Abgabe erfolgt an die Schlachtsteuereinnahmen. Die Fleischvorräte solcher Personen, welche mit Fleischwaren regelmässig Handel treiben, können von Zeit zu Zeit, namentlich bei vorhandenem Verdachte der „Abgabenverkürzung“ von den Steuerbeamten untersucht werden. Strafen für Hinterziehung und Ordnungswidrigkeiten richten sich nach den Grundsätzen des Zollstrafrechts. Eine Ausfuhrvergütung wird bei der sächsischen Schlachtsteuer nicht gewährt.

Von 1865—1879 wurde neben der Schlachtsteuer und Uebergangsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk noch eine Verbrauchsabgabe erhoben. Da das Zollgesetz v. 15. September 1879 den Fleischzoll auf 12 Mark festsetzte, so war für letztere kein Raum mehr, bis das R.G. v. 27. Mai 1885 diese Beschränkungen wieder beseitigte. Durch das sächsische G. v. 15. Dezember 1891 ist die Verbrauchssteuer in der Uebergangsabgabe in gleichen Sätzen wieder hergestellt worden. Seit 1892 wurde die Verbrauchssteuer auch auf Kalbfleisch ausgedehnt, wenn das ausgeschlachtete Kalb die Gewichtsgrenze von 62,50 kg überschreitet oder die Stücke von einem solchen herstammen, weshalb Gewichtsgrenzen der einzelnen Stücke vorgesehen sind. Für die Behandlung der einzelnen Vergehen ist das alte Zollgesetz vom Jahre 1838 massgebend.

3. Die badische Fleischsteuer. Dieselbe ist eine Steuer vom Verbrauch des Fleisches vom Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber, welche teils als Schlachtsteuer, teils als Abgabe vom eingeführten Fleisch erhoben wird (GG. v. 1835, 1844 und 1874 und v. 29. April 1886). Der ganze Gegenstand ward für beide Steuerformen neu geregelt durch G. v. 29. April 1886. Die Steuersätze der Schlachtsteuer betragen jetzt für einen Ochsen unter 200 kg 4 Mark, desgleichen die Steuer für ein Rind, einen Farren (Färse) oder Kuh; für derartige Tiere im Gewichte von 200—250 kg 6 Mark und für einen Ochsen etc. über 250 kg 11 Mark. Kopf, Füsse, Eingeweide, Haut und Unschlitt bleiben für die Bemessung ausser Betracht. Die Accise für Ziegen und Milchschweine wurde 1828, für Schweine, Schafe und Lämmer 1832 und für Kälber 1862 aufgehoben. Steuerfrei ist Schlachtvieh, das wegen äusserlicher Beschädigung oder Erkrankung geschlachtet werden muss, falls der Eigentümer kein Metzger ist, und Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet wird oder dessen Fleisch nach der Schlachtung für ungeniessbar erklärt wird. In diesen Fällen erfolgt die Rückerstattung der bereits gezahlten Steuer. Die Uebergangssteuerabgabe für die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus anderen Zollvereinsstaaten beträgt 8 Pfennig für je 1 kg. Die Abgabe wird gleichfalls nur vom Grossvieh erhoben und ist fällig bei Einbringung sowohl von frischem als auch gesalzenem, gekochtem oder geräuchertem Fleische.

4. Württemberg. Die vormalige Accise vom Verkauf von Vieh (Viehhandel) ist 1821, diejenige vom Schlachtvieh und Fleisch 1833 und 1836 stufenweise ermässigt und 1839 vollständig aufgehoben worden. Die GG. v. 23. Juli 1877, 8. März 1881 und 25. März 1887 haben den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen bis zum Höchstbetrag von 6 Mark für 100 kg die Erhebung einer Fleischsteuer eingeräumt.

5. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich kommt die Abgabe auf Brotfrüchte als Staatssteuer und zwar als Glied der allgemeinen Verzehrungssteuer vor und wird von Mehl, Backwerk jeder Art, von Hülsenfrüchten und Brotfrüchten erhoben. Seit 1890 ist sie für Wien und 1891 für Triest aufgehoben worden, sie besteht noch in den übrigen Städten und in den geschlossenen Orten Dalmatiens. Sie wird entweder als Thorsteuer oder, wie in Brünn, Lemberg, Graz, Laibach, hinsichtlich der Brotfrüchte als Mahlsteuer erhoben. — Die staatliche Fleischsteuer ist eingeführt durch das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 und wurde später neugeordnet (GG. v. 16. Juni 1877, 16. Juni 1900 und 23. Juni 1891). Sie ist in den geschlossenen Orten ein Glied der allgemeinen Verzehrungssteuer, die als Thorsteuer erhoben wird. Auf dem Lande ist die Fleischsteuer eine Schlachtungssteuer oder als Verkaufsabgabe eingerichtet. An Stelle der Schlachtungsabgabe und Verkaufssteuer kann Abfin-

dung oder Verpachtung treten. In den geschlossenen Orten trifft die Thorsteuer Rindvieh, Schafe, Schweine, frisches Fleisch, Wildpret, Fische, Federwild, Schaltiere u. s. w. Die Steuersätze sind in Wien und Triest höher und in den übrigen geschlossenen Orten niedriger. Die Steuer ist fällig, wenn die steuerpflichtigen Gegenstände die den Ort umgebende Steuerlinie überschreiten. Die Ueberschreitung darf nur an den Punkten erfolgen, wo Einhebestellen errichtet sind. — In Wien, Triest und in den geschlossenen Orten Dalmatiens wird die Abgabe durch staatliche Steuerbeamte erhoben. In den übrigen 7 geschlossenen Orten (Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Lemberg, Linz, Prag) ist dieselbe verpachtet. Auf dem Lande ist die Steuer nach Ortsklassen und zwar für Orte mit über 20000 Einwohnern, für solche von 10—20000 und für solche mit bis 10000 Einwohnern abgestuft. Zur Steuer sind heranzuziehen alle Personen, die rohes oder zubereitetes Fleisch gewerbsmässig verkaufen (Fleischer, Speisewirte etc.), sowie nicht gewerbetreibende Personen, wenn sie für die Rechnung zweier oder mehrerer Personen schlachten oder das Fleisch frischgeschlachteter Tiere ganz oder teilweise verkauft wird. An Stelle der tarifmässigen Besteuerung kann, was übrigens die Regel ist, Verpachtung oder Abfindung treten. Die Abfindungsgesellschaften oder Pächter können dann die tarifmässigen Sätze erheben oder die Ablieferungssumme auf die Pflichtigen durch Repartition verteilen.

In Ungarn (G. v. 23. Dezember 1887) wird die Fleischsteuer teils tarifmässig durch die Organe der staatlichen Steuerverwaltung, wie meist in den geschlossenen Städten, teils durch Abfindung oder Verpachtung, wie regelmässig auf dem Lande, erhoben.

6. Die ehemalige italienische Mahlsteuer. In den verschiedenen Territorien Italiens bestand schon von alters her eine Besteuerung der Brot- und Mehlfrüchte. 1552 sollten in Toskana die Kunden die Steuer an die Müller entrichten. Zur Nachweisung über die erfolgte Zahlung wurden später zur Verhütung der Hinterziehungen besondere Steuerquittungen (bollette) eingeführt. Die Steuer, welche auch in anderen italienischen Staaten vorkam, war drückend und lästig und bot zu zahlreichen Hintergehungen und zu grosser Unzufriedenheit Anlass. Garibaldi beseitigte dieselbe im Jahre 1860 in Sicilien. Allein die höchst ungünstige Lage der Finanzen zwang die Regierung des jungen Königreichs Italien, die höchst unbeliebte Mahlsteuer, von der nur noch in einigen Provinzen Reste vorhanden waren, vom 1. Januar 1869 im ganzen Lande wieder einzuführen (G. v. 7. Juli 1868). Die Steuersätze waren folgende: für 100 kg Weizen 2 Lire, Hafer 1,20 Lire, Mais und Roggen 1 Lire, andere Cerealien und Getreide 0,50 Lire. Seit 1874 betrugen die Sätze für Hafer und Gerste 1 Lire. Indes blieb das Erträgnis unter der Hälfte der veranschlagten 35 Millionen Lire. Die Abgabe war an den Müller durch die Kunden zu entrichten, welcher seinerseits an den Staat eine Bauschsumme zu bezahlen hatte. Die Bemessung der letzteren geschah auf Grund der Zahl der Umdrehungen einer Achse bei einer mechanischen Zählmaschine (contadore). Später wurde dieser Zählapparat durch eine direkte Wägevorrichtung (pesadore) ersetzt. Die Einziehung der Auflage war infolge der grossen Zahl von Mühlen beschwerlich und kostspielig und begründete namentlich bei den unteren Klassen der Bevölkerung eine steigende Unzufriedenheit. Im Jahre 1873 wurde das zur Spiritusfabrikation verwendete Getreide von der Steuer befreit, ferner wurde die Abgabe für die geringeren Getreidesorten am 1. Juli 1879 aufgehoben, bis endlich die ganze Mahlsteuer 1880/84 (GG. v. 19. Juli 1880 und 1. Januar 1884) in Wegfall kam. In den „geschlossenen" Städten wurde ausserdem in Verbindung mit der allgemeinen Verzehrungssteuer eine Thorabgabe von 1,40 bis 2,00 Lire (Getreide, Mehl, Brot, Teigwaren, Reis) und von 0,90 bis 1,40 Lire (anderes Mehl) erhoben. Der Ertrag stieg von 17 Millionen Lire im Jahre 1869 auf 83,5 Millionen Lire im Jahre 1878, um 1883 wieder auf 50,6 Millionen Lire zurückzugehen.

7. Andere Staaten. In den Niederlanden wird eine Fleischsteuer in der Höhe von 10% vom Werte der Rinder und Kälber erhoben. Ebenso hat Griechenland eine nach Ortsklassen abgestufte Viehsteuer, welche im Durchschnitte 30 Lepta für Kleinvieh und 1 Drachme für Grossvieh beträgt.

Die Mehrzahl der übrigen europäischen Staaten besteuert die Brot- und Mehlfrüchte noch in der Gestalt von Einfuhrzöllen, welche nach dem Gewichte bemessen werden, die Türkei hingegen erhebt einen 8%igen Zoll vom Werte. Belgien, Dänemark, Grossbritannien und Holland gestatten freie Einfuhr der Cerealien, während in Finland nur einzelne kleinere Zollsätze für Hirse, Spelt etc. bestehen. — Auch auf dem Gebiete des Fleischwerks und der Fleischwaren erheben viele europäische Staaten Einfuhrzölle, welche in Belgien nach dem lebenden Gewichte, in den Niederlanden und der Türkei nach dem Werte und in anderen Volkswirtschaftsgebieten nach der Stückzahl angesetzt werden. In Dänemark, Grossbritannien, Finland und Norwegen ist die Einfuhr zollfrei, ebenso in Russland, soweit es sich um lebende Tiere handelt.

Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass die Brot- und Mehlfrüchte sowie Fleischwerk verschiedener Art nicht selten Gegenstand der Gemeindebesteuerung bilden, sei es als Mahl- und Schlachtsteuern, sei es in der Form lokaler Zölle (Octrois).

Litteratur: **v. Jacob**, *Staatsfinanzwissenschaft II, § 1121.* — **v. Malchus**, *Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart 1830, I, 67.* — **Lotz**, *Staatswirtschaftslehre, III, § 441.* — **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 315, 316, 317.* — **Pfeiffer**, *Staatseinnahmen, Stuttgart 1866, II, S. 368—374.* — **Stein**, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1886, II, 2, S. 279—286.* — **Wirth**, *Nationalökonomie, II, S. 464.* — **v. Hock**, *Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart 1862, S. 152.* — **Rau**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Heidelberg 1859, §§ 431 und 432.* — **Roscher**, *Syst. IV, § 95.* — **Prince-Smith**, *Wer trägt die Mahl- und Schlachtsteuer, Berlin 1848.* — **Wolff**, *Die Mahl- und Schlachtsteuer, Vierteljahrsschr. f. V. W. u. K. Gesch., 1864, II,*

2. — **Reinick**, *Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen, Z. des k. preuss. Stat. Bur. 1863/64.* — **Schäffle**, *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 402—403.* — **v. Mayr**, *Art. Mahl- und Schlachtsteuer, in v. Stengels W.B. d. Deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 64—68.* — **M. v. Heckel**, *Art. Mahl- und Schlachtsteuer im W.B. d. V.W., Bd. II, S. 215—219.* — **Schall**, *in Schönberg (2. Aufl.), III, S. 363.* — **Lehr**, *in Schönberg (3. Aufl.), III, S. 370—374.* — **Zeller**, *in Schönberg (IV. Aufl.), III, S. 486.* — **Bergius**, *Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1871, § 48.* — **Friedberg**, *Die italienische Mahlsteuer, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. VIII, S. 536.* — **Ferrarà**, *Tassa sul macino, Firenze 1865.* — **Derselbe**, *La tassa sul macinato deve abolirsi, mantenersi o riformarsi? Firenze 1871.* — **Capellari**, *I dazzi di consumo in Italia, Firenze 1866.* — **Zandelli**, *I dazzi locali di consumo, Firenze 1873.*

Max von Heckel.

Schlagbetrieb

s. Forsten sub II, Forstwirtschaft oben Bd. III, S. 1134 ff.

Schlettwein, Johann August,

geboren im Jahre 1731 zu Weimar, studierte zu Jena Rechts- und Kameralwissenschaften und erwarb dortselbst die Magisterwürde. Er erhielt vom Markgrafen Karl Friedrich von Baden, welcher damals mit vielem Eifer seinen bekannten physiokratisch-volkswirtschaftlichen Reformbestrebungen oblag und sich des im gleichen Sinne wissenschaftlich bestrebten Schlettwein als praktischen Organisators bedienen wollte, unter dem Titel eines Kammer- und Polizeirates 1763 eine Berufung in die Badische Realkammer und hielt Vorlesungen über Kameral- und Polizeiwirtschaft. 1765 gründete der Markgraf eine ökonomische Gesellschaft, deren Mitglied Schlettwein war und gegen Ende der sechziger Jahre fasste derselbe den Plan, die Einführung des physiokratischen Systems in Baden zu versuchen. Der Anteil, den der zum Hofrat beförderte Schlettwein hierbei nahm, war sehr bedeutend. Seine „Natürliche Ordnung" (s. u.) wurde zunächst in drei Ortschaften: Dietlingen, Theningen und Balingen verwirklicht, indem an die Stelle der bestehenden Auflagen eine einzige, den reinen Ertrag der Grundstücke treffende Steuer treten und dem Handel eine angemessene Freiheit gewährt werden sollte. Bis 1773 wirkte Schlettwein als praktischer Beamter, Schriftsteller und Lehrer in dieser Richtung, fiel dann aber, wahrscheinlich zumeist infolge von Intriguen, in Ungnade, ging nach Wien, wiederum nach Karlsruhe, jedoch ohne dortselbst die gewünschte Wiederanstellung zu erhalten, erlangte 1776 die Genehmigung, an der Universität Basel Vorlesungen zu halten und wurde im folgenden Jahre unter Ernennung zum Regierungsrate als Professor der Politik, der Kameral- und Finanzwissenschaft an der hessischen Universität zu Giessen angestellt. Diese Stelle legte er im Jahre 1785 nieder, zog sich, seiner schriftstellerischen Thätigkeit lebend, auf das seiner Frau gehörige Gut Beseritz in Mecklenburg-Strelitz zurück, hielt sich zeitweise auch in Greifswald auf und starb am 24. IV. 1802 zu Dahlen in Mecklenburg. Bemerkt sei noch, dass die Tochter Schlettweins die Mutter des Nationalökonomen Rodbertus war.

Unter den deutschen Physiokraten ist Schlettwein als der bedeutendste zu bezeichnen. Seine physiokratische Bedeutung zeichnet Emminghaus, der die beste und eingehendste Würdigung Schlettweins (s. u.) verfasst hat, im Gegensatz zu den Ueberschwenglichkeiten der hervorragenden französischen Physiokraten (Quesnay, Mirabeau, Letrosne, Dupont de Nemours u. a.), als eine massvolle und vermittelnde. Er rechnete mehr mit den Thatsachen und benutzte sie sorgfältiger bei der Begründung seiner Forderungen. (Die Ziffernbeispiele Schlettweins, die er namentlich in seinem „Archiv" [s. u.] bei jeder Beweisführung anbringt, sind allerdings oft höchst willkürlich und ungenau.) Nach Kautz (s. u.) besteht Schlettweins wissenschaftliches Verdienst auch darin, dass er zwar die Natur und den Boden als die Hauptquelle alles Reichtums und aller Güter bezeichnet, dabei aber die Produktivität des Arbeiters auch anerkennt, die freie Benutzung des Bodens empfiehlt und bezüglich des Handels die Behauptung äussert, dass derselbe zur Vermehrung der wahren Reichtümer vielfach mitwirke und mittelbar auch produktiv genannt werden könne. Roscher hält, nach der Quantität seiner Leistungen beurteilt, Schlettwein für den wichtigsten deutschen Physiokraten. Er wirft ihm seinen Doktrinarismus vor, nach welchem z. B. in der Frage der Kornsperre „Hungers sterben unendlich weniger sei, als ungerecht sein". Stieda (siehe d. Art. Zunftwesen dieses Handwörterbuchs) betont das Eintreten Schlettweins für die Freigebung der Arbeit in Deutschland. — Von besonderem Interesse ist die Schlettweinsche Verbindung der Bevölkerungstheorie mit dem Physiokratismus. Er empfiehlt frühe Heiraten, grosse Volksvermehrung, entehrende Strafe für uneheliche Kinderzeugung, sogar Bestrafung der Eltern bei geselligen Zusammenkünften Unverheirateter gemischten Geschlechts. Landwirtschaft und Handel sollen ihr Ziel auf die Beschaffung der notwendigen Existenzmittel richten, Luxus und Luxusfabrikation (Tabakbau etc.), sogar Bergbau sind nach ihm überflüssige Betriebe. Die Vielseitigkeit Schlettweins in litterarischer Hinsicht hat ihm die Ruhe und Sorgfalt in der Durchführung seiner nationalökonomischen Definitionen fehlen lassen. Es ist nicht schwer, aus seinen Schriften zahlreiche Widersprüche herauszusuchen, namentlich wenn seine Ausführungen den physiokratischen Boden entbehren. Sein Zeitgenosse, der scharfe nationalökonomische Beobachter und Statistiker Friedrich Nicolai (1733—1811) nennt ihn „den redseligen Schlettwein in seinem physiokratischen Schwindel", und Vierordt (s. u.) citiert ihn als den „berüchtigten Physiokraten". v. Miaskowski sagt über ihn: „Dieser wunderliche Heilige, ein wahrer Polyhistor, hatte zugleich

über die Dreieinigkeitslehre und über naturwissenschaftliche Gegenstände, über die Kantsche Philosophie und über die Reinigung der Schafwolle geschrieben.“ v. Drais' Urteil über Schlettwein lautet: „Er hat das Gute treulich gewollt. Doch prüfte er seine Philosopheme nicht ruhig genug und wollte zuviel mit ihnen herrschen. Die Schlettweinsche Zeit wird in dieser Beziehung mehr beklagt als gepriesen.“ Iselin hält ihn für „einen ziemlich trockenen Schriftsteller, aber doch für einen Mann, der die Wahrheit liebt und was er für Wahrheit hält, sagen darf“. Schmitthenner, der Nachfolger auf dem Lehrstuhle Schlettweins, nennt ihn den „berühmten Schlettwein“.

Von den Schriften Schlettweins staatswissenschaftlichen und politischen Inhaltes, welche alle mehr oder weniger seine physiokratischen Ansichten darlegen, führen wir in chronologischer Reihe folgende auf: Dissertatio de confortatione feudi per allodia, Jena 1756. — Der Weg zur Wahrheit, Jena 1759. — Metaphysik zum Gebrauche in den höheren Wissenschaften, Jena 1759. — Dissertatio de angendo civium in publica numero, Jena 1759. — Schriften zum Vorteil nützlicher Wissenschaften und des gesellschaftlichen Lebens, Jena 1859 60. — Die Universität im wahren Flore, patriotisch abgebildet, Karlsruhe 1763. — Kurze Abbildung von dem Flor der Staaten, Karlsruhe 1763. — Untersuchung wie die Polizey rühmliche Sitten eines Volkes bilden und erhalten könne, Karlsruhe 1764. — Abhandlung von den Gemeinheiten; eine von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift, Göttingen 1764. — Das Glück des teutschen Reiches, oder die unsterblichen Verdienste des Erzhauses Oesterreich um ganz Teutschland durch den eingeführten Konventionsmünzfuss und errichteten Thalerhandel nach der Levante, Wien 1773. — Les moyens d'arrêter la misere publique et d'acquitter les dettes des états, Carolsruhe 1772. (Dieselbe Schrift deutsch: Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten und die Schulden eines Staates zu tilgen, Basel 1772, 2. Aufl. 1773.) — Erläuterung und Verteidigung der natürlichen Ordnung in der Politik, in einem Sendschreiben an den Verfasser der deutschen Anmerkungen über die französische Schrift: Les moyens etc, Karlsruhe 1772. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publikum: oder die natürliche Ordnung in der Politik überhaupt, besonders aber die allgemeine Freiheit im Handel und Wandel; die ungestörte Ein- und Ausfuhr des Getreides; die Ordnung der Vollkommenheit in der Kultur der Ländereien und im Verbrauch der Waren; die zur Wohlfahrt der Staaten einzuführende einzige Auflage auf den reinen Ertrag der Grundstücke und die damit zu verbindende Einrichtung des Frohnwesens auseinander gesetzet, Karlsruhe 1772, 2 Bde., 2. vermehrte und verbesserte Ausgabe 1776. (In diesem seinem Hauptwerke bezeichnet Schlettwein sein System der natürlichen Ordnung kurz also (S. 19): „Um ein Land reich und mächtig und alle seine Einwohner glücklich zu machen, müssen alle unbeweglichen Güter und Grundstücke des Erdbodens aufs beste benutzet; die grösste Menge von Nahrungsmitteln und anderen zur Bequemlichkeit und Ergötzlichkeit des menschlichen Lebens dienlichen Produkten gewonnen, diese durch die uneingeschränkte Freyheit in deren Gebrauch, zum Genusse der Menschen in ungestörten Umlauf gebracht, und in den für Käufer und Verkäufer vortheilhaftesten Preisen erhalten werden.“) — Die Freiheit der Rheinschiffahrt aus der wesentlichen Gerechtigkeit, den teutschen Reichsgrundgesetzen und dem wahren Interesse der Länder vertheidigt, Wien 1774. — Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen, I. Theil, Karlsruhe 1775. — Von den nützlichen Wirkungen einer Universität auf den Nahrungstand des Volkes, Basel 1776. — Preisabhandlung von den Mitteln, den gefallenen Werth der Grundstücke steigend zu machen. Herausgegeben unter dem Pseudonym Runde, Cassel 1777. — Vom Werthe der Güter. Eine von der Casseler Agrikulturgesellschaft 1777 gekrönte Preisschrift. — Evidente und unverletzliche, aber zum Unglück der Welt meistens verkannte oder nicht geachtete Grundwahrheiten der gesellschaftlichen Ordnung für Kaiser, Könige, Fürsten, Grafen und Herren aller Nationen, für Papst, Bischöfe, Prälaten, für Lehrer und Prediger von allen Kirchen und Schulen, für die Vorsteher aller Republiken, für alle Minister, Räthe, Amtleute, für alle Soldaten, Klosterleute und Gelehrte, für alles hohe und niedrige Gesinde, für alle Bürger und Bauern, für Jung und Alt, für Mann und Weib, zur Herstellung der wahren Gewerbs- und Handelsfreiheit der Staaten. Programm, durch welches den Antritt seines öffentlichen Lehramtes in der Politik, den Kameral- und Finanzwissenschaften anzeiget, und das ganze hiesige verehrte Publicum zur Anhörung seiner am 25sten Oktober 1777 Vormittags um 10 Uhr in dem juristischen Hörsaale zu haltenden Rede über Europens bevorstehenden gänzlichen Verfall, wenn die Geistesthätigheit, die Sitten und die Politik ihren bisherigen Gang fortsetzen, einladet J. A. Schlettwein, Giessen. — Namentafeln der ausgestorbenen eigenen Regenten von Bayern, Leipzig 1778. — Grundverfassung der neu errichteten ökonomischen Fakultät auf der Universität zu Giessen, Giessen 1778. — Grundveste der Staaten oder die politische Oekonomie, Giessen 1778. (Das zweite Hauptwerk Schlettweins.) — Die Rechte der Menschheit oder der einzig wahre Grund aller Gesetze, Ordnungen und Verfassungen, Giessen 1783, 2. Ausgabe 1787. — Einladung zu öffentlichen Vorlesungen fürs ganze Publikum, Giessen 1784. — Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländischen Güter und Gefälle, nebst geschicht- und aktenmässiger richtiger Darstellung des wahren Sinnes der sämmtlichen Verordnungen des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand, Giessen 1784. Auch angeblich 1785 in Frankfurt und Leipzig erschienen. (Diese Schrift bestreitet das Recht der Fürsten, aus politischen Gründen Klöster aufzuheben und über die Güter der letzteren zu verfügen.) — Die Gerechtigkeit und das allgemeine europäische Staatsinteresse bei dem Streite über die Oeffnung der Schelde und des ostindischen Handels für die österreichischen Niederlande. Aus dringendem Wunsche für das Glück der Völker freymüthig, doch ehrfurchtsvoll dargestellt, Giessen 1785. — Staatsmagazin für Teutsch-

land zur Ausbreitung gründlicher, fester und pragmatischer Kenntnisse über das politische Interesse der teutschen Staaten und über die wichtigsten Gegenstände des teutschen Staats- und Fürstenrechtes, aus Urkunden, Geschichte und Rechtsgesetzen, I. Bd., Giessen und Marburg 1785. — Entwickelung der wichtigen Materien vom Kircheneigentum, vom Reformationsrecht der teutschen Bischöfe über die Mediatstiftungen, auch von dem ihnen zugeschriebenen Recht die Mediatklöster zu supprimiren, die in fremden Gebieten liegenden Güter und Gefälle derselben einzuziehen und ihren Universitäten zuzueignen; wider die von Herrn Roth in der Mainzischen Gegendeduktion aufgenommenen Grundsätze; nebst einem Anhange über Herrn Majers Erläuterungen des westphälischen Friedens über die Mediatstiftungen, Giessen 1786. — Staatskabinet, oder Sammlung von gründlichen Ausführungen, Bedenken, Rathschlägen etc. über die wichtigen Staatsangelegenheiten Europens überhaupt, und des teutschen Reichs insbesondere, aus Urkunden, Geschichte, Staatsgesetzen, Politik, Menschen- und Völkerrechte, I. Band, Leipzig 1786 (1787). — Einladungsschrift zu öffentlichen Vorlesungen über wichtige Gegenstände für die Menschheit und die Staaten, Greifswald 1790. — Die Ungerechtigkeit der Trennung der Niederlande vom Hause Oesterreich und die Forderungen des europäischen Staats- und Völkerrechts wider dieselbige, vorläufig kurz dargestellt. (Ohne Angabe des Druckortes) 1790. — Können europäische Mächte den Niederländern wider das Haus Oesterreich Beystand leisten? (Ohne Angabe des Druckortes) 1790. — Die in den teutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit, zu Dämpfung und Verhütung des Aufruhrs und der Empörung der Unterthanen, gewidmet dem Kaiser und Reich, Leipzig 1791. — Die wichtigste Angelegenheit für Europa, oder System eines festen Friedens unter den europäischen Staaten, nebst einem Anhang über einen besonderen Frieden zwischen Russland und der Pforte, Leipzig 1791.

Ausser seiner Mitarbeit an dem „Hannöverschen Magazin“ 1764, den „Neuen Miscellaneen“, Leipzig 1776, den Iselinschen „Ephemeriden der Menschheit“, Basel (1776, St. 10, S. 28 ff.: Arithmetischer Beweis von dem unvermeidlichen Fall der Staaten, wenn die auf die Ein- und Ausfuhr und den Umsatz der Waaren gelegten Staatsausgaben verpachtet werden; 1777, St. 1, S. 30 ff.: Wunsch für die Ephemeriden der Menschheit; St. 8, S. 121 ff.: Anmerkungen über die edle Erstattung im 3. Styck der Ephemeriden und über die Verwandelung der Todesstrafen in Sclaverey im 5. St. von 1776; 1778, St. 6, S. 48 ff.: Ueber die Salzmonopolien der Regenten und die Auflagen auf das Salz), in den „Berliner Blättern“ (Band 2: Briefe an Kant), der „Frankfurter Encyklopädie (die politischen Artikel)“ etc., gab Schlettwein selbst heraus: Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, oder Sammlung von Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, Länder-, Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wesen der Menschheit und der Staaten angehen, I.—VIII. Band, Leipzig 1780—1785. — Als Fortsetzung: Neues Archiv für den Menschen und Bürger, I.—V. Band, Leipzig 1785—1788. (Sämtliche 13 Bände enthalten fast ausschliesslich Schlettweinsche Arbeiten, von den mitgeteilten Gesetzen, Statuten etc. natürlich abgesehen. Von besonderem Interesse sind die im ersten Bande enthaltenen 8 Briefe an Basedow und von Salis über ihre Philanthropinen. Auch diese Briefe, sowie die Aufsätze über religiöse Themata sind mit physiokratischen Ansichten durchflochten.)

Vgl. über Schlettwein: R. Zuckerkandl, in der „Deutschen Biographie“, Bd. 31, S. 467—471. — A. Emminghaus, Ein deutscher Physiokrat, in der Zeitschrift „Im neuen Reich“, 1873, S. 801—819. — Derselbe, Karl Friedrich von Badens physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus, Jahrb. f. Nat. XIX (1872), S. 1—63. — Meusel, Das Gelehrte Deutschland VII, S. 153; X, S. 582; XI, S. 668; XV, S. 314. — „Göttingische Gelehrten Anzeigen“ 1785 (S. 892, 1905); 1786 (40, 1205, 1324, 1342); 1787 (788, 832); 1788 (263, 1550); 1808 (128); 1816 (1726). — K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 8. Ausgabe, Leipzig und Heidelberg 1868, I, S. 52 u. 53. — Strieder, Bd. 13, S. 12 bis 28; Bd. 14, S. 360. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate, I. Bd., 2. Aufl., Giessen 1839, S. IV, 99, 615. — Carl Friedrich von Badens brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. Herausgegeben von der badischen historischen Kommission. Bearbeitet und eingeleitet durch einen Beitrag zur Vorgeschichte der ersten französischen Revolution und der Physiokratie von Carl Knies, 2 Bde., Heidelberg 1893. — v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des Canonischen Rechts, III. Bd., Stuttgart 1880, S. 151. — Chr. Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetztlebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Halle 1785, Bd. IV. — Freih. v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, Karlsruhe 1816, S. 111, 315 ff. — C. F. Nebenius, Karl Friedrich und die Physiokraten, Karlsruhe 1868, S. 263 ff. — C. F. Vierordt, Geschichte der im Jahre 1586 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule, Karlsruhe 1858 u. 1859, S. 252. — G. A. Will, Versuch über die Physiokratie, S. 25, 32. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 488, 591, 631. — Derselbe, Ad. Smiths System in Deutschland, Sitzungsbericht d. Akad. d. Wiss., Leipzig, 1. VII. 1867, S. 8. — Derselbe, Syst. I, § 128; II, §§ 101, 125, 140, 145; III, §§ 36, 182. — Isaak Iselin, Versuch über die gesetzliche Ordnung, Basel 1772. — Derselbe, Ephemeriden der Menschheit, VIII, 1782, S. 33. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 108. — M. Geigel, Volkswirtschaftliche Theorieen, Würzburg 1881, S. 14. — A. F. Riedel, Nationalökonomie oder Volkswirtschaft, III, Berlin 1842, S. 198. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, II, Wien 1860, S. 360. — A. v. Miaskowski, Isaak

Iselin. Ein Beitrag zur Geschichte der volkswirtschaftlichen, sozialen und politischen Bestrebungen der Schweiz im XVIII. Jahrh., Basel 1876. — Kellner, Studien zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847. — F. v. Sivers, Johann Georg Schlettwein und Schlosser, in Jahrb. f. Nat., u. Stat. Bd. XXIV (1875), S. 1—15. — v. Weech, Baden unter den Grossherzogen Karl Friedrich, Karl und Ludwig 1738 1830, Freyburg 1863. — Journal von und für Deutschland, 1786, Stück 2, S. 107—126. (Polemik Schlossers mit Schlettwein.) — Nicolovius, Joh. Georg Schlossers Leben und litterarisches Wirken, Bonn 1844. — Joh. Chr. Erich Springer, Ueber das physiokratische System, Nürnberg 1780. — Gg. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Litteratur, Inhalt und Wert, Nürnberg 1782. — Ausserdem die Schriften von Schlosser, Springer, Mauvillon, Jos. H. Jung, Necker, Galiani, v. Verri, Young, v. Dohm, Strelin, v. Pfeiffer, J. C. C. Rüdiger etc.

Schmidt.

Schlözer, August Ludwig von,

geb. am 5. VII. 1735 zu Jagstadt, im ehemaligen fränkischen Reichsfürstentum Hohenlohe, Linie Kirchberg, gest. am 9. IX. 1809 in Göttingen, studierte in Wittenberg, Göttingen und Upsala, wurde 1761 Amanuensis des russischen Historiographen Prof. Müller in St. Petersburg, 1762 Adjunkt der dortigen kaiserl. Akademie der Wissenschaften und 1764 Professor der Geschichte an der Petersburger Akademie. 1769 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor der Philosophie nach Göttingen. Nach Achenwalls Tode, 1772, nahm er dessen dortigen Lehrstuhl für europäische Geschichte und Statistik in Besitz und erhielt 1787 auch die ordentliche Professur für Politik in Göttingen.

Schlözer veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Försök til en allmän historia om handel ooch sjöfart utithe äldsta tider etc., Stockholm 1758; dasselbe deutsch u. d. T.: Versuch einer allgemeinen Geschichte der Handlung und Seefahrt in den ältesten Zeiten, Rostock 1761. — Neuverändertes Russland, nebst Beilagen dazu, 4 Bde., Riga und Mitau 1769—72. (Die Beilagen erschienen unter dem Pseudonym J. J. Haigold.) — Systema politices, Göttingen 1773. (Umriss eines Systems der Staatswissenschaften.) — Briefwechsel meist statistischen Inhalts Gesammelt und zum Versuch herausgegeben, ebd. 1775. — Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts, 60 Hefte oder 10 Teile mit Anhang von G. C. H. List und Register von E. Ekkard, ebd. 1776—82. (Teil I erschien in 4, Teil II III in 3, Teil IV VI in 2 Auflagen.) — Historische Untersuchungen über Russlands Reichsgrundgesetze, Gotha 1776. — Entwurf zu einem Reisekollegium nebst einer Anzeige des Zeitungskollegii. ebd. 1777; Nähere Anzeige des sogenannten Zeitungskollegii, ebd. 1791. — Staatsanzeigen (als Fortsetzung des Briefwechsels), 72 Hefte oder 18 Bde. mit 3 Registerheften von F. Ekkard, ebd. 1782/93. (Die Fortsetzung hiervon bildet K. F. Häberlins Staatsarchiv.) — Brief nach Eichstädt, zur Verteidigung der Publizität überhaupt und der Schlözerschen Staatsanzeigen insbesondere, Frankfurt a. M. 1785. — Staatsgelahrtheit nach ihren Hauptteilen im Auszug und Zusammenhang, 2 Teile, Göttingen 1793—1804: Teil I a. u. d. T.: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, als Einleitung: Encyklopädie (der Staatswissenschaft), Metapolitik; als Anhang: Prüfung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts (der Anhang richtet sich gegen K. F. v. Moser). Teil II a. u. d. T.: Allgemeine Statistik, Heft 1: Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt, Heft 1 (einziges): Einleitung: desselben II. Teil in französischer Uebersetzung, von D. Donnant, Paris 1805: dasselbe in holländischer Uebersetzung, (von Henr. Will. Tijdemann), Groningen und Amsterdam 1807. — Kritische Sammlung zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, 3 Stücke, 1795—97.

Schlözer gab heraus: v. Achenwall, Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse, 6. Aufl., Bd. I. Göttingen 1781. (Der II. Bd. dieser Aufl., hrsg. v. H. v. Sprengel, erschien 1798.) — (D. Fenning und J. Collyer), Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika. Aus dem Englischen von A. L. Schlözer, ebd. 1777. — Ueber die oberste Gewalt im Staate. Mit Anmerkungen eines Unparteiischen und ein Versuch über Staatsverbindung, Meissen 1794; dasselbe, 2. Aufl., 1809. (Die Veröffentlichung erfolgte gemeinschaftlich mit [Frhr.] F. K. v. Moser.) — Schlözer war beteiligt an Holländische Staatsanzeigen, Teil 1 (einziger), hrsg. von A. F. E. Jacobi und A. F. Lüder. Mit einem Vorbericht von A. L. Schlözer, Göttingen 1784. — Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserreichs von 1700 bis 1789, ebd. 1790. (Von diesem Werke gehören nur die historischen Daten Schlözer an.)

Schlözer, der bedeutendste Schüler und unmittelbare Nachfolger Achenwalls, der hervorragendste Vertreter der Göttinger statistischen Schule, hat den Achenwallschen Pragmaticismus adoptiert und erklärt mit seinem Lehrer die Statistik als die Wissenschaft der Staatsmerkwürdigkeiten, die sich auch mit der politischen Geographie befasst, soweit diese zur Beleuchtung der Macht- und Volkswohlstandsverhältnisse der Staaten geeignet erscheint. Schlözer war ferner der erste, welcher das System der Statistik zum Rang einer selbständigen Hauptdisciplin dieser Wissenschaft erhoben hat, die er übrigens nur als einen Teil der Politik betrachtet und deren Verhältnis zur Politik er mit dem der Kenntnis des menschlichen Körpers zur Heilkunst vergleicht. Zur Umschreibung der stofflichen Anordnung der statistischen Aufnahmen bedient er sich der Formel „vires unitae agunt“: die Grundmacht oder das Mass der Kräfte eines Staates, also Menschen, Land, Produkte, cirkulierendes Geld, bilden die vires, deren Vereinigung sich durch die Regierungsform, Konstitution, Staatsverfassung vollzieht, während die Aktion oder die Anwendung der vereinigten Kräfte durch die Staatsverwaltung geschieht. Schlözer ist bekanntlich auch der Vater der wie ein Paradoxon klingenden Definition: „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist stillstehende

Geschichte", und so widerspruchsvoll diese Sentenz auch für die moderne Auffassung der statistischen Wissenschaft erscheint, so verleiht ihr das pragmatische Verfahren Schlözers doch insofern eine gewisse Berechtigung, als derselbe die Kausalität statistisch beschreibbarer Zustände der Staatenkunde aus dem Vergangenheitsstatus der Sozial- und Wirtschaftszustände der einzelnen Länder hergeleitet wissen will. Zunächst erstreckt sich Schlözers retrospektive Methode auf das Gesamtgebiet der Untersuchungen Achenwalls, dessen Bestreben darauf gerichtet gewesen, ausser den vergänglichen auch die unvergänglichen Güter, ausser den physischen auch die moralischen Zustände der Menschen statistisch zu erfassen und zu beschreiben, alsdann stellt er aber an die Geschichtswissenschaft die Forderung, nicht lediglich politische und diplomatische Vorgänge, sondern auch die nationalökonomischen Konsequenzen der Staatsaktionen ins Auge zu fassen und statistisch zu fixieren. Dass die Zahl von der Statistik nicht entbehrt werden könne, dieser daher die politische Arithmetik als Hilfswissenschaft zugesellt werden müsse, verhehlte sich Schlözer keineswegs, stimmte aber in der Fehde gegen die sogen. „Tabellenknechte" vollständig darin mit ihren Angreifern überein, dass die tabellarischen Leistungen, weil sie die Staatskräfte nur nach der materiellen Seite hin klassifizierten und summierten, auf einer weit niedrigeren wissenschaftlichen Stufe ständen als die höhere und edlere Statistik der Göttinger Schule. Als Bevölkerungstheoretiker nimmt Schlözer einen für seine Zeit ziemlich isolierten Standpunkt ein. Populationistische Bestrebungen sollen nach ihm stets mit Rücksicht auf schon bestehende oder noch zu schaffende Bodenkulturen und im ersteren Falle mit Rücksicht auf die vorhandenen Lebensbedingungen, nach Ausweis der Anbau- und Erntestatistik, gefördert oder gehemmt werden. Er erklärt es als Pflicht des Staates, Massregeln zur Volksvermehrung stets mit Massregeln zur Volksernährung zu verbinden, da, wie er sich ausdrückt, „Brot immer Menschen macht, aber nicht umgekehrt". Als Wirtschaftstheoriker nimmt Schlözer nur einen bescheidenen Platz in der Wissenschaft ein. Das merkantilistische Dogma, dass jener Staat, dem das meiste Geld vom Auslande zufliesse, in seinem effektiven Wohlstandswachstum der bevorzugteste sei, findet sich auch bei ihm; auf Voraussetzung einer Ueberproduktion und daraus hervorgegangener Ueberfüllung der Absatzmärkte lässt der Satz schliessen, wonach eine gleichzeitige Steigerung der Industrieerzeugnisse zweier durch Handelsfreundschaft miteinander verbundenen Länder das Ergebnis der Handelsbeziehungen zwischen ihnen verringere. Schlözer ist kein Freund von Fideikommissen und ebensowenig von der toten Hand; ihm wird ferner der in das Staatsrecht hinüberführende bedeutende Satz zugeschrieben: „Nur derjenige isst eines Anderen Brot, der es aus Gnade für nichts erhält!" Als Publicist nahm Schlözer länger als ein Jahrzehnt eine achtunggebietende und gefürchtete Stellung ein, als Herausgeber seiner Staatsanzeigen und des historisch-politischen Briefwechsels gilt er als Vater der deutschen Publicistik, der als politischer Argus gegen Missbräuche verliehener Rechte, gegen gesetzlose Willkür, besonders aber gegen Leibeigenschaft und geistige Inquisition zu Felde zog, der von Staatseinrichtungen, die ihm reformbedürftig schienen, in freimütigster Weise die wunden Stellen blosslegte, der vornehmlich den kleinen deutschen Despoten, durch schonungslose Aufdeckung der mittelalterlichen Institutionen, die noch in ihren Duodezfürstentümern herrschten, einen oft sehr heilsamen Schrecken einflösste, der die Censurfreiheit, die er für seine periodischen publicistischen Organe genoss, niemals durch Opposition gegen ungesunde Hoheits- und Gewohnheitsrechte grosser Machthaber aufs Spiel setzte, wenn er seine Polemik nicht auf ein statistisches Zahlenbeweismaterial stützen konnte. In seiner beharrlich, aber stets erfolglos erneuten Propaganda für die englische Habeascorpusakte, die zum Schutze der persönlichen Freiheit sämtliche Staaten des Kontinents annehmen sollten, eilte Schlözer, indem er für verfassungslose Staaten ein grundlegendes Verfassungsrecht verlangte, seiner Zeit um verschiedene Decennien voraus. Dass er im übrigen die Erfolge seiner publicistischen Thätigkeit nicht immer durch Zugeständnisse an ephemere Stimmungen der grossen Masse zu erkaufen strebte, zeigt sich bei seiner Parteinahme gegen die aufständischen amerikanischen Kolonieen Englands und bei seiner Bekämpfung des Frei- und Gleichheitsevangeliums der Neufranken.

Vgl. über Schlözer: Pütter, Akademische Gelehrtengeschichte von der Universität Göttingen, 3 Bde., Göttingen und Hannover 1765/1820, Bd. II, S. 166, Bd. III, S. 100. — Schlözers öffentliches und Privatleben, von ihm selbst beschrieben, I. Fragment: Russland von 1761—1765, ebd. 1802. — Lueder, Kritische Geschichte der Statistik, Göttingen 181·, S. 95 ff. — Mone, Historia statisticae adumbrata, Lovanii (Löwen) 1828, S. 180/82. — Christian von Schlözer, August Ludwig v. Schlözers öffentliches und Privatleben aus Originalurkunden, 2 Bde., Leipzig 1828 — Schubert, Handbuch der allgemeinen Staatskunde, Bd. I, 1, Königsberg 1835, S. 62 u. ö. — Döring, A. L. von Schlözer nach seinen Briefen und anderen Mitteilungen dargestellt, Zeitz 1836. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik. Tübingen 1843, S. 192/93 u. ö. — A. Bock, Schlözer. Ein Beitrag zur Litteraturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. Hannover 1844. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., Paris 1854, S. 597. — v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., Erlangen 1855/58, Bd. II, S. 439/59. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1856, S. 40/43. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXVIII, S. 358/61, Paris 1863. — v. Kaltenborn, August Ludwig v. Schlözer, in „D. St. W. von Bluntschli und Brater", Bd. IX, Stuttgart 1865, S. 241 ff. — Ad. Wagner in „D. St. W. von Bluntschli und Brater", Bd. X (Art. „Statistik"), ebd. 1867, S. 416/23. — Waitz, Göttinger Professoren, Gotha 1872, S. 239. — Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874, S. 582 ff. u. ö. — Zermelo, August Ludwig Schlözer, ein Publicist im alten Reich, Berlin 1875. — Wesendonck, Die Begründung der älteren deutschen Geschichtschreibung durch Gatterer und Schlözer, Leipzig

1876. — Haym, Herder, Bd. I, Berlin 1877/80, S. 601 ff. — J. Bernays, Phokion, Berlin 1881, S. 7 ff. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 98/114 u. ö. — Block, Traité de statistique, 2. Aufl., Paris 1886, S. 9, 16, 22, 92, 97, 180. — Mayr und Salvioni, La statistica e la vita sociale, Turin 1886, S. XXXVII ff. — Wenck, Deutschland vor hundert Jahren, 2 Bde., Leipzig 1887/90. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, 2. Aufl., 2 Bde., Mailand 1888, Bd. I, S. 69/72, 113/15 u. ö. — Westergaard, Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 246/48. — Frensdorff, August Ludwig Schlözer in „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. XXXI, Leipzig 1890, S. 567/600.

Lippert.

Schlussnoten, Schlussscheine

s. Börsenrecht und Börsenwesen oben Bd. II S. 979 ff. bezw. 1023 ff.

Schmalz, Theodor Anton Heinrich,

geboren am 17. II. 1760 zu Hannover, studierte von 1777 ab Theologie, Philologie und Rechtswissenschaft zu Göttingen, woselbst er 1785 als Privatdozent lehrte, ward 1787 in Rinteln ausserordentlicher, im folgenden Jahre ordentlicher Professor der Rechte, ging als solcher 1789 nach Königsberg, wo er von 1792 ab gleichzeitig das Amt eines Assessors der ostpreussischen Kriegs- und Domänenkammerjustizdeputation bekleidete, wurde 1798 zugleich Konsistorialrat und 1801 als Kanzler und Direktor der Universität bestellt. In gleicher Eigenschaft und unter Beilegung des Charakters eines Geheimen Justizrats 1803 nach Halle versetzt, legte er infolge der Einverleibung dieser Stadt und Universität in das Königreich Westfalen 1808 seine Funktionen nieder, ging zum König von Preussen nach Memel, um denselben zur Verlegung der Halleschen Universität nach Berlin zu bewegen. Der König neigte mehr dem Plane zu, eine eigene Universität in Berlin zu gründen, beauftragte Schmalz einstweilen mit der Abhaltung von Vorlesungen in Berlin, erteilte ihm von 1809 ab das Amt eines Rates im Oberappellationssenate des Kammergerichts und ernannte ihn darauf, 1810, zum ersten Rektor und zum Ordinarius der Juristenfakultät an der neuen Friedrich-Wilhelms-Universität dortselbst. Durch eine 1815 herausgegebene kleine Schrift „Ueber politische Vereine" (s. u.) wurde Schmalz, der Schwager des Befreiungshelden und Armeeorganisators Scharnhorst, in wenig ehrenvolle Streitigkeiten verwickelt. Diese Flugschrift trug einen direkt denunziatorischen Charakter gegen die angeblich in Deutschland bestehenden Geheimbünde und die Mitglieder des früheren „Tugendbundes". Empört über diese Verleumdungen traten Niebuhr, Schleiermacher, Fr. Förster, Krug, Ludwig Wieland, Lüders, Rühs, Koppe u. a. gegen die Anklagen in die Schranken, der Streit wurde im raschen Wechsel der Schriften und Gegenschriften so heftig, dass ein königliches Verbot v. 6. I. 1816 der weiteren Besprechung des Gegenstandes bei namhafter Geld- und Körperstrafe ein Ziel setzte. — Schmalz starb zu Berlin am 20. V. 1831.

In seinen Schriften war Schmalz bestrebt, in anerkannter Folgerichtigkeit und durchdachter Gliederung seine staatsrechtlichen Ideen zu vertreten, den Absolutismus als die beste Verfassungsform zu preisen, jedes Repräsentativsystem zu verwerfen, die Lehre von der Teilung der Gewalten in legislative, richterliche und exekutive als verkehrt nachzuweisen, in der Nationalökonomie den physiokratischen und antimalthusianischen (s. S. 722, Bd. II dieses Handwörterbuchs) und in der Jurisprudenz den naturrechtlichen Standpunkt zur Geltung zu bringen. Von manchen anderen Physiokraten weicht er darin ab, dass er mit Nachdruck für die Freiheit des Handels eintritt und sich gegen Zollschranken ausspricht. Bei der Vielseitigkeit seiner Schreib- und Lehrthätigkeit ist es jedoch kaum überraschend, dass seine Schriften keine sonderliche Tiefe erreichen und mehr eine äusserliche Vereinigung der verschiedensten Ansichten zeigen. Roscher (Gesch. d. Nat., S. 498 ff.) nennt ihn den „letzten Physiokraten" (Anm.: Karl Arnd, 1800—1864, den „allerletzten"), welcher in seinem Urteile über Ad. Smith eine besondere Verbissenheit an den Tag lege. Wie Schlettwein (s. d.), so wirft auch Schmalz mit willkürlichen Zahlen, zum Beweise der physiokratischen Lehre, „welche als einzig wahre bald triumphieren werde" (Staatswirtschaftslehre I, s. u.), um sich. Von 500 Unehelichgeborenen soll z. B. nur einer das 16. Jahr erleben!! (II, 51.) v. Kaltenborn bezeichnet Schmalz als einen „Vorläufer der neueren historischen wie philosophischen Auffassung des Rechts- und Staatslebens", hebt auch seine besonderen Verdienste in betreff des Völkerrechts hervor. v. Treitschke, der ihn als „Schmalz der Denunziant" bezeichnet (Deutsche Geschichte, s. u.), sagt: „In der Unzahl seiner staatswissenschaftlichen Schriften zeigte sich ein beschränkter, harter Kopf, der die Ideeen der Revolution hasste, ohne doch ihre Grundlage, die Lehre des Naturrechts, wissenschaftlich überwinden zu können."

Von den zahlreichen Schriften Schmalz' führen wir in chronologischer Reihe folgende auf: Denkwürdigkeiten des Gr. Wilh. von Schaumburg-Lippe, Hannover 1783. — Dissertatio inaug. de jure alienandi territoria absque consensu statuum provincialium principibus Germaniae competente, Rinteln 1786. — Niedersächsisches Magazin, I. Bd., 1 St., Lemgo 1787. (Auch in Koppes jur. Magazin 1793.) — Geschichte unserer Zeiten, a. d. Latein. des B. Schulz v. Ascherade, Königsberg 1790, 2 Tle. — Encyklopädie des gemeinen Rechts; zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Königsberg 1790. — Pr. de fundamento successionis hereditariae naturali, Königsberg 1791. — Annalen des Königreichs Preussen, 1 Jahrgang, Königsberg 1792 (mit v. Baczko gemeinsam herausgegeben). — Das reine Naturrecht, Königsberg 1792, 2. Aufl. 1795. — Handbuch des römischen Privatrechts, für Vorlesungen über die Justinianischen Institutionen, Königsberg 1793. 2. Aufl. Königsberg 1794. — Darstellung des Niederlagsrechts der Stadt Königsberg, Königsberg 1793. — Annalen der Rechte

des Menschen, des Bürgers und der Völker, 2 Hefte, Königsberg 1794. — Bemerkungen zur Beantwortung der Fragen über das Verhältnis der Politik zur Moral, Königsberg 1794. — Ueber das Recht der Stimme bei neuen Konstitutionen, Königsberg 1794. — Die Freiheit des Bürgers, Königsberg 1794. — Das natürliche Staatsrecht, Königsberg 1794. Von der 2. Aufl. des „reinen Naturrechts“ bildete das „natürliche Staatsrecht“ den 2. Teil, Königsberg 1795. — Das Recht der Natur, 3 Tle. in 1 Bd., Königsberg 1795. — Das natürliche Familien- und Kirchenrecht, Königsberg 1795. — Moralisch-politische Betrachtungen über die Ehe, Königsberg 1795. — Tiberius Gracchus, Königsberg 1795. — Die neueste Litteratur des Natur- und Völkerrechts, Königsberg 1795. — Handbuch des deutschen Land- u. Lehnrechts, Königsberg 1796. — Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen, Königsberg 1797. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage, Königsberg 1819. — Ueber den Grund des Verbotes der Ehen unter nahen Verwandten, Königsberg 1791. — Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Ein Kommentar über das reine Naturrecht und natürliche Staatsrecht, Königsberg 1798. — Ueber die Freiheit des Willens. Im „Berliner Archiv der Zeit“, April 1799. — Methodologie des juristischen Studiums, Königsberg 1801. — Ueber bürgerliche Freiheit. Eine Rede, Halle 1804. — Handbuch des deutschen Staatsrechts, Halle 1805 — Kleine Schriften über Recht und Staat, I. Teil, Halle 1805. — Noch etwas über Kornsperre (Reichsanzeiger 1806 Nr. 63.). — Grossbritanniens Staatsverfassung, Halle 1806. — Handbuch der Rechtsphilosophie, Halle 1807. — Ueber Erbunterthänigkeit; ein Kommentar über das königlich preussische Edikt vom 9. X. 1807, ihre Aufhebung betreffend, Berlin 1808. — Handbuch der Staatswirtschaft, Berlin 1808. — Annalen der Politik, Berlin 1809—1813, 5 Hefte. — Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der hallischen Juristenfakultät, Berlin 1809, 1810, 2 Bde. Rede am Geburtsfeste des Königs, Berlin 1811. — Verhältnis des reinen Naturrechts zum angewandten, Berlin 1812. — Ius naturale in aphorismis, Berlin 1812. (Auch ins Russische übersetzt 1822.) — Plan zu Vorlesungen über allgemeines, positives und europäisches Staatsrecht, Berlin 1815. — Handbuch des kanonischen Rechts und seine Anwendung in den teutschen evangelischen Kirchen, Berlin 1815, 2. Aufl. Berlin 1824, 3. Aufl. Berlin 1834. — Berichtigung einer Stelle in der Bredow-Venturinischen Chronik für das Jahr 1808. — Ueber politische Vereine und ein Wort über Scharnhorsts und meine Verhältnisse zu ihnen, Berlin 1815. — Ueber des Herrn B. G. Niebuhrs Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend, Berlin 1815. — Letztes Wort über politische Vereine, Berlin 1816. — Das europäische Völkerrecht. Berlin 1817. (Lateinische Ausgabe, Berlin 1827. Italienische Ausgabe, Pavia 1820. Französische Ausgabe, Paris 1824.) — Ueber das Urteil eines Unparteiischen über das Benehmen der Juristenfakultät zu Berlin in der Habilitationsangelegenheit des Dr. Wille, Berlin 1817. — Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen teutschen Erbprinzen, Berlin 1818, 2 Teile. (Ins Französische übersetzt von Jouffroy.) — Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Land- und Lehnrecht enthaltend, Berlin 1818. — E. F. D. V. Ansicht der landständischen Verfassung in der preussischen Monarchie, Berlin 1822, 2. Aufl. 1823. — Grundgesetze des deutschen Bundes, Berlin 1824. — Das teutsche Staatsrecht. Ein Handbuch zum Gebrauche akademischer Vorlesungen, Berlin 1825. — Ueber die Erbfolge in den sachsengothaischen Ländern, Berlin 1826. — Die Wissenschaft des natürlichen Rechts, Leipzig 1831. — Folgende Dissertationen: De jure suffragiorum in civitate constituenda — de injuriis — de locatione rei frugiferae — de ratione juris puniendi — de definitionibus Ictorum — de Florentino Icto — de ratione potestatis executione, quae vocatur — de usuris. — Die wesentlich umgearbeiteten Schriften Schmalz' gab als „Wissenschaft des natürlichen Rechts“ Jarcke heraus, Leipzig 1831.

Vgl. über Th. Schmalz: Roscher, Smiths System, S. 13. — Derselbe, Syst. I, § 17, 19, 152, 195; III, § 23; IV, § 8, 9, 46, 76, 109. — Derselbe, Gesch d. Nat., S. 498. — Ingram (Roschlau), Geschichte der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1890, S. 108, 109. — Geigel, Volkswirtschaftliche Theorien, Würzburg 1881, S. 14. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 485, 658, 659. — Max Wirth, Grundlage der Nationalökonomie I, 5. Aufl., Köln 1881, S. 208. — Friedrich v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des Kanonischen Rechts, III. Bd., Stuttgart 1880, 1. T. S. 339, 2. T. S. 173. — Niebuhr, Ueber geheime Verbindungen im preussischen Staate und deren Denunziation, Berlin 1815. — Fr. Buchholz, Marginalien zu der Schrift: Ansicht der ständischen Verfassung der preussischen Monarchie, Berlin 1822. — Herders Konversationslexikon, Bd. 4. — Ernst Landsberg, Deutsche Biographie, Bd. 31, S. 624—627. — Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, XVIII. Bd., Berlin 1865, S. 331—332. — v. Kaltenborn, St. W. B. von Bluntschli und Brater IX, S. 247—248. — Derselbe, Kritik des Völkerrechts, Leipzig 1847, S. 114 und 173. — Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, II. Teil, Leipzig 1882, S. 115; III. Teil, Leipzig 1883, S. 751. — Neuer Nekrolog der Deutschen, IX 1, Ilmenau 1833, S. 438—443. — Preussische Staatszeitung, 1826, Nr. 4. — Das gelehrte Berlin, 1832. — C. D. Voss, Schlözers und Schmalzes systematische Grundrisse der Politik oder Staatskunst gegeneinander gehalten und geprüft in dessen „Auserlesene Bibliothek“, I. Bd., Leipzig 1795, S. 100—124. — Derselbe, Prüfung der in den Schmalzischen Annalen (s. o.) befindlichen Aphorismen über das Recht der Stimme bey neuen Konstitutionen eines Staats, „A. Bibliothek“, I. Bd., S. 125—156. — R. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, II. Bd., Erlangen 1856, S. 248. — Göttingische gelehrte Anzeigen, Jahrgänge 1790—1831. — Bluntschli, Geschichte des Allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., München 1867, S. 577. — Carl Arnd, Die

naturgemässe Volkswirtschaft, Hanau 1845, S. 454. — Vgl. auch d. Art. Preistaxen oben Bd. VI S. 224 ff.

Schmidt.

Schmeitzel, Martin,

geb. am 28. V. 1679 zu Kronstadt in Siebenbürgen, gest. zu Halle a S. am 30. VII. 1747, studierte in Jena, Wittenberg, Greifswald und Halle Geschichte und Staatsrecht, habilitierte sich 1714 als Privatdozent in Jena, wurde daselbst 1721 ausserordentlicher Professor der Philosophie, Geographie und Geschichte und folgte 1731, als Ersatz für Gundling, einem Rufe nach Halle als ordentlicher Professor für Staatsrecht und Geschichte.

Schmeitzel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Versuch zu einer Historie der Gelahrtheit, Jena 1728. — Einleitung zur Staatswissenschaft, Halle 1732.

An die Person Schmeitzels knüpft sich für die Geschichte der Statistik die Inauguration der zweiten Epoche der deutschen Universitätsstatistik, deren erste Conring 1660 eröffnete. Letzterer, welcher der neuen Disciplin der „Staatsmerkwürdigkeiten", oder, wie es in der Ankündigung zu seinem Helmstädter Kolleg, 1660, heisst: „rerum politicarum nostri aevi celeberrimas" das akademische Lektionsrecht erworben, beanspruchte für das Konglomerat seines Lehrstoffes, den er aus den geschichtlichen, geographischen und Staatswissenschaften extrahierte, auf Grund subjektiver Loslösung von den genannten Wissenschaften, die Anerkennung als besonderer Disciplin, welcher letzteren jedoch für die deutschen Hochschulen der bezeichnende prägnante und nicht bloss umschreibende Name fehlte. Erst Schmeitzel war es vorbehalten, die neue Disciplin unter dem die Bezeichnung Staats- oder Staatenkunde latinisierenden Namen in die Lektionsverzeichnisse einzuführen, als er für das Wintersemester 1723/24 zum ersten Mal auf einer deutschen Universität ein Collegium politico-statisticum in Jena ankündigte. Der Name, den Schmeitzel glücklichen Griffs für seine Lehre occupierte, war bekanntlich nicht seine Erfindung, aber der Bedeutung, die er diesem Namen unterlegte, und dem gewaltigen Lehrstoff, den er darin koncentrierte, ist es zuzuschreiben, dass aus Schmeitzels Collegium politico-statisticum sich die statistische Disciplin und zwar unter steter Beibehaltung des Namens auf den deutschen Hochschulen fortentwickelt hat, obgleich ein endgiltiges Urteil über die etymologische Bedeutung des Wortes Statistik, da Buttes Erklärung „Staatszustandswissenschaft" verworfen ist, noch heute aussteht. Von Achenwall, einem der Schüler Schmeitzels, sind die Grundzüge des Schmeitzelschen Systems für den Lehrgang, den der nachmalige Gründer der Göttinger statistischen Schule für seine eigenen Vorlesungen entworfen, adoptiert worden.

Vgl. über Schmeitzel: Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises, Bd. II, Halle 1751, S. 710. — Seiwert, Nachrichten von den siebenbürgischen Gelehrten, Pressburg 1785, S. 367. — Förster, Geschichte der Universität Halle, Halle 1794, S. 98 ff., 145. — Hoffbauer, Geschichte der Universität Halle, ebd. 1805, S. 170. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 147/48. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Bd. II, Leipzig 1861, S. 548, 557/58. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 7, 8, 73 u. ö. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XXXI, Leipzig 1890, S. 633/34.

Lippert.

Schmitthenner, Friedrich Jacob,

wurde am 17. III. 1796 zu Oberdreis im Fürstentum Wied geboren, bezog 1813 die Universität Marburg, um Medizin zu studieren, wandte sich aber bald dem philosophischen und auch darauf in Giessen dem theologischen und philologischen Studium zu. 1815 nahm er einen Ruf des Fürsten von Wied als Rektor nach Dierdorf an. Nach kurzem Militärdienst ward er Pfarrer zu Dreifelt im Nassauischen, darauf 1819 Prorektor zu Dillenburg, wurde 1827 in gleicher Eigenschaft nach Wiesbaden versetzt und im Frühjahr 1828 als Seminardirektor nach Idstein befördert. Schon im Herbst desselben Jahres wurde Schmitthenner als Professor der Geschichte nach Giessen berufen, wodurch sich ihm ein sehnlicher Wunsch erfüllte. Seine 1830 eröffneten Vorlesungen über Staats- und Finanzwissenschaften fanden besonderen Beifall. Bei der neuen Organisation des Schulwesens wurde er am 20. VIII. 1832 als Oberstudien- und Oberschulrat sowie als Mitglied der Prüfungskommission für das Justiz- und Regierungsfach nach Darmstadt versetzt, kehrte aber im März 1835 mit dem Charakter eines Regierungsrates als Professor der Staats- und Kameralwissenschaften nach Giessen zurück, in welcher Eigenschaft er bis zu seinem Tode am 19. VI. 1850 wirkte.

So mannigfaltig der äussere Lebensgang Schmitthenners sich gestaltete, so vielseitig war auch seine publicistische Thätigkeit. Letztere erstreckte sich namentlich auch auf eine Reihe sprachwissenschaftlicher Werke, von denen mehrere sich besonderer Beachtung erfreuten. (Ursprachlehre, Frankfurt 1826. — Teutonia oder ausführliche deutsche Sprachlehre, 2 Bde., Frankfurt 1828. — Kurzes deutsches Wörterbuch für Etymologie, Synonymik und Orthographie, Darmstadt 1834, 2. Aufl. 1837.) Von grösserer Bedeutung sind allerdings die staatswissenschaftlichen Werke Schmitthenners, welche in der Klarheit der Definitionen und im reinen Stil ihren besonderen Wert erhalten. Schmitthenner steht in der Nationalökonomie auf dem praktisch-historischen Boden, wird vielfach als Begründer dieser Richtung angesehen und nimmt mehr einen vermittelnden Standpunkt zwischen den Lehren Adam Smiths und den praktischen Forderungen der neueren Zeit ein. Er vertritt mit Lavergne-Peguilhen (s. d.) die Idee der „ökonomischen Kräfte-Konjunktur", wonach die Verbindung mehrerer Produktionskräfte den Ertrag oft in mehr als arithmetischem Verhältnis steigert, und hält die Natio-

nalökonomie nicht für ein Aggregat von Privatwirtschaften, sondern für ein einheitliches „organisch-synkretisches“ Ganzes.

Roscher erkennt die hübschen Ergebnisse Schmitthenners an (Gesch. der N. S. 938), welche er durch das Stützen seiner staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Erörterungen auf sprachwissenschaftliche Forschungen erzielt. Er bezeichnet ihn gewissermassen als ein Mittelglied zwischen Ad. Müller und List und führt seine Verdienste um die Förderung der Staatswissenschaft auf folgende zwei Hauptpunkte zurück: dass ihm erstens bei jeder volkswirtschaftlichen Specialfrage der lebendige Organismus der Volkswirtschaft im ganzen vor Augen stand und zweitens auch die übrigen Seiten des Volkslebens in ihrem Parallelismus gegenüber der Volkswirtschaft anziehend und mehr oder minder verständlich waren.

Nach Bluntschli beruhen die allgemeinen Begriffe Schmitthenners vorzüglich auf der griechischen Staatsphilosophie, während sich sein historischer Unterbau der Staatsverfassung fast ausschliesslich auf den antiken römischen Staat sowie auf das mittelalterliche Feudalsystem beschränkt. „Er hat dabei die Sprach- und Rechtsaltertümer wohl benutzt und manche scharfsinnige Bemerkung eingestreut; aber so lehrreich im einzelnen die Darstellung ist, so verschwimmen in ihr die Bilder aus verschiedenen Zeiten, so dass weder der Gegensatz der Zeitalter noch die organische Einheit der einzelnen Gesamtbilder zu rechter Geltung gelangen. Die Ausführung bleibt so hinter dem Princip des Autors zurück.“

Kautz nennt Schmitthenner (II, S. 640) „einen der genialsten und selbständigsten Denker, die die deutsche Staatswissenschaft und Nationalökonomie aufzuweisen hat“, und R. v. Mohl rechnet die Schmitthennerschen Arbeiten „unzweifelhaft zu den gediegensten in diesem Fache“ (Gesch. I, S. 62).

Das staatswissenschaftliche Hauptwerk Schmitthenners trägt den Titel: „Friedrich Schmitthenners Zwölf Bücher vom Staate oder systematische Encyklopädie der Staatswissenschaften“, I. Band: Grundlinien der Geschichte der Staatswissenschaften, der Ethnologie, des Naturrechtes und der Nationalökonomie. Zweite Aufl., Giessen 1839. III. Band: Allgemeines Staatsrecht, Giessen 1843. Der Band I enthält die Bücher 1—5, Band III das 7. Buch, der Band II, welcher die Theorie der Kultur, Völkerrecht, Staatswirtschaft, Polizei und Politik, d. i. der Inhalt der Bücher 6 und 8—12, enthalten sollte, ist leider nicht erschienen, so dass also das ganze Werk nur unvollständig vorliegt. Die Bezeichnung des I. Bandes als zweite Aufl. bezieht sich nur auf die beiden ersten Bücher, welche den Inhalt einer früheren Arbeit des Verfassers („Ueber den Charakter“ etc. s. u.) wiedergeben. (Schmitthenners Staatsbegriff ist hier wie folgt ausgedrückt: Der Staat stellt sich als ein dreifaches System, d. i. die zu einer Einheit verbundene Mannigfaltigkeit der höchsten öffentlichen Institutionen dar: a) als dasjenige sinnlicher Wohlfahrt und ihrer gesamten Bedingungen, in welchem der Mensch als Bürger die Befriedigung seiner Bedürfnisse gewinnt; b) als das der Freiheit und des Rechts, in das der Mensch als Person aufgenommen ist. Die Personen, welche in den Staat treten, haben vor demselben keine geltenden Rechte, wohl aber in der Rechtsfähigkeit die subjektive Bedingung des Rechts; indem der Staat nun die objektiven Bedingungen, mithin das Recht selbst giebt, ist er ein System der Gerechtigkeit; c) als dasjenige der Bildung, in welchem der Mensch ganz eigentlich als Mensch, d. i. denkendes Wesen, sein Bestehen findet. Jedes einzelne dieser Systeme ist, indem es als vermittelndes Moment zwischen die beiden anderen tritt, zugleich durch dieselben bedingt, so dass eins ohne das andere nicht sein kann [synkretistisch].) — Von den übrigen selbständigen Schriften Schmitthenners führen wir folgende auf: Fernando (Anonym), Wiesbaden 1820. — Thomsons Jahreszeiten, metrisch übersetzt, 2 Bdchen., Zwickau 1822 (36. und 37. Bdchen. der Zwickauer Taschenbibliothek der ausländischen Litteratur). — Die Jahreszeiten. Ein lyrisch-didaktisches Gedicht. I. Abt.: Der Frühling, Giessen 1829. (In diesen drei schönwissenschaftlichen Erzeugnissen hat der Autor seine Ansichten über die Bestimmung des Menschen zum Ausdruck bringen wollen, s. „Justi“, S. 594.) — Die Geschichte der Teutschen. Ein Lehrbuch für höhere Unterrichtsanstalten, Herborn 1824, 2. Aufl. Cassel 1837. — Grundriss der politischen und historischen Wissenschaften. I. Bd. Grundlinien der Staatswissenschaft. II. Bd. Universalgeschichte, Giessen 1830. — Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft, 1. Heft. Giessen 1832. — Lehrbuch der Weltgeschichte in 3 Abteilungen, Giessen 1832. — Die Main-Weser-Eisenbahn. Staatswirtschaftliches Gutachten über die Frage: ob dieselbe am zweckmässigsten über Marburg oder über Fulda zu führen sei. Im Namen und Auftrage der Eisenbahnkomitees in Marburg und Giessen, Giessen 1838. — Fragmente über Kultur- und Schulwesen. 1. Heft: Die Kulturverfassung der westdeutschen Staaten und ihr Thersites in Bayern, Giessen 1839. — Ueber Pauperismus und Proletariat, Frankfurt a. M. 1848.

In Zeitschriften veröffentlichte Schmitthenner: In Pölitz und Bülaus „Jahrbüchern für Geschichte und Politik“, 1838, Bd. II, S. 221: Die politischen Parteien der Zeit und das Verhalten des wahren Staatsmannes zu denselben. — 1840, Bd. I, S. 133: Die organische Entwickelung des Staates. I. Die patriarchalische Monarchie. — Bd. II, S. 526: II. Feudalmonarchie. — 1841, I, S. 431: Ueber das Wesen der Staatsgewalt. — II, S. 244: Ueber die Einteilung der Staatsgewalt. — 1846, Bd. I, S. 46: Ueber den Unterschied des Verbrechens und des Polizeivergehens nach der organischen Staatsansicht. — S. 385: Ueber die Natur der Strafen im Staate namentlich der Polizeistrafen. — In Mosers „Nationalökonom“, 3. Jahrg., II. Bd., Mannheim 1836, S. 486: Ueber die Bildung der Polizeibeamten im Grossherzogtum Hessen. — Beiträge in Seebodes Archiv für Philologie und Pädagogik und dessen kritischer Bibliothek. — In der Frankfurter „Oberpostamtszeitung“, 1848, die Artikelserie „Von der Lahn“.

Vgl. über Schmitthenner: Blunt-

schli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, 2. Aufl., München 1867, S. 605—610. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 937—942. — Derselbe, Syst. I, § 42, 44, 50, 54, 95, 99, 108, 116, 117, 121, 224, 253; II, § 173; III, § 38, 82, 141. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, I. Bd., Wien 1858, S. 24, 43, 167, 172, 186, 187, 204, 260, 262, 277, 329, 351; II. Bd., Wien 1860, S. 25, 50, 55, 134, 147, 182, 229, 251, 259, 288, 402, 410, 455, 481, 484, 485, 486, 614, 640, 641, 658, 669, 679, 687, 692, 698. — R. v. Mohl, Encyklopädie d. Staatsw., II. Aufl., Tübingen 1872, S. 65, 97, 110, 120, 127, 143, 155, 192, 268, 269, 304, 310. — Derselbe, Gesch. u. Litt. d. Staatsw., I, S. 58, 62, 76, 137, 281. — Neuer Nekrolog der Deutschen, 1850, I. Teil, Weimar 1852, S. 385—388. — H. E. Scriba, Biographisch-literärisches Lexikon der Schriftsteller des Grossherzogtums Hessen, I. Abt., Darmstadt 1831, S. 373 ff.; II. Abt., 3. Heft, Darmstadt 1843, S. 650 ff. — Karl Wilh. Justi, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstlergeschichte, Marburg 1831, S. 590 ff. — Herm. Wagener, Staats- u. Gesellschaftslexikon, XVIII. Bd., Berlin 1865, S. 354 ff. — Glaser, Jahrbücher der Gesellschafts- u. Staatswissenschaften, Bd. II, 1864, S. 224 u. 227 ff. — v. Kaltenborn in St.W.B. v. Bluntschli und Brater IX, Stuttgart und Leipzig 1865, S. 249 ff. — Seebodes Archiv für Philologie und Pädagogik, Bd. I, S. 392. — Frankfurter „Oberpostamtszeitung“, 1850, Nr. 147, Beilage. — Pölitz-Bülau, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1833, I, S. 253; 1838, II, S. 94; 1840, II, S. 367; 1849, I, S. 569. — F. J. Buss, Geschichte der Staatswissenschaft, Freiburg und Karlsruhe 1839, S. MDCIII. — Wilh. Kosegarten, Geschichtliche und systematische Uebersicht der Nationalökonomie, Wien 1856. — Herm. Rehm, Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht historisch-dogmatisch dargestellt. VI. Kapitel: Schmitthenner u. Mohl. In den Hirthschen „Annalen des Deutschen Reichs“, 1884, S. 679—685. — Edward Schröder in der „Deutschen Biographie“, Bd. 32.

Schmidt.

Schmoller, Gustav,

geboren am 24. VI. 1838 zu Heilbronn, studierte in Tübingen, wurde 1864 ausserordentlicher und 1865, an Stelle Eiselens, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften in Halle, folgte 1872 in gleicher Eigenschaft einem Rufe nach der reorganisierten Strassburger Universität und gehört seit 1882 als Nachfolger Adolf Helds dem Berliner akademischen Lehrkörper an; 1884 wurde er Mitglied des preussischen Staatsrates. Die preussische Akademie der Wissenschaften ernannte Schmoller am 24. I. 1887 zu ihrem ordentlichen Mitgliede; im nämlichen Jahre erfolgte seine Ernennung zum Historiographen für brandenburgische Geschichte, im Jahre 1891 seine Wahl zum korrespondierenden Mitgliede der kaiserl. russischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, 1895 zum k. M. der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaft, 1898 zu dem der Kgl. dänischen Gesellschaft der Wissenschaften; 1896 wurde ihm von der juristischen Fakultät der Universität Breslau der Ehrendoktor verliehen, 1899 erfolgte seine Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite; seit demselben Jahre ist er als Vertreter der Universität Berlin Mitglied des preussischen Herrenhauses. Er giebt seit 1881 das Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, seit 1878 die staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen (bis jetzt 80 meist von seinen Schülern verfasste Hefte) heraus.

Schmoller veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Der französische Handelsvertrag und seine Gegner, Frankfurt 1862. — Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Statistische und nationalökonomische Untersuchungen, Halle 1870. — Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Berlin 1871. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausg. von R. Virchow und F. v. Holtzendorff, Heft 123.) — Die Entwickelung und die Krisis der deutschen Weberei im 19. Jahrhundert, ebenda 1873. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, herausg. von F. v. Holtzendorff und W. Oncken, Heft 25). — Strassburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, Strassburg und London 1875. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 6.) — Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im 15. Jahrhundert. Rede gehalten zur Feier des Stiftungsfestes der Universität Strassburg, 1. V. 1875. Mit einem Anhang enthaltend die Reformation der Stadtordnung von 1405 und die Ordnung der Fünfzehner von 1433, ebenda 1875. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker, Heft 11.) — Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Ein offenes Sendschreiben an Herrn Professor Dr. Heinrich v. Treitschke, 2. Aufl., Jena 1875 (die 1. Aufl. s. u. b) Jahrb. f. Nat. u. Stat.) — Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellungen nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom 13. bis 17. Jahrhundert, Strassburg 1879. — Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, Leipzig 1888 (Inhalt: Fr. v. Schillers ethischer und kulturgeschichtlicher Standpunkt (1863). — Johann Gottlieb Fichte (1864/65). — Friedrich List (1884). — Henry C. Carey (1886). — Lorenz v. Stein (1866). — Wilhelm Roscher (1888). — Die neueren Ansichten über Bevölkerungs- und Moralstatistik (1869). — Karl Knies (1883). — Albert E. F. Schäffle (1879/88). — Th. Funck-Brentano (1876). — Henry George (1882). — Theodor Hertzka, Freihändlerischer Sozialismus (1886). — Die Schriften von K. Menger und W. Dilthey zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften (1883). — Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze, ebenda 1890. (Inhalt: Rede zur Eröffnung der Besprechung über die soziale Frage

in Eisenach, den 6. X. 1872. — Der moderne Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt (1873). — Die soziale Frage und der preussische Staat (1874). — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch (1874). — Die Reform der Gewerbeordnung. Rede, gehalten in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 10. X. 1877. — Der Uebergang Deutschlands zum Schutzzollsystem. Rede in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 21. IV. 1879. — Die Wissenschaft, die Parteiprincipien und die praktischen Ziele der deutschen Politik. Einleitende Worte bei Uebernahme des Jahrbuches für Gesetzgebung etc. (1880). — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft (1880). — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preussen (1881). — Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen (1883). — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker (1884). — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage (1887). — Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen (1889). — Ueber Gewinnbeteiligung (1890). — Die kaiserlichen Erlasse vom 4. II. 1890 im Lichte der deutschen Wirtschaftspolitik von 1866/90. — Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Rede, gehalten zum Geburtstag des Kaisers am 27. I. 1896. Berliner Universitätsschrift und Beilage der Allgem. Ztg. v. 5. II., sowie deutsche Zeitschrift für Geschichtswissensch. N. F. I, 48 ff. — Das preussische Handels- und Zollgesetz v. 26. V. 1818 im Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihren Kämpfen und Ideeen. Berliner Universitätsschrift 1898 und Beilage zur Allgem. Ztg. v. 8., 9. und 10. VIII. 1898. — Was verstehen wir unter dem Mittelstande. Hat er im 19. Jahrhundert zu- oder abgenommen? Verhandl. des 8. Evang.-soz. Kongresses v. Juni 1897, auch separat. — Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre (1898). — Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preussischen Staates im 17. u. 18. Jahrhundert (1898). — Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, erster grösserer Teil (1900).

Schmoller war als Mitverfasser beteiligt an folgenden staatswissenschaftlichen Schriften: Schmoller und J. F. H. Dannenberg, Zur Reform der Gewerbeordnung. Auf der 1877er Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erstattete Referate, Leipzig 1876. — Acta borussica. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Herausgegeben von der königl. Akademie der Wissenschaften. Bd. I—III: a) Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen. 3 Bde., Berlin 1892. (Bd. I/II: Akten bis 1768 und Akten seit 1769, bearbeitet von G. Schmoller und O. Hintze; Bd. III: Darstellung von O. Hintze.) b) Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preussens im 18. Jahrhundert I. u. II. 1892 u. 1898; in Bd. I die Einleitung von Schmoller über Behördenorganisation, Amtswesen und Beamtentum im allgemeinen und spieciell in Deutschland und Preussen bis zum Jahre 1713. Die Acta Borussica sind ein Unternehmen der Berliner Akademie, welches zunächst die Staatsverwaltungsbehörden, die Getreidehandelspolitik, die Münzpolitik, später andere Zweige der Verwaltung und Volkswirtschaft Preussens im 18. Jahrhundert zu urkundlicher Darstellung bringen soll; es sind bis jetzt fünf Mitarbeiter beschäftigt, welche unter Schmollers Leitung stehen. — Delbrück, Schmoller, Wagner, Die Stummsche Herrenhausrede gegen die Kathedersozialisten 1897. — Schmoller, Lenz, Marcks, Zu Bismarcks Gedächtnis 1899. — Schmoller, Sering, Wagner, Handels- und Machtpolitik, 2. Bd., 1900.

b) in Sammelmerken und Zeitschriften: 1) Württembergische Jahrbücher 1862 Heft 2, Systematische Darstellung der Ergebnisse der württembergischen Gewerbeaufnahme von 1861. — 2) Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle 1865, Zur Lehre vom Wert und von der Grundrente, erster Artikel. — 3) In Deutsche Rundschau (Berlin): Die Entstehung des preussischen Heeres (1640—1740), Bd. XII, 1877, S. 248/73. — 4) In Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, herausg. von R. Koser, Leipzig: Das brandenburgisch-preussische Innungswesen von 1640—1806, hauptsächlich die Reform unter Friedrich Wilhelm I., Bd. I, 1 und 2, 1888. — Eine Schilderung Berlins aus dem Jahre 1723, Bd. IV, 1, 1891. — Gedächtnisrede auf Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitschke, Bd. IX, 2. 1897. — 5) In Jahrb. f. Ges. u. Verw. (Leipzig): Die Epochen der preussischen Finanzpolitik, N. F. Jahrg. I, Heft 1, 1877. — Die öffentlichen Leihhäuser sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, N. F. Jahrg. IV, Heft 1, 1880. — Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, N. F. Jahrg. IV, Heft 2, 1880. — Zweck und Ziele des Jahrbuchs, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881. — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881. — Materialien zum Arbeiterversicherungswesen, N. F. Jahrg. V, Heft 1, 1881 (gemeinschaftlich mit H. v. der Heyden-Rynsch). — Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform im Reich, Staat und Gemeinde, N. F. Jahrg. V, Heft 2 u. 3, 1881. — Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preussen, N. F. Jahrg. V, Heft 4, 1881. — Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft, N. F. Jahrg. VI, Heft 1, 1882. — Die Jahresversammlung des volkswirtschaftlichen Kongresses und des Vereins für Sozialpolitik im Spätherbst 1882, N. F. Jahrg. VII, Heft 1, 1883. — Die neuesten Publikationen über die Lage des preussischen und deutschen Bauernstandes, N. F. Jahrg. VII, Heft 2, 1883. — Zur Methodologie der Staats- und Sozialwissenschaften, N. F. Jahrg. VII, Heft 3, 1883. — Der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen, N. F. Jahrg. VII, Heft 4, 1883. — Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1680 bis 1786, Artikel I—XII, N. F. Jahrg. VIII, Heft 1, 2 u. 4, 1888; Jahrg. X, Heft 1, 2 u. 3, 1886; Jahrg. XI, Heft 1, 3 u. 4, 1887. — Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, N. F. Jahrg. VIII, Heft 2, 1884. — Analekten und Randglossen zur Debatte über Erhöhung der Getreidezölle, N. F. Jahrg. IX, Heft 2, 1885.

— Freihändlerischer Sozialismus, N. F. Jahrg. X, Heft 3, 1886. — Ein Mahnruf in der Wohnungsfrage, N. F. Jahrg. XI, Heft 2, 1887. — Die Vorschläge zur Beseitigung oder Einschränkung des ländlichen Hypothekarkredits, N. F. Jahrg. XI, Heft 2, 1887. — Die soziale Entwickelung Deutschlands und Englands, hauptsächlich auf dem platten Lande des Mittelalters, N. F. Jahrg. XII, Heft 1, 1888. — Der Kampf des preussischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes N. F. Jahrg. VII, Heft 2, 1888. — Die Thatsachen der Arbeitsteilung, N. F. Jahrg. XIII, Heft 3, 1889. — Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung, N. F. Jahrg. XIV, Heft 1, 1890. — Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, Artikel I—XI, N. F. Jahrg. XIV, Heft 3 u. 4, 1890; Jahrg. XV, Heft 1, 3 u. 4, 1891; Jahrg. XVI, Heft 3, 1892; Jahrg. XVII, Heft 2 u. 4, 1893. — Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft, N. F. Jahrg. XV, Heft 1, 1891. — Die Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens im Mittelalter, N. F. Jahrg. XVII, Heft 1, 1893. (Polemik gegen v. Below.) Frau Sidney Webb und die brittische Genossenschaftsbewegung, N. F. Jahrg. XVII, Heft 2, 1893. — Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrhundert, N. F. Jahrg. XVIII, Heft 3, 1894. — Einige Worte zum Antrag Kanitz, N. F. Jahrg. XIX, Heft 2, 1895. — Die Einkommensverteilung in alter und neuer Zeit, N. F. Jahrg. XIX, Heft 4, 1895. — Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik, N. F. Jahrg. XX, Heft 3, 1896. — Wechselnde Theorieen und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre, N. F. Jahrg. XXI, Heft 4, 1897. — Die Urgeschichte der Familie, Mutterrecht und Gentilverfassung, N. F. Jahrg. XXIII, Heft 1, 1899. — Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts, N. F. Jahrg. XXIII, Heft 4, 1899. — Die Wandlungen in der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrhundert, N. F. Jahrg. XXIV, Heft 1, 1900. — Ein Votum über die politischen Beamten, N. F. Jahrg. XXIV, Heft 3, 1900. — Ueber die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert, N. F. Jahrg. XXIV, Heft 4, 1900. — Die englische Gewerkvereinsentwickelung im Lichte der Webbschen Darstellung, N. F. Jahrg. XXV, Heft 1, 1901. — 6) In Jahrb. f. Nat. u. Stat. (Jena): Statistisches über den Anwachs des Kapitalvermögens in Genf (nach de Candolle), Bd. II, 1864, S. 160 ff. — Johann Gottlieb Fichte. Eine Studie aus dem Gebiete der Ethik und Nationalökonomie, Bd. V, 1865, S. 1/61. — Ein Wort über den neuen Organisationsplan für die preussischen Provinzialgewerbeschulen, Bd. XV, 1870, S. 268 ff. — Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Referat auf der Eisenacher Versammlung vom 6. u. 7. X. 1872 über die soziale Frage, Bd. XIX, 1872, S. 293 ff. — Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. Offenes Sendschreiben an Prof. H. v. Treitschke, Bd. XXIII, 1874, S. 225/349; Bd. XXIV, S. 81 ff. — 7) In Preussische Jahrbücher (Berlin): Die Arbeiterfrage, Artikel I—III, Bd. XIV, 1864, S. 393 ff., 523 ff.; Bd. XV, 1865, S. 32 ff. — Ethische und ästhetische Kultur, Bd. XVI, 1865, S. 427 ff. — Nationalökonomische und sozialpolitische Rückblicke auf Nordamerika, Art. I—IV, Bd. XVII, 1866, S. 38 ff., 153 ff., 519 ff., 587 ff. — Lorenz Stein, Bd. XIX, 1867, S. 245 ff. — Die innere Verwaltung des preussischen Staates unter Friedrich Wilhelm I., Bd. XXV, 1870, S. 575 ff.; Bd. XXVI, 1870, S. 1 ff. — Der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., Artikel I—III, Bd. XXVI, 1870, S. 148 ff., 253 ff., 538 ff. — Ueber den Einfluss der heutigen Verkehrsmittel, Bd. XXXI, 1873, S. 413 ff. — Die soziale Frage und der preussische Staat, Bd. XXXIII, 1874, S. 323 ff. — Ueber die Entwickelung des Grossbetriebes und die soziale Klassenbildung, Bd. LXIX, 1892, S. 457 ff. — 8) In Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig): Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch; Gutachten Bd. VII, 1874, S. 71/123. — Reform der Gewerbeordnung: Referat bei den Verhandlungen der V. Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik vom 8. bis 10. X. 1877, Bd. XIV, 1878, S. 173 ff. — Die preussische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts, Bd. XXXII, 1886, S. 1/43. — Ueber innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. (Korreferat auf das Referat von Sombart-Ermsleben bei den Verhandlungen der am 24. 25. IX. 1886 in Frankfurt a/M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXIII, 1887, S. 90 ff. — 9) In Sitzungsberichte der königl. Akademie der Wissenschaften (Berlin): Die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Grossen 1766, Jahrg. 1888, I. Halbbd., S. 63/85. 10) In den Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissensch. zu Berlin: Gedächtnisrede auf Heinrich von Sypel und Heinrich von Treitschke, 1896, S. 1 ff. — 11) In Sybels historischer Zeitschrift (München): Die Verwaltung Ostpreussens unter Friedrich Wilhelm I. Vortrag, gehalten im „Wissenschaftlichen Verein“ zu Berlin am 22. III. 1873, Bd. XXX, 1873, S. 40/71. — 12) In Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde (Berlin): Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I., Jahrg. VIII, 1871, S. 521/69; Jahrg. X, 1873, S. 275/333 u. 537/89; Jahrg. XI, 1874, S. 513/82; Jahrg. XII, 1875, S. 353/400 und 425/62. — Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Jahrg. XIX, 1882, S. 197/252. — Die russische Kompagnie in Berlin, 1724—1738. Ein Beitrag der brandenburgischen Tuchindustrie und des preussischen Exports im 18. Jahrhundert, Jahrg. XX, 1883, 1/116. — 13) In Zeitschrift für Staatsw. (Tübingen): Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Bd. XVI, 1860, S. 461/716. — Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre, Bd. XIX, 1863, S. 1/86. — Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse, Bd. XXII, 1866, S. 171/233. — Ueber Schafstatistik, Schafhaltung und Wollpreise, Bd. XXV, 1869, S. 51 ff. — Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Bd. XXVII, 1871, S. 284/362. — Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, Bd. XXX, 1874, S. 449/527. — Zahlreiche Bücherbesprechungen von Schmoller

sind enthalten im Litterarischen Centralblatt, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., in der Berliner Litteraturzeitung, vor allem aber in seinem eigenen Jahrbuch.

Schmoller war einer der Veranstalter der am 6. u. 7. X. 1872 in Eisenach zur Besprechung der sozialen Frage zusammengetretenen Versammlung, aus welcher die neue realistische Schule hervorging, und gehörte somit auch zu den Begründern des Vereins für Sozialpolitik. Als einer der Hauptvertreter der historisch-ethischen Richtung in der Nationalökonomie hat er in seiner Streitschrift gegen Treitschke (s. o) der mechanischen Naturlehre der Volkswirtschaft, welche in den Händen der Smithschen Epigonen, der sog. Manchesterleute zu einer Rechtfertigung jeder sozialen Ungerechtigkeit zu werden drohte, schroffe Opposition gemacht und damit die Kluft zwischen der deutschen Freihandelspartei und der jüngeren ethischen Schule der Nationalökonomie erweitert. In seinen Untersuchungen über die soziale Frage, über wirtschaftliche Gerechtigkeit und soziale Klassenbildung suchte er auf Grund psychologisch-ethischer wie wirtschaftsgeschichtlicher Studien den Gang der sozialen Geschichte und das Wesen sozialer Institutionen aufzuhellen und damit eine wissenschaftliche Grundlage für die massvollen sozialreformatorischen Bestrebungen der Gegenwart zu schaffen. Die historische Schule der deutschen Nationalökonomie verdankt Schmoller ferner eine Reihe vorzüglicher Monographieen, welche durch geschichtliche Erforschung der konkreten Verhältnisse des Wirtschaftslebens wichtige Dokumente zur Klarlegung der Irrtümer geliefert haben, die der in ihren Deduktionen von realen Verhältnissen abstrahierenden klassischen Nationalökonomie anhaften. Das Programm, nach welchem Schmoller an seine Leistungen als Wirtschaftshistoriker herangetreten, wird u. a. durch folgende Worte aus seiner Antrittsrede in der Akademie der Wissenschaften beleuchtet: „Ich versuchte Nationalökonom und Historiker zugleich zu sein. Es schwebte mir immer die Aufgabe vor, das wirklich zu leisten und zu vollenden, was Hildebrand, Knies und Roscher in der deutschen Nationalökonomie versucht haben: diese Wissenschaft gänzlich loszulösen von der Dogmatik der englisch-französischen Utilitätsphilosophie, sie auf einen anderen psychologisch und historisch tiefer und sicherer begründeten Boden zu stellen.“ —

Vgl. über Schmoller: Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 1044 u. ö. — H. v. Treitschke, Der Sozialismus und seine Gönner. Nebst einem Sendschreiben an Gustav Schmoller, Berlin 1875. — Ad. Wagner, Grundlegung, 1. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1876, S. 3. — Derselbe, Grundlegung, 3. Aufl., Leipzig 1893, I. Teil, S. VII, 36, 45, 52/55 u. ö. — Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 34, S. 477 ff., Bd. 56, S. 127 ff. — Vapereau, Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880, S. 1637. — Th. Wouters, De l'enseignement du droit à l'étranger, 1881, S. 95—113. — E. v. Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, übersetzt von Eheberg, Tübingen 1884, S. 387 ff. — Menger, Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie, Wien 1884. — Ingram, History of political economy, London 1888, S. 207, 214, 245. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia polit., 3. Aufl., Mailand 1892, S. 100, 102, 177, 425, 432/33, 436/37 u. ö. — Henri St. Marc, Étude sur l'enseignement de l'économie politique dans les universités d'Allemagne et d'Autriche, 1892, S. 29 ff., S. 34 ff, S. 52 ff.

Red.

Schön, Johannes,

geboren 1802 zu Langendorf in Mähren, studierte, zumal unter Anleitung Kudlers, in Wien. Die vielen Anfechtungen, welche er von der österreichischen Censur zu erleiden hatte, brachten den poetisch und wissenschaftlich hoch veranlagten jungen Mann 1827 dahin, nach Preussen auszuwandern, wo er 1829 Privatdozent, 1831 ausserordentlicher und 1836 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften an der Breslauer Universität wurde, aber schon 1839 starb.

Schön betrachtet die Volkswirtschaft als ein innerlich verbundenes organisches Ganzes. Er stellt der Theorie die Aufgabe, das konkrete Volksleben, das konkrete System der wirtschaftlichen Nationalthätigkeiten zu erforschen. Die Politik solle eine Philosophie der Geschichte sein und statt der vereinzelten Regeln welthistorische Gesellschaftsgesetze entwickeln. Die Volkswirtschaftspflege sei nichts zum Volke „äusserlich herzutretendes, fremdes, unnatürliches“. Die Volkswirtschaft stelle das vereinigte ökonomische Wirken der Bürger und der Regierung dar. Die bürgerliche Wirtschaft habe es mit den Naturgesetzen der bürgerlichen Thätigkeiten, die Volkswirtschaftspflege mit den Naturgesetzen der Regierungsthätigkeit in Rücksicht auf die bürgerliche Wirtschaft zu thun; diese Naturgesetze entsprängen nach Schön dem Gemeingeiste.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schriften: Novae quaedam in rem numariam antiquae Russiae observationes, Breslau 1829. — Oeconomia politica juri publico et privato concors, Vratislav. 1829. — Staatswissenschaftliche Berechnungen in Bezug auf Viehzölle und Quarantaine Preussens, insbes. Schlesiens. (Aus dem „Schlesischen Provinzialblatt“ abgedruckt.) Breslau 1830. — Die Staatswissenschaft geschichtsphilosophisch begründet, Breslau 1831. 2. durchaus umgearb. Aufl. 1840. — Die Grundsätze der Finanz. Eine kritische Entwickelung, Breslau 1832. — De rerum cameralium et politicarum studio, Vratislav. 1833. — Allgemeine Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation, Leipzig 1833. Ins Franz. übersetzt von J. G. H. Dumont, Paris 1834. — De litteratura politica medii aevi, Vratislav. 1834. — Neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirtschaftsordnung, Stuttgart und Tübingen 1835. — Im Archiv für polit. Oekonomie von Rau I, 1835, erschien von ihm: Ueber Adam Smiths Ansicht der Entstehung der Renten.

Vgl. über Schön: Roscher, Gesch. der Nat. S. 934. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 639. — Rob. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften I, Erlangen 1855, S. 62 u. 152.

Josef Stammhammer.

Schönberg, Gustav Friedrich von,

wurde am 21. VII. 1839 zu Stettin geboren, studierte in Bonn und Berlin Rechts- und Staatswissenschaften und wurde von der juristischen Fakultät der letztgenannten Universität im Jahre 1860 zum Doktor promoviert. Von 1860—1865 arbeitete er — zuerst als Auskultator, dann als Referendarius — an den Gerichtshöfen in Stettin. Nach dem Gerichtsassessorexamen 1865 wurde er zur Vorbereitung auf die akademische Laufbahn beurlaubt und vom Ministerium im Herbst zum Mitglied des von E. Engel und G. Hanssen geleiteten statistischen Seminars des preuss. stat. Bureaus ernannt. Nachdem Schönberg den Feldzug von 1866 als Landwehr-Artillerieoffizier mitgemacht hatte und 1867 zum Doktor der Philosophie in Halle promoviert worden war, wurde ihm, als er im Begriffe stand, sich in Berlin für Nationalökonomie zu habilitieren, der Lehrstuhl für Nationalökonomie und Landwirtschaftsrecht an der landwirtschaftlichen Akademie in Proskau angetragen. Er leistete diesem Rufe im Herbst 1867 Folge. Hier lehrte er drei Semester, ging Ostern 1869 als ordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Basel, folgte im Herbst 1870 einem Rufe an die Universität Freiburg, Ostern 1873 an die Universität Tübingen. Die Staatswissenschaftliche Fakultät in Tübingen promovierte ihn 1873 zum Doktor der Staatswissenschaften honoris causa, 1877 erhielt er den Personaladel. 1890 wurde er zum Beirat der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel und im Februar 1900 zum Kanzler der Universität Tübingen ernannt. Als Kanzler ist er auch Mitglied der Kammer der Abgeordneten.

Schönberg veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: De adoptione qualis apud Romanus fuerit. Dissert. inaugur. Berolini 1860. — De zunftarum institutionibus oeconomicis quibus medio aevo saluti producentium provisum sit. Dissert. inaugur. Halis 1867. — Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868. (Auch in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. IX.) — Die Landwirtschaft und das Genossenschaftswesen, Breslau 1868. — Die Landwirtschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip, Berlin 1869. — Die Volkswirtschaft der Gegenwart im Leben und in der Wissenschaft, Basel 1869. — Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reiches, Berlin 1871. — Die Frauenfrage, Basel 1872. — Die Volkswirtschaftslehre, Berlin 1873. — Die deutsche Freihandelsschule und die Partei der Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872, Tübingen 1873. (Auch in der Zeitschr. für Staatswiss., Bd. 29, Jahrg. 1873.) — Gutachten deutscher Nationalökonomen über die Reformfrage des deutschen Apothekenwesens etc. Heft I. Gutachten des Professers Dr. G. Schönberg, Magdeburg 1873. — Die sittlich-religiöse Bedeutung der sozialen Frage, 1. Aufl., Stuttgart 1876, 2. Aufl. 1876. — Zur Handwerkerfrage, Heidelberg 1876. — Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 1879. — Die Sozialpolitik des Deutschen Reichs, Tübingen 1886. — Volkswirtschaftliche Abhandlungen. Separatabzug aus dem Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1883, 2. Aufl. 1886, 3. Aufl. 1891, 4. Aufl. 1898.

Ausserdem gab er heraus: Handbuch der Politischen Oekonomie, 1. Aufl., 2 Bde., Tübingen 1882, 2. Aufl., 3 Bde., 1885, 1886, 3. Aufl., 3 Bde., 1890, 1891, 4. Aufl., 3 Bde., 1896—98.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken und zwar: 1) In Krockers „Landwirtschaftlichem Centralblatt“: Der Eisenbahn-Differentialtarif und die Landwirtschaft (1867). — 2) In dem „Landwirt, Landwirtschaftliches Wochenblatt“ u. a.: Zur Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (1868). — Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen am Rhein (1869). — 3) In der „Festschrift für die 27. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte“ zu Breslau: Ein Kulturbild der Provinz Schlesien im Hinblick auf ihre Land- und Forstwirtschaft, die Abschnitte: 1. Bevölkerungsstatistik; 2. Verteilung von Grund und Boden, Breslau 1869. — 4) In Zeitschr. f. Staatsw.: Die Gewerkvereine (Bd. 27, Jahrg. 1871). Zur Litteratur der sozialen Frage (Bd. 28, Jahrg. 1872). Zur landwirtschaftlichen Arbeiterfrage (Bd. 31, Jahrg. 1875). — 5) In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter (Bd. 9). — 6) In Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F.: Basels Bevölkerungszahl im 15. Jahrhundert (Bd. 6). — 7) In Schr. d. V. für Sozialp.: Referat über das Lehrlingswesen (Bd. 11, 1875). — Die Vorschriften im Grossherzogtum Baden über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung (Bd. 34, 1887). — 8) In Meyers Konversations-Lexikon, 3. Aufl., Art. Fabrikgesetzgebung; Landwirtschaftliche Arbeiterfrage; Lehrwerkstätten. Erbpacht und Erbzinsleihe (Jahressuppl. Bd. 18, Leipzig 1880/1). Art. Industrielle Arbeiterfrage; Haftpflicht der Unternehmer; Raiffeisensche Darlehnskassenvereine (Jahressuppl. Bd. 19, Leipzig 1881/3). Art. Gross- und Kleinbetrieb im Gewerbe; Höfewesen; Kommunismus; Sozialismus; Die Lehrlingsfrage (Jahressuppl. Bd. 20, Leipzig 1882/3). Art. Die Oesterreichische Gewerbeordnung von 1883 (Jahressuppl. Bd. 21, 1883/4). — 9) In Meyers Konversations-Lexikon, 4. Aufl., die grösseren Artikel aus dem Gebiete der Landwirtschafts-, Gewerbe- und Sozialpolitik (Leipzig 1885—1890). Gewerbegerichte; Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin (Jahressuppl. Bd. 18, Leipzig 1890/1). Arbeiterschutzgesetzgebung (Jahressuppl. Bd. 19, Leipzig 1891/2) — 10) In seinem „Handbuch der politischen Oekonomie“ die Abhh.: 1. Die Volkswirtschaft. 2. Die volkswirtschaftliche Verteilung. 3. Gewerbe, erster Teil: Gewerbepolitik mit Ausschluss der gewerblichen Arbeiterfrage, des

Schutzes der gewerblichen Urheberrechte und des Schutzes der Gewerbe durch Zölle. 4. Gewerbe, zweiter Teil: Die gewerbliche Arbeiterfrage. 5. Persönliche Dienstleistungen. — 11) In diesem Handwörterbuche der Staatswissenschaften: Arbeit, Arbeiter, Arbeitsbureaus, Arbeitslohn (Bd. I, Jena 1898). 12) In der „Revue Historique" 1878: G. Jagniez, Etudes sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au XIII^e^ et au XIV^e^ siècle. — 13) In „Deutsche Revue (R. Fleischer)" 1898, S. 349 ff.: Strikerecht und Strikeunrecht.

Ausserdem hat Schönberg in verschiedenen Zeitschriften, Zeitungen etc. noch mehrere kleinere Aufsätze, Litteraturbesprechungen etc. veröffentlicht, die hier zu nennen zu weit führen würde.

Red.

Schornsteinfeger.

Da eine regelmässige und ordentliche Kehrung der Schornsteine wegen der Sicherheit gegen Feuersgefahr notwendig ist, so besteht ein Interesse des Staates daran, dass eine ausreichende Zahl befähigter Schornsteinfeger vorhanden ist. Das Schornsteinfegergewerbe hat daher in der Regel zu besonderen gesetzlichen Vorschriften Veranlassung gegeben. In Deutschland bestand nach den meisten Landesgesetzgebungen die Einrichtung der Kehrbezirke. Kehrbezirke sind Bezirke, für welche von der Behörde Schornsteinfeger bestellt werden, denen die ausschliessliche Befugnis, aber auch die Pflicht obliegt, innerhalb derselben die Schornsteine zu fegen. Die Bestellung erfolgt, nachdem sich die Behörde von der Zuverlässigkeit und Befähigung des Betreffenden für seinen Gewerbebetrieb überzeugt hat. Die Gew.-O. hat diese Zustände bestehen lassen; sie bestimmt, dass die Landesgesetze die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten können (§ 39). Infolgedessen sind die Kehrbezirke nicht nur da, wo sie existierten, erhalten worden, sondern es ist auch die Möglichkeit vorhanden, sie da, wo sie nicht bestanden, durch Landesgesetz für zulässig zu erklären. Dies ist in Preussen geschehen (G. v. 24. April 1888), weil sie dort nur in einem Teile des Staates anerkannt waren. Auch in den meisten anderen Staaten können Kehrbezirke eingerichtet werden. Wo Kehrbezirke bestehen, ist die höhere Verwaltungsbehörde, soweit Privatrechte nicht entgegenstehen, befugt, dieselben aufzuheben oder zu verändern, ohne dass den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht (Gew.-O. § 39). Für die Schornsteinfeger, denen Bezirke ausschliesslich zugewiesen sind, können Taxen aufgestellt werden und zwar, wenn der Bezirk nur einen Ort umfasst, von der Ortspolizeibehörde im Einverständnis mit der Gemeindebehörde, wenn er aus mehreren Ortschaften besteht, von der unteren Verwaltungsbehörde (Gew.-O. § 77). In Oesterreich liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Deutschland. Das Rauchfangkehrergewerbe ist konzessionspflichtig, in grösseren Städten können Kehrbezirke errichtet werden, ausserdem besteht die Möglichkeit, für die Bezahlung der betreffenden Gewerbtreibenden Maximaltarife festzusetzen (Gew.-O. §§ 15, 42, 51). Frankreich besitzt sehr eingehende Vorschriften über die Konstruktion der Schornsteine. Die Municipalpolizei hat kraft der ihr übertragenen feuerpolizeilichen Funktionen (G. v. 16./24. August 1790 Tit. XI Art. 3) für die Unterhaltung und das Fegen derselben zu sorgen. Dagegen besteht keinerlei eingehende Gesetzgebung über die Verhältnisse der Schornsteinfeger. In England bedürfen nach der neueren Gesetzgebung (the chimney sweepers act 1875, 38 & 39 Vict. c. 70) die Schornsteinfegermeister einer polizeilichen Konzession, welche auf ein Jahr erteilt wird. Auf dieser Konzession müssen die von ihnen beschäftigten Gehilfen, Tagelöhner, Lehrlinge verzeichnet werden. Dagegen bedürfen letztere selbst keiner besonderen Konzession. Die Erteilung der Konzession erfolgt für bestimmte Bezirke, zur Ausübung des Gewerbes in anderen Bezirken ist eine Ausdehnung derselben erforderlich.

Litteratur: ***G. Meyer***, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 382, 412.* — ***E. Loening***, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 487, 507.* — ***v. Landmann***, *Gewerbeordnung (3. Aufl., bearbeitet von Rohmer, 1897), Bd. I, S. 368 ff.*

Georg Meyer.

Schröder, Wilhelm Freiherr von.

Sein Geburtsjahr ist unbekannt; er war der Sohn des 1663 verstorbenen gothaischen Kanzlers und Geheimrats Wilhelm Freiherrn von Schröder, und trat 1674 in österreichische Dienste, wobei ihm als Hauptaufgabe die Leitung des „auf dem Tabor" bei Wien bestehenden Manufakturhauses nach J. J. Becher zufiel, was er auch bis zum Jahre 1683 durchführte, in welcher Zeit das genannte Haus durch die Türken verbrannt wurde. Er wurde dann „Hofkammerrat im Königreich Hungarn" wahrscheinlich an der Zipser Kammer, in welcher Stellung er 1689 starb.

Schröder bildet mit J. J. Becher (s. d.) und P. V. v. Hornick (s. d.) das Dreigestirn von Männern, welche als entschiedene Anhänger des Merkantilsystems hauptsächlich im 17. Jahrhundert in Deutschland, besonders aber in

Oesterreich an dem wirtschaftlichen Aufschwunge dieser Länder arbeiteten. Die von ihnen angewendeten Mittel waren im wesentlichen die nämlichen: Bekämpfung der zünftlerischen Missbräuche und des Zunftmonopols durch ein Manufakturhaus und hohe Zölle, und die Gewinnung einer aktiven Handelsbilanz. Zur Erreichung dieser Zwecke war natürlich ein absoluter Fürst an der Spitze des Staates gedacht. Schröder ist auch der erste, der auf die Macht des öffentlichen Kredites hinweist.

Er veröffentlichte folgende Schriften: Nothwendiger Unterricht vom Goldmachen, denen Buccinatoribus, oder so sich selbst nennenden foederatis hermeticis auf ihre drey Episteln zur freundlichen Nachricht, 1648. (1727 in Fr. Roth-Scholtzens: Deutschlands theatrum chemicum I, S. 219—288.) — De ministrissimo, 1663, 2. Aufl. 1671. (Im Jahre 1672 durch Seriverius, Prior des Liebfrauenklosters in Magdeburg ins Deutsche übertragen und herausgegeben, Leipzig 1673.) — Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig 1686, weitere Ausgaben 1704, 1713, 1718, 1744, 1752. — Disquisitio politica, vom absoluten Fürsten; als Supplement zur Schatz- und Rentkammer, 1713. — Sämtliche Schriften finden sich den späteren Ausgaben der Schatz- und Rentkammer beigedruckt.

Vgl. über Schröder: Hans J. Hatschek, Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Staats- und sozialwissenschaftl Forschungen, hrsg. von Schmoller. VI, 1, Leipzig 1886. — Gust. Marchet: Studien über die Entwickelungsgeschichte der Verwaltungslehre in Deutschland von der 2. Hälfte des 17. bis Ende des 18 Jahrhunderts, München 1885. S. 76 und 115. — Roscher, Geschichte d. Nat., S. 294. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II. Wien 1860, S. 291. — Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 32, Leipzig 1891, S. 530.

Josef Stammhammer.

Schubert, Friedrich Wilhelm

geb. am 20. V. 1799 zu Königsberg in Ostpreussen, gest. daselbst am 21. VII. 1869, studierte in seiner Vaterstadt und in Berlin und wurde 1823 Professor der Geschichte und Staatskunde in Königsberg.

Schubert veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Preussens erstes politisches Auftreten unter Friedrich Wilhelm dem Grossen, Königsberg 1823. — Ostpreussens Handel, ebd. 1826. — Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, 2 Abteilungen in 7 Teilen, ebd. 1835—48. — Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerikanischen Freistaaten und Brasiliens, 2 Bde., ebd. 1848/50. — Drei historische und statistische Abhandlungen aus den Jahren 1851/53, ebd. 1853. (Sonderabdruck aus den „Neuen Preussischen Provinzialblättern".)

b) in Sammelwerken und Zeitschriften: 1) In Altpreussische Monatsschrift, Jahrg. III, 1866, Königsberg, Heft 2: Die Zahlenverhältnisse der ländlichen zur städtischen Bevölkerung nach den letzten Volkszählungen des preussischen Staates, S. 123/42. — 2) In Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie, Berlin, Bd. II (2. Quartal 1856): Zur Geschichte und Statistik der akademischen Studien und gelehrten Berufe in Preussen seit 1840, S. 188 ff. — Bd. IV (4. Quartal 1856): Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preussen in den letzten 10 Jahren, S. 247/63. — 3) In Berliner Kalender, Jahrgänge 1834, 1835 und 1836, Berlin: Historisch-statistisches Gemälde von Ost- und Westpreussen (zusammen 518 Seiten). — 4) In Landwirtschaftliche Jahrbücher aus Ostpreussen, Königsberg, Jahrgang IX (1857) November- und Dezemberheft: Statistische Darstellung der fortschreitenden Entwickelung der Landwirtschaft und des auswärtigen Handelsverkehrs in der Provinz Preussen etc. — 5) In Neue Preussische Provinzialblätter, Königsberg, Bd. I, 1846: Die jährliche Feier von Kants Geburtstag, S. 454 ff. — Bd. IV, 1847: Maciejowski und seine Bemühungen um die älteren polnischen Chronisten, S. 59 ff. — Röpells Statistik des Conitzer Kreises, S. 93 ff. — Bd. IV, 1848: Ausgrabung von Münzen in Tabiau, S. 76 ff. — Bd. IX, 1850: Stellung des preussischen Staates in der Wahrung deutscher Interessen, S. 312 ff. — Andere Folge Bd. III, 1853: Die Fortschritte der technischen Kultur in dem gegenwärtigen Zeitalter, S. 177 ff. — Ueber die neuesten Erweiterungen des preussischen Staatsgebietes seit 1816, namentlich durch die Einverleibung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und -Sigmaringen, S. 414 ff. — Bd. IV, 1853: Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst als Schützer der Religionsfreiheit und die von ihm gegründeten französischen Kolonieen, S. 54 ff., 115 ff. — Bd. V, 1854: Immanuel Kant und sein Verhältnis zur Provinz Preussen, S. 193 ff. — Beitrag zur Geschichte des Seehandels in der Provinz Preussen, S. 267 ff. — III. Folge, Bd. I, 1858: Die Occupation Königsbergs durch die Russen während des siebenjährigen Krieges. Zur Erinnerung an die Zustände unserer Stadt vor 100 Jahren, S. 153 ff., 201 ff. — 6) In Raumer, historisches Taschenbuch, Jahrg. IX, Leipzig 1838: Immanuel Kant und seine Stellung zur Politik in der letzten Hälfte des 18. Jahrh. — 7) In Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Berlin, Jahrg. I (1847): Statistische Beurteilung und Vergleichung einiger früheren Zustände mit der Gegenwart für die Provinz Preussen, mit besonderer Berücksichtigung des jetzigen Notstandes dieser Provinz, S. 24 ff. — Jahrg. II (1848): Ueber die Bedeutsamkeit der Zahlenverhältnisse der verschiedenen christlichen Konfessionen in Europa mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, S. 291 ff. —

Als einer der zielbewusstesten Vertreter der Achenwallschen ethnographischen Richtung behandelt Schubert die Staatskunde sowohl auf dem Katheder als in seinen Schriften als demographische Statistik, deren Ergebnisse er aber nicht nur als gegebene und nur stofflich zu verarbeitende und zu gruppierende Fakta, sondern auch nach der Kausalität ihres Ursprunges

hin beleuchtet. Die §§ 5—11 (S. 30—76) des I. Bandes seines Handbuches der allgemeinen Staatskunde von Europa (s. o.) enthalten in pragmatisch-systematischer Darstellung die erste vollständige, bis zum Beginn des 19. Jahrh. reichende Geschichte der Statistik.

Auch auf anderen Gebieten, namentlich als Mitherausgeber der Werke Kants, die er in Gemeinschaft mit Rosenkranz in 12 Bänden (Leipzig 1838/44) veröffentlichte, hat Schubert Hervorragendes geleistet.

Vgl. über Schubert: Dufau, Traité de statistique, Paris 1840, S. 15/16. — Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843, S. 208/209. — Jonák, Theorie der Statistik, Wien 1856, S. 41. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 12, 92. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 54. — Gabaglio, Teoria generale della statistica, Bd. I, 2. Aufl., Mailand 1888, S. 93, 108, 112, 438.

Lippert.

Schulden.

Schuld ist im allgemeinen die Verpflichtung zu irgend einer Vermögenswert besitzenden Leistung, der das entsprechende Forderungsrecht eines anderen gegenübersteht. Im volkswirtschaftlichen Sinne fasst man jedoch den Begriff in der Regel enger und beschränkt ihn auf die Fälle, in denen die dem Schuldner obliegende Leistung in der Zahlung von Geld besteht, wie ja auch die Bedeutung des Kredits (s. d. Art. oben Bd. V, S. 380) in der Volkswirtschaftslehre dieselbe Einschränkung erfahren hat.

Demnach wird auch im folgenden nur auf die Geldschulden Rücksicht genommen. Auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man unter Schuld zunächst eine Geldschuld; überdies hat sich der ursprüngliche Relationsbegriff Schuld — die eine Seite des Rechtsverhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger — im Sprachgebrauche gewissermassen in einen Objektsbegriff verwandelt, indem man die Geldsumme, die zu zahlen ist, ebenfalls als Schuld bezeichnet.

Was die Qualität des zu bezahlenden Geldes betrifft, so ist der Schuldner, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, immer berechtigt, das mit unbeschränkter gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattete Landesgeld, das Währungsgeld (und Scheidemünze bis zu dem gesetzlich bestimmten Maximalbetrage), nach dem Nominalwerte als Zahlungsmittel zu verwenden, was namentlich auch für den Fall des gesetzlichen Bestehens einer Papierwährung gilt (s. d. Art. Papiergeld oben Bd. VI S. 15 ff.). Der vertragsmässigen Ausbedingung besonderer Geldsorten, z. B. Goldmünzen, steht gegenwärtig nichts im Wege. Aber zur Zeit der missbräuchlichen Münzverschlechterungen kam es nicht selten, z. B. in Frankreich, vor, dass solche auf bestimmte Münzen oder auch auf Gewichtsmengen Gold oder Silber lautende Verträge verboten wurden.

Solche Verbote blieben indes wirkungslos, und die Gesetzgebung sah sich auch häufig genötigt, selbst zuzugestehen, dass die in einer früheren Zeit kontrahierten Schulden nicht mit Münzen von gleichem Nominalwerte (z. B. in Livres und Sols), sondern von gleichem Edelmetallgehalte zu bezahlen seien. Namentlich geschah dies im Interesse der Schuldner, wenn nach einer Periode der Verringerung der Münzen wieder ein schwererer Münzfuss angenommen wurde (s. d. Art. Münzwesen oben Bd. V, S. 903 ff.).

Eine genauere Betrachtung der verschiedenen Arten der Schulden aus dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt ist hier unnötig, da diese fast alle in besonderen Artikeln behandelt werden. Eine summarische Uebersicht wird daher an dieser Stelle genügen. Nach der Person des Schuldners sind zu unterscheiden öffentliche und private Schulden. Zu den ersteren gehören die Staatsschulden (s. d. Art.), die Gemeindeschulden (s. d. Art. Gemeindefinanzen oben Bd. IV, S. 138 ff.) und die Schulden anderer öffentlicher Körperschaften, wie Provinzen, Kreise etc. Die privaten Schulden sind teils Gesellschaftsschulden, teils individuelle Schulden. Die ersteren nähern sich in ihrer Form um so mehr den öffentlichen Schulden, je grösser und reicher die schuldnerische Gesellschaft ist und je mehr sie den Charakter einer modernen Kapitalvereinigung besitzt, wie sie namentlich durch die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien dargestellt wird. Die Schuld wird nämlich in diesem Falle meistens mittelst einer öffentlich zur Zeichnung aufgelegten Anleihe (s. d. Art. oben Bd. I, S. 342 ff.) aufgenommen, und die darüber aufgestellten Verschreibungen erhalten die Form börsengängiger Inhaberpapiere. Wenn der Staat für die von einer Gesellschaft, z. B. einer Eisenbahngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen eine Zinsgarantie übernimmt, so erhalten diese Papiere unzweifelhaft eine öffentlichrechtliche Bedeutung. Die Wichtigkeit der Gesellschaftsschulden erhellt im übrigen schon daraus, dass die rechtliche Natur der verschiedenen Gesellschaften im wesentlichen nur durch die Art bestimmt wird, wie sie und ihre Mitglieder ihren Gläubigern für ihre Schulden haften. Die offene Handelsgesellschaft mit der unbeschränkten und solidarischen Haftbarkeit ihrer meist nur sehr wenig zahl-

reichen Mitglieder bildet den Uebergang zu den individuellen Schuldnern. Zuweilen sind auch solche, wie etwa grosse Grundbesitzer oder Fabrikanten, imstande, öffentlich Schulden aufzunehmen und börsenmässige Schuldverschreibungen auszugeben. Doch sind dies seltene Ausnahmen und im allgemeinen entstehen diese Schulden in durchaus privater Form und der Schuldner sucht meistens ihre Existenz soviel wie möglich zu verheimlichen. Im übrigen ist in der neuesten Zeit in den Kulturstaaten der Grundsatz zur Herrschaft gelangt, dass jeder für seine Schulden nur mit seinem Vermögen und nicht mit seiner Person hafte und demnach ist auch die Schuldhaft (s. d. Art.) der Nachklang der früheren Schuldknechtschaft, aufgegeben worden.

Was die Entstehung der dem Schuldner obliegenden Leistung betrifft, so ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt vor allem zwischen Rückzahlungs- und Auszahlungsschulden zu unterscheiden. Im ersteren Falle ist die Schuld dadurch entstanden, dass der Gläubiger ursprünglich Geld hingegeben hat, das der Schuldner auf irgend eine Art zurückzahlen muss. Die bekannteste Schuldform dieser Art ist das rückzahlbare Darlehen. Es gehören aber auch hierher Darlehen, die durch periodisch zu entrichtende Tilgungsquoten allmählich zurückgezahlt werden, wobei die periodischen, zugleich den Zins einschliessenden Zahlungen den Charakter von Zeitrenten erlangen; ferner auch die ewigen Rentenschulden, bei denen die Gesamtsumme der künftigen Rentenzahlungen mit ihrem nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung bestimmten gegenwärtigen Wert das Aequivalent der in der Gegenwart vom Gläubiger hingegebenen Geldsumme bildet.

Als Auszahlungsschulden aber kann man diejenigen Schulden bezeichnen, die nicht durch eine Geldzahlung des Gläubigers, sondern auf andere Art entstanden sind, namentlich durch Verkauf einer Sache auf Kredit, durch Verpachtung eines Grundstückes, Vermietung eines Hauses oder eines sonstigen Gebrauchsgegenstandes, Leistung von Arbeit oder persönlichen Diensten, ferner aber auch durch einseitig entstehende Verbindlichkeiten des Schuldners, wie rechtskräftige Schenkungen, Konventionalstrafen, Geldbussen etc. Auch die Zinsschuld kann man hierher rechnen, wenn man den Zins einfach als eine Vergütung für den Dienst auffasst, den der Gläubiger dem Schuldner durch die Kreditgewährung geleistet hat. In allen diesen Fällen ist also Geld auszuzahlen, aber nicht zurückzuzahlen. Auf Geld lautende Forderungen, die auf einen anderen übertragen werden, der dadurch dem Uebertragenden gegenüber Schuldner wird, sind dem baren Gelde gleichzustellen, begründen also Rückzahlungsschulden.

Nach der Fälligkeitszeit der Schulden unterscheidet man sie in langfristige und kurzfristige. Den Grenzfall der ersteren bilden die ewigen Renten, die als Aequivalent für dargeliehenes Kapital fast ausschliesslich als Staatsschulden vorkommen, da die durch Erwerbung von Grundstücken (Rentengütern) entstehenden Rentenschulden einen anderen Charakter haben.

Nach der anderen Seite hin bilden die stets fälligen Bankdepositen (s. d. Art. Bankgeschäfte Bd. II, S. 132 ff.) einen Grenzfall.

Nach der Art ihrer Sicherstellung zerfallen die Schulden in Hypothekenschulden, Faustpfand- oder Lombardschulden, verbürgte Schulden und einfache Personalschulden, die ohne besondere Deckung nur überhaupt durch das Vermögen oder die Erwerbsfähigkeit des Schuldners gesichert sind. Die langfristigen Privatschulden sind in der Regel hypothekarisch gesichert, während dies bei Staatsschulden gegenwärtig nur noch ausnahmsweise vorkommt. Ein Teil der kurzfristigen Schulden ist durch Faustpfand (namentlich Wertpapiere), ein anderer Teil durch Bürgschaft, insbesondere auch durch wechselmässige Mithaftung anderer gedeckt; ein grosser Teil aber ist reine Personalschuld, nicht einmal in der strengeren Form der Wechselschuld (s. d. Art. Wechsel), sondern formlos wie die Buchschulden und die Depositenschulden der Banken. In betreff der Pfandbriefe s. d. Art. Landschaften und Hypothekenbanken (oben Bd. V, S. 433 ff. u. Bd. IV, S. 1205 ff.).

Nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung endlich sind die Schulden in produktive und unproduktive zu teilen. Die ersteren hat der Schuldner aufgenommen, um sein produktiv ausgenutztes Kapital zu vergrössern. Die Verstärkung des stehenden Kapitals setzt die Aufnahme langfristiger Schulden voraus, die in der Regel, wie oben erwähnt, durch Hypothek zu sichern sind. Teilweise entstehen sie durch wirkliche Gelddarlehen, teilweise aber sind sie gestundete Reste des Kaufpreises von Grundstücken. Die durch Kredit gewonnene Verstärkung des umlaufenden Kapitals begründet die Betriebs- oder Geschäftsschulden, die meistens in der Form von Buch-, Lombard- oder Wechselschulden auftreten und in dem materiellen Produktionsbetriebe und dem Warenhandel grösstenteils durch Gewährung herkömmlicher Zahlungsfristen für gelieferte Waren entstehen, also soweit nicht Rückzahlungs-, sondern Auszahlungsschulden sind. Unproduktive Schulden sind solche, die nicht

zur Ergänzung des Kapitals, sondern des zur Konsumtion bestimmten Einkommens dienen. Sie treten sowohl als Hypotheken- wie als Lombard-, Buch- und Wechselschulden auf, sind in allen Formen bedenklich und bieten den eigentlichen Nährboden für den Wucher (s. d. Art.) dar.

Auch die Staatsschulden haben teilweise einen unproduktiven Charakter; doch darf man sie nicht einfach nach den privatwirtschaftlichen Normen beurteilen, denen zufolge nur diejenigen Schulden produktive Bedeutung haben, mit deren Hilfe irgend eine ertragbringende Anlage zu stande gekommen ist. Im staatswirtschaftlichen Sinne sind vielmehr alle Ausgaben produktiv, die zur allgemeinen Hebung des öffentlichen Wohles oder zur Abwehr drohender Gefahren und Schädigungen dienen. Den Betriebs- oder Geschäftsschulden entsprechen in der Staatswirtschaft die schwebenden oder Verwaltungsschulden, die man den fundierten oder Finanzschulden gegenübergestellt und die namentlich durch Schatzscheine (s. d. Art. Schatzanweisungen, oben S. 519 ff.), Bankvorschüsse oder andere Hilfsmittel für kurzfristige Kreditoperationen aufgenommen werden.

Die hier skizzierte Einteilung der Schulden entspricht übrigens durchaus der in dem Artikel »Kredit« dargelegten Gruppierung der Kreditgeschäfte, auf die daher verwiesen wird. Auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schulden ergiebt sich aus den entsprechenden Erörterungen über den Kredit, und wir können uns daher hier auf wenige Bemerkungen über diesen Punkt beschränken. Es ist klar, dass die algebraische Summe von Schulden und Forderungen in der ganzen Volkswirtschaft — abgesehen von den Beziehungen zum Auslande — gleich Null ist, die Forderungen also, trotz ihres privatwirtschaftlichen Vermögenswertes, nicht den Charakter objektiv volkswirtschaftlicher Güter besitzen. Aber durch das Nebeneinanderbestehen von Forderungen und Schulden erhält die ganze Güterverteilung in der Volkswirtschaft ihr konkretes Gepräge, und zwar kann dieselbe dadurch mit Rücksicht auf die objektive Produktion sowohl günstiger als auch ungünstiger gestaltet werden, als wenn diese Obligationsverhältnisse nicht beständen. Wenn alle Schulden nur zu produktiven Zwecken kontrahiert worden wären, so würde die Gesamtwirkung wahrscheinlich eine volkswirtschaftlich vorteilhafte sein, da zu erwarten wäre, dass auf diese Art die verfügbaren Kapitalien denjenigen zur Ausnutzung übertragen worden seien, die sie am wirksamsten verwerten konnten. Unproduktive Schulden dagegen bilden eine einseitige Belastung der Schuldner, denen nicht eine gleichzeitige Produktion, sondern eine Konsumtion entspricht. Sie erzeugen nicht nur die Vermehrung des arbeitslosen Einkommens der kapitalbesitzenden Klasse, sondern lenken das privatwirtschaftliche Kapital auch von der Erfüllung seiner sozialen Funktion ab, nämlich produktive Unternehmungen zu unterhalten und die Entstehung neuer zu ermöglichen. Die öffentlichen Schulden haben, soweit sie nicht zur Anlegung produktiver Betriebe gedient haben, auch wenn sie aus anderen Gründen vollberechtigt sind, in der eben erwähnten Hinsicht den Charakter von konsumtiven Schulden, und sie tragen nicht wenig dazu bei, dem vor der Berührung mit dem produktiven Wirtschaftsleben zurückscheuenden Kapitalvermögen ein bequemes Unterkommen in »festverzinslichen« Anlagen zu verschaffen. Auch der Charakter der Einzelwirtschaft und des Einzelvermögens wird durch das Verhältnis von Aktiva und Passiva bei gleichem Saldo wesentlich beeinflusst. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Bankgeschäfte. Eine Bank nimmt geschäftsmässig auf der einen Seite fortwährend Schulden auf und erwirbt auf der anderen Seite Forderungen, die den Hauptteil ihrer Aktiva bilden. Ihre Schulden sollen immer mehr als gedeckt sein, und je grösser jährlich die entstehende Summe derselben, um so grösser ist der Geschäftsbetrieb der Bank und um so grösser ihr Gewinn. — So ist es auch nicht einerlei, ob z. B. ein Landwirt ein Gut im Werte von 200 000 M. besitzt, das mit 100 000 M. Schulden belastet ist, oder ob er ein schuldenfreies Gut von 100 000 M. besitzt. Was aber für ihn vorteilhafter ist, lässt sich nicht allgemein sagen, sondern ist nach den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. Hat er die Schuld aufgenommen, um mit Erfolg fruchtbringende Meliorationen vorzunehmen, so wird er den Unterschied zwischen der Vermehrung seines Unternehmergewinnes und dem zu zahlenden Zins als Einkommensvermehrung geniessen. Auch wenn die Schuld einen Rest des Kaufpreises darstellt, wird der Besitzer bei günstiger Lage der Landwirtschaft vielleicht noch einen zusätzlichen Unternehmergewinn aus dem ihm ermöglichten grösseren Produktionsbetriebe ziehen; treten aber ungünstige Konjunkturen ein, so wird er den Druck der unveränderlichen Zinsenlast schwer empfinden und der schuldenfreie Besitzer des kleineren Gutes wird sich dann wahrscheinlich in einer besseren Lage befinden. Ist die Schuld durch schlechte Wirtschaft, falsche Spekulationen u. dgl. entstanden, so kommt es auch nicht selten vor, dass der Grossbesitzer sich über seine wirkliche Vermögenslage täuscht, fortfährt, auf einem grösseren Fusse zu leben, als seinen Verhältnissen entspricht, und daher leichter dem

völligen Ruine verfällt, während der kleinere Besitzer von vorn herein an eine bescheidenere Lebenshaltung gewöhnt ist.

Wegen der Litteratur verweisen wir auf die angeführten Artikel.

Lexis.

Schuldhaft.

1. Einleitung. 2. Geschichte: a) Altertum, b) Mittelalter, c) Weiterentwickelung in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert, d) Neuere Gesetzgebung. 3. Das geltende Recht des Deutschen Reiches. 4. Legislatorische Gesichtspunkte.

1. Einleitung. Der Ausdruck Schuldhaft (Leibeshaft, Personalhaft, contrainte par corps, emprisonnement pour dettes, englisch imprisonment for debt, italienisch arresto personale, holländisch lijwsdwang) bedeutet im engeren Sinne des Wortes die in den meisten Kulturstaaten heute abgeschaffte Einrichtung, dass der Gläubiger gegen den verurteilten Schuldner einer Geldsumme die richterliche Anordnung zeitweiliger Einsperrung durchsetzen kann, um die Zahlung zu erzwingen. Im weiteren Sinne des Wortes fällt aber unter den Begriff der Schuldhaft jede Freiheitsbeschränkung behufs Sicherung oder Vollstreckung eines civilrechtlichen Anspruchs, namentlich auch der sogenannte persönliche Sicherheitsarrest, die Haft behufs Erzwingung von Handlungen (»executio ad faciendum«) und die Verhaftung des Konkursschuldners. Die Schuldhaft im engeren Sinne, die »Geldexekutionshaft«, ist wegen der hervorragenden Rolle, die gerade Geldschulden im wirtschaftlichen Leben spielen, und wegen der mehrfachen Eigentümlichkeiten gerade dieses Exekutionsmodus von weit grösserem Interesse als die übrigen Anwendungen der Schuldhaft i. w. S. Die rechtsgeschichtliche Entwickelung hat sich aber derart vollzogen, dass die völlige Ausschliessung der übrigen Anwendungen in dem folgenden Abriss nicht thunlich ist.

2. Geschichte. a) Altertum. Bei allen Völkern des Altertums, semitischen und arischen, findet sich die Schuldhaft in Form der Schuldknechtschaft, und zwar in doppelter Weise: einmal als Folge der Selbstverpfändung, dann als Form der Urteilsvollstreckung. Die wirtschaftliche Funktion ist in beiden Fällen der Hauptsache nach dieselbe. Sie besteht darin, dass die von der Rechtsordnung zugelassene Möglichkeit, den in der Person steckenden Wert als Verkehrsobjekt zu behandeln, ihn gegen Geld umzusetzen, als Instrument des Kredites dient. Die Wirkung ist, dass auch der wirtschaftlich Schwächste Kredit finden kann. Alles, was dem Schuldner an ökonomischen und sozialen Kräften und Beziehungen zu Gebote steht, wird Unterlage des Kredites. Die Gefahr, die bürgerliche Existenz zu verlieren, macht nicht nur die eigenen Mittel des Schuldners mobil, sondern auch die seiner Angehörigen und Freunde. Pfand und Bürgschaft sind also sozusagen in dieser Form der Kreditsicherung eingeschlossen. Damit ist einerseits die Gefahr leichtsinnigen Kreditnehmens gegeben, andererseits der Stellung des Gläubigers eine derartige Ueberlegenheit verliehen, dass der zahlungsunfähige Schuldner, um weiteren Kredit zu erhalten, sich wucherischer Ausbeutung und jedwedem anderen Missbrauch zu unterwerfen gezwungen ist. Diese Folgen sind bekanntlich in Rom besonders krass hervorgetreten, wo es Jahrhunderte lang keine Vermögensexekution, sondern nur Personalexekution gab. Nirgend sonstwo ist demzufolge auch ein so energischer und beharrlicher Kampf von seiten der Bedrückten gegen die Härte des Schuldrechts geführt worden. Trotzdem ist das römische Recht zu einer förmlichen und principiellen Aufhebung der Personalexekution nicht fortgeschritten. Eine lex Julia von Cäsar oder Augustus hat sie insofern beseitigt, als dem redlichen Schuldner das »flebile adjutorium« gegeben wurde, durch Ueberlassung seines Vermögens an die Gläubiger (»cessio bonorum«) der Personalhaft zu entgehen. Die Frage, wie weit darüber hinaus die Schuldhaft im römischen Reiche abgeschafft oder beschränkt worden ist, bildet noch immer eine Kontroverse der Rechtshistoriker. Soviel steht ausser Zweifel, dass die kaiserliche Gesetzgebung und Rechtspflege bemüht war, der Schuldknechtschaft möglichst enge Grenzen zu ziehen, und dass die Schuldhaft schliesslich de jure nur eine Art Bankerottstrafe war, dass aber dennoch thatsächlich die Schuldknechtschaft als Personalexekution fort und fort geübt wurde. — In ähnlicher Weise blieben auch die von Diodor berichtete Aufhebung der Personalexekution in Aegypten durch König Bokchoris, im 8. Jahrhundert v. Chr., und die Beseitigung der Schuldhaft durch die Solonische Gesetzgebung vorübergehende Massnahmen, die in Vergessenheit kamen. Ueberall gab das Kreditbedürfnis der Schuldner den Kreditgebern wiederum das schneidige Instrument der Schuldhaft in die Hände, und die öffentliche Gewalt hatte nicht den Willen oder nicht die Macht, seine Anwendbarkeit auf den unredlichen Schuldner zu beschränken.

b) Mittelalter. Auch in den germanischen Rechten finden sich als Entstehungsarten der Schuldknechtschaft: frei-

willige Unterwerfung und richterliche Ueberantwortung, letztere indessen, was bemerkenswert ist, nur als subsidiäres Exekutionsmittel. Nur »wenn der Schuldner kein Gut hat, soll er in Schuld gehen«. Auch wurde vielfach nur der betrügerische oder leichtsinnige Schuldner der Personalhaft unterworfen. »Thut er alles, was er vermag, so soll ihm wegen einer solchen Sache sein Frieden nicht genommen werden.« Die Grundanschauung bei der altgermanischen Exekutionshaft ist die indirekte Erzwingung der Zahlung, nirgend etwa die Abfindung des Gläubigers durch Preisgebung des Schuldners. Die Ueberantwortung »zu Hand und Halfter« ist nie eine endgiltige, sondern teils durch das Abverdienen, teils durch den Nachweis der unverschuldeten Zahlungsunfähigkeit, teils auch durch Höchstmasse der Dauer beschränkt. Rechtssprichwörtlich hiess es daher: »Der Kerker quält, aber zahlt nicht«. Die Schuldhaft diente bloss als »épreuve de solvabilité«. Eine seit dem 12. Jahrhundert aufkommende gemilderte Form der Selbstverpfändung ist das Einlager (Einfahren, Einreiten, Leistung, Geiselschaft, obstagium), d. h. der Vertrag, wonach der Schuldner oder sein Bürge sich verpflichtet, im Fall der Nichterfüllung allein oder mit einer Anzahl von Begleitern sich an einem bestimmten Ort zu begeben und dort bis zur Erfüllung zu verweilen. Die Gesetzgebung des Reiches verbot das Einlager in den Polizeiordnungen von 1548 und 1577.

c) Weiterentwickelung in Deutschland bis zum 19. Jahrhundert. — Durch Statuten und Gerichtsgebrauch wurde unter dem Einflusse des kanonischen und des römischen Rechts in der Receptionszeit das Anwendungsgebiet der Schuldhaft mehr und mehr auf den Fall der verschuldeten Insolvenz, des Bankerottes beschränkt, indem in anderen Fällen »beneficium cessionis bonorum« gewährt wurde. Ferner aber trat seit dem 15. Jahrhundert an die Stelle der privaten Haft der öffentliche Schuldturm. — Beide Grundsätze wurden auch durch die Reichspolizeiordnungen proklamiert. Zugleich wurde die Schuldturmshaft auf den Fall des Fluchtversuchs des Bankerottierers ausgedehnt und für die Fälle des leichtsinnigen und betrügerischen Bankeruttes die Strafe des Prangers, der Fustigation, ja des Lebens hinzugefügt. Hätte die Gerichtspraxis und partikulare Rechtsbildung an diesen Grundlagen festgehalten, so wäre damit die Schuldhaft als Exekutionsmittel beseitigt gewesen, und in der That »hatte die Personalkaptur für die Beitreibung von Geldleistungen der gemeinen Meinung zufolge ihre gemeinrechtliche Geltung verloren«. Aber durch die partikulare Gesetzgebung wurde die Exekutionshaft in verschiedenen Formen und Abstufungen wieder eingeführt; so 1572 für Sachsen in Gestalt des sogenannten Schuldturmprozesses, ferner in Bayern, Kurhessen und namentlich durch die österreichische Gerichtsordnung von 1781 und die preussische Gerichtsordnung von 1793 (für Preussen vgl. auch das merkwürdige, wenig bekannte Reskript v. 3. April 1727, Mylius, C. C. M. II. 1, Nr. 243). — Ganz selbständig neben der eben skizzierten Entwickelung vollzog sich die Herausbildung der Wechselexekution. Die in Italien ausgebildeten Grundsätze der »Wechselhaft«, wozu die Zulässigkeit der Personalhaft als principalen Exekutionsmittels gehörte, galten als wesentlich für den Wechsel. Die vorzugsweise Anwendung des Wechsels im Mess- und Marktverkehr liess die schleunige und persönliche Exekution als unentbehrlich erscheinen. So recipierte man den rigor cambialis personalis als Pertinenz des materiellen Wechselrechtes. Der jüngste Reichsabschied § 107 liess es, »da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung in solchen Wechselsachen die parata executio stracks Platz haben solle und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, dabei dergestalt verbleiben, dass dem Richter erster Instanz unbenommen sein solle, mit oder ohne Kaution der Gläubiger die Exekution zu vollziehen und die debitores zur Schuldigkeit anzuhalten«. In den verschiedenen partikularen Wechselordnungen fand der Grundsatz gleichfalls Aufnahme, und auch die allgemeine deutsche Wechselordnung (1847) adoptierte die principale Schuldhaft, sogar kumulativ neben der Vermögensexekution. Die wirtschaftliche Bedeutung der Wechselexekution gestaltete sich verschieden, je nachdem die Wechselfähigkeit jedem zuerkannt war, der sonst verpflichtungsfähig war, oder nur bestimmten Klassen von Personen. Die allgemeine Wechselfähigkeit machte es möglich, jeder Schuld durch Einkleidung in die Gestalt des Wechsels die Schuldhaft als Exekutionsmittel beizugeben; und die Erfahrung lehrte auch hier wieder, dass das Verkehrsleben die Tendenz hat, sich des schärfsten Zwangsmittels zu bemächtigen, das die Rechtsordnung in irgend einer Form zur Verfügung stellt. Was einstmals durch Selbstverkauf, nexum, obnoxiatio, Einlager bewirkt war, erreichte man nunmehr durch den Wechsel. Diese Erfahrung war wesentlich bestimmend für die von den meisten Wechselordnungen des 18. Jahrhunderts eingeführte Beschränkung der Wechselfähigkeit auf Kaufleute. Als dann die deutsche Wechselordnung von 1847 wiederum die allgemeine Wechselfähigkeit

einführte, drängten sich die kleinen Gewerbetreibenden, Handwerker, kurz alle Kreditsucher ohne Realsicherheit, zum Schuldturm, indem sie Wechselverbindlichkeiten eingingen.

d) Neuere Gesetzgebung. Die französische Revolution gab den ersten kräftigen Anstoss zu der Bewegung gegen die Schuldhaft, welche mit der Aufhebung der Geldexekutionshaft in den meisten Kulturstaaten endete. Durch Dekret vom 9. März 1793 erklärte der Nationalkonvent die Schuldhaft für abgeschafft. Aber schon durch das G. v. 14. März 1797 wurde sie wieder hergestellt. Gleiches wiederholte sich im Jahre 1848. Ein Dekret der provisorischen Regierung vom 9. März 1848 suspendierte die Personalhaft, ein G. vom 13. Dezember führte sie wieder ein. Aber das Problem verschwand nicht wieder aus der Oeffentlichkeit. Die Mehrzahl der nordamerikanischen Staaten schaffte in den dreissiger Jahren die Schuldhaft ab, nachdem New-York durch Akt vom 26. April 1831 vorangegangen war. Das Bundesgesetz vom 28. Februar 1839 garantierte jedem Schuldner Befreiung von der Schuldhaft, dessen Heimatstaat die Schuldhaft nicht gestattete. In England wurde das schon von Edmund Burke energisch vertretene Verlangen nach Aufhebung der Schuldhaft im Jahre 1835 von John Campbell und dessen Gesinnungsgenossen vor dem Parlamente verfochten. Der praktische Erfolg wurde nur durch die aus politischen Gründen erfolgte Auflösung des Parlaments vereitelt. In Deutschland trat namentlich Mittermaier gegen die Schuldhaft auf. In der sächsischen Kammer fanden 1842—1845 lebhafte Verhandlungen darüber statt. Die deutsche Nationalversammlung lehnte den zu § 8 der Grundrechte beantragten Zusatz »Die Schuldhaft findet nicht mehr statt« zwar ab, aber nur aus redaktionellen Gründen. Die französische Akademie und die Berliner juristische Gesellschaft schrieben Preisaufgaben über die gesetzgeberische Frage aus, und der deutsche Juristentag setzte sie 1863 auf seine Tagesordnung. Inzwischen erfolgte die gesetzgeberische Initiative in Europa in unerwarteter Weise. Napoleon III. präsentierte 1865 die Aufhebung der Schuldhaft als freiheitliche Konzession dem corps législatif, das mit Widerstreben den vorgelegten Gesetzentwurf annahm. Am 22. Juli 1867 wurde das die Schuldhaft aufhebende Gesetz publiziert.

Die Initiative Frankreichs brachte auch im übrigen Europa die Frage in lebhafteren Fluss. Nachdem das preussische Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1867 die ihm zugegangenen Petitionen um Aufhebung der Schuldhaft durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt hatte, ersuchte am 12. Oktober 1867 der norddeutsche Reichstag den Bundeskanzler um Vorlegung eines die Aufhebung aussprechenden Gesetzentwurfes. Am 9. Mai 1868 wurde ein solcher Entwurf dem Reichstage vorgelegt und am 29. Mai bereits als Gesetz des norddeutschen Bundes publiziert. Ein gleiches Gesetz erhielt Oesterreich am 4. Mai 1868, das Grossherzogtum Hessen am 7. August 1868, Württemberg am 8. Januar 1869, Bayern am 6. April 1869, Baden am 12. Februar 1869. — Im Auslande folgten: das chilenische G. vom 23. Juni 1868, das englische vom 9. August 1869, ein belgisches G. vom 27. Juli 1871, ein irisches vom 6. August 1872, ein luxemburgisches vom 16. Februar 1877, für Italien das G. vom 6. Dezember 1877, für Schottland die GG. vom 7. September 1880 und 18. August 1882. Im einzelnen sind diese Gesetze und der durch sie herbeigeführte Rechtszustand keineswegs übereinstimmend. Vielfach sind auch nachträgliche Aenderungen eingeführt, so z. B. für England durch debtors act v. 13. August 1878, civil imprisonment act v. 18. August 1862 und bankruptcy act v. 25. August 1883. Die Gesetzgebung anderer Rechtsgebiete hat sich mit Milderung der Schuldhaft oder Beschränkung derselben auf Wechselschulden begnügt. Eine Darstellung des in den verschiedenen Ländern gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes liegt ausserhalb des Zweckes dieses Artikels und ist ohne eingehende Berücksichtigung des Strafrechtes, Konkursrechtes und des Civilprozesses nicht möglich.

3. Das geltende Recht des Deutschen Reiches. Das norddeutsche G. vom 29. Mai 1868, welches durch die deutsche Reichsverfassung Reichsgesetz wurde, bestimmt in § 1: »Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll.« Damit war die Schuldhaft im engeren Sinne für das Gebiet des Reiches aufgehoben. Hinsichtlich der übrigen Anwendungsfälle des civilrechtlichen Personalarrestes, insbesondere hinsichtlich der »Sicherheitshaft« liess das Gesetz in § 2 ausdrücklich der Partikulargesetzgebung freie Hand. Dieser Paragraph wurde aber durch das Einführungsgesetz zur Reichscivilprozessordnung (C.P.O.) aufgehoben, und zugleich wurden durch die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze folgende Anwendungen der Personalhaft einheitlich für das Reich normiert[1]):

[1]) Im Text sind den Paragraphenziffern der

1. Persönlicher Sicherheitsarrest. Nach § 798 ff. (918 ff.) der C.P.O. kann gegen einen noch nicht verurteilten Schuldner Einsperrung oder sonstige Beschränkung der Freiheit verhängt werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in sein Vermögen zu sichern, d. h. wenn die Gefahr besteht, dass der Schuldner seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung benutzen werde. Der Sicherheitsarrest ist daher nicht statthaft, wenn keine Exekutionsobjekte vorhanden sind; aber auch dann nicht, wenn solche vorhanden sind und die Inhaftierung des Schuldners nur dem Zwecke ihrer Herbeischaffung dienen würde; die Lage der Gläubiger soll durch den Arrest nicht verbessert, sondern stets nur die Verschlechterung verhindert werden.

2. Inhaftierung des Gemeinschuldners im Konkursverfahren. Nach § 93 (101) der Konkursordnung (K.O.) kann das Gericht die Haft des Gemeinschuldners anordnen a) wenn dieser die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, z. B. die Auskunfterteilung verweigert, oder sich ihr durch Flucht entzieht, oder die Thätigkeit des Verwalters behindert Hier ist die Haft also Straf- und Zwangsmittel. Die Inhaftnahme ist ferner statthaft b) wenn sie zur Sicherung der Masse notwendig erscheint, in diesem Falle auch wegen Fluchtverdachtes.

3. Die Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides kann nach §§ 782 ff., 711, 769 C.P.O. (901 ff., 807, 883) gegen den verurteilten Schuldner und nach §§ 65, 98, 115 (72, 106, 125) K.O. gegen den Gemeinschuldner verhängt werden, wenn der zur Feststellung der vorhandenen Exekutionsobjekte geforderte Eid verweigert wird.

4. Gegen den zur Vornahme einer Handlung verurteilten Schuldner kann nach § 774 (888) C.P.O. durch das Prozessgericht die Haft verhängt werden, wenn der Schuldner die Handlung verweigert und einerseits diese durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, andererseits ihre Vornahme »ausschliesslich vom Schuldner abhängt«. (Beispiel: Rechnungslegung.) Ausgeschlossen sind von dieser Bestimmung die auf Leistung von Geld oder anderen Fungibilien, auf Herausgabe oder Ueberlassung einer speciellen Sache, Räumung einer unbeweglichen Sache gerichteten Ansprüche sowie der Anspruch auf Eingehung der Ehe oder Herstellung des ehelichen Lebens, der Anspruch auf Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag (in der Fassung von 1900 hinzugefügt), endlich der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung.

5. Ist der Schuldner zur Unterlassung einer Handlung oder zur Duldung einer solchen verurteilt und handelt er dieser Verurteilung zuwider, so kann er nach § 775 (890) C.P.O. wegen jeder Zuwiderhandlung zu einer Haftstrafe verurteilt werden. —

Die Höchstdauer der Haft ist in allen diesen Anwendungen für jeden einzelnen Fall sechs Monate.

4. Legislatorische Gesichtspunkte. Es fehlt nicht an Stimmen, die der Schuldhaft als Geldexekutionsmittel das Wort reden und ihre Wiedereinführung fordern. Die dafür geltend gemachten Gründe lassen sich auf vier Gesichtspunkte zurückführen: a) Die Schuldhaft sei eine Forderung der immanenten Gerechtigkeit. »Qui non habet in aere, luat in corpore«. b) Sie sei für den Gläubiger ein unentbehrliches Mittel, um den Schuldner zur prompten Zahlung und eventuell zur Herbeischaffung aller verfügbaren sonstigen Befriedigungsmittel zu veranlassen. c) Sie sei geboten im Interesse der kreditsuchenden, über Realsicherheit nicht verfügenden Bevölkerungsklassen, denen das schneidigste Schuldrecht am ehesten Kredit verschaffe. d) Sie sei geboten im Interesse der Solidität des Geschäftsverkehrs. Wenn jede wirkliche oder angebliche Insolvenz den Schuldner mit dem Uebel der körperlichen Haft bedrohe, würden gewisse frivole Manipulationen unterbleiben, die auf der Erwägung beruhen, dass Insolvenz und Manifestation keine Uebel seien.

Der erste Grund beruht teilweise auf scholastischen Erwägungen, hängt insbesondere mit dem längst aufgegebenen romanistischen Dogma von der »persönlichen« Natur der Obligation zusammen und bedarf heute insoweit nicht mehr der Widerlegung. Sofern aber gemeint ist, dass jede der Genugthuung des Gläubigers dienende Massnahme wider den Schuldner gerecht sei, liegt darin eine masslose Ueberschätzung der Vermögensinteressen gegenüber den sozialen und ethischen Gesichtspunkten. Der eingesperrte Schuldner wird ausser stande gesetzt, seine Pflichten als Bürger und Familienhaupt zu erfüllen. Anstatt Befriedigung zu erzielen, legt der Gläubiger die Arbeitskraft des Schuldners lahm und bewirkt die Vernichtung seiner wirtschaftlichen und bürgerlichen Existenz. Die Schuldhaft wirkt in gewisser Hinsicht empfindlicher als Kriminalstrafe, sofern nämlich das Mass nicht

C.P.O. und der Konkursordnung von 1879 die entsprechenden Zahlen der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Fassung dieser Gesetze in Klammern beigefügt.

richterlich abgewogen und der Gnadenweg ausgeschlossen ist. Darin macht sich zugleich der Widerspruch bemerkbar, in dem die Schuldhaft als Strafe zu dem anerkannten Systeme des modernen Strafrechts steht. Der Gläubiger verfolgt gegen den wirklich zahlungsunfähigen Schuldner nicht mehr seinen Geldanspruch, sondern im besten Falle ein ideales Rechtsgut, häufiger aber Rachsucht und andere unlautere Motive.

Was den zweiten Gesichtspunkt zu Gunsten der Schuldhaft betrifft, so ist nicht zu leugnen, dass 1. in der drohenden Schuldhaft ein starker Antrieb für den Schuldner liegt, es nicht zur Insolvenz kommen zu lassen, dass 2. die zur Ausführung gebrachte Schuldhaft ein wirksames Mittel enthält, um verborgene Exekutionsobjekte ans Licht zu ziehen, und 3. dass dadurch auch die Mittel des Ehegatten, der Verwandten, der Freunde in wirksamer Weise herangezogen werden. — Der letzte Umstand ist kein Argument für, sondern gegen die Schuldhaft, da es sich hier um eine ungerechte Reflexwirkung gegen Dritte handelt. Die zu 2. bezeichnete Wirkung wird durch das Manifestationsverfahren ebenso gut erreicht, ausser gegenüber dem Meineid, der aber erfahrungsgemäss beim Offenbarungseid selten vorkommt und leicht entdeckt wird. Betreffs des Punktes 1. mangelt es naturgemäss an einer Statistik, die den Grad und die Tragweite des psychologischen Druckes erkennen liesse. Allgemeine Erfahrungen machen aber unwahrscheinlich, dass neben den zahlreichen und mächtigen Beweggründen, die zur Erhaltung der eigenen ökonomischen Existenz treiben, die Furcht vor dem Schuldgefängnis eine wesentlich verstärkte Anspannung der Kräfte bewirke. Auch legen gerade auf diese präventive Wirkung die Freunde der Schuldhaft wenig Gewicht. Charakteristisch ist, dass 1865 der volkswirtschaftliche Kongress zu Nürnberg und 1867 die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft das Votum gegen die Schuldhaft gerade auf die Erfahrung ihrer praktischen Wirkungslosigkeit und Entbehrlichkeit gründeten.

Fehlgehend, drittens, ist auch die Berufung auf das Kreditbedürfnis der kleinen Handels- und Gewerbetreibenden. Denn die Kehrseite der leichteren Kreditierung ist die Beförderung des leichtsinnigen Kreditgebens und -nehmens. Ein Kredit kraft des Schuldgefängnisses ist ungesund und um so verhängnisvoller für den kreditsuchenden Teil, je dringender sein Kreditbedürfnis und je kostspieliger demzufolge der gewährte Kredit ist.

Am einleuchtendsten erscheint unter den Gründen für die Schuldhaft der vierte Gesichtspunkt, die Berufung auf die günstige Wirkung, welche sie auf die Solidität des Geschäftslebens üben soll. (Vgl. Schmölder in der nachstehend genannten Schrift S. 34—36.) In dieser Beziehung kann man aber das Bedürfnis scharfen Rechtsschutzes wohl anerkennen, ohne das Heilmittel in der Schuldhaft zu sehen. Vielmehr ist den hier fühlbaren Missständen teils durch energischere Handhabung der bestehenden Gesetzgebung über Bankerott- und Betrugstrafen, teils durch gesetzgeberische Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes zu begegnen.

Litteratur: *a) Zur Orientierung:* **P. Ullmann**, *Ist die körperl. Haft ein zuverlässiges Exekutivmittel in Civilprozesssachen?, in Hiersemenzels deutscher Gerichtszeitung N. F. Bd. 1 (1866), S. 22 ff.* — **Derselbe**, *Die Zukunft der Schuldhaft, Berlin 1868, und in Hiersemenzels deutscher Gerichtszeitung Bd. 3 (1867), S. 277 ff.* — **A. Samuely**, *Ueber die Schuldhaft mit Rücksicht auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, in Goldschmidts Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. 15 (1870), S. 110 ff.* — **R. Schmölder**, *Zur Wiedereinführung der Schuldhaft, Köln 1883.* — *Ferner:* **Heffter**, *System des Civilprozessrechts § 512.* — **Wetzell**, *System des Civilprozesses § 50.* — **Renaud**, *Lehrbuch des Civilprozessrechts § 169.* — **Roscher**, *System der Volkswirtschaft, Bd. 1, § 92.*

b) Weitere Litteratur: **Engau**, *De traditione debitoris ad manus creditoris, Jena 1740.* — **Grattenauer**, *Gründe für die Aufhebung des Personalarrestes, Mathis' juristische Monatsschrift, Bd. 5, 1807, S. 210 ff.* — **Klein**, *Ueber die Gelindigkeit bei der Vollstreckung der richterlichen Hilfe, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preussischen Staaten, Bd. 25, 1808, S. 232 ff.* — **W. S. Teucher**, *Der Schuldturmprozess im Königreich Sachsen, Leipzig 1822.* — **T. Mottart**, *De debitore in vinculo conjiciendo secundum jus civile et commercii, Lüttich 1828.* — **Crivelli**, *De la contrainte par corps, considérée sous les rapports de la morale, de la religion et du droit naturel et du droit civil, Paris 1830.* — **Mittermaier**, *Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel im Civilprozess, Archiv f. d. civilistische Praxis, Bd. 14 (1831), S. 110 ff.* — **F. Laurent**, *De la législation sur la contrainte par corps, Gent 1837.* — **Francke** *im Archiv f. d. civilist. Praxis, Bd. 23 (1840), S. 404 ff.* — **L. Ganser**, *De la contrainte par corps en matière civile, Belgique judiciaire, Bd. 2, 1844, S. 1695. Revision de la législation sur la contrainte par corps. Travail de la commission instituée par le ministre de la justice pour élaborer un projet de loi sur la matière, Brüssel 1846.* — **P. E. Depaepe**, *Réforme de la législation sur la contrainte par corps, in der Revue de la Flandre, 1846, S. 117.* — **F. Capitaine**, *Observations concernant le projet de loi du 2. décembre 1848 sur la contrainte par corps, Lüttich 1848.* — **A. Robineau**, *Considérations sur la loi de la contrainte par corps en matière commerciale, Brüssel 1857.* — *»Code de la contrainte par corps«, Brüssel 1860. La contrainte*

par corps au 19. siècle, Paris 1860. — **Gad**, *Zur Bestimmung der Grenzen zwischen Gläubiger und Schuldner bei Zwangszahlung, Gruchots Beiträge, Bd. 5, 1861, S. 257 ff., besonders S. 406.* — *Verhandlungen des 4. deutschen Juristentages, Berlin 1863 (Gutachten von Calm und Primker, S. 79 ff.).* — **H. Reich**, *Aus der Schuldhaft. Ein Notschrei an unsere Gesetzgeber, Leipzig 1865. Aus dem Schuldgefängnisse. Ein Beitrag zur preussischen Kulturgeschichte, Berlin 1866.* — **Liepmannsohn**, *Die Verwerflichkeit der Schuldhaft. Ein Mahnruf an alle Anhänger wahrhaften Rechts.* — **A. Meyer**, *Die Schuldhaft, Vierteljahrsschr. f. Volkswirtschaft, 3. Jahrgang, 1865, Bd. 4.* — **H. Lüders**, *Die Aufhebung des jetzigen Systems der Personalschuldhaft, Berlin 1865.* — **De Mereu**, *De l'abolition de la contrainte par corps, Brüssel 1866.* — *Hirths Annalen des norddeutschen Bundes, Bd. 1, 1868, S. 806 ff.; Verhandlungen des Reichstages des norddeutschen Bundes 1868, Bd. 1, S. 191 ff., Bd. 2, S. 267 ff., 298 ff.* — **G. J. Ph. Wurth**, *Esquisse historique de la contrainte par corps, Gent 1868.* — **Lesse**, *Die Verhandlungen des norddeutschen Reichstages über Aufhebung der Schuldhaft, Berlin 1868.* — **Derselbe** *in Goldschmidts Zeitschr. f. d. Handelsrecht, Bd. 13 (1869), S. 35 ff.* — **Waelbroeck**, *Lettres sur la contrainte par corps, Gent 1869.* — **Derselbe**, *De l'abolition de la contrainte par corps, Bruxelles 1869.* — **V. Lucq**, *Abolition de la contrainte par corps, Brüssel 1871.* — **Bichon**, *De afschafing von den lijfsdwang, Utrecht 1885.* — **Du Roy de Blicquy**, *Quelques mots sur la contrainte par corps, Revue générale, 1889.* — **Horten**, *Die Personalexekution in Geschichte und Dogma, 2 Bde., Wien 1893, 1895.*

c) Ueber römisches und griechisches Recht: **Wetzell** *a. a. O.,* **Ullmann** *in dem erstgenannten Aufsatze S. 30 ff.* — **Savigny**, *Ueber das altrömische Schuldrecht, Vermischte Schriften, Bd. 2, S. 396 ff.* — **Keller**, *Römischer Civilprozess, 6. Ausg., 1883, § 83. Art. nexum in Paulys Realencyklopädie.* — **Mitteis**, *Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, S. 444 ff.*

d) Ueber die mittelalterliche Entwickelung sowie das ältere gemeine deutsche Recht: **S. Stryk**, *Usus modernus pandectarum, lib. 42, tit. 3, §§ 7 ff.* — **Eichhorn**, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §§ 377, 456, 574 ff.* — **Paulsen**, *Zur Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 4, 1840, S. 124 ff.* — **F. A. Biener**, *Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Leipzig 1846, S. 139 ff.* — **O. Platner**, *Ueber die histor. Entwickelung des deutschen Rechtes, Marburg 1852 ff., Bd. 2, S. 211 ff.* — **Stobbe**, *Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts, Leipzig 1850, S. 178 ff.* **J. Grimm**, *Rechtsaltertümer, 2. Ausg., Göttingen 1854, S. 613 ff.* — **Neumann**, *Geschichte des Wuchers, Halle 1865, S. 132 ff.* — **v. Meibom**, *Das deutsche Pfandrecht, Marburg 1867, S. 33 ff.* — **E. Friedländer**, *Das Einlager, Münster 1868.* — **Wach**, *Der italienische Arrestprozess, Leipzig 1868, S. 162 ff.* — **Derselbe**, *Der Manifestationseid in Italien, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 7, 1868, S. 489 ff.* — **G. Korn**, *De jure creditoris in personam debitoris qui solvendo non est secundum jus aevi medii Germanorum, Breslau 1869, Habilitationsschrift.* — **R. Loening**, *Der Vertragsbruch im deutschen Recht, Strassburg 1876, S. 192 ff.* — **J. W. Planck**, *Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 2, 1879, S. 258 ff.* — **Kohler**, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzburg 1883, S. 7—69.*

Th. Niemeyer.

Schuldverhältnisse.

I. Art und Grenzen der Haftung eines Schuldners. 1. Soziale Bedeutung der Schuldverhältnisse. 2. Die Verpflichtung zur Leistung. 3. Unvollkommene Rechtsverbindlichkeiten. 4. Unmöglichkeit der Leistung. 5. Zahlungsunfähigkeit. II. Die geschuldete Leistung. 1. Einteilung der Leistungen. 2. Unbestimmtheit der Leistung. 3. Alternative Schuldverhältnisse. 4. Erfüllungsort. 5. Rechte Zeit der Leistung und Verzug. III. Nebenleistungen und Schadensersatz. 1. Zinsen. 2. Zwischenvorteile. 3. Draufgabe. 4. Vertragsstrafe. 5. Schadenersatz. IV. Gegenseitige Verträge. 1. Eigenart der gegenseitigen Haftung. 2. Einrede des nicht erfüllten Vertrages. 3. Unmöglichkeit der Leistung. 4. Verzug bei gegenseitigen Verträgen. 5. Veränderte Umstände. V. Beteiligung Dritter bei Schuldverhältnissen. 1. Versprechen der Leistung an einen Dritten. 2. Leistung durch einen Dritten. 3. Anweisung. 4. Mehrere Schuldner. 5. Mehrere Gläubiger. VI. Cession und Schuldübernahme. 1. Sozialwirtschaftliche Bedeutung der Cession. 2. Bisheriger Gläubiger und Schuldner. 3. Der alte und der neue Gläubiger. 4. Neuer Gläubiger und Drittschuldner. 5. Schuldübernahme. VII. Endigung von Forderungen und Schulden. 1. Erfüllung. 2. Oeffentliche Hinterlegung. 3. Erlass. 4. Aufrechnung. 5. Vereinigung von Forderung und Schuld.

I. Art und Grenzen der Haftung eines Schuldners.

1. Soziale Bedeutung der Sch. Schuldverhältnisse sind rechtliche Sonderverbindungen zu gewissem sozialen Zusammenwirken. Die von den Beteiligten danach vorzunehmenden Handlungen nennen wir Leistungen. Diese können auch in einem Unterlassen bestehen.

Abzutrennen sind von jenen die Verhältnisse des Familienrechts, die denen des Vermögensrechts gegenüberstehen. Ihre Eigenart besteht in dem grundlegenden Sinne persönlicher wechselseitiger Hingabe. Es ist der bleibende Inhalt des Verhältnisses ungeteilter Lebensgemeinschaft, der beschirmenden Autorität, der pietätvollen Unterordnung und bestimmenden Fürsorge, welche die Beziehungen der Familie kennzeichnet; — wogegen im Vermögensrecht die Einzelnen als abstrakte Grössen

39*

sich gleich stehend gegenüber genommen werden. In diesem Sinne konnte noch vor 100 Jahren in der Gesetzgebung (vgl. A.L.R. II, 5). wie in der Theorie (vgl. Kants Rechtsphilosophie § 30) das Gesinderecht zum Familienrecht gezählt werden; während es heute zu den Schuldverhältnissen gehört.

Der obige Begriff des Schuldverhältnisses entstammt dem römischen Recht: Obligatio est iuris vinculum, quo necessitate adstringimur alicuius solvendae rei secundum nostrae civitatis iura (pr. I. 3,13). Sie ist in das frühere gemeine Recht Deutschlands und in die Landesgesetzbücher übergegangen und wird von dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich (GB. 241) vorausgesetzt.

Dabei treten die Schuldverhältnisse innerhalb des Vermögensrechts in Gegensatz zu den Ausschliessungsrechten. Bei diesen steht der Berechtigte in Beziehung zu der Gesamtheit der im gleichen Rechtsverbande Unterworfenen. Sie können sich äussern in der Ausschliessung 1. von der eigenen Person (hierher auch das Namenrecht: G.B. 12); 2. von rechtsunterstellten Gegenständen (Sachenrecht); 3. von der Verwertung von Geistesprodukten (Urheber- und Patentrecht). — Diesen Ausschliessungsrechten entspringen bei Nichtachtung einzelne Ansprüche, deren Inhalt und Art der Durchführung besonders gesetzlich geregelt ist; zuweilen werden sie allerdings von der Gesetzgebung in einfacher Verweisung auf obligatorische Ansprüche normiert (z. B. G.B. 194. 413; umgekehrt 292).

Trotz dieses durchgreifenden Unterschiedes von Schuldverhältnissen und Ausschliessungsrechten kann ausnahmsweise auch eine bloss obligatorische Beziehung von einem Dritten verletzt werden, so dass dieser dem Gläubiger nun verantwortlich ist. Das neuere Recht kennt vier Fälle dieser Art: 1. Schuldhafte Schädigung und Hinderung der vorzunehmenden Leistung des Schuldners durch einen Dritten verpflichtet diesen Dritten zum Schadenersatz an den Gläubiger; z. B. ein Dritter vernichtet schuldhaft die Miet- oder Pachtsache und fügt dadurch dem Mieter oder Pächter einen Schaden zu, den der Verpächter nicht zu ersetzen braucht (G.B. 823; — der aufgestellte Satz ist in der juristischen Litteratur bestritten). — 2. Das Recht zur Sache. Hierunter wird folgender Fall verstanden: K kauft von V die Sache x; ehe x an K übergeben wird, erwirbt Z x zu Eigentum; nach A.L.R. war Z dem K zur Herausgabe verpflichtet, wenn er den Erwerb wissentlich vorgenommen (vgl. Dernburg, preuss. Privatr. I § 184). Nach dem G.B. giebt es diesen Satz nicht: K würde dem Z gegenüber kein Recht auf Herausgabe der von ihm früher gekauften Sache haben. (Vgl. jedoch G.B. 883). — 3. Veräusserungen zum Nachteil der Gläubiger können unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Gläubigern dem dritten Erwerber gegenüber angefochten werden (R.G. v. 23. Juli 1879; Konk. Ord. §§ 29—42). — 4. Der Vermieter und Verleiher einer Sache, die an einen Dritten, besonders einen Aftermieter, weitergegeben worden ist, können bei Beendigung der Miete und Leihe von diesem Dritten die Sache herausverlangen, — nicht als Eigentümer, sondern als solche, die aus dem Schuldverhältnisse dem ersten Mieter und Entleiher gegenüber berechtigt sind (G.B. 556, 3 und 604, 4).

Dieser Abhandlung ist das zur Zeit in Deutschland geltende Reichs- und Landesrecht mit dogmengeschichtlichen Rückblicken zu Grunde gelegt.

Nach diesem ist das Gebiet der Schuldverhältnisse sachlich frei. Es steht den Privaten offen, innerhalb der allgemeinen Grenzen der Vertragsfreiheit (s. d. Art.) immer wieder neue Geschäftsarten zu schaffen. Das Gesetz hat nur für die erfahrungsmässig am meisten vorkommenden Typen von Schuldverhältnissen Einzelvorschriften bereit gestellt. Soweit solche in einem besonderen Falle fehlen, sind sie aus dem Geiste der Rechtsordnung, unter Benutzung der Analogie, einzusetzen.

Gerade umgekehrt sind dingliche Belastungen von Gegenständen nur in gesetzlich geschlossener Zahl zulässig (vgl. Motive z. G.B. III S. 3). So sind beispielsweise rechtlich unmöglich: Hypotheken für andere Schulden als solche auf Geld; eine dingliche Pacht; dingliches Wiederkaufsrecht u. a. m.

Die wichtigsten Arten einzelner Schuldverhältnisse sind in diesem Werke in besonderen Artikeln behandelt. Von ihnen allen aber giebt es allgemeine Lehren, deren Darstellung hier aufgenommen werden soll.

2. Die Verpflichtung zur Leistung. Es ist eine Streitfrage der neueren Jurisprudenz: Ob ein gültiges Schuldverhältnis nur dann vorliege, wenn die danach vorzunehmenden Leistungen einen »Vermögenswert«, d. h. einen in Geld anschlagbaren Tauschwert besitzen? — So bei Verlagsverträgen, auch wenn dem Verfasser weder Honorar noch Freiexemplare zugesagt sind und von Geldinteresse des Autors weder unmittelbar noch mittelbar die Rede sein kann; bei Schiedsverträgen; bei Verträgen auf Mitwirkung in einem Familienrat, der mit Vermögensangelegenheiten nichts zu thun hat; bei Abkommen über Unterlassung störenden Geräusches in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern u. s. w.

Das römische Recht erkannte solche Schuldverhältnisse als rechtliche Bindungen nicht an; nach seinem Prozessverfahren musste die Verurteilung des Pflichtigen stets in einer Geldkondemnation ausmünden. Heute besteht dieses technische Hemmnis nicht mehr (s. C.P.O. 883 ff.). Aus den allgemeinen Grundsätzen her, von denen unser bürgerliches Recht ausgeht, ist sich gegen jene Beschränkung zu erklären. Dass eine versprochene Leistung auf dem Markte gegen Geld sonst woher zu bekommen ist, das ist für den Grundgedanken unserer austauschenden Sozialwirtschaft gleichgiltig. Die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches wollten denn auch die Beschränkung auf Geldeswert für die Zulässigkeit von Schuldverhältnissen nicht aufnehmen; aber sie lehnten sie im G.B. nicht ausdrücklich ab, sondern sie liessen sie einfach weg (G.B. 241; Mot. II, 5; Prot. I, 279). Uebrigens kennt das G.B. einzelne sichere Schuldverhältnisse ohne notwendigen Geldeswert (vgl. G.B. 2373, 343).

Für die Art der vorzunehmenden Leistungen sagt G.B. 242: »Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.« Damit hat das G.B. in der Richtung seiner grundsätzlichen Stimmung, in dem Wunsche nach Objektivierung des Rechtslebens bedeutsame Stellung genommen. Für die Wissenschaft ergibt sich die Aufgabe, diesen allgemein gedachten und gefassten Satz in das Ganze der Rechtsbetrachtung einzureihen und von da aus für die gesicherte Anwendung im Einzelfall bereit zu stellen (Vgl. d. Art. Recht sub IV oben Bd. VI S. 337 ff.)

Sofern aber feststeht, was der Schuldner zu leisten verpflichtet ist, so ist über die Art der Erzwingung an dieser Stelle an zweierlei zu erinnern: 1. Das heutige Recht kennt keine Personalexekution, insbesondere keine Schuldhaft mehr, R.G. v. 29. Mai 1868; E.G. z. C.P.O. 13 : 1 (vgl. aber C.P.O. 887 ff.). — 2. Die Verletzung einer Vertragspflicht zieht regelmässig nur eine Verpflichtung zum Schadenersatze nach sich, aber keine Bestrafung. Ausnahmen finden sich im St.G.B. 298 (der Matrose, der mit der Heuer entläuft); und 329 (Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Notstandes); sowie im Preussischen Landesrecht im G. v. 24. April 1854 (für Kontraktbruch von Gesinde, Schiffsknechten, ländlichen Arbeitern, auch Instleuten, die auf dem Hofe des Gutsherrn angesiedelt sind), und in der Preussischen Gesindeordnung v. 8. November 1810 S. 167 ff. (Gesinde, das vor Ablauf der Dienstzeit ohne Ursache den Dienst verlässt).

3. Unvollkommene Rechtsverbindlichkeiten. Im römischen Rechte entstand eine eigene Art von Obligationen infolge der thatsächlich so bedeutenden Verwendung von Sklaven innerhalb des bürgerlichen Rechtsverkehrs. Diese wurden dabei nicht nur als Boten und unselbständige Gehilfen gebraucht, sondern geradezu als Stellvertreter ihrer Herren in deren Geschäften. Da nun solche Vertreter von dem römischen Rechte nur mittelbar zugelassen wurden und die Rechte und Pflichten an sich auf den Kopf des abschliessenden Vertreters gestellt wurden (der sie dann auf den Vertretenen zu übertragen hatte): so musste dieses bei den Sklaven, als mittelbaren Stellvertretern, dazu führen, dass die von ihnen erworbenen Rechte zwar den Herren ohne weiteres zukamen, die übernommenen Pflichten aber an sich den Sklaven zur Last verblieben. Wurden sie später freigelassen, so mochte der Gläubiger jene Schuld einklagen: bis dahin bestand sie zwar als eine rechtliche, aber eine vor Gericht nicht einklagbare Verbindlichkeit (naturalis obligatio). — Dieser Begriff wurde dann auch in anderen Fällen vom römischen Rechte angewandt (Darlehen des Haussohnes gegen das SC. Macedonianum: Haftung des Erben auf mehr als Dreiviertel der Erbschaft nach der lex Falcidia u. a.).

Auch spätere Gesetzgebungen haben sich des Gedankens solcher unvollkommenen Rechtsverbindlichkeiten bedient; so insbesondere das Allgemeine Landrecht bei Verträgen über 150 Mark, sobald die gesetzlich nötige Schriftform nicht gewahrt war. Solche Schulden stellen also juristische Pflichten dar und sind mit blossen konventionalen Anforderungen nicht zu verwechseln; aber alle ihre Fälle haben nur dieses gemeinsam, dass sie gegen den Willen der Verbundenen klageweise nich- durchgesetzt werden können; welt che positiven Wirkungen sich dagegen mit ihnen verbinden, das ist in den einzelnen gesetzlich anerkannten Fällen der unvollkommenen Rechtsverbindlichkeiten verschieden.

Danach hat G.B. folgende Fälle: 1. Die verjährte Forderung. Ihre freiwillige Erfüllung ist keine Schenkung (222; 516); sie kann mittelbar durch die für sie weiter haftenden Hypotheken und Pfänder durchgesetzt werden (233; dagegen 768); sie ist immer noch zur Aufrechnung geeignet, wenn Forderung und Gegenforderung einmal unverjährt sich gegenüberstanden (390; vgl. 479; 490). 2. Forderung aus Spiel und Wette. Sie ist nicht einklagbar; das auf Grund des Spiels oder der Wette Geleistete kann aber nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht be-

standen hat (762). 3. Mäklerlohn für Heiratsvermittlung ist ebenso zu behandeln (656). 4. Endlich sagt G.B. 814 allgemein: Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach (vgl. auch 817).

4. Unmöglichkeit der Leistung. Wenn die in Aussicht genommene Leistung in der gemeinten Weise nicht vollzogen werden kann, so kommt es darauf an, ob diese Unmöglichkeit bereits zur Zeit der Begründung des Schuldverhältnisses vorhanden war oder erst später eingetreten ist.

Die ursprüngliche Unmöglichkeit (z. B. die verkaufte Sache war beim Vertragsschlusse ohne Wissen der Kontrahenten schon untergegangen) lässt kein Schuldverhältnis entstehen (306); es sei denn, dass die Unmöglichkeit wieder zu heben ist und mit Rücksicht hierauf ein Vertrag eingegangen wurde (308). Wer bei der Schliessung eines Vertrages, der auf eine unmögliche Leistung gerichtet ist, die Unmöglichkeit der Leistung kennt oder kennen muss, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Giltigkeit des Vertrages vertraut (sog. negatives Vertragsinteresse); nicht also: des Schadens, den der andere Teil dadurch erleidet, dass der Vertrag nicht erfüllt wird (307).

Bei einer nachfolgenden Unmöglichkeit kommt es darauf an, ob der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat; dann muss er Ersatz leisten, sonst ist er frei. Wann dies zu bejahen ist, muss aus dem besonderen Rechtsverhältnis entschieden werden: Es kommt also in erster Linie auf die Bestimmung der Beteiligten an; in manchen Fällen auf Sonderregelung (z. B. bei Gastwirten, G.B. 701), im Zweifel hat der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten (276; — den Vorsatz sogar zwingend: pactum ne dolus praestetur nullum est, 276, 2).

Die aufgeführten Rechtsgrundsätze sind zunächst nur für den Fall aufgestellt, dass der eine Beteiligte der Gläubiger, der andere der Schuldner ist. In den praktisch wichtigsten Fällen der gegenseitigen Verträge kennt unser Recht besondere Ausgestaltungen jener Normen; worüber unten sub IV.

5. Zahlungsunfähigkeit. Besondere Beachtung verdient der Fall, dass die Passiva jemandes seine Aktiva übersteigen. Hier gilt:

1. Es besteht eine gewisse Pflicht, die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden: einmal für den Schuldner, mit Strafandrohungen (K.O. 239—244, an Stelle des früheren St.G.B. 281 ff.); sodann für dritte Erwerber (s. oben I Nr. 3).

2. Es ist üblich, dass ein Schuldner, der in Zahlungsverlegenheiten geraten ist, mit seinen Gläubigern verhandelt und zur Vermeidung eines Konkurses vorschlägt, ihm Ausstand zu geben oder einen Teil seiner Schulden zu erlassen. Frühere Rechte kannten hier die Möglichkeit, dass die Gläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse von ihnen oder durch landesherrliches Reskript zur Annahme solcher Vorschläge des Schuldners gezwungen werden konnten; sowie dass der Schuldner eine »cessio bonorum« vornahm und sich durch Hingabe seines Vermögens von allen Schulden frei machte und noch den Notbedarf für sich behalten durfte (vgl. Windscheid, Pandekten § 266). Derartige Zwangsstundungen (Moratorien) sowie die Rechtswohlthat der Güterabtretung sind durch die neuere Gesetzgebung für unzulässig erklärt worden (E.G. z. K.O. 4; E.G. z. C.P.O. 14). Möglich ist nur noch ein Zwangsvergleich im Konkurse (K.O. 173 ff.)

3. Gelingt keine Einigung, so kommt es zum Konkurse (s. d. Art. oben Bd. V S. 288ff.).

4. Eine schwierige gesetzgeberische Frage ist: ob einem zahlungsunfähigen Schuldner alles zur Befriedigung des Gläubigers Taugliche genommen werden darf oder ob ihm und seiner Familie etwas unter allen Umständen zu belassen ist. Unsere Gesetzgebung kennt als Regel die erste Alternative; mit zwei Ausnahmen:

a) In manchen Schuldverhältnissen besteht die Rechtswohlthat des Notbedarfs (beneficium competentiae). Hier darf der verklagte Schuldner von der an sich richtig stehenden Forderung des Gläubigers so viel abziehen, dass ersterer für sich und seine Unterhaltsberechtigten noch den standesmässigen Unterhalt behält. Nur zulässig gegenüber Schenkungsforderungen (519; vgl. 529); bei Ersatzforderungen gegen einen unzurechnungsfähigen Beschädiger (829); und bei gesetzlicher Unterhaltspflicht (1603; vgl. 1608).

b) Manche Sachen des Schuldners sind (nach zersplitterter kasuistischer Regelung unserer Gesetze) der Pfändung entzogen (C.P.O. 811—813).

II. Die geschuldete Leistung.

1. Einteilung der Leistungen. Neben manchen Unterscheidungen von mässiger Tragweite, wie der von positiven Leistungen und Unterlassungen (G.B. 241), kommt besonders der Gegensatz von teilbaren und unteilbaren Leistungen in Betracht. Die Gesetzgebung verwendet ihn mannigfach, namentlich in der Frage der

Gesamtschulden (s. unten sub V, 4), ohne ihn selbst zu bestimmen. Teilbar ist eine Leistung dann, wenn sie in Teile zerlegt werden kann, die unter sich und mit der Gesamtleistung der Art nach gleich sind; z.B. Geldzahlungen, Eigentumsverschaffungen, dagegen nicht z. B. Bauten.

Bedeutsam ist ferner die Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistungen; unter den letzteren treten als typisch hervor: Zinsen; Zwischenvorteile; Draufgabe; Vertragsstrafe (s. III, 1.—4.). — Und zu erwähnen die Einteilung in einfache und zusammengesetzte Leistungen; wobei unter den letzteren die periodisch wiederkehrenden hervorzuheben sind, vor allem die Renten, die unter den Schuldverhältnissen als Leibrenten vorzukommen pflegen. Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Leibrenten s. d. Art. oben Bd. V S. 593 ff. Hier ist vom Standpunkte der neuesten Gesetzgebung dieses nachzutragen: Eine Leibrente kann auf den verschiedenartigsten Rechtsgründen beruhen. Gründet sie auf Vertrag, so ist nach G.B. 761 Schriftlichkeit der Schuldnererklärung erforderlich. Die näheren Bedingungen stehen zunächst unter freier Festsetzung der Parteien; als ergänzende Sätze stellt das Bürgerliche Gesetzbuch auf: Die Rente ist für die Lebensdauer des Gläubigers zu entrichten; der für die Rente bestimmte Betrag ist der Jahresbetrag der Rente (759; vgl. 844, 2. u. E.G. 42). Die Rente ist im voraus zu entrichten; eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen, bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente; hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnittes erlebt, für den die Rente im voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt fallende Betrag (760).

2. Unbestimmtheit der Leistung. Es kommt häufig vor, dass ein Schuldverhältnis begründet wird, ohne dass die danach vorzunehmenden Leistungen beiderseits genau festgelegt sind; so bei uns häufig in Verträgen mit Handwerkern, beim Einkehren im Gasthofe u. a.

Die Gesetzgebung hat hier geschwankt. Das römische Recht war Obligationen mit unbestimmtem Leistungsinhalt nicht günstig. Es erkannte sie nur in einzelnen besonderen Fällen an, z. B. beim Gesellschaftsvertrage, und liess sonst nur bei bonae fidei actiones jenes zu, wenn die nähere Bestimmung der Leistung auf die Entscheidung eines Dritten gestellt war; wofür sich schon dort die richtige Konstruktion als bedingte Obligation findet. Die Gesetzgebung nach der Reception dehnte dieses auf alle unbestimmt gebliebenen Nebenpunkte aus, die durch richterliches Ermessen objektiv zu ergänzen wären (s. bes. A.L.R. I, 5 § 71; vgl. I, 4 § 108). G.B. 315—319 hat dieses jetzt sachgemäss abgeschlossen.

Es spricht nur von einer solchen Unbestimmtheit der Leistung, die gehoben werden kann. Ist sie gar nicht verbesserlich, sondern müsste etwas ganz Neues geschaffen werden, so ist einstweilen noch kein Schuldverhältnis gegeben; z. B. die Gründer einer Aktiengesellschaft haben sich vorbehalten, das Statut erst noch zu entwerfen.

Kann die Unbestimmtheit durch einfache Verbesserung beseitigt werden, so kommt es darauf an, ob dieses durch den einen Vertragschliessenden oder durch einen Dritten geschehen soll; und fernerhin: ob es nach freiem Belieben oder nach billigem Ermessen vorzunehmen ist. Für das letztere soll nach G.B. 315 die Vermutung der Parteiabsicht sprechen. Bei mangelnder Uebereinstimmung hat das Gericht nach objektivem Massstabe zu entscheiden. Jenes erste würde das Geschäft überhaupt ungiltig machen, wenn ein schrankenlos freies Belieben obwalten sollte (G.B. 138; s. d. Art. Vertragsfreiheit); dagegen würde es in gewissen festen Grenzen giltig sein, z. B. ein Verkäufer behält sich vor, bei steigender Konjunktur den Kaufpreis bis zu einem limitierten Maximum zu erhöhen.

3. Alternative Schuldverhältnisse. Dies sind Schuldverhältnisse, die auf eine Leistung dieses oder jenes Inhaltes gehen; wobei im Zweifel der Schuldner die Wahl hat (G.B. 362). Sie können von vorne herein durch Rechtsgeschäft in dieser Eigenart bestimmt sein; namentlich auch durch Vermächtnis (G.B. 2154). Es ist aber auch möglich, dass solche Wahlmöglichkeit erst hinterher eintritt, besonders, wenn bei gegenseitigen Verträgen nachträglich eine Unmöglichkeit der Leistung durch den Verpflichteten verschuldet wird und nur der Gläubiger verschiedene Forderungsrechte gegen ihn zur Wahl gestellt bekommt (s. unten sub IV, 3).

Wenn eine solche Wahlschuld durchgeführt werden soll, so muss sie auf die eine Leistung »sich beschränken«. Eine solche Koncentration geschieht entweder durch Bestimmung des Wahlberechtigten oder durch Unmöglichwerden der einen Leistung. Letzteres mit der Modifikation, dass bei Verschulden des Pflichtigen der wahlberechtigte Gläubiger nach seiner Wahl immer noch anstatt der übrig gebliebenen Leistung den Wert der unmöglich gewordenen verlangen kann; z. B. bei einem Pferdehandel, wobei der Käufer unter zwei Tieren soll wählen dürfen, geht das eine Pferd

durch fahrlässige Behandlung des Verkäufers zu Grunde.

Die Wahl des Berechtigten wird durch einseitige Erklärung dem anderen Teile gegenüber vollzogen; einer Annahme durch diesen letzteren bedarf es nicht. Die Wahl ist bindend geschehen, sobald die Erklärung in den Besitz des anderen Teiles gelangt ist (G.B. 263; 130).

Verschieden von dem alternativen Schuldverhältnis ist die Genusobligation oder Gattungsschuld. Hier ist die vorzunehmende Leistung nicht auf einen besonders bestimmten Gegenstand gerichtet, sondern nur der Art nach festgelegt: sei es, dass es sich um eine Quantität vertretbarer Sachen handelt (G.B. 91) oder dass sonstwie Artmerkmale angegeben sind, z. B. ein zu einem bestimmten Zwecke taugliches Objekt.

Wer eine nur der Gattung nach bestimmte Sache schuldet, hat eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten. Wenn er bei Quantitätslieferungen aus seinem Gesamtvorrate das bestellte Quantum ausgeschieden und zur Versendung gebracht hat (G.B. 243: »das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche gethan hat«), so beschränkt sich das Schuldverhältnis nur auf diese Sache.

4. Erfüllungsort. Für die Frage, an welchem Orte eine ausstehende Verpflichtung zu erfüllen ist, kommt es in erster Linie auf die besondere Bestimmung der Beteiligten bei der Begründung des Schuldverhältnisses an. Fehlt diese, und ist auch aus der Natur der Leistung nichts zu entnehmen (wie z. B. bei Arbeiten an oder in einem Hause), so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Betreibt der Schuldner ein Gewerbe und hat er in diesem Betriebe eine Verbindlichkeit aufgenommen, so ist der etwa besonders vorhandene Ort der gewerblichen Niederlassung der richtige Erfüllungsort (G.B. 269).

Dieses ändert sich bei Geldschulden. Bei ihnen hat der Schuldner das zu zahlende Geld auf seine Gefahr und seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnort zu übermitteln; möglicherweise tritt auch hier an die Stelle des Wohnsitzes der Ort der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers, entsprechend dem oben bemerkten (G.B. 270).

Es steht den Privaten frei, durch besondere Bestimmungen diese Normen anders zu gestalten. Und es gelten besondere Bestimmungen kraft des Gesetzes in folgenden Fällen: a) Für Wechselschulden (W.O. 4, 8); b) für Schuldverschreibungen auf den Inhaber (G.B. 797); c) für Grundschulden (G.B. 1194); d) bei Zahlungen an öffentliche Kassen, die an der Kasse in Empfang genommen werden müssen (E.G. 92, preuss. A.G. 11).

5. Rechte Zeit der Leistung und Verzug. Massgebliche Unterlage bietet im heutigen bürgerlichen Recht G.B. 271. Es ist zuvörderst zuzusehen, ob für ein besonderes Schuldverhältnis etwas Eigenes bestimmt oder dafür aus den Umständen zu entnehmen ist; anderenfalls gilt auch heute der Satz der Römer: quod sine die debetur, praesenti die debetur (l. 14 D. de R.J. 50, 17). Für einige besonders wichtige Schuldverhältnisse hat das Gesetz eigene Normen ergänzend aufgestellt; so bei der Miete und Pacht (551; 581), der Leihe (604), dem Darlehen (609), der Hinterlegung (695) u. a.

Bei der Frage nach der rechten Zeit einer schuldnerischen Leistung kommt die oben gegebene Darlegung über mögliche Unbestimmtheit in dem Schuldgrunde besonders zur Anwendung (s. oben sub 2). Es steht alsdann fest, dass jetzt noch nicht zu zahlen ist; aber der gewährte Aufschub ist in seiner Dauer unsicher. So wird wohl Zahlung in Aussicht gestellt »nach Gelegenheit«, »sobald der Schuldner dazu in der Lage sei«, »auf Verlangen des Gläubigers«, »in beliebigen Jahreszielen«, »nach und nach«, »baldthunlichst« u. v. a. m. — Hier ist nach den vorhin entwickelten Grundsätzen auf folgendes wieder acht zu haben: Steht die Zeit ganz schrankenlos im freien Belieben des Schuldners, so ist gar keine rechtliche Pflicht vorhanden; jener soll haften »si voluerit«, er hat nur mit Worten gespielt (vgl. G.B. 118); nur dann, wenn die Zeit der Erfüllung eines V e r m ä c h t n i s s e s dem freien Belieben des Beschwerten überlassen ist, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tod des Beschwerten fällig (G.B. 2181). Dagegen ist bei Freiheit innerhalb eines begrenzten Zeitraumes das Versprechen giltig; und es ist ohne jene Begrenzung im Zweifel überhaupt anzunehmen, dass der richtige Zahlungstermin nach objektiver Erwägung zu bestimmen sei, und der Schuldner nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu leisten habe (G.B. 242; cf. l. 7 pr. D. 18, 1).

Wenn nach diesen Sätzen die rechte Zeit der Leistung festgestellt ist, so kann eine Abweichung zunächst durch v e r f r ü h t e Zahlung auftreten. Hier erhebt sich die Frage nach der Zulässigkeit des Abzuges von Z w i s c h e n z i n s e n (interusurium). Das G.B. 272 verneint sie und lässt auch bei irrtümlich verfrühter Zahlung keine Rückforderung von Zinsen zu (813, 2).

Wird die Leistung dagegen v e r s p ä t e t, so braucht der Gläubiger zwar nicht mehr anzunehmen, hat aber auch an und für sich noch keinen Anspruch auf Schadenersatz. Immer vorausgesetzt, dass die Sache noch

nicht vor Gericht rechtshängig geworden ist (G.B. 291 ff.) oder gar mit rechtskräftiger Verurteilung des Schuldners schon geendigt hat (G.B. 283).

Anders stellt sich dieses im Falle des Verzuges. Dieser liegt vor, sobald der Schuldner nach dem Eintritte der Fälligkeit vom Gläubiger gemahnt wird; ist für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, so tritt der Verzug auch ohne Mahnung ein (dies interpellat pro homine). In keinem Falle kommt der Schuldner in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. — Nach eingetretenem Schuldnerverzug hat der Schuldner dem Gläubiger allen durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Und er haftet auch dann, wenn ihm jetzt die Leistung auch nur durch leichtes Versehen unmöglich wird; ja sogar, falls dies durch einen Zufall eintritt, der bei rechtzeitiger Lieferung den Gläubiger nicht betroffen haben würde. Eine Geldschuld ist während des Schuldnerverzuges mit 4% zu verzinsen; so festgesetzt gegen den Vorschlag des Bundesrats auf Verlangen des Reichstags. Eine heftige juristische Streitfrage, die sich hieran angeknüpft hat, ist die: ob auch für solche Forderungen, die am 1. Januar 1900, dem Tage des Inkrafttretens des neuen Rechts, schon in der Lage des Verzuges waren, die jetzige niedrige Verzinsung einzusetzen habe? (vgl. E.G. 170); über alles dieses s. G.B. 284 ff.

Endlich kann es auch einen Verzug des Gläubigers geben; nämlich dann, wenn der Gläubiger die geschuldete Leistung nicht annimmt, obgleich sie ihm ordnungsmässig angeboten worden ist. Eine Entschuldigung, dass ihm die rechtzeitige Annahme nicht möglich gewesen, giebt es für den Gläubiger nicht. — Durch den Annahmeverzug wird der Schuldner nicht frei. Er kann nur verlangen, dass ihm aller durch die Verzögerung entstandener Schaden vergütet wird. Auch ein Recht auf Preisgabe der nicht abgenommenen Leistung hat der Schuldner nach unserem Rechte nicht (s. aber G.B. 303). Wohl aber kommt das Recht der öffentlichen Hinterlegung und unter Kaufleuten das des Selbsthilfeverkaufs in Betracht (s. unten sub VII, 2). Stösst dem zu liefernden Gegenstand während des Gläubigerverzuges eine Schädigung zu, so ist der Schuldner nur verantwortlich, wenn ihn eine grobe Fahrlässigkeit trifft. Ueber die mora accipiendi s. jetzt G.B. 293 ff.

III. Nebenleistungen und Schadenersatz.

1. Zinsen. Sie sind eine Vergütung für den gewährten oder entbehrten Genuss eines »Kapitals« im Rechtssinne. Die Nationalökonomie hat es bekanntlich versucht, das Wort Kapital in besonderem Sinn zur Verwendung im Dienste der ihr eigenen Aufgaben auszuprägen; aber nicht in ganz einheitlicher Weise. Bald versteht man dort darunter einfach jedes Produktionsmittel, jede Sache, die zur Hervorbringung anderer notwendiger, nützlicher, angenehmer Sachen verwendet wird, — was nun an sich eine bloss technologische Betrachtung abgiebt; bald meint man (besonders nach dem Vorgange von Marx) damit Privatvermögen, das zur planmässigen Produktion von Warenmassen bestimmt ist. Für den juristischen Sprachgebrauch kommt Kapital als Summe vertretbarer Sachen, besonders von Geld, vornehmlich in Betracht. Für den Zinsenbegriff wird dabei ferner vorausgesetzt, dass es periodische, quotenmässig festgesetzte Leistungen gleicher Art, wie das Kapital, sind.

Die Verpflichtung zur Zinsenzahlung kann auf allen möglichen Rechtsgründen beruhen: Vertragsmässige Bindung des Schuldners, gesetzliche Zinsenpflicht nach einzelnen Bestimmungen des G.B., insbesondere Verzugszinsen (s. oben sub II, 5).

Eine Zinsverbindlichkeit ist juristisch nach ihrer Entstehung als ein neues Forderungsrecht zu behandeln, das für sich durchzuführen ist, selbständig eingeklagt werden kann und das namentlich einer eigenen Verjährung unterliegt (G.B. 197; — 224 steht damit nicht in Widerspruch).

Nicht uninteressant ist die Frage, ob eine Sicherheit, die für die Hauptschuld gegeben ist, auch für die Zinsen haftet. Das G.B. ist auf diese Frage an vier Stellen eingegangen.

1. Der Bürge haftet für »den jeweiligen Bestand der Hauptverbindlichkeit«; also auch für alle Zinsen, die er nicht besonders bei der Verbürgung ausgenommen hat. Dass er für nachträgliche Vertragszinsen nicht ohne weiteres haftet, folgt nicht aus einer besonderen juristischen Natur dieser, sondern aus der Stellung des Bürgen (G.B. 767).

2. Kraft einer Hypothek haftet das Grundstück und kraft des Pfandrechts an einem in das Schiffsregister eingetragenen Schiffe haftet das letztere für die bedungenen und die gesetzlichen Zinsen gleichmässig; und auch für Zinsen aus nachträglichen Rechtsgeschäften bis fünf vom Hundert (G.B. 1123; 1264).

3. Ein Faustpfand haftet für alle Zinsen zur Zeit der Verpfändung; und auch für die späterhin kontrahierten Zinsen, falls der persönliche Schuldner der Eigentümer des Pfandes ist (G.B. 1210).

Was endlich die sogenannten Zinsbeschränkungen anlangt, so ist der durch die neuere Gesetzgebung eingeschlagene Weg im allgemeinen nicht verlassen worden. Er charakterisiert sich bekanntlich dadurch, dass

nicht nur der Zinsbegriff, wie er oben festgestellt worden ist, hier in Betracht kommt, sondern namentlich auch Konventionalstrafe und Vergütungen irgendwelcher Art; dass fernerhin der Wucher in erster Linie als strafbares Delikt auftritt und sein Vorhandensein durch die Momente der Ausbeutung und der Unverhältnismässigkeit nach Massgabe des einzelnen Falles bestimmt wird. Das G.B. hebt das Bundesgesetz vom 14. November 1867 auf; aber es hat die Bestimmung übernommen, dass bei höheren Zinsen als sechs vom Hundert ein ausserordentliches (auf Inhaberpapiere nicht erstrecktes) Kündigungsrecht stattfindet. Zinseszinsen sind unzulässig; für Sparkassen, Kreditanstalten, Bankhäuser gilt eine Ausnahme (G.B. 247 ff.).

Im übrigen steht heute die Frage nach der civilrechtlichen Zulässigkeit von Zinsen unter den allgemeinen Vorschriften über Grenzen der Vertragsfreiheit (s. d. Art.) auf der Grundlage von G.B. 138.

2. Zwischenvorteile. Wenn eine bestimmte Sache zu leisten ist, so kann es sein, dass zwischen der Entstehung der Verbindlichkeit und zwischen der rechten Zeit der Leistung ein gewisser Vorteil von der Sache noch erlangt wird; alsdann fragt es sich: wem dieses »commodum« gebühre, ob der Schuldner es behalten darf oder dem Gläubiger ausliefern muss?

Vorausgesetzt ist, wie bemerkt, die Leistungspflicht einer bestimmten Sache; steht nicht eine Species-, sondern eine Gattungsschuld in Rede, so ist für unsere Frage kein Raum. Eine fernere Voraussetzung ist die, dass nicht ein Verzug des Schuldners (s. oben sub II, 5) vorliegt; oder gar die fragliche Angelegenheit bereits rechtshängig geworden ist.

Bei der Auflösung der Frage sind wir in erster Linie auf die Rechtserfahrung früherer Zeiten und die Erwägungen der seitherigen Jurisprudenz angewiesen; da das G.B. eine ausgeführte Lehre hierüber nicht darstellt. Nach jenem ist zweierlei zu unterscheiden:

1. Accessorisches Commodum, d. i. ein Nebenvorteil, der neben die geschuldete Hauptsache tritt; welche letztere selbst aber noch vorliegt und weiter geleistet werden kann. So vor allem bei Früchten und Nutzungen einer geschuldeten Sache.

2. Stellvertretendes Commodum: Der geschuldete Gegenstand geht unter, gerade infolge des Unterganges entsteht aber ein anderweitiger Vermögensvorteil, z. B. ein Anspruch auf Versicherungsgelder.

(Die hier verwandten Ausdrücke rühren von Friedr. Mommsen (1859) her.)

Im Falle 2 sagt G.B. 281: Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. — Dies wird besonders ausgebaut bei gegenseitigen Verträgen (G.B. 323; 325; — s. unten sub IV, 3). Und es findet eine Ergänzung in G.B. 255: Wer für den Verlust einer Sache Schadenersatz zu leisten hat, ist zum Ersatze nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache gegen Dritte zustehen. (Auch: E.G. 52 ff.; 109).

Handelt es sich dagegen um das unter 1 erwähnte Commodum, so wird zu trennen sein: a) Ein wesentlich verbundener Zuwachs ist mit herauszugeben, wenn nichts Besonderes sonst bestimmt ist; z. B. Anschwemmung, hängende Früchte, angeschmiedete Sachen u. dgl. Vgl. G.B. 93. (Ersatz wegen Aufwendungen ist möglich; s. z. B. 450.) b) Für selbständige Vorteile dagegen, z. B. getrennte Früchte, Schatz, erlegtes Wild giebt es im G.B. nur Einzelregelung: 446, dagegen 2380; 2184; 818, vgl. 983; 347 Satz 2, 487, 2130. Besonders fehlen Bestimmungen für Rückgabeschulden, vor allem für Miete, Pacht, Leihe. Dort sind Zweifelsfragen im Sinne des betreffenden Rechtsverhältnisses nach dem Princip von Treu und Glauben (G.B. 242) zu lösen. In der besonderen Durchführung der einzelnen Fälle kann die Unterscheidung der römischen Juristen wohl benutzt werden, die den Vorteil »ex re« von dem »ex negotiatione« trennten. Jener ist ein Nutzen, der zufolge des Rechts an der Sache von selbst dem Berechtigten zufällt, wie das Eigentum an neu entstehenden Früchten; das zweite ist ein Commodum, das erst durch eigene Verwertung der Sache seitens des jetzigen Besitzers errungen wurde und das deshalb im Zweifel mit Fug ihm verbleibt.

3. Draufgabe. Sie ist ein Bestärkungsmittel des Vertrages, von dessen Abschluss sie ein sicheres Zeichen geben will. Im besonderen findet sie Anwendung im »Mietsthaler« beim Dingen des Gesindes (E.G. 95: Preuss. Ges.-O. v. 8. November 1810 §§ 23 ff.); in der »Heuer« beim Schiffsmann (Seem.-O. v. 27. Dezember 1872 §§ 37, 81). Sie ist nicht mit einer Anzahlung zu verwechseln, die nur eine gewisse Vorleistung des zur Geldleistung Verpflichteten ist. Jedoch soll sie im Zweifel auf die schuldige Leistung des Hingebenden angerechnet werden; und, falls der Vertrag wieder aufgehoben wird, zurückerstattet werden (G.B. 337). In allen Fällen, in denen der Geber etwa die angebotenen Dienste des von ihm Gemieteten grundlos nicht annimmt oder in denen er

sonstwie dem Geber einer Draufgabe die Erfüllung des Vertrages schuldhaft vereitelt und nun ersatzpflichtig wird, soll auf die Ersatzsumme die Arrha gleichfalls im Zweifel angerechnet werden; verlangt der Empfänger der Draufgabe keinen Ersatz, so darf er in den erwähnten Möglichkeiten die Draufgabe behalten (G.B. 338).

Verschieden von der Draufgabe ist das Reugeld. Sein allgemeiner Begriff geht dahin, dass jemand nur gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme (selten gegen eine andere Leistung) von einem Vertrage soll zurücktreten dürfen: Es hat zwei Anwendungen: a) Jemand erhält ein vertragsmässiges Rücktrittsrecht gegen ein Reugeld. Hier sagt G.B. 359, dass das Reugeld spätestens mit der Rücktrittserklärung bezahlt werden muss, widrigenfalls der Gegner die angeführte Erklärung als unwirksam zurückweisen darf, eine unverzügliche Nachzahlung des Reugeldes allerdings den vorgekommenen Mangel heilt. — Nun kann als ein Reugeld dieser Art allerdings auch die Draufgabe auftreten (arrha poenitentialis). Und zwar entweder so, dass der Hingebende gegen Verzicht auf die Draufgabe oder der Empfänger gegen Rückgabe des Handgeldes soll zurücktreten dürfen. Nach G.B. 336 gilt die Draufgabe in Zweifel nicht als Reugeld. b) Es soll ein Vertragschliessender von einem gesetzlichen Kündigungsrechte nur gegen Zahlung eines Reugeldes Gebrauch machen dürfen. Dies findet seine Hauptanwendung bei Miete und Pacht, kommt aber auch beispielsweise bei dem Darlehen nicht selten vor. Hier liegt ein Verzicht auf das gesetzliche Kündigungsrecht vor; aber ein Verzicht unter der auflösenden Bedingung, dass der Verzichtende nicht das bedungene Reugeld dem anderen Teile zahle.

4. Vertragsstrafe: Versprechen des Schuldners, seinem Gläubiger noch eine besondere Leistung zu machen, für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder in nicht gehöriger Weise erfüllt. Regelmässig wird die Vertragsstrafe in Geld festgesetzt.

Der Funktion der Vertragsstrafe ist eine doppelte: Sie kann einen im voraus bemessenen Schadenersatz darstellen; vor allem aber ein Zwangsmittel sein, um den Schuldner zu ordentlicher Erfüllung anzuhalten. In jedem Falle bedarf es zur Giltigkeit einer Vertragsstrafe notwendig einer anderweiten, durch sie zu bestärkenden Hauptverbindlichkeit; sie erscheint immer als ein nebensächliches, von einer Hauptschuld abhängiges Geschäft, das mit der Unwirksamkeit des Hauptvertrages von selbst auch fallen muss. — Im Gegensatze zum Allgemeinen Landrecht ist das Versprechen einer Strafe für den Fall, dass die Eingehung einer Ehe unterbleibt, nach G.B. 1298 nichtig.

Die berühmteste Erörterung in dieser Lehre betrifft die Frage nach der zulässigen Höhe einer Konventionalstrafe. Die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches schuf eine scharfe Bestimmung, die in dem jetzigen § 343 sich darstellt: Ist eine verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismässig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist jedes berechtigte Interesse des Gläubigers, nicht bloss das Vermögensinteresse in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen. (Danach ist für den Fall zu hohen Mäklerlohnes G.B. 655 analog in der Reichstags-Kommission beschlossen und gesetzgeberisch festgesetzt worden.)

Die neue Bestimmung würde sozialwirtschaftlich ihre Hauptanwendung im kaufmännischen Verkehr zu finden haben. Es ist seit langem beobachtet worden, dass zur Vermeidung ungewünschter Konkurrenz, besonders auch bei Veräusserungen von Fabriken und anderen Produktionsstätten mit eigenartiger Warenherstellung unerhört hohe Strafen für den Fall irgendwelcher besonderen Geschäftskonkurrenz festgelegt waren. Dies setzte wiederum den Richter leicht in eine Zwangslage; indem bei buchstäblicher Durchführung der Vertragsstrafe der Versprechende vielleicht dem völligen Ruin entgegengebracht wurde. Und so ist es nicht unbegreiflich, wenn sich Entscheidungen finden, welche die festgesetzte Strafe — um jener Konsequenz zu entrinnen — für den Streitfall konkret verneinen, ohne es nach dem gesetzten Rechte immer überzeugend beweisen zu können. Nach dem citierten Gesetze ist es jetzt anders. Aber als man an die Revision des Handelsgesetzbuches kam, erhoben sich gegen G.B. 343 zweifelnde Stimmen; mit dem Erfolge, dass für das Handelsrecht — welches im allgemeinen dem sonstigen bürgerlichen Rechte vorangeschritten war — ein Rückschritt gemacht wurde: Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund von G.B. 343 herabgesetzt werden (H.Gb. 348). Nur im Falle ein Handlungsgehilfe beim Verlassen seiner Stellung die sog. Konkurrenzklausel vertragsmässig aufnimmt und durch Konventionalstrafe bekräftigt, gilt wieder G.B. 343 (H.Gb. 75).

5. Schadenersatz. In der allgemeinen Betrachtung dieser Lehre sind drei Fragen von Interesse: 1. Welches sind die Gründe, aus denen eine Verpflichtung zum Ersatze

eines Schadens gesetzlich entspringt? 2. Was wird für den Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Schädigung und Schaden von dem Rechte verlangt? 3. Wie hoch ist ein zu ersetzender Schaden zu bemessen?

Zu 1. Während das römische Recht in der Regel eine Schuld des Schädigenden als Voraussetzung einer Ersatzpflicht forderte, ist im neueren Rechte der Gedanke von der Notwendigkeit der Solidarität aller Rechtsgenossen auch in der jetzigen Lehre dahin von Einfluss gewesen, dass eine Ersatzpflicht in wichtigen Fällen ohne Schuld des Pflichtigen aufgestellt wurde.

Am weitesten ging in dieser Hinsicht der Entwurf II unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, im damaligen § 752: Wer für einen von ihm verursachten Schaden deshalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, hat gleichwohl den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert. Man führte vorgekommene Fälle damals zur Illustrierung an: Ein verwundender Schütze hatte alle Vorsichtsmassregeln beobachtet; Beschädigung von Menschen oder Sachen durch einen Reiter, dessen ihm wohl vertrautes Pferd unvorhergesehen scheut; ein auf der Strasse bei Glätte Ausgleitender reisst eine arme Frau zu Boden, die sich verletzt, während er dadurch unbeschädigt bleibt u. s. f. Später wurde jedoch der Paragraph wieder gestrichen. Man hielt ihn für »zu unbestimmt«. Vielleicht ist dieses Urteil für den jetzigen Stand der Sozialphilosophie nicht unrichtig.

Wohl aber sind folgende Einzelfälle bezeichnend hervorzuheben: a) Haftung von Unzurechnungsfähigen nach den näheren Bestimmungen von G.B. 829 (am meisten dem eben besprochenen Satze des Entw. II sich nähernd). b) Eintreten für Schuld von Gehilfen (278). c) Haftung für Tiere (833); Wildschaden (835). d) Pflicht zu bestimmtem Ersatze (sog. negatives Vertragsinteresse) bei ursprünglicher Unmöglichkeit der Leistung (307), bei fehlgehenden Willenserklärungen (122) und für den falsus procurator, der gutgläubig handelt (179).

Zu 2. Es ist nicht geglückt, nach Anforderungen exakter Wissenschaft solche Sätze zu finden und zu begründen, die man in der Rechtspraxis für die Frage der Verursachung eines Schadens ebenso verwenden könnte, wie man in der technischen Beherrschung der Natur die Gesetze der Naturwissenschaft verwendet. Man ist vielmehr bei der Beurteilung, ob ein entstandener Schaden auf ein vorausgegangenes Verhalten von Menschen notwendig gefolgt ist, auf eine durchschnittliche ungefähre Beobachtung in oft vagster Weise angewiesen. Nicht selten spielt das »post hoc propter hoc« seine verhängnisvolle Rolle; und von einem exakten Beweise dafür, dass die vorliegenden Geschehnisse im Sinne kausaler Gesetzmässigkeit notwendig in gewisser Folge geordnet werden mussten, und nicht vielleicht auch in einer ganz anderen Art zu begreifen seien, ist bei einigermassen zusammengesetztem Thatsachenmaterial keine Rede mehr. Ob man hier jemals weiter kommen wird, steht ganz dahin.

Völlig mit Recht begnügt sich das G.B. 252 damit, den Gewinn, der durch eine Schädigung vorenthalten worden ist, so zu kennzeichnen: Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. — Und wenn es weiter (254) den Fall aufgreift: Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze »von den Umständen«, insbesondere (!) davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist, — so kann das Recht eine andere Art der Feststellung dieser »Verursachung«, als die oben gekennzeichnete Betrachtung »mit Wahrscheinlichkeit« in Wahrheit nicht fordern; eben weil wir Gesetze der Notwendigkeit des Geschehens (wie die der Physik) für die sich kreuzenden Bethätigungen sozial verbundener Menschen bis jetzt nicht besitzen.

Zu 3. Unser Recht geht davon aus, dass der Ersatzpflichtige in erster Linie den früheren Zustand wieder herzustellen hat. Bei Verletzung einer Person oder bei Beschädigung von Sachen hat der Berechtigte die Wahl, ob er für sich gleich Geldersatz fordern will. Das Recht auf Geldersatz hat er ferner dann, wenn er dem Ersatzpflichtigen eine angemessene Frist zur Herstellung bestimmt hat und diese fruchtlos verlaufen ist; sowie ferner Geldentschädigung zu leisten ist, wenn die Herstellung des früheren Zustandes entweder unmöglich oder für den Geschädigten nicht genügend oder für den Pflichtigen zu teuer ist (G.B. 249 ff.).

Die Ausmittelung des Schadens erfolgt nach C.P.O. 287 ohne gesetzliche Beweisregeln. Der »Notstand des Schädenprozesses«, also die Pflicht, den eingeforderten Schadenersatz in ganz bestimmter Art zahlenmässig zu belegen, ist seit 1879 damit gefallen. Eine Abstufung der Schadenersatzpflicht

nach der Grösse des Verschuldens des Schädigers kennt unser Recht nicht. Andererseits auch keine Grenze der Ersatzpflicht nach oben hin, etwa (wie im späteren römischen Recht) nur bis zum doppelten Marktwerte einer zu ersetzenden Sache. Es kann bei allzu angeschwollenem Schaden, insbesondere durch längeres Liegenlassen der Angelegenheit durch den Geschädigten nur eine Remedur aus dem schon citierten G.B. 254 (Verschulden des Ersatzberechtigten) hergeleitet werden. (Eine Besonderheit in der Begrenzung des Schadens im Postgesetz v. 1871 § 8—12).

Endlich ist zu bemerken, dass in der Regel nur ein in Geld anschlagbares Interesse ersetzt wird (253); nicht ein »Affektionsinteresse«. Es giebt nur wenige positive Fälle, in denen das Gesetz auch für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, »eine billige Entschädigung« gewährt: bei Verletzung des Körpers, der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung (847) und für die verführte und dann verlassene Braut (1300).

IV. Gegenseitige Verträge.

1. Eigenart der gegenseitigen Haftung. Aus einem Schuldverhältnis wird entweder nur der eine Teil zu einer Leistung verpflichtet, der ihm gegenüber Stehende allein berechtigt: einseitige Schuldverhältnisse, z. B. Schenkungen, Deliktsobligationen; oder es werden beide Teile wechselseitig befugt und verbunden: gegenseitige Schuldverhältnisse, z. B. Kauf, Miete, Gesellschaft; oder endlich es wird zunächst nur der eine Teil verpflichtet, möglicherweise entsteht jedoch auch für ihn ein Anspruch auf Schadloshaltung gegen den anderen: einseitige Schuldverhältnisse mit möglicher Gegenseitigkeit (oder auch: unvollkommen zweiseitige Schuldverhältnisse), z. B. Auftrag.

Das Hauptinteresse in theoretischer und praktischer Hinsicht verdienen die an zweiter Stelle genannten. Sie gründen sich regelmässig auf Verträge; sind aber auch zuweilen auf Grund allgemeiner gesetzlicher Bestimmung anzutreffen, z. B. Gemeinschaft (G.B. 741 ff.).

Bei diesen gegenseitigen Schuldverhältnissen ist nach dem Gesagten ein Austausch zweier Leistungen wesentlich; die eine Leistung soll das Aequivalent der anderen bilden. Dazu ist zu bemerken:

1. Sie unterscheiden sich von einseitigen Schuldverhältnissen unter einer Auflage, besonders von solchen Schenkungen (donationes sub modo — G.B. 525—527) oder Vermächtnissen (G.B. 1940, 2192 bis 2196). Die Subsumtion eines Vertrages unter den einen oder den anderen Begriff ist nicht immer leicht; besonders da nicht, wo es sich um Vermögensübergaben mit der Auflage der Verpflegung handelt, namentlich den bäuerlichen Gutsüberlassungsverträgen. Im Zweifel spricht in diesen Verhältnissen mehr für Einseitigkeit unter der Auflage.

2. Es ist acht zu haben, ob alle Bestimmungen in einem umfänglichen Geschäft zu einem einzigen gegenseitigen Vertrage zusammenzuziehen sind oder ob sie mehrere selbständige Geschäfte darstellen, die nicht bloss Aequivalentleistungen ausmachen sollen. So bei ausführlichen Pachtverträgen, bei grossen Verkäufen u. a.

Noch ist zu bemerken, dass ein gegenseitiger Vertrag als ein »hinkender« (negotium claudicans) auftreten kann. Dies liegt vor, wenn der Bestand des Geschäftes von dem beliebigen Entschlusse des einen Teiles abhängen soll, während der andere Teil bereits fest gebunden ist; wie dies namentlich bei dem Kauf auf Probe oder auf Besicht vorkommt.

2. Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Bei dem gegenseitigen Schuldverhältnisse ist jeder Vertragschliessende zur Leistung verpflichtet, jedoch falls er es verlangt, nur gegen Gegenleistung. Dabei ist vorausgesetzt, dass über die Reihenfolge der Leistungen weder durch Vertrag noch ausnahmsweise durch Gesetz etwas bestimmt ist (letzteres besonders bei der Miete 551, Dienstvertrag 614, Werkvertrag 641). Ist nichts darüber bestimmt, wer vorzuleisten hat, so ist die Einrede des nicht erfüllten Vertrages doch dann unzulässig, sobald die Verweigerung der Gegenleistung »nach den Umständen«, insbesondere wegen verhältnismässiger Geringfügigkeit des rückständigen Teiles, gegen Treu und Glauben verstossen würde (G.B. 320).

Wenn nun hiernach die genannte Einrede in einem besonderen Falle mit Grund vorgebracht wird, so ist zu unterscheiden: a) der Kläger hat vorzuleisten und kann erst nachdem fordern: so wird die Klage abgewiesen; b) es ist über die Reihenfolge der Leistungen nichts bestimmt: so wird der Beklagte verurteilt, »Zug um Zug« zu leisten; dem Kläger aber werden die Kosten des Verfahrens zur Last gesetzt (vgl. G.B. 322).

Oftmals kommen die Parteien darüber in Streit, ob die nötige Vorleistung erfolgt sei oder nicht; und es fragt sich alsdann, wen die Beweislast treffe? Darauf ist zu antworten, dass der Kläger hier zu beweisen hat. Denn das Recht der Verweigerung seitens der Beklagten ist an sich gesetzlich gegeben; macht er davon Gebrauch, so ist es Sache des Klägers, darzuthun, dass in diesem Falle jene Berechtigung durch die

ordentliche Erfüllung des Klägers gegenstandlos geworden sei. — Dies erleidet eine Ausnahme nur dann, wenn der Beklagte die Erfüllung des Klägers als Erfüllung angenommen hat und nun hinterher diese vorgenommene klägerische Leistung beanstanden will; z. B. der Bau ist von dem Besteller abgenommen und bezogen worden, in späterer Zeit aber, als er auf Zahlung des Honorars verklagt wird, will er noch einzelne Mängel rügen. Dann ist es seine, des Beklagten, Sache, das Vorhandensein dieser Fehler zu beweisen (G.B. 363). Dabei ist zu beachten: Eine gesetzliche Pflicht, eine empfangene Leistung sofort auf ihre Richtigkeit und Güte zu prüfen, besteht für Privatleute allgemein nicht: Der Gläubiger verliert durch eine Säumnis sein Rügerecht nicht mehr. Dies steht anders nur unter zwei Kaufleuten (H.G.B. 377, — anders im alten H.G.B. 347) und beim Viehhandel (G.B. 485).

3. Unmöglichkeit der Leistung. Es ist zunächst auf die allgemeine Lehre (oben sub I, 4) zu verweisen. Findet eine nachfolgende Unmöglichkeit der Leistung bei gegenseitigen Verträgen statt, so treten Besonderheiten ein, die sich nach drei Möglichkeiten gruppieren lassen.

1. Die Unmöglichkeit tritt durch Schuld des Verpflichteten ein; oder er hat sie ausnahmsweise auch zu vertreten, ohne dass ihm Schuld zur Last fällt (z. B. Gastwirte nach G.B. 701). Dann hat der andere Teil vier Wahlmöglichkeiten: a) Er kann seine Zahlung zurückhalten und die schon geleistete wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern. b) Er kann vom Vertrage zurücktreten, gleich als wenn er nicht geschlossen wäre. c) Er kann Schadensersatz wegen der ihm durch die Schuld des anderen Teiles entgangenen Leistung verlangen. d) Es steht ihm frei, seinerseits zu erfüllen und dafür das auf der anderen Seite eingetroffene stellvertretende Commodum (s. oben sub III, 2) zu begehren (GB. 325).

2. Die Unmöglichkeit ist durch einen Umstand eingetreten, den keiner der Beteiligten zu vertreten hat; z. B. das verkaufte Tier ist durch unglücklichen Zufall untergegangen. Dann hat der Käufer die oben unter 1a und d angeführten Wahlmöglichkeiten; dagegen Rücktritt oder Schadenersatzrecht nicht (G.B. 323).

3. Es kann auch sein, dass die Unmöglichkeit der Leistung nach dem Abschlusse des Vertrages auf die Schuld dessen zurückzuführen ist, der die Leistung zu fordern berechtigt war; z. B. ein Meister sorgt nicht für ordnungsmässige Schutzvorrichtungen für seine Gesellen, und diese erleiden deshalb Verletzungen, die sie an der Arbeit hindern. Hier bleibt der Anspruch des Verletzten auf die Gegenleistung, in unserem Beispiele auf den Lohn, bestehen; allerdings nur solange, als das Rechtsverhältnis besteht und nicht mit gesetzlicher Frist gekündigt wird (G.B. 324; — vgl. dazu G.B. 617—619).

4. Verzug bei gegenseitigen Verträgen. Auch diese Lehre bedeutet eine zusätzliche Modifikation zu der allgemeinen Normierung der Folgen des Schuldnerverzuges (s. oben sub II, 5).

Es wird danach bei gegenseitigen Verträgen unterschieden, ob die verspätete Leistung für den Empfangsberechtigten noch ein Interesse hat oder nicht.

Liegt ersteres vor, so hat der Berechtigte die Wahl: a) nachträgliche Erfüllung mit Schadenersatz für die Zeitdifferenz zu verlangen; b) oder ein Ultimatum zu stellen, in dem dem Lieferungspflichtigen nochmals eine angemessene Frist gegeben wird, — mit der Androhung, dass nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist der Gläubiger vom Vertrage zurücktreten werde. Es ist selbstverständlich, dass er statt seines Rücktrittes, den er angedroht hat, immer noch vollen Schadenersatz wegen der schädigenden Säumigkeit des anderen in Anspruch nehmen darf; dagegen ist ein Anspruch auf nachträgliche Erfüllung nach der Stellung jenes Ultimatums nicht mehr vorhanden (G.B. 326,1).

2. Es kann sein, dass eine verspätete Leistung für den Empfangsberechtigten gar kein Interesse mehr hat; z. B. eine Leistung, die zwecks Vornahme oder überhaupt auf einer Reise ausbedungen wurde. Dann bedarf es der nochmaligen Stellung einer Frist nicht. Der Berechtigte hat ohne dieses nach seiner Wahl a) sofortiges Rücktrittsrecht b) oder Anspruch auf vollen Schadenersatz (G.B. 326, 2).

3. Eine wichtige Besonderheit gilt für den Kaufvertrag: Hat der Verkäufer seinerseits geliefert und den Kaufpreis gestundet, so kann er beim Verzuge des Käufers in der Zahlung des Kaufgeldes vom Kaufvertrage als solchem nicht mehr zurücktreten; sondern nur Zahlung mit Verzugszinsen und etwaigen weiteren Schadenersatz geltend machen (G.B. 454).

4. Wenn eine Leistung im gegenseitigen Vertrage verspätet wird, ohne dass der Verpflichtete gerade in Verzug kommt, so kann der andere Teil die ihm obliegende Leistung einfach zurückhalten, die von ihm schon vorgenommene wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern (in G.B. nicht besonders gesagt; vgl. 323. — Bei rechtskräftiger Verurteilung: 325, 2).

Dies steht anders beim Fixgeschäft, d. i. einem gegenseitigen Vertrage, in dem

vereinbart ist, dass die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll. Alsdann ist im Zweifel anzunehmen, dass der andere Teil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt. Danach ist also der Nachweis nicht mehr erforderlich, dass der Empfangsberechtigte an der verspäteten Lieferung kein Interesse mehr besitzt. Und er hat drei Wahlmöglichkeiten: Ersatz, Erfüllung, Rücktritt (G.B. 361).

Dabei ist für den Handelskauf die Abweichung festgesetzt, dass beim Fixgeschäft die Vermutung dafür spreche: der Forderungsberechtigte werde beim pünktlichen Ausbleiben der Leistung seines Gegners auf nachträglicher Lieferung nicht bestehen. Will er diese gegen solche Erwartung doch haben, so muss er es dem anderen Teile sofort anzeigen; thut er das nicht, so hat er jetzt nur die doppelte Wahl zwischen Rücktritt oder Schadenersatz (H.G.B. 376). — Dagegen hat nach G.B. 361 der Gläubiger seine drei Wahlbefugnisse ganz frei; dauert dem Schuldner dann die Entscheidung zu lange, so kann er wegen des etwa drohenden Rücktrittes dem Gläubiger noch eine angemessene Frist setzen (G.B. 355); wegen der zwei anderen Wahlmöglichkeiten dagegen nach den allgemeinen Sätzen über alternative Schulden (G.B. 264, 2) vorgehen (s. oben sub II, 3).

5. Veränderte Umstände. Es ist eine schwierige gesetzgeberische Frage: ob ein geschlossener Vertrag unter allen Umständen bedingungslos durchzuführen ist, auch wenn in nicht vorherzusehender Weise der thatsächliche Unterbau des Vertragsverhältnisses weggefallen und eine ganz veränderte Sachlage geschaffen worden ist? Besonders kann dies dahin sich ergeben, dass die Vermögenslage eines Käufers, der erst nach vollendeter Lieferung des Verkäufers vertragsmässig zu zahlen hat, sich zwischen Kauf und Lieferungstermin derart verschlechtert, dass die demnächstige Zahlung kaum noch ordnungsmässig von ihm erwartet werden darf. Wie steht es mit den Dienstverträgen, wenn das ganze Etablissement seinen Betrieb einstellen muss; oder mit einem Verlagsvertrage bei Konfessionswechsel des Autors oder Konkurs des Verlegers; mit dem Ankaufe einer Restauration, wenn der Käufer die Konzession nicht erhält oder wegen neuen städtischen Bauplanes die Wirtschaft nicht weiter betreiben kann u. s. w.?

Das Corpus Juris Civilis band regelmässig fest und liess nur in vereinzelten Sonderfällen wegen veränderter Umstände ein Rücktrittsrecht zu. Im gemeinen deutschen Rechte bildete sich nach der Reception des römischen Rechtes die Lehre, dass jeder Vertrag unter der clausula rebus sic stantibus stehe; was in die bayerische Gesetzgebung aufgenommen wurde.

Am gründlichsten hat Suarez bei der Redaktion des A.L.Rs. das Problem erwogen. Er hob die widerstreitenden Auffassungen in der Heilighaltung der Verträge einesteils und ihrer Eigenschaft als bedingtes Mittel zu späteren Zwecken anderenteils klar hervor. Danach liess A.L.R. I, 5 § 378 ein Zurücktreten vom Vertrage zu, wenn die Erreichung »des Endzwecks« beider Teile beim Vertrage unmöglich geworden ist; — begleitet von vielen einzelnen Gestaltungen des Rücktrittes in besonderen Fällen.

Die sonstige Gesetzgebung und die neuere Rechtslehre hat sehr geschwankt.

Im G.Be. ist hierüber vorhanden:

1. 321: Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann, wenn nach dem Abschlusse des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teiles eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. (Eine zweckmässige Neuschöpfung von Entw. II.)

2. 610: Bestimmt unter der gleichen Voraussetzung ein Rücktrittsrecht (nicht bloss Zurückbehaltungsrecht) von einem Kreditvertrage, durch den die Hingabe eines Darlehens versprochen worden war.

3. Einseitiger Rücktritt ist unter besonderen Voraussetzungen bei der Sachmiete und dem Dienstvertrage zulässig, nach G.B. 542 ff.; 554 ff.; 626; vgl. 627; 649.

4. Sodann greift schliesslich das soeben (sub IV, 3 und 4) besprochene Rücktrittsrecht wegen nachfolgender Unmöglichkeit oder Verzuges bei gegenseitigen Verträgen Platz.

In allen diesen Fällen kennt unser Recht gemeinsame Grundsätze über die Ausübung des Rücktrittsrechtes, deren wichtigste diese sind: a) Es wird ausgeübt durch einseitige Erklärung dem anderen Teile gegenüber. b) Es wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Zurücktretende das etwa schon Erhaltene wegen zufälligen Schadens nicht zurückgeben kann. c) Der Rücktritt begründet ein neues gegenseitiges Schuldverhältnis auf Wiederherstellung des beiderseitigen früheren Zustandes. (G.B. 345 ff.)

V. Beteiligung Dritter bei Schuldverhältnissen.

1. Versprechen der Leistung an einen Dritten. Wenn A dem B vertragsmässig verspricht, dem X etwas zu leisten, so fragt es sich: ob X daraufhin selbständig gegen A im Wege Rechtens vorgehen kann?

Das römische Recht verneinte dies grundsätzlich, liess jedoch in Einzelfällen es ausnahmsweise zu, so bei der Bestellung einer Mitgift, die bei Auflösung der Ehe an einen Dritten herausgegeben werden soll; und in einigen anderen Fällen, in denen eine Sache mit der zuletzt genannten Aufgabe hingegeben wurde. Im neueren Rechte ist durch Gerichtsbrauch eine Erweiterung jener Einzelfälle festgestellt worden, über deren Umfang und Auffassung die Pandektenlehre jedoch in nicht zu schlichtendem Streite sich befand. Im A.L.R. wurde die eingangs aufgeworfene Frage wieder verneint: Der X musste dem Vertrage von A und B erst beitreten, ehe er seinerseits klagen konnte; was jedoch das Ober-Tribunal für zwei wichtige Fälle geradezu änderte, nämlich für Gutsüberlassungen, bei denen der Uebernehmer gewisse Leistungen an seine jüngeren Geschwister versprach, sowie bei Renten- und Lebensversicherungen zu Gunsten Dritter.

Die preussische Praxis, welche dies festhielt, operierte dabei mit dem Gedanken, dass die erwähnten Dritten (X) von dem einen Kontrahenten (B) vertreten würden. Es entsprach dies auch einer früher verbreiteten Meinung. Sie ist jedoch falsch. Das Versprechen auf Leistung an einen Dritten ist von der unmittelbaren Stellvertretung begrifflich zu scheiden. Bei der letzteren will der Stellvertreter für sich gar keine rechtliche Bindung noch Befugnis (G.B. 164); bei jenem ersten wird der Vertragschliessende selbst berechtigt und verpflichtet und n e b e n i h m noch der Dritte befugt, doch nie gebunden.

Das G.B. 328 f. bedeutet hier einen grossen Fortschritt, indem es als Grundsatz der Zulässigkeit des Versprechens auf Leistung an einen Dritten aufstellt: Derartig, dass es nur von den Vertragschliessenden selbst abhängt, zu bestimmen: ob der Dritte selbständig ein Recht erwerben soll, ob dieses sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen zu entstehen habe, und ob den Vertragschliessenden das Recht vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

Für die in unserer Sozialwirtschaft so bedeutsam gewordenen Lebensversicherungs- oder Leibrentenverträge ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen werden kann; und dann soll im Zweifel angenommen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird. (G.B. 330.)

2. Leistung durch einen Dritten. Da es sich hier um freiwillige Leistung für einen anderen handelt, so könnte es scheinen, als ob die Frage von keiner grossen praktischen Bedeutung wäre. In der That finden sich doch genugsam Fälle, in denen aus mannigfachen Beweggründen solche Zahlungen für Dritte stattfinden; z. B. Mietzahlung für eine verarmte Familie durch einen wohlthätigen Verein; Einspringen für einen Verwandten oder Freund, um diesen vor Zwangsvollstreckung oder sonstigen Unannehmlichkeiten zu bewahren.

Dann erheben sich zwei Fragen:

1. Ist eine solche Leistung durch einen Dritten unbeschränkt giltig? Dies ist zu bejahen, sobald die Leistung von der Beschaffenheit ist, dass die persönliche Thätigkeit des Schuldners gleichgiltig ist; besonders also bei Geldzahlungen. Die Einwilligung des Schuldners ist nicht erforderlich. Ja, er kann noch nicht einmal durch seinen Widerspruch die Wirksamkeit der von dem Dritten gemachten Zahlung hindern. Nur dieses ist gesetzlich beschränkend hinzugefügt, dass der Gläubiger die Leistung ablehnen kann, wenn der Schuldner widerspricht, ein Verzug der Annahme also dann nicht eintritt. (G.B. 267.)

2. Kann der Zahlende von dem Schuldner später zurückfordern? Die Antwort ist der Lehre von der Geschäftsführung ohne Auftrag (negotiorum gestio) zu entnehmen. Danach kommt es darauf an, ob die von dem Dritten geleistete Zahlung dem Interesse u n d dem wirklichen oder dem mutmasslichen Willen des Schuldners entsprach. Bejahendenfalls kann der Zahlende Ersatz der von ihm gemachten Aufwendungen verlangen. Handelte es sich dagegen etwa um eine von dem Schuldner beanstandete Forderung, und der Zahlende wusste das nicht, so trifft der Schaden denjenigen, der für den anderen, ohne dessen Auftrag, gehandelt hat, und hilft ihm sein guter Glaube nicht zu einer Ersatzforderung. Bloss dann steht dieses anders, wenn ohne die nicht erbetene Zahlung eine Pflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, hier also z. B. Zahlung von Abgaben, Leistung an einen Arbeiter des Geschäftsherrn hinsichtlich der zwingend auferlegten

Pflichten des letzteren in Wohnung, Gerätschaften etc. nach G.B. 618. In diesen Fällen, sowie bei Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht jemandes kommt dessen entgegenstehender Wille als Hemmnis der Ersatzforderung des unbeauftragt zahlenden Dritten nicht in Betracht. (G.B. 679; 683.)

3. Anweisung. Sie ist eine Ermächtigung, von einem Dritten auf Rechnung des Anweisenden eine Leistung entgegenzunehmen.

Im römischen und gemeinen Recht wurde diese Verkehrsmöglichkeit an die Lehre vom Auftrage angeknüpft: Der Assignant gab dem Assignatar ein mandatum accipiendi und dem Assignaten in mandatum solvendi. In dem Rechtsleben der neueren Zeit ist das gefallen. Der Anweisende hat nicht die Stellung eines Auftraggebers; und es kommt insbesondere nicht darauf an, dass seine Interessen in erster Linie von den beiden anderen unentgeltlich gewahrt werden müssten.

Die gesetzliche Regelung dieses Institutes ist zur Zeit noch lückenhaft. Das G.B. 783—92 befasst sich nur mit Anweisungen, die urkundlich erteilt werden und sich auf die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen beziehen. Dazu tritt im gleichen Sinne die kaufmännische Anweisung (H.G.B. 363); die aber nicht, wie im seitherigen Handelsrecht, eine solche ist, die ein Kaufmann ausstellt, sondern eine solche, die auf einen Kaufmann ausgestellt ist. Sie können auf Ordre gestellt und durch Indossament übertragen werden, wenn bei ihnen die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Ueber den Check s. d. Art. oben Bd. III S. 20 ff.

Soweit das G.B. eine besondere Regelung vorgenommen hat, zeigt sich das Streben, die schriftliche Anweisung der oben genannten Art in abgeschwächter Weise parallel dem Wechsel zu behandeln. a) Der Angewiesene wird durch die Annahme verpflichtet, die durch einen auf die Anweisung gesetzten schriftlichen Vermerk erfolgt. Seine dadurch entstandene Verpflichtung verjährt in drei Jahren. Eine Uebertragung kann durch schriftliche Erklärung, verbunden mit der Aushändigung der Anweisung an den Erwerber übertragen werden, sofern nicht der Anweisende die Uebertragbarkeit ausgeschlossen hat. b) Zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger gilt der alte Satz: Anweisung ist keine Zahlung. Die Tilgung einer Schuld des Anweisenden erfolgt also erst mit der vom Angewiesenen an den Anweisungsempfänger bewirkten Leistung. Vor dieser Leistung oder vor der Annahme des Angewiesenen kann der Anweisende die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber widerrufen, wogegen der Tod des Anweisenden ohne Belang ist. Interessant ist, dass im Falle der Weigerung des Angewiesenen, anzunehmen oder zu zahlen, der Anweisungsempfänger unverzüglich dem Anweisenden Anzeige zu machen hat. Die Rechtsfolgen bei Unterlassung dieser Pflicht sind dem besonderen Rechtsverhältnisse zu entnehmen. c) Desgleichen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen aus besonderem Rechtsgrunde her; allgemein gilt nur dieses, dass im Falle einer Anweisung auf Schuld der Angewiesene durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit wird. Bloss deshalb, weil jemand der Schuldner eines anderen ist, braucht er eine auf ihn gezogene Anweisung nicht anzunehmen oder zu erfüllen.

4. Mehrere Schuldner. Auf jeder Seite eines Schuldverhältnisses können mehrere Personen stehen; wir nehmen zuerst den Fall mehrerer Schuldner. Diese können in doppelter Art haften: Entweder nach Anteilen (pro rata), so dass erst durch die Zusammenzählung ihrer Leistungen die Gesamtleistung sich ergiebt; oder »samt und sonders«, als Gesamtschuldner (in solidum), so dass der Gläubiger nach seiner Wahl jeden der Schuldner auf das Ganze belangen kann, durch die Leistung seitens des einen Schuldners auch alle anderen dem Gläubiger gegenüber befreit werden.

Diese Gesamtschulden besitzen ein näheres Interesse. Sie sind im römischen Rechte bereits ausgiebig behandelt und offenbar damals vielfach angewandt worden; haben aber in der Sozialwirtschaft der neueren Zeit eine ungleich grössere Bedeutung erlangt. Während nach römischem Rechte bei einer Haftung mehrerer im Zweifel eine Verpflichtung nach Anteilen vorlag, hat sich das im heutigen Rechte gerade umgekehrt gestaltet. Sobald mehrere Schuldner vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner, sofern sie es nicht besonders anders bestimmen. Zwar scheint G.B. 420 für den Fall teilbarer Leistungen (s. oben sub II, 1) die Regel anders anzunehmen; aber schon 427 stellt den von uns gegebenen Satz für alle Vertragsschulden auf; 840 und 830 für die obligationes ex delicto und quasi ex delicto; 1833 für mehrere Vormünder; 2219 für Testamentsvollstrecker; 2058 für Miterben; 42 für Beamte, 53 für Liquidatoren eines rechtsfähigen Vereins etc.; — so dass G.B. 420 nur für mehrere Geschäftsführer ohne Auftrag oder für mehrere Schuldner aus ungerechtfertigter Bereicherung überhaupt Anwendung finden dürfte.

Bei einer Gesamtschuld liegt ein einiges Rechtsverhältnis vor, aus dem gegen die ein-

zelnen Schuldner selbständige Forderungen entstehen. Daraus erklärt es sich, dass die mehreren Gesamtschuldner in verschiedener Weise haften können: der eine unbedingt, der andere unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung; mit verschiedenen Nebenleistungen u. dgl. Vor allem folgt daraus die Möglichkeit, verschiedene Endigungsgründe für die einzelnen Schuldner eintreten zu lassen. Man unterscheidet in dieser Hinsicht a) objektive Endigungen, das sind Erfüllung, öffentliche Hinterlegung, Aufrechnung, und der Erlass dann, wenn er das ganze Schuldverhältnis aufzuheben bestimmt ist; und b) subjektive Endigungen, das sind alle übrigen Erlöschungsgründe von Schulden; sie wirken also nur für die Person des einen Schuldners und lassen die übrigen Gesamtschuldner weiter haften (G.B. 323 bis 325).

Mehrere Gesamtschuldner stehen nach G.B. 426 in einem gesetzlichen Gemeinschaftsverhältnisse. Derjenige von ihnen, der den gemeinsamen Gläubiger abgefunden hat, kann von den Mitschuldnern Ersatz nach Anteilen verlangen. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn fallende Betrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen.

5. Mehrere Gläubiger. Bei diesen wiederholt sich zunächst die gleiche zwiefache Möglichkeit wie oben sub 4: Sie sind entweder nach Anteilen oder insgesamt berechtigt. Des weiteren aber ist zu scheiden:

1. Haben mehrere eine teilbare Leistung zu fordern, so sind sie im Zweifel nur nach Anteilen berechtigt (G.B. 420).

2. Haben mehrere eine unteilbare Leistung zu fordern, so tritt an sich nicht eine Gesamtgläubigerschaft, sondern eine kollektive Berechtigung ein: der Schuldner kann nur an alle gemeinschaftlich leisten und jeder Gläubiger nur die Leistung an alle fordern. Jeder Gläubiger kann verlangen, dass der Schuldner die geschuldete Sache für alle Gläubiger hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abliefert (G.B. 432).

3. Gesamtgläubiger giebt es hiernach auf Grund besonderer Beredung der Beteiligten; oder in einzelnen vom Gesetze ausnahmsweise so geregelten Fällen, wie bei mehreren unvollständig präcisierten Vermächtnisnehmern (G.B. 2151).

Für die Gesamtgläubiger gelten entsprechende Regeln wie für Gesamtschuldner, was die verschiedenen Arten der Endigung der Forderungen (G.B. 429) und der Rückgriff unter den einzelnen Gesamtgläubigern anlangt (G.B. 430).

VI. Cession und Schuldübernahme.

1. Sozialwirtschaftliche Bedeutung der Cession. Es giebt wenige Rechtseinrichtungen, bei denen der abhängige Zusammenhang von dem Ganzen der Sozialwirtschaft so deutlich zu erkennen ist, wie die Abtretung von Forderungen. Eine solche wird erst möglich, wenn ein Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft stattgefunden hat und die soziale Wirtschaft von dem Grundsatze freier Beteiligung der Einzelnen geleitet wird.

Das ältere römische Recht erkennt keinen Handel mit Forderungen an. Es war nur möglich, durch eine novatio die seitherige Forderung aufzuheben, dadurch, dass eine neue Forderung an die Stelle gesetzt wurde. Wobei man natürlich die Zustimmung und Mitwirkung des Schuldners brauchte, und mit der alten Forderung auch deren Eigentümlichkeiten und Nebenrechte, wie Bürgschaften, Vertragsstrafen, grundsätzlich untergingen.

Je mehr sich die Geldwirtschaft im alten Rom ausbildete und Manufaktur und Handel aufblühten, musste man von jener Beschränkung abgehen. Man that es zunächst unter Benutzung bestehender Prozesseinrichtungen, indem der Cessionar zum Bevollmächtigten, einem procurator in rem suam, bestellt wurde, der die Schuld vom Schuldner (nötigenfalls klageweise) einzog und für sich behielt. Und da eine gewöhnliche Prozessvollmacht jeder Zeit widerruflich war und ist, auch mit dem Tode eines Beteiligten von selbst endet, so bildete sich gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. der Satz, dass der procurator in rem suam ein unentreissbares selbständiges Recht (actio utilis) haben solle: zuerst für den Sonderfall ausgebildet, dass jemand eine Erbschaft mit ihren ausstehenden Forderungen in Bausch und Bogen erwarb: und dann durch einzelne Kaiserkonstitutionen in immer erweiterter Weise für andere einzelne Rechtslagen.

Aber schon war der Höhepunkt der römischen sozialen Entwickelung überstiegen. Man wurde zur Naturalwirtschaft und steigenden Verödung zurückgedrängt. Und wie dem Gläubiger aufgelegt wurde, bei fehlendem barem Gelde des Schuldners Immobilien desselben zwangsweise annehmen zu müssen, so schritt man stetig zu Beschränkungen der Cession ausstehender Forderungen, wobei das berühmteste Gesetz die lex Anastasiana ist: beim Ankaufe einer Forderung auf Geld oder auf Sachen mit Marktpreis konnte der Erwerber von dem Schuldner nicht mehr fordern, als er selbst für die Forderung gegeben hatte; der Ueberschuss galt als getilgt.

In dieser Gestalt wurde die römische

Cessionslehre nach Deutschland übernommen. Sie wurde im 17. und 18. Jahrhundert in freier Art ausgestaltet und ist schliesslich daraus in unser neues Recht übergegangen. Darnach kann jede Forderung (und jeder Anspruch aus dinglichen Rechten) in der Regel durch Vertrag auf einen anderen übertragen werden; der Zustimmung, ja sogar der Kenntnis des Drittschuldners bedarf es nicht. Der Vertrag ist formlos giltig. Ausnahmen gelten für hypothekarisch gedeckte Forderungen (G.B. 1154; aber 1190; — 1159). Auch durch Vermächtnis kann eine ausstehende Forderung jemandem zugewandt werden (G.B. 2173). Und es ist im Wege der Zwangsvollstreckung möglich, eine Forderung des Pflichtigen pfänden und dem die Zwangsvollstreckung Betreibenden überweisen zu lassen (C.P.O. 835 ff.; 846).

Endlich giebt es eine Reihe von Fällen, in denen jemandem die Forderung eines anderen kraft Gesetzes überwiesen wird: a) im ehelichen Güterrecht, bei der allgemeinen und der Errungenschaftsgemeinschaft (G.B. 1438, 1519). b) In sieben Fällen, in denen jemand eine Schuld bezahlt, die einen andern angeht und eigentlich von diesem hätte erledigt werden müssen. Nämlich: Ein Gesamtschuldner, der den Gläubiger bezahlt und von dem Mitschuldner Ausgleichung verlangen kann (G.B. 426) — entsprechend der Bürge (774). Der Eigentümer eines verpfändeten Grundstückes, der nicht der persönliche Schuldner ist, aber den Gläubiger bezahlt (1143; vgl. 1164); — ebenso der Verpfänder eines Faustpfandes, der nicht persönlicher Schuldner ist (1225). Ferner allgemein ein Dritter, welcher durch Zwangsvollstreckung des Gläubigers in einen dem Schuldner gehörigen Gegenstand an diesem letzteren Recht zu verlieren Gefahr läuft und infolgedessen den Gläubiger befriedigt (268). Endlich, wenn an Stelle eines zur Alimentation gesetzlich Verpflichteten gewisse Personen dem Berechtigten den Unterhalt gewähren (1607, 1709).

2. Bisheriger Gläubiger und Schuldner. Auch das neuzeitliche Recht hat die Abtretung von Forderungen nicht ganz unbeschränkt zugelassen. Es kennt drei Arten von Cessionsverboten: 1. Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist. 2. Jenes kann ferner nicht geschehen, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhaltes geschehen kann. Wann dies vorliege, wird vom Gesetze zuweilen selbst in allgemeinen Regeln angegeben; so in der Unübertragbarkeit von Ansprüchen der Gesellschafter gegen einander; bei Deliktsansprüchen; Entschädigung wegen Verlöbnisbruches u. a. m. In anderen Fällen ist es nach den angegebenen allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden, ob eine Forderung übertragbar sei; beispielsweise zu verneinen bei Unterhaltsansprüchen, die sich nicht schon als feste Geldforderungen darstellen (vgl. G.B. 1610; 1611). 3. Eine Forderung, welche der Pfändung entzogen ist, kann auch nicht durch Privatvertrag übertragen werden. Dies zielt zunächst auf gewisse Forderungen auf Gehalt u. dgl., die nach C.P.O. 850—52 der Pfändung entzogen sind wird dann durch andere Gesetze, besonders über die Unzulässigkeit der Beschlagnahme des noch nicht verdienten Arbeitslohnes, ergänzt, und findet zuweilen in Einzelbestimmungen des G.Bs. Anwendung, z. B. in 377 (vgl. E.G. 81). Dabei ist zu bemerken, dass umgekehrt in allen Fällen, in denen nach dem unter 1. und 2. Gesagten eine Abtretung unzulässig ist, auch die Pfändung der Forderung in der Zwangsvollstreckung nicht gestattet wird.

Sofern eine zulässige Abtretung geschieht, so scheidet der bisherige Gläubiger aus. Mit dem Abschlusse seines Vertrages mit dem neuen Gläubiger tritt der letztere an seine Stelle. Eine besondere Benachrichtigung des Drittschuldners (denuntiatio) ist zur Wirksamkeit der Abtretung nicht erforderlich (G.B. 398).

Dagegen gilt zum Schutze des gutgläubigen Schuldners, dass der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, gegen sich gelten lassen muss, es sei denn, dass der Schuldner die geschehene Abtretung bei der Leistung an den bisherigen Gläubiger gekannt hat. Das gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, etwa eine Stundung, das der Drittschuldner nach der Vornahme der Cession mit dem bisherigen Gläubiger abschliesst (G.B. 407).

3. Der alte und der neue Gläubiger. Es ist eine allgemeine Pflicht jedes Cedenten einer Forderung, dass er dem neuen Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft erteile und ihm die zum Beweise der Forderung dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, ausliefere. Ferner hat der bisherige Gläubiger dem Cessionar auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen; die Kosten hat der neue Gläubiger zu tragen und vorzuschiessen.

Das G.B. stellt in 402 und 403 diese Regeln einfach auf, ohne ein Präjudiz dafür anzugeben, dass der bisherige Gläubiger den angegebenen Pflichten nicht nachkommt. Sicherlich kann er auf deren Erfüllung unmittelbar verklagt werden; wozu er jedoch

durch die Versäumung der Erfüllung jener Verbindlichkeiten dem neuen Gläubiger gegenüber verpflichtet werde, das ist nur aus dem besonderen Rechtsgrunde herzuleiten, der der Abtretung der Forderung in dem gerade streitigen Falle untergelegen hat.

Vor allem erhebt sich aber zwischen Cedent und Cessionar leicht ein Rechtsstreit, sobald hinterher der neue Gläubiger wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners nicht zu seiner Befriedigung gelangt. Der erste Entwurf des neuen Gesetzbuches wollte den vertragsmässigen Cedenten allgemein nicht für die Güte, wohl aber für den rechtlichen Bestand der abgetretenen Forderung haften lassen; so dass er also dem Cessionar schadenersatzpflichtig sein würde, wenn die übertragene Forderung etwa schon bezahlt gewesen wäre oder auch niemals bestanden hätte. In den späteren Verhandlungen hat man dieses gestrichen und die Frage der Haftung des Cedenten in der Sache dem jeweiligen Rechtsverhältnisse anheimgegeben, aus dem die Abtretung der Forderung hervorgegangen war. Am wichtigsten ist der Fall des Verkaufes einer Forderung, für den G.B. 437 bestimmt, dass der Verkäufer einer Forderung nur für den rechtlichen Bestand, nicht auch für Zahlungsfähigkeit des Drittschuldners hafte. Der Verkäufer eines Wertpapiers haftet auch dafür, dass es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist. Uebernimmt der Verkäufer einer Forderung die Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, so ist die Haftung im Zweifel nur auf die Zahlungsfähigkeit zur Zeit der Haftung zu beziehen.

Falls eine Forderung mehrmals nach einander abgetreten worden ist und eine Haftung der bisherigen Gläubiger nach dem eben Gesagten gegeben ist, so kann die Frage nach dem »springenden Regress« auftreten; also dahin, ob der letzte Cessionar sich einen seiner Vormänner aussuchen dürfe, etwa wie ein Indossatar beim Wechsel. Hierfür liegt nach dem geltenden Rechte kein Grund vor.

4. Neuer Gläubiger und Drittschuldner. Die hier vorkommenden Fragen werden massgeblich durch den Gedanken der Sondernachfolge bestimmt. Die Forderung geht auf den Cessionar über, wie sie bei dem alten Gläubiger war. Der Erwerber hat die Nebenrechte (G.B. 401); und es stehen ihm die Einreden gegen den alten Gläubiger entgegen (404). Der Schuldner kann eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, dass er bei dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder dass die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist (406).

Bei jeder Abtretung einer Forderung ist der Schuldner zur Leistung an den neuen Gläubiger nur verpflichtet, wenn entweder der alte Gläubiger ihm die Abtretung schriftlich anzeigt oder der neue Gläubiger ihm die Uebertragung der Forderung durch Vorlage einer von dem alten Gläubiger ausgestellten Urkunde beweist. Ohne das letztere kommt er dem neuen Gläubiger gegenüber auch nicht in Verzug; er kann vielmehr jede Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers, die ohne Vorlegung einer solchen Urkunde erfolgt, aus diesem letzteren Grunde — unverzüglich — zurückweisen (410). Bei der Abtretung des übertragbaren Teiles (s. oben sub VI, 2) des Diensteinkommens von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, Lehrern ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen; bis dahin gilt die Abtretung der Kasse als nicht bekannt (411).

Endlich ist im neuen Rechte der gutgläubige Cessionar gegenüber einem nur simulierenden Schuldner geschützt. Dass der im guten Glauben vorgenommene Erwerb Schutz verdienen kann, steht im Einklang mit einer bekannten Richtung der neuzeitlichen Rechtsentwickelung. Aber man hat bei der Ausarbeitung des G.Bs. im allgemeinen Teile keine Vorschrift überhaupt aufgestellt, sondern die Auseinandersetzung den besonderen Lehren der einzelnen Rechtsverhältnisse überlassen (vgl. G.B. 932, 1032, 1207). Für die hier besprochene Lehre wurde im Entw. II dem schweizerischen Obligationenrecht v. 1883 (16, 2; 189, 2; vgl. C.C. 1321) dieser Satz nachgebildet: dass ein Schuldner, der eine Urkunde über seine Schuld ausgestellt hat, dem neuen Gläubiger gegenüber sich nicht darauf berufen kann, dass die Eingehung des Schuldverhältnisses nur zum Scheine erfolgt sei; vorausgesetzt, dass der neue Gläubiger bei der Abtretung den wahren Sachverhalt weder kennt noch kennen müsste.

5. Schuldübernahme. Entsprechend der Unzulässigkeit der Cession war im römischen Recht auch in der Person des Schuldners die Obligation festgelegt; bei der Erbschaft ging sie zwar auf die Erben des Schuldners regelmässig über, unter Lebenden aber gab es keine Uebernahme einer Schuld durch Sondervertrag. Nur novatio, in dem oben (sub VI, 1) besprochenen Sinne war möglich.

Nach der Reception des römischen Rechtes bildete sich in häufiger Anwendung die Möglichkeit der Uebernahme einer Schuld auf einen neuen Schuldner aus, besonders bei der Veräusserung geschäftlicher Unter-

nehmungen mit allen Aktivis und Passivis sowie beim Erwerbe vom Immobilien, die mit Schulden belastet waren. Jedoch erst 1853 wurde von Delbrück die längst geübte Einrichtung einer juristischen Konstruktion unterzogen; seitdem ist sie vielfach in der rechtswissenschaftlichen Litteratur behandelt worden. Das G.B. kennt, darauf fussend, die Möglichkeit der Sondernachfolge in eine Schuld (414 ff.).

Es giebt zwei Arten:

1. Schuldübernahme durch Vertrag des Gläubigers mit dem neuen Schuldner. Ist entweder privativ oder kumulativ möglich. Im ersten Falle scheidet der alte Schuldner aus, und der neue tritt an seine Stelle. Im zweiten Falle haftet der alte Schuldner zunächst weiter. Man hat die zweite Möglichkeit als unzulässig bezeichnet, weil das G.B. sie nicht erwähne; es läge alsdann eine »Bürgschaft« vor. Aber es ist kein Grund vorhanden, weshalb das eigene Institut der Bürgschaft den Parteien in einem Falle aufoktroyiert werden soll, in dem sie selbst es nicht gemeint hatten, und es unter die Formvorschrift zu stellen, dass die Erklärung des neuen Schuldners schriftlich sein muss. Daraus aber, dass das G.B. die Möglichkeit der Schuldübernahme in der Art der Gesamtschuld nicht erwähnt hat, ist auf ein Verbot dieser Möglichkeit nach G.B. 134 nicht zu schliessen.

2. Vertrag unter dem alten und dem neuen Schuldner. Er kann geschehen als Erfüllungsübernahme, wodurch ein Rechtsverhältnis bloss unter den beiden Schuldnern entsteht, der Gläubiger dagegen nicht gegen den Uebernehmenden auftreten kann (s. G.B. 329), oder als Schuldübernahme, wobei nach G.B. 415 Zustimmung des Gläubigers erforderlich ist.

Im letzten Falle werden die Rechtsfolgen wieder nach dem Gedanken der Sondernachfolge behandelt. Die Schuld geht über mit ihren Vorzügen, den Nebenrechten, den Einreden und allen sonstigen Eigenschaften, z. B. bezüglich des Ortes und der Zeit der Erfüllung. Dagegen erlöschen infolge der Schuldübernahme die für die Forderung bestellten Bürgschaften und Pfandrechte; doch können beide Sicherheiten durch besondere Einwilligung des damit Beschwerten weiter dauern (G.B. 418).

Im Geschäftsverkehr ist von ganz besonderer Wichtigkeit die Uebernahme von Hypotheken, genauer: von Schulden, für die eine Hypothek bestellt ist. Gewöhnlich geschieht dieses seitens dessen, der das hypothekarisch belastete Grundstück kauft oder sonstwie an sich bringt; es kann aber auch durch jemanden geschehen, der nicht der Erwerber des verpfändeten Bodens ist. a) Im letzten Falle muss der Gläubiger wieder einwilligen, dass an die Stelle des Schuldners, für den eine Hypothek haftet, ein Fremder die Schuld übernimmt. Erteilt der Gläubiger diese Einwilligung (die nicht aus seinem blossen Stillschweigen geschlossen werden darf), so tritt das gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet hätte (G.B. 418). b) Wird dagegen beim Verkauf eines Grundstückes die auf ihm lastende Hypothek übernommen, so muss zuerst der Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Hierauf (vorher würde es unwirksam sein) hat der Veräusserer dem Hypothekengläubiger die Uebernahme mitzuteilen. Dies muss schriftlich geschehen und den Hinweis enthalten, dass der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb sechs Monaten erklärt. Sind seit dem Empfange der Mitteilung sechs Monate verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräusserer gegenüber vorher verweigert hat (G.B. 416).

VII. Endigung von Forderungen und Schulden.

1. Erfüllung. Das G.B. 362 sagt: Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Richtiger würde es heissen: Eine Forderung, die aus einem Schuldverhältnis entspringt, erlischt durch Erfüllung. Denn durch Uebergabe der Mietssache und sonstiges Erfüllen seiner Vermieterpflichten erlischt nicht das Mietsverhältnis als solches. Wenn also der Beklagte in einem Prozesse nur anführen kann, dass er bezahlt habe, so muss er einer neuen Klage gegenüber immer wieder die Verteidigung in der Sache aufnehmen und kann sich nicht einfach mit der Einrede der rechtskräftigen Entscheidung helfen.

Das gleiche zeigt sich dann, wenn der Schuldner mehrere Forderungen an denselben Gläubiger zu bezahlen hat, die von ihm gemachte Leistung aber nicht für alles ausreicht. Hier wird nach G.B. 366, sobald der Schuldner dem Gläubiger »aus mehreren Schuldverhältnissen« zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist, diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt; trifft er keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismässig getilgt

Es ist nicht zu bezweifeln, dass diese Sätze auch da Anwendung zu finden haben, wo ein Schuldner aus einem und demselben Schuldverhältnisse her mehrere Schulden zu tilgen hat, z. B. ein Pächter eine Reihe von Pachtrückständen hat.

Dem modernen Rechte ist eine Ausgestaltung des Rechtes der Quittung zu eigen. Der zahlende Schuldner hat ein Recht auf schriftliches Empfangsbekenntnis des Gläubigers (im Immobiliarrecht s. G.B. 1144) und kann bis zu diesem die Leistung zurückhalten (G.B. 368 ff.). Die Beweiskraft einer Quittung ist an den Ablauf einer Frist nicht gebunden, wie es im späteren römischen Rechte der Fall war (exceptio non numeratae pecuniae, — jetzt E.G. z. C.P.O. 17). Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen (G.B. 370). Ausser der Quittung hat bei der Zahlung der Gläubiger auch einen etwa ausgestellten Schuldschein dem Schuldner zurückzuerstatten (G.B. 371).

Oft ereignet es sich, dass an Stelle der eigentlich geschuldeten Leistung der Gläubiger eine andere Leistung freiwillig annimmt (datio in solutum, Leistung an Erfüllungsstatt). Das römische Recht der niedergehenden Zeit (s. oben sub VI, 1) kannte ein beneficium dationis in solutum, wonach der Gläubiger einer Geldforderung, wenn der Schuldner nicht imstande ist, sich durch Veräusserung von Sachen Geld zu verschaffen, Grundstücke des Schuldners zum Taxwerte annehmen muss (nov. 4 c. 3). Unser heutiges Recht kennt eine derartige Bestimmung nicht (vgl. aber G.B. 1282).

Die Leistung an Erfüllungsstatt wird nach Art eines Kaufes behandelt; der Gläubiger wird so angesehen, als habe er den an Erfüllungsstatt gegebenen Gegenstand durch Verzicht auf seine Forderung käuflich erworben (G.B. 365).

Es ist auch möglich, dass der Schuldner seinen Gläubiger durch Begründung einer neuen Verbindlichkeit bezahlen will, z. B. statt Geld demnächst Waren, Früchte und dergleichen zu liefern verspricht. Dann ist dreierlei in Wahl: a) Leistung erfüllungshalber, z. B. durch Hingabe eines Wechsels. Hier wird die alte Schuld zu einer resolutiv bedingten, abhängig von der Zahlung der neuen Schuld. Für dieses spricht die Vermutung nach G.B. 364, 2. b) Leistung an Erfüllungsstatt, mit sofortiger Tilgung der seitherigen Forderung. c) Schulderneuerung (novatio); nach dem heutigen Rechte nur in der Weise möglich, dass der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner diesem die Schuld erlässt und darauf ein abstraktes Schuldversprechen in schriftlicher Form nach G.B. 780 abgegeben wird.

2. Oeffentliche Hinterlegung. Häufig tritt in rechtlichen Angelegenheiten das berechtigte Interesse auf, die demnächstige Tilgung einer Schuld jetzt schon sicher zu stellen und dem vorzubeugen, dass der Schuldner durch Nichtabnahme der Leistung seitens des Gläubigers benachteiligt wird, oder umgekehrt, dass der Gläubiger deshalb zu Schaden kommt, weil die geschuldete Leistung durch den Schuldner vereitelt wird. Dem genannten Interesse dienen einmal Arrest und einstweilige Verfügung (C.P.O. 916) und sodann die öffentliche Hinterlegung (G.B. 372). Die letztere gehört in unseren jetzigen Zusammenhang.

Als Quellen des jetzigen Rechtes sind Reichs- und Landesrecht gemischt zu nennen. Die Art der Durchführung der öffentlichen Hinterlegung ist dem Landesrecht überlassen (E.G. 144). Für Preussen gilt als Grundlage die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879; in Einzelheiten abgeändert durch Ausf.-Ges. zum G.B. Art. 84; vgl. auch Just.-Min.-V. v. 26. Dezember 1899.

Die Hinterlegung kann entweder auf Betreiben des Gläubigers oder des Schuldners geschehen.

Der erste Fall kommt vor bei mehreren Gläubigern auf eine unteilbare Leistung (G.B. 432, s. oben sub V, 5) sowie zur Sicherung des Eigentümers gegenüber dem zur Rückgabe verpflichteten Niessbraucher oder familienrechtlichen Nutzniesser (1077; 1082; 1392; 1667; vgl. 1814 ff.).

Der zweite Fall gehört zur Frage der Erfüllung von Forderungen und Schulden. Gründe für die Hinterlegung sind a) Verzug des Gläubigers. b) Ungewissheit über die Person des Gläubigers, z. B. bei Verschollenheit, Erbschaftsstreitigkeiten. Die Ungewissheit des Schuldners darf nicht auf Fahrlässigkeit beruhen (G.B. 372). c) Drohender Verlust eines Rechtes durch eine von einem Dritten betriebene Zwangsvollstreckung (G.B. 268; vgl. 1142).

Die Hinterlegung geschieht bei Geld, Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie Kostbarkeiten in Natur. Andere Sachen sind zu versteigern, und es ist dann der Erlös zu hinterlegen (G.B. 377). Sequestration von Grundstücken kennt das jetzige Recht nicht (Preuss. A.G. 84).

Durch die öffentliche Hinterlegung entstehen drei Rechtsverhältnisse: a) Zwischen dem Hinterleger und der Hinterlegungsstelle. Der erstere hat einen der Pfändung entzogenen Anspruch auf Rückgabe. Er kann darauf verzichten und damit alles Band zwischen ihm und der Stelle lösen. Geld geht nach dem hierüber geltenden Landesrecht in das Eigentum der Stelle

über und wird in Preussen mit 2% verzinst (E.G. 145; Preuss. Hint.-O. v. 14. März 1879; vgl. G.B. 700). b) Zwischen dem Hinterleger und seinem Gläubiger. Die Schuld wird nicht schon durch die Hinterlegung getilgt (abgesehen von Zinsen, die nun nicht mehr laufen). Jenes geschieht aber, sobald der Schuldner wegen seines Verzichtes auf die Rückgabe oder wegen der Annahme der Hinterlegung durch den Gläubiger nicht mehr zurückfordern kann. c) Zwischen der Hinterlegungsstelle und dem Gläubiger. Der letztere hat ein gesetzliches Forderungsrecht gegen jene. Es verjährt in 30 Jahren und geht dann wieder auf den Hinterleger zurück.

3. Erlass ist ein Vertrag des Gläubigers mit dem Schuldner dahin, dass letzterer befreit sein soll, ohne geleistet zu haben.

Der Erlass kann sich auf das ganze Schuldverhältnis beziehen oder nur auf einzelne daraus entspringende Forderungen (bes. bei Gesamtschuldverhältnissen von Interesse; s. G.B. 423 und 429; vgl. oben sub V, 4 und 5); er kann bedingungslos sein oder als Stundung und unter sonstigen Modifikationen auftreten. Für alles dieses kommt es nach heutigem Recht nicht auf die Form des Erlassvertrages an, sondern nur auf seinen Inhalt (anders römisches Recht: acceptilatio und pactum de non petendo).

Wie bemerkt, muss der Erlass als Vertrag geschlossen werden (G.B. 397). Die einseitige Erklärung des Gläubigers, dass er auf Geltendmachung seiner Forderung verzichten wolle, ist mithin nur ein Angebot, das nach den allgemeinen Regeln über Vertragsschluss behandelt werden muss (s. d. Art. Vertrag und Vertragsfreiheit).

Der Erlassvertrag ist ein »abstraktes« Geschäft; d. h. er wirkt als Tilgung der Schuld, auch wenn der Rechtsgrund, aus dem er abgeschlossen war, im Erlasse selbst nicht ausgedrückt ist. Dieser Rechtsgrund kann recht verschieden sein; vielfach wird es Schenkung sein, aber auch z. B. Bestellung einer Mitgift; Zahlung eines Vermächtnisses; zwecks Erfüllung einer Schuld seinerseits verzichtet der Gläubiger auf seine Forderung u. a. m.

Von besonderem Interesse ist der zuletzt angegebene Fall eines Aufrechnungsvertrages. In ihm stellt sich ein gegenseitiger Erlassvertrag dar. War die eine Forderung deshalb rechtlich nicht begründet, so ist der Aufrechnungsvertrag im ganzen nicht wirksam, da er gegenseitig ist und sich nicht aus zwei unabhängigen Erlassverträgen zusammensetzt. In den Geschäftsfragen des Kontokorrentes, der Skontration u. a. findet unsere Einrichtung bedeutsame Anwendung.

4. Aufrechnung. Im Gegensatze zu dem zuletzt Gesagten ist damit das Institut der Zwangsaufrechnung gemeint. Jeder Gläubiger muss sich dabei in der Regel gefallen lassen, dass er, statt in bar, durch Verrechnung mit einer Gegenforderung des Schuldners an ihn bezahlt wird. So G.B. 387.

Vorausgesetzt ist dabei, dass die beiden Forderungen auf gleichartige Leistungen gehen, bes. z. B. beide auf Geld; andernfalls findet keine Aufrechnung, sondern nur möglicherweise ein Zurückbehaltungsrecht nach G.B. 273 statt. Ferner ist vorausgesetzt, dass beide Forderungen fällig sind und dass sie keiner rechtlichen Beanstandung unterliegen und nicht mit Einreden behaftet sind. Dagegen ist es gleichgiltig, ob die beiden Forderungen an dem gleichen Orte zu erfüllen seien oder an verschiedenen; der aufrechnende Teil hat jedoch im letztgenannten Falle den Schaden zu ersetzen, den der andere Teil dadurch erleidet, dass er infolge der Aufrechnung die Leistung nicht an dem bestimmten Orte erhält oder bewirken kann (G.B. 391).

Es kann nicht verkannt werden, dass der Grundsatz der Zwangsaufrechnung in seiner allgemeinen Zulassung eine starke Gefahr dahin birgt, dass jemand durch einen chikanösen Schuldner von der rechtzeitigen Befriedigung abgehalten wird; dann nämlich, wenn die Hauptforderung des Gläubigers in sich klar steht, die aufgerechnete Gegenforderung dagegen bestritten und in ihrem Rechtsgrunde oder Betrage zweifelhaft ist. Diese Beobachtung hat die Gesetzgebung zuweilen dahin geführt, die Zwangsaufrechnung grundsätzlich zu verbieten, wie das ältere römische Recht; zuweilen auch hat sie die Lehre gezeitigt, dass die Gegenforderung »liquid« sein müsse. Das neuzeitliche Recht hat endlich den Weg gefunden, der hier der richtige zu sein scheint: Wenn ein Beklagter eine Gegenforderung geltend macht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann das Gericht anordnen, dass über die Klage und über die Aufrechnung getrennt verhandelt werde (C.P.O. 145). Und wenn bei einer solchen Aufrechnung nur die Verhandlung über die Forderung zur Entscheidung reif ist, so kann diese unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung erfolgen (C.P.O. 302).

Die Aufrechnung geschieht nach unserem Rechte durch eine einseitige Willenserklärung dem Gegner gegenüber. Sie ist nicht mehr wie im römischen Rechte durch exceptio compensationis, also innerhalb eines gerichtlichen Rechtsstreites vorzunehmen; sondern es ist eine rechtsvernichtende That-

sache, der Erfüllung gleichstehend, die aussergerichtlich oder während eines Prozesses eingesetzt werden kann (G.B. 388). Und zwar gelten, wenn aufgerechnet wird, die beiden Forderungen als in dem Augenblicke erloschen, da sie einander gegenüberstehen; von da ab laufen keine Zinsen mehr, es kann keiner der Beteiligten mehr in Verzug kommen etc. (G.B. 389).

In drei Fällen ist die Zwangsaufrechnung gesetzlich ausgeschlossen: a) gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (G.B. 393); b) soweit die Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist (G.B. 394; vgl. dazu Gew.-O. 115); c) gegen eine Forderung des Fiskus oder kommunaler Verbände ist eine Aufrechnung nur zulässig, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist (G.B. 395).

5. Vereinigung von Forderung und Schuld. Wenn sich Forderung und Schuld in der Hand einer und derselben Person vereinigen, so gehen beide unter, da niemand sein eigener Gläubiger oder Schuldner sein kann. Der wichtigste Fall ist der, dass Gläubiger und Schuldner bei dem Tode eines von ihnen durch Erbgang zusammenfallen; es kann sich aber auch namentlich bei solchen Schulden ereignen, bei denen jeder Eigentümer einer bestimmten Sache Schuldner ist, sobald nun der Forderungsberechtigte das Eigentum hieran erwirbt.

Unser G.B. hat über diese Lehre keine allgemeine Bestimmung (s. aber Entw. I, 291), sondern nur Einzelsätze, welche den soeben vorangestellten Gedanken zum Teil modifizieren.

1. Im Erbrechte finden sich einige Fälle, in denen eine Forderung der Erbschaft einem Dritten herauszugeben ist, die nach dem allgemeinen Gedanken der Konfusion infolge des Erbganges erloschen sein würde: nämlich: bei der Nacherbfolge (2143); bei dem Vermächtnis einer Forderung des Erblassers gegen den Erben an einen Dritten (2175); entsprechend bei dem Verkaufe der Erbschaft durch den Erben an einen Dritten (2377); endlich gelten bei der Anordnung einer Nachlassverwaltung oder des Nachlasskonkurses die infolge des Erbfalles durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

2. Bei dem Niessbrauche an Forderungen wird vom G.B. das Zusammenfallen des Niessbrauchers und des Gläubigers der dem Nutzungsrechte unterworfenen Forderung dahin geregelt, dass der Niessbrauch als nicht erloschen gilt, soweit der Gläubiger an dem Fortbestehen des Niessbrauches ein rechtliches Interesse hat (G.B. 1072, 1063). Das gleiche gilt für das Pfandrecht von Forderungen (G.B. 1273; 1256).

3. Bei den Gesamtschuldverhältnissen sagt G.B. 425, dass eine confusio bei mehreren Schuldnern nur subjektiv, also nur in der Person desjenigen wirke, bei dem sich Recht und Pflicht vereinigt; wogegen es in 429 für mehrere Gläubiger die Vereinigung von Forderung und Schuld in der Person des einen Gläubigers als Tilgungsgrund für das ganze Schuldverhältnis behandelt. Beides, anscheinend verschieden, führt auf den gemeinsamen Gedanken zurück: Das Wahlrecht des alternativ Beteiligten soll nicht durch Vereinigung von Forderung und Schuld erlöschen; der gemeinsame Schuldner darf immer noch denjenigen Gläubiger wählen, mit dem er nun konfundiert ist; der gemeinsame Gläubiger immer noch auf denjenigen Schuldner greifen, der ausserhalb der geschehenen Vereinigung steht.

Litteratur: *Die Lehr- und Handbücher des Pandektenrechtes, bes.* **Windscheid-Kipp**, *2. Bd., 8. Aufl. (1900); des preussischen Rechtes, bes.* **Dernburg**, *2. Bd., 5. Aufl. (1897); Lehrbücher des deutschen bürgerlichen Rechtes von* **Cosack, Dernburg, Endemann, Matthiass**; *Kommentare zum G.B. II. Buch von* **Oertmann, Plank, Schollmeyer**; *Studien zum G.B. von* **Stammler**, *Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren (1897).*

R. Stammler.

Schulsparkassen

s. Sparkassen.

Schulze, Friedrich Gottlob,

geb. am 28. I. 1795 zu Obergävernitz bei Meissen, gest. am 3. VII. 1860 in Jena, studierte in Jena Land- und Staatswirtschaft, habilitierte sich 1819 als Dozent und übernahm 1821 die ausserordentliche Professur für Land- und Staatswirtschaft in Jena, woselbst er 1825 eine landwirtschaftliche Lehranstalt gründete, deren Eleven zum grösseren Teile auch an der Universität immatrikuliert waren. 1836—1839 war er Vorsteher der 1835 von ihm organisierten staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald, worauf er nach Jena als ordentlicher Professor zurückkehrte und sein früheres landwirtschaftliches Institut dort wieder ins Leben rief.

Schulze veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: De aratri Romani forma et compositione, Jena 1819 (Habilitationsschrift). — Ueber Papiergeld, besonders in Bezug auf das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, oder Beurteilung zweier Pläne, welche für die Tilgung der Staatsschuld des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach einer hohen Versammlung des Landes vorge-

legt worden sind, Leipzig 1824. — Ueber Wesen und Studium der Wirtschafts- und Kameralwissenschaften, vorzüglich über wissenschaftliche Begründung der Landwirtschaftslehre, auch der Forstwirtschafts-, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkswirtschaftslehre, Jena 1826. — Die landwirtschaftliche Lehranstalt auf der Universität zu Jena, ebd. 1826. — Nachricht von seiner landwirtschaftlichen Lehranstalt in Jena für das Sommerhalbjahr 1828. Nebst einer Abhandlung über den Unterschied zwischen Theorie, Praxis und Handwerk der Landwirtschaft, ebd. 1828 — Antiquitates rusticae, 2 Teile, ebd. 1821/29. (Teil II unter dem Titel: De ordine, ex quo Romani agros coluerunt. Mit dem Anhang: De oeconomicis facultatibus in Germaniae academicis constituendis, oratio.) — Ueber die Selbständigkeit des deutschen Universitätsgeistes und seine Bedeutung für unser Volks- und Staatsleben, mit besonderer Beziehung auf das Studentenduell. Rede beim Antritte des Prorektorats in der Aula der Gesamtuniversität zu Jena am 5. VIII. 1843 gehalten, ebd. 1843. — Deutsche Blätter für Landwirtschaft, Nationalökonomie und Politik, Bd. I bis Bd. III, 2 (soweit als erschienen), ebd. 1843/59. (Inhalt: Bd. I, Heft 1 [1843]: Das landwirtschaftliche Seminar zu Jena in seiner Verbindung mit der dasigen Gesamtakademie und dem grossherzogl. Kammergute zu Zwätzen. Nebst einer Abhandlung über höhere Bildung des deutschen Landwirts und Gutsbesitzers. Bd. I, Heft 2/3 [1845]: Ueber den deutschen Kornhandel und die deutsche Volksbildung mit besonderer Beziehung auf die Sicherung der Armen gegen Brotteuerung. Nebst einer Nachricht von dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena. Bd. I, Heft 4/5 [1846]: Thaer oder Liebig? Versuch einer wissenschaftlichen Prüfung der Ackerbautheorie des Frh. v. Liebig, besonders dessen Mineraldünger betreffend. Bd. II, Heft 1/2 [1849]: Die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie mit Beziehung auf die aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Systeme des Feudalismus, Merkantilismus, Physiokratismus, Sozialismus, Kommunismus und Republikanismus. Bd. II, Heft 3/4 [1850]: Die deutsche Zuckerfrage mit besonderer Beziehung auf die Runkelrübenzuckerfabrikation. Nebst einem Aufsatze über den Freiherrn v. Stein und seine Bedeutung für Deutschlands Wiedergeburt. Bd. II, Heft 5 [1852]: Herr Professor Schleiden in Jena und die landwirtschaftlichen Institute. Nebst einem Beitrage zur Beurteilung seiner „Encyklopädie der gesamten theoretischen Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf die Landwirtschaft“. Zur Abwehr der Schleidenschen Angriffe auf jene Anstalten und auf die Schrift: Thaer oder Liebig? Bd. III, Heft 1/2 [1859]: Geschichtliche Mitteilungen über das akademische Studium und Leben auf dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena in den Jahren 1826/34 und 1838/58, wie auch auf der kgl. preuss. staats- und landwirtschaftlichen Akademie zu Eldena in den Jahren 1834/39. Nebst Rückblicken auf Carl Augusts landwirtschaftliche Wirksamkeit.) — Nachricht von dem landwirtschaftlichen Institute zu Jena in den Jahren 1848, 1850, 1853 und 1856, 4 Hefte, Jena und Leipzig 1848/57. — Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, vornehmlich für Land-, Forst- und Staatswirte. Nebst graphischen Darstellungen der Getreidepreise in den Jahren 1660 bis 1855, einem Aufsatze über die Kornteuerung der Jahre 1853 bis 1856 und praktischen Erörterungen über Handel, Taxation, Papiergeld und Banken. 2 Bde. Leipzig 1856. — Schulze gab heraus: Verhandlungen des baltischen Vereins für Förderung der Landwirtschaft in der ersten Versammlung zu Greifswald am 6. und 7. August 1838, Greifswald 1840.

In seiner Grundrententheorie stützt sich Schulze im wesentlichen auf Smith, stimmt hinsichtlich der Bildung der Rente mit der Ricardoschen Lehre überein, verwickelt sich dann aber in bedenkliche Verwechselungen von Ursache und Wirkung, wenn er z. B. die Höhe der Grundrente von der Preissteigerung der Erzeugnisse der Ländereien abhängig macht, da doch im Gegenteil nicht die hohen Preise der Feldfrüchte, sondern der Minderbetrag ihrer Erzeugungskosten oder der Ueberschuss des Ertrages über die Kosten die Bodenrente steigert. Ebenso irrig ist seine Behauptung, dass das Pacht- oder Kaufgeld der Grundstücke auf die Bodenrente einwirken kann, indem, umgekehrt, der Preis der Ländereien durch die Grösse der Grundrente bestimmt wird. Er unterscheidet zwischen nützlichem und unnützem Umlauf und zählt zu letzterem die Differenzgeschäfte und das Hasardspiel. Schulze ist ein gemässigter Anhänger des Currencysystems, hat aber von der Mission der Banknote, durch deren Emission der Staat, wie er annimmt, nur einen gewerbepolitischen Fonds etabliert, eine eigentümliche Vorstellung, wenn er verlangt (vgl. seine Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1856, S. 642), dass die Notencirkulation nur dann zu geschehen habe, „wenn die Regierung das volle Vertrauen des Volkes geniesst“. Dabei macht er ausserdem zur Bedingung, dass die staatliche Emissionsstelle aller Orten Wechselkassen errichtet, die dem Publikum zu jeder Zeit und ohne Abzug das Papier- in Metallgeld wieder umtauschen. Diese Emissionsstelle verkörpert sich ihm für Deutschland in einer grossen Centralbank. Nun pflegt allerdings bei Krisen, wo die meisten Ansprüche an die Banken gemacht werden, die Kreditlage des Centralinstituts, im Gegensatze zu der schwierigen der kleinen Notenbanken, sich intakt zu erhalten, aber offenbar hat Schulze bei der von ihm empfohlenen reservierten Notenausgabe nur die Zeit der Geld- und Kreditabundanz und nicht deren Kehrseite im Auge gehabt. — Schulzes pädagogische Erfolge, welche er als langjähriger Dirigent seiner landwirtschaftlichen Lehranstalt in Jena erzielt hat, übertreffen bedeutend den wissenschaftlichen Nutzen seiner litterarischen Leistungen. Eine ganze Reihe tüchtiger Landwirte ist aus seinem Institute hervorgegangen, dank des von Anbeginn an von ihm erstrebten und nach Möglichkeit — in Bekämpfung des entgegengesetzten Thaerschen Princips — durchgeführten engen Anschlusses an den Universitätsunterricht; dank ferner seiner Gepflogenheit, in seinen Vorlesungen nicht nur bei der rationellen Landwirtschaft zu verweilen, sondern auch die anthropologisch-humanitären Beziehungen des Landwirtschaftsbetriebes zur

Pflege der ethischen Kultur unter den Arbeitern zu erörtern.

Vgl. über Schulze: Contzen, Die Wichtigkeit der Nationalökonomie für Landwirte, Forstmänner und Kaufleute, sowie für Theologen, Juristen und Mediziner, mit besonderer Beziehung auf F. G. Schulzes Nationalökonomie, Leipzig 1859. — Birnbaum, Friedrich Gottlob Schulze als Reformator der Landwirtschaft. Ein Nachruf. Frankfurt a. M. 1860. — Emminghaus und A. (Graf) zur Lippe-Weissenfeld, Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft nach Fr. Gottlob Schulzes System und unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des Verstorbenen bearbeitet, Leipzig 1863. — Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz etc., ein Lebensbild gezeichnet und als Festgabe dargebracht von (Prof.) Hermann Schulze, o. O. (Jena) 1867. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 90, 529, 824 u. ö. — Contzen, Geschichte, Litteratur und Bedeutung der Nationalökonomie, Cassel 1876, S. 34, 41, 127, 151, 161, 163/64. — Leisewitz, Friedrich Gottlob Schulze, in „Allgemeine deutsche Biographie", Bd. XXXII, Leipzig 1891, S. 769/75.

Lippert.

Schulze-Delitzsch, Franz Hermann,

Politiker und Gründer des deutschen Genossenschaftswesens, ward geboren am 29. VIII. 1808 zu Delitzsch, Provinz Sachsen. Die Verbindung seines Namens mit seinem Geburtsorte geschah im Jahre 1848 zur Unterscheidung von Namensvettern, als Schulze von seiner Vaterstadt als Abgeordneter zur Nationalversammlung gewählt wurde. Diese Namensverbindung erhielt sich auch, als Schulze längst von Delitzsch weggezogen und Vertreter anderer Wahlkreise geworden war. Schulze studierte die Rechtswissenschaften von 1826—29 in Leipzig und Halle, trat als Auskultator beim Landgericht zu Torgau ein, genügte hier seiner Militärpflicht, legte 1833 sein zweites Examen ab, wurde Assessor beim Kammergericht in Berlin und lernte dann in seiner Stellung als stellvertretender Patrimonialrichter die Bedürfnisse und Regungen breiter Volksschichten, namentlich des klein-bürgerlichen Staates kennen. Nachdem Schulze 1838 sein drittes Examen ablegte und definitiv 1841 als Patrimonialrichter angestellt wurde, machte er längere Reisen, über welche ausführliche Tagebücher Auskunft geben und den Beweis liefern, dass ihn (neben dichterischen Versuchen) schon damals die wirtschaftlichen Fragen ernstlich beschäftigten. 1848 wurde Schulze in die preussische Nationalversammlung gewählt, schloss sich hier dem linken Centrum an und führte den Vorsitz in der Kommission zur Prüfung der Notstände im Arbeiter- und Handwerkerstande. Als Mitglied der Zweiten Kammer von 1849 war Schulze einer von den wegen Steuerverweigerung angeklagten Abgeordneten und führte hierbei seine Verteidigung in so glänzender Weise, dass sowohl er als seine Mitangeklagten — bis auf einen — freigesprochen wurden. Im folgenden Jahre wurde Schulze als Kreisrichter nach der kleinen Stadt Wreschen in Posen versetzt, legte aber schon 1851 infolge eines Konfliktes mit dem Justizminister seine amtliche Stellung nieder und begab sich in seine Vaterstadt Delitzsch zurück. Hier hatte Schulze bereits im Sommer 1849 eine Kranken- und Sterbekasse und eine Rohstoffassociation der Schuhmacher gegründet, 1850 folgte der auf den Principien der Solidarhaft ruhende erste Vorschussverein. Von hier ab widmete sich Schulze unermüdlich dem Weiterausbau des Genossenschaftswesens, trat als preussischer Abgeordneter (von 1861—1875) sowie später als Reichstagsabgeordneter mit Erfolg für die gesetzgeberische Regulierung und Förderung des Genossenschaftswesens ein, begründete den „Verband deutscher Genossenschaften", dessen Anwalt er wurde, leitete als eigenes Organ für die Genossenschaften die „Innung der Zukunft" später „Blätter für Genossenschaftswesen" und wirkte (1865) mit bei der Gründung der „deutschen Genossenschaftsbank", welche den Grossbankverkehr der Genossenschaften vermitteln sollte. Neben seiner genossenschaftlichen und politischen Thätigkeit (in dieser der Fortschrittspartei als führendes Mitglied angehörend), wirkte Schulze auch noch hervorragend mit bei der Gründung und Leitung des „volkswirtschaftlichen Kongresses", des „Nationalvereins" und der „deutschen Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" und war in Ergänzung dieser Bestrebungen durch Reden und litterarische Publikationen unablässig für die weitere Verbreitung seiner gemeinnützigen Ideeen thätig. Noch zu seinen Lebzeiten konnte Schulze sich der grossartigen praktischen Ausbreitung seiner genossenschaftlichen Anregungen erfreuen, sein letzter Jahresbericht pro 1881 wies 3481 Genossenschaften in Deutschland nach, während ausserdem auch in Frankreich, Italien und anderen Ländern zahlreiche genossenschaftliche Institute nach Schulzeschem Muster sich gebildet hatten. Es muss als besonders rühmlich hervorgehoben werden, dass Schulze mit dem wachsenden Erfolge immer vorsichtiger wurde und sich bis zu seinem am 29. IV. 1883 erfolgten Tode bestrebte, die von ihm ins Leben gerufenen Institutionen von Uebereilungen und Ausschreitungen zurückzuhalten. Von den zahllosen Ehrenbezeugungen, die ihm zu teil wurden, ist hervorzuheben, dass ihm 1863, kurz nach Verlegung seines Wohnsitzes von Delitzsch nach Potsdam, ein von seinen Freunden zusammengebrachtes nationales Ehrengeschenk von 150000 M. überreicht wurde. Von dieser Summe nahm Schulze jedoch nur einen kleinen Betrag für die Erwerbung eines eigenen Wohnhauses in Anspruch und überwies den Hauptbetrag einer Stiftung zur Förderung genossenschaftlicher Zwecke. Die juristische Fakultät der Universität Heidelberg ernannte Schulze 1873 zu ihrem Ehrendoktor. Denkmäler wurden ihm 1891 in Delitzsch und 1899 in Berlin errichtet.

Was den Charakter und die Organisation der von Schulze-Delitzsch begründeten Genossenschaften anlangt, so verweisen wir hier auf die von Hans Crüger verfassten einschlägigen Artikel des vorliegenden Handwörterbuchs und zwar Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 734 ff.; Konsumvereine oben Bd. V S. 333 ff.;

Kreditgenossenschaften oben Bd. V S. 387 ff., sowie auf den Art. Darlehnskassenvereine oben Bd. III S. 120 von Marchet.

Als Nationalökonom huldigte Schulze-Delitzsch dem Sozialliberalismus, als dessen Führer er betrachtet wird. Er trat in seinen Reden und Schriften ein für unbedingte Gewerbe- und Handelsfreiheit, für Freizügigkeit und unbeschränkte Konkurrenz und proklamiert, um den Arbeiter unabhängiger vom Kapital, das Kleingewerbe leistungsfähiger gegenüber der Grossindustrie zu machen, unablässig das Princip der Selbsthilfe. Er unterscheidet die durch Aneignung thunlichster Bildung zu bethätigende individuelle und die soziale Selbsthilfe durch Gründung von Genossenschaften. Er sagt den Arbeitern: „Darauf, dass jeder die Folgen seines Thuns und Lassens selbst trage und sie nicht anderen aufbürde, auf der Selbstverantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit beruht die Möglichkeit alles gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen sowie des Staatsverbandes." Wenn Lassalle in seiner Schrift „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch" (s. u.) als Gegner Schulzes mit der Forderung der Staatshilfe für Produktivgenossenschaften auftrat, so bemerkt Böhmert („Arbeiterfreund" 1883, S 179) mit Recht, dass die beiden Schlagwörter „Selbsthilfe" und „Staatshilfe" den Gegensatz zwischen Schulze und Lassalle keineswegs richtig ausdrücken. „Schulze war gegen staatliche Geldzuschüsse zur Genossenschaft, aber nicht gegen Staatshilfe überhaupt, die er ja für seine Genossenschaftsbewegung gar nicht entbehren konnte. Schulze blieb gerade deshalb Politiker und Parlamentarier, um im Abgeordnetenhause und Reichstage den preussischen Staat und das Deutsche Reich für die Förderung der freien genossenschaftlichen Schöpfungen zu gewinnen. Schulze war tief davon durchdrungen, dass auch die kleinen Handwerker nur in und mit dem Staate ihre materielle Lage verbessern könnten und dass Staat, Gemeinde, Schule, Kirche, gemeinnützige Gesellschaften und Private harmonisch zusammenwirken müssen, damit die Menschheit eine höhere Stufe der Kultur erreiche."

Nach Roscher (Syst. III, § 156) besteht Schulzes Genialität und Erfinderverdienst nicht bloss darin, dass er die Voraussetzung erkannte, unter welcher die bis dahin für den Kredit als Nullen betrachteten kapitallosen Arbeiter, wenn sie kreditwürdig sind, wirkliche kreditfähige Zahlen werden können, sondern auch in seiner praktischen Detailformulierung, die sich auf tiefe Kenntnis der betreffenden Volksklassen stützte, seinem allmählich erworbenen Einflusse auf die Gesetzgebung, in dem Mute, womit er sich ganz seinem grossen Zwecke hingegeben, sowie in der unsäglichen Geduld und Rührigkeit, welche er bei der Ausführung bethätigt hat. Roscher nennt ihn (Gesch. d. Nat. S. 1028) den „bedeutenden Sozialreformator, auf welchen Deutschland stolz sein kann" und (S. 1015 u. 1016) den „Reformator des deutschen Handwerkerstandes", den „Arzt einer ebenso zahlreichen wie gefährdeten und darum gefährlichen Volksklasse: des kleinen verkümmernden, wie die meisten fürchteten, unrettbar zum Proletariate herabsinkenden Handwerkertums". „Er hat durch Verbreitung der Konsumvereine und Schöpfung der Vorschussvereine, beides gestützt auf die reine, durch Solidarhaft der Mitglieder verstärkte Selbsthilfe, den Verarmenden Selbstachtung, Selbstbeherrschung, selbstthätige Berechnung der Zukunft anerzogen."

Schulze-Delitzsch veröffentlichte an selbständigen Schriften (in chronologischer Reihenfolge): Wanderbuch, Leipzig 1838; 2. Aufl. Glogau 1859 (ein Gedicht, welches auch die politischen und sozialen Verhältnisse der damaligen Zeit beleuchtet). — Die Magazinierung. Grundzüge eines auf Gegenseitigkeit zwischen Produzenten und Konsumenten gegründeten neuen Aufspeicherungssystems. Ein Beitrag zur Verhütung des Notstandes und der Teuerung, mit Tabellen, Leipzig 1847; 2. Ausgabe Leipzig 1852. — Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiter-Associationen. Zur Beantwortung vielfacher Anfragen, Leipzig 1850. — Chronik der Stadt Delitzsch von den ältesten Zeiten bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Aus dem Nachlasse des Herrn G. Lehmann, 2 Teile, Delitzsch 1852. — Statut, Kassenordnung und Vertrag des Vorschussvereins zu Delitzsch mit seinem Kassierer und Kassenkontrolleur, Delitzsch 1852. — Revidiertes Statut der Schuhmacher-Association zu Delitzsch, Delitzsch 1853. — Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig 1853. — Vorschussvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung, Leipzig 1855. 4. völlig umgearbeitete Auflage unter dem Titel: Vorschuss- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung etc., Leipzig 1861. 6. Aufl. Neu bearbeitet von Crüger, Breslau 1897. — Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Kongress, Leipzig 1858. 2. vermehrte Aufl. Leipzig 1863. — Jahresberichte über die deutschen Vorschussvereine für das Jahr 1854. Desgl. für die Jahre 1855—1858. — Jahresbericht für 1859 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Leipzig 1859. Dieselben Jahresberichte für die Zeit von 1860—1881 (dann fortgesetzt von Schenck, später von Crüger, Leipzig 1863—1899). — Arbeit und Bildung. Ein Vortrag gehalten im Berliner Handwerkerverein am 4. II. 1861, Berlin 1861. — An die preussischen Handwerker. Als Antwort auf viele Fragen, Berlin 1861. — Rede vor der grossen Arbeiterversammlung in Berlin im November 1862 (betrifft die Abhaltung eines ersten deutschen Arbeiterkongresses), Leipzig 1863. — Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus. Sechs Vorträge vor dem Berliner Arbeiterverein gehalten, Berlin 1863. — Die Arbeit. Vortrag gehalten im Berliner Arbeiterverein am 4. I. 1863, Leipzig 1863. — Das Kapital und dessen Verhältnis zur Arbeit. Vortrag gehalten im Berliner Arbeiterverein am 8. und 15. II. 1863, Leipzig 1863. — Tausch, Wert und freie Konkurrenz. Vortrag gehalten im Berliner Arbeiterverein am 8. III. 1863, Leipzig 1863. — Die praktischen Mittel und Wege zur Hebung der arbeitenden Klassen. Drei Vorträge gehalten im Berliner Arbeiterverein, Leipzig 1863. — Die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften. Vortrag gehalten vor den Genossenschaften Berlins am

19. III. 1865, Berlin 1865. — Die Produktivgenossenschaften und die Vorschussvereine. Flugblatt für die Verhandlungen des Arbeitertages in Stuttgart, mit einem Anhange enthaltend die Beschlüsse des Allg. Genossenschaftstages am 21.–23. VIII. 1865 zu Stettin, betreffend die Vorschussvereine und Produktivgenossenschaften, Berlin 1865. — Die Abschaffung des geschäftlichen Risiko durch Herrn Lassalle. Ein neues Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus, Berlin 1866. — Soziale Rechte und Pflichten (Sammlung gemeinverständlisher wissenschaftlicher Vorträge, Heft 8), Vortrag gehalten am 14. II. 1866 zu Berlin, Berlin 1867. 2. Aufl. Berlin 1871. — Das preussische Genossenschaftsgesetz vom 27. III. 1867 nebst Musterstatut für Vorschuss- und Kreditvereine, Berlin 1867. 2. Aufl. Berlin 1867. — Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit besonderer Rücksicht auf die Haftpflicht bei kommerziellen Gesellschaften, Berlin 1869. — Neue Anweisung für Vorschuss- und Kreditvereine zur Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz des Norddeutschen Bundes nebst Musterstatut und Motiven. Leipzig 1869. — Die soziale Frage. Zusammengestellt aus zwei Vorlesungen am 18. III. und 2. IV. 1869 in Berlin und Köln, Berlin 1869. — Die Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland, England und Frankreich, mit besonderer Rücksicht auf die Haftbarkeit bei kommerziellen Gesellschaften, Berlin 1869. — Rede zur Waldeck-Feier. Gehalten am Jahrestage der Freisprechung Waldecks, 3. XII. 1869, Berlin 1870. — Der industrielle Grossbesitz und die Arbeiterbewegung mit besonderer Hinweisung auf die Gewerkvereine. Vortrag gehalten im Saale des grossen Handwerkervereins zu Berlin am 25. III. 1870, Berlin 1870. — Neue vollständige Anweisung für Vorschuss- und Kreditvereine zur Unterstellung unter die deutschen Genossenschaftsgesetze in den Staaten des norddeutschen Bundes, Bayern, Baden etc., nebst Musterstatut und Motiven, Leipzig 1870. — Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870. — Briefe an die italienischen Patrioten über den deutschen Krieg und seine Folgen, Berlin 1871 (mit einer „Promemoria an die Friedensligue in Paris" vom 12. VII. 1867 und einem „Nachwort"). — Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Praktische Anweisung zu ihrer Gründung und Einrichtung. Unter Mitwirkung von Dr. F. Schneider, Leipzig 1873. — Die rheinischen Darlehnskassenvereine. Vortrag gehalten am 31. VIII. 1874 auf dem deutschen Genossenschaftstage zu Bremen (nach stenogr. Aufzeichnung), Bremen 1874. — Die Gesetzgebung zur Verhütung resp. Abkürzung von Konkursen bei eingetragenen Genossenschaften, Leipzig 1876. — Den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen zur Verständigung, Berlin 1877. — Nachtrag zur Verständigung an die Förderer und Leiter der Raiffeisenschen Kassen, Leipzig 1877. — Gebrauch der Wechsel bei den Kreditgenossenschaften, Leipzig 1879. — Streitfragen im deutschen Genossenschaftsrecht, Heft 1. Leipzig 1880. — Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz, Leipzig 1875. — Die Krefelder Gewerbebank und die Agitation gegen die Solidarhaft, Leipzig 1876. — Gutachten des Herrn Reichstagsabgeordneten, Kreisrichter a. D. Dr. Schulze-Delitzsch zu Potsdam über die Frage: „Ist zur Begründung der Wechselklage im Urkundenprozesse gegen den Acceptanten des gezogenen resp. den Aussteller des eigenen Wechsels auch die unter urkundlichen Beweis zu stellende Behauptung der Präsentation des Wechsels erforderlich?" (im verneinenden Sinne abgegeben). Verhandlungen des fünfzehnten deutschen Juristentages 1880 zu Leipzig, Berlin 1880, I. Bd., S. 52—59. — Die Zulassung der beschränkten Haft bei den deutschen Genossenschaften, Berlin 1881. — Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes. Nach dem neuesten Stande der Frage geordnet, Leipzig 1884.

Ferner erschienen folgende Uebersetzungen von Schulzeschen Schriften: Vigano, Prof. in Mailand, übersetzte und veröffentlichte Schulzes „Briefe an die Italienischen Patrioten" in der „Gazetta di Milano", Januar u. Februar 1871. — Della unioni di Credito ossia della Banche popolari. Prima traduzione sulla quarta edizione tedesca per cura dei dottori A. Pascolato, R. Manzato, con prefazione del professore L. Luzatti, Venezia 1871. — Cours d'Economie politique a l'usage des ouvriers et des artisans par Schulze-Delitzsch. Traduit et précédé d'une exquise biographique et d'un aperçu sur les nouvelles doctrines économiques et leur application par Benjamin Rampal, 2 Bde., Paris 1874.

In Zeitschriften veröffentlichte Schulze-Delitzsch, abgesehen von seinen Beiträgen in der „Innung der Zukunft" und den „Blättern für Genossenschaftswesen", folgende Abhandlungen: In der „Zeitschrift des Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Klassen", Bd. I, Berlin 1859, S. 10: Ein deutscher Kongress für die Arbeiterfrage; S. 95: Die arbeitenden Klassen und das Associationswesen in Deutschland; S. 244: Die Vorschussvereine in Hannover (Kritik des Konzessionswesens, Principien der Vorschussvereine); Bd. II, Berlin 1860, S. 37: Rede über Darlehnskassen und Vorschussvereine in Deutschland; Bd. III, Berlin 1861, S. 33: Die Reorganisation der Berliner Bezirks-Darlehnskassen; S. 363: Einleitung zur „Innung der Zukunft", Blätter für das Genossenschaftswesen. — Im „Arbeiterfreund", Bd. I, Berlin 1863, S. 41: Die gegenwärtige Lage der deutschen Genossenschaftsbewegung und der sie betreffenden Gesetzgebung; Bd. II, Berlin 1864, S. 165: Rede am 2. XI. 1862 für Vertagung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses; Bd. III, Berlin 1865, S. 1: „Freie Arbeit", Vortrag gehalten im Oktober 1865 im Arbeiterverein zu Berlin; S. 439: Ueber die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften; Bd. V, Berlin 1867, S. 215: Wert der Genossenschaften für den Frieden und die Menschheit überhaupt (Protest gegen das Verbot des internationalen Korporativkongresses in Paris seitens der kaiserl. französischen Regierung). — In „Westermanns Monatsheften" 1859: Unsere Tage. — In der „Gartenlaube" (ausser den auch einen politisch-sozialen Charakter tragenden Gedichten „Früh-

lingsboten" [1853, S. 177], „Der Weber" [1853, S. 263], „Das Lied von den Rosen" [1856, S. 676], „Deutscher Volksfrühling" [1861, S. 365]) 1859, Nr. 40: Referat über die Gründung des Nationalvereins. — In der Fleischerschen „Deutschen Revue" 1883, S. 42—60: Die deutschen Abgeordnetentage von 1862 und 1863. — Verschiedene Beiträge in dem von Ruppius begründeten „Sonntagsblatt für jedermann aus dem Volke". — Zu den Publikationen Schulzes gehört auch sein hinterlassenes sozialpolitisches Testament, welches s. Z. u. a. auch im „Gewerkverein" vom 13. VII. 1883 abgedruckt wurde.

Vgl. über Hermann Schulze-Delitzsch: A. Bernstein, Schulze-Delitzsch. Leben und Wirken, 2. Aufl., Berlin 1879 (mit Porträt). — Hofprediger B. Rogge, Rede am Sarge des Reichstagsabgeordneten Dr. Schulze-Delitzsch am Himmelfahrtstage den 3. V. 1883 gehalten, Leipzig 1883. — Aufruf zur Errichtung eines Schulze-Delitzsch-Denkmales, Berlin den 15. VI. 1883. — Fiebiger, Ueber die Feierlichkeit des Abschiedes des Abgeordneten Schulze aus Delitzsch, Delitzsch 1862. — Viktor Böhmert, Schulze-Delitzsch als Arbeiterfreund und Sozialreformer, im „Arbeiterfreund", 1883, S. 161—181. — Derselbe, Die Einweihung des Schulze-Delitzsch-Denkmals in Berlin, im „Arbeiterfreund" 1899, S. 297—302. — Gustav Schmoller, Hermann Schulze-Delitzsch und Eduard Lasker, im „Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung" VIII (1884), sowie ergänzt und erweitert in: „Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart", Leipzig 1890, S. 304 bis 341, sowie im „Grundriss der allg. Volkswirtschaftslehre", I. Teil, Leipzig 1900, S. 445 u. 447. — Eheberg, in der „Deutschen Biographie", Bd. 33. — Verschiedene Artikel in den Jahrgängen 1883 u. 1884 der „Blätter für Genossenschaftswesen". — Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, 18. Bd., Berlin 1867, S. 522. — Ferdinand Lassalle, Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, der ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit, Berlin 1864. — Johannes Huber, Der Proletarier. Drei Vorlesungen zur Orientierung in der sozialen Frage, München 1865 (insbesondere die dritte Vorlesung, S. 91 ff.). — Benjamin Rampal, Esquisse biographique suivie d'un aperçu sur les nouvelles doctrines Economiques et leur application, Paris 1874. — A. Malarce in einem Leitartikel des „Journal des Débats" vom 25. V. 1883. — A. Ott, im „Journal des Economistes", 1874, III, S. 298—301. — Necrologie de Schulze-Delitzsch im „J. d. Econ", 1883, II, S. 288 u. 289. — Nefftzer in dem Pariser „Temps" vom 12. VIII. 1867. — Almanach de la Coopération française 1893, Paris 1892, S. 23. — Arthur Raffalovich, Artikel „Schulze-Delitzsch" in Say-Chailley, „Nouveau dictionnaire d'Economie Politique", Bd. II, S. 792. — Alphonse Courtois, Banques populaires, Paris 1890. — Vigano, Werke, Mailand. — Luzatti in der „Nuova Antologia" vom 15. V. 1883. — Roscher, Syst. III, §§ 154, 156, 157, 158, 159. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 1015, 1016 u. 1028. — Crüger in „Nation", Bd. 12, Nr. 5. — Handbuch der Nationalökonomie, Leipzig 1882. — Braun-Wiesbaden in der „Gegenwart", 1883, Nr. 20. — Max Hirsch im „Gewerkverein" vom 4. V. 1883 u. 1892, Nr. 263. — Männer der Zeit. Biograpisches Lexikon der Gegenwart, 2. Serie, Leipzig 1862, Sp. 681 bis 683. — Hermann Schulze-Delitzsch, preussischer Abgeordneter, in Brockhaus, „Unsere Zeit", Leipzig 1865, S. 680—691. — Herders Konversationslexikon, 2. Aufl., IV. Bd., S. 388. — Bernhard Miller, Die deutsche Arbeiterbewegung. Ein Beitrag zur Würdigung der Schulze-Delitzschen Genossenschaften und der Lassalleschen Bestrebungen, Leipzig 1869. — L. Löll, Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch, Würzburg 1878. — Friedrich Albert Lange, Die Arbeiterfrage. Ihre Bedeutung für Gegenwart und Zukunft, 4. Aufl., Winterthur 1879, S. 349—361, 393—398. — Eugen Richter, Die Konsumvereine, Berlin 1867. — E. Pfeiffer, Konsumvereine, ihr Wesen und Wirken, Stuttgart 1869. — Fr. Xav. Neumann, Volkswirtschaftslehre mit besonderer Anwendung auf Heerwesen und Militärverwaltung, Wien 1873, S. 203, 428—430. — Franz Otto, Buch berühmter Kaufleute etc., Leipzig 1869. II. Bd., Abschnitt: „Selbsthilfe und Genossenschaftswesen". — L. J. Gerstner, Vergleichende Darstellung des Schulze-Delitzschen Systems und der Lassalleschen Ideeen etc., Würzburg 1866. — Georg Hirth, Freisinnige Ansichten der Volkswirtschaft und des Staates, 3. Aufl., Leipzig 1876, S. 67, 90, 396, 408. — Jul. Lippert, Schulze-Delitzsch. Vortrag am 17. X. 1883, Landsberg 1884. — Schäffle, Bourgeois- und Arbeiter-Nationalökomie mit besonderer Rücksicht auf Kapitalprofit, Kredit- und Produktivgenossenschaften, aus Anlass von Lassalles „ökonomischem Julian" etc. in der „Deutschen Vierteljahrsschrift", Stuttgart 1864, S. 245—358. — Schulze-Delitzsch und Lassalle in der „Deutschen Vierteljahrsschrift", Stuttgart 1863, S. 305—348. — Max Wirths „Arbeitgeber", Frankfurt a. M. 1859, S. 1086, 1274 u. 1330. — Maurice Block, Les progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, Bd. II, S. 373. — Glackemeyer, Die Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch und die Darlehnskassen nach Raiffeisen, Hannover 1887. — F. W. S(chulze), Schulze-Delitzsch (S. 37—62 des „Jahrbuch des Konsumvereins Neustadt"), Magdeburg 1883. — In der „Gartenlaube" 1856 S. 295; 1859 S. 580, 719 (mit Bild); 1860 S. 366; 1863 S. 517 (mit Bild), 704, 735; 1866 S. 249; 1868 S. 766 u. 832; 1874 S. 292, 586; 1879 S. 808 und 1883 S. 342. — „Mitt. d. Centralvereins f. d. Wohl d. arb. Klassen", Bd. I, Berlin 1853—55, S. 189—192; Bd. II, Berlin 1853—58, S. 88, 177 bis 190. — Zeitschr. d. „Centralverein", Berlin 1861, S. 46—55 (Lette gegen Schulze). — „Der Arbeiterfreund", Bd. I, Berlin 1863, S. 114 bis 117, 339; Bd. IV, Berlin 1866, S. 361—364 (Empfehlung des „Gründers und Anwalts der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften etc. Schulze-Delitzsch" für eine Belohnung seitens der Specialjury der int. Ausstellungskommission zu Paris), S. 365—376 (Denkschrift des „Centralvereins in Pr. f. d. Wohl d. arb. Klassen", betreffend das deutsche Genossen-

schaftswesen und dessen Gründer, Schulze-Delitzsch), S. 463; Bd. V, Berlin 1867, S. 310; Bd. XI, Berlin 1873, S. 144, 295, 392 u. 406 (Aufsätze von Nöll, Held etc.). — Ferner enthalten auch die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses, des Reichstages, des Volkswirtschaftlichen Kongresses etc. zahlreiche Reden von Schulze-Delitzsch und Mitteilungen über denselben.

Schmidt.

Schutzsystem.

1. Das Schutzsystem im allgemeinen. 2. Wirkungen. 3. Frankreich. 4. England. 5. Deutschland. 6. Andere Länder.

1. Das Schutzsystem im allgemeinen. Unter Schutzsystem verstehen wir das moderne Schutzzollsystem in seinem konsequenten Ausbau mit den durch die Kollision der verschiedenen Interessen gebotenen Ergänzungen. Wie das stadtwirtschaftliche Schutzsystem des Mittelalters sich an die Zunftorganisation anlehnte, so bilden für das moderne staatspolitische Schutzsystem die Schutzzölle den Haupt- und Mittelbau; dem entspricht es auch, dass dieses System nur die äussere Handels- und Verkehrspolitik umfasst, im Innern aber möglichst unbeschränkte Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung nicht nur zulässt, sondern häufig grundsätzlich begünstigt. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Arbeiterverhältnisse: unbeschränkte Ausnutzung der Frauen- und Kinderarbeit ist mit der höchsten Entwickelung des Schutzsystems sehr wohl vereinbar gewesen, und dieselben Interessenten, die auf jede Weise Abwehr der auswärtigen Konkurrenz verlangen, sind oft die überzeugtesten Anhänger des laisser faire auf dem inneren Arbeitsmarkte. Das moderne Schutzsystem hat sich eben parallel mit der kapitalistischen Produktionsweise entwickelt und steht mit dieser in engem Zusammenhange. Zunächst war es das industrielle Kapital, das die Sicherung des gewinnbringenden Erfolges seiner Anlage durch Zollschutz verlangte, und seine wirtschaftliche Bedeutung und politische Macht war gross genug, um seiner Stimme Gehör zu verschaffen. Aber auch die Ausnutzung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes nahm nach dem allmählichen Verschwinden der mittelalterlichen Formen desselben einen mehr und mehr kapitalistischen Charakter an, so dass man gegenwärtig sagen kann, der Grundbesitz bilde, privatwirtschaftlich betrachtet, nur eine besondere Anlageform des Kapitalvermögens. In dem Masse, wie in den einzelnen Ländern diese kapitalistische Gestaltung des Grundbesitzes sich entwickelte, verlangten die Vertreter desselben ebenfalls ihren Anteil an dem Schutzsystem, und so trat an die Stelle des einseitigen Industrieschutzes, mochte dieser nun durch die merkantilistische Rücksicht auf die Handelsbilanz oder durch die Listschen Anschauungen über die industrielle Erziehung des Volkes begründet sein, das Solidarschutzsystem, das Industrie und Landwirtschaft und überhaupt alle Produktionsinteressen gleichmässig umfassen und fördern soll. Die Interessensolidarität, die ihm zu Grunde liegt, kam auch häufig in den parlamentarischen Gruppierungen zum Ausdruck, durch die die Einführung oder Verstärkung protektionistischer Massregeln durchgesetzt wurde.

Dieses System führt nun seiner Natur nach zu weit verwickelteren Bildungen als das einfache Industrieschutzsystem. Zu den Grundsätzen des letzteren gehörte nicht nur freie Einfuhr der als Rohstoffe oder Lebensmittel dienenden Bodenprodukte, sondern sogar Erschwerung der Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse dieser Art. Das Solidaritätssystem dagegen verlangte Schutzzölle nicht nur für Getreide, Vieh, Holz, sondern auch für die im Inlande gewonnenen Rohstoffe bedeutender Ausfuhrindustriezweige, wie namentlich für Wolle. Um die so entstehenden Gegensätze auszugleichen, musste man Zollvergütungen für die ausgeführten Fabrikate zu Hilfe nehmen, und aus diesen Vergütungen wurden meistens eigentliche Ausfuhrprämien, die mehr als die Ausgleichung der Wirkung des Zolles gewährten. Aber auch in anderer Richtung wurden die Ausfuhrprämien zu einem wichtigen Bestandteile des ausgebildeten Schutzsystems. Sie knüpfen sich nicht nur an die Zollrückerstattungen, sondern auch an die Vergütung der inneren Verbrauchssteuern für die damit belasteten Ausfuhrwaren. Es sind dies hauptsächlich Erzeugnisse von Gewerben, die in nächster Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, wie namentlich die Rübenzuckerfabrikation und die Branntweinbrennerei. Häufig waren die Ausfuhrprämien in dem Mechanismus des Veredelungsverkehrs versteckt, aber darum nicht weniger wirksam. Ihre Wirkung war zunächst eine Verstärkung des Zollschutzes für die entsprechenden inländischen Rohprodukte. Wenn die Ausfuhr von Wollfabrikaten durch eine noch über die wirkliche Verteuerung derselben durch den Zoll hinausgehende Prämie begünstigt wird, so wird die Nachfrage nach Wolle im Inlande verstärkt und dadurch die Erhöhung ihres Preises um den vollen Zollbetrag erleichtert. Aber auch wenn, wie etwa in Deutschland bei Zucker und Branntwein, wegen der Ueberlegenheit der betreffenden Produktionszweige Schutzzölle gänzlich überflüssig sind und praktisch nicht in

Betracht kommen, wirken die Ausfuhrprämien auf eine Entleerung des inneren Marktes hin, die nicht nur für diese Produktionszweige selbst, sondern auch für alle verwandten einen wesentlichen Vorteil bildet. Denn je mehr Zucker und Spiritus unter günstigen Bedingungen erzeugt werden kann, desto weniger braucht sich die Konkurrenz in anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu steigern und desto mehr können die für diese bestehenden Schutzzölle ihren Einfluss auf die Preise ausüben. Dass bei besonders ungünstiger Gestaltung des Weltmarktes die erzielte Wirkung von Schutzzöllen und Ausfuhrprämien nicht in der angegebenen Art erkennbar zu Tage tritt, beweist keineswegs, dass sie nicht vorhanden, sondern nur, dass sie durch entgegengesetzt wirkende Faktoren aufgehoben ist, wobei diese letzteren aber ebenfalls einen entsprechenden nicht erkennbaren Teil ihrer Wirkungsfähigkeit verloren haben.

Die Ausfuhrprämien haben aber für das Schutzsystem eine noch weitere und allgemeinere Bedeutung. Jedes europäische Kulturland ist gezwungen, mag es auch mit allen Mitteln nach nationaler Selbstgenügsamkeit streben, jährlich für eine grosse Summe ausländische Waren, teils unentbehrliche Rohstoffe, wie Baumwolle, teils zu allgemeinen Bedürfnissen gewordene Genussmittel einzuführen. Die Einfuhrwaren aber müssen, soweit das Land nicht Forderungen an Zinsen und sonstigen Kapitalerträgnissen vom Auslande einzuziehen hat, im grossen und ganzen mit Ausfuhrwaren bezahlt werden, da eine fortdauernde Saldozahlung in Edelmetall ein unwirtschaftliches Ueberwiegen der nationalen Konsumtion über die Produktion anzeigen und nach wenigen Jahren zu einer Krisis und zur Papiergeldwirtschaft führen würde. Bei der letzteren wird dann die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz durch Warenausfuhr mittelst der Bewegung der Wechselkurse erzwungen (s. d. Art. Papiergeld oben Bd. VI S. 15 ff.). Offenbar dienen aber auch die Ausfuhrprämien dazu, auf künstlichem Wege im Auslande eine Zahlungsverbindlichkeit durch Warenausfuhr zu decken, die sonst entweder in barem Gelde hätte erfüllt werden müssen oder bei schon bestehender Papierwährung eine Herabdrückung des Wechselkurses und dadurch schliesslich ebenfalls eine Ausgleichung durch Waren verursacht haben würde. Wenn z. B. Deutschland mittelst einer Prämienzahlung von 20 Millionen Mark eine Zuckerausfuhr von 200 Millionen Mark veranlasst, während ohne die Prämie vielleicht nur für 100 Millionen Mark ausgeführt werden könnten, so übt die letztere offenbar einen sehr wesentlichen Einfluss auf die internationale Zahlungsbilanz aus. Dieser Einfluss der Ausfuhrprämie ist auf ein beschränktes Gebiet gewissermassen lokalisiert, während ein bedeutender Abfluss von Edelmetall oder eine Erhöhung des Preises der fremden Wechsel auf alle Kreise der Volkswirtschaft zurückwirkt. Andererseits zeigt diese Lokalisierung desto deutlicher, dass bestimmte Einzelinteressen auf Kosten der Gesamtheit eine besondere staatliche Begünstigung erhalten, und es bleibt fraglich, ob die für diesen Zweck gebrachten Opfer nicht auf andere Art mit grösserem Vorteil für das Gemeinwohl hätten verwendet werden können.

Neben den Interessen der Industrie und der Landwirtschaft verlangen aber auch die der Schiffahrt und des Handels im Schutzsystem Berücksichtigung. Die Ausfuhrprämien kamen auch diesen zu statten, sofern sie anregend auf den auswärtigen Handel wirkten; aber im allgemeinen dürfte doch diese Förderung nicht ausgereicht haben, um die verkehrshemmenden Wirkungen der Schutzzölle auszugleichen. Unmittelbarer Schutz wurde der Schiffahrt durch Zollzuschläge auf die auf fremden Schiffen oder zu Lande eingeführten Waren gewährt, wozu auch manchmal noch differentielle Tonnengelder kamen. Speciell zur Begünstigung der grossen Reederei diente die Erschwerung oder das Verbot der indirekten Einfuhr überseeischer Waren und zur Entschädigung für die kleinere Schiffahrt, der durch solche Massregeln die Gelegenheit zur Mitwirkung an einem gewinnbringenden Zwischenhandel mehr oder weniger entzogen wurde, behielt man dieser die Küstenschiffahrt mit Ausschluss der fremden Flaggen vor. Den Seehandelsstädten und dem Handel überhaupt aber erwuchs aus diesem den Verkehr beschränkenden Schiffahrtsschutze kein Gewinn, sondern nur weitere Schädigung, und man suchte ihnen daher durch liberale Einrichtung zollfreier Niederlagen und Freiheit der Durchfuhr gerecht zu werden. Mit anderen Worten, man wollte den Zwischenhandel über das eigene Land begünstigen, während man den über fremde Häfen gehenden abzuwehren suchte. Je mehr Länder also dieses System befolgten, um so weniger Erfolg war von dem freien Niederlageverkehr zu erwarten.

Als weiteres Mittel zur Förderung von Schiffahrt und Seehandel sollte das restriktive Kolonialsystem dienen, das nicht nur die Schiffahrt nach und von den Kolonieen ausschliesslich der Flagge des Mutterlandes vorbehielt, sondern auch die inländischen Häfen zu den alleinigen Ausgangsplätzen für den Verkehr mit den Kolonien und zu ausschliesslich berechtigten Stapelplätzen für die Erzeugnisse der letzteren machte. Nennenswerte Vorteile konnten die beteiligten

Interessen von diesem System freilich nur erwarten, wenn der Kolonialbesitz des Landes bedeutend und die wirtschaftliche Lage der Kolonieen günstig war. Aber das Emporblühen derselben wurde gerade durch diese Absperrung und Ausbeutung erschwert, und diejenigen, die dennoch zu einer selbständigen Entwickelung gelangten, wurden dem Mutterlande durch dieses System entfremdet und schliesslich zum Abfalle bewogen. — Die unmittelbar für Schiffsbau oder für grössere Fahrten gezahlten Prämien wurden häufig ebenfalls mit dem Schutzsystem in Zusammenhang gebracht, indem man sie als Entschädigung für die Verteuerung des Schiffsbaues durch die bestehenden Schutzzölle darstellte. Auch die Prämien für die Hochseefischerei und den Walfischfang konnten unter solchen Gesichtspunkten aufgefasst werden. Die Gewährung von Monopolrechten an grosse Gesellschaften für den Handel mit gewissen Gebieten konnte nur in der Anfangsperiode des grossen Weltverkehrs für eine Förderung des Handels gehalten werden, und bei der fortschreitenden Entwickelung der Verkehrsmittel und dem Anwachsen des dem Seehandel sich zuwendenden Kapitals mussten sich solche Monopole als unhaltbar erweisen.

Ueber die gewöhnlichen Hilfsmittel des Schutzsystems hinaus greifen Projekte wie der Antrag Kanitz auf staatliche Monopolisierung des Getreide-Ein- und Verkaufs (s. den Art. Getreidehandel oben Bd. IV S. 282) oder die in Portugal gegenwärtig bestehende Regelung des Getreidehandels, der Brodfabrikation und der Preise (s. d. Art. Getreidezölle oben Bd. IV S. 337). Auch die Handelsverträge dienen bis zu einem gewissen Grade zur Ergänzung des Schutzsystems. Unmittelbar gilt dies von den älteren Verträgen, durch die jeder der beteiligten Staaten sich ausschliesslich Vorteile vor anderen Mitbewerbern zu sichern suchte. So erhielt England durch den mit Portugal 1703 abgeschlossenen sogenannten Methuen-Vertrag für seine Wollenwaren die Zulassung zur Einfuhr nach Portugal gegen einen Zoll von 23 % des Wertes, während die gleichartigen Fabrikate anderer Länder verboten blieben. Dafür aber sollten die portugiesischen Weine in England ein Drittel weniger Zoll bezahlen als die französischen. In den neueren Handelsverträgen findet sich in der Regel — zuweilen mit einigen Beschränkungen — die Klausel über die beiderseitige Gewährung der Meistbegünstigung, die für das protektionistische System allerdings oft sehr unbequem, aber doch gegenwärtig für jedes Land unumgänglich ist, das eine bedeutende Warenausfuhr hat und durch eine Erschwerung derselben grossen Schaden leiden würde. Eine solche aber würde eintreten, wenn es die Meistbegünstigung in dem anderen Vertragsstaate nicht erlangte, denn selbst ein nur mässiger Zollvorteil kann genügen, um Mitbewerbern aus dritten Ländern eine entschiedene Ueberlegenheit zu verschaffen. Wenn aber ein Staat die Meistbegünstigung von einem anderen erhalten will, so kann er nicht umhin, sie diesem auch seinerseits zu gewähren. Auch Tarifverträge, durch die gewisse Zölle herabgesetzt und auf längere Zeit gebunden werden, sind mit einem Schutzsystem, das auch für die Förderung der Ausfuhr zu sorgen hat, durchaus vereinbar. Allerdings kann dabei die Solidarität der zu schützenden Interessen leicht eine Störung erfahren, da die verschiedenen Produktionszweige keineswegs in gleicher Weise auf die Ausfuhr angewiesen sind. Für die deutsche Landwirtschaft z. B. kommt diese, abgesehen von Spiritus und Zucker, nur noch wenig in Betracht, um so wichtiger aber ist sie für die Industrie. Für Fabrikate sind die besten Märkte die Länder, die ihrerseits noch einen bedeutenden Ueberschuss an landwirtschaftlichen Produkten zu exportieren haben. Daher wird es der Industrie sehr genehm sein, wenn sie Zollherabsetzungen für ihre Erzeugnisse gegen Verminderung der inländischen Getreidezölle erlangt, während die Landwirtschaft einem Zollkrieg etwa mit Russland leichten Herzens entgegengehen würde. Endlich ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die mächtige Entwickelung des industriellen Grossbetriebs auch zu einer Ergänzung des Schutzsystems durch private Organisationen geführt hat, die den Zweck haben, den Preis gewisser Waren auf einer bestimmten Höhe zu erhalten und damit zugleich die Schutzzölle zur vollen Wirkung zu bringen. Wenn dies durch blosse Vereinbarung über Produktion und Preise im Inlande nicht erreichbar ist, werden von solchen Verbänden auch private Ausfuhrprämien gewährt, die es ermöglichen, den inneren Markt zu entlasten und die Waren dem Auslande billiger zu liefern als den inländischen Konsumenten.

2. Wirkungen. Es lässt sich offenbar nichts Bestimmtes darüber sagen, wie sich bei einem so künstlichen System der Begünstigungen, Belastungen und Entschädigungen die Vorteile und Nachteile auf die einzelnen Interessenkreise verteilen. Es ist überhaupt ein principieller Einwand gegen das Schutzsystem, dass es den Staat in den Streit der wirtschaftlichen Interessen zieht, in dem eine objektiv richtige Entscheidung überhaupt nicht möglich ist, das staatliche Eingreifen vielmehr nach den politischen Parteiverhältnissen bald der einen, bald der anderen Interessentengruppe vorzugsweise zu gute kommt, immer aber auch gewissen

Kreisen Schaden bringt. Sicher ist namentlich, dass diejenigen Produktionszweige, die der ausländischen Konkurrenz überlegen sind und daher, selbst wenn Schutzzölle für sie im Tarife stehen, thatsächlich gar nicht begünstigt werden können, durch diese Ordnung der Dinge geschädigt werden. Unverkennbar ist ferner der enge Zusammenhang des Systems und der kapitalistischen Produktionsweise, besonders in der ersten Periode ihrer Entwickelung. Man könnte dasselbe sogar als eine Art von kapitalistischem Sozialismus bezeichnen, da es auf Grund der anerkannten Solidarität aller Unternehmer eine Ausgleichung des Kapitalgewinnes in den verschiedenen Produktionszweigen erstrebt. Damit stimmt auch die eben erwähnte Thatsache überein, dass es den durch die Natur oder andere Umstände besonders begünstigten Zweigen Opfer auferlegt. Auch die industrielle Erziehung, die häufig mit als Zweck des Schutzsystems betrachtet wird, hat im wesentlichen nur die Bedeutung eines Heranlockens des Kapitals auf neue, in dem Lande bis dahin noch nicht angebaute Gebiete der Unternehmung. Konnte ja selbst der Eisenbahnbau in den meisten Staaten nicht in Gang gebracht werden, ohne dass man genötigt gewesen wäre, das vorsichtige Kapital durch Zinsgarantieen für diese später so gesuchte Art der Anlage zu gewinnen. Die technische Ausbildung der Arbeiterbevölkerung für neue Industriebetriebe geht meistens mit überraschender Schnelligkeit von statten und kommt neben der Schwierigkeit der Herbeiziehung des Kapitals nur wenig in Betracht, zumal man leicht ausländische Arbeiter als Lehrmeister verwenden kann.

Der kapitalistische Charakter des Schutzsystems würde nun an sich nicht ausschliessen, dass es auch der Arbeiterklasse zum Vorteil gereichen könnte, indem es eine dauernde Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit hervorriefe. Selbst wenn etwa die dadurch entstehende Lohnerhöhung durch die Verteuerung der Lebensbedürfnisse ausgeglichen würde, könnte immerhin eine nachhaltige Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten und die dadurch gegebene grössere Existenzsicherheit der Arbeiter als ein Gewinn gelten. Aber es bleibt einerseits immer die Gefahr der inneren Ueberproduktion bestehen, da die Ausfuhr trotz aller künstlichen Förderungsmittel immer erschwert bleibt, und zwar um so mehr, je mehr das Schutzsystem auch bei anderen Staaten Eingang findet; und andererseits haben alle Krisen und sonstigen Störungen in dem verhältnismässig kleinen, mit Verkehrsschranken umgebenen Gebiete weit intensivere schädliche Wirkungen, als wenn eine Ausgleichung derselben in der ganzen Weltwirtschaft möglich ist. Eine schlechte Ernte z. B. erzeugt in einem dem Schutzsysteme unterstellten Lande auch für die Industrie und die Arbeiterbevölkerung weit grössere Nachteile als in einem Freihandelsgebiete. Denn zunächst erhält die wesentlich auf den inneren Markt angewiesene gewerbliche Bevölkerung für dieselbe Menge ihrer Erzeugnisse eine geringere Menge inländischer Nahrungsmittel, und wenn man den Fehlbetrag an Getreide durch vermehrte Einfuhr deckt, so kann die entsprechende Mehrausfuhr von Industrieprodukten nur durch ungewöhnliche Preiszugeständnisse erzwungen werden, da eine rasche Erweiterung des auswärtigen Absatzes unter dem Schutzsysteme nur mit grossen Opfern möglich ist. Wenn in Amerika der Lohn durchschnittlich höher ist als in Europa, so dürfte die Differenz, sofern sie im objektiven Güteranteil der Arbeit besteht, nicht durch das Schutzsystem, sondern durch die geringere Dichtigkeit der Bevölkerung und die Möglichkeit des sehr billigen oder fast unentgeltlichen Landerwerbs verursacht sein; teilweise aber ist jene Differenz nur eine nominelle und gleicht nur die Preissteigerung der geschützten Industrieerzeugnisse für den Bedarf der Arbeiter aus, und dieser Teil allein dürfte mit dem Schutzsysteme in Zusammenhang stehen. In Europa finden wir die höchsten Löhne in dem freihändlerischen England, die niedrigsten in dem von hohen Zollschranken umgebenen Russland. Andererseits hat das Freihandelssystem in England ohne Zweifel eine grosse Abhängigkeit der inländischen Volkswirtschaft von den Verhältnissen der ganzen Weltwirtschaft erzeugt, denn man darf sagen, dass jede wirtschaftliche Erschütterung in irgend einem Lande der Erde in England einen Rückschlag erzeugt. Dem gegenüber aber käme zunächst in Betracht, dass England auch aus jeder Periode des Gedeihens eines anderen Landes einen Vorteil zieht; ferner aber, dass England mit seiner gegenwärtigen Volksdichtigkeit unter dem Schutzsysteme wahrscheinlich überhaupt nicht würde existieren können und jedenfalls fortwährend von noch schwereren Krisen bedroht wäre. Das Anwachsen der Bevölkerung Englands auf ihre jetzige Höhe hat unter dem Freihandelssysteme stattgefunden und es wäre ohne die Aufhebung der Kornzölle gar nicht möglich gewesen. Ueberhaupt bildet das Schutzsystem von einem gewissen Punkte ab eine Hemmung für die Zunahme der Bevölkerung. Solange in dem geschützten Lande noch Boden vorhanden ist, der auch bei dem Freihandelspreise des Getreides noch mit Vorteil neu angebaut werden kann, wird das Schutzsystem die Zunahme der Bevölkerung vielleicht beschleunigen. Es

beschränkt sich dann noch auf den Industrieschutz, da die Landwirtschaft unter solchen Umständen noch gar kein Bedürfnis nach Schutzzöllen empfindet. Wenn aber die weitere Vermehrung der inländischen Getreideproduktion, wie sie das fortwährende Wachsen der Volkszahl verlangt, nur bei einem höheren Getreidepreise als dem des Freihandels lohnend bleibt, werden landwirtschaftliche Zölle gefordert und im ausgebildeten Schutzsysteme auch gewährt. Dadurch aber erhöht sich das Niveau der Lebensmittelpreise gegenüber dem Auslande, die Ausfuhr von Fabrikaten wird noch weiter erschwert, und da die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Begrenztheit des Bodens in bestimmten Schranken gehalten wird, so kann auch die Industrie, die für den Absatz ganz überwiegend auf diese angewiesen ist, ihre Arbeiterzahl nicht ohne Gefahr der Ueberproduktion über eine gewisse Grenze hinaus vermehren. So kann also die Industrie, wenn ihr durch die Naturbedingungen, den technischen Fortschritt, die Handelslage etc. eine günstige Entwickelung ermöglicht ist, durch das Schutzsystem schon vor der vollen Ausnutzung dieser Vorteile in ihrem Fortschreiten gehemmt werden, und daher wird denn auch die Bevölkerung, deren Zunahme von einem gewissen Punkte ab wesentlich nur von der Industrie abhängt, durch das Schutzsystem früher verlangsamt oder zum Stillstande gebracht, was übrigens nicht hindert, dass die Uebel der relativen Uebervölkerung ebenso stark hervortreten können wie bei einer weit grösseren absoluten Volksziffer. Die obige Argumentation gilt aber natürlich nur für Länder mit so grossartiger industrieller Leistungsfähigkeit wie England, die durch Ausfuhr von Industrieprodukten für eine Bevölkerung von gar nicht bestimmbarer Grösse Lebensmittel beschaffen können.

Im übrigen verweisen wir in betreff der Kritik des Freihandels- und des Schutzsystems auf den Artikel Handelspolitik (oben Bd. IV S. 1034) und hinsichtlich der Einzelheiten der letzteren auf die Specialartikel, namentlich Ausfuhrprämien, Baumwollindustrie, Einfuhrverbote, Einfuhrzölle, Eisenindustrie, Getreidehandel, Kolonieen und Kolonialpolitik, Leinenindustrie, Ostindische Handelsgesellschaften, Schiffahrt, Seidenindustrie, Wollindustrie, Zollwesen. An dieser Stelle fügen wir nur noch eine allgemeine Uebersicht der Ausbildung und teilweise auch der Rückbildung des Schutzsystems in den wichtigsten Staaten bei.

3. Frankreich. Methodisch und systematisch hat zuerst Colbert in Frankreich eine grossstaatliche protektionistische Handelspolitik verfolgt. Die Begründung eines vollständigen Schutzsystems lag allerdings nicht in seiner Absicht, denn in der französischen Landwirtschaft war der kapitalistische Betrieb noch nicht durchgedrungen; sie fühlte auch noch gar nicht das Bedürfnis eines Zollschutzes gegen das Ausland, sondern verlangte vor allem Freiheit der Getreideausfuhr, die erst ein Jahrhundert nach Colbert gewährt wurde. Fiskalische Eingangszölle wurden allerdings auch von den landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhoben, aber für das Colbertsche System hatten diese keine Bedeutung. Der Zweck desselben war wesentlich der Industrieschutz und als Mittel wurden ausser den Schutzzöllen auch direkte Unterstützungen neuer Fabrikationszweige durch Zuschüsse, Prämien und monopolistische Privilegien, durch die Herbeiziehung auswärtiger Arbeiter und Auswanderungsverbot für die französischen Arbeiter, durch genaue und strenge Vorschriften über die Beschaffenheit der Fabrikate angewendet (1669). Der Wert dieser gewerbepolizeilichen Massregeln, die über das eigentlich handelspolitische Schutzsystem hinausgehen, soll hier nicht untersucht werden; doch ist bei der Beurteilung derselben nicht ausser acht zu lassen, dass in der damaligen Zeit die Gewerbe von alters her durch das Zunftwesen an solche Regelungen, Kontrollen und Prüfungen gewöhnt waren. Den inneren Verkehr wollte Colbert von allen Zöllen befreien; doch gelang ihm dies nur für die etwa die Hälfte des Königreichs ausmachenden „Provinces des cinq grosses fermes“ und auch hier noch nicht ausnahmslos. Auch galt der Colbertsche Tarif vom 18. September 1664 nur für diese Provinzen, während in den übrigen (provinces réputées etrangères und Étranger effectif) die alte verwickelte fiskalische Zollverfassung bestehen blieb. Die Ausfuhrzölle auf Fabrikate und die Einfuhrzölle auf Rohstoffe konnte Colbert aus finanziellen Gründen nicht aufheben, sondern nur ermässigen, später wurden sie jedoch teilweise beseitigt. Die Schutzzölle von 1664 waren übrigens von mässiger Höhe, einen hochprotektionistischen, fast prohibitiven Charakter trug erst der Tarif vom 18. April 1667, der die Zölle auf Fabrikate verdoppelte. Den Handel der französischen Hafenplätze suchte Colbert durch ein liberales Niederlage- und Transitsystem zu begünstigen, das aber später wieder aufgegeben wurde. Dagegen that er im Interesse der französischen Handelsmarine den Seestädten wieder grossen Abbruch durch die Beibehaltung des von Foucquet eingeführten Tonnengeldes für fremde Schiffe. Zur weiteren Förderung der französischen Reederei gewährte er Prämien nicht nur für den Bau, sondern auch, sehr im Gegensatz zu seinen sonstigen Principien, für die Einfuhr von Schiffen. Der Besuch der französischen Kolonieen wurde 1670 allen fremden Schiffen bei Strafe der Konfiskation verboten, und bald nachher wurde das Absperrungssystem durch das Verbot der direkten Ausfuhr der Kolonialprodukte in das Ausland vervollständigt. Zur Entschädigung erhielten die Kolonieen ermässigte Zollsätze für ihre Erzeugnisse, namentlich Rohzucker, der dann aus dem Mutterlande nicht wieder als solcher, sondern nur in raffiniertem Zustande (begünstigt durch eine hohe Ausfuhrprämie) ausgeführt werden durfte. Die Raffinierung des Zuckers in den Kolonieen selbst wurde durch Aufhebung

der Zollbegünstigung für Raffinade verhindert. Auch der Hochseefischerei, namentlich dem Stockfischfange, gewährte Colbert Schutzzölle und manche Erleichterungen, wozu in späterer Zeit auch Prämien kamen. Grosse Vorteile für den auswärtigen Handel erwartete er von den privilegierten Gesellschaften. So gründete er ausser einer neuen ostindischen Kompagnie eine westindische, eine Senegal-, eine Guinea-, eine levantinische, eine nordische Gesellschaft und er unterstützte diese nicht nur durch Bewilligung von Monopolrechten, sondern auch von Ausfuhr- und anderen Prämien, unter denen die für den Negersklavenhandel eine besondere Rolle spielten. Zu grosser Blüte ist übrigens keine von diesen Gesellschaften gelangt.

Was die weitere Entwickelung des Colbertschen Tarifs betrifft, so wurde der Tarif von 1667 nach dem Frieden von Nymwegen 1678 aufgehoben, 1687 wiederhergestellt, 1697 abermals aufgehoben, ebenso nach einer nochmaligen Erneuerung 1713 nach dem Frieden von Utrecht. Indes hatte der Tarif von 1664 auch unabhängig von den Bestimmungen von 1667 manche Aenderungen im protektionistischen Sinne erfahren, und zwar wurden die neuen Zollsätze, ebenso wie die von 1667 auch an der Aussengrenze der als Ausland angesehenen Provinzen erhoben. Namentlich waren auch mehrere allgemeine Einfuhrverbote erlassen worden, denen die Verordnung vom 6. September 1701 eine grosse Anzahl anderer hinzufügte, die sich speciell auf britische Waren bezogen. Dieselbe Verordnung belastete mehrere andere Warenarten bei englischer Herkunft mit bedeutend erhöhten Zöllen und führte verschiedene andere Vergeltungsmassregeln ein. Diese fast vollständige Handelssperre zwischen den beiden Ländern blieb während des grössten Teiles des Jahrhunderts bestehen; sie wurde sogar noch verschärft, indem man die Verordnung von 1701 dahin interpretierte, dass alle englischen Waren, die nach derselben nicht ausdrücklich gegen Zollentrichtung zugelassen wurden, als verboten zu betrachten seien. Bis 1786 wurden auch dem allgemeinen Tarife noch einige weitere Schutzzollerhöhungen und Einfuhrverbote eingefügt. In dem erwähnten Jahre aber brachte der Handelsvertrag mit England einen vollständigen Umschwung der französischen Handelspolitik: an die Stelle der Einfuhrverbote traten vertragsmässige Zölle von 12—15 Prozent des Wertes, die aber in Wirklichkeit wegen zu niedriger Taxierung der Waren oft nur 5—6 Prozent betragen haben sollen. Die Textilindustrie, namentlich in der Normandie, der Picardie und der Champagne, wurde durch diese Neuerung schwer getroffen, aber trotz aller Klagen erhielt auch der allgemeine Tarif vom 15. März 1791, von dem zugleich die Zolleinheit des ganzen Landes und die Beseitigung aller Binnenzölle datiert, einen relativ freihändlerischen Charakter. Aber schon 1793 wurden infolge des Ausbruchs des Krieges alle englischen Waren wieder verboten, und das G. v. 10. Brumaire V. führte eine grosse Anzahl von Artikeln auf, die ohne weiteres als englische Fabrikate angesehen und daher verboten seien. Unter Napoleon hatte die französische Handelspolitik einen abnorm-gewaltsamen Charakter (s. d. Art. Kontinentalsperre oben Bd. V, S. 339). Aber auch nach der dauernden Wiederherstellung des Friedens wurden die Einfuhrverbote, die ursprünglich als Kriegsmassregeln erlassen worden waren, in dem Tarife vom 28. April 1816 allgemein und nicht bloss gegen England beibehalten. Sie betrafen fast alle wichtigen Fabrikate mit Ausnahme der Seiden- und Leinenwaren, die aber dafür mit enormen Zöllen belastet waren. Zugleich setzte dieser Tarif Zuschläge von 10 Prozent für die auf fremden Schiffen und zu Lande eingeführten Waren fest, ferner auch Zuschläge auf die indirekte Einfuhr (surtaxes d'entrepôt). Die Küstenschiffahrt blieb ausschliesslich der französischen Flagge vorbehalten; die Absperrung der Plantagekolonieen blieb mit den 1784 aus Rücksicht auf Amerika gewährten Milderungen bestehen, die Fischereiprämien wurden erneuert, von Monopolgesellschaften jedoch war nicht mehr die Rede. Die Ausfuhrprämien waren anfangs nur für Baumwollwaren (zur Vergütung des diese belastenden Finanzzolles auf Baumwolle) und für raffinierten Zucker von Bedeutung. Landwirtschaftliche Schutzzölle waren in dem Tarife von 1816 noch nicht zu finden, vielmehr standen die Ausfuhrzölle auf Holz, Häute und andere Rohstoffe, die bis in die fünfziger Jahre in erheblicher Höhe beibehalten wurden, den landwirtschaftlichen Interessen entgegen. Die Getreideausfuhr war sogar auf Grund einer V. v. 3. August 1815 während einiger Jahre verboten. Als aber nach den hohen Getreidepreisen der Jahre 1816—1818 ein heftiger Rückschlag eintrat, der durch die zunehmende Konkurrenz des russischen Weizens vom Schwarzen Meere her noch verstärkt wurde, setzten die Grundbesitzer das G. v. 16. Juni 1819 durch, das mit den Preisen steigende Getreidezölle und von einem gewissen Punkte ab ein Einfuhrverbot enthielt und durch das G. v. 4. Juli 1821 noch wesentlich verschärft wurde. Zugleich kam jetzt die Koalition der Grundbesitzer mit den Grossindustriellen zu stande, die dadurch erleichtert wurde, dass die ersteren zugleich als Hüttenbesitzer an der damals noch überwiegend Holzkohlen verwendenden Eisenindustrie beteiligt waren. So brachte das G. v. 27. Juli 1822 hohe Viehzölle, Erhöhung der schon 1820 eingeführten Wollzölle, Schutzzölle auf Oele und Flachs, andererseits aber hohe Eisenzölle und Erhöhung der Zölle auf Leinengarn und Leinenwaren und auf die nicht verbotenen Wollwaren. Bald darauf wurden durch königliche Verordnungen die Wollzölle vervierfacht, die Fleischzölle und mehrere industrielle Zölle noch weiter erhöht. Das G. v. 17. Mai 1826 bestätigte diese Bestimmungen, nur führte es für die Wolle einen Wertzoll von 33 Prozent ein. Die Wollfabrikanten wurden durch reichliche Ausfuhrprämien entschädigt. Unter der Regierung Ludwig Philipps wurden die Getreidezölle 1830 und 1831 einigermassen herabgesetzt, das Niederlagewesen und die Durchfuhr in liberalem Sinne reformiert, mehrere weniger wichtige Einfuhrverbote aufgehoben (G. v. 24. Mai 1834), auch einige Industriezölle herabgesetzt (G. v. 2. und 5. Juli 1836). Die Landwirtschaft fand jedoch noch eine wirksame Begünstigung in der Behandlung des Rübenzuckers, der bis 1837 noch gänzlich steuerfrei war und doch bei der Ausfuhr als Raffinade dieselbe hohe

Prämie (zeitweise 120 Francs für 100 Kilo) genoss wie der Rohrzucker. Eine Verstärkung der schutzzöllnerischen Tendenzen zeigte sich wieder in dem G. v. 6. Mai 1841 und der V. v. 26. Juni 1842, namentlich in der bedeutenden Erhöhung der Zölle auf Leinenwaren, die in dem G. v. 9. Juni 1845 beibehalten wurde. Belgien allerdings hatte für seine Leinenindustrie durch den Vertrag v. 16. Juni 1842 einige Konzessionen erlangt. Das zuletzt erwähnte Gesetz brachte auch der Landwirtschaft einen verstärkten Schutz durch eine bedeutende Erhöhung des Zolles auf Sesam- und andere Oelsamen. Unter der Februarrepublik fanden keine erheblichen Aenderungen des Zollwesens statt. Die schwierige Lage der Industrie suchte man durch ausserordentliche Ausfuhrprämien, auch für Fabrikate, die, wie Seiden- und Leinenwaren, sonst solche nicht genossen, zu verbessern. Napoleon III. bereitete vom Beginne seiner Regierung an den Uebergang zu einem mehr freihändlerischen System vor, indem er die Getreidezölle bis auf einen geringfügigen Rest suspendierte und die übrigen landwirtschaftlichen sowie überhaupt die Rohstoffzölle nach und nach herabsetzte, andererseits auch die Ausfuhrzölle bis auf einige mit verminderten Sätzen beibehaltene beseitigte. Der gesetzgebende Körper war mit diesen durch Dekrete eingeführten Neuerungen keineswegs einverstanden, wagte aber nicht, die nachträgliche Genehmigung derselben (zunächst durch das G. v. 26. Juli 1856) zu versagen. Gegen das Projekt der Regierung, die Einfuhrverbote durch Zölle von 30—35 Prozent des Wertes zu ersetzen, raffte er sich jedoch zu ernstlichem Widerstande auf, und der Kaiser führte schliesslich seinen Reformplan ohne Mitwirkung der Kammer durch, indem er von dem nach seiner Verfassung ihm zustehenden Rechte, Handelsverträge zu schliessen, Gebrauch machte. Der Vertrag mit England vom 23. Januar 1860 hob alle Einfuhrverbote für englische Waren auf, an deren Stelle Zölle von zunächst höchstens 30, später höchstens 25 Prozent des Wertes treten sollten. Die in den Tarifkonventionen vom 26. Oktober und 16. November 1860 festgesetzten Zölle blieben jedoch meistens erheblich unter dieser Grenze und stellten in der Regel nicht mehr als 15 Prozent des Wertes dar. Durch eine Reihe weiterer Verträge mit der Klausel der Meistbegünstigung wurde der neue Konventionstarif für die meisten europäischen Staaten in Kraft gesetzt. Aber auch der Generaltarif erfuhr wesentliche Abänderungen, indem die Rohstoffzölle mit Ausnahme der Flaggen- und Entrepotzuschläge (von denen der erstere 1866 ebenfalls beseitigt wurde) aufgehoben und die Getreidezölle auf sehr niedrige feste Sätze gebracht wurden (für Weizen 60 Centimes für 100 Kilo bei der Einfuhr auf französischen Schiffen, unter fremder nicht vertragsmässig begünstigter Flagge 1,20 Francs). Auch die Absperrung der Kolonieen wurde aufgegeben (G. v. 3. Juli 1861) und nur ein Differentialtonnengeld von den fremden Schiffen gefordert. Die Ausfuhrprämien verschwanden grösstenteils von selbst infolge der Aufhebung der Rohstoffzölle; soweit sie wegen Belastung der Halbfabrikate berechtigt blieben, wie bei Zucker und Eisenwaren, wurden sie durch die Formen des Veredelungsverkehrs ersetzt, der die Prämien mehr verdeckt. So war also das Solidarschutzsystem aus der Restaurationszeit gänzlich verschwunden und es blieb nur ein mässiger Industrieschutz bestehen. Das neue System kam der Masse der französischen Bevölkerung als Konsumenten ohne Zweifel zu statten, auch den Vertretern des Handels und gewisser Produktionszweige. Aber die Mehrheit der land- und kapitalbesitzenden Bourgeoisie konnte sich nicht mit ihm befreunden und ihr Widerspruch nahm mit der Zeit nicht ab, sondern zu, so dass schon in der letzten Zeit des Kaiserreichs die Erneuerung der demnächst ablaufenden Handelsverträge als fraglich erscheinen musste. Unter der Regierung Thiers' schien die schutzzöllnerische Partei wieder zu vollem Siege gelangen zu sollen. Der Vertrag mit England wurde am 2. Februar 1872 gekündigt, nach dem Sturze Thiers, kam jedoch unter dem 23. Juli 1873 noch ein neuer Vertrag zu stande, aber nur bis zum 30. Juni 1877 und von da ab mit einjähriger Kündigungsfrist fortdauernd. Auch die übrigen Verträge wurden nur auf kurze Fristen verlängert, und mittlerweile fanden umfassende Vorarbeiten und Untersuchungen für die Aufstellung eines neuen Generaltarifs statt, der endlich am 7. Mai 1881 publiziert wurde. Er enthielt hohe Schutzzölle, aber keine handelspolitischen Einfuhrverbote und ursprünglich auch keine erheblichen landwirtschaftlichen Zölle. Solche führte erst das Doppelgesetz vom 28. März 1885 wieder ein (z. B. für 100 Kilo Weizen 3 Francs, bei indirekter Einfuhr 6,60 Francs, für einen Ochsen 25 Francs), und durch die GG. v. 29. März und 5. April 1887 wurden diese Sätze noch beträchtlich erhöht (für Weizen von 3 auf 5 Francs, für Ochsen auf 38 Francs). Die industriellen Schutzzölle des Generaltarifs hatten wenig praktische Bedeutung, da 1882 mit den meisten europäischen Staaten wieder neue Handelsverträge zu stande kamen und zwar auf Grund eines Konventionstarifs, der von dem früheren nicht allzusehr abwich. England wollte ihn gleichwohl nicht vertragsmässig annehmen, er wurde aber auch diesem Staate durch das G. v. 27. Februar 1882 freiwillig zugestanden. Beim Ablauf der neuen Periode der Handelsverträge (1892) hatte die Schutzzollpolitik noch mehr Boden erobert. Tarifverträge sollen fortan überhaupt nicht mehr abgeschlossen werden; Frankreich bietet den anderen Staaten als Gegenleistung für die Meistbegünstigung nur seinen autonomen Minimaltarif an, wie er nebst einem neuen Generaltarif in dem G. v. 11. Januar 1892 aufgestellt ist. Der erstere geht meistens um ein beträchtliches über die Sätze des früheren Konventionstarifs hinaus, und auch der neue Generaltarif weist zahlreiche erhebliche Erhöhungen auf. Die landwirtschaftlichen Zölle wurden (nach einer zeitweiligen Herabsetzung der Getreidezölle in den Jahren 1891/92) zum Teil noch bedeutend erhöht, namentlich die Zölle auf frisches und gesalzenes Fleisch. Das G. v. 27. Februar 1894 steigerte überdies den Weizenzoll auf 7 Francs und die Zölle auf Weizenmehl je nach der Qualität auf 11—16 Francs. Diese Sätze gelten auch im Minimaltarif, da dieser für Getreide und Mehl keine besonderen Zölle enthält. Der Entrepotzuschlag ist für eine Anzahl von Waren beibehalten worden. Bei der Einfuhr in die französischen Kolonieen werden die fremden Waren, soweit

nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, ebenso verzollt wie bei der Einfuhr nach Frankreich, die französischen Waren aber sind zollfrei oder nur einem Seeoctroi unterworfen und die wichtigsten Produkte der Kolonieen können gegen Entrichtung der Hälfte des sonst tarifmässigen Zolles in das Mutterland eingeführt werden. Von der Küstenschiffahrt bleiben die fremden Schiffe in Frankreich nach wie vor ausgeschlossen, für die grosse Schiffahrt werden Prämien gezahlt und Ausfuhrprämien, wenn auch im Veredelungsverkehr versteckt, spielen noch eine bedeutende Rolle. So stellt sich in Frankreich auch gegenwärtig das Schutzsystem noch immer in seiner vollständigsten Ausbildung dar.

4. England. In England erlangte das Schutzsystem zu gleicher Zeit wie in Frankreich, nämlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, seine systematische Entwickelung, jedoch tritt es hier nicht als das überlegte Werk eines einzelnen Staatsmannes auf, sondern wird durch das Drängen der Interessenten ohne methodischen Plan zu stande gebracht. Charakteristisch ist vor allem, dass die grossen Grundbesitzer vermöge ihrer politischen Macht schon in dieser Periode imstande sind, sich Getreideschutzzölle zu verschaffen, denen sich 1689 sogar auch Ausfuhrprämien für Getreide und Malz anschlossen. Bei grosser Teuerung konnte allerdings die Getreideausfuhr auch verboten werden. Von den Fabrikaten war ein grosser Teil, sogar mit Androhung der Todesstrafe, gänzlich von der Einfuhr ausgeschlossen, ein anderer mit sehr hohen Zöllen belastet. Andererseits war die Ausfuhr von Wolle bei Strafe der Deportation, im Rückfalle sogar bei Todesstrafe verboten. Die Auswanderung der Industriearbeiter wurde ebenfalls verboten, und dazu kam später ein strenges Verbot der Ausfuhr von Maschinen, das erst 1843 aufgehoben worden ist. Der Schutz der Schiffahrt wurde rücksichtslos durch die Navigationsakte und die sie ergänzenden Gesetze durchgeführt, ebenso die Absperrung der Kolonieen. Grosse Handelsgesellschaften erhielten Monopole, von denen sich einzelne bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten haben. Der Geschäftsbetrieb der fremden Kaufleute und Schiffer war noch im 18. Jahrhundert sehr beschränkt, da sie ihre Waren nicht selbständig, sondern nur durch englische Vermittler verkaufen durften, weshalb die oben erwähnte französische V. v. 6. September 1701 den Engländern in den französischen Häfen ebenfalls den Maklerzwang auflegte. Im Laufe des 18. Jahrhunderts fanden viele Zollerhöhungen aus finanziellen Rücksichten statt, und da diese auch wichtige Rohstoffe trafen, so gaben sie Anlass zur Vermehrung der Ausfuhrprämien. Auch die Seefischerei wurde durch Prämien begünstigt. Die Ausfuhrzölle auf Fabrikate wurden allmählich abgeschafft, für Metalle, Kohlen und andere Rohstoffe und Halbfabrikate aber blieben sie bestehen. Das Niederlagewesen war noch wenig befriedigend. Statt der zollfreien Lagerung unter Verschluss bestand die teilweise Rückzahlung des Zolles bei der Wiederausfuhr der (unveränderten) fremden Waren, und zwar betrug dieses sogenannte „Drawback“ nur etwa $^2/_3$ des Zolles. Trotzdem wurde an Drawbacks und Ausfuhrprämien (bounties) um die Mitte des Jahrhunderts mehr als die Hälfte des Rohertrages der Zölle (1755: 1 989 865 £ von 3 793 666 £) verausgabt. Der „konsolidierte“ Tarif von 1787 brachte eine wesentliche Vereinfachung der bis dahin äusserst verwickelten Formen des Zollwesens und hob auch mehrere Einfuhrverbote auf, ohne indes den allgemeinen Charakter des Systems zu berühren. Grundsätzliche Aenderungen der früheren Zustände dagegen enthielt der 1786 auf Grund des Handelsvertrags mit Frankreich aufgestellte Specialtarif, der nur sehr mässige Schutzzölle beibehielt, aber nur kurze Zeit in Wirksamkeit blieb. Nach der Kriegsperiode erkämpften die Grundbesitzer ihren letzten Sieg in dem geradezu prohibitiven Korngesetz vom 23. März 1815, aber schon 1822 erzielte die nun sich entwickelnde Reformbewegung auf dem Gebiete der Getreidegesetzgebung einen ersten Erfolg, indem die Preisgrenze für das Einfuhrverbot von Weizen von 80 auf 70 Schilling für das Quarter (d. h. von ungefähr 36 Mark für 100 Kilo auf 32 Mark) herabgesetzt wurde, allerdings mit bedeutenden Einfuhrzöllen bei höheren Preisen. Das G. v. 16. Juli 1828 hob dann das bedingte Einfuhrverbot überhaupt auf und führte hohe Zölle mit Abstufungen nach den Preisen ein. Die Beschränkung des Industrieschutzes begann 1824 mit der principiellen Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren, das vom 5. Juli 1826 an durch einen Zoll von 30 Prozent des Wertes ersetzt werden sollte. In demselben Jahre wurde auch das Verbot der Wollausfuhr aufgehoben. Einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet der neue Generaltarif vom 5. Juli 1825, der die meisten Schutzzölle bedeutend herabsetzte (die für Baumwollzeuge z. B. von 50—75 Prozent auf 10 Prozent des Wertes; die für Wollenzeuge von 50 auf 15 Prozent; die für gewöhnliches Porzellan von 75 auf 15 Prozent); für andere, wie Leinengewebe und Glaswaren, wurden allmähliche Zollverminderungen während einer Reihe von Jahren vorgeschrieben. Die beibehaltenen Einfuhrverbote hatten fast nur noch einen polizeilichen Charakter. Die Rohstoffzölle wurden mehr und mehr vermindert, Ausfuhrprämien nur noch für Leinen- und Hanfgewebe (bis 1834), Seilerwaren (bis 1832) und raffinierten Zucker beibehalten. Das G. v. 26. Mai 1826 gewährte weitere Ermässigungen von Rohstoffzöllen, setzte aber den Zoll auf Baumwollen- und Wollenwaren wieder auf 20 Prozent des Wertes. Das 1803 begründete Niederlagewesen erhielt durch die GG. v. 12. Mai 1823 und v. 25. Juli 1825 eine liberale Regelung, die später nur noch weniger Verbesserungen bedurfte. Die Durchführung der Zollunion mit Irland wurde durch Gesetze aus den Jahren 1823 und 1824 vollendet. Eine wesentliche Reform der Schiffahrtsgesetzgebung erfolgte schon 1822 und wurde namentlich 1825 noch weiter geführt. Der Handel mit Ostasien wurde 1821 erleichtert, nachdem schon 1814 das Monopol der ostindischen Kompagnie auf den Verkehr mit China und den Theehandel beschränkt worden war, welche Vorrechte sie 1833 ebenfalls verlor. Der direkte Verkehr zwischen den Kolonieen und dem Auslande wurde bis auf wenige Beschränkungen gestattet. — Die Zollermässigungen in den 30er Jahren betrafen hauptsächlich nur Rohstoffe

und Genussmittel. In einen lebhafteren Gang kam die Freihandelsbewegung erst seit 1839, nach der Gründung der Anti-Korngesetzliga, deren Vertreter von Anfang an erklärten, dass sie auch auf die ihnen selbst zu gute kommenden industriellen Schutzzölle verzichten wollten. Nachdem das G. v. 9. April 1842 eine Ermässigung der Getreidezölle gebracht, wurde der Tarif überhaupt durch das G. v. 9. Juli d. J. wesentlich umgestaltet und zwar im allgemeinen nach dem Grundsatze, dass die Rohstoffe mit 5 Prozent, die Halbfabrikate mit 10 Prozent, die Fabrikate mit 20 Prozent des Wertes zu belasten seien. Die meisten Rohstoffe wurden aber schon durch das G. v. 8. Mai 1845 für ganz zollfrei erklärt. Das G. v. 26. Juni 1846 endlich gewährte eine abermalige Herabsetzung der beweglichen Weizenzölle und bestimmte, dass vom 1. Februar 1849 ab ein minimaler Zoll von 1 Schilling für das Quarter (etwa 45 Pfennig für 100 Kilo) treten solle, der für die übrigen Getreidearten schon sofort eingeführt wurde. Gleichzeitig wurden auch die Zölle auf Vieh, Fleisch, Kartoffeln und andere Nahrungsmittel und mehrere Rohstoffe aufgehoben und die industriellen Schutzzölle mit einigen Ausnahmen auf 10 Prozent des Wertes herabgesetzt. Die noch übrig gebliebenen Schiffahrtsbeschränkungen fielen 1849 bis auf den Vorbehalt der Küstenschiffahrt, die erst 1854 freigegeben wurde. Auch den Kolonieen wurde jetzt volle Verkehrsfreiheit gewährt. Der Tarif vom 20. August 1853 nahm principiell die Freiheit der Rohstoffe und Halbfabrikate an und setzte viele Industriezölle noch unter 10 Prozent, so namentlich die Zölle für Baumwollen-, Wollen- und Leinenwaren auf 5 Prozent des Wertes. Auch diese Reste wurden durch den Tarif von 1860, der sich an den Handelsvertrag mit Frankreich anschloss, beseitigt und somit das volle Freihandelssystem an die Stelle des Schutzsystems gesetzt. Die schlimme Lage der Landwirtschaft und die schutzzöllnerische Reaktion in den übrigen europäischen Staaten hat allerdings in den letzten Jahren auch in England wieder eine kleine Partei ins Leben gerufen, die neue Schutzzölle, mindestens — unter Berufung auf das Princip des „fair trade" — gegen diejenigen Staaten verlangt, die die englischen Waren stark belasten. Aber landwirtschaftliche Zölle, die bei der in England bestehenden Bodenverteilung nur der kleinen Gruppe der grundbesitzenden Aristokratie zu gute kämen, stehen dort mit den Interessen der weit überwiegenden Mehrheit nicht nur der Arbeiter, sondern auch der kapitalbesitzenden Bevölkerung in zu grossem Gegensatze, als dass ihre Wiederherstellung ernstlich in Frage kommen könnte. Selbst die Schutzzölle der übrigen Länder können den Satz nicht aufheben, dass für einen so specifisch entwickelten Handels- und Industriestaat wie England das Kaufen auf dem billigsten Markte immer noch ein Vorteil bleibt, wenn auch das Verkaufen auf diesem Markte erschwert wird. Je billiger England Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate beziehen kann, um so leichter können seine Fabrikate die Zollschranken anderer Staaten überschreiten; und wenn es gewisse Fabrikate nicht so billig herstellen kann als das Ausland, so thut es am besten, wenn es diese von aussen bezieht, sowohl als Ausfuhrwaren für seinen weltumfassenden Handel wie auch für den eigenen Bedarf, um sich ausschliesslich auf diejenigen Produktionszweige zu beschränken, für die durch Natur und Geschichte günstige Bedingungen gegeben sind. Einigen Ersatz für die fehlenden Schutzzölle finden die beteiligten Interessen in der strengen Handhabung des Markenschutzgesetzes gegen ausländische Waren und den durch wirkliche oder angebliche Seuchengefahr begründeten Vieheinfuhrverboten. Allerdings aber würde es für England ein grosser Vorteil sein, wenn seine Erzeugnisse in den britischen Kolonieen, die sich in der neueren Zeit vielfach den Schutzzöllen zugewandt haben, wieder eine bevorzugte Stellung erhielten. Daher die Bestrebungen zur Begründung eines „Greater Britain", einer Zolleinigung aller Teile des britischen Weltreichs, die namentlich von der Imperial Federation League unterhalten werden. Einen gewissen Erfolg hat diese Bewegung durch das Entgegenkommen Canadas erreicht, das den englischen Erzeugnissen eine Zollermässigung von einem Viertel des sonst geltenden Tarifsatzes gewährte. Nun hatten aber Deutschland und Belgien auf Grund ihrer mit Grossbritannien geschlossenen Handelsverträge von 1865 und 1862 das Recht, ihre Produkte zu denselben Bedingungen in die britischen Kolonieen einzuführen, die für die englischen Waren gelten. Die britischen Kronjuristen konnten denn auch nicht umhin, die neue Bestimmung des canadischen Tarifs für unzulässig zu erklären. Canada verlangte nun, dass das Mutterland jene beiden Verträge kündige, und die britische Regierung hat sich denn auch wirklich Ende Juni 1897 zu diesem Schritte entschlossen. Der deutsch-englische Handelsvertrag trat demnach am 30. Juli 1898 ausser Kraft, jedoch erhielt der Bundesrat durch Reichsgesetz vom 11. Mai 1898 die Ermächtigung, für England und seine Kolonieen bis zum 30. Juli 1899 die Meistbegünstigung bestehen zu lassen, und diese Frist ist durch zwei Gesetze aus den folgenden Jahren bis zum 30. Juli 1901 verlängert worden. In Canada wurde nun am 13. Juni 1898 der Vorzugstarif für das Vereinigte Königreich und einige Kolonieen — mit Giltigkeit vom 1. August ab — publiziert und auch den übrigen Kolonieen die gleiche Begünstigung gegen entsprechende Zugeständnisse in Aussicht gestellt. Dagegen wurde deutscherseits durch Bundesratsbeschluss Canada und später auch Barbados von der Meistbegünstigung ausgeschlossen, für diese Kolonieen also der Generaltarif in Kraft gesetzt. Ein neuer Handelsvertrag mit England ist noch nicht zu stande gekommen. Voraussichtlich wird keine andere Grundlage dafür zu erlangen sein als der gegenwärtige Zustand, bei dem nur die Kolonieen die Meistbegünstigung erhalten, die ihrerseits die englischen Waren nicht bevorzugen. Auch in Algier und den übrigen französischen Kolonieen werden ja die fremden Erzeugnisse ungünstiger behandelt als die des Mutterlandes. Dass durch einen Zollkrieg mit England selbst irgend ein Vorteil erzielt werden könnte, ist nicht anzunehmen; ein solcher würde wahrscheinlich bewirken, dass England unter der Losung „fair trade" wenigstens gegen Deutschland wieder zu Schutzzöllen griffe, und anderer-

seits das Projekt eines imperialistischen Zollvereins befördern. Bisher allerdings erscheinen die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens als kaum übersteiglich. Das hat sich insbesondere gezeigt, als die Premierminister der Kolonieen bei Gelegenheit des Jubiläums der Königin Viktoria in London eine Konferenz über diese Frage mit den Ministern Chamberlain und Goschen hatten. Der Wunsch, die Kolonieen unabhängig von den Handelsverträgen zu machen, die England seinerseits mit anderen Staaten geschlossen hat, war so ziemlich der einzige Punkt, in dem die Vertreter der verschiedenen Kolonieen übereinstimmten, im übrigen aber gehen die Interessen weit aus einander. England selbst könnte den Kolonieen nichts bieten, was ihnen von Wert wäre, als Zölle auf fremde Lebensmittel und Rohstoffe. Für ein solches Zugeständnis aber, wenn es auch den Grundbesitzern sehr erwünscht wäre, dürfte die öffentliche Meinung des Landes schwerlich jemals zu gewinnen sein, da es den Interessen der Industrie, des Handels und der grossen Masse der Bevölkerung widerspricht. Ein Schritt zur Vereinfachung der Lage ist allerdings in der jetzt endlich zu stande gekommenen Errichtung des australischen „Commonwealth" zu sehen, denn er führt zu einer Zolleinigung Australiens, während bisher ein scharfer Gegensatz zwischen der Hochschutzzollpolitik Victorias und dem freihändlerischen Neusüdwales bestand.

5. Deutschland. In einer eigentümlichen Gestalt erscheint das Schutzsystem, das unter Friedrich dem Grossen in Preussen ausgebildet wurde. Es fehlte demselben noch gänzlich die einheitliche territoriale Grundlage; als Hilfsmittel dienten ihm weniger die unvollkommenen Grenzzölle als die in den Städten erhobenen Acciseabgaben, neben denen die Binnenzölle nur eine finanzielle Bedeutung hatten; überdies waren die Einrichtungen wieder sehr verschieden im eigentlichen Preussen, in Schlesien, in den sogenannten mittleren Provinzen und in den rheinisch-westfälischen Besitzungen. Für Schlesien versuchte Friedrich mehrfach einen besonderen Handelsvertrag mit Oesterreich abzuschliessen, und die wichtigsten Fabrikate der westlichen Landesteile wurden sogar von der Einfuhr nach den östlich von der Weser gelegenen Provinzen gänzlich ausgeschlossen. Ueberhaupt spielten die Einfuhrverbote in dem System Friedrichs eine grosse Rolle, was sich teilweise aus der Schwierigkeit der Handhabung eines wirksamen Schutzes durch Zoll und Accise erklärt. Der Zweck des Königs war wesentlich der Industrieschutz vom merkantilistischen Standpunkte aus; die Abgaben von den landwirtschaftlichen Produkten waren in der Regel nur fiskalischer Natur, die Ausfuhr vieler Rohstoffe war verboten oder erschwert. Neben den handelspolitischen glaubte Friedrich aber auch mancherlei andere Massregeln zur Erziehung und Förderung der Industrie mit Nutzen anwenden zu können. Er zog fremde Arbeiter herbei, gewährte für gewisse Waren nicht nur Ausfuhrprämien, sondern unmittelbare Produktionsunterstützungen, Pensionen an geschickte Meister, Vorschüsse, Privilegien und Monopole an Unternehmer neuer Betriebe, er gründete privilegierte Gesellschaften zum Teil mit Staatsbeteiligung, auch staatliche Fabrikbetriebe, wie die Seidenzwirnerei in Berlin und eigentümliche Anstalten, wie die Manufakturkasse und das Seidenmagazin, die freilich beide keinen langen Bestand hatten. Dazu kamen gewerbepolizeiliche Massregeln, wie namentlich strenge Reglements über die Beschaffenheit und die Schau der Webewaren. Die Werke von Schmoller und Hintze und von A. Zimmermann geben ein deutliches Bild der Verhältnisse zweier besonders wichtiger Industriezweige unter dem Fridericianischen System, von denen der eine, die Seidenindustrie, durchaus als das Erzeugnis einer künstlichen Züchtung erscheint, während der andere, die schlesische Leinenindustrie, schon vor der Eroberung Schlesiens eine Stellung auf dem Weltmarkte gewonnen hatte, die sich später noch bedeutend hob und befestigte. Die mit vielen Opfern verbundenen Bemühungen Friedrichs zur gesicherten Einbürgerung der Seidenindustrie in Brandenburg sind nach seiner Zeit ebenso ohne dauernden Erfolg geblieben wie die lange fortgesetzten Anstrengungen zur Einführung des Seidenbaues in einem Gebiete, das für denselben ja nicht absolut ungeeignet sein mag, relativ aber sicherlich hinter den südlichen Ländern in dieser Beziehung weit zurücksteht. Um so bemerkenswerter ist es, dass die Krefelder Seidenindustrie schon im vorigen Jahrhundert mehr und mehr emporblühte und im gegenwärtigen zu einer Weltstellung ersten Ranges fortgeschritten ist, obwohl ihr das Schutzsystem der östlichen Provinzen nicht nur nicht zu gute kam, sondern die Einfuhrverbote des letzteren auch auf die wichtigsten Krefelder Fabrikate ausgedehnt wurden. Andererseits war die damals wesentlich in einer einzigen grossen Unternehmung koncentrierte Krefelder Industrie auch nicht dem Reglement über die Seidenfabrikation unterworfen. Von Interesse ist auch der geringe Erfolg und das schliessliche Misslingen der mehrere Jahrzehnte hindurch fortgesetzten Bemühungen, durch künstliche Mittel in Schlesien neben der gewöhnlichen Leinenweberei auch die Damastweberei einzuführen. Es wurden sächsische Weberfamilien mit Staatsunterstützung angesiedelt, ein hoher Schutzzoll und eine bedeutende Ausfuhrprämie gewährt, der sächsische Damast wurde verboten, aber es gelang nicht, dem neuen schlesischen Fabrikate genügenden Absatz zu verschaffen. Man bedrohte die Kaufleute, die den teueren Damast nicht kaufen wollten, mit militärischen Zwangsmassregeln, einigen wurden sogar wirklich (1764) Polizeireiter ins Haus gelegt, aber alles vergebens, die Kaufleute bezahlten lieber eine bestimmte Summe zur Unterstützung der notleidenden Weber, als dass sie die nicht absetzbare Ware genommen hätten. Trotz verschiedener anderer Experimente wollte das neue Gewerbe nicht gedeihen; erst nach Friedrichs Tode soll vorübergehend eine Besserung eingetreten sein, dann aber ging es wieder zurück und verschwand am Anfang dieses Jahrhunderts fast vollständig. Im ganzen waren die mit dem Fridericianischen Schutzsysteme gemachten Erfahrungen schliesslich wenig günstig. Es entsprach ohne Zweifel dem Geiste der damaligen Zeit, und man darf ihm natürlich nicht ein bloss gedachtes abstraktes Freihandelssystem gegenüberstellen,

das damals geschichtlich gar nicht möglich war. Es fehlt also für die Beurteilung desselben die erfahrungsmässige Gegenprobe, aber so viel ist doch namentlich bei dem Vergleich mit Krefeld ersichtlich, dass die künstlichen Schutz- und Förderungsmittel doch nur eine geringe Wirkungsfähigkeit haben im Vergleich mit den natürlichen und allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren, die eine in der Entwickelung begriffene Industrie begünstigen oder ihr entgegenstehen.

Was in den östlichen preussischen Provinzen hauptsächlich fehlte, war Kapital, und diesen Mangel konnten keine Regierungsmassregeln ersetzen. Auch der Kleinmut und der schwache Unternehmungsgeist der Kaufleute und Gewerbetreibenden hing mit ihrem geringen Kapitalbesitz zusammen. Nur der grosse Kapitalist ist geneigt, sich auf kühne und weitaussehende Unternehmungen einzulassen. Der Krefelder Seidenindustrie kam ausser der günstigeren Handelslage auch der grössere Kapitalbesitz zu statten. Die Berliner Seidenindustrie mag zeitweise zu der allmählich entstehenden Kapitalansammlung mit beigetragen haben: doch lässt sich ihr Rückgang und ihr Verschwinden in diesem Jahrhundert keineswegs dadurch erklären, dass ihre Unternehmer etwa reich geworden seien und ihr Kapital allmählich herausgezogen und es noch vorteilhafteren Anlagen zugewandt hätten; ihr Verfall in den fünfziger und sechziger Jahren, der teilweise auch mit der Verminderung des für sie noch immer nicht entbehrlichen Zollschutzes zusammenhängt, ist vielmehr ohne Zweifel mit Kapitalverlusten verbunden gewesen. Auch der Niedergang der schlesischen Leinenindustrie in unserem Jahrhundert ist hauptsächlich auf Kapitalmangel zurückzuführen, denn dieser bildet jedenfalls die Hauptursache, weshalb die Maschinenspinnerei nicht rechtzeitig von lebenskräftigen Unternehmungen energisch in Gang gesetzt worden ist. So musste das schlesische Leinen vor der britischen Kapital- und Maschinenmacht sich nicht nur vom Weltmarkte zurückziehen, sondern konnte sich auch auf dem inneren Markte nur um den Preis des traurigsten Elends der Weberbevölkerung behaupten. Durch hohe Schutzzölle hätte sich ihre Lage vielleicht noch eine Zeit lang verbessern lassen, aber volkswirtschaftlich wäre es doch schwerlich wünschenswert gewesen, eine veraltete und relativ unfruchtbare Technik künstlich noch weiter zu erhalten.

Die geringe Nachhaltigkeit der Erfolge des Schutzsystems trug ohne Zweifel mit dazu bei, dass in der 1807 beginnenden Reformperiode die freihändlerischen Tendenzen in Preussen die Oberhand gewannen. Die Einfuhrverbote wurden aufgehoben und zunächst nur ein Zoll von 8¹/₃ Prozent des Warenwertes erhoben. Bei der definitiven Neuordnung des Staates wurde der Tarif vom 26. Mai 1818 erlassen, der damals in seiner Art einzig dastand. Er enthielt keine Einfuhrverbote und nur mässige Schutzzölle, die etwa 10 Prozent des Wertes der Waren darstellten. Die Binnenzölle waren schon vorher aufgehoben worden, die Zölle wurden nur beim Grenzübergange erhoben, jedoch bis 1821 und für einige Waren noch länger mit verschiedenen Sätzen in den östlichen und den westlichen Provinzen. Viele Rohstoffe, u. a. auch Roheisen, konnten ganz frei eingehen, und für den Scheffel Weizen waren nur 18 Pfennig, für Roggen nur 6 Pfennig zu entrichten. Auch die Viehzölle waren sehr niedrig; von einem Ochsen z. B. wurden nur ²/₃, von einer Kuh ¹/₃ Thaler erhoben. Andererseits bestanden für Rohstoffe mehr oder weniger erhebliche Ausfuhrzölle, und der Tarif kennzeichnete sich somit als lediglich, wenn auch mit grosser Mässigung auf den Industrieschutz berechnet. Mehrere Schutzzölle wurden übrigens in dem Tarife vom 25 Oktober 1821 noch weiter herabgesetzt. Die schwierige Lage der Landwirtschaft in den zwanziger Jahren veranlasste andererseits eine mässige Erhöhung der Getreidezölle (für Weizen z. B. auf ¹/₆ Thaler für den Scheffel) und eine bedeutende Steigerung der Viehzölle, für Ochsen z. B. auf 5 Thaler, an der russischen Grenze anfangs 6 Thaler (V. v. 10. April 1823 für die östlichen Provinzen, Tarif vom 19. November 1824, mit anfangs niedrigeren Sätzen für die westlichen Provinzen, die aber in dem Tarife vom 30. Oktober 1827 wegfielen). Im übrigen erfuhren die Zollsätze in den zwanziger und dreissiger Jahren zwar einige Erhöhungen oder Erniedrigungen, aber doch keine durchgreifenden Abänderungen, und auch die Uebertragung des Tarifs auf den mit dem Jahre 1834 ins Leben tretenden grossen Zollverein (s. d. Art.) brachte solche nicht mit sich. Eine lebhafte schutzzöllnerische Bewegung trat im Anfange der vierziger Jahre auf. Die Zölle auf Seidenzwirn, Papier, Handschuhe, gewisse Wollwaren, Parfümeriewaren u. a. wurden schon durch den Vereinstarif vom 18. Oktober 1842 erhöht, und 1845 und 1846 folgten weitere Erhöhungen, namentlich für Eisen, Baumwollgarne, Leinengarn und Leinenwaren. Oesterreich erhielt durch den Handelsvertrag von 1853 für eine grosse Anzahl von Waren besondere ermässigte Zölle. Im übrigen fanden, abgesehen von der Herabsetzung der geringen Getreidezölle und gewisser Viehzölle und der fast vollständigen Beseitigung der Ausfuhrzölle, keine erheblichen Aenderungen statt, bis durch den zwischen Preussen und Frankreich schon 1862 vereinbarten Handelsvertrag, der zu dem Vereinszolltarife vom 1. Mai 1865 führte, eine entschieden freihändlerische Wendung eingeleitet wurde. Die Tarife vom 25. Mai 1868, vom 17. Mai 1870, vom 7. Juni 1873 bewegten sich alle in der gleichen Richtung, von den Schutzzöllen blieben nur noch geringe Reste, und man durfte erwarten, dass das Deutsche Reich bald zu dem reinen Finanzzolltarifsystem gelangen werde, wie es in England besteht. Die langdauernde wirtschaftliche Stockung jedoch, die auf die Ueberproduktion der Jahre 1872 und 1873 folgte, gab der protektionistischen Strömung wieder neue Kraft. Die Meinung, dass die ungünstige Lage durch die Freihandelspolitik verursacht sei, war zwar unberechtigt, da es sich um eine durch alle Kulturländer ganz unabhängig von den Zollsystemen verbreitete Depression handelte, aber sie war plausibel und der Agitation sehr förderlich. Dazu kam nun der Wechsel in der Stellung der Vertreter der Landwirtschaft, die bis dahin der Freihandelspartei angehört und namentlich zu der Aufhebung der Eisenzölle eifrig mitgewirkt hatten. Die allmählich

fühlbar werdende Konkurrenz des überseeischen Weizens rief jetzt in diesen Kreisen ein seit den 30er Jahren nicht mehr empfundenes Schutzbedürfnis hervor, und es kam daher gleichsam von selbst eine handelspolitische Interessengemeinschaft zwischen Industrie und Landwirtschaft zu stande, die mächtig genug war, um eine grundsätzliche Umgestaltung des Tarifs durchzusetzen. Die Idee eines Solidarschutzsystems tritt schon im Keime in dem Briefe des Reichskanzlers an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 auf. Es wird die Rückkehr zur allgemeinen Zollpflicht empfohlen, wie sie früher, abgesehen von den ausdrücklich für zollfrei erklärten Waren, bestanden habe. Zugleich sollten die Schutzzölle in mässiger Höhe verallgemeinert werden, denn Schutzzölle für einzelne Industriezweige, zumal wenn sie über die finanziell zweckmässigste Höhe hinausgingen, wirkten wie ein Privilegium und begegneten der Abneigung der nicht geschützten Erwerbszweige. Es handele sich also darum, innerhalb der durch das finanzielle Interesse gezogenen Schranken der gesamten inländischen Produktion einen Vorzug auf dem einheimischen Markte zu gewähren. Die nicht produzierende, sondern nur konsumierende Minderheit der Bevölkerung würde schliesslich in der allgemeinen Hebung des Wohlstandes auch einen Vorteil finden, indem dadurch namentlich auch eine Erhöhung der Gehälter möglich werde. Uebrigens würden die Zölle nicht die gefürchtete Preissteigerung hervorrufen, das Ausland werde wenigstens einen Teil, und bei Waren, die das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit erzeugen könne, sogar den ganzen Zoll zu tragen haben. In dieser letzteren Beziehung sei hier nur die Bemerkung beigefügt, dass es zweifelhaft ist, ob ein Schutz verlangender Produktionszweig den inländischen Bedarf nicht nur nach Menge und Beschaffenheit des Produktes, sondern auch zu dem Freihandelspreise desselben zu decken vermöge; ist letzteres nicht der Fall, so wird der inländische Preis jedenfalls steigen (worauf es ja den Interessenten stets vor allem ankommt) und der vom Auslande zu tragende Teil des Zolles wird um diesen Preisaufschlag der Verzollungseinheit vermindert. Die der ausländischen Konkurrenz auch hinsichtlich der Preisstellung wirklich gewachsenen oder überlegenen Produktionszweige aber, deren Erzeugnisse also trotz des ihm gewährten Schutzzolles nicht über den Freihandelspreis steigen, haben von dem Schutze keinen Vorteil, da ihnen der innere Markt auch schon vorher genügend gesichert war und die jedenfalls nicht bedeutende Vermehrung des inneren Absatzes durch die Erschwerung der Ausfuhr ausgeglichen wird; die Preissteigerung der wirksam geschützten Erzeugnisse der weniger leistungsfähigen Produktionszweige aber gereicht jenen zum Nachteil. — Getreidezölle wurden in dem Schreiben des Reichskanzlers noch nicht ausdrücklich erwähnt, aber ohne Zweifel sollte sich die vorgeschlagene allgemeine Zollpflichtigkeit auch auf die landwirtschaftlichen Produkte erstrecken. Der neue Zolltarif vom 15. Juli 1879 ging in der Wiederherstellung oder Erhöhung der industriellen Schutzzölle viel weiter, als nach jener Kundgebung des Reichskanzlers zu vermuten gewesen wäre; die Getreide- und Viehzölle dagegen wiesen nur sehr mässige Sätze auf. Aber dass die letzteren überhaupt wieder hergestellt wurden, war für die landwirtschaftlichen Interessen ein grosser Sieg, da es sich um die Aufhebung eines fast zu einem Axiom gewordenen Grundsatzes handelte. Man ging offenbar mit grösseren Bedenken an die Einführung eines Getreidezolles von 1 Mark für 100 Kilo als wenige Jahre später an die Verdreifachung und Verfünffachung desselben. Erhöhungen industrieller Schutzzölle fanden weiter statt durch das G. v. 19. Juni 1881 (für gewisse Tuch- und Zeugwaren) und das G. v. 22. Mai 1885 (für Baumwoll- und Leinengarne, Leinenzeuge, Seiden- und Halbseidenwaren, Kammgarn, Seilerwaren, Steinwaren, Matten u. a.). Das letztere Gesetz erhöhte zugleich die Zölle auf Getreide, Vieh, Schmalz, Bau- und Nutzholz und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse. Es folgte dann noch eine letzte Mehrbelastung von Getreide und Mühlenfabrikaten durch das G. v. 22. Dezember 1887. Die volle Wirkung der Getreidezölle auf die Preise trat erst infolge der schlechten Ernte von 1891 und des russischen Ausfuhrverbotes ein. Zeitweise betrug damals die Differenz der durchschnittlichen Weizenpreise in Deutschland und in England sogar noch mehr als 50 Mark für die Tonne. Eine Herabsetzung des Zolles auf 3,50 Mark für 100 kg fand jedoch erst durch die am 6. Dezember 1891 mit Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen (am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen) Handelsverträge statt, die sich dann auch auf die übrigen meistbegünstigten Länder übertrug. Die genannten Verträge waren Glieder eines handelspolitischen Systems, das unter der Caprivischen Verwaltung zur Aufstellung eines Konventionstarifs mit zahlreichen Ermässigungen sowohl der industriellen wie der landwirtschaftlichen Zölle mit entsprechenden Gegenleistungen des anderen Teiles führte und sich für die industriellen Interessen unzweifelhaft als sehr förderlich erwiesen hat. Es gehören hierher zunächst noch der Vertrag vom 6. Dezember 1891 mit Belgien, der Vertrag vom 10. Dezember 1891 mit der Schweiz, beide ebenfalls mit Geltung vom 1. Februar 1892, der Vertrag vom 21. Oktober 1893 mit Rumänien, dem provisorische Vereinbarungen schon seit 1892 vorangegangen waren, am 1. Januar 1894 in Kraft getreten, ferner der Vertrag mit Russland, der erst nach einem ernstlichen Zollkriege am 10. Februar 1894 zu stande kam. Als 1892 die Ermässigung der Getreidezölle für die Vertragsstaaten, also zunächst mit Ausschluss Russlands, stattfand, war die Ausfuhr von Roggen und Weizen aus Russland verboten, und eine Gegenmassregel erfolgte erst am 1./13. Juni 1893 durch Anwendung des Maximaltarifs auf die deutschen Waren, nachdem Unterhandlungen wegen eines Handelsvertrages mit Deutschland ohne Erfolg geblieben waren. Deutschland antwortete mit Zollzuschlägen von 50 Prozent auf Grund des Gesetzes von 1879 für die wichtigsten russischen Ausfuhrwaren, worauf Russland für die deutschen Erzeugnisse die Sätze des Maximaltarifs um 50 Prozent erhöhte. Der deutschen Industrie, deren Ausfuhr nach Russland trotz der hohen Zölle des russischen Normaltarifs sehr bedeutend war, brachte dieser

Konflikt grossen Schaden, ohne dass die Landwirtschaft von dem prohibitiven Getreidezoll von 7.50 Mark einen entsprechenden Vorteil hatte. Denn der russische Weizen, dem der deutsche Markt verschlossen war, ging jetzt einfach nach England und drückte indirekt ebenso auf den Preis wie bei der Einfuhr nach Deutschland, der russische Roggen aber liess sich bald durch vermehrte Einfuhr zu dem Vertragszolle aus Rumänien, Ungarn und den Vereinigten Staaten ersetzen. Der Abschluss des deutsch-russischen Handelsvertrages lag daher im allgemeinen Interesse der Nation, und der weitere Rückgang der Getreidepreise in den Jahren 1894 und 1895 würde auch ohne diese Massregel in gleicher Weise erfolgt sein, zumal durch die Aufhebung des Identitätsnachweises (s. den Art. oben Bd. IV S. 1315 ff.) bei dem Getreidetransit die Einwirkung des Zolles von 3.50 Mark auf die Preise der früheren des 5 Mark-Zolles fast gleich gemacht wurde. Den erwähnten Verträgen schloss sich 1893 noch ein Meistbegünstigungsvertrag mit Serbien an, durch den auf deutscher Seite nur einige Zollsätze auf Getreide und landwirtschaftliche Produkte gebunden wurden, während für Serbien ein vollständiger Konventionstarif mit Ermässigungen der Zölle des Generaltarifs von 1892 aufgestellt wurde. Spanien hatte den Handelsvertrag von 1883 zum 1. Februar 1892 gekündigt, und es wurde zunächst ein Provisorium geschaffen, während dessen man zu einer neuen Vereinbarung zu gelangen suchte. Die Unterhandlungen gelangten am 8. August 1893 diplomatisch zum Abschluss, und der neue Vertrag erhielt auch alsbald die Zustimmung des Reichstags. Dagegen stiess er bei der schutzzöllnerischen Partei der Cortes auf unüberwindlichen Widerstand, und nach längerem Zuwarten setzte das Deutsche Reich endlich am 15. Mai 1894 seinen Generaltarif gegen Spanien in Kraft, womit ein für beide Länder nachteiliger Zollkrieg eingeleitet wurde. Spanien behandelte die deutschen Waren nach seinem Maximaltarif, und Deutschland erhob 50 Prozent Zuschlag zu den Sätzen des Generaltarifs. Erst am 25. Juli 1896 verständigte man sich wieder dahin, dass diese Zuschläge aufgehoben wurden und Spanien auf die deutsche Einfuhr den Minimaltarif in Anwendung brachte, und am 12. Februar 1899 kam ohne förmlichen Vertragsschluss eine Vereinbarung über die beiderseitige Gewährung der Meistbegünstigung zu stande. Für das handelspolitische Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich bleiben die Bestimmungen des Frankfurter Friedens unabänderlich in Kraft. Ueber die deutsch-englischen Beziehungen s. o. Was die Vereinigten Staaten betrifft, so gilt theoretisch der 1828 zwischen ihnen und Preussen abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag auch noch immer für das Deutsche Reich. Die Amerikaner legen jedoch die Meistbegünstigungsklausel auf ihre eigene Art aus und wollen Tarifermässigungen, die ein Staat von ihnen durch Konzessionen erlangt, dritten, wenn auch meistbegünstigten Staaten, nur gewähren, wenn diese ebenfalls entsprechende Zugeständnisse machen. So setzte der Präsident der Vereinigten Staaten auf Grund der ihm im Tarif von 1897 erteilten Ermächtigung die Zölle auf Branntwein, nicht moussierende Weine, Weinstein und Gemälde für Frankreich herab, das gewisse Aequivalente gewährte, nicht aber zugleich für Deutschland. Erst am 10. Juni 1900 kam ein Abkommen mit der Union zu stande, nach dem Deutschland dieselben Zugeständnisse erhielt, während es seinerseits ausdrücklich anerkannte, dass von den amerikanischen Waren keine höheren Zölle erhoben werden sollen als von den Produkten Belgiens, Italiens, der Schweiz, Oesterreich-Ungarns, Rumäniens, Serbiens und Russlands. Zugleich wurden die Massregeln gegen die Einfuhr des getrockneten amerikanischen Obstes wegen der San-José-Schildlaus aufgehoben. Im übrigen fährt Amerika fort, Zollzuschläge von dem Zucker zu erheben, der aus Ländern stammt, die Ausfuhrprämien gewähren, zu denen ausser Deutschland auch Frankreich, Belgien, Oesterreich-Ungarn und Russland gehören. Die Zuschläge sollen die betreffenden Prämien gerade ausgleichen, doch bleibt es fraglich, ob diese für die übrigen Länder so genau festgestellt werden können wie die ganz offen gewährten deutschen Ausfuhrzuschüsse. Immerhin kann man nicht sagen, dass hier eine unzweifelhafte und absichtliche Verletzung des Princips der Meistbegünstigung vorliege, vielmehr wird, wenn die Zollzuschläge wirklich nur die verschiedenen Ausfuhrprämien der konkurrierenden Länder aufheben, der Wettbewerb derselben auf dem amerikanischen Markt wieder unter gleiche Bedingungen gestellt. — Von den übrigen neueren Handelsverträgen sei hier nur noch der deutsch-japanische vom 4. April 1896 erwähnt, der namentlich deswegen wichtig ist, weil er die Stellung der Fremden in Japan neu regelt und insbesondere nach seiner vollen Ausführung die bis dahin in Japan ausgeübte Gerichtsbarkeit deutscher Behörden über Reichsangehörige aufhebt und diese den japanischen Gerichten überträgt. Diese Bestimmungen sind nach Vollendung der neuen japanischen Gesetzbücher am 17. Juli 1899 in Kraft getreten. Die Zölle des japanischen Vertragstarifs sind mässig, und eine Nachtragskonvention vom 26. Dezember 1898 hat die ursprünglich angesetzten Wertzölle grösstenteils in specifische Zölle umgewandelt. — Zur Verstärkung der Kampfmittel in künftigen Zollkriegen erhöhte das G. v. 18. Mai 1895 die zulässigen Zollzuschläge von 50 auf 100 Prozent und gestattet zugleich, auch die sonst zollfreien Waren mit Kampfzöllen bis zu 20 Prozent des Wertes zu belasten. Unter den übrigen handelspolitischen Massregeln der neueren deutschen Gesetzgebung ist das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 hervorzuheben. Seiner ursprünglichen Anlage nach sollte es nur hygieinischen Zwecken dienen, thatsächlich aber hat es einen protektionistischen Charakter erhalten, namentlich durch das unbedingte Verbot der Einfuhr von Büchsenfleisch, Würsten und gepökeltem Fleisch in Stücken von weniger als 4 kg Gewicht. Dass die ausländischen, insbesondere die amerikanischen Fleischwaren dieser Art gesundheitsgefährlicher seien als die gleichartigen deutschen Erzeugnisse, ist in keiner Weise nachgewiesen; auch wird nach Zeitungsberichten noch fortwährend amerikanisches Büchsenfleisch in grossen Mengen im Auslande für die Marine gekauft. Die Fleischpreise sind in Deutschland sehr hoch, und eine weitere künstliche Steigerung derselben kann nur schä-

digend auf die Volksernährung wirken. In Frankreich ist durch die Vereinbarung mit Amerika vom 28. Mai 1898 gerade für Büchsenfleisch und für verarbeitetes und zubereitetes Schweinefleisch eine Zollermässigung gewährt worden. — Eigentliche Ausfuhrprämien giebt es in Deutschland nur für Zucker (s. d. Art.), indirekt in geringem Betrage auch noch für Branntwein infolge des Fortbestehens der Maischbottichsteuer. Bei dem Veredelungsverkehr (s. d. Art.) wird die Identität des Materials festgehalten: nur bei Mühlenfabrikaten findet dies nicht statt, und es können daher für diese durch zu niedrige Annahme der Ausbeute versteckte Ausfuhrprämien entstehen. Die bei der Getreideausfuhr bewilligten Einfuhrscheine (s. d. Art. Identitätsnachweis oben Bd. IV S. 1315) haben nur für die bei der Ausfuhr (die sonst überhaupt nicht möglich wäre) unmittelbar beteiligten Kreise, nicht aber für die Landwirtschaft im ganzen die Bedeutung einer Ausfuhrprämie. Die für den Ausfuhrhandel sehr bequemen gemischten Transitlager (von denen aus die Waren auch in das Inland abgesetzt werden können) werden von den Vertretern der Landwirtschaft als ihren Interessen schädlich bekämpft, und es ist denn auch durch Bundesratsbeschluss eine grosse Anzahl solcher Lager den landwirtschaftlichen Erzeugnissen verschlossen worden. Ebenso wird von landwirtschaftlicher Seite die Aufhebung der Zollkredite für Getreide verlangt, aber konsequenterweise müssten dann auch die Steuerkredite für Zucker und Branntwein abgeschafft werden. — In betreff der Schutzmassregeln zu Gunsten der Schiffahrt s. den Art. Schiffahrt (Politik) oben Bd VI S. 539 ff.

Was die weitere Entwickelung in der nächsten Zukunft betrifft, so scheint es gewiss, dass die am 31. Dezember 1903 ablaufenden Handelsverträge nicht einfach erneuert oder stillschweigend verlängert werden sollen, sondern dass man sich von deutscher Seite bemühen wird, eine Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle durchzusetzen. Ob dann aber z. B. von Russland und Oesterreich-Ungarn die bisherigen Zollsätze für die deutschen Industrieerzeugnisse und überhaupt neue Tarifverträge zu erlangen sein werden, ist eine Frage, die in den handelspolitischen Tagesdebatten nicht genügend ins Auge gefasst wird. Die Vorbereitungen zur Aufstellung eines neuen Generaltarifs, der als Ausgangspunkt für die Verhandlungen dienen soll, sind in vollem Gange, dagegen ist es noch streitig, ob nach französischem Vorbild auch ein Minimaltarif als untere Grenze für die Zugeständnisse bei Vertragsabschlüssen gesetzlich festzulegen sei. Frankreich wollte durch die Einführung seines Minimaltarifs die Bindung seiner Zölle durch Handelsverträge überhaupt beseitigen. Thatsächlich hat es jedoch bei den wichtigeren späteren Handelskonventionen, namentlich den mit Russland, der Schweiz, Italien und den Vereinigten Staaten vereinbarten, Ermässigungen gewisser Sätze des ursprünglichen Minimaltarifs gewährt, die dann immer durch ein besonderes Gesetz in diesen Tarif aufgenommen werden mussten. Diese in den Konventionen ausdrücklich aufgeführten Zölle sind jedenfalls als gebunden anzusehen. Aber auch die übrigen Sätze des Minimaltarifs können schwerlich einseitig von Frankreich erhöht werden, wenn der andere Teil besondere Zugeständnisse gemacht hat, um für seine Produkte den Minimaltarif in der Fassung zur Zeit des Vertragsschlusses zu erlangen; denn es würde dann wahrscheinlich die Kündigung der Konvention erfolgen, die jederzeit mit einjähriger Frist möglich ist. Praktisch hat der Minimaltarif immerhin die Wirkung, dass er die Bewegungsfreiheit der Unterhändler beschränkt und das Zustandekommen von Tarifvereinbarungen überhaupt erschwert. Namentlich wäre dies im Falle des Deutschen Reichs zu erwarten; denn wenn die gesetzgebenden Faktoren unmittelbar vor dem Beginn der Verhandlungen ausdrücklich festgestellt hätten, dass unter bestimmte Grenzen nicht hinabgegangen werden solle, so wäre ein nachträgliches Aufgeben dieser Grundlage als ausgeschlossen zu betrachten, auch auf die Gefahr hin, dass die Unterhandlungen gänzlich scheiterten. — Bei den enormen Schwierigkeiten, die durch die Interessengegensätze der Verständigung über einfache Handelsverträge entgegengestellt werden, kann man dem vielfach erörterten Plane über eine mitteleuropäische oder noch weitergehende Zolleinigung keine Aussicht auf Verwirklichung zuerkennen. Der Gedanke hat ja etwas Bestechendes, den drei grossen „Weltreichen" ein wenigstens handelspolititch einheitliches europäisches Gebiet gegenüberzustellen, das jenem, wenn auch nicht in der Ausdehnung, so doch in der Bevölkerung zu vergleichen wäre und jedenfalls in weit höherem Grade sich selbst genügen könnte als jeder der beteiligten Einzelstaaten. Aber jeder Schritt zur Ausführung einer solchen Idee würde auf unüberwindliche Hindernisse stossen. Am nächsten läge der Plan einer Zolleinigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn, die zwei der bedeutendsten österreichischen Staatsmänner 1850 in ihr Programm aufnahmen und, unterstützt von den deutschen Mittelstaaten, Preussen aufzuzwingen suchten. Die politischen Ursachen, die damals diese Bestrebungen vereitelten, sind heute nicht mehr vorhanden, die wirtschaftlichen Differenzpunkte aber treten jetzt eher noch stärker hervor. Die österreichische und besonders die ungarische Landwirtschaft ist mit dem Projekt sehr einverstanden, und die deutsche Industrie hat auch nichts dagegen einzuwenden; der Widerstand kommt von seiten der deutschen agrarischen Partei und vor allem der österreichisch-ungarischen Industrie. Im übrigen sei auf die Arbeit von Franck ein den Schriften des Vereins für Sozialpolitik verwiesen (s. Litteratur).

6. Andere Länder. Aus Rücksicht auf den Raum müssen wir uns darauf beschränken, für die wichtigsten übrigen Länder nur die Hauptwendepunkte der Zollpolitik summarisch zusammenzustellen. In Oesterreich wurden die Grundlagen eines merkantilistischen Prohibitivsystems schon unter Leopold I. geschaffen. Die V. v. 16. Januar 1659, die „alle fremden Waren, besonders diejenigen, welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Notwendigkeit gebraucht werden", von der Einfuhr ausschliesst, bezieht sich auf die Notwendigkeit, die schädliche Ausfuhr des baren Geldes zu verhindern. Das Einfuhrverbot gegen französische Waren wurde 1674 und 1689 noch speciell erneuert. Strenge Durchführung dieser sehr allgemein ge-

haltenen Verbote scheint indes nicht bestanden zu haben. Systematischer wurde das Prohibitivsystem erst unter Karl VI. ausgebildet, dabei jedoch auch das Interesse des Handels berücksichtigt, indem man die Durchfuhr gegen einen ermässigten Transitzoll zuliess. Triest und Fiume wurden schon 1719 zu Freihäfen erklärt. Mit dieser Massregel hing auch die Gründung der orientalischen Kompagnie in demselben Jahre zusammen. Sie erhielt durch kaiserliches Privilegium das ausschliessliche Recht des Handels nach der Türkei, doch konnte jeder In- und Ausländer sich mit einer beliebig grossen Anzahl von Einlagequoten zu 1000 Gulden bei ihr beteiligen. Sie erhielt auch das Recht, privilegierte Fabriken zu errichten, denen auch Zollbegünstigungen gewährt wurden. Das ihr zufliessende Kapital war indes gering, die Wiener Stadtbank musste aushelfen, und zur weiteren Verstärkung ihrer Mittel wurde eine Lotterie mit ihr in Verbindung gebracht. Trotz alledem geriet sie schon seit 1728 in Verfall, und im Anfange der Regierung Maria Theresias betrieb sie nur noch ihre Wollenwarenfabrik in Linz. Ueber die bald wieder eingegangene indische Kompagnie von Ostende (1723—1727) und die späteren Versuche, den Handel nach Asien von Triest aus durch österreichische Gesellschaften zu betreiben, s. den Art. „Ostindische Handelsgesellschaften" (oben Bd. V, S. 1044). Auch unter Maria Theresia wurde das Schutzsystem im merkantilistischen Sinne aufrecht erhalten. Die einheimischen Fabriken suchte man nach Möglichkeit zu heben: Materialien und Gerätschaften, die in den Erblanden nicht zu finden waren, konnten für sie unter der Bedingung des Nachweises der wirklichen Verwendung zu ermässigten Zöllen oder auch ganz zollfrei eingeführt werden. Die Fabrikate aber wurden hauptsächlich durch Einfuhrverbote, nicht durch Zölle geschützt. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Metallen, an denen das Land Ueberfluss hatte, war frei, und für die Erschliessung neuer Ausfuhrwege wurden sogar Belohnungen versprochen. Für andere Rohstoffe jedoch, die weniger reichlich vorhanden waren, bestanden Ausfuhrverbote. Für die Ausfuhr inländischer Tücher aus den Erblanden und aus Siebenbürgen wurden Prämien gewährt. Die Durchfuhr wurde erleichtert, den Grosshandelshäusern Zollkredit gewährt, und in den Städten mit Hauptjahrmärkten wurden Niederlagen erbländischer Waren errichtet und fremden Kaufleuten nur hier und zwar nur im grossen der Handel gestattet. Die meisten Einfuhrverbote galten auch für die Länder der ungarischen Krone. Im übrigen bestand kein einheitliches Zollwesen, sondern die meisten Kronländer hatten einen besonderen Tarif. Einen wesentlichen Fortschritt bildete daher die Zollordnung und der Tarif vom 15. Juli 1775, der alle Eingangszölle erhöhte, aber alle Zollerhebungen zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern aufhob. Die selbständig bleibenden Zollgebiete Tirol, Mantua, Mailand, Toskana und Ungarn genossen, wie schon früher, besondere Begünstigungen. Durch das Patent Josephs II. v. 27. August 1784 wurden die absoluten Einfuhrverbote durch die „Ausserhandelsetzung" ersetzt, bei welcher man gegen einen hohen Zoll für den eigenen Bedarf die betreffenden Waren einführen durfte. Diese Massregel traf zuerst etwa 200 Warenarten und wurde 1787 auf eine noch grössere Zahl ausgedehnt. Für viele andere Waren wurden durch den Tarif vom 2. Januar 1788 die Zölle erhöht. Die beabsichtigte Zolleinigung mit Ungarn konnte nicht durchgeführt werden, dagegen wurde Galizien (1796) mit dem deutscherbländischen Zollgebiete vereinigt. In den Jahren 1810 bis 1812 wurde in vier nach einander erscheinenden Abteilungen ein neuer Tarif erlassen, der ganz dem Geiste des Kontinentalsystems entsprach und das Prohibitivsystem auf seinen Höhepunkt brachte. Nach der Neugestaltung des Staates blieben zunächst bis 1826 noch 6 Zwischenzolllinien bestehen, von denen später nur noch die österreichisch-ungarische beibehalten wurde. Die Tarifreform wurde durch eine Reihe von „Partialtarifen" für einzelne Warengruppen vorgenommen, die in den Jahren 1817—23 erschienen und später noch verschiedene Ergänzungen und Abänderungen erhielten. Im ganzen ergab sich eine Ermässigung der Einfuhr- wie auch der Ausfuhr- und Durchfuhrzölle (die in ziemlich verwickelter Weise durch einen besonderen Tarif von 1822 geregelt waren); doch blieb der prohibitive Charakter des Systems ungeändert. Der Tarif vom 27. Dezember 1838 war im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden Bestimmungen. Noch immer blieben 70 Warenpositionen ausser Handel gesetzt. Vorher war durch die Zollordnung von 1835 u. a. das Niederlagewesen verbessert und die Freiheit des inneren Verkehrs erweitert worden. Im Jahre 1851 wurde endlich auch die Zolllinie zwischen Oesterreich und Ungarn aufgehoben und der Tarif vom 8. November jenes Jahres für das ganze Reich in Kraft gesetzt. Derselbe bildet zugleich den Uebergang vom Prohibitiv- zum Schutzzollsysteme. Die „Ausserhandelsetzungen" wurden aufgehoben und nur wenige Einfuhrverbote beibehalten. Die Schutzzölle gingen im ganzen nicht über 20 Prozent des Wertes hinaus, die Ausfuhrzölle waren zum Teil nur nominell und auch die Durchfuhrzölle niedrig bemessen. Durch den Handelsvertrag v. 19. Februar 1853 wurde für die Erzeugnisse des Zollvereins ein Ausnahmetarif mit bedeutend herabgesetzten Zollsätzen geschaffen. Dies wirkte auch auf den Generaltarif zurück, der in der Fassung vom 5. Dezember 1853 ebenfalls manche nicht unerhebliche Zollermässigungen aufweist. Einige weitere Herabsetzungen folgten im Jahre 1856, eine wesentliche Veränderung des bestehenden Zustandes aber trat erst mit dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage v. 11. April 1865 ein. Da dieser nicht mehr wie der Vertrag von 1853 eine Vorbereitung für den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein bilden sollte, so enthielt der neue Vertragstarif eine nicht geringe Anzahl von Zollerhöhungen, während indes andererseits auch viele Sätze beträchtlich vermindert wurden. Dieser Tarif wurde der Hauptsache nach mit einigen weiteren Ermässigungen auch in dem Vertrage Oesterreichs mit England, Frankreich und Italien angenommen. Einen weiteren Schritt in freihändlerischer Richtung bezeichnete endlich der deutsch-österreichische Vertrag vom 9. März 1868, dessen Vorteile natürlich auch allen vertragsmässig meistbegünstigten Staaten zu

gute kamen. Abgesehen von einigen weiteren Ermässigungen des Vertragstarifs durch die Nachtragskonvention mit England vom 30. Dezember 1869 trat jetzt ein Ruhestand bis zum Ablaufe der Verträge ein. Es gelang aber der Freihandelspolitik in Oesterreich-Ungarn ebensowenig wie in anderen Ländern, durch längere Wirksamkeit die widerstrebenden industriellen Interessen zu gewinnen; vielmehr trat auch hier eine Reaktion ein, die in dem Tarife vom 27. Juni 1878 zum Ausdrucke kam, der namentlich die Zölle auf Garne, Gewebe, Leder und Lederwaren, Glas, Kupfer, Kurzwaren beträchtlich erhöhte, während man zugleich es aufgab, Handelsverträge mit Festsetzung eines Konventionstarifs zu schliessen. Die bald darauf folgende protektionistische Umgestaltung des deutschen Tarifs wurde von Oesterreich-Ungarn mit weiteren Massregeln im gleichen Sinne durch Tarifrevisionen vom 25. Mai 1882 und 21. Mai 1887 beantwortet, die namentlich auch die Eisen- und Maschinenzölle erhöhten. Der Tarif von 1887 führte auch hohe landwirtschaftliche Zölle ein, obwohl man sich von diesen für ein noch immer Getreide ausführendes Land keine nennenswerte praktische Wirkung versprechen konnte. In dem älteren Konventionstarife war Getreide und Mehl zollfrei, und nach dem Generaltarif betrug der Zoll für Weizen nur 35 Kreuzer (70 Pfennig) und für Mehl 80 Kreuzer für 100 Kilo. Der Tarif von 1887 aber erhöhte den Weizen- und Roggenzoll auf 1,50 Gulden, den Mehlzoll auf 3,75 Gulden Gold; der Zoll auf Ochsen (im Konventionstarife 4 Gulden) wurde 1882 auf 10 und 1887 auf 15 Gulden gebracht, und in ähnlicher Weise stiegen die Zölle auf sonstiges Vieh, Fleisch, Käse etc. Durch den mit Deutschland abgeschlossenen Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 erhielt Oesterreich-Ungarn wieder einen umfassenden Konventionstarif mit zahlreichen Zollermässigungen, die naturgemäss hauptsächlich Industrieerzeugnisse betreffen, jedoch auch für Vieh und Fleisch nicht ganz ausgeschlossen blieben. Mit Rumänien führte Oesterreich-Ungarn längere Zeit einen Zollkrieg, der erst durch den Vertrag vom 21. Dezember 1893 — einen einfachen Meistbegünstigungsvertrag, dessen Ratifikation sich noch sechs Monate verzögerte — seinem Ende zugeführt wurde. Ein neuer Handelsvertrag mit Serbien trat am 1. Juli 1893 in Kraft. Wichtiger war der am 18. Mai 1894 unterzeichnete Handelsvertrag mit Russland, durch den Oesterreich-Ungarn seine Zölle für russische Cerealien an die bestehenden Sätze band, während Russland die in seinem Vertrage mit Deutschland festgesetzten Zölle auch den österreichisch-ungarischen Erzeugnissen zugestand.

In Italien folgte die Handelspolitik in der ersten Lebensperiode der nationalen Einheit der Traditionen Cavours, der schon im Königreich Sardinien die Anbahnung eines relativ freihändlerischen Systems unternommen und im Jahre 1854 auch schon die ursprünglich sehr hohen und schon 1851 herabgesetzten Getreidezölle aufgehoben hatte. Der sardinische Zolltarif vom 9. Juli wurde sofort auch in den annektierten Gebieten eingeführt und er bildete auch die Grundlage des Tarifs vom 27. Juni 1861. Die freihändlerische Tendenz trat noch mehr hervor in dem durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom 17. Januar 1863 vereinbarten Konventionstarife, der durch weitere Meistbegünstigungsverträge auch für England, Deutschland und viele andere Staaten Geltung erhielt. Die Zollerhöhungen durch das G. v. 28. Juni 1866 hatten einen finanziellen Zweck; u. a. wurden jetzt auch wieder Zölle auf Getreide (75 Centimes für 100 Kilo), Ochsen (15 Francs) und anderes Vieh, ferner auch eine Reihe von Ausfuhrzöllen, namentlich ein hoher auf Seide eingeführt. Beim Ablaufe der ersten Periode der Handelsverträge erhob sich aber auch in Italien eine Reaktion gegen den Freihandel, deren erster Erfolg nach einer umfassenden Enquete in dem Tarif vom 30. Mai 1878 bestand, der einerseits den finanziellen Bedürfnissen entsprach, andererseits die meisten Schutzzölle vorläufig noch mässig erhöhte. Dieser Tarif bildete zugleich die Grundlage für die neuen Handelsvertragsunterhandlungen. Den Vertrag mit Frankreich hatte man schon 1875 gekündigt, und nach einem mehrjährigen Provisorium, 1878 sogar von einem siebenmonatlichen vertragslosen Zustande unterbrochen, kam am 3. November 1881 ein neuer Handelsvertrag zu stande mit nur sechsjähriger fester Dauer, einem bedeutend verkürzten Konventionstarife und mehreren erhöhten Schutzzollsätzen innerhalb desselben. Auch die sich anschliessenden Verträge mit anderen Staaten waren nur auf kurze Dauer berechnet und legten nur verhältnismässig wenige Zollsätze fest. Die protektionistische Umbildung der italienischen Handelspolitik schritt mittlerweile fort und fand einen vorläufigen Abschluss in dem auf Grund des G. v. 6. Juli 1883 promulgierten Tarife vom 9. August 1883. Zugleich aber wurde eine neue Enquete veranstaltet, in der namentlich auch die Frage des Agrarschutzes in den Vordergrund trat. Das schliessliche Resultat war der Tarif vom 14. Juli 1887, nachdem schon ein G. v. 21. April 1887 die Getreide- und Mehlzölle (erstere von 1,40 auf 3 Lire, letztere von 2,77 auf 5,50 Lire für 100 Kilo) erhöht hatte. Weitere Erhöhungen folgten 1888, 1894 und 1896, so dass gegenwärtig nach einer vorübergehenden Ermässigung im Jahre 1898 der Zoll für Weizen und Mais 7,50 Lire und für Mehl 12,50 Lire beträgt. Auch die Vieh- und Holzzölle sind hoch gesteigert. In seinem Handelsvertrage mit Deutschland hat Italien hinsichtlich der industriellen Zölle im ganzen nur mässige Zugeständnisse gemacht, doch sind viele Zollsätze des Generaltarifs jetzt vertragsmässig gebunden und dadurch gegen neue Erhöhungen geschützt. Eine Erneuerung des Handelsvertrages mit Frankreich kam nicht wieder zu stande; vom 1. März 1888 an erhob Italien von den französischen Waren noch einen Zuschlag von 50—100% zu den Zollsätzen seines Generaltarifs; seit 1889 gab es seinerseits diese Kampfmassregel wieder auf, während Frankreich, das auf Grund eines G. v. 26. Dezember 1887 in gleicher Weise vorgegangen war, erst später so weit nachgab. Eine Vereinbarung über die beiderseitige Anwendung des Minimaltarifs mit einzelnen Ausnahmen ist erst 1899 zu stande gekommen.

In Russland begründete Katharina II. eine verhältnismässig liberale Handelspolitik,

die namentlich in dem Tarife von 1766, der nur wenige Einfuhrverbote enthielt, zum Ausdruck kam. Unter Paul vollzog sich schon 1798 ein Umschwung zum Prohibitivsystem, das 1810 noch mehr ausgebildet wurde und auch durch den Tarif vom 31. März 1816 vertreten wurde. Eine Milderung brachte der Tarif vom 20. November 1819, aber nur auf wenige Jahre, da schon unter dem 12. März 1822 in Russland ein neuer Tarif erlassen wurde, in dem die Zahl der Einfuhrverbote grösser als je, wenn auch andererseits manche zur Förderung der Industrie dienende Gegenstände, wie Maschinen und Werkzeuge, frei zugelassen wurden. In den dreissiger Jahren wurde eine Anzahl von Einfuhrverboten aufgehoben, die Schutzzölle aber desto mehr erhöht. Der Tarif vom 28. November 1841 gewährte einige Zollermässigungen, blieb aber durchaus auf dem Boden des Cancrinschen Systems. Der Ukas vom 13. Oktober 1850 hob die zollpolitische Sonderstellung des Königreichs Polen auf und führte einen allgemeinen Tarif ein, in dem hohe Schutzzölle noch mehr an die Stelle der Einfuhrverbote traten. Eine Milderung des Prohibitivsystems findet sich erst in dem Tarife vom 28. Mai 1857 und auch der Tarif vom 5. Juli 1868 gewährte noch einige Zugeständnisse in gleicher Richtung. Bald jedoch trat wieder ein Rückschlag ein, der eingeleitet wurde durch die am 12. November 1876 angeordnete Erhebung der Zölle in Gold (vom 1. Januar 1877 ab), was einer Zollerhöhung von etwa 30% gleichkam. Im Jahre 1881 wurden alle Zölle abermals um einen Zuschlag von 10% erhöht, eine Massregel, die, wie auch die vorerwähnte, in erster Linie einen finanziellen Charakter hatte, aber zugleich eine Verschärfung der bestehenden Schutzzölle bildete. Der Tarif vom 4. Juni 1882 nahm diese Zuschläge in die Zollsätze auf und fügte noch verschiedene Erhöhungen hinzu. In den nächsten Jahren wurde die Revision in gleichem Sinne fortgesetzt, so durch Reichsratsverfügungen vom 20. Mai 1885 (hauptsächlich Eisen, Metallwaren und Maschinen betreffend), vom 22. Mai desselben Jahres (Zuschlag von 20% zu allen nicht besonders ausgenommenen Zollsätzen), vom 7. November 1887 (Zollerhöhungen für Gewürze, rohe Baumwolle, landwirtschaftliche Maschinen, gewisse Baumwollwaren und Kurzwaren etc.). Der Ukas vom 16. August 1890 nahm das Steigen des Rubelkurses, wie es früher beim Fallen desselben geschehen war, als Anlass zu einem abermaligen Aufschlag von 20% auf alle Zölle. Es war dies die unmittelbare Vorbereitung zu dem Erlass eines neuen zusammenfassenden Tarifs, der am 11. Juni 1891 erschien und vorläufig wohl einen Ruhepunkt in dem Revisionswerke bezeichnet. Er hat wie seine Vorgänger die Eigentümlichkeit, dass der finanzielle und der protektionistische Zweck ohne die im westlichen Schutzsystem üblichen Rücksichten vereinigt sind. Viele der wichtigsten Rohstoffe (z. B. rohe Baumwolle — das Pud mit 1,20 Rubel bei der Einfuhr zur See, mit 1,35 Rubel zu Lande — Wolle, Seide, Jute, Kali- und Chilisalpeter, Schwefel, Erze und namentlich auch Steinkohlen) werden besteuert, ohne dass eine Vergütung bei der Ausfuhr der Fabrikate gewährt wird. Es liegt dabei wohl die Annahme zu Grunde, dass die betreffenden russischen Industriezweige überhaupt nur für den inneren Markt arbeiten und auf eine nennenswerte Ausfuhr ihrer Fabrikate gar nicht rechnen können. Ausfuhrprämien spielen nur bei Zucker und Spiritus eine Rolle. Zölle auf Getreide, Vieh, rohes Holz, Flachs kommen in dem Tarife nicht vor; einige, wie die auf rohe Wolle, rohe Häute, Fette, Käse etc., können als landwirtschaftliche Schutzzölle betrachtet werden, im ganzen aber ist der Tarif der Landwirtschaft nichts weniger als günstig, da er die wichtigsten mineralischen Düngstoffe, alles Eisen und namentlich die landwirtschaftlichen Maschinen schwer belastet. Durch den Konventionstarif, der hauptsächlich auf der Vereinbarung mit Frankreich vom 17. Juni 1893 und dem deutsch-russischen Vertrag von 1894 beruht, sind diese wie auch andere Industrie-Schutzzölle nicht unerheblich ermässigt worden.

Belgien hat nur mässige Schutzzölle. Weizen und Roggen sind zollfrei. Mehl aus diesen Cerealien hat nur 2 Francs für 100 Kilo zu entrichten. Die Viehzölle sind ebenfalls niedrig, die Zölle auf Fleisch und Butter dagegen ziemlich hoch. Die Niederlande haben einen Tarif von überwiegend freihändlerischem Charakter. Die Zölle auf Fabrikate betragen meistens nur 5% des Wertes, Getreide, Mehl und Vieh sind zollfrei, nur Fleisch ist ziemlich, Büchsenfleisch sogar sehr hoch belastet.

Der erste allgemeine Zolltarif der Vereinigten Staaten vom 4. Juli 1789 verfolgt hauptsächlich nur einen finanziellen Zweck, wenn er auch das Princip des Schutzes für die einheimische Industrie ausdrücklich aufstellt. Nur verhältnismässig wenige Artikel waren aufgezählt und mit besonderen Zollsätzen belegt, die durchschnittlich nur 8½ Prozent des Wertes betrugen, für die übrigen war einfach ein allgemeiner Wertzoll von 5 Prozent angesetzt. Bis zum Juli 1813 wurden nicht weniger als 24 weitere Zolltarifgesetze erlassen, die ebenfalls durchweg fiskalischen Charakters waren, wenn sie auch einzelne Zölle auf Industrieerzeugnisse erhöhten. Den Sieg der Schutzzollpolitik bezeichnete erst der Tarif vom 20. März 1816, der eine grosse Anzahl von Fabrikaten (Leinen-, Woll- und Baumwollwaren, Metallwaren, Porzellan, Glas etc.) mit 25 Prozent, andere (wie Lederwaren, Papier, fertige Kleider etc.) mit 30 Prozent des Wertes besteuerte und ausserdem noch eine grosse Anzahl specifischer Zölle aufstellte. Daran schloss sich im Jahre 1817 auch eine Schiffahrtsschutzgesetzgebung, die der englischen mit gleichen Waffen entgegentrat: fremde Waren sollten nur auf Schiffen der Vereinigten Staaten oder auf Schiffen des Produktionslandes oder des Landes der herkömmlichen ersten Einschiffung eingeführt werden dürfen, mit Ausnahme jedoch zu Gunsten der Schiffe solcher Länder, die ihrerseits keine ähnlichen Bestimmungen aufrecht erhielten. Der Verkehr englischer Schiffe zwischen den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonieen wurde in demselben Umfange verboten, wie es die englische Gesetzgebung gegenüber den amerikanischen Schiffen that. Die fremden Schiffe wurden von der eigentlichen Küstenfrachtfahrt zwischen den amerikanischen Häfen ausgeschlossen, jedoch blieb es ihnen gestattet, ohne Ladung oder mit im Aus-

lande geladenen Waren von einem Hafen zum anderen zu fahren. Die schutzzöllnerische Bewegung machte in den nächsten Jahren rasche Fortschritte: so wurden 1818 die Eisenzölle, 1824 und 1825 die Zölle auf Woll- und Baumwollwaren bedeutend erhöht; noch weiter aber ging der Tarif vom 19. und 24. Mai 1828, der auch wichtige Rohstoffe, wie Wolle, Hanf, Flachs und Kohlen schwer belastete und daher auch schon für den Agrarschutz Bedeutung hatte. In den nächstfolgenden Jahren mussten die Protektionisten jedoch manche von ihren Errungenschaften wieder aufgeben, und das G. v. 3. März 1833, das Ergebnis eines Kompromisses, schrieb eine sehr langsame, in zweijährigen Zeitabschnitten fortschreitende Verminderung der Zölle (die meistens 45–50 Prozent des Wertes ausmachten) bis zu 20 Prozent des Wertes vor. Ehe diese Reduktion aber vollständig durchgeführt war, brachte der Tarif vom 30. August 1842 wieder einen neuen Rückschlag im hochschutzzöllnerischen Sinne. Nachdem dann aber im Jahre 1844 die demokratische Partei ans Ruder gekommen war, wurde das Finanzzollprincip wieder in den Vordergrund gestellt, was indes nicht hinderte, dass die meisten Fabrikate noch Schutzzölle von 25—30 Prozent des Wertes behielten. Noch mehr machten sich die freihändlerischen Tendenzen des Südens in dem Tarife vom 3. März 1857 geltend, dessen Schutzzollsätze nicht über 24 Prozent des Wertes hinausgingen und durchschnittlich nur 20 Prozent betrugen. Bald aber verbreitete sich, besonders infolge der Krisis von 1857, unter den Vertretern der Industrie grosse Unzufriedenheit, und es kam noch vor dem Ausbruche des Bürgerkrieges der sogenannte Morrilltarif vom 2. März 1861 zu stande, der namentlich die Zölle auf Eisen und Wolle und — zur Entschädigung der Fabrikanten — auch auf Wollenwaren erhöhte. Zu den Zollerhöhungen während des Krieges wirkte das finanzielle und das protektionistische Interesse zusammen. Die wichtigsten Tarifgesetze dieser Periode sind vom 24. Juli 1862 und vom 30. Juni 1864. Das letztere hatte namentlich auch den Zweck, die hohen inneren Steuern durch entsprechende Belastung der fremden Waren auszugleichen. Aber auch nach dem Kriege wurden mehrere Zölle noch weiter emporgeschraubt, so 1867 die auf Wolle und Wollenwaren und 1869 die auf Kupfererze und Kupfer. Das Tarifgesetz von 1870 setzte viele Finanzzölle, ausser diesen aber nur den Roheisenzoll herab. Erst das G. v. 6. Juni 1872 ermässigte eine grössere Anzahl von Schutzzöllen um ein Zehntel, aber schon durch das G. v. 3. März 1875 wurde diese Reform wieder rückgängig gemacht. Im Jahre 1882 wurde eine Kommission zur Untersuchung der Tariffrage niedergesetzt, aber das Ergebnis dieser Vorbereitungen war der Tarif vom 3. März 1883, der zwar einige Ermässigungen, aber mindestens ebenso viele Erhöhungen von Schutzzöllen aufweist. Auch in der Folgezeit behaupteten die Protektionisten ihre Herrschaft und mit dem Mac Kinley-Tarife vom 1. Oktober 1890 errangen sie einen neuen entscheidenden Sieg. Die Finanzzölle wurden ermässigt oder ganz aufgehoben, die Schutzzölle für einige sicherstehende Industriezweige, wie die Eisenindustrie, erfuhren ebenfalls Verminderungen, die übrigen aber wurden erhöht, sogar noch zum Zwecke der „Erziehung neuer Industrieen“, wie der Weissblechfabrikation. Der Mac Kinleyschen Tarifbill war eine Zollverwaltungsbill (vom 10. September 1890) vorhergegangen, die sehr strenge und lästige Vorschriften über die Ermittelung des wirklichen Wertes der Einfuhrwaren enthält und die europäischen Fabrikanten anfangs kaum weniger beunruhigte als der neue Tarif. Bemerkenswert war in diesem auch die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle, die sich in erster Linie gegen die Konkurrenz Canadas richtete. Namentlich enthielt er auch hohe Zölle auf Wolle und andere Rohstoffe.

Die demokratische Partei, die durch die Wahl Clevelands wieder ans Ruder kam, nahm eine Revision des Tarifs in Angriff mit der Absicht, die Rohstoffzölle zu beseitigen und die übermässigen Industrieschutzzölle herabzusetzen. Infolge des Widerstandes des Senats wurden diese Zwecke jedoch in dem (Wilson-)Tarif vom 24. August 1894 nur unvollständig erreicht. Indes wurden die eigentlichen Rohstoffzölle, insbesondere der Wollzoll, wirklich aufgehoben und die meisten industriellen Zölle ermässigt, wenn diese sich auch immer noch zwischen 25 und 30 Prozent des Wertes bewegten und für die wichtigsten Waren 40 Prozent betrugen. Für die meisten Getreidearten und Mehl war der Zoll auf 20 Prozent gesetzt. Wichtig war die Wiedereinführung der 1890 abgeschafften Zuckerzölle, nunmehr in Verbindung mit einem summarischen Zuschlage auf den durch Ausfuhrprämien begünstigten Zucker (s. o.). Nach dem abermaligen Wechsel der herrschenden Partei beeilte sich der Präsident Mac Kinley, seine Versprechungen einzulösen, und es trat schon am 24. Juni 1897 der (Dingley-)Tarif als eine teilweise verschärfte Auflage des Tarifs von 1890 in Kraft. Wolle der ersten und zweiten Klasse wird mit 11 oder 12 Cents das Pfund besteuert und den Fabrikanten dafür durch bedeutend erhöhte Zölle auf Wollenwaren Entschädigung geleistet. Beibehalten sind jedoch die Zollermässigungen des Wilsontarifs für Roheisen, Stabeisen und Stahl. Die Zuckerzölle sind neu geregelt mit Beibehaltung von Zuschlägen, welche die Ausfuhrprämien der verschiedenen Länder gerade ausgleichen sollen. Von den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes, die meistens nur bereits geltende Vorschriften wiederholen, seien hier die folgenden angeführt. Alle Waren, die nicht auf Schiffen der Vereinigten Staaten eingeführt werden, unterliegen einem Zuschlag von 10 Prozent des tarifmässigen Zolls, wenn diese Schiffe nicht vertragsmässig oder durch Kongressakt denen der Vereinigten Staaten gleichgestellt sind. Keine Ware darf auf anderen Schiffen eingeführt werden als solchen der Vereinigten Staaten oder des Produktionslandes oder des herkömmlichen Ausfuhrlandes; jedoch wird diese Bestimmung nicht auf Länder angewandt, die nicht den Vereinigten Staaten gegenüber ähnliche Beschränkungen aufrecht erhalten. Die eigentliche Küstenschiffahrt ist den Schiffen der Vereinigten Staaten vorbehalten, wie dies in einem G. v. 27. Februar 1898 näher bestimmt ist. Die Einfuhr von Rindvieh ist grundsätzlich verboten. Der Schatzsekretär kann jedoch dieses

Verbot für bestimmte Länder oder Landesteile suspendieren, wenn keine Gefahr der Einschleppung von Seuchen vorhanden ist. Nach dem G. v. 30. August 1890 über die hygieinische Regelung des Handels kann der Präsident überhaupt beliebige Erzeugnisse solcher Staaten, die seiner Ansicht nach Produkte der Vereinigten Staaten, z. B. Vieh oder Fleisch, mit unbilliger Differenzierung behandeln, gänzlich von der Einfuhr ausschliessen. Die Einfuhr von Waren, die ganz oder teilweise durch Gefängnisarbeit hergestellt sind, ist verboten. Schiffbaumaterialien können unter Kontrolle frei eingeführt werden, wenn sie zum Bau von Schiffen für Ausländer oder solcher für den auswärtigen Handel mit Einschluss des Verkehrs zwischen den atlantischen und pacifischen Häfen der Union bestimmt sind. Auch in einigen anderen Fällen wird Veredelungsverkehr zugelassen. Ausfuhrwaren, die aus nachweislich verzolltem Material hergestellt sind, erhalten Zollersatz mit Abzug von 1 Prozent; ebenso wird den mit einer inneren Verbrauchssteuer belasteten Waren bei der Ausfuhr Steuerersatz gewährt. Der Versuch einer wirtschaftlichen Einigung der amerikanischen Staaten, der auf einer internationalen amerikanischen Konferenz (zusammengetreten in Washington am 20. Oktober 1889) gemacht wurde, hat geringen Erfolg gehabt. Immerhin trug er mit dazu bei, dass die Zölle auf Zucker, Kaffee und Häute aufgehoben wurden, jedoch mit der Drohung der Wiederherstellung derselben gegen solche Staaten, die der Union keine angemessenen Gegenleistungen böten. Dadurch ist namentlich zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien ein für die ersteren sehr günstiger Reciprocitätsvertrag veranlasst worden.

Ueberblickt man die neuere Entwickelung der Handelspolitik im ganzen, so muss es auffallen, dass das Freihandelssystem sich, mit Ausnahme von England, nirgendwo selbst nach mehrjährigen Versuchen eingebürgert hat, dass vielmehr die protektionistischen Interessen immer wieder mit erneuter Kraft hervorgetreten und wieder zum Siege gelangt sind. Das beweist unzweifelhaft, dass die überwiegende Mehrheit der Kapital oder Boden besitzenden Unternehmer in diesen Ländern im Schutzsysteme grössere Vorteile findet als im Freihandel. Denn es kann nicht angenommen werden, dass diese Klassen zwei Jahrhunderte hindurch ihr eigenes praktisches Interesse verkannt haben sollten. Das Interesse des Handelskapitals allerdings geht nach der entgegengesetzten Richtung, aber der Handel hat eben nur in England eine so hohe Machtstellung, dass er einen wesentlichen Anteil bei der Entscheidung hat, und auch dieses würde nicht der Fall sein, wenn nicht die wichtigsten Industriezweige Englands vermöge ihrer natürlichen und geschichtlichen Ueberlegenheit zu einer enormen Ausdehnung ihrer Ausfuhr imstande gewesen wären. Die weitere Frage, wie sich die Masse der nichtbesitzenden Bevölkerung, die Arbeiterklasse, bei dem einen oder anderen Systeme befinde, ist die vom sozialpolitischen Standpunkte eigentlich entscheidende, aber durch die Notwendigkeit der gleichzeitigen Berücksichtigung sehr vielfacher Faktoren und der besonderen Verhältnisse der einzelnen Staaten so verwickelt, dass auf ihre nähere Untersuchung hier nicht eingegangen werden kann. Es sei nur darauf hingewiesen, dass von den Ausgaben einer Arbeiterfamilie 60—65 Prozent auf Nahrungs- und Genussmittel, etwa 20 Prozent auf Wohnung, Heizung und andere nicht durch Schutzzölle beeinflusste Posten kommen, dagegen nur 15 bis 16 Prozent auf die Kleidung, die durch industrielle Schutzzölle verteuert werden kann. Es ist daher erklärlich, dass die Arbeiter die Industriezölle vielfach anders beurteilen als die Agrarzölle, die für sie mit den inneren Verzehrungssteuern in gleicher Linie stehen.

Litteratur: *In der von dem Verein für Sozialpolitik herausgegebenen, schon bei dem Artikel »Handelspolitik« angeführten Sammlung von Monographieen ist seitdem als 4. Band erschienen:* **Fuchs,** *Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonieen in den letzten Jahrzehnten, 1893. — Als erster Band einer neuen Serie: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands von* **Fisk, Conrad, Francke, Ballod,** *1900; zweiter Band: Beiträge von* **Dade, Hewins, Rathgen, Ballod** *1901. S. ferner:* **Schmoller,** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1884, S. 1 ff. —* **Derselbe,** *Das preussische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818 (Rektoratsrede), Berlin 1898. —* **Schmoller** *und* **Hintze,** *Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrh., 3 Bde., 1892. —* **Zimmermann,** *Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, 1885. —* **Derselbe,** *Geschichte der preussisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg und Leipzig 1892. —* **Bamberger,** *Das Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrat etc., Berlin 1879. —* **Nasse,** *Der Cobdenklub und die deutsche Warenausfuhr, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. IV (1882), S. 409 ff. —* **Tuch,** *Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr, Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1883, S. 55 ff. —* **Schäffle,** *Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik, Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1892, Heft 1—4; 1893, H. 1. — Die Handelspolitik des Deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Berlin 1899. —* **A. List,** *Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag, Stuttgart 1900. —* **W. Lotz,** *Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen Handelspolitiker, Berlin 1900. —* **v. Matlekovits,** *Die Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Pest 1877. — Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Wien 1900. —* **F. M. Mayer,** *Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1881. —* **Schmoller,** *Die englische Handelspolitik des 17. und 18. Jahrhunderts, Jahrb.*

f. Ges. u. Verw. 1899, H. IV, S. 1 ff. — **Bourne**, *Trade, population and food, London 1880.* — *Sir* **R. W. Rawson**, *Synopsis of the Tariffs and Trade of the British Empire, London 1888.* — **Derselbe**, *The Trade of the British Empire from 1854 to 1888, London 1889.* — **Derselbe**, *Analysis of maritime Trade of the United Kingdom 1889/91. With reference to proposals for the establishment of a Zollverein, 1892.* — **Dilke**, *Problems of Greater Britain, 4. ed., 1890.* — **Parkin**, *Imperial Federation, the problem of national unity, London 1892.* — **Arndt**, *Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England und den englischen Kolonieen, Berlin 1899.* — **v. Brandt**, *Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart, Leipzig 1896.* — **Rausch**, *Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, Leipzig 1900. (In Schmollers Forschungen, Bd. XVII, Heft 2.)* — **Stringher**, *La politica doganale negli ultimi trent' anni. Giorn. degli economisti, 1889, p. 127 ff.* — **Stieda**, *Russische Zollpolitik, Jahrb. für Ges. u. Verw., 1883, S. 909.* — **Bayerdörffer**, *Der Zolltarif Russlands, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. X (1885), S. 339 ff.* — **Taussig**, *Protection to young Industries as applied in the United States, Cambridge, Mass., 1882.* — **Fisk**, *Die handelspolitischen und sonstigen völkerrechtlichen Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1897.* — **Borgius**, *Deutschland und die übrigen Staaten, Berlin 1899.* — **Wernicke**, *System der nationalen Schutzpolitik nach aussen, Jena 1896.* — **van der Borght**, *Handel und Handelspolitik, Leipzig 1900.* — **Bastable**, *The Theory of international Trade, London 1900.* — **v. Poschinger**, *Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge, Berlin 1892.* — **v. Aufsess-Wiesinger**, *Die Zölle und Steuern sowie die vertragsmässigen auswärtigen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs, 5. Aufl., Leipzig und München 1900.* — *Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern, Berlin 1898.* — *Special Consular Reports. Tariffs of Foreign Countries, vol. XVI, Part. I, Europe, Wash. 1899.* — *Deutsches Handelsarchiv.* — *Bulletin de Statistique et de législation comparée.* — *S. auch die Litteraturangaben bei den verwandten Artikeln, namentlich Einfuhrverbote, Einfuhrzölle, Handelspolitik, Schiffahrt.*

Lexis.

Schutzwälder, Schutzwaldungen,

s. Forsten sub III, 3 oben Bd. III, S. 1155 ff.

Schutzzölle

s. Schutzsystem oben Bd. VI, S. 638 ff.

---

v. Schüz, Karl Wolfgang Christoph,

ward geboren 1811 zu Lauterberg bei Aalen und trat 1835 als Dozent für Staatswissenschaft in den Lehrkörper der Universität Tübingen ein. Im Jahre 1837 zum ausserordentlichen, 1842 als Nachfolger Lists zum ordentlichen Professor befördert, wirkte Schüz bis Ende April 1875, also 40 Jahre lang, an derselben Anstalt, widmete sich insbesondere dem Ausbau und der Verwaltung der staatswissenschaftlichen Fakultät und starb am 29. IV. 1875. Im Jahre 1865 war ihm vom König von Württemberg der Adel verliehen worden.

Die staatswissenschaftlichen Verdienste von Schüz' sind insbesondere in seiner Förderung der Grundeigentumstheorie (s. u.) und in der Mitbegründung der historischen Schule der Nationalökonomie zu suchen. Durch die in Verbindung mit R. v. Mohl von ihm 1844 begründete „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", welche bekanntlich als die „Tübinger Zeitschrift" sich eines wissenschaftlichen Weltrufes erfreut, nahm Schüz Gelegenheit, in einer Reihe von Abhandlungen das in seinen „Grundsätzen" (s. u.) dargelegte nationalökonomische System weiter auszubilden. In diesen Ausführungen trat er der Einseitigkeit der Manchestertheorie entgegen, fasste die Gewerbe- und Handelspolitik mehr vom historisch-politischen Gesichtspunkte auf, trat für eine beschränkte Teilbarkeit des privaten Grundbesitzes, wie für eine rationellere Forstwirtschaft ein und brachte die Armenpflege mit in den Vordergrund der öffentlichen Beratung. Schüz zeigte sich vielfach als Anhänger der Rauschen Richtung. — Roscher (Syst. II, 53) erachtet die Schüzschen Erörterungen, insbesondere diejenigen über die Grundeigentumsfrage für sehr umsichtig und vorurteilsfrei. Kautz (II, S. 694) bezeichnet ihn als den ausgezeichneten und gründlichen Denker, welcher sich als Anhänger der historischen Richtung vornehmlich insofern um die Förderung der Wissenschaft verdient gemacht, als er auf das ethische, sittliche Moment in der Volkswirtschaft zuerst speciell hingewiesen, als Aufgabe der Wissenschaft die Beachtung auch des Idealen, des Seinsollenden und Zukünftigen bezeichnet, den Gemeinsinn im Gegensatze zum Eigennutz als das leitende Princip der Nationalökonomie dargestellt und die geschichtliche Methode unter Listschen Einflüssen auf die Behandlung besonders der Frage über Handelspolitik angewendet hat. — In seiner Stellung zum Bevölkerungswesen war v. Schüz Anhänger der Malthusschen Theorie.

v. Schüz veröffentlichte a) an selbständigen staatswissenschaftlichen Schriften: Ueber den Einfluss der Verteilung des Grundeigentums auf das Volks- und Staatsleben, Stuttgart und Tübingen 1836 (die erweiterte Bearbeitung einer von der staatswirtschaftlichen Fakultät zu Tübingen ausgezeichneten Preisschrift). Ueber die Verteilung des Grundeigentums stellt hier Schüz folgende Grundsätze als leitend auf: 1) die Verteilung des Grundeigentums soll den fortschreitenden Anbau des Bodens begünstigen; 2) sie soll der Vermehrung einer soliden Bevölkerung, unter der sich ein möglichst allgemeiner Wohl-

stand verbreitet, kein Hindernis in den Weg legen; 3) die Verteilung soll so beschaffen sein, dass sie neben der möglich grössten Freiheit des Einzelnen die Herrschaft der Gesetze des Gemeinlebens nicht hemmt, sondern beide so mit einander ausgleicht — Freiheit und Gesetz — wie sie für eine fortschreitende Entwickelung der Kultur günstig sind. Nach diesen Grundsätzen gilt ihm folgende Gestalt der Bodenverteilung als für unsere Zeit wünschenswert: 1) öffentliches dem Gebrauch jedes Staatsbürgers gewidmetes Eigentum: Strassen, Kanäle u. dgl.; 2) Staatseigentum: Waldungen, Domänen (als Musterwirtschaften); 3) Eigentum der Gemeinden und Korporationen, namentlich für Schulen und zur temporären Austeilung an Arme; 4) Privateigentum: in der Regel der freien Disposition des Eigentümers überlassen; in grössere oder mittlere Güter geteilt, wo Boden und Absatz wenig Arbeitsanlage gestatten; mehr zerstückelt in der Nähe von Städten, in sehr bevölkerten und fruchtbaren Gegenden. Wo aber bei freier Disposition die wünschenswerte Grenze der Verteilung überschritten zu werden droht, die Bestimmung: dass sich eine gewisse Anzahl von Gutsbesitzern für die Unteilbarkeit ihrer Güter zu erklären habe, während der Rest des Bodens dem ganz freien Verkehr zu überlassen sei, so jedoch, dass, wenn eine allzu grosse den Ackerbau hindernde Zersplitterung der einzelnen Stücke einreissen würde, auch die weitere Verteilung einzelner Grundstücke untersagt wird. — Grundsätze der Nationalökonomie. Nebst einem Anhange, die Litteratur enthaltend, Tübingen 1843. (Behandelt eingehend die Betriebsformen der Gewerbe u. s. w.)

b) in Zeitschriften. In der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1884, I, S. 132: Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft; 1844, II, S. 329: Das politische Moment in der Volkswirtschaft; 1844, IV, S. 792: Nekrolog des Professors der Land- und Forstwirtschaft Dr. Carl Christian Knaus; 1845, II, S. 234: Ueber das Princip der Ordnung in der Volkswirtschaft; 1845, IV, S. 706: Die gegenwärtige Universitätsdoktrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutzzölle. Artikel I; 1846, II, S. 365: Artikel II; 1847, I, S. 41: Ueber das englische Steuer- und Zollwesen; 1848, I, S. 25: Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht mit besonderer Rücksicht auf Württemberg; 1850, I, S. 243: Ueber das Collegium illustre zu Tübingen, oder den staatswissenschaftlichen Unterricht in Württemberg, besonders im 16. und 17. Jahrh.; II, S. 143, III, S. 259: Die altwürttembergische Gewerbeverfassung in den letzten drei Jahrhunderten; 1851, II, S. 356: Ueber die sittlichen Ursachen der Armut und ihre Heilmittel. 1852, IV, S. 610: Ueber die Konkurrenz der Privaten, der Gemeinden und des Staates bei der Armenversorgung; 1855, II, S. 171: Ueber die Renten der Grundeigentümer und den angeblichen Konflikt ihrer Interessen mit denen der übrigen Volksklassen. — In Rau's Archiv der politischen Oekonomie, IV, Heidelberg 1840, S. 200: Bemerkungen über die Bildung der Württembergischen Regiminal- und Finanzbeamten und über die staatswirtschaftliche Fakultät zu Tübingen.

c) Abhandlungen im Staatslexikon von Rotteck und Welcker.

Vgl. über v. Schüz: v. Inama-Sternegg in der Deutschen Biographie, Bd. 53. S. 151 u. 152. — Augsburger Allgemeine Zeitung, Ausserordentliche Beilage vom 4. V. 1875. — Statistik der Universität Tübingen, Stuttgart 1877, S. 7, 95, 123. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 471. — Derselbe, Syst. I, § 11; II, §§ 53, 145. — Werner Sombart in „Archiv f. Gesetzg. u. Nat., Bd. XIV, Berlin 1899, S. 16 ff. — Ludwig Elster im vorliegenden Handbuch, Bd. II, S. 738. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik (schreibt stets Schütz anstatt Schüz), I, Wien 1858, S. 4, 74, 114, 129, 157, 168, 171, 172, 177, 181, 212, 213, 115, 229, 230, 233, 235, 278, 279, 286, 292, 301, 304, 318, 321, 323, 327, 329, 334, 353, 358, 415, 439; II, Wien 1860, S. 251, 340, 386, 482, 485, 486, 614, 684, 687, 694, 695. — Karl Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, II, 1883, § 6, 12; V, 1884, § 58. — S. Emele, Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus, Sigmaringen 1885, S. 74, 75. — R. Moser in Raus Archiv der politischen Oekonomie, IV, Heidelberg 1840, S. 269. — E. Baumstark in Raus Archiv der politischen Oekonomie, N. F., II, Heidelberg 1844, S. 80—85. — Pölitz-Bülau in ihren Jahrbüchern 1838, I, S. 171 und 1844, I, S. 87 und 88. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, Bd. I, S. 63, 64; Bd. II, S. 340, 344. — K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Universität Tübingen, Tübingen 1849, S. 468 und 472. — Carl Arnd, Die naturgemässe Volkswirtschaft, Hanau 1845, S. 243, 490—493. — Lette, Aphorismen über Freiheit der Arbeit in der „Zeitschrift des Centralvereins", Leipzig 1858, I. Heft, S. 61 ff.

Schmidt.

Schwebende Schuld

s. Schulden oben Bd. VI, S. 603 ff.

Scialoja, Antonio,

geb. 1817 zu Procida im Neapolitanischen, lehrte 1846—48 als Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Turin und war im Jahre 1848 Deputierter der Provinz Neapel. Wegen Teilnahme an der revolutionären Bewegung verbannt, bekleidete er zunächst eine bescheidene Stelle bei der Steuerverwaltung in Turin, wurde 1860 Generalsekretär im Finanzministerium, dann Sektionschef im Rechnungshof, vom Dezember 1865 bis Februar 1867 Finanzminister und von 1872—1874 Unterrichtsminister. 1875 wurde er nach Aegypten berufen, um die Finanzverwaltung des Landes zu regeln. Er starb am 14. X. 1877 zu Procida bei Neapel.

Scialoja ist ein Anhänger des Freiheitsprincipes und betrachtet die Nationalökonomie

als das Fundament aller sozialen und politischen Wissenschaften. Ihn, der die Anwendung des Papiergeldes verwirft, zwang die Not, in seiner Stellung als Finanzminister zur missliebigen Massregel der Einführung des Papierzwangskurses zu schreiten.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Principj dell' economia sociale, Neapel 1840, 2. Aufl. Turin 1846, 3. Aufl. Turin 1848. Ins Französ. übersetzt u. d. T.: Les principes de l'économie sociale, exposés selon l'ordre logique des idées, ouvrage considérablement augmenté et entièrement refondu par l'auteur, traduit et annoté par M. H. Devillers, Paris 1844. — Sulla proprietà dei prodotti d'ingegno e sua pignorazione, Neapel 1843. — Industria e protezione, Livorno 1843. — Discorso per l'inaugurazione delle catedra d'economia politica nella regia Università di Torino, Turin 1846. — Trattato elementare di economia sociale, Turin 1848, Neapel 1850. — Brevi note sulle tontine e sul articolo 2 del progetto di legge risguardante le associazioni mutue, Turin 1853. — Prolusione alla prima parre del Corso di economia e di dritto, Turin 1853. — Carestia e governo, 1853. I bilanci del regno di Napoli e degli Stati Sardi con note e confronte, Turin 1858. (Zuerst erschienen in der Zeitschrift „Il secolo XIX".) — Su' privilegj in materia d'industria, ohne Jahr (aus Macinis Ore solitarie). — In der Nuova Antologia erschien von ihm: Sui trattati di comercio e sulle convenzioni di navigazione che Italia ha stipulato colla Francia e cogli altri Stati, Febr. 1866. — Dei tributti diretté e della loro sistemazione in Italia, Maggio, luglio, ottobre 1867. — La camere di commercio e id loro congresso, Novembre 1867. — Speranze, timori e suggerimenti relativi alla riforma della tassa sull'entrata, Giugno 1868. — Il congresso delle camere di commercio e l'inchiesta industriale, Agosto 1871. — Il congresso internazionale marittimo di Napoli e le materie in esso trattato, Novembre 1871.

Vgl. über Scialoja: Carlo de Cesare, La vita, i tempi e le opere di A. Scialoja, Rom 1879. — Luigi Cossa, Introduzione allo studio di economia politica, 3 ediz., Milano 1892, S. 516. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II, Wien 1860, S. 710. — Journal des Économistes, 1877 Nov., S. 295.

Josef Stammhammer.

Seckendorf, Veit Ludwig von,

wurde am 20. XII. 1626 zu Herzogenaurach unweit Erlangen geboren. Er wurde Custos der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, ca. 1652 Hof- und Justitienrat, 1656 Geheimer Hof- und Kammerrat, 1664 Kanzler. Im Jahre 1692 wurde er Kanzler der neugegründeten Universität Halle, starb aber noch im selben Jahre daselbst, 18. XII. 1692.

Seckendorf strebt, ebenso wie Horneck (s. d., oben Bd. IV S. 1230), die Trennung der volkswirtschaftlichen Grundsätze und Massregeln von den kameralistischen und politischen an, preist, wie die Nationalökonomen in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. fast ohne Ausnahme, den Segen der Volksvermehrung, fordert Pflege des Ackerbaues und Gewerbewesens, Ausfuhrverbote, Abschaffung des Wuchers und der Monopole. Auffallend ist, dass Seckendorf in Bezug auf die Zünfte so sehr von der Praxis seines Zeitalters abweicht, während er noch in der Ausgabe des Fürstenstaates von 1660 die damals übliche Handwerkerverfassung ohne weitere Aeusserung schildert, bekämpft er in den Additiones zur 3. Auflage auf das entschiedenste die herkömmlichen Gründe, welche für die Zunftbeschränkungen angeführt werden.

Seckendorf veröffentlichte folgende Schriften: Teutscher Fürstenstat, oder Gründliche und kurtze Beschreibung, welcher Gestalt Fürstenthümer, und Graff- und Herrschaften im Hlg. Römischen Reiche teutscher Nation, welche Landes, fürstliche und hohe obrigkeitliche Regalia haben, von Rechts- und löblicher Gewonheit wegen beschaffen zu seyn, Regiert mit Ordnungen und Satzungen, Geheimen und Justiz-Cantzeleien, Consistoriis und andern hohen und niederen Gerichts-Instantien, Aemptern und Diensten verfasset und versehen und wie deroselben Cammer- und Hofsachen bestellt zu werden pflegen, Frankfurt a. M. 1656. (Später noch vielfältig, zuletzt 1754 aufgelegt.) — Justitia protectionis in civitate, Erfurtensi 1663. — Additiones zum Teutschen Fürstenstat, 1664. — Compendium historiae ecclesiasticae, 1666. — Repetita et necessaria defensio justae protectionis, 1669. — Teutscher Christen-Staat, Jena 1685. Neue Auflage 1693 und 1716. — Deutsche Reden, Leipzig 1686. — Ius publicum Romano-Germanicum. 1687. — Commentarius historicus et apologeticus de Lutherianismo, seu de Reformatione, 1. Theil, 1688. Gänzlich umgearbeitet 1792.

D. G. Schreber, Historia vitae ac meritorum Viti Ludovici a Seckendorf, Lipsiae 1733. — A. Clarmond, Lebensbeschreibungen, Wittenberg 1709, Bd. 8, S. 165. — Thiele, Zur Charakteristik des teutschen Fürstenstaates von V. L. v. Seckendorff, Duisburg 1853. — O. Nasemann, Veit Ludwig von Seckendorff, Preussische Jahrbücher, Bd. 12 (Berlin 1863), S. 257. — W. Roscher, Zwei sächsische Staatswirte im 16. u. 17. Jahrh.: M. von Ossa und Veit L. von Seckendorf, Archiv für sächsische Geschichte, I, Leipzig 1863 — Allgem. Deutsche Biographie, Bd. 33 (Leipzig 1891), S. 519. — Roscher, Gesch. d. Nat., S. 238. — Rob. v. Mohl, Gesch. und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. 3 (Erlangen 1858), S. 382. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. 2 (Wien 1860), S. 291.

Josef Stammhammer.

Seehandlungsgesellschaft.

Die preussische Seehandlungsgesellschaft, gegenwärtig eine staatliche Bankanstalt, wurde von Friedrich d. Gr. durch ein Privilegium vom 14. Oktober 1772 gegründet, um wirklich überseeische Handelsgeschäfte zu treiben. Ihr Kapital bestand aus 1 200 000

Thalern in Aktien von 500 Thalern, von denen aber der König selbst 2100 übernahm, während er den übrigen 10% Gewinn verbürgte. Die Gesellschaft erhielt das ausschliessliche Recht des Ankaufs von spanischem, englischem und französischem Salze, der Einfuhr desselben auf eigenen Schiffen und des Verkaufs desselben nach Polen und Litauen, ferner das ausschliessliche Recht des Ankaufs des aus Polen kommenden Wachses und der Ausfuhr desselben nach Spanien; ausserdem erhielt sie Zollfreiheit für das polnische Schiffsbauholz, Begünstigungen für die Leinenausfuhr und in Stettin und anderen Häfen geeignete Plätze zum Anlegen von Schiffswerften und Magazinen. Die Leitung der Geschäfte lag in der Hand einer vom König ernannten Generaldirektion, die aus einem unmittelbar unter dem König stehenden Chef und drei Direktoren (von denen ursprünglich einer in Cadix seinen Sitz haben sollte) bestand. Im Jahre 1775 wurde die ebenfalls 1772 gegründete privilegierte Salzhandlungsgesellschaft mit der Seehandlung verschmolzen und 1776 das Privilegium der letzteren bis 1796 verlängert. Eine abermalige Verlängerung desselben — bis 1808 — nebst bedeutender Erweiterung der Geschäftsbefugnisse der Gesellschaft, aber mit Aufhebung ihres Monopols des Wachshandels und Herabsetzung der Zinsgarantie für das (um 300 000 Thaler vermehrte) Aktienkapital fand 1794 statt. Der Geschäftsertrag der Anstalt war übrigens in ihrer ersten Periode nichts weniger als glänzend, überdies machte sich ihr zweiter Chef, v. Görne, bedeutender Veruntreuungen schuldig, die durch Konfiskation seiner Güter gedeckt wurden. Unter Friedrich Wilhelm II. und seinem Nachfolger wurde die Anstalt nicht nur zur Vermittelung von Anleihen bei ausländischen Bankiers verwendet, sondern ihr Kredit auch unmittelbar verwertet, indem sie gegen 4- später auch 3%-Obligationen ohne besondere Sicherstellung von inländischen Kapitalisten grosse Summen aufnahm, deren Betrag 1804 beinahe 25 Mill. Thaler erreichte. Da sie 1806 ihre Forderungen gegen den Staat nicht einziehen konnte, musste sie den Inhabern der Obligationen (die 1808 auf den Kurs 25 sanken) 17¾ Mill. Thaler schuldig bleiben. Das Privilegium der Gesellschaft wurde 1808 nicht wieder erneuert, durch Edikt vom 27. Oktober 1810 aber wurden sowohl die Aktien wie die Obligationen in Staatsschuldscheine verwandelt, und damit war die Gesellschaftsform thatsächlich beseitigt, wenn auch die nunmehr entstandene reine Staatsanstalt noch immer die Firma »Generaldirektion der Seehandlungssocietät« führte und noch führt. Das Institut betrieb auch ferner den Salzhandel, ohne sonstige Monopolrechte zu besitzen, und Geld- und Wechselgeschäfte für den Staat. In einer Kabinettsordre vom 17. Januar 1820 wird die Seehandlung als ein unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staates mit unumschränkter Vollmacht und persönlicher Verantwortlichkeit des Chefs der Generaldirektion und mit Haftpflicht des Staates für ihre Verbindlichkeiten bezeichnet. Als Betriebsfonds wurde ihr das in ihrem Geschäfte befindliche Stammkapital von 1 035 110 Thalern überlassen; ihre Forderungen an den Staat beliefen sich damals auf 4 647 096 Thaler, wofür sie Staatsschuldscheine erhielt. Sie gab auch wieder 4%ige Obligationen und bis 1836 auch eine Art Papiergeld — Seehandlungskassenscheine — aus. Ueberhaupt diente sie dazu, dem Staate Kapitalien zu verschaffen, solange die V. v. 17. Januar 1820 über die Schliessung des Staatsschuldenetats und das Fehlen der verheissenen Reichsstände der Annahme unmittelbarer Staatsanleihen entgegenstand. Die sogenannte zweite englische Anleihe von 1822 im Betrage von 3 500 000 £, die von der Seehandlung aufgenommen wurde, hatte als Deckung bei der letzteren 24 300 000 Thaler in noch nicht begebenen, aber in der 1820 festgestellten Gesamtschuldsumme mit einbegriffenen Staatsschuldscheinen. Durch einen Kontrakt vom 17. Januar 1824 übernahm sie den Bau von 125 Meilen Staatschausseeen, wodurch sie eine Forderung gegen den Staat von 12 Mill. Thaler erhielt, die ihr mit 5% verzinst wurde. Im Jahre 1832 wurde sie ermächtigt, Prämienscheine im Betrage von 12 600 000 Thalern auszugeben, die in 25 Jahren zu tilgen waren. Sie beteiligte sich auch an verschiedenen Konvertierungen von Pfandbriefen und städtischen Obligationen, ferner aber auch an industriellen, Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, weshalb man sie häufig als eine Vorläuferin des französischen Crédit mobilier bezeichnet hat. In den zwanziger Jahren kaufte sie zur Hebung der Wollpreise die Wolle der Domänenpächter zum Marktpreise an, um sie im Auslande zu verkaufen, wobei die Produzenten den Gewinnüberschuss erhielten. In Breslau gab sie 1841 die Mittel zur Errichtung einer Kammgarnspinnerei und in Wüstegiersdorf beteiligte sie sich 1842 mit ⅔ des Gewinnes und Verlustes an der ersten preussischen Maschinenwollenweberei. Beide Fabriken waren nicht einträglich und wurden 1849 verkauft. Ferner war sie zeitweise beteiligt an der Berliner Patentpapierfabrik (seit 1821), an der Oranienburger Fabrik chemischer Produkte (seit 1823), an einer Maschinenbauanstalt in Breslau (seit 1833), an einem Zinkwalzwerk bei Ohlau (seit 1839), an einer

Gusswarenfabrik in Remscheid (seit 1843), an einer Baumwollspinnerei und Weberei in Eisersdorf bei Glatz (seit 1838), an Flachsgarnmaschinenspinnereien in Landeshut (1843), Erdmannsdorf (1844) und Patschkey, endlich erwarb sie mehrere Mühlenwerke, u. a. 1848 die Bromberger Mühlen. Von allen erwähnten Unternehmungen befinden sich gegenwärtig nur noch die Flachsspinnerei in Landeshut und die Bromberger Mühlen im Besitze der Seehandlung. Die letzteren werfen jetzt eine sehr befriedigende Kapitalverzinsung ab, bei allen übrigen Betrieben aber hat die Seehandlung keineswegs glänzende Geschäfte gemacht. Im Jahre 1844 gründete sie auch eine ausgedehnte Dampf- und Schleppschiffahrt auf der Spree, Havel und Elbe, für die sie auch eine Maschinenbauanstalt in Altmoabit errichtete. Auch dieser Schiffahrtsbetrieb rentierte nicht genügend und wurde 1849 eingestellt. Im Jahre 1848 besass sie auch noch 5 Seeschiffe, aber auch die Reederei war nicht lohnend und wurde 1850 aufgegeben. Bei dem Bau der Berlin-Anhalter Eisenbahn beteiligte sich die Seehandlung mit 1400000 Thalern. Auch hatte sie zahlreiche landwirtschaftliche Besitzungen erworben. Auf Grund eines Beschlusses der zweiten Kammer vom 28. Januar 1850 hielt sie sich fernerhin von gewerblichen Unternehmungen zurück und fuhr mit der bereits begonnenen Veräusserung ihres derartigen Besitzes sowie auch ihres Grundbesitzes fort. Auf Grund der Kabinettsordre v. 25. Februar 1834 betreibt die Seehandlung auch das königliche Leihamt in Berlin, dessen Reingewinn für eine milde Stiftung (Rother-Stiftung für unverheiratete Töchter von Beamten und Offizieren) verwendet wird.

Nach der Einführung der preussischen Verfassung ist namentlich die Ausgabe von Seehandlungsobligationen häufig angefochten worden, als den Bestimmungen über das Staatsschuldenwesen widersprechend. Auch wurde mehrfach die Aufhebung der Anstalt vorgeschlagen, aber ohne Erfolg. Auch ging die Regierung nicht auf den Antrag ein, dass die Budgetkommission zu ermächtigen sei, die Einsicht und Prüfung der Geschäftsordnung und der Rechnungen der Seehandlung im einzelnen vorzunehmen und darüber wie über andere Etats Bericht zu erstatten; dagegen wurde zugestanden, dass der Landesvertretung jährlich genaue und zuverlässige Kenntnis über die Vermögenslage und den Geschäftsbetrieb des Instituts gegeben werde. Daher wird dem allgemeinen Etat desselben auch ein Verwaltungsbericht über das vorhergegangene Geschäftsjahr beigelegt. Durch das Staatshaushaltsgesetz vom 11. Mai 1899 ist im wesentlichen die bestehende Praxis gesetzlich festgelegt. — In ihrem Geschäftsbetrieb beschränkte sich die Seehandlung (ihre Beteiligung am Salzhandel hatte schon 1845 aufgehört) immer mehr auf das Bankgeschäft, wobei sie namentlich in den Finanzgeschäften des Staates als Vermittlerin zwischen diesem und dem Publikum diente. Sie übernahm allein oder in Gemeinschaft mit anderen Bankhäusern die Ausgabe oder Konvertierung von Staatspapieren, besorgte die vorübergehende Anlegung zeitweilig verfügbarer Staatsgelder, diskontierte Schatzanweisungen etc. Ausserdem aber beteiligt sie sich auch an anderen Emissionen, diskontiert Wechsel, giebt Lombardvorschüsse etc. Ihr Reingewinn fliesst jährlich in die Staatskasse. Die früher vorhandenen Kapitaleinlagen und Vorschüsse des Staates hat sie schon längst zurückgezahlt und das gegenwärtig ihr zur Verfügung stehende Kapital (1899/1900 34402515 Mark) ist aus ihrem eigenen Geschäftsgewinne angesammelt worden. Der an die Staatskasse abgeführte Gewinn betrug 1899/1900 1500926 Mark; 1898/99 1533906 Mark; 1891/92 1799095 Mark; 1889/90 1988234 Mark; 1887/88 2291125 Mark. Die Verzinsung des Kapitalvermögens stellte sich 1899/1900 auf 4,36 % gegen 4,46 % im Vorjahre.

Der gesamte Buchumsatz belief sich 1898/99 auf 3279859234 Mark und im folgenden Rechnungsjahr auf 4357853903 Mark. Die Depositen stellten sich in dem ersten Jahr in Einnahme auf 414,2 Mill., in Ausgabe auf 391,7 Mill. Mark, im folgenden auf bezw. 435,4 Millionen und 313,1 Millionen Mark. Der Umsatz in Wechseln etc. betrug 1898/99 27,7 Millionen Mark (22,0 Millionen an inländischen, 5,7 Millionen an ausländischen) 1899/1900 dagegen 141,7 Millionen Mark (138,9 Millionen in inländischen, 2,8 Millionen in ausländischen); ausserdem 8 Millionen bezw. 2,6 Millionen in Schatzanweisungen. An Diskontzinsen wurden in dem ersten Jahr 231311 Mark, im folgenden 1258513 M. eingenommen. An neuen Lombarddarlehen wurden 1898/99 265,3 Millionen Mark, 1899/1900 263,4 Millionen Mark gewährt. Ausserdem wurden in diesen beiden Jahren bezw. 140,5 Millionen und 174,2 Millionen M. für Rechnung des preussischen Finanzministeriums in Lombard ausgeliehen.

Ende März 1899 war der Stand der Aktiva und Passiva folgender:

Aktiva:	Mark
Grundbesitz	3390914
Betriebsfonds des Leihamts und der gewerblichen Anlagen	2500633
Kassenbestände	1212723
Effekten	30424829
Wechsel	36078276
Lombarddarlehen	70203958
Verzinsliche Anlagen für das Finanzministerium	85222683
Vorschüsse an Behörden und Institute	2163238
Sonstige Debitoren	9383818

Passiva:	Mark
Schuld auf $2^1/_2$ % Seehandlungsobligationen	320 392
Schuld auf Grundbesitz	432 450
Tratten	53 796
Guthaben des Finanzministeriums	85 500 000
Guthaben von Behörden und Instituten	78 321 113
Guthaben auf laufende Rechnung	32 408 062
Sonstige Kreditoren	7 608 835
Kapitalconto	34 402 515
Reingewinn	1 533 906

Ausserdem ein durchlaufender Posten von 164 246 223 Mark, der die bei der Seehandlung zur Aufbewahrung hinterlegten Effekten, Hypotheken etc. darstellt.

Das in den Bromberger Mühlen am Ende des Jahres 1898/99 angelegte Kapital belief sich im ganzen auf 1 884 452 Mark und ergab einen Gewinn von 133 316 Mark oder 11,71 Proz. des durchschnittlich im Laufe des Jahres beschäftigten Kapitals von 1 728 013 Mark (1897/98 19,65 Proz.).

In der Maschinenspinnerei in Landeshut waren am Ende des Jahres 1 736 045 Mark angelegt und der Gewinn betrug 71 202 Mark oder 4,06 Prozent des durchschnittlich beschäftigten Kapitals.

In dem königlichen Leihamte wurden im Jahre 1898/99 auf 176 377 Pfänder 4 270 933 Mark ausgeliehen. Das Guthaben der Seehandlung bei demselben betrug am Ende des Jahres 1 202 421 Mark. Ein Reingewinn wurde nicht erzielt, vielmehr musste zur Bestreitung der Verwaltungskosten noch ein Zuschuss von 3585 Mark geleistet werden. Im Jahre 1897/98 ergab sich noch ein Reingewinn von 3032 Mark, im Jahre 1891/92 ein solcher von 80 283 Mark.

Was die Organisation des Instituts betrifft, so steht an der Spitze der Generaldirektion der Seehandlungssocietät ein Präsident, dem zwei vortragende Räte zur Seite stehen. Die Oberaufsicht führt der Finanzminister. Durch Kabinettsordres von 1826 und 1827 hat sie besondere Berechtigungen in Bezug auf die Verpfändung von Wolle und den aussergerichtlichen Verkauf von Effekten.

Litteratur: *Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staates, II. Jahrg., 1867, S. 17 ff.* — **Bergius,** *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., 1871, S. 376 ff.* — **Krug,** *Geschichte der preussischen Staatsschulden, herausgegeben von Bergius, Breslau 1861; passim.* — **R. Koch,** *Art. Seehandlung in Stengels Wörterbuch d. D. Verw.-R.* — *Anlagen zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1900, I. Bd., Nr. 6.* — **Schwarz u. Strutz,** *Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens, I, S. 501 ff.*

Lexis.

Seeversicherung

s. Transportversicherung.

Seide und Seidenindustrie.

I.

Seidenproduktion.

A. Rohseidenproduktion.

1. Geschichtlicher Ueberblick. Der Sage nach soll die Verwertung des Gespinstes der Seidenraupe zuerst in China um 3000 v. Chr. durch die Gemahlin des Kaisers Hoang-ti erfunden und gelehrt worden sein. Von China soll sich sodann die Seidenraupenzucht über alle Länder der Erde verbreitet haben. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass auch in einigen anderen Ländern Ostasiens die Seidenraupenzucht sich ursprünglich entwickelte, so insbesondere in Indien, wo nicht bloss die Rohseide seit uralter Zeit produziert wird, sondern auch eine grössere Anzahl verschiedener Gattungen von Gespinste fertigenden Raupen wild vorkommt. Speciell nach Europa und zwar zuerst nach Konstantinopel und Griechenland soll die Seidenraupe um 555 n. Chr. aus China gekommen sein, indem christliche Mönche dem Kaiser Justinian von dort Raupeneier und Maulbeerbaumsamen gebracht haben sollen. Neuere Forschungen machen es wahrscheinlich, dass sich die Seidenraupenzucht von China schon viel früher nach dem mittleren und westlichen Asien ausgebreitet hat, da schon im 2. Jahrhundert v. Chr. China mit Mittelasien Verbindungen hatte und in Chotan unzweifelhaft schon im 5. Jahrhundert n. Chr. unter chinesischer Herrschaft Seide produziert wurde. Von da breitete sich die Seidenzucht rasch über Baktrien und Balch nach Merw und Persien aus, so dass jene Mönche die Raupeneier ebensowohl von da als von China bezogen haben könnten. Ersteres ist um so wahrscheinlicher, als nach den alten Berichten die Raupeneier auf mit Stroh und Spreu gemischten Düngerplatten gezogen wurden, was noch gegenwärtig in Transkaukasien, nicht aber in China zu geschehen pflegt. Die alte Seidenzucht ging in Centralasien infolge der nachmaligen Völkerstürme ganz unter und kam erst im späten Mittel-

alter wieder empor; dagegen erhielt sie sich wohl in Persien und Vorderasien und wurde von da durch die Araber nach Nordafrika und im 8. Jahrhundert nach Spanien gebracht. Nach Italien und zwar zunächst wahrscheinlich nach Sicilien kam die Seidenraupenzucht erst im Anfange des 12. Jahrhunderts unter König Roger II.[1]). Von da verbreitete sie sich langsam nach Mittel- und Oberitalien, wo Bologna, Genua, Florenz, Venedig und Mailand bedeutende Centren dieser Kultur wurden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war die Seidenproduktion in Italien schon ganz allgemein. Nach Frankreich soll sie aber erst im 14. Jahrhundert gebracht worden sein, obschon hier bereits im 13. Jahrhundert eine Seidenindustrie bestand.

Die Raupenzucht und die mit ihr verbundene Seidenindustrie brachte allen diesen Gemeinwesen reichen Gewinn, und nicht zum geringsten Teil beruhte der Reichtum und die politische Machtstellung der italienischen Stadtrepubliken, besonders Venedigs, auf dieser Kultur. Im Bewusstsein der hohen Bedeutung ihres Monopolbetriebes haben ihn die Gemeinwesen stets streng geheim gehalten und schwere Strafen an Leib und Leben wegen Enthüllung dieses Geheimnisses verhängt. Daher kam es, dass sich die Seidenkultur verhältnismässig langsam verbreitete und dass sich an manchen Orten zwar eine Seidenindustrie entwickelte, jedoch keine Seidenraupenzucht, oder dass letztere erst später folgte, wie in Frankreich. Speciell in England, Holland und am Rhein entwickelte sich im 16. und 17. Jahrhundert eine ganz bedeutende Seidenindustrie. Allerdings als man sah, dass der Gewinn ein viel grösserer ist, wenn man auch das Rohmaterial produziert, wurden in den Industriestaaten allenthalben Versuche gemacht, die Seidenraupenzucht einzubürgern; so unter König Jakob I. in England, dann im 16. Jahrhundert in Deutschland, um 1670 speciell in Bayern. Die grössten Anstrengungen in dieser Beziehung erfolgten zur Zeit der Herrschaft des Merkantilsystems im 18. Jahrhundert, als man unter Maria Theresia in den nördlichen Ländern Oesterreichs, unter Friedrich d. Gr. in den östlichen Provinzen von Preussen, überhaupt in Deutschland, dann auch in Russland und selbst in Schweden sich bemühte, die Seidenkultur von Staatswegen einzubürgern. Alle diese Bemühungen ergaben wenig dauernde Resultate. Meist schwanden die Kulturen dahin, sobald der Staat seine schützende Hand abzog, die Prämien nicht mehr gewährte, die künstlich Grossgezogenen sich selbst überliess. So ist insbesondere die Seidenzucht in Brandenburg, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts einen ganz beträchtlichen Umfang gewonnen hat, in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts völlig eingegangen. Trotzdem ist in den letzten Jahrzehnten das Bestreben aus der Zeit der Merkantilisten wieder aufgenommen worden, insbesondere in den 50er und 60er Jahren, als durch die Raupenkrankheit die Seidenpreise stiegen, die Gewinne grösser und die wichtigsten Produktionsländer Europas minder leistungsfähig wurden. Was früher der Staat zu leisten unternommen und nicht geleistet hat, das sollte nunmehr die freie Vereinigung, der »Seidenzüchterverein« bewirken; und in der That, in einem Punkte hat dieses Vorgehen etwas voraus, dass nämlich doch nur dort energischere Versuche gemacht werden, wo die natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sie begünstigen. Ein gutes Beispiel bietet hierfür Ungarn.

Ist es wohl auch richtig, dass der Maulbeerbaum weit über die Grenze des Weinstockes hinaus gedeiht und dass auch in nördlichen Gegenden die Seidenraupen, natürlich nicht mehr im Freien, mit gutem Erfolge gezüchtet werden können, so hängt doch in diesen Gebieten der Erfolg von einer Menge von Voraussetzungen ab, die nicht immer zutreffen. Die grössten Schwierigkeiten bestehen darin, dass die auskriechenden Raupen bloss die feinsten Blattsprossen des Maulbeerbaumes fressen, dass aber gerade diese von den Maifrösten gern zerstört werden; dass in den geschlossenen Räumen stets eine gute, gesunde Luft vorhanden sein, dass die grösste Reinlichkeit herrschen muss und dass trotzdem hier die Raupenkrankheiten sich leichter verbreiten. All dies verlangt bei der Züchtung eine Genauigkeit, Sorgfalt und Umsicht, wie man sie in den Kreisen, welche gerade am meisten für diese Aufgabe berufen scheinen, in der kleinbäuerlichen Bevölkerung, selten voraussetzen kann, und zwar um so weniger, als durch ungünstige Witterungsverhältnisse alle Bemühungen zu schanden werden können. In der That wird daher im grossen die Seidenraupenzucht gegenwärtig nur in den südlicheren Ländern Europas und Asiens betrieben, während in den nördlicheren Teilen minder bedeutende Zuchtgebiete vorkommen. Nur erstere können daher hier eingehender berücksichtigt werden.

2. Italien. Wie im Mittelalter besitzt auch gegenwärtig Italien unter den europäischen Staaten weitaus die grösste Seidenproduktion, allerdings nicht mehr konkurrenzlos; denn grosse Produktionsgebiete, so Frankreich, sind seither in Europa emporgekommen, und die Zufuhr von Seide aus den ostasiatischen Ländern hat heutzutage einen ganz anderen Umfang als in jenen

[1]) Nach Anderen soll die Seidenraupenzucht zuerst in Calabrien betrieben worden sein und zwar schon im 11. Jahrhundert oder gar im 9. (?) Jahrhundert.

Zeiten, in welchen hauptsächlich die italienischen Seestädte diese Zufuhren vermittelten. Wie gross die Seidenproduktion damals in Italien war, lässt sich schwer bestimmen, aber dieselbe muss ebenso wie die Industrie hochbedeutend gewesen sein, führte doch Frankreich am Ende des 16. Jahrhunderts Seidenwaren im Werte von 4 Millionen Livres hauptsächlich aus Italien ein. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts vor dem Auftreten der Seidenraupenkrankheit wurde eine mittlere Seidencoconsernte auf 48,5 Millionen Kilogramm geschätzt. Mehr als die Hälfte hiervon, etwa 25 Millionen, lieferte das österreichische Lombardo-Venetien, 12 Millionen ergab Piemont und Ligurien, 7,4 Millionen Neapel und Sicilien. Trotz der Verheerungen durch die Raupenkrankheit in den 60er Jahren wurde diese Produktionszahl, wie die auf S. 665 folgende Tafel zeigt, im geeinten Italien zu Beginn der 70er Jahre wiederholt übertroffen. Die durchschnittliche Produktion der Jahre 1871 bis 1875 belief sich auf 48,2 Millionen Kilogramm. Die folgenden Jahre, insbesondere 1876 und 1879, hatten eine viel kleinere Coconsernte. In den 80er Jahren besserten sich die Verhältnisse und 1886 bis 1890 wurden durchschnittlich wieder 41 Millionen Kilogramm geerntet. 1891 sank die Produktion unter diese Ziffer. Die Rohseidenproduktion Italiens beruht nicht ausschliesslich auf der eigenen Coconsernte, denn vielfach werden Cocons zum Abhaspeln nach Italien gebracht, so auch aus Frankreich, aus Südtirol und der Schweiz. In den 90er Jahren sind nach der folgenden Tafel diese Zufuhren auf anderthalb und 2 Millionen Kilogramm gestiegen. Auch früher waren sie sehr bedeutend, doch lassen sie sich nicht so leicht konstatieren wie gegenwärtig. Die Rohseidenproduktion selbst wurde in den 50er Jahren auf 4,1 Millionen Kilogramm geschätzt. 1871 bis 1875 betrug sie durchschnittlich 3,9 und 1886 bis 1890 3,5 Millionen Kilogramm, nachdem sie vorübergehend (1876) auf 1,3 Millionen Kilogramm gesunken war. Nach der folgenden, offiziellen Quellen entnommenen Tafel würde die Rohseideproduktion durchschnittlich 1891 bis 1895 3,69 und 1896 bis 1899 3,72 Millionen Kilogramm betragen haben. Nach dem Annuario Statistico Italiano (1900 S. 443) ist aber diese Ziffer zu klein, da schon zu Anfang der 90er Jahre der interne Konsum grösser war als der Ueberschuss der in dieser Art nachgewiesenen Produktion über die Mehrausfuhr und neuestens die Mehrausfuhr sogar grösser wäre als diese Produktion. Man schätzt daher für 1896 bis 1899 die Coconsproduktion per Jahr um 8 Millionen Kilogramm höher und die Rohseideproduktion auf 4,47 Millionen Kilogramm. Die Produktion ist vielleicht noch etwas grösser, denn gegenwärtig ist der Ertrag von Rohseide aus der gleichen Coconsernte viel grösser als früher infolge der fortgeschrittenen Technik beim Abwinden der Seide und der grösseren Güte der Cocons, welche mehr aus einheimischen als aus ostasiatischen Raupeneiern gewonnen werden [1]). Einen ähnlichen Fortschritt zeigt auch das Gewicht der aus einer gleichen Quantität von Raupeneiern gewonnenen Cocons. 1880 wurden nämlich von einer Unze Eier durchschnittlich 24,22 Kilogramm Cocons gewonnen; 1886 aber 33,21 und 1890 bis 1899: 32,12, 31,70, 33,37, 46,46, 42,59, 43,78, 49,03, 42,46, 44,25 und 42,39 Kilogramm.

Trotz dieser vermehrten Erträge sind die Coconspreise nach einem längeren Rückgang in den letzten Jahren gestiegen. Der sogenannte Mailänder Mittelpreis betrug nämlich nach den Angaben der Association des soies 1890 4,03, 1895 3,20, 1896 2,58, 1897 2,34, 1898 2,71 und 1899 3,79 Lire pro Kilogramm gelber Cocons reiner einheimischer Rasse.

Ein sehr grosser Teil der inländischen Produktion wird ins Ausland, insbesondere nach Frankreich, England, in die Schweiz und nach Deutschland ausgeführt. Die italienische Ausfuhr umfasst jedoch nicht bloss die nationale Produktion, sondern auch Rohseide, die durch Verarbeitung ausländischer Produkte gewonnen wurde. Die fremde Rohseide wird zur Bearbeitung in den Zwirnereien und Spinnereien in wachsenden Mengen eingeführt. Mit Ausschluss der vorübergehenden Einfuhr betrug deren Einfuhr durchschnittlich 1872 bis 1875 0,66, 1886 bis 1890 0,94, 1891 bis 1895 1,50 Millionen Kilogramm und in den einzelnen Jahren von 1896 bis 1899 1,55, 2,05, 1,77 und 2,47 Millionen Kilogramm. Die ähnlich wachsenden Ausfuhrmengen betrugen im ganzen durchschnittlich 1871 bis 1875 3,2, 1886 bis 1890 4,8, 1891 bis 1895 5,27 Millionen Kilogramm und in den einzelnen Jahren 1896 bis 1899 5,72, 5,99, 6,80 und 7,38 Millionen Kilogramm. Der Ueberschuss der Ausfuhr, welchen die folgende Tafel unter Abrechnung der Ausfuhr jener Rohseide, die aus den zur Verarbeitung eingeführten Quantitäten von Cocons und einfacher Rohseide herstammt, darstellt, ist nicht so gleichmässig gestiegen wie die Ausfuhr selbst. In den 70er Jahren lässt er sogar einen Rückgang bemerken; 1879 ist er auf 461 400 Kilogramm gesunken. Seither ist der Mehrexport bedeutend gewachsen. Schon 1888 und 1891 betrug er mehr als 3 Millionen Kilogramm. Seit 1894 wird diese Ziffer beständig übertroffen, und 1898 und 1899 ergiebt der Ueberschuss mehr als 4 Millionen Kilogramm.

3. Frankreich. Der nächstgrösste Seidenproduzent in Europa ist Frankreich, wo die Seidenraupenzucht seit dem 14. Jahrhundert besteht. Besondere Verdienste um sie haben sich König Heinrich IV. und Colbert, Ludwigs XIV. Minister, erworben, indem sie die Anpflanzung grosser Mengen von Maulbeerbäumen, hauptsächlich auf Staatsgütern, veranlassten und Millionen £ auf Zuchtprämien verausgabten. In der That erreichte die Coconsproduktion und die Erzeugung von Rohseide aus den einheimischen Cocons bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie die auf S. 666 folgende Tafel zeigt,

---

[1]) 1880 wurden aus europäischen Samen bloss 11,1, 1888 aber 26,1 und 1899 40,5 Mill. kg Cocons gezogen. In der letzten Zeit gewinnt die Züchtung der Mischlinge aus weissen und gelben Cocons das Uebergewicht. Es wurden nämlich gewonnen 1893 resp. 1899 Mill. kg aus unvermischter weisser oder gelber Coconsrasse 23,3 resp. 13,4; aus Kreuzungen beider Rassen 19,3 resp. 27,2; aus japanischer oder chinesischer Rasse 4,9 resp. 1,0.

Rohseiden-Produktion und -handel in Italien
in Kilogramm.

Jahr	Cocons-Produktion[1])	Mehreinfuhr (+) Mehrausfuhr (—) von Cocons[2])	Verbrauch von Cocons[1])	Rohseiden-Produktion aus einheimischen Cocons[3])	Rohseiden-Produktion aus einheimischen und fremden Cocons	Mehrausfuhr von Rohseide
1863	35 620 000	+ 548 666	36 909 798	2 308 000	3 075 816	1 347 485
1865	26 430 000	+ 331 428	27 159 984	1 362 000	2 263 332	389 922
1870	47 700 000	— 234 684	46 518 948	3 180 000	3 876 579	1 820 553
1871	52 095 000	— 470 600	50 162 250	3 473 000	4 180 187	2 678 800
1875	46 095 000	— 150 700	45 181 950	3 073 009	3 765 162	1 310 100
1876	15 150 000	+ 160 800	15 480 900	1 010 000	1 290 075	755 400
1880	41 573 189	— 91 700	40 882 357	2 800 000	3 406 863	756 800
1882	31 869 076	+ 497 300	33 042 285	2 370 000	2 753 524	1 696 900
1885	32 266 017	+ 272 200	32 759 957	2 457 000	2 729 996	2 572 000
1888	43 899 443	— 137 500	43 047 949	3 566 000	3 587 329	3 067 200
1889	34 332 291	+ 1 600 700	38 791 068	2 880 000	3 232 589	2 527 400
1890	40 774 410	+ 978 600	43 302 466	3 443 000	3 608 539	2 486 300
1891	38 337 000	+ 829 400	40 031 536	3 210 000	3 335 961	3 352 300
1892	34 033 000	+ 1 383 700	38 446 176	2 965 000	3 203 848	2 973 800
1893	47 394 000	+ 882 600	49 795 954	3 984 000	4 149 663	2 860 244
1894	43 653 000	+ 1 157 700	46 166 460	3 449 000	3 847 205	3 738 250
1895	42 074 000	+ 2 004 500	46 752 000	3 132 000	3 896 000	3 545 515
1896	41 182 000	+ 1 788 600	46 135 980	3 083 000	3 844 665	3 821 760
1897	36 726 000	+ 1 522 400	40 925 940	2 916 000	3 410 495	3 634 781
1898	39 612 000	+ 1 550 800	43 868 280	2 992 000	3 655 690	4 624 451
1899	41 587 000	+ 2 197 100	47 762 430	3 363 000	3 980 202	4 292 568

[1]) Nach dem Gewichte der frischen Cocons.
[2]) Nach dem Gewichte der trockenen Cocons.
[3]) Nach den Schätzungen der Association de Soie in Mailand.

einen Höhepunkt, der von der gegenwärtigen Produktion nur um nicht ganz 26% übertroffen wird. In den Wirren der französischen Revolution wurde die Rohseidenproduktion fast auf die Hälfte reduziert, und nur langsam erholte sie sich von den ihr damals zugefügten Schäden. Erst in den Tagen der Restauration erreichte sie annähernd die alte Höhe, und in den 20er Jahren begann der mächtige Aufschwung der französischen Seidenkultur, der etwa 25 Jahre anhielt und bei steigenden Coconspreisen die Produktion auf nahezu das 4fache erhöhte; von rund 430 000 Kilogramm um 1820 auf mehr als 2 Millionen zu Beginn der 50er Jahre. Es war dies die glänzendste Periode der Raupenzucht. 1856 bis 1857 trat zum ersten Mal die Raupenkrankheit auf. Die Produktion sank bei erhöhten Coconspreisen unter den 3. Teil herab. 1865 wurde mit 308 000 Kilogramm Rohseide, einer Produktion, die nicht viel grösser war als die zur Zeit der grossen Revolution, der Tiefstand erreicht. Da bis 1863 auch die Coconspreise rückgängig waren und diese sich erst in den schlechtesten Jahren 1864, 1865 hoben, so erlitt die Nationalwirtschaft doppelt schwere Einbussen. Das zur Wiederbelebung der Seidenraupenzucht ergriffene Mittel, die Einführung von ausländischen, insbesondere japanischen Raupeneiern, hob zunächst die Produktion ausserordentlich. 1866 wurde schon mehr als eine Million Kilogramm Rohseide gewonnen. Aber bald sank die Produktion bei im ganzen rückgängigen Preisen, deren weichende Bewegung durch die steigenden ostasiatischen Importe hervorgerufen wurde, neuerdings. Zu Beginn der 70er Jahre kam man so weit, dass viele Seidenzüchter die Raupenzüchtung als unrentabel aufgaben und sogar viele Maulbeerbäume umschlugen. 1876 ergab daher die Seidenernte nur 155 000 Kilogramm Rohseide bei einem Preise von nur 5,10 Francs pro Kilogramm Cocons. Ende der 70er Jahre hob sich die Produktion und erhielt sich in den 80er Jahren auf einer durchschnittlichen Höhe von rund 661 000 Kilogramm Rohseide. In den ersten 90er Jahren hob sich die Produktion ganz beträchtlich und erreichte 1894 einen Höhepunkt, von dem sie, wie folgende Tafel zeigt, allerdings wieder herabglitt. Jene Wiederherstellung der Seidenraupenzucht wurde erzielt durch die Rückkehr zu der inländischen Raupengattung unter Anwendung der Methode Pasteurs, die es ermöglicht, mit grosser Sicherheit die kranken Eier auszuscheiden. Die Verwendung der Raupeneier einheimischer Rasse zur Züchtung hat seither weitere Fortschritte gemacht. 1889 waren von 254 165 Unzen Bruteiern 234 973 einheimische, 10 908 japanische und 8284 andere; 1899 waren dagegen von 182 945 Unzen Bruteiern 175 434, also ca. 96% einheimische, 4988 japanische und 2523 andere. Mit der wachsenden Produktion und den vermehrten Zufuhren sind die Coconspreise in den 80er und 90er Jahren wieder zurückgegangen. 1898 und 1899 sind sie gestiegen und haben gegenwärtig, wie die folgende Tafel lehrt, beiläufig die Höhe wie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

Seidenernten in Frankreich.

Im Jahresdurchschnitt	Geerntete Cocons 1000 kg	Coconpreis[1]) per kg Frcs.	Rohseidenproduktion 1000 kg
1760—1780	6 600	—	550
1781—1788	6 200	—	517
1789—1800	3 500	—	292
1801—1807	4 250	—	354
1808—1812	5 147	3	429
1813—1820	5 200	4,10	433
1820—1830	10 800	3,50	900
1831—1840	11 537	3,60	961
1841—1845	17 500	4,10	1522
1846—1852	24 254	4,10	2109
1853—1855	21 770	4,75	1847
1856—1860	8 200	6,89	656
1861—1865	5 620	6,10	432
1866—1870	11 893	6,84	778
1871—1875	10 060	6,35	657
1876—1880	6 555	4,90	507
1881—1885	7 907	3,90	630
1886—1890	8 321	3,92	692
im Jahre			
1853	24 000	4,90	2100
1856	7 500	6,75	600
1863	6 500	4,85	500
1865	4 000	8,00	308
1866	16 436	6,50	1096
1869	8 076	6,70	505
1874	11 771	5,07	731
1876	2 396	5,10	155
1877	11 400	4,80	872
1879	4 775	5,10	375
1882	9 716	4,20	772
1884	6 197	3,80	483
1888	9 550	3,50	798
1890	7 799	4,09	650
1891	6 884	3,14	574
1892	7 680	3,25	640
1893	9 987	3,00—5,39	852
1894	10 584	2,01—3,50	896
1895	9 301	2,40—3,72	780
1896	9 319	2,25—3,33	784
1897	7 760	2,00—3,00	620
1898	6 893	2,34—3,58	550
1899	6 993	2,25—4,03	560

Aehnlich wie in Italien ist auch in Frankreich in jüngster Zeit der Ertrag von Cocons aus der gleichen Quantität von Eiern gestiegen. Es wurden nämlich von einer Unze (à 25 g) Eier im Mittel gewonnen Cocons:

1879	10,50 kg	1894	43,96 kg
1885	25,71 „	1895	43,78 „
1890	30,72 „	1896	42,02 „
1891	29,21 „	1897	39,02 „
1892	33,81 „	1898	37,26 „
1893	44,38 „	1899	38,22 „

Wieder im Gegensatz zu Italien hat sich in Frankreich die Mehreinfuhr von Seidencocons in den 80er Jahren fortgesetzt vermindert und sogar in eine Mehrausfuhr verwandelt. Erst seit 1893 ist wieder eine beträchtliche Mehreinfuhr hervorgekommen. Sie betrug durchschnittlich per Jahr 1871—75 1328, 1876—80 1071, 1881—85 430, 1886—90 1, 1891—95 312, 1896—98 527 tausend Kilogramm. Das Detail giebt folgende Tafel.

Frankreich. Seidencocons.[1])

Jahr	Einfuhr 1000 kg	Ausfuhr 1000 kg	Mehreinfuhr Mehrausfuhr(—) 1000 kg
1871	1703	283	1420
1875	1867	803	1064
1876	2596	792	1804
1880	1681	730	951
1884	814	725	89
1885	585	293	292
1886	1174	678	496
1887	642	493	149
1888	454	422	32
1889	361	952	—591
1890	163	243	— 80
1891	194	287	— 93
1892	419	358	61
1893	1278	300	978
1894	732	252	480
1895	761	626	135
1896	1307	315	992
1897	1202	463	739
1898	1116	210	906
1899	2410	923	1487

Die Masse der in den französischen Filanden produzierten Seide ist demnach besonders früher grösser gewesen als die aus der einheimischen Cocousproduktion zu gewinnende Quantität. Man darf annehmen, dass sie in den beiden letzten Jahresperioden 1891 bis 1895 und 1896 bis 1898 die auf Grund der heimischen Coconsernte gewonnene Rohseidenmenge wieder um einige tausend Kilogramm (etwa 25—40) jährlich überstieg.

4. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich wurde schon seit sehr langer Zeit die Seidenraupenkultur in Südtirol sowie in dem Küstenlande und Dalmatien betrieben. Durch die Bemühungen der Kaiserin Maria Theresia und des Kaisers Franz wurde nicht nur in diesen Ländern die Seidenkultur wesentlich gehoben, sondern auch auf andere Länder, so insbesondere auf Böhmen, Niederösterreich, Steiermark und Krain ausgedehnt, doch fasste die Kultur keine tiefen Wurzeln und ging rasch zurück. In den 40er Jahren wurde für Böhmen nur noch eine Produktion von 672, für Niederösterreich eine solche von 785 Kilogramm Seidencocons ausgewiesen. In den 60er Jahren bemühte man sich neuerdings durch landwirtschaftliche Vereine in den nördlicheren Ländern die Seidenzucht zu heben. In der That wurden auch in den 60er und 70er Jahren in Steiermark und Kärnten, dann in Nordtirol, in Mähren, sogar in Schlesien und Westgalizien jährlich je einige hundert Kilogramm Cocons produziert. Auch diese Kulturen behaupteten sich aber nicht auf die Dauer, und in den jüngsten Ausweisen des

[1]) Von 1890 ab nach den Verkäufen von Cocons einheimischer Rasse für Spinnereien. — Von 1893 ab die niedrigsten und höchsten Durchschnittspreise dieser Art in den Departements.

[1]) Generalhandel.

österreichischen Ackerbauministeriums (seit 1884) wird eine Coconsproduktion nur noch für Tirol, das Küstenland, Dalmatien, Krain und Mähren angegeben. Nach den offiziellen Angaben betrug übrigens die Coconsproduktion in den österreichischen Ländern:

Im Jahre	kg	Im Jahre	kg
1829[1])	1 080 154	1889	1 518 489
1831[1])	1 201 657	1890	1 420 569
1841	1 421 737	1891	1 506 524
1851	1 986 589	1892	1 194 410
1865	797 229	1893	2 733 712
1875	1 243 296	1894	3 026 903
1881	1 577 453	1895	2 027 423
1883	2 756 783	1896	1 968 562
1885	1 680 111	1897	1 582 790
1887	2 872 632	1898	1 682 777
1888	1 956 296	1899	2 158 205

Auch in Oesterreich hat sich in den 60er und zu Beginn der 70er Jahre, wohl im Zusammenhange mit der Raupenkrankheit eine starke Verminderung der Produktion eingestellt, während von 1878 (Produktion 2,4 Millionen Kilogramm) ab bis 1888 die Produktion vorwiegend gute und teilweise grosse Erträge abwarf. Von 1888 bis 1892 ist sie rückgängig. In den Jahren 1893 bis 1895 waren die Coconsernten sehr beträchtlich. Neuestens macht sich bei ihnen nach einem vorübergehenden Abfall wieder eine Zunahme bemerkbar.

In Ungarn wurde gleichfalls schon im vorigen Jahrhundert die Seidenkultur betrieben. Bereits 1724 hat ein Graf Merci versucht, sie in der Militärgrenze einzuführen. Später war die Kaiserin Maria Theresia durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen, durch Einführung der Seidenbaulehre als Unterrichtsgegenstand in der Schule, durch Errichtung von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (1759 „Seideninspektorat", „Viceinspektoren", Gärtner) bemüht, die Seidenkultur zu heben. Schon 1770 soll ein Erträgnis von mehr als 5000 Kilogramm erzeugt worden sein. Später wurden die Erträge kleiner; gleichwohl wurden in der Militärgrenze 1783 26 380, 1801 wieder 64 155 Kilogramm Cocons geerntet. 1814 bis 1818 betrug die Ernte daselbst durchschnittlich 24 834 Kilogramm Cocons; 1829 bis 1840 belief sie sich im Durchschnitte auf 95 442 Kilogramm.

Für Ungarn mit Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze geben die offiziellen Ausweise 1841 eine Coconsernte von 479 854, 1851 eine solche von 482 789, 1865 eine solche von 340 284 Kilogramm an.

In den 60er und 70er Jahren ging die Seidenkultur in Ungarn wie in seinen Nebenländern stark zurück. Erst die direkten Eingriffe der Regierung halfen der Kultur wieder empor. Zu Ende der 70er Jahre wurde ein besonderes Landes-Seidenbau-Inspektorat eingerichtet, das mit vielem Erfolge arbeitete. Nach seinen Berichten hat die Zahl der Gemeinden und Familien, die sich mit der Seidenzucht beschäftigen, sowie die Produktion von Cocons, wie folgende Tafel zeigt, seit 1880 ausserordentlich zugenommen, so dass die Coconsproduktion sich gegenwärtig auf etwa drei Vierteile der österreichischen beläuft, während sie noch 1885 kaum den 10. Teil betrug.

Seiden-Coconsproduktion in Ungarn mit Croatien

im Jahre	Gemeinden	Familien	kg Cocons
1880	71	1 059	10 131
1885	751	13 859	176 337
1890	1942	66 525	1 043 903
1891	2268	72 118	1 108 446
1892	2590	76 397	970 050
1893	2562	66 114	873 440
1894	2706	85 948	1 127 617
1895	2620	94 865	1 499 845
1896	2541	102 077	1 625 282
1897	2697	107 454	1 330 884
1898	2461	86 467	1 272 331
1899	2274	79 928	1 244 728

Am intensivsten wird die Seidenraupenzucht in den ungarischen Komitaten Bacs-Bodrog, Torontal und Temes, sodann in dem kroatischen Komitate Szerem betrieben, wo 1898 454 000 resp. 241 000, 140 000 und 148 000 Kilogramm Cocons, also etwa drei Vierteile der ganzen Ernte des Landes gewonnen werden.

Da die Coconsernte in Oesterreich-Ungarn 1895 rund 3 527 000, 1898 2 955 000 und 1899 3 402 000 Kilogramm ergab, so dürfte die Rohseidenproduktion aus einheimischen Cocons in den drei genannten Jahren etwa 293 000 resp. 246 000 und 283 000 Kilogramm betragen haben. Das Lyoner Syndicat des marchands de soie schätzt die Produktion der gleichen Jahre bei Annahme einer kleineren Coconsernte[1]) etwas niedriger auf 275 000, 244 000 und 276 000 Kilogramm.

5. Russland[2]) hatte in den 50er und 60er Jahren unseres Jahrhunderts infolge der Bemühungen der Administration eine nicht unbedeutende Seidenkultur auch in seinen europäischen Teilen. Als aber die Regierung von den früher ausgeübten Zwangs- und Aufmunterungsmassnahmen abzusehen begann, verfiel die Seidenkultur im europäischen Russland bald ganz. Gegenwärtig wird sie nur vereinzelt in den Gouvernements Kiew, Podolien, Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien betrieben und ergiebt wohl nicht viel mehr als 10 Pud (= 164 Kilogramm) Rohseide. Dagegen hat sie sich im Kaukasus, in Transkaukasien, in Turkestan, Chiwa und Buchara, wo sie schon vor Jahrhunderten eingebürgert war, neuestens, nachdem die Raupenkrankheit glücklich überwunden wurde, wieder kräftig gehoben. Für 1885 wird der Coconsertrag in Transkaukasien (vielleicht etwas zu hoch) auf 360 000 Pud, im ganzen russischen Reiche mit Einschluss von Chiwa und Buchara aber auf 730 180 Pud geschätzt, was einem Rohseidenertrage von rund 40 000 Pud oder 656 000 Kilogramm entspräche. Nach Schawrow (Gewinnung und Verarbeitung der

[1]) Für Südtirol und Dalmatien allein. Im Durchschnitt der Jahre 1831—40 wurden daselbst jährlich 1 258 468 kg Cocons produziert.

[1]) Das Syndikat berücksichtigt für Oesterreich nur die Coconsernten von Südtirol, Görz, Gradiska, Istrien und Dalmatien.

[2]) Die Seidenraupenzucht soll Zar Michael III. eingeführt, Peter der Grosse aber wesentlich gefördert haben.

Seide, Petersburg 1890) ist die Seidenproduktion von Buchara auf 265—280, jene von Chiwa auf 46—60, die von russisch Turkestan auf 120 bis 130 tausend Kilogramm zu schätzen. Das oben genannte Syndikat nimmt für Kaukasien mit Einschluss von Transkaukasien in den Jahren 1898 und 1899 eine Coconsproduktion von etwa 2,80 resp. 3,75 Millionen Kilogramm an [1]) und schätzt die Rohseidenproduktion aus der Coconsernte dieses Gebietes in den Jahren 1893 bis 1899 auf 200 resp. 175, 185, 250, 240, 230 und 310 tausend Kilogramm. Nur die grössere Hälfte dieser Produktion wird im Inlande gewonnen, da ein grosser Teil der Cocons exportiert wird. Die Ausfuhr aus russisch Turkestan und Centralasien giebt die gleiche Quelle für 1899 mit 67 500 Kilogramm Rohseide und 127 000 Kilogramm Cocons an. Letztere auf 31 500 Kilogramm Rohseide umgerechnet, ergiebt eine Rohseideausfuhr von rund 99 000 Kilogramm. Danach erscheint Schawrows Schätzung der Seidenproduktion der genannten Gebiete mit 431 bis 470 tausend Kilogramm nicht allzu hoch.

6. Andere Staaten Europas. In der Schweiz soll bereits im Mittelalter Seidenzucht betrieben worden sein. Bekannt ist, dass im Kanton Zürich vorübergehend im 16. Jahrhundert von einem gewissen Zanino aus Locarno, später von dem Zürcher Haab, im 18. Jahrhundert von H. J. Pestalozzi, zu Beginn dieses Jahrhunderts vom Pfarrer Bruch und in den 30er Jahren von Studer, ferner im Kanton Stadt Basel im 16. und 17. Jahrhundert von Platter Rohseide produziert wurde. Auch in anderen Kantonen, besonders in Graubünden, Wallis, Waadt, Genf, Aargau, St. Gallen und Bern wurden in den 50er und 60er Jahren mehr oder weniger glückliche Versuche gemacht, die Seidenraupenzucht einzuführen. Dauernd und in grösserem Umfange wurde und wird jedoch die Seidenraupenzucht nur im Kanton Tessin betrieben. Sie erreichte ihren Höhepunkt zwischen 1870 und 1874, als die Coconspreise auf 6 Francs pro Kilogramm standen. Damals wurden im Kanton Tessin 187 473 Kilogramm Cocons produziert. Durch den folgenden Preisfall gerieten die Seidenzüchter in Bedrängnis und gaben vielfach die Produktion auf. Hie und da schlug man sogar die Maulbeerbäume um. Erst seit 1887 beginnt sich die Seidenproduktion wieder zu heben. 1888 produzierte der Kanton 117 010 Kilogramm Cocons; 1889 noch etwas mehr. Auch das Abhaspeln der Cocons wird hauptsächlich im Kanton Tessin betrieben. In der ganzen Schweiz bestanden 1890 25 Spinnereien für Seide. Die gesamte Rohseidenproduktion der Schweiz wird für das Jahr 1890 auf 30 bis 40 000 Kilogramm geschätzt.

In Spanien und Portugal wurde die Seidenzucht wahrscheinlich von den Arabern eingeführt, und noch in der jüngsten Zeit war sie am meisten entwickelt in jenen Gebieten, die ihnen am längsten unterworfen waren, in Valencia, Murcia, Andalusien und Granada. Im allgemeinen ist jedoch die Produktion keineswegs im Verhältnis zu den günstigen lokalen Bedingungen ausgebildet. Auch die Bemühungen der Regierungen zur Hebung der Seidenraupenzucht blieben ziemlich erfolglos. Seit den 60er Jahren ist sie infolge des Umsichgreifens der Raupenkrankheit auffallend zurückgegangen. 1898 und 1899 sollen 980 000 resp. 990 000 Kilogramm Cocons gewonnen worden sein. Noch in den 50er Jahren wurde die Produktion von Rohseide in Spanien von Reden auf 1,12 Millionen Kilogramm und jene von Portugal auf 44 000 Kilogramm geschätzt. 1873/74 soll sie in Spanien nur noch 130—140 000 Kilogramm betragen haben. Gegenwärtig ist sie fast ganz auf die Provinzen Murcia und Valencia beschränkt. Im Mittel der Jahre 1880 bis 1884 belief sie sich auf rund 84 000 Kilogramm. Für die Jahre 1893 bis 1899 wird sie mit teilweise reduzierten Beträgen, nämlich mit 77, 90, 100, 102, 73, 80 und 78 tausend Kilogramm angegeben. In Portugal soll die Produktion 1885 12 927 Kilogramm Rohseide betragen haben. Neuestens wird sie noch geringer, auf kaum 3000 Kilogramm geschätzt.

Auch in Deutschland wurde wiederholt die Einführung der Seidenkultur angestrebt, so in Preussen unter Friedrich dem Grossen und neuestens wieder in den 50er und 60er Jahren. Im vorigen Jahrhundert brachte man es bis zu einer Jahresproduktion von rund 7000 Kilogramm, in den 60er Jahren bis zu einer solchen von 15 000 Kilogramm [1]). Die Raupenkrankheit und die Preisschwankungen der Cocons haben auch die neuerlichen Unternehmungen scheitern lassen, und gegenwärtig ist die Produktion in Preussen sowie in den anderen Staaten, die wie Baden, Württemberg, Bayern und Sachsen ähnliche Versuche machten, ganz unbedeutend, sofern überhaupt noch eine Produktion besteht.

Auch in den Niederlanden, in Belgien, selbst in Schweden [2]) wurde und wird teilweise noch Seidenraupenzucht betrieben, doch entbehrt sie jeder Bedeutung.

Eine grössere Rohseidenproduktion findet sich auf der Balkanhalbinsel. In der europäischen Türkei sind Mittelpunkte der Produktion, des Handels und der Industrie Adrianopel, Dedeagatsch, Saloniki, Seres und Prisren in Albanien. In den 80er Jahren wurde die Rohseidenproduktion dieser Gebiete auf 120 bis 135 000 Kilogramm geschätzt. Für 1898 und 1899 giebt die Verwaltung der türkischen Staatsschuld die Coconsernte der Vilayets Saloniki und Adrianopel mit 1 987 371 resp. 2 431 030 Kilogramm an. Die Rohseidenproduktion dieser Gebiete wird vom Lyoner Seidenhändler-Syndikat für die Jahre 1893 bis 1899 mit 250 resp. 185, 155, 170, 115, 165 und 210 tausend Kilogramm geschätzt. Die Produktion von Seidencocons in Bulgarien mit Ostrumelien hat sich durch die Fürsorge der Regierung neuestens sehr gehoben. Während früher eine mittlere Ernte auf rund 60 000 Kilogramm geschätzt wurde, wird jetzt das doppelte und dreifache ausgeführt. Die oben genannte Quelle giebt daher auch für 1898 resp. 1899 die Coconsernte

[1]) Nach den Annales du commerce exterieur hätte die Coconsernte im Kaukasus 1896 5, 1897 5,5 Millionen Kilogramm ergeben.

[1]) 1872 sollen in Preussen 2650 kg, in den anderen deutschen Staaten 1000 kg Cocons geerntet worden sein.

[2]) Vgl. die Mitteilungen über die schwedische Seidenindustrie in La Suede, son peuple et son industrie par G. Sundbarg, Stockholm 1900, S. 291 ff.; 1898 gewann man 2 kg Seide.

mit 407 000 und 639 656, die Rohseidenproduktion mit 34 000 und 42 000 Kilogramm an. Letztere ist deshalb relativ klein, weil nur etwa $^1/_4$ bis $^1/_5$ der Coconsernte im Inlande verbraucht wird, der Rest hauptsächlich nach der Türkei geht. In den letzten 10 Jahren ist die Cocons- und Rohseidenausfuhr sehr beträchtlich gestiegen. Erstere betrug 1888 36 567, 1890 44 210, 1895 105 568, 1898 149 944 und 1899 210 097 Kilogramm. In den gleichen Jahren belief sich die Rohseidenausfuhr auf 5236 resp. 2793, 5094, 4793 und 8119 Kilogramm. In Rumänien hat sich die Seidenkultur besonders zu Ende der 50er Jahre entwickelt, als man dort Seidenraupen entdeckte, welche ausnehmend widerstandsfähig schienen. Damals entfaltete sich auch ein lebhafter Cocons- und Raupeneierhandel, der aber bald zurückging. Gegenwärtig erntet Rumänien jährlich ca. 110 000 Kilogramm Cocons. Seine Coconsausfuhr betrug 1888 1789, 1890 627, 1893 1556, 1898 121 Kilogramm. Rohseide wird nur vereinzelt in wenigen Jahren und nur in geringen Mengen exportiert, so 1897 67 Kilogramm.

Griechenland betrieb wohl schon sehr früh die Seidenraupenzucht, sicher bereits im 10. oder 11. Jahrhundert. Seine Seidenspinner und Weber sind im 12. und 13. Jahrhundert schon hochberühmt. Durch die Herrschaft der Türken verfiel die Kultur jedoch ganz. Erst in unserem Jahrhundert kam sie wieder empor und gewann an Umfang. Auch die Qualität der Rohseide wurde durch zweckmässigere Behandlung verbessert. In den 50er Jahren schätzte man die Produktion sogar auf 155 000 Kilogramm, zwischen 1881 und 1887 wieder nur auf 20 000 Kilogramm. Auch für 1888 bis 1890 wurde die durchschnittliche Rohseidenproduktion von dem Lyoner Syndikat mit nur 18 000 Kilogramm angenommen. Seither ist aber die Produktion beträchtlich gewachsen, und für 1898 und 1899 giebt die gleiche Quelle die Coconsernten mit 480 000 resp. 400 000 Kilogramm und die Rohseidenerträge mit 40 000 resp. 34 000 Kilogramm an. Die Coconsausfuhr wuchs von 1891 auf 1895 von 86 060 auf 149 442 Kilogramm, fiel aber bis 1897 auf 22 835 Kilogramm herab. Die Rohseidenausfuhr ist dagegen auch in der letzten Zeit gewachsen. Sie betrug 1891 13 255, 1895 14 503 und 1897 25 355 Kilogramm.

7. China. Auch in dem Heimatslande der Seide ist deren Kultur nicht ohne Zuthun der Regierung emporgewachsen. Als die einflussreichste Massregel wird jene Steuer bezeichnet, die seit dem 4. Jahrhundert bis in die neuere Zeit herauf jeder Familie die Abgabe einer gewissen Quantität Rohseide und eines Stückes Seidenstoff auflegte. Dadurch wurde nicht bloss die Seidenraupenzucht geradezu erzwungen, sondern die Regierung kam auch in den Besitz der Hauptmasse des Produktes, wodurch der Seidenhandel von ihr nahezu monopolisiert werden konnte. Im Interesse dieses Handels wurde auch die Ausfuhr von Raupeneiern und Maulbeersamen bei schweren Strafen verboten und überhaupt alles gethan, was China im Alleinbesitze der Seidenkultur erhalten konnte. Wie gross die in dieser Weise seit uralten Zeiten geförderte Produktion war und ist, lässt sich kaum genau bestimmen.

Gewöhnlich nimmt man nach den Berichten der Vorstände der Zollämter aus dem Jahre 1882 für China eine Produktion von rund $9^1/_2$ Millionen Kilogramm Rohseide an. Diese Quantität, die beiläufig einem Ertrage von 120—130 Millionen Kilogramm Cocons entsprechen würde, ist aber offenbar zu klein; denn wenn man die Ausfuhr von roher und gezwirnter Seide, von Ausschussseide, Seidenabfällen und Seidencocons, dann von Seide, welche von den Cocons der sogenannten wilden Seidenspinner gewonnen wurde, wie dies in folgender Tafel geschah, zusammenrechnet, so geht die Ausfuhr aus den Vertragshäfen allein schon über diese Menge hinaus.

Im Durchschnitte der Jahre resp. im Jahre	Chinesische Seidenausfuhr [1]		
	Kilogramm	Tausend Haikuan Taels	Mill. M. [2]
1870—75	4 735 590	—	164,80
1875—80	5 415 896	—	139,68
1880—85	5 886 004	—	105,71
1885—90	8 873 429	—	122,16
1891—95	10 454 295	—	128,18
1869	3 226 095	19 850	133,78
1870	3 378 308	21 973	142,82
1880	6 383 641	24 175	139,96
1890	8 828 742	24 491	129,56
1891	10 447 452	29 884	149,42
1892	9 891 554	30 341	134,71
1893	9 748 771	29 325	117,89
1894	10 612 058	33 605	109,55
1895	11 571 641	38 724	129,34
1896	9 139 496	31 672	107,37
1897	11 794 037	44 461	134,72
1898	12 014 075	45 413	138,96
1899	15 791 474	71 583	219,04

Von dieser ungeheueren Exportmenge entfällt die Hauptmasse, mehr als die Hälfte, in den Jahren 1891 resp. 1899 5 135 893 und 8 952 645 Kilogramm, auf rohe und gezwirnte Seide. In den gleichen Jahren wurden ferner 4 699 805 und 6 073 714 Kilogramm Ausschussseide und Seidenabfälle, und nur 611 754 resp. 765 116 Kilogramm Cocons ausgeführt. Schätzt man somit den Seidenverbrauch in China so gering als möglich, in den 80er Jahren wurde er bereits mit 2—2,6 Millionen Kilogramm angegeben und seither ist er wesentlich gestiegen (Rondot giebt ihn mit 5 Millionen Kilogramm an), so wird man doch bei dieser Ausfuhr die Rohseidenproduktion Chinas gegenwärtig mit 12—14 Millionen Kilogramm annehmen müssen. Die Seidenproduktion Chinas muss eben in den letzten 23 Jahren ganz bedeutend zugenommen haben, da sich in dieser Zeit die Ausfuhr bei rückgängigen Preisen auf das 3fache erhöhen konnte. Das grösste Wachstum fällt auf die Jahre seit 1885, seit welcher Zeit sich

[1] Rohseide, gezwirnte Seide, Ausschussseide, Seidenabfälle, Cocons und sogenannte wilde Seide.

[2] Berechnet nach dem Jahresdurchschnittskurse des Haikuan Tael.

die Gesamtausfuhr von 5,5 auf 15,8 Millionen Kilogramm, also fast auf das 3fache erhöhte. In den vorhergehenden Jahren gab es einige Jahre schwerer Bedrängnis, so insbesondere 1873, 1877, 1881 bis 1885, in welch letzterer Zeit man sogar von dem nahen Untergange des chinesischen Seidenhandels sprach. Die Bedrängnis äusserte sich aber weniger in der Verringerung der Gesamtausfuhr als in der Verringerung der Ausfuhr der rohen und gezwirnten Seide. Während nämlich die Ausfuhrmenge dieses Artikels seit 1869 sich kaum verdoppelt hat, stieg jene der Ausschussseide und Seidenabfälle in dieser Zeit auf das 20fache, jene der sogenannten wilden Seide auf nahezu das vierfache; denn 1869 wurden bereits 2 647 166 Kilogramm Rohseide und gezwirnte Seide, aber nur 199 364 Kilogramm Abfall- und Ausschussseide und 289 736 Kilogramm wilde Seide und 89 828 Kilogramm Cocons ausgeführt. Im Zusammenhange mit der fortschreitenden Technik, wodurch auch die Verwertung minderer Seidenqualitäten möglich wurde, und im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Krisen in Europa hat sich somit ein auffallender Umschwung in der Zusammensetzung der chinesischen Seidenausfuhr nach der Qualität der Artikel ergeben, der nicht ohne Rückwirkung auf den Ausfuhrwert bleiben konnte. In der That ist dieser, in Goldmark D. R. W. ausgedrückt, von 1872 bis 1885, in welchem Jahre die Ausfuhr mit 15 Millionen Tael oder 81 Millionen Mark bewertet wurde, mit seltenen Unterbrechungen gefallen. Erst seither ist er wieder gestiegen, allerdings unter grossen Schwankungen. Trotzdem ist die Ausfuhr von 1899, die 5mal grösser ist als jene von 1869, in Haikuan Taels nur $3^1/_2$ mal, in D. R. M. nicht 2mal so hoch bewertet wie jene. Selbstverständlich ist es nicht bloss die geänderte Warenqualität, die den Gesamtausfuhrwert drückt, sondern auch der infolge der gestiegenen Produktionsmenge eingetretene Preisfall der Seide und der Rückgang des Silberpreises. Welchen Einfluss diese zu sinkenden Preisen angebotenen, wachsenden Exportmengen auf die europäische Produktion haben mussten, lässt sich leicht ermessen, und man begreift deren Rückgang in den schwächeren Produktionsgebieten.

8. Japan. Auch in Japan, wohin die Seidenkultur aus China schon im 4. Jahrhundert n. Chr. vorgedrungen war, sind die Coconsernten in den letzten Decennien ausserordentlich gewachsen. 1889 waren schon 217 335 Hektar mit Maulbeerbäumen bestellt. 1898 stieg dieses Areal auf 302 800 Hektar. Noch in den 60er und 70er Jahren schätzte man die Rohseidenproduktion auf $2-2^1/_4$ Millionen Kilogramm. Kreitner nahm für die Jahre 1882 bis 1884 bereits einen Mittelertrag von $3^1/_2$ Millionen Kilogramm an. Gegenwärtig wird auch diese Ziffer von dem wirklichen Ertrag weit übertroffen. Das japanische statistische Jahrbuch, das bis in den Anfang der 90er Jahre an Stelle der Erträge der Seidenkultur die Ausfuhrziffern mit der Bemerkung vorlegte, dass der inländische Verbrauch sehr gross sei, aber nicht fixiert wurde, bringt gegenwärtig ohne weitere Bemerkung Ertragsziffern der Seidenkultur, die die Ausfuhrziffern der entsprechenden japanischen Waren weit übertreffen. Man wird danach annehmen dürfen, dass diese Ziffern wenigstens annähernd die Produktionsresultate darstellen. Es beträgt aber nach dieser Quelle die Produktion von

Im Jahre	Seidencocons 1000 Hektoliter	Seidenraupeneier 1000 Stück Cartons	Rohseide	Flockseide
			1000 Kilogramm	
1893	3043	3091	6667	214
1894	3249	3334	7091	204
1895	4073	3938	8639	232
1896	3314	3746	7711	218
1897	3831	3989	8140	257
1898	3657	3937	8020	242
	davon auf der Insel Nippon			
1898	3467	3771	7622	225

Die Rohseidenproduktion Japans muss man danach auf wenigstens 8—9 Millionen Kilogramm schätzen. Damit stimmen auch die Ausfuhrangaben überein. Die in der letzten Zeit sehr gewachsen sind. Es wurden nämlich von Japanischer Herkunft aus Japan exportiert

Im Jahre	Rohseide[1])	Flockseide[1])	Cocons[1])
		1000 Kilogramm	
1878	1362	?	?
1880	2002	?	?
1885	2640	190	?
1888	3548	175	?
1895	5790	34	106
1896	4799	22	36
1897	6791	37	19
1898	4164	225	50
1899	6212	14	?

In den letzten 20 Jahren hat sich somit die Ausfuhr von Rohseide auf das 3- und 4 fache gehoben. Jene von Flockseide, Cocons und Raupeneier ist dagegen sehr zurückgegangen. Von Raupeneiern japanischer Provenienz wurden 1895 nur noch 820 Blatt exportiert, und seither ist der Export noch kleiner geworden. In höherem Masse als die Ausfuhrmengen ist der Ausfuhrwert gewachsen, wie folgende Tafel zeigt, von etwa 38 Millionen Mark im Jahre 1880 auf 137 Millionen Mark im Jahre 1899. Noch bedeutender ist die Zunahme des Ausfuhrwertes in der Landeswährung. Dieses Ueberschiessen des Ausfuhrwertes kann durch eine höhere Bewertung der Ausfuhrartikel, ein

[1]) Bis 1888 nach den Angaben im Resumé statistique de l'Empire du Japan; von 1895 ab nach dem Annual Return of the foreign trade of the Empire of Japan.

Steigen der Inlandspreise, aber auch durch die Vermehrung des Anteiles besserer Qualitäten an der Gesamtausfuhr herbeigeführt worden sein.

Im Jahre	Rohseide und Seidenabfälle		Cocons, Flockseide und Seidenraupeneier		Zusammen
	1000 Yen	1000 Mark	1000 Yen	1000 Mark	1000 Mark
1880	9 897	37 808	33	131	37 939
1885	14 169	49 875	99	350	50 225
1889	28 877	90 095	373	1165	91 260
1890	16 431	55 866	306	1041	56 907
1891	31 882	103 616	294	955	104 571
1892	39 532	115 038	383	1115	116 153
1893	30 967	80 203	625	1618	81 821
1894	42 564	90 235	329	697	90 932
1895	50 734	108 570	194	415	108 985
1896	31 595	69 825	71	157	69 982
1897	58 650	121 405	33	68	121 473
1898	44 703	92 088	98	202	92 290
1899	66 702	137 406	16	33	137 439

Den Inlandsverbrauch Japans hat man schon in den 70er Jahren auf mehr als eine Million Kilogramm Rohseide geschätzt. Seither soll er sehr gestiegen sein, und in der That ist er wohl mehr als doppelt so gross. Nach den beiden vorhin gegebenen Tabellen betrug er im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1898 2,75 Millionen Kilogramm. Damit stimmt überein die weiter unten zu erörternde Entwickelung der japanischen Seidenindustrie und Ausfuhr von Seidenwebwaren.

9. Ostindien. Obschon die Seidenkultur in Britisch-Ostindien seit uralter Zeit einheimisch ist und im vorigen Jahrhundert von der Ostindischen Kompagnie, seither von der indo-britischen Regierung mit vieler Sorgfalt gepflegt wurde, so hat sie doch keinen kräftigen Aufschwung genommen. Gegenwärtig wird sie hauptsächlich in Bengalen, in den Nordwest- und Centralprovinzen und in Assam betrieben. Hier bestehen auch neben zahlreichen, kleinen Filanden, die nur für den Nachbarbedarf arbeiten, grosse Betriebe, über welche die amtliche Statistik Ausweise veröffentlicht und die, wie folgende Tafel zeigt, zwar an Zahl abnehmen, in ihrer Leistungsfähigkeit sich aber so ziemlich behaupten.

im Jahre	Filanden: Werke	mit während der Saison beschäftigten Arbeitern	mit einer Rohseidenproduktion im Wert von 1000 Rupien
1882	132	—	—
1886	113	12 443	(1887) 4 416
1890	84	16 042	4 440
1895	89	15 985	5 357
1898	66	13 918	4 086

Ausserdem bestehen noch sogenannte „Silk mills", 1898 7 an der Zahl mit 2773 Arbeitern und einer Produktion im Werte von 1 560 800 Rupien. Obschon die Produktion aller dieser Betriebe für den Inlandsbedarf nicht ausreicht, da fortgesetzt grosse Quantitäten fremder Rohseide nach Indien importiert werden, so findet doch auch eine beträchtliche Ausfuhr einheimischer indischer Rohseide (reeled silk) statt. Allerdings unterliegt sie beträchtlichen Schwankungen und ist gegenwärtig trotz einer gewissen Zunahme durchschnittlich nur etwa so gross wie im Jahre 1877 bis 1878, in welchem Jahre sie 658 000 englische Pfund betrug. Besser entwickelte sich die Ausfuhr von Abfallseide (Chussum), die sich 1877 bis 1878 auf 823 000 Pfund belief. In den 90er Jahren ist auch sie fast stationär. Sehr stark rückgängig ist dagegen der Export von Cocons, der 1888 bis 1889 mit 374 567 Pfund seinen Höhepunkt erreicht hat.

Bedeutend beträchtlicher als die Ausfuhr ist, wie bemerkt, die Einfuhr von Rohseide. Sie betrug 1877 bis 1878 schon an 2 Millionen Pfund und ist später noch gewachsen; erst seit 1896 nimmt sie wieder etwas ab. Gleichzeitig ist allerdings auch die Ausfuhr fremder Rohseide rückgängig geworden, obschon nicht im gleichen Betrage. Früher belief sie sich stets auf mehr als 100 000 Pfund, 1890/91 sogar auf 145 298 Pfund, 1894/95 ist sie aber auf 95 542 und 1898/99 auf 72 832 Pfund gefallen. Der Verbrauch fremder Seide im Inlande beträgt demnach im Durchschnitte des letzten Quinquenniums immer noch 2,35 Millionen Pfund.

Britisch-Indien.

Im Jahre	Einfuhr fremder Rohseide (raw silk)		Ausfuhr einheimischer: gehaspelter Seide (reeled silk)	Abfallseide (chussum)	Cocons	Ausfuhr zusammen Rupien
	Pfd. engl.	Rupien	Pfd. engl.			
1881/82	1 760 595	7 492 107	339 322	—	—	3 015 847[1]
1882/83	2 386 150	10 741 556	501 576	—	—	4 410 415[1]
1885/86	1 732 559	7 219 166	358 071	1 023 807	56 889	3 322 510
1890/91	2 406 239	11 150 683	502 603	1 112 313	145 695	5 210 687
1891/92	2 701 069	12 640 030	518 705	1 012 254	131 560	5 186 271
1892/93	2 292 846	10 160 800	655 338	1 087 500	77 395	6 175 739
1893/94	2 947 595	13 601 790	613 330	1 080 684	77 071	6 980 989
1894/95	2 494 496	10 365 326	510 800	793 892	26 035	5 020 087
1895/96	3 030 546	12 329 503	707 683	1 072 452	12 294	6 421 693
1896/97	2 287 752	8 754 878	595 433	898 713	643	5 116 611
1897/98	2 049 608	6 697 717	622 587	1 037 701	1 742	5 148 504
1898/99	2 250 866	7 976 569	512 830	1 046 541	4 780	4 580 032

[1]) Nur Rohseide.

Da der gesamte Inlandsverbrauch schwer geschätzt werden kann, ist es nicht leicht möglich, aus dieser Handelsbewegung auf die Gesamtproduktion von Cocons und Rohseide zurückzuschliessen. Ein französischer Consulatsbericht schätzt allerdings in den 80er Jahren die Rohseidenproduktion auf 423000 Kilogramm. Da jedoch im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von der indischen Produktion 267800 Kilogramm gehaspelter Seide, 440320 Kilogramm Abfallseide und 4630 Kilogramm Cocons ausgeführt wurden, so muss die Gesamtproduktion doch bedeutend höher und bei einem nur mässigen Inlandsverbrauche auf 1—1½ Millionen Kilogramm Rohseide aller Art geschätzt werden.

10. Andere aussereuropäische Staaten. Minder bedeutend ist die Seidenproduktion in dem 4. grossen ostasiatischen Gebiete, in Siam, wo die Seidenkultur schon seit dem 7. Jahrhundert n. Chr. bekannt ist und ihren Sitz in den alten Städten Korat und Battimbong aufgeschlagen hat. Neuestens ist sie sehr zurückgegangen, da sie sich bei der Billigkeit der importierten Seidenwaren nicht rentierte. Die Seidenausfuhren Siams gingen fast nur nach Ostindien und haben 1876 30888, 1884 66105 Kilogramm betragen. 1892/93 und 1893/94 belief sich aber die Einfuhr nach Indien nur noch auf 11902 resp. 1993 Kilogramm und gegenwärtig ist sie ganz verschwunden.

Auch im übrigen Hinterindien, in Annam, Kambodscha, Tonkin und Cochinchina wird die Seidenraupe gezüchtet und Rohseide gewonnen. Insbesondere bestehen in Hanoih, Bacninh und Quinhon Raupenzuchtanstalten und Handspinnereien. Schawrow (a. a. O. S. 517) schätzt die Rohseidenproduktion dieser Länder auf 264000 Kilogramm, Rondot aber auf 1064000 Kilogramm. Aus Seigon wurden 1897 27200 und 1898 60000 Kilogramm Cocons und Seidenabfälle exportiert. In Niederländisch-Indien, auf Java, Sumatra und Borneo, wo die Versuche mit der Züchtung der Seidenraupe neuerdings aufgenommen wurden, sollen sie keinen befriedigenden Erfolg gehabt haben. Ebenso sind von den Philippinen, wo schon 1593 die Seidenkultur eingeführt wurde, keine günstigen Resultate zu verzeichnen. In Korea wurde die Seidenkultur von China aus lange vor Christi Geburt (1100?) eingeführt, doch ist über deren Grösse wenig bekannt. Man schätzt die Rohseidenproduktion auf 6—7000 Kilogramm. Sie dient nur dem inländischen Bedarfe.

Wichtiger ist die Produktion von Seide in Mittel- und Vorderasien. Nach Mittelasien gelangte sie von China aus schon sehr früh. In Kundus, Balch, Herat und in dem jetzt russischen Merw blühte sie schon im 10. Jahrhundert. Ueberhaupt entwickelte sie sich in Afghanistan besonders kräftig. Dagegen fand sie in Beludschistan keinen günstigen Boden. Der Rohseidenverbrauch in diesen Gebieten soll gegenwärtig an 50000, die Produktion an 25000 Kilogramm betragen.

Nach Persien kam die Seidenkultur schon im 6. Jahrhundert. Eine besonders hohe Blüte erreichte sie hier am Ende des 17. Jahrhunderts, um welche Zeit (1669) an 2 Millionen Kilogramm Rohseide erzeugt worden sein sollen. Für 1822 wird die Produktion mit 360000, für 1850 mit 1020000, für 1865 nach Ausbruch der Raupenkrankheit mit 278000 Kilogramm angegeben. Seither ist sie gesunken und wieder gewachsen. Gegenwärtig schätzt man die Coconsernte auf 5 Millionen Kilogramm, was einem Rohseidenertrag von 350—400000 Kilogramm entspräche, der nur zur grösseren Hälfte im Lande gewonnen wird. Wegen der meist sorglosen Behandlung der Cocons kommt für den Export nach Europa übrigens nur das Produkt von Gilan und Chorasan in Betracht, während jenes von Kermans, Jesd und Irak im Inland verwendet wird. 1895 und 1896 wurden 200 bis 300000 Kilogramm trockene Cocons exportiert. 1899 stieg dieser Export auf 534000 Kilogramm. Dieser Betrag entspricht etwa 2 Millionen Kilogramm frischer Cocons und in Rohseide einer Summe von 133500 Kilogramm. Rechnet man dazu die direkte Rohseidenausfuhr von 13500 Kilogramm, so ergiebt sich ein auf Rohseide umgerechneter Export von 147000 Kilogramm. Für 1898 wird der Export ebenso auf 133000 Kilogramm berechnet.

Von den Ländern der asiatischen Türkei betreiben insbesondere Kleinasien, Syrien, Kreta und Cypern Seidenzucht. In Kleinasien sind die Mittelpunkte der Produktion Brussa, Metelin, Smyrna, Samsun, sowie Trapezunt, das allerdings vorwiegend mit persischen Seidenwaren handelt. Die ganze kleinasiatische Produktion von Seidencocons wird nach den Mitteilungen der Verwaltung der türkischen Staatsschuld für 1891 mit 3426027 Kilogramm, für die Jahre 1896 bis 1899 auf 5386119 resp. 4207392, 4950315 und 6146620 Kilogramm angegeben. Die Rohseidenproduktion, die fast ganz im Inland gewonnen wird, wird danach vom Lyoner Händlersyndikat im Jahre 1893 auf 328000, 1894 auf 355000 und im Jahre 1895 auf 300000 Kilogramm, dagegen in den Jahren 1896 bis 1899 auf 415000, 316000, 411545 und 485775 Kilogramm geschätzt. In Syrien ist von grösster Bedeutung Beirut, sodann Saida, Tripolis und Latakia. Die Coconsernte soll daselbst 1891 3492000, 1896 bis 1899 aber 4860000 resp. 5641000, 5359000 und 5200000 Kilogramm Cocons ergeben haben. Die hiervon in Syrien erzeugte Seide ist von vorzüglicher Qualität und wird hoch geschätzt. Nach der oben genannten Quelle würde die inländische Coconsernte eine Rohseidenproduktion und zwar 1890 von 390, 1893 von 520, 1894 von 466, 1895 von 375, 1896 bis 1899 von 420, 490, 465 und 456 tausend Kilogramm ergeben, wovon jedoch 10—15% auswärts speciell in Frankreich und Italien gewonnen werden. In Cypern ist infolge der 1861 aufgetretenen Raupenkrankheit die Coconsproduktion bis auf 6000 Kilogramm gesunken. Unter der englischen Herrschaft hat sich die Seidenraupenzucht wesentlich gehoben. Man darf daher derzeit die Coconsernte auf 50—60000 Kilogramm schätzen. Die durchschnittliche Jahresausfuhr betrug in den Quinquennien 1878 bis 1883, 1883 bis 1888, 1888 bis 1893 16722 resp. 26715 und 43613 Kilogramm. In den Jahren 1895 und 1896 wurden 44704 und 54305 Kilogramm Cocons ausgeführt. Auf Kreta schätzt man eine Mittelernte auf 24000 Kilogramm Rohseide.

Auch in Nordafrika, in Aegypten, Tripolis und Marokko wird Rohseide gewonnen.

1885 schätzte man den Ertrag von ganz Nordafrika auf ca. 40 000 Kilogramm. 1898 wurden speciell aus Aegypten 1732 Kilogramm Rohseide und gezwirnte Seide exportiert, dagegen 181 519 Kilogramm dahin importiert. Auch in französisch Sudan werden Versuche zur Gewinnung von Seide unternommen, vorläufig ohne nambaften Erfolg.

In Amerika erzeugen die Vereinigten Staaten etwas Rohseide, doch ist der Ertrag relativ klein. In dem letzten Decennium wurde von einheimischer Produktion nur Abfallseide in beachtenswerter Menge exportiert; 1890 99 536, 1898 153 886, 1899 128 698 engl. Pfund.

11. Allgemeine Uebersicht. Nach den vorangehenden Daten ergiebt sich folgende Uebersicht:

Rohseidenproduktion in 1000 Kilogramm.

Europa	1890	um 1899
Italien	3 443	4 470
Frankreich	650	560
Oesterreich-Ungarn	245	283
Balkanstaaten	154	270
Spanien	84	78
Griechenland	—	34
Schweiz	40	40
Portugal, europ. Russland etc.	4	
Zusammen	4 620	5 735
Aussereuropäische Gebiete:		
China	11 000	12 000
Japan	6 000	8 020
Ostindien	1 500	1 500
Asiatisches Russland	656	741
Syrien, Kleinasien	571	936
Persien	275	350
Hinterindien	270	270
Cypern, Kreta u. andere Länder	100	100
Zusammen	20 372	23 917
Hauptsumme	24 992	29 652

Nach dieser Zusammenstellung hat die Weltproduktion von Rohseide seit 1890 um ca. 4 600 000 Kilogramm, und seit 1885, um welche Zeit Neumann-Spallart diese Produktion auf 17,6 Millionen Kilogramm schätzte, um etwa 12 Millionen Kilogramm zugenommen. Da in dieser Darstellung auch der inländische Verbrauch der aussereuropäischen Staaten, China, Japan u. s. w. in Rechnung gezogen wurde, stellt diese Uebersicht den Umfang der Reservoirs dar, aus denen die Industrie schöpft und deren Inhalt auf die Produktion speciell der europäischen Staaten drückt. Sie ergiebt deshalb auch eine weit grössere Summe als andere Uebersichten der sogenannten Weltproduktion, die vor allem den Verbrauch in Europa im Auge haben und demnach nur die europäischen Ernten und die aussereuropäischen Zufuhren zusammenstellen. Nach diesem Gesichtspunkt sind auch die folgenden, der jährlichen Publikation des Lyoner Seidensyndikates entnommenen Uebersichten bearbeitet. Sie zeigen, wie die europäischen Seidenernteergebnisse unter ausserordentlichen Schwankungen dennoch wachsen und die aussereuropäischen Zufuhren, besonders in schwachen Erntejahren zunehmen, wobei noch hervorzuheben ist, dass hier nur die Zufuhren der wichtigsten Hafenplätze in Rechnung gezogen sind. Es betrugen aber die

im Jahre	europäischen Seidenernten	aussereuropäischen Zufuhren	Zusammen
	1000 Kilogramm		
1873	3025	5465	8 490
1874	3898	6145	10 043
1876	1342	6632	7 974
1878	3425	6000	9 425
1879	1853	6018	7 871
1880	3645	6858	10 503
1883	4216	5832	10 048
1885	3336	5982	9 318
1888	4892	6696	11 588
1889	3958	7424	11 382
1890	4585	6856	11 441

Für die letzten Jahre und speciell für 1899, in welchen Jahren das genannte Syndikat in seine Zusammenstellungen nur für Persien, Turkestan, China und Japan Exportziffern aufgenommen hat, bringt es gleich uns wesentlich grössere Ziffern. Die Uebersicht für 1899 unterscheidet sich von der oben gegebenen nur dadurch, dass wir in letzterer einige hier beiseite gelassene Gebiete berücksichtigen, für Italien und Oesterreich-Ungarn die oben begründeten Produktionsziffern einsetzen und, wie gesagt, auch bei den aussereuropäischen Gebieten den inländischen Konsum in Rechnung zogen. Trotz, oder richtiger wegen dieser verschiedenen Darstellung beträgt danach die Zunahme der sogenannten Weltproduktion von 1890 auf 1899 6,2 Millionen Kilogramm. Diese enorme Zunahme lässt erkennen, wie sehr sich die Industrie von Rohseide entwickelt haben muss und welcher Druck zeitweise auf den Preisen des Rohmateriales lastete. Im folgenden geben wir das Detail dieser Zusammenstellung seit 1895.[1]) (Siehe die an erster Stelle stehende Tabelle auf S. 674.)

B. Seidenindustrie, -handel und -verbrauch.

12. Frankreich. Weitaus die grösste Seidenindustrie unter allen Staaten Europas besitzt gegenwärtig Frankreich. Im Mittelalter standen die norditalienischen Stadtrepubliken, insbesondere Venedig, obenan. Obschon diese fortwährend bemüht waren, jede Konkurrenz zu vernichten, entwickelte sich doch die Seidenindustrie in Frankreich so rasch, dass bereits im 17. Jahrhundert in dem wirtschaftlichen Kampfe zwischen Frankreich und England das Verbot der Einfuhr französischer Seidenwaren nach England als einer der schwersten Schläge empfunden wurde. Die Glanzperiode der französischen Seidenindustrie ergab sich, ähnlich wie die der Rohseidenproduktion, jedoch erst in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Ueber den gegenwärtigen Stand der Etablissements dieser Industrie und deren Ausstattung berichten

[1]) Für 1893 resp. 1894 wird die Weltproduktion mit 14 972 000 resp. 14 369 000 Kilogramm angegeben.

Rohseidenproduktion in 1000 Kilogramm

in	im Jahre 1895	1896	1897	1898	1899
Europa:					
Italien	3132	3083	2916	2992	3363
Frankreich	780	784	620	550	560
Oesterreich-Ungarn	275	294	231	244	276
Spanien	100	102	73	80	78
Europäische Türkei	155	170	115	165	210
Bulgarien mit Ostrumelien	36	45	37	34	42
Griechenland	42	40	43	40	34
Zusammen	4520	4518	4035	4105	4563
Aussereuropäische Gebiete:					
Kleinasien	300	415	316	412	486
Syrien	375	420	490	465	456
Kaukasus	185	250	240	230	310
Persien und Turkestan (Ausfuhr)	30[1])	48[1])	105	133	246
China (Ausfuhr aus Shanghai und Kanton)	5796	5576	5785	6945	7705
Japan (Ausfuhr aus Yokohama)	3410	2999	3507	3122	3542
Indien (Ausfuhr aus Calcutta)	340	270	291	275	350
Zusammen	10436	9978	10734	11582	13095
Hauptsumme	14956	14496	14769	15687	17658

[1]) Persien allein.

die französischen statistischen Jahrbücher, allerdings nicht in gleichartig völlig vergleichbarer Weise. 1881 werden für die Erzeugung der Rohseide 1385 Etablissements mit 45 488 Arbeitern und 18 628 Bassins, für das Spinnen und Weben von Seide sowie von mit Seide vermengten Rohstoffen 1081 Etablissements mit 99 254 Arbeitern, 822 120 thätigen Spindeln, 38 195 thätigen mechanischen Webstühlen und 81 702 Handwebstühlen aufgezählt. 1894 werden dagegen angegeben 221 Cocons-Filerien mit 10 468 Bassins, 270 Seidenfilanden (Filatures de la soie) mit 13 276 Bassins, 708 Seidenspinnereien mit 286 177 „tavelles" und 1 808 151 Spindeln aller Art, 19 Spinnereien von Abfallseide mit 150 021 Spindeln, 745 Seidenwebereien mit 28 370 mechanischen Webstühlen und 39 152 Handwebstühlen, endlich 238 Webereien von mit Seide gemengten Rohstoffen mit 16 505 mechanischen Webstühlen und 9681 Handwebstühlen. Die von den Filanden bearbeitete (filierte) einheimische und fremde Seide wächst von Jahr zu Jahr. Sie belief sich 1892 auf 727, 1895 auf 797 und 1897 auf 845 tausend Kilogramm.

Für den Bedarf dieser Industrie reicht die inländische Rohseidenproduktion auch nicht annähernd aus; 80 bis 86% ihres Bedarfes werden von ausländischen Rohprodukten bestritten. Wie folgende Tafel zeigt, hat Frankreich trotz seiner grossen Ausfuhr (speciell bei Rohseide beträgt sie 2 bis 3 Millionen Kilogramm) stets eine sehr bedeutende Mehreinfuhr von Cocons und Rohseide und nur von gedrehter Seide im Specialhandel eine Mehrausfuhr. Erstere ist 5–6mal so gross wie die inländische Rohseidenproduktion, denn es betrug die

im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre	Mehreinfuhr tausend Kilogramm: Cocons	Mehreinfuhr: Rohseide	Mehrausfuhr tausend Kilogramm: gedrehte Seide	Mehrausfuhr: inländ. Rohseideproduktion
1890—94	269	2970	137[1])	722
1895—99	852	3510	295	659
1898	906	3323	335	550
1899[2])	1487	3520	129	560

Die Entwickelung dieses grossen Verbrauches von Rohmaterial zeigt folgende Tafel, die dem Compte rendu des travaux de la Chambre de Commerce de Lyon (1891) entnommen und von uns bis auf die jüngste Zeit ergänzt wurde. Sie ist derart abgefasst, dass zur inländischen Rohseidenproduktion die Mehreinfuhr an Rohseide, ferner die Mehreinfuhr resp. Mehrausfuhr an gedrehter Seide und Cocons im richtigen Verhältnis hinzugerechnet resp. abgezogen wurde. Danach betrug der

im Jahresdurchschnitte	Rohseidenverbrauch tausend Kilogramm	im Jahresdurchschnitte resp. i. Jahre	tausend Kilogramm
1827—36	1554	1887—91	3789
1837—46	2485	1892—96	3775
1847—56	3596	1897—99	4448
1857—66	3224	1897	4995
1867—76	4087	1898	3765
1877—86	3825	1899	4581

Das grosse Wachstum der französischen Seidenindustrie in den 30er und 40er Jahren

[1]) Durchschnitt für 1892—94.
[2]) Generalhandel.

dieses Jahrhunderts, wodurch sich in 20 Jahren der Verbrauch des Rohmateriales mehr als verdoppelte, ist zu Beginn der 60er Jahre unterbrochen worden im Zusammenhange mit der Raupenkrankheit, die damals die Rohseidenproduktion verminderte und die Rohmaterialpreise erhöhte. In den 70er Jahren, nach dem Kriege, ergab sich ein neuerlicher Aufschwung, dem in den nächsten Jahren eine mässige Abschwächung folgte, wodurch die durchschnittlichen Verbrauchsziffern jedoch nicht unter das Durchschnittsmass der 50er und 60er Jahre gedrückt wurden. Nach den Hochziffern des Verbrauches von 1876 und 1881 ergaben sich 1877 und 1885 die geringsten Verbrauchszahlen. Von 1885 bis 1889 waren günstige Jahre; 1890 trat eine auffallende Abschwächung ein. In den folgenden, ganz besonders aber in den letzten Jahren ergab sich wieder ein gesteigerter Verbrauch. Prägt sich in diesem wiederholten Wachsen und Fallen des Verbrauches der Einfluss der Schwankungen in der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögenszustande der Bevölkerung, im Niedergange von 1890 speciell der der Schutzzollmassregeln Amerikas aus, so ist die im Durchschnitte der Jahre 1877 bis 1896 bemerkbare Verminderung des Verbrauches auch auf die grosse Konkurrenz zurückzuführen, die der französischen Industrie durch die englische, schweizerische, deutsche und amerikanische Industrie bereitet wurde.

Trotz des grossen inländischen Verbrauches an Seidenwaren arbeitet die französische Industrie zum grossen Teil auch für das Ausland. Und wenn auch der Ausfuhrwert nicht mehr den Hochstand der 60er Jahre erreicht, so hat er doch immer eine sehr bedeutende, in der letzten Zeit wachsende Höhe, die jene der Einfuhr um das 5fache übertrifft.

Der Export von Seidenwaren aus Frankreich betrug nämlich 1860 bis 1864 586 Millionen Francs, 1881 bis 1885 nur 259 Millionen Francs im jährlichen Durchschnitte. Seither betrug im Specialhandel mit Seidenwaren die

im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Francs	
1886—90	53,8	241,9
1891—95	54,7	242,5
1886	43,0	242,0
1890	63,9	273,9
1896	50,3	247,0
1897	52,0	270,9
1898	50,9	250,6
1899	65,4	278,3

Der grosse Rückgang des Ausfuhrwertes seit den 60er Jahren ist nur zum Teil eine Folge der geringeren Ausfuhrmenge, die sich übrigens zwischen 1887 und 1890 sogar mässig erhöhte; zum grössten Teil ist sie eine Folge der Vermehrung der Ausfuhr minderwertiger Artikel überhaupt und sodann eine Folge des Preisrückganges der gangbarsten Ausfuhrartikel. So betrug beispielsweise nach den Bewertungen der französischen Handelswertkommission in der Ausfuhr der mittlere Preis von faconnierten ganzseidenen Stoffen pro Kilogramm 1866 147, 1881 128, 1891 98 Francs, derjenige der gemischten Seidenstoffe in den gleichen Jahren 84 resp. 48 und 37 Francs. Umgekehrt ist die Erhöhung des Ausfuhrwertes in den letzten Jahren teilweise eine Folge von Preisbesserungen. Die Jahre 1897 und 1898 haben allerdings nur teilweise höhere Exportpreise, und erst 1899 treten solche fast überall hervor.

Weitaus der grösste Produktions- und Handelsplatz auf dem Gebiete der Seidenindustrie ist Lyon. Es prägt sich dies sowohl in dem hohen Werte der Lyoner Produktion als auch in der Grösse der Konditionierungen, d. h. der Ablieferungen zum Trocknen und zur Gewichtsbestimmung der Seide aus. Nach den Angaben der Lyoner Handelskammer bewertete sich die seit 1895 wieder wachsende Produktion von Lyoner Seidenwaren auf

im Jahre	Mill. Frcs.	im Jahre	Mill. Frcs.
1876	423,1	1894	365,4
1881	378,7	1895	399,2
1885	341,8	1896	399,3
1891	357,6	1897	404,9
1892	382,4	1898	415,0
1893	372,2	1899	451,0

Bis 1894 war Lyon für die Seidenkonditionierungen der erste Platz, seither hat ihm Mailand den Rang abgelaufen, und St. Etienne, Zürich, Krefeld streben rasch empor, so dass Lyon nicht mehr in dem Masse wie vor 20 Jahren dominiert. Immerhin aber entfallen etwa 1/3 aller Konditionierungen Europas auf Lyon. Ein Bild dieser Seidenmarktentwickelung und damit ein solches von der Grösse der Seidenindustrie der vier bezeichneten Staaten liefert die nachfolgende Tafel. Es betrugen die Seidenkonditionierungen in

im Jahre	Lyon	Mailand	St. Etienne	Zürich	Krefeld
	tausend Kilogramm				
1880	4632	2848	813	579	434
1885	4439	3615	878	875	482
1890	4407	4348	927	1099	567
1894	5840	5775	1150	1250	652
1895	6826	6916	1429	1351	796
1896	6087	6264	1128	1300	637
1897	6799	7417	1288	1486	722
1898	6463	7549	1031	1416	743
1899	7559	8724	1191	1511	753

13. Grossbritannien. Die seit langem bestehende grosse Seidenindustrie Grossbritanniens hat in der jüngsten Zeit keine bedeutende Entwickelung erkennen lassen. Wie die folgende Tafel zeigt, ist seit 1874 die Zahl der Etablissements, der Spindeln und Webstühle, nicht ebenso jene der Arbeiter (deren Zahl allein in den Jahren 1895 bis 1897 erhoben wurde) mit wenigen Unterbrechungen rückgängig. Allerdings darf daraus nicht auf einen Rückgang der Industrie geschlossen werden, da in dieser Zeit die Leistungsfähigkeit der einzelnen Etablissements, Spindeln und Webstühle sehr gestiegen ist.

Seidenindustrie in Grossbritannien und Irland.

im Jahre	Etablissements	Zwirn- u. Moulinierspindeln	Doublierspindeln	Mechanische Webstühle	Arbeiter
1870	696	940 143	190 298	12 378	48 124
1874	818	1 114 703	221 708	10 002	45 559
1878	706	842 538	176 401	12 546	40 985
1885	691	888 104	174 644	11 966	42 995
1890	623	846 575	182 778	11 464	41 277
1895	—	—	—	—	47 301
1896	—	—	—	—	46 945
1897	—	—	—	—	47 525

Nach den Handelsausweisen ist, wie die unten folgende Tafel zeigt, die Einfuhr des Rohmateriales für die Seidenindustrie in den 80er Jahren beträchtlich grösser gewesen als gegenwärtig. Auch der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr war bedeutender. So wurden im Durchschnitt der Jahre 1885 bis 1888 für die Seidenindustrie jährlich verbraucht 59 954 Centner Cocons und Seidenabfälle, 2 167 000 Pfund Rohseide und 74 000 Pfund gedrehter Seide. Im Durchschnitt der Jahre 1895 bis 1898 betrugen die analogen Verbrauchsziffern 56 287 Centner, 1 993 000 und 421 000 Pfund. Nur der Verbrauch gedrehter Seide hat somit zugenommen, dieser allerdings beträchtlich. Auch die Ausfuhr von gedrehter und gezwirnter Seide sowie von Seidegarn britischer Produktion hat in der letzten Zeit, wie folgende Tafel zeigt sehr zugenommen. Der Gesamtverbrauch der Seidenindustrie, auf Rohseide reduziert, kann man danach gegenwärtig auf rund 1,71 Millionen Kilogramm schätzen.

Grossbritanniens

im Jahre	Einfuhr von: Cocons u. Seidenabfälle (engl. Ctr.)	Einfuhr von: Rohseide (1000 engl. Pfd.)	Einfuhr von: gedrehter Seide (1000 engl. Pfd.)	Ausfuhr von (ausländischer Herkunft): Cocons und Seidenabfälle (engl. Ctr.)	Ausfuhr von (ausländischer Herkunft): Rohseide (1000 engl. Pfd.)	Ausfuhr von (ausländischer Herkunft): gedrehter Seide (1000 engl. Pfd.)	Ausfuhr von: gedrehte oder gezwirnte Seide und Seidengarn engl. Produktion (1000 engl. Pfd.)
1876	29 663	6017	164	7 450	3065	50	—
1885	53 047	2082	230	6 459	383	76	413
1889	79 435	3123	608	12 270	394	31	766
1890	70 634	1961	585	11 189	262	124	832
1891	77 556	2435	582	7 135	78	29	1041
1892	46 365	1503	503	7 397	164	33	668
1893	56 839	2273	345	7 061	119	39	785
1894	58 469	1437	398	4 738	112	31	771
1895	56 435	1586	460	5 781	115	45	703
1896	62 923	1698	573	5 053	142	74	787
1897	54 774	1806	412	4 953	93	54	672
1898	70 821	2139	424	4 018	108	13	1126
1899	77 256	2269	378	4 055	132	18	1441

In einer gewissen Uebereinstimmung mit dieser Entwickelung der inländischen Seidenindustrie steht das Wachstum des Einfuhrwertes fremder Seidenwaren, mit dem ein Rückgang des Exportwertes inländischer Waren, wie folgende Tafel zeigt, bis etwa 1894 korrespondiert; seither ist wieder eine Zunahme des Ausfuhrwertes und der Quantität von ausgeführten Seidenstoffen bemerkbar.

Grossbritanniens

im Jahre	Einfuhr von 1000 £	Ausfuhr von britischen Seidenwaren in 1000 £	Ausfuhr von britischen Seidenwaren in 1000 Yards[1])
1876	11 816	1795	3944
1885	10 269	1958	6016
1889	11 789	2506	9619
1890	11 319	2229	9507
1891	11 180	1745	6455
1892	11 412	1655	5952

im Jahre	Einfuhr von 1000 £	Ausfuhr von britischen Seidenwaren in 100 £	Ausfuhr von britischen Seidenwaren in 1000 Yards
1893	11 728	1515	6036
1894	12 749	1222	5525
1895	15 237	1435	6830
1896	16 699	1423	7610
1897	16 912	1338	7477
1898	16 623	1529	8999
1899	16 109	1509	9737

14. Italien. Zu den Staaten mit grossem Seidenverbrauche zählt, wie die vorhin gegebene Uebersicht der Produktion und des Verbrauches von Rohseide gezeigt hat, auch Italien. Ein Vergleich der Grösse der industriellen Einrichtungen von 1876 und 1890 lässt ein beträchtliches Wachstum der Seidenindustrie erkennen. Es gab nämlich nach den amtlichen Berichten [1]) in Italiens Seidenindustrie

im Jahre	Spindeln thätige	Spindeln unthätige	mechanische Webstühle thätige	mechanische Webstühle unthätige	Handwebstühle	Dampfmotoren mit Pferdekräften
1876	1 824 707	258 461	445	220	7 394	6763
1890	1 534 849	121 416	2535	107	12 414	8984

[1]) Nur Stoffe (Broad Stuffs) von Seide, Satin und gemischtem Materiale.

[1]) Annuario Statistico 1889 bis 1890, S. 687. — Dasselbe 1895, S. 412. — Dasselbe 1900, S.

Von den Spindeln wurden 1890 33 712 bei Bearbeitung der Abfälle verwendet. Von den Handwebstühlen waren 1591 Jacquardstühle. Zu den hier angegebenen Webstühlen kommen noch 900 in der Samtindustrie beschäftigte. Von den Dampfmotoren zählten die beim Abhaspeln der Seide verwendeten 3470, die in den Spinnereien verwendeten 4798, jene in den Webereien 716 Pferdekräfte. In den Anstalten zum Abwinden der Cocons waren 99 391, in den Spinnereien 52 751, in den Webereien 20 214 Arbeiter beschäftigt. In letzteren sollen 1890 Webwaren im Gewichte von 675 022 Kilogramm mit einem Werte von 55 Millionen Lire erzeugt worden sein.

Die Produktion von Seidenwebwaren genügte bis 1890 nicht dem inländischen Bedarfe und obschon beträchtliche Mengen im wachsenden Masse exportiert wurden, war der Import noch grösser. Erst seit dem Zollkriege mit Frankreich sank die Einfuhr, und da gleichzeitig die Ausfuhr stieg, ergaben sich seither Mehrausfuhren.

Diese Entwickelung des Handels zeigt folgende Tafel:

Seidenwebwaren aller Art

im Durchschnitt der Jahre resp. im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr Mehrausfuhr (—)
	in Kilogramm		
1871—75	262 551	106 272	156 279
1876—80	244 410	87 312	157 098
1881—85	399 432	148 537	250 895
1886—90	403 028	220 398	128 630
1890	270 789	262 380	8 409
1891	250 880	270 101	— 19 221
1892	261 364	288 428	— 27 064
1893	247 675	300 390	— 52 715
1894	232 439	374 826	— 141 387
1895	282 018	447 266	— 165 248
1896	301 409	507 152	— 205 743
1897	325 890	507 283	— 181 393
1898	304 218	598 273	— 294 055
1899	307 391	826 912	— 519 521

Seit 1894 ist auch der Wert der ausgeführten Seidenwebwaren und anderen Produkte von Seide grösser als der entsprechende Einfuhrwert, während in den 70er und 80er Jahren dieser jenen um 20—30 Millionen Lire und mehr übertraf. Es betrug aber der Mehrwert der Ausfuhr in den Jahren 1894 bis 1899 10,4 resp. 7,3, 11,4, 13,5, 18,1 und 36,5 Millionen Lire.

15. Schweiz. Eine bedeutende Seidenindustrie hat auch die Schweiz, deren ältester Zweig, die Weberei, schon im 13. Jahrhundert betrieben wurde. Einen grossen Aufschwung nahm sie in den 50er Jahren unseres Jahrhunderts. Nach den Erhebungen vom Jahre 1888 bestanden damals in der Seidenindustrie 25 Spinnereien, 3 Abfallseideverarbeitungen, 22 Windereien, 42 Zwirnereien, 67 Webereien, 31 Bandfabriken, 23 Färbereien und 14 Appreturen, die zusammen 27 819 Arbeiter beschäftigten und Motoren mit 7634 Pferdekräften benützten. Die Zwirnereien hatten zur Erzeugung von Nähseide, Trame und Organzine 1885 95 850, 1891 89 397 Spindeln, wovon am Jahresschlusse 85 342 resp. 78 081 im Betriebe waren. Die Webereien, die weit über den Inlandsbedarf hinaus arbeiten, beschäftigten 1885 4129 mechanische Stühle, 628 Handjaquardstühle und 15 Handsamtstühle.

Alle diese industriellen Etablissements verwenden vielfach ausländisches Rohmaterial und arbeiten zum grossen Teil für die Ausfuhr. Belehrend sind hierfür die Ziffern des internationalen Handels. Bei den Rohmaterialien, als Cocons, Rohseide (Grège, Organzin, Trame) und Seidenabfälle (Dechets, Peigne), hat die Schweiz eine bedeutende Mehreinfuhr, 1891 2868, 1895 3572, 1898 3419, 1899 3552 tausend Kilogramm, bei den Fabrikaten aller Art hat sie dagegen eine noch grössere Mehrausfuhr, 1891 3539, 1895 4369, 1898 3871, 1899 4154 tausend Kilogramm. Dementsprechend ist das Handelsergebnis ein bedeutender Ueberschuss des Ausfuhrwertes. Dieser Ueberschuss betrug 1891 63,51, 1895 70,62, 1898 76,78, 1899 60,53 Millionen Francs.

16. Deutsches Reich. Nachdem zahlreiche Versuche, die Seidenindustrie einzubürgern und gross zu ziehen, so in Ostpreussen, Sachsen und Bayern wiederholt misslangen, konzentriert sich gegenwärtig die deutsche Seidenindustrie in den Bezirken Düsseldorf, Freiburg und im Oberelsass, hauptsächlich aber in der Stadt Krefeld und deren Umgebung, wohin sie von Holland aus schon im 17. Jahrhundert gebracht wurde und wo sie sich trotz geringer staatlicher Fürsorge glücklich behauptete. Wie schon im vorigen Jahrhundert geniessen auch gegenwärtig die Krefelder Erzeugnisse, insbesondere die Seidensamte einen Weltruf. Hier waren 1768 724, 1786 815 Webstühle und über 3000 Arbeiter beschäftigt. Die Zahl der Ende dieses Jahrhunderts thätigen Webstühle zeigt die erste Tabelle auf der folgenden Seite.

Nach den übrigen dort gegebenen Zahlen hat sich allerdings von 1882 bis 1895 eine Verminderung der Anzahl der Betriebe und der in der Seidenindustrie beschäftigten Personen ergeben; aber diese Reduktion ist eine Folge der Koncentration der Betriebe resp. der Entwickelung der Grossbetriebe, was sich dadurch zeigt, dass einerseits hauptsächlich die hausindustriellen Betriebe sich verminderten — ihre Zahl ging um 22 386 zurück, während jene sämtlicher Betriebe um 25 712 abfiel — und dass andererseits die Zahl der nicht hausindustriell beschäftigten Personen zunahm. Es waren nämlich abgesehen von den hausindustriell Beschäftigten in der Seidenindustrie thätig 1882 31 748, 1895 48 575 Personen. Auf einen Seidenindustrie-Hauptbetrieb (mit Ausschluss der Hausindustriellen) kamen danach 1882 5 bis 6, 1895 aber 18 bis 19 Beschäftigte.

Die Ausstattung der Gehilfenbetriebe (nicht auch der Alleinbetriebe) mit Arbeitsmaschinen wurde 1895 erhoben. Danach hatten die Seidenindustriebetriebe, allerdings nur die Gehilfenbetriebe 62 121 Spindeln, 277 779 Spulen, 21 562 Band-, Jaquard- und sonstige Webstühle mit Handbetrieb, endlich 23 250 solche Webstühle mit Kraftbetrieb.

Im Jahre 1897 sollen diese industriellen Etablissements von Schappeseide als Halbfabrikat

473. — Annali di Statistica. Fasc. XXXVII L'Industria della Seta, S. 104.

	1890		1895		1897		1898		1899	
	mechan.	Hand-	mechan.	Hand-	mechan.	Hand-	mechan.	Hand-	mechan.	Hand-
	Webstühle		Webstühle		Webstühle		Webstühle		Webstühle	
für Samt	2924	7 893	2551	2 001	2241	1725	2392	1410	1984	1353
für Seide	2487	14 600	4573	10 849	5757	7851	6759	8225	7171	7757

Die Zahl der in den Fabriken durchschnittlich beschäftigten Arbeiter belief sich nach dem Handelskammerbericht 1895 auf 2573, 1899 auf 2861. Der Materialverbrauch betrug nach der gleichen Quelle in den Krefelder Seidenfabriken:

Rohseide	1890 476 098 kg	1895 554 685 kg	1898 667 102 kg	1899 670 220 kg
Schappe	1890 466 551 kg	1895 325 084 kg	1898 276 747 kg	1899 303 367 kg

In ganz Deutschland wurden 1882 resp. 1895 gelegentlich der Gewerbe und Betriebszählung gezählt:

		Anzahl der Gewerbebetriebe	davon Hauptbetriebe	davon hausindustrielle Betriebe	In d. Hauptbetrieben beschäftigte Personen[1])	In den hausindustriellen Hauptbetrieben beschäft. Personen
Seidentrocknungs- u. Konditionieranstalten	1882	4	4	—	55	—
	1895	8	8	1	178	38
Seidenfilanden und Seidenhaspelanstalten	1882	501	420	461	1 074	422
	1895	140	131	104	232	135
Seiden- und Seidenschoddy-Spinnereien	1882	3 443	3 204	3 279	9 408	4 722
	1895	1 458	1 207	1 242	6 577	1 858
Seidenwebereien inkl. Samtverfertigung	1882	41 091	40 041	35 428	76 264	53 135
	1895	17 658	16 859	15 349	56 082	18 656
Seidenfärberei, -druckerei und -appretur	1882	248	235	43	3 293	67
	1895	311	300	86	6 732	539
Zusammen	1882	45 287	43 904	39 211[2])	90 094	58 346
	1895	19 575	18 505	16 782[3])	69 801	21 226

[1]) Im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personen.
[2]) Davon 38 059 Hauptbetriebe.
[3]) Davon 15 892 Hauptbetriebe.

178 000 Kilogramm im Werte von 2,4 Millionen Mark, ferner von Nähseide u. dergl. Ganzfabrikaten 447 000 Kilogramm im Werte von 12,6 Millionen Mark sowie Seidenwebwaren im Werte von 195 Millionen Mark erzeugt haben.

Aehnlich wie die Schweiz hat auch das Deutsche Reich für den Bedarf seiner grossen Seidenindustrie eine bedeutende Mehreinfuhr an Rohstoffen, so von Rohseide, Floretseide und Seidenabfällen, die sich, wie folgende Tafel zeigt, seit 1880 mehr als verdoppelt hat. Dagegen hat es eine grosse Mehrausfuhr an vielen Halb- und Ganzfabrikaten. Schon der Export von gefärbter Rohseide und gefärbter Floretseide ist grösser als die Einfuhr; ebenso übertrifft die Ausfuhr die Einfuhr bei Seidenzwirn, halbseidenen Bändern, Zeugen, Tüchern, Shawls, Posamentierwaren, seidenen Bändern u. s. w. Umgekehrt ist die Einfuhr von Spitzen, Blonden, Stickereien, seidenen Zeugen, Tüchern, Shawls, Gaze, Krepp, Flor u. dgl. regelmässig grösser als die Ausfuhr, das Endergebnis der Handelsbewegung ist schwankend, bis 1892 ergab sich ein allerdings abnehmender Mehrwert der Ausfuhr, seither aber ist, wie die Tafel zeigt, bald die Einfuhr, bald die Ausfuhr höher bewertet.

Es betrug die

Im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
	von ungefärbter Rohseide und Floretseide (Schappe) sowie von Seidenabfällen tausend Kilogramm		
1880	3271	883	2388
1885	4001	1120	2880
1890	4731	1505	3226
1895	5630	932	4698
1896	5214	730	4484
1897	5415	825	4590
1898	5725	775	4950
1899	6123	853	5270

	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr (—) Mehrausfuhr
	von Seide, Halbseide und Seidenwaren aller Art tausend Mark		
1875	168 770	94 970	— 73 800
1880	148 539	222 386	73 847
1890	191 164	236 939	45 775
1891	170 837	191 606	20 769
1892	162 777	180 412	17 635
1893	166 042	110 851	— 55 191
1894	137 661	138 701	1 040
1895	166 412	165 890	— 522
1896	159 565	166 224	6 659
1897	165 541	151 684	— 13 857
1898	165 646	158 775	— 6 871
1899	176 196	168 840	— 7 356

17. Oesterreich-Ungarn. Auch in Oesterreich-Ungarn ist die Seidenindustrie seit langem einheimisch. Eine wesentliche Förderung durch die Regierung erfuhr sie unter Kaiserin Maria Theresia und neuestens, als durch den Verlust von Lombardo-Venetien die Beschaffung des Rohmateriales erschwert wurde. Nach den offiziellen Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie bestanden in Oesterreich 1830 106, 1840 121 Seidenspinnereien und -webereien, wovon (1840) 26 in Wien, 70 in Tirol, 8 in Dalmatien ihren Sitz hatten. Ausserdem bestanden in der Militärgrenze 1831 7, 1840 28 solche Unternehmungen. Für das Jahr 1841 berichtet die genannte Quelle über 778 Filanden mit 5352 Kesseln in Tirol und 82 Filanden mit 1483 Kesseln in Ungarn. Die gesamte Rohseidenproduktion in Oesterreich und Ungarn soll in diesem Jahre an 4 Millionen Wr. Pfd. betragen haben. Gegenwärtig wird die Erzeugung der Seiden- und Samtwaren hauptsächlich von Wiener Firmen betrieben, deren Arbeitsstätten sich aber vielfach am flachen Lande von Niederösterreich, in Böhmen und Mähren befinden. Ausserdem bestehen Seidenspinnereien und Webereien in Schlesien, Tirol und Vorarlberg; Seidenspinnereien auch in Szegszard, Pancsova und Neusatz in Ungarn. Nach den die kleineren Betriebe ausser acht lassenden und daher unvollständigen Industrienachweisen der Handelskammern besass Oesterreich 1890 (resp. 1885) 33 (58) Filanden mit 2258 (971) Haspeln, 12 (15) Seidenspinnereien mit 52 722 (53 320) Spindeln und 65 (107) Webereien mit 4866 (4423) Handwebstühlen und 3151 (1892) mechanischen Webstühlen. Die Zahl der in diesen grösseren Betrieben beschäftigten Personen belief sich 1890 auf 17 324. Die Spindelzahl in Ungarn wird mit 400 angegeben.

Auch Oesterreich-Ungarn hat eine Mehreinfuhr von Seide und Seidenabfällen, aber eine Mehrausfuhr von Cocons und von Seiden- und Halbseidenwaren. Das Endergebnis dieser Handelsbewegung ist, wie die folgende Tafel zeigt, ein beträchtlicher Mehrwert der Einfuhr, der sich im Jahresdurchschnitt des letzten Quinquenniums 1895 bis 1899 auf 37,71 Millionen Kronen beläuft. Es betrug nämlich

im Jahre	1885	1890	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899
	tausend Kilogramm								
	von Seiden- und Halbseidenwaren								
die Einfuhr	288,9	296,6	345,2	346,1	395,7	397,0	413,1	464,7	511,3
die Ausfuhr	382,0	508,3	556,1	610,3	673,7	652,3	710,1	665,7	688,6
	von Seide und Seidenabfällen								
die Einfuhr	1016,1	1437,6	1746,6	1804,6	1795,5	1610,5	1867,1	1910,8	2260,3
die Ausfuhr	602,1	663,0	599,3	714,9	727,1	700,9	747,0	763,4	859,0
	von Cocons								
die Einfuhr	214,4	147,2	173,8	166,9	281,0	325,6	280,4	254,9	186,8
die Ausfuhr	384,5	563,6	601,1	668,3	914,6	762,2	701,1	822,5	818,7
	Millionen Kronen von Cocons, Seide, Seidenabfällen, Seiden- und Halbseidenwaren								
die Einfuhr	54,90	66,68	73,24	64,33	69,59	65,31	66,23	74,12	85,17
die Ausfuhr	22,90	36,78	36,76	31,89	37,09	30,94	32,23	33,36	38,35

18. Andere Staaten Europas. In den übrigen Staaten Europas ist die Seidenindustrie, wenn überhaupt vorhanden, verhältnismässig wenig entwickelt. Am grössten ist sie noch in **Spanien**, wo sie insbesondere in Valencia, Barcelona und Sevilla betrieben wird. Nach der offiziellen Statistik gab es 1878/79 59 steuerzahlende Filanden mit 2690 grösseren und kleineren Kesseln, 115 steuerzahlende Spinnereien mit 28 657 Spindeln und 234 solche Webereien mit 2120 Webstühlen, wovon nur 154 als mechanische bezeichnet werden. Die Produktion reicht für den einheimischen Betrieb nicht aus. An Seidenwebwaren (Tejidos de Seta) betrug nämlich

im Jahresdurchschnitt resp. i. Jahre	die Einfuhr kg	die Einfuhr Mill. Peset.	die Ausfuhr kg	die Ausfuhr Mill. Peset.
1885—89	259 432	15,09	7 930	0,87
1890—94	194 142	10,61	19 018	1,91
1895—99	212 219	11,89	12 440	1,28
1898	139 892	8,09	14 646	1,59
1899	294 440	16,37	10 156	1,02

In **Russland** wird insbesondere in Moskau und Umgebung, sodann im Kaukasus die Seidenfabrikation betrieben. Nach dem Annuaire statistique de la Russie (1896) ist die Zahl der Seidenspinnereien und -webereien seit 1887 unter starken Schwankungen, wie folgende Tafel zeigt,

gewachsen, ihr Betriebspersonal und der Wert ihrer Produktion hat aber etwas abgenommen.

	Etablissements	mit Arbeitern	mit einer Produktion im Werte von 1000 Rubel
1887	243	17 515	11 130
1888	254	18 242	12 530
1889	253	18 131	12 256
1890	233	16 629	11 043
1891	220	14 858	9 570
1892	279	15 054	10 294
davon im eigentlichen Russland	224	12 869	9 272
Weichselgouvernement	9	286	424
Kaukasus	43	1 854	551
Sibirien und Turkestan	3	45	47

Auch in Russland besteht eine bedeutende Mehreinfuhr von Seidenstoffen. Dabei geht jetzt die Hauptmasse der Ausfuhr über die asiatische Grenze, während neuestens an der europäischen Grenze die Einfuhr grösser ist als an der asiatischen Grenze. Es betrug nämlich in Seidenfabrikaten die

im Jahresdurchschnitt resp. im Jahre	Einfuhr	davon über die europäische[1] Grenze	davon über die asiatische Grenze	Ausfuhr	davon über die europäische[1] Grenze	davon über die asiatische Grenze
1890—94	2641	1290	1349	214	122	91
1895	3268	1550	1718	150	14	136
1896	3674	1950	1723	89	9	80
1897	3373	2081	1291	92	4	88
1898	4391	2267	2123	193	66	114

In Schweden bestanden um 1760 69 Seidenfabriken mit 1015 Webstühlen und 2448 Arbeitern. 1845 war ihre Zahl auf 18 reduziert, und jetzt bestehen nur in Stockholm noch 2 Seidenfabriken, deren Produkte 1881 mit 907 345, 1885 mit 669 166, 1890 mit 528 888, 1895 mit 379 965 und 1898 mit 380 018 Kronen bewertet wurden. 1890, 1895 und 1898 beschäftigten sie 311 resp. 205 und 236 Arbeiter. Im auswärtigen Handel ist die Ausfuhr unbedeutend, die Einfuhr wächst ziemlich rasch und beträgt:

1890	1895	1896	1897	1898	1898
Kilogramm					Mill. Kronen
Rohseide					
16 908	17 620	20 027	18 896	37 817	1,61
Seiden- und Halbseidenwaren					
110 487	83 951	98 494	124 465	155 113	5,11
Samt-, Seiden-, Halbseidenbänder					
23 366	29 095	32 629	34 835	40 713	1,20

Norwegen hat keine nennenswerte Seidenindustrie; auch führt es nur unbedeutende Mengen und zwar von eingeführtem Seidengarn und Seidengeweben aus. Dagegen betrug die rasch wachsende Einfuhr von

1886—90	1891—95	1896—99	1898	1899
durchschnittlich Kilogramm				
Seidengarn				
3 370	4 121	5 091	5 629	5 705
Seiden- und Halbseidenwaren				
46 288	53 195	70 841	78 831	76 890

Auch Dänemark hat nur mit Seidengeweben (Manufaktur-Varer af Silke) einen beachtenswerten Handel. Es betrug aber

	1886—90	1891—95	1896	1897	1898
	in 1000 Kilogramm				
Einfuhr	141,3	133,0	135,9	146,5	166,0
Ausfuhr	11,7	12,5	13,5	15,0	21,0
	in Millionen Kronen				
Einfuhr	4,00	3,45	3,57	4,04	4,81
Ausfuhr	0,33	0,34	0,36	0,41	0,60

In Finland nimmt gleichfalls die Einfuhr von Seidenwaren ersichtlich zu. Sie betrug in den Jahren 1895—1899 1952 resp. 1841, 2734, 3468 und 2655 kg Nähseide und 7722 resp. 8818, 12 347, 15 959 und 12 805 kg Seiden- und Halbseidengewebe.

Eine nicht unbeträchtliche Seidenindustrie haben die Niederlande, doch genügt sie keineswegs dem Bedarfe[1], obschon die Einfuhr von Seidenwaren sich fortgesetzt bis 1894 verringerte und erst seither wieder beträchtlich zunahm. Den Wert der ein- und ausgeführten Seidenwaren zeigt folgende Tafel:

Im Jahresdurchschnitte resp. im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	tausend holl. Gulden	
1857—66	3185	117
1867—76	1758	83
1877—86	894	119
1887—96	371	65
1894	262	87
1895	404	114
1896	710	31
1897	1044	61
1898	1224	72

In Belgien betreibt nur Antwerpen eine beachtenswerte Seidenindustrie. Im auswärtigen Handel überwiegt, wie folgende Tafel zeigt, allenthalben die Einfuhr, 1898 auch bei den seidenen Spitzen und Blonden, deren Einfuhr in diesem Jahre auf 188 992 Francs bewertet wurde, während die Ausfuhr 156 090 Francs betrug.

Im Jahre	Rohseide Einf.	Rohseide Ausf.	Seidengarn Einf.	Seidengarn Ausf.	Seidengewebe Einf.	Seidengewebe Ausf.
	tausend Kilogramm					
1885	150	48	82	18	—	7
1890	208	164	77	10	179	20
1894	231	140	83	38	195	15
1895	224	108	73	58	204	11
1896	147	79	95	89	206[2])	9[2])
1897	110	76	81	61	241[2])	15[2])
1898	66	56	82	25	266[2])	14[2])

[1]) Ausserdem noch im Handel mit Finland die auf die Summe fehlenden Restbeträge.

[1]) Die Einfuhr von Rohseide und Abfallseide betrug 1891 10 223, 1898 20 211 kg; die Ausfuhr hiervon 1760 resp. 2364 kg.

[2]) Ohne Strumpfwirkwaren, die bei der Bekleidung nachgewiesen sind.

19. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten wurde die erste Seidenfabrik 1810 in Mansfield (Connecticut) errichtet, aber erst in den 40er Jahren entwickelte sich die Industrie zu grösserer Bedeutung. In den letzten Jahrzehnten zeigt sie im Gegensatze zu den europäischen Industrieen eine besonders kräftige Blüte, so nahm nach den Censusergebnissen der Wert ihrer Fabrikate von 1880 auf 1890 um 113% zu, während der Wert des von ihr verarbeiteten Materiales von 19,2 auf 46,4 Millionen Dollar stieg. — 1870 betrug die Quantität des verarbeiteten Materiales erst 732 944 Pfund, 1890 bereits 11 917 153 Pfund. Ueberhaupt hat nach den Censusergebnissen die Seidenindustrie seit 40 Jahren sich in folgendem Umfange entwickelt:

	1850	1870	1880	1890[1])
Etablissements	67	86	382	472
Arbeiter	1 723	6 649	31 337	50 913
Spindeln	—	—	508 137	1 254 798
Webstühle	—	—	8 474	22 569
Investiertes Kapital (1000 Doll.)	678	6 231	19 125	51 008
Wert der Fabrikate (1000 Doll.)	1 809	12 211	41 033	87 298

Zusammenhängend mit dieser bedeutenden Entwickelung stieg der Rohseidenimport von ungefähr ½ Million Pfund im Jahre 1869 bis 1870 gegen Ende der 70er Jahre schon auf 1 Million und betrug, fortwährend steigend, in der neuesten Zeit:

Im Jahresdurchschnitt resp. i. Jahre	Engl. Pfd.	Im Jahre	Engl. Pfd.
1876/7—79/80	1 878 254	1893—94	4 956 875
1880/1—84/5	3 065 899	1894—95	7 974 810
1880—81	2 550 103	1895—96	8 000 621
1885—86	4 754 626	1896—97	6 513 612
1891—92	7 521 342	1897—98	10 315 162
1892—93	7 422 430	1898—99	9 691 145

Dazu kommt noch die Einfuhr von Cocons, die allerdings von 320 621 Pfund im Jahre 1894/95 auf 13 537 Pfund im Jahre 1898/99 zurückging, ferner die sehr gewachsene Einfuhr von Flockseide, die 1880/81 326 744, 1885/86 1 611 744, 1891/92 1 121 486, 1896/97 1 479 832, 1897/98 1 762 297 und 1898/99 1 545 701 Pfund betrug.

Trotz ihres fortgesetzt grösseren Verbrauches bestreitet die amerikanische Seidenindustrie noch nicht den ganzen einheimischen Bedarf an Seidenwaren, obschon ihr Anteil an der Beschaffung desselben rasch steigt und 1860 13, 1870 23, 1880 40% betragen haben soll. Die Einfuhr von Seidenwaren ist daher noch immer sehr gross. 1880 bis 1884 wurde derselbe im Jahresdurchschnitte mit 35,3 Millionen Dollar bewertet. 1884/85 sank er auf 27,5 Millionen, wuchs sodann bis 1889/90 und 1892/93 auf 38,69 resp. 38,96 Millionen Dollar; fiel aber seither im Zusammenhange mit den Zollerhöhungen 1894/95 bis 1898/99 auf 31,2 resp. 26,7, 25,2, 23,5 und 25,1 Millionen Dollar. Uebereinstimmend mit dem Wachstum der Industrie und dem Rückgang der Einfuhr beginnt sich in den letzten Jahren die bescheidene Ausfuhr einigermassen zu erhöhen. Sie wurde nämlich im Jahresdurchschnitte 1879/80 bis 1883/84 mit 43, 1884/85 bis 1888/89 mit 64 tausend Dollar bewertet und belief sich 1889/90 auf 54, 1894/95 bis 1898/99 auf 256, 301, 225, 297 und 291 tausend Dollar.

[1]) 1891 sollen 584 Etablissements bestanden haben, doch sollen sich deren Produkte nur auf 60 Millionen Dollars bewerten.

20. Japan. Wie kräftig sich die japanischen Filanden und Seidenspinnereien entwickeln, lässt die oben angedeutete Entwickelung der Rohseidenproduktion und des Rohseidenverbrauches erkennen. In gleicher Weise entfalten sich auch die Seidenwebereien. Nach den Angaben im Resumé statistique du Japon, das die Zahl und Ausstattung der Webereien leider nicht getrennt nach dem verarbeiteten Material darstellt, soll sich die Produktion von Seidenzeugen und Seidengürteln, nicht auch jene von Taschentüchern in den letzten 12 Jahren fast auf das 10fache gehoben haben. Es wurden danach produziert:

Im Jahre	Seidenzeuge für Kleidung: 1000 Stücke[1])	Seidenzeuge für Kleidung: im Werte v. Mill. Yen	Seidengürtel: 1000 Stücke[2])	Seidengürtel: im Werte v. Mill. Yen
1885	1 454	3,74	152	0,29
1890	4 154	10,50[3])	639	2,13
1895	8 926	41,06[4])	805	5,41
1896	9 898	45,82	1239	8,28
1897	11 249	54,97	1283	8,71

Entsprechend diesem Wachstum der Industrie hat sich auch der auswärtige Handel entwickelt. Während die Einfuhr von Seiden- und Halbseidenwaren (hauptsächlich Samtwaren) sich nur auf wenige Hunderttausend Yen beläuft, betrug die Ausfuhr von Seidenwebwaren aller Art schon 1890 3,9 Millionen Yen, stieg aber in den Jahren 1895 bis 1899 auf 16 295 resp. 12 621, 13 651, 16 816 und 21 570 tausend Yen.

Litteratur: *Offizielle statistische Jahrbücher und Handelsausweise der einzelnen Staaten.* — **Quatrefages,** *Essai sur l'Histoire de la Sériculture, Paris 1860.* — **Holdhaus** und **Panzer,** *Denkschrift über die Entwickelung der Seidenzucht in den nördlichen Ländern, Wien 1864.* — **Harpke,** *Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs, Wien 1873.* — **Duseigneur-Kléber,** *Le Cocon de Soie, Paris 1875.* — **Clugnet,** *Géographie de la Soie, Lyon 1877.* — **Natalio Rondot,** *L'Art de la Soie, 2 Bde., Paris 1885—87. (Ein grundlegendes Werk, von welchem F. Bujatti einen gut gearbeiteten Auszug: Die Seidenproduktion der Erde, Wien 1890, veranstaltet hat.)* — **Schaurow,** *Gewinnung, Verarbeitung*

[1]) Diese Stücke sind durchschnittlich 10,23 Meter lang und 38 Centimeter breit.

[2]) Diese Stücke sind durchschnittlich 3,79 Meter lang, aber sehr verschieden breit.

[3]) Dazu noch seidene Taschentücher im Werte von 195 000 Yen.

[4]) Dazu noch seidene Taschentücher im Werte von 5 884 Yen.

und Absatzbedingungen der Seide, Petersburg 1890. (Eine umfassende Darstellung in russischer Sprache.) — **Schmoller**, *Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrh., München 1892.* — **Schmoller** und **Hintze**, *Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich d. Gr., 3 Bde., Berlin 1892. — Annali di Statistica, Serie IV, No. 55. L'Industria della Seta in Italia, Roma 1891. — Statistique de la Production de la soie en France et à l'Etranger. Syndicat de l'union des marchands de soie de Lyon, 1872—1900. — Bulletin Ministère de l'agriculture, Paris 1882—1900. — Compte rendu des Travaux de la Chambre de commerce de Lyon, Lyon 1900 und frühere Jahrgänge. — Jahrbuch des k. k. österr. Ackerbauministeriums je das II. Heft bis 1895; — für 1885—91 ein Sammelheft unter dem allg. Haupttitel, Wien 1893. — Statistische Monatsschrift, Wien 1896 —. 1898; der Artikel über Coccons, Honig und Wachs. — Statistische Mitteilungen aus dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft, Wien 1899, 1900. — Mitteilungen des kgl. ung. Handelsministeriums, I.—V. Jahrg., Budapest 1886—1890. Berichte des Seidenbau-Inspektorates. — Russische Revue von Hammerschmidt, 26. Bd., S. 516 ff.:* **Blau**, *Russlands Seidenbau, Petersburg 1886. — Volkswirtschaftslexikon der Schweiz von A. Furrer, Bern 1885—1892 samt Supplement. Art. Seide, Seidenindustrie. — Reseña geográfica y estadística de España, Madrid 1888.* — **Hunter**, *The imperial Gazetteer of India, 2d ed., London 1886, VI. vol. India. — Statement exhibiting the moral and material Progress of India 1898—99, und frühere Jahrgänge, London. — Financial and comercial Statistics of British India, Calcutta 1894—1900. — Report of the manufacturing Industries in the United States at the Census 1890, Washington 1895.* —

v. Juraschek.

II.

Uebersicht der neueren Zollverhältnisse.

Der preussische Tarif vom 26. Mai 1818 behielt für die Seidenwaren einen verhältnismässig hohen Schutzzoll bei. In den östlichen Provinzen wurde für Seidengewebe aller Art vom Pfunde $1^1/_3$ Groschen an Zoll und $1^1/_2$ Thaler an Verbrauchssteuer, im ganzen also vom Pfunde $4^2/_3$ Mark oder von dem alten Centner (von 110 Pfund) $513^1/_3$ Mark erhoben. Für die westlichen Provinzen war der sogenannte Zoll etwas niedriger, nämlich auf 2 Thaler für den Centner angesetzt, und die Gesamtabgabe stellte sich daher auf 501 Mark für den Centner. Für halbseidene Waren betrug die Verbrauchsabgabe in beiden Staatshälften $^2/_3$ Thaler für das Pfund, die Gesamtabgabe im Osten $238^1/_3$, im Westen 226 Mark. Für rohe Seide war in beiden Gebieten ein Eingangszoll von $^1/_2$ Thaler für den Centner, andererseits aber im Osten ein Ausgangszoll von $5^1/_2$ Thaler, im Westen ein solcher von $1^1/_2$ Thaler zu entrichten. Gezwirnte und Rohseide, gefärbt oder ungefärbt, hatte an Zoll und Verbrauchsabgabe im Osten 155,83 Mark, im Westen 143,5 Mark vom Centner zu zahlen. Der für die ganze Monarchie gleichmässig geltende Tarif vom 25. Oktober 1821 setzte die Eingangsabgabe für ganz seidene Gewebe auf 300 Mark, für halbseidene auf 150 Mark, für gezwirnte Seide und gefärbte Stickseide auf 90 Mark herab, und 1827 und 1831 fanden einige weitere Abänderungen der Zollsätze statt. In den Tarifen des Zollvereins sind die Hauptzollsätze bisher folgende gewesen:

	Seidenwatte	Seide u. Floretseide gefärbt	Zwirn aus Rohseide	Seidenwaren	Gemischte Waren, sonst nicht genannt
31. X. 1833[1])		18	18	330	165
21. X. 1836[1])		24	24	330	165
24. X. 1839[2])		48	48	660	330
18. X. 1842	48	48	66	660	330
6. XI. 1859	48	48	3	660	330
17. VI. 1865	24	24	—	240	180
15. VII. 1879	24	36	100	600	300
24. V. 1885	24	36	200	600—1000	450

Nach dem (zunächst durch die Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz) vom 6. bezw. 10. Dezember 1891 festgesetzten Vertragstarif sind die Zölle auf Seidenwatte und gefärbte Seide und Floretseide wie oben 24 und 36 Mark, für Zwirn und Rohseide nur 140 Mark, für Waren aus Seide oder Floretseide 600 Mark (statt 800 Mark), für seidene Bänder mit offenen Geweben 800 Mark, für halbseidene 450 Mark, für Seidenbeuteltuch 600 Mark (statt 1000 Mark für diese drei Artikel nach dem Generaltarif). Für Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide, wird der Satz des Generaltarifs von 600 Mark gebunden, ebenso der von 450 Mark für die nicht sonst genannten Waren aus Seide gemischt mit anderen Spinnstoffen. Durch das G. v. 6. März 1899 wurde in den Tarif von 1885 für eine gewisse Art ungemusterter Seidengewebe ein besonderer Zollsatz von 300 Mark eingeschaltet. Cocons, abgehaspelte oder gesponnene Seide, gekämmte, gesponnene oder gezwirnte Floretseide sind auch nach dem Generaltarif in ungefärbtem Zustande zollfrei. Bis zu dem Tarife von 1865 waren diese Rohstoffe mit Ausnahme der Cocons einem Zolle von 3 Mark unterworfen. Der Ausfuhrzoll auf rohe ungefärbte Seide (seit 1821 auf 7,50 Mark für den Centner gesetzt) wurde schon 1833 aufgehoben.

In Frankreich wurde die Seidenindustrie, obwohl sie in ihren meisten Zweigen allen Mitbewerbern überlegen war oder mindestens gleichkam, dennoch lange Zeit durch Einfuhrverbote oder enorme Zölle geschützt. Selbst der im übrigen sehr gemässigte Tarif vom 15. März 1791 erhob von glatten Seidenzeugen 1530, von broschierten 3060 Francs für 100 kg und hielt auch das alte Verbot der von jenseits des Caps, d. h. aus Indien kommenden Seidenstoffe aufrecht. Durch das G. v. 10 Brumaire V wurden

[1]) Für den preussischen Centner von 110 Pfund.

[2]) Von hier ab ist die Einheit 100 kg.

alle aus Seide mit Beimischung von Leinen, Baumwolle oder Wolle hergestellten Zeuge (wie 1793 schon die Strumpfwirkerwaren aus reiner und gemischter Seide) gänzlich von der Einfuhr ausgeschlossen. Der grundlegende neue Tarif vom 28. April 1816 hielt indes das Einfuhrverbot nur gegen Baumwolle oder Wolle oder falsche Gold- oder Silberfäden enthaltende sowie gegen Tülle aufrecht und setzte im übrigen hohe Schutzzölle fest. Die Grundtaxe für glatte Stoffe betrug 1600 Francs für 100 kg, für broschierte 1900 Francs, für solche mit Gold- und Silberfäden 3100 Francs, für Wirkwaren 1200 Francs, für reinseidene Gaze 3100 Francs, für mit Leinen gemischte Stoffe 1300 Francs, für Seidenkrepp (nach dem G. v. 27. März 1817) 3400 Francs. Zu diesen Sätzen kam noch ein sogenannter Kriegsdecime, also 10% Zuschlag, und bei der Einfuhr auf fremden Schiffen oder zu Lande ein weiterer Zuschlag von 10%. Für aussereuropäische, insbesondere indische Seidenzeuge wurde der Grundzoll 1819 auf 4500 Francs erhöht, und durch das G. v. 7. Juni 1820 wurde gegen diese Stoffe, rein oder gewirkt, wieder ein Einfuhrverbot erlassen, das 1834 wenigstens für rohseidene, 1836 auch für bedruckte Foulards aufgehoben und durch Zölle von anfangs 1600, später 600—1400 Francs (Grundtaxe) ersetzt wurde. Das Tarifgesetz v. 9. Juni 1845 brachte einige Ermässigungen von geringer Bedeutung; eine durchgreifende Reform aber knüpfte sich an den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860 und den durch diesen und die folgenden Verträge vereinbarten Konventionstarif. Der Zoll auf Bänder von Seide und Floretseide wurde auf 400 Francs für 100 kg, der auf andere Gewebe dieser Art auf 200 Francs, der auf gemischte Gewebe, auch die bis dahin verbotenen, auf 300 Francs herabgesetzt, und zwar mit Einschluss der Kriegsdecimes. Der Konventionstarif von 1882 liess diese Zölle ungeändert, und der neue Generaltarif von 1881 gewährte gegen den älteren bedeutende Ermässigungen, indem seine Zölle nur 24% höher waren als die des Konventionstarifs. Der Generaltarif vom 11. Januar 1892 griff wieder bedeutend höher, und durch das G. v. 28. Februar 1899 wurde für fast alle Seidenwaren der allgemeine Zoll auf den enormen Satz von 1500 Francs (bei indirekter Einfuhr 1600 Francs) gebracht. Der Minimaltarif von 1892 enthielt wieder eine grössere Anzahl von Qualitätsunterscheidungen und infolge davon einige Erhöhungen. Für die nicht besonders bezeichneten Gewebe blieb der Zoll 200 Francs, für die gemischten 300 Francs. Foulards kamen auf 400, Wirkwaren auf 400—800 Francs, Handschuhwirkwaren auf 1200 Francs. Durch das erwähnte Gesetz von 1899 wurde der Minimalzoll für ostasiatische Seidenwaren auf 900 Francs, für die von anderer Herkunft auf 200, 240 und 400 Francs gesetzt. Italien erhielt für seine Seidengewebe nicht den Minimalsatz, sondern nur den früher giltigen Satz des Generaltarifs, nämlich 600 Francs.

In England war die durch G. v. 12. April 1824 angeordnete und am 5. Juli 1826 wirklich erfolgte Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren einer der ersten Schritte auf der Bahn der freihändlerischen Reform. Uebrigens blieb der einheimischen Industrie noch immer ein Schutzzoll von 30% des Wertes, und ausserdem wurden die bis dahin sehr hohen Zölle auf rohe und moulinierte Seide bedeutend (der erstere von $3\frac{1}{4}$ Schilling auf 3 Pence für das Pfund) herabgesetzt und 1826 noch vor der wirklichen Aufhebung des Verbotes noch weitere Erleichterungen derselben Art gewährt. Zugleich wurden statt des Wertzolles entsprechende specifische Zölle für die verschiedenen Seidenwaren festgesetzt. Das G. v. 22. Mai 1829 liess neben specifischen nach Gutdünken der Zollbeamten auch Wertzölle zu und nahm für die Zölle auf glatte Stoffe 25, auf andere 30, auf indische Seidenzeuge 20% des Wertes an. Die Einfuhr europäischer Seidenwaren blieb beschränkt auf die Häfen von London, Dover und Dublin und auf Schiffe von bestimmter Minimalgrösse. Der Tarif vom 9. Juli 1842 milderte diese Beschränkungen und setzte die Zölle für Seidenwaren so weit herab, dass sie nur 20% des Wertes darstellten. Der Tarif vom 26. Juni 1846 brachte die Verminderung dieses Satzes auf 15%, wobei die Zollbehörden immer die Wahl zwischen dem Wertzolle und den entsprechenden specifischen Zöllen behielten. Durch den englisch-französischen Handelsvertrag von 1860 wurden die Seidenzölle gänzlich beseitigt.

In Oesterreich waren die Seidenwaren früher „ausser Handel gesetzt“, d. h. sie konnten nur von Privaten auf besondere Erlaubnis gegen einen sehr hohen Zoll eingeführt werden. Für feine Waren blieb dieses Handelsverbot bei einem Zolle von 10 Gulden für ein Pfund bis 1852 bestehen. Von da ab wurden die feinen Seidenwaren gegen 660 Gulden, die gemeinen gegen 275 Gulden für 100 Zollpfund unbeschränkt zugelassen. Schon vom 1. Januar 1854 ab wurden diese Sätze im allgemeinen Tarife auf 250 und 150 Gulden und nach dem Vertragstarif für den deutschen Zollverein auf 120 und 75 Gulden herabgesetzt, und nach dem für Deutschland und mehrere andere Staaten geltenden Vertragstarif von 1867 erfuhr der letztere Zoll eine weitere Verminderung auf 60 Gulden. Die Rückkehr zu erhöhtem Zollschutze begann schon mit dem autonomen Tarife vom 27. Juni 1878, durch den der Zoll für reine Seidengewebe auf 300 Gulden, für halbseidene auf 150 Gulden für 100 Kilo gebracht wurde; eine bedeutendere Mehrbelastung trat aber erst durch den Tarif vom 25. Mai 1887 ein, der diese beiden Sätze auf 400 und 200 Gulden erhöhte, worauf der Tarif vom 21. Mai 1887 für gewisse Waren noch weitere Steigerungen bis 500 und 250 Gulden folgen liess. Für glatte Seidenzeuge jedoch blieb im Konventionstarife ein ermässigter Satz von 200 Gulden bestehen. Dieser letztere Zoll ist auch in dem Vertragstarife von 1892 beibehalten; andere Ganzseidenwaren haben 300 und 400 Gulden, Spitzen, Stickwaren, Tülle, Gaze 500 Gulden, Halbseidenwaren 225 und (Samt) 300 Gulden zu entrichten. Alle diese wie auch die früheren Zollsätze seit 1878 beziehen sich auf Goldgulden im Werte von 2 Mark.

In Italien betrugen die Zölle nach dem Konventionstarife von 1883 für ganzseidene Waren 400, 475 bis (Samt) 650 Francs für 100 kg, für Waren aus Floretseide 200 bis 250 Francs (auch gewirkte), für Spitzen und Tülle 800 bis 1200 Francs, während die ent-

sprechenden Sätze nach dem Generaltarife 500, 600 und 800 Francs, 200 und 300 Francs, 1200 und 1800 Francs betrugen. In dem Vertragstarife von 1892 finden sich höhere Sätze: Für reine Seidengewebe sind 650 und 900 Francs für 100 kg, für gemischte 500 und (gemustert) 800 Francs, für gemischten gemusterten Samt 1000 Francs zu entrichten.

In der Schweiz betragen nach dem allgemeinen Tarife vom 10. April 1891 die Zölle für reine Seiden- oder Floretgewebe nur 16 Francs für 100 kg, für gemischte 100 Francs, für Schals, Schärpen etc., rein oder gemischt, 150 Francs, für Bänder und Posamentierwaren, rein oder gemischt, 100 Francs, für Stickereien und Spitzen 180 Francs. Der Vertragstarif gewährt nur den gemischten Waren eine Erleichterung (mit Zöllen von 40, 100 und 60 Francs). Die französischen Waren wurden in dem 1893 eröffneten Zollkrieg auf Grund des Bundesgesetzes von 1851 mit aussergewöhnlich hohen Zöllen — 250 bis 400 Francs — belastet, bis 1895 ein neues Handelsabkommen zu stande kam.

In Russland werden nach dem Tarife vom 11. Juni 1891 die ganzseidenen Gewebe mit 7,50 Rubel Gold (nur die Foulards mit 5 Rubel), die halbseidenen mit 3 Rubel für das russische Pfund von 409,5 Gramm besteuert. Durch den Vertragstarif ist der Zoll für ganzseidene Strickwaren von 7,50 auf 5 Rubel, für halbseidene von 3 auf 1,90 Rubel herabgesetzt. Auch Spitzen haben eine kleine Ermässigung erhalten. Der Maximaltarif setzt Zuschläge von meistens 30%, seltener 20%, zu den Zöllen des allgemeinen Tarifs fest.

In den Vereinigten Staaten hatten nach dem Tarife von 1883 die Seidenwaren einen Zoll von 50% des Wertes. Der (Mac Kinley-) Tarif von 1890 hatte diesen Satz für die meisten Waren beibehalten, ihn jedoch für Spitzen, Stickereien etc. auf 60% erhöht und für Samte dahin festgestellt, dass 15% des Wertes und für das Pfund 1,50 oder bei einem Seidengehalte von 75 und mehr Prozent 3,50 Dollar zu bezahlen waren. Der (Wilson) Tarif von 1894 setzte die Zölle von 50 und 60% auf bezw. 45 und 50% herab und erhob von den Samten einfach nur 1,50 Dollar für das Pfund. Der (Dingley-) Tarif von 1897 stellte teils die Sätze des Tarifs von 1890 wieder her, teils ging er noch weit darüber hinaus, so dass die Zölle für einige Artikel 75, 80 und selbst 90% des Wertes betragen.

Ueber die früher neben den Schutzzöllen und Einfuhrverboten üblichen staatlichen Massregeln zur Förderung der Seidenindustrie, die amtliche Schau und Stempelung der Fabrikate, die Prämien etc. s. Schmoller und Hintze, Die preussische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert. Als öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art haben sich die Seidentrocknungs- oder Konditionsanstalten in Lyon, St. Etienne, Paris, Mailand, Turin, Zürich, Wien, Krefeld, Elberfeld und anderen Seidenhandelsplätzen erhalten. Da die Seide im hohen Grade hygroskopisch ist, so hat dieselbe Masse bei verschiedenem Feuchtigkeitsgrade der Luft ein merklich verschiedenes Gewicht und es ist daher bei dem hohen Preise dieses Rohstoffes für den Handel von grossem Interesse, dass das wirkliche Trockengewicht desselben sicher festgestellt werde, wie es in jenen Anstalten mit möglichst grosser technischer Sorgfalt geschieht. Dieselben sind von den Handelskammern oder Gemeinden errichtet und werden, auch ohne dass ihre Mitwirkung obligatorisch wäre, vom Handel allgemein benutzt.

Lexis.

Seifensteuer.

Die Seifensteuer zählt zu den untergeordneten inneren Verbrauchssteuern, welche in einzelnen Staaten zeitweise, zumal nach grossen Kriegs- und anderen politischen Ereignissen, infolge des erheblich gesteigerten Finanzbedarfes eingeführt wurden. Ihre finanzielle und steuerpolitische Bedeutung ist niemals eine hervorragende gewesen, weshalb auch diese Abgabe meist nach kürzerer oder längerer Zeit wieder beseitigt wurde. Als Beispiele der Gesetzgebung kommen England, Frankreich und Holland in Betracht.

1. In England wurde die Seifensteuer, gleichwie eine ganze Reihe ähnlicher Abgaben, während der grossen napoleonischen Kriegszeit eingeführt und ihre Steuersätze wurden unmittelbar nach dem Kriege mehrfach erhöht. Nach ihrer technischen Einrichtung ward sie den Accisen beigezählt und lieferte 1815 einen Ertrag von 0,712 Mill. £, der allmählich auf 1,13 Mill. £ stieg. Im Jahre 1853 wurde diese Steuer aufgehoben.

2. In Frankreich waren es die Kriegsereignisse 1870/71, welchen die Seifensteuer ihren Ursprung verdankte (G. v. 30. Dezbr. 1873). Gleichzeitig mit der Stearin- und Kerzen- sowie mit der allgemeinen Oelsteuer eingerichtet, wurde sie an Stelle einer anfangs geplanten Ausdehnung der Salzsteuer auf das zur Sodafabrikation verwendete steuerfreie Salz gewählt. Sie belastete Seife jeder Art mit 5 Fres. per 100 kg. Doch bestand eine weitgehende Steuerfreiheit für Seife, welche zu gewissen, gesetzlich näher bezeichneten technischen Vorgängen bei der Textilindustrie unentbehrlich war (G. v. 5. August 1874). Ebenso war die zur Ausfuhr ins Ausland bestimmte Seife als steuerfrei erklärt worden, während die eingeführte eine Kompensationsabgabe von gleichfalls 5 Fres. per 100 kg nebst erheblichen Zöllen zu entrichten hatte. Die Einrichtungen der Steuertechnik waren im übrigen die üblichen: Lizenzpflicht (20 Fres.), Steuererklärungen, Buchführungszwang, Exercice, Verwendungskontrolle und insbesondere umfängliche Vorschriften für Fabriken, welche zur Verwendung steuerfreier Seife berechtigt waren. Durch das G. v. 16. März 1878 wurde die Seifensteuer abgeschafft, deren Wirksamkeit

vom 1. April des gleichen Jahres an aufhörte. Ihr Ertrag war 1875 5,8 Mill. Frcs., 1877 6,2 Mill. Frcs.

3. Auch Holland hatte eine Seifensteuer. Der Steuersatz betrug 10 fl. für 100 kg, und der Ertrag belief sich im Jahre 1889 auf 1,97 Mill. fl. Mit 1. Mai 1893 ist sie auch hier beseitigt worden.

Max von Heckel.

Selbstinteresse und Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie.

I. Egoismus und Altruismus. II. Die Kontroverse: Egoismus oder Altruismus, in der theoretischen und in der praktischen Soziallehre. III. Die Kontroverse und der Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie. A. Aufgabe der Wirtschaftstheorie und Methode der Isolierung. B. Deduktion und Induktion. C. Hypothese des Egoismus — oder Hypothese des wirtschaftlichen Motivs und des sogenannten „wirtschaftlichen" Princips?

I. Egoismus und Altruismus.

Sagen wir von einem Individuum, dass es vom Selbstinteresse sich leiten lasse, mit anderen Worten, dass es egoistisch handele, so soll dies bedeuten, dass das subjektive Motiv seines Handelns die Förderung des eigenen Ich sei, die Mehrung des eigenen Glückes, d. h. die Annäherung an den von diesem Individuum subjektiv als Ideal gesetzten Status der Aussenwelt und Innenwelt.

Nur auf das subjektive Motiv, nicht auf das objektive Ergebnis kommt es an, um die Frage, ob eine Handlung als egoistische oder altruistische sich darstelle, zu entscheiden. Jeder Tauschakt z. B. hat, falls nicht Irrtum oder Zwang eingreift, zum objektiven Ergebnis die Förderung beider Tauschparteien, wenn auch das Mass auf beiden Seiten recht ungleich sein mag. Aber deshalb, weil Jemand nicht bloss die Förderung des eigenen, sondern auch die eines fremden Ich durch seine Handlung bewirkt, streift diese keineswegs den Charakter einer egoistischen ab.

Sagen wir von einem Individuum, dass es altruistisch handle, so soll dies bedeuten, dass das subjektive Motiv seines Handelns nicht die Förderung des eigenen Ich, sondern die eines fremden Ich sei. Das altruistische Individuum erstrebt die Mehrung des Glückes Anderer, ohne Rücksicht darauf, ob das objektive Ergebnis seines Handelns auf der Linie liegt, welche zur Förderung des eigenen Ich führt.

Auch das egoistische Individuum wird vielfach die Förderung Anderer nicht nur bewirken, wie oben schon gesagt, sondern auch bezielen — letzteres aber nur soweit, als diese ihm ein Mittel ist zur Förderung des eigenen Ich. Für das altruistische Individuum ist die Förderung Anderer Selbstzweck; welcher Effekt durch solches Handeln für es selbst sich ergiebt, gilt ihm gleich.

Abweichend bestimmt Nohle (Staatslehre Platos, 1880 S. 7) den Altruismus als „Einrichtung (des Handelns) nach einem allgemeinen Princip ohne jede Rücksicht auf den Erfolg für das Subjekt". Die Definition geht fehl: was hier altruistisches Handeln heisst, ist vielmehr die Gesamtheit des nicht-egoistischen Handelns, von dem das altruistische nur die eine, allerdings die in der Wirklichkeit wichtigste Kategorie bildet.

Der Begriff „nicht-egoistisch" ist der weitere, „altruistisch" der engere. Nicht-egoistisches Handeln ist alles Handeln, welches seinen Anlass und seine Richtschnur in einem „allgemeinen Princip", in einer objektiven Idee hat, die das Subjekt anerkennt und durchzuführen strebt, ohne zu fragen nach dem „Erfolg für das Subjekt". Diese objektive Idee — welche ebensowohl aus der Vernunft, wie aus einer Offenbarung empfangen sein kann, — kann und wird vielfach ein altruistisches Handeln zur praktischen Konsequenz haben; notwendig ist dies aber nicht — sie schliesst nur ein egoistisches Handeln, ein Handeln, welches ohne Rücksicht auf sie, zum Dienste des Eigenwohls geschieht, aus. Die konsequenten Apostel des Egoismus, Stirner z. B., haben — von ihrem Standpunkt aus ganz mit Recht — nicht bloss den Altruismus, sondern, weit allgemeiner, den „Idealismus", im Sinne des Obigen, verdammt, die Empörung gegen alle „idealen Sparren" gepredigt.

Ein Beispiel mag erläutern, dass altruistisches Handeln und nicht-egoistisches Handeln sich keineswegs decken. Wenn Jemand nur deshalb vom Selbstmord absteht, weil er ihn als Christ für eine Sünde hält, so braucht diese Handlungsweise keineswegs altruistisch zu sein; es ist denkbar, dass bei ihr das Motiv, anderen Individuen zu nützen, völlig fehlt. Aber sie gehört, wenn der Wille zum Weiterleben ausschliesslich dem Gehorsam gegen das Gebot Gottes entstammt, zweifellos zu der Kategorie der „nicht-egoistischen".

Somit bietet die heute vielfach beliebte Gegenüberstellung egoistischen und altruistischen Handelns keine erschöpfende Einteilung. Wenn auch in vielen, vielleicht in den meisten Fällen das Motiv des „nicht-egoistischen" Handelns in der Förderung Anderer liegen mag, so doch nicht in allem. —

II. Die Kontroverse: Egoismus oder Altruismus, in der theoretischen und in der praktischen Soziallehre.

Seit Beginn des Denkens über soziales Geschehen ist die Kontroverse lebendig, ob jener Gegensatz zwischen Egoismus und Altruismus, welcher als begrifflicher unleugbar besteht, in der Wirklichkeit, als thatsächlicher sich wiederfinde?

Dass man objektiv, nach dem äusseren Erfolg des menschlichen Handelns, so klassifizieren kann, dass man »jedes Handeln, welches den eigenen Vorteil — Egoismus, jedes Handeln, welches den Vorteil Anderer zum nächsten Zwecke hat — Altruismus« tauft (wie Dargun im Art. Altruismus oben Bd. I S. 281 formuliert), bedarf allerdings keines Beweises. Ob aber subjektiv, nach ihrem Motive, gewisse Handlungen, wie dies oben geschehen, als egoistische, gewisse andere als altruistische gestempelt werden dürfen, ist eine der Fragen, über die von jeher der Kampf der Geister geführt ist und bis in alle Zukunft dauern wird.

Schon die griechische Philosophie ist sich des möglichen Gegensatzes der Entscheidung voll bewusst. Dass der Egoismus da ist, bezweifelt Niemand; aber die Skepsis benagt die Annahme des Daseins des Altruismus. Ist nicht alles Handeln, welches den Vorteil Anderer bezweckt, doch im Kern egoistisch? Die grosse Mehrzahl der Sophisten bekennt sich zu letzterer Anschauung. Auch der Sokrates der Memorabilien gründet das scheinbar dem Egoismus widersprechende Handeln »fast durchweg auf das Motiv des Nutzens« (Zeller, Philos. der Griechen, II, 103). »Wir sollen uns — so fasst Zeller die Hauptsätze der sokratischen Sittenlehre zusammen — der Enthaltsamkeit befleissigen, weil der Enthaltsame angenehmer lebt als der Unenthaltsame; wir sollen uns abhärten, weil der Abgehärtete gesunder ist und weil es ihm leichter wird, Gefahren abzuwehren, Ruhm und Ehre zu erwerben; wir sollen bescheiden sein, weil die Prahlerei Schaden und Schande bringt; wir sollen uns mit unseren Geschwistern vertragen, weil es thöricht ist, zum Schaden zu gebrauchen, was uns zum Nutzen gegeben ist; wir sollen uns um wahre Freunde bemühen, weil ein treuer Freund der nützlichste Besitz ist; wir sollen uns der Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten nicht entziehen, weil das Wohlbefinden des Ganzen auch allen Einzelnen zu gute kommt; wir sollen den Gesetzen gehorchen, weil dies für uns selbst und den Staat das Nützlichste ist, und des Unrechts uns enthalten, weil es sich am Ende doch immer straft; wir sollen tugendhaft leben, weil die Tugend von seiten der Götter dem Menschen die grössten Vorteile verschafft.«

Ueberall wird hier der Egoismus angerufen, um ein altruistisches Verhalten zu bewirken. Mit anderen Worten: es wird so gerechnet, als ob es eine altruistische Gesinnung, als ob es ein altruistisch motiviertes Wollen nicht gäbe.

Im Mittelalter wird der Streit weiter geführt. Aber erst der Rationalismus der Neuzeit spitzt ihn zu vollster Schärfe zu.

Während die Einen (z. B. Helvetius) rundweg das Dasein des Altruismus verneinen, so bejahen es die Anderen — mehr oder minder bedingt. Während jene als Triebfeder alles menschlichen Handelns den so oder so maskierten Egoismus aufdecken, behaupten diese, dass Egoismus und Altruismus bei einander wohnen und das menschliche Handeln bald durch jenes, bald durch dieses Motiv beherrscht werde — wenn sie auch zugeben, dass viele Akte, welche dem oberflächlichen Betrachter als altruistische erscheinen, in Wahrheit aus der Quelle des Selbstinteresses fliessen, sich darstellen als »une manière intelligente de s'aimer soi-même« (Bastiat). —

Neben das Problem, wie ist der Mensch, tritt das weitere Problem wie soll er sein, was soll er wollen und wie soll er handeln? Darf er dem Triebe nach dem eigenen Vorteil freies Spiel lassen, ist er berechtigt Egoist zu sein, oder soll er den Vorteil Anderer zur Norm nehmen — darf er jenes, soll er dieses unbedingt oder mit gewissen Einschränkungen? Strittig wie jene Frage der theoretischen Soziallehre (der Wissenschaft, die das soziale Geschehen betrachtet, um dessen Ursachen zu erkennen) ist diese zweite, dem Gebiet der praktischen Soziallehre (der Wissenschaft, die Sätze aufstellen will, die dem menschlichen Wollen und Handeln, durch welches das soziale Geschehen gestaltet wird, als Richtschnur zu gelten haben)[1]) angehörige Frage.

Ich habe diese letztere Frage bereits oben in dem Artikel „Individualismus" (Bd. IV, S. 1328 ff.) gestreift. Anstatt, wie dort geschehen, zu sagen, dass Individual- und Sozialprincip sich als logische Antinomieen gegenüberstehen, hätte auch die Formel: Egoismus wider Altruismus, gewählt werden können.

Soll die politische und wirtschaftliche Ordnung gemäss dem Individualprincip gestaltet werden, d. h. die höchstmögliche Befriedigung jedes Individualinteresses als oberste Norm gelten, oder soll sie gemäss dem Sozialprincip gestaltet werden, d. h. die höchstmögliche Befriedigung des Sozialinteresses, des Interesses der Gesellschaft, als oberste Norm gelten? Dieses aut-aut lautet, in anderen Worten, dem Sinne nach so ziemlich (s. oben) gleich — soll das soziale Leben auf den egoistischen oder den altruistischen Grundton gestimmt werden?

Auch dies Problem, gleichfalls schon durch die griechische Philosophie gestellt, ist erst durch den Rationalismus der Neu-

[1]) Vgl. über diese Bestimmung der Aufgabe und der Teile der Sozialwissenschaft: H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik, Bd. I, S. 4—10.

zeit (z. B. Stirner) in allen Konsequenzen entwickelt worden.

Es handelt sich hier wie dort um Kardinalpunkte der Sozialwissenschaft.

Will die theoretische Soziallehre das soziale Gewesensein, Sein, Seinwerden causaliter erkennen, so muss sie die Motive der Menschen kennen. Denn alles soziale Geschehen vollzieht sich ja durch das Medium des Willens; um es ursächlich zu ergründen, bedarf es der Kenntnis der Reaktionen des menschlichen Willens auf Verschiebungen des sozialen Status. Alle Geschichte — der einfachere Ausdruck für das, was oben theoretische Soziallehre genannt wurde — ist »angewandte Psychologie«. Je nachdem Jemand zugiebt oder bestreitet, dass der menschliche Wille sowohl egoistisch wie altruistisch reagieren könne, muss das Bild, welches er vom sozialen Geschehen gewinnt, verschieden ausfallen. Mag ein bereits abgeschlossenes Faktum zur Erforschung anstehen oder die Vorausbestimmung eines künftigen — nicht stets, aber in unbestimmbar vielen Fällen wird zuvor Klarheit darüber zu schaffen sein, ob nur mit dem Egoismus oder auch mit dem Altruismus der wirkenden Subjekte gerechnet werden müsse.

Und für die praktische Soziallehre — wenigstens für deren normativen Bestandteil, für die Ethik[1]) — ergiebt sich aus der Entscheidung der Kontroverse, ob der Mensch bei seinem Handeln sich ausschliesslich durch den Egoismus leiten lassen dürfe oder nicht, der oberste Satz, durch welchen dann alle einzelnen ethischen Postulate bedingt sind. (Natürlich greift auch in die praktische Soziallehre jenes theoretische Problem — wie ist der Mensch — ein. Das Urteil darüber, welche Mittel zur Verwirklichung der ethischen Postulate anzuwenden seien, muss verschieden ausfallen, je nachdem Jemand, wie oben gesagt, bestreitet oder zugiebt, dass der menschliche Wille sowohl egoistisch wie altruistisch reagieren könne.)

Die sozialpraktische — genauer: ethische — Grundnorm, nach welcher die höchstmögliche Befriedigung des Selbstinteresses jedes einzelnen Individuums als das oberste Gebot des sozialen Seinsollens zu gelten hat, ist in dem Artikel Individualismus a. a. O. erörtert. Hier bliebe nur die sozialtheoretische Kontroverse zu untersuchen, ob das Selbstinteresse die einzige Triebkraft des menschlichen Handelns und damit des sozialen Geschehens ist?

Wie jene sozialpraktische, so ist auch diese sozialtheoretische Frage axiomatischer Natur: sie kann mit gleichem Recht bejaht oder verneint werden. Die Materialien zu ihrer Lösung liegen in Tiefen, zu deren Ergründung die menschliche Vernunft nicht ausreicht. Nur der, welcher »Herz und Nieren prüft«, vermöchte die Antwort zu geben.

Weil dies so ist, wird das Denken über den Kausalzusammenhang der konkreten sozialen Phänomene niemals zu absoluten, von allen Denkern anerkannten Urteilen gelangen. Ueber vieles können die Urteile harmonieren, aber im grossen und ganzen muss, infolge der Gabelung der Antwort auf diese ihre theoretische Kardinalfrage — auch aus anderen, hier nicht zu erörternden Gründen — die theoretische Soziallehre immer den subjektiven Stempel derer tragen, die sie lehren. »Es ist im Grund der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln.« Wer überzeugt ist, dass alles »Denken und Trachten des menschlichen Herzens böse ist von Jugend auf«, wer den Menschen nur vom Selbstinteresse bewegt glaubt, muss bezüglich der Ursachen des sozialen Geschehens zu anderen Schlüssen kommen, als wer im Menschen ein egoistisch-altruistisches Wesen sieht, wer an die »zwei Seelen« glaubt, die der Faust Goethes in seiner Brust fühlt.

Der Beweis, dass neben dem Egoismus auch der Altruismus als psychische Potenz im sozialen Geschehen wirksam sei, lässt sich nicht erbringen; der Beweis des Gegenteils ebenso wenig. Ob man die Frage allgemein, oder in Hinsicht auf einen Einzelfall stellt — die Antwort hat für die, welche sie nicht glauben wollen, keine zwingende Kraft. Das »post hoc« mag die theoretische Soziallehre — die Wissenschaft von der Gesamtheit des sozialen Geschehens, die Geschichte — zweifelsfrei darstellen; über das »propter hoc« muss immer Streit herrschen.

Es fragt sich aber nun, ob die Teildisciplinen der theoretischen Soziallehre, die Wissenschaften, die sich nur die Kausalanalyse eines einzelnen Gebiets des sozialen Geschehens, eines einzelnen Zweiges des menschlichen Wollens und Handelns, als Aufgabe setzen, zu jener Kontroverse wie ist der Mensch, Stellung zu nehmen brauchen?

Die Frage ist eine »wohl aufzuwerfende« — vor allem für die sozialwissenschaftliche Teildisciplin, welche als theoretische Sozialökonomik — oder, kürzer, als Wirtschaftstheorie — bezeichnet wird. Der langwierige Methodenstreit zwischen »Dogmatikern« und »Historikern« ist in der Hauptsache aus dieser Kontroverse über die Motive des menschlichen Wollens erwachsen.

[1]) Vgl. meine „Theoretische Sozialökonomik“, S. 5.

III. Die Kontroverse und der Methodenstreit in der Wirtschaftstheorie.

A. Aufgabe der Wirtschaftstheorie und Methode der Isolierung.

Kann die Wirtschaftstheorie um jenes fatale, unlösbare Rätsel, ob die Menschen nur egoistisch oder auch altruistisch handeln, herum kommen? Die Antwort hängt davon ab, welche Aufgabe man dieser Wissenschaft stellt, welche Ergebnisse man von ihr verlangt.

Fordert man (mit der Historischen Schule), dass sie eine genaue kausale Analyse der einen Gruppe der konkreten Phänomene, eben der konkreten Wirtschaftsphänomene darbiete — dass sie die wirtschaftliche Wirklichkeit voll und ganz erkläre, so ist sicher, dass sie nicht vermeiden kann, zu jenem Rätsel Stellung zu nehmen.

Der einfachste, konkrete Vorgang, eine Preisbaisse z. B., welche ihren äusseren Anlass hat in dem Ueberangebot einer rasch verderbenden und daher nicht wohl vom Markte zurückzuziehenden Ware, lässt sich nicht genau, nicht bis in die letzten wirkenden Ursachen — die psychischen — hinein »exakt« erklären, wenn man nicht die verschiedenartigen Motive, unter denen die konkreten Käufer und Verkäufer handeln, kennt. Da ist vielleicht ein Käufer, Herr X, welcher zwar von der für die Verkäufer ungünstigen Situation weiss, aber doch zu höherem Preise, als er eigentlich zu zahlen nötig hätte, den armen Leuten abnimmt. Der Theoretiker dieser konkreten wirtschaftlichen Erscheinung, welcher angewandte Psychologie treibt und treiben muss, wenn er nicht bloss das post hoc beschreiben, sondern auch das propter hoc aufklären will, muss sich fragen — dieser Herr X, ist er ein Menschenfreund, oder ein maskierter Egoist, welcher nur seinen Namen im Wochenblättchen lesen möchte oder für seine Wahl zum Landtage Stimmung und Stimmen gewinnen? Altruismus oder Egoismus, Interesse für Andere oder Selbstinteresse — die Kontroverse kann in jedem konkreten wirtschaftlichen Phänomen ihr Schlachtfeld sich öffnen.

Jene Auffassung der Historischen Schule von der Aufgabe der Wirtschaftstheorie ist aber unhaltbar. Diese Wissenschaft soll gar nicht die konkreten Wirtschaftsphänomene beschreiben und sie ursächlich begreifen lehren; wer ihr dies Ziel setzt, vermischt sie, verwechselt sie mit der Wirtschaftsgeschichte.

Die Wirtschaftsgeschichte ist keine selbständige Teildisciplin, sondern ein Kapitel der allgemeinen theoretischen Soziallehre, oder Geschichte. Die konkreten Wirtschaftsphänomene sind unlöslich verschlungen mit den konkreten Phänomenen der übrigen Teilgebiete des Gesellschaftslebens. Um die wirtschaftlichen Bestände und Bewegungen einer Zeit, eines Volkes voll und ganz causaliter zu verstehen, bedarf es des Unterbaues einer Erkenntnis, welche über die volle und ganze geschichtliche Wirklichkeit sich ausspannt. Natur und Technik, Staat und Recht, Religion und Sittlichkeit, Bildung und Sitte müssen dem Forscherauge offen liegen, wenn es die konkreten Wirtschaftsphänomene exakt durchdringen will. Es giebt nur eine Geschichtswissenschaft, nur eine theoretische Soziallehre vom Konkreten; die Zerlegung derselben in Teildisciplinen vom Konkreten ist grundsätzlich zu verneinen.

Der Sozialhistoriker, welcher die wirtschaftlichen Partieen aus dem Ganzen des sozialen Geschehens herausschneiden und unter die Lupe nehmen wollte, würde den gleichen Fehler begehen wie der Naturhistoriker, welcher die Entstehung und Gestalt der Gebirge erklären wollte, ohne die Ebenen und Gewässer in den Kreis seiner Betrachtung einzuziehen.

Die Theorie der konkreten »Erscheinungsformen des wirtschaftlichen Lebens« (Schmoller), m. a. W.: die Wirtschaftsgeschichte, ist ein organisches Glied der Sozialgeschichte. Das konkrete wirtschaftliche Geschehen kann nur begriffen werden im Rahmen der Gesamtheit des sozialen Geschehens; jenes zu »isolieren«, von seinem organischen Zusammenhange mit dem übrigen zu »abstrahieren«, geht schlechterdings nicht an.

Darin hat die Historische Schule recht; und ebenso hat sie — wie bereits oben aus dem Beispiel erhellt — darin recht, dass bei aller wirtschaftsgeschichtlichen Arbeit die Annahme, als ob die Menschen, die auf der wirtschaftlichen Bühne agieren, nur vom wirtschaftlichen Egoismus bewegt würden — als ob sie hier als »nothing - but - economical - men« handelten, nicht gemacht werden darf. Immer und überall ist im Einzelfall zu prüfen, welche Motive die konkreten Individuen, die »vollen und ganzen Menschen« leiten. Zu gewissen Zeiten mag für gewisse soziale Gruppen jene Annahme ungefähr der Wirklichkeit entsprechen — zu anderen Zeiten, für andere soziale Gruppen nicht. Den wirtschaftlichen Egoismus als vermutlich einzig wirksamen psychischen Kausalfaktor zu »isolieren«, von den übrigen zu »abstrahieren« — solche Methode wäre grundsätzlich verkehrt, nur in Anwendung auf gewisse konkrete Situationen weniger verkehrt als auf andere. Mag auch, z. B. heute bei uns, der Altruismus wenigstens in der

wirtschaftlichen Sozialsphäre der Regel nach eine wenig wichtige Rolle spielen — mag auch das Sprichwort, dass »in Geldsachen die Gemütlichkeit aufhört«, im allgemeinen gelten: es kann auch einmal anders sein.

Wäre — wie die Historische Schule meint — »der Nachweis dessen, was die genaue Beobachtung des geschichtlichen Lebens in seiner fortschreitenden Entwickelung und das psychologische Studium des (wirklichen) Menschen darbietet« (Knies), die einzige Aufgabe, welche theoretisches Forschen über wirtschaftliches Geschehen sich stellen könnte, so würde allerdings die Klassische Schule gefehlt haben, da sie eine Methode handhabte, mittelst deren sie diese Aufgabe nicht zu lösen vermochte; dann würden allerdings die harten Anklagen gegen die »Naturgesetze« der Ricardo u. s. w., welche die wirtschaftlichen Vorgänge des »geschichtlichen Lebens« nur unvollkommen zum Ausdruck brachten, — gegen die Nationalökonomie des »Egoismus«, die, zur Gewinnung ihrer Lehrsätze, mit konstruierten »Marktmenschen« operierte, zutreffen.

Wenigstens die Anhänger der (wie gesagt: nicht beweisbaren) Anschauung, dass neben egoistischen auch altruistische Motive die Menschen bewegen, müssten die aus der Prämisse des im Wirtschaftsleben allein waltenden Selbstinteresses — aus der Annahme des Egoismus als einer »naturgesetzlich« wirkenden Kraft, unter deren »unbezwinglichem Antrieb« die wirtschaftlichen Entschlüsse, Handlungen und Ereignisse mit »Naturnotwendigkeit« sich vollzögen — gewonnenen Lehrsätze als »abstrakte Nebelbilder« (Schmoller) kennzeichnen und verwerfen.

Sofern die Ricardo u. s. w. in dem Wahne lebten — was aber keineswegs so allgemein der Fall war, wie ihre Gegner behaupten — dass derart gewonnene Lehrsätze die Erscheinungen des wirklichen Wirtschaftslebens exakt wiedergäben; sofern die Ricardo u. s. w. — was sie aber wiederum keineswegs so allgemein thaten, wie man ihnen vorwirft — dem Irrtum huldigten, als ob alle wirklichen, in der wirtschaftlichen Sozialsphäre handelnden Menschen hartgesottene »Egoisten« wären, hat ihnen die Historische Schule eine verdiente Lektion erteilt — vielleicht zu schulmeisterlich im Tone, aber gerecht der Sache nach.

Die Frage ist aber eben: muss denn die Aufgabe allen theoretischen Forschens über wirtschaftliches Geschehen die Kausalanalyse konkreter Wirtschaftsphänomene sein? Ist es wirklich ein Vorwurf gegen die Wirtschaftstheorie der klassischen Schule, dass sie nicht will und nicht leistet, was die Wirtschaftsgeschichte will und leistet? Trifft jene Auffassung der Historischen Schule von der Aufgabe nicht zu, so natürlich ebensowenig ihre Auffassung bezüglich der Methode.

Zweifellos ist nun, dass das Endziel des sozialtheoretischen Forschens die Erklärung, das ursächliche Begreifen der Wirklichkeit ist; wenn die Ergebnisse solchen Forschens nicht diesem Endziel zu dienen vermögen, so sind sie »pro nihilo«.

Aber damit ist durchaus noch nicht gesagt, dass jede sozialtheorotische Arbeit nur von Wert sei, wenn sie ein Quantum Wirklichkeit erkläre, — dass der Fortschritt sozialtheoretischer Erkenntnis nur zu gewinnen sei durch Untersuchung möglichst vieler konkreter Facta und deren systematische Verknüpfung. Hier liegt die »petitio principii« des Historismus: die Frage, ob nicht statt dieses direkten Weges — des direkten Losgehens auf das Konkrete — ein indirekter Weg dem Fortschritt sozialtheoretischer Erkenntnis besser dienen könne, hält er für negativ entschieden, ohne sie erst genauer zu prüfen.

Hat aber nicht die Naturwissenschaft einen solchen indirekten Weg mit grossem Erfolg beschritten? Kann nicht, mutatis mutandis, von der Sozialwissenschaft die gleiche Taktik zur Erforschung des sozialen Geschehens angewandt werden, welcher die Naturwissenschaft sich bedient, um die Geheimnisse der Naturwelt zu erlauschen?

Auch für diese bildet die Erklärung des Konkreten das Endziel des theoretischen Forschens. Aber sie begeht nicht den taktischen Fehler, sie verfällt nicht in die taktische Einseitigkeit, zu welcher die Historische Schule die Wirtschaftswissenschaft zu verleiten sich müht. Sondern: sie fundamentiert das Wissen von der ganzen Wirklichkeit durch eine Reihe von Teildisciplinen — Physik, Chemie, Physiologie, Anatomie etc. Diese Teildisciplinen erzeugen abstrakte Lehrsätze, formulieren Kausalreihen, »Gesetze«, welche immer nur einen — oder einige wenige — der in concreto waltenden Kausalfaktoren des natürlichen Geschehens in Betracht ziehen, welche daher als »hypothetische«, »fiktive« Ergebnisse sich darstellen. Im Zeichen dieser Methode der Isolierung ist die moderne Naturwissenschaft zu staunenswerten Siegen der Erkenntnis gelangt.

Gleicherweise verfuhr, auf einem Teilgebiet des sozialtheoretischen Forschens, die Klassische Schule. Sie stellte sich nicht die Aufgabe, die konkreten Wirtschaftsphänomene zu beschreiben und ursächlich zu begreifen — diese Aufgabe ist, wie oben gesagt, nur zu lösen, wenn nicht nur das konkrete wirtschaftliche Ge-

schehen, sondern die ganze Wirklichkeit des sozialen Geschehens beschrieben und ursächlich begriffen ist. Die theoretische Wissenschaft, welche sie zu begründen versuchten, sollte nur eine Teildisciplin sein, welche die Wirkungsweise eines Kausalfaktors des sozialen Geschehens — nämlich des wirtschaftlichen Egoismus, richtiger (s. u.) des wirtschaftlichen Motivs — erkennen, m. a. W. die Vorgänge darstellen und causaliter analysieren wollte, die diesem einen entspringen. Und weil diese Teildisciplin nur die specifische Kausalität, die specifische Wirkungsweise dieses einen Faktors klarstellen sollte, mussten ihre Lehrsätze »abstrakt« sein, konnten die konkreten Wirtschaftsvorgänge, da eben in diese noch andere psychische Potenzen eingreifen, nicht mit photographischer Treue malen. Teils bewusst (Ricardo, Say, Thünen), teils unbewusst (Smith) ahmten die Vertreter der Klassischen Schule das Vorgehen der Naturforscher nach, bezüglich Auffassung der Aufgabe der Teildisciplin wie bezüglich Gestaltung ihrer Methode.

Niemand hatte den Naturforschern einen Vorwurf daraus gemacht, dass z. B. in concreto kein Ding genau so fällt, wie der betreffende abstrakte, mittelst der Methode der Isolierung gewonnene Lehrsatz bestimmt. Dagegen erhob, nachdem diese Methode Jahrzehnte lang gehandhabt war, die Historische Schule das, wie sie behauptete und noch behauptet, durchschlagende Bedenken, dass die abstrakten Preis-, Rente-, Zinsfuss-, Lohnformeln der Klassiker mit den konkreten wirtschaftlichen Vorgängen nicht übereinstimmten — jener Prämisse des alleinwaltenden Egoismus halber.

Das Bedenken ist aber völlig unbegründet. Jene abstrakten Lehrsätze des Sozialökonomen sollen nicht und können nicht konkrete wirtschaftliche Vorgänge genau wiedergeben, sie sollen und können vielmehr nur Vorarbeiten sein, dank welcher das Verständnis konkreter Vorgänge ganz ausserordentlich erleichtert wird — genau so wertvolle Vorarbeiten, wie die abstrakten Lehrsätze der Physiker u. s. w.

Machen wir uns die Analogie an einem Beispiel klar.

Der Physiker formuliert in abstracto den Lehrsatz von der ballistischen Kurve — ohne welchen kein konkretes Flugphänomen begriffen werden kann. Aber in concreto, z. B. auf dem Schiessstande, reicht diese Vorarbeit nicht voll aus; eine »causa disturbans« kann eingreifen, welche im Lehrsatz ignoriert ist, ignoriert werden musste — der Wind kann von rechts oder links, von vorwärts oder rückwärts, mit grösserer oder geringer Gewalt auf das Geschoss wirken und dessen Flugbahn beeinflussen; der Offizier, welcher die Uebung leitet, muss dem Soldaten sagen, wie er sich, in Anbetracht dieses konkreten Umstandes, beim Zielen zu verhalten hat. Die abstrakte Vorarbeit wird durch »realistische« Nacharbeit ergänzt und dadurch das Endziel, das Verständnis des Konkreten, erreicht.

Der Sozialökonom klassischer Observanz formuliert in abstracto den Lehrsatz von der Bewegung des Geldwerts, die sogenannte Quantitätstheorie. Er erschliesst damit allen, die an Geldwertschwankungen theoretisches (oder praktisches) Interesse haben, erschliesst dem Wirtschaftshistoriker wie dem Geschäftsmann eine überaus wertvolle Erkenntnis; aber für den Einzelfall reicht sie nicht voll aus.

Jene Kausalformel sagt, dass die Erscheinung A (Vermehrung der Geldmenge, des Angebots von Geld, ohne gleichzeitige Vermehrung des Geldbedarfs, der Nachfrage nach Geld), wenn die von ihr betroffenen Wirtschaftssubjekte bestrebt sind, aus dieser Situation möglichst grossen Vorteil für sich zu gewinnen, möglichst wenig wirtschaftlichen Verlust zu erleiden — m. a. W.: wenn sie nur vom wirtschaftlichen Motiv (s. u.) bewegt werden — zur Folge haben müsse die Erscheinung B (entsprechende Verminderung des Geldwerts); und umgekehrt: die Erscheinung A_1 (Verminderung der Geldmenge u. s. w.) die Erscheinung B_1 (entsprechende Steigerung des Geldwerts).

Wenn die konkreten Wirtschaftssubjekte, auf welche die Erscheinung A oder A_1 in concreto wirkt, genau der Prämisse entsprechen, welche dem abstraktem Lehrsatz zu Grunde gelegt ist, so tritt auch im »geschichtlichen Leben« der Kausalismus A—B, bezüglich A_1 — B_1 ein. In der Regel allerdings wird der sozialwirtschaftliche Kausalismus, den die sogenannte Quantitätstheorie in abstracto formuliert, in der Wirklichkeit ebensowenig genau sich wiederfinden wie die ballistische Kurve der theoretischen Physik. Dort wie hier müssen in concreto alle die Kausalfaktoren berücksichtigt werden, welche beim abstrakten Vorgehen absichtlich nicht berücksichtigt wurden.

Der Rubelspekulant hört von einer Vermehrung der Rubelmenge um 25%; nach der Quantitätstheorie müsste diese Vermehrung des Angebots von Cirkulationsmitteln, falls die Nachfrage nach Cirkulationsmitteln konstant bleibt, binnen gewisser Frist das Disagio des Rubels gegen Metall um 25% steigern. Darf er nun auf diese Theorie hin sich bis zu diesem Kurse à la baisse einlassen?

Nicht ohne weiteres. Er wird sich vielmehr fragen, ob nicht gewisse Kausalfaktoren, welche die Theorie ignoriert hat und ignorieren musste, in der Wirklichkeit das Mass des Disagio hemmen, vielleicht die bisherige Disagio-

höhe erhalten, unter Umständen sogar eine Minderung des Disagio bewirken können?

Wenn z. B. eine grössere Anzahl von leitenden russischen Finanziers die Rubel, die sich in ihren Kassen anhäufen, nicht weiterbegeben, sondern zinslos, gegen ihren wirtschaftlichen Vorteil, liegen lassen, um, aus patriotischen Motiven, den Kurssturz zu verhüten, so ist die Quantitätstheorie, welche auf der Prämisse erbaut ist, dass die von der Erscheinung der Geldmengevermehrung betroffenen Wirtschaftssubjekte nur vom Erwerbstrieb geleitet werden, durch dies thatsächliche Spiel eines anderen Triebes im Widerspruch mit der Wirklichkeit.

Die abstrakten Lehrsätze der Klassischen Schule unmittelbar für den Einzelfall der Wirklichkeit zu verwerten, geht nicht an. Zur Erklärung des Konkreten bedarf es — nicht immer, aber vielfach — noch der Heranziehung anderer psychischer Kausalfaktoren als des in diesen Lehrsätzen ausschliesslich in Rechnung gestellten wirtschaftlichen Motivs; dass sie in concreto mitwirken und eine Abweichung des wirklichen von dem im Lehrsatze formulierten Vorgange bewirken können, muss stets im Auge behalten werden.

Aber mit allen naturwissenschaftlichen Lehrsätzen ist es eben nicht anders. Jeder physikalische Lehrsatz z. B. kann durch das Eingreifen von Kausalfaktoren, welche im Lehrsatz ignoriert sind, in mehr oder minder grossen Widerspruch zu der Wirklichkeit geraten. Und ebensowenig wie der Offizier auf dem Schiessstande die abstrakte Theorie von der ballistischen Kurve dadurch in ihrer Bedeutung herabwürdigt, dass er sich fragt, ob nicht irgendwelche Kausalfaktoren auf die Gestaltung der konkreten Flugbahn influieren, von denen der Lehrsatz schweigt — ebensowenig kann der Wert eines Lehrsatzes der Sozialökonomik, z. B. der Quantitätstheorie, gemindert werden durch den Vorwurf, dass er abstrakt sei, dass sein Inhalt mit dem konkreten Vorgang nicht voll sich decke, weil in ihm nicht von »allen wesentlichen Ursachen«, nicht von allen psychischen Potenzen, unter deren Druck die konkreten Wirtschaftssubjekte stehen, Akt genommen sei.

Zur Erklärung des Konkreten bedarf es der Berücksichtigung »aller wesentlichen Ursachen«; aber der Vorwurf, dass diese im Lehrsatze unterblieben sei, ist, wie oben gesagt, eine petitio principii. Die Historische Schule — so oft man sie auch darauf hingewiesen hat — hat sich bis heute niemals ernstlich die Frage vorgelegt, ob nicht durch Lehrsätze, die mittelst der Methode der Isolierung gewonnen sind, ob nicht auf diesem indirekten Wege das Endziel des wirtschaftstheoretischen Denkens, die Erklärung des wirtschaftlich Konkreten, mindestens ebenso gut erreicht werden könne als auf dem direkten Wege der Analyse möglichst vieler wirtschaftsgeschichtlicher Facta. Sie hat niemals erwogen, dass nur mittelst jenes indirekten Weges (abstrakte Vorarbeit, welche dann kontrolliert, bezüglich ergänzt wird durch »realistische« Nacharbeit) die specifische Kausalität des auf Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse gerichteten Wollens und Handelns klar werden kann.

»Wenn eine Wirkung — sagt J. St. Mill — von einem Zusammenwirken von Ursachen abhängig ist, so müssen diese Ursachen einzeln studiert und deren Wirkungsweise einzeln erforscht werden.« Die Wirtschaftstheorie leugnet, indem sie als psychische Ursache von Vorgängen auf wirtschaftlichem Gebiete nur das wirtschaftliche Motiv in Betracht zieht, nur dessen Wirkungsweisen studiert und in ein System bringt, durchaus nicht, dass andere psychische Ursachen in concreto mit jener zusammenwirken, vielleicht sogar hier und da statt jener wirken können. Sie meint nur, dass die Enträtselung der »Herzensgeheimnisse des Verkehrs« (Lassalle) einfacher und rascher vor sich gehen wird, wenn neben dem direkten Weg, den die Historische Schule für den einzig gangbaren, allein erfolgreichen erklärt, neben der unmittelbar auf das Konkrete gerichteten wirtschaftlichen Forschung — deren Bedeutung und Notwendigkeit niemand bestreitet — jener indirekte Weg beschritten wird, welchem die Naturwissenschaft so gewaltige Errungenschaften zu danken hat.

Nicht aut — aut darf es heissen, sondern et — et. Beide Wege führen dem Endziel zu, der Erklärung des Konkreten. Dass mittelst der Methode der Isolierung »Grosses geleistet« sei, wird von den Führern des Historismus zugestanden — ob auch künftig mittelst ihrer Grosses geleistet werden wird, das wird davon abhängen, ob sich wieder Männer finden, welche diese Methode so virtuos zu handhaben wissen wie Turgot, Ricardo, Thünen.

B. Deduktion und Induktion.

Der Methodenstreit hätte sich kaum so lange fortspinnen und so schroff gestalten können, wenn dessen Schlichtung nicht dadurch erschwert worden wäre, dass die Frage betreffs der Berechtigung der Methode der Isolierung verquickt wurde und bis heute verquickt wird mit der von ihr scharf zu trennenden Frage nach dem relativen Werte des deduktiven bezüglich des induktiven Verfahrens behufs Gewinnung von wirtschaftstheoretischen Lehrsätzen.

Wer die Methode der Isolierung auf sozialwissenschaftlichem Gebiete für berech-

tigt erklärt, sagt damit nur, dass es zweckmässig sei, die specifische Kausalität eines der in concreto vielfach kombiniert wirkenden Motive menschlichen Handelns, unter Ausserbetrachtstellung der übrigen, in einem System von Lehrsätzen zu entwickeln, z. B. die specifische Kausalität des wirtschaftlichen Motivs in der Wirtschaftstheorie.

Aber darüber, wie diese Lehrsätze zu gewinnen, ist mit dem Bekenntnis zur Methode der Isolierung nicht das mindeste entschieden.

Der eine Sozialökonom mag sich z. B. die Grundrententheorie deduzieren (nach dem bekannten Worte Seniors) beim Spazierengehen. Wenn nur die Thatsache, dass der Boden von verschiedener natürlicher Ergiebigkeit ist, diesem Spaziergänger vor Augen steht und weiter Privateigentum am Boden und Vertragsfreiheit vorausgesetzt wird, so kann er den Lehrsatz Ricardos formulieren, ohne irgendwelches historisch-statistische Induktionsmaterial zur Hand zu nehmen. Um die Kausalreihe zu entrollen, genügt die Deduktion aus dem wirtschaftlichen Motiv, dessen specifische Wirkungsweise die Wirtschaftstheorie klarlegen will und welches deshalb hier als einziges, die Grundherren etc. ausschliesslich in ihren Handlungen beherrschendes, in Betracht gezogen wird.

Diese Theorie kann ebensogut gewonnen werden durch Induktion. Es dürfte heute schwer sein, zu entscheiden, ob Ricardo sie an der Bewegung der Kornpreise und Pachtrenten zur Zeit der Kontinentalsperre induziert hat oder deduktiv abgeleitet, so wie das berühmte Kapitel der »Principles« sie vorträgt. Vermutlich hat jede dieser Methoden ihr Teil an dem Ergebnis.

Die Historische Schule ist geneigt, die Induktion als die absolute Methode zu verherrlichen. Dass diese Anschauung einseitig, lässt sich bei dem beschränkten Raume hier nicht nachweisen. Betont sei nur erstens, dass kein Vertreter der Methode der Isolierung bestreiten wird, dass Sätze, welche deduktiv gewonnen sind, womöglich durch Induktion kontrolliert werden sollen; zweitens, ebensowenig bestreiten wird, dass die Induktion mehr als früher zur Gewinnung neuer Lehrsätze angewandt werde. Dass sie in der Zeit, als unsere Wissenschaft sich erhob, etwas vernachlässigt wurde, ist zuzugeben, wenn auch in diesem Punkte die Historische Schule stark übertreibt. Heute verfügen wir über ein weit umfassenderes und ein weit besseres Material wirtschaftlicher Thatsachen als vor hundert Jahren; wir können und sollen diesen Schatz nutzen, können und sollen da induktiv verfahren, wo die Turgot, Ricardo und Thünen gar nicht anders als deduktiv verfahren konnten.

Aber so viel man auch der Methode der Induktion einräumen mag, die Methode der Isolierung wird damit durchaus nicht in ihrem Recht geschmälert. Nach Feststellung des Kausalismus eines Wirtschaftsphänomens durch Induktion muss immer — wenigstens in allen den Fällen, wo der Kausalismus durch das Walten wirtschaftlicher und auch nichtwirtschaftlicher Motive bedingt ist — der specifisch wirtschaftliche Kausalismus herausgeschält, »isoliert« werden, welcher die Sozialökonomik allein angeht, welchem sie allein in ihrem Lehrsatzinventar Platz gönnen kann, d. h. es muss bestimmt werden, was eintreten würde, wenn die handelnden Subjekte ausschliesslich durch wirtschaftliche Motive bewegt wären.

Z. B. kann an dem oben erwähnten konkreten Falle der Preisbaisse das Ergebnis, dass bei steigendem Angebot der Preis sinkt, induziert werden. Aber dieser Lehrsatz kommt erst dadurch zu stande, dass das in concreto wahrgenommene Eingreifen von Individuen, welche aus nichtwirtschaftlichen Motiven kaufen, unberücksichtigt bleibt. Die Wirtschaftstheorie will nur untersuchen, welche Wirkung erfolgt, falls auf ein gegebenes Ereignis — Steigen des Angebots einer Ware bei gleichbleibender Nachfrage — die davon berührten Individuen nur bewegt vom wirtschaftlichen Motiv reagieren. Sie weiss wohl, dass in concreto alle möglichen anderen Motive einspielen können — wenn sie dies aber mit berücksichtigen würde, so müsste sie als Teildisciplin aufhören und sich zur Sozialwissenschaft erweitern.

Sofern diese Säuberung des Induktionsergebnisses, diese »Isolierung« des specifisch wirtschaftlichen Kausalismus vorgenommen wird, steht die Methode der Isolierung keineswegs in Widerspruch mit der Methode der Induktion, sondern diese letztere bildet einfach ein Vorstadium jener. Mittelst der Methode der Deduktion kann man zu dem gleichen Lehrsatze von der Preisbewegung gelangen. Nur wird hier von vorn herein vom Walten nichtwirtschaftlicher Motive abstrahiert; der Lehrsatz wird unmittelbar in der Form gewonnen, wie ihn die Wirtschaftstheorie braucht: die Isolierung ist schon vollzogen, während bei Handhabung der Methode der Induktion sie erst nachträglich vollzogen werden muss.

Aber der Umstand, dass hier sofort, dort erst nachträglich isoliert wird, enthält keinen Fingerzeig über den relativen Wert beider Methoden zur Gewinnung sozialökonomischer Erkenntnis. Je nach dem Problem, dessen Erhellung versucht wird, je nach der geisti-

gen Individualität des Denkers, welcher es behandelt, je nach Quantum und Quale des Materials, welches vorliegt, kann bald die Induktion, bald die Deduktion der bessere Weg sein.

Die methodologische Kontroverse lautet also nicht so, wie sie seitens der Historischen Schule fast immer gestellt wird: Deduktion oder Induktion? Sondern sie lautet: Isolierung des wirtschaftlichen Motivs als im Lehrsatz einzig in Betracht zu ziehenden psychischen Kausalfaktors der Wirtschaftsphänomene — und damit Begründung einer Sozialökonomik als selbständiger Teildisciplin der Sozialwissenschaft, — oder Nicht-Isolierung, Berücksichtigung aller in concreto waltenden Motive — und damit Einschmelzung der Sozialökonomik in die Sozialwissenschaft.

C. Hypothese des Egoismus — oder Hypothese des wirtschaftlichen Motivs und des sogenannten „wirtschaftlichen" Princips?

Die Schlichtung des Methodenstreits ist weiter noch dadurch erschwert worden, dass die Methode der Isolierung, wie die Klassiker sie handhaben, an einem Fehler leidet. Sie bedarf allerdings der Korrektur — einer Korrektur, die im Vorhergehenden schon stillschweigend vollzogen wurde, die aber ausdrücklich hervorgehoben und begründet werden muss.

Den Hauptpunkt der Anklageakte der historischen Schule gegen die klassische bildet, wie oben gesagt, der Vorwurf, dass deren Lehrsätze aus der Prämisse vom alleinwaltenden Egoismus gezogen seien; es werde hier von einer Hypothese Gebrauch gemacht, welche durch die Wirklichkeit oft widerlegt werde.

So falsch es war, die Methode der Isolierung grundsätzlich zu negieren, so richtig wäre es gewesen, die bestimmte Art, wie hier isoliert wurde, zu bekämpfen. Denn die theoretische Sozialökonomik hat als psychischen Kausalfaktor, mit dem sie ausschliesslich rechnet, nicht das egoistische Motiv, sondern das wirtschaftliche Motiv, in Verbindung mit dem sogenannten »wirtschaftlichen« Princip, zu nehmen.

H. Rau, Ad. Wagner, C. Menger u. a. haben allerdings versucht, die Prämisse des Egoismus gegen die historische Schule zu verteidigen. Sie kommen, im Detail aus einander gehend, darin überein, dass sie die Legitimation dieser Prämisse auf die Behauptung stützen, es sei der Egoismus, wenn auch nicht die einzige psychische Triebkraft, so doch die »allgemeinste und mächtigste« (Menger); daher dürfe, unter nachfolgender Kontrolle in concreto, die abstrakte Theorie vorerst mit ihr allein operieren.

Sie stellen aber damit die Methode der Isolierung auf zu schwankende Füsse. Darüber, ob wirklich der Egoismus die »allgemeinste und mächtigste« Triebkraft des wirtschaftlichen Handelns sei, ist ein endgiltiges, die Gegner solcher Anschauung mit Beweisen überführendes Urteil nicht möglich. Sobald man den Altruismus überhaupt als vorhanden zugiebt, wird diese These, auf welche die Methode gebaut werden soll, recht brüchig. Wer will von den arbeitenden Millionen sagen, sie seien in der Mehrzahl »Egoisten« — wer will die auszählen, welche nicht um des eigenen Ich willen, sondern für Weib und Kind die Besserung ihrer Lage im Lohnkampfe erstreben? Und was für diese gilt, gilt auch für alle übrigen Klassen, welche auf der wirtschaftlichen Bühne agieren. Mit jener realistischen Beweisführung kommt man nicht weit; sie bietet der Kritik zu breite Zielfläche.

Man braucht aber die Prämisse nicht realistisch zu rechtfertigen; es liegt kein Zwang vor, diese Jahrtausende alte Streitfrage in die Methodologie der theoretischen Sozialökonomik hereinzuzerren.

Es handelt sich um Rechtfertigung einer hypothetischen Prämisse, deren man sich zu bedienen habe, um Lehrsätze über den Kausalzusammenhang der Wirtschaftsphänomene formulieren zu können. Diese Phänomene sind durch menschliches Handeln vermittelt; um zu bestimmen, welches Phänomen als Wirkung des Ereignisses A sich abspielen werde, muss bei den auf A reagierenden Subjekten eine bestimmte Beschaffenheit des Willens vorausgesetzt werden.

Nämlich — ein ausschliesslich durch das wirtschaftliche Motiv (d. h. den Trieb zur Befriedigung des Bedürfnisses nach materiellen Gütern, nach Reichtum) geleiteter Wille. Es muss die Fiktion gemacht werden, als ob die handelnden Subjekte nichts als lauter »Marktmenschen« oder »Wirtschaftsmenschen« seien, als ob sie kein anderes Interesse hätten als das, eine gegebene wirtschaftlich relevante Situation — wie das Ereignis A oder B oder C sie geschaffen hat — zu ihrem wirtschaftlichen Vorteil, bezüglich zur Vermeidung eines wirtschaftlichen Nachteils, auszunutzen.

Ausser dieser ersten Voraussetzung: Alleinwalten des wirtschaftlichen Motivs, ist aber noch eine zweite unbedingt geboten; und zwar die, dass die handelnden Subjekte von dem sogenannten »wirtschaftlichen« Princip sich leiten lassen, d. h. ihre Handlungen so gestalten, dass sie die wirtschaftlichen Zwecke — Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile — mit geringst möglichem Aufwand

wirtschaftlicher Mittel zu verwirklichen suchen.

M. a. W.: dass sie sich leiten lassen durch das Princip, welches nicht nur bei der wirtschaftlichen, sondern »bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Thätigkeit« (Ad. Wagner) den Menschen beherrscht und beherrschen muss, sofern er das Missverhältnis zwischen der Begrenztheit seiner Mittel und der Unbegrenztheit seiner Zwecke, der Unendlichkeit seiner Bedürfnisse, begreift.

Giebt man die Prämisse des Egoismus auf und setzt statt dessen die Prämisse wirtschaftliches Motiv und »wirtschaftliches« Princip, richtiger: Princip allen vernünftigen Thuns — so vertauscht man eine zur Kritik vom ethischen Standpunkt reizende Prämisse mit einer Prämisse, die zu solcher Kritik keinen Anlass bietet — die ethisch neutral ist. Die Lehrsätze der Klassiker und ihrer Nachfolger brauchen deshalb keineswegs revidiert zu werden — sie sind, wenn auch von »Egoismus« oder von »Selbstinteresse« geredet wird, thatsächlich unter Zugrundelegung jener ethisch neutralen Prämisse gewonnen.

In der englischen Litteratur ist schon seit längerer Zeit die Prämisse des Egoismus abgedankt worden. Die neueren Schriftsteller vermeiden diesen Stein des Anstosses und des Aergernisses und sprechen, nach dem Vorgang von J. St. Mill, von der Fiktion eines „economical man".

Auch in der französischen Litteratur beginnt die korrektere Ausdrucksweise sich einzubürgern. Beauregard, in seinem verbreiteten „Précis", schreibt allerdings, dass der Wirtschaftsforscher „d'accord avec le philosophe, observe qu'en règle générale, les hommes font de préférence ce qu'ils croient conforme à leur intérêt" (S. 11), nimmt also den Egoismus, nicht das wirtschaftliche Motiv, zur Prämisse. Desto bemerkenswerter ist es, dass ein Mann, wie Ch. Gide, ein Gegner der klassischen Schule, die vorzügliche Gelegenheit, der „Nationalökonomie des Egoismus", welche im Kreise der deutschen historischen Schule ein so beliebtes Schlagwort bildet, einen Hieb zu versetzen, ungenutzt lässt und schreibt: es mache die „deduktive Schule" die Voraussetzung des „wirtschaftlichen" Princips — „que l'homme cherche en toute occasion à se procurer le maximum de satisfaction possible avec le minimum de peine" (Principes, S. 5).

Besonders wertvoll ist mir die Zustimmung, welche meine oben skizzierte, zuerst in meinen „Beiträgen zur Methodik" vorgetragene, dann in meinem Lehrbuch der „Theoretischen Sozialökonomik" (Bd. I, S. 78–85) noch zwingender, wie ich glaube, begründete Auffassung bei dem Meister der italienischen Sozialökonomik, L. Cossa (vergl. Kap. VI seiner vortrefflichen „Introduzione", S. 87, 124) gefunden hat.

Während bei Gide und anderen es unklar bleibt, wie sich dies „principe économistique" zum „intérêt" verhält, es zweifelhaft scheint, ob sie sich wirklich den Unterschied zwischen beiden Prämissen klar gemacht haben, so betont Cossa nachdrücklich, dass die „legge del minimo mezzo" (S. 88) — wie er das „principio del tornaconto" auch bezeichnet — dass das wirtschaftliche Princip „è un semplice fatto psichico e non un fatto morale, giacchè la legge del minimo mezzo non si connette necessariamente col uso moralmente legittimo nè con quello illegittimo delle ricchezze" (S. 124). Er erklärt sich mit meiner Beweisführung einverstanden: „il principio del tornaconto non si deve confondere coll' interesse puramente individuale ... e molto meno coll' egoismo". Wie oben das „wirtschaftliche" Princip ein ethisch neutrales genannt wurde, so bei ihm „moralmente indifferente" (S. 125).

Wenn die Erkenntnis sich Bahn bricht, dass die Wirtschaftstheorie, um zu ihren Kausalformeln zu gelangen, nicht das Motiv »Egoismus« isoliert, als in der Wirklichkeit potentestes, während sie vom »Altruismus«, als einem in der Wirklichkeit seltener waltenden Motiv, absieht — dass sie vielmehr vom Vorhandensein anderer Motive als dem wirtschaftlichen Motiv, dessen specifische Kausalität sie allein darlegen will, absieht, dies Motiv isoliert und nun weiter die Reaktionen der »Wirtschaftsmenschen« auf wirtschaftlich relevante Ereignisse aus dem Vernunftprincip allen menschlichen Handelns, dem sogenannten »wirtschaftlichen« Princip, bestimmt, so ist eine weit solidere Basis der Methodik gewonnen.

Dieser modus procedendi ist unmittelbar aus der Aufgabe der theoretischen Sozialökonomik zu begründen, während die Methodiker, welche mit dem »Egoismus« operieren, sich in bedenkliche Schwierigkeiten verstricken. Nicht bloss dadurch, wie oben schon angedeutet, dass man ihr Argument, es sei der »Egoismus« die »allgemeinste und mächtigste Triebkraft«, immer bestreiten wird und bestreiten kann, sondern weiter dadurch, dass sie vor der heiklen Frage stehen, welche andere Motive denn für die anderen theoretischen Teildisciplinen der Sozialwissenschaft als Prämissen zu verwenden seien? Nimmt man in der Wirtschaftstheorie den »Egoismus« als Prämisse, so wird die klare Grenzabsteckung dieser Teildisciplinen so lange ausstehen, bis einmal das Einverständnis über Wesen und Zahl der neben dem »Egoismus« noch im Menschenherzen lebenden »Grundtendenzen« (Menger), »Grundkräfte« (Sax), erzielt sein wird, d. h. der Methodenstreit wird in Permanenz erklärt, da die Kontroverse, ob es ausser dem »Egoismus« auch den »Altruismus« giebt, niemals entschieden werden kann (s. o.).

Wenn es bei Menger heisst, dass neben die theoretische Sozialökonomik, als Sozialtheorie des »Eigennutzes«, andere Sozialtheorieen treten sollen, welche »die Ge-

staltungen des Menschenlebens unter dem Gesichtspunkte der übrigen Tendenzen (der menschlichen Psyche) zum Bewusstsein bringen würden, z. B. unter dem Gesichtspunkte des Gemeinsinnes, des strengen Waltens der Rechtsidee etc.«, so erhellt, welche Fülle ewigen Streites aus dieser auf die ethisch charakterisierten Motive des Willens gestellten Klassifikation erwachsen müsste!

Folgt man der von mir vertretenen Methodik, so bilden nicht mehr die geheimnisvollen Triebkräfte des Willens — Egoismus, Altruismus u. s. w. —, sondern die klar greifbaren Bedürfnisse des Menschen und Zwecke seines Handelns das fundamentum divisionis für die Gliederung des sozialwissenschaftlichen Gesamtstoffes in Teildisciplinen. Die theoretische Sozialökonomik ist nicht als Sozialtheorie des »Eigennutzes« abzuheben von anderen, die Wirkungsweisen des Gemeinsinnes etc. beschreibenden Teildisciplinen, sondern sie ist die Specialanalyse des einen Gebietes sozialen Geschehens, welches aus dem wirtschaftlichen Motiv, aus dem Bedürfnis nach materiellen Gütern, nach Reichtum fliesst.

Sie isoliert — um es genauer zu erkennen — dies wirtschaftliche Geschehen aus der Gesamtheit des sozialen Geschehens. Die Frage, ob und in welchem Masse das konkrete wirtschaftliche Handeln im Eigennutz oder im Gemeinsinn etc. seine Wurzel findet, kümmert sie nicht.

Hängt man die Prämisse des »Egoismus« an den Nagel, so wird ein unseliges Schlagwort aus dem Lexikon der Sozialökonomik verbannt, wird so mancherlei Missverständnissen, welche mit ihm verwachsen sind, ein Ende gemacht.

Solange die isolierende Theorie den »Egoismus« als Prämisse festhält, wird die historische Schule immer reichen Stoff zur Polemik finden; giebt sie ihn auf, so muss die historische Schule ihre Angriffe, die bisher mit Recht gegen eine falsche Form der Isolierung zielten, gegen die Methode der Isolierung als solche richten.

Die historische Schule giebt aber zu (z. B. Knies, Schmoller), dass die Wirtschaftswissenschaft nur »eine Seite« des Gesellschaftslebens erfassen solle. Damit ist die Notwendigkeit isolierenden und abstrahierenden Verfahrens im Princip anerkannt. Den Beweis, dass die Lehrsätze, die Kausalformeln einer solchen nur dem Wirtschaftsleben zugewandten Wissenschaft mittelst einer anderen Methode zu gewinnen seien als der hypothetischen Prämisse des Wirtschaftsmenschen, hat die historische Schule bisher nicht erbracht. Sie kann ihn auch nicht erbringen; denn dass diese Methode gewählt werden muss, folgt als logische Konsequenz aus der Aufgabe der theoretischen Sozialökonomik als einer Teildisciplin — man darf diese nur nicht mit der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung verwechseln.

Indem diese Teildisciplin sich die Aufgabe setzt, nur eine Seite, nur ein Gebiet des sozialen Geschehens darzustellen und kausal begreifen zu lehren; indem sie deshalb davon absieht, dass in Wirklichkeit dies wirtschaftliche Geschehen mit allem übrigen innig verschlungen ist und dass dies wirtschaftliche Geschehen noch durch das Eingreifen anderer psychischer Potenzen als des wirtschaftlichen Motivs gestaltet wird; indem sie zufolge dessen nur zu hypothetisch richtigen Ergebnissen gelangt, kann sie nur eine Vorarbeit liefern im Dienste des Endziels allen sozialtheoretischen Forschens, des Erkenntnisses und Verständnisses des Konkreten. Man mag den Wert solcher Vorarbeit höher oder niedriger anschlagen — er muss ja bald grösser, bald geringer sein, je nachdem die Hypothese, mit der die Wirtschaftstheorie operiert, durch die Wirklichkeit mehr oder minder bestätigt wird. Dass aber die Arbeit des Wirtschaftshistorikers, d. h. die Arbeit, welche unmittelbar jenem Endziel zustrebt, durch solche Vorarbeit gefördert wird, kann nicht bestritten werden. —

Litteratur: *A) Die Frage, ob das Selbstinteresse die einzige Triebkraft menschlichen Handelns sei oder nicht, wie die Frage, ob und welche Schranken ihm gesetzt werden sollen oder gesetzt werden können, sind oben als uralte Kardinalfragen der theoretischen bezw. der praktischen Soziallehre bezeichnet. Mit der Erörterung derselben beschäftigt sich eine überaus umfangreiche Litteratur. Eine bibliographische Skizze, welche auch nur das wichtigste hervorheben wollte, würde doch eine Reihe von Seiten füllen. Es muss daher hier verwiesen werden auf die Lehrbücher der Psychologie bezw. der Ethik, wie auch der Politik und der Rechtsphilosophie. Dagegen mögen einige Schriften, welche diese Probleme vom sozialökonomischen Standpunkte aus betrachten, angemerkt werden.*

Schütz, *Das sittliche Princip in der Volkswirtschaft; Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 1844.* — **Rondelet**, *Du spiritualisme en écon. polit., 1859.* — **H. Baudrillard**, *Des rapports de la morale et de l'éc. pol., 1860.* — **H. Rau**, *Bemerkungen über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sittenlehre, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 1870.* — **H. Ratzinger**, *Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881.* — **v. Dargun**, *Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, 1885.* — *Ausführlichere Erörterungen über die Bedeutung des Selbstinteresses finden sich ferner bei:* **Knies**, *Pol. Oekonomie, 1883, besonders S. 222—253.* — **G. Schmoller**, *Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, 1876, besonders S. 37; Grundriss der Allg. Volkswirtschaftslehre, 1900, Bd. I.* — *Dogmengeschichtliche Abhandlungen:* **R. Zeyss**, *Ad. Smith und der Eigennutz, 1889.* —

W. Hasbach, *Untersuchung über Ad. Smith, 1891.* — **Derselbe**, *Larochefoucauld und Mandeville, Schmollers Jahrb. XIII.*

B) Die Frage, ob behufs Gewinnung wirtschaftstheoretischer Erkenntnis das Selbstinteresse, bezüglich das wirtschaftliche Motiv und das sog. »wirtschaftliche« Princip, als die das wirtschaftliche Geschehen ausschliesslich beherrschende psychische Potenz angenommen werden müsse oder nicht, ist erst jüngeren Datums.

1. Die Klassiker wenden die Methode der Isolierung an, ohne sie des Näheren zu begründen. So grosse Mühe sie sich geben, um den Nachweis, dass das freie Spiel des wirtschaftlichen Egoismus das im allgemeinen ausreichende, die grösstmögliche Gütererzeugung wie gerechteste Güterverteilung gewährleistende Organisationsprincip der Volkswirtschaft sei, so geringe Mühe um den Nachweis, dass bei Beschreibung und Kausalanalyse wirtschaftlicher Phänomene mit der Annahme des alleinwaltenden Egoismus — an der sie übrigens keineswegs streng festhalten (vgl. z. B. Smith, I, S. 156) — zu operieren sei. Nur beiläufig betont Ricardo, dass der Zweck seines Abstrahierens sei, »den Gegenstand zu vereinfachen« (S. 94 der Baumstarkschen Uebersetzung), oder »to put strong cases«, wie er einmal an Malthus schreibt. Und Say (Cours complet, Bd. I, S. 16 der Stirnerschen Uebersetzung): »Die beste Art, die Natur jedes Dinges zu erkennen, besteht darin, dass man es analysiert, und alles sieht, was sich darin findet, zugleich aber auch weiter nichts sieht.«

Die hervorragendsten deutschen Theoretiker der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Rau, Hermann und Thünen, merken zwar, dass bei den Klassikern eine Doktrin der Methodik fehlt; aber auch sie begnügen sich mit allzu knappen Darlegungen. Auch noch in der zweiten Auflage des »isolierten Staates« (1842) sagt Thünen nur: »ich bitte die Leser ... sich durch die im Anfang gemachten, von der Wirklichkeit abweichenden Voraussetzungen nicht abschrecken zu lassen, und diese nicht für willkürlich oder zwecklos zu halten. Sie sind vielmehr notwendig, um die Einwirkung einer bestimmten Potenz — von der wir in der Wirklichkeit nur ein unklares Bild erhalten, weil sie daselbst stets im Konflikt mit anderen gleichzeitig wirkenden Potenzen erscheint — für sich darzustellen und zum Erkennen zu bringen.« »Diese Form der Anschauung« — diese Methode der Isolierung — »hat mir im Leben über so viele Punkte Licht und Klarheit gegeben, und scheint mir einer so ausgedehnten Anwendung fähig, dass ich sie für das wichtigste in dieser ganzen Schrift halte« (Einl. zu Bd. I, S. VI).

2. Um die Zeit, da diese Sätze geschrieben wurden, begann in Deutschland die Fehde der historischen Schule wider die klassische Sozialökonomik. Wie schon zu Anfang des Jahrhunderts Malthus und Lauderdale, Sismondi und Comte (Philos. positive, IV, S. 193 ff.), bekämpfte sie die »Naturgesetze« der Volkswirtschaft, welche die Smith-Ricardo-Saysche Schule aus dem wirtschaftspolitischen Dogma abgeleitet hatte, dass bei freier Konkurrenz das wirtschaftliche Selbstinteresse gezwungen werde, sich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in einer Richtung zu bethätigen, welche mit dem Interesse des Volksganzen sich decken. Aber um vieles nachdrücklicher wie jene wandte sie sich gegen die durch abstraktes Verfahren gewonnenen wirtschaftstheoretischen Lehrsätze der Klassiker.

F. List, *Das nationale System der politischen Oekonomie, 1841.* — **W. Roscher**, *Vorlesungen über Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, 1843; System der Volkswirtschaft, 1854, Bd. I.* — **B. Hildebrand**, *Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848.* — **Th. Bernhardi**, *Versuch der Gründe, die für kleines und grosses Grundeigentum angeführt werden, 1849.* — **K. Knies**, *Die politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, 1853.* —

Noch schärfer als diese ältere tadelte die neuere historische Schule alles abstrakte Procedieren, alles Operieren mit »Egoisten« oder »Marktmenschen« behufs Erlangung wirtschaftstheoretischer Erkenntnis. Der Unterschied zwischen der Aufgabe einer Teildisciplin von den wirtschaftlichen Phänomenen, wie die Klassiker sie hatten begründen wollen, und der Aufgabe wirtschaftsgeschichtlicher Forschung wurde von ihr völlig verwischt; die Frage nach der Berechtigung der Methode der Isolierung mit der Frage nach dem relativen Werte des deduktiven bezw. des induktiven Verfahrens zusammengeworfen.

Schmoller, *Zur Litteraturgeschichte u. s. w. 1888 (hier besonders die letzte gegen Menger, s. u., gerichtete Recension); Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1900.* — **Brentano**, *Die klassische Nationalökonomie, 1888; Artikel in der »Nation« 1897, S. 649—652.* — **Ad. Held**, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881.* — **W. Hasbach**, *Zur Geschichte des Methodenstreites in der politischen Oekonomie, in Schmollers Jahrbuch Bd. XIX; die klassische Nationalökonomie und ihre Gegner, ebenda Bd. XXVI.*

Teils unabhängig von ihr, teils beeinflusst durch die deutsche historische Schule, erhob sich auch in anderen Ländern eine ähnliche Richtung. So in England: **Cliffe Leslie**, *Essays in political and moral philosophy, 1888, S. 163—192.* — **J. K. Ingram**, *Present position and prospects of pol. ec., 1878.* — **David Syme**, *Outlines of an industrial science, 1874.* — **A. Toynbee**, *Lectures on the industrial revolution in England, 1887.* — **H. M. Posnett**, *The historical method in ethics, jurisprudence, pol. ec., 1882.* — *In Frankreich:* **Wolowski**, *De l'application de la méthode historique à l'étude de l'éc. pol. (J. d'Econ. 1857).* — **E. de Laveleye**, *Les tendances nouvelles de l'Econ. pol. (R. d. d. m. 1875); Les lois naturelles et l'objet de l'éc. pol. (J. d'Econ. 1883).* — **Ch. Gide**, *Principes d'éc. pol., 1874.* — *In Italien:* **V. Cusumano**, *Le scuole economiche della Germania, 1875.* — **Messedaglia**, *L'economia politica in relazione alla sociologia e quale scienza à se., 1891.* — **Cognetti de' Martiis**, *Delle attinenze tra l'econ. sociale e la storia, 1865; L'Econ. come scienza autonoma, 1886.* — **R. Schiattarella**, *Del metodo in ec. soc., 1878.* — **A. Loria**, *La storia nella scienza economica.* — **Ricca-Salerno**, *Sullo stato presente dell' Ec. pol., 1892.* — *In Holland:* **H. J. Hamaker**, *De historische School in de Staathuishoudkunde, 1870.* — *In Nord-*

amerika: **R. Ely,** *An introd. to Pol. Ec., 1891.* —

3. Der Versuch, das seitens der Klassiker Versäumte nachzuholen und dem Verfahren, welches diese naiv gehandhabt hatten, eine zureichende Begründung zu geben, wurde zuerst in England gemacht: **J. St. Mill,** *On the definitions of pol. ec. and on the method of investigation proper to it (1830). Vgl. sein »System der deduktiven und induktiven Logik«.* — **N. W. Senior,** *Four introductory lectures on pol. ec., 1847.* — **Cairnes,** *Character and logical method of political economy, 1857.*

Dann ruhte die Frage eine Weile; erst die Angriffe der Cliffe Leslie, Syme u. s. w. (vgl. oben) zwangen die Gefolgschaft der Klassiker von neuem zur Abwehr: **Nicholson,** *Pol. Ec. as a branch of education, 1881.* — **H. Sidgwick,** *The principles of Pol. Econ., 1883. The scope and method of Pol. Econ., 1885.* — **A. Marshall,** *The present position of Economics, 1885.* — **Keynes,** *The scope and method of Pol. econ., 1891. — Ueber die Zeitschriftpolemik vgl.* **Cossa,** *Introd. S. 366.*

In Frankreich hielt der Historismus in den letzten Decennien seinen Einzug. Auch hier wurde nun die Verteidigung der Wirtschaftstheorie gegen die Wirtschaftsgeschichte notwendig: **M. Block,** *Les Progrès de la science écon., 1890. (Bd. I, Kap. I. La méthode.)* — **Courcelle-Seneuil,** *Traité d'écon. politique, 1891. (Bd. I. Introduction.)* — **Liesse,** *Artikel »méthode« im »Nouveau Dictionnaire d'Econ. pol.«.*

Ebenso in Italien. Eine vortreffliche, meisterhaft klare und concise Darlegung der Berechtigung der klassischen Doktrin von der Aufgabe und Methode der Wirtschaftstheorie gab **L. Cossa,** *Introduzione allo studio dell' ec. pol. 1892. Während er so ziemlich der erste Anreger wirtschaftshistorischer Studien in seinem Lande gewesen war und mit grösstem Erfolge sich bestrebt hatte, die jüngeren Kräfte zu einem organischen Zusammenwirken behufs Ausbau der Wirtschaftsgeschichte Italiens zu vereinen, so war er doch von den »Irrtümern des Historismus« völlig frei geblieben. Neben ihm:* **Nazzani,** *La scuola classica, in den Saggi di econ. pol., 1881.* — **Boccardo,** *Del metodo e dei limiti dell' econ. pol., 1883.* — **Alessio,** *Di alcuni criteri propri etc., 1881.* — **C. Artom,** *La recente evoluzione della metodologia (Giornale degli economisti, III). — Ferner seien noch genannt als Vertreter der klassischen Doktrin in Nordamerika:* **F. A. Walker,** *Pol. Econ., 1883. Die Einleitung bietet eine ebenso knappe als kräftige Beweisführung für die Methode der Isolierung.* — **S. Newcomb,** *N.-A. Rev., Oktob. 1875.* — **L. Laughlin,** *The study of Pol. econ., 1885.* — **J. M. Macvane,** *The working principles of pol. ec., 1890. — In Holland:* **Pierson,** *Leerboek der Staathuishoudkunde, 1884—90.* — **H. B. Greven,** *Oude en nieuwe Economie, 1880.* — **G. Heymans,** *Karacter en Methode der Staathuishoudkunde, 1880.*

Etwas später als in England, etwas früher als in Frankreich und Italien trat man in Deutschland an die Aufgabe heran. So: **E. Pickford,** *Einleitung in die Wissenschaft der politischen Oekonomie, 1860.* — **A. Lasson,** *Ueber die ethische Auffassung vom Volkshaushalt (Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Bd. 61).* — **Ad. Wagner,** *Art. »Statistik«, Bd. X (1867) des St.W.B. v. Bluntschli und Brater.* — **H. Rau,** *Bemerkungen über das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sittenlehre (Tüb. Ztschr. 1870).*

Aber erst seit Anfang des achtziger Jahrzehnts ward sie — in notwendiger Reaktion gegen die ihre Verdikte über die »abstrakten Nebenbilder« immer schärfer zuspitzende, immer unduldsamer sich geberdende historische Schule — von einer Reihe von Autoren fast gleichzeitig und mit grösserer Verve wie grösserer Gründlichkeit als früher in Angriff genommen.

H. Dietzel, *Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre, 1882; Beitrag zur Methodologie der theoretischen Wirtschaftswissenschaft (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. VIII); Beiträge zur Methodik (ebenda Bd. X); der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre (Tüb. Ztschr. 1883).* — **C. Menger,** *Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, 1883; Irrtümer des Historismus, 1884.* — **E. Sax,** *Wesen und Aufgabe der Nationalökonomie, 1884.* — **E. v. Philippovich,** *Aufgabe und Methode der politischen Oekonomie, 1886.* — **E. Schwiedland,** *L'historisme économique allemand, 1885.* — **Ad. Wagner,** *Tüb. Ztschr. 1883; Systematische Nationalökonomie (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XII).*

Ad. Wagner *hat dann in der 3. Auflage (1893) seiner »Grundlegung« die Ergebnisse seiner früheren methodologischen Forschungen (s. o.) zusammengefasst, zugleich aber deren Kreis bedeutend erweitert. Da ich im obigen Artikel (vgl. auch meine »Theoretische Sozialökonomik« Bd. I, 1895) meine abweichende Meinung hinsichtlich der Prämisse des »Egoismus« hervorhob, welche A. Wagner festhält, während ich sie durch die Prämisse des »economical man« ersetzen will, so möchte ich hier betonen, dass mir dies methodologische Gebäude als Ganzes die weitaus bedeutendste Leistung der deutschen Litteratur auf diesem Felde sozialökonomischer Arbeit zu sein scheint. Meister der Deduktion wie der Induktion, die theoretische Sozialökonomik wie die praktische, die Finanzwissenschaft wie die Statistik gleicherweise beherrschend, war Ad. Wagner vor allen Anderen berufen, die methodologische Kontroverse wenn nicht zu schlichten, so doch sie in das Geleise zu bringen, welches zur Wiederaussöhnung der »Abstrakten« und der »Historiker« führen kann. Seine Darstellung ist nicht nur die umfassendste, die einzige bisher, welche allen Fragen bezüglich Aufgaben und Methoden der gesamten Wirtschaftswissenschaft gerecht wird — auch die Resultate, zu denen er gelangt, sind, m. A. n., in der Hauptsache unanfechtbar.*

Heinrich Dietzel.

Selbstmordstatistik.

I. Einleitung. 1. Vorbemerkung. 2. Gliederung des Stoffes. II. Methode der S. 3. Der Thatbestand. 4. Die Massenbeobachtung der Selbstmorde. 5. Die statistisch-technische

I. Einleitung.

1. Vorbemerkung. Im folgenden soll eine zwar knappe, aber doch die Gesamtheit der wichtigeren selbstmordstatistischen Probleme berührende Darstellung gegeben werden. Diese kann aber eine erschöpfende Verwertung des gesamten über die Selbstmorde bisher vorliegenden statistischen Materials nicht bieten. Eine solche Aufgabe übersteigt die Leistungsfähigkeit des Privatstatistikers, vielleicht sogar jene eines einzelnen statistischen Amtes; sie wird voll erst bei einer auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden Organisation der internationalen Bevölkerungsstatistik gelöst werden können[1]). Soweit die mannigfaltigen Einzelheiten der selbstmordstatistischen Probleme in Frage kommen, werde ich mich deshalb auf Beispiele beschränken, welche zusammenfassenden Arbeiten oder den laufenden nach der Erstreckung des Forschungsgebietes und der Sorgsamkeit der Beobachtung besonders beachtenswerten amtlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik entnommen sind.

Nur bezüglich der elementaren Frage, wie die Selbstmordhäufigkeit — mit Unterscheidung des Geschlechts — in der neueren Zeit sich gestaltet hat, habe ich den Versuch gemacht, durch Benutzung nicht nur gedruckter Zahlen, sondern durch persönliche Anfrage bei den zuständigen Stellen ein möglichst vollständiges Material insbesondere für die verschiedenen Länder Europas zusammenzubringen.

2. Gliederung des Stoffes. Eine erschöpfende Erörterung der Selbstmordstatistik zerfällt in zwei Hauptabschnitte. In dem ersten Abschnitt (Methode der Selbstmordstatistik) wird zunächst die Abgrenzung der sozialen Masse der Selbstmorde von verwandten Erscheinungen oder die Klarlegung des Thatbestandes, dessen Beobachtung in Frage kommt, zu erörtern sein. Daran reiht sich die Untersuchung der bei der Massenbeobachtung der Selbstmorde in Betracht kommenden Umstände und weiterhin die Frage der Ausgestaltung der Beobachtung und der Art und Weise der statistisch-technischen Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse. Der zweite Hauptabschnitt (Die Ergebnisse der Selbstmordstatistik) zerfällt gemäss den vier Hauptgruppen der Verhältnisse, welche das Geltungsgebiet eigenartiger statistischer Gesetzmässigkeiten darstellen, in die Erörterung der auf dem Gebiete der Selbstmordstatistik zu würdigenden: Zustandsverhältnisse, Ereignisverhältnisse, Entwickelungsverhältnisse und Kausalitätsverhältnisse.[1])

II. Methode der Selbstmordstatistik.

3. Der Thatbestand. Die Elemente der sozialen Masse menschlicher Handlungen, welche die Selbstmordstatistik zu erfassen hat, sind jene von Erfolg begleiteten einzelnen Akte, durch welche die unmittelbare Todeswirkung an dem Handelnden durch diesen selbst mit Absicht herbeigeführt wird. Dadurch hebt sich der »Selbstmord« als

[1]) Als erste Anregung in dieser Richtung stellen sich meine bei der Versammlung des Internationalen Statistischen Instituts in Bern (August 1895) gestellten und von dieser Versammlung in der Hauptsache gebilligten Anträge betreffend die Herstellung internationaler Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung dar (vgl. meinen Aufsatz: „Internationale Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung" im II. Halbb. des IV. Jahrg. des Allg. Stat. Archivs, S. 457 fg.). Leider ist es bisher zu einer Verwirklichung dieses Projekts nicht gekommen.

[1]) Zur Begründung dieser Vierteilung gestatte ich mir Bezug zu nehmen auf die Ausführungen in den §§ 54 und 55 meiner „Theoretischen Statistik" (Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I, S. 120 fg., Freiburg und Leipzig 1895) sowie insbesondere auf die weiteren hierher gehörigen Ausführungen in meinem gelegentlich der Versammlung des Intern. Stat. Instituts in Bern gehaltenen Vortrage „Die statistischen Gesetze" (veröffentlicht in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 3. u. 4. September 1895 und abgedruckt im Compte-Rendu der genannten Versammlung wie auch im Bulletin de l'Institut internat. de statistique IX, 2, Rome 1896).

besondere Erscheinung und zugleich als Unterart der gewaltsamen Todesarten von der Vielheit solcher einzelner Handlungen ab, welche durch die Häufigkeit und Konstanz ihrer Wiederholung greifbare Ursache eines frühzeitigen natürlichen Todes werden. Als »Selbsttötung« im letzteren Sinne kommen in der Hauptsache Genussübertreibungen verschiedener Art, insbesondere Alkoholmissbrauch und geschlechtliche Ausschweifungen in Betracht; in weiterem Sinne würde auch Ueberanstrengung zu edlen Zwecken hierher gehören. An eine statistische Gesamterfassung der chronischen Selbsttötung in diesem Sinne ist nicht zu denken; doch liegen vereinzelte Versuche in alter wie in neuer Zeit vor.[1]) Dagegen drängt sich das soziale Bedürfnis auf, die als Selbstmord auftretenden akuten Einzelfälle des beabsichtigten vorzeitigen Scheidens von Menschen aus dem Kreis der Lebenden zu erfassen.

Ein bedeutungsvoller, statistisch zur Zeit nur annähernd fassbarer Unterschied der Selbstmorde liegt darin, ob man es mit einer Handlung geistig Gesunder oder geistig Kranker zu thun hat. Als zweifellos werden zumeist die extremen Fälle nach beiden Richtungen sich darstellen; die Schwierigkeiten tauchen bei der grossen Masse der in der Mitte liegenden Fälle auf. Zuverlässigen statistischen Nachweis würde die obligatorische Sektion der Selbstmörder liefern, wie solche kürzlich A. Heller befürwortet hat. (Siehe unten Litteratur.)

Der soziale Gesichtspunkt, unter welchem der Selbstmord zur statistischen Beobachtung gebracht wird, kann ein verschiedener sein. Der Selbstmord kann erstens als eine besondere Gattung der Todesursachen betrachtet und im Rahmen einer allgemeinen Todesursachenstatistik behandelt werden. Der Selbstmord kann zweitens mit Rücksicht auf das besondere Interesse, das sich an dessen Beobachtung knüpft, als besonders beachtenswerter sozialer Vorgang — allenfalls im Zusammenhang mit gleicher Behandlung aller gewaltsamen Todesarten — unter statistische Specialbeobachtung gestellt werden. Drittens aber kann die Staatsgewalt in erster Linie aus anderem als statistischem Verwaltungsinteresse, nämlich vom Standpunkt der Rechtspflege für die Feststellung der Selbstmorde sich interessieren; dieser Fall liegt am ausgesprochensten dann vor, wenn der Selbstmord bezw. der Selbstmordversuch mit straf- oder civilrechtlichen Folgen bedroht ist, wie dies früher allgemein, heute beispielsweise noch in England und Spanien der Fall ist; er ist aber auch dann gegeben, wenn die Organe der öffentlichen Rechtspflege insbesondere die Staatsanwaltschaft, trotz der Straffreiheit des Selbstmordversuchs sich mit der Prüfung der Selbstmordfälle unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des öffentlichen Interesses wie unter dem Gesichtspunkte der Entdeckung eines verschleierten Verbrechens beschäftigen.

Wo der Selbstmord die statistische Verwaltung lediglich als eine Species der Todesursachen interessiert, ist eine Berücksichtigung der misslungenen auf Selbstmord abzielenden Handlungen — der Selbstmordversuche — grundsätzlich ausgeschlossen. Anders liegt die Sache dann, wenn der Selbstmord als eigenartiger sozialer Vorgang unter specielle statistische Kontrolle gestellt wird. In diesem Falle knüpft sich grundsätzlich an die Kenntnis auch der misslungenen Selbstmordhandlungen nahezu gleiches Interesse wie an die Kenntnis der gelungenen Selbstmorde. Die Schwierigkeiten liegen hier nur auf dem Gebiete zuverlässiger Durchführung der Beobachtung. In älterer wie neuerer Zeit hat es an vereinzelten Versuchen in dieser Richtung nicht gefehlt[1]). In dem gegenwärtigen Zeitalter erhöhter Publicität aller Aufsehen erregenden Ereignisse sollte die statistische Verwaltung versuchen, eine ergänzende Ermittelung der zur öffentlichen Kenntnis gelangten Selbstmordversuche allgemein durchzuführen. Ein unmittelbarer ausserstatistischer Anlass, die Selbstmordversuche, soweit sie zur amtlichen Kenntnis gelangen, festzustellen, liegt da vor, wo der Selbstmord bezw. der Selbstmordversuch noch als Verbrechen erscheint. In diesem Fall ergiebt sich eine specielle Statistik der Selbstmordversuche als sekundärstatistisches Ergebnis der Handhabung der Rechtspflege. So ist dies z. B. heute

[1]) Aus älterer Zeit seien als Beispiel die von Süssmilch (Göttl. Ordnung, II. Bd., 2. Aufl., S. 432) mitgeteilten Tabellen über die in London durch Unglücksfälle Umgekommenen erwähnt, welche eine starkbesetzte Rubrik „die sich zu Tode soffen" enthalten. In der Neuzeit bewegen sich die beispielsweise in der Schweiz auf breiter Grundlage angestellten Versuche, den Alkoholismus als Grundursache gegebener Einzelerkrankungen festzustellen, in gleicher Richtung.

[1]) So enthalten z. B. die vom Präsidium der k. k. Polizeidirektion in Wien in deren Jahrbuch für die Jahre 1876 bis 1892 veröffentlichten Nachweise auch eine Statistik der Selbstmordversuche. Nach gütiger handschriftlicher Mitteilung der genannten Behörde — für die ich verbindlichen Dank zum Ausdruck bringe — sind in den 8 Jahren 1893 bis 1900 neben 3189 Selbstmorden verzeichnet: 3563 Selbstmordversuche. Von diesen 6752 Selbstmorden und Selbstmordversuchen treffen auf Männer 4760, auf Weiber 1992. (Das Jahrbuch wird seit 1893 nicht mehr in Druck gelegt.)

noch bei den englischen »Criminal statistics« der Fall, in welchen unter Ziff. 81 der »offences« erscheint: »suicide (attempting to commit).«

Die Rücksicht auf den Raum verbietet übrigens im folgenden auf die Frage der Statistik der Selbstmordversuche weiter einzugehen. Ebensowenig kann die Besonderheit des Selbstmords weiter gewürdigt werden, die man als »privilegierte« Todesstrafe bezeichnet hat, und die in Stammessitten der Chinesen, Japaner, Türken etc. Ausdruck findet.

Dagegen sind zur Umschreibung des Thatbestandes des Selbstmordes noch zwei Momente hervorzuheben, welche in einzelnen Fällen eine Komplikation der selbstmörderischen Handlung entweder mit einer gleichgearteten Handlung eines anderen oder mit verbrecherischer Handlung des Selbstmörders selbst ersehen lassen. Dies sind die Fälle des gemeinsamen Selbstmordes und der gleichzeitigen Tötung anderer Personen.

4. Die Massenbeobachtung der Selbstmorde. Die statistische Erfassung der thatsächlich sich ereignenden Selbstmorde bietet grosse Schwierigkeiten. Objektive Schwierigkeiten bieten jene Fälle, in welchen ein Zeuge der Handlung und auch ein sicheres Indicium etwaiger Selbstmordabsicht fehlt und nach Massgabe des Leichenbefundes Bedenken darüber verbleiben, ob man es mit Selbstmord oder mit Unglücksfall oder mit Verbrechen zu thun hat, nicht minder auch jene Fälle, bei welchen die tödliche Wirkung einer selbstmörderischen Handlung infolge eines dazwischen liegenden längeren Krankheitszustandes sich weit hinausschiebt. Hier hat das mit der Beobachtung beauftragte Organ nach Massgabe aller Umstände Entscheidung für oder gegen Selbstmord zu treffen. Die subjektiven Schwierigkeiten liegen darin, dass die ersten Entdecker eines Falles ein allgemein menschliches oder auch speciell wirtschaftliches Interesse daran haben können, den Thatbestand zu verschleiern und den Selbstmord als Verunglückung oder als eine gewöhnliche Todesursache erscheinen zu lassen. Stammessitten, religiöse Auffassung und Gesetzgebungs- wie Verwaltungsvorschriften schaffen hier eine territorial recht verschiedene Grundstimmung für leichteres oder schwereres Zugeständnis der wahren Thatsache, welche nicht bloss die Nächstbeteiligten, sondern mutmasslich auch die beobachtenden Organe nicht unbeeinflusst lässt.

Die offiziell verzeichneten und die thatsächlich vorgekommenen Selbstmorde sind zweifellos überall recht verschiedene Massen. Die offizielle Verzeichnung giebt wohl nirgends den Vollstand der Selbstmorde an; um wie viel sie hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, das stuft sich gebietsweise nach Massgabe der die Bevölkerung und die Beobachtungsorgane beherrschenden Grundstimmung einerseits und nach der Ausgestaltung der statistischen Beobachtungstechnik andererseits ab.

Die vorbezeichneten Schwierigkeiten der Feststellung des Selbstmordthatbestandes können statistische Pessimisten zur Bezweiflung der Möglichkeit der Selbstmordstatistik bringen. Als Vertreter dieser Auffassung in der Gegenwart ist R. Böckh anzuführen [1]).

[1]) Zur Tabelle über die gewaltsamen Todesarten nach Monaten in Berlin macht er seit einer Reihe von Jahren im Statistischen Jahrbuch für die Stadt Berlin die Bemerkung, es seien in der Uebersicht „auch diesmal die Zahl derjenigen Fälle besonders bezeichnet, in welchen angeblich ein Selbstmord stattgefunden hat, sowie die Zahl der Totschläge. Die Zahl der angeblichen Selbstmorde wird mitgeteilt, weil sie — sogar innerhalb statistischer Kreise — gewünscht wurde; dieselbe ist jedoch notorisch unvollständig, da in einer Anzahl von Fällen die Thatsache des Selbstmordes nicht bekannt wird, welche Fälle wahrscheinlich nicht nur in den Rubriken der äusseren Einwirkung, sondern auch unter solchen Todesarten enthalten sind, welche nicht eine wohldefinierte Krankheitsbezeichnung führen." — Diese Absage eines hervorragend gewissenhaften Statistikers an die Selbstmordstatistik verdient nähere Beachtung. Zunächst sei jedoch noch bemerkt, dass die Selbstmordstatistik vom Berliner Statistischen Amt trotz der grundsätzlichen Bedenken, welche deren Leiter wegen der Unvollständigkeit der Zahlen und deren Unvergleichbarkeit mit den Bevölkerungszahlen von Berlin hat, mit besonderer Sorgfalt aufgestellt wird. Jeder Todesfall wird seit 1. Dezember 1875 doppelt kontrolliert, indem seit jener Zeit die auf den ärztlichen Totenscheinen beruhende Statistik des Polizeipräsidiums auf das Statistische Amt übergegangen ist, welchem ausserdem die Angaben der Standesämter zur Verfügung stehen. Die Angabe der Zahl der Selbstmorde begreift daher solche, bei welchen entweder auf der Standesamtskarte oder auf dem polizeilichen (ärztlichen) Schein eine Vermutung des Selbstmords ausgesprochen ist. In allen Fällen, in denen die Sache von der Staatsanwaltschaft behandelt wird, erhält das Statistische Amt auch das Ergebnis der betreffenden Untersuchung. Als Mahnung an die Unvollständigkeit der Nachweise ist die kritische Stellungnahme des Berliner kommunalstatistischen Bureaus durchaus beachtenswert. Man wird daraus namentlich das Gebot grosser Vorsicht bei allen internationalen Vergleichen auf dem Gebiet der Selbstmordstatistik ableiten. Man darf aber nicht so weit gehen, deshalb an der Selbstmordstatistik überhaupt zu verzweifeln. Ein gewisser Kern von Fällen drängt sich der Beobachtung überall mit voller Klarheit auf. Mögen sich darum auch zweifelhafte und in

Die Technik der statistischen Beobachtung der Selbstmorde ist durch die konkreten Einrichtungen des Standesregisterwesens, der Totenschau, des polizeilichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bedingt. Wo der Standesbeamte die Todesursache, sei es auch nur zur Ergänzung des offiziellen Inhalts der Standesregister erfragt, kann aus den Standesregistern das Urmaterial der Selbstmordstatistik entnommen werden. Wo die Leichenschau auf guter Grundlage eingerichtet und die allgemeine Ausstellung von Totenscheinen, und zwar thunlichst durch Aerzte, gewährleistet ist (wie z. B. in Bayern), bieten diese eine zweckmässige Grundlage der Selbstmordstatistik. Vor dem standesamtlichen Material hat der Totenschein den Vorzug, dass er nicht die Aussage von in der Regel mehr oder minder Beteiligten, sondern die Aussage des unbeteiligten Dritten, des Leichenschauers, wiedergiebt. Soweit die polizeilichen Organe und Staatsanwaltschaft Kenntnis von vorgekommenen Selbstmorden nehmen, bieten deren Akten den erforderlichen Anhalt zur Sammlung statistischen Urmaterials.

Als Beispiele seien das preussische, bayerische und französische Verfahren bei der Sammlung des Urmaterials der Selbstmordstatistik kurz erwähnt.

In Preussen haben seit 1. Oktober 1868 die Polizeibehörden der einzelnen Städte und Landgemeinden über jeden in ihrem Amtsbezirk vorgefallenen Selbstmord ein besonderes Blatt (Zählkarte, mit 14, später 15 Fragen) auszufüllen. Die Ausfüllung soll baldmöglichst nach Auffindung des Leichnams erfolgen. Die ausgefüllten Zählblätter gelangen durch die Landräte und Regierungen an das statistische Bureau. Seit 1. Januar 1869 ist die ursprünglich den Civilbehörden mitübertragene Erhebung der Selbstmorde von Militärpersonen auf die Militärbehörden übergegangen, ferner seit Anfang 1870 die Erhebung der im Ressort der Berg-, Hütten- und Salinenbehörden sowie der Eisenbahnverwaltungen vorgekommenen Selbstmorde diesen Specialbehörden übertragen. Auf Grund einer Vergleichung der Zählkarten für Selbstmorde mit den standesamtlichen Sterbekarten ist das königliche statistische Bureau bemüht, die Vollständigkeit der Nachrichten durch umfangreiche Aufklärungen aller zweifelhaften Angaben herbeizuführen.

In Bayern baut sich die Selbstmordstatistik bezüglich der Civilbevölkerung auf Listen auf, welche die amtlichen Aerzte (Bezirksärzte) über die in ihrem Bezirke vorgekommenen Selbstmorde je für ein Kalenderjahr aufstellen. Zu beachten ist dabei, dass das gesamte Material der Totenscheine bei den amtlichen Aerzten sich koncentriert, da die Statistik der Todesursachen noch heute in Bayern im Gegensatz zur übrigen Statistik der Bevölkerungsbewegung decentralisiert, und zwar durch die Amtsärzte aufgestellt wird. Ist der Selbstmord nicht sofort von Erfolg begleitet gewesen, so konstatieren die Bezirksärzte, ob in den nächsten Tagen der Tod eintritt. Wenn der Todestag nur 2 bis 3 Tage vom Selbstmordakt fern liegt, so wird der Fall regelmässig unter die gelungenen Selbstmorde gerechnet, andernfalls nicht. Ueber die Selbstmorde von Militärpersonen werden dem Statistischen Bureau Verzeichnisse seitens des Kriegsministeriums mitgeteilt.

In Frankreich bildet die Selbstmordstatistik einen Bestandteil der dort noch vollständig decentralisierten Kriminalstatistik. Der jährliche „Compte général de l'administration de la justice criminelle" enthält eine Uebersicht der zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangten Selbstmorde. Massgebend sind dabei folgende Vorschriften. Nach Artikel 81 des Code civil darf bei offenbarem oder vermutetem gewaltsamen Tod die Beerdigung nur erfolgen, wenn vorher seitens der Polizeibehörde unter ärztlichem Beistand ein Protokoll aufgenommen ist. Andererseits ist die Staatsanwaltschaft nach Artikel 22 des Code d'instruction criminelle mit der „recherche et poursuite de tous les délits" betraut. Dabei wird der Ausdruck „délit" im weitesten Sinne genommen. Die Staatsanwaltschaft erhält die vorgenannten Protokolle und veranlasst nähere Prüfung, gegebenenfalls gerichtliche Untersuchung. Bei dieser Gelegenheit wird aus den Feststellungen der Enquete oder gerichtlichen Untersuchung das Material für die Selbstmordstatistik gewonnen.

Diese Beispiele zeigen, wie verschiedenartig das Grundmaterial der Selbstmordstatistik ist. Diese Mannigfaltigkeit der Beobachtungsweise zeigt sich auch innerhalb des Deutschen Reichs selbst. Die deutsche Selbstmordstatistik beruht auf einem Gemisch von standesamtlichen, polizeilichen, amtsärztlichen und staatsanwaltschaftlichen Feststellungen. Zweifellos ist dieser Umstand auf das Mass, in welchem die wirklich vorgekommenen Selbstmorde zur statistischen Erfassung gelangen, von Einfluss. Ausserdem machen sich geographisch wie zeitlich der genaueren Erfassung günstigere oder ungünstigere Strömungen geltend. Auf der einen Seite ist es namentlich die Zähigkeit in der Geltendmachung von religiösen und Familieninteressen, welche die Feststellung des Thatbestandes erschwert; auf der anderen Seite kommt auch die Stellungnahme der für die Fixierung des Urmaterials massgebenden Behörde namentlich insofern in Betracht, als es sich um zweifelhafte Fälle handelt. Hier kann die Ausschliessung solcher Fälle unter Hervorhebung der wahrscheinlichen Selbstmorde und der unaufgeklärten

---

noch stärkerem Masse unbeobachtete Fälle lagern, so ist der Selbstmord doch eine sozial so bedeutsame und klar umschriebene That, dass die Statistik seiner Erfassung sich nicht entziehen darf, wenn man auch weiss, dass — und zwar geographisch und gegebenenfalls auch zeitlich — die Zahl der amtlich konstatierten Selbstmorde in einem recht verschiedenen Verhältnis zur Zahl der thatsächlich vorgekommenen Selbstmorde steht. Ein ähnliches Verhältnis liegt schliesslich auch auf dem Gebiete der Kriminalstatistik bezüglich der nicht entdeckten Verbrechen und der nicht entdeckten Verbrecher vor; dies rechtfertigt aber doch nicht, an der Kriminalstatistik zu verzweifeln.

Fälle, wie neuerlich in Sachsen, oder die Einbeziehung derselben unter Hervorhebung des Zweifels (so in Preussen[1])) oder die Einbeziehung ohne Einschränkung, wie früher in Sachsen, gewählt werden. Je nach dem befolgten Systeme muss die Selbstmordfrequenz eines Landes höher oder geringer erscheinen.

Wäre die schon vor Jahren angestrebte einheitliche Medizinalstatistik für Deutschland zu stande gekommen, so läge gleichartiges Urmaterial für das gesamte Gebiet des Reichs vor. Zur Zeit bleibt nichts anderes übrig, als die auf verschiedenen Wegen gewonnenen Nachweise zur Ermittelung einer Gesamtstatistik des Selbstmords im Deutschen Reich zusammenzufassen. Die vom Kaiserlichen Statistischen Amt in den Vierteljahresheften zur Statistik des Deutschen Reiches (zuletzt 1900 I) und im Statistischen Jahrbuch veröffentlichten Zusammenfassungen beschränken sich auf die Geschlechtsgliederung und den Nachweis für die Staaten bezw. Provinzen. Sachlich und insbesondere geographisch, bis herab zu den kleineren Verwaltungsbezirken reichlich gegliederte Nachweise bietet das Kaiserliche Gesundheitsamt einerseits in seiner jährlichen Todesursachenstatistik für die Orte mit mehr als 15 000 Einwohnern, andererseits in der allgemeinen von diesem Amt durch Verständigung mit der Mehrzahl der Bundesregierungen hergestellten gleichfalls jährlichen Todesursachenstatistik, die sich z. B. für 1896 auf 97,4 % der Reichsbevölkerung erstreckte. Die Veröffentlichung und Bearbeitung dieser Nachweise erfolgt in den „Medizinal-statistischen Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte."

Alle diese bei der Massenbeobachtung sich ergebenden Schwierigkeiten müssen namentlich bei räumlichen Vergleichungen — sowohl für ganze Länder als innerhalb eines Landes für verschiedene Gebietsteile — wohl beachtet werden. Bei den räumlichen Vergleichen ist der störende Einfluss dieser Schwierigkeiten am stärksten. Geringer ist im allgemeinen die Störung bei zeitlichen Vergleichungen; hier bleiben die meisten Fehlerkoëffizienten konstant. Doch kann auch hier plötzlich (bei veränderter Erhebungsmethode) oder allmählich (infolge veränderter Auffassung in der Bevölkerung oder in den mit der Thatsachenfeststellung beauftragten amtlichen Kreisen) eine Veränderung in der Erfassungsschärfe eintreten.

Als Schlussergebnis darf man verzeichnen: Die Selbstmorde werden im allgemeinen nirgends vollständig erfasst; die gelegentliche Falschzurechnung blosser Unglücksfälle bleibt hinter der Nichtermittelung wirklicher Selbstmorde zurück; die Thatsachenfeststellung hat mit geographisch sehr verschieden gelagerten Erhebungsschwierigkeiten zu kämpfen; in zeitlicher Beziehung ist mit dem Eintritt toleranterer Auffassungen des Volksgefühls und einer emsigeren Beobachtungsthätigkeit der Behörden eine Zunahme der Erkenntnisquote der Selbstmorde wahrscheinlich.

5. Die statistisch-technische Ausbeutung und Darstellung der Beobachtungsergebnisse. Eine befriedigende Selbstmordstatistik kann nur auf Grund centralisierter Bearbeitung der in Zählkarten oder Listenform fixierten wohlgegliederten Individualbeobachtungen stattfinden. (So z. B in Preussen und Sachsen mittelst solcher Bearbeitung von Zählkarten, in Bayern mittelst Ausbeutung der bezirksärztlichen Listen). Nur dann, wenn eine statistische Centralstelle freie Hand bezüglich der Kombinationen besitzt, können solche in der für die weitere wissenschaftliche Forschung erforderlichen Fülle bereit gestellt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist die ausgiebige Berücksichtigung des geographischen Details, wenn auch — wegen der verhältnismässig geringen Zahl der beobachteten Fälle — nicht für jedes einzelne Beobachtungsjahr, so doch von Zeit zu Zeit im Zusammenzug für längere Perioden. Die daraus herzustellenden genauen Selbstmordkarten der verschiedenen Länder sind sehr lehrreich. Versuche solcher Art liegen z. B. für England, Frankreich, Italien vor; sie fehlen leider für die germanischen Volksgebiete. In dieser Richtung wird sich eine der nächsten Aufgaben der deutschen Selbstmordstatistik bewegen. Sehr förderlich wäre die Heraushebung der Selbstmordstatistik aus der allgemeinen Sterblichkeitsstatistik und die Sonderveröffentlichung derselben. Dann fände sich auch für die Jahresveröffentlichungen mehr Raum, als bisher der Fall ist. Selbst die sonst trefflichen preussischen und auch bayerischen Veröffentlichungen leiden noch unter unberechtigter »Tabellenfurcht« sowohl hinsichtlich der sachlichen Kombinationen als namentlich nach der statistisch-geographischen Seite hin.

Die übersichtliche Materialsammlung internationalen Charakters ist bisher gelegentlichen Privatarbeiten und — in sehr summarischer Weise — der Zusammenstellungsarbeit einzelner statistischer Aemter überlassen geblieben. Von der Errichtung eines internationalen bevölkerungsstatistischen Bureaus im Sinne meiner oben sub 1. erwähnten Anregung wäre eine wesentliche Verbesserung der internationalen Selbstmordstatistik zu erwarten.

III. Ergebnisse der Selbstmordstatistik.

6. Ueberschau. Selbstverständlich kann

[1]) Von 6361 Selbstmorden im Jahre 1898 sind 224 als solche bezeichnet, „in denen die Möglichkeit einer Verunglückung" nicht völlig ausgeschlossen ist.

nicht davon die Rede sein, in diesem Aufsatz sämtliches Zahlenmaterial, das bisher überhaupt über die Selbstmordstatistik der Welt vorliegt, zusammenzustellen. Ich habe demgemäss, wie bereits erwähnt, meine Aufgabe namentlich darin gesucht, den neuzeitlichen Verlauf der Selbstmorderscheinung in möglichst weiter Erstreckung zu verfolgen. Dabei musste ich mir hinsichtlich der sachlichen Gliederung der Nachweise die grösste Beschränkung — lediglich Ermittelung des Geschlechtsunterschiedes — auferlegen. Die grosse statistisch-technische Arbeit, welche das möglichste Eingehen auf alle Differenzierungen erfordert, wird niemals Privatsache sein können. Nichtsdestoweniger sollen die für die Selbstmordstatistik bedeutungsvolleren Differenzierungen knapp angedeutet und auch, soweit die Rücksicht auf den Raum es gestattet, mit Beispielen aus der Specialstatistik einzelner Länder belegt werden.

Das statistische Material, welches zunächst den folgenden Betrachtungen zu Grunde gelegt wird, umfasst:

1. Die Selbstmorde im Gesamtgebiet und in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs in der Periode 1881—1893 einerseits und in dem Jahrfünft 1894—1898 andererseits.

2. Die Selbstmorde, und zwar soweit möglich innerhalb der gleichen Zeiträume, in einer grösseren Zahl anderer europäischer Länder.

3. Die Selbstmorde in Japan in der Periode 1881—1893 und im Jahrviert 1894 bis 1897.

Die unter 2. aufgeführten Nachweise konnten nur zum Teil gedruckten Veröffentlichungen entnommen werden und bin ich den Leitern der statistischen Aemter, verschiedener ausländischer Staaten und einzelnen Regierungen für die Mitteilung handschriftlicher Nachweise zu Dank verbunden.

A. Zustandsverhältnisse.

7. Die absoluten Zahlen der S. und ihre räumliche und zeitliche Verteilung. Für die oben sub 6 angegebenen Beobachtungsgebiete ergeben sich nachstehende Hauptzahlen der in der neueren Zeit beobachteten Selbstmorde:

1. Selbstmorde im Deutschen Reich (Gesamtzahl).

Staaten	In den Jahren 1881—1893		In den Jahren 1894—1898						
	im ganzen	im Jahresdurchschnitt	1894	1895	1896	1897	1898	im ganzen	im Jahresdurchschnitt
Preussen	76 087	5853	6 630	6 174	6 497	6 496	361	32 158	6 432
Bayern	9 745	750	778	749	796	819	6 744	3 886	777
Sachsen	14 785	1137	1 254	1 036	1 182	1 213	1 205	5 890	1 178
Württemberg	4 226	325	316	350	357	326	359	1 708	342
Baden	4 170	321	337	337	336	329	359	1 698	340
Hessen	2 958	228	261	274	212	271	258	1 276	255
Mecklenburg-Schwerin	1 386	107	129	143	129	131	109	641	128
Sachsen-Weimar	1 320	102	104	127	93	107	97	528	106
Mecklenburg-Strelitz	329	25	15	22	23	16	23	99	20
Oldenburg	1 340	103	100	93	90	126	107	516	103
Braunschweig	1 721	132	134	151	153	122	142	702	140
Sachsen-Meiningen	886	68	88	70	50	80	79	367	73
Sachsen-Altenburg	940	72	68	63	66	69	64	330	67
Sachsen-Coburg-Gotha	1 106	85	91	107	87	98	98	481	96
Anhalt	1 049	81	107	90	80	104	100	481	96
Schwarzburg-Sondersh.	386	30	29	29	32	26	35	151	30
Schwarzburg-Rudolstadt	274	21	27	19	17	23	29	115	23
Waldeck	90	7	9	12	11	12	14	58	12
Reuss ältere Linie	201	15	15	9	20	16	12	72	14
Reuss jüngere Linie	582	45	36	48	43	41	44	212	42
Schaumburg-Lippe	71	6	7	5	4	3	8	27	5
Lippe	195	15	12	14	25	19	10	80	16
Lübeck	223	17	27	25	32	26	18	128	26
Bremen	703	54	57	82	76	67	77	359	72
Hamburg	2 668	205	284	273	234	216	241	1 248	250
Elsass-Lothringen	2 483	191	220	208	243	257	244	1 172	234
Deutsches Reich	129 924	9994	11 135	10 510	10 888	11 013	10 835	54 381	10 876

2. Selbstmorde in anderen europäischen Ländern (Gesamtzahl).

Länder	Zeit vor 1894			In den Jahren 1894 bis 1898							1899
	Beobachtungsperiode	im ganzen	im Jahresdurchschnitt	1894	1895	1896	1897	1898	im ganzen	im Jahresdurchschnitt	
a.											
Luxemburg	1881/93	101	13	13	16	15	4	4	52	10	6
Oesterreich	"	48 933	3 764	4 018	3 551	3 790	3 882	4 083	19 324	3 865	?
Liechtenstein	"	6	0,5	?	?	?	?	?	?	?	?
Schweiz	"	8 549	658	708	650	690	687	690	3 425	685	?
Frankreich	"	105 348	8 104	9 703	9 263	9 260	9 356	?	37 582	9 395	?
Niederlande	"	3 216	247	329	234	285	271	233	1 352	270	242
Belgien	"	8 965	689	839	812	809	751	823	4 034	807	?
Dänemark	"	6 952	535	580	553	507	532	532	2 704	541	485
Schweden	"	6 985	537	771	742	733	761	727	3 734	747	?
Norwegen	"	1 672	128	142	136	113	100	137	628	126	129
England und Wales	"	28 768	2 213	2729	2 797	2 656	2 792	2 877	13 851	2 770	2 844
Schottland	"	2 862	220	255	266	297	281	262	1 361	272	?
Irland	"	1 504	116	138	152	129	128	145	692	138	128
Monaco	"	53	4	?	?	?	?	?	?	?	?
Italien	"	19 553	1 504	1 732	1 874	2 000	1 895	2 059	9 560	1 912	2 019
Spanien	"	5 053	389	430	225	277	618	?	1 550	388	?
Finland	"	1 216	94	101	144	139	114	106	604	121	134
Russland [1]	1881/87	35 491	2 730	3 042	2 986	2 979	3 109	3 117	15 233	3 047	3 082
Zusammen a.		285 227	21 941	25 530	24 401	24 679	25 281	15 795	115686	25 094	
b.											
Ungarn	1881/88 u. 1892/93	14 790	1 479	2 349	2 479	2 573	3 031	3 184	13 616	2 723	3 192
Bosnien-Herzegow.	1888/93	100	17	34	56	52	58	67	267	53	57
Serbien	1881/84 u. 1888/93	752	75	99	71	71	89	94	424	85	97
Rumänien	1887/93	1 898	271	358	390	?	?	?	748	374	?
Zusammen b.		17 540	1 842	2 840	2 996	2 696	3 178	3 345	15 055	3 235	
Ueberhaupt a. u. b.		302 767	23 783	28 370	27 397	27 375	28 459	19 140	130741	28 329	

[1]) Es fehlen die Angaben für Kurland, das Gouvernement Ufa, das Dongebiet und die Stadt Warschau.

3. Selbstmorde in Japan.

Jahre	männlich	weiblich	im ganzen	Jahr	männlich	weiblich	im ganzen
a.				b.			
1882	*	*	4 630	1894	4 625	2 920	7 545
1883	*	*	5 469	1895	4 449	2 813	7 262
1884	3 638	1 965	5 603	1896	4 480	2 979	7 459
1885	4 676	2 606	7 282	1897	4 689	3 051	7 740
1886	4 639	2 486	7 125				
1887	3 587	2 236	5 823	Zusammen	18 243	11 763	30 006
1888	*	*	5 256				
1889	3 610	2 242	5 852	im Jahresdurchschnitt	4 561	2 941	7 502
1890	4 697	2 782	7 479				
1891	4 711	2 788	7 499				
1892	4 410	2 830	7 240				
1893	4 587	2 802	7 389				
Zusammen	38 555	22 737	76 647	im ganzen (a u. b)	56 798	34 500	106 653
Im Jahresdurchschnitt	4 284	2 526	6 387	Jahresdurchschnitt	4 369	2 654	6 666

Bei einer Zusammenfassung der in den vorstehenden Uebersichten enthaltenen und der seinerzeit (im I. Suppl.-Bd. zur ersten Auflage dieses Werkes S. 691) für die einzelnen Jahre der Periode 1881 93 gegebenen und soweit nötig berichtigten Nachweise ergiebt sich in Bezug auf die statistisch beobachteten Selbstmordmassen der neueren Zeit in den europäischen Ländern, soweit für solche von 1881 bis 1897 erschöpfende Nachweise vorliegen, sodann für Japan folgendes:

Zahl der Selbstmorde.

Jahre	Deutsches Reich	16 weitere Staatsgebiete in Europa			Japan	Gesamtsumme
		im ganzen	davon in			
			Frankreich	Oesterreich		
1881	9 068	18 935	6 741	3 504	?	28 003
1882	9 107	19 790	7 213	3 530	4 630	33 527
1883	10 337	20 431	7 267	3 588	5 469	36 237
1884	9 865	20 752	7 572	3 783	5 603	36 220
1885	10 191	21 301	7 902	3 891	7 282	38 774
1886	10 371	21 855	8 187	3 837	7 125	39 351
1887	10 083	21 983	8 202	3 844	5 823	37 889
1888	9 400	22 311	8 451	3 690	5 256	36 967
1889	9 647	22 313	8 180	3 733	5 852	37 812
1890	9 887	22 633	8 410	3 715	7 479	39 999
1891	10 553	23 907	8 884	3 888	7 499	41 955
1892	10 626	24 346	9 285	3 854	7 240	42 212
1893	10 789	24 615	9 054	4 091	7 389	42 793
1894	11 135	25 530	9 703	4 018	7 545	44 210
1895	10 510	24 401	9 263	3 551	7 262	42 173
1896	10 888	24 679	9 260	3 790	7 459	43 026
1897	11 013	25 281	9 356	3 882	7 740	44 034
Zusammen	173 470	385 059	142 930	64 189	106 653	665 182

Für 1898 sind nach Tabelle 1 und 2a weiter hier nachgewiesen für das Deutsche Reich und die in Betracht gezogenen europäischen Staatsgebiete (ohne Frankreich und Spanien) 26 630 Selbstmorde, sodann nach Tabelle 2a und b an unvollständigen Angaben für die gesamte Beobachtungsperiode bis 1892 incl. für Liechtenstein und Monaco und für vier weitere europäische Länder 29 509, endlich für 1899 an vereinzelten Angaben noch 12 409 Selbstmorde. Die vorstehend verzeichneten Selbstmorde in Europa und Japan belaufen sich hiernach auf 733 730. Dazu kommen ausweislich der bei der Korrektur dieses Aufsatzes mir zukommenden Veröffentlichung des Kaiserl. Statistischen Amts (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1901, I. Heft) weiter 10 761 im Jahre 1899 ermittelte Selbstmorde im Deutschen Reich [1], so dass der Gesamtbetrag der hier nachgewiesenen Selbstmorde sich auf 744 491 erhöht.

Hätte Quetelet diese Massenzahlen über Selbstmord vor sich gehabt, so hätte er sicherlich auf das »Budget« des Selbstmordes hingewiesen. Wir wissen heute, dass die Budgettheorie nicht haltbar ist. Wohl aber gewinnen wir aus der Thatsache, dass so auffallende Regelmässigkeiten selbst bei kleineren Beobachtungsgebieten [2]) hervortreten, die Ueberzeugung, dass es sich bei den in Frage stehenden sozialen Erscheinungen um Vorgänge handelt, welche das Produkt schwerer und ernster körperlicher und seelischer Prozesse sind, auf welche die flüchtigeren Veränderungen in den äusseren Druckverhältnissen geringeren Einfluss äussern.

Hervorgehoben sei schliesslich noch, dass auf den zuletzt in Betracht gezogenen Beobachtungsgebieten in der neueren Zeit insbesondere im Laufe des neunten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts von der vielfach behaupteten allgemeinen starken Zunahme des Selbstmordes — selbst wenn man sich nur an die absoluten Zahlen hält und die

[1]) Davon treffen auf: Preussen 6359, Bayern 785, Sachsen 1221, Württemberg 346, Baden 351, Hessen 222, Mecklenburg-Schwerin 116, Sachsen-Weimar 103, Mecklenburg-Strelitz 29, Oldenburg 114, Braunschweig 122, Sachsen-Meiningen 67, Sachsen-Altenburg 74, Sachsen-Coburg-Gotha 84, Anhalt 95, Schwarzburg-Sondershausen 18, Schwarzburg-Rudolstadt 23, Waldeck 9, Reuss ä. L. 17, Reuss j. L. 49, Schaumburg-Lippe 6, Lippe 17, Lübeck 27, Bremen 60, Hamburg 225, Elsass-Lothringen 222.

[2]) In interessanter Weise hat L. v. Bortkiewicz die Selbstmordzahlen der kleinen deutschen Staaten in seiner Schrift: „Das Gesetz der kleinen Zahlen" Leipzig 1898 verwertet.

Bevölkerungszahlen unberücksichtigt lässt — wenig zu bemerken ist. Das neunte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts zeigt keine auffällige Zunahme der Selbstmorde; die ersten Jahre des letzten Jahrzehnts schienen nach der a. a. O. S. 691 gegebenen Zergliederung der Zahlen den Beginn einer neueren stärkeren Steigerung anzudeuten, im weiteren Verlauf des letzten Jahrzehnts ist jedoch solche als allgemeine Erscheinung nicht nachweisbar. Es ergiebt sich vielmehr bei Gegenüberstellung der Massenzahlen von 1894—1897 gegen jene von 1881—1893, dass zwar in einer grösseren Zahl von Ländern die Selbstmordzahlen in dauernder, vielfach durch Schwankungserscheinungen unterbrochener, Zunahme sind, dass aber eine solche Zunahme als allgemein charakteristische Erscheinung namentlich bei Berücksichtigung der Veränderungen in der Grösse des Bevölkerungsstandes zumal für die jüngsten Jahre nicht nachgewiesen werden kann. Näher wird auf diese Frage zweckmässig unten bei der Betrachtung der Ereignishäufigkeit des Selbstmordes eingegangen.

8. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Objektive Differenzierung. Die Komprimierung der in ständigem Fluss befindlichen Bewegungsmassen zu zeitlich streng begrenzten Gesamtheiten verfolgt u. a. den Zweck, diese Massen bezüglich der Klarlegung ihres inneren Gefüges den in Ruhe befindlichen Bestandsmassen gleich zu stellen. Nur dadurch wird die Morphologie auch dieser sozialen Massen möglich.

Dabei ist, soweit es speciell um die Selbstmorde sich handelt, die objektive Differenzierung der Thathandlungen als solcher und die subjektive Differenzierung der Thäter zu unterscheiden.

Bei der objektiven Differenzierung der Selbstmorde kommen drei Untergliederungen in Betracht:

1. Die abstrakt räumliche Differenzierung, d. h. die Zusammensetzung der Selbstmorde nach Massgabe ihres Vorkommens nicht in geographisch geschlossenen Raumabschnitten, sondern in anderweitig bestimmten Raumabgrenzungen, z. B. nach Temperaturverhältnissen und Höhenlage, nach Gruppen der Agglomeration der Bevölkerung (der Selbstmord in Stadt und Land!). Diese räumliche Differenzierung ist, soweit die absoluten Zahlen in Betracht kommen, wegen der ausserordentlichen Verschiedenheit der einschlägigen Raumgruppen für sich nicht befriedigend; dagegen ist diese Gruppenbildung sehr bedeutungsvoll als Grundlage von Ereignisberechnungen. Solche kommen unten bei Erwähnung der Selbstmordhäufigkeit in Stand und Land zur Sprache.

2. Die abstrakt zeitliche Differenzierung, d. h. der Nachweis der jahreszeitlichen Verteilung der Selbstmorde. Diese ist wegen der Notorietät und annähernden Gleichartigkeit der Gruppenbildung (nach Jahreszeiten oder Kalendermonaten) auch für sich in Gestalt der absoluten Zahlen von Interesse.

3. Die Differenzierung der Selbstmorde nach den besonderen Modalitäten ihrer Verübung, gewissermassen nach Massgabe der Technik derselben.

Die jahreszeitliche Verteilung der Selbstmorde deutet darauf hin, dass ein nicht unbedeutender Bruchteil derselben direkt unter dem Einfluss klimatischer Verhältnisse steht. Insbesondere tritt der Einfluss nicht sowohl der Hitze an sich als namentlich des Eintritts höherer Wärmegrade hervor. Ein abschliessendes Urteil wird erst abgegeben werden können, wenn allenthalben der jahreszeitliche Verlauf der Selbstmorde in dem wünschenswerten geographischen Detail nachgewiesen ist. K. Becker hat in seinem Aufsatz über »Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener Erscheinungen« (Allg. Statist. Archiv, II. Jahrg., 1. Halbb., S. 45, Tübingen 1892) für 87 439 in den Jahren 1872/85 in Preussen, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg beobachtete Selbstmorde folgendes ermittelt. Gegenüber dem angenommenen allgemeinen Monatsmittel 100 weist der Dezember mit 70 das Minimum auf; es folgen dann der Reihe nach die einzelnen Monate, vom Januar angefangen, mit 78, 85, 90, 119, 122 bis zum Maximum von 126 im Juni, ferner vom Juli ab mit 121, 108, 99, 92, 80 bis zum genannten Minimum von 70 im Dezember. Eine Teilung der Gesamtperiode in 3 Unterperioden ergab eine sehr gleichmässige Wiederkehr der Jahreskurve der Selbstmorde.

Für Preussen ergiebt eine Gegenüberstellung der Verteilung von 118 338 im Vierteljahrhundert 1869/93 nachgewiesenen Selbstmorden mit einem einzelnen neuesten Jahresergebnis (1898) folgendes (s. die erste Tabelle auf folgender Seite):

Hiernach zeigt auch das Ergebnis des einzelnen zur Vergleichung herangezogenen jüngsten Beobachtungsjahres einen sehr regelmässigen Verlauf der jahreszeitlichen Kurve der Selbstmorde. Einzelne kleinere Abweichungen von dem Mittel einer längeren Jahresreihe legen die nähere Nachforschung darüber nahe, ob nicht ein Zusammenhang dieser Abweichungen mit Besonderheiten der meteorologischen Erscheinungen des einzelnen Jahres wahrscheinlich ist. Eine gründliche Special-

Monate	Monatsmittel in der Periode 1869/93 (absolute Zahlen)	Monatsbeträge von 1898	Hiernach durchschnittlicher Tagesbetrag jeden Monats 1869/93	1898
Januar	302	432	9,8	13,9
Februar	300	408	10,6	14,4
März	384	568	12,4	18,3
April	460	589	15,3	19,6
Mai	498	608	16,1	19,6
Juni	490	665	16,3	22,2
Juli	484	589	15,6	19,0
August	432	605	13,9	19,6
September	390	499	13,0	16,6
Oktober	381	465	12,3	15,0
November	322	451	10,7	15,0
Dezember	292	427	9,4	13,8

arbeit solcher Art erscheint um so mehr veranlasst, als neuerlich der Soziologe Durkheim, von der aprioristischen Auffassung ausgehend, dass der Selbstmord nur durch soziale Momente bedingt werde, jeglichen Einfluss meteorologischer Momente leugnet und — in schwer glaublicher Weise — die höheren Selbstmordzahlen des Frühlings und Sommers von der grösseren Tageslänge und der nach seiner Ansicht daraus sich ergebenden grösseren sozialen Reibung ableiten will.

Die grosse Gleichartigkeit des jahreszeitlichen Verlaufs der Selbstmorde in den verschiedensten Ländern ist schliesslich aus nachstehenden Zahlen ersichtlich, welche Bodios Zusammenstellungen für ein Jahrfünft (Ende der 80er und Anfang der 90er Jahre) entnommen sind:

Von je 1200 Selbstmorden treffen auf die durchweg auf 31 Tage reduzierten einzelnen Monate in

Monat	Italien	Frankreich	Preussen	Sachsen	Württemberg	Schweden	Norwegen	Dänemark	Finland	Rumänien	Japan	Spanien
Januar	82	84	72	73	78	71	77	70	103	81	74	
Februar	93	83	84	80	89	107	61	74	87	58	76	272
März	99	99	97	104	95	85	91	92	98	86	94	
April	109	115	118	115	117	121	109	124	109	123	115	
Mai	124	122	126	125	123	120	131	131	124	146	129	368
Juni	132	128	125	138	116	130	147	134	109	127	117	
Juli	125	121	119	126	119	104	108	120	108	140	125	
August	103	103	106	109	108	104	106	117	103	119	123	336
September	95	95	101	97	99	100	132	85	113	97	106	
Oktober	85	92	96	96	92	102	82	101	86	85	83	
November	80	85	83	78	103	84	80	77	79	75	79	224
Dezember	73	73	73	59	61	72	76	75	81	63	79	

Die Technik des Selbstmordes — wenn dieser Ausdruck gestattet wird — findet in der neuzeitlichen Selbstmordstatistik zunehmende Beachtung.

Seit längerer Zeit geschieht solches schon in Preussen und zwar erstens mittelst Sondernachweises der Fälle gemeinsamen Selbstmordes (50 unter 6361 Fällen im Jahre 1898) und der mit gleichzeitiger Tötung anderer Personen verbundenen Fälle (9 im Jahre 1898); zweitens durch sorgsame statistische Gliederung des Thatortes im engsten Sinne (von 6361 Selbstmorden im Jahre 1898 waren verübt A. im Freien, und zwar zu Lande 1750, darunter beispielsweise im Walde 470, zu Wasser 1204, darunter z. B. in Strömen, Flüssen und Bächen 643 — B. in umschlossenen Räumen, und zwar in Privatgebänden 3005, darunter 1001 in nicht bewohnten Räumen, in öffentlichen Gebäuden bezw. Anstalten 361, darunter 133 in solchen für Strafe und Besserung — C. auf Fahrzeugen 11); drittens durch den Nachweis der Art des Selbstmordes.

Die Regelmässigkeit in der Wahl der Selbstmordmittel gehört zu den bestbegründeten Zustandsgesetzmässigkeiten der Selbstmordstatistik. Es sei gestattet, als Beispiel die nunmehr auf ein Vierteljahrhundert sich erstreckenden preussischen Feststellungen — und zwar hier unter Einschränkung auf die häufigsten Arten der Selbsttötung vorzuführen.

Sehr ins einzelne gehend sind in den Jahresberichten des Registrar-General für England und Wales die Angaben über die verschiedenen zur Anwendung gebrachten Vergiftungsmittel. Der Weg des Giftes wird übrigens in England und Wales viel häufiger als in Preussen gewählt, z. B. im Jahre 1898 von 13,2 der männlichen und 29,3 Prozent der weiblichen Selbstmörder. Auch hier zeigt sich also bei grosser zeitlicher Konstanz im einzelnen Land eine erhebliche Verschiedenartigkeit der Länder selbst. Bei längeren Jahresreihen lassen sich auch Symptome gewisser langsam durchdringender zeitlicher Entwickelungstendenzen auffinden, so z. B. in Preussen Anzeichen einer kleinen Abwendung vom Erhängen und einer stärkeren Zuwendung namentlich bei den Frauen zum Erschiessen.

In Japan stehen wie in Europa die Gliederungszahlen des Erhängens an erster

Jahr	Von je 100 Selbstmördern töteten sich durch							
	Erhängen		Ertränken		Erschiessen		Vergiften	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1874	63,8	47,3	12,3	34,3	15,2	1,1	1,0	7,1
1875	65,1	43,7	11,9	40,0	12,6	1,0	2,6	7,9
1876	64,2	40,1	13,9	43,5	13,9	0,5	2,4	7,3
1877	64,1	43,5	14,6	42,2	13,0	1,0	2,8	7,9
1878	65,1	45,5	13,6	39,3	13,6	0,5	2,4	8,6
1879	65,4	43,8	12,9	35,3	13,2	1,3	3,2	11,6
1880	66,3	42,8	12,8	39,6	12,7	0,7	2,9	11,6
1881	64,6	45,0	14,1	40,4	12,4	0,5	3,1	8,3
1882	67,0	42,6	13,0	42,6	12,7	0,8	2,0	7,0
1883	67,0	42,2	14,6	41,9	11,5	1,0	2,4	8,2
1884	65,0	42,8	14,5	41,2	12,9	0,5	2,5	9,4
1885	64,4	44,0	14,3	38,1	12,9	1,4	2,6	9,7
1886	65,2	47,1	13,4	36,8	13,1	1,6	2,8	8,0
1887	65,1	46,4	13,9	37,4	13,2	1,2	2,6	7,4
1888	64,6	46,5	13,5	35,4	13,4	1,4	2,3	8,3
1889	63,5	44,2	12,5	37,6	15,9	1,4	2,7	9,4
1890	61,0	44,2	14,6	38,9	15,8	2,1	2,9	7,8
1891	60,8	42,9	14,8	38,6	15,9	1,4	2,3	8,8
1892	62,9	44,4	12,5	37,5	16,6	2,4	2,6	9,1
1893	64,4	41,3	13,0	37,3	15,2	1,6	2,5	10,9
1894	63,9	42,6	13,6	40,2	14,1	1,9	2,5	7,4
1895	63,4	44,6	12,1	34,0	16,0	2,8	3,1	9,2
1896	63,3	44,6	12,7	36,2	16,0	2,3	2,5	8,4
1897	62,2	44,2	14,0	37,8	15,8	2,0	2,8	7,5
1898	61,3	44,5	14,0	38,2	16,2	2,5	3,2	7,1

Stelle, beispielsweise für 1892/93 mit 64,2 Prozent bei den Männern und 44,9 Prozent bei den Weibern. Das Ertränken ist mit 21,6 bezw. 46,7 Prozent vertreten. Feuerwaffen und Gift zeigen nur geringe Beträge 2,1 bezw. 0,3 und 1,4 bezw. 1,0 Prozent. Dagegen sind als charakteristisch für den fernen Osten anzuführen die mit 5,3 bezw. 4,1 Prozent vertretenen Selbstmorde mittelst schneidender Instrumente.

9. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Die Beteiligung der beiden Geschlechter. Das Gesamtergebnis der Unterscheidung der Selbstmörder nach dem Geschlecht stellt sich, wenn alle mir seit 1881 zugänglichen Daten in Betracht gezogen werden, folgendermassen:

	männl.	weibl.	Auf 100 männl. treffen weibl. Selbstmörder
Deutsches Reich	154 137	39 720	25,8
Frankreich . .	112 324	30 606	27,3
Oesterreich . .	53 570	14 687	27,4
England . . .	36 614	12 552	34,3
Italien	25 063	6 069	24,2
Russland . . .	40 971	12 835	31,3
Sonstige europäische Länder	55 252	14 631	26,5
Zusammen	477 931	131 100	27,4
Japan	38 555	22 737	59,0

Am stärksten vom europäischen Gesamtdurchschnitt weicht die erhöhte englische Weiberbeteiligung am Selbstmord ab. Sollte in der verhältnismässig stärkeren Weiberbeteiligung in England ein Symptom derselben Strebungen liegen, welche im übrigen auf dem Wege der Emancipation des Weibes dessen soziale Annäherung an den Mann vermitteln und die vielleicht auch darin zum Ausdruck gelangen, dass der Zugang der Zahlen des letzten Jahrfünfts die Weiberbeteiligung zwar in geringfügigem Betrag, aber doch fast allenthalben gegenüber dem Befund für 1881/93 gesteigert hat?

Die von den europäischen Verhältnissen (abgesehen von den bosnischen und serbischen Zahlen) in ausgesprochenster Weise abweichende Höhe japanischer Weiberbeteiligung spiegelt die dortigen trotz aller Annäherung an den Westen doch wesentlich anders gearteten Kulturverhältnisse.

Tritt man näher in das geographische Detail der Beteiligung beider Geschlechter am Selbstmord ein, so stösst man auf viele beachtenswerte Verschiedenheiten. Ich muss mir jedoch in der geographischen Auseinanderhaltung — zu meinem Bedauern — grösste Beschränkung auferlegen.

Was zunächst die Verteilung der in den grösseren deutschen Staaten und in Hamburg von 1881 bis 1899 nachgewiesenen Selbstmorde nach dem Geschlecht anlangt, so ergiebt sich folgendes:

Staaten	Auf 100 männliche treffen weibliche Selbstmörder			
	1881/90	1891/94	1895/98	1899
Preussen . . .	25,2	25,2	26,5	26,9
Bayern . . .	23,7	26,3	27,0	31,7
Sachsen . . .	26,9	27,4	30,5	27,2
Württemberg .	19,6	22,4	21,1	23,1
Baden	19,7	21,1	18,7	21,5
Hessen . . .	30,3	26,0	24,2	37,9
Hamburg . .	33,0	27,8	27,1	26,4
Elsass-Lothr. .	20,4	17,2	21,4	18,1
Deutsches Reich	25,3	25,4	26,5	27,2

Befriedigenden Einblick in die geographische Gestaltung der Männer- und Weiberbeteiligung am Selbstmord wird man erst haben, wenn dieses Verhältnis für die kleinen Verwaltungsbezirke der einzelnen Staaten festgestellt und dadurch die Herstellung einer brauchbaren statistischen Karte ermöglicht ist. Das Material für eine solche Arbeit liegt beispielsweise, soweit Preussen in Betracht kommt, für eine längere Jahresreihe in der jährlich zur Veröffentlichung gelangenden Tabelle über die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen vor. Die Nutzbarmachung solchen Materials übersteigt aber die Kräfte des Privatstatistikers; hier muss die amtliche Statistik hilfeleistend eingreifen. Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte vom Jahre 1892 ab veröffentlichten Nachweise über die

Todesursachen — darunter „Selbstmord“ — nach kleineren Verwaltungsbezirken enthalten leider die Unterscheidung nach dem Geschlechte nicht.

In zeitlicher Beziehung zeigen die drei Perioden 1881/90 und 1891/94 und 1895/98 nur geringe Unterschiede der Weiberbeteiligung am Selbstmord in Deutschland; doch ist zumal bei Mitberücksichtigung von 1899 ein zuerst langsames, später aber beschleunigteres Steigen der Weiberbeteiligung bemerkbar.

Die Weiberbeteiligung am Selbstmord zeigt in verschiedenen europäischen Ländern in den vier Perioden 1881/85, 1886/90, 1891/93 und 1895/98 folgende Entwickelung:

	Auf 100 männliche treffen weibliche Selbstmörder			
	1881/85	1886/90	1891/93	1894/98
a) Ständige Zunahme der Weiberbeteiligung				
Russland	28,9	30,2	31,9	33,8
b) Zunahme der Weiberbeteiligung mit Schwankungen				
Deutsch. Reich	24,5	26,0	25,0	26,5
Oesterreich	26,0	27,3	29,6	27,5
England und Wales	33,4	33,6	34,2	33,7
Irland	33,6	37,2	31,2	34,1
Frankreich	26,1	27,4	26,8	28,8
Schweiz	17,2	20,1	18,1	19,2
Belgien	19,0	19,8	17,7	22,2
Finland	21,4	26,0	18,4	27,7
Italien	23,6	23,6	22,6	25,5
Schweden	28,9	28,6	38,7	49,0
c) Abnahme der Weiberbeteiligung mit Schwankungen				
Norwegen	27,5	27,0	28,4	26,2
Serbien	54,9	51,7	46,0	49,1
Dänemark	28,7	26,3	28,3	28,0
d) Ständige Abnahme der Weiberbeteiligung				
Schottland	47,2	40,4	39,3	37,2

Hiernach überwiegt eine, wenn auch mässige und in der Hauptsache unter Schwankungen sich vollziehende Zunahme der Weiberbeteiligung. Auffällig und eingehender Untersuchung bedürftig ist die neuzeitliche rapide Zunahme der Weiberbeteiligung in Schweden. Eine weitere zeitliche Rückverfolgung der Gestaltung der Weiberbeteiligung unter gleichzeitiger geographischer Verfeinerung dieser Studien würde voraussichtlich zu interessanten Ergebnissen führen.

10. Die sachliche Differenzierung der Selbstmordmasse. Weitere subjektive Differenzierung der Selbstmörder. Alter der Selbstmörder. Die Ermittelung der Altersverhältnisse der Selbstmörder ist für die Erkenntnis der Morphologie der Selbstmordmasse von besonderer Wichtigkeit, weil — wie später dargelegt werden soll — die Verwirklichung der selbstmörderischen Absichten in entschiedenem Zusammenhange mit der Altersstufe steht, auf welcher jene Absichten sich regen. Zur vollen Klarheit kann dies aber durch Darlegung der blossen Zustandsverhältnisse der Selbstmordmasse nicht gebracht werden: es ist hierzu vielmehr die Erweiterung der Forschung auf das Gebiet der Ereignisverhältnisse (siehe unten sub B) nötig. Streng genommen gilt dies auch von dem Geschlechtsverhältnisse, da die effektive Beteiligung beider Geschlechter nicht nur von dem Masse ihrer Widerstandskraft gegen Selbstmordregungen, sondern auch von der Stärke ihrer Vertretung in einer gegebenen Volksmasse bedingt ist. Da aber im grossen und ganzen die Zusammensetzung der Bevölkerung nach dem Geschlecht viel geringere Unterschiede zeigt als ihr Aufbau aus den einzelnen Altersklassen, so behält auch die Betrachtung der Männer- und Weiberbeteiligung an sich — ohne Rücksicht auf die Vertretung beider Geschlechter in der Gesamtbevölkerung — ein selbständiges Interesse.

Auch der Aufbau der Selbstmordmasse nach dem Alter ist an sich nicht ohne Interesse. Hier aber muss schon mit Rücksicht auf den beschränkten Raum die Untersuchung über die Bedeutung der Altersstatistik der Selbstmörder in der Hauptsache auf den folgenden Abschnitt (Ereignisverhältnisse) beschränkt werden. Nur in aller Kürze sei folgendes bemerkt:

Es ist klar, dass die jüngsten Altersklassen selbstmordunfähig sind und dass in den darauf folgenden Altersklassen zunächst nur wenige Selbstmorde zu verzeichnen sein werden. Der Altersaufbau der Selbstmordmasse muss also auf schmalster Basis erfolgen. Ebenso klar ist schliesslich, dass die höchsten in der Gesamtzahl ihrer Vertreter nur spärlich vertretenen Altersklassen nur eine kleine Zahl von Selbstmorden stellen können. Der schmalen Basis muss eine spitz zulaufende Krönung des Selbstmordaufbaus nach dem Alter entsprechen. Was nun die Ausfüllung des Rahmens zwischen Basis und Spitze anlangt, so zeigt schon der Blick auf ein einzelnes Jahresergebnis beispielsweise der preussischen Statistik, dass nicht etwa vom Alter voller Selbstmordfähigkeit an sich eine dem allgemeinen Bevölkerungsaufbau entsprechende Abminderung der Selbstmorde nach Altersklassen einstellt, sondern im Gegenteil eine ziemlich lange dauernde Anschwellung, die erst in höheren Altersklassen eine Abnahme (der absoluten Zahlen) Platz macht.

So zeigt z. B. die neueste preussische Selbstmordstatistik für 1898 folgendes Ergebnis:

Alter	Zahl der Selbstmörder männl.	weibl.	zus.
Von unter bis 10 Jahren	3	—	3
„ über 10—15 „	53	14	67
„ „ 15—20 „	283	145	428
„ „ 20—25 „	454	162	616
„ „ 25—30 „	327	108	435
„ „ 30—40 „	847	217	1064
„ „ 40—50 „	1004	198	1202
„ „ 50—60 „	960	192	1152
„ „ 60—70 „	662	159	821
„ „ 70—80 „	323	82	405
„ „ 80 Jahren	70	22	92
unbekannten Alters	72	4	76
Zusammen	5058	1303	6361

Ein solcher Aufbau der Selbstmordmasse nach dem Alter ist — so viel wird im allgemeinen schon aus den absoluten Zahlen ersichtlich — nur möglich, wenn die Selbstmordhäufigkeit mit zunehmendem Alter steigt. Wie dies sich thatsächlich gestaltet, lehrt die Ermittelung der Ereignis-Gesetzmässigkeiten, welche für den Selbstmord nach seiner Altersabstufung sich ergeben.

Körperliche Verhältnisse. Eine Differenzierung der Selbstmörder nach somatologischen Verhältnissen verspricht manchen interessanten Aufschluss. Bisher fehlt es aber an solchen direkten Nachweisen für die Selbstmordmasse als solche. Indirekt, d. h. durch Vergleichung der Selbstmordhäufigkeit mit den Durchschnittsgrössenverhältnissen der Bevölkerung hat Morselli für Italien gezeigt, dass die Gruppe mit den grössten Staturen und den wenigsten Zurückstellungen bei den militärischen Aushebungen die höchste Selbstmordziffer hat. Insoweit von den Selbstmorden polizeilich bezw. staatsanwaltschaftlich Kenntnis genommen wird, namentlich aber dann, wenn die obligatorische Sektion der Selbstmörder eingeführt würde, könnte die Einschiebung somatologischer Ermittelungen keine Schwierigkeiten bieten. Damit würde der wissenschaftlichen Forschung wertvoller Stoff geliefert.

Zugleich würde hierdurch eine Verbindungsbrücke zu einer weiteren wichtigen Differenzierung der Selbstmörder, nämlich nach der Stammeszugehörigkeit, geschlagen, welche wahrscheinlich von der grössten Bedeutung, nur noch nicht genügend statistisch geklärt ist.

Eine bedeutungsvolle Differenzierung der Selbstmörder ist jene nach dem Familienstand. Bei der grossen Bedeutung der Altersverhältnisse für die Gestaltung des Selbstmordtriebs hat aber diese Differenzierung nur dann Wert, wenn sie durchgreifend mit jener nach dem Alter kombiniert wird. Leider ist dies nicht einmal bei der im übrigen am sorgsamsten ausgestalteten preussischen Selbstmordstatistik der Fall, bei welcher diese Kombination vermutlich aus unbegründeter Tabellenfurcht weggeblieben ist. Aus den Gesamtzahlen muss sich nach der Altersentwickelung des Selbstmordtriebs eine anscheinend starke Belastung der Verheirateten und namentlich der Verwitweten herausstellen. Als Beispiel mögen die preussischen Zahlen für 1898 dienen, welche zugleich die einschlägige Ausbeutungstechnik im einzelnen ersehen lassen.

	Zahl der Selbstmörder männl.	weibl.	im ganzen
Personen von unter bis 15 Jahren	56	14	70
Ledige v. über 15 Jahren	1533	480	2013
davon mit bedürftigen Anverwandten	63	30	93
Verheiratete überhaupt	2581	528	3109
davon mit unversorgten Kindern	1420	260	1680
Verwitwete überhaupt	699	264	963
davon mit unversorgten Kindern	136	33	169
Geschiedene überhaupt	40	10	50
davon mit unversorgten Kindern	14	2	16
Unbekannten Familienstandes	149	7	156

Die bisher fehlende sorgsame Kombination von Alter und Civilstand ist die Ursache, warum über den Einfluss der Ehe und der Ehelösung auf den Selbstmordtrieb bisher nur unsichere und sich widersprechende Hypothesen vorliegen. Die Sache ist von solcher Bedeutung, dass ich eine nachträgliche Durcharbeitung der preussischen Selbstmordzählkarten unter diesem Gesichtspunkte für eine möglichst lange Reihe von Jahren wiederholt befürworten muss.

Die Differenzierung nach Beruf und sozialer Schichtung drängt sich, wie allenthalben in der Statistik, so insbesondere auch in der Selbstmordstatistik in der neueren Zeit als hervorragend bedeutsam in den Vordergrund. Reichhaltiges Material speichert fortlaufend die preussische Statistik auf, ohne dass bisher eine erschöpfende Bearbeitung dieses Materials stattgefunden hätte. Die Ausgestaltung einer befriedigenden Berufsstatistik der Selbstmörder litt früher selbst in Preussen, wo die bezüglichen Angaben für die Selbstmörder in ausgiebiger Weise ausgebeutet werden, an der Mangelhaftigkeit der Uebereinstimmung der allgemeinen Berufsstatistik der Bevölkerung mit der Specialberufsstatistik der Selbstmörder. Das ist nunmehr, soweit die Hauptgliederung der Berufe in Frage kommt, gebessert; doch fehlt in der Selbstmordstatistik Preussens noch die Kombination der Be-

rufsarten mit der Stellung im Beruf und den Altersklassen.

Sowohl alters- als berufsstatistischen Charakter haben die Sondernachweise über die Schüler-Selbstmorde, wie sie beispielsweise bei der preussischen Unterrichtsverwaltung gesammelt werden. Von 1883—1893 waren jährlich zwischen 40 und 58 solcher Selbstmorde nachgewiesen. Für die neueren Jahre ergeben sich nach gütiger Mitteilung des Königlich preussischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten folgende Zahlen:

Jahre	männlich	weiblich	im ganzen
1894	45	5	50
1895	36	6	42
1896	40	10	50
1897	54	11	65
1898	39	6	45

Eine wesentliche Erweiterung des Einblicks in den Zusammenhang des Selbstmords mit ökonomischen Verhältnissen darf vielleicht von einem künftigen Ausbau der Einkommensteuerstatistik und korrespondierenden Ermittelungen für die Selbstmörder erwartet werden. Was bis jetzt an Nachweisen über die individuellen Vermögensverhältnisse der Selbstmörder sich gelegentlich unter den Beweggründen der Selbstmorde findet, giebt wenig mehr als eine allgemeine Indikation über den selbstmordfördernden Einfluss von Vermögensverlusten, zerrütteten Vermögensverhältnissen, Nahrungsverfall, Arbeits- und Erwerbslosigkeit.

Die preussische Statistik liefert in dieser Hinsicht beispielsweise für 1893 und 1898 folgende Zahlen:

Beweggründe der Selbstmorde.

	Jahre	männlich	weiblich	zusammen
Unbekannte Beweggründe	1893	1069	224	1293
	1898	1135	220	1355
Bekannte Beweggründe	1893	4066	1050	5116
	1898	3923	1083	5006
Darunter: Kummer:				
1. Vermögensverluste, zerrüttete Vermögensverhältnisse	1893	149	11	160
	1898	159	11	170
2. Nahrungsverfall, Arbeits- und Erwerbslosigkeit	1893	399	29	428
	1898	242	22	264

B. Ereignisverhältnisse.

11. Die allgemeine Selbstmordziffer. Bei der sozialwissenschaftlichen Betrachtung des Selbstmords interessiert nächst der Kenntnis der morphologischen Verhältnisse am meisten die Ermittelung der Häufigkeit des Vorfalls in einer gegebenen Volksmasse im ganzen und in gegebenen Gruppen dieser Volksmasse im besonderen. Endziel solcher Forschung ist die Ermittelung von Ereignisgesetzen als den statistisch geklärten Regelmässigkeiten der Beziehungen zwischen einer gegebenen sozialen Masse und der in derselben innerhalb äusserlich festbegrenzter Frist eingetretenen Ereignisse. Bei allen in den Rahmen dieser Aufgabe fallenden Häufigkeits- oder Frequenzermittelungen, die sich auf die Feststellung der Häufigkeit eines Vorgangs in der Bevölkerung beziehen, kann die objektive Häufigkeit mittelst Beziehung der Ereignisse auf die Gesamtbevölkerung oder die subjektive Häufigkeit durch Beziehung der Ereignisse nur auf den des gegebenen Ereignisses fähigen Bruchteil der Bevölkerung ermittelt werden. Beide Betrachtungsweisen sind berechtigt. Die Ausserachtlassung der zweiten ist um so bedenklicher, je schärfer sich die eines gegebenen Ereignisses Fähigen von den Unfähigen abheben. Letzteres ist bei den Selbstmorden nicht in ausgesprochener Weise der Fall. Nur die jugendlichsten Altersklassen sind selbstmordunfähig; wo die Grenze liegt, weiss man noch nicht genau; erst eine sorgsamere Ausgestaltung der Statistik der Kinderselbstmorde wird uns darüber belehren. Dadurch gewinnt die allgemeine Selbstmordziffer, d. h. die einfache Vergleichung der Zahl der auf ein Jahr treffenden Selbstmorde mit der mittleren Bevölkerungszahl, aus welcher sie herrühren, erhöhte Bedeutung. Nur wird man sich daneben noch zu vergegenwärtigen haben, dass für Nationen mit grossem Kinderbestand (wie z. B. die deutsche) die Selbstmordziffer sich etwas zu günstig, für jene mit geringem Kinderbestand dagegen (wie z. B. für die französische) etwas zu ungünstig berechnet.

Die Berechnung der Selbstmordziffer findet, da relativ kleine Selbstmordzahlen in Frage sind, zweckmässig nicht auf 1000 — was im übrigen, insbesondere für die allgemeinen Sterbeziffern üblich ist — sondern auf 1 000 000 der Bevölkerung statt.

12. Die neuzeitliche allgemeine Selbstmordziffer in Deutschland und in anderen Ländern. a) Deutsches Reich. Ordnet man die einzelnen Staaten des Reichs nach der Höhe der Selbstmordziffer im

Jahrzehnt 1881/90, und fügt man weiter die Selbstmordziffer für 1891/93 und für die einzelnen Jahre der Periode 1894/99 bei, so ergiebt sich folgendes:

Staaten	Selbstmordziffer 1881/90	1891/93	1894	1895	1896	1897	1898	1899
Sachsen-Altenburg	461	375	383	351	363	374	342	390
Sachsen-Coburg-Gotha	428	384	426	496	399	444	439	372
Reuss jüngere Linie	416	332	281	366	322	301	316	346
Schwarzburg-Sondershausen	384	447	376	372	408	329	439	225
Hamburg	370	382	430	404	337	302	327	297
Sachsen	353	330	339	275	308	310	302	301
Braunschweig	344	364	315	350	349	273	312	264
Anhalt	331	272	373	309	270	345	326	305
Sachsen-Weimar	321	315	310	376	272	315	278	293
Sachsen-Meiningen	319	296	381	300	212	336	327	274
Oldenburg	311	259	272	250	239	329	275	288
Bremen	305	335	298	421	383	330	371	283
Reuss ältere Linie	286	211	227	134	293	230	169	236
Schwarzburg-Rudolstadt	254	231	307	215	191	255	319	251
Mecklenburg-Strelitz	248	292	150	218	225	156	222	279
Hessen	236	232	255	265	203	256	240	204
Lübeck	235	269	333	303	379	301	204	300
Preussen	200	207	212	195	202	199	192	189
Baden	194	212	198	196	193	187	202	195
Mecklenburg-Schwerin	179	204	219	240	215	217	179	189
Württemberg	160	168	153	169	171	154	168	161
Bayern	137	136	135	129	136	138	124	129
Lippe	131	85	90	104	184	138	72	121
Schaumburg-Lippe	126	201	173	122	96	71	188	139
Waldeck	118	122	156	208	190	206	239	153
Elsass-Lothringen	116	140	135	127	147	154	144	131
Deutsches Reich	209	212	217	202	206	206	199	195

An den beiden Extremen stehen hiernach — abgesehen von Elsass-Lothringen — Staatsgebiete von sehr kleiner Ausdehnung, für welche auch ein Beobachtungszeitraum von 10 Jahren anscheinend nicht genügend konsolidierte Selbstmordziffern ergiebt. Immerhin aber zeigt der Stand der Selbstmordziffer in den vier zuerst aufgeführten und in den weiter zunächst nach Sachsen folgenden Staatsgebieten, dass die Kulmination der Selbstmordziffer, welche im ganzen unter den grösseren deutschen Staatsgebieten auf Sachsen trifft, vielseitige Ausstrahlungen nach sonstigen mittel- und norddeutschen Gebieten hat. Angesichts des Bildes der Verschiedenheit der Selbstmordziffer in verschiedenen Teilen Deutschlands, welches sich aus den vorstehenden Durchschnittsergebnissen für die einzelnen Staatsgebiete herausstellt, muss das Verlangen nach weiterer geographischer Auflösung der grossen Durchschnitte, vor allem für Preussen, nicht minder aber auch für die übrigen grösseren Staaten sich besonders dringend gestalten. Wenn irgendwo, so ist in diesem Falle die Anwendung der statistisch-geographischen Methode durchaus nötig. Die dazu erforderliche Arbeit übersteigt aber die Kräfte des Privatstatistikers. Erst dann, wenn eine Karte der Selbstmordziffer in Deutschland, aufgebaut auf den Ermittelungen für die kleinen Verwaltungsbezirke für eine möglichst lange Jahresreihe und angemessene Untergruppen derselben, vorliegt, wird man den jetzt noch fehlenden Einblick in die wahre Gestaltung der deutschen Selbstmordgeographie haben und damit eine Unterlage, von der aus der Kausalitätserforschung auf diesem Gebiete voraussichtlich mit grösserem Erfolg als bisher wird näher getreten werden können.

b) Uebrige Länder. Für diese ergiebt sich, wenn man sie nach der Höhe der Selbstmordziffer im Jahrzehnt 1881/90 ordnet, folgendes:

Staaten	Selbstmordziffer 1881/90	1891/93	1894/98
Monaco	301	300	?
Dänemark	255	248	238
Schweiz	227	221	223
Frankreich[4])	207	225	240
Oesterreich	161	163	164
Belgien	114	130	127
Schweden	107	136	159
Ungarn[1])	88	104	148
England und Wales	77	87	92
Norwegen	68	63	60
Schottland	55	59	65
Niederlande	55	62	57
Liechtenstein	53	35	?
Italien	49	56	63
Rumänien[2])	42	56	46
Finnland	39	48	48
Serbien[3])	38	37	37
Luxemburg	28	66	48
Russland	30	33	31
Spanien[4])	24	18	22
Irland	23	27	31
Bosnien und Herzegovina[5])	6	18	34
Japan[6])	177	158	179

[1]) 1881/88. [2]) 1887/90 bezw. 1894/96. [3]) 1881/88 und 1888/90. [4]) 1894/97. [5]) 1889/90. [6]) 1882/90 bezw. 1894/97.

13. Die zeitlichen Veränderungen der Selbstmordziffer. Die allgemeine Selbstmordziffer im Deutschen Reich gestaltet sich in den einzelnen Jahren der Periode 1881/99 folgendermassen:

Jahre		Jahre	
1881	200	1890	201
1882	199	1891	212
1883	225	1892	212
1884	213	1893	212
1885	218	1894	217
1886	220	1895	202
1887	212	1896	206
1888	195	1897	206
1889	198	1898	199
		1899	195

In den beiden letzten Jahrzehnten findet sich hiernach eine zweimalige ansteigende Wellenbewegung und zwar stärker in den 80er als den 90er Jahren mit der Kulmination in 1883 bezw. 1894. In der zweiten Hälfte der 90er Jahre zeigt sich — wie man wohl annehmen darf als Folge der günstigen allgemeinen Entwickelung des deutschen Wirtschaftslebens — eine rückläufige Bewegung der Selbstmordhäufigkeit.

Zerlegt man die Gesamtperiode 1881/98 in vier Untergruppen, so ergiebt sich für diejenigen Länder, für welche das Material zur Genüge vorliegt, hinsichtlich der zeitlichen Tendenz der Selbstmordhäufigkeit folgendes:

	Auf 1 Mill. Einwohner treffen Selbstmorde			
	1881/85	1886/90	1891/93	1894/98
a) Konstante Zunahme der Selbstmordziffer				
Ungarn	75	95[1])	104[2])	148
England und Wales	74	79	87	92
Schottland	53	57	59	65
Irland	22	24	27	31
Schweden	97	118	136	159
Finland	39	40	48	48
Frankreich	195	218	225	246[6])
Italien	49	49	56	63
b) Konstante Abnahme der Selbstmordziffer				
Norwegen	69	67	63	60
Serbien	38[3])	37[4])	37	37
c) Schwankung mit schliesslicher Abnahme				
Deutsches Reich	209	201	211	206
Schweiz	234	220	221	223
Dänemark	249	261	248	238
Spanien	25	22	18	22[6])
d) Schwankung mit schliesslicher Zunahme				
Luxemburg	20	37	66	48
Oesterreich	162	160	163	164
Niederlande	53	56	62	57
Belgien	107	121	130	127
Russland	29	31	33	31
Japan	154[5])	159	179	177[6])

[1]) 1886/88. [2]) 1892/93. [3]) 1881/84. [4]) 1888/90. [5]) 1882/85. [6]) 1894/97.

Im allgemeinen überwiegt hiernach in Europa in der neueren und auch in der neuesten Zeit noch — entgegen der deutschen Entwickelung — eine konstante Zunahme der Selbstmordziffer. Bei den meisten Staaten kommt hierbei allerdings in Betracht, dass die Höhe der Selbstmordziffer gegen Deutschland erheblich zurücksteht. Diese Länder sind gewissermassen in der Entwickelungsperiode, welche Deutschland schon früher durchgemacht hat. Nur Frankreich zeigt bei einer im allgemeinen der deutschen verwandten Selbstmordhäufigkeit gerade in der neuesten Zeit eine auffällige Steigerung der Selbstmordziffer, so dass es nunmehr als selbstmordreichstes grösseres Land erscheint.

Eine konstante Abnahme der Selbstmordziffer ist mit Sicherheit — gewiss zur Befriedigung der Bekämpfer des Alkoholismus — einigermassen nur für Norwegen nachweisbar.

Schwankung mit Neigung zur Abnahme zeigt ausser Deutschland einigermassen ausgesprochen nur die Schweiz, in geringerem Masse findet sich diese Erscheinung in Dänemark. Man beachte aber wohl, dass dies zwei Gebiete mit an sich recht hohen Selbstmordziffern sind. Bei Spanien kommt in Betracht, dass ein Wechsel in der Erhebungsmethode vorliegt und dass die sehr unregelmässige Gestaltung der absoluten Zahlen an sich nicht sonderlich Vertrauen erweckend ist.

Auch Japan zeigt in der Hauptsache eine nicht unerheblich ansteigende Selbstmordhäufigkeit; doch ergiebt sich aus der Gestaltung der oben mitgeteilten absoluten Zahlen das Bedenken, ob nicht in den 80er Jahren die Ermittelung der Selbstmorde noch unvollständiger war als seit dem Jahre 1890.

14. Die Selbstmordziffer in Stadt und Land. Wo immer das selbstmordstatistische Material nach Stadt und Land geschieden wird, zeigt sich bei der städtischen Bevölkerung eine höhere Selbstmordziffer. Leider ist diese Unterscheidung nicht überall und nicht überall gleichmässig durchgeführt. Doch liegen auf diesem Gebiete zusammenfassende Nachweisungen für das Deutsche Reich insofern vor, als die Reichsmedizinalstatistik für die Städte mit mehr als 15000 Einwohnern unter den Todesursachen auch die Selbstmorde nachweist.

Für diese Städte ergaben sich in den Jahren 1884/98 nachstehende Selbstmordfälle:

1884	2485	1889	2787	1895	3639
1885	2591	1890	2851	1894	3515
1886	2700	1891	3224	1896	3766
1887	2555	1892	3274	1897	3786
1888	2481	1893	3347	1898	3674

Hieraus ergiebt sich für 1884/93 ein Jahresmittel von 2830; hiernach stellt sich die Selbstmordziffer dieser Städte auf 262. Vom Jahre 1894 ab, in welchem die fragliche Selbstmordziffer noch 268 betrug, ist sie in den vier folgenden Jahren entsprechend der allgemeinen Abnahme der Selbstmordhäufigkeit in Deutschland auf 250, 260, 254

und 237 gefallen (vgl. Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich 1900, S. 217).

In den preussischen Quellenwerken ist wertvolles Material angehäuft, aber noch nicht bearbeitet. Die Rücksicht auf die Raumverhältnisse verbietet jedoch hier, ein grösseres Zahlenmaterial daraus vorzuführen.

Brattassevic giebt über die Selbstmordhäufigkeit in einigen europäischen Grossstädten für die drei Perioden 1874/78, 1879/83, 1884/88 vergleichende Angaben, welche bei Umrechnung auf 1 Million Einwohner folgende Selbstmordziffern ergeben:

	1874/79	1879/83	1884/88
Paris	361	379	396
Brüssel	359	330	329
Berlin	284	298	315
München	181	198	211
Dresden	369	347	325
Breslau	373	391	380
Wien	295	320	315

Die Thatsache der grösseren Selbstmordhäufigkeit in den Städten steht fest. Was die statistische Arbeit der nächsten Zeit noch zu leisten haben wird, ist erschöpfende und gleichartige Zusammenfassung der darüber vorliegenden Nachweisungen. Dabei wird namentlich genau festzustellen sein, inwiefern Uebereinstimmung zwischen dem Steigen der Bevölkerungsgrösse und der Selbstmordziffer besteht. Auch die Untersuchungen über die Anteilnahme der Eingeborenen und der Zugewanderten versprechen interessante Ergebnisse.

Die städtische Bevölkerung ist in jeder Hinsicht viel ausgiebiger differenziert als die ländliche. Darin finde ich den Urgrund ihrer höheren Selbstmordziffer. Denn auch die Vermehrung der Selbstmorde ist eine Differenzierungserscheinung der Gesellschaft. Was bei primitiven Zuständen in der Brust vieler als gelegentlicher schwacher Wunsch des Nichtseins auftritt, das verdichtet sich bei fortschreitender sozialer Differenzierung bei Einzelnen bis zur That. Je mehr der Differenzierungsprozess der Gesellschaft, namentlich durch wirtschaftliche und Bildungsfortschritte beschleunigt wird, um so mehr muss im allgemeinen die Selbstmordtendenz durchdringen, sofern nicht gleichzeitig entgegenstehende Faktoren Stärkung erfahren. Die Typen dieser differenzierenden Entwickelung aber sind gerade unsere Grossstädte.

15. Die Selbstmordziffer der einzelnen Altersklassen. Nach den Altersklassen zeigt die Selbstmordziffer die grössten Unterschiede. Als lehrreiches Beispiel führe ich die der preussischen Statistik entnommenen Nachweisungen über die Selbstmordziffer von 10 Altersklassen seit dem Jahre 1869 an.

Selbstmordfälle auf je 1 Million Lebende der betreffenden Altersklassen in Preussen.

Jahre	Altersklassen: 10—15 Jahre	15—20 Jahre	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	60—70 Jahre	70—80 Jahre	80 und mehr Jahre
1869	11	88	174	140	149	246	290	320	302	354
1870	11	80	125	128	133	221	294	353	296	308
1871	12	78	122	124	132	184	280	295	240	241
1872	15	81	164	131	141	196	280	316	292	274
1873	18	78	155	115	131	195	274	296	265	308
1874	9	86	162	134	148	191	303	316	323	297
1875	12	89	156	132	146	216	295	369	362	337
1876	16	91	184	144	195	276	344	410	404	368
1877	5	110	200	170	195	300	420	445	400	290
1878	5	115	200	190	225	325	430	475	470	355
1879	15	97	203	181	219	293	410	432	451	352
1880	24	111	229	195	203	313	447	443	458	258
1881	22	116	220	197	236	313	432	451	492	471
1882	21	135	221	179	232	348	442	389	458	426
1883	27	151	249	211	274	421	545	564	581	571
1884	22	132	242	201	247	391	500	589	538	544
1885	15	130	223	203	281	391	527	597	537	552
1886	17	121	246	222	300	415	523	584	558	584
1887	16	132	232	206	267	371	508	533	572	616
1888	22	132	215	197	234	330	415	508	534	670
1889	17	136	225	181	227	363	455	510	522	518
1890	22	133	225	217	247	375	458	502	589	683
1891	24	141	230	205	266	386	506	522	484	573
1892	23	155	237	204	244	394	495	535	519	496
1893	19	145	231	190	252	389	505	573	518	703
1894	20	152	214	217	243	407	530	614	531	587
1895	17	126	218	202	239	365	466	554	484	527
1896	20	140	225	193	244	387	506	538	556	604
1897	18	136	228	196	239	400	472	535	548	593
1898	20	131	218	173	247	370	457	528	522	662

Diese Zahlenreihen sind in dreifacher Hinsicht von Interesse. Sie zeigen erstens, dass die allgemeine Selbstmordziffer sich aus sehr abweichenden Sonderziffern für die einzelnen Altersklassen aufbaut und deshalb bei zeitlichen wie geographischen Vergleichungen, wenn der Altersaufbau der Bevölkerung wechselt, nur mit einer gewissen Reserve zu benutzen ist. Es ist hiernach beispielsweise klar, dass in Frankreich wegen des sich mindernden Kinderbestandes die allgemeine Selbstmordziffer selbst bei gleichbleibender Selbstmordhäufigkeit der selbstmordfähigen Altersklassen steigen muss.

Zweitens lassen die Zahlen eine Regelmässigkeit im Verlaufe der Selbstmordhäufigkeit nach dem Alter in der Art erkennen, dass, abgesehen von einem Vorgriff intensiveren Selbstmordes, welchen die Altersklasse von 20 bis 25 Jahren zeigt, die Selbstmordhäufigkeit bis zum Greisenalter steigt, in diesem aber Neigung zum Stillstand und mehrfach sogar zum Rückgang zeigt. Der Verlauf dieser Kurve ist so interessant, dass eine genauere Darlegung nach einzelnen Jahren und eine weitgreifende Vergleichung mit ähnlichen Nachweisen in anderen Ländern erwünscht wäre.

Drittens ist aus diesen Zahlen zu ersehen, dass an der Steigerung der Selbstmordziffer im Vierteljahrhundert nach 1869 in Preussen die Altersklassen 10 bis 15 und von 20 bis 30 Jahren am wenigsten beteiligt waren. Erheblicher war der Anteil der Altersklasse von 15 bis 20 Jahren (Frühreife) und jener der höheren Altersklassen. Setzt man nämlich die Selbstmordziffern des Jahrfünfts 1869/73 gleich 100, so findet man für das Jahrfünft 1889/92 bei den einzelnen Altersklassen folgende Verhältniszahlen:

Altersklassen	
10—15 Jahre	157
15—20 „	174
20—25 „	155
25—30 „	156
30—40 „	180
40—50 „	183
50—60 „	171
60—70 „	167
70—80 „	189
über 80 „	200

Setzt man, um die charakteristische Entwickelung im jüngsten Jahrfünft (1894/98) klar zu legen, die Selbstmordziffern des vorhergehenden Jahrfünfts (1889/93) = 100, so findet man für 1894/98 folgendes:

Altersklassen	
10—15 Jahre	90
15—20 „	97
20—25 „	96
25—30 „	99
30—40 „	98
40—50 „	101
50—60 „	101
60—70 „	105
70—80 „	100
über 80 „	100

Die neueste rückläufige Bewegung der preussischen Selbstmordziffer rührt hiernach ausschliesslich von der Abnahme der Selbstmordhäufigkeit bei den jüngeren und jüngsten Altersklassen her, während die höheren Altersklassen in Fortsetzung der seit einem Vierteljahrhundert beobachteten Tendenz Selbstmordvermehrung oder doch wenigstens keinen Rückgang der Selbstmordhäufigkeit zeigen.

16. Die Selbstmordziffer kombinierter Familienstands- und Altersklassen. Wie oben bemerkt, fehlt es auch bei gut bearbeitetem selbstmordstatistischen Material vielfach noch an der durchgreifenden Kombination mit Familienstandsklassen. Wie fruchtbar diese Kombination ist, zeigen die von Durkheim (siehe unter Litteratur) beigebrachten Nachweise für Oldenburg und Frankreich, von denen auf folgender Seite die letzteren (berechnet aus den Nachweisen für das Jahrdritt 1889/91) wiedergegeben werden.

Man ersieht hieraus, ein wie hoher „coefficient de preservation“ sich für die Verheirateten, zumal bei den Männern, vor allem gegenüber den Ledigen, dann aber auch weiterhin gegenüber den Verwitweten herausstellt. (Bezüglich der Witwen vgl. man auch Prinzing, die soziale Lage der Witwen in Deutschland, in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1900 S. 201 u. ff.)

17. Die Selbstmordziffer der Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse. Als man anfing, selbstmordstatistische Studien in geringerer internationaler Erstreckung anzustellen, verfiel man alsbald auf den auch psychologisch zutreffenden Gedanken, dass die Zugehörigkeit zu den verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen von wesentlichem Einfluss auf die Höhe der Selbstmordhäufigkeit sei. Typen, wie sie beispielsweise die bayerische Statistik noch heute bietet, waren geeignet, zu einer solchen Annahme zu führen, sei es, dass man in oberflächlicherer Weise einfach die Selbstmordziffern mehr oder minder glaubenseinheitlicher den verschiedenen Konfessionen angehöriger Gebietsteile verglich, oder dass man direkt zur Ermittelung der Selbstmordziffer für die Angehörigen verschiedener Konfessionen schritt. Es sei hier eingeschaltet, dass beispielsweise nach dem Mittel der Jahre 1884/90 bezw. 1891/97 in Bayern die Selbstmordziffer der Katholiken 93 bezw. 97, jene der Protestanten 227 bez. 211 beträgt. Mit der Theorie, dass der Protestant die ihm auferlegte strengere Selbstprüfung schwerer bestehe als der Katholik und dass ihm insbesondere die durch die Ohrenbeichte gebotene Erleichterung fehle, stimmte dann namentlich die frühzeitig beobachtete hohe sächsische Selbstmordhäufigkeit und jene der angrenzenden preussischen Gebiete überein. Bei weiterer Erstreckung der Beobachtungen kam man dann (Masaryk) zur Aufstellung einer Skala der Selbstmord-

Frankreich 1889/91.
Selbstmorde auf je 1 Million Lebende jeder Alters- und Familienstandsgruppe.

Altersklassen (Jahre)	Männer			Weiber		
	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Ledige	Verheiratete	Verwitwete
15—20	113	500	*	79	33	333
20—25	237	97	142	106	53	66
25—30	394	122	412	151	68	178
30—40	627	226	560	126	82	205
40—50	975	340	721	171	106	168
50—60	1434	520	979	204	151	199
60—70	1768	635	1166	189	158	257
70—80	1983	704	1288	206	209	248
über 80	1571	770	1154	176	110	240

häufigkeit nach Konfessionen, wonach in erster Linie die Protestanten, dann die Katholiken und endlich, als die mindest Selbstmordgefährdeten, die Griechen, standen.

Heute wird man, wenn man die oben gebotene weite Ueberschau der internationalen Selbstmordstatistik beachtet, Bedenken tragen, dem konfessionellen Moment eine allgemein ausschlaggebende Bedeutung zuzumessen. Das katholische Frankreich ist heute mit stärkster Selbstmordziffer belastet, und das protestantische Norwegen zeigt eine gegenteilige Erscheinung. Alles deutet darauf hin, dass ein ganzer Komplex verschiedener aus der sozialen Differenzierung hervorgehender Ursachen im Zusammenhang mit stammesangeborenen Dispositionen vorzugsweise die Selbstmordhäufigkeit bedingt. Ohne Einfluss ist dabei das Glaubensbekenntnis sicherlich nicht; es wäre deshalb zu wünschen, dass in dieser Hinsicht eingehende detailgeographische, die Altersverhältnisse der Selbstmörder der verschiedenen Konfessionen berücksichtigende Studien zur Durchführung kämen, namentlich um eine Antwort auf die wichtige Frage zu ermöglichen, wie unter sonst möglichst gleichen sozialen Lebensbedingungen die Selbstmordhäufigkeit nach konfessioneller Schichtung sich gestaltet.

18. Die Selbstmordziffer der verschiedenen Berufsgruppen und sozialen Schichten. Diese Selbstmordziffern in annähernd richtiger Weise zu ermitteln wird eine Hauptaufgabe der amtlichen Statistik des neuen Jahrhunderts sein. Vorraussetzung ist eine entschlossene Durchführung einer guten Berufsgruppierung sowohl bei dem Grundstock der Gesamtbevölkerung als bei dem Bewegungsmoment der Selbstmorde. An einer Vergleichbarkeit der Ermittelungen nach beiden Richtungen fehlt es zur Zeit noch. Manche Bausteine sind beigeschleppt; der Bau will aber noch nicht gelingen. Was auf diesem Gebiete durch geschickte Kombination mit recht mangelhaftem Material geleistet werden kann, hat A. Wagner in seiner bahnbrechenden Arbeit gezeigt. In der Hauptsache laufen diese älteren Untersuchungen darauf hinaus, dass für gewisse ausgelesene Berufsarten eine erhöhte und für andere eine abgeschwächte Selbstmordziffer sicher nachgewiesen werden kann. Letzteres ist bei der landbautreibenden (der sozialen Differenzierung weniger verfallenen) Bevölkerung der Fall, ersteres in ausgesprochenster Weise bei zwei Specialberufsgruppen, bei Dienstboten und bei Soldaten. Man hat es hier mit sozialen Verschiebungen zu thun, welche für den Einzelnen mit dem Eintritt in ein mehr oder minder scharfes persönliches Subordinationsverhältnis zugleich vielfach einen nicht immer freiwilligen Ortswechsel zur Folge haben. Unter dem Druck beider Verhältnisse steigert sich die Selbstmordgefahr. Deutlichen Ausdruck findet dies in der Extrabelastung der Altersklasse von 20 bis 25 Jahren, welche sich nach der preussischen Statistik und zwar nicht bloss beim männlichen, sondern auch beim weiblichen Geschlechte zeigt.

Auf die Specialfrage der militärischen Selbstmorde näher einzugehen, fehlt hier der Raum. Es sei nur im allgemeinen daran erinnert, dass die einschlägigen Selbstmordziffern unter Berücksichtigung der allgemeinen Selbstmordziffer der betreffenden Altersklassen gewürdigt werden müssen. Uebrigens ist die Selbstmordhäufigkeit in den europäischen Armeeen sehr verschieden. Nach einer internationalen Studie von R. Longuet (vorgelegt dem Kongress für Hygieine und Demographie in London 1891) stand an der Spitze die österreichische Armee mit 122 Selbstmorden auf 100 000 des Präsenzstandes in der Periode 1875/87. Für Deutschland sind 67 Selbstmorde auf 100 000 für die Periode 1878/88 angegeben, für Italien 40 (1874/79), für Frankreich 29 (1872/89); in Algier und Tunis, deren Besatzung dabei nicht berücksichtigt ist, steigt die Selbst-

mordziffer (auf 100 000) auf 63. Für Belgien sind 24 (1875/88), für England 23 (1881/88), für Bengalen 48, für die gesamte englische Armee 38 (1862/70), für Russland 20 (1873/89) Selbstmorde auf 100 000 des Präsenzstandes ausgewiesen. Das österreichische „Militärstatistische Jahrbuch" gab früher eingehende Nachweisungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche. Nach einer Zusammenstellung von J. Roth (Statist. Monatsschrift 1892 S. 196) betrug die Jahresselbstmordziffer auf 100 000 Mann in der österreichischen Armee in der Periode 1871/75 96, in der Periode 1876/80 114, in der Periode 1881/85 126, in der Periode 1886/90 135. — Nach dem Militärstatistischen Jahrbuch für 1893 (Wien 1894) stellt sich die Selbstmordziffer der österreichischen Armee für 1892 auf 120, für 1893 auf 107, und die Ziffer der Selbstmordversuche auf 45 bezw. 36 auf 100 000 des Präsenzstandes. Der „Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1895 bezw. 1899 (Wien 1897 bezw. 1900) entnehme ich, dass die Selbstmordziffer 1895 bezw. 1900 86 bezw. 99 und die Ziffer der Selbstmordversuche 27 bezw. 22 betrug.

Im allgemeinen ergiebt sich ein Zusammenhang zwischen der geographischen Verteilung der allgemeinen und der besonderen militärischen Selbstmordhäufigkeit. Ueberall ist auch der militärische Selbstmord in der heissen Jahreszeit am häufigsten; nur in Oesterreich zeigt sich in verschiedener Weise noch ein zweites mit der Einreihung der Rekruten zusammenfallendes Maximum im November-Dezember. (Man vergleiche hierzu meine Anzeige von Longuets Schrift im Allg. Statist. Archiv II. Jahrg. II. Halbb. S. 715, Tübingen 1892.)

Aus weiteren von Mitte der 70er bis zum Anfang der 90er Jahre durchgeführten internationalen Vergleichungen werden im Beiheft 3 zum Militär-Wochenblatt (Berlin 1894) Selbstmordziffern auf 10 000 Mann der Iststärke berechnet, die bei Umrechnung auf 100 000 dieser Iststärke sich folgendermassen stellen:

Oesterreichische Armee	125,3
Deutsche „	63,3
Italienische „	40,7
Französische „	33,3
Belgische „	24,4
Englische „	20,9

Innerhalb des deutschen Heeres ergiebt sich nach Armeekorps für die Periode 1876/90 eine Schwankung zwischen 91,3 im IV. preussischen Armeekorps und 55,3 im I. bayerischen Armeekorps. — Im Jahre 1896/97 ist die Selbstmordziffer des Deutschen Heeres auf 44 zurückgegangen (Maximum mit 74 bei den V. und XII. (Kgl. sächsischen) — danach 73 bei dem IV. Korps — Minimum mit 4 bei dem VII. Korps — II. bayerisches Korps 47, I. bayerisches Korps 60. (Sanitätsbericht über die Kgl. preuss. Armee etc. Berlin 1899.)

C. Entwickelungsverhältnisse.

19. Ueberschau. Das selbstmordstatistische Material liegt bis jetzt noch nicht in genügender Reichhaltigkeit und Durcharbeitung vor, um das Durchdringen bis zu verlässlichen Entwickelungsgesetzen zu gestatten. Auch ist das Material an sich für entwickelungsgesetzliche Verfolgung etwas spröde. Das soziale Element »Selbstmord« erschöpft sich, sobald das Vorhaben gelungen, zugleich mit seinem Existentwerden; in diesem Sinne ist die Selbstmordmasse als selbständige soziale Masse betrachtet einer Entwickelung überhaupt nicht fähig. Nur wenn es gelänge, in befriedigender Weise alle aus Selbstmordabsicht hervorgegangenen Handlungen zu erfassen und zu zeigen, in welchem Masse die Absicht verwirklicht wird, läge Material für entwickelungsgesetzliche Studien vor. Davon ist man aber noch weit entfernt.

Ausserdem aber kann im Rahmen einer grösseren Betrachtung der Selbstmord Gegenstand entwickelungsgesetzlicher Studien sein. Man kann die Gesamtheiten von Geborenen oder in bestimmtem Alter Stehenden als solche unter dem Gesichtspunkt der für alle möglichen Selbstmordabsichten, also gewissermassen als Gesamtheiten von Selbstmordkandidaten betrachten, und nachweisen, wie in dem allmählichen Absterben dieser Gesamtheiten speciell der Selbstmord eine nach Geschlecht, Alter, Beruf etc. abgestufte typische Bedeutung hat. Man wird dabei eine streng historische Verfolgung der Geschicke der Gesamtheiten im Auge haben können oder den Ersatz der schwierigen und langwierigen historischen Verfolgung durch eine abstrakte aus Augenblicksbildern für die verschiedenen Generationen gewonnene Betrachtungsweise. Diese entwickelungsgesetzlichen Errungenschaften über die Selbstmordentfaltung setzen eine bedeutende von der weiteren Ausgestaltung der statistischen Verwaltung zu erhoffende Verfeinerung der allgemeinen statistischen Arbeiten über die menschliche Sterblichkeit voraus.

D. Kausalitätsverhältnisse.

20. Die Selbstmordmotive. Die statistische Ursachenerforschung kann auf dem Gebiete des Selbstmords in zwei verschiedenen Weisen erfolgen, 1. individuell als Statistik der Motive der einzelnen zur Beobachtung kommenden Fälle; 2. kollektiv als wissenschaftliche Kombination aus den abgeschlossenen statistischen Nachweisen über den Selbstmord und geeignetem anderweitigen statistischen Vergleichsmaterial.

Mit Recht hat schon Wagner hervorgehoben, dass es keine Statistik der Motive, sondern nur der Meinungen über Motive gebe. In diesem sich stark einmischenden subjektiven Element liegt eine Schwäche dieses Teiles der Selbstmordstatistik, der gleichwohl als eine Notwendigkeit sich auf-

drängt, weil die Frage »Warum« im Fall einer so schweren Katastrophe eine der ersten ist. Dazu kommt weiter die sachliche Schwierigkeit, die sich daraus ergiebt, dass in den meisten Fällen zweierlei zusammenwirkt: 1. ein langfortdauernder objektiver Druck auf die Persönlichkeit und 2. ein letzter subjektiver Antrieb zum Entschluss, wobei auch die grosse Schwierigkeit der Auseinanderhaltung physischer und moralischer Kräfte für das Reifen des Entschlusses besteht. Nur die von Heller[1]) angeregte, oben sub 3 bereits erwähnte obligatorische Sektion der Selbstmörder würde in letzterer Hinsicht Abhilfe bringen. Der bisherigen Motivenstatistik kann man nur mit Misstrauen entgegentreten. Gleichwohl zeigt sich selbst bei dieser statistischen Feststellung bei Einhaltung des einmal festgelegten Beobachtungsstandpunktes eine überraschende Regelmässigkeit.

Die preussische Selbstmordstatistik ist durch eine weitgehende Kombination gerade der Nachweise über die Motive mit anderen Gliederungen der Selbstmordstatistik ausgezeichnet und bietet in dieser Hinsicht wertvolles Studienmaterial.

Es sei gestattet, als Beispiel die nachstehenden Zahlen der preussischen Selbstmordstatistik anzuführen:

Beweggründe	Von je 100 Selbstmördern jeden Geschlechts legten wegen der angegebenen Ursachen Hand an sich									
	1894		1895		1896		1897		1898	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Lebensüberdruss im allgemeinen	8,6	6,0	8,0	6,0	8,9	7,4	7,9	6,5	8,2	5,7
Körperliche Leiden	10,1	12,4	9,9	10,7	8,9	10,7	10,3	11,9	9,9	11,7
Geisteskrankheiten	23,1	38,8	23,1	40,7	24,4	40,2	25,4	42,1	24,6	38,3
Leidenschaften	2,0	6,9	2,4	7,0	2,7	6,4	2,4	5,3	2,4	6.6
Laster	9,7	2,2	9,6	2,0	8,8	2,1	9,0	2,0	9,5	1,5
Trauer	0,4	1,1	0,5	1,2	0,5	0,5	0,4	1,2	0,3	0,9
Kummer	14,8	6,6	13,5	7,4	12.2	6,0	12,5	5,9	11,6	6,3
Reue und Scham, Gewissensbisse	8,4	7,4	8,6	7,2	8,4	7,1	7,7	7,0	8,0	8,4
Aerger und Streit	2,4	3,0	2,2	3,2	2,5	2,0	2,5	2,0	2,3	2,8
Anderweitige und unbekannte Veranlassungen	20,5	15,6	22,2	14,6	22,7	17,6	21,9	16,1	23,2	17.8

Als allgemeinste Ergebnisse werden seitens der amtlichen Bearbeitung der preussischen Selbstmordstatistik folgende hervorgehoben. Ungefähr der vierte Teil der Selbstmorde wird in Preussen unzweifelhaft durch Geisteskrankheit verursacht, und auch von den anderen ist noch eine grössere Zahl auf psychologische Ursachen, wie Lebensüberdruss, Leidenschaften, Trauer, Kummer, Reue, Scham, zurückzuführen. Dabei ist weiter zu bemerken, dass bei dem weiblichen Geschlechte Geisteskrankheit als Selbstmordursache wesentlich häufiger als bei dem Manne auftritt; ebenso legen die Frauen wegen körperlicher Leiden und Leidenschaften, besonders wegen letzterer, öfter Hand an sich als die Männer. Bei diesen hingegen bilden Lebensüberdruss, Laster und Kummer hervorragende Beweggründe zum Selbstmord.

Wer freilich den letzten Ursachen des Selbstmords nachgeht, wird durch das preussische Schema nicht befriedigt sein — er möchte, so weit möglich, den Urgrund der »Zustände« der Persönlichkeit kennen, welche die Selbstmordstimmung erzeugt haben. Vieles wird zwar auf diesem Gebiete dunkel bleiben; einiges aber kann, einerseits durch obligatorische Sektion, andererseits auch durch Verbesserung der statistischen Fragestellung, aufgehellt werden, so insbesondere der Einfluss der Trunksucht. Eine Verbesserung der Motivenstatistik in dieser Richtung, vielleicht durch Unterscheidung der selbstmorderzeugenden Zustände und ihrer hauptsächlichsten Grundursachen ist wünschenswert. Einigermassen lässt sich aus dem preussischen Schema der Einfluss des Alkohols erkennen, wenn man die unter »Laster« enthaltene

[1]) Heller gelangt zu dem Ergebnis, dass nahezu die Hälfte aller Fälle von Selbsttötung nicht den Selbstmördern zuzuzählen sei, da sie im unfreien Geisteszustand gehandelt hätten; der Nachweis der sogenannten Ursachen der Selbstmorde sei wertlos, weil diese nur der letzte zufällige Anlass zur Selbsttötung seien; die eigentliche Ursache sei die abnorme Reaktion auf verhältnismässig geringe Einwirkungen; diese sei durch vorübergehende oder dauernde physiologische oder pathologische Zustände bedingt.

Position »Trunkenheit und Trunksucht« und die unter »Geisteskrankheiten« enthaltene Position »Säuferwahnsinn« zusammenzieht. Ganz aber kann man auch so den Einfluss des Alkohols nicht ergründen; denn vermutlich dient er dazu, noch eine Reihe weiterer Positionen anderer Motive (z. B. Lebensüberdruss) zu verstärken.

Auch die Frage des Einflusses, welchen die öffentliche Besprechung vorgekommener Selbstmordanfälle, insbesondere in der Tagespresse, etwa übt, verdient statistische Kontrolle.[1])

21. Die Erforschung der Selbstmordverursachungen mittelst Kombination statistischer Ergebnisse. Das Wesen dieser Forschungen besteht darin, dass sie sich von der Betrachtung der deklarierten individuellen Beweggründe abwenden und festzustellen suchen, in wie fern kollektive, soziale Ursachen im Untergrund der Dinge selbstmordfördernd oder selbstmordhemmend wirken. Hier eröffnet sich ein weites Gebiet wissenschaftlicher Arbeit. In dessen Einzelheiten materiell hier einzutreten, verwehrt schon der Umstand, dass alsdann an Stelle eines Artikels ein umfassendes Buch zu schreiben wäre.

Nur die Zielpunkte der in dieser Richtung sich bewegenden statistischen Arbeit, in welcher Schriftsteller wie Wagner, v. Oettingen, Masaryk, Morselli, Durkheim u. a. vorangegangen sind und deren befriedigender Abschluss noch in weiter Ferne steht, können hier knapp bezeichnet werden.

Diese ganze Kausalitätsforschung kollektiver Art kann in der Hauptsache auf zweierlei Weise stattfinden. Man kann erstens zu Vermutungen über Verursachungseinflüsse dadurch kommen, dass man die in Ruhe gedachte Selbstmordmasse in ihrer eigenartigen Differenzierung mit anderen zum Vergleich geeigneten sozialen Massen von gleichartiger Differenzierung vergleicht. Eine solche geeignete Vergleichsmasse ist vor allem die Gesamtbevölkerung. Indem man z. B. den Geschlechts- und Altersaufbau einerseits des kleinen Haufens der Selbstmörder, andererseits des grossen Haufens der Gesamtbevölkerung vergleicht, gelangt man zur Erkenntnis, in wie weit die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Geschlecht oder zu einer bestimmten Altersklasse selbstmordfördernd oder selbstmordhemmend wirkt. Gleiches gilt von allen weiteren individuellen Differenzierungen nach Religionsangehörigkeit, Familienstand, Abstammungsverhältnissen, Beruf und sozialer Schichtung etc. Die Differenzierung der Vergleichsmassen beschränkt sich aber nicht auf solche individueller Natur; es können auch zeitliche und räumliche Bestandsdifferenzen dabei in Frage kommen.

So wird man z. B. aus dem jahreszeitlichen Verhalten der Selbstmordmasse gegenüber jahreszeitlicher Verteilung anderer Massen (z. B. der Verbrechensmassen) oder aus deren räumlicher Differenzierung nach Agglomerationsverhältnissen der Bevölkerung, nach Höhenlage und Temperaturzonen etc. im Gegenhalt zur gleichartigen Verteilung der Gesamtbevölkerung manchen Kausalitätsschluss ziehen können.

Der zweite Weg der kollektiven statistischen Kausalitätsforschung bietet sich bei einer ihrem Wesen nach als Bewegungsmasse auftretenden Erscheinung in der Art dar, dass der konkrete historische Verlauf der gegebenen Erscheinungen auf gegebenem Gebiet — in diesem Falle also der Selbstmorde — mit dem historischen Verlauf anderer statistisch festgehaltener Bewegungserscheinungen verglichen wird, um zu ersehen, in wie weit sich Parallelismen oder Antagonismen der Erscheinungen und Vermutungen über Wechselbeziehungen ergeben. Hier rollt sich die Aufgabe auf, den geschichtlichen Verlauf der Selbstmordthätigkeit der Menschen möglichst weit zu verfolgen und festzustellen, in wie weit einzelne besondere Ereignisse besonderen Einfluss zeigen (z. B. Kriegsperioden und wirtschaftliche Katastrophen) und in wie fern die Gestaltung gewisser Dauererscheinungen sozialer Natur (z. B. Bevölkerungsbewegungsverhältnisse, Erkrankungs-, insbesondere Irrsinnsbewegung, wirtschaftliche Momente, insbesondere Produktions- und Preisgestaltungen, kriminelle Entwickelungsverhältnisse, Bildungs- und Verkehrsentwickelungen) mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit Spuren in der Selbstmordbewegung zurücklassen.

Einen endgiltigen Abschluss wird diese vielgliederige Arbeit wissenschaftlicher Forschung niemals finden; denn die Gesetze der Selbstmorderscheinung sind zum grossen

[1]) Sehr beachtenswert ist eine hier einschlägige Resolution des Medizinisch-pharmazeutischen Bezirksvereins Bern vom 16. Juli 1895, welche lautet: „Seit 20 Jahren kommen jährlich durchschnittlich 650 Selbstmorde in der Schweiz vor, eine Zahl, die verhältnismässig nur in Sachsen und in Dänemark übertroffen wird. Es ist Thatsache, dass in unseren grösseren Städten nach einer mehr oder weniger langen Pause mehrere Selbstmordfälle rasch aufeinander folgen, bei welchen oft die gleiche Selbstmordsart gewählt wurde. Das lässt vermuten, dass die Suggestion, die der erste Fall auf Prädisponierte ausübt, einige der letzteren zur verzweifelten That treibt. Es wäre daher zu wünschen, dass die Tagespresse künftighin von Selbstmordfällen keine Notiz mehr nehmen würde. Diese Resolution wird dem schweizerischen Pressverbande zur Kenntnis gebracht.“

Teile nur relativ und selbst örtlich wie zeitlich verschiedenartig gestaltet. Immerhin aber wird sich, je weiter die Forschung schreitet, ein um so festerer Kern beglaubigter Gesetzmässigkeiten aus der Statistik der Selbstmorde ergeben, sowohl im Sinne nachgewiesener Gliederungskonstanz als in der Richtung gesetzmässiger Bewegungserscheinungen. Immer mehr wird man alsdann auch zu übersehen vermögen, in welcher durch die Verhältnisse bedingten Weise der Selbstmord als eine der düstersten Seiten des Differenzierungsprozesses unseres Gesellschaftslebens sich entwickelt und welche Bedeutung demselben für die Beurteilung der Kultur- und Moralkraft eines Volkes beizumessen ist.

Litteratur: *Alle einzelnen statistischen Quellenwerke, welchen die im vorstehenden benutzten Selbstmordzahlen entnommen sind, hier aufzuführen, unterlasse ich, um so mehr, als die fraglichen Zahlen zum Teile gütigen handschriftlichen Mitteilungen der betreffenden statistischen Bureaus bezw. Regierungen entnommen sind. Nur auf drei periodisch erscheinende Quellenwerke, welche der Selbstmordstatistik einen breiten Raum gewähren, sei hier hingewiesen: 1. Die jährliche Veröffentlichung des amtlichen Quellenwerkes »Preussische Statistik« über »Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preussischen Staate«; 2. Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern, herausgegeben vom Königl. Staatsministerium des Innern, bearbeitet im Königl. statistischen Bureau, mit einem besonderen Abschnitt über Selbstmorde; 3. den jährlich erscheinenden Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France et en Algérie, présenté au Président de la République par le Garde des sceaux, Ministre de la Justice, welcher unter »renseignements divers« die jährliche Selbstmordstatistik enthält.*

Marc d'Espine, *Essai analytique et critique de Statistique mortuaire comparée etc., Paris 1858, S. 93 ff.* — **J. E. Wappäus,** *Allgemeine Bevölkerungsstatistik, II. Teil, Leipzig 1861, S. 425 ff.* — **A. Wagner,** *Statistik willkürlicher Handlungen, I. Vergleichende Selbstmordstatistik Europas, nebst einem Abriss der Statistik der Trauungen (zweiter Teil von »Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik«), Hamburg 1864.* — **M. W. Drobisch,** *Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit, Leipzig 1867.* — *Cirkular des Königl. statistischen Bureaus an die Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Herstellung einer genauen Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde betreffend (Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureaus, 1868, S. 255 ff.).* — **A. Quetelet,** *Physique sociale ou essai sur le développement des facultés de l'homme, Tome II, Bruxelles 1869, S. 282 ff. (Les suicides et les duels).* — **Dr. C. H.,** *Die Selbstmorde in Preussen im IV. Quartal 1868 und im Jahre 1869 (Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureaus, 1870, S. 41 ff.).* — **J. Platter,** *Ueber den Selbstmord in Oesterreich in den Jahren 1819—1872 (Statistische Monatsschrift, herausgegeben von der k. k. statist. Centralkommission 1876, S. 97 ff.).* — **Brattassevic,** *Die Selbstmorde in Oesterreich 1873—1877 in Vergleichung zu jenen in Preussen, England, Frankreich, Russland und Italien (Statistische Monatsschrift, 1878, S. 429 ff.).* — **E. Morselli,** *Il suicidio, Saggio di statistica morale comparata, Milano 1879. (Ein Auszug daraus, vom Verfasser selbst gefertigt, findet sich in den Annali di Statistica, Serie 2a, Vol. II, 1880, S. 1 ff. Eine deutsche Uebersetzung mit verschiedenen Weglassungen, andererseits auch Zusätzen Morsellis und einem Vorwort desselben von S. (H. v. Scheel) ist als Band der »Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek« in Leipzig 1881 erschienen unter dem Titel: H. Morselli, Der Selbstmord. Ein Kapitel aus der Moralstatistik).* — **E. Decaisne,** *Le suicide en France (Journal de la société de statistique de Paris, 1880, S. 121 ff.).* — **A. v. Oettingen,** *Ueber akuten und chronischen Selbstmord. Ein Zeitbild, Dorpat und Fellin 1881.* — **Th. G. Masaryk,** *Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Civilisation, Wien 1881.* — **A. Legoyt,** *Le suicide ancien et moderne, étude historique, philosophique, morale et statistique, Paris 1881.* — **A. G. (Geissler),** *Zur Moralstatistik, Untersuchungen über den Selbstmord (Arbeiterfreund 1882, S. 178 ff.).* — **A. v. Oettingen,** *Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik, 3. vollständig umgearb. Auflage, Erlangen 1882, S. 737 ff.* — **J. Roth,** *Die Selbstmorde in der k. und k. Armee in den Jahren 1873—1890 (Statistische Monatsschrift 1892, S. 196 ff.).* — **Lexis,** *Art. »Moralstatistik« im H. d. St., 2. Aufl., Bd. V, S. 865 ff.* — **S. Rosenfeld,** *Der Selbstmord im k. und k. österreichischen Heere. Eine statistische Studie (Deutsche Worte 1893, S. 449 ff.).* — **E. Rehfisch,** *Der Selbstmord, eine kritische Studie, Berlin 1893.* — *Die Selbstmorde in der preussischen Armee (Militär-Wochenblatt 1894, 3. Beiheft).* — *Selbstmordstatistik der wichtigsten Länder Europas (Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. VIII, S. 430 ff., Jena 1894).* — **Brattassevic,** *Die Selbstmorde in Wien während der Jahre 1854—1894 (Statistische Monatsschrift 1895, S. 255 ff.).* — **S. Prinzing,** *Trunksucht und Selbstmord und deren gegenseitige Beziehungen, Leipzig 1895.* — **R. M. Smith,** *Statistics and Sociology, New-York 1895, S. 238 ff.* — **G. v. Mayr,** *Der Selbstmord (Intern. Statistische Uebersichten VI), im Allgem. Statistischen Archiv IV, 2, Tübingen 1896, S. 399 ff.* — **Émile Durkheim,** *Le suicide, étude de sociologie (Bibliothèque de Philosophie contemporaine), Paris 1897.* — **(L. Bodio),** *Movimento della popolazione in alcuni stati d'Europa e d'America, Parte II, Statistica delle morti negli anni 1874—94 (Bulletin de l'Institut. intern. de Statistique, Tome X, 1, Rome 1897, S. XXXIV).* — **V. Pareto,** *Suicidi e fallimenti (Giornale degli Economisti, Roma 1897).* — **Zuercher,** *Die Selbstmorde im Kanton Zürich in Vergleichung mit der Zahl der Verbrechen (Zeitschrift für schweizer. Statistik 1898).* — **H. A. Krose,** *S. J., Der Einfluss der Konfession auf die Sittlichkeit. Nach den Ergebnissen der Statistik, Freiburg 1900, S. 76 ff.* — **Heller,** *Zur Lehre vom Selbstmord nach 300 Sectionen (Münchner*

Medic. Wochenschrift 1900 Nr. 48). (Bibliographische Notizen über »Selbstmord« giebt **P. Lippert** *in v. Fircks Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, S. 462 ff.)*

Georg von Mayr.

Seligman, Edwin R. A.,

wurde in New-York am 25. IV. 1861 geboren, begann seine Studien am Columbia College, setzte dieselben in Europa und zwar in Heidelberg, Berlin, Paris und Genua fort und trat, nach New-York zurückgekehrt, im Jahre 1882 in die „Columbia Law School and School of Political Science" ein, wo er 1884 den Doktorgrad erwarb. Im Jahre 1885 wurde er Lecturer in Political Economy am Columbia College, im Jahre 1888 Adjunct-Professor und 1891 Professor of Political Economy and Finance.

Seligman ist seit 1886 Mitherausgeber der „Political Science Quarterly", er ist beteiligt an der von dem Columbia College herausgegebenen Sammlung von „Studies in History, Economics and Public Law" und war einer der Mitbegründer der „American Economic Association".

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: The Continuity of Economic Thought. Science Economic Discussion, New-York 1886. — Finance Statistics of the American Commonwealth. (American Statistical Association No. 8.) Boston 1889. — Two chapters on the Mediaeval Guilds of England. (American Economic Association.) Baltimore 1887. — The Single Tax. Essay and Debate with Henry George. (Proceedings of Social Science Association No. 27.) 1890. — On the Shifting and Incidence of Taxation. (American Economic Association.) Baltimore 1892; 2. Aufl., Chicago und London 1899. — The Theory of Progressive Taxation. (American Economic Association.) 1892. — Progressive Taxation in Theory and Practice, 2 parts, New-York und London 1894. — Essays in Taxation, ebd. 1895.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In Political Science Quarterly: Owen and the Christian Socialists (vol. I, No. 2, 1886). — Railway Tariffs and the Interstate Commerce Law (vol. II, No. 2 u. 3, 1887). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1887.] — The General Property Tax (vol. V, No. 1, 1890). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1890.] — The Taxation of Corporations (vol. V, No. 2, 3, 4, 1890). [Diese Abhandlung erschien auch besonders, New-York 1890.] Bastable's Public Finance (vol. VII, No. 4), 1892. — The Income Tax (vol. IX, No. 4), 1894. — Colonial and State Income Taxes (vol. X, No. 2), 1895. — Adam's „Science of Finance" (vol. XIV, No. 1 (pag. 128—188), 1899. — 2) In Quarterly Journal of Economics (Boston): Some recent Books on Local Taxation (1897, Januar). — 3) In Yale Review (New-Haven): Recent Reforms in Taxation (vol. III, No. 4 u. vol. IX, No. 1, 1895. — 4) In Schr. d. V. f. Sozialp.: The Commercial Policy of the United States of America 1860—1890. [Diese Abhandlung ist gemeinsam mit Dr. Richmond Mayo-Smith verfasst.] (49. Bd., Leipzig 1892, S. 1—74). — 5) In Finanzarchiv: Das Finanzwesen der Vereinigten Staaten im Jahre 1891 (IX. Jahrg., 2. Bd., 1892, S. 568 ff.)

Red.

Senior, William Nassau,

geb. am 26. IX. 1790 zu Uffington in der englischen Grafschaft Berks, gest. am 4. VI. 1864 in Oxford, bildete sich auf dem College zu Eton zum Juristen aus, wurde 1826 Professor der Volkswirtschaft in Oxford, 1832 Mitglied der Enquetekommission zur Reform der englischen Armengesetzgebung, 1836 Senatsmitglied und 1838 Mitglied der staatswissenschaftlichen Prüfungskommission der Londoner Universität, 1847 trat er seine Professur in Oxford wieder an.

Senior veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: An introductory lecture on political economy, delivered before the University of Oxford, London 1826; 2. Aufl., ebd. 1827; 3. Aufl. ebd. 1831; 8. Aufl., ebd. 1852; dasselbe, in französischer Uebersetzung von J. Arrivabene, Paris 1836; dasselbe, in italienischer Uebersetzung, Lugano 1836; dasselbe, in holländischer Uebersetzung von H. W. Tydeman, Leiden 1839. — Three lectures on the transmission of the precious metals from country to country, and the mercantile theory of wealth, London 1828; 2. Aufl., 1830. — Two lectures on population, delivered before the University of Oxford in 1828. To which is added a correspondence between the author and T. R. Malthus, ebd. 1829; dasselbe, Neudruck, ebd. 1831 (Senior bekämpft in dieser Schrift die Malthussche Uebervölkerungsdoktrin). — Three lectures on the rate of wages, delivered before the University of Oxford in 1830, with a preface on the causes and remedies of the present disturbances, ebd. 1830; 2. Aufl., 1831. — Three lectures on the cost of obtaining money and on some effects of private and government paper money, ebd. 1830. — A letter to Lord Howick on a legal provision for the Irish poor, a commutation of tithes, and a provision for the catholic clergy, ebd. 1831. — Statement of the provision for the poor and of the condition of the labouring classes in a considerable portion of America and Europe, ebd. 1835. — An outline of the science of political economy, editio princeps u. d. T.: Encyclopaedia metropolitana, Bd. VI, S. 129 ff., ebd. 1835; dasselbe, 2. Aufl., 1850; neue Ausgabe der 2. Aufl., Glasgow 1850; 3. Aufl., London 1854; 5. Aufl., 1863 (Inhalt: Nature of wealth; statement of the four elementary propositions of the science, and distribution of wealth). — Letters on the Factory Act as it affects the cotton manufacture, ebd. 1837; 2. Aufl., 1844. — Three lectures on the value of money, delivered before the University of Oxford in 1829, ebd. 1840.

b) in Zeitschriften: 1) In Edinburgh Review, Jahrg. 1843: On free trade and retaliation. — 2) In Journal of the Statis-

tical Society of London, Bd. XXIII, 1860, S. 357 ff.: Distinction between a science and an art. Mental character of political economy as opposed to „material"; its connection with other sciences only as affecting „wealth". Application of statistics both to matter and mind; illustrations of their proper scope and usefulness.

Das volkswirtschaftliche System Seniors befasst sich nur mit der Natur, Produktion und Verteilung des Nationalwohlstandes, wonach also der Konsumtion weder eine besondere Vermögensbildungs- noch Aufzehrungskraft beigemessen wird. Der Nachfragegrad des Tauschwertes richtet sich bei ihm nach dem Nützlichkeitsgrade des begehrten Sachgutes, welcher letztere wieder von dem wachsenden oder abnehmenden Vorrate, von dem dringenden oder aufschiebbaren Bedürfnisse bestimmt wird, sich in dem zu erwerbenden Gute eine Befriedigung zu verschaffen oder einer Drangsal zu begegnen; beim Tauschwert unterscheidet er ausserdem zwischen ursprünglichen und gegenwärtigen Produktionskosten in der Weise, dass er nicht die wirklich aufgewendeten Produktionskosten als Bestimmungswert des betreffenden Sachgutes annimmt, sondern den Preis nur denjenigen Kosten gleichachtet, die durch Neuproduktion des Gutes zur Zeit, wo es gekauft werden soll, entstehen würden. Es wird dadurch ein Gegensatz zwischen dem Produzenten, der ein von ihm hergestelltes Gut abzugeben hat, und dem Kauflustigen, der es erwerben will, geschaffen, und zwar wird der Käufer sein Gebot nach Massgabe der angenommenen Selbsterzeugungskosten abgeben, der Verkäufer dagegen seine Forderung auf Grund der wirklichen Herstellungskosten des begehrten Sachgutes normieren, beide Kontrahenten also den Marktpreis nach oben und nach unten hin abgrenzen. Seniors Grundrententheorie fusst auf der Annahme, dass die Steigerung der Arbeitsmenge, bei im übrigen sich gleichbleibender landwirtschaftlicher Technik, dem neu in Angriff genommenen Boden eine geringere Ertragbarkeit abgewinnt als dem vorher bearbeiteten Boden, womit er sich der Grundrentenentstehungstheorie Ricardos anschliesst, dessen Bodenbonitätsabnahmegesetz dagegen er nur bedingungsweise annimmt. Die Kosten der Rentenproduktion äussern sich ihm ausserdem in dem beschränkten Masse und der abgestuften Mächtigkeit der auf die Preisbildung einwirkenden Naturkräfte, wonach er in der Grundrente die Konsequenz eines beschränkten Monopols sieht. — Seine Abstinenztheorie begründet in der Enthaltsamkeit des Kapitals, sich selbst mittelst unmittelbarer Verzehrung der Güter zu opfern, den kapitalistischen Ersparungsgewinn (Kapitalzins). Die Enthaltsamkeit fruktifiziert sich durch passive Beteiligung an dem Wirken der zwei Produktionswerkzeuge Arbeit und Naturkraft. Die Grösse der Abstinenz kommt in dem Ersparungsgewinn zum Ausdruck, und der Preis ist dem Entgelte gleich, was dem Arbeiter und Kapitalisten für die von ihnen gebrachten Opfer gebührt. — Die Lohnfondstheorie der klassischen Nationalökonomie erhielt durch Senior eine wissenschaftliche Vertiefung, für die heutige Wissenschaft gilt sie als abgethan. Adam Smith und Ricardo hielten an dem Postulate fest, dass die Lohnhöhe in einem staatlichen Gemeinwesen von der Kapitalsgrösse abhänge, die zu einer gegebenen Zeit zu Lohnzahlungen bestimmt sei, Senior dagegen gewann den Durchschnittslohnsatz für den einzelnen Arbeiter dadurch, dass er die Summe des während eines Jahres zur Beschäftigung und damit Bedürfnisbefriedigung der gesamten Arbeiter eines Landes bestimmten Güter- oder Kapitalvorrates durch diese Arbeiterzahl dividierte. Ihm gelang es aber ebensowenig wie seinen Vorgängern, eine annehmbare Regel über die Bildung des Dividendus oder des Lohnfonds aufzustellen, da nach ihm dessen Steigerung oder Verminderung von dem Verhältnis der Gesamtproduktion der Güter, die der Arbeiter nicht entbehren kann, zu solchen, welche bloss für den Kapitalisten Wert haben, bestimmt wird. Weil es sich hiernach um Verteilung der Gesamtproduktion zwischen Arbeiter und Kapitalisten handelt, wird dieses Verhältnis von ihm aus der Grundrententheorie oder richtiger aus dem Gewinne abstrahiert, um den der Mehrbetrag der Erträgnisse des schlechtesten Bodens mit den auf seine Bebauung verwendeten Arbeitskosten differiert. Auf die Kosten der aufgewendeten Arbeit, welche doch das Lohnfundament ausmachen, geht Senior, weil er sie als variable Grösse nicht präcisieren kann, nicht näher ein und entzieht dadurch seiner ganzen Lohnfondstheorie den Boden. — Mit der Zehnstundenbill von 1847, welche Senior erst bekämpft hatte, erklärte er sich später deshalb einverstanden, weil, seiner Meinung nach, der Gewinn im Fabrikbetrieb ausschliesslich auf die „letzte Stunde" koncentriert sei, ein gewaltiger Irrtum, den das Prosperieren der englischen Industrie nach erfolgter Kürzung der Arbeitszeit längst dokumentiert hat.

Vgl. über Senior: Mac Culloch, The literature of political economy, London 1845, S. 241/42, 301/2. — Chevalier, Cours d'économie polit., Bd. III, Paris 1850, S. 452/53, 548/49 u. ö. — Dictionnaire d'économie polit., 2. Aufl., Bd. II, ebd. 1854, S. 610. — Lassalle, Kapital und Arbeit, Berlin 1864, S. 110. — Longe, Refutation of the wages-fund-theory, 2 Bde., London 1866, Bd. I, S. 105 ff., 308 ff. — Brentano, Lehre von den Lohnsteigerungen etc., in Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XVI, Jena 1871, S. 260 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 843, 864. — Pierstorff, Unternehmergewinn, Berlin 1875, S. 47 ff. — Walker, Wages question, New-York 1876, S. 184/85, 323 u. ö. — Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäss dem heutigen Recht, Leipzig 1877, S. 86. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 53, 84, 104, 142, 153, 472, 607. — Wagner, Fin., 3. Aufl., Leipzig 1883, S. 164. Walker, Political economy, London 1883, S. 8/9, 20/21, 89/90, 313/14, 316/17 u. ö. — von Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 317 ff., 458 u. ö. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd XIX, London 1885, S. 377, Bd. XXI, ebd. 1886, S. 663/64. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 115/16, 138/40 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 269 ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia

politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 346/47 u. ö. — T. N. Carver, The place of abstinence in the theory of interest, in Quarterly Journal of Economics, vol. VIII, No. 1, Oktober 1893.

Lippert.

Sensale

s. Maklerwesen oben Bd. V, S. 676ff.

Separation

s. Zusammenlegung der Grundstücke.

Serra, Antonio,

geb. gegen 1580 in Cosenza in Kalabrien, wurde, unter der Anklage der Beteiligung an der Verschwörung Campanellas, verhaftet und im Gefängnisse „della Viaria" zu Neapel eingekerkert. Zur Zeit der Herausgabe seiner Schrift: Breve trattato etc. (s. u.), befand er sich im Kerker und es gilt als erwiesen, dass er denselben auch 1617 (vgl. Archivio storico italiano, Bd. IX, s. u.) noch nicht verlassen hatte, vielmehr nach Trinchera (s. u.) darin bis zu seinem Tode verblieben sei. Ueber sein Todesjahr selbst ist nichts bekannt.

Serra veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in Buchform: Breve trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro, et argento dove non sono miniere. Con applicatione al Regno di Napoli, 3 Teile, Neapel 1613; dasselbe, Neudruck in dem Custodischen Sammelwerke: Scrittori-classici Italiani di economia politica, 50 Bde., Mailand 1803/16, worin das Werk die erste Abteilung von Bd. I des parte antica ausmacht.

Nicht mit Unrecht wird Serra als der erste Wirtschaftstheoretiker Italiens gefeiert, da er in vorstehendem Werke als frühester unter den staatswissenschaftlichen Autoren italienischer Zunge mit einem bestimmten Systeme hervortrat, den Wohlstand eines Landes auf den auswärtigen Handel zu begründen und die Handelspolitik wieder von den natürlichen oder zufälligen Bedingungen abhängig zu machen, welche ein Land, auf Grund seines Gewerbfleisses und seiner Bodenerzeugnisse, zur Kultur der materiellen Wohlfahrt besonders geschickt macht. Sein System beruht im wesentlichen auf der nationalen Handelsbilanz des Merkantilsystems, deren Gleichgewicht, seiner Lehre nach, für Staaten, denen die natürlichen Reichtumserzeuger, die Gold- und Silberbergwerke abgehen, nur durch den auswärtigen Handel in der Weise hergestellt werden kann, dass sie die Edelmetalle, welche ihnen fehlen, im Handelsaustausche gegen einheimische Produkte erlangen. Hinsichtlich der auszuführenden Artikel giebt Serra den Fabrikaten vor den Rohprodukten den Vorzug und zwar nicht allein deshalb, weil die Bethätigung des Gewerbfleisses in Erzeugung solcher Tauschgüter eine unbegrenzte ist, während die agrarische Produktion ein gegebenes Gebiet nicht überschreiten kann, sondern auch der grösseren Einträglichkeit und des leichteren und demzufolge billigeren Transportes wegen gegenüber den primitiven Bodenerzeugnissen, welche letzteren ausserdem, worauf er besonders hinweist, von Witterungseinflüssen derartig abhängen, dass ein blosser Agrarstaat durch Missernten zur zeitweisen vollständigen Einstellung seiner Ausfuhr gezwungen werden kann. Das Serrasche Buch durchweht ein edler patriotischer Geist, in dem die Trauer um den wirtschaftlichen Niedergang der neapolitanischen Provinzen unter der spanischen Herrschaft zum Ausdruck kommt, und im Hinblick auf diese zerrütteten Zustände fordert er denn auch von den Regierungen eine gerechte, die Produktivität der Arbeit und des Gewerbfleisses schützende Gesetzgebung. Diesem patriotischen Geiste entspringt auch seine Polemik gegen die Münzverschlechterungsprozedur und das Geldausfuhrverbot etc., verzweifelte Mittel, welche Antonio de Santis zur Heilung der wirtschaftlichen Depression des neapolitanischen Königreichs vorschlug. Thatsächlich hatte übrigens unter dem spanischen Regiment die neapolitanische Landwirtschaft viel weniger zu leiden als die Industrie in den Städten, auch ist nicht zu vergessen, dass es die Spanier waren, welche damals die Maulbeerzucht sowie den Reis- und Maisbau in Italien einführten.

Vgl. über Serra: Galiani, Della moneta, 2. Aufl., Neapel 1780, Nota XXIX. — Salfi, Eloge di Serra, Mailand 1802. — Pecchio, Histoire de l'économie polit. en Italie, Paris 1830, S. 70ff. — Archivio storico italiano, Bd. IX, Florenz 1846, S. 520. — Ferrara, Prefazione al vol. III della „Biblioteca dell' Economista, Ia serie, Turin 1852, S. LXVIIIff. — Dictionnaire de l'économie politique. 2. Aufl., Bd. II, Paris 1854, S. 610. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXIX, ebd. 1864, S. 112/13. — Trinchera, Di Antonio Serra e del suo libro, Neapel 1865. — Bonnal, L'économie politique au XVI siècle, Paris 1872. — v. Schwarzkopf, Beiträge zur Geschichte der nationalökonomischen Studien in Italien im 17. und 18. Jahrhundert, Strassburg 1872, S. 5 u. 11. — Fornari, Studii sopra Antonio Serra e Marc' Antonio de Santis, Pavia 1879. — Derselbe, Teorie economiche nelle provincie Napolitane, Mailand 1882, S. 210ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., London 1885, S. 19, 357. — Gobbi, L'economia politica negli scrittori italiani del secolo XVI—XVII, Mailand 1889, S. 178ff. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., ebd. 1892, S. 199/202 u. ö. — Benini, Sulle dottrine economiche di Antonio Serra. Appunti critici, in Giornale degli Economisti, Agosto e Settembre 1892.

Lippert.

Sering, Max,

geboren am 18. I. 1857 in Barby, Provinz Sachsen, studierte in Strassburg und Leipzig, widmete sich dem Justiz- und Verwaltungsdienste im Elsass, wurde 1883 nach Nordamerika gesandt, um über die Konkurrenzfrage zu be-

richten, habilitierte sich nach der Rückkehr in Bonn, wurde 1885 daselbst zum ausserordentlichen Professor der Staatswissenschaften ernannt und gleichzeitig mit der Verwaltung des ehemals Heldschen Ordinariats beauftragt, folgte 1889 einem Rufe als ordentlicher Professor an die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, wurde demnächst auch ausserordentlicher und 1897 ordentlicher Professor an der dortigen Universität.

Sering veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart, Leipzig 1882. — Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und Canada, Leipzig 1887. — Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Gutachten, Berichte, Statuten, herausgegeben im Auftrage des Ver. f. Sozialp., Leipzig 1890. (Diese Schrift bildet gleichzeitig den 46. Bd. der Schr. d. Vereins f. Sozialp.) — Die Lage der Landwirtschaft in der östlichen und westlichen Hälfte der preussischen Monarchie. Denkschrift als Manuskript gedruckt, Berlin 1891. — Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Leipzig 1893. (Diese Schrift bildet gleichzeitig den 56. Bd. der Schr. d. Vereins f. Sozialp.). — Sering ist Herausgeber u. Mitverfasser des Sammelwerks: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Kgr. Preussen, i. A. des landw. Ministeriums herausgeg., Berlin, von 1897—1900, 10 Bände. — Er gab in Verbindung mit G. Schmoller u. A. Wagner, 2 Bde. Reden u. Aufsätze über „Handels- und Machtpolitik“ (Stuttgart 1900) heraus.

b) in Zeitschriften, Sammelwerken etc. und zwar: 1) In der landwirtschaftl. Presse: Beobachtungen auf einer nordamerikanischen Studienreise (1883, 1884). Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen Preussens (1892). (Diese Abhandlung erschien auch separat in Buchform, Berlin 1892.) — 2) In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden. (Bd. 18, 1889.) — 3) In Jahrb. f. Ges. und Verw.: Die Landpolitik der Vereinigten Staaten (1884). Die soziale Frage in England und Deutschland (1890). Die Entwürfe für eine neue Agrargesetzgebung in Oesterreich (1894). Die preussische Agrarkonferenz (1894). Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern (1896). Die Agrarfrage und der Sozialismus (1899). — 4) In Handels- und Machtpolitik, Stuttgart 1900: Die Handelspolitik der Grossstaaten und die Kriegsflotte. — 5) Im Wörterbuch der Volkswirtschaft, hrsg. von L. Elster: die meisten agrarpolitischen Aufsätze. —. 6) In Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft: Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz (1890). — 7) In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Artikel: Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika; Heimstättenrecht; Kolonisation, innere; Rentengüter.

Red.

Seuchen

s. Volkskrankheiten.

Sicherheitspolizei

s. Polizei oben Bd. V. S. 108ff.

Silber und Silberwährung.

1. Das Silber im Altertum. 2. Im Mittelalter. 3. Neuere Zeit. 4. Das 19. Jahrhundert. 5. Die Silberentwertung.

1. Das Silber im Altertum. Das Silber hat vermöge seiner Widerstandsfähigkeit gegen den Sauerstoff und die Feuchtigkeit der atmosphärischen Luft den chemischen Charakter eines edlen Metalls, kommt aber in der Natur nur in verhältnismässig geringer Menge in gediegenem Zustande, vielmehr durchaus überwiegend in sehr mannigfaltigen Verbindungen vor, in grösseren Tiefen namentlich verbunden mit Schwefel, Arsen, Antimon, besonders in Vermischung mit dem Bleiglanze (Schwefelblei), in der oberen Zone, dem sogenannten Hut, hauptsächlich mit Chlor, teilweise auch in Begleitung des Weissbleierzes. Die oberflächlichen Erze, mit denen auch zuweilen Klumpen des gediegenen Metalls vermischt sind, lassen sich leichter verhütten als die mit Schwefel verbundenen der tieferen Zone und sie sind jedenfalls zuerst vom Menschen verwertet worden. Im allgemeinen aber setzt die Silbergewinnung eine schon einigermassen entwickelte Technik und daher einen höheren Kulturstand voraus als die primitive Goldwäscherei, und die aus anderen Gründen wahrscheinliche Ansicht, dass die Arier in der prähistorischen Zeit zuerst nur Gold und Kupfer gekannt und das Silber erst später erhalten haben, findet also auch aus diesem Gesichtspunkte Bestätigung. Auch in Aegypten diente in der ältesten Zeit nur Kupfer und Gold als Vermittelungsgut. Silber war selten und stand gegen Gold in einem viel höheren Verhältnisse als in Vorderasien, wo schon im zweiten Jahrtausend, wie es scheint, dieses Verhältnis gesetzlich auf 1 : 13⅓ normiert war. Im assyrischen und babylonischen Reiche war Silber das vorherrschende Tauschmittel, jedoch, wie auch das Gold, nur in der Form von Barren und Ringen von bestimmtem Gewichte, wie gegenwärtig noch das Syceesilber in China. Wahrscheinlich haben die Phönicier schon vor dem Ende des zweiten Jahrtausends die spanischen Bergwerke ausgebeutet, die dann wohl die Hauptquelle des Silberreichtums der vorderasiatischen Länder wurden. Darauf weisen auch die biblischen Erzählungen hin, in denen von

einer grossen Entwertung des Silbers unter Salomon die Rede ist. Später jedoch scheint der Silberbergbau in Spanien längere Zeit unterbrochen gewesen zu sein, denn Diodor hebt ausdrücklich hervor, dass von den spanischen Minen, die er beschreibt, keine aus älterer Zeit stamme, sondern dass alle durch die Habgier der Karthager während ihrer Herrschaft in Iberien, also erst nach dem ersten punischen Kriege eröffnet worden seien. Nach Polybius waren in dem Minenbezirke von Karthagena 40000 Menschen beschäftigt, die dem römischen Volke täglich 25000 Drachmen einbrachten. Die erstere Zahl scheint übertrieben, die letztere dagegen, namentlich wenn sie sich auf den Bruttoertrag bezieht, ist mässig, da sie nur eine Jahresproduktion im Werte von etwa 7 Millionen Silbermark (Drittelthaler, = 1/180 kg Feinsilber) darstellt. Bei Strabo und Diodor ist auch von Privatbergwerken die Rede, aus denen in drei Tagen ein euböisches Talent gefördert wurde, was jährlich etwa 560000 Silbermark ausmachen würde. Die Grube von Bebulon soll nach Plinius zeitweise 300 Pfund Silber täglich ergeben haben, jährlich also etwa 120000 kg im Werte von 21,6 Millionen Silbermark. Da Spanien noch in der Gegenwart jährlich für 10—11 Millionen Silbermark Silber liefert (mit Einschluss des im Auslande aus spanischen Erzen gewonnenen), so wird sehr wahrscheinlich der durchschnittliche Jahresertrag im Altertum mindestens ebenso gross, vielleicht noch grösser gewesen sein, da die Fortschritte der Technik durch die ebenfalls fortgeschrittene Erschöpfung der besten Gruben mehr als ausgeglichen sein dürfte.

In der Blütezeit Griechenlands waren auch die Gruben von Laurion von grosser Bedeutung. Allerdings werden sie, was den Reingewinn der Unternehmer betrifft, von Diodor und anderen Schriftstellern ungünstig beurteilt und in einen unvorteilhaften Gegensatz zu den spanischen Bergwerken gebracht; aber die Erzförderung und das Bruttoausbringen von Silber ist jedenfalls im ganzen sehr beträchtlich gewesen, wie die riesigen Schlackenhalden beweisen, die noch viel Silber enthalten und gegenwärtig seit einer Reihe von Jahren von einer französischen Gesellschaft wieder verarbeitet werden. Diese und eine neben ihr bestehende griechische Gesellschaft haben in der letzten Zeit jährlich 30—36000 kg Silber (5,4 bis 6,5 Millionen Mark nach dem alten Wert) Silber produziert. Im 5. Jahrhundert v. Chr. scheint die durchschnittliche Jahresproduktion nicht ganz soviel betragen zu haben, denn der Staat bezog nach Boeckh aus der Vererbpachtung der Silbergruben jährlich 30—40 Talente und, da die Abgabe der Pächter ein Vierundzwanzigstel des Bruttoertrages bildete, so betrug der letztere also zwischen 3,3 und 4,4 Millionen Silbermark jährlich. Zur Zeit Xenophons hatte der Ertrag schon abgenommen, und Strabo berichtet, dass die Gruben schon seit langer Zeit aufgelassen seien, dass man aber durch Verarbeitung der Schlacken noch eine gewisse Menge Silber gewinne. Silberminen werden von den Alten auch erwähnt in Cypern, in Thracien, in Kleinasien, sehr unbestimmt auch im inneren Asien. Gmelin hat im südlichen Sibirien, wie die Reste von alten Goldgruben, so auch Spuren eines Silberbergbaues gefunden, der wahrscheinlich bis in das hohe Altertum hinaufreicht. Nach dem Verzeichnis über die Steuern des persischen Reiches hatten von den zwanzig Satrapieen neunzehn ihren Tribut in Silber (nur Indien in Gold) zu entrichten und zwar im Gesamtbetrage von jährlich 9540 Talenten (richtiger wahrscheinlich 9880 Talenten). Dies weist auf einen grossen Vorrat und eine allgemeine Verbreitung des Silbers in Vorderasien hin, und es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Ansammlung gänzlich durch Vermittelung des Handels von Westen her eingeführt worden sei. — Das in Lydien zeitweise in grosser Menge gewonnene stark silberhaltige Weissgold (Elektron) wurde als solches wie ein besonderes Metall verwertet.

Nachdem bei den kleinasiatischen Griechen und in Lydien die eigentliche Münzprägung im 7. Jahrhundert begonnen hatte, wurde sie auch vom persischen Reiche übernommen, und so entstand in diesem unter Darius eine offizielle Goldwährung, indem der König sich allein das Recht vorbehielt, Goldmünzen mit gesetzlicher Zahlungskraft zu prägen, während Silbermünzen mit der Eigenschaft blosser Handelsmünzen auch von den Statthaltern und abhängigen Dynasten und Städten geschlagen werden durften. Doch blieb in einigen Landesteilen, so namentlich in Syrien, das Silbergeld immer besonders beliebt, und unter Alexander dem Grossen fand in Asien wieder ein Uebergang zur Silberwährung statt. In Griechenland hatte diese von alters her bestanden, doch war am Ausgange des 5. Jahrhunderts auch viel persisches Gold mit veränderlichem Kurswerte im Umlaufe.

In Rom begann die Silberprägung erst mit dem Jahre 269 v. Chr., nachdem das Metall aber schon lange vorher in Barrenform neben der Kupferwährung für den grösseren Verkehr als Tauschmittel gedient hatte. Die Silberwährung mit dem Denar als Hauptmünze behauptete sich bis auf Augustus; dann wurden die Goldmünzen, die schon unter Cäsar in grosser Menge geschlagen worden waren, immer mehr vorherrschend, und unter Nero wurde der De-

nar durch bedeutende Verminderung seines inneren Gehaltes in eine Kreditmünze umgewandelt und somit der Aureus zum eigentlichen Wertmasse. Ueber die später folgenden Münzwirren und die Reform Constantins auf Grundlage der Goldwährung s. d. Artt. Gold und Goldwährung oben Bd. IV, S. 748 ff. und Münzwesen oben Bd. V, S. 898 ff., über die Veränderungen des Wertverhältnisses von Gold und Silber im Altertume s. d. Art. Edelmetalle oben Bd. III, S. 260 ff. Zu einer Schätzung des Vorrates an Silber im römischen Reiche liegen keine genügenden Anhaltspunkte vor. Man darf immerhin annehmen, dass die jährliche Produktion in den letzten sechs Jahrhunderten v. Chr. durchschnittlich mindestens 15 Millionen Silbermark betragen habe, und man würde dann bei einem gleichen Abnutzungs- und Verlustverhältnis, wie es oben für Gold angenommen worden ist, zur Zeit des Augustus einen Bestand von etwa 4400 Millionen Silbermark erhalten. Aber es sind jedenfalls durch die Phönicier schon während mehrerer Jahrhunderte vorher grosse Mengen Silber in Spanien und wahrscheinlich auch in anderen Ländern gewonnen worden; andererseits jedoch hat auch wahrscheinlich der Abfluss von Silber nach Indien schon längere Zeit vor Augustus begonnen, der nach Plinius 50 Millionen Sesterzen, ungefähr 10 Millionen Silbermark jährlich betragen haben soll. Dieser Verlust dürfte indes wohl durch den Rest jenes bedeutenden Mehrbestandes aus der ältesten Zeit mehr als ausgeglichen sein, und demnach könnte der Silbervorrat im ersten Jahrhundert des Kaisertums immerhin auf 4½—5 Milliarden Silbermark geschätzt werden, von denen aber wahrscheinlich der grössere Teil nicht in der Form von Münzen, sondern in der von Barren, Gefässen, Geräten etc. vorhanden war. In den beiden ersten Jahrhunderten n. Chr. gaben die spanischen Bergwerke noch einigen Ertrag, im 3. Jahrhundert wurde der Betrieb schon grösstenteils eingestellt, und im 5. Jahrhundert hatte der Bergbau im weströmischen Reiche überhaupt fast gänzlich aufgehört. Auf der Balkanhalbinsel und in Kleinasien scheint er sich besser erhalten zu haben, aber im ganzen war jedenfalls die Edelmetallgewinnung in den drei Jahrhunderten, die der Karolingerzeit vorhergingen, auf das äusserste Minimum gesunken, und selbst einige Jahrhunderte vorher war die jährliche neue Ausbeute ohne Zweifel schon kleiner als der Abgang und Verlust, so dass der Gesamtvorrat während dieser ganzen Periode in Abnahme begriffen war. Der Rest, vielleicht 1500 Millionen Silbermark, befand sich im 8. Jahrhundert jedenfalls zum grössten Teile im byzantinischen und im Chalifenreiche und das ehemals weströmische Europa wird nur einen verhältnismässig kleinen Anteil davon besessen haben.

2. Im Mittelalter. Da im fränkischen Reiche die Goldwäscherei, wenn auch mit sehr mässigem Ertrage, in jener Zeit ohne Zweifel immer fortgedauert hat, so könnte es auffallend erscheinen, dass schon unter Pipin die Silberprägung wieder in den Vordergrund tritt und die Münzreform unter Karl dem Grossen die Silberwährung als Grundlage hat. Man muss also annehmen, dass der Zufluss von Silber in das fränkische Reich sich um diese Zeit vermehrt habe, und am nächsten liegt die Vermutung, dass es aus Spanien gekommen sei, wo die Araber jedenfalls den Bergbau teilweise wieder aufgenommen hatten. Vielleicht hat aber die Ausbeutung der Silberminen von Melle (Medolus oder Medolum, später Metallum) im Poitou schon unter Pipin begonnen, und jedenfalls waren diese Gruben schon unter Karl dem Grossen in Betrieb, da z. B. bei Leblanc mehrere unter ihm geprägte Denare mit der Aufschrift Medolus oder ähnlichen abgebildet sind. Unter seinen Nachfolgern werden diese immer zahlreicher, und die Bezeichnung scheint später, ebenso wie die der Turnosen, auch auf Münzen von anderem Ursprunge übertragen worden zu sein, weshalb Lenormant die Worte maille und médaille von ihr ableitet. Nach und nach wurden jetzt neue Fundstätten des Silbers erschlossen: so sind die Gruben des Leberthales im Elsass nach einer von Hanauer erwähnten Notiz aus dem 13. Jahrhundert schon im 9. Jahrhundert in Angriff genommen worden und sollen anfangs sehr reiche Erträge gegeben haben, wie dies bei der Ausbeutung des »Hutes« die Regel ist. Der Abbau wurde wegen des starken Wasserandranges in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts eingestellt und erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts wieder aufgenommen, worauf er längere Zeit einen günstigen Erfolg hatte und nach Sebastian Münster von 1528 bis 1545 nie unter 6500 Mark (Gewicht, oder 278 000 Silbermark) jährlich einbrachte. Auch der Silberbergbau bei Maasmünster reicht schon weit über das 14. Jahrhundert zurück. Im Schwarzwalde (Breisgau) lässt er sich urkundlich bis zum Jahre 1028 verfolgen; Gothein hält es sogar für möglich, dass einige Gruben schon von den Römern abgebaut worden seien. Der durchschnittliche Silberertrag hat indes jedenfalls immer nur wenige Tausend Mark (Gewicht) ausgemacht. Weit bedeutender war der Silberbergbau des Harzes, der etwa um das Jahr 970 zuerst am Rammelsberge bei Goslar begann. Der Silbergehalt der hier geförderten Blei- und Kupfererze ist allerdings gegenwärtig

sehr klein (1/10—2/10 Prozent), aber auch hier mögen die zuerst in Angriff genommenen oberflächlichen Zonen einen weit grösseren Reichtum besessen haben, wie es die unsichere Ueberlieferung wissen will. Nach einer solchen unbeglaubigten späteren Nachricht sollen in 100 Jahren 4473000 Centner Silbererz gewonnen worden sein. Die durchschnittlich auf ein Jahr kommende Masse wäre hiernach nur etwa ein Zehntel der in neuerer Zeit üblichen Förderung, und wenn der durchschnittliche Silbergehalt nicht mehr als gegenwärtig betragen hätte, so würde sich das jährliche Ausbringen auf etwa 7500 Mark Gewicht stellen, was an sich nicht unglaublich erscheint. Neuburg schätzt den Gesamtertrag des Goslarer Bergbaues (also mit Einschluss der Kupfer- und Bleiproduktion) nach dem 1243 bezahlten Kaufpreise des Zehnten auf nur 1600 bis 2000 Mark Silber. Aber damals war die erste Blüte des Silberbergbaues schon vorüber, wie denn auch nachweislich seit dem 14. Jahrhundert, namentlich infolge des Wasserandranges, ein weiterer Rückgang eintrat und viele Gruben ganz aufgelassen wurden. Erst seit 1407, nachdem die Stadt Goslar sich in den alleinigen Besitz aller Gruben gesetzt hatte, wurde der Bergbau wieder lebhafter und allmählich auch sein Reinertrag befriedigend. Die Nachricht, dass Goslar um das Jahr 1536 aus seinen Bergwerken und Wäldern 84000 Gulden Reineinnahme bezogen habe, ist durchaus glaublich, lässt aber kein bestimmtes Urteil über den Rohertrag an Silber zu. Nach Soetbeer hätte dieser am Anfange des 16. Jahrhunderts jährlich etwa 4000 Mark Gewicht betragen. Im Anfange des 15. Jahrhunderts war im Harz auch der Silberbergbau um Andreasberg begonnen worden, und noch früher schon waren die Gruben von Zellerfeld in Betrieb. Die Silbergewinnung aus dem Mansfelder Kupferschiefer reicht bis zum 12. Jahrhundert zurück. Ihr durchschnittlicher Rohertrag an Silber scheint mit 12000 Mark, wie berichtet wird, nicht zu hoch veranschlagt. Die erste Entdeckung der Silbererze in der Gegend von Freiberg — das bald darauf gegründet wurde — fällt in das Jahr 1167. Ueber den Ertrag der Freiberger Gruben in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Einzelangaben in dem Urkundenbuche von Ermisch. Es ergiebt sich daraus z. B., dass in dem Jahrzehnt von Mai 1353 bis Mai 1363 durchschnittlich jährlich 9694 Prager Mark Silber gewonnen wurden. Von Juni 1364 bis März 1365 erreichte das Ausbringen sogar 16423 Mark, und auch später wurde jener Durchschnitt noch manchmal überschritten, so durch den Ertrag von 11891 Mark von März 1390 bis Januar 1391. Zu den Freiberger Gruben kamen seit 1471 die Schneeberger, über deren Ertrag bis 1537 sich bei Albinus und anderen ganz fabelhafte Angaben finden. Vielleicht sind sie so zu erklären, dass die in den Perioden von 1471—1501 und von 1501—1537 vorgekommenen höchsten Jahreserträge als durchschnittliche angenommen worden sind. Im Jahre 1472 ist der Ertrag jedenfalls ausserordentlich hoch gewesen, und 1477 betrug die verteilte Ausbeute — nicht der Rohertrag — dreier Gruben 178000 Gulden, entsprechend 22250 Mark Gewicht. Ein durchschnittliches jährliches Ausbringen von 20—25000 Mark wird man immerhin für die ersten dreissig Jahre des Betriebs annehmen dürfen. Die Gruben von Annaberg wurden erst in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts eröffnet und lieferten anfangs jährlich etwa 10000 Mark.

In Tirol, Steiermark und Kärnthen ist wahrscheinlich ebenfalls schon seit dem 10. Jahrhundert Silber gewonnen worden. Grosse Erträge sind jedoch in Tirol erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorgekommen; so lieferte 1483 das Schwazer Bergwerk 48000 Mark Brandsilber. Auch im Salzburgischen gelangte die Silberproduktion im 15. Jahrhundert zu grösserer Bedeutung. Das wichtigste Silberproduktionsland in den drei Jahrhunderten des Mittelalters aber war Böhmen, ganz abgesehen von den sagenhaften Ergebnissen des dortigen Bergbaues in der früheren Zeit. Besonders reiche Ausbeute gewährten die um das Jahr 1237 eröffneten Kuttenberger Gruben am Ausgange des 13. Jahrhunderts. Graf Sternberg schätzt ihren jährlichen Durchschnittsertrag in der Periode von 1240 bis 1278 auf etwa 20000 Mark Feinsilber, von 1278—1305 auf 40000 Mark, von 1311 bis 1526 auf 24000 Mark. Auch in Ungarn ist der Silberbergbau, namentlich bei Schemnitz, schon sehr alt. Ueberhaupt war das heutige Gebiet des Deutschen Reichs und Oesterreich-Ungarn im Mittelalter die Hauptquelle sowohl des Silbers wie des Goldes. Von den übrigen Ländern trug Schweden im 15. Jahrhundert durchschnittlich jährlich nur etwa 2800 Mark bei, während in Norwegen der Silberbergbau vor der Eröffnung der Gruben am Kongsberg (1623) unerheblich war. In Italien wurde nur wenig Silber gewonnen, am meisten noch auf der Insel Sardinien. Etwas erheblicher war wahrscheinlich die Produktion Spaniens. Grössere Bedeutung scheint die Produktion im 15. Jahrhundert ausserhalb des erwähnten Hauptgebietes nur auf der Balkanhalbinsel besessen zu haben, namentlich in Serbien und bei Argentaro, nördlich vom Vorgebirge Athos.

Geht man von der Schätzung Soetbeers

aus, nach der die gesamte jährliche Silberproduktion Europas im Anfange des 16. Jahrhunderts 47000 Kilo im Werte von 8460000 Silbermark betrug, so wird man von den früheren Verhältnissen eine ungefähre Vorstellung erhalten, wenn man annimmt, dass die Jahresproduktion von 1450 bis 1500 durchschnittlich 8 Millionen, von 1250—1450 durchschnittlich 5 Millionen, in der ersten Hälfte des 13. und im 12. Jahrhundert 3 Millionen, im 10. und 11. vielleicht 2 Millionen, im 8. und 9. vielleicht 1 Million Silbermark dargestellt habe.

Aus den Prägungsziffern, soweit sie bekannt sind, lässt sich nicht viel zur Ergänzung dieser Schätzung ableiten. In Frankreich wurden von Mitte April 1308 bis zum 20. Februar 1310 (mit Ostern als Jahresanfang, also nach dem heutigen Kalender 1311), wie sich aus dem Inhalte der Münzbüchsen berechnen lässt, 180833 Pariser Mark Königssilber (Argent le Roy, 11½ den. fein), also rund für 7593000 Silbermark in nicht ganz drei Jahren, geprägt und wahrscheinlich ist die Gesamtsumme der damaligen Ausmünzungen noch grösser gewesen als dieser nachweisbare Betrag. Aber es fand damals eine Rückkehr zum schweren Münzfusse und somit eine Umprägung der vorhandenen Münzen statt, und es ist daher wahrscheinlich nur sehr wenig neues Silber in jener Menge mit enthalten. Vom 20. Februar 1311 bis Juli 1312 wurden wieder schlechtere Münzen geprägt und dazu nach der geringsten Annahme über das Verhältnis des Inhalts der Probebüchsen zu der Ausmünzung 117487 Mark Königssilber (= ungefähr 4934000 Silbermark) verwendet. Aber auch hier liegt hauptsächlich nur eine Umprägung vor, es wurde einfach der grösste Teil der vorher geprägten »Mailles« und anderer Münzen von hohem Feingehalte in die nur 6 Deniers feinen »Bourgeois« verwandelt. Bis zum Jahre 1361 befand sich das französische Münzwesen in einer solchen fortwährenden Veränderlichkeit, dass aus den Prägungen gar keine Schlüsse auf die Vermehrung des Geldbestandes gezogen werden können. Ermittelt man die nachweisbare Summe der Prägungen in einer Periode, der schon mehrere Jahre mit stabilen Münzverhältnissen vorangegangen waren, nämlich in dem siebenjährigen Zeitraume von 1369 bis Ende 1375, so findet man, dass 24160 Mark Königssilber zu der am meisten verbreiteten Münzsorte, den Blancs von 5 Deniers Tourn., ausgeprägt wurden. Von 13800 Mark Königssilber lässt sich nachweisen, dass sie in diesem Jahre in der Gestalt von Silbergeschirr oder Barren für die Prägung dieser Münzen geliefert worden sind; ausserdem sind nachweislich 17240 Mark Königssilber in Geschirren oder Brandsilber zum Prägen grösserer Münzen, namentlich der grossen Blancs von 15 Deniers Tourn. (= 1 Sol Par.) verwendet worden, ferner auch einige hundert Mark für kleine Münzen. Durchschnittlich wurden also jährlich etwa 6000 Mark Feinsilber vermünzt, und diese Ziffer kann auch für das folgende Jahrhundert und noch für den Anfang des 16. als die der normalen Neuprägung angesehen werden.

Die von Ruding gesammelten Angaben über die Silberprägung in England im 13., 14. und 15. Jahrhundert sind sehr unvollständig, wie schon daraus hervorgeht, dass für einzelne Jahre bis zu 150000 Pfund Sterl. (3 Millionen Silbermark), für andere nur einige hundert Pfund Sterling und für viele Jahre gar keine Prägungen verzeichnet sind. Rechnet man die Zahlen Rudings auf das im vorigen Jahrhundert geltende Pfund Sterling in Silber um und setzt dieses rund gleich 20 Silbermark, so ergiebt sich für die Prägung im 6. Jahre Heinrichs III. (1222) die Summe von 236084 Silbermark, für 7 Jahre aus der Regierungszeit Eduards I. (1242—1307) durchschnittlich jährlich 319870 Silbermark, für 8 Jahre aus der Regierungszeit Eduards I. (1307—1327) durchschnittlich 339242 Silbermark, für 8 Jahre aus der zweiten Hälfte der Regierungszeit Eduards III. (nämlich von 1345—1365), nachdem eine Erleichterung des Münzfusses stattgefunden hatte, durchschnittlich 523300 Silbermark.

Unter Eduard IV. wurden in sieben Jahren (von 1469—1475) durchschnittlich 211792, unter Heinrich VII. in 12 Jahren (in der Zeit von 1485—1503) durchschnittlich 190526 Silbermark geprägt.

Im 14. Jahrhundert kam in allen Ländern im grösseren Verkehre die faktische Goldwährung zur Herrschaft, was zunächst durch die Münzverschlechterungen veranlasst wurde die aber ihrerseits wohl mit der relativ geringen Silberproduktion zusammenhingen. Erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts trat in Deutschland wieder ein Umschwung ein, indem die bedeutende Vermehrung der Silbergewinnung die Möglichkeit gewährte, den Goldgulden in Gestalt einer Silbermünze von bis dahin unerhörter Schwere in grösserer Menge auszuprägen, aus der dann die Thaler hervorgingen. (S. d. Art. Münzwesen oben Bd. V S. 927 ff.) Das Wertverhältnis stellte sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts allmählich günstiger für das Silber, von 1 : 12 bis auf etwa 1 : 10,6, selbst nachdem seit 1470 die reichlichen Zuflüsse aus den deutschen Silbergruben begonnen hatten, blieb das hohe Wertverhältnis noch unberührt, wahrscheinlich weil bei der fortschreitenden Entwickelung der Geldwirtschaft das neue Angebot die vermehrte Nachfrage nicht überholte.

Zeitweise und lokal jedoch findet man im 14. Jahrhundert für das Wertverhältnis ganz abnorme Zahlen, wie schon in dem Art. Edelmetalle (oben Bd. III S. 262 ff.) an einigen Beispielen gezeigt worden ist. Interessant ist, dass Luschin von Ebengreuth aus den päpstlichen Heberollen mehrere Fälle nachgewiesen hat, aus denen hervorzugehen scheint, dass in Ungarn in den Jahren 1332—1337 das Wertverhältnis sich zwischen 1 : 20 und 1 : 24 bewegt habe, was also eine der heutigen gleichkommende Entwertung des Silbers darstellen würde. Auch in betreff Deutschlands ergeben diese Quellen für die damalige Zeit mehrfach ungewöhnlich niedrige Silberwerte. Indes geht schon aus der grossen Veränderlichkeit dieser Ziffern in kurzen Zeiträumen hervor, dass sie sich auf eigentümliche Wechselkursverhältnisse beziehen, die für den sonst geltenden regelmässigen relativen Wert der beiden Edelmetalle nicht entscheidend sind. Die päpstlichen Einnehmer rechnen z. B. Prager Groschen zu Kursen von 20, 21, 22 und 24 auf den Goldgulden um. Dies sind offenbar Tageskurse, die für die Einlösung effektiver Goldgulden, vielleicht auch für auf Gulden lautende Wechsel bezahlt werden, und dabei kommt sehr in Frage, wie die im Verkehre umlaufenden Groschen thatsächlich beschaffen waren, wie weit sie also von dem gesetzlich vorgeschriebenen Münzfusse abwichen. Es handelt sich also vielleicht einfach um ein Goldagio infolge der Münzverschlechterung, wie dies auch in Frankreich trotz aller Verbote durch die »Willkür des Volkes« immer hervortrat.

3. Neuere Zeit. In den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts dauerte die reichliche Silberproduktion in Deutschland und Oesterreich nicht nur fort, sondern sie wurde auch noch bedeutend gesteigert durch die Erschliessung neuer Gruben in Böhmen, namentlich durch den bedeutenden Ertrag der Joachimsthaler Bergwerke. Erhebliche Zuflüsse aus Amerika haben vor 1533 nicht stattgefunden; wenn gleichwohl in allen Ländern das Silber jetzt wieder als Währungsmetall in die erste Reihe trat und die Prägung schwerer Silbermünzen mehr und mehr zunahm, so war dies eine Folge des Aufschwunges der deutsch-österreichischen Silberproduktion, der erst etwa seit 1570 wieder einer entschieden rückläufigen Bewegung Platz machte. Die amerikanische Produktion erlangte erst mit der Entdeckung von Potosi (1545) die Oberhand, der bald nachher (1548) die Eröffnung der reichen Minen von Zacatecas in Mexiko folgte. Die Einführung des Amalgamationsverfahrens, in Mexico seit 1558, in Peru seit 1571, brachte dann eine weitere bedeutende Steigerung der Produktion hervor. Ueber die Ausbeute von Potosi in den ersten Jahren nach der Entdeckung dieser Mine sind ganz übertriebene Nachrichten in Umlauf gesetzt worden, die ich an einer anderen Stelle einer kritischen Erörterung unterzogen habe. Nach meinen von Soetbeer teilweise abweichenden Schätzungen betrug die Silberproduktion von Potosi und Bolivia überhaupt in Millionen Piaster (zu 4,4 Silbermark).

1545—1555	86	1601—1700	560
1556—1570	47	1701—1800	280
1571—1600	227	1545—1800	1200

Nach Soetbeer betrug die Gesamtsumme 1336 Millionen, nach Humboldt (bis 1803) 1370 Millionen Piaster.

Die Peruanische Silberproduktion (nebst der Kriegsbeute) habe ich in derselben Arbeit geschätzt (in Millionen Piaster) wie folgt:

1533—1630	50	1771—1800	130
1631—1770	370	1533—1800	550

Die Gesamtsumme bleibt hinter der Schätzung Soetbeers um 420 Millionen Piaster zurück.

Die Produktion Mexicos nebst der Beute der Eroberer beträgt nach meiner (von der früheren etwas abweichenden Schätzung) in Millionen Piaster:

1522—1540	4	1588—1690	450
1541—1550	6	1691—1731	275
1551—1570	30	1731—1800	1045
1571—1587	70	1522—1800	1870

Die Gesamtsumme weicht von der von Soetbeer angenommenen nur um eine positive Differenz von 95 Millionen Piaster ab. Bei der Schätzung der obigen Zahlen aus der Zeit vor 1691 ist Rücksicht genommen auf neuere Angaben in amtlichen mexicanischen Veröffentlichungen, nach denen die Siberprägungen in der Münze von Mexico von 1537—1690 im ganzen 493 482 000 Piaster betragen haben. Nun ist aber der königliche Quinto bis 1587 in der Form von Barren nach Spanien abgeführt worden (soweit er nicht in Mexico selbst verausgabt wurde) und der Wert desselben hat bis zu jenem Jahre nachweislich 36 Millionen Piaster betragen, von welcher Summe vielleicht ein Zehntel auf Gold kommen mochte. Ausserdem werden mindestens fünf Prozent der Silberproduktion durch Defraudierung der Ausmünzung entzogen worden sein, und somit dürfte für den Gesamtbetrag derselben in jener Periode die aus der obigen Tabelle sich ergebende Summe von etwa 556 Millionen Piaster der Wirklichkeit annähernd entsprechen.

Für die Schätzung der Silberproduktion in Europa, namentlich in Sachsen, im Harze und in Böhmen und Ungarn hat Soetbeer ein sehr reichhaltiges Material gesammelt,

das in der folgenden Uebersicht zu einem grossen Teile ohne weiteres verwertet werden konnte. Manche Posten bedurften indes meiner Ansicht nach einer Veränderung, teils im positiven, teils im negativen Sinne. Namentlich dürfte nach den unten folgenden Zahlen über die Prägungen der Ertrag der sächsischen Bergwerke in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts grösser gewesen sein, als Soetbeer annimmt.

Der Wert der Gesamtproduktion in Amerika und Europa betrug näherungsweise in Millionen Silbermark (also nach dem Wertverhältnis 1 : 15½ gegen Gold):

1501—1520	165	1661—1680	1 020
1521—1544	295	1681—1700	1 045
1545—1560	740	1701—1720	1 260
1561—1580	920	1721—1740	1 420
1581—1600	1220	1741—1760	1 880
1601—1620	1160	1761—1780	2 320
1621—1640	1150	1781—1800	3 140
1641—1660	1030	1801—1800	18 765

Aus Soetbeers Tabellen ergiebt sich die Gesamtsumme von 20954 Millionen Mark. Die Ursachen der Differenz sind zum Teil oben bei der Uebersicht der amerikanischen Produktion angegeben, zum Teile liegen sie in niedrigeren Schätzungen der europäischen Produktion. Zu den bereits erwähnten Produktionsländern kam im 18. Jahrhundert auch das russische Reich (Sibirien), das in den letzten Jahrzehnten desselben durchschnittlich über 20000 Kilo jährlich lieferte.

Die Silberprägungen nahmen in Deutschland im 16. Jahrhundert der wachsenden Produktion entsprechend bedeutend zu. Schon in den drei Jahren 1511—1513 prägten die an den Probationstagen beteiligten rheinischen Fürsten 36089 Mark 12lötigen Silbers zu Albus, ausserdem mehr als 20000 Mark Billon zu Pfennigen und Hellern. Den grössten Umfang aber erreichten die Ausmünzungen in dem selbst so grosse Mengen Silber liefernden obersächsischen Kreise. Nach den in Häberlins Reichsgeschichte zerstreut vorkommenden Angaben betrug die Summe der hier ausgeprägten Mark Feinsilber in den folgenden Jahren nach den Probationstagen (anfangs von Oktober zu Oktober, dann von Mai zu Mai):

1572/73	87 323	1580/81	58 751
1573/74	74 466	1581/82	62 600
1574/75	67 022	1592/93	58 135
1575/77[1]	99 228	1593/94	52 045
1577/78	64 443	1594/95	44 987
1578/79	70 601	1595/96	49 954
1579/80	63 119	1609/10	30 000

Vom Mai 1583 bis September 1588 wurden 281276 Mark fein ausgeprägt (also durchschnittlich in einem Jahre 51141 Mark), vom September 1588 bis Oktober 1592 213035 Mark oder durchschnittlich jährlich 52259 Mark. R. Wuttke hat eine vollständigere Statistik der Ausmünzungen des obersächsischen Kreises nach den Probationstagsakten im Staatsarchiv zu Dresden veröffentlicht, der wir die folgenden Zahlen über die Silberprägungen entnehmen.

Zeit	Gesamtsumme in 1000 Thalern	Prägungen Kursachsens	Prägungen Brandenburgs
17./2. 1572—27./10. 1572	558,2	391,7	12,6
27./10. 1572—29./10. 1573	791,0	535,3	22,9
29./10. 1573—5./11. 1574	670,6	506,0	17,4
5./11. 1574—2./11. 1575	592,4	408,8	6,6
2./11. 1575—16./5. 1577	893,6	568,4	13,0
16./5. 1577—7./5. 1578	580,5	399,5	4,4
17./5. 1578—26./5. 1579	635,7	462,3	7,5
26./5. 1579—11./5. 1580	568,3	375,6	13,8
11./5. 1580—27./4. 1581	529,2	362,4	—
27./4. 1581—23./5. 1582	566,8	349,6	—
23./5. 1582—1./5. 1583	507,7	331,7	—
1./5. 1583—12./9. 1588	2532,9	1598,1	—
12./9. 1588—15./10. 1592	1918,1	1176,1	8,4
15./10. 1592—14./10. 1593	523,5	372,5	—
14./10. 1593—18./10. 1594	468,3	301,4	70,9
18./10. 1594—9./10. 1595	405,5	268,2	60,9
9./10. 1595—15./10. 1596	415,0	264,0	66,0
15./10. 1596—18./10. 1597	438,8	285,5	60,6
18./10. 1597—5./10. 1599	866,2	571,0	126,3
5./10. 1599—10./10. 1602	1021,0	804,4	63,6
10./10. 1602—11./10. 1603	311,2	212,3	41,9
11./10. 1603—9./10. 1604	309,5	210,1	35,9
9./10. 1604—3./5. 1606	397,3	299,9	—
3./5. 1606—23./3. 1607	194,6	194,6	—
23./3. 1607—12./10. 1608	569,8	277,3	150,8
12./10. 1608—7./10. 1610	684,9	435,9	71,2
7./10. 1610—1./5. 1612	486,4	321,5	60,0
2./5. 1612—23./5. 1614	613,4	337,4	69,4
23./5. 1614—1./5. 1615	245,3	151,3	—
1./5. 1615—28./4. 1616	290,5	149,0	59,5
28./4. 1616—1./5. 1617	224,8	140,3	—
1./5. 1617—3./5. 1618	270,6	144,7	50,3
3./5. 1618—2./5. 1619	229,3	156,7	23,9
2./5. 1619—2./11. 1623	955,3	684,6	109,2
2./11. 1623—10./10. 1624	985,8	742,2	29,0
10./10. 1624—10./10. 1625	407,9	282,3	32,2
10./10. 1625—1./5. 1628	709,3	561,3	20,3
1./5. 1628—1./5. 1629	286,0	274,8	—
10./10. 1656—1./10. 1662	759,4	686,3	7,1
10./10. 1662—8./7. 1667	595,9	566,8	8,4
8./7. 1667—27./3. 1680	2628,7	2097,5	—

Rechnet man der Reichsmünzordnung gemäss 9 Reichsthaler auf 1 Mark Feinsilber, so stimmen die obigen Gewichtsangaben mit dieser Tabelle genügend überein. Diese umfasst indes keineswegs die gesamten Silberprägungen der Stände des obersächsischen Kreises, sondern die schlechten Münzen, namentlich die in der Kipper- und Wipperzeit von 1618—1623 geprägten sind ausgeschlossen, und in der späteren Zeit nahmen immer weniger Münzherrschaften

[1]) Von dem Probationstage im November 1575 bis zu dem im Mai 1577.

— in der Periode von 1667—1680 nur noch Kursachsen und Anhalt — an den Probationstagen teil. — Den weitaus grössten Anteil an den obigen Ausmünzungen hatte stets Kursachsen, das von 1572—1602 im ganzen 10 209 997 und von 1602—1680 8 930 766 Thaler prägte. In der ersteren Summe befanden sich 9 911 821, in der letzteren 6 460 155 Reichsspeciesthaler. Mansfeld prägte in dem ganzen Zeitraum für 2 655 148, Sachsen-Weimar für 2 205 203, Sachsen-Coburg für 1 198 256 Thaler Silbermünzen und zwar ebenfalls ganz überwiegend Reichsspeciesthaler. Dagegen ist Kurbrandenburg in der ganzen Tabelle nur mit 262 842 Thaler, darunter nur 68 571 Reichsspeciesthaler vertreten. Schon aus dieser Art der Beteiligung der einzelnen Münzstände an den Prägungen ist zu schliessen, dass es sich im wesentlichen um Silber handelte, das in dem Gebiete des Kreises selbst, d. h. in den sächsischen und Mansfelder Gruben gewonnen worden war. Demnach würde das jährliche Ausbringen dieser Bergwerke in den Jahren 1570—80 auf durchschnittlich 16—17 000 und in den Jahren 1581—1600 auf 12—13 000 kg veranschlagt werden dürfen. Soetbeer nimmt für Sachsen in den Jahren 1561—80 durchschnittlich 9000 kg und für die Periode 1581—1600 7550 kg jährlich an. Für Mansfeld bleiben bei ihm in dem summarisch beigefügten Posten nach Abzug des Ertrags der elsässischen Bergwerke nur 700 und 400 kg jährlich übrig, so dass also seine Schätzung im ganzen in der ersten Periode um 6—7000, in der zweiten um 4—5000 kg jährlich hinter der obigen zurückbleibt. Da für die Produktion der Freiberger Gruben genaue Einzelheiten vorliegen, so wird diese Differenz darauf zurückzuführen sein, dass Soetbeer den Ertrag der übrigen Gruben, für die er keine festen Anhaltspunkte hatte, der Schneeberger, Annaberger, Marienberger und Mansfelder, für diesen Zeitraum zu niedrig angesetzt hat.

In den Jahren 1701—1763 wurden in Sachsen nach einer Tabelle von Engel (Ztschr. d. sächs. stat. Bureaus 1855) 1 940 208 Mark Feinsilber im Leipziger und Interimsfusse ausgeprägt, also durchschnittlich jährlich 30 797 Mark. Von 1763—1800 erstreckten sich die sächsischen Prägungen im Konventionsfuss auf 3 198 405 Mark Feinsilber oder durchschnittlich jährlich 114 228 Mark. Auch diese Durchschnittszahlen übersteigen die von Soetbeer angegebenen Ziffern der Silberproduktion um ein bedeutendes, aber es ist anzunehmen, dass Sachsen als hochentwickelter Industriestaat im vorigen Jahrhundert schon bedeutende Summen in fremdem Silber hereinziehen konnte, wie dies in betreff des Goldes (von 1763—1800 wurden 31 917 000 Mark in Gold geprägt) klar zu Tage liegt.

In Preussen betrugen die Ausprägungen in Silbercourant von 1764—1786 53 972 000 Thlr., von 1787—1806 (Oktober) 41 119 489 Thlr., ausserdem in der ersten Periode 12 586 000 Thlr. und in der zweiten 26 562 000 Thlr. in geringhaltiger Scheidemünze. Ueber die bedeutende gleichzeitige Goldprägung in Preussen, wo damals eine Art von Parallelwährung bestand, s. d. Art. Gold und Goldwährung (oben Bd. IV S. 748 ff.).

In England war das Münzwesen bekanntlich unter Heinrich VIII. und Eduard V. in Unordnung, und die Ausmünzungen sind daher zu einem grossen Teile nur Umprägungen. Dauernd stabile Verhältnisse traten erst unter Elisabeth ein, unter der die Prägungen von Silber die von Gold noch stark überwogen. Die Gesamtsumme der Silberprägung betrug in Pfund Sterling, das rund gleich 20 Silbermark gesetzt werden kann, unter

Elisabeth (1558—1602)	4 718 579
Jakob I. (1602—1625)	1 641 005
Karl I. (1625—1649)	8 776 545
der Republik (1649—1660)	1 000 000
Karl II. (1660—1684)	3 722 180
Jakob II. (1684—1688)	518 316
Wilhelm III. und Maria (1688—1701)	7 093 074
Anna (1701—1714)	207 095
Georg I. (1714—1727)	233 045
Georg II. (1727—1760)	304 360

Die Prägungen geringhaltiger Silbermünzen für Irland sind nicht mit berücksichtigt.

Die Silberprägung blieb unter Jakob I. hinter der Goldprägung zurück, erlangte aber unter Karl I. nochmals ein entschiedenes Uebergewicht, und auch unter der Republik wurde nur verhältnismässig wenig Gold geprägt. Unter Karl II. und Jakob II. überwog wieder das Gold; unter Wilhelm III. wurde dann ein letzter Versuch zur Wiederherstellung der Silberwährung gemacht, indem man eine allgemeine Umprägung der abgenutzten alten Münzen veranstaltete. Die Tendenz zur Goldwährung blieb jedoch bestehen, und unter Georg II. z. B. stieg die Goldausmünzung schon auf 11 662 216 Pfund Sterling, neben welcher Zahl die Silberprägung unerheblich erscheint. Unter Georg III. vollends betrug diese bis 1774 nur 7500 Pfund Sterling, und dann hörte sie infolge des die faktische Goldwährung einführenden Gesetzes gänzlich auf. — Ueber die französischen Silberprägungen im 18. Jahrhundert s. d. Art. Doppelwährung (oben Bd. II S. 236 ff.).

In Russland wurden von 1700—1762 77 210 791 Silberrubel (nach dem neuen Fusse umgerechnet) und von 1762—1801 79 545 029 Rubel Silber nach dem neuen Fusse geprägt.

Im allgemeinen kann man sagen, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts das Silber auch im Grossverkehre in allen Ländern wieder zum Hauptwährungsmetall wurde, wenn auch ein verhältnismässig grosser Goldumlauf daneben bestand. Im 17. Jahrhundert befestigte sich diese Stellung des Silbers noch mehr, im 18. aber gewann das Gold infolge der grossen Zufuhr aus Brasilien wieder bedeutend an Boden. Zur ausschliesslichen Herrschaft jedoch gelangte es nur in England, in den übrigen Ländern wurde im ganzen doch noch mehr Silber als Gold geprägt und das in den meisten Ländern bestehende System ist eher als Parallelwährung (s. d. Art. oben Bd. VI S. 38 ff.) denn als Doppelwährung zu bezeichnen. — Das Wertverhältnis von Gold zu Silber stand am Ende des 16. Jahrhunderts auf etwa 12 : 1 und hob sich im ganzen stetig bis auf 15½ : 1 am Ende des 18. Jahrhunderts (s. d. Art. Edelmetalle oben Bd. III S. 260 ff.).

Was den in ganz Europa vorhandenen Silbervorrat betrifft, so möchte ich ihn nach den angegebenen Produktions- und den wahrscheinlichen Verlustverhältnissen am Ende des 15. Jahrhunderts auf den Wert von 12—1300 Millionen Silbermark schätzen, von welcher Summe aber der grössere Teil auf den Metallwert des Silbergeschirres, der Kirchengeräte etc. kommt. Zu den sonstigen Ursachen des Verlustes an Silber kommt für Europa seit der Entdeckung des Seewegs nach Indien noch der Abfluss nach Ostasien hinzu, der mittelbar zwar ohne Zweifel auch im Mittelalter einigermassen vorhanden war, aber nunmehr erst eine weltwirtschaftliche Bedeutung erhielt. Zeitweilig allerdings haben die Portugiesen und Holländer aus Japan Silber ausgeführt. Die allgemeinen Angaben Kämpfers über den ungeheueren Gewinn der Portugiesen sind allerdings jedenfalls übertrieben, aber die bestimmten Notizen, dass sie im Jahre 1636 2 350 000 Taels, im Jahre 1637 2 142 365 Taels, im Jahre 1638 1 259 023 Taels in Silber ausgeführt hätten, scheinen nicht unglaubwürdig. Der japanische Tael ist nach Meylan (Gesch. des Handels der Europäer in Japan, deutsch von Diederich) weniger wert als der chinesische, nämlich nur 1,65 holl. Gulden, also nicht ganz 3 Silbermark. Die aus japanischen Quellen stammende, von Rathgen erwähnte Nachricht, dass die Holländer im 17. Jahrhundert für 112 Millionen Taels Silber ausgeführt hätten, erscheint ebenfalls nicht ganz unannehmbar, da den Holländern nach Meylan die Silberausfuhr erst 1671 verboten wurde. Die Portugiesen waren schon 1639 vertrieben worden; da sie aber einige Jahrzehnte vor den Holländern den Handel mit Japan begonnen hatten, so mögen die Kaufleute beider Nationen in der Zeit von 1570—1670 immerhin etwa 600 Millionen Silbermark aus Japan geführt haben. Wahrscheinlich ist aber von dieser Summe nur wenig nach Europa gekommen, sondern der weitaus grösste Teil wieder zum Ankauf chinesischer und indischer Waren verwendet worden, während die Handelsbilanz gegen Ostasien im ganzen passiv blieb. Die direkten Silbersendungen nach Indien und China, die sich mit ziemlicher Genauigkeit bis in das 16. Jahrhundert verfolgen lassen, betragen nach einer Schätzung Soetbeers annäherungsweise durchschnittlich jährlich und im ganzen (in Millionen Silbermark)

Periode	Durchschn.	im ganzen
1550—1600	10	500
1601—1650	20	1000
1651—1715	32	2080
1716—1790	40	2960
1791—1809	102	2040

zusammen also 8580 Millionen Silbermark, beinahe die Hälfte der gleichartigen Produktion in Europa und Amerika. Der gesamte Bestand an gemünztem und verarbeitetem Silber in Europa und Amerika dürfte am Anfange dieses Jahrhunderts einen Metallwert von ungefähr 7500 Millionen Silbermark dargestellt haben. Der Vorrat an Silbermünzen betrug in Frankreich etwa 1400 Millionen, im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs höchstens 600 Millionen, in Oesterreich-Ungarn etwa 500 Millionen, in den übrigen europäischen Ländern mit Ausnahme von England, das Silbermünzen nur noch als Scheidemünzen besass, etwa 1200 Millionen, in Amerika etwa 400 Millionen, im ganzen also ungefähr 4200 Millionen Silbermark. Das geprägte Silber hatte also, im Gegensatze zu dem am Ausgange des Mittelalters bestehenden Verhältnisse, nach dieser Schätzung das Uebergewicht über das verarbeitete erlangt, was mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Entwickelung der Geldwirtschaft nicht für unwahrscheinlich zu halten ist.

4. Das 19. Jahrhundert. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewann die Herrschaft der Silberwährung wieder neue Ausdehnung und Befestigung. Die Goldzufuhr aus Brasilien war schon im vorigen Jahrhundert stark gesunken und ging in der Folge noch weiter zurück; überdies nahm England, das 1816 die reine Goldwährung in strenger Form eingeführt hatte, den grössten Teil des neu gewonnenen Metalles in Anspruch, und so wurden die übrigen Staaten von selbst mehr und mehr auf das Silber angewiesen, auch wenn sie, wie Frankreich und die Vereinigten Staaten, gesetzlich die Doppelwährung besassen. Erst nach den grossen Goldentdeckungen in Kalifornien und Australien wurde in den letz-

teren Staaten das Gold gewissermassen automatisch zur Vorherrschaft gebracht. Am Ende der fünfziger Jahre begann dann die Silbergewinnung in den pacifischen Staaten der Union, die sich im Laufe von zwei Jahrzehnten zu einer in keinem anderen Lande je dagewesenen Höhe entwickelte und seitdem trotz der grossen Entwertung des Silbers noch weitere Fortschritte gemacht hat.

Die gesamte Silberproduktion kann man im wesentlichen in Uebereinstimmung mit Soetbeer veranschlagen auf (Millionen Silbermark):

1801—1810	1600	1841—1850	1400
1811—1820	970	1851—1855	790
1821—1830	820	1856—1860	805
1831—1840	1070	1861—1865	990

Der Rückgang der Produktion in dem zweiten und dritten Jahrzehnt hängt mit dem Abfalle der spanischen Kolonieen und den politischen Wirren in denselben zusammen. Die Hälfte der Gesamtmenge und oft noch mehr wurde in dieser ganzen Periode von Mexiko geliefert, in zweiter Reihe kam Peru, in dritter Bolivia. Die jährliche Durchschnittsproduktion Deutschlands stellte sich im ersten Jahrzehnt auf 3760000, in den Jahren 1861—65 auf 12300000 Silbermark.

Was die Silberprägungen betrifft, so betrugen sie in Preussen in 100 Thalern (ganz und in Teilstücken) mit Ausschluss der Scheidemünzen

1807—1808	2 132	1822—1837	29 666
1809—1816	31 785	1838—1840	4 435
1817—1821	28 177	1841—1857	51 980

Ferner prägten in Silbercourant (1000 Thaler; für die süddeutschen Staaten aus Gulden umgerechnet):

Hannover	(1834—57)	17 856
Kurhessen	(1834—57)	2 348
Nassau	(1838—57)	2 216
Frankfurt	(1838—57)	4 557
Braunschweig	(1835—57)	2 996
Hessen-Darmstadt	(1819—57)	7 373
Baden	(1838—57)	7 816
Württemberg	(1837—57)	14 477
Sachsen	(1839—57)	29 567
Bayern	(1837—57)	40 588

Durch die Münzkonvention von 1857 wurde für die beteiligten deutschen Staaten und Oesterreich-Ungarn die reine Silberwährung konsequent durchgeführt. Die ausserhalb der Vereinigung bleibenden Bundesstaaten Mecklenburg, Holstein, Hamburg, Lübeck hatten übrigens ebenfalls die Silberwährung, nur Bremen hatte eine auf Pistolen, die von anderen Staaten (besonders Hannover und Braunschweig) geprägt waren, begründete Goldwährung.

Auf Grund der Münzkonvention wurde in den deutschen Staaten in Silbercourant (Vereinsthalern, süddeutschen Gulden und vollwertigen Teilstücken) geprägt in 1000 Silbermark

1857	13 864	1862	45 378	1867	113 192
1858	25 211	1863	22 560	1868	26 832
1859	83 507	1864	20 907	1869	19 745
1860	88 370	1865	21 562	1870	19 515
1861	82 727	1866	8 978	1871	31 920

Im ganzen 705062308 Silbermark, ausserdem 16460244 Mark in Silberscheidemünzen.

Die Ausprägung von Reichsscheidemünzen in Silber belief sich bis Ende März 1900 auf 543456100 Mark, wovon jedoch 25632700 Mark (hauptsächlich die wieder abgeschafften silbernen 20 Pfennig-Stücke) wieder eingezogen waren. Zu der Silbermark oder dem Drittelthaler verhält sich die Mark in Scheidemünze dem inneren Werte nach wie 9 : 10.

Oesterreich-Ungarn prägte von 1858 bis 1891 in Silbermark

Vereinsthaler ($^1/_1$ und $^2/_1$)	93 852 459	M.
Gulden ($^2/_1$ $^1/_1$ $^1/_4$)	857 494 265	„
Levantinerthaler	171 662 204	„

Ausserdem für 43694615 Gulden geringhaltige Silberscheidemünze. Die österreichischen Silberprägungen erreichten, abgesehen von den Neuprägungen in den ersten Jahren nach der Einführung des Münzfusses von 1857, ihren Höhepunkt in der Periode der beginnenden starken Silberentwertung; sie betrugen z. B. in Millionen Gulden ö. W.

Jahr	fl. ö. W.	Lev. Thlr.	Jahr	fl. ö. W.	Lev. Thlr.
1875	14,3	7,0	1879	66,7	2,3
1876	22,2	10,6	1880	10,6	0,1
1877	16,1	0,2	1881	22,2	0,3
1878	28,8	3,9	1882	7,8	0,2

Der starke Zudrang des anderwärts entwerteten Silbers zu den österreichisch-ungarischen Münzstätten veranlasste 1879 die Aufhebung der Prägung für Privatrechnung. Zeitweilig indes war auch die Silberprägung für Rechnung der Regierung nicht unbedeutend, wie die obige Zahl für 1881 zeigt. Auch 1882 wurden noch 13,9 Millionen Gulden ö. W. geprägt, in den folgenden Jahren aber blieben die Prägungsziffern in ö. W. zwischen 6 und 11 Millionen Gulden, während die Ausmünzung von Levantinerthalern wieder einige Male über den Wert von 3 Millionen Gulden hinausging. Auf Grund des principiell die Goldwährung annehmenden Gesetzes von 1892 sind in den beiden Reichshälften in den Jahren 1892 bis 1899 an silbernen Scheidemünzen 176363000 Kronen (zum Nominalwert von 85 Pfennig) geprägt worden; und zwar in 1-Kronenstücken. Dazu kamen noch 2184000 Kronen in Fünfkronenstücken auf Grund der Kaiserlichen V. v. 22. September 1899.

Russland hatte bis zu der Währungsreform von 1898 gesetzlich Silberwährung. Infolge der Papiergeldwirtschaft war jedoch die Silberprägung verhältnismässig gering. Die Courantrubel kamen in der Landescirkulation fast gar nicht vor und dienten hauptsächlich als Rohstoff zur Verarbeitung und zur Ausfuhr nach China. Während des orientalischen Kriegs gingen sie auch in grossen Mengen nach der Balkanhalbinsel, was damals auch eine ungewöhnliche Vermehrung der Prägung verursachte. Der Abfluss nach China ist seit 1886 durch die Einführung einer Prägungsgebühr von 60 Rubel für das Pud sehr beeinträchtigt worden. Im ganzen wurden in Russland von 1851—1885 rund 40852000 Rubel Silbercourant geprägt. Davon kamen auf die Jahre 1851—1859 jährlich zwischen 3 und 4 Millionen Rubel, auf 1872 1 Million, auf 1877 7884000 Rubel und auf 1878 8918000 Rubel, auf die übrigen Jahre aber immer nur einige hunderttausend Rubel. In den folgenden Jahren betrugen die Silbercourantprägungen 1886 489635 Rubel, 1887 510507 Rubel, 1888 500022 Rubel, 1889 1754 Rubel, 1890 91760 Rubel, 1891 1135024 Rubel 1892 2133010 Rubel, 1893 1489014 Rubel, 1894 3007 Rubel, 1895 4605054 Rubel. In den nächstfolgenden Jahren begannen die Prägungen zur Vorbereitung der Wiederherstellung des Metallumlaufs:

1896	25 723 863 Rbl.	1898	18 724 872 Rbl.
1897	18 515 000 „	1899	22 223 673 „

An geringhaltigen Silberscheidemünzen (mit der Feinheit 500/1000) wurden von 1886—1899 im ganzen 115727787 Rubel geprägt. Der gesamte Silberumlauf soll nicht mehr als 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung betragen. Die eigene Silberproduktion Russlands ist nur von untergeordneter Bedeutung. Sie betrug z. B. 1880 10166 kg, 1890 13661 kg, 1892 14463 1894 8578 kg, 1895 12109 kg, 1899 8112 kg.

Holland, das durch das G. v. 26. September 1847 die reine Silberwährung annahm, nachdem es vorher eine Doppelwährung mit überwiegender Silberprägung besessen, prägte von 1840—1874 in Courantsilber 461 Millionen Gulden (zu 1,70 Mark). Seitdem sind dort die Courantsilberprägungen eingestellt.

In den Staaten der lateinischen Münzunion fanden bis zur Einstellung der Prägungen folgende Ausmünzungen von Courantsilber statt

in Frankreich	1795—1865	4672	Mill. Frcs.
	1866—1878	625	„ „
in Italien	1862—1865	5,6	„ „
	1866—1879	359	„ „
in Belgien	1832—1865	145	„ „
	1866—1876	350	„ „
in der Schweiz	1851—1865	2,5	Mill. Frcs.
	1866—1876	8	„ „
in Griechenland	1866—1876	15	„ „

An Scheidemünzen von 835/1000 Feinheit (mit dem Maximum von früher 6, seit 1897 7 Francs auf den Kopf der Bevölkerung) wurden bis 1899 geprägt in Frankreich 316 Millionen, in Belgien 34 Millionen, in Italien 236 Millionen, in der Schweiz 19,8 Millionen, in Griechenland 10,8 Millionen Francs.

Spanien besitzt nominell die Doppelwährung, hat aber in der Periode der Silberentwertung aus finanziellen Gründen ausschliesslich auf Staatsrechnung eine missbräuchliche, übermässige Ausprägung von innerlich unterwertigen Silbercourantmünzen vorgenommen. Von der Einführung des neuen Münzsystems (1868) bis zum Ende des Finanzjahres 1898/99 wurden 1050 Millionen Pesetas (Francs) in Fünfpesetastücken und 220 Millionen Pesetas in silbernen Scheidemünzen geprägt. Infolge des Krieges mit den Vereinigten Staaten erhielten diese bedenklichen Operationen eine besonders grosse Ausdehnung, so dass die Courantsilberprägung allein im Jahre 1898/99 auf 212 Millionen Pesetas stieg. Immerhin hat sich der Wechselkurs dieser Silbermünzen stets höher als der innere Wert derselben behauptet.

Auch Portugal hat bei seiner nur nominellen Goldwährung in der neueren Zeit ziemlich viel Silberscheidemünzen geprägt, nämlich 20,6 Millionen Milreis (zu 5,60 Francs nominell) von 1886—1899. Ein Fünftel etwa dieser Summe ist allerdings durch Umprägung von fremden in den Kolonieen umlaufenden Münzen hergestellt worden.

In den drei skandinavischen Staaten wurden nach Einführung der Goldwährung an neuen Silberscheidemünzen in den Jahren 1873—1899 47756000 Kronen (zu 1,125 Mark) geprägt, von denen 24,3 Millionen auf Schweden, 2,1 Millionen auf Norwegen und 21,3 Millionen auf Dänemark kamen.

England prägt bekanntlich ebenfalls nur silberne Scheidemünzen, im ganzen aber, da es auch die meisten Kolonieen mit versorgen muss, jährlich eine nicht unerhebliche Menge. Von 1816—1833 wurden nominell 9,3 Millionen £, von 1834—1885 22034000 £ ausgemünzt; dann ferner in den Jahren

1886	430 798 £	1893	1 088 406 £
1887	900 768 „	1894	822 492 „
1888	799 646 „	1895	1 185 007 „
1889	2 178 888 „	1896	1 329 570 „
1890	1 694 688 „	1897	941 820 „
1891	1 056 528 „	1898	1 369 180 „
1892	778 932 „	1899	1 625 580 „

Im ganzen wurden nach dem Münzfuss von 1816—1899 47,4 Millionen £ in Silber

geprägt, davon aber 9,3 Millionen £ wieder eingezogen und umgeprägt. Ein beträchtlicher Teil dieser Münzen floss nach denjenigen englischen Kolonieen, wie Australien, Capland u. s. w. ab, in denen das englische Münzsystem eingeführt ist. Ausserdem wurden in London 1899 für Canada, Neufundland, Hongkong und Singapore 4885000 Dollars und für Ceylon und Mauritius 330000 Rupien in Silber geprägt.

Das wichtigste Absatzgebiet für das Silber ist bekanntlich Britisch-Indien. Das Silbergeld nahm hier von alters her die erste Stelle ein, doch waren früher auch Goldmünzen in grösserer Menge in Umlauf. Das G. v. 17. August 1835 führte die Kompagnie-Rupie (1,9245 Silbermark) als einheitliches und alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel ein; daneben wurden Goldmohurs als Handelsmünzen geprägt, die aber zugleich bei den öffentlichen Kassen nach dem (zu niedrigen) Wertverhältnis 15 : 1 angenommen wurden. Als man aber nach den californischen Entdeckungen anfing, eine Entwertung des Goldes zu befürchten, wurde den Mohurs durch ein Dekret der indischen Regierung vom 22. Dezember 1852 der Kassenkurs entzogen und damit die reine Silberwährung in aller Strenge hergestellt.

Die Gesamtsumme der indischen Silberprägung betrug in 1000 Rupien

Finanzjahre	1000 Rup.	Finanzjahre	1000 Rup.
1835/36—39/40	166 174	1860/61—64/65	433 505
1840/41—44/45	193 491	1865/66—69/70	366 198
1845/46—49/50	135 494	1870/71—74/75	146 564
1850/51—54/55	189 942	1875/76—79/80	424 694
1855/56—59/60	475 244	1880/81—84/85	224 020

Im ganzen 2755326670 Rupien. In den folgenden Jahren wurden geprägt (1000 Rupien)

1885/86	102 856	1890/91	131 635
1886/87	46 165	1891/92	55 540
1887/88	107 884	1892/93	126 915
1888/89	72 823	1893/94	48 125
1889/90	85 512		

Ein entscheidender Schritt geschah durch das Dekret der indischen Regierung vom 26. Juni 1893, das die Schliessung der Münzstätten zu Calcutta und Bombay anordnete. Jedoch erklärte sich die Regierung bereit, zu dem festen Kurse von 16 Pence Rupien gegen Gold abzugeben, indem sie sich vorbehielt, zu diesem Zwecke nötigenfalls auch neue Rupien zu prägen. Zunächst aber konnte dieser Kurs überhaupt nicht erreicht werden. Vergebens versuchte das indische Amt in London einige Monate lang durch Zurückhaltung der Council-Bills wenigstens den Kurs von 15¼ Pence aufrecht zu erhalten. Im Januar 1895 musste man diesen Versuch aufgeben, und die Council-Bills sanken dann zeitweilig auf 13 und sogar 12¾ Pence. Allerdings gelang es, sie immer noch wenigstens 20 Prozent über dem inneren Silberwert der Rupie zu halten, aber es dauerte längere Zeit, bis man die Rupie, wie in Oesterreich den Silbergulden, vom Silberwert unabhängig machen konnte. Es hing dies damit zusammen, dass das Silber nach wie vor in sehr bedeutendem Masse zur Ausgleichung der europäisch-indischen Handelsbilanz dient. Dieses Metall ist aber in Indien jederzeit nicht nur als Umlaufsmittel, sondern auch als Schatzgut gesucht worden, und es wird namentlich in der Form grober Schmucksachen, jetzt wahrscheinlich auch in Barrengestalt in grossen Mengen aufgespeichert. Die einheimische Bevölkerung konnte anfangs gar nicht begreifen, weshalb der Preis des Barrensilbers gegen Rupien zurückging, und sie glaubte daher ein gutes Geschäft zu machen, wenn sie recht viel Silber kaufte, ein Umstand, den die Spekulation eine Zeit lang auszunutzen wusste. Die Zahlen über die Silberausfuhr nach Ostasien folgen unten. Die Prägungen von Rupien und Teilstücken derselben beliefen sich in den Jahren 1892/95 bis 1898/99 auf 26,4 Millionen Rupien, davon waren aber 9,3 Millionen Umprägungen von Münzen einiger Nebenstaaten. Im Jahr 1899/1900 stiegen die Rupienprägungen wieder auf 25,3 Millionen, da der Kurs von 16 Pence seit 1898 aufrecht erhalten werden konnte und die Einlösung von Rupien gegen Sovereigns jetzt immer häufiger verlangt wurde. Durch das G. v. 15. September 1899 wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Sovereigns unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft zum Werte von 15 Rupien haben sollte.

Ferner können nach dem Gesetz von 1900 über das indische Papiergeld auch Silberbarren nach dem festen Wert gegen Sovereigns zur Deckung der Staatsnoten dienen; jedoch sollen sie sobald wie möglich zu Rupien geprägt werden. Die Regierung giebt Rupien gegen Gold aus, sie ist aber nicht verpflichtet, auch umgekehrt Rupien gegen Gold einzulösen, wenn sie auch gegenwärtig für ihre Noten Gold giebt. Es besteht also jetzt in Indien eine Art Doppelwährung, bei der die Silberprägung nur für Rechnung der Regierung stattfindet.

Seit 1895/96 sind in der Münze zu Bombay auch beträchtliche Summen in britischen Dollars geprägt worden, die nach den Straits und nach China ausgeführt werden. Sie stellten bis 1899/1900 einen Wert von 188,4 Millionen Rupien dar. Auch in Hongkong werden Dollars geprägt, nach der Angabe des amerikanischen Münzdirektors im Jahre 1897 nicht weniger als 23,8 Millionen.

Frankreich prägte für seine Be-

sitzungen und Schutzgebiete in Hinterindien von 1885 bis 1899 42,3 Millionen Piaster (bis 1895 27,215 Gramm, später nur 27 Gramm Silber von 900/1000 Feinheit).

China hat seit 1890 angefangen, in Kanton und einigen anderen Plätzen eigene Silberdollars und Teilstücke derselben zu prägen; die Gesamtsumme dieser Ausmünzungen betrug von 1891 bis 1893 10,6 Millionen und von 1894 bis 1897 33,5 Millionen Dollar. Das Hauptumlaufsmittel im grösseren Verkehre bilden noch immer die mexikanischen und andere fremde Dollars und das Syceesilber.

In Japan hatte sich die 1872 eingeführte Doppelwährung bald in eine thatsächliche Silberwährung verwandelt, die dann in Papierwährung überging. Vom 1. April 1871 bis dahin 1888 wurden 62 Millionen Yen in ganzen Stücken und 24,1 Millionen Yen in Teilstücken geprägt. In den Jahren 1888/89 bis 1896/97 beliefen sich die Prägungen auf 109,8 Millionen Yen in Ganzstücken und 12 Millionen in Teilstücken. Seit der Einführung der Goldwährung durch das G. v. 8. März 1897 wurden nur noch Teilstücke als Scheidemünzen geprägt.

Sehr bedeutend sind stets die Silberprägungen Mexicos, das zu den Silberwährungsländern gehört. Indes bleibt von diesen Münzen nur wenig im Lande, die meisten gehen nach Asien oder als Barren nach Europa. In den letzten Jahren waren die Prägungsziffern etwas kleiner als früher, nämlich 1895/96 22,6 Millionen, 1896/97 19,3 Millionen, 1897/98 21,4 Millionen, 1898/99 18,7 Millionen Pesos, während sie sich in dem vorhergegangenen Jahrzehnt zwischen 24 und 30 Millionen bewegt hatten. Die Gesamtsumme der mexikanischen Silberprägungen von 1824 bis zum 30. Juni 1899 beträgt 1378170560 Pesos.

Was endlich die Vereinigten Staaten betrifft, so haben sie sich im Laufe von 22 Jahren bei einer beschränkten Doppelwährung mit einer Masse von Silbergeld überladen, die ihr Münzwesen dem französischen sehr ähnlich gemacht hat.

Von den Trade Dollars, die bei der offiziellen Einführung der Goldwährung im Jahre 1873 als Mittel zur Erleichterung der Silberausfuhr nach Asien geschaffen waren, wurden von 1873 bis 1883 im ganzen 35965924 geprägt; seitdem sind sie eingezogen worden, da sie, obwohl nicht gesetzliches Zahlungsmittel, trotz ihrer inneren Entwertung zu ihrem Nominalwerte in den inneren Verkehr eindrangen. Auf Grund des G. v. 28. Februar 1878 (der sogenannte Bland Bill) wurden wieder Silberdollars nach dem alten Fusse als gesetzliche Zahlungsmittel geprägt (monatlich für mindestens 2 und für höchstens 4 Millionen Dollars) und zwar in folgenden Beträgen:

1878	22 495 550	1886	31 423 886
1879	27 560 100	1887	33 611 710
1880	27 397 355	1888	31 990 833
1881	27 927 975	1889	34 651 811
1882	27 474 100	1890	38 043 005
1883	28 470 039	1891	23 562 735
1884	28 136 875	1892	6 333 245
1885	28 697 767	1893	1 455 792

Im ganzen waren am 1. Januar 1893 417876985 Silberdollars ausgegeben, von denen sich aber nicht weniger als 355054049 im Schatzamte befanden, die im Umlaufe grösstenteils durch Certifikate (für 325,8 Millionen Dollars) vertreten waren. Die Summe der vorhandenen Silberscheidemünze war an demselben Tage 77899000 Dollar. Nach dem G. v. 14. Juli 1890 (der sogenannte Sherman Bill) trat an die Stelle der Prägungen der Aufkauf von monatlich 4½ Millionen Unzen Silber, für welche eine dem Kaufpreise derselben gleiche Summe in einer besonderen Art von Noten mit gesetzlicher Zahlungskraft ausgegeben wurde. Im ganzen wurden bis 1894 auf diese Art 168674683 Unzen Silber zum Preise von 155931000 Dollars in Schatznoten angekauft. Der auf die Schliessung der indischen Münzkassen folgende grosse Preissturz des Silbers veranlasste die Aufhebung der Sherman Akte durch G. v. 1. November 1893, soweit sie den Ankauf von Silberbarren betraf, jedoch blieb dem Schatzsekretär die Befugnis, so viel Silberdollars aus den vorhandenen Barren ausprägen zu lassen, als er zur Einlösung der Schatznoten (die thatsächlich in Gold eingelöst wurden) für nötig erachte. Durch das G. v. 13. Juni 1898 wurde ausdrücklich vorgeschrieben, dass monatlich mindestens 1500000 Standarddollars auszumünzen seien, und durch das G. v. 14. März 1900 erhielt der Schatzsekretär auch die Ermächtigung, aus den Silberbeständen auch Scheidemünzen prägen zu lassen, jedoch nur so weit, dass die Gesamtsumme der im Umlauf befindlichen Münzen dieser Art nicht mehr als 100 Millionen Dollar betrage. In dem Masse, wie neue Standarddollars geprägt werden, sollen Schatznoten von 1890 eingezogen werden; dagegen werden für diese Dollars Silbercertifikate ausgegeben. Am 30. Juni 1899 waren von dem Silber von 1890 nur noch 93583060 Unzen übrig; 75091622 Unzen waren zu 97005966 Standarddollars ausgeprägt, wobei sich ein Münzgewinn von 25810427 Dollars ergeben hatte. Im ganzen belief sich die Summe der bis zu diesem Tage seit 1878 geprägten Standarddollars auf 480251231, und dieser Betrag an überwertetem Courantsilber wird noch nahezu vollständig vorhanden sein. Seit 1891 wurden auch grössere Summen

in silbernen Scheidemünzen geprägt, bis zum 30. Juni 1899 ungefähr 47 Millionen Dollar. Am 1. Januar 1901 befanden sich im Schatzamte im sogenannten Trust Fund 427,4 Millionen ältere Silberdollars, 4,5 Millionen Silberdollars von 1890, 56,9 Millionen in Silberbarren von 1890, während sich 422,4 Millionen Dollar in Silbercertifikaten und 61,2 Millionen Dollar in Schatznoten von 1890 in den Händen des Publikums befanden. Im General Fund befanden sich ausserdem noch 1 082 182 Silberdollars und 3 861 769 Dollar in Silberbarren.

Was die Verwendung von Silber für industrielle Zwecke betrifft, so finden die vollständigsten Erhebungen darüber in den Vereinigten Staaten statt. Die nachgewiesene Quantität Silber, die dort im Jahre 1898 für jene Zwecke in Anspruch genommen wurde, hatte einen Münzwert von 10 858 545 Dollar. Im Jahre 1890 betrug die entsprechende Summe 9 631 746 Dollar, im Jahre 1883 5 556 530 Dollar. Der industrielle Verbrauch des Silbers ist also seit 1890 keineswegs mit der Entwertung des Metalls fortgeschritten, wie man es hätte erwarten sollen. In Kilogramm berechnet sich der Silberverbrauch für 1898 auf rund 261 000, gegen 133 000 im Jahre 1883. Auf eingeschmolzenes altes Silbergeschirr u. dergl. kamen von der ersteren Ziffer 8,7, von der letzteren 10 %. Für die übrigen Kulturvölker schätzte Soetbeer den industriellen Silberverbrauch im Jahre 1883 auf 517 000 Kilo (für Deutschland z. B. auf 110 000, für Frankreich auf 100 000, für England auf 90 000 Kilo), wovon 20—25 % auf altes Material kommen sollen. Für das Jahr 1898 schätzte der amerikanische Münzdirektor diesen Verbrauch für die abendländische Kulturwelt auf 1 089 000 Kilo oder 196 Millionen Mark nach dem alten Silberpreise, und zwar kamen dann auf Deutschland 150 000 Kilo, auf Frankreich 156 000 Kilo, auf England 195 000 Kilo. Diese Zahlen können übrigens nur als ungefähre Näherungswerte angesehen werden.

Was die Abnutzung und die sonstigen endgiltigen Verluste an Silber betrifft, so liegen darüber nur in betreff der Abreibung der Münzen unmittelbare Beobachtungen vor. Dieselben ergeben ziemlich übereinstimmend für schwere Münze, wie Fünffrankenstücke und Thaler, einen durchschnittlichen jährlichen Abgang von 0,02 bis 0,03 %; je kleiner die Münzen aber sind, je höher ihr Kupfergehalt steigt und je rascher ihr Umlauf ist, um so mehr erhöht sich das Abnutzungsverhältnis. So steigt es schon bei Einfrankenstücken bis zu 0,16 %, und bei den alten Hannoverschen 4-Pfennigstücken, die nach mittelalterlicher Art aus Billon von 219/1000 Feinheit bestanden, stieg der durchschnittliche jährliche Verlust nach Karmarsch sogar auf 0,548 %. Nun bestand aber noch im 18. Jahrhundert ein grosser Bruchteil der Masse des Silbergeldes aus kleineren Münzen, und je weiter man zurückgeht, um so grösser wird das Uebergewicht derselben, da ja überhaupt die Thalerprägung erst am Ende des 15. Jahrhunderts beginnt. Ein verhältnismässig bedeutender Verlust musste ausserdem in den früheren Jahrhunderten durch die häufigen Umprägungen entstehen. Gegenwärtig beträgt der Schmelz- und Prägungsverlust in der Münze der Vereinigten Staaten zwar kaum mehr als 0,01 %, aber bei der unvollkommenen Technik der früheren Zeit mag er leicht zehnmal so gross gewesen sein. Was die Luxussachen aus Silber betrifft, so bestehen sie zum grössten Teile aus Gegenständen des unmittelbaren Gebrauches, wie Löffeln, Gabeln, Schüsseln etc., die schon wegen des häufigen Putzens einer starken Abnutzung unterliegen. Die Uhrgehäuse, die stets in der Tasche getragen werden, erleiden ebenfalls eine bedeutende Abreibung. Auch die zu Stickereien und Webereien verwendeten Silberfäden werden meistens stark abgenutzt und verlieren auch verhältnismässig viel durch häufige Einschmelzungen. Sie waren früher allerdings wohl verhältnismässig mehr im Gebrauch als gegenwärtig; dagegen hat in der neuesten Zeit seit der Erfindung des galvanischen Verfahrens der Verbrauch für die Versilberung, die schliesslich zu einem fast vollständigen Verluste des verwendeten Edelmetalles führt, ausserordentlich zugenommen. Dazu kommt noch der ebenfalls unwiederbringliche Silberverbrauch der Photographie. In Amerika werden ungefähr 9 Prozent des nachgewiesenen industriellen Silberverbrauchs für die Darstellung chemischer Präparate verwendet, die hauptsächlich der Photographie dienen. Nach diesem Verhältnis würde der ganze Verbrauch in der Kulturwelt für diesen Zweck jährlich ungefähr 98 000 Kilo (nach dem alten Wertverhältnis 17 600 000 Mark) ausmachen. Es scheint demnach gerechtfertigt, die gegenwärtige Abnutzung des in Münzen und Geräten, Schmuck etc. vorhandenen Silbers auf jährlich etwa 1/4 %, also etwas höher als die des Goldes zu schätzen. Für die früheren Jahrhunderte wird man mindestens denselben Verlustsatz annehmen dürfen, da durch die damalige Kleinheit und häufige Umprägung der Münzen der verhältnismässige heutige Mehrverbrauch für die neuaufgekommenen industriellen Verwendungen als ausgeglichen betrachtet werden kann.

5. Die Silberentwertung. Auf die mehrfachen Schwankungen des Wertverhältnisses von Silber gegen Gold, wie sie

im Laufe der Geschichte vorgekommen sind, ist im Obigen schon hingewiesen und wegen der Einzelheiten auf den Artikel Edelmetalle verwiesen worden. An die Stelle der früheren langsamen Oscillationen aber ist in der neuesten Zeit ein ungewöhnlich rasches, im ganzen fortdauerndes, wenn auch zuweilen durch Rückschläge unterbrochenes Sinken getreten. Der Weltmarkt für Silber ist London, und der Preis wird dort notiert in Pence für die Unze von Standardfeinheit (von 11 Oz 2 dwt. oder 37/40). In Paris wird der jetzt bedeutungslose Münzpreis des Kilo Feinsilbers 218,89 Francs (nämlich 222,22 Francs mit Abzug einer Prägungsgebühr von 1½ %) der Notierung zu Grunde gelegt, indem man angiebt, um wieviel pro Mille das Kilo über (prime) oder unter (perte) diesem Normalpreise steht. In Berlin wird Silber gar nicht notiert, in Hamburg einfach in Mark für das Kilo.

Der massgebende Londoner Preis hat nun seit 1870 in den einzelnen Jahren den folgenden niedrigsten und höchsten Stand in Pence gezeigt:

Jahr	niedr.	höchst.	Jahr	niedr.	höchst.
1870	60 3/8	60 5/8	1885	50	46 7/8
1871	60 3/16	61	1886	42	47
1872	59 5/8	61 1/8	1887	43 1/4	47 1/8
1873	57 7/8	59 15/16	1888	41 13/16	44 9/16
1874	57 1/4	59 1/2	1889	42	44 1/16
1875	55 1/2	57 5/8	1890	43 5/8	54 5/8
1876	46 3/4	58 1/8	1891	43 1/2	48 3/4
1877	53 1/2	58 1/8	1892	37 7/8	43 3/8
1878	49	55	1893	31 1/2	38 3/4
1879	48 7/8	53 1/2	1894	27	31 3/4
1880	51 5/8	52 7/8	1895	27 3/16	31 3/8
1881	51 3/8	52 1/8	1896	29 3/4	31 11/16
1882	50	52 7/16	1897	23 3/4	29 13/16
1883	50	51	1898	25	28 5/16
1884	49 1/2	51 3/8	1899	26 5/8	28 7/8

In der ersten Hälfte des Jahres 1900 war der niedrigste Preis 27 Pence. Später stieg der Preis infolge der chinesischen Wirren und des Bedarfs für Ostasien bis 30 Pence, bis April 1901 aber sank er mit einigen Schwankungen wieder bis 27 Pence.

Dem früher als normal geltenden französischen Wertverhältnis 1 : 15½ entsprach der Londoner Preis von 60 13/16 Pence. Die stärksten Abweichungen, die in diesem Jahrhundert vor 1870 nach unten vorgekommen waren, finden sich in den Jahren 1845 und 1847 in dem Preise von 58 7/8 und im April 1848 in dem von 58½ Pence; der stärkste Ausschlag nach oben im Juli 1859 ging bis 62¾ Pence.

Der Umschwung der Verhältnisse des Silbermarktes fällt mit den von mehreren Staaten in den sechziger Jahren durchgeführten Aenderungen des Münzsystems nicht nur zeitlich zusammen, sondern es unterliegt auch keinem Zweifel, dass diese münzpolitischen Massregeln teils unmittelbar zur Entwertung des Silbers beigetragen, teils früher vorhandene Einrichtungen zur Hemmung anderer Ursachen der Preiserniedrigung des Silbers beseitigt haben. Zunächst wurde in Deutschland die Silberprägung seit 1872 eingestellt und durch das G. v. 9. Juli 1873 die Reichswährung mit dem Ziele der reinen Goldwährung eingeführt. Dadurch wurde dem Silber nicht nur der Absatz bei den deutschen Münzstätten, der nach der oben mitgeteilten Tabelle nicht unbedeutend war, entzogen, sondern es begannen seit 1873 auch die Verkäufe von deutschem Silber auf dem Londoner Markte. Bis 1880 wurden an früheren Landessilbermünzen 1 080 486 138 Mark eingezogen und von diesem Silber bis zur Einstellung der Verkäufe im Jahre 1879 eine Quantität verkauft, die nach dem früheren Wertverhältnisse 640,4 Millionen Mark darstellte, aber bei den gesunkenen Preisen nur 567,2 Millionen Mark einbrachte. Der Rest diente, abgesehen von der 1888 erfolgten Veräusserung eines kleinen Betrags, zur Herstellung der silbernen Reichsscheidemünzen. Ferner aber bezog Frankreich bei Gelegenheit der Zahlung der Kriegsentschädigung von der zur Goldwährung übergehenden Hamburger Bank für 92 792 445 Francs (75 161 520 Mark) Barrensilber, aus dem Fünffrankenstücke geprägt wurden.

In gleichem Sinne wie die deutsche Münzreform, wenn auch mit quantitativ weit geringerer Bedeutung, wirkte auch der ebenfalls in das Jahr 1873 fallende Uebergang der skandinavischen Staaten zur Goldwährung. Dänemark verkaufte bis 1876 Silber für 15 364 000 Kronen nominell (ungefähr 17 120 000 Mark), und die Verkäufe Schwedens und Norwegens beliefen sich auf etwa 22 Millionen Mark. — Weit wichtiger war, dass auch Holland nach 1874 keine Courantsilbermünzen mehr prägte, wenn es auch kein Silber zum Verkaufe brachte. Die holländischen Silberprägungen waren bis dahin sehr bedeutend, weil sie auch Niederländisch-Indien mit versorgten, und der Verlust dieser Absatzgelegenheit musste dem schon im Sinken begriffenen Metalle noch einen weiteren Stoss geben. — Dass im Jahre 1873 auch in den Vereinigten Staaten die bis dahin gesetzlich bestehende Doppelwährung im Princip zu Gunsten der Goldwährung aufgehoben wurde, war von geringerer Tragweite, da thatsächlich noch die Papiergeldwirtschaft fortdauerte. Allerdings würde ohne das G. v. 12. Februar 1873 in den nächsten Jahren das aus Europa verdrängte Silber sich in Masse den Münzstätten der Union zugewandt haben.

Vor allem aber wurde die Entwertung des Silbers dadurch befördert, dass Frankreich und die übrigen Staaten des lateinischen Münzbundes seit 1874 ihre Silberprägungen zuerst beschränkten, dann seit 1876 Silber nicht weiter mehr zur Prägung annahmen und 1878 die Prägungen ganz einstellten. (S. d. Art. Doppelwährung oben Bd. III S. 237 ff.) Damit wurde dem Silber das Unterkommen abgeschnitten, wo es sich am längsten gegen den Einfluss der deutschen und skandinavischen Verkäufe und der fortschreitenden Vermehrung der Produktion hätte behaupten können, nämlich die französische Münze. In den ersten 20 Jahren nach den californischen und australischen Entdeckungen würde das Gold ohne Zweifel bedeutend mehr gegen Silber gesunken sein, als thatsächlich der Fall war, wenn es nicht in Frankreich eine leichte und sichere Verwertung gefunden hätte, während 1800 Millionen Francs in Silber von dort ohne erheblichen Preisaufschlag bezogen werden konnten. Nur wenige Stimmen erhoben Bedenken gegen diesen Silberabfluss; die öffentliche Meinung im ganzen sah ihn mit Gleichgiltigkeit an und betrachtete die enorme Aufnahme und Ausprägung von Gold (über 6000 Millionen Francs) als einen erfreulichen Fortschritt. Dagegen genügte bei dem Beginne der Silberentwertung der Zufluss von wenigen hundert Millionen Francs in Silber und der Gedanke an die Möglichkeit einer wachsenden Goldausfuhr, um sowohl in Frankreich wie in Belgien Beunruhigung hervorzurufen und die Beschränkung der Silberprägung zu veranlassen. Das zeigt nun klar, dass die öffentliche Meinung in unserer Zeit dem Golde und dem Silber nicht in gleicher Stimmung gegenübersteht, sondern dem ersteren entschieden den Vorzug giebt, und mit dieser Thatsache muss gerechnet werden, selbst wenn sie auf einem blossen Vorurteile beruhen sollte. Es ist indes nicht zu leugnen, dass das Gold bei den heutigen kolossalen Ziffern der umgesetzten Werte für den grösseren Verkehr in der That das brauchbarere und bequemere Geldmetall bildet. Wenn man sagt, Silber, das nicht unmittelbar cirkuliere, sondern hinterlegt durch vollgedeckte Noten vertreten werde, könne dieselben Dienste leisten, so ist dies nur bis zu einem gewissen Grade richtig. Denn auch die Aufspeicherung des bei gleichem Werte (nach dem alten Verhältnisse) fast dreissigmal mehr Raum als das Gold einnehmenden Silbers ist unbequem und kostspielig, wie man dies jetzt in Washington erfahren muss. In unruhigen und kritischen Zeiten wird übrigens dem effektiven Golde als solchem der Vorzug vor dem Silber gegeben (wie sich besonders deutlich 1848 in Paris zeigte) und sicherlich noch mehr vor dem durch hinterlegtes Silber gedeckten Papiergelde. Im internationalen Verkehre wird auch immer die Versendung grösserer Edelmetallmengen nötig werden, und diese ist bei Silber ebenfalls objektiv unbequemer und umständlicher als bei Gold, wenn auch der Hauptteil der Transportkosten nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werte der Forderung bemessen wird und daher der Unterschied in dieser Beziehung nicht so gross ist, wie viele glauben.

Der Einfluss Frankreichs auf die Aufrechterhaltung des Goldwertes in den fünfziger und sechziger Jahren ist übrigens nur teilweise auf die eigentliche specifische Wirkung der Doppelwährung zurückzuführen. Diese hat nur solange gedauert, als der Mehreinfuhr von Gold nach Frankreich eine wenn auch nicht gleich grosse, so doch beträchtliche Mehrausfuhr von Silber gegenüberstand und der Silberpreis merklich über dem Normalpunkte stand, d. h. bis 1865. Von da ab führte Frankreich nicht nur Gold, sondern auch wieder Silber mehr ein als aus, der Preis dieses Metalls sank zeitweise wieder unter jenes sogenannte Pari und die Prägung von Courantsilber nahm seit 1867 wieder einen bedeutenden Umfang an. Frankreich wirkte also von 1865 ab nicht anders auf den Goldwert als wie ein Land mit reiner Goldwährung.

Der eigentliche Mechanismus der Doppelwährung dient nur dazu, die Einfuhr des billiger werdenden Metalls zu erleichtern, indem er einen gleichzeitigen Abfluss des anderen bewirkt. Die Hauptsache aber für die möglichst vollständige Erhaltung des Wertes eines Edelmetalls bei bedeutender Vermehrung der Produktion desselben ist dies, dass es in einem möglichst grossen Kulturgebiete unbeschränkt in Münzen verwandelt werden kann, die zu dem schon früher geltenden Nennwerte gesetzliche Zahlungskraft, also auch für die bereits vorhandenen Schulden aller Art, besitzen. Natürlich kann trotzdem bei fortdauernder starker Vermehrung des Metalls eine allmähliche Verminderung der Kaufkraft desselben gegen Waren, also eine langsame Erhöhung des Preisniveaus eintreten, und wenn auch das Gold in den 50er Jahren dem Silber gegenüber nur eine geringe Werteinbusse erlitt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass damals Gold sowohl wie Silber, mit dem jenes durch die französische Doppelwährung in näherem Zusammenhange stand, gegenüber den Waren im allgemeinen nicht unbeträchtlich in ihrer Kaufkraft gesunken sind. Fragen wir nun aber, wie weit die Einwirkung der Prägung gehen musste, um dem Golde in jener Periode seine doch immer nur relative Wert-

festigkeit zu bewahren, so finden wir, dass in den Jahren 1851 bis 1870 einer Goldproduktion im Werte von 10 900 Millionen Mark eine Goldprägung in Europa, Amerika und Australien von 12 627 Millionen Mark gegenüberstand. Von dieser letzteren Summe müssen die russischen Prägungen mit ungefähr 1200 Millionen Mark abgezogen werden, da diese Münzen fast sämtlich als Tiegelmaterial nach Westeuropa ausgeführt worden sind. Ausserdem fanden jedenfalls noch Umprägungen älterer Münzen statt, immerhin aber ergiebt sich, dass fast die ganze Masse des neugewonnenen Goldes zunächst in den Münzstätten untergebracht werden musste, um die Wertstabilität dieses Metalls wenigstens dem Silber gegenüber annähernd zu sichern und seine Wertverminderung gegen andere Waren zu einer langsamen, stetigen und für die unmittelbare Beobachtung fast unmerklichen zu machen. Hätte man damals die Goldprägungen überall eingeschränkt oder eingestellt, so würde ganz ohne Zweifel eine ähnliche Wertdifferenz zwischen dem Golde in der Form von Münzen mit gesetzlicher Zahlungskraft und dem Barrenmetall erschienen sein, wie sie seit 1874 zwischen den Courantsilbermünzen und den Silberbarren in den Ländern mit hinkender Doppelwährung aufgetreten ist.

Unzweifelhaft hat also die Einstellung der Silberprägungen in mehreren der wichtigsten Kulturländer neben den deutschen und skandinavischen Verkäufen zur Herabdrückung des Wertes dieses Metalls wesentlich beigetragen; gleichwohl würde es sich von seinem früheren Preise nicht weit entfernt haben, wenn die jährliche Produktion auf dem Stande geblieben wäre, den sie im Anfange der fünfziger Jahre einnahm. Es fand als Geldmetall in Indien und China noch immer ein so grosses Absatzgebiet, dass eine Ueberladung des europäischen Marktes unter jener Voraussetzung gar nicht hätte eintreten können. Auch bis zur Gegenwart war es keineswegs der Eigenschaft als Geldmetall beraubt, es ist vielmehr in k e i n e r f r ü h e r e n Z e i t auch nur annähernd so viel Silber jährlich geprägt oder auf andere Art (nämlich durch Hinterlegung gegen Papiergeld) zum Gelddienste verwendet worden als in den Jahren 1878 bis 1893, und auch seitdem haben noch fortwährend bedeutende Ausmünzungen stattgefunden. Wenn wir Mexiko und die südamerikanischen Staaten ganz ausschliessen, so wurden in Europa, den Vereinigten Staaten und Indien in den Jahren 1851 bis 1860 durchschnittlich jährlich 163 Millionen Mark in Silber (nach dem alten Wertverhältnis) geprägt. In dem Jahrzehnt von 1861 bis 1870, als sich schon die Silberproduktion im Westen der Vereinigten Staaten zu entwickeln begann und andererseits die Baumwollnot die aktive Handelsbilanz Indiens ungewöhnlich steigerte, betrug diese Durchschnittssumme 340 Millionen Mark. Aber auch diese früher niemals dagewesene Zahl wird weit übertroffen durch die durchschnittliche Prägungsziffer (immer mit Ausschluss von Mexiko und Südamerika) in den Jahren 1887 bis 1891: dieselbe betrug nicht weniger als 479 Millionen Mark nach dem alten Silberwerte, und dabei ist die der Prägung gleichkommende Hinterlegung von Barrensilber in den Vereinigten Staaten seit August 1890 (nach dem französischen Wertverhältnis jährlich für 293 Millionen Mark) gar nicht mitgerechnet. Die bedeutende Silbereinfuhr nach China, die zu einem grossen Teile aus mexikanischen Dollars besteht und überhaupt ebenfalls als eine monetäre Verwendung des Silbers angesehen werden muss, ist ebenfalls in keiner der obigen Durchschnittsziffern mit in Anschlag gebracht.

Die nachweisbare Gesamtprägung von Silber in den 18 Jahren 1876 bis 1893, also in der ersten Periode der Entwertung, beträgt nach dem alten Wertverhältnis 9800 Millionen Mark. Davon wären etwa 400 Millionen Mark abzuziehen, die aus älteren Münzen in deutsche und skandinavische Scheidemünzen umgeprägt worden sind; aber dieser Betrag wird ausgeglichen durch den monetären Barrenvorrat der Vereinigten Staaten auf Grund des Gesetzes von 1890. Ferner befinden sich in dieser Summe etwa 2000 Millionen Mark mexikanische Piaster, die grösstenteils nach China geflossen sind; der Rest aber kann als Aequivalent für das nach China ausgeführte zu Geldzwecken dienende Barrensilber angesehen werden. Andererseits aber hat die Silberproduktion in demselben Zeitraum rund 10 000 Millionen Mark betragen und wenn nun auch die obige Prägungsziffer noch einige hundert Millionen Mark weiterer Umprägungen älterer Münzen einschliessen mag, so darf man doch annehmen, dass mindestens 90% der neugewonnenen Silberquantität durch die Münzstätten gegangen oder auf andere Art zu monetären Zwecken verwendet worden sind. Weit entfernt also, dass das Silber nach seiner sogenannten Demonetisierung seine Verwendung als Geldmetall eingebüsst hätte, hat es vielmehr in stärkerem Verhältnisse als das Gold in der Periode von 1851—1870 die Beihilfe der Prägung zur Stützung seines Wertes gefunden. Es ist ihm allerdings die bequeme Verwertung im Frankensysteme entzogen worden, aber dafür wurde ihm die amerikanische Valuta bis zu einer jährlichen Summe von 350 Millionen Francs nutzbar gemacht, einer

Summe, die sechsmal so gross ist als die durchschnittliche jährliche Silberprägung Frankreichs in der Periode der Vorherrschaft des Silbers. Aber allerdings, die Silberaufnahme der Union war, wenn auch sehr gross, so doch fest begrenzt und die übrigen wichtigeren Absatzgebiete für das Silber als Geldstoff gehören nicht dem Kreise der europäischen Kultur an, und es ist daher auch dort die Verwertung des Silbers nicht in der Art und dem Grade möglich wie in Europa. Nicht nur, dass die europäischen Kulturprodukte an Mannigfaltigkeit und Wert die der überwiegend rohe Bodenerzeugnisse liefernden asiatischen Länder weit übertreffen, es bietet sich auch in Europa weit mehr Gelegenheit zu Kapitalanlagen und überdies auch zum Ankaufe von Wertpapieren statt Waren. Gleichwohl aber würde bei den heutigen Produktionsverhältnissen das Silber seinen früheren Wert gegen Gold nicht mehr dauernd behaupten können, wenn ihm auch alle europäischen Staaten ihre Münzstätten wieder zu den früheren Bedingungen eröffneten. Die zweite Periode der Silberentwertung beginnt mit der Schliessung der indischen Münzstätten im Juni 1893, der sich im November die Einstellung der amerikanischen Silberkäufe anschloss. Infolge der ersteren Massregel sank in den letzten Tagen des Juni der Silberpreis in London auf 30½ und nach einer vorübergehenden Besserung um 3 bis 4 Pence stand er am Jahresschlusse auf 31¾ Pence. Infolge des chinesisch-japanischen Krieges ging er wieder etwas in die Höhe, im September 1897 aber sank er auf das Minimum von 23¾ Pence. Aber auch in dieser neuesten Periode war das Silber keineswegs von der Prägung und der Verwendung als Geldmetall ausgeschlossen, vielmehr finden sich in den Tabellen des amerikanischen Münzdirektors noch fortwährend auffallend hohe Zahlen für Silberprägungen in allen Weltteilen, so für 1896 159,5 Millionen, für 1897 167,8 Millionen, 1898 149,3 Millionen Dollars, also 600 bis 680 Millionen Mark jährlich. Jedoch lassen diese Ziffern die Absatzverhältnisse des Silbers zu günstig erscheinen. Sie schliessen nahezu 100 Millionen Mark ein, die jährlich in den Vereinigten Staaten nicht aus neuem Metall, sondern aus den Silberbeständen von 1890 geprägt werden. Ferner waren die Silberausmünzungen Russlands in den angeführten Jahren wegen der vorbereiteten Münzreform aussergewöhnlich gross — 80 bis 140 Millionen Mark — während sie nach Erreichung des gesetzlichen Höchstbetrags an Silberscheidemünzen — 3 Rubel auf den Kopf der Bevölkerung — nur noch von geringer Bedeutung sein werden. Auch die ferneren Silberprägungen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns (abgesehen von den Levantiner Thalern), Englands, der Staaten des lateinischen Münzbundes, Japans betreffen Scheidemünzen und bleiben daher eng begrenzt, wenn sie auch in einzelnen Jahren stärker anschwellen. In Europa prägt nur noch Spanien Courantsilber, und zwar in stark wechselnden Beträgen. In Amerika sind nur die Prägungen Mexicos von Bedeutung, dessen Piaster, wie schon bemerkt, grösstenteils nach Ostasien gehen. Die Prägungen Perus und Bolivias fallen wenig ins Gewicht. Das Hauptabsatzgebiet für das Silber als Geldmetall ist noch immer Ostasien. So wurden 1897 in britischen und chinesischen Dollars und französischen Piastern ungefähr 250 Millionen Mark geprägt, und auch für die nächste Zukunft darf man trotz des Ueberganges Japans zur Goldwährung durchschnittlich eine jährliche Silberausmünzung für Asien von etwa derselben Höhe erwarten, zumal jetzt wahrscheinlich auch wieder grössere Summen in Rupien für Rechnung der englischen Regierung geprägt werden. Nimmt man dazu die Silberprägungen in Mexiko, Südamerika, Spanien und die Scheidemünzprägungen der Länder mit Goldwährung oder beschränkter Doppelwährung, so erscheint die Annahme berechtigt, dass noch immer von der jährlichen Silberproduktion etwa 400 Millionen Mark nach dem alten Werte zu monetären Zwecken verwendet werden.

Was nun die Grösse der Silberproduktion betrifft, so hatte sie sich in den Jahren 1866—1870 schon von 198 Millionen Mark auf durchschnittlich 240 Millionen Mark jährlich gehoben; im Jahre 1871 betrug sie schon über 300 Millionen Mark und in den folgenden Jahren wies sie nach dem alten Wertverhältnisse folgende Ziffern in Millionen Mark auf:

1872	320	1882	480	1892	850
1873	345	1883	495	1893	920
1874	310	1884	455	1894	915
1875	340	1885	510	1895	930
1876	370	1886	521	1896	935
1877	355	1887	536	1897	1010
1878	410	1888	608	1898	920
1879	414	1889	700	1899	960
1880	417	1890	742	1900	950(?)
1881	440	1891	808		

Als neues Produktionsgebiet ist seit dem Ende der achtziger Jahre Australien (namentlich die Broken Hill Mine in Neusüdwales) hinzugetreten, die durchschnittlich jährlich für 65—70 Millionen Mark Silber nach dem alten Preise liefert.

Ein so genauer Sachkenner und zugleich ein so eifriger Verteidiger des Silbers, wie Suess, ist der Ansicht, dass die enorme Ziffer, die die Silberproduktion in den

letzten Jahren erreicht hat, nicht nur sich behaupten, sondern noch weiter steigen werde. Was St. Clair-Duport schon vor 50 Jahren gesagt hat, dass die amerikanische Silberproduktion keine andere Grenze haben werde, als die ihr durch das immer mehr fortschreitende Sinken des Wertes dieses Metalls aufgezwungene, wird, wie früher von Humboldt, so auch wieder von Suess bestätigt, mit dem Beifügen, dass auch bei dem jetzigen niedrigen Silberpreise jene Grenze noch nicht erreicht sei. Die Minen, die den grössten Teil des Silbers liefern, haben Produktionskosten von 20—24 Pence für die Unze, für manche aber sind die Kosten noch weit niedriger. Die Gruben, die durch die Preiserniedrigung zur Einstellung des Betriebes gezwungen wurden, hatten in der Regel nur wenig zu dem Gesamterzeugnis beigetragen. »Jede Hoffnung auf eine Besserung der Münzverhältnisse durch Rückgang der Silberproduktion«, sagte Suess 1892, »setzt noch einen sehr wesentlichen Preisfall des Silbers voraus.« Ein solcher ist ja seitdem eingetreten, aber er hat nur den Fortschritt der Produktion über 5 Millionen Kilogramm gehemmt, sie aber nicht zurückgedrängt.

Die Ursache der enormen Entwickelung der Silberproduktion liegt nicht nur in der fortwährenden Auffindung neuer Gänge, sondern auch in Fortschritten der metallurgischen Technik, durch welche die Kosten der Silbergewinnung bedeutend vermindert worden sind. Namentlich werden in Colorado, Idaho etc. die der tiefen Zone angehörenden Schwefelverbindungen des Silbers, die sogenannten Dürrerze, nicht mehr, wie früher, dem teuren Amalgamationsprozesse unterworfen, sondern nach dem in Deutschland schon lange gebräuchlichen Verfahren in Flammöfen mit Zuschlag bleireicher Silbererze, namentlich von Weissbleierz, geschmolzen. Seit einigen Jahren sind diese Zuschlagerze mehr und mehr aus Mexiko bezogen worden, da die Weissbleierze im Hute der Lagerstätten von Leadville erschöpft waren, und die Zollgesetzgebung hat diese Einfuhr wesentlich erschwert; doch wurden nach Suess im Jahre 1891 wieder neue Lager von Weissbleierz bei Leadville erbohrt. Mexiko ist selbst sehr reich sowohl an Dürrerzen wie an Zuschlagerzen, seine Produktionsfähigkeit ist praktisch unbegrenzt, und es ist für das Endergebnis gleichgiltig, ob es seine Erze ausführt oder sie im Lande selbst verhüttet. Der erleichterte Transport kommt natürlich der Verwertung der Erze sowohl in Mexiko wie in Südamerika sehr zu statten. So sind auch die noch immer unerschöpften Gruben von Potosi in der neuesten Zeit wieder mit verbesserten Hilfsmitteln in Angriff genommen worden. Ueberhaupt ist in Peru und Bolivia noch ausserordentlich viel Raum für technische Verbesserungen, zumal es bisher auf den grossen Höhen kein anderes Brennmaterial giebt als den Dünger der Lamas.

Im allgemeinen ist nach Suess zu erwarten, dass der Schwerpunkt der künftigen Silberproduktion in den Gängen von Dürrerz liegen werde, die in Verbindung mit vulkanischen Felsarten auftreten, wie in Mexiko, Bolivia, Peru und Chile.

Das enorme Anschwellen der Silberproduktion, die sich also auf absehbare Zeit auf der gegenwärtigen Höhe erhalten wird, wenn der Silberpreis nicht noch bedeutend tiefer sinkt, ist die letzte und wesentliche Ursache der Entwertung dieses Metalls. Die deutschen Silberverkäufe haben seit 21 Jahren aufgehört, die frühere Silberprägung der Frankenstaaten ist weit mehr als ausgeglichen durch die Prägungen Spaniens und der Vereinigten Staaten, und eine weitere Ursache der Entwertung, die von der ersten englischen Silberkommission (1876) mit angeführt wurde, nämlich die Abnahme der Silberausfuhr nach Indien, ist ebenfalls schon längst nicht mehr wirksam, vielmehr ist der Abfluss nach Ostasien in dem letzten Jahrzehnt wieder grösser gewesen als jemals. In den siebziger Jahren hatte derselbe allerdings zeitweise eine Verminderung erfahren.

Die Wertangaben lassen wegen der Veränderlichkeit des Silberpreises die Grösse der Ausfuhr nach Indien nicht erkennen. In der folgenden Uebersicht sind daher die Gewichte in Millionen Unzen angeführt, für die letzten 10 Jahre nach der amtlichen Statistik, für die erste Reihe ohne Rücksicht auf die beginnende Silberentwertung nach Umrechnung aus den Wertangaben in £, unter der Annahme, dass 1 Unze Feinsilber = 67 Pence.

1870/71	9,5	1889/90	43,9	1894/95	32,6
1871/72	28,6	1890/91	56,2	1895/96	34,1
1872/73	6,9	1891/92	38,2	1896/97	37,5
1873/74	14,8	1892/93	54,2	1897/98	68,5
1874/75	21,6	1893/94	69,3	1898/99	49,2

Es ist allerdings nicht ersichtlich, ob die offiziellen Gewichtsangaben sich auf Feinsilber beziehen. Handelte es sich um Münzsilber, so wären diese Zahlen, um mit den ersten vergleichbar zu sein, im Verhältnis von 37 : 40 zu vermindern.

Da jetzt ein grosser Teil des nach Indien eingeführten Silbers in Bombay zu Dollars geprägt und wieder ausgeführt wird, so hat die Silberausfuhr in den letzten Jahren bedeutend zugenommen. Sie betrug (nur zur See) in Millionen Unzen:

1889/90	5,3	1895/96	7,1
1890/91	4,7	1896/97	11,6
1891/92	5,8	1897/98	24,3
1892/93	8,7	1898/99	26,1

Immerhin hat also Indien auch zur Zeit der Einstellung der Rupienprägung noch mehr Silber zurückgehalten als in den siebziger Jahren.

Die gesamte Silberausfuhr von England nach Indien, den Straits und China, über welche die Angaben in verschiedenen Quellen einigermassen von einander abweichen, betrug nach einer Tabelle des amerikanischen Münzdirektors in Millionen Dollars:

1881	19,85	1887	23,99	1893	53,80
1882	27,54	1888	25,53	1894	43,67
1883	33,44	1889	39,31	1895	29,35
1884	39,23	1890	41,40	1896	31,50
1885	37,18	1891	33,65	1897	34,57
1886	25,82	1892	54,52	1898	26,68

Die Zahlen beziehen sich auf den Handelswert des Silbers, sind also nicht den Quantitäten proportional.

Dass in Indien die Entwertung des Silbers auf die Preise der gewöhnlichen Landeserzeugnisse in Rupien und die Löhne für gewöhnliche Arbeit einen steigernden Einfluss ausgeübt habe, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls fand diese Steigerung nicht im Verhältnis des Sinkens des Rupienkurses statt. Die Löhne der qualifizierten Arbeiter sind allerdings gestiegen, aber das ist eine Folge der industriellen Entwickelung des Landes. Auch der Weizenpreis stand 1897 und 1898 so hoch, wie kaum jemals zuvor, ausser in Notjahren wie 1878, aber dies hing nicht mit dem gesunkenen Silberpreise, sondern mit Missernte und Hungersnot zusammen. Dagegen standen Baumwolle, Leinsaat, Seide, Thee und andere Waren bedeutend tiefer, als vor dem Eintreten der Silberentwertung. Seit 1894 ist übrigens der Kurs der Rupie unabhängig vom Silberwerte allmählich in die Höhe gegangen, und seit 1898 bleibt er fest auf 16 Pence. Daher kann auch von irgend einer Begünstigung der indischen Ausfuhr und einer Erschwerung der Einfuhr europäischer Waren durch die Kursverhältnisse nicht mehr die Rede sein.

Es gehen auch bedeutende Silberquantitäten von San Francisco aus nach China und Japan, und diese sind also den zuletzt angegebenen Summen hinzuzurechnen. Sie beliefen sich z. B. im Jahre 1888 auf 9 897 500 Dollar, im Jahre 1889 auf 12 992 890 Dollar, im Jahre 1890 auf 6 579 433 Dollar. Für das Fiskaljahr 1898/99 wird diese Ausfuhr nur zu 2 681 532 Dollar angegeben, jedoch ist hier der Handelspreis des Silbers zu Grunde gelegt. Das entsprechende Gewicht war 4,6 Millionen Unzen, die als Feinsilber nach dem alten Preise beinahe 6 Millionen Dollar darstellen würden.

Bei der ersten Untersuchung über die Silberentwertung wurde auch die zunehmende Benutzung von Council Bills zum Ersatz der Barsendungen nach Indien als eine mitwirkende Ursache dieser Erscheinung hervorgehoben. Es sind dies Wechsel, die das indische Amt in London, das an Zinsen, Pensionen und für andere Zwecke stets grosse Zahlungen in Europa zu leisten hat, auf die indische Regierung in Calcutta zieht und fortwährend in grösseren Posten verkauft. Wer also in Indien Zahlungen zu leisten hat, kann zwischen diesen Wechseln und dem effektiven Silber wählen, und es entsteht auf solche Art für das letztere allerdings eine sehr drückende Konkurrenz. In den Jahren 1865—1870 bewegten sich die Summen der jährlich verkauften Council Bills zwischen 41 und 68 Millionen Rupien, im Finanzjahre 1870/71 aber stiegen sie auf 90 Millionen, 1871/72 auf 107 Millionen, 1872/73 auf 147 Millionen, 1873/74 auf 143 Millionen, 174/75 betrugen sie 117 Millionen, 1875/76 137 Millionen und 1876/77 149 Millionen Rupien. Diese Zunahme der Council Bills hat ohne Zweifel in der ersten Periode der Entwertung des Silbers mit dazu beigetragen, dieselbe zu verstärken, aber in der Folgezeit lässt sich ein bestimmter Zusammenhang zwischen der Summe der Bills und dem durchschnittlichen Preise der Rupien oder des Barrensilbers nicht erkennen. Der durchschnittliche jährliche Erlös aus den Bills in Pfund Sterling hat seit dem Jahre 1880 nicht zugenommen, aber der entsprechende Betrag in Rupien stieg unterdes mit dem Sinken des Silberpreises. Die durch Council Bills (und seit 1882 durch telegraphische Transfers) dargestellte Summe in Rupien, der Erlös in Pfund Sterling und der erzielte Durchschnittswert der Rupie in Schilling und Pence betrug:

Jahr	Mill. R.	Mill. £	1 Rup. =
1881/82	222,1	18,41	1 s. 8,0
1885/86	135,3	10,29	1 „ 6,3 „
1891/92	230,8	16,09	1 „ 4,7 „
1892/93	264,8	16,53	1 „ 3,0 „
1893/94	157,9	9,53	1 „ 2,5 „
1894/95	309,7	16,91	1 „ 1,1 „
1895/96	310,9	17,66	1 „ 1,6 „
1896/97	257,4	15,53	1 „ 2,5 „
1897/98	138,1	8,84	1 „ 3,4 „
1898/99	280,8	18,69	1 „ 4,0 „

Die zeitweilige starke Beschränkung der Verkäufe seit 1893 war durch das Bestreben veranlasst, den festgesetzten Kurs von 1 s. 4 d. zu erreichen.

Was nun die nachteiligen Folgen der

Silberentwertung betrifft, so bestehen sie vor allem in der Erschwerung der Ausfuhr der europäischen Fabrikate nach den Silberländern, zu denen allerdings jetzt nach dem Ausscheiden Indiens und Japans hauptsächlich nur China, Hinterindien, Mexiko und einige südamerikanische Staaten gehören. Da in diesen Ländern die Kaufkraft des Silbers gegen gewöhnliche Landesprodukte und Arbeit jedenfalls nur langsam und nicht in demselben Masse sinkt wie der internationale Kurswert desselben, so hat sich auch das Nominaleinkommen der Masse der Bevölkerung nicht wesentlich erhöht, und sie kann daher für die europäischen Erzeugnisse nicht viel mehr in Silber bezahlen als früher; will aber der europäische Fabrikant den Preis seiner Ware der Silberentwertung entsprechend höher halten, so erleidet er Schaden durch Verminderung des Absatzes. Auch die starken Schwankungen des Silberkurses sind volkswirtschaftlich schädlich, da sie ein Element des Spiels und der unberechenbaren Spekulation in den Verkehr hineinbringen. Der exportierende Fabrikant kann durch geeignete Operationen, wie durch Zeitgeschäfte in Wechseln, sich selbst allerdings dem Spielrisiko entziehen, aber es muss dann eben von einem anderen übernommen werden. Wie die Einfuhr nach den Silberländern erschwert wird, so wird die Ausfuhr aus diesen Gebieten durch die Silberentwertung erleichtert. Da man für die gleiche Summe in Gold in Europa jetzt mehr Silber erhält als früher, das Silber aber den Hauptprodukten jener Länder gegenüber annähernd denselben Wert behalten hat, so kann man diese Waren jetzt in den nach Gold rechnenden Ländern billiger beziehen als früher. Soweit es sich um exotische Produkte, wie Baumwolle, Thee, Gewürze etc. handelt, ist diese Verbilligung für das Abendland ein reiner Gewinn; wenn die asiatischen Waren aber mit gleichartigen europäischen Erzeugnissen konkurrieren, wie Seide und namentlich Weizen, so haben die europäischen Konsumenten von der Preiserniedrigung allerdings ebenfalls einen Vorteil, aber die Produzenten werden dadurch geschädigt. In einem Lande wie England mit seiner überwiegend gewerbe- und handeltreibenden Bevölkerung und seinem ohnehin mehr und mehr zurückgehenden Getreidebau muss die Rücksicht auf die grosse Mehrzahl entscheiden, auf dem Kontinente aber und namentlich in Deutschland, wo noch ein zahlreicher selbständiger Bauernstand besteht, musste die Wirkung der Silberentwertung auf den Weizenpreis aus anderen Gesichtspunkten beurteilt werden. Sie ging aber nur von Britisch-Indien aus, und da jetzt der Kurs der Rupie gehoben und befestigt ist, so ist diese früher viel erörterte Valutafrage praktisch gegenstandslos geworden.

Die Verluste der Silberproduzenten selbst ziehen wir, als wesentlich privatwirtschaftlicher Natur, hier nicht in Betracht, zumal sie grossenteils nur in der Verminderung früherer Vorzugsrenten bestehen. Auch die Verluste an den auf Silber lautenden Wertpapieren, wie den indischen und mexikanischen Staatspapieren, treffen nur beschränkte private Kreise.

Eine gemeinschädliche Folge des Sinkens des Silberwertes aber ist die grosse Verminderung des Wertes der Silbercourantmünzen in den Ländern mit hinkender Doppelwährung. Diese Münzen sind jetzt mit 55 % ihres Nominalwertes Kreditgeld, und je grösser ihre Menge ist, um so bedenklicher wird dieser Zustand für den Fall einer inneren Krisis oder eines Krieges. Am ungünstigsten ist Frankreich gestellt, das für mindestens 2500 Millionen Francs in Courantsilbermünzen seines Gepräges verantwortlich ist. Belgien ist mindestens mit 400 Millionen in solchen Münzen belastet, von denen sich aber 200 Millionen in Frankreich befinden, während andererseits auch ein Teil der französischen Fünffrankenstücke in Belgien umläuft. Der Bestand an italienischen Fünffrankenstücken im Gebiete des lateinischen Münzbundes macht etwa 350 Millionen Francs aus, Griechenland ist mit 15 Millionen, die Schweiz aber nur mit 10 Millionen Francs belastet. Im ganzen besitzen also die Staaten des lateinischen Münzbundes für 3275 Millionen Francs oder für mehr als 2600 Millionen Mark Courantsilber, das gegenwärtig innerlich kaum 1200 Millionen Mark wert ist. In den Vereinigten Staaten betrug der Bestand an Silbercourant am 310. Juni 1899, wie schon erwähnt, 480,3 Milionen Dollar oder 2017 Millionen Mark, mit einem inneren Wert von 900 Millionen Mark. Dazu kamen für 57 Millionen monetäre Silberbarren nach ihrem Kostenwerte, gegen den aber ihr jetziger Marktwert erheblich gesunken ist. — Deutschland steht verhältnismässig am besten, da sein Courantsilbervorrat nach Abstossung von 26 Millionen Mark in österreichischen Vereinsthalern (die von Oesterreich-Ungarn zurückgenommen wurden) höchstens noch 360 Millionen Mark beträgt, die innerlich nur 160 Millionen wert sind. Die Verminderung des Thalerbestandes ist freilich, abgesehen von den österreichischen Münzen, in der neueren Zeit nur durch Prägung eines noch grösseren Nominalbetrags in silbernen Scheidemünzen erfolgt. — Die Silbercourantmünzen österreichisch-ungarischen Gepräges dürften etwa 200 Millionen Gulden ausmachen. Die innere Unterwertigkeit dieser

Münzen ist aber nicht nach dem Verluste gegen das frühere Goldäquivalent des Guldens (2 Mark), sondern auf Grund des Währungsreformgesetzes nach der inneren Wertdifferenz gegen die Doppelkrone (1,70 Mark) in Gold zu beurteilen. — Der Bestand an niederländischen Silbercourantmünzen ist auf etwa 350 Millionen Gulden (595 Millionen Mark) nominell zu veranschlagen. Von dieser Summe sind aber nur etwa 150 Millionen in Holland selbst, 200 Millionen dagegen in den Kolonieen in Umlauf. Niederländisch-Indien hat schon seit 1875 Goldrechnung, wenn auch das wirkliche Umlaufsmittel fast ausschliesslich aus überwerteten Silbermünzen besteht. — Spanien hat durch seine fortdauernden Prägungen seinen Bestand an unterwertigem Courantsilber bereits auf beinahe 1200 Millionen Pesetas (960 Millionen Mark) nominell gebracht. — Britisch-Indien gehört jetzt ebenfalls zu den Ländern mit überwertetem Courantsilber. Von 1835/36 bis 1898/99 wurden 3430 Millionen Rupien in Courantmünzen geprägt, und man darf annehmen, dass von diesen noch 1700 Millionen oder etwa 3000 Millionen Mark nach dem alten Werte vorhanden sind.

So ergiebt sich also für die Länder mit hinkender Währung in Europa und Amerika ein Bestand von 6900 Millionen Mark nominell an überwertetem Courantsilber, der durch das Hinzutreten Indiens auf 9900 Millionen erhöht wird. Dazu kommt nun in diesen Staaten und den Goldwährungsländern mit Einschluss von Russland und Japan ein Umlauf von etwa 3000 Millionen Mark nominell in meist noch stärker überwerteten silbernen Scheidemünzen. In den Ländern mit reiner Silberwährung, wie Mexiko, China und den Staaten und Kolonieen Hinterindiens ist natürlich eine Ueberwertung der Silbermünzen in dieser Art nicht vorhanden; man kann dort von einer solchen nur insofern reden, als das Silber noch nicht in dem Masse an Kaufkraft gegenüber den gewöhnlichen Waren verloren hat, wie es sich gegen Gold entwertet hat. Der Silbervorrat in Mexiko und den mittel- und südamerikanischen Staaten wird auf etwa 500 Millionen Silbermark geschätzt; für China und Hinterindien fehlt es an Anhaltspunkten zu einer auch nur einigermassen verlässlichen Schätzung.

Die mit der Silberentwertung verbundenen Uebelstände sind ohne Zweifel gross genug, um auch schwierige und opfervolle Versuche zu ihrer Beseitigung zu rechtfertigen. In England wurde schon im März 1876 ein parlamentarischer Ausschuss zur Untersuchung der Ursachen der Silberentwertung eingesetzt, der sich aber in seinem im Juli erstatteten Bericht auf die Feststellung der Thatsachen beschränkte. Um dieselbe Zeit wurde durch Cernuschi die bimetallistische Bewegung in Gang gesetzt, die bald eine beachtenswerte Stärke erlangte. Vgl. den Art. Doppelwährung Bd. III, S. 246 ff. Daselbst wird auch über die Münzkonferenzen von 1878, 1881 und 1892, die englische Enquete von 1887, die deutsche Silberkommission und die entscheidende Niederlage des Bimetallismus durch die Zurückweisung der amerikanisch-französischen Vorschläge seitens der englischen und indischen Regierung berichtet. Weniger weit als das bimetallistische Projekt gingen andere Vorschläge zur Hebung des Silberwertes. So der, den Baron A. Rothschild, einer der englischen Delegierten, 1892 der Münzkonferenz zu Brüssel unterbreitete.

Die Vereinigten Staaten sollten sich hiernach verpflichten, ihre Ankäufe von 54 Millionen Unzen Silber jährlich fortzusetzen, dafür aber würden die europäischen Staaten vorläufig auf fünf Jahre vereinbaren, ebenfalls jährlich eine bestimmte Quantität Silber, zunächst etwa für fünf Millionen Pfund Sterling aufzukaufen, solange der Preis nicht über 43 Pence gestiegen wäre. Für dieses Silber sollten dann ebenfalls Certifikate ausgegeben werden. Vom europäischen Standpunkte konnte dieser Plan annehmbar erscheinen, aber den Vereinigten Staaten wurde dabei ein übermässig grosser Anteil an den Silberkäufen zugewiesen, den sie nicht dauernd hätten übernehmen können. Thatsächlich fand der Plan aber auch bei den europäischen Staaten wenig Anklang und er ist daher ohne praktische Folgen geblieben. Ein Vorschlag von Hertzka ging dahin, dass Gold und Silber zu einer einzigen Art von Geldstoff zu vereinigen sei, etwa 1 Gewichtsteil Gold auf 9 Gewichtsteile Silber, oder dass die Zahlungen immer in diesem Verhältnisse in goldenen und silbernen Münzen zu leisten wären, wobei im übrigen kein festes Wertverhältnis zwischen den beiden Metallen aufzustellen wäre. Abgesehen von den theoretischen Bedenken gegen diesen Plan, hat derselbe seiner grösseren Künstlichkeit wegen noch weniger Aussicht auf praktische Verwirklichung als der bimetallistische. Julius Wolf schlug 1892 zur Verminderung der Silberproduktion die allgemeine Verstaatlichung nebst vertragsmässiger Beschränkung des Silberbergbaues vor. In Europa würde sich diese Massregel allerdings verwirklichen lassen, in den Vereinigten Staaten aber würde sie nach den dort geltenden politischen Anschauungen schwerlich möglich sein, und in Mexiko und Südamerika würden die Zustände der Finanzen und der Verwaltung sicherlich keine genügende

Garantie für die genaue Durchführung der Vereinbarung darbieten. Die weiteren Vorschläge Wolfs in betreff einer internationalen Girostelle, eines internationalen Edelmetall-Clearingsystems und einer internationalen Banknote stehen mit der Silberfrage nicht in notwendigem Zusammenhange, sondern könnten einfach als Mittel zur Geldersparung in Betracht kommen; indes könnten sie praktische Bedeutung nur unter der Voraussetzung der dauernden Sicherheit des Weltfriedens erlangen. — Soetbeer endlich hat in einem der Brüsseler Konferenz vorgelegten Memorandum wieder im wesentlichen den Plan zur Erweiterung der Anwendung von Silbergeld empfohlen, der im Jahre 1881 von dem dänischen Bankdirektor Levy und darauf auch von dem Reichsbankpräsidenten von Dechend angeregt worden war: Ersatz der Goldmünzen und Papiergeldabschnitte von weniger als 20 Francs durch eine schwere Silbermünze, deren gesetzliche Zahlungskraft bis 60 Francs oder 60 Mark gehen solle und nach einem dem jetzt bestehenden nahe kommenden Wertverhältnis zu prägen wäre, im Verkehr übrigens auch durch vollgedeckte Certifikate ersetzt werden könnte. Indes würde auf solche Art doch nur eine einmalige und keineswegs sehr bedeutende Mehrverwendung von Silber herbeigeführt werden können; denn Frankreich, Amerika, Deutschland und die anderen bereits mit überflüssigem Courantsilber belasteten Staaten würden doch kein neues Silber kaufen, sondern nur einen Teil ihres übermässigen Bestandes in diese neuen und besseren Scheidemünzen umprägen; nur England hätte Neuprägungen vorzunehmen, da es aber ohnehin schon einen grossen Vorrat an Scheidemünze besitzt, so würde es mit seinem Ankaufe sicherlich nicht über 400 Millionen Mark hinausgehen, und das könnte auf den Silberpreis nur eine ganz vorübergehende Wirkung ausüben.

Denselben Einwand kann man gegen den von dem Unterzeichneten 1894 der deutschen Silberkonferenz vorgelegten Plan erheben: Neben den gewöhnlichen Scheidemünzen sollten silberne »Hauptmünzen« nach einem für das Silber herabgesetzten Wertverhältnis und mit gesetzlicher Zahlungskraft bis etwa zu 1000 Mark geprägt werden. Eine nachhaltige Hebung des Silberwertes war allerdings von einer solchen Massregel nicht zu erwarten, man wird sich überhaupt jetzt mit dem Gedanken abfinden müssen, dass auf diese überhaupt auf alle absehbare Zeit verzichtet werden muss. Als um so nötiger wird sich aber eine Reform des thatsächlich vorhandenen Silberumlaufs erweisen, wenn nämlich einmal ein Land in einem unglücklichen Kriege die Erfahrung gemacht haben wird, wie gefährlich es ist, eine Milliarde oder mehr in Kreditmünzen im Umlauf zu haben, die innerlich 55—60 Prozent unterwertig sind. Eine wirkliche Reform kann nur durch finanzielle Opfer erreicht werden und nur darin bestehen, dass die Menge des Silbergeldes in einem genügend beschränkten Verhältnis den Goldmünzen gegenüber gehalten wird und dass der Nominalwert der grösseren Silbermünzen durch Erhöhung ihres Metallgehalts ihrem kommerziellen Wert einigermassen näher gebracht wird. Solche grössere Silbermünzen mit einem gegen 1 : 15½ herabgesetzten Wertverhältnis sind jetzt in Japan, Russland und — mit geringerer Wertverschiebung — in Oesterreich-Ungarn bereits vorhanden.

Litteratur: Gmelin, *Beiträge zur Geschichte des teutschen Bergbaus, Halle 1783.* — **Götzschmann,** *Vergleichende Uebersicht der Ausbeute etc. im Freiberger Revier (1530—1850), Freiberg 1882.* — **Ermisch,** *Urkundenbuch der Stadt Freiberg, Leipzig 1883—1891.* — **Hautzinger,** *Der Kupfer- und Silbersegen des Harzes, Berlin 1877.* — **Neuburg,** *Goslars Bergbau bis 1552, Hannover 1892.* — **Gothein,** *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, Strassburg 1892, S. 585 ff.* — **Hanauer,** *Etudes économiques sur l'Alsace, I, S. 190 ff.* — **Graf Sternberg,** *Umriss einer Geschichte der Böhmischen Bergwerke, Prag 1836/37.* — **Schmidt v. Bergenhold,** *Uebersichtliche Geschichte des Bergbau- u. Hüttenwesens im Königreich Böhmen.* — **v. Sperges,** *Tirolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765.* — **Wuttke,** *Die Probationsregister des Obersächs. Kreises, Wiener Numismatische Zeitschrift, Bd. XXI, S. 237 ff.* — **F. de Saulcy,** *Recueil de documents rélatifs à l'histoire des monnaies frappés par les Rois de France, IV vol., Paris 1879 bis 1888.* — **Luschin v. Ebengreuth,** *Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Brüssel 1892 (Vortrag auf dem numismatischen Kongress).* — **Lexis,** *Beiträge zur Statistik der Edelmetalle, Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXXIV (1879), S. 361 ff.* — **Soetbeer,** *Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas. Ergänzungsheft Nr. 57 zu Petermanns »Mitteilungen«, Gotha 1879.* — **Derselbe,** *Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1889—1890, Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F. I. Bd. (1891), S. 518 ff.* — *Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie, verfasst im Finanzministerium, Wien 1892 ff.* — **J. Wolf,** *Verstaatlichung der Silberproduktion und andere Vorschläge zur Währungsfrage, 1892.* — **Hertzka,** *Das internationale Währungsproblem und dessen Lösung, Leipzig 1892.* — **Suess,** *Die Zukunft des Silbers, Wien 1892.* — **O. Arendt,** *Leitfaden der Währungsfrage, 7. Aufl., Berlin 1895.* — **H. Mayer,** *Münzwesen und Edelmetallproduktion Russlands, Leipzig 1893.* — **Bamberger,** *Die Stichworte der Silberleute, Berlin 1893.* — **Derselbe,** *Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen, herausgeg. v. K. Helfferich, I. u. II, Berlin 1900.* — **Ellstätter,** *Indiens Silber-*

währung, Stuttgart 1894. — **O. Heyn,** *Die Erfolglosigkeit einer Hebung des Silberpreises, Berlin 1895.* — **O. Arendt,** *Die Ursache der Silberentwertung, Berlin 1899.* — **Helfferich,** *Studien über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900.* — **V. Leo,** *Die Anklagen gegen die Goldwährung und die »Vorzüge« des Bimetallismus, Berlin 1900.* — **Bonn,** *Die Vorgänge auf dem Edelmetallmarkt in den Jahren 1870—1873, Stuttgart 1900.* — **Prager,** *Die Währungs- und Bankreform in den Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin 1900.* — *Minutes of Evidence taken before the Committee appointed to inquire into the Indian Currency, I. II., London 1898/99.* — *Bulletin de Statistique et de législation comparée, XXIV, Paris 1900.* — *Weitere Litteraturangaben siehe bei den Artt. Doppelwährung, Edelmetalle, Goldwährung a. a. O.*

Lexis.

Silo

s. Kornspeicher oben Bd. V S. 353 ff.

Sismondi, Jean Charles Léonard Simonde de,

geb. am 9. V. 1773 zu Genf, gest. am 25. VI. 1842 auf seinem Landhause im linken Seeuferbezirk des Kantons Genf, als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques (seit 1833), studierte in Genf, wurde im Jahre 1800 Handelskammersekretär des Léman-Departements, welchen Namen die Republik Genf seit ihrer Annektierung von der französischen Republik im Mai 1798 führte, schlug 1803 einen Ruf nach Wilna als Professor der politischen Oekonomie aus, trat 1813 in den Genfer Grossen Rat als Mitglied ein und schlug 1819 eine ihm an der Sorbonne zu Paris angetragene Professur aus.

Sismondi veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Tableau de l'agriculture toscane, Genf 1801; dasselbe, in deutscher Uebersetzung von J. Burger, Tübingen 1805. — De la richesse commerciale ou principes de l'économie politique, appliqués à la législation du commerce, 2 Bde., Genf 1803 (Inhalt: Des capitaux. — Des prix. — Des monopoles); dasselbe, neue Ausgabe, 2 Bde., Paris 1837; dasselbe in deutscher Uebersetzung, Wien 1811. — Mémoire sur le papiermonnaie dans les Etats autrichiens et des moyens de le supprimer, Weimar 1810. — De la constitution de Genève, Genf 1815. — De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres, 1. bis 3. Aufl., ebd. 1815. — Nouvelles réflexions sur la traite des nègres, ebd. 1815. — Nouveaux principes d'économie politique ou de la richesse dans ses rapports avec la population, 2 Bde., Paris 1819; dasselbe, 2. Aufl., 2 Bde., ebd. 1827 (Inhalt: Objet de l'économie politique et origine de cette science. — Système mercantile; système agricole; système de Smith. — Formation et progrès de la richesse. — De la richesse territoriale. — De la richesse commerciale. — Du numéraire. — De l'impôt. — De la population. — Eclaircissements relatifs à la balance de consommations avec les productions. — Examen de la constitution de l'empire, ebd. 1825. — Etudes sur les sciences sociales, 3 Bde., ebd. 1836—38 (Bd. I auch u. d. T.: Etudes sur les constitutions des peuples libres; Bd. II u. III u. d. T.: Etudes sur l'économie politique); dasselbe, neue Ausgabe, 3 Bde., Brüssel 1836/37; desselben Werkes I. Bd.: Etudes sur les constitutions etc. Neudruck, Aachen und Cöln 1837; desselben I. Bds. deutsche Uebersetzung u. d. T.: Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, mit Anmerkungen von A. Schäfer, Frankfurt a. M. 1837 und neue Ausgabe, 1848; desselben Werkes II./III. Bd.: Etudes sur l'économie polit. in italienischer Uebersetzung, Capolago 1840. —

Sismondi veröffentlichte ferner eine Reihe durch verfassungs- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen mit den Staatswissenschaften in Verbindung stehende historische Schriften als: Histoire des républiques italiennes du moyen âge, 16 Bde., Zürich 1807/18; Histoire des Français, 31 Bde., Paris 1821/44; Histoire de la renaissance de la liberté en Italie, de ses progrès, de sa décadence et de sa chute, 2 Bde., Paris 1832; Histoire de la chute de l'empire romain et du déclin de la civilisation de l'an 250 à l'an 1000, 2 Bde., London 1835, welche mehrmals aufgelegt und (mit Ausnahme von „Histoire de la renaissance") ins Deutsche und Englische übersetzt sind. — Eine Auswahl von Sismondis Schriften erschien in englischer Sprache u. d. T.: Political economy and the philosophy of government, a series of essays selected from his works, with an historical notice of his life and writings, by M. Mignet, London 1847. —

b) in Zeitschriften: 1. in Revue britannique (Paris), Bd. XXI: Quelques observations sur la concurrence commerciale de la France et de l'Angleterre, 1844. — 2. In Revue encyclopédique (Paris), Bd. XII: Observations sur la société et les moeurs en Amérique, 1822. — Bd. XXIII: Balance des consommations avec les productions, 1824. — Bd. XXV: Revue des efforts et des progrès des peuples dans les vingtcinq dernières années, 1825. — Bd. XLVIII: L'avenir (septembre 1830), 1830. — 3. In Revue mensuelle d'économie politique, par Th. Fix (Paris), Bd. I: De la condition dans laquelle il convient de placer les nègres en les affranchissant, 1833. — Bd. II: *De la richesse territoriale. — Du suffrage universel, 1834. — Bd. III: *Du sort des ouvriers dans les manufactures. — Conseils d'ami aux patriotes réfugiés. — Du prince dans les pays libres, ou du pouvoir exécutif, 1835. — Bd. IV: Du revenu social. — De l'élément aristocratique dans les pays libres, 1836. — (Die 2 besternten Artikel sind in deutscher Uebersetzung u. d. T.: „Ueber den Ländereireichtum" und „Ueber das Schicksal der Arbeiter in den fabrikartigen Manufakturen" in dem „Nationalökonom", hrsg. von Morstadt, Jahrg. I, Bd. 2 und Jahrg. II, Bd. 1, Mannheim 1834/35 veröffentlicht.)

Sismondi hat die Früchte seiner historischen, staatsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Forschungen in den vorstehend angegebenen zahlreichen Schriften niedergelegt, von denen unter den sozialökonomischen die „nouveaux principes" etc. und „études sur l'économie po-

lit.“ an wissenschaftlicher Bedeutung obenan stehen. In seinen „Nouveaux principes“ hält er mit der Bewunderung des Werkes von Adam Smith als der Koncentrationsdoktrin aller bisherigen Wirtschaftssysteme nicht zurück, aber seine principielle Uebereinstimmung mit dem Meister beschränkt sich auf den Fundamentalsatz, dass Arbeit die alleinige wirtschaftliche Güterquelle sei, wogegen er hinsichtlich der Verteilung der durch die Arbeit erzeugten Reichtümer seine eigenen dissentierenden Anschauungen in Form einer entschiedenen Verdammung der Auswüchse des schrankenlosen Konkurrenzkampfes vorträgt. Seine Polemik richtet sich gegen den von Smiths Schülern grossgezogenen Individualismus, gegen die den Arbeiter einfach als Zahl betrachtende chrematistische Schule und deren Häupter Ricardo, Say, Bastiat etc. Den Ausschluss der wirtschaftlich Schwachen aus dem Verteilungsplane der Güter im modernen Industriestaate bekämpft er bei aller leidenschaftlichen Erregung doch durchaus sachlich; nur zwischen die Zeilen drängt sich fortwährend sein geflügeltes Wort in der noch immer offenen Frage: „Wie, ist denn der Reichtum alles, und der Mensch ganz und gar nichts?“ Er polemisiert gegen alles, was den Arbeiter und kleinen Mann in seinem Erwerbe zurückbringt; gegen die überhandnehmende Einführung von Maschinen, die Gründung grosser Banken und industrieller Aktiengesellschaften, durch welche der Reiche nur in seinem Gewinne gesteigert, der Arbeiter dagegen nur in seinem Verdienste geschmälert wird. In der Bevölkerungsfrage verteidigt Sismondi gegen Malthus die Grundlosigkeit der Annahme, dass die Zunahme der Bevölkerung jemals über das Maximum der Lebensmittelerzeugung hinausgehen könne; im übrigen ist er ein Anhänger von Malthus in der Theorie. Als wichtigsten Regulator der Volksvermehrung erkennt er das Einkommen in denjenigen Bevölkerungsschichten an, die in sittlicher und materieller Beziehung auf einer höheren Stufe stehen, als die an Besitz und Bildung gleich dürftig ausgestatteten Millionen sorgender und darbender Menschen. Bei diesen hört die Vorsicht, die Fortpflanzung nach dem Einnahmeetat zu regulieren, vollständig auf, und die Reproduktion des Arbeiterproletariats wird durch das wachsende Elend keineswegs gehemmt. Für die kleinen Bauern und ländlichen Arbeiter erwärmt sich Sismondi in hervorragender Weise, er befürwortet die grösstmöglichste Güterzerstückelung, um den bäuerlichen Grundbesitz, so klein er auch sein mag, in der Form von Erbpacht-, Renten- und Patrimonialgütern zu konservieren. Auch vertritt er den Grundsatz, dass die Sorge um Steigerung der Erträgnisse des landwirtschaftlichen Bodens der um das soziale Wohlbefinden der landwirtschaftlichen Bevölkerung hintanstehen müsse. Wie Sismondi als Publizist einer sozialen Uebergangsperiode in derselben von vorn herein eine exceptionelle Stellung einnimmt, hat er auch hinsichtlich seiner allgemeinen Charakterisierung als sozialpolitischer Schriftsteller eine meist unrichtige, widerspruchsreiche Würdigung erfahren. Blanqui nennt seine „nouveaux principes“ auf S. 416 seiner Histoire d'écon. (s. u.) „le plus éloquent manifeste de l'école radicale“, Hildebrand und Knies zählen ihn ebenfalls zu den Sozialisten, Mohl (s. u.) kennzeichnet die Mittel Sismondis, den durch die moderne Wirtschaftsordnung Ausgebeuteten beständiges und genügendes Einkommen zu verschaffen, „als sehr bedenklicher, nämlich nahezu sozialistischer Art“, und Julian Schmidt (s. u.) stellt ihn in die Mitte zwischen Adam Müller und die späteren Sozialisten. Dagegen sagt Fournier de Flaix (s. u.) von ihm: „Sismondi est demeuré étranger au mouvement socialiste“, und Ingram bezeichnet ihn auf S. 168 seiner History of polit. economy (s. u.) als Vorläufer der heutigen Kathedersozialisten, was hinsichtlich seiner Opposition gegen die moderne Schule der Chrematistik auch zutreffen mag. Die beste neuere Studie über Sismondi, die der Wesenheit seiner Doktrin und der Bedeutung seines Ranges unter den Sozialökonomen der gedachten Uebergangsperiode am meisten gerecht wird, hat E l s t e r (s. u.) geliefert. Sismondis Versetzung unter die Sozialisten ist absolut grundlos. Er war allerdings der erste Publizist, welcher die bestehende Wirtschaftsordnung, insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Güter, als ungerecht und verwerflich dargestellt, der ferner für jedes Mitglied der menschlichen Gesellschaft das Recht auf Arbeit und die Anwartschaft auf den unverkümmerten Genuss der Erzeugnisse dieser Arbeit proklamiert hat, aber das begründet noch keine Zugehörigkeit zum Sozialismus; er warnt vielmehr nachdrücklich vor dem Glauben an die Verwirklichungsmöglichkeit der sozialistischen Kooperativexperimente, die dem Arbeiter zum Feierabend dieselben Genüsse, in denen der Reiche fortwährend schwelgt, versprechen. Sismondi hat mit dem Feuereifer des Philanthropen eine ergreifende Schilderung der sozialen Zustände des Fabrikarbeiterproletariats in der Introduktionsperiode des Zeitalters des Dampfes und der Maschine entworfen und die Ausbeutung des Arbeiters durch den die kleinen Betriebe aufsaugenden Industrialismus in seiner ganzen brutalen Hartherzigkeit dargestellt, nirgends aber eine Klassenhass provozierende Wendung, da er nur das grausame Wirtschaftssystem selbst und nicht dessen menschliche Satelliten angreift, einfliessen lassen; dem durch die Maschine selbst zur Maschine gewordenen Fabrikarbeiter möchte er im Gegenteile wieder menschliche Fühlung mit seinem Arbeitgeber verschaffen und in die frühere persönliche Berührung mit dem Abnehmer der Produkte seiner Arbeit bringen, er strebt also eine Aufhebung der gegenseitigen Entfremdung und keine Erweiterung derselben an. Auch Sismondi ist für Staatsintervention zum Schutze der vom Ausbeutungssysteme des manchesterlichen Wettbewerbes Bedrängten, aber ihm genügt schon die Einführung einer exakten Gewerbepolizei, welche die Konzessionierung neuer Fabriken nur im wirklichen Bedarfsfalle gutheisst; ausserdem giebt er der Regierung den Rat, bei Handelsstockungen und Krisen nicht den notleidenden Industriezweigen, sondern den bisher darin beschäftigten Menschen zu Hilfe zu kommen. Der Sozialismus, wenn er in Republiken die Staatshilfe durch Errichtung von Nationalwerkstätten etc. in Anspruch nimmt, lässt sich dagegen weniger billig abspeisen. Der Gedanke an Aufhebung des Privateigentums liegt Sismondi vollständig fern, selbst den Ka-

pitalgewinn, den sogar die gemässigten Sozialisten als widerrechtliche Aneignung auf Kosten der ihn erzeugenden Arbeitskraft ansehen, den „mieux-value", wie ihn Sismondi nennt, bestreitet dieser enragierte Gegner der Ausbeutung dem Kapitalisten nicht, woraus seine Nichtzugehörigkeit zum Sozialismus doch klar hervorgeht. Höchstens gesteht er dem Arbeiter ein über die einfache Löhnung hinausgehendes Recht auf Garantie seiner Existenz seitens des Arbeitgebers zu, woraus sich als Konsequenz die Invaliditäts- und Krankenversicherung von selbst ergiebt, zu deren Organisation er ausserdem die Fabrikherren der einzelnen Gewerbe durch Gründung von Arbeiterwohlfahrtskorporationen auffordert. Da Sismondi fast nur in symptomatischer und nicht in prophylaktischer Weise das Missverhältnis zwischen Produktion und Verteilung, zwischen Einkommen und Konsum, zwischen Vermehrung der Gütererzeugung und Verringerung der Zahl der reichen Leute untersucht hat, unterlässt er, mit einem bestimmten Reformprogramm hervorzutreten, empfiehlt aber vor allen Dingen Aufklärung der öffentlichen Meinung über diejenigen Opfer, welche der ethische Charakter der Volkswirtschaft insbesondere von den Arbeitgebern zu verlangen hat. Von Sismondis historischen Schriften ist namentlich seine „Histoire des Français" als Fundgrube wirtschaftshistorischer, auf die Specialgeschichte der einzelnen Landschaften ausgedehnter Daten zu betrachten, die sich auf Lehnsysteme, Ständeverfassungen, Territorialhoheit, Schutz- und Trutzbündnisse der Bürger und Bauern, auf Geld-, Handels- und Verkehrsverhältnisse beziehen.

Vgl. über Sismondi: L. Bossi, Necrologia de J. C. L. Simonde de Sismondi, Florenz 1842. — Blanqui, Histoire de l'économie polit. en Europe, 2. Aufl., Bd. II, Paris 1845, S. 229/42. — Hildebrand, Nationalökonomie, Bd. I, Frankfurt a. M. 1848, S. 140/42. — Mignet, Notice historique sur la vie et les travaux de M. de Sismondi. (Mémoire de l'Académie des sciences mor. et polit., Bd. VI), Paris 1850, S. 1/29. — Dictionnaire de l'économie polit., 2. Aufl., ebd. 1854, S. 617/21. — Fragments du journal et de la correspondance de Simonde de Sismondi, publiés par le pasteur Chenevière, Genf 1857. — R. v. Mohl, Geschichte der Staatswissenschaften, Bd. III, Erlangen 1858, S. 510/11. — Julian Schmidt, Geschichte der französischen Litteratur seit 1789, Bd. I, Leipzig 1858, S. 356, 388 ff. — Lettres inédites de J. C. L. de Sismondi, de M. de Bonstetten, de Mme de Staël et de Mme de Souza à Mme la comtesse d'Albany, publiées par St. René Taillandier, Paris 1863. — Biographie universelle ancienne et moderne, Bd. XXXIX, Paris 1864, S. 419/24. — Nouvelle biographie générale, Bd. XLIV, ebd. 1865, S. 14 ff. — Jubinal, Napoléon et M. de Sismondi en 1815, Paris 1865. (Das Buch beschäftigt sich mit Sismondis Parteiergreifung für den von der Insel Elba, getragen vom günstigen Erfolge seines militärischen Pronunciamento, in die Tuilerien zurückgekehrten Napoleon. Während der „hundert Tage" erschien im Moniteur aus Sismondis Feder eine Reihe von Briefen, worin dieser die Additionalakte Napoleons zur Konstitutionscharte Ludwigs XVIII. vom 14. VI. 1814 als ein der liberalen Idee dargebrachtes Zugeständnis feierte.) — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 99 ff. — Roscher, Geschichte der Nat., München 1874, S. 845. — Lettres inédites de Simonde de Sismondi écrites à sa mère pendant les cent jours, publ. par P. Villari et G. Monod, Paris 1877. — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1881, S. 99 ff. — Knies, Die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2. Aufl., Braunschweig 1883, S. 322/23. — Meyer, Principien der gerechten Besteuerung, Berlin 1884, S. 52/54. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorieen, Innsbruck 1884, S. 365/68. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 383; Bd. XXII, 1887, S. 99/100 und 799. — Ludwig Elster, Simonde de Sismondi. Ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XIV, Jena 1887, S. 321/82. — Carl Spahn, Der sozialpolitische Standpunkt des schweiz. Nationalökonomen Simonde de Sismondi, Schaffhausen 1886. — Block, Les progrès de la science économique depuis Ad. Smith, Paris 1890, Bd. I, S. 57/58, 465/66. — Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl., Stuttgart 1891, S. 55, 67, 83. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 329/330, 405/407 u. ö. — Fournier de Flaix, Simonde de Sismondi in „Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 805/810. — Aftalion, L'oeuvre économique de Simonde de Sismondi, ebd. 1899.

Lippert.

Sittlichkeitspolizei

s. Polizei und Prostitution oben Bd. VI S. 108 ff. bezw. S. 257 ff.

Sklaverei

s. Unfreiheit.

Smith, Adam.

1. Lebensgeschichte. 2. System der Ethik. 3. Der „Reichtum der Nationen". 4. Verhältnis zu den Vorgängern. 5. Verhältnis zur Gegenwart.

Der bekannteste Name in der Geschichte der Nationalökonomie ist der des Adam Smith. In der ganzen bisherigen Entwickelung des Faches hat kein zweiter Schriftsteller auch nur entfernt so vollständig und während einer so langen Zeitdauer die Anschauungen aller Theoretiker und der einsichtsvollsten Männer der Praxis beherrscht. Auch kommt ihm das unbestreitbare Verdienst zu, dass er der Erste war, der durch die doppelte Leistung einer scharfen Abgrenzung der Disciplin von anderen Wissenschaften und der Behandlung aller ihrer wich-

tigsten Fragen das Gebiet der Nationalökonomie und ihren eigentlichen Inhalt in dauernder Weise bestimmt hat.

1. Lebensgeschichte. Sein Lebenslauf war im ganzen einfach. Er ist in der Stadt Kirkcaldy in Schottland am 5. Juni 1723 geboren. Sein Vater, dessen Vorname ebenfalls Adam gewesen war und den er schon vor der Geburt durch den Tod verlor, hatte sich zuerst in Edinburgh als Notar niedergelassen, wurde dann Sekretär des Grafen Loudun, des Grosssiegelbewahrers von Schottland, und erhielt 1713 oder 1714 die Stelle als Zollkontrolleur in Kirkcaldy, die nur mit 40 £ Staatsgehalt dotiert war, die aber auch Gebühren einbrachte, und neben der er einige andere Aemter bekleidete. Als zweite Frau heiratete er eine geborene Douglas aus Strathenry; Adam war das einzige Kind dieser Ehe. Er empfing eine sehr sorgfältige Erziehung und zeigte früh grosse Begabung, besonders ein ungewöhnliches Gedächtnis. Nachdem er die gute Elementarschule seiner Vaterstadt besucht hatte, kam er 1737 auf die Universität Glasgow, die ihm 1740 das von Snell gestiftete Stipendium verlieh, das ihm ermöglichte, an der englischen Universität Oxford seine Studien fortzusetzen. Er blieb hier etwas über sechs Jahre als Schüler des Balliol-College und beschäftigte sich hauptsächlich mit dem Gebiete der Philosophie. Der Plan, den er eine Zeit lang hegte, sich für die englische Kirche auszubilden, gab er auf, fasste vielmehr den Entschluss, in seiner schottischen Heimat als Lehrer der Philosophie aufzutreten. Er begann damit, dass er während der Jahre 1748 bis 1751 in Edinburgh ausserhalb der Universität, an der diese speciellen Fächer noch nicht vertreten waren, über Rhetorik, Aesthetik und Litteraturgeschichte Vorlesungen hielt, die sich eines grossen Erfolges erfreuten. Im Winter 1750 auf 1751 las er auch über Wirtschaftslehre. 1748 war er bei der Herausgabe der gesammelten Werke des schottischen Dichters Hamilton thätig, da der Verfasser selbst als politischer Flüchtling im Ausland lebte. Im Januar 1751 erhielt er an der Universität Glasgow die Professur der Logik. Im Herbst desselben Jahres aber übernahm er die Vorträge des erkrankten Professors der Moralphilosophie an derselben Universität, Thomas Craigie, und da dieser schon Anfang Dezember starb, wurde er sein Nachfolger. In dieser Stellung blieb er bis zum Beginn des Jahres 1764. Während dieser Zeit veröffentlichte er 1759 die „Theorie der moralischen Empfindungen“. 1761 kam er zum ersten Mal nach London. 1762 ernannte ihn die Universität Glasgow zum Doctor Legum. Im Februar 1764 legte er seine Professur nieder und begab sich mit dem jungen Herzog von Buccleugh, dessen weitere Ausbildung er leiten sollte, nach Frankreich. Sie lebten zunächst anderthalb Jahre in Toulouse, machten dann eine grössere Reise durch Südfrankreich bis nach der westlichen Schweiz, hielten sich zwei Monate in Genf auf und kamen Ende 1765 nach Paris. Hier blieben sie noch dreiviertel Jahre, und Smith war in dieser Zeit in lebhaftem Verkehre mit hervorragenden Vertretern der französischen Litteratur, besonders mit den Philosophen und Nationalökonomen von Ruf. Nach seiner Rückkehr nach England, die im Oktober 1766 erfolgte, hielt sich Smith nur kurze Zeit in London auf und nahm seinen ständigen Wohnsitz in seiner Vaterstadt Kirkcaldy. Hier scheint er mit kurzen Unterbrechungen, die zum Teil auch durch Besuchsreisen in die Nachbarschaft zu seinen Freunden und zu seinem Schüler, dem Herzog von Buccleugh, herbeigeführt wurden, bis zum Frühjahr 1773 geblieben und dann nach London übergesiedelt zu sein. Kurz zuvor war der nicht zur Verwirklichung gekommene Plan aufgetaucht, ihm eine Stelle im Dienste der Ostindischen Kompagnie zu verschaffen; es handelte sich um einen Platz in einem Ausschuss, der zur Prüfung der Geschäftslage nach Indien geschickt werden sollte, dessen Absendung aber dann auf den Widerspruch des Parlaments hin unterblieb. Ende 1775 liess Smith in London den Druck seines Werkes über den „Reichtum der Nationen“ beginnen, das im März 1776 erschien. Er kehrte darauf nach Schottland zurück, war aber im folgenden Jahre wieder in London. Anfangs 1778 wurde er zum Mitgliede der aus drei Beamten bestehenden obersten Zollbehörde von Schottland ernannt mit einer Besoldung, die, wie es scheint, 500 £ betrug. Er bezog daneben 100 £ für ein Amt bei der Verwaltung der Salzsteuer und 300 £ als eine Pension des Herzogs von Buccleugh. Sein Amtssitz war Edinburgh, das nun bis zu seinem Tode sein Wohnort blieb. In seinem Hause lebte seine Mutter und eine Cousine, Jane Douglas, die auch schon in Glasgow bei ihm gewesen war. Beide Frauen gingen ihm im Tode voraus: die Mutter starb 1784, Fräulein Douglas 1788. Er selbst wurde frühzeitig von Altersbeschwerden heimgesucht und starb am 17. Juli 1790. Er ist auf dem Canongatekirchhof in Edinburgh beigesetzt. Im Jahre 1787 war er durch die Wahl zum Rektor der Universität Glasgow geehrt worden. Während seiner letzten Lebensjahre arbeitete er noch an zwei grossen wissenschaftlichen Darstellungen, an einem Werke über allgemeine Litteraturgeschichte und an einer allgemeinen Rechts- und Staatslehre; aber kurz vor seinem Tode verbrannte er alles, was er für diese Bücher niedergeschrieben hatte.

2. System der Ethik. Smiths Ruhm beruht auf seinem philosophischen Werke „Die Theorie der moralischen Empfindungen“, das während der Lebzeiten des Verfassers in sechs Auflagen erschien und in mehrere Sprachen übersetzt wurde, und auf dem „Reichtum der Nationen“. Beide Werke sind aus seiner Lehrthätigkeit erwachsen. Die Moralphilosophie, die er in Glasgow vertrat, hatte zu seiner Zeit einen weiteren Umfang angenommen, als ihr in früheren Jahrhunderten zukam. Die Ethik, die Oekonomik und die Politik hatten früher dazu gehört; aber in der Einteilung, die Smith seinen Vorlesungen gab und die dem Stande der Wissenschaft seines Zeitalters entsprach, setzte sich das Fach aus vier Teilen zusammen, aus der natürlichen Theologie, der Ethik, dem Naturrechte und der Politik. Es war der Stoff des zweiten Teiles der Vorlesung, den er mit Uebergehung der natürlichen Theologie, für die er nie viel Vorliebe gehabt zu haben scheint, als Gegenstand für seine erste grosse Veröffentlichung wählte.

Seiner eigenen Auffassung gemäss besteht die Aufgabe der wissenschaftlichen Ethik in der Beantwortung der zwei Fragen, welches das Wesen der Tugend sei und welche Eigentümlichkeit unserer Natur uns zu ihrer Bevorzugung oder Anerkennung führe. In Bezug auf beide Fragen geht Smith über seine Vorgänger hinaus. Hinsichtlich der ersten schliesst er sich allerdings im allgemeinen denjenigen Philosophen an, die in der Angemessenheit, in der Uebereinstimmung der Absichten und Handlungen mit den Verhältnissen, durch die sie hervorgerufen werden, das Wesen der Tugend erblicken. Aber er hat doch zwei grosse Umbildungen an dieser Auffassung vollzogen. Einerseits hat er genauer zu bestimmen versucht, unter welchen Umständen eine beurteilte Erscheinung angemessen oder unangemessen ist, und durch diese Bestimmung hat er dem Begriffe einen festeren Inhalt und eine sichere Anwendbarkeit gegeben. Er findet nämlich, dass wir jenes Verhalten eines Fremden für angemessen erklären, von dem wir annehmen, dass es in der gleichen Lage auch das unserige wäre. Deshalb liegt die Wurzel der Eigenschaft der Angemessenheit, wonach sich die Tugend bestimmt, in jenem Triebe unserer Natur, vermöge dessen wir uns in eine fremde Lage und die derselben entsprechenden Gefühle versetzen. Diesen Trieb nennt Smith Sympathie. Sympathie ist ihm nicht allein das Mitempfinden mit dem Leid oder der Freude eines anderen, sondern die unwillkürliche Vergegenwärtigung, also das abgeschwächte Mitfühlen irgend einer Empfindung, die in einem anderen lebt, also auch seiner Furcht, seines Zornes, seiner Erkenntlichkeit. Deshalb ist für Smith dasjenige tugendhaft, womit der Unbeteiligte Sympathie empfindet. Eine zweite bedeutsame Veränderung, die Smith an der Begriffsbestimmung der Tugend vorgenommen hat, besteht darin, dass er eine Art potenzierter Tugend unterscheidet. Handlungen nämlich können nicht bloss tugendhaft, sondern sie können mehr, sie können verdienstvoll sein. Das sind sie, wenn sie nicht bloss der Billigung, sondern der Belohnung würdig erscheinen. Den Anspruch auf Belohnung erlangen Handlungen aber nur durch die Wirkung, die sie hervorbringen. Verdienstvoll werden deshalb Handlungen nicht durch ihre eigene Angemessenheit, sondern dadurch, dass bei demjenigen, dem sie Nutzen verschaffen, ein Gefühl der Dankbarkeit gegen den Handelnden angemessen ist.

In der Erörterung des Grundes, weshalb das Gute bevorzugt wird, folgt Smith dem Lehrer seiner Glasgower Universitätsjahre, Franz Hutcheson. Mit Lebhaftigkeit erklärt er sich gegen diejenigen Schriftsteller, die den Ursprung unserer Billigung der Tugend im Verstande suchen, und entwickelt, dass ein Beifall, den ein Vorgang an sich und nicht durch eine von ihm ausgehende Wirkung hervorruft, nur einer ursprünglichen Empfindung entstammen kann. Aber er glaubt auch nicht, wie Hutcheson angenommen hatte, dass man zur Erklärung einen abgesonderten moralischen Sinn voraussetzen müsse, er meint, die Natur verfahre auch hier wie überall mit einer weisen Sparsamkeit, indem als Grundlage für die moralische Billigung der bekannte und auch an sich bedeutungsvolle Zug unserer Natur dient, vermöge dessen wir uns in die Lage anderer versetzen und dann zuweilen ihre Empfindungen teilen, zuweilen aber ausser stande sind, darauf einzugehen. Weniger ablehnend als zu Hutchesons Annahme eines eigenen moralischen Sinnes verhält sich Smith zur Auffassung seines Freundes Hume, der die Tugend aus der Freude erklärt, die wir über das Zweckmässige empfinden. So hat denn Smith im ganzen viererlei Gründe der moralischen Billigung unterschieden, von denen drei eine Konsequenz unserer Teilnahme an fremden Empfindungen sind. Moralische Billigung entsteht nach ihm einmal aus Sympathie mit den Motiven eines anderen, zweitens aus Sympathie mit dem Dankgefühle dessen, dem eine Handlung vorteilhaft ist, drittens aus dem Bewusstsein, dass die Regeln, von denen die Sympathie beherrscht wird, im vorliegenden Falle zutreffen, mit anderen Worten die Bedingungen, wodurch die Teilnahme des Uninteressierten erregt wird, innegehalten wurden. Endlich kann viertens auch das von Hume allein berücksichtigte Princip Quelle der moralischen Billigung sein, dass nämlich über das, was zweckmässig gefunden wird, Befriedigung entsteht.

Die „Theorie der moralischen Empfindungen“ zeichnet sich zunächst aus durch die grosse Belesenheit, die sie hervortreten lässt, und durch die vorzügliche Klarheit, mit der die verschiedenen philosophischen Lehrmeinungen auf ihre wesentliche Eigentümlichkeit zurückgeführt und gegen einander gehalten werden. Hohe Wertschätzung verdient ohne Zweifel auch der geistvolle Versuch, aus einem unbestreitbaren und allbekannten Principe unserer Natur scheinbar weit davon abliegende und schwer zu erklärende Erscheinungen abzuleiten. Aber das Werk erregt noch höhere Bewunderung durch die Fülle der Einzelausführungen über psychologische Vorgänge, die in geschmackvoller Weise in die Erörterung des eigentlichen und grossen Problems eingefügt sind und sie beleben. Nicht immer mag die Erklärung, die für die herangezogenen Thatsachen gegeben wird, ganz befriedigen und bis in die letzte Tiefe der Aufgabe eindringen, aber der grosse Gelehrte, der geistreiche Denker, der packende Stilist verleugnet sich nur selten. Durch jene litterarische Methode, die sich nicht an der Ausführung eines einzigen Gedankens genügen lässt, sondern für mancherlei Wissenswertes, wenn es mit dem Hauptgegenstande in ungezwungene Verbindung zu bringen ist, Raum zu gewinnen weiss, gehört die „Theorie der moralischen Empfindungen“ in die kleine Zahl der philosophischen Schriften, die der Gebildete jedes Zeitalters mit soviel Leichtigkeit und Vergnügen als bleibendem Vorteile liest und mit ungeschwächtem Interesse auch wiederholt zur Hand nehmen kann.

Wie eine ausgesprochene schriftstellerische Eigentümlichkeit so kommt in dem philosophischen Werke von Smith auch eine ganz bestimmte Weltanschauung zum deutlichen Ausdrucke, durch die das Urteil des Schriftstellers über die Probleme der verschiedensten wissenschaftlichen Gebiete erheblich beeinflusst werden musste. Zwei Züge in seiner Auf-

fassungsweise treten besonders hervor. Einmal sein hoher Optimismus. Ueberall bekennt er sich zu dem Glauben, dass eine besonders planvolle Weltordnung in allen Erscheinungen und wirkenden Kräften ihren Ausdruck finde, dass alles einzelne, wenn es auch an sich klein oder unvollkommen sein mag, für die Verwirklichung allgemeiner Zwecke bestimmt und an seiner Stelle dienlich sei, dass sogar die Stärke der wirkenden Ursachen und Reize mit ihrer Nützlichkeit im Verhältnis stehe. Mit Vorliebe verweilt er namentlich bei der Betrachtung der Fälle, in denen menschliche Handlungen anderen in höherem Masse zu statten kommen als demjenigen, der sie im Hinblick auf seinen eigenen Vorteil vollzogen hat. Im Zusammenhange mit der Annahme einer in den Dingen liegenden natürlichen Zweckmässigkeit steht die zweite charakteristische Vorstellung, dass nämlich das Schlimme und Unerfreuliche in einer Störung besteht. Das Ungünstige hat nach ihm einen positiven Grund, während das Fehlen unerfreulicher Verhältnisse schon einen befriedigenden Zustand bewirkt. Wie er das individuelle Glück in der Freiheit von den ernstlicheren Leiden, denen der Mensch ausgesetzt ist, erblickt, so findet er auch für den Bestand gedeihlicher Organisationen in der Gesellschaft nicht so sehr ein thätiges Vorgehen nötig als die Entfernung der Hemmnisse, wodurch die „Bewegung der schön geordneten Triebwerke" aufgehalten wird.

3. Der „Reichtum der Nationen". Als Smith im Oktober 1751 die Vorlesungen seines Kollegen über Moralphilosophie übernehmen musste, beschränkte er sich zunächst darauf, die eine Hälfte des Faches, die Naturrecht und Politik umfasste, vorzutragen. Darüber hatte er schon im vorhergehenden Winter vor den Schülern, die sich zu seinen Privatkursen einfanden, gesprochen, und diesen beiden Wissenszweigen bewahrte er immer eine besondere Vorliebe. In der „Theorie der moralischen Empfindungen" erklärt er das Naturrecht für die wichtigste unter allen Wissenschaften und an einer anderen Stelle politische Erörterungen für die nützlichste Art spekulativer Betrachtung. Er hatte die Absicht, nach der Veröffentlichung seiner Ethik auch Naturrecht und Politik, und offenbar beide zusammen in demselben Werke, zu bearbeiten. Nur ein Teil aber dieses ursprünglichen Planes ist in seinem zweiten grossen Werke, der „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen" zur Ausführung gebracht.

Den Unterschied zwischen dem Naturrechte und der Politik pflegte Smith in seinen Vorlesungen dahin zu bestimmen, dass jenes die Regeln entwickele, die auf der Gerechtigkeit beruhen, diese dagegen, was die Zweckmässigkeit empfehle, oder mit deutlicheren Worten, was durch die Absicht, den Reichtum, die Macht und die Wohlfahrt eines Staates zu fördern, seine Erklärung finde. Der „Reichtum der Nationen" behandelt auch von der Politik in diesem Sinne nur einen Teil. Ueber die Wirtschaftspolitik nämlich und einige ihr nahe verwandte Gebiete ergaben sich Smith allmählich soviel neue und bedeutende Einsichten, dass der Schriftsteller, der weit davon entfernt war, einen Rahmen, in den er seine Erörterungen anfangs einzuschliessen gedachte, zur Hauptsache und zur unveränderlichen Schranke zu machen, die wirtschaftlichen Fragen zum eigentlichen Gegenstande seines Werkes nahm und sie durch die Aufschrift als dessen Inhalt bezeichnete. Auch beschränkte er sich nicht einmal darauf, die wirtschaftlichen Erscheinungen in ihrer Bedeutung für die Politik zu betrachten. Nur die zweite und allerdings umfangreichere Hälfte seines Werkes ist wirtschaftspolitisch, während die erste die Theorie der wirtschaftlichen Vorgänge als eine feste Grundlage für die praktischen Folgerungen entwickelt. Indem die Wirtschaftspolitik, aus ihrem alten Zusammenhange losgelöst, eine principielle Begründung empfängt, wird sie im Verein mit dieser letzteren zu einer neuen Wissenschaft, zur modernen Nationalökonomie.

Von den fünf Büchern, in die der „Reichtum der Nationen" eingeteilt ist, behandelt das erste hauptsächlich die Lehre vom Werte, vom Preise und von den Einkommensarten, das zweite die Lehre von der Produktion, das dritte den Gegensatz zwischen Rohproduktion und Industrie und den ungleichen Verlauf, den aus natürlichen und gesellschaftlichen Gründen ihre historische Entwickelung zeigt. Das vierte Buch enthält die eigentliche Darstellung der Handelspolitik, das fünfte die Finanzwissenschaft.

Das Mass, wonach sich der Reichtum der Völker bestimmt, ist Smith zufolge der Gesamtwert der jährlich neu erzeugten Güter. Die Erzeugung der Güter erfolgt mit teilweiser Hilfe der Erde durch die menschliche Arbeit. Die den Reichtum erzeugende Arbeit in einem Lande ist von desto grösserem Umfange, je mehr Kapital vorhanden ist; denn das Kapital bestimmt die Menge der produktiv angewandten Arbeit. Die Arbeit kann aber auch bei gleicher Menge von verschiedener Ergiebigkeit sein. Die grösste Steigerung der Ergiebigkeit wird durch die Arbeitsteilung bewirkt. Für den Reichtum des Landes ist aber nicht bloss die Menge der Erzeugnisse von Bedeutung, sondern auch ihr Wert. Die Art des Wertes, die dafür in Betracht kommt, ist jene, die durch den Tausch sich bildet und im Preise zum Ausdruck kommt. Der Preis ist von zweierlei Art, Marktpreis und natürlicher Preis; der letztere bildet die tiefere Grundlage und ist gleich der durchschnittlichen Höhe des Marktpreises. Der Marktpreis hängt von Angebot und Nachfrage ab. Der natürliche Preis richtet sich nach den Produktionskosten, er muss so hoch sein, dass die an der Produktion beteiligten Personen das Einkommen erhalten, das sie nach den Zeitverhältnissen für ihre Mitwirkung erwarten dürfen. Dieses Einkommen ist dreifacher Art; je nachdem die Mitwirkung in Arbeitsleistung, in der Lieferung des Kapitals oder in der Ueberlassung von Boden besteht; danach ist es entweder Lohn, Zins oder Rente. Der durchschnittliche Lohn in allen Beschäftigungen ist davon abhängig, ob der Volksreichtum zurückgeht, stillsteht oder fortschreitet; in den einzelnen Beschäftigungen ist er hauptsächlich nach deren Vorzügen oder Nachteilen niedrig und hoch. Wie der Lohn steigt auch die Rente mit der Zunahme des Volksreichtums, während der Zins die entgegengesetzte Ent-

wickelung nimmt. Die Ansicht, dass die Geldmenge den Reichtum ausmache, ist falsch. Das Geld ist bloss ein Hilfsmittel des Austausches. Wenn der Zweck ohne Gebrauch von Geld erreicht werden kann, so ist es besser, kein Geld zu verwenden und die Ausgabe, die seine Abnutzung verursacht, zu ersparen. Die Balanz des Handels oder der Umstand, ob mehr Geld in das Land kommt oder daraus weggeht, ist gleichgiltig; wichtig ist die Balanz zwischen Verbrauch und Erzeugung, denn dadurch bestimmt sich die Kapitalbildung, von der die künftige Gütererzeugung abhängt. Wie das Geld, so ist auch der Teil des Kapitals, der nur die Arbeit in ihrer Wirksamkeit unterstützt, nicht in dem Masse Reichtum wie das aus Genussmitteln bestehende Jahreserzeugnis.

In der Wirtschaftspolitik verteidigt Smith mit aller Kraft die freieste Bewegung des Individuums. Nur die Schranken, welche die Beobachtung der Gerechtigkeit gegen die Mitmenschen setzt, sollen dem Einzelnen in seinem wirtschaftlichen Verhalten gezogen sein: davon abgesehen, soll er seine persönlichen und materiellen Kräfte benutzen, wie es ihm gut scheint. Die Einfachheit und Klarheit dieses Grundsatzes trägt dazu bei, ihn dem Schriftsteller empfehlenswert erscheinen zu lassen; aber es besteht doch auch eine Reihe anderer Gründe, die wesentlich mitwirkten, Smith zu seiner Annahme zu veranlassen. Am wichtigsten ist jedenfalls, dass er an eine zweckmässige Gestaltung, wie sie sich in der physischen Welt von selbst findet, so auch in der gesellschaftlichen glaubt. Eine weitere Erwägung ist die, dass sich nach seiner Auffassung der Reichtum des Landes aus dem der Einzelnen zusammensetzt und der Einzelne durch das Eigeninteresse getrieben wird, seinen Reichtum zu vergrössern. Er glaubte in dieser Hinsicht eine Reihe specieller Harmonieen entdeckt zu haben. So hält er den Ackerbau für nützlicher als die Industrie, und zugleich führen ihn seine Betrachtungen zu der Ansicht, dass ohne die Einmischung des Staates die vorhandenen Mittel mit Vorliebe im Ackerbau angelegt würden. Aehnlich unterscheidet er auch Arten des Handels, von denen er den inneren Handel für produktiver als den auswärtigen und diesen letzteren für gemeinnütziger als den Transport zwischen fremden Ländern ansieht; aber er meint auch, dass unwillkürlich der Kaufmann diesen Arten nach der Reihenfolge ihrer Gemeinnützlichkeit die verschiedenen Bestandteile seines Gesamtkapitals zuwende. Auch Principien der Gerechtigkeit sind es, die Smith zur Förderung der wirtschaftlichen Freiheit bestimmen; er nimmt namentlich ein natürliches Recht des Einzelnen an, über seine persönlichen Fähigkeiten zum eigenen Vorteil zu verfügen. Endlich misstraut er den Mächten, die es gewöhnlich unternehmen, den gemeinschädlichen Wirkungen des Eigeninteresses zu begegnen und ihrerseits für das allgemeine Beste thätig zu sein. Beim Staate fürchtet er, dass die Reichen und Vornehmen in ihm den grössten Einfluss üben und ihn zur Unterdrückung und nicht zur Unterstützung der Schwächeren benutzen. Was aber die Einzelnen betrifft, die für Fremde oder für das Gemeinwesen sorgen zu wollen vorgeben, so macht er auf die zahlreichen Fälle aufmerksam, in denen unter einem solchen Schein sich gerade besonders eigensüchtige und verwerfliche Bestrebungen verhüllen.

Wenn aber die Grundsätze seiner Wirtschaftspolitik in ihrer Entschiedenheit sehr weit gehen, so ist die Form, in der er sie vorbringt, eine durchweg massvolle und von jeder besonderen Schroffheit frei. So scheint er mit seiner Forderung der vollen Freigebung des auswärtigen Handels versöhnen zu wollen, indem er seine Anschauungen als eine Utopie hinstellt, auf deren Verwirklichung in absehbarer Zeit er nicht hofft, oder indem er zugiebt, dass in der Beurteilung der Frage vielleicht noch ein anderer Gesichtspunkt als der wirtschaftliche, von dem er selbst ausgeht, möglich sei. Auch verschmäht er nicht, eine Milderung solcher Gesetze zu empfehlen, die mit seinen Anschauungen in Widerspruch sind, deren vollständige Beseitigung aber die bestehenden Vorurteile nicht erreichbar erscheinen lassen. Ohnehin verliert durch die thatsächlichen Angaben, die er in reicher Menge vorbringt, seine Darstellung den Anschein der Einseitigkeit, und die dem einzelnen Fall angepassten Erklärungen, die er anknüpft, können ihn sogar zuweilen der Missdeutung aussetzen, als halte er die grossen Principien, zu denen er im allgemeinen sich bekannt, doch nicht für ausnahmslos giltig.

In der Steuerlehre, die er eingehend dargestellt hat, bewahrte Smith in noch höherem Masse die Zurückhaltung, die nicht das Vollkommene fordert, wenn selbst der teilweisen Annäherung daran sich schon grosse Schwierigkeiten entgegenstellen. Nur die stärksten Verletzungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit rügt er an den einzelnen Steuern, die er der Reihe nach behandelt, während seine Ueberzeugung eigentlich dahin geht, dass auch nach Vornahme aller empfohlenen Veränderungen befriedigende Einrichtungen noch entfernt nicht geschaffen wären. Seine Betrachtungsweise bringt ihn zu einer genauen Beschäftigung mit der Frage der Ueberwälzung. Die Ergebnisse, zu denen er geführt wird, sind insofern eigentümlich, als er in den meisten Fällen entweder die Bodenbesitzer oder die Konsumenten in dieser ihrer Eigenschaft von den Steuern belastet findet; am meisten Beifall giebt er der Mietsteuer, die gerade gleichzeitig auf diese beiden Personenklassen fällt. Gegen Staatsanleihen hegt er die mannigfachsten Bedenken und sieht einen verhängnisvollen Irrtum darin, dass die Staaten immer ausgedehnteren Gebrauch davon machen. Den Grundbesitz des Staates, den er zudem in dessen Händen für schlecht bewirtschaftet und uneinträglich hält, möchte er veräussert und den Erlös zur Schuldentilgung verwendet sehen.

4. Verhältnis zu den Vorgängern. Der grössere Teil des „Reichtums der Nationen“ besteht aus Einzeluntersuchungen über Fragen der Wirtschaftspolitik, es sei nun, dass die Massnahmen vergangener Zeiten einer Kritik unterzogen oder für eine Veränderung der noch in Geltung befindlichen Gesetze Ratschläge erteilt werden. Die thatsächlichen Unterlagen für alle diese Erörterungen konnte Smith nur seiner überaus umfassenden Belesenheit in den Quellen und Bearbeitungen der Geschichte der Gesetzgebung und der wirtschaftlichen Verhältnisse

verdanken. Die betreffenden Abschnitte sind in erster Linie Arbeiten der Gelehrsamkeit, worin die eigenen Gedanken des Schriftstellers nur das zusammenfassende und ordnende Princip abgeben. Es ist eine grosse Menge von sicherlich auch noch im einzelnen nachweisbaren Schriften, denen Smith das historische und legislative Material zu seinen Diskussionen konkreter Gesetzgebungsfragen entnommen hat.

Das eigentliche Problem aber, das gelöst werden muss, um Smiths Bedeutung in der Geschichte der Wissenschaft festzustellen, betrifft seine Abhängigkeit von früheren Denkern, die über das Wesen wirtschaftlicher Erscheinungen und die obersten Grundsätze der wirtschaftlichen Politik Lehren aufgestellt haben. Denn eine abgeschlossene Theorie über den inneren Zusammenhang der wirtschaftlichen Thatsachen und die Empfehlung eines grossen wirtschaftlichen Princips bilden die beiden Ruhmestitel, auf denen der Glanz des Smithschen Namens beruht.

Eine Menge theoretischer Sätze war ohne Zweifel in der älteren englischen Litteratur niedergelegt. Ueber die Lehre vom Gelde und vom Tausche, über die Gesetze des Zinsfusses und über die Ursachen und die Wirkungen günstiger und ungünstiger Zustände der Arbeiter, über Staatsanleihen und Steuerüberwälzung und viele ähnliche Fragen ist während des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrh. eine Fülle treffender Bemerkungen von englischen Schriftstellern ausgesprochen worden, und genauere Untersuchungen würden zweifellos ergeben, dass Smith ihnen viele seiner Einsichten verdankt. Aber zweierlei fehlt jenen früheren Nachweisen einer Gesetzmässigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen. Der Versuch ist nicht gemacht, die verschiedenen Lehren mit einander in Verbindung zu bringen und aus einem einheitlichen Gesichtspunkte aufzufassen; ausserdem aber entbehren die einzelnen Sätze meistens der scharfen Fassung, wodurch ihre Geltung genau bestimmt, aber auch innerhalb der festgestellten Grenzen als ausnahmslos behauptet wird. Diese beiden neuen Züge sind für die Smithsche Theorie bezeichnend und haben ihr den Erfolg verschafft, dass alle späteren Forschungen sie zum Ausgangspunkte und zur Grundlage genommen haben. Man wird deshalb urteilen müssen, dass Smith die wichtigste Beeinflussung von jenen Schriftstellern erfahren hat, die in den bezeichneten zwei Hinsichten den Fortschritt, der sich bei ihm zeigt, schon vorher vollzogen haben. Diese Schriftsteller aber sind die Physiokraten. In ihren Darstellungen haben alle Einzelheiten eine solche Wendung erhalten, dass sie nur wie die Erläuterungen oder Beweise einer allgemeinsten Wahrheit auftreten, und gerade der Geist der Systematik beherrscht sie so vollständig, dass er den stärksten Einwurf abgiebt, den die Zeitgenossen ihnen entgegenhielten. Und ebenso fest, ja starr ist auch ihre Ueberzeugung von der Allgemeingiltigkeit jedes einzelnen Lehrsatzes, so dass selbst mehr als paradoxe Folgerungen, die sich daraus ergeben, ihren Glauben nicht erschüttern. Hätte selbst Smith in der Sache andere Ansichten gehabt als die Physiokraten, so würde er schon deshalb von ihnen abhängig erscheinen, weil sie wenigstens die Form der Darstellung und die Art der Verbindung, in der seine Theorieen auftreten, vor ihm angewandt haben. In Wirklichkeit aber ist der Zusammenhang viel enger. Smith hat die Grundvorstellung, durch die sich alle wirtschaftlichen Erscheinungen in Abschnitte eines einheitlichen Vorganges umwandeln, geradeso gefasst, wie sie von der Quesnayschen Schule entwickelt worden war. Der Gedanke, dass der Reichtum von der jährlichen Reproduktion bedingt ist, dass er nicht so sehr in den vorrätigen wie in den immer aufs neue erzeugten Gütern besteht, bildet bei den Physiokraten ebenso wie bei Adam Smith die Grundlage aller einzelnen Ausführungen und das verbindende Glied zwischen diesen. Dadurch werden alle ökonomischen Thatsachen gleichsam zu Phasen in dem kurzen Lebenslaufe der Produkte und entsteht zugleich das sichere Kennzeichen, um jeden Vorgang und jede wirksame Kraft als vorteilhaft oder schädlich nachzuweisen. Freilich überwiegt bei den Physiokraten stärker die formale Abrundung, bei Smith das Streben, sachliche Ergebnisse zu gewinnen, aber hier wie dort sind doch nach jeder der beiden Richtungen von dem gemeinsamen Princip die bedeutsamsten Anwendungen gemacht.

Wie in diesem Falle so ergiebt sich auch in vielen anderen der Zusammenhang, dass die Physiokraten mit einer ihnen besonders eigenen logischen Begabung wissenschaftliche Begriffe ausgebildet, bestimmt und unterschieden haben, die dann in die Smithsche Darstellung übergegangen sind oder doch in ihr benutzt wurden. Wohl hat Smith solche Begriffe, wenn er ihnen einen bedeutenden Platz in seiner Theorie einräumte, zu seinen Zwecken umgebildet; aber man kann es doch als unwahrscheinlich erklären, dass er sie ohne die vorhergegangene Anregung soweit hätte gestalten können, um daran seine Entwickelungen anzuknüpfen. So lässt sich namentlich nachweisen, dass er Lohn, Zins und Rente ursprünglich nur als Bestimmungsgründe und Ursache des Preises aufgefasst hat, aber erst nachdem er mit der physiokratischen Lehre bekannt geworden war, als Einkommensarten und das Ergebnis der Güterverteilung erkannt hat. Auch der Kapitalbegriff ist einer der bedeutendsten und wirkungsvollsten, womit er seine Lehrsätze bildet und stützt; aber die Grundvorstellung, die er voraussetzt, und ein guter Teil der Terminologie findet sich doch schon bei den Physiokraten. Dass jede neue Reproduktion abhängig ist von der Verwendung der in der vorhergehenden erzeugten Güter, dass die Güter als genusslose Verauslagung für die künftige Herstellung einen besonderen Charakter annehmen, dass unter solchen Gütern verschiedene Arten von ungleicher Zweckbestimmung und ungleich langer Dauer bestehen, — das sind Grundzüge der Smithschen Kapitallehre, die zuerst durch Quesnay aufgestellt worden sind. Im Vergleich mit dieser Uebereinstimmung erscheinen andere Entlehnungen von Begriffen und Bezeichnungen, wenn sie sich auch recht schlagend nachweisen lassen, wie es z. B. bei den Ausdrücken Gebrauchs- und Tauschwert, Nominal- und Realpreis, bei der Benennung der konsumierbaren Güter der Fall ist, doch von geringerer Tragweite.

Was den Hauptsatz seiner Wirtschaftspolitik betrifft, so ist darin Smith wohl in vollster Uebereinstimmung mit den Physiokraten, aber er hat ihn von diesen nicht entlehnt. Nicht nur dass die Weltanschauung, die sich in der „Theorie der moralischen Empfindungen" ausspricht, naturgemäss zu jener Forderung wirtschaftlicher Freiheit führt, die den Grundton im „Reichtum der Nationen" bildet, so liegen auch ausdrückliche Beweise vor, dass Smith von den Anfängen seiner akademischen Thätigkeit an in demselben Geiste gelehrt hat, von dem sein nationalökonomisches Werk erfüllt ist. Das wichtigste Zeugnis für diese Thatsache hat Dugald Stewart in einem kleinen Bruchstücke einer Smithschen Rede aus dem Jahre 1755 aufbewahrt. Darin findet sich schon der Ausspruch, „man solle in den menschlichen Angelegenheiten nur die Natur ungehemmt lassen, so werde sie ihr Ziel erreichen und ihre Absicht verwirklichen." Noch bestimmter aber drückt jenes Fragment sich aus, wenn es sagt, „dass der Staat von der tiefsten Barbarei zum höchsten Wohlstande geführt werden könne, ohne dass dazu in der Hauptsache etwas anderes erforderlich sei als Friede, Mässigkeit der Steuerlast und ausreichender Rechtsschutz; alles andere ergebe sich aus dem natürlichen Verlaufe der Dinge ohne Eingreifen der Regierung." In seinen Universitätsvorlesungen hat er an den mannigfachsten Beispielen den Zuhörern gezeigt, wie unnötig und wie schädlich oft in wirtschaftlichen Dingen die Zwangsmassnahmen und die Unterstützungen des Staates sind. „Es ist nicht zu befürchten," sagt er, „wenn man den Dingen ihren freien Lauf lässt, dass es einem Volke an der für den Umsatz ihrer Waren nötigen Geldmenge fehlt; jedes Ausfuhrverbot ist immer unwirksam und oft nur die Ursache einer stärkeren Ausfuhr." Der auswärtige Handel, so lehrte er, könne sich selbst überlassen bleiben, weil „jeder Handel, der sich zwischen zwei Ländern entwickelt, mit Notwendigkeit für beide vorteilhaft sein müsse". „Es ist die beste Politik," heisst es ein anderes Mal, „den Dingen ihren natürlichen Lauf zu lassen, und weder Prämien zu geben noch Zölle zu fordern." Dass Smith in seinen Ueberzeugungen bestärkt wurde, als er sie auch in Frankreich so nachdrücklich verkündigt fand, dass er danach seine Ansichten mit grösserer Sicherheit zur Kenntnis der weiteren Kreise brachte, ist wahrscheinlich, wie es sogar zweifellos ist, dass die Fassung und Begründung, die er dem Principe gab, von dem physiokratischen Einflusse nicht überall unberührt blieb; aber an dem Inhalte seiner Grundanschauung von der Rätlichkeit, die wirtschaftlichen Verhältnisse sich selber zu überlassen, hat sich in der ganzen Zeit seit seinem Eintritte in die Mannesjahre nichts Wesentliches geändert.

Die Smithsche Finanzwissenschaft, die auf die einzelnen Steuern genau eingeht und sich mit den bestehenden Einrichtungen abzufinden sucht, unterscheidet sich dadurch erheblich von der physiokratischen, die ein frei erdachtes Ideal entwickelt. Für die Art seiner Behandlung konnte Smith eher in der englischen Litteratur Vorbilder finden, und er hat sie fleissig benutzt. Mit den Physiokraten stimmt er jedoch in zwei Punkten überein, dass er nämlich die Auffassung des Finanzwesens als einer ökonomischen Erscheinung folgerichtig durchführt und ausserdem der Frage der Ueberwälzung einen besonders breiten Raum vorbehält. Von den Einzelheiten erinnert die Beurteilung des öffentlichen Kredits sehr an Hume, während die berühmten und oft wiederholten Steuerregeln, die ebenfalls nicht von Smith zuerst aufgestellt sind, sich ihrem wesentlichen Inhalte nach um 1760 ziemlich gleichzeitig bei Mirabeau und Bielfeld finden.

5. Verhältnis zur Gegenwart. Nicht bloss in Bezug auf eine Reihe besonderer Fragen, die durch spätere Forscher weiter aufgeklärt worden sind, weichen die Anschauungen der heutigen nationalökonomischen Wissenschaft von den im „Reichtum der Nationen" dargelegten Lehren ab, sondern jene hat sich von wesentlichen Grundlagen der Smithschen Theorie vollkommen losgesagt.

Hinsichtlich der Methode zunächst, durch die Smith seine Lehrsätze findet und beweist, besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen ihm und seinen Schülern und Nachfolgern, die sich ganz unbestritten des deduktiven Verfahrens bedienen. Dagegen bildet es die immer siegreicher durchdringende Ueberzeugung unserer Zeit, dass sich nur mittelst der Erfahrung zuverlässige Erkenntnis erlangen und erproben lässt. Bei Smith ist die Fülle der mitgeteilten historischen Thatsachen und aus dem Leben geschöpften Beobachtungen nicht, wie ein induktives Vorgehen fordern würde, die Quelle für die allgemeinen Wahrheiten, die er behauptet. Diese Wahrheiten leitet er vielmehr aus den Kräften ab, die er in den wirtschaftlichen Erscheinungen für wirksam hält und nach Art und Tragweite zu kennen glaubt, besonders aus den Motiven des menschlichen Handelns, wie er sie sich vorstellt. Die beobachteten Thatsachen, deren Einfügung dem Werke soviel Reiz verleiht, sind nur zu zwei Zwecken gesammelt. Teilweise nämlich dienen sie, um die allgemeinen Sätze, die aufgestellt werden, zu veranschaulichen und beim Publikum zu unterstützen, damit sie desto bereitwilligere Annahme finden und desto leichter sich einprägen. Andere sind dazu bestimmt, die Anwendung der gefundenen Theorieen zu zeigen, indem diese letzteren zur Erklärung oder Beurteilung festgestellter Erscheinungen, sei es des Erwerbslebens, sei es der Wirtschaftsgeschichte und Gesetzgebung benutzt werden. In den Fällen der zweiten Art werden nicht die Lehren, die in den Thatsachen selbst und ihrer Verknüpfung liegen, daraus hervorgezogen, sondern die Erscheinungen ihrerseits sind nur in das Licht gestellt, das eine vorher fertige Theorie über sie verbreitet.

Auch jene allgemeine Regel, wovon Smiths praktische Wirtschaftslehre beherrscht wird, erscheint der Gegenwart als irrig. Wenn auch eine Gesetzmässigkeit in den wirtschaftlichen Erscheinungen besteht und deshalb jeder Eingriff noch weitere Veränderungen ausser den beabsichtigten hervorruft, so folgt daraus nicht, dass eine planmässige Regelung unmöglich wäre. Denn die Forschung kann die Zusammenhänge feststellen, so dass alle Nebenwirkungen der ins Auge gefassten Massnahmen im voraus mit berücksichtigt werden. Was aber die un-

bewusste Zweckmässigkeit betrifft, die sicherlich den natürlichen Charakterzug einer grossen Anzahl wirtschaftlicher Vorgänge bildet, so ist doch nicht ausgeschlossen, dass sie durch die Mithilfe der menschlichen Einsicht noch wesentlich verstärkt und ausgedehnt werden kann.

Die dritte Unvollkommenheit der Smithschen Nationalökonomie beruht darauf, dass darin die wirtschaftlichen Thatsachen als ganz selbständige, nur unter sich bedingte Erscheinungen behandelt, ihre Beziehungen zu den übrigen Seiten des menschlichen Lebens gänzlich vernachlässigt werden. In Wahrheit aber ist es eine wichtige Aufgabe, nachzuweisen, welche Grundlagen und welche Grenzen die wirtschaftlichen Betrebungen selber haben und wie weit andererseits ihr Einfluss auf fremde Lebensgebiete sich erstreckt.

So genügt denn Smith nicht mehr den Forderungen an ein befriedigendes nationalökonomisches System, vielmehr ist nach einem solchen zu streben, dessen Lehrsätze besser begründet, dessen praktische Folgerungen positiver sind und das sich auf einer umfassenderen Grundlage erhebt.

Zugleich aber giebt die tiefgehende Wirkung, die von Smith ausgegangen ist, Gelegenheit, zu erkennen, durch welche Eigenschaften ein Lehrgebäude in der Entwickelung der Wissenschaft Epoche macht. Was die Smithsche Nationalökonomie auszeichnet und ihren ausserordentlichen Erfolg herbeigeführt hat, ist der grosse Zug und die innere Geschlossenheit, die sich darin aussprechen und wodurch die reiche Fülle der dargestellten Einzelheiten gleichmässig den Ausdruck einer einzigen Wahrheit von allgemeinster Geltung bilden. So wird wohl auch künftig nur eine bis zur Einheitlichkeit und Einfachheit der Auffassung durchgeführte Theorie die gleiche beherrschende Stellung erlangen können, wie sie das Smithsche System fast ein Jahrhundert hindurch behauptet hat.

Schriften Adam Smiths: *Ausser der »Theory of moral sentiments« (1. Aufl. 1759, 6., 2 vols. 1790) und dem »Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations« (1. und 2. Aufl. in 2 vols. 4⁰. 1776 und 1778, 3. und 4. Aufl. in 3 vols. 4⁰. 1784 und 1788) wurden von Schriften des Smith noch veröffentlicht: 1749: Vorrede zu Poems on several occasions, die William Hamilton zum Verfasser hatten, aber anonym erschienen. 1755: im Edinburgh Review 1. A review of Johnson's English Dictionary und 2. A letter to the Editors. 1761: Considerations concerning the first formation of languages and the different genius of original and compounded languages, als Anhang zur zweiten Auflage der Theory of moral sentiments erschienen. 1777: Letter to Mr. Strahan on the last illness of David Hume. 1795: Posthumous essays, published by Dr. Black und Dr. Hutton. Darin ist enthalten: I. Fragmente eines Werkes »On the principles which lead and direct philosophical inquiries, illustrated 1. by the history of astronomy, 2. by the history of the ancient physics and 3. by the history of the ancient logics and metaphysics«. II. Of the nature of that imitation which takes place in what are called the imitative arts. III. Of the affinity between certain English and Italian verses. IV. Of the external senses. 1896: Lectures on justice, police, revenue and arms delivered in the university of Glasgow by Adam Smith reported by a student in 1763 and edited with an introduction and notes by Edwin Cannan. Vgl. auch Allibone's Dictionary of English literature, II, 1871, p. 2125—28; John P. Anderson, Bibliographie im Anhang von Haldane, Life of Adam Smith, X pp.*

Litteratur: *Unter den Schriften über Adam Smith sind drei Gruppen zu unterscheiden: I. Allgemeinere Werke, besonders Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie:* **Bernhardt**, *Versuch einer Kritik der Gründe, welche für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden, 1849, besonders S. 51—67 u. 89—91.* — **Bianchini**, *Della scienza del ben vivere sociale e della economia degli stati, parte storica, 1845, p. 251—267.* — **Blanqui**, *Histoire de l'économie politique en Europe, 1837, II, p. 130—148.* — **Bonar**, *Philosophy and political economy, 1893 b. 2 ch. 8.* — **Buckle**, *History of civilization in England, II (1861), p. 432—457.* — **Cannan**, *A history of the theories of production and distribution in English political economy from 1776 to 1848, 1894, vgl. p. 407—408.* — **Cossa**, *Introduzione allo studio dell' economia politica, 1892, p. 307—319.* — **Cousin**, *Cours de l'histoire de la philosophie moderne, Première série IV (nouv. éd. 1846), p. 192—302, auch im Auszug in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales, X, p. 441—462.* — **Dühring**, *Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 1871, S. 135—163.* — **Eisenhart**, *Geschichte der Nationalökonomik, 1881, S. 40—56.* — **J. H. Fichte**, *Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrh. bis zur Gegenwart, 1850, S. 553—558.* — **Held**, *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, 1881, S. 154—175.* — **Hildebrand**, *Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848, I, S. 14—34.* — **Ingram**, *Geschichte der Volkswirtschaftslehre, deutsch von Roschlau, 1890, S. 117—148.* — **Jodl**, *Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie, I, 1881, S. 243—257.* — **Kautz**, *Die geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik und ihrer Litteratur, 1860, S. 417—448.* — **(Knies)**, *Die Wissenschaft der Nationalökonomie seit Adam Smith bis auf die Gegenwart, in »Die Gegenwart«, 1852, VII, bes. S. 112—167.* — **Knies**, *Die Nationalökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2. Aufl., 1883, S. 223—229 u. 264—295.* — **Lange**, *Geschichte des Materialismus, Ausg. in 1 Bd., 1887, S. 737—739.* — **Price**, *A short history of political economy in England from Adam Smith to Arnold Toynbee, 1891, p. 1—34.* — **Ricca-Salerno**, *Storia delle dottrine finanziarie in Italia, 1881, 121, 122.* — **Roscher**, *Gesch. d. Nat. S. 593 ff.* — **Seligman**, *The shifting and incidence of taxation, 2d ed., 1899, p. 113—117.* — **Twiss**, *View of the progress of political economy in Europe, 1847, p. 159—194.* — **Vorländer**, *Geschichte der philosophischen Moral, Rechts- und Staatslehre der Engländer und Franzosen, 1855, S. 493—511.* — **Walcker**, *Handbuch der Nationalökonomie, 1884, V, S. 45—54.*

II. Darstellungen des Lebens oder des Lebens und der Werke: **John Rae**, *Life of Adam Smith, 1895. Diese ausgezeichnete, des grossen*

Gegenstandes vollkommen würdige Arbeit hat alle Ueberlieferungen vollständig gesammelt und die älteren biographischen Darstellungen überflüssig gemacht. Der Vollständigkeit wegen seien aber auch diese hier aufgeführt: **D. Stewart,** *Account of the life and writings of Adam Smith, in Collected works of D. Stewart ed. Hamilton, X, p. 5—98.* — **MacCulloch,** *Sketch of the life and writings of Adam Smith in Treatises and Essays on subjects connected with economical policy, 1853, p. 443—467, auch selbständig erschienen und ausserdem in seiner Ausgabe des Wealth of nations (new ed. 1870), p. I—XXIII.* — **Monjean** *im Dictionnaire de l'économie politique von Coquelin, II, p. 622—628.* — **Baer,** *Adam Smith en zijn onderzoek naar den rijkdom der volken, 1858.* — **Léonce de Lavergne,** *Adam Smith, in der Revue des deux mondes, 2. pér. vol. 24 (1859), p. 893—929.* — **Laspeyres** *im St.W.B. von Bluntschli und Brater IX, S. 464—481.* — **Puynode,** *Etudes sur les principaux économistes, 1868, p. 77—157.* — **A. Oncken,** *Adam Smith in der Kulturgeschichte, 1874.* — **Bagehot,** *Adam Smith as a person in Fortnightly review, N. S. XX, 1876, p. 18—42 und in Bagehots Biographical studies, 1881, auch übersetzt im Journal des économistes, 3. série, vol. 43, p. 323—349.* — **Nasse,** *Das 100jährige Jubiläum der Schrift von Adam Smith über den Reichtum der Nationen, in »Preuss. Jahrbücher«, Bd. 38 (1876), S. 384—400.* — **Inama-Sternegg,** *A. Smith und die Bedeutung seines Wealth of nations für die moderne Nationalökonomie, 1876.* — **Helferich,** *Adam Smith und sein Werk über die Natur und die Ursachen des Reichtums der Völker, 1877, auch abgedruckt in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 33 (1878), S. 277—295.* — **v. Studnitz,** *Am Grabe von Adam Smith, in »Die Gegenwart«, Jahrg. 1876, Nr. 9.* — **Stöpel,** *Adam Smith im Lichte der Gegenwart, 1879.* — **Leser,** *Aus der Lebensgeschichte des Adam Smith, in Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie I, S. 3—46.* — **A. Oncken,** *Kirkcaldy, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1884, Nr. 288 u. 289.* — **Neurath,** *Adam Smith im Lichte heutiger Staats- und Sozialanschauung, 1884.* — **Delatour,** *A. Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines, 1886.* — **Haldane,** *Life of Adam Smith, 1887.* — **Ingram,** *in der Cyclopaedia Britannica, 9th ed., XXII, 1887, p. 169—171.* — **Walcker,** *Adam Smith, der Begründer der modernen Nationalökonomie. Sein Leben und seine Schriften, 1890.* — **Courcelle-Seneuil** *im Nouveau dictionnaire de l'économie politique von Say und Chailley, 1892, II, S. 810—814.* — *Kurz vor dem Buche von Rae erschien: A catalogue of the library of Adam Smith. Edited with an introduction of James Bonar, 1894.* — *Seit der Raeschen Biographie ist zu nennen: Korrespondenz im Scotsman vom 20., 21. und 22. März 1895.* — **Rae** *im Athenaeum vom 28. Dezember 1895.* — *Dieselbe Publikation im Economic Journal, März 1896, p. 165, 166.* — **Leslie Stephen** *im Dictionary of national biography, vol. 53 p. 3—10.* — **James Bonar** *in Palgrave's dictionary of political economy, vol. 3 p. 412—424.*

III. Monographieen über das System oder einzelne Lehren: **Baumann,** *Adam Smiths allgemeine Ansichten über Menschen und menschliche Verhältnisse, in »Philosophische Monatshefte«, XVI, 1880, S. 385—416.* — **Braun,** *Die religiösen und sittlichen Anschauungen von Adam Smith, in Theologische Studien und Kritiken, Jahrg. 51 (1878), S. 254—299.* — **Cannan,** *Einleitung zu Smith' Lectures on justice, revenue and arms, p. XI—XXXIV.* — **Chevalier,** *Etude sur Adam Smith et l'origine de la science économique im Journal des économistes, 3. série, vol. 33, p. 8—35.* — **Cunningham,** *Adam Smith und die Merkantilisten, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 40 (1884), S. 41—64.* — **Derselbe,** *The progress of economic doctrine in England in the eighteenth century, im Economic journal I (1891), p. 73—94.* — **Farrer,** *Adam Smith (1723—1790), 1881.* — **Feilbogen,** *James Steuart und Adam Smith, in der Ztschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, Bd. 45 (1889), S. 218—260.* — **Derselbe,** *Smith und Hume, ebenda, Bd. 46 (1890), S. 695—716.* — **Derselbe,** *Smith und Turgot, ein Beitrag zur Geschichte und Theorie der Nationalökonomie, 1892.* — **Hasbach,** *Die philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, 1890.* — **Derselbe,** *Untersuchungen über Adam Smith und die Entwickelung der politischen Oekonomie, 1891.* — **Held,** *Adam Smith und Quetelet, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. IX (1867), S. 249—279.* — **Leser,** *Der Begriff des Reichtums bei Adam Smith, 1874.* — **Cliffe Leslie,** *The political economy of Adam Smith, in Essays in political and moral philosophy, 1879, p. 148—166.* — **A. Oncken,** *Adam Smith und Immanuel Kant, der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Staat, Sitte und Wirtschaft, 1. Abteilung: Ethik und Politik, 1877.* — **Paszkowski,** *Adam Smith als Moralphilosoph (Diss.), 1890.* — **Price,** *Economic science and practice, 1896, essay XII: Adam Smith and his relations to recent economics.* — **Rösler,** *Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., 1871.* — **v. Scheel,** *Turgot als Nationalökonom, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 24 (1868), S. 242—270.* — **Schubert,** *Adam Smiths Moralphilosophie, in den Philosophischen Studien von Wundt, VI, 1891, S. 552—604.* — **v. Skarzynski,** *Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie, 1878.* — **Weiss,** *Zu Smiths Wealth of nations, in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 33 (1877), S. 271—295.* — **Zeyss,** *Adam Smith und der Eigennutz, 1889.*

E. Leser.

---

von Soden, Reichsgraf, (Friedrich) Julius (Heinrich),

war am 4. XII. 1754 zu Ansbach geboren, studierte von 1771 an in Erlangen, Jena u. Altdorf, wurde vom Markgrafen Alexander von Brandenburg-Ansbach 1774 zum Assessor und 1781 zum Gesandten und Geheimen Rate befördert. In dieser Stellung verblieb er bis zur Abtretung von Ansbach und Bayreuth an Preussen (16. I. 1792), nachdem er bereits 1790 infolge seiner persönlichen Verdienste in den Reichsgrafenstand erhoben, auch zum Mitgliede der kurfürstlich mainzischen Akademie der

nützlichen Wissenschaften ernannt worden war, und trat dann in preussische Dienste, zog sich aber 1796, nachdem er mit Erfolg namentlich in der Regelung der Jagdverhältnisse thätig gewesen, ins Privatleben auf sein Gut Sassanfahrt bei Bamberg zurück. Nach litterarischem und praktischem dramaturgischen Wirken ging er 1805 nach Nürnberg, woselbst er seine auf Anregung des Markgrafen Karl Friedrich von Baden aufgenommenen nationalökonomischen Studien eifrig fortsetzte. Mit diesen seinen theoretischen Bestrebungen gingen praktische Hand in Hand. Er betrieb mit Erfolg die Errichtung einer polytechnischen Schule sowie die einer Sparkasse in Nürnberg, während seine Idee, einen Kreditverein zur Unterstützung des bayerischen Adels zu begründen, nicht zur Ausführung gelangte. Nachdem ihm im Jahre 1811 die Universität Erlangen die Doktorwürde verliehen, wurde er 1813 in die Erlanger ökonomisch-kameralistische Societät aufgenommen und 1824 zum Ehrenmitgliede der königl. Akademie der Wissenschaften in München gewählt. Vom Jahre 1825—1827 vertrat Graf Soden den oberen Mainkreis in der zweiten Kammer des bayerischen Landtages und starb am 13. VII. 1831.

Die litterarische Thätigkeit von Sodens war eine ebenso vielseitige als umfangreiche. Seine Schriften füllen 80 Bände, von denen 9 auf sein Hauptwerk „Die Nazional-Oekonomie" entfallen. von Soden fasst diese Wissenschaft mehr vom materiellen Standpunkte auf, wenngleich er auch deren ethische Seite betont. Er sagt: „Das Princip der National-Oekonomie will nicht, dass der Mensch nur existiere, sondern geniesse und existiere, um zu geniessen." von Soden stellt die Nationalökonomie als die Grundwissenschaft aller Staatskunde hin, bekämpft entschieden die merkantilistische Richtung, erklärt sich gegen Ausfuhr- und Einfuhrverbote und gegen hohe Zölle, ohne dabei das absolute Freihandelsprincip aufzustellen. Er beansprucht die Priorität für den Ausdruck „National-Oekonomie" und deren Auffassung als eigene Wissenschaft, weist aber doch in einer Nachschrift zu Band I (S. 328) seiner „Nazional-Oekonomie" darauf hin, dass Professor Jacob in Halle „zu gleicher Zeit mit ihm auf die Idee gekommen ist, die Nazional-Oekonomie als eine eigene Wissenschaft anzuerkennen." In Bezug auf seine Verdienste um die Förderung der Staatswissenschaft ist wohl Soden von manchen Seiten überschätzt worden. In dem „Neuen Nekrolog der Deutschen" wird seine „Nazional-Oekonomie" als ein klassisches Werk bezeichnet, „dessen geistreiche Ausarbeitung ihm den Rang in Deutschland sichert, welchen Smith in England und Say in Frankreich behaupten". Hufeland (Roscher, Gesch. d. Nat., S. 656) tadelt Sodens „missverständnisreiche Polemik gegen Smith". Lotz betrachtet ihn als den besten Weiterbeförderer der Smithschen Lehre, jedoch besitze er zuviel Metaphysik, nehme auch zu viel Rücksicht auf den Staat. Rau bezeichnet von Soden als „voll Geist und sehr vielseitig, aber an Logik und Systematik mangelhaft". Pölitz erkennt an, dass Soden durch die wissenschaftliche Trennung der Volkswirtschaftslehre von der Staatswirtschaftslehre und deren Erhebung zur Selbständigkeit, gleichzeitig mit Jacob, die Fortbildung dieser Wissenschaft wesentlich gefördert habe. Kautz (II, 485) führt Soden als den ersten Vertreter der „sozialen Schule" in Deutschland auf, deren Zweck und Aufgabe dahin geht, die Beseitigung der schrankenlosen Konkurrenz im Erwerbe und Verkehre anzubahnen, die Individualfreiheit und Thätigkeit, das Einzelinteresse und den Privatvorteil mit den höheren Forderungen eines organischen Gesamtlebens in Einklang zu bringen etc. Nach Kautz liegt Graf Sodens Verdienst um die Entwickelung der volkswirtschaftlichen Theorie „einerseits in der schärferen Erfassung des Zusammenhangs zwischen dem sozialen Güterleben und dem Staats- und Kulturwesen, in seinem Hinweise auf manch bedeutsame und bisher unbeachtet gebliebene Erscheinungsgebiete des sozialen und ökonomischen Menschenlebens, in seinem tieferen Eingehen auf mehrere der Grundbegriffe der Wissenschaft, insbesondere auch der Finanztheorie, ferner in der Betonung der immateriellen Güter, vornehmlich aber in seiner klar ausgeprägten ethischen Richtung etc." Nach Roscher (Gesch. S. 674 ff.) unterscheidet sich Graf Soden von allen gleichzeitigen Nationalökonomen am auffälligsten durch seinen Bildungsstandpunkt und durch die auf diesem beruhende Form seiner Schriften. Soden war kein Gelehrter, auch kein Philosoph, „dagegen war er ein wohlmeinender, talentvoller, feingebildeter und äusserst schreibseliger Kavalier". Roscher übt eine sehr eingehende Kritik sowohl an Sodens eigenen Ausführungen als an dessen Beurteilungen von Smith und anderen Fachgelehrten und kommt zu dem Ergebnis, dass von Sodens volkswirtschaftlichen Ansichten der innerste Kern offenbar aus Ad. Smith entlehnt ist und dass er (Roscher) in den vielen, zum Teil recht seltsamen, aber streng festgehaltenen Kunstausdrücken, die von Soden vorschlägt, eine Weiterbeförderung der Smithschen Lehre nicht erblicken kann. Als weit verdienstlicher betrachtet Roscher Graf Sodens Streben, „die Staatswissenschaft in erschöpfender Vollständigkeit zu systemisieren und ihre einzelnen Zweige scharf gegen einander abzugrenzen: ein echt deutsches Streben, das wirklich bei Smiths fast monographischer Behandlungsweise gar sehr zurücktritt". Wirklich fortgeschritten gegen Ad. Smith sei v. Soden in der Lehre von der Produktivität der Arbeiten etc. Im Hinblick auf die Verdienste Sartorius' (s. d.) bezweifelt Roscher das „eigene Hauptverdienst" Sodens, die Nationalökonomie von der Staatswissenschaftslehre gesondert zu haben.

Das Hauptwerk von Sodens ist betitelt: Die Nazional-Oekonomie. Ein philosophischer Versuch, über die Quellen des Nazional-Reichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, Bd. I—III, Leipzig 1805—1808. (Die Anregung zur Abfassung dieses Werkes wurde dem Verfasser durch eine ihm übertragene Beurteilung des Adam Smithschen Werkes über die „Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nazional-Reichthums". Bei aller Würdigung Ad. Smiths betrachtet er doch dessen Ausführungen als einseitige, der logischen Ordnung ermangelnde, mit Dunkelheit und Doppelsinn behaftete. Dieser „Mangel an

Klarheit und systematischer Ordnung" führte den Verfasser auf die Idee (S. VIII): „Der Staats-Wirthschaft müsse eine eigene Wissenschaft zum Grund liegen, welche die Gesetze, welche von jeder Nazion, unter jedem Verhältnisse in Beziehung auf die ganze Menschheit respektiert werden müssten, wenn sie den Zweck der Staatswirthschaft, nämlich die Bereicherung der Nazion, erfüllen sollen, umfasst, die Gränzen der Staats-Wirthschaft bezeichnet, und die ich Nazional-Oekonomie nenne.")

Als selbständige Fortsetzungen seines Hauptwerkes erschienen: Lehrbuch der Nazional-Oekonomie. Zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen nach dessen System bearbeitet, Leipzig 1810. Gleichzeitig 4. Band der „Nazional-Oekonomie". (Dieses Lehrbuch ist ein Auszug aus der dreibändigen „Nazional-Oekonomie", bietet aber neue Auseinandersetzungen und klarere Darstellungen als erstgenanntes Werk. Nachdem Verfasser auch hier (Vorwort S. III) erklärt, dass „es ihm gelungen sei, das Anerkenntniss des Daseins der Nazional-Oekonomie als einer selbständigen, bisher in dem Chaos der Staatswirthschaft vergraben gelegenen Wissenschaft zu bewirken", definiert er den Begriff derselben (§ 10) dahin: „Die Nazional-Oekonomie ist die aus der Anthropologie, aus der Kenntniss des menschlichen Organismus geschöpfte Kunde der Grundsätze: wie die Form des Staatsvereins, also die Staats-Verfassung, und wie die Regeln, welche die Staatshaushaltung zu Bestimmung der Rechte und Pflichten der Staats-Glieder, in strenger Beziehung auf den gesellschaftlichen Verein, zu beobachten hat, beschaffen sein müssen, damit die grösstmöglichste Zahl der Glieder desselben den höchstmöglichen Grad physischer Genuss-Vollkommenheit nach ethischen Grundsätzen erlangen und bewahren können. — Die Gesetze der Nazional-Oekonomie sind also das Princip der Staats-Verwaltungs-Form und Staats-Haushaltung, und abgezogen von der Idealisazion, direkt einzig prohibitiv. Sie bezeichnen in dieser Eigenschaft, was sowohl in der Form des Staatsvereins, als in den Regeln zu Bestimmung der Rechte und Pflichten der Staats-Glieder, jenem Streben nach jener Vollkommenheit entgegen ist." — Hervorzuheben dürfte noch v. Sodens Definition des Staatsbegriffes sein (§ 1): „Staat ist die zu Einem Zweck vereinigte Gesellschaft, in Beziehung auf die gesellschaftliche Verwaltung; nämlich auf die Bestimmung der Rechte, die jedes einzelne Glied der Gesellschaft in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand ausüben kann, und darf, und auf die Bestimmung der Pflichten, die es, auch wieder in strenger Beziehung auf diesen gesellschaftlichen Zustand zu erfüllen hat.") — Die Staats-Finanz-Wirthschaft nach den Grundsätzen der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1811. Gleichzeitig 5. Band der „Nazional-Oekonomie". (§ 5: „Die Staats-Finanz-Wirthschaft ist ein wesentlicher Zweig der Staats-Haushaltung, sie ist: die Leitung und Centralisirung des zu Bewahrung und Erhaltung des Staats-Vereins gesammelten oder zu sammelnden und zu vertheilenden Vermögens, im Nazional-Oekonomistischen Sinne dieses Worts, in dem es Stoff und Produktivkraft vereint, bezeichnet.") — Die Staats-National-Wirthschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1816. Gleichzeitig 6. Bd. der „Nazional-Oekonomie". (Die St. N. W. hat 1) zu wachen, dass in allen andern (nicht finanziellen) Zweigen der Staatshaushaltung die prohibitiven Gesetze der National-Oekonomie nicht verletzt werden; 2) die präzeptiven Gesetze derselben zu vollziehen; alles also, was die Erhöhung des physischen National-Genusses betrifft.) — Die Staats-Polizei nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1817. Gleichzeitig 7. Bd. der „Nazional-Oekonomie". (Der Zweck der Staats-Polizei ist nach dem Verfasser: „Die Beförderung der Vortheile des (staatsbürgerlichen) geselligen Beisammenseins und Beisammenwohnens, sowie die Verhütung der unmittelbar aus diesem geselligen Beisammensein und Beisammenwohnen resultiren könnenden Nachtheile.") — Die Staats-National-Bildung. Versuch über die Gesetze zur sittlichen und geistigen Vervollkommnung des Volks. Nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1821. Gleichzeitig 8. Band der „Nazional-Oekonomie". (Die Staats-National-Bildung begreift „als Erster Theil der Staatshaushaltung Alles, was auf den Kultus der Gottheit, auf Religions- und moralischen, sowie geistigen Unterricht, Beziehung hat.) — Die Staats-Administration nach den Grundsätzen der National-Oekonomie, Aarau 1824. Gleichzeitig 9. Band der „Nazional-Oekonomie". (Staats-Administration ist derjenige Zweig der Staatshaushaltungskunst, welcher die Regeln und Grundsätze, nach welchen die Gesellschaftsrechte und Staatsglieder zu bewahren sind (kriegerische und friedliche [diplomatische] Staatsverteidigung) und über die Erfüllung der Pflichten zu wachen ist (Staats-Polizei) enthält. — Die übrigen selbständigen Schriften v. Sodens, welche ganz oder teilweise einen staatswissenschaftlichen Charakter tragen, sind folgende, chronologisch aufgeführt: Geist der Kriminalgesetze. 1. Bd. Dessau 1782; 2. Bd. ebd. 1783; 3. Bd. ebd. 1784. 2. gänzlich umgearbeitete und um den 4. Bd. vermehrte Auflage unter dem Titel: Geist der peinlichen Gesetzgebung Teutschlands, Frankfurt 1792. (Preisgekrönt von der Berner ökonomischen Gesellschaft.) — Rekursschrift an die Reichsversammlung für Brandenburg gegen Schwarzenberg, die Währ-Zölle in den Oberämtern Crailsheim und Feuchtwang betreffend, 1785. — Cameralistik für den Landadel, Hof 1784. — Propositionen bei einem allgemeinen reichswissenschaftlichen Convent, Träume eines Patrioten, 1788. — Teutschland muss einen Kaiser haben! 1788. — Gedächtnissrede auf den Kaiser Joseph den Zweiten, gehalten in der Freiherrlich von Soden'schen Kirche zu Satteldorf und Neidenfels. Manuscript für Freunde. (Ohne Druckort) 1790. — Betrachtungen über den deutschen Reichstag. (Pseudonym und ohne Ortsangabe erschienen) 1789. — Kann zur Zeit eines deutschen Zwischenreiches von den Reichsständen an der Staatsverfassung Deutschlands etwas geändert, oder welches eben so viel ist, etwas Neues hinzugethan werden? Geschrieben im Mai 1790. (Pseudonym, ohne

Ortsangabe.) (Im verneinenden Sinne vom Verfasser erörtert.) — Von den Versuchen des Erzhauses Oesterreich, die deutsche Kaiserwürde erblich zu machen (Pseudonym ohne Ortsangabe), 1790. — Zu weiterer Betrachtung hingeworfene Gedanken über die Frage: Wer kann Kaiser werden? 1790. (Plaidirt besonders für die Uebertragung der deutschen Kaiserwürde an den Churfürsten Friedrich August von Sachsen.) — Germaniens Schutzgeist an Leopold den Zweiten. Pendant zu der Schrift: Deutschland muss einen Kaiser haben! (Ohne Ortsangabe) 1790. — Von dem anmasslichen Rechte eines Reichsverwesers Reichsvikariatskommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken. (Ohne Ortsangabe) 1790. — Cosmopolitische Briefe über den verschiedenen Gebrauch des allgemeinen Staatsrechtes bei den neueren Auftritten in Europa überhaupt, und in Deutschland insbesondere, Frankfurt und Leipzig 1790. — Gedanken die Forderungen der Stände des Fränkischen Kreises an die Krone Frankreichs wegen der während dem letzten Reichskrieg für die Königlich Französische Armee geleisteten Fourage- und anderen Naturallieferungen betreffend. Mit Beilagen 1—10, 1792. — Ueber Nürnbergs Finanzen. I. Abschn., 1793. — Antrag an die Eigenthümer im preussischen Wildbannbezirk in Franken, eine Uebereinkunft wegen gänzlicher Wegschiessung des Wildprets, 1793. — Die Spanier in Peru und Mexiko. 2 Bände. Berlin 1794 und 1796. (Dieses geschichtliche Werk des Verfassers ist auch von national-ökonomischem Interesse, weil es die Staats- und Regierungsgeschichte der Inkas eingehend behandelt.) Alethia: Ideen, Leipzig 1796. — Die Franzosen in Franken im Jahre 1796, Nürnberg 1797. — Das agrarische Gesetz; Beweis der Nothwendigkeit eines Ackergesetzes zur Verhütung der Staatsumwälzungen, Augsburg 1797. — Die Mythologie der Christus-Religion. Ideen zu deren Veredelung, Osnabrück 1800. (Behandelt namentlich die moralische Seite der Religion in ihrem Einfluss auf den politischen Zustand der Gesellschaft.) — Die Staatshaushaltung, Erlangen 1812. Zwey Nazional-ökonomische Ausführungen: 1) Das idealische Getraid-Magazin; 2) die Nazional-Hypotheken-Bank. Als Anhang zu Band 1 resp. Band 2 der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1813. — Johann Philipp Palm, Buchhändler zu Nürnberg. Auf Napoleons Befehl hingerichtet zu Braunau den 26. August 1806. Ein Beitrag zur Geschichte des letztern Jahrzehnds. Der theilnehmenden Menschheit und insbesondere den edlen Wohlthätern gewidmet von der Palmischen Familie, Nürnberg 1814. — Ueber Produktensteuer, 1817. — Die Theuerung vom Jahr 1816. Versuch einer Darstellung der Quellen dieser Theuerung und der ohnfehlbaren Mittel, deren Wiedererscheinung auf immer zu verhüten. Beylage zum 1. Band der Nazional-Oekonomie, Leipzig 1817. (Befürwortet die Errichtung staatlicher „idealischer" Getreidemagazine, d. i. Verpflichtung der Grundbesitzer und Produzenten zur Haltung von Vorräten.) — Ueber die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, Nürnberg 1818. — Der bayrische Landtag vom Jahre 1819. Mit einer angefügten Betrachtung über das Münzwesen. — Plan zur Errichtung einer polytechnischen Schule, 1820. — Entwurf zu einer Sparkasse, 1820. — Der Maximilians-Canal. Ueber die Vereinigung der Donau mit dem Main und Rhein, Nürnberg 1822. Mit Karte. — Entwurf eines allgemeinen Kreditvereins für die grösseren Gutsbesitzer im Königreich Bayern, 1823. — Ideen über die Mittel, das Sinken des Preisses der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, also auch des Grundeigenthums zu hemmen, und jenem und diesem Stätigkeit zu sichern, Nürnberg 1825. (Diese Schrift entwickelt zugleich die Ansichten des Verfassers über das Münzwesen, insbesondere über das Geld als Tauschmittel.) — Bemerkungen über die Wellmersche Schrift: Was haben wir Bayern von der jüngsten Thronveränderung zu erwarten?, Bamberg 1826. — Ueber annonarische Gesetzgebung, 1827. — Die Todesstrafe, 1831.

v. Soden veröffentlichte viele Aufsätze in den von ihm selber herausgegebenen Zeitschriften: „Der Französische Merkur", Osnabrück 1800—1804, 8 Bde. — „Zeitung für Damen", 1803. — „Deutschlands Annalen" des Jahres 1794, I. Bd., Wien 1796. — „Charon", Beilage zur Bamberger Politischen Zeitung, 1798. — Ferner veröffentlichte er: In Girtanners „Politischen Annalen", 1793, S. 87—94: Sollte nicht Teutschland Etwas für seine grossen Männer thun? Ein patriotischer Vorschlag; 1794, St. 6: Patriotischer Wunsch bei Gelegenheit der Aufstellung einer eigenen Reichsarmee. — In Hartlebens „Allgem. Justiz- und Polizei-Blättern", 1810, Nr. 113: Ein Wort über Preisverminderung des Getreides und des Grund-Eigenthums und über Papier-Münze. — Aufsätze in Wielands „Deutschem Merkur", den Berliner „Ephemeriden", Richhards „Theaterkalender", Zschokkes „Miscellen", sowie Recensionen in der „Erlanger Litteratur-Zeitung" etc.

Vgl. über Julius Graf v. Soden: Heinrich Wilhelm Crome, Ideen veranlasst durch die Einleitung zur National-Oekonomie des Herrn Grafen Julius v. Soden. Dem Letzteren zur Prüfung vorgelegt, Leipzig 1807. — J. F. E. Lotz, Prüfung des von Sodenschen Systems in der „Jenaer Literatur-Zeitung", 1812, Stück 50 und 51 und des 3.—7. Teiles in der „Hallischen Literatur-Zeitung", 1818, Ergänzungsblatt, St. 126 ff. — Derselbe, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, II. Aufl., I. Bd. (1837), S. 137. — G. Gross in der „Deutschen Biographie", Bd. 34, S. 532 ff. — Göttingische Gelehrte Anzeigen, Jahrg. 1793, 1795, 1817, 1821—1831. — Neuer Nekrolog der Deutschen, Jahrg. 1831, I. Theil, S. 624, Ilmenau 1833. — Meusel, Gelehrtes Teutschland, 5. Aufl., Bd. VII, X, XI, XV. — Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staat, I, S. 145, 146. — Karl Murhard, Ueber Geld und Münze überhaupt und in besonderer Beziehung auf das Königreich Westphalen, Cassel und Marburg 1809. (Kritik von Sodens „Nazional-Hypotheken-Bank", s. o.) — K. H. L. Pölitz, Die Staatswissenschaften, 2. Aufl., 2. Theil, Leipzig 1827, S. 51 ff. — Karl Heinrich Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 8. Aufl., I. Bd., Leipzig und Heidelberg 1868, S. 58. — Derselbe, Archiv der politischen Oekonomie, I. Bd., Heidelberg

1835, S. 80. — Herrmann Wagener, Staats- und Gesellschafts-Lexikon, 19. Bd., Berlin 1867. — Avé-Lallement, Der Grundriss des v. Sodenschen Polizeisystems (in seinem Werke: Physiologie der deutschen Polizei, Leipzig 1882, S. 139—150). — Wilhelm Roscher, Syst. I, §§ 6, 9, 51, 92, 129, 194, 212; II, 53, 63, 135, 190; III, 65, 135; IV, 8, 61, 99, 124. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 656, 668, 674, 847. — Julius Kautz, Theorie und Geschichte der National-Oekonomik, Bd. I, Wien 1858, S. 38, 40, 176, 289, 304, 329, 353, 360; Bd. II, Wien 1860, S. 481, 484, 486, 622. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, Bd. II, S. 334. Karl Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, I. Bd. (Leipzig 1882), § 97; II. (1883), S. 6, §§ 28, 35, 57, 106; V. (1884), § 57. — Robert v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. II, Erlangen 1856, S. 359.

Schmidt.

Sörgel, Ernst August,

geb. am 10. VIII. 1763 in Schmiedehausen bei Camburg (damals zum Osterland und zum Herzogtum Sachsen-Gotha und Altenburg, jetzt zu Sachsen-Meiningen gehörig), gest. am 5. VII. 1842 zu Rüdersdorf, studierte in Jena Theologie und Philosophie, erwarb die philosophische Magisterwürde in Wittenberg und wurde 1793 Pfarrer zu Röpsen bei Gera (Ronneburger Diöcese), dann 1806 Pfarrer zu Rüdersdorf bei Gera.

Sörgel veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Geschichte der letzten Bauernunruhen in Kursachsen, Mainz 1792. — Memorial an Se. kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen in betreff des dem Verderben nahen Manufaktur- und Handelswesens, Gera 1801. — Geschichte und Statistik des spanischen Amerika, Teil I (einziger), Ronneburg 1821. Von 1801 bis 29. VI. 1802 redigierte Sörgel von Röpsen aus die „Neue privilegierte Geraer Zeitung".

In seinem Memorial von 1801 über die ungünstige Lage der Textilindustrie von Kursachsen macht sich Sörgel zu einem Vorläufer Lists, indem er gelegentlich des Schutzes, den er, namentlich England gegenüber, für die bedrängte einheimische Industrie in Anspruch nimmt, der handelspolitischen Maxime Ausdruck giebt, den Handelszwang durch Errichtung von Einfuhrzöllen auf englische Textilfabrikate und durch Ausfuhrzölle auf sächsische Kammgarne und Wollen bis zum Ablaufe der Kinderjahre der zu schützenden Industrie aufrecht zu erhalten.

Vgl. über Sörgel: Hamberger u. Meusel, Gelehrtes Deutschland, 5. Ausgabe, Bd. VII, Lemgo 1798, S. 535, Bd. XV, ebd. 1811, S. 493. — Kirchengalerie des Herzogt. Sachsen-Altenburg (o. J.). — Westphal, Jubiläumsblatt der Fürstl. Reuss. Geraer Zeitung, Gera 1895, S. 9.

Lippert.

Soetbeer, (Georg) Adolf,

ward geboren am 23. XI. 1814 als Sohn eines wohlhabenden Kaufmanns zu Hamburg, studierte Philosophie und Geschichte in Göttingen und Berlin und promovierte 1837 in Göttingen mit einer Schrift: „Das mythische Element in den Werken des Euripides" (de mythico argumento Euripides Supplicum), nachdem er kurz vorher seine erste Schrift: „Versuch, die Urform der Hesiodeischen Theogonia nachzuweisen" veröffentlicht hatte. Soetbeer kehrte nach seiner Vaterstadt zurück, um dort mehrere Jahre als Kandidat des höheren Schulamts am Johanneum Unterricht zu erteilen, wurde dann durch einen Verwandten zufällig angeregt, Studien über die Stader Zollverhältnisse zu machen, deren Ergebnisse er in einer Schrift über den „Stader Zoll" (s. u.) 1839 veröffentlichte. Mit dieser Schrift begründete Soetbeer seinen volkswirtschaftlichen Ruf, wurde auf Grund derselben 1840 als Bibliothekar, dann 1843 als Sekretär und Consulent der Hamburger Kammerdeputation (spätere Handelskammer) angestellt. In dieser Stellung begründete Soetbeer 1840—1846 die noch heute mustergiltige Hamburgische Handelsstatistik (s. u.), deren Erscheinen (in 3 Bänden) ihm die juristische Doktorwürde der Universität Kiel einbrachte. Im Jahre 1848 nahm Soetbeer am Vorparlamente in Frankfurt teil. Als Kammerconsulent wirkte er darauf 1850 in Magdeburg und 1858 sowie 1861—1863 in Hamburg mit an den Revisionsarbeiten der Elbschiffahrtsakte, welche 1863 zur Beseitigung der Elbzölle (mit Ausnahme der in Wittenberge) führten. Im Jahre 1846 war Soetbeer zuerst an das Studium der Währungsfrage getreten, in seiner geschichtlich wertvollen „Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse" (s. u.), welcher eine grosse Reihe weiterer Schriften über Währungs- und Handelspolitik folgten. Durch die mit Anmerkungen versehene Uebersetzung von John Stuart Mills „Grundsätze der Politischen Oekonomie", 1850—1852 (s. u.), welche eine Anzahl Auflagen erlebte, bewies er seine Beherrschung des gesamten volkswirtschaftlichen Gebietes, welche er durch seine dauernde Mitwirkung an den (1859 gegründeten) volkswirtschaftlichen Kongressen und den „deutschen Handelstagen" praktisch bethätigte. Seine wissenschaftliche Bedeutung fand ihre äussere Anerkennung, indem er 1872 nach seiner freiwilligen Uebersiedelung nach Göttingen von der preussischen Regierung zum Geheimen Regierungsrate und Honorarprofessor an der Universität Göttingen ernannt wurde, an welcher er während mehrerer Semester Vorlesungen hielt und dann bis zu seinem Ende in stiller Zurückgezogenheit seinen wissenschaftlichen Studien oblag. In der Nacht vom 22. bis zum 23. X. 1892 erlag Soetbeer kurz vor Beendigung seines 78. Lebensjahres einem plötzlichen Tode.

Soetbeer war ein Muster an Fleiss und Ausdauer in Bezug auf seine litterarische Thätigkeit. Die Zahl seiner selbständigen Schriften auf den Gebieten der Handels-, Steuer-, Einkommens-, Bank- und Münzpolitik beträgt über hundert, die wichtigsten derselben sind unten aufgeführt. Ausserdem wirkte Soetbeer aufklärend auf das grosse Publikum durch seine Mitarbeiterschaft an zahlreichen Zeitungen und

Fachblättern und dadurch vorbereitend und fördernd für die neuere deutsche Wirtschaftspolitik. Auf dem Gebiete der Währungspolitik darf Soetbeer als die grösste Autorität betrachtet werden, insbesondere auch auf dem Gebiete der Edelmetall- und Münzstatistik. Er war der unermüdliche Vorkämpfer für die Einführung der Goldwährung in Deutschland, welche er schon 1860 auf dem deutschen Handelstage zu Heidelberg zuerst forderte. Man hat ihn den Vater der deutschen Goldwährung genannt, und ihm ward 1873 die Genugthuung, ihre Annahme in Deutschland zu erleben. Da Soetbeer namentlich in seinen letzten Jahren das fortgesetzte Sinken des Silberpreises für einen wirtschaftlichen Schaden ansah, beabsichtigte er der Brüsseler und der Chicagoer Münzkonferenz Vorschläge zu unterbreiten, welche innerhalb des Rahmens der Goldwährung der Silberprägung grösseren Spielraum gestatten sollten. In volkswirtschaftlicher Beziehung gehört Soetbeer zu den hervorragendsten Vertretern der deutschen Freihandelspartei und zu den Bekämpfern des Staatssozialismus.

Die wichtigsten Schriften und Abhandlungen Soetbeers über Gold- und Währungswesen sind, chronologisch aufgeführt, die folgenden: Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse, Hamburg 1846. — Erscheint eine Belehnung auf Gold abseiten der Bank zweckmässig und unbedenklich? Hamburg 1850. — Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluss. Nebst einer lithogr. Tabelle, Hamburg 1852. — Beiträge zur Erörterung der Goldfrage, I—VIII. — Zur Goldfrage, I—II, Hamburg 1854. — Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, Hamburg 1855. — Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta. Ausgearbeitet im Auftrage der Kommerzdeputation in Hamburg, Hamburg 1856. — Das Gold. Eine geschichtliche und volkswirtschaftliche Skizze. (Aus Brockhaus' Gegenwart, Bd. 14.) Leipzig 1856. — Silberströmungen nach Ostasien. — Die Fortschritte der Goldwährung seit dem Jahre 1848. — Vorschlag zu einer deutschen Goldwährung, Bremen 1856. — Die Silberfrage I bis IV, Bremen 1857. — Ueber die deutschen Münzverhältnisse, Bremen 1859. — Ansichten auf ein gleichmässiges Geldwesen in den Hansestädten und im übrigen Deutschland, Bremen 1860. — Zur Frage der deutschen Münzeinheit, mit besonderer Rücksicht auf die abweichenden Währungen in Hamburg und Bremen. Für den deutschen Handelstag als Manuskript gedruckt, Heidelberg, Mai 1861. — Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Göttingen 1861, 1862 und 1864. — Die Goldfrage und deren Einfluss auf das Münzwesen der handeltreibenden Länder. (Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 18.) Tübingen 1862. — Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. (Vierteljahrsschrift f. Volksw., Bd. 3 u. 4.) Berlin 1863. — Memorandum, betr. die Münzverhältnisse in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf Scheidemünze, Juni 1864. — Der Silberabfluss nach Ostasien. (Aus Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Jahrgang II, Bd. 1, S. 170—192.) Berlin 1864. — Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. Anlage zu einem Rundschreiben des Ausschusses des deutschen Handelstages, Berlin 1864. — Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849—1863. (Vierteljahrsschrift f. Volksw.) Berlin 1865. — Zusammenstellung der Erklärung von 35 deutschen Handelskammern in betreff der Goldausmünzung in Deutschland. Herausgegeben im Auftrage des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages, Berlin 1865. — Die Hamburger Bank 1819—1866. Eine geschichtliche Skizze. (Vierteljahrsschr. f. Volksw.) Berlin 1866. — Die Münzveränderung in Schleswig-Holstein und Hamburgs Stellung hierzu. Hamburg 1867. Lith. — Denkschrift, betr. die deutsche Münzeinigung auf Grundlage durchgängiger Dezimalteilung und durch Uebergang zur Goldwährung. Den hohen deutschen Regierungen überreicht vom bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages, Berlin 1868; dieselbe, in revidierter und vervollständigter Fassung abgedruckt in Hirths Annalen d. D. R., 1869. — Bedenken gegen die sogenannte Doppelwährung. Der Uebergang zur Goldwährung in Deutschland. Bremen 1869. — Bericht über die bevorstehende Münzreform: gegen die vorgeschlagene Doppelwährung und für die reine Goldwährung. Verhandlungen des 12. Kongresses deutscher Volkswirte zu Lübeck im August 1871, Berlin 1872. — Eingabe des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages an den Bundesrat des Deutschen Reichs, betr. die Münzreform, vom 17. X. 1871, Berlin 1871. — Münzpolitische Aufsätze 1—4. (Bremer Handelsblatt, Januar bis April.) Bremen 1872. — Die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutschen Münzreform. Hamburg 1872. — Statistische Uebersichten der Gewinnung, Verteilung und der gegenseitigen Wertverhältnisse der Edelmetalle in den Jahren 1851—1870, Berlin 1872. — Uebersicht der Litteratur über die deutsche Münzfrage in den Jahren 1869 bis 1872, Leipzig 1873. — Deutsche Münzverfassung. Mit Erläuterungen versehen. Erlangen 1874 und 1876. — Die Wertrelation der Edelmetalle. Eine wirtschaftliche Skizze. (Hirths Annalen.) Leipzig 1875. — Memorandum, betr. Ausprägung von Handelspiastern aus feinstem Silber für den Orient. (Preuss. Jahrb. Bd. 38.) Berlin 1876. — Die Prägung von Handelspiastern aus feinstem Silber, vom 8. I. 1878. Nachtrag zu vorstehendem Memorandum. Als Manuskript gedruckt, Göttingen 1878. — Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion. (Preuss. Jahrb., Bd. 41.) Berlin 1878. — Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Mit 3 Tafeln graphischer Darstellungen. Gotha 1879. — Die hauptsächlichen Probleme der Währungsfrage. Eine Denkschrift. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., Bd. 1.) Jena 1880. — Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgemeinen Silberfrage. (Preuss. Jahrb., Bd. 45.) Berlin 1880. — Die Währungsfrage im deutschen Handelstage, Berlin 1881. — Die Wirkungen der Silberentwertung. Eine Denkschrift. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., Bd. 8.) Jena 1884. — Geldumlauf in Deutschland. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., Bd. 8.) Jena 1884. —

Gegenwärtiger Stand der Währungsfrage und die Zukunft des Silbers. (Vierteljahrsschr. f. Volksw. u. Kulturgesch., Jahrg. 22, Heft 2.) Berlin 1885. — Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage. Herausgegeben vom Vorstande des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe, Berlin 1885; 2. vervollständigte Ausgabe, Berlin 1886. — Graphische Darstellungen in Bezug auf die Silberfrage. Angefertigt auf Grund der zweiten vervollständigten Ausgabe der (vorgenannten) „Materialien", Berlin 1886. Englische Uebersetzung, London 1887, und Washington (übersetzt von Taussig) 1887; französ. Uebersetzung, Nancy 1889. — Denkschrift, betr. die Beseitigung der österreichischen Thaler vom 10. III. 1887. — Desgl. vom 12. VIII. 1889. — Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1881—1890. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 1.) Jena 1891. — Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871 bis 1891. Mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen, Berlin 1892. (Dieser Litteraturnachweis erstreckt sich von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart.) — Ausserdem zahlreiche Aufsätze über den Währungsstreit, die Silberfrage, die Geldverhältnisse, die Bankfrage und verwandte Gegenstände im Deutschen Handelsblatt 1875 bis 1883; in der Hamburger Börsenhalle 1869, 1871, 1873, 1876—1881, 1885, 1887, 1889; in der Wiener „Neuen Freien Presse" 1875—1877, 1879—1887, 1889—1891; in den „Münchener Neuesten Nachrichten" 1888—1890; in dem „Gothaer Almanach".

Die übrigen, meistens einen volkswirtschaftlichen Charakter tragenden wichtigsten Schriften und Aufsätze Soetbeers sind, chronologisch aufgeführt, folgende: Des Stader Elbzolls Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publizistische Darstellung, Hamburg 1839. — Hints from Hamburg resp. the Stade July, Hamburg 1839. — E. W. Fischer und Ad. Soetbeer, Griechische und römische Zeittafeln. In 3 Lieferungen, Altona 1840. — Ueber Hamburgs Handel, Hamburg 1840. — Statistik des Hamburgischen Handels, 1839—1841. (Ueber Hamburgs Handel. Erste Fortsetzung), Hamburg 1842; desgl. 1842 bis 1844. Dritter Teil, Hamburg 1846. — Einige Bemerkungen über den am 10. XII. 1846 der Bürgerschaft vorgelegten Entwurf zu einer revidierten Musterrolle. Hamburg 1847. — Denkschrift in betreff des Elbverkehrs und der Elbzölle. (Im Auftrage der Handelsvorstände der Elbstädte erfolgt.) Hamburg 1847. — Entwurf zu einem Zolltarife für das vereinte Deutschland. Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemässheit der Beratungen der in Frankfurt a/M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, November 1848, Frankfurt a M. 1848. — Schiffahrtsgesetze, sowie Handels- und Schiffahrtsverträge verschiedener Staaten im Jahre 1847, Hamburg 1848. — Die deutsche Handels- und Zollverfassung und das Freihafensystem. Mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, Frankfurt a/M. 1848. — Vermischte volkswirtschaftliche Aufsätze, 1. Heft, Hamburg 1850. — Hamburger und Bremer Handels- und Schiffahrtsverkehr und statistische Notizen über den Leinenhandel in Hübners Jahrbuch f. Volksw. u. Stat., Bd. I, Leipzig 1852. — Ueber den Einfluss der neueren Reformen in der britischen Handelsgesetzgebung auf Deutschland (Hübners Jahrbuch, II. Jahrg.). — John Stuart Mills Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen mit Zusätzen von A. Soetbeer, 2 Bde., Hamburg 1852. 4. Ausgabe in 3 Bdn., Leipzig 1881. — Graphische Darstellung von Schwankungen der Getreidepreise. Nebst einem Blatte erläuternder Nachweisungen, Hamburg 1854. — Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wechselkurse und der Wechselkurs zwischen Hamburg und London in den 40 Jahren von 1816—1855 („Germania", Heidelberg 1856, Nr. 12 u. 13). — Graphische Darstellung der Jahresdurchschnittspreise von Weizen in England und Frankreich, sowie von Weizen, Roggen und Kartoffeln im preussischen Staate in den Jahren 1816—1857, Hamburg 1858. — Beiträge zur Statistik der Preise, Hamburg 1858. — Elbe Tolls. Memorandum. With appendix and a map, Hamburgh, March 1858. — Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten, 2 Bde., Hamburg 1855 und 1856; dasselbe Werk, Nachtrag I, II, Hamburg 1857, 1859. — Neue Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. 1.—3. Heft, Hamburg 1859—1862. — Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise, 1814—1859, nebst einer Einleitung über die Flussschiffahrtsbestimmungen der Wiener Kongressakte und die Elbzollfrage, Leipzig 1860. — Die hamburgische Seemannskasse und das Seemannshaus, Hamburg 1863. — Denkschrift betr. den Abschluss eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russland, Berlin 1864. — Ueber die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. Vierteljahrsschrift f. Volksw., Berlin 1864. — Denkschrift betr. die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe von Melnik bis Hamburg, Hamburg 1864. — Hamburger Handelsarchiv. Sammlung der auf Handel und Schiffahrt bezüglichen hamburgischen Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen. 1. Bd. von 1857—1864, 2. Bd. 1. Juli 1864 bis 31. Dezember 1868, Hamburg 1857—1868. — Bestrebungen und Wirksamkeit der Kammerdeputation in Hamburg während der fünfundzwanzig Jahre 1840—1864, Hamburg 1865. — Betrachtungen über das Staatsschuldwesen und dessen Einfluss auf die Verteilung des Volksvermögens. Vierteljahrsschrift für Volksw., Berlin 1865. — Rede zur Empfehlung baldiger Herstellung von Mass- und Gewichtseinheit in Deutschland auf Grund des reinen metrischen Systems. Gehalten in der 2. Sitzung des dritten deutschen Handelstages am 16. IX. 1865, Berlin 1865. — Denkschrift betr. Berücksichtigung grosser nationaler Handelsinteressen bei der norddeutschen Heeresverfassung. Im Auftrage der Handelskammer verfasst, November 1866. — Die Hamburger Bank 1619—1866. Vierteljahrsschr. f. Volksw. 1866, III. Bd., S. 21 und 1867, II. Bd., S. 1, Berlin 1867. — Statistische Zusammenstellungen in Bezug auf Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern in Deutschland, Grossbritannien und Frankreich, Hamburg 1867.

— Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung im Zollvereine, Hamburg, März 1868 (auch abgedruckt in Hirths Ann. etc., I. Bd. S. 303, München 1868). — Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände im Jahre 1867. Desgl. im Jahre 1868. Desgl. im Jahre 1869, 1870 und 1871. Zusammengestellt auf Veranlassung der Handelskammer, Hamburg 1868—1872. — Bemerkungen zu dem Vorschlage des Herrn E. Langen betr. Regulierung der Zuckerbesteuerung etc., Hamburg 1869. Lith. Graphische Darstellungen in Bezug auf Wertrelation der Edelmetalle. Mit Erläuterungen, Hamburg 1869. Dieselben, Berlin 1869. — Memorandum der Handelskammer zu Hamburg, betr. die Ausführung der Bundesbekanntmachung wegen Prüfung der Seeschiffer etc. vom 25. IX. 1869, Hamburg, November 1869. — Nachträgliche Bemerkungen zum Memorandum, Dezember 1869. — Neues Hamburger Handelsarchiv. Sammlung etc. Jahrgänge 1869, 1870, 1871. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg, Hamburg 1869 bis 1872. — Petition der Handelskammer an den Reichstag, betr. Seeschifferprüfungen, Hamburg, Februar 1870. — Fernere Eingabe der Handelskammer an den Bundesrat, betr. Seeschifferprüfungen, April 1870, Hamburg 1869 bis 1870. — An das hohe Zollparlament. Petition der Handelskammer in Hamburg betr. Aufhebung der Ausgangsabgabe für Lumpen, 1870. — Grundzüge, betr. Abhilfe für einige hauptsächliche Mängel beim Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. (Für die betreffende Kommission des bleibenden Ausschusses des deutschen Handelstages als Manuskript gedruckt), Hamburg 1871. — Die fünf Milliarden. (Heft 33 der „Deutschen Zeit- und Streitfragen“.) Berlin 1872. — Notizen zu meinen Vorlesungen im Wintersemester 1872/73 über Geschichte der volkswirtschaftlichen Reformen in Grossbritannien seit Anfang dieses Jahrhunderts, Göttingen 1872. Als Manuskript gedruckt. — Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen durch Vermittelung der Postämter (Arbeiterfreund Bd. XII, S. 125), Berlin 1874. — Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien (Arbeiterfreund Bd. XII, S. 439), Berlin 1874. — Deutsche Bankverfassung. Gesetze über die Ausgabe von Banknoten etc. Bankgesetz. Statut der Reichsbank. Mit Erläuterungen versehen, Erlangen 1875. Nachtrag, Erlangen 1881. — Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands. Hirths Ann., Leipzig 1875. — Das Gesamteinkommen und dessen Verteilung im preussischen Staate (Arbeiterfreund Bd. XIII, S. 273), Berlin 1875. — Notizen zu Vorträgen über die Lehre vom Gelde und Kredit, Göttingen 1875. Lith. — Dieselben, Göttingen 1878—1879. Lith. — Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preussischen Staate 1872—1878, Leipzig 1879. — Die allgemeinen Wirtschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien (1879) (Arbeiterfreund Bd. XVII, S. 251), Berlin 1879. Das Goldland Osir. Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung. Vierteljahrsschr. f. Volksw., Berlin 1880. — Umfang und Verteilung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879 (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXIV, S. 112), Jena 1880. — Bericht zum Antrage des deutschen Handelstages, betr. Verbesserung der deutschen Handelsstatistik, Berlin 1882. — Zur Statistik der Edelmetalle in den Jahren 1876—1880. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. II u. III (1881). — Preussisches Volkseinkommen im Jahre 1881 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. V, S. 229), 1882. — Bemerkungen über die australische Goldproduktion (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. VII), 1883. — Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Grossbritannien, Vierteljahrsschr. f. Volksw., Jahrg. 1884, Bd. I. — Die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung in Grossbritannien (S.-A. aus „Der Arbeiterfreund“, 22. Jahrg.), Berlin 1884. — Deutschlands und Frankreichs auswärtiger Handel in den Jahren 1876—1885 (Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. Bd. XVI), 1886. — Zur Einkommenstatistik von Preussen, Sachsen und Grossbritannien (Vierteljahrsschr. f. Volksw., Jahrg. 24, Bd. IV und Jahrg. 25, Bd. I), Berlin 1888. — Volkseinkommen im preussischen Staate 1876 und 1888 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XVIII, S. 19), 1889. — Veränderungen im Niveau der allgemeinen Warenpreise in den Jahren 1881—1889 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 21), Jena 1890.

Soetbeer veröffentlichte ausserdem zahlreiche kleinere Aufsätze in der „Wochenschrift für politische Oekonomie“, Hamburg 1850; in der „Germania“, Heidelberg 1856/57; dem „Deutschen Handelsblatt“, Berlin; der „Hamburger Börsenhalle“, der Wiener „Neuen freien Presse“, dem „Bremer Handelsblatte“ sowie den „Göttinger gelehrten Anzeigen“ 1872 (1877, Stück 22, 1879, Stück 12 und 39). — Die Thätigkeit Soetbeers auf dem „Deutschen Handelstage“ (I. Heidelberg 1861; III. Frankfurt a/M., 1865; IV. Berlin 1868; VI. Berlin 1874) und dem „Volkswirtschaftlichen Kongresse“ (II. Frankfurt a/M. 1859; III. Köln 1860; IV. Stuttgart 1861; IX. Hamburg 1867; XII. Lübeck 1871; XV. Krefeld 1874) ist aus den (meist stenographischen) Berichten dieser Körperschaften zu ersehen.

Vgl. über Adolf Soetbeer: Viktor Böhmert, Adolf Soetbeer, ein echter Volkswirt und wahrer Menschenfreund, im „Volkswohl“, Dresden 1892, Nr. 44. — E. Blenck, Nekrolog in der „Zeitschrift des kgl. preuss. statist. Bureaus“, Berlin 1892, S. 284. — Wilh. Roscher, System I. §§ 95, 138; III, §§ 37, 38, 45, 49, 62, 75, 179; IV, §§ 126 u. 129. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 1009, 1032. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, Bd. II, Wien 1860, S. VIII, 482, 485, 685 und 703. — Ludwig Bamberger, Adolf Soetbeer, in „Nation“, Bd. X, Nr. 5 vom 29. X. 1892 und in Bd. IX, Nr. 31 vom 31. IV. 1892. — „Nordwest“, Gemeinnützig unterhaltende Monatsschrift, Bremen, Dezemberheft 1892, S. 537. — Paul Dehn, Adolf Soetbeer, in der Weberschen Illustr. Zeitung Nr. 2576 vom 12. XI. 1892 (mit Bild). — „Neue Freie Presse“ (Wien) (wohl die beste Nekrologie) vom 27. X. 1892. — „Kieler Ztg.“ vom 26. X. 1892. — „Hamburgischer Korr.“ vom 24. X. 1892. — G. de Molinari im „Journal des Economistes“, Paris, V. Serie, Bd. XII, S. 335. — W. Lexis

in seinen „Kritischen Erörterungen über die Währungsfrage" (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1881, S. 102 ff.). — Karl Walcker, Handbuch der Nat. I, §§ 93, 101—108; III, §§ 23, 100; IV, § 65 und V, §§ 28 u. 93. — Derselbe, Grundriss der Statistik, Berlin 1889, S. 17, 41, 59 u. 79. — Cossa-Moormeister, Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, Freiburg 1880, S. 225 u. 226. — R. v. Mohl, Gesch. u. Litt. der Staatswissenschaft, Bd. I, Erlangen 1855, S. 426, 433, 456; Bd. III, Erlangen 1858, S. 690. — Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. XXXIV, S. 289—294: Die bisherigen (bis 1880 erschienenen) Publikationen Ad. Soetbeers, Jena 1880. — v. Hermann in den Münchener gelehrten Anzeigen, XI. Bd. (1840). — Josef Spöttle, Ueber die deutsche Münzreform (Inauguraldissertation f. d. Universität Leipzig), Ansbach 1889. — E. Seyd, Der Hauptirrtum in der Goldwährung. Nebst kritischen Bemerkungen über A. Soetbeers Schriften, Rudolstadt und Leipzig 1880. — Vierteljahrsschr. für Volksw., Berlin 1871, IV, S. 149; 1874, III, S. 178. — Schäffle, Das gesellschaftliche System, III. Aufl., Tübingen 1871, Bd. I, S. 224, 244; II, S. 502. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, II. Bd., S. 136. — Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'Economie politique, Paris, Bd. II, S. 650.

Schmidt.

Solidarhaft, Solidarbürgschaft

s. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oben Bd. III S. 734 ff.

---

von Sonnenfels, Joseph, Reichsfreiherr,

wurde geboren 1733 zu Nikolsburg in Mähren als Sohn eines jüdischen Vaters, Lipmann Perlin, welcher von 1715—1725 als Rabbiner in Berlin gewirkt hatte, dann nach Oesterreich ausgewandert und mit seinen Söhnen 1735 zum Katholizismus übergetreten war, den Namen Wiener angenommen hatte und 1746 als Magister der orientalischen Sprachen mit dem Prädikate von Sonnenfels geadelt worden war. Joseph v. Sonnenfels beendete 1746 seine Gymnasialstudien in Wien, trat infolge misslicher Vermögensverhältnisse seines Vaters 1749 als Gemeiner in das Regiment „Deutschmeister" ein, in welchem er nach Jahresfrist zum Korporal aufrückte. Er benutzte seine viele freie Zeit zu eifrigen Sprachstudien und begann nach eingetretener Verbesserung der pekuniären Verhältnisse des Vaters 1754 das Studium der Rechtswissenschaft an der Wiener Universität. Im Jahre 1758 wurde er zum Adjunkt seines Vaters beim Uebersetzen hebräischer Schriften für die niederösterreichische Regierung ernannt, 1761 aber erhielt er die neugeschaffene Stelle eines Rechnungsführers (Fouriers) bei der Arrierengarde. Einflussreiche Männer wurden auf die ausserordentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten Sonnenfels' hier aufmerksam, durch ihre Fürsprache wurde ihm November 1763 die neubegründete Professur an der Wiener Universität für Polizei- und Kameralwissenschaften übertragen. Das nunmehr von Sonnenfels mit mutvollem Eifer durch Wort und Schrift inaugurierte Streben zur Förderung der Aufklärung auf allen Gebieten fand unter Maria Theresia und Josef II. Anerkennung und nachhaltige Unterstützung. Nach Veröffentlichung des I. Bandes seiner „Grundsätze" (s. u.) wurden ihm auch die staatswissenschaftlichen Vorlesungen am Theresianum sowie an der savoyischen Ritterakademie übertragen, nach Erscheinen des II. Bandes, 1769, wurde ihm der Titel eines wirklichen Regierungsrates zu teil. Am 15. III. 1770 wurde Sonnenfels zum Censor des deutschen Theaters und in die Büchercensurkommission berufen. Im Jahre 1769 wurde er auch zum Sekretär der Kupferstecherakademie, 1772 zum Sekretär der Akademie der bildenden Künste ernannt. Besonders wichtig und erfolgreich waren Sonnenfels' Bemühungen um Verbesserung der peinlichen Rechtspflege. Die im Oktober 1773 erfolgte Aufhebung der Intercalartortur und die am 1. I. 1776 erfolgte gänzliche **Beseitigung der Folter in Oesterreich** sind unbestritten auf sein Verdienst zurückzuführen. Die Kaiserin ernannte ihn zum Titularhofrate, 1780 zum wirklichen Hofrate und Mitglied der Studienhofkommission. Auch wurde er Referent einer 1791 von Josef II. eingesetzten „erneuerten Kommission zur Sammlung der politischen Gesetze" und von diesem Zeitpunkte ab seiner Professur enthoben. Die Universität ehrte Sonnenfels dadurch, dass sie ihn 1794 und 1796 zum Rector magnificus wählte. 1804 erhielt er durch Verleihung des Stephansordens die Reichsfreiherrnwürde, 1806 wurde er zum Ehrenbürger der Stadt Wien, 1811 zum Präsidenten der Akademie der bildenden Künste ernannt. Er starb am 25. IV. 1817 zu Wien an Altersschwäche. Im Jahre 1867 wurde ihm in Wien ein Standbild errichtet.

Sonnenfels war ein rastlos thätiges, durch keine Anfeindungen lahm zu legendes Werkzeug der Josephinischen Aufklärung. In **staatswissenschaftlicher** Hinsicht war Sonnenfels wohl der bedeutendste Vertreter der merkantilistisch-populationistischen Richtung, aber doch wenig schöpferisch an eigenen Gedanken, seine Hauptwerke stützen sich im wesentlichsten auf die Ausführungen von Justi, Montesquieu, Forbonnais u. a. Am treffendsten charakterisiert ihn Roscher (Gesch. d. Nat., S. 536 ff.), der ihn zu den „absolutistischen Eklektikern" rechnet: „Es spielt bei ihm die Forderung des Seinsollens eine viel bedeutendere Rolle als die Erklärung des Seins: die Erteilung praktischer Vorschriften ist sowohl der Masse nach als auch im Interesse des Verfassers ungleich bedeutender als die wissenschaftliche Analyse der betreffenden Gegenstände." Roscher weist nach, dass Sonnenfels gegen alle Monopole ist, sich der Gewerbefreiheit nähert und die Zölle nur als Faktor zur Förderung des Handels betrachtet wissen will. Die Gunst oder Ungunst der volkswirtschaftlichen Bilanz beurteilt Sonnenfels

nach der Zahl der beschäftigten und ernährten Menschen.

Bei der Forderung Sonnenfels' für eine ausgedehnte Kenntnis der Bevölkerung ist seine Auffassung von der Bedeutung der Statistik nicht ohne Interesse. In seinen „Grundsätzen" bemerkt er in dieser Beziehung (§ 39, Bd. I), nachdem er die Süssmilchsche Methode, aus den Kirchenbüchern die Volkszahl zu ermitteln oder letztere nach der „Kornverzehrung" zu schätzen, gebührend bemängelt hat, dass mit grosser Zuversichtlichkeit durch „Ueberzählungen oder jährliche Beschreibungen" (also nach Art der heutigen Volkszählungen) die Volksmenge festzustellen sei. Er bezeichnet genau die Rubriken der Erhebungsformulare und die Methode der Erhebung und bemerkt, dass „der Regent durch genaue Belehrung der Bürger über den Endzweck der Beschreibung ihnen die Furcht vor neuen Steueranlagen oder Rekrutierung benehmen könne."

Sonnenfels veröffentlichte, chronologisch aufgeführt, folgende staatswirtschaftliche resp. staatswissenschaftliche Ausführungen enthaltende Schriften: v. Sonnenfels und Matthias Edler von Haan: Specimen juris germanici de remediis juris, juri romano incognito", Wien 1757. — Die Vorrede zu dem Buche seines Vaters Aloys v. Sonnenfels: „Controversiae cum Judaeis prodromi libri IV", Wien 1758. — Ankündigung einer teutschen Gesellschaft in Wien, Wien 1761. — Rede auf Marien Theresiens, Kaiserin, Königin, Geburtstag, Wien 1762. — Einleitungsrede in seinen akademischen Vorlesungen, Wien 1763. — Vom Zusammenflusse (welcher durch den Handel entsteht). Eine Abhandlung, Wien 1764. — Betrachtungen über die neuen politischen Handlungsgrundsätze der Engländer, Wien 1764. — Der Vertraute. Eine Wochenschrift, 7 Stücke, Wien 1765. — Sätze aus der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, Wien 1765. — Der Mann ohne Vorurteil. Eine Wochenschrift, 3 Teile, Wien 1765. Neue Auflagen ebenda 1769 und 1775. — Gesammelte Schriften, 1 Bd., Wien 1765. (Davon erschien nur dieser erste Band mit obiger „Ankündigung", der „Rede auf M. T.", „Von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirtschaft. Eine Antrittsrede 1763." „Betrachtungen über den Vorzug des Handelsmannes und die ihm gebührende Achtung" etc.) — Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanzwissenschaft, 2 Teile, Wien 1763—1767; 5. vermehrte und verbesserte Aufl., I. Teil, Wien 1786; 2. u. 3. Teil, Wien 1787; 8. Aufl., Wien 1819—1822.

Von diesem staatswissenschaftlichen Hauptwerke v. Sonnenfels' erschien ein Auszug von Fr. X. Moshammer, München 1787; 3. Aufl., 1808. Ferner von Wolfgang Beke eine lateinische Uebersetzung: „Principia polit. commerc. et rei aerar. etc., Pressburg 1808. (v. Sonnenfels teilt [7. Aufl., I, 1804, S. 18 ff.] den Endzweck der Staaten in vier grosse Hauptgeschäfte: die äussere Sicherheit, die innere Sicherheit, die Vervielfältigung der Nahrungswege und die Behebung der zum Staatsaufwande nötigen Einkünfte. „Die Sammlung derjenigen Grundsätze, nach deren Anleitung die äussere Sicherheit der Staaten gehandhabt wird, machet die Staatswissenschaft insbesondere aus, die sog. Politik (die Staatsklugheit) mit inbegriffen; die Grundsätze, die innere Sicherheit zu gründen und zu erhalten, lehret die Polizeywissenschaft; die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vorteilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Aemsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft; die Finanzwissenschaft endlich zeiget, auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das Vorteilhafteste behoben werden sollen." Diesen engen Begriff der Finanzwissenschaft erweitert Sonnenfels in den späteren Erläuterungen noch dahin, dass die „Behebung" zugleich die „geschickteste Verwaltung" in sich schliesst.

Der Hauptgrundsatz der Sonnenfelsschen Staatstheorie ist die Vermehrung der Bevölkerung. Eine weise Regierung soll die Bevölkerung auf das Höchste zu treiben bemüht sein, denn: (I, § 28) „Je grösser die Menge des Volkes, desto grösser ist das Mass des Widerstandes, worauf die äussere Sicherheit beruht, folglich der Hauptgrundsatz der Politik. (§ 29) Je grösser die Menge des Volkes ist, auf dessen bereiten Beistand man bauen darf, desto weniger hat man von innen zu fürchten, folglich der Hauptgrundsatz der Polizei. (§ 30) Je mehrere Menschen, desto mehrere Bedürfnisse, desto vervielfältigter die Nahrungswege von innen. Je mehrere Hände, desto häufiger die Erzeugnisse des Erdbaues und des Fleisses, der Stoff zur äusseren Vertauschung, folglich der Hauptgrundsatz der Handlungswissenschaft. (§ 31) Je mehrere Bürger, desto mehrere, die zum öffentlichen Aufwande beitragen; desto kleiner der Anteil eines jeden Mitsteuernden insbesondere, ohne Verminderung der öffentlichen Einkünfte selbst; folglich der Hauptgrundsatz der Finanzwissenschaft."

Die Bedeutung dieses Werkes von Sonnenfels lässt sich daraus ermessen, das dasselbe bis in die Mitte unseres Jahrhunderts das offizielle Lehrbuch blieb, nach welchem auf den österreichischen Universitäten, Lyceen und anderen Hochschulen Staatswissenschaften vorgetragen wurden. — Schreiben über die Herabsetzung der Interessen, Wien 1766. — „Das weibliche Orakel. Eine Wochenschrift", Wien 1767. — Theresia und Eleonora, nebst einem Anhange. Eine Wochenschrift, Wien 1867. 2. verbesserte Auflage, Leipzig 1769 und 1775. — Versuche in politischen und ökonomischen Ausarbeitungen zum Nutzen und Vergnügen, Wien 1767. (Enthält u. a. eine Abhandlung über den Wert der Maschinen. — Sonnenfels betrachtet die Wohlfeilheit der Maschinenarbeit nur dann als wahren Gewinn, wenn sie dem wichtigeren Zwecke, die Beschäftigung der Menschen zu vermehren, nicht entgegentritt. Dies sei in der Regel nur bei grossem auswärtigen Handel nicht zu befürchten. Ganz besonders eifert Sonnenfels gegen Verminderung des beschäftigten Landvolkes durch Maschinen, was ihn — nach Roscher — von den Physiokraten sehr unterscheidet.) — Das Bild des Adels. Eine Rede, Wien 1768. — Vorstellung an den Hof, dass öffentliche Ergötzungen den

guten Sitten nicht zuwider laufen dürfen, Wien 1769. — Abhandlung von der Teuerung in Hauptstädten und dem Mittel derselben abzuhelfen. Herausgegeben von St., Leipzig 1769. (Behandelt insbesondere die Ueberfüllung der grossen Städte, deren Ursachen und Wirkungen.) — Dasselbe Buch von Sonnenfels selber herausgegeben, Wien 1770. (Zuerst unter dem Titel „Ueber die zu vermindernde Bevölkerung der Residenzstadt Wien" geschrieben). — Ueber die Liebe des Vaterlandes, Wien 1771; 2. Aufl., Wien 1772; Neue Auflage, Wien 1785. — Von der Verwandlung von Domänen in Bauerngüter, Wien 1773. — Ueber die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775. Vermehrte Ausgabe, Nürnberg 1782. — Leitfaden in der Polizeiwissenschaft, Wien 1776. — Leitfaden in den Handlungswissenschaften, Wien 1776. — Politische Abhandlungen. Herausgegeben von de Luca, Wien 1777. — Betrachtungen über die Angelegenheiten von Europa, Wien 1778. — Erste Vorlesung nach dem Tode Marien Theresiens, Wien 1780. — Was ist vom Bürger, jungen Kaufmann und Künstler zu sagen?, Mannheim 1783. — Gesammelte kleine Schriften, 6 Bände, Leipzig 1783. — Entwurf zu einer Privatvereinigung für Männer von Wissenschaften, Wien 1784. (Zielt auf die Errichtung einer Akademie aller „ausübenden", d. h. nicht bloss spekulativen Wissenschaften in vier Klassen: einer philosophischen, physikalischen, mathematischen und historischen.) — Ueber Wucher und Wuchergesetze. Eine Vorstellung (an den Kaiser Joseph II. von Oesterreich gerichtet). Mit Anmerkungen, Wien 1789. — Ueber die Aufgabe: Was ist Wucher? und welches sind die besten Mittel, denselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien 1789. — Zwei Abhandlungen über Wucher, Wuchergesetze und die Mittel den Wucher Einhalt zu thun, Wien 1790. (Diese vier Schriften über den Wucher haben eine gewisse Berühmtheit erlangt. Sonnenfels schlägt in ihnen massvoll gehaltene Zinsgesetze vor, glaubt aber, dass durch Gründung einer staatlichen Leihbank, die auch soliden Grundeigentümern, Handwerkern und Handelsleuten Darleben gegen mässige Zinsen vorstrecke, dem Wucher am besten gesteuert werden könne. Die Wucherer sind eventuell mit Absprechung des Adels, des Amtes und durch Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte, unter Umständen auch mit Prügel zu bestrafen.) — Tabellarischer Entwurf über die Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Brünn 1791. — Leopold II. politische Gesetze und Verordnungen für die deutschen, böhmischen und galizischen Erblande, Wien 1791 ff. — Betrachtungen eines österreichischen Staatsbürgers an seinen Freund, veranlasst durch das Schreiben des Herrn v. M. an Herrn Abbé Sabatier über die französische Republik, Wien 1793. (Von dieser Schrift erschien eine italienische Uebersetzung von Sarchi, Wien 1793.) — Oratio, qua Rectoris Munus in Universitate Vindobonensi solenniter auspicatus est Josephus a Sonnenfels, Vindobonae 1741 (auch ins Deutsche übersetzt). — Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit, I. Bd. (einziger), Wien 1798 (sollte nach dem Plane des Verfassers in 6 Bänden erscheinen). — Ueber die Stimmenmehrheit bei Kriminalurteilen, Wien 1802, 2. Aufl. 1808. — Bemerkungen über die für die Hauptstadt Wien etc. erlassene neue Gesindeordnung, Wien und Triest 1810. — Ueber die am 8. September erlassenen zwei Patente (Ueber die Verschlimmerung des Kurses des Papiergeldes), Wien 1810. — Ueber öffentliche Sicherheit oder von der Sorgfalt, die Privatkräfte gegen die Kraft des Staates in einem untergeordneten Verhältnisse zu erhalten. Ein Nachlass. Als Anhang zum ersten Bande seines Handbuches der inneren Staatsverwaltung, herausgegeben von den Verlegern Heubner und Volk, Wien 1817.

Ausserdem veröffentlichte von Sonnenfels seine „Gesammelte Schriften", Band I—X, Wien 1783—1787, unter denen sich auch noch einige oben nicht angeführte Aufsätze von staatswissenschaftlichem Charakter befinden. Sonnenfels veröffentlichte auch noch mehrere Abhandlungen dieser Art in Zeitschriften (in dem Journal von und für Deutschland 1785, der Berlinischen Monatsschrift 1781, in Wielands Deutschem Merkur 1797, im Deutschen Museum 1780—1782 etc.).

Vergleiche über Joseph von Sonnenfels: Selbstbiographie in der Abhandlung: „An mein Herz" in seinen „Gesammelten Schriften", Bd. I, Wien 1783. — Selbstbiographie in de Luca, Das gelehrte Oesterreich, Wien 1778, Bd. II, S. 143—181. — Franz Kopetzky, Josef und Franz von Sonnenfels, Wien 1882. — Wilibald Müller, Josef von Sonnenfels. Biographische Studie aus dem Zeitalter der Aufklärung in Oesterreich, Wien 1882. — Josef Feil, Sonnenfels und Maria Theresia, Wien 1859. — A. v. Arneth, Beaumarchais und Sonnenfels, Wien 1868. — Derselbe, Die Wiener Universität und Maria Theresia, Wien 1879. — Sebastian Brunner, Die Mysterien der Aufklärung in Oesterreich, Mainz 1869, S. 54—95. Die hier enthaltenen Verdächtigungen Sonnenfels' widerlegt Wanderer im „Wiener pol. Blatt" 1869, Nr. 182. — H. Rollett, Briefe von Sonnenfels, Wien 1874. — Mensel, Das gelehrte Teutschland, 5. Aufl., Bd. VII, S. 539 ff.; Bd. X, S. 682 ff.; Bd. XV, S. 497. — Heubner und Volke in ihrer Vorrede zu der Sonnenfelsschen Schrift: „Ueber öffentliche Sicherheit" (s. o.). — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 536—552. — Derselbe, System, an zahlreichen Stellen. — Derselbe, Adam Smiths System in Deutschland (Sitzung der Akademie der Wissenschaften 1. Juli 1869), S. 18. — Derselbe, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 45. — Kautz, Theorie und Gesch. d. Nat.-Oek. Bd. I, Wien 1758, S. 339, 442; II, Wien 1860, S. 292, 384. — Elster, im vorliegenden „Handwörterbuch" oben Bd. II, S. 721 ff. — v. Soden, Die Staatspolizei nach den Grundsätzen der Nationalökonomie, Aarau 1817, S. 26 ff. — Fr. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz, Berlin und Stettin 1784, Bd. III, S. 353, Bd. IV, S. 694, 893 bis 902. — Derselbe, „Allg. deutsche Bibliothek", XIV. Bd., 1770. — Constant v. Wurzbach, Biogr. Lexikon des Kaisertums Oesterreich, Bd. 35, Wien 1877, S. 317—343. — F. Simonson, Josef v. Sonnenfels und seine Grundsätze der Polizei, Berlin und Leipzig 1885. — H. M.

Richter, Geistesströmungen, Berlin 1875, II. T., S. 204 ff. und 343 ff. — Hormayer, Taschenbuch, 1841, S. 127. — Gräffer, Josefinische Curiosa, Wien 1848, 3. Bd., S. 91. — Rudolf Kink, Geschichte der kais. Universität in Wien, Wien 1854, Bd. I, S. 496–501, 507, 567–68, 579, 587–88. — Oesterreichische National-Encyklopädie v. Gräffer und Czikana, Wien 1837, Bd. V, S. 71 ff. — Küttner, Charaktere deutscher Dichter und Prosaisten, 1781, S. 407. — Schimmer, Bilder aus der Heimat, Wien 1853, S. 247 bis 250. — Wersack, Züge zur Zeichnung der Verdienste Josef von Sonnenfels um Gelehrsamkeit und Staat, Wien 1792. — Lützow, Geschichte der Akademie der bildenden Künste in Wien, Wien 1877. — Wahlberg, Gesammelte kleine Schriften, II. Bd., Wien 1877. — Derselbe, Forschungen zur Geschichte der älteren österreichischen Strafgesetzgebung in Grünhuts Zeitschrift, 1880, Bd. 8. — G. Wolf, Das Unterrichtswesen in Oesterreich unter Kaiser Josef II., Wien 1880. — R. H. Funk, Die Auffassung des Begriffes der Polizei im vorigen Jahrhundert, Tübinger Zeitschrift f. Staatsw. 1863, Bd. 19, S. 489 und Bd. 20, S. 420. — Robert Keil, Wiener Freunde 1784–1808. Beiträge zur Jugendgeschichte der deutsch-österr. Litteratur, Wien 1880. — Max Wellner, Böhmens Volkswirte seit hundert Jahren, Prag 1877, S. 19, 54 55, 73, 82, 83. — Franz Muncker in der „Deutschen Biographie“, Bd. 34, Leipzig 1892, S. 628–635. — Georg Deutsch in der Tüb. Zeitschr., Bd. 44 (1888): Justi und Sonnenfels Ein Beitrag zu der Geschichte der Nationalökonomik in Oesterreich. — W. Lustkandl, Sonnenfels und Kudler, Rede gehalten am 17. Juli 1891, Wien 1891. — Carl Ludwig v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft I. Bd., Winterthur 1816, S. 61 und 62. — Karl Biedermann, Deutschland im achtzehnten Jahrhundert, 2. Aufl., Bd. I, Leipzig 1880, S. 131, 134; Bd. II, S. 128, 469; Bd. III, S. 49. — C. v. Böhm, im St. W. B. von Bluntschli u. Brater, Bd. IX, S. 549–552. — v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft, I. T., Stuttgart und Tübingen 1830, Einleitung S. 2 ff. — Adolf Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem, Würzburg 1866, S. 59–62. — Hermann Wageners Staats- und Gesellschaftslexikon, XIX. Bd., Berlin 1865, S. 380. — R. v. Mohl, Geschichte u. Litt. d. Staatsw., III. Bd., Erlangen 1850, S. 471. — Luigi Cossa, Economia Politica, 3. ed., Milano 1892, S. 186, 256, 260–263, 475. — Derselbe (Moormeister), Wirtschaftslehre, Freiburg 1890, S. 142, 143, 154, 155. — Justinus, Josef v. Sonnenfels in „D. National-Kalender“, Berlin 1891, S. 25 ff.

Schmidt.

Sonntagsarbeit.

1. Die Sonntagsfrage in älterer Zeit. 2. Die Agitation für Sonntagsruhe im 19. Jahrhundert. 3. Umfang und Gründe der S. in der Gegenwart. 4. Die Belastung der Arbeiter durch die Thätigkeit am Sonntage. 5. Die Verhandlungen über ein Verbot der S. im deutschen Reichstage und das Sonntagsgesetz von 1891. 6. Die Durchführung der Sonntagsruhe. 7. Ausserdeutsche Sonntagsgesetzgebung.

1. Die Sonntagsfrage in älterer Zeit. Das Problem der Sonntagsfeier ist ein altes. Gleichzeitig fast mit der Entstehung und Einbürgerung einer christlichen Sonntagssitte zeigte sich auch Widerspruch und Neigung zu ihrer Verneinung. Seit der römisch-byzantinischen Epoche bis auf die Gegenwart herab ist es daher immer wieder als Pflicht des Staates aufgefasst worden, die Heilighaltung des Sonntages zu überwachen und durch Erlass von Gesetzen grobe Missbräuche unmöglich zu machen.

Das Heidentum hat keinen Sonntag. Weder die Völker des klassischen Altertums noch unsere heidnischen Vorfahren kannten einen in kurzen Zwischenräumen regelmässig wiederkehrenden Feiertag, an dem alles Volk, befreit von dem Zwange der täglichen Arbeit, das Recht und die Pflicht fühlte, sich mit höheren und schöneren Dingen zu beschäftigen. Wir treffen den Gebrauch des Ruhetages zuerst bei den Juden und zwar interessanterweise schon vor der mosaischen Gesetzgebung. Der Verstoss wider das Gebot war unter die schwerste Strafe gestellt, und weitreichende Barmherzigkeit verlangte selbst Schonung der Tiere.

An die jüdischen Gebräuche schloss sich Christus an; aber die peinliche Aengstlichkeit, mit der die gesetzeseifrige Mehrheit des Volkes nach Anweisung der Schriftgelehrten das Sabbathgesetz auffasste und befolgte, war ihm fremd. Er trat der bloss ceremonialen Heiligung des Sabbaths entgegen und lehrte durch Wort und That seinen richtigen Gebrauch.

Nach dem Tode des Herrn galt für die jüdischen Christen in Jerusalem und Palästina durchweg das jüdische Ceremonialgesetz. Als aber der Christenglaube die Grenzen Palästinas überschritt und sich aus geborenen Heiden christliche Gemeinden bildeten, entstand die Frage, ob das mosaische Gesetz die Lebensform auch für die Kirche aus allen Völkern sein solle. Der Heidenmissionar Paulus verneinte sie, und so wie es ihm gelang, seinen Grundsätzen in Bezug auf Mission und Kirchenbildung Anerkennung zu verschaffen, so zeigten sich allmählich in den kirchlichen Kreisen, die er beherrschte, die ersten leisen Spuren einer besonderen Sonntagsfeier. Man beging den ersten Wochentag feierlich, weil Christus an diesem Tage von den Toten auferstanden war und sah ihn gleichsam als ein wöchentlich wiederkehrendes Osterfest an. Diesen Tag nannten die Christen nicht etwa schon Sonntag, sondern den Herrentag, d. h. den Tag Christi. In dem Buche der Offenbarung (Joh. 1, 10) tritt die Be-

zeichnung »der Tag des Herrn« zum ersten Male auf. Im Verkehr mit den Heiden nannte man den Tag wohl zuweilen den Tag der Sonne. Der Charakter des Sonntags war damals der eines frohen Feiertages, an dem man die Arbeit gerne ruhen liess. Aber diese Enthaltung von der Arbeit wird nicht geradezu gefordert, sondern nur mit Gründen der christlichen Zweckmässigkeit und Wohlanständigkeit belegt. Der eigentliche Zweck der Sonntagsfeier ist eben der Gottesdienst der Gemeinde, und die Auffassung, dass er von Arbeit frei zu halten sei, erscheint nur nebenher.

Diese milde Ansicht blieb Jahrhunderte hindurch die herrschende. Auch als das Christentum die begünstigste Religion des Staatsoberhauptes wurde und dieses die Gelegenheit ergriff, den christlichen Feiertag als gesetzlichen Ruhetag zu betonen, wurden noch keine strengeren Massregeln ergriffen. Das erste Sonntagsgesetz, vom 7. März 321, das man dem Kaiser Konstantin verdankt, forderte zwar, dass die Richter, die städtischen Bevölkerungen und die Gewerbetreibenden an diesem Tage die Arbeit ruhen lassen sollten; aber es gestand dem Landvolke die Freiheit zu, in Feld und Weinberg thätig sein zu dürfen, um Jahreszeit und Witterung ausnutzen zu können.

Die Nachfolger Konstantins blieben auf diesem Wege, und eine strengere Auffassung wird erst seit dem 6. Jahrhundert angebahnt, namentlich unter den Karolingern, indem die Ansicht aufkommt, dass man im Sonntage den alttestamentlichen Sabbath begehe und demgemäss sich jeglicher Arbeit zu enthalten habe. In den Volksrechten der Alemannen, Bajuwaren und Friesen findet man auf die Uebertretung der Sonntagsruhe strenge Strafen gesetzt. Niemand darf an diesem Tage niedriger Arbeit obliegen; ein freier Mann, der Ochsen anschirrt, verliert den einen; ein Sklave wird gezüchtigt. Karl der Grosse, Ludwig der Fromme, Karl der Kahle erweiterten und verschärften diese Gesetzgebung. Die Gründe zu diesem strengeren Vorgehen lagen augenscheinlich darin, dass die noch halb im Heidentume steckenden Völker zur Feier eines Sonntages gezwungen werden mussten und man dies nicht anders zu erreichen wusste, als indem man alle Arbeit an diesem Tage unterdrückte.

Auf diesem Standpunkte beharrte die römische Kirche des späteren Mittelalters und machte die Sonntags- und Feiertagsordnung zu einer Frage des Seelenheils. In der praktischen Durchführung jedoch verstand man den Bedürfnissen des täglichen Lebens Zugeständnisse zu machen. Man war in betreff der Sonntagsfeier liberal, und dem entsprechend enthalten die Rechtsbücher, Stadtrechte und gewerblichen Statuten der einzelnen Zünfte selten Bestimmungen über die Sonntagsfeier. Wenn sie sie aber aufweisen, so sind die Verbote milde und Ausnahmen zulässig. Es scheint, dass man im allgemeinen bis zur Reformation in der Beobachtung des Sonntags lau war. Man wird die Messen besucht und während des Gottesdienstes sich vermutlich der Arbeit enthalten haben, aber man legte kein Gewicht darauf, den Gewerbetreibenden die Arbeitsruhe einzuschärfen. Wohl ermahnen die mittelalterlichen Prediger zu besserer Heiligung des Sonntags, aber die Obrigkeit scheint sie nicht unterstützt zu haben.

Die Reformatoren hatten keine Veranlassung, von dieser milden Praxis abzugehen. Luther ermahnte zur Heiligung der Sonntage und Feiertage, protestierte indes ausdrücklich gegen die Ansicht, die den Sonntag auf den Sabbath zurückführen wollte. Nützlichkeit und Zweckmässigkeit, so lehrte er, führen dazu, den Sonntag, obgleich er durch kein göttliches Gebot auferlegt ist, zu beobachten. Der Sonntag ist, wie die übrigen kirchlichen Feiertage, eine kirchliche Ordnung, die man zu halten bereit sein soll, die man aber auch nötigenfalls brechen kann. So wie er urteilten die Augsburger Konfession, ihre Apologie, die deutschen Kirchenordnungen und die Verordnungen evangelischer Obrigkeiten. Nur Calvin vertrat eine etwas strengere Auffassung.

Während des 17. Jahrhunderts wurde, wie es scheint, durch die im 30 jährigen Kriege eingerissene Verwilderung der Sitten veranlasst, eine strengere Kirchenzucht angestrebt, aber, soweit bekannt, ein befriedigendes Ergebnis nicht erzielt. Es kam immer mehr auf, den Sonntag durch Vergnügungen aller Art zu entweihen und an ihm der Arbeit wie an anderen Tagen obzuliegen. In Württemberg, in Bayern, in Brandenburg, in anderen deutschen Staaten sträubten sich die Landesregierungen dagegen und suchten sowohl die Lustbarkeiten am Sonntage auf ein bescheideneres Mass herunterzudrücken als auch die Vornahme von Geschäften einzuschränken.

Gelang es so dem protestantischen Deutschland nicht, eine angemessene Handhabung der Sonntagsruhe durchzuführen, so vollzog sich in dem reformierten England eine entscheidendere Wendung. Hier bildeten der englische und der schottische Presbyterianismus die strengere Calvinsche Lehre aus. Nicht nur, dass alle Vergnügungen unterdrückt wurden, die mit Sonntagsarbeit gewisser Volksklassen, wie Fuhrleute, Schiffer, Kellner etc. verknüpft waren, selbst körperliche Unterhaltungsspiele, Musik und Tanz wurden verpönt. Jegliche Arbeit soll am

Sonntage ruhen und der ganze Tag nur religiösen Betrachtungen gewidmet sein. In der »Lords Day Act« vom Jahre 1680, die noch heute als Grundlage des englischen Sonntagsrechtes in Kraft steht, fand diese Meinung ihren gesetzlichen Ausdruck. Nach ihr wird jeder, der am Sonntage sein gewöhnliches Berufsgeschäft betreibt, mit einer Strafe von fünf Schillingen bedroht und ist jede öffentliche Ausstellung von Waren verboten.

Die englische Bewegung rief eine umfangreiche Litteratur hervor, die sich bis auf die deutschen lutherisch-theologischen Kreise und nach Holland hinein erstreckte. Dort trat Jaan de Labadies mit der Lehre auf, dass den Christen die Feier eines besonderen Tages nicht vorgeschrieben sei und es nicht nötig wäre, die alltägliche Arbeit am Sonntage zu unterbrechen oder auszusetzen. In Deutschland aber entstanden zwei sich gegenseitig bekämpfende Richtungen. Die freiere war durch den Rostocker Theologen Fecht, den Hallischen Juristen Stryk und Zinzendorf vertreten, die strengere fand in Spener ihre hauptsächlichste Stütze. Ein Hauptgegner erwuchs dann dem Sabbathrigorismus noch in dem Engländer Eduard Evanson, der sich 1792 dahin aussprach, dass keine Arbeit für den Sonntag zu verbieten sei, weil der Arme durch die erzwungene Sonntagsruhe den ihm nötigen Arbeitsertrag einbüsse.

2. Die Agitation für Sonntagsruhe im 19. Jahrhundert. War in älterer Zeit der Kampf um die Sonntagsruhe meist aus religiösen Rücksichten geführt, so fing man im 19. Jahrhundert an, auch seine soziale Bedeutung als eines Erholungstages von harter Arbeit zu würdigen. In den »Nouveaux principes d'économie politique« verfocht Sismondi die Notwendigkeit der Sonntagsruhe von dem Standpunkte aus, dass die Arbeiter der Wohlthat, sich erholen zu können, teilhaftig werden sollten. Proudhon aber, der eine auf die Sonntagsfeier bezügliche Preisaufgabe der Akademie zu Besançon beantwortete, betrachtete die Anordnung des Sonntags unter dem Gesichtspunkte des häuslichen und bürgerlichen Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheitspflege und beklagte in energischen Worten den Missbrauch, der mit ihm getrieben werde. In Deutschland begann die Agitation für ausgedehntere Sonntagsruhe durch eine 1837 veröffentlichte Schrift des Dr. Liebetrut: »Der Tag des Herrn und seine Feier«. Fünf Jahre später forderten in Berlin 58 Geistliche in einem öffentlichen Aufrufe zur würdigeren Feier des Sonntags auf, und infolgedessen bildete sich der »Hauptverein zur Beförderung einer würdigen Sonntagsfeier«, der aber bald wieder einging. Das Revolutionsjahr 1848 lenkte die Aufmerksamkeit noch mehr auf die soziale Seite der Sonntagsfeier und auch nationalökonomische Gesichtspunkte kamen zum Vorscheine. Der Gewerberat von Stuttgart erklärte es im Jahre 1850 für eine Erfahrung des Arbeiterlebens, dass mit Sonntagsheiligung in sechs Tagen mehr gearbeitet werde als in sieben Tagen ohne Sonntagsruhe und dass das Aufhören der Sonntagsarbeit der Wochenarbeit zu gute komme. Das Gewerbe der Buchdrucker, die Kongresse der inneren Mission seit 1849, der Verein für Sonntagsheiligung, der 1849 in der Provinz Sachsen gegründet war, eine Reihe kirchlicher Organe traten energisch für Sonntagsfeier in die Schranken. Kreissynoden Preussens, Pommerns und der Mark, rheinische und westfälische, die oldenburgischen, fast alle bayerischen und westfälischen Diözesansynoden berieten darüber oder erliessen Ansprachen oder machten gehörigen Orts Eingaben um strengere Gesetze. Von hier aus pflanzte sich die Bewegung in die Provinzial- und Generalsynoden fort, und endlich gaben die Kirchenbehörden dem durch die Kirche gehenden Zug amtlichen Ausdruck. Das bayerische Oberkonsistorium befürwortete die ihm zugehenden Gesuche beim Staatsministerium, und der preussische Oberkirchenrat verlieh seiner Ansicht beredten Ausdruck. In einer Denkschrift führte er aus, dass die direkte oder indirekte Nötigung zur Arbeit am Sonntage durch Fabrikbetrieb und Eisenbahnverkehr, die Sonntagsjahrmärkte, die Sonntagsarbeit der Handwerker, der herrschaftlichen Dienstleute und Tagelöhner möglichst beseitigt und vornehmlich den arbeitenden Klassen ihr christliches Anrecht auf die Ruhe am siebenten Tage geschützt werden müsste. Der Staat solle in seinen Bureaus, in den Salinen, im Postverkehr, durch Verlegung der Landwehrübungen und Kontrollversammlungen mit gutem Beispiele vorangehen.

Dem Drucke aller dieser zusammenwirkenden Bestrebungen gaben die deutschen Regierungen vielfach nach, und so entstanden um 1850 teils neue Sonntagsverordnungen, teils wurden die alten neu eingeschärft. Leider geriet aber diese Bewegung bald ins Stocken. Vielen erschienen die Sonntagsverordnungen zu scharf, und es trat am Ende der 50er Jahre eine rückläufige Bewegung ein, der namentlich die kleineren deutschen Staaten nachgaben. In grösseren Staaten, wie in Württemberg und Preussen, hielt man an den einmal als richtig erkannten Grundsätzen fest. Man führte die Beschränkungen des Postverkehrs 1867 in den neuerdings erlangten Provinzen ein, verbot in dem Jagdpolizeigesetze von 1869 die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen

und schrieb in dem Berg- und Hüttengesetze von 1865 vor, dass die Arbeiter an Sonntagen regelmässig abgelöst würden, also entweder jeden Sonntag halb oder einen Sonntag um den anderen ganz frei haben sollten.

Besonders verdient machte sich um die Sonntagsfeier die im Jahre 1861 in Genf gegründete »Société pour l'observation du dimanche«. Sie fasste das Problem in positiv christlicher Weise auf, indem sie von den Worten Christi ausging, dass der Sabbath um des Menschen willen gemacht sei. (Mark. 2, 22—28.) Daraus folgerte sie in betreff der Stiftung eines wöchentlichen Ruhetages zwei Wahrheiten. Erstens sei der Sonntag eine von Gott von Anfang der Welt gegründete Einrichtung, als eine Gabe seiner dem Menschen für Leib und Seele unumgänglich nötigen Liebe anzusehen und zweitens von Gott in der Person des Adam dessen Nachkommen, den Menschen aller Zeiten, aller Orte und aller Stände gegeben. Die aus den Worten Christi abzuleitende Verpflichtung, des Ruhetages zu gedenken, um ihn zu heiligen, habe nichts Jüdisches. Um den Sonntag zu heiligen, brauche man die Freiheit nicht aufzugeben, in die der Heiland uns versetzt habe. Indes sollten Christen diese Freiheit nicht missbrauchen und an diesem Tage nicht ihren gewöhnlichen Arbeiten nachgehen. Auf einer Sitzung des 1874 in Genf tagenden Vereins für die Reform und Kodifikation des Völkerrechts, auf dem 1876 nach Genf berufenen internationalen Kongress für Sonntagsheiligung und in einem im Anschluss an ihn gegründeten internationalen Sonntagsvereine wurden diese Grundsätze anerkannt und für ihre Verbreitung Sorge getragen. Der Verein selbst hat ausser der Abhaltung von Versammlungen seine Thätigkeit namentlich darauf erstreckt, Schriften über die Sonntagsfeier verfassen zu lassen und diese in grossen Mengen teils unentgeltlich, teils zu niedrigen Preisen verteilt. Auch veranstaltete er eine Preisausschreibung über den Nutzen, den die Heilighaltung des Sonntags in gesundheitlicher Hinsicht gewähre. In der Schweiz hat er das gesamte staatliche und soziale Leben zu beeinflussen gesucht, vor allem danach gestrebt, den Dienst der Beamten an den öffentlichen Verkehrsanstalten, im Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb zu erleichtern. Die Gesellschaft darf sich rühmen, Erhebliches geleistet und über der Betonung der religiösen Seite der Sonntagsfrage die Wichtigkeit der sozialen nicht vergessen zu haben.

3. Umfang und Gründe der S. in der Gegenwart. Hält man Umschau, wie weit im heutigen Erwerbsleben die Sonntagsarbeit gedrungen ist, so findet sich, dass Handels- und Verkehrsunternehmungen mit am häufigsten die Sonntagsarbeit aufweisen. Soweit ferner Daten vorhanden sind, ergiebt sich für das Verhältnis von Grossindustrie und Handwerk in dieser Beziehung, dass die erstere am Sonntag relativ mehr Betriebe, aber relativ weniger Arbeiter als das letztere beschäftigt. Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit wies nach, dass unter 500 156 untersuchten Betrieben mit 1 582 591 Arbeitern in Preussen 58% aller Betriebe und 42% aller Arbeiter Sonntagsarbeit hatten. Nach Berufsabteilungen auseinander gehalten, kam Sonntagsarbeit vor:

in der Grossindustrie in 49,4% der Betriebe und für 29,8% der Arbeiter in 16 Regierungsbezirken;

im Handwerk in 47,1% der Betriebe und für 41,8% der Arbeiter in 15 Regierungsbezirken;

im Handel und Verkehr in 83% der Betriebe und für 77,6% der Arbeiter in 29 Regierungsbezirken.

Oertlich erscheint die Gewohnheit der Sonntagsarbeit ganz verschieden stark. Es giebt in Preussen Regierungsbezirke, in denen nahezu alle grossindustriellen Betriebe Sonntagsarbeit treiben, so z. B. Posen, andere, in denen dies kaum vorkommt, z. B. Cöln. In Berlin, Cassel, Cöln z. B. erscheinen die Arbeiter der Grossindustrie, in Oppeln und Cöln die Handwerker besser gestellt als in ganz Preussen durchschnittlich.

Die Gründe, die in der Grossindustrie zur Sonntagsarbeit führen, sind sowohl technischer als wirtschaftlicher Natur. Die eigenartige Produktionsweise bringt es mit sich, dass jede Unterbrechung der Arbeit eine Schmälerung des Gewinnes bedeutet, und so ist man in der Unternehmung unaufhörlich thätig, um die vorhandenen Einrichtungen voll auszunutzen und die ganze Betriebsführung zu einer thunlichst wirtschaftlichen zu gestalten. Um an den allgemeinen Produktionskosten zu sparen, wird die Arbeit über sechs Tage ausgedehnt, weil auf diese Weise der Verlust an Zeit vermieden wird, der zu entstehen pflegt, wenn Maschinen, Geräte etc. nach mehr oder weniger langem Stillstande aufs neue in Bewegung gesetzt werden sollen.

Zunächst ist es der Bedarf an Wärme, der die Industrieen auf die Sonntagsarbeit geführt hat, und zwar aus Rücksicht auf das Fabrikat, die Feuerungsanlage und das Brennmaterial. Einmal begonnene Erhitzungsprozesse müssen ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden, wenn das Fabrikat in der gewünschten Güte erzielt werden soll. Bei den Feuerungsanlagen ruft jede Temperaturveränderung, jedes Abkühlen und Anwärmen erhebliche Aenderungen der Anlagen und Erhitzungsapparate hervor. Risse

und Sprünge in dem umkleidenden Mauerwerk und den Gewölben oder Risse und Verbiegungen der metallenen Teile lassen sich dann gar nicht vermeiden. Hinsichtlich des Verbrauchs von Brennmaterial aber wird einerseits geltend gemacht, dass es wirtschaftlicher sei, grosse, eine bedeutende Menge von Rohstoffen fassende Feuerungsanlagen auf eine erhöhte Temperatur zu bringen, als diese Temperatur jedesmal für kleinere Mengen zu erzeugen. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass jedes Abkühlen und Wiederanheizen von Feuerungsanlagen einen ansehnlichen Mehrverbrauch von Brennmaterial bedinge. Demgemäss sind die Feuerungsanlagen nicht selten von vorn herein auf einen unaufhörlichen Betrieb baulich eingerichtet.

Andere Gründe für Sonntagsarbeit werden dahin geltend gemacht, dass chemische, mitunter auch mechanische Prozesse fortgeführt werden müssen oder der Eintritt gewisser chemischer Prozesse und mechanischer Vorgänge verhindert werden muss. So wird z. B. behauptet, dass bei der Gewinnung von Natriumsulfat aus Chlornatrium und Magnesiumsulfat die Erzeugung nur durch Ausfrieren bei niederer Temperatur möglich, also auf kurze Zeit beschränkt sei. Ein Verbot der Sonntagsarbeit würde demnach einen nicht wieder einzubringenden Produktionsausfall herbeiführen.

Nicht selten sind natürliche Verhältnisse, wie Witterung, Jahres- und Tageszeit dafür massgebend, dass am Sonntage die Arbeit fortgesetzt wird. Mit Wasser getriebene Motoren müssen im Winter auch am Sonntag in Gang gebracht werden, weil sonst die Gefahr des Einfrierens vorliegt, und aus dem gleichen Grunde, um das Einfrieren von Wasser- oder Dampfleitungsröhren zu verhüten, müssen Dampfkessel geheizt werden.

Sonntagsarbeit wird ferner aus dem Grunde vorgenommen, um die Produktion in der bevorstehenden Woche sich ungestört vollziehen lassen zu können. Die Rohstoffe und Halbfabrikate müssen für die Verarbeitung zugerichtet werden. So mahlen in Papierfabriken die Holländer des Sonntags, um in den nächsten Tagen die Papiermaschine beschäftigen zu können.

Gelegentlich wird Sonntagsarbeit damit begründet, dass an diesem Tage die Nachfrage nach bestimmten Artikeln aussergewöhnlich stark zu sein pflegt und gewohnheitsmässig oder mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, die Vornahme einzelner Arbeiten sich besonders empfehle. So müssen Gas, Wasser, elektrisches Licht an Sonntagen ebenso wie an Werktagen, ja häufig noch mehr verabfolgt werden. Die Nachfrage nach Bier, Wein, Eis tritt am Sonntage eher stärker als schwächer auf.

Von grösserem Gewichte als der eben berührte Grund ist der Hinweis darauf, dass das zur Verwendung gelangende Rohmaterial sich nur eine gewisse Zeit halte und demnach die schleunige Verwertung desselben unter Zuhilfenahme des Sonntags geboten sei. So namentlich bei der Nahrungs- und Genussmittelindustrie.

Endlich scheint auch der Umstand wichtig, dass die Konkurrenz des Auslandes dazu drängt, auf Lieferungstermine, insbesondere bei Ausfuhraufträgen, selbst wenn sie in kurzer Zeit erledigt werden müssen, sich einzulassen, die dann nur mit Hilfe der Sonntagsarbeit eingehalten werden können.

So ziemlich dieselben Gründe, nur mit dem Unterschiede, dass die technischen zurücktreten und die wirtschaftlichen eine grössere Rolle spielen, werden innerhalb der Kleingewerbe für Sonntagsarbeit geltend gemacht. In einer Gruppe von Gewerben verursachen technische Gründe die Sonntagsarbeit. Dahin gehören: Gärtnerei, Hochbau, Wasser- und Brunnenbau, Schmalzraffinerieen, Fischpökeleien, Molkereien, Kürschnereien etc. Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Gewerbe, die im wesentlichen Reparaturen und andere Arbeiten für fremde Betriebe ausführen. Da muss im Interesse des ungestörten Verkehrs in Räumen, die am Wochentage wieder benutzt werden sollen, mitunter durch elementare Ereignisse veranlasst, auch am Sonntage gearbeitet werden. In einer dritten Gruppe zeigen sich diejenigen Gewerbszweige, in denen die Sonntagsarbeit auf die Bedürfnisse des täglichen Lebens oder auf gesellschaftliche Gründe zurückgeführt wird. Zu ihr zählen: Apotheker, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Friseure, Barbiere, Inhaber von Badeanstalten, Uhrmacher, Tischler und viele andere. In erster Linie sind es hier dringende Bestellungen oder Ueberhäufungen mit Aufträgen, die die einzelnen Betriebe veranlassen, den Sonntag zu Hilfe zu nehmen.

Im Handel ist je nach der verschiedenen Art des Geschäfts die Gewohnheit der Sonntagsarbeit nicht gleichmässig verbreitet. Der Warengrosshandel kennt sie verhältnismässig selten, beim Kleinhandel ist sie in den meisten Betrieben üblich. Rücksicht auf Gewinn, althergebrachte Gewohnheit, Druck der in- und ausländischen Konkurrenz, bei Sparkassen und Banken die Rücksicht auf gewisse Schichten der Bevölkerung, die nur am Sonntage Zeit finden, ihre Geschäfte abzuwickeln — sind die hauptsächlichsten Gründe, die beim ersteren die Sonntagsarbeit verschulden. Technische Rücksichten sind massgebend beim Getreide- und Hopfenhandel, wo Umschaufelungen vorkommen, beim Holzhandel, wo die Gunst der Witterung benutzt sein will, beim Vieh-

handel. Im Kleinhandel liegt die Veranlassung zur Sonntagsarbeit, die sich hauptsächlich auf den Ladenverkehr beschränkt, zumeist in dem gegenseitigen Wettbewerbe der gleichartigen Geschäfte. In der Spedition und Kommission ist Sonntagsarbeit mehr oder weniger in allen Geschäften üblich. Regelmässig fahrende Schiffe müssen bedient, klimatische und wirtschaftliche Verhältnisse ausgenutzt werden. Die Hilfsgewerbe des Handels sind zum Teil auf Sonntagsarbeit angewiesen, zum Teil können sie sie entbehren und zum Teil verhalten sie sich ihr gegenüber gleichgiltig. Aehnlich ist das Verhältnis im Vermittelungsgewerbe, und das Versicherungsgeschäft endlich betreibt Sonntagsarbeit in beschränktem Umfange.

Am häufigsten unter allen Berufen stösst man auf Sonntagsarbeit beim Verkehr, und gerade hier dürfte ihre Abstellung grosse Schwierigkeiten bieten. Die Personenbeförderung erleidet nicht nur keine Unterbrechung oder Beschränkung am Sonntage, sondern wird sogar noch lebhafter betrieben. Das Publikum verlangt nach Droschken und Fuhrwerken zu Spazierfahrten, Landpartieen, Hochzeiten und Kindtaufen. Besser sieht es mit der Güterbeförderung aus, die Sonntagsarbeit nur in beschränktem Masse kennt. Eilgüter, dringende Sendungen, leicht verderbliche Waren werden am Sonntage transportiert, beim Quartalwechsel Möbelfuhren geleistet. Beim Wassertransport sowohl in der See- und Küsten- als in der Binnenschiffahrt und Flösserei kann die begonnene Fahrt auf längeren Strecken nicht gut unterbrochen werden. Die Rücksicht auf die Sicherheit der Passagiere, der Ladung, der Mannschaft lässt das Anhalten nicht zu. Alle diese Gründe kommen mehr oder weniger bei den Eisenbahnen ebenfalls in Betracht. Werkstätten und Bahnunterhaltungsbetriebe sind freilich nur unter gewissen Voraussetzungen am Sonntage im Gange, der ganze Stations-, Speditions- und Fahrdienst dagegen regelmässig, und selbst die Staatsbahnverwaltungen halten es für unmöglich, hierin Wandel zu schaffen.

4. Die Belastung der Arbeiter durch die Thätigkeit am Sonntage. Lässt sich auf diese Weise kaum in Abrede stellen, dass das Zeitalter der Fabriken und die Grossartigkeit des modernen Verkehrs die Sonntagsarbeit nicht mehr entbehrlich erscheinen lassen, so darf doch die Rücksicht auf die Arbeiter nicht vergessen werden. Allerdings wird vielfach betont, dass die Arbeiter am Sonntage freiwillig und gerne thätig sind. Manche drängen sich zur Sonntagsarbeit, verlangen sie und beklagen sich, dass nur die Günstlinge der Werkmeister bei ihrer Verteilung berücksichtigt würden. Man hört von einer Zuwendung der Sonntagsarbeit und einer dabei stattfindenden Bevorzugung, z. B. von älteren und verheirateten Personen. Der Grund für diese seltsame Erscheinung liegt in dem niedrigen Lohne oder in dem zu gewissen Zeiten des Jahres eintretenden Mangel an Verdienst. Das Bedürfnis nach Vermehrung seiner Einnahmen veranlasst den Arbeiter, wenn auch vielleicht murrend, sich der Sonntagsarbeit zu unterziehen, die überdies häufig besser bezahlt wird als die Werktagsarbeit. Es wird etwa für die Stunde ein höherer Satz festgestellt oder die nicht den ganzen Tag ausfüllende Arbeit für eine volle Tagesleistung gerechnet; oder es wird das $1\frac{1}{4}$-, $1\frac{1}{3}$-, $1\frac{1}{2}$-, 2fache des gewöhnlichen Lohnes gegeben.

Immerhin sollte gegenüber solcher Rechtfertigung nicht übersehen werden, dass dieser Sonntagsverdienst eine natur- und kulturwidrige Einrichtung ist, die aus der Welt zu schaffen sehr wünschenswert wäre. Auch wenn man die Auffassung nicht teilt, dass wir im Sonntage ein göttliches Gebot vor uns haben und es Pflicht des Staates sei, seine Ausführung zu bewerkstelligen, lässt sich viel für die Sonntagsfeier und Beseitigung der Sonntagsarbeit sagen. Es giebt, wie seiner Zeit der Bericht einer Reichstagskommission im Jahre 1885 treffend ausgeführt hat, eine Pflicht der Gottesverehrung, die, wenn auch im natürlichen Sittengesetze wurzelnd, in den christlichen Konfessionen an die Sonntagsfeier gebunden ist, und dieser Pflicht muss Rechnung getragen werden. Nicht minder aber will in Betracht gezogen sein, dass zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und des Befriedigtseins an bescheidener oder glanzvoller Existenz ein wöchentlicher Ruhetag gehört. Gerade bei der abstumpfenden Wirkung der Fabrikarbeit ist eine Sonntagsruhe doppelt nötig. Dieses Bedürfnis nach einer Pause kann aber der Arbeiter oft nicht befriedigen, sei es, dass er der Vorschrift des ökonomisch Mächtigeren glaubt gehorchen zu sollen, um etwa seine Stelle nicht aufs Spiel zu setzen, oder dass er, dem Drange wirtschaftlicher Sorge nachgebend, in rastloser Thätigkeit den Unterhalt für sich und die Seinigen so lange zu gewinnen strebt, bis er kraftlos zusammenbricht, um sich nicht wieder zu erheben. Eben die wachsende Ausdehnung der Sonntagsarbeit hat die soziale Unzufriedenheit mit grossziehen helfen. Niemals, meinte gelegentlich der Abgeordnete Hitze im Reichstage, werde dem Arbeiter seine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft mehr zum Bewusstsein gebracht, als wenn er des Sonntags in seinem Kittel zur Fabrik gehen müsse, während seine Mitbürger im Sonntagskleide in die Kirche wallen. End-

lich fällt ins Gewicht, dass da, wo die regelmässige Ueberschreitung der normalen Arbeitsfrist zur Sitte geworden ist, das Familienleben arg gefährdet erscheint. »Jetzt sieht man seine Kinder kaum«, klagt ein Düsseldorfer Kupferhüttenarbeiter. »Der Arbeiter würde bei einem Verbote der Sonntagsarbeit einen ganzen Tag seiner Familie angehören«, äussert ein sächsischer Konfektionsarbeiter; »er wird häusliche Beschäftigung haben, sich sein Heim bequem herrichten, wieder lieben lernen, seine Kinder unterweisen, mit ihnen das Gotteshaus besuchen, Spaziergänge machen, kurz sich wieder als Mensch und nicht als Lohnsklave fühlen.«

Der wirtschaftliche Wert der Sonntagsarbeit wird sehr verschieden beurteilt. Weit verbreitet ist die Auffassung, dass, wenn es keine Sonntagsarbeit gäbe, die Ausnutzung der Wochentage eine bessere sein würde und dass der verkürzte Sonntag die Einrichtung des blauen Montags hervorrufe. Man hat sich dahin ausgesprochen, dass infolge der grösseren Frische nach der sonntäglichen Ruhe der Arbeiter durch intensivere Thätigkeit in der Woche das gleiche Arbeitsquantum erzielen würde. Ein Unternehmer der Töpferei, Steingut- und Porzellanfabrikation sprach sich bei der Enquete über die Sonntagsarbeit im Jahre 1885 dahin aus, dass seine Sonntags feiernden Leute bei gleichem Stücklohn mehr verdienten als die Arbeiter anderer Betriebe, die sich die Ruhe versagten. Und bei derselben Gelegenheit stellte ein anderer Unternehmer die Behauptung auf, dass der Accordarbeiter, wenn ihm Sonntagsarbeit und Ueberstunden erlaubt seien, 15—20% weniger verdiene als sonst. Aehnlich urteilt man vielfach in den Arbeiterkreisen selbst. Man sagt, dass der Sonntagsarbeiter um keinen Pfennig weiter komme als der Wochentagsarbeiter, und für schwere Arbeit in der Woche, wenn sie gut geleistet werden soll, die sonntägliche Ruhepause unentbehrlich sei. Kurz es hat den Anschein, als ob die Sonntagsarbeit wirtschaftlich ihren Zweck nicht selten verfehlt und den Arbeiter nur schwächt, statt ihn zu fördern.

5. Die Verhandlungen über ein Verbot der S. im deutschen Reichstage und das Sonntagsgesetz von 1891. Unter solchen Umständen wurde der Beruf des Staates, den Schwachen gegenüber den Ausbeutungsversuchen der Stärkeren in seine Obhut zu nehmen und durch ein Gesetz die Sonntagsarbeit auf das unentbehrliche Minimum herunterzudrücken, in weitesten Kreisen anerkannt. Wiederholt hatte der deutsche Reichstag Gelegenheit, seit Beginn der siebziger Jahre sich mit der Sonntagsfrage zu beschäftigen. Schon bei Beratung der Gewerbeordnung von 1869 war die Frage der Sonntagsruhe nicht unerwogen geblieben. Von mehreren Seiten waren Anträge laut geworden, die regelmässige Lohnarbeit an Sonn- und Festtagen zu verbieten, und man erkannte in den Verhandlungen den Wert der Sonntagsruhe von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben, für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise an. Wenn trotzdem die Vorschläge abgelehnt wurden, so hing das einmal mit der freiheitlichen Richtung der ganzen Gewerbeordnung, andererseits wohl auch damit zusammen, dass man sich darüber nicht klar werden konnte, wie weit das Verbot ausgedehnt werden müsste. Spätere Versuche der deutschen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, durch Petitionen auf den Reichstag einzuwirken — 1872 und 1875 —, blieben freilich erfolglos, sofern im Plenum des Reichstages gar nicht darüber verhandelt wurde. Immerhin trat eine Veränderung insofern ein, als der 1869 (im § 105 der Gew.-O.) zugelassene Vorbehalt der »anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen« im Jahre 1879 aufgegeben wurde, so dass also ein die Arbeiter zur Sonntagsthätigkeit verpflichtender Vertrag als nichtig erklärt wurde. Dass die den Arbeitern hierin gewährleistete Freiheit illusorisch sei, weil diese wirtschaftlich viel zu sehr von ihren Arbeitgebern abhängig sind, übersah man, und einem in dritter Lesung gefassten Beschlusse auf ein Verbot der Sonntagsarbeit versagte der Bundesrat seine Zustimmung. Grosses Verdienst um die Förderung der Angelegenheit erwarben sich die Abgeordneten Lingens und Freiherr Göler von Ravensburg, die die Aufmerksamkeit des Reichstages auf die Berufsarbeit der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten lenkten. Bei den Verhandlungen hierüber trat die Auffassung des Reichstages, dass es mit der Sonntagsarbeit so nicht weiter gehen könne, immer deutlicher hervor. Ein eigentlicher Widerspruch gegen die Beschränkungen der Sonntagsarbeit wurde nicht laut. Es zeigte sich eben im Reichstage der Nachhall des durch alle Kreise und Berufe gehenden Wunsches, den Sonntag wieder zu gewinnen und zwar nicht einen Sonntag im puritanischen Sinne, sondern einen Ruhetag, der sowohl den christlichen Menschen befriedige als auch wohlanständiger weltlicher Lust Rechnung trüge.

Am 20. November 1884 wurde von Hertling und Genossen ein Antrag zur weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung eingebracht, in dem u. a. die Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorbehaltlich einzelner genau zu bestimmender Ausnahmen verboten war. Zusammen mit Vorschlägen anderer

Parteien wurde er in einer Kommission beraten, die am 6. Mai 1885 den Entwurf zu einem Sonntagsgesetze dem Reichstage unterbreitete. Dieser erlangte in dreitägiger lebhafter Debatte noch nicht die Mehrheit, sondern man vertagte die Abstimmung, indem man beschloss, Ermittelungen über den Umfang der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen anstellen zu lassen. Dieser Beschluss veranlasste die Ausführung einer eingehenden Enquete, deren Ergebnisse vom Reichskanzleramte in 3 Bänden veröffentlicht wurden. Sie hat es ermöglicht, das im dritten Abschnitte dieser Abhandlung entworfene Bild zu zeichnen. Während der Dauer der Erhebung ruhte das für die Sonntagsruhe verbundene Interesse nicht und im Reichstage nahm man die Gelegenheit mehrfach wahr, sich mit ihr zu beschäftigen. Als dann die Ergebnisse vorlagen, zögerten die Mitglieder der Centrumsfraktion nicht, am 14. Dezember 1887 sofort den 1885er Kommissionsantrag aufs neue einzubringen, der dieses Mal unter einigen Aenderungen mit grosser Majorität angenommen wurde. Indes versagte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. November 1888 die Genehmigung, indem er das Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung in Abrede stellte. Ausserdem wollte er auch nicht die ihm im Entwurfe übertragene Aufgabe der Regelung der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit übernehmen (vgl. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 478 ff. u. 508).

In der Reichstagssession von 1888/89 lag zwar neuerdings ein Initiativgesetzentwurf, betreffend die Sonntagsarbeit, vor, aber er blieb unerledigt, und erst in der Novelle vom 1. Juni 1891 haben die so lange in der Schwebe gewesenen Verhandlungen ihren Abschluss gefunden. Die §§ 41a, 55a, 105a—105i der Gew.-O. regeln jetzt die Sonntagsarbeit. Zu ihrer Aufstellung hatte nunmehr die Regierung selbst veranlasst und in der Begründung ihrer Vorlage ausdrücklich hervorgehoben, dass die bisherige Bestimmung dem Arbeiter die Möglichkeit nicht genügend sichere, die Sonn- und Festtage der notwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen. Bei der Abhängigkeit der meisten Arbeiter und bei der Versuchung, die in dem gebotenen Mehrverdienste liege, habe die thatsächliche Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht gehindert werden können.

Das neue Gesetz hat einmal den alten Grundsatz festgehalten, dass die Arbeiter zur Thätigkeit an Sonn- und Feiertagen nicht verpflichtet werden können. Aber während bisher die Arbeitsverpflichtung für alle Arbeiten, die nach ihrer Natur einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten, zugelassen und die Entscheidung darüber, welche Arbeiten unter diesen Begriff fallen, dem Ermessen des Arbeitgebers anheimgestellt war, werden jetzt an die Stelle des Ermessens genaue Vorschriften gesetzt. Weiter hat das Gesetz mit dem früher oft gehörten Einwande, dass man durch ein Verbot der Sonntagsarbeit das freie Selbstbestimmungsrecht des Arbeiters antaste, gebrochen. Für den grössten Teil der überhaupt unter die Gewerbeordnung fallenden Gewerbe ist die Thätigkeit an Sonn- und Festtagen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise in bestimmten Fällen und unter bestimmten Kautelen gestattet (§ 105b). Hierbei ist das Mindestmass der zu gewährenden Ruhe vorgeschrieben worden. Sie ist auf mindestens 24 Stunden für jeden Sonn- und Festtag, auf 36 bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen und auf 48 für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest bemessen. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muss bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmässiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Durch die letztere Bestimmung ist, da ohne sie sowohl die Nacht vom Sonnabend zum Sonntag als diejenige vom Sonntag zum Montag gearbeitet werden könnte, der Grundsatz der Sonntagsheiligung anerkannt.

Eine besondere Regelung hat das Handelsgewerbe nötig gemacht, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen hier an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Jedoch ist den Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden die Befugnis erteilt, durch statutarische Bestimmung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes die Beschäftigung auf kürzere Zeit einzuschränken oder ganz zu untersagen. Ausserdem ist überhaupt der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zu den Stunden, in denen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handel nicht beschäftigt werden dürfen, verboten (§ 41a).

Den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragend, sind im Gesetz Ausnahmen vorgesehen. Es giebt: 1. Ausnahmen, die ohne weiteres, 2. solche, die auf Grund einer bundesrätlichen Verordnung, 3. solche, die durch Verfügung einer höheren, und 4. solche, die durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörden gestattet sind. Die ersteren sind im Gesetz selbst (§ 105e) genannt. Bei

den Ausnahmen durch den Bundesrat ist gedacht, dass ihre Regelung für ganz Deutschland eine gleichmässige sein solle; die Regelung der Ausnahmen durch die oberen und unteren Verwaltungsbehörden wird sich dagegen nach den Anschauungen, Sitten und Bedürfnissen der verschiedenen Oertlichkeiten richten müssen. Alle diese Ausnahmebefugnisse sind ja an sich nicht erfreulich, aber im Interesse der Industrie, des Publikums, des Gesetzes selbst, nicht zu vermeiden. Ihrer missbräuchlichen Anwendung sucht das Gesetz durch Kautelen vorzubeugen. Ausgenommen von dem Verbote der Sonntagsarbeit sind die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, sonstige Lustbarkeiten und die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

Bei der deutschen Reichspost wird nach Verordnungen vom Mai 1899 dahin gestrebt, die Sonntagsruhe im Hinblick auf den günstigen Einfluss, den sie auf das körperliche und geistige Befinden des Personals ausübt, so weit auszudehnen, als es sich mit den allgemeinen Interessen und der Sicherheit des Betriebes irgend verträgt. Die anderweitige Festsetzung der Schalterdienststunden an den Sonn- und Feiertagen bestätigt diese Absicht. Ueber die Sonntagsruhe im Güterverkehr deutscher Eisenbahnen vgl. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 482. In Frankreich hat die »Liga für Einführung allgemeiner Sonntagsruhe« im Februar 1899 beim Bautenminister um die völlige Beseitigung der Sonntagsarbeit im gewöhnlichen Frachtverkehr petitioniert, indes zur Zeit nichts erreichen können. Dagegen ist auf den englischen Eisenbahnen, ohne dass der Beginn der Beschränkung auf ein bestimmtes Datum zurückgeführt werden kann, als Resultat langjähriger Gepflogenheit festgehalten, dass an Sonn- und Feiertagen weder Annahme noch Verabfolgung von Gütern erfolgt, mit Ausnahme von relativ geringen Mengen von Waren, die dem Verderben ausgesetzt sind. Im Principe streben die Verwaltungen danach, die Zahl der am Sonntage abzulassenden Züge und namentlich auch der Güterzüge auf das mögliche Minimum zu beschränken und einer thunlichst grossen Zahl von Angestellten den Sonntag frei zu geben.

Die Novelle trat zunächst nur für das Handelsgewerbe in Kraft. Erst am 25. Januar 1895 setzte der Bundesrat die Ausnahmebestimmungen für Industrie und Handwerk fest, so dass nicht früher als am 1. April 1895, d. h. fast 4 Jahre nach dem Erlass der Novelle, die Sonntagsruhe auch im Gewerbe wirksam geworden ist. Die zugelassenen Ausnahmen umfassen mehr als 80 Betriebe im Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, der Industrie der Steine und Erden, der Metallverarbeitung, der chemischen Industrie, der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse, der Papier- und Leder- und der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und endlich der »Gewerbe, die in gewissen Zeiten des Jahres zu einer ausserordentlich verstärkten Thätigkeit genötigt sind«, die Herstellung von Chokoladen und Zuckerwaren, Honigkuchen und Biskuit; die Anfertigung von Spielwaren, Schneiderei und Schusterei im handwerksmässigen Betriebe, die Putzmacherei, die Kürschnerei und die Herstellung von Strohhüten. Vgl. die ausführlichen Bestimmungen im einzelnen a. a. O. oben Bd. I S. 478 ff. Im Anschlusse an diese einheitliche Regelung sind in den verschiedenen preussischen Verwaltungsbezirken auch die Vorschriften über die äussere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage einer Revision unterzogen worden. Im Oktober 1896 sind unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmende Polizeiverordnungen nach gemeinsamem Muster erlassen. Durch sie werden öffentlich bemerkbare und geräuschvolle Arbeiten am ganzen Sonntage untersagt, und einzelne Thätigkeiten, wie Jagen, Fischen, Versammlungen, Aufzüge u. dgl. m., auf die Zeit nach Schluss des Gottesdienstes beschränkt. Diese Anordnungen sind freilich nicht durch sozialpolitische Rücksichten hervorgerufen, aber sie kommen doch indirekt gewissen Arbeiterkategorieen zu gute, für die es eine gesetzliche Sonntagsruhe nicht giebt.

6. Die Durchführung der Sonntagsruhe. Für die Beurteilung der Durchführung der gewerblichen Sonntagsruhe bieten die »Amtlichen Mitteilungen aus den Jahresberichten der Fabrikaufsichtsbeamten« ein reiches Material. Doch hat es allerdings seine Schwierigkeit, aus den vielfach von einander abweichenden Darstellungen zu einer einheitlichen für das ganze Reich richtigen Schlussfolgerung zu gelangen. Im grossen und ganzen empfängt man doch den Eindruck, dass in der Mehrzahl der Berichte betont wird, wie man eigentlich fast überall das Sonntagsgesetz konsequent durchführe und mit seinen Segnungen ziemlich durchweg einverstanden sei. Natürlich hat es, in den ersten Jahren insbesondere, nicht an Widerstand und Unzufriedenheit gegenüber der Neuerung gefehlt und ist derselbe wohl auch heute keineswegs völlig gebrochen. Auch lässt sich nicht leugnen, dass in gewissen Fällen aus in der Natur der Dinge liegenden Gründen die Durchführung der Sonntagsruhe auf besondere Schwierigkeiten stösst. So namentlich in kleinen Betrieben und im Handwerk, so in der Mühlenindustrie, in der Bäckerei, der

Mälzerei, der Holzschleiferei, in Molkereibetrieben, in Ziegeleibetrieben u. a. m. Aber die Aufsichtsbeamten, die eifrig an der Arbeit sind, das mangelhafte Verständnis für die neue Einrichtung zu fördern, haben doch die Genugthuung, zu sehen, dass die Hindernisse und Schwierigkeiten mehr und mehr überwunden werden. Die in weiten Kreisen der Unternehmer anfänglich bestehende Abneigung schwindet. Man ist sich darüber klar, dass die geringen Belästigungen und der Zwang, der mit Erfüllung der Vorschriften verbunden ist, sich mit Rücksicht auf den guten Zweck der Vorschriften wohl ertragen lässt. In verhältnismässig wenigen Anlagen sind Aenderungen der Betriebsweise nötig gewesen, und die zuerst häufig vernommenen Klagen über die Undurchführbarkeit des Gesetzes verstummen. Die Arbeiter aber, obwohl Lohnausfälle nicht zu leugnen sind, haben die Sonntagsruhe durchweg dankbar begrüsst. Als ein wesentlicher Vorteil der neuen Vorschrift erscheint dabei, dass die Beschäftigung der Arbeiter an Sonntagen mit solchen Arbeiten, die eben so gut in der Woche vorgenommen werden können, aufgehört hat. Ob man trotz derartig günstiger Eindrücke, die die amtlichen Mitteilungen im wesentlichen bieten, die Reform als abgeschlossen betrachten darf, möchte allerdings fraglich sein. An Zuwiderhandlungen, sachlichen wie formellen, fehlt es leider nicht, und hinsichtlich der Ausnahmen, mögen sie von unteren oder oberen Verwaltungsbehörden zugelassen sein, scheinen Missgriffe nicht vermieden worden zu sein. Sogar die Durchführung der vom Bundesrat erlassenen Ausnahmebestimmungen war nicht immer ganz glücklich und bietet noch fortwährend Anlass zu Zweifeln oder Schwierigkeiten.

Eine geringere Leistungsfähigkeit der Industrie ist keinesfalls eingetreten. Und selbst, wo eine kleinere Einschränkung der Produktion bemerkt worden ist, hat man das gegenüber nicht seltener Ueberproduktion als einen Vorteil angesehen. Den Arbeitern aber kann nachgerühmt werden auf Grund der bisherigen Erhebungen, dass sie nach einer völligen Sonntagsruhe leistungsfähiger und freudiger zur erneuten Thätigkeit kommen, als wenn sie diese Ruhe nicht kennen. Lohnausfälle kommen freilich vor, aber sie sind schon oft durch gesteigerte Leistungsfähigkeit, oft durch Lohnzulagen der Arbeitgeber ausgeglichen worden. Wo das nicht möglich war, muss eben die Ueberzeugung von der physiologischen und ethischen Notwendigkeit der Sonntagsruhe trösten. Alles zusammengenommen erscheint jetzt im Lichte der neueren Erhebungen sowohl der Widerstand, den Bismarck gegen das Sonntagsgesetz zur Schau trug, als auch die Verzögerung der Durchführung, die der Bundesrat sich zu schulden kommen liess, recht wenig begründet. Und wenn im preussischen Abgeordnetenhause noch im Februar 1898 Stimmen laut werden konnten, die eine Revision der über die Sonntagsruhe erlassenen Verordnungen in dem Sinne forderten, dass die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung mehr als bisher Berücksichtigung fänden, so stiess der Antrag mit Recht auf Widerstand. Eine Einschränkung der eben gewonnenen grösseren Arbeitsruhe und Sonntagsheiligung würde in weitesten Kreisen schmerzlich empfunden werden.

Ob der Gewinn ein dauernder und eine allgemeine sittliche Hebung des Arbeiterstandes die Folge des Sonntagsgesetzes sein wird, kann niemand sagen. Auch hier drängen sich die gleichen, schon im Artikel N o r m a l a r b e i t s t a g (s. oben Bd. V S. 987) geäusserten Befürchtungen und Hoffnungen auf. Durch die in der Enquete über die Sonntagsarbeit gesammelten Aussprüche geht ein pessimistischer Zug. Häufiger tritt uns die Ansicht entgegen, dass die Arbeiter durch einen freien Sonntag Gefahr laufen, ihr Geld zu vergeuden, sich zu betrinken, sich an einen leichtsinnigen und liederlichen Lebenswandel zu gewöhnen, als die hoffnungsfreudigere, dass es gerade mit Hilfe des freien Sonntags gelingen wird, die Sitten der Arbeiter, wo es not thut, zu verbessern. Sicherlich kann die Gesellschaft auf diesem Felde viel thun, um die Einrichtungen gesunder und edler Erholungsstätten zum Ersatz des Wirtshauses zu befördern. Durch Volksbibliotheken, Musikvereine, dramatische Darstellungen, Deklamationsunterhaltungen etc. kann das Erholungsbedürfnis auf die richtige Bahn gebracht und von gefährlichen Volkserholungen abgelenkt werden. Die innere Mission, die auf diesem Felde bereits so viel Segensreiches und Grosses im kleinen gestiftet, wird sich ferner bewähren. Der internationale Sonntagsschutzkongress, der zuletzt im Juli 1897 in Brüssel getagt hat, ist, obwohl er nicht zu einer einstimmigen Erklärung ohne Vorbehalt für die gesetzliche Arbeitsruhe aller erwachsenen Arbeiter gelangt ist, doch ein nicht gering zu schätzender Bundesgenosse.

Nach alle diesem muss es als höchst wünschenswert bezeichnet werden, dass auch die Sonntagsarbeit im Verkehre, im Eisenbahn-, Post- und Fuhrwerksdienste, in Gast- und Schankwirtschaften, in Kaffee- und Bierhäusern in irgend einer Weise gesetzlich geregelt werde.

7. Ausserdeutsche Sonntagsgesetzgebung. Die ausserhalb Deutschlands mit Sonntagsgesetzen gemachten Erfahrungen sprechen mehr für Verbote als gegen sie. In der S c h w e i z verbietet das Bundesgesetz

vom 23. März 1877 die Arbeit an Sonntagen, Notfälle vorbehalten, mit Ausnahme der Etablissements, die ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern und hierfür die Bewilligung des Bundesrates erhalten haben. Fabriken, in denen am Sonntage zur Verhinderung des Verderbens von Stoffen Arbeit erforderlich ist, können nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. Mai 1880 die Ermächtigung dazu erhalten. Es scheint, als ob das Gesetz mit im ganzen gutem Erfolge durchgeführt wird, obgleich die Berichte eidgenössischer Fabrikinspektoren in dieser Richtung etwas zugeknöpft sind. Eine schärfere Verordnung hat die Regierung von Luzern im März 1898 erlassen, die sich namentlich gegen das Offenbleiben von Schlächterei- und Bäckereigeschäften sowie Coiffeurläden an hohen Festtagen richtet. — In Oesterreich ist das durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. März 1885 vorgesehene Verbot aller gewerblichen Arbeit (Fabriken, Handwerk, Handel) an Sonntagen, abgesehen von Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten in den Gewerbelokalen und an den Werksvorrichtungen, durch das G. v. 16. Januar 1895 vervollständigt worden. Ueber den Inhalt desselben vgl. a. a. O. oben Bd. I S. 516 bis 517. Von den Ausführungsverordnungen wird behauptet, dass sie zu viel Ausnahmen zulassen und daher die Sonntagsruhe zum Teil illusorisch machen. Die Regierung ist aber dabei ermächtigt, für einzelne Kategorieen von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb in Hinblick auf die Bedürfnisse der Konsumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, Ausnahmen zu gestatten. In der V. v. 27. April 1885 hat sie davon Gebrauch gemacht und für 47 Gewerbekategorieen die Sonntagsarbeit für die mit dem kontinuierlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Verrichtungen gestattet. Die Erfahrung lehrt, dass mit Hilfe reichlicher Belehrung und Erinnerung bei strenger Aufsicht mit den unvermeidlichen Rügen und Geldbussen die Sonntagsruhe in Fabriken ziemlich gut eingehalten wird, weniger im Kleingewerbe und im Handel. In Ungarn hat das G. v. 1. November 1885 die Sonntagsarbeit untersagt. (Vgl. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I S. 522.) In Frankreich wurde ein Sonntagsgesetz vom 18. November 1814 nie sehr strenge durchgeführt. Ja eine ministerielle V. v. 20. August 1838 empfahl sogar eine vorsichtige Handhabung, um Gewerbe und Handel nicht zu hemmen, und spätere Erklärungen der Regierung vom 9. Juni 1852 und 6. Juli 1854 gingen dahin, dass, wenn auch im Staatsdienste die Sonntagsruhe beobachtet würde, den Bürgern volle Freiheit zu lassen sei, ob sie dieses Beispiel nachahmen wollten oder nicht. Am 12. Juli 1880 ist das Gesetz aufgehoben worden. Zur Zeit müssen die in der Fabrikgesetzgebung für die Thätigkeit der Kinder und Mädchen unter 21 Jahren geltenden Bestimmungen bezüglich der Sonntagsarbeit ausreichen. In Le Havre haben neuerdings im Dezember 1899 nach fruchtlosen Versuchen in den Jahren 1896 und 1897 die Handlungsgehilfen die Sonntagsruhe durchgesetzt. (Vgl. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich oben Bd. I S. 545.) In England besteht das oben erwähnte Gesetz von 1680 noch zu Recht. Später sind einige Ausnahmen zugelassen worden, z. B. das Fahren mit Fischwaren in London und Westminster, die Bootfahrt auf der Themse, die Bäckerei ausserhalb Londons bis 1½ Uhr nachmittags. Lokale Verordnungen von 1831 und 1845 untersagten gewisse Vergnügungen und Sportsübungen am Sonntage oder vor dem Abendgottesdienste. Unter Georg III. wurde 1780 bei hoher Strafe verboten, irgend ein Lokal zum Zweck öffentlicher Unterhaltung oder Verhandlung Sonntags entgeltlich zu öffnen. Das Lizenzgesetz von 1874 beschränkt die für den Kleinverkauf berauschender Getränke konzessionierten Lokale in ihrem Betriebe am Sonntage. Die Sonntagsruhe bereits durch Schluss der Fabriken am Sonnabend Mittag 12 Uhr einzuleiten, ist im März 1900 in den Baumwollspinnereien angeregt worden. In Schottland ist 1862 die Schliessung von Gasthöfen, Wirtshäusern und konzessionierten Schankstätten für den Sonntag angeordnet. Für das Verbot des Offenhaltens von Werkstätten und Läden bezieht man sich auf frühere Gesetze. Für Irland sind 1878, für Wales 1881 strengere Bestimmungen über die Sonntagsruhe ergangen. (Vgl. den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Grossbritannien oben Bd. I S. 533.) In den Vereinigten Staaten besteht fast in allen eine der englischen Richtung ähnliche Gesetzgebung. Ueber das Verbot der Sonntagsarbeit durch das dänische G. v. 3. April 1891 vgl. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung in Dänemark oben Bd. I S. 566. In Italien und Belgien besteht kein Verbot der Sonntagsarbeit.

Litteratur: *Arbeiterwohl, 1891, S. 105—115.* — **Biernatzki**, *Was ist seit dem Jahre 1848 in Deutschland für die Sonntagsfeier geschehen? 1876.* — **F. Böttcher**, *Das Arbeiterschutzgesetz, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. 2, S. 543—549.* — **C. Bourwig**, *Was ist zur Beförderung der Sonntagsheiligung seit 1848 in Deutschland geschehen?, in Schäfers Monatsschrift f. Diakonie und innere Mission, Bd. 1, S. 322, 365, 408, 441, 491.* — **G. A. Brösel**, *Die Schweizer Ge-*

sellschaft für Sonntagsheiligung, in Schäfers Monatsschrift f. Diakonie, 2, S. 228, 253, 307, 364. — **C. Büttner,** *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb und im Handelsgewerbe, 1895.* — *Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen, 1887, 3 Bde.* — **A. Hägler,** *Der Sonntag vom Standpunkte der Gesundheitspflege und Sozialpolitik, 1878.* — **Irmischer,** *Staats- und Kirchenverordnungen über die christliche Sonntagsfeier, 1839, 2 Bde.* — **Ad. Klotz,** *Das deutsche und badische Sonntagsrecht, 1900.* — **Lauterburg.** *Die Sonntagsarbeit in den grossen Industrieen, 1880.* — **Liebetrut,** *Der Tag des Herrn und seine Feier, 1837.* — **Niemeyer,** *Die Sonntagsruhe vom Standpunkte der Gesundheitslehre, 1876.* — **Ochsenbein,** *Die Heiligung des Sonntags in hygieinischer Hinsicht, 1876.* — **Oldenberg,** *Die Reichsenquete über die Sonntagsarbeit; Fliegende Blätter des rauhen Hauses, 1889, Nr. 1—3.* — **Proudhon,** *De la création du Dimanche, 1880.* — **Rieger,** *Staat und Sonntag, 1887.* — **K. Rohr,** *Der Sonntag vom sozialen und sittlichen Standpunkte aus, 1879.* — **V. Rüdiger,** *Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, 1895.* — *Soziale Praxis in allen Jahrgängen.* — **C. Silberschlag,** *Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier; Zeitschr. f. Staatsw. 36, S. 125.* — **H. Soetbeer,** *Die Sonntagsarbeit im Deutschen Reiche, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 17, S. 241—307.* — **Wilh. Stieda,** *Die Reichsenquete über Sonntagsarbeit, im Jahrb. f. Ges. 17, S. 1129—1178; 13, S. 47—94.* — **v. Th.,** *Die Gesellschaft für Beobachtung des Sonntags, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., 12, S. 65.* — **M. Werner,** *Die Sonntagsruhe in Industrie und Handwerk, 1895.*

Wilh. Stieda.

Sozialdemokratie.

I. Einleitung: Sozialpolitische Vorbedingungen.

Der Sieg der kapitalistischen Produktionsweise, die sich seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts überall durchzusetzen begann, hatte in der organischen Zusammensetzung und den Lebenserscheinungen der Gesellschaft Veränderungen zur Folge, die weit hinausreichten über eine blosse Umgestaltung technischer Prozesse. Denn die neue Epoche des Grossbetriebs und der ungeahnten Ausnutzung der Naturkräfte fiel in ein Zeitalter, das — gezwungen durch die unwiderstehliche Wucht der Ideeen von Freiheit und Gleichheit und vom Rechte, »das mit uns geboren«, wie überhaupt vom Naturrechte — in der Politik Associations- und Pressfreiheit und in der Volkswirtschaft Gewerbefreiheit und Freizügigkeit dem Volke bot.

Die technisch-ökonomischen Potenzen, die bei diesem Umschwunge des Gesellschaftslebens wirksam gewesen, hatten die Physiognomie der gewerbethätigen Bevölkerung von Grund aus verändert. Die Zünfte waren beseitigt, das Handwerk hatte seine dominierende Stellung nicht behaupten können, der Grossbetrieb war mächtig geworden, seis als Organisation des Absatzes im grossen (in der Form der Hausindustrie), seis als Organisation der Produktion im grossen (durch Manufakturen und Fabriken).

Eine Klasse von Leuten war in die Höhe gekommen, — eben jene, die mit wagender Energie die neuen Betriebsorganisationen eingeführt und sich zu Leitern der grossen Unternehmungen aufgeschwungen hatten: die Kapitalisten. Und mit ihrem Dasein untrennbar verknüpft war die Existenz des Proletariats, des zahllosen Heeres der Arbeiter des Grossbetriebs, denen jegliche Hoffnung auf spätere Selbständigkeit genommen war, wie sie früher doch den Handwerksgesellen gewinkt hatte. Und Jahr um Jahr wurden für dieses Heer immer neue Tausende aus dem Volke mobil gemacht: Frauen, Kinder und Landarbeiter. Das bisherige patriarchalische Arbeitsverhältnis zwischen Brotherr und Arbeiter musste schwinden. Die neuen Fabrikherren, meist Parvenus aus den untersten Ständen, kannten nur zu oft keine andere Moral als die des Geldsacks. Verlängerung der Arbeitszeit, Einführung der Nachtarbeit, Vernachlässigung

von Massregeln zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter; dazu noch auf der anderen Seite — unabhängig von der Schuld der Kapitalisten — Arbeits- und Erwerbslosigkeit vieler Tausender: das waren offensichtlich die Folgen des neuen Gewerbesystems für die arbeitenden Klassen.

Aber diese waren keineswegs gewillt, die neue Lage willig zu ertragen. Die Bevölkerungsklassen, die des alten Schutzes der zünftigen Ordnung beraubt und schutzlos in der modernen Gesellschaft der Uebermacht der Kapitalisten, den Unbilden des laisser-faire preisgegeben waren, mussten das Verlangen haben, sich anerkannt, ihre neuen Bedürfnisse von der Gesetzgebung gepflegt zu sehen. Und das ist als der immanente Kern des sozialen Problems aufzufassen: die humanen Ideeen des achtzehnten Jahrhunderts haben im Verein mit der Notwendigkeit der wirtschaftlichen Evolution die niederen Klassen von der persönlichen Unterordnung emancipiert, ihnen die persönliche Freiheit und das gleiche formale Recht wie den höheren Klassen gewährt, — aber schon Rodbertus hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass persönliche Freiheit zwar ein Gut sei, aber zunächst nur ein negatives, nur das Glück, nicht von der Willkür eines Individuums abzuhängen. Sie ist, dieser Anschauung zufolge, die Basis von allem, was eines Menschen würdig ist, — aber an sich nur eine leere Sphäre, die sich nach ihrem Inhalt sehnt. Wie hoch also auch das Gut der persönlichen Freiheit geschätzt werden mag, — so reizt sie doch notwendig zur Teilnahme an den Gütern der heutigen Kultur an, weil sie ganz natürlich einer solchen Ergänzung bedarf. Danach ist es selbstverständlich, dass die Arbeiter den besitzenden Klassen sagen müssen: »ihr habt uns bisher mit der persönlichen Freiheit nur ihre Sorgen geschenkt, — lasst uns jetzt auch an ihren Freuden teilnehmen!«

Aber, wie schon Herder bemerkt hat, die grossen Staatskörper sind hart, — eiserne Tiere, denen die Gefahr nahe ankommen muss, ehe sie ihren alten Gang ändern. Es war darum natürlich, dass die Regierungen den Beschwerden der Arbeiter zunächst nicht entsprachen, und so war die Folge, dass die Arbeiter die bestehende Ordnung, von der sie noch keinen organischen Bestandteil bildeten, in ihrem Sinne umzugestalten suchten. Das musste um so mehr geschehen, als jetzt, auf dem Boden dieser angefeindeten neuen Gesellschaft, für die grosse Masse der produktiven, aber abhängigen Bevölkerung zum ersten Male die Gelegenheit gegeben war, sich selbständig an der Weltgeschichte mit aktiven Handlungen grossen Stils zu beteiligen. Denn früher hatten jene Elemente — von vereinzelten Aufständen abgesehen — entweder nur das passive Piedestal für alle Kämpfe um politische und soziale Macht abgegeben (wie z. B. im Altertum) oder nur um bescheidene Verbesserungen ihrer materiellen Existenz ringen können (wie z. B. im Mittelalter).

Es ist klar: die unmittelbare Bedingung für ein thatkräftiges Eingreifen der breiten Masse in das politische und soziale Leben ist erst dann gegeben, wenn es ihr gestattet ist, sich für ihre Zwecke planmässig und dauernd zu organisieren. Daher waren die arbeitenden Klassen im grossen und ganzen noch bis vor hundert Jahren in allen Ländern einflusslos, weil jene Bedingung nicht erfüllt war. Darum konnte es früher nur zu vereinzelten heftigen Explosionen kommen, die aber an der politischen Unreife der Empörer und an der Festigkeit der herrschenden Mächte scheitern mussten: so die Sklavenaufstände im Altertum, die Erhebungen der Bauern in England, Frankreich und Deutschland im Mittelalter. Und dass diese wildleidenschaftlichen Versuche der Unterdrückten, ihre Ketten zu zerbrechen, sich nicht wiederholten, dafür wussten die herrschenden Klassen schon zu sorgen, indem sie nach jedem Siege die Parole des »Vae victis!« zur Anwendung brachten und mit der ganzen Brutalität jener Zeiten fürchterlich Strafgericht hielten, zum warnenden Exempel. So erkannte das Volk seine Ohnmacht, und eingeschüchtert und teilnahmlos gegen alle Politik kehrte der Bauer hinter den Pflug zurück und der Arbeiter in die Werkstatt.

Wenn so die privilegierten Stände früher gegen alle Forderungen und Wünsche des Volkes mit Wall und Graben sicher verschanzt schienen, so bot der moderne Staat und seine Freiheit dem Volke die Möglichkeit, die bis dahin uneinnehmbare Verschanzung jetzt fallen zu sehen. Diese Hoffnung und Aussicht mussten die breiten Massen aus ihrer Lethargie aufrütteln, so dass über kurz oder lang bei allen Kulturvölkern die Bewegung der unteren Klassen so allgemein war wie früher die Teilnahmlosigkeit.

Die Geschichte dieser Bewegung ist wesentlich massgebend für die Entwickelung der sozialen Frage geworden. Parallel mit dem wirtschaftlichen Fortschritt, vor allem mit dem Grade der Herausbildung der Grossindustrie, entstanden in allen Kulturländern Organisationen der Arbeiterklasse, die, wie verschieden auch immer von einander nach der Art ihres Gefüges und nach der Richtung ihrer Ziele, doch sämtlich das eine mit einander gemein hatten, dass sie den arbeitenden Massen

einen festen Platz in der Gesellschaft, ein Recht der Mitbestimmung an der Gestaltung ihrer sozialen Existenzbedingungen und Schutz vor den mannigfachen Unbilden der modernen kapitalistischen Wirtschaftsordnung sichern wollten.

Wir haben nun hier aber nicht alle diese Organisationen zu verfolgen, sondern uns einzig auf die Entwickelungsgeschichte der specifisch demokratisch-sozialistischen Bewegung zu beschränken.

II. Geschichte der Sozialdemokratie bis zur Revolution (1848—49).

1. Die Babeufsche Verschwörung (1795 bis 1796). Die erste moderne sozialdemokratische Bewegung schloss sich an die Entwickelung der französischen Revolution an. Diese hatte versucht, die naturrechtlichen Ideeen Rousseaus zu verwirklichen. Der Mensch ist von Natur gut, — hatte Rousseau gelehrt; dieser gute unverdorbene Mensch — hatte aber Robespierre ergänzt — war nur noch durch die unteren Stände, die von Luxus und Korruption unberührt geblieben waren, repräsentiert. Darum sollte durch Gewährung gleicher politischer Rechte an alle Bürger die Herrschaft an die unteren Stände übergehen und damit das Reich der ewigen Gleichheit, Tugend und Glückseligkeit aller anbrechen. So setzte die neue Konstitution von 1793 an ihre Spitze die Grundsätze: „Tous les hommes sont égaux par la nature et par la loi“ und „Le but de la société est le bonheur commun“, — und so verkündete dann Robespierre: „Nous voulons un ordre des choses, où toutes les passions basses et cruelles soient enchainées, toutes les passions bienfaisantes et généreuses éveillées par les lois .... Nous voulons substituer dans notre pays la morale à l'égoisme la probité à l'honneur, les devoirs aux bienséances, le mépris du vice au mépris du malheur.“

Aber die Wirklichkeit zeigte ein ganz anderes Gesicht, und diese schönen Ideale blieben unerfüllt. Da schien es vielen Republikanern wie Schuppen von den Augen zu fallen: nicht bloss die politische Ungleichheit musste fallen, wenn ihr Ziel erreicht werden sollte, sondern auch die ökonomische. Für diese wurde aber das Privateigentum verantwortlich gemacht, und so sollte auch ihm zu Leibe gegangen werden. Die Radikalsten unter den Republikanern hatten ohnehin schon von jeher die Kapitalistenklasse etwas argwöhnisch betrachtet. „Es wäre ein schlechter Vorteil, — hatte Marats „Ami du peuple“ gelehrt — den Geburtsadel zu besiegen, um dem Geldadel zu unterliegen“; und 1791, als die Lohnarbeiter vom Wahlrechte ausgeschlossen wurden, hatte er gedroht: die „Günstlinge des Glücks“ sollten zittern, dass die Armen, „denen sie das aktive Bürgerrecht verweigern, weil sie zu arm sind, endlich vielleicht ihrer Armut ein Ende machen würden, indem sie jenen das Ueberflüssige nähmen“. Weiter hatte er sogar angedeutet, dass „die Gleichheit der Rechte zur Gleichheit der Genüsse führen müsse, und dass erst auf dieser Basis der Gedanke ausruhen könne“. Aber man war damals noch nicht zu positiven kommunistischen Anschauungen gekommen. Es geschah dies vielmehr erst unter dem Direktorium, nachdem auch die demokratische Verfassung von 1793 beseitigt worden war. Und zwar scheint, soweit die Quellen es erkennen lassen, der Schriftsteller Sylvain Maréchal — der schon vor 1789 durch die Herausgabe von Mesliers „Testament“ seinen kommunistischen Standpunkt fixiert hatte — die treibende Kraft gewesen zu sein. Allein da er zu starr das extrem-kommunistische Dogma vertrat, zu dem bisher nur wenige Jünger sich ganz bekannten, und da er auch nicht Demagoge genug war, so trat nicht er an die Spitze der Bewegung, sondern Babeuf (s. den Art. Bd. II S. 122 ff.). Dieser proklamierte als Maximen der idealen Gesellschaft: Arbeitspflicht aller; gesetzliche Fixierung der Zahl der Arbeitsstunden; Leitung der Produktion durch eine vom Volke gewählte oberste Gewalt; Verteilung der notwendigen Arbeiten unter die einzelnen Bürger; Ableistung der unangenehmen Arbeiten durch alle Bürger der Reihe nach; Recht aller Bürger auf alle Genüsse und demgemäss Verteilung der Güter — deren Produktion durch diese Neuordnung angeblich mächtig gesteigert wird — unter die Einzelnen gemäss ihren Bedürfnissen. Diesem Programm soll, in offenbarer Anknüpfung an die jakobinische Doktrin, die höhere Weihe durch die Versicherung gegeben werden: der Kommunismus sei der Wille Gottes, die irdische Glückseligkeit die Vorbereitung auf die himmlische, und die einzige Triebfeder aller Handlungen sei die Tugend.

Da selbst die kühnste Phantasie die Verwirklichung dieses Ideals nicht von einem Tage zum anderen hoffen durfte, so hatte Babeuf als Bindeglied zwischen der Gegenwart und der sozialen Neuschöpfung der Zukunft ein ganzes System von Massregeln ersonnen. Da dieses weiterhin in der Geschichte des Sozialismus eine grosse Rolle gespielt hat, so sei es hier nicht übergangen. Zunächst soll eine „grosse nationale Gütergemeinschaft“ eingerichtet werden, zu der u. a. alles Staatseigentum, alles Vermögen der „Feinde der Volkssache“ sowie alle Güter, deren Anbau unterlassen wird, herangezogen werden. Jeder Franzose kann der Gemeinschaft beitreten, wenn er ihr sein Vermögen übergiebt und seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Ferner wird die Gemeinschaft Erbin jeder privaten Hinterlassenschaft. Die Mitglieder arbeiten gemeinschaftlich und erhalten dafür alle Nahrungsmittel, „welche eine mässige und frugale Küche bilden“, sowie alles andere zum Leben Nötige. Wer mit Schulden belastet der Gemeinschaft beitritt, wird aller Verpflichtungen ledig.

Auf der Grundlage dieses Programms gelang es Babeuf, eine nach mehreren Tausenden zählende Anhängerschaft — zumeist Parteigänger der jakobinischen Doktrin, unzufriedene Kleinbürger und politische Ideologen aus allen Ständen, nur zum geringsten Teile Gesellen und Arbeiter — um sich zu scharen. Erschreckt durch den bedrohlichen Charakter der Bewegung schreitet das Direktorium ein. Darum wird eine geheime Organisation geschaffen, die

damit umgeht, einen entscheidenden Schlag vorzubereiten: man denkt daran, sich durch einen Handstreich der Hauptstadt zu bemächtigen, um das Banner der wirtschaftlichen Gleichheit neben dem der politischen aufzupflanzen, — wenn auch das vorbereitete Manifest an die Bevölkerung vorsichtig nur von der Wiederherstellung der gestürzten Verfassung von 1793 spricht, damit sich alle jakobinisch gesinnten Elemente den Empörern anschliessen. Während man noch im geheimen wühlt, werden Babeuf und seine Helfershelfer — schon längst verraten und polizeilich beobachtet — verhaftet (Mai 1796). Vor den Staatsgerichtshof gestellt, werden Babeuf und sein Freund Darthé, obwohl von der Anklage auf Verschwörung freigesprochen, wegen Aufforderung zur Teilung des privaten Eigentums zum Tode verurteilt, sieben Mitverschworene zur Deportation. So führerlos geworden, musste die junge kommunistische Bewegung rasch hinsterben. „Ein neuer Akt in dem Trauerspiele der Revolution war vollendet, um der Persönlichkeit eines Mannes Platz zu machen, der bald in dem Glanze seiner Siege Republikanismus, Freiheitssinn, Kommunismus und Ochlokratie mit Einem Schweigen bedeckte.“ (L. Stein.)

2. Owens sozialistische Agitation (seit 1817). In England entstand die erste sozialistische Bewegung nicht im Anschluss an grössere politische Vorgänge, sondern es war der Anblick des unter der Fabrikbevölkerung herrschenden Elends und die Einsicht, dass die moderne Produktionsform zur immer weiteren Proletarisierung der grossen Masse der Bevölkerung dränge, welche einen hochherzigen Menschenfreund veranlassten, eine Agitation zu Gunsten der Arbeitersache einzuleiten. Sie zeigt daher aber auch von Anfang an — so utopistisch die Endziele immer sein mochten — einen eminent praktischen Charakter, wie er für alle sozialen Lebensäusserungen der angelsächsischen Rasse so bezeichnend ist. Jener Philantrop war der Fabrikant Robert Owen (s. d. Art. Bd. V S. 1046 ff.), der — ganz durchdrungen von dem utilitaristischen Principe der Benthamschen Ethik — zuerst (1813–1816) mit sehr gemässigten Reformvorschlägen für den Arbeiterschutz hervortrat, um später zum Kommunismus überzugehen, als dieser ihm das grösste Glück der grössten Zahl am sichersten zu verbürgen schien. So forderte er 1817, als infolge der Handelskrise viele Tausende arbeitslos geworden waren, dass diese in besonderen Dörfern zum Zwecke einer organisierten produktiven Beschäftigung untergebracht würden; und bald sah er in der Verallgemeinerung dieses Princips die Idealform der menschlichen Wirtschaft: die gesamte Produktion sollte in Gemeinden erfolgen, wo durch gemeinsame 8stündige Arbeit aller Erwachsenen angeblich Ueberfluss an allen Gütern geschaffen werden musste (s. den Art. Sozialismus und Kommunismus). Um seine Projekte ins Leben rufen zu können, wandte er sich — selbst im weitesten Masse opferwillig — an die höheren Stände, bei denen er die gleiche Humanität voraussetzte. Erst als dieser Appell an die Philanthropie von Adel und Bourgeoisie ungehört verhallte, wandte sich Owen auch an den Arbeiterstand, — ohne indes je den Klassenhass zu schüren oder überhaupt den streng legalen Weg zu verlassen. Daneben hörte er nicht auf, immer von neuem noch die herrschenden Klassen und selbst die gekrönten Häupter um Gunst und Hilfe für seine Bestrebungen anzusprechen, — getreu seinem Principe, „dass Arme und Reiche, Regierte und Regierende im Grunde nur ein Interesse hätten“. Bei dieser Agitation, die zeitweise sehr lebhaft geführt wurde — hat doch Owen von 1826–1837 500 Adressen erlassen, 1000 öffentliche Reden gehalten und 2000 Zeitungsartikel geschrieben! — kam der heftigste Widerstand von seiten des Klerus, der, wegen Owens Angriffen auf die Kirche aufs höchste erbittert, die Gegenbewegung organisierte. Aber auch die eigentliche Volkspartei jener Zeit, die Radikalen, traten Owen mit aller Entschiedenheit entgegen; denn ihr Ziel war zunächst rein politischer Natur: die Erweiterung des Wahlrechts; und Owen hatte den Kampf um dieses politische Recht für bedeutungslos erklärt, da alle wahren Volksinteressen nur durch ökonomische Reformen gefördert werden könnten.

Allein nicht diese Widerstände waren es, an denen sich die kommunistische Agitation Owens brach, sondern entscheidend für ihren schliesslichen totalen Misserfolg war der klägliche Zusammenbruch seiner kommunistischen Kolonieen, zu deren Begründung er sich hatte entschliessen müssen, da der englische Arbeiter nicht durch doktrinäre Argumente, sondern allein durch das praktische Experiment zu überzeugen ist. In diesen Kolonieen wurde stets zu wenig produziert, so dass die Rationen der Kolonisten bald auf das Notwendigste reduziert werden mussten. So entstand Unzufriedenheit, die schliesslich die Auflösung der Kolonieen herbeiführte, — natürlich nicht ohne erhebliche Kapitalverluste für Owen. Ein anderer Versuch, durch Errichtung einer „Arbeitsbörse“ (1832) — d. h. eines Magazins, das den Verkauf von Waren aller Art entsprechend den in ihnen steckenden Arbeitsmengen vermitteln sollte — misslang ebenso: die Verwaltung des Magazins machte Kosten, ohne dass ihnen die Einnahmen auch nur annähernd entsprachen, da die eingelieferten Produkte nicht verkauft werden konnten. Das Resultat war das gleiche wie vorhin: die Unternehmung wurde liquidiert und das Deficit durch Owen gedeckt. — So waren Owens Projekte der Lächerlichkeit anheimgefallen, deren Pfeile stets tödlich wirken, und damit war der Untergang des englischen Kommunismus besiegelt. Die Fabrikbevölkerung fiel zunächst dem Chartismus (s. diesen Art. oben Bd. II S. 14 ff.) anheim — dessen illegale Ausschreitungen und Kämpfe um rein politische Rechte Owen nicht unterstützen mochte —, und später, nach dem Niedergange des Chartismus, kam die Epoche der Herrschaft der Trades-Unions.

3. Sozialistische Bewegungen in Frankreich bis zur Februarrevolution. In Frankreich fand im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine grössere sozialistische Bewegung statt, zu einer Zeit, wo die industrielle Entwickelung ein massenhaftes Proletariat noch gar nicht geschaffen hatte. Daher ist es auch erklärlich, dass sie im wesentlichen in den höheren Klassen ihre Anhänger fand. Die da-

malige gebildete Jugend stand noch ganz unter den Einwirkungen der gewaltigen Reformen der grossen Revolution und der welterschütternden Kriegsthaten des ersten Napoleon; sie war ganz und gar romantisch angelegt, und dies in einer Zeit, „wo die Geldmacht, schon in der Wiege ein Riese, die ganze Romantik des Lebens erstickt hatte“ (G. Brandes). Sie musste daher instinktiv gegen die herrschende platte Nützlichkeitsmoral Partei nehmen und sich schwärmerisch dem ersten Propheten in die Arme stürzen, der den Feldzug gegen jene predigte. Ein solcher war aber (1828) in Bazard erstanden, der im Anschlusse an St.-Simons Lehre für den Sozialismus Proselyten warb. Erfüllung der Welt mit einer neuen Religion der werkthätigen Nächstenliebe und der gleichmässigen Anerkennung von Geist und Körper; Vernichtung aller Klassen- und Standesunterschiede; dieselbe Erziehung für alle Kinder; berufliche Vorbereitung eines jeden ausschliesslich nach seinen Fähigkeiten; Aufhebung des Erbrechts, Uebernahme aller Hinterlassenschaften durch den Staat und Verteilung derselben an die jeweilig Fähigsten und Tüchtigsten, — das waren die Heilslehren, welche Bazard und seine Genossen, vor allem Enfantin, verkündeten. Sie fanden rasch (bis 1831) einen nach Tausenden zählenden Anhang, — der sich aber noch rascher verlief, als Enfantin die „Emancipation des Fleisches“ in einer Weise predigte, hinter der sich ein moderner Astarte-Dienst verbarg (s. den Art. Saint-Simon und Saint-Simonismus oben S. 484 ff.). Die letzten Reste der Schule, unter Enfantin mit Schande und Lächerlichkeit bedeckt, wurden durch gerichtliches Einschreiten auseinandergetrieben (1832). So schnell war die Bewegung vorübergeeilt und so stark war die Ernüchterung des Publikums, dass ihm „von der ganzen Erscheinung nur die Verwunderung blieb, wie man sich ihr einst hatte zuwenden können, und ein neuer Grund zu Misstrauen gegen Neuerungen. Ehe ein Jahr verging, sprach man von dem St.-Simonismus wie von einer längst verschollenen Sache“ (L. Stein). —

Die erste Beteiligung französischer Arbeiter an der Politik erfolgte in unserem Jahrhundert im Anschlusse an die geheimen Gesellschaften der Republikaner, deren anfänglich rein politisches Programm sich nach und nach in ein kommunistisches umwandelte.

Aus den Trümmern der niedergeworfenen karbonaristischen Verschwörung hatte sich Mitte der 20er Jahre ein neuer Geheimbund, die „Société des amis du peuple“, mit jakobinischem Programm gebildet. Ihre Leitung war in den Händen einer Anzahl junger Leute, meist Studenten, denen es gelang, ihre Agitation in die Kreise der Arbeiter zu tragen und für den Bund gegen 1000 Mitglieder aus deren Reihen zu werben. Bei Gelegenheit der Wahlcampagne zum Parlament, 1827, glaubten die Verschwörer den günstigen Zeitpunkt gekommen, um ihr Ziel — die Errichtung der Republik durch eine planmässig inscenierte Emeute — zu erreichen. Sie bauten Barrikaden; allein der erhoffte Succurs aus dem Volke blieb aus, und so wurde der Haufe mit leichter Mühe von den Truppen auseinander gesprengt. — Später, 1830, als die liberale Bourgeoisie sich ihre Revolution von den Arbeitern ausfechten liess, machten natürlich die „Amis du peuple“ wacker mit, — freilich ohne etwas für ihren eigentlichen Zweck dabei herauszuschlagen. Der, welchen die Revolution auf den Thron hob, Louis Philipp, vertrat in erster Linie die Interessen der hohen Bourgeoisie, und diese musste um so einflussreicher sein, als sich gerade in dieser Periode Grossindustrie und Handel mächtig entwickelten. Aber jetzt wurde in Frankreich ein massenhaftes industrielles Proletariat geschaffen, das in den schärfsten Gegensatz zu den besitzenden Klassen treten musste, weil diese in ihrer schnöden Gier nach Geld und Genuss keine Scham und Scheu kannten. Unter den mannigfachsten Formen tritt dieser Gegensatz in die Erscheinung, und die bürgerliche Gesellschaft „mit den mannigfachsten Waffen angreifend, wird er auch von ihr bald mit dem Schwerte, bald mit der Theorie, bald mit Hohn und Verachtung bekämpft; aber dennoch ist er immer aufs neue vorhanden und kampfbereit“ (L. Stein). —

Unmittelbar nach der Julirevolution traten die „Amis du peuple“ als öffentlicher Klub auf, ohne die polizeiliche Erlaubnis, welche die Gesetze für Vereine von mehr als 20 Personen vorschrieben, eingeholt zu haben. Nach heftigen Angriffen auf den König und die Regierung schritt man ein, und wieder traten die „Amis du peuple“ in das Dunkel eines geheimen Bundes zurück. Am 5. Juni 1832 glaubten sie sich abermals stark genug, um eine Revolution in Scene setzen zu können. Wieder wurden Barrikaden gebaut; aber die Regierung war wohlvorbereitet: die Revolte wurde schnell lokalisiert und der Kern der Aufständischen in das Kloster St. Méry gedrängt, wo man sie mit Kartätschen zusammenschoss.

Nicht entmutigt schlossen sich die Ueberlebenden zu einem Geheimbunde, der „Société des droits de l'homme“, zusammen, die Robespierres Erklärung der Menschenrechte zum Programm nahm. Auch hier beteiligten sich, neben Studenten, in hervorragendem Masse wieder Arbeiter, denen man die Republik als die Retterin aus aller ihrer Not hinstellte. „Was die Arbeit betrifft“ — erklärte Godefroy Cavaignac, das anerkannte Haupt der Republikaner (1833) — „so verlangen wir, dass sie nicht mehr dem Interesse der Habgierigen und der Müssiggänger untergeordnet sei. Wir verlangen, dass der Arbeiter nicht mehr von den Kapitalien ausgebeutet werde, dass der Arbeitslohn nicht sein einziger Gewinn sei: — hauptsächlich die Arbeit soll den ersten Anspruch auf die Ausübung politischer Rechte verleihen, denn die Gesellschaften leben von der Arbeit und nicht vom Eigentume.“ Und gleichzeitig schrieb das Pressorgan der Partei, Armand Marrasts „Tribune“: „Auf 32 Millionen Einwohner hat Frankreich 500 000 Sybariten, eine Million glücklicher Sklaven und 31 Millionen Heloten. Parias und grosse Seelen, die durch ihre Geburt allen Qualen des Körpers und des Geistes geweiht sind. Die Monarchie kann das Glück und die Leiden höchstens von einem Teile auf den anderen wälzen; die Republik allein kann die Quelle des Leidens ver-

stopfen und jedem Einzelnen sein Teil Genuss und Glück geben."

Die „Gesellschaft der Menschenrechte" wollte ebenfalls durch eine Emeute die gewünschte Verfassungsänderung durchsetzen. Allein bevor es zum Losschlagen kam, wurden die Rädelsführer verhaftet; trotzdem kam es in Lyon, wo sich die Republikaner auf eine grosse, unzufriedene Arbeitermasse stützen konnten, und in einigen Pariser Quartieren zu Revolten, die aber bald niedergeschlagen wurden (1834). Nicht weniger als 2000 Republikaner wurden verhaftet, — eine Zahl, die die Bedeutung des Geheimbundes erkennen lässt.

Da sich bei diesem Schlage zeigte, dass das geheime Räderwerk der Gesellschaft vor den Augen der Polizei offen lag, wurde sie aufgelöst. Ihre Stelle nahm die „Société des familles" ein, deren Tendenzen aber schon zum Kommunismus hindrängten.

Einer der Deportierten der Babeufschen Verschwörung, der Italiener Buonarotti, war amnestiert worden und stürzte sich nach seiner Rückkehr bald wieder kopfüber in den Strudel der Konspirationen. So war er Karbonaro geworden und hatte nachher an allen den geschilderten republikanischen Verschwörungen teilgenommen. Seinen alten Idealen treu, hatte er versucht, den Kommunismus in diese Verbindungen hineinzutragen. Allein was der Rede des altersschwachen Mannes nicht gelang, das brachte seine begeisterte Schrift von Babeufs Lehre, Heldentum und Martyrium zu stande: den Arbeitern in den geheimen Klubs ging die Erkenntnis auf, dass für sie der Kommunismus die einzig wahre Konsequenz der Egalität wäre; — der Zufluss der Studenten dagegen wurde fortan schwächer und schwächer. Die Führerschaft über diese Kommunisten hatten Blanqui und Barbès, die bei allen republikanischen Verschwörungen ihre Hand im Spiele gehabt und bei allen Emeuten im Vordertreffen gestanden hatten; diese wahren Virtuosen der Konspiration wurden von nun an die anerkannten Häupter aller kommunistischen Verschwörungen. Unermüdlich trotz aller Erfolglosigkeit und ungebeugt trotz aller Verurteilungen, benutzten sie jede Befreiung aus dem Kerker, um sofort wieder blutige Komplotte und Attentate anzuzetteln [1]).

Sie vornehmlich hatten auch jene „Société des familles" begründet, die indes bald zusammenfiel, als die Polizei hinter das Geheimnis kam und ihre Führer unmittelbar vor Ausbruch einer Emeute gefangen setzte (1835). Durch eine allgemeine Amnestie (1837) befreit, stifteten jene beiden sofort wieder einen neuen Geheimbund, die „Société des saisons", — so genannt, weil die einzelnen Gruppen, in die der Bund zerfiel, den Namen von Jahreszeiten trugen. Das Programm war streng kommunistisch: „Da das Volk, d. h. die arbeitende Masse — verkündete es — alles hervorbringt, hat es auch ein ausschliessliches Recht auf alles. Die Errichtung der Republik ist weniger ein Zweck als ein Mittel, um die Güter von den Besitzern, die nicht arbeiten, auf die Arbeiter, die nichts besitzen, übergehen zu lassen." Heute dagegen ist „das Los des Proletariers gleich dem des Leibeigenen und des Negers, d. h. ein langes Gewebe von Elend, Mühe und Leiden." Positive Reformvorschläge, selbst solche, die schon Babeuf aufgestellt hatte, verstanden diese Männer der That, die mehr den dämonischen Reiz der Verschwörung als ein Ziel für die Verschwörung suchten, nicht anzugeben. — Die Taktik des Bundes war, im geeigneten Momente durch einen geschickten und kühnen Handstreich die herrschende Gewalt kampfunfähig zu machen und das Volk zur Revolution aufzurufen; als Tirailleurgefecht vor der Entscheidungsschlacht wurde das Attentat auf den König empfohlen. Diese Art des politischen Kampfes ist es, welche die Sozialisten seitdem als „blanquistische Taktik" zu bezeichnen pflegen. Dass indes diese Taktik nicht Blanquis „Erfindung" ist, sondern dass er nur die bisher geübte Taktik der republikanischen Verschwörungen auf die kommunistischen übertragen hat, ergiebt die voraufgehende Darstellung.

Am 12. Mai 1839 fand die vorbereitete Schilderhebung der Blanquisten, 850 an der Zahl, statt; aber da im Augenblicke weder ein politischer noch wirtschaftlicher Notstand sich fühlbar machte, blieb der erhoffte Zulauf aus und die Rebellion wurde schnell unterdrückt. „Die Schilderhebung war ausser der Situation, und das Volk von Paris sträubte sich mit dem Künstlerinstinkt Hamlets dagegen, bei kaltem Blute und unter normalen Verhältnissen Handlungen zu begehen, zu denen es sich nur allzuleicht fortreissen lässt, wenn äussere Umstände und innere Aufregung ihm die Gewaltsamkeit zu rechtfertigen scheinen." (K. Hillebrand.) Ausser dem geschilderten Klub gab es noch verschiedene andere geheime kommunistische Verbände. So gab es einen Klub, der durch geheime Zeitungen Propaganda für die babouvistischen Ideeen machte. Diese Blätter, der „Moniteur républicain" und der „Homme libre", forderten „die Gütergemeinschaft so oder fast so, wie sie Babeuf begriffen habe" und kündigten deshalb allen Aristokraten, „d. h. den geschickten Schuften, welche die ehrlichen Leute bestahlen", den Krieg bis aufs Messer an; bis die „Fahne der Empörung und Gleichmachung (nivellement) aufgepflanzt" werde, seien der Königsmord, „dies heroische Werk", und der Mord der anderen Träger der Gewalt probate Mittel. — Diese Zeitungen erfreuten sich aber nur eines kurzen Daseins, denn binnen kaum zwei Jahren hob die Polizei die geheime Druckerei auf (1839), und so war diese Quelle verstopft.

Die Ueberbleibsel der zersprengten „Société des saisons" fanden sich bald wieder in neuen Geheimbünden zusammen, die aber — ihrer Führer Blanqui und Barbès beraubt — keinen umfänglicheren Vorstoss wagten, sondern in zwei Attentaten auf den König die einzigen unheimlichen Lebenszeichen von sich gaben. Den Fanatismus dieser Kommunisten mag die Aeusserung des Babouvisten Pillot kennzeichnen: „Aber, wird man uns sagen,

[1]) Aug. Blanqui hat sich von 1827 bis 1870 an 13 Emeuten beteiligt und ist verschiedene Male zum Tode und zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden. Viermal amnestiert, hat er doch 37 Jahre im Gefängnis zugebracht.

wenn die Menschheit euer System nicht will? — Aber, antworte ich, wenn die Pfleglinge zu Bicêtre (Irrenhaus!) keine Sturzbäder wollten!?"

Bei dieser Erschwerung der Vereinsbildung musste die natürliche Abneigung der Franzosen gegen die Bildung fester und dauernder Parteiverbände erst recht dazu führen, dass eine bunte Menge von Sekten, entsprechend den vielen sozialistischen Systemen jener Epoche, entstand. Da waren vor allem die Fourieristen unter Considerant. Dann kam die Schule Buchez', der den formlosen Vorstellungen der Fourieristen von der Heilkraft der Associationen in der Forderung von Produktivassociationen der Arbeiter festere Gestalt verliehen hatte. Neben diese trat die zahlreichere Anhängerschaft Louis Blancs, dessen „Associationen mit Staatskredit" den meisten Beifall der Menge finden mussten. — Die extreme Gleichheitslehre Babeufs fand eine Fortsetzung in der Schule Cabets, welche freilich auf streng legalem Wege ihr Ziel erreichen wollte und sich auch sonst von den Roheiten des Babouvismus vorteilhaft abhob. Wieder eine andere Art Kommunismus, den „freiheitlichen", demzufolge jeder nach seinen Fähigkeiten arbeiten und nach seinen Bedürfnissen konsumieren sollte, predigte der ehemalige Cabetist Dézamy.

Alle diese Schulen haben — das muss um so schärfer betont werden, als es übersehen zu werden pflegt — nicht als Vertreter ausschliesslich der Arbeiterklasse zu gelten; vielmehr fühlen sie sich als Vertretung aller unter der kapitalistischen Produktionsweise leidenden Klassen, vor allem ebenso des Kleinbürgertums wie des Proletariats. Noch viel mehr ist das der Fall bei den radikalen christlichen Sozialisten jener Zeit, wie Leroux, Lamennais, Constant, Pecqueur, die übrigens — bei aller Religiosität — mit dem Bestehenden nicht minder tabula rasa machen wollen als ihre materialistisch gesinnten Genossen und diesen auch an Heftigkeit der Sprache keineswegs nachstehen.

Viel bewusster nimmt gleichzeitig die Interessen der mittleren und der unteren Klassen Proudhon wahr, der gegen den Kommunismus nicht minder wie gegen den Kapitalismus Stellung nimmt und im Grunde dahin strebt, die Errungenschaften der individualistischen Wirtschaftsordnung zu erhalten, dagegen das, was diese an Not und Unglück heraufgeführt hat, zu beseitigen. Was er beabsichtigt, hat er selbst am klarsten in den Worten ausgedrückt: „Es gilt in unserem Jahrhundert, die Allianz zwischen der arbeitenden Bourgeoisie und der Arbeiterklasse im eigentlichen Sinne des Wortes zusammenzuschmieden; alles übrige muss verschwinden oder zu Kreuze kriechen. Darum muss man die Bourgeoisie wie die Lohnarbeiter über ihr gemeinsames Interesse aufklären und ihnen das Gesetz des Tausches plausibel machen, — dieses Gesetz, das alles umfasst, Ackerbau, Handel und Industrie, und das die Dinge dieser Welt regelt, ohne die Menschen zu fragen, als wäre es die Vorsehung selber!" Dies Gesetz des Tausches besteht darin, dass — unter der Voraussetzung, dass allen kreditwürdigen Personen das nötige Kapital zinslos zur Verfügung gestellt wird — alle wirklich den vollen Ertrag ihrer Arbeit erhalten, wodurch jegliche Ausbeutung und Not beseitigt ist.

Neben allen diesen Kundgebungen ist die damals anhebende starke sozialistische Strömung in der Belletristik zu erwähnen, welche die Leiden und die Not des Proletariers mit allen Mitteln ihrer Kunst ergreifend zu schildern wusste; man erinnere sich der sozialistischen Romane Eug. Sues und der George Sand, ferner der zahllosen Arbeiterdichtungen, in die der Pariser Ouvrier all sein Trauern über die Misère der Gegenwart und seine Sehnsucht nach Höherem und Edlerem austönen liess.

Das französische Arbeiterpublikum, vor allem das Pariser, auf das dieser Sprühregen von Systemen eindrang, konnte natürlich nicht feine Distinktionen machen; es musste sich vielmehr in den Köpfen, die nicht auf ganz bestimmte Principien eingeschworen waren, eine Art von Durchschnittssozialismus bilden aus allerlei kritischen Bedenken gegen das Eigentum, Anklagen gegen die haute bourgeoisie, Empfindungen für die Arbeiternot, Hoffnungen auf eine bessere Zukunft, Ansprüchen an den Staat und Illusionen über die Heilkraft der Association. So setzten sich in der Bevölkerung Schlagworte fest, die keinen klaren Begriff enthielten, sondern eben darum, weil jeder sich bei ihnen denken konnte, was ihm beliebte, allen gleichermassen als Panacee gegen die sozialen Gebresten der Zeit erschienen. Die wichtigste Rolle spielte hier die Phrase von der „Organisation der Arbeit"; „dieses Wort — sagte späterhin der republikanische Deputierte Barthe — hat eine geradezu magische Wirkung ausgeübt. Das Wort ist von Mund zu Mund gegangen, von Blatt zu Blatt und hat in der Oeffentlichkeit ein allgemeines Echo gefunden. Sein Erfolg ist gerade durch das Unbestimmte der Formel verstärkt worden. Bei jedem Bankerott, bei jeder Handelskrisis, bei jeder Arbeitseinstellung, jedesmal, wenn eine Maschine erfunden und dadurch die Zahl der beschäftigten Hände verringert wurde, hiess es alsbald und immer aufs neue: die Arbeit muss organisiert werden!"

Bei dieser Stimmung des Volkes sah sich bald auch die von Ledru-Rollin geleitete demokratische Partei zu Konzessionen an den Sozialismus genötigt. Ihr Hauptorgan, die „Réforme" (begründet 1843), übergab das Feuilleton G. Sand und öffnete L. Blanc bereitwillig ihre Spalten für sozialpolitische Artikel; und auch ihr offizielles soziales Programm zeigte deutlich den Einfluss der neuen Lehren. „Die Arbeiter", hiess es darin, „sind Sklaven gewesen, sie sind Leibeigene gewesen; sie sind jetzt Lohnarbeiter; man muss danach trachten, sie in den Stand von Associés zu erheben. Der Staat muss die Initiative ergreifen zu industriellen Reformen, um eine solche Organisation der Arbeit herbeizuführen, welche die Arbeiter in den Stand von Associés erhebt. Dem kräftigen und gesunden Bürger schuldet der Staat Arbeit, dem alten und schwachen Hilfe und Schutz."

Trotz dieser mächtigen sozialistischen Strömung waren aber an der Oberfläche des

politischen Lebens zunächst nur schwache Wellen sichtbar: das strenge Versammlungs- und Vereinsrecht und das an einen hohen Census geknüpfte Wahlrecht, welches in ganz Frankreich nur den 200000 reichsten Bürgern zukam, verhinderten, dass sich in normalen Zeiten die neuen Ideeen mit elementarer Wucht äussern konnten. Weitblickenden Politikern freilich blieb nicht verborgen, was in den Tiefen der Volksseele vorging, und eine düstere Erkenntnis stieg ihnen auf von dem, was da kommen musste, wenn der rechte Anstoss erfolgte. „Sehen Sie nicht“ — sagte Tocqueville am 27. Januar 1848 in der Kammer — „dass sich unter den arbeitenden Klassen nach und nach Meinungen und Ideeen verbreitet haben, die nicht allein auf den Umsturz dieses oder jenes Gesetzes, dieses oder jenes Ministeriums, ja nicht einmal dieser oder jener Regierung gerichtet sind, sondern auf den Umsturz der Gesellschaft selber, auf die Erschütterung der Grundlagen, auf denen sie heute beruht? Und glauben Sie nicht, dass, wenn solche Meinungen Wurzel fassen, wenn sie sich fast allgemein verbreiten, wenn sie tief in die Massen eindringen, sie früher oder später die furchtbarsten Revolutionen herbeiführen müssen? Ich glaube, wir schlafen jetzt eben auf einem Vulkan ein.“ Und übereinstimmend berichtete der wachsame Polizeipräfekt der Hauptstadt, Delessert, an die Regierung. Aber die Regierung — wollte nicht sehen, denn sie war zum Untergange reif.

4. Sozialistische Bewegungen in Frankreich während der Revolution von 1848. Im Februar 1848 kam das Verhängnis. Die Missernte von 1847 und die in ihrem Gefolge hereinbrechende allgemeine Krise hatten die Unzufriedenheit des — ohnehin schon über die Herrschaft der eigensüchtigen haute finance erbitterten — Mittelstandes und des Proletariats, auf dessen Rücken die Schläge der Krise mit doppelter Wucht niederfielen, aufs höchste gesteigert. Dem vereinten Ansturme beider Klassen gelang es, Thron und Regierung fast mühelos umzustürzen. Die Republik wurde proklamiert, — und dieses Mal konnte das Proletariat zunächst nicht ganz leer ausgehen. In die neue „provisorische Regierung“ traten Louis Blanc und der Mechaniker Albert (von der Schule Buchez') ein sowie zwei Männer aus der Partei der „Réforme“, Ledru-Rollin und Flocon. Aber die Lenkung des Staatsschiffes war jetzt schwerer als je; denn die eigene Revolution Frankreichs und die daran sich anschliessenden revolutionären Bewegungen auf dem ganzen Kontinente hatten den wirtschaftlichen Notstand noch um ein erhebliches geschärft.

Die Regierung, die jedes klaren ökonomischen Programms entbehrte, suchte sich in ihrer Ratlosigkeit zu helfen, indem sie das „Recht auf Arbeit“ (s. den Art. oben Bd. VI S. 341 ff.) proklamierte und die Beschäftigungslosen in den „Nationalwerkstätten“ unterbrachte. Weiterhin wurde eine Kommission eingesetzt, die unter dem Vorsitze L. Blancs und unter Beteiligung von Delegierten des Arbeiterstandes die Lage der Arbeiter untersuchen und Vorschläge zu ihrer Hebung machen sollte. Natürlich konnten in einem Augenblicke, wo der Sozialismus zum ersten Male an einer anerkannten Regierung teil hatte, wo die Gläubigen endlich die ersehnte Erfüllung seiner Verheissungen erwarteten, die Arbeiter nicht durch die Errichtung einer Studienkommission zufriedengestellt werden. Und so konnte Proudhon der provisorischen Regierung mit Recht das Wort entgegenschleudern: „Ni le travail, ni le capital, ni la propriété ne sont satisfaits, — le gouvernement n' a pas su, n'a pas voulu, n'a pas osé!“

Im April fanden die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung auf Grund des allgemeinen Stimmrechts statt. Sie ergaben für die Republikaner zwar die Majorität, für die Sozialisten unter ihnen aber nur eine dürftige Minorität, so dass die beiden Sozialisten aus der Regierung bald austreten mussten. — Inzwischen waren die kommunistischen Klubs babouvistischer Richtung unter Blanqui und Barbès, welche durch die Revolution aus der Kerkerhaft befreit worden waren, wieder auf dem Schauplatze erschienen. Feindliche Brüder geworden, seitdem Blanqui einer „Beichte“ über die geheimen Verschwörungen vor dem Ministerium Louis Philipps verdächtig war, blieben beide darin einig, mit denselben Mitteln, wie früher das Königtum, so jetzt die „trikolore“ Republik zu bekämpfen. Am 15. Mai unternahmen beide Klubs — unter dem Vorwande, zu Gunsten der polnischen Insurgenten demonstrieren zu wollen — einen Handstreich gegen die Nationalversammlung, der aber von einigen Bataillonen Mobil- und Nationalgarde bald ohne das geringste Blutvergiessen abgeschlagen wurde. Blanqui und Barbès wurden ergriffen und wanderten wieder einmal ins Gefängnis.

Die Krise wollte nicht weichen, und die Zahl der in den Nationalwerkstätten untergebrachten Erwerbslosen wuchs bald auf 115000 an. Da diese Werkstätten aber der Bourgeoisie ein Dorn im Auge waren, weil sie ihr nur ein Asyl für Müssiggänger und zugleich der Sammelplatz für eine Insurrektionsarmee zu sein schienen (s. den Art. Nationalwerkstätten, oben Bd. V S. 956 ff.) so leitete man am 21. Juni 1848 die Auflösung der Institution ein. Diese Massregel wurde am 23. von den dort beschäftigten Arbeitern mit einer Revolte beantwortet, der sich natürlich die sozialrevolutionären Klubs anschlossen. Es kam zu einer viertägigen furchtbaren Strassenschlacht zwischen dem Proletariat und den von Cavaignac geführten Nationalgarden. Der Kampf, welcher auf beiden Seiten mit unerhörter Grausamkeit geführt wurde, forderte Tausende von Opfern. Von den gefangenen Insurgenten wurden über 4000 zur lebenslänglichen Deportation nach den überseeischen Kolonieen, zur „trockenen Guillotine“, verurteilt.

Durch diesen furchtbaren Aderlass, bei dem das Pariser Proletariat 10000 seiner tapfersten Streiter auf einmal verlor, hatte die Kontrerevolution leichtes Spiel, zumal der ganze Sozialismus durch die Ratlosigkeit seiner berufenen Vertreter und durch das — ihnen mit Unrecht zur Last gelegte — verfehlte Experiment der Nationalwerkstätten kompromittiert war. Wenn aber Proletariat und Sozialismus kampfunfähig waren, wer sollte dann, bei der reaktionären Gesinnung der oberen Klassen und

bei der Aengstlichkeit des Mittelstandes, den Kampf gegen die Reaktion durchfechten? So musste der angesichts der Barrikaden der Arbeiterviertel verfügte état de siège, wie Girardin richtig vorausgesagt hatte, zum siège de l'Etat führen.

5. Sozialistische Bewegungen in Belgien. Der Sozialismus, der Frankreich so tief erfasst hatte, musste bald auch nach dem stammverwandten Belgien hinüberspielen, dessen industrielle Entwickelung derjenigen Frankreichs zum Teil noch vorausgeeilt war. Hier aber, wo weitgehendste Press- und Associationsfreiheit galt, brauchte er nicht zu dem Mittel der geheimen Verbindung zu greifen.

Es waren die Führer der belgischen Demokratie, die zuerst die Notwendigkeit einer sozialen Reform betonten. De Potter, von der äussersten Linken, hatte schon 1831, im Anschlusse an die Saint-Simonistischen Lehren erklärt, eine soziale Revolution müsse der politischen folgen, um das Elend des Volkes zu heben; dabei dachte er freilich bloss an die Abschaffung der „Missbräuche" des Eigentums, vornehmlich durch Beschränkung des Erbrechts. Später nahm dann Jottrand, der Redakteur des republikanischen „Courrier belge", das Princip des Kommunismus an und trat für Abschaffung des Erbrechts und Beteiligung der Arbeiter an allen Fabrikgeschäften ein. Eine specifisch sozialistische Partei wurde aber erst in den 40er Jahren durch Bartels geschaffen, der im Wochenblatte der neuen Partei, dem „Débat social", forderte: Republik, allgemeines Stimmrecht, Verstaatlichung aller Produktionszweige, Beschäftigung jedes Bürgers durch den Staat nach seiner Fähigkeit und Löhnung jedes Bürgers nach Quantität und Qualität seiner Produktion, Expropriation aller Grundbesitzer und Kapitalisten unter Gewährung von Renten auf Lebenszeit. — Gleichzeitig wurde durch Kats eine Agitation für ähnliche Principien unter die vlämischen Arbeiter getragen. Indessen hat es die sozialistische Partei zu keiner grossen Bedeutung bringen können.

6. Sozialistische Regungen in Spanien. Auch in das andere romanische Nachbarland Frankreichs drang der Sozialismus ein. Speciell war es der Fourierismus, der in Spanien Schule machte. Die Schriften des Meisters wurden ins Spanische übersetzt, auch verschiedene fourieristische Pressorgane begründet. Eine erhebliche Ausbreitung gewann diese Richtung namentlich in Andalusien. Das Misslingen der praktischen Experimente musste natürlich hier wie anderswo schliesslich den Niedergang der Schule bewirken.

Das letzte romanische Kulturvolk, Italien, hatte zu jener Zeit nur für nationale und politische Reformen Sinn. Eine sozialistische Agitation lässt sich hier nicht konstatieren.

7. Sozialistische Bewegungen in Deutschland bis zur Revolution. Der französische Sozialismus fand von Anfang an wie alles, was in der Politik und Litteratur Frankreichs vorging, in Deutschland Aufmerksamkeit und bald auch rege Teilnahme. Vor allem war es jener Berliner Salon, in dem Rahel von Varnhagen nach Pariser Muster die Talente und Schöngeister der Hauptstadt um sich zu versammeln wusste, wo der Saint-Simonismus mit Interesse, ja Begeisterung aufgenommen wurde. Man verschlang förmlich sein Organ, den „Globe", der — wie Rahel in einem Briefe gestand — „den ganzen Winter (1831—1832) ihre Nahrung, Unterhaltung, Beschäftigung, dessen Ankommen ihre ganze Erwartung" war; und bald gingen auch aus diesem Kreise verschiedene publizistische Kundgebungen für den Saint-Simonismus hervor. Darum ist es auch nicht verwunderlich, wenn Börne, der Vorkämpfer der deutschen Demokratie, welcher der Quelle so nahe war, in seinen „Pariser Briefen" dem deutschen Publikum die Bedeutung des Saint-Simonismus zu erschliessen suchte und wenn er aus einer „Soirée St.-Simonienne" kommend schrieb: „Es war mir, als wäre ich aus der Winterkälte einer beschneiten, nordischen Stadt in ein Glashaus gekommen, wo laue Frühlingslüfte und Blumendüfte mich empfingen. Es war etwas aus einer fremden Zone und aus einer schöneren Jahreszeit." Noch empfänglicher musste für die neue soziale Weltreligion Heines Poetennatur sein: er stürzte sich ganz und gar in den Strudel der Saint-Simonistischen Bewegung und brachte deren Haupt Enfantin durch die Widmung seines Buches „Ueber Deutschland" eine öffentliche Huldigung dar. In seinen Korrespondenzen für Deutschlands vornehmstes Organ, die Augsburger „Allgemeine Zeitung", griff er dann die Geldaristokratie mit solcher Heftigkeit an, dass Metternich — erschreckt über diese unerhörte Sprache gegen eine der Stützen der Gesellschaft — auf Baron Cotta eine Pression ausüben liess und dieser Heine das Wort entziehen musste. Hinter seinen Führern blieb das „Junge Deutschland" natürlich nicht zurück; zumal Laubes und Gutzkows Schriften aus dieser Epoche sind stark Saint-Simonistisch gefärbt. Ein klares soziales Programm freilich findet man bei ihnen so wenig wie bei Heine und Börne.

Der Einfluss dieser Schriftsteller konnte indes nicht ausreichen, um für die sozialistischen Ideeen eine nachhaltige Propaganda zu machen. Vielmehr war die Entwickelung analog der französischen: republikanische Geheimbünde aus Mitgliedern der höheren Stände, zumal Studenten, warben in Arbeiterkreisen, um dann schliesslich, nach Abstossung der studentischen Elemente, sich zu sozialistischen Organisationen umzubilden. Freilich war die sozialistische Propaganda unter den deutschen Arbeitern noch schwieriger, weil hier Handwerk und Hausindustrie noch immer vorherrschten und die Entwickelung der Grossindustrie eben erst begonnen hatte. Dazu war die Vereinsgesetzgebung strenger als in Frankreich, und die deutsche Polizei wusste ihr Geltung zu verschaffen. Darum wandte sich, mit Rücksicht auf die nationale Eigentümlichkeit des „Wanderns" der Gesellen, die Agitation zunächst an jene — nach Tausenden zählenden — deutschen Handwerksburschen, die in der Schweiz und in Paris und London weilten, um nach einigen Jahren in die Heimat zurückzukehren. Der Angriff wurde von zwei Seiten aus begonnen: von Paris und von der Schweiz aus. In Paris hatte 1832 zuerst der (öffentliche) liberale „Deutsche Volksverein" eine grössere Zahl von Arbeitern aufgenommen.

Von der französischen Regierung aufgelöst, stifteten seine Mitglieder nun im geheimen den republikanischen „Bund der Geächteten", der bald auch mehrere hundert Teilnehmer aus dem Arbeiterstande zählte. Demgemäss trat auch das von Venedey herausgegebene Bundesorgan „Der Geächtete" für die Arbeiter ein, forderte zunächst die Sicherheit eines „hinlänglichen Auskommens" und bekämpfte das Uebergewicht der Reichen. „Die Monarchie", — heisst es im „Geächteten" (1834) — „die zu stürzen ist, besteht weder im Wappenschilde noch in der Königskrone, sie besteht im Vorrechte. Das Vorrecht aller Vorrechte aber ist der Reichtum." Bald ging der Bund einem Teile der Mitglieder in seinen sozialen Forderungen nicht weit genug, und so fand eine Sezession statt, die zur Begründung einer zweiten geheimen Gesellschaft, des „Bundes der Gerechten" führte, der bereits die Errichtung einer kommunistischen Republik anstrebte. Den meisten Beifall fand hier das System Cabets, für das der Leiter des Bundes, Dr. Herrmann Ewerbeck, aufs eifrigste eintrat.

Die Agitation in der Schweiz andererseits ging von dem Geheimbunde „Das junge Deutschland" aus, der in engen Beziehungen zu der Pariser „Société des droits de l'homme" stand. Er begann seit 1833 sich an die reichsdeutschen Arbeiter daselbst zu wenden, und 1836 bestand bereits die Majorität der Bundesmitglieder und des Vorstandes aus Arbeitern. Aber noch im selben Jahre wurde der Bund nach Veranstaltung einer öffentlichen republikanischen Demonstration von der Schweizer Regierung auf Reklamation Deutschlands aufgelöst, seine Agitatoren aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesen.

In Deutschland selbst ist in dieser Periode nur einmal eine sozialdemokratische Agitation versucht worden. Das war in Giessen im Jahre 1834, wo Georg Büchner den hessischen Bauern Republik und Sozialismus predigte. Aber die meisten Bauern lieferten das ihnen zugesteckte sozialrevolutionäre Flugblatt, den „Hessischen Landboten", freiwillig an die Obrigkeit ab; eine von Büchner gestiftete „Gesellschaft der Menschenrechte" wurde von der Polizei gefasst und ihre meisten Mitglieder wurden zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt. Büchner selbst flüchtete ins Ausland.

Erst mit Anfang der 40er Jahre nahm die deutsche kommunistische Agitation grössere Dimensionen an, als in Wilhelm Weitling ein ebenso thätiger wie fanatischer Apostel des Kommunismus die Leitung der Propaganda übernahm. Weitling, als Schneidergeselle auf der Wanderschaft Mitglied des „Bundes der Gerechten" geworden, verpflanzte in dessen Auftrage die kommunistische Agitation nach der Schweiz. Er organisierte die Bewegung in der Weise, dass öffentliche Arbeitervereine unter harmlosen Bezeichnungen begründet wurden, in denen man die Rekruten für den geheimen „Bund der Gerechten" warb. Das Ziel war: die Realisierung der kommunistischen Gesellschaft (für die Weitling ein eigenes System aufgestellt hatte) auf revolutionärem Wege. Der Kommunismus machte schnell grosse Fortschritte, zumal in Zürich, so dass (1843) die dortige Regierung, erschreckt durch die Erfolge der destruktiven Propaganda, einschritt. Weitling wurde verhaftet und alle nichtschweizerischen Sozialisten wurden ausgewiesen. Nunmehr wurde der Schwerpunkt der kommunistischen Agitation, deren Leitung August Becker (der einstige Genosse Büchners) übernahm, in die französische Schweiz verlegt, bis auch dort die Arbeitervereine geschlossen und die Führer des Landes verwiesen wurden (1845).

Der deutsche Kommunismus der 40er Jahre beschränkte sich indes keineswegs auf die Handwerksgesellen, sondern griff auch in den „höheren" Ständen um sich, in deren philosophisch und litterarisch gebildeten Kreisen die idealistisch-doktrinäre Richtung jener Zeit einen empfänglichen Boden dafür geschaffen hatte. Im Bannkreise der Feuerbachschen „humanistischen" Philosophie strebte man auch im sozialen Leben „humane" Zustände an und verdammte, im Anschluss an die Kritik der französischen Sozialisten, die herzlose kapitalistische Wirtschaftsordnung. Das positive Ideal dieser — von Hess und Grün geleiteten — Richtung war die vollste Freiheit des — von Natur als edel gedachten — Menschen in allem Thun und Lassen, in Produktion und Konsumtion; diese Schule muss also als anarchistisch bezeichnet werden (s. daher das Nähere im Art. Anarchismus oben Bd. I S. 304 ff.). Sie gebot in Deutschland über eine Reihe von Zeitschriften, die natürlich, wegen der Censur, in der Beurteilung der politischen Tagesfragen sich sehr „politisch" ausdrücken mussten.

Dieser „philosophische" Sozialismus fand eine Zeit lang auch beim „Bund der Gerechten" Eingang, dessen Centralleitung 1840 — wegen der Verfolgungen durch die französische Regierung nach Beteiligung des Bundes am Blanquischen Putsche (1839) — nach London verlegt worden war. Da aber die Deduktionen dieser Art von Sozialismus für den Arbeiter immer etwas Fremdartiges haben mussten, so gelang es Marx und Engels, die 1847 in den Bund eintraten, leicht, dieses System unschädlich zu machen. Ihre Principien waren es, die von nun an in Theorie und Taktik massgebend wurden. Der Bund wurde aus einer Verschwörergesellschaft in einen revolutionären Propagandaverein (mit dem Namen: „Bund der Kommunisten") umgewandelt, der nur mit Rücksicht auf die strenge Vereinsgesetzgebung des Kontinents geheim blieb. Das Programm des Bundes wurde von Marx und Engels als „das kommunistische Manifest" herausgegeben. Wie die zukünftige Gesellschaft aussehen sollte, wurde darin nicht gesagt; nur das nächste Ziel wurde angegeben: es sollte das Proletariat durch internationalen Zusammenschluss zur herrschenden Klasse erhoben werden, um dann den Uebergang ins kommunistische Gemeinwesen durch die folgenden — an Babeufs Programm erinnernden — Massregeln vorzubereiten: Expropriation des Grundeigentums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben; Abschaffung des Erbrechts; Konfiskation des Eigentums aller Emigranten und Rebellen; gleicher Arbeitszwang für alle nebst Errichtung industrieller Armeeen, besonders für den Ackerbau etc.

Auf diesem Standpunkte war der deutsche Kommunismus angelangt, als die Märzrevolution ausbrach.

8. Sozialistische Bewegungen in Deutschland während der Revolutionszeit (1848 bis 1849). Bei der Revolution der Märztage spielte der deutsche Kommunismus nur eine untergeordnete Rolle; die Erhebung stand im wesentlichen unter dem Einflusse demokratischer Ideeen und erfolgte in einem Augenblicke, wo Missernte und Gewerbskrisen einen allgemeinen Notstand herbeigeführt und die Nachricht von dem geglückten Aufstande in Paris das Volk mit Siegeszuversicht erfüllt hatten.

Die deutsche Revolution brachte Pressfreiheit und konstitutionelle Zustände. Jetzt eilten die emigrierten deutschen Kommunisten ins Vaterland zurück, um die Zeit der allgemeinen Erregung für ihre Zwecke auszunutzen. Der Kommunistenbund als solcher freilich konnte nicht geschlossen auf dem Plane erscheinen, weil er in lauter kleine Gruppen sich zersplitterte.

Marx selber ging mit Engels und anderen Getreuen nach Cöln, wo sie, als Redakteure der „Neuen Rheinischen Zeitung", aus taktischen Gründen im Bunde mit der Demokratie den Kampf gegen die Regierung aufnahmen, ohne indes darüber einen Zweifel aufkommen zu lassen, dass ihnen die Errichtung der Republik nur Mittel zum Zwecke — der Verwirklichung des kommunistischen Ideals — sein sollte.

Die einzige selbständige Arbeiterbewegung fand unabhängig vom Kommunistenbunde statt und wurde von Stephan Born organisiert, der zwar früher am Kommunistenbunde sich beteiligt, jetzt aber sich von Marx und Genossen vollkommen emancipiert hatte. Seiner regen Agitation gelang es, eine Arbeiterpartei zu begründen, die als Bund der deutschen Arbeitervereine unter dem Namen „Arbeiterverbrüderung" auftrat. Ihr Programm — das offenbar auf die daran beteiligten Elemente aus dem Handwerkerstande noch eine gewisse Rücksicht zu nehmen hatte — erstrebte: zunächst Organisation der Arbeiter, um den Arbeitsnachweis, die Höhe des Lohnes und die Verwaltung aller Ersparnisse der Arbeiter zu regeln; dann Staatsgesetze über Freizügigkeit, Befähigungsnachweis für alle Meister, Verbot übermässigen Haltens von Lehrlingen, Maximalarbeitstag von 10 Stunden für die Erwachsenen, Verbot der Kinderarbeit, Aufhebung der indirekten Steuern, Einführung einer progressiven Einkommensteuer; rein politisch endlich: allgemeines und gleiches Wahlrecht für Reichstag, Landtag und Kommune.

Die Thätigkeit der „Arbeiterverbrüderung" musste unter den gegebenen Verhältnissen hauptsächlich in der Unterstützung des Kampfes der Demokratie gegen die Kontrerevolution bestehen, wiewohl es nicht an einer Reihe von Versuchen zur Begründung von Produktivassociationen, Konsumvereinen, Krankenkassen etc. fehlte. Der Bund unterstützte dann, unter Führung Borns, offen die revolutionären Bewegungen des Jahres 1849 und musste so in die Niederlage der Demokratie verwickelt werden. Er wurde aufgelöst (1850), und alle Versuche, neue Arbeitervereine ins Leben zu rufen, wurden im Keime erstickt. — Natürlich fiel gleichzeitig auch sonst in Deutschland die sozialistische Agitation der siegenden Reaktion zum Opfer. —

Einige Versuche von Marx und anderen, die Agitation vom Auslande her durch Rekonstitution des (geheimen) Kommunistenbundes wieder aufzunehmen, scheiterten an der Wachsamkeit der Polizei; verschiedene in Deutschland weilende Mitglieder des Bundes wurden ausfindig gemacht und abgeurteilt (Cölner Kommunistenprozess, 1852). Bald darauf ging der Kommunistenbund zur ewigen Ruhe ein.

9. Sozialistische Regungen in Russland. Schon seit Katharina II. herrschte in der russischen Gesellschaft der französische Geschmack auf allen Gebieten und behauptete die Suprematie, selbst als später Nikolaus I. das unverfälschte Moskowitertum vor der Ansteckung durch die französische wie alle westeuropäische Kultur ängstlich zu bewahren strebte. Und so kam es, dass mit der übrigen Litteratur auch die sozialistische aus Frankreich importiert wurde und dass ein Teil der vornehmen Jugend sich an den Idealen St.-Simons, Fouriers, Cabets, L. Blancs und Proudhons berauschte. Zwar litt gerade sie in keiner Weise unter den dort geschilderten Uebeln, und auch sonst war von den schlimmen Folgen der „kapitalistischen Produktionsweise" wenig zu bemerken, dieweil Russlands industrielle Entwickelung noch gar nicht begonnen hatte, — aber wo waren diese Voraussetzungen für den Russen auch nötig, dessen Genie — wie einst ein vornehmer Russe zu General v. Gagern äusserte — in der Nachahmung liegt, in der „Anempfindung" fremder Kulturen! Das freilich darf man nicht vergessen, dass einem Volke, welches den gemeinsamen Länderbesitz und die Arbeiterassociationen als von alters her bestehende Institutionen kannte, die sozialistische Staatsidee gar nicht so fremdartig erscheinen konnte. So geschah es, dass schon die erste Ankündigung eines neuen Gesellschaftszustandes in Frankreich (im 19. Jahrhundert) ein Echo in Russland fand. Es waren speciell Kreise der Moskauer studierenden Jugend, meist Söhne der vornehmsten altrussischen Familien, welche mit Begeisterung die Lehren des Saint-Simonismus aufnahmen und propagierten. Aber die Polizei schritt ein, und verschiedene jugendliche Schwärmer wurden, wegen Beteiligung an einer geheimen Gesellschaft zu staatsfeindlichen Zwecken, auf unbestimmte Zeit verbannt (1834). — Trotzdem lebte in diesen Kreisen das ideale Interesse für Gesellschaftsreform fort. Unter der Aegide des Philosophieprofessors Stankewitsch fand sich Ende der 30er Jahre die geistige Elite der aristokratischen Jugend Moskaus zwanglos zusammen und debattierte mit Feuereifer über Hegelsche Philosophie und über alle sozialen und litterarischen Probleme. Zu diesem Zirkel, der zwar radikal-sozialistisch dachte, aber keine Propaganda trieb, gehörten damals Herzen, Ogarew, Bakunin, Konstantin und Ivan Aksakow, Katkow, Chomjäkow, — die späteren Begründer des Nihilismus, Anarchismus und Panslavismus.

Einen ernsteren Charakter hatte die soge-

nannte Petraschewskische „Verschwörung". Sie war eine Gesellschaft zur Propaganda sozialistischer Ideeen, vornehmlich derjenigen Fouriers und Proudhons, und bestand zumeist aus Gardeoffizieren und höheren Beamten in Petersburg und Moskau. Leiter war Petraschewski, Rat im auswärtigen Amte. 1848 wurde diese Gesellschaft entdeckt, man verhaftete viele Mitglieder und stellte sie vor Gericht. Einen Teil derselben sah man als blosse „Opfer der Verführung" an; diese erhielten auf Befehl des Zaren volle Amnestie. Die anderen, 21 an Zahl — unter ihnen Dostojewski, der spätere Romanschriftsteller — wurden von einer Militärkommission wegen einer „den Umsturz der bestehenden Ordnung bezweckenden Verschwörung" zum Tode verurteilt, dann aber vom Zaren zu Zwangsarbeit oder zur Einstellung in die Armee begnadigt (1850).

Erst recht musste damals der Sozialismus unter den in Paris weilenden Russen Anhänger gewinnen. Ihr Wortführer wurde Alexander Herzen, der schon in den 40er Jahren in einer Reihe von Schriften — in französischer und deutscher Sprache — für den Sozialismus und die soziale Revolution ohne festumrissenes Programm, aber in deutlicher Anlehnung an Proudhon, eintrat.

Eine sozialistische Volksbewegung hat es im Zarenreiche um diese Zeit noch nicht gegeben.

10. Sozialistische Regungen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die industrielle Entwickelung der Vereinigten Staaten, die in der Epoche von 1820 bis 1850 ihren ersten grossen Aufschwung nahm, unterschied sich von der europäischen dadurch, dass dort wegen der geringen Bevölkerungszahl, der Leichtigkeit des Erwerbes von Land und der Billigkeit der Lebensmittel die Lage der gewerblichen Arbeiter sich besser gestalten musste als irgendwo anders. Diese günstigen Verhältnisse und der praktische Sinn des „Yankee" machen es erklärlich, dass von den in den 20er Jahren autochthon entstandenen Arbeitervereinigungen nicht phantastische Zukunftsideale verfolgt wurden, sondern nur weitere Vorteile für ihre augenblickliche Lage.

Dagegen suchten eingewanderte englische Oweniten und deutsche Kommunisten auf Grund sozialistischer „Platformen" Anhänger zu gewinnen. Aber die Oweniten verloren hier bald, nach dem völligen Fehlschlagen ihrer praktischen Versuche, ihren ganzen Anhang. Und die deutschen Agitatoren — meist Männer, die in ihrem Vaterlande für ihre Ideeen nicht hatten wirken können, aber unter dem Schatten der freien Institutionen Amerikas auf erfolgreiche Propaganda hofften — vermochten auch nur unter den eingewanderten Deutschen einigen Anhang zu gewinnen. So finden wir 1844 in New-York eine Filiale des europäischen „Bundes der Gerechten" in dem Klub „Jung-Amerika". 1845 bildete sich in einer Reihe von Industriestädten eine „Sozialreform-Association" mit kommunistischem Programm, die von Kriege — einem Anhänger des deutschen „philosophischen" Sozialismus — geleitet wurde; sie fiel indes schon binnen einem Jahre auseinander. 1847 wurde dann von Weitling der „Befreiungsbund" gestiftet, der natürlich auf sein System eingeschworen war. — Als Weitling — der 1848 nach Deutschland zurückgekehrt war — sich bald wieder nach Amerika wandte, gelang es ihm von neuem, eine kommunistische Arbeiterpartei zu begründen. Aber selbst die zahlreichen deutschen Arbeitervereine wollten auf die Dauer nicht mit Anweisungen auf die Zukunft abgespeist sein und wurden immer kälter gegen seine Bestrebungen, so dass sich Weitling schliesslich grollend vom politischen Leben zurückzog.

Eine grössere Ausdehnung gewann in dieser Epoche die Fourieristische Agitation. Von Brisbane geleitet, der seit 1831 für das Fouriersche System sich hatte gewinnen lassen, wusste sie sich bald die einflussreiche „New-York Tribune" dienstbar zu machen. Sie gewann immer grösseren Anhang und verfügte schliesslich über viele Vereine und eine Reihe von Zeitungen, bis sie, durch Misserfolge mit Kolonieen nach Fourierschem Muster diskreditiert, in den 50er Jahren ihr Ende fand.

Ausserdem gab das „freie" Amerika mit seinem Ueberfluss an Land das Feld ab, auf welchem fast sämtliche sozialistische Sekten Europas vor der Welt die Wunder ihrer Lehren experimentell demonstrieren wollten. Ihre Kolonieen gingen aber fast alle kläglich zu Grunde; existenzfähig blieben nur solche, welche mehr oder weniger zur „kapitalistischen Produktionsweise" wieder griffen oder von religiösem Fanatismus getragen oder aber durch die faktische Diktatur eines geschickten Organisators zusammengehalten wurden.

III. Geschichte der Sozialdemokratie seit 1850.

A. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie.

1. Einleitendes. War es in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts Frankreich, von dem die treibende Kraft für die sozialdemokratische Bewegung der ganzen Welt ausging, so musste es in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die führende Rolle an Deutschland abgeben. Das Programm, das sich in der Entwickelung der deutschen Sozialdemokratie herausgebildet hat, ist vorbildlich für alle anderen Länder geworden. Dazu aber hat die kommunistische Bewegung in Deutschland in verhältnismässig kurzer Zeit riesige Dimensionen angenommen; bei den Wahlen von 1890 hat sie als die stärkste und disciplinierteste Partei des Reiches sich erwiesen und so der Regierung die Erklärung abgenötigt, dass fortan bei allen gesetzgeberischen Massnahmen mit ihr zu rechnen sei. »Deutschlands Proletariat« — sagte auf dem Parteitage zu Halle (1890) der französische Sozialistenführer Guesde — »ist das am grossartigsten organisierte, es steht an der Spitze des Weltproletariates mit seinem Programm, seiner Organisation und seinen Erfolgen.« — Diese rapide Entwickelung steht im engsten Zusammenhange

mit dem gewaltigen Umschwunge, der sich seit 1850 in der gesamten Produktionsweise Deutschlands vollzogen hat. Vordem »ein Land des Handwerks und der auf Handarbeit beruhenden Hausindustrie, ist es jetzt ein noch in fortwährender industrieller Umwälzung begriffenes grosses Industrieland« (F. Engels). Es entstand eine reiche und mächtige Bourgeoisie, und gleichzeitig wurde ein massenhaftes, zum Teil schlecht gelohntes Proletariat geschaffen. Dieses musste aber um so empfänglicher für den Kommunismus sein, der seine Unzufriedenheit in ein System brachte, als in keinem Lande der Welt der Arbeiter gebildeter und zugleich durch eine tiefere soziale Kluft von den »höheren« Klassen geschieden war wie der deutsche.

Bei dieser Sachlage ist daher in der folgenden Schilderung der Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ihre Entwickelung in Deutschland als dem unbedingt bestimmenden Centrum für die sozialrevolutionäre Bewegung der ganzen Welt an die Spitze zu stellen.

2. Begründung der S. (1863). Der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein". Aus den fünfziger Jahren sind kommunistische Regungen noch nicht zuverzeichnen. Die junge Pflanze der deutschen Arbeiterbewegung war unter den Nachwehen der gescheiterten Revolution zu Grunde gegangen. Die Führer waren nach allen Himmelsrichtungen ins Ausland zerstoben, und jede politische Organisation von Arbeitern wurde unter dem eisernen Regiment der Reaktion aus Princip im Keime erstickt. Erst nach Anbruch der »neuen Aera« konnte im vierten Stande wieder eine sozialistische Bewegung anheben. Sie nimmt ihren Ausgang von Lassalles »Offenem Antwortschreiben« an ein Komitee Leipziger Arbeiter (1. März 1863), das seine Ansicht über die soziale Lage und die Mittel zur Besserung hatte hören wollen: Diese Broschüre leitet politisch die Schilderhebung der deutschen Arbeiter gegen die damals dominierende Fortschrittspartei und wirtschaftlich ihre Absage gegen das ganze Princip der Selbsthilfe ein. Sie enthält die Thesen von Lassalles sozialem Programm, die in allen späteren Schriften des Agitators nur erklärt, begründet, vertieft und verteidigt werden.

Im Anschlusse an diese Agitation wird (am 23. Mai 1863 in Leipzig) der »Allgemeine deutsche Arbeiterverein« begründet, welcher somit die erste Organisation der modernen sozialdemokratischen Partei darstellt. Sein offizielles Statut lautet einfach: »Der A. d. Arbeiterverein — von der Ueberzeugung ausgehend, dass nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann — verfolgt den Zweck, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.«

Damit ist aber die Form der Taktik nur gegeben, das Ziel selbst ist nicht näher gekennzeichnet. Um zu einem genaueren Bilde zu gelangen, das die wesentlichen Züge des eigentlichen Inhalts der Bewegung aufweist, muss man Lassalles »Offenes Antwortschreiben« zu Rate ziehen, das die Ideeen enthält, in deren Bannkreise jene ersten Partisanen des modernen deutschen Sozialismus standen: nämlich die These des »ehernen Lohngesetzes« und das Postulat der Produktivassociationen.

Nach Lassalles ehernem Lohngesetze bleibt der durchschnittliche Arbeitslohn in einer auf Privatkapital und freier Konkurrenz basierten Volkswirtschaft immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert, der bei einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Dies war für den Arbeiter das Verhängnis, welches kein Entrinnen kannte, sobald sie in Lohn standen. Also müssen, schloss Lassalle, die Arbeiter ihre eigenen Herren werden, muss das Etablissement, für das sie arbeiten, ihr eigenes Besitztum werden: dann fällt jene Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und mit ihr der blosse Arbeitslohn überhaupt fort und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit der Arbeitsertrag.

Die Organisation in »Produktivassociationen« konnte aber unter den bestehenden Verhältnissen nur ermöglicht werden, wenn der Staat das Geld zum Ankaufe der Etablissements und alles dessen, was sonst zum Fabrik- und Geschäftsbetriebe gehörte, den Arbeitern vorschoss. So hatte schon Louis Blanc zwei Jahrzehnte zuvor gepredigt, und so wiederholt nun auch das erste sozialistische Programm, dass es für den Arbeiterstand nur diesen einzigen Weg aus der Wüste gäbe.

Die Organisation, die dieser Agitation gegeben wurde, war streng centralistischer Art, in manchen Stücken der eines Heeres vergleichbar, das ein Wille beseelt. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein war als solcher über ganz Deutschland verbreitet, die Bildung von Zweigvereinen nicht gestattet. Dem Präsidenten stand eine fast diktatorische Gewalt zu: er ernannte in allen Orten, in denen der Verein Mitglieder zählte, dessen »Bevollmächtigte«, er setzte Zeit und Ort der Generalversammlungen

und Vorstandssitzungen fest, er konnte über die Kasse des Vereins nach Belieben disponieren, er konnte schliesslich im Falle der Dringlichkeit überhaupt jede Anordnung treffen, die ihm gut dünkte, nur vorbehaltlich nachträglicher Billigung durch den Vorstand.

Eine solche Organisation war aber nur möglich unter der Aegide einer so genialen Persönlichkeit, wie sie Lassalle repräsentierte, dessen geistige Ueberlegenheit, zündende Beredsamkeit und gewaltige Willensenergie nicht bloss die neue Lehre zu schaffen und die streitende Armee des sozialen Staates aus dem Boden zu stampfen, sondern auch seine dauernde Diktatur ebenso unbestritten wie berechtigt hinzustellen vermochte. Nicht zu verwundern ist es daher, wenn die ganze Partei von seinem Namen getragen wurde; und mit Recht sprach man somit von »Lassalleanern«.

3. Die „Sozialdemokratische Arbeiterpartei". Der gefährlichste Gegner erwuchs der von Lassalle geschaffenen Organisation zunächst nicht aus dem Schosse der „bürgerlichen" Parteien, sondern auf dem eigenen Boden der kritisch negierenden Auffassung der bestehenden Gesellschaft. Denn gerade die älteren deutschen kommunistischen Elemente, mit ihrem Oberhaupte Karl Marx in London, konnten ebensowenig Lassalles Theorie wie sein taktisches Vorgehen billigen. Schon das ganze Princip und die Fassung des ehernen Lohngesetzes mussten Karl Marx äusserst missfallen, der seine pessimistische Theorie vom Lohne — dem „Werte der Arbeitskraft" — in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung auf seiner allgemeinen Lehre vom Warenwerte und vom Ueberschusse an Arbeitskräften (der „industriellen Reservearmee") aufgebaut hatte. Ebenso sehr musste der Vorschlag der Produktivassociationen als der Panacee gegen alles soziale Elend den ganzen Unmut des kommunistischen Denkers herausfordern, der zehn Jahre vorher erklärt hatte, dass das Proletariat sich nicht auf doktrinäre Experimente wie Tauschbanken und Arbeiterassociationen einlassen dürfe, sondern die „alte Welt mit ihren eigenen grossen Gesamtmitteln umzuwälzen suchen müsse". Nicht minder skeptisch konnte schliesslich der Standpunkt der Kommunisten gegenüber der verhimmelnden Wertschätzung des allgemeinen Wahlrechts durch die Lassalleaner sein: denn nicht durch parlamentarische Majoritäten glaubte Marx den Kommunismus zum Siege führen zu können, sondern alles Heil erwartete er von der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung, der immer wachsenden Verelendung der Massen und der dadurch notwendigen Selbstvernichtung der bürgerlichen Gesellschaft. Und demgemäss liess er durch den Mund Wilhelm Liebknechts den deutschen Arbeitern offen verkünden, dass der Sozialismus einfach eine Machtfrage sei, die eben deshalb in keinem Parlamente der Welt zur Lösung gebracht werden könne.

Bei Lebzeiten Lassalles konnten diese Gegner gegen seine allgewaltige Persönlichkeit nichts ausrichten, aber gleich nach seinem frühen Tode (1864) begann ihre Minierarbeit. Als Pionier dazu diente die im Herbst 1864 begründete Internationale Arbeiterassociation, die zwar in Deutschland nie mehr als 1000 Mitglieder gezählt hat, aber den Stützpunkt abgab, von dem aus die Offensive gegen die Lassalleaner ergriffen werden konnte. Die regulären Truppen der Marxisten wurden indessen erst von dem „Verbande deutscher Arbeitervereine" gestellt. Das war der Arbeiterbund, der — 1863 von der Fortschrittspartei begründet — durch die Einwirkung Liebknechts, besonders auf seinen Vorsitzenden August Bebel, nach und nach vollständig in das Fahrwasser des Kommunismus gesteuert worden war. 1868 erklärte sich der Verband offen für die Grundsätze der Internationalen und 1869 konstituierte er sich in Gemeinschaft mit abgefallenen Mitgliedern des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins und anderen sozialistischen Elementen als „sozialdemokratische Arbeiterpartei".

Ihr Programm, August 1869 zu Eisenach festgestellt, ist daher in specifisch marxistischem Sinne redigiert und enthält nur einige Konzessionen an die durch Lassalles wirksame Agitation in Umlauf gesetzten Ideeen, um eine spätere Versöhnung mit der mächtigen Fraktion der Lassalleaner nicht unmöglich zu machen. Das Programm erklärt ausdrücklich, dass sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei — soweit es die Vereinsgesetze gestatten — als Zweig der Internationalen betrachte. Die Grundgedanken der letzteren werden wiederholt, und nur das ideale Ziel wird noch etwas schärfer hervorgehoben. Einzig der freie Volksstaat der Zukunft — heisst es hier — könne das Lohnsystem der bisherigen Wirtschaft durch genossenschaftliche Arbeit ersetzen, die jedem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag verbürge.

Es ist hier zum ersten Male, dass die deutsche Arbeiterpartei einigen Aufschluss über ihr sozialistisches Endziel giebt. Danach soll im Zukunftsstaate das Einkommen eines jeden das ganze Erträgnis seiner Arbeit enthalten, was naturgemäss nur heissen kann, den Arbeitswert seines Produktes abzüglich des Wertes des Kapitalersatzes und der entsprechenden Quote für die Kosten der allgemeinen sozialen Verwaltung. Aber sonst giebt das Eisenacher Programm kein deutliches Bild vom Zukunftsstaate, — und auch hierin zeigt sich der dominierende Einfluss der Marxschen Theorie, welche die Einrichtung und die speciellen Formen der kommunistischen Gesellschaft der zukünftigen und natürlichen, d. h. unbeeinflussbaren sozialen Entwickelung überlässt und daher konsequent jede Auskunft über die Details des Bauplanes ablehnt.

Dagegen stellte der Eisenacher Kongress für die augenblicklichen Zwecke und Bestrebungen der Partei ein ausführliches soziales und politisches Reformprogramm fest, entlehnt teils den Principien des politischen Radikalismus, teils sozialpolitischen Lehren. Aufhebung des Koalitionsverbotes, Einführung des Normalarbeitstages, Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit, das waren der Marxschen Lehre entnommene Schlagworte für die unmittelbare soziale Agitation. Ferner forderte das Eisenacher Programm die Abschaffung aller indirekten Steuern und die Einführung einer

einzigen direkten progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer, — Postulate, die von nun an die ganze „Finanzwissenschaft" der Sozialdemokratie darstellen. Endlich folgte als Köder für die Lassalleaner noch der Anspruch auf staatliche Förderung des Genossenschaftswesens sowie auf Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften „unter demokratischen Garantieen", wie die Marxisten hinzufügten.

An die wirtschaftlichen Forderungen schloss das Eisenacher Programm die alten Wünsche des deutschen politischen Radikalismus: gleiches und direktes Wahlrecht aller Männer vom 20. Lebensjahre an; direkte Gesetzgebung durch das Volk; Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Konfession; Volkswehr; Unentgeltlichkeit des Unterrichts in allen öffentlichen Bildungsanstalten; Unentgeltlichkeit der Rechtspflege; absolute Press- und Vereinsfreiheit; endlich Trennung der Kirche von Staat und Schule.

Die Organisation der neuen sozialdemokratischen Partei wurde durch besonderes Statut geregelt. Sie liess der individuellen Initiative absichtlich mehr Spielraum als der streng centralistische Verein der Lassalleaner, um — nach Bebels Ausdruck — den „Autoritätsglauben, blinden Gehorsam und Personenkultus", wie er dort herrschte, nicht aufkommen zu lassen. Ein publizistisches Organ der Partei wurde geschaffen: der „Volksstaat", der dann in Leipzig unter Liebknechts Redaktion erschien. Die Ueberwachung der principiellen Haltung der Zeitung und überhaupt die Verwaltung der Parteigeschäfte wurde durch einen „Ausschuss" besorgt, der jedes Jahr seine Mitglieder und seinen Sitz wechselte. Die Ueberwachung des Ausschusses versah eine Kontrollkommission, welche wieder in einer anderen Stadt tagte. Ueber allen endlich stand der jährlich zu berufende Parteikongress.

Ueber Strikes und Begründung von „Gewerkvereinen" hatte der Eisenacher Kongress keinerlei Beschlüsse gefasst, — und gerade den Gewerkvereinen war es vorbehalten, in den Tagen der Not das eigentliche Rückgrat der deutschen Arbeiterpartei zu bilden.

Lassalle hatte vom Standpunkte seines ehernen Lohngesetzes für Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine nur ein kühles Achselzucken gehabt; Marx dagegen hatte schon in den vierziger Jahren in den Koalitionen der Arbeiter ein wirksames Mittel zur Stärkung ihres Klassenbewusstseins und ihrer Macht erkannt.

Der unmittelbare Anstoss zur praktischen Aktion auf diesem Gebiete ging 1868 von der Fortschrittspartei aus. Sofort schritten auch die Leiter des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", Dr. von Schweitzer und Cigarrenarbeiter Fritzsche, — zunächst freilich ohne Billigung des noch immer im Kultus des rechtgläubigen Lassalleanismus befangenen Vereins — zur Begründung fachgewerblicher Vereinigungen, um der verhassten bürgerlichen Partei zuvorzukommen. Schliesslich erschien, als Dritter im Bunde, die (marxistische) „sozialdemokratische Arbeiterpartei" auf dem Plane, um ebenfalls ihren Anteil in Sicherheit zu bringen. Mit dieser Organisierung von Gewerkvereinen hörte die sozialdemokratische Partei in Deutschland auf, sich mit der blossen Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung zu begnügen und nur das Endziel ihrer Bestrebungen, den idealen Zukunftsstaat, ins Auge zu fassen, da sie eingesehen hatte, dass sich damit die Arbeitermassen nicht dauernd revolutionieren liessen. Sie war jetzt also vielmehr bestrebt, unmittelbar in die Praxis einzugreifen, indem sie den Arbeitern klar machte, welch grosse Vorteile sie sich sofort verschaffen könnten, wenn sie sich ihren Berufen nach in Masse zusammenschlössen.

4. Die „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands". Wie wirksam die gewerkliche Organisation war, zeigte der Erfolg der Reichstagswahlen des Jahres 1874. Obwohl die Spaltung der Sozialdemokratie in die beiden Lager der Lassalleaner und der „Eisenacher" nicht bloss fortdauerte, sondern sogar die beiden Fraktionen zeitweise unter einander eine ebenso heftige Fehde führten wie gegen den gemeinsamen Feind, die „bürgerliche" Gesellschaft, — so konnte der Sozialismus dennoch damals eine glänzende Heerschau abhalten: nicht weniger als 340000 Stimmen waren ihm zugefallen. Marxisten und Lassalleaner hatten sich als gleich stark erwiesen, und es war daher natürlich, dass die neun Deputierten, die damals in den Reichstag traten, einen Waffenstillstand schlossen. Zu einer Verschmelzung beider kam es aber noch nicht, und ein auf dieses Ziel gerichteter Antrag auf der nächsten Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins wurde mit grosser Majorität abgewiesen.

Aber mit dem Sommer 1874 begann für die Sozialdemokraten die Aera harter gerichtlicher und administrativer Verfolgung. Auf Grund des preussischen Gesetzesparagraphen, der die Bildung von Verbänden politischer Vereine untersagt, wurde die gerichtliche Schliessung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" und der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei durchgesetzt. Jetzt gebot der Selbsterhaltungstrieb den beiden Fraktionen, sich zu einigen und alle ihre Kräfte ausschliesslich auf den Kampf gegen den gemeinsamen Feind zu koncentrieren. Auf dem Kongresse zu Gotha (22. bis 27. Mai 1875) wurde die Vereinigung vollzogen. Dabei gewann die radikalere Partei die Oberhand über die gemässigte: das neue Gothaer Programm erhielt das kommunistische Gepräge der marxistischen Lehre, und nur wenige unbedeutende Konzessionen wurden den Lassalleanern zugestanden. An seiner Spitze steht der Satz: „Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur". Die weiteren Schlüsse spiegeln freilich nicht ganz den Geist der Marxschen Theorie wieder, die sich nicht auf das Princip der Gerechtigkeit stützt, sondern den Kommunismus einfach als das naturnotwendige Produkt der bisherigen wirtschaftlichen Entwickelung der Kulturmenschheit auffasst. Die kommunistische Propaganda aber konnte auf jenes so wirksame und lebenskräftige Schlagwort, bei dem das gute Recht und alle Mächte der höheren Sittlichkeit zu Zeugen angerufen werden, nicht verzichten, da die marxistische Idee — zu blass und abstrakt, als dass damit die werbende Agitation im Volke operieren konnte — keinen genügenden Ersatz

geboten hätte. Daher lautet die weitere Argumentation des Gothaer Programms echt rechtsphilosophisch: da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heisst allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Rechte, jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen. Weiter wird dann über die ökonomische Verfassung dieses vom Principe der Gerechtigkeit vermeintlich getragenen Zukunftsstaates noch gesagt: die Arbeitsmittel (Boden und Kapital) müssten Gemeingut der Gesellschaft und die Gesamtarbeit müsste genossenschaftlich geregelt werden „mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages". Jedenfalls ist hier der Standpunkt des Eisenacher Programms verlassen, nach welchem das Einkommen eines jeden im wesentlichen seiner Arbeitsleistung äqual sein sollte.

Im zweiten Abschnitte finden wir die bekannten Grundsätze der „Internationale" wiederholt; denselben wird aber eine radikalere Wendung und eine schärfere, gegen die „bürgerlichen" Parteien gerichtete Spitze gegeben mit den Worten: „Die Befreiung der Arbeit muss das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Parteien nur eine reaktionäre Masse sind."

Während mithin das Gothaer Programm in seinen Hauptzügen die Signatur des internationalen Kommunismus im Sinne des Marxschen Systems trägt, finden sich daneben, um die zahlreichen Lassalleaner zu befriedigen, die Lieblingsideen des grossen Agitators berücksichtigt. Das „eherne Lohngesetz" zu zertrümmern, wird als eine Hauptaufgabe der Arbeiterwelt hingestellt, und auch die Produktivgenossenschaften werden nicht vergessen. Aber diese Produktivassociationen durften nur „unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes" begründet werden, und ihr Wert wurde jetzt dahin bestimmt, dass durch sie die Lösung der sozialen Frage nur „angebahnt" würde, und dass sie erst dann reellen Wert für die Arbeiterklasse hätten, wenn sie in Industrie und Ackerbau „in solchem Umfange ins Leben gerufen würden, dass aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entstehen könnte". Was also Lassalle als schöpferisch belebendes und beseelendes Princip der ganzen Arbeiterbewegung gedacht hatte, das war jetzt durch die Klauseln des Gothaer Programms zum rudimentären Organ herabgewürdigt, es war stumpf und leblos geworden, so dass sein völliges Verschwinden nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. Thatsächlich hat auch seitdem der Lassalleanismus aufgehört, eine irgendwie selbständige Rolle in der Geschichte der Partei zu spielen.

Weiter wurden als Grundlagen für den Staat gefordert: gleiches und direktes Wahlrecht aller Staatsangehörigen (nicht bloss Männer!) vom 20. Lebensjahre an in Staat und Gemeinde; direkte Gesetzgebung und ebenso Rechtsprechung durch das Volk; Volkswehr; unbedingte Press-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat; unentgeltlicher Unterricht; endlich Erklärung der Religion zur Privatsache: im wesentlichen ein Mosaik von erborgten Bausteinen aus den Programmen der radikalen Demokratie.

Innerhalb der heutigen Gesellschaft wurde im wesentlichen die Realisierung aller Forderungen angestrebt, welche bereits das Eisenacher Programm geltend gemacht hatte. Doch erscheint jetzt der Arbeiterschutz viel mehr gewürdigt und eingehender behandelt. Im Eisenacher Programm in den als „nächste Postulate" aufgeführten zehn Punkten nicht einmal einen vollständig ausfüllend, — werden jetzt im entsprechenden Teile des Gothaer Programms von den vorhandenen acht Punkten sechs ihm ausschliesslich gewidmet. Unbeschränktes Koalitionsrecht, Normalarbeitstag, Verbot der Sonntags-, der Kinder- und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit; Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter; sanitäre Kontrolle der Arbeiterwohnungen; Ueberwachung aller industriellen Thätigkeit durch Delegierte der Arbeiter; Haftpflichtgesetz; Regelung der Gefängnisarbeit und schliesslich Gewährung voller Selbstverwaltung an alle Hilfskassen der Arbeiter: das war der Wunschzettel, den die deutschen Arbeiter dem heutigen Staate unaufhörlich zu präsentieren hatten.

Man begann also auf die unmittelbare praktische Sozialreform — gleichviel aus welchen Gründen — weit mehr Gewicht als früher zu legen. Dieser Umschwung in der Taktik erwies sich als ein Faktor von eminenter Tragweite, geeignet, der Partei immer neue Scharen zuzuführen.

Alles in allem atmet das Gothaer Programm also — obgleich es übrigens von Marx selber verworfen worden war — den Geist der Marxschen Theorie; und von jenen Maitagen des Jahres 1875, in denen es beraten und beschlossen wurde, datiert die Alleinherrschaft der Marxschen Principien in der gesamten radikalen deutschen Arbeiterbewegung.

5. Die sozialistische Arbeiterpartei unter dem Ausnahmegesetz. Bei der Reichstagswahl vom 10. Januar 1877 vereinigte die „sozialistische Arbeiterpartei", wie der offizielle Name jetzt lautete, 493000 Stimmen, d. h. über 9% aller abgegebenen Voten auf die Namen ihrer Kandidaten. Kurze Zeit später erfolgten die beiden Attentate auf den deutschen Kaiser: das erste hatte einen der wenigen deutschen Anarchisten zum Urheber, das andere war ausschliesslich der herostratischen Ruhmsucht einer ohnehin verlorenen und verzweifelten Existenz entsprungen. Aber die öffentliche Meinung machte die Sozialdemokraten dafür verantwortlich, und so kam (Oktober 1878) das Ausnahmegesetz gegen „die gemeingefährlichen Bestrebungen" der Partei zu stande. Die unnachsichtige, drakonische Handhabung desselben erreichte zunächst wirklich ihren Zweck. Die Phalanx der Partei war in der That gänzlich gebrochen, niemand wusste im Augenblicke, was thun, niemand wagte, etwas zu thun. So verriet in der ersten Zeit der Geltung des Sozialistengesetzes nichts, dass überhaupt noch Leben in der deutschen Sozialdemokratie war. Erst nach und nach erholte sie sich langsam wieder und bildete eine Art sporadischer Organisation, da eine einheitliche nicht möglich war. Man schloss sich unter Formen zusammen, welche die lokale

Konstellation gerade gestattete: **dort** setzte sich irgend eine Gruppe von Arbeitern mit Zürich — dem sozialistischen Rom während der Dauer des Ausnahmegesetzes — in Verbindung, um die Parteizeitung, den „Sozialdemokrat", oder sonstige verbotene Drucksachen sich zu verschaffen und zu verbreiten; eine **andere** Gruppe druckte selber im geheimen Flugblätter und besorgte unmittelbar danach ihre Verteilung; eine dritte endlich vereinigte sich zu Theekränzchen oder sonstwie anscheinend harmlosen Zirkeln — z. B. Gesangverein „Lotosblume", Vergnügungsverein „Paukenschwengel", Rauchklub „Arabi Pascha" und pflegte da der Propaganda.

Erst seit 1881 wurde es von neuem lebendig in den Reihen der Sozialdemokratie, als die „Fachvereine" der Arbeiter polizeilich wieder gestattet wurden; denn diese gaben vorzügliche Sammelpunkte und Werbebureaus für die aktive Armee der Sozialdemokratie ab, wiewohl in ihren Versammlungen kaum je Parteipolitik getrieben wurde.

Dass im Sturm und Drang des Ausnahmegesetzes die Erörterungen über Fragen des Parteiprogramms gänzlich zurücktreten mussten, versteht sich von selbst. Nur wurde — in natürlicher Konsequenz eines Gesetzes, das eine **legale** Propaganda unmöglich machte — auf dem Parteikongress zu **Wyden** (1880) beschlossen, die Ziele des Kommunismus „mit **allen** Mitteln" zu realisieren, nicht bloss, wie bisher, mit allen „gesetzlichen".

6. Die „Sozialdemokratische Partei" seit Aufhebung des Ausnahmegesetzes. Wie wenig das Sozialistengesetz den ihm zu Grunde liegenden Zweck erfüllt hat, zeigen die Thatsachen dieser Epoche. Nachdem die Sozialdemokratie sich vom ersten Schrecken erholt hatte, schritt sie in unaufhaltsamem Siegeszuge vorwärts, bis sie bei den Reichstagswahlen des Jahres 1890 1 427 000 Stimmen erhielt.

So wurde von Tag zu Tag klarer, dass das Ausnahmegesetz jeden dauernd wirksamen Erfolges ermangelte und für die Vergiftung der politischen Moral, wie sie sich in den Geheimbundprozessen offenbarte, kein Aequivalent biete. In dieser Erkenntnis beschloss die Regierung, auf den Gebrauch der zweischneidigen Waffe zu verzichten. Unmittelbar nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes wurde ein Kongress der sozialdemokratischen Partei nach Halle einberufen.

Derselbe hatte nicht die nötige Musse, eine Revision des Programms vorzunehmen, obwohl es allgemein für korrekturbedürftig befunden wurde, sondern vertagte das auf den nächsten Kongress. Auf diesem, der in **Erfurt** (Oktober 1891) stattfand, wurde denn auch ein neues Programm aufgestellt. Aus ihm wurden zunächst die alten **Lassalle**schen Schlagworte beseitigt, soweit sie noch im früheren Programm enthalten waren: also das eherne Lohngesetz und die Produktivgenossenschaften. Dass es dahin kommen musste, auch diese wenigen, noch sichtbaren Spuren Lassalleschen Geistes gänzlich zu verlöschen, ergiebt der bisherige Entwickelungsgang des deutschen Sozialismus in natürlicher Konsequenz: zeigt doch hier jeder Meilenstein, wie man nur in schnurgerader Richtung auf den Marxismus zuschritt, ohne für irgend eine konkurrierende Doktrin rechts oder links Sinn und Blick zu haben. Die Lassalleschen Formeln freilich sind nicht mit Unrecht schon lange ausser Gebrauch gekommen: einst zauberkräftige Schlagworte, die die stumpfe Gleichgiltigkeit der Massen zu brechen und das Proletariat zu elektrisieren vermocht haben, gleichen sie neuerdings — dem Feuer der Kritik ausgesetzt — ausgebrannten Schlacken, deren einstmals brauchbarer und wertvoller Inhalt vernutzt worden ist.

Das neue Programm steht also ausschliesslich auf dem Boden der Marxschen Lehre. Der einleitende theoretische Teil schildert die Bewegungsgesetze der modernen Volkswirtschaft, die zum Reichtum Weniger und zur Proletarisierung der Massen führt und durch die Krisen angeblich erweist, »dass die Produktivkräfte der heutigen Gesellschaft über den Kopf gewachsen sind, dass das Privateigentum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden ist mit deren zweckentsprechender Anwendung und voller Entwickelung.« Daraus wird die Notwendigkeit der »Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum« gefolgert. Ueber diese Zukunftsgesellschaft selber wird **nichts** weiter gesagt, als dass die Produktion **sozialistisch** sein soll, d. h. »für und durch die Gesellschaft betrieben«. So war glücklich das wenige, was die Sozialdemokraten bisher über den Zukunftsstaat noch mitzuteilen sich herbeigelassen hatten, auch weggefallen. Das alte Gebäude soll niedergerissen werden, über die Form des neuen ist eingeständlich auch nicht das Jota eines Planes festgestellt! — Es verdient hierbei Erwähnung, dass die Sozialdemokraten die Bezeichnung »Staat« für ihr soziales Ideal absichtlich vermeiden, der vielmehr — als reaktionäre Institution — in **jeder** Form aufgehoben werden soll. Auch das ist eine alte — schon 1844 — von **Marx** vorgetragene Lehre. Aber es ist klar, dass es sich hier nur um einen Wortstreit handeln kann. Denn das Grundprincip der sozialistischen Lehre besteht eben darin, dass eine fest geregelte und jederzeit kontrollierte und dirigierte Produktion eingeführt werden soll, die an die Stelle der jetzt bestehenden »planlosen« gesetzt wird. In den Händen der **zukünftigen** Centralgewalt müssen dann also ganz

unvergleichlich mehr Befugnisse ruhen wie bei der heutigen. Ob man nun eine soziale Oberleitung mit einer derartig umfassenden Machtfülle »Staat« oder irgendwie anders nennen will, ist sachlich ohne Belang.

Sonst ist an dem neuen Programm nur noch bemerkenswert, dass die Forderungen betreffs des Arbeiterschutzes noch genauer specialisiert werden, und ferner, dass die sofortige »Abschaffung aller Gesetze, welche die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen«, gefordert wird.

Der siegreichen marxistischen Lehre schien der Erfolg um so gesicherter, als die schon in Halle beschlossene Organisation den Führern, welche ganz und gar im marxistischen Fahrwasser steuern, einen grösseren Einfluss denn je einräumt, indem z. B. danach die Parteileitung »die principielle Haltung der Parteiorgane kontrolliert«. Ein ferneres Machtmittel in den Händen der Führer wurde durch die ebenfalls in Halle beschlossene Umwandlung des grossen Tageblattes der Partei, des »Berliner Volksblattes«, zum offiziellen Parteiorgan geschaffen.

In der Politik und Taktik der Partei war aber ein innerer Widerspruch enthalten, der ihr verhängnisvoll werden musste: dort waren nämlich zwei wesentlich verschiedene Principien zum Ausdruck gekommen, — das radikal-sozialreformatorische und das utopistisch-revolutionäre. Die Partei trieb, bewusst oder unbewusst, ein Doppelspiel, indem sie auf der einen Seite ehrliche Mitarbeit an der sozialen Reform vorgab, auf der anderen Seite aber alles Bestehende negierte und nur unbedingten Glauben an den unbestimmbaren, aber trotzdem aus den Trümmern der zerbrochenen alten Ordnung sofort lebendig erstehenden Zukunftsstaat heischte. Es ist klar, dass auf diese Weise in einer grossen Partei eine zweifache Opposition gegen die offizielle Leitung hervorgerufen werden musste: je nachdem sich Elemente fanden, die das eine Princip ernst nahmen oder das andere. Nachdem durch die Aufhebung des Sozialistengesetzes der künstliche Ring gebrochen war, der alle Elemente der Partei zusammengehalten, machte sich zuerst jene Opposition bemerkbar, die an den revolutionären Charakter der Sozialdemokratie anknüpfte. Die Frondeurs — unter Führung des Schriftsetzers Werner, des Tapezierers Wildberger und des Litteraten Wille — verlangten ein principientreues Vorgehen im alten Geiste der Sozialdemokratie, die sich nur im radikalen Sinne fortentwickeln könne und nicht durch einen Pakt mit den herrschenden Klassen die principielle Opposition gegen den Klassenstaat aufgeben dürfe; darum müsse ein streng revolutionär-proletarisches Vorgehen ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Abfall der kleinbürgerlichen Schichten von der Sozialdemokratie für die Taktik der Partei unverrückbarer Grundsatz sein. Aber diese Rebellion der sogenannten »Jungen« misslang vollständig: die Führer wurden noch auf dem Erfurter Kongresse (1891) zum Austritt aus der Partei gedrängt, und ihr Versuch, eine eigene Fraktion der »unabhängigen« Sozialisten zu begründen, scheiterte gänzlich (vgl. den Art. Anarchismus oben Bd. I, S. 318).

Ernster gestaltete sich der Streit, der durch Betonung gerade der sozialreformatorischen Aufgaben der Partei entfesselt wurde. Sein Beginn muss von der am 1. Juni 1891 gehaltenen Rede Georg v. Vollmars, des Führers der bayerischen Sozialdemokratie, über »die nächsten Aufgaben der deutschen Sozialdemokratie« an datiert werden. Hier zeigten sich schon ganz deutlich die günstigen Resultate, welche das massvolle Vorgehen des Regimes Caprivi gegen die Sozialdemokratie hatte: Vollmar erklärte rund und nett, man müsse nach den (in den Februarerlassen, 1890) gemachten Versprechungen eine ehrliche Probe machen, inwieweit die regierenden Klassen thatsächlich den Forderungen der Arbeiter entgegenkommen wollten. Die Sozialdemokratie hätte daher den Standpunkt grundsätzlicher Negation alles Bestehenden, den sie bisher so oft eingenommen, aufzugeben und — unter Wahrung ihrer principiellen Endziele — ihre Kraft in erster Linie auf das, was unmittelbar erreichbar sei, zu koncentrieren. Auf diese Weise gelange man zu einem für eine bestimmte Zeit und Situation passenden praktischen sozialpolitischen Aktionsprogramm. Für die Gegenwart könne man dies etwa wie folgt formulieren: 1. Weiterführung des Arbeiterschutzes; 2. Erringung eines wirklichen Vereinigungsrechts; 3. Ausschliessung jeder staatlichen Einmischung in die Lohnkämpfe; 4. gesetzliche Reglementierung der industriellen Kartelle; 5. Beseitigung der Lebensmittelzölle. Publikum und Regierung müssten die Ueberzeugung erhalten, »dass nicht der Vorteil der bevorrechteten Klassen und Kreise, sondern das Wohl der Allgemeinheit das wahre Staatsinteresse sei. Je friedlicher, geordneter, organischer diese Entwickelung vor sich geht, desto besser für uns und das Gemeinwesen.« Aber damit nicht genug, schnitt Vollmar bald danach auch noch die Agrarfrage in höchst ketzerischer Weise an, indem er die üblichen marxistischen Parteivorstellungen vom bevorstehenden Siege des Grossbetriebes in der Landwirtschaft verwarf und den selbständigen Klein- und

Mittelbetrieb auf absehbare Zeit für wirtschaftlich lebensfähig erklärte. Die — von Vollmar auch ausdrücklich proklamierte — Folgerung daraus war dann natürlich, dass die Sozialdemokratie auf ihr altes utopistisches Agrarprogramm Verzicht leistete und anstatt dessen sich auf die Forderung des gesetzlichen Schutzes von Bauern und Landarbeitern beschränkte.

Während nun diese von Vollmar eingeleitete reformatorische Bewegung nicht recht in Fluss kommen wollte — hauptsächlich wohl, weil der »neue Kurs« nur zu bald seine Stellung zur Sozialdemokratie änderte und diese durch schärfere polizeiliche Verfolgung zu unterdrücken plante —, ist es ganz neuerdings einem der Theoretiker der Partei, Eduard Bernstein, gelungen, innerhalb der Sozialdemokratie eine auf Beseitigung der marxistischen Formeln gerichtete Strömung hervorzurufen. Das geschah durch die an den marxistischen Parteiprincipien geübte Kritik in der Schrift über die »Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie« (1899). Hier tritt Bernstein zunächst der Ansicht entgegen, dass der Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft in Bälde zu erwarten sei und dass die Taktik der Partei durch diese Aussicht bestimmt werden solle. Die Zuspitzung der sozialen Verhältnisse habe sich eben nicht in der von Marx angegebenen Art vollzogen; der Mittelstand erhalte sich, die Arbeiterklasse erhebe sich zu grösserem Wohlstande, erringe überdies immer mehr Rechte und bewirke sogar eine Einschränkung der ausbeuterischen Tendenzen des Kapitals durch die Staatsgewalt. Darum dürfe die Sozialdemokratie fürderhin nicht auf den grossen Zusammenbruch rechnen, sondern sie solle die Arbeiterklasse politisch organisieren und für alle Reformen im Staate kämpfen, die geeignet seien, die Arbeiterklasse zu heben und das Staatswesen im Geiste der Demokratie auszubilden. In diesem Sinne sei die wichtigste Frage der Taktik einfach die nach dem besten Wege zur Erweiterung der politischen und gewerblichen Rechte der deutschen Arbeiter.

Der Umstand, dass Bernstein trotz der heftigen Anfeindungen, die er erfahren hat, in der Partei verblieben ist und dass viele »Intellektuellen« in dieser sich bereits mehr oder weniger zu ihm bekannt haben, eröffnet tröstliche Ausblicke in die Zukunft der deutschen Arbeiterbewegung. Sollte wirklich im Laufe der Zeit die grosse Masse der Sozialdemokratie sich von der mit Unfruchtbarkeit geschlagenen marxistischen Lehrmeinung abwenden und auf nationalem Boden eine ehrliche Sozialreform anstreben, so würde von der alten »Sozialdemokratie« nichts als der Name übrig bleiben und die Anbetung des »Zukunftsstaats« zur harmlosen Spielerei herabsinken!

Die Partei hat in diesem zuletzt betrachteten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stetig an Ausdehnung zugenommen, — wenn freilich langsamer als in der Zeit zuvor, so dass selbst der offizielle Bericht der Parteileitung an den sozialdemokratischen Parteitag sich gedrungen fühlt, sich über diese bedauerliche Thatsache zu äussern: »Ein so gewaltiges Wachstum, wie es die Partei bei den Wahlen von 1890 zeigte, kann dieses Mal (1898) nicht konstatiert werden. Das erklärt sich aber am besten aus der Thatsache, dass in einer Reihe von Wahlkreisen die unseren Bestrebungen am meisten zugänglichen Arbeiterwähler zum grossen Teil bereits gewonnen sind, in der übrigen Wählerschaft aber unser Anhang langsamer wächst. Wenn trotzdem aber die Zahl der sozialdemokratischen Wählerschaft um ca. 318000 Stimmen gewachsen ist und auf die Kandidaten unserer Partei (von denen 56 in den Reichstag einzogen) insgesamt 2¼ Millionen Stimmen gefallen sind, so ist dieser Erfolg um so höher anzuschlagen.« —

B. Geschichte der Sozialdemokratie in den anderen Ländern.

1. Die internationale Arbeiter-Association. Anfang der sechziger Jahre, wo in allen Ländern frisches Leben in die Arbeiterbewegung kam, tauchte der Gedanke auf, die Interessen des vierten Standes durch Begründung eines internationalen Arbeiterbundes zu fördern. Er wurde verwirklicht in London bei Gelegenheit eines grossen — nominell zu Gunsten der polnischen Unabhängigkeit abgehaltenen — Meetings von Arbeitern aller Nationen (28. September 1864). In dem damals zur Abfassung von Programm und Statuten des neuen Bundes eingesetzten Komitee hatten die Vertreter der englischen Gewerkvereine die Majorität; neben ihnen sassen einige Franzosen, Italiener, Schweizer, Polen und die deutschen Kommunisten Marx und Eccarius. Marx — bereits seit einiger Zeit hinter den Coulissen für die Sache eifrig thätig — legt dem Komitee eine sogenannte »Inauguraladresse« und einen Statutenentwurf vor, die allseitige Zustimmung finden. Die Inauguraladresse, die das einführende Programm repräsentiert, gipfelt in dem Satze: dass, um das Kapital dem Proletariat zur Disposition zu stellen, vorher die politische Macht durch die verbündeten Arbeiterheere aller Länder erobert werden müsse; darum sei die Begründung einer »internationalen Arbeiter-Association« notwendig, und in diesem Sinne giebt die Adresse zum Schluss das Losungswort aus:

»Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!« Denselben Geist atmen die Statuten des Bundes. Die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapitalisten — heisst es hier — ist die Quelle der Knechtschaft; demnach muss das Ziel des Proletariats die Erringung der ökonomischen Emancipation sein; und wie die Wirtschaftsform aller Länder die gleiche Sklaverei der Massen bedeutet, so muss die ökonomische Befreiung auch auf internationalem Wege durch Zusammenwirken aller unterdrückten Elemente erfolgen. Diesem Zwecke soll die eigenartige Organisation des Bundes dienen. Als oberste Instanz fungiert der jährlich stattfindende Kongress von Abgeordneten der Vereine: er fasst die entscheidenden Beschlüsse, er giebt die leitenden Principien für die ganze Bewegung und er ernennt die Mitglieder des Vorstandes der Internationalen, des sogenannten »Generalrats«, der die Exekutive des Bundes repräsentiert. Der Generalrat korrespondiert über alle sozialen und politischen Fragen jedes Landes mit den einzelnen Vereinen und erteilt ihnen die notwendigen Direktiven. Der Sitz des Generalrats — im Princip jedesmal durch den Kongress zu bestimmen — ist thatsächlich immer London geblieben, wenigstens solange der Bund überhaupt noch Leben merken liess.

Die Ziele des Bundes im einzelnen waren zunächst noch nicht klar und unzweideutig gegeben; dies war auch nicht gut möglich, da seine Begründer verschiedene Ideale im Busen trugen und auch verschiedene — Absichten mit der neuen Schöpfung verfolgten! Die englischen Gewerkvereine kalkulierten, dass der Bund ein probates Mittel für ihren eigentlichen Zweck, die Erringung besserer Arbeitsbedingungen, sein müsse. Marx seinerseits hoffte aus der Internationale ein machtvolles Werkzeug schmieden zu können, das die ganze bürgerliche Kulturwelt aus den Angeln zu heben imstande war. Die französischen Arbeiterführer endlich, die Anhänger Proudhons waren, scheinen sich in die internationale Bewegung gestürzt zu haben, hauptsächlich um sie als Mittel zur Organisierung der — in ihren politischen Rechten stark eingeschränkten — französischen Arbeiter zu benutzen.

Die erste Proklamation der Internationalen gab durch die Unbestimmtheit der verkündeten Principien Veranlassung, dass sich unter ihren weiten Fittigen in den ersten Jahren Leute aller möglichen sozialpolitischen Spielarten bargen: deutsche Sozialdemokraten und englische Gewerkvereine, friedfertige Proudhonisten und »blanquistische« Terroristen, Anarchisten der schärfsten Tonart und liberale oder kathedersozialistische Philantropen. Eine so buntscheckige Gesellschaft konnte auf die Dauer natürlich nicht zusammengehalten werden, sondern sobald man Anstalten traf, um den Fang, den man mit den weiten Netzen des Bundesprogramms gemacht hatte, in sicheren Gewahrsam zu bringen, ergab sich, dass all das bunte Gewimmel disparater Elemente munter in sein altes Fahrwasser zurückglitt. Das geschah in dem Augenblick, wo die Internationale zum ersten Male offen für die soziale Revolution — bei Gelegenheit der Pariser Commune — Partei ergriff (1871). Es erfolgte binnen Jahr und Tag ein Massenaustritt von Trades-Unionisten und verwandten Elementen, darunter selbst von Männern, die sich bisher an der Leitung des Bundes hervorragend beteiligt hatten. Damit war für England das Geschick der Internationalen besiegelt. In Frankreich starb gleichfalls die Internationale ab, nachdem 1872 durch ein specielles Gesetz die Beteiligung an jeder internationalen Verbindung gegen das Eigentum unter strenge Strafe gestellt worden war. Am schlimmsten aber ging es in den romanischen Ländern zu, wo die Anarchisten unter Führung des Russen Bakunin die Leitung in den Sektionen der Internationalen an sich gerissen hatten. Zwar setzte Marx die Ausstossung Bakunins und seiner Helfershelfer aus der Internationalen durch, — aber die italienischen, spanischen, belgischen und jurassischen Sektionen erklärten sofort ihren Austritt aus dem Bunde.' Damit war die Internationale thatsächlich desorganisiert, und so entschloss sich Marx, der sich über die wahre Sachlage keinerlei Täuschung hingab, dem Bunde, dessen Rückgrat gebrochen war, selber sein Grab zu schaufeln. Aus diesem Grunde setzte Marx es (1872) durch, dass der Generalrat nach New-York verlegt wurde, was, bei der Bedeutung der Bundescentrale, thatsächlich der Auflösung gleichkam. Durch Beschluss vom 15. Februar 1876 haben dann die letzten Getreuen der Internationalen in Amerika deren Auflösung auch formell ausgesprochen. —

Ueber die internationalen sozialistischen Kongresse, die seitdem alle paar Jahre stattfinden — das letzte Mal im Jahre 1900 in Paris —, ist ein Bericht um so weniger von nöten, als ihre thatsächliche Bedeutung vollends gleich Null ist, indem die Parteien der verschiedenen Länder, ohne Rücksicht auf die Kongressbeschlüsse, stets machen, was ihnen beliebt. —

2. Oesterreich. In Oesterreich-Ungarn war der Boden für die Entwickelung der Sozialdemokratie ziemlich ungünstig. Einmal weist hier die Grossindustrie bisher nur in bestimmten Gegenden bedeutende Dimensionen auf; dann drängt der heftige Nationalitätenstreit das Interesse an allen anderen „Fragen“ zurück

und muss so natürlich das Wachstum einer internationalen Partei sehr verlangsamen; und endlich hat die Regierung durch zeitweise rücksichtslose Anwendung ihrer diskretionären Befugnisse gegenüber Presse, Vereins- und Versammlungsrecht der aufkeimenden Pflanze der Sozialdemokratie möglichst viel Luft und Licht genommen. — Die Bewegung selbst zeigt in ihrem Verlaufe ein wiederholtes Auf- und Niederwogen. Die Lassallesche Agitation fand in Oesterreich nur einen schwachen Nachhall. Dagegen erfuhr 1867, nach Gewährung des Versammlungsrechtes, die neue sozialdemokratische Arbeiterpartei zunächst viel Zulauf, um ihn freilich bald wieder zu verlieren, als ihr — nach ihrer Zustimmung zum deutschen Eisenacher Programm — vom Minister Giskra jenes Recht wieder entzogen wurde. 1871 fand dann wieder, bei liberalerer Auslegung der Associationsgesetze, ein Aufschwung statt, dem aber, unter der restringierenden Politik des Ministeriums Auersperg (1871 bis 1879), alsbald der Niedergang folgte. Unter Taaffe (seit 1879), der eine mildere Praxis übte, kam auch die Sozialdemokratie wieder in die Höhe und griff jetzt, zum ersten Male, unter den tschechischen Arbeitern um sich. Aber in dieser Zeit fand durch die Mostsche „Freiheit" der Anarchismus in Oesterreich Eingang, und binnen wenigen Jahren war fast die ganze sozialistische Arbeiterschaft ins anarchistische Lager abgeschwenkt (s. d. Art. Anarchismus oben Bd. I, S. 312). Nachdem indes die anarchistische Partei an den Folgen der „Propaganda der That" zu Grunde gegangen war (1885), erholte sich die Sozialdemokratie langsam wieder. Sie hat seitdem — von Dr. Viktor Adler in streng marxistischem Sinne geleitet — immer grösseren Anhang zu finden gewusst und schliesslich dem Ministerium Badeni die Wahlreform abgerungen, durch die den bisherigen vier Wählerkurien noch eine fünfte, auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts wählbare Kurie, die 72 Mandate zu vergeben hat, angegliedert wurde (1896). Von diesen erhielten die Sozialdemokraten bei der 1897 stattfindenden Reichsratswahl vierzehn Mandate.

3. Ungarn. In Ungarn ist die Sozialdemokratie durch Massregelungen der Regierung wenig beengt, da das bestehende Press- und Associationsrecht der Propaganda weiten Spielraum gewährt, — aber die Rückständigkeit in der industriellen Entwickelung und die Stärke der rein nationalen Bewegungen haben der Ausbreitung der Partei unübersteigliche Hindernisse entgegengesetzt. Eine solche existiert hier seit 1868, wo eine Arbeiterpartei mit dem Lassalleschen Programm gegründet wurde. Seit Anfang der 70er Jahre vollzog auch diese den Uebergang zu mehr marxistischen Principien, ohne dieselben aber auf die Dauer streng innezuhalten. Anfangs der 80er Jahre trug in das geringe Häuflein auch noch der Anarchismus Verwirrung, und andererseits schloss später ein Teil der Sozialdemokraten öfters weitgehende Kompromisse mit den „bürgerlichen" Parteien. Die Partei, die sich zu gleichen Teilen aus Deutschen wie aus Magyaren zusammensetzte, blieb lange Zeit auf die wenigen Industrieorte, namentlich Budapest, beschränkt, — bis Anfang der 90er Jahre die Bewegung plötzlich mit grossem Erfolge in die Reihen der Landarbeiter auf den Gütern des magyarischen Adels getragen wurde. Seitdem wird sie von den Behörden, die bereits einige Revolten mit Waffengewalt niederschlagen mussten, mit allen Mitteln, die das Gesetz an die Hand giebt, verfolgt. An den Wahlen zum Parlament kann sich die Partei nicht beteiligen, da das Wahlrecht an eine Steuerleistung von zehn Gulden gebunden ist.

4. Schweiz. Lehrreich ist die Geschichte der Sozialdemokratie in der Schweiz. Hier hat sie es — trotz weitgehendster Bewegungsfreiheit seit jeher, trotz der Aufnahme so vieler verfolgter Revolutionäre und Sozialisten des Auslandes und trotz demokratischer Verfassung — nie zu grosser Bedeutung bringen können. Die Gründe dafür liegen erstens in der Erschwerung der Agitation durch die mangelnde Koncentration der Industrie, dann in der Stetigkeit der politischen und sozialen Entwickelung des Landes und schliesslich in dem nüchternen und aufs Praktische gerichteten Nationalcharakter, der soviel Verwandtschaft mit dem gesunden englischen Typus aufweist. Geschaffen im Jahre 1865 durch Partisanen der „Internationalen Arbeiter-Association", hat sich die Sozialdemokratie sehr langsam fortentwickelt, so dass ihre Parteiorganisation gegenwärtig nur 6000 Mitglieder zählt. Wichtiger ist der mit der Sozialdemokratie Hand in Hand gehende „Grütliverein", der ausschliesslich Schweizerbürger aufnimmt und gegenwärtig 16000 Mitglieder hat. Die Sozialdemokratie hat bei den Wahlen zum eidgenössischen Nationalrate (1899) vier Kandidaten durchgebracht; auch in den Kantonalparlamenten und den städtischen Rathäusern ist sie trotz allgemeinen Stimmrechts nirgendwo zu Bedeutung gelangt. Andererseits darf nicht verhehlt werden, dass die Sozialdemokratie, die in der Schweiz gemässigter auftritt als in anderen Ländern, häufig soziale Reformen in Vorschlag gebracht hat, die dann von der herrschenden demokratischen Partei durchgeführt worden sind.

5. Dänemark, Schweden und Norwegen. In den skandinavischen Ländern hat von Anfang an der Sozialismus in engster Fühlung mit der deutschen marxistischen Fraktion gestanden und daher auch ein Programm angenommen, das in den Grundzügen dem deutschen entspricht. Zu grosser Bedeutung ist er nur in Dänemark gelangt, wo auch die Verhältnisse günstig liegen: fast die ganze Grossindustrie findet sich um Kopenhagen koncentriert, und auf dem Lande hat sich der ökonomische Gegensatz zwischen den wohlhabenden Bauern und ihren Tagelöhnern stellenweise zu grosser Schärfe entwickelt.

Die Agitation begann im Jahre 1871 und wurde damals von Pio (früherem Offiziersaspiranten und Postsekretär) und Geleff (früherem Lehrer) geleitet. Sie hatte von Anfang an guten Erfolg, da sich sogleich angeblich 8000 Mitglieder in die Parteiorganisation aufnehmen liessen. Nach einer ungesetzlichen und in einen Krawall ausgehenden Demonstration für Ausdehnung des Wahlrechts und soziale Forderungen (1872) wurde aber der Verein aufgelöst und jene Führer zu mehrjähriger Gefängnisstrafe verurteilt. Kaum wieder frei, sammelten Pio und Geleff Geld unter den „Genossen", an-

geblich zur Gründung einer sozialistischen Kolonie in Amerika, faktisch aber um — mit der Kasse durchzugehen. Von diesem Schlage erholte sich die Partei erst nach Jahren. Ueberdies brachen Zwistigkeiten aus: die Mehrheit der Partei beschloss, mit den Radikalliberalen zusammenzugehen, während die Minderheit sich nicht fügte und darum zur Gründung einer eigenen sozialrevolutionären Gruppe schritt. Erst im Laufe der 80er Jahre nahm die Partei, hauptsächlich durch das Aufblühen der sozialdemokratischen Gewerkschaften, von neuem einen grossen Aufschwung und gewann auch gerade unter den Landarbeitern einen erheblichen Anhang. Ihre politische Organisation zählt gegenwärtig 35000 Mitglieder; bei den letzten Wahlen zum Folkething (1898) setzte die Fraktion, nach einem klugen Kompromiss mit der radikal-liberalen Partei, zwölf Kandidaten durch.

Nach Norwegen ist die sozialistische Propaganda von dänischen Agitatoren hinübergetragen worden. Aber ihrem Wirken waren hier durch die Eigenart des Landes enge Grenzen gesetzt; denn Grossindustrie existiert fast gar nicht, sondern der Staat ist überwiegend Agrikulturstaat, und das Landvolk ist streng religiös. 1874 wurde in Christiania der erste sozialdemokratische Arbeiterverein gegründet. Obgleich sich im Laufe der Zeit natürlich eine etwas grössere Zahl von Anhängern fand, spielt die Partei im öffentlichen Leben auch heute noch keine Rolle.

Erheblich mehr Erfolge hat die Partei in Schweden zu verzeichnen. In den siebziger Jahren freilich, wo die Industrie noch wenig entwickelt und die Fabrikanlagen über das ganze Land zerstreut waren, hatte die Agitation noch mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. So kam es, dass es bis zum Jahre 1879 im ganzen Lande nur einen einzigen sozialdemokratischen Arbeiterverein gab. Nachdem sich aber seit dieser Zeit in Schweden eine erhebliche Grossindustrie entwickelt und in den Städten koncentriert hatte, machte die von Hjalmar Branting geleitete sozialistische Propaganda grosse Fortschritte. Zunächst gelang es, die meisten der ursprünglich von den Demokraten gestifteten und geleiteten Arbeitervereine zum Uebertritt zur Sozialdemokratie zu bewegen. Dann wurde 1889 auf einem Kongresse in Stockholm die sozialdemokratische Arbeiterpartei Schwedens, auf Grund eines der deutschen Bruderpartei entlehnten Programms, offiziell konstituiert. Seitdem ist die Partei kontinuierlich gewachsen, so dass sie gegenwärtig 45000 eingeschriebene Mitglieder zählt. Das Wahlrecht ist in Schweden für die Vertretung der Arbeiterklasse sehr ungünstig gestaltet: nur Leute mit einem Einkommen von mindestens 800 Kronen, die während einer Reihe von Jahren direkte Steuern zahlen, sind wahlberechtigt, so dass von 1200000 Erwachsenen drei Viertel ausgeschlossen sind. Darum ist es den schwedischen Sozialdemokraten bisher nur in einem einzigen Wahlkreise — im Stockholmer Arbeiterquartier — gelungen, einen Abgeordneten (Branting) durchzusetzen. Gegenwärtig ist die Sozialdemokratie damit beschäftigt: auf wirtschaftlichem Gebiete eine feste und umfassende gewerkschaftliche Organisation aufzurichten, auf politischem eine Volksbewegung zur Erreichung des allgemeinen Stimmrechts zu inscenieren.

6. Holland. In Holland war die Grossindustrie noch bis vor kurzem wenig entwickelt, vielmehr war die ökonomische Signatur des Landes durch den blühenden Ackerbau und den mächtigen Grosshandel bestimmt. Rechnet man noch dazu den religiösen Sinn des Volkes und sein ruhig-kaltes Temperament, so wird es erklärlich, warum hier der Kommunismus nur recht langsam Fortschritte gemacht hat.

Die Sozialdemokratie wurde nach Holland ursprünglich durch belgische Agitatoren importiert, die Versammlungen in Amsterdam abhielten und ebenda zur Begründung einer Sektion der „Internationale" schritten (1868). Nach und nach breitete sich die Partei aus und hatte schon einige Erfolge zu verzeichnen, als die Internationale gerade vor den Augen der Holländer auf dem Haager Kongress (1872) in Stücke ging. Jetzt musste der holländische Arbeiter das Vertrauen zu der Partei, die hier vorzugsweise als holländischer Zweig der grossen Internationale aufgetreten war, verlieren, und die Bewegung erlitt somit eine schwere Einbusse. Erst seit 1876, als in Domela-Nieuwenhuis eine ungewöhnlich geistvolle und energische Kraft in die Agitation eintrat, kam wieder frisches Leben in sie. Unter seiner Führung schien die Partei wirklich zu einer Fraktion von einiger Erheblichkeit anwachsen zu wollen, als seit Anfang der 90er Jahre ihre Mehrheit, darunter Domela-Nieuwenhuis selber, sich in eine ultrarevolutionär-sozialistische Richtung drängen liess. Von da an ging der „Sozialistenbund", wie ihre Organisation hiess, langsam, aber kontinuierlich zurück und sank schliesslich zu einer einflusslosen Gruppe herab.

Gegenüber der Fraktion der „revolutionären" Sozialisten wurde im Jahre 1894 eine rechtgläubige „sozialdemokratische Arbeiterpartei" begründet, deren Principien sich an das Programm der deutschen marxistischen Sozialdemokratie anlehnen. Dieser Partei, die unter Leitung Vliegens und van Kols eine rührige Propaganda betreibt, ist es nach einigen Jahren gelungen, zu Einfluss zu gelangen; und gegenwärtig ist sie für die Haltung des radikalen Teils der städtischen und ländlichen Arbeiterschaft ausschliesslich massgebend. Bei den letzten Wahlen (1897) sind drei Sozialdemokraten und ein revolutionärer Sozialist gewählt worden, obwohl in Holland die Hälfte aller Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. In den Wahlkampf des Jahres 1901 ziehen die Sozialdemokraten mit grossen — und, wie es scheint, nicht ganz unbegründeten — Hoffnungen.

7. England. Dass die Höhe der industriellen Entwickelung allein für die Aufnahmefähigkeit eines Landes für den Kommunismus nicht entscheidend ist, beweist die Geschichte Englands, des klassischen Landes der »kapitalistischen Produktionsweise«. Denn obgleich der Prophet der neuen Lehre selber mitsamt seinen Jüngern auf englischem Boden lebte und stritt und alle Hebel in Bewegung setzte, um die Trades-Unions, die mächtigste Arbeiterorganisation der Welt,

in eine Armee des Zukunftsstaates umzuwandeln, blieb jeder Erfolg aus.

Erst Anfang der 80er Jahre konnte überhaupt eine englische sozialdemokratische Partei begründet werden: die »Socialdemocratic federation« unter Führung des Advokaten Hyndmann. Aus ihr schied aber schon nach wenigen Jahren ein Teil der Mitglieder, aus Unzufriedenheit mit der Leitung, aus und stiftete die »Socialist League«, die aber, unter der Aegide des Dichters William Morris, bald mit den Anarchisten gemeinsame Sache machte, vor allem auch von einer Beteiligung am parlamentarischen Leben nichts wissen wollte. Im streng marxistischen Sinne agitierten daneben Dr. Aveling und seine Geliebte Eleanor Marx, die unglückliche — später durch eigene Hand ums Leben gekommene — Tochter von Karl Marx. Ausserdem giebt es noch eine Menge sozialistischer Lokalvereine, die ihre eigenen Steckenpferde reiten. Einen bedeutenden Anhang haben indes diese Gruppen nicht zu sammeln vermocht. Am energischsten wird die Propaganda immer noch von Hyndmann betrieben, der vor allem 1886 und 1887 die grossen Demonstrationen der Arbeitslosen in Scene setzte. Seine »Föderation« hat ein Programm, das weitgehende soziale Reformen sowie die Verstaatlichung des Bodens fordert und die schrittweise Ueberleitung in die sozialistische Gesellschaft in Aussicht nimmt. Der Führer selbst ist ausserhalb seiner Fraktion sehr unpopulär und wird des geheimen Einverständnisses mit den Tories bezichtigt, die auch seine Wahlagitation gelegentlich mit Geld unterstützt haben.

Bei den Wahlen von 1892 wurden drei »unabhängige« d. h. nicht auf den Schultern der Trades-Unions stehende Arbeitervertreter, deren bedeutendster der Schottische Bergarbeiter Keir Hardie ist, ins Parlament gewählt. Sie haben ein sehr weitgehendes sozialreformatorisches Programm, aber kein im kontinentalen Sinne sozialdemokratisches. Januar 1893 ist dann auf einem Kongresse in Bradford, dem Keir Hardie präsidierte, eine »unabhängige Arbeiterpartei« mit einem ähnlichen Programme gestiftet worden, in der sich radikale Sozialreformer und Sozialisten der verschiedensten Nuancen, die Hand zum Bunde gereicht haben. Aber auch diese Partei hat es nicht vermocht, sich einen grösseren Einfluss auf die Arbeiterwelt zu erringen. Den besten Beweis für die geringe Bedeutung des Sozialismus für Englands politisches Leben liefert der Ausfall der neuesten Wahlen (Herbst 1900). Die Arbeiter haben massenhaft — ebenso wie übrigens schon bei den vorletzten Wahlen (1895) — für die Kandidaten der konservativ-unionistischen Regierung gestimmt; andere Hunderttausende von Arbeitern votierten schlankweg für die Liberalen oder Radikalen. So ist es gekommen, dass von den 670 Mitgliedern des Unterhauses nur dreizehn als Arbeitervertreter gewählt worden sind und dass alle diese — mit einer einzigen Ausnahme — als Kompromisskandidaten der Liberalen, Radikalen oder irischen Nationalisten ihren Einzug ins Parlament gehalten haben. Der einzige ohne solches Kompromiss gewählte Arbeitervertreter ist Keir Hardie, der im walisischen Bergarbeiterbezirk Merthyr Tydfil über einen liberalen Gegenkandidaten siegte. Wie wenig Fortschritte der englische Sozialismus im letzten Jahrzehnt gemacht hat, ist besonders daraus ersichtlich, dass die beiden sozialistischen Parteien — die unabhängige Arbeiterpartei und die sozialdemokratische Föderation — zusammen im Jahre 1895 64000 Stimmen und diesmal gar nur 50000 erhalten haben! So hat schliesslich selbst Friedrich Engels erklären müssen: »Ich bin nun doch zu der Ansicht gekommen, dass die englischen Arbeiter gar nicht daran denken, der kapitalistischen Wirtschaft den Garaus zu machen, sondern nur noch darauf bedacht sind, sich möglichst gut unter ihr zu stellen.«

8. Frankreich. Seit 1850 begann in Frankreich ein abermaliger mächtiger industrieller Aufschwung. Trotzdem konnte die Sozialdemokratie nicht rekonstituiert werden. Denn Napoleon III., der alle Vereine und Versammlungen von der Erlaubnis der Regierung abhängig machte, hielt mit eiserner Hand die politisch-revolutionären Bestrebungen der Arbeiter nieder, während er auf der anderen Seite freilich bei allem, was die materielle Verbesserung des Loses des Arbeiterstandes betraf, gern den Protektor spielte. „Die arbeitenden Klassen" — hatte er schon 1844 geschrieben — „haben nur ihre Arme, und diesen muss eine für alle nützliche Beschäftigung gewährt werden." Dem entsprechend begann jetzt in Paris die Reihe der grossen Bauten, durch welche viele Tausende lohnende Beschäftigung fanden; ferner wurden direkte Massregeln zu Gunsten der Arbeiter, wie die Subventionierung von Unterstützungskassen u. dergl., durchgeführt. Auch sonst waren die Evolutionen des Kapitals in der Gründerperiode der 50er Jahre „für die Arbeiterbevölkerung nicht ohne unmittelbaren Gewinn. Ein Teil der deplacierten Millionen koncentrierte sich nach oben in den Kassen des kapitalistischen Generalstabs, ein anderer aber zerstäubte sich über die Masse der Lohnarbeiter" (Lexis). — Die einzigen sozialrevolutionären Regungen der 50er Jahre gingen von den Blanquisten aus, die, obwohl ihres Oberhauptes beraubt, sich wieder zu einer geheimen Gesellschaft „Mère Marianne" (wie die Republik in Arbeiterkreisen genannt wurde) zusammengefunden hatten. 1855 wagten sie in Angers einen Putsch, der aber — vorher durch agents provocateurs der Polizei verraten — schnell sein Ende finden musste. — So schien der Sozialismus vom Erdboden verschwunden zu sein, so dass Louis Reybaud,

der früheste Historiker des Sozialismus, damals schreiben konnte: „Der Sozialismus ist gestorben, über ihn sprechen, heisst eine Leichenrede halten.“

Gleichwohl begann gerade jetzt erst Proudhon auf die Massen zu wirken, und zwar nicht bloss auf den eigentlichen Arbeiterstand, sondern auch auf die Kleinbürger. Sein merkwürdiges Gesellschaftsideal, die eigentümliche Mischung von Sozialismus und Individualismus, die es darstellte, die Ablehnung aller Centralisation in Politik und Volkswirtschaft, endlich die Gewährung zinslosen Kredits mussten es für die kleinen Meister anziehend machen, ohne dass es für die Proletarier — denen es die Abschaffung der Kapitalherrschaft versprach — an Attraktionskraft einbüsste. „Die Proudhonsche Lehre war eben — wie Lexis treffend bemerkt — trotz ihres verschwommenen Hintergrundes damals besonders geeignet, als reformierter Sozialismus auf die Bühne zu treten: sie proklamierte die Erhaltung des Privatbesitzes, die Freiheit der Personen und der Verträge, die Unzweckmässigkeit der Strikes und des Normalarbeitstages, so dass die Bourgeoisie keinen Grund zu Befürchtungen haben konnte, — und andererseits sind die Grundanschauungen Proudhons doch auch wieder imstande, weitgehenden Anforderungen des Arbeiter-Radikalismus zu genügen.“ Der Proudhonismus, unter dessen Einfluss sich in den 60er Jahren eine sehr rege Arbeiterbewegung entwickelte, trug das Seinige dazu bei, um die mittleren und unteren Stände mit Hass gegen das in absteigender Linie sich entwickelnde Empire zu erfüllen. Als dieses, innerlich längst angefault, im Jahre 1870 schmählich zusammenbrach, bekämpften die im Banne jener Lehre stehenden Kleinbürger und Arbeiter gemeinsam die eben aufgerichtete Republik der Bourgeoisie: so kam es, dass die Pariser Commune, in der die aus jenen Ständen entnommene „Nationalgarde“ das Heft in Händen hatte, sich wider die Regierung des Landes zu bewaffnetem Widerstande erhob. Nachdem die „Commune“ (s. d. Art. oben Bd. III, S. 70 ff.) unter Strömen von Blut erstickt war, wagten die Sozialisten, bei der strengen Gesetzgebung in den ersten Zeiten der Republik, nicht, ihr Haupt zu erheben. Bloss die niemals Ruhe haltenden Blanquisten gaben einige Lebenszeichen von sich, aber auch nur vom Auslande her. Sie waren inzwischen führerlos geworden; denn Barbès war gestorben und Blanqui sass wieder im Gefängnis, zu lebenslänglicher Haft verurteilt, nachdem er August und Oktober 1870 gegen die eben begründete Republik seine alte Taktik der Emeuten zur Anwendung gebracht hatte. Blanquistische Communeflüchtlinge waren es, die nun in dieser Zeit in London die „Commune révolutionnaire“ herausgaben und nach Frankreich einzuschmuggeln versuchten, ohne sonderlichen Erfolg freilich.

In Frankreich selber begann sich erst 1876 wieder die Sozialdemokratie zu regen, indem ein Zirkel junger Studenten — vor allem Deville, Crié, Marouck, Labusquière — ein radikales Blatt mit ausgesprochen sozialistischem Programm, die »Droits de l'homme«, herausgab. Zu jenen Leuten gesellte sich bald noch Jules Guesde, der — nach einigen anarchistischen Seitensprüngen — strenggläubiger Marxist geworden war. Er propagierte den »Kollektivismus«, wie er es nannte, d. h. eine Theorie nach Art der marxistischen Parteidoktrin. 1879 konnte er eine »kollektivistische« Arbeiterpartei gründen, deren Programm als Endziel die sozialistische Gesellschaft aufstellte und bis dahin eine Menge radikaler politischer und sozialer Uebergangsmassregeln forderte. Zu Guesde gesellte sich bald ein anderer Konvertit des Anarchismus, Paul Brousse (s. den Art. Anarchismus oben Bd. I, S. 309). Nachdem sie eine Zeit lang gemeinschaftlich agitiert hatten, gewann Brousse die Oberhand in der Partei, und Guesde wurde 1882 nebst seinem Anhange aus der Partei hinausgedrängt. So entstanden jetzt zwei Fraktionen, die eine unter Brousse als »Fédération française des travailleurs socialistes révolutionnaires«, die andere unter Guesde als »Parti ouvrier«. Die erstere ist die gemässigtere. Ihre Anhänger werden jetzt allgemein als »Possibilisten« bezeichnet, seitdem Guesdes »Egalité« ihnen diesen Namen beigelegt hat als Antwort auf einen Artikel des »Prolétaire«, ihres Hauptorgans, in dem es geheissen hatte: »Wir wollen unsere Bestrebungen in kleinen Dosen verabreichen, um derart ihre Annahme einem jeden möglich zu machen (les rendre possibles).« Die Possibilisten arbeiten an der praktischen Sozialreform eifrig mit, beteiligen sich rege an der Gemeindeverwaltung und fördern die Schöpfung nützlicher Institutionen sowohl durch die Kommune (wie z. B. die Arbeitsbörsen) als auch durch Selbsthilfe (wie z. B. Konsumvereine). Als 1889 die boulangistische Bewegung ihren Höhepunkt erreichte, schlossen sich die Possibilisten, ihrem massvollen Charakter getreu, mit den »bürgerlichen« Republikanern zusammen zum Schutze der bedrohten Republik, — wobei, wie es scheint, die »possibilistische« Agitation mit »bürgerlichem« Gelde unterhalten wurde —, während die Marxisten separat vorgingen.

Im Jahre 1890 fand eine neue Spaltung statt, indem die Possibilisten, in der Hauptsache aus persönlichen Gründen, in zwei Fraktionen aus einander gingen, von denen die eine bei Brousse verblieb, während die andere dem Buchdrucker Allemann folgte. Die »Allemanisten« betonen bestimmte Ideeen schärfer als die anderen Gruppen: so vor allem den Gedanken des Generalstrike, durch den sie — bei gehöriger Vorbereitung — mit einem Schlage die kapitalistische Welt aus den Angeln heben zu können vermeinen. Schliesslich hat sich noch neben diesen Gruppen 1881 das »revolutionäre

Centralkomitee« — kurz nach dem Tode Blanquis (1880) — konstituiert, das die Traditionen des Blanquismus vertritt und, im Gegensatze zu den anderen sozialistischen Fraktionen, von Konzessionen an den Gegenwartsstaat, von gewerkschaftlicher Agitation und friedlicher Sozialreform nichts wissen will.

Sonst ist vor allem bemerkenswert, dass die von Guesde geleitete marxistisch-sozialdemokratische Fraktion (Parti ouvrier) sich durch die Wucht der Thatsachen dazu genötigt sah, sich in der Landagitation vom kommunistischen Programm loszusagen und auf den Boden des Privateigentums zu stellen. Der Grund für dieses auffallende Verhalten liegt in der Thatsache, dass es in Frankreich 5 Millionen ländliche Eigentümer giebt und unter ihnen über 3½ Millionen Bauern, die ohne fremde Hilfskräfte thätig sind. Um diese Bauern zu einem sozialistischen Votum zu bewegen, nahmen die Sozialisten die Principien des Bauern- und Pächterschutzes in ihr Programm auf.

Die Bedeutung der Sozialisten für das politische Leben ist in Frankreich in kontinuierlichem Steigen begriffen. 1889 hatten ihre verschiedenen Gruppen auf ihre Kandidaten nur 176000 Stimmen vereinigt, 1893 dagegen schon 598000 und 1898 888000. Sie hatten 1889, mit Einschluss der sozialistischen Radikalen, nur 19 Deputierte durchgebracht, 1893 deren 49 und 1898 57.

Die Rücksicht auf den politischen Einfluss der Arbeitermassen zwingt die Regierung zu sozialen Reformen, die in erster Linie die Fortbildung des Arbeiterschutzes und die Gewährung voller Koalitionsfreiheit betreffen. Seitdem sich die Sozialisten mit dem Radikalismus zum Schutze der Republik gegen die Angriffe der militärisch-klerikalen Kreise verbündet haben, ist es ihnen auch gelungen, die von einem der ihren, Millerand, geleitete Verwaltung des Handelsministeriums zu Gunsten der Arbeiterinteressen zu beeinflussen.

Schliesslich ist noch als wichtig hervorzuheben, dass je mehr der Arbeiterstand praktisch zur Wahrnehmung seiner unmittelbaren wirtschaftlichen Interessen schritt, desto weniger sich das Kleinbürgertum durch den Bund mit dem Proletariate befriedigt fühlen konnte. So ist es jetzt dahin gekommen, dass die Herrschaft des Proudhonistischen Gedankenkreises, der früher die geistige Verbindung zwischen beiden Ständen hergestellt hatte, immer mehr geschwunden ist und dass die Kleinbürger nunmehr ausserhalb der sozialistischen Organisationen ihr Heil suchen.

9. Belgien. Belgien hat in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts die schon früher vorhandenen Keime einer Grossindustrie zu enormer Entwickelung gebracht. Da hier die gewerkschaftliche Organisation bis vor ganz kurzem noch bedeutungslos war und ein gesetzlicher Arbeiterschutz so gut wie gar nicht existiert, mussten sich die schlimmen Folgen eines ungebändigten Kapitalismus in besonderer Schärfe einstellen: die Lage der Arbeiter ist thatsächlich durch schlechte Löhne, enorm lange Arbeitszeit, übermässige Heranziehung und Exploitierung von Frauen und Kindern, trostlose Unsicherheit des Erwerbes charakterisiert; und in engem Zusammenhange damit steht die krasse Unbildung, Trunksucht und Unsittlichkeit des Proletariats. Dieses verkümmerte Proletariat erwies sich lange Zeit für die moderne sozialdemokratische Agitation als ein sprödes Material. Die sozialistische Bewegung der 40er Jahre war im Sande verlaufen. Erst 1866 wurde wieder ein radikal-sozialistischer Verein begründet, der sich als Sektion der „Internationale" konstituierte. Ein weiterer Schritt geschah 1868 durch die Begründung der belgischen Arbeiterpartei. Ihr Programm, sonst sozialistisch, proklamierte als Endziel den Anarchismus. Dementsprechend gehörten auch die belgischen Sektionen der Internationale zur bakunistischen Minorität des Haager Kongresses (1872). Als die Arbeiter so den schmählichen Zerfall des anscheinend riesenhaften Bundes sahen, verloren sie das Vertrauen zur Arbeiterpartei, die bis dahin ja vorzugsweise als belgischen Zweig des Bundes sich repräsentiert hatte. Einige verunglückte Strikes gaben der Partei den Rest. Es riss eine wahre Fahnenflucht ein: ganze Vereine, ja Verbände verschwanden spurlos; andere Vereine wieder fielen von der Sache des Sozialismus ab, wollten von „Zukunftsmusik" nichts mehr hören und beschäftigten sich ausschliesslich mit Fragen, deren Lösung für die Arbeiter unmittelbar praktischen Nutzen zu bringen versprach. — Erst seit etwa 1876 kam durch die Agitation des inzwischen vom Anarchismus zum Marxismus bekehrten Arztes Dr. de Paepe wieder frisches Leben in die Arbeiterbewegung. Es gelang, zwei Parteigruppen zu stande zu bringen, die „flämische sozialistische Partei", welche das Gothaer Programm der deutschen Sozialdemokratie acceptierte, und die „brabantische sozialistische Partei" mit einem, wenn auch hiervon abweichenden, so doch immerhin wesentlich sozialdemokratischen Programm. 1879 erfolgte dann die Vereinigung dieser beiden Gruppen, die zur Begründung der „belgischen sozialistischen Partei" führte, deren Programm demjenigen der deutschen Bruderpartei nachgebildet war. Einen grösseren Aufschwung zu nehmen gelang der Partei indes erst in der zweiten Hälfte der 80er Jahre, unter der Führung von Anseele (in Gent) und Volders und Bertrand (in Brüssel). Das Florieren der Partei hat seinen Grund vornehmlich darin, dass die belgische sozialistische Arbeiterpartei mehr als die Schwesterparteien in anderen Ländern sich die Schöpfung und Förderung von Gewerkvereinen und Wirtschaftsgenossenschaften angelegen sein lässt. „In Belgien" — sagte auf dem Pariser internationalen Sozialistenkongresse der belgische Deputierte Volders (1879) — „kann man unmöglich allein auf die politische Gruppenbildung rechnen. Beim geringsten

Sturm zerstreuen sich diese Gruppen, die keine andere Grundlage haben. Dagegen dauern die durch gemeinschaftliches wirtschaftliches Interesse verbundenen Organisationen aus. So die Fachvereine, welche die Aufrechterhaltung bestimmter Tarife und die Erhöhung der Löhne zum Zwecke haben, so auch die Kooperativgenossenschaften, welche eine feste Basis für die Einigung der Organisationen und der Mitglieder bilden. Sie aufzulösen, ist schwieriger, weil ihre Mitglieder vereinigt bleiben zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Besitzes.“ Bekannt sind ja auch als mustergiltig von diesen belgischen Wirtschaftsgenossenschaften der Genter „Vooruit“ und das Brüsseler „Volkshaus“.

Im Jahre 1893 erzwangen die Arbeiter in Verbindung mit den Radikalen durch grossartige Demonstrationen und einen Generalstrike das allgemeine Stimmrecht, das freilich nur in der Form des „Mehrstimmen“-Wahlrechts gewährt wurde. Bei den ersten Wahlen, die danach im Jahre 1894 stattfanden, fielen 350 000 Stimmen auf sozialistische Kandidaten, von denen 32 ihren Einzug in die belgische Kammer halten konnten. Seitdem hat der Sozialismus immer mehr Anhänger gewonnen, so dass er bei den Wahlen des Jahres 1898 bereits 530 000 Stimmen auf seine Kandidaten vereinigte und die Wahl von 41 Abgeordneten durchsetzte.

10. Italien. In Italien, wo es eine namhafte Industrie bis vor kurzem gar nicht gab, war das Verhältnis der Unternehmer zu ihren Arbeitern in Stadt und Land keineswegs ein patriarchalisches. Die Arbeiter wurden vielmehr, da sie keine kräftige Organisation entgegenzusetzen hatten, aufs äusserste exploitiert, so dass die Lage des Proletariats sich überaus traurig gestaltete. Dieses äusserste Mass von Armut, dazu die Unbildung des Volkes und endlich der romanische Nationalcharakter, der mehr zum leidenschaftlichen und stürmischen, wenn auch noch so gefahrvollen Angriff als zu andauernder systematischer Organisationsarbeit mit langsam und allmählich reifenden Erfolgen neigt, — mussten der sozialdemokratischen Bewegung lange Zeit enorme Schwierigkeiten machen, während der Weizen des Anarchismus zeitweise blühen mochte. Dieser letztere zog auch aus einer anderen Eigentümlichkeit der italienischen Zustände Nutzen, nämlich aus dem Vorkommen einer Menge „deklassierter“ Existenzen aus der Bourgeoisie, deren ultimum refugium die — Politik ist. Schon Bakunin hatte (1872) diese Eigenart Italiens mit Scharfblick in den Worten gekennzeichnet: „In Italien existiert, was den anderen Ländern fehlt: eine glühende, energische Jugend ohne jede Stellung, ohne Karriere, ohne Ausweg, die — trotz ihrer Herkunft von der Bourgeoisie — nicht moralisch und intellektuell erschöpft ist wie der bürgerliche Nachwuchs anderer Länder.“

So kam es, dass in Italien zunächst der (bakunistische) Anarchismus zu alleiniger Geltung kam und dass die Sozialdemokratie, als sie in den 70 er Jahren aufkam, nicht recht gedeihen wollte. Denn diejenigen Arbeiter, die nichts von Komplotten hören wollten, waren bereits von den (mazzinistischen) Republikanern gewonnen worden, die von jeher auch sozialistische Ziele in Aussicht genommen hatten. Erst seit Anfang der 80 er Jahre, als die Anarchisten sich durch verschiedene Putsche diskreditiert hatten und durch die scharfen Repressivmassregeln der Regierung zu Paaren getrieben worden waren, fing die Sozialdemokratie an, unter der Führung Costas, eines früheren Anarchisten, eine Rolle zu spielen. Nachdem aber inzwischen die Grossindustrie Italiens sich bedeutend entwickelt hat, ist auch die Arbeiterbewegung des Landes in den letzten Jahren mächtiger aufgeblüht. Die Gewerkschaften sind zu umfassenden Organisationen geworden, und die Sozialdemokratie hat ebenfalls zahlreiche Anhänger, zumal in Norditalien, der eigentlichen Industriegegend; doch haben auch schon Vereine ländlicher Arbeiter ihren Beitritt zur Partei erklärt. Das 1892 festgestellte Programm giebt die üblichen sozialdemokratischen Anschauungen wieder, bloss dass man natürlich den Arbeitern Italiens noch nicht wie den deutschen Proletariern das Postulat der sozialistischen Gesellschaft als naturnotwendige Folge der ferneren sozialen Entwickelung (im Marxschen Sinne) darstellen kann, sondern nur als Forderung der Gerechtigkeit.

Soziale Aufstände, die 1894 in Sicilien, 1898 in Mailand stattfanden, gaben beide Male zu harten Verfolgungen der sozialdemokratischen Vereine und der mit ihnen Hand in Hand gehenden Gewerkschaften Anlass. Bei den Wahlen des Jahres 1895 sind acht sozialistische Deputierte gewählt worden; bei denen von 1897 haben, trotz der Einschränkung des Wahlrechts, die Sozialisten 140 000 Stimmen erhalten und sechzehn Abgeordnete durchgebracht.

11. Spanien. Spanien steht in seiner industriellen Entwickelung noch erheblich hinter Italien zurück. Sonst ist Spaniens politisch-soziales Leben in manchen Stücken principiell durch die gleichen Eigentümlichkeiten charakterisiert wie das Italiens: durch schlimmste Not der niederen Klassen, krasse Unbildung des Volkes und Beteiligung der zahlreichen deklassierten Existenzen der Bourgeoisie an der Politik. Hier fand daher auch seit Ende der 60 er Jahre der (bakunistische) Anarchismus rasch Verbreitung, während die Sozialdemokratie nur zu geringer Bedeutung kommen konnte. Vorerst freilich wirkten beide Fraktionen vereint im Rahmen derselben Organisation, der Internationale. Als bei den revolutionären Bewegungen der Jahre 1872—73 die (marxistischen) Sozialdemokraten abzuwiegeln versuchten, verloren sie den grössten Teil ihrer Anhänger. Nach der Niederlage der kommunalistischen Bewegung (1874) wurden Anarchisten und Sozialisten mit der gleichen Härte verfolgt. Damals schlugen die Sozialisten — nach den Worten ihres Führers, des Schriftsetzers Iglesias — folgende Taktik ein: „durch Gewerkschaften ihren Kameraden die absolute Gegnerschaft zwischen den Interessen der Kapitalisten und denen der Arbeiter einzuprägen.“ Es gelang aber erst seit Ende der 70 er Jahre wieder, unter Leitung von Iglesias und José Mesa, eine sozialdemokratische Organisation mit marxistischem Programm herzustellen, die indessen, solange neben ihr die anarchistische Arbeiterpartei bestand, keine Bedeutung erlangen konnte. Erst als die Organisation der

Anarchisten, die stellenweise mit Attentaten und Putschen die bestehende Ordnung angegriffen hatten, durch furchtbare Verfolgungen der Behörden gesprengt worden war, hat die Sozialdemokratie einigen Einfluss auf die Arbeiterwelt zu gewinnen vermocht. Bei den Wahlen des Jahres 1898 hat sie es so, trotz des beschränkten Wahlrechts, auf 20000 Stimmen bringen können, die allerdings nicht ausreichten, um einem sozialistischen Kandidaten zum Siege zu verhelfen.

12. Russland. Jene revolutionären Bewegungen in Russland, die man in Westeuropa als „nihilistische" zu bezeichnen pflegt, haben in der Hauptsache nur die Jugend der höheren Stände, die sogenannte „Intelligenz", ergriffen. Die „bürgerlichen" Klassen in ihrer Gesamtheit finden in der Wirtschaftspolitik der Regierung ihre eigenen Interessen vertreten und sind ausserdem traditionell an Gehorsam gegen die Regierung gewöhnt, so dass ihnen die Verweigerung jedes Anteils an der Regierung nicht allzu sehr ans Herz geht. Sie haben sich daher meist mit Aeusserungen eines platonischen Liberalismus begnügt. Die industrielle Arbeiterklasse andererseits, die erst während der Epoche von 1860–90 zur Entwickelung gelangte, war — mit wenigen Ausnahmen — damals zu ungebildet und indifferent, um politisch Stellung zu nehmen. Und der intellektuell noch tiefer stehende Bauer, der nur Sinn für seine unmittelbarsten Kirchturminteressen hatte, war natürlich in noch minderem Grade als der städtische Proletarier zur Beteiligung an der Bewegung zu veranlassen. So war also in Russland in der Epoche der „nihilistischen" Bewegungen nicht eine bestimmte Klasse mit bestimmten materiellen Interessen Trägerin der Unzufriedenheit, sondern vielmehr die gebildetere Jugend und gewisse idealistische Elemente der Gesellschaft. Damit war der Charakter dieser Bewegung gegeben: er musste Tapferkeit und hingebende Begeisterung zeigen, aber auch phantastische Ueberschätzung des Möglichen und ungeduldiges, folglich unüberlegtes Vorwärtsstürmen. Schliesslich aber musste eine solche Bewegung fehlschlagen, ohne dauernde Resultate erzielt zu haben. — Ihre einzelnen Phasen sind — soweit radikal-sozialistische Elemente ins Spiel kommen — kurz die folgenden.

Schon zu Anfang der 60er Jahre beginnt die „unterirdische" Thätigkeit einiger — von unklaren sozialistischen Zielen erfüllten — geheimen Gesellschaften; bei der Ungeschicklichkeit dieser ersten Verschwörer werden aber ihre Verbindungen rasch entdeckt und unterdrückt. Mit Ende der 60er Jahre wird dann unter der Jugend, die unter dem Einflusse von Tschernischewskys ökonomischer Kritik und Dobroljubows Satiren gegen die politischen und gesellschaftlichen Zustände aufgewachsen war, die Opposition allgemein; und als Bakunins anarchistische Emissäre eintreffen, werden sie in diesen Kreisen mit Begeisterung empfangen. Der Hauptgedanke in der jetzt anhebenden „sozialrevolutionären" Bewegung ist: das in Russland bestehende Gemeineigentum der Bauern am Grund und Boden als Anknüpfungspunkt für die soziale Reform im föderativ-sozialistischen Sinne zu benutzen und somit Russland, unter Benutzung der in Westeuropa gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen, unmittelbar ins gelobte Land des Sozialismus zu führen, — ohne erst lange durch ein „kapitalistisches" Zwischenstadium aufgehalten zu werden. Zur Erfüllung dieser Theorie gab es zunächst zwei Hauptgruppen: die Anarchisten, die von 1872—74 „ins Volk gingen", um bei den Bauern Revolten anzuzetteln — sie hiessen deshalb „Putschmacher" —, und die „Propagandisten", welche durch Propaganda für den Sozialismus unter den Bauern die soziale Revolution vorbereiten wollten. Beide Gruppen erzielten nur geringe Erfolge, zumal es der Polizei bald gelang, ihre Thätigkeit durch Verhaftung und Bestrafung der rührigsten „Genossen" lahm zu legen. So wurden diese Gruppen seit 1876 durch die sogenannten „Volkstümlichen" abgelöst, deren Programm in einer der Bauernschaft auf den Leib zugeschnittenen sozialistischen Theorie gipfelte: Privateigentum an Grund und Boden sollte nicht existieren dürfen, alles Ackerland vielmehr neu nach „gerechten" Principien unter die Bauerngemeinden verteilt werden (die sogenannte „schwarze Umteilung", d. h. die Neuverteilung des „Schwarzen" [sc. des Landes]). Die Taktik der „Volkstümlichen" war die der „Ansiedelung", d. h. man siedelte sich gruppenweise in einem Distrikte an, um seine Bevölkerung für die Ziele des Bundes zu gewinnen. Aber die Bauern blieben trotz des schönen Programms taub, und so gaben viele Volkstümliche jetzt einer anderen Kampfesweise den Vorzug: dem Terrorismus. Sie begründeten einen neuen Geheimbund, den des „Volkswillens", der dem „weissen" Schrecken der Regierung den „roten" Schrecken des Volkes entgegenzusetzen sich anschickte. In ihrem Programm erklärten die Mitglieder: „Unserer (theoretischen) Grundüberzeugung nach sind wir Sozialisten und Volkstümliche"; die Taktik aber sollte sein: durch geheime Verschwörung gegen die regierenden Gewalten diese mittelst Handstreich zu stürzen und dann die revolutionäre Diktatur zum Zwecke der Umwälzung der sozialen Zustände einzuführen, — also die alte „blanquistische" Taktik. Diese Partei hatte eine Zeit lang, besonders von 1880 bis 1881, durch eine Reihe gelungener „Thaten" thatsächlich Erfolge zu verzeichnen. Aber trotz der Ermordung des Zaren gelang es ihr nicht, ihrem Ziele auch nur um einen Schritt näher zu kommen. Schliesslich musste der Bund, welcher nur über einige hundert kampfbereite Leute verfügte, nach einigen glücklichen Griffen der Polizei verbluten (1884). Ein anderer Geheimbund, der der „schwarzen Umteilung", welcher eine sozialistische Volkspartei mit Beschränkung der terroristischen Mittel auf die Abwehr zu begründen strebte und als Theoretiker der Partei Eugen Dühring auf den Schild erhob, war schon 1880 einer Polizeicampagne erlegen. — Seitdem erfolgte der unaufhaltsame Rückgang der Bewegung. Die „Sozialrevolutionäre" — wie sich ihre aktiven Teilnehmer selber bezeichneten — waren niemals ein grosser Kreis gewesen; nun lagen viele begraben auf den Kirchhöfen, andere waren eingekerkert in den Kasematten der Festungen, wieder andere siechten dahin in Sibiriens Einöden, und der Rest befand sich im Exil. Die

neue Generation der „Intelligenz“ aber, unter einem furchtbaren Drucke aufgewachsen, wollte zumeist von den Idealen der früheren Generation nichts wissen.

Auf diese „nihilistische“ Periode, die mit den 80er Jahren zu Ende gegangen, ist jetzt eine neue Epoche sozialistischer Propaganda gefolgt, wo diese, in Anlehnung an die Ziele und Mittel der deutschen marxistischen Sozialdemokratie, sich nicht mehr an die „Intelligenz“ und die Bauern, sondern an das Arbeiterproletariat der Industriecentren wendet. Anfangs wurden unter den Arbeitern geheime Bildungsvereine gegründet, die die Aufgabe hatten, die sozialistischen Ideeen unter den Massen zu verbreiten. Bald aber ging man dazu über, die naturwüchsig entstehende Unzufriedenheit der rechtlosen Arbeiterschaft in der sich mächtig entwickelnden kapitalistischen Grossindustrie für die Zwecke der Partei auszunutzen. Bei den Strikes, die seit 1894 in Petersburg, im centralen und südlichen Industriegebiete Russlands, in Littauen und Polen massenhaft ausbrachen (obgleich jeder Strike mit Gefängnis bestraft wird), traten die Sozialdemokraten an die Spitze, organisierten das Fabrikproletariat, begründeten Strikekassen, druckten und verteilten Flugblätter und schufen schliesslich geheime Gewerkschaften. Hand in Hand damit ging die Einführung von Hunderttausenden von Exemplaren sozialistischer Propagandaschriften, die in der Schweiz von Plechanow und seinem streng marxistisch gesinnten Freundeskreise herausgegeben wurden. Polizei und Regierung suchten dieser Propaganda durch strengste Bestrafung und Verschickung der ergriffenen Agitatoren nach Sibirien Einhalt zu thun. Aber sie waren, bisher wenigstens, der Bewegung im ganzen gegenüber ohnmächtig, ja sie haben, durch ihre brutal-einseitige Begünstigung der kapitalistischen Interessen, die Arbeiterschaft nur noch mehr gegen den zarischen Absolutismus aufgebracht. Gegenwärtig sind alle Industriebezirke Russlands, Littauens und Polens mit einem ganzen Netze geheimer sozialdemokratischer Gewerkschaften bedeckt, die in den Eisenbahnwerkstätten, Bergwerken, mechanischen Fabriken und Spinnereien — gleichgiltig, ob darin russisches, polnisches oder jüdisches Proletariat beschäftigt wird — besonders verbreitet sind.

13. Die Vereinigten Staaten von Amerika. Seit 1850 „ist das Wirtschaftsleben in den Vereinigten Staaten eine einheitliche Volkswirtschaft geworden, deren gesellschaftliche Form den Grundzügen derjenigen des westlichen Europa gleicht“ (Sartorius v. Waltershausen). Daher hat die soziale Frage auch dort entstehen und eine lebhafte Arbeiterbewegung zur Entwickelung bringen müssen. In dieser hat aber die Sozialdemokratie bisher nur eine geringe Rolle gespielt. Der Hauptgrund dafür liegt vornehmlich im amerikanischen Volkscharakter, der keine Prädisposition für die kommunistischen Ideeen zeigt. Der Sinn des Amerikaners geht auf die unmittelbare Verbesserung seiner Lage, auf das Praktische und Erreichbare und ist für unbestimmte Weltbeglückungspläne nicht empfänglich. „Daher sind die amerikanischen Arbeiter der sozialistischen Kritik des Bestehenden leicht zugänglich, während sie den Zukunftskommunismus mit skeptischer Vorsicht behandeln“ (Sartorius). So kommt es, dass der Charakter der amerikanischen Arbeiterbewegung bisher nicht durch die Sozialdemokratie, sondern durch gewerkschaftliche und andere, von sozialreformatorischen Principien ausgehende Arbeiterverbände bestimmt worden ist. Wenn es sich bloss um die einheimische, d. h. aus Amerika selber stammende Bevölkerung handelte, so wäre überhaupt von sozialdemokratischen Bewegungen fast nichts zu berichten, da unter jener Tendenzen der fraglichen Art niemals festen Fuss haben fassen können. Die Anhänger der Sozialdemokratie setzen sich vielmehr vornehmlich aus eingewanderten deutschen — und ganz neuerdings auch aus russisch-jüdischen — Proletariern zusammen. Unter jenen wurde, nach verschiedenen missglückten Anläufen zur Schaffung einer grösseren Parteiorganisation, 1867 in New-York die erste Sektion der „Internationalen“ unter dem Präsidium Sorges — eines alten Achtundvierzigers, der in Amerika seinen Unterhalt als Musiklehrer verdiente — gestiftet. Bald schritt man auch in anderen Städten zur Begründung von Sektionen der Internationalen; doch ging das Wachstum der sozialistischen Bewegung, zum Teil infolge innerer Zwistigkeiten, so langsam vor sich, dass man erst 1874 eine „sozialdemokratische Partei von Nordamerika“ ins Leben rufen konnte.

Indes einte diese, obwohl ihr Marxisten wie Lassalleaner beigetreten waren, lange nicht alle sozialistischen Elemente des Landes, da viele Vereine trotz gleicher Tendenzen sich ihr nicht anschlossen. Erst 1876 entstand mit der Schaffung der „Arbeiterpartei der Vereinigten Staaten“ eine Organisation, die fast alle radikal-sozialistischen Gruppen zu einer Einheit verband. Ihr Programm war dem zu Gotha beschlossenen der deutschen Sozialdemokratie nachgebildet. Die neue Partei, die übrigens bald den Namen „Sozialistische Arbeiterpartei Nordamerikas“ annahm, breitete sich, unter dem Einflusse von Absatzstockungen, Arbeitslosigkeit und Strikes, unter den Deutsch-Amerikanern rasch aus. Aber seit Anfang der 80er Jahre fand ein starker Rückgang statt, als neben der Partei zahlreiche „sozialrevolutionäre“ und anarchistische Gruppen entstanden, die sich eines grossen Zulaufs erfreuten und Proselyten in erster Linie unter den bisherigen Anhängern der Sozialdemokratie warben. Die letztere schrumpfte immer mehr zusammen, so dass sie 1883, nach eigener Angabe, kaum 2000 Mitglieder — meist eingewanderte Deutsche — hatte. Erst mit den folgenden Jahren, als wieder wirtschaftliche Krisen die sozialen Gegensätze verschärften, nahm die Partei langsam zu; aber obwohl die Konkurrenz der Sozialrevolutionäre und Anarchisten seit der Chicagoer Bombenaffäre von 1886 (s. d. Art. Anarchismus oben Bd. I, S. 314) sehr wenig gefährlich geworden, ist es der Sozialdemokratie bis heute nicht gelungen, in Amerika ein Faktor von irgendwelcher Bedeutung zu werden. Gegenwärtig sind die Sozialdemokraten überdies noch in zwei Fraktionen gespalten, indem seit 1897 neben die alte „Sozialistische Arbeiterpartei“ noch eine „Sozialdemokratische Partei“ getreten ist, die im Grunde das gleiche wie die erstere an-

strebt, aber — im Gegensatze zur anderen Fraktion — in ein freundliches Verhältnis zu den mächtigen Gewerkschaften des Landes zu treten gewillt ist. Die Bedeutungslosigkeit beider Fraktionen erhellt klar aus den folgenden Daten. Die alte „Sozialistische Arbeiterpartei“ hat etwa 5000 Mitglieder. Von den 14 Millionen Wahlstimmen erhielt sie im Jahre 1898 nur 82000. „Erfolgreich war die Partei — berichtet ein „Genosse“ resigniert — während der letzten zwölf Monate bei der Wahl eines Stadtrats in Holyoke, Mass., und eines Stadtrats und vier Stadtverordneter in New-Britain, Conn. Bessere Wahlerfolge hatte die Partei in den letzten zehn Jahren nicht zu verzeichnen.“ Die viel jüngere „Sozialdemokratische Partei“ hat 3000 Mitglieder. „Ihre Hauptstärke — berichtet Genosse Dietzgen — hat sie in Massachusetts, dem ältesten industriell entwickelten Staate. Vergangenes Jahr nahm sie in fünf Staaten an den Wahlen selbständigen Anteil und erhielt 12500 Stimmen mit dem Erfolg, dass sie zwei Sozialdemokraten in die Staatslegislatur von Massachusetts entsandte und in Haverhill, Mass., den Bürgermeister, je drei Stadträte und Stadtverordnete, einen Steuereinschätzungsbeamten und einen Schulrat erwählte und in Amesbury, Mass., einen Stadtrat.“

IV. Kritik der Sozialdemokratie.

1. Die sozialdemokratische Kritik und die thatsächliche soziale Entwickelung. Die ungeheure Vehemenz, mit der der sozialistische Vorstoss gegen die bestehende Wirtschaftsordnung in der ganzen Kulturwelt erfolgte, sowie die lange Dauer der sozialrevolutionären Kindheitsphase der Arbeiterbewegung in den kontinentalen Ländern hat zur Folge gehabt, dass die Sozialpolitik, soweit ihr Studium von ernsten, die Notwendigkeit der sozialen Reform erkennenden Gelehrten betrieben wurde, ein pessimistisches Aeussere gewann. Man glaubte, durch die Anklagen der Kommunisten und fortgesetzte Aufdeckung einzelner — manchmal himmelschreiender — Missstände überzeugt, dass die Lage der Arbeiter sich immer mehr verschlechtern, dass die sie heimsuchenden Uebelstände sich immer mehr steigern, dass (nach den Worten eines unserer führenden Geister, Adolf Wagners) »die Verteilung des Produktionsertrags für die Arbeitgeberklassen immer günstiger, für die unteren Klassen wenigstens relativ ungünstiger werde.«

Diese von uns allen angenommene These von der Verschlimmerung der Lage der arbeitenden Klassen hat sich inzwischen als ein Märchen herausgestellt. Zwar haben zu Anfang des 19. Jahrhunderts die ersten Sturzwellen des siegreich vordringenden Kapitalismus viel Ungemach und Elend über das Volk gebracht: Das ist durch tausendfältige Zeugnisse aus allen Ländern erwiesen. Nachdem aber ein bis zwei Menschenalter seit der Ausbreitung der Grossindustrie vergangen, hat die Welt begonnen, sich auf den Kapitalismus einzurichten: der soziale Mechanismus der kapitalistischen Wirtschaftsordnung wirkt offenbar automatisch in der Richtung einer immer aufsteigenden Lebenshaltung der unteren Klassen, — und in derselben Richtung wirkt ebenfalls die auf dem Boden jener Ordnung naturnotwendig zu stande kommende Organisation der Arbeiter zu Zwecken der Selbsthilfe sowie die den Bedürfnissen des Arbeiterstandes dienende bewusste Staatsfürsorge. Der auf Erhöhung des nationalen Lebensniveaus gerichtete Entwickelungsprozess geht, wie bemerkt, in erster Linie automatisch vor sich: indem nämlich in jeder Nation, deren Lebenskurve aufsteigt, die jährlich zurückgelegten (»akkumulierten«) Kapitalmassen, die zu produktiver Verwendung in der Industrie bestimmt sind, immer und immer wieder wachsen, wodurch eine progressiv steigende Nachfrage nach Arbeitern entsteht. Wie die Geschichte beweist, reicht der natürliche Bevölkerungszuwachs zur Deckung dieser Nachfrage nicht aus, so dass zu diesem Zwecke Arbeiter aus den ländlichen Beschäftigungsweisen und sogar aus dem Auslande herbeigeschafft werden müssen. Dieser Vorgang vollzieht sich in einer Volkswirtschaft, wo die einzelnen Kapitalisten sich bei der Anwerbung von Arbeitern unaufhörlich gegenseitig Konkurrenz machen, erfahrungsmässig nur in der Weise, dass immer höhere Lohnangebote gemacht werden: eine Tendenz, die in der Lohnbewegung auf dem Lande, wo jede Koalition der Arbeiter verboten ist, besonders klar hervortritt und natürlich da, wo die Arbeiter organisiert sind, und die Konkurrenz von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen durch gesetzliches Verbot und Maximalarbeitstag wesentlich eingeschränkt ist, eine erhebliche Verstärkung erfährt. Dem entsprechend beweist auch die Statistik, dass sich in allen Ländern mit fortschreitender Industrie die Lage der arbeitenden Klassen — dieselben als ein grosses Ganzes betrachtet — kontinuierlich verbessert. Mit einem geistreichen Wort kann darum Julius Wolf — der diese Auffassung zuerst und mit besonderem Nachdruck vertreten hat — von einem »Chemismus« der bürgerlichen Wirtschaftsordnung sprechen, der dahin dränge, ihren unaufhörlichen technisch-ökonomischen Fortschritt selbstthätig in sozialen Fortschritt umzusetzen.

In derselben Zeit, wo die Löhne wesentlich gestiegen sind, ist die tägliche Arbeitszeit in der gesamten Fabrik- und Werkstattindustrie sehr verkürzt worden, teils infolge der Konkurrenz der Fabrikanten unter einander, die zu Konzessionen an die Arbeiter

führt, teils durch die energische Selbsthilfe der Arbeiter, teils endlich durch die staatliche Gesetzgebung, die sich auf diesem Gebiete als ganz besonders wirksam erwiesen hat.

Von nicht geringer Bedeutung für die Erhöhung der Lebenslage der arbeitenden Klassen ist die in grossartigem Massstabe erfolgte Ausbildung von Organisationen, die den Massen die Befriedigung ihrer materiellen oder kulturellen Bedürfnisse erleichtern oder sie gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unglücksfällen sichern sollen: man braucht bloss an die obligatorische Arbeiterversicherung, die Hilfskassen, die Gewerkvereine (sofern sie ihre Mitglieder gegen Erwerbslosigkeit versichern), die Konsumvereine, den Gemeindesozialismus und die Institutionen, die dem Volke Bildungsmaterial und passende Erholung verschaffen sollen, zu erinnern. Erwägt man schliesslich noch, dass heute der Arbeiter in seiner Person durchgängig viel unabhängiger und auch selbstbewusster als vor einem halben Jahrhundert ist, so kann man nicht umhin, zuzugestehen, dass die Besserung in der Lage des gewöhnlichen Arbeitsmanns allseitig ist.

Aber freilich findet diese Aufwärtsbewegung der Gesellschaft unterm System der freien Konkurrenz nur statt, indem regelmässig ein — wenn auch prozentual abnehmender — Bruchteil der Gemeinschaft geopfert wird: Das ist die Konsequenz der — — neben jenen Wohlstandstendenzen — unleugbar vorhandenen Elendstendenzen, die in Form ungünstiger Konjunkturen, wirtschaftlicher Depressionen und ökonomischer Krisen bestimmten Individuen, Distrikten und Erwerbszweigen verhängnisvoll werden. Die modernen Konkurrenzverhältnisse, die Ueberlegenheit, die den Betrieben mit der fortgeschrittenen Technik und der grössten Anpassungsfähigkeit an den Kreis der Konsumenten und an die Launen der Mode innewohnt, bringen immer hier oder dort einen Fabrikationszweig, namentlich aber ganze Branchen des Handwerks oder der Hausindustrie, zeitweise oder dauernd in schwere Notlagen, die dann natürlich von den schlimmsten Folgen für die darin beschäftigten Arbeiter begleitet sind. Ausserdem ringt der wirtschaftliche Konkurrenzkampf auf allen Erwerbsgebieten viele nieder, die psychisch, intellektuell oder moralisch minderwertige Existenzen repräsentieren und unter dem Durchschnittsmass der nötigen Leistungen oder der erwarteten Zuverlässigkeit bleiben.

Man muss sich eben zu der Erkenntnis durchringen, die schon vor einem Vierteljahrhundert von Lexis (in seinem Werke über die französischen Gewerkvereine) also formuliert worden ist: »Es wird immer nur ein theoretisches Postulat der Solidaritätspolitik der Arbeiter bleiben, dass die ganze Masse ihrer Klasse gleichmässig gehoben werden müsse. Die Arbeiterbewegung selbst erzeugt unwillkürlich eine neue Schichtenbildung. Und wenn die Hebung einer ganzen Schicht gelingt, so ist das schon der eigentlich soziale Fortschritt; daneben mag als erreichbares Ziel die fortdauernde Verminderung der untersten Schicht erscheinen. Die soziale Frage aber verliert durch diese Auflösung der Arbeiterklasse in Schichten jene abstrakte Einfachheit, die eine absolute Lösung zu fordern scheint.«

2. Das kommunistische Gesellschaftsideal. Ebensowenig wie die kritischen Anschauungen der Sozialisten halten ihre positiven Ideeen vor einer vorurteilslosen Untersuchung stand. Rein auf seinen objektiven Inhalt geprüft, muss der kommunistische Idealstaat einfach als ein trügerisches Wahnbild erscheinen. Zunächst muss es schon das äusserste Misstrauen erwecken, dass die Sozialdemokratie selber keine authentische Deklaration über Gestalt und Wesen dieser kommunistischen Gesellschaft zu geben wagt. Das Programm der Partei beschränkt sich auf die inhaltlose Erklärung, es würde ein Reich des Kommunismus aufgerichtet werden, in dem die Produktionsmittel gesellschaftliches Eigentum sein und die Produktion selber »für und durch die Gesellschaft« betrieben werden würde. Ueber die fundamentalen Principien der neuen Gesellschaft — also über die Verteilung von Arbeit und Einkommen unter ihre Mitglieder, wovon ja deren gesamtes materielles Wohl und Wehe abhängt! — erfährt man im Programm kein Sterbenswörtchen. Und wo sich bisher Parteischriften über diese Fragepunkte verbreitet haben, zeigen sie die gänzliche Ratlosigkeit der Autoren, wo nicht gar vollkommenen Unverstand. So weiss die Schrift Dietzgens über die »Zukunft der Sozialdemokratie« (— das dritte Heft der »Sozialdemokratischen Bibliothek«, Berlin, 1891 —), nichts Besseres über die Einkommensverteilung mitzuteilen als die Sätze: »Im sozialistischen Staate werden die Dinge je nach Umständen, nach Ort und Zeit und Land und Leuten mannigfaltig sein. Da wird für gleichen und für ungleichen Lohn, auf Zeit und auf Stück, fleissig und faul gearbeitet werden. Wie kann es anders sein, als dass einer für den anderen mitarbeitet? Ist es nicht schon immer gewesen? Nicht nur, dass der Starke den Schwachen, dass der Fleiss die Faulheit unterstützt; auch muss der Fleiss noch dem Fleisse helfen. Ich weiss nicht, woran ich erkennen

soll, dass der Handlanger, der die Ziegel im Schweisse schleppt, mehr verdienen müsste als der Maurer, der sie mit Leichtigkeit zurechtschiebt.« Also die Willkür der Behörden entscheidet über die Einkommensgrösse, die jedem Einzelnen zu teil wird! Es ist überflüssig, weiter auszumalen, welche Unzufriedenheit sich der grossen Masse der Bevölkerung unter einem solchen System bemächtigen würde; seine Unhaltbarkeit leuchtet jedem Unbefangenen ein. — Geradezu absurd aber ist es, wenn eine andere (anonym erschienene, wie mir mitgeteilt wurde, von Kautsky verfasste) Parteischrift »Gesellschaftliches und Privates Eigentum« (— das erste Heft der »Sozialdemokratischen Bibliothek« —) den Unterthanen des kommunistischen Zukunftsstaates wegen des Ueberflusses an Produkten »die Konsumtion nach Belieben« verspricht.

Man kann natürlich an die verschiedensten Massstäbe als regelnde Principien der Einkommensverteilung denken. Indes selbst mit dem vollkommensten würde die sozialistische Gesellschaft an der Unzulänglichkeit des Menschenmaterials, wie es nun einmal heute ist und für absehbare Zeit sein wird, bald genug scheitern. Die einzige Form eines sozialistischen Gemeinwesens grossen Stils, die denkbar ist — will man nicht dem entsetzlichsten Staatskommunismus zum Opfer fallen, gegen den die berüchtigtsten orientalischen Despotieen wahre Freiheitsstaaten wären —, ist jene, in der die Produktion in den Händen von Arbeiterassociationen liegt (natürlich unter der Oberaufsicht der Gesellschaft). Aber nach den bisherigen Erfahrungen mit einzelnen solcher Genossenschaften kann man die Arbeiterassociation, als Normalform der Produktion gedacht, nur als unpraktisch und unproduktiv bezeichnen, solange die Arbeiter nicht ein sehr bedeutendes intellektuelles und moralisches Niveau erreicht haben. Solange nämlich dem Arbeiter die Ueberzeugung, dass sein Interesse völlig identisch ist mit dem seiner ganzen Genossenschaft, nicht in Fleisch und Blut übergegangen ist, solange er also nicht die Anweisungen der von ihm selbst gewählten Direktion und die Verpflichtung zur grösstmöglichen Produktion freiwillig ebenso respektiert, wie heute die Peitsche des Hungers ihn zum Gehorsam gegen den Kapitalisten und zur höchsten Anspannung seiner Kräfte zwingt, — solange ist die Association als normale Produktionsform auf die Dauer unhaltbar. Da aber der heutige intellektuelle und moralische Standpunkt der Massen so tief unter diesem Niveau steht, dass gar nicht abzusehen ist, wann sie sich zu der erforderlichen Höhe auch nur annähernd aufgeschwungen haben könnten, so muss man die aussichtsvolle Durchführbarkeit des associationistischen Princips für alle absehbare und unabsehbare Zeit leugnen. Wenn es irgendwo zum praktischen Experimente mit dem Kommunismus kommen sollte, so würde der Ausgang der gleiche sein wie bisher bei fast allen Gründungen kommunistischer Kolonieen: Willkürregiment der Behörden, Unzufriedenheit der meisten Produzenten, da sie zurückgesetzt werden oder sich zurückgesetzt glauben, und vor allem — aus den eben ausgeführten Gründen — Unfleiss der grossen Menge der Bevölkerung, was zur rapiden Verringerung des Produktionsertrages und somit der auf den Einzelnen fallenden Lebensmittelportion führen müsste; der baldige Zusammenbruch wäre unausbleiblich.

Gesetzt aber selbst, die sozialistische Gesellschaftsordnung wäre möglich, so würde sie — nach den Grundsätzen des Selektionsprincips beurteilt — nicht eine höhere Stufe in der Evolution der menschlichen Kultur bedeuten, sondern vielmehr ihren Rückschritt einleiten. Denn in der gegenwärtigen, auf dem Konkurrenzprincip basierten Gesellschaft gehen die untüchtigen Elemente aus der besitzlosen oder nur mit geringem Vermögen ausgestatteten Masse der Bevölkerung zu Grunde, weil sie den Konkurrenzkampf nicht bestehen können. In diesem Sinne findet also in der modernen Gesellschaft fortwährend eine Auslese statt (die freilich auch leicht gerade idealistisch gesinnte Elemente, sofern sie nicht mit einem gewissen Masse irdischer Klugheit ausgestattet sind, fortrafft). In der kommunistischen Gesellschaft dagegen sterben diese unterwertigen Elemente nicht aus, da sie von Gesellschaftswegen gestützt werden und ihr Leben fristen können, ja sie gelangen eben so leicht wie die tüchtigen dazu, sich zu verheiraten und Kinder in die Welt zu setzen. Es würde also im Menschengeschlechte das Princip der »Panmixie« im Sinne der Weismannschen Lehre zur Geltung kommen, und so würde unfehlbar eine Deteriorierung der Rasse, eine Vermittelmässigung des Typus »Mensch« sich als Konsequenz des Kommunismus ergeben.

8. Die historische Bedeutung der Sozialdemokratie. Ganz anders muss die Beurteilung der Sozialdemokratie ausfallen, wenn sie auf ihre sozial-historische Bedeutung hin untersucht wird: denn diese wird ausserordentlich hoch angeschlagen werden müssen. Das beweist die folgende Betrachtung.

Eine Volksbewegung, die sich gegen etwas Bestehendes richtet, muss, um die Masse aus ihrer Lethargie zu reissen, ihre Phantasie anrufen, ihr ein lockendes Bild vorgaukeln. Nehmen wir an, sie verschmähe

diese Mittel, sie schildere bloss das objektiv Greifbare und Erreichbare ihrer Ziele, gebe daher das notwendig Unvollkommene und Mangelhafte darin gewissenhaft zu, gestehe allerhand mögliche Bedenklichkeiten der Umwälzung ein, so wird eine solche Bewegung bald in sich zusammensinken müssen; sie wird, anstatt zu wachsen, ihren Anhang immer mehr schwinden sehen, da ihr blasses und schwächliches Ideal nicht Attraktionskraft genug besitzt, um den trägen Durchschnittsmenschen zu vermögen, seine Ruhe hinzugeben, sich das Herz zu beschweren oder wohl gar Opfer an Gut und Blut zu bringen. Gedanken, die sich bloss an die kühl wägende Vernunft richten, können keine Massenbewegung ins Leben rufen, prallen vielmehr wirkungslos an der mit dem dreifachen Erze des Egoismus gepanzerten Menschenbrust ab. Damit also die Organisation der Massen gelinge, müssen sie sich willig I l l u s i o n e n gefangen geben. Und das geschieht regelmässig nur dann, wenn chiliastische Hoffnungen erregt und Formeln geprägt werden, die die Massen fascinieren und in eine gewaltige, einheitliche Vorwärtsbewegung drängen. So wird die Illusion mit ihren Massenwirkungen erzeugt: Tausende, ja Millionen von Köpfen werden von einer Art von Schwärmerei angesteckt und sind dann bereit, von ihrem Egoismus ein Stück abzubrechen, nur um der Idee zum Siege zu verhelfen: das anscheinend unmögliche Werk, die Menge divergierender Einzelinteressen in e i n brausendes Meer ausmünden zu lassen, ist gelungen! Wahrhaft schützende Dämme dagegen erweisen sich als unmöglich, vielmehr werden je nach der Natur der B e w e g u n g die Regierungen oder andere Gewalten gezwungen, ihr durch Umschaffung bestehender oder Schöpfung neuer Institutionen Rechnung zu tragen. Diese Institutionen werden aber nie das Ideal, das der Bewegung vorgeschwebt und ihr den Sieg verheissen hat, ganz erfüllen, weil eben solche Ideale und die Erfordernisse des praktischen Lebens zumeist weit auseinander klaffen; vielmehr wird nur zu oft zwischen dem Ideal und den positiven Schöpfungen bloss eine entfernte Aehnlichkeit bestehen. Dann werden die alten Formeln sich entweder der neuen Lage anpassen und damit freilich auch viel von ihrer dämonischen Macht einbüssen, — oder aber die zauberkräftigen Schlagworte, die ehedem die Massen zu elektrisieren vermocht, werden durch das Feuer der Kritik in ausgebrannte Schlacken verwandelt, deren einstmals brauchbarer und wertvoller Inhalt vernutzt worden ist. Die Menschheit aber wird sich daran machen, neue Formeln, neue Illusionen, neue Suggestionswirkungen für die Massen zu entdecken, weil sie dessen bedarf, um sich nach irgend einer Richtung vorwärts zu bewegen.

Daraus ergiebt sich für die Betrachtung der sozialpolitischen Entwickelung der Schluss: Fortschritte kommen nur unter Schein und Täuschung zu stande, — und eine solche Täuschung sind die Lehren der Sozialdemokratie. Sie sind notwendig gewesen, um — mittelbar — die Hebung des Arbeiterstandes herbeizuführen; denn sie haben den ersten Anstoss gegeben zu den erfolgreichen Selbsthilfebewegungen der arbeitenden Klassen ebenso wie zur Durchführung der staatlichen Arbeiterschutzgesetzgebung.

Nachdem aber die sozialistischen Ideeen ihren weltgeschichtlichen Beruf — in erster Linie: die Organisierung des Proletariats — längst erfüllt haben, steht zu hoffen, dass die Kulturvölker, die noch in einer aufsteigenden Entwickelung begriffen sind, jene Ideeen von sich abschütteln und sich auf die Ziele einer realistischen Sozialpolitik beschränken werden. Wirklich deuten alle Anzeichen darauf hin, dass im Laufe der Zeit — wie L e x i s schon 1879 in seinem Werke über die französischen Gewerkvereine erklärt hat — »die Arbeiter durch ihre Organisation dem Kapital gegenüber auf den Standpunkt einer wirklichen G e s c h ä f t s m ä s s i g k e i t kommen werden, die, von Hass und Leidenschaft frei, auf einer vernünftigen Berechnung des praktisch Ausführbaren beruht«. In diesem Falle aber wird sich überall ganz von selbst die vollständige Einordnung der Arbeiterklasse in das Staats- und Gesellschaftsleben vollziehen: der vierte Stand wird an der Regierung und Verwaltung der modernen Staaten dauernden Anteil erhalten, und die Rücksicht auf die Arbeiterinteressen wird da, wo sie nicht als selbstverständlich angesehen wird, durch den mächtigen Einfluss der Repräsentanten des Proletariats einfach erzwungen werden. Von dem Augenblick an, wo das erreicht ist, wird die Sozialdemokratie nur noch die Bedeutung einer interessanten S e k t e haben.

Litteratur: *Die wichtigsten Schriften für die Geschichte der Sozialdemokratie in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts sind:* **Lorenz Stein,** *Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, Leipzig 1842.* — **Lexis,** *Gewerkvereine in Frankreich, Leipzig 1879.* — **Georg Adler,** *Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, Breslau 1885.* — **Sartorius v. Waltershausen,** *Der moderne Sozialismus in Amerika, Berlin 1890.*

Die wichtigsten Schriften für die Geschichte der Sozialdemokratie in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts sind: **Georg Adler,** *Die Marxsche Kritik der bestehenden Volkswirtschaft, Tübingen 1887.* — **Grünberg,** *Art. »So-*

zialdemokratie« im Elsterschen »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Jena 1898. — Handbuch des Sozialismus, herausgegeben von **Stegmann** *und* **Hugo**, *Zürich 1896. —* **Jäger**, *Der moderne Sozialismus, Berlin 1873. —* **Lexis** *a. a. O. —* **Rudolf Meyer**, *Emancipationskampf des vierten Standes, 2 Bde., Berlin 1874—75. —* **Oldenberg**, *Der russische Nihilismus, Leipzig 1888. —* **Sartorius v. Waltershausen** *a. a. O. —* **Stepniak**, *Das unterirdische Russland, deutsch von Trautner. —* **Thun**, *Geschichte der revolutionären Bewegungen in Russland, Leipzig 1883.*

Daneben ist zu nennen: **Mehring**, *Die deutsche Sozialdemokratie (nationalliberale Tendenzschrift), Bremen 1879. — Nicht ernst zu nehmen ist die von demselben Autor zum Zwecke der Glorifizierung der Sozialdemokratie verfasste Geschichte der deutschen Sozialdemokratie, 2 Bde., Stuttgart 1898. Vgl. darüber die beiden kritischen Aufsätze* **Georg Adlers**, *»Zur Gesch. der Sozialdemokratie« (in der »Zeitschrift für Sozialwissenschaft«, Jahrgang I, 1898) und »Paradistische Geschichtsauffassung« (in der »Zukunft«, Jahrg. VII, Nr. 51 vom 16. September 1899).*

Reiches — in dem vorliegenden Artikel benutztes — Material über die Gesch. der Sozialdemokratie enthalten: die »Volkswirtschaftliche Chronik« (Beilage zu Conrads Jahrbüchern), Jena, 1898 ff., das »Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik«, 3 Bde., Zürich 1879—80, die »Neue Gesellschaft«, Zürich 1877—79, die früheren Jahrgänge der Stuttgarter »Neuen Zeit« und die in Berlin erscheinenden, ausgezeichnet redigierten »Sozialistischen Monatshefte«, — unstreitig die lehrreichste sozialistische Revue der Gegenwart. —

In der Kritik der Sozialdemokratie lehnt sich der vorstehende Artikel vornehmlich an **G. Adlers** *»Zukunft der sozialen Frage«, Jena 1900, an. Hier findet sich auch die Theorie über die Bedeutung der Illusion für die politische und soziale Entwickelung ausführlich begründet. — Sonst sind noch wichtig:* **Adolf Wagner**, *Das neue sozialdemokratische Programm, Berlin 1892, und* **J. Wolf**, *Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1892.*

Georg Adler.

Sozialismus und Kommunismus.

A. Geschichte des Sozialismus und Kommunismus.

1. Die Begriffe Sozialismus und Kommunismus. Der Agrarkommunismus frühester Zeiten. Die Begriffe „Sozialismus“ und „Kommunismus“ werden heute allgemein als gleichbedeutend gebraucht. Das ist ein Thatbestand, den die Wissenschaft einfach hinzunehmen hat. Sie kann demgemäss Sozialismus und Kommunismus nur gleichmässig — im Anschluss an den üblichen Wortsinn — definieren als einen „Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit (auf der Basis des Kollektiveigentums) gewirtschaftet wird“. Wie weit die Gemeinwirtschaft gehen und welcher Art sie sein soll, — das begründet eben den Unterschied zwischen den verschiedenen Theorieen des Sozialismus. —

Wie von der neuesten Forschung festgestellt worden ist, hat ursprünglich bei den meisten Kulturvölkern Gemeineigentum an Grund und Boden bestanden. Gewöhnlich hatte der ganze Stamm oder eine grössere Abteilung desselben den Boden zu eigen. Die Mitglieder hatten bloss Nutzungsrechte. Die Bestellung der Feldgrundstücke war dagegen, aller Wahrscheinlichkeit nach, nur kurze Zeit eine gemeinsame; vielmehr erhielten die einzelnen Genossen die Ackerstücke schon früh zu privater Nutzung, während die Nutzung von Wald und Weide noch auf lange Zeit hinaus gemeinsam blieb. Dieser Agrarkommunismus, „seiner Zeit ein vorzügliches Mittel zur Eingewöhnung in wirtschaftliche Zucht, haushälterische Ordnung und zur Erstarkung des Volks“ wird später „eine die Kulturentwickelung belastende Fessel“ (Buchenberger). Denn er hinderte die (nach Arbeit und Kapitalverwendung) intensivere Bodenkultur, die damals sicherlich das private Eigentum am Boden voraussetzte. Und so musste dieser urwüchsige Kommunismus weichen, indem sich aus den blossen Nutzungsrechten der Einzelnen im Laufe der Zeit das volle Privateigentum am Boden entwickelte (über den Agrarkommunismus vgl. übrigens den Art. Feldgemeinschaft oben Bd. III S. 831 ff.).

2. Der antike Sozialismus. Die ersten kommunistischen Theorieen, von denen wir Kunde haben, fallen in die grosse Zeit Athens, in das fünfte Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung. Sie erscheinen als Resultat der damaligen Geistesströmung, die sich kritisch-grübelnd der Untersuchung aller Institutionen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zuwandte und durch systematische vernunftgemässe Analyse eine positive Anschauung von den erstrebenswerten, „wahren“ Staats-, Rechts- und Wirtschaftsformen zu erlangen suchte. Um aber diesen Kommunismus, der durchaus der Welt der Gedanken angehört, völlig zu begreifen, müssen wir uns zunächst die historischen und politischen Verhältnisse Athens in jener Epoche vergegenwärtigen. Die Demokratie hatte in Athen auf der ganzen Linie gesiegt: die Volksversammlung, wo alle Bürger gleiche Rechte hatten, war thatsächlich allmächtig. Sie gab alle Gesetze, sie bestimmte die gesamte innere wie äussere Politik, sie war die wichtigste Instanz bei allen Beamtenwahlen.

hatte die Kontrolle über jeden Beamten und wachte über die Ausführung der Gesetze. Auch wirtschaftlich stand sich das Volk besser als je. Es hatte weniger zu arbeiten, weniger Steuern zu zahlen und mehr Einnahmen als zuvor. Die öffentlichen Bauten vermehrten die Arbeitsgelegenheit für Meister und Gesellen, und die Beiträge der am attischen Reiche teilnehmenden Staaten wurden dazu verwendet, um das Volksregiment zur Wahrheit zu machen und viele Tausende, zeitweilig mehr als die Hälfte aller Bürger, als öffentliche Funktionäre zu besolden.

Trotz ihrer grossartigen Schöpfungen musste aber die athenische Demokratie zu herber Kritik herausfordern: sie verjagte geniale Staatsmänner und Feldherren, richtete siegreiche Admirale ungesetzlich hin, reichte dem Weisesten der Zeit den Giftbecher, führte zum Regiment der schlauesten Demagogen, erwies sich auf die Dauer als unfähig zur Grossmachtpolitik, verschuldete schliesslich den Zusammenbruch des Reichs und hätte um ein weniges sogar den Untergang der Stadt auf dem Gewissen gehabt.

Wie das herrschende demokratische System von den gebildeten und besitzenden Klassen empfunden wurde, zeigt deutlich die zeitgenössische Litteratur, die sich bald mit feinem „attischen" Witze, bald mit schneidender Ironie, bald mit dem lustigen Schlage der Pritsche und bald mit dem Donner sittlicher Entrüstung dagegen wendet. Hier ist die aristophanische Komödie besonders lehrreich; vor allem die (etwa aus dem Jahre 392 stammenden) „Ekklesiazusen", d. h. die Frauenvolksversammlung, worin die Ausartungen der Demokratie durch die leibhaftige Vorführung eines auf ihren Beschluss ins Leben getretenen kommunistischen Schlaraffenideals gegeisselt werden. Auf diese Weise gelingt es dem Dichter, einmal dem souveränen Volke seinen brutalen Egoismus und andere niedere Triebe vorzuhalten und mit denselben Hieben zugleich den kommunistischen Gedanken, die damalige modernste der „modernen Ideeen" — die anscheinend in Form von (uns nicht erhaltenen) Schilderungen idealisierter ferner Barbarenvölker propagiert worden ist —, in seither unübertroffener Weise zu verspotten.

Selbstverständlich wandten sich die durch Geburt und Besitz hervorragenden Klassen mit aller Schärfe gegen die Demokratie: aber auf die Dauer mussten solche Bestrebungen ohnmächtig sein, weil die Demokratie viel zu sehr im materiellen Interesse der Massen lag und daher viel zu fest in der Volksseele verankert war, als dass in Athen — solange es unabhängig — ein anderes Regiment möglich gewesen wäre.

Dieser Opposition gegen die athenische Demokratie schlossen sich nun die Träger der an Sokrates anknüpfenden und seit dessen Tode mächtig anschwellenden ethischen Reformbewegung an, die — wie in jener Zeit in Hellas alle Ethik — ihr Ziel in einem glücklichen Staats- und Gemeinschaftsleben erblickte. Hier aber musste jene Opposition einen ganz eigenartigen, der neuen Welt- und Lebensanschauung entsprechenden Charakter gewinnen; denn sie war — im Gegensatze zu der früheren antidemokratischen Litteratur, die die Klasseninteressen der Aristokratie vertreten hatte — von bewusstem Eigennutz frei, ja vom höchsten sittlichen Pathos durchglüht. Diese sozialethische Richtung, deren hervorragendster Träger Plato ist, konnte sich nicht darauf beschränken, für die durch „Geburt und Besitz" ausgezeichneten Klassen das Recht auf Herrschaft zu reklamieren, sondern sie musste in Anlehnung an die sokratische Lehre das Regiment der Sachverständigsten und moralisch Tüchtigsten anstreben. So wird das Reich, wo die wahrhaft Edelsten und Besten — die Aristokratie der Seele und des Geistes — regieren, das politische Ideal der neuen Richtung. Und in dessen Ausführung gelangt Plato in seinem Hauptwerk vom Staate (*πολιτεία ἢ περὶ δικαίου*) zu einer kommunistischen Doktrin: die Regierenden — deduziert er hier — lassen sich, auch bei besten moralischen Grundsätzen, oft genug durch ihre privaten Besitz- und Familieninteressen beeinflussen und weichen so von dem durch das Princip des höchsten Gemeinwohls wie der wahren Gerechtigkeit bestimmten Pfade ab: also lässt sich eine vollkommene Koincidenz zwischen den Pflichten der Regierenden und ihrem thatsächlichen Verhalten nur durch Eliminierung der privaten Familie und des privaten Eigentums erreichen. Auf diese Weise kam aus Gründen des ethischen Rigorismus ein System des aristokratischen Kommunismus zu stande, das den späteren kommunistischen Doktrinen — auch solchen, die auf ganz anderen ethischen und politischen Principien beruhen — oft zum Vorbild gedient hat.

Der Staat — das ist der Ausgangspunkt der Platonischen Gedankenführung — soll als die grosse Gemeinschaft der Menschen für die Tugend und Glückseligkeit der Bürger Sorge tragen. Das kann aber offenbar nur dann geschehen, wenn diejenigen, die in ihrer Person die Weisheit auf Erden repräsentieren, das Regiment führen. Die wichtigsten Stände sind ihm die Krieger und die Regenten: für sie werden daher die tüchtigsten Elemente des Bürgerstandes bestimmt, die zum Zwecke der bestmöglichen Ausfüllung ihrer Berufspflichten einem besonderen Erziehungssystem unterworfen werden. Aus dem bereits angeführten Grunde wird das private Eigentum und die private Familie für jene beiden Stände aufgehoben; doch werden die Frauen, denen ihr alter Wirkungskreis am häuslichen Herd genommen ist, gleich den Männern zu allen Berufen und damit auch zu den obersten Ständen zugelassen. Ueber die Aufnahme in dieselben entscheidet aber — bei Männern wie Frauen — nicht die Geburt, sondern die Tauglichkeit nach körperlichen und geistigen Anlagen. Und für einen immer vollkommeneren Nachwuchs wird durch künstliche Selektion gesorgt, indem die Paarung durch die Obrigkeit in einer Weise vermittelt wird, dass „die Besten am häufigsten sich den Besten vermählen und umgekehrt die Schlechtesten den Schlechtesten" (Plato), und indem ausschliesslich die Nachkommen der guten Paare aufgezogen werden. Wie die private Familie aufgehoben ist, so auch die private Kindererziehung. Die Kinder werden, ohne dass sie je ihre Eltern kennen lernen, in Staatsanstalten für ihren zukünftigen Beruf erzogen. Die Kosten für den Unterhalt der beiden ersten Stände, die gemeinsam wohnen und verpflegt

werden, liefert der dritte Stand, d. h. die breite Masse des Volkes mit ihren Sklaven. Die Mitglieder dieses Standes, von jeder politischen Wirksamkeit ausgeschlossen, widmen sich der Erwerbsthätigkeit unter steter Bevormundung durch die Obrigkeit, die z. B. jedem seinen Beruf ein für allemal zuweist, aber sie erhalten Privateigentum, Familie und Freiheit der Lebensweise zugestanden.

In der alten Staatsordnung waren im wesentlichen nur unvernünftige, wenig sachverständige und eigennützige Männer dazu berufen, das Staatsruder zu lenken: darum kam auch des Uebels soviel über diese Welt. Wandel kann erst im Staate der Zukunft geschaffen werden, der von Philosophen geleitet ist als gerechten und edelmütigen Männern, die „Grösse der Denkungsart und Uebersicht der ganzen Zeit und alles Seins“ haben. Darum ist es notwendig, dass „entweder die Philosophen Könige werden oder die Könige anfangen zu philosophieren und somit dieses beides zusammenfällt: die Gewalt über den Staat und die Philosophie“. Derart klingt diese Staats- und Sozialphilosophie, etwas melancholisch, in den Wunsch aus: es möchten doch Söhne von Königen oder Gewalthabern mit philosophischer Natur geboren werden. — „Einer, der einen folgsamen Staat findet, ist genug, um alles ins Werk zu setzen, was jetzt so unglaublich befunden wird“ (Plato).

Es sei bemerkt, dass Platon später selber eingesehen hat, dass sein Idealstaat auf dieser Erde nicht durchführbar sei, weil den Staubgeborenen viel zu viel Menschlich-Allzumenschliches anhafte. Deshalb hat er in einer späteren Schrift über die „Gesetze“ die Grundzüge eines Staatswesens gezeichnet, das sofort durchführbar sein soll, in dem aber die äussersten kommunistischen Konsequenzen über Bord geworfen sind.

Die Schrift Platos hat natürlich zunächst lebhafte Debatten über das kommunistische Princip hervorrufen müssen; indessen musste das Ergebnis meist ein negatives sein, da der Kommunismus nicht bloss den bestehenden Verhältnissen, sondern noch mehr der ganzen Zeitströmung, die auf immer weitergehende Atomisierung der Gesellschaft hindrängte, zuwiderlief. So musste das Interesse für die Doktrin der Gemeinschaft allmählich schwächer und schwächer werden, und nur in einigen Dichtungen tauchte sie wieder auf, wie z. B. in denen des Euhemeros und Jambulos, die die kommunistischen Gesellschaftseinrichtungen glücklicher Völker schildern.

* * *

Aus Rom ist, im Gegensatze zu Hellas, von keinerlei Kundgebungen für den Sozialismus zu berichten. Wer dort an der Vollkommenheit von Staat und Gesellschaft zweifelte, machte praktischere Reformvorschläge, die dem Bestehenden und der menschlichen Natur Rechnung trugen. Aber nicht bloss der nüchtern praktische Sinn des Römers, sondern ebenso auch sein ausgeprägt privatwirtschaftlicher Erwerbsgeist haben verhindert, dass er sich von den Idealen des Kommunismus irgendwie gefangen nehmen liess.

* * *

Der Sozialismus, der in Hellas nur in der Welt der Gedanken existiert hatte, trat in Israel wirklich in Erscheinung, wenn auch nur innerhalb eines beschränkten Kreises von Personen, nämlich beim jüdischen Orden der Essäer. Das hing hier mit dem Princip der Askese zusammen, das — ursprünglich auf indischem Boden entstanden — nach Westen gedrungen war und bei der jüdischen Nation Eingang gefunden hatte. Denn die Askese fordert den Verzicht auf irdischen Besitz; da dies aber im strengen Sinn des Wortes undurchführbar ist, so wird der Asket entweder seinen Lebensunterhalt durch Bettel erwerben oder aber jenen Verzicht nur auf das Privateigentum einschränken. „In dieser Form wirkt der asketische Trieb notwendig gemeinschaftbildend; er drängt zur Gründung genossenschaftlicher Einigungen von Gleichgesinnten, in denen dem Einzelnen seine physische Existenz gesichert ist durch einen Gemeinbesitz, bestehend teils aus den vorher schon besessenen Gütern, die der Einzelne der Gemeinschaft einbringt, teils aus denen, die er als deren Glied neu erwirbt. Immer aber wird an dem asketischen Grundgedanken insofern streng festgehalten, als selbst im Gebiete des Erlaubten strengste Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht und das Genussrecht des Einzelnen auf das kärglichste Mass beschränkt wird“ (Hundeshagen). So musste das Princip der Askese zu kommunistischen Konsequenzen aus Gründen eines extremen sittlichen Rigorismus führen. Und als ältestes historisches Beispiel dafür stellen sich uns die Essäer dar, ein Orden gesetzestreuer Israeliten, die danach trachteten, ein besonders sittenreines und gottgefälliges Leben zu führen. Die Organisation der Essäer war nicht an einen bestimmten Ort gebannt, sondern sie lebten über Land und Städte zerstreut als Ackerbauer oder Handwerker. Jeder von ihnen ging zunächst seinem bürgerlichen Berufe nach, gedachte aber für sich nur das Notwendigste zu erwerben und gab alles Uebrige freudig seinen Genossen hin. Es herrschte also auch hier — ebenso wie im Idealstaate Platos — nicht der Kommunismus der Produktionsmittel, sondern nur der des Konsums. „Den Reichtum — heisst es im Berichte des Josephus — halten sie für nichts, hingegen rühmen sie sehr die Gemeinschaft der Güter, und man findet keinen unter ihnen, der reicher wäre als der andere.“ Dieser kommunistische Orden hat mindestens zwei Jahrhunderte bestanden, bis er dann im Laufe der wechselvollen Geschicke Israels — aus unbekannten Gründen — zu Grunde gegangen ist.

* * *

Das Christentum, so wie es ursprünglich gelehrt wurde, hatte unmittelbar nichts mit Kommunismus zu thun. Unter den Armen im Römerreich entstanden, pries es diejenige Tugendübung, deren diese Klasse bedurfte, und das war das Streben, den Armen aufzuhelfen, mit einem Worte, die werkthätige Barmherzigkeit. Nur ausnahmsweise ist damals von Anhängern der christlichen Lehre, die das Princip der Askese auf die Spitze trieben, — so vom Verfasser des dritten Evangeliums und der Apostelgeschichte — die Aufrichtung eines asketischen Kommunismus ernsthaft als

Ideal angesehen worden. Aber natürlich musste der christliche Kommunismus späterer Jahrhunderte gerade an diese Schriftstellen anknüpfen.

3. Der christliche Sozialismus im Mittelalter. Soweit im Mittelalter kommunistische Ideeen in die Erscheinung traten, mussten sie durch die ökonomische und geistige Signatur des Zeitalters den charakteristischen Stempel erhalten. Unmöglich konnte hier der Kommunismus der Produktion, also die Association der Produzenten, als Ideal auftauchen, wo man fast ausschliesslich selbständige Kleinbetriebe vor Augen hatte. Es war also damals — aus denselben Gründen wie im Altertum — nur der Kommunismus des Konsums als fascinierende Idee möglich, der einmal als gemeinsame Wirtschaft vorstellbar war, dann aber in den Klöstern thatsächliche Existenz hatte. Vor allem aber musste der Kommunismus des Mittelalters, wo immer er auch auftrat, ein religiöser sein. Die ganze Epoche stand ja unter dem herrschenden Einflusse der christlichen Gedankenwelt, die Geltung für alle Aeusserungen des menschlichen Daseins beanspruchte und wirklich als regelnde Norm aller Lebensverhältnisse anerkannt war. Darum konnte der Kommunismus hier auch nie Selbstzweck, d. h. ein aus rein ökonomischen Zweckmässigkeitsgründen abgeleitetes Ideal sein, sondern er musste sich stets als eine Konsequenz religiöser Lehrmeinungen, zumal bestimmter, auf Schriftstellen zurückgehender Axiome präsentieren.

Zunächst tritt uns der asketische Kommunismus als das Ideal gewisser häretischer Sekten entgegen, die die Materie für das Princip des Bösen erklären: so der „Katharer“, die seit der Mitte des 11. Jahrhunderts an den verschiedensten Orten, in Oberitalien, in Südfrankreich und am Rhein, auftauchen und erst im Albigenserkriege (1208—35) blutig ausgerottet werden, — ferner der „Apostoliker“ in der Lombardei, die in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Leben der Apostel erneuern wollten. Die Apostoliker — wegen ihres Zulaufs aus den Kreisen der armen Leute auch Patarener genannt (patari = Lumpensammler) — kündigen schliesslich der Kirche und den christlichen Machthabern offen Rebellion an, die erst nach mehreren förmlichen Kriegszügen unterdrückt wird und mit der Niedermetzelung aller Patarener und der Verbrennung ihres Führers, Dolcino, endet.

Wichtiger ist das Auftauchen kommunistischer Ideeen in der Sekte der Wiedertäufer. In ihrem pantheistischen Spiritualismus erhoben jene Sektierer den Anspruch auf unmittelbare Inspiration durch Gott und mochten nichts von Gesetzen, Staat und Obrigkeit wissen, die nur zur Leitung der geistig Unfreien bestimmt wären. Da nun das Postulat der Askese als notwendiges Gebot für den zur Kommunikation mit Gott hinstrebenden Christen dazu trat, so musste sich bei den Wiedertäufern häufig genug der Kommunismus als Konsequenz ergeben. Dies geschah besonders in Thüringen, wo der Prediger Thomas Münzer der Führer der gegen die weltlichen und geistlichen Gewalten gerichteten Volksbewegung wurde. Ueber deren Ziel hat sich Münzer später im peinlichen Verhör, wie folgt, geäussert: die Absicht sei gewesen, dass die Christenheit sollte gleich werden, „ist unser Artikel gewest: omnia simul communia, d. i. alle Dinge sollen gemein sein und sollen Jedem nach Notdurft ausgeteilt werden nach Gelegenheit“. Die Thüringer Revolte wurde blutig niedergeschlagen und ebenso später der Aufstand der Wiedertäufer zu Münster (1535), der vorübergehend zur Wiederaufrichtung eines neuen „Zion“ mit weitgehendem Gemeineigentum und mit Gestattung der Vielweiberei geführt hatte. Mehr Erfolg hatten die Wiedertäufer in Mähren, wo sie mitten im Frieden in ihren Gemeinden — etwa seit 1536 — ein tiefgreifendes gemeinwirtschaftliches System aufrichteten. Ein grosser Teil der Mitglieder ihrer 70 Gemeinden (mit je 400—1000 Insassen) arbeitete unmittelbar für die Gemeinschaft; was dann die Gemeinschaft nicht selbst brauchte, wurde von ihr an Fremde verkauft. Alle Betriebe waren auch insofern sozialistisch organisiert, als sie, wo nur irgend möglich, einander in die Hände arbeiten mussten, gemäss den Anweisungen centraler Instanzen. So durften die Werkstätten alle benötigten Rohstoffe, soweit sie überhaupt irgendwo in den Gemeinden vorrätig waren, nur von hier beziehen; die Schlächter z. B. mussten die Häute und Felle den Gerbern übergeben, diese wieder das Halbfabrikat den Schustern, Sattlern und Riemern. Wo es aber doch nötig ward, die Rohstoffe zu kaufen, wie z. B. Eisen und feinere Oele, da wurden sie en gros für alle Werkstätten der gleichen Branche von einem eigens dafür angestellten Einkäufer besorgt. Andere Brüder wieder waren damit beschäftigt, das Rohmaterial jeder einzelnen Werkstätte zuzuteilen und schliesslich überall die gewerbliche Arbeitsthätigkeit zu inspizieren zum Zwecke einer planmäsigen Kooperation aller Betriebe und Branchen. Neben jenen, deren Produkte direkt in den Besitz der Gemeinschaft übergingen, arbeiteten viele Brüder selbständig für den Verkauf auf dem Markte oder traten überhaupt bei fremden Arbeitgebern in Dienst. Aber alles, was sie an Geld einnahmen, mussten sie an ihre Gemeinde, die sogenannte „Haushabe“, abliefern, die sie dafür mit allem zum Leben Notwendigen versah. Die Haushabe liess durch ihren „Wirt“ aus der gemeinsamen Kasse Getreide, Vieh, Salz, Wein, Wolle, Hanf, kurz alles, was man von auswärts brauchte und nicht etwa selbst herstellen liess, einkaufen und dann „nach Notdurft an alle im Hause“ austeilen. Es waren die nach menschlichem Ermessen „vernunftgemässen“ Bedürfnisse das Princip, wonach jeder seinen Anteil an den Resultaten der Arbeit aller empfangen sollte.

Dies sozialistische Gemeinwesen hielt sich drei Menschenalter hindurch, und es sank auch nur durch einen Gewaltstreich seiner Feinde hin. Nachdem durch die Niederlage am Weissen Berge die Macht des böhmisch-mährischen Adels, der gegen die Taufgemeinden Duldung geübt hatte, gebrochen, ging das Haus Habsburg unnachsichtig gegen diese Gemeinden vor, konfiszierte ihr Vermögen und verwies alle, die der täuferischen Lehre noch anhingen, des Landes.

4. Die sozialistischen „Utopieen“ der neueren Zeit. Die eben angeführten sozialistischen Systeme waren sämtlich auf dem Boden der christlich-mittelalterlichen Weltanschauung

erwachsen; ein ganz anderes Gesicht zeigt der neuere Sozialismus, der sich zunächst als Ausfluss der humanistischen Weltanschauung präsentiert. Das erste Werk dieser Richtung ist Thomas Mores „Utopia" (1516). More fragt sich, wie wohl Mensch und Gesellschaft, Individuum und Staat, wenn sie vom humanistischen Geiste völlig durchdrungen seien, aussehen möchten: und die Antwort darauf giebt seine Schilderung des Staates der Utopier. Die Voraussetzung desselben ist der gebildete, gerechte, heitere, der Laster (vor allem des Hochmuts) bare, allen Exzessen abholde, sogar psychisch etwas herabgestimmte Mensch; und die Konsequenz für eine Nation, deren Mehrheit aus solchen Individuen besteht, ist dann ein gerecht geordnetes Gemeinwesen mit Gemeinsamkeit des Eigentums und vieler Lebensgenüsse. Der wirkliche Staat — darüber war sich More vollkommen klar — muss sich von dem fingierten idealen mindestens um soviel entfernen, als sich der wirkliche Mensch von dem fingierten entfernt. Unter der angegebenen Voraussetzung ist der im wesentlichen demokratisch-kommunistisch organisierte Idealstaat der Utopier möglich, dessen Principien sind: allgemeine Arbeitspflicht von sechs Stunden pro Tag für beide Geschlechter, Produktion durch den Staat, Versorgung aller mit den notwendigen Lebensmitteln aus den Staatsmagazinen, Beibehaltung der Einehe, möglichste Freiheit der Lebensgestaltung der einzelnen Familien. Charakteristisch ist, dass die Moresche Theorie in die Form eines „Staatsromans" gekleidet ist, der die Zustände auf einer angeblich im Neuen Weltteil gelegenen Insel schildert. In dieselbe Form sind seitdem viele andere Darstellungen von Idealstaaten gekleidet worden. Von diesen Utopieen der folgenden Zeiten sind in erster Linie zu nennen: Campanellas „Sonnenstaat" (ca. 1620), Vairasses „Histoire des Sevarambes" (1677), Cabets „Voyage en Icarie" (1840) und Bellamys „Looking backward" (1888). Campanellas ideales Staatswesen realisiert Güter- und Weibergemeinschaft, damit — wie in Platos Staate — Sonderinteresse und Egoismus aus der Welt geschafft werden. Auch die Vervollkommnung der Menschenrasse soll hier, ähnlich wie nach den Vorschlägen des hellenischen Weisen, durch künstliche Züchtung bewirkt werden. Die Arbeitspflicht ist allgemein, und zwar beträgt sie vier Stunden. Die Produkte gehören der Gesamtheit und werden von der Obrigkeit unter die Einzelnen nach deren Bedarf verteilt. (S. den Art. Campanella oben Bd. III S. 3 ff.). — Vairasse war zu seiner Utopie aus ähnlichen Motiven gekommen. Doch herrscht bei ihm nur Gütergemeinschaft; die Arbeitspflicht gilt für acht Stunden. Die Produktenverteilung geschieht durch die Magistrate nach dem Bedarf der Individuen. — In Cabets Ikarien arbeitet jeder sechs Stunden im Winter und sieben im Sommer. Da alle von ihrem subjektiven Standpunkte aus sich gleichmässig anstrengen und nur wegen ihrer verschiedenen Talentierung verschiedenartig an der Produktion sich beteiligen, verdienen sie auch die gleiche Löhnung. Deshalb erhält jeder von der Obrigkeit soviel als er bedarf. Nur bei Delikatessen und Luxusartikeln, bei denen dieses Princip nicht innegehalten werden kann, findet die Zuweisung im Turnus statt. Die Monogamie wird in Ikarien beibehalten. — In Bellamys Zukunftsstaat arbeiten alle nach bestem Können, doch haben verschiedene Arbeitszweige verschiedene Arbeitszeiten, indem die Arbeitsdauer umgekehrt proportional der Schwierigkeit der Branche ist. Auf diese Weise regelt sich ganz von selbst die Verteilung der Leute auf die einzelnen Berufszweige. Die Waren werden in die öffentlichen Magazine abgeliefert, wo sie Preise gemäss den zu ihrer Produktion erforderlichen Arbeitsquantitäten erhalten. Der Lohn ist für alle gleich und wird in Form eines Jahreskredits gewährt, von dem der Einzelne nach Belieben Gebrauch machen kann, um sich in den öffentlichen Magazinen die benötigten Waren zu verschaffen.

5. Die kommunistischen Systeme als „praktische" Vorschläge. a) 17. und 18. Jahrhundert. Bei den meisten Utopieen wissen die Leser — und manchmal auch die Autoren selber — nicht, in wieweit die hier dargestellten sozialistischen Principien als realisierbar gelten sollen. Das wird nun seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts anders, wo neben die Utopieen Theorieen treten, die den Anspruch auf frühere oder spätere Geltung in der Praxis erheben. Den Anfang in der Reihe dieser modernen Sozialisten macht Gerrard Winstanly, das Haupt der „wahren Levellers" in der Zeit der englischen Republik (sein Hauptwerk „The law of freedom in a platform or true magistracy restored" erschien 1651). Er geht von dem naturrechtlichen Grundsatze aus, dass der Schöpfer die Erde zur grossen Schatzkammer des Unterhalts für alle bestimmt habe, und folgert daraus, dass alle den gleichen Anspruch auf die Erdengüter haben und nach dem Grundsatze handeln sollen: Thue jedem, was du willst, dass er dir thue. Zur Erfüllung dieser Principien ist nötig, dass der Staat grosse Magazine errichtet; in sie liefert jeder Mann sein Produkt ab, um aus ihnen — ohne specielle Verrechnung — seinen Lebensunterhalt in dem von ihm gewünschten Umfange zu erhalten. Durch obrigkeitliche Aufsicht muss dafür gesorgt werden, dass niemand bei der Produktion unter eine gewisse Minimalleistung herabgeht oder bei der Konsumtion zuviel Produkte aus den Magazinen entnimmt. — Viel mehr der Praxis angepasst sind die Vorschläge von John Bellers, der in seinen „Proposals for raising a colledge of industry" (1695) den Versuch macht, der Not der Armen und Arbeitslosen abzuhelfen. Danach sollen Arbeitskolonieen begründet werden, in denen je 300—3000 arbeitsfähige Arme landwirtschaftliche wie gewerbliche Arbeit leisten und darauf bedacht sein müssen, durch eigene Produktion den Bedarf aller Teilnehmer zu decken. Bellers erwartet, dass diese Kolonieen um so grössere Erfolge aufzuweisen haben werden, als durch das gemeinsame Wohnen und Speisen, den Wegfall des Zwischenhandels, das Ineinandergreifen aller Funktionen und die regelmässige Beschäftigung aller gesunden Personen mit nützlichen Dingen die Produktivität der Arbeit enorm gesteigert werden würde.

* * *

In **Frankreich** werden in dieser Epoche sozialistische Vorschläge zuerst von Jean **Meslier** (geb. 1664, gest. als Landpfarrer in der Champagne 1729 oder 1733) gemacht. Er hinterliess ein Werk „Le testament de J. Meslier" im Manuskript, das zunächst in vielen Abschriften cirkulierte und dann in verschiedenen Auszügen — vollständig erst im Jahre 1864 — gedruckt wurde. Die bestehende Gesellschaft ist — nach der Kritik des „Testaments" — ein Produkt der Gewalt; und daher beuten die herrschenden Klassen die Bauern und Arbeiter aus und leben überhaupt gänzlich auf deren Kosten. Als Grundfehler der heutigen Gesellschaftsverfassung muss das Privateigentum betrachtet werden; denn es bewirkt, dass jeder sich bemüht, soviel zu erraffen, als er nur kann, ohne sich um die Mittel zu kümmern. Daher gelingt es einem, um so reicher zu werden, je stärker, begabter, durchtriebener und gewissenloser er ist. Auf diese Weise kommt es dahin, dass die einen mit allen möglichen Annehmlichkeiten des Lebens ausgestattet sind, während die anderen schlecht essen, schlecht wohnen, sich schlecht kleiden, ja oft vor Hunger verkommen und vor Kälte erstarren. Auch die meisten anderen Uebel der modernen Gesellschaft ergeben sich als Folge des Privateigentums: dieses ist schuld an der Korruption, an den Kriegen, an den Prozessen, an der allgemeinen Unzufriedenheit, mit einem Worte an „Betrug, Untreue, Gaunerei, Ungerechtigkeit, Raub, Diebstahl, Brandstiftung und Mord".

All dieses Unglück kann beseitigt werden, wenn die natürliche Gleichheit unter den Menschen durch Aufhebung des Privateigentums und aller Standesunterschiede wiederhergestellt wird. Bei gemeinsamem Besitze und Genusse aller Güter leben die Menschen glücklich und friedlich. Alle, die in einer Stadt oder in einem Distrikte leben, bilden eine grosse Familie, betrachten sich als Brüder und lieben demgemäss einander. Alle arbeiten gleich viel und haben auch auf gleiche Nahrung, Kleidung und Wohnung Anspruch. An der Spitze jeder Gemeinde stehen die Weisesten und Edelsten. Alle Gemeinden haben unter einander einen Bund, um sich gegenseitig auszuhelfen. Da die Erde Unterhaltsmittel in durchaus genügendem Masse liefert, wird jeder bei nicht allzu anstrengender Arbeit soviel haben, als er braucht. Uebervorteilung des einen durch den anderen, Korruption, Neid, Prozesse werden aufhören. Das Paradies auf Erden wird wiederhergestellt sein.

Fortgesetzt wurde das Werk Mesliers vom Schullehrer **Morelly**, der im „Code de la nature" (1755) vom radikal-naturrechtlichen Standpunkt aus das Privateigentum als den Urgrund aller Laster verwirft und die Einführung des Gemeineigentums fordert, das gerade durch die Verschiedenartigkeit der einzelnen, auf einander angewiesenen Menschen geboten sei. Die Produktion soll in Genossenschaften, die nach der Art der von ihnen herzustellenden Güter gegliedert sind, vor sich gehen und in der Weise geschehen, dass die Arbeiten nach den Fähigkeiten der Personen verteilt werden; den Massstab für die Verteilung der Produkte sollen die Bedürfnisse der Individuen abgeben.

Neben Meslier und Morelly pflegen in den Reihen der Sozialisten auch noch **Mably**, **Linguet** und **Brissot** de Warwille genannt zu werden: mit Unrecht, denn wenn diese Autoren auch am Privateigentum scharfe Kritik üben, so vertreten sie darum noch in keiner Weise kommunistische Ideale.

Während der französischen Revolution tauchten mehrfach kommunistische Theorieen auf. Das Studium Mesliers und Morellys musste jetzt seine Früchte tragen, wo sich herausstellte, dass die Beseitigung der Privilegien, die Aufhebung der Standesunterschiede und die Durchführung der freien Konkurrenz keineswegs das erhoffte Ideal der Gleichheit und des Wohlstandes aller verwirklichte. Hier ist in erster Linie — der jüngst erst von Karl Grünberg wiederentdeckte Sozialist — **François Boissel** (Advokat) zu nennen. Während der Revolution war er ein rühriges Mitglied des Jakobinerklubs, in dem er vergebens den Versuch machte, seine sozialistischen Ansichten zur Geltung zu bringen. Boissel bezeichnet, wie aller Radikalismus jener Tage, das Princip der Gleichheit als dasjenige, das aller Gesellschaftsgestaltung zu Grunde liegen sollte. Dies Princip selber wird, wie damals durchgehends, auf eine naturrechtliche Basis gestellt: da niemand in der Natur mehr berechtigt ist als alle anderen, müssen alle gleichberechtigt sein. Dieser Grundsatz der Gleichheit wird aber durch das Eigentum aufs schwerste verletzt; es ist die Folge der Gewalt und dient als Mittel, die Besitzlosen zu unterwerfen. Deshalb muss es beseitigt werden; alle Güter, die geschaffen werden, sollen der Gemeinschaft gehören und unter deren Mitglieder nach Massgabe ihrer Bedürfnisse verteilt werden.

Von grösserer Bedeutung ist **Babeuf**; seine Ansichten finden sich im Art. „Sozialdemokratie" genauer dargestellt (vgl. dort, oben Bd. VI S. 781 und auch den Art. Babeuf oben Bd. II S. 122/23).

b) 19. Jahrhundert. Alle diese Systeme hatten — bestenfalls — nur vorübergehend Bedeutung gewinnen können. Epochemachend wirkten erst die beiden Hauptsysteme, die im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts entwickelt wurden: das des Grafen St.-Simon und das Fouriers. St.-Simon selber ist noch nicht eigentlich als Theoretiker des Sozialismus zu bezeichnen (s. den Art. Saint-Simon und Saint-Simonismus oben Bd. VI S. 484 ff.).

Der Antagonismus zwischen Arbeit und Besitz ist ihm noch nicht klar geworden. Er fasst vielmehr beide Klassen als „Industrielle" (d. h. als Masse derer, die an der Schaffung materieller Genüsse arbeiten) zusammen, die als weitaus zahlreichster und produktivster Stand eigentlich das Staatsruder führen müssten, während thatsächlich noch immer der Adel, die grossen Grundbesitzer, der Klerus und das hohe Beamtentum die Macht hätten. Zur Erklärung dieses Faktums dient eine Art Geschichtskonstruktion, die bis auf die Unterwerfung der Gallier durch die Franken zurückgeht, wodurch diese zu Kriegern und Herren, jene zu unterworfenen Arbeitern wurden. Der politische Hintergrund der Zeit macht jenes Princip erklärlich: wurde doch gerade damals (1815—30) in Frankreich der Entscheidungskampf zwischen den Anhängern des Ancien Régime und der vom

Volke unterstützten Bourgeoisie durchgekämpft, während der Klassengegensatz zwischen den besitzenden Ständen und dem sich erst entwickelnden Proletariat noch nicht in die Erscheinung getreten war. So war die Lehre St.-Simons der theoretische Ausdruck der aufstrebenden Klassen überhaupt; vieles in ihr war unklar und liess mancherlei Deutungen zu, anderes wieder war unentwickelt und ermangelte der Konsequenz. „Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass es diesen Schriften allein gelungen wäre, den Verfasser bekannt und einflussreich zu machen, wie es durch die persönliche Einwirkung auf seine Schüler und durch diese dann namentlich geschehen ist“ (G. Cohn). Die Herrschaft der „Industriellen“, die St.-Simon proklamierte, begann sich bereits in der thatsächlichen Entwickelung als Herrschaft des Kapitals durchzusetzen. Wenn sich im Anschlusse an seine Lehre eine sozialistische Doktrin entwickeln konnte, so lag das an seiner rücksichtslosen Betonung des Princips der Gleichheit, das keinerlei Geburtsvorrecht, sondern nur Arbeitstüchtigkeit anerkannte, an seiner steten Rücksicht auf das Wohl der grossen Masse und an seiner Forderung einer Durchdringung des praktischen Lebens mit einer vollkommeneren Ethik. Das letztere Princip hing damit zusammen, dass das Wirken St.-Simons in die Blütezeit der französischen Romantik, der ethischen und religiösen Reformbewegung fällt. Es entsprach nur dem Geiste der Zeit wie dem Kerne der mystisch-grübelnden Natur St.-Simons, dass sein System in erster Linie auch ein religiöses und moralisches sein wollte. Er bezeichnete es deshalb ausdrücklich als „Neues Christentum“. Seine Absicht ging dahin, die Menschheit mit einer neuen Moral zu erfüllen, um auf dieser Basis eine neue politisch-soziale Ordnung ins Leben zu rufen. „In dem neuen Christentum — schrieb St.-Simon — wird alle Moral unmittelbar von folgendem Principe abgeleitet sein: die Menschen sollen sich gegenseitig als Brüder betrachten. Dies Princip, dem Urchristentume angehörig, wird eine Verklärung erhalten und in seiner Wiedergeburt sich als der Grundsatz darstellen: die Religion muss die Gesellschaft dem grossen Zwecke der schnellsten Verbesserung des Loses der ärmsten Klasse entgegenführen.“ So war die Absicht St.-Simons, das Christentum in seiner sinnlichen Seite zu ergänzen, den uralten Widerstreit zwischen Geist und Materie beizulegen, Leib und Seele miteinander zu versöhnen und damit das volle irdische Glück herbeizuführen.

Die Idee der Eigentumsreform hatte indes St.-Simon fern gelegen. Sie wurde erst von seinem Schüler Bazard aufgenommen, der auch zugleich, im Anschluss an einige sozialgeschichtliche Ideeen des Meisters, eine eigene Geschichtstheorie ausarbeitete. Dieser Gedankenkreis ist es im wesentlichen, der als „St.-Simonismus“ bezeichnet wird. Danach giebt es zwei soziale Principien, das der Selbstsucht oder des Individualismus und das der Einheit oder der Association. Je nachdem dieses oder jenes Princip vorwiegt, sind in der Geschichte der Völker organische oder kritische Epochen zu unterscheiden. Die organische Epoche ist charakterisiert durch die allgemein anerkannte Autorität bestimmter Ideeen, durch Erfüllung aller mit den gleichen Gedanken, durch gemeinsames Hinarbeiten auf dieselben Ziele. Hier fühlt die Menschheit in sich das Bewusstsein einer Bestimmung und sie kommt daher zur Schaffung dauernder sozialer Gebilde. Die kritische Epoche ist charakterisiert durch Kritik an den überlieferten Sätzen, deren Macht über die Gemüter erschüttert wird durch Verdrängung des Gemeinsinns und durch Herrschaft des Individualismus. Hier wird das Bestehende untergraben, bis schliesslich der Bau, den frühere Zeiten geschaffen, zusammenbricht. — Bisher hat die Weltgeschichte zwei grosse organische und zwei grosse kritische Epochen gesehen. Die organische Epoche des klassischen Altertums schuf Hellas' Glanz und Roms Grösse, — die kritische Epoche hebt mit dem Beginne der griechischen Philosophie an, welche die alte Religion und die alt-hellenische Ideeenwelt unterwühlte, und mit dem Eindringen des zersetzenden Individualismus ins römische Reich. Nach der Auflösung der alten Welt hebt die zweite organische Periode mit dem Christentume an; sie schafft neue, lebenskräftige Staatengebilde und eine neue Kultur. Aber seit dem 15. Jahrhundert regt sich wieder die Kritik; der Zweifel triumphiert überall, die Welt ist zerrissen, nirgendwo ist ein gemeinsames Band mehr vorhanden. Aber diese neue kritische Periode, die unsägliches Elend heraufbeschworen hat, geht ihrem Ende entgegen; allseitig fühlt man das Bedürfnis nach einer neuen organischen Periode, die offenbar nahe genug ist: denn schon ist ihr Verkünder da, — St.-Simon.

In dieser neuen Epoche wird aber auch die materielle Ordnung eine Reorganisation erfahren, weil nur so jedes Individuum seinen wahren Platz in der Gesellschaft finden kann. Ursprünglich, als der Kampf der Individuen unter einander noch die roheste Form hatte, wurde der Besiegte getötet. Bald aber erkannte der Sieger, dass es für ihn nutzbringender sei, wenn er dem Gegner das Leben lasse, um ihn zu unterwerfen. So ergab sich als Folge der Gewalt die „exploitation de l'homme par l'homme“, welche seitdem den Grundcharakter der Gesellschaft ausmacht: im Altertum war der Unterworfene Sklave, im Mittelalter, unter dem Einflusse des Christentums, Leibeigener, in der neuen Zeit ist er ouvrier geworden, — gesetzlich frei, aber entblösst von allem Besitz und den Diktaten des Reichen unterworfen, ist er „Sklave seines Elends und seiner Armut, die er ebensowenig willkürlich enden kann, wie der Leibeigene es konnte“. Es handelt sich also darum, das Privileg des Reichtums zu beseitigen, wie die Revolution alle anderen Privilegien gebrochen hat. Deshalb muss das Erbrecht, durch das jemand ohne Nachweis seiner Würdigkeit in eine bevorzugte Position versetzt wird, aufgehoben werden. Die Gesamtheit soll der Erbe sein und die Verteilung der ihr zugeflossenen Kapitalien unter die Einzelnen nach Massgabe ihrer Fähigkeit vornehmen. Die Verwaltung der Vermögen soll dagegen, wie heutzutage, eine private bleiben. Daher die Formel des St.-Simonismus: Jedem nach

seiner Fähigkeit, und jeder Fähigkeit nach ihren Werken; — was also heissen soll: Jeder soll an den Platz gestellt werden, der seiner Fähigkeit entspricht, und jeder soll soviel Reichtum erwerben, als seinen Leistungen entspricht. Auf diese Weise ist schliesslich die Einheit zwischen Individuum und Gemeinwesen, die für neue soziale Gebilde so notwendig ist, hergestellt: das Individuum schafft zunächst für sich, indem aber bei seinem Tode das Vermögen der Gesellschaft heimfällt, schafft es zugleich für die Gesamtheit. Und so verkündeten die Anhänger der neuen Lehre „der erstaunten Welt eine Epoche so voll Ruhm und Pracht, so herrliche Zeiten, so goldene Saaten, so reiche Früchte, so glückliche Völker, soviel Reichtum und Abwechselung, soviel Grösse, soviel Genuss, soviel Harmonie, dass auch der Gleichgiltigste Augen und Ohren öffnete und sich an diesen prophetischen Träumereien berauschte“ (Louis Reybaud).

Die Ausgestaltung der Lehre im einzelnen geschah hauptsächlich durch Enfantin (s. den Art. oben Bd. III S. 612), der alle Gewinne, Mieten und Renten als Einkommensbezüge hinstellte, die nicht auf Arbeit der Besitzer, sondern auf Ausbeutung der Arbeiter beruhten. Die Durchführung des positiven Princips sollte durch eine hierarchische Organisation der Gesellschaft geschehen. — Als sich dann die Schule durch Enfantin zu der Forderung der „Emancipation des Fleisches“ und zu anderen unsittlichen Entartungen drängen liess, verlor sie schnell ihre Anhänger und ging zu Grunde. Aber die Ideeen des St.-Simonismus lebten weiter und wirkten fort. Sehr schön sagt Karl Grün von ihm, „der St.-Simonismus ist wie eine Samenkapsel, die man geöffnet, deren Hülle verloren gegangen, während die einzelnen Körner überall Grund finden und aufgehen, eines nach dem anderen.“ Die weltgeschichtliche Bedeutung des St.-Simonismus beruht darin, dass er die Probleme der sozialen Frage in ihrer Grösse begriffen und zum ersten Male die Augen der Welt auf sie zu lenken vermocht hat.

Zur gleichen Zeit wie St.-Simon, aber unabhängig von ihm, arbeitete Charles Fourier sein sozialistisches System aus (s. d. Art. Fourier oben Bd. III S. 1886/87). Der Ausgangspunkt seiner Lehre ist ein streng individualistischer. Im Gegensatze zu den meisten anderen sozialistischen Theorieen, die die Gleichheit aller und das Glück der Gesamtheit an die Spitze stellen, erstrebt Fourier in erster Linie die Befriedigung der Triebe der Individuen, das möglichst genussreiche Leben der Einzelnen. Alle individuellen Triebe sind, wie einfach aus ihrer Existenz folgt, von Gott, also gut. Es ist demgemäss nur nötig, sie auf nützlichem Felde frei spielen zu lassen, und das Ziel wird erreicht, dass der Mensch immer wünschen und begehren kann und dass die Erde im stande ist, jeden Wunsch willig zu erfüllen. Wenn heute der Mensch Begierden hat, die unerfüllt bleiben, und Triebe, die unterdrückt werden müssen, so ist das — angesichts der von Gott gewollten Harmonie zwischen Begehren und Geniessen — ein Uebel, das ausschliesslich auf Rechnung der fehlerhaften Organisation der menschlichen Gesellschaft gesetzt werden muss. An allen geschichtlichen Gesellschaftsformationen übt demgemäss Fourier scharfe Kritik, an keiner aber so bittere, wie an der modernen Gesellschaft, die von ihm nur höhnisch als „Civilisation“ bezeichnet wird. Die kleinen Betriebe — weissagt Fourier schon 1808 — müssen im Konkurrenzkampf untergehen, die grossen Unternehmungen allein bleiben bestehen, und eine kleine Zahl mächtiger Kapitalisten wird sich schliesslich zum wahrhaften Herrn der Welt machen. Der Handel, der zwischen Produktion und Konsumtion nur vermitteln sollte, hat sich zum Herrn der Produzenten gemacht, streicht ungebührlich viel Gewinn ein und beschäftigt viel zu viel Leute. — Die Gewerksthätigkeit, wie sie heute organisiert ist, bleibt nicht minder hinter den berechtigten Anforderungen zurück. Denn die Arbeit müsste eine Lust für den Arbeiter sein; anstatt dessen ist sie eine Last und liefert natürlich nur schwache Erträge. — Und dass auch die Landwirtschaft unproduktiv ist, leuchtet ein, wenn man bedenkt, dass der Boden zerstückelt ist und dass der Landbau von armen Bauern ohne Intelligenz betrieben wird. — Schon besser als die „Civilisation“ ist die Epoche des „Garantismus“, zu der jene eigentlich hindrängt. Hier wird dem Einzelnen wenigstens seine Existenz garantiert, dem Mittelstande wird durch staatliche Bankorganisationen billiger Kredit verschafft, und dem Arbeiterstande wird durch Versicherung gegen gewisse Wechselfälle des Lebens geholfen. Wird indessen die Menschheit in „Phalangen“ organisiert, was unmittelbar möglich ist, so wird sie sofort berauschenden Glücks teilhaftig. Die „Phalange“ ist eine Gemeinde von je 2000 Personen, die gemeinsam wohnen, arbeiten und konsumieren, d. h. soweit es ihnen passt. Jeder verrichtet in jedem Augenblicke gerade die Arbeit, die ihm gerade Vergnügen macht, wodurch sich die Produktivität der Arbeit angeblich ins Ungeheuere steigert. Die Einkommenserträge werden unter die Mitglieder der Phalange je nach der geleisteten Arbeit, dem bewährten Talente und dem eingeschossenen Kapitale verteilt. Die private Familie ist aufgehoben, an ihre Stelle tritt ein eigenartiges System freier Liebe, das den verschiedenen Liebhabern der Frau auch verschiedenartige Rechte gewährt. — Das System Fouriers ist auch sonst nicht frei von Bizarrerieen, Ungeheuerlichkeiten und lächerlichen Phantasieen. Seinen Gegnern, die diese Thorheiten geisselten, ohne des Wahren in seiner Theorie zu gedenken, erwiderte er: „Wunderbarer Despotismus, alle Produktionen eines Schriftstellers zu verdammen, weil einige mangelhaft sind! Newton hat Träumereien über die Apokalypse geschrieben; er hat versucht zu beweisen, dass der Papst der Antichrist sei. Gewiss, das sind wissenschaftliche Thorheiten; aber seine Theorieen über die Anziehung und die Lichtstrahlen sind darum nicht weniger gut und anerkannt. Bei der Beurteilung jedes Gelehrten oder Künstlers trennt man das gute Gold vom falschen. Warum bin ich der Einzige, bei dem die Kritik nicht dieser Regel folgen will?“ Und Reybaud, der erste Historiker des Sozialismus, ist chevaleresk genug, hinzuzufügen: „Wenn jemand sich selbst so verurteilt, so bleibt nichts

zu sagen übrig: man zielt nicht auf eine Brust, die sich entblösst.“

Das System Fouriers gelangte erst nach der Auflösung der St.-Simonistischen Schule zu grösserer Bedeutung; hier war von grossem Einflusse Victor Considerant, der des Meisters Lehre von allerlei Unkraut befreite und zugleich gewisse lebenskräftige Ideeen, die für die volksmässige Agitation gut verwertbar waren — wie das Recht auf Arbeit und die Arbeiterversicherung — in den Vordergrund schob.

Mit einer gewissen Selbständigkeit, aber offenbar im Anschlusse an den Fourieristischen Gedankenkreis bewegte sich Theodor Dezamy. Die Menschheit sollte sich in „Kommunalpalästen“ mit je ca. 10000 Personen organisieren. Die Arbeitsteilung wird aufs äusserste getrieben; jeder beteiligt sich da, wo es ihm passt; schwierige und widerstrebende Arbeiten werden durch Vervollkommnung der Maschinen beseitigt. Die mächtigsten Antriebe zur Arbeit sind: das Verlangen nach öffentlicher Achtung und die Liebe zur Gemeinschaft. So wird der Mensch ganz von selbst, ohne Zwang, arbeiten und möglichst gut arbeiten. Es wird daher auch später keine Regierung nötig sein, sondern eine Verwaltung genügen. In einer gut organisierten Gesellschaft muss eben alles von selbst gehen, weil dann die sozialen Gesetze der direkte Ausdruck der Naturgesetze sind. „Wenn die Gemeinschaft vollständig in Kraft steht, wird das Gesetz nur noch eine einfache Regel sein, eine einfache Einladung, von der die Obrigkeit gewissermassen das Echo sein wird.“ Die Familie wird von Dezamy negiert: „Kein zerstückeltes Familienleben mehr!“ — ruft er aus — „Keine häusliche Erziehung! Keine Herrschaft des Ehemannes! Freiheit der Vereinigungen! Vollkommene Gleichheit beider Geschlechter! Freie Scheidung!“

In einer reineren Gestalt erlangte die Associationsidee durch Buchez (Arzt, geb. 1796 zu Matagne, gest. 1865) weitere Verbreitung. Er drang schon seit 1831 darauf, dass die Arbeiter solange sparen sollten, bis sie sich als Produktivassociation konstituieren könnten. Ein Teil des Geschäftsgewinns sollte dann entweder zur Erweiterung der alten Association oder zur Begründung einer neuen verwandt werden, bis schliesslich nach und nach alle Arbeiter Frankreichs Herren des zur Produktion nötigen Kapitals wären. Dieser Gedankengang hat thatsächlich — wie Lexis nachgewiesen hat — zu einer Reihe praktischer Experimente geführt und hat sich überhaupt mit Zähigkeit in den Köpfen gewisser Pariser Arbeiterkreise behauptet. Noch mehr Sympathie musste beim Proletariat der von Louis Blanc entwickelte Gedanke finden, solche Produktivassociationen mit Staatshilfe zu begründen (s. d. Art. Blanc oben Bd. II S. 940). Denn dann brauchte der Arbeiter sich von seinem geringen Lohne nichts abzusparen, und überdies geschah die Emancipation des vierten Standes mit einem Schlage. Im einzelnen gipfelte Blancs Vorschlag darin, dass der Staat die Arbeiter, soweit sie es wünschten, in Werkstätten organisierte, die während des ersten Jahres vom Staate, später von den Arbeitern selber geleitet werden sollten. Diese „ateliers sociaux“ sollten in einem Bunde stehen, sich über die Produktion verständigen, die Arbeitsunfähigen und Kranken versorgen und solchen Etablissements, die durch Krisen in Bedrängnis gerieten, helfen. Da erwartet wurde, dass die von Kapitalisten geleiteten Unternehmungen durch diese Konkurrenz bald zum Stillstande gebracht würden, so stellte das associationistische System nur einen Uebergangszustand zum reinen Kommunismus dar, dessen Principien sein sollten: Produktion nach den Fähigkeiten, Konsumtion nach den Bedürfnissen.

Eine besondere Stellung nehmen in dieser Epoche die christlichen Sozialisten ein. Sie knüpfen alle, bewusst oder unbewusst, an die Auffassung St.-Simons an, dass eine Läuterung der Menschheit durch Religion und Moral am ehesten der künftigen Sozialreform den Weg ebnen müsse. Der bedeutendste dieser christlichen Sozialisten ist unzweifelhaft Buchez, dessen leitende soziale Idee vorhin skizziert worden ist. Er war früher St.-Simonist gewesen, sah aber jetzt im richtig verstandenen Katholizismus das Mittel zur innerlichen Neugestaltung von Leben und Streben der Menschen. Diese würden dann die wahre Moral voll erfassen und daher alle ihre Kräfte daran setzen, die Gesellschaft auf eine höhere Kulturstufe zu heben. — In seinen nationalökonomischen Konsequenzen viel weniger klar war Pierre Leroux, ebenfalls ein früherer St.-Simonist, der in einem der deutschen idealistischen Philosophie abgelauschten Jargon das Aufgehen des einzelnen Menschen in die Idee der Menschheit als notwendig hinstellte. — Auch Lamennais wandte sich mit seiner glühenden Beredsamkeit seit 1838 der sozialen Richtung zu. Die Ordnung Gottes verlangte, nach seiner Lehre, dass sich alle Menschen als Brüder betrachteten. Daher war die heutige Ordnung, die dem widersprach, aufzulösen und durch eine neue Organisation zu ersetzen, in der sich alle als Glieder einer Familie fühlten. — Etwas deutlicher drückte sich Pecqueur aus. Er wollte, dass der Staat allen Kindern ohne Ausnahme unentgeltlich die gleiche Erziehung zu teil werden lasse und dass er ferner alle Staatsbürger gegen die Wechselfälle des Lebens sicherstelle. Die eigentliche Heilung der sozialen Schäden sollte sich aber auch hier erst als Konsequenz der Durchdringung aller mit brüderlichem Sinne ergeben. Denn dann würden alle Wohlhabenderen ihren ärmeren Mitmenschen jederzeit unter die Arme greifen, da die fraternité gebiete, „de donner nos richesses à nos frères, de partager avec eux les produits de notre activité“. Christliche Liebe und Hingebung sei allein imstande, die Unterschiede des Vermögens auszugleichen.

Aus der englischen Litteratur (der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts) ist in der hier skizzierten Richtung nur Robert Owen namhaft zu machen (s. die Artt. Sozialdemokratie und Owen oben Bd. VI S. 782 bezw. Bd. V S. 1046 ff.).

6. Der moderne Agrarsozialismus. Eine besondere Stellung unter den sozialistischen Reformvorschlägen nehmen jene ein, die das Gemeineigentum bloss an Grund und Boden eingeführt und auch hier meist noch die private Nutzung beibehalten wissen wollen. Denn dass ein solcher Zustand mit privater Produktion und privatem Erwerbe der bestehenden Volkswirtschaft viel näher steht als die

betrachteten sozialistischen Gemeinwesen, liegt auf der Hand. Die Vorschläge dieser Art lassen sich auf Thomas Spence (Schullehrer; geb. ca. 1750 in Newcastle, gest. 1814) zurückführen. Derselbe geht von dem — naturrechtlich konstruierten — Satze aus, dass alle, die in einem Lande leben, ein gleiches Anrecht auf den Boden besitzen. Die Verletzung dieses obersten Principes habe zur Unterdrückung der Arbeiter geführt, welche sich zu Gunsten der müssigen Grundbesitzer abmühen müssten. Dem abzuhelfen, soll alles Grundeigentum den Gemeinden übergeben werden, die aber am besten thun würden, wenn sie es nicht selbst bewirtschafteten, sondern an die Meistbietenden (immer auf 7 Jahre) verpachteten. Die Pachtzinsen sollen zunächst zur Deckung der Steuern und anderer gemeinnütziger Auslagen dienen; auf den etwaigen Rest sollen alle Einwohner den gleichen Anspruch haben. — Aehnliche, wenn auch offenbar mit einer gewissen Selbständigkeit verfasste Vorschläge sind dann 1805 von Charles Hall gemacht worden. Der Gedanke der Bodenverstaatlichung ist seitdem in England immer wieder von neuem aufgetaucht. Aber die meiste Förderung kam der Idee aus Amerika, wo Henry George in seinem „Progress and poverty" (1879) das klassische Werk dieser Bewegung lieferte. Auch er konstruiert auf naturrechtliche Weise das gleiche Recht aller Menschen auf den Grund und Boden, das angeblich „so klar ist wie ihr Recht, Luft zu atmen". Die Verletzung dieses Urrechtes aller Menschen durch das private Grundeigentum führt zur Niederhaltung des Lohnes, zu den Krisen, zum Pauperismus. Die Abhilfe wird geschehen, indem der Staat die Grundrente durch eine entsprechende Grundsteuer konfisziert, wodurch er u. a. in die Lage versetzt ist, alle übrigen Steuern aufzuheben.

7. Der wissenschaftliche Sozialismus. a) Thompson und andere englische Sozialisten. Als „wissenschaftlich" muss jener Sozialismus bezeichnet werden, der ein nationalökonomisches System darstellt und daher von der Lehre vom Werte als der fundamentalen volkswirtschaftlichen Abstraktion ausgeht. Als erster wissenschaftlicher Sozialist in diesem Sinne ist — wie Anton Menger nachgewiesen hat — William Thompson anzusehen (gest. 1833). Bei seiner Analyse der heutigen Volkswirtschaft dient ihm als Grundlage der Ricardosche Satz, dass die Arbeit Ursache und Mass aller Werte sei. Obgleich somit der Arbeiter der Schöpfer aller Reichtümer ist, wird er mit dem notwendigen Lebensunterhalte abgefunden. Den Rest seines Arbeitsertrages muss er an die Grund- und Kapitaleigentümer für die Ueberlassung der Produktionsmittel abtreten. Das ist der Mehrwert (surplus value, additional value), der also nur ein Abzug vom Arbeitsertrage zu Ungunsten der Arbeiter ist und die Folge der überlegenen Machtstellung der Inhaber der Produktionsmittel. Dieses Resultat widerspricht aber dem Grundsatze der Gerechtigkeit, der, nach Thompson, erfordert, dass das Arbeitsprodukt unverkürzt dem Produzenten zufalle. Gerechterweise dürfe der Kapitalist vom Arbeiter nur den Wiederersatz der bei der Produktion verbrauchten Kapitalsubstanz beanspruchen, und soweit sich der Kapitalist persönlich an der Produktion beteilige, dürfe er nur soviel verlangen, als dem Einkommen eines qualifizierten Arbeiters entspräche. Der Mehrwert stelle demgemäss eine Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten, einen Raub dar.

Thompson — auf ethischem Gebiete ein Anhänger Benthams — lehnt sich in seinen positiven Ansichten an Owen an, indem er die Bildung sozialistischer Gemeinden auf dem Wege der Freiwilligkeit befürwortet, in denen die für den eigenen Bedarf notwendigen Rohprodukte hergestellt werden sollen, sowie Gewerbsprodukte teils zum eigenen Verbrauche, teils zum Austausche. Es handelt sich also im Principe um freiwillige Produktivassociationen der Arbeiter. In ihnen sollten alle Mitglieder die gleiche Arbeitszeit thätig sein, dafür aber ihre Bedürfnisse von der Gemeinschaft gedeckt erhalten.

An dieser Stelle ist auch die von Owen 1832 ins Leben gerufene Arbeitstauschbank (Equitable Labour Exchange) zu erwähnen. Sie wollte den wahren Grundsatz alles Austausches — die Gleichheit von Arbeitsprodukt und Arbeitsertrag — praktisch zur Anwendung bringen, was, bei Gelingen des Experimentes, zur Aufrichtung einer sozialistischen Gesellschaft mitten in der umgebenden kapitalistischen Volkswirtschaft geführt hätte. Jeder Adhärent der Bank konnte in ihrem Magazine Waren deponieren, für die er Arbeitsgeld (labour notes) erhielt. Für die Höhe desselben war entscheidend: der Wert des Rohmaterials und die durchschnittlich (also nicht etwa vom betr. Deponenten) zur Produktion der fraglichen Ware erforderte Arbeitszeit. Mit dem Arbeitsgelde konnte sich dann der Deponent das entsprechende Quantum anderer Waren in den Magazinen der Bank kaufen. — Diese Bank ist bekanntlich, nach anfänglichen Erfolgen, 1834 zu Grunde gegangen.

Im Anschlusse an die von Thompson und Owen entwickelten Ideeen entstand in England in den 20er und 30er Jahren eine umfangreiche antikapitalistische Litteratur, die aber keinen wesentlichen Fortschritt brachte.

b) **Proudhon.** Die britische sozialistische Litteratur fand — mit alleiniger Ausnahme der Owenschen Schriften — ausserhalb ihres Vaterlandes keine Beachtung; und bald hörte auch der Engländer auf, sein Interesse einer Litteratur zu schenken, der sich eine praktische Seite nicht abgewinnen liess. Von um so grösserer Bedeutung war ein französischer Autor, dessen kritische Theorieen von geradezu epochemachender Bedeutung für die Folgezeit wurden: Proudhon. Er ist — wie Diehls scharfsinnige Untersuchung konstatiert hat — von den englischen Sozialisten nicht beeinflusst worden, obgleich die Leitsätze seines Systems principiell mit der dort entwickelten Lehre übereinstimmen. Die Darstellung seiner Ansichten ist bereits in den Artt. Anarchismus oben Bd. I S. 301 ff. und Proudhon oben Bd. VI S. 269 ff. geschehen, auf die daher verwiesen wird. Hier muss die Bemerkung genügen, dass er — ausgezeichnet durch Scharfsinn der Forschung, Reichtum der Ideeen, Rücksichtslosigkeit des Denkens und glänzende und espritvolle Darstellung — rasch als Sozialschriftsteller allerersten Ranges anerkannt wurde. Seine

Schriften wurden in der ganzen Kulturwelt überall, wo soziale Probleme mit Ernst erwogen wurden, gelesen, studiert, angeeignet, bewundert oder bekämpft. Seine kritischen Principien bilden den Ausgangspunkt des Denkens für die späteren Träger des wissenschaftlichen Sozialismus.

c) **Rodbertus** — lange Zeit wenig beachtet, erst nach seinem Tode (1875) durch die Schriften vornehmlich von Ad. Wagner, Th. Kozak, R. Meyer, M. Wirth und G. Adler als Klassiker des Sozialismus anerkannt — knüpft unzweifelhaft an die französischen Sozialisten an. Seine Geschichtskonstruktion lehnt sich — wie H. Dietzel bewiesen hat — in den wesentlichen Elementen an die oben dargestellte des St.-Simonismus an. Und in der kritischen Analyse der bestehenden Volkswirtschaft ist er sicherlich von Proudhon beeinflusst worden, während er die englischen Sozialisten trotz mehrfacher sachlicher Uebereinstimmung offenbar nicht gekannt hat. S. d. Art. Rodbertus oben Bd. V S. 446 ff.

d) **Marx.** Der tiefste sozialistische Denker ist unzweifelhaft Karl Marx. Seine originalen Leistungen kulminieren in seiner „materialistischen Geschichtstheorie" und in der Analyse der „kapitalistischen Produktionsweise." Diese geschah unzweifelhaft im Anschlusse an gewisse Elemente des Proudhonschen Systems, wie jene im Anschlusse an solche der Systeme von Hegel, Feuerbach und der französischen Sozialisten. Das Hegelsche System wurde in der hier entscheidenden Seite von Marx dahin verstanden: dass an allem, was je in der Weltgeschichte wirklich geworden war, die Notwendigkeit und daher die Existenzberechtigung nachgewiesen wurde, während gleichzeitig auch die Konsequenz gezogen wurde, dass alles, was nur zeitlichen Bedingungen entsprach, bei Veränderung derselben untergehen musste. Vor der Hegelschen Philosophie, wie Marx sie auffasste — und wir geben seine Auffassung nach der als declaratio authentica anzusehenden Erklärung von Engels wieder —, besteht nichts Endgiltiges, Absolutes, Heiliges. Sie weist von allem und an allem die Vergänglichkeit auf, und nichts besteht vor ihr als der ununterbrochene Prozess des Werdens und Vergehens, des Aufsteigens ohne Ende vom Niederen zum Höheren. Dies ist, nach Marx, der revolutionäre Charakter der Hegelschen Philosophie. Sie hat allerdings auch eine konservative Seite: sie erkennt die Berechtigung bestimmter Erkenntnis- und Gesellschaftsstufen für deren Zeit und Umstände an; aber auch nur so weit. Der Konservatismus dieser Anschauungsweise ist relativ, ihr revolutionärer Charakter, in dem Marx ihre wahre Bedeutung erblickte, ist absolut, das einzig Absolute, was sie gelten lässt. So kam Marx zu der Grundanschauung, dass die Geschichte einen ewigen Prozess des Werdens, Vergehens und Fortschreitens darstelle, in dem jede einzelne Phase unbedingt notwendig und relativ berechtigt sei, so sehr sie auch allen modernen politischen oder moralischen Begriffen widersprechen möchte. Während aber Hegel die Gesetze der geschichtlichen Bewegung aus der „Selbstentwickelung des absoluten Begriffs" herleitete, wurde Marx durch die Feuerbachsche Philosophie, die er ursprünglich enthusiastisch begrüsste, zu der Ansicht bekehrt, dass der Mensch die Ideeen schaffe und dass nicht die „Idee" die Geschichte des Menschen bestimme. Zugleich wurde seine ganze Denkrichtung auf eine materialistische Basis gestellt, indem er das Ergebnis der Feuerbachschen Forschung annahm, dass die höheren Wesen, welche unsere religiöse Phantasie erschaffen habe, nur die phantastische Rückspiegelung unseres eigenen Wesens seien. Wenn so der Mensch, unbewusst, die Religion schuf, weshalb nicht auch alles politische, rechtliche, künstlerische und wissenschaftliche Dasein? Aber welches sind die Gesetze, die hierfür massgebend sind? Hier wurde Marx, der ja seit 1843 in Paris lebte, durch die französischen Historiker und Sozialisten der wichtigste Fingerzeig gegeben. Thierry, Guizot und die anderen Geschichtsschreiber der Zeit erklärten deutlich genug, dass die politische Geschichte Frankreichs seit dem Mittelalter nur verstanden werden könne, wenn man sie als Kampf zwischen Feudalität und Bourgeoisie auffasste. Und dass seit den dreissiger Jahren die Arbeiterklasse als neuer Kämpfer gegen die bevorrechteten Stände auf dem Plane erschien, lag sonnenklar vor aller Augen. So wurde damals die moderne politische Geschichte von den Sozialisten — von Fourier und den Fourieristen, von Louis Blanc, W. Marr u. a. (vgl. G. Adlers Schrift über Marx, S. 214 ff.) — als Konsequenz der Entwickelung von Klassenkämpfen und somit als Konsequenz der rein wirtschaftlichen Evolution, die ja für die Grösse, Lage und Bedeutung einer Klasse entscheidend ist, angesehen. All dieses Gedankenmaterial wurde aber zuerst von Marx systematisch verarbeitet und zu einer Theorie geformt und ferner noch nach zwei Richtungen hin mit ganz originellen Zuthaten versehen: Einmal sollte nämlich der wirtschaftliche Zustand das staatliche Dasein nicht bloss in der Neuzeit bestimmen, sondern erst recht in allen früheren Zeiten; — Beweis (wir folgen wieder der Engelsschen Deklaration): Ist der Staat noch heute, zur Zeit der grossen Industrie und der Eisenbahnen, im grossen und ganzen nur der Reflex, in zusammenfassender Form, der ökonomischen Bedürfnisse der die Produktion beherrschenden Klasse, so musste er dies angeblich noch viel mehr sein zu einer Epoche, wo eine Menschengeneration einen weit grösseren Teil ihrer Gesamtlebenszeit auf die Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse verwenden musste, also weit abhängiger von ihnen war, als wir heute sind. — Die weitere Idee von Marx bestand darin, nicht bloss die Politik, sondern gleichzeitig alle anderen Aeusserungen des geistigen, sozialen und kulturellen Lebens auf die ökonomischen Verhältnisse und ihre Entwickelung als einzige kausale Quelle zurückzuführen. Damit ist die materialistische Geschichtstheorie in ihren Elementen entwickelt. Ihre grossen leitenden Gedanken sind demnach die folgenden. Die ökonomische Verfassung der Gesellschaft ist das Fundament derselben, während alles politische, rechtliche, litterarische und religiöse Dasein nur als Ueberbau aufzufassen ist, und zwar als ein in seiner Gestaltung durch das ökonomische Fundament gänzlich vorgezeichneter Ueberbau. Die ökonomische Formation der Gesellschaft wird aber, seit der

Auflösung des uralten Gemeinbesitzes am Grund und Boden, in der ganzen bisherigen Geschichte durch den Klassengegensatz bestimmt, nämlich den Gegensatz zwischen beherrschten und herrschenden Klassen. Derselbe hat nicht immer die gleiche Form; er ändert sich vielmehr im Laufe der Zeit. Eine jede ökonomische Verfassung entwickelt nämlich aus sich heraus Produktiv**kräfte**, die schliesslich mit der alten Produktions**form** und der alten Form der Klassenherrschaft unverträglich sind; infolge hiervon spitzt sich der Klassengegensatz in **der Weise** zum Klassen**kampf** zu, dass eine Krisis erfolgen muss, als deren Resultat nur zweierlei möglich ist: entweder die Sprengung der bisherigen Gesellschaftsverfassung und die Ueberführung derselben in eine höhere Ordnung durch den von den unterdrückten Klassen bewirkten Sturz der bisher herrschenden Klassen, oder aber: der gemeinsame Untergang der kämpfenden Klassen. Wie es aber ursprünglich in der Geschichte der Menschheit keinen Klassenkampf gegeben hat, so ist auch dessen Aufhören in der Zukunft in Aussicht gestellt. Der Klassenkampf hat nämlich jetzt eine Stufe erreicht, auf der die ausgebeutete und unterdrückte Klasse (das Proletariat) sich nicht mehr von der sie ausbeutenden und unterdrückenden Klasse (der Bourgeoisie) befreien kann, ohne zugleich die ganze Gesellschaft für immer von Ausbeutung, Unterdrückung und Klassenkämpfen zu befreien.

Damit mündet die Analyse des **historischen** Entwickelungsprozesses in diejenige der modernen Volkswirtschaft aus. Den ersten Anstoss dazu, diese letztere als auf Ausbeutung des Arbeiters beruhend aufzufassen, gab für Marx die Proudhonsche Eigentumskritik, die seine Bekehrung zum Sozialismus bewirkte und von ihm damals als „das wissenschaftliche Manifest des französischen Proletariats", als „erste entschiedene, rücksichtslose und zugleich wissenschaftliche Prüfung des Privateigentums, der Basis der Nationalökonomie" und als „detaillierter Nachweis, wie die Bewegung des Kapitals das Elend erzeuge" gefeiert wurde (vgl. den genauen Nachweis bei G. **Adler**, Marx, S. 189 ff.).

Später hat sich Marx bekanntlich in der schärfsten Polemik gegen Proudhon gefallen, wodurch der wahre Sachverhalt sehr verdunkelt worden ist. Wenn indes Marx die allgemeine Idee, alles Elend aus der Uebermacht des Kapitals und der Schaffung des Mehrwertes herzuleiten, von Proudhon (wie überhaupt seinen sozialistischen Vorgängern) übernommen hat, so zeigte er in der Ausführung dieses Gedankens hohe Originalität und mächtigen Scharfsinn. Ueberdies hat Marx in strenger Konsequenz seiner Umstülpung der Hegelschen Methode — wodurch an Stelle der Selbstentwickelung der **Idee** die Selbstentwickelung der **Thatsachen** gesetzt wurde —, zu dem erwähnten allgemeinen Gedanken einen neuen von grosser Tragweite hinzugefügt: dass nämlich die Bewegung des mehrwertschaffenden Kapitals nicht bloss zum Elend, sondern auch zur **Aufhebung des Elends** führen müsse, indem die leidenden Klassen in Bedingungen versetzt werden, die ihnen die Umwälzung der bestehenden Gesellschaftsordnung im kommunistischen Sinne als Notwendigkeit auferlegen. Diese Marxsche Idee begründet einen wichtigen Unterschied zwischen seiner Theorie und allem sonstigen Sozialismus. Denn dieser meint, dass die thatsächlich stattfindende Aneignung unbezahlter Arbeit durch die Kapitalisten hinreiche, um den Kapitalismus zu verdammen und das Postulat einer Gesellschaftsordnung, die den Principien der **Gerechtigkeit** genüge, aufzustellen; Marx hingegen lehnt jede Anwendung der Moral auf die Oekonomie principiell ab, begründet vielmehr seine Forderungen ausschliesslich auf eine angeblich in den Dingen selbst liegende Naturnotwendigkeit.

Bei seiner Analyse der modernen Wirtschaftsordnung deduziert Marx folgendermassen. Der Wert aller Waren ist bestimmt durch die zu ihrer Herstellung erforderliche Quantität an „gesellschaftlich notwendiger" (d. h. normaler) Arbeitszeit. Eine Ware, die 12 Stunden gesellschaftlich notwendiger Arbeit gekostet hat, ist doppelt soviel wert wie eine Ware, die 6 Stunden gekostet hat. Nun kann aber in der modernen Gesellschaft nur derjenige Waren produzieren, welcher die erforderlichen Produktionsmittel sowie soviel Lebensmittel besitzt, als er zu seiner Existenz bis zum Verkauf der hergestellten Waren bedarf. Da sich aber eine kleine Minderheit im Besitz der vorhandenen Produktions- und Lebensmittel befindet, so muss der übrige Teil der Gesellschaft seine einzige Ware, die Arbeitskraft, an die Besitzenden verkaufen und dieselbe so in deren Dienst verwenden. Was zahlt der Besitzende an den Arbeiter für die Ueberlassung seiner Arbeitskraft? Nach dem Wertgesetze ist ihr Wert: die zu ihrer Herstellung gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, d. h. im speciellen Falle: die zur Herstellung der landesüblichen Unterhaltsmittel für den Träger der Arbeitskraft, den Arbeiter, notwendige Arbeitszeit. Wenn aber der Wert der Arbeitskraft pro Tag z. B. gleich 6 Stunden ist, so kann sie doch **länger** im Dienste sein. Ja, es **muss** dies sogar statthaben, weil sonst der Kapitalist gar kein Interesse daran hätte, sein Kapital zur Produktion von Waren zu verwenden. Der **Wert** der Arbeitskraft und ihre **Verwertung** im Arbeitsprozess sind also zwei verschiedene Grössen. Und diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte. Dieses Plus nun, das der Kapitalist sich aneignet, das, vom Arbeiter geschaffen, eine Beute des Kapitalisten wird, ist der **Mehrwert**. Das punctum saliens dieser Lehre wird in Engels' Deklaration, wie folgt, ausgedrückt. „Der Arbeiter verkauft dem Kapitalisten seine Arbeitskraft für eine gewisse tägliche Summe. Nach der Arbeit weniger Stunden hat er den Wert jener Summe reproduziert. Aber sein Arbeitsvertrag lautet dahin, dass er nun noch eine weitere Reihe von Stunden fortschanzen muss, um seinen Arbeitstag voll zu machen. Der Wert nun, den er in diesen zusätzlichen Stunden der Mehrarbeit produziert, ist Mehrwert, der dem Kapitalisten nichts kostet, trotzdem aber in seine Tasche fliesst." Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das Fundamentalprincip der kapitalistischen Produktionsweise, deren Dasein somit von der Ausbeutung des Arbeiters unzertrennlich ist. Der Kapitalist, der die Arbeitskraft seines Arbeiters zum vollen Werte

kauft, den sie als Ware auf dem Warenmarkte hat, schlägt dennoch mehr Wert aus ihr heraus, als er für sie bezahlt hat.

Da nun der Mehrwert — nach Marx — das einzige ist, was den Kapitalisten am Produktionsprozess interessiert, so wird das leitende Motiv seiner wirtschaftlichen Handlungen immer in der Vergrösserung des Mehrwerts zu suchen sein. Will man also die Bewegungsgesetze der Volkswirtschaft unter der Herrschaft des Kapitalismus erforschen, so muss man die Konsequenzen festzustellen suchen, zu denen die Sucht nach Mehrwert unfehlbar führen muss. Hierbei darf man nicht übersehen, dass nur jener Teil des Kapitals, der unmittelbar zur Bezahlung der verwendeten Arbeitskräfte dient, Mehrwert einbringt, während der Teil des Kapitals, der in Produktionsmitteln fixiert ist, im Produkte unvermehrt wiedererscheint. Deshalb heisst der letztere Kapitalteil, der seine Wertgrösse im Produktionsprozess nicht verändert, „konstantes" Kapital, während der andere Kapitalteil, der ausser seinem eigenen Aequivalent noch den Mehrwert schafft, „variables" Kapital heisst.

Der erzielte Mehrwert wird nun um so grösser sein müssen, je länger der Arbeitstag ist. Daher geht das Streben des Kapitalisten dahin, den Arbeitstag möglichst zu verlängern, während natürlich der Arbeiter ihn möglichst kurz haben will. Ueber die faktische Grösse des Arbeitstages findet mithin ein fortwährender Kampf zwischen den beteiligten Parteien statt; der Sieg muss derjenigen Partei anheimfallen, welche die Uebermacht hat: der Kapitalistenklasse. Und so sehen wir überall eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ins Masslose, bis die Arbeiter sich gegen die Schlange ihrer Qualen zusammenrotten und als Klasse ein Staatsgesetz erzwingen, das den Arbeitstag beschränkt. — Entsprechend lassen sich die anderen sozialen Tendenzen der Gegenwart bestimmen. Eine andere Methode, den Mehrwert zu vergrössern, besteht darin, dass ceteris paribus das variable Kapital vergrössert wird. Denn dann sind mehr Arbeiter beschäftigt, folglich wächst der Mehrwert. Also wird schon aus diesem Grunde der Kapitalismus die Tendenz zu grosskapitalistischer Produktionsweise haben. — Wieder ein anderer Weg zu jenem Zwecke besteht in der Erhöhung der Produktivität der Arbeit. Dadurch wird der notwendige Lebensunterhalt des Arbeiters in kürzerer Zeit als früher produziert, folglich ist der Wert der Arbeitskraft gesunken. Hatte der Arbeiter z. B. früher die ersten 6 Stunden jedes Arbeitstages gebraucht, um bloss das Aequivalent seines Lohnes zu reproduzieren, so genügen jetzt, bei gesteigertem Ertrage der Arbeit, 5 Stunden. Da der Arbeitstag aber deshalb nicht kürzer wird, so muss sich der Anteil des Kapitalisten am Produkte des Arbeitstages, der Mehrwert, vergrössern. — Ganz besonders wichtig ist die Rolle der Maschinen unter dem kapitalistischen Regime. Sie machen die Grossindustrie zur Notwendigkeit, gestatten die weitgehendste Teilung der Arbeit, machen die Muskelkraft entbehrlich und werden daher zum Mittel, Arbeiter ohne Muskelkraft und von unreifer Körperentwickelung zu verwenden. Weiber- und Kinderarbeit war daher das erste Wort der kapitalistischen Anwendung der Maschinerie! Und die Exploitation dieser neuen Arbeitskräfte wird bald in solcher Weise betrieben, dass ihre furchtbare moralische und intellektuelle Verkümmerung die Folge ist. Indem ferner die Maschinerie alle Mitglieder der Arbeiterfamilie auf den Arbeitsmarkt wirft, verteilt sie den Wert der Arbeitskraft des Mannes — der früher allein die ganze Familie ernähren musste — über seine ganze Familie. Der Arbeitslohn des Einzelnen wird also sinken, denn er braucht ja nicht mehr soviel zu verdienen, um eine ganze Familie zu ernähren, da Weib und Kind auch Verdienste haben. Eine fernere Wirkung der Maschinerie ist die, dass teils durch Einstellung von (dem Kapital) früher unzugänglichen Schichten der Arbeiterklasse, teils durch Freisetzung der von der Maschine verdrängten Arbeiter eine überschüssige Arbeiterbevölkerung geschaffen wird, die sich allen Forderungen des Kapitals vollständig unterwerfen muss. Und noch eine Menge anderer Gründe werden von Marx dafür angeführt, dass die Entwickelung des Maschinenwesens zur Vergrösserung des Mehrwertes, sei es durch Verlängerung des Arbeitstages, sei es auf andere Weise, führt.

Die kapitalistische Wirtschaftsweise hat nun die Produzenten, die früher meist unter einander in engem Zusammenhange gestanden hatten, mehr und mehr in unabhängige, vereinzelte Warenproduzenten verwandelt. „Die Anarchie der gesellschaftlichen Produktion — expliziert Engels die Marxsche Theorie — trat an den Tag und wurde mehr und mehr auf die Spitze getrieben. Das Hauptwerkzeug aber, womit die kapitalistische Produktionsweise diese Anarchie in der gesellschaftlichen Produktion steigerte, war das gerade Gegenteil der Anarchie: die steigende Organisation der Produktion als gesellschaftlicher in jedem Produktionsetablissement. Mit diesem Hebel machte sie der alten friedlichen Stabilität ein Ende. Wo sie in einen Industriezweig eingeführt wurde, litt sie keine andere Methode des Betriebes neben sich. Wo sie sich des Handwerks bemächtigte, vernichtete sie das alte Handwerk. Das Arbeitsfeld wurde ein Kampfplatz. Nicht nur brach der Kampf aus zwischen den einzelnen Lokalproduzenten; die lokalen Kämpfe wuchsen ihrerseits an zu nationalen, den Handelskriegen des 17. und 18. Jahrhunderts. Die grosse Industrie und die Herstellung des Weltmarkts haben den Kampf universell gemacht und gleichzeitig ihm eine unerhörte Heftigkeit gegeben. Zwischen einzelnen Kapitalisten wie zwischen ganzen Industrieen und ganzen Ländern entscheidet die Gunst der natürlichen oder geschaffenen Produktionsbedingungen über die Existenz. Der Unterliegende wird schonungslos beseitigt. Der Widerspruch zwischen gesellschaftlicher Produktion und kapitalistischer Aneignung stellt sich nun dar als Gegensatz zwischen der Organisation der Produktion in der einzelnen Fabrik und der Anarchie der Produktion in der ganzen Gesellschaft."

Wegen der Ausdehnung des Maschinenbetriebes geht die fortgesetzte Accumulation des Kapitals, d. h. dessen Erhaltung und Vermehrung in der Weise von statten, dass das konstante (Maschinen- etc.) Kapital verhältnismässig

mehr wächst als das variable (unmittelbar für Arbeitslohn ausgegebene). Diese fortgesetzte Veränderung im Bestande des variablen Kapitals und daher der beschäftigten Arbeiterzahl ist verbunden mit heftigen Fluktuationen und vorübergehender Produktion von Uebervölkerung, die sich entweder in der Repulsion bereits beschäftigter Arbeiter oder in der erschwerten Absorption der zuschüssigen Arbeiterbevölkerung in ihre gewohnten Abzugskanäle zeigt. Diese Uebervölkerung bildet nun eine disponible industrielle Reservearmee, die gerade geeignet für die Bedürfnisse des Kapitals ist, weil sie ein sich der Exploitation stets darbietendes Menschenmaterial ist. Bei plötzlich sich erweiternden oder neuen Märkten sind dem Kapital grosse Menschenmassen erwünscht, die, ohne anderen Produktionszweigen entrissen zu werden, auf die entscheidenden Punkte geworfen werden können. Die Uebervölkerung liefert diese Menschenmassen. Sie macht auch erst den Gang der modernen Industrie — Periode mittlerer Lebendigkeit, Produktion unter Hochdruck, Krise und Stagnation — möglich, da dieser Gang auf der beständigen Bildung, grösseren oder geringeren Absorption und Weiterbildung der „industriellen Reservearmee“ beruht. Andererseits wird die Reproduktion der letzteren wieder ausserordentlich durch die Wechselfälle des industriellen Cyklus begünstigt. Das Dasein eines Heeres von Arbeitslosen bewirkt natürlich, dass die beschäftigten Arbeiter geneigt sind, allen Diktaten des Kapitals zu gehorchen. Und so sind die allgemeinen Bewegungen des Arbeitslohnes ausschliesslich reguliert durch die Expansion und Kontraktion der industriellen Reservearmee, die dem Periodenwechsel des industriellen Cyklus entsprechen. Dagegen ist die Bewegung des Arbeitslohnes nicht bestimmt durch die Bewegung der absoluten Anzahl der Bevölkerung, wie gewöhnlich angenommen wird. Die Zahl der Arbeitslosen muss übrigens im Laufe der Zeit immer grösser werden. Denn die Bourgeoisie überwindet die Krisen nur durch zwei Massregeln: einerseits durch die erzwungene Vernichtung einer Masse von Produktivkräften (Fabriken, die still stehen etc.), andererseits durch die Eroberung neuer Märkte und durch die gründlichere Ausbeutung der alten Märkte. Die Ueberwindung der Krisen geschieht also dadurch, dass allseitigere und gewaltigere Krisen vorbereitet und die Mittel, den Krisen vorzubeugen, vermindert werden.

Damit ist aber die heutige Gesellschaftsordnung gerichtet. Denn jede Gesellschaft, die auf dem Gegensatze einer unterdrückenden und einer unterdrückten Klasse beruht, muss der letzteren die Bedingungen sichern, innerhalb deren sie wenigstens eine knechtische Existenz fristen kann. Aber der moderne Arbeiter sinkt mit dem Fortschritte der Industrie immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch rascher als Bevölkerung und Reichtum. Die Bourgeoisie ist gezwungen, den Arbeiter zu ernähren, statt von ihm ernährt zu werden. Hierin zeigt sich, nach Marx, offen, dass die Bourgeosie unfähig ist, noch länger die Herrschaft in der Gesellschaft in Händen zu haben. Zur Entthronung der Bourgeosie drängen überdies alle Entwickelungstendenzen der modernen Gesellschaft. Die immanenten Gesetze der kapitalistischen Produktion treiben, wie erwähnt, zur Centralisation der Kapitalien. Je ein Kapitalist ruiniert viele Kapitalisten. Hand in Hand mit dieser Expropriation vieler Kapitalisten durch wenige entwickelt sich die kooperative Form des Arbeitsprozesses auf stets wachsender Stufenleiter, die Verwandlung der Arbeitsmittel in nur gemeinsam verwendbare Arbeitsmittel, die Verschlingung aller Völker in das Netz des Weltmarktes und damit der internationale Charakter des kapitalistischen Regimes. Mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, die alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren, wächst die Masse des Elendes, der Knechtschaft, der Entartung, aber auch die Empörung der stets anschwellenden und durch den Mechanismus des kapitalistischen Produktionsprozesses organisierten Arbeiterklasse. Das Kapitalmonopol wird zur Fessel der Produktionsweise, die mit und unter ihm aufgeblüht ist. Die Centralisation der Produktionsmittel und die Association der Arbeit werden schliesslich unverträglich mit der kapitalistischen Form. Diese wird gesprengt, und die kommunistische Gesellschaft tritt an ihre Stelle.

Die Macht, die diese Umwälzung vollzieht, wird vom Kapitalismus selber im Proletariat geschaffen. Dasselbe vermehrt sich nicht nur mit der Entwickelung der Industrie, es wird auch in grössere Massen zusammengedrängt; und die Herrschaft des Kapitals schafft für diese Massen eine gemeinsame Situation und gemeinsame Interessen. Immer mehr nehmen Kollisionen zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem einzelnen Bourgeois den Charakter von Kollisionen zweier Klassen an. Die Arbeiter beginnen damit, Koalitionen gegen die Bourgeois zu bilden. Hin und wieder siegen hier die Arbeiter, aber nur vorübergehend. Das Hauptresultat ihrer Kämpfe ist die Konstituierung der gesamten Arbeitermasse eines Landes als Klasse. Der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat nimmt schliesslich den Charakter einer Revolution an. „Braucht man sich übrigens zu wundern, dass eine auf den Klassengegensatz begründete Gesellschaft auf den brutalen Widerspruch hinausläuft, auf den Zusammenstoss Mann gegen Mann, als letzte Lösung“ (Marx). Und über den Ausgang kann kein Zweifel sein: der Untergang der Bourgeoisie und der Sieg des Proletariats sind gleich unvermeidlich.

Um die Wurzeln auch der positiven Ansichten von Marx klarzulegen, sei bemerkt, dass der bequeme Ausweg, über den Kommunismus der Zukunft keinen Aufschluss zu erteilen, sich leicht an seine Geschichtstheorie anschloss. Wenn die Thatsachen sich von selbst entwickeln mussten, wozu braucht man dann der Zukunft vorzugreifen? Im geeigneten Augenblicke musste ja die Situation die ihr entsprechenden Handlungen und Ideeen der Menschen erzeugen! — Die Befürwortung speciell des gesetzlichen Maximalarbeitstages als des nächsten Zieles der Arbeiterbewegung knüpfte an die englische Sozialgeschichte an. Dies Postulat war hier seit langem die Parole der Trades-Unions und hatte sich in der Praxis

längst aufs glänzendste bewährt. Dass Marx es annahm, hatte vermutlich verschiedene Gründe: einmal konnte er sein Auge nicht vor einer offenbaren Lichtseite der englischen Geschichte verschliessen, und andererseits — machte er gerade zur Zeit der Abfassung jener Lehre die lebhaftesten Versuche, die Trades-Unions in sein Lager hinüberzuziehen. — — In England freilich erreichte Marx seinen Zweck nicht. In anderen Ländern, vor allem in denen deutscher Zunge, ist es ihm dagegen, besonders durch die Hilfe von Friedrich Engels und Wilhelm Liebknecht, gelungen, ganze, grosse Parteien für seine Lehre zu gewinnen. — Seit Marx sind noch zwei Systeme des wissenschaftlichen Sozialismus erschienen, die Anspruch auf Beachtung haben; sie sollen im folgenden eine Darstellung in knappen Umrissen erfahren.

e) **Dühring.** Im strikten Gegensatze zu Marx geht Dühring (s. den Art. oben Bd. III, S. 253) davon aus, dass die Politik zu Konsequenzen führt, die von konstitutiver Tragweite für die wirtschaftliche Verfassungsgeschichte sind. Denn die Geschichte lehrt uns, dass die Knechtung nach geschehenem Siege die ursprüngliche Form gewesen ist, die Menschen für andere Menschen zum Werkzeug oder Organ zu machen und so im eigentlichen Sinne des Wortes zu organisieren. Und bis heutigen Tages sind die Gesellschaften Erben dieser historischen Ueberlieferung geblieben; denn es sind Abhängigkeiten geschaffen worden, die auch noch heute, wenn auch in anderer Form, fortbestehen. Das zeigt sich, sobald man den fundamentalen Begriff des Wertes betrachtet. Der Wert eines Dinges besteht nämlich aus zwei Elementen: einmal ist er abhängig von den grösseren oder geringeren Hindernissen, welche die Verschiedenheit der Naturverhältnisse den auf die Beschaffung der Dinge gerichteten Bemühungen entgegensetzt; und ferner ist er abhängig von dem sozialen Hindernis, das sich mit der Beschlagnahme der Naturstoffe und der sonstigen Hilfsquellen der Produktion durch einen Teil der Menschen ergiebt. Auf diese Weise wird der blosse Besitz die Ursache von Einkünften, während freilich in anderen Fällen die Einkünfte die Ursache der Besitzanhäufung sind. Historisch geht der Besitz als unabhängige Thatsache und als etwas grossenteils auf frühere Vergewaltigung Zurückführbares voran. Ist er einmal vorhanden, so erweitert er sich durch die Anhäufung seiner eigenen Einkünfte und bedarf nicht notwendig neuer Gewaltmittel, da die bloss indirekte Ausübung der durch die Besitzpositionen gegebenen ökonomischen Kräfte hierzu genügt. So verschafft der Besitz Bodenrente und Kapitalgewinn. Die Bodenrente hat wesentlich zwei ihre Grösse bestimmende Ursachen: die unmittelbare Ausnutzung der eigenen ländlichen Arbeitskraft und ferner die Verwertung der Erzeugnisse auf dem Markte und die hiermit verbundene mittelbare Besteuerung der fremden Arbeit und Industrie. Der Kapitalgewinn (d. h. das aus der Anwendung des Kapitals in einem Unternehmen sich ergebende Einkommen) besteht aus zwei verschieden zu beurteilenden Teilen: der eine, der auf keiner ungerecht bethätigten Uebermacht beruht, ist gleich dem sich unter ähnlichen Umständen ergebenden Zinse nicht bloss ökonomisch, sozial und politisch unanfechtbar, sondern auch an sich moralisch zulässig. Der andere Teil des Kapitalgewinnes dagegen beruht auf Machtmissbrauch und demgemäss auf Ausbeutung. Da die besitzenden Klassen Gewinn und Rente möglichst in die Höhe schrauben, bleibt der Arbeitslohn, solange Koalitionen der Arbeiter nicht bestehen, leicht so niedrig, dass bloss der Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie gesichert ist. Die Folge davon ist, dass sich die Produktion in rascherem Verhältnis ausdehnt als die stets rückständige Fähigkeit der Volksmassen zum Einkauf der produzierten Artikel. Die Spekulation nimmt in Ermangelung des natürlichen und verlässlichen Volksabsatzes ihre Zuflucht zu unsicheren Auswegen, und die Folge ist dann häufig die Krise. — Im Gegensatze zu der heutigen Ordnung steht die ideale der Zukunft, in der die gerechte Gegenseitigkeit das leitende Motiv sein wird. Dasselbe ist eine in der Wirklichkeit innerhalb gewisser Grenzen wohlbekannte Macht. Ueberall, wo sich gleiche ökonomische Kräfte in gleichen Positionen gegenüberstehen oder verbünden, ist die Befolgung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit schon heute eine natürliche Wirkung der Umstände. Was nun hier zur Geltung kommt, soll verallgemeinert und zum leitenden Beweggrunde universeller Bestrebungen werden. Jeder ist unabhängig; nur darf er andere nicht unterdrücken wollen. Der Besitz selber soll nicht angegriffen werden nur der Missbrauch des Besitzes zur Niederhaltung des Lohnes oder zu sonstiger Ausraubung des Publikums soll beseitigt werden. „Wucher im gewöhnlichen Sinne ist eine äusserst beschränkte Kleinigkeit in Vergleichung mit dem, was bei jeglichem Geschäft an Trug, Auspressung und Raub dazwischentreten kann. Derartiges muss nun geächtet werden.“ — Als das Hauptmittel zur Herbeiführung dieses sogenannten „sozialitären“ Zustandes sollen die Arbeiterkoalitionen dienen, die keine Erfindungen der Theorie sind, sondern natur- und volkswüchsige Rückwirkungen gegen den Druck der Lohnhörigkeit. Sie sind derartig zu entwickeln, dass sie alle Arbeitsverträge mit den Unternehmern abzuschliessen haben. Strikes werden anfangs nicht zu vermeiden sein; späterhin indes, wo die Moral der leitenden Kreise eine höhere und die Regierung nicht mehr in den Händen der Besitzenden sein wird, kann man zur Einsetzung von Schiedsgerichten schreiten, so dass der soziale Kampf aufhört.

f) **Efferts.** Ganz vorurteilslos sind alle sozialen Phänomene von Otto Effertz untersucht worden (in seinem Werke „Arbeit und Boden“, 1889). Er will nicht irgend welche praktischen Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Lage machen, sondern sich ausschliesslich auf die Analyse beschränken. Hier müssen wir uns damit begnügen, seine Darstellung der hypothetischen sozialistischen Gesellschaft wiederzugeben. Als solche bezeichnet er eine Gesellschaft mit principiell gleicher Verteilung, und zwar von Arbeitslast auf der einen Seite, von Konsumtionsgütern auf der anderen. Bei den letzteren muss man nun zwischen Nahrungsmitteln und Kulturmitteln (Wohnung, Kleidung, Theater, Unterricht etc.) unterscheiden.

Beide Arten von Gütern sind in Hinsicht der Produktionskosten sehr verschieden: denn die Nahrungsmittel erfordern zu ihrer Produktion in der Regel eine unvergleichlich grössere Bodenfläche als die Kulturmittel, folglich sind jene, da der in beschränkter Menge vorhandene Boden nur eine beschränkte Ausbeute liefert, nur innerhalb bestimmter Grenzen produzierbar, während die Kulturmittel bei gehöriger Arbeit in fast beliebiger Menge zu beschaffen sind. Daraus folgt, dass man in einer sozialistischen Gesellschaft jedem ein gleiches Anrecht auf jede der beiden Güterarten sichern muss, weil sonst viele bei den Nahrungsmitteln leicht zu kurz kommen könnten. Wenn man, wie die meisten Sozialisten wollen — sagt Effertz — die geleistete Arbeit als Mass der Genüsse nähme, so würden sich alle um die Nahrungsmittel drängen. „In einer solchen Gesellschaft wird der Boden verteilt wie in der bürgerlichen Gesellschaft bei einer Première die Theaterbillets. Die Menge wird sich um Brot an Bäckertüren balgen, wie sie jetzt an Theaterkassen um ein Billet sich fast die Hälse bricht. Die Menschen werden hier zwar viel arbeiten; aber der grösste Teil der Arbeit wird damit verausgabt, dass man vor Brauerei- und Bäckereitüren Queu macht, drückt und gedrückt wird. Eine solche Verteilung ist also, ich will nicht sagen ungerecht, sondern logisch absurd. Eine solche Gesellschaft kann nicht einmal auf dem Papiere existieren“ (Effertz). — Wie kann man da einen Ausweg finden? Man könnte sagen: Jeder hat ein gleiches Anrecht auf den Boden; — in den produzierten Nahrungsmitteln steckt Boden plus Arbeit von etwa 2 Stunden pro Kopf der arbeitenden Bevölkerung; — daher soll eine allgemeine Arbeitspflicht von 2 Stunden eingeführt werden, der entsprechend jeder die Anweisung auf ein Quantum Nahrungsmittel erhält, die er sich dann in den öffentlichen Magazinen aussuchen kann; — wer noch dazu Kulturmittel haben will, muss entsprechend der in ihnen enthaltenen Arbeit extra arbeiten (wobei von den geringen, in den Kulturmitteln enthaltenen Bodenquantitäten abgesehen werden kann). Wenn man so den Boden nach der Gleichheit, die Arbeitsgüter aber proportional dem Fleisse verteilen würde, so würde — wie Effertz meint — die Folge sein, dass die Mehrheit der sozialistischen Staatsbürger nur die zwei Stunden pro Tag arbeiten würde, die nötig sind, um die Nahrungsmittel zu verdienen. „Die Faulheit reizt die meisten Menschen viel mehr wie der Genuss des Konsums von Kulturmitteln. Es wird nicht lange dauern, und es werden in diesem Staate nur noch Nahrungsmittel produziert, die Kulturmittelproduktion und damit die Kultur wird auf Null reduziert sein!“ Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist es unbedingt nötig, dass auch der in den Gütern steckende Boden proportional der geleisteten Arbeit verteilt werde. Es wird ein Normalarbeitstag etwa von 8 Stunden festgesetzt. Wer solange gearbeitet, erwirbt den Anspruch auf Güter, die 8 Stunden Arbeit und ein bestimmtes berechnetes Quantum Boden, und zwar den Volksboden dividiert durch die Bevölkerung, enthalten. Wer nur 2 Stunden arbeitet, erhält von beiden nur den 4. Teil. Das heisst praktisch: er erhält nur den 4. Teil der nötigen Nahrungsmittel, was nicht angeht. Auch der faulste Mensch wird gezwungen, um zu essen, 8 Stunden zu arbeiten, und hat dann freilich die Kulturmittel gratis. In dieser sozialistischen Gesellschaft werden die Tendenzen sein: den Arbeitstag der Individuen so niedrig zu gestalten, als bei Erhaltung und Förderung der Kultur möglich ist; — die Quantität der Kulturmittel zu steigern, wegen der immer wachsenden Produktivität der Arbeit; — die Nahrungsmittel auf das zum Leben notwendige Minimum herabzudrücken wegen der fortwährenden Vermehrung der Bevölkerung bei Beschränktheit der Bodenerträge. Ist die Menschheit in diesem Punkte wirklich auf das Existenzminimum herabgedrückt, so bleiben nur zwei Möglichkeiten übrig: entweder die Menschheit wird in irgend einer Weise ihre Zahl konstant halten, oder es wird jährlich ein Teil derselben verhungern. „Tertium non datur. Der Grund liegt in der Endlichkeit des Bodens und der Unendlichkeit der Menschen. Der Sozialismus wird also an dem Uebel der Uebervölkerung laborieren. Ich sage nicht, dass der Sozialismus dieses Uebel erzeugt, ich behaupte nur, dass er nicht immun dagegen ist“ (Effertz).

B. Zur Kritik und Würdigung des Sozialismus.

Das goldene Zeitalter, das eine blinde Tradition bisher in die Vergangenheit versetzt hat, liegt vor uns, hatte St.-Simon verkündet; und ähnlich lauten, dem Sinne nach, die Versprechungen aller sozialistischen Theorieen. Aufhören der Klassenkämpfe und des materiellen Elends, Gleichheit in allen wesentlichen Lebensbeziehungen — das ist das mindeste, was die Welt von der Annahme der neuen Lehre zu erwarten hat, die so „mit den edelsten Idealen des menschlichen Herzens, mit seinen geheimsten Ahnungen und Hoffnungen zusammenhängt“ (Lorenz Stein). Trotzdem ist das positive Ideal nicht das Auszeichnendste am Sozialismus; denn dieser Teil der Lehre hält vor einer objektiven Kritik am wenigsten Stand. (S. unsere Kritik des „Zukunftstaates“ im Art. Sozialdemokratie oben Bd. VI S. 807 ff.). Sicherlich haben so die Sozialisten viel geirrt. Aber „der Ernst und die Tiefe, mit der die Lehrer des Sozialismus nach ihrem Ziele gestrebt haben, würden auch mit grösseren Irrtümern in dieser soviel irrenden Welt den Denkenden versöhnen“ (Lorenz Stein). Und ohne reiche Ausbeute ist auch der Sozialismus nicht geblieben. Seine Kritik war es, die von den reformatorischen Theorieen mehr oder weniger übernommen worden ist und Erwägungen über praktische Abhilfe hervorgerufen hat, die bereits wertvolle Frucht zu tragen beginnen. So war seine wichtigste positive Wirkung freilich eine indirekte; aber es geht „dem in die Welt hinausgesandten Worte wie dem Samen, den der Wind von einer Zone zur anderen trägt; er fliegt hin über die Meere, und er keimt fern von dem Baume, der ihn erzeugt hat“ (L. Reybaud). In der Wissenschaft wie im Leben geschehen eben die Fortschritte nicht in gerader Linie, sondern auf mannigfach verschlungenen Umwegen. — Das Wesentlichste, was der Sozialismus direkt geleistet hat, ist seine Kritik der kapitalistischen

Gesellschaft. Hier war er von mächtiger Originalität und deckte die Uebelstände der bürgerlichen Gesellschaft rücksichtslos und mit grosser Schärfe auf. Trotzdem wird man schwerlich zugeben können, dass irgend eine sozialistische Analyse ein genaues Abbild der Wirklichkeit ergebe, vor allem der Marxismus nicht. Wir müssen uns, aus räumlichen Gründen, versagen, seine Geschichtstheorie zu kritisieren, die übrigens auch mit anderen als sozialistischen Anschauungen verträglich ist, wir begnügen uns daher mit einer kurzen Beleuchtung seiner ökonomischen Analyse. Zunächst geht Marx vom Warenaustausche der Wirklichkeit aus. „Nehmen wir“, sagt er, „zwei Waren, z. B. Weizen und Eisen. Welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung, . . . z. B. 1 Quarter Weizen = a Centner Eisen. Was besagt die Gleichung? Dass ein Gemeinsames von derselben Grösse . . . in 1 Quarter Weizen und ebenfalls in a Centner Eisen existiert.“ Dies Gemeinsame von derselben Grösse, was in zwei ausgetauschten Waren ipso facto existiert, — ihr „Wert“ genannt — ist, nach Marx, die zur Produktion gesellschaftlich-notwendige Arbeitszeit. Hätte Marx diese Werttheorie konsequent weiter verfolgt, so hätte er zu der Theorie gelangen müssen: Wert der Ware minus Wert der zur Schaffung des Produktes nötigen Kosten ist gleich Gewinn des Warenverkäufers. Anstatt dessen erklärt Marx: die genannte Differenz sei nicht der Gewinn des Warenverkäufers, sondern der „Mehrwert“, von dem Grundrente, Kapitalgewinn, Handelsprofit etc. Teile sind. Das ist aber, wie von Marx ausdrücklich erklärt wird, nur dadurch möglich, dass alle Waren regelmässig teils über, teils unter dem Werte verkauft werden. D. h. also: zwei sich austauschende Waren enthalten regelmässig nicht gleiche, sondern verschiedene Quantitäten gesellschaftlich-notwendiger Arbeit (oder Wert). Damit widerspricht aber Marx direkt der als Basis dienenden Werttheorie, welche zwei sich austauschende Waren als Repräsentanten gleicher Quantitäten Arbeit auffasste. Das ist der fundamentale Widerspruch Marx' mit sich selbst!

Um die bestehende Gesellschaft zu kritisieren, geht Marx davon aus, dass sich nur das variable Kapital im Produktionsprozesse vermehre, nicht das konstante. Da sich nun der Kapitalist in seinem wirtschaftlichen Verhalten angeblich nur durch die „Rate des Mehrwerts“ (d. h. den Mehrwert in seinem Verhältnisse zum aufgewandten variablen Kapitale) bestimmen lässt, so berechnet Marx, unter welchen Bedingungen jene Rate möglichst hoch ist. Demgemäss entwickelt er die Tendenzen zur Verlängerung des Arbeitstages, zur Einführung von Maschinen etc. Würde es sich hier um Konstruierung eines Schemas zur indirekten Gewinnung von Erkenntnissen handeln, so wäre nichts dagegen einzuwenden. Aber Marx glaubt, dass man so ein getreues Abbild der wirklichen Volkswirtschaft erhielte. Nun ist aber der Kapitalist seines Schemas sehr verschieden von dem der realen Volkswirtschaft: dieser will „Gewinn“ vom ganzen Kapital, der imaginäre Kapitalist des Marxschen Schemas will „Mehrwert“ vom variablen Kapital. So werden alle Tendenzen der wirklichen Volkswirtschaft verzeichnet, bald zu stark, bald zu schwach angegeben, werden die Gegentendenzen gegen die privatkapitalistischen Velleitäten fast nirgends in Rechnung gezogen, und so ähnelt das Ganze, trotz allen Tiefsinns des Autors, einer Karrikatur.

Das ist der fundamentale Widerspruch Marx' mit den Thatsachen! (Vgl. die genaue Ausführung bei G. Adler, Marx S. 132 ff.). Die Konsequenz dieser fundamentalen Fehler ist, dass die Marxschen Theorieen von der Verelendung der Massen, der Aufsaugung des Mittelstandes, dem notwendig zu erwartenden Zusammenbruche der bestehenden Gesellschaft — wie im einzelnen durch J. Wolf statistisch erwiesen worden ist — gänzlich unhaltbar sind.

Wenn somit der Marxismus objektiv, d. h. rein auf den sachlichen Inhalt der vorgetragenen Lehren betrachtet, nur eine kolossale Fehlgeburt darstellt, so kann doch seine historische Bedeutung kaum hoch genug veranschlagt werden. Denn indem der Marxismus das ausschliessliche Klasseninteresse gerade des Proletariats kultivierte und diesem in Gegenwart und Zukunft die Hauptrolle auf der Weltenbühne zuschrieb, lieferte er ihm sein Dogma, sein Stichwort und das für aktive politische Handlungen grossen Stils nötige unverwüstliche Selbstvertrauen. Das Princip des „Ueberlebens des Passendsten“ gilt auch im Reiche der Gedanken: unter den sozialistischen Systemen musste in jenen Ländern, wo im letzten Drittel des abgelaufenen Jahrhunderts der Sozialismus die der Situation angemessene Form der Arbeiterbewegung war, dasjenige siegen, welches das Passendste war, d. h. welches den hauptsächlichsten Träger der sozialistischen Bewegung, das städtische Industrieproletariat, am meisten ansprechen musste. Und so musste von all den konkurrierenden Doktrinen des Sozialismus im Kampfe um Dasein und Geltung gerade der Marxismus als Sieger hervorgehen, weil gerade er am ehesten das Proletariat fascinieren musste, das ja — ihm zufolge — von nun an das Schicksal der Welt zu tragen hatte. Und aus demselben Grunde musste gerade diese Lehre in den Industriestädten die Arbeiterbataillone möglichst rasch mobil machen, weil sie alle Wünsche des Proletariats zu befriedigen und seine kühnsten Hoffnungen auf Macht und Reichtum in Erfüllung zu bringen versprach und es überdies bei augenblicklichen Schlappen schnell wiederaufzurichten vermochte, da sie ihm den sicheren Sieg in der Zukunft in Aussicht stellte; denn sein musste ja trotz alledem schliesslich die Macht und das Reich werden. Und darum ist die Marxsche Lehre das mächtigste Beförderungsmittel der Arbeiterbewegung geworden. Denn wie Taine ausführt: „Wenn eine Lehre die Menschen hinreisst, so liegt das weniger an den Sophismen, mit denen sie operiert, als an den Versprechungen, die sie ihnen macht. Sie wirkt mehr auf ihr Gefühl ein als auf ihren Verstand. Ein System gefällt uns nicht, weil wir es für wahr halten, sondern wir halten es für wahr, weil es uns gefällt. Politischer oder religiöser Fanatismus wurzelt stets hauptsächlich in einem lebhaften Bedürfnis,

einer geheimen Leidenschaft, einer Ansammlung verborgner, aufdringlicher Wünsche, denen die Theorie einen Ausgang gewährt."

Nachdem aber all jene fascinierenden Schlagwörter, über die die Marxsche Doktrin verfügt, gegenwärtig durch die Wissenschaft und die Statistik völlig widerlegt und bis tief in die Reihen der Sozialisten hinein bereits als falsch erkannt worden sind, ist anzunehmen, dass die Kulturvölker Westeuropas eines Tages den Marxismus wie alle sozialistischen Anschauungen, die ihren weltgeschichtlichen Beruf, die Organisierung des Proletariats, längst erfüllt haben, von sich abschütteln und sich auf die Ziele einer realistischen Sozialpolitik beschränken werden. Und wirklich deuten alle Anzeichen darauf hin, dass im Laufe der Zeit — wie Lexis schon 1879 in seinem Werk über die französischen Gewerkvereine erklärt hat — „die Arbeiter durch ihre Organisation dem Kapital gegenüber auf den Standpunkt einer wirklichen Geschäftsmässigkeit kommen werden, die, von Hass und Leidenschaft frei, auf einer vernünftigen Berechnung des praktisch Ausführbaren beruht." Dann wird es Zeit sein, dem Sozialismus die Leichenrede zu halten.

Litteratur: *I. Die geschichtliche Entwickelung der sozialistischen Idee in der Vergangenheit ist wissenschaftlich dargestellt auf Grund der Quellen in* **Georg Adlers** *»Geschichte des Sozialismus und Kommunismus«, Bd. I (bis zur französischen Revolution), Leipzig 1899.*

Für einzelnes ist zu vergleichen: **Ferdinand Dümmler**, *Prolegomena zu Platons Staat, Basel 1891.* — **Hundeshagen**, *Der Kommunismus u. die asketische Sozialreform, in den »Theologischen Studien und Kritiken«, Hamburg 1845.* — **Kleinwächter**, *Die Staatsromane, Wien 1891.* — **Mohl**, *Die Staatsromane in der »Geschichte der Staatswissenschaften«, Bd. I, Erlangen 1855.* — **Pöhlmann**, *Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde., München 1894 u. 1901.* — **Rohde**, *Der griechische Roman, Leipzig 1876.*

II. Ueber den modernen Sozialismus im allgemeinen handeln: **Grünberg**, *Art. »Sozialismus« im Elsterschen »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Jena 1898.* — **Anton Menger**, *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, Stuttgart 1891.* — **Sombart**, *Sozialismus und soziale Bewegung, Jena 1896.* — **Ludwig Stein**, *Die soziale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897.*

Ueber den französischen Sozialismus im 19. Jahrhundert sind die Hauptwerke: **Lexis**, *Gewerkvereine in Frankreich, Leipzig 1879.* — **Lorenz Stein**, *Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich, Leipzig 1842.*

Ueber den Agrarsozialismus: **Diehl**, *Ueber Bodenbesitzreform oben Bd. II S. 950 ff. und in Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, Bd. III.*

Ueber den wissenschaftlichen Sozialismus in Frankreich und England sind die Hauptwerke: **Menger** *a. a. O.* — **Diehl**, *Proudhon, 3 Bde., Jena 1888 ff.*

Ueber die Marxsche Lehre: **G. Adler**, *Die Grundlagen der Karl Marxschen Kritik, Tübingen 1887.* — **Derselbe**, *Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegungen in Deutschland, Breslau 1885.* — **Bernstein**, *Die Voraussetzungen des Sozialismus, Stuttgart 1899.* — **Derselbe**, *Aufsätze in den »Sozialistischen Monatsheften«, Jahrg. 1900 und 1901.* — **Lexis**, *Die Marxsche Kapitaltheorie, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jahrg. 1885.* — **Wenckstern**, *Marx, Leipzig 1896.* — **Wolf**, *Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1892. Vgl. dazu Lexis' »Kapitalismus und Sozialismus« im »Deutschen Wochenblatt«, Nr. 23, Jahrg. 1893. — Vom sozialistischen Standpunkte aus werden die marxistischen Lehren in zahlreichen Aufsätzen der »Sozialistischen Monatshefte« kritisiert, die jetzt unzweifelhaft die vielseitigste und bestredigierte sozialdemokratische Revue darstellen.*

Ueber Dühring vgl. **Friedländer**, *Der freiheitliche Sozialismus, Berlin 1892. — Ueber Effertz vgl. die Anzeige seines Werkes von Lexis in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb., Jahrg. 1891.*

III. Zur Kritik des Sozialismus vgl.: **G. Adler**, *Die Zukunft der sozialen Frage, Jena 1901.* — **Lexis**, *Gewerkvereine in Frankreich, Schlusswort, Leipzig 1879.* — **Reinhold**, *Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft, Leipzig 1899.* — **Schmoller**, *Grundriss der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1900.* — **Adolf Wagner**, *Das neue sozialdemokratische Programm, Berlin 1892.* — **Wolf**, *Sozialismus und kapitalistische Wirtschaftsordnung, Stuttgart 1892.*

Georg Adler.

Sozial-konservative Bestrebungen.

I.
Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England.

Der Zug christlich-sozialer und ethischsozialistischer Bestrebungen, seit den zwanziger Jahren von Frankreich ausgehend, hatte auch England trotz der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse nicht unberührt gelassen. Wie dort bei der Julirevolution, so hier bei dem Streite über die Reformbill (1830—32), wie dort bei der Februarrevolution von 1848, so hier bei der Chartistenbewegung und der Agitation gegen die Korngesetze, waren es die gleichzeitigen sozialreformatorischen Ideeen und Entwürfe, die den politischen Revolutionen zur Grundlage dienten. Man kann sogar den ethischreformatorischen Sozialismus von Carlyle und den christlichen Sozialismus, dessen geistiges Oberhaupt F. D. Maurice war, mit dem christlich-ethischen Gedanken eines St.-Simon sowie die spätere Entwickelung beider mit den Associationsbestrebungen Louis Blancs vergleichen, besonders da J. Ludlow dieselben in Frankreich kennen

lernte und mit seinen Freunden dem Principe nach in England einzuführen suchte. Der Vorläufer des deutschen Associationswesens, V. A. Huber, hatte Maurice und Kingsley auf seinen Reisen in England kennen gelernt und schildert ersteren in seinen genossenschaftlichen Briefen als einen »Mann, dem an inniger Frömmigkeit, echtem Patriotismus, an geistiger Begabung, vielseitiger, freier, allgemeiner, gründlicher Bildung sehr wenige, an Gesinnung, Charakter und Wandel und namentlich an wahrer Liebenswürdigkeit als Frucht des Ebenmasses und der Harmonie so vieler Gaben und Bestrebungen nicht viele seiner Zeit- und Landesgenossen gleichstehen«. Und damit stimmt Lujo Brentano in seiner Schrift über »die christlich-soziale Bewegung in England« überein. Jenen beiden zur Seite, obgleich nicht in direktem Verkehre mit ihnen, stand der Lord Ashley, späterer Earl of Shaftesbury, mit seinen christlich-praktischen Versuchen zur Hebung der niederen Schichten des Volkes und der Fabrikgesetzgebung, sowie der durch seine Briefe in der Times, in welchen er ein erschreckendes Bild der Verwahrlosung der Landarbeiter und ihrer Wohnungsverhältnisse entwarf, wohlbekannte Lord Sidney Godolphin Osborne. Die gleichzeitige Bildung der Joung England Party unter Lord Manners für agrarreformatorische Zwecke wurde vertreten durch den damals zu litterarischem Rufe gelangenden Disraeli in seinem Roman Coningsby und in Sybil, worin er die industrielle Krisis kennzeichnet und den Versuch macht, die Tories als die einzigen »Saviours of Society« darzustellen. (Siehe Schulze-Gävernitz: Zum sozialen Frieden, Bd. I, S. 396 ff., auch Brandes: Benjamin Disraeli Lord Beaconsfield ad hoc.) Zwischen die Tories, die das »landed interest«, d. h. das Interesse der Landlords vertraten, und die Nachfolger Benthams, d. h. die industriell-liberale Partei schob Maurice, nach dem Ausspruche Mills, die antiutilitarische und antimaterialistische dritte Partei ein, die auf dem Boden des Christentums fusste. In einem Vereine, ursprünglich von den Anhängern Robert Owens gegründet, trafen sich Mill und Maurice, um über soziale und ökonomische Streitfragen zu debattieren, so dass man sagen könnte, dass hier der Verbindungspunkt der älteren Owenschen und der neueren von Maurice geleiteten Genossenschaftsbewegung sowie auch der Ausgangspunkt einer Differenzierung der christlich-sozialen und der ethisch-reformatorischen Richtungen zu suchen ist. Wir wollen dieselben hier, soweit es der Raum gestattet, in ihren weiteren Verzweigungen bis auf unsere Tage hin verfolgen. Was die sozialen Verhältnisse betrifft, die beiden Bewegungen zu Grunde lagen, so waren dies die seit 1830, wie in anderen europäischen Ländern, auftretenden Zerwürfnisse zwischen den unteren Schichten der Gesellschaft und der Mittelklasse, der Kampf zwischen den Kapitalisten und den verarmten Arbeitern. Diese sollten den ersteren im Kampfe gegen die Landaristokratie dienen und verhalfen ihnen auch wirklich zur höchsten politischen Macht; im Jahre 1848 aber erhob sich auch in England der Arbeiterstand gegen seine früheren Bundesgenossen, die Bourgeoisie, nur dass der People's Charter nicht so weit ging wie die Forderungen der kontinentalen Sozialdemokratie und an Klarheit und Tiefe hinter diesen weit zurückblieb. Jedoch war man sich in England einer grossen sozialen Gefahr bewusst; so sagte Lord Ashley im Parlament: »Die Gefahr ist näher, tiefer, drohender denn je, und niemand, der diese Auslassungen gehört hat und daran glaubt, hegt die Hoffnung, dass noch zwei Jahrzehnte vorübergehen werden ohne tiefe Erschütterung und Wechsel des sozialen Systems.« Aehnliches liest man in einem früher erschienenen Werke »Perils of the Nation«, das Kingsley 1848—49 fleissig studiert und das auf ihn einen gewaltigen Eindruck gemacht hatte. Wie wir aus seinen Briefen entnehmen, hatte Carlyle, der seinen Freund Irving 1820 in Glasgow besuchte, daselbst Tausende von arbeitslosen Leuten angetroffen, auf den Strassen umherwandernd und durch ihre Not zum äussersten getrieben, sowie auch Kingsley von sich selbst erzählte, dass er seine erste Lektion in der Sozialwissenschaft bei den Bristol riots erhielt, die er als elfjähriger Knabe zu beobachten Gelegenheit hatte. Sie beide waren tief ergriffen von dem sich zur Zeit ihrer Jugend und später noch mehr entfaltenden Elend und kamen durch persönliche Beobachtung und reifliche Ueberlegung zu der Ueberzeugung, dass Verbesserungsversuche, wie es damals deren mehrere gab, ohne vorhergehende moralische Reform unmöglich seien. Beide gehen von derselben Ansicht aus, dass von der »Freiheit« — »liberty to starve« — allein die Weltbeglückung nicht zu erwarten sei, und so treten sie heftig auf gegen den liberalen Materialismus und die optimistischen Beschönigungen der Zustände, wie sie von industriellen Fortschrittlern versucht wurden. Und sie thaten dies in solch energischer Weise, mit so feurigem Eifer und solcher Gewalt innerer Ueberzeugung, dass es den Bestrebungen beider in Wort und Schrift zuzuschreiben ist, dass nicht nur damals, sondern noch jetzt so viel für die Hebung des agrarischen und industriellen englischen Proletariats geschieht.

Carlyle, an den sich Kingsley, was ethisch-soziale Grundsätze betrifft, anlehnt, wie er in religiöser Hinsicht Schüler von Maurice

ist, verlangt mit dem damals landläufigen Sozialismus in Frankreich vor allem die Organisation der Arbeit, aber doch auf britische Weise, d. h. auf dem Boden des reformierten Individualismus; »zuerst muss jedermann sich selbst als Organ ausbilden«. Mit Comte verlangt Carlyle »captains of Industry«, unter denen er jedoch nicht nur Arbeitgeber, sondern auch arbeitgebende Staatsbehörden versteht. Bei den Hauptträgern des staatlichen Haushalts, ja bei Regierten sowohl wie bei Regierenden, meint er, kommt es zumeist darauf an, dass sie es ehrlich meinen, von der Wahrhaftigkeit hängt alles ab. Daher muss die ganze Staatswissenschaft ethisch durchtränkt werden. Der moralische Charakter der Leiter der Gesellschaft sowie der Untergebenen ist bei ihm die Hauptsache. So eifert er in seinem Essay »Zeichen der Zeit« (1829) gegen diese »sordid Era of ours«, wo es allerlei Gesellschaften zur Besserung der Massen gäbe, die jedoch mit der konstanten Verschlechterung des Nationalcharakters Hand in Hand ging. In »Chartism« (1839) richtet er seinen Angriff gegen den Mammonismus, der die Spaltung zwischen den höheren und niederen Klassen zur Folge hat, indem er bar Geld als einziges Bindemittel ansieht und die Lösung der früheren moralischen Bande, die sie zusammenhielt, verursacht. Als Ersatz für die verlorene Macht der Aristokratie verlangt er die Bildung einer industriellen Aristokratie; obgleich selbst dem Volke angehörig, sieht er die Demokratie mit schelen Augen an, er spricht von ihr im »konservativen Barrikadenstil«. Im »Past and Present« (1843) wie früher in »Characteristics« (1831) spricht er verächtlich von der zur Mode gewordenen mechanischen Weltansicht, ihrem Unglauben und ihrer Verzweiflung an höheren Idealen als der wahren Ursache des um sich greifenden Egoismus als Gesellschaftstheorie, »das verlumpteste Evangelium, das man je der Welt gepredigt hat«. Selbst Idealist nach deutscher Art und unter dem Einfluss deutscher idealistischer Schriftsteller versucht er die Dollar dynasty, auf Pig Philosophy gebaut, zu stürzen und mit dem Utilitarismus und Individualismus in der Nationalökonomie und in dem Gesellschaftsleben aufzuräumen. Er predigt Entsagung, Selbstlosigkeit, Glauben, Liebe, ermahnt seine Landsleute, die göttliche Idee in der Welt nicht zu übersehen und durch Selbstüberwindung den wahren Fortschritt, das heisst den moralischen, im Auge zu behalten. Denn was sei der Pauperismus anders als die Sünde unseres sozialen Systems, die Folge der Isolierung des Individuums im Wettstreite der Interessen; so sei auch in der Interessengemeinschaft das Mittel zu suchen, die Gesellschaft vom Verfall zu retten.

Hierin stimmen die christlichen Sozialisten mit ihm überein, und besonders Charles Kingsley, in dessen Hauptwerk »Alton Locke« Carlyles Persönlichkeit in dem Charakter des Sandy Mackaye trefflich gezeichnet ist und die sozialen Ansichten desselben vielfach zum Ausdruck gelangen. Dieser soziale Roman sowie sein Vorgänger »Yeast«, beide 1848—49 entstanden, dienten der Partei als die vortrefflichsten Agitationsmittel, ersterer in Hinsicht der proletarischen Zustände in den Städten, letzterer auf dem Lande. Dasselbe gilt von Saint's Tragedy, einem Trauerspiel, worin die sozialen Verhältnisse der Neuzeit und die Bestrebungen christlich gesinnter Weltverbesserer sich in den sozialen Verhältnissen des Mittelalters und den Bestrebungen der unglücklichen heiligen Elisabeth von Ungarn wiederspiegeln. Gleichen Zwecken dienten auch mehrere von ihm abgefasste Flugschriften und Aufsätze in den Organen der Partei, die er mit »Parson Lot« unterzeichnete. Besonders war es das Traktätchen »Cheap Clothes and Nasty«, in welchem er das »Sweating system« in grellen Farben ausmalte und es als einen mit dem Konkurrenzwesen eng zusammenhängenden Unfug beschrieb. Die laute Anklage des letzteren brachte die ganze Streitkraft der dem laissez-faire huldigenden Presse gegen ihn auf, und er wurde überall, besondes im Edinburgh Review von dem Oekonomisten W. R. Greg mit dem grössten Fanatismus bekämpft. Aber auf Andersdenkende machte diese kleine Schrift einen tiefen Eindruck und hatte die alsbaldige Begründung der Schneiderassociation zur Folge. Kingsleys feurige Natur, sein leicht bewegliches Gefühlsleben, seine persönliche Anziehungskraft und sein genialer Humor sowie auch sein furchtloses Auftreten und seine von Wahrheit und Ernst erfüllte Beredsamkeit brachten die ganze Bewegung in Schwung. Sein Enthusiasmus gab den Anstoss, andere folgten oder standen ihm hilfreich zur Seite, besonders Thomas Hughes, E. Vansittart Neale und John Ludlow, junge Advokaten, eine kleine Schar, die J. D. Maurice, damaligem Prediger an dem Lincoln's Inn, folgten. Thomas Hughes hat mit seinem common sense, Ludlow mit seiner gründlichen Kenntnis der sozialen Verhältnisse von Paris, er und Neale zugleich durch ihre Rechtskenntnis und letzterer (vor kurzem gestorben) durch aufopfernde Selbstverleugnung im Beitragen von Geldmitteln — er verlor dabei den grössten Teil seines ansehnlichen Vermögens —, alle zusammen hatten dazu beigetragen, die ersten Versuche des Kooperationswesens in Gang und später unter gesetzliche Protektion zu bringen. Letzteres gelang ihnen im Jahre 1862. Sie nannten sich »Christian Socialists«, um damit nach

ihrem Meister Maurice anzudeuten, dass es ihre Absicht sei, das »unsoziale Christentum und den unchristlichen Sozialismus« zugleich auf bessere Wege zu bringen und die Gesellschaft durch das Christentum von dem Uebel des einseitigen Individualismus zu erlösen. Die christliche Brudergemeinde, sagten sie, soll als Fundament einer besseren Societät dienen. Mit Dr. Arnold, dem berühmten Direktor der Rugby School, dessen Schüler die meisten von ihnen waren, nehmen sie an, dass Kirche und Gesellschaft zugleich der Reform bedürftig seien, dass der egoistische Grundzug der Zeit die wahre Ursache des Uebels im Sozialkörper sei, dass, um es zu heilen und zu verhüten, dass die immer weiter um sich greifende Selbstsucht die Zerstörung der Gesellschaft herbeiführe, vor allem nötig sei, das Associationswesen zur Geltung zu bringen. Wie Carlyle, so machten Kingsley und seine Freunde Opposition gegen die damals so starke Manchesterpartei, wurden dafür auch von den Vertretern des egoistischen Princips in der Tagespresse und den Zeitschriften verleumdet und in den klerikalen Organen als Sozialrevolutionäre verketzert, bald jedoch nach einem Umschwunge in der öffentlichen Meinung verherrlicht und gepriesen für ihre Verdienste um die Reform der sozialen Ideeen. Diesem Verbande christlich-sozialer Männer, welcher im Jahre 1850 die »Gesellschaft zur Förderung von Arbeiterassociationen« bildete und das Gesetz zum Schutze der »Industrial and Provident Societies« erwirkte, ist der wunderbare Erfolg der »Grosshandelsgenossenschaft« (wholesale Society), d. h. des Verbandes der Konsumvereine (1864 gegründet) zuzuschreiben, dem jedoch die Produktivgenossenschaften mit geringeren, aber doch zunehmenden Ergebnissen zur Seite stehen. Die von den christlichen Sozialisten gegründeten Produktivassociationen gingen nach und nach alle ein, und augenblicklich, wie E. V. Neale dem Schreiber dieses kurz vor seinem Tode versicherte, sind sogar die Grundsätze, von denen sie ausgingen, und die Geschichte dieser Bewegung selbst bei den jetzigen Mitgliedern und Anhängern des Kooperationswesens ganz unbekannt. Neale selbst hat in seiner Jugend in Deutschland studiert und auch von den deutschen Universitäten seine sozialen Ideale in seine Heimat mitgebracht. John Ruskin im Gegenteil mag als Stifter des englischen Kathedersozialismus gelten. Als berühmter Aesthetiker und als ein Mann, beseelt von tiefem ethischen Ernst, tritt er an alle sozialen Fragen von dieser Seite heran. Dies besonders in seinen vier Essays, die zuerst in dem Cornhill Magazine erschienen. Hier bekämpfte auch er die überlieferten nationalökonomischen Grundauffassungen und sucht den Beweis zu liefern, dass die geistigen Güter der Menschheit es seien, die allein Wert besitzen, dass alles, was produziert wird, nur soweit als Gut anzusehen ist, als es zur Erhaltung des menschlichen Lebens dient; dass der Reichtum der Besitz des Wertvollen in der Hand des Würdigen sei, »Possession of the Valuable by the Valiant«. Der Kollektivtitel, unter dem diese Essays erschienen: »Unto this last«, Worte, dem Gleichnis von den Arbeitern im Weinberge entnommen, soll darauf hinweisen, wie in den ökonomischen Verhältnissen alles auf die Gerechtigkeit ankomme, und hierin zeigte sich Ruskin als Schüler Carlyles. In seinem Buche »Political Economy of Art« geht Ruskin noch weiter in seiner Kritik des Konkurrenzsystems und unterscheidet sich nur wenig von seinem Meister. Wo das Elend und die damit verbundene moralische Entartung in der Welt angetroffen werden, sagt er, ist dies entweder dem Mangel an jeglichem System in der Industrie oder dem Vorhandensein von Irrtümern in der landesüblichen Industrie zuzuschreiben. So z. B. sagt er prägnant »We manufacture everything except man«, was sagen will, dass der Mensch den Maschinen untergeordnet wird. Und so auch wieder »Government and cooperation are in all things the laws of life; anarchy and competition the laws of death«. Was die praktische Anwendung dieser Principien betrifft, so verlangt er unter anderem bessere Erziehung, Beschäftigung der Arbeitslosen durch den Staat, Versorgung im Alter, Wohnungsreform sowie die Nationalisierung des Bodens. Sein utopischer Versuch, mit der von ihm gegründeten Guild of St. George »einen Flecken englischer Erde, schön, friedlich und fruchtbar« anzubauen, wo nichts von den ihm verhassten Maschinen und Eisenbahnen zu sehen ist, und dies durch einen Verband zwar nicht gleicher, doch in der Beziehung gleicher Menschen, dass sie sich selbst ebenso zu bessern suchen wie den Boden, den sie bearbeiten, ist wie so viele andere Utopieen in Luft aufgegangen; auch zählt man wenig Nachfolger seiner Sozialtheorie. Nichtsdestoweniger haben sich seine Hauptgedanken bei seinen Landsleuten mehr oder weniger eingebürgert, besonders bei denen, die fähig sind, seine in besonders edler Sprache abgefassten Werke zu lesen und die, sympathisch von seinen Gedanken berührt, seinen Vorlesungen auf der Universität beigewohnt haben, und alle, auf die sein Beispiel selbstverleugnender Geldverachtung eingewirkt hat. So hat er auf die Universitätsjugend einen besonders starken Eindruck gemacht, und damit hängt auch gewissermassen die Gründung der University settlements im Osten Londons und andere von den Hoch-

schulen ausgehenden sozialen Meliorationsbestrebungen zusammen. So z. B. die **Fabian Society**, die infolge einer Zusammenkunft, wo der New-Yorker Professor Thomas Davison, ein Verehrer und Biograph Rosminis, einen Vortrag hielt, gegründet wurde, eine Gesellschaft, die aus vielen Angehörigen der Universität, Litteraten, Journalisten, Kritikern, Civilbeamten u. dergl. besteht und in der man sich dessen rühmt, dass jeder Dritte unter ihnen ein Lecturer sei. Die Gesellschaft hält Versammlungen, wo man über soziale Probleme debattiert, giebt auch Traktate und Flugschriften heraus, letztere besonders zur Zeit der Wahlen für das Parlament. Im Parlament sitzt ein Mitglied, in den County councils sitzen 7, in den School boards 3 Mitglieder, die der Fabian Society angehören. Mit Recht mag man diese Fabianer die »roten Jesuiten« nennen, sie selbst sind stolz darauf, dass ihnen alle Mittel, sozialistische Ideeen in die Menge und »the cultured few«, i. e. in die massgebenden Kreise der Gesellschaft zu streuen, recht sind. Gleich dem »Nasmyth Hammer«, sagt einer von ihnen, der das kleinste und auch das grösste unter seinen Schlag nimmt, ist es ihnen zuvörderst darum zu thun, in jeder Art dem wissenschaftlichen Sozialismus im kleinen und grossen überall die Wege zu bahnen. Die 1890 erschienenen »Fabian essays in Socialism« haben einen guten Absatz und werden auch von Oekonomisten von Fach mit einer gewissen Rücksicht behandelt. Laut dem letzten Berichte besteht die Association aus 861 Mitgliedern. Im Exekutivkomitee sitzen u. a. Hubert Bland, Journalist und Kritiker, Edward Pease, einer Quäkerfamilie entsprungen, früher Stockbroker, jetzt Sekretär der Gesellschaft, B. Shaw, Novellist und Musikkritiker, und Sidney Webb »a walking Encyclopaedia«, Journalist, Oekonomist, Rechtsanwalt, Civilbeamter und Politiker, der Herausgeber oben genannter »Fabian Essays«; andere »Brainworkers«, der in litterarischen und Kunstkreisen wohlbekannte Rev. Stopford Brooke, so dass die Fabianer mit Lassalle von sich sagen können, dass »equipped with all the culture of the age« sie den wissenschaftlichen Sozialismus vertreten und alle Streiter im entgegengesetzten Lager für sich zu gewinnen suchen. Ihr »Fabian Election Manifest« und »The Fabian Municipal Program« unterscheidet sich wenig von ähnlichen Schriften der kontinentalen Sozialdemokratie. — Die ethisch-sozialistischen oder, um es korrekter auszudrücken, die ethisch-sozialen Bestrebungen, die von den Universitäten in direkter Weise und zwar zuerst von Oxford ausgingen, sind auf den Einfluss des Neukantianers und Ethikers Professor J. H. Green und seines berühmten Schülers A. Toynbee zurückzuführen. Letzterer hat sich sein eigenes System der sozialen Oekonomie des deutschen sogenannten Kathedersozialismus aufgebaut. — Er betont wie sie die moralisch-historische Methode, dies besonders in seinem Buche »The Social Revolution«, und geht, von Henry George stark beeinflusst, noch weiter in seiner Broschüre »Progress and Poverty«, einer Kritik des gleichnamigen Werkes des amerikanischen Agrarreformators. Von weiterem Belange als seine Theorieen war jedoch Toynbees persönlicher Einfluss auf die Universitätsjugend und andere gebildete Leute, denn seine eigene Begeisterung für Sozialreform hat ihm viele Nachfolger gebracht, nach seinem Tode wie vorher, und in Nachahmung seiner eigenen Bestrebungen wurde von anderen die nach ihm benannte Toynbeehall im Osten Londons gegründet. (Siehe bei Schulze-Gävernitz loc. cit. I, S. 412 ff. die genaue Beschreibung.) Gleich Green und der seitdem durch ihre religiös-philosophierenden Romane berühmt gewordenen Mrs. Humphrey Ward, deren Hauptgedanken von Green herstammen, der Gründerin der University Hall settlements in Gordon Square, versuchte Toynbee, unter Beiseitelassung des christlichen Dogmas, die christlich-sozialen Ideeen, den Geist christlicher Selbstverleugnung, der in dem Evangelium enthalten ist, in Anwendung zu bringen, um die Schäden, die der Selbstsucht entspringen, mehr durch christliche Liebe als durch den christlichen Glauben, die beide verloren gegangen sind, zu heilen, zugleich unter Beihilfe der Wissenschaft und Kultur, um das Volk von der dasselbe bedrohenden Gefahr moralischer Verwilderung zu retten. Auf Grundlage dieses Gedankens wurde auch das University settlement von Oxford aus zu stande gebracht. Hier wird der Versuch gemacht, Vorlesungen und Unterricht in Litteratur, Kunst und Wissenschaft für den Arbeiterstand zu organisieren, um denselben der Geistesgüter, die gewöhnlich nur für Leute mit akademischer Erziehung zugänglich sind, teilhaftig werden zu lassen. Die jungen Leute, welche die Universität verlassen, finden als Residenten in der Niederlassung eine Stätte, wo sie das Volksleben beobachten können und in sympathische Berührung mit den Massen kommen, auch noch Wohlthätigkeitszwecke unter denselben verfolgen. Auf diese Weise entsteht eine Gemeinschaft für Bildung und Unterhaltung, für Uebungen des Körpers, Gemütes und Geistes, welche im »Volkspalast« die Hebung der armen und verbildeten Arbeiter mit allen Hilfsmitteln der modernen Kultur in Gang zu bringen sucht. Das Oxford House, mit kirchlicher Richtung dieselben Ziele verfolgend, legt mehr Gewicht auf Förderung des Klubwesens, nicht unähnlich den von

de Mun u. a. in Frankreich begründeten Cercles des »Oeuvre«. So werden in dem Oxford House Club, dem University Club und dem Webb-Institute für Knaben Litteratur und Musik getrieben, auch Vergnügungen aller Art veranstaltet werden, wie Schauspielaufführungen, Tanz, Spiel und Ausflüge aufs Land in den Sommermonaten. Alles natürlich unter Anregung und Ueberwachung der geistlichen Behörde und der Laien, die sie hierin unterstützen. Wenn in Toynbee Hall Carlyles ethische und Ruskins ästhetische Principien zur Grundlage dienen, so hier die religiös-sozialen Ansichten und Grundsätze des christlichen Sozialismus. Diese Bemühungen, die besten Kulturkräfte der Universität auf die niedersten sozialen Schichten einwirken zu lassen, wollen den wahren Kommunismus in geistigen Gütern einführen, um dem falschen Kommunismus der materiellen Gütergemeinschaft die Spitze abzubrechen und auf diese Weise den Klassenzwist zu legen durch freundliche Beziehungen der Reichen und Armen im Geiste. Hier ist es darauf abgesehen, beide auf dasselbe Niveau der Erziehung zu stellen und durch gesellschaftlichen Verkehr einander näher zu bringen. Noch ein anderer kirchlicher Versuch, von den Universitäten ausgehend, ist die Christian Social Union unter Vorsitz des Bischofs von Durham, früheren Professors der Theologie in Cambridge. Die Hauptziele dieser Verbindung sind: 1) Bewährung der Autorität des christlichen Gesetzes im sozialen Leben und Wirken; 2) gemeinschaftliches Studium der sozialen und ökonomischen Probleme; 3) ihre praktische Lösung mit Anerkennung Christi als Herrn und Königs, durch Ueberwindung der Selbstsucht und durch die Kraft der Gerechtigkeit und Liebe. In Oxford 1889 gegründet, hat der Verein jezt Verzweigungen in mehreren Städten Englands und Nordamerikas, und wie uns einer der Sekretäre, Herr J. Carter, brieflich mitteilt, ist die Zahl der Mitglieder in England ungefähr 4000, wovon Oxford allein 902 und London 1433 angehören. Aus einer von ihm später erhaltenen List of Members entnehmen wir, dass Amerika und Canada 932 members aufzuweisen haben. Ihr Hauptorgan ist die Economic Review, vierteljährlich herausgegeben, nebst mehreren Flugschriften. Auch wurden Sendboten in mehrere Bezirke geschickt, um durch das lebendige Wort der christlich-sozialen Theorie die Verbindung auszubreiten. Auch in Schottland, besonders unter Mithilfe des verstorbenen Glasgower Professors Dr. E. Caird, der als bester Vertreter von Kants Lehren bekannt ist, giebt es University Settlements, ein Toynbee House und eine »Social Union« nebst anderen ähnlichen Verbindungen. Die mit dem Oxforder College gleichen Namens für Dissenters verbundene Mansfield House und das Bermondsey Wesleyan Settlement und Browning Hall sind ähnliche, von nicht anglikanischen Religionsgemeinschaften ausgehende christlich-soziale Bestrebungen, die mit dem in letzter Zeit auch unter allen nicht zur Landeskirche gehörigen Religionsgemeinschaften zunehmenden christlichen Sozialismus zuhammenhängen. Von Kardinal Manning und seinem Nachfolger Kardinal Vaughan mit ihren christlich-sozialen Sympathieen für die Arbeiterwelt auf katholischer Seite bis auf die St. Matthäus-Gilde, die ihnen unter den Anglikanern am nächsten steht, und ebenso auf allen niederen Stufen des kirchlichen und unkirchlichen religiösen Korporationswesens bis auf »General« Booths »social scheme« in Verbindung mit der Heilsarmee, überall sieht man Anflüge des ethischen oder christlichen Sozialismus in mannigfachen reformatorischen Versuchen mit mehr oder weniger klaren Gedanken und Motiven, aber vom Feuer christlicher Liebe und Humanität durchwärmt. Systemlos in ihren Bemühungen, nebeneinander, untereinander, hie und da sogar gegeneinander rivalisierend, bilden sie ein verworrenes Bild, in dem sich jedoch dieselbe christliche Menschenliebe abspiegelt, ein Weben und Streben am Webstuhle der Zeit, von dem vielleicht mehr als von manchen anderen Bestrebungen die Anbahnung des sozialen Friedens zu erwarten ist.

Litteratur: *Ausser den bereits genannten Werken:* **J. Maurice**, *Life of Frederick Denison Maurice, 2 vols., 2. Aufl. 1884.* — *Charles Kingsley, his Letters and Memories of his life, edited by his wife, 2 vols., 1877.* — **T. Hughes**, *Memoir of C. Kingsley als Vorwort zu dessen Alton Locke.* — **J. M. Ludlow**, *Christian Socialism and opponents (1851).* — **M. Kaufmann**, *Christian Socialism, 1888.* — **H. v. Nostitz**, *Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900.*

Ingworth. **M. Kaufmann.**

II.

Die katholisch-sozialen Bestrebungen.

1. Deutschland, Bischof von Ketteler, litterarische Bestrebungen älterer und neuester Zeit. 2. Praktische Bestrebungen. 3. Oesterreich. 4. Schweiz. 5. Frankreich. 6. Belgien. 7. Holland.

1. Deutschland, Bischof von Ketteler, literarische Bestrebungen älterer und neuester Zeit. Die Beratung der sozialen Frage wurde schon im Jahre 1848 in das Programm der ersten Generalversammlung der deutschen Katholiken zu Mainz aufgenommen und bildet bis heute einen besonderen Gegenstand der Verhandlungen dieser Versammlungen. Namentlich stand die 15. Generalversammlung zu Frankfurt a. M. 1863 infolge der Zeitverhältnisse unter dem

Zeichen der Arbeiterfrage. Derselben wurden drei eingehende Kommissionssitzungen gewidmet, während in der dritten öffentlichen Versammlung nach der Reihe bekannte katholische Volksfreunde zu diesem Thema sich äusserten: Gruscha, der gegenwärtige Kardinal-Erzbischof von Wien, sprach über den Gesellenverein, Schorlemer-Alst über die Rettung verwahrloster Kinder, Dr. Vosen aus Köln über die Arbeiterfrage, der Gewerberats-Sekretär Nic. Schüren aus Aachen, welcher damals im deutschen Handwerkerbunde eine hervorsagende Stellung einnahm, über Handwerkerkorporationen und der Kapuziner P. Theodosius Florentini über das Fabrikwesen und die damit zusammenhängenden Gefahren und Bedürfnisse. Mit dieser Generalversammlung kam die christlich-soziale Bewegung in Deutschland gleichzeitig mit der Lassalleschen Arbeiterbewegung in Fluss.

Die Seele dieser Bewegung war der Bischof von Ketteler von Mainz, welcher besonders durch seine Schrift: »Die Arbeiterfrage und das Christentum« (Mainz 1863) in weiten Kreisen aufklärend wirkte und auch den Anstoss zur Gründung der ersten christlich-sozialen Arbeitervereine bereits in den sechziger Jahren gab. Bischof von Ketteler blieb bis zu seinem Tode am 13. Juli 1877 theoretisch und praktisch auf dem Gebiete der Arbeiterfrage hervorragend thätig. Es beschäftigte ihn damals noch die Herausgabe einer Schrift, welche unter dem Titel: Kann ein katholischer Arbeiter Mitglied der sozialistischen Arbeiterpartei sein? erscheinen sollte. Es war dem verdienten Bischof zwar nicht mehr möglich, diese Schrift auszuarbeiten. Aber die Bruchstücke, welche neuestens sein Biograph Otto Pfülf (Bischof von Ketteler, 3 Bde., Mainz 1899) aus dem noch ganz unfertigen Entwurf mitgeteilt hat, sind immerhin wertvoll zur Beurteilung der Sozialpolitik des Bahnbrechers der katholisch-sozialen Bestrebungen in Deutschland. Zunächst sind diese Mitteilungen wertvoll zur Kennzeichnung des Standpunktes, den Ketteler der Sozialdemokratie gegenüber einnahm. Bekanntlich stand Bischof von Ketteler dem anfänglichen Auftreten Lassalles nicht unbedingt ablehnend gegenüber, weil er den berechtigten Kern der damaligen Arbeiterbewegung nicht verkannte. Er selbst suchte anfänglich, wenn auch anonym und durch eine Mittelsperson (wahrscheinlich durch Aimé Huber), mit Lassalle Fühlung zu nehmen betreffs Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn durch Teilhaberschaft. Auch glaubte er den katholischen Arbeitern den Beitritt zu dem Allgemeinen deutschen Arbeiterverein Lassalles nicht unbedingt verwehren zu dürfen. Dennoch überzeugte sich von Ketteler mit dem Fortschritt der sozialdemokratischen Bewegung immer mehr von deren Gefahr, namentlich seitdem die Marxsche Richtung die Lassallesche vollständig verdrängt hatte. Es ist interessant, wie er die noch projektierte Schrift über die Frage, ob ein katholischer Arbeiter Mitglied der sozialistischen Arbeiterpartei sein könne, motiviert. Er schreibt: »Ich fühle mich um so mehr zu ihrer Besprechung aufgefordert und fast verpflichtet, weil seit meiner ersten verwandten Schrift »»Die Arbeiterfrage und das Christentum«« die Arbeiterfrage eine vielfach andere geworden ist. Durch die Verschmelzung der beiden damals bestehenden Parteien der deutschen Arbeiter in Gotha am 25. Mai 1875 unter dem Namen der »»Sozialistischen Arbeiterpartei«« und auf Grund eines einheitlichen Programms, haben die früheren Verbindungen nicht nur an innerer Kraft und Einheit zugenommen, sondern auch ihren Charakter vielfach wesentlich verändert. Aus einer Bewegung, welche vorwiegend Deutschland im Auge hatte und national war, ist eine entstanden, welche sich auf die Arbeiter aller Länder erstreckt und international ist; aus einer Bewegung, welche hauptsächlich eine Reihe praktischer Forderungen für die Verbesserung des Arbeiterstandes im Auge hatte, ist eine entstanden, welche als Hauptziel eine Umgestaltung aller gesellschaftlichen Verhältnisse bezüglich des Erwerbes und der Verteilung der Güter dieser Welt, die sogenannte »»sozialistische Gesellschaft«« anstrebt, während die praktischen Ziele fast ganz in den Hintergrund treten. Was ich daher in jener Schrift sagte, reicht zur Beurteilung der jetzigen Zustände nicht aus, und es wäre sogar falsch, wenn man alles damals Gesagte ohne weiteres auf diese anwenden wollte« (vgl. Pfülf, Ketteler III. 294).

Auch in anderer Beziehung ist das erwähnte Fragment von Interesse. Unter dem Eindrucke des Auftretens Lassalles hatte Bischof von Ketteler sich nicht wenig für Produktivassociationen begeistert. Wie er das sogenannte eherne Lohngesetz als Grund für die Thatsache betrachtete, dass die Arbeiter unter dem freien Walten des Gesetzes von Angebot und Nachfrage im allgemeinen auf das unter den jeweiligen Verhältnissen zum Leben Notwendige beschränkt blieben, so sah er andererseits in dem Vorschlag der Produktivassociation das Mittel, dem Arbeiter über den Arbeitslohn hinaus einen entsprechenden Anteil am Reingewinn zu verschaffen. Allerdings hat sich Ketteler in Bezug auf die Produktivassociation keineswegs unbedingt an Lassalle angeschlossen. Insbesondere verwarf er den von Lassalle geforderten Staatskredit als mit der Gerechtigkeit unvereinbar, wenn er auch nicht

jede Staatsunterstützung abwies. Er dachte überhaupt mehr an Partner- oder Teilhaberschaft und wollte diese zunächst im kleinen mit Mitteln der christlichen Liebe verwirklichen. Allein die entgegenstehenden Schwierigkeiten und reichliche Erfahrungen überzeugten den Bischof bald, dass auf diese Weise ein durchschlagender Erfolg für den gesamten Arbeiterstand nicht zu erzielen sei. Das lenkte seine Aufmerksamkeit immer mehr auf eine allgemeine Organisation der Arbeiter, welche die erste Forderung seines sozialpolitischen Programms wurde. Schon seit 1865 fasste von Ketteler, wie Pfülf (Ketteler II. 202 ff.) aus dessen nachgelassenen Papieren zeigt, die Reorganisation aller Berufsstände, insbesondere des Arbeiterstandes ins Auge. Als Grundlage der Organisation des Arbeiterstandes bezeichnete er schon um diese Zeit die Gewerkschaft, ehe sonst in Deutschland noch kaum jemand daran dachte. Und zwar war es die allgemeine gewerkschaftliche Organisation unter staatlich anerkannten Kreisverbänden, welche er schon damals erwog. Ausführlicher kommt er auf denselben Gegenstand zurück in der Skizze zu der Schrift, welche ihn noch bei seinem Tode beschäftigte (vgl. Pfülf, Ketteler III. 299 ff.). Ueber die Produktivgenossenschaften urteilt er hier also: »Die sogenannten Produktivgenossenschaften und Partnergenossenschaften haben als einzelne Unternehmungen, die Lage der Arbeiter zu verbessern und ihnen nicht nur Lohn, sondern Geschäftsanteil zuzuwenden, ihren Wert. Die Erfolge (waren) leider bisher nur gering. Aber selbst wenn die Erfolge besser wären, so würden sie nur einem kleinen Teil der Arbeiter helfen können.« Aehnlich urteilt er über die sonst von ihm geschätzten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, indem er schreibt: »Die sogenannten Schulze-Delitzsch-Vereine haben neben aller Gefahr auch ihren Nutzen, aber soviel steht schon jetzt fest, dass sie in keiner Weise im stande sind, die Gesamtlage des Arbeiterstandes wesentlich zu bessern.« Dazu schienen ihm aber die Gewerkschaften vornehmlich geeignet, über welche er sagt: »In den Gewerkschaften liegt dagegen wirklich ein Kern, der wenigstens den Weg zeigt, auf dem eine allgemeine Organisation erstrebt werden könnte. Ob es möglich ist, sie in wahre Wirtschaftsgenossenschaften zu verwandeln und sie ihres politisch-revolutionären [nicht ganz leserlich] Charakters zu entledigen, steht dahin. Eine bleibende in ihnen liegende Wahrheit ist es aber, dass eine Organisation des Arbeiterstandes sich anschliessen muss an die Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen. Im gegebenen Falle, dass die alten Grenzen gefallen, und jetzt dafür neue [sich gebildet hätten], so würde genügen, wenn jeder Arbeiter verpflichtet wäre, sich einem Gewerke anzuschliessen, das in seine Arbeit eingreift.« Bischof von Ketteler denkt allem Anscheine nach an obligatorische Industrieverbände mit öffentlich rechtlicher Geltung, nicht aber an staatliche Zwangsanstalten; denn er notiert ausdrücklich unter den Bedenken gegen solche Gewerkschaften: »Ein Bedenken, dass sie einen sozialistischen Beigeschmack haben. Ein anderes, wenn sie als allgemeine Staatspflicht angesehen würden«. Er fordert, dass sie »Selbstverwaltung und Kontrolle im rechten Verhältnis verbinden«. Auch auf die Kreisverbände, welche nach Art der englischen Trade councils alle Gewerke zusammen umfassen sollen, kommt von Ketteler wieder zu sprechen. Er sieht in der lokalen Beschränkung der Organisation auf den Kreis ein Gegengewicht gegen politisch-revolutionäre Bestrebungen der Gewerkschaften. Doch genug über den unfertigen und teilweise nicht genau zu entziffernden Entwurf. Das Gesagte soll nur zeigen, wie eingehend Bischof von Ketteler sich bereits mit der Organisationsfrage beschäftigt hat.

Neben von Ketteler war in der ersten Zeit ausser dem Mainzer Domkapitular Moufang besonders Nic. Schüren auf dem Gebiete der sozialen Frage praktisch und litterarisch thätig. Derselbe veröffentlichte bereits im Juni 1860 eine Schrift: Zur Lösung der sozialen Frage (Aachen 1860). Auch gab er den Hauptanlass zur Gründung der »Christlich-sozialen Blätter«, welche 1868 bis 1898 erschienen. Zu den ältesten katholischen Schriften über die soziale Frage gehört auch die Schrift des Gymnasial-Oberlehrers Theodor Stumpf: Die soziale Frage in Vergangenheit und Gegenwart (Bonn 1868). Um diese Zeit trat auch der mit Bischof von Ketteler bekannte Lujo Brentano anonym mit seiner ersten schriftstellerischen Leistung hervor: Das Industrial-Partnership-System (Augsburg 1868), worüber Bischof von Ketteler ihm brieflich seine Freude aussprach, während Brentano den Bischof von London aus durch Brief vom 7. November 1868 zu praktischen Versuchen solcher Art aufforderte (Pfülf II. 190 und 430). In demselben Jahre überreichte der nachmals konventierte Dr. Hermann Roesler, Professor der Staatswissenschaften in Rostock, dem Bischof seine Schrift: Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie (Pfülf II. 431 ff.).

Aus diesen ersten Anfängen katholisch-sozialer Litteratur ist ein ansehnlicher Litteraturzweig erwachsen, aus dem wir nur einige neuere Werke besonders erwähnen.

Ratzinger gab in neuer Bearbeitung heraus: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (2. Aufl. Freiburg 1896). Hitze veröffentlichte die bisher als Manuskript gedruckte kleine, aber reichhaltige Schrift: Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik (Berlin 1899). Heinrich Pesch S. J. vollendete die zu dem Sammelwerke: »Die soziale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach« gehörende umfassende Schrift: Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung (Freiburg 1900). Derselbe veröffentlichte in neuer Bearbeitung das früher anonym herausgegebene Buch: Die soziale Befähigung der Kirche (Berlin 1899). Von jüngeren katholischen Sozialpolitikern bethätigte sich litterarisch besonders Franz Walter durch die Schriften: Das Eigentum nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin und der Sozialismus (Freiburg 1895), Sozialpolitik und Moral (Freiburg 1899), Die Propheten in ihrem sozialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit (Freiburg 1900). Erwähnt seien noch: Schaub, die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (Freiburg 1898). Weber, Evangelium und Arbeit (Freiburg 1898); Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut (Mainz 1898). Das Staatslexikon der Görresgesellschaft erscheint seit 1900 in zweiter Auflage unter der Redaktion von Julius Bachem.

2. Praktische Bestrebungen. Der Volksverein für das katholische Deutschland, Katholische Arbeitervereine und Christliche Gewerkvereine. Die parlamentarische Vertretung des sozialpolitischen Programms, welches Bischof von Ketteler in der Schrift: Die Katholiken im Deutschen Reiche (Mainz 1873) aufstellte, hat die Centrumsfraktion des deutschen Reichstages seit dem Todesjahre von Kettelers 1877 aufgenommen und beharrlich weitergeführt, während die Förderung der praktischen Sozialreform hauptsächlich von dem 1891 auf besondere Anregung Windthorsts gegründeten »Volksverein für das katholische Deutschland« in die Hand genommen wurde. Der Volksverein, welcher Ende 1900 über 186000 Mitglieder in allen Teilen des Deutschen Reiches zählte, verfolgt neben der Abwehr der extremen Bestrebungen der Sozialdemokratie besonders die Hebung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lage der einzelnen Berufsstände, des Arbeiter-, Handwerker-, Bauern- und Kaufmannsstandes. Zu diesem Zwecke sucht er zunächst durch Versammlungen und Flugschriften aufklärend und anregend zu wirken. Ungefähr 6000 grössere oder kleinere Volksversammlungen wurden bisher in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches abgehalten und 27½ Million Druckschriften verbreitet. Die Vereinsschrift »Der Volksverein« geht jährlich achtmal den Mitgliedern zu, während eine »Sozial-Korrespondenz« in der Regel wöchentlich an 250 katholische Zeitungen versandt wird. Bei der Centralstelle zu M.-Gladbach besteht eine sozialwissenschaftliche Bibliothek von 3500 Nummern, welche von den Mitgliedern des Volksvereins unentgeltlich benutzt werden kann. Im Jahre 1899 wurden 2934 Nummern entliehen. Die Centralstelle eröffnete eine Sammlung zwangsloser Hefte unter dem Titel »Soziale Tagesfragen«, von welchen bis jetzt erschienen sind: Heft 1: Volksbildungsbestrebungen von Dr. Aug. Pieper, 1899. Heft 2 und 3: Bedeutung und Organisation der Arbeitskammern, 1899. Heft 4: Soziale Konferenzen unter dem Klerus, 1899. Heft 5: Die Handwerker-Innungen und Genossenschaften, 1899. Heft 6 und 7: Die Invalidenversicherung, 1900. Heft 8—11: Die Thätigkeit der Gemeinden auf sozialem Gebiete. Heft 12 und 13: Die wichtigsten Agrarfragen. Heft 14 und 15: Mässigkeitsbestrebungen. Heft 16—18: Die praktische Ausgestaltung der Handwerker-Innungen und -Genossenschaften, 1901. Diese Broschüren wurden in 12000 Exemplaren verbreitet. Heft 4 wurde an 15000 Geistliche kostenlos versandt. Der Volksverein hat sich neben der Unterstützung der katholischen Arbeitervereine besonderes Verdienst um die Entwickelung der Fachorganisation erworben. Ebenso fördert er die Handwerker-Innungen und -Genossenschaften. In Württemberg wurde ein eigener Handwerkeranwalt bestellt und ein Schwäbischer Handwerkerbund gegründet, der Ende 1899 schon 4000 Mitglieder zählte. Auch wurde in Württemberg, wo kein christlicher Bauernverein existiert, ein Bauernanwalt des Volksvereins angestellt, welcher einen Verband ländlicher Genossenschaften gründete, der Ende 1898 bereits 25 Genossenschaften zählte. Besonders hat der Volksverein sich auch um die Errichtung und Unterstützung von Volksbureaus verdient gemacht, deren bis jetzt 25 bestehen. Ausserdem hat er eine soziale Auskunftsstelle in M.-Gladbach errichtet für Orte, in deren Nähe kein Volksbureau besteht. Im Jahre 1899 wurden 278 ausführliche schriftliche Auskünfte erteilt. Die Centralstelle des Volksvereins hat unter dem Generalsekretär Dr. August Pieper ihre Kräfte nicht nur dem Ausbau der katholischen Arbeitervereine, der Arbeiter- und Handwerkerorganisation und der Verbreitung der Arbeiterpresse gewidmet, sondern auch die Förderung der Mässigkeitsbestrebungen,

die Organisation der Charitas sowie die Volksbildungsbestrebungen durch Einrichtung von öffentlichen Bibliotheken und Lesehallen sich angelegen sein lassen.

Von seiten des Volksvereins wurden auch seit 1892 fast jährlich praktisch-soziale Kurse unter der Leitung des Professors Dr. Hitze abgehalten, welche sich einer stets steigenden Frequenz erfreuten. Der erste dieser Kurse fand 1892 in M.-Gladbach statt und zählte 582 Teilnehmer, die folgenden 1893 in Bamberg und Neisse mit 784 bezw. 548, 1894 in Freiburg i. B. mit 732, 1895 in Dortmund mit 999, 1896 in Schwäbisch-Gmünd mit ca. 1300 und 1898 in Strassburg mit 1750 Teilnehmern. Geistliche und Laien, namentlich junge Akademiker aus allen Berufen, vielfach auch Männer des praktischen Erwerbslebens, Landwirte, Kaufleute, Handwerker und Arbeiter, haben als Teilnehmer an diesen sozialen Kursen Anregung und Belehrung geschöpft. Von hervorragend praktischer Bedeutung war der jüngste Kursus, welcher vom 8. bis 12. Oktober 1900 zu Cöln stattfand, wo je ein Tag den praktischen Fragen des Handwerks und der Landwirtschaft eigens gewidmet war (vgl. Soziale Praxis X. 1. vom 4. Oktober 1900).

Auf das katholisch-soziale Vereinswesen wollen wir an dieser Stelle nicht näher eingehen. Nur der katholischen Arbeitervereine und ihres Verhältnisses zu den christlichen Gewerkvereinen sei kurz gedacht. Immer mehr ist in den katholischen Arbeitervereinen wie auch in den Gesellenvereinen das Bestreben nach fachgenossenschaftlichem Zusammenschluss hervorgetreten. Das führte zunächst zu Fachabteilungen innerhalb der Vereine und weiter zur Vereinigung der einzelnen Fachabteilungen zu grösseren Verbänden. Aber auch darüber ist man hinausgegangen durch Gründung von christlichen Gewerkvereinen, welche mit den katholischen Arbeitervereinen nur noch in loser Verbindung stehen, sofern die katholischen Mitglieder derselben vielfach auch Mitglieder der katholischen Arbeitervereine sind.

Die Christlichen Gewerkvereine sind ausgesprochen interkonfessionell und haben in ihren Vorständen eine entsprechende Zahl von katholischen und evangelischen Mitgliedern. Dennoch sind es, mit Ausnahme des Gewerkvereins der Ziegler in Lippe, vorwiegend katholische Gründungen und zählen auch, etwa mit Ausnahme des Bergarbeiterverbandes des Siegerlandes, welcher 5000 evangelische Mitglieder hat, überwiegend katholische Mitglieder. Die christlichen Gewerkvereine sind rasch aufgeblüht. Der älteste derselben, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands mit dem Sitz in Altenessen, wurde 1894 gegründet. Ende 1899 bestanden bereits 46 christliche Gewerkvereine mit 152615 Mitgliedern, von welchen folgende die bedeutendsten sind: der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker mit dem Sitz in Trier und 24628 Mitgliedern, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands in Altenessen mit 24000 Mitgliedern, der bayerische Eisenbahnerverband mit dem Sitz in München und 17500 Mitgliedern, der niederrheinische Verband christlicher Textilarbeiter mit dem Sitz in Krefeld und 8500 Mitgliedern, der Gewerkverein christlicher Berg-, Eisen- und Metallarbeiter mit dem Sitz in Eiferfeld a. d. Sieg mit 8000 und der christlich-soziale Textilarbeiterverband für M.-Gladbach und Umgegend mit 5000 Mitgliedern. Die christlichen Gewerkvereine sind jedoch neuestens an massgebender Stelle Bedenken begegnet. Ueber den Gewerkvereinen verlor sich vielfach das Interesse für die katholischen Arbeitervereine, denen vor allem die religiös-sittliche Pflege der katholischen Arbeiterschaft obliegt. Auch machten sich innerhalb der christlichen Gewerkvereine, namentlich auf dem zweiten Delegiertentage zu Frankfurt a. M. 1900, Bestrebungen geltend, welche den ausgesprochen christlichen Charakter derselben in Frage zu stellen schienen. Das hat die in Fulda versammelten preussischen Bischöfe veranlasst, unter dem 22. August 1900 ein Hirtenschreiben an den Klerus zu erlassen, welches im Anschluss an das Hirtenschreiben des preussischen Episkopats vom 23. August 1890 und die päpstliche Encyklika Rerum novarum von 1891 den Klerus zur ungeschmälerten Förderung der katholischen Arbeitervereine ermahnt und eine innigere Verbindung der Fachorganisationen mit den Arbeitervereinen befürwortet. Es heisst in dem Hirtenschreiben: »In der Entwickelung der katholischen Arbeitervereine hat sich, wie überall in der arbeitenden Klasse, das Bedürfnis zur Bildung von Fachabteilungen geltend gemacht. In ihnen schliessen sich die Arbeiter desselben Berufes zusammen, um ihre besonderen Interessen zu schützen und zu verfolgen. Sie wollen durch geeignete Veranstaltungen die Fachbildung fördern und die ihnen gemeinsamen fachberuflichen Angelegenheiten beraten. Sie stellen daher innerhalb des Vereins eine gewerkschaftliche Genossenschaft dar, unter deren besonderen Bestrebungen indes die gemeinsamen Vereinsinteressen nicht leiden müssen und die deshalb ihre Zugehörigkeit zu dem Vereine durchaus nicht aufzugeben brauchen. Wir billigen diesen Zug der heutigen Arbeiterbewegung vollkommen und halten diese Bestrebungen für ganz gerechtfertigt und

den Interessen des Arbeiterstandes entsprechend. Mögen diese Genossenschaften überall sich bilden, wo die Verhältnisse es als zweckmässig erscheinen lassen, und mögen sie von euch, ehrwürdige Mitbrüder, eifrig unterstützt werden. Kann es doch nur wünschenswert sein, wenn diese Fachabteilungen innerhalb der Vereine sich kräftig entwickeln, um eine starkes Gegengewicht gegen jene gewerkschaftlichen Vereine zu bilden, die unter antichristlicher Leitung stehen, und um die Arbeiterbewegung durch das Gewicht gesunder Principien vor einem Hinabgleiten auf verhängnisvolle Bahnen zu bewahren. Wir bitten daher die Leiter der Arbeitervereine, auf diese wichtige Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten und tüchtige Vereinsmitglieder für die Leitung dieser Fachabteilungen auszuwählen. Freilich erwachsen dadurch den Vereinsleitern neue Mühe und neue Verantwortlichkeit; aber sie werden die Vereine dadurch vor grossen Gefahren schützen und ihre soziale Bedeutung und Wirksamkeit wesentlich heben und kräftigen. Die Fachabteilungen in den Arbeitervereinen werden in ihrer allgemeinen Verbreitung zugleich den Beweis liefern, dass es keiner religiösneutralen Neuschöpfungen bedarf, um die materiellen Interessen der christlichen Arbeiterschaft zu verteidigen und zu fördern, sondern dass die katholischen Arbeitervereine befähigt und stark genug sind, neben der geistigen Wohlfahrt auch die materiellen Standesinteressen ihrer Mitglieder zu vertreten.«

Dieses Hirtenschreiben, wenngleich nur an den Klerus gerichtet, hat anfangs in den Kreisen der christlichen Gewerkvereine nicht geringe Beunruhigung hervorgerufen, namentlich seitdem der Erzbischof von Freiburg i. B., dem die Hohenzollern'schen Priester unterstehen, in dem Begleitschreiben an den Klerus die Führer der christlichen Gewerkvereine auf Grund missverständlicher Berichte sozialdemokratischer Blätter über die berührten Verhandlungen des Delegiertentages zu Frankfurt sozialdemokratischer Tendenzen geziehen. Darauf haben die katholischen Mitglieder des Centralvorstandes des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands eine öffentliche Erklärung abgegeben, in welcher es heisst: »Diesen Ausführungen gegenüber betonen wir als Vertreter des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands und zugleich, wie wir glauben, im Einklang mit allen anderen christlich-gewerkschaftlichen Organisationen, dass wir nach wie vor in der Behandlung der wirtschaftlichen Fragen unseres Standes auf den christlichen Grundsätzen zu fussen gewillt sind, dass wir niemals einer Lösung der vorgenannten Fragen zustimmen werden, welche gegen die christlichen Gesetze der Gerechtigkeit und der Moral verstösst.«

Eine ähnliche Erklärung beschloss der Ausschuss des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkvereine Deutschlands in einer am 8. November 1900 zu Köln abgehaltenen Sitzung, nachdem der Erzbischof von Freiburg seinerseits bereits beruhigende Erklärungen über den erwähnten Erlass gegeben hatte.

3. Oesterreich. Schon gleichzeitig mit Bischof von Ketteler beschäftigte sich in Oesterreich mit der sozialen Frage vom katholischen Standpunkte Dr. Mischler, Professor der Nationalökonomie an der Universität Prag. Der k. k. Ministerialrat, Ritter B. von Meyer veröffentlichte 1868 in den »Katholischen Stimmen aus Oesterreich« eine beachtenswerte Broschüre: Die soziale Gefahr der Arbeiterfrage und die Möglichkeit deren Abwendung. Am nachhaltigsten hat in Oesterreich Freiherr Karl von Vogelsang für die christliche Sozialreform gewirkt, sowohl in dem von ihm redigierten Wiener »Vaterland«, als auch besonders durch die von ihm begründete und von ihm bis zu seinem Tode 1890 herausgegebene »Monatsschrift für christliche Sozialreform«. Nach Vogelsangs Tode übernahm die Redaktion der Monatsschrift Wilhelm Freiherr von Berger, dann der durch seine Schrift »Der Klerus und die soziale Frage« (Innsbruck 1884) bekannte christlich-soziale Abgeordnete Professor Scheicher in St. Pölten; 1897 ging die Redaktion an Vogelsangs Tochter, Maria von Vogelsang, über, welche den Sitz der Redaktion 1899 nach Freibung i. d. Schweiz verlegte. Vogelsang, welcher auf dem Standpunkte der Unerlaubtheit des Dahrlehnszinses stand und die alte Zinspraxis der Kirche für eines der wichtigsten Heilmittel gegen die modernen sozialen Uebelstände ansah, fand engere Anhänger ausser in seiner erwähnten Tochter in W. Klopp, dem Herausgeber von Vogelsangs sozialen Schriften (Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang, St. Pölten 1894), Franz Graf von Kuefstein (Die Grundzüge der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwickelung, Graz 1880; Der wirtschaftliche Wert in Theorie und Praxis, Wien 1885) und Karl Scheimpflug (Das Recht der Arbeit. Wien 1888; Der Wucher im Geldwesen und Geldverkehr, Wien 1892). Auf einem mehr den Bedürfnissen der praktischen Reform angepassten Standpunkte steht Professor Franz Schindler in Wien, welcher nach Vogelsangs Tode die Leitung der von diesem ins Leben gerufenen sozialen Konferenzen in Wien übernahm, vielfach auf Katholikenversammlungen wirkte und an der Spitze der sozialwissenschaftlichen Sektion der 1892 nach dem

Vorbilde der deutschen Görresgesellschaft gegründeten Leogesellschaft steht. Aus dem Kreise der genannten sozialen Konferenzen ging eine Reihe von Sozialpolitikern der österreichischen christlich-sozialen Partei hervor, unter denen neben dem jetzigen Bürgermeister von Wien, Karl Lueger, insbesondere Prinz Alois von Lichtenstein (Ueber Interessenvertretung im Staate mit besonderer Beziehung auf Oesterreich. Wien 1875), Albert Gessmann und Richard Weisskirchner (Das Kartellwesen vom Standpunkte der christlichen Wirtschaftsauffassung und Die Armenpflege einer Grossstadt, beide Wien 1896) zu nennen sind.

Auf litterarischem Gebiete bethätigten sich weiter: J. Albertus (Freiherr von Gruben: Die Sozialpolitik der Kirche, Regensburg 1881, der Dominikaner Albert Maria Weiss, Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre, 2 Bde. Freiburg 1892, der Jesuit Viktor Kolb, welcher soziale Konferenzen veröffentlichte (2. Aufl., Wien 1892), und sein Ordensgenosse Biederlack: Die soziale Frage (2. Aufl., Innsbruck 1898), der Redemptorist Augustin Rössler: Die Frauenfrage, Wien 1893, dann der Abgeordnete Alfred Elenhoch: Sieben Vorträge über die soziale Frage, Linz 1887 und Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik, Linz 1896, Walter Kämpfe, der Uebersetzer und Bearbeiter von Charles Devas, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Freiburg 1896. Hauptsächlich sozialwissenschaftlichen Charakters ist auch die von der Leogesellschaft herausgegebene Sammlung von Vorträgen und Abhandlungen (1—13, 1895—1900). Eine besondere Stellung nimmt der vielfach von Schaeffle beeinflusste Freiherr von Weichs-Glon in Innsbruck ein, welcher 1897 und 1898 die Vierteljahrsschrift für Gesellschaftswissenschaft »Das Leben« (Wien bei Braumüller) herausgab. Nachdem bereits H. Pesch S. S. die reichhaltige Schrift: Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien (Freiburg 1891) herausgegeben, erschien unter Schindlers Leitung auf Veranlassung der Leogesellschaft das umfassende Werk: Das soziale Wirken der katholischen Kirche in Oesterreich (Wien seit 1896), welches nach Diözesen bearbeitet wird. Die bisher erschienenen Bände behandeln die Diözesen Gurk, Seckau, Salzburg, St. Pölten, Budweis und Königsgrätz. Einen Sammelpunkt der charitativen Bestrebungen auf katholischer Grundlage bildete der im Mai 1900 in Wien abgehaltene erste Kongress der katholischen Wohlthätigkeitsvereine (Bericht, Wien 1900).

Den Mittelpunkt der Bestrebungen der österreichischen Katholiken auch in sozialer Beziehung bildeten die allgemeinen österreichischen Katholikentage zu Wien 1875 und 1888, Linz 1892 und Salzburg 1896, welche sich besonders eingehend sowohl in den Ausschüssen als auch in den öffentlichen Versammlungen mit sozialen Fragen befassten. Nach dem Vorbild der praktisch-sozialen Kurse im Deutschen Reiche fand 1894 ein von der Leogesellschaft einberufener Vortragskursus (Schindler, Soziale Vorträge gehalten bei dem Wiener sozialen Vortragskurse, Wien 1895), 1899 ein von etwa 600 Teilnehmern besuchter praktisch-sozialer Kursus in Wien statt. Auf den Gang der sozialen Gesetzgebung und Verwaltung in Oesterreich übte eine Anzahl von Politikern der katholisch-sozialen Richtung massgebenden Einfluss. Insbesondere ist die neuere Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die Arbeiterversicherung und die Gewerbegesetze von 1883 und 1897 zum grossen Teil ein Werk des Grafen Egbert Belcredi, des Prinzen Alois Lichtenstein, von Zallingers und ihrer politischen Freunde. Die Bestrebungen der österreichischen christlich-sozialen Partei auf sozialem Gebiete lassen sich deutlich an den Beschlüssen des Wiener Gemeinderates seit 1896 (z. B. Errichtung eines Arbeitsvermittelungsamtes) und des nieder-österreichischen Landtages seit 1896 (z. B. ländliche Versicherungsanstalten, Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Produktivgenossenschaft der Weber im Waldviertel) verfolgen.

4. Schweiz. In der Schweiz entstand gleichzeitig mit der Annahme des Fabrikgesetzes 1877 eine katholisch-soziale Bewegung, hauptsächlich auf Anregung des Nationalrats Decurtins, um den sich eine katholische Fraktion im Parlament gruppierte. 1887 wurden seitens der Piusvereine die katholischen Arbeitervereine ins Leben gerufen, welche sich dem im selben Jahre gegründeten allgemeinen schweizerischen Arbeiterbund anschlossen und 1889 sich als Centralverband der katholischen Männer- und Arbeitervereine konstituierten. Nachdem die Bemühungen Decurtins' zur Berufung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz nach Bern 1889 ohne Erfolg geblieben, suchte er den schweizerischen Arbeiterbund für diese Idee zu erwärmen, indem er auf dem allgemeinen Arbeitertag zu Biel 1893 den Antrag auf Berufung eines allgemeinen internationalen Kongresses für Arbeiterschutz stellte, welcher vom 23.—28. August 1897 in Zürich abgehalten wurde. Auch für obligatorische Berufsgenossenschaften war Decurtins im Nationalrate wie im Arbeiterbunde hervorragend thätig. Bereits die Arbeitertage zu Olten 1890 und Biel 1893 beschäftigten sich damit. Jedoch wurde ein bezüglicher Antrag in der Volksabstimmung vom 4. März 1894 verworfen. Decurtins ist

auch vielfach schriftstellerisch hervorgetreten. Er veröffentlichte: Etudes sociales catholiques Basel 1892, worin er die Sozialpolitik des Bischofs von Ketteler bespricht. Im Auftrage des Bundesrates verfasste er bei der Vorbereitung der 1889 zu Bern projektierten internationalen Arbeiterschutzkonferenz die Schrift: La question de la protection ouvrière internationale. Mémoire présenté au Département Fédéral de l'Industrie et de l'Agriculture par le Dr. K. Decurtins, Conseiller National. Gelegentlich der Einbringung seiner Motion auf Einführung obligatorischer Berufsgenossenschaften veröffentlichte er die kleine Schrift: Berufsgenossenschaften, Basel 1893. Neben Decurtins sind in der katholisch-sozialen Bewegung der Schweiz besonders thätig: der verdiente Generalpräses der schweizerischen Männer- und Arbeitervereine, Msgr. Burtscher, Pfarrer zu Rheinau bei Zürich und Dr. Beck, Professor der Theologie zu Freiburg (Schweiz), welcher besonders auf den Verbandstagen des schweizerischen Arbeiterbundes sowie auf dem internationalen Arbeiterschutzkongress zu Zürich 1897 als katholischer Wortführer auftrat. Bereits 1890 wurde unter dem Vorsitz von Dr. Karl Eberle eine Vereinigung katholischer Sozialpolitiker der Schweiz zum Studium der sozialen Frage gegründet (vgl. Christlich-soziale Blätter 1894. Heft 17, S. 513 ff.), welche ca. 60 Mitglieder zählt. Eberle, welcher schon früher die Schrift: Sozialpolitische Fragen der Gegenwart, Stans 1889, herausgegeben, publizierte weiter als Vereinsschriften der sozialpolitischen Vereinigung: Die Krankenversicherung der Arbeiter, Uznach 1891, zur Beurteilung der Proportionalwahlen, Basel 1892, Arbeit und Lohn, Stans 1894 u. s. w. Auf Veranlassung der genannten Vereinigung wurde auch die populäre Schrift herausgegeben: Rundschreiben Leo's XIII. über die Arbeiterfrage. Vorträge von G. J. Hug, Ingenbohl 1893.

Im September 1896 wurde der erste praktisch-soziale Kursus für die Katholiken der Schweiz zu Luzern veranstaltet. Es wurden Vorträge gehalten über die Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung, über das schweizerische Arbeiterrecht, die Grundzüge der Agrarökonomie, soziales Vereinswesen, das Verhältnis des Klerus zur sozialen Frage, über die christliche Charitas, über die Arbeiterencyklika Leos XIII. Ein zweiter Kursus wurde 1898 zu Zürich abgehalten. 1896 hat der Bischof Battaglia von Chur in seinem Seminar eine eigene Professur für Sozialwissenschaft gegründet und dieselbe dem verdienten Prälat Dr. Karl Eberle übertragen, welcher auch einen Leitfaden für sozialpolitische Vorträge herausgab: Grundzüge der Soziologie. Flums 1896. An der katholischen Universität Freiburg i. d. Schweiz wird die Sozialpolitik eifrig gepflegt, u. a. von den Professoren Dr. Beck, Dr. Lampert und Dr. Buomberger. (Vgl. Heinrich Pesch S. J., Zur katholisch-sozialen Bewegung in der Schweiz, Laacher Stimmen 1898, 4. und 5. Heft.)

5. Frankreich. Nachdem die Revolution mit dem christlich-sozialen Vereinswesen gründlich aufgeräumt hatte, war es der Abbé Allemand zu Marseille, welcher in dem vom ihm 1799 gegründeten Oeuvre de la jeunesse wieder den ersten Grund zu einem solchen legte. Das Werk, welches sich trotz grosser Schwierigkeiten über ganz Frankreich verbreitete, bezweckte vornehmlich den religiösen Schutz der verwahrlosten Jugend, speciell der Kinder der arbeitenden Klasse. Erst 1848 trat der aus dem Arbeiterstande hervorgegangene Autodidakt Maignen, angeregt durch den Vincenzverein, der sozialen Hebung der arbeitenden Klasse, speciell der gewerblichen Jugend, näher durch Gründung eines Lehrlingsvereins in der rue du Regard zu Paris. Da das Werk gelang, so erweiterte Maignen seinen Plan, indem er 1855 auf dem Boulevard Monparnasse den ersten katholischen Arbeiterverein (cercle ouvrier) ins Leben rief, welcher Meister, Gesellen und Lehrlinge umfasste. An dieses Werk, um welches sich bis zum deutsch-französischen Kriege die grosse Welt in Frankreich wenig kümmerte, knüpften im Jahre 1871 die aus der Gefangenschaft in Aachen zurückgekehrten französischen Offiziere Marquis de la Tour du Pin und Graf Albert de Mun an, um nach dem Vorbilde der deutschen Arbeiter- und Gesellenvereine einen Verband katholischer Arbeitervereine, das Oeuvre des cercles catholiques d'ouvriers, zu gründen. Das Werk wurde namentlich durch die Bemühungen des beredten Grafen de Mun rasch populär in der vornehmen katholischen Gesellschaft, aber es blieb im wesentlichen bis heute trotz aller Verdienste ein Verband katholischer Arbeiterfreunde. Die ganze Einrichtung des Werkes, dessen officielle Organe die Zeitschriften l'Association catholique und la Corporation sind, machte es von vorn herein wenig geeignet, um die Masse der Industriearbeiter zu gewinnen. Das Ideal desselben ist die korporative Vereinigung von Arbeitgebern und Arbeitern unter der Leitung von dirigierenden Comités, d. h. aus Ehrenmitgliedern gebildeten Schutzvorständen der höheren Klassen. Dieser leitenden Comités, in welchen der Schwerpunkt der Organisation beruht, bestanden 1875 schon 310, welche 520 Arbeiterzirkel leiteten, zumeist solche handwerksmässigen Betriebs. Den ausgeprägtesten Typus dieser cercles bildet das 1892 von dem Jesuiten du Lac in Paris gegründete gemischte Syndikat der

Konfektionsarbeiterinnen l'Aiguille, welches in Paris über 1000 Mitglieder zählt und bereits über 43 grosse Städte sich verbreitet hat. Dasselbe umfasst Arbeitgeberinnen (patronnes) und Arbeiterinnen (ouvrières) unter der Leitung von vornehmen Damen. In dem Vorstande desselben sind die Geschäftsinhaberinnen, Gehilfinnen und Arbeiterinnen gleichmässig vertreten. Auch bezüglich der kleinen und mittleren Landwirtschaft hat das Oeuvre viele Erfolge erzielt durch Errichtung von ländlichen Syndikaten, Genossenschaften und Darlehenskassen nach Raiffeisen. Die letzteren, von Louis Durand in Frankreich eingeführt, zählten 1898 bereits 509 in Frankreich. Nur auf dem Gebiete der Grossindustrie hatte das Oeuvre seiner ganzen Anlage nach seit jeher wenig Erfolg. Das hat nicht im Gegensatz zu demselben, sondern neben demselben zu einer ganz neuen Organisation der französischen Katholiken, speciell der Arbeiter der Grossindustrie geführt in der Démocratie chrétienne, deren Urheber vornehmlich der bekannte Grossindustrielle Léon Harmel ist, welcher auch in den Cercles d'ouvriers eine führende Rolle einnimmt und in seiner eigenen Fabrik zu Warmeriville bei Reims das System der Korporation in weitestem Masse durchgeführt hat. Hauptsächlich auf dessen Veranlassung hin wurde in Reims 1891 der erste Studienzirkel für Arbeiter errichtet zu dem Zweck, die Arbeiter durch Studium der wirtschaftlichen Fragen für gewerkschaftliche Thätigkeit auf christlichem Boden zu befähigen. Diese Cercles d'études sociales fanden unter den Arbeitern grossen Anklang. Es entstanden bald weitere in Reims und Umgebung, so dass 1893 bereits der erste christliche Arbeiterkongress in Reims stattfinden konnte, auf welchem 87 Vertreter von verschiedenen Arbeitergruppen erschienen. Auf dem zweiten Kongress zu Reims 1894 wurde der Zusammenschluss der einzelnen Studienzirkel und Fachabteilungen zu grösseren Bezirksverbänden sowie die Abhaltung von Regionalkongressen angeregt. Im Norden hatten sich bereits die verschiedenen Gruppen zu der Union démocratique du Nord vereinigt. Dieses Beispiel fand bald Nachahmung. In den Ardennen beschlossen die dort bestehenden cercles d'études nach dem Kongress von Charleville 1894 die Gründung der Union démocratique des Ardennes. Anfang 1895 vereinigten sich die Cercles in Angers, Brest, Blois, Nantes u. s. w. zur Fédération des travailleurs chrétiens du Centre et de l'Ouest. In Paris und Umgebung wurde im Juli 1895 die Union démocratique de Paris gegründet. Die Cercles um Reims und an der Marne, die ältesten von allen, hatten sich zur Union démocratique de la Marne vereinigt. Auf dem dritten allgemeinen Kongress zu Reims 1896, auf welchem 213 genossenschaftliche Gruppen mit 20 704 Mitgliedern durch 500 Delegierte vertreten waren, beschloss man den weiteren Ausbau der Organisation zu einer nationalen Vereinigung mit einem Conseil national und einem Generalsekretariat zu Paris. Seitdem hat sich die Démocratie chrétienne zu einer mächtigen politischen Partei entwickelt, auf deren Kongressen jedoch die 1896 zu Reims gegründete gewerkschaftliche Organisation als Démocratie chrétienne ouvrière eine selbständige Stellung einnimmt. Die neue Partei hat nicht nur eine selbständige christliche Arbeiterpartei geschaffen, sondern auch den Sinn für soziale Studien in allen Ständen, besonders unter der Jugend, geweckt. Der neuestens gegründete Verband der zahlreichen katholischen Jugendvereinigungen Frankreichs, l'Association catholique de la jeunesse française, steht in der engsten Beziehung zu der Démocratie chrétienne, welche auf christlicher und republikanischer Grundlage beruht. Auch auf den Universitäten und in den Seminarien werden eifrig soziale Studien gepflegt. An der katholischen Universität zu Lille ist seit 1893 in der juristischen Fakultät eine eigene Section des sciences sociales et politiques eingerichtet, deren Vorlesungen auch Hospitanten aus den gebildeten Ständen beiwohnen können. Wie sehr aber der französische Klerus, namentlich der jüngere, sich für soziale Fragen interessiert, mag man daraus ersehen, dass diese Fragen in den Beratungen der allgemeinen Versammlung des französischen Klerus zu Bourges 1900 eine hervorragende Stellung einnahmen. Unter dem 18. Januar 1901 hat Papst Leo XIII. eine Encyklika über die christliche Demokratie erlassen, welche bei principieller Anerkennung der unter diesem Namen in Frankreich, wie auch in Belgien und Italien zu Tage tretenden katholisch-sozialen Bestrebungen einerseits vor Uebergriffen auf das politische Gebiet und andererseits vor Ausschliesslichkeit auf sozialem Gebiete warnt. Vielmehr sollen unter Anerkennung der bestehenden Staatsverfassung die verschiedenartigen katholisch-sozialen Bestrebungen unter einheitlicher Leitung Hand in Hand gehen.

6. Belgien. Schon die Katholikenversammlungen zu Mecheln 1863, 1864 und 1867 traten gleich den deutschen den sozialen Fragen der Zeit näher. Auf der Versammlung 1867 wurde die Resolution gefasst, »dass es Aufgabe der Katholiken sei, zu sorgen für Errichtung von Schutzvereinen für die Jugend (patronage), für Arbeitervereine, für Gesellschaften behufs Erbauung von Arbeiterwohnungen, für Asyle zu Gunsten verwahrloster Kinder, für Unterstützung und Aus-

dehnung der Hilfskassen (sociétés de secours mutuel) Spar- und Alterskassen, für Kassen zur Beschaffung einer Mitgift für heiratsfähige Arbeiterinnen, für Lebensversicherungen zu Gunsten der weniger Bemittelten, für Volksbanken, Konsumvereine und in beschränktem Masse für Produktivgenossenschaften«. Sofort schritt man zur Gründung von zahlreichen Arbeiter- und Jugendvereinen, welche sich zu dem Verbande der Fédération catholique des oeuvres ouvrières belges vereinigten. Ihr Organ war die Monatsrevue l'Economie chrétienne, später der Economiste catholique. Die Fédération hielt jährlich Kongresse in den grösseren Städten ab. Indes beschränkten sich die Beratungen meist auf Mittel zur sittlichen Hebung des Arbeiterstandes, zur Verbreitung der volkstümlichen Presse und Hebung des Sparkassenwesens. An eine gesetzgeberische Regelung der Arbeiterverhältnisse wurde in Belgien um so weniger noch gedacht, weil die einflussreichsten Katholiken einer staatlichen Intervention abgeneigt waren. Erst der furchtbare Aufstand der Glas- und Bergarbeiter im Hennegau im Frühjahr 1886 öffnete den massgebenden Persönlichkeiten die Augen. Sofort setzte der König auf Veranlassung des Ministeriums Beernaert eine Untersuchungskommission ein (commission du travail), womit die erfolgreiche neuere sozialpolitische Gesetzgebung Belgiens eingeleitet wurde, an der die Katholiken wesentlich beteiligt sind.

Es ist ein besonderes Verdienst des Bischofs Doutreloux von Lüttich, in Belgien wie auch in Frankreich für die staatliche Arbeiterschutzgesetzgebung Propaganda gemacht zu haben. Während der Bischof Freppel von Angers mit seiner Schule die Intervention des Staates auf den Rechtsschutz und die Abstellung von Missbräuchen beschränkt wissen wollte, trat Bischof Doutreloux auf den in den Jahren 1886, 1887 und 1890 von ihm zu Lüttich veranstalteten sozialen Kongressen nachdrücklich für positiven staatlichen Arbeiterschutz ein. Namentlich der Kongress von 1890, an welchem hervorragende katholische Sozialpolitiker Deutschlands teilnahmen, war in dieser Hinsicht unter besonderer Mitwirkung des Bischofs Korum von Trier von durchschlagendem Erfolg. In demselben Sinne äusserte sich im folgenden Jahre der Papst durch die Encyclica Rerum novarum. Seitdem ist die Schule von Angers, zu welcher auch Charles Perin und die Anhänger von Le Play zählten, bedeutungslos geworden. Bereits auf dem ersten Lütticher Kongress 1886 wurde nach dem Vorbilde des Verbandes katholischer Arbeitgeber, dem »Arbeiterwohl« zu M.-Gladbach, für Belgien eine ähnliche Organisation in der Union des patrons en faveur des ouvriers mit eigenem Verbandsorgan gegründet, welchem Verbande gegenwärtig 500 katholische Industrielle Belgiens angehören. Der Organisation der Arbeiter trat man aber auch auf dem dritten Kongress 1890 noch nicht näher. Ein bezügliches Referat des Seminarprofessors Dr. Pottier kam nicht zur Behandlung. Im Jahre 1891 trat aber unter dessen besonderer Mitwirkung an Stelle der 1867 gegründeten Fédération catholique die Ligue démocratique belge ins Leben, eine christliche Volks- und Arbeiterpartei im grossen Stile, welche gleich der Démocratie chrétienne in Frankreich die Vertretung der Rechte der Arbeiter sowie die Förderung der Arbeiterorganisation auf ihre Fahne schrieb. Die Partei fand sofort weite Verbreitung, aber auch heftigen Widerspruch seitens der mehr konservativ gerichteten Katholiken, insbesondere der Arbeitgeber. In Lüttich bildete sich gegenüber der Union démocratique eine neue Fédération catholique. In der beiderseitigen Presse und besonders bei den Parlamentswahlen spielten sich heftige Kämpfe ab, die speciell durch die Beteiligung des radikalen Abbé Daens, welcher nunmehr aus der Partei und dem Klerus gänzlich ausgeschieden ist, vergiftet wurden. Wiederholt mussten die belgischen Bischöfe und selbst der Papst vermittelnd eingreifen, ohne bis jetzt eine vollständige Einigung zu erzielen. Die Streitigkeiten haben die Aktion der demokratischen Liga sehr gelähmt. Dennoch ist dieselbe bedeutend erstarkt. Sie zählt gegenwärtig über 300 Vereine mit ca. 90000 Mitgliedern. Ausserdem gehören der Liga zahlreiche einzelne Mitglieder aus allen Ständen an. Zu der besonderen Fédération ouvrière catholique in Lüttich zählen 25 Arbeitervereine mit 6000 Mitgliedern. Eifrig beschäftigen sich die belgischen Katholiken mit sozialen Studien. An der katholischen Universität Löwen besteht eine staatswissenschaftliche Abteilung unter dem Namen Ecole des siences politiques et sociales und ein staatswissenschaftliches Seminar unter dem Namen Conférence d'économie sociale unter der Leitung des Professors Dr. Victor Brants. In Brüssel besteht neben der wenig thätigen neutralen Société d'études sociales eine bedeutende katholische Société d'économie sociale, deren ständiger Sekretär Professor Brants ist. Dieselbe veranstaltet neben den ordentlichen Sitzungen in Brüssel ausserordentliche in der Provinz sowie wissenschaftliche Reisen im In- und Auslande. Im bischöflichen Kolleg von Binche im Hennegau wurde ein Cercle d'études sociales gegründet, welcher eine reiche populär-wissenschaftliche Thätigkeit entfaltet. Auch sonst bestehen vielfach soziale Studienzirkel unter den Gebildeten wie unter den Arbeitern, namentlich in den

Seminaren und unter dem jüngeren Klerus. Besondere Sorgfalt widmen die belgischen Bischöfe und der Klerus der religiös-sittlichen Hebung des stark sozialistischen Arbeiterstandes. Von Bischof Doutreloux wurde 1896 eine eigene Genossenschaft von Arbeitergeistlichen, die sogenannte Aumôniers du travail, gegründet, welche in dem Arbeitercentrum von Seraing ein grosses Arbeiterheim errichtet haben. Auch wurden seit 1888 in Belgien wiederholt geistliche Uebungen für Arbeiter veranstaltet, an welchen bis jetzt ca. 15000 Arbeiter teilgenommen haben. Ebenso geistliche Uebungen für Arbeiterinnen, an welchen sich bis jetzt ca. 5000 beteiligten.

7. Holland. Auch die holländischen Katholiken haben sich seit 1888 zu einer sozialpolitischen Organisation vereinigt in dem Römisch-katholischen Volksbund, welcher sich auf Fachabteilungen aufbaut, in denen möglichst Arbeiter und Arbeitgeber vereinigt sind. Das Ideal des Bundes ist das alte Gildewesen in zeitgemässer Form, weshalb er auch einen wesentlich religiösen Charakter trägt. Er umfasst sowohl Industriearbeiter als auch Handwerker, Bauern und kleine Geschäftsleute. An der Spitze jeder Vereinigung steht ein geistlicher Aviseur, an der Spitze des ganzen Bundes ein Centralvorstand. Auch dem Gesellen- und Lehrlingswesen widmet der Bund seine Aufmerksamkeit durch Fachschulen. Sein Hauptziel ist die Kooperativ-Genossenschaft, welche bereits bei den Handelsgärtnern von Haarlem und Umgebung erfolgreich durchgeführt wurde. Dieselben verkauften 1899 für 90000 Gulden Gemüse nach Deutschland. Obgleich vornehmlich gewerblicher Natur, entbehrt der Volksbund doch nicht des politischen Charakters und tritt auf seinen Kongressen entschieden für staatlichen Arbeiterschutz ein. Er beteiligt sich eifrig an den staatlichen wie kommunalen Wahlen und sucht auf die staatliche und kommunale Sozialpolitik möglichst Einfluss auszuüben. Wiederholt hat der Bund schon Eingaben an die Königin wie an die Kammer gemacht. So 1891 für Errichtung von Arbeitskammern und 1898 bezüglich der Invalidenversicherung. Ein ausführlicher Bericht über den Nederlandsche Roomsch-Katholieke Volksbond liegt vor in dem zu Rotterdam erschienenen Verslag van het Centraal-Bestuur over de jaren 1888—1894. Auf dem Kongress zu Amsterdam 1895 waren 120 Fachvereine vertreten. 1896 erhielt der Vorsitzende des Bundes, Herr Passtoors zu Amsterdam ein huldvolles Schreiben des Papstes. Der Volksbund, welcher vornehmlich auf Veranlassung des Bischofs Bottemane von Haarlem gegründet wurde, zählt gegenwärtig ungefähr 16000 Mitglieder, grösstenteils im Bistum Haarlem.

Litteratur: *Ausser der bereits im Text verzeichneten Litteratur, namentlich* **Otto Pfülf**, *Bischof von Ketteler (3 Bde., Mainz 1899), seien hier noch genannt:* **F. Greiffenrath**, *Bischof v. Ketteler und die deutsche Sozialreform, Frankfurt 1893.* — **J. Wenzel**, *Arbeiterschutz und Centrum, Berlin 1893.* — **Rudolf Meyer**, *Der Kapitalismus fin de siècle, Wien 1894.* — **Wäntig**, *Gewerbliche Mittelstandspolitik, Leipzig 1898.* — **Alois Steinhauser**, *Neuestes aus Frankreich, Einsiedeln 1899.* — **Montcat**, *Contribution à l'étude du mouvement social chrétien, Paris 1898.* — **Max Turmann**, *Le développement du catholicisme social. Paris 1900.* — **A. S. J. Vermeersch**, *Manuel social. La législation et les oeuvres en Belgique, Louvain 1900.*

Andr. Brüll.

III.

Evangelisch-soziale Bestrebungen.

1. Vorbemerkung. 2. Jünglings- und Jungfrauenvereine. 3. Herbergswesen. 4. Arbeiterkolonieen und Verpflegungsstationen.

1. Vorbemerkung. Christlich-soziale Bestrebungen sind in dem Gebiete des Protestantismus neueren Datums. Die frühere Zeit kennt dergleichen nicht. Dazu war der Protestantismus zu individualistisch angelegt, zu wenig sozial; auch liess die enge Verbindung der protestantischen Kirche mit dem bürgerlichen Gemeinwesen dafür keinen Raum. Erst in unserem Jahrhundert sind derartige Bestrebungen in stets wachsendem Umfange zu Tage getreten, ja jetzt ist der Protestantismus und in erster Linie der deutsche vorangegangen. Was sich an sozialen Bestrebungen in der römisch-katholischen Kirche findet, ist vielfach auf protestantische Anregungen zurückzuführen. Die protestantischen Jünglingsvereine sind das Vorbild der katholischen Gesellenvereine geworden, und auch in Errichtung christlicher Herbergen und Arbeiterkolonieen hat der Protestantismus die Initiative ergriffen.

2. Jünglings- und Jungfrauenvereine. Die älteste hierher gehörige Einrichtung ist die der Jünglingsvereine, deren Anfänge bis ins Ende des vorigen Jahrhunderts zurückgehen. Zwar der vom Pastor Meyenrock 1768 in Basel gegründete Verein und ebenso der, welchen Pastor Dörring, den man gewöhnlich als den Vater der Jünglingsvereine betrachtet, 1824 in Elberfeld stiftete, sowie ähnliche damals in mehreren Städten ins Leben gerufene Vereine tragen noch nicht eigentlich sozialen Charakter. Sie sind noch blosse Konven-

tikel; Erweckung christlichen Lebens, religiöse Erbauung und Förderung der Arbeit für das Gottesreich, namentlich der Heidenmission, ist ihr einziges Ziel. Jünglingsvereine im heutigen Sinne sind sie noch nicht. Erst in dem von dem Professor Karl von Raumer 1825 in Erlangen gegründeten Handwerkervereine tritt das soziale Element auf. Er will seinen Gliedern nicht bloss religiöse Erbauung, sondern auch eine vom christlichen Geiste getragene Geselligkeit und Gelegenheit zur Fortbildung bieten. Bezeichnend ist es, dass dieser Verein nach kurzem Bestehen durch ein Reskript der Regierung als bedenklich aufgehoben wurde, ein Zeichen, wie wenig Verständnis für derartige Bestrebungen noch vorhanden war. Im Jahre 1834 gründete Pastor Mallet einen Verein in Bremen, der, weil er ebenso auch die Pflege der Geselligkeit und die Fortbildung in den Kreis seiner Bestrebungen aufnahm, bald grosse Anziehungskraft ausübte und der erste war, der es zu einer grösseren Zahl von Mitgliedern brachte und ein eigenes Heim erwarb. Auf Grund der von Bremen ausgehenden Anregung entstanden dann durch ganz Norddeutschland Vereine, die mehr oder minder schon die pietistische Enge der Anfangszeit abgestreift hatten und weitergehende Ziele, wenn auch überall in christlichem Geiste verfolgten.

Einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet hier wie bei allen derartigen Bestrebungen das Jahr 1848. Es brachte den Zusammenschluss der bis dahin vereinzelten Vereine. Schon seit dem 1. Juli 1847 hatten diese in dem »Jünglingsboten« ein gemeinsames Organ erhalten, und 1848 wurde durch den Pastor Dürselen der »Rheinisch-westfälische Jünglingsbund« gestiftet, nach dessen Vorbilde 1855 der östliche Bund. In ähnlicher Weise traten die Jünglingsvereine Sachsens, Württembergs, Bayerns, Norddeutschlands etc. zu Verbänden zusammen. Eine Statistik der Jünglingsvereine zu geben, hat wenig Wert, da ihr Bestand einem starken Wechsel unterworfen ist.

Doch lässt sich gerade in den letzten Jahrzehnten ein ungemein starkes Wachstum erkennen. Der Rheinisch-westfälische Bund (jetzt westdeutscher genannt), der stärkste von allen, der 1891 nur etwa 15000 Mitglieder umfasste, zählte 1900 über 35000. Ganz Deutschland hatte 1891 gegen 800 Vereine mit etwa 40000 Mitgliedern, 1900 dagegen über 1600 Vereine mit mehr als 90000 Mitgliedern. Auch die innere Organisation ist erstarkt. Einer besonders von den »christlichen Vereinen junger Männer« ausgehenden Anregung zufolge haben zahlreiche Vereine (jetzt etwa 70) eigene Sekretäre angestellt, die neben den Bundesagenten berufsmässig der Sache dienen, und die Jünglingsvereine Deutschlands haben sich zu einer »nationalen Vereinigung« mit einem »Nationalsekretär« zusammengeschlossen; 1900 fand die erste Deutsche Berufsarbeiterkonferenz in Cassel statt.

Eine grosse Verbreitung haben die Jünglingsvereine auch in den ausserdeutschen Ländern gefunden. In der Schweiz bestehen jetzt ungefähr 481 Vereine mit 9000 Mitgliedern; in Holland 609 Vereine mit 11784 Mitgliedern; in Frankreich ist besonders der Verein in Paris kräftig aufgewachsen und hat eine grosse Bedeutung gewonnen. Von den skandinavischen Ländern ist Norwegen (210 Vereine mit 9500 Mitgliedern) vorangegangen, aber auch in Schweden und Dänemark bestehen eine Anzahl blühender Vereine. Die an Mitgliedern stärksten Vereine weisen die englisch redenden Länder, England selbst und Amerika, auf, in denen freilich die aus Deutschland herübergenommene Jünglingsvereinssache eine eigentümliche Umbildung erfahren hat. Im ganzen bestanden 1900 in Grossbritannien und Irland 1176 Vereine mit 104680 Mitgliedern. Nach Amerika sind die Vereine 1851 übertragen und, allerdings stark mit methodistischen Tendenzen verquickt, ins Grosse gewachsen. Im Jahre 1900 zählte man in den Vereinigten Staaten und Canada 1429 Vereine mit 228568 Mitgliedern. Eine Statistik, die das internationale Komitee in Genf Anfang 1900 aufgestellt hat, giebt die Zahl der dem Weltbunde angeschlossenen Vereine auf 6085 mit 491155 Mitgliedern an. Dazu kommen noch 1225 dem Weltbunde nicht angeschlossene Vereine mit 29349 Mitgliedern. Seit einer Reihe von Jahren besteht auch eine internationale Konferenz der Jünglingsvereine, deren letzte (14.) Versammlung 1898 in Basel abgehalten wurde.

Während die ausserdeutschen, namentlich die englischen und amerikanischen Vereine fast nur religiösen Zwecken dienen, auf religiöse Erweckung und Erbauung gerichtet sind, haben die deutschen das Programm, das schon Raumer aufstellte: »Erbauung, Geselligkeit und Fortbildung« im ganzen festgehalten, nur dass bald mehr das eine bald mehr das andere dieser drei Stücke hervortritt. Dadurch haben sie auch eine soziale Bedeutung gewonnen. Von den drei genannten Stücken wird neuerdings in den meisten Vereinen die Geselligkeit immer stärker betont, und die Entwickelung der Vereine geht, wie es scheint, dahin, die »Christianisierung der Erholung« zum Hauptzwecke der Vereine zu machen. Wird die Jugend unseres arbeitenden Volkes durch die heutige Art der Produktion mehr und mehr aus jedem Familienkreise herausgerissen, so wollen die Jünglingsvereine ihr

in gewissem Sinne die Familie ersetzen, ihr in den Feierstunden eine gesunde, von christlichem Geiste getragene Erholung bieten. Es steht zu hoffen, dass die deutschen Jünglingsvereine manchen Gegenwirkungen zum Trotz an diesen Bestrebungen festhalten und eben dadurch in Zukunft noch eine grössere soziale Bedeutung gewinnen. Wertvoll sind in dieser Beziehung sowohl die neuerdings in manchen Vereinen getroffene Einrichtung von Sparkassen (in 132 Vereinen), Arbeitsnachweis (in 34), Krankenkassen u. s. w. wie die Teilnahme der Vereine an dem Kampf gegen die Trunksucht (blaues Kreuz) und Unsittlichkeit (weisses Kreuz).

Sind die Jünglingsvereine besonders für die Jugend aus dem Handwerker- und Arbeiterstande bestimmt, so haben sich auch die jüngeren Kaufleute hier und da zu ähnlichen Vereinen zusammengethan oder es sind Vereine für die gesellige Unterhaltung der jungen Männer aus den gebildeten Kreisen überhaupt gestiftet (wie z. B. der Verein »Excelsior« in Hamburg) oder es ist den besonderen Berufsklassen (Kellner, Bäcker) eine besondere Fürsorge zugewendet. Erwähnenswert sind namentlich die neuerdings gegründeten Soldatenheime (Metz, Strassburg, Cöln, Diedenhofen). Ein wesentlicher Fortschritt liegt endlich darin, dass man sich in stärkerem Masse als bisher der schulentlassenen Jugend von 14—18 Jahren annimmt durch Bildung von eigenen Jugendabteilungen oder Jugendvereinen und Lehrlingsheimen (in Stuttgart, Leipzig, Magdeburg, Hannover u. s. w.). In Berlin besteht seit 1900 auf nur humanitärer Grundlage ein »Deutscher Centralverein zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend« mit weit umfassenden Zielen und einem trefflich redigiertem Organ »Die Jugendfürsorge, Centralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge«, herausgegeben von Franz Pagel.

Der erste katholische Jünglingsverein, Gesellenverein genannt, entstand 1845 in Elberfeld durch Vikar Kolping, dessen Schrift »Der Gesellenverein« 1849 die weitere Verbreitung anregte. Gegenwärtig zählt die »Charitas« (IV, 236) in Deutschland 745 Vereine mit etwa 125000 Mitgliedern. Den evangelischen Herbergen zur Heimat entsprechend wurden Gesellenhospize gegründet, deren jetzt etwa 200 bestehen. Ein Verzeichnis der katholischen Jugendvereinigungen findet sich Charitas V, 269.

Was die Jünglingsvereine für die männliche Jugend, das erstreben die Jungfrauenvereine für die weibliche Jugend der dienenden Stände, für die Dienstmädchen, die Ladnerinnen und die in ähnlicher Stellung befindlichen jungen Mädchen. Sie gestalten sich vornehmlich als Sonntagsvereine zu dem Zwecke, den jungen Mädchen an den Sonntagen eine ihren Verhältnissen entsprechende gesunde und förderliche Gemeinschaft zu bieten und sie vor allerlei verderblicher Geselligkeit zu bewahren. Daran schliessen sich auch wohl Zusammenkünfte an einem Abende der Woche, die zugleich der Fortbildung in weiblichen Arbeiten dienen sollen. Diese Vereine sind bis jetzt noch wenig organisiert, sie tragen mehr noch als die Jünglingsvereine einen fliessenden Charakter, so dass eine Statistik derselben kaum möglich ist. Sie sind aber überall im Zunehmen begriffen, namentlich da, wo Gemeindeschwestern angestellt sind und es als ihren Beruf ansehen, die weibliche Jugend um sich zu sammeln; auch wird neuerdings ein Zusammenschluss der Vereine erstrebt. Der Förderung dieser Arbeit dient der »Vorständeverband der evangelischen Jungfrauenvereine Deutschlands«, der einen besonderen Vereinsgeistlichen angestellt hat und eine monatlich erscheinende Zeitschrift »Fürsorge für die weibliche Jugend« herausgiebt. Er hat seinen Sitz in Berlin.

Auch in der katholischen Kirche finden sich zahlreiche Vereine ähnlicher Art unter verschiedenen Namen und ist der Mädchenschutz ebenfalls international organisiert.

3. Herbergswesen. Schon früh haben die Jünglingsvereine das Bedürfnis empfunden, ihren Mitgliedern ein zeitweiliges Unterkommen zu bieten. Bedeutung gewann dieses Streben erst, als der Professor Perthes 1856 seine Schrift »Das Herbergswesen der Handwerksgesellen« herausgab und schon 1854 die erste seinen Ideeen entsprechende »Herberge zur Heimat« in Bonn gründete. Sein Gedanke war, wirkliche Herbergen zu schaffen, d. h. Wirtshäuser für alle wandernden Gesellen, aber Herbergen, die im Unterschiede von den vielfach heruntergekommenen Herbergen der Zünfte nicht nur einerseits den Wandernden ein nach allen Seiten hin gutes Unterkommen gewähren, sondern auch einen christlichen Charakter tragen, von einem christlichen Hausvater geleitet werden und eine christliche Hausordnung haben, die keine Unmässigkeit duldet, kein Kartenspiel u. dgl. und den Gästen gestattet, an den Hausandachten teilzunehmen, ohne dass jemand dazu gezwungen würde. Der Gedanke fand Anklang, und anfangs langsam, dann immer rascher erfolgte die Gründung von »Herbergen zur Heimat« in ganz Deutschland. Bis zum Jahre 1862 entstanden deren 16, 1883 war die Zahl schon auf 161 mit 7901 Betten gewachsen. Dann folgte ein schnelleres Wachstum in Verbindung mit der Entstehung der Arbeiterkolonieen und

Verpflegungsstationen. Einzelne der damals entstandenen Herbergen sind später wieder eingegangen. Es bestanden 1899 in ganz Deutschland 457 Herbergen zur Heimat mit rund 18000 Betten. In diesen hatten 1898 verkehrt 1654475 Personen in 3177511 Schlafnächten, darunter 1622125 Durchreisende und 32350 Kostgänger.

Schon diese Zahlen beweisen, welche Bedeutung die Institution für die wandernde Jugend unseres Volkes gewonnen hat. Seit einigen Jahren sind die einzelnen Herbergen zu Herbergsverbänden und diese wieder zu dem deutschen Herbergsvereine zusammengeschlossen. Der Wert dieser Verbände liegt nicht bloss darin, dass sie eine gleichmässige Ordnung in allen Herbergen des Verbandes sicherstellen, sondern vor allem darin, dass sie die Gründung neuer Herbergen anregen und fördern und so dem Ziele zustreben, ganz Deutschland mit einem Netze solcher Herbergen zu umspannen und damit dem Wandernden die Möglichkeit zu schaffen, überall in solchen Herbergen einzukehren, ein Ziel, das in einzelnen Gegenden unseres Vaterlandes schon erreicht ist. Wichtig ist, dass neuerdings mit vielen Herbergen eine Stellenvermittelung verbunden und eine Herbergssparkasse (in 177 Herbergen) eingerichtet ist. Die einzelnen Herbergen werden seitens der Verbände regelmässig visitiert.

Weniger zahlreich, weil der Natur der Sache nach weniger ein Bedürfnis, sind die Mägdeherbergen. Es bestehen ihrer gegenwärtig 132, meist in den grösseren Städten. Sie wollen den in der Stadt einen Dienst suchenden Mädchen sowie denen, die zeitweilig ausser Dienst sind, ein Unterkommen bieten, das sie vor Versuchung schützt und ihnen durch das damit verbundene Vermietungsbureau die Möglichkeit schaffen, einen guten Dienst zu erhalten. Meist nehmen sie auch alleinstehende junge Mädchen als Kostgängerinnen auf. Anderswo sind für solche eigene Anstalten (Fabrikarbeiterinnenherbergen, Mädchenheime) errichtet, wie z. B. eine treffliche in Stuttgart. Besonders thätig sind auf diesem Gebiete die Vereine der Freundinnen junger Mädchen.

4. Arbeiterkolonieen und Verpflegungsstationen. Die Herbergen sind nur für zahlungsfähige Gäste; die Frage musste sich aufdrängen, wo sollen die bleiben, die nicht zahlen können? Die Frage wurde immer unabweisbarer, als mit dem Niedergange der Industrie, der auf die Gründerperiode der siebziger Jahre folgte, die Zahl der arbeitslos auf der Landstrasse sich umhertreibenden Leute (man schlug ihre Zahl um 1880 auf 200000 an) immer grösser wurde. Da entwickelte Pastor von Bodelschwingh auf einer Konferenz für innere Mission in Bielefeld 1881 den Gedanken einer Arbeiterkolonie und verwirklichte ihn 1882 durch die Gründung von Wilhelmsdorf in der Senne. Die Kolonie sollte arbeitslosen, aber arbeitswilligen Männern Arbeit bieten, um ihnen wieder zu einer ehrlichen Existenz zu helfen. Aufgenommen wird, soweit der Raum reicht und falls nicht Einzelne ihres Verhaltens wegen von der Aufnahme in die Kolonieen überhaupt ausgeschlossen sind, jeder, der sich der Hausordnung unterwirft. Durch seine Arbeit verdient er anfangs seinen Unterhalt und die ihm gelieferte Kleidung, später einen Tagelohn, der ihm aber erst beim Verlassen der Kolonie ausgehändigt wird. Durch Zucht und Ordnung sucht man die Aufgenommenen wieder an ein regelmässiges Leben zu gewöhnen, durch christliche Einwirkung sie sittlich zu heben. Dem Bewährten hilft man zu einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Fortkommen. Kaum je hat ein Gedanke christlicher Liebe so rasch Boden gefasst wie der der Arbeiterkolonie. Bereits 1883 wurden fünf weitere Kolonieen nach dem Muster von Wilhelmsdorf eröffnet (Kästorf, Provinz Hannover; Rickling, Provinz Schleswig-Holstein; Friedrichswille, R.-B. Frankfurt a. O., Dornahof in Württemberg und Seyda, R.-B. Halle a. S.). Gegenwärtig bestehen in Deutschland 32 Arbeiterkolonieen, darunter 29 ländliche mit Ackerbaubetrieb, 3 städtische, (Berlin, Magdeburg und Hamburg) mit industriellem Betrieb. Die erste katholische Arbeiterkolonie entstand 1886 in Elkenroth, Rheinprovinz, dann folgten Maria-Veen in Westfalen, Hohenhof in Schlesien und Urft, Rheinprovinz. Die Kolonieen sind zu einem Verbande zusammengeschlossen, der in der Zeitschrift »Die Arbeiterkolonie« (seit 1898 führt sie den Titel »Der Wanderer«) sein Organ hat und dafür Sorge trägt, dass in allen Kolonieen dieselben Grundsätze befolgt werden. In den 32 Kolonieen sind gegenwärtig 3514 Plätze vorhanden. Aufgenommen wurden in denselben seit ihrem Bestehen 118185 Personen, im Monat August 1900 betrug der Bestand 1845. Der Aufenthalt in der Kolonie, der anfangs kurz, etwa auf drei Monate bemessen, gedacht war, ist allmählich ein länger dauernder geworden. Dementsprechend ist die erziehliche Seite in den Kolonieen mehr in den Vordergrund getreten, eine Einteilung in Familien (jüngere und ältere, tiefer gesunkene und nur arbeitslose Männer) ist meist durchgeführt. Durch gerichtliches Erkenntnis ist festgestellt, dass durch den Aufenthalt in einer Kolonie ein Unterstützungswohnsitz nicht erworben wird. Der Plan des Pastors Cronemeyer in Bremerhafen, die Kolonisten dauernd anzusiedeln, ist nicht durchführbar gewesen. Dagegen

hat Pastor von Bodelschwingh im Wietingsmoor zwischen Diepholz und Sulingen (Prov. Hannover) unter dem Namen »Freistadt« eine Wohlfahrtskolonie gegründet, in der bei industrieller Notlage grossen Mengen Arbeitsloser Arbeit geboten werden soll.

Den Arbeiterkolonieen traten ergänzend die Verpflegungsstationen zur Seite. Vergeblich hatte man versucht, die Wanderbettelei durch die Antibettelvereine zu bekämpfen. Dann versuchte man es in Württemberg mit Suppenstationen, 1884 begann P. von Bodelschwingh mit der Errichtung von Verpflegungsstationen. Er ging von dem Gedanken aus, dass es grausam ist, den mittellosen Wanderer aufs Betteln zu verweisen und ihn dann doch wegen Bettelns zu bestrafen. Dem sollen die Verpflegungsstationen abhelfen. Sie bieten jedem mittellosen Wanderer gegen von ihm zu leistende Arbeit Nachtquartier, Mittag- und Abendbrot. Die Stationen sollen so angelegt sein, dass, wenn der Reisende den halben Tag wandert und den halben Tag arbeitet, er jedesmal eine Station erreichen kann. Ein Wanderschein soll die Kontrolle erleichtern. Ein mit der Station verbundener Arbeitsnachweis erleichtert die Auffindung dauernder Arbeit. Mit Hilfe des deutschen Herbergsvereins einerseits, der Regierungen und der Kommunalbehörden andererseits gelang es bald, eine grosse Zahl von Stationen zu errichten. Im Jahre 1890 bestanden in den deutschen Staaten 1957 Stationen, die zusammen 972490 Mittagsportionen, 1871591 Abendportionen und 1936091 Nachtquartiere verabfolgten. Völlig durchgeführt ist die beabsichtigte gleichmässige Ordnung allerdings noch nicht. Von den 1957 Stationen waren in Vereinsherbergen untergebracht 252, in Gasthäusern 1073, anderweit 632. Die Arbeitsforderung war nur auf 1116 Stationen durchgeführt, Arbeitsnachweisstellen gab es nur an 1158 Stationen.

Dass die Einrichtung der Verpflegungsstationen, um die sich neben P. von Bodelschwingh besonders der Regierungsrat von Massow verdient gemacht hat, von grossem Segen gewesen ist, wird sich nicht leugnen lassen. Dass im Jahre 1890 1936091 arme Reisende ein unentgeltliches Nachtquartier gefunden haben, ist doch ein schönes Stück sozialpolitischer Arbeit, und wenn die Abnahme der Zahl mit Korrektionshaft bestrafter Individuen (1882 23808, 1890 8605 in Preussen) auch gewiss nicht allein auf Rechnung der Verpflegungsstationen zu setzen ist, so haben diese doch mitgewirkt. Andererseits hat sich aber die Einrichtung nicht so bewährt wie die der Arbeiterkolonieen. Sie ist im letzten Jahrzehnt nicht vorwärts gekommen, sondern zurückgegangen. Die Kosten, die 1890 im ganzen Deutschen Reiche schon 1249469 Mark betrugen, schwollen an, während die Kreisvertretungen beim Aufhören der reichen Zuflüsse aus der lex Huene nicht mehr so geneigt waren, Mittel zu bewilligen. Eine zweckmässige Verteilung der Stationen, eine gleichmässige Ordnung des Betriebs war auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen, und der Versuch, die Einrichtung gesetzlich zu regeln, scheiterte am Widerspruch des Abgeordnetenhauses. Viele Stationen gingen ein; ihre Zahl beträgt jetzt nur noch 1287.

Ueber die Art, wie zu helfen ist, gehen die Ansichten auseinander. Die einen wollen die Fürsorge für die mittellosen Wanderer berufsgenossenschaftlich regeln, die anderen wollen sie verstaatlichen oder denken doch daran, dass der Staat unter Belassung des Charakters der Freiwilligkeit eine geregelte Beihilfe leistet. Auch der Gedanke ist aufgetaucht und wird namentlich im Rheinlande eifrig vertreten, dass Herbergen und Verpflegungsstationen kirchliche, von der Vertretung der Kirchengemeinde geleitete Anstalten werden sollen. Geschehen muss jedenfalls etwas. Es ist unmöglich, das unbedingte Bettelverbot in § 361 des Reichsstrafgesetzbuches festzuhalten und durchzuführen, ohne dafür zu sorgen, dass nicht fortwährend Tausende in die Zwangslage kommen, doch betteln zu müssen. Allerdings ist durch § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes theoretisch dafür gesorgt, aber praktisch ist dieser Paragraph den mittellosen Wanderern gegenüber bis jetzt unausgeführt geblieben.

Litteratur: **Hesekiel**, *Die Mission an den Jünglingen, Berlin 1884.* — **F. Meyeringh**, *Ein Wort an und über Jünglings- und Gesellenvereine, Hamburg 1858.* — **Krummacher**, *Die evangelischen Jünglingsvereine in den verschiedenen Ländern der Erde, Elberfeld 1881.* — **Tiesmeyer**, *Die Praxis der Jünglingsvereine, Bremen 1885.* — **D. v. Oertzen**, *Die Jünglingsvereine in Deutschland, Heilbronn 1886.* — **v. Hassel**, *Die christlichen Vereine junger Männer in Deutschland und ihre Aufgabe.* — *Der Jünglingsverein, Monatsschrift. Buchhandlung des ostdeutschen Jünglingsbundes Berlin.* — **Dehn**, *Die kathol. Gesellenvereine in Deutschland, Berlin 1887.* — **Schäffer**, *Adolf Kolping, Paderborn 1894.* — **Rahlenbeck**, *Fürsorge für die weibliche Jugend, Gütersloh 1888.* — **W. v. Watzdorf**, *Die Aufgabe der inneren Mission gegenüber der Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in Industrie und Gewerbe. Dresden, kl. Bibliothek für innere Mission, Heft V.* — **Hasse**, *Leitfaden für weibliche Jugendpflege. Buchh. des ostdeutschen Bundes, Berlin.* — **Perthes**, *Das Herbergswesen der Handwerksgesellen, Gotha 1856.* — *Zahlenberichte der Herbergen zur Heimat, 1891 (Arbeiterkolonie 1893, Februar, S. 54 ff.).* — *Die Verhandlungen der Konferenz von Hausvätern in Herbergen zur Heimat 1890 im rauhen Hause.* — **Cuno**, *Die*

Herberge zur Heimat, Bau und Einrichtung derselben, Leipzig 1883. — Ein französisches Urteil über unsere Arbeiterkolonieen und Herbergen zur Heimat (Uebersetzung des Berichtes, welchen die vom Stadtrate in Paris entsandte Kommission über die Herbergen und die Verpflegungsstationen 1892 erstattet hat), Gadderbaum 1892. — **Dross**, *Die Herbergen zur Heimat, Ratschläge, Berlin 1888. — Deutscher Herbergsverein. Hauptversammlungen und Berichte 1887—1900.* — **Berthold**, *Statistik der deutschen Arbeiterkolonieen, Berlin 1891.* — **C. v. Massow**, *Statistik der Verpflegungsstationen, Bielefeld 1891. — Die öffentliche Fürsorge für die unverschuldet Arbeitslosen, München 1890.* — **P. Axenfeld**, *Vereinshaus mit Herberge zur Heimat als kirchliches Gemeindeinstitut. Referat, abgedruckt Arbeiterkolonie, VIII. Jahrg., 1891, S. 151.* — **v. Massow**, *Ueber Naturalverpflegungsstationen, Bielefeld 1886.* — **Derselbe**, *Grundzüge für die gesetzl. Regelung der V.-St., Gadderbaum 1893, und Entwurf eines Reichsgesetzes 1897. — Protokolle des Gesamtverbandes deutscher V.-St., 1892—99. — Die deutschen Arbeiterkolonieen und ihr Centralvorstand (Charitas III, 65), katholische in der Erzdiöcese Cöln (Charitas I, 82, 129).*

G. Uhlhorn.

Sozialistische Theorie

s. Materialistische Geschichtsauffassung oben Bd. V S. 725ff.

Soziologie

s. Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft oben Bd. IV S. 201ff.

Spangenberg, Cyriacus,

am 7. VI. 1528 zu Nordhausen geboren, bezog am 2. II. 1542 die Universität Wittenberg, woselbst er ein eifriger Schüler des mit seinem in Eisleben als Superintendent wirkenden Vaters befreundeten Reformators Luther war, studierte neben der Theologie auch Philosophie mit solchem Erfolge, dass ihm bald die Stelle als erster Magister zuerkannt wurde. 1546 erhielt Spangenberg, obwohl noch nicht 19 Jahre alt, eine Lehrerstelle am Eislebener Gymnasium, nebenbei mit grossem Eifer historische Studien treibend. Nach dem Tode seines Vaters trat Spangenberg (1550) ins geistliche Amt über, wurde 1553 Diakonus zu Mansfeld, 1559 Generaldekan und Hofprediger, machte 1565—66 eine Reise nach Holland, verwickelte sich dann in zahllose theologische Streitigkeiten, wurde 1575 als ein Flacianer abgesetzt und der Stadt verwiesen, ging nach Sangerhausen und floh von hier 1577 nach Strassburg. Bis 1581 hier ohne Amt, wurde ihm in diesem Jahre in dem oberhessischen Städtchen Schlitz (Schlitzsee) ein Pfarramt übertragen, wo er fast 10 Jahre lang wirkte, viele chronikalische und theologische Schriften veröffentlichte, dann aber wieder, wegen seiner Lehre von der Erbsünde, 1590 fliehen musste. Spangenberg zog abermals nach Strassburg, ergriff hier mündlich und schriftlich in Münz- und Kalenderfragen das Wort und starb dortselbst am 10. II. 1604.

Von den sehr zahlreichen Schriften und handschriftlichen Hinterlassenschaften Spangenbergs interessieren den Staatswirt hauptsächlich seine als Anhang zu Friesens „Müntzspiegel" (s. u.) veröffentlichten Auslassungen über das Münzwesen und die in seinen moralisierenden theologischen Streitschriften: „Adelsspiegel", „Ehespiegel", „Jagteuffel" etc. niedergelegten damaligen wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen. (Beispielsweise handelt die 19. Brautpredigt seines „Ehespiegels" [s. u.] von dem „Brauch zeytlicher Güter", von „Vihezucht, Hunden, Nachbawrn Viehe, Aecker, Wysen, Gärten, Weinbergen", von „Anderer Leute Ecker", von „Korn, Getreyde und Fürkäuffern von Getreyde", von „Zinse, Renthe, Tägliche notturfft, Bawsucht, Wolleben, Gastereyen" etc.). Auch die umfangreichen Chroniken Spangenbergs bieten dadurch manches staatswissenschaftliche Interesse, dass dieselben viele Detailforschungen volkswirtschaftlicher und hauswirtschaftlicher Natur enthalten und beispielsweise sich auf Ehestiftungen, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen, Gevatterbriefe, Butter- und Eierbriefe, Leibgeding und Vermahnungsbriefe, Rechnungen etc. stützen.

Wilhelm Roscher findet in den Schriften Spangenbergs den „sehr charakteristischen Anfang der späteren populär-theologischen Nationalökonomik" (Gesch. d. N.-O. S. 167) und rechnet Spangenbergs Münz-Traktat (Deutsche Nationalökonomik von der Gränzscheide etc. S. 10 ff.) zu den „merkwürdigsten Proben der damaligen tiefen Gesunkenheit auch der volkswirtschaftlichen Einsicht . . . Dieses Büchlein, von einem zu seiner Zeit recht berühmten Manne herrührend, ist ein wahres Meisterstück wohlmeinenden, aber unwissenden und anmasslichen Pastorenthums". — J. B. von Rohr (s. d. oben Bd. VI S. 457 ff.) findet in den Spangenbergischen Chroniken, insbesondere in der Querfurthischen, Angaben über die damalige Verwaltung der Wälder und Gehölze.

Von den Spangenbergschen Schriften führen wir hier auf: Nützlicher Traktat vom rechten Brauch und Missbrauch der Müntzen (hinter Tilemann Friesens Müntzspiegel, Frankfurt a. M. 1592, S. 209—265). (Nach Roschers Angaben einige Sätze: „Das Geld soll eine Ermahnung und Erinnerung sein, nicht allein zu gedenken dessen, der die Müntze geschlagen, der Zeit, wann sie geschlagen und ihres Wertes, sondern viel mehr der Gerechtigkeit, gleich und richtig damit umzugehen, und das Geld zu geben und zu nemen, wie wir wollten, das ein ander geben oder von uns nemen sollte." Die Münze ist erfunden, damit man „in allerley Händeln besser zu und von einander kommen möchte". Am naivsten ist die Erklärung des Münz-Gepräges. Der Ochse auf vielen Münzen: „ist eine Mahnung, Gelt und Kaufhandel nicht zu hoch zu lieben, dass sie darumb den Ackerbau wolten anstehen lassen. Ja viel-

mehr zu bedenken, wenn der Ackerbau nicht thet, dass man auch nicht viel Gelt haben oder ohne den Ackerbau das Gelt wenig nütze sein würde; denn was hülffe es einen, wenn er gleich alle Beutel und Kasten voll Geltes und doch kein Korn noch Brot hette!“ — Das Schaf auf jüdischen und arabischen Münzen soll „an das einige ware Schlachtlemlin, Jesum Christum, erinnern“. — Der Münzobrigkeit soll in Notfällen eine „Steigerung oder Ringerung“ der Münze erlaubt sein, so viel wie möglich „ohne merklichen Schaden des gemeinen Nutzens“. Als Missbrauch der Münze wird zuerst die obrigkeitliche Münzverringerung getadelt, freilich nur aus dem (Matthesiusschen) Grunde: „wenn Schrott und Korn sich endert, so endern sich gemeiniglich auch Schlag und Ueberschrifft, und gibt newe Herrschaft.“ Zu den weiteren Münzregalmissbräuchen rechnet Spangenberg auch die zu jener Zeit üblichen Finanzquellen: Regierungsmonopole, übermässige Frondienste, Geldstrafen, Begnadigungen für Geld etc. Unter den Missbräuchen auf seiten der Unterthanen wird aller Art Habgier, Hartherzigkeit, Mammondienst, am ausführlichsten Kirchenraub, ferner Vergrabung des Geldes, Knauserei gegen die eigenen Kinder etc., Aemterkauf, Ablasswesen; zuletzt aber nur ganz in der Kürze das Kippen, Wippen und Falschmünzen erwähnt.)

Ferner in chronologischer Reihenfolge: Von der Gastfreyheit, Leipzig 1553. Formularbüchlein der alten Adamssprache, Eisleben 1555, 1562, 1563, 1564; Leipzig 1719. (Von Rembe neu herausgegeben, Dresden 1887.) — Zwo Predigten vom Almosen geben, Strassburg 1560. — Jagteuffel, Bestendiger vnd Wolgegründeter bericht, wie ferrn die Jagten rechtmessig, vnd zugelassen. Vnd widerumb, warinn sie jetziger zeit dass mehrerntheils Gottloss, gewaltsam, vnrecht, vnd verdammlich seind, Vnd derhalben billich vnderlassen, oder doch geendert werden solten. Eisleben 1560, 1561; Frankfurt a. M. 1560, 1562 u. 1566; Worms 1561. (Im ganzen sind nach Schröder 10 Auflagen erschienen.) — Vom Sauf-, Fluch-, Spiel- und Tanzteuffel, 1561. (Neu herausgegeben, Dresden 1886.) — Ehespiegel, das ist, Alles was von dem heylige Ehestande, nutzliches, nötiges, vnnd tröstliches mag gesagt werden. In LXX Brautpredigten, zusammen verfasset, Eisleben 1561, 1562; Strassburg 1563, 1567, 1578, 1589. — Fürstliche Oberherrlichkeit . . . vom rechtmässigen Jagen, Pforzheim 1561. — Geistliche Wirtschaft oder christliches Wohlleben, Eisleben 1562; Erfurt 1565, 1572. — Vorrede zu Wolfg. Kauffmanns „Vom Wucher“, Eisleben 1565. — Desgl. zu Andr. Hoppenrods „Wider den Hurenteuffel“, 1565. — Desgl. zu Thom. Rosarius „Fürstenspiegel“, 1566. — Desgl. zu Zach. Kempes „Mutterliebe“, 1567. — Von Frau Hoffart und ihren Töchtern . . . (In Westphals „Wider den Hoffahrtsteuffel“, Eisleben 1566.) — Adelsspiegel. Historischer Bericht: Was Adel sey und heisse, woher er komme, wie mancherley er sey, und was denselben ziere und erhalte, auch hingegen verstelle und schwäche, 2 Bde., Schmalkalden 1591—94. — Vom neuen corrigirten Calender, 1592.

Ferner an Chroniken: Cronigk der Stadt Sangerhausen, 1855. — Mansfeldische Chronica, Eisleben 1572. — Sächsische Chronica, Frankfurt a. M. 1583, 1585. — Querfurtische Chronica, Erfurt 1590. — Hennebergische Chronica, Strassburg 1599. (Dieselbe, herausgegeben von J. L. Heim, Meiningen 1755, 1767 und 1776.)

Vgl. über Cyriakus Spangenberg: Roscher, Die deutsche Nationalökonomik an der Gränzscheide des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1862, S. 10 ff., 82. Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 167, 243. Derselbe, Syst. III, § 40. Christian Gottlieb Jöcher, Compendiöses Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1726, Bd. II, Sp. 1110. Joh. Georg Leuckfeld, Historia Spangenbergensis, oder historische Nachricht von dem Leben, Lehre und Schriften Cyr. Spangenbergs, Quedlinburg und Aschersleben 1712. (Leuckfeld bemerkt in seiner Vorrede, dass bereits Adami, Witte, Fecht und M. Uhse die „Historia dieses Mannes aufzeichneten“.) Edward Schröder in der „Deutschen Biographie“, Bd. XXXV, S. 37—41. H. Rembe, Erneuerung von Cyr. Spangenbergs Formularbüchlein der alten Adamssprache. Mit Lebensbeschreibung Spangenbergs und einem Verzeichnis seiner Werke, Dresden 1887. (Der Verfasser erklärt in der Vorrede, dass er „in nicht allzulanger Zeit ein grösseres, auf weitgehende bibliothekarische und archivalische Studien gegründetes Werk über Spangenbergs Leben, Schriften und Zeitgenossen zu veröffentlichen gedenke“.) Derselbe, Briefwechsel des Cyr. Spangenberg I, 1550—1584, Dresden 1888. Goedecke, Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung, Bd. II, Dresden 1886, S. 174, 194, 363, 480. Varrentrapp, Hermann von Wied, Beil., S. 50 ff. Hermann Wagener, Staats- und Gesellschaftslexikon, 19. Bd., Berlin 1865, S. 406. Samuel Baur, Neues historisch-biographisch-litterarisches Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 130. Carl Julius Böttcher, Germania Sacra, Leipzig 1874, S. 217, 220, 258, 288, 299, 704, 1237, 1263. Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1822. (Besprechung seines „Adelsspiegels“), S. 1304. J. B. v. Rohr, Compendieuse Haushaltungs-Bibliothek, Leipzig 1716, S. 283.

Schmidt.

Spanndienste

s. Bauernbefreiung oben Bd. II S. 343 ff.

Sparkassen.

1. Begriff. Zweck. Rechtliche Natur. 2. Geschichtliches. 3. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. 4. Einrichtung und neuere Reformen. 5. Das Kreditwesen. 6. Gesetzliche Regelung in verschiedenen Ländern. Statistik.

1. Begriff. Zweck. Rechtliche Natur. Sparkassen sind Anstalten für die einheitliche Verwaltung und verzinsliche Anlegung kleiner Geldbeträge. Sie haben den Zweck, durch sichere Aufbewahrung und zins-

tragende Anlage von Barerübrigungen den wirtschaftlichen Sinn der Bevölkerung zu heben. Insbesondere sollen sie den Angehörigen der minderbemittelten Volksklassen ermöglichen, für sich und die Ihrigen den Vermögensbesitz zu vermehren und in guter Zeit einen Notpfennig für schwere Zeiten zu sammeln. Sie heben daher den moralischen Zustand des Volkes, indem durch sie der Sinn für Sparsamkeit und Fleiss geweckt und die Ansammlung von Fonds für Notfälle befördert wird. Sie kennzeichnen sich dadurch als Wohlfahrtsveranstaltungen von hoher Bedeutung, befördern aber zugleich die Ansammlung des produktiven Kapitals, indem sie eine gewaltige Menge von kleinen Ersparnissen vereinigen, welche anderenfalls in ihrer Zersplitterung dem Verbrauch anheimfallen und damit einer produktiven Verwendung entzogen werden würden. Sie werden hierdurch zu Kreditinstituten, welche in gleicher Weise wie die Banken und ähnliche Anstalten zwischen Kapitalangebot und Nachfrage im kleinen eine bedeutsame Vermittelung besorgen. Nach dem finanztechnischen Sprachgebrauche sind die Sparkassen Depositenbanken, unterscheiden sich aber wesentlich von allen anderen Bankanstalten dadurch, dass sie nicht Erwerbsunternehmungen sind, sondern dass ihr Zweck ein lediglich humanitärer, auf die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der mittleren und unteren Bevölkerungsklassen gerichteter ist. Namentlich wird in neuerer Zeit unter strenger Erfassung der humanitären Mission der Sparkassen ein Hauptwert darauf gelegt, dass ein möglichst umfassender Teil der durch die Spareinlagen angesammelten Kapitalien im Wege des Kredits jenen Bevölkerungsklassen wieder zugeführt wird, aus deren Mitte die Einlagen zusammengeflossen sind.

Die genannten volkswirtschaftlichen Aufgaben der Sparkassen finden Ausdruck in den meisten deutschen Sparkassenstatuten, oder auch in den Gesetzen, welche das Sparkassenwesen einer Regelung unterzogen haben. So heisst es in dem heute noch giltigen Preussischen Sparkassenreglement vom 12. Dezember 1838 in § 4 ib.: »Es ist darauf zu sehen, dass die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalt vorgebeugt werde.«

Schon die Hamburger Sparkasse von 1787 wurde errichtet »zum Nutzen geringer fleissiger Personen beiderlei Geschlechts, als Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute u. s. w., um ihnen Gelegenheit zu geben, auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen.« Neuere Gesetze, z. B. das badische und das elsass-lothringische Sparkassengesetz, haben diese Zweckbestimmung zwar nicht im Gesetze selbst, dagegen in den Motiven oder in Deklarationen (für Baden Min.-Erl. v. 23. September 1880) zum Ausdruck gebracht.

Die Natur der Sparkassen als im öffentlichen Interesse errichteter Anstalten macht erklärlich, dass dieselben in den meisten Ländern vorwiegend oder ausschliesslich als Anstalten von Gemeinden und Gemeindeverbänden vorkommen. Dies ist namentlich in Preussen und Frankreich der Fall. In einigen Ländern errichtete auch der Staat selbst die Kassen, so in Oldenburg, im Fürstentum Lippe und Reuss j. L., in Braunschweig, in Belgien, Luxemburg, Rumänien, Serbien und Russland. In den letzten 40 Jahren traten hinzu die Postsparkassen, in Frankreich als Staatsanstalten, als caisses nationales d'épargne bezeichnet, im Gegensatz zu den übrigen, welche caisses d'épargne privées (ordinaires) genannt werden. Die Darstellung der Postsparkassen, welche in einer Reihe von europäischen und aussereuropäischen Ländern eine grosse Bedeutung erlangt haben, soll indes nicht in den Bereich dieser Darstellung gezogen werden.

Die Sparkassen erscheinen im übrigen aber als Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Errichtung regelmässig von staatlicher Genehmigung abhängt und deren Betrieb der Staatsaufsicht zu unterstehen pflegt. Ihre Verfassung ist dabei nach ihrer besonderen Entstehungsart oder allgemein nach dem Verwaltungsrechte des betreffenden Staates, dem sie angehören, verschieden. Entweder sind sie, wenigstens in Deutschland, nur Abteilungen und besonders verwaltete Massen des Vermögens der sie stiftenden und unterhaltenden öffentlichen Korporationen, der Landgemeinden, Städte, Kreise und sonstigen weiteren Kommunalverbände oder aber selbständige Vermögensmassen, eigene juristische Persönlichkeiten, auf deren Verwaltung und Nutzung den Kommunalverwaltungen nur gewisse Anrechte zustehen. Letzteres z. B. in Baden: »Die mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse, deren Satzungen staatlich genehmigt sind, ist weder eine Privatanstalt noch eine Anstalt der Gemeinde in dem Sinne, dass ihr Vermögen zum Vermögen der Gemeinde gehört, sondern eine öffentliche Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit.« Desgleichen die Sparkasse der Landesbank zu Wiesbaden nach den GG. v. 25. Dezember 1869 und 20. August 1883. Auch in Elsass-Lothringen sind die Sparkassen nach dem G. v. 14. Juli 1895

ergänzt durch GG. v. 12. Mai und 24. November 1897) selbständige öffentliche Anstalten mit juristischer Persönlichkeit (Rechtsfähigkeit). Die Gemeinde tritt durch die Uebernahme der Bürgschaft für die Sparkasse nur in das Verhältnis eines Bürgen zum Hauptschuldner.

Trotz der Unterstellung der Sparkassen unter das öffentliche Recht unterliegen sie jedoch hinsichtlich ihrer Rechtsgeschäfte dem Privatrechte. In Deutschland bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch im Art. 99 noch in dieser Richtung ausdehnend, dass die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unberührt bleiben, unbeschadet der Vorschriften des § 808 des B.G.B. und der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeld.

Neben diesen öffentlichen Sparkassen giebt es in mehreren Ländern auch Sparkassen, welche rein privater Natur sind und ihre Entstehung gemeinnützigen Vereinen oder auch einzelnen Privaten verdanken. Hierher gehören insbesondere die Fabriksparkassen, welche den Zwecken einer Fabrik oder überhaupt einer grösseren Unternehmung dienen sollen. Diese Kassen sind meist vom Arbeitgeber errichtet, um die Arbeiter zur Sparsamkeit anzuregen, ihre Interessen enger an die Unternehmungen zu fesseln und damit auch die letzteren selbst zu fördern. Oefter sind diese Kassen aber auch Einrichtungen der Arbeiter selbst ohne Beteiligung der Unternehmer, sogenannte Arbeitersparvereine (Vereinssparkassen) und erscheinen dann nach ihrer speciellen Zweckbestimmung vielfach als Mietzins-, Aussteuer-, Konfirmanden-, Alters- u. s. w. Sparkassen. Auch die Schul- und Jugendsparkassen sind private Spareinrichtungen, stehen aber in organischer Verbindung mit den öffentlichen Sparkassen, so dass sie noch unten besondere Erörterung finden werden.

Die meisten italienischen Sparkassen sind von gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufen worden, deren Mitglieder Garantiescheine ausstellten und unentgeltlich Dienste leisteten; die von denselben begebenen Aktien wurden bezw. werden nach und nach heimgezahlt, und es dient dann der Reservefonds als Garantie. —

Die 1819 errichtete „Erste österreichische Sparkasse“ in Wien wurde von einem Verein gegründet. Die Mitglieder des Vereins werden entweder zu den Stiftern oder Beförderern der Anstalt gerechnet, welche zu einem Sicherheitsfonds für diese Anstalt ein Geschenk von mindestens 300 bezw. 100 fl. beigetragen haben. Alle sind zur Mitwirkung bei Verfolgung der Vereinszwecke verpflichtet.“

Auch in der Schweiz sind die Sparkassen grösstenteils Privatunternehmungen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften u. s. w., während allerdings andere von Gemeinden oder auch vom Staate garantierte Anstalten bilden.

2. Geschichtliches. Nach de Malarce wurde der Gedanke zur Errichtung von Sparkassen 1611 von einem Franzosen Hugues Delestre angeregt, welcher einen „premier plan du Mont de Piété français consacré à Dieu, présenté à la Reyne régente mère du Roy et du Royaume“ ausarbeitete. Jeder, der gegen Lohn arbeitete, sollte Einlagen machen können, die er nach Bedarf ganz oder zum Teil wieder zurückziehen dürfe. Dazu solle er einen nach der Dauer der Einlage bemessenen einfachen Zins „à raison du dernier six-sept (also 5,9%) als „présent“ erhalten. Für Bewirkung der geforderten Rückzahlungen war eine Frist von 1—2 Wochen in Aussicht genommen. Mit der Kasse sollte eine Leibrentenanstalt verbunden werden („Le Mont recevra l'argent, dont il paiera une rente viagère au denier vingt-sept 3,7%). Der Plan von Delestre kam jedoch nicht zur Ausführung.

In Grossbritannien führten die philantropischen Bemühungen einzelner um das Gemeinwohl besorgter Personen zur weiteren Verfolgung dieses Planes. So wurde in London 1798 von einer Privatgesellschaft eine als Wohlthätigkeitsanstalt errichtete Kasse gegründet, 1801 entstand sodann die von Priscilla Wakefield errichtete Kasse in Tottenham bei London, 1808 die Servant saving bank der Lady Isabella Douglas zu Bath, 1810 eine von Henri Dunkan zu Ruthwel in Schottland begründete Kasse zum Zwecke, die Armut zu mindern und die geplante Anweisung entbehrlich zu machen, deren günstige Erfolge zu vielen Nachahmungen in England anregten, sowie 1814 die durch die Gesellschaft zur Unterdrückung des Bettelns gegründete Edinburgh saving bank, 1815 Southampton, sowie Stillorgan mit der ersten irischen Kasse (Parochial bank).

In Deutschland sind bereits im 18. Jahrhundert die ersten Sparkassen ins Leben gerufen worden, auch hier infolge der Bestrebungen der oberen Klassen, die Armenlasten zu vermindern. 1765 wurde in Braunschweig die „Herzogliche Leihkasse“ errichtet, welcher 1778 Hamburg mit einer Kasse folgte, die als erste den Namen „Ersparungskasse“ führte. Dieselbe wurde von der dortigen 1765 gegründeten Versorgungsanstalt als „Neunte selbständige Kasse“ derselben zum Zweck der „Aufsammlung und Fruktifizierung der kleinen Ersparnisse der unteren Volksklassen“ eingerichtet. Sie zahlte anfangs $3\frac{1}{2}$, dann 4, später $3\frac{1}{3}$%, trat aber 1814 in Liquidation, welche 1823 ohne Verluste für die Beteiligten zu Ende geführt wurde.

Die Bezeichnung „caisse d'épargne“, allerdings für eine Versicherungsanstalt, tauchte ziemlich zu gleicher Zeit in Frankreich auf. Hier war bereits 1780 eine Gesellschaft gebildet worden, welche untersuchen sollte, wie in angemessener Weise für die Zukunft der ärmeren Klassen gesorgt werden könnte. 1786 schlug in der Provinzialversammlung zu Orléans Lavoisier die Errichtung einer von der Provinz garantierten Leibrentenanstalt unter dem Namen „Caisse d'épargne du peuple“ vor; doch drang sein Vorschlag nicht durch. Dagegen wurde 1791 eine von der Nationalversammlung ge-

nehmigte Tontine errichtet, welche auf Mirabeaus Anregung als „Caisse d'épargne et de bienfaisance" bezeichnet wurde. War diese Anstalt auch keine Sparkasse im modernen Sinne des Wortes, so war die Errichtung einer solchen im Gesetz vom 24. pluviôse an VII über die Organisation der Bank von Frankreich vorgesehen. In demselben war unter den Geschäften der Bank auch aufgenommen: à ouvrir une caisse de placements et d'épargnes dans laquelle toute somme au-dessus de cinquante francs, sera reçue pour être remboursée aux époques convenues. La banque paiera l'intérêt de ces sommes; elle en fournira des reconnaisances au porteur ou à ordre." Diese Bestimmung gelangte jedoch nicht zur Ausführung.

Auf Hamburg folgten in Deutschland und ausserhalb: Oldenburg 1786 und in der Schweiz 1787 Bern, wo die Regierung mit einem zinslosen Kapital von 40000 Livres eine „Dienstenkasse" errichtete, 1789 Genf mit einer Privatanstalt, 1796 Kiel, 1801 Göttingen und Altona, 1805 Zürich und 1806 Lauf in der Schweiz, 1809 Basel, wo die 1792 errichtete Leihkasse zu einer Sparkasse erweitert wurde, 1811 St. Gallen, 1812 Schwyz, Aarau, Neuchâtel, 1816 Karlsruhe, Schleswig, Baden, Philadelphia, 1817 Glücksburg und Lübeck, 1818 Berlin, Stuttgart, Brieg, Apenrade, 1819 Wien, 1821 Stockholm, 1822 Venedig, 1823 Mailand u. s. w.

Von dieser Zeit ab nahm die Verbreitung der Sparkassen einen raschen Fortgang, der in mehreren Ländern durch Gesetzgebung und Verwaltung wesentlich gefördert wurde, späterhin aber vorzüglich der Entwickelung des wirtschaftlichen Verkehrs, des Geld- und Kreditwesens, zu danken ist.

In Preussen war es namentlich die Errichtung der Kreissparkassen (Kassen der Kreiskommunalverbände), welche das Sparkassenwesen im allgemeinen in hohem Grade förderte. Man ging bei der Gründung derselben von der Erwägung aus, dass die Kreisstände weit eher in der Lage seien, die gesetzlich vorgeschriebene Garantie der Sparkasse zu übernehmen, als dies bei den städtischen kleinen Kommunen möglich sei. Als die erste Kreissparkasse muss die von den Kreisständen des Kreises Schleusingen 1831 ins Leben gerufene betrachtet werden. Derselben folgten 1837 die Sparkasse für den Schweidnitzer Kreis, 1838 die für den Kreis Heiligenstadt und in der Periode von 1840—1874 die Kreissparkassen zu Worbis, Nordhausen Weissensee, Ziegenrück, Heiligenbeil, Prenzlau mit 4 Filialen, Dramburg, Zielenzig und Bielefeld. Die eigentliche Entwickelung der Kreissparkassen und die staatliche Fürsorge für dieselben in Preussen fällt jedoch erst in den Zeitraum nach 1850, als das damals von dem Herrn von Beckedorff geleitete Landesökonomiekollegium und im Anschluss an dessen Anregung das Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten durch Cirkularverfügung vom 27. April 1850 an die Regierungen die stärkere Verbreitung der Kreissparkassen anempfahl. — Zu jener Zeit nahm die zweite Kammer der Landesvertretung sich gleichfalls der Sache an. Die Kommission, welche zur Untersuchung der zur Zeit bestehenden Geld- und Kreditinstitute des Landes eingesetzt worden war, beschäftigte sich auch mit der Lage der Sparkassen und Leihbanken und veröffentlichte am 8. Mai 1851 ihr Gutachten. Demzufolge erging unter dem 14. Juli 1854 ein Ministerialerlass betr. die Errichtung von Kreissparkassen. Diese Massnahmen haben für die spätere Entwickelung des öffentlichen Sparkassenwesens in Preussen die grösste Bedeutung gehabt und den ersten Grund zu dessen heutigem Stande gelegt.

In neuerer Zeit hat vornehmlich die Thätigkeit des im Jahre 1884 gegründeten deutschen Sparkassenverbandes, welchem heute bei weitem die Mehrzahl der Sparkassen Deutschlands angeschlossen ist, auf das preussische und das gesamte deutsche Sparkassenwesen in vielen Richtungen fördernd eingewirkt. Diesem Verbande ist namentlich auch die planmässige Organisation von Verbandsrevisionen durch technisch geschulte Revisoren, welche sich sehr bewährt hat, zu danken.

3. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung. Trotz dieser fast anderthalb Jahrhundert zurückreichenden Entwickelung des Sparkassenwesens in den Kulturstaaten hat die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung der Sparkassen erst in den letzten Jahrzehnten eine allgemeine und unbestrittene Anerkennung gefunden. Noch gegen Mitte des 19. Jahrhunderts haben die »Times« in England und der »National« in Frankreich gegen die Sparkassen Partei genommen. Man hat den Anstalten den Vorwurf gemacht, dass sie die Ansprüche der Einleger vermehren, ohne dass die gemachten Ersparnisse gross genug wären, dieselben aus ihrer bisherigen Lage herauszureissen; dass sie den Individualismus befördern, indem sie die Bande von Schuldner und Gläubiger lockern und auflösen; dass sie den Kredit drücken und die Kapitalien von nützlichen Unternehmungen zurückhalten; endlich dass sie, die den Ersparnissen nur eine nützliche Anlage eröffnen, unnütz seien, so lange man den ärmeren Volksklassen zuvor nicht die Möglichkeit gebe, überhaupt Ersparnisse zu machen.

Dagegen ist in neuerer Zeit die Auffassung vorherrschend, dass die individuelle Sparsamkeit ein wichtiges Heilmittel gegen die sozialen Schäden und eine ganz unentbehrliche Tugend im wirtschaftlichen Leben ist. Mit Ausnahme derjenigen Elemente, welche das Sparen grundsätzlich bekämpfen und den sparenden Arbeiter mit den Worten einer internationalen Arbeiterversammlung in Marseille: »L'ouvrier qui épargne est un traître« in Acht und Bann erklärt haben, sind die Regierungen und die politischen Parteien aller Kulturstaaten darin einig, dass die Beförderung des Sparsinns eine der Hauptwirtschafts-Aufgaben des Staates und geeignet ist der Verarmung vorzubeugen, die Wohlhabenheit der breiten unteren Volksschichten zu vermehren und die wirtschaftliche Selbständigkeit einer

immer grösseren Anzahl von Staatsangehörigen zu begründen und zu befestigen. Das Sparen und die Beförderung des Sparsinns erscheinen demgemäss auch als wirksame Mittel, um der Ausbreitung der Sozialdemokratie entgegenzuwirken. Schon die Uebung im Sparen und der Besitz von Ersparnissen übt auf das sparende Individuum einen günstigen Einfluss aus und bewahrt dasselbe vor kommunistischen Ideeen. Sparen ist zielbewusstes wirtschaftliches Handeln, sowohl auf dem Gebiete der Konsumtion wie auf dem der Produktion. Darin liegt die hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung der Sparthätigkeit, welche geradezu als der Ausgangspunkt jeder wirtschaftlichen Hochkultur bezeichnet werden kann. Solange im eigentlichen Sinne des Wortes nur aus der Hand in den Mund gelebt und nicht für den kommenden Tag vorgesorgt wird, befindet sich die Menschheit in einem wirtschaftlichen Rückstande. Je mehr der Einzelne sein wirtschaftliches Handeln von Rücksichten auf die Zukunft beeinflussen lässt, um so höher steht er auf der Stufenleiter der wirtschaftlichen Civilisation. Domela-Nieuwenhuis weist in seiner Studie über das »Sparen« sehr richtig darauf hin, dass die hohe kulturgeschichtliche Bedeutung des Ueberganges zum Ackerbau aus dem Stadium der Jagd und des Fischfanges nicht zum wenigsten darin zu suchen ist, dass durch den Ackerbau mit seinen langen Pausen zwischen Aussaat und Ernte — im Gegensatz zur Jagd und dem Fischfang, wo der Genuss der Arbeit auf dem Fusse zu folgen pflegt — die wirtschaftliche Vorsorge geweckt und der Spartrieb angeregt wird.

Wenngleich nun auch das Sparen als ein vorzügliches Mittel betrachtet werden muss, um der Verarmung vorzubeugen, so sind doch keineswegs die Ersparnisse einer einzelnen Person für sich immer ausreichend, um volle Hilfe für Fälle der Not, der Krankheit und des Alters zu bieten. Hier werden die verschiedenen Formen der Lebensversicherung, die ja auch wesentlich Sparzwecke verfolgen, mit grossem Nutzen ergänzend und helfend eintreten können. Auch der Staat hat in Deutschland in neuerer Zeit dieses Gebiet in den Bereich seiner Thätigkeit gezogen, indem er dem Arbeiter den Zwang dazu zur Sicherung vor Verarmung im Falle der Invalidität und des Alters, der Krankheit und des Unfalles reichsgesetzlich auferlegt hat. Ob dieser staatliche Zwang auf das freiwillige Sparen der Minderbemittelten einen hemmenden Einfluss ausüben wird, ist wohl noch nicht erkennbar, nach meiner Ansicht aber auch nicht zu befürchten, wie dies auch die Sparfähigkeit und das Sparen der Bergarbeiter beweist, welche in ihren Knappschaften bereits seit lange zu den genannten Zwecken Beiträge zu leisten haben. Auch in England scheint die Benutzung der friendly societies und Gewerkschaften keinen weitgehenden Einfluss auf das Sparwesen ausgeübt zu haben, wie die zunehmende Entwickelung der englischen Postsparkassen annehmen lässt.

Neben den Sparkassen wirken auch die Genossenschaften für die Zwecke der Kapitalansammlung; auch sie haben zur Beförderung und Anregung des Sparsinns viel beigetragen, wenngleich ihr Endzweck weniger hierauf als auf die Kapitalbeschaffung zum Behufe des Kreditgebens gerichtet ist.

4. Einrichtung und neuere Reformen. Die Einrichtungen der Sparkassen müssen zur Erreichung ihres Zweckes so getroffen sein, dass sie 1. die Spargelegenheit nach Möglichkeit erleichtern und eine bequeme Benutzung derselben bieten, 2. den Spartrieb anreizen, 3. die Sicherheit der Anlage gewährleisten. Von Bedeutung ist hierbei zunächst die über Ein- und Auszahlungen ausgestellte Urkunde, deren Form und das Recht an derselben. Meisthin wird für jeden Einleger ein Sparkassenbuch ausgestellt, in welchem die Einlagen fortlaufend vermerkt, die Zinsberechnungen zugeschrieben, die Rückzahlungen abgeschrieben werden. Es kommen aber auch, z. B. in Jever, Einlagescheine vor, welche aus einem Buche derart ausgeschnitten werden, dass sie mit dem Reste (Stumpf, Souche) als zusammenpassend erkannt werden. Der Empfänger hat auf den Ausschnitt seines Buches seinen Namen zu schreiben.

Die Sparkassenbücher werden gewöhnlich auf den Namen ausgestellt. Dieselben sind Ausweis- und Einlösungs- (Legitimations- und Präsentations-)papiere, an denen ein selbständiges von dem Forderungsrechte unabhängiges und verschiedenes Eigentumsrecht möglich ist. (Urteil des Reichsgerichts v. 26. Juni 1885). Keineswegs ist es ein wirkliches Inhaberpapier, dessen vorzüglichstes Merkmal das ist, dass es, mitsamt dem Anrechte auf das Guthaben, ohne Willen des Einlegers durch gutgläubigen Erwerb einer anderen Person in deren Eigentum übergehen kann (B.G.B. § 793, § 935), eine rechtliche Eigenschaft, die wohl für umlaufsfähige Wertpapiere, nicht aber für Belege über eine Spareinlage passt (K. Schneider, das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen S. 16). Eine Prüfung der Berechtigung des Inhabers, welche allzu umständlich und kostspielig sein würde, findet in der Regel nicht statt. Gegen Verluste durch Diebstahl kann man sich darum im wesent-

lichen nur durch Sorgfältigkeit in der Aufbewahrung schützen. Ueber Ersatz von durch Zufall vernichteten oder verloren gegangenen Büchern und die Fälle, in denen gerichtliches Aufgebot und Amortisation umgangen werden können, haben teils die Statuten, teils die Gesetzgebung das Nötige zu bestimmen.

Nach dem für Altpreussen grundlegenden Reglement vom 12. Dezember 1838, dessen Grundsätze auch in den neuerworbenen Provinzen Anwendung finden, wird den Sparkassen das Recht gegeben, die verbriefte Einlageschuld nicht nur an den wirklich darauf Berechtigten, sondern auch an den Nichtberechtigten zu zahlen, der sich durch den Besitz des Sparbuches als hebungsberechtigt vorstellt und insoweit also „ausweist“, so dass auch Zahlungen an ihn das Schuldverhältnis, entgegen der sonstigen selbstverständlichen Regel, zum Erlöschen bringen und die Kasse befreien.

In Bayern kann in den Satzungen bestimmt werden, dass die Kassenverwaltung die Berechtigung zur Empfangnahme der Einlagen und Zinsen zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist. Nun schliesst der Mangel einer solchen Verpflichtung eine gewisse Gefahr für die hinterlegten Mündelgelder in sich, da der Vormund ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde zur Erhebung schreiten kann. Derselben wurde bislang durch eine entsprechende Eintragung in den Büchern vorgebeugt. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches soll nach einer Bestimmung des Staatsministeriums des Innern daher die einzelne Sparkasse nur dann zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt werden, wenn in den Statuten die Bestimmung Aufnahme gefunden hat, dass zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

Der geringste Betrag, zu welchem Einlagen angenommen und verzinst werden, ist möglichst niedrig zu bestimmen, damit der Zweck der Sparkasse vollkommen erreicht wird. In Deutschland ist er in der Regel auf 1 Mark, in Frankreich auf 1 Francs festgesetzt. Um auch Gelegenheit zum Einlegen von kleineren Sparsummen zu schaffen, hat man Sparmarken und Sparkarten eingeführt. Marken zu 10 oder auch selbst zu 5 Pfennig werden an bestimmten, möglichst zahlreichen Stellen, welche auch als Pfennig- oder Groschensparkassen entsprechend dem englischen Penny-saving banks bezeichnet werden, verkauft und auf eine mit einer bestimmten Anzahl von Feldern versehenen unentgeltlich abgegebenen Karte aufgeklebt. Sind alle Felder gefüllt, so wird die Karte an die Sparkasse abgeführt, welche hiergegen ein Sparkassenbuch ausstellt oder den Eintrag in ein bereits vorhandenes bemerkt und von der festgesetzten Zeit ab den Betrag verzinst.

Die Pfennigsparkassen sind nur einfache Sammelstellen für die Sparkasse. Sie können von der letzteren, ebenso auch unabhängig von derselben errichtet werden. In Deutschland wurde die Gründung solcher Sparkassen durch den Kaufmann W. Schwab in Darmstadt angeregt, welcher 1880 daselbst auf eigenes Risiko und unabhängig von der Ortssparkasse eine Pfennigsparkasse errichtete. Im ersten Jahre gingen 48000, im zweiten 58000 Mark bei derselben ein. Seit 1881 hält die Ortssparkasse in Burgstädt in Sachsen in einer Anzahl Läden Sparmarken zu 10 Pfennigen feil und giebt Sparkarten unentgeltlich aus. Dies ahmten andere Sparkassen bald nach, welche zum Teil auch Marken zu 50 Pfennigen und höher ausgaben. Durch die Einführung dieses mit den öffentlichen Sparkassen in Verbindung gesetzten Sparmarkensystems sind die privaten eigentlichen Pfennigsparkassen mehr und mehr zurückgegangen.

Die Verzinsung der Einlagen beginnt nach einem sehr verschieden bemessenen Zeitraum, meist vom 1. des darauffolgenden oder auch, wenn die Einlage vor dem 15. erfolgt, vom 15. desselben Monats. Ebenso lässt man bei Rücknahmen die Verzinsung von dem vorhergegangenen 1. oder 15. ab aufhören. Doch giebt es auch Kassen, welche die Verzinsung sofort eintreten lassen. Je nach Ablauf eines Jahres werden gewöhnlich die inzwischen aufgewachsenen und nicht erhobenen Zinsen dem Kapital zugeschlagen, sie tragen dann ebenfalls Zinsen. Grössere, einen gewissen Betrag überschreitende Guthaben werden vielfach niedriger verzinst, um eben die Benutzung der Kasse durch kleine Leute möglichst zu begünstigen, die durch Wohlhabende aber mittelbar einzuschränken. Aus diesem Grunde werden auch von einer Anzahl Kassen den Angehörigen gewisser Klassen, den Handarbeitern, Dienstboten u. s. w. Zuschüsse zum Zins, Zinsprämien, (sogenannte Prämiensparkassen) gewährt, oder es werden für regelmässige Einzahlung von Ersparnissen, die während einer gewissen Zeit und in einer gewissen Mindesthöhe gemacht sind, gewährt, doch sind die verschiedensten Formen üblich.

Meist verfolgen die Prämien den Zweck, zum Sparen anzureizen. So gewährt beispielsweise der Fürst von Stolberg-Wernigerode bei den Sparkassen zu Wernigerode und Ilsenburg dem Sparer, welcher dem dienenden Stande angehört, am Jahresschluss eine Prämie von 6 Mark. Doch werden auch aus anderen Gründen Prämien verteilt oder es ist ein kombiniertes System eingerichtet, wie bei der Sparkasse des Kreises Teltow, wo seit 1882 3 Prozent der Zinsüberschüsse zu Sparprämien (bis zu 30 Mark im einzelnen Falle) an Gesinde, welches während der letzten 5 Jahre bei derselben Herrschaft diente und bei der Kreissparkasse Spareinlagen hatte, verwendet werden. Bei der Kirchspiels-, Spar- und Leihkasse Boel in der Landschaft Angeln schenkt diese Kasse aus ihren Ueberschüssen jedem Kinde des Kirchspiels, das konfirmiert wird, ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 10 Mark unter der Bedingung,

dass es innerhalb der nächsten 2 Jahre die gleiche Summe aus eigenen Mitteln beilegt.

Eine weitere Fortentwickelung der Prämiensparkassen stellen die Alterssparkassen dar. Das Princip beruht darin, dass von den Zinsenguthaben des Sparers ein Teil (meist ¼—⅓) auf ein besonderes Konto übertragen und ihm auf diesem, um einen gewissen Zuschuss aus dem jährlichen Ueberschuss der Sparkasse vermehrt, verzinst wird. Dieses Guthaben wird bis zu einem bestimmten Lebensalter (gewöhnlich dem 55. Lebensjahre) des Teilnehmers als gespartes behandelt und hierdurch der Zweck der rechtzeitigen Fürsorge für das Alter gegen das einfache Prämiensystem ohne Sperrung sicherer erreicht. In der Regel werden nur Arbeiter und Dienstboten, auch Handlungs- und Gewerbegehilfen in die Alterssparkasse aufgenommen.

Bislang haben die Alterssparkassen in den öffentlichen Sparkassen verhältnismässig wenig Aufnahme gefunden; zumeist sind sie Wohlfahrtseinrichtungen geblieben, welche Grossindustrielle in den Fabrik- und Vereinssparkassen für ihre Arbeiter geschaffen haben, doch haben auch grössere städtische Sparkassen dieselben eingeführt (z. B. Breslau und Frankfurt a. M.). Zu wünschen wäre aber auch, dass die ländlichen Kassen und die der kleineren Städte diese segensreiche Einrichtung ihren Klienten mit der Zeit mehr zu gute kommen lassen; zu bedenken haben die Verwaltungen freilich dabei, dass der Umfang der Kasse und der Umsatz bei derselben bereits ein solcher sein muss, dass sie derartige ausserordentliche Zuschüsse ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit gewähren kann — eine Voraussetzung, die natürlich in gleicher Weise für die einfachen Prämienkassen vorhanden sein muss.

Im Interesse einer erleichterten Benutzung in weiteren Volkskreisen liegt es, wenn möglichst viele, bequem zu erreichende und zu gelegenen Stunden, womöglich täglich, offenzuhaltende Annahmestellen der öffentlichen Sparkassen bestehen. Die Einrichtung solcher hat aber, namentlich auf dem Lande, Schwierigkeiten, da es an Personen mangelt, welche geeignet und bereit sind, die Stellen zu verwalten. Demgegenüber hat man darauf hingewiesen, dass die Spargelegenheit dem Sparer entgegengehen müsse, indem dies ein sicheres Mittel sei, die breiten Schichten der Bevölkerung an ein regelmässiges Sparen zu gewöhnen. Man hat insbesondere neuerdings ein Abholungsverfahren in der Weise in Vorschlag gebracht, dass kleine Sparbeträge in Höhe von 50 Pfennig, 1 Mark, 2 Mark oder 4 Mark durch Sparkassenboten allwöchentlich beim Sparer abgeholt werden. Die Kassenboten quittieren über den Empfang der Sparbeträge durch Sparmarken, welche von den Sparern in besondere 52 Felder enthaltende Sparmarkenbücher eingeklebt werden. Nach Schluss des Sammeljahres werden die während desselben eingezahlten Spareinlagen mit 1,7 Prozent von der Sparkasse verzinst und die Sparmarkenbücher in Sparkassenbücher umgetauscht, auf welche dann in der bisher üblichen Weise weitere Spareinlagen eingetauscht oder zurückgenommen werden können. Auf diese Weise wird also das Abholungsverfahren mit dem Sparmarkensystem in Verbindung gebracht.

Angeregt ist diese Art des Abholungsverfahrens von dem Eigentümer des „Berliner Lokalanzeigers“ August Scherl in Berlin, welcher dasselbe in grossartigem Umfange in die Organisation unseres Lokalsparkassenwesens einfügen will. Er hat den an sich nicht neuen Gedanken des Abholens der Spareinlagen aber noch in origineller Weise mit dem Gedanken der Prämiierung der Sparer vereinigt; es sollen nämlich die Zinsen von 1,7 Prozent für die Beträge, die den Sparkassen durch den Verkauf von Sparmarken während eines Jahres nach und nach bis zur Eintragung in das Sparkassenbuch zufliessen, nicht an die Sparer ausgezahlt, sondern am Schluss des betreffenden Jahres zu grösseren Summen zusammengezogen und als Prämie unter den Sparern verlost werden.

Dieses Scherlsche Sparsystem ist bisher nicht zur Durchführung gelangt, da es als Lotterie die Staatsgenehmigung in Preussen nicht erlangt hat.

Dagegen ist das Abholen kleiner Spareinlagen selbst durch Reskript des Preussischen Ministers des Innern vom 4. August 1894 den preussischen Sparkassen empfohlen worden. Das System hat in mehreren Städten Einführung gefunden, in einzelnen, namentlich solchen Süddeutschlands, z. B. Karlsruhe, Mainz u. s. w., auch in Frankfurt a. M. hat es schon bestanden. Die Einrichtung ist im grossen und ganzen die gleiche, nur ist der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung der Spareinlagen, welcher sich an die Eintragung in das Sparkassenbuch knüpft, ein verschiedener.

Dass der Gedanke, die Sparkasse müsse dem Sparer entgegengehen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ein ausserordentlich guter und richtiger ist, bedarf kaum eines Beweises, und es ist auch nicht zu bezweifeln, dass, wenn das Abholungsverfahren zweckmässig organisiert und erst einige Zeit in Uebung ist, es sich auch in den Städten, namentlich den grösseren und mittleren, wohl bewähren wird. Dagegen erscheint dasselbe auf dem Lande und in verstreut liegenden Ortschaften der Kostspieligkeit und Umständlichkeit wegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht für durchführbar. Praktisch durchführbar und von Erfolg begleitet würde es nur werden durch die Mitwirkung der Post.

Eine namentlich die Sparkassenkreise Deutschlands sehr bewegende Frage ist die der Postsparkassen. Die Freunde der Postsparkassen halten dieselben für den einzigen, billigsten und am schnellsten zum Ziele führenden Weg, um eine gewaltige Vermehrung der Spargelegenheit herbeizuführen und dabei auch das Abholungsverfahren einzurichten. Die Anhänger der Postsparkasse berufen sich zum Nachweise

der Vorzüglichkeit ihres Projektes auf die Ergebnisse in den anderen Kulturstaaten, welche unstreitig geeignet sind, die ihnen zu Grunde liegende Idee im allgemeinen zu empfehlen. Hierbei wird aber vielfach vergessen, dass in den Ländern, welche Postsparkassen errichteten, Voraussetzungen vorhanden sind, welche im Deutschen Reiche teils überhaupt nicht, teils nur ganz vereinzelt vorliegen. Als Gladstone im Jahre 1861 die Postsparkassen einführte, hatte eine Untersuchung der Privatsparkassen äusserst gravierende Fälle grober Fahrlässigkeit und Untreue in der Verwaltung festgestellt. Solchen Missständen gegenüber mochte, da England Kommunalsparkassen nicht kannte, die Errichtung von Postsparkassen eine zweckmässige Reformmassregel sein. Dagegen hat bei uns die geschichtliche Entwickelung des Sparkassenwesens den Sparkassen einen anderen Weg gewiesen, den man künstlich ändern müsste, um zur Postsparkasse zu gelangen. Roscher, Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885, bezeichnet die verbreitete Annahme, dass wir England, dem Mutter- und Musterlande der Postsparkassen, oder anderen Ländern mit Postsparkassen im Sparkassenwesen nachständen, als durchaus irrig. Die soziale Seite des Sparkassenwesens ist nach seinen Untersuchungen vielmehr in Deutschland besser bestellt als in jenen Ländern, indem bei uns ein grösserer Teil der Bevölkerung an den Sparkassen sich beteiligt. Die fremden Postsparkassen haben wohl die Einheitlichkeit vor uns voraus, die deutschen Lokalsparkassen aber die Grösse der Erfolge für sich. Als kapitalsammelnde Institute bilden sie bei uns gleichzeitig ein wichtiges Element des Kreditwesens, das berufen ist, auf die ökonomischen und sozialen Verhältnisse fördernd einzuwirken und die lokalen Bedürfnisse der Darlehnsnehmer zu befriedigen. Die Sparkassen sind bei uns die bedeutendsten Grundkreditanstalten und als solche bemüht, die kleinen Leute den Händen der Wucherer zu entreissen; in neuester Zeit haben sie sich auch zum Teil mit grossem Erfolge des Personalkredites angenommen. Diese wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben kann die Postsparkasse niemals in dem gleichen Masse erfüllen. Einzelne Länder, wie England, Frankreich, Oesterreich, Holland und Schweden, haben daher überhaupt darauf verzichtet, Postsparkassengelder gegen Hypotheken auszuleihen, andere, z. B. Belgien, diese Ausleihung auf ein Minimum beschränkt. Wenn aber der grössere Teil der Bestände der Postsparkassen einfach in die Staatskassen der betreffenden Länder fliesst, so wird hierdurch den Einzelwirtschaften nicht nur der bedeutendste Teil der Sparkapitalien entzogen, sondern auch der Kredit der Sparanstalt in eine nicht wünschenswerte Verbindung mit dem Staatskredit gebracht.

Wiewohl hiernach auch der Einführung der Postsparkassen in Deutschland die gewichtigsten Gründe entgegenstehen, so ist doch andererseits in neuerer Zeit, insbesondere auch von dem vorgenannten August Scherl wiederholt mit Recht vorgeschlagen worden, dass die Post als Hilfs- und Vermittelungsorgan der Sparkassen eintreten solle, wodurch nicht allein eine immense Vermehrung der Sparstellen sich ergeben, sondern auch das Abholungsverfahren von selbst eine natürliche Regelung erfahren würde. Es wird erstrebt, dass die Reichspostanstalten nicht nur Annahme- und Auszahlungsstellen der kommunalen Sparkassen werden, sondern auch, dass deren Boten als Abholer der Spareinlagen thätig werden. Der Vermittelungsdienst der Post mit seinem überall hinreichenden, weitverzweigten Organismus würde so Vortreffliches leisten und die Spargelegenheit für die kleinen und kleinsten Sparer, die jetzt Zeit und Mühe scheuen müssen, ihre wenigen Groschen zur Sparkasse zu tragen, auf das wirksamste steigern. Mit Recht bemerkt Prof. Schanz in Würzburg bei Gelegenheit der Besprechung des Scherlschen Sparsystems in Nr. 5 und 7 der Beilagen zur Allgemeinen Zeitung von 1895, dass die Briefboten, welche täglich in jede Einöde, in jedes Dorf, ja heute schon zwei- und dreimal am Tage in viele Dörfer kommen, die natürlichen Abholer der Spareinlagen sind. Hand in Hand würde hiermit eine grossartige Vermehrung der Annahmestellen gehen. Während jetzt vielleicht die Zahl der Annahmestellen im Deutschen Reiche auf 7000 anzunehmen ist, würde bei dem Vorhandensein von etwa 29 000 Postanstalten eine Zunahme der Sparstellen um mehr als das Vierfache eintreten. Wenn aber die jetzigen Annahmestellen nur an gewissen Tagen oder zu gewissen Stunden geöffnet sind, würden die Postannahmestellen dagegen nahezu den ganzen Tag über offen stehen.

Während die »Postsparkasse« die Centralisation sämtlicher Sparkasseneinlagen in der Hand der Postverwaltung anstatt in den Händen der Kommunen und deren Verwaltung auf eigene Rechnung und Gefahr zur Voraussetzung hat, soll sich die Vermittelungsthätigkeit der Post darauf beschränken, dass die Postanstalten lediglich zur Verbesserung des vielfach mangelhaften Verkehrs zwischen den Sparern und den bestehenden Sparkassen in Funktion treten. Die Post soll demnach an ihren Schaltern die Annahme und Rückzahlung der Sparsummen besorgen, das in jedem Bezirk auf-

kommende Geld den dortigen Sparkassen in einem vereinbarten Geschäftsgange überliefern und das gekündigte Geld von denselben Sparkassen wieder einziehen.

Die Post im Dienste der kommunalen Sparkassen würde aber auch dem Sparwesen weiter wesentlich nützen durch die Beförderung des Uebertragbarkeitsverkehrs. Durch diesen soll erreicht werden, dass die Einlagen eines Sparers ohne erhebliche Mühewaltung und Kosten für ihn von dem Ort, welchen er verlässt, an den Ort, wohin er zieht, überwiesen werden können. Bei Kassen, welche für ein ganzes Land einheitlich eingerichtet sind, ist diese Uebertragung ohne weiteres leicht durchzuführen, so bei den eigentlichen Postsparkassen sowie auch bei den französischen caisses privées. Anders liegt jedoch die Sache in Deutschland, wo die Kassen ausserordentlich verschieden eingerichtet und Gesetzgebung und Statuten ungleich sind. Die auf die Einrichtung des Uebertragbarkeitsverkehres in Deutschland gerichteten Bestrebungen haben demnach bisher auch nur ein ungenügendes Resultat gehabt; angeregt wurde der Gedanke 1882 vom sächsischen Gemeindetage und im Herbst desselben Jahres auf dem ersten Sparkassentage in Darmstadt weiterbehandelt, auch die Bezirksregierung von Oberschlesien hatte die Frage durch die Bildung eines Verbandes der kommunalen Sparkassen weiter verfolgt, endlich hatte auch der deutsche Sparkassenverband derselben sein Interesse geschenkt. In Deutschland würde der Uebertragbarkeitsverkehr aber nur sachgemäss organisiert und einheitlich durchgeführt werden können, wenn die Post zur Vermittlerin der Sparkassen bestellt und das Sparbuch an jedem Postschalter des Deutschen Reiches honoriert würde. Hierdurch würde die wünschenswerte »Freizügigkeit der Sparkassenbücher«, wie der Staatssekretär von Stephan die Uebertragbarkeit derselben bezeichnete, vollkommen erreicht werden.

Bereits im Jahre 1873 war seitens der rheinisch-westfälischen Sparkassen mit den Postbehörden über die Einführung dieser Organisation verhandelt worden, die Sache aber an den hohen Gebühren, welche die Post verlangte (bis 1½%), gescheitert. Später sollen die Gebühren in Bremen und Elsass-Lothringen bis auf ¼% im Angebot ermässigt worden sein. Aber auch diese Gebühren haben die Verwaltungskosten der Ein- und Auszahlung weit überschritten.

Unter den verschiedenen Sparkasseneinrichtungen haben wohl die grösste Bedeutung die Schul- und Jugendsparkassen gewonnen. Dieselben sind im Gegensatze zu einer Reihe anderer Organisationen auf dem Gebiete des Sparwesens private Einrichtungen, welche weder mit den öffentlichen Sparkassen in organischer Verbindung stehen noch auch offiziell in den Arbeitsplan der Schule eingefügt sind. Sie bezwecken, in der Jugend den Sinn für Sparsamkeit zu erwecken und die Jugend zur Sparsamkeit heranzuziehen. Die Pfennige, welche die Kinder geschenkt erhalten oder sich durch kleine Dienstleistungen selbst erwerben, sollen zu einem kleinen Kapital angesammelt werden, über welches sie nach beendeter Schulzeit verfügen können.

Speciell zu den Jugendsparkassen gehören die Aussteuersparkassen, Konfirmandensparkassen, Fortbildungssparkassen, Kindersparkassen, Sonntagsschulsparkassen, die Industrie- oder Fabrikschulsparkassen.

Bei den Schulsparkassen werden die Sparpfennige vom Lehrer eingesammelt und allwöchentlich oder allmonatlich bei einer öffentlichen Sparkasse belegt, doch giebt es auch vereinzelte Schulsparkassen, bei denen die eingezahlten Beträge selbständig ohne Belegung bei einer öffentlichen Sparkasse verwaltet werden. Wo keine öffentlichen Sparkassen im Kreise sind, werden sie auch wohl bei Raiffeisenschen und ähnlichen ländlichen Kassen eingelegt.

In Italien können nach dem G. v. 29. Mai 1875 die Lehrer die von ihren Schülern gemachten Einlagen bei den Postanstalten einzahlen, die Post liefert ein Buch, in welchem der Gesamtbetrag jeweilig eingetragen und quittiert wird; die Lehrer vermerken dann in den Sparbüchern der einzelnen Schüler die von diesen gemachten Einlagen.

An mehreren Schulen, so besonders in Frankreich, erhalten auch Kinder an Stelle von Belobungen oder gelegentlich solcher Marken bezw. Gutschriften (bons points centimes) auf Kosten der Schule oder von Vereinen oder aus den Gewinnen, welche dadurch erzielt werden, dass die Einlagen der einzelnen Kinder erst von der Zeit ab verzinst werden, zu welcher ihr Gesamtguthaben eine bestimmte Höhe erreicht, während für die Gesamtsumme aller Einlagen schon früher Zinsen gezogen werden.

Die Schulsparkassen haben in den meisten Kulturstaaten eine grossartige Entwickelung genommen. Im Auslande steht in dieser Richtung Frankreich, „das klassische Land der Schulsparkassen", an der Spitze, aber auch Belgien, England, die Schweiz, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Italien, die Vereinigten Staaten haben grosse Erfolge auf diesem Gebiete errungen.

In Deutschland hat sich der Pfarrer Senckel in Hohenwalde als „Geschäftsführer des deutschen Vereins für die Schulsparkassen" um dieselben sehr verdient gemacht. Als grundsätzlichen Irrtum bezeichnet er, dass das Sparen mit dem Zeitpunkt des eigenen Erwerbs beginnen soll. Werde die Uebung der Sparsamkeit der Familie überlassen, so würden nur die Kinder wirtschaftlicher Eltern in dieser Tugend geübt. Uebernehme die Schule die Uebung, so könnten sich daran alle Kinder beteiligen. Nur in der Schule lasse sich eine pädagogisch rich-

tige Anleitung zum Sparen verwerten. Bei der Erziehung zur Sparsamkeit müsse die sittliche Seite des Sparens in Betracht kommen. de Malarce meint: „Wenn die Sparsamkeit eine Tugend ist, eine lobenswerte Thätigkeit, um sich verführerischen Bedürfnissen aller Art, deren Befriedigung leicht entbehrlich ist, zu entziehen, wenn eine in solcher Weise zur Gewohnheit gewordene Entbehrung stärkend auf das Gemüt wirkt, dann sollte eine solche moralische Gymnastik einen Teil des gesamten Erziehungswerkes des Menschen bilden, nicht bloss zur Heranbildung des Geistes, sondern auch des Charakters.“

Gegen die Schulsparkassen ist namentlich in Deutschland und Oesterreich viel geeifert worden, hauptsächlich auf Versammlungen in Breslau, Leipzig und Berlin 1878, in Hannover und Cassel 1882. Man machte gegen dieselben geltend, dass sie mit den Unterrichts- und Schulzwecken der Schule unvereinbar seien; die Schule sei nicht der geeignete Ort, um das Sparen zu lehren, das sei vielmehr der häuslichen Erziehung zu überlassen; durch die verschiedenen Höhen der Ersparnisse werde der Neid unter den Kindern geweckt und dieselben durch frühes Gewöhnen an systematisches Sparen vielleicht gar zum Geiz und zur Habsucht erzogen. Der niederösterreichische Lehrerverein bezeichnete 1875 die Schulsparkassen als unzulässig aus pädagogischen, sozialen und sittlichen Gründen, und der Wiener Volksschullehrerverein erklärte: „Die Schulsparkassen entsprechen der eigentlichen Grundlage des Sparens nicht, weil das Sparen unter allen Umständen den Besitz voraussetzt und die Kinder nicht erwerben, der durch Aufheben des Schulgeldes glücklich beseitigte Kastengeist durch die Schulsparkassen wieder in die Schule eingeführt wird und dadurch Erscheinungen unter den Kindern hervorgerufen werden, welche ohne weiteres als unsittlich bezeichnet werden müssen, wie Neid, Missgunst, Heuchelei, Diebstahl u. s. w., daher das Geldsparen der Kinder unter die rationellen Erziehungsmittel nicht gerechnet werden kann.“

Dagegen sind die Schulsparkassen nach der Ansicht von Praktikern, denen ich mich nach eigenen Erfahrungen auf diesem Gebiete anschliesse, unzweifelhaft ein mächtiges Mittel zur Förderung des Sparsinns, sowohl allgemein wie besonders unter der Schuljugend. Beobachtungen haben ergeben, dass der durch die Schulsparkassen bei der Schuljugend gepflegte Sparsinn sich bei manchem Sparer auch noch nach seiner Entlassung aus der Schule bewährt hat. Aus dem Kreise Hörde in Westfalen, in welchem die Schulsparkassen seit dem Jahre 1882 bestehen und sich besonders günstig entwickelt haben, wird darüber mitgeteilt, dass eine grosse Anzahl der Kinder, namentlich auch derjenigen der besser situierten Arbeiter, beim Ausscheiden aus der Schule ihre ganze Spareinlage bei der Amtssparkasse hinterlegt habe und nunmehr von dem eigenen Verdienst weitere Spareinlagen mache. Die Resultate, welche durch die Einrichtungen der Schulsparkassen im Kreise Hörde erzielt seien, hätten sich als über alle Erwartung günstig erwiesen, und da durch eine langjährige Erfahrung festgestellt sei, dass alle die Schäden oder Nachteile, welche von Gegnern derselben angeführt wurden, sich als durchaus unrichtig herausgestellt hätten, so dürfte es berechtigt sein, diese Einrichtung auch in weiteren Kreisen zur Einführung zu empfehlen. Für diese Auffassung spricht auch die hohe Entwickelung, welche die Bewegung in den meisten Ländern einschliesslich Deutschland genommen hat. Allerdings hat auch die Erfahrung gelehrt, dass die Einrichtung nur festen Boden fassen kann, wenn es gelingt, das volle Interesse der Lehrer für die Schulsparkasse zu gewinnen, denn die Verwaltung erfordert eine nicht geringe Mühewaltung. Aus diesem Grunde ist auch die Gewährung einer mässigen Remuneration an die Lehrer — meist wird dieselbe nach der Zahl der Sparer berechnet, etwa für 100 Sparer 10 Mark — gerechtfertigt. Uebrigens erscheint es auch wohl genügend, dies Sparen auf die älteren Jahrgänge der Schüler zu beschränken, da diese doch erst das richtige Verständnis hierfür besitzen und ein Hauptwert, wie das Beispiel von Hörde zeigt, darauf zu legen ist, dass die Schüler bei ihrem Eintritt in das bürgerliche Leben einen kleinen Sparfonds besitzen. Daher wäre auch zu wünschen, dass die Schulsparkassen in den Fortbildungs-, Feiertags- und Abendschulen in weiterem Umfange, als dies bisher geschehen ist, zur Einführung gelangten, wobei den Kommunen, namentlich den grösseren Städten, ein weiteres Feld der Thätigkeit auf sozialpolitischem Gebiete erwachsen würde, wenn sie diese Schulen in unmittelbare Beziehung mit ihrer Sparkasse brächten.

Als Begründerin der ersten Schulsparkasse wird die oben erwähnte Frau Priscilla Wakefield genannt. 1818 machte Professor Francoeur zu Paris Vorschläge, um die Sparkasse als Mittel der Erziehung nutzbar zu machen, ähnlich 1819 der Geometer Navier. Der erste Versuch in Frankreich wurde 1834 durch Dulai (gestorben 1873) an der Stadtschule zu Le Mans angestellt, darauf folgten 1836—40 Amiens, Grenoble, Lyon, Paris etc. und später auch Städte in anderen Ländern. Doch gewannen die Schulsparkassen erst eine grössere Verbreitung, als seit 1866 Fr. Laurent (geboren am 8. Juli 1810 zu Luxemburg, gestorben als Professor des Civilrechts zu Gent am 11. Februar 1887) mit unermüdlichem Eifer für sie eintrat und in Belgien günstige Erfolge erzielte. Nunmehr wurden Schulsparkassen in grösserer Zahl in Frankreich, England, Italien, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, in der Schweiz und auch in mehreren Teilen von Deutschland errichtet. In Frankreich war insbesondere de Malarce zu Paris seit 1874, in Deutschland Pfarrer Senckel zu Hohenwalde bei Müllrose für sie eifrig thätig. Derselbe ist Vorsitzender des 1880 in Glogau gegründeten „Deutschen Vereins für Jugendsparkassen“ und giebt alljährlich „Berichte“ dieses Vereins (Frankfurt a. O.) heraus. Ziel dieses Vereins ist, „der vielfach mangelhaften häuslichen Erziehung eine zweckmässige pädagogische Ergänzung zu geben und namentlich der Verschwendung auch in den unteren Volksklassen und dem leichtsinnigen Schuldenmachen entgegenzuwirken“. Die erste Schulsparkasse in Deutschland ist die Anfang der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts in Goslar am Harz gegründete.

1899 zählte man in Deutschland 2179

Schulsparkassen, dazu 8 mit Seminarübungsschulen und 4 mit Fortbildungsschulen verbundene Sparkassen, also im ganzen 2191 Schulsparkassen. Davon entfallen auf Preussen 1297 Kassen, nämlich 1288 Schulsparkassen, 7 mit Seminarübungsschulen und 2 mit Fortbildungsschulen verbundene Sparkassen. Auf Deutschland ohne Preussen kommen also 891 Schulsparkassen, eine mit Seminarübungsschule und zwei mit Fortbildungsschulen verbundene Sparkassen, im ganzen also 894 Sparkassen. Von anderen kleinen Sparkassen sind bekannt geworden in ganz Deutschland 639 Pfennigsparkassen, 135 Konfirmandensparkassen, 93 Jugendsparkassen, 88 Sonntagsschulsparkassen, 38 Kindersparkassen, 2 Aussteuersparkassen.[1])

In Belgien betrug

	Zahl der neu ausgegebenen Einlagebücher	Zahl der Einlagen	Betrag der Einlagen Frcs.
1896	4 346	110 989	352 941
1897	4 591	115 945	373 382
1898	4 989	124 844	401 007

In England bestehen nach den neuesten Berichten für nahezu 10000 Schulen Sparkassen. Die Entwickelung ist in den einzelnen Gegenden eine verschiedenartige. Besonders glänzend ist dieselbe in Manchester, einem der wesentlichsten Industriecentren. Es bestehen dort 132 einzelne Schulsparkassen, welche 1898 20729 Konten aufwiesen. Hervorzuheben ist, dass man in England unlängst den Versuch gemacht hat, die Schulsparkasse in unmittelbare Verbindung mit einem Bankinstitut zu bringen. Die Bank hatte sich dazu bereit erklärt, für alle diejenigen Fälle, in denen die Einlage des einzelnen Kindes die Höhe von 10 sh. erreicht hätte.

In Italien betrug

	Sparende	Betrag der Einlagen Lire	Zahl der aufnehmenden Lehrer	Zahl der von den Lehrern aufgenommenen Einlagen (Lire)
1876	11 935	32 049	522	32 048
1880	40 956	174 597	3 240	174 596
1885	65 062	376 345	3 451	376 344
1888	102 832	496 564	6 683	496 563
1890	90.974	382 674	7 235	382 674
1893	95 607	395 443	8 123	395 443
1897	6 009	295 776	6 009	295 776

In Frankreich wurden gezählt

	Kassen	Sparer	Einlagen (Frcs.)
1877	8 033	176 000	2 984 352
1881	14 372	302 841	6 403 773
1886	23 980	491 160	11 934 268

Ungarn:

	Schulen	Lehrer	Schüler	Einlagen (Gulden)
1876	15	32	2 621	13 337
1880	141	222	7 333	54 647
1886	581	926	28 256	113 264

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika zählte man 1891 209 Schulhäuser mit 1110 Schulklassen, für welche je eine Kasse besteht. An denselben beteiligten sich 24067 Schüler, etwa 45 Prozent aller Schüler, mit 145334 Dollars.

In Luxemburg betrug

	1897	1898
die Gesamtzahl der Einlagen	29 966	32 233
	Francs	
der Totalbetrag derselben	224 559	242 358

Rückzahlungen bei den Sparkassen finden bei kleinen Beträgen sofort statt, für grössere ist meist eine bei vielen Kassen je nach der Höhe der Summe verschieden bemessene Rückzahlungsfrist festgesetzt. Jedoch pflegen die Kassen nach Möglichkeit jeden beanspruchten Betrag sofort zurückzuzahlen.

Nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ist die Verjährung für rückständige vertragsmässige Zinsen bemessen. Nach dem B.G.B. § 197 ist eine Frist von vier Jahren festgesetzt. Statut oder Gesetz schliessen eine solche Verjährung, da dieselbe dem Sinn der Spareinlagen nicht entsprechen würde, für die Sparkassen aus. Dagegen sind Bestimmungen darüber zu treffen, was mit dem Guthaben zu geschehen hat, wenn während eines länger bemessenen Zeitraumes der Einleger in keinerlei Beziehungen zu der Sparkasse getreten ist.

Vielfach sind „gesperrte Sparbücher" eingeführt. Durch dieselben wird dem Einleger oder einem Dritten für einen bestimmten späteren Zeitpunkt und für ein bestimmtes Ereignis ein Kapital sichergestellt (remboursements différés in Frankreich). Der Einleger begiebt sich des Rechts, die Einlagen nach Gutdünken abheben zu können, und die Sparkasse verspricht, nur für den vorgesehenen Fall oder zu dem vereinbarten Termin Zahlung zu leisten. Die Sparkassen erfüllen hier die verschiedenen Zwecke der Aussteuer-, Heirats-, Mietzins-, Steuer-, Konfirmanden-, Militärdienst- u. s. w. Sparkassen und machen diese entbehrlich. Sie übernehmen aber auch gleichzeitig die Funktionen von Versicherungsanstalten, die zu solchen Zwecken gegründet sind, und nähern sich der Lebensversicherung mit abgekürzter Versiche-

[1]) Hinsichtlich der braunschweigischen Gesetzgebung über Schulsparkassen s. unter gesetzlicher Regelung und Statistik: „Braunschweig" unten S. 867.

rungszeit, in welcher alle speciellen Versicherungszwecke kombiniert erscheinen.

Das System der gesperrten Sparkassenbücher hat bislang nicht die wünschenswerte Verbreitung gefunden. So sind z. B. in Preussen von 8049599 Sparbüchern, welche im Rechnungsjahr 1898 in Umlauf waren, in der amtlichen Statistik nur 44005 als gesperrte verzeichnet.

Um zu verhüten, dass die Sparkasse zu sehr von bemittelten Klassen benutzt werde, und damit dieselbe ihren eigenen Zweck möglichst erfülle, ist bei den meisten Kassen eine obere, nicht zu überschreitende Grenze für die einzelne Einlage bezw. das Gesamtguthaben festgesetzt. Ist durch die Einlagen diese Grenze bezw. durch Einlagen und Zinszuwachs ein noch etwas höher bemessener Betrag erreicht, so werden keine Einlagen mehr angenommen und es hört auch die Verzinsung auf. Bei einigen deutschen Kassen werden dann, wie das in Frankreich allgemein angeordnet ist, ohne Befragen des Einlegers zinstragende (pupillarisch sichere) Wertpapiere angekauft. Mittelbar sucht man bei einigen Kassen den gedachten Zweck dadurch zu erreichen, dass für grössere Einlagen ein geringerer Zins gezahlt wird.

Zur Deckung von Verlusten hat die Bildung eines Reservefonds zu erfolgen, welcher sich aus den Zinsüberschüssen ergiebt, die durch die Ausleihungen von Kapitalien gegenüber den Sparkasseneinlagen nach Abzug der Verwaltungskosten entstehen.

In Preussen ist als Minimalgrenze des Reservefonds der Satz von 10% der Passivmasse festzuhalten. Ministerialerlass vom 16. November 1877 (M.-Bl. f. d. i. Verw. 1870, S. 5). Dabei ist aber nachgelassen und sogar empfohlen, dass der Reservefonds zunächst auf 5% der Passivmasse angesammelt und demnächst von den ferneren Ueberschüssen nur die eine Hälfte zugeschlagen werde, die andere Hälfte der jedesmaligen Ueberschüsse aber zur Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse verwendet werde (Min.-Erl. v. 19. März 1880, 2. April 1888, 6. Dezember 1889 und 19. November 1891).

In Preussen ist, wie meist in Deutschland, für die Verwendung dieses Reingewinns zu gemeinnützigen Zwecken die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Spark.-Regl. v. 12. Dezember 1838, § 7, Reskr. v. 20. April 1888 (M.-Bl. S. 1001), die jedoch auch statutarisch festgelegt werden kann. Erl. v. 4. Mai 1894 (M.-Bl. S. 79).

In mehreren Ländern sind die Sparkassen durch Gewährung von Stempelsteuerfreiheit begünstigt. Nach dem B.G.B. § 1807 kann die Anlage von Mündelgeldern bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse erfolgen, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat, hierzu für geeignet erkärt ist.

5. Das Kreditwesen. Die zweite Seite der Thätigkeit der Sparkassen besteht in der Anlage und nutzbringenden Verwendung der Sparkapitalien. In dieser Richtung kommt namentlich Deutschland in Betracht, wo man neuerdings auf diesem Gebiete seitens der Sparkassen zu grösseren Reformen geschritten ist. In älterer Zeit beschränkte man sich auch hier in der Hauptsache darauf, die Einlagekapitalien in Staatspapieren und sonstigen garantierten Inhaberpapieren anzulegen. Hiervon ist man aber längst abgekommen, wenngleich die Anlagen der Sparkassen in Deutschland in Inhaberpapieren noch immer sehr bedeutend sind. Die ausschliessliche Anlage in diesen Werten führt bei dem grossen Einlagenbestande der Sparkassen zu einer bedenklichen Verquickung der letzteren mit dem Staatskredite, aus welchem Grunde, wie schon oben bemerkt, die Einführung der Postsparkassen bei uns als sehr gefahrbringend zu erachten ist. Bekanntlich ist der günstige Kurs der französischen und auch der englischen Staatspapiere wesentlich auf die Kapitalanlagen der Sparkassen zurückzuführen, so dass auch französische Volkswirte dieses Verhältnis wegen der damit verbundenen Gefahren in kritischen Zeiten, die 1848 und 1870 schon sehr bemerkbar hervorgetreten sind, für sehr verderblich erklärt haben. Nur einen beschränkten Teil der Einlagen darf eine sachkundige Sparkassenverwaltung in Inhaberpapieren anlegen, denn ein Uebermass in dieser Richtung birgt die Gefahr in sich, dass, falls die Notwendigkeit der Realisierung der Bestände an die Kasse herantritt, dies nur mit Kursverlusten geschehen kann, welche in kritischen Zeiten sehr bedeutend sein können. Nicht weniger erfordert das Interesse ihrer Bezirksinsassen und Klienten, dass die Sparkassen sich zu einer vielseitigen Anlage ihrer Kapitalien entschliessen.

In Preussen pflegen die Statuten der Kassen meisthin vorzuschreiben, dass sie mindestens den zehnten Teil des Bestandes in vom Staate oder Kommunalverbänden und ähnlichen öffentlichen Korporationen (Landschaften) garantierten Inhaberpapieren anzulegen haben.

Unter allen Umständen bleibt es die Hauptaufgabe der Sparkassen, ihre Kapitalien durch Ausleihungen in ihren eigenen Bezirken fruchtbar zu machen, nachdem das heutige Wirtschaftsleben eine Gestaltung angenommen hat, welche es den verschiedenen Erwerbskreisen, insbesondere in neuerer Zeit auch den Landwirten, nur in seltenen Fällen noch ermöglicht, ohne Zuhilfenahme fremder Geldmittel zu arbeiten. Freilich gehen die Ansichten darüber nicht selten auseinander, ob und inwieweit die einzelnen Kreditarten von den Sparkassen gepflegt werden sollen. Während sich dieselben schon lange mit dem Realkredit befassen, ist man erst später an den Betrieb des Personalkreditgeschäftes herangegangen, so dass der Umfang dieses Verkehrs im

Verhältnis zu dem ersteren noch ein wenig bedeutender ist. Aber in neuerer Zeit werden immer mehr Stimmen laut, welche sich für die Erweiterung und Ausbildung dieser Geschäftsart aussprechen; vielfach haben auch schon Aenderungen in der Geschäftsgebarung der Kassen stattgefunden, so dass man gegenwärtig von einem Wendepunkt sprechen kann, in welchen das Sparkassenkreditwesen in Deutschland getreten ist.

Die Hypothekenanlagen der deutschen Sparkassen sind auf nahezu 3000 Millionen Mark zu schätzen, so dass also diese hiermit einen überaus wichtigen Faktor des Realkredites bilden. Sie sind daher mit den eigentlichen Grundkreditanstalten d. h. den Landschaften und Hypothekenbanken in einen nicht zu unterschätzenden Wettbewerb getreten.

Ganz besonders geartet sind die Verhältnisse im Grossherzogtum Luxemburg, wo Darlehen auf Hypotheken seitens der Luxemburgischen Sparkasse nur an Gemeinden und öffentliche Anstalten gegeben und auch im übrigen Ausleihungen nur in Kontokorrentanlagen bei einem sicheren Bankhause erfolgen dürfen.

Die Geschäftsgebarung der Sparkassen bei den Hypothekenausleihungen wird immer von dem Gesichtspunkte aus geleitet werden müssen, dass jene die Geldgeber ihrer eigenen Bezirke sind, deren Einsassen sie durch zweckmässigen Kredit wirtschaftliche Hilfe leisten sollen. Dies bezieht sich namentlich auf das Ausgeben möglichst nur kleinerer Hypotheken bei Landgrundstücken, die Festsetzung eines nicht zu hohen Zinssatzes, die Annahme gelegentlicher Teilzahlungen, die Zulassung der Amortisationshypotheken und das Ausleihen nur in dem Sparkassenbezirke selbst, wodurch auch die Sicherheit des Kredites gewährleistet wird.

Was insbesondere die ländlichen Amortisationshypotheken anbetrifft, so legt man regierungsseitig fast überall in neuerer Zeit besonderen Wert darauf, dass diese bei den Sparkassen in erweitertem Umfange zur Anwendung gelangen, um die allmähliche Befreiung des ländlichen Grundbesitzes, namentlich desjenigen kleineren und mittleren Umfanges von Realschulden herbeizuführen.

Namentlich in Preussen und Baden ist seitens der Aufsichtsbehörde auf die Bedeutung der allmählichen Tilgung der ländlichen Hypothekenschulden hingewiesen worden.

In Baden wurden insbesondere die Bezirksämter durch Ministerialerlass v. 29. März 1894 beauftragt, das Verständnis der wirtschaftlichen Vorteile dieser Darlehnsform unter den Kreditbedürftigen zu verbreiten und ihnen darzulegen, dass gerade mit Rücksicht auf den gegen früher erheblich geringeren Zinsfuss für Darlehen auf Unterpfand die Verpflichtung zur Leistung von Amortisationsbeiträgen ohne Ueberbürdung eingegangen werden könne. Aehnliche Verfügungen ergingen in Preussen, wo noch ausdrücklich eine andere Art der Amortisation der Hypothekendarlehen als die gewöhnliche der Annuitäten empfohlen wurde, nämlich: dass der Schuldner etwa vierteljährlich bestimmte Abzahlungen auf ein Sparkassenbuch, seinen Amortisationsfonds macht, welcher bis zur Tilgung des Darlehens gesperrt wird und aus dem nur mit Genehmigung der Sparkassenverwaltung Rückzahlungen gemacht werden dürfen. Das Sparkassenbuch wird dann entweder so hoch wie der Zinsfuss der Hypothek oder doch wenigstens höher als die übrigen Sparkassenbücher verzinst. Ministerialerlass v. 19. Dezember 1893.

Im Hinblick darauf, dass die Sparkassen täglich ausreichende Mittel zur Rückzahlung der Einlagen in Bereitschaft haben müssen, kann ihr Hypothekarkredit nicht ein unkündbarer sein, während die Grundkreditanstalten hierin günstiger gestellt sind: Die Landschaften pflegen bei allen Hypotheken unkündbaren Kredit mit Amortisation zu gewähren, während die Hypothekenbanken für eine Reihe von Jahren die Kündigung gewöhnlich ausschliessen. Die Kündbarkeit der Sparkassenhypotheken wird vielfach ungünstiger beurteilt, als dieses begründet sein dürfte. Denn thatsächlich weiss jeder Hypothekenschuldner, dass bei pünktlicher Zinszahlung die Kündigung unterbleibt. Auch in Zeiten von Krisen ist es nach den bisherigen Erfahrungen nicht so schlimm, wie vielfach zu Ungunsten der Sparkassen behauptet wird. Wenn diese die Anlagen vorsichtig verteilen, namentlich auch den Personalkredit in guten Wechseln mit kürzeren Verfallfristen, die leicht realisiert werden können, pflegen, ferner die Kündigungsfrist für die Einlagen, die in normalen Zeiten nicht innegehalten zu werden brauchen, festhalten, so werden sie auch die Ansprüche befriedigen können, welche an sie in bewegten Zeiten gestellt werden und nicht so leicht ihren Gläubigern gegenüber in Verlegenheit geraten.

Der Personalkredit ist im Verhältnis zum Realkredit von den Sparkassen bisher in ziemlich geringem Umfange gepflegt worden. Hier stehen dieselben den Genossenschaften gegenüber sehr weit zurück. Man wird kaum fehlgehen, wenn man die in dieser Kreditart in Deutschland angelegten Gelder der letzteren auf annähernd 1800 Millionen Mark annimmt, während die in dieser Weise von den Sparkassen ausgeliehenen Kapitalien nicht viel mehr als 500 Millionen Mark betragen werden. Und doch wäre es sehr wünschenswert, wenn diese Kreditart auch seitens der Sparkassen, namentlich der ländlichen (Kreis-) Sparkassen in grösserem Umfange gepflegt würde.

Das Bedürfnis eines umfassenden Personal-

kredites ist allerdings namentlich in der Landwirtschaft viel später hervorgetreten als dasjenige nach einem reichlichen Realkredit. Dasselbe datiert von der Zeit, wo man von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft überging und infolge der nötig gewordenen intensiveren Betriebsweise grössere Summen baren Geldes zur Anschaffung von besserem toten und lebenden Inventar sowie zur Erwerbung von Futter- und Dungstoffen, Saatgut, Arbeitskräften u. s. w. brauchte. Dieser für die laufenden Betriebsausgaben sowie für die Deckung von durch unvorhergesehene Unglücksfälle hervorgerufene bestimmte Kredit kann nur auf dem Boden des kapitalistischen Darlehens aufgebracht werden, nicht im Wege des Realkredites. Es erscheint geradezu widersinnig, wenn vorübergehende Kreditbedürfnisse im landwirtschaftlichen Betriebe durch Verschuldung des Grundbesitzes selbst gedeckt werden. Um aber zu verhindern, dass die Ansprüche, welche seitens der Landwirtschaft in dieser Richtung naturgemäss gestellt werden, von Geldgebern befriedigt werden, welche den oft leichtgläubigen Landmann ausnützen, müssen die Sparkassen, insbesondere die ländlichen (Kreis- und Gemeinde- etc. Sparkassen) die Befriedigung dieses Kredites mit übernehmen. Denn gerade deren Verwaltungen wissen, als die besten Kenner der Verhältnisse ihres Bezirkes, wo Hilfe not thut; ohne den Genossenschaften schädliche Konkurrenz zu machen, können sie mit denselben in einen loyalen Wettbewerb zur Befriedigung der in Fülle vorhandenen Nachfrage treten. Wenn auch im allgemeinen von den deutschen Sparkassen bisher nicht sehr viel auf diesem Gebiete geleistet ist, so haben einzelne Kassen doch diese Aufgabe in hervorragendem Masse erkannt und ihren Geschäftsbetrieb auf einen umfassenden Personalkreditverkehr eingerichtet. Dieses ist insbesondere im preussischen Saargebiete geschehen, wo man bei den eigenartigen dort herrschenden Wirtschaftsverhältnissen die öffentlichen Sparkassen als die geeignetsten Organe zur Pflege des ländlichen Personalkredites betrachtete und deren Einrichtungen den Gepflogenheiten der ländlichen Bevölkerung angepasst hat. Die Thätigkeit der Sparkassen im Saargebiete erstreckt sich sowohl auf den Betrieb des reinen Personalkredites (Ausleihung gegen Schuldschein) als auch auf die Uebernahme von Güterzielern (Verkaufsprotokollen, Kaufschillingen, Steigerungsgeldern, Restkaufschillingen). Hierbei handelt es sich nicht um reine Personalkreditgeschäfte, sondern um eine gemischte Kreditform, um einen Realkredit für die ländlichen Grundbesitzer in Verbindung mit Personalkredit. Die in dieser Weise von der Kreissparkasse in Saarlouis übernommenen Steigpreise betrugen nach der für 1898/99 aufgestellten Zusammenstellung 1 731 995 Mark in 2 841 Posten und die Höhe der auf Schuldscheine ausgeliehenen Summen 1 133 264 Mark in 268 Posten, der Realkredit dagegen nur 50 247 Mark. Die Kreissparkasse in Saarburg hat zur Zeit für ca. 6 Millionen Steigpreise übernommen und auf Schuldschein mit Bürgschaft an 950 Schuldner 800 000 Mark ausgeliehen, während die im Realkreditgeschäft ausgeliehene Summe 1 192 000 Mark beträgt. — Auch in einzelnen Teilen des östlichen Preussens, z. B. in Posen und Westpreussen, wo das Genossenschaftswesen weniger entwickelt ist oder die vorhandenen Organisationen nicht allen Anforderungen entsprechen, haben zahlreiche Sparkassen günstige Resultate auf dem Gebiete des Personalkredites erzielt.

Ferner ist im Grossherzogtum Baden das Personalkreditgeschäft der Sparkassen besser entwickelt, denn im Jahre 1897 waren von annähernd 390 Millionen Mark Aktivausständen 20 826 492 Mark in Darlehen an Private gegen Schuldschein abgesehen von der vorerwähnten Anlage in Kaufschillingen ausgeliehen, wovon etwa 1½ Millionen Mark auf die Sparkassen ohne Gemeindebürgschaft entfallen. Freilich war hiermit die gesetzlich zulässige Maximalhöhe bei weitem noch nicht erreicht, denn nach § 14 des badischen Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 kann durch die Satzungen der Kasse bestimmt werden, dass bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der Aktivausstände in solchen Anlagen verwendet werde.

Wenn die Sparkassen mit Erfolg den Personalkredit pflegen wollen, müssen sie aber ihre Geschäftsgebarung entsprechend einrichten. Vor allem ist Vorbedingung, dass die Verwaltung in den richtigen Händen ruht und sich nicht in bureaukratischer Manier streng und starr in althergebrachten Formen bewegt, vielmehr sich an die gegenwärtigen Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse anpasst. Wichtig ist sodann auch die Form des Geschäftes. Diese ist in den einzelnen Bezirken sehr verschieden und wird nach den herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten der Verwaltungen und Kreditnehmer gehandhabt. Manche Kassen sind grundsätzlich gegen Wechsel, insbesondere auf dem Lande. Am verbreitetsten ist der Kredit auf Schuldschein mit Bürgschaft, doch auch völlig ungedeckter Kredit auf Schuldschein kommt vor und ist hier und da in beschränktem Umfang auch von Aufsichtswegen zugelassen. Nach meiner Auffassung ist die zweckmässigste Form des Personalkreditgeschäftes der Wechsel, welcher von zwei Bürgen mit unterschrieben wird. Die Form des einfachen Handscheines (Bürgschaftsscheines) kann den Wechsel niemals ersetzen, da der letztere sowohl zu Darlehensbeurkundungen als für die Beurteilung der Verpflichtung zu Geldzahlungen ganz besonders geeignet ist. Die einfache Ausstellungsform, die strenge Verpflichtung von Person und Vermögen, der möglichste Ausschluss von Weitläufigkeiten bei der Einklagung sind lauter Momente, welche die Einbürgerung und weite Verbreitung des Wechsels als Dokument des Personalkredites erleichtern sollten. Es wird daher in nicht seltenen Fällen auch die Ausstellung eines Wechsels ohne bürgschaftliche Verpflichtung genügen.

Sodann wird in neuerer Zeit vielfach angestrebt, dass der Kredit der Sparkasse in der Form des Kontokorrentes (laufender

Rechnung) gegeben wird. Namentlich für den Landwirt ist es sehr wichtig, abzuzahlen, wenn er Einnahmen aus der Wirtschaft hat, und aufzunehmen, wenn er Aufwendungen für dieselbe machen muss; aber auch der Handwerker und Gewerbetreibende welcher einen niedrigen Preisstand zum Einkauf auszunutzen beabsichtigt oder einem Lieferanten eine Summe schuldet, ist benötigt, »die erforderlichen Beträge in laufender Rechnung« zu erheben. Bei den genossenschaftlichen Kassen ist dieser Verkehr längst eingeführt und hat sich durchaus bewährt. Die Sparkassen haben ihn jedoch bisher nur wenig gepflegt. Einen umfangreichen Kontokorrentverkehr verbunden mit dem Checkgeschäft, welcher namentlich von den Schulze-Delitzschschen Vorschusskassen seit einiger Zeit mit grossem Erfolge betrieben wird, hat die Fürstlich Lippische Sparkasse in Detmold. In dieselbe wurden im Jahre 1896 auf 248 Quittungen 378948 Mark 7 Pfennig eingelegt und auf 623 Checks 419599 Mark 1 Pfennig ausgegeben. Nach dem badischen Sparkassengesetz können in einzelnen besonderen Fällen laufende Rechnungen mit einmaliger und jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden. Hiervon ist in Baden in umfangreicher Weise Gebrauch gemacht, indem der Personalkredit auf Schuldschein in zahlreichen Fällen zum Kontokorrentverkehr ausgestaltet worden ist, und dadurch hat man den Klienten der Kasse, namentlich dem Landwirt, Gelegenheit gegeben, sich von der Uebervorteilung des Händlers oder aus Wucherhänden loszumachen.

Dem Checkverkehr durch die Sparkassen ist man im allgemeinen erst in neuerer Zeit wohlwollend gegenübergetreten. Im Jahre 1896 sprach sich ein an die Oberpräsidenten gerichteter Preussischer Ministerialerlass dahin aus, dass keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben seien, wenn die kommunalen Sparkassen mit der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in Depositen- und Checkverkehr treten wollten. Aber auch der Checkverkehr mit Privaten (Checkverkehr im engeren Sinne) findet jetzt freundlichere Auffassung. So hatte in den Grundzügen des Entwurfes eines neuen preussischen Sparkassengesetzes die Bestimmung Aufnahme gefunden, dass »für die Sparkassen die Eröffnung eines Check- und Kontokorrentverkehrs mit Gemeinden oder mit Privatpersonen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden könne«. Nachdem nunmehr auch durch Gesetz betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1900 (§§ 6, 7) der Reichskanzler ermächtigt worden, den P o s t c h e c k - v e r k e h r einzuführen, und gleichzeitig bestimmt ist, dass das Postcheckwesen spätestens bis zum 1. April 1905 auf dem Wege der Gesetzgebung geregelt werden soll, steht zu erhoffen, dass auch den Sparkassen und deren Klienten in nicht zu ferner Zeit diese auf Mobilisierung der Geldkapitalien und Erleichterung des Geld- und Zahlungsverkehrs gerichtete Einrichtung in erweitertem Umfange zu gute kommen wird.

Während den genossenschaftlichen Kassen die Thätigkeit auf dem Gebiete des Personalkredites wesentlich durch ihre provinziellen und Landescentralkassen (in Preussen auch durch die Centralgenossenschaftskassen) erleichtert wird, welche denselben Mittel zur Befriedigung der an sie herantretenden Kreditnachfrage geben, sind die öffentlichen Sparkassen in dieser Beziehung lediglich auf sich selbst angewiesen. Freilich sind schon seit längeren Jahren Bestrebungen im Gange, welche darauf abzielen, auch für die Sparkassen ein Centralinstitut zu schaffen, welches überschüssige Gelder von den Sparkassen annimmt und anderen kapitalbedürftigen Kassen solche wieder zuführt. Bislang haben aber diese namentlich von dem deutschen Sparkassenverbande verfolgten Bestrebungen zu keinem Ergebnisse geführt.

In einzelnen Gebieten, in denen das genossenschaftliche Kreditwesen besonders günstig entwickelt ist, wird es den Sparkassen vielfach schwer werden, selbst die Pflege des Personalkredites in die Hand zu nehmen; namentlich kann dies öfter dort zutreffen, wo mehr städtische und gewerbliche Verhältnisse vorliegen.

Hier bietet sich den Sparkassen aber Gelegenheit, m i t t e l b a r den Personalkredit zu fördern, indem sie den Genossenschaften in gewissen Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen Kredite in laufender Rechnung oder vorübergehend zur Verfügung stellen und ihnen dadurch die Möglichkeit der Erweiterung ihres Geschäftsbetriebes geben. Dieses Bedürfnis ist auch mehrfach hervorgetreten.

In Preussen ist diese Frage durch einen Ministerialerlass vom 24. April 1899 geregelt worden. Hier ist die Kreditgewährung auf Genossenschaften mit u n b e s c h r ä n k t e r Haftpflicht oder Nachschusspflicht beschränkt worden. Die Darlehen dürfen nur gegen Tilgungszwang und nicht über 10% der Sparkassenbestände hinaus gegeben werden. Auch müssen die Genossenschaften den Nachweis erbringen, dass die Gesamtheit der Genossen die fünffache Sicherheit des verlangten Darlehens bieten kann. — In Württemberg werden den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht seitens der Oberamtssparkassen auf Grund besonders erteilter Ermächtigung des Ministeriums des Innern Darlehen gegen einfache Schuldverschreibungen gegeben. Darlehen wird in der Regel in Höhe von 100 Mark für das Mitglied gewährt. Die

Darlehensbewilligung unterliegt, abgesehen von besonderen Fällen, der Zustimmung der Amtsversammlung und der Genehmigung der Kreisregierung. An der Hand eines von den beliehenen Genossenschaften je auf Jahresfrist zu ergänzenden Mitgliederverzeichnisses hat der Amtsversammlungsausschuss die fortdauernde Kreditwürdigkeit der ersteren zu prüfen.

Nach den im Grossherzogtum Baden beobachteten Grundsätzen wird zur Begründung einer laufenden Rechnung oder zur vorübergehenden Anlage verfügbarer Kassenbestände der Sparkassen bei Genossenschaften (aber nur solchen mit unbeschränkter Haftpflicht) die staatliche Genehmigung regelmässig erteilt, wenn aus der veröffentlichten Bilanz der Genossenschaften erhellt, dass das Betriebskapital, die vorhandenen Reserven, die Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der erzielte Reingewinn sowie die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten eine entsprechende Gewähr bieten und überdies die hinzugebende Summe in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl und dem Vermögen der Genossenschaften steht.

Auch in Sachsen-Altenburg wird den Genossenschaften (auch solchen mit beschränkter Haftpflicht) seitens der Gemeindesparkassen in vereinzelten Fällen Kredit gewährt, freilich nur gegen Verpfändung von Grundstücken oder Wertpapieren.

6. Gesetzliche Regelung in verschiedenen Ländern. Statistik. Nicht in allen Ländern ist das Sparkassenwesen Gegenstand einer eigenen gesetzlichen Regelung geworden. Wo aber die Gesetzgebung sich damit befasste, war die Regelung eine sehr verschiedene. Vorwiegend erstreckt sie sich auf die öffentlichen Kassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, aber eine Anzahl von Ländern hat auch unter staatlicher Garantie stehende Staatssparkassen eingeführt und zwar: Russland, Belgien, Rumänien, Serbien, Luxemburg, Braunschweig, Reuss j. L., Oldenburg, teilweise auch Italien, die Schweiz und das Fürstentum Lippe. Seit 1861 sind in mehreren Ländern die Postsparkassen begründet. In einigen Ländern und zwar besonders in Deutschland begnügte sich die Gesetzgebung vielfach damit, allgemeine Normativvorschriften darüber zu erlassen, was die Satzungen der Kassen alles zu enthalten haben, so über Rechte der Teilnehmer, Maximal- und Minimaleinlagen, Rückzahlung, Anlage der Gelder, Verwendung der Ueberschüsse u. s. w., indem sie den Gemeinden im übrigen freien Spielraum beliess; in Frankreich dagegen ist vieles hiervon allgemein gesetzlich geordnet, die Gemeinde ist fast nur ausführendes Organ des Staatswillens ohne die den deutschen Gemeinden eingeräumte Selbständigkeit.

Deutschland. Das Sparkassenwesen ist Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Preussen. Vor 1838 waren Sparkassen entstanden und verwaltet worden ohne jegliche Einwirkung der Staatsgewalt. Die ältesten Kassen hatten meist keinen Reservefonds, Minimaleinlagen meist 15 Silbergroschen, Maximalguthaben 24—100 Thaler und unbeschränkt. Erlass eines eigenen Gesetzes war deswegen notwendig geworden, weil ein G. v. 17. Juni 1833 verboten hatte, ohne Genehmigung des Königs Inhaberpapiere auszustellen und in Umlauf zu setzen. Eine Kabinettsordre vom 16. April 1836 entschied zunächst dahin, die bestehenden Kassen sollten in der Beibehaltung der bisherigen Form ihrer Bücher nicht gehindert werden, doch wurde für neue die Ausstellung auf Namen als obligatorisch erklärt. Eine allgemeine Regelung für die Gemeindekassen brachte das Reglement von Sparkassen betreffend vom 12. Dezember 1838, welches hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden durch das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§§ 52, 53) eine Ergänzung erfahren hat.[1] Die Genehmigung der Einrichtung und die Bestätigung des Statuts steht dem Oberpräsidenten zu; sie darf nur unter Zustimmung des Provinzialrats versagt werden. Auch soll sie keiner Gemeinde versagt werden, welche zweckmässige Vorschläge macht und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten imstande ist. Sollen von grösseren Landesteilen Sparkassen errichtet werden, so ist das Statut dem Könige zur Genehmigung einzureichen. Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, dass 1. die Einlagen gehörig sicher gestellt werden, 2. der Kommunalhaushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung kommen, 3. dass die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmeren Klassen berechnet werde. Die Bestimmung der Mindest- und der Höchstbeträge für Einlagen und Guthaben, der Kündigungsfrist, des Zinsfusses u. s. w. ist den Gemeinden überlassen. Der Mindestbetrag soll jedoch so niedrig sein, „als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparnis sogleich sicher anzulegen, um sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfnis zu verwenden." Vor der Bestätigung ist nachzuweisen, auf welche Weise die Gelder sicher angelegt werden sollen. Zulässig sind Hypothek, inländische Staatspapiere und Pfandbriefe sowie andere völlig sichere Anlagen, Einlösung eigener Schuldobligationen, Dotierung von Leihanstalten. Nach dem Erlass vom 21. März 1867 ist auch die Bestellung von Bürgschaften gestattet; ohne Bestellung einer Sicherheit sind Darlehen zulässig an die eigene Gemeinde, an den eigenen Amtsverband bezw. dessen Gemeinden sowie an den eigenen Kreis bezw. die demselben angehörenden Gemeinden, nicht aber an fremde. Die Verwendung von Ueberschüssen ist, um einen Schutz gegen missbräuchliche Ausnutzung zu wirtschaftlichen Nebenzwecken der Gemeinden zu verhüten, an staatliche Genehmigung ge-

[1]) Vor einigen Jahren waren regierungsseitig Grundzüge zu dem Entwurf eines neuen preussischen Sparkassengesetzes aufgestellt und diese auch dem deutschen Sparkassenverbande zur Begutachtung zugesandt worden. Dieser Entwurf ist aber bisher nicht weiter verfolgt worden.

bunden. Zahl der Kassen 1838 86, darunter 80 von Gemeinden, 1 von Kreisständen, 5 von Privatvereinen.

1898 bestanden 1562 Sparkassen, von denen 647 städtische, 193 Landgemeindesparkassen, 392 Kreis- und Amtssparkassen, 6 Provinzial- und städtische und 324 Vereins- und Privatsparkassen waren. Zu den 1562 Sparkassen gehören 529 Filial- und Nebenkassen und 2188 Sammel- und Annahmestellen. Es kam eine Sparstelle auf 81,47 qkm bezw. auf 7718 Einwohner. Es war

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1835	80	99 645	16	160
1855	323	423 542	97	229
1865	517	919 513	268	291
1875	980	2 209 101	1 112	503
1885	1 518	4 209 453	2 261	535
1890	1 393	5 592 662	3 282	587
1898	1 562	8 049 599	5 287	656

Auf jeden Kopf der Bevölkerung kamen 1898 160,10 Mark Einlage. Als Reservefonds waren vorhanden 362636401 Mark. Mit diesem und etwaigen Nebenfonds kommen die Sparkassen ausser ihren Einlagen als Kreditanstalten in Betracht. Es waren im ganzen zinsbar angelegt 5541 Millionen Mark, davon 1720 in städtischen, 1414 in ländlichen Hypotheken, 1554 in Inhaberpapieren, 18 in Schuldscheinen ohne und 157 in solchen mit Bürgschaft, 84 in Wechseln, 79 gegen Faustpfand (Lombard), 478 bei öffentlichen Instituten und Korporationen, der Rest in anderen Anlagen.

Bayern hat keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen über Sparkassen. Privatkassen werden als Banken betrachtet, auf die öffentlichen Kassen finden die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 29. April 1869, welche insbesondere die Aufnahme von Anlehen regeln, und das Gesetz über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852 Anwendung, ausserdem noch einige Verordnungen und Erlasse. Früher wurden die Gelder der Kassen an den Staat abgeführt, der sie jedoch 1843 zurückzahlte.

Es war die

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1839	104	98 119	19,6	200
1869	260	279 872	50,6	179
1880	264	320 246	89,2	279
1891	317	579 445	193,2	323
1897	335	756 931	283,8	375

Von den 1897 vorhandenen Sparkassen waren 183 gemeindliche und 152 Distriktsanstalten. Das auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Sparkapital belief sich auf 47,8 Mark. Der Durchschnittszinsfuss betrug 3,1, das Reinvermögen sämtlicher Kassen 24469364 Mark, der Reservefonds 21985189 Mark (= 7,7% der Einlagen). Von dem Kapitalbestande sind 52,2% in Hypotheken angelegt, 42% in Wertpapieren und 5,8% in sonstiger Weise; hiervon 1424943 Mark (= 8,1%) bei den 10 Bezirksverzinsungskassen der Pfalz. Letztere sind distriktive Anstalten, welche u. a. Barbestände der Sparkassen entgegennehmen und gegen hypothekarische Sicherheit ausleihen oder auch in Wertpapieren anlegen.

Sachsen hat keine gesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Sparkassen. Hinsichtlich der Gründung und Vertretung als Gemeindeunternehmungen kommen einzelne Vorschriften der revidierten Landgemeindeordnung, der revidierten Städteordnung vom 24. April 1773 und Punkt 24 zu 8 des Tarifs zum G. v. 13. November 1876 in Anwendung. Im übrigen wird das Sparkassenwesen durch reglementarische Bestimmungen geregelt.

	Zahl der Kassen	Zahl der Konten	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1850	57	94 800	14	148
1870	142	475 300	116	244
1880	175	1 472 000	339	230
1889	213	1 541 900	555	360
1893	233	1 783 390	658	369
1898	263	2 207 600	878	397

Nach ihrem kommunalen Charakter zerfielen 1893 die Sparkassen in 142 städtische und 91 Landgemeindesparkassen. Der Gesamtbetrag der Aktiven bezifferte sich auf 705595550 Mark, wovon 76,5% in Hypotheken und 18,1 in Wertpapieren angelegt waren. Der Reservefonds betrug 35604325 Mark.

Württemberg. In Württemberg besteht die im Jahre 1818 unter höchster Sanktion gegründete und aus dem „Landeswohltätigkeitsverein" hervorgegangene „Württembergische Sparkasse in Stuttgart", welche für das ganze Land bestimmt ist und ausschliesslich den ärmeren Volksklassen, insbesondere Dienstboten, die Gelegenheit eröffnen soll, kleine Ersparnisse mit Sicherheit auf Zinsen zu legen und auf diese Weise einen Spargroschen für Zeiten der Not zu sammeln. Ihrer Einrichtung liegt ein Erlass der Centralleitung des Landeswohltätigkeitsvereins vom 12. Mai 1818 zu Grunde, ihre Verwaltung wird durch staatlich geprüfte und mehrfach ergänzte „Grundbestimmungen" geregelt. Die Anstalt wird durch ein Kollegium von 16 Vorstehern aus verschiedenen Ständen verwaltet. Diese Vorsteher werden vom König ernannt und versehen ihr Amt freiwillig und unentgeltlich. Sämtliche Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr einen ersten Vorsteher und einen Stellvertreter desselben. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Einlegern und der Sparkasse sind sowohl in Stuttgart wie auch in anderen geeigneten Orten des Landes Agenturen errichtet, welche die Einlagen empfangen und an die Hauptstelle in Stuttgart abführen, andererseits im Auftrage der letzteren den Einlegern Zahlungen leisten. Am Schlusse des Rechnungsjahres 1898 waren 528 solcher Agenturen vorhanden.

Unabhängig von der Württembergischen Sparkasse und ihren Agenturen haben sich später (körperschaftliche) Bezirkssparkassen entwickelt. Diese sind entweder städtische oder Bezirkssparkassen, welche sich auf Gemeinden eines Oberamtsbezirks erstrecken und vom Amtsverwaltungsausschuss verwaltet bezw. beaufsichtigt werden. Im Jahre 1898 waren 59 solcher Bezirks-(Oberamts-)Sparkassen und eine städtische Sparkasse (Stuttgart) mit 1014 Annahmestellen vorhanden. Für die Verwaltung derselben sind

ausser den für die Verwaltung des Amtskörperschafts- bezw. Gemeindevermögens bestehenden allgemeinen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften (s. G. v. 21. Mai 1891 (Reg.-Bl. S. 103) und den für jede einzelne Kasse bestehenden Statuten lediglich ministerielle Normalerlasse massgebend. Das Aktivvermögen betrug Ende 1898 bei der Württembergischen Sparkasse 105 762 673 Mark, bei den Oberamtssparkassen 119 786 226 Mark, das Passivvermögen 98 566 118 Mark bezw. 114 064 980 Mark. Die Württembergische Sparkasse hatte einen Reservefonds von 7 196 555 Mark, die Oberamtssparkassen einen solchen von 5 721 246 Mark.

In Baden trat mit dem Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen vom 9. April 1880 eine gleichzeitig verkündete landesherrliche Verordnung in Wirksamkeit, welche die Zuständigkeit der Staatsbehörden in Bezug auf die in Sparkassenangelegenheiten der Staatsaufsichtsbehörde zukommenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen regelt. Eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1880 (G. u. V.O.Bl. Nr. 26 S. 276) bestimmt das Mass der Kosten der Staatsaufsicht über die mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen und zwar im wesentlichen dahin, dass diese Kassen für die Anhör ihrer Rechnungen an die Staatskasse eine Gebühr zu entrichten haben, welche der Regel nach in 0,3 % des Sollbetrags der Jahreseinnahme der Kasse zu bestehen hat. Die in § 17 des vorgenannten Gesetzes in Aussicht gestellte Verordnung über die Form der Kassen- und Rechnungsführung bei den Sparkassen erging am 31. Juli 1887, wurde jedoch abgeändert durch V. v. 19. Juli 1897; ihre Vorschriften sind jenen über das Gemeinderechnungswesen insoweit angepasst, als dies bei der Verschiedenartigkeit des Rechnungswesens der Gemeinden und Sparkassen thunlich war.

In Baden bestanden 1897 126 Sparkassen mit Gemeindebürgschaft und 17 Sparkassen ohne Gemeindebürgschaft. Das Vermögen dieser Kassen betrug 395 248 478 Mark, die Passiven 371 550 902 Mark. Angelegt waren in Hypotheken 252 144 784 Mark, in Staatspapieren 40 044 132 Mark, in Liegenschaftskaufschillingen 34 728 400 Mark, in Darlehen gegen Faustpfand 697 852 Mark und in Darlehen an Private gegen Schuldschein 20 826 492 Mark, in solchen an öffentliche Korporationen 25 822 819 Mark. Das Reinvermögen betrug 23 697 576 Mark, davon der Reservefonds 19 639 769 Mark, der Zinsfuss für die Spareinlagen bei den einzelnen Kassen 4—2½ %.

Es war die

Ende	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1852	44	27 855	9,0	324
1874	99	141 646	82,6	583
1882	111	192 750	155,2	805
1891	132	290 588	259,0	882
1897	143	360 397	368,5	960

Hessen. Im Grossherzogtum Hessen, wo gesetzliche Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung der Sparkassen nicht bestehen, wird hinsichtlich der Statuten ministerielle Genehmigung nur für diejenigen Sparkassen erfordert, welche von Gemeinden garantiert sind was die Regel bildet. Von zwei auf das Sparkassenwesen bezüglichen Ministerialerlassen betrifft der eine, unter dem 9. April 1862 an die Kreisämter gerichtete, die Statistik der Sparkassen, während der andere unterm 12. Januar 1886 an dieselben Behörden ergangene die Verhältnisse und Behandlung der Sparkassen im allgemeinen zum Gegenstande hat.

Es kamen

Ende	auf 100 Einwohner Einleger	auf einen Einwohner an Einlage M.	Zunahme der Einlage auf einen Einwohner gegen das nächstvorausgegangene Jahr M.
1879	112,41	65,01	2,78
1889	180,46	119,74	4,21
1898	212,65	206,63	7,70

In Mecklenburg-Schwerin sind die Sparkassenverhältnisse statutarisch geregelt. Von den 38 Sparkassen haben 7 selbständige, von den Kommunen unabhängige Verwaltung, während 31 Gemeindeanstalten sind.

Es betrug

	die Zahl der Kassen	die Höhe der Einlagen M.	die durchschnittliche Einlage auf den Kopf der Bevölkerung M.
1870	28	18 207 759	33
1895	38	43 697 601	73

Im Jahre 1896 war die Höhe der Einlagen auf 45 365 532 Mark angewachsen.

Mecklenburg-Strelitz hat neben 2 städtischen Sparkassen noch 3 Ersparnisanstalten als selbständige Institute, deren Verhältnisse sämtlich statutarisch geregelt sind.

Für Sachsen-Weimar bestehen gleichfalls besondere, das gesamte Sparkassenwesen umfassende landesgesetzliche Vorschriften nicht. Die ältesten und grössten Sparkassen des Landes sind die Gemeindesparkassen. Beide sind der staatlichen Oberaufsicht unterworfen und ihre Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Einer Anzahl von Sparkassen ist nach der Ministeriellen Bekanntmachung vom 15. Juli 1858 das Recht beigelegt, dass die von ihnen ordnungsmässig ausgestellten Urkunden als öffentliche Urkunden betrachtet werden sollen. Die älteste Vereinssparkasse ist die Weimarische, deren Statut vom 10. Juli 1849 datiert, welches durch verschiedene Nachträge vom 15. Juli 1858, 6. Juni 1860, 25. November 1874, 4. April 1882 und 7. Oktober 1886 abgeändert bezw. ergänzt ist.

Es betrug

Ende	die Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Gesamtguthaben der Einlagen M.
1876	12	62 797	18 197 248
1886	18	91 216	27 985 372
1893	23	113 719	38 599 815
1898	25	132 999	50 074 983

Oldenburg. Für Oldenburg besteht das G. v. 15. April 1865, welches die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden gestattet. Es ist indessen von der in diesem Gesetze den Gemeinden erteilten Befugnis, Ersparungskassen einzurichten, bisher kein Gebrauch gemacht worden. Anscheinend genügen die nach dem G. v. 4. April 1865 (ergänzt bezw. abgeändert durch GG. v. 13. Dezember 1875, 14. März 1879 und 21. März 1893) bestehende staatliche Ersparungskasse in Oldenburg sowie die auf dem G. v. 16. April 1873 beruhende Jeversche Ersparungskasse dem Bedürfnisse nach öffentlichen Sparkassen.

Ende	Zahl der Einleger	Betrag der Einlagen M.	Barer Kassenbestand M.	Verzinslich ausgeliehene Kapitalien M.	Reservefonds M.
1879	100 764	60 218 880	2 801 781	61 233 433	4 991 018
1889	177 980	118 089 219	3 165 471	122 194 477	9 389 100
1898	226 998	189 485 140	3 207 971	197 692 511	14 929 240

Die staatliche Ersparungskasse in Oldenburg ist durch landesherrliche V. v. 1. August 1786 begründet und daher eine der ältesten Kassen Deutschlands. Durch Bekanntmachung vom 4. April 1896 ist für dieselbe anstatt des bisherigen vom 8. April 1865 ein revidiertes Geschäftsregulativ erlassen.

Es betrug

Ende	die Zahl der Bücher	Höhe der Einlagen
1866	19 312	1 482 479 Kronen
1880	26 371	7 841 034 Mark
1890	39 965	12 204 187 "
1897	52 621	16 844 266 "
1898	53 845	17 409 116 "

Bei der Jeverschen Kasse waren 1855 0,13, 1890 0,41 und 1892 0,39 Millionen Mark Spareinlagen vorhanden.

Braunschweig. Hier bestanden früher die mit den herzoglichen Leihhausanstalten des Landes verbundenen 6 Haupt- und 2 Nebensparkassen als Staatssparkassen G. v. 20. Dezember 1834, ergänzt durch die GG. vom 20. August 1867, 27. Oktober und 24. Dezember 1874. Durch G. v. 10. Juni 1892 wurde das Sparkassenwesen neu geregelt. Hiernach werden für die im Anschluss an die herzogliche Leihhausanstalt (nicht des herzoglichen Leihhauses in Braunschweig) und als Abteilung derselben mit dem Sitze in Braunschweig bestehende herzogliche Sparkasse in den dazu geeigneten Gemeinden des Herzogtums nach Bedarf Sparkassenstellen errichtet, der staatliche Charakter der Sparkasse und die Staatsgarantie aber beibehalten.

Es waren

	Kassen	Zahl der Kontrollbücher	Guthaben Mill. M.	auf 1 Buch M.
1850	14		0.99	—
1865	17	23 143	1.11	48
1893	18	42 355	2.44	58
1896		40 984	5.15	

Unter dem 19. Februar 1895 wurde für Braunschweig das Gesetz betreffend die Errichtung von Schulsparkassen, Konfirmandensparvereinen und anderen Jugendsparkassen und Vereinen erlassen. Nach demselben ist für die Begründung solcher Kassen staatliche Genehmigung erforderlich. Zur Ausführung dieses Gesetzes erging der Staats-Minist.-Erl. v. 5. März 1900.

Am 1. April 1899 bestanden 90 Schulsparkassen mit 27 390 Teilnehmern und einem Vermögensbestande von 1 503 514 Mark. Auf je eine Kasse kommen durchschnittlich 304 Teilnehmer und von dem Vermögensbestande auf je 1 Kasse 16 706 Mark und auf je 1 Teilnehmer 54.9 Mark.

Sachsen-Meiningen. Im Herzogtum Sachsen-Meiningen bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Sparkassenwesens nicht, jedoch bedürfen die Gemeinden und Kreise zur Errichtung von Sparkassen der obrigkeitlichen Genehmigung und damit der Genehmigung ihrer Statuten. Die Geschäftsführung und das Rechnungswesen unterliegt der Aufsicht derjenigen Behörden, welche die staatliche Aufsicht über die Gemeinden und Kreise handhaben. Durch Ausschreiben des Staatsministeriums vom 28. Dezember 1865 ist ausserdem allgemein mit herzoglicher Genehmigung zufolge eines Antrages des statistischen Bureaus Vereinigter thüringischer Staaten zu Jena vorgeschrieben, dass die Sparkassen einen Bericht über ihre Geschäftsergebnisse für jedes Kalenderjahr nach dem im Regierungsblatte vom 6. Januar 1866 veröffentlichten Formular zu erstatten haben.

Es betrug

Ende	die Zahl der Bücher	der Einlagenbestand M.	durchschnittliche Einlage auf 1 Buch M.
1893	46 941	29 714 830	632
1894	48 672	31 176 183	641
1895	51 314	33 795 875	659
1898	61 237	43 483 612	740

Die Zahl der Kassen war 1898 22.

Sachsen-Altenburg. In Sachsen-Altenburg sind die gemeindlichen Sparkassen gleich anderen Gemeindeanstalten der Aufsicht der Staatsbehörden unterstellt und ihnen die Rechte der milden Stiftungen zugestanden. Es bestehen im Herzogtum 17 öffentliche Sparkassen, von denen die Gemeinde-Sparkassen in Hermsdorf und Klosterlausnitz erst 1897 gegründet sind. In der Stadt Altenburg besteht ausserdem neben der städtischen Sparkasse seit 1886 die aus einem früheren Sparkassenverein hervorgegangene „Altenburgische Sparbank“, welche nur das reine Sparkassengeschäft, d. h. die Annahme verzinslicher Darlehen gegen Einlagebücher und die Wiederanlegung ihrer Gelder gegen beste reelle Sicherheiten betreibt und alle anderen, insbesondere die auf Personalkredit beruhenden Geldgeschäfte, alle Wechselgeschäfte und alle Börsenspekulationen von dem Geschäftsbetrieb unbedingt ausschliesst (§ 1 des Bankstatuts).

Es betrugen bei den 17 öffentlichen Sparkassen

Ende	die Zahl der Sparbücher	der Bestand der Einlagen M.	die verzinslich angelegten Kapitalien M.	der Reservefonds M.
1883	52 959	14 273 712	14 312 521	510 937
1888	66 760	19 772 442	20 175 277	633 645
1893	80 488	26 525 179	27 585 885	1 516 702
1898	80 862	30 827 725	31 567 959	1 460 799

Im Jahre 1898 waren von den Kapitalien angelegt: 26765560 Mark in Hypotheken, 1494903 Mark in Inhaberpapieren, 1293502 Mark bei Gemeinden, 301725 Mark gegen Faustpfand, 266150 Mark auf Schuldscheine, 446118 Mark in sonstigen Werten, in den Kassen verbleiben bar 671149 Mark.

Sachsen-Coburg-Gotha. Die Verhältnisse der 4 Sparkassen im Herzogtum Coburg-Gotha sind durch Statute geregelt. Es bestehen daselbst die im Jahre 1830 von dem Sparkassenverein zu Gotha errichtete „Sparkasse im Herzogtum Gotha", welche juristische Persönlichkeit hat und unter Oberaufsicht der Staatsregierung steht, und die 3 städtischen Anstalten in Ohrdruf, Coburg und Gotha. Bei der erstgenannten Kasse belief sich Ende 1898 das Gesamtguthaben der Sparer auf 24864130 Mark auf 79321 Bücher. Im Durchschnitt kam auf ein Sparbuch ein Guthaben von 313,46 Mark. Der Gesamtfonds der Kasse betrug 27166831 Mark, wovon 26412319 Mark verzinslich fest angelegt waren, und zwar waren 20675692 Mark in Hypotheken und 1287926 Mark in Gemeinden ausgeliehen und 56000 Mark in Wertpapieren angelegt.

Anhalt. Es bestehen 10 öffentliche Sparkassen und zwar 4 Kreis- und 6 städtische Sparkassen. Dieselben stehen unter staatlicher Oberaufsicht.

Es betrugen

Ende	Zahl der Kassen M.	die Einlagen M.	Zahl der Bücher	Reservefonds M.
1877	9	10 780 578	31 251	461 459
1887	9	25 144 483	67 530	1 512 422
1893	11	34 678 419	90 797	2 203 461
1898	10	49 924 750		3 045 311

Im Jahre 1898 waren u. a. belegt 155038 Mark auf Schuldscheine gegen Bürgschaft und 329060 Mark gegen Faustpfand.

In Schwarzburg-Rudolstadt gilt das Statut für die Sparkasse der Residenz Rudolstadt vom 23. Dezember 1876 nebst 2 Nachträgen vom 19. Januar 1885 und 9. Februar 1894 als Normalstatut für die übrigen 9 Gemeindesparkassen und die Bezirkssparkasse Königsee.

Es betrugen im Jahre 1899

die Zahl der Bücher	die Einlagen M.	der Reservefonds M.
34 900	15 805 724	782 976

Es kamen auf 100 Einwohner 39,3 Sparbücher gegen 38,3 im Jahre 1898; auf ein Sparbuch entfällt ein durchschnittliches Guthaben von rund 453 Mark; auf 1 Einwohner ein Guthaben von 178 Mark gegen 171 Mark im Jahre 1898.

Schwarzburg-Sondershausen. Die Verhältnisse der 4 Sparkassen im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen sind statutarisch geregelt. Dieselben hatten am Schlusse des Rechnungsjahres 1884/85 im ganzen 12119 Sparkassenbücher im Umlauf mit einem Einlageguthaben von 1875386 Mark, dagegen waren 1899/1900 19520 Bücher mit einer Einlagensumme von 6027482 Mark im Umlauf.

Reuss ä. L. Hier bestehen 4 Sparkassen, nämlich je eine in Pohlitz seit dem Jahre 1849, in Zeulenroda seit 1855, in Greiz seit 1866, in Fraureuth seit 1870. In den 3 letztgenannten Orten sind die Sparkassen von den Gemeinden errichtet und unterstehen daher der für die Gemeindeverwaltung im allgemeinen gesetzlich angeordneten Oberaufsicht des Staates; im übrigen sind ihre Verhältnisse durch Statuten geregelt. Die Sparkasse in Pohlitz dagegen ist von einem Vereine, welchem die Rechte der juristischen Person verliehen sind, gegründet und die Aufsicht über die Verwaltung derselben steht nach statutarischer Bestimmung der fürstlichen Landesregierung zu.

Es betrugen Ende 1899

	die Zahl der Sparbücher	die Höhe der Einlagen M.	das eigene Vermögen d. Kasse M.
bei der Sparkasse in Greiz	20 919	11 400 321	245 681
„ „ „ „ Zeulenroda	6 339	2 927 666	134 488
„ „ „ „ Fraureuth	1 398	684 653	10 292
„ „ „ „ Pohlitz	1 377	657 470	71 340

dagegen die Ausleihungen

	auf Hypotheken M.	in Staats- u. Eisenbahn-Obligationen M.	anderweitig M.
bei der Sparkasse in Greiz	8 575 477	2 113 500	717 404
„ „ „ „ Zeulenroda	2 427 420	197 914	436 818
„ „ „ „ Fraureuth	544 575	90 293	59 000
„ „ „ „ Pohlitz	657 825	23 406	25 488

Reuss j. L. Es bestehen 3 Landessparkassen mit 2 Zweigsparkassen und zwar Gera, Schleiz mit der Zweigsparkasse Hohenleuben und Lobenstein mit der Zweigsparkasse Hirschberg. Die Kassen regeln ihre Verwaltung nach dem revidierten Sparkassenstatut vom 22. Dezember 1883 und den dasselbe abändernden bezw. ergänzenden Gesetzen vom 25. Februar 1884, 22. Dezember 1883, 1. September 1886, 27. Juli 1889 und 2. Mai 1890 und haben die Eigenschaft juristischer Personen. Die Landessparkassen sind Spar- und Grundkreditanstalten unter staatlicher Garantie.

Es betrugen

Ende	die Zahl der Bücher	die Gesamteinlagen M.	die Ausleihungen M.	Reservefonds M.
1893	68 381	55 964 357	64 686 279	3 692 261
1897	81 724	72 434 613	75 830 935	69 786
1898	84 826	7 560 045	79 816 885	69 550

Schaumburg-Lippe. Von den 7 Sparkassen sind 4 Kreissparkassen (Meinsen, Sülbeck, Nordsehl und Hagenburg), 2 städtische (Bückeburg und Stadthagen errichtet 1896) und eine Interessentensparkasse (Eilsen). Die Sparkassen haben juristische Persönlichkeit und stehen unter staatlicher Oberaufsicht und Kontrolle. Eigenartig ist die Einteilung der Kassenmitglieder in Klassen nach der Art bezw. der Höhe der allmonatlich zu leistenden Einlagen. Die Ueberschüsse des Geschäftsbetriebes können, soweit sie nicht zur Bildung des Reservefonds bestimmt sind, zu Zwecken der Kommunalvertreter des Geschäftsbezirkes der Sparkasse nach Beschluss der Generalversammlung verwendet werden.

Es betrugen

Ende	die Guthaben der Einleger M.	der Reservefonds M.
1894	12 729 372	619 458
1898	16 412 570	808 764

Lippe. Die Verhältnisse der im Fürstentum Lippe bestehenden 9 öffentlichen Sparkassen sind durch statutarische Bestimmungen geregelt. Die älteste Kasse ist die fürstliche Leihekasse in Detmold, welche im Jahre 1876 gegründet zu den ältesten Sparkassen Deutschlands gehört. Sie steht als staatliches Institut unter Aufsicht der fürstlichen Regierung; ihr jetzt giltiges Statut ist vom 1. August 1892, mit einem Nachtrage vom 6. Mai 1895.

Es betrugen bei derselben

Ende	Einlagen M.	Reservefonds M.
1897	14 288 567	600 426
1898	15 465 259	597 409

die Ausleihungen und zwar in

Ende	Hypotheken M.	Inhaberpapieren und Staatsschuldscheinen M.
1897	13 632 672	1 427 126
1898	14 511 847	1 401 916

Die fürstliche Landessparkasse in Detmold mit 3 auswärtigen Annahmestellen besteht seit 1804, sie ist gleichfalls ein staatliches Institut; die jetzt giltigen Statuten datieren vom 1. August 1892 bezw. 6. Mai 1895. Die Anstalt betreibt einen ausgedehnten Checkverkehr, welcher durch Regulativ vom 1. Dezember 1883 geregelt ist.

Es betrugen

Ende	die Einlagen M.	der Reservefonds M.
1897	10 473 300	644 960
1898	10 701 854	624 674

die Ausleihungen und zwar

Ende	auf Hypotheken M.	in Inhaberpapieren u. Staatsschuldsch. M.
1897	8 075 042	1 627 201
1898	8 827 827	155 659

Die übrigen 7 Sparkassen sind kommunale Anstalten. Die Gesamteinlagen bei denselben betrugen Ende 1897: 29 134 701 Mark.

Waldeck-Pyrmont hat 5 Sparkassen, von denen 3 Kreissparkassen sind. Von den übrigen ist die Sparkasse in Sachsenhausen eine mit Korporationsrechten versehene gemeinsame Gemeindesparkasse für 14 Gemeinden und der Spar- und Leihkasseverein für das Fürstentum Pyrmont eine mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinssparkasse (gegründet 1849) mit Grundgesetzen vom 13. Dezember 1886 und 26. Juli 1887.

Die Kreissparkasse zu Arolsen hatte Ende 1897 einen Einlagenbestand von 5 254 436 Mark und einen Reservefonds von 165 970 Mark, während auf Obligationen 4 364 691 Mark und auf Handscheine 968 307 Mark ausgeliehen waren. Bei der Kreissparkasse zu Wildungen betrugen Ende 1898 die Einlagen 4 138 506 Mark, der Reservefonds 244 578 Mark; auf Obligationen waren ausgeliehen 3 578 992 Mark, auf Handscheine 520 507 Mark.

In den freien Hansa-Städten Lübeck, Bremen und Hamburg ist das Sparkassenwesen sehr günstig entwickelt. In Lübeck bestehen 6 Sparkassen, von denen nur die beiden Spar- und Anleihekassen in Lübeck und Travemünde und die mit der ersteren in Verbindung stehende Lübeckische Pfennigsparkasse obrigkeitlich bestätigt sind. Die Spar- und Anleihekasse Lübeck ist bereits 1817 gegründet.

In Bremen bestehen 5 Sparkassen.

Hamburg gebührt nach Braunschweig das Verdienst der ersten Einrichtung einer eigenen Sparkasse in Deutschland. Denn es trat hier 1778 auf Anregung der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“, der sogenannten „patriotischen Gesellschaft“ und insbesondere ihrer Mitglieder, des Johann Friedrich Tonnies und des späteren Senators Johann Arnold Günther die allgemeine Versorgungsanstalt ins Leben. Dieselbe umfasste 10 Klassen, von denen die neunte, die Ersparungsklasse, als die Vorgängerin der späteren „Hamburger Sparkasse von 1827“ zu betrachten ist. Das Guthaben stellte sich

Ende 1884	auf 72 710	Bücher mit	45 690 624	M.
„ 1890	„ 88 878	„ „	65 037 480	„
„ 1894	„ 102 483	„ „	79 436 001	„
„ 1897	„ 121 343	„ „	102 983 674	„
„ 1898	„ 128 378	„ „	109 208 421	„
„ 1899	„ 133 812	„ „	110 701 198	„

Die neue Sparkasse in Hamburg ist 1864 gegründet, ihre revidierten Statuten unter dem 1. April 1887 vom Senat bestätigt.

Es betrugen

	Zahl d. Gläubiger	Gesamtguthaben
Ende Juni 1870	11 304	2 443 089 M.
„ „ 1880	31 936	11 590 783 „
„ „ 1890	70 902	34 559 066 „
„ „ 1894	83 903	43 071 489 „

Elsass-Lothringen. Die älteste Sparkasse des Reichslandes ist die Sparkasse zu Metz, welche am 17. November 1819 von der dortigen Leihanstalt gegründet wurde; erst 1833 erfolgte in dem jetzigen Elsass-Lothringen die Errichtung einer zweiten Sparkasse und zwar zu Mülhausen. 1834 bis 1839 wurden 17 weitere Sparkassen und 2 Zweiganstalten errichtet. Einzelne dieser Kassen (z. B. Saargemünd, Diedenhofen und Zabern) verdanken ihre Entstehung Privatgesellschaften, im übrigen dienten vornehmlich die Gemeinden der Förderung des Sparkassenwesens. Seit Ende der 30er Jahre wurde den Gemeinden allein die Stellung der Anträge auf Errichtung von Sparkassen überlassen. Die Gesetzgebung über die Sparkassen ist unter der deutschen Verwaltung in dem G. v. 14. Juli 1895 zusammengefasst und durch die GG. v. 12. Mai und 24. November 1897 ergänzt worden. Die wesentliche Neuerung der deutschen Gesetzgebung gegenüber den vorher geltenden französischen Gesetzen aus den Jahren 1835 bis 1853 ist, dass die Sparkassen, deren sämtliche Gelder früher an die staatliche Depositenverwaltung abgeführt werden mussten, nunmehr auch befugt sind, einen Teil der Spareinlagen in zinstragenden Darlehen anzulegen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in der Höhe dieser Anlagen Bürgschaft übernimmt. Die Bürgschaftsübernahme ist indessen nur den Gemeinden gestattet, deren jährliche Einnahme dauernd den Betrag von 40000 Mark übersteigen.

Zur Zeit bestehen 120 Kassen mit 21 Filialen.

Es war

	Zahl der Kassen	Guthaben der Einleger M.
Ende März 1897	112	101 633 391
„ „ 1898	114	107 484 279
„ „ 1899	119	111 412 582

Ausserdeutsche Staaten. Luxemburg. Die luxemburgische Staatssparkasse ist durch G. v. 21. Februar 1856 errichtet worden; Ergänzungsgesetze sind ergangen unter dem 20. Dezember 1858 und am 14. Dezember 1887 sowie am 29. Mai 1889 ein Königlich-Grossherzoglicher Beschluss das Reglement der Sparkasse betreffend; ein Reglement des Generaldirektors der Finanzen vom 30. April 1890 trifft ausserdem Bestimmungen über die inneren Verhältnisse der Sparkasse. Der luxemburgische Staat haftet für die Spareinlagen und deren Zinsen (jetzt 3%).

Es betrug

Ende	Zahl der Bücher	Gesamtguthaben der Einleger M.	Reservefonds M.
1897	22 743	12 404 914	751 909
1898	25 384	13 878 669	828 651

1897 kamen auf 10 Einwohner 1 Sparer.
1898 „ „ 8 „ 1 „

Oesterreich.[1]) Die in Oesterreich bestehenden Privatsparkassen, deren älteste, die Erste österreichische Sparkasse in Wien, im Jahre 1819 eröffnet wurde, gliedern sich je nach ihrem Entstehen in Vereins-, Gemeinde- oder Bezirksanstalten. In der ersten Zeit des Entstehens der Privatsparkassen erfolgte die Feststellung ihrer Statuten und die Abgrenzung ihrer geschäftlichen Thätigkeit, namentlich in Bezug auf die Anlage der Einlagegelder, von Fall zu Fall nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden. Durch G. v. 26. September 1844, das sogenannte Sparkassenregulativ, welches zwar verschiedene Modifikationen erfahren hat, in seinen wesentlichen Bestimmungen aber noch heute giltig ist, wurde eine allgemein massgebende Norm für die Gründung und Verwaltung der Sparkassen aufgestellt und veröffentlicht. Diesem Gesetz liegt die Tendenz zu Grunde, die Sparkasseneinlagen unter sorgfältigster Wahrung ihrer Sicherheit und Einbringlichkeit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedürfnissen in mannigfachster Richtung zugänglich zu machen. Vereine, welche Kassen gründen, haben für Verwaltungskosten und etwaige Verluste so lange Garantie zu leisten, bis ein Garantiefonds gebildet ist. Die Minimaleinlagen sollen möglichst niedrig bemessen werden; für Einzahlungen und Guthaben muss ein Höchstbetrag festgesetzt sein. Für die Geldanlagen ist u. a. die Diskontierung von Wechseln mit drei bekannten Unterschriften zugelassen. Mit den Sparkassen dürfen Leihhäuser verbunden werden, doch ist die Verwaltung beider Anstalten von einander getrennt zu halten. In den von der Regierung aufgestellten Musterstatuten von 1853 und 1855 sind als Mindestbetrag für Einzahlungen 0,25, für Beginn der Verzinsung $1\frac{1}{4}$ Gulden festgesetzt. Der Reservefonds muss 30% der Passivmasse erreichen, ehe eine anderweite Verwendung von Ueberschüssen zugelassen wird. Ein Dekret vom 9. Februar 1857 giebt der Kassenverwaltung weitergehende Befugnisse für die Anlage ihrer Gelder.

[1]) Die Postsparkassen bleiben hier überhaupt ausser Betracht. Vgl. darüber den Art. Postsparkassen oben Bd. VI S. 173 ff.

Es war

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. fl.	auf Buch fl.
1830	6	—	—	—
1870	192	923 509	286	308
1879	—	149 189	699	469
		Mill.		
1891	438	2,48	1 336	538
1893	460	2 687	1 461	543,80
			Kronen	
1897	515	2 993	3 432 966 272	

Es betrugen 1897 ferner: der Reservefonds 271 765 544, die Specialreserven 72 675 096, Wert der Effekten 909 663 210, die Hypothekendarlehen 2 344 996 464, der Wert der eskomptierten Wechsel 129 254 676, die Lombarden 96 397 336 Kronen. Wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken wurden von der Sparkasse gewidmet von 1842—1897 zusammen 164 155 948 Kronen.

In Ungarn gab es im Jahre 1894 595 Gemeindesparkassen mit einem eigenen Kapitalbesitz von 1 019 562 000 Gulden Kapitalbesitz mit 134 696 000 Gulden Geschäftsgewinn, die Summe der Einlagen betrug 5 240 617 000 Gulden, die Zahl der Sparbücher 715 064 Gulden.

In Kroatien und Slavonien sind die Sparkassen meist von Aktiengesellschaften gegründet und wirken nicht als Wohlthätigkeitsanstalten, sondern als Erwerbsgesellschaften. Ihre Rechtsverhältnisse werden vom Handelsgesetze geregelt. Erst mit dem Jahre 1867 beginnt namentlich in Slavonien eine Reihe von Sparkassengründungen seitens der Gemeinden. Ende 1894 gab es in Kroatien und Slavonien 50 Sparkassen. Es betrugen die Aktiven sämtlicher Kassen 1 939 428 Gulden, die Wechsel 15 563 734 Gulden, die Wertpapiere 3 715 465 Gulden, die Darlehen (auch Schuldscheine) 430 057 Gulden, die Vorschüsse (Lombard) 451 116 Gulden, die Hypothekendarlehen 10 043 234 Gulden, der Reservefonds 1 353 517 Gulden, die Specialreservefonds 248 747 Gulden, die Spareinlagen 28 896 773 Gulden, das Aktivkapital 2 000 750 Gulden.

In Italien sind infolge der früheren politischen Gestaltung des Landes die Sparkassen sehr verschieden eingerichtet. Im Norden sind sie meist mit Wohlthätigkeitsanstalten verbunden, in Mittelitalien sind sie vorwiegend Privatanstalten, auf den Inseln sind sie vom Staate selbst errichtet, in Süditalien zeigen dieselben keinen einheitlichen Charakter. Nach dem G. v. 15. Juli 1888 (mit Reglement vom 4. April 1889) empfangen die Anstalten, welche sich damit befassen, Einlagen unter dem Titel von Ersparnissen zu sammeln und dieselben einer entsprechenden Anlage zuzuführen, sie mögen aus welch einem Anlasse immer in der in diesem Gesetze festgesetzten Form und Eigenschaft gegründet sein, die Rechte einer juristischen Person. Die Errichtung unterliegt ministerieller Genehmigung, die Geschäftsführung staatlicher Aufsicht. Als Betriebsfonds sollen wenigstens 3000 Lire bar eingezahlt werden; derselbe darf weder zum Teil noch ganz zurückerstattet werden, ehe der vorgeschriebene Reservefonds gebildet ist. Die Sparkassen können nach der Art anderer Anstalten von wirtschaftlichem Charakter die gleichen Geschäfte führen, welche diesen durch das Gesetz oder eigene Verordnungen oder durch die besonderen Satzungen gestattet sind. Die Verwaltung erfolgt, abgesehen von der Bezahlung des Direktors und von zu bewilligenden Präsenzgeldern unentgeltlich, keine der an derselben beteiligten Personen darf der Kasse gegenüber in ein geschäftliches Abhängigkeitsverhältnis treten. Die Sparkassenbücher können entweder auf den Namen oder auf den Ueberbringer lauten, allein zahlbar an den Ueberbringer. Diejenigen, welche auf den Ueberbringer lauten, können mit einem Namen versehen sein. Das in einem auf Namen lautenden Buche eingetragene Guthaben kann auf Verlangen des Einlegers gesperrt und in jedem Falle mit Einwilligung des Namenträgers oder infolge gerichtlicher Anordnung cediert, übertragen, der Sperrung, der Zwangsverwaltung und endlich der Beitreibung zur Zahlung der Interessen oder des Kapitals zu Gunsten dritter Personen unterworfen werden. Die Sparkassen sind verpflichtet, ihre Kapitalien nach den von ihnen vorgelegten und genehmigten Statuten anzulegen. Die Statuten selbst haben genaue Bestimmungen über das ständige Verhältnis bezüglich der Verwendung der angesammelten Kapitalien zu enthalten. Zugelassen sind u. a. Handelseffekten mit 2 Unterschriften. Die hypothekarischen Darlehen dürfen in keinem Falle $^1/_8$ der Aktivmasse übersteigen und dürfen nicht auf mehr als 30 Jahre bewilligt werden. Im übrigen ist alles Wesentliche der Regelung durch die Satzungen überlassen.

Es waren bei den gewöhnlichen Sparkassen

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Millionen Lire	auf 1 Buch Lire
1825	11	—	2,7	—
1855	99	—	94,4	—
1870	249	571 217	348	611
1880	357	958 044	687	707
1889	393	1 358 672	1 139	838
1893	395	1 457 008	1 258	—
1895	402	1 588 424	1 343,7	—

Zu diesen Kassen kamen noch die genossenschaftlichen Kreditanstalten, Volksbanken und Postsparkassen. Bei den erstgenannten (zusammen 793) betrugen Ende 1895 die Zahl der Bücher 374 294 und das Guthaben der Einleger 266 053 032 Lire.

Schweiz. Die älteste Sparkasse ist die 1787 gegründete „Hypothekenkasse des Kantons Bern" in Bern. Bezüglich der für die Kassen geleisteten Garantie kann man 5 Kategorieen unterscheiden: Sparkassen mit Staatsgarantie (4%, aller Kassen), Sparkassen mit Gemeindegarantie (8%), Sparkassen und Aktien ohne Staats- oder Gemeindegarantie (27%), Vereinssparkassen ohne Staats- und Gemeindegarantie (5%), Privatsparkassen ohne Staats- und Gemeindegarantie (11%).

Es war

	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Einlagsummen	Einlagebetrag auf 100 Einw. Frcs.
1835	100	60 028	16 789 000	770
1852	163	181 172	60 367 000	2 523
1862	235	355 291	131 902 000	5 261
1872	303	542 162	288 836 000	10 821
1882	487	746 984	514 078 000	18 063
1896	566	1 251 355	939 855 000	30 712

Von den im Jahre 1896 vorhandenen 566 Sparkassen waren 377 eigentliche Sparkassen, 36 Fabriksparkassen und 153 Schulsparkassen.

In Russland wurden durch G. v. 30. Oktober 1841 50 vom Staate verwaltete Sparkassen eingerichtet und durch G. v. 1862, 1864 und 1884 geregelt. Seit dem letztgenannten Zeitpunkt ist in dem russischen Sparkassenwesen ein erheblicher Umschwung und eine stetige Fortentwickelung eingetreten. Während bis dahin die Sparkassen sich fast ausschliesslich in den Hauptstädten weiter entwickelten, wurden infolge des G. v. 21. Februar 1884 Sparkassen nicht nur bei den Gouvernements- und Kreiskassen, sondern auch in den Umgegenden der Hauptstädte und in besonders wichtigen Industrie- und Handelspunkten begründet. Dazu trat die Einrichtung von Postsparkassen, indem im Jahre 1889 alle Post- und Telegraphenbureaus zur Annahme von Spareinlagen ermächtigt wurden. Im Jahre 1863 wurden die Sparkassen der Staatsbank unterstellt und später bei deren Comptoiren und Abteilungen Sparkassen eingerichtet. Auf Grund eines G. v. 4. April 1893 wurde der Staatsbank überlassen, nach Uebereinkunft mit dem Zolldepartement Sparkassenschalter bei den Zollämtern zu eröffnen, zu deren Einrichtung zu Beginn des Jahres 1894 geschritten wurde. Durch die am 1. Juni 1895 Allerhöchst bestätigten Statuten wurde das Sparkassenwesen einheitlicher organisiert: die Sparkassen wurden neben ihrer eigentlichen Institution als Sparanstalten zu Kreditinstituten namentlich an solchen Orten erweitert, welche von grossen Centren entfernt sind. Indem die Sparkassen sich auf die centrale Reichskreditinstitution stützen, werden sie für die Staatsbank zu einem Werkzeug bei Einführung des Kleinkredits für das Volk und zur Vermittelung des Kredits zwischen der Bank und der Bevölkerung. Ueberhaupt ist auf Grund der leitenden Idee der neuen Statuten den Kassen der Charakter rein staatlicher Anstalten verliehen worden mit Zuerteilung der Benennung Reichssparkassen, die als äusserer Ausdruck für die Garantieen dient, welche die Regierung beim Umsatz der Sparkassen in Bezug auf die Deponenten auf sich nimmt. Im einzelnen bestimmen die Statuten, dass als Einleger, dem das Verfügungsrecht über die Einlage zusteht, die Person anerkannt wird, auf deren Namen die Einlage eingetragen ist. Bezüglich der Einleger und des von ihnen eingezahlten Geldes enthalten die Statuten die Forderung der strengsten Geheimhaltung. Besondere Beachtung verdient die Erweiterung des Begriffs in betreff von Einlagen, die Bedingungen enthalten, zu denen nach dem Reglement nur Einlagen zählten, die zu Beerdigungszwecken dienen sollten. Jetzt werden alle Einlagen mit besonderer Bestimmung angenommen, wenn die Bestimmung der Einlage nicht gesetzwidrig ist und keine Gefahr oder Schwierigkeit bezüglich deren Ausführung bietet. Minderjährige verfügen über ihre Einlagen ohne Beteiligung eines Vormundes oder Kurators auf allgemeiner Grundlage der Statuten. Um unter den Fabrikarbeitern ebenfalls Einleger heranzuziehen, ist die Bestimmung getroffen, auf Grund welcher der Deponent bei Entrichtung der Einlage die Person oder Institution angeben kann, der nach seinem Tode die Einlage ausgezahlt werden muss. Bei der alten Ordnung war für Deponenten aus dem Bauernstande, die auf Fabriken arbeiteten, der Uebergang der Einlagen in die Hände ihrer nächsten Verwandten wie z. B. der Frauen und Kinder nicht sicher gestellt, ihre Einlagen gingen entgegen der Bestimmung oft in den Besitz des Hauswirts, des Aeltesten im Hause, über. Dieser Umstand hatte natürlich die betreffenden Personen den Sparkassen ferngehalten. Auch das Markensystem ist nach den neuen Statuten zur Einführung gelangt. Der Höchstbetrag der Einlage ist wie früher 1000 Rubel, für juristische Personen ist er auf 3000 Rubel erhöht worden. Nachdem das Kapital mit Hinzuzählung der Zinsen die Summe erreicht, die nicht überschritten werden darf, wird von der Kasse auf den Namen des Einlegers eine bestimmte Anzahl Wertpapiere gekauft, falls von seiten desselben im Laufe eines Monats nach stattgehabter Benachrichtigung keine andere Verfügung getroffen wird. Der Zinsfuss der Einleger wird Allerhöchst festgesetzt, und die Herabsetzung desselben tritt nicht früher in Kraft als drei Monate nach deren Veröffentlichung. Reichssparkassen und deren Filialen können nicht nur in Verbindung mit Institutionen der Staatsbank, Renteien, Zollämtern und anderen dem Finanzministerium unterstellten Anstalten, sondern auch bei allen Regierungs- und Kommunalinstitutionen errichtet werden. Auch Privatpersonen wird die Eröffnung von Sparkassen gestattet, falls sie der Krone gegenüber die Verantwortung übernehmen, dass die ihnen anvertrauten Summen unversehrt bleiben.

Es betrug

Anfang	der Bestand der Einlagen der Staatssparkassen Millionen Rubel
1895	330,33
1896	367,92
1897	490,43
1898	510,6

Von dem letztgenannten Betrage kamen 66,86 Millionen auf die Postsparkassen. Ausserdem lagerten im Jahre 1898 44,95 Millionen Rubel an Schuldtiteln in Verwahrung.

Zu Anfang des Jahres 1897 bestanden 4200 Sparkassen und zwar Centralkassen mit Abteilungen 846 und Postsparkassen 3354; im Laufe des Jahres wurden 154 neue Kassen eröffnet, so dass die Zahl derselben zum 1. Januar 1898 4354 betrug. Die Zahl der Kommittenten der Sparkassen betrug Anfang Januar 1898 2448 mit Einlagen in Höhe von 510,6 Millionen Rubel. Der Zuwachs für die 5jährige Periode 1893—1898 betrug in Bezug auf die Klientel der Kassen 105,1 Prozent, in Bezug auf die Einlagen 103,8 Prozent.

Anfang 1898 entfällt auf je 29½ Tausend Einwohner 1 Sparkasse, sie wird jedoch nur von 523 derselben benutzt. Ein Klient der Sparkassen entfällt auf je 56 Einwohner; die Zahl der Klienten beträgt 1,8 Prozent der Bevölkerung. Pro Kopf der letzteren entfallen 3 Rubel 21 Kopeken Einlagen; der Durchschnitt der Einlagen beträgt 180 Rubel pro Klient.

In Finland waren Sparkassen bereits

im Jahre 1820 bekannt; das Normalstatut für dieselben ist aber erst im Jahre 1895 mit Giltigkeit von 1896 ab publiziert worden; seit dieser Zeit unterliegen die Verwaltungen der Sparkassen der Regierungskontrolle; ein besonderer Inspektor beaufsichtigt und leitet dieselben, dagegen erfolgte bereits am 24. Mai 1886 die Bestätigung des Statuts für die finländische Postsparkasse. Ende 1896 bestanden 161 Sparkassen (32 städtische und 129 ländliche). Eine Sparkasse kommt im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung auf 15 600 Einwohner. Die Einlagen betrugen 51 922 597 finländische Marken (9,9 % mehr als im Vorjahre). Charakteristisch für Finland ist, dass die städtischen Sparkassen kapitalistischen Charakters sind, so dass die Deponenten sie teilweise als Bankeinrichtungen benutzen; Sparkasseneinrichtungen im eigentlichen Sinne sind in Finland nur die Landsparkassen. Letztere haben auch eine besonders wichtige Bedeutung als Institutionen des Kleinkredits. Die finländischen Sparkassen überhaupt gewährten 1896 13 187 595 finländische Mark als Darlehen gegen Hypotheken und Schuldscheine.

Rumänien besitzt eine unter staatlicher Garantie stehende Sparkasse, welche fortschreitend im Aufschwunge begriffen ist. Sie wird von einer Abteilung des rumänischen Finanzministeriums geleitet und steht mit der Staats-, Depositen- und Konsignationskasse in Verbindung, welche die Einlagen kostenfrei zu verwalten hat. Als Lokalstellen fungieren die Steuerämter und Postämter.

Die Staatssparkasse hatte an Einlagen

im Jahre	Leï
1865	60 000
1870	85 000
1875	500 000
1880	1 000 000
1885	16 000 000
1900	31 060 000

Von den 3 Bezirken des Landes (die Hauptstadt miteinbegriffen) haben 16 einen Einlagenbestand von mehr als 500 000 Leï und 5 einen solchen von mehr als 1 Million Leï. An der Spitze steht die Hauptstadt mit einem Einlagekapital von 9 848 000 Leï, sodann kommen die kommerziell belebten Bezirke Braila und Galatz an der unteren Donau, weiter die Bezirke Krajora und Turn-Severin, die mit ihrer Lage an der Donau, die hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse begünstigtesten Gegenden der kleinen Walachei sind, endlich der Bezirk Ploesti, der Sitz der rumänischen Petroleumindustrie. Von der Gesamtsumme der Einlagen im Betrage von 3,061 Millionen Leï wurden 23,88 Millionen Leï an den Hauptorten der Bezirke und in Bukarest der Sparkasse übergeben, 810 000 Leï in den anderen Städten, während auf das flache Land 6 468 000 Leï kommen. Dies ergiebt 1,5 Leï auf den Kopf der Bevölkerung. — Es bestehen auch noch Privatinstitute, die Einlagen annehmen, insbesondere in Jassy und Bukarest. Der Hauptverkehr findet jedoch bei den staatlichen Sparkassenstellen statt.[1]

[1] Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1900 Heft 7/8 S. 589/590.

Serbien hatte 1897 11 Geschäftsstellen der Staatssparkasse und zwar in Vranja 2, Kragujevac 2, Kruševac 2, Niš 2, Smederevó 1, Užice 1 und Cačak 1.

Es betrug bei den Staatssparkassenstellen

	die Zahl der Einleger	die Höhe der Einlagen
1897	209	4 048 056
1896	225	4 124 217
1895	246	4 255 753
1894	197	3 644 111
1893	220	3 649 369
1892	219	3 586 206
1891	210	3 631 512
1890	215	3 635 805
1889	334	4 400 484
1888	319	4 408 992

Die Einlagen sind teils zu 5 %, teils zu 3 % verzinslich.

Dagegen betrug

	die Zahl der Schuldner	die Summe der Ausleihungen Frcs.
1897	6 451	2 988 414
1896	6 762	3 002 363
1895	6 802	3 150 385
1894	5 845	2 781 205
1893	6 156	2 853 701
1892	4 744	2 870 035
1891	6 168	2 512 881
1890	6 835	3 089 336
1889	6 663	3 787 008
1888	9 695	4 015 975

Es betrug durchschnittlich

	die Ausleihung Frcs.	das Guthaben Frcs.
1897	463,25	18 713,16
1896	444,01	18 014,62
1895	463,16	16 919,78
1894	475,83	18 233,94
1893	463,56	16 737,62
1892	604,98	16 663,56
1891	407,41	17 077,40
1890	451,99	16 890,33
1889	568,36	12 789,36
1888	414,23	13 779,43

Privatsparkassen hatte Serbien 1897 30 mit einem Einlagenbestande von 4 377 187 Francs. Der Gesamtumsatz betrug 283 238 002 Francs, der erzielte Gewinn 489 800 Francs. Die Verzinsung bei den Kassen bewegte sich zwischen $7^1/_2$ und 12 %. Die älteste Privatkasse ist diejenige in Valjevo (gegr. 1871), die jüngste die von Morava (für das Departement von Požarevac) und von Užice, beide gegr. 1894.

Es betrug

	der Einlagebestand	der Gesamtumsatz	Reingewinn
		Francs	
1896	4 518 672	304 953 742	476 558
1895	4 253 867	305 876 643	493 567
1894	3 918 832	290 958 447	469 149

Bulgarien hat seit dem 1. April 1896 die Postsparkassen eingeführt, welche sich dort schnell entwickelt haben. Die gesetzliche

Grundlage zu dieser Massregel wurde bereits im Jahre 1884 gegeben; bis 1895 wurde dann unter dem Vorsitze des bulgarischen Bau- und Verkehrsministers Madjarow eine Kommission in der Telegraphenabteilung dieses Ministeriums gebildet, welcher die Aufgabe gestellt war, das Postsparkassengesetz zur Durchführung zu bringen.

Dänemark. Die älteste Sparkasse (in Kopenhagen) stammt aus dem Jahre 1820. Eine Gesetzgebung über die Sparkassen besteht nicht, doch prüft die Regierung auf Wunsch die Statuten.

1897 bestanden 532 Sparkassen, von denen nur 22 Zweiganstalten bezw. an grössere Kreditinstitute angegliedert waren. Am 31. Oktober 1899 betrugen die Einlagen bei den dänischen Sparkassen 650 458 758 Kronen. Die Zahl der Sparer betrug 1 062 649. Auf den Kopf der Bevölkerung kamen rund 300 Kronen, während fast jede zweite Person ein Sparer ist und demnach ein Durchschnittsguthaben von rund 600 Kronen auf jeden Sparer fällt. Von den Geldern der Sparkassen waren 290 542 898 Kronen als Hypotheken eingetragen, 65 529 296 Kronen gegen Obligationen und Tauschpfand belegt und 170 365 521 Kronen in öffentlichen Papieren angelegt. Bei den Sparkassen in Kopenhagen allein waren 249 035 441 Kronen auf 364 935 Konten belegt. In Kopenhagen fällt demnach durchschnittlich auf jeden Sparer ein Betrag von ca. 700 Kronen.

In Norwegen wurde 1822 die erste Kasse zu Christiania gegründet, 1840 war die Zahl 26, 1873 292.

Es betrugen

	Zahl der Kassen	Zahl der Einlagen	Betrag der Einlagen Kronen
1890	350	470 799	194 141 420
1892	361	499 245	200 925 537
1894	367	523 918	217 247 755
1897	394	586 606	251 614 947

1897 kamen auf jede Sparbank 5 182 und auf jedes Sparkassenbuch 3,5 Einwohner, während von dem Gesamtguthaben der Sparbankeinlagen 123,24 Kronen auf den Kopf der Bevölkerung entfielen. Der durchschnittliche Einlegerzinsfuss betrug 3,80 %, der Zinsfuss für Darlehen auf Personalkredit 5,06 %.

In Schweden sind die Sparkassen Privatanstalten, deren erste 1813 zu Bornio gegründet wurde. Bankgeschäfte sind bei diesen Kassen im allgemeinen ausgeschlossen.

Es war

	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. Kr.	auf 1 Buch Kr.
1860	151	187 675	27,3	145
1870	235	354 357	57,4	162
1879	354	754 004	136,6	181
1890	388	1 089 421	281,7	258
1895	372	1 098 116	339,3	—
1897	375	1 140 713	383,5	—

In Spanien ist die älteste Sparkasse die in Madrid am 17. Februar 1839 errichtete. Ende 1892 betrug die Zahl der Einlagen bei derselben 42 109 und der Einlagenbestand belief sich auf 47 500 004 Pesetas. Sonstige Sparkassen bestehen in Sagunt (gegr. 1841), Mataro (1844), Sevilla (1842), Bilbao (1861), Valencia (1878). Letztere hatte 1892 eine Einlegerzahl von 12 281, deren Guthaben sich auf 10 602 779 Pesetas bezifferten. Die Sparkassen in Santander, Java, Cordoba, Saragossa, Corunna, Tarassa haben Einlagen über eine Million Pesetas. Eine auf den Balearen 1883 errichtete Sparkasse hatte Ende 1892 2 305 Einleger mit einem Guthaben derselben von 1 064 688 Pesetas.

In den Niederlanden sind die Sparkassen (abgesehen von der Postsparkasse) zum grössten Teil durch die 1874 gegründete Gesellschaft für öffentliche Wohlfahrt ins Leben gerufen worden. Alle Kassen sind Privatanstalten. Die wichtigsten derselben sind die zu Amsterdam und Rotterdam.

Es war

Ende	Zahl der Kassen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. fl.	auf 1 Buch fl.
1840	46	19 231	1,2	62
1860	136	54 374	5,6	102
1880	273	224 069	36,7	164
1888	264	297 682	57,8	194
1892	246	294 105	57,2	195

Belgien hatte früher nur private Sparkassen, und zwar 1830 deren 8. Im Jahre 1831 errichtete die Societé générale pour favoriser l'industrie nationale eine Kasse, die Grande banque zu Brüssel mit Filialen in anderen Städten. Dieselbe kam später in finanzielle Verlegenheiten, hielt sich aber mit Hilfe der Regierung. 1835 errichtete auch die Bank von Belgien eine Sparkasse. 1848 musste diese Kasse liquidieren. Ungeachtet aller Anstrengungen der Regierung wollten keine neuen Kassen entstehen. Zwar sah das Gemeindegesetz die Einrichtung von Sparkassen in allen Gemeinden vor, doch wurde seiner Anordnung nur in 8 Städten Folge geleistet. Darauf nahm die Regierung selbst die Sache in die Hand. Nachdem bereits 1859 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden war, kam am 16. März 1865 ein Gesetz zu stande, auf Grund dessen die unter Staatsgarantie stehende caisse générale de l'épargne et de retraites errichtet wurde. Minimaleinlage ist 1 Franc; ein Höchstbetrag ist nicht festgesetzt. Die Kasse kann, nachdem sie hiervon die Eigentümer benachrichtigt hat, alle Beträge, um welche ein Guthaben 3000 Francs übersteigt, in belgischen Staatspapieren anlegen. Alle 5 Jahre kann ein Teil des Reservefonds unter die Einleger, welche seit wenigstens einem Jahre ein Guthaben an der Kasse stehen haben, nach Massgabe der während der 5 Jahre an sie ausgezahlten Zinsen verteilt werden. Das G. v. 9. August 1889 giebt der Kasse die Befugnis zum Abschluss gemischter Lebensversicherungsverträge mit Arbeitern, nach denen die Rückzahlung nach einer bestimmten Zeit statthat oder schon früher bei Eintritt des Todes, falls dieser vorher erfolgt. Auch kann die Kasse einen Teil ihrer Gelder zu Anlehen für Arbeiterwohnungen verwenden. Das G. v. 15. April 1884, welches die Staatssparkasse ermächtigt hatte, den Landwirtschaftsbesitzern

unter Haftung der comptoires agricoles Darlehen zu gewähren, wurde mit dem G. v. 21. Juni 1894 dahin erweitert, dass auch landwirtschaftlichen Kreditvereinen (Darlehnskassen) von der Staatssparkasse unter Haftung einer Central Darlehnskasse ein offener Kredit eröffnet werden kann. — Die Annahmestellen der Staatssparkasse sind meist Postbureaus.

Es war

Ende	Zahl der Annahmestellen	Zahl der Bücher	Guthaben Mill. Frcs.	auf 1 Buch Frcs.	Reservefonds Frcs.
1865	36	1 135	0,5	656	694
					Mill. Frcs.
1870	481	144 465	19,6	375	0,5
1891	846	1 511 000	331,4	417	8,2

1898 betrug die Zahl der Einlagen 1514810 mit einem Guthaben von 54829271 Francs; auf 1000 Einwohner entfielen 229 Einlagen. Ein offener Kredit wurde 58 landwirtschaftlichen Darlehnskassen in Höhe von 215182 Francs eingeräumt; wovon 1898 ein Betrag von 71544 Francs in Anspruch genommen wurde. Die Darlehen zum Bau von Arbeiterhäusern erreichten Ende 1898 die Höhe von 25125417 Francs, wovon 24048489 Francs auf 94 Kreditgenossenschaften und 1076927 Francs auf 26 Baugesellschaften entfallen.

Ausserdem bestehen noch 4 städtische Kassen (in Alosh, Mecheln, Nivelles und Tournai) und 4 Provinzsparkassen.

In England gehören die Sparkassen in der Regel nicht Gemeinden und Vereinen; sie sind meist von Vertrauensmännern (trustees) errichtet und geleitet, welchen der Bezug einer Entschädigung oder eines Gewinnes aus den Kassen untersagt ist. Diese trustees sind meist wohlhabende, gemeinsinnige Geschäftsleute. Doch zeichnet sich auch die englische Geistlichkeit durch rege Anteilnahme am Sparkassenwesen aus. 1816 bestanden bereits 50 Saving banks, welche meist von Geistlichen geleitet wurden. 1816 reichte George Rose eine Bill ein, to afford protection fo banking for saving. Dieselbe wurde 1817 Gesetz für England und Irland, 1819 ausgedehnt auf Schottland. Dieses Gesetz regelte zuerst das englische Sparkassenwesen. Nach demselben sollen, um eine möglichst grosse Sicherheit zu bieten, die Sparkassengelder nur in Staatspapieren unter Garantie des Parlamentes angelegt werden. Die Kassen sollen keinem anderen als den Einlegern Gewinn bringen. Die Statuten sind durch den Friedensrichter zu prüfen und zu genehmigen.

Höchstbetrag der Einlage für das erste Jahr 100 £, für jedes folgende Jahr 50 £. War die Summe von 50 £ erreicht, so wurde sie an die Bank von England abgeliefert und in 3prozentige Rente umgewandelt (Zins damals 4,6%). 1828 wurde der Zins herabgesetzt. Eine Einzahlung sollte fortan für ein Jahr 30 Lire, ein Guthaben 150 Lire nicht überschreiten; 1844 erfolgte eine weitere Zinsänderung; seit 1880 erhielten die Kassen 3%, die Einleger 2¾%, seit 1891 jene 2¾, diese 2½%. Da sich in der Kassenverwaltung Missbräuche eingestellt hatten, wurde 1858 eine Untersuchung angeordnet, welche zum G. v. 28. Juli 1863 führte, das die old saving banks neu regelte. Nach derselben unterliegt die Gründung neuer Kassen der Genehmigung der Kommissäre der Staatsschuldentilgung. Nur Beamte erhalten eine Bezahlung. Ein- und Auszahlungen erfolgen unter Doppelkontrolle, halbjährlich hat eine Revision stattzufinden. Die Fälle, in denen die trustees und die Verwalter verantwortlich sein sollten, wurden schärfer umschrieben. Die Sparkassenbücher lauten auf Namen. Eine Person kann nicht mehr als 50 £ auf einmal und 150 £ überhaupt einzahlen, hat sich ein Guthaben durch Zinszuwachs auf 200 £ erhöht, so werden keine Zinsen mehr gezahlt. Es ist verboten, bei zwei oder mehreren Kassen Guthaben zu haben; bei Abgabe einer falschen Erklärung wider besseres Wissen kann der Betrag des Guthabens zu Gunsten der Staatsschuldentilgung konsfisziert werden.

Das G. v. 28. Juli 1863 ist in einigen Beziehungen durch G. v. 7. September 1880 abgeändert worden, welches neue Bestimmungen über Ankauf und Verkauf von Rententiteln auf Rechnung der Einleger traf. Nachdem in der neueren Zeit mehrere Kassen in missliche Verhältnisse geraten waren, welche zum Teil durch Nachlässigkeit der Verwaltung verschuldet waren, hat die Savings Act von 1891 (54 und 55 Vict. Ch. 21) die bestehende Gesetzgebung bezüglich der Kontrolle ergänzt und verschärft. Die Anlegung der Einlagen in Konsols hat aber trotz dieser Reformen zu Schwierigkeiten geführt, da die Schuldentilgungskommission bei dem raschen Zufluss von Einlagen in Verlegenheit ist, diese Staatspapiere herbeizuschaffen.

Die Gesamtsumme aller Guthaben betrug

	Mill. £		Mill. £
1817	0,40	1895	45,31
1861	41,50	1896	46,69
1866	36,40	1897	48,46
1887	47,30	1898	49,99
1892	42,00		
1894	43,37		

Frankreich. Die ersten Sparkassen wurden in Frankreich in den Jahren 1818 bis 1821 errichtet (1818 in Paris, 1819 in Bordeaux, 1820 in Rouen und 1821 in Marseille). Als Begründer derselben ist Benjamin Delassent anzusehen, welcher sich im Jahre 1818 im Verein mit Jaques Lafitte, damaligen Gouverneur der Bank von Frankreich und einigen anderen hervorragenden Persönlichkeiten an Ludwig XVIII. wandte und um die Erlaubnis bat, eine Sparkasse in Paris zu errichten. Wie in dem Königlichen Dekret, das daraufhin am 29. Juli 1818 erlassen wurde, ausgeführt wird, hatte die Sparkasse dazu zu dienen, die täglichen Ersparnisse von Privatpersonen aufzunehmen, die

dann sofort in den öffentlichen Cours angelegt und in der Weise verwaltet werden sollten, dass durch das Hinzufügen der monatlichen Zinsen schliesslich ein Kapital entsteht, welches dem Besitzer eine dauernde Rente von 50 Francs sichert.

Dementsprechend nahm die Entwickelung des Sparkassenwesens eine eigenartige Richtung an, indem im Gegensatz zu anderen Ländern der Staat den Sparkassen sehr bald die zinsbare Anlegung und Verwaltung der Sparkapitalien abnahm und ihnen für die hinzugegebenen Kapitalien einen festen, von Zeit zu Zeit veränderten Zinsfuss gewährte. Letzterer betrug zuerst 4 %, dann 5 %, dann 4½ %, später wieder 4 % und ist erst im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen über das neue Sparkassengesetz vom Jahre 1896 auf 3,75 % und zuletzt auf 3,50 % herabgesetzt worden. Hierdurch ist das Sparkassenwesen in die Beziehung zum Staatsschuldenwesen gebracht worden. Die erste eingehende gesetzliche Regelung des französischen Sparkassenwesens erfolgte durch das organische G. v. 3. Juni 1835, welches im Laufe der Zeit durch weitere GG. v. 1837, 1845, 1851, 1853, 1881 und 1883 Abänderungen erfahren hatte. Diese zu allen Zeiten sehr bedeutsame französische Gesetzgebung über das Sparkassenwesen hat dann nach neunjähriger parlamentarischer Beratung, welche wiederholt den Charakter heftigen Kampfes annahm, eine Aenderung durch das G. v. 21. Juli 1895 erfahren, welches im ganzen 26 Artikel umfasst.

Dieses Gesetz sieht ein zweifaches Kontrollsystem vor: nämlich ein allgemeines kostenloses Oberaufsichtssystem, zu dessen Wahrnehmung eine aus 20 Mitgliedern bestehende Kommission berufen ist, und ein besonderes Kontrollsystem, welches sich mit der Prüfung der Richtigkeit der Ein- und Auszahlungen bei den einzelnen Sparkassen zu befassen hat, und dessen Kosten auf den allgemeinen Reservefonds zu übernehmen sind. Die Kontrolle wird durch Beamte der einzelnen Departements — durch die recherceurs particuliers, durch die tresoriers payeurs généraux und durch die inspecteurs des finances — ausgeübt. Im übrigen sind die Hauptbestimmungen des Gesetzes die folgenden:

Art. 1. Die gewöhnlichen Sparkassen sind gehalten, alle Summen, welche bei ihnen eingelegt werden, der Caisse des dépôts et consignations zu überantworten. Diese Summen werden von der Caisse des depots nach Rückhaltung der für den Auszahlungsdienst für notwendig erachteten Beträge — angelegt:

1. in Wertpapieren, welche vom Staat selbst ausgegeben oder von ihm garantiert sind;

2. in börsengängigen und volleingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern, in Grund- und Gemeinschuldverschreibungen des Crédit foncier.

Die nicht eingelegten Summen dürfen 10 % des Betrages aller Einlagen — nach dem rückliegenden 1. Januar jeden Jahres berechnet — nicht überschreiten. Sie werden teils auf Kontokorrent beim Staatsschatz unter denselben Bedingungen wie die anderen zinstragenden Beträge der schwebenden Schuld, teils im Depot bei der Bank von Frankreich untergebracht. Der auf Kontokorrent beim Staatsschatz hingegebene Teil darf 100 Millionen Francs nicht übersteigen.

Art. 2. Jeder Sparer, dessen Guthaben dem Betrage nach genügend ist, um wenigstens eine Rente von 10 Francs zu kaufen (d. h. dessen Guthaben bei dem jetzigen Stande der Staatsrente etwa 330—340 Francs beträgt), kann den Ankauf kostenfrei durch die Sparkassenverwaltung bewirken lassen. Ebenso findet der Verkauf solcher Rente auf Verlangen des Sparers statt. In diesem Falle hat jedoch der Sparer die Kosten des Verkaufes zu tragen und, wenn er den Verkaufserlös nicht abholt, keine Verzinsung zu fordern.

Art. 3. Die Aufsichts- und Verwaltungsräte der Sparkassen können die eingelegten Beträge auf Sicht zurückzahlen, seitens der Sparer aber können Rückzahlungen nur nach einer Frist von 14 Tagen verlangt werden.

Beim Vorliegen höherer Gewalt kann auf Vorschlag des Finanzministers und des Handelsministers nach Anhörung des Staatsrats ein Dekret erlassen werden, welches die Rückzahlung auf 50 Francs für jeden 14tägigen Zeitraum beschränkt. Ergänzungsfristen werden für die Kassen ausserhalb des festländischen Frankreich durch ein besonderes Dekret bestimmt.

Die Bestimmungen über die Rückzahlungen werden durch Aufdruck auf das Sparbuch und durch Aushang in den Räumen der Sparkasse zur Kenntnis der Sparer gebracht.

Art. 4. Das Konto jedes Sparers darf nicht über den Betrag von 1500 Francs hinausgehen. Andernfalls wird es gemäss den für die Postsparkasse geltenden Bestimmungen auf diesen Betrag zurückgeführt. Den Sparkarten, welche bei Verkündigung des Gesetzes indes bereits über den Betrag von 1500 Francs hinausgehen, wird für die Zurückführung eine Frist von fünf Jahren, von dem auf den Tag der Verkündigung des Gesetzes folgenden 1. Januar an gerechnet, bewilligt.

Der Gesamtbetrag der von einem Sparer innerhalb eines Kalenderjahres bewirkten Einlagen darf den Betrag von 1500 Francs nicht übersteigen. Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaften und Anstalten von öffentlichem Nutzen, deren Guthaben den Meistbetrag von 15000 Francs erreichen darf.

Art. 5. Der den gewöhnlichen Sparkassen seitens der Caisse des dépôts et consignation zu gewährende Zinsfuss richtet sich nach dem Ertrag, welchen die Werte des Portefeuilles und des Kontokorrents beim Staatsschatz, soweit sie von den Sparkassen herstammen, ergeben. Die Abstufungen dieses Zinsfusses werden 0,25 % betragen.

Wenn es notwendig ist, den Zinsfuss abzuändern, soll die Festsetzung des Zinsfusses noch vor dem 1. November erfolgen.

Art. 6. Bei der Caisse des dépôts et consignations wird ein Garantie- und Reservefonds eingerichtet, welcher 10 % des Betrages aller Spargelder nicht überschreiten darf. Zum Reservefonds fliessen:

1. die Fonds der schon vorhandenen Reserve;

2. der im Mindestbetrage auf 25 % des Gesamtbetrages der Sparkassenfonds festgesetzte Unterschied zwischen den den Sparkassen in jedem Jahr gewährten Zinsen und dem Ertrage

der Werte des Portefeuilles und des Kontokorrents beim Staatsschatz;

3. die Zinsen und Tilgungsquoten, welche aus dem Reservefonds selbst herrühren;

4. die Zinsen derjenigen Sparer, welche diesem Gesetze dadurch zuwiderhandeln, dass sie gleichzeitig mehrere Sparbücher unterhalten.

Dem Reservefonds werden auferlegt:

1. die Verluste, welche behufs Sicherung des Rückzahlungsgeschäfts an Kosten und Zinsausfällen entstehen;

2. die Summen, welche, sei es endgiltig, sei es vorschussweise, für Verluste zu zahlen sind, weil das persönliche Vermögen einer Sparkasse allein nicht ausreicht;

3. die Kosten der durch dieses Gesetz eingeführten Specialkontrolle.

Art. 8. Die gewöhnlichen Sparkassen erhielten von den ihnen zufliessenden Erträgnissen ihrer Anlagen bei der Caisse des dépôts eine Summe voraus, welche genügend ist, um die ihnen erwachsenden Miets- und Verwaltungskosten zu bestreiten sowie um eine eigene Specialreserve zu bilden.

Dies Voraus muss sich innerhalb der Grenzen von 0,25 bis zu 0,50 % des Gesamtbetrages der Sparguthaben halten.

Der den Sparern seitens der Sparkassen zu gewährende Zinsfuss kann nach der Höhe der Sparkonten abgestuft werden. Diejenigen Konten, bei denen der Umschlag — Einlagen, Auszahlungen und altes Guthaben zusammengerechnet — im Laufe eines Jahres den Betrag von 500 Francs nicht überstiegen hat, können durch ein Prämiensystem oder durch eine Abstufung der Zinsen begünstigt werden. Die Guthaben der Gesellschaften und Anstalten von öffentlichem Nutzen gehören ohne Rücksicht auf ihre Höhe stets zur Kasse der meistbegünstigten Konten.

Der den Sparern als wirkliche Zinsen oder als Prämien gewährte Durchschnittsbetrag darf in keinem Falle den von der Caisse des dépôts bewilligten Zinsenbetrag überschreiten, nachdem von diesem das oben festgesetzte Voraus in Abzug gebracht ist. Ausgenommen hiervon ist jedoch der im letzten Absatz des Art. 10 vorgesehene Fall.

Die Sparkassen sind ermächtigt, Sparmarken zu einem Preise unter 1 Franc auszugeben und anzunehmen, sobald sie den Betrag der Mindesteinlage darstellen.

Art. 9. Jede Sparkasse muss einen Reserve- und Garantiefonds schaffen, welcher sich zusammensetzt:

1. aus der bereits vorhandenen Dotation und aus Geschenken und Legaten, welche ihm zugewandt werden;

2. aus dem Ertrage, welcher bei dem im voraufgehenden Artikel erwähnten Voraus — nach Bestreitung der Miets- und Verwaltungskosten — erübrigt wird;

3. aus den Zinsen und Tilgungsquoten, welche aus diesem Reservefonds selbst herrühren. Alle aus der Geschäftsführung der Sparkasse sich ergebenden Verluste müssen aus diesem Reservefonds, welcher das eigene Vermögen der Sparkasse bildet, bestritten werden.

Art. 10. Die Sparkassen sind ermächtigt, ihr persönliches Vermögen wie folgt anzulegen:

1. in Wertpapieren, welche vom Staate selbst ausgegeben oder von ihm garantiert sind;

2. in börsengängigen und voll eingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern;

3. in Grund- und Gemeindeschuldverschreibungen des Crédit foncier;

4. für die Erwerbung oder die Herstellung von Gebäuden, welche für ihren Betrieb notwendig sind.

Sie können ausserdem den Gesamtbetrag ihres persönlichen Vermögens und ein Fünftel des Kapitals dieses Vermögens anlegen:

in den hierunter namhaft gemachten Werten von lokaler Bedeutung, vorausgesetzt, dass diese Werte von Anstalten in dem Departement ausgegeben sind, in welchem die Kassen ihren Wirkungskreis haben, nämlich:

in Schuldverschreibungen von Wohlthätigkeitsanstalten und anderen Anstalten von öffentlichem Nutzen;

in Darlehen an Kooperativ-Kreditgesellschaften oder unter Gewährleistung solcher Gesellschaften;

für die Erwerbung oder die Herstellung von billigen Wohnungen;

in Hypothekendarlehen an Volksbaugesellschaften oder solche Kreditgesellschaften, welche nicht den Bau der billigen Wohnhäuser selbst ausführen, sondern nur den Ankauf oder die Erbauung erleichtern wollen, und in Schuldverschreibungen dieser Gesellschaften. Sobald der Reservefonds wenigstens 2 % der gesamten Spareinlagen beträgt, kann ein Fünftel des jährlichen Erträgnisses des Fonds dazu verwendet werden, den Zinsfuss für die Inhaber derjenigen Konten zu erhöhen, bei denen der Umschlag — Einlagen, Auszahlungen und altes Guthaben zusammengerechnet — im Laufe eines Jahres den Betrag von 500 Francs nicht überschritten hat.

Von besonderer Bedeutung ist noch die im Art. 21 vorgesehene Bestimmung, nach welcher die Postsparkasse von dem ihr seitens der Caisse des dépôts zufliessenden Ertrage für die von ihr zu bestreitenden Verwaltungskosten etc. stets einen grösseren Betrag zurückzustellen hat als die gewöhnlichen Sparkassen. Diese Quote darf nicht unter 0,50 % betragen und muss gross genug sein, um den den Sparern zu gewährenden Zinsfuss immer 0,75 % niedriger zu halten, als der Zinsfuss ist, welcher den gewöhnlichen Sparkassen seitens der Caisse des dépôts gewährt wird.

Es betrug

	die Zahl der Kassen	die Zahl der Bücher	die Guthaben Mill. Frcs.
1835	153	121 527	62
1845	345	684 226	394
1855	365	893 750	272
1865	477	1 644 703	493
1875	515	2 365 567	660
1885	544	4 937 606	2 211
1891	544	5 948 882	3 053
1897	545	6 772 582	3 427

Durch diese Massregel soll den Klagen über Konkurrenz der Postsparkasse vorgebeugt werden; die Sparer der Postsparkasse werden danach, je nachdem die einzelnen gewöhnlichen

Sparkassen zum Vergleich kommen, mindestens 0,25—0,50 % weniger Zinsen erhalten als die Sparer der gewöhnlichen Sparkassen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nach „The Annual Statistican" von 1892 wurde die erste Sparkasse 1816 in Philadelphia gegründet. Die Gesetzgebung ist nach den einzelnen Staaten verschieden. Im Jahre 1890 waren in den Vereinigten Staaten 3 800 000 Personen, welche in den Sparbanken des Landes Depositen hatten. Im Jahre 1899 war diese Zahl auf 5 200 000 gestiegen, ein Mehr von etwa 34 %. Jeder Depositar hatte 1894 durchschnittlich 369 $ auf der Bank, 1899 420 $. Besonders starke Zunahme (über 100 % in den letzten 6 Jahren) weist der Westen auf:

Staat	1894 $	1899 $
Colorado	9 379 733	20 058 377
Idaho	904 412	1 358 668
Montana	4 063 436	8 760 823
Wyomig	1 252 636	3 152 909
Summa	15 600 217	33 330 770

Die Zahl der Depositoren ist fast in demselben Verhältnis gestiegen: z. B. in Colorado von 18 000 auf 31 000.

Die „Deutsche Sparbank der Stadt New-York", welche im Jahre 1860, ein Jahr nach ihrer Gründung, 4669 Depositoren und 762 588,45 $ Ressourcen hatte, hatte am 1. Juni 1899 101 640 Einlagen mit 50 935 888,06 $ Guthaben.

Zum Schlusse möge eine interessante Vergleichung der durchschnittlichen Höhe der Einlagen pro Kopf der Bevölkerung in den verschiedenen Ländern, wie sie kürzlich von W. Fatio in „le journal de statistique suisse" aufgestellt ist [1], Platz finden, bei der jedoch auch die Postsparkassen mit berücksichtigt sind.

Länder	Franken per Einwohner
Dänemark	389,40
Schweiz	325,30
Deutschland	188,20
Norwegen	185,80
Australien	183,—
Belgien	158,80
Vereinigte Staaten von Amerika	156,10
Oesterreich-Ungarn	135,40
Schweden	126,80
Frankreich	110,90
Grossbritannien	103,10
Italien	68,20
Canada	59,55
Niederlande	54,15
Portugal	12,70
Russland	10,25
Spanien	8,75
Japan	5,95
Rumänien	5,80
Serbien	3,50
Griechenland	1,55
Bulgarien	1,45

Litteratur: **Hermann,** *Ueber Sparanstalten im allgemeinen, insbesondere über Sparkassen, München 1835.* — **Engel,** *Ein Reformprincip für Sparkassen in der Zeitschrift des Preuss. statist. Bureaus, 1868.* — *Verhandlungen des 14. volkswirtschaftlichen Kongresses in Wien 187?.* — **Lammers,** *Sparen und Versichern, Berlin 1881.* — **Böhmert,** *Fortschritte im Sparkassenwesen, Berlin 1882.* — **Kuntze,** *Sparkassen und Gemeindefinanzen, Berlin 1882.* — **Bahrt.** *Die Kontrolle und Hilfseinrichtungen bei Sparkassen, 2. Aufl., Leipzig 1882.* — **Seedorff,** *Die Sparkassenbuchführung, Hannover 1887.* — **Michael.** *Sparkassen und Checkverkehr, Berlin 1892.* — **Spittel,** *Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung etc., Gotha 1860.* — **Const. Schmidt** und **Braemer.** *Das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1860, 2 Bde.* — *Beiträge zur Statistik der Sparkassen im preussischen Staate, Berlin 1876.* — **Selle,** *Die preuss. Sparkassen nach dem Reglement von 1838 bearbeitet, Lüdenscheid 1879.* — **Trautmann,** *Die Sparkassenverhältnisse im Königreich Sachsen, 1882.* — **Thiele.** *Die städtische Sparkasse zu Berlin in ihrer Einrichtung und Geschäftsführung dargestellt, Berlin 1887.* — *Zur Geschichte der Hamburger Sparkasse von 1827, Hamburg 1886.* — **Heyden,** *Statistisches Adressbuch der Sparkassen Deutschlands, Essen a. d. R.* — **Derselbe.** *Die Sparkassengesetzgebung Deutschlands, Sammlung der die Sparkassen betr. Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Verfügungen, Essen 1892.* — **Malchus.** *Die Sparkassen Europas, Heidelberg und Leipzig 1838.* — **H. v. Mangoldt,** *Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen, Tübingen 1847.* — *Rechnungsabschluss und Verwaltungsbericht der Spargesellschaft des Hamburger Thorbezirks in Berlin I (1. Sparperiode vom 1. April bis 1. Oktober 1845. Im Auftrage des Vorstandes Sielke. Berlin 1846.* — **von Fenneberg.** *Allgemeiner Prospektus für das gesamte Sparkassen- und Versicherungswesen, insbes. Zweck, Einrichtung und Benutzung aller in Deutschland bestehenden Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalten, Weimar 1848.* — **J. L. Spyri.** *Die Ersparniskassen der Schweiz, Zürich 1864.* — **C. A. B. Schierenberg.** *Eine Prämiensparbank und eine Kontrollsparkasse des Norddeutschen Bundes als volkswirtschaftliches Bedürfnis der Zeit, Detmold 1869.* — **Samuel Smiles.** *Die Sparsamkeit, deutsche autorisierte Ausgabe von Moritz Busch, Leipzig 1876.* — **C. Frhr. v. Manteuffel,** *gen.* **Szöge.** *Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. (Conrads Samml. nat. ök. Abh. Bd. 26), Jena 1900.* — **Fatio.** *Die Sparkassen der Schweiz 1875—1895, desgl. im Jahre 1896, desgl. im Jahre 1897, Bern.* — **Ludwig Elster,** *Ein Vorschlag zur Einführung der Postsparkassen in Deutschland, Jena 1881.* — **Heinrich Worel,** *Einführung der Sparkassen in der Schweiz, Berlin 1884.* — **Dullo.** *Der Postsparkassengesetzentwurf und die Sparkassenreformen, Brandenburg 1884.* — **Derselbe.** *Wider die Postsparkassen, Brandenburg 1884.* — **Derselbe.** *Weg mit den Postsparkassen, Brandenburg, Berlin 1885.* — **Carl Roscher.** *Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885.* — **Drape.** *Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 6), Berlin 1895.* — **Scherls** *Sparsystem in kurzen Umrissen, Berlin 1890.* — **K. H. Perrot.** *Spar- und Darlehnskassen oder Vorschläge zur Abhilfe der Geldnot unter dem*

[1] Extrait du „journal de statistique suisse", 36e année, 4e fascicule 1900.

Kleinbürger- und Bauernstande in Elsass-Lothringen durch Erweiterung und Verbesserung der Sparkassen und zweckentsprechende Regelung des ländlichen Kreditwesens, Strassburg i. E. 1881. — **Th. Loves,** Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland und die österreichischen Postsparbanken (Separatabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc.), 1885. — **Elster,** Art. Sparkassen, Stengels Wörterbuch des D. V.R. — **Max von Heckel,** desgl. im Wörterbuch der Volkswirtschaft. — **Wolff,** Die Sparkassen in England, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 12, S. 440. — **Schönborn,** Ursprung und geschichtliche Entwickelung des Sparkassenwesens in Europa, Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., Bd. 8, S. 157. — **Seidel,** Das deutsche Sparkassenwesen, Bd. I, Berlin 1896. — **Derselbe,** Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in der Provinz Posen, desgl. in den östlichen Provinzen überhaupt, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Dunker u. Humblot, Leipzig 1898. — **Derselbe,** Das Sparwesen im Kreise, Nr. 76 der Schriften für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin 1898, Abschn. IX. — **Derselbe,** Das Sparkassenwesen in Deutschland und dessen sozialpolitische und wirtschaftliche Bedeutung, als Manuskript gedruckt, Berlin 1899. — **Derselbe,** Rapports réciproques des Caisses d'épargnes et des Associations coopératives de credit en Allemagne en matière de crédit populaire. Vortrag gehalten auf dem internationalen Kongress für Volkskredit in Paris 8.—10. Juli 1900, als Manuskript gedruckt, Menton 1900. — **Kappelmann,** Handbuch für Preuss. Sparkassen, Leipzig 1898. — **von Altrock,** Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg, Berlin 1900. — **Wilhelmi,** Die Schulsparkassen, Leipzig 1877. — **de Malarce,** Die Schulsparkassen, Berlin 1879. — **Elwenspöck,** Die Jugendsparkasse, Memel 1879. — **Senckel,** Jugend- und Schulsparkassen, Frankfurt a. O. 1882. — **Derselbe,** Zur Sparkassenreform, 1884. — **Derselbe,** Die Schulsparkasse, eine Denkschrift, Berlin 1878. — **Derselbe,** Die Einrichtungen der deutschen Schul- und Jugendsparkassen, deren Rechtsverhältnisse, Statuten etc., Frankfurt a. O. 1895. — **Heinrich Schöer,** Wider die Schulsparkassen, Wittenberg 1882. — Einladungsschrift zur ersten Generalversammlung des Vereins für Jugendsparkassen in Deutschland, Frankfurt a. O. 1883. — Seid sparsam! Mahnungen eines Jugend- und Volksfreundes, nebst Belehrungen und Nachrichten über Jugend- und Pfennigsparkassen, Sparmarken etc., herausgegeben vom Verein für Jugendsparkassen in Deutschland, Ausg. A, 3. Aufl., Frankfurt a. O. 1883. — **Senckel,** Ueber die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit, Vortrag, Magdeburg 1885. — **Derselbe,** Zur gesetzlichen Regelung und Verwaltung der Schulsparkassen, Berlin 1894. — **Hitze,** Förderung und Organisation der Arbeitersparkassen, im Arbeiterwohl 1883, dritter Jahrgang, S. 129 ff. — **Deutschmann,** Schulsparkassen, deren Zweckmässigkeit und Einrichtung, Breslau. — **Schmitt,** Die Schulsparkasse, Vortrag, Leipzig 1881. — Oeffentliche Versammlungen in Sachen der Jugend- und Schulsparkassen (besonderer Abdruck aus Schule und Haus), Hannover 1883. — **Elster,** Zur neueren Sparkassenlitteratur, in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1884. — **Böhme,** Die selbständige ländliche Schulsparkasse, Braunschweig 1892. — **Zimmermann,** Schulsparkassen, im II. Suppl.-Bd. dieses Werkes, 1897. — **Derselbe,** Die staatliche Regelung der Schulsparkassen im Herzogtum Braunschweig, in Hirth und Seydel, Annalen des Deutschen Reichs, 1896, 29. Jahrg., S. 286 ff. — Berichte des deutschen Vereins für Jugendsparkassen, I—XIII (1896), Frankfurt a. O. — **Lewin,** Die Schulsparkasse und die Pädagogik, Pest 1875. — **Weiss,** Ueber Schulsparkassen, Separatabdruck aus dem Pester Lloyd, 1876. — **Schröter,** Die Schulsparkassen vom Standpunkt der Pädagogik und Nationalökonomie, Budapest 1877. — **Kessler,** Schatzkästlein der Sparsamkeit sowie die Einführung der Kinder- und Schulsparkassen in Oesterreich-Ungarn, Wien 1877. — **Leinweber,** Zur Frage der Schülerwerkstätten und Schulsparkassen, Wien 1878. — **Derselbe,** 4 Beiträge zur Frage der Schulsparkassen, Wien 1879. — **Ratkowsky,** Schulsparkassen mit Benutzung von Sparmarken, 1875. — **Kenessey,** Schulsparkassen, Vortrag, Budapest. — **Labos,** Ueber Schulsparkassen, 1879. — **Weiss,** Geschichte der Schulsparkassen in Ungarn, Budapest 1876. — **Grob,** Ueber Kindersparkassen, in der schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XIV. Jahrg., 5. Heft, Zürich 1876. — **Strasser,** Die Schulsparkassen, Bern 1881. — **Guillaume,** Die Schulsparkassen in der Schweiz, Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bern 1882. — **Lebrecht,** Il risparmio et l'educazione del popolo, Verona 1875. — **Derselbe,** La cassetta di risparmio in Italia, Padua 1875. — **Traina,** La Cassa di risparmio in Italia, Padua 1875. — **Lebrecht,** Il risparmio nelle scuole, Verona 1884. — La caisse d'épargne dans les écoles communales de Gand, Bruxelles 1867. — Instructions concernant le service de la caisse d'épargne par les bureaux de poste, Bruxelles 1869. — **Legrand,** L'école primaire et la caisse d'épargne, Paris 1874. — **Faidherbe,** L'épargne scolaire. — **De Malarce,** Les services d'épargne populaire, Paris 1879. — **Meikle,** Savings-banks, penny-banks and schoolbanks, Glasgow 1874. — **Orallan,** On saving-banks in elementary-schools, 1875. — **Fitach,** The saving-bank in the school, London 1875. — **Derselbe,** The savings-bank in the school, London 1875. — **Oulton,** Penny savings-banks as part of the education to be given in public elementary schools, Liverpool 1876. — **Thiry,** Les caisses d'épargne scolaires aux États-Unis d'Amérique, New-York 1889. — Jahresbericht des Spar- und Unterstützungsvereins für Arbeiter, Brandenburg 1849. (Extrablatt zu Nr. 99 des Brandenburger Anzeigers.) — Das Sparkassenwesen im Herzogtum Braunschweig betreffend, aus dem statistischen Bureau, Braunschweig 1866. — Sparsamkeit, vierzehntausend soziale Fragen und Antworten, Heft 7, Bremen 1880. — **Bodio,** Statistique internationale des caisses d'épargne, Rom 1876. — **A. Prevost,** Manuel des caisses d'épargne, Paris 1842. — **Vidal,** Des caisses d'épargne, Paris 1844. — **Dupin,** Constitution, histoire et avenir des caisses d'épargne de France, Paris 1844. — **Claverie,** Des caisses d'épargnes et de leurs caissiers, Fontainebleau 1858. — **De Malarce,** L'organisation administrative des caisses d'épargne en Angleterre, en Belgique etc.,

Paris 1872. — **Derselbe,** *Le service d'épargne populaire, Paris 1879.* — **Derselbe,** *Diagrammes résumant l'histoire des caisses d'épargne françaises depuis 1834, Paris desgl. depuis 1850.* — **Derselbe,** *Étude de législation comparée sur les caisses d'épargne par la poste, en Angleterre, Belgique etc.* — **Derselbe,** *Notice sur les caisses d'épargne scolaires, Paris 1876.* — **Derselbe,** *Nouvelle loi organique anglaise, Paris 1893.* — *Recueil des lois, ordonnances, décrets, instructions et circulaires concernant les caisses d'épargne, Pithiviers bei H. Laurent.* — **Berard-Varagnac,** *Les caisses d'épargne en France, aperçus historiques, Chaix 1885.* — **Wallet,** *Traité de l'administration des caisses d'épargne 1886.* — **Rostand,** *Réforme des caisses d'épargne françaises, Paris 1891.* — **Vannacque** et **Bréton,** *Artikel épargne in Says Dictionnaire des Finances 1890.* — **Block,** *Artikel Caisses d'épargne in dessen Dictionnaire de l'administration française 1891.* — **Bayard,** *La caisse d'épargne et de prévoyance de Paris, origine, histoire, législation 1818—90, Paris 1892.* — **Alphonse de Candolle,** *Les caisses d'épargne de la Suisse considérées en elles-mêmes et comparées avec celles d'autres pays, Genève 1883.* — *Dictionnaire des finances publié sous la direction de M. Léon Say par Mm. Louis Foyot, A. Lanjalley, Tome II E-Z, Nancy 1894 (caisses d'épargne).* — **Brinlart,** *De l'institution comparée des caisses d'épargne en Angleterre et en France I Imp.* — **Costa-Goldephin,** *Les institutions de prévoyance du Portugal.* — **Dupon** *(baron Charles), Histoire et avenu des caisses d'épargne en France.* — **Levasseur,** *La prévoyance et l'épargne.* — **Maret,** *L'épargne journalière pour garantir la vieillesse. Exposé sur la puissance de l'épargne.* — **Derselbe,** *Les conseils du père Vincent ou les bienfaits de l'épargne.* — **John Tidd Pratt,** *The Saving banks, London 1846.* — **Lewins,** *History of saving in Great Britain and Ireland, London 1866.* — **Townsend,** *Les caisses d'épargne aux États-Unis.* — **Laurent,** *Conférence sur l'épargne 1866.* — **A. Prévost,** *Rapport sur les caisses d'épargne établies en Angleterre et sur l'institution des caisses d'épargne en Belgique.* — **De Taillandier,** *Guide du déposant aux caisses d'épargne et d'assurances.* — **Arnaud,** *Guide des caisses d'épargne et de leurs déposants, Tours 1893.* — **Depouchons,** *De l'Institutions d'une caisse d'épargne, Bruxelles 1862.* — **William Lewis,** *A history of banks for savings in Great Britain and Ireland, including a full account of the origin and progress of Mr. Gladstones financial measures for post office banks, government annuities and government life insurance, London 1866.* — **Brouchand,** *Les caisses d'épargne cantonales, Lyon et Paris 1868.* — **A. Urghart Forbes,** *The law relating to trustee and post-office saving banks with notes of decisions and awards, London 1878.* — **Charles Grod,** *Rapport sur les pétitions adressées à la délégation d'Alsace-Lorraine touchant l'organisation des caisses d'épargne, Strasbourg 1883.* — **Jean Rouquet,** *Les caisses d'épargne, leur regime ancien et nouveau. Avec une préface de Pierre du Maroussem. Ouvrage contenant l'explication de la loi du 3. février 1895 relative aux manoeuvres destinées à prévoyance des retraits de fonds et de celle du 20. juillet 1895; sur le nouveau fonctionnement des caisses d'épargne, Paris 1896.* — **Rostand,** *Le concours des caisses d'épargne au crédit agricole, applications à l'étranger et modes pratiques de réalisation en France, Paris, Guillaumin 1897.* — *An Fachzeitschriften für das Sparkassenwesen erscheinen: Neues volkswirtschaftliches Finanzblatt Die Sparkasse, unabhängige Zeitschrift für die Sparkassen Deutschlands, C. W. Haarfeld, Essen (Ruhr). Volkswirtschaftliche Zeitschrift Die Sparkasse, Organ des deutschen Sparkassenverbandes, Herausgeber Dr. W. Schäfer, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover. Oesterreichisch-Ungarische Sparkassenzeitung. Erstes ausschliessliches Organ für internationales Sparkassenwesen, erscheint seit 1876 in Wien. Journal für Sparkassen, Wien, seit 1885 herausgegeben von H. Rotter. Journal des caisses d'épargne, erscheint bei H. Laurent zu Pithiviers. Bolletino di notizie sul credito e la Providenza. Herausgegeben vom italienischen Ackerbauministerium, Rom. Statistiken in den regelmässigen allgemeinen statistischen Veröffentlichungen der einzelnen Länder, insbesondere auch im Bulletin de Statistique et de législation comparée, Paris seit 1878.*

M. Seidel.

Speditionsgeschäfte.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichte. 3. Pflichten des Spediteurs. 4. Rechte des Spediteurs. 5. Modifizierte S.

1. Begriff und Arten. Das Speditionsgeschäft ist die gewerbemässige Besorgung von Güterversendungen für fremde Rechnung. Wer gewerbemässig in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer (Eisenbahnen, Fluss- und Binnenseeschiffer, Frachtfuhrleute) oder Seeschiffer zu besorgen übernimmt, ist Spediteur (H.G.B. § 407).

Das Speditionsgeschäft gehört zu den Grundhandelsgeschäften, und der Spediteur ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (vgl. Bd. IV S. 996 ff.). Aber nicht nur auf die von einem Spediteur, sondern auch auf die von einem Kaufmanne, der nicht berufsmässiger Spediteur ist, im Betriebe seines auf andere Handelsgeschäfte gerichteten Handelsgewerbes abgeschlossenen Speditionsverträge finden nach § 415 die Bestimmungen des 4. Abschnittes des 3. Buches Handelsgesetzbuchs »Von dem Speditionsgeschäft« (§§ 407—415) Anwendung.

Der Spediteur nimmt dem Absender den Verkehr mit dem Frachtführer, die Ausmittelung des geeignetsten Transportwegs und der Transportmittel ab und lässt für ihn die erforderlichen Umexpeditionen auf Zwischenstationen bewerkstelligen. Ganz abgesehen davon, dass so dem Geschäftsunkundigen, der z. B. die Adressen der Frachtführer, die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Güter nicht

kennt, die Mitwirkung des Spediteurs von grossem Nutzen ist, liegt ein solcher auch in den durch den Spediteur ermöglichten Frachtermässigungen und anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die der Spediteur seinen Kunden zu bieten in der Lage ist.

Der Spediteur führt den Transport nicht selbst aus (kann dies aber thun, s. unten sub 5 a), sondern besorgt nur dessen Ausführung.

Die Hauptaufgabe des Spediteurs besteht in der Abschliessung von Frachtverträgen; hierin erschöpft sich aber seine Thätigkeit nicht, sondern sie erstreckt sich auf eine Reihe von Nebengeschäften, so auf die Abschliessung von Speditionsverträgen mit Zwischenspediteuren, Abschluss von Versicherungsverträgen, Abwickelung der zoll- und steueramtlichen Behandlung der Güter etc.

Stets handelt der Spediteur zwar im Auftrage und für Rechnung seines Auftraggebers, nicht als dessen Bevollmächtigter, aber im eigenen Namen. Da nur die Besorgung, nicht aber die Vermittelung von Frachtgeschäften als Speditionsgeschäft angesehen wird, ist die Thätigkeit der Frachtmakler, Güterbestatter und Schiffsprokureure nicht den Normen des Speditionsrechts, sondern den »Vorschriften über Handelsmäkler« unterworfen (§§ 414, 93).

Das Speditionsgeschäft gehört zur Gattung der Kommissionsgeschäfte. Soweit im Handelsgesetzbuch Specialbestimmungen über ersteres fehlen, kommen deshalb die die Rechtsstellung des Kommissionärs regelnden Grundsätze ergänzend zur Anwendung. Es wird deshalb hier auf den Art. Kommissionsgeschäfte oben Bd. V S. 262 ff. verwiesen.

Auch der Code de commerce und die ihm folgenden Handelsgesetze betrachten den Spediteur als Kommissionär, zugleich aber auch als Frachtführer. Der Code de commerce handelt unter der Ueberschrift »Des commissionnaires pour les transports par terre et par eau« (Art. 97 ff.) von den Speditionsgeschäften.

Dagegen behandelt das englische Recht und das schweizerische Obligationsrecht (G. v. 14. Juni 1881) den Spediteur als Frachtführer (common carrier) und unterwirft ihn den für diese aufgestellten Rechtsnormen. Auf dem gleichen Standpunkte stehen die Handelsgesetzgebungen Italiens (1882), Spaniens (1885) und Portugals (1888).

Die Abschliessung des Speditionsvertrags ist an keine besondere Form gebunden, doch wird in der Regel der Auftrag schriftlich durch einen Avis- oder Speditionsbrief erteilt.

Der Spediteur ist entweder Absender oder Empfänger, sein Auftraggeber bleibt ausserhalb des Frachtverhältnisses. Rechte gegen den Spediteur hat nur dessen Auftraggeber, also gewöhnlich der Versender. Dem Empfänger stehen dann nur Rechte gegen den Spediteur zu, wenn der Versender diesen angewiesen hat, das Gut zur Verfügung des Empfängers zu halten.

Arten. Es kann durch die Verhältnisse (Wechsel der Transportmittel, Ueberschreitung der Zollgrenze) zweckmässig oder notwendig erscheinen, dass der Spediteur das Gut nicht unmittelbar an den Empfänger versenden lässt, sondern an einen anderen Spediteur, der an den Empfänger abliefern oder weiter versenden soll. Dieser heisst Zwischenspediteur. Geht die Sendung durch die Hände mehrerer Spediteure, so heisst der letzte derselben Abrollspediteur.

Wenn der Spediteur am Bestimmungsorte die Ablieferung des Gutes an den Empfänger besorgen soll, so heisst er Platzspediteur. Wird er als Empfänger bezeichnet, so nennt man ihn Empfangsspediteur oder auch Platzspediteur. Als Unterspediteur dagegen bezeichnet man den Substituten des Spediteurs, den dieser nur mit Zustimmung seines Auftraggebers bestellen kann.

2. Geschichte. Ursprünglich waren es, nachdem der Kaufmann seine Güter nicht mehr selbst begleitete, Geschäftsfreunde, die an fremden Orten die Interessen des Transportes wahrnahmen. Mit der Ausdehnung der auswärtigen Geschäftsverbindungen konnte man die vielfachen Bemühungen, welche die Weiterführung des Transportes erforderte (Verauslagung des Ungeldes, Wahl der Fuhrleute), nicht mehr von der Gefälligkeit der Freunde beanspruchen, sondern die hiermit verbundene Mühewaltung und Verantwortlichkeit führte nach dem Gesetze der Arbeitsteilung zur Ausbildung des gewerbsmässigen Betriebes des Speditionshandels.

Schon seit dem 14. Jahrhundert gewinnen Lübeck und Hamburg durch ihren Speditionshandel, der namentlich in Hamburg seit dem 16. Jahrhundert zu grosser Blüte gedieh, weitreichenden Einfluss auf den Handelsverkehr der Hansa.

Wesentlich gefördert wurde der Speditionshandel durch die einzelnen Städten, nicht nur Deutschlands, verliehenen Stapelrechte. Ein solches Stapelrecht gewährte den Einwohnern der begnadeten Stadt entweder das Recht, die durchgeführten Waren weiter zu transportieren, indem die Fahrzeuge hier ausladen mussten (Umschlagsrecht), oder verpflichtete nur zur Feilbietung der Waren in der Stadt innerhalb bestimmter Frist vor dem Weitertransport (jus stapulae). Diese den Transitverkehr hemmenden Schranken enthielten eine starke wirtschaftliche Begünstigung der bevorrechteten

Stadt gegenüber anderen konkurrierenden, da die auswärtigen Versender die Bürger solcher Städte zur Besorgung der Weiterversendung ihrer Güter gegen entsprechende Bezahlung der von ihnen geleisteten Dienste verwendeten. Dieser Transithandel förderte so das Speditionsgeschäft, das sich allmählich zu einem einträglichen, selbständigen Gewerbszweige in den Händen von Einzelnen und von Korporationen entwickelt hatte. Die Städte hegten diesen blühenden Nahrungszweig durch mancherlei Einrichtungen (Packhöfe, Lagerhäuser, beeidete Güterbestatter) und sicherten denselben durch zweckmässige Verordnungen. (S. auch d. Art. Stapelrecht S. 992 ff.)

3. Pflichten des Spediteurs. a) Der Spediteur hat den Speditionsvertrag gemäss der Anweisung seines Auftraggebers (besonders über Art und Zeit der Versendung, Wahl der Verkehrsmittel, des Transportweges, der Frachtführer) auszuführen, hierbei das Interesse des Versenders wahrzunehmen und beim Fehlen der Anweisung nach Verkehrssitte und eigenem Ermessen zu verfahren, unter Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Er hat insbesondere dem Frachtführer die für den Transport und die Verzollung notwendigen Papiere zu übergeben.

Nach Code de commerce Art. 96, 102 (und holländ. H.G.B. Art. 86 und 90) muss der Spediteur Art und Menge der zur Beförderung übernommenen Waren und auf Verlangen auch deren Wert in sein Journal eintragen und den Frachtbrief in ein numeriertes, paraphiertes, in ununterbrochener Reihenfolge zu führendes Register kopieren.

b) Die schwierige Haftungsfrage entscheidet H.G.B. § 408 im Sinne der milderen Auffassung, indem der Spediteur nur für eigenes Verschulden haftet, welches mit Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegeben ist. Die Anwendung dieser Sorgfalt hat er zu beweisen.

Einer strengeren Auffassung huldigt Code de commerce Artt. 97 ff. und die ihm folgenden Gesetze, welche dem Spediteur wie dem Frachtführer eine unbedingte Haftpflicht bis zur Grenze der »höheren Gewalt« aufbürden. Auf einer mittleren Linie bewegt sich das holländische Handelsgesetzbuch (Art. 88), welches den Spediteur für die durch sein Verschulden oder seine Unvorsichtigkeit herbeigeführte Beschädigung bezw. Verlust der Güter haften lässt.

Die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bildet den Massstab der Verantwortlichkeit des Spediteurs für den ganzen Umfang seines Geschäftskreises. Sie zeigt sich schon bei der Empfangnahme der Ware, indem der Spediteur gleich dem Kommissionär (§ 388), wenn das Gut bei der Ablieferung sich in einem äusserlich erkennbaren beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, den Regress zu wahren, für den Beweis dieses Zustandes zu sorgen und dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben hat.

Die Pflicht der kaufmännischen Sorgfalt des Spediteurs erstreckt sich auch auf die Aufbewahrung der Waren, falls er auch diese auftragsmässig übernommen hat. Er darf nichts, was zur Erhaltung der Waren dient, ausser acht lassen. Zur Versicherung der eingelagerten oder auf dem Transporte befindlichen Waren ist er nicht verpflichtet, wenn ihn der Auftraggeber nicht zur Versicherung angewiesen hat (H.G.B. § 390). Aber auch ohne solche Anweisung ist er nach Lage des Falles zur Versicherung berechtigt.

Da die Hauptthätigkeit des Spediteurs in der Abschliessung von Frachtverträgen besteht, so wird auch die Haftung für die Auswahl tauglicher Frachtführer oder Zwischenspediteure durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bestimmt. Er haftet nur für culpa in eligendo. Trifft ihn kein Verschulden in Auswahl dieser Mittelspersonen, so hat er das diesen zur Last fallende Verschulden nicht zu vertreten. Für die Ausführung der Versendung trifft nur diese Mittelspersonen die Haftpflicht als Frachtführer oder Spediteur. Die ihm gegen den Frachtführer zustehenden Entschädigungsansprüche hat der Spediteur seinem Auftraggeber abzutreten oder diesem das auf Grund derselben im Prozesswege Erlangte herauszugeben. Hat der Spediteur dem Frachtführer eigenmächtig eine Minderung seiner gesetzlichen Haftungsverbindlichkeit zugestanden, so thut er das auf eigene Gefahr.

c) Verjährung. Um eine rasche Abwickelung der Wirkungen des Speditionsvertrages herbeizuführen und wegen der vielen mit Regressansprüchen beteiligten Personen ist die Haftung des Spediteurs, abgesehen von den Fällen des Betrugs und der Veruntreuung, an eine kurze Verjährungsfrist gebunden. Es verjähren nämlich in einem Jahre die Ansprüche gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes und zwar im Falle des Verlustes oder der verspäteten Ablieferung von dem Tage an, an welchem die Ablieferung hätte geschehen müssen, in anderen Fällen von dem Tage an, an welchem sie geschehen ist. Zulässig ist eine vertragsmässige Verlängerung der Verjährungsfrist (§ 414).

4. Rechte des Spediteurs. a) Der Spediteur hat gegen seinen Auftraggeber Anspruch auf Ersatz der Kosten, der Auslagen und der notwendigen oder nützlichen Verwendungen, das sind solche, welche

durch die übliche Art der Versendung und das übliche Mass der hierfür erforderlichen Aufwendungen ihre Rechtfertigung finden.

b) Er ist ferner berechtigt, die bedungene oder handelsübliche Provision, das Entgelt für seine Thätigkeit zu fordern; nur bei Vereinbarung eines Pauschquantums (unten sub 5) fällt dieser Anspruch auf Provision ohne besondere Verabredung hinweg. Voraussetzung der Begründung des Provisionsanspruchs des Spediteurs ist Uebergabe des Gutes an den Frachtführer oder Verfrachter zur Beförderung (H.G.B. § 409).

c) Zur Sicherung dieser Forderungen sub a und b sowie der auf das Gut geleisteten Vorschüsse hat der Spediteur ein gesetzliches Pfandrecht am Speditionsgute, solange er dasselbe im Besitze hat oder insbesondere solange er mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins über dasselbe verfügen kann (§ 410). Dieses unterscheidet sich von dem gesetzlichen Pfandrechte des Kommissionärs hauptsächlich dadurch, dass, während der Kommissionär dasselbe wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften ausüben kann, dieses dem Spediteur nur zusteht wegen Forderungen aus dem einzelnen Speditionsgeschäfte, wegen solcher, die in unmittelbarer Beziehung zu dem konkreten Speditionsgute stehen, nicht aber wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung im Speditionsgeschäfte. Dieses Pfandrecht kann der Spediteur auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse geltend machen. Geht das Gut durch die Hand von Zwischenspediteuren, so hat der Abrollspediteur (der letzte Spediteur) die Rechte aller Vorgänger auszuüben. Forderung und Pfandrecht des Vormannes sowohl des Spediteurs wie des Frachtführers geht infolge gesetzlicher Bestimmung auf den Nachmann (Spediteur) über, die dieser nun kraft eigenen Rechts geltend machen kann, soweit er den Vormann wegen seiner Forderung (durch Nachnahme) befriedigt hat (§ 411).

Neben diesem Pfandrechte steht dem Spediteur, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 369) gegeben sind, das gewöhnliche kaufmännische Retentionsrecht zu.

Bestehen an demselben Gute mehrere Pfandrechte des Kommissionärs, Spediteurs, des Lagerhalters und Frachtführers konkurrierend, so gehen, falls der Erlös aus dem Pfandverkaufe nicht zur Befriedigung aller Pfandgläubiger hinreicht, nach § 443 die durch die Versendung oder die Beförderung des Gutes entstandenen Pfandrechte allen übrigen Pfandrechten, insbesondere denjenigen für Vorschüsse vor.

Unter den durch Versendung oder Beförderung des Gutes entstandenen Pfandrechten geht das später entstandene dem früher entstandenen vor. Umgekehrt geht unter den Pfandrechten der 2. Klasse, also den nicht durch Versendung oder Beförderung des Gutes entstandenen, das früher entstandene Pfandrecht dem später entstandenen vor (B.G.B. §§ 1209, 1257).

d) Der Spediteur hat das Recht des Selbsteintritts als Frachtführer, wenn nicht das Gegenteil vereinbart ist. Der Selbsteintritt erfolgt durch eine dahinzielende Erklärung. Er bewirkt, dass der Spediteur dann die Rechte und Pflichten eines Spediteurs und zugleich die eines Frachtführers hat. Er kann die bei Speditionsgeschäften sonst üblichen Kosten sowie die gewöhnliche Fracht beanspruchen (also auch wenn er nur niedrigere als die gewöhnlichen Frachtsätze zu zahlen hat).

5. Modifizierte S. a) Spedition mit fixen Spesen. Besondere Rechtswirkungen treten ein, wenn der Spediteur mit dem Versender einen festen Satz für die Versendungskosten vereinbart hat, z. B. 3 Mark pro Doppelcentner (H.G.B. § 413 Abs. 1). Unter Abweichung vom bisherigen Rechte (Art. 384 des alten H.G.B.) hat der Spediteur bei Vereinbarung eines solchen Pauschalsatzes nur die Rechte und Pflichten eines Frachtführers (vgl. d. Art. Frachtgeschäft oben Bd. III S. 1189 f.), also auch keinen Anspruch auf die Speditionsprovision.

b) Sammelladungsspedition. Sie liegt vor, wenn der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrages bewirkt (H.G.B. § 413 Abs. 2). Nach dem alten H.G.B. (Art. 383) durfte der Spediteur beim Sammelladeverkehr die volle Stückgutfracht nebst Provision berechnen.

In dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs beabsichtigte man die Vorteile, die sich im Eisenbahnfrachtverkehr aus dem bei Sammelladungen zur Anwendung kommenden Wagenladungstarif im Vergleich zum Stückgutstarife ergeben, nicht ausschliesslich dem Spediteur zuzuwenden, wenn eine besondere Vereinbarung nicht getroffen war. Gegenüber dem Widerspruch der Interessentenkreise hat dann § 413 Abs. 2 folgenden Ausgleich der Interessen des Spediteurs und des Versenders hergestellt.

Der Spediteur wird, wenn eine Einigung über einen bestimmten Beförderungssatz nicht stattgefunden hat, Frachtführer und erhält keine Provision, wenn er die Güter verschiedener Versender zu einer Sammelladung vereinigt. Er hat eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die für die Beförderung des ein-

zelnen Gutes gewöhnliche Fracht zu beanspruchen. Die Angemessenheit des Frachtsatzes festzustellen ist im Streitfalle richterlicher Entscheidung, die wohl auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen ergehen wird, vorbehalten.

Nach Handelsgebrauch hat der Spediteur der Billigkeit wegen die Beförderung im Sammelverkehr zu wählen, wenn die Umstände des Falles nicht ergeben, dass er dem Versender auf eine möglichst schnelle Beförderung ankommt (Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft bei Dove, H.G.B. zu § 413).

Litteratur: *Die oben Bd. IV, S. 998 beim Art. Handelsgeschäfte angeführten Lehrbücher des Handelsrechts und Kommentare zum H.G.B. bes.* **Cosack** *S. 481 ff.;* **Gareis** *S. 599 ff.;* **Staub** *zu §§ 407 ff. Ferner:* **Grünhut**, *Das Recht des Kommissionshandels, Wien 1879, S. 524 ff.* — **Derselbe**, *Mäkler- und Kommissionsgeschäfte, in* **Endemann**, *Handbuch des Handelsrechts, Bd. III, S. 269 ff.* — **Derselbe**, *Art. Kommissionsgeschäfte im H. d. St., Bd. V, S. 262 ff.* — **R. Koch**, *Art. »Speditionsgeschäfte« in v. Holtzendorff, Rechtslexikon (3. Aufl.), Bd. III, S. 714 ff.* — **Wengler**, *Beiträge zu der Lehre vom Speditionsgeschäfte, Chemnitz 1860.* — **Frank**, *Das Retentionsrecht des Spediteurs.* — **Wolff**, *Das Speditionsgeschäft, in Siebenhaar, Archiv f. deutsches Wechselrecht u. Handelsrecht, Bd. XIII, S. 225 ff., Bd. XVIII, S. 171 ff.* — **Koch**, *Das Speditionsgeschäft in seiner heutigen Gestalt, in* **Busch**, *Archiv f. Theorie u. Praxis des allg. deutschen Handelsrechts, Bd. II, S. 447 ff.* — **Gareis**, *Das juristische Wesen des Speditionsgeschäfts, in* **Hartmann**, *Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht, N. F. Bd. VII, S. 257 ff.* — **Burchard**, *Das Recht der Spedition, Stuttgart 1894.* — **Derselbe**, *Das Speditionsgeschäft des neuen deutschen H.G.B., in* **Eger**, *Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, Bd. XIV (1898), S. 191 ff., 262 ff.* — **E. Kaufmann**, *Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen H.G.B., Berlin 1900, S. 136 ff.* — **E. Weber**, *Vergleich der Haftung des deutschen Spediteurs und des französischen Commissionaire de transport, Breslau 1899.*

Eduard Rosenthal.

Spekulation.

Spekulation ist die Regelung des geschäftlichen Verhaltens oder Verfahrens nach der Vorausschätzung der künftigen Konjunkturen, insbesondere der künftigen Preisgestaltung der für den Spekulierenden in Betracht kommenden Gegenstände. Wenn der Produzent einer Ware seinen Lagerbestand in der Erwartung eines besseren Preises zurückhält oder wenn der Besitzer eines Grundstückes, das er vielleicht ererbt oder auf andere Art ursprünglich ohne spekulative Absicht erworben hat, dasselbe bei geringem Ertrage Jahre lang liegen lässt in der Hoffnung, dass es als Bauplatz einen hohen Wert erhalten werde, so sind dies ohne Zweifel schon Spekulationen. Sie können jedoch als einfache bezeichnet werden, da nur eine eigentlich durch Spekulation bedingte Operation, nämlich der künftige Verkauf, vorkommt, während der Erwerb des zu verkaufenden Gegenstandes an sich keinen spekulativen Charakter hat. Wird dagegen ein Gegenstand von vornherein in der Absicht gekauft, ihn nach einer vermuteten künftigen Preissteigerung wieder zu verkaufen, oder wird er verkauft in der Absicht, nach einer vermuteten künftigen Preiserniedrigung ein gleichartiges Wertobjekt, z. B. einen Posten bestimmter Staatspapiere, zu einem niedrigeren Preise wieder zurückzukaufen, so ist die Spekulation eine zusammengesetzte oder kombinierte und kann allgemein als eine Handelsspekulation bezeichnet werden, auch wenn sie nicht gerade von Kaufleuten unternommen wird. Am schärfsten endlich prägt sich der spekulative Charakter in denjenigen Geschäftskombinationen aus, die von der Produktion und dem Vermögensbesitze des Unternehmers derselben fast völlig unabhängig sind, indem der Spekulant Waren oder Effekten auf Zeit, also zur Abnahme oder Lieferung in der Zukunft kauft oder verkauft mit der Absicht, vor dem Verfalltermine sich durch die umgekehrte Operation zu decken und dabei aus der erwarteten Preisdifferenz einen Gewinn zu erzielen. Der Spekulant kann also in diesem Falle kaufen, ohne Geld, und verkaufen, ohne Ware oder Papiere zu besitzen; er muss nur imstande sein, wenn er sich in seinen Voraussetzungen getäuscht hat, den ihm aus der Preisdifferenz erwachsenden Verlust zu tragen.

Die einfache Spekulation des Produzenten hat keine selbständige Bedeutung, sondern ergiebt sich gewissermassen von selbst aus der Tendenz, den Produktionsbetrieb möglichst vorteilhaft zu leiten. Dagegen hat die Handelsspekulation in dem oben bezeichneten Sinne die Fähigkeit, für sich allein selbständig in die Verhältnisse des Marktes und die Bedingungen der Preisbildung einzugreifen, wenn sie nämlich sich auf eine genügend grosse Kapitalmacht stützt, um eine bedeutende Menge des Spekulationsobjektes wirklich dem Markte zu entziehen oder wirklich zu liefern. Die blosse Differenzspekulation dagegen ist zu selbständigen Einwirkungen auf die Preisbildung nur wenig imstande. Wenn sie, wie sich Laien die Sache vorzustellen pflegen, in der Form von Wetten zwischen zwei von vorn herein bestimmten Personen stattfände, so würde sie überhaupt keine volkswirtschaftliche Wirkung

haben; wie sie aber thatsächlich an der Börse, insbesondere in der Form des börsenmässigen Terminhandels üblich ist, dient sie immerhin zur Erweiterung des Marktes, da der Differenzspekulant im allgemeinen bei seinen beiden sich aufhebenden Geschäften verschiedenen Personen gegenübersteht und jede von diesen vielleicht ein reelles Zeitgeschäft beabsichtigen kann. Der Differenzspekulant nimmt also dann als Käufer dem reelle Lieferung beabsichtigenden Verkäufer die Sorge für den Absatz ab; da er die Ware nicht selbst übernehmen kann, muss er suchen, einen Käufer für dieselbe zu finden, und wenn dieser ebenfalls nur auf die Differenz spekuliert, so fällt ihm dieselbe Aufgabe zu und so weiter, nötigenfalls mit Prolongation der Abwickelungsfrist durch Report oder Deport, bis sich schliesslich ein definitiver Abnehmer findet. Wenn aber in einer ganzen Reihe von Käufen und Verkäufen bis zur Abrechnung keiner der Beteiligten ein reelles Geschäft beabsichtigte, so schliesst sich der Kreis zwischen dem Anfangs- und dem Endglied, ohne dass eine wirkliche Lieferung oder Abnahme nötig wird, und die Abwickelung findet lediglich durch Differenzenzahlung statt. Solche rein spekulative Geschäftscyklen können zwar mit dazu beitragen, die Stimmung des Marktes zum Ausdruck zu bringen, und sie auch momentan mit beeinflussen, aber eine nachhaltige Wirkung auf die Preisbewegung können sie bei dem Mangel einer reellen Kapitalstütze nicht ausüben. Eine gewisse Kapitalsumme ist freilich auch bei dieser Spieloperation eingesetzt, nämlich so viel als für die eventuellen Differenzzahlungen erforderlich ist. Diese Summe kann sogar an einer grossen Börse einen bedeutenden Gesamtbetrag aufweisen, aber im Vergleich mit den Ziffern der auf ihrer Grundlage unternommenen Operationen ist sie doch immer nur klein.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Spekulation ist die möglichst grosse Ausgleichung der Preise in der Zeit. Die Arbitrage, d. h. die Ausgleichung der gleichzeitigen Preisverschiedenheiten derselben Handelsgegenstände an verschiedenen Orten ist keine Spekulation, da sie ohne alle Zukunftsschätzung mit voller Kenntnis der in Betracht kommenden Umstände zu Werke geht. Für die Spekulation ist wesentlich, dass sie ein aleatorisches Moment, ein Spielrisiko enthält; jedoch kann dasselbe durch reiche Erfahrung, genaue Sachkenntnis und zuverlässige, alle Märkte umfassende Information des Spekulanten bedeutend vermindert werden, und je mehr dies der Fall ist, um so sicherer wird einesteils der privatwirtschaftliche Erfolg und um so nützlicher anderenteils die volkswirtschaftliche Wirkung der Spekulation. Denn nützlich ist nur die die Zukunft richtig vorausschätzende Spekulation; diese dient wirklich zur Milderung der Preisschwankungen, während Operationen, die auf falschen Voraussetzungen beruhen, dem wirklichen Laufe der Dinge entgegenarbeiten und um so grössere Ausschläge des Preises nach beiden Seiten erzeugen können, je grösser die hinter ihnen stehende Kapitalmacht ist. Das eigentliche Feld der Spekulation sind solche Waren, deren Angebot von jährlich wechselnden Ernteerträgen abhängt; ferner Aktien von Unternehmungen, deren Erträge durch wechselnde Konjunkturen bedingt sind und daher starke Schwankungen aufweisen; endlich auch Staatspapiere, deren Kurs im engeren Zusammenhange mit den politischen Konstellationen steht, sowie Wechsel auf Länder mit Papier- oder Silberwährung. Wenn nun die Spekulation z. B. die Unzulänglichkeit der Ernte richtig vorausgesehen hat, so wird sie also bei noch verhältnismässig niedrigem Preise ihre Käufe begonnen und dadurch nach und nach eine Preissteigerung herbeigeführt haben; nach der ungünstigen Ernte sind nun aber Vorräte angesammelt, die zwar zu einem erhöhten Preise, aber doch nicht so teuer verkauft werden, wie es wahrscheinlich ohne jene vorausschauenden Einwirkungen der Spekulation der Fall gewesen sein würde. Wäre aber die Vorausschätzung falsch gewesen, die Ernte also günstig ausgefallen, so würde der ohnehin gesunkene Preis noch weiter durch das notgedrungene Losschlagen der von der Spekulation aufgespeicherten Lagerbestände herabgedrückt.

Auch die Differenzspekulation kann in ihrer thatsächlich bestehenden Gestaltung zur zeitlichen Preisausgleichung beitragen, wenn sie richtig operiert, wie sie anderenfalls auch die Schwankungen mit vergrössert. Sind z. B. von einem Wertpapiere in richtiger Voraussicht des künftigen Steigens desselben gewisse Beträge auf Zeit gekauft worden, so müssen die Differenzspekulanten beim Herannahen des Termins, wenn sie das Geschäft nicht reportieren lassen wollen, Verkäufe vornehmen, wodurch sie ihren Gewinn »realisieren« und zugleich dem weiteren Steigen des Kurses entgegenwirken. Haben sie umgekehrt Blankoverkäufe auf Zeit abgeschlossen in der richtigen Erwartung, dass sie vor dem Termine zu einem niedrigeren Preise werden kaufen können, so wirken die von ihnen ausgehenden Deckungskäufe — die Folge des sogenannten Découvert — hemmend auf die weitere Kursbewegung nach unten ein. Dagegen würde bei falscher Vorausrechnung durch solche Spekulationen im ersten Falle die wider Erwarten eingetretene Preis-

erniedrigung, im anderen die Preissteigerung noch bedeutend verstärkt werden können. Volkswirtschaftlich kommt also alles darauf an, dass die Spekulation die richtige Linie trifft. Dasselbe fordert aber auch das Privatinteresse jedes Spekulanten, und es ist daher von vorn herein wahrscheinlicher, dass wenigstens in der Gesamtheit der Spekulanten die zutreffenden Vorausschätzungen vorwalten. Solange es überhaupt keine Anhaltspunkte für die Beurteilung der künftigen Preise giebt, werden sich, wenn überhaupt spekuliert wird, die Parteien der »Hausse« und der »Baisse« so ziemlich das Gleichgewicht halten und in ihren Wirkungen auf den Markt gegenseitig neutralisieren. Sind aber überhaupt Vorzeichen für die Zukunft zu entdecken, so werden diese meistens zuerst von den mit den ausgedehntesten Verbindungen ausgestatteten Spekulanten in Erfahrung gebracht, und dies sind meistens auch diejenigen, die mit dem grössten Kapital operieren. Die Kleineren suchen vor allem zu erfahren, in welchem Sinne die Grösseren vorgehen, um sich dann ihnen anzuschliessen, und so ist in der Regel die Mehrzal der Spekulationsgeschäfte, wenn überhaupt positive Anhaltspunkte für die Voraussehungen zu erlangen sind, richtig eingeleitet.

Eine weitere volkswirtschaftlich nützliche Leistung der Spekulation besteht darin, dass sie dem nach grösster Sicherheit strebenden Verkehr die Möglichkeit darbietet, das durch die Unsicherheit der Zukunft erzeugte Risiko abzuwälzen und eben den Spekulanten zu übertragen. Wenn dem Produzenten für seine Ware, die er erst nach einigen Monaten auf den Markt bringen kann, gegenwärtig schon im Lieferungsgeschäft ein annehmbarer Preis angeboten wird, so kann er sich durch Annahme desselben jetzt schon vor allen künftigen Schwankungen des Marktes unabhängig machen. Ebenso kann, wer Warenbestellungen für ein Papierwährungsland übernommen hat, sich dem Risiko der Kursschwankungen entziehen, indem er die Wechsel, die er auf die Besteller zu ziehen berechtigt ist, im voraus zu dem in der Gegenwart für solche Lieferungen geltenden Kurse verkauft. Die Spekulation übernimmt also gewissermassen die Funktion der Versicherung und sie erhält dafür eine zwar schwankende, aber im ganzen doch positive Vergütung. Denn je mehr Geschäftsleute das Risiko abwälzen wollen, um so mehr wird der Lieferungspreis des betreffenden Wertobjekts herabgedrückt, und die Spekulation wird schon dafür sorgen, dass ein genügender Abstand zwischen wahrscheinlichem Zukunftspreise und diesem Lieferungspreise bestehe. Uebrigens kann auch ein reines Differenzgeschäft mit einem reellen Geschäft zur Sicherstellung des Erfolgs des letzteren verbunden werden. Ein Müller hat z. B. eine Quantität Weizen gekauft, die er jetzt vermahlen lässt, gleichzeitig aber dieselbe Quantität auf Zeit verkauft. Wenn nun der Weizenpreis vor Ablauf der Lieferungsfrist gesunken ist, so erhält der Müller durch die Differenz aus dem billigeren Rückkauf eine Entschädigung für die Einbusse an seinem Mehl, dessen Preis ja auch von dem Weizenpreis abhängt. Ist der Preis dagegen gestiegen, so erleidet er in dem Differenzgeschäft allerdings einen Verlust, aber dieser wird wieder ausgeglichen durch den mit dem Weizenpreis ebenfalls gestiegenen Mehlpreis.

Im vorstehenden ist die Spekulation in ihrer idealen Wirksamkeit dargestellt. In Wirklichkeit aber knüpfen sich an sie auch Missbräuche und Ausschreitungen, die möglicherweise ihren volkswirtschaftlichen Nutzen oft mehr oder weniger aufwiegen. Wenn allerdings auf die Börsenkurse durch Verbreitung falscher Nachrichten und ähnliche betrügerische Manöver eingewirkt wird, so ist dafür nicht die Spekulation an sich verantwortlich zu machen, sondern es handelt sich dann um gemeine, unter das Strafgesetz fallende Vergehen und Verbrechen, wie sie bei jeder Art von Geschäften vorkommen können. Was man der Spekulation als solcher vorwirft, ist hauptsächlich zweierlei, erstens, dass sie künstlich Preisbewegung nach oben oder nach unten erzeuge, die nicht durch die natürlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bedingt seien und die entweder den Konsumenten oder den Produzenten oder dem Wertpapiere besitzenden Publikum schliesslich zum Schaden gereichten. Im Warenhandel ist dieser Vorwurf bei den heutigen Verkehrs- und Transportverhältnissen nur in sehr beschränktem Umfange berechtigt, nämlich nur für diejenigen Waren, deren Produktion von so begrenzter Ausdehnung ist, dass durch eine absichtliche oder stillschweigende Vereinigung von Spekulanten eine künstliche Leere auf dem Markte erzeugt werden kann. Es handelt sich also namentlich um die Bildung von »Corners« oder Koalitionen, wie sie bei Kupfer, Zinn, Quecksilber etc. zeitweilig mit Erfolg in Thätigkeit gewesen sind, wobei aber schliesslich der Rückschlag nicht ausgeblieben ist. Natürlich können sich an Unternehmungen dieser Art nur solche Spekulanten selbständig beteiligen, die eine grosse Kapitalmacht mit einbringen. Der Markt der Massenartikel des Welthandels aber, wie namentlich des Getreides, lässt sich selbst durch riesige Kapitalvereinigungen nicht nachhaltig beherrschen, wie besonders die Erfahrungen in Amerika beweisen. Im grossen und ganzen bringt die Spekulation

bei diesen Waren nur die thatsächlichen Bedingungen der Preisbildung zur Geltung, wenn sie auch gewisse Oscillationen um die von den natürlichen Umständen vorgezeichnete Linie hervorruft. Weit mehr ist die gewerbsmässige Spekulation auf dem **Effektenmarkte** befähigt, künstliche Kursbewegungen, die durch die richtig beurteilten thatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind, zu erzeugen. Sie ist namentlich hier imstande, durch ihr eigenes Vorgehen das Privatpublikum in der von ihr gewünschten Richtung weiter zu treiben, wobei sie sich dann schliesslich auf Kosten des letzteren mit grossem Gewinne aus der Sache ziehen kann. Es kommt ihr dabei zu statten, dass das Privatpublikum in Ermangelung anderer Anhaltspunkte die Neigung hat, Papiere, die im Steigen begriffen sind, zu kaufen, also die Kurserhöhung noch weiter zu treiben, und ebenso, wenn ein Sinken der Kurse eintritt, in überstürzter Weise zu verkaufen. Namentlich gelingt es oft der leitenden Spekulation, das Steigen der Dividende einer Aktiengesellschaft in gänzlich unberechtigter Weise auszunutzen, indem der Kurs auf Grund des günstigen Ergebnisses eines Geschäftsjahres übermässig emporgetrieben wird, wenn auch nach allen früheren Erfahrungen zu erwarten ist, dass die günstige Konjunktur keinen dauernden Bestand haben werde. Wenn eine Aktie nur ein Anlagepapier wäre, das in festen Händen bliebe und nicht häufiger den Besitzer wechselte, wie etwa ein Haus oder ein Landgut, so würde einfach die Durchschnittsdividende aus einer Reihe von Jahren für ihren Kurs massgebend sein und dieser daher nur geringen Schwankungen unterliegen; statt dessen finden wir, dass der Kurs der Aktien eines Bergwerks z. B., der bei einer Dividende von 4% 80 betragen mag, bei einer solchen von 12% auf 180 steigen kann, wenn die Spekulationswut des Publikums entfesselt ist. Wenn sich dann aber im folgenden Jahre wieder nur eine Dividende von 6 oder 7% ergiebt, so sinkt auch der Kapitalwert des Papieres wieder in fast demselben Verhältnisse, und so entstehen in weiten Kreisen enorme Verluste. Hiermit ist denn auch schon der zweite Vorwurf berührt, den man der gewerbsmässig betriebenen Spekulation mit Recht machen kann: sie verlockt Privatleute mit kleinem und grossem Vermögen aus allen Ständen zur Teilnahme an dem Spiele, wozu ihnen die so leicht zu benutzenden Einrichtungen der Börse eine bequeme Gelegenheit darbieten. Auf dieses Herbeiziehen des Privatpublikums ist das Augenmerk des gewerbsmässigen Spekulanten vorzugsweise gerichtet; denn diese würden ja überhaupt nicht bestehen können, wenn sie lediglich darauf angewiesen wären, dass immer nur einer dem anderen sein Geld abgewinne. Daher kann eine grössere Bewegung der Kurse überhaupt nicht stattfinden, wenn das Privatpublikum sich zurückhält, und darüber wird in den Börsenberichten oft naiverweise Klage geführt. Die schlimmen Folgen der weiten Verbreitung des Börsenspiels haben sich besonders wieder nach dem »Aufschwung« von 1889 herausgestellt. Daher machte das Börsengesetz vom 5. Juli 1896 den Versuch, durch die Einführung des Registerzwangs für die Teilnehmer an Börsentermingeschäften den Zutritt des Privatpublikums zum Börsenspiel zu erschweren. Diese Massregel hat sich aber als unwirksam und in mancher Beziehung schädlich erwiesen, und es wäre zu empfehlen, dass wenigstens die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute von diesem Registerzwang befreit würden. Auch führt die Bestimmung über die Unwirksamkeit von Börsentermingeschäften zwischen nicht beiderseits eingetragenen Parteien hinsichtlich der bestellten Sicherheiten und abgegebenen Schuldanerkenntnisse zu Ergebnissen, die dem natürlichen Rechtsgefühl widersprechen. Uebrigens haben auch früher wohl die meisten der kleinen Privatkapitalisten ihre Spekulationsgeschäfte nicht in der Form von Termingeschäften, sondern von Kassengeschäften mit Bankierskredit gemacht. Im übrigen verweisen wir auf die Artt. **Börsenrecht** und **Börsenwesen** oben Bd. II S. 979 ff. und 1023 ff.

Lexis.

Spencer, Herbert,

geboren am 27. IV. 1820 zu Derby, Urheber eines Systems der „synthetischen Philosophie“, der einflussreichste der jetzt lebenden englischen Philosophen, in Grossbritannien und Nordamerika vielfach „der Philosoph“ schlechthin genannt.

Einen integrierenden Bestandteil seines philosophischen Systems bildet bei Spencer die Gesellschaftsphilosophie, ähnlich wie bei Auguste Comte, von dem er dafür auch den von Comte unglücklich gebildeten, aber jetzt unausrottbaren Namen „Sociologie“ angenommen hat. Und ebenso wie Comte gründet er seine Sociologie auf die Definition „die Gesellschaft ist ein Organismus“.

Dieser Satz war als blosser Vergleich der wissenschaftlichen Politik schon seit Hobbes geläufig, Rousseau gründete auf ihn die Forderung der Allmacht seiner demokratischen Gesellschaft, deren einzelne Mitglieder er in dieselbe völlige Abhängigkeit vom Ganzen setzt, die die einzelnen Glieder mit dem physischen Gesamtkörper verbindet. Bei Comte aber wurde die zu Grunde liegende Anschauung mit einem Schlage ausserordentlich erweitert, indem er

nicht mehr sagte: die Gesellschaft ist gleich dem menschlichen Organismus, auf den die Früheren den Vergleich beschränkt hatten, sondern jene dem Organismus schlechthin gleichsetzte. Daraus ergab sich die Folgerung, dass, wie nach Lamarck eine Stufenfolge der tierischen Typen mit sehr allmählichen Uebergängen besteht, es auch eine Stufenfolge von verschiedenen Gesellschaftstypen mit allmählichen Uebergängen geben muss. Dieser Gedanke leistete Comte dieselben Dienste wie Hegel seine Ansicht der Geschichte als des stufenartigen Fortschritts der objektiven Freiheit, sie gab ihm die Fähigkeit, frühere Ordnungen der Gesellschaft objektiv nach ihrem eigenen Inhalte zu betrachten, so dass er, obgleich von seinem „positivistischen“ Standpunkte aus Gegner jeder überlieferten Religion, das Mittelalter und den Katholizismus als ein konsequentes geistiges und soziales System zu würdigen wusste. Noch ehe Comtes philosophisches und sociologisches Werk vollständig erschienen war, entdeckte Schleiden die pflanzliche, Schwann die tierische Zelle, erforschten diese und andere das relativ selbständige Leben beider. Die Anschauung von der Gesellschaft als einem Organismus wurde deshalb für Spencer nicht mehr bloss eine im menschlichen Geiste vollzogene Analogie, sondern die Erkenntnis einer realen Uebereinstimmung, er durfte nicht bloss sagen: die Gesellschaft ist ein Organismus, sondern auch umgekehrt: der Organismus ist eine Gesellschaft, nämlich von Zellen. Der erste physische Organismus allerdings ist eine einfache Zelle, ohne jede physiologische Arbeitsteilung. Ihr entspricht die primitive, durch keine soziale Arbeitsteilung, auch nicht durch Beschränkung der Paarung in sich differenzierte Horde, wie sie die niedersten Menschenrassen nach Spencer noch jetzt zeigen.

Der Fortschritt der tierischen Organisation findet nun statt, indem durch Vermehrung der Zellen sich zwei Zellschichten ausbilden, eine äussere (Ektoderm), die die Einflüsse des umgebenden Mediums teils aufnimmt, teils abwehrt, und eine innere (Entoderm), die nur die nährenden Stoffe aufnimmt und verarbeitet. Diesem Vorgange entspricht die Differenzierung der weiter vorgeschrittenen Horde in einen kriegerischen, nach aussen wirkenden, und einen inneren, durch Arbeit für die Nahrung sorgenden Teil, welcher letztere zuerst meist aus Frauen, später auch aus kriegsgefangenen Sklaven besteht. Im weiteren Fortschritte der physischen Organisation schiebt sich zwischen Ektoderm und Entoderm das Mesoderm ein, aus dem ein den Nahrungssaft verteilendes Gefäss wird, ebenso in einer fortschreitenden Gesellschaft zwischen den Kriegerstand und den arbeitenden Stand der Handelsstand. Wie aber aus dem Ektoderm nicht bloss die äussere Haut entsteht, sondern auch das ganze der Regulierung der Bewegungen dienende Nervensystem, so entsteht auch aus dem Kriegerstande ein allgemein regierender Teil, der Staat, der dieses Ursprungs wegen für Spencer die Wurzel alles Uebels ist, dessen roher, dem militärischen Typus der Gesellschaft entsprechender Zwang immer mehr durch das freiwillige Zusammenwirken im industriellen Typus der Gesellschaft zu ersetzen ist. Je mehr nun jedes der drei Organe, das ernährende, das verteilende, das regulierende, zu einem System von verschiedenen, demselben Endzwecke dienenden, aber die Funktionen specialisierenden Organen auswächst, je mehr ferner die drei Systeme mit einander zur Erhaltung des Lebens zusammenwirken, desto höher ist die Rangstufe eines physischen sowohl wie eines sozialen Organismus. Denn auch das soziale Leben gehorcht bei Spencer dem Gesetze alles Geschehens, aller Evolution, dem Fortschritte von gleichartigen, in sich zusammenhangslosen Gebilden zu solchen, die aus ungleichartigen, aber zusammenhängenden Teilen bestehen.

Nach diesen hier grob skizzierten Gesichtspunkten hat Spencer das Material, das ihm Urgeschichte, Anthropologie und Geschichte boten, mit grossem Sammelfleisse geordnet, zum ersten Male besonders die Thatsachen der beiden ersteren dieser Wissenschaften aus dem Zustande der Kompilation in den eines Systems erhoben und damit sich ein nicht geringes Verdienst erworben. Abgesehen aber von gewissen Inkonsequenzen und Unvollständigkeiten, an denen seine Durchführung der Analogie leidet, hat sein System einen Mangel, der für die theoretische wie für die praktische Bedeutung von weittragenden Folgen ist. Das Nervensystem eines Körpers dient nicht bloss der Regulierung der Bewegungen, sondern auch der Aufnahme äusserer Eindrücke, der Empfindungen und der Aufbewahrung ihrer Reste, es ist auch ein Organ des Bewusstseins, des Wissens. Als solchem entspricht ihm in der Gesellschaft ein Organ des der Gesellschaft gemeinsamen Wissens, ihrer gemeinsamen Weltanschauung, der Priesterstand. Von diesem ist bei Spencer auch die Rede, aber nicht in seiner systematischen Sociologie, sondern nur in seinen „Ecclesiastical Institutions“, in denen er sich nur beschreibend verhält, und zwar kennt er dabei keinen principiellen Unterschied zwischen der primitivsten Weltanschauung, dem Geisterglauben der Wilden, und den höheren, ein dogmatisches und moralisches System darstellenden Religionen.

Indessen der Gegensatz von Natur und Geist, der — unabhängig von aller Metaphysik — eine Thatsache der Psychologie ist, beruhend auf dem Gegensatze der rein natürlichen, associativen, selbst dem Tiere möglichen Verbindung der Vorstellungen und der apperceptiven, logischen, nur dem Menschen eigenen Verbindung derselben, ein Gegensatz, so gross wie der zwischen Traum und Wissenschaft, macht einen tiefen Einschnitt auch in der Geschichte der Gesellschaft. Diese ist ein rein natürliches Gebilde, weil auf einem natürlichen Zusammenhange, der Blutsverwandtschaft, beruhend, nur bis zum Ende der bei allen Völkern an der Schwelle der eigentlichen Geschichte sich auflösenden Gentilverfassung. In den Wirren, die aus jener Auflösung folgen, erscheint überall gleichmässig mit Hilfe der neu erfundenen Schrift als Rettung die „Gesetzgebung“, die erste Anwendung des logischen, kunstmässigen Denkens, der eigentlich geistigen Funktionen auf die Ordnung der Gesellschaft, die damit aufhört, ein rein natürliches Erzeugnis zu sein, und neben der natürlichen einer neuen, geistigen Kausalität unterworfen wird. Gleichzeitig

werden die Gottheiten aus sittlich indifferenten Naturgöttern zu sittlichen Mächten, deren Schutze der Gesetzgeber seine Gebote anvertraut. Es tritt zu der realen, diesseitigen eine zweite, jenseitige, transcendente Welt hinzu, die auf die diesseitige bestimmend einwirkt. Die Wissenschaft macht später aus den transcendenten empirische Ideale und fährt fort, den naturnotwendigen Tendenzen der Gesellschaft idealnotwendige entgegenzusetzen, so dass ihre wirkliche Bewegung in einer aus beiden sich ergebenden Resultante erfolgt.

Von dem Wirken des Geistes aber auf das soziale Geschehen ist bei Spencer nicht die Rede, nur die Naturepochen der Gesellschaft sind richtig dargestellt, die Kulturepochen sind in ihren charakteristischen Momenten nicht als solche unterschieden und kommen den ersteren gegenüber nicht zur Geltung. Zum Teil, aber nicht systematisch und methodisch genug, ist hier ergänzend eingetreten A. Schäffle in seinem „Bau und Leben des sozialen Körpers".

Spencers Anschauung von der Gesellschaft als einem reinen Naturwesen ist auch die Ursache, dass er in allen Fragen der sozialen Praxis zum Smithschen System „der natürlichen Freiheit" zurückgekehrt ist, ja dieses sogar zum extremsten Individualismus und, fast möchte man sagen, Anarchismus gesteigert hat. Er übersieht dabei, dass diese „natürliche Freiheit" und das „Naturrecht" keineswegs etwas Urwüchsiges, sondern sehr künstliche Konstruktionen sind. Sein „administrativer Nihilismus" — wie Huxley seine in der Schrift „The man versus the state" entwickelte Staatstheorie genannt hat — geht so weit, dass er seine Anerkennung der Gesellschaft als eines Organismus und ihre daraus folgende Solidarität vergessend die Frage erhebt, welches Interesse A an der Erziehung der Kinder des B habe, auch manche aus jener Solidarität abgeleiteten sittlichen Gebote, die er in seiner Ethik wohl kennt, in seiner Politik nicht berücksichtigt. Während Adam Smith noch in der Erziehung, in der Aufsicht über das Bankwesen und in manchen anderen Dingen dem Staate eine positive Thätigkeit beilegt, beschränkt Spencer ihn ganz und gar auf die Abwehr des Verbrechens. Während er selbst noch in seinen „Social Statics" (1850) aus sittlichen Gründen das Gemeineigentum am Grund und Boden gefordert hatte, gilt ihm jetzt jede Steuer als Eingriff in das erste Grundrecht des Individuums, die persönliche Freiheit. Nur aus seiner einseitigen Hervorhebung der „Natur" lässt sich die ganze Schroffheit dieser seiner Ansichten erklären.

Spencers sociologisches System ist im Keime enthalten in den Social Statics (1850), ausgeführt in den Principles of Sociology (third ed., London 1885), deren vierten, fünften, sechsten siebenten und achten Teil die Ceremonial, Political, Ecclesiastical, Professional und Industrial Institutions bilden. Die ganze Sociologie ist deutsch erschienen als „Spencers Principien der Sociologie", übersetzt von Vetter, Stuttgart 1877—91. Eine sehr populär gehaltene Einleitung in seine Methode giebt: The study of sociology, deutsch in der „Internationalen wissenschaftlichen Bibliothek", übersetzt von Marquardsen. Einzelheiten der Sociologie werden neben anderen Fragen behandelt in seinen „Essays", 3 vols., zuerst London 1883. Auch geht unter Spencers Namen eine von ihm veranlasste ethnologisch geordnete Kompilation sociologischer Thatsachen, die sich aber oft in kulturgeschichtliche Einzelheiten verliert, die „Descriptive Sociology", und zwar vol. I: English by J. Collier, vol. II: Ancient American races by R. Scheppig, vol. III: Lowest Races by Prof. Duncan, vol. IV: African Races by Prof. Duncan, vol. V: Asiatic Races by Prof. Duncan, vol. VI: American Races by Prof. Duncan, vol. VII: Hebrews and Phoenicians by R. Scheppig, vol. VIII: French by J. Collier. Seine Ansichten über praktische Sozialpolitik enthält die oben genannte Schrift: The man versus the state, London 1884. In gewissem Zusammenhange mit Spencers Sociologie stehen seine „Principles of Ethics", 2 vols, 1892—93.

Kritisches zu Spencers Sociologie: A. Schäffle in „Bau und Leben des sozialen Körpers", Bd. I und sonst, E. B. Tylor in der Zeitschrift Mind, vol. II (1877) nur die Frage der primitiven Religionen berücksichtigend, L. Gumplowicz, Grundriss der Sociologie, 1885, S. 7—14, F. Tönnies' kritisches Referat in den Philosophischen Monatsheften, Bd. XXV (S. 50—85) und Bd. XXVIII (S. 37—66), speciell gegen die Schrift: The man versus the state: E. de Laveleye, The state versus man, in Contemporary Review, April 1885. Eine ausführliche Kritik Spencers und der gesamten von Spencer begründeten einseitigen, biologischen Richtung der Sociologie, wie sie besonders von P. von Lilienfeld, Schäffle, Fouillée, Worms vertreten wird, giebt P. Barth, Die Philosophie der Geschichte als Sociologie I, Leipzig 1897, S. 89—167.

P. Barth.

Spiel und Wette.

(Spielverträge.)

I. Wesen und Begriff der Spielverträge. 1. Spielverträge im allgemeinen. 2. Spiel und Wette im besonderen. II. Geschichte. 1. Röm. 2. Deutschland. III. Spiel und Wette im deutschen bürgerlichen Recht. IV. Das Spiel und der Staat. V. Volkswirtschaftliche Würdigung.

I. Wesen und Begriff der Spielverträge.

Spiel und Wette sind nur Erscheinungsformen einer Vertragskategorie, die ausser diesen beiden noch andere — benannte sowohl wie unbenannte — Verträge umfasst und sich durch ganz besondere Merkmale kennzeichnet. Diese Merkmale sind jedoch bisher meines Wissens noch nirgends in genügender Schärfe hervorgehoben worden, so dass eine Wesens- und Begriffsbestimmung von Spiel und Wette notgedrungen von einer Klarlegung des Gesamtbegriffes der Spielverträge ausgehen muss. Ein solcher Gesamtbegriff aber ist durch das B.G.B.,

welches in seinem 17. Titel Spiel, Wette, Lotterie (Ausspielgeschäft) und Differenzgeschäft behandelt, durchaus nahegelegt, jedoch der Wissenschaft überlassen worden. In betreff des Lotterievertrages im besonderen s. d. Art. Lotterie und Lotteriebesteuerung oben Bd. V S. 638ff., für das Differenzgeschäft die Artt. Börsenrecht und Börsenwesen oben Bd. II S. 1003 bezw. S. 1036.

1. Spielverträge im allgemeinen. Mochte man das Spiel betrachten, von welcher Seite man wollte, so hat man es stets in Gegensatz zur Arbeit gestellt. Als Arbeit jedoch kann man nach dem Sprachgebrauch das bezeichnen, was zum ernsten Wirtschaftskampf gehört. Die Negative hiervon trifft das Wesen des Spieles. Spiel nennen wir alles das, was der ernsten Wirtschaftsthätigkeit, des Wirtschafts- und Lebensernstes entbehrt, aber dabei doch die ernste Wirtschaftsthätigkeit gewissermassen nachahmt. Wie das Kind spielt, weil es nicht in folgerichtiger, direkter Erfüllung ernster Lebenszwecke thätig ist, so spielt der Erwachsene, wenn er nicht folgerichtig, direkt die natürliche Ordnung der Dinge zur Erfüllung seiner ernsten Lebenszwecke benutzt, wenn er vom Lebens- und Wirtschaftsernst, von dem soliden Gang der Konjunktur, die sich durch die Arbeit darstellt, absieht und von einer selbstgeschaffenen Kausalität Vermögensübergänge abhängig macht, um dadurch erhöhte Reize am Leben zu gewinnen. Dazu bedarf er in der Zeit der Geldwirtschaft des Geldes, und so konnte und musste der Spielvertrag ein Objekt der Rechts- und Wirtschaftsordnung werden. Da er aber sich gesetzlicher Kräfte bedient und auf dem Boden der Rechtsordnung bleibend nur der Wirtschaftsordnung einen Possen spielt, so hat man ihm zunächst eine zweifelhafte Stellung im Civilrechtssystem einräumen und in ihm eine Zuwiderhandlung gegen den Wirtschaftsernst rechtlich ebenso anerkennen müssen wie sonst einen soliden zweckentsprechenden Wirtschaftsvorgang. — So ist es das Wesen des Spielvertrages, dass durch illusorische, selbstgesetzte (nicht von der Natur gegebene) Kausalitätsbeziehungen, unter möglichster Anlehnung an den soliden Wirtschaftsgang, Vermögensübergänge hervorgerufen werden, und begrifflich wäre daher der Spielvertrag diejenige Abmachung, laut welcher von einem beliebigen Ereignis (im weitesten Sinne gefasst) ohne wirtschaftsernstlichen Hauptzweck ein Vermögensvorteil eines Teiles (meist, aber nicht immer, unter Vermögensnachteil des anderen Teiles) abhängig gemacht wird.

2. Spiel und Wette im besonderen. Statt das gemeinsame Merkmal der Spielverträge zu suchen, hat man bisher fast nur den Unterschied zweier Species, nämlich des Spiels im engeren Sinne und der Wette, monographisch behandelt, und zwar aus dem Grunde, weil das römische und nach ihm das gemeine Recht an einer scharfen Scheidung beider derart festhielt, dass das Spiel unklagbar, die Wette klagbar sein sollte. Aber in richtiger Würdigung der essentiellen Gleichartigkeit beider Species hat das B.G.B. recht daran gethan, sie juristisch gleich zu behandeln und beiden die Klagbarkeit zu versagen. Damit ist die grosse Kontroverse über den begrifflichen Unterschied beider zwar noch nicht uninteressant, aber unpraktisch geworden. Hier sei nur gesagt, dass beide der oben gegebenen Bestimmung des Gesamtbegriffes unterliegen und dass ein Unterschied, der geradezu die Klagbarkeit des einen und die Unklagbarkeit des anderen rechtfertigte, nicht vorliegt, wenn auch wirklich in der Wette eine geringere Gefahr für das Wirtschaftsleben liegt. Der Unterschied ist aber nicht etwa darin zu suchen, dass beim Spiel die Parteien thätig werden, bei der Wette nicht (Thöl), dass der Zweck (Erholung oder Streitentscheidung) oder dass die Meinungsverschiedenheit allein im Gegensatze zur Thätigkeit (Krügelstein) ausschlaggebend sei, sondern darin, dass bei der Wette eine Meinungsverschiedenheit aus wahrer Ueberzeugung ausgetragen wird, also ein ernstlicher, solider Anlass, ein gewisser Lebensernst vorliegt, während beim Spiel ein solches Fussen auf dem soliden Boden einer ernstlichen Ueberzeugung fehlt. Hiernach ist Spiel im engeren Sinne derjenige Spielvertrag, der ohne ernstlichen Anlass von einem beliebigen Ereignis Vermögensübergänge abhängig macht, während dies bei der Wette auf Anlass einer ernstlichen Meinungsverschiedenheit geschieht.

II. Geschichte.

1. Rom. Von einem römischen Spielrecht kann man kaum reden; vielmehr scheint es, als seien die Römer zu einer klaren Auffassung über Spielsatzungen gar nicht gekommen. Dies ist ganz erklärlich, da die prozessuale Heiligkeit der Wette eine Verdammung alles Spielhaften unmöglich machte und da ausserdem wegen der anfänglichen Abneigung der romana gravitas gegen gewinnsüchtiges Treiben das Spiel erst spät auftrat und ins Civilrechtssystem schlecht hineinpasste. In der Kaiserzeit jedoch ist das Spiel schon eine öffentliche Verderbnis. Bis dahin hatte es aber auch manche Wandlung durchzumachen gehabt. Anfangs nur auf Volksbelustigung und ambitio gerichtet, boten später die an Zahl immer zunehmenden ludi Gelegenheit zum Wetten um Geld über den Ausgang der Wettkämpfe; es kommen eigene grosse Wettrennen auf, und bei dem Wettlauf der grünen auriga mit der blauen wurden sehr hohe Summen gesetzt. Inzwischen waren aber auch aus dem Orient die Brettspiele in verschiedener Form (ludus latrunculorum, ludus duodecim scriptorum u. a.) gekommen und auch der Würfel hatte Eingang gefunden, so dass diese Spiele, zum Teil mit grossen Umsätzen, sich bei den convivia der Reichen und in den Popinen (öffentlichen Garküchen) breit machten, ja vielleicht schon in eigenen Spiellokalen (vgl. susceptor = Spielwirt). Nun sah sich der Prätor

gezwungen, dagegen einzuschreiten; und weil die geheiligte Wette unantastbar war und er civilrechtlich nichts Rechtes anzufangen wusste, so ging er polizeilich vor, verbot das Spiel und entzog ihm einfach die Klagen. Doch davon nahm er ausdrücklich diejenigen Spiele aus, die virtutis causa gespielt wurden (pilum iacere, currere, saliri u. s. w.), aber auch nur, wenn sie nicht um mehr als einen solidus oder wenn sie um das gespielt wurden, quod in convivio vescendi causa ponitur (vgl. fr. 4 pr. de aleat. 11, 5). Mochte nun die Abgrenzung nicht immer möglich sein und die grossen Totalisatorwetten allen Verboten trotzen, jedenfalls finden wir im Laufe der Entwickelung, dass der Prätor überhaupt von allen Spielklagen nichts wissen will, also trotz des Spielverbotes doch keine condictio indebiti dem giebt, der eine Spielschuld bezahlt hat, und so ward das Ganze schon in Rom zur Naturalobligation, zur Ehrenschuld. Aber es neigt in der That mehr zu der Ehrenschuld als zu der Naturalobligation, da das von Haussöhnen und Sklaven im Spiel Verlorene und Gezahlte durch den Hausherrn zurückgefordert werden kann, insofern als eine Ehrenschuld hier nicht vorliegen konnte. Im einzelnen geben die Quellen jedoch wenig Auskunft, auch darüber nicht, ob die condictio indebiti auch bei verbotenen Spielen versagt wurde.

Wie die Kommentatoren und die kanonistische Doktrin diese römischen Satzungen im Mittelalter verwendeten, darüber vgl. Endemann, Beiträge (s. u. Litteratur).

2. Deutschland. Die Entwickelung im deutschen Recht, deren genaue Kenntnis wir dem Buche von Schuster verdanken, hat auf die heutige Gestaltung des Spielrechtes einen grossen Einfluss ausgeübt. Zwei Grundauffassungen scheinen sich von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart hineinzuziehen. Das ist einmal die Scheidung zwischen Geschicklichkeits- und Glücksspielen, von denen die ersteren meist ohne Gewinn, jedenfalls ohne Gewinnsucht gespielt und daher später auch meist als erlaubte Spiele behandelt wurden, während dann die Gewinnsucht das Kriterium für die Unerlaubtheit abgab. Der zweite Grundsatz ist der dem Deutschen Eigentümliche, der auch trotz des späteren Kampfes gegen die Entartung nie ganz untergegangen ist, die Auffassung der Spielschuld als einer Ehrenschuld. In der germanischen Zeit spielte man um Freiheit, Leben, um leibliche Güter, und oft genug um den Mut zu bethätigen, so dass das Spiel wie der Kampf geehrt wurde, und von irgend einem Widerstand gegen die Erfüllung der Spielverpflichtungen ist nirgends die Rede, ja das Familienhaupt haftet sogar grundsätzlich für die Spielverpflichtungen der Hausglieder. Gegen diese Achtung vor dem Spiel trat zunächst die Kirche auf, die das Heidnische im Spiel bekämpfte, es aber nur zu Verbotsregeln für die Kleriker brachte. Während so das Spiel, abgesehen von wenigen Gebieten, in Ehren bestand, kam ein umwälzendes Moment von aussen her. Die fahrenden Schüler, die Vaganten, die am Wandern und am Wagnis sich erfreuten, durchzogen spielend die Lande, und da sie nichts besassen und ausser vom Bettel vom Spiele leben wollten, so wurde die Gewinnsucht zum treibenden Faktor des Spielens und das Spiel entartete. Nun spielt man auf Strasse und Markt, in Wirtshäusern und Spielbuden, und vielerorts entstehen eigene Spielhäuser, „Dobbelschulen". Die Verbreitung des Geldes übt grossen Einfluss, professionsmässige Spieler durchziehen Stadt und Land, und Spiel wird mit Saufgelage und Unzucht verbunden, so dass, nachdem zunächst einzelne (Konrad von Haslau) gegen das Spiel gewettert und der Volksmund es verdammt hatte, sich auch das Recht zum Kampfeszug bequemen musste; und dies that es in zweierlei Beziehung: durch Einschränkung der civilrechtlichen Wirkungen des Spiels und durch Einschränkung der Freiheit zu spielen.

a) Was die Einschränkung der civilrechtlichen Wirkungen anlangt, so wurde zunächst die persönliche Schuldhaft beseitigt, da ja die Vaganten arm waren und durch ihre Haft nichts erreicht worden wäre. Es wurde daher verordnet, dass diese Leute nicht mehr als ihre Kleider verspielen durften. Dies wurde auf alle unselbständigen Personen ausgedehnt, dann auf die Oberkleider beschränkt, und die Beschränkung findet bald Anwendung auch auf Erwachsene, bezieht sich dann aber nicht mehr auf die Kleider, sondern auf das Mitgebrachte. Bei alledem war aber nur die sofortige Exekution aus dem Spiele von dieser Einschränkung betroffen, alle Versprechen, die Summe zu zahlen, waren gültig. Auch dies musste anders werden; der materielle Grund wurde ganz und gar massgebend, und der Spielschuld wurde jegliche Klage entzogen. Weiter ist das deutsche Recht nicht gegangen. Nur ganz vereinzelt wird auch das zum Spielen aufgenommene Darlehn beschränkt, im grossen Ganzen bleibt es jedoch vom Spielrecht unberührt, und eine Rückforderung des Geleisteten ist nach wie vor unerhört, da dies der deutschen Worttreue zu arg zuwider gelaufen wäre.

b) Da aber alles das noch nicht genügte, um dem Unheil zu wehren, so musste man auch zur Einschränkung der Spielfreiheit greifen, und dies zeigt ganz offensichtlich, dass überhaupt das ganze Spielrecht rechtspolizeilicher Natur ist. Taucht auch hier wieder der Gesichtspunkt auf, dass Geschicklichkeitsspiele, wenigstens bis zu gewisser Höhe, erlaubt, Glücksspiele dagegen verboten sind, so ist dies doch fast nirgends ausgesprochener systematischer Grundsatz, vielmehr reagiert das Recht nur aus Erfahrung und von Fall zu Fall. Aus diesem Grunde zeigt sich auch eine weitgehende Verschiedenheit allerwärts. Kein Spiel ist überall erlaubt, keins überall verboten, wobei jedoch die verbotenen, die anfangs Ausnahmen sind, später gerade die Regel werden. Es ist ein polizeiliches Tasten ohne System. Hier werden die Spielhäuser verboten (zuerst Regensburg 1207), anderwärts werden sie errichtet, um das Spielen auf bestimmte Orte zu beschränken. Auch Busse wird auferlegt, doch nie an den Mitspieler (dem gegenüber es kein Unrecht scheint), nur an die Obrigkeit, als Uebertretung einer polizeilichen, keiner strafrechtlichen Norm. Das alles begann dann auch zu wirken, und die Spielwut nimmt ab. Das Spielrecht aber bleibt bis in die neueste Zeit hinein ungefähr dasselbe, wie es am Ausgange des Mittelalters war.

Da auch das römische Recht in Bezug auf das Spiel eine ziemlich dehnbare Form gab

und die Praxis sich möglichst wenig mit Spielstreitigkeiten beschäftigte, so erscheint ein Eingehen auf die späteren Kodifikationen überflüssig.

III. Spiel und Wette im deutschen bürgerlichen Recht.

Spiel und Wette werden im B.G.B. grundsätzlich gleich behandelt. — Obwohl nun die Spielverträge in das Civilrechtssystem schlecht passen, müssen sie doch auch civilrechtlich erfasst werden, da sie begrifflich als Schuldverhältnis betrachtet werden. Ihrem Wesen entsprechend sind sie jedoch von den übrigen Schuldverhältnissen dadurch gesondert, dass sie ein Schuldverhältnis thatsächlich nicht begründen. § 762: »Durch Spiel und Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet«. Ein reales Schuldverhältnis wird hier aber in der That erst in dem Augenblicke begründet, in welchem es untergeht, durch die Erfüllung beseitigt wird. Diese Augenblicksobligation nennt man dann Naturalobligation oder »Ehrenschuld«. Mag auch praktisch dies aus dem Gesichtspunkt herrühren, dass die Rechtsordnung allen Spielklagen ihr Ohr verschliessen will, dogmatisch muss es so konstruiert werden, und dem entspricht auch der Satz 2 des § 762, dass »das auf Grund eines Spieles Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit (scil. zu erfüllen!) nicht bestanden hat, während eine Rückforderung aus anderen Gründen (Betrug, Irrtum etc.) natürlich statthaft bleibt. — Wie es sich aber verhält, wenn die Leistung schon vor Austragung des Spielvertrages (also in »Erfüllung« eines bedingten Vertrages) geschehen ist, kann hier nicht untersucht werden. Trotz anderer Meinung der Motive (Bd. II S. 645) wird Rückforderungsrecht anzunehmen sein, und zwar sowohl für den Fall, dass die Bedingung nicht eintritt, als auch für den Fall, dass die eine Partei das Spiel nicht zu Ende führen will. Denn die Meinung des § 762 ist die, dass nur diejenige Rückforderung ausgeschlossen sei, die die gesetzliche Unverbindlichkeit des Spielvertrages als causa benutzt! (So auch die Motive Bd. II S. 646.) — Der Verkehr ist jedoch nur zu leicht geneigt, eine solche Erfüllungsverbindlichkeit, die durch den Spielvertrag an sich nicht erzeugt wird, dennoch erzeugen zu wollen, indem durch einen neuen Vertrag die Spielschuld noviert wird. Dem schiebt aber der Gesetzgeber einen Riegel vor, indem er — selbst unter Durchbrechung der Grundsätze über abstrakte Schuldversprechen! — den materiellen Rechtsgrund ausschlaggebend sein lässt und die peremtorische Einrede, dass es sich um Spielschuld handle, gewährt. (Vgl. Prot. Bd. II S. 799—801.) Es ist seinerzeit in der Kommission beantragt worden, diese Unklagbarkeit nun auch auf das zum Zweck des Spiels gegebene Darlehn auszudehnen. Hiergegen wurde jedoch vor allem betont, dass eine solche Bestimmung zu tief in berechtigte Interessen des Verkehrslebens eingreifen und eine gefährliche Massregel werden könne, dass auch ferner das Spiel nicht als etwas so Unerlaubtes angesehen werden solle, dass ihm eine solche klagvernichtende Wirkung selbst für das Darlehn zuerkannt werde. Es bleibt daher der Wissenschaft und richterlichem Ermessen die Entscheidung vorbehalten, ob im konkreten Fall das Darlehn in so enger Berührung mit dem Spiele steht, dass es nach der ratio des § 762 von der Klaglosigkeit ergriffen werden muss. (Vgl. Prot. Bd. II S. 797—99.)

Ob alles das nun ebenso auf die verbotenen Spiele Anwendung finde, ist durchaus bestritten. Dass der Spielvertrag, wenn er gegen ein gesetzliches Verbot verstösst (nicht etwa weil er unsittlich sei), nach §§ 134 und 817 nichtig sei und deshalb Rückforderung unbedingt stattfinde, sagen die Motive und Entscheidungen des Reichsgerichts. Endemann dagegen, gestützt auf seine Untersuchungen und andere Entscheidungen, widerspricht dem, weil es sich hierbei nur um polizeiliche Uebertretungen handle und der Gesetzgeber absolute Nichtigkeit der verbotenen Spiele sicher nicht gewollt habe. Cosack endlich lässt Verträge aus unredlichem und gewerbsmässigem Spiel (Str.G.B. (§ 284) und dergleichen nichtig sein, dagegen solche, die nur gegen den Uebertretungsparagraphen 360, 14 und dergleichen verstossen, nicht. Die Entscheidung wird einstweilen auch hier der Wissenschaft und richterlicher Auslegung überlassen bleiben müssen.

Was endlich das Ausspielgeschäft anlangt, so kann hier nicht ausgemacht werden, welche begriffliche Stellung es im Rahmen der Spielverträge, insbesondere in Hinsicht auf den Lotterievertrag, einnimmt. Es ist die sogenannte Warenlotterie und fällt ganz unter die für Spiel und Wette geltenden Regeln, ausgenommen den Fall, dass die Ausspielung staatlich genehmigt ist; dann erzeugt der Vertrag eine klagbare Verbindlichkeit.

IV. Das Spiel und der Staat.

Aus wirtschafts- und sittenpolizeilichen Rücksichten hat sich der Staat mit dem Spiele befasst und in die Spielfreiheit eingegriffen. Wegen ihres Charakters absolut verbotene Spiele kennt man in Deutschland nicht, denn weder sind die Lotterieen noch die Glücksspiele als solche untersagt; erstere (s. d. Art. a. a. O.) werden sogar vom

Staate zu fiskalischen Zwecken benutzt, und nur aus diesem Grunde werden die fremden Lotterieen verboten: die Glücksspiele aber werden nur da verfolgt, wo sie besonders qualifiziert auftreten, und zwar:

a) an öffentlichen Orten,
b) gewerbsmässig,
c) betrügerisch,
d) übermässig seitens einer Person.

ad a). Spielbanken sind in Deutschland durch das R.G. v. 1. Juli 1868 verboten und die letzten am 31. Dezember 1872 aufgehoben worden. Ferner bestraft der § 285 R.Str.G.B. die Gestattung und Verheimlichung von Glückspielen an öffentlichen Versammlungsorten durch deren Inhaber (Geldstrafe bis zu 1500 Mark), während das Hasardspielen an öffentlichen Orten (Strassen, Plätzen, Wirtshäusern) seitens des Spielers nur eine Uebertretung ist (§ 360, 14, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft), sofern nicht sogar Polizeierlaubnis im einzelnen Fall das Verbot aufhebt.

ad b). Da der gewerbsmässige Betrieb besonders gefährlich ist, so wird in ihm der strafbare Eigennutz und die Verletzung fremder Vermögensrechte (ohne das Moment der rechtswidrigen Täuschung wie beim Betrug) auch besonders gestraft, und zwar trifft der § 284 das gewerbsmässige Glücksspiel als solches (Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe von 300 bis zu 6000 Mark, auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bei Ausländern Landesverweisung), während der § 286 die unerlaubte Veranstaltung von öffentlichen Lotterieen oder Ausspielungen (Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 Mark) bestraft, und der § 56c der Gew.-O. verbietet denjenigen Hausierhandel, bei welchem Waren im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung abgesetzt werden sollen.

ad c). Das betrügerische Spiel ist kein eigentlicher Sonderbegriff. Falschspielen betrachtet der Staat nicht als eine Kategorie des Spieles, sondern des Betruges und straft es aus diesem Gesichtspunkte.

ad d). Endlich kann der Spieler, der infolge übermässigen Spielens durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch nehmen muss, nach § 361, 5 mit Haft bestraft werden.

Auch hier zeigt sich also der Grundsatz des ganzen Spielrechtes, dass von Fall zu Fall ohne systematische Regelung nur nach Zweckmässigkeitsgründen verfahren wird, daher nur die gröbsten Erscheinungen und diese nur an der Oberfläche erfasst werden und dass das Recht wegen der Zwitterstellung alles Spielens am liebsten beide Augen zudrückt.

Oesterreich geht weiter als Deutschland, indem es alle Hasardspiele und ausserdem noch einige andere ohne Rücksicht auf den Ort untersagt: Italien, England, Holland, Ungarn, Spanien verbieten öffentliche Glücksspiele, Gewährung eines Lokals und Teilnahme am Spiel, unbedingt.

V. Volkswirtschaftliche Würdigung.

Dem Spielrecht ist eine ganz eigenartig kombinierende Stellung zwischen Recht und Wirtschaft eigen, weil die Sätze vom Spiel und von der Wette erst auf Grund polizeilicher Erwägungen in das Civilrecht gedrungen sind. Doch wie sie hier im System eine recht zweifelhafte Stellung einnehmen, so entspricht dem auch ihre Stellung im nationalökonomischen System.

Die gewöhnlichen und grundlegenden Rechtssätze haben sich spontan aus dem Leben der Einzelnen entwickelt. Diese heiligte man durch Abmachungen und Verträge und schuf das soziale Gemeinwesen, in welchem nun Recht und Wirtschaft ihre besondere soziale Bedeutung gewannen. Und diese Ordnung der Dinge musste den Menschen erst zur vollen Gewohnheit geworden sein, ehe ein Spielen einsetzen konnte, da dasselbe (in seiner uns hier allein angehenden Gestalt des wirtschaftlich bedeutsamen Spiels) sich hinwegsetzt über die soliden Regeln der sozialen Ordnung, ohne jedoch mit ihr direkt in Widerspruch zu geraten! So gehört das Spielen noch in das soziale Leben, weil es Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen imstande ist — und zwar auf Grundlage der sozialen Ordnung. Dies jedoch in Wahrheit nur scheinbar; denn wo die Arbeit auf gerechtem Wege die Mittel zur Bedürfnisbefriedigung sich zu schaffen trachtet, tritt hier gewissermassen Kurzschluss (zwischen Bedürfnis und Befriedigung) ein, durch fehlerhafte (vom Gesetz und der sozialen Ordnung nicht gewollte) Benutzung sonst regelrechter Kräfte.

Diese „fehlerhafte" Benutzung regelrechter Kräfte — durch Nachahmung, durch eigenmächtige Satzung von Kausalzusammenhängen, die von der Natur nicht gegeben sind — konnte besonders in den Anfängen der Kultur heilsam wirken, indem sie die Menschen zur Beherrschung der Wirtschaftskräfte, zur überlegenen Freiheit erzog und ganz besonders zu Kombinationen befähigte, durch die sie losgelöst von der hemmenden Materie sich zu freierem Ausblick und Ausnutzung der vorhandenen Güter emporschwingen konnten. So lernte man rechnen am Würfelspiel, Konjunkturen benutzen und Dispositionen treffen am Schachspiel u. s. w.

Aber weil diese ganze Spielthätigkeit nicht an dem soliden Gang der Konjunktur klebt, sondern in freier Illusion arbeitet, so bot sie für das Geld einen ergiebigen Tummelplatz, und die dadurch entstehenden schädlichen Folgen haben die Vorzüge dann meist überwogen. Und so war die Obrigkeit genötigt, polizeilich gegen das im Spiele hervortretende Unrecht einzuschreiten.

Diese polizeiliche Beschränkung und Beaufsichtigung des Spieles aus wirtschaftlichen Gründen hat sich auch bis heute erhalten, da es ein tief eingewurzelter Hang des Menschen zu sein scheint, den Güterumsatz von dem langsamen Gang der Konjunktur loszu-

lösen! Dies wird begünstigt dadurch, dass die Spielthätigkeit an sich (ohne den Geldzweck) für den Einzelnen als Erholung, gesundend und damit indirekt auch für das Gesamtwesen förderlich erscheint, dass ferner in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung das Geld als Reizmittel zu dieser an sich förderlichen Thätigkeit benutzt werden muss. Allein die Grenze, von welcher ab das Geld aus einem erspriesslichen Reizmittel zu verderblichstem Selbstzweck wird, ist schwer zu ziehen. In der Praxis wird es sich meist so gestalten, dass die Art des Spieles als Indicium dafür dient, ob jene erstere (förderliche) oder die zweite (schädliche) Spielkategorie vorliegt, so dass wohl meist nur die reinen Glücksspiele volkswirtschaftlich zu verwerfen sind. Die individuelle Freiheit des Einzelnen soll jedoch thunlichst gewahrt bleiben, und da auch feste Grenzen über Art und Höhe des Spielens schwer zu finden sind, so erscheint die Gesetzgebung der Gegenwart im grossen und ganzen sich im Einverständnis mit diesen Erwägungen zu bewegen, indem sie mit der Konstruktion der Spielschuld als einer Ehrenschuld noch am richtigsten die Lösung des systematischen Zwiespaltes dem Gang der Dinge selbst überliess und nur kasuistisch gewisse schädliche Modifikationen des Glücksspiels strafrechtlich erfasste, da dieses noch manche Opfer fordert (Harmlosenprozess) und dort, wo Spielbanken bestehen, wie in Monaco, die höchste Selbstmordziffer im Gefolge hat.

Litteratur: *Eine Gesamtdarstellung der Spielverträge in allen einschlägigen Beziehungen steht noch aus und ist vom Unterzeichneten in Aussicht genommen. — Dogmatisch von Bedeutung:* **Wilde,** *Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 2 (1839) S. 153 ff. und Bd. 4 (1843) S. 200 ff. —* **Felix Bruck,** *Ueber Spiel und Wette, Diss., Greifswald 1868. —* **A. Krügelstein,** *Ueber den begrifflichen Unterschied von Spiel und Wette, Leipzig 1869. —* **J. F. Jeanneret,** *Le jeu, le pari et les marchés de bourse, Diss. Bern, Neuchatel 1892. —* **Georg Hirschfeld,** *Ueber Wettrennen und Rennwetten, Diss. Erlangen, Bremen 1899. — Für die deutsche geschichtliche Entwickelung grundlegend:* **H. M. Schuster,** *Das Spiel, seine Entwickelung und Bedeutung im deutschen Recht, Wien 1878. — Für das römische und mittelalterliche gem. Recht:* **Friedr. Endemann,** *Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Diss., Bonn 1882. — Für biologische und begriffliche Fragen nutzbringend:* **Karl Groos,** *Die Spiele der Menschen, Jena 1899. — Ausserdem natürlich die Lehrbücher des bürgerlichen Rechts von* **Cosack, Endemann** *und die Lehrbücher des Pandektenrechts.*

A. Elster.

Spielkartensteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Spielkartensteuer (Spielkartenstempel) ist eine Gebrauchs- oder Aufwandssteuer, welche in den meisten Staaten besteht und regelmässig in Stempelform erhoben wird. Der Stempel hat indessen hier lediglich eine steuertechnische Bedeutung und dient zur Sicherung der Auflage. Es fehlt derselben daher der Charakter einer Verkehrssteuer, nachdem sich die Veranlagung an die Thatsache des Gebrauchs oder Verbrauchs von Spielkarten wendet und nicht einen Vorgang des Verkehrslebens zur Grundlage der Besteuerung nimmt. Volkswirtschaftlich und sozialpolitisch ist diese Abgabe wohl zu rechtfertigen und stellt eine leicht zu tragende Aufwand- und Luxussteuer dar. Die Steuersätze sind jedoch in mässiger Höhe zu halten, um den gerade hier leicht zu erweckenden Anreiz zur Steuerhinterziehung zu vermeiden und keinen Anlass zu allzu grosser Ausnützung der versteuerten Karten zu geben. Andererseits aber will man ein Mittel nicht durch eine unverhältnismässige Verteuerung im Verkehre hemmen, welches nicht nur dem Spielgeist, sondern ebenso häufig der Erholung, namentlich von geistiger Anstrengung in Haus und Familie dient. Die Kontrolle lässt sich dabei auf meist nicht sehr zahlreiche Fabriken beschränken und wird dadurch erleichtert, dass die verkaufsfertigen Spielkarten in gesetzlich vorgeschriebener Verpackung, durch die der Stempel sofort erkennbar ist, dem Verschleiss übergeben werden. Die Steuersätze sind passend nach der Zahl der Kartenblätter abzustufen (32, 36, 52), womit eventuell Lizenzabgaben verbunden werden können. Die Einfuhr von Spielkarten ist entweder zu verbieten oder mit ausgleichenden Zöllen zu belegen, der Gebrauch unversteuerter Karten mit Strafen zu bedrohen. Im übrigen sind die Einzelheiten der verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden. An Stelle des Spielkartenstempels findet sich auch zuweilen ein Staatsmonopol der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs. So hatte Preussen noch aus der älteren Zeit den Alleinhandel mit Spielkarten dem Staate vorbehalten. Erst durch G. v. 16. Juni 1838 wurde der Verschleiss freigegeben und eine Stempelsteuer eingeführt. Ebenso besteht in Griechenland seit 1. (13.) Februar 1885 eine Monopolisierung der Herstellung, der Einfuhr und des Vertriebes von Spielkarten.

Ihren Ursprung haben die Spielkartensteuern in Frankreich, wo eine solche zunächst als Ausfuhrabgabe 1581 und seit 1583 als innere Verbrauchsabgabe vorkommt. Durch das Reglement von 1751 und schon vorher haben sie diejenige Gestalt empfangen, welche heute für die Gesetzgebung typisch ist. In der Folgezeit hat diese Auflage in fast alle Steuersysteme Aufnahme gefunden.

2. Gesetzgebung. 1. Deutsches Reich (G. v. 3. Juli 1878 mit Wirksamkeit v. 1. Januar 1879). Die Abgabe beträgt 0,30 Mark für

jedes Kartenspiel bis 36 Blätter und 0,50 Mark für solche mit mehr als 36 Blätter. Bei den innerhalb des Reichsgebiets hergestellten Karten wird die Abgabe in der Fabrik, bei den aus dem Auslande eingeführten neben einem Einfuhrzoll bei der Einfuhr durch Abstempelung eines bestimmten Kartenblatts (Herz-, Rot-, Coeur-Ass) erhoben. Unter amtlicher Beaufsichtigung zur Ausfuhr bestimmte Spielkarten sind abgabefrei. Die Kartenfabriken unterliegen der steuerlichen Aufsicht; ihre Anlage bedarf der behördlichen Genehmigung. Einrichtung, Betriebsart, Aufbewahrung und Versendung der Spielkarten, Buchführung etc. sind durch besondere Vorschriften geregelt, deren Nichtbeobachtung mit Einziehung der Geräte und Spielkarten sowie mit Geldstrafen eventuell bis 1500 Mark geahndet wird. Ebenso sind die Verheimlichung, unvollständige Angaben, Entfernung überzähliger Spielkarten aus der Fabrik oder der Ausschussblätter mit Strafen bedroht. Der Spielkartenhandel ist frei. Die Händler sind jedoch verpflichtet, den Steuerbehörden ihre Vorräte behufs Prüfung der Stempelung jederzeit auszuweisen, ihren Gewerbebetrieb bei denselben anzumelden, ihr Geschäftslokal als Spielkartenverschleiss äusserlich kenntlich zu machen, über Ein- und Verkäufe entsprechend Buch zu führen etc. Desgleichen verwirken Geldstrafen diejenigen Personen, welche ungestempelte Karten veräussern, verteilen, erwerben, in Gewahrsam halten, einführen oder empfangen, ohne dieselben zum Stempelabdruck vorzulegen, oder mit ihnen spielen etc., ebenso Gastgeber, welche in ihren Lokalen das Spielen mit ungestempelten Karten wissentlich gestatten. Neben der Geldstrafe erfolgt in allen Fällen Einziehung der vorschriftswidrigen Kartenspiele. Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt unter Kontrolle des Reichs durch die Zoll- und Steuerbehörden der Bundesstaaten, welche für die in ihrem Gebiete erhobene Einnahme eine 5%ige Vergütung erhalten. Im ganzen Reich bestanden 1899—1900 32 Spielkartenfabriken, die 4937714 Kartenspiele zu 36 und weniger Blättern und 170625 zu mehr als 36 Blättern im Inland abgesetzt und versteuert hatten. Die Ausfuhr betrug je 348222 und 882392, die Einfuhr je 24286 und 17910 Spiele. — Ertrag 1900 1,456 Millionen Mark. — 2. Frankreich (GG. v. 9. Februar 1810, 28. April 1816, 4. Mai 1836, 7. August 1850, 1. September 1871, 21. Juni 1873). Die aus dem Ancien Régime überkommene Spielkartensteuer wurde 1791 als „indirekte Steuer“ beseitigt, jedoch 1797 in Verbindung mit der Stempelgesetzgebung auf der alten Grundlage wieder hergestellt (9. Vendém. J. VI und 3. Pluviôse VI) und hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungen, namentlich 1872/73 eine 100%ige Erhöhung erfahren. Die Spielkartensteuer wird in Stempelform erhoben. Die Steuersätze betragen seit 1896 75 Centimes und 1,50 Francs für Karten mit französischen, 1,25 Francs für solche mit fremden Bildern. Für Spielkarten zur ausschliesslichen Benutzung in geschlossenen Gesellschaften, Clubs etc. werden die doppelten Sätze erhoben. Die Herstellung unterliegt der Lizenzpflicht, die Fabrik dem Exercice etc. Aldann bestehen eine Reihe von Vorschriften für Fabrikation und Verkauf. Die Fabrikation ist von vorn herein auf gewisse Orte beschränkt, die Errichtung von Kartenfabriken ist rechtlich nur an Orten mit Direktionen indirekter Steuern, thatsächlich nur an den Hauptorten der Arrondissements gestattet, wo sich das Exercice genügend einrichten lässt. Das Papier zur Herstellung der Karten (mit „französischen Bildern“) muss zu bestimmten Preisen von der Steuerverwaltung gekauft werden. Jedes Spiel ist von den Steuerbeamten in vorgeschriebener Umhüllung und mit bestimmter Bezeichnung — Marke und Bandstreifen mit Trockenstempel — ohne welche Spielkarten nicht im Verkehr sein dürfen, zu versehen. Ebenso bestehen für den Verkauf scharf kontrollierte Bestimmungen. Die Händler bedürfen zum Geschäftsbetriebe einer besonderen Vollmacht der Regie, sie unterliegen dem Buchführungszwang für ihre Ankäufe bei den Fabrikanten, von welchen direkt gekauft werden muss, und für die täglichen Verkäufe, und endlich der Visitation der Steuerverwaltung. Inhaber von Wirtschaften und öffentlichen Lokalen, in denen mit Karten gespielt wird, müssen über ihre Ankäufe genau Buch führen und können visitiert werden. Ihnen wie jedem Privaten ist der Verkauf von Karten mit oder ohne Bandstreifen, neuer oder auch gebrauchter untersagt. Die Ausfuhr von Spielkarten ist unbeschränkt; sie geniesst Steuerfreiheit, ist von gewissen Beschränkungen, wie der zwangsweisen Benutzung von Regiepapier, entbunden, wird aber selbst noch besonders überwacht. Die Einfuhr von Spielkarten ist verboten; Zuwiderhandlungen sind mit Geldstrafen von 1000 bis 3000 Francs bedroht. Neben Konfiskation ist immer auf 1 Monat Gefängnis bei Fabrikation und Verkauf ohne Erlaubnis, auch bei Spiel mit verpönten Karten in Wirtschaften und dergleichen zu erkennen. Bei Fälschungen und Nachahmung von Mustern und Marken tritt noch Zwangsarbeit hinzu. — 3. Oesterreich (G. v. 6. September 1850) hat einen Verbrauchsstempel eingeführt, welcher für planierte oder nur aus geglättetem Papier verfertigte Spielkarten 10 Kreuzer, im übrigen aber 5 Kreuzer beträgt. — 4. In England wurden Spielkarten und Würfel einer Stempelabgabe unterworfen, welche im Laufe der Zeit mehrfach verändert wurde. Seit 1828 beträgt sie für ein Spiel Karten 1 Schilling, für ein Paar Würfel 1 £. Mit dem Jahre 1862 wurde die Abgabe von Würfeln ganz beseitigt und der Spielkartenstempel auf 3 d. herabgesetzt.

Litteratur: **Hoffmann**, *Lehre von den Steuern, Berlin 1840, S. 477.* — **Jacob**, *Art. „Spielkartenstempel“, in v. Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 470/71.* — **Leroy-Beaulieu**, *Traité de la science des finances 4. éd., Paris 1888, T. I, S. 431.* — **Pfeiffer**, *Staatseinnahmen, 1866, II, S. 448 ff.* — **Rau**, *Finanzwissenschaft, 4. Aufl. 1859, § 441.* — **Roscher**, *System IV, § 96.* — **Schäffle**, *Steuerpolitik, 1880, S. 396.* — **Schall**, *in Schönberg III, S. 514, 3. Aufl.* — **Vocke**, *Die Abgaben-Auflagen und die Steuer, 1887, S. 556.*

Max von Heckel.

Spiritushandel.

Der Spiritushandel bildet einen wichtigen Zweig des Welthandels, er ist aber ausserdem von grosser Bedeutung für die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Spiritus produzierenden Länder, da die Spiritusproduktion ein wichtiger landwirtschaftlicher Produktionszweig ist.

Als Gegenstand internationalen Handels ist hauptsächlich der Kartoffelspiritus und der Getreidespiritus anzusehen, dazu kommt noch der aus Melasse hergestellte Spiritus, der den Hauptbestandteil der in Frankreich hergestellten Spiritusmengen darstellt.

Von Spiritus ausführenden Ländern sind Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Russland, Schweden, Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika zu erwähnen; wichtige Einfuhrländer sind England, Spanien, Italien und die Schweiz.

Deutschland hat eine sehr starke Spiritusproduktion und infolgedessen auch einen lebhaften Spiritushandel. Das überwiegende Quantum an Spiritus bleibt jedoch im Inlande, und nur ein verhältnismässig geringer Teil wird ausgeführt.

Der im Inlande verbleibende Teil wird teils dem Trinkkonsum zugeführt, teils für technische Zwecke steuerfrei verwertet.

Die nachstehende Tabelle illustriert das Verhältnis, das zwischen der gesamten Spiritusproduktion und den einzelnen Verwendungsarten in Deutschland in den Betriebsjahren 1888/89 bis 1899/1900 geherrscht hat:

Betriebsjahr	Produktion Millionen Liter	Verbrauch: Trinkverbrauch	Verbrauch: Steuerfreier Verbrauch	Verbrauch: Gesamt-Export
		Millionen Liter		
1888/89	272,7	217,9	44,13	18,01
1889/90	314,5	226,6	53,14	88,09
1890/91	296,9	215,6	51,91	19,43
1891/92	294,8	216,2	55,13	12,70
1892/93	302,9	221,5	60,67	11,14
1893/94	326,2	222,6	66,44	11,48
1894/95	295,2	218,4	71,88	10,83
1895/96	333,4	225,1	80,33	26,53
1896/97	307,6	224,9	86,75	5,39
1897/98	325,4	226,2	88,95	8,08
1898/99	382,3	241,5	99,10	22,02
1899/1900	365,5	238,0	104,74	16,00

Von den aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführten Mengen von Sprit und Spiritus gingen einschliesslich der im Veredelungsverkehr exportierten Mengen

	1897 dc	1898 dc	1899 dc	1900 dc
nach Grossbritannien	28 390	24 601	36 581	37 511
„ Britisch-Westafrika	10 728	12 448	9 901	6 088
„ der Schweiz	9 981	8 832	20 028	21 110
„ Französisch-Westafrika	11 480	8 654	9 551	8 259
„ Portugiesisch-Westafrika	5 295	5 365	10 715	6 453
„ Italien	5 819	5 230	5 230	—
„ Spanien	4 726	4 780	5 470	9 614
„ Japan	2 258	4 594	348	5 089
„ Britisch-Ostindien	3 435	4 333	3 102	4 099
„ Frankreich	1 314	2 368	—	—
„ Dänemark	—	2 645	7 116	7 282

Die deutsche Spiritueseinfuhr ist infolge des hohen Zolles, der für Spiritus in Fässern 125 Mark und für Spiritus in anderen Umschliessungen sowie für Liköre 180 Mark pro 100 kg beträgt, eine minimale, nur der Veredelungsverkehr zeigt überhaupt nennenswerte, wenn auch im Vergleich zur Ausfuhr verschwindende Einfuhrziffern.

Es wurde in Deutschland eingeführt:

im Jahre	im ganzen	im Veredelungsverkehr
1900	28 363	27 555
1899	73 473	72 861
1898	213 426	212 817
1897	293 074	294 381

Die Technik des Spiritushandels in Deutschland wird im wesentlichen beeinflusst durch die Steuergesetzgebung.

Der Spiritus unterliegt in Deutschland drei verschiedenen Steuern:

1. der Maischraum- bezw. Materialsteuer,
2. der Verbrauchsabgabe,
3. der Brennsteuer.

Die Maischraumsteuer wird vom Produzenten erhoben bei der Verarbeitung von Getreide oder Kartoffeln in landwirtschaftlichen Brennereien nach dem Inhalte der Gärbottiche und beträgt für je 100 Liter Maischraum 1,31 Mark. In Brennereien, die andere Materialien verarbeiten, tritt die Materialsteuer, die nach dem Materialverbrauch erhoben wird, an Stelle der Maischraumsteuer. In gewerblichen Brennereien wird die Maischraumsteuer durch einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols ersetzt.

Die Verbrauchsabgabe wird von

demjenigen erhoben, der den Branntwein in den freien Verkehr bringt. Bis dahin verbleibt der Spiritus unter steueramtlicher Kontrolle und kann unversteuert seinen Besitzer wechseln. Die Verbrauchsabgabe beträgt für eine 222 Millionen Liter reinen Alkohol betragende Menge, welche in Deutschland jährlich erzeugt wird, 50 Mark pro Hektoliter, für die mehr produzierten Mengen sind 70 Mark pro Hektoliter an Verbrauchsabgaben zu erlegen.

Die Brennsteuer ist eine progressive Produktionssteuer, welche von Brennereien mit über 300 Hektoliter Jahreserzeugung erhoben wird. Sie beträgt für die Erzeugung bis 600 Hektoliter 50 Pfennig pro Hektoliter und steigt in bestimmten Abstufungen bis zu 6 Mark pro Hektoliter welche in landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien für den 3000 Hektoliter, und in Materialbrennereien für den 1700 Hektoliter übersteigenden Teil der Jahreserzeugung zu zahlen sind.

Die Brennsteuer wird nicht der Staatskasse zugeführt, sondern dient zu Prämien, die beim Export des Spiritus oder bei dessen Verwendung zu technischen Zwecken bezahlt werden.

Diese Prämien betragen zunächst 6 Mark pro Hektoliter für den ausgeführten Spiritus. Der dann noch verbleibende Rest der aus der Brennsteuer stammenden Summen wird in der Weise verwandt, dass aus demselben eine weitere Prämie bis zur Höhe von ebenfalls 6 Mark pro Hektoliter für den zur Essigfabrikation verwandten Alkohol gezahlt wird; bleibt dann noch etwas übrig, so wird der Rest zur Prämiierung des mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus verwandt. Für ausgeführten oder zu technischen Zwecken verbrauchten Spiritus wird keine Verbrauchsabgabe erhoben und die Maischraumsteuer in der Höhe von 16 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols zurückvergütet.

Die Usancen im deutschen Spiritushandel haben seit 1887, d. h. seit Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins, vielfach Aenderungen erfahren. Der früher allgemein übliche Spiritushandel mit Fass ist fast vollständig verschwunden, nur bei Termingeschäften findet zuweilen in Berlin ein Handel mit Fass statt.

Für die Handelsusancen Deutschlands sind die Berliner Usancen vorbildlich, dieselben sind für das Termingeschäft folgende:

Die Preisnotierungen erfolgen für 10000 Literprozent. Es wird hauptsächlich unversteuerter Spiritus gehandelt, und zwar bezieht sich dieser Handel sowohl auf Spiritus, der mit 50, als auch auf solchen, der mit 70 Mark Verbrauchsabgabe belastet ist, und für beide Arten werden getrennte Notizen gemacht. 50er Spiritus wird jedoch thatsächlich nur loco gehandelt, Terminnotierungen kommen nur für 70er vor. Die Abnahme erfolgt nach Gewicht und die Feststellung der Stärke unter Zugrundelegung der amtlichen Tabellen.

Liefert der Verkäufer einen Spiritus, der mit höherer Verbrauchsabgabe, als kontraktlich ausbedungen war, belastet ist, so hat er die Differenz dem Käufer sofort zu vergüten. Im Termingeschäft werden gehandelt Quantitäten von 1 Million Literprozent, bei einer Qualität von mindestens 80 Prozent Tralles, also 12500 Liter à 80 Prozent Tr. auf dem Hofe des Empfängers gegen Zug um Zug zu leistende bare Zahlung.

Das Mehr oder Weniger als 1 Million Literprozent darf 20000 Literprozent nicht übersteigen und wird zum amtlich festgestellten Durchschnittspreise des Abnahmetages reguliert.

Vom 1. Januar 1897 sind für den Spiritusterminhandel an der Berliner Börse folgende Bedingungen festgestellt:

»1. Während in den alten Schlussscheinen für Spiritustermingeschäfte eine einmonatliche Erfüllungsfrist angesetzt war, ist dieselbe durch den neuen Entwurf auf zwei Monate festgesetzt worden.

2. Während bisher den Abnehmern nur die Berechtigung zustand, über die Vertragsmässigkeit der gelieferten Ware das Urteil der Sachverständigen einzuholen, ist jetzt die vorherige Begutachtung jeden Postens durch die Sachverständigen obligatorisch gemacht.

3. Während bisher sich die Beurteilung der Sachverständigen sowohl auf die Qualität des gelieferten Spiritus wie auch der Fastagen erstreckte, fällt jetzt die Qualitätsbeurteilung des Spiritus weg.

4. Während früher der zulässige Minderwert für Gebinde nur auf 10 Mark begrenzt war, ist jetzt die Möglichkeit, Gebinde von einem Minderwert bis zu 40 Mark zu liefern, gegeben, und für die letzten fünf Kündigungstage ist auch gestattet, unter bestimmten Bedingungen Gebinde mit einem noch grösseren Minderwert zu liefern.«

Im Locohandel ohne Fass frei Haus oder ab Speicher hat die Lieferung bis 12 Uhr mittags des zweiten Werktages nach Abschluss gegen bare Zahlung zu geschehen. Die Qualität muss ebenfalls mindestens 80 Prozent Tr. sein. Die Fässer sind innerhalb 10 Tagen wieder zurückzuliefern.

Die Hamburger Usancen weichen in einigen Punkten von den Berliner Usancen ab, namentlich beträgt die vorgeschriebene Minimalstärke der zu liefernden Ware in Hamburg nur 70 Prozent statt 80 Prozent Tr.

Die Usancen der übrigen deutschen Handelsplätze lehnen sich in der Hauptsache an die Berliner Usancen an.

Der wichtigste Spiritushandelsplatz war bisher zweifellos Berlin, Hamburg kam dabei als Ausfuhrplatz auch zur Geltung. Die Notierungen an der Berliner Börse waren massgebend für die Preisgestaltung im ganzen Lande. Die Preisbewegung erfolgte meist in der Weise, dass die Preise für Spiritus in den Produktionsmonaten verhältnismässig niedrig gehalten wurden, während zu den Zeiten, in denen die Produzenten keine Ware mehr in Händen halten, die Preise stiegen.

Die nachstehende Preistabelle über die an der Berliner Börse gezahlten Monatsdurchschnittspreise pro Hektoliter reinen Alkohols illustriert diese Thatsache:

	1898/99 M.	1897/98 M.	1896/97 M.	1895/96 M.	1894/95 M.	1893/94 M.	1892/93 M.	1891/92 M.
Oktober . . .	49,18	41,86	37,42	33,8	32,1	33,3	34,1	51,6
November . .	38,03	37,43	37,25	32,8	31,8	32,6	32,0	53,1
Dezember . .	39,09	37,47	37,45	32,6	32,1	31,5	31,6	51,2
Januar . . .	40,15	39,15	38,27	32,8	32,1	32,6	32,5	48,5
Februar . . .	39,73	42,73	38,39	33,8	32,6	32,0	33,8	45,7
März	39,88	44,37	38,83	33,3	33,3	30,8	35,2	43,6
April	39,91	50,72	39,86	33,4	34,5	30,4	36,1	41,2
Mai	40,26	54,15	41,20	33,8	37,1	29,1	37,8	40,5
Juni	40,52	53,13	40,50	34,1	39,1	31,3	38,0	37,4
Juli	41,99	54,02	41,82	34,7	37,7	31,6	36,3	36,5
August . . .	43,27	54,01	42,53	34,5	37,0	31,3	34,4	36,0
September . .	43,92	54,09	44,39	37,3	34,3	32,4	35,0	36,0

Infolgedessen konnten die Brennereibesitzer an den Vorteilen der Konjunkturausnutzung nicht teilnehmen und hatten überhaupt keinen Einfluss auf die Bestimmung des Spirituspreises, und es waren überhaupt im ganzen Spiritushandel eine ausserordentliche Unsicherheit und beträchtliche Schwankungen sowohl innerhalb eines Jahres als auch von einem Jahr zum anderen vorhanden.

Um hier Abhilfe zu schaffen, vor allem aber, um dem Spiritushandel die für die gesunde Entwickelung des Brennereigewerbes so notwendige Stetigkeit zu wahren, wurde am 29. März 1899 das den deutschen Spiritusmarkt heute beherrschende Verwertungsunternehmen ins Leben gerufen, das auf einer Vereinigung des Branntwein erzeugenden Gewerbes einerseits und des Branntwein verwertenden Gewerbes andererseits beruht.

Eine Anzahl von landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien, welche eine Kontingentsmenge von 135 Millionen Liter und nahezu 90 Prozent der gesamten Spiritusproduktion repräsentierte, trat zu dem »Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten« zusammen. Gleichzeitig vereinigte sich die Mehrzahl der Betriebe der deutschen Spritindustrie, 72 an der Zahl, unter diesen die grössten und bedeutendsten, die in ihrer Gesamtheit ca. 95 Prozent der deutschen Spriterzeugung darstellten, zur »Centrale für Spiritusverwertung Gesellschaft mit beschränkter Haftung«.

Diese beiden Verbände schlossen auf 9 Jahre einen Vertrag mit einander ab, der auf folgenden Grundlagen beruht.

Die dem Verwertungsverbande angehörigen Spiritusfabrikanten verpflichten sich, den gesamten Rohspiritus, welcher in den ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Brennereien in der Zeit vom 15. September 1899 bis 30. September 1908 hergestellt wird, ausschliesslich durch die Centrale für Spiritusverwertung verwerten zu lassen. Die Mitglieder des Verwertungsverbandes sind für den Fall der Veräusserung oder Verpachtung ihrer Brennerei verpflichtet, dem Erwerber oder Pächter den Eintritt in den Verwertungsverband aufzuerlegen.

Die Centrale für Spiritusverwertung übernimmt es, den ihr von den Mitgliedern des Verwertungsverbandes unter Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten; sie verzichtet für sich und namens ihrer Gesellschafter, während der Dauer des Vertrages für eigene oder fremde Rechnung in Rohspiritus oder Sprit Handel zu treiben, ebenso verpflichtet sie sich für sich und namens ihrer Gesellschafter, während der Vertragsdauer keine Geschäfte oder Reinigungsanstalten zu veräussern oder zu verpachten, ohne dem Pächter oder Käufer den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

Die Centrale für Spiritusverwertung haftet der Steuerbehörde für die Verbrauchsabgabe, die auf dem von den Brennereien gelieferten Branntwein lastet, sie übernimmt den Transport der Rohware und des fertigen Produktes zwischen den Betriebsanstalten der Gesellschafter und dem Bahnhofe bezw. Quai oder Schiff am Orte der Niederlassung des Gesellschafters.

Die Centrale ist verpflichtet, den Rohspiritus, soweit er als Sprit verwertet wird,

unter Garantie für die Güte des erzielten Produktes in den Anstalten ihrer Gesellschafter reinigen zu lassen, sie trägt den bei der Reinigung entstehenden Schwund, die Feuerversicherung und das Delcredere.

Als Entschädigung für den Verzicht auf den Spiritushandel und für die besonderen Verpflichtungen erhält die Centrale bezw. deren Gesellschafter einen Anteil an dem durch sie bei der Verwertung des Rohspiritus erzielten Jahresdurchschnittserlös. Dieser Anteil, als Reinigungsprämie bezogen, wird auf die Mengen an Branntwein, die im gereinigten Zustande die Reinigungsanstalten verlassen haben, verrechnet. Die Reinigungsprämie beträgt mindestens 7,5 Prozent des Durchschnittsjahreserlöses, und bei einem Jahresdurchschnittserlöse von mehr als 45 Mark pro Hektoliter 9,6 Prozent, jedoch nicht mehr als 4,80 pro Hektoliter. Die Reinigungsprämien erhöhen sich ferner, wenn die Menge des mit dem allgemeinen Mittel denaturierten Branntweins zunimmt, ebenso, wenn die Menge des gereinigten Branntweins abnimmt, und ermässigen sich bei Zunahme dieser Mengen. Der Brennereibesitzer erhält den nach Abzug der obigen der Centrale bezw. deren Gesellschaftern zufallenden Entschädigungen verbleibenden vollen durchschnittlichen Jahreserlös aus dem gelieferten Spiritus, und zwar erhalten die Brenner sofort nach jeder Lieferung eine Abschlagszahlung; die endgiltige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des jedesmaligen Jahresabschlusses. Der sich alsdann ergebende Ueberschuss wird an die Brenner nach Massgabe der von ihnen gelieferten Branntweinmengen verteilt.

Der Abschlagspreis erleidet dadurch eine Modifikation, dass sogenannte Paritätsplätze geschaffen wurden, für jeden dieser Plätze ist ein Auf- oder Untergeld festgesetzt, welches bei der Berechnung zu Lasten oder zu Gunsten der Brenner geht. Die Fracht von seiner Brennerei zu seinem Paritätsplatz hat der Brennereibesitzer zu tragen, gleichviel, ob der gelieferte Spiritus von der Centrale für Spiritusverwertung dorthin dirigiert wird oder nicht.

Die Höhen der Auf- und Untergelder schwanken etwa zwischen Plus und Minus 2 Mark für das Hektoliter reinen Alkohols.

Im ersten Jahre ihres Bestehens hat diese neue Organisation des Spiritushandels gut funktioniert, trotz vielfacher Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hatte. Diese Schwierigkeiten bestanden einmal in der Neuheit des ganzen Unternehmens und dem daraus sich ergebenden Mangel an Erfahrung, sodann aber vor allem in der Gegnerschaft eines Teiles der Konsumenten. Diese Gegnerschaft hatte ihren Mittelpunkt an der Berliner Börse, der durch das Entstehen des neuen Verwertungsunternehmens ein gewinnbringendes Spekulationsobjekt entzogen war. Die Umsätze an der Berliner Börse waren auf ein Minimum zurückgegangen. In der Zeit vom 15. Oktober 1899 bis 30. September 1900 wechselten an 291 Börsentagen annähernd 2144000 Liter oder für jeden Börsentag etwa 7400 Liter ihren Besitzer, während die Centrale für Spiritusverwertung in derselben Zeit im Durchschnitt täglich etwa 900000 Liter effektiv abgesetzt hat.

Hohe, den schliesslichen Verwertungspreis der Centrale bedeutend übersteigende Preise waren das hauptsächlich in Anwendung gebrachte Mittel, um der Centrale für Spiritusverwertung die Lieferungen zu entziehen. Man rechnete vor allem darauf, die ziemlich unbedeutende Zahl derjenigen Brennereien an sich zu ziehen, die ihre Produktion nur auf 1 oder 2 Jahre dem Verwertungsunternehmen zur Verfügung gestellt hatten.

Die übertriebenen Preise sollten daneben einen Anreiz bieten für Begründung zahlreicher neuer Brennereien; hierdurch sollte für später eine Ueberproduktion mit billigen Einkaufspreisen geschaffen werden. Die geschilderten Schwierigkeiten wurden jedoch überwunden, und zwar hauptsächlich durch folgende Mittel:

Einmal war die Centrale für Spiritusverwertung auf Grund umfassender Produktionsschätzungen, die sich im wesentlichen als richtig erwiesen, in weit höherem Grade in der Lage, die Marktlage zu übersehen als der einzelne Händler, und die in der Hauptsache in ihren Händen befindliche Ware stets dahin zu dirigieren, wo sie gebraucht wurde. Eine weit rationellere Ausnutzung der vorhandenen Transportmittel und Lagerräume war die Folge davon.

Das hauptsächlichste Mittel, der Schwierigkeiten Herr zu werden, war die eigentümliche Preisstellung. Die Preisspannung zwischen zum Trinkverbrauch bestimmtem Branntwein einerseits und andererseits solchem, der zu technischen Zwecken oder zur Ausfuhr gebraucht wurde, konnte auf dem freien Markte ausschliesslich durch die Steuervergünstigungen bewirkt werden, welche dem denaturierten und exportierten Spiritus gewährt wurden, und konnte sich auch nicht über die Höhe dieser Vergünstigungen erheben.

Sobald jedoch die Ware in der Hauptsache sich in seiner Hand befand, war es möglich, die Preisspannung über das durch die Steuerverhältnisse gegebene Mass hinaus zu verschärfen.

In der Erkenntnis, dass eine Vermehrung des Trinkkonsums nur in geringem Masse möglich und auch aus ethischen Gründen nicht anzustreben sei, dass andererseits der Verbrauch an technischem Spiritus

in ausserordentlichem Masse steigerungsfähig sei, dass überhaupt die Zukunft des Spiritusfabrikationsgewerbes auf dem Verbrauch von Spiritus zu technischen Zwecken beruhe, hat die Centrale für Spiritusverwertung den Preis für denaturierten Spiritus erheblich herunter gesetzt und so eine bedeutende Steigerung des Inlandsverbrauches an demselben bewirkt. Neben dieser Preisherabsetzung wirkten noch andere Mittel in gleichem Sinne, so besonders die Schaffung einer eigenen technischen Abteilung, der die Aufgabe zugefallen ist, die technischen Grundbedingungen des Verbrauches an denaturiertem Spiritus wissenschaftlich zu prüfen und zu fördern, ferner die Einrichtung von Läden, in denen Apparate für Benutzung von denaturiertem Spiritus feilgehalten werden, der Verkauf von denaturiertem Spiritus in versiegelten Flaschen oder Kannen, unter Gewährleistung der Menge und Stärke, und Abkommen mit Detailverkäufern bezüglich eines im Kleinhandel nicht zu überschreitenden Preisaufschlags.

Neben der Förderung des Verbrauches an technischem Spiritus wurde auch noch eine Förderung der Ausfuhr durch Herabsetzung der Ausfuhrpreise bewirkt.

Auf diese Weise gelang es im ersten Betriebsjahre 1899—1900, die wachsende Produktion unterzubringen und dabei den wenn auch nicht hohen, so doch annehmbaren Durchschnittsjahreserlös von 41,5 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols zu erzielen und vor allem eine grössere Stetigkeit im gesamten deutschen Spiritushandel zu bewirken.

Was den ausserdeutschen Spiritushandel anbetrifft, so ist Russland das bedeutendste Produktionsland.

Die Verhältnisse des russischen Spiritushandels in den Jahren 1894/95—1899/1900 werden durch folgende Tabelle illustriert:

		1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/1900
Produktion	Wedro à 12,3 Liter	28 759 000	30 370 000	29 216 000	28 011 300	27 844 902	31 805 064
	Millionen Liter	353,7	373,1	359,4	344,5	342,2	391,2
Bestände zu Beginn des Betriebsjahres	Wedro à 12,3 Liter	9 800 000	9 908 000	11 440 000	12 845 800	12 974 322	—
	Millionen Liter	110,5	122,0	140,7	145,75	159,6	—
Inlandsverbrauch	Wedro à 12,3 Liter	26 823 000	28 276 000	26 695 000	25 359 400	—	—
	Millionen Liter	329,92	347,8	328,3	311,9	—	—
Ausfuhr	Wedro à 12,3 Liter	1 827 673	1 558 211	2 121 819	1 504 871	1 251 728	—
	Millionen Liter	22,48	19,17	26,10	18,51	15,40	—

In dem in seiner Bedeutung als Produktionsland darauf folgenden Oesterreich-Ungarn gestalteten sich die Verhältnisse in den Jahren 1891/92—1896/97 folgendermassen:

	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	1895/96	1896/97
Produktion						
	hl	hl	hl	hl	hl	hl
Oesterreich	1 239 674	1 281 377	1 252 285	1 368 494	1 397 780	1 373 820
Ungarn	1 132 076	1 097 057	1 098 275	942 460	984 301	1 026 593
Oesterreich-Ungarn	2 371 750	2 378 434	2 350 560	2 310 954	2 382 081	2 400 413
Inlandstrinkverbrauch.						
Oesterreich	895 000	978 000	949 000	942 000	952 000	968 000
Ungarn	808 000	868 000	851 000	751 000	827 000	854 000
Oesterreich-Ungarn	1 703 000	1 846 000	1 800 000	1 693 000	1 779 000	1 822 000
Export.						
Oesterreich	171 000	152 000	120 000	186 000	182 000	199 000
Ungarn	157 000	119 000	116 000	55 000	48 000	47 000
Oesterreich-Ungarn	328 000	271 000	236 000	241 000	230 000	246 000
Abgabefrei für technische Zwecke.						
Oesterreich	101 000	109 000	122 000	134 600	154 900	172 500
Ungarn	61 000	70 000	73 000	72 500	69 700	78 500
Oesterreich-Ungarn	162 000	179 000	195 000	207 100	224 600	251 000

Ein bedeutendes Export- und Produktionsland ist auch noch Frankreich, wie folgende Tabelle ergiebt:

	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
		Millionen Liter	
1875	184,9	6,30	39,08
1880	158,1	26,00	28,78
1885	186,4	20,37	26,92
1886	205,2	22,53	27,75
1887	200,5	21,06	26,46
1888	216,2	14,61	26,44
1889	224,6	12,78	28,38
1890	221,4	13,69	31,65
1891	220,8	13,14	31,49
1892	226,3	15,35	25,96
1893	247,6	14,27	25,43
1894	232,9	15,47	26,09
1895	216,5	13,71	26,96
1896	202,2	13,25	27,21
1897	220,8	13,20	30,40
1898	241,2	13,47	28,62
1899	260,0	11,64	28,90

Die ausserdeutschen Usancen im Spiritushandel sind meist nicht wesentlich verschieden von den deutschen. Nur das französische Termingeschäft zeigt eigentümliche Abweichungen.

Als Lieferungsmengen gelten hier je 25 Pipes à 620 Liter = 155 Hektoliter à 90 Prozent.

Das Jahr wird, wie Rudolf Sonndorfer in »Usancen und Paritäten des Spiritushandels im Welthandel« angiebt, in drei besondere Perioden geteilt: »4 premiers mois« (Januar bis April), »4 mois chauds« (Mai bis August) und »4 derniers mois« (September bis Dezember). Einheit der Lieferungen 25 Pipes pro Monat, also 100 Pipes pro Periode. Im Laufe der Periode werden die Termingeschäfte geschlossen: »courant du mois« (pro laufenden Monat), »du prochain ou des prochains« (für den oder die nächsten Monate der laufenden Periode), und dann für die folgenden Perioden. — Ausserdem werden noch die sogenannten »affaires à prime« gemacht und zwar »primes simples« und »primes doubles«. Bei ersteren hat der eine der Kontrahenten gegen eine Prämie, die er zahlt, das Recht, 25 Pipes pro Monat um einen im voraus verabredeten Preis zu liefern oder nicht zu liefern. Bei letzteren hingegen hat der eine der beiden Kontrahenten gegen eine zu bezahlende Doppelprämie das Recht, 25 Pipes pro Monat um einen im voraus verabredeten Preis zu liefern oder sich als Nehmer zu erklären. Die Erklärung erfolgt bei beiden Geschäften spätestens am 15., 20. oder 25. jeden Monats je nach Uebereinkommen.

Litteratur: ***Rudolf Sonndorfer,*** *Usancen und Paritäten des Spiritushandels im Welthandel.* — **Derselbe,** *Technik des Welthandels. — Gesetz betr. die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 bezw. 16. Juni 1895. — Aktenstücke zum Zusammenschluss des deutschen Brennerei-Gewerbes. — Statistische Materialien über die Lage der deutschen Spiritusindustrie im Jahre 1900 (Jahrbuch der Zeitschrift für Spiritusindustrie 1901).*

Behrend.

Spittler, Ludwig Timotheus,

geb. am 10. XI. 1752 zu Stuttgart, wurde 1779 Professor der Philosophie zu Göttingen, wo er sich als Lehrer der Geschichte grossen Ruhm erwarb, kehrte aber 1797 als Präsident der Oberstudiendirektion und Wirklicher Geheimer Rat in sein Vaterland zurück. 1806 ward er zum Kurator der Universität Tübingen und Minister ernannt und gleichzeitig in den Freiherrnstand erhoben. Er starb am 14. III. 1810.

Spittler steht noch auf dem Standpunkte, demzufolge die Nationalökonomik nur einen Anhang der Finanzwissenschaft bilde; er vermeidet die Irrtümer der Physiokraten, verhält sich indes auch zu den Lehren des Adam Smith kritisch. Die Entwickelung des dritten Standes gilt ihm als die Hauptursache der europäischen Staatengeschichte.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen wie auch an historischen Schriften, in denen vielfältige volkswirtschaftliche Bemerkungen eingestreut sind: Grundriss der Geschichte der christlichen Kirche, Göttingen 1782, 5. Aufl. von Planck 1813. — Geschichte Württembergs unter den Grafen und Herzogen, Göttingen 1783. — Geschichte des Fürstentums Hannover, Göttingen 1786. — Entwurf der Geschichte der europäischen Staaten, 2 Bde., Berlin 1793, 3. Aufl. von Sartorius 1823. — Geschichte der dänischen Revolution 1660, Berlin 1796. — Vorlesungen über Politik, gehalten 1796, herausgegeben von K. Wächter, Stuttgart 1828. — Vorlesungen über die Geschichte des Papsttums, herausg. mit Anmerkungen von Gurlitt, Hamburg 1828. — Geschichte der Kreuzzüge, hrsg. von K. Müller, Hamburg 1827. — Geschichte der Hierarchie von Gregor VII. bis auf die Zeit der Reformation, hrsg. von K. Müller, Hamburg 1828. — Seine sämtlichen Werke, 15 Bände, gab sein Schwiegersohn K. v. Wächter heraus, Stuttgart 1827—35.

Vgl. über Spittler: Roscher, Gesch. d. Nat., 618. Rob. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III, Erlangen 1858, S. 388.

Josef Stammhammer.

Sporteln

s. Gebühren oben Bd. IV S. 19 ff.

Sprengstoffe.

I. Einleitung. II. Begriff, Bedeutung und Arten. III. Die Rechtsnormen über S. A. In Deutschland. 1. Einzelne reichsrechtliche Normen. 2. Das Reichsgesetz v. 9. Juni 1884. B. Fremde Rechtsquellen. 3. Oesterreich. 4. Belgien und Niederlande. 5. England. 6. Frankreich. 7. Italien. C. Internationales Recht.

I. Einleitung.

Während die früher geläufige Annahme, dass der Mönch Berthold Schwarz zu Freiburg i. B. (oder „Meister Berthold, der schwarze" oder „Berthold Anklitzer") um die Mitte des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts das „Pulver" erfunden habe, neuerdings dahin richtig gestellt wird, er habe die Schiesswaffen erfunden und für dieselben zuerst das Schiesspulver verwendet, wogegen die Erfindung des Pulvers selbst in ein unentwirrbares Dunkel gehüllt ist, steht dagegen mit Sicherheit fest, dass die Verwendung des Schiesspulvers als „Treibmittel", d. h. zur Fortschleuderung von Gegenständen, insbesondere von Geschossen im Kriege bereits Jahrhunderte lang in Uebung war, ehe dasselbe als „Sprengmittel", d. h. als Mittel zum raschen und plötzlichen Auseinanderreissen von Gegenständen, insbesondere von Erd- und Gesteinsmassen Verwendung fand. Erst zur Zeit des 30jährigen Krieges hat in Deutschland eine Verwendung des Schiesspulvers als Sprengmittel für industrielle Zwecke und zwar besonders für diejenigen des Bergbaues stattgefunden; seit dieser Zeit ist es nahezu 200 Jahre lang fast der einzige Sprengstoff geblieben; erst mit dem Aufblühen der Chemie um die Mitte unseres Jahrhunderts hat sich auch die Zahl der Sprengstoffe erheblich vermehrt. Dieser Entwickelungsprozess ist noch keineswegs zum Abschluss gelangt; vielmehr bringt fast jedes Jahr neue Entdeckungen auf diesem Gebiete.

Den Anfang machte der Engländer Howard mit der im Jahre 1799 erfolgten Entdeckung des Knallquecksilbers, dem sich späterhin noch das Knallsilber und Knallgold anreihten. Diesen Sprengstoffen kommt eine verhältnismässig untergeordnete Bedeutung zu. Erst um die Mitte unseres Jahrhunderts wurden die epochemachenden Entdeckungen auf dem Gebiete des Sprengstoffwesens gemacht.

Fast gleichzeitig entdeckten die Deutschen Schönbein (Ende 1845) und Böttger (1846) die Schiessbaumwolle und der Italiener Sobrero (auch Sombrero genannt) das Nitroglycerin (1847). Letzteres erlangte aber erst im Jahre 1863 praktische Bedeutung durch die Erfindung des Schweden Nobel, indem es diesem glückte, das Nitroglycerin unter dem Namen „Sprengöl" zu einem brauchbaren Sprengmittel zu gestalten. Schon im Jahre 1866 gelang es Nobel, einen neuen Sprengstoff, das Dynamit, eine Mischung von Kieselguhr mit Nitroglycerin herzustellen, ein Sprengstoff, der die Anwendung des Sprengöls wegen dessen Gefährlichkeit — in Europa wenigstens — gänzlich verdrängt hat.

Seither hat sich die Zahl der Sprengstoffe ganz erheblich vermehrt; eine Aufzählung der wichtigsten wird unten (sub II) gegeben werden.

Seit dem Jahre 1884 sind die „Sicherheitssprengstoffe" in den Handel gekommen, d. h. solche Sprengstoffe, bei denen die bei ihrer Entzündung entstehende Wärmeentwickelung auf ein so geringes Mass herabgesetzt ist, dass durch ihren Gebrauch die Entzündung und Explosion der Grubengase in den Bergwerken vermieden wird.

II. Begriff, Bedeutung und Arten.

Ein Sprengstoff (Explosivstoff) ist ein Körper, welcher durch eine plötzlich eintretende Veränderung seiner chemischen Beschaffenheit und die damit verbundene unverhältnismässig grosse Ausdehnung seines Volumens geeignet ist, die in seiner Nähe befindlichen Körper fortzuschleudern.

Die Bedeutung der Sprengstoffe beruht darin, dass mittelst Zuhilfenahme derselben ganz enorme Kraftleistungen erzielt werden können, die durch Anwendung menschlicher oder maschineller Kräfte gar nicht zu erreichen wären. Die grossen Tunnelbauten in der Neuzeit und der enorme Aufschwung, welchen die Bergwerksindustrie in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen hat, wären gar nicht denkbar, wenn die Chemie ihre Sprengstoffe, diese „Kraftreservoirs", wie man sie nicht unpassend bezeichnen kann, nicht zur Verfügung gestellt hätte. Die Bedeutung der Sprengstoffe für die Technik der Neuzeit mag durch die Thatsache beleuchtet sein, dass die Gesamtproduktion des erst im Jahre 1866 erfundenen Dynamits auf dem europäischen Kontinente bereits für das Jahr 1872 auf 625000 kg geschätzt wurde und in Deutschland allein im Jahre 1890 zehn Fabriken 4938 Tonnen Dynamit herstellten; nach der Gewerbe- und Berufszählung am 14. Juni 1895 waren sogar damals schon im Deutschen Reiche im Ganzen 212 Gewerbebetriebe vorhanden, in denen durchschnittlich 16516 Personen mit der Herstellung von Explosivstoffen beschäftigt wurden.

Nach ihrer Zusammensetzung zerfallen die Sprengstoffe in mechanische Gemenge und chemische Verbindungen. Zu den ersteren gehört z. B. das Schiesspulver und dessen Surrogate, zu den letzteren die Schiessbaumwolle und das Nitroglycerin oder Sprengöl.

Die wichtigsten Sprengstoffe sind:

a) Nitroglycerin (Sprengöl) und die mit diesem hergestellten Sprengstoffe, wie: Sprenggelatine, Dynamit, Gelatinedynamit, Lithofrakteur, Dualin, Brains Sprengpulver, Carbonite, Wetterdynamite, Ammoncarbonit;

b) Andere Nitrokörper: Schiessbaumwolle, Collodiumwolle, Nitrolignose, Nitrocellulose, rauchschwaches Pulver (aus nitriertem Haferstroh), Uchatiuspulver und die Sprengelschen Explosivstoffe;

c) Sicherheitssprengstoffe, nämlich Gemenge von Ammonsalpeter mit organischen Körpern, wie: Roburit, Westfalit, Dahmenit, Grisocetit, Sekurit, Progressit, Bellit, Ammonit, Köln-Rotterweiler Sicherheits-Sprengpulver;

d) Schiesspulver und dessen Surrogate, d. h. ein Gemenge von Salpeter oder ähnlich wirkenden Sauerstoffgebern mit organischen Körpern („Sauerstoffnehmern") und Schwefel;

e) Detonatoren (Füllung der Schlaghütchen, Sprengkapseln): Zündhütchen, Knallquecksilber, (Knallgold, Knallsilber); diese werden nicht eigentlich als Sprengstoffe in der Praxis ver-

wendet, sondern dienen dazu, die Sprengstoffe zum Zerfall und zu möglichst grosser Kraftentfaltung zu bringen. Weitere Sprengstoffe s. unten sub 5.

III. Die Rechtsnormen über Sprengstoffe.

A. In Deutschland.

1. Einzelne reichsrechtliche Normen. Die leichte Explodierbarkeit der Sprengstoffe und die verheerenden Wirkungen, welche eine Explosion hervorrufen kann, haben schon frühzeitig eine Reihe von präventiv-polizeilichen Vorschriften notwendig gemacht, um das Publikum gegen die durch Sprengstoffe entstehenden Gefahren für Eigentum, Gesundheit und Leben zu schützen und insbesondere zu verhüten, dass Unberufene und Unerfahrene mit diesen Stoffen umgehen und dadurch sich und andere in Gefahr bringen. Dahin gehören: a) die Vorschrift des § 16 der R.-Gew.-O., wonach es zur Anlegung von Schiesspulverfabriken sowie für Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art besonderer behördlicher Genehmigung bedarf; b) diejenige des § 56 Nr. 6 R.-Gew.-O., nach welcher »explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schiesspulver und Dynamit« vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. (Eine Uebertretung dieses Verbotes fällt nicht mehr unter die Strafvorschrift des § 146 Nr. 4 R.-Gew.-O., wird vielmehr durch die viel strengere Bestimmung des § 9 des G. vom 9. Juni 1884 — s. unten sub 2 — geahndet); c) weiter ist hierher § 50 A und B der Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (R.G.Bl. S. 557) nebst der Bekanntmachung vom 2. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 318) zu rechnen, wonach alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände von der Beförderung mit der Eisenbahn gänzlich ausgeschlossen sind, sofern und soweit nicht die Anlage B zur Verkehrsordnung (a. a. O. S. 607) einzelne namentlich bezeichnete Sprengstoffe unter gewissen Bedingungen zur Beförderung zulässt; d) endlich kommen noch § 311 R.St.G.B., welcher die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen der Inbrandsetzung der Sache gleichstellt, sowie § 367 Nr. 4 und 5 R.St.G.B. in Betracht; nach letzteren Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft: aa) wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Schiesspulver oder andere explodierende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet, und bb) wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Schiesspulver oder Feuerwerken oder bei der Aufbewahrung, Beförderung, Verausgabung oder Verwendung von Sprengstoffen oder anderen explodierenden Stoffen oder bei Ausübung der Befugnis zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände die deshalb ergangenen Verordnungen — vgl. z. B. Bundesratsbeschluss vom 13. Juli 1879 — nicht befolgt. Die letztgedachte Vorschrift ist durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 im wesentlichen ausser Kraft gesetzt (R.G.E. in St.S. Bd. 13, S. 22).

2. Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61). Die Ueberhandnahme der auf anarchistische Bestrebungen zurückzuführenden Dynamitattentate zeigte zur Evidenz, dass die bisherigen präventiv-polizeilichen Vorschriften keinen ausreichenden Schutz gegen die m i s s b r ä u c h l i c h e Anwendung von Sprengstoffen gewährten. Dieser Erkenntnis verdankt das G. vom 9. Juni 1884 seine Entstehung, das nach seiner Ueberschrift »gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen« gerichtet ist. Die wohl etwas allzu grosse, aber aus der Dringlichkeit der Sache erklärliche Hast, mit welcher das Zustandekommen des Gesetzes betrieben wurde, lässt es begreiflich erscheinen, dass dasselbe von technischen und legislativ-politischen Mängeln nicht frei ist und dass insbesondere nicht mit Unrecht die Klage laut geworden, das Gesetz treffe gegen seine Absicht mit seinen rigorosen Strafandrohungen auch den legitimen gewerblichen Verkehr in empfindlicher Weise.

Der Inhalt des Gesetzes, von welchem auch alle in Zukunft neu erfundenen Sprengstoffe betroffen werden, lässt sich kurz in folgenden Sätzen skizzieren:

1. Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unter Aufrechterhaltung der bereits bestehenden Beschränkungen einer ganz scharfen Kontrolle unterworfen. Verstösse gegen diese reichsrechtlichen, gegen die von den Centralbehörden zu erlassenden oder gegen bereits bestehende oder noch zu erlassende sonstige polizeiliche Anordnungen eines jeden an sich zuständigen Polizeiorgans werden mit Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren geahndet, eine Bestimmung, die vielfach zu unbeabsichtigten Härten geführt hat.

Diesen g e w e r b e p o l i z e i l i c h e n B e s c h r ä n k u n g e n unterliegen nicht: a) die zum eigenen Gebrauche durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellten, besessenen, eingeführten oder vertriebenen Sprengstoffe; b) solche durch Beschluss des Bundesrates speciell bezeichnete Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schiessmittel benutzt werden, dies jedoch nur vorbehaltlich abweichender lan-

desrechtlicher Vorschriften. Als derartige von den gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Gesetzes befreite Sprengstoffe hat der Bundesrat die in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 13. März 1885 (R.G.Bl. S. 78) und vom 16. April 1891 (R.G.Bl. S. 105) aufgeführten Stoffe bezeichnet.

2. Neben diesen gewerbepolizeilichen Beschränkungen sind eine Reihe von neuen Verbrechensthatbeständen eingeführt:

a) Die vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum oder die Gesundheit oder das Leben mittelst Anwendung von Sprengstoffen ist, auch wenn ein schädigender Erfolg nicht eintritt, mit Zuchthaus bedroht; wird durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so beträgt das Mindeststrafmass 5 Jahre; falls aber der Tod eines Menschen verursacht ist, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein. Hat der Thäter in dem letztgedachten Falle einen solchen Erfolg voraussehen können, womit anscheinend schon die blosse fahrlässige Herbeiführung des Todes hat getroffen werden sollen, so ist auf Todesstrafe zu erkennen. (Etwas abweichend von Liszt; zu weit geht auch Scheiff S. 47, welcher übersieht, dass in dem von ihm erwähnten Falle der Vorsatz des Thäters nicht auf eine Gefährdung gerichtet ist.)

b) Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben die zu a erwähnten Rechtsgüter zu gefährden oder andere Personen zur Begehung einer solchen Handlung in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Sprengstoffe, wissend, dass sie zur Begehung des zu a gedachten Verbrechens bestimmt sind, an andere überlässt.

c) Während die zu a und b gedachten Strafvorschriften auf alle, insbesondere auch auf die gemäss 1 b den gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterliegenden Sprengstoffe (Schiessmittel) Anwendung finden, werden diese Schiessmittel im Falle des § 8 des Gesetzes dagegen von der Strafandrohung nicht betroffen. Dieser bedroht nämlich denjenigen, welcher Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, wissentlich in seinem Besitze hat oder an andere Personen überlässt unter Umständen, die nicht erweisen, dass dies zu einem erlaubten Zwecke geschieht, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre. — Unter einem unerlaubten Zwecke im Sinne dieser Vorschrift ist, wie sich aus dem Zwecke des Gesetzes und seiner Ueberschrift ergiebt, nur ein »anarchistischer«, d. h. ein solcher zu verstehen, der auf Gefährdung von Eigentum, Gesundheit oder Leben abzielt. (So jetzt mit Recht Reichsgerichtserkenntnis in Strafsachen, Bd. 11, S. 263.)

d) Ein blosses Komplott, d. h. die blosse Verabredung mehrerer Personen zur Ausführung einer oder mehrerer der unter a gedachten Handlungen oder der Verbindung zur fortgesetzten Begehung derselben wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren (!), also schwerer bestraft als die Begehung der Strafthat selbst. (Komplott.)

e) Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der zu 2 a und d gedachten Handlungen oder zur Teilnahme an denselben auffordert oder wer zur Begehung derselben dadurch anreizt oder verleitet, dass er sie anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt, wird mit Zuchthaus bestraft. (Oeffentliche Aufforderung oder Anpreisung.)

f) Wer von dem Vorhaben des unter 2 a erwähnten Verbrechens oder von der daselbst zu d gedachten Verabredung oder dem Thatbestande des zu b bezeichneten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen, widrigenfalls ihn Gefängnisstrafe trifft. (Anzeigepflicht.)

3. Die zu 2 a—e erwähnten Handlungen können auch dann bestraft werden, wenn sie von einem Deutschen oder Ausländer im Auslande begangen worden, selbst wenn sie am Thatorte einer Bestrafung nicht unterliegen.

4. In den unter 2 a—e hervorgehobenen Fällen kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden; im Falle 1 a und 2 a—d ist die Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände sowie der im Besitze des Verurteilten vorgefundenen Vorräte auszusprechen.

B. Fremde Rechtsquellen.

3. Oesterreich. Das hier geltende Gesetz vom 27. Mai 1885 ist dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 offensichtlich nachgebildet und stimmt teilweise wörtlich mit demselben überein, so dass es genügt, hier die wichtigsten Abweichungen von dem innerhalb des Deutschen Reiches geltenden Rechtszustande kurz zu skizzieren:

a) Das in § 2, 1 geschilderte Vergehen wird hier nur mit Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft, womit Geldstrafe von 10 bis 300 Gulden verbunden werden kann.

b) Das daselbst unter 2 c skizzierte Verbrechen ist dem österreichischen Rechte unbekannt. Dieses bestraft dagegen denjenigen, welcher sich eines Verstosses gegen die gewerbepolizeilichen Beschränkungen schuldig macht, mit strengem Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren, womit Geldstrafe von 100 bis 1000 Gulden verbunden werden kann, sofern Umstände vorliegen, welche eine Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen geeignet sind.

c) In den Fällen 2 a und b des § 2 ist das Mindeststrafmass schwerer Kerker auf die Dauer von 5 Jahren; ist in dem ersten der beiden Fälle eine körperliche Verletzung oder eine Beschädigung des Eigentums in grösserer Ausdehnung entstanden, so ist auf schweren Kerker von 10 bis zu 20 Jahren, und ist der Tod eines Menschen verursacht, auf lebenslänglichen Kerker zu erkennen. — Das Komplott (oben 2 d) wird mit schwerem Kerker von 5 bis zu 10 Jahren bestraft.

d) Die öffentliche Aufforderung zur Begehung von sogenannten Dynamitverbrechen, die Anpreisung derselben — oben sub 2, 2 e — der Versuch ihrer Rechtfertigung sowie die Erteilung einer Anleitung zur Begehung derselben wird mit schwerem Kerker von 5 bis 10 Jahren bedroht.

e) Die Anzeigepflicht — oben sub 2, 2 f — tritt nur dann ein, wenn der Anzeigepflichtige dieselbe ausüben kann, ohne sich, seine Angehörigen oder diejenigen Personen, welche unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen; die Unterlassung der Anzeige wird mit Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahre, und wenn im Falle c der Tod eines Menschen eingetreten ist, mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren geahndet.

f) Bei sogenannter »thätiger Reue« des Schuldigen tritt in den unter c gedachten Fällen eine Bestrafung desselben nicht ein. —

Es lässt sich nicht verkennen, dass das österreichische Gesetz einzelne Härten des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 glücklich vermieden hat.

Für Oesterreich kommen ferner noch folgende Rechtsnormen in Betracht: a) die allgemeinen Vorschriften über die Verwahrung und den Gebrauch der Sprengstoffe vom 2. Juli 1877 (R.G.Bl. Nr. 68) und vom 22. September 1883 (R.G.Bl. Nr. 156); b) die Verordnung vom 6. April 1892 über die Anlegung unterirdischer Sprengmittelmagazine beim Bergbau (Brasserts Zeitschrift für Bergrecht Bd. 33 S. 273).

4. Belgien und Niederlande. a) In Belgien gelten die beiden Sprengstoffgesetze vom 15. Oktober 1881 und 22. Mai 1886, auf Grund deren ein arrêté royal vom 29. Oktober 1894, abgeändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1896 (Annales des mines Bd. II, S. 194) portant règlement sur les fabriques, les dépôts, le débit, le transport, la détention et l'emploi des poudres explosifs (moniteur belge, journal officiel du 8. November 1894, pag. 3591) die Herstellung, den Vertrieb und Gebrauch der Sprengstoffe regelt. Für die Verwendung von Sprengstoffen in den Bergwerken gelten die Königlichen Verordnungen vom 13. Dezember 1895 (Brasserts Zeitschrift Bd. 37 S. 447) vom 10. Februar 1896 und vom 30. Oktober 1896 (Annales des mines de Belgique Bd. II (1897) S. 188 und Brasserts Zeitschrift Bd. 38 S. 402). b) In den Niederlanden ist auf Grund der Königlichen Verordnungen vom 28. Juni 1877 (Staatsblatt 1877 Nr. 155) über den Betrieb von Steinkohlengruben (Artt. 19—24) der Gebrauch von Pulver und anderen Sprengstoffen in diesen Betrieben geregelt.

5. England. Schon im Jahre 1875 hat die englische Gesetzgebung durch die Explosives Act 1875 (38 Vict. Ch. 17) den Verkehr mit Sprengstoffen einer eingehenden gesetzlichen Regelung unterworfen. Das erwähnte umfangreiche, in 4 Teile und 122 Artikel zerfallende Gesetz zählt zunächst die einzelnen Sprengstoffe auf, für welche dasselbe Platz greift. Sodann enthält es im ersten Teile ausführliche Vorschriften über Fabrikation, Lagerung, Verkauf und Transport von Schiesspulver; der zweite Teil regelt in ähnlicher Weise die Behandlung der übrigen Explosivstoffe; der dritte Teil sieht die Anstellung besonderer Inspektoren vor, welche die Ausführung des Gesetzes zu überwachen haben; im vierten Teile finden sich ergänzende und Ausnahmebestimmungen, Vorschriften über die zur Ergänzung des Gesetzes zulässigen Königlichen Verordnungen sowie die in englischen Gesetzen üblichen Begriffsbestimmungen. —

Das Gesetz enthält, wie ersichtlich, lediglich eine gewerbepolizeiliche Regelung des Verkehrs mit Sprengstoffen und dementsprechend verhältnismässig milde Strafen für die Uebertretung seiner Vorschriften. Infolge des Missbrauches, welcher insbesondere in Irland mit dem Dynamit zwecks Ausführung von sogenannten politischen Verbrechen getrieben wurde, machte sich schon alsbald das Bedürfnis einer Ergänzung des Gesetzes vom 14. Juni 1875 durch scharfe Strafbestimmungen geltend. So kam nach kürzester parlamentarischer Behandlung das Gesetz vom 10. April 1883, die Explosives Substances Act 1883 (46 Vict. Ch. 3), zustande, welches für die deutsche und österreichische Strafgesetzgebung vorbildlich gewesen ist. Dasselbe enthält in 9 Artikeln teils

materiellrechtliche, teils prozessualische Vorschriften; in den ersten 4 Artikeln sind ähnliche Thatbestände, wie sie oben sub 2 unter 2 a, b, c, d, e formuliert sind, mit sehr hohen Strafen bedroht; indes ist die Fassung des englischen Gesetzes eine engere und präzisere als die der deutschen und österreichischen Gesetzgebung. (Eine eingehende Darstellung des durch die Gesetze von 1875 und 1883 geschaffenen Rechtszustandes giebt Brassert in seiner Zeitschrift für Bergrecht Bd. 24 S. 431 ff.)

Weiter ist noch das Gesetz vom 16. September 1887, das sogenannte »Kohlenbergwerksgesetz von 1887« (50 und 51 Vict. Chap. 58) zu erwähnen, welches im Artikel 49, Vorschrift 12 eingehende Bestimmungen über die Anwendung von Sprengstoffen in Bergwerken unter Tage enthält. Dieses Gesetz hat neuerdings sehr eingreifende Aenderungen durch das Gesetz vom 14. August 1896 (59 und 60 Vict. Chap. 43) erfahren, das insbesondere (im Art. 6) die wichtige Vorschrift enthält, dass der Staatssekretär (des Innern) diejenigen Sprengstoffe bezeichnen kann, welche in einem Kohlenbergwerk als nicht gefährlich für den Betrieb zur Benutzung zugelassen werden dürfen. Auf Grund dieses Gesetzes sind die Verordnungen des Staatssekretärs des Innern vom 19. Dezember 1896, 20. Dezember 1897, 11. Juli 1898 und 23. Dezember 1898 ergangen, wonach die Verwendung folgender Sprengstoffe gestattet ist: Ammonit, Amvis, Arguspulver, Bellit Nr. 1 und Nr. 3, Carbonit, Carbongelatine, Dahmenit A, Elektronit Nr. 2, Elephant-Brand-Schiesspulver u. desgleichen Sprengpulver Nr. 2, Erdbebenpulver, Favershampulver, 5 Sorten Gelignit, Kynit, Nobel-Ardeerpulver, Nobel-Carbonit, Oxalatsprengpulver, Roburit Nr. 3, Westfalit.

6. Frankreich. Durch das G. v. 8. März 1875 — Bull. 251, Nr. 4064 — ist erst die Fabrikation von Dynamit und Nitroglycerin-Explosivstoffen für den Privatverkehr freigegeben, aber dabei einer ganzen Reihe von gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen, von denen die wichtigsten folgende sind:

a) Zur Anlegung von Fabriken zwecks Herstellung der erwähnten Sprengstoffe bedarf es einer Genehmigung des Präsidenten der Republik, welche indes nur erteilt wird, wenn alle Konzessionsbedingungen erfüllt, insbesondere auch eine Sicherheit von 50000 Francs zur Staatskasse eingezahlt ist.

b) Die Fabrikation ist einer hohen Abgabe (zum Höchstbetrage von 2 Francs von jedem kg) unterworfen.

c) Auch zur Einführung der gedachten Sprengstoffe aus dem Auslande bedarf es einer Genehmigung der Regierung.

d) Die Regierung kann auf Grund eines Gutachtens des Staatsrates jederzeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl die Fabrikation wie den Vertrieb der erwähnten Sprengstoffe verbieten, ohne dass den Fabrikanten oder Verkäufern aus diesem Verbot ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst.

Durch die Ausführungsverordnungen des Präsidenten der Republik vom 24. August 1875 — Bulletin 269, Nr. 4517 — und vom 18. Oktober 1882 — Bull. 739, Nr. 12552 — ist das im Vorstehenden skizzierte Verfahren im einzelnen geregelt.

Die zahlreichen Dynamitverbrechen der Anarchisten haben sodann in neuester Zeit zu einer erheblichen Abänderung der Artt. 435 und 436 des Code pénal geführt, indem das G. vom 2. April 1892 — Bulletin 1458, Nr. 24691 — hohe Zwangsarbeitsstrafe und je nach Lage des Falles Todesstrafe gegen diejenigen verhängt, welche durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben anderer Personen herbeiführen (Art. 434 c. p.). Das Aufstellen einer sogenannten Höllenmaschine — engin explosif — auf einem öffentlichen oder Privatwege in verbrecherischer Absicht wird einem Mordversuch gleichgeachtet und die Bedrohung mit der Begehung eines sogenannten Dynamitattentates ebenso geahndet wie die durch Artt. 305, 306, 307 C. p. unter Strafe gestellte Bedrohung mit einem Verbrechen wider das Leben. Straffrei bleibt derjenige, welcher vor der Vollendung des Verbrechens die etwaigen Anstifter bei der Obrigkeit anzeigt oder die Verhaftung von Mitschuldigen herbeiführt; aber auch alsdann kann ihm gemäss Art. 19 des G. vom 27. Mai 1885 eine zeitweilige oder dauernde Aufenthaltsbeschränkung auferlegt werden.

Hervorzuheben ist endlich noch der Erlass des Ministers des Innern vom 1. August 1890 betreffend die in Bergwerken mit Schlagwettern und mit Kohlenstaub zu verwendenden Sprengstoffe. (Annales des mines, Partie administr. Ser. VIII Bd. 9. S. 370).

7. Italien. Nach Artt. 300, 301 des Str. G. B. vom 30. Juni 1889 wird derjenige, welcher in der Absicht, ganz oder teilweise Gebäude oder Baulichkeiten irgend einer Art oder noch nicht getrennte Bodenprodukte oder Lager oder Mengen von Brennmaterial zu zerstören, Minen, Torpedos oder andere explodierende Maschinen aufstellt oder entzündet, mit Einschliessung von 3 bis 7 Jahren bestraft. Ist die verbrecherische Absicht gegen „zur Wohnung bestimmte oder öffentliche oder zu öffentlichem Gebrauche, zu öffentlichem Nutzen oder zur Ausübung eines Kultus bestimmte Gebäude oder gegen Industriewerkstätten, Warenlager oder Quellen oder Lager entzündlicher oder explodierender Materien, Werften, Eisenbahnfahrzeuge, Gruben, Bergwerke oder Wälder“ gerichtet, so tritt Einschliessung von 5—10 Jahren ein. — Diese Strafen werden unter den in Artt. 327—330 angegebenen Voraussetzungen in dem dort vorgeschriebenen Masse entsprechend erhöht oder herabgesetzt.

In dem Sicherheitspolizeigesetze vom 30. Juni 1889, Artt. 21—23 und in Artt. 462, 469 des St. G. B. ist die Anfertigung und der Vertrieb von Sprengstoffen gewissen gewerbepolizeilichen Beschränkungen unterworfen, deren Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht ist. — Die gefahrbringende Handhabung oder eine verbotswidrige Aufbewahrung von Spreng-

stoffen ahnden endlich Artt. 467, 468 St. G. B. mit Geld- bezw. Haftstrafe.

C. Internationales Recht.

Der Transport von Sprengstoffen auf den Eisenbahnen ist durch das internationale Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 (R.G.Bl. 1892 S. 793) nebst der Zusatzvereinbarung vom 20. September 1893 (R.G.Bl. 1896, S. 707), vom 16. Juli 1895 (R.G.Bl. 1895 S. 465 und 1896 S. 711) und vom 16. Juni 1898 für die Vertragsstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Russland, Schweiz in Gemässheit der Ausführungsbestimmungen zu jenem Uebereinkommen und deren Anlage 1 (R.G.Bl. 1892 S. 874 und 884) einheitlich geregelt.

Litteratur: **Fr. Boeckmann,** *Die explosiven Stoffe, ihre Geschichte, Fabrikation, Eigenschaften, Prüfung und praktische Anwendung 2. Aufl., Wien 1895.* — **Dinglers** *polytechnisches Journal.* — **J. Fuchs,** *Das Nobelsche Sprengpulver Dynamit in Californien, Hamburg 1878.* — **O. Hoppe,** *Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, Clausthal 1880.* — **Kamarsch,** *Technisches Wörterbuch, Bd. 3. Oesterreichische Zeitschr. für Berg- und Hüttenwesen, 30. Jahrg.* — **A. Serlo,** *Handbuch der Bergbaukunde, 4. Aufl., Berlin 1884.* — **J. Upmann u. E. v. Meyer,** *Das Schiesspulver, die Explosivkörper und die Feuerwerkerei, Braunschweig 1874.* — **Isidor Trauzl,** *Die Explosivstoffe der Gegenwart, Wien 1877.* — *Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.* — **H. Wichelhaus,** *Wirtschaftliche Bedeutung chemischer Arbeit, Braunschweig 1893.* — **A. M. v. Bieberstein,** *Das R.G. vom 9. IV. 1884, Berlin 1885.* — **Brassert,** *Zeitschrift für Bergrecht, insbesondere Bd. 8 bis 16, 19, 24, 25, 27, 33, 36—41.* — *Gerichtssaal Bd. 38 (1886), S. 161 ff.* — **von Liszt,** *Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 10. Aufl., Berlin 1900, S. 493 ff.* — **Ommelmann,** *Das Dynamitgesetz und seine Folgen, Dortmund 1887.* — **Scheiff,** *Das Dynamitgesetz vom 9. VI. 1884 (systematisch dargestellt), Berlin 1886.* — *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 3—8 u. 10.* — **S. J. v. Romocki,** *Geschichte der Explosivstoffe, Berlin 1895, 1896 (2 Bde.).* — **Oscar Guttmann,** *Die Industrie der Explosivstoffe, Braunschweig 1895.* — **Derselbe,** *Schiess- und Sprengmittel, Braunschweig 1900.* — **M. Berthelot,** *Les compositions incendiaires dans l'antiquité et au moyen âge, Paris 1891 (Revue des deux mondes).* — **Derselbe,** *Sur la force des matières explosives, 2 Bde., 3. Aufl., Paris 1883.* — **P. F. Chalon,** *Traité théorique et pratique des explosifs modernes, Paris 1889.* — **A. Macquet,** *Explosifs de sûreté, Paris 1893.* — **Léon Gody,** *Traité théorique et pratique des matières explosives, Namur 1896.* — **Eissler,** *Handbook of modern explosives, London 1890.* — **Cundill und Thomson,** *Dictionary of Explosives, London 1895.* — **Willougby Wake,** *Lectures on Explosives, New-York 1897.* — **Lutz Mardel,** *Polvoras, Explosivos Modernos e suas applicaçoes, Lissabon 1893—1896.*

Neukamp.

Der Staat.

I. Staat (Allgemeine Staatslehre).

I. Zur Geschichte des Wortes.

Im Altertum richteten die Denker, welche sich die Erforschung des Staates zur Aufgabe setzten, ihre Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Staaten der griechisch-römischen Welt. Von den griechischen Stadtstaaten abstrahierten Plato und Aristoteles den Begriff des Staates (*πόλις, πολιτεία*) und nur widerwillig und notgedrungen entschlossen sie sich in Ermangelung eines anderen Ausdrucks, das Wort *πόλις* auf die Barbarenstaaten anzuwenden. (Einen charakteristischen Beleg hierfür bietet Aristoteles, Politik III 1280a 33 ff.) Ebenso war für die römischen Juristen der Staat als solcher der römische Staat, der aus einem Stadtstaat zu einem Weltstaat emporgewachsen war. Das römische Volk (populus), die Bürgerschaft (civitas) bildete ein Gemeinwesen, die res publica. Diese Ausdrücke wurden dann auf jeden anderen Staat übertragen, so zwar dass civitas jeden nicht römischen Staat ohne Rücksicht auf seine Verfassung bezeichnete, eine res publica aber nur denjenigen Staaten zugesprochen wurde, welche eigene, aus der Wahl des Volkes hervorgehende Magistrate besassen. Beide Ausdrücke aber wurden gleicherweise auf völlig selbständige Staaten wie auf die dem römischen Reiche eingegliederten und untergeordneten Stadtstaaten angewandt. Nicht der allgemeine Begriff des Staates fehlte dem Altertum, sondern nur ein technischer, ihn allein bezeichnender Ausdruck. Dasselbe gilt von dem Mittelalter. In den germanischen wie romanischen Volkssprachen allerdings fehlte es auch an einem Worte für den Staat im allgemeinen. Sie kennen nur den einzelnen konkreten Staat, das Reich, das Königreich, die Grafschaft, die Stadt u. s. w. Der Wissenschaft aber, die sich

ausschliesslich der lateinischen Sprache bediente, ist der allgemeine Begriff des Staates wohl bekannt. Er wird unterschiedlos als civitas oder res publica bezeichnet. Noch aber ist der Begriff des Staates nicht allseitig ausgebildet und noch nicht gegenüber dem Begriffe der sich selbstverwaltenden Stadt abgegrenzt. So fanden auch beide Ausdrücke civitas wie res publica auf den Staat wie auf die Stadtgemeinden gleichmässig Anwendung. Die Vorstellung, dass das imperium mundi des römischen Kaisers allen Staaten übergeordnet sei, hinderte die Ausbildung des Begriffs der Souveränetät und damit die Vollendung des Staatsbegriffs. Erst im 14. Jahrhundert, als die Gewalt des römischen Kaisers deutscher Nation zu einem Schatten herabgesunken war, beginnt die Wissenschaft die civitates superiorem non recognoscentes von den dem Staate untergeordneten Gemeinden und Herrschaften zu unterscheiden. Jetzt aber wird auch und zwar zuerst in Italien, dem Lande der selbständigen Stadtherrschaften, das Wort res publica vorzugsweise auf die Stadtrepubliken bezogen. Erst um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts bedient sich die Wissenschaft — und zwar auch hier wieder zuerst in Italien — der Landessprache und ihr musste sie ein Wort für den Staatsbegriff entnehmen. Hierfür bot sich das Wort »stato« dar. Schon im Mittelalter ward mit dem Worte vielfach der Zustand eines Staates in seiner Verfassung, die Verfassung bezeichnet (z. B. Dante, Inferno 27, 54: Cesena »tra tirannia si vive e stato franco«). Im 15. Jahrhundert ward dann hiermit insbesondere der herrschende Stand, und weiterhin die Organisation der Staatsgewalt, die Regierung bezeichnet (capo del stato 1483 in Venedig). So lag es nahe, den Ausdruck für den Staat selbst zu verwenden, da città der Stadt, repubblica aber dem Freistaate ausschliesslich vorbehalten ward. Machiavelli verwendet die Worte stato und repubblica in diesem Sinne nach einem offenbar damals allgemein herrschenden Sprachgebrauch. (Il Principe, c. 1: »Tutti gli stati sono o repubbliche o principati«.) Durch ihn und durch das weitverbreitete und einflussreiche Buch von Botero, La ragione di stato (1583), dessen Inhalt, wie der Verfasser selbst angiebt, die Lehre von den Mitteln a fondare e conservare un dominio bildet, ward das Wort nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich (estat, état) bald allgemein in diesem Sinne angenommen. Der bedeutendste französische Staatsgelehrte des 16. Jahrhunderts, Jean Bodin, gebraucht das Wort zwar meist noch in dem Sinne von Verfassung oder Stand, während er für den Staat das Wort république, res publica verwendet (Les six livres de la république 1577). Doch scheint er an einzelnen Stellen seines grossen Werkes auch estat in diesem Sinne zu gebrauchen (vgl. z. B. I. c. 8 ed. 1580 p. 99), und Montaigne bedient sich in seinen Essais (1580, 1588) mehrfach des Wortes in dieser Bedeutung (II c. 23, III c. 9). Um diese Zeit, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dringt das Wort auch in die amtliche Sprache ein. Die Minister, die secrétaires du roi, nennen sich secrétaires d'état, und der conseil du roi führt gleicherweise auch den Titel conseil d'état. Im 17. Jahrhundert ist für den Begriff Staat das Wort état allein gebräuchlich.

In Deutschland hat die lateinische Sprache über ein Jahrhundert länger als in Italien und Frankreich ihre Herrschaft in der gelehrten Litteratur behauptet. Demgemäss wird hier auch weit später das Wort Staat von der Sprache aufgenommen. Zuerst erscheint es auf dem Titel einiger Werke über Staatskunst, die nach dem Vorbild Boteros eine Klugheitslehre für den Fürsten und Staatsmann zu geben bezwecken, so z. B. in G. E. v. Löhneys Hof-, Staats- und Regierungskunst 1622 (doch findet sich in dem sehr umfangreichen Werke, soviel ich sehe, der Ausdruck Staat nicht). Unter dem Einflusse der vielfach unrichtig verstandenen Lehren Machiavellis begründete man im 17. Jahrhundert mit der ragione di stato, der Staatsraison oder Staatskunst, in der praktischen Politik wie in der Litteratur die Lehre, dass das augenblickliche Interesse des Staates für den Staatsmann allein massgebend sein müsse und die Politik weder an die Schranken des Rechts noch an die der Moral gebunden sei. Der Ausdruck Staat selbst erhielt dadurch eine üble Nebenbedeutung, und V. L. v. Seckendorff verwahrt sich in der Vorrede zu seinem Fürstenstaat (1655) dagegen, dass er »mit dem Worte Staat keineswegs das gemeint, was darunter heutzutage öfters begriffen werde und fast eine Untreue, Schandthat und Leichtfertigkeit zu nennen sein wird, die an etlichen verkehrten Orten mit dem Staat, ratione status oder Staatssachen entschuldigt werden will.« Noch 1685 (Vorrede zu dem Christenstaat) erklärt er, der Gebrauch des Wortes Staat ekele ihn eigentlich an, doch gebrauche er es, weil »er es mit keinem bequemeren auszuwechseln gewusst und es Bürgerrecht in unserer Muttersprache verdient zu haben scheine.« Er versteht darunter aber nicht etwa den Staat im heutigen Sinn, sondern nur Zustand, Stand, und er will das letztere Wort nur deshalb nicht gebrauchen, weil es mehr »eine persönliche Beschaffenheit« bezeichne. Doch ward das Wort mehr und mehr auch im heutigen Sinne gebraucht. J. E. Kessler

in seiner »Reinen und unverfälschten Staatsregul christlicher Staatsfürsten« (1678) unterscheidet 5 Bedeutungen des Wortes und gebraucht es »nach seinem italienischen Ursprung für eine Herrschaft«. Aber erst am Anfang des 18. Jahrhunderts tritt das »Staatsrecht« an die Stelle des ius publicum (z. B. Zschakwitz, Einleitung zu dem teutschen iure publico oder Staatsrecht 1711), um sich dann rasch einzubürgern. Die amtliche Sprache folgte dem nur zögernd. Wohl wurden im 17. Jahrhundert die Ausdrücke status, status publicus vielfach angewandt, aber man verstand darunter entweder den Zustand des Landes oder dessen Verfassung im allgemeinen oder aber den Finanzzustand, den »Kammerstaat« insbesondere. In Preussen ward bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs des Grossen das Wort in dem heutigen Sinne nur ganz vereinzelt gebraucht. Noch in der Obergerichtsordnung für die Altmark von 1753 findet sich das Wort Republik im Sinne von Staat. Die Mitglieder des Geheimen Rats hiessen in Preussen nicht Staatsräte, sondern Etatsräte, die Minister nicht Staatsminister, sondern Etatsminister. Erst das Allgemeine Landrecht von 1794 hat, wie es den selbständigen Begriff des Staates in seinen Normen des öffentlichen Rechts in strenger Folgerichtigkeit durchführte, so auch dem Worte Staat volles Bürgerrecht in der Sprache der Gesetze gegeben.

Mit der Ausbildung des modernen Staates haben auch sämtliche germanische und romanische Sprachen für den Staatsbegriff dasselbe Wort sich angeeignet.

II. Kritik der herrschenden Staatstheorieen.

1. Einleitung. Dieser Einheit der Bezeichnung entspricht aber keineswegs eine einheitliche und allgemein anerkannte wissenschaftliche Definition des Begriffes Staat. Die Staatslehre teilt mit allen Wissenschaften das Schicksal, dass ihre letzten und allgemeinsten Begriffe, auf denen die ganze Wissenschaft ruht, der Erkenntnis die grössten Schwierigkeiten darbieten und vielleicht für immer der vollen Erkenntnis sich entziehen. Zu allen Zeiten, seitdem überhaupt die Menschen die Erforschung des Staates zum Gegenstand ihres Nachdenkens gemacht, sind sie auch nach der allgemeinen Weltanschauung, von der sie beherrscht werden, oder nach der Methode, welche ihre Untersuchung leitet, zu von einander abweichenden Erklärungen und damit auch zu verschiedenen Definitionen des Staates gelangt. Vermag demnach die Staatslehre heute noch nicht eine unanfechtbare Definition des Staates zu geben, so muss doch der neuerdings mehrfach geäusserten Ansicht entgegengetreten werden, dass es einen einheitlichen Staatsbegriff in der Staatswissenschaft überhaupt nicht gebe, dass eine menschliche Gemeinschaft im Sinne des Staatsrechts einen Staat bilden könne, die im Sinne der Philosophie, der Moral, der Politik oder der Volkswirtschaft kein Staat sei und umgekehrt. Freilich kann man die verschiedenartigsten Vorstellungen mit einem und demselben Worte bezeichnen, wie wir auch heute noch das Wort Staat im Sinne von Aufwand oder Putz gebrauchen. In seiner Anwendung auf das Verhältnis eines durch die Unterordnung unter eine Herrschergewalt vereinigten Volkes aber kann der Begriff nur ein einheitlicher und zwar nur ein Rechtsbegriff sein. Denn das, was den Staat zum Staat macht, sind die Rechtsnormen, durch welche die Herrschergewalt und das Volk im Verhältnis der Ueber- und Unterordnung verbunden sind. Denken wir uns diese Rechtsnormen hinweg, so fällt der Begriff des Staates in sich zusammen, ebenso wie ein konkreter Staat aufhört zu existieren, sobald Herrscher und Volk nicht mehr durch geltende Rechtsnormen zusammengehalten werden. Die Personen, welche Inhaber der Herrschergewalt sind, mögen wechseln, der Inhalt der Rechtsnormen mag sich ändern — aber verlieren überhaupt die Rechtsnormen, die Herrscher und Volk verbinden, ihre Geltung, so existiert der Staat, weder in rechtlicher noch in politischer noch in volkswirtschaftlicher Beziehung, nicht mehr. Der Irrtum, der hiermit nachgewiesen ist, beruht darauf, dass in den verschiedenen Staatswissenschaften die Anforderungen, die an den Staat, wie er sein soll, in Bezug auf seine Organisation, seine Macht und seine Wirksamkeit gerichtet werden, verschiedenartige sind und sodann dem Staate, der diesen Anforderungen nicht oder nicht genügend entspricht, der Charakter des Staates überhaupt abgesprochen wird.

Eine Dogmengeschichte des Staatsbegriffs kann nur innerhalb einer Geschichte der Staatstheorieen gegeben werden. Der beschränkte Raum, der hier zur Verfügung steht, verhindert es, auch nur im Grundriss eine solche dem Leser vorzuführen. Es muss genügen, hier nur die wichtigsten Theorieen, die sich heute um die Herrschaft streiten, in Kürze zu besprechen. Allerdings über die Elemente, deren Verbindung in dem Begriff des Staates zu geben ist, besteht unter all diesen Theorieen kaum ein Streit. In jedem Staate stehen sich Herrscher und Beherrschte gegenüber, in der absoluten Monarchie, in der der Herrscher rechtlich unbeschränkt die Herrschergewalt auszuüben hat, wie in der demokratisch organisierten Republik, in der die Gesamt-

heit der volljährigen Beherrschten in ihrer Organisation zugleich Inhaber der Herrschaft sind. Auch in einem Staate, der dem Ideal der sozialdemokratischen Lehre entspräche, könnte dies nicht anders sein. Ohne Herrschaft kein Staat. Allgemein wird nun weiterhin noch als ein wesentliches Element des Staatsbegriffs anerkannt, dass die Herrschaft auch auf einem und über einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, über das Staatsgebiet ausgeübt werde. Nomadenvölker können unter einer Herrschergewalt stehen und eine staatliche Verbindung bilden, aber sofern die Herrschaft nicht eine territoriale Grundlage hat, bildet das Herrschaftsverhältnis keinen Staat. Strittig ist nur die Art und das Wesen der Vereinigung, in welcher Herrscher und Beherrschte stehen, wenn wir hier zunächst von der Streitfrage über die Qualität der Herrschergewalt absehen, die nur für den zusammengesetzten Staat von Bedeutung ist (siehe weiter unten).

2. Die Machttheorie. Der Herrscher ist es, dessen Willen die Beherrschten zu gehorchen haben, und er verfügt über die äusseren Machtmittel, um den Widerstand gegen seine Gebote zu beugen. Dem oberflächlichen Beobachter erscheint der Staat deshalb als ein thatsächliches Gewaltverhältnis, in dem der Stärkere dem Schwächeren seinen Willen aufnötigt, und diese oberflächliche Beobachtung scheint auch bei einer tieferen Betrachtung in der Geschichte der Staaten eine Stütze zu finden. Sie weist zahlreiche Fälle auf, in denen Staaten durch äussere Gewalt gegründet und zerstört worden sind, in denen der Herrscher die Unterthanen nur durch Mittel der physischen Gewalt zur Ausführung seiner willkürlichen Gebote zwingt oder zur Auswanderung nötigt. Immer wieder treten demgemäss auch wissenschaftliche Theorieen auf, welche den Staat nur für ein thatsächliches Verhältnis erklären, in dem der Stärkere den Schwächeren beherrscht. Schon Plato berichtet, dass spätere Sophisten und die in der Schule der Sophisten aufgewachsenen athenischen Staatsmänner, wie Polus, Kallikles und Thrasymachus, gelehrt haben, dass der Staat nur auf der Macht beruhe. Für den Starken sei Recht nur das, was ihm nütze.

Die wenigen und vielleicht nicht ganz zuverlässigen Angaben Platos lassen nicht erkennen, ob die Vertreter dieser Ansichten sie wissenschaftlich zu begründen versucht oder sie nur zur Verteidigung einer Politik der Gewalt aufgestellt haben. In der neueren Zeit ist der Begründer einer wissenschaftlichen Theorie, die den Staat nur als Thatsache und das Recht nur als Macht erklärt, Spinoza. In seinem unvollendeten, erst nach seinem Tode (1677) erschienenen Tractatus politicus führt er aus, dass das natürliche Recht eines jeden soweit gehe wie seine Macht. Wenn auch der Staat gegründet werde durch Vertrag der Einzelnen, so sei doch der Einzelne nur soweit durch den Vertrag gebunden, als der Vertrag ihm nützlich sei. Demgemäss beruhe auch der Staat nur auf der thatsächlichen Macht, über die er verfüge, und soweit wie seine Macht, reiche auch sein Recht. Freilich bilde die Einheit der Geister der Unterthanen die Basis der Staatsmacht, und derjenige Staat sei der mächtigste, der der Vernunft folge. Es ist hier nicht weiter zu verfolgen, wie Spinoza auf diesem Wege zu dem Ergebnis gelangt, dass die Freiheit der Endzweck des Staates sei und dass in der demokratischen Republik als der vollendeten Staatsverfassung dieser Endzweck am sichersten erreicht werden könne. (c. V. § 6, c. XI. § 1. Diesen letzteren Gedanken hat Spinoza nicht mehr ausgeführt.)

Von demselben Ausgangspunkte aus gelangte L. v. Haller (Restauration der Staatswissenschaften Bd. I 1816) zu ganz anderen Folgerungen. Unter Verwerfung der Hilfskonstruktion des Vertrags begründet er den Staat auf das allgemeine Naturgesetz, »dass der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche«. Die Unterworfenen fügen sich der Herrschaft des Mächtigen »in der Betrachtung, dass diese Macht ihnen nützlich werden könne«. So sei der Staat eine Thatsache, aber eine Thatsache, die auf einem göttlichen Gesetze beruhe. Jeder Herrscher sei somit von Gottes Gnaden. Die Macht, oder was dasselbe besagt, das Recht des Herrschers findet nur seine Schranke an den Machtverhältnissen anderer Personen und an den Geboten der Sittlichkeit und Religion. Freilich führt Haller dann in unmittelbarem Widerspruch mit diesen Sätzen aus, dass die einmal erworbene Macht, die der Herrscher nur als sein Recht und nur zu seinen Zwecken besitze, die also sein Privatrecht sei, ebenso unverletzlich sei wie das Privateigentum und ihm von niemandem entzogen werden dürfe. Aber ebenso wie die Herrschaft des Inhabers der Staatsgewalt ist auch jede andere Herrschaft des Stärkeren über einen Schwächeren von Gottes Gnaden, und der Herrscher verletzt das göttliche Gebot, wenn er die Rechte anderer, die aus ihrer Freiheit und ihrem Eigentum fliessen, verletzt. Haller müsste, wenn er folgerichtig wäre, zu dem Schlusse kommen, dass es Rechte im Gegensatz zu Gewalt überhaupt nicht geben könne. Von seinem Standpunkte aus ist nicht einzusehen, warum diejenigen, die sich für mächtiger erachten, als der Herrscher, diesen nicht ihrer Gewalt unterwerfen sollten, um damit das angebliche Naturgesetz durchzuführen.

Indes zieht er diese Folgerung nicht. Doch muss er, wenn auch nur widerwillig, zugestehen, dass die Beherrschten, wenn sie von dem Herrscher schwer, fortdauernd und unerträglich beleidigt werden, nach Erschöpfung aller anderen Mittel ein Recht der Notwehr haben, das er jedoch soviel wie möglich zu begrenzen sucht (vgl. insbesondere Bd. I S. 342 ff.; S. 430 ff.).

In der Gegenwart ist M. v. Seydel zu der Theorie, dass der Staat nur ein thatsächliches Verhältnis der Herrschaft der Gewalt sei, zurückgekehrt und hat sie in scharfsinniger Weise durchzuführen gesucht (Grundzüge der allgemeinen Staatslehre 1873; ferner in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1888, S. 321 ff.). Nach ihm ist der Staat die unter einem Herrscherwillen vereinigte Gesamtheit der Menschen eines Landes. Diese Vereinigung besteht nur darin, dass die Beherrschten thatsächlich einem Herrscher untergeordnet sind. »Der Staat ist nur eine Thatsache, und eine Thatsache ist nicht minder das, was aus Land und Volk ein Staatswesen macht, die Herrschaft.« Die Einheit wird nur bewirkt durch den Herrscher. Er bildet mit dem Staat keine Einheit, sondern der Staat ist der Gegenstand der Herrschaft, der Herrscher ist deren Inhaber, »ähnlich wie man im bürgerlichen Rechte eine Sache Eigentum nennt, wenn sie einen Herrn hat«. Man hat diese Theorie damit zu widerlegen geglaubt, dass man sie mit der Einheit des Staates trotz des Wechsels der Personen des Herrschers und der Beherrschten für unvereinbar erklärt. Wäre diese Lehre richtig, so »müsste notwendig mit jedem Wechsel der Individuen, die das Herrschaftsorgan bilden, eine andere Beziehung von Herrscher zu Beherrschten und damit ein anderer Staat entstehen«. Diese Theorie könne die Einheit des Staates, die im Wechsel seiner Mitglieder, seiner Organe und seiner Verfassung bestehen bleibe, nicht erklären. Und in der That hat ein Schriftsteller, der im wesentlichen auf dem Boden dieser Theorie steht, dies anerkannt (Lingg), daraus aber gefolgert, dass eine Einheit des Staates nicht existiere, sondern mit jedem Wechsel in der Person des Herrschers ein neuer Staat entstehe. Folgerichtig müsste er dann freilich auch mit jedem Wechsel in den Personen der Unterthanen einen neuen Staat entstehen lassen. Indes ist dieser Einwand unberechtigt, und die daraus gezogenen Folgerungen entbehren der Begründung. Die Einheit des Staates besteht nicht in der Identität der Personen des Herrschers und der Beherrschten, sondern in der Identität der Beziehungen zwischen Herrscher und Beherrschten, die sie zu einem gemeinsamen Zwecke verbinden. Trotz des Wechsels der Personen bleibt dieser Zusammenhang bestehen, und in ihn tritt der neue Herrscher, treten die neuen Staatsangehörigen ein. Hierin besteht allein die Einheit des Staates, und diese Einheit steht mit der Lehre Seydels nicht in Widerspruch. Aber sie ist unrichtig, weil sie im Widerspruche steht mit den durch die Erfahrung erwiesenen Thatsachen. Gewiss bedarf der Staat der Gewalt, und ohne Gewalt giebt es keine Herrschaft. Aber niemals — auch nicht in der rohesten und barbarischsten Despotie — beruht die Herrschaft des Herrschers allein auf der Gewalt. Nicht einen Tag könnte eine solche Herrschaft bestehen, denn die Gewalt der Gesamtheit der Beherrschten ist immer grösser als die Gewalt eines einzelnen oder weniger. (»Le plus fort n'est jamais assez fort pour être toujours le maitre.« Rousseau, Contrat social I, 3). Die Herrschaft bedarf der Gewalt, aber sie beruht nicht auf der Gewalt, sondern auf dem Bewusstsein ihrer Notwendigkeit, von dem die Beherrschten durchdrungen sind. Deshalb ist, wie noch näher auszuführen sein wird, der Staat nicht ein bloss thatsächliches Gewaltverhältnis, sondern ein Rechtsverhältnis. Deshalb ist es auch nicht gerechtfertigt — in Widerspruch mit dem allgemein herrschenden Sprachgebrauch — mit dem Worte Staat nur das Objekt der Herrschaft zu bezeichnen, wie dies von Seydel geschieht. Zu dem Staate gehört der Herrscher ganz ebenso wie die Beherrschten, zu denen er in einem durch Rechtsnormen geordneten Verhältnis steht.

3. Die organische Staatslehre. Im Gegensatz zu dieser Theorie, die sich selbst mit Vorliebe als realistische oder empirische Theorie bezeichnet, steht diejenige, welche den Staat als einen lebendigen Organismus definiert. Eine Vorstufe zu dieser Theorie bildet die Ansicht Platos, dass der Staat ein Mensch im grossen, wie der Mensch ein Staat im kleinen sei. Die Idee des Staates ist ihm nur die gesteigerte Idee des Menschen. In dem Staate gehe das Individuum als Teil desselben völlig auf. Nur der ideale Staat könne die sittliche Harmonie, die Gerechtigkeit erfüllen. Doch war Plato der moderne Begriff des Organismus fremd. Er hat zuerst durch Kant seine wissenschaftliche Bestimmtheit erhalten. Organisierte Wesen sind nur Naturprodukte, in welchen die Teile ihrem Dasein und ihrer Form nach durch ihre Beziehung auf das Ganze möglich sind und sich zur Einheit eines Ganzen dadurch verbinden, dass sie von einander wechselseitig Ursache und Wirkung ihrer Form sind. Auf solche Weise allein ist es möglich, dass die Idee des Ganzen wiederum die Form und Verbindung aller Teile bestimme. In einem solchen

Naturprodukt wird ein jeder Teil, so wie er nur durch alle übrigen da ist, auch als um der anderen und des Ganzen willen existierend, d. h. als Werkzeug (Organ) gedacht. Dadurch aber unterscheidet sich das organisierte Wesen, der Organismus, von einer Maschine, dass jeder Teil ein die anderen Teile hervorbringendes Organ ist und der Organismus demgemäss in sich bildende Kraft besitzt und zwar eine solche, die sie den Materien mitteilt, welche sie nicht haben (sie organisiert): also eine sich fortpflanzende bildende Kraft. Dieser Begriff des organisierten Wesens ist aber kein konstitutiver Begriff des Verstandes oder der Vernunft, sondern nur ein regulativer Begriff für die reflektierende Urteilskraft. Das Princip ist zwar seiner Veranlassung nach von der Erfahrung abgeleitet, aber es beruht nicht auf Erfahrungsgründen, es ist nur eine Maxime der Beurteilung der inneren Zweckmässigkeit organisierter Wesen. Der Begriff einer solchen ist ein empirisch bedingter, d. h. nur unter gewissen in der Erfahrung gegebenen Bedingungen möglicher, aber doch von derselben nicht zu abstrahierender, sondern nur nach einem Vernunftprincip in der Beurteilung des Gegenstandes möglicher Begriff, d. h. er ist nur für die reflektierende Urteilskraft regulativ (Kritik der Urteilskraft § 64 ff., § 73).

In allen hier in Betracht kommenden Bestandteilen ist dies der Begriff des Organismus, wie er von der modernen Naturwissenschaft aufgenommen wurde und verwandt wird.

Nichts musste Kant ferner liegen als den Staat für einen Organismus zu erklären, den Staat, der nach ihm nur eine Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen ist. Wohl aber ist er es schon gewesen, welcher darauf hingewiesen hat, dass der Staat, wie er der Idee nach sein soll, eine gewisse Analogie mit dem Organismus aufweist, indem »jedes Glied im Staat nicht bloss Mittel, sondern zugleich auch Zweck sein und, indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sein soll« (a. a. O. § 64 Note).

Hieran knüpfte die spekulative Philosophie an, aber nur um die erkenntnistheoretischen Sätze zu metaphysischen zu erheben. Den nur für die reflektierende Urteilskraft regulativen Begriff des Organismus wandelte Schelling in einen konstitutiven und metaphysischen um. Ihm ist der Organismus als solcher eine Totalität, d. h. ein in sich beschlossenes und in jeder Rücksicht bestimmtes Individuum, in dem die Weltseele als die absolute Identität sich offenbare, deren Wesen Kraft sei. Der Staat aber sei der Organismus einer in der Freiheit selbst erreichten Harmonie der Notwendigkeit und Freiheit. Er ist die Form, in der der absolute Organismus erscheint. Er besteht nicht um eines bestimmten Zweckes willen, sondern als das unmittelbare und sichtbare Bild des absoluten Lebens. Er ist eine Stufe der Offenbarung des Absoluten, der Weltseele. Der Staat bestehe deshalb nur um seiner selbst willen, und seine Wirksamkeit gehe nur auf Erhaltung der Substanz als der Form seiner Existenz (vgl. insbesondere Darstellung meines Systems 1801 in den Sämtlichen Werken Abth. I Bd. IV S. 203 ff.; Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums Bd. V S. 313 ff.).

Die Grundgedanken des metaphysischen Systems Schellings finden sich ebenso in der Rechtsphilosophie Hegels wie in den philosophischen Voraussetzungen, von denen die rechtshistorische Schule ausging, wieder. Auch nach Hegel offenbart sich in dem Staate die absolute Vernunft, in ihm realisiert sich der objektive Geist. Er ist »der zu einer organischen Wirklichkeit entwickelte sittliche Geist, die Wirklichkeit und sittliche Idee als der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille. Er ist ein Organismus, d. h. er ist ein Prozess in sich selbst, gliedert sich in sich, setzt Unterschiede in sich, durch die er seinen Kreislauf macht«. (Grundlinien der Philosophie des Rechts §§ 257 ff., 267, 269.)

In der rechtshistorischen Schule aber ward der Staat aufgefasst entweder unmittelbar als Naturprodukt oder als ein organisches Wesen, das nicht durch den Willen der Einzelnen gebildet wird, sondern durch den Volksgeist und in seinem ersten Ursprung von Gott gegeben ist (vgl. z. B. Puchta, Einleitung in die Rechtswissenschaft § 11).

Diese Vorstellungen, die nicht selten in reine Spielerei ausarteten, waren nirgends klar durchdacht und wissenschaftlich begründet. Sie waren beweislose Voraussetzungen, die als Glaubenssätze ausgesprochen und als Glaubenssätze angenommen wurden. Diese der spekulativen Philosophie entstammende organische Staatstheorie schien mit der Auflösung der spekulativen Systeme überwunden zu sein, als ihr ein einflussreicher Vertreter erstand in Gierke, der gestützt auf umfassende Gelehrsamkeit zum ersten Male den Versuch machte, sie wissenschaftlich zu begründen und sie nicht durch metaphysische oder theologische Spekulation, sondern durch methodische Erforschung der Thatbestände als wahr zu erweisen. Er verwahrt sich dagegen, den naturwissenschaftlichen Begriff des Organismus in die Rechts- und Staatswissenschaft zu übertragen und zum Massstab eines rechtswissenschaftlichen

Begriffes zu machen. Der rechtswissenschaftliche Begriff des Organismus sei ein durchaus selbständiger, der mit jenem kaum mehr als den Namen gemeinsam habe. Wenn dies auch, wie oben dargethan, keineswegs richtig ist, so ist doch anzuerkennen, dass Gierke es durchaus vermeidet, Erfahrungssätze der Naturwissenschaft auf dem Wege der Analogie auf den Staat anzuwenden oder Staat und Recht aus der Naturwissenschaft erklären zu wollen. Seine Theorie greift weit über den Staat hinaus. Nach ihr giebt es neben den physischen Personen, den Individuen, Verbandspersonen, die zwar nicht sinnlich wahrnehmbar sind wie die leiblich erscheinenden Menschen, die aber ebenso wie sie wirkliche lebendige Wesen sind, individuelle und soziale Lebenscentren, von denen wirkende Kraft ausgeht, die aber nur das an der inneren Erfahrung geschulte Geistesauge zu erschauen vermöge. So wenig wie die Einzelperson sind sie Schöpfungen des Rechts. Das objektive Recht, die Rechtsnormen verleihen ihnen nur das Recht der Persönlichkeit, die Rechtsfähigkeit, ganz ebenso wie auch das Individuum erst durch das Recht Rechtsfähigkeit erhält und damit Person wird. (In Ländern, wo die Sklaverei besteht, ist der Sklave zwar Mensch, aber keine Person.) Eine solche Verbandsperson ist eine zusammengesetzte Person. Ihre Einheit verwirklicht sich in einem gesellschaftlichen Organismus, d. h. einem wirklichen Lebewesen, dessen eigentümliches Leben mit dem Leben keines seiner Teile zusammenfällt, dessen Teile selbst wieder Personen sind (dadurch unterscheidet es sich von den Naturprodukten als Organismen). Ein solches Lebewesen entsteht dadurch, dass durch Koncentrierung die in vielen Menschen ein gemeinsames Sein wirkende Einheit sich verselbständigt. Indem der Mensch von Haus aus sein Dasein zugleich als Einzelleben und als Gemeinleben führt und empfindet, vermag er seinen Willen zu spalten und dem Bereich des Fürsichseins der Einzelwillen ein Gebiet ihrer Verbundenheit zum Gemeinwillen gegenüber zu stellen. So produziert er durch einen konstitutiven Akt gesellschaftliche Körper, die ein dem Individualwillen der Glieder gegenüber selbständiger Wille des Ganzen durchherrscht und zu einheitlichem Leben befähigt. Hierdurch wird ein von dem Individuum gesonderter Träger menschlicher Willensmacht hervorgebracht. Der gesellschaftliche Körper ist willens- und handlungsfähig. Er ist ein lebendiges Wesen, das als solches will und handelt, und soweit er kraft Rechtssatzes Person ist, Rechtsfähigkeit besitzt. Freilich vermag er sich in seiner unsinnlichen Einheit nur durch Organe zu bethätigen, die aus einzelnen Menschen gebildet sind. Aber dies ist nicht etwa Stellvertretung, sondern Darstellung des Ganzen durch den Teil. In den Lebensaktionen seiner Organe (z. B. Beschluss einer Versammlung, Ausführungshandlung eines Vorstands) kommt die Verbandsperson unmittelbar zur Erscheinung, wie die Einzelperson in der Rede des Mundes oder der Bewegung der Hand.

Ein solches lebendiges, willens- und handlungsfähiges Wesen, in dem sich eine das Einzeldasein überragende Persönlichkeit verkörpert, das ebenso wahr und wirklich ist wie der Einzelmensch, ist der Staat. Er ist aber nur die höchste Verbandsperson, in die wiederum Verbandspersonen der verschiedensten Art eingegliedert sind (Körperschaften des öffentlichen Rechtes, wie die Gemeinden, und solche des Privatrechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen).

Der Staat unterscheidet sich aber nach Gierke von allen anderen Verbandspersonen dadurch, dass er der Träger der höchsten Willensmacht ist, die nach obenhin durch keine ähnliche Macht beschränkt und nach unten hin jeder ähnlichen Macht überlegen ist. Sie unterscheidet sich von jeder anderen Macht durch das specifische Merkmal, dass ihre Macht die Macht schlechthin ist. Der Wille, dem eine derartige Macht entspricht, ist von jedem anderen Willen als ein souveräner, nur durch sich selbst bestimmter Wille verschieden. Ist die Macht demnach begriffliche Voraussetzung des Staats, so dass ein Staat ohne Macht kein Staat ist, so ist das Recht für ihn zwar keine begriffliche Voraussetzung, aber ohne das Recht vermag der Staat sich nicht zu vollenden. Das Recht ist dem Staate ebenbürtig. Es ist so wenig vom Staate wie der Staat vom Rechte gezeugt. Gleich der Staatsidee ist die Rechtsidee mit dem Menschen geboren. Das positive Recht ist die Gestaltung, welche irgend ein Gemeingeist, vor allem der Volksgeist, dieser ursprünglichen Idee verleiht. Der Staat ist nur das gestaltende Organ des Volksgeistes. Der Staat bedarf aber des Rechts zu seiner Vollendung. Er muss seine Macht zugleich auf das Recht zu begründen suchen, so dass von dem Volksgeiste, d. h. dem Volksbewusstsein, die Thatsache einer bestimmten Herrschaftsordnung zugleich als Rechtssatz empfunden wird. (Vgl. insbes. Gierke, die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorieen. Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1874; ferner seine Besprechung von Labands Staatsrecht in dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. VII S. 1097 ff. und Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887.)

Zugleich hat sich Gierke bemüht, in dem monumentalen Werke »Das deutsche Genossenschaftsrecht« (3 Bde. 1868—1881) den Nachweis zu erbringen, dass diese Gedanken dem nationalen deutschen Rechte ureigen seien, von dem fremden römischen Rechte zwar zurückgedrängt worden, aber niemals ihre Keimkraft verloren haben. Die staunenswerte Gelehrsamkeit, die Fülle von Gedanken, das tiefe Verständnis für die Entwickelung des Rechts und der Rechtsideen verleihen dem Werke einen bleibenden Wert, auch wenn der Grundgedanke nicht als richtig anerkannt werden kann.

Obgleich es diesen bedeutsamen Arbeiten Gierkes gelungen ist, zahlreiche Anhänger für seine Lehre zu gewinnen und die organische Staatslehre wieder zu neuem Leben zu erwecken, so vermag sie einer wissenschaftlichen Prüfung doch nicht standzuhalten. Wenn Gierke es auch nicht zugestehen will, so beruht doch seine ganze Theorie auf einer transcendenten, jenseits der wissenschaftlichen Erkenntnis liegenden Voraussetzung. Er geht davon aus, dass es substanzielle, selbständige Lebewesen gebe, die ihrer Natur nach nicht sinnlich wahrgenommen werden können, von denen aber eine wirkende Kraft ausgehe. Sie seien für uns nur wahrnehmbar in ihren Wirkungen. Dies beruht aber auf einem zwiefachen Irrtum. Unsere wissenschaftliche Erkenntnis hat unüberschreitbare Grenzen. Ihr sind nur zugänglich die Gegenstände, die wir durch unsere Sinne wahrzunehmen vermögen, wenn auch die Bedingungen, unter denen sie thatsächlich wahrgenommen werden können, noch nicht vorhanden sind (wie z. B. der Aether oder die im Innern der Erde befindlichen Gegenstände), und die Vorgänge unseres Selbstbewusstseins, Vorstellungen, Gefühle, Willensakte. Wir haben kein Organ, um andere Gegenstände wissenschaftlich zu erkennen. Giebt es solche Gegenstände, so liegen sie jenseits unseres wissenschaftlichen Erkennens. Sie können Gegenstände unseres religiösen Glaubens, aber nicht der Wissenschaft sein. Sie sind transcendent. So kann es auch für die Wissenschaft keine Lebewesen geben, die der sinnlichen Wahrnehmung ihrer Natur nach entzogen sind. Zweifellos nehmen wir die Wirkungen des Staates, der Gemeinde u. s. w. sinnlich wahr. Aber alle diese Wirkungen gehen aus von Menschen, haben ihre alleinige Ursache in den durch menschlichen Willensentschluss verursachten Einwirkungen der Menschen auf die Aussenwelt. Für ein selbständiges, von den einzelnen Menschen verschiedenes Lebewesen, das will und handelt, ist gar kein Raum. Sodann aber ist der Wille ein Bewusstseinsvorgang, der sich nicht derart spalten lässt, dass durch Koncentrierung die in vielen Menschen ein gemeinsames Sein wirkende Einheit sich verselbständigen könnte. Es giebt keine »Willenssplitter, die von dem Menschen abgetrennt und behufs Bildung einer höheren Gesamtpersönlichkeit aus der Persönlichkeit ausgesondert werden können.« (Genossenschaftsrecht, Bd. II S. 36). Gewiss hat Gierke recht, wenn er die Ansicht, dass der Staat nur eine Fiktion oder, wie man neuerdings sagt, nur eine Abstraktion sei, auf das entschiedenste bekämpft. Gewiss besitzt der Staat Realität, so gut wie der einzelne Mensch. Aber der Staat ist nicht ein reales Lebewesen, eine reale Substanz. Als solche ist er kein Gegenstand möglicher Erkenntnis, sondern er ist real als ein Verhältnis von Menschen zu Menschen.

4. Persönlichkeitstheorie. Eine weitverbreitete, in das Mittelalter zurückreichende Ansicht, die aber erst in der neueren Zeit ihre schärfere Ausgestaltung erhalten hat, geht dahin, dass der Staat weder ein Organismus, ein Lebewesen, noch ein Rechtsverhältnis ist, sondern dass er rechtlich die Persönlichkeit ist, die gegenüber der Vielheit der Beherrschten eine Einheit bilde und als solche eigene Herrschaftsrechte zur Durchführung ihrer Aufgaben und einen selbständigen Willen besitzt. Diese Ansicht empfiehlt sich durch ihre scheinbare Einfachheit und durch die Möglichkeit, die sie bietet, den einfachen Begriff der Persönlichkeit des Staates zur Grundlage der gesamten Konstruktion des Staatsrechts zu machen. Freilich beruht dann diese gesamte Konstruktion auf der Richtigkeit dieses Begriffes und stürzt mit ihm zusammen, wenn seine Unrichtigkeit dargethan ist. Gerade weil sie durch ihre Einfachheit besticht, schien es eines weiteren Nachweises ihrer Richtigkeit nicht zu bedürfen, und erst als die Vertreter der sogenannten empirischen Staatstheorie gewichtige Angriffe gegen sie unternahmen, suchten ihre Verteidiger ihr ein festeres Fundament zu geben. Es genügt hier ein Hinweis auf Labands Staatsrecht des deutschen Reichs (3. Aufl. 1895) Bd. I S. 51 ff., S. 86 ff. (vgl. auch Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXX 1885 S. 471 ff.) sowie auf Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892) S. 26 ff., und dessen kürzlich erschienene Allgemeine Staatslehre (1900) S. 149 ff. Es wird ausgeführt, dass es verfehlt sei, den Begriff der Persönlichkeit des Staates zu verwerfen, weil ihm die reale, physische Existenz fehle, die nur dem einzelnen Menschen zukomme. Dieser Einwand könne gegen alle Rechtsbegriffe ohne Ausnahme erhoben werden. Das Recht sei nur eine Welt von Vorstellungen. Die Gesamtperson

des Staates sei ein reales Rechtssubjekt, aber dieses Rechtssubjekt sei nur eine auf logischer Abstraktion beruhende Vorstellung. Der Staat sei ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten, der von den einzelnen Individuen begrifflich verschieden sei und ihnen selbständig gegenüber stehe. Als Person lebe und webe der Staat nur in Gedanken. Die Natur schaffe Menschen, das Recht Rechtssubjekte, und wie das Recht dem Menschen Persönlichkeit verleihe, so könne es auch einer Vorstellung Rechtsfähigkeit geben. Der Staat sei deshalb nicht eine Fiktion, die auf Erfundenem beruhe, sondern eine Abstraktion. Jelinek sucht dies noch tiefer zu begründen. Werde der Staat erst durch das Recht zum Rechtssubjekt, so müsse der Staat wenigstens begrifflich schon vorher existieren. Der Staat als solcher ist nach ihm eine nur in unserer Vorstellung sich vollziehende Einheit, die darauf beruhe, dass die auf einem abgegrenzten Territorium lebenden Menschen gemeinsame, nur durch dauernde Institutionen zu versorgende Zwecke verfolgen, eine Zweckeinheit menschlicher Individuen, die in dem Willen ihrer Glieder Organe ihres eigenen Willens besitze. Diese nur in unserer Vorstellung vorhandene Einheit setze sich selbst als Rechtssubjekt, indem sie ihre eigene Ordnung schaffe.

Die Richtigkeit dieser Ausführungen kann nicht anerkannt werden. Sie beruhen durchweg auf einer Verwechselung des Begriffs mit seinem Gegenstand, der Vorstellung mit dem Vorgestellten. Die Rechtsbegriffe und so auch der Begriff des Staates sind allerdings nur Vorstellungen und leben nur im Reiche der Gedanken. Die Rechtsbegriffe gehören aber der Rechtswissenschaft an, das Recht besteht aus Rechtsnormen, die den Gegenstand der Rechtsbegriffe bilden. Wäre der Staat nur ein Rechtsbegriff, wäre er nur ein Zweckbegriff, in welchem eine Mehrheit von Individuen, weil sie durch gemeinsame Zwecke mit einander verbunden sind, zu einer Einheit zusammengefasst werden, so würde der Staat nur ein Vorstellungsinhalt derjenigen einzelnen Menschen sein, die diesen Begriff bilden; ausserhalb der Vorstellung dieser Menschen hätte er irgend eine reale Existenz überhaupt nicht. Die Rechtsnormen dagegen sind Willenserklärungen, die für das Verhalten der Menschen massgebend sein sollen. Sie können das Verhalten der Menschen bestimmen, sie können aber nicht einer nur im Menschen vorhandenen Vorstellung Rechte und Pflichten geben, dem Begriff des Staates so wenig wie dem Begriff des Menschen oder dem Begriff einer Menschenmehrheit oder irgend einem anderen Begriffe. Auch wenn ein Gesetzbuch die Definition eines Begriffes in einem Rechtssatz giebt (z. B. Bürgerl. Gesetzbuch § 516 Absatz 1), stellt es nicht einen Begriff wissenschaftlich fest. Ueber die Richtigkeit des Begriffs hat der Gesetzgeber nichts bestimmt und kann der Gesetzgeber nichts bestimmen. Darüber entscheidet allein die Wissenschaft. Auch die Rechtssätze, die Definitionen enthalten, sind Willenserklärungen, die für alle, an die die Willenserklärung sich richtet, verbindlich sind. Sie sind rechtsverbindliche Auslegungen anderer Rechtssätze.

So ist zwar der Begriff der Persönlichkeit eine Vorstellung, aber nicht dieser Begriff hat Persönlichkeit, sondern der physische Mensch, dem die Rechtsordnung sie verleiht. Sie enthält die Rechtsnormen, nach welchen der Mensch Träger von Rechten und Pflichten ist. Der als rechtsfähige Person vom Recht anerkannte Mensch ist der Gegenstand des Begriffs. Wie die Begriffe des subjektiven Rechtes und der Rechtspflicht zu bestimmen seien, ist bekanntlich sehr streitig und es soll hier auf diese Streitfrage nicht eingegangen werden. Aber mag man das subjektive Recht als Willensmacht oder als rechtlich geschütztes Interesse oder als den einer Person durch die Rechtsordnung gewährleisteten Anteil an den Lebensgütern auffassen, immer ist es unmöglich, eine Vorstellung zum Träger von Rechten und Pflichten zu machen. Eine Vorstellung kann nicht nur keinen Willen haben, sie kann auch kein Interesse, kein Lebensgut, keinen Genuss haben. Die Vorstellung ist nur ein Bewusstseinsvorgang, der nur in dem Individuum sich vollzieht. Es giebt keine Vorstellung ausserhalb des Bewusstseins der Individuen. Der Inhalt der Vorstellungen zahlreicher Individuen kann der gleiche sein. Die Vorstellung selbst ist immer nur ein Individualvorgang der Einzelnen. Und der Staat soll nur eine Vorstellung sein? Nun sind aber die Vorstellungen vom Staate sehr verschieden. Welche Vorstellung ist denn der Staat? Wie ist es denkbar, dass eine Vorstellung Träger von Rechten und Pflichten, dass sie das Subjekt der Staatsgewalt sei?

Jellinek sucht diesen Einwänden dadurch zu begegnen, dass er zwischen theoretischem Denken und praktischem Denken unterscheidet. »Unter dem Gesichtspunkt theoretischer Erkenntnis sind nur Einzelindividuen vorhanden, die sich in mannigfachen Beziehungen zu einander und gegenseitig verursachten Zuständen befinden.« Für das praktische Denken habe aber diese Erkenntnis nicht den geringsten Wert. Für das praktische Denken bestehe eine Denknotwendigkeit, die stetige, unter einander zusammenhängende Zwecke ver-

folgende Mehrheit von Menschen als Einheit zu erfassen. Damit sei die Existenz der Personeneinheit für das praktische Denken erwiesen, und mit derselben Denknotwendigkeit erscheine uns der auf Erreichung dieser Zwecke gerichtete konstante Wille nicht als Wille derer, die physisch wollen, sondern als Wille der Einheit, als Wille des Staates. Auch hier liegt ein zwiefacher Irrtum vor. Der Gegensatz von theoretischem Denken und praktischem Denken bezeichnet nicht zwei verschiedene Arten des Denkens, für welche verschiedene Gesetze bestehen, so zwar dass für das theoretische Denken ein Begriff und ein Urteil unwahr sein können, die für das praktische Denken wahr sind. Es giebt nur einheitliche Denkgesetze. Auch das praktische Denken muss theoretisches, wissenschaftliches Denken sein, um zu allgemein giltigen Urteilen, die das Ziel einer jeden Wissenschaft sind, zu gelangen. Das praktische Denken unterscheidet sich von dem theoretischen nur dadurch, dass es das Wirkliche nur soweit zu erkennen sucht, als dies für bestimmte praktische Zwecke erforderlich erscheint, während das theoretische Denken eine solche Grenze nicht kennt. Aber das praktische Denken muss bis zu diesem Ziele theoretisches Denken sein, sonst ist es überhaupt kein wissenschaftliches Denken. Sodann aber wenn gesagt wird, dass eine Mehrheit von Menschen uns mit Denknotwendigkeit als Einheit erscheine, dass der Wille der einzelnen Individuen mit Denknotwendigkeit als Wille dieser Einheit aufgefasst werden müsse, so ist dies irrig, wenn hier eine objektive und logische Denknotwendigkeit gemeint ist. Psychologisch ist jede Vorstellung, die gedacht wird, notwendig, mag sie noch so thöricht sein. Diese Notwendigkeit ist damit gegeben, dass auch unser Denken unter dem Kausalitätsgesetz steht. Sie sagt über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Vorstellung gar nichts aus. Dass wir eine Mehrheit von Menschen als Einheit uns vorstellen, ist dagegen keine objektive und logische Notwendigkeit. Wir stellen sie uns als Einheit vor, nur um damit einen bestimmten, von uns selbst gesetzten Zweck zu erreichen. Diese Einheit ist nur eine Abstraktion, die wir vornehmen, um die Gleichförmigkeit der Beziehungen, die unter ihnen bestehen, in einem Begriffe zusammenzufassen. Nur sofern wir uns diesen Zweck setzen, besteht für diese Abstraktion eine Denknotwendigkeit. Auch für die Abstraktion eines der Gesamtheit eigenen Willens, den wir uns als Wille der Gesamtheit, nicht als Wille der ihn erzeugenden Individuen vorstellen, besteht nur diese bedingte und subjektive Denknotwendigkeit. Die Einheit wie der Gesamtwille sind nur abstrakte Vorstellungen, die ausser unserem Bewusstsein kein Dasein haben. Weder für das theoretische noch für das praktische Denken kommt diesen abstrakten Vorstellungen ausserhalb unseres Bewusstseins irgend eine Existenz zu. Die Wissenschaft kann sich ihrer bedienen und kann sie nicht entbehren, nur darf sie nie vergessen, dass sie nur abstrakte Begriffe sind und dass die Begriffe nicht mit den Gegenständen der Begriffe verwechselt werden dürfen.

Wenn endlich zur Verteidigung dieser Theorie darauf hingewiesen wird, dass auch das menschliche Individuum der wissenschaftlichen Betrachtung nur eine ununterbrochene Reihenfolge innerer und äusserer Zustände darbiete und nur teleologisch und damit subjektiv eine Einheit bilde, ganz ebenso wie der Staat, so wird hierbei doch ein elementarer und fundamentaler Unterschied übersehen. Das Bewusstsein der Einheit des menschlichen Lebens von der Geburt bis zum Tode, trotzdem das körperliche wie das geistige Leben fortwährend im Flusse sind und in ihren Bestandteilen sich ändern, ist eine Grundthatsache unseres Seelenlebens, auch wenn die Psychologie an ihrer Erklärung sich noch abmüht. Religion, Sittlichkeit, Recht, sie haben diese Thatsache zur Voraussetzung. Sie allein ist es, die dem Leben des Menschen Wert verleiht. Diese Einheit ist nicht eine teleologische, sie wird nicht durch die Vorstellung eines Zweckes gebildet, sondern sie besteht als eine in unserem Bewusstsein gegebene, ganz unabhängig von jedem Zweckgedanken der erst später auf dem Wege der Reflexion hinzutritt. Nur weil der Mensch sich als einer Einheit bewusst ist und als eine solche Einheit durch seinen Willensentschluss auf die Aussenwelt einzuwirken vermag, hat er Rechte und Pflichten. Dass auf höherer Kulturstufe das Recht auch dem Kinde, dem dieses Bewusstsein noch fehlt, und dem Geisteskranken, dem dieses Bewusstsein gestört ist, noch Rechte und Pflichten zuschreibt, die von anderen Menschen auszuüben und zu erfüllen sind, steht dem nicht entgegen. Weil das Kind bestimmt ist, das Bewusstsein der Einheit in sich zu entwickeln, und weil der Geisteskranke dieses Bewusstsein wieder erlangen kann, deshalb behandelt das Recht sie, wenn auch nur in beschränktem Umfange, als rechtsfähige Personen.

Dieses Bewusstsein der Einheit, in dem der Mensch sich als eines einheitlichen, wollenden und handelnden Wesens gewiss ist, macht den Menschen fähig, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Das Recht, das nur aus menschlichen Willenserklärungen

besteht, kann einer nur durch unsere Vorstellung nach bestimmten Zwecken gebildeten und nur in ihr lebenden Einheit einer Mehrheit von Menschen diese Fähigkeit nicht verleihen, sondern es kann nur bestimmen, welche rechtliche Wirkungen sich an die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Menschen anknüpfen sollen, es kann sie nur rechtlich qualifizieren.

III. Das Wesen des Staates.

1. Der Staat ein Rechtsverhältnis. Der Staat ist weder ein rein thatsächliches Verhältnis noch ist er ein Lebewesen, ein Organismus wie der Mensch noch ist er eine vom Recht geschaffene Person, die ihr Dasein nur in der Vorstellung hätte, sondern er ist ein reales Rechtsverhältnis zwischen dem Herrscher und den Beherrschten. Ein Rechtsverhältnis aber ist eine durch Rechtsnormen geordnete Beziehung von Menschen zu Menschen, zwischen Berechtigten und Verpflichteten des Inhalts, dass der Berechtigte einen Anspruch darauf hat, dass der Verpflichtete ein von dem Rechte anerkanntes Lebensinteresse (ein Rechtsgut im weiteren Sinne), das nicht immer ein persönliches Interesse des Berechtigten zu sein braucht, durch sein Verhalten fördere oder nicht beeinträchtige. Infolgedessen ist der Verpflichtete dadurch in seiner Willensbethätigung rechtlich gebunden.

Der Einheit dieses Rechtsverhältnisses der staatlichen Herrschaft steht nicht entgegen, weder dass mehrere Personen Inhaber der Herrschergewalt sein können noch dass die Zahl der Beherrschten eine unbeschränkt grosse sein kann. Die Einheit ist vielmehr dadurch gegeben, dass alle Beherrschten in gleicher Weise der Herrschergewalt unterworfen sind. (Ueber die Einheit des Staates siehe unten sub III, 4 S. 921.) Wie aber immer und überall eine Einheit nur dadurch entsteht, dass wir in unserer Vorstellung eine Mehrheit von Elementen zu einer Einheit verbinden, so besteht auch die Einheit des staatlichen Herrschaftsverhältnisses aus einer unbeschränkt grossen Zahl von Einzelverhältnissen, denen allen gemeinsam ist, dass die Beherrschten der Herrschergewalt des Herrschers rechtlich unterworfen sind. Das Herrschaftsverhältnis ist das einheitliche Grundverhältnis, aus dem sich einzelne Rechtsverhältnisse in unbeschränkter Zahl entwickeln können. Ganz ebenso fassen wir die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter als ein einheitliches Grundverhältnis auf, dem alle Kinder unterworfen sind und auf Grund dessen Rechtsverhältnisse zwischen den Eltern und den Kindern in unbeschränkter Zahl entspringen können.

2. Staat und Recht. Ist der Staat ein Rechtsverhältnis, so setzt er den Begriff des Rechts voraus. Aber Staat und Recht sind Wechselbegriffe. Auch das Recht setzt den Staat (im weiteren Sinne einer staatlichen Verbindung) voraus, wenn wir hier absehen von dem nicht staatlichen Rechte solcher Verbände, die eine eigenartige, vom Staate und dem staatlichen Rechte unabhängige Autorität besitzen, wie die Kirche. In dem Staate hat der Herrscher nicht nur die Macht zu herrschen, sondern er hat auch das Recht hierzu, wie die Beherrschten nicht nur der physischen Gewalt des Herrschers sich beugen, sondern auch die rechtliche Pflicht zum Gehorsam haben. Damit ist aber gesagt, dass in dem Willen des Herrschers nicht die verpflichtende Kraft des Staates liegen kann. Sie liegt auch nicht etwa in einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Willenserklärung der Personen, für welche das Recht gelten soll, in einem Vertrage, wie die naturrechtlichen Theorieen ihn annahmen, oder in einer Anerkennung, wie neuerdings mehrfach behauptet wird. Zunächst sind solche Willenserklärungen thatsächlich nicht vorhanden, sodann aber wie könnten sie verbindlich sein, wenn auf ihnen erst die Verbindlichkeit des Rechts beruhen sollte? Die verpflichtende Kraft des Rechts beruht vielmehr darauf, dass die Menschen von der ihnen innewohnenden Vorstellung beherrscht sind, dass sie um ihrer selbst willen in einem Zustand der Herrschaft leben müssen, weil sie nur unter einer Herrschaft ihre Lebensbedürfnisse befriedigen können und in ihren Interessen geschützt sind. In diesem Sinne ist der Mensch ein *ζῷον πολιτικόν*. Er kann sich von der Herrschaft dieser Vorstellung nicht befreien, weil er ausserhalb eines Zustandes der Herrschaft seine Lebensaufgaben nicht zu erfüllen vermag. »Nicht durch die Gewalt hängt der Staat zusammen, sondern das Haltende ist allein das Grundgefühl der Ordnung, das alle haben.« (Hegel.) Diese Vorstellung enthält nicht eine theoretische, wissenschaftliche Aussage, sondern sie wirkt auf das Gefühl und den Willen ein, sie enthält ein »normatives Urteil«, das für den menschlichen Willen ein Sollen bewirkt. Sie erzeugt in dem Menschen das Bewusstsein der Pflicht, dass er sich der staatlichen Herrschaft und den von ihr anerkannten Rechtsnormen unterwerfen soll, auch wenn es für den Menschen noch höhere Pflichten giebt und er im Falle eines Widerstreits der Pflichten im einzelnen Falle der höheren Pflicht zu gehorchen hat.

Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Menschen theoretisch die Notwendigkeit von Staat und Recht leugnen und die Herstellung eines staat- und rechtlosen

Zustandes anstreben, wie dies von dem Anarchismus geschieht (vgl. den Art. Anarchismus oben Bd. I S. 296 ff. und die Uebersicht der anarchistischen Theorieen bei Eltzbacher, Der Anarchismus 1900). Aber damit ist die Möglichkeit eines solchen Zustandes noch nicht erwiesen, und die anarchistischen Theoretiker haben bisher noch alle Vorteile, welche Staat und Recht ihnen darbieten, für sich beansprucht.

Auch in der Erfahrung ist uns ein solcher Zustand weder aus der Vergangenheit noch in der Gegenwart bekannt. Wenn heute wieder auf Grund von Berichten einzelner Reisenden behauptet wird, dass es noch gegenwärtig Menschen gebe, die in einem völlig staat- und rechtlosen Zustand leben, wie die Feuerländer, die Buschmänner, die Digger Indianer in den Bergen der Sierra Nevada, so bedarf es zunächst noch einer genaueren Untersuchung der Thatbestände, um die Richtigkeit dieser Berichte zu erweisen. Sollte sie aber auch dargethan werden können, so würde der obige Satz doch für alle diejenigen Menschen seine Geltung behalten, welche sich nicht auf der niedersten, tierähnlichen Stufe der Entwickelung befinden. Jedenfalls können wir in der Geschichte den Uebergang einer völlig staat- und rechtlosen Menschenmenge in einen staatlichen und rechtlichen Zustand nicht nachweisen. Es hat deshalb auch keinen wissenschaftlichen Wert, Hypothesen darüber aufzustellen, wie dieser Vorgang sich vollzogen habe und wie Staat und Recht entstanden sein mögen.

Mit der Thatsache, dass die verbindliche Kraft der Herrschergewalt wie des Rechts in dem Bewusstsein der Beherrschten ruht, insofern dasselbe von der Vorstellung der Notwendigkeit des Staats und des Rechts beherrscht ist, steht es ferner nicht in Widerspruch, dass in rechtswidrigen und strafbaren Handlungen der Wille Einzelner sich gegen das Recht auflehnt. Von der Vorstellung, dass Recht und Staat notwendig sind, kann sich auch der Verbrecher nicht befreien, und, von den wenigen Theoretikern des Anarchismus abgesehen, will er sich davon auch gar nicht befreien. Alle Vorteile, die Staat und Recht ihm darbieten, nimmt er auch für sich in Anspruch. Er will durch das Verbrechen keineswegs rechtlos werden, sondern er will nur in einem einzelnen Falle zu seinem besonderen Vorteile die Schranke des Rechts durchbrechen. Wie der Mensch von der Vorstellung beherrscht ist, dass das Sittengesetz — was auch sein Inhalt zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedenen Kulturstufen sein mag — für ihn verbindlich ist und er doch im einzelnen Falle dem Sittengesetz entgegenhandelt, ohne dessen Verbindlichkeit zu erschüttern, so wird auch die in dem Bewusstsein aller begründete Herrschaft des Rechts nicht durch einzelne rechtswidrige Handlungen erschüttert. Aber eben deshalb, weil die Vorstellung von der Notwendigkeit der Rechtsordnung nicht bei allen Menschen ausreicht, um rechtswidrige Handlungen zu verhindern, genügt es nicht, dass der Herrscher den Herrscherwillen, der das Recht anerkennt und Rechtsnormen erzeugt, erklärt, sondern es müssen ihm Mittel der physischen Gewalt zu Gebote stehen, um die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten auch gegenüber denjenigen, die sie in einzelnen Fällen zu durchbrechen suchen. Die Vorstellung, dass Staat und Recht notwendig sind, verliert dadurch nicht an Stärke, dass sie bei den meisten Menschen eine unklare und undeutliche ist. Die Erfahrung lehrt, dass vielfach gerade die unklarsten Vorstellungen die grösste Macht über das Gefühl und den Willen der Menschen ausüben. Die Vorstellung von der Notwendigkeit der staatlichen Herrschaft entstammt der Erfahrung und wird von einem Geschlechte in immer grösserer Stärke auf das andere übermittelt. Ihre Unklarheit hat aber verursacht, dass bei den meisten Völkern die aus ihr sich ergebende Pflicht zum Gehorsam gegen den Herrscher und gegen das Recht auf göttlichen Ursprung zurückgeführt ward, indem entweder die Rechtsnormen selbst und damit auch die Herrschergewalt als von der Gottheit gegeben aufgefasst wurden oder aber indem dem Herrschergeschlecht unmittelbar göttlicher Ursprung beigelegt ward.

3. Der Zweck des Staates. Beruht aber die verbindliche Kraft des Rechts in dem von bestimmten Vorstellungen beherrschten Bewusstsein der Beherrschten, so ergiebt sich daraus ein weiteres. Die staatliche Ordnung und das Recht bestehen nicht um des Herrschers willen, nicht um dessen persönliche Lebensgüter zu erhalten und zu mehren, sondern um der Beherrschten willen. Der Zweck der staatlichen Herrschaft sind die Interessen der Beherrschten, nicht die des Herrschers. Die Staatsgewalt ist nicht eine Gewalt des Herrn über Sklaven. Das ideale Ziel der rechtlichen Ordnung der Staatsgewalt besteht gerade darin, die Ausübung der Herrschergewalt im Interesse der Beherrschten zu sichern. Freilich wird dieses Ziel niemals völlig erreicht werden können, weil diejenigen, die die Herrschaft ausüben, nur Menschen sind und weil die Beherrschten vielfach Interessen haben, die sich gegenseitig bekämpfen. Hierin liegt aber auch die Ursache der Revolutionen, die nicht bezwecken, die Staatsordnung als solche aufzuheben, sondern die nur bezwecken, eine

neue Staatsordnung an die Stelle einer bestehenden zu setzen. Ist in einer grösseren Zahl von Beherrschten die Ueberzeugung entstanden, dass der Herrscher die Herrschergewalt nur zu seinen persönlichen Zwecken ausbeutet oder dass er sie im Gegensatze zu ihren Interessen ausübt, sind sie der Ueberzeugung, dass innerhalb der geltenden Staatsordnung eine Aenderung nicht herbeigeführt werden kann, glauben sie mächtig genug zu sein, um die physischen Gewalten, über die der Herrscher verfügt, besiegen zu können, so sind die allgemeinen Voraussetzungen vorhanden, unter denen eine Revolution entstehen kann. Freilich müssen zu diesen allgemeinen Voraussetzungen im einzelnen Falle noch besondere hinzukommen, die in der Geistesart des Volkes, der Stärke oder Schwäche des Pflichtgefühls oder in den religiösen Anschauungen u. s. w. liegen, um den Ausbruch einer Revolution herbeizuführen.

Wird die bisherige Staatsordnung in rechtswidriger, gewaltthätiger Weise zerstört, so wird mit der Zerstörung der alten gleichzeitig eine neue Staatsordnung geschaffen, d. h. die Personen, welche infolge der Revolution über die Gewaltmittel des Herrschers verfügen, erlassen die Normen, nach welchen die Beherrschten dem neuen Herrscher zu gehorchen haben. Dieser Schaffungsakt ist vollendet, diese Normen sind Rechtsnormen geworden, sobald die Beherrschten von der Vorstellung beherrscht werden, dass diese Normen für sie verbindlich sind, mögen sie damit einverstanden sein oder nicht. Denn diese Vorstellung hängt nicht von ihrem Willensentschluss ab, sondern wird durch die Erfahrung aufgenötigt. Sie tritt ein, sobald der Kampf beendet ist. Während des Kampfes um die Herrschaft besteht ein Zwischenzustand, in welchem die Verbindlichkeit der Staatsordnung in der Schwebe ist. Erst die Entscheidung des Kampfes entscheidet darüber, ob die bisherigen Rechtsnormen ihre Verbindlichkeit behalten haben oder ob die von den Aufständischen erlassenen Normen als Rechtsnormen verbindlich sind.

Der Satz, dass die Herrschergewalt nicht die Interessen des Herrschers, sondern die Interessen der Beherrschten zu schützen und zu fördern hat, bedarf jedoch noch der Ausführung und Erläuterung. Es ergiebt sich sofort die Frage, welches sind die Interessen, die Lebensgüter der Beherrschten, deren Schutz und Förderung Zweck des Staates ist? Von vorn herein ist es klar, dass darunter nicht alle berechtigten und unberechtigten Bestrebungen aller Einzelnen, die sich vielfach widersprechen und bekämpfen, verstanden sein können. Dem Staat wäre damit eine unlösbare Aufgabe zugeschrieben. Auch wird die Lösung der gestellten Frage dadurch kaum gefördert, wenn man mit der Antwort sich begnügt, dass der Staat die Interessen der Gemeinschaft, des Volkes, im Gegensatze zu den Interessen der Einzelnen zu schützen und fördern habe, da diese Antwort nur eine andere Formulierung der Frage, aber keine Lösung enthält. Dasselbe dürfte auch für die Formulierung gelten, die seit Rousseau, man kann fast sagen, zur Herrschaft gelangt ist und in Theorieen, die im übrigen weit von einander abweichen, Aufnahme gefunden hat. Hiernach hat der Staat den allgemeinen Willen, den Gemeinwillen, la volonté générale, zu verwirklichen, der nur das Gemeininteresse, intérêt commun, zum Zweck habe und der zu unterscheiden sei von dem Willen aller, der volonté de tous, der nur eine Summe von Einzelwillen, une somme des volontés particulières, sei, die nur das Einzelinteresse zum Zweck haben (Contrat Social II. c. 3). Dieser Gemeinwille soll sich nach Rousseau daraus ergeben, dass bei der Abstimmung aller Bürger die sich am meisten entgegenstehenden Willen sich gegenseitig aufheben und der Gemeinwille als Summe der Differenzen daraus hervorgehe. Das Gemeininteresse bilde sich aus dem Gegensatz der Interessen aller Einzelnen (par opposition à celui de chacun). Die Erklärung der volonté générale ergebe sich aus der Berechnung der Stimmen aller (du calcul des voix se tire la déclaration de la volonté générale, vgl. Contrat Social II. c. 3; IV. c. 2). Freilich habe dies zur Voraussetzung, dass jeder Bürger genügend unterrichtet sei und nur nach seiner Ueberzeugung ohne jede fremde Beeinflussung seine Stimme abgebe. Indes abgesehen davon, dass diese Voraussetzungen niemals verwirklicht werden können, beruht der ganze Gedanke offenbar auf der willkürlichen Annahme Rousseaus, die seiner ganzen Weltauffassung zu Grunde liegt, dass der Mensch, wenn er nur sich allein und seiner Natur folgt, gut ist und nur das Gute will. Ohne sie ist der Satz, dass das Gemeininteresse die Summe der Differenzen aller Einzelinteressen sein könne (II. c. 3), ganz unverständlich.

Die oben besprochenen sog. organischen Staatstheorieen mussten von ihrem Standpunkte leicht zu einer Antwort auf die Frage, worin das Gemeininteresse bestehe und wie dasselbe sich geltend mache, gelangen, zu einer Antwort, die eine scheinbare Lösung darbietet, aber auch nur eine scheinbare Lösung, weil ihre Voraussetzungen haltlos sind. Ist, wie sie annehmen, der Staat ein Lebewesen, so hat er wie der Mensch einen eigenen selbständigen Willen und trägt seinen Zweck in sich selbst. Nicht die Interessen der Beherrschten, sondern sein eigenes selbständiges Interesse zu fördern ist sein Zweck. (Hegel a. a. O. § 258: »Der Staat

ist die Wirklichkeit des substantiellen Willens, die er in dem zu seiner Allgemeinheit erhobenen besonderen Selbstbewusstsein hat, und als diese substantielle Einheit ist er absoluter, unbewegter Selbstzweck.« Gierke, Grundbegriffe des Staatsrechts, S. 88: »Der Staat wie das Individuum haben ihren nächsten Zweck in sich selbst.«) Sobald man jedoch sich bemühte, diesen selbständigen Lebenszweck des Staates in seinem Inhalt darzulegen, war man doch genötigt, auf die Interessen der Beherrschten zurückzugehen.

Eine andere, neuerdings vielfach vertretene Ansicht geht dahin, dass »das Gemeininteresse, der Zweck des Staates sich decke mit dem Durchschnittsinteresse der gegenwärtigen und künftigen Staatsgenossen«. Der Gedanke knüpft an die oben erwähnte Ausführung Rousseaus an, der Ausdruck ist wohl zuerst von Gierke (Joh. Althusius 1880 S. 203) hierauf angewandt worden. Aus dem Widerstreit der individuellen Interessen müsse das Durchschnittsinteresse gezogen werden, das demnach den individuellen Interessen oft fremd und feindlich gegenübertreten müsse. Indes ist doch auch hiermit nur eine Formel geboten, die einer Prüfung nicht standhält. Von einem Durchschnittsinteresse könnten wir überhaupt nur sprechen, wenn wir für die verschiedenartigen Interessen der Menschen einen einheitlichen Massstab hätten, an dem wir jedes einzelne Interesse des Individuums im Verhältnis zu allen anderen Interessen aller anderen Individuen messen könnten, und nicht bloss im Verhältnis zu den Interessen aller Lebenden, sondern auch zu den Interessen aller künftig Lebenden, die wir noch gar nicht kennen. Soll aber hier der Ausdruck »Durchschnitt« nur in übertragenem Sinne, im Sinne von Ausgleichung verstanden werden (ein Sprachgebrauch, der freilich nicht zu billigen wäre, da er den Gedanken nicht klärt, sondern verdunkelt), so könnte auch dem nicht zugestimmt werden. Zunächst sind zweifellos die Interessen der Einzelnen für den Staat nicht gleichwertig. Es giebt Interessen, die der Staat schlechthin zu bekämpfen, und Interessen, die er schlechthin zu fördern hat. Meint man aber nur einen Ausgleich berechtigter Interessen, so entsteht wieder die Frage, welche Interessen berechtigt sind und nach welchem Massstab dann eine solche Ausgleichung statthaben soll. Auch diese Formel stellt dem Staat eine in sich widerspruchsvolle und unvollziehbare Aufgabe. Der Ausdruck Gemeininteresse ist nur eine andere Bezeichnung für das Staatsinteresse oder den Staatszweck, ohne dass uns damit über den Inhalt des Staatsinteresses etwas gesagt wäre. Auch wird der Versuch vergeblich sein, den Zweck des Staates und damit das Gemeininteresse, das sich daraus ergiebt, in einer wissenschaftlich verwertbaren Formel, die gleicherweise für die Staaten aller Zeiten und aller Völker Geltung habe, zusammenzufassen. Die Aufgaben des Staates werden zunächst bestimmt durch die aus der Erfahrung stammenden, aber mit Notwendigkeit alle Einzelnen beherrschenden Vorstellungen, dass bestimmte Lebensbedürfnisse, die allen gemeinsam sind, nur durch eine alle beherrschende Gewalt befriedigt werden können. Der Schutz gegen Angriffe, die von aussen her auf den Staat gemacht werden, und die Aufrechthaltung einer Rechtsordnung, wie immer sie auch geartet sein mag, im Innern sind die beiden Funktionen, die einem jeden Staat obliegen. Kann ein Staat diese Aufgaben, sei es durch seine eigene Kraft allein, sei es durch Verbindung mit anderen Staaten, nicht mehr erfüllen, so geht er seinem Untergange entgegen. Denn dann schwindet die Grundlage, auf der dieser Staat ruht, die Vorstellung, dass er notwendig ist. An ihre Stelle tritt die Vorstellung, dass eine neue Staatsordnung geschaffen werden müsse. Mit diesen beiden fundamentalen Aufgaben ist zugleich dem Staat die weitere gegeben, die Kräfte zu organisieren und die Mittel zu beschaffen, die erforderlich sind, um ihnen gerecht zu werden. Sobald aber ein Volk eine höhere Kulturstufe erstiegen hat, beschränkt der Staat darauf seine Aufgaben nicht. Aus dem Kreise der Beherrschten tritt an die herrschende Gewalt die Forderung heran, für ihre persönlichen Interessen thätig zu werden, und die herrschende Gewalt selbst sucht ihre Thätigkeit auszudehnen. Die Geschichte zeigt, dass es keine menschlichen Interessen, kein Gebiet menschlicher Thätigkeit giebt, die der staatlichen Einwirkung, der Förderung oder Hemmung durch die staatliche Gewalt nicht unterworfen werden können. Doch ist die Ansicht, dass nach einem Gesetze der menschlichen Entwickelung der Kreis der staatlichen Thätigkeit mit wachsender Kultur sich immer erweitere, nicht richtig. Wenigstens lässt sich ein solches Gesetz in unserer bisherigen Erfahrung nicht nachweisen. Seine Annahme beruht auf einer falschen Generalisierung. Sehr verschiedenartige Ursachen haben zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern darauf eingewirkt, die Thätigkeit des Staates auszudehnen oder einzuschränken. Die religiösen und sittlichen Ueberzeugungen, die in dem Volke vorherrschen, vor allem die geistige Macht, welche die Idee der persönlichen Freiheit in dem Volke ausübt, die wirtschaftlichen Bedürfnisse, der Einfluss der verschiedenen sozialen Klassen auf die Herrschaft, aber auch die Sinnesart und der Charakter des Herrschers (es sei nur an Peter den Grossen

und Friedrich Wilhelm I. erinnert), alle diese und andere Elemente haben zusammengewirkt, um den Kreis der Thätigkeit des Staates zu bestimmen.

Eine ganz andere Frage ist es, wie weit der Staat den Kreis seiner Thätigkeit ausdehnen soll. Um in den einzelnen Fällen hierüber eine richtige Entscheidung zu geben, bedarf es eines obersten leitenden Grundsatzes, der als Norm in dem Kampfe der widerstreitenden Interessen den Ausschlag zu geben hat. Dieser oberste Grundsatz lässt sich nur ableiten aus der gesamten sittlichen Weltanschauung, aus dem Ideale des höchsten Gutes, dessen Verwirklichung anzustreben als Aufgabe des Menschengeschlechtes anerkannt wird, und aus dem Werte, der der persönlichen Freiheit des Individuums in diesem Streben nach der Verwirklichung des höchsten Gutes beigemessen wird. Damit ist aber auch gesagt, dass mit der Entwickelung der ethischen Anschauungen sich die mehr oder minder klaren Vorstellungen über die Aufgaben des Staates verändern (vgl. hierüber auch den Artikel Individualismus oben Bd. IV S. 1328 ff. und den Artikel Recht oben Bd. VI S. 333 ff.). Wie aber der hieraus abgeleitete oberste Grundsatz auf die einzelnen Thatbestände anzuwenden ist, welche Angelegenheiten der einzelne Staat zu einer bestimmten Zeit in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen hat und welche Massregeln er zu ergreifen hat, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, diese Fragen zu beantworten ist die Sache der Wissenschaft der Politik, die auf die zweckmässige Benutzung der gegebenen Kräfte unter den gegebenen Verhältnissen angewiesen ist (vgl. den folgenden Artikel Staat in nationalökonomischer Hinsicht).

Wie aber auch in einer bestimmten Zeit bei einem gegebenen Volke die herrschende Vorstellung hierüber sein möge, niemals ist die Aufgabe des Staates beschränkt auf die gerade lebenden Personen, schon deshalb nicht, weil die lebende Generation eine sich stündlich durch Tod und Geburt ändernde Grösse ist. Das einzelne Individuum legt sich selbst Opfer auf, arbeitet und spart, um seine Abkömmlinge körperlich und geistig für das Leben heranzubilden und sie durch ein bis zum Tode erspartes Vermögen auszustatten. Ebenso fühlt sich auch die durch Sprache, Abstammung, gemeinsame Schicksale und gemeinsame sittliche und politische Grundanschauungen geeinte Gesamtheit der Beherrschten, die wir als Volk bezeichnen, verpflichtet, Opfer auf sich zu nehmen und Beschränkungen ihrer Freiheit sich zu unterwerfen, um die Bedingungen herzustellen, unter denen künftige Generationen die Lebensarbeit der gegenwärtigen fortführen und die Verwirklichung des höchsten Gutes anstreben können. Wie dieses Pflichtgefühl entstanden und wie es ethisch zu begründen ist, gehört zu den schwierigsten Fragen der Psychologie und Ethik. Für die Staatslehre genügt die Thatsache, dass es besteht und zu allen Zeiten, die in dem Lichte der Geschichte stehen, bestanden hat. Dies Pflichtgefühl berechtigt den Staat, von den Einzelnen selbst die Aufopferung des Lebens zu fordern, um die staatliche Gemeinschaft zu schützen und zu erhalten. Inwieweit aber die lebende Generation dem Interesse der künftigen dienstbar zu machen ist, lässt sich wiederum nicht durch eine allgemeine Formel bestimmen. Auch hierüber kann nur die Politik unter Festhaltung des obersten, in der Sittlichkeit begründeten Grundsatzes, dass die Menschheit bestimmt ist, der Verwirklichung des höchsten Gutes zuzustreben, und unter Berücksichtigung aller gegebenen Verhältnisse im einzelnen Fall die Entscheidung geben. Freilich wird hier die Entscheidung um so schwieriger sein, als die unbekannten Verhältnisse der Zukunft in Rechnung gesetzt werden müssen.

4. Die Einheit des Staates. Der Staat ist das Rechtsverhältnis des Herrschers zu den Beherrschten auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete, das auf der Vorstellung seiner Notwendigkeit beruht und das den Schutz und die Beförderung der Interessen der Beherrschten zu seinem Zwecke hat. Wie alle irdischen Verhältnisse ist auch das staatliche Verhältnis einer ununterbrochenen Veränderung unterworfen. Die Personen des Herrschers und der Beherrschten wechseln, die Interessen, die zu schützen und zu fördern sind, ändern sich, die Rechtsnormen, welche die Verhältnisse der staatlichen Herrschaft regeln, werden, wenn auch in bald kürzeren, bald längeren Zwischenräumen, fort- und umgebildet. Trotz des Wechsels aller dieser Elemente sind wir berechtigt, das staatliche Herrschaftsverhältnis als ein dauerndes und einheitliches aufzufassen und den Staat als ein im Wechsel der Zeiten einheitliches Individuum zu bezeichnen. Aristoteles hatte die Einheit des Staates in seiner Verfassung, d. h. in den obersten Rechtsnormen über das Verhältnis des Herrschers zu den Beherrschten erblickt. »Wenn deshalb die Verfassung eine andere und verschiedenartige geworden, dann ist auch der Staat nicht mehr derselbe, gerade wie wir auch den komischen und den tragischen Chor einen andern nennen, obschon er vielfach aus denselben Menschen besteht.« (Politik III 1276 b 3 ff.) Doch ist er selbst nicht frei von Bedenken und seine Ansicht dürfte kaum die in Griechenland herrschende ge-

wesen sein. Die griechischen Staaten als Stadtstaaten wurden, wie nicht zu zweifeln ist, als Einheiten betrachtet, so lange die Stadt unter einer selbständigen Herrschaft stand. Auch das römische Reich war aus einem Stadtstaat erwachsen, und zu allen Zeiten galt die Bürgerschaft der Stadt Rom als Inhaber der Staatsgewalt, auch als später deren Ausübung auf den Kaiser übergegangen war. In der römischen Bürgerschaft hatte das Reich seine Einheit: »Principes mortales, rempublicam aeternam esse« (Tacitus, Ann. III. 6). Und diese Auffassung beherrschte die gesamte mittelalterliche Theorie, die, soweit sie die Einsetzung der weltlichen Herrscher nicht unmittelbar auf den Papst zurückführte, das römische Volk als den ursprünglichen Inhaber des imperium mundi ansah und in ihm das einheitliche Substrat des Reiches erblickte. Noch im 17. Jahrhundert war selbst Hugo Grotius so sehr in dieser mittelalterlichen Theorie verstrickt, dass er die römische Stadtbürgerschaft seiner Zeit für den wahren Inhaber des imperium mundi erklärte und ihr das Recht zusprach, im Falle der Verhinderung des Kaisers einen Stellvertreter zu bestellen. (De Jure belli ac pacis II c. 9). Aber auch soweit man sich von diesem Hirngespinste befreite, hielt man die Einheit des Staates durch die Einheit des Volkes gegeben, ohne freilich diese Einheit des Volkes näher zu bestimmen und zu begrenzen. Von Ulrich Huber und Pufendorf bis auf Heffter (Völkerrecht § 24) ward gelehrt, dass, wenn ein Volk aus einem Territorium in ein anderes übersiedele, der Staat mit übersiedele und seine Identität dadurch nicht aufgehoben werde. Im Deutschen Reiche dagegen beruhte die Einheit der Territorien darauf, dass sie als Fahnlehen verliehen waren und als solche eine lehenrechtliche und damit auch staatsrechtliche Einheit bildeten. Damit war aber gegeben, dass durch eine jede Teilung des Fahnlehens auch ein selbständiges Territorium gebildet ward. Vereinigte der Landesherr mehrere Territorien in seiner Hand, so wurden sie dadurch allein nicht zu einer Einheit verschmolzen. Auch nachdem Brandenburg-Preussen durch die Thätigkeit seiner Fürsten längst zu einem einheitlichen Staat geworden war, galt Preussen formell noch als ein Agglomerat von Fürstentümern und Herrschaften, die nur einen gemeinsamen Landesherrn hatten. Erst das Allgemeine Landrecht hat endgiltig die Einheit des Staates anerkannt, aber auch dies Gesetzbuch ist noch erlassen worden für die »Preussischen Staaten«, und in geschichtlicher Erinnerung führt heute noch das Preussische Gesetzblatt den Namen: Gesetz-Sammlung für die Preussischen Staaten.

Der Satz, dass die Einheit des Staates in der Einheit des Volkes gegeben sei, enthält ein richtiges Element, sie ist aber in ihrer Fassung einseitig und deshalb unrichtig. Ist der Staat das Rechtsverhältnis einer selbständigen Herrschergewalt zu den Beherrschten auf einem bestimmten Gebiete, so ist die Identität des Staates trotz des Wechsels seiner Elemente dadurch gegeben, dass über die auf einem bestimmten Gebiete lebenden Beherrschten eine selbständige, d. h. auf eignen Rechtsnormen ruhende Herrschergewalt die Herrschaft ausübt. Die Identität des Staates wird nicht aufgehoben, wenn die Rechtsnormen, sei es auf rechtmässigem Wege, sei es infolge eines Rechtsbruches verändert werden. Trotz aller Revolutionen ist Frankreich noch derselbe Staat, der es im 18. Jahrhundert war. Die Identität wird auch nicht aufgehoben durch Vergrösserung oder Verkleinerung des Gebietes, wenn nur der Herrschergewalt noch ein Gebiet verbleibt. Durch die Abtretung von Elsass-Lothringen ist Frankreich so wenig ein anderer Staat geworden wie Preussen durch Einverleibung der im Jahre 1866 eroberten Länder. Werden aber die Rechtsnormen, auf denen die selbständige Herrschaft beruht, durch einen fremden Herrscher in ihrer Geltung aufgehoben und nimmt er die auf dem Gebiete lebenden Beherrschten und dieses Gebiet in das in seinem Staate bestehende Herrschaftsverhältnis auf, so geht der Staat unter. Ebenso geht der Staat unter, wenn an Stelle der bisherigen einheitlichen Herrschergewalt sich auf den einzelnen Gebietsteilen neue Herrschergewalten mit eigenen Rechtsnormen bilden (z. B. Untergang des Weströmischen Reiches). Vereinigen sich mehrere Staaten zu einem Staate, so kann es zweifelhaft sein, ob dadurch ein neuer Staat entsteht oder ob einer dieser Staaten die anderen in sich aufnimmt. Entscheidend hierfür wird es sein, ob die in einem der Staaten geltenden Rechtsnormen über das Herrschaftsverhältnis auf die andern Gebiete ausgedehnt werden oder ob neue selbständige Rechtsnormen geschaffen werden. So ist staatsrechtlich trotz des Wechsels des Namens das Königreich Italien nur ein erweitertes Königreich Sardinien, das Deutsche Reich nur der erweiterte Norddeutsche Bund.

Die Auffassung des Staates als einer in dem Wechsel seiner Elemente fortdauernden Einheit, sofern nur die selbständige Herrschergewalt über die auf dem Gebiete lebenden Beherrschten fortdauert, ist sowohl für die rechtliche wie für die geschichtliche und politische Betrachtung gerechtfertigt. Die Beherrschten sind es, für welche der Staat

besteht. Sie bilden im Raume eine Einheit durch ihr Zusammenwohnen auf einem Gebiet, und zeitlich werden sie zu einer Einheit zusammengefügt durch den natürlichen und sittlichen Zusammenhang, in dem die auf einander folgenden Generationen unter sich stehen. Wird das Staatsgebiet ausgedehnt, so nimmt diese Einheit die neuen Mitglieder in sich auf und sucht sie sich zu assimilieren, wird das Staatsgebiet verkleinert, so bleibt doch diese räumlich und zeitlich gegebene Einheit als Kern bestehen. Für diese Einheit hat der Staat seine Aufgaben zu erfüllen, hierfür schafft die Herrschergewalt ein in sich zusammenhängendes System von Rechtsnormen und Einrichtungen, die zwar ebenfalls im Laufe der Zeit sich um- und weiterbilden, die aber doch auf die Dauer berechnet sind und die auch im Falle einer Umgestaltung der Verfassung, der Herrschaftsordnung, nur mehr oder weniger verändert, nicht aber völlig aufgehoben werden. Historisch-politisch aber bildet der Staat auch im Wechsel der Zeiten eine Einheit, weil die Thätigkeit des Staates nicht nur auf die Gegenwart, sondern auch auf die Zukunft wirkt und die Macht und der Charakter der Staatsgewalt ebenso durch die Vergangenheit wie durch die Gegenwart bestimmt werden.

Als Individuum hat der Herrscher wie jeder andere Mensch seine persönlichen Bedürfnisse und seine persönlichen Interessen, zu deren Befriedigung und Förderung er mit anderen Menschen in Rechtsverhältnisse tritt. In diesen Rechtsverhältnissen hat er nach der Rechtsordnung Rechte und Pflichten, wie ein jeder Beherrschte, wenn auch in der Monarchie dem Monarchen vielfach besondere Vorrechte eingeräumt sind. Aber sie sind persönliche Rechte und Pflichten, die ihm um seiner Person willen, nicht um der Beherrschten willen zukommen und obliegen. Als Inhaber der Herrschergewalt aber hat er Rechte und Pflichten, die ihm nur zustehen um der Beherrschten willen, die von seinen persönlichen Bedürfnissen und Interessen unabhängig sind oder doch sein sollen. Sie gehen deshalb auf Grund der Rechtsnormen und unabhängig von seinen Willenserklärungen auf denjenigen über, der ihm in der Herrschaft nachfolgt. Trotz des Wechsels des Subjekts bleiben sie bestehen. Sie sind von dem Nachfolger ebenso im Interesse der Beherrschten, des Volkes, auszuüben und zu erfüllen wie von dem Vorgänger. Die Verträge, die der Herrscher als Herrscher abschliesst, werden durch den Wechsel des Subjekts nicht berührt. Die Rechtsnormen, die er erlässt, gelten solange auch unter seinen Nachfolgern, bis sie geändert werden, die Wirkung seiner staatlichen Verwaltung wird durch seinen Tod nicht unterbrochen. Es liegt deshalb nahe, die Gesamtheit dieser staatlichen Rechte und Pflichten, deren Subjekt der Herrscher ist, zusammenzufassen und im Gegensatz zu seinen individuellen Rechten und Pflichten als Rechte und Pflichten des Staates zu bezeichnen und den Staat damit zu personifizieren. Indem man aber durch diese Personifikation des Staates, die nur ein technisches Hilfsmittel ist und als solches keinem Bedenken unterliegt, sich verleiten liess, den Staat selbst für eine Person zu erklären, entstanden jene oben besprochenen Theorieen, die den Staat als lebendigen Organismus oder als eine ideale Persönlichkeit, die ein selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sei, auffassen. Hinter den Personen, welche Inhaber der herrschenden Gewalt sind, steht aber keine andere Person, als deren Organe oder Stellvertreter sie fremde Rechte und Pflichten auszuüben hätten. Wohl aber vereinigt der Inhaber der Staatsgewalt in sich zwei rechtliche Eigenschaften, er hat eine privatrechtliche Eigenschaft und ist in dieser Subjekt von Privatrechten und -pflichten und er hat eine öffentlichrechtliche Eigenschaft und ist in dieser Inhaber staatlicher Rechte und Pflichten, die er im Interesse des Volkes auszuüben hat.

Wie die privatrechtliche und die staatsrechtliche Rechtssphäre des Inhabers der Staatsgewalt zu scheiden ist, so kann auch ein und dieselbe Person Herrscher zweier verschiedener Staaten sein, ohne dass durch die Einheit der Person ein einheitliches Herrschaftsverhältnis begründet würde. Einheit der Person des Herrschers, aber Verschiedenheit der Herrschaftsverhältnisse findet sich sowohl in der Personalunion, wie sie z. B. zwischen dem Königreich der Niederlande und dem Grossherzogtum Luxemburg von 1814 bis 1890 bestanden hat, wie in der Realunion, wie sie heute noch zwischen Schweden und Norwegen, zwischen Oesterreich und Ungarn besteht. Derselben Person steht zwar die Herrschergewalt über beide Staaten zu, aber auf Grund verschiedener Rechtsverhältnisse. Sie ist nach verschiedenen Rechtssätzen auszuüben, und der Kreis der Beherrschten, für deren Interesse die Staatsgewalt besteht und auszuüben ist, wird durch verschiedene Rechtsnormen bestimmt. Die staatlichen Rechtssphären sind getrennt, so dass rechtliche Beziehungen des Inhabers der Staatsgewalt über den einen Staat zu sich selbst als Inhaber der Staatsgewalt über den anderen Staat möglich sind. Auf dem Gebiete des privaten Vermögensrechts sind derartige Beziehungen des Vermögensinhabers zu sich selbst undenkbar. Hier sind Rechte und Pflichten scharf geschieden und eine vermögensrechtliche Leistung, auf die der Berechtigte einen Rechtsanspruch hat, kann nicht gleichzeitig Inhalt seiner Ver-

pflichtung sein. Anders im öffentlichen Recht. Das Recht des Staatsoberhauptes auf Ausübung der Staatsgewalt ist zugleich seine Pflicht, die er nach Massgabe des Verfassungsrechts auszuüben hat. Ist dieselbe Person Staatsoberhaupt verschiedener Staaten, so kann sie sich in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhaupt des einen Staates zu Leistungen an sich selbst als Staatsoberhaupt des anderen Staates verpflichten. (Analoge Gestaltungen können auch im Privatrecht da vorkommen, wo das öffentliche Recht eingreift. Nach englischem Rechte ist der Trustee zugleich Eigentümer seines Privatvermögens und Eigentümer des Stiftungs- und Pflegschaftsvermögens, das er nur für die Zwecke der Stiftung oder Pflegschaft zu verwalten berechtigt und verpflichtet ist. Auch hier sind rechtliche Beziehungen des Trustee zu sich selbst in seinen verschiedenen Rechtssphären möglich.) Aber die Personeneinheit des Inhabers der Staatsgewalten schliesst es aus, dass das Staatsoberhaupt gegen sich selbst Zwangsmittel anwendet, um die Erfüllung der Pflichten zu erzwingen. Staaten, die dasselbe Staatsoberhaupt haben, können nicht mit einander Krieg führen und nicht gegen einander Zwangsmassregeln ausüben.

IV. Die Staatsgewalt.

1. Wesen der Staatsgewalt. Auf Grund obiger Erörterungen können wir den Staat in Kürze als die rechtliche Organisation des Volkes auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete unter einer Herrschergewalt bezeichnen. Das aber, was den Staat von allen anderen Gewaltverhältnissen auszeichnet und charakterisiert, ist die Herrschergewalt. Gewaltverhältnisse unterscheiden sich von Vertragsverhältnissen dadurch, dass in diesen der Schuldner nur zu denjenigen Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet ist, zu denen er in freier Willensbestimmung in dem Vertrage sich selbst verpflichtet hat. In dem Gewaltverhältnis aber hat der Gewaltunterworfene nach dem Willen des Gewalthabers Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen. Das Gewaltverhältnis ist ein rechtliches, wenn der Gewaltunterworfene hierzu durch Rechtsnormen verpflichtet ist. In dem rechtlichen Gewaltverhältnis ist es nicht erforderlich, wie in dem rein thatsächlichen, dass der Gewalthaber selbst über die physischen Gewaltmittel verfüge, um den Unterworfenen zum Gehorsam zu zwingen. Die Eltern, denen die elterliche Gewalt über die Kinder zusteht, der Schiffer, dessen Gewalt die Schiffsmannschaft unterworfen ist, der Lehrherr, der eine Gewalt über den Lehrling besitzt, sie können durch Körperschwäche verhindert sein, irgend eine physische Gewalt über die ihrer Gewalt Unterworfenen auszuüben. Aber die Herrschergewalt des Staates steht hinter ihnen, um die Gewaltunterworfenen zum Gehorsam zu zwingen. Alle diese Gewaltverhältnisse sind nur insoweit Rechtsverhältnisse, als sie vom Staat anerkannt sind und geschützt werden.

Ist demnach die Staatsgewalt nicht die einzige rechtliche Gewalt im Staatsgebiete, so ist sie doch diejenige, die alle anderen rechtlichen Gewaltverhältnisse aufrecht erhält und der alle Menschen im Staatsgebiete unterworfen sind. Sie muss demnach auch eine thatsächliche Gewalt sein, es müssen ihr die physischen Gewaltmittel zu Gebote stehen, um den Willen Einzelner, der sich gegen das Recht auflehnt, zu beugen. Diese Gewaltmittel bestehen aber nicht in der physischen Kraft des Inhabers der Gewalt, sondern in den physischen Kräften zahlreicher Personen, in letzter Reihe in der physischen Kraft der organisierten Heeresmacht, welche rechtlich verpflichtet sind, den Willen des Trägers der Staatsgewalt zur Ausführung zu bringen. Beruht demnach selbst die physische Macht des Staatsoberhauptes nur auf Rechtsverhältnissen, so würde auch sie versagen, wenn die Gesamtheit oder die grosse Mehrheit der Beherrschten ihr Widerstand leistete. Zu dem Begriff der Herrschergewalt gehört es zwar, dass sie auch physische Gewalt ist oder ihr physische Gewaltmittel zu Gebote stehen, aber sie ist nicht darin begründet, sondern in dem Bewusstsein der Beherrschten von ihrer Notwendigkeit und Verbindlichkeit, sie ist im Rechte begründet.

Wie später noch zu erörtern, sind die Staaten nach ihrer Verfassung entweder Einheitsstaaten oder zusammengesetzte Staaten. Im Einheitsstaat ist die Staatsgewalt nicht nur allen Menschen im Staatsgebiete übergeordnet, sondern sie ist auch selbst keiner höheren Gewalt rechtlich untergeordnet, sie ist souverän. (Das Wort, von dem mittelalterlichen superanus herstammend, hat seine heutige staatsrechtliche Bedeutung insbesondere durch J. Bodin, Six livres de la république 1577 erhalten. Doch ist der Begriff der Souveränetät auch heute noch vielfach Gegenstand des wissenschaftlichen Streites.) In dem zusammengesetzten Staate dagegen sind einem souveränen Staate nicht souveräne Staaten untergeordnet. Wenn vielfach, zum Teil in leidenschaftlicher Weise (vgl. z. B. v. Treitschke in den historischen und politischen Aufsätzen 5. Aufl. 1886 Bd. II S. 549 ff.) die Ansicht, dass es souveräne und nichtsouveräne Staaten gäbe, bekämpft wird, so steht dies nicht nur im Widerspruch mit einem Jahrhundert alten Sprachgebrauche, sondern auch mit den Thatsachen des Staatslebens, die Herrschaftsverhältnisse aufweisen, die keine souveräne Staaten sind, sich aber

durch wesentliche Elemente von den einem Staate untergeordneten Gewaltverhältnissen unterscheiden. Es liegt kein Grund vor, sie nicht mit den souveränen Staaten unter den Begriff des Staates zusammenzufassen, da sie mit dem souveränen Staat ein Element gemeinsam haben, das den anderen Gewaltverhältnissen fehlt. Freilich, welches dies Element sei, darüber gehen die Ansichten derer, die diesen weiteren Begriff des Staates anerkennen, noch vielfach auseinander. Ist die Staatsgewalt Herrschergewalt, so unterscheidet sie sich von den ihr untergeordneten Gewalten dadurch, dass sie selbständig ist. Im souveränen Staat ist die Herrschergewalt unbeschränkt selbständig. Sie allein ist es, welche rechtlich unabhängig von jedem anderen Gewaltinhaber die Staatsgewalt ausübt und ihre Schranke nur in den von ihr selbst gesetzten Rechtsnormen findet. Für den nichtsouveränen Staat bestimmt der souveräne Staat, dem er eingegliedert ist, durch seine Rechtsnormen das Gebiet der staatlichen Thätigkeit, auf welchem der souveräne Staat entweder selbst durch seine Organe die staatlichen Funktionen ausübt oder die Thätigkeit des nichtsouveränen Staates seiner Staatsgewalt unterordnet. Soweit aber diese durch Rechtsnormen abgegrenzte Zuständigkeit des souveränen Staates nicht reicht, hat der nichtsouveräne Staat eine selbständige Herrschergewalt, die der Staatsgewalt des souveränen Staates nicht untergeordnet ist. Dieser hat nur darüber zu wachen, dass jener nicht in seine Zuständigkeit übergreift. Hierdurch verliert die nur in ihrer sachlichen Zuständigkeit beschränkte Herrschergewalt des nichtsouveränen Staates so wenig ihre Selbständigkeit, wie die Selbständigkeit eines souveränen Staates dadurch aufgehoben wird, dass alle anderen souveränen Staaten darüber zu wachen haben, dass er nicht ihre Rechte sich anmasse. Innerhalb des rechtlich abgegrenzten Gebietes hat der nichtsouveräne Staat wie der souveräne eine keiner andern Gewalt unterworfene Gewalt, die nur deshalb nicht souverän ist, weil eine höhere Gewalt ihr Grenzen zieht. Innerhalb dieses Gebietes stehen ihr alle staatlichen Funktionen der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in der gleichen Selbständigkeit zu wie dem souveränen Staat. Dadurch unterscheidet sich der nichtsouveräne Staat von den Gemeinden, Provinzen, Kolonieen, auch wenn deren Autonomie und Selbstverwaltung noch so weit ausgedehnt sind. Die englischen Kolonieen in Canada, Südafrika und Australien haben durch englische Gesetze Verfassungen erhalten, die das staatsrechtliche Band, das sie mit dem Mutterlande verbindet, ausserordentlich gelockert, aber nicht gelöst haben. Die selbständige Herrschergewalt aber hat sich England vorbehalten. Die Zuständigkeit Englands, des King in Parliament, ist durch diese Verfassungen nicht beschränkt worden. Sie können jederzeit durch ein englisches Gesetz zurückgenommen oder abgeändert werden. Die von den Kolonial-Parlamenten beschlossenen Gesetzentwürfe bedürfen, um Gesetze zu werden, der Sanktion der englischen Krone, die entweder vom König selbst oder in seinem Namen von dem Gouverneur zu erteilen ist. Aber auch in diesem letzteren Falle kann der König in dem Geheimen Rat (privy council) binnen zwei Jahren das Gesetz für nichtig erklären. Der Gouverneur, der die Reichsgewalt in der Kolonie zu vertreten hat, wird vom König ernannt. Er hat die obersten staatlichen Funktionen in der Kolonie auszuüben und ist dafür dem König wie dem englischen Parlamente verantwortlich.

Eine neuerdings mehrfach vertretene Ansicht (so namentlich von Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 28 ff.) geht dahin, dass es zu dem Begriff des Staates gehöre, dass ihm völkerrechtliche Persönlichkeit zukomme. Der nichtsouveräne Staat unterscheide sich von einer Gemeinde u. s. w. dadurch, dass, soweit sein Verhältnis zu dem souveränen Staat nicht durch dessen Rechtsnormen geregelt sei, die Verhältnisse des nicht souveränen Staates zu dem souveränen Staat wie zu allen anderen Staaten unter den Normen des Völkerrechts stehen. Indes verwechselt diese Ansicht, soweit sie richtig ist, die Wirkung mit der Ursache. Zunächst ist es nicht erforderlich, dass der nicht souveräne Staat zuständig sei, mit fremden Staaten in Rechtsverhältnisse und völkerrechtlichen Verkehr zu treten. Der souveräne Staat kann diese Zuständigkeit sich vorbehalten. Die Staaten der Nordamerikanischen Union können zwar mit fremden Staaten Verträge schliessen, aber nur mit Genehmigung des Kongresses (Verfassung der Vereinigten Staaten Art. I Sect. 10). Eine praktische Bedeutung kommt indes dieser Bestimmung kaum zu. Die Union allein ist es, welche die völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten ordnet. Die Aufhebung jenes beschränkten Rechts der einzelnen Staaten würde ihren Charakter als Staaten nicht verändern, wie denn auch die Gliedstaaten der Republiken Mexico, (Verfassung vom 15. Februar 1857 Art. 111, 112) und Venezuela (Verfassung vom 21. Juni 1893 Art. 77 in Verbindung mit Art. 44) mit fremden Staaten in keinen völkerrechtlichen Verkehr treten dürfen. In Brasilien bedürfen sogar die Staaten für Verträge, die sie unter einander abschliessen, der Genehmigung des Präsidenten oder des Kongresses des Gesamtstaates (Verfassung vom 24. Februar 1891 Art. 48, 65). Ist den

nichtsouveränen Staaten aber das Recht, mit anderen Staaten in völkerrechtlichen Verkehr zu treten, durch den Gesamtstaat nicht entzogen, so steht es ihnen ohne weiteres insoweit zu, als ihre selbständige Herrschergewalt reicht. Denn es ist darin enthalten. Nur ist es, auch abgesehen von positiven Bestimmungen der Verfassung, infolge der Unterordnung unter den souveränen Staat beschränkt. Ihm gegenüber kann ihnen das Recht der Selbsthilfe (Repressalie, Krieg) ebensowenig zustehen wie dem einzelnen Bürger ein Recht der Empörung gegen den Staat. Hat es der souveräne Staat zu seiner Aufgabe gemacht, das Gebiet des Gesamtstaates und das innerhalb desselben giltige Recht zu schützen, wie dies bei sämtlichen Bundesstaaten der Gegenwart der Fall ist, so kann den ihm untergeordneten Staaten auch nicht das Recht der Selbsthilfe gegen einander und gegen fremde Staaten zukommen. Nur wenn der souveräne Staat diese Aufgabe für die ihm untergeordneten Staaten nicht übernommen hat, kann ihnen das Recht des Krieges gegen einander und gegen fremde Staaten zustehen, wie dies bei den Tributärstaaten der Türkei der Fall ist. Das heilige Römische Reich deutscher Nation musste seinen nichtsouveränen Gliedstaaten dies Recht zuerkennen, als es selbst nicht mehr die Macht hatte, seine staatlichen Aufgaben auszuführen (Westfälischer Friede J.P.O. Art. VIII § 2).

Die nichtsouveränen Staaten werden in dem Völkerrecht herkömmlicher Weise mit dem allerdings in sich widerspruchsvollen Ausdruck „halbsouveräne Staaten“ bezeichnet.

2. Einheit der Staatsgewalt und Lehre von der Teilung der Gewalten. Sind der Staatsgewalt alle Menschen und alle Gewaltverhältnisse auf dem Staatsgebiet untergeordnet, so ist damit schon gesagt, dass es auf einem und demselben Staatsgebiet nicht zwei von einander unabhängige Staatsgewalten geben kann. Nehmen zwei Personen für sich die Staatsgewalt in Anspruch und suchen sie diesen Anspruch zu verwirklichen, so ist dies ein Kampf um die Staatsgewalt, der mit der Herstellung einer einheitlichen Staatsgewalt oder mit der Auflösung des Staates enden muss. Diese Einheitlichkeit der Staatsgewalt ist durch ihren Begriff selbst gegeben. Man hat hieraus vielfach und insbesondere in der deutschen Staatsrechtswissenschaft geschlossen, dass Inhaber der Staatsgewalt auch nur eine Person oder eine zu einer Einheit organisierte Personengesamtheit sein könne, dass eine Verteilung der Staatsgewalt an mehrere Personen zu eigenem, selbständigem Rechte begrifflich unmöglich sei. Man hat diesen Satz geradezu als Axiom bezeichnet. Aus der Einheitlichkeit der Staatsgewalt ergiebt sich dieser Schluss nicht. Die Staatsgewalt äussert sich nur in Willenserklärungen und Willensausführungen, in den Funktionen des Staates. Trotz der Einheitlichkeit der Staatsgewalt kann das Recht zur Ausübung der darin enthaltenen Funktionen verschiedenen Personen derart zustehen, dass das Recht ohne Zustimmung der Person, der es zusteht, ihr nicht entzogen und nicht geschmälert werden kann. Die Staatsgewalt kann ihren Funktionen nach an mehrere Personen zu selbstständigem Recht verteilt sein. Personifiziert man den Staat, so kann man dies in der Formel ausdrücken: dem Staat als Person steht die einheitliche Staatsgewalt allein zu, aber mehrere Personen haben das unentziehbare Recht, als Organe des Staates die verschiedenen Funktionen des Staates selbständig auszuüben. Doch hat diese Formel keinen anderen Inhalt als den oben angegebenen, der klar zu Tage tritt, sobald man von der technischen Hilfskonstruktion der Personifikation des Staates absieht.

Die Lehre von der Teilung der Gewalten (séparation des pouvoirs), wie sie Montesquieu in dem Esprit des Lois (1748), anknüpfend an die Lehre Lockes (1689), aufgestellt und zur Herrschaft gebracht hat, steht deshalb nicht im Widerspruch mit den Begriffen des Staates und der Staatsgewalt, ergiebt sich aber auch nicht aus diesen Begriffen. Sie gehört überhaupt nicht der allgemeinen Staatslehre, sondern der Politik an. Sie ist in dem Satze begründet, dass die bürgerliche und politische Freiheit der Bürger nur dann gesichert sei, wenn die drei allgemeinen Funktionen des Staates, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung, nicht einer Person allein zustehen, sondern verschiedenen Personen zu selbständigem Rechte, die in rechtlicher Verbindung untereinander stehen, um sich gegenseitig in den verfassungsmässigen Schranken zu halten. Sie stellt eine politische Forderung auf, die in verschiedenen Formen und verschiedenem Umfange in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten verwirklicht werden kann. Es beruhte auf einer ungenügenden Kenntnis der englischen Verfassung, wenn Montesquieu des Glaubens war, dass in ihr diese Trennung der Gewalten in systematischer Weise durchgeführt sei. Aber in ihrem Grundgedanken entsprach seine Lehre in der That dem englischen Rechte seiner Zeit, und diese Grundgedanken haben im Laufe des 19. Jahrhunderts in dem Verfassungsrecht aller civilisierten Staaten (mit Ausnahme Russlands) Aufnahme gefunden.

Auch geht die Ansicht Montesquieus keineswegs dahin, dass diese »drei Gewalten« völlig unabhängig von einander

thätig zu werden haben, vielmehr hat er wohl erkannt, dass sie in engstem Zusammenhang mit einander stehen und durch die Einheit des Staates zu einem gemeinsamen Handeln genötigt werden (Comme par le mouvement nécessaire des choses, cettes puissances sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert. XI c. 6). Steht die Staatsgewalt ausschliesslich einer Person zu, wie dies in der absoluten Monarchie der Fall ist, oder einer einheitlich organisierten Personengesamtheit, wie in der reinen Demokratie, so ist die Einheit des Staates durch die Einheit des Inhabers der Staatsgewalt verbürgt. Ist aber die Staatsgewalt nach ihren Funktionen unter mehrere Personen verteilt, dann bedarf es besonderer Rechtsnormen, um die Einheit des Staates zu sichern und um zu verhindern, dass die mehreren Inhaber der Staatsgewalt nicht in Widerstreit mit einander geraten und dadurch den Staat der Gefahr der Verwirrung und Auflösung entgegenführen. Eine solche komplizierte Staatsverfassung ist auf die Dauer nur aufrecht zu erhalten, wenn die Inhaber der Staatsgewalt von dem gemeinsamen Staatsbewusstsein durchdrungen sind und überall da, wo ein Zusammenwirken erforderlich ist, zu einem solchen sich vereinigen.

3. Staatsgewalt und Recht. Daraus, dass dem Staate eine eigene Herrschergewalt und dem souveränen Staate eine keiner anderen untergeordnete Gewalt zusteht, glaubt man vielfach die Folgerung ziehen zu müssen, dass der Staat oder richtiger der Inhaber der Staatsgewalt als Schöpfer des Rechts dem Recht nicht unterworfen sein könne, oder wenigstens dass der Inhaber der Staatsgewalt nur Rechte, aber keine Pflichten haben könne. Das eine wie das andere widerspricht nicht nur der überall herrschenden praktischen Auffassung, sondern ist auch wissenschaftlich unrichtig. Der Staat ist nicht Schöpfer des Rechts, sondern ruht auf dem Recht. Er ist zwar ein Organ, aber nicht das alleinige Organ der Rechtsbildung. Ist, wie oben dargelegt, die Verbindlichkeit des Rechts begründet in dem von der Vorstellung seiner Notwendigkeit beherrschten Bewusstsein der Menschen und beruht hierauf das Recht des Herrschers auf Ausübung der Herrschergewalt, so ist damit die oben angegebene Folgerung als irrig nachgewiesen. Nicht bloss die Beherrschten, sondern auch der Herrscher ist dem Rechte unterworfen, da er ebenso wie die Beherrschten von dem Bewusstsein der Verbindlichkeit des Rechts erfüllt ist. Wie sein Recht auf Herrschaft zugleich die Pflicht ist, die Herrschaft im Interesse der Beherrschten auszuüben, so kann das Recht in der Verfassung des Staates dem Herrscher auch die Pflicht auferlegen, die Herrschergewalt nur nach bestimmten Rechtsnormen auszuüben. Das Recht kann den Herrscher in der Ausübung der Herrschergewalt an die Mitwirkung anderer Personen binden, so dass er ohne deren Zustimmung bestimmte Herrscherakte nicht ausüben kann.

Nur das ergiebt sich aus dem Begriff der Herrschergewalt, dass ihr Inhaber von einer ihm untergeordneten Person wegen Verletzung der Herrscherpflichten nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Denn dann wäre er ihr nicht mehr übergeordnet. Der Rechtszwang versagt gegenüber dem Inhaber der Herrschergewalt. Dies gilt sowohl für die Despotie wie für den ausgebildetsten Rechtsstaat. Das Recht kann durch andere Schutzmittel möglichste Sicherheit dafür zu geben suchen, dass der Inhaber der Staatsgewalt seine Pflicht erfülle, wie z. B. durch das Institut der Ministerverantwortlichkeit, durch Errichtung eines Staatsgerichtshofs u. s. w. Immer aber und in allen Staaten muss es einen Punkt geben, wo der äussere Rechtsschutz aufhört. Quis custodiet custodes? Der Rechtsschutz ist von diesem Punkte ab, der mehr oder weniger weit hinausgeschoben sein kann, nur gegeben durch das Bewusstsein des Herrschers und der Beherrschten, dass das Recht des Herrschers nicht weiter reicht als seine Pflicht, dass sein Recht nur seine Pflicht ist. So wenig wie für die Beherrschten giebt es für den Herrscher ein Recht des Rechtsbruchs. Ein rechtmässiger Rechtsbruch ist ein Widerspruch in sich selbst. Eine Verfassung, welche dem Herrscher oder den Beherrschten das Recht zusprechen wollte, die Verfassung umzustürzen, würde den Staat nicht organisieren, sondern auflösen. Der französische Convent, der in der Verfassung vom 24. Juni 1793, Erklärung der Menschenrechte Art. 35, die Empörung (l'insurrection) für das heiligste der Rechte und für die unentbehrlichste der Pflichten des Volkes erklärt hatte, hat selbst in der blutigsten Weise jede Auflehnung gegen seine Gewaltherrschaft unterdrückt.

Aber das Recht besteht so wenig wie der Staat um seiner selbst willen. Erweist es sich als unmöglich, in den bestehenden Rechtsformen den Aufgaben des Staates gerecht zu werden, und erweist es sich unmöglich, auf rechtmässigem Wege das Recht fortzubilden, dann kann für den Herrscher wie für die Beherrschten die Notwendigkeit eintreten, das Recht zu brechen, um neues Recht zu schaffen. Selbst Fr. J. Stahl, der das Recht des Herrschers und die Pflicht zum Gehorsam gegen ihn auf ein göttliches Gebot zu gründen sucht und grundsätzlich eine jede Empörung verwirft als im Widerspruch stehend mit dem Ge-

bot Gottes und der Sittlichkeit, sieht sich doch genötigt anzuerkennen, dass im äussersten Notfall »eine Empörung zwar keineswegs sächlich und nach sicherer Erkenntnis gerechtfertigt sei, aber doch dem menschlichen Urteil aus dem allgemeinen Gebot entzogen, bloss bei dem Gewissen der Beteiligten und unter dem Gerichte Gottes stehe«. (Philosophie des Rechts Bd. II Abt. 2 S. 544 f. und S. 556 f.)

4. Allgemeine Funktionen der Staatsgewalt. Der Inhaber der Herrschergewalt übt sie aus, indem er für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben thätig wird, d. h. indem er seinen Herrscherwillen erklärt und dessen Verwirklichung sichert, soweit dies thatsächlich mit den dem Herrscher zu Gebote stehenden Machtmitteln möglich ist. Wenn wir von der Verschiedenartigkeit der einzelnen staatlichen Zwecke und dem dadurch bestimmten verschiedenartigen Inhalt der einzelnen staatlichen Willenserklärungen absehen, so können wir die staatlichen Funktionen nach dem rechtlichen Charakter, den sie in sich tragen, betrachten und hiernach eine wissenschaftlich verwertbare Einteilung der Funktionen der Herrschergewalt gewinnen. Wir können sie als allgemeine Funktionen des Staates bezeichnen, insofern in ihnen der Staat zur Erfüllung seiner verschiedenartigen Aufgaben und auf allen Gebieten des staatlichen Lebens thätig wird. Doch muss hier eine kurze Uebersicht genügen.

Wie es scheint, war in den Anfangszeiten staatlichen Lebens, deren Dauer sich jeder Berechnung entzieht, die einzige Funktion, die dem Häuptling, dem Könige oblag, die der Führung im Kampfe zum Schutz gegen Angriffe oder zur Eroberung. Ungemessene Zeiträume hindurch gab es ein Recht, das nur durch die Sitte und Selbsthilfe aufrechterhalten wurde, bevor es als Pflicht des Herrschers erkannt wurde, unter den Volksgenossen das Recht zu schützen und aufrecht zu halten. Eine langsame Entwickelung, deren Spuren sich in der Rechtsgeschichte noch aufweisen lassen, führte erst dazu, dass die erstarkende Staatsgewalt die Selbsthilfe (bis auf einige Notfälle) verbot und den Schutz des Rechts allein übernahm. Der moderne Staat hat ein umfassendes System von Einrichtungen zum Schutze und zur Durchführung des Rechts geschaffen, ohne dass es ihm je gelingen könnte, jeden Rechtsbruch zu hindern oder zu sühnen. Sie sind teils dazu bestimmt, einer jeden Zuwiderhandlung und Gefährdung des Rechts vorzubeugen, teils dazu, die verletzte Rechtsordnung wieder herzustellen und den rechtswidrigen Willen zu beugen. Gemäss den verschiedenen Zwecken, die die Privatrechtsordnung und die Ordnung des öffentlichen Rechts verfolgen, sind auch die zu ihrem Schutze bestimmten Einrichtungen verschieden. In dem Mittelpunkt dieser Schutzeinrichtungen steht als die bedeutsamste und wichtigste die Rechtsprechung. Sie hat in ihren verschiedenen Formen zur Aufgabe, die staatliche endgiltige Willenserklärung zu erlassen über den Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses und der darin enthaltenen subjektiven Rechte und Pflichten und sie hat, im Falle sie deren Bestand festsetzt, die Verwirklichung des Rechts zu sichern. Während es noch im Mittelalter als die vornehmste Pflicht des Herrschers galt, persönlich zu Gericht zu sitzen, ist es heute als das erste Erfordernis eines Rechtsstaates anerkannt, dass der Herrscher nicht persönlich Recht spricht, sondern dass er durch Gesetz die Rechtsprechung auf den Gebieten des Privat- und Strafrechts besonderen Behörden, den Gerichten, überträgt, die die Pflicht haben, ausschliesslich nach Massgabe der Rechtsnormen Recht zu sprechen. Der Herrscher hat damit auf das Recht verzichtet, den Gerichten für die Rechtsprechung andere Befehle zu erteilen als solche, die in den Rechtsnormen enthalten sind. Der Ausbau des Rechtsstaates verlangt aber weiterhin, dass auch den subjektiven Rechten auf den Gebieten des Verwaltungsrechts ein Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte gegeben werde. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist in den Staaten des Festlandes, namentlich in Preussen, das Rechtsschutzsystem nach dieser Richtung durch Einführung von Verwaltungsgerichten ausgestaltet worden, während in England die ordentlichen Gerichte seit alters auch zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts zuständig sind.

Je mannigfaltiger und verwickelter die Lebensverhältnisse in einem Volke werden, um so mehr muss der Herrscher auch die Funktion der Rechtserzeugung, der Gesetzgebung übernehmen. Er muss Rechtssätze erlassen, um in dem Recht die Gerechtigkeit zu verwirklichen und um die individuelle Freiheit, aber auch die Selbständigkeit aller einzelnen zu sichern und ihnen die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit zu geben, ihren Lebensaufgaben nachzustreben. Er hat veraltetes Recht aufzuheben und neues Recht zu schaffen. Gesetz und Rechtsverordnung sind die Formen, in denen der Herrscher Rechtssätze erlässt.

Im Gegensatz zur Rechtspflege in dem dargelegten Sinne und zur Rechtserzeugung (Gesetzgebung in weiterem Sinne) werden alle anderweiten Funktionen des Staates mit dem vieldeutigen Wort Verwaltung bezeichnet. Die Willenserklärungen, die der

Herrscher in Ausführung dieser Funktion abgiebt oder durch seine Organe abgeben lässt, bezwecken nicht neues Recht zu schaffen oder über den Bestand eines subjektiven Rechts eine endgiltige Entscheidung zu geben, sondern sie bezwecken nach Massgabe der geltenden Rechtsnormen die anderweiten Aufgaben des Staates zu erfüllen. Durch Rechtsnormen können die Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, im einzelnen bestimmt sein. Die Strafgesetze, die bestimmen, dass die über den Verbrecher gesetzlich verhängten Strafen vollstreckt werden, die Gesetze über die Gerichtsverfassung, die die Errichtung und Organisation der Gerichte anordnen, die Verwaltungsgesetze, welche die Ausführung einzelner staatlicher Massregeln und Einrichtungen vorschreiben — sie alle enthalten Rechtsnormen, welche die Aufgaben, die der Staat in der Verwaltung auszuführen hat, bestimmen. Insoweit besteht die Verwaltung in der Ausführung der Gesetze. Doch ist heute die früher, nicht in der Praxis, aber in der Theorie herrschende Auffassung, als sei die Verwaltung ausschliesslich Ausführung der Gesetze, allgemein als irrig erkannt. In keinem Staate kann die Gesetzgebung derart specialisiert sein, dass sie in Rechtsregeln alle Handlungen der Staatsverwaltung vorschriebe. Ueberall verbleibt ein umfangreiches Gebiet, auf dem die Staatsverwaltung nicht nach Rechtsregeln, sondern nach freiem, aber pflichtmässigen Ermessen zu führen ist und die Gesetze nur die Schranke für diese Thätigkeit bilden.

Zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben steht dem Herrscher die Staatsgewalt zu Gebote. Im Staat der Gegenwart aber werden die Aufgaben der Staatsverwaltung keineswegs ausschliesslich durch Ausübung der Staatsgewalt ausgeführt. Der Staat sucht vielmehr, soweit dies thunlich erscheint, seine staatlichen Zwecke dadurch zu erreichen, dass er in privatrechtlichen Vermögensverkehr mit den Beherrschten tritt und durch privatrechtliche Verträge, die er mit ihnen abschliesst, sie zu Leistungen an den Staat verpflichtet. In weitem Umfang untersteht die Verwaltungsthätigkeit des Staates heute den Normen des Privatrechts und befriedigt die Bedürfnisse des Staates in den Formen des Privatrechts. Dadurch tritt der Staat in die Reihe der Privatunternehmer ein und übt als der mächtigste und grösste Unternehmer einen tiefgreifenden Einfluss auf das gesamte wirtschaftliche Leben des Volkes aus.

Indessen wird die Staatsverwaltung niemals in den Formen des Privatrechts allein ihre Aufgaben erfüllen können. Im privatrechtlichen Verkehr stellen die Beherrschten durch freie Willensentschliessung ihre Leistungen dem Staat zur Verfügung. Kraft der Herrschergewalt dagegen erlässt der Herrscher einseitige Willenserklärungen (Verfügungen), die nach Massgabe der bestehenden Rechtsnormen einzelne Rechtswirkungen hervorrufen. Sie sind ihrem Inhalte nach entweder Befehle, d. h. Gebote und Verbote einzelner konkreter Handlungen, oder Ermächtigungen, durch welche der Herrscher entweder einer Person die Zuständigkeit zur Ausübung staatlicher Funktionen erteilt, oder aber durch welche er die Erlaubnis zur Vornahme von Handlungen gewährt, deren Vornahme ohne Erlaubnis verboten ist.

Endlich vollzieht sich die staatliche Verwaltung auch dadurch, dass der Herrscher mit anderen Staaten völkerrechtliche Verträge abschliesst, durch welche er die völkerrechtlichen Verhältnisse ordnet und sich Leistungen anderer Staaten im Interesse seines Staates sichert, wie er auch darin sich zu Leistungen an andere Staaten verpflichtet. Auch kann der Herrscher mit den Beherrschten staatsrechtliche Verträge abschliessen, durch welche Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts zwischen dem Herrscher und einzelnen Unterthanen begründet werden. Während im Mittelalter und bis zur Ausbildung des modernen Staates die Verfassung der meisten Länder auf solchen Verträgen beruhte (so noch heute in den Grossherzogtümern Mecklenburg), können sie in dem konstitutionellen Staate der Gegenwart nur noch ausnahmsweise vorkommen.

Zu diesen Funktionen, die sämtlich darin bestehen, dass der staatliche Wille des Herrschers in den verschiedenen durch das Recht bestimmten Formen von ihm selbst oder in seinem Auftrage durch seine Organe erklärt wird, kommt die weitere Funktion, dass der staatliche Wille durch Anwendung physischer Machtmittel zwangsweise zu verwirklichen ist, sofern diejenigen, an die sich die staatliche Willenserklärung richtet, ihrer Pflicht zum Gehorsam nicht nachkommen. Es bedarf einer Organisation der Zwangsgewalt, die die organisierte Heeresmacht zu ihrer Grundlage hat. Aber nach dem heutigen Rechte hat die Heeresmacht zur Aufrechthaltung der Ordnung im Staatsgebiete nur dann einzuschreiten, wenn die anderen Organe der Zwangsgewalt den Widerstand nicht überwältigen können. Der Herrscher setzt die Zwangsgewalt nur durch seine Befehle in Bewegung, aber in ihr tritt das Wesen der Staatsgewalt als physischer Gewalt in die Erscheinung. In dem organisierten Heere stellt sich die physische Kraft des Volkes dem Herrscher zu Gebote, um die Rechtsordnung im Staate

zu schützen und um die Freiheit und Machtstellung des Staates in der Gesellschaft der Staaten zu wahren.

5. Gebiete der Staatsthätigkeit. Auf allen Gebieten, auf denen der Staat seine Thätigkeit entfaltet, vollzieht sie sich in diesen allgemeinen Funktionen. Unter einem anderen Gesichtspunkte können die Thätigkeiten des Staates auch geordnet werden nach den einzelnen Zwecken, die der Staat zu erfüllen hat, indem sie nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit in grosse Gebiete zusammengefasst werden. Hier ist der unmittelbare Zweck, den der Staat zu erreichen sucht, das Moment, das die einzelnen Thätigkeiten, ohne Rücksicht auf den juristischen Charakter der Staatsakte, zu einer Einheit vereinigt. Doch darf hierbei nicht ausser acht gelassen werden, dass alle staatlichen Aufgaben unter einander auf das engste zusammenhängen und schliesslich alle Thätigkeiten des Staates einem sie alle beherrschenden höchsten Zwecke zustreben sollen. Die Einteilung der staatlichen Thätigkeiten nach ihren Zwecken ergiebt sich hiernach im wesentlichen schon aus den obigen Erörterungen über den Zweck und die Aufgaben des Staates. Die gesamte staatliche Thätigkeit des Herrschers und seiner Organe wird mit dem Ausdruck Regierung bezeichnet. Doch werden mit diesem Worte auch andere Bedeutungen verbunden. Insbesondere versteht man darunter die oberste Leitung der gesamten staatlichen Thätigkeit, wie sie von dem Inhaber der Staatsgewalt und den ihm unmittelbar untergeordneten höchsten Beamten ausgeübt wird. Die Regierung in jenem ersteren Sinne aber zerfällt im Staate der Gegenwart in fünf grosse Gruppen, die wir als Verwaltungsgebiete bezeichnen können.

a) Wie die ursprünglichste, so ist es auch heute noch die erste und wichtigste Aufgabe des Staates, seine Freiheit und Selbständigkeit anderen Staaten gegenüber zu wahren. In der auf dem Boden einer gemeinsamen Kultur erwachsenen europäisch-amerikanischen Staatengesellschaft sind die Staaten mit einander in einen Verkehr getreten, der immer umfassender sich gestaltet. Die Aufgabe eines jeden Staates besteht nicht bloss darin, sich in seiner Macht und Selbständigkeit zu behaupten, sondern auch mitzuarbeiten an der Ausbildung eines alle Staaten zu einer Rechtsgemeinschaft vereinenden Völkerrechts und die Kulturinteressen des Volkes auch im Verkehr mit allen anderen Staaten zu fördern. Dies ist das Gebiet der auswärtigen Verwaltung.

b) Innerhalb des Staates ist Herstellung und Aufrechthaltung der Rechtsordnung die wichtigste Aufgabe der Herrschergewalt, die sie auf allen Gebieten ihrer Thätigkeit zu erfüllen hat. Aber nur insoweit als der Staat die Ordnung des Privatrechts und des Strafrechts herstellt und aufrecht erhält, wird seine Thätigkeit als Rechtspflege oder Justiz bezeichnet. Sie wird teils infolge ihrer inneren Natur, teils infolge ihrer besonderen geschichtlichen Entwickelung als ein in sich geschlossenes Gebiet der Staatsthätigkeit zusammengefasst, innerhalb dessen die Rechtsprechung, von der oben die Rede war, nur eine Funktion bildet. Gebiet der Justizverwaltung.

c) Die gesamte Thätigkeit des Staates, welche die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur des Volkes zur unmittelbaren Aufgabe hat, ward im 17. und 18. Jahrhundert als Polizei bezeichnet (vgl. den Art. Polizei oben Bd. VI S. 109). Heute, nachdem der Ausdruck Polizei mit einem anderen Begriff verbunden worden ist, nennen wir sie in Ermangelung eines besseren Namens die innere Verwaltung. Bei der ausserordentlichen Ausdehnung, welche die staatliche Thätigkeit gerade auf diesem Gebiete im Laufe des letzten Jahrhunderts erhalten hat, wird sie wiederum nach den Hauptrichtungen, in denen sie thätig wird, in Unterabteilungen eingeteilt.

d) Die Staatsmacht ist in der organisierten Kriegsmacht, dem Heere und der Flotte, begründet. Sie zu organisieren und zu verwalten, ist die Aufgabe der Militärverwaltung.

e) Endlich bedarf der Staat der finanziellen Mittel, der Vermögensgüter. Sie zu beschaffen, zu verwalten und zu den staatlichen Zwecken zu verwenden, ist Aufgabe der Finanzverwaltung.

V. Die Staatsverfassung und ihre Formen.

1. Begriff der Verfassung. Staatsverfassung ist die Organisation der Staatsgewalt. Sie ist enthalten in den Rechtssätzen, welche diejenigen Personen bestimmen, die Inhaber der Staatsgewalt sind und welche bei deren Ausübung mitzuwirken haben, und in den Rechtssätzen, welche die Ausübung der allgemeinen Funktionen des Staates regeln. Ihr Inbegriff ist das Verfassungsrecht. (Die Abgrenzung nach unten hin gegenüber dem Verwaltungsrecht ist streitig, doch hat die Frage nur geringe wissenschaftliche Bedeutung.) Demgemäss muss jeder Staat eine Verfassung und ein Verfassungsrecht haben.

Von dem Verfassungsrecht in diesem Sinne ist wohl zu scheiden das Verfassungsrecht als Inbegriff der in einer Verfassungsurkunde enthaltenen Rechtssätze. Seitdem die englischen Kolonieen in Nordamerika nach ihrer Losreissung vom Mutterlande ihre Verfassungen in besonderen

Grundgesetzen festgesetzt haben und diesem Beispiele sodann die amerikanische Union als auch Frankreich gefolgt sind, wurden in allen Staaten mit Einführung einer konstitutionellen Verfassung auch Verfassungsurkunden oder, wie gegenwärtig in Frankreich, doch mehrere unter einander im Zusammenhang stehende Verfassungsgesetze erlassen, die sich von anderen Gesetzen dadurch unterscheiden, dass eine Aenderung nur in besonderen erschwerenden Formen oder nur durch besondere Organe erfolgen kann. Nur England hat weder eine Verfassungsurkunde noch Verfassungsgesetze in dem soeben angegebenen Sinn. Die Verfassungsurkunden aber enthalten zwar das Verfassungsrecht in dem ersten Sinne in seinen wichtigsten Bestimmungen, doch keineswegs immer vollständig. Andererseits sind in die Verfassungsurkunden vielfach Rechtsnormen der verschiedensten Art, auch des Prozess- und Privatrechts, aufgenommen worden, um ihnen eine besondere Autorität zu geben und ihre Abänderung zu erschweren. Hier und im folgenden ist nur vom Verfassungsrecht in dem obigen ersteren Sinne, im materiellen Sinne die Rede.

2. Geschichte der Theorie. Die Vergangenheit wie die Gegenwart zeigen uns eine verwirrende Menge von Verfassungen, die in bestimmte Klassen zu ordnen ein wissenschaftliches Bedürfnis ist. Wie unsere gesamte Wissenschaft vom Staate auf die Griechen zurückführt, so auch die Lehre von den Staatsformen. Als sie anfingen, über den Staat nachzudenken, musste ihnen schon bei oberflächlicher Betrachtung die Verschiedenheit der ihnen bekannten Staaten, je nachdem sie unter der Herrschaft eines Alleinherrschers (Monarchie) oder unter der eines bevorrechtigten Standes (Aristokratie) oder unter der Herrschaft der gesamten Bürgerschaft (Demokratie) standen, entgegentreten. Aber ihr Bestreben war weniger darauf gerichtet, die rechtlichen Unterschiede der verschiedenen Staaten tiefer zu ergründen und hiernach eine wissenschaftliche Klassifikation der Staatsformen aufzustellen, als eine ideale Verfassung zu finden, die für alle Staaten als die beste sich erweise. Schon die älteste uns erhaltene Erörterung über die verschiedenen Staatsformen, die Herodot um die Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. anstellte und die sicherlich an die damals verbreiteten Ansichten anknüpfte, verfolgt dieses Ziel (III c. 85 ff.). Auf demselben Boden stehen die weit tiefer eindringenden Untersuchungen, die Plato (vgl. den Art. Plato oben Bd. VI S. 91 ff.) und Aristoteles (vgl. den Art. Aristoteles oben Bd. I S. 1045 ff.) der Lehre von den Verfassungsformen und der idealen Verfassung widmeten. Daraus ergab sich die Verbindung zweier ganz verschiedener Einteilungsgründe, die Einteilung der Staaten nach der rechtlichen Organisation der Staatsgewalt und deren Einteilung nach einem ethisch-politischen Principe, nach dem Grade, in welchem eine Verfassung geeignet erscheint, die Idee des Staates zu verwirklichen. Aber indem Aristoteles an den drei herkömmlichen Typen der Verfassungen festhält und ihnen, wie dies schon Plato gethan hatte, drei Abarten zur Seite stellt, übersieht er nicht, dass zahlreiche Verfassungen nicht vollständig einem dieser Typen entsprechen. Er führt deshalb aus (Polit. VI, 1296 a ff.), dass es ausser den Staaten, in welchen einer dieser Typen rein verwirklicht ist, Staaten giebt, in welchen der Grundcharakter der Verfassung durch Beimischung andersartiger Elemente abgeschwächt wird. Indes sind für ihn auch hierfür weniger rechtliche als soziale und ethische Momente massgebend. Er hatte aber damit die von seinen Nachfolgern ausgebildete Lehre von den gemischten Verfassungsformen begründet. Es war insbesondere der grosse Geschichtsschreiber Polybios (um die Mitte des 2. Jahrhunderts v. Chr.), der in der gemischten Verfassung, in welcher monarchische, aristokratische und demokratische Elemente sich das Gleichgewicht halten und die er in der Verfassung Spartas und Roms verwirklicht glaubte, die beste Verfassungsform erblickte (Hist. VI c. 3 ff.).

Diese nicht sowohl rechtlichen als ethisch-politischen Theorieen über die verschiedenen Staatsformen beherrschten die gesamte Staatslehre der Folgezeit und des Mittelalters. Einen bedeutsamen Fortschritt verdankt die Wissenschaft erst J. Bodin, der in seinem mehrfach angeführten Werke über den Staat die Lehre von den drei Grundformen der Verfassungen aufnahm, sie aber nach einem einheitlichen rechtlichen Einteilungsgrund unter Beseitigung aller anderen Momente durchführte. Er war es aber auch, der zuerst aus der Unteilbarkeit der Staatsgewalt die Folgerung zog, dass sie immer nur einem Subjekte, sei es einer Einzelperson, sei es einer Personengesamtheit, zustehen könne, und der deshalb die Möglichkeit einer gemischten Verfassung leugnete (II c. 1 ff.). Damit war dem Naturrecht die Bahn für eine ganz neue Auffassung der Lehre von den Staatsformen geöffnet. Ihr Begründer ist Johannes Althusius (1557—1638). Wird nach der seit dem Mittelalter herrschenden Lehre der Staat begründet durch einen Vertrag der von Natur freien und gleichen Menschen, so kann es eine andere Quelle der Staatsgewalt als den Willen der freien Menschen nicht geben. Die Staatsgewalt, das Majestätsrecht, kann demnach

auch nur dem Volke in seiner Gesamtheit zustehen, und so wenig der Mensch sein Leben und seinen Geist auf einen anderen übertragen kann, so wenig kann das Volk sich der Staatsgewalt entäussern. Die Staatsgewalt ist unteilbar und unveräusserlich. Ein Vertrag, durch welchen das Volk sie auf irgend jemanden übertrüge, wäre nichtig und unverbindlich. Wohl aber hat das souveräne Volk Bevollmächtigte zu bestellen, die in seinem Namen die Funktionen der Staatsgewalt auszuüben haben. Monarchie, Aristokratie und Demokratie sind demnach nicht verschiedene Formen der Staatsverfassung, deren es nur eine geben kann, sondern nur der Staatsverwaltung. Das Volk ist in jedem Staate berechtigt, seinen Bevollmächtigten die Ausübung der Staatsgewalt zu entziehen, wenn sie ihre Vollmacht in rechtswidriger Weise missbrauchen. Das Volk hat das ius exauctorationis (Politica methodice digesta 2. ed. 1610 c. 18, 38. 39. Vgl. Gierke, Joh. Althusius und die Entwickelung der naturrechtlichen Staatstheorieen 1880).

Uebte auch zunächst diese Lehre keinen grossen Einfluss aus, so erlangte sie eine ausserordentliche Bedeutung, als sie nach anderthalb Jahrhunderten von Rousseau wieder aufgenommen wurde. (Es ist bisher nicht beachtet worden, dass Rousseau mit dem Werke des Althusius bekannt war. Vgl. Lettres écrites de la montagne VI.) Er war es, der durch sein Evangelium von der unveräusserlichen und unzerstörbaren Volkssouveränetät den tiefgreifendsten Einfluss auf die französische Revolution ausübte, und noch heute ist diese Lehre die in Frankreich und den romanischen Ländern herrschende.

In der neueren Zeit ist mehrfach die Lehre von den Staatsformen zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden, ohne dass man viel über die griechische Staatslehre hinausgekommen wäre. Fast durchweg leiden diese Untersuchungen an dem Grundfehler, dass sie den Einteilungsgrund nicht festhalten und mit dem rechtlichen Moment, das in der rechtlichen Organisation der Staatsgewalt enthalten ist, anderweitige Momente verbinden. Die Staaten und ihre Verfassungen können, wie kaum der Bemerkung bedarf, nach den verschiedensten Gesichtspunkten eingeteilt werden und eine jede dieser Einteilungen kann wissenschaftlich wertvoll sein. Aber die Voraussetzung für eine richtige Klassifikation ist das Festhalten an dem Einteilungsgrund. Auch die geistvollen Erörterungen Schleiermachers (Ueber die Begriffe der verschiedenen Staatsformen 1814 in Sämmtl. Werken, Zur Philosophie Bd. II S. 246 ff.) und Heerens (Ueber die Entstehung, Ausbildung und den praktischen Einfluss der politischen Theorieen in den Hist. Werken Bd. I S. 434 ff.; Ideeen über die Politik, den Verkehr und den Handel der Völker der alten Welt, Hist. Werke Bd. X S. 424 ff.) sind von diesem Fehler nicht frei und tragen mehr einen historisch-politischen als einen rechtlichen Charakter. Auch beruht es auf einer Vermischung verschiedener Einteilungsgründe, wenn mehrfach (so von Waitz, von Treitschke u. a.) den herkömmlichen Formen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie als eine vierte die der Theokratie oder, wie Bluntschli will, die der Ideokratie zur Seite gestellt wird. Das sogenannte theokratische Princip bezieht sich nicht auf die Organisation der Staatsgewalt, sondern auf die Begründung und Verbindlichkeit der staatlichen Herrschaft, die in der Theokratie auf den unmittelbaren Willen der Gottheit zurückgeführt werden. Der Inhaber der Staatsgewalt herrscht hier im Namen und Auftrage der Gottheit. Die Grundgesetze des Staates sind göttliche Gesetze. Ein solcher Staat trägt sicherlich einen eigenartigen Charakter, aber die Theokratie ist mit jeder Staatsverfassung verträglich. Auch die vielfältigen Versuche, die unternommen wurden, unter Beibehaltung der griechischen Dreiteilung ihr eine tiefere Begründung zu geben, indem man an Stelle der Zahl der Herrschenden, wodurch sie bisher unterschieden wurden, ein allgemeineres und inneres Princip zu setzen suchte, haben zu einem befriedigenden Ergebnis nicht geführt. Dagegen ergab sich mit Notwendigkeit eine Erweiterung der Lehre von den Staatsformen, indem man an den grossen Bundesstaaten der neueren Zeit, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, dem Deutschen Reiche, der Schweiz nicht mehr achtlos vorübergehen konnte. Waren bisher meist nur die Formen des Einheitsstaates in das Auge gefasst worden, so mussten nun auch die Formen der zusammengesetzten Staaten oder der Gesamtstaaten berücksichtigt werden. Es musste untersucht werden, ob auch sie sich dem herkömmlichen Schema einordnen lassen.

3. Klassifikation der Staatsverfassungen. Die Wissenschaft kann sich der Aufgabe, die Staaten nach ihren Verfassungen zu ordnen und zu klassifizieren, nicht entschlagen. Nicht nur ist allein dadurch eine Uebersicht zu gewinnen, die für die Erkenntnis des Staates als einer weltgeschichtlichen Institution unentbehrlich ist, sondern auch die Erkenntnis des Wesens des einzelnen Staates wird durch eine Vergleichung seiner Verfassung mit den Verfassungen der anderen Staaten, die mit ihm wesentliche Elemente gemeinsam haben, gefördert. Eine solche Vergleichung hat aber eine

Klassifikation der Staaten zur Voraussetzung. Indes darf der Wert einer Klassifikation der Staaten nach ihren Verfassungen nicht überschätzt werden. Zunächst sind wir nicht berechtigt, aus den durch eine solche Klassifikation gefundenen Gattungs- und Artbegriffen (Monarchie, konstitutionelle Monarchie u. s. w.) auf dem Wege der logischen Analyse des Begriffes irgend welche Schlüsse zu ziehen auf das Verfassungsrecht, das in dem einzelnen Staat, den wir einem solchen Begriff untergeordnet haben, gilt. Wir können diese Begriffe nicht auf dem Wege der Deduktion aus dem allgemeinen Staatsbegriff gewinnen, sondern nur auf dem Wege der Induktion durch genaue Untersuchung der Verfassungen der einzelnen Staaten. Die Verfassung eines jeden Staates ist aber nur in den in ihm geltenden Rechtsnormen enthalten. Um den Staat einem dieser Gattungs- und Artbegriffe unterordnen zu können, müssen wir vorher schon die Erkenntnis seines Verfassungsrechts besitzen. Hierfür kann uns die Unterordnung des Staates unter einen der Gattungs- und Artbegriffe nichts lehren, was wir nicht schon vorher gewusst hätten.

Sodann aber erscheint es unmöglich, eine vollständige Klassifikation der Staatsformen aufzustellen, in welche sich alle Staatsverfassungen einordnen liessen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es zahlreiche Verfassungen gegeben hat und selbst heute noch giebt, von denen wir gar keine oder nur eine oberflächliche Kenntnis besitzen und erwerben können. Auch lässt sich nicht voraussehen, welche Staatsverfassungen in der Zukunft sich bilden werden. Eine solche absolute Klassifikation wäre nur möglich, wenn sie auf dem Wege der analytischen Deduktion aus dem Begriffe des Staates sich ableiten liesse. Diese Möglichkeit ist aber nicht gegeben, weil, wie oben (S. 962 ff.) dargelegt, die Staatsgewalt nach ihren verschiedenen Funktionen an verschiedene Personen verteilt sein kann und die Rechtsnormen, nach welchen diese Verteilung stattfindet und welche ein Zusammenwirken der mehreren Inhaber der Staatsgewalt normieren, nur in der geschichtlichen Entwickelung bestimmt werden. Es muss hier genügen, auf die grossen und allgemeinsten Gattungen der Staatsverfassungen hinzuweisen und deren charakteristische Züge hervorzuheben. Wie früher schon erwähnt, ist hierbei vor allem zu scheiden zwischen den Verfassungen der Einheitsstaaten und der zusammengesetzten Staaten.

4. Die Einheitsstaaten. Die griechische Staatslehre hatte für den Einheitsstaat die drei Grundtypen der Monarchie, der Aristokratie und der Demokratie aufgestellt. Seit dem Mittelalter werden aber, wie schon erwähnt (S. 908) Aristokratie und Demokratie unter dem Begriffe der Republik zusammengefasst und der Monarchie entgegengestellt. Ihnen ist allerdings gemeinsam, dass in ihnen Inhaber der Staatsgewalt eine rechtlich organisierte Personenmehrheit ist, während in der Monarchie die Staatsgewalt einer Person zusteht. Doch hat die Streitfrage, ob deshalb statt drei nur zwei Grundtypen der Staatsverfassungen aufzustellen seien oder aber ob die alte Dreiteilung beizubehalten sei, nur geringe wissenschaftliche Bedeutung, da auch von den Vertretern der Zweiteilung die Republiken wieder in Aristokratie und Demokratie eingeteilt werden. Diese Grundtypen, Monarchie und Republik, aristokratische und demokratische Republik sind da, wo sie in ihrer Reinheit erscheinen, in ihrer Verschiedenheit auch dem oberflächlichen Blicke leicht erkennbar. Da, wo die reinen Grundformen verwirklicht sind, steht die gesamte ungeteilte und unbeschränkte Staatsgewalt entweder einer Einzelperson oder den berechtigten Mitgliedern eines rechtlich geschlossenen Standes oder der Gesamtheit der berechtigten Staatsbürger in ihrer Vereinigung zu, so dass die Inhaber der Staatsgewalt in deren Ausübung nicht an die Mitwirkung anderer Personen gebunden sind. Absolute Monarchieen, wie Russland, Aristokratieen, wie die aristokratischen Städterepubliken des Altertums und Mittelalters, unmittelbare demokratische Republiken, wie sie heute noch in einigen Schweizer Kantonen bestehen, sind scharf und bestimmt von einander geschieden. Aber durch Verteilung der staatlichen Funktionen an verschiedene Personen oder Personengesamtheiten zu eigenem Rechte entstehen die mannigfaltigsten Zwischenformen, die sich bald mehr der einen, bald mehr der anderen Grundform nähern und die deshalb dem einen oder dem anderen Gattungsbegriff untergeordnet werden können, die aber auch auf der Grenzscheide mehrerer Gattungen stehen können, so dass sie, je nachdem dem einen oder dem anderen Momente mehr Gewicht beigelegt wird, der einen oder der anderen Gattung beigezählt werden können. Als Beispiel hierfür sei auf die Gestaltungen hingewiesen, welche die Monarchie in den civilisierten Staaten der Gegenwart angenommen hat. Nur in R u s s l a n d besteht noch die reine Grundform der unumschränkten Monarchie. Nur hier ist der Monarch rechtlich noch ganz unbeschränkt in der Erzeugung und Erklärung des Staatswillens und verfügt rechtlich unbeschränkt über die gesamte Staatsmacht. Jede Willenserklärung des Kaisers, die ihrem Inhalte nach für das Verhalten der Menschen massgebend

sein kann und die der Kaiser als staatliche Willenserklärung erlässt, ist Gesetz. Wenn der Kaiser selbst bestimmt hat, dass bestimmte Gesetze nur schriftlich zu erlassen und alle Gesetze vom Senate zu publizieren sind (Reichsgrundgesetze Art. 56, 57, 66, 93), so ist auch dadurch der Kaiser nicht beschränkt, denn er kann jederzeit nicht nur diese Bestimmungen überhaupt aufheben, sondern sie auch jederzeit für den einzelnen Fall ausser Kraft setzen. Auch die Thronfolgeordnung vom 5. April 1797 bindet den Kaiser rechtlich nicht, obgleich jeder Prinz sie bei der Volljährigkeitserklärung beschwören muss und bei der Krönung der Kaiser sich verpflichtet, sie heilig zu halten. Es werden dadurch nur religiös-sittliche, aber keine rechtlichen Verpflichtungen des Kaisers begründet. In allen anderen monarchischen Staaten aber ist im Laufe des 19. Jahrhunderts die in England entstandene Repräsentativverfassung eingeführt worden, wenn auch in sehr verschiedener Gestaltung. In ihrer Grundform besteht sie darin, dass der Monarch die Funktion der Rechtserzeugung, die sogenannte gesetzgebende Gewalt, nicht mehr allein auszuüben berechtigt ist, sondern nur in Gemeinschaft mit einer oder zwei rechtlich verbundenen Versammlungen, deren Mitglieder wenigstens zum Teile durch die Wahl der berechtigten Staatsbürger gewählt werden, die aber wie der Monarch nicht für ihre persönlichen Rechte und Interessen, sondern für das Interesse der Gesamtheit thätig zu werden haben und in ihren Funktionen nur den Gesetzen unterworfen sind. Die meisten Staaten sind aus unumschränkten Monarchieen durch Gesetz des absoluten Monarchen in repräsentative Monarchieen umgewandelt worden, aber der absolute Monarch hat dadurch in rechtlich unwiderruflicher Weise auf die alleinige Ausübung der Staatsgewalt Verzicht geleistet. Indem er selbst durch Rechtssatz bestimmt hat, dass künftighin Gesetze nur nach vorheriger Zustimmung der Volksvertretung erlassen werden können, hat er sich selbst es rechtlich unmöglich gemacht, Gesetze ohne deren Zustimmung zu erlassen. Eine derartige Willenserklärung des Monarchen wäre kein Gesetz und könnte die bestehenden Gesetze nicht aufheben oder abändern. (Dies gilt auch in Preussen trotz des Art. 106 der Verfassung, der nur den Rechtsschutz gegen gesetzwidrige Verordnungen des Königs abgeschwächt hat.) In der repräsentativen Monarchie wird die gesetzgebende Gewalt gemeinsam durch den Monarchen und die Volksvertretung ausgeübt. Allerdings stehen sich beide hierin nicht völlig gleichberechtigt gegenüber. In fast allen Staaten ist es der Monarch, der allein den Akt vollziehen kann, durch den eine Willenserklärung zur staatlichen Willenserklärung, zum Rechtssatz erhoben wird, dem die Sanktion der Gesetze zusteht. Er ist es, dessen Willenserklärung die staatliche Willenserklärung ist. Aber er kann sie nur erlassen, nachdem die Volksvertretung nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Erlasse selbst zugestimmt hat. (Dies gilt auch in Schweden, wenngleich nach der Verfassung vom 6. Juni 1809 und der Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866 der König einem Gesetzentwurf, den er dem Reichstag vorlegt, im voraus die Sanktion unter der Suspensivbedingung erteilt, dass der Reichstag dem Gesetze ohne eine jede Aenderung zustimmt. In diesem Falle ist der König verpflichtet, nach Annahme des Gesetzes den Befehl zu dessen Publikation zu erteilen.) Der Monarch hat nicht mehr allein, sondern nur in Gemeinschaft mit der Volksvertretung die Funktion der Gesetzgebung auszuüben. Die politische Entwickelung in England, in den Niederlanden, Belgien, Italien, Spanien, Rumänien u. s. w. hat aber dahin geführt, dass in diesen Staaten der König zwar nicht nach formellem Rechte verpflichtet ist, aber thatsächlich sich genötigt sieht, jeden Gesetzentwurf, den die Volksvertretung angenommen hat, zu sanktionieren. Er kann zwar, wenn er die Sanktion zunächst nicht erteilen will, die Wahlkammer auflösen. Wird aber der Gesetzentwurf auch nach deren Neuwahl von der Volksvertretung angenommen, so ist er zur Sanktion gezwungen. Dies hat weiterhin dazu geführt, dass der Monarch in der Wahl der höchsten ihm untergeordneten Beamten, welche die Regierung des Staates zu leiten haben, in der Wahl der Minister thatsächlich nicht mehr frei ist, sondern dass er genötigt ist, sie aus den Führern der Partei zu nehmen, welche in der Wahlkammer der Volksvertretung die Mehrheit besitzt. In keinem Staate sind diese Sätze in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden, und selbst in England ist es anerkannt, dass sie nicht formelle Rechtssätze sind. Aber sie binden den Monarchen ebenso wie Rechtssätze, weil nach der Machtstellung, die das Parlament sich errungen hat, kein Minister die Staatsregierung zu leiten vermag, der nicht der jeweils herrschenden Partei angehört. Die thatsächlichen Machtverhältnisse finden in dem formellen Verfassungsrecht nicht mehr ihren Ausdruck. Der Monarch ist in allen diesen Staaten zwar nach formellem Rechte Inhaber der Staatsgewalt, aber er ist gezwungen, sie durch Beamte ausüben zu lassen, die nicht seine Vertrauenspersonen, sondern die Führer der herrschenden Partei sind.

Auf dem Grenzgebiet zwischen Monarchie

und Republik, so dass es zweifelhaft sein kann, welcher Kategorie der Staat einzuordnen ist, steht Norwegen. Zwar ist der Staat im allgemeinen nach dem Vorbilde der konstitutionellen Monarchie organisiert, so dass der König die Staatsgewalt auszuüben hat und nur zur Vornahme einzelner Staatsakte an die Zustimmung der Volksvertretung, des Storthings, gebunden ist. Aber nicht nur hat das Storthing thatsächlich ein politisches Uebergewicht, sondern das Grundgesetz vom 4. November 1814 hat auch — von anderen Bestimmungen abgesehen — dem Storthing eine selbständige Ausübung der gesetzgebenden Gewalt übertragen, so dass unter den in dem Grundgesetz angegebenen Voraussetzungen das Storthing ohne Zustimmung und ohne Sanktion des Königs Gesetze erlassen kann. Dem Könige steht nur ein suspensives Veto zu, nach dem Vorbilde der französischen Verfassung von 1791 (Titel III Kap. III Sektion 3 Art. 2 ff.). Wird ein Gesetzentwurf, der von drei ordentlichen Storthingen, die aus drei verschiedenen, nach einander folgenden Wahlen hervorgegangen und von einander durch wenigstens zwei ordentliche Storthinge geschieden sind, unverändert angenommen und weigert sich der König, diesem Entwurf die Sanktion zu erteilen, so wird trotzdem der Entwurf Gesetz, sobald der König dem Storthing seine Weigerung mitgeteilt hat oder die Session geschlossen wird (§ 79). Das Storthing kann demnach, wenn auch nur unter besonders erschwerenden Formen, ohne und gegen den Willen des Königs das Recht des Landes ändern. Freilich ist es eine seit langer Zeit bestrittene Frage, die in Norwegen zu den heftigsten politischen Kämpfen geführt hat, ob durch ein solches von dem Storthing allein erlassenes Gesetz auch das Grundgesetz von 1814, auf dem das Recht des Königs zur Ausübung der Staatsgewalt ruht, abgeändert werden kann. Selbst wenn diese Frage verneint und damit anerkannt wird, dass die nach dem Grundgesetze dem Könige zustehenden Rechte nur durch ein von ihm erlassenes Gesetz abgeändert werden können, so ist doch in Norwegen der König nicht der alleinige Inhaber der Staatsgewalt. Nicht nur ist das Storthing berufen, bei dem Erlasse von Staatsgesetzen mitzuwirken, sondern ihm steht auch eine selbständige, von dem Könige unabhängige Gewalt zu, den höchsten Willen des Staates in der Form des Gesetzes zu erklären.

Wie die monarchische, so kann auch die republikanische Staatsverfassung in den verschiedensten Gestaltungen ausgebildet und mit monarchischen Elementen, wie die Monarchie mit republikanischen, durchsetzt sein. In der Republik ist eine durch das Recht verbundene Mehrheit von Personen Inhaber der Staatsgewalt, die in der vom Rechte bestimmten Form den Staatswillen zu erzeugen und zu erklären hat. Die republikanischen Verfassungen lassen sich wieder in Aristokratieen und Demokratieen scheiden, je nachdem die Staatsgewalt einer Minderzahl bevorrechteter Staatsbürger oder der Gesamtheit der Staatsangehörigen, die politisch berechtigt sind, zusteht. Daraus ergiebt sich aber schon, dass ebenso wie die Grenze zwischen Monarchie und Republik, so auch die zwischen Aristokratie und Demokratie nicht überall scharf zu ziehen ist und es republikanische Verfassungen giebt, die der einen wie der anderen Klasse zugerechnet werden können. Die Gesamtheit aller Staatsangehörigen kann niemals Inhaber der Staatsgewalt sein, da naturgemäss die Unmündigen, die Geisteskranken u. s. w. ausgeschlossen sind und bisher wenigstens überall die Frauen ausgeschlossen waren. Nur in vier der westlichen Staaten Nordamerikas, in Wyoming seit 1890 (schon vorher in dem Territorium Wyoming seit 1869), in Colorado seit 1893 und neuerdings in Utah und Idaho sind den Frauen die politischen Rechte gewährt. Aber hiervon abgesehen, sind auch in den Demokratieen nicht immer alle grossjährigen Männer politisch gleichberechtigt. Vielfach sind die politischen Rechte an bald mehr bald minder bedeutsame Voraussetzungen gebunden und dadurch das demokratische Princip durchbrochen. Andererseits kann in der Aristokratie der Kreis der Bevorrechteten immer weiter ausgedehnt und der Eintritt in diesen Kreis derart erleichtert werden, dass die Aristokratie der Demokratie sich nähert oder in sie übergeht. Nur da, wo der Kreis der Bevorrechteten ein enger und streng geschlossener ist, so dass gar nicht oder nur ausnahmsweise eine Aufnahme neuer Elemente stattfinden kann, ist die Aristokratie in ihrer reinen Form vorhanden. Diese Staatsform aber gehört der Vergangenheit an. Sie hat überall der Monarchie oder der demokratischen Republik den Platz räumen müssen und nach menschlichem Ermessen wird sie auch in absehbarer Zukunft nicht wieder erstehen.

Die Staatsform der demokratischen Republik, die im Altertum nur vorübergehend in kleinen Stadtstaaten Griechenlands, im Mittelalter kaum irgendwo verwirklicht war, hat seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein grosses Gebiet sich erobert. Sie herrscht in fast ganz Amerika, in Frankreich, in der Schweiz. Wenn auch in allen diesen Ländern unter sehr verschiedenartigen geschichtlichen Bedingungen entstanden, so wird sie doch

überall, nicht bloss in der Volksanschauung, sondern auch in der Wissenschaft gegründet auf die Souveränetät des Volkes, die ihrerseits wiederum nur eine Folgerung ist aus der Anschauung, dass jeder Mensch von Natur frei und keiner Gewalt unterworfen sei. Die Staatsgewalt ist hiernach nur die Gewalt aller Einzelnen, der sich jeder Einzelne unterordnet. Das Volk, d. h. die Gesamtheit aller Staatsangehörigen ist die einzige Quelle des Staatswillens und der Staatsmacht. Alle Staatsorgane sind nur die Beauftragten des Volkes, in dessen Namen sie die Staatsgewalt auszuüben haben. Indes gehören diese Anschauungen nur dem Bereiche der Ideeen an, die politisch eine grosse, tiefgreifende Wirkung ausüben können, die aber in einer Verfassung folgerichtig nirgends verwirklicht sind und sich nirgends verwirklichen lassen. Schon der Grundsatz, den keine Verfassung entbehren kann, dass bei Abstimmungen und Wahlen eine Mehrheit der Stimmen als Willenserklärung der Gesamtheit rechtlich gilt, lässt sich von diesem Ausgangspunkte aus nicht rechtfertigen. Dass nicht alle Staatsangehörigen politisch berechtigt sind und sein können, ist schon erwähnt worden. Aber auch, abgesehen von diesen beiden überall notwendigen Abweichungen von dem Principe der Volkssouveränetät, haben alle Verfassungen der demokratischen Republiken vielfach Elemente aufgenommen, die mit diesem Principe nicht im Einklang stehen.

Am reinsten erscheint die demokratische Republik in einigen kleinen Schweizer Kantonen, die, ursprünglich und zumeist heute noch bäuerliche Landschaften, ihre Verfassungen in ununterbrochener Entwickelung ausgebildet haben, so in Uri, den beiden Unterwalden, den beiden Appenzell, Glarus. In ihnen versammeln sich jährlich an einem Frühlingssonntag unter freiem Himmel sämtliche Kantonbürger zur Landesgemeinde, welche die Verfassung abzuändern und Gesetze zu erlassen allein zuständig ist. Auch hat sie über alle grösseren Ausgaben zu beschliessen, die höheren Beamten zu wählen u. s. w. Doch steht der Landesgemeinde ein Landrat oder Kantonrat zur Seite, dessen Mitglieder von den Gemeinden gewählt werden, der nicht nur die Geschäfte der Landesgemeinde vorzubereiten hat, sondern dem auch selbständige Funktionen zustehen. So hat er das Begnadigungsrecht auszuüben, Verträge abzuschliessen, in einigen Kantonen, wie in Uri (Verfassung vom 6. Mai 1888 Art. 59), auch einzelne Gesetze zu erlassen. Indes ist diese Verfassungsform nur in ganz kleinen Staatswesen durchführbar. Schon der grösste dieser Kantone, Appenzell a. Rh. (mit einer Bevölkerung von ca. 55000 Einw.), sah sich in seiner Verfassung vom 15. Oktober 1876 Art. 67 genötigt, zu bestimmen, dass in der Landesgemeinde keine Anträge gestellt und keine Beratungen stattfinden dürfen, sondern dass sie nur über die Anträge, die von dem Kantonrat oder aber vor Beginn der Landesgemeinde von einer Anzahl Stimmberechtigter gestellt werden, abzustimmen hat.

Ist diese Form der unmittelbaren Demokratie nur in kleinen Gemeinwesen durchführbar, so ist die andere Form, in der heute in grösseren Staaten die Demokratie verwirklicht ist, die der repräsentativen Demokratie. Auch sie gründet sich theoretisch auf die Volkssouveränetät. Ist die Gesamtheit der Staatsbürger, der die souveräne Gewalt zusteht, unfähig zu beraten und zu beschliessen, so ist sie doch fähig, Vertreter zu bestellen, die in ihrem Namen die oberste Gewalt auszuüben haben. Das Recht, an der Bestellung dieser Vertreter sich zu beteiligen, wird hierbei als ein Ausfluss der unveräusserlichen Freiheit des Menschen aufgefasst, der durch Teilnahme an der Wahl die Gewählten zu Vertretern der Gesamtheit bestellt. Doch bilden diese Gedanken in der repräsentativen Demokratie nur die theoretische und politische Grundlage, ihnen entspricht nicht der rechtliche Aufbau der Staatsverfassung. Auch wenn alle Personen, welche die Staatsgewalt auszuüben haben (Volksvertretung, Präsident der Republik), von allen Staatsbürgern nach gleichem und allgemeinem Wahlrecht gewählt werden, so ist die Wahl doch nur die Form, in welcher diejenigen Personen, welche rechtlich Inhaber der Staatsgewalt sind, bestimmt werden. Ein Rechtsverhältnis zwischen den Wählern und den Gewählten besteht nicht. Die Gewählten sind nicht die Beauftragten der Wähler, die ihnen keine Aufträge zu erteilen haben, die sie in ihrer Selbständigkeit nicht beschränken können und denen sie rechtlich nicht verantwortlich sind. Die Gewählten sind berechtigt und verpflichtet, ausschliesslich nach ihrer Ueberzeugung die Staatsgewalt auszuüben. Sie allein haben Gesetze zu erlassen. Sie können selbst die Staatsverfassung abändern und die Republik in eine Monarchie umgestalten, auch wenn der Wille der grossen Mehrheit des Volkes dem entgegensteht. Irgend ein rechtliches Mittel dies zu verhindern haben die Wähler nicht. So ist nach der heutigen Verfassung in Frankreich Inhaber der Staatsgewalt die Volksvertretung in ihren beiden Gestaltungen als Parlament und als Nationalversammlung. Innerhalb der Schranken der Verfassung hat das Parlament durch übereinstimmenden Beschluss der beiden Kammern, von denen nur die eine nach allgemeinem, gleichem und unmittelbarem Wahlrecht gewählt wird, den

höchsten Staatswillen zu erklären. In der Nationalversammlung aber, die die einheitliche Versammlung der Mitglieder der beiden Kammern ist, hat die Volksvertretung die Gewalt, die Verfassung abzuändern und umzugestalten, ohne an eine Mitwirkung des Volkes gebunden zu sein. Selbst das Verfassungsgesetz vom 14. August 1884, wonach „die republikanische Form der Staatsverfassung nicht Gegenstand eines Antrags auf Verfassungsänderung sein kann“, bildet keine Schranke der obersten Gewalt der Nationalversammlung, da sie dieses Gesetz jederzeit in den von der Verfassung vorgeschriebenen Formen wieder aufheben kann.

Eine Verbindung der Formen der reinen und der repräsentativen Demokratie ist in neuerer Zeit in der Schweizer Eidgenossenschaft, in den meisten Schweizer Kantonen wie in sämtlichen Staaten der Nordamerikanischen Union dadurch eingeführt worden, dass über Verfassungsgesetze, in der Schweiz und einzelnen Staaten der Union auch über andere wichtige Gesetze die Gesamtheit der Staatsbürger in allgemeiner Abstimmung Beschluss zu fassen hat (sog. Referendum). Wenn auch diese Institution in den verschiedenen Staaten in verschiedener Weise ausgestaltet ist, so ist doch überall da, wo die Verfassung des Staates durch Beschluss des Volkes geschaffen wird und durch Beschluss des Volkes allein abgeändert werden kann, die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürger in der That Inhaberin der höchsten Gewalt. Hier ist der Grundsatz der Volkssouveränetät auch rechtlich verwirklicht, allerdings auch hier nur mit der Einschränkung, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger für das gesamte Volk den Staatswillen erklärt. Die durch Volksbeschluss geschaffene Verfassung erteilt sodann den repräsentativen Versammlungen, dem Gouverneur des Staates u. s. w. die Vollmacht, diejenigen staatlichen Funktionen auszuüben, deren Ausübung das Volk sich nicht selbst vorbehalten hat, und jederzeit kann das Volk die Ausübung dieser Funktionen durch eine Aenderung der Verfassung wieder an sich ziehen.

5. Zusammengesetzte Staaten. Die Staaten können mit einander in die mannigfaltigsten rechtlichen Verbindungen treten. Vom rechtlichen Standpunkte aus, der hier allein in Betracht kommt, zerfallen diese Verbindungen in zwei scharf von einander geschiedene Klassen. Sie können zunächst in völkerrechtlichen Vertragsverhältnissen bestehen, welche die Staaten unter einander abschliessen und in welchen jeder Staat nur zu denjenigen Leistungen verpflichtet ist, zu welchen er sich durch seine rechtlich freie Willenserklärung in dem Vertrage verpflichtet hat. Der Staat unterwirft sich in dem Vertrage nicht einer höheren Gewalt, sondern er ist nur durch seine Willenserklärung gebunden. Das Verhältnis ist ein rechtliches, aus dem rechtliche Ansprüche und Pflichten der Staaten entspringen, weil die Staaten das Völkerrecht und den darin enthaltenen Satz, dass der Staat durch einen Vertrag sich rechtlich bindet, anerkennen. Alle diese Verhältnisse stehen aber auch unter Völkerrecht und können nach Massgabe des Völkerrechts durch einseitige Willenserklärung eines jeden Beteiligten gelöst werden. Zu diesen völkerrechtlichen Vertragsverhältnissen, die den mannigfachsten Inhalt haben können, gehören auch die sogenannten Realunionen, in welchen zwei Staaten vertragsmässig sich verpflichten, ein einheitliches Thronfolgerecht in beiden Staaten einzuführen und nur gemeinsam abzuändern, so dass jederzeit dieselbe Person auf den Thron des einen wie des anderen Staates berufen werden muss. Doch kann sich die Vereinbarung auch auf die Gemeinsamkeit noch anderer staatlicher Einrichtungen beziehen. So sind in der Realunion, die Oesterreich und Ungarn verbindet, ausser der Thronfolgeordnung auch die Bestimmungen über die gemeinsamen Ministerien, über das Heer, über die Delegationen des österreichischen und ungarischen Reichsrats gemeinsam. Dagegen besteht bei der sogenannten Personalunion eine rechtliche Verbindung der beiden Staaten überhaupt nicht, sondern durch die gesonderten Thronfolgegesetze beider Staaten wird nur in rechtlich zufälliger Weise eine und dieselbe Person zum Herrscher beider Staaten berufen. Sie ist nur eine thatsächliche Verbindung, die sich löst, sobald die verschiedenen Thronfolgegesetze verschiedene Personen zur Herrschaft in beiden Staaten berufen (England und Hannover 1714—1837, die Niederlande und Luxemburg 1814—1890).

Völkerrechtliche Vertragsverhältnisse sind ferner die Staatenvereine zur Förderung bestimmter gemeinsamer Kulturinteressen, in denen einzelne Angelegenheiten durch ständige internationale Aemter im Auftrage aller beteiligten Staaten erledigt werden (Weltpostverein, internationaler Telegraphenverein u. s. w.). Staatenvereine können aber auch für allgemeinere, umfassendere Zwecke geschlossen werden und eine ausgebildete Organisation erhalten. Ein solcher völkerrechtlicher Staatenverein war der im Jahre 1815 gegründete Deutsche Bund. Ihn schlossen die souveränen deutschen Staaten »zum Zwecke der Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten«. Sie verpflichteten sich unter einander, die äussere und innere Sicherheit der Staaten mit gemeinsamer Macht

aufrechtzuhalten und die in den Bundesverträgen bestimmten Rechtsinstitute in ihren Landen einzuführen. Sie verpflichteten sich ferner, gemeinsame Organe (Bundestag, Bundesfeldherr im Krieg) zu bestellen, die im Auftrage aller Staaten einzelne staatliche Funktionen auszuüben hatten. Andere Staatenvereine, die einen ähnlichen Charakter trugen, waren die Republik der vereinigten Niederlande (1576—1794), die Schweizer Eidgenossenschaft bis 1798 und von 1815—1848, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika von 1776 bis 1787. In der Theorie werden sie in der Regel als Staatenbünde bezeichnet. In dem Staatenbund kann die politische Macht eines oder einzelner Staaten derart überwiegend sein, dass die anderen Staaten thatsächlich genötigt sind, ihren Geboten zu gehorchen. Dadurch wird die rechtliche Souveränetät der einzelnen Staaten nicht aufgehoben. Auch ist es mit der Souveränetät der Staaten wohl vereinbar, sowohl dass die Verfassung des Staatenbundes durch Beschluss der Mehrheit der Staaten abgeändert werden kann als auch dass in den Bundesverträgen die Staaten den gemeinsamen Bundesorganen die Vollmacht übertragen, Rechtsnormen zu erlassen und Befehle zu erteilen, denen die Unterthanen der Staaten zu gehorchen haben. Trotzdem bleibt der Staatenbund ein völkerrechtliches Vertragsverhältnis, sofern jeder Staat kraft seiner Souveränetät durch einseitige Willenserklärung das Vertragsverhältnis aufzuheben berechtigt ist.

Diesen völkerrechtlichen Staatenverbindungen stehen die staatsrechtlichen gegenüber, in denen nichtsouveräne Staaten einem souveränen Staate nicht nach Völkerrecht, sondern nach Staatsrecht untergeordnet sind, die zusammengesetzten Staaten oder Staatenstaaten. In mannigfachen Formen hat es solche staatliche Gebilde zu allen Zeiten gegeben, und es liessen sich zahlreiche Typen des zusammengesetzten Staates unterscheiden. In der heutigen Staatenwelt erscheint der zusammengesetzte Staat hauptsächlich in zwei durchaus verschiedenen Formen. In der einen dieser Formen, die wir mit einem allerdings zunächst nur auf das Türkische Reich angewandten Ausdruck als Suzeränetätsverhältnis bezeichnen können, bildet der souveräne Staat einen Einheitsstaat, der innerhalb seines Gebiets alle Funktionen des Staates auf allen Gebieten der Staatsthätigkeit durch seine Organe nach seinen Rechtssätzen ausübt. Aber diesem souveränen Staate sind, nicht durch Vertrag, sondern nach den von ihm gegebenen Rechtssätzen nichtsouveräne Staaten untergeordnet, die nur insoweit die Staatsgewalt auszuüben berechtigt sind, als ihnen dies das Staatsrecht des souveränen Staates gestattet. Sie haben an der Ausübung der Staatsgewalt des souveränen Staates nicht mitzuwirken, sie sind ihr nur unterworfen und sie sind zu den Leistungen an den souveränen Staat verpflichtet, die er ihnen durch sein Recht auferlegt. Sie finden den Schutz gegen eine Steigerung dieser Lasten wie den Schutz ihres Fortbestandes gegen eine Vernichtung durch den souveränen Staat nur in den politischen Verhältnissen oder in völkerrechtlichen Verträgen, welche andere Staaten mit dem souveränen Staat zu ihrem Schutze abgeschlossen haben. Trotzdem sind sie Staaten, wenn und solange sie eine selbständige Herrschergewalt über ihre Unterthanen auszuüben haben. In einem solchen Suzeränetätsverhältnis stehen die sogenannten Tributärstaaten Aegypten, Bulgarien und Samos zu der Türkei, deren weitgehende Selbständigkeit durch Verträge der Türkei mit den europäischen Grossmächten gesichert ist. Ferner gehört hierher das Verhältnis, in welchem die zahlreichen indischen nichtsouveränen Staaten zu England und zu den Niederlanden stehen.

Durchaus verschieden von diesen Suzeränetätsverhältnissen sind diejenigen Formen des Staatenstaats, in welchen mehrere nichtsouveräne Staaten in ihrer organisierten Einheit den souveränen Staat bilden, dem sie als einzelne Staaten untergeordnet sind. Derartige Staatenstaaten werden in der Theorie als Bundesstaaten bezeichnet, während in der Sprache der Gesetze der nichtsouveräne Gliedstaat Bundesstaat genannt wird (Reichsverfassung Art. 3, 8 u. s. w.). Charakteristische Merkmale dieser Verfassungsform sind:

a) Die Centralstaatsgewalt ist souverän. Ihr sind staatsrechtlich die Gliedstaaten wie die Unterthanen derselben unterworfen, so dass weder eine Auflösung des Centralstaates durch übereinstimmende Willenserklärung sämtlicher Gliedstaaten noch der Austritt eines Gliedstaates durch einseitige Willenserklärung rechtlich möglich sind.

b) Die Gebiete der Gliedstaaten bilden das Gebiet des Centralstaates, ihre Unterthanen sind die Unterthanen des Centralstaates. Doch können zu dem Gebiet des Centralstaates auch Gebietsteile gehören, die keinem Gliedstaat eingegliedert sind und ausschliesslich der Staatsgewalt des Centralstaates unterstehen (Elsass-Lothringen und die deutschen Kolonieen, der Distrikt Columbia und die Territorien in der Nordamerikanischen Union).

c) Die Gliedstaaten sind nach der Verfassung des Centralstaates berechtigt, an der Ausübung der souveränen Staatsgewalt mitzuwirken.

d) Der Centralstaat bestimmt durch seine Gesetze diejenigen Gebiete der staat-

lichen Thätigkeit, auf denen der oder die Inhaber der souveränen Gewalt sämtliche staatlichen Funktionen oder einzelne derselben auszuüben haben. Die staatlichen Aufgaben sind durch Gesetze des Centralstaates zwischen der Centralgewalt und den Landesgewalten verteilt. Aber auf dem den Landesgewalten verbliebenen Zuständigkeitsgebiet üben diese eine selbständige Herrschergewalt aus und sind der Kontrolle des Centralstaates nur insoweit unterworfen, als er darüber zu wachen hat, dass sie nicht in sein Zuständigkeitsgebiet übergreifen.

Derartige Bundesstaaten sind das Deutsche Reich, die Schweizer Eidgenossenschaft, die Nordamerikanische Union, Mexico, die Vereinigten Staaten von Venezuela, die Vereinigten Staaten von Brasilien, Argentinien. In ihren Verfassungen sind die obigen Grundsätze verwirklicht. Doch weicht die Verfassung der Vereinigten Staaten von Brasilien vom 24. Februar 1891 von ihnen insofern ab, als hier die einzelnen Staaten an der Ausübung der Centralgewalt nicht mitzuwirken haben. Hier haben nur die stimmberechtigten Bürger in jedem Staat ohne Unterschied seiner Bevölkerungszahl je 3 Mitglieder des Senates zu wählen (Art. 30). Im übrigen aber zeigen die Verfassungen dieser Staaten so tiefgreifende Unterschiede, dass die Zusammenfassung unter den einheitlichen Begriff des Bundesstaates nur von einem sehr beschränkten wissenschaftlichen Werte ist. Für die Bundesstaaten Mittel- und Südamerikas war die Verfassung der Nordamerikanischen Union das Vorbild und sie bilden mit ihr zusammen eine Gruppe. Von ihnen unterscheidet sich die Schweizer Eidgenossenschaft, trotz anderweiter Verwandtschaft, namentlich durch die Einrichtung des sogenannten Referendums, auf Grund dessen die Gesamtheit der Schweizer Bürger an der Ausübung der höchsten gesetzgebende Gewalt unmittelbar beteiligt ist (bei Verfassungsänderungen) oder sie in einzelnen Fällen selbst auszuüben hat, sowie durch die Organisation der obersten Organe des Bundes. Ganz abweichend von den Verfassungen dieser republikanischen Bundesstaaten ist die des Deutschen Reichs. Sie unterscheidet sich von ihnen nicht nur dadurch, dass sämtliche Gliedstaaten (mit drei geringfügigen Ausnahmen) Monarchieen sind, während in jenen nach der Bundesverfassung die Gliedstaaten Republiken sein müssen, sondern vor allem dadurch, dass einem Gliedstaate, Preussen, die Stellung einer Vormacht im Reiche gegeben ist, während in jenen die rechtliche Gleichheit aller Gliedstaaten trotz ihrer ausserordentlichen Verschiedenheit an Grösse und Bevölkerung (der Staat Texas hat 688340 qkm, der Staat Rhode Island 3240 qkm; der Staat New-York im Jahre 1900 6 Millionen Einwohner, der Staat Nevada 46000 Einwohner) streng durchgeführt ist. In dem Deutschen Reiche dagegen sind Inhaber der souveränen Reichsgewalt der König von Preussen als deutscher Kaiser und die in dem Bundesrat organisierte Gesamtheit aller Gliedstaaten. Die Reichsverfassung hat die Funktionen der souveränen Gewalt zu unentziehbarem Rechte an den Kaiser und an den Bundesrat verteilt, die sie unter verfassungsmässiger Mitwirkung des Reichstags auszuüben haben. Aber auch in dem Bundesrat selbst kann gegen den Willen des Königs von Preussen ein Beschluss in wichtigen Angelegenheiten nicht gefasst werden. Fast ein Dritteil aller Stimmen hat er zu führen (17 von 58), gegen seine Stimme kann weder eine Aenderung der Verfassung des Reichs beschlossen noch können die auf das Militärwesen, die Kriegsmarine und die Reichsabgaben bezüglichen Gesetze und Einrichtung geändert werden (Reichsverfassung Art. 5, 6, 78). Kann in anderen Angelegenheiten der Bundesrat auch gegen die Stimmen Preussens Beschluss fassen, so ist der politische Einfluss Preussens auf die Kleinstaaten doch ein so gewichtiger, dass der König von Preussen dies jederzeit verhindern kann. In den wenigen Fällen, in denen bisher der Bundesrat gegen die Stimme Preussens einen Beschluss gefasst hat, konnte dies nur geschehen, weil Preussen sein politisches Schwergewicht nicht in die Wagschale legte. Die einheitliche Ausübung der Reichsgewalt trotz ihrer Verteilung an Kaiser und Bundesrat ist dadurch gesichert, dass auch in dem Bundesrat Preussen die führende und ausschlaggebende Rolle zusteht. Trotzdem ist auch der preussische Staat nicht mehr souverän. Auch Preussen ist der Reichsgewalt unterworfen, und wenn auch gegen den Willen Preussens das Reich kein wichtiges Gesetz erlassen kann, so kann doch Preussen sich der Herrschaft der Reichsverfassung und der Reichsgesetze ebensowenig entziehen wie jeder andere Staat. Freilich kann die Zwangsgewalt des Reiches nur ausgeübt werden durch den Kaiser (Art. 19), der sie nicht gegen sich selbst als König von Preussen richten kann. Der Schutz der Reichsverfassung Preussen gegenüber ist gegeben in dem Bewusstsein ihrer Rechtsverbindlichkeit und Notwendigkeit, von dem der König von Preussen wie das deutsche Volk durchdrungen sind. Auch hier findet das Recht seine letzte und höchste Garantie in dem Pflichtbewusstsein und in der Vaterlandsliebe.

Litteratur: *Die Litteratur über die Grundbegriffe des Staatsrechts ist eine unübersehbare. Sie ist nicht bloss in den Werken enthalten, welche die allgemeine Staatslehre darzustellen bezwecken, sondern auch in solchen über das*

positive Staatsrecht einzelner Staaten, über Rechtsphilosophie, über Politik und Gesellschaftslehre. Ueber die G e s c h i c h t e *der Litteratur und der Theorieen sind zu vergleichen:* **Janet,** *Histoire de la science politique 2. vol. 3. éd. 1887.* — **Rehm,** *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband I), 1896.* — **v. Mohl,** *Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, 3 Bde., 1855—1858 (eine Sammlung wertvoller Monographieen).* — *Ueber das Altertum* **Hildenbrand,** *Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. I, 1860.* — *Ueber das Mittelalter das grundlegende Werk von* **Gierke,** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. III, 1881.* — *Ueber die neuere Zeit* **Bluntschli,** *Geschichte des allgemeinen Staatsrechts und der Politik, 2. Aufl., 1867.*

Aus der n e u e r e n L i t t e r a t u r *über die allgemeine Staatslehre sind (ausser den in dem Text angeführten Werken und Abhandlungen) hervorzuheben:* **J. F. Stahl,** *Philosophie des Rechts, Bd. II, Abteilung 2, Die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts, 4. Aufl., 1870.* — **Bluntschli,** *Lehre vom modernen Staate (zuerst 1852 unter dem Titel Allgemeines Staatsrecht) I, II, 6. Aufl., 1884, 1885, Politik 1876.* — **Seydel,** *Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, 1873.* — **Lingg,** *Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre, 1890.* — **Bornhak,** *Allgemeine Staatslehre, 1896.* — **Rehm,** *Allgemeine Staatslehre (Handbuch des öffentlichen Rechts, Einleitungsband II), 1899.* — **Jellinek,** *Recht des modernen Staates, Bd. I, Allgemeine Staatslehre, 1900.* — **R. Schmidt,** *Allgemeine Staatslehre, Bd. I, 1901 (das Buch konnte für obigen Artikel nicht mehr benutzt werden).* — **v. Treitschke,** *Politik, 2 Bde., 1898.* — *Tiefgehende Untersuchungen auch über die Grundbegriffe des Staatsrechts finden sich in* **Laband,** *Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2 Bde., 3. Aufl., 1895. und* **Hänel,** *Deutsches Staatsrecht, Bd. I, 1892. Dazu kommen zahlreiche Monographieen, für die hier auf die reiche Litteraturangaben enthaltenden Werke von* R e h m *und* J e l l i n e k *verwiesen werden darf.*

Aus der neueren ausländischen Litteratur seien erwähnt: **Esmein,** *Éléments de droit constitutionnel et comparé, 2. éd., 1899.* — **Boutmy,** *Études de droit constitutionnel, 3. éd., 1899.* — **Dicey,** *Introduction to the study of the law of constitution, 5. ed., 1897.* — **Burgess,** *Political science and comparative constitutional law, 2 vol. (Boston) 1891.* — **Palma,** *Corso di diritto costituzionale, 3 vol., 3. ed., 1883—1885.*

Edgar Loening.

II. Staat in nationalökonomischer Hinsicht.

1. Der Staat in den nationalökonomischen Systemen. 2. Der Staat als Kategorie der nationalökonomischen Begriffe und Funktionen. 3. Die Zwecke und Aufgaben des Staats. 4. Entwickelungstendenz der öffentlichen, besonders der Staatsleistungen, namentlich im modernen Rechts- und Kulturstaat. 5. Das Verwalten des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Kulturstaate. 6. Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit.

1. Der Staat in den nationalökonomischen Systemen. »Die theoretischen Systeme der Nationalökonomie sind zugleich Systeme der — wirtschaftlichen — Verwaltung« sagt L. S t e i n einmal treffend. Damit, so können wir dies Wort auslegen, sind sie auch Systeme von Lehren und Forderungen für die Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben überhaupt. Mit der Entwickelung der theoretischen Anschauungen dieses Wirtschaftslebens entwickeln sich daher auch immer Anschauungen in der Wissenschaft und Forderungen in der Praxis und Politik hinsichtlich der Stellung, welche der Staat auf dem Gebiete der Volkswirtschaft richtigerweise einzunehmen habe. Kommen neue wirtschaftstheoretische Anschauungen zur Geltung, immer in Wechselwirkung mit Veränderungen der praktischen Wirtschaftsverhältnisse, der Produktionstechnik und Oekonomik, des Verkehrswesens, der sittlichen Anschauungen und der Rechtsanschauungen, wie der Rechtsnormen für Freiheit und Eigentum, für die sozialen und wirtschaftlichen Klassen, schliesslich auch mit Veränderungen des ganzen geistigen Lebens und der Kultur, — so werden auch die Lehren und Forderungen bezüglich des Staats- und Wirtschaftslebens andere. Alles ist auch hier im Fluss der Bewegung.

In der e r s t e n grösseren wissenschaftlichen Periode der Nationalökonomie, der Periode der v o r h e r r s c h e n d m e r k a n t i l i s t i s c h e n R i c h t u n g, wird in Anknüpfung an die Entwickelungen der Praxis der Staat mit mehr oder weniger Konsequenz zum beherrschenden Faktor der Volkswirtschaft gemacht. Es ist die Zeit des 16., 17. und zum Teil noch, ja vielfach, wenigstens vor dem Revolutionszeitalter, gerade im ausgeprägtesten Masse, des 18. Jahrhunderts. Hier ringt sich in der europäischen Kulturwelt, zumal der west- und mitteleuropäischen, die territorial- und staatswirtschaftliche Epoche der Volkswirtschaft aus den Trümmern der älteren grundherrschaftlichen und stadtwirtschaftlichen hindurch, kommt zu einem gewissen vorläufigen Abschluss, die Naturalwirtschaft weicht immer weiter der Geldwirtschaft und der Staat des Absolutismus übernimmt die umfassendsten Aufgaben in dieser Hinsicht, in der Bevölkerungs- und allgemeinen »Landeskulturpolitik«, namentlich auch die eingreifendste ökonomische und zum Teil selbst technische Regelung der Produktion, des Absatzes, des Handels, des gesamten Verkehrs. Vielfach so, dass er ältere Normen der kleineren autonomen Körper umgestaltet und weiter bildet, die Regelung des Agrar- und Gewerberechts an sich zieht, andererseits so, dass er neue Normen für ganz neue Verhältnisse (Hausindustrie und Verlegersystem, Manufakturen,

auswärtigen und Kolonialhandel, Banken) aufstellt, private wirtschaftliche Unternehmungen mit den verschiedensten Mitteln fördert, auch direkt Wirtschaftsunternehmungen in seine Hand nimmt und durch Ausbildung des Grenzzollsystems, möglichste Ausdehnung der Zölle auf das ganze Staatsgebiet und Erhebung von Finanz- und besonders Schutzzöllen an der Grenze, durch teilweise Beseitigung innerer Zölle ein einheitliches Marktgebiet innerhalb einer Aussenzolllinie als territoriale Basis für die heimische Volkswirtschaft zu schaffen sucht. Die nationalökonomische Theorie nimmt diese Wirtschaftspolitik des zum »modernen« werdenden Staats als die im wesentlichen richtige an, sucht sie ihrerseits wissenschaftlich zu begründen, bedient sich dabei auch der Argumente der Philosophie, der Rechts- und Staatslehre der Epoche, vertritt wie diese (im Zeitalter Chr. Wolffs) das eudämonistische Princip und giebt so dem Staate auch die beherrschende Stellung im Wirtschaftsleben, wie er sie im politischen Leben erlangt. Die »Wohlfahrts- (und Polizei-)staatstheorie« in allen ihren Konsequenzen gelangt so in der Nationalökonomie der Periode (17., besonders 18. Jahrhundert), d. h. in der Kameralwissenschaft und Polizeiwissenschaft, zur fast unbedingten Geltung. Die Wirtschaftslehre begeht dabei aber auch dieselben Fehler, Einseitigkeiten und Uebertreibungen wie die Wohlfahrtsstaatsphilosophie und wie die Praxis der Colbert, Ludwig XIV. und XV., der Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Grossen, der Maria Theresia und Josef II. Sie kennt fast keine Grenzen mehr für die Staatsthätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiet, für die Centralisation der wirtschaftlichen Verwaltung und deren Leitung von oben, für die Beschränkung der Einzelfreiheit und der individuellen, vielfach auch der genossenschaftlichen wirtschaftlichen Thätigkeit. Sie glaubt, dass der Staat alles machen kann und machen soll, sie vertritt, wie die Politik der Zeit, die Staatsomnipotenz auch gegenüber Gemeinden, Verbänden und in betreff deren bisherigen Funktionen auf wirtschaftlichem Gebiet. Allgemeinste Einmischung des Staats in die privaten Verhältnisse, übermässige Beschränkung der Selbstverwaltung der anderen öffentlichen Körper neben dem Staate, besonders der Gemeinden, auch der Städte, findet in der Theorie vielfach noch Unterstützung. Auch die Wissenschaft macht sich das Motto »Alles für, nichts durch das Volk« zu eigen. »Staatshilfe, nicht Selbsthilfe« wird auch ihre Parole.

Hiergegen bildet die zweite grosse wissenschaftliche Periode der Nationalökonomie, die wohl als »liberal-individualistische« am besten bezeichnet und zusammengefasst werden kann, die gewaltige Reaktion, zuerst in der Form der Lehre der Physiokraten, dann in derjenigen der britischen Oekonomik, A. Smiths und seiner Schule, schliesslich in der extremen Form der sogenannten Manchesterdoktrin. Auch hier sind es philosophische Ideeen (Rousseau, Kant), kosmopolitische Gesichtspunkte, litterarische allgemeinere Strömungen (deutsche Sturm- und Drangperiode der schönen Litteratur), politische Umgestaltungen (französische Revolution) und schliesslich, das doch vielleicht am meisten durchschlagende Moment, die ungeheure Umgestaltung der Produktionstechnik und der Technik des Verkehrswesens im Zeitalter des Dampfes, der maschinellen Erfindungen, der naturwissenschaftlichen Begründung der Technik, welche alle zusammen auf die Ausbildung der liberal-individualistischen Wirtschaftstheorie einwirkten. Die neuen Doktrinen und Forderungen treten dann wie gewöhnlich in Wechselwirkung mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Praxis und der aus diesen unmittelbar sich entwickelnden Ideen, Interessen, Wünsche. Nun wird die Vielregiererei des Staats des aufgeklärten und unaufgeklärten Absolutismus und Despotismus angegriffen und verworfen, als praktisch meist schädlich, bestenfalls unnütz, als principiell verwerflich, weil das Volk wie Kinder behandelnd: beneficia non obtruduntur. Laisser faire et passer, le monde va de lui même. »Man (die Regierung) soll die sterilen Ausgaben sich selbst überlassen« (Quesnay). Der Staat soll seine Hand vom Wirtschaftsleben fortnehmen. Der Wohlfahrtszweck des Staats, in welchem nach der Doktrin wie nach dem Streben der Praxis in der vorausgehenden Periode eigentlich alle Staatsaufgabe aufging, wird nunmehr principiell negiert, Staatshilfe auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet wird verworfen. Nur der Rechtszweck des Staats, in enger Begrenzung, wird anerkannt, volkswirtschaftlich ausgedrückt: der Staat soll nur »Produzent von Sicherheit« sein. Mit der Gewährung und Garantie persönlicher Freiheit, freien und vollen Privateigentums, der Vertragsfreiheit, des Erbrechts erschien die Aufgabe des Staats auf wirtschaftlichem Gebiete erfüllt. Alles übrige war nach vorherrschender Ansicht vom Uebel, nur Selbsthilfe des Einzelnen für sich, allenfalls, aber keineswegs immer, freier Genossenschaften, — denen die »liberale Theorie« mit ihrer individualistischen Auffassung lange selbst ablehnend gegenüberstand — »alles für das Volk, aber auch alles durch das Volk allein«, d. h. im wesentlichen durch die Individuen für sich, wurde die Parole. Man, d. h. der Einzelne, soll nicht durch den Staat zu seinem wirtschaftlichen Glück

gezwungen werden, sondern sich frei bewegen, Ziele und Wege dazu frei selbst bestimmen können. Kant und A. Smith und ihre beiden Schulen gelangen fast zu demselben Ergebnis bezüglich des Staats, höchstens dass letzterem noch einige Specialaufgaben auf dem Gebiete des Volksbildungswesens und der Fürsorge für die Herstellung einzelner gemeinnütziger Einrichtungen bleiben, zu deren ausreichender Durchführung das privatwirtschaftliche Interesse fehlt oder nicht stark genug ist. Mächtig von der Idee der Freiheit getragen entwickeln sich diese Lehren und Forderungen (W. von Humboldt!), ohne freilich jemals in der Praxis, selbst in den wirtschaftsfreiesten Ländern (England, Amerika), in ihrer vollen Konsequenz zur Durchführung zu gelangen. Aber sie beherrschen vom letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts bis zur Mitte des unseren die ökonomische Doktrin in der Lehre von der »richtigen Stellung des Staats zur Volkswirtschaft« und geniessen selbst noch bis in unsere Gegenwart Verbreitung und eine gewisse Geltung. Und die Praxis, die Staatsmänner, die Parlamente, die Gesetzgebung, die Verwaltung wurden von dieser Doktrin vielfach entscheidend beeinflusst. Die modernen Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Börsen-, Geld-, Kredit-, Bankverfassungen, die moderne Arbeitsverfassung im allgemeinen und zumal auf industriellem Gebiete mit ihrem Grundprincip des »freien« Arbeitsvertrags, die ganze Volkswirtschaftspolitik, welche allen diesen Auffassungen auf den einzelnen wirtschaftlichen Gebieten zu Grunde liegt, sind dafür Zeugen. Bis in die äussersten Uebertreibungen und die schroffsten theoretischen Zuspitzungen entwickelt sich die liberal-individualistische Lehre von der Stellung und Aufgabe des Staats im Wirtschaftsleben dann in der sogen. Manchesterdoktrin. Diese kennt nur noch ein »freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte auf dem Markt«, erwartet nur davon Heil, sieht in der Volkswirtschaft nur ein Nebeneinander von bloss durch und auf dem Markt verknüpften, im übrigen lediglich für sich sorgenden Einzelhaushalten und weist damit dem Staat schliesslich, mit dem beissenden, aber treffenden Worte eines Gegners dieser Auffassungen, F. Lassalles, nur noch den »Nachtwächterdienst« im Wirtschaftsleben zu (Britische Manchesterschule, Bastiat, Prince-Smith, Deutsche Freihandelsschule, freilich unter letzterer viele besonnenere Stimmen).

So war in Bezug auf den Staat der übertriebenen »Aktion« der spätmerkantilistischen Praxis und der eudämonistischen ökonomischen Doktrin eine nicht weniger übertriebene Reaktion gefolgt. Dass diese nicht dauernd in der nationalökonomischen Wissenschaft zum Siege gelangen konnte, war dann nur wieder natürlich. Der Umschwung in den Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften zur sozialen aus der individualistischen, zur historischen aus der abstrakten, zur organischen aus der mechanischen Auffassung; die gerade im 19. Jahrhundert immer grösser, schwieriger, aber auch notwendiger werdenden an den Staat herantretenden neuen praktischen wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben, die unvermeidliche Folge der sich steigernden Wirkung der Umgestaltung der Produktions- und Kommunikationstechnik und wieder davon die weiteren Folgen — die starke Bevölkerungsvermehrung, die vermehrte Wanderungsbewegung und lokale Anhäufung der Bevölkerung in Städten, Industrie- und Montanbezirken, die Entwickelung des kapitalistischen Wirtschaftssystems mit allen seinen Begleiterscheinungen, vor allen des schrofferen Gegensatzes von Kapital und Arbeit, die Umgestaltung der Erwerbs-, Einkommen- und Vermögensverhältnisse etc. etc. — das alles führte zu einem Rückschlag gegen die liberal-individualistische Wirtschaftstheorie und zumal gegen deren Lehren von der vermeintlich richtigen, d. h. lediglich passiven Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben. Die kritische und positive sozialistische Litteratur wirkte auch hier auf die ganze nationalökonomische Wissenschaft als gewaltiges Ferment, weil sie bei allen ihren Uebertreibungen den doch unverkennbaren Mangel der liberal-individualistischen Theorie und der Staatspraxis des laisser faire auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete blosslegte. In der deutschen Wissenschaft und Praxis war ohnehin auch in der Periode der Vorherrschaft der liberal-individualistischen Theorie und Praxis die alte kameralwissenschaftliche Tradition und die geschichtlich eingebürgerte legislative und administrative Praxis immer ununterbrochen von Bedeutung geblieben. Daran brauchte nur wieder offener und energischer angeknüpft zu werden. Von seiten theoretischer und praktischer Gegner, den Vertretern des ökonomischen Individualismus und Liberalismus, wurde zwar lebhaft gewarnt vor »Rückfall« in das System der Vielregiererei des alten Polizeistaats und vor der anderen, vermeintlich dann notwendigen Konsequenz, dem Anschluss an die Theorie des »sozialistischen Zukunftsstaats« mit seiner vollständigen Leitung des ganzen Wirtschaftslebens, namentlich der ganzen Produktion vom Staate aus. Und Gefahren dieser Art lagen auch ohne Zweifel vor für eine theoretische und praktische Richtung, welche im Grunde darauf verzichtet, dem Staate nach genauen knappen abstrakten Formeln

seine Aufgaben auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, die »Grenzen für seine Wirksamkeit«, für seine »Einmischung« zu ziehen, weil sie das für unmöglich hält und die Entscheidung nur von Fall zu Fall nach den gegebenen Verhältnissen treffen will. Aber das zeigt doch nur, dass in dem praktischen Problem selbst eben die eigentliche Schwierigkeit liegt und dass man mit dem Hinweis auf die Gefahr, zu weit zu gehen, dem Staate zu grosse Aufgaben zu überweisen, zwar mit Recht Theoretiker wie Gesetzgeber und Staatsmänner zur Vorsicht mahnt. Aber damit lässt sich noch keineswegs, wie die liberal-individualistische Doktrin es thun zu können wähnt, das »Gehenlassen« und das »freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte« als die wahre Richtschnur für den Staat in der modernen Volkswirtschaft erweisen.

Allmählich ist so doch, zumal in der deutschen Wissenschaft, aber, zum Teil unter ihrem Einfluss, auch immer mehr in derjenigen der anderen Kulturvölker, nach der Einseitigkeit der liberal-individualistischen Auffassung der zweiten Periode eine dritte neue Theorie von der Stellung des Staats zum Wirtschaftsleben und damit eine neue nationalökonomische Lehre vom Staat zur Entwickelung gelangt. Sie kann nach ihrem wichtigsten Merkmal wohl die soziale genannt werden.

In ihr finden sich Berührungspunkte mit der merkantilistischen und auch mit der sozialistischen Theorie vom Staate, aber die Einseitigkeiten und Uebertreibungen dieser beiden, in sich verwandten Theorieen werden sorgsam zu vermeiden gesucht. Die sozialistische Theorie vom »Zukunftsstaat« erscheint gegenüber der hier sogenannten »sozialen« (vom Verfasser sonst auch wohl »staatssozialistische« genannten) Theorie als das extreme Zerrbild, darin ihrem absoluten Gegenstück, der Manchestertheorie in deren Verhältnis zur liberal-individualistischen Theorie, analog. Der neueste wissenschaftliche, auf dem Evolutionsdogma und der materialistischen Geschichtsauffassung beruhende Sozialismus (Marx und seine Schule) verwirft zwar den Ausdruck und Begriff »Zukunftsstaat« und stellt dem Staate wohl die Prognose, mit der Verwirklichung des sozialistischen Wirtschaftssystems der »gesellschaftlichen Produktionsweise« auf der Grundlage der »Vergesellschaftung« der sachlichen Produktionsmittel werde der Staat als solcher überhaupt überflüssig und aufhören. Das bedingt indessen keine andere Auffassung als die eben angegebene. Denn in dieser ganzen sozialistischen Doktrin handelt es sich um einen Wortstreit: Das, was dieser neueste Sozialismus die »gesellschaftliche Produktionsweise« nennt, wäre eben doch nur der alles wirtschaftliche, daher auch soziale Leben an sich ziehende, ja förmlich in sich aufsaugende »Staat« in höchster Potenz: der sozialistische Staat, aber doch eine Einrichtung, welche alle Merkmale des Begriffes »Staat« sogar im eminentesten Masse hätte.

Die neue soziale Lehre von Staat und Wirtschaftsleben hält aber auch an wichtigen Grundlehren der liberal-individualistischen Periode fest. Sie vertritt noch das Ideal, welches ein klassischer Repräsentant des politischen Liberalismus und Individualismus in einem oft angeführten Satze aufgestellt hat: »Das, worauf die ganze Grösse des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen muss und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigentümlichkeit der Kraft und der Bildung« (W. v. Humboldt). Die neue soziale Doktrin beruht nur auf der Annahme, dass gerade ein vielfach starkes Eingreifen des Staats in das »freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte« unbedingt geboten sei, um dem Einzelnen und schliesslich möglichst vielen, wenn es geht, allen Einzelnen, zumal aber den wirtschaftlich und sozial Schwächeren, die Erfüllung der wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen, damit sie dies Humboldtsche Ziel eher erreichen oder sich ihm doch mehr nähern können. Sie vertritt ein solches Eingreifen aber nicht in einem einseitigen Eudämonismus allein um des oder der Einzelnen willen, sondern gerade um des Ganzen, um der Nation willen, um der Kulturgemeinschaft willen: das Wohl, das Gedeihen, die günstige Entwickelung dieses Ganzen und damit der Einzelnen als seiner Glieder, die wirtschaftliche, die materielle Hebung auch der unteren Klassen, nicht bloss um dieser selbst, sondern um des Ganzen willen, und als Voraussetzung möglichst allgemeiner sittlicher, geistiger, kulturlicher Hebung — das ist das Ziel, welches diese Theorie der Wirtschafts- und Sozialpolitik und dem Staate als dem Hauptorgane dieser Politik im Wirtschaftsleben stellt. Die eigentümliche nationalökonomische Lehre vom Staate in dieser Theorie ist aus diesen leitenden Gesichtspunkten zu erklären.

2. Der Staat als Kategorie der nationalökonomischen Begriffe und Funktionen[1]. Nach einer verbreiteten,

[1]) Verf. folgt hier genau seiner Behandlung des Gegenstandes (hie und da im Wortlaut einzelner Fassungen) in seiner „Grundlegung der Politischen Oekonomie", besonders 3. Aufl. I, 1. Hälfte, § 119, 149 ff. und I, 2. Hälfte, Buch 5 und namentlich Buch 6, S. 870 ff., worauf auch für hier durch den beschränkten Raum ausgeschlossene Darlegungen abweichender Auffassungen anderer Autoren und für kri-

doch nicht unbestrittenen, u. E. richtigen Auffassung wird der Begriff »wirtschaftliches Gut« nicht auf körperliche Sachen beschränkt, sondern auf persönliche Dienste und auf »Verhältnisse zwischen Personen und Sachen« mit ausgedehnt. Ein solches »Verhältnis« ist auch der Staat, es ist daher nur folgerichtig, ihn unter den Begriff des »wirtschaftlichen Guts« zu reihen. Nach seiner Funktion in und für die Produktion wirtschaftlicher Güter kann er auch unter die Kategorie des Kapitals, mit der Gesamtheit seiner Einrichtungen unter die stehenden »Immaterialkapitalien« der Volkswirtschaft gestellt werden (Roscher, K. Dietzel). Nach der Summe und Art aller seiner Thätigkeiten, nach seiner Gesamtfunktion in und für die ganze Volkswirtschaft, erscheint er aber vor allem als eine eigene, zur Kategorie der Gemeinwirtschaften, insbesondere der auf dem Zwangsprincip beruhenden öffentlichen Gemeinwirtschaften gehörende Einrichtung, welche die höchste Form dieser Wirtschaften und damit eine wahre »Gesamtwirtschaft des staatlich organisierten Volks« darstellt. Mehr oder weniger, aber immer etwas und mit der Entwickelung des (modernen) Wirtschaftslebens im ganzen in fortschreitend sich steigerndem Masse wird der Staat als solche Wirtschaft ein mächtiges, zum Teil beherrschendes Glied des ganzen volkswirtschaftlichen Organismus: im Produktionsgebiet wird er so teils Bedingung, teils förmlich, so bei Uebernahme materiell-wirtschaftlicher Zweige, Kausalfaktor vieler Vorgänge, im Verteilungsgebiet als Gesetzgeber und Rechtsbildner, als Finanz- und insbesondere Steuergewalt und Finanzwirtschaft wird er so Verteilungsregulator.

Alles, was der Staat an Dienstleistungen und Funktionen aller Art ausübt, den Privatwirtschaften und anderen öffentlichen Wirtschaften davon zu teil werden lässt, was er an Sachgütern gewinnt und zu den übrigen Sachgütern der Volkswirtschaft hinzufügt, was er aus letzteren an Sachgütern und Diensten an sich heranzieht, stellt immer auch »wirtschaftliche« Vorgänge, insbesondere solche der Arbeitsteilung zwischen den Gliedern der Volkswirtschaft dar. Aber diese Verhältnisse sind eben hier nicht Produkte freier Verkehrsgestaltung, sondern autoritativer Bestimmung des rechtlich und faktisch mit der eventuell erforderlichen Zwangsgewalt zur Durchführung ausgerüsteten, des »souveränen« Staats. Aus dieser Verschiedenheit des Durchführungsprincips bei der Arbeitsteilung in der staatlich organisierten Volkswirtschaft und in letzterer als freier Verkehrsgesellschaft ergeben sich wichtige weitere Folgen und Unterschiede, Vorzüge in einer, Gefahren und Bedenken in anderer Hinsicht für alle Staatsthätigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete, verglichen mit den Thätigkeiten der jeder Zwangsgewalt entbehrenden Privatwirtschaften. Es sind deshalb immer Erwägungen geboten, ob, wie, wann der Staat etwas übernehmen, regulierend eingreifen, die materiellen Mittel zur Durchführung seiner Leistungen (insbesondere auch im Wege der Besteuerung) beschaffen soll. Nach einfachen Principien, etwa gar in knappen Formeln gefassten, wozu die Doktrin immer wieder leicht neigt, lässt sich das niemals allein und endgiltig entscheiden, sondern stets nur von Fall zu Fall, auf Grund der Untersuchung der massgebenden Umstände. So vollends in der Praxis, aber auch die Theorie muss betonen, dass die Dinge so liegen.

Die besonderen Schwierigkeiten ergeben sich auch hier daraus, dass die meisten und wichtigsten öffentlichen Leistungen des Staats immaterieller Natur sind, den einzelnen Klassen und Individuen des Volks in unmessbarem, sicher aber doch oft in ungleichem Grade zu gute kommen, einer Tauschwertschätzung meistens gar nicht, einer Gebrauchswertschätzung nur nach vagen Kriterien und subjektivem Ermessen, einer genaueren Vergleichung zwischen ihrem Nutzen für das Ganze und für die Einzelnen und ihren Kosten nicht unterzogen werden können. Als ideale Richtschnur, der man aber wieder nur auf Grund von vielfach unsicheren Erwägungen über die mutmasslichen Weiterwirkungen öffentlicher Leistungen auf das gesamte Volks- und Staatsleben folgen kann, lässt sich wohl der Satz hinstellen, dass die materiellen wirtschaftlichen Kosten der öffentlichen Leistungen, daher auch die dafür verwendeten Steuern, im Werte dieser Leistungen für Volk und Staat reproduziert und dadurch auch dauernd wirtschaftlich möglich gemacht werden sollen (»Princip der Reproduktivität«). Als leitender Gesichtspunkt der Kostendeckung öffentlicher Leistungen kann ferner der Satz gelten, dass Vorteile dieser Leistungen, welche sich nachweisbar in ihren Wirkungen differenzieren, allein oder in stärkerem Masse von den Begünstigten in Steuern, in Gebühren etc. bezahlt werden sollen; ebenso solche Leistungen, welche von Einzelnen provoziert oder nötig

---

tische Auseinandersetzungen damit verwiesen wird. In diesem Aufsatze wird eine Quintessenz aus jenem Werke, daher werden hier mehr nur Thesen und dogmatische Behandlung, nicht genauere Beweisführung und Begründung gegeben. Auch für die kurz mit zu berührenden finanziellen Seiten des Staatsproblems sei auf meine Finanzwissenschaft, besonders Bd. I (3. Ausgabe) und II (2. Ausgabe) verwiesen.

gemacht werden, von diesen. Bei der in der Sache selbst, in der ganzen Aufgabe unvermeidlich liegenden Schwierigkeit, Art, Umfang, Kosten öffentlicher Leistungen richtig zu bestimmen, werden auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus die politischen Postulate des Liberalismus betreffs einer Mitwirkung der Bevölkerung in irgend welchen Vertretungsorganen an der Gesetzgebung, an gewissen Kontrollen der Verwaltung, an der Regelung des Staatshaushaltes, an der Genehmigung der Ausgaben und der Bewilligung der Einnahmen, besonders der Steuern, der Gebühren, auch betreffs einer Gewährung von Rechtsschutz des Einzelnen gegen Willkür und ungesetzliches Vorgehen der Verwaltung (Verwaltungsrechtspflege) Unterstützung finden. Dadurch soll, soweit das unter menschlichen Verhältnissen möglich, vermehrte Bürgschaft geschaffen werden für die richtige Bestimmung und Begrenzung des Staatsbereichs, für die richtige Decentralisation der Staatsverwaltung und Ordnung und begrenzten Selbständigkeit der Selbstverwaltung, für richtige finanzielle Gebarung und gerechte Verteilung der aus der Funktion des öffentlichen Körpers sich notwendig ergebenden öffentlichen Lasten auf die Bevölkerung und die Einzelnen, auch für die streng gesetzmässige Funktion der Verwaltung gegenüber dem Einzelnen, dem Verein, gegenüber »Freiheit und Eigentum«.

3. Die Zwecke und Aufgaben des Staats. Die neuere Staatslehre, welche unter möglichster Vermeidung der früheren Einseitigkeiten richtige wissenschaftliche Gesichtspunkte der Wohlfahrtsstaats- und der Rechtsstaatstheorie zu vereinigen sucht, unterscheidet gewöhnlich zwei eigentliche organische Staatszwecke, denen dann Hauptgruppen von Aufgaben und Leistungen entsprechen: den Rechts- und Machtzweck und den Kultur- und Wohlfahrtszweck. Sie betont dabei aber, dass diese Scheidung auf einer Abstraktion beruht und nicht äusserlich mechanisch aufgefasst und durchgeführt werden darf und kann, vollends nicht auf den einzelnen Specialgebieten. Die Nationalökonomie kann diese neuere Lehre von den Staatszwecken annehmen und dann von ihrem Standpunkte aus mit begründen und genauer ausführen helfen, wodurch sie der Staatslehre einen wesentlichen Dienst leistet. Namentlich hat die Nationalökonomie die Bedeutung des Staats für das ganze Wirtschaftsleben in Verbindung mit der Lehre von den Staatszwecken darzulegen und zu zeigen, wie es im hohen Masse wirtschaftliche Momente sind, welche die Entwickelung des Staats, seiner Aufgaben und Leistungen, seiner Verwaltungseinrichtung mit bestimmen.

Der Rechtszweck des Staats »besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse [1]) des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staats, des Volks und der Volkswirtschaft und nach aussen zu, gegen andere Staaten, Völker und Volkswirtschaften. Nach beiden Seiten, vor allem aber nach aussen zu gerichtet, erscheint der Rechtszweck als (nationaler) Machtzweck: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit und der eigenen Souveränität von Staat und Volk.« Die richtige Erfüllung dieses Zweckes ist teils die Voraussetzung, teils die vornehmste Förderung alles wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs in der an das Staatsgebiet zunächst, als an ihre territoriale Basis, sich anschliessenden Volkswirtschaft. Die neuere geschichtliche Entwickelung, welche die hierher gehörenden einzelnen Aufgaben, der Gesetzgebung, der (präventiven und repressiven) Friedensbewahrung, des Gerichts-, Polizei-, Wehrwesens, gerade immer mehr beim Staate selbst koncentriert, ihm grossenteils ausschliesslich übertragen, anderen autonomen öffentlichen Körpern (Gemeinden u. s. w., auch Grundherrschaften) entzogen hat, abgesehen von Delegierungen auf sie seitens des Staats, ist zum Teil gerade durch volkswirtschaftliche Interessen mit bedingt und mit begünstigt worden und hat auch wieder wichtige volkswirtschaftliche und finanzielle Folgen gehabt (stehendes Berufsbeamtentum, staatliches Gerichts-, Heerwesen, finanzielle Einrichtungen als Grundlage dafür, s. unten sub 4 und 5).

Der klar erkannte Kultur- und Wohlfahrtszweck des modernen Staates »besteht in der Förderung der Staatsangehörigen, in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, ihrer physischen, wirtschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse ins Spiel kommen.« Möglichst sollen dabei zwar nur die allgemeinen Entwickelungsbedingungen der selbstthätigen Einzelnen und ihrer freien Vereinigungen verbürgt werden: das ideale Ziel der richtigen Grenzziehung zwischen Staats- und Individualthätigkeit auch hier und gerade hier. Aber im Leben selbst sind eben diese Grenzen flüssig, im einzelnen Falle schwer genau zu ziehen, und gerade hier ist die geschichtliche soziale Differenzierung der Bevölkerung, die Verschiedenheit von Besitz, Einkommen, Bildung, Charakter, Sitte,

---

[1]) S. den Art. Gemeinwirtschaft von Gross oben Bd. IV, S. 165 ff., und Wagner, Grundl. 3. Aufl. I, 2. Hälfte, § 325 ff. Ausdruck und Begriff „Gemeinbedürfnis" strittig, vom Verf. festgehalten, s. eb. auch § 298.

Lebensstellung so bedeutend, auch aus specifischen Ursachen und Bedingungen des modernen wirtschaftlichen Lebens, hier in besonders deutlicher Weise infolge der Gestaltung und Entwickelung der Produktionstechnik, wohl selbst in Steigerung und jedenfalls in beständiger Veränderung begriffen. Deshalb sind auf diesem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszweckes dem modernen Staate ganz besonders wichtige und schwierige Aufgaben zugewachsen und wachsen ihm immer weiter zu: »soziale Hilfe« und Förderung zu gewähren, zumal den sozial und wirtschaftlich schwächeren Elementen der Bevölkerung, den nichts oder wenig Besitzenden, den im wesentlichen vom »Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln« ausgeschlossenen und von dem in den Händen der »Besitzenden« befindlichen abhängigen, den unsicher und wenig erwerbenden, den aus allen diesen Gründen in Bildung und zum Teil in Sitte niedriger stehenden »unteren« Klassen. Auch findet daher vielfach, weil die anderen öffentlichen Körper (Gemeinden, öffentliche Verbände) nicht stark und leistungsfähig genug sind oder weil Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit der Einrichtungen und Massnahmen geboten ist, ein Umsichgreifen der Staatsthätigkeit statt oder neben der Thätigkeit solcher anderer Körper, wenn auch nicht in gleichem Masse und nur vereinzelt (z. B. in Gebieten gewissen Unterrichts-, Verkehrswesens) so ausschliesslich wie auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzweckes.

In zwei hauptsächlichen Formen treten die Leistungen des Staats auf diesem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszweckes dann hervor: einmal, mehr indirekt, in Massnahmen, Vorkehrungen, Einrichtungen, welche Hemmnisse und Erschwerungen individueller, genossenschaftlicher, sonstiger korporativer (auch kommunaler) Thätigkeiten beseitigen oder vermindern; sodann, mehr direkt, in der Herrichtung und Bereitstellung von Staatseinrichtungen und Anstalten zur unmittelbaren Benutzung der Einzelnen. Im ersten Falle bleibt der Privatwirtschaft und eventuell auch kleineren anderen öffentlichen Wirtschaften (Gemeinde, Kreis, Provinz) eine umfassendere eigene Thätigkeit; im zweiten zieht die staatliche Gemeinwirtschaft (wie in engerem Kreise auch die kommunale) private Wirtschaftsgebiete in ihre Sphäre und verwaltet sie nach Grundsätzen, welche in ökonomischer und finanzieller Hinsicht eventuell mehr oder weniger von den privatwirtschaftlichen abweichen. Es sind zum Teil wieder technische Gründe, welche auf die Ausdehnung gerade dieser zweiten Form von Staatsleistungen einwirken (Verkehrsanstalten).

Wenn so auch im ganzen das Gebiet des Rechts- und Machtzwecks das hauptsächliche und wesentlichste auch des entwickelten Staats bleibt, so tritt doch das Gebiet des Kultur- und Wohlfahrtszwecks immer grossartiger und ausgedehnter daneben. Der Staat wird nach treibenden Bedürfnissen der Bevölkerung, auch der Volkswirtschaft speciell, daher nach innerer gesetzmässiger Entwickelung immer mehr wahrer »Rechts- und Kulturstaat«.

Nicht Selbstzweck, sondern technische Mittel zur Verwirklichung der beiden organischen Staatszwecke sind die oberste Handhabung der Staatsgewalt (Regierung und Centralleitung) und die staatliche Finanzverwaltung (Staatshaushalt). Die Regierung stellt in der vom Staate als Ganzem repräsentierten Gemeinwirtschaft das leitende (Rechts- und Wirtschafts-)Subjekt dar. Die Finanzverwaltung ist selbst wieder eine eigene (Produktions- und Erwerbs-)Wirtschaft für sich, wenn sie getrennt von der ganzen staatlichen Gemeinwirtschaft gedacht wird. Ihre Aufgabe ist eine specifisch ökonomische: die Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel (Geld), welche zur Durchführung der Staatszwecke, also zur Herstellung der Staatsleistungen und für die eigenen Bedürfnisse der Regierung und der Finanzverwaltung gebraucht werden. Mit der Entwickelung der Staatsaufgaben und Leistungen auf dem Gebiete der Staatszwecke muss daher notwendig eine entsprechende Entwickelung der Regierung und der Finanzverwaltung einhergehen (grösseres, specialisierteres, der feineren Arbeitsteilung entsprechendes Behördenwesen, Beamtentum, grössere, gesichertere Ausgaben und Einnahmen).

4. Entwickelungstendenz der öffentlichen, besonders der Staatsleistungen, namentlich im modernen Rechts- und Kulturstaat. Beobachtungsmässig, historisch und statistisch nachweisbar zeigt sich im Staate eine deutliche Tendenz zur Ausdehnung der öffentlichen bezw. Staatsthätigkeiten mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft und Kultur auf den Gebieten der beiden organischen Staatszwecke. Diese Ausdehnung erscheint als etwas so Regelmässiges und lässt sich so deutlich auf ihre inneren Ursachen und Bedingungen zurückführen, dass es statthaft erscheint, von einem »Gesetz« der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen (inkl. kommunalen u. s. w.), besonders der Staatsthätigkeiten zu sprechen, in dem Sinne, in welchem dieser Ausdruck auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen gebraucht wird und wohl auch gebraucht werden darf.[1]) Nationalökonomisch aufgefasst be-

[1]) S. d. Art. Gesetz (im gesellschaftlichen und statistischen Sinne) von Lexis oben Bd. IV, S.

deutet dieses Gesetz absolut und selbst relativ wachsende Ausdehnung der öffentlichen, besonders der staatlichen gemeinwirtschaftlichen Organisationsform neben und statt der privatwirtschaftlichen innerhalb der Volkswirtschaft. Die Ursachen liegen im Hervortreten neuer, vermehrter, feinerer öffentlicher Bedürfnisse, namentlich Gemeinbedürfnisse im ganzen Volksleben, die Bedingungen liegen in starkem Masse in Aenderungen der Produktions- und Verkehrstechnik, welche die staatliche und eventuell neben oder auch statt ihrer die sonstige öffentliche, kommunale etc. Funktion in höherem Grade ermöglichen und wünschenswert machen. Die Folgen sind, dass die Einzelnen, die Privatwirtschaften, ihre Bedürfnisbefriedigungen in immer stärkerem Masse durch Vermittelung des Staats und anderer öffentlicher Körper erreichen und dafür in Steuern und Gebühren Entgelt leisten oder dass der Staat und diese Körper privatwirtschaftliche Erwerbsquellen mehr an sich ziehen und aus deren Ueberschüssen mit die Mittel für die Deckung der Kosten der öffentlichen Leistungen gewinnen. Voraussetzungen und wieder Folgen der Entwickelung sind daher auch speciell ökonomische und finanzielle: die privatwirtschaftlichen Entgeltlichkeitsnormen werden durch gemeinwirtschaftliche, der freie Verkehrspreis wird durch Gebühr, Taxe, Steuer ersetzt. Die öffentlichen, besonders die Staatsfinanzen dehnen sich in Einnahmen und Ausgaben immer mehr aus, nehmen neue Formen mit an, »die Steuern wachsen«, ohne fest bestimmbare Grenzen, aber die Besteuerten, die ganze Bevölkerung erhalten den Gegenwert und regelmässig einen vollauf genügenden Gegenwert in vermehrten und vervollkommneten öffentlichen Leistungen. Nur wird grossenteils nicht mit jedem Einzelnen über seinen individuellen Empfang von öffentlichen Leistungen, über die Werthöhe seiner Teilnahme daran und über seine individuelle Gegenleistung nach dem privatwirtschaftlichen Princip der Wertkorrespondenz von specieller Leistung und Gegenleistung abgerechnet. Das geschieht nur einigermassen im »finanziellen Gebührenwesen« und in verwandten Fällen, bei Gerichtskosten, Verwaltungskosten, Schulgeldern, Verkehrsabgaben nach Tarifen etc. Ueberwiegend vielmehr werden die öffentlichen Leistungen der Gesamtheit des Volkes und den Einzelnen als dessen Gliedern zur Verfügung gestellt und nach dem gemeinwirtschaftlichen Princip der generellen Entgeltlichkeit werden die Einzelnen dann nach bestimmten, für passend geltenden Normen zur individuellen Gegenleistung, regelmässig zwangsweise, verhalten, d. h. sie werden in der Regel nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. In der Entwickelung, Ausdehnung, Vergrösserung der öffentlichen, besonders der Staatsfinanzen reflektiert sich daher die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten.

Auf dem Gebiete beider Staatszwecke zeigt sich diese Entwickelung, auf demjenigen des Rechts- und Machtzwecks nur noch in schärferem Masse, gerade in betreff des Staats selbst, weil es durch die geschichtliche Entwickelung, die hervortretenden Bedürfnisse, namentlich wieder nach der schon erwähnten möglichsten Gleichmässigkeit der öffentlichen Einrichtungen und Funktionen im ganzen Staatsgebiete, bewirkt wird, dass gerade der Staat als solcher die Hauptaufgaben des Rechtsschutzes im Innern und nach aussen ausschliesslich, auch statt anderer öffentlicher Körper und Organe (Gemeinden, Grundherren), welche etwa früher daran beteiligt waren, an sich zieht (Heerwesen, Gerichtswesen, Polizei, Gesetzgebung, auswärtige Vertretung, s. unten sub 6). Auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks liegen nicht dieselben Bedürfnisse der Einheitlichkeit, Koncentration, Centralisation der öffentlichen Einrichtungen und Funktionen vor, zum Teil gerade entgegengesetzte. Daher sind hier neben und mitunter statt des Staats die übrigen öffentlichen Körper stark mit Leistungen beteiligt und werden es immer mehr. Neuere Verwaltungseinrichtungen, wie die Organisation grösserer Selbstverwaltungskörper, zwischen Ortsgemeinde und Staat, dienen mit diesem Zweck (»Verbände«, Kreise, Bezirke, die neuerdings sogenannten »Selbstverwaltungkörper höherer Ordnung«).

Die mit den Fortschritten der Kultur, wieder zugleich als deren Voraussetzung und Folge, immer wichtiger werdende Garantie ungestörter Rechtssicherheit im Innern des Landes, der Volkswirtschaft, wie auch nach aussen zu, von Land zu Land, von Volk zu Volk; die mit der steigenden Volksdichtigkeit, grösserer lokaler Koncentration der Bevölkerung (Städtewesen, Industriesitze), mit der immer entwickelteren Arbeitsteilung stets komplizierter werdenden Verkehrs-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse — das sind die entscheidenden Momente, welche zu einer extensiv und intensiv gesteigerten öffentlichen und insbesondere Staatsthätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks führen. Zugleich dieselben Momente, welche, wie unten

234 ff., und meine Ausführungen über „wirtschaftliche Gesetze“ in meiner Grundlegung 3. Aufl. I, 1. Hälfte, S. 225 ff.

auszuführen (sub 5), das Präventivprincip und die diesem entsprechenden Einrichtungen immer mehr beherrschend hervortreten lassen. Die Bedürfnisse der entwickelten Volkswirtschaft namentlich treiben in diese beiden Richtungen hier hinein, und immer weiter und wechselwirkend werden dann die gut fungierenden öffentlichen Einrichtungen und deren Leistungen wieder die Voraussetzung gerade vieler volkswirtschaftlicher Fortschritte und damit eines allgemein höheren Kulturniveaus. Die grosse Gleichartigkeit der Entwickelung der öffentlichen Einrichtungen und Leistungen auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks zeigt deutlich, dass hier allgemeine Bedürfnisse und Entwickelungsbedingungen vorliegen.

Auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks ist die Ausdehnung der öffentlichen, staatlichen wie kommunalen und Verbandseinrichtungen und Leistungen ebenso Wirkung und Folge, wie wieder Ursache und Bedingung von Wirtschafts- und Kulturfortschritten. Nur geht die Entwickelung zeitlich und örtlich nicht so gleichmässig vor, unterliegt vorübergehend und dauernd grösseren Verschiedenheiten, namentlich auch in Bezug auf die Verteilung der Einrichtungen und Leistungen auf Staat (Reich), Verbände, Gemeinden oder für einen einzelnen Zweck fungierende Körper. Aber einen entwickelungsgesetzmässigen Charakter hat die Ausdehnungstendenz doch ebenfalls. Auf dem Gebiete der Sachgüterproduktion, bei der rechtlichen und ökonomischen Grundlage derselben, den Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien, speciell im Verkehrswesen sind es in besonderem Grade Momente der Entwickelung der Produktionstechnik, Bedürfnisse des Grossbetriebs, Uebelstände des spekulativen Privatkapitals und der Organisationsformen desselben (Aktienwesen, Börse), allgemeine klimatische, sanitäre, ethische, politische Interessen der Volksgemeinschaft und ihres Wohngebiets, — sind es lauter solche Momente, welche auch hier die öffentlichen Einrichtungen, Anstalten, Leistungen des Staats, der Verbände, der Gemeinden an die Stelle der privatwirtschaftlichen der Individuen, der Erwerbsgesellschaften treten lassen. Damit ist dann eine Beibehaltung oder Ausdehnung »öffentlichen« Eigentums (wenn auch in privatrechtlicher Form) an Grundstücken, Gebäuden, Verkehrsvorrichtungen, Kapitalien verbunden (Staatsforsten, -Bergwerke, -Banken, -Gewerbebetriebe, Verkehrswege, Verkehrsanstalten, Post, Telegraph, Eisenbahnen, Versicherungseinrichtungen, kommunale Verkehrs-, Markt-, Beleuchtungs-, Sanitätsanstalten etc.). Extensiv und intensiv dann eine immer reichere Entfaltung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen auf den verschiedensten Specialgebieten der Sachgüterproduktion und des Verkehrswesens: wieder ohne bestimmbare Grenzen. Aber doch, nach bisheriger Erfahrung eben immer nur auf Specialgebieten, aus besonderen Gründen, nach Entscheidung von Fall zu Fall, nicht nach einer allgemeinen Formel und einem absoluten Princip: ein Hauptirrtum des Sozialismus. Die gewöhnlichen Hauptgebiete des wirtschaftlichen Lebens, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel sind und bleiben vermutlich, wenigstens in der Hauptsache und mit Recht, der Uebernahme durch die staatliche, die kommunale Gemeinwirtschaft entrückt.

Auf anderen Kulturgebieten eine ähnliche, aber im ganzen noch ausgedehntere und intensivere Entwickelung [in der Richtung, Einrichtungen, Anstalten, Leistungen auf Staat, Gemeinde, Verbände zu übernehmen, so im Unterrichts-, Bildungs-, Schul-, Sanitäts-, Hilfs-, Armen-, Wohlthätigkeitswesen etc. Zum Teil wiederum, weil es sich nach den beherrschenden Ideeen der Kulturwelt um wichtigere Angelegenheiten des Gemeinwohls, um Pflichten der Gesellschaft gegen die sozial und ökonomisch schwächeren Volkselemente, um grosse allgemeine Interessen des ganzen Volks, um grössere Sicherung und reichlichere Bemessung der betreffenden Bedürfnisbefriedigungen, um grossen Kostenaufwand dafür, um möglichste Zugänglichkeit für alle Kreise und Klassen des Volks, um die Folgen der wissenschaftlichen Fortschritte auf den verschiedensten Lebensgebieten, die Verwertung der Ergebnisse davon für die Steigerung und bessere Sicherung des Volkswohls, für die sichere Verhütung von Gefahren, Beseitigung von Uebelständen handelt. Mit gesetzgeberischen, mit administrativen Massnahmen, mit finanziellen Hilfsmitteln tritt der Staat hier wieder neben und vor und statt der kleineren öffentlichen Körper ein, weil auch grössere Gleichmässigkeit der Einrichtungen, Anstalten, Leistungen im Interesse des Erfolges verbürgt werden muss oder weil er die beste Bürgschaft der Ausführung des Notwendigen und der vollkommensten, vielleicht auch der wohlfeilsten Ausführung bietet oder weil er die Kosten am leichtesten und zweckmässigsten aufbringt oder die Verteilung der Kosten auf die Bevölkerung am richtigsten durchführt (Besteuerung). U. a. sind die naturwissenschaftlichen Fortschritte in der Erkenntnis der Bedingungen von Gesundheit und Krankheit der Menschen, der Tiere, der Pflanzen in betreff von Licht, Luft, Wasser, Nahrungsmitteln, Wohnung etc., Krankheitserregern, Vorkehrungsmitteln dabei in vielen dieser Beziehungen von Einfluss darauf, dass

die öffentlichen, die Staatsthätigkeiten sich im Gesamtinteresse immer weiter ausdehnen, um Wohlfahrtsbedingungen dieser Art zu verbürgen.

5. Das Vorwalten des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Kulturstaate. Wie überall in der Volkswirtschaft zeigt sich auch bei der Ausführung der Staatsthätigkeiten auf höheren Stufen des Staatslebens eine steigende Bedeutung des Kapitalfaktors, besonders auch des stehenden Kapitals, in Form grosser, fester, dauernder Einrichtungen und Anstalten, und, zum Teil damit verbunden, der qualifizierten Arbeit, in Form des berufsmässig ausgebildeten Beamtentums, des Soldatentums. Diese Entwickelung steht namentlich auf dem Gebiete der Thätigkeiten des Rechts- und Machtzwecks, doch auch in einzelnen Fällen anderer Art, so im Sanitätswesen, mit einer besonders wichtigen und folgenreichen principiellen Aenderung in der ganzen Methode, nach welcher die öffentlichen Thätigkeiten ausgeführt werden, in Zusammenhang. Diese principielle Aenderung aber ist wieder durch den Gang der Kulturentwickelung und durch die aus dieser letzteren hervorgehenden Bedürfnisse des Volkslebens, auch speciell des wirtschaftlichen, bedingt und wird dadurch zur Notwendigkeit. Es gilt, der Möglichkeit von Störungen des Rechtszustandes im Innern und nach aussen vorzubeugen und das Gefühl der möglichsten Sicherung in dieser Beziehung im Volksbewusstsein zu verbreiten. Das ist ein civilisatorisches Ziel und vielfach unter den verwickelten Verhältnissen der Arbeitsteilung und des Verkehrs auf den höheren Stufen der Volkswirtschaft, — in der industriell-merkantilen Phase derselben, zumal bei steigender Bedeutung des Fernabsatzes der heimischen und des Fernbezugs der fremden Produkte, bei der wachsenden Beteiligung am weltwirtschaftlichen Verkehr, bei der Entwickelung der Kreditwirtschaft — eine Voraussetzung des ganzen wirtschaftlichen Getriebes und seiner ungestörten Funktion. So drängt alles darauf hin, durch grosse, diesem Zweck dienende Einrichtungen und Veranstaltungen Bürgschaften für die gesicherte Aufrechterhaltung des Rechtszustandes zu schaffen, damit Störungen des letzteren möglichst unterbleiben, im Keime unterdrückt werden und, wenn dies dennoch nicht völlig gelingt, sie mit um so grösserer Sicherheit und rasch wieder beseitigt werden können. Diese überall in der Kulturwelt nachweisbare, daher auch sehr gleichmässige Entwickelung lässt sich in die Formel fassen: Das Präventivprincip mit umfassenden Einrichtungen zur Prävention von Rechtsstörungen und anderen Uebeln (so auf dem Gebiete des Gesundheitswesens), daher ein förmliches Präventivsystem wird immer mehr zur Durchführung gebracht, so dass das Repressivprincip zurücktritt, um nur, auf Grund der Präventiveinrichtungen, nötigenfalls, aber im ganzen doch ausnahmsweise, mit um so stärkerem Nachdruck in Funktion gesetzt zu werden. Auch hier kann man wiederum, in dem oben erwähnten Sinn des Worts, von einem »Gesetz« des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Kulturstaat sprechen.

Auf keinem Gebiete der Staatsthätigkeit zeigt sich diese Entwickelung wohl grossartiger und folgenreicher, auch in ökonomischer und finanzieller Hinsicht, als auf demjenigen des Wehrwesens, in der Einrichtung der stehenden Heere, zumal bei dem Princip der allgemeinen Wehrpflicht, der grossen Befestigungen, der Kriegsflotte und bei den hiermit in Verbindung stehenden Anstalten. Aber auch die Sicherheitspolizei mit ihren grossen Einrichtungen (Gendarmerie, Schutzmannschaft), die ganze Justizorganisation mit ihren stehenden, immer der Beanspruchung gewärtigen Gerichtshöfen, das Gefängniswesen, der stehende diplomatische und consularische Dienst, und auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks vielerlei Vorbeugungseinrichtungen und Massregeln des Sanitäts-, Medizinal-, Armen-, Hilfs-, Wohlthätigkeitswesens sind charakteristische und wichtige Belege für jenes Gesetz.

Grossenteils diese Einrichtungen und Anstalten des Präventivsystems bedingen dann auch die Ausführung der Staats- und sonstigen öffentlichen Thätigkeiten durch qualifizierte Arbeiter und grosse kapitalistische Mittel. Mit daher die eigentümliche Organisation des ganzen modernen Staatsdienstes und Beamtentums, des von der privatwirtschaftlichen Lohnregelung vielfach principiell abweichenden Besoldungs- und Pensionswesens dafür, einer Art von »Sozialtaxen« nach Bedarfs- und Leistungswertskalen. Mit daher die grossen stehenden Kapitalanlagen in den bestimmten Verwaltungszwecken angepassten und bleibend dafür dienenden Gebäuden, Grundstücken, Inventaren, in dem System der Kriegsmaschinen, Waffen, Werkzeuge, Vorkehrungen in den Angriffs- und Verteidigungsmitteln des Land- und Seekriegs, alles wiederum Dinge, deren Beschaffenheit und Umfang vom Stande der Technik bestimmt wird und deren Gebrauch ein grosses stehendes, regelmässig, auch in Friedenszeit, eingeübtes Personal verlangt.

Dieses Vorwalten des Präventivprincips mit allen diesen Einrichtungen und den Bedingungen seiner Anwendung hat denn auch wieder weittragende Folgen für die Gestal-

tung der staatlichen Finanzwirtschaft. Es macht einen sehr grossen, im ganzen schon nach den Ansprüchen der Technik steigenden, auch in gewöhnlicher ruhiger Zeit hoch verbleibenden Finanzbedarf notwendig und dieser wieder eine Gestaltung der Einnahmen, welche eine sichere regelmässige Deckung jenes Bedarfs verbürgt. Daher die riesigen Budgets auch mitten im Frieden, die hohen Steuern, die wichtigen sonstigen, nicht-steuer-rechtlichen Einnahmen, welche die ganze Volkswirtschaft bleibend belasten, aber auch die Mittel sind, um Ruhe und Ordnung, als die erste Voraussetzung jedes gesunden Wirtschaftslebens und der ganzen Volkskultur, zu verbürgen, insofern die volkswirtschaftlichen und kulturlichen »Assekuranzkosten«. Die dennoch gelegentlich nötig werdende Repressivthätigkeit steigert dann freilich, um die Präventiveinrichtungen in die Funktion der Repression hinüber zu leiten, den Finanzbedarf noch ausserordentlich (moderne grössere Kriege!). Aber das gut vorbereitete in die Repression übergehende Präventivsystem garantiert auch grösseren und vor allem rascheren Erfolg der Repression, damit schnellere Wiederherstellung des Rechtszustandes und der Ruhe, ein volkswirtschaftliches, soziales, ethisches Postulat ersten Ranges, wobei dann auch der grosse Kostenaufwand in der Zeit der Störungen (Krieg etc.) doch wegen der geringeren Dauer mässiger bleiben kann. So erfolgt in finanzieller Hinsicht durch das Präventivsystem nicht sowohl, wie oft zu allgemein behauptet und beklagt wird, eine Steigerung des ganzen Finanzbedarfs, der Kosten des Staatswesens, als, wenigstens für längere Perioden wechselnder Volksschicksale betrachtet, eine andere und im ganzen eine auch volkswirtschaftlich günstigere Verteilung jenes Bedarfs und der zu seiner Deckung dienenden Finanzmittel (Steuern etc.) auf grössere Zeiträume.

Man wird daher im ganzen das Präventivsystem nicht bloss als notwendige Entwickelung, unter menschlichen Verhältnissen, wie sie auch alle heutigen Kulturvölker noch zeigen und vermutlich spätere ähnlich zeigen werden, sondern auch als etwas, zumal volkswirtschaftlich, überwiegend Günstiges ansehen dürfen. Was darin Uebles liegt, ist nicht Schuld dieses Systems, sondern derjenigen Seiten menschlichen Wesens, welche ein solches System zur Aufrechthaltung von Recht, Ruhe und Ordnung einmal notwendig machen, wenn nicht für immer, was wahrscheinlich ist, da man es mit historisch und örtlich wenig wandelbaren Seiten menschlichen Wesens zu thun hat, so jedenfalls für unabsehbar lange Zeit.

6. Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit. Dieser Bereich ist ein historisches Produkt, daher Veränderungen unterworfen, wie im Vorausgehenden schon öfters hervorgehoben. Aber dennoch lassen sich einige allgemeinere Bedingungen und Regeln für die Feststellung dieses Bereichs formulieren. So bildet sich eine gewisse Richtschnur, die dann freilich im konkreten Falle speciellere Untersuchungen nicht nur nicht unnötig macht, sondern für ihre praktische Anwendung zur Ergänzung voraussetzt. Gerade auch die »nationalökonomische Analyse« des Staates (Schäffle) giebt hier wertvolle Fingerzeige für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit überhaupt und insbesondere auch gegenüber der Thätigkeit der Privatwirtschaften und der übrigen öffentlichen Körper. Es lassen sich Merkmale ermitteln, deren einzelweises und vollends deren gemeinsames Vorkommen die Vermutung erweckt, dass gerade eine S t a a t s-thätigkeit angezeigt ist. Auch dabei bleibt im konkreten Falle noch eine genauere Begründung notwendig oder andererseits eine Widerlegung möglich. Aber erstere wird erleichtert und letztere wird mit Recht schwieriger, wenn jene Vermutung feststeht, dadurch wird die positive wie die negative Entscheidung besser begründet.

Die allgemeine Regel für Staatsthätigkeit lässt sich also fassen: »Der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften noch freie Vereine noch andere Zwangsgemeinschaften (öffentliche Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können.«

Die Vermutung aber auch im einzelnen Fall gerade für eine S t a a t s thätigkeit besteht besonders alsdann, wenn folgende drei Bedingungen für die gute Herstellung (Produktion) der betreffenden Leistungen und eine vierte Bedingung für die Benutzung (Konsumtion) dieser Leistungen einzeln oder zumal vereint vorliegen: möglichste zeitliche Nachhaltigkeit, räumliche Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschliesslichkeit der erforderlichen Thätigkeiten in einer Hand, in ersterer, die Produktion betreffender Beziehung; ferner in zweiter die Konsumtion betreffender Hinsicht, wenn die Konsumtion der Leistung unvermeidlich, nach der Natur der Sache, eine gemeinsame Vieler, selbst Aller ist oder ohne besondere Schwierigkeiten, namentlich ohne entsprechend wachsende Kosten, eine solche werden kann, die Leistung überhaupt einer Mehrzahl Einzelner, jedem davon in unmessbarem Grade, zu gute kommt (wesentlich nach Schäffle und Wagner).

Gerade an dieser Regel und an diesen Bedingungen geprüft erscheinen die grossen

Hauptthätigkeiten auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks, welche nach der geschichtlichen Entwickelung bei den Kulturvölkern ausschliesslich oder überwiegend vom Staate übernommen sind, auch principiell richtig dem Staate übertragen: Wehrwesen, Gerichtswesen, die Sicherheitspolizei, auswärtige Vertretung. Aber auch wichtige, gerade vom modernen Staat beibehaltene oder neu übernommene Aufgaben und Thätigkeiten auf dem Gebiete des Kultur- und Wohlfahrtszwecks lassen sich so principiell als solche des Staates erklären und begründen: Staatsforstwesen, Gesetzgebung und Kontrolle über Privatforsten, Gewässer, Bergbau, Jagd, Fischerei; öffentliches, insbesondere staatliches Wege-, Verkehrswesen (Post, Telegraph, Eisenbahn); Mass- und Gewichts-, Geld- und Münz-, zum Teil Kredit- und Bank- und Versicherungswesen; Humanitäts-, Armen-, Hilfs-, Sanitäts-, Medizinalwesen; Bildungs- und Unterrichtswesen; Gesetzgebung über und Unterstützung von Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, — alles Gebiete umfassender und sich ausdehnender Staatsthätigkeit, zum Teil ausschliesslicher, zum Teil einer nur mit den übrigen öffentlichen Körpern geteilten.

Für die praktische Durchführung der Aufgaben zur richtigen Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit, auch der richtigen Lösung der dabei mitspielenden finanziellen Probleme, ist dann bei den Kulturvölkern wieder das politische Postulat einer Mitwirkung von Volksvertretungen neben der Regierung auch hier zu betonen. (»System der konstitutionellen Budgetwirtschaft«, Schäffle.) Und zur praktischen Durchführung der übernommenen Staatsthätigkeiten selbst ist auf die Bedeutung eines entsprechend tüchtigen Beamtentums hinzuweisen. Die grossen Fragen der Organisation des Staatsdienstes, des Systems der Besetzung öffentlicher Aemter, der Garantie der sittlichen Integrität, technischen Leistungsfähigkeit, unabhängigen Gesinnung und dennoch richtigen Subordination tauchen daher hier alle auf. Von ihrer guten Lösung hängt diejenige des Problems richtiger Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit, richtiger Einrichtung und Funktion der Staatsverwaltung, richtiger finanzieller Ordnungen und Einrichtungen wesentlich mit ab.

So durchdringt denn freilich der moderne Rechts- und Kulturstaat immer mehr das ganze Volksleben nach allen dessen Seiten, die ganze Volkswirtschaft in allen ihren Verhältnissen. Aber — er saugt nicht auf, kann und soll nicht aufsaugen alle individuelle, Vereins- und Selbstverwaltungsthätigkeit, die, von ihm beeinflusst, gefördert, geregelt, aber doch im Gesamtinteresse auch eine gewisse Selbständigkeit behaupten muss. Eine ganz bestimmte Grenze für die Staatsthätigkeit gegenüber aller anderen, der Privaten, der Vereine, der Gesellschaften, der grösseren und kleineren Selbstverwaltungskörper lässt sich nicht principiell ziehen. Die richtige Grenze ist nach den angedeuteten Gesichtspunkten und Erwägungen zu bestimmen, sie ist niemals stabil, ändert sich und muss sich ändern mit der Aenderung der Lebensverhältnisse des Volks, mit der Technik der Produktion, mit dem Verkehrswesen, mit den Veränderungen der Volkswirtschaft überhaupt. Aber eine Grenze ist dennoch da und wird immer da sein. Die »Theorie«, auch die der Nationalökonomie, der »Sozialökonomie« kann nur jene Gesichtspunkte angeben. Die jeweilig relativ richtigste Grenze —, das einzige für Menschen Erreichbare — zu ziehen, ist die Sache des Staatsmannes, des Gesetzgebers, der aber freilich auch wie die Geschichte, die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse, die Thatsachen, um die es sich handelt, so die Theorie, die Wissenschaft vom Staate und von der Volkswirtschaft dabei zu berücksichtigen hat.

Litteratur: *Eine allgemeinere Behandlung des Staats vom Standpunkte der Nationalökonomie ist noch nicht häufig. Meistens haben die Nationalökonomen nur einzelne Punkte der Staatsthätigkeit behandelt, bes. in der praktischen Nationalökonomie und in der Finanzwissenschaft, aber fast nicht in der allgemeinen Nationalökonomie, wo sich nur etwa in den Einleitungen kurze Bemerkungen finden. Hervorzuheben sind die ausgezeichneten Erörterungen allgemeiner Art von* **Schäffle,** *Gesellschaftliches System, bes. 2. A., Kap. 31—34, 3. A., I, 28 ff. II, 83 ff., sozialer Körper passim, bes. III, 365 ff., 457 ff., IV, 216 ff. — Siehe auch* **Laspeyres,** *Abh. Staatswirtschaft im Bluntschli'schen Staatswörterbuch. —* **E. Sax,** *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887. —* **von Philippovich,** *Grundriss der politischen Oekonomie, 2. A., 1897 §§ 27, 39. —* **Schmoller,** *Grundriss der allgem. Volkswirtschaftslehre, 1900, S. 277 ff., s. a. im bes. S. 317 ff. Eingehendere sonstige Litteraturübersicht in meiner Grundlegung der Polit. Oekonomie, 3. A., I, 2. Hälfte, S. 870—876, auch S. 857 ff., 761—769. In diesem Werke a. u. O. auch meine eigene Theorie in näherer Ausführung. Mehrfach, wenn auch meist nur kurz und nicht principiell, werden die in diesem Artikel berührten Punkte und Fragen in der Litteratur des Allgemeinen Staatsrechts (Bluntschli, R. v. Mohl u. a.), der theoretischen Politik (Escher, v. Holtzendorff, v. Treitschke u. a.), in der rechtsphilosophischen Litteratur (Stahl, bes. Ahrens), auch in der Litteratur des älteren Naturrechts (bes. Chr. Wolff), der Polizeiwissenschaft (R. v. Mohl), der Inneren Verwaltungslehre (L. v. Stein), der Encyklopädie der Staatswissenschaften (R. v. Mohl) mit behandelt. S. auch* **Lexis,** *Art. Staat im Elsterschen Wörterbuch der Volkswirtschaft.*

Adolph Wagner.

Staatsschulden.

I. Allgemeines.

1. Der Kredit im öffentlichen Haushalte. Steuern oder Schulden? Der Staat und die übrigen öffentlichen Körper haben, wie alle anderen Wirtschaften, bei der Führung ihres Haushaltes ausserordentliche Bedürfnisse zu befriedigen. Zur Deckung eines solchen ausserordentlichen Bedarfes müssen ausserordentliche Deckungsmittel in Anspruch genommen werden, die öffentlichen Körper müssen zur Bestreitung der ausserordentlichen Ausgaben auf ausserordentliche Einnahmen zurückgreifen. In solchen Fällen haben wir es mit Aufwendungen zu thun, die unperiodisch im Haushalte auftreten. Diesem Thatbestande entspricht es, dass diese Ausgaben regelmässig durch solche Einnahmen bestritten werden, die keiner fortlaufenden Wiederholung fähig sind. Hier stehen drei Wege offen. Man kann 1. an eine ungewöhnliche Erhöhung der Steuern und Abgaben denken, an eine ausserordentliche Anspannung der Steuerkraft der Einzelwirtschaften, um die Bedarfsdeckung zu bewirken; 2. eine Verminderung der Aktiva durch Veräusserung von Vermögens- oder Eigentumsobjekten des Staats vornehmen oder endlich 3. die Passiva durch Aufnahme öffentlicher Schulden vermehren. Die Wahl eines dieser drei Wege hängt von der jeweiligen Lage des Falles ab. Der zweite Weg, die Veräusserung von Vermögen und Vermögensteilen, ist naturgemäss nur beschränkt wählbar und kann nur in den äussersten Notfällen in Betracht kommen.

Auf Grund dieser Erfahrung spitzt sich das ganze Problem der Deckungsfrage beim ausserordentlichen Finanzbedarf fast ausschliesslich auf die Frage zu: Steuern oder Schulden? Sollen in Fällen des ausserordentlichen Bedarfs bestehende Steuern erhöht oder neue Steuern eingeführt werden? Oder erscheint es hier angezeigt, zur Aufnahme von öffentlichen Schulden zu schreiten? In früheren Zeiten war man der Aufnahme von Staatsschulden in Theorie und Praxis meist abgeneigt, hat man meist die Lösung zu Gunsten der Steuererhöhung oder -vermehrung entschieden, die Anwerbung von Passivkapitalien verworfen. Denn das Schuldenmachen galt als Zeichen einer unsoliden Wirtschaft, verschuldete Staaten wurden für schlecht verwaltete Staaten gehalten. Diese Vorstellung konnte sich um so eher und leichter festsetzen, weil die Schuldaufnahmen ehedem in der Regel unproduktiven Zwecken dienten, während die wirklich produktiven Verwendungen der Schuldsummen meist fehlten. Es ist daher nicht zu verwundern, dass sich diese Thatsachen in den Köpfen der Theoretiker und Praktiker zu einem wesentlich ungünstigen Urteil über das Schuldproblem verdichteten. Die neuere Anschauungsweise hat demgegenüber eine massvollere Stellung eingenommen, sie hat die Schuldaufnahmen als im Princip berechtigte Finanzoperationen zur Deckung des ausserordentlichen Bedarfs im öffentlichen Haushalte anerkannt. Damit verbindet sich auch zugleich die Erkenntnis, dass alle einschlägigen Fragen nicht ein für allemal absolut und principiell zu beantworten sind, sondern sich nur relativ und von Fall zu Fall entscheiden lassen. Dafür sind aber massgebend einmal die Ausgaben, wie diese Güterverwendungen wirken, und sodann die Einnahmen, wie sich solche Güterentziehungen auf das Leben der Einzelwirtschaften äussern.

Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten wird man die Stellung des öffentlichen Kredits im Haushalte des Staats und der übrigen Körper folgendermassen abgrenzen dürfen. Die Aufnahme von Schulden zur Bestreitung des ausserordentlichen Finanzbedarfs ist eine berechtigte Massregel der Finanzverwaltung, sie hat eine durchaus koordinierte Stellung gegenüber der Deckung durch Erhöhung der Steuerlast. Dagegen muss man sich hüten, zu sehr zu generalisieren, vielmehr ist das Problem nur relativ zu entscheiden. Dagegen ist als Grundsatz unbedingt festzuhalten, dass die Staatsschulden unter allen Umständen legitime Deckungsmittel nur für die ausserordentlichen

[1] Die hier angeführten Thatsachen und Grundsätze gelten in der Hauptsache mit entsprechenden Modifikationen für die Schulden der öffentlichen Körper überhaupt. Vergl. dazu die Artt. Gemeindefinanzen oben Bd. IV S. 138—144 und Reichsfinanzen oben Bd. VI S. 366/67. Im übrigen finden sich die finanztechnischen Gesichtspunkte im Art. Anleihen oben Bd. I, S. 342—351 ausführlich erörtert.

Ausgaben sind. Der Rückgriff auf Schulden zur Bestreitung des ordentlichen Bedarfs ist unbedingt zu verwerfen. Denn ordentliche Ausgaben müssen stets durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. Diese Deckungsregel ist jedenfalls zu beachten.

2. Die öffentlichen Schulden als Kapitalanlagen. Neben der allgemeinen Begründung für die Berechtigung der öffentlichen Schulden, wie sie im Vorausgehenden erörtert wurde, kommen noch zwei Punkte in Betracht: die Fonds, aus denen die Schuldkapitalien genommen werden, und die Wirkungen der Staatsschulden als Kapitalanlagen.

Die Frage nach den Fonds, aus welchen der Staatskredit schöpft, deckt sich mit derjenigen, welche die Wirkungen der Güterentziehungen auf die Gestaltung der Einzelwirtschaften betrifft. Das Substrat für die Aufnahme von öffentlichen Schulden ist Mass und Art der vorhandenen Kapitalien, die der Placierung in Staatsschulden zugänglich sind. Die Anleihen können auf diese Weise drei verschiedenen Quellen entstammen.

1. Anleihen aus freien und verfügbaren Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft. Solche Anleihen schöpfen aus Kapitalien, die zur Zeit ohne eine produktive Verwendung müssig liegen und daher nach einer Verwendung suchen. Die Placierung solcher Kapitalbestände in Staatsanleihen kann deshalb gebilligt werden, weil dadurch weder der Arbeiterbeschäftigung Kapital entzogen noch die Produktion eingeschränkt noch der (landesübliche) Zinsfuss erhöht wird. Solche Fälle kommen vor bei Kapitalausschüttung, bei Rückfluss ausgeliehener Kapitalien, bei Einschränkungen industrieller Produktion u. s. w., sie bilden aber keineswegs die Regel, namentlich nicht in hochentwickelten Volkswirtschaften mit ihrer stets steigenden und ausgedehnten Nachfrage nach Kapitalien zu produktiven Zwecken. Auch muss man stets unterscheiden zwischen nur scheinbar, also nur augenblicklich und vorübergehend disponiblen Kapitalien und solchen, die dauernd und wirklich für Anleihen zur Verfügung stehen. Trifft ersteres zu, so haben wir es mit Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft zu thun, die einer anderweiten produktiven Verwendung im Inland entzogen werden (s. u. sub 3).

2. Anleihen aus Kapitalien fremder Volkswirtschaften. Diese Form der Kapitalbeschaffung, die »Verschuldung ans Ausland«, hat unter dem Gesichtspunkte rein wirtschaftlicher Erwägungen überwiegende Vorteile. Sie vermehrt zunächst den Kapitalbestand im Inland, ohne den Gang der Produktion zu stören oder zu beschränken. Diese Vermehrung kommt der heimischen Volkswirtschaft nachhaltig zu gute. Diesen Lichtseiten gegenüber werden aber auch Bedenken aus der Verschuldung ans Ausland abgeleitet. Namentlich wird die Hinauszahlung von Zinsen ans Ausland (»Zinstribut«) aufgeführt. Diese Gefahr wird aber oftmals überschätzt. Denn bei den heutigen internationalen Zahlungsverhältnissen, bei den erheblicheren Differenzen des Zinsfusses zwischen Inland und Ausland sind Verschiebungen unvermeidlich. Sie kommen auf allen Gebieten des Wirtschafts-, Kapital- und Kreditverkehrs vor und es ist nicht einzusehen, warum solche Verschuldungen beim Staatskredit bedenklicher sein sollten als in anderen homogenen Fällen. Wenn man bedauert, dass durch diesen »Zinstribut« Teile des Nationaleinkommens nach dem Ausland abfliessen, so ist dem entgegenzuhalten, dass der grössere Teil dieses Volkseinkommens meist erst der fremden Kapitalnutzung zu danken ist, ohne sie überhaupt nicht erzielt worden wäre. Das ist aber entschieden auch ein Vorteil für die heimische Volkswirtschaft, da die Verfügung über fremde Kapitalien diese neu befruchtet haben. Handelt es sich aber bei solchen Schulden um direkt unproduktive Anlagen (s. u.), so hat allerdings eine Zerstörung von Nationalkapital stattgefunden. Allein der dadurch erzeugte Druck ist weniger fühlbar, wenn die Bestreitung des Aufwands durch auswärtige Kapitalien erfolgt, als wenn zu diesem Zwecke heimische, produktiv angelegte Kapitalien oder neue Steuern in Anspruch genommen werden müssen. Durch die Verzinsung und allmähliche Rückzahlung wird die Last ausserdem auf eine Reihe von Jahren verteilt und dadurch in ihrem Wirksamwerden vermindert. Dagegen sollen die schädlichen Folgen der politischen Abhängigkeit aus der Verschuldung ans Ausland nicht geleugnet werden. Denn die wirtschaftliche Abhängigkeit spiegelt sich in den politischen Beziehungen wieder. Allerdings ist sie meist eine gegenseitige durch homogene Interessen. Hier kommt es aber vor allem auf das Mass der Verschuldung ans Ausland oder an einzelne Länder an. Sonach ist die Wahl von Anlehen aus ausländischen Kapitalien im ganzen zu empfehlen.

3. Anleihen aus produktiv angelegten Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft. Hier müssen inländische Kapitalien ihrer bisherigen Beschäftigung und produktiven Verwendung entzogen und in Staatsanleihen investiert werden. Dadurch wird der Produktion Kapital entzogen und ihr Gang gestört. Die Gefahren werden um so grösser sein, je beträchtlicher die Beträge sind, die von der Anleihe in

Anspruch genommen werden. Neben dieser rein volkswirtschaftlichen Schattenseite wird aber noch eine finanzpolitische wirksam. Der Eigentümer bereits fruchttragend untergebrachter Kapitalien wird sich zu einer Aenderung der Anlage nur dann verstehen, wenn er daraus einen höheren Gewinn erlangen kann als bisher. Um solche Kapitalien anzuwerben, muss sich der Staat entschliessen, eine höhere Verzinsung zu gewähren, seinen eigenen Kredit zu verteuern. Die Rückwirkungen dieser Erhöhung des staatlichen Zinsfusses werden sich aber dann leicht zu einer allgemeinen Erhöhung des Zinsfusses verdichten. Endlich werden die arbeitenden Klassen durch die Kapitalentziehungen aus bereits produktiven Anlagen in Mitleidenschaft gezogen, weil der Arbeiterbeschäftigung der Kapitalfonds gekürzt wird. Die heimischen, produktiv angelegten Kapitalien sind als Fonds für Anlehen wesentlich ungünstig zu beurteilen.

Das Problem der Staatsanleihen nach dem Gesichtspunkte der Kapitalanlagen hin schliesst aber andererseits die Frage ein, welche Wirkungen sie als Güterverwendungen für die Volkswirtschaft haben. Daher ist der specielle Nachweis der Zulässigkeit von Staatsschulden auch von diesen Erwägungen bedingt. Wenn Aufwendungen gemacht werden, die nur von Periode zu Periode erscheinen, so wird in der Regel ein ökonomisches Resultat angestrebt, das nicht nur in der Gegenwart, sondern auch in der Zukunft Wirkungen äussert. Darum scheint es gerecht, zu den Lasten solcher Anlagen nicht die gegenwärtige Generation allein heranzuziehen, sondern auch einen Teil auf die künftigen Geschlechter und ihre Wirtschaften zu übertragen. Diese Erwägungen werden einesteils schon dafür entscheidend sein, ob überhaupt die Deckung durch Steuern oder Schulden am Platze ist, wie sie andernteils die Form der Schulden, ihre Dauer, die Art der Verbriefung, ihre Tilgung u. s. w. mitbestimmen. Die Finanzpolitik hat daher desgleichen bei der Anwerbung von Schulden auf die Art der Kapitalanlagen Rücksicht zu nehmen. Wir unterscheiden:

1. Privatwirtschaftlich-produktive oder erwerbswirtschaftliche Kapitalanlagen. Bei dieser Kategorie wird durch die Schuldaufnahme ein Wertobjekt für den öffentlichen Haushalt erworben, das Renten oder privatwirtschaftliche Einkommensbezüge gewährt. Werbendes Vermögen der einen Gattung wird in werbendes Vermögen der anderen Gattung vertauscht, eine Kapitalanlage in eine andere Kapitalfixierung verwandelt. Meist wird dabei umlaufendes Kapital (Geld) in stehendes Kapital (Erwerbseinrichtung) umgeprägt. Es handelt sich dabei um Beschaffung von sogenanntem Finanzvermögen, von Vermögen, das dem Staat oder einem öffentlichen Körper (Geld-) Einkünfte bringen soll. Die Nutzwirkung besteht darin, dass der Staat durch den Betrieb einen Ueberschuss über die Verwaltungskosten und die an die Staatsgläubiger hinauszuzahlenden Schuldzinsen erzielt. Wichtigster Fall der neueren Zeit: Schulden zur Verstaatlichung der Eisenbahnen — für den Gemeindehaushalt: Gemeindeschulden zur Uebernahme und zum Betrieb von Elektricitäts- oder Gaswerken, von Strassenbahnen u. s. w.

2. Staatswirtschaftlich-produktive Kapitalanlagen. Sie sind Schuldaufnahmen zur Durchführung grosser Reformwerke und anderweiter staatswirtschaftlicher Leistungen. Ihre Produktivität ist nur eine mittelbare. Für den Staatshaushalt liefern sie keine Renten, sie sind kein Rentenfonds und daher keine Quelle von Einkünften, sie befruchten indirekt die Felder einzelwirtschaftlicher Thätigkeit, sie machen sich reflektierend in ihren Rückwirkungen auf die ganze Volkswirtschaft fühlbar, sie dienen mitunter lediglich höheren sittlichen oder kulturellen Zwecken und Interessen u. dgl. m. Die Nutzung für den Staat ist darin zu erkennen, dass sie indirekt mitwirken an der Erfüllung der Staatsaufgaben und Staatszwecke. Beispiele: Schulden zur Durchführung von Verwaltungsreformen, zu Ablösungen von Zehenten und Lasten, Wegebauten u. s. w., Gemeindeschulden zu Kanalisationen, Wasserleitungen, zu Bauten und Umbauten im gesundheitlichen Interesse u. a. m.

3. Ausserordentliche Kapitalanlagen in Notzeiten. Sie werden bedingt durch abnorme politische und staatliche Verhältnisse, die sich zeitweilig einstellen, sie sind unproduktiv, meist aber unvermeidlich und unumgänglich notwendig zur Erhaltung der nationalen Selbständigkeit oder zur Kontinuierung der staatlichen Funktionen und müssen trotz ihrer Unproduktivität gemacht werden. Hauptbeispiele: Schulden zur Deckung von Deficits, Kriegs- und Revolutionsschulden.

II. Die Hauptformen der öffentlichen Schulden.

1. Einteilung der Schulden. Uebersicht. Das thatsächliche Mass der Schuldaufnahme hängt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, von der Zahlungsfähigkeit eines Staates, vom allgemeinen Volkswohlstande, von der geordneten Finanzwirtschaft, vom Steuersystem und von der Steuerfähigkeit eines Landes ab, da die Steuern in letzter Linie die Quellen bilden, denen die Zinsen entnommen werden müssen.

Andererseits kommt es hier auf den guten Willen des Schuldners an, seinen eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen. Denn ein Zwang zur Leistung kann in der Regel gegen den Staat als Schuldner nicht ausgeübt werden. Doch kann ein internationaler Druck durch ausländische Regierungen in dieser Richtung wirken. Das formelle Recht des Staats zur Aufnahme von Staatsschulden wurzelt in der Souveränität des Staats, der in seiner Dauer als solcher unbegrenzt ist.

Wenn wir das System der Staatsschulden und ihre Hauptformen überblicken und beherrschen wollen, können wir von einem zweifachen Einteilungsgrunde ausgehen. Nach dem verwaltungsrechtlichen Gesichtspunkte unterscheiden wir Verwaltungs- und Finanzschulden und nach dem finanztechnischen schwebende und fundierte Schulden. Auf Grund dieser Einteilung lässt sich folgendes Klassifikationsschema aufstellen:

A. Verwaltungsrechtliche Einteilung:

1. Verwaltungsschulden.
2. Finanzschulden.

B. Finanztechnische Einteilung.

I. Schwebende Schulden:

1. Verwaltungsschulden aus Geschäftsverhältnissen und speciellen staatlichen Funktionen (Depositen, Postsparkassen u. s. w.).
2. Schulden aus Ausgaberückständen.
3. Kurzfristige Kreditaufnahmen in der laufenden Finanzgebarung.

II Fundierte Schulden oder Staatsanleihen:

1. Tilgungsschulden oder zurückzuzahlende Schulden,
   a) nach einem gesetzlichen Tilgungsplane,
   b) nach einem vertragsmässigen Tilgungssystem.
2. Rentenschulden (ohne Tilgungspflicht),
   a) unkündbare oder ewige Renten
   b) kündbare Renten mit Rückzahlung des Nominalkapitals.

III. Staatspapiergeld:

1. Einlösbares Papiergeld.
2. Uneinlösbares Papiergeld mit oder ohne Zwangskurs.

Vgl. hierzu d. Art. Papiergeld oben Bd. V S. 15ff.

2. Verwaltungs- und Finanzschulden. Verwaltungsschulden nennt man diejenigen Schulden, welche sich aus der Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungszweige als solcher, abgesehen von der Finanzverwaltung, ergeben. Diese Schulden sind der staatlichen Wirtschaft durchaus nicht eigentümlich, sondern gleichartige Erscheinungen, wie sie sich mit Notwendigkeit in jedem Wirtschaftsbetrieb zeigen und in diesem unvermeidlich sind. Sie gehen aus mancherlei Kreditverträgen der Verwaltungszweige hervor, entstammen dem Empfang von Gütern und Leistungen vor der Gegenleistung, gehen auf allgemeine Thatsachen der Geschäftsverhältnisse zurück oder wurzeln in speciellen Verrichtungen der behördlichen Organe. Zur Aufnahme von Verwaltungsschulden ist keine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich, sondern die Kontrahierung ergiebt sich unmittelbar aus den allgemeinen verfassungsmässigen und verwaltungsrechtlichen Kompetenzen. Hierher gehören die verschiedenen Geschäftsfälle der Sach- und Dienstmiete, die Annahme von Amtsbürgschaften sowie eine Mehrzahl von speciellen Funktionen staatlicher Organe, die Geld oder Geldeswert zur Verwaltung, Verwahrung oder Ueberwachung empfangen: gerichtliche Depositen, Mündel- und Kuratorialgelder, Einnahmen von Postsparkassen, Uebernahme und Asservierung von Geldbeträgen, Verwaltung von Prämien oder Beiträgen der öffentlichrechtlich organisierten Versicherung u. a. m. Wichtig ist bei alledem der Spielraum, der den staatlichen Behörden zur Eingehung solcher Verbindlichkeiten gewährt ist, bezw. die Grenzen, innerhalb deren sie statthaft ist. Die Verwaltungsschulden müssen von den Finanzschulden streng getrennt gehalten werden, die Eingänge aus jenen dürfen nicht zur Bestreitung von Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges verwendet werden, da aus einer solchen Vermischung der Gelder leicht Verlegenheiten für die Finanzgebarung entstehen können (Frankreich, Russland).

Finanzschulden sind Schulden, die von der Finanzverwaltung aufgenommen werden. Sie haben dieser teils dauernd ausserordentliche Hilfsquellen für die Bestreitung von Staatsausgaben zu erschliessen, teils die kassengeschäftliche Durchführung des Haushaltsetats innerhalb einer Finanz- oder Gebarungsperiode zu erleichtern, Ein- und Ausgänge momentan auszugleichen, Störungen durch unerwartete Mindereinnahmen oder plötzliche Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag zu beseitigen. Jene sind meist die fundierten, diese die schwebenden Schulden. Alle Finanzschulden bedürfen zu ihrer Aufnahme einer gesetzlichen Vollmacht, die der Finanzverwaltung entweder im allgemeinen Finanzgesetze selbst oder in besonderen Specialgesetzen erteilt wird. Die kurzfristigen, schwebenden Schulden können regelmässig auf Grund einer allgemeinen Befugnis, für bezeichnete Zwecke bis zu einem Höchstbetrage und innerhalb bestimmter Verfallfristen Schatzscheine auszugeben, am offenen Markte oder durch Vermittelung von Bankhäusern angeworben werden. Sie sind dann aus den laufenden Ein-

gängen wieder zurückzuzahlen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen können solche Kredite mit Genehmigung des Staatsoberhaupts im Verordnungswege eröffnet werden, vorbehaltlich der nachträglichen Indemnität durch die Volksvertretung.

3. Die schwebenden Schulden. Die herrschende Lehre unterscheidet schwebende und fundierte Schulden nach dem Zwecke, der Zeitdauer und der verwaltungsrechtlichen Ordnung der öffentlichen Schulden. Schwebende Schulden sind diejenigen, welche zur Einlösung fälliger Zahlungsverbindlichkeiten dienen, für die augenblicklich andere Mittel nicht verfügbar sind, kündbar oder unkündbar sind und jederzeit bezw. in vorausbestimmten kurzen Zeiträumen zurückbezahlt werden. Ihrem Wesen nach können die schwebenden Schulden sowohl Finanz- als auch Verwaltungsschulden sein. Ob hier eine Schuld unter die schwebenden Schulden einzureihen ist, hängt vom Rechtsverhältnis der einzelnen Obligationen ab. Die kurzen Rückzahlungsfristen und die ausgedehnteren Kündigungsrechte der Gläubiger können mancherlei Verlegenheiten für den Schuldner mit sich bringen. Es ist daher vom Standpunkt einer gesunden Finanzpolitik eine vorsichtige Behandlung und massvolle Beschränkung der schwebenden Schulden zu fordern. Wenn daher diese durch eintretende Umstände zu sehr und zu rasch anschwellen, so empfiehlt es sich, sie in eine fundierte Schuld umzuwandeln. Denn es darf als allgemeine Regel gelten, dass eine grosse schwebende Schuld, die bei allem Wechsel der konkreten Schuldverschreibungen mangels hinlänglicher Tilgung thatsächlich zu einer stehenden wird, in der Hauptsache bedenklicher ist als eine selbst viel höhere fundierte Staatsschuld, auch wenn diese dem Staate mehr Zinsen kostet (Wagner).

Der Zweck der schwebenden Schulden ist ein zweifacher. In dem einen Hauptfall sind zufällige Ausgaberückstände, welche am Fälligkeitstermin oder am Schluss des Rechnungsjahres noch nicht bezahlt sind, die Veranlassung hierzu (Zahlungen durch die Staatsschuldenverwaltung, unerhobene Zinsen, unerledigte Kapitaltilgungen). Der zweite Hauptfall wurzelt in der Durchsetzung der Budgetzwecke oder in der Finanzgebarung gemäss dem Etat. Die Termine der Eingänge und die Termine der Ausgänge treffen selten ganz genau zusammen. Es wäre daher ein sehr grosser »eiserner« Kassenbestand stets bereit zu halten, um die Mittel zu den fälligen Zahlungen unbedingt sicherzustellen. Solche Maximen pflegte man in früheren Zeiten zu befolgen. Allein diese Barbestände bleiben oftmals müssig in den Kassen liegen, der thatsächliche Bedarf ist oft unberechenbar und der Zinsverlust daher häufig grösser als die Kosten einer schwebenden Schuld. Die neuere Finanztechnik hat es daher vorgezogen, diesem Missstande lieber im Wege der Kreditbeschaffung durch eine schwebende Schuld entgegenzutreten. Die etwaigen Schäden hat man durch vorsichtige Behandlung und eine Mehrzahl von Kautelen abzuschwächen gesucht. Die Formen der Schuldaufnahme können dabei verschiedene sein: die Ausstellung von Wechseln, welche die Finanzverwaltung in Zahlung giebt oder diskontieren lässt, offener Kredit oder Kontokorrentkredit bei Bankiers oder speciell durch Verbindung mit den grossen Noten- oder Zettelbanken. Dieselben diskontieren oder übernehmen die Schuldurkunden, sogenannte »Schatzscheine« oder besondere zu diesem Zwecke kreierte Anweisungen und geben auf diese Kredit oder Vorschüsse. Ebenso kann sich die Finanzverwaltung an den offenen Markt mit oder ohne Vermittelung von leitenden Bankhäusern wenden. Die Verbriefung der schwebenden Schulden ist in den einzelnen Staaten eine sehr verschiedene. Die wichtigsten Typen sind die Schatzscheine (Schatzanweisungen, Kassenscheine, bons de trésor, Exchequer Bills, buoni di tessoro). Vgl. hierüber den Art. Schatzanweisungen, Schatzscheine oben Bd. VI S. 519 ff.

4. Die fundierten Schulden oder Staatsanleihen. Man bezeichnete früher mit dem Ausdruck »fundierte« Schulden insbesondere diejenigen, für deren Verzinsung und Tilgung bestimmte Einnahmen vorgesehen, haftbar gemacht oder verpfändet waren. Auf diese Einnahmequellen als Deckung waren die Schulden »fundiert«, wie etwa eine Grundschuld, Hypothek oder Ewigrente auf ein Grundstück. Den Gegensatz hierzu bildeten die noch der Regelung harrenden Schulden, die gleichsam noch in der Schwebe waren, die schwebenden Schulden (dette flottante). Die heutige Terminologie weicht sowohl für die schwebenden Schulden (s. o.) als auch für die fundierten Schulden von dieser Unterscheidung, in der sie allerdings ihre historischen Wurzeln hat, ganz wesentlich ab.

Fundierte Schulden oder Staatsanleihen nennen wir diejenigen Staatsschulden, die zur Deckung des ausserordentlichen Finanzbedarfs, für specielle, meist dauernde Ausgaben des Staats auf relativ lange Zeit oder überhaupt ohne Rückzahlungsverpflichtung aufgenommen werden. Die fundierten Schulden sind meist definitiv geordnet, schwanken verhältnismässig wenig, haben feste Zinstermine und werden systematisch nach einem vereinbarten oder frei gewählten Plane getilgt. Ihrem Wesen nach

sind sie immer Finanzschulden. Sie sind es auch dann, wenn schwebende Schulden in fundierte umgewandelt werden. Die Grundlagen für die Beschaffung der Kapitalien beruhen entweder auf dem Principe der Freiwilligkeit oder auf dem des Zwanges: Freiwillige Anleihen — Zwangsanleihen. Freiwillige Anleihen nennen wir solche, bei denen der Staat zur Befriedigung seiner Kreditbedürfnisse freiwillige Beziehungen zu den Kapitalisten anknüpft, sich an den freien Verkehr des Geldmarkts wendet, diesem seine Anerbietung macht nach den Grundsätzen der freien Konkurrenz und daher im allgemeinen nach jenen Normen handelt, die für das Verhalten auch des kreditsuchenden Privatmanns massgebend sind. Zwangsanleihen dagegen sind Anleihen, bei welchen der Staat von allen Klassen der Bevölkerung oder nur von einzelnen Gruppen derselben zwangsweise entgeltlichen oder unentgeltlichen Kredit aufnimmt. In ihrer Beitreibungsform haben die Zwangsanleihen äussere Aehnlichkeit mit den Vermögenssteuern, sie setzen eine genaue Katastrierung oder Schätzung der Vermögensbestände voraus. Man hat sie daher auch »Steueranlehen« genannt. Ob überhaupt und inwieweit die Zwangsanlehen den Formen des öffentlichen Kredits einzureihen sind, ist mehr denn fraglich. Sie können viel eher als ausserordentliche Vermögenssteuern bezeichnet werden. Als regelmässige Mittel zur Organisierung des Staatskredits sind sie untauglich, da sie naturgemäss sehr ungleichmässig wirken, bereits produktiv angelegte Kapitalien ihren Anlagen entziehen und dadurch den Darleihern grosse Opfer auferlegen. In Notzeiten können sie aber trotz alledem unvermeidlich sein. Dagegen erscheinen in Epochen ruhiger Entwickelung, in Staaten mit geordneten Finanzen und gesichertem Staatskredit die freiwilligen Anleihen als die einzigen Mittel und Formen zur Anwerbung öffentlicher Schulden.

Die Staatsanleihen können verzinslich oder unverzinslich sein, auf Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit beruhen. Die modernen Staatsschulden sind durchgängig zinstragende Schulden. Dagegen waren in älterer Zeit unverzinsliche Schuldaufnahmen nicht selten. Sie stellten dann meist den Preis dar für die Erteilung von Privilegien durch den Landesherrn, von Konzessionen, Vorrechten, Ehren und Titeln, für die Bestätigung solcher Rechtsvorzüge. Die Unentgeltlichkeit des Kredits ist heute hauptsächlich nur im Bereiche des Papiergeldes (s. d. Art. Papiergeld a. a. O.) vertreten.

Ueber die Unterscheidung in Tilgungsschulden und Rentenschulden vgl. d. Art. Anleihen sub 6 und 9, oben Bd. I S. 348 und 350; über Lotterie- und Prämienanleihen ebenda sub 7 S. 349; über Zeit- und Leibrenten ebenda sub 8 S. 350. Ueber die Fragen der Aufnahme der Staatsanleihen ebenda sub 4 und 5 S. 345—348, über Sicherheitsbestellung bei Anleihen ebenda sub 3 S. 344. Ueber Konversionen, Konsolidationen, Soulte, Arrosierung s. d. Art. Konversionen oben Bd. V S. 343—351.

5. Innere und äussere Anleihen. Brief- und Buchschulden. Wir unterscheiden innere und äussere Anleihen, je nachdem dieselben den Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft oder denjenigen einer fremden entnommen werden, je nachdem der Kapitalreichtum des Inlandes erheblich genug ist, um die Bedürfnisse des Staatskredits zu nähren, oder ob man zu diesem Zwecke genötigt ist oder überhaupt es als wünschenswert betrachtet, die auswärtigen Kapitalistenkreise heranzuziehen. Der Grund zur Aufnahme äusserer Anleihen kann somit nicht nur in dem Kapitalmangel der eigenen Volkswirtschaft liegen, sondern auch in dem Umstande zu suchen sein, dass der durchschnittliche Zinsfuss im Auslande niedriger ist als im Inland. Die Kosten und dauernden Lasten der Schuldaufnahme werden dadurch verringert. Die ganze Frage hängt dann für die Kreditpolitik mit unseren früheren Erörterungen zusammen, welche die Fonds der Güterentnahme betrafen, sich darauf bezogen, ob die Anleihen aus verfügbaren, freien oder bereits produktiv angelegten Kapitalien der heimischen Volkswirtschaft oder aus fremdem Kapitalreichtum schöpfen sollen (vgl. oben sub I, 2 S. 953).

Die äusseren Anlagen können dann ferner in formell-äussere und in reell-äussere Anleihen geschieden werden. Jene Gattung liegt vor, wenn eine auswärtige Anleihe im Ausland selbst aufgenommen wird und an ausländischen Börsenplätzen Einzahlungs-, Zinszahlungs- und Rückzahlungsstellen hat, diese Form dagegen, wenn die Stücke einer formell-äusseren Anleihe thatsächlich im Besitz des Auslandes sind, eine reelle Verschuldung ans Ausland besteht. Auch innere Anleihen können zu reell-äusseren werden, wenn ihre Stücke durch verkehrsmässige Uebertragung in das Eigentum auswärtiger Gläubiger übergehen. Umgekehrt gelangen mitunter formell-äussere Anleihen in den Besitz inländischer Kapitalisten. Hier entwickelt sich dann ein umgekehrter Prozess: formell-äussere Anleihen nehmen das Gepräge reell-innerer Anleihen an, der Fonds, aus dem sie schöpfen, sind die Kapitalien der eigenen Volkswirtschaft.

Die Unterscheidung von Briefschulden und Buchschulden beruht auf einer Ver-

schiedenheit der formalen Begründung des Schuldverhältnisses. Briefschulden heisst die Beurkundung der Staatsschulden durch Ausstellung von Schulddokumenten: Staatsschuldverschreibungen, Staatsschuldscheine, Staatsobligationen, Staatstitres. Sie lauten teils auf einen bestimmten Forderungsberechtigten, Namenpapiere, teils auf jeden Besitzer, Träger oder Inhaber, Inhaberpapiere. Die letztere Form ist die bequemere, marktgängigere, wird daher bei der Kapitalistenwelt aus diesen Gründen vorgezogen. Jedoch ist im Falle des Verlusts die Einleitung eines umständlichen Verfahrens zur Kraftloserklärung der Schuldurkunde notwendig. Buchschulden sind Staatsschulden, die zu ihrer Beurkundung in ein amtlich geführtes Buch, das Staatsschuldbuch, eingetragen werden. Als Gläubiger gilt hier nur derjenige, dessen Name in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Die Buchschulden haben den Vorzug der unbedingten Sicherheit und nehmen dem Gläubiger alle Mühen, Sorgen und Kosten der Aufbewahrung der Verbriefungsurkunden ab. Dagegen wird die Verfügung über das Kapital zum Behufe von Kreditgeschäften für den Gläubiger erschwert. Vorschriften regeln den Mindestbetrag, der noch eintragsfähig ist; er muss um so kleiner sein, je mehr die Staatsschuld eine Nationalschuld sein soll und je mehr eine »Demokratisierung« der Staatsrenten erstrebt wird.

6. Die Staatsschuldbücher in einzelnen Ländern. 1. Deutsches Reich und Einzelstaaten. In Deutschland besteht in einer Mehrzahl von Staaten die Einrichtung von Staatsschuldbüchern. So besteht im Deutschen Reiche seit G. v. 31. Mai 1891 ein Staatsschuldbuch. Preussen hat diese Institution durch G. v. 20. Juli 1883 eingeführt und durch die GG. v. 12. April 1886 und 8. Juni 1891 erweitert. Hessen hat sie durch G. v. 27. März 1898 recipiert, ebenso Hamburg, Sachsen (G. v. 25. April 1886) und seit 1881 in der Hauptsache und Wirkung auch Elsass-Lothringen. Auf Antrag des Gläubigers können auf Inhaber lautende Schulden in Buchschulden verwandelt werden. Sie lauten dann auf den Namen der im Antrag bezeichneten (physischen oder nichtphysischen) Person. Im Schuldbuche sind alle im Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen, Pfändungen, Löschungen u. s. w. einzutragen. Mit der Eintragung werden alle Rechte des Inhabers an der eingelieferten Schuldurkunde konsumiert. Die Schuld entsteht nicht durch die Eintragung, wie in Frankreich und England, sondern sie ist ursprünglich eine Briefschuld, die erst durch einen Umwandlungsprozess zu einer Buchschuld wird. Beide Formen der Schuld schliessen sich gegenseitig aus. Vom Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu nehmen und getrennt aufzubewahren. Die Zinszahlungen werden durch die Reichs- und Staatskassen, durch die Reichsbank oder durch die Post bewirkt. Im preussischen Staatsschuldbuch waren 1899 22732 Konten mit einem Kapitalbestand von 1292244450 Mark eingetragen. 84,70% bezogen sich auf die Eintragungen bis 50000 Mark und 15,30% auf solche über höhere Beträge.

2. Frankreich hat seit G. v. 24. August 1793 die Einrichtung des Staatsschuldbuchs, des Grand Livre de la France, in das alle Schuldforderungen an den Staat eingetragen werden, wenn sie für den Staat rechtsverbindlich sein sollen. Seit 1878 besteht das Staatsschuldbuch aus zwei Abteilungen, von denen die eine die gesamten alten, nur ein Rentenversprechen enthaltenden Schulden (Rentes perpétuelles remboursables) und die andere die neue für Eisenbahnzwecke, ein Summenversprechen darstellende, durch Auslosungen tilgbare Schuld (Rentes amortissables) aufnimmt. Erstere werden zwar nicht ausgelost, sind ohne Tilgungspflicht des Staates ausgegeben, der sie jedoch kündigen oder an der Börse zurückkaufen kann. Die Gläubiger erhalten über ihre Rentenansprüche eine Bescheinigung (extraits d'inscription) als Auszug über die Eintragungen, der bei jeder Verfügung über die Ansprüche beizubringen ist. Der Mindestbetrag, der eintragsfähig ist, hat im Laufe der Zeit öfters gewechselt: 1793 100 Livres, 1795 50 Livres, 1822 10 Francs, 1848 5 Francs, 1870 3 Francs, 1883 2 Francs Rentenanspruch. Zur Erleichterung und Verbreitung des Systems können die Generaleinnehmer (trésoriers payeurs) Eintragungen vollziehen und haben zu diesem Behufe ein Nebenbuch (régistre spécial) zu führen. Die Renten dieser Nebenbücher, deren Auszüge die gleichen Rechtswirkungen wie die des Grand Livre haben, werden als Kollektiv-Eintrag (compte collectif), nicht im einzelnen, dem Hauptbuch in Paris (Grand Livre de la France) zugeschrieben. Die Rentencertifikate, die ursprünglich auf den Namen (titres nominatifs) lauteten und ohne Coupons ausgegeben waren, werden seit 1831 auch auf den Inhaber ausgestellt und mit Inhabercoupon versehen. Die fälligen Zinsen werden gegen Vorzeigung des Buchauszugs ohne jegliche Legitimationsprüfung ausbezahlt. Die Quittierung geschieht auf der Rückseite der Inskriptionen, wo die Zinszahlungstermine vorgedruckt sind und zwar für Namensrenten am Orte der Eintragung und bei den übrigen Titres nur in Paris gegen Einlieferung der Coupons. Auf Antrag können die Renten eines Nebenbuchs in dasjenige eines anderen Departements oder in das Hauptbuch in Paris übertragen und dort zahlbar gemacht werden.

3. England. Die Verwaltung der englischen Schuld ist der Bank von England übertragen. Der Nominalbetrag der Schuld auf Namen wird in das grosse Buch (Great Ledger) eingetragen, das die Bank führt. Zur Beurkundung erhält der Gläubiger einen Interimsschein (Scrip) nach erfolgter Zahlung an die Bank. Durch die Eintragung der Forderung in das Hauptbuch wird das Schuldverhältnis zwischen Staat und Gläubiger begründet und dieser wird dadurch Inhaber eines Stock, eines übertragbaren Anteils an der Rentenschuld des Staates. Die Zinsen werden von der Bank an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten ausbezahlt. Bei kleinen Beträgen wird die

Zahlung ohne weitere Formalitäten geleistet, indem bei Nennung des Namens und der darauf eingetragenen Summe eine an der Kasse zahlbare Kassenanweisung (Dividend Warrant) in Gestalt eines „gekreuzten Checks" (Crossed Check s. d. Art. Check oben Bd. III S. 29—30) auf die Bank und ihre Filialen ausgestellt wird. Bei grösseren Summen bedarf es der Vermittelung der Bankiers, durch deren Hände in England überhaupt der grösste Teil des Geldverkehrs geht. Die Quittungen müssen vom Gläubiger und vom Clerk eines Bankiers oder Stockmaklers, der die Bürgschaft für die Richtigkeit der Persönlichkeit übernimmt, mit ihren Unterschriften versehen sein. Die Bankiers reichen die Verzeichnisse der von ihnen abzuhebenden Zinsen nebst ihren Vollmachten ein, worauf ihnen die Zinsen gutgeschrieben werden. Die Kunden verfügen dann durch Checks über ihre Guthaben. Seit 1863 sind auch übertragbare Schuldverschreibungen (Stock Certificates), lautend auf 50 £ oder auf ein Mehrfaches davon von 50 bis 1000 £ und mit Couponbogen auf 5 Jahre versehen, eingeführt, deren Besitz Voraussetzung zur Geltendmachung der Forderung ist. Sie können durch Namenseintragung in Namenpapiere und umgekehrt diese in Inhaberpapiere bei der Bank eingetauscht oder in Bucheintragungen (Stockholder) verwandelt werden. Zur Veräusserung solcher Eintragungen (Stocks) müssen die Stockmakler (Stockbroker) in Anspruch genommen werden. Der Verkäufer oder ein Bevollmächtigter muss persönlich bei der Bank erscheinen, der Makler hat der Bank einen Uebertragungsschein (Transfer Ticket) zuzustellen, in dem Verkäufer, Käufer und Betrag bezeichnet sind, die Uebertragung wird in einem besonderen Buche (Transfer Book) vorgemerkt und diese Eintragung und die Quittung über den Empfang des Kaufpreises (Stock Receipt) vom Verkäufer unterzeichnet. Nachdem so das Rechtsgeschäft perfekt geworden ist, kann der neue Stockholder die Eintragung in das Hauptbuch beantragen.

4. Andere Staaten. In Italien besteht gleichfalls die Einrichtung der Staatsschuldbücher, die sich an die französischen Vorbilder anlehnen. Eingetragene Staatsgläubiger, die zugleich im Besitze von Postsparkassenbüchern sind, können auch in diesen ihre Zinsen als verzinsliche Einlagen gutschreiben lassen. Das Staatsschuldbuchsystem hat auch Russland angenommen. Oesterreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein besonderes Verfahren eingerichtet, um Inhaberpapiere in Namenpapiere umzuschreiben und damit wenigstens verwandte Einrichtungen wie die Staatsschuldbücher verbunden.

7. Staatsbankerott und Finanzkontrolle. Staatsbankerott nennen wir denjenigen Zustand, in welchem der Staat unter Missachtung und mit Verletzung der Rechte seiner Gläubiger mit oder ohne ausdrückliche Erklärung seinen Verbindlichkeiten als Schuldner gar nicht oder unvollständig nachkommt. Es ist dies gleichsam der Konkurs der Staatsfinanzen, der jedoch nicht die Rechtsfolgen hat wie die Zahlungseinstellung eines Privaten. Dort fehlt die zwingende Gewalt, die hier im Konkursverfahren durch gerichtliche Anordnung dem privaten Schuldner gegenüber ausgeübt wird. Der Staatsbankerott kann auch in einem Nichtzahlen-Wollen des schuldnerischen Staates seine Wurzel haben, ohne dass die absolute Zahlungsfähigkeit aufgehoben wäre. Ein Druck kann nur durch fremde Mächte, deren Volkswirtschaften als Gläubiger benachteiligt werden, mit materiellen Machtmitteln ausgeübt werden.

Häufiger als der offen erklärte Staatsbankerott ist die verschleierte (latente) Form desselben. Die Wege können dabei sehr verschieden sein: Erhebung einseitiger Couponsteuern, Zinszahlung für in Metallwährung aufgenommene Schulden in mehr oder weniger entwerteter Papiergeldvaluta, einseitig beschlossene Zinsherabsetzung ohne gleichzeitiges Angebot der Rückzahlung der Schuldkapitalien, willkürliche Abzüge und andere mehr. Die offen erklärte oder formelle Gestalt des Staatsbankerotts tritt regelmässig als sogenannte Repudiation auf. Hier erklärt der Staat ausdrücklich, seine Schulden überhaupt nicht oder nur teilweise verzinsen oder tilgen zu wollen. Hierfür gehören insonderheit die »ausgestellten«, »aufgeschobenen« oder »toten Schulden« (dette différée deferred Debts, deuda deferida), ein Verfahren, bei dem Schulden für gewisse Zeiten als unverzinslich erklärt werden, bis etwa nach Tilgung anderer Anlehen Mittel wieder flüssig werden. Die hiervon betroffenen Schuldscheine heissen dann »aufgeschobene Obligationen« (différées, deferred, deferados).

Die Finanzkontrolle in diesem Zusammenhang ist die international organisierte Liquidation von Schuldenverbindlichkeiten eines zahlungsunfähig gewordenen Staates. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn es durch diplomatische oder sonstige materielle Machtmittel gelingt, die Durchführung eines geordneten Abwickelungsverfahrens zu bewirken. Die internationalen Gläubigerkreise solcher Staaten, die durch Kriege, politische Katastrophen, chronische Deficits- oder sonstige Misswirtschaft in Zahlungsstockungen geraten sind, suchen sich zunächst durch Vereinbarungen fester zusammenzuschliessen, was durch den internationalen Zusammenhang der grossen Börsen erleichtert wird. Die so gebildeten Gläubiger-Komitees suchen dann auf ihre heimischen Regierungen einzuwirken, sie zu diplomatischen oder sonstigen Schritten zu veranlassen. Je bedrängter die Finanzlage eines solchen schuldnerischen Staates ist, desto eher ist ein Erfolg eines solchen Druckes zu erwarten. Die Finanznot und die Erschütterung des Staatskredits ist in

solchen Fällen so erheblich, dass die Finanzverwaltung ohne fremde Hilfe die Geschäfte nicht weiterführen kann. Sie sieht sich daher genötigt, auf die gestellten Bedingungen einzugehen. Die Finanzkontrolle kann sich entweder auf die Gesamtheit der Staatsschulden oder nur auf einen Teil derselben beziehen (totale und partielle Finanzkontrolle). Die Durchführung geschieht in der Weise, dass eine Mehrzahl von Staatseinnahmen, Steuern, Domänen, Monopole aus dem allgemeinen Budget ausgeschieden und einer besonderen Verwaltung unterstellt werden, die dann mit der Abwickelung der Geschäfte betraut wird und für regelmässige Verzinsung und Tilgung dieser Schulden Fürsorge zu treffen hat. Die Verwaltung wird dann einer ausländischen Kommission mit oder ohne Mitwirkung des heimischen Staates übetragen. Die Einrichtung einer Finanzkontrolle ist für den schuldnerischen Staat stets mit einer teilweisen Preisgabe seiner Souveränität und politischen Unabhängigkeit verbunden und daher der letzte Rettungsanker in höchster Not.

Die Geschichte der Staatsbankerotte ist mit der Entwickelung des Staatskredits als eine nur allzu häufige Erscheinung eng verknüpft. Die meisten Staaten sind davon heimgesucht worden. Beispiele von Repudiationen finden wir oftmals in Frankreich unter Sully, Richelieu, Mazarin und Colbert, wobei beim Regierungswechsel die von den vorausgegangenen Regierungen eingegangenen Verpflichtungen von den nachfolgenden nicht anerkannt wurden, unter der Regentschaft Louis Philipps von Orléans durch den Zusammenbruch des Lawschen Systems, in der Revolutionsepoche durch die Assignatenwirtschaft, in Oesterreich und Spanien wiederholt in früheren Jahrhunderten etc. Staatsbankerotte des 19. Jahrhunderts verzeichnen wir in Westfalen 1812, in Kurhessen 1814—1815, in Schleswig-Holstein 1850, in Oesterreich 1811, 1816, 1818, in Spanien 1820, 1834, 1851, 1867, 1872, 1882, in Russland 1839, in der Türkei 1875, 1876, 1881, in Portugal 1837, 1852, 1892, in Griechenland 1826, 1893, in einer Reihe amerikanischer Staaten 1876—1890 etc. »Aufgehobene Schulden« insonderheit finden wir 1811 in Oesterreich, 1814 in Holland, 1831 in Spanien und dergleichen mehr. Als Beispiele einer Finanzkontrolle, die alle den letzten Jahrzehnten angehören, erwähnen wir die Türkei, Aegypten und Griechenland.

8. Das Verwaltungsrecht der Staatsschulden. An dieser Stelle soll nur erwähnt werden, dass die Verwaltung der Staatsschulden in den meisten Staaten einer besonderen Behörde, der Staatsschuldenverwaltung, unterstellt ist, die sich meist einer gewissen Selbständigkeit erfreut. Daneben pflegen parlamentarische Kommissionen als Kontrollinstanzen die Oberaufsicht über das Staatsschuldenwesen zu führen. Die Geschäftsführung der Staatsschuldenverwaltung wird häufig, und zwar in empfehlenswerter Weise, vereinfacht und erleichtert durch die Verbindung mit einer grossen Bank, deren Aufgabe in der Besorgung der Kassengeschäfte besteht. Mitunter sind auch diese Geschäfte vollständig einer Bank übertragen, die dann die ganze Verwaltung der Staatsschulden vollzieht (England). Die parlamentarischen Kommissionen haben meist im Verein mit dem Obersten Rechnungshof darüber zu wachen, dass die Aufnahme von Anleihen, ihre Verzinsung und Tilgung, die Ausstellung der Staatsschuldverschreibungen, deren Einziehung und Vernichtung, die Ausgabe und die Ausserverkehrsetzung von Staatspapiergeld nach den gesetzlichen und verordnungsmässigen Vorschriften und Anordnungen erfolgt. Die Verfassungskontrolle erzeugt dann mittelbar ein grösseres Vertrauen zum Staatskredit eines Landes, der durch solche festere Bürgschaften gestützt ist.

III. Die Tilgung der Staatsschulden.

1. Allgemeines. Wir verstehen unter Tilgung der Staatsschulden die völlige oder teilweise Aufhebung der eingegangenen Schuldverbindlichkeiten durch Rückzahlung des empfangenen Kapitals, die Rückerstattung aufgenommener Darlehen. Sie kann nach Umfang und Ausdehnung schon bei Eingehung von Verpflichtungen gesetzlich oder vertragsmässig festgelegt sein oder andererseits in das freie Ermessen des schuldnerischen Staates gestellt sein. Die Tilgung muss eine wirkliche, sie darf keine bloss scheinbare sein. Sobald sie nur durch Verstärkung des Steuerdrucks, durch drückende Lasten oder durch die Aufnahme neuer Schulden bewirkt wird, kann der Nutzen nach Umständen ein sehr fragwürdiger sein. Für den Staat und die Finanzverwaltung ist es am zweckmässigsten, wenn er zur Rückzahlung berechtigt ist, ohne vertragsmässig oder durch Gesetz in bestimmter Form zu tilgen verpflichtet zu sein. Die Gefahr liegt dann allerdings vor, dass die Tilgung überhaupt unterlassen wird und die Schulden weiter wachsen. Man kann daher die neuere staatsrechtliche Methode empfehlen, die beide Tilgungsformen miteinander verknüpft. Princip ist dabei zunächst die Freiwilligkeit, das Absehen von einem äusseren Zwang. Die Regierung wird aber von vorn herein verpflichtet, gewisse Ueberschüsse an Einnahmen, die die Voranschläge des Budgets überschreiten, wenn und insoweit sie ein-

treten, zur Schuldentilgung zu verwenden (Deutsches Reich, Preussen).

Bei der Schuldentilgung müssen aber auch stets die Interessen der Volkswirtschaft weitgehend berücksichtigt werden. Die voraussichtlichen Wirkungen der Heimzahlung für das Wirtschaftsleben sind wohl zu prüfen. Stehen bisweilen dem Staate, wie nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870—1871, durch ausserordentliche Umstände beträchtliche Geldmittel und Kapitalien zu Tilgungszwecken zur Verfügung, so können sich trotz der finanzpolitischen Durchführbarkeit grosse Tilgungen oft nur bedingt empfehlen. In vielen Fällen ist zu besorgen, dass die plötzlich freigewordenen und durch die Tilgung müssigen Kapitalien nicht sobald eine geeignete, sichere Anlage finden und daher zum Schaden der Volkswirtschaft teils unproduktiv untergebracht, teils zu Spekulationszwecken verwendet werden. Und umgekehrt haben gerade die auf einmal freien Kapitalien einer Spekulationsepoche mit all ihren schlimmen Symptomen gefährlichen Vorschub geleistet. Der Endzweck der Tilgung, die Erleichterung der öffentlichen Schuldenlast, wird mitunter, namentlich in Perioden mit sinkender Tendenz des Zinsfusses wirksamer durch Konversionen mit Zinsreduktionen erreicht. Hier bleibt das Schuldkapital das gleiche, die Zinsenlast des öffentlichen Haushaltes aber wird dadurch verringert.

Unter den verschiedenen Formen der Tilgung ist zu unterscheiden zwischen Tilgung nach dem System des Tilgungsfonds oder freier Tilgung. Die letztere ist der Regierung in der Hauptsache anheimgestellt, sie kann aber dadurch verstärkt werden, dass von vorn herein gewisse Einkünfte oder bestimmte Ueberschüsse bezeichnet werden, die zur Schuldentilgung zu verwenden sind. Häufig wird die freie Tilgung durch die Einrichtung besonderer Staatsschuldentilgungskassen einheitlicher organisiert. Diese, nicht selten Ueberreste ehemaliger Tilgungsfonds, sind Behörden mit eigener Verwaltung, denen die Verlosung, Einlösung oder der börsenmässige Rückkauf der Obligationen übertragen ist. Sie bieten vor allem den Vorteil, dass sie ein Impelle zur Schuldentilgung sind und diese nicht so leicht in Vergessenheit gerät. Im übrigen haben wir es hier lediglich zu thun mit organisatorischen Fragen und Bedürfnissen.

2. Das System der Tilgungsfonds. Die öffentlichen Schulden können getilgt werden durch die Gründung eines besonderen Tilgungsstamms oder Tilgungsfonds (Sinking Fund, caisse d'amortissement). Es wird darunter eine jährliche, feste Dotation verstanden, die sich in den Händen der Staatsschuldenverwaltung befindet und dazu dient, jährlich einen bestimmten Betrag von Staatsobligationen zurückzukaufen. Diese Schuldtitel werden nun aber weiter verzinst zu Gunsten des Tilgungsfonds, der die jährlichen Zinsen aufnimmt. Durch die Admassierung der jährlichen Zinsen zum ursprünglichen Fonds der festen Dotation entsteht ein Vermögensstamm, der durch den fortgesetzten Ankauf von Obligationen und durch den Empfang der für diese fälligen Zinsen nach den Grundsätzen der Zinseszinsrechnung mit progressiver Schnelligkeit anwachsen sollte. Diese Vermögensmasse war dazu bestimmt, nach genau vorausberechnetem Fortschreiten die ganze Schuld in sich aufzunehmen und gleichsam automatisch zu tilgen. Der Tilgungsfonds erscheint als selbständige Rechtspersönlichkeit, welche die gesamte Schuldenlast übernommen hat, die getilgten Beträge werden als die Guthaben des Tilgungsfonds betrachtet, für die von diesem solange Zinsen bezogen werden, bis dessen Auflösung nach Rückzahlung der ganzen Schuld erfolgt. Die Urheber des Gedankens waren der Meinung, dass ein solcher Tilgungsfonds von ursprünglich 1% der Anleihe je nach der Höhe des Zinsfusses von 3, 4 oder 5% in 47, 42 oder 37 Jahren die Schuld abtragen werde und dass die anfängliche Dotation um so geringer sein könnte, je längere Zeit der Tilgungsplan umfasst.

Das System des Tilgungsfonds hat sich nicht bewährt. Man hat sich dabei über den Unterschied getäuscht, der zwischen der bloss rechnungsmässigen, auf dem Papier stehenden und der wirklichen Kapitalisierung besteht. Denn im Grunde bedeutet das ganze Verfahren nicht mehr denn eine Handveränderung, es ist keine thatsächliche Tilgung. Nicht konkrete Ueberschüsse sind der Fonds, aus dem die Heimzahlung bestritten wird, sondern nur fiktive Grössen. Die Last der Staatsschulden bleibt während der ganzen Tilgungsperiode die gleiche für den Staatshaushalt. Vollends illusorisch wird das ganze System, wenn innerhalb der Tilgungsepoche neue Schulden aufgenommen werden. Der Tilgungsstamm ist schon rein theoretisch eine Fiktion, und praktische Erfahrungen waren fast überall die gleichen. Sie endeten mit dem Zusammenbruch des ganzen Systems. Kaum jemals ist und war ein Staat in der glücklichen Lage, ein halbes Jahrhundert hindurch ohne finanzielle Störungen und Krisen seine Schulden tilgen zu können, immer wieder haben politische und wirtschaftlichen Ereignisse den geregelten Gang der Schuldentilgung unterbrochen. Ein Tilgungsfonds kann einem solchen Druck der Ereignisse auf die Dauer nicht widerstehen, er wird unrettbar von der Brandung

augenblicklicher Bedürfnisse hinweggespült.

3. Die thatsächlichen Versuche des Tilgungsfondssystems. 1. England. Nachdem schon früher in Holland und im Kirchenstaate der Versuch mit einer Art Tilgungsstamm gemacht worden war, indem man 1% der jährlichen Zinsen, die Ersparnis einer Konversion mit Zinsherabsetzung, zur Schuldentilgung verwandte, erscheint das System des Tilgungsfonds als eine förmliche Einrichtung der Schuldenverwaltung zuerst in England. Hier hatte 1716 Robert Walpole einen solchen Fonds eingerichtet, der aus den Ueberschüssen verschiedener Kassen gespeist und laut Parlamentsbeschluss zur Abtragung der verschiedenen Schulden bestimmt wurde. Schon 1728 wurde er mit Verzinsung neuer Schulden belastet und 1733 mit der Bestreitung einzelner Staatsausgaben belastet. Walpole wollte bei der Steigerung des Staatsbedarfs die Notwendigkeit einer Erhöhung der herabgesetzten Grundsteuer vermeiden. 1735 war er gänzlich aufgezehrt. Trotz dieses Misserfolges gab Pitt im Jahre 1786 einer Anregung Richard Prices statt und kam auf den Gedanken eines Tilgungsfonds zurück. Dieser ward zunächst mit einer jährlichen Einnahme von 1000000 £ gestiftet, und erst wenn durch ersparte oder herabgesetzte Zinsen, durch Erlöschen von Zeit- und Leibrenten u. s. w. seine jährlichen Einkünfte 4000000 £ erreicht haben würden, sollten die Zinsen der weiter heimgezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen. Die Staatsschulden betrugen damals 267 Millionen £. 1792 wurde ausserdem noch bestimmt, dass für jede neu aufgenommene Anleihe 1% ihres Betrages ausgesetzt und daraus ein zweiter, für die neuen Schulden getrennt zu führender Tilgungsstamm gebildet werden sollte. Dies geschah insbesondere im Hinblick auf die langen Zeit- und Leibrenten. Doch wurde der so aufgestellte Grundsatz bei der grossen Zahl verschiedener Anleihen nie streng und konsequent durchgeführt. 1802 wurden beide Tilgungsfonds zu einem General Sinking Fund verschmolzen. Ebenso wurde die Anordnung wiederhergestellt, dass bei Aufnahme jeder neuen Anleihe 1% ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen sei, und andererseits die Bestimmung aufgehoben, dass die Einkünfte des Fonds 4000000 £ nicht überschreiten dürften.

Henry Petty (später Marquis of Landsown) stellte 1807 einen neuen Plan auf, nach welchem für die neuen Kriegsanleihen 10% für Verzinsung, Verwaltung und Tilgung verwendet und aus den Kriegssteuern entnommen werden sollten. Die hierdurch im Ausgabeetat entstehenden Lücken waren durch „Ergänzungsanleihen" (Supplementary Loans) auszufüllen, von welchen wieder 1% des Nominalkapitals oder bei dem Kurse von 60 der 3prozentigen Anleihen 1/60 des wirklichen Betrages derselben als Tilgungsstamm bestimmt wurde. Schon 1808 kehrte man beim Wechsel des Ministeriums zu Pitts Grundsätzen wieder zurück. Einen sehr verwickelten Plan entwarf 1813 Vansittart. Ein bestimmter Teil der Einkünfte der Tilgungskasse, soweit er der bereits abgelösten Schuld von 1786 entsprach, sollte zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen verwendet werden. Die Fonds aller einzelnen Anleihen sollten zu einem einzigen verbunden und diese der Zeitfolge der Aufnahme nach getilgt werden. Die durch Tilgung freigewordenen Einkünfte des Tilgungsstammes sollten frei verfügbar sein, doch musste bei jeder neuen Aufnahme von Staatsschulden zugleich für den Tilgungsfonds gesorgt werden. Seit 1819 wurden die 15,500 Millionen £ Einnahmen des Tilgungsfonds auch zur Deckung des laufenden Staatsaufwands beigezogen und nur ein Ueberschuss von 2 Millionen £, wozu noch 3 Millionen £ durch neue Steuern aufzubringen waren, sollte zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. Acht Jahre verfuhr man nach diesen Normen, bis man 1828 den allgemeinen Grundsatz annahm, dass in Zukunft nur soviel jährlich getilgt werden sollte, als nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10 Geo. IV. c. 27). Hiermit war der Tilgungsfonds von selbst aufgelöst.

2. Frankreich. Die französische Tilgungskasse (caisse d'amortissement) wurde 1816 nach englischem Vorbild und zwar mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Millionen Francs und mit dem Erlös aus Waldverkäufen (G. v. 25. März 1817) gebildet, die 1818—1829 88 Millionen Francs lieferten. Die Methode der Tilgung war die der englischen Praxis. Allein man hat dieselbe oftmals durchbrochen. Bei Aufnahmen der 3prozentigen „Milliarden"-Anleihe (1000 Millionen Francs) zur Entschädigung der Emigrierten durch den Finanzminister Villele wurde bestimmt (G. v. 1. Mai 1825), dass die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten in der Höhe von 16,020 Millionen Francs annulliert werden sollten. Durch G. v. 27./28. Juni 1833 wurden abermals 32 Millionen Francs Renten annulliert, somit zusammen 48,020 Millionen Francs Renten. Vom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgungskasse 80,950 Millionen Francs Renten für den Ankaufspreis von 1663,474 Millionen Francs Kapital eingelöst. Nach Abzug der annullierten Renten besass die Kasse 32,930 Millionen Francs eigene Renten, die ein Nominalkapital von rund 860 Millionen Francs darstellten, und sodann 42,500 Millionen Francs in 4- und 3prozentigen Renten aus denjenigen Tilgungssummen, welche zur Einlösung der 5-, 4½- und 4prozentigen Renten bestimmt waren, aber wegen des Ueber Pari-Kurses derselben nicht verwendet werden konnten, sondern zur Ansammlung einer Amortisations-Reserve benutzt wurden. Die eigenen Einnahmen der Amortisationskasse beliefen sich auf 75,400 Millionen Francs, wozu noch der jährliche etatsmässige Zuschuss der Staatskasse von 60—70 Millionen Francs kam. Das Gesamteinkommen des Tilgungsfonds wurde auf die einzelnen Anleihen nach dem Nennbetrag verteilt. Die Steigerung der ausserordentlichen Ausgaben seit 1840, vornehmlich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, veranlasste das G. v. 11. Juni 1842, wonach die vorerwähnte Amortisations-Reserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle heranzuziehen sei. Seit der Februar-Revolution vom Jahre 1848 hörte die Tilgung grösstenteils auf, und ein Beschluss der Nationalversammlung vom 14. Juli 1848 verfügte

die vollständige Einstellung derselben. Die dazu bestimmten Mittel wurden jetzt zu anderen Ausgaben verwendet und im Budget gesondert ausgewiesen. Die sogenannte Amortisations-Reserve wurde jährlich nominell durch 1% des Betrages der neu aufgenommenen Anleihen vermehrt und als durchlaufende Ausgabe (dépense d'ordre) gehalten. Die Amortisationskasse wurde aber nicht beseitigt, sondern blieb formell fortbestehen. Napoleon III. stellte die Amortisationskasse durch G. v. 11. Juni 1866 wieder her, teilte ihr eigene Einnahmen (Erträge der Staatsforsten, der Eisenbahnsteuer und einiger anderer Abgaben) zu und belastete ihren Etat mit neuen Aufgaben. Nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870—1871 wurde sie formell beseitigt. Seitdem führt sie als solche lediglich nur eine nominelle Existenz.

3. Oesterreich-Ungarn. Ein Tilgungsfonds wurde 1817 errichtet (Patent vom 22. Januar 1817), der mit einem Kapital von rund 52 Millionen Gulden und einer festen Jahresdotation von 1,5 Millionen Gulden ausgestattet wurde. Bei jeder neuen Schuldaufnahme war die Dotation um 1% des betreffenden Anleihekapitals zu erhöhen. Nachdem 1829 das Stammvermögen des Tilgungsfonds auf 209,963 Millionen Gulden mit einem Zinsbetrage von 7,285 Millionen Gulden und der fixe Jahresbeitrag auf 7,5 Millionen Gulden angewachsen waren, wurde der jährliche Staatsbeitrag eingestellt, der ohnehin infolge des chronischen Deficits im Staatshaushalte nur durch Aufnahme neuer Schulden beschafft werden konnte, und das Einkommen des Fonds auf die anfallenden Zinsen der eingelösten Obligationen, auf den Erlös für verkaufte Staatsgüter und gelegentliche ausserordentliche Zuschüsse, namentlich auf die 1prozentigen Beiträge bei künftigen Anlehen, beschränkt. Falls die Zinsensumme der neu eingelösten Schuldverschreibungen 1 Million Gulden übersteigen würde, so sollten diese getilgt und heimgezahlt werden. Bis 1847 belief sich sein Vermögen auf 190,770 Millionen Gulden und auf 8,333 Millionen Gulden und 1,888 Millionen Gulden sonstige Einkünfte. Seit 1848 wurden die Zuflüsse des Tilgungsfonds nicht mehr zur Rückzahlung, sondern zu allgemeinen Staatsausgaben verwendet. Durch Patent vom 23. Dezember 1859 wurde dieser Zustand legalisiert, und damit war der Tilgungsfonds, dessen Tilgung nur eine fiktive war, thatsächlich aufgehoben.

4. Auch in anderen, namentlich deutschen Staaten hat man gleichfalls das System des Tilgungsfonds angenommen, seine Fehler aber dadurch zu korrigieren gesucht, dass man dasselbe nicht auf die ganze Schuld, sondern nur auf einzelne Anleihen angewendet hat. Eine mässige Quote des Anleihebetrags wurde ohne Zuwachs der Zinsen der getilgten Obligationen zur Tilgungssumme bestimmt, wodurch allmählich der Tilgungsbetrag im Verhältnis zum Reste der Anleihe stieg. Die Bedenken werden dabei allerdings verringert, aber nicht vollständig beseitigt.

4. Die freie Tilgung. Eine freie Tilgung ist vorhanden, wenn der Staat das Mass der Heimzahlung aufgenommener Anlehen je nach der Finanzlage von den verfügbaren Mitteln oder Ueberschüssen des Staatshaushalts abhängig macht, ohne durch Gesetz oder Statut dazu verpflichtet zu sein. Dieser Aufgabe muss eine gewissenhafte Finanzverwaltung stets eingedenk sein und darf durch momentan gute Finanzlagen sich von der Erfüllung dieser Pflicht nicht abdrängen lassen. Ein mechanischer Zwang ist dabei nicht erforderlich. Hier muss eine umsichtige Schuldpolitik, die es sich zum unabänderlichen Grundsatz gemacht hat, nur den wirklich ausserordentlichen Bedarf durch Schulden zu decken, einen wirkungsvollen Schutzdamm gegen eine ungesunde Ueberschuldung aufrichten. In Zeiten mit sinkender Tendenz des Zinsfusses empfiehlt es sich, ältere, unter ungünstigeren Verhältnissen aufgenommene Schulden zu tilgen bezw. sie mit Zinsreduktionen zu konvertieren. Bei der Durchführung der freien Tilgung ist eine bestimmte Rangordnung unter den einzelnen Schuldgruppen einzuhalten. Zuerst sollen die in Notzeiten aufgenommenen Schulden, dann jene zu staatswirtschaftlich-produktiven Zwecken und endlich die für privatwirtschaftlich-produktive Anlagen aufgenommenen Anlehen getilgt werden. Bei den letzteren, namentlich bei den modernen Eisenbahnschulden, ist die regelmässige Absetzung der Schuldkapitalien aus Betriebs- und Ertragsüberschüssen wünschenswert. Ebenso ist die gesetzliche Verstärkung des Tilgungsmodus durch eine rechtliche Festlegung keineswegs zu verwerfen. Sie durchbricht nicht das Princip der »freien« Tilgung, sondern stützt und ergänzt dasselbe nur zur thatsächlichen und thatkräftigen Durchführung der Tilgung (Deutsches Reich, Preussen).

Die Herstellung verfassungsmässiger oder gesetzlicher Garantieen, welche die wirkliche Tilgung sichern, steht nicht mit dem Grundsatz der Freiheit der Tilgung im Widerspruch. Denn die Tilgungsfrage muss ein organischer Bestandteil des Staatshaushaltes sein. Nicht mit Unrecht hat daher Schäffle es als empfehlenswert bezeichnet, dass nicht nur alle ausserordentlichen Verwaltungseinnahmen, sondern insbesondere auch gewisse Steuerzuschläge, welche die wohlhabenderen Klassen der Bevölkerung in der Form von Zuschlägen zu den Einkommen-, Vermögens- und Luxussteuern treffen, solange die Staatsschuld eine bestimmte Höhe erreicht, neben der Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben nur zur Tilgung der Staatsschulden verwendet werden. Dadurch würde ein steter Antrieb zur Schuldentilgung geschaffen werden, diese käme nicht so leicht in Vergessenheit.

Uebrigens ist selbstredend ein gänzlich schuldenfreier Zustand des Staatswesens unter unseren modernen Verhältnissen für

die grossen Kulturstaaten nicht möglich. Denn wie in jeder privaten Einzelwirtschaft der Kredit ein dauernder Bestandteil des Betriebes ist, so kann auch der Staat und seine Wirtschaft denselben nicht entbehren. Allerdings ist hier Voraussetzung, dass die Aufwendungen für die Staatsschulden nicht ein solches Mass überschreiten, das dauernd mit der Leistungsfähigkeit des Gemeinwesens unvereinbar ist. In dieser Thatsache, in dem organischen Zusammenhang zwischen Staatsschuldenlast und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist auch die Grenze für die Anspannung des Staatskredits gegeben. Sie ist aber naturgemäss — wenn auch für die einzelnen Staaten verschieden — eine relativ feste Grösse. Für die Schuldentilgung kann daher das Problem nur so gestellt sein, dass die Grenze nicht nur nicht überschritten wird, sondern dass ein Spielraum für die eventuelle Erweiterung bleibt. Die Tilgung kann daher heute nicht mehr die Bedeutung haben, durch mechanische Massregeln, gleichsam automatisch, die Staatsschulden für eine ferne Zeit überhaupt zu beseitigen, sondern ihre Aufgabe besteht ausschliesslich darin, den erforderlichen Raum freizumachen, um neuen Kreditbedürfnissen die Bahn zu ebnen. So bleibt dann die Tilgung der Regulator zwischen der thatsächlichen Leistungsfähigkeit eines Staates und den andrängenden Ansprüchen des öffentlichen Kredits. Diese Funktion möchte ich dann das ausgleichende Zünglein der Wage nennen, die Perennierung eines finanziellen Erholungsspielraumes im Staatsschuldenwesen.

Die technische Methode, die für die freie Tilgung in Anwendung gebracht wird, kann sehr verschieden sein. Die einzelnen Stücke können zur Rückzahlung eingerufen werden oder sie sind am offenen Markte, an der Börse etc. freihändig anzukaufen, oder endlich die Tilgung wird durch periodische Auslosungen der Schuldenverschreibungen (Auslosungen) bewirkt. Die Wahl des einen oder des anderen Weges hängt von den jeweiligen Umständen ab, ist durch die Gestaltung der Kurse, durch die Lage des Marktes, durch den Geldstand und anderes mehr bedingt. Jedenfalls aber ist es für die Schuldentilgung vorteilhaft, wenn sie auch in dieser Richtung »frei« ist, sie durch starre Vorschriften nicht gebunden wird. Daher ist es notwendig, dass der Typus der Rentenschulden für die Anleihen der herrschende geworden ist und die Tilgungs- oder zurückzuzahlende Schulden jenen das Feld geräumt haben (vgl. d. Art. Anleihen Bd. I S. 348 u. 350).

IV. Geschichte und Statistik der Staatsschulden.

1. Die geschichtliche Entwickelung des Staatskredits. Die Geschichte der Staatsschulden zerfällt im allgemeinen in zwei grosse Epochen. Von diesen reicht die erste bis an die Schwelle des 18. Jahrhunderts, während die zweite die Zeit vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfasst.

Die erste Periode ist gekennzeichnet durch den privatrechtlichen oder mehr privatrechtlichen Charakter des öffentlichen Kredits. Fürst und Staat waren im früheren Mittelalter eine finanzpolitische Einheit, die Ausgaben des Landesherrn waren mit den Staatsausgaben vermengt. Die Anwerbung von Schulden war eine persönliche Angelegenheit und bedurfte einer besonderen Sicherheitsbestellung. Es wurden Mobilien und Immobilien, die persönliche Freiheit des Fürsten etc. verpfändet oder Bürgen und Geiseln gestellt. Die Kronkleinodien, Edelsteine, Reliquien von Heiligen bildeten häufig die Grundlagen zu Kreditoperationen, wie zahlreiche Beispiele der deutschen und englischen Könige zeigen. Die Schenkungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten an Kirche, Klöster und Stifter waren nicht selten Formen der Schuldaufnahme. Desgleichen haben sich manche Fürsten mit ihrer persönlichen Freiheit ihren Gläubigern als haftbar erklärt, so Eduard III. von England 1340 seinen Brabanter Gläubigern gegenüber. Persönlich war der fürstliche Kredit auch dadurch, dass der Nachfolger die Verpflichtungen seines Vorgängers nicht oder nur bedingt oder nur aus Pietät übernahm. Zahlreiche Repudiationen der älteren Zeit legen dafür Zeugnis ab.

Ein beachtenswerter Fortschritt war es daher, als die doch mehr ideale Sicherheitsstellung durch Kleinodien, persönliche Haftung u. dergl. m. durch reale Sicherheiten ersetzt wurde und damit der Staatskredit eine materielle Grundlage erhielt. Schon im 13. Jahrhundert haben in den norditalienischen Stadtstaaten sich die Staatsgläubiger zur Sicherung ihrer Forderungen die Ueberlassung von Staatseinkünften ausbedungen. In England verlangten die Kapitalisten die Mitverbürgung des Parlamentes, ein Gedanke, welcher seit Heinrich VI. weiter ausgebildet worden ist. Zunächst waren es vor allem Domänen, ja ganze Landesteile, deren Einkünfte und Verwaltung den Gläubigern überlassen wurden. Diese hatten die erforderlichen Ausgaben des Pfandbezirks zu bestreiten, während die Ueberschüsse zur Verzinsung und Tilgung verwendet wurden. Die französischen Leibrenten des Mittelalters waren auf zahllose Aemterverkäufe fundiert. Auch wurden die Gehälter von Beamten auf Sporteln gestellt oder Gehaltserhöhungen damit verbunden, wogegen die Angestellten eine Art Zwangsanleihe, eine Anticipation künftiger Einnahmen an den Staat zu entrichten hatten. Mit der Ueberwindung der domanialen Stufe und der Regalität im Finanzwesen und der Ausgestaltung der Steuerwirtschaft hat man Steuern als Pfandobjekte gewählt. Die Steuern werden teils den Gläubigern zur Erhebung übergeben, um zur Verzinsung und Tilgung

von Darlehen zu dienen, teils wird die Befreiung von gewissen Steuern gegen eine Kapitalzahlung verkauft. Das absolute Königtum in Frankreich hat sich ganz besonders der Generalpächter als Organe der Negozierung von Anleihen bedient und von diesen Vorauszahlungen erst später fälliger Abgaben gefordert.

Mit dem 18. Jahrhundert treten wir in die zweite Periode des Staatskredites ein. Ihr Gepräge empfängt sie dadurch, dass die Staatsschuld allmählich den privatrechtlichen Charakter verliert und auf eine staatsrechtliche und staatswirtschaftliche Grundlage gestellt wird. Schulden, welche im wesentlichen für Staatszwecke aufgenommen wurden, werden als eigentliche Staatsschulden betrachtet und von den Privatschulden des Monarchen streng geschieden. Die kurzfristigen Schulden der früheren Zeit werden durch langfristige ersetzt, welche der Erkenntnis von der ewigen Dauer des Staates entsprechen. Ausserdem begann man allmählich das Staatsschuldenwesen in die budgetäre Ordnung einzufügen, feste Tilgungspläne aufzustellen, die Zahlungsbedingungen zu erleichtern. Das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wurde ein geregelteres. Für Staatsanlehen begnügte sich der Gläubiger mit dem landesüblichen Zinsfuss, man forderte keine Wucherzinsen mehr, der Staat aber seinerseits verliess die Bahnen gewaltsamer oder hinterlistiger Schmälerungen der Gläubigerinteressen, die Zahlungseinstellungen werden seltener, der Staat ringt sich zur Erkenntnis durch, dass durch derartige Gewaltakte sein eigener Vorteil am meisten geschädigt werde, seine Zahlungsfähigkeit und sein Zahlungswille die Regierungswirtschaft nur fördern könne. Die Besserung der Grundverhältnisse des öffentlichen Kredits hat aber neben den politischen Umständen der Zeiten zu einer beträchtlichen Mehrung der Staatsschulden geführt. Die öffentliche und wissenschaftliche Meinung blieb aber dem staatlichen Schuldenmachen abgeneigt. Eine erheblichere Staatsschuld wurde als Zeichen einer leichtsinnigen, unberatenen und schlechten Finanzwirtschaft angesehen. Der Staatskredit blieb ein unerwünschtes Auskunftsmittel in Notzeiten.

Die konstitutionelle Aera des 19. Jahrhunderts hat auch hier bahnbrechend gewirkt. Das Verfassungsleben in den meisten Kulturstaaten hat der staatlichen Schuldenverwaltung eine feste Stütze gewährt. Durch das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung, durch die Publizität der öffentlichen Schulden und durch die Gewähr parlamentarischer Kontrollen hat sich der Staatskredit überhaupt gefestigt. Zur loyaleren Stellung des Staates gegenüber seinen Gläubigern gesellte sich jetzt noch eine Verstärkung des verbrieften Rechts. Ausserdem steht unser Jahrhundert im Zeichen des Kreditverkehrs. Die Kreditgeschäfte und die Kreditwirtschaft haben an Ausdehnung und Bedeutung gewonnen, aus einem ausnahmsweisen und ausserordentlichen Hilfsmittel des Wirtschaftslebens ist ein konstantes Element des Wirtschaftsbetriebes geworden. Produktion und Warenabsatz greifen immer auf den Kredit zurück. Es bilden sich die Kreditmittel immer mehr aus, es entsteht eine reiche Zahl von Kreditanstalten zur Erleichterung des Verkehrs und zur Belebung des Marktes. Unter solchen Umständen bleibt auch die Wirtschaft des Staates nicht unberührt von den Einflüssen des Kreditverkehrs. Die steigende, namentlich internationale, Rechtssicherheit und das wachsende Vertrauen auf die Zahlungswilligkeit des Staates als Schuldner trugen zu diesem Entwickelungsprozess das ihrige bei. Die Gläubigerrechte werden aber auch von den auswärtigen Staaten — einzelne Staaten mit erschüttertem Kredit und finanzieller Notlage ausgenommen — stets geachtet und die Verpflichtungen auch in Krisen, ja in Kriegszeiten erfüllt.

Allerdings haben die meisten Kulturstaaten ihre politische Stellung und ihre Machtfülle durch eine mehr oder weniger erhebliche Schuldenlast erkauft. Erst die moderne Auffassung vom Wesen des Staates, von den Staatszwecken und Staatsaufgaben, gepaart mit einer in der Hauptsache tadellosen formellen Schuldverwaltung, boten die Möglichkeit, wesentlich produktive Kapitalanlagen zu machen, mit den geborgten Summen privatwirtschaftlich oder staatswirtschaftlich Erspriessliches zu unternehmen. Darum haben sich in neuerer Zeit auch die Ursachen der Schuldenanwerbung wesentlich geändert. Während in früheren Zeiten gerade der Mangel an Mitteln zur Deckung von Aufwendungen des ordentlichen Bedarfes die Aufnahme von Schulden erheischte, ordentliche Ausgaben somit durch ausserordentliche Einnahmen bestritten wurden, so hat es sich die Gegenwart — bedauerlicherweise freilich nicht ausnahmslos — zum Grundsatz gemacht, das immerhin zweischneidige Instrument des Kredites nur für ausserordentliche Bedürfnisse in Bewegung zu setzen und namentlich solche Zwecke zu berücksichtigen, welche durch ihre Produktivität der Tilgung zugänglich sind.

Die Vermittler der Staatsanleihen sind die grossen Kredit- und Kapitalmärkte, wo die Negozierungen erfolgen. Wenn auch schon früher der Gläubiger ein Ausländer war, wie seiner Zeit die Holländer und Engländer im Norden, die Venezianer und Lombarden im Süden Europas die Träger der Kreditoperationen fremder Fürsten und Staaten waren, so war die „Verschuldung ans Ausland" doch unserer Gegenwart vorbehalten. Hier hat die Internationalität des Kreditverkehrs einen allgemeinen Umschwung der Verhältnisse bewirkt. Das Institut der realen Schuldunterpfänder ist verschwunden. Garantieen werden nur noch von Staaten mit sehr erschüttertem Staatskredit und zerrütteten Finanzen gefordert. Die Zwangsanlehen sind in normalen Zeiten in kultivierten Staaten unbekannt. Das Vertrauen zum Staate als Schuldner ist gewachsen. Dafür zeugen die vielfachen Ueberzeichnungen aufgelegter Anlehnsofferten an den grossen Börsenplätzen, die zunehmende Verbilligung des Staatskredits überhaupt und vor allem der Umstand, dass manche Staaten mit sehr schwacher wirtschaftlicher und politischer Basis zu noch annehmbaren Bedingungen Kredit finden. Hier wird leider dem vertrauensseligen Gläubiger sein Vertrauen schlimm vergolten.

Alle diese Umstände haben den modernen

Staatskredit in neue Bahnen gelenkt. Wer aber möchte in Abrede stellen, dass mit diesen Vorteilen sich Uebelstände der verschiedensten Art paaren? Denn es kann keinem Zweifel unterworfen sein, dass die Erleichterung des Schuldenmachens viele, namentlich kleinere oder weniger leistungsfähige Staaten in Versuchung geführt hat, sich über ihre wirtschaftlichen Kräfte hinaus zu überschulden. Die Leichtigkeit der Kreditierung hat eine Zerrüttung der Finanzen herbeigeführt, weniger sind produktive Zwecke mit Schulden bezahlt worden als die entstandenen Deficite. An die Stelle weiser Sparsamkeit ist finanzpolitischer Leichtsinn getreten, der durch die Erleichterung des Schuldenmachens nur gefördert wurde. Darum bleibt der Staatskredit immer eine zweischneidige Waffe. Weise und umsichtig gehandhabt, gereicht er den Staaten zum Heile, wogegen eine leichtfertige Benutzung dieses Instruments demjenigen, der es handhabt, schweren Schaden zufügen kann.

2. Ueberblick über den Stand der Staatsschulden in verschiedenen Ländern. 1. Deutsches Reich und Einzelstaaten. Nachdem die Schulden des vormaligen Norddeutschen Bundes bis auf 17 700 Mark getilgt sind, ist fundierte Schuld im Deutschen Reich aus zwei Typen, nämlich aus 3½- und 3prozentigen Reichsanleihen zusammengesetzt. Erstere stellen einen Betrag von 1057,950 Millionen Mark und letztere einen solchen von 1240,000 Millionen Mark dar. Die schwebende Schuld wird gebildet von einem uneinlösbaren, zwangskurslosen Reichspapiergeld, den Reichskassenscheinen mit 120 Millionen Mark und aus den jeweils ausgegebenen Schatzanweisungen, von denen im September 1900 80,000 Millionen Mark begeben wurden. Preussen hat für die alten Landesteile und für den Gesamtstaat seit 1866 eine 3½prozentige konsolidierte Schuld von 6501,190 Millionen Mark und 3prozentige konsolidierte Anlehen im Betrage von 962,937 Millionen Mark sowie an Aktien und Obligationen der vom Staate angekauften Privateisenbahnen 122,919 Millionen Mark. Dazu kommen 3,461 Millionen Mark der vormals Hannoverschen und 1,714 Millionen Mark der vormals Frankfurter Schulden; zusammen 6591,683 Millionen Mark. Eine unfundierte Schuld ist in Preussen heute nicht zu erwähnenswerter Bedeutung gelangt. Bayern. Nicht soweit wie im Reich und in Preussen ist in Bayern die Konsolidierung der Staatsschuld vorgeschritten. Man unterscheidet die Allgemeine Staatsschuld mit 203,775 Millionen Mark, bestehend aus den Lehens-, Dotations- und Donationskapitalien (11,129 Millionen Mark), aus Schulden an Stiftungen und Gemeinden (3½prozentige Anlehen mit 0,816 Millionen Mark und 4prozentige Anlehen mit 52,674 Millionen Mark), aus den 4prozentigen Prämienanlehen aus dem Jahre 1866 (14,681 Millionen Mark) und aus einem 3½prozentigen Allgemeinen Anlehen (124,474 Millionen Mark), und die Eisenbahnschuld mit 4prozentigen Anlehen von 1900 zu 100 Millionen Mark, mit 3½prozentigen Anlehen zu 1059,395 Millionen Mark und mit 3prozentigen Anlehen zu 56,000 Millionen Mark. Dazu kommt aus dem Jahre 1848 die 4prozentige Grundrentenablösungsschuld (zur Ablösung der Grundlasten) mit 137,276 Millionen Mark und seit 1884 die 3½prozentige Landes-Kulturrentenschuld mit 3,727 Millionen Mark; zusammen 1560,173 Millionen Mark. Sachsen hat eine fundierte Gesamtschuld von 829,822 Millionen Mark. Sie wird gebildet aus Eisenbahnschulden und allgemeinen Staatsschulden. Erstere sind 3½prozentige (meist) Eisenbahnschulden von 1852—1868 mit 88,306 Millionen Mark, 3prozentige Eisenbahnschuld von 1855 mit 9,440 Millionen Mark, 3½prozentige Staatsschuldscheine zu Eisenbahnbauten von 1869 mit 36,869 Millionen Mark, die Löbauer und Zittauer Eisenbahnaktien zu 3½- und 4% mit 5,325 Millionen Mark und die 3½prozentigen Prioritäten der vormals Leipzig-Dresdener Eisenbahn mit 10,001 Millionen Mark. Letztere weisen auf 3½prozentige Staatsschuldscheine von 1867 mit 23,121 Millionen Mark, die 3prozentigen Rentenschulden von 1876—1896 mit 656,760 Millionen Mark. In Württemberg beträgt die Eisenbahnschuld 482,736 Millionen Mark, wovon 24,000 Millionen Mark zu 3%, 411,316 Millionen Mark zu 3½% und 47,420 Millionen Mark zu 4% verzinslich sind. Die Allgemeine Staatsschuld beziffert sich auf 34 558 Millionen Mark zu 3½%. Die Staatsschuld in Baden ist eine Eisenbahnschuld, die sich auf 333,367 Millionen Mark beläuft. Hessen hat neben unverzinslichen Staatsschulden von unbedeutender Höhe drei Typen von Anlehen: 3prozentige mit 184,135 Millionen Mark, 3½prozentige mit 75,693 Millionen Mark und 4prozentige mit 21,514 Mark; zusammen 281,342 Millionen Mark. Die Staatsschuld in Elsass-Lothringen besteht aus einer 3prozentigen Rente im Betrage zu 698 094 Mark. — 2. Oesterreich-Ungarn. Die beiden Reichshälften gemeinsame Schuld ist zusammengesetzt aus einer konsolidierten Schuld von 5337,833 Millionen Kronen, einer schwebenden Schuld von 73,901 Millionen Kronen, wozu noch Entschädigungsrenten 27,254 Millionen Kronen kommen. Die konsolidierte Schuld der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder beziffert sich auf 3132,060 Millionen Kronen, die schwebende Schuld auf 31,456 Millionen Kronen. Die Staatsschulden, die sich aus einer Mehrzahl von Schuldgruppen zusammensetzt, erreicht die Summe von 4950,449 Millionen Kronen. — 3. Frankreich. Die französischen Staatsschulden sind reine Rentenschulden. Der jährliche gesamte Staatsaufwand beläuft sich auf 1252,653 Millionen Francs. Von dieser Summe beanspruchen die 3- und 3½prozentigen konsolidierten Schulden 692,158 Millionen Francs, die kündbaren Kapitalien 319,100 Millionen Francs, die Leibrentenschuld, die allerdings auch den gesamten Pensionsetat darstellt, 241,395 Millionen Francs. Das Kapital der öffentlichen Schuld wird mit Ausschluss der Leibrentenschuld folgendermassen angegeben: konsolidierte Schuld 22 001,914 Millionen Francs, 3prozentige zurückzuzahlende Schuld 3836,833 Millionen Francs, Annuitäten der Anleihe Morgan 189,633 Millionen Francs, Zinsgarantieen und Annuitäten an Eisenbahnen 1313,656 Millionen Francs. Obligationen für Vizinalwege und Schulzwecke 531,154 Millionen Francs, Ausgaben für Madagaskar und Siam 88,743 Millionen Francs, Annuitäten an die

Depositenkasse 87,206 Millionen Francs, Schulden für Schulbauten 26,711 Millionen Francs, Meliorationsanlehen für Kanäle, Häfen und Flüsse 30,723 Millionen Francs, Eisenbahnannuitäten 730,192 Millionen Francs, andere Annuitäten 6,039 Millionen Francs. Hierzu kommen noch die Beträge für die schwebenden Schulden mit 1054,106 Millionen Francs, Verbindlichkeiten des Staatsschatzes mit kurzer Frist mit 37,276 Millionen Francs im Specialconto für die Wirren in China mit 121,210 Millionen Francs. Die Summen belaufen sich ohne die drei letzten Posten auf 29 842,806 Millionen Francs, mit diesen dagegen auf 30 055,398 Millionen Francs. — 4. England. Die konsolidierte Schuld erreicht hier die Höhe von 534,303 Millionen £, wovon 31,357 und 491,931 Millionen £ zu 2½ % und 11,015 Millionen £ zu 2¾ % zu verzinsen sind. Die Schuld für Irland beziffert sich auf 18,303 Millionen £ (15,362 und 0,310 Millionen £ zu 2½ % und 2,631 Millionen £ zu 2¾ %). Das (geschätzte) Kapital der Annuitäten (Zeitrenten) wird auf 60,238 Millionen £ angegeben. Die schwebende Schuld (Treasury Bills) ist mit 16,133 Millionen £, und andere Verbindlichkeiten des Staatsschatzes sind mit 10,186 Millionen £ vorgetragen. — 5. Italien. Die konsolidierten, zu 5, 4½, 4 und 3 % verzinslichen Renten belaufen sich auf 472,075 Millionen Lire, die besonders „eingetragenen Schulden", die meist aus älteren Schuldtiteln bestehen und vom Königreich Italien übernommen wurden, auf 12,178 Millionen Lire verschiedene Eisenbahn-, Bauten- und ähnliche Anleihen auf 90,567 Millionen Lire und die Rente des Heiligen Stuhles auf 3,225 Millionen Lire. Der Aufwand für die schwebenden Schulden beläuft sich auf 11,050 Millionen Lire. Die offiziellen Veröffentlichungen vermeiden es, neben dem etatsmässigen jährlichen Aufwand für die Staatsschulden auch das Kapital der Staatsschulden anzugeben. Eine summarische Schätzung nimmt rund 1480 bis 1500 Millionen Lire an. 6. Russland. Die russischen Staatsschulden sind teils Metall-, teils Papierschulden. Die in Rubel-Metall ausgefertigten Schulden sind dreierlei Art: Aeussere Schuld mit 1483,995 Millionen Rubel, innere Schuld mit 52,727 Millionen Rubel und Eisenbahnschuld mit 1508,383 Millionen Rubel. Die in Rubel-Papier ausgefertigte Schuld ist gleichfalls der vorerwähnten dreifachen Gliederung unterworfen: Aeussere Schuld mit 41,869 Millionen Rubel, innere Schuld mit 2933,670 Millionen Rubel und Eisenbahnschuld mit 149,489 Millionen Rubel. Das Kapital der gesamten russischen Staatsschulden beziffert sich somit auf 6170,135 Millionen Rubel.

3. Statistik der Staatsschulden. Eine wissenschaftlich - statistische Vergleichung der Staatsschulden kann nach einer zweifachen Methode verfahren. Man legt derselben entweder das Kapital der Staatsschulden oder das jährliche Erfordernis für die Verzinsung desselben zu Grunde. Das erstere Verfahren liefert zwar feste Summen, gestattet einen Einblick in die allgemeine Kapitalbewegung, doch giebt es kein sicheres statistisches Bild. In der Regel sind nur die „Nominalkapitalien" zugänglich. Aus ihnen aber einen Schluss auf die Benutzung des Kredits durch den Staat zu ziehen, würde nur zulässig sein bei genauer Pari-Emission. Wo aber über oder unter pari Staatsschulden begeben werden, erhalten wir Zerrbilder. Ebenso stösst die Kapitalvergleichung wegen der Verschiedenheit der Zinsfüsse auf Hindernisse; denn die thatsächliche Belastung ist bei gleichem Schuldkapital und verschiedenen Zinsfüssen eine sehr verschiedene für den Staatshaushalt. Ebensowenig lässt sich das „Effektivkapital", d. h. das thatsächlich aus der Begebung erzielte Kapital vergleichen, da hierüber meist gar keine sicheren Materialien zu erhalten sind.

Bessere Resultate liefert die Vergleichung des Aufwandes für die Verzinsung. Das jährliche Erfordernis ist zwar auch nicht ganz genau, da die Verwaltungskosten, Papiergeld, Zahlungsrückstände u. dergl. m. nicht erscheinen. Auch die Etatisierung der Tilgungsquoten ist nach Zeiten verschieden. Endlich werden mitunter auch die Pensionen unter den Aufwendungen für die Staatsschulden gerechnet (Frankreich). Scheidet man soweit als möglich derartige Posten aus, so giebt der Jahresbedarf der Verzinsung ein annähernd anschauliches statistisches Bild. Dabei darf aber eines nicht übersehen werden. Jede solche statistische Vergleichung ist von vorn herein verfehlt, wenn in ihr nicht der Verwendungszweck der Anleihen zum Ausdruck kommt und so nicht die produktiven Anlagen von den unproduktiven geschieden werden. Hier handelt es sich namentlich um die Vergleichung von privatwirtschaftlichen Kapitalanlagen. Würde beispielsweise dies bei den deutschen Einzelstaaten hinsichtlich der Eisenbahnschulden nicht geschehen, so hätte man für Deutschland gegenüber solchen Staaten ohne derartige privatwirtschaftliche Einnahmequellen ein allzu ungünstiges Bild bekommen. Da nun solche Schuldkategorieen aus dem Rahmen der Verzinsung nicht loszutrennen sind, so muss die Statistik einen indirekten Weg einschlagen. Man stellt nämlich den Bruttobeträgen der Verzinsung die Nettobeträge oder Ueberschüsse der privatwirtschaftlichen Einnahmen gegenüber, d. h. die Reinerträge der Domänen, Forsten, Eisenbahnen, des Lotterie- und Bankbetriebes u. dergl. m. Auf diese Weise gelingt es, wenigstens einigermassen, die auf den einzelnen Budgets lastenden Nettozahlen der jährlichen Verzinsung zu berechnen [1].

Die umstehende Tabelle zeigt für das Jahr 1900 gleichsam die Bilanz zwischen dem Erfordernis der Verzinsung für die Staatsschulden und den Nettobeträgen oder Ueberschüssen der privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen, woraus sich diejenige Summe ableiten lässt, welche der Staat noch auf das Schulderfordernis hinzuzahlen muss. In dieser Richtung sind die deutschen Staaten in einer besonders günstigen Lage, da

[1] Um die Uebersicht der Vergleichung zu erleichtern, sind die Zahlen in Reichsmark (Millionen Mark) ausgedrückt. Für die Umrechnung wurde bei der österreichischen Krone ein Kurs von 85, bei Francs, Lira und Peseta ein solcher von 80, beim Pfund Sterling ein solcher von 20, beim Rubel ein solcher von 215 angenommen.

sie neben der vollständigen Deckung ihrer Schuldenlast noch mehr oder weniger beträchtliche Mehrerträge in ihre Staatskassen abführen können.

	Bruttobedarf der Verzinsung Mill. M.	Ueberschüsse der sog. privatwirtschaftlichen Einnahmen Mill. M.	Weniger oder Mehr Nettobedarf der Verzinsung Mill. M.	Prozentverhältnis zwischen Ueberschüssen u. d. Bruttobedarf der Verzinsung (%)
Deutsches Reich	77,700	72,833	+ 4,867	9,37
Preussen	272,751	623,045	— 350,294	228,40
Bayern	49,394	70,670	— 21,276	143,10
Württemberg	20,204	26,481	— 6,277	131,10
Sachsen	35,260	50,088	— 14,828	141,80
Oesterreich-Ungarn	214,281	—	+ 214,281	—
Oesterreich	129,672	106,804	+ 22,768	82,37
Ungarn	160,228	155,247	+ 4,981	96,89
Frankreich	1 002,124	30,834	+ 971,290	3,08
Italien	471,277	82,460	+ 388,817	17,50
England	464,332	13,080	+ 451,252	2,82
Russland	590,661	482,614	+ 107,947	81,84

Ueber weitere statistische Notizen über den Stand der Staatsschuld vergl. d. Art. Finanzstatistik oben Bd. III S. 982—994.

Litteratur: **Nebenius,** *Der öffentliche Kredit, Karlsruhe 1820 (2. Aufl. 1829).* — **Fulda,** *Staatskredit, Tübingen 1832.* — **Baumstark,** *Ueber Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833.* — **Dietzel,** *System der Staatsanleihen, Heidelberg 1855.* — **Wagner,** *Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1868.* — **Derselbe,** *Art. »Staatsschulden« in Bluntschlis St.W. B. Bd. 10.* — **Rau,** *Finanzwissenschaft, §§ 471—529.* — **Hock,** *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttg. 1863, §§ 35—45.* — **Stein,** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Bd. II².* — **Roscher,** *Syst. IV, §§ 125 ff.* — **Cohn,** *System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1889, S. 670.* — **Wagner,** *in Schönberg III³ (4. Aufl.), S. 747.* — **Vocke,** *Finanzwissenschaft, Leipzig 1894 (Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften II, 1).* — **Eheberg,** *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Leipzig 1898, S. 331 ff.* — **Michaelis,** *Ueber auswärtige Anleihen, Vjschr. f. Volksw. 1867.* — **Nasse,** *Steuern u. Staatsanleihen, Z. f. Staatsw. 1868.* — **Schäffle,** *Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs, Z. f. Staatsw. 1883—84.* — **Sattler,** *Die Schulden des preussischen Staats von 1870—1890, Finanzarchiv 1892.* — **Derselbe,** *Die Schulden des Deutschen Reichs bis 1891, Finanzarchiv 1891.* — **Lehr,** *Art. »Staatsschulden« im H. d. St., 1. Aufl., Bd. V, S. 820 ff.* — **Heckel,** *Art. »Anleihen« im H. d. St., 2. Aufl., Bd. I, S. 342 ff.* — **Derselbe,** *Art. »Staatsschulden« im W. d. V., Bd. II, S. 595—611.* — **Zeller,** *Art. »Staatsschulden« in Stengels W. d. D. V.R. Bd. II, S. 510.* — **Leroy-Beaulieu,** *Traité de la science des finances, 5. ed., Par. 1899.* — **Vührer,** *Histoire de la dette publique en France, Par. 1866.* — **Hamilton,** *An Inquiry into the Rise and Progress of National Debts, Edinburgh 1814.* — **Capps,** *The National Debts financial considered.* — **Adams,** *The Science of Finance, New-York 1898, p. 518 ff.* — **Salandra,** *I debbiti pubblici, Torino 1869.* — **Ricca-Salerno,** *Teoria generale dei prestiti pubblici, Milano 1879.* — *Ueber die Thatsachen der öffentlichen Schulden bringt insbesondere Schanz' Finanzarchiv (seit 1884 erscheinend) umfassende Materialien und Aufsätze. Vgl. auch die Artt. Anleihen a. a. O., Konversionen Bd. V S. 343 ff. und Schatzanweisungen Bd. VI S. 519 ff. in diesem Handwörterbuch.*

Max von Heckel.

Stadterweiterungen.

1. Einleitung. 2. Die Bedeutung einer weiträumigen Bebauung. 3. Baupolizeiliche Bestimmungen. 4. Die Aufstellung zweckmässiger Bebauungspläne. 5. Die Anlage der Strassen und Plätze. 6. Die Schaffung von Baugelände. 7. Vermehrung und Verwaltung des Gemeindegrundeigentums. 8. Andere Mittel der Erschliessung von Baugelände. 9. Steuerliche Massregeln.

1. Einleitung. Seitdem zuerst Professor Baumeister-Karlsruhe und Baumeister Orth-Berlin auf der ersten Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine am 24. September 1874 in Berlin Thesen über Stadterweiterungen nach technischen, wirtschaftlichen und polizeilichen Beziehungen aufstellten, hat dieser Gegenstand infolge des andauernden starken Einströmens grosser Massen in die Städte eine sehr erhöhte sozialpolitische Bedeutung erlangt. Dennoch fehlte es bis zu der in der ersten Auflage dieses Handwörterbuches gegebenen Skizze über »Stadterweiterungen« durchaus an Darstellungen, in welchen die öffentlichrechtlichen Seiten der Frage in ihrem Zusammenhange unter einander und mit den Fragen des städtischen Grundeigentums, der Enteignung und der Baupolizei einheitlich behandelt werden, während doch gerade für die zuletzt erwähnten, sehr verwickelten und schwierigen Fragen des städtischen Grundeigentums und

der Baupolizei leichter und sicherer eine Förderung erreichbar erscheint, wenn die weitaus einfacher liegenden Verhältnisse des Stadterweiterungsgebietes von den Verhältnissen der fertigen Stadt getrennt erörtert werden.

Inzwischen sind diese Fragen durch mannigfache Erörterungen und Verhandlungen wesentlich vertieft und geklärt worden, so dass nunmehr der Versuch ihrer Beantwortung auf breiterer Grundlage und in umfassenderer Weise unternommen werden kann.

Den Ausgangspunkt der hier zu gebenden Darstellung bildet die Erwägung, dass die bei der Stadterweiterung sich vollziehende Verwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände wegen der dadurch gegebenen Einwirkungen auf die Entwickelung und Gestaltung des gesamten Wohnungswesens ein Vorgang von grosser sozialpolitischer und öffentlichrechtlicher Bedeutung ist, der deshalb auch öffentlichrechtlicher Regelung bedarf, dass ferner diese Verwandlung sich unter erheblicher Steigerung des Grundwertes vollzieht und mithin mit grossen, lediglich dem Wachstum der Städte entspringenden, unverdienten Gewinnen für die beteiligten Eigentümer verbunden ist. Diese Steigerung des Grundwertes bedingt aber grosse Gefahren für eine gedeihliche Entwickelung der baulichen und Wohnungsverhältnisse im Stadterweiterungsgebiete, indem sie zu einer ungesunden und sittlich bedenklichen Anhäufung grosser Massen in Mietskasernen sowie überhaupt zu einer ungesunden Entwickelung des Wohnungsbaues und des gesamten Wohnungswesens zu führen droht, und es bedarf daher der erforderlichen öffentlichrechtlichen Bestimmungen, um diesen Widerstreit zwischen den Interessen der Grundeigentümer und denen der gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert, auszugleichen. Nur wenn es gelingt, solche öffentlichrechtliche Regelung herbeizuführen, wird die Forderung radikaler Eingriffe in das städtische Privateigentum wirksam zurückgewiesen werden können. Diese öffentlichrechtlichen Massnahmen sind von den verschiedensten Seiten her in Angriff zu nehmen. Das allen gemeinsame Ziel ist aber die Sicherstellung einer den Anforderungen der Gesundheitspflege und Sozialpolitik entsprechenden Entwickelung des Wohnungswesens, soweit diese überhaupt durch Massnahmen der Staats- und Gemeindebehörden erreicht werden kann. Die Frage der rationellsten Gestaltung des Wohnungswesens bedarf daher zunächst der Beantwortung.

2. Die Bedeutung einer weiträumigen Bebauung. Die Entwickelung des städtischen Wohnwesens hat in Deutschland, abgesehen von einigen nord- und westdeutschen Städten, besonders Lübeck und Bremen, aus mancherlei Gründen (beengter Raum in befestigten Städten, Mangel an Baugelände, hohe Grundstückspreise u. a. m.) zu einer immer ausgedehnteren Anwendung des Baues von Etagenhäusern geführt, welche vielfach, insbesondere infolge des Hinzutretens von Flügel- und Hofbauten zu grossen Massenkasernen geworden sind. Die Nachteile dieser Bauweise sind schon von Julius Faucher 1866 in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte S. 109 lebendig geschildert und neuerdings in wiederholten Verhandlungen auf den Kongressen des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (in Würzburg 1893, in Magdeburg 1894, in Stuttgart 1895, in Trier 1900), sowie auch in verschiedenen Aufsätzen von R. Eberstadt im einzelnen dargelegt worden und werden weiter unten kurz zusammenzufassen sein.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Entwickelung in anderen und gerade in wirtschaftlich besonders hochstehenden Ländern, namentlich in England, Nordamerika, Holland und Belgien eine durchaus entgegengesetzte gewesen ist, indem dort das Einfamilienhaus auch in den grossen Städten als das normale Wohnhaus erscheint, welches nur den sozial am tiefsten stehenden Klassen versagt ist. Die folgende, von Herrn Direktor Dr. Bleicher zusammengestellte und von mir auf dem erwähnten Kongress in Magdeburg vorgelegte Tabelle über die Wohndichtigkeit in England und Wales zeigt dies auf das schlagendste, indem nur in einer Hafenstadt, Devonport, mehr als 2 Haushaltungen durchschnittlich auf ein Wohnhaus entfallen.

Laufende Nummer	Namen der Städte (Urban Sanitary Districts)	Auf ein bewohntes Haus treffen Bewohner 1881	Bewohner 1891	Haushaltungen 1891
	I. England und Wales.			
	A. Städte von über 100000 Einwohnern.			
1	London	7,9	7,6	1,7
2	Newcastle-upon-Tyne	7,2	7,3	1,5
3	Sunderland	7,2	7,0	1,5
4	West Ham	6,7	6,4	1,3
5	Bristol	6,5	6,3	1,1
6	Cardiff	6,8	6,3	1,2
7	Brighton	6,2	5,9	1,3
8	Liverpool	6,0	5,7	1,2
9	Portsmouth	5,6	5,4	1,2
10	Croydon	5,7	5,4	1,1
11	Salford	5,2	5,1	1,04
12	Manchester	5,1	5,0	1,04
13	Birmingham	5,1	5,0	1,04
14	Leicester	4,9	4,9	1,01
15	Bolton	5,0	4,9	1,01
16	Blackburn	5,2	4,9	1,01
17	Sheffield	5,0	4,8	1,01
18	Oldham	4,9	4,8	1,004
19	Preston	5,0	4,8	1,02
20	Leeds	4,8	4,7	1,01
21	Bradford	4,9	4,7	1,01
22	Kingston-upon-Hull	4,8	4,7	1,03
23	Nottingham	4,8	4,7	1,01
24	Norwich	4,4	4,5	1,03
	Im Durchschnitt A	6,3	6,1	1,31
	Ohne London	5,4	5,2	1,08
	B. Städte von über 50000 bis 100000 Einwohnern			
1	Devonport	11,2	10,7	2,4
2	Plymouth	9,4	8,7	2,0
3	South-Shields	7,7	8,2	1,7
4	Gateshead	7,2	7,9	1,6
5	Reading	5,6	6,7	1,4
6	Hastings	6,6	6,4	1,3
7	Newport	6,3	6,3	1,2
8	Tottenham	.	6,0	1,2
9	Bath	6,0	5,8	1,4
10	Birkenhead	6,3	5,7	1,1
11	St. Helens	5,7	5,6	1,04
12	Middelsborough	5,4	5,6	1,06
13	Swansea	5,7	5,5	1,1
14	Wigan	5,5	5,5	1,02
15	Warrington	5,4	5,5	1,01
16	Walsall	5,3	5,4	1,02
17	Southampton	5,7	5,3	1,2
18	West-Bromwich	5,4	5,3	1,02
19	Northampton	5,4	5,3	1,07
20	Hanley	5,3	5,3	1,01
21	Merthyr Tydfil	5,0	5,2	1,02
22	Wolverhampton	5,2	5,1	1,01
23	Derby	5,0	4,9	1,01
24	York	5,1	4,9	1,02
25	Burnley	5,1	4,9	1,02
26	Aston Manor	5,1	4,9	1,03
27	Grimsby	5,3	4,9	1,02
28	Bury	5,0	4,8	1,001
29	Ipswich	4,7	4,7	1,02
30	Huddersfield	4,8	4,6	1,004
31	Coventry	4,6	4,6	1,02
32	Halifax	5,1	4,5	1,003
33	Stockport	4,6	4,5	1,01
34	Rochdale	4,6	4,3	1,006
	Im Durchschnitt B	5,6	5,5	1,13
	Gesamtdurchschnitt A u. B	6,2	6,0	1,27
	Ohne London	5,4	5,3	1,02

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Belgien, wie folgende von Herrn Landesrat Brandts vorgelegte Tabelle zeigt:

Namen der Städte	Anzahl der Bewohner	Auf ein bewohntes Haus treffen Bewohner
II. Belgien.		
Bruxelles mit Vororten:		
Bruxelles	176 138	9,03
Schaerbeek	50 826	7,10
St. Josse	29 709	7,11
Ixelles	44 497	6,99
Etterbeek	17 735	7,70
St. Gilles	40 289	9,14
Molenbeek St. J.	48 723	9,94
Anderlecht	32 311	8,36
Laeken	25 289	7,39
	465 517	8,45
Anvers	224 012	7,09
Liège	147 660	7,86
Gand	148 729	4,74
Malines	51 014	5,51
Verviers	48 907	10,62

Im Gegensatz hierzu zeigt die nachfolgende Tabelle für Deutschland in den grossen Städten eine durchschnittliche Zahl von 5,3 Haushaltungen auf ein bewohntes Gebäude.

Laufende Nummer	Namen der Städte	Auf ein bewohntes Gebäude treffen			
		Bewohner		Haushaltungen	
		1880	1890	1880	1890
	III. Deutsches Reich.				
	A. Städte von über 100000 Einwohnern				
1	Berlin	44,9	52,6	10,3	12,3
2	Breslau	33,2	35,4	7.5	8,2
3	Königsberg	27,7	29,5	6,1	6,4
4	Chemnitz	32,1	29,1	7.2	6.7
5	Stettin	30,7	27,6	6,6	5.6
6	Dresden	32,6	27.4	7.5	6,3
7	Magdeburg*	26,7	27,4	5,8	6,0
8	Leipzig*	38,6	25.4	7.7	5,4
9	München*	19,2	22,4	4.5	5,1
10	Halle a. d. S.	21,3	21,9	4,7	4,8
11	Stuttgart	20,4	20,9	4,6	4,5
12	Danzig	20,3	20,8	4.3	4,4
13	Hamburg	16,2	20,1	3.7	4.5
14	Altona*	16,4	19,5	3,6	4.4
15	Hannover	17,9	18,5	3.8	3.9
16	Elberfeld	16,3	18.2	3.6	3.9
17	Barmen	17,1	18,1	3.7	3,9
18	Strassburg	17.9	17.9	3,8	3.7
19	Aachen	16.7	17.5	3,7	3,8
20	Düsseldorf	15,2	17,4	3,2	3,6
21	Braunschweig	.	17,0	.	3,9
22	Frankfurt a. M.	15,4	16,7	3,2	3.5
23	Nürnberg	.	16,1	.	3,5
24	Crefeld	12,7	14,4	2.7	3,1
25	Cöln*	13,5	13,9	2,8	3,0
26	Bremen	7,1	7.6	1.9	2,2
	Im Durchschnitt A	22,8	23,6	5,0	5,3
	Ohne Berlin	19,5	19,9	4,2	4,4
	B. Städte von über 50000—100000 Einwohnern.				
1	Posen	51,6	43,8	10,1	8,8
2	Charlottenburg	17.8	37,0	4.3	7,2
3	Cassel	22,8	24,7	4,8	5,2
4	Mannheim	21,5	23.2	4,5	4.8
5	Frankfurt a. O.	22,5	22,7	5.1	5.1
6	Görlitz	23,0	22,1	5,6	5,7
7	Mainz	21.8	21,9	4.4	4,6
8	Karlsruhe	21,0	21.9	4.2	4,4
9	Metz	17.7	20,0	4,0	4,0
10	Kiel	18.7	19,7	3.9	4,0
11	Potsdam	22,3	19,7	5.0	4,5
12	Dortmund	16,5	18,7	3,4	3,8
13	Wiesbaden	20,9	18.3	4,4	3,9
14	Erfurt	15.3	17,3	3.3	3.8
15	Würzburg	.	16,8	.	3.4
16	Essen	13,5	16.2	2,8	3.3
17	Augsburg	.	16,0	.	3,5
18	Darmstadt	17,4	15,5	3.9	3,4
19	Duisburg	10,8	12,9	2,2	2,4
20	Lübeck	.	8,7	.	2,0
	Im Durchschnitt B	19,2	18,5	4,1	4,0
	Gesamtdurchschn. A u. B	22,1	22,5	4.8	5.2
	Ohne Berlin	19,4	19,6	4,2	4,4

Quellen: Für Deutschland die Veröffentlichungen der betreffenden landesstatistischen Organe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte und handschriftlich eingefordertes Material: für England Census of England and Wales 1891.

Bemerkung: Die Städte sind geordnet nach der bei den letzten Zählungen ermittelten durchschnittlichen Bewohnerzahl der Gebäude. Bei den mit einem * bezeichneten deutschen Städten beziehen sich die angegebenen Durchschnittszahlen für 1880 und 1890 nicht auf den gleichen Gebietsumfang der betreffenden Städte, da für die zwischen 1880 und 1890 einverleibten grösseren Vororte die Grundzahlen für 1880 fehlen. Bei den englischen Städten beziehen sich die Angaben durchweg auf das gleiche Weichbild der betreffenden Stadt.

Besonders bedauerlich ist dabei, dass in Deutschland diese Durchschnittszahl im Steigen begriffen ist (1880—1890 von 5 auf 5,3), während London seit 1866 wohl kleine Schwankungen, aber eher eine Verringerung der Ziffer zeigt (1866 nach Faucher 7,7, 1881 7,9, 1891 7,6) und auch in den übrigen Städten von 1881 bis 1891 dasselbe Bild erscheint.

Wenn nun Faucher dieses System der Mietskaserne als das sozial tiefer stehende und als eine wirtschaftliche Krankheit bezeichnet und entschieden die Ueberwindung derselben und die Erhöhung unseres standard of life, der herabgedrückten Form unseres häuslichen Lebens fordert, so kann dies natürlich nur die Bedeutung der Aufstellung eines Ideales haben, dessen Verwirklichung, soweit es sich um neue Stadtteile handelt, anzustreben ist, wenngleich es auch hier, wie sich die Verhältnisse, insbesondere die Bodenpreise einmal gestaltet haben, nur unter grössten Schwierigkeiten und zunächst nur in geringem Umfange durchzusetzen sein wird. Trotzdem ist es von ausserordentlicher Wichtigkeit, dieses Ideal vor Augen zu haben und über die Mängel des Mietskasernensystems volle Klarheit zu gewinnen.

Zunächst ist auf die gesundheitlichen Gefahren hinzuweisen, welche die Benutzung der gemeinsamen Anlagen durch eine grosse Zahl von Einwohnern mit sich bringt. Auch wo die unerlässliche Forderung, dass jede Wohnung ihr besonderes Klosett haben muss, erfüllt und den Wohnungen Luft und Licht genügend gesichert ist, schaffen gemeinschaftliche Höfe, Treppen, Vorplätze u. a. m. unausgesetzt die Möglichkeit von Krankheitsübertragungen. Fast noch bedenklicher sind die sittlichen Uebelstände. Der Entwickelung des Familienlebens und der Erziehung der Kinder traten schwerwiegende Hindernisse entgegen, die Gefahr moralischer Verseuchung und die Gelegenheit zu nachbarlichem Streit wächst mit der Zahl der Mietsgenossen. Endlich die sozialpoli-

tisch höchst unerwünschten Wirkungen: die Erschwerung der Erwerbung eines eigenen Heims, die Loslösung der Menschen vom heimatlichen Boden, die dringende Gefahr der Ausbildung der Hausherren zu Haustyrannen, die Entwickelung des Häuserbesitzes zum Spekulationsbesitz und infolgedessen einerseits eine ungesunde Entwickelung des Baugewerbes und andererseits die Tendenz zu fortgesetzter Mietsteigerung, um zu dem entsprechend höher kapitalisierten Preise verkaufen zu können, und in enger Verbindung damit die stete Gefahr der Kündigung und zahllose Umzüge mit ihren Kosten und wirtschaftlichen Störungen und Schädigungen (vgl. Brandts S. 24—27).

Wohl können diese Uebelstände in gewissem Umfange beseitigt werden, wo die Mietskasernen im Besitz von gemeinnützigen Gesellschaften oder Baugenossenschaften sind; indessen wird die Zahl solcher Häuser immer eine verhältnismässig kleine bleiben und daher nur in sehr beschränktem Umfang eine Besserung herbeiführen können. Eine Bekämpfung des Systems bleibt daher unerlässlich.

Allerdings ist neuerdings — unter Bezug auf Stuttgarter Verhältnisse — der Versuch gemacht worden, gegenüber der weiträumigen Bebauung für die Mietskasernen geltend zu machen, dass sie ein billigeres Wohnen, namentlich der ärmeren Bevölkerung sichere. (Rottich, Die Stadterweiterung unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte; Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage).

Allein dies beruht, abgesehen von anderen zu erhebenden Einwänden (vgl. Stübben in der Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, 1900, S. 537 ff.) insofern auf einer Täuschung, als die oben dargelegten Tendenzen zur ständigen Mietssteigerung verkannt sind, welche für die Dauer weit mehr in das Gewicht fallen als eine vielleicht etwas billigere erste Herstellung der Wohnungen.

Die weiträumigere Bebauung d. h. die Zusammendrängung möglichst weniger Haushaltungen in ein Haus muss daher als die rationellste Gestaltung des Wohnungswesens bezeichnet werden, weil sie dazu führt, möglichst vielen die Erwerbung eines eigenen Hauses zugänglich zu machen, die ungesunde Spekulation vom Hausbau und Hausbesitz fern zu halten und Mietssteigerungen, Kündigungen und Umzüge möglichst einzuschränken. Eine solche Gestaltung ist freilich nicht mehr erreichbar, wo die Grundpreise schon eine gewisse Höhe erreicht haben; aber auf weiten Strecken ist sie heute noch möglich und sie bleibt möglich, wenn es gelingt, das ungesunde Steigen der Bodenpreise zu hindern. Die in dieser Richtung zur Verfügung stehenden Massnahmen sind daher vor allem klar zu stellen und durchzuführen.

3. Baupolizeiliche Bestimmungen. In erster Linie ist hierbei auf eine zweckentsprechende Regelung der baupolizeilichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Die für die älteren Stadtteile bestimmten Baupolizeiordnungen können naturgemäss den gesundheitlich und sozialpolitisch zu stellenden Anforderungen an Bau und Benutzung von Wohnhäusern nur in verhältnismässig geringem Grade gerecht werden, weil der Grund und Boden mit Rücksicht auf die hergebrachte intensive Ausnutzung desselben sehr hohen Wert erlangt hat und tief einschneidende Eingriffe in die Baufreiheit deshalb zu schweren Schädigungen der Eigentümer führen müssen. Grosse Mietskasernen werden daher aus den schon ausgebauten Teilen der grösseren Städte, in denen sie bestehen, nicht wohl zu verdrängen sein, man wird sich vielmehr bescheiden müssen, ihre Missstände durch die an sie zu stellenden Anforderungen (Klosett für jede Wohnung etc.) thunlichst zu vermindern. Dieser Konflikt zwischen den gesundheitlichen und sozialpolitischen Anforderungen einerseits und dem Bodenwerte andererseits besteht aber nicht im Stadterweiterungsgebiete, jedenfalls nicht in gleicher Schärfe, und ist um so geringer, je entfernter das Gebiet von der inneren Stadt liegt und je mehr es noch den Charakter von Ackerland hat.

Trotzdem hatten die meisten Bauordnungen — von einigen Ausnahmen, insbesondere Frankfurt a. M. 3. Juli 1891, Altona 29. Januar 1884 und 4. August 1891, Berliner Vororte 5. Dezember 1892 abgesehen — bis zum Anfang der 90er Jahre keine oder doch nur unwesentliche Unterschiede in den baupolizeilichen Bestimmungen für die alte Stadt und das Stadterweiterungsgebiet gemacht, und da der Preis des Grund und Bodens wesentlich mit durch das baupolizeilich zugelassene Mass der Ausnutzbarkeit desselben bestimmt wird, so haben sich, und gerade infolge der für alle Teile des Stadtgebietes gleichen, eine weitgehende Ausnutzung gestattenden Bestimmungen, auch in den Stadterweiterungsgebieten vielfach schon hohe Grundwerte gebildet und Mietskasernen schlimmster Art entwickelt, welche einer sozialpolitisch erwünschten Bebauung auf das äusserste hindernd in den Weg treten. Es ist daher eine der

dringendsten Aufgaben einer ihre sozialpolitische Aufgabe erkennenden Baupolizei (s. d. oben Bd. II S. 517, 518), für die Stadterweiterungsgebiete besondere Bestimmungen zu erlassen und in denselben — soweit noch Ackerland mit niedrigen Bodenpreisen vorhanden ist — durch eingreifende, den idealen Anforderungen entsprechende baupolizeiliche Vorschriften einer derartigen durchaus ungesunden Steigerung der Bodenpreise entgegenzutreten und im übrigen solche Baubeschränkungen einzuführen, als die gebotene Rücksicht auf wohlerworbene Rechte und vorhandene Werte gestattet.

Als Ideal der Wohnungsgestaltung im Stadterweiterungsgebiete wird nach dem oben sub 2 Ausgeführten — und zwar nicht nur für die Wohlhabenden, deren Villenviertel und landhausmässig gebaute Häuser schon jetzt vielfach durch besondere Bestimmungen geschützt sind — sondern gerade für die grosse Masse der Bevölkerung eine weiträumige, den ländlichen Verhältnissen sich annähernde Bauweise mit kleinen Häusern für eine oder mehrere Familien anzustreben sein, unter völligem Ausschluss der Mietskasernen mit ihren gesundheitlich und sittlich bedenklichen Schäden und ihrer ungünstigen Einwirkung auf die Gestaltung der Eigentumsverhältnisse.

Von dieser idealen Gestaltung ist im Stadterweiterungsgebiet nur insoweit abzulassen, als bestehende Grundwerte dies notwendig machen. In den äusseren Teilen des Stadtgebietes wird daher regelmässig, falls dasselbe nicht sehr kleinen Umfang hat, der Bau von Mietskasernen ganz auszuschliessen sein, während in den dem Stadtinneren näher gelegenen Gebietsteilen thunlichst weitgehende Baubeschränkungen in Bezug auf Haushöhe, Zahl der in einem Hause zugelassenen Wohnungen, Hofgrösse, Hinterwohnungen, Abstand von der Nachbargrenze u. a. m. festzusetzen sind. Um hierbei dem einmal vorhandenen Bodenwerte nicht weitergehende Einwirkung zu gewähren, als unumgänglich notwendig ist, wird regelmässig eine Einteilung des Stadterweiterungsgebietes in mehrere Teile, Zonen, für welche das Mass jener Baubeschränkungen je nach der Höhe des Grundwertes verschieden zu bestimmen ist, unvermeidlich sein. Die dabei unzweifelhaft vorhandenen Schwierigkeiten müssen behufs Vermeidung schwerer Nachteile überwunden werden.

Uebrigens wird die Frage, inwieweit vorhandene Grundwerte zu berücksichtigen sind, je nach den Besitzverhältnissen verschieden zu beantworten sein. Soweit es sich um Grundstücke handelt, welche noch in derselben Hand sind, in welcher sie einfaches Ackerland waren, wird die durch die bisherige schematische Bauordnung ermöglichte Preissteigerung nicht zu berücksichtigen sein; es ist ein lucrum cessans, über dessen Wegfall infolge der Aenderung der öffentlichrechtlichen Bestimmungen der Besitzer sich um so weniger beklagen kann, als sein Gewinn immer noch erheblich bleibt. Aehnlich liegt es regelmässig bei Grundstücken, die nicht zu alsbaldiger Bebauung gekauft sind und deren Besitzer deshalb neben anderen Risiken ihrer Spekulation auch die Gefahr einer Abänderung der Bauordnung zu tragen haben. Soweit aber Grundstücke in Frage sind, die zu sofortiger Bebauung gekauft sind, wird hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen sein, sei es, dass man bei zahlreichem Vorkommen solcher Fälle dieselben bei der Zoneneinteilung berücksichtigt, sei es, dass man durch Uebergangsbestimmungen oder Dispensationen hilft.

Nur durch so abgestufte Bauordnungen für die Stadterweiterungsgebiete, zu denen übrigens selbstverständlich nicht nur die eigentlich städtischen Feldmarken, sondern auch die ländlichen Umgebungen (Vororte) gehören, wird es möglich sein, einerseits ein gesundes weiträumiges Wohnen zu sichern und andererseits die durch die bisherigen schematischen Bauordnungen und die von ihnen zugelassene ungesunde Ausnutzbarkeit geschaffenen hohen Bodenwerte, soweit angängig, wieder zurückzudrängen und ihre Bildung für die Zukunft verhindern zu helfen.

Die Gestaltung der Einzelheiten, insbesondere auch, ob besondere Fabrik- oder Villenviertel vorzusehen ist, hängt ganz von örtlichen Verhältnissen ab. Nähere Ausführungen über die im einzelnen anzuwendenden Massnahmen sind in den vom Unterzeichneten und R. Baumeister für den deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege erstatteten Berichten gegeben, auf Grund deren der Verein am 25. Mai 1893 den Beschluss fasste, dass »die von den Referenten geforderte unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung von Städten als ein dringendes Bedürfnis (anzuerkennen) und den beteiligten Gemeindebehörden und Staatsregierungen (zu empfehlen sei), von diesem Gesichtspunkte aus in eine Revision der bestehenden Bauordnungen und soweit erforderlich der Gesetzgebung selbst einzutreten«.

Seit der hierdurch gegebenen und auf dem Magdeburger Kongress des genannten

Vereins 1894 wiederholten Anregung sind revidierte Bauordnungen zum Zwecke einer weiträumigeren Bebauung in vielen Städten und Bezirken erlassen worden. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten waren allerdings bislang meistens so gross, dass die Fortschritte zum Besseren noch recht geringe sind. Es wird daher immer wieder auf die Notwendigkeit solcher Reformen hingewiesen werden müssen. Vor allem ist es erforderlich, solche Reformen durch anderweite, in derselben Richtung liegende Massnahmen, wie sie unten sub 4—9 noch darzulegen sind, zu unterstützen, da hier eins das andere bedingt und fördert.

Auf baupolizeilichem Gebiet ist insbebesondere auch nötig, dass für kleine Häuser in Bezug auf Treppen, Mauerstärken u. a. m. erheblich leichtere Bedingungen als für Etagenhäuser aufgestellt werden, weil sonst in ganz unnötiger Weise die Erbauung derselben verteuert wird. Die langjährige Gewöhnung an Mietskasernen hat auch in dieser Beziehung der weiträumigeren Bebauung völlig ungerechtfertigte Schwierigkeiten bereitet.

4. Die Aufstellung zweckmässiger Bebauungspläne ist von kaum geringerer Bedeutung. Während früher eine schematische Aufteilung des der Bebauung zu erschliessenden Landes durch gleichförmige Strassen ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Art der Bebauung weitaus die Regel bildete und auch jetzt noch vielfach üblich ist, wird neuerdings eine mehr individualisierende Behandlung von immer weiteren Kreisen gefordert. Nachdrücklich haben R. Eberstadt vom volkswirtschaftlichen und Th. Goecke vom technischen Standpunkt aus darauf hingewiesen, dass Fabrikviertel anderer Baublocks bedürfen als Wohnviertel, in diesen wieder grosse Wohnungen anderer als kleine Wohnungen etc. Da ferner nach baupolizeilicher Vorschrift die Strassenbreite für die zulässige Haushöhe entscheidend ist, ziehen die jetzt üblichen breiten Strassen und grossen Baublocks Etagenhäuser und Mietskasernen mit Hintergebäuden nach sich, während Wohnstrassen von 9 m ohne weiteres den Bau kleiner Häuser zur Notwendigkeit machen. Diese Wohnstrassen sind zugleich so zu legen, dass sie nicht der Gefahr ausgesetzt sind, von durchgehendem Verkehr erfüllt zu werden, denn für diesen wären sie zu schmal; vielmehr sind hierfür besondere breite Verkehrsstrassen zu projektieren. Eine solche individualisierende Behandlung behufs der thunlichsten Ausschliessung der Hintergebäude und Beförderung weiträumiger Bebauung forderte auf Grund der technischen Referate von Herrn Geh. Baurat Hinckeldeyn und Baupolizeiinspektor Classen auch der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege auf dem Magdeburger Kongress 1894 (s. u.).

Wenn indessen auch der Bebauungsplan allen diesen Anforderungen entsprechend aufgestellt ist, so ist doch erst die Durchführung desselben und die wirkliche bauliche Erschliessung des Geländes in wichtigen Beziehungen entscheidend für die Bebauung und Gestaltung der Wohnverhältnisse. Insbesondere ist die Art und Weise dieser Erschliessung für die Preisbildung bezüglich des Baugeländes von ausserordentlicher Bedeutung.

Die Verwandlung von Ackerland in Bauland vollzieht sich dadurch, dass einerseits Strassen und Plätze hergestellt werden und andererseits der verbleibende Rest des Geländes für die Bebauung in bebaubaren Zustand gesetzt wird. Die Art und Weise, wie beides geschieht, ist zunächst näher zu erörtern.

5. Die Anlage der Strassen und Plätze. Wie für den Bebauungsplan sub 4 eine individualisierende Behandlung verlangt wurde, so ist auch für die Art der Herstellung der Strassen ein gleiches zu fordern. Insbesondere ist es erforderlich, die für kleine und billige Häuser und Wohnungen bestimmten Strassen so billig als irgend zulässig herzustellen. Denn die schematische und gleichartige Ausstattung der Verkehrs- und Wohnstrassen verteuert letztere ganz unnötig und erschwert oder hindert dadurch die weiträumige Bebauung. In gleicher Weise sind die Entwässerungsanlagen den verschiedenen Bedürfnissen anzupassen.

Die Herstellung der Strassen und Plätze erfolgt entweder durch die Gemeinde oder durch Unternehmer auf Grund von Verträgen, welche die Gemeinde mit denselben abschliesst.

Die hierbei zu beachtenden Grundsätze sind fast überall landesgesetzlich festgelegt, in Preussen durch G. v. 2. Juli 1875. In diesen Gesetzen ist regelmässig auch bestimmt, in welchem Umfange die Angrenzer einer Strasse zu deren Kosten herangezogen werden können. Nach dem Preussischen Gesetz kann die Gemeinde zu den Kosten der von ihr angelegten Strassen und Plätze (Landerwerb und Herstellung) die Anlieger jeder Seite nur bis zu einer Strassenbreite von 13 m zwangsweise heranziehen. Es entsteht dann die Frage, wer die Kosten der über 26 m hinausgehenden Breite der Strassen und Plätze zu tragen hat. Soweit nicht andre Träger dieser Strassenbaulast herangezogen werden oder herangezogen werden können, bleibt die Last natürlich auf der Gemeindekasse d. h. auf der Gesamtheit aller Steuerzahler haften. Allein diese

Lösung kann keineswegs als eine befriedigende angesehen werden, da — wie oben schon bemerkt — der Umwandlungsprozess von Ackerland in Bauland mit grossem unverdienten Gewinn für die Besitzer verbunden ist und diese Besitzer daher selbst die Kosten dieser Umwandlung bezahlen sollten, während die Heranziehung der übrigen Steuerzahler nicht nur an sich ungerecht ist, sondern auch erhebliche Nachteile für die ganze Durchführung der Stadterweiterung mit sich bringt.

Denn die Gemeinden werden hierdurch, um solche Kosten zu vermeiden, veranlasst, einmal schon bei Aufstellung der Bebauungspläne öffentliche Plätze in weit geringerer Anzahl und Grösse als erforderlich vorzusehen und zweitens mit der Anlage solcher breiteren Strassen sehr zögerlich vorzugehen, zumal wenn sie, wie nach dem preussischen Gesetze, die oft sehr erheblichen Zinsen ihrer Auslagen für Landerwerb und Baukosten von den Bauenden demnächst nicht wieder einziehen können. Diese gesetzlichen Bestimmungen wirken also geradezu darauf hin, die Anlage von Strassen und die Herstellung bebauungsfähiger Grundstücke zu verzögern und dadurch die Bildung von Monopolpreisen zu erleichtern.

Der einzig richtige Grundsatz ist demnach, dass die Kosten der Anlage von Strassen und Plätzen zum Teil den Anliegern, zum andern Teil dem Gesamtkreise der an dem betreffenden Teil der Stadterweiterung Interessierten zur Last gelegt werden.

Dieser richtige Grundsatz wird auch in der Wirklichkeit schon durchgeführt, wenn es sich um die bauliche Erschliessung eines grösseren, in einer Hand befindlichen Geländes handelt. In solchem Falle hat regelmässig der Eigentümer das zu Strassen und Plätzen erforderliche Gelände unentgeltlich abzutreten und die Strassenbaukosten zu zahlen; insbesondere ist auch nach dem preussischen G. v. 2. Juli 1875 die Gemeinde durchaus in der Lage, durch Vertrag mit dem Unternehmer, der sonst nicht bauen kann, die Verhältnisse in dieser rationellen Weise zu regeln. Dabei kann unter Umständen, wenn der Bebauungsplan etwa ganz besonders grosse Abtretungen erheischt und ein allgemeines öffentliches Interesse konkurriert, natürlich auch ein städtischer Beitrag gerechtfertigt sein.

Viel schwieriger wird die Regelung bei geteiltem Grundbesitze. Insoweit es sich hier nur um die Anlegung einer einzelnen Strasse handelt, kann natürlich den Anliegern nicht angesonnen werden, ohne Entgelt alles zur Strasse und zu den etwa mit ihr in Zusammenhang stehenden öffentlichen Plätzen erforderliche Gelände auch dann abzutreten, wenn die Strasse, die etwa als platzartige Promenade gebaut werden soll, nicht nur den unmittelbaren Anliegern, sondern auch allen in dem betreffenden Stadtbezirke belegenen Grundstücken zu gute kommt. Die Gesetze bestimmen daher mit Recht eine Grenze, bis zu welcher hin die Anlieger von der die Strasse anlegenden Gemeinde zu Landabtretungen und Strassenbaubeiträgen herangezogen werden können.

Die Schwierigkeit besteht nur in der Verteilung der von den Anliegern nicht gedeckten Kosten auf die Gesamtheit der Interessenten.

An sich bieten sich hierfür zwei Wege, indem entweder die Beitragspflicht sowohl der an der Strasse Bauenden als auch der von der Anlage gewinnenden entfernteren Grundbesitzer anderweit geregelt und so auf der Grundlage geldwirtschaftlicher Behandlung ein Ausgleich und eine gerechte Lastenverteilung herbeigeführt wird oder aber indem durch ein gesetzlich geordnetes Um- oder Zusammenlegungsverfahren die Grundstücke eines irgendwie abgegrenzten Teiles des Stadterweiterungsgebietes auch gegen den Willen Einzelner in eine Masse zusammengeworfen und aus dieser dann nach Ausscheidung der Strassen und öffentlichen Plätze bebauungsfähige Grundstücke gebildet und den Eigentümern der früheren Ackergrundstücke nach Massgabe des Wertes derselben zugeteilt werden.

Der erstere Weg ist durch das neue preussische Kommunalsteuergesetz in gewissen Beziehungen zwar gangbar gemacht (§§ 9, 10, 20), das Gebiet der Anwendung ist aber so beschränkt und seine Ausdehnung überdies so streitig, dass die Praxis nur in ganz seltenen Fällen davon wird Gebrauch machen können. Ueberdies bietet er mancherlei technische Schwierigkeiten. Vor allem aber kann überhaupt nur auf dem zweiten die Bildung von Baugelände in einem auf deren Preis einwirkenden, erheblicheren Umfange erreicht werden. Derartige Umlegungsgesetze sind daher vor allem nötig, nach gewissen Richtungen überdies eine Zulassung von Zonenenteignungen nach belgischem Muster, (vgl. den Art. Zusammenlegung städtischer Grundstücke), und zwar um so mehr, als das zur Verhinderung des sogenannten wilden Bauens und seiner übeln Folgen unentbehrliche Verbot des Bauens an unregulierten Strassen ohne solche Ergänzung durch ein Umlegungsgesetz die Gefahr einer Beschränkung der bebaubaren Grundstücke und damit einer Preissteigerung derselben unzweifelhaft in erheblichem

Masse begründet. Solche einheitliche Regulierungen grösserer Teile der Stadterweiterungsgebiete bedeuten die Bildung einer Zwangsgenossenschaft aller beteiligten Grundbesitzer, von welcher dann alle dem Grundbesitze naturgemäss obliegenden Lasten ebenso zu tragen sind, wie dies oben für den in einer Hand befindlichen Besitz nachgewiesen ist.

Das Umlegungsverfahren beseitigt überdies die Ungerechtigkeit, dass die in die projektierten Strassen und Plätze fallenden Grundstücke den Eigentümern genommen werden, damit das Ackerland der übrigen Eigentümer in Baugelände verwandelt wird. Eine verhältnismässige Entnahme des zu den Strassen erforderlichen Geländes in natura und von allen Besitzern unter Verteilung des Baulandes gleichfalls an alle Besitzer ist offenbar — soweit durchführbar — allein gerecht.

6. Die Schaffung von Baugelände. Dass die Anlage von Strassen bei zersplittertem Grundbesitz nicht ohne weiteres bebaubares Gelände schafft, ist oben sub. 5 bereits gestreift und damit zugleich die Notwendigkeit eines gesetzlichen Zwangs zu Um- oder Zusammenlegung von Grundstücken begründet. Das Gebiet, welches ohne vorherige Umlegung zur Bebauung ungeeignet ist, ist namentlich in der Umgebung der süd- und westdeutschen Städte, in denen der Parzellenbesitz weitaus überwiegt, ein sehr grosses. Das Bedürfnis nach Einführung gesetzlichen Zwanges ist daher, weil erfahrungsgemäss freiwillige Zusammenlegungen nur in seltenen Fällen in grösserem Umfange durchführbar sind, gleichfalls sehr gross. Die Bedeutung der Schaffung von Baugelände durch Umlegung ist aber um so grösser, als es auf der Grundlage der freien Konkurrenz kein anderes Mittel gegen die Bildung von Monopolpreisen im Grundstücksverkehr giebt als wirksame Fürsorge dahin, dass am Grundstücksmarkte immer ein genügend starkes Angebot von Baugrundstücken vorhanden ist, um eine unverhältnismässige und ungesunde Steigerung der Grundwerte zu verhindern. Dieser Weg der Schaffung von Baugelände durch Umlegung ist, im grossen und ganzen angesehen, auch ungleich wirksamer und leichter gangbar als der neuerdings vielfach vorgeschlagene der Enteignung. Während letzterer einerseits die grosse Gefahr mit sich bringt, dass gerade die Schätzungen im Enteignungsverfahren sehr erhebliche und bedenkliche Wertsteigerungen der Grundstücke mit sich bringen und andrerseits die Aufwendung sehr grosser Geldmittel erfordert, wenn in der That ausgedehntes Baugelände erschlossen werden soll, so hat die Umlegung den grossen Vorteil, dass jeder Besitzer sein Land behält und selbst für die Bebauung nutzbar machen kann und demgemäss Geldmittel öffentlicher Verbände für den Grunderwerb nicht flüssig zu machen sind. Es soll zwar keineswegs verkannt werden, dass unter geeigneten Umständen auch eine Enteignung von Gelände zu Bauzwecken angezeigt sein kann. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob nicht der in früherer Zeit bei Stadterweiterungen vielfach angewandte Satz, dass Grundstücke, welche der Eigentümer nicht selbst bebauen will, an Baulustige zu mässigen Schätzungspreisen abgegeben werden müssen, nicht den modernen Anforderungen entsprechend wieder zur Geltung gebracht werden könnte. Allein in allen Fällen werden grosse Flächen von Baugelände hierdurch schwerlich erschlossen werden.

7. Vermehrung und Verwaltung des Gemeinde-Grundeigentums. Da die Spekulation in Grundeigentum der hauptsächlichste Grund der ungesunden Steigerung der Grundwerte ist, liegt es nahe, durch Vermehrung des Gemeinde-Grundbesitzes möglichst ausgedehnte Flächen der Spekulation zu entziehen und demnächst in rationeller Weise einer idealen Gestaltung der Stadterweiterung nutzbar zu machen. In der That ist in vielen Städten die Anlage neuer glänzender Stadtviertel, breiter Ringstrassen und Plätze nur dadurch möglich gewesen, dass das — meistens infolge Hinausschiebung der Festungswerke — frei werdende Gelände stadtseitig erworben wurde. Allein zunächst war in diesen Fällen der Erwerb des Geländes insofern einfach, als es zum grössten Teile aus einer Hand erworben werden konnte, der Hand des Militärfiskus, während der Erwerb zersplitterten Grundbesitzes durch die Gemeinde wegen der Schwerfälligkeit und der Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung regelmässig grosse Schwierigkeiten bietet und dazu auch unter Umständen die Gefahr allgemeiner Preistreibereien hervorrufen oder steigern kann. Ferner war auch die bauliche Verwendung des nach Ausscheidung der Strassen und Plätze verbleibenden Baugeländes regelmässig insofern eine einfache, als es sich dabei um hochwertige, weil dem Centrum der Stadt nahe gelegene oder sonst von der wohlhabenden Bevölkerung gesuchte Bauplätze handelte, welche einfach an den Meistbietenden verkauft wurden, und wobei die etwa auferlegten Baubeschränkungen meistens nur dem Zwecke dienten, elegante Villenstrassen zu schaffen. Ebenso war auch in denjenigen Städten, welche grosse Gelände zum Zweck der Anlegung von Fabrikvierteln in Verbin-

dung mit Hafen- und Eisenbahn-Anlagen erwarben, die Aufgabe eine verhältnismässig einfache, weil eng begrenzte. Jedenfalls haben alle diese Städte, sofern sie nicht etwa, wie das wohl geschehen ist, dem Militärfiskus zu hohe Preise gezahlt haben, sich den grossen Vorteil gesichert, dass sie selbst die Wertsteigerung, welche das Gesamtgelände infolge ihrer Anlagen (Strassen, Plätze, Häfen u. a. m.) erfuhr, wenigstens zu einem erheblichen Teile für sich behalten und deshalb — finanziell angesehen — die Stadterweiterung in sehr günstiger Lage durchführen konnten. Ungleich grösser aber wird die Aufgabe, wenn es sich darum handelt, städtisches Gelände den verschiedenen Bedürfnissen der Bauenden entsprechend zu verwenden und namentlich den mittleren und unteren Klassen der Bevölkerung billiges Bauland zur Verfügung zu stellen. Die Aufgabe erweitert sich dann zu der ausserordentlich weit greifenden, in die verschiedensten Gebiete sich hineinerstreckenden Aufgabe, wie für eine Lösung der Wohnungsfrage brauchbare und sichere Grundlagen geschaffen werden können. Dass ein einfacher Verkauf städtischen Geländes zu billigen Preisen in dieser Hinsicht gar keine Bedeutung hat, ja vom Standpunkt rationeller Verwaltung gar nicht zu rechtfertigen ist, liegt auf der Hand, da in diesem Fall gar keine Gewähr dafür gegeben ist, dass in der That der künftige Bewohner der dem freien Verkehr überlassenen Häuser von der billigen Landabgabe irgend welchen Vorteil hat. Im Gegenteil kann nach vielfachen Erfahrungen als sicher angenommen werden, dass der Vorteil lediglich dem spekulativen Erbauer oder Besitzer zu gute kommt. Um dies zu verhindern, würden also Eigentumsbeschränkungen nötig sein, welche nach der einmal bestehenden Eingewöhnung den gewöhnlichen Bauunternehmer vom Erwerb abschrecken und infolgedessen wieder lähmend auf die unentbehrliche Privatthätigkeit einwirken würden. Allerdings würden solche Beschränkungen von gemeinnützigen Gesellschaften oder Baugenossenschaften kaum als besondere Lasten empfunden werden; indessen können diese wenigstens in grösseren Städten immer nur einen kleinen Teil des Bedürfnisses an kleinen und namentlich auch an mittleren Wohnungen decken, und es wird also immer im Auge zu behalten sein, dass der städtische Grund und Boden auch in einer den baulustigen Privatmann und das private Baugewerbe anziehenden Weise zur Verfügung gestellt wird, wobei vor allem zu beachten ist, dass das Erreichen eines höheren standard of life, d. h. die Durchführung einer weiträumigeren Bebauung (oben S. 969 ff.) nicht von unten nach oben, sondern nur dadurch möglich werden kann, dass zuerst die oberen und mittleren Klassen, in denen schon vielfach ein lebhaftes Verlangen nach besserer Wohnungsgestaltung lebt, die Mietskasernen fliehen und kleinere Häuser aufsuchen und damit ein Beispiel und Vorbild auch für die unteren Klassen geben. Die Gemeindeverwaltung wird also zu prüfen haben, durch welche Mittel sie trotz auferlegter Baubeschränkungen zu einer gesunden Bebauung städtischen Geländes anreizen kann. In erster Linie wird hier in Betracht kommen, das zu thun, was auch jetzt im privaten Terrain- und Baugeschäft üblich ist, nämlich dem Baulustigen Kredit zu gewähren oder zu verschaffen und durch diese auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage zu organisierende Kreditbeschaffung dem Bauwucher entgegenzutreten und das gesunde Baugewerbe zu stärken. Zugleich wird zu prüfen sein, ob nicht an Stelle des Verkaufs mit Baubeschränkungen zweckmässigerweise die Verleihung des Landes auf Erbbaurecht (B.G.B. § 1012 ff.) gesetzt wird, weil sie einerseits die Notwendigkeit einer Bezahlung der Baustelle beseitigt und damit den Umfang der zu beschaffenden Baugelder vermindert und andererseits der Stadt solche Sicherheit giebt, dass sie die Grenzen der Kreditgewährung sehr weit hinaus erstrecken kann, meines Erachtens bis zu 9/10 der Bausumme. In diesem Sinne sind im neuesten Verwaltungsbericht des Magistrats zu Frankfurt a. M. für 1899 eingehende Erörterungen wiedergegeben, welche voraussichtlich als Grundlage praktischer Versuche dienen werden, nachdem mit zwei gemeinnützigen Gesellschaften bereits Erbbauverträge über Gelände der Stadt bezw. einer städtischen Stiftung abgeschlossen sind. Die Ausführung der Einzelheiten, namentlich auch der Bestimmungen, welche nötig sind, um die in England hervorgetretenen Mängel des Erbbaurechts zu beseitigen, ist an dieser Stelle natürlich ausgeschlossen. Es war nur auf die Fragen hinzuweisen, die auf diesem Gebiete zu lösen sind. Denn die vielen und grossen Schwierigkeiten, welche hiernach einer raschen Ausdehnung und einer die sozialen Aufgaben der Stadterweiterung auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge berücksichtigenden Verwaltung des Gemeindegrundbesitzes entgegenstehen, werden voraussichtlich rasche Fortschritte hier ausschliessen, so dringend erwünscht sie an sich auch sind. Um Grösseres zu erreichen, müsste erst eine aufgeklärte öffentliche Meinung mit Nachdruck und Einhelligkeit Reformforderungen mehr als bisher geltend machen.

8. Andere Mittel der Erschliessung von Baugelände. Unter diesen steht obenan die Ausbildung des Vorortbahnverkehrs, sei es mittelst der gewöhnlichen Eisenbahnen, sei es mit Hilfe von Strassen- und Kleinbahnen. Indem dadurch der Kreis des für die städtische Bevölkerung zu Wohnzwecken zu benutzenden Gebietes wesentlich erweitert und das am Markt befindliche Bauland beträchtlich vermehrt wird, werden der Spekulation in der That erhebliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Steigerung der Bodenpreise bereitet; dabei kann die Heranziehung der Grundstücke zur Bebauung gleichzeitig noch dadurch gefördert werden, dass durch Eingemeindungen gewisse Schwierigkeiten beseitigt werden, welche kleine Gemeinden vielfach aus Sorge vor Schul- und Armenlasten grösseren Ansiedelungen städtischer Arbeiter entgegenstellen. Auch kann die Verwaltung einer grossen Stadt, welche selbst das Vorortbahn- und Strassenbahnwesen in die Hand genommen hat, durch zweckmässige Verbindung der Bebauungspläne mit den Plänen für die Entwickelung des Bahnwesens der Erschliessung von Baugelände wesentliche Dienste leisten. Allein diese gesamte Thätigkeit ist insofern doch eine recht zweischneidige, als beide Massregeln, die Bahnen wie die Eingemeindungen, einer über reiche Mittel verfügenden Spekulation nur zu leicht den Anlass geben, jene oben genannten Schwierigkeiten zu bekämpfen und mit verstärkter Kraft die preissteigernde Wirkung ihrer Arbeit in immer weitere Kreise zu tragen. Diese und alle anderen bisher erörterten Massnahmen zur Erschliessung von Bauland bedürfen daher durchaus noch einer Ergänzung, welche unmittelbar und mit starker Wirkung darauf hinzielt, dass die Preise des Grund und Bodens, des baulich erschlossenen wie des Ackerlandes, in mässiger, eine gesunde Bebauung nicht ausschliessender Höhe bleiben.

9. Steuerliche Massregeln. Dass der Grund und Boden im Stadterweiterungsgebiete — wie übrigens auch in zahlreichen Vororten und schnell wachsenden dörflichen Gemeinden — viele Besonderheiten bietet und in der Entwickelung seiner Eigentums- und Preisverhältnisse von einschneidendster Bedeutung für die Gestaltung des Wohnungswesens und damit die gesamten sozialen Verhältnisse ist, dürfte durch die vorstehenden Ausführungen zur Genüge dargethan sein. Unter den Besonderheiten sind namentlich zwei hier nochmals hervorzuheben: die unverdienten Gewinne, welche den Eigentümern aus der Verwandlung von Ackerland in Bauland und der dabei sich vollziehenden, oft geradezu ungeheuerlichen Wertsteigerung erwachsen, und die hierauf gestützte Land- und Bau-Spekulation, welcher die ungesunde Entwickelung unseres Wohnungs- und Bauwesens in weitem Umfange zuzuschreiben ist. Eine gute und gerechte Besteuerung des Grund und Bodens im Stadterweiterungsgebiet wird also vor allem auf diese Besonderheiten die nötige Rücksicht nehmen müssen. Diese Berücksichtigung ist unmöglich oder doch auf das äusserste erschwert, so lange die Besteuerung dieser Gebiete und der sie betreffenden Rechtsgeschäfte einfach einen Teil oder Annex des allgemeinen Staatssteuersystems bildet und demgemäss die Grundsteuer im Stadterweiterungsgebiete wie in dem abgelegensten Dorf einfach und in schematischer Gleichmässigkeit nach Massgabe des landwirtschaftlichen Ertrages umgelegt wird und die Besitzwechselabgaben jene Landspekulationen ebenso treffen wie den Ankauf eines landwirtschaftlichen Anwesens. In Preussen ist ein ausserordentlicher Fortschritt dadurch vollzogen, dass die Grundbesitzbesteuerung in der grossen Steuerreform von 1891/93 der Gemeinde überwiesen und dieser im Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 weitgehende Freiheit in der Gestaltung dieser Steuern eingeräumt ist. Die weitreichenden Konsequenzen dieser Kommunalisierung der Grundbesitzbesteuerung fangen freilich, wie es bei grossen Veränderungen zu geschehen pflegt, erst langsam an, sich der Betrachtung aufzudrängen und von den massgebenden Gemeindevertretungen gezogen zu werden. In den »Studien über die Weiterentwickelung des Gemeindesteuerwesens« (Tübingen, Lauppsche Buchhandl.) habe ich schon 1894 gerade auf diesen Punkt besonders aufmerksam gemacht und muss an dieser Stelle hierauf verweisen. Ein Versuch, das Frankfurter Grundsteuerwesen in diesem Sinne zu reformieren, gelang wesentlich deshalb nur teilweise, weil die Bedeutung solcher Reform in weiteren Kreisen noch nicht erkannt, ja kaum erörtert war. Inzwischen sind doch wichtige Fortschritte zu verzeichnen gewesen: wie in Frankfurt a. M., Charlottenburg u. a. schon 1894, ist in zahlreichen anderen Gemeinden später an Stelle der Ertragssteuer eine Steuer vom Wert der Grundstücke eingeführt, und die Besitzwechselabgabe, an welche regierungsseitig bei der Vorlage des Kommunalabgabengesetzes kaum gedacht war und welche auch später noch vielfach als Konkurrentin der staatlichen Stempelsteuer ungern gesehen wurde, hat sich in städtischen und ländlichen Gemeinden mehr und mehr eingebürgert. Es wird sich nunmehr darum

handeln, diese beiden Steuern von der bisherigen schematischen Gleichmässigkeit zu befreien und sie durch individuelle, den einzelnen Vorkommnissen besser angepasste Gestaltung dahin zu entwickeln, dass sie sowohl den unverdienten Wertzuwachs energisch erfassen als auch die spekulativen Besitzänderungen und Erwerbungen anders treffen als den Kauf eines Grundstückes zur eigenen Bebauung oder Bewirtschaftung.

Die Baustellensteuer, von der sich der Regierungsentwurf viel versprach, hat sich freilich, wesentlich infolge der verunglückten Fassung der betreffenden Gesetzesstelle, als undurchführbar erwiesen; allein alles, was sie leisten sollte, kann auch durch eine progressiv gestaltete Steuer vom Wert der Grundstücke erreicht werden, welche, ohne den selbstbauenden Gärtner hart zu treffen, doch dem Spekulanten durch ihre Höhe zur Beschränkung seiner Land verteuernden Ankäufe zu veranlassen geeignet ist.

In gleichem Sinne wird auch eine abgestufte Besitzwechselabgabe — bei welcher die Abstufung der Abgabe z. B. nach der Zeitdauer des Besitzes mit Rücksicht auf die infolgedessen wahrscheinliche grössere oder geringere Gewinnsteigerung bestimmt würde — mit erleichternden Sätzen für den Kauf zu eigenem Gebrauch wirken.

In sehr interessanter Weise ist neuerdings von Brandts darauf hingewiesen, wie die unverhältnismässig niedrigeren Preise des Grund und Bodens in dem industriell so hoch entwickelten Belgien einerseits mit der dort üblichen weiträumigen Bebauung und andererseits mit den hohen, auf dem Besitzwechsel ruhenden Lasten in Zusammenhang stehen. So ist zu hoffen, dass die namentlich von Ad. Wagner seit 1872 wiederholt geforderte Reform der Grundbesitzbesteuerung sich allmählich mehr und mehr durchsetzt und auf die Gesundung der Eigentums- und Preisverhältnisse des Grundeigentums in den Stadterweiterungsgebieten heilsam zurückwirkt. Wie dabei im einzelnen am besten vorzugehen ist, wird erst die Erfahrung auf Grund mannigfacher und verschiedenartiger Versuche lehren können. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse in den Städten wird dabei von besonderem Wert sein, und die Wissenschaft wird dadurch Anregung und Stoff erhalten, um die von ihr bislang sehr stiefmütterlich behandelte Lehre von der kommunalen direkten und indirekten Grundbesitzbesteuerung, insbesondere im Stadterweiterungsgebiete, eingehender zu behandeln.

Litteratur: *Deutsche Bauzeitung 1874, S. 265, 337 ff.* — **R. Baumeister,** *Städteerweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1876.* — *Moderne Städteerweiterungen, Hamburg 1887. (Heft 7 der deutschen Zeit- und Streitfragen.)* — **J. Stübben,** *Der Städtebau, Darmstadt 1890.* — **E. Meyn,** *Städteerweiterungen in rechtlicher Beziehung, Berlin 1893. (Behandelt nur die Umlegung und gewisse Fälle der Enteignung.)* — **Adickes,** *Umlegung und Zonenenteignung als Mittel rationeller Städteerweiterung, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung, 1893, S. 435, 446 ff.* — **Th. Goecke,** *Verkehrsstrasse und Wohnstrasse, in Preuss. Jahrbücher, Bd. 73, S. 85 ff., 1893.* — **R. Eberstadt,** *Städtische Bodenfragen, Berlin 1894 (zum Teil schon 1893 in den Preuss. Jahrb. erschienen).* — **Brandts,** *Aufgaben von Staat und Gemeinde in der Wohnungsfrage. Herausgegeben von einer Kommission des Verbandes „Arbeiterwohl“, 1897. (Darin I. die Arbeiterwohnungsfrage, eine Frage des Stadtbauplans und der Stadtbauordnung.)* — **Friedrichs,** *Das Gesetz betr. die Anlegung und Veränderung von Strassen etc., 4. Aufl., Berlin 1899, S. 208 ff.* — **Paul Voigt,** *Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, herausg. vom Institut f. Gemeinwohl zu Frankfurt a. M., 1901.* — *Zu erwähnen sind endlich folgende auf den Kongressen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege erstattete und in den unten angegebenen Jahrgängen der Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege (Braunschweig, Vieweg und Sohn) abgedruckte Referate über: Die hygieinischen Anforderungen an Neubauten zunächst in neuen Quartieren grösserer Städte von* **Varrentrapp** *und* **Bürkli,** *1876.* — *Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen für das Innere, die Aussenbezirke und die Umgebung von Städten von* **Adickes** *und* **Baumeister,** *1893.* — *Die Notwendigkeit weiträumiger Bebauung bei Städteerweiterungen und die rechtlichen und technischen Mittel zu ihrer Ausführung von* **Adickes, Hinckeldeyn** *und* **Classen,** *1895.* — *Massnahmen zur Herbeiführung eines gesundheitlich zweckmässigen Ausbaues der Städte von* **Stübben** *und* **Küchler,** *1896, und* — *Die kleinen Wohnungen in Städten, ihre Beschaffung und Verbesserung von* **Reinke, Stübben** *und* **Adickes,** *1901.*

Adickes.

Stafford, William.

Weder das Geburts- noch das Todesjahr kann von diesem Schriftsteller angegeben werden, von dessen sonstigen Lebensverhältnissen ebensowenig etwas bekannt geworden ist. Er wird für den Verfasser folgender staatswissenschaftlichen Schrift gehalten, auf deren Titel er unter Angabe der Initialen seines Namens sich als „gentleman“ bezeichnet, während er im Texte sich als „member of philosophy morale“ den Lesern vorstellt: „A compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints of divers of our countrymen in these our days; which, although they are in some part unjust and frivolous, yet they are all by way of dialogues throughly debated and discussed by W. S. gentleman, London 1581, 4°, 51 Blatt“. Im mittelbar ursächlichen Zusammenhange mit dieser Schrift steht die Preiserschütterung,

welche ungefähr drei Decennien nach der Entdeckung Amerikas die europäischen Geldmärkte zu beunruhigen anfing und die insbesondere seit Ausbeutung der Minen von Mexiko und Potosi, infolge des Ueberflusses an edlen Metallen, den Wert derselben herabdrückte, worauf naturgemäss eine Steigerung des Preises der Gebrauchsartikel eintrat. Als unmittelbare Veranlassung zu der Schrift muss die durch die allgemeine Preissteigerung in eine Notlage versetzte Landwirtschaft und als deren Konsequenz die agrarische Umwälzung in England und Wales angesehen werden, welche seit Aufhebung der Klöster im 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mit der alten mittelalterlichen gemeinschaftlichen Dorfwirtschaft aufräumte. Klagt aber der Grundbesitzer über teure Zeit, so hat der Pächter ebenfalls unter deren Drucke zu leiden, und da diese beiden die besten Kunden des Kaufmanns sind, wird die Stimme des letzteren in einem wirtschaftlichen Kolloquium nicht fehlen dürfen. Die Staffordsche Schrift, welche in Form eines Gespräches verfasst ist, lässt denn auch als Vertreter der genannten drei wichtigen Volksklassen Englands einen Landedelmann als Grundeigentümer, einen Pächter und einen Kaufmann, denen ein Mützenmacher als Vertreter der hauptsächlich für die Ausfuhr thätigen Gewerbe sich anschliesst, mit einander debattieren, und ein Doktor der Theologie fasst die verschiedenen, über die wirtschaftliche Lage geäusserten Ansichten und Verbesserungsvorschläge zu einem Resumé zusammen, worin das gereifte Urteil des anonymen Verfassers zum Ausdrucke kommt. Der Landedelmann erscheint in dem Dialoge, solange er an dem alten Wirtschaftssysteme festgehalten, insofern als ohnmächtiges Opfer der Preisrevolution, als die Preissteigerung der Bodenprodukte, weil nur zu ausserordentlichen Zeiten, bei Missernten und Hungersnot ihr gewöhnliches Niveau überschreitend, von derjenigen der Gewerbeerzeugnisse bedeutend überholt wird, indem einer Erhöhung der Preise des Rohmaterials und der Löhne ohne weiteres auch der gesteigerte Preisansatz der bezüglichen Gewerbeprodukte Folge leistet. Der Landedelmann hat seine Grundherrlichkeit nur dadurch vor dem Ruine zu schützen gewusst, dass er den Getreidebau mit der lohnenderen Viehweidekultur vertauscht und die Arrondierung seines umfangreichen Graswirtschaftsareals durch Vertreibung der ihm im Wege gestandenen kleinen Bauerngutsbesitzer bewirkt hat. Er züchtet jetzt Rinder und Schafe und steht der allgemeinen Preissteigerung nicht mehr schutzlos wie früher gegenüber, indem er am Wettbewerb der Interessen durch Ausfuhr von Wolle, Fellen, Butter und Käse sich mit Nutzen beteiligen kann. Allerdings musste er erst den Ablauf der Kontrakte abwarten, zu denen er seine Ländereien verpachtet hatte, und sodann liess sich voraussetzen, dass der Pächter, wie dies auch im Dialoge nicht ausbleibt, gegen die Selbstbewirtschaftung der gutsherrlichen Bodenfläche durch den Landedelmann die gewichtigsten, von der Sorge um seine eigene gefährdete Existenz eingegebenen Bedenken vorbringen würde. Die bedeutende Steigerung der Kosten des Haushaltes der Grundherren gestattete damals nur wenigen reichen Grossgrundbesitzern, die bisherige Verpachtung ihrer Ländereien fortbestehen zu lassen; in einzelnen Grafschaften, besonders in Essex, Kent und Northampton, hatten fast sämtliche Landedelleute ihre für Graswirtschaft und Viehzucht neueingerichteten Güter, welcher vorteilhaftere Wirtschaftsbetrieb eine ansehnliche Steigerung der Grundrente und damit des Pachtzinses zeitigte, durch Einhegungen (inclosures) umschliessen lassen. Eine beträchtliche Anzahl Pflüge der früher hier ansässig gewesenen und durch die inclosures verdrängten kleinen Bauern war, da das Acker- in Weideland umgewandelt, jetzt zur Unthätigkeit verdammt, kurz, diese Einhegungen machten unter den Landleuten so böses Blut, dass der aufgehäufte Groll in dem blutigen Bauernaufstande zur Explosion kam, der 1549 die Grafschaften Norfolk und Suffolk verwüstete. Ueber Ursache und Abhilfe der bis zu Ende des Elisabethanischen Zeitalters anhaltenden konstanten Aufwärtsbewegung der Preise fällt in dem Dialoge noch manch gehaltreiches Wort, u. a. wird die Münzverschlechterung, die erst mit der Thronbesteigung der Königin Elisabeth aufhörte, dafür verantwortlich gemacht.

Stafford verwirft in dieser Schrift mit den späteren Merkantilisten, besonders Hörnigk, die Schädigung der einheimischen Industrie durch den Bezug von Gebrauchsartikeln aus dem Auslande, die im Inlande selbst, wenn auch zu höheren Preisen, produziert werden, und schlägt vor, das billigere ausländische Fabrikat bis zum Grade der Konkurrenzfähigkeit des einheimischen, mit Eingangszoll zu belasten. Den Geld ins Land bringenden, also Ausfuhrartikel (namentlich in der Textil- und Lederbranche) herstellenden Industriezweigen wird von ihm der erste Rang unter den einzelnen Gewerben angewiesen, und der englischen Industrie die Aufgabe gestellt, den ihr damals noch überlegenen Gewerbfleiss Frankreichs, Hollands und Deutschlands zu überflügeln. Als im Dialoge der Landedelmann als Vertreter des beschränkten wirtschaftlichen Standpunktes seiner Standesgenossen sich gegen die Hebung der vaterländischen Industrie wegen der eine Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt bedeutenden starken Ueberhandnahme der gewerblichen Arbeiter ausspricht, bekämpft Stafford durch den Mund des Doktors den unpatriotischen Egoismus des Landedelmannes mit Gründen, die auch in populationistischer Beziehung das Richtige treffen. Der Mantel der Anonymität, in den Stafford sich hüllte, ist weder zu seinen Lebzeiten noch später gelüftet. Vermutlich war es ein dem Hofe der Königin Elisabeth, der auch die ihm zugeschriebene Schrift gewidmet ist, nahestehender Staatsmann. In einem Artikel der „English Historical Review“ vom April 1891 vertritt Miss Elisabeth Lamond die Behauptung, dass aller Wahrscheinlichkeit nach, als Autor der viel früher als 1581 geschriebenen Schrift John Hales, 1548 Abgeordneter für Preston, anzuerkennen sei. Ein spekulativer Buchhändler legte bei einer neuen, 1751 veranstalteten Ausgabe der Staffordschen Schrift den Initialen W. S. den stolzen Namen William Shakespeare unter, welche grobe litterarische Täuschung in den Schriften: „Farmer, On the learning of

Shakespeare" und „Wood, Fasti, 2. Aufl. Bd. I" gründlich aufgedeckt ist.

Vgl. über Stafford: J. Smith, Chronicon rusticum-commerciale, Bd. I. London 1747 (enthält Auszüge aus der Staffordschen Schrift). — Young, Political arithmetic, Bd. 1, ebd. 1774, Kapitel 8 (Auszüge). — Eden, State of the poor, Bd. I, ebd. 1797, S. 89, 109/110. — Macpherson, Annals of commerce, manufactures etc., Bd. II, ebd. 1805, S. 161. — Harleian, Miscellany, 12 Bde., ebd. 1808/11 (Auszüge). — W. Jacob, Historical inquiry into the production and consumption of the precious metals, Bd. II, ebd. 1831, Kapitel 20. — Mac Culloch, Literature of political economy, ebd. 1845. S. 351. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 18 ff. — Lowndes, Bibliographers' manual of English literature, 2. Aufl., Bd. II, London 1858. — Nasse, Ueber eine volkswirtschaftliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, in „Tübinger Zeitschr.", Bd. XIX, Heft 3, 1863, S. 369 ff. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XIX, London 1885, S. 356. — Nouveau dictionnaire d' économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 911. — Palgrave, Dictionary of political economy vol. III, London 1899, S. 484.

Lippert.

Standesregister.

I. Einleitung.

1. Zweck und Bedeutung der St. im allgemeinen. Die Standesregister sind öffentliche Bücher, in welchen die Geburten, Heiraten, Sterbefälle und andere Veränderungen des Personenstandes mit öffentlichem Glauben beurkundet werden. Die amtliche Feststellung dieser Thatsachen ist nicht nur für die privatrechtliche Ordnung, sondern auch für die gesamte Verwaltung von der grössten Wichtigkeit und muss daher zu den ersten Aufgaben der Administration gezählt werden. Die Staatsverwaltung löst diese ihr obliegende Aufgabe entweder dadurch, dass sie selbständig durch ihre eigenen Organe für die geordnete Beurkundung des Personenstandes Sorge trägt, oder in der Weise, dass sie für diesen Zweck die überkommenen Einrichtungen der kirchlichen Registerführung benutzt und dieselben ihrer Aufsicht und Leitung unterwirft. Man kann danach zwei Systeme der Standesregister unterscheiden, nämlich das System der bürgerlichen Standesregister und das System der kirchlichen Register.

II. Ursprung der Standesregister.

2. Die Kirchenbücher vor dem Eingreifen der Staatsgewalt. Durch die rechtshistorische Forschung ist festgestellt, dass die Sitte der christlichen Kirche, über die wichtigeren kirchlichen Akte, namentlich aber über die Taufen, Trauungen und Begräbnisse, Aufzeichnungen zu führen, sehr weit zurückreicht. Schon in den ersten Zeiten der Kirche wurden verschiedene Bücher geführt, welche den gemeinschaftlichen Namen Diptychen trugen. Auf diesen Tafeln wurde im allgemeinen alles verzeichnet, was der Vergessenheit entrissen und der Zukunft überliefert werden sollte. Insbesondere finden sich schon frühzeitig zwei Arten solcher Verzeichnisse, nämlich Verzeichnisse verstorbener Bischöfe und Kirchenvorsteher und sodann Verzeichnisse, welche die Namen von Lebenden enthielten, die sich besondere Verdienste um die Kirche erworben hatten. Die Namen der in diesen Büchern verzeichneten Personen wurden beim Gottesdienste verlesen. Seit dem dritten Jahrhundert begegnen wir in den Schriften der Kirchenväter auch Zeugnissen über das Aufzeichnen der Namen der Getauften. Ebenso alt scheinen die Totenregister zu sein, die namentlich in den Klöstern frühzeitig und mit besonderer Sorgfalt geführt wurden. Die Errichtung öffentlicher Urkunden beim Abschluss der Ehe aber war schon bei den Römern gebräuchlich, ohne dass jedoch entschieden werden kann, ob die Sitte der christlichen Kirche, die Namen der Vermählten in ein Buch einzutragen, an den römischen Brauch angeknüpft habe.

Eine allgemeine Regelung dieser Aufzeichnungen durch die Kirche hat indes vor dem Konzile von Trient nicht stattgefunden, ja es lässt sich nicht einmal eine partikularrechtliche Regelung sicher nachweisen. Wohl aber griff bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Staatsregierung in England und Frankreich ein (Verordnung

des Viceregenten Cromwell aus dem Jahre 1538 und Ordonnanz von Villers-Cotteret aus dem Jahre 1539). Entscheidende Bedeutung haben erst die Bestimmungen des Konzils von Trient gewonnen. Dasselbe verordnete in sess. XXIV de reformatione matrimonii c. 1 und 2, dass in jeder Pfarre ein Taufbuch und ein Ehebuch geführt werden sollte. In das Taufbuch war der Name des Getauften und der Taufpaten, in das Ehebuch aber der Name der Ehegatten und der Ehezeugen, ferner der Tag und Ort der Eheschliessung von dem Pfarrer einzutragen.

Die weitere Ausgestaltung dieser für die katholischen Länder grundlegenden Normen blieb noch geraume Zeit den partikulären Kirchensatzungen überlassen. Nach und nach wurde in einzelnen Diözesen angeordnet, dass in das Taufbuch auch der Tag und die Stunde der Geburt, in das Ehebuch auch die Namen der Eltern der Verlobten, und wenn einer derselben verwitwet war, auch der Name des verstorbenen Ehegatten, endlich die bewirkten Aufgebote und die erteilten Dispensationen von Ehehindernissen eingetragen werden sollten. In einzelnen Diözesen wurde ferner die Führung eines Totenbuches vorgeschrieben, in welchem der Name und Stand der Verstorbenen, ferner der Tag des Todes und des Begräbnisses zu vermerken war. Genauere Vorschriften enthielt das Rituale Romanum von Papst Paul V. aus dem Jahre 1614, ohne dass jedoch, wie es scheint, diese Vorschriften sofort allgemeine Verbreitung erlangt hätten. Durch dieses Rituale war insbesondere auch die Führung von Sterberegistern angeordnet worden.

Schon seit dem 16. Jahrhundert wurden ähnliche Anordnungen auch in den evangelischen Landeskirchen getroffen. Dieselben bezogen sich zunächst auf die Taufbücher, die anfangs als eine gegen die Wiedertäufer gerichtete Massregel erscheinen. Doch unterlagen die Kirchenbücher bisher auch in den evangelischen Ländern als kirchliche Einrichtung zunächst lediglich den kirchlichen Vorschriften. Der Einfluss der weltlichen Gesetzgebung machte sich in Deutschland anfangs wohl nur in den Städten bemerkbar, weil hier die Notwendigkeit, für die Angehörigkeit zur Stadt und das Erbrecht eine leichtere Beweisführung zu schaffen, den weiteren Ausbau des Institutes, namentlich der Geburts- und Totenbücher, dringend erheischte. Dagegen hatte die Staatsgewalt, wie bereits angedeutet, in den westlichen Ländern schon früher begonnen, die kirchlichen Bücher zu regeln und weltlichen Zwecken dienstbar zu machen.

Dies geschah namentlich in Frankreich, seitdem hier die Ordonnanz von Blois (1579) die kirchliche Trauung als absolutes Erfordernis der Eheschliessung aufgestellt hatte. Schon damals wurden die greffiers mit der Ueberwachung der Eheregister betraut, und von dieser Zeit an bildete sich in Frankreich immer mehr durch königliche Verordnungen ein staatliches Standesregisterwesen aus, dessen materieller Inhalt bereits zu einem gewissen Abschlusse gelangt war, bevor noch die formellen Grundlagen desselben durch die französische Revolution eine völlige Umgestaltung erfuhren. Diese Umgestaltung bestand darin, dass das bürgerliche Element der Standesregister aus der Verbindung mit der Kirche vollständig gelöst und die Beurkundung des Personenstandes zugleich mit dem Abschlusse der Ehe bürgerlichen Organen übertragen wurde. Dieses erste System der Standesregister, welches als das System der Civilstandsregister oder als das französische bezeichnet wird, gilt ausser in Frankreich auch in Deutschland, Italien, in der Schweiz, in Belgien, Holland, Ungarn, Rumänien und mit gewissen Modifikationen auch in Spanien, Bulgarien, Bosnien und Griechenland. In der Mitte zwischen diesem ersten und dem zweiten Systeme, welches als das der staatlich anerkannten Kirchenbücher bezeichnet werden kann, steht das englische System, dem sich die Einrichtungen der amerikanischen Unionsstaaten anreihen.

Die folgende Darstellung ist bestimmt, eine kurze Uebersicht über die Entwickelung dieser beiden Systeme der Standesregister in den wichtigeren Kulturstaaten zu bieten.

III. Entwickelung des staatlichen Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturstaaten.

A. Das System des französischen Rechtes (der Civilstandsregister) und verwandte Formen.

3. Deutschland. Das System der Civilstandsregister gilt zunächst im Umfange des gesamten Deutschen Reiches. Bereits unter der napoleonischen Herrschaft war die französische Form der Standesregister zur Einführung gelangt in der preussischen Rheinprovinz, in der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen und blieb daselbst auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft in Geltung. In den übrigen deutschen Ländern erhielt sich hingegen die kirchliche Registerführung, wenngleich dieselbe unter dem Einflusse der im vorigen Jahrhundert emporgekommenen populationistischen Richtung von Staats wegen näher geregelt wurde. Erst die deutschen Grundrechte des Jahres 1848 stellten für ganz Deutsch-

land das Princip der bürgerlichen Registerführung auf, und bald nachher wurden auch in einigen kleineren deutschen Ländern die obligatorische Civilehe und die bürgerlichen Standesregister angenommen. Die darauf folgende Reaktion beseitigte jedoch zumeist wieder beide Institutionen. Nur insoweit für die Eheschliessung zwischen Christen und Israeliten und für die Anhänger der nicht anerkannten christlichen Kirchen die Form der fakultativen oder obligatorischen Civiltrauung angeordnet worden, sah sich die Gesetzgebung genötigt, die bürgerliche Registerführung beizubehalten oder neu vorzuschreiben. Im einzelnen war der Rechtszustand in Deutschland in dieser Beziehung ein sehr bunter, wie dies sehr deutlich aus der Uebersicht hervorgeht, welche der Reichskanzler dem Reichstage am 24. Mai 1872 über das bis dahin in Geltung befindliche Recht über die Beurkundung des Personenstandes vorlegte. Doch hatte in Deutschland das System der bürgerlichen Standesregister in den zwei letzten Dezennien wieder an Verbreitung gewonnen. So wurden namentlich in Frankfurt a. M. die durch das G. v. 17. November 1850 eingeführten Civilstandsregister auch in der Folgezeit beibehalten. Neu eingeführt wurden dieselben in Baden durch ein G. v. 21. Dezember 1869, in Preussen durch das G. v. 3. März 1874 und in Hamburg durch ein G. v. 6. Februar 1875. Durch das R.G. v. 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung endlich wurde die französische Form der Standesregister für ganz Deutschland recipiert und dadurch für den Umfang des gesamten Deutschen Reiches die wünschenswerte Einheit in der Beurkundung des Personenstandes und in der Eheschliessungsform erreicht. Seine weitere Ausführung hat das Reichsgesetz, das mit dem 1. Januar 1876 in Kraft getreten ist, teils durch die Verordnung des Bundesrates vom 22. Juni 1875 und kaiserliche Specialverordnungen, teils durch landesrechtliche Vorschriften gefunden. Von den kaiserlichen Verordnungen regelt diejenige vom 4. November 1875 die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderer Fahrzeuge der Marine befinden; die V. v. 20. Januar 1879 betrifft die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilisierung verlassen haben; mehrere andere kaiserliche Verordnungen regeln auf Grund des R.G. v. 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, die Beurkundung des Personenstandes in diesen Gebieten. In Kraft geblieben sind endlich die Bestimmungen des R.G. v. 4. Mai 1870 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung von Reichsangehörigen im Auslande.

4. Frankreich. In Frankreich hat sich die Staatsregierung seit der Ordonnanz von Blois (1579) oft und ziemlich eingehend mit der Regelung der Standesregister beschäftigt. Die vorherrschende Tendenz, dieselben fiskalischen Massregeln dienstbar zu machen, hinderte indes ihre gedeihliche Entwickelung. Die Funktion der mit der Ueberwachung der Eheregister betrauten greffiers ging unter Heinrich IV. auf die neugeschaffenen greffiers des insinuations ecclésiastiques über, die aber bald wieder verschwanden. Spätere königliche Verordnungen, insbesondere aus den Jahren 1629, 1653 und 1667, schärften den Geistlichen wiederholt die in der Ordonnanz von Blois ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage der Register an die greffiers ein und trafen zugleich über Detailfragen nähere Bestimmungen. Die wachsende Finanznot des französischen Hofes schuf bald wieder andere Kontrollämter, wie die greffiers gardes et conservateurs de registres de baptêmes, mariages et sépultures (1691) und die contrôleurs des registres et des extraits de baptêmes, mariages et sépultures (1705), die aber ebenfalls keinen langen Bestand hatten.

Alle diese Verfügungen waren entsprechend dem ihnen zu Grunde liegenden Motive mehr formeller Natur, und erst die Deklaration vom 9. April 1736 traf auch materielle Bestimmungen. Die Anordnungen galten, wiewohl sie zunächst nur für die Katholiken berechnet waren, auch für die Protestanten, bis infolge der Protestantenverfolgungen das Standesregisterwesen dieser Konfessionsgenossen in Unordnung geriet, welcher erst das Edikt vom 28. November 1787 durch Einführung der fakultativen Civilehe zu steuern versuchte. Nachdem mittlerweile durch die in der französischen Kirchenrechtswissenschaft herrschend gewordene Trennung von Sakrament und Kontrakt in der Ehe die Loslösung des bürgerlichen Elementes von dem kirchlichen schon geraume Zeit vorbereitet worden war, erklärte die Konstitution vom 14. September 1791, dass das Gesetz die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachte und die gesetzgebende Gewalt für alle Einwohner des Staates die Form bestimmen werde, wie die Geburten, Heiraten und Todesfälle konstatiert und die darüber aufgenommenen Akte aufbewahrt werden sollten. Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden in dem G. v. 20. September 1792 — loi qui détermine le mode de constater l'état civil des citoyens — ihre Ausführung. Durch dieses Gesetz, dessen materielle Normen im wesentlichen den königlichen Dekreten von 1667 und 1736 entnommen waren, wurde die Führung der Civilstandsregister eigenen Beamten anvertraut, welche von den Municipalbehörden aus ihrer Mitte gewählt werden sollten. Durch ein späteres G. v. 28. pluviôse an VIII (18. Februar 1800) wurde hierauf die Beurkundung des Personenstandes schlechthin dem Maire und dessen Adjunkten übertragen. Diese Vorschriften sind in den Code civil als zweiter Titel des ersten Buches (des actes de l'état civil, Art. 34—101

übergegangen und bilden noch heute die Grundlage des Standesregisterwesens in Frankreich.

5. Italien, Belgien und Holland. Schon unter der napoleonischen Herrschaft war im damaligen Königreich Italien unter dem 27. März 1806 das Civilstandsrecht des französischen Code civil eingeführt worden. Obwohl nach dem Zusammenbruche der französischen Herrschaft das Institut der obligatorischen Civilehe wieder beseitigt wurde, erhielt sich doch in mehreren Teilen des Landes (Parma und Piacenza, Modena, Neapel) die bürgerliche Registerführung, während in anderen Staaten (Sardinien) die kirchliche Registrierung unter staatlicher Kontrolle wieder hergestellt wurde. Durch den auf Grund des königlichen Dekretes vom 25. Juni 1865 publizierten Codice civile sind im neuen Königreich Italien allgemein zugleich mit der Civilehe auch die bürgerlichen Standesregister eingeführt und durch das königliche Ausführungsdekret vom 15. November 1868 näher geregelt worden.

Von Frankreich haben die Civilstandsregister auch die Königreiche Belgien und Holland übernommen. In Belgien hatte die Staatsregierung es schon früher nicht an Versuchen fehlen lassen, in das kirchliche Standesregister grössere Ordnung zu bringen (Edikte vom Jahre 1611 und vom Jahre 1778). Das G. v. 20. prairial an IV (17. Juni 1796) dehnte sodann die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 20. September 1792 auf das eroberte Land aus. Durch die belgische Verfassung des Jahres 1831 (Art. 119) wurde das Institut der Civilstandsregister neuerdings sanktioniert. In Ausführung dieses Artikels der Verfassung hat das Gemeindegesetz die Bestimmung getroffen, dass der Bürgermeister oder ein vom Gemeindekollegium hierzu deligierter Schöffe die Funktionen des Standesbeamten zu versehen habe.

In den Niederlanden hatten die Provinzen Holland und Westfriesland schon im 16. Jahrhundert die fakultative Civilehe eingeführt und schon vor der französischen Revolution war dieselbe für die Reformierten ein allgemeines Rechtsinstitut, während für die Katholiken und die Dissidenten zumeist die obligatorische Civilehe vorgeschrieben wurde. Im Zusammenhange damit finden sich auch schon vor der französischen Herrschaft Anfänge von Civilstandsregistern. Nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurde allgemein die obligatorische Civilehe eingeführt, und demzufolge sind auch hier die Grundsätze der französischen Registerführung zur Geltung gelangt, welche hierauf in dem bürgerlichen Gesetzbuche (burgerlijk wetboek) und in den Gemeindegesetzen ihre nähere Regelung gefunden hat.

6. Die Schweiz, Rumänien, Ungarn, Spanien, Bulgarien, Bosnien und Griechenland. In den mit Frankreich vereinigten Kantonen der Schweiz waren ebenfalls die französischen Civilstandsregister zur Einführung gelangt und in einzelnen derselben auch nach dem Sturze der französischen Herrschaft beibehalten worden. Seit dem 1. Januar 1876 bestehen auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 die civile Registerführung und die obligatorische Civilehe zu Recht. Die Bestimmungen des französischen Code civil über diese beiden Institute sind weiter auch in den beiden Donaufürstentümern, dem jetzigen Königreich Rumänien, durch den Fürsten Cusa vom 4./16. Dezember 1864 als geltendes Recht publiziert worden. Ihre nähere Regelung haben die Civilstandsregister in diesem Lande ebenfalls durch das bürgerliche Gesetzbuch und durch besondere Vorschriften (insbesondere vom 2. Juni 1865, 23. Januar 1866 und 3. Dezember 1866) gefunden.

Staatliche Standesregister bestehen auf Grund des Gesetzartikels 33 aus dem Jahre 1894 auch im Königreiche Ungarn, woselbst zufolge Gesetzartikels 31 aus dem Jahre 1894 zugleich die obligatorische Civilehe zur Einführung gelangt ist. Doch erstreckt sich die Wirksamkeit dieser Gesetze nicht auf Kroatien und Slavonien. Die näheren Anordnungen über die Führung der staatlichen Matrikel sind durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 29. Juni 1895, Z. 60000, getroffen worden.

In Spanien war durch das G. v. 18. Juni 1870 die obligatorische Civilehe und bürgerliche Registerführung recipiert worden. Das Dekret vom 9. Februar 1875 stellte zwar für die Katholiken die kirchliche Trauung als Eheschliessungsform wieder her, die Führung der Standesregister verblieb jedoch den bürgerlichen Behörden. Die katholischen Pfarrgeistlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorgenommenen Trauungen bei den mit der Führung der Standesregister betrauten Municipalrichtern der Gemeinden behufs Eintragung in die bürgerlichen Eheregister anzumelden. Für die Angehörigen der anderen Bekenntnisse besteht ebenfalls bürgerliche Registerführung.

In Bulgarien sind durch das G. v. 15. Dezember 1892 Civilstandsregister angeordnet und ihre Führung durch die Durchführungsvorschrift vom 24. März 1893 näher normiert worden. Doch werden nur die kirchlichen Trauungen als giltig angesehen.

In Bosnien und der Herzegowina hatten vor der Occupation dieser Länder durch die österreichisch-ungarischen Truppen nur die katholischen Pfarrgeistlichen (Franciskaner) geordnete Matrikeln geführt. Hingegen waren von den orthodoxen Pfarrgeistlichen Standesregister verhältnismässig selten und für die israelitische und muhammedanische Bevölkerung gar keine geführt worden. Durch V. v. 16. April 1885, Z. 8464, wurde von der Landesregierung die Führung staatlicher Geburts- und Sterberegister vorgeschrieben, doch ist für die christlichen Konfessionen die kirchliche Eheschliessungsform auch weiter in Geltung geblieben.

Aehnliche Einrichtungen wie in Bulgarien bestehen in Griechenland. Auch hier werden die Standesregister in Gemässheit des G. v. 28. Oktober, beziehungsweise vom 9. November 1856 von bürgerlichen Funktionären geführt. Dies gilt auch von den Eheregistern, obgleich in Griechenland nur die kirchliche Form der Eheschliessung zu Recht besteht. Durch die Beibehaltung der kirchlichen Eheschliessungsform unterscheidet sich die Civilstandsgesetzgebung Spaniens, Bulgariens und Griechenlands nicht unwesentlich von jener der übrigen Staaten, welche dem französischen Vorbilde gefolgt sind. In diesem Punkte weicht auch die Gesetzgebung Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika ab. Die Civilstandsgesetzgebung Englands hat überhaupt eine selb-

ständige Entwickelung genommen und unterscheidet sich von der französischen auch dadurch, dass sich die Behördenorganisation nicht an die Gemeindeverwaltung, sondern an die Verwaltung der Armensprengel anschliesst.

7. Grossbritannien und Irland, die Vereinigten Staaten von Amerika. In England hatte die Staatsregierung, wie bereits erwähnt, schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Führung der Kirchenbücher zu ordnen begonnen, und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts tauchte bereits der Plan auf, die Registerführung von Staats wegen für die einzelnen Diözesen zu centralisieren. Die dadurch in ihrem Selbstbestimmungsrechte bedrohte Kirche suchte nunmehr die Regelung des Registerwesens selbst in die Hand zu nehmen, was durch die Verordnung der Synode von Canterbury vom 25. Oktober 1597 geschah. Unter dem Einflusse des Independentismus wurde von Cromwell unter dem 24. August 1653 für England und bald darauf auch für Schottland und Irland die Einführung von Civilstandsregistern dekretiert, die indes, wenngleich eine förmliche Aufhebung dieser Gesetze nicht stattfand, bald wieder ausser Uebung kamen. Die englische Gesetzgebung des 18. und vom Beginne des 19. Jahrhunderts erliess zahlreiche Bestimmungen über die ordnungsmässige Führung der Kirchenbücher, um die mit den heimlichen Ehen verbundenen Missbräuche besser bekämpfen zu können, ohne dass jedoch zunächst an dem Principe der kirchlichen Registerführung gerüttelt worden wäre. Erst als durch den Bericht einer Kommission, welche das Parlament im Jahre 1830 zur Prüfung des Registerwesens eingesetzt hatte, ein höchst unerfreulicher Zustand desselben enthüllt worden war, sah sich die Gesetzgebung zu einer gründlichen Reform genötigt. Dieselbe erfolgte für England durch die als Stat. 6 und 7 Will. IV. c. 8 am 17. August 1836 publizierte Act for registering bearths, deaths and marriages. Durch dieses Gesetz wurde das Standesregisterwesen Englands verstaatlicht und in Anlehnung an die durch das Stat. 4 und 5 Will. IV c. 76 (1834) erfolgte Neuregelung des Armenwesens die Organe der neuen Armensprengel mit der Ueberwachung der neuen Civilstandsregister betraut. Die Führung der Register selbst erfolgt durch die von ihnen bestellten Registrars. Doch behielten die Pfarrgeistlichen der Staatskirche das Recht zur Führung staatlich anerkannter Trauungsbücher. Sie sind aber verpflichtet, die Register nach den gesetzlichen Formularien zu führen und in periodischen Zeitabschnitten Duplikate an das gleichzeitig errichtete Registrar's Office einzusenden, welches die mit der Ueberwachung des gesamten Standesregisterwesens betraute Centralbehörde bildet. Die Civilstandsbeamten führen nur ergänzende Verzeichnisse über jene Ehen, welche nach anderen Formen als jenen der Staatskirche geschlossen werden und üben überhaupt rücksichtlich der Trauungen nur eine überwachende und supplierende Funktion. Diese Grundsätze des englischen Registerwesens sind durch Stat. 7 und 8 Vict. c. 81 vom 29. August 1844 auf Irland und durch Stat. 17 und 18 Vict. c. 80 vom 7. August 1854 auf Schottland ausgedehnt worden.

Eine ähnliche Gestaltung wie in England zeigt im allgemeinen auch das Standesregisterwesen der Vereinigten Staaten von Amerika, obgleich dasselbe hier einer einheitlichen Regelung und eines festgeschlossenen Behördenorganismus entbehrt. Die Einrichtungen zur Führung der Standesregister werden vielmehr in den einzelnen Unionsstaaten von den Gemeinden nach eigenem Ermessen getroffen. Die Führung der Register erfolgt durch die Gemeindeorgane und zwar entweder durch den Gemeindesekretär oder durch die Sanitätsbehörde. In den grössten Städten existieren auch eigene Standesämter. Den Kirchengemeinden bleibt es unbenommen, für ihre Zwecke besondere Register zu führen, doch sind die Seelsorger sowie alle in gewissen Fällen zur Trauung befugten bürgerlichen Organe verpflichtet, die vollzogenen Eheschliessungen dem Standesbeamten behufs Eintragung in die bürgerlichen Register anzuzeigen.

B. Das System der kirchlichen Standesregister.

8. Allgemeine Charakteristik. Das zweite System der Standesregister besteht darin, dass dieselben zwar gleichfalls von Staats wegen geregelt werden, ihre Führung jedoch in der Regel den kirchlichen Organen belassen worden ist. Die kirchlichen Funktionäre erscheinen in dieser ihrer Eigenschaft zugleich als Staatsorgane, die Kirchenbücher sind ebensowohl kirchliche als staatliche Standesregister. Die Geistlichen sind bald auch mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen der nicht anerkannten christlichen Konfessionen oder nichtchristlichen Religionsgemeinden betraut, bald sind zu diesem Zwecke aushilfsweise verschiedene staatliche Organe bestellt. Auf dieser Grundlage beruhte bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein das Standesregisterwesen in den meisten deutschen Staaten und beruht dasselbe noch jetzt in Oesterreich, in den nordischen Staaten, in Portugal und in Serbien. Doch ist das Eingreifen der Staatsgewalt in diesen Ländern nicht ein gleich intensives gewesen, vielmehr hat die Staatsregierung in einigen Ländern auf die Einrichtung der Standesregister bisher nur einen geringen oder fast gar keinen Einfluss geübt.

9. Oesterreich. In Oesterreich hatte die Institution der Kirchenbücher vor dem Konzil von Trient eine verhältnismässig geringe Verbreitung erlangt. Hingegen sind die Anordnungen dieses Konzils in den Alpen- und den übrigen deutsch-slawischen Ländern (abgesehen von Galizien) ziemlich rasch zur Wirksamkeit gekommen. Durch verschiedene partikuläre Synoden wurden auch hier die Vorschriften der kirchlichen Gesetzgebung mehr eingebürgert und näher normiert. In letzterer Beziehung sind namentlich die Synoden von Brixen (1603) und von Prag (1605) zu erwähnen. Die Staatsgesetzgebung beginnt die Ordnung der Kirchen-

bücher erst unter Maria Theresia in den Bereich ihrer Thätigkeit zu ziehen. (VV. v. 6. Oktober 1770 und v. 2. März 1771; Patent vom 10. März 1773; erste Anordnungen über die Standesregister der Israeliten vom 27. Januar 1766 und vom 25. November 1779). Das Patent Kaiser Josefs II. vom 20. Februar 1784 schuf sodann für die österreichischen Standesregister, die hier den Namen „Matriken" führen, jene feste Grundlage, auf welcher diese noch heute beruhen. Das Recht und die Pflicht zur Führung von Standesregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft kam jedoch, abgesehen von den Israeliten, zunächst nur den Pfarrgeistlichen der katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche zu. Den protestantischen Pastoren war die Haltung von Registern zum Privatgebrauche seit dem Toleranzpatente vom 13. Oktober 1781 zwar gestattet, doch hatten sie alle Matrikenfälle den katholischen Matrikenführern behufs Eintragung in die katholischen Matriken anzuzeigen. Erst durch das Hofdekret vom 26. November 1829 erhielten auch die evangelischen Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung öffentlicher Matriken, indes blieb den katholischen Matrikenführern immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht gewahrt. Durch den Ministerialerlass vom 30. Januar 1849 wurde dieses Aufsichtsrecht beseitigt und den von der evangelischen Geistlichkeit unter ihrer alleinigen Fertigung ausgestellten Matrikenauszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden verliehen. Für die mit der österreichischen Monarchie vereinigten Gebiete der griechisch-orientalischen Kirche bedeuten die Bestimmungen des Josefinischen Patentes eine vollkommene Neuschöpfung, da vorher in diesen Landesteilen für die Angehörigen der erwähnten Konfession weder von kirchlicher noch von staatlicher Seite etwas für die Regelung der Standesregister geschehen war. Kraft dieser Bestimmungen besassen die von der griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichkeit geführten Kirchenbücher volle Beweiskraft. Aber auch für das Registerwesen der griechischen Katholiken ist durch das Josefinische Patent ein sehr bedeutsamer Fortschritt angebahnt worden, während die Führung ordnungsmässiger Standesregister für die Angehörigen dieses Ritus vordem eine ziemlich vereinzelte Erscheinung gewesen war. Was endlich die Israeliten betrifft, so waren die israelitischen Gemeinden Böhmens schon unter Maria Theresia durch die bereits erwähnte V. v. 27. Januar 1766 zur Führung von Geburtsregistern verpflichtet worden. Das Josefinische Patent schrieb nunmehr auch für die Israeliten allgemein die Führung von drei Registern vor. Spätere Vorschriften bezweckten die wirksame Durchführung dieser Anordnungen zu sichern und dehnten zu diesem Behufe das Aufsichtsrecht der katholischen Pfarrgeistlichen auch auf die jüdischen Matriken aus. Diese Kontrolle der israelitischen Matriken durch die katholische Geistlichkeit wurde erst durch das G. v. 10. Juli 1868 beseitigt. Nach diesem Gesetze sollen die Matriken der Israeliten von obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten geführt werden. Das gleiche Recht zur Führung staatlich anerkannter Standesregister erhielten sodann in den Jahren 1877 und 1880 die Geistlichen der altkatholischen Kirche und der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) zugestanden. Die gleiche Eigenschaft wird auch zuerkannt den Büchern der armenisch-orientalischen Kultusgemeinde in Suczawa, den Registern der kleinrussischen Bauernsekte der Lippowaner in der Bukowina sowie endlich den Büchern der Mennoniten und jenen der jüdischen Sekte der Karaïten bei Halicz in Galizien. Doch ist die nähere Regelung der Registerführung für diese Genossenschaften noch nicht erfolgt. Sonst besteht in Oesterreich von dem hier herrschenden Principe dass die Standesregister unter staatlicher Aufsicht von den Geistlichen der anerkannten Konfessionen geführt werden, nur eine Ausnahme. Nachdem nämlich bereits das G. v. 25. Mai 1868 die politischen Bezirksbehörden mit der Registrierung der bei ihnen abgeschlossenen Notcivilehen betraut hatte, die indes auch in die kirchlichen Matriken einzutragen sind, überwies das G. v. 9. April 1870 die Registrierung aller Matrikenfälle, die sich bei den keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen ereignen, gleichfalls diesen Behörden. Die in den südlichen Landesteilen im Gefolge der französischen Herrschaft eingeführten Civilstandsregister sind hingegen nach dem Sturze dieser Herrschaft wieder beseitigt worden.

10. Die nordischen Staaten. Die Form der kirchlichen Standesregister ist auch die herrschende in den nordischen Staaten. In **Russland** stammen die ersten Anordnungen über die Regelung des Standesregisterwesens aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Peter der Grosse befahl im Jahre 1702 den Pfarrgeistlichen von Moskau, wöchentlich einen Ausweis über die stattgefundenen Taufen und Begräbnisse an die Kanzlei des Patriarchen einzureichen. Eine Verordnung der heiligen Synode vom Jahre 1724, die indes sehr lax gehandhabt wurde, erweiterte diese Bestimmung dahin, dass in allen Diözesen des Reiches fortlaufende Register über die Geburten und Sterbefälle geführt werden sollten. Die Form der Registerführung ward aber erst im Jahre 1838 näher geregelt. Noch später, zum Teil erst in neuester Zeit, wurde das Standesregisterwesen der nicht zur orthodoxen Kirche gehörigen Glaubensgenossen geordnet, so die Registerführung für die evangelische Konfession (1764), für die Katholiken (1826), für die Muhammedaner (1828), für die Israeliten (1835), für die Altgläubigen oder die Roskolniki (1874), für die Baptisten (1879), für die Muhammedaner des Kaukasus (1872). Die Führung der Standesregister erfolgt regelmässig durch die Pfarrgeistlichen, bei den Muhammedanern durch die Mullas.

Im Königreich Polen, beziehungsweise im Grossherzogtum Warschau waren zwar im Jahre 1807 zugleich mit dem französischen Code civil auch bürgerliche Register eingeführt worden, allein im Jahre 1826 wurden dieselben durch den neuen Civilcodex wieder abgeschafft und auch das Ehegesetz vom Jahre 1836 hielt an der kirchlichen Trauung und Registerführung fest. Bezüglich der nicht christlichen Bekenntnissen angehörigen Personen liegt die Registerführung im Königreiche Polen regelmässig den Bürgermeistern und Gemeindevorständen ob. — In Finland endlich stehen noch die Vorschriften der schwedischen Kirche in Kraft.

In **Schweden** sind die Geistlichen durch

das noch geltende Kirchengesetz vom 3. September 1686 zur Führung von Registern über die Geburten, Trauungen, Sterbefälle und die Wohnungsveränderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet worden. Diesen Büchern kommt noch jetzt die Rechtskraft bürgerlicher Standesregister zu. Ausserdem besitzen gegenwärtig in Schweden das Recht zur Führung staatlich anerkannter Register drei römisch-katholische, eine griechisch-orthodoxe, zwei anglikanisch-reformierte, eine französisch-reformierte, eine baptistische und fünf israelitische Kultusgemeinden. Die Standesakte von Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse werden von der lutherischen Geistlichkeit gebucht. Bei Civilehen haben die als Trauungsorgane fungierenden Civilbehörden die Trauung dem Pfarrgeistlichen zur Registrierung anzuzeigen.

In **Norwegen** wurde das Standesregisterwesen ebenso wie in Dänemark durch das Kirchenritual vom 25. Juli 1685 zum ersten Mal geregelt. Weitere Bestimmungen sind sodann für Norwegen durch die königliche Resolution vom 13. Juli 1877 und das Cirkular des Kirchendepartements vom 24. Juli 1877 erlassen worden. Die als bürgerliche Standesregister anerkannten Kirchenbücher führen die Geistlichen der herrschenden lutherischen Kirche. Bei diesen müssen auch die bei Dissentern vorkommenden Geburten und Sterbefälle zur Eintragung angemeldet werden, obgleich die Geistlichen derselben für ihre Zwecke besondere Protokolle zu führen berechtigt sind.

Auch in **Dänemark** sind die Bestimmungen des Kirchenrituals vom Jahre 1685 durch neuere Gesetze, insbesondere durch ein Gesetz vom Jahre 1828, und durch die Praxis weiter ausgebildet worden. Der Grundsatz der kirchlichen Registerführung blieb jedoch aufrecht. Infolge der durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 eingeführten Religionsfreiheit erhielten auch die Geistlichen der übrigen anerkannten Religionsgenossenschaften das Recht zur Führung von Standesregistern mit bürgerlicher Rechtskraft, nämlich die römisch-katholische, die reformierte, die methodistische und die israelitische. Nachdem ferner in Dänemark durch das G. v. 13. April 1851 die Civilehe gestattet worden, ergab sich auch hier die Notwendigkeit, für die Registrierung solcher Trauungen Vorsorge zu treffen. Die zur Trauung berechtigten Civilbehörden haben über die von ihnen abgeschlossenen Civilehen besondere Protokolle aufzunehmen, der Inhalt der letzteren ist aber auch in die Kirchenbücher einzutragen.

11. Portugal, Serbien. In Portugal liegt nach dem Dekrete vom 3. April 1862 die Führung der Standesregister für die Katholiken den Pfarrgeistlichen ob. Für die Nichtkatholiken gilt das Dekret vom 28. November 1878, welches die schon im Civilcodex des Jahres 1868 anerkannte fakultative Civilehe näher regelte. Die Standesregister der Nichtkatholiken führen die Verwaltungsbehörden der Distrikte.

Im Königreich Serbien endlich ist die Führung der Standesregister bisher teils durch Anordnungen der autokephalen Staatskirche geregelt, teils beruht sie lediglich auf traditionellen Einrichtungen.

IV. Besondere Bemerkungen zu dem geltenden Rechte.

Zur Ergänzung der vorstehenden Darstellung werden noch folgende Bemerkungen über einige Detailpunkte hinzugefügt:

12. Die Standesbeamten. Als Standesbeamte fungieren in den Ländern des französischen Rechtes regelmässig die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden oder Gemeindebeamte. Doch ist dieser Grundsatz nicht ausnahmslos durchgeführt. Das deutsche R.G. v. 6. Februar 1875 hat es dem Ermessen der Landesbehörden anheimgestellt, zu bestimmen, ob die Verwaltung des Standesamtes den Gemeinden überlassen werden soll oder nicht. Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden, ohne dass dieselbe sich an den Gemeindeverband anschliessen muss. Nur in den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, ist der Vorsteher der Gemeinde ipso iure auch Standesbeamter, sofern die höhere Verwaltungsbehörde nicht einen besonderen Beamten mit der Führung dieser Geschäfte betraut (sub 4). Das schweizerische G. v. 24. Dezember 1874 hat die Bestimmungen über die Ernennung der Civilstandsbeamten überhaupt der Kantonsgesetzgebung überlassen (Art. 3).

In Ungarn sind nach dem Gesetzartikel 33 ex 1894 die Matrikelführer in erster Linie in der Hauptstadt aus der Zahl der Mitglieder der Bezirksvorstehungen, in den mit Municipalrechten bekleideten Städten aus der Zahl der städtischen Beamten, in den Städten mit geregelten Magistraten, ferner in den Gross- und Kleingemeinden aus der Reihe der Vorsteher zu ernennen. In Ausnahmefällen kann auch der Bezirksstuhlrichter ernannt werden. Alle diese öffentlichen Funktionäre sind verpflichtet, die Ernennung anzunehmen. Wo es aber die Verhältnisse motiviert erscheinen lassen, kann auch ein nicht in einem solchen amtlichen Verbande stehender Staatsbürger, der 24 Jahre alt ist, eine gewisse Bildung nachweisen kann und Unbescholtenheit geniesst, zum Matrikenführer ernannt werden. Dem Minister des Innern ist es vorbehalten, auch besondere Matrikelämter zu errichten und für diese Aemter die Matrikelführer zu ernennen (§§ 7 und 8).

Gemeinsam ist den genannten Gesetzgebungen die Anordnung, dass die Führung der staatlichen Standesregister nicht Geistlichen und anderen Religionsdienern überlassen werden darf. Noch mehr weicht in Bezug auf die Behördenorganisation das englische System von dem französischen ab, indem sich dieselbe überhaupt nicht an die Gemeindeverwaltung, sondern an die Armensprengel anlehnt und in eine oberste Spitze ausläuft.

Die Kompetenz der Standesbeamten ist regelmässig lokal begrenzt, d. h. sie umfasst alle Personen ihres Amtssprengels. In Ausnahmefällen bestimmt sich die Kompetenz jedoch durch die Zugehörigkeit zu einem gewissen Personenkreise. Eine solche Ausnahme besteht namentlich für die Mitglieder souveräner Häuser. Für dieselben gelten sowohl in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung als in den Staaten, wo das System der kirchlichen Beurkundung des Personenstandes zu Recht

besteht, manche Besonderheiten. In Deutschland ist im § 72 des R.G. v. 6. Februar 1875 die Erlassung besonderer Normen für die Standesregister der Landesherren, ferner für die Mitglieder der landesherrlichen Familien und die fürstliche Familie der Hohenzollern vorbehalten worden. In Italien werden nach Art. 369 des Codice civile die Funktionen des Standesbeamten der königlichen Familie vom Präsidenten des Senates unter Assistenz des notaio della corona vollzogen. In Spanien führt die Standesregister der königlichen Familie der Justizminister durch die Generaldirektion der Standesregister. In Griechenland liegt diese Funktion in Gemässheit des G. v. 25. Juni (13. Juli) 1868 dem Präsidenten des Staatsrates und dem Justizminister ob. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung gelten ebenfalls zumeist besondere Vorschriften über die Führung der Standesregister der souveränen Familien. In Oesterreich ist durch den Erlass des Kultusministers vom 9. November 1853, Z. 5017, die Verfügung getroffen, dass jedesmal, wenn ausserhalb der Hof- und Burgpfarre an einem Mitgliede des kaiserlichen Hauses ein Matrikenakt vollzogen wird, von dem Vorstande des betreffenden Kirchensprengels die ausgestellten Scheine samt den einschlägigen Urkunden im Originale dem Hof- und Burgpfarrer einzusenden sind: dieser ist nicht nur Lokalpfarrer, sondern zugleich Personalpfarrer der kaiserlichen Familie. In Schweden gehört das königliche Haus in kirchlicher Beziehung zu einer besonderen Hofgemeinde, welche auch das Personal des Hofstaates in sich begreift. In Portugal endlich sind im Jahre 1837 ebenfalls besondere Vorschriften für die Führung der Standesregister der königlichen Familie erlassen worden.

Eine ähnliche exempte Stellung nehmen vielfach auch die Militärpersonen und die Angehörigen der staatlichen Marine ein. In den Ländern des französischen Rechtes ist diese Besonderheit im allgemeinen verschwunden. Zwar werden auch in diesen Staaten für die mobilisierten Militärpersonen besondere Register geführt, allein dieselben dienen nur zur vorläufigen Beurkundung der betreffenden Standesakte, die sodann in die heimatlichen Standesregister des Wohnortes der Beteiligten eingetragen werden. Von dieser Art sind insbesondere die Bestimmungen des französischen Code civil (Artt. 88—98). In Preussen führten hingegen die Militärgeistlichen für die aktiven Militärpersonen besondere Register. Nach dem R.G. v. 6. Februar 1875 unterliegen jetzt auch diese Personen den allgemeinen Vorschriften. Nur für jene Militärpersonen, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches besitzen oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben oder sich auf den in Dienst gestellten Schiffen und anderen Fahrzeugen der Marine befinden, sind auf Grund des § 71 des R.G. durch die bereits erwähnten kaiserlichen VV. v. 20. Januar 1879 und v. 4. November 1875 besondere Anordnungen getroffen worden. Dieselben bezwecken jedoch ebenfalls nur die vorläufige Beurkundung der diese Personen betreffenden Standesakte zu sichern. In Oesterreich-Ungarn bestehen aber noch heute besondere Militärmatriken auch in Friedenszeiten, welche teils von den Militärgeistlichen, teils subsidiarisch von Civilgeistlichen geführt werden. Doch haben diese Militärmatriken gegenwärtig im Bereiche des Königreiches Ungarn nur den Charakter kirchlicher Register, während die staatliche Evidenzhaltung und Beurkundung jener Matrikelfälle, welche in Ungarn bei Militärpersonen im allgemeinen und speciell bei solchen Militärpersonen ungarischer Heimatsberechtigung vorkommen, die ausserhalb des Königreiches disloclert sind, im Verordnungswege besonders geregelt werden (§ 89 des Gesetzartikels 33 ex 1894). Besondere Register für die Angehörigen der Armee werden im Frieden auch in Russland und in Serbien geführt.

In den öffentlichen Spitälern, Gebär- und Findelhäusern und sonstigen Anstalten der Gesundheits- und Humanitätspflege, ferner in den Straf- und Korrektionshäusern bestehen regelmässig zur Verzeichnung der die Anstaltsinsassen betreffenden Standesakte besondere Register. Einzelne Civilstandsgesetze (z. B. der Code civil im Art. 80) ordnen die Führung solcher Register ausdrücklich an. Dieselben dienen jedoch in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung nur zur vorläufigen Beurkundung der in den Anstalten vorfallenden Standesakte, namentlich der Sterbefälle. Dagegen besitzen in den Ländern mit kirchlicher Registerführung die für diese Institute bestellten besonderen Anstaltsgeistlichen kraft des Herkommens oder besonderer kirchlicher Instruktionen öfters das Recht zur Registrierung über die bei den Anstaltsinsassen vorfallenden Standesakte mit voller oder beschränkter Rechtskraft.

Endlich besitzen vielfach auch die diplomatischen und Consularvertreter das Recht zur Führung von Standesregistern für die in ihrem Sprengel sich aufhaltenden fremden Staatsangehörigen. In den Ländern mit bürgerlicher Registerführung ist diese Befugnis den genannten Vertretern ziemlich allgemein zugestanden. So bestimmt für Frankreich der Code civil (Art. 48), dass alle im Auslande verfassten Urkunden des Civilstandes giltig sind, wenn sie von den diplomatischen Agenten oder den Consuln den französischen Gesetzen gemäss aufgenommen wurden. Eine ähnliche Verfügung enthält der Art. 368 des Codice civile für Italien, doch sollen die im Auslande aufgenommenen Civilstandsakten auch in die heimatlichen Register eingetragen werden. Nach dem G. v. 4. Mai 1870, dessen Vorschriften durch das R.G. v. 6. Februar 1875 nicht berührt worden sind, kann der deutsche Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Reiches für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Reichsconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle sowie zur Vornahme der Eheschliessung von Reichsangehörigen erteilen. Desgleichen kann der schweizerische Bundesrat nach Art. 13 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 dort, wo er es für angemessen erachtet, den diplomatischen und consularischen Vertretern die Befugnis zur Beurkundung von Standesakten schweizerischer Staatsbürger und zur Vornahme der Eheschliessung zwischen Schweizern unter sich sowie zwischen Schweizern und Ausländern erteilen. Dagegen bestimmte die Verordnung

des Ministeriums des Aeussern vom 2. Dezember 1857 (R.G.Bl. Nr. 234), womit die Vorschriften für die österreichischen Consularämter in der Türkei in betreff der staatsbürgerlichen Verhältnisse der im türkischen Reiche befindlichen österreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen kund gemacht wurden, ausdrücklich, dass Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle auch bezüglich der in der Türkei sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen in der Regel durch die Zeugnisse und Registerauszüge der Seelsorger derjenigen Religionsgemeinden, denen die betreffenden Unterthanen angehören, bewiesen werden (s. u. sub 13). Gegenwärtig kann jedoch die ungarische Regierung den diplomatischen Vertretern und den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie die Ermächtigung erteilen, in ihren Sprengeln als Matrikenführer für ungarische Staatsangehörige zu fungieren (§ 79 des Gesetzartikels 33 ex 1894).

13. Die Standesamtsbezirke. Die Standesamtsbezirke fallen in den Ländern des französischen Systems regelmässig mit dem Umfange des Gemeindegebietes zusammen. Doch sind auch hier die grösseren Kommunen regelmässig in mehrere Standesamtsbezirke geteilt, und ebenso können kleinere Gemeinden sich für die Besorgung der standesamtlichen Geschäfte einen gemeinschaftlichen Sekretär halten, welcher indes die Funktionen eines Standesbeamten nur kraft der Delegation der Bürgermeister versieht (vgl. Art. 3 und 4 der italienischen Ausführungsverordnung vom 15. November 1865). In Deutschland ist, wie bereits angedeutet wurde, die Bildung der Standesamtsbezirke durch das R.G. v. 6. Februar 1875 den höheren Verwaltungsbehörden ohne Rücksicht auf den Gemeindeverband übertragen worden. Diesen Behörden kommt es zu, einen Gemeindebezirk als Standesamtsbezirk zu erklären; sie können jedoch auch einen Gemeindebezirk in mehrere Standesamtsbezirke zerlegen, eine Gemeinde mit anderen Gemeinden oder mit Teilen anderer Gemeinden oder auch Teile verschiedener Gemeinden zu einem Standesamtsbezirke vereinigen. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Bildung der Standesamtsbezirke haben bald mehr Gewicht auf den Anschluss an den Gemeindeverband, bald auf den Zusammenhang mit dem Parochialverbande gelegt. In Ungarn werden die Matrikelbezirke vom Minister des Innern nach Anhörung des Verwaltungsausschusses des betreffenden Comitates oder sonstigen Municipiums vom Minister des Innern festgestellt. Auf dem Gebiete verschiedener Comitate (Municipien) liegende Gemeinden oder angeschlossene Puszten sollen in der Regel nicht zu einem Matrikelbezirke vereinigt werden (§ 3 des Gesetzartikels 33 ex 1894).

In den Ländern mit kirchlicher Registerführung bildet der Parochialverband naturgemäss auch die Grundlage für die Abgrenzung der Standesamtsbezirke. Hiermit hängt es zusammen, dass in diesen Ländern die Standesamtsbezirke der konfessionellen Minoritäten oft sehr ausgedehnt sind und nicht selten mehrere untere oder auch noch grössere Verwaltungsbezirke umfassen, in welchem Falle die geistlichen Registerführer mehrfach der supplierenden Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bedürfen. Da der Parochialverband öfters nicht mit der Staatsgrenze zusammenfällt, so kommt es auch vor, dass sich der Sprengel kirchlicher Standesamtsbezirke ins Ausland erstreckt oder dass umgekehrt ausländischen Pfarrstellen im Inlande gelegene Ortschaften oder Ortsbestandteile einverleibt sind. Auf diese Anomalie hat auch das deutsche R.G. v. 6. Februar 1875 (§ 75) Rücksicht genommen. Danach bleibt innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich ins Ausland erstreckt, das bestehende Recht über die Beurkundung der Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des deutschen Reichsgesetzes nicht zuständig, wohl aber die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist, fortan in Kraft.

14. Die Aufsichtsbehörden. Als Aufsichtsbehörden der Standesregister fungieren in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung bald die Gerichtsbehörden bezw. die Staatsanwaltschaften, bald die Verwaltungsbehörden. Nach dem Code civil (Art. 53) haben die Prokuratoren bei den Gerichten der 1. Instanz die Aufsicht zu führen. Das deutsche R.G. v. 6. Februar 1875 hat die Bestimmung der Aufsichtsbehörden in erster Linie den landesrechtlichen Vorschriften überlassen. Nur in Ermangelung solcher Vorschriften wird nach dem Reichsgesetze die Aufsicht von den unteren Verwaltungsbehörden und in höherer Instanz von den höheren Verwaltungsbehörden geführt. Landesrechtliche Vorschriften, welche die Aufsichtsbehörden bestimmen, bestehen von früherer Zeit her im Gebiete des französischen Rechts mit Ausnahme der Provinz Rhein-Hessen und von Frankfurt am Main und sind seit der Verkündigung des Reichsgesetzes insbesondere in Württemberg, Baden und Hessen erlassen worden.

In den Ländern mit kirchlicher Registerführung besteht eine doppelte Aufsicht, indem dieselbe einerseits von den übergeordneten geistlichen Stellen, andererseits von den Staatsbehörden, und zwar wieder bald von den Gerichtsbehörden, bald von den Verwaltungsbehörden geübt wird. Eine selbständige oberste Aufsichtsbehörde besitzt nur das vereinigte Königreich Grossbritannien und Irland, wo für jedes der drei Länder ein besonderes Generalregisteramt eingerichtet ist. Nicht auf gleicher Stufe steht die Generaldirektion der Standesregister in Spanien, welche nur eine Abteilung des Justizministeriums bildet.

Die Kompetenz der Aufsichtsbehörden äussert sich teils in der Ueberwachung der Pflichtenerfüllung der Standesbeamten, teils auch in einem Verfügungsrechte in betreff nachträglicher Eintragungen und Berichtigungen. Auch in dieser Beziehung gehen die Anordnungen der verschiedenen Gesetzgebungen wieder auseinander, indem ein solches Verfügungsrecht bald nur den Gerichten, bald auch — in beschränkterem Umfange — den als Aufsichtsbehörden fungierenden Verwaltungsorganen zusteht. Das Kontrollrecht üben die Aufsichtsbehörden regelmässig bei der Uebernahme der von den Standesbeamten einzusendenden Duplikate oder beglaubigten Abschriften. Doch finden sich in einzelnen Gesetzgebungen auch weitergehende Kontrollvorschriften. So ordnet insbesondere der Art. 12 des schweizerischen

Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 an, dass die Kantonsregierungen verpflichtet sind, über die Amtsführung der Civilstandsbeamten alljährlich Inspektionen anzuordnen und dem Bundesrate, welcher auch ausserordentliche Inspektionen verfügen kann, Bericht zu erstatten. Desgleichen verfügt der ungarische Gesetzartikel 33 ex 1894, dass der Minister des Innern zur Ueberwachung der Matrikelführung besondere Matrikelinspektoren ernennen und der Justizminister die Führung der Ehematrikeln von Zeit zu Zeit speciell untersuchen lassen kann (§§ 15 und 92).

15. Die St. Nach dem Rechte der meisten Staaten sind für jeden Standesamtsbezirk jedenfalls drei Standesregister, Geburts-, Heirats- und Sterberegister, zu führen. Insbesondere ordnen auch das deutsche R.G. v. 6. Februar 1875 (§ 12) und das schweizerische Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 (Art. 2) für jeden Standesamtsbezirk die Führung dieser drei Register an. Neben diesen drei Registern werden in verschiedenen Staaten von den Standesbeamten noch manche andere Verzeichnisse geführt. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung ist häufig durch die kirchliche Gesetzgebung noch die Führung eines Aufgebotsbuches und hie und da eines liber examinis sponsorum vorgeschrieben. Besondere Friedhofsregister sind ebenfalls mitunter üblich. Aufgebotsbücher finden sich auch in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung. Dieselben kennt insbesondere auch der Code civil (Art. 63). Desgleichen spricht der Art. 5 lit. a des schweizerischen Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 von der Eintragung der Verkündigungen, woraus hervorgeht, dass die Führung derselben nach schweizerischem Rechte zulässig ist. Die Gesetzgebung einiger Kantone (Appenzell a. R., Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Neuenburg, Thurgau und Zürich) hat die Haltung von Aufgebotsbüchern ausdrücklich anbefohlen. Ebenso hat das österreichische G. v. 25. Mai 1868 (R.G.Bl. Nr. 47) ihre Führung für den Fall des Abschlusses einer Notcivilehe vorgeschrieben. Schon das schwedische Kirchengesetz vom September 1686 hat ferner die Pfarrgeistlichen zur Verzeichnung der Wohnungsänderungen von Pfarre zu Pfarre verpflichtet. In anderen Staaten ist namentlich die Führung von Bürgerrechts- und Familienregistern üblich. Besondere Familienregister bestehen insbesondere schon seit alter Zeit in Württemberg für jede Ortsgemeinde einer Parochie; die Führung dieser Register ist durch die Ministerialverfügung vom 26. Februar 1876 gleichfalls den Standesbeamten übertragen worden. Der Codice civile schreibt für Italien allgemein die Führung eines besonderen registro di cittàdinanza vor, dessen Einrichtung in der Ausführungsverordnung vom 15. November 1865 (Art. 44 ff.) genauer geregelt ist. Auch durch die Gesetzgebung einiger schweizerischer Kantone ist die Führung von Familien- und Bürgerregistern angeordnet worden.

Regelmässig werden in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung alle Standesregister für den gesamten Umfang des Amtsbezirkes geführt. Dadurch ist namentlich ausgeschlossen, dass für die verschiedenen Gemeinden, welche zu einem solchen Sprengel gehören, besondere Geburts-, Heirats- und Sterbebücher geführt werden. In den Ländern mit kirchlicher Registerführung kommt hingegen öfter die Anomalie vor, dass sich mehrere Seelsorgestellen in die Führung der einzelnen Standesregister für die eine oder andere Ortschaft teilen oder dass die Register von derselben Seelsorgestelle für die eingepfarrten Ortschaften getrennt geführt werden. Als eine weitere Besonderheit ist für diese Länder zu verzeichnen, dass einzelne Seelsorgestellen, welche mit einer beschränkten seelsorgerischen Jurisdiktion ausgestattet sind, auch nur ein beschränktes Recht zur Führung von Registern besitzen, so dass von denselben bald nur Tauf- bezw. Geburtsbücher, bald auch Sterbebücher gehalten werden, während die Führung der Sterbebücher oder wenigstens die Führung der Trauungsbücher dem Inhaber der nächsten selbständigen oder übergeordneten Seelsorgestation (Dekan) vorbehalten bleibt. In Ungarn können vom Minister des Innern mehrere benachbarte Matrikelbezirke zum Zwecke der Führung der Ehematrikeln zu einem Matrikelbezirk vereinigt werden (§ 5 des Gesetzartikels 33 ex 1894).

Auch Inhalt und Form der Eintragungen sind in den Ländern mit bürgerlicher Registerführung regelmässig klarer und besser geregelt als in den Staaten mit kirchlicher Registerführung. Von den Vorschriften über den Inhalt der Standesregister hängt es nicht nur ab, was überhaupt einen Gegenstand der Eintragung zu bilden hat, sondern auch was im einzelnen in die verschiedenen Register eingetragen werden muss oder eingetragen werden soll. Die Grundlage für die Eintragungen bilden regelmässig die vorgeschriebenen Anzeigen der Beteiligten, die eigene amtliche Kenntnis des Standesbeamten (insbesondere bei der Eheschliessung) und die Feststellungen der Behörden. Bezüglich der Form der Eintragungen sind namentlich zu unterscheiden selbständige Eintragungen (unter fortlaufender Zahl oder ohne solche) und Randvermerke.

Die Eintragungen besitzen nur in Ausnahmefällen eine materielle Wirkung. So z. B. nach Art. 359 des französischen Code civil bezüglich der Adoption und nach dem preussischen G. v. 9. März 1874 rücksichtlich der Eheschliessung. Regelmässig erfolgen jedoch die Eintragungen in die Standesregister nur im Interesse der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung des Beweises. Sowohl den Civilstandsregistern als den staatlich anerkannten Kirchenbüchern sowie den aus beiden Registerarten ausgestellten und von den Standesbeamten beglaubigten Auszügen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu. Diese Beweiskraft erstreckt sich regelmässig auf alle Thatsachen, welche der Standesbeamte auf Grund eigener Wahrnehmung oder der pflichtmässig erfolgten Anzeigen eingetragen hat, und ist der Gegenbeweis nur unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen zulässig, unter denen er gegen öffentliche Urkunden überhaupt geführt werden kann. Da die neueren Civilstandsgesetze den Kreis der Thatsachen, welche einzutragen sind, ferner die Form und den Inhalt der Anzeigen bestimmt haben, so sind dadurch mancherlei Zweifel, welche in den Ländern der kirchlichen Registerführung öfter in betreff des Umfanges der Be-

weiskraft bestehen, beseitigt worden. Dieselbe Beweiskraft kommt den kirchlichen Registern auch in den Ländern mit Civilstandsregistern bezüglich jener Thatsachen zu, welche vor der Wirksamkeit der neuen Civilstandsgesetze eingetragen worden sind, wenn diese Register in der Verwahrung der kirchlichen Behörden belassen worden sind. Demzufolge ist nach dem deutschen R.G. v. 6. Februar 1875 (§ 73) den mit der Führung der Standesregister bisher betraut gewesenen Pfarrgeistlichen die Berechtigung verblieben, über die bis zur Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetragenen Geburten, Heiraten und Sterbefälle Zeugnisse mit öffentlicher Beweiskraft zu erteilen. Ebenso ist in Ungarn den von dem Beginn der Führung der staatlichen Matrikeln gehaltenen konfessionellen Matriken und den aus ihnen erfolgten Auszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden verblieben, wie auch die konfessionellen Matrikenführer fernerhin zur Erteilung von Auszügen aus ihnen berechtigt und verpflichtet sind (§§ 93 und 94 des ungarischen Gesetzartikels 33 ex 1894). Anders gestaltet sich die Sache in der Schweiz, wo nach dem Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 (Art. 64) auch die früheren kirchlichen Register, soweit sie sich auf Civilstandsakte beziehen, den bürgerlichen Beamten zur Verwahrung übergeben worden sind. Für die Zukunft ist natürlich in den Ländern mit Civilstandsregistern die Beweiskraft der fortgeführten kirchlichen Register nach den allgemeinen Beweisregeln der Prozessordnung zu beurteilen. Oeffentliche Beweiskraft kommt endlich regelmässig auch den vorläufigen Beurkundungen von Standesakten zu, welche namentlich im Falle von Mobilisierungen für die Personen des Militärstandes und auf Schiffen vorgenommen werden. In letzterer Hinsicht ist ziemlich allgemein sowohl für Kriegsfahrzeuge als für Handelsschiffe vorgeschrieben, dass über die daselbst vorfallenden Standesakte durch den Schiffskommandanten unter Beziehung von Zeugen vorläufige Beurkundungen aufzunehmen sind, welche sodann den heimatlichen Standesbeamten durch Vermittelung der Central- oder der Seebehörden zugesendet werden (Artt. 59—61, 86 und 87 des französischen Code civil, Artt. 380 und 381, 396 des italienischen Codice civile, §§ 61—64 des deutschen R.G. v. 6. Februar 1875, kaiserliche V. v. 4. November 1875, österreichische V. v. 25. August 1866, R.G.Bl. Nr. 210). In den Ländern mit kirchlicher Registerführung haben die auf Kriegsfahrzeugen eingeschifften Marinekapläne die vorfallenden Geburten und Sterbefälle in ihre Manualprotokolle einzutragen.

Im Zusammenhange mit der öffentlichen Beweiskraft der Standesregister steht die Publicität derselben. Dieselbe ist durch die Civilstandsgesetze regelmässig dahin bestimmt, dass die Standesbeamten verpflichtet sind, aus den Standesregistern jedermann gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren die gewünschten Auszüge zu erteilen (Art. 45 des französischen Code civil, Art. 362 des italienischen Codice civile). Weiter geht das deutsche R.G. v. 6. Februar 1875, dessen § 16 die Verfügung trifft, dass die Standesregister gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren jedermann zur Einsicht vorgelegt werden müssen und bei Unvermögen der Beteiligten die Einsichtnahme und Erteilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren ist.

16. Inventarisierung der St. Die moderne Verwaltung hat sich nicht daraut zu beschränken, die Sicherung des Civilstandes der Staatsbewohner für die Zukunft anzustreben, sondern sie hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die älteren Register zugänglich gemacht und erhalten werden. Zur Sicherung des Bestandes der älteren, namentlich der früheren kirchlichen Register, ist bisher noch in wenigen Staaten Genügendes geschehen. Nur England besitzt im Generalregisteramt ein Centralarchiv, wo die sämtlichen älteren Standesregister, nachdem ihre Authenticität geprüft worden ist, niedergelegt worden sind und wo zugleich der Inhalt der neuen staatlichen Register in Form von Duplikaten in Evidenz gehalten wird. Dagegen haben Deutschland und die Schweiz bei der Neuregelung ihres Standesregisterwesens auf die Durchführung einer ähnlichen Einrichtung verzichtet. Mehr geschehen ist in Belgien, welches bereits seit dem Jahre 1865 einen Generalindex zu den älteren Pfarrregistern herzustellen begonnen hat, nachdem hier gleichfalls eine Inventarisierung aller vorhandenen Standesregister vorausgegangen war. Eine solche Verzeichnung sämtlicher Standesregister ist sodann auch in Baden und neuestens in Oesterreich durchgeführt worden.

Litteratur: *Bezüglich der Geschichte des Standesregisterwesens ist zu verweisen auf die kanonistischen Lehr- und Handbücher, wo auch weitere Litteratur angeführt ist, auf die Werke über die Eheschliessung, ferner auf* **Stein**, *Verwaltungslehre I, S. 229 ff. — Eine kurze Uebersicht über die Entwickelung des Standesregisterwesens in den wichtigeren Kulturländern enthält die Schrift: Die Standesregister in Oesterreich, vorläufige Ergebnisse der von der k. k. statistischen Centralkommission ausgeführten Erhebung, Wien 1889. — Ueber das geltende Recht geben die verschiedenen Kommentare zu den Civilgesetzbüchern und den Civilstandsgesetzen sowie die Handbücher der Verwaltungskunde Aufschluss. Vgl. für Deutschland: Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes II, S. 538. — Für Italien: Ordinamento dello stato civile, raccolta di disposizioni legislative e regolamentari, di istruzioni, circolari, trattati internazionali e modelli di alli pubblicati dal 15 novembre 1865 a tutto agosto 1881; Roma 1881. — Für die Schweiz: Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten, herausgegeben vom schweizerischen Departement des Innern, Bern 1881. — Für Oesterreich:* **A. Griessl**, *Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matrikenangelegenheiten etc., Graz 1891, und* **C. Seidl**, *Matrikenführung nach den in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen etc., 3. Aufl., Wien 1897.*

Ferdinand Schmid.

Stapelrecht.

1. Begriff. 2. Geschichte der wichtigsten St.: im Gebiete der Hansa, im Gebiete des Rheins, der Weser, der Elbe, der Oder und der Weichsel; das St. in Flandern, in Paris, in England. 3. Volkswirtschaftliche Würdigung des St. 4. Aufhebung des St.

1. Begriff. Unter den Beschränkungen, denen in älterer Zeit Handel und Verkehr vielfach ausgesetzt waren, müssen verschiedene Arten auseinandergehalten werden, wenn sie auch in der Hauptsache auf dasselbe herauskommen. Das Stapelrecht einer Stadt bestand darin, dass an ihr keine Ware vorübergeführt oder durch ihr Gebiet durchgebracht werden durfte, ohne eine gewisse Zeit zum öffentlichen Verkaufe an den von ihr zu diesem Zwecke bestimmten Plätzen ausgelegen zu haben. Von dem Messrecht — jus nundinarum — unterscheidet es sich darin, dass auf den Jahrmärkten und Messen jeder völlig frei verkehren, beliebig mit seinen Waren ab- und zugehen konnte, der vom Stapel Gezwungene jedoch diese Freiheit nicht besass. Die Dauer dieser Zeit war sehr verschieden angesetzt, in Deutschland in der Regel auf drei Tage. Doch finden sich auch ausgedehntere Termine. Das Niederlagsrecht für Kalisch von 1496 verlangte, dass jeder daselbst ankommende Kaufmann sieben Tage lang, den Tag der Ankunft mitgerechnet, Niederlage halten musste; in Kopenhagen dauerte der Stapelzwang acht Tage und in Brügge wurde er 1359 gar auf 40 Tage normiert. Die Städte, die sich dieses Vorzuges erfreuten, hatten meistens Kaufhäuser, in denen die Waren gelagert werden mussten, und in Verbindung damit den sogenannten Lagerhauszwang. Der Stapelzwang erstreckte sich aber nicht auf alle Waren, sondern bestand gewöhnlich nur für die als »Stapelgüter« gekennzeichneten Waren, mitunter auch nur für eine einzelne Ware; so z. B. in Hamburg ursprünglich nur für Korn, in Calais für Wolle, in Artois für Wein, in Grimma für Holz. In dem Stapelgesetz für Dordrecht von 1269 wird bestimmt, dass »merces omnes vendibiles«, insbesondere Wein, Korn und Holz nach Dordrecht geführt werden sollen, 1496 aber wurden als Stapelgüter erklärt: Getreide, Erbsen, Bohnen, Wein, Salz, Holz, Kohlen, Kalk, Mühlsteine, Hopfen, Schmalz, Ziegel, Dachschindel. Am Rhein rechnete man zu den Stapelgütern in späterer Zeit meistens Kupfer, Zinn, Häute, Pelzwerk, Felle, Wolle, Tücher, Flachs, Werg, Hanf, Leinen, Talg, Wachs, Flaumenfedern, Butter, Fettwaren, Eisen, Vitriol etc. Den Gegensatz dazu bildeten im Gebiete der Hansa die sogenannten Ventheware n, d. h. Waren, die, wie es scheint, frei verkauft werden konnten, ohne dass von ihnen eine Niederlagsabgabe entrichtet worden war. Dahin zählte man vorzüglich Artikel wie Bier, Heringe, Teer, Pech, Wagenschoss, Hölzer und Schiffsbaumaterialien. In Thorn wird 1403 das Niederlagsrecht dahin bestimmt, dass alle Fremden ihre Waren niederlegen und verkaufen müssen »nach alder gewonhet, alze wach, blẙ, ysen, allerleye kopper und allerleye eychhornewerk, otter, befir, hermel, lasczizen, qwekzilbir, zafforan, pfeffer, ingeber«. Im übrigen erstreckte sich der Stapelzwang sowohl auf die zu Wasser als zu Lande beförderten Waren, und man kannte selbst Stapelstrassen, d. h. Heer- und Landstrassen, die nach der Stapelstadt führten und schlechterdings von den Fuhrleuten benutzt werden mussten. Nach Heinsoldt erforderte der eigentliche Stapel dreierlei, nämlich 1. »dass kein Kaufmann und Fuhrmann den Umkreiss der Stapel umfahren, sondern den Weg, der nach der Stadt, so das Stapel-Recht hat, gehet, gleich zu fahren; 2. dass sie die Waaren in und nicht ausser den Rinkmauern abladen; 3. dass sie die abgeladenen Waaren binnen einer gewissen Zeit feilbiethen sollen, und, nach vorher bezahlten Zoll davon, solche mit sich wegführen können.« Bei anderen Schriftstellern des 17. und 18. Jahrhunderts werden in der Regel 4 Punkte angeführt, die das »würkliche Stapel-Recht« gewährleisten: »1. Die Macht und Gewalt, die Durchfuhre zum Abladen und Verkauff anzuhalten; 2. behörige Gebäude darzu aufzuführen, worzu ordentlich 2 Gebäude gehörigen, als eines, wo die Waaren niedergelegt werden können, welche man Weich-, Flucht-, Kauff- und Packhäuser nennet, und dann eines, wo diejenigen, so die Waaren herführen, sich einstellen und mit den Käuffern einig werden können; 3. sind zweyerley Personen nöthig, als einige, denen das Recht zustehet, die andern sind die Fuhrleute oder Herren der Waare; 4. müssen die Fuhrleute auf der ordentlichen Land-Strasse bleiben, so nach der Stadt, die das Recht hat, zugehen, sonsten werden sie gestrafft.« Den Ausdruck »Stapelrecht« bringt man mit Kaufhaus oder Gret in Zusammenhang. Es gab Kaufhäuser ohne Grete und solche mit Greten, d. h. mit Stapelprivilegien (Gradus, Staffel). Gradus bedeutet die Stufe vor dem Altar, wo das Opfer niedergelegt wurde, und man mag den Ausdruck Gret zuerst auf die Kaufhäuser angewandt haben, die am Fluss- oder Seeufer erbaut, Treppen oder Staffeln beim Ausladen der Waren aufwiesen. Grete sind zahlreich in süddeutschen Städten: Regensburg, Ingolstadt, Konstanz, Geislingen, Ulm, Würzburg u. a. nachgewiesen. Eine andere Auslegung knüpft an das lateinische »stabulum«

an, und stapeln würde dann, worauf schon Werdenhagen (de reb. publ. Hans. 3, S. 558, 563) aufmerksam gemacht hat, soviel bedeuten, als Waren auslegen und wieder zusammenbinden. Der Platz, auf dem dieses geschah, war der Stapel (stabulum), und das Stapelrecht war alsdann die Befugnis des Ortes, einen solchen Platz zu besitzen. Die »Kurtze historische Nachricht von dem Stapel-Recht der alten Stadt Magdeburg«, die 1741 erschien, mag also der Wahrheit nahe kommen, wenn sie sagt, das Wort Stapelrecht sei »erst im XIII seculo tempore interregni aufgekommen, als die Hansse-Städte die Commercia in bessern Flor zu bringen, ein Bündniss unter sich gemacht, bey welchen Stapeln so viel geheissen, als Waaren zum feilen Kauf aussetzen und wieder zusammenpacken.«

Das Niederlags- oder Einlagerecht ist wohl in der Hauptsache identisch mit dem Stapelrecht. Dagegen bedeuten Umschlagsrecht (Umladerecht) und Gretrecht (jus emporii) verschiedene Grade des Stapelrechts.

Das Umschlagsrecht bestand in der erzwungenen Umladung der vorbeigehenden Güter, wobei nur die Stapelgenossen des betreffenden Umschlagsplatzes das Recht der Weiterbeförderung hatten. Es war mithin ein Recht am Warenverkehr gegenüber dem im Stapelrechte verkörperten Rechte am Warenhandel. Dass dasselbe (Kriele) ein verkümmertes Stapelrecht darstellen und zeitlich auf dieses gefolgt sein soll, ist nicht recht einleuchtend. Jedenfalls läge es näher anzunehmen, wenn schon in Deutschland nicht beide Rechte neben einander bestanden haben sollen, dass das Umschlagsrecht dem Stapelrecht vorausgegangen ist. Das Gretrecht wiederum (jus emporii) zeigt sich in den Fällen, wo es dem Gaste nicht erlaubt war, mit dem Gaste zu handeln, sondern der Fremde nur an die Einheimischen verkaufen und nur von ihnen kaufen durfte. Nur die Stapelgenossen hatten eine bestimmte Zeit lang das Recht, die betreffenden Waren zu kaufen. Das Stapelrecht zwang zum Verkaufe, aber liess zunächst die Frage offen, an wen, gestattete den Handel mit Einheimischen und mit Fremden. »Wo aber«, sagt Ahasverus Fritsch 1690, »das jus emporii in vollem Flor ist, da mag ein Frembder wol fremde Waaren zuführen, und muss solche niederlegen und des Orts verhandlen oder verkauffen, und zwar nur allein den Einwohnern. An solchem Orte dürfen Frembde von Frembden keine Waaren erhandeln und verkauffen, sondern die Frembden müssen diejenige Waaren, so sie erhandeln und erkauffen wollen, alleine von den Inwohnern des Orts kauffen, erlangen und handeln.« Andere mit dem Stapelrechte in Zusammenhang stehende Beschränkungen sind das Krahnrecht (geranii, granii jus, von dem griechischen γεράνιον, ein Hebezeug, mit dem die Alten die Ladungen aus den Schiffen entnahmen). Nach ihm waren einige Plätze berechtigt die Waren anzuhalten, abladen und wägen oder messen zu lassen, um sich zu vergewissern, dass in den zu zahlenden Zöllen keine Betrügereien sich eingeschlichen hatten. Ferner jus constringendi oder jus restringendi, wie es sich in Hamburg im 16. und 17. Jahrhundert nachweisen lässt und vermutlich auch an anderen Orten bestand. Es besagte, dass alle fremden und alle oberländischen Schiffe nur in Hamburg löschen sollten. In Magdeburg forderte die Schiffsbrüderschaft 1744, dass die Dresdener und andere oberländische Schiffe nicht über Magdeburg hinausfahren sollten und die Kaufmannschaft unterstützte diesen Wunsch. Dazu gehörte das Ladungsrecht, wonach der Schiffer sich in Hamburg nur dann Rückfracht holen durfte, wenn er sein Schiff nicht in Ballast, sondern mit Gütern nach der Stadt geführt hatte. Hand in Hand mit dem Stapel ging der Strassenzwang, der die Benutzung bestimmter zu den Stapelplätzen führender Strassen forderte und die Rang- oder Reihefahrt, auch Börtfahrt genannt (na boretale). Nach ihr fuhren die Mitglieder einer Schiffergilde in bestimmter Reihenfolge ab und nahmen die mittlerweile zur Beförderung eingegangenen Güter mit. Diese Einrichtung bot den Schiffern den Vorteil, dass ihnen ihr Anteil an der Schiffahrt gesichert war und jeder innerhalb gewisser Zeit, ohne sich zu bemühen, seine Fracht bekam. Anderenfalls hätte der Einzelne die Fahrt nicht früher angetreten, als bis er volle Ladung gefunden hatte, was den kostbaren Aufenthalt am Stapelplatze über Gebühr verlängerte. Der Kaufmann genoss dabei die Sicherheit, seine Güter in gewisser Zeit befördert zu wissen, während sie sonst Wochen oder Monate liegen geblieben wären. Die Schattenseiten offenbarten sich erst, als der Verkehr so lebhaft erstarkte, dass der Zwang, seine Waren einem möglicherweise nicht pflichtgetreuen Schiffer anvertrauen zu müssen, auf seiten des Kaufmannes unangenehm empfunden wurde. Eine der bedeutendsten Reihefahrten war die 1649 zwischen Amsterdam und Hamburg begründete. Zwischen Hamburg und Berlin wurde sie 1700 eingeführt, 1712—1714 wieder aufgehoben. Zwischen Magdeburg und Hamburg liess sich die regelmässige Reihefahrt gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts auch nicht mehr halten.

2. Geschichte der wichtigsten St. Die Entstehung des Stapelrechts geht in

sehr alte Zeiten zurück. Schon Athen soll es bei den in seinen Hafen einlaufenden Kornschiffen angewandt haben. Namentlich aber stand es im Mittelalter in Blüte. Bereits Karl der Grosse hatte in dem Kapitular von 805 für den Eintausch von Waren, die von den Slawen und Avaren nach Deutschland gebracht wurden, in Sachsen, Thüringen und Bayern gewisse Plätze an der Grenze bestimmt. Man glaubte so jene Völker besser überwachen, insbesondere verhindern zu können, dass verbotene Gegenstände, wie etwa Waffen, in ihre Hände gelangten. Zu diesen Grenzörtern gehörten Bardowick und Magdeburg, Halle und Erfurt, Lorsch und Regensburg, Forchheim und Bamberg und sie durften wechselseitig von den Kaufleuten der verschiedenen Nationen nicht überschritten werden. Es ist möglich, dass wir in dieser Massregel den Anfang des Stapelzwanges haben; angelehnt hat sich aber die ganze Einrichtung offenbar an natürlich gegebene Bedingungen. Von jeher folgte der Handel, offenbar zunächst dem Laufe der Flüsse entlang, bestimmten Strassen und hielt sich an einzelnen bevorzugten Plätzen gerne auf. So war Alexandrien der Hauptstapelort der orientalischen Waren, später, nachdem die Araber sich der Küsten Spaniens, Aegyptens und des grössten Teiles von Nordafrika bemächtigt hatten, Konstantinopel der Stapelort für indische und levantische Handelsartikel. So war schon in den Zeiten Dagoberts I. einer der Hauptorte, in dem sich der nördliche und der westliche Handel unseres Erdballs trafen, Wyck te Dorstede, das an demjenigen Arme des Rheins unterhalb Arnheim liegt, den man den Lech oder Leck nannte. An den Ufern der Elbe wurde seit den Ottonen von Magdeburg ein beträchtlicher Handel mit Getreide, Leinewand und anderen inländischen Erzeugnissen getrieben. An der Weser war Bremen unter den sächsischen Kaisern ein sehr thätiger Handelsplatz, und längs dem Main waren es vorzüglich Würzburg und Bamberg, die sich zeitig mit dem Handel beschäftigten. Kurz, es bilden sich eben ganz von selbst durch die Gunst der Lage, an wichtigen Strassenkreuzungen, im Mittelpunkte eines grossen Gebiets, bei der Einmündung wichtiger Nebenflüsse in den Hauptstrom u. s. w. gewisse Verkehrsmittelpunkte, die man alsdann durch Privilegien in die Höhe zu bringen sich angelegen sein lässt. Nur an bestimmten Orten, nämlich da, wo sie den für sich und ihr Eigentum so nötigen Schutz zu finden hoffen konnten, also etwa in den königlichen Pfalzen und in den Residenzen der Bischöfe, verweilten die Kaufleute gerne längere Zeit. Hier bot sich ihnen in den Kirchen und Kaufhäusern eine sichere Stätte für die Lagerung ihrer Waren, und indem nun durch den Zusammenfluss derselben für den Ort und seine Einwohner sichtliche Vorteile erwuchsen, mag man daran gedacht haben, als ein ausschliessliches Zwangsrecht festhalten zu wollen, was der aufkommenden Stadt ursprünglich freiwillig zugefallen war. In dem Masse, als neue Städte gegründet wurden und ältere zu Macht und Ansehen kamen, schien es im wohlverstandenen Selbstinteresse geboten, Schritte zu thun, die den eigenen Glanz aufrecht zu erhalten bestimmt waren. So mag es zu erklären sein, dass seit dem Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts viele deutsche Städte nach diesen Privilegien strebten und sie auch erhielten. Cöln, Mainz, Speier, Trier, Frankfurt a. M., Minden, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Frankfurt a. O., Ingolstadt, Naumburg, Regensburg, Lüneburg, Erfurt sind schon früh solche Hauptstapelplätze, und allmählich häufte sich ihre Zahl immer mehr und mehr. Es sind nicht mehr die grösseren Städte allein, sondern auch kleinere Orte, wie Pirna und Leitmeritz, die Stapelrechte zu erringen wussten.

Das Stapelrecht als ein Teil des Gästerechts aufzufassen, richtiger wohl beide Einrichtungen als in inniger Verbindung mit einander stehend zu bezeichnen, ist ganz gut angängig. Nur sollte man sie nicht unter den Gesichtspunkt der Verkehrsfeindlichkeit bringen. Gewiss ist das Stapelrecht später als ein Verkehrshindernis angesehen worden und das Gästerecht hat man bekämpft, weil es dem sich ausbreitenden Verkehr enge Schranken zog. Aber beide Anordnungen entspringen ohne Zweifel dem Wunsche, den Verkehr zu heben, Ordnung in den bisherigen Wirrwarr zu bringen. Mit dem Stapelrecht will man die natürlichen Vorzüge, die die Oertlichkeit bietet, ausnutzen, geht darin freilich mannigfach viel zu weit. In dem Gästerecht aber kommt das Eingeständnis zum Vorschein, dass man den Fremden nicht entbehren kann, ihn jedoch nur soweit für erwünscht hält, als seine Interessen sich mit denen des Einheimischen vertragen. Man will den Gast sich nicht über den Kopf wachsen lassen, sich gegen Uebergriffe, die er vielleicht beabsichtigt, von vorn herein wehren. Die Entstehung des Gastgerichts kann sicher nicht auf eine fremdenfeindliche Strömung zurückgeführt werden, und es ist sprachlich wie sachlich im höchsten Grade fraglich, wer auf falschem Wege ist, derjenige, der in dem Wort »Gast« den Ausdruck eines freundlichen Entgegenkommens vermutet, oder derjenige, der das Gegenteil annimmt. Die Behauptung, dass das Stapelrecht nicht im Einklang mit, sondern im Gegensatz zu den bisherigen thatsächlichen Verhältnissen ge-

schaffen wird, die sich auf das Regensburger-Wiener Beispiel beruft (v. Below), trägt in ihrer Verallgemeinerung den Stempel der Schiefheit an sich. Denn es kann nicht auffallen, dass nach Massgabe der grösseren Häufigkeit der Stapelrechte solche auch an Orten begründet werden sollten, die zunächst frei geblieben waren und denen man die Annehmlichkeiten oder Wohlthaten der neuen Anordnung zuzuwenden wünschte. Wirklich haben diese kleineren Stapel z. B. in der Mark Brandenburg niemals eine grosse Bedeutung gehabt, sind nicht viel mehr als blosse Zollstellen gewesen (Priebatsch). Wenn sich Stapelrechte nicht selten erst allmählich und unter beständigem Widerspruch der davon Betroffenen entwickelt haben (Gothein), so liegt in dieser Thatsache noch kein Argument gegen die Theorie von der natürlichen Entstehung. Es ist nur zu erklärlich, dass die neu aufkommenden Stapel die grösseren und älteren, wie Stein sie einmal (S. 33) nennt, die natürlichen Stapel hemmten und schädigten sowie dass den verkehrenden Kaufleuten selbst nach und nach die ganze ihre Bewegungsfreiheit so sehr einengende Einrichtung völlig zuwider werden musste.

Grosse Förderung erfuhr das Stapelrecht durch den Hansebund, der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts energisch für die Ausdehnung des deutschen Handels eintrat. Er richtete sein Augenmerk darauf, auswärtige Niederlassungen ins Leben zu rufen, in denen seine Kaufleute unter einer bestimmten Organisation für Aufrechterhaltung und Erweiterung vorhandener Privilegien sowie Erwerb neuer begünstigender Vorrechte sorgten. So entstanden die Comptoirs und Höfe im Osten und Westen, im Norden und Süden, in Russland, in Flandern, in Skandinavien und in England. Es versteht sich von selbst, dass man bei Anknüpfung dieser Verkehrsbeziehungen einige Plätze auswählte, die zum Betriebe des Handels besonders geeignet erschienen, und sie zu Niederlagen ausersah. Der Stapel, wie er sich auf diese Weise allmählich in Dordrecht, Brügge, Bergen, Stockholm, Riga, Reval, Nowgorod, London etc. ausbildete, war weit davon entfernt, als ein lästiger Zwang empfunden zu werden, sondern wurde als eine Erleichterung des Verkehrs aufgefasst, den die Landesherren durch Bewilligung von Freiheiten zu unterstützen sich angelegen sein liessen. Der Stapel war der Marktplatz schlechthin, wie z. B. die Stadt Hameln in einem Schreiben an den deutschen Kaufmann in Brügge 1351, in dem sie der Verlegung des Stapels, wenn eine solche unbedingt erforderlich sein sollte, zustimmt, schreibt: »consentimus, quod vos plenum posse habeatis hujus modi locum forensem stapel vocatum transferendi a Brugis ad alium locum, ubi communi mercatori convenieucius fuerit . . . .« Das »stapulam tenere«, »stapelrecht houden«, »ad stapulam ducere«, »up bringhen ten stapele« wurde nicht als eine Unbequemlichkeit empfunden, sondern verstand sich von selbst im Interesse der Vereinfachung der Geschäfte. Wenn Margarethe von Flandern und Hennegau 1251 alle Ausladung von Waren auf dem Kanal zwischen Aardenburg und Gent verbietet (nullus stapel, nulla exoneratio mercium fiat), so hat das jedenfalls nur den Sinn gehabt, dass auf diese Weise der Handel sich der Beaufsichtigung entzogen hätte und nicht so angenehm für alle Beteiligten wie in der darauf besser eingerichteten Stadt Gent vor sich gegangen wäre. Ebenso handelt es sich, als Brügge 1309, 1319, 1359 die Verhältnisse des Stapels in grossen Ordnungen regelt, stets um die Bewilligung von Freiheiten, die diejenigen, welche nach Brügge kamen und dort den Stapel an Wachs, Pelzwerk, Kupfer, Korn und allen anderen Gütern halten wollen, geniessen sollen und die darauf berechnet waren, eine stärkere Anziehungskraft auszuüben. Ausdrücklich heisst es, dass die Handelsherren und ihre Gehilfen frei sind, sich beliebig lange aufzuhalten »te staenen ende te ghane, te vaerne ende te keerne also langhe, als ziis te doene hetten ende zi derbinnen bliven willen«. Weiter wird ihnen das Recht eingeräumt, zu handeln mit wem sie wollen, zu kaufen und zu verkaufen (ele met andren iof met wien dat zi willen), ja sie waren nicht einmal gezwungen, in Brügge selbst zu wohnen, sondern konnten beliebig nach einer anderen flandrischen Stadt weiter ziehen. Nach und nach, in dem Masse als der Handel wuchs, wurden in Flandern mehr Orte als Stapel ausersehen, wie denn z. B. die preussischen Kaufleute 1407 den Wunsch äusserten, ihr Wagenschoss zu Monnekerede (Westflandern), ihr Getreide zu Sluys und zu Aardenburg stapeln zu können. So wie nun im Auslande die Stapelplätze sich bildeten, entstanden sie im deutschen Gebiete der Hanse ebenfalls, und hier wird ohne Zweifel Lübeck als der Vorort von jeher als ein Stapelplatz ersten Ranges angesehen worden sein, an dem Pelzwerk, Wachs, Talg, Holz, Tücher u. dergl. zusammenströmten, um von hier aus weiter verschifft oder verführt zu werden. Dabei bestand kein Verbot, an Lübeck vorbei zu segeln, und offenbar sind wohl die Livländer schon sehr früh durch den Sund in die Nordsee gefahren, als umgekehrt die Holländer über Lübeck hinaus ostwärts ihren Kurs nahmen. Allerdings war nach »altem Recht« ursprünglich den Livländern nicht

gestattet, die Westsee zu besuchen, aber dieses war 1285 bereits in Vergessenheit geraten, und unter den 9 Städten, denen Philipp IV. von Frankreich 1294 einen Freiheitsbrief ausstellte, befand sich auch Riga. Die Livländer kehrten sich ebensowenig an das Herkommen als die Gothländer, die auch nicht durch den Sund in die Nordsee segeln sollten und es doch thaten. Augenscheinlich liess man sie, da ihre Mitwerbung keine Besorgnisse erregte, gewähren, und so hatten die Livländer 1366 Anteil am niederländischen Comptoir.

Wenn auf diese Weise die freie Bewegung des Handels ursprünglich die Grundlage der hansischen Politik bildete, so änderte sich das Verhältnis mit der Zeit und die Hanse erliess Vorschriften, die auf seine Beschränkung hinausliefen. Sie wollte die Livländer nicht in die Nordsee und die Holländer nicht in die Ostsee kommen lassen, um den Gewinn des Zwischenhandels und der Frachtfahrt den Lübeckern und ihren engeren Genossen vorzubehalten. Die Holländer hatten sich anfangs am Kampfe der Hansestädte gegen Waldemar III. beteiligt, aber sie zogen geringen Vorteil davon und versuchten in der Folge selbst den Ostseehandel auszubeuten. Vor dem 15. Jahrhundert war das Erscheinen der Holländer in der Ostsee etwas Ungewohntes, als sie später häufiger kamen, bereitete man ihnen Schwierigkeiten. Demgemäss wandten sie sich nach »ungewohnten Häfen«, d. h. nicht hansischen Orten, um Getreide zu holen. Aber dagegen erliess die Hanse nun sofort die Verfügung, dass kein Getreide aus dem Sunde, der Elbe und der Weser verschifft werden dürfe, es hätte denn in einer Hansestadt Stapel gehalten. So kam es, dass die Holländer im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts für immer aus der hansischen Gemeinschaft ausschieden, dass ihr Ostseeverkehr den Hanseaten als Schleichhandel galt, dass man sich bemühte, sie von der Ostseefahrt ganz auszuschliessen, und ihnen nicht gestattete, in der Ostsee Schiffe erbauen zu lassen oder zu kaufen. An dieser feindseligen Spannung hatten die preussischen Städte, die aus dem Handel und der Frachtschifffahrt der Holländer erhebliche Vorteile gewannen, kein Interesse, und auch die livländischen Städte waren den Holländern im Herzen nicht abgeneigt.

Bereits 1507 protestieren die östlichen Städte gegen die Vorschrift, alle Stapelgüter nach Brügge zum Stapel zu schicken. Unter diesen Umständen begann Lübeck besonders streng auf die alten Vorrechte zu achten. Es begehrte 1519, dass Riga und Reval alles Wachs und Pelzwerk auf Lübeck führen sollten, ohne um den Skagen zu schiffen, und alles sonstige Stapelgut wirklich in die Hansestädte oder nach Brügge, nicht anderswohin gebracht werden müsse. Ebenso erklärte es 1521 auf dem Hansetage, dass die Livländer nicht berechtigt seien, durch den Sund zu segeln, sondern mit ihren Schiffen nur bis auf die Trave fahren könnten. Die gesamte ostseeische Ausfuhr sollte an den Stapel in Brügge, die livländische an den Stapel von Lübeck gefesselt sein. Ein »Appunctament« vom 21. August 1520 verwies die ostseeische Ausfuhr nach dem Westen (anstatt aus Livland, Preussen oder Schweden durch den Sund zu gehen) zunächst auf die Trave, von da auf die Elbe, endlich zum Stapel nach Brügge. Es blieb aber ein toter Buchstabe, von mehreren Seiten, von Bremen, Riga, Dorpat, Reval, Deventer und Kampen wurde opponiert. Als nun König Christian II. 1531 daran ging, die drei Kronen seiner Väter zurückzufordern, hatte Lübeck das grösste Interesse, ihn nicht ans Ruder zu lassen, weil von ihm eine Begünstigung der Niederländer zu vermuten war. Lübeck erklärte sich daher bereit, Dänemark zu Lande und zu Wasser gegen Christian zu unterstützen unter der Bedingung, dass »den Holländern, auch anderen westlichen und östlichen Städten hinfüro keine Stapelgüter durch den Sund zu führen, gestattet sei«. Als solche Stapelgüter, die nicht von Westen in die Ostsee geführt werden sollten, galten poperingische, trikumische, englische und holländische Laken, Kramkisten, droge vate, Pfeffersäcke u. dgl. m. Von Osten wiederum nach der Westsee sollte nicht verschifft werden dürfen Wachs, Werg, Kupfer, Talg, Thran etc. Nur insoweit machte man Zugeständnisse, als den Holländern die Segellation durch den Oeresund und Belt mit Korn, Pech, Teer, ausgenommen die Stapelgüter, in leidlichem Masse gestattet werden sollte und Schotten, Engländer und Franzosen nach wie vor das Recht hatten, Güter »ihnen zubehörend auf Certifikate« frei von Osten nach Westen und umgekehrt zu verschiffen. Ebenso sollten auch die Preussen die »ihnen eigens zugehörenden Stapelgüter« nach England wie von alters her führen können. Bei den Verhandlungen mit Dänemark kam zur Sprache, ob auch die Brabanter, Seeländer, Fleminger ebenfalls in das Verbot hineingezogen werden sollten. Lübeck wünschte es und in einem zweiten Entwurfe verlangte es, 1. dass den Holländern, Seeländern und Brabantern verboten würde, 10 Jahre lang, vom Tage des Vergleichs gerechnet, Stapelgüter durch den Sund oder Belt in die Ostsee und von da wiederum rückwärts nach Westen zu führen; 2. den Lübeckern und Hamburgern und allen östlichen Städten nicht gestattet werde, nach

Seeland, Holland etc. zu segeln, mit Ausnahme von Danzig, das mit seinen eigenen Stapelgütern dorthin reisen könnte. Wullenweber, der unter den Gesandten war, stellte die Sachlage so dar, als ob die Holländer nur die Fracht einbüssen würden, und schlug den Verkehr überhaupt gering an. In zwei Schiffen jährlich sollten alle Stapelgüter von Westen durch den Sund und in vieren von Osten nach Westen verschifft werden. Dann hätten sich aber wohl alle diese Verhandlungen gar nicht gelohnt. Was Wullenweber vorschwebte, war das System, wie es hundert Jahre später Oliver Cromwell in der Schiffahrtsakte verwirklichte. Er scheiterte mit seinen Vorschlägen, weil er im Interesse einer Stadt, Lübecks, kämpfte und das der übrigen Hansestädte mit diesem nicht mehr identisch war. Die Antwort, die Dänemark gab, war zweideutiger Natur. In einem Vertrage vom 19. Juli 1532, der allerdings nie vollzogen sein soll, wurde den Lübeckern alles zugestanden, was sie wollten, und es scheint, als ob König Friedrich es lieber mit den Lübeckern als mit den Holländern gehalten hätte. Aber gleichzeitig gelang es auch den letzteren, die den Verkehr auf der Ostsee für unentbehrlich hielten, eine Verständigung mit Dänemark herbeizuführen. Sie verpflichteten sich, Christian gar keine Unterstützung mehr angedeihen zu lassen, und vermochten demgemäss am 9. Juli 1532 den älteren Vertrag von 1524 zu erneuern, der ihnen die Segellation in alter Weise gestattete. Nach dem Tode Friedrichs bestätigte sein ältester Sohn, nachher Christian III., den Holländern den Vertrag, der die ungehinderte Fahrt durch den Sund zusicherte. So war es den Lübeckern nicht gelungen, ihre Stapel- und Schiffahrtsprivilegien gegen die Holländer durchzusetzen, und auch den livländischen Städten gegenüber, die bald danach vom Bunde abfielen, wurden diese Vorrechte in Kürze gegenstandslos.

Im Gebiete des **Rheins** dürfte eines der ältesten Privilegien des Stapels das der Stadt **Speyer** sein, vielleicht das älteste im Deutschen Reiche. Nach Lehmanns speyerischer Chronik soll Kaiser Heinrich V. (1106—1125) der Stadt, deren Bürger ihn ersucht hatten, ihre Güter an der kaiserlichen Zollstätte nicht verzollen zu müssen, dieses Vorrecht zugestanden und die Stapelgerechtigkeit zugefügt haben. Sie bestand darin, dass alle Stapelgüter, insbesondere gesalzene Waren, die den Rhein hinauffuhren, an dem speyerischen Ufer ausgeladen werden mussten und der sogenannte Ueberschlag zu zahlen war. Nach Speyer nahmen **Worms** und **Mainz** das gleiche Recht in Anspruch. Jedes Schiff, das auf- und abwärts fuhr, musste landen und je nachdem, wie das Recht lautete, entweder die Waren auf städtische Schiffe und Fuhrwerke umladen oder im Kaufhause den Bürgern zum Kauf anbieten. Kurfürst Berthold von Mainz wusste 1495 vom Kaiser eine Bestätigung des Mainzer Stapels zu erwirken, ohne dass es ihm möglich wurde, seine Durchführung zu erzwingen. Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde unter Kurfürst Joh. Phil. von Schönborn verordnet, dass niederländische und andere Schiffer mit ihren Fahrzeugen den Rhein und Main nicht herauffahren durften, sondern ihre Güter bei Mainz auf einen anderen Boden überschlagen, sie ausladen und die Kaufhausgebühren entrichten mussten. Ein Vergleich von 1681 suchte Streitigkeiten zwischen Mainzer und Strassburger Schiffern beizulegen; in der Hauptsache blieb seit jener Zeit unter manchen Widersprüchen von seiten der übrigen rheinischen Fürsten das Umschlagsrecht zu Mainz in Kraft.

Wichtiger wurde das Stapelrecht **Cölns**, das seine Herrschaft über den ganzen Rheinhandel begründen half. Seine Anfänge liegen im Dunkeln. Einen Höhepunkt seiner Entwickelung zeigt das Privileg des Erzbischofs Konrad von Hochstetten von 1259 an. Dasselbe bestimmt für alle fremden Kaufleute Cöln als den Endpunkt ihrer Handelsfahrten, hat sich indes thatsächlich nie völlig durchführen lassen. In dem Privileg von 1349, in dem Kaiser Karl IV. die Vorrechte der Stadt Cöln bestätigt, werden die Cölner von allem Zoll- und Stapelrechte im übrigen Deutschland befreit, erhielten aber das Recht, jeden, der von aufwärts oder von abwärts ankam, nicht weiter zu lassen, sondern ihn zum Einkauf oder Verkauf in Cöln zu zwingen. Als Kaiser Friedrich III. im Jahre 1475 die städtischen Privilegien bestätigte, geschah auffallenderweise des Stapels nicht mehr Erwähnung. Maximilian I. aber, dem der Rat vorstellte, »dass sie bei und vor ihrer Stadt auf dem Rheine seit so vielen Jahren einen Stapel und Aufschlag gehabt hätten«, bestätigte ihn der Stadt 1495 aufs neue.

Im Gebiete der **Weser** hat Bremen, soviel bekannt, in der älteren Zeit keinen urkundlich beglaubigten Stapel aufzuweisen. Es sind die Anfänge zu einem solchen, wenn in dem 1376 zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrage über eine beabsichtigte Wasserverbindung, die letztere Stadt zur Bedingung machte, dass ein Drittel von dem Korn, das auf diesem Wege nach Bremen gelangen würde, dort bleiben und verkauft werden müsste. Später führte das Stapelrecht, das Bremen für die Oberweser und die hier stattfindende Verbindung mit dem Landhandel beanspruchte, zu langwierigen Streitigkeiten mit Minden. Seit

1517 klagte Minden auf dem Hansetage, dass Bremen seine Schiffahrt hindere. Karl V. hatte 1541 das bremische Stapelrecht für Getreide, Mehl und Bier, 1549 auch für Steinkohlen bestätigt, indes 1552 doch der Stadt Minden das Recht zur freien Durchfahrt durch Bremen erteilt. Dieses Privileg liess sich Minden 1629 von Ferdinand II. neu bestätigen und im 18. Jahrhundert setzte Preussen als Mindens neuer Schutzherr die abgabenfreie Durchfahrt durch. In dem Vergleiche von 1769 erkannte Bremen endlich das Stapelrecht Mindens für die Oberweser an und liess Eisen, Holz, Quadersteine und andere stapelfreie Waren abgabenfrei vorbei. Getreide, Mehl, Bier, Wein, Steinkohlen dagegen mussten nach wie vor 3 Tage lang zum Verkaufe ausgeboten werden und durften erst nach erlegter Abgabe in bremischen Schiffen weitergeführt werden.

Im Gebiete der Elbe machten sich Hamburg, Magdeburg, Lüneburg und Leipzig gegenseitig ihre Stapelrechte streitig. Hamburg muss schon sehr früh sein Stapelrecht geltend gemacht haben. Bereits in einem Schreiben des Hamburger Rates an den Erzbischof von Bremen vom 16. November 1405 geschieht der Einrichtung in einer Weise Erwähnung, die auf ein hohes Alter schliessen lässt. Ein Krahn wird seit 1291 erwähnt; seine Einnahmen aber lassen nicht darauf schliessen, dass er lebhaft benutzt wurde, denn sie betrugen im Durchschnitte der Jahre 1370—1400 nicht mehr als 17,12 Pfund jährlich. Später steigern sie sich allerdings erheblich. Der Krahn war in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verpachtet und warf zusammen mit einem Keller, in dem Bier zum Ausschank gelangte, von 1461—76 Summen im Betrage von 120 bis 206 Pfund jährlich ab. Das Hamburger Stapelrecht, vorzugsweise Getreidestapel, erregte zeitig Anstoss. Kaiser Sigismund verbot u. a. 1417 der Stadt, die nach Stade und weiter segelnden Lüneburger zu zwingen, durch die Norderelbe zu fahren und für einige Tage ihre Waren zum Verkaufe in Hamburg auszubieten. Urkundlich verbürgt erscheint das Stapelrecht, wenigstens für Getreide, im Recess von 1458 (Art. 30), in dem bestimmt ist, dass das Korn, das man aus den oberländischen Gegenden zur Ausfuhr nach dem Auslande sende, nur die Elbe hinunterkommen dürfe und Hamburg berühren müsse. Eine förmliche Verbriefung der Stapelgerechtigkeit erfolgte 1482 durch Kaiser Friedrich III., dem die Stadt vorgestellt hatte, dass es uraltes, von allen Kaisern gebilligtes Herkommen sei. kein Getreide, Mehl, Wein oder Bier an Hamburg vorbeizuführen. Diese Güter sollten sämtlich in der Stadt niedergelegt und verhandelt werden. In der Folge verband sich Hamburg mit Bremen, Stade und Buxtehude 1487 zur gegenseitigen Verpflichtung, nie einen direkten Getreidehandel vom Binnenlande nach dem Meere zuzulassen, der den Handel einer der 4 Städte umginge. Ebenso garantierten sich Hamburg und Magdeburg in dem Schiffahrtsvertrage vom 26. Februar 1538 wechselseitig ihre Niederlagsrechte und versprachen gleichzeitig, für Hebung des Schiffs- und Warenverkehrs auf der unteren Elbe thätig sein zu wollen. Desgleichen gelang es Hamburg, Brandenburg gegenüber seinen Stapel aufrecht zu erhalten. Nachdem es 1541, 1544 und 1548 seine Stapelrechte hatte bestätigen lassen, verstand es dafür zu sorgen, dass in der kaiserlichen Kanzlei der Getreidestapel auf alle anderen Waren ausgedehnt wurde.

Auch gegen Lüneburg wusste sich Hamburg zu behaupten. Die Lüneburger nahmen das Recht in Anspruch, dass alles Bau- und Brennholz, Kohlen, Wachs, Honig, Wolle etc. auf ihren Markt gebracht werden müsse sowie dass kein fremdes Salz durch ihr Gebiet geführt werden dürfe. Sie schleppten alle Getreideschiffe, deren sie habhaft werden konnten, von der Elbe nach ihrer Stadt und zwangen sie, Niederlage zu halten. Magdeburg, durch diesen Stapel ebenfalls betroffen, erwirkte 1574 einen Reichshofratsbeschluss, dass die Elbschiffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg ungehindert sein solle, sowohl hinab als hinauf. Hamburg aber verweigerte den Lüneburgern die freie Vorbeifahrt durch die Süderelbe. Ein Ausschuss, der mit der Untersuchung der Angelegenheit betraut war, verschleppte sie an die niedersächsischen Stände, und schliesslich wurde vor dem Reichskammergerichte Jahrzehnte lang ein grosser Prozess darüber geführt, während dessen die Hamburger ihr Stapelrecht nach Kräften geltend machten. Hatten schon die alten Kornordnungen von 1571 und 1596 bestimmt, dass alles Korn, das die Elbe herunterkam, zur Hälfte in der Stadt bleiben und zur anderen Hälfte den Einheimischen behufs weiteren Handels damit überlassen werden musste, so hielten die neueren Kornordnungen von 1609, 1652 und 1684 daran fest und verordneten 3—4 Liegetage an Brücken und Treppen. In den mit den Engländern 1611 und 1618 abgeschlossenen Handelsverträgen wurde festgehalten, dass sie das Stapelrecht zu respektieren hätten und das bei Hamburg an den Elbufern gewachsene Korn nicht aufkaufen und wegführen durften. Dem Grossen Kurfürsten gegenüber erklärte man, dass es unmöglich sei, auf diese Gerechtigkeit zu verzichten. Das Wohl und Wehe der ganzen Stadt hinge

davon ab; sollte sie gezwungen sein, sie aufzugeben, so wäre es aus mit ihr.

Mit gleicher Hartnäckigkeit verteidigte Magdeburg sein Stapelrecht. Von jeher war diese Stadt ein wichtiger Halteplatz für Flösserei und Schiffahrt gewesen. Ihre Handelspolitik ging dahin, in ihrer Nähe keinen anderen Ort als Handelsplatz in die Höhe kommen zu lassen. Die Rechtsgrundlage ihres Stapels ist der Vertrag mit dem Erzbischof Burkhard von 1309, dass derselbe von dem elbabwärts geführten Getreide keine Abgaben erheben dürfe und die Verschiffung des Getreides nur vor der Altstadt vor sich gehen könne, sowie die Bestätigung vom Jahre 1377 durch Karl IV. In den Jahren 1363, 1486, 1497, 1527 musste sie, so gut sie konnte, ihr Stapelrecht gegen Sachsen, Thüringen, Böhmen, Meissen zu wahren suchen. Durch den Vertrag mit Hamburg von 1538 glaubte sie ihren Getreidestapel festigen zu können; aber Hamburg kehrte sich auf die Dauer nicht daran. An der Landesherrlichkeit fand die Stadt auch keine rechte Stütze. Einer der Administratoren, Joachim Friedrich, der mit ihr zerfallen war, ersuchte sogar die Hamburger Kaufleute, überall im Erzstifte, wo es ihnen bequem sei, Getreide aufzukaufen, und 1598 lud das Domkapitel die Hamburger geradezu ein, statt in Magdeburg beim Dorfe Durben eine Getreideniederlage zu errichten. So war eigentlich schon 1631, als das Unglück über die Stadt hereinbrach, ihr Stapel vernichtet, und die Bestrebungen Kursachsens in Verbindung mit den Administratoren von 1646—66 vollendeten nur, was längst begonnen war. Es half nichts, dass der Kaiser 1638 der Stadt ihre wesentlichen Privilegien, darunter das Stapelrecht, bestätigt hatte und dass auch der grosse Kurfürst ihr am 26. Mai 1666 die Stapel- und Niederlagsrechte neu bewilligte. Nur das Niederlagsgeld, das für Fremde doppelt so hoch war, erinnerte an das alte Stapelrecht. Die sächsischen Schiffer und Flösser gingen direkt nach Hamburg, und es war eine leere Formalität, wenn sie einen Revers unterschreiben mussten, der die Anerkennung des Stapelrechts enthielt. Ebensowenig glückten die Versuche, durch Strassenedikte von 1686, 1687, 1694 und 1724 den Landhandel zu zwingen, über die Altstadt Magdeburg zu gehen. Noch einmal tauchte die Idee, die alten Gerechtsame zu beleben, infolge der Konflikte mit Leipzig auf, und gerade damals wurde die Streitfrage in der Litteratur häufig behandelt.

In Leipzig machte man eine Stapelgerechtigkeit dahin geltend, dass alle ihr unterworfenen Waren, die 15 Meilen im Umkreise von der Stadt durchgeführt wurden, auf der ordentlichen Heer- und Landstrasse nach Leipzig geführt, dort mindestens 3 Tage zum Verkaufe angeboten werden mussten und auch an keinem anderen Orte in dem ganzen Umkreise niedergelegt werden durften. Ja es war sogar Leipziger Bürgern verboten, ausserhalb Leipzigs in anderen innerhalb des Bannkreises des Stapelzwangs gelegenen Orten Niederlagen, d. h. Filialgeschäfte zu eröffnen. Zu diesen Waren gehörte alles Kaufmannsgut, alle Waren, die ausserhalb der kurfürstlichen Länder erzeugt und verarbeitet wurden, wenn sie der Handlung wegen nach Leipzig gebracht worden, alle Waren, die in Sachsen, Meissen und Thüringen verarbeitet und über Leipzig geführt werden sollten. Frei vom Stapelzwang waren nur Esswaren, Getreide, wenn es nicht weiter verhandelt wurde, und Wolle, die die Tuchmacher zu ihrer Verarbeitung in den kursächsischen Ländern gebrauchten. Von dieser Niederlage sprechen indirekt verschiedene ältere Urkunden. Direkt bestätigt wird ihr Vorhandensein in dem Privileg Friedrichs des Sanftmütigen von 1464 sowie in den kaiserlichen Messprivilegien von 1497 und 1507. Eine päpstliche Bestätigung des Stapel- und Niederlagsrechts erlangte man am 8. Dezember 1514.

Der siebenjährige Krieg machte dem Leipziger Stapelrechte endgiltig ein Ende. Er schädigte den Handel Leipzigs und seine Messen direkt und indirekt. So waren denn unter den Verhandlungspunkten des künftig abzuschliessenden Handelsvertrages, wie der Art. 6 des Hubertusburger Friedens ihn in Aussicht genommen hatte, auch die Leipziger Stapelbefugnis sowie die preussischerseits für Magdeburg und Frankfurt a. O. verlangten Stapelrechte und die darauf gerichteten Strassenzüge. Der Vertrag von Halle vom 18. Juni 1766 regelte allerdings nur die Messverfassung, aber die näheren Wege, die der Verkehr unter dem Schutze des damals in Sachsen gebietenden Feindes gemacht und gefunden hatte, konnten nun nicht mehr verschlossen bleiben. Die Kaufleute erkannten es selbst an, indem sie in einer Eingabe vom 8. November 1769 erklärten, dass »das alte Stapelrecht nach Gestalt der Dinge in seinem vollen Umfange nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte«. Und in einer Vorstellung von 1786 musste der Vorstand der Kramerinnung es seufzend aussprechen, dass das Leipziger Stapelrecht nicht mehr bestehe.

Im Gebiete der Oder ziehen Frankfurt, Stettin und Breslau mit ihren Stapelrechten die Aufmerksamkeit auf sich. An der ganzen Oder durften nur an den 3 benannten Städten Kaufmannswaren über den Fluss gehen. In einer Urkunde von 1253 erklärte der Markgraf Johann von Brandenburg für die Stadt Frankfurt, dass die

Ablagerung der Waren, die gewöhnlich Niederlage genannt werde, ihr erhalten bleiben und nicht anders wohin verlegt werden solle. Vermutlich hatte die Stadt schon von den schlesischen Fürsten das Niederlagsrecht erhalten, das für den Landverkehr und die Schiffahrt galt. Sie handhabte es sehr streng und lenkte nicht nur den Verkehr von der alten Verbindungsstrasse zwischen Oberdeutschland und Polen, die über Guben an der Neisse führte und die Oder bei Krossen überschritt, ab, sondern erreichte es auch, das Endziel der Oderschiffahrt zu werden. Nach und nach kam die Stadt in den Besitz des ganzen preussischen, neumärkischen, polnischen, schlesischen und eines grossen Teiles des pommerschen Handels. Vom Jahre 1304 datiert ein neues Privileg des Markgrafen Hermann, das wohl nur als eine gesetzliche Bestätigung schon vorhandener Einrichtungen anzusehen ist. Eine abermalige Bestätigung erfolgte 1351 durch Markgraf Ludwig den Römer.

Mit der Zeit wurde der Verkehr ein ausserordentlich gehemmter, obwohl in Frankfurt nicht alle Waren niedergelegt zu werden brauchten. Aus den Zollregistern von 1324 und 1355 lässt sich entnehmen, dass von den zu Wasser ankommenden Waren nur niedergelegt werden mussten: Heringe, Salzfische, grosse Kiepenfische und Thran. Von den zu Wagen ankommenden Artikeln aber wurden niedergelegt ausser den 4 genannten Waren Stockfische, Leder, Oel, Feigen, Mandeln, Reis, fremdes und einheimisches Tuch, Wein, Honig, Pech, Teer, Hopfen, Fleisch, Kupfer, Zinn, Blei, Stahl, Wolle, Hanf, Leinwand und Holz.

So erklärt es sich, dass die Niederlagsrechte nicht unverkümmert blieben und die Stadt sie im Laufe des 15. Jahrhunderts ganz einbüsste. Da es dementsprechend 1480 seinen Anteil zu einer allgemeinen Landbede nicht aufbringen konnte, gestattete Markgraf Johann als Statthalter des Kurfürsten Albrecht eine Erhöhung des Brückenzolls. Seit 1490 erscheint die Stadt wieder im Besitz der Niederlage. Nach dieser Verordnung durfte kein Krämer, Kaufmann oder Fuhrmann aus Polen, Reussen, Preussen, Litauen, Masuren oder anderen Ländern und ausländischen Nationen mit seinen Waren und Gütern weiter denn bis gen Frankfurt a. O. und gen Breslau handeln und fahren. Ebensowenig war es den Kaufleuten aus deutschen, welschen oder den Niederlanden gestattet, weiter denn gen Frankfurt und Breslau zu reisen bei Verlust aller ihrer Güter, die man bei ihnen finden würde. Nur die Kaufleute, die in Breslau und in Schlesien wohnhaft waren, konnten nach Frankfurt a. O. und dessen Niederlage sowie weiter nach Stettin, Stralsund, Lüneburg, Lübeck, Brabant etc. handeln, fahren und ziehen.

Eine Bestätigung der alten Niederlagsrechte erhielten Frankfurt und Breslau in den Jahren 1510 und 1511 von Kaiser Maximilian I., König Wladislaus von Ungarn und von Böhmen, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg und dessen Bruder Albrecht sowie den Ständen und Fürsten Ober- und Niederschlesiens. Allein die Zeit war vorüber, wo ein streng geübtes Niederlagsrecht noch von Nutzen sein konnte. Wladislaus selbst brach es, indem er Gross-Glogau, das behauptete, von alters her die Niederlagsgerechtigkeit besessen zu haben, am 5. März 1511 sie neu bestätigte. Frankfurt freilich erhielt in demselben Jahre vom Kaiser Maximilian ein besonderes Privileg, wonach die Einwohner des Königreichs Polen mit ihren Waren nicht geradezu auf der Warthe und Oder nach Pommern, sondern erst entgegengesetzt fünf Meilen von Küstrin aufwärts nach Frankfurt fahren und dann nach gehaltener Niederlage die Oder hinab nach Stettin gehen sollten. Allein König Sigismund von Polen vermerkte diese Massregel sehr übel, weil auf diese Weise der unmittelbare Handel mit Deutschland sehr erschwert wurde. So rächte er sich kurz entschlossen, indem er am 27. April 1511 allen Handel nach Schlesien und Breslau verbot und seinen Unterthanen empfahl, alle Waren nach Posen und Kalisch zu bringen, wo Niederlagen seien. Jetzt war es an Breslau, zu verzagen. Gleichzeitig war auch der Handel zwischen Frankfurt und Polen aufgehoben, und diese Stadt richtete daher als Ersatz ihr Augenmerk auf die Ostsee. Sie befrachtete viele Schiffe, liess sie die Oder hinabgehen und nach gehaltener Niederlage in Stettin den Baum passieren, um alsdann in den pommerschen Küsten- und Seestädten sich mit den polnischen Waren zu versehen, die diese aus Danzig geholt hatten. Stettin, das selbst gerne den Mittelpunkt des Handels gebildet hätte, fing an, gegen die Frankfurter sein Niederlagsrecht strenger anzuwenden und teilweise ihnen das Vorbeischiffen nach der See zu verbieten. Entsprechend ergriff man in Frankfurt gegen Stettin Massregeln. Der polnische Handel hatte sich unterdessen nach Glogau gewandt, und nun galt es, dieses zu Gunsten der breslauschen Niederlage unschädlich zu machen, was König Wladislaus in 4 Briefen vom 2. Februar 1512 anstrebte. Frankfurt aber liess sich 12 Tage später durch Kurfürst Joachim von Brandenburg seine Niederlagsgerechtigkeit aufs neue bestätigen. Immerhin wurde schon im nächsten Jahre durch den Vertrag des Kurfürsten mit der Hanse, der den Kaufleuten die Strasse über Frankfurt nach Polen öffnete, der starre Nieder-

lagszwang einigermassen gebrochen. Noch weiter aber ging Breslau, indem es am 28. April 1515 erklärte, auf sein Niederlagsrecht gegen Polen Verzicht leisten zu wollen, woraufhin der König noch an demselben Tage sein früheres Handelsverbot ganz zurücknahm.

Unterhalb Frankfurts hatten Oderberg seit mindestens 1313, Eberswalde seit 1317, Stettin seit 1283 Niederlagsrechte. Alle Güter oder Waren, die von oberhalb oder unterhalb aus dem Binnenlande die Oder herab oder hinauf nach Stettin kommen würden, durften nicht vorübergeschifft, sondern mussten in die Stadt gebracht werden und dort Niederlage halten. Seit 1312 durfte zwischen Stettin und Ueckermünde weder in der Oder noch in der Jasenitz Korn verschifft werden. Alle Fahrzeuge mussten ihr Getreide nach Stettin zur weiteren Versendung bringen. Mit den nahe gelegenen Städten Greifenhagen, Damm, Garz brachen wegen dieses Stapels wiederholt Streitigkeiten aus, in denen Stettin siegte.

Zwischen Stettin und Frankfurt begannen wegen der gegenseitigen Niederlagsrechte Zwistigkeiten im Jahre 1511. Zu besonders lebhaftem Ausdruck kamen die Feindseligkeiten im Jahre 1571. Hatten sich bis dahin Stettiner und Frankfurter als Mitglieder der Hanse nicht unbedeutende Zugeständnisse gemacht, so hörten nun die meisten dieser Vergünstigungen auf. Kurfürst Johann Georg von Brandenburg sperrte infolgedessen 1572 in seinem Lande den Stettinern den Handel in Ab- und Zufuhr. Aber da diese Sperre sich in Frankfurt ebenfalls erheblich bemerkbar machte, vereinigten sich alle neumärkischen Städte zur Bitte an den Kurfürsten, die Handelssperre aufheben zu wollen. In dem Landtagsabschiede vom 20. Dezember 1592 wurde derselben entsprochen, mit der Bedingung jedoch, dass kein Salz heraufgeführt werde, dass nur brandenburgische Unterthanen und Städte den Salzhandel treiben und jeder Unterschleif der Ausländer und Stettiner vermieden werde.

So eifrig Frankfurt auch dies Niederlagsrecht aufrecht zu erhalten bemüht war, es konnte den Verfall seiner Privilegien nicht hemmen. Allerdings erklärte königliche Anordnung v. 1. Januar 1723, sowohl Stettin wie Frankfurt bei ihren Niederlagsrechten schützen zu wollen, aber doch änderte dieselbe das ganze Wesen der Niederlagen. Das Recht wurde auf drei Arten von Waren beschränkt, die freilich einen Hauptteil des Oderhandels bildeten. Für alle anderen Arten war nur ein Viertel Prozent des Wertes in beiden Städten als Anerkennung des Niederlagsrechts zu bezahlen, in Frankfurt ausserdem noch der Niederlagezoll. Die Dauer dieser Verordnung wurde 1727 verlängert und 1733, wie es scheint, das Niederlagsrecht der Städte Frankfurt und Stettin von Eisen, Leinsamen und Thran auch auf Heringe und Fischwaren ausgedehnt. Der bis 1743 fertig gestellte Finowkanal änderte den Oderhandel sehr. Jetzt war der Weg von Stettin nach Berlin oder Magdeburg und Hamburg durch den Kanal weit kürzer und Frankfurt verlor alle die Schiffe. Dazu kam, dass Friedrich der Grosse mit seiner V. v. 1. Januar 1750 dem Oderhandel ein wahrhaft königliches Geschenk machte, indem er auf alle auf der Netze, Warthe und Oder bis Stettin seither erhobenen Zölle verzichtete und allen stettinischen und anderen Kaufleuten aus den neumärkischen Städten den Handel nach Polen freigab unter der Bedingung, dass die Schiffe von Stettin die Oder hinauf, bei Küstrin in die Warthe nach Polen, die aus Polen aber aus der Warthe bis Küstrin hinunter nach Stettin fahren sollten, ohne die Oder nach Frankfurt hinauf zu schiffen.

Unter diesen Umständen schien es für Frankfurt unmöglich, sein Niederlagsrecht aufrechtzuerhalten. Jahrhunderte hindurch hatte es dafür mit allen Waffen gekämpft, Kaiser, Könige und Fürsten hatten es ihm für die Ewigkeit verbürgt, aber diese Ewigkeit erwies sich doch als eine begrenzte. Im Jahre 1751 errichteten Berlin, Breslau, Frankfurt, Magdeburg und Stettin einen Vertrag, in dem Frankfurt nur noch die Niederlage der Leinsaat sich ausdrücklich vorbehielt. Dieses Recht behielt es trotz Vorstellungen der Stettiner Kaufmannschaft noch bis zum Jahre 1810.

Im Gebiete der Weichsel erwarb Krakau bereits im Jahre 1306 das Niederlagsrecht hauptsächlich für Kupfer, Eisen, Blei, so dass diese Artikel, wenn sie aus Ungarn oder Neu-Czandek nach Krakau gebracht wurden, hier ausgestellt und den Bürgern zum Kaufe angeboten werden mussten. Im Jahre 1372 erweiterte die Stadt ihr Stapelrecht dahin, dass auch die preussischen Kaufleute, namentlich die Thorner, ihre Waren, die sie nach Krakau brächten, nicht darüber hinausführen durften. Preussischerseits wollte man diese Rechte Krakaus nicht anerkennen und schützte sich dadurch, dass man Thorn die gleichen verlieh. Thorns Blüte beruhte auf dem durch die Lage der Stadt als vorteilhafter Strompassage ausgeübten natürlichen Strassenzwang sowie auf dem lebhaften Aktivhandel seiner Bürger. Wann es seine Niederlagsrechte zuerst zur Geltung brachte, lässt sich nicht sicher ermitteln. Das ihm im Jahre 1403 zugestandene Stapelrecht war kein unbeschränktes; es traf in der Hauptsache nur den Strassenverkehr, nicht die auf dem Strom herabgeführten Waren wie Getreide, Holzasche,

Pech, Teer. Vorzugsweise gegen Krakau gerichtet, wurde es nicht dauernd durchgeführt. Die Krakauer entzogen sich dem Thorner dadurch, dass sie ihre Waren nach den Thorn gegenüber auf polnischem Boden liegenden Städtchen Schulitz und Bromberg sandten, von wo die nicht verkauften Waren auf polnischen Weichselschiffen nach Danzig und Elbing hinuntergingen. Hiergegen versuchte der Hochmeister in Verbindung mit den Hansestädten einzuschreiten. Der Marienburger Recess vom 20. März 1403 verlangte, dass alle Gäste, d. h. die ausländischen Kaufleute, die von Polen her ins Land kamen, ihre Waren in Thorn niederlegen und dort verkaufen sollten. Aber es scheint, als ob es zu einer andauernden Ausübung der Stapelrechte nicht gekommen ist, denn am 30. Juni 1448 erliess der Hochmeister »off eyn vorsuchen« eine erneute Verordnung über die Niederlage in Thorn und drohte den Uebertretern mit Gefängnis.

Danzig eignete sich, in Uebereinstimmung mit dem Hochmeister, seit 1443 ebenfalls ein umfassendes Stapelrecht zu, bewogen durch die Strenge, mit der die polnischen Städte, namentlich Krakau, ihre Niederlags- und Stapelrechte anwandten. Wahrscheinlich hatte es aber schon im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts einen Stapel, über dessen Ausbildung freilich nichts sicher bekannt ist. Polen und Litauer sollten von nun ab nur bei Danziger Bürgern überseeische Waren einkaufen, andererseits nur diesen ihre Waren verkaufen. Trotz aller Vorstellungen des Königs von Polen, der diese Massregel als einen Bruch des Friedens von Brzesc bezeichnete, hielten die Danziger an ihr fest, und als sie seit 1454 in ein engeres Schutzverhältnis zu Polen traten, bestanden sie erst recht auf Anerkennung ihres Stapels.

Verwandt mit dem deutschen Stapelrechte waren die Bestimmungen, die für die Märkte in einer Anzahl flandrischer Städte galten. Auch Paris übte im 12. Jahrhundert insofern ein Stapelrecht aus, als auf der Seine von Paris aus und nach Paris hinein nur die Mercatores Parisienses Handel treiben durften, eine Bestimmung, die wesentlich gegen die Kaufleute der Normandie gerichtet war. Dagegen ist wohl der englische Stapel, der aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt, mehr als eine behufs Organisation des Handels überhaupt getroffene Anordnung aufzufassen.

Die Verfassung der englischen Stapeleinrichtung, wie sie das Statut Eduards III. von 1353 und die Bestimmungen über den Stapel zu Calais von 1363 offenbaren, weist eine eingehende Kenntnis der zum Aufblühen des Handels erforderlichen Bedingungen nach und ist in liberalem Geiste gehalten. Eine ausgedehnte Selbstverwaltung war den Stapelkaufleuten eingeräumt. An jedem Stapelplatze wurde eine Stapelbehörde aus den Kreisen der Kaufleute durch Wahlen gebildet, an deren Spitze der Stapelmayor und zwei Beisitzer (Constabularii) sich befanden. In Calais ernannte 1363 der König zunächst 2 Mayors und 24 Aldermen, bestimmte jedoch, dass sie in Zukunft gewählt werden sollten. Diese Behörde hatte anfangs sowohl die Stadt- als die Stapelangelegenheiten zu leiten, und erst 1365 wurde die Regierung des Stapels von der städtischen Behörde getrennt und einem speciellen Mayor nebst Konstablen übertragen. Die Stapelbehörde hatte vorzüglich, ähnlich wie in deutschen Städten die Gastgerichte, für schnelle und sachverständige Entscheidung oder Beilegung von Streitigkeiten zu sorgen, wobei als Rechtsnormen die Usancen des Handels, das »Ley Merchant« galt, dessen der Stapelmayor kundig sein musste. Das Verfahren war ein summarisches, selbst in mehr verwickelten Fällen, z. B. bei Darlehen. Mit Vollziehung gewisser Formalitäten in Gegenwart der Stapelbehörde wurde diesen eine höhere Sicherheit verliehen. Um die Stapelangelegenheiten hatten sich die sonstigen Verwaltungs- und Gerichtsorgane nicht zu kümmern. Die Ernennung des Beamten- (Mäkler, Träger) und des Dienstpersonals, die Marktpolizei, die Aufsicht über den Handel, der Erlass von Verordnungen in Bezug auf die Fremden, auf die Niederlassung der Viktualienhändler und Gastwirte gehörten ebenfalls zu den Attributen der Stapelbehörde. Endlich sorgte dieselbe für Magazine und Wohnungsräume, setzte die Preise fest, unter denen nicht verkauft werden durfte und erhob Abgaben zur Bestreitung der entstehenden Unkosten. Die Stapler selbst strebten jeweilig eine Erweiterung ihrer Privilegien an. Im Jahre 1427 verlangten sie, dass kein bei ihnen anhängiger Rechtsfall vor den Gerichtshof in Westminster gebracht werden solle. Nach einer anderen Richtung forderten sie 1444, dass bei der Wahl ihrer Behörden nur diejenigen stimmberechtigt sein sollten, die wenigstens 10 Sack Wolle in eigenem Namen verschifften. Indes sie setzten weder das eine noch das andere durch und die ursprüngliche Organisation der Stapelgesellschaft erhielt sich noch lange.

3. Würdigung und volkswirtschaftliche Bedeutung des St. Die Niederlags-, Umschlags- und Stapelgerechtigkeiten der älteren Zeit hatten für die Entwickelung der Städte die grösste Wichtigkeit. Mit ihrer Hilfe entstand ein sehr reger Verkehr. Kaufleute, Schiffer und Fuhrleute strömten an dem Orte zusammen. Das Aus- und Abladen der Waren bedang eine Menge von Hilfskräften in den

Trägern, Messern, Packern, Wägern etc. und machte in den Kaufhäusern und Krähnen bauliche Vorrichtungen notwendig, die der Stadt Vorteile boten. So wurde die Stadt erst zu einer ansehnlichen Handelsstadt. Für die städtischen Einwohner ergab die Anordnung den Vorteil niedriger Preise, indem die Konkurrenz diese drückte. Auch hatten die Käufer eine Auswahl, wie sie sonst kaum erreicht worden wäre. Dazu kam, dass die Weiterversendung der Waren allein den Bürgern zustand, dass sie in deren eigenen Schiffsgefässen oder Fahrzeugen, mit deren Geschirr oder Gespann vor sich gehen musste. Ferner, dass Gast nicht mit Gast handeln durfte, sondern der Fremde nur an den einheimischen Kaufmann verkaufen und von diesem kaufen musste, wodurch der letztere es in seine Hand bekam, den Gewinn zu bestimmen. So zeigten sich auf allen Seiten Vorteile, die die Bürger und die Stadt bereicherten. Aber auch die Stadtverwaltung oder die landesherrliche Regierung (wie in England) kam nicht zu kurz, denn sie vereinnahmte in der Regel in den Niederlagsgebühren, den Zöllen und sonstigen Abgaben eine erkleckliche Summe. Selbst für die Fremden hatte der Stapel in der ersten Zeit seine guten Seiten. Sie hatten nicht nötig, weit ins Land bis an die verschiedenen Stätten der Produktion vorzudringen und waren sicher, dass sie gute und brauchbare Gegenstände erhielten. Den Hansestädten z. B., die bekanntlich sehr viel flandrische Tücher exportierten, erschien es noch um 1442, wie ein Lübecker Schreiben an Hamburg und Lüneburg auseinandersetzt, am ratsamsten, nach alter Gewohnheit alle eingekauften Tücher nach Brügge zum Stapel bringen zu lassen. Dort bekamen sie dann ihre Zeichen und konnten leicht als auf dem Stapel gekaufte Tücher kenntlich gemacht werden. In diesem Falle schien es den hansischen Kaufleuten zweckmässiger, die anderswo erstandenen Tücher noch einmal vor der Ausfuhr auf ihre Beschaffenheit untersuchen zu lassen, aber im allgemeinen war wohl der Nachdruck darauf zu legen, dass man in den Stapelörtern alles beisammen hatte, was man sonst sich mühsam hätte zusammensuchen müssen. Es musste der Stapelort die gleiche Bedeutung haben, wie etwa das Handelsmuseum oder das Rohstofflager in der Gegenwart. Man bekam einen Ueberblick über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Und höchst wahrscheinlich wird es als ein weiterer Vorzug angesehen werden müssen, dass in Verbindung mit dem Stapel der Strassenzwang den Handelszügen ein für allemal ihre unabänderliche Richtung vorzeichnete und gesetzlich gewisse Ruhe- und Verkehrsmittelpunkte schuf. Wenn überhaupt für Wegebau im Mittelalter wenig genug geschah, das Gasthauswesen noch in rohen Formen sich bewegte, so war hier wenigstens eher die Möglichkeit gegeben, etwas für die Verbesserung der Strassen, deren häufige Benutzung man kannte, zu thun und den längere Zeit an einem Orte weilenden Reisenden gewisse unumgängliche Bequemlichkeiten zur Beschaffung gesunder Wohnung und ausreichender Nahrung zu bieten.

Indes derselbe Stapel, der ganz ohne Zweifel dazu beitrug, die Städte blühend zu machen, musste in dem Masse, als Handel und Verkehr stiegen und die Beziehungen zum Auslande lebhaftere wurden, unbequem und überflüssig werden. Ursprünglich zur Aufnahme des Handels bestimmt, wurde die Häufigkeit seines Vorkommens, da weder die Kaiser noch die Landesherren in seiner Verleihung Mass hielten, ein Hindernis. Der Stapel zerschnitt auf diese Weise die Handelszüge, die sich sonst den wirtschaftlichen Anforderungen gemäss in natürlichen Linien direkt zwischen zwei Verkehrspunkten gebildet hätten, in eine Menge von selbständigen Bruchteilen. Das wurde aber um so empfindlicher, als diese sich gegenseitig ihre Vorrechte nicht gönnten, sich befehdeten, in endlosen Streitigkeiten sich chikanierten und neckten. Man konnte diese Zänkereien hingehen lassen, wenn sie sich zwischen Städten verschiedener Länder abspielten, wie etwa zwischen Magdeburg und Leipzig. Aber sie wurden unerträglich und unleidlich, sobald es sich um die Begünstigung von Ortschaften handelte, die alle unter einen Landesherrn gehörten. Es hatte keinen Sinn, Frankfurt etwa auf Kosten Stettins und Breslaus anwachsen zu lassen, und es war verkehrt, wenn Stettin dem kleineren Stargard die Möglichkeit weiterer Entwickelung durchaus abgeschnitten wissen wollte oder das 6 Meilen unterhalb Magdeburg gelegene Genthin gezwungen werden sollte, sein Getreide zum Verkaufe nach Magdeburg zu schleppen. Der Verkehr schliesst sich an die örtlichen günstigen Bedingungen, die er vorfindet, an, und es war widersinnig, wenn man da, wo sich Neigung zeigte sie auszunutzen, diese unterdrücken wollte zu Gunsten derjenigen Orte, die ältere oder unter Umständen veraltete Vorrechte besassen. Der unaufhaltsame Zug des Verkehrs, der die nächsten Wege sucht, musste sich gegen die Unkosten sträuben, die erwachsen, wenn z. B. der Döbelner Fabrikant seine Wolle, die er vielleicht in unmittelbarster Nähe haben konnte, erst über Leipzig beziehen musste und andererseits seine fertige Ware nur über Leipzig verkaufen durfte. Und es musste böses Blut machen, wenn man einen ziemlich bedeutenden Weinhandel, der direkt von Frankfurt a. M. nach Berlin ging, zur Fahrt über Leipzig und zur Niederlage daselbst zwingen wollte.

Ueberhaupt widersprach das Stapelrecht in allen seinen Erscheinungen den Grundsätzen der Handelsfreiheit. Es hinderte den Verkehr zwischen zwei Völkern und machte die Einmischung von Zwischenhändlern nötig, die sich ihre Hilfe tüchtig bezahlen liessen. Zu diesen Provisionen gesellten sich die Unkosten und Gebühren, die den Handel verteuerten. Im Jahre 1740 z. B. wurde verfügt, dass die Dresdner und anderen kursächsischen Schiffer in Magdeburg $^{1}/_{3}$ % Durchgangsaccise zahlen sollten. Ein Weinkärrner aus Thüringen klagte gegen 1730, dass der Zwang, nach Leipzig zu fahren und daselbst Weinsteuer und Niederlage zu geben, ihm ausser 2 Tagen längerer Reise auf der Fahrt nach Berlin pro Stückfass 30 Thaler Mehrkosten verursachte. Alle in Leipzig abgeladenen Güter hatten $^{2}/_{3}$ Thaler für je 100 Thaler Wert an kurfürstlicher Accise und 3 Pfennig vom alten Schock Pfennige städtisches Wägegeld zu zahlen, ungerechnet die

Spesen für Auf- und Abladen, Zehrung u. dgl. m. In Hamburg wurde darüber geklagt, dass in jeder neuen Kornordnung die Gebühren, die an die städtischen, im Kornhandel beschäftigten Personen zu entrichten waren, fortwährend stiegen.

Mit der Abwickelung aller dieser Geschäfte wurden die Fremden lange aufgehalten, waren wohl auch weitläufigen Plackereien ausgesetzt. Bei den Verhandlungen über die Elbschiffahrt schütteten die dänischen Gesandten ihr volles Herz über die ihren Angehörigen in Hamburg widerfahrende Unbill aus: „Die Holsteiner müssten für ihr mitgebrachtes Korn hohen Zoll entrichten, sowie noch einmal, wenn sie es wieder mitnähmen; die Schiffer, die ohne Schein etwas ausführten, würden nach Willkür am Gelde gestraft, der hamburgische Tonnenboyer schiesse oft auf die Schiffe los und beschädige sie, wenn sie nicht gleich beilegten; die Zollexpedition geschehe so langsam, dass oft die Schiffer Wind und Wetter verpassen müssten; die Justiz im Kornhandel werde schlecht, kostspielig und langsam verwaltet und mit Arresten sei man sehr bei der Hand."

Auch litten die Verkäufer der aufgestapelten Waren unter gedrückten Preisen. Die ländliche Umgebung konnte nur zu dem Preise in der Stadt verkaufen, den die dortigen Händler miteinander verabredeten. In den Händeln Magdeburgs mit der erzstiftischen Regierung von 1616 antwortete die letztere ausdrücklich, das Getreide käme nicht mehr nach Magdeburg, weil die Kornhändler heimliche Verbände hätten, „man dort keine Zahlungsexekution erhalte und wenn man endlich solche erhalte, die Weiber ihre exceptiones und privilegia vorschützten". Wenn aber wie in Calais die Stapelbehörde den Preis für alle Verkäufer gleich hoch ansetzte, so lief der fremde Einkäufer nur zu leicht die Gefahr, übermässig viel zahlen zu müssen.

So stellte sich denn nach und nach die Ueberzeugung heraus, dass das Stapelrecht mit allen seinen Konsequenzen sich überlebt habe. Schon im 15. Jahrhundert wurden die Fesseln des mittelalterlichen Stapelverkehrs in Brügge stark gelockert, und der Stapel von Antwerpen, der im 16. Jahrhundert an seine Stelle trat, gewann allmählich einen anderen Charakter. Verabredungen und Bestellungen der dahin kommenden Kaufleute oder ihrer Faktoren verdrängten den direkten Austausch von Ware gegen Ware, und es wurde allmählich üblich, dem Auftraggeber die bestellte Ware zuzusenden, ohne den Stapelplatz zu berühren. So entwickelt sich die Börse im Gegensatz zum Stapel.

4. Die Aufhebung der St. Obwohl Jahrhunderte hindurch die Kaiser diejenigen gewesen waren, die die Städte in ihren Stapel- und Niederlagsprivilegien geschützt oder ihnen gar solche Rechte überhaupt erst eingeräumt hatten, waren sie auch wieder die ersten, die die schädlichen Folgen klar erkannten. Die Wahlkapitulation Kaiser Ferdinands III. von 1636 zog zuerst gegen sie zu Felde. „Dieweil sich aber zuträgt, dass zwar der Name des Zolles nicht gebraucht, sondern unter dem Vorwande einer Niederlag, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffern und Waren, eben so viel, als wenn ein rechter Zoll wäre, erhoben wird, so sollen alle und jede, ohne ordentliche Verwilligung des kurfürstlichen Kollegii, also ausgebrachten Konzessionen, unter was Schein und Namen dieselben auch immer erhalten worden, null und nichtig sein." In erster Linie war es freilich hier, wie in späteren Wahlkapitulationen nach Ferdinand IV. von 1653, auf die vielen Zollabgaben abgesehen; indes der enge Zusammenhang, in den man diese mit den Stapelrechten brachte, erweist, dass man anfing, auch die letzteren mit ungünstigen Augen anzusehen. Immerhin waren während des 17. Jahrhunderts die bevorrechteten Städte sehr ängstlich darauf bedacht, sie erhalten zu sehen, was die vorwärtsschreitende Zeit ihnen streitig zu machen drohte. Noch bis tief ins vorige Jahrhundert hinein erachteten die Landesherren es nicht für unzweckmässig, die begehrten Bestätigungen aufs neue zu bewilligen. In Hamburg fing man gegen 1700 an, sich vom Stapelhandel abzuwenden. Längere Zeit erwog man dort den Gedanken, aus Hamburg ein „Porto franco" zu machen. Aber die Transitoordnung von 1713 brachte nur eine Ermässigung der Zölle auf $\frac{1}{2}$—$\frac{1}{3}$ ihres bisherigen Betrages, und erst die zweite Transitoordnung von 1727 gewährte völlige Durchfuhrfreiheit der Waren, von der indes einzelne Artikel noch ausgeschlossen blieben. Das Getreide erhielt die Vergünstigung der Durchfuhrfreiheit seit 1748. In Preussen legte dann Friedrich der Grosse die Axt an die Wurzel der Stapelrechte zu Frankfurt, Stettin und Breslau.

In der Litteratur bereitete sich ebenfalls ein Umschwung der Meinung vor. Zwar ein Samuel Pufendorf verteidigte in seinem Natur- und Völkerrechte noch die Durchgangsbeschränkungen. Die Gesetze der Menschlichkeit, meinte er, legen uns nicht die Verpflichtung auf, eine fremde Ware passieren zu lassen, ausgenommen etwa Lebensmittel. Im Gegenteile könne man sehr gute Gründe haben, fremde Waren anzuhalten, sei es auf dem Lande, oder an einem Flusse, oder an einem Meeresarme. Denn abgesehen davon, dass ein starkes Zusammenströmen von Fremden manchesmal einem Lande nachteilig sein kann, muss es einem Fürsten zweckmässiger erscheinen, seinen Untherthanen den Gewinn zuzuwenden, den sonst die Fremden bei freier Durchfuhr einstreichen. Er gab zu, dass es einen eigentlichen Schaden nicht bringe, wenn man Fremden die Erlaubnis einräume, ungehindert ihre Waren in andere Länder zu führen, aber er hielt es doch für klüger, die Einheimischen vor den Fremden zu begünstigen. Einen freieren Standpunkt nahm Johann Joachim Becher, 1663, ein, wenn er als das „vierte Propolium, so dem Handel Schaden thut", die Niederlagen bezeichnete, obwohl ihm nachgesagt werden muss, dass er weder in seiner Kritik bestehender Zustände, noch in seinen Besserungsvorschlägen ganz klar ist. Er unterscheidet drei Arten von Niederlagen, nämlich „der Güter-Stappel und proprie und improprie dicta die Niederlag". Von dem ersteren, dem eigentlichen Stapelrechte, ist er sehr wenig entzückt. „Die intention ist wohl gut", sagt er, „aber so scheints, daz die Stappelstädte vor

den andern propolia haben, den Handel nit wenig hindern, und in der That grosse Ungelegenheit machen . . . . . und also nichts thun, als nur die Handlung hindern können." Die Niederlag proprie dicta „das aber ist eigentlich eine Niederlag, wenn die Messleut auff den Jahrmärkten gewesen, ihre Güter nit alle verkauffen können, aber dannach nicht zuruckführen, sondern auff den nechsten Markt da stehen lassen wollen", sei dem Lande nicht schädlich, und die andere Art von Niederlagen impropriе dicta sei die „rechte und final intention dieser Art von Niederlagen, welche man darum privilegiert, damit man den Handel erhält." Dieser letzteren Art redet er denn auch das Wort als einem Hilfsmittel gegen das Propolium und er denkt sie sich verwirklicht in einem Stapel- oder Kaufhause, in dem ein jeder Handelsmann unter Aufsicht der Obrigkeit seine Waren feilhält. Bewusster und deutlicher verurteilen Justi in seiner Polizeiwissenschaft und Bergius in dem Policei- und Cameralmagazin nach alphabetischer Ordnung (1774) die veraltete Einrichtung. Ersterer hält es für eine förmliche Strassenräuberei, wenn die Einwohner der Stapelstadt den Fremden einen Preis setzen und sie zwingen, dafür zu verkaufen. Denn derjenige, der einem anderen seine Güter auf der Strasse mit Gewalt entreisse und ihm einen beliebigen Preis dafür gäbe, sei ebenso förmlich ein Strassenräuber als derjenige, der sie ohne Entgelt mit Gewalt nähme. Bergius aber erklärt die Stapelgerechtigkeit für eine nicht zu duldende Unbilligkeit und Ungerechtigkeit. Die Stadt habe keinen anderen Vorteil, als dass die Fuhrleute und Schiffer bei ihr etwas verzehrten. So wenig man einen durchreisenden Fremden zwingen könne, sich einige Tage in der Stadt aufzuhalten und deren Seltenheiten zu besichtigen, damit er mehr Geld verzehre, so widersinnig und der natürlichen Freiheit der Kommerzion nachteilig sei das Stapelprivileg.

Endlich hat auch Joh. Georg Büsch in seinen Zusätzen zur theoretisch-praktischen Darstellung der Handlung von 1798 nur vernichtende Worte des Spottes für den Ernst, mit dem die älteren Schriftsteller in weitgehendem Lokalpatriotismus die Verteidigung der Stapelrechte einzelner Städte unternahmen.

Immerhin dauerte es bis zum Wiener Kongresse und den darauffolgenden Stromschiffahrtsverhandlungen, bis in Deutschland sich diese Ideeen allgemeine Anerkennung verschafften. Schon 1798 war in den Auseinandersetzungen zu Rastatt das Mainzer Umschlagsrecht zur Sprache gekommen und von seiten der Reichsdeputation auf seine Aufhebung gedrungen worden. Man verstand sich aber damals zu nichts anderem, als dass „das gezwungene Anbieten zum Verkauf von jeder Gattung von Waren und Lebensmitteln aufgehoben sein solle". So blieb in den Artt. 3 bis 6 des Rheinschifffahrtsoctroivertrages von 1804 die Bestätigung des Umschlags für Mainz und Cöln noch beibehalten. Art. 3 lautete, „dass die alten Einrichtungen des Umschlags, das Einlaufen und Umladen der Fahrzeuge betreffend, welche in den Städten Mainz und Cöln statthaben, unter denen im gegenwärtigen Vertrage ausgedrückten Einschränkungen beibehalten werden solle." Im Art. 8 aber wurde unter Anlehnung an den früheren Wortlaut das Stapelrecht beschränkt aufgehoben. Er lautete: „So ist man übereingekommen, dass das sogenannte Stapelrecht, nämlich das gezwungene Anbieten zum Verkaufe von jeder Gattung von Waren oder Lebensmitteln, während ihrer Station in den Häfen von Mainz und Cöln definitiv aufgehoben ist." In dem 5. Art. des Pariser Friedens wurde dann der wichtige Satz aufgestellt, dass, um den Verkehr der Völker unter sich zu erleichtern und sich untereinander immer mehr das Fremde zu benehmen, die wegen der Schiffahrt des Rheins genommenen Verfügungen auch auf die übrigen Flüsse, die verschiedene Staaten durchströmen, ausgedehnt werden sollen.

Dementsprechend wurde in der Wiener Kongressakte von 1815 in den Artt. 1 und 19 die allgemeine Freiheit der Rheinschiffahrt ausgesprochen. Stapelrecht (droit d'étape) und gezwungener Umschlag oder Stationenrecht (droit de relache forcée et d'échelle ou de rombre charge) dürfen nirgends eingeführt werden. Wo sie bestehen, sollen sie soweit fortdauern, als die Uferstaaten ohne Rücksicht auf besonderes Interesse des Ortes oder des Landes solche für die Schiffahrt oder den Handel im allgemeinen für nützlich und notwendig erachten werden. Der wirklichen Aufhebung der Stapel- und Umschlagrechte standen nicht unerhebliche finanzielle Schwierigkeiten entgegen. In Cöln z. B. wurde der jährliche direkte Ertrag des Umschlags auf 400000 Francs, in Mainz auf etwas weniger als ²/₃ dieser Summe angenommen. — In Magdeburg wurde das Stapelrecht infolge des Zollgesetzes von 1818 und der Elbschiffahrtsakte vom 22. Juni 1821 aufgehoben. Die Stadt erhielt dafür eine staatliche Entschädigung von 62000 Thalern. — Leipzig bekam nach dem Eintritt Sachsens in den Zollverein eine dauernde jährliche Rente von 46250 Thalern, die sogenannte fiskalische Entschädigungsrente. — In Verbindung mit den Wiener Beschlüssen wurde dann im Zollvereinsvertrage von 1833 verabredet, dass auf den sogenannten konventionellen Strömen der Verkehr möglichst frei sein, alle Stapel- und Umschlagsrechte im Vereinsgebiete aufhören sollen und niemand zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden könne. Diese Bestimmungen gingen in alle späteren Zollvereinsverträge über, und so war denn nun der Handel endgiltig von den lästigen Fesseln jener alten Privilegien befreit.

Litteratur: ***G. v. Below,*** *Ueber Theoriеen der wirtschaftlichen Entwickelung der Völker in Deutschland (Bd. 86), N. F. Bd. 50.* — ***Christophori Besoldi,*** *Thesaurus practicus auctior, 1679, S. 828, 1129.* — ***K. Biedermann,*** *Das Stapelrecht, seine höchste Blüte und sein allmählicher Verfall, Viert. f. Volksw., 18. Bd. 72, S. 1—21.* — ***(Js. Jac. Mascov) et Jacob Henr. Born,*** *De jure stapulae et nundinarum civitatis. Lipsiae dissertationes binae, 1738*[1]. —

[1]) Der eingeklammerte Name bedeutet in diesem und in anderen Fällen, wo zwei Autoren genannt sind, den des Professors, der die Disputation leitete, bei der die genannte Schrift verteidigt wurde. Wo nur ein Autor genannt

Büsch, *Darstellung der Handlung, 1792, 1, S. 224, 2, S. 30.* — **Derselbe,** *Zusätze zu seiner theoretisch-praktischen Darstellung des Handels, 1797—1800, 2, S. 150, 3, S. 96.* — **(Cellarius),** *Kurtze historische Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg 1741.* — **Carl von Dalbergs** *Beiträge zur Geschichte der Erfurter Handlung, 1780.* — **H. G. W. Daniels,** *Ueber das Stapelrecht zu Cöln und Mainz, 1804.* — **Richard Ehrenberg,** *Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888.* — **F. C. J. Fischer,** *Geschichte des teutschen Handels, 1785—92, 2, S. 292, 4, S. 857.* — **Joh. Falke,** *Die Geschichte des deutschen Handels, 1859.* — **Ahasveri Fritschi** *Opuscula varia juris publici et privati, 1690, S. 31, 107.* — **Hagedorn,** *Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausg. d. 13. Jahrh., in d. Geschbl. für Stadt und Land Magdeburg, 1881, 1882, 1885.* — **Hahl,** *Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideeen in England gegen Ausgang d. Mittelalters, 1893.* — **Hermannus Haggaeus,** *De jure Stapulae, 1668.* — **Haltaus,** *Glossarium germanicum medii aevi.* — **(J. L. Hauschild),** *Abhandlung von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg, 1742.* — **Joh. Andr. Heinholdt,** *Vorzugs-Rechte der Stapel- und Messgerechtigkeit in Leipzig vor anderen Städten in Teutschland, 1741.* — **Ernst Hasse,** *Geschichte der Leipz. Messen, 1885.* — **F. H. Heller,** *Die Handelswege Inner-Deutschlands im 16., 17., 18. Jahrh., 1884.* — **(v. Hippel),** *Das Königsbergsche Stapelrecht, 1791.* — **Theod. Hirsch,** *Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, 1855.* — **K. F. Kloeden,** *Beiträge zur Geschichte des Oderhandels, 1.—8. Stück, 1845—52.* — **Joh. Ludw. Klüber,** *Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1831.* — **M. Kriele,** *Die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21, 1898.* — **Georg Wilh. Kühlewein,** *Dei et superiorum permissu jus stapulae vulgo das Stapel-Recht, 1702.* — **(Ludovici)** et **Mich. Friedr. Lederer,** *De Jure stapulae, 1668.* — **Benj. Leuber,** *Disquisitio planaria stapulae Saxonicae, 1658.* — **Melch. Lubeck,** *De Jure stapulae, 1711.* — **Marquard,** *De jure mercatorum et commerciorum 1662, S. 232—44.* — **Wilh. Naudé,** *Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15.—17. Jahrhundert, 1889.* — **v. Nübling,** *Ulms Handel im Mittelalter, 1900, S. 406 ff.* — **Ochenkowski,** *Die wirtschaftliche Entwickelung Englands, 1879.* — **Ockhart,** *Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung des Rheins, 1818.* — **F. E. F. Philippi,** *Beiträge zur Geschichte u. Statistik der deutschen Messen, 1857.* — *Polizey- und Kameralmagazin, herausg. von J. H. L. Bergius, Bd. 8, 1774.* — *Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig, 1777, S. 119, 406.* — **Priebatsch,** *Der märkische Handel am Ausgange des Mittelalters in Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Berlins, Heft 36.* **Rauprich,** *Der Streit um die Breslauer Niederlage, in Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens, Bd. 27, S. 54 ff.* — **B. van Rijsnijk,** *Geschiedenis van het Deutsche stapelrecht, 1900.* — **G. Schanz,** *Englische Handelspolitik, 1, S. 327—351.* — **(Schmalian),** *Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemassten unbefugten Strassenzwanges gegen Magdeburg, 1648.* — **(Schmalz),** *Darstellung des Niederlage-Rechts der Stadt Königsberg, 1742.* — **Gustav Schmoller,** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrich des Grossen und Preussens überhaupt von 1680—1781, in seinem Jahrbuch, 9, 10, 11.* — **Schottelius,** *Tract. de juribus singularibus et antiquis in Germania. Cap. 26.* — **Ad. Soetbeer,** *Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand, 1839.* — **Joh. Spelmann,** *De Jure stapulae, 1667.* — **W. Stein,** *Beiträge zur Gesch. der deutschen Hanse, 1900.* — **Joh. Wolfg. Textor,** *De Jure stapulae, 1675.* — **Toeche-Mittler,** *Der Friedrich-Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Flussschiffahrt, 1891.* — **(Winterfeld)** et **Joh. Wolfg. Trier,** *De Jure stapulae civit. Francofurtanae ad Viadrum, 1748.* — **(Joh. Wilh. Engelbrecht)** et **Joh. Anthonius Wincklerus,** *Dissertatio juridica inauguralis de Jure stapulae, 1711.* — **Wurm,** *Eine deutsche Kolonie und deren Abfall, in Allgem. Zeitschr. f. deutsche Gesch., Bd. 5, 6.* — **Otto Phil. Zepper,** *Discursus juridicus contra Jus aggratiandi, detractionis, item stapulae, 1661.*

Wilh. Stieda.

ist, bedeutet die Einklammerung des Namens eine anonyme Schrift, deren Verfasser später bekannt geworden ist.

Statik

s. Raubbau und Statik oben Bd. IV S. 304 ff.

Statistik.

I. Allgemeines (S. 1006). II. Die amtliche St. in den einzelnen Staaten (S. 1014). III. Die städtischen statistischen Aemter (S. 1060).

I. Allgemeines.

1. Wesen und Aufgabe der Statistik. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Einteilung.

1. Wesen und Aufgabe der Statistik. Statistik nennt man nach dem gegenwärtig allgemein geltenden Sprachgebrauche jede Auskunft über Zustände oder Vorgänge, die darauf beruht, dass beobachtete Einzelfälle unter Abstraktion von ihren Verschiedenheiten als gleichartig gezählt und zu Gruppen vereinigt werden. So giebt es eine Statistik der Gewitter, Sonnenflecke und anderer Naturerscheinungen. Im engeren Sinne aber versteht man unter Statistik die Anwendung dieser Darstellungs- und Untersuchungsmethode auf den in Staat und Gesellschaft lebenden Menschen, und im folgenden fassen wir sie nur in diesem Sinne auf, also kurz gesagt, als die zahlenmässige Untersuchung des gesellschaftlichen Menschenlebens. Für die Erforschung der Natur bietet die statistische Methode in der

Regel nur eine Vorbereitung, über die die Wissenschaft bald hinauskommt, indem sie den inneren Zusammenhang der anfangs einfach koordinierten Einzelerscheinungen entdeckt und diesen nicht selten durch exakte einfache Grundformeln ausdrücken lernt. Die Einzelheiten des Menschenlebens aber weisen mit zunehmender Kultur eine immer grösser und verwickelter werdende Mannigfaltigkeit auf, sie gehen von mehr oder weniger selbständigen Individualitäten aus, hängen von gänzlich unberechenbaren subjektiven Neigungen und Motiven ab und können daher noch weniger als Wind und Wetter auf einfache Formeln gebracht werden. Soweit sie einen durchaus individuellen Charakter tragen, sind sie historischer Natur und daher auch auf die historische Darstellungsweise angewiesen. Will man jedoch die nichthistorischen, aber die Grundlagen des menschlichen Gesellschafts- und Gattungslebens bildenden Erscheinungen überhaupt einer wissenschaftlichen Betrachtung unterwerfen, so bietet die Statistik dazu das einzige Hilfsmittel. Da man nicht alle Verschiedenheiten der Einzelerscheinungen festhalten, noch weniger die inneren Beziehungen derselben erkennen kann, so bleibt eben nichts übrig, als sie nach gewissen besonders wichtigen Merkmalen zu klassifizieren, die numerische Stärke der so entstehenden Gruppen festzustellen und wenigstens die äusseren Beziehungen derselben unter sich durch Berechnung von Verhältniszahlen zu ermitteln. Handelt es sich um eine gewissermassen statische Darstellung, den statistischen Ausdruck eines bestimmten gegebenen Zustandes, z. B. der Verteilung der Bevölkerung eines Landes zu einer gegebenen Zeit nach Geschlecht, Altersklassen und Familienstand, so sind die entstehenden Gruppen ein für allemal fest umgrenzt; führt man ein neues Unterscheidungsmerkmal ein, z. B. den Beruf oder die Konfession, so wird möglicherweise wieder jede Gruppe in mehrere Teilgruppen zerlegt, und so werden die Elementargruppen mit zunehmender Zahl der Unterscheidungen qualitativ immer konkreter und individueller, zugleich aber immer weniger besetzt. Man darf also nicht zuweit in den Unterscheidungen gehen, weil man sonst den Zweck verfehlt, über die individuellen Mannigfaltigkeiten hinaus zu einem Ueberblicke des Wesentlichen zu gelangen. Handelt es sich um die Darstellung eines gewissermassen dynamischen Vorganges, z. B. bestimmter, in der Zeit fortschreitender Zustandsänderungen einer Bevölkerung, so ist durch angemessene Zeitabgrenzungen gleichsam ein Netzwerk aufzustellen, dessen Maschen nach und nach durch die Beachtungsobjekte ausgefüllt werden.

Diese eigentümliche Untersuchungsmethode durch numerische Gruppenbildung setzt an sich nicht notwendig voraus, dass die Gesamtzahl der Beobachtungsobjekte eine grosse sei, dass es sich also um eine sogenannte Massenerscheinung handle. Aber bei kleinen Gesamtheiten von Einzelerscheinungen treten die specifischen Eigentümlichkeiten der statistischen Methode immer mehr zurück, je kleiner die Gruppen werden, und man kommt schliesslich einfach zu der individuellen Untersuchung des Einzelnen. Auch weisen kleine Gruppen nicht die annähernd stabilen Verhältniszahlen auf, die erfahrungsmässig in vielen Fällen bei der Beobachtung grosser Gesamtheiten bemerkbar werden und den Gegenstand besonderer weiterer Untersuchungen bilden. Die Statistik befasst sich daher im allgemeinen nur mit Massenerscheinungen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, wenn auch die Art ihrer Gruppenbildung es mit sich bringt, dass sie in gleiche Linie mit sehr grossen oft auch sehr kleine Zahlen stellt. Eine statistische Beobachtung der bedeutsamen Massenerscheinungen innerhalb eines ganzen Staates oder wenigstens eines grösseren Bevölkerungskreises lässt sich aber mit den Hilfsmitteln eines Einzelnen und selbst mit Hilfe einer privaten Vereinsthätigkeit höchstens in einzelnen Punkten befriedigend ausführen; im allgemeinen ist dazu ein organisierter Verwaltungsapparat erforderlich, wie ihn die amtlichen staatlichen und städtischen statistischen Bureaus darbieten. Diese sind also die eigentlichen statistischen Produktionsstätten, und die Statistik als Wissenschaft hat zu bestimmen, welche Erhebungen durch diese Organe zu machen sind und in welcher Art der erhobene Stoff zu gruppieren und zu ordnen ist. Das Wissenschaftliche in dieser Aufgabe aber besteht eben darin, dass die wirklich bedeutsamen statistischen und gesellschaftlichen Erscheinungen richtig erkannt werden, dass die einzelnen Gruppen nach den wirklich charakteristischen Merkmalen abgegrenzt werden, dass das resultierende abstrakte Zahlenbild zugleich den grösstmöglichen konkreten Inhalt bewahre, dass bei Bewegungserscheinungen die zeitlichen Bestimmungen so gewählt werden, dass die fortlaufende Beobachtung derselben Gesamtheit möglich wird (s. d. Art. Bevölkerungswechsel oben Bd. II. S. 689). Die Erfüllung dieser Forderungen ist keineswegs leicht; sie setzt vor allem umfassende Kenntnisse der Einzelheiten der Erscheinungen voraus. Denn wenn diese Einzelheiten auch in den Schlusszahlen verschwinden, so ist doch ohne Kenntnis derselben eine richtige Klassifikation der Gesamtheit der Beobachtungen nicht mög-

lich. Daher werden bei der Aufstellung des Programms für besonders schwierige Erhebungen, z. B. Gewerbezählungen, häufig auch noch besondere Sachverständige zu Rate gezogen.

Die Grundlehre der Statistik als Wissenschaft ist also einfach die Theorie der von den statistischen Bureaus geübten praktischen Thätigkeit. Die letzteren sind nach einem Ausdrucke Engels die statistischen Produzenten und sie liefern den Stoff schon in einem dem allgemeinen Bedürfnis entsprechenden Grade von Verarbeitung ab. Die wissenschaftlichen »Konsumenten« der Statistik übernehmen ihn nur teils als blosses Material zur erfahrungsmässigen Begründung der Lehren anderer Wissenschaften, wie der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft, der Soziallehre, der Hygiene, teils aber auch zu dem Zwecke, ihn an und für sich einer weiteren genaueren Untersuchung zu unterwerfen. Letzteres findet statt auf dem Gebiete der Bevölkerungs- und der Moralstatistik, weil sich hier eigentümliche Regelmässigkeiten in den Zahlenverhältnissen gewisser Massenerscheinungen herausstellen, die vorläufig nicht weiter erklärt werden können, sondern einfach als Thatsachen hingenommen werden müssen. Hier handelt es sich vor allem darum, den Grad der Stabilität solcher empirischen Verhältniszahlen zu bestimmen, was in rationeller Weise nur mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung geschehen kann (s. d. Art. Gesetz oben Bd. IV S. 234). Man wird im allgemeinen finden, dass jene Stabilität nach den Gesichtspunkten der Wahrscheinlichkeitsrechnung bemessen durchweg trotz des oft frappierenden äusseren Scheines nur eine geringe ist, dass solche Verhältniszahlen keine selbständige, primäre, gewissermassen naturgesetzliche Bedeutung haben, dass ihr Wert vielmehr umgekehrt darin besteht, dass sie sehr empfindliche Gradmesser für gewisse Zustände sind und jede wesentliche Aenderung der Grundlagen derselben in ihren Schwankungen abspiegeln. Bestimmte Beziehungen zwischen den Zustandsänderungen und den Schwankungsgrössen lassen sich häufig nachweisen, jedoch nicht immer, weil die ersteren sehr zusammengesetzter Art zu sein pflegen und oft verschiedene, im entgegengesetzten Sinne auf das beobachtete Zahlenverhältnis einwirkende Ursachen zu gleicher Zeit thätig sind. Diese sekundäre Verarbeitung der Ergebnisse der statistischen Beobachtung bildet den höchsten Ausläufer des theoretischen Teiles der Statistik, darf aber in ihrer gewissermassen naturwissenschaftlichen Bedeutung nicht überschätzt werden.

Die meisten staatlichen statistischen Aemter liefern in der Form von Jahrbüchern oder ähnlichen Veröffentlichungen auch übersichtliche Zusammenfassungen der wichtigsten Ergebnisse auf allen Gebieten der amtlichen Statistik, die also für eine bestimmte Zeit eine in charakteristischen Zahlenbildern ausgedrückte Darstellung der jeweils bestehenden staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zustände geben. Solche namentlich auch für den praktischen Gebrauch in weiteren Kreisen bestimmte Zusammenfassungen bilden die letzte Stufe der Stoffverarbeitung, bis zu der die statistischen Aemter vorzugehen pflegen. Es mag aber dem Bedürfnis des grösseren Publikums entsprechen, dass jene blossen Zahlenbilder durch Erläuterungen namentlich auch aus der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzgebung vervollständigt, dass auch die geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes mit in die Darstellung gezogen werden, und in allem auch die geschichtliche Entwickelung berücksichtigt werde. So entsteht eine Staatsbeschreibung, nicht als eine besondere Wissenschaft, sondern als ein durch einen besonderen Zweck verbundener Wissenskreis, zu dem auch die Statistik im heutigen Sinne mehr oder weniger Beiträge liefert. Es hat sich nun unglücklicherweise so getroffen, dass das schlecht gebildete, hybride Wort Statistik (von dem neulateinischen status im Sinne von Staat, durch Vermittelung des Wortes statista, nicht aber von status im Sinne von Zustand abgeleitet) im vorigen Jahrhundert zuerst auf jene Staatsbeschreibung angewandt worden ist, und da nun später allmählich eine Verschiebung der Bedeutung dieser Bezeichnung zu ihrem heutigen Sinne eintrat, so entstanden dadurch endlose und überflüssige Streitigkeiten über den »Begriff der Statistik«.

2. Geschichtliche Entwickelung. Solche Staatsbeschreibungen gab es schon im Altertum — es sei nur an die Politien des Aristoteles erinnert; am Eingange der neueren Zeit beschrieb Aeneas Silvius Piccolomini die Zustände Deutschlands, Macchiavelli die Deutschlands und Frankreichs; aus dem 16. und 17. Jahrhundert seien erwähnt die Staatsbeschreibungen Sansovinos (1562), die Relazioni universali Boteros (1589), die Kosmographie Sebastian Münsters (1544), die Weltbeschreibung des Franzosen d'Avity (1614, mehrfach fortgesetzt), die von J. van Laet († 1649) in zahlreichen Bändchen herausgegebenen Respublicae Elzevirianae. In Deutschland führte Conring († 1681) in Helmstedt seit 1660 diese bis dahin nur populär behandelte Staats- oder Staatenkunde als akademischen Lehrzweig ein und suchte ihr daher einen

streng wissenschaftlichen Anstrich zu geben, indem er sie nach scholastischen Grundsätzen in ein System brachte. Seitdem wurden an manchen deutschen Universitäten mehr oder weniger regelmässig »Collegia statistica« gehalten, so z. B. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts von Bose, G. Schubart, Schmeitzel, Walch in Jena, von Gundling in Halle, von Beckmann in Frankfurt a. O., von J. D. Köhler in Altdorf und Göttingen. Wenn gleichwohl Achenwall (s. d. Art. oben Bd. I, S. 26) häufig als »Vater der Statistik« (d. h. der Staatsbeschreibung als akademischen Lehrfachs) bezeichnet wird, so verdankt er dies dem Umstande, dass er den Namen Statistik als Substantiv (während bis dahin nur das Adjektiv »statistisch« gebraucht worden war) für diesen Lehrzweig einführte und seinem an sich recht dürftigen Kompendium über die »Staatsverfassung der vornehmsten europäischen Reiche« eine Einleitung voranschickte, in der er den Begriff und die Aufgabe der Statistik in seinem älteren Sinne festzustellen suchte. Er definierte die »Staatsverfassung« als den »Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates« und die Statistik als die Lehre von der Verfassung eines oder mehrerer Staaten in diesem Sinne. Man könne sie auch als historische Staatslehre im Gegensatz zu der philosophischen Staatslehre bezeichnen, und ihr Zweck sei die Erlangung der Staatskenntnis. Zahlen, das eigentliche Element der Statistik im heutigen Sinne, kommen in dem Achenwallschen Buche überhaupt nicht vor, und sie spielen auch in allen oben genannten Werken keine Rolle. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, als das Zahlenmaterial reichlicher vorhanden und leichter zugänglich geworden war, nahm es auch in den für den praktischen Gebrauch bestimmten Staatsbeschreibungen einen grösseren Raum ein, wobei sich zugleich der Unterschied von Staatskunde und politischer Geographie allmählich immer mehr verwischte. Büsching wurde als Begründer einer besonderen Art der Statistik, nämlich der vergleichenden, angesehen, der man die Achenwallsche als die ethnographische oder auch als die Universitätsstatistik gegenüberstellte. Achenwalls Nachfolger in Göttingen, Schlözer (s. d. Art. oben Bd. VI S. 591), blieb im wesentlichen auf dem Standpunkte seines Vorgängers, und die sogenannte Göttinger Schule charakterisiert sich überhaupt durch die Auffassung der Statistik als einer historischen und empirischen S t a a t s l e h r e. Nur aus diesem Gesichtspunkte ist die Heftigkeit des Streites zu verstehen, der im Anfange dieses Jahrhunderts von den Vertretern dieser Schule gegen die »Tabellenknechte«, die »gemeinen« Zahlenstatistiker, geführt wurde; und so erklärt sich auch die eigentümliche Verzweiflung, in der Lüder in seiner »Kritik der Statistik und Politik« der Statistik den Absagebrief schrieb. Die Auffassung der Statistik als einer Buchführung über die persönlichen und materiellen Hilfsmittel des Staates galt vom Standpunkte der »höheren Statistiker« als materialistisch und gewissermassen unsittlich, da die Kräfte des Staates und das Heil der Völker nicht einfach nach dem Augenfälligen oder nach »toten Massen« bemessen werden dürften. Lüder findet aber, dass die »höheren« Statistiker schliesslich doch noch weniger geleistet hätten als die von ihnen verachteten »gemeinen«; es sei überhaupt nicht möglich, den gegenwärtigen Zustand eines Volkes, seine Macht und sein Glück zu bestimmen; wer das versuche, steige hinab in die Tiefen der Unendlichkeit; wie bei den Winden des Firmaments verstumme auch dort die Rede, und im kleinen dunkeln Menschengehirn sei für die unendlichen Vorstellungen keine Stelle zu finden; man wolle das Glück der Völker bestimmen und könne nie einig werden über den Begriff der Glückseligkeit etc. Diese tragischen Worte werden offenbar bedeutungslos, wenn man unter Statistik nicht eine alles umfassende sociologische Staatslehre versteht, sondern einfach das, was sie seit der Ausbildung ihrer amtlichen Pflegestätten thatsächlich ist, die exakte Erforschung derjenigen Seiten des Staats- und Gesellschaftslebens, die einer zahlenmässigen Behandlung zugänglich sind. Sie liefert vor allem ein wissenschaftliches zuverlässiges Material und sie kann es anderen Wissenschaften überlassen, dasselbe zur Beantwortung wirtschaftlicher, sozialer, politischer, ethischer und anderer Fragen zu verwerten. Die von den »höheren« angegriffenen »gemeinen« Statistiker waren die Verfasser von Kompendien der Staatskunde, deren Unvollkommenheit nicht in dem Uebermasse, sondern in der Unzulänglichkeit ihres Zahlenmaterials lag. Noch im 18. Jahrhundert wurden in den meisten Staaten die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen geheim gehalten; in England jedoch führte das höher entwickelte politische Leben schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr zu umfassenden Veröffentlichungen von statistischem Material im modernen Sinne. Erst im vorigen Jahrhundert fand dieses Beispiel allgemeine Nachahmung, und nunmehr wurde auch die wirklich statistische Grundlage der Staatskunde immer breiter und sicherer. Das praktische Bedürfnis nach zuverlässigen, dem Stande der Gegenwart entsprechenden Staatsbeschreibungen war dauernd vorhanden, und so erschienen denn auch in den letzten siebzig Jahren nicht wenige Werke, um es zu be-

friedigen, und unter diesen auch manche von wissenschaftlichem Werte, wie Schuberts Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, v. Viebahns Statistik des Zollvereins, Hains Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Mac Cullochs Statistical Account of the British Empire, M. Blocks Statistique de la France etc. Auch andere Kompendien, wie Kolbs vergleichende Statistik und Brachellis »Staaten Europas« sind nicht ohne Verdienst. Aber immer handelt es sich in diesen Werken nur um eine Anwendung und Verwertung der Statistik, nicht um die Statistik an sich als selbständige Wissenschaft. Das wurde auch durch die 1850 erschienene Schrift von Knies zur allgemeinen Anerkennung gebracht. Die eigentlich selbständige Aufgabe der Statistik sah Knies in den von der sogenannten politischen Arithmetik ausgehenden exakten zahlenmässigen Untersuchungen der Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft. Diese Untersuchungen haben ihren Ursprung in England genommen, und an ihrer Spitze steht die merkwürdige Schrift Graunts (s. d. Art. oben Bd. IV S. 774) über die Sterblichkeitslisten (1662). Petty (s. d. Art. oben Bd. VI S. 66) führte die Bezeichnung »politische Arithmetik« für diese und ähnliche Untersuchungen ein, legte aber freilich in Ermangelung von positivem Material seinen Rechnungen vielfach willkürliche Schätzungen zu Grunde. Die erste wirkliche Sterblichkeitstabelle, von Halley aus dem von C. Neumann gelieferten Breslauer Material berechnet, fällt ebenfalls noch in das 17. Jahrhundert. Sterblichkeits-, Versicherungs- und Rentenrechnungen bildeten auch im 18. Jahrhundert den Hauptteil der politischen Arithmetik, und sie gaben auch zuerst Anlass zur Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die menschlichen Massenerscheinungen. Kersseboom, Deparcieux, Messance, Moheau, Price gehören zu den politischen Arithmetikern in diesem Sinne. In Deutschland erhob sich Süssmilch zu einer allgemeineren Auffassung der bevölkerungsstatistischen Thatsachen, indem er eine durchgreifende Gesetzmässigkeit oder, wie er sie als Theologe nannte, eine göttliche Ordnung in den »Veränderungen des menschlichen Geschlechts, der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben« nachzuweisen suchte. Obwohl Süssmilchs Buch mehrere Auflagen erlebte, fanden sich doch lange Zeit keine Nachfolger in der von ihm angebahnten Richtung, wenn auch die mathematische Seite der Statistik von Mathematikern ersten Ranges, wie Laplace, Fourier, Poisson mancherlei Förderung erhielt. So blieb es Quetelet (s. d. Art. oben Bd. VI S. 293) vorbehalten, wieder eine neue Wendung in der Auffassung der letzten Ziele der Statistik herbeizuführen, indem er in der Sprache der modernen Naturwissenschaft ähnliche Grundsätze aufstellte, wie sie Süssmilch in theologischer Fassung ausgesprochen hatte. Es sollte auf exaktem Wege eine Physik oder Physiologie der menschlichen Gesellschaft geschaffen werden, und die beobachteten Regelmässigkeiten in den statistischen Zahlenverhältnissen wurden wie Ausdrücke von Naturgesetzen betrachtet. Namentlich trat die Moralstatistik (s. d. Art. oben Bd. V S. 865) jetzt in den Vordergrund des allgemeinen Interesses, da sich an sie philosophische Fragen von höchster Tragweite knüpften. Das Buch Adolf Wagners über die »scheinbar willkürlichen« Handlungen und die Moralstatistik A. v. Oettingens zeigen, wie ernstlich man sich noch ein Menschenalter nach dem Erscheinen des Queteletschen Hauptwerkes in Deutschland mit diesen Problemen beschäftigte, zumal nachdem kurz vorher Buckle die Queteletsche Naturgesetzlichkeit des menschlichen Gesellschaftslebens in der schärfsten, wenn auch wenig sachverständigen Weise hervorgehoben hatte. Das besondere Gebiet der Untersuchung der Sterblichkeit fand mehrere verdienstliche Bearbeiter, wie L. Moser, Ph. Fischer, Heym, Ad. Bertillon; volle wissenschaftliche Strenge aber wurde in diese Untersuchungen erst durch die Arbeiten von Becker, Knapp, Zeuner u. a. gebracht. Die Theorie der Statistik von H. Westergaard, der auch ein grösseres Werk über Mortalität und Morbidität veröffentlicht hat, beschäftigt sich namentlich auch mit der Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Statistik. Eine übersichtliche Zusammenfassung des Materials gab Wappäus in seiner Bevölkerungsstatistik, ebenso v. Fircks für die neueste Zeit. Mit eindringender Systematik behandelte G. v. Mayr die Bevölkerungsstatistik im zweiten Teile seiner Statistik und Gesellschaftslehre, deren erster Teil die theoretische Statistik enthält. Das grosse Werk von Levasseur über die französische Bevölkerung, das diese nach allen Seiten und in ihrer geschichtlichen Entwickelung darstellt, giebt zugleich bevölkerungsstatistische Uebersichten für die wichtigsten übrigen Staaten. So dankenswert aber auch alle solche feineren, auf die Ermittelung gesellschaftlicher Regel- oder Gesetzmässigkeiten gerichtete Verarbeitungen des statistischen Materials sein mögen, so bleibt doch die wissenschaftlich behandelte praktische Statistik der Hauptteil der statistischen Wissenschaft. Die Anfänge der zu staatlichen Zwecken vorgenommenen statistischen Erhebungen reichen weit in das Altertum zurück, und der römische Census stellt bereits eine hochausgebildete ständige Einrichtung zu praktischen statisti-

schen Zwecken dar. Im Mittelalter finden wir in dem Domesday Book Wilhelms des Eroberers, in dem Erdbuche Waldemars II. und ähnlichen Landbüchern amtlich-statistische Leistungen; dazu kommen Volksaufnahmen, namentlich in Städten, die aber wieder nur praktischen Bedürfnissen entsprechen und daher nur gewisse Kategorieen der Bevölkerung betreffen. Später kam noch die regelmässige kirchliche Buchführung über die Geburten, Todesfälle und Trauungen hinzu, die den Grund zu der in der Folgezeit so wichtig gewordenen Statistik der Bewegung der Bevölkerung legte. Je mehr sich dann das moderne polizeistaatliche Verwaltungssystem ausbildete, um so unumgänglicher wurde es für die Behörden, sich durch Listen und Tabellen eine übersichtliche Kenntnis der Zustände und Dinge zu verschaffen, die sie zu überwachen und in ihrem Gedeihen zu fördern hatten. So wurde in Preussen schon unter Friedrich Wilhelm I. ein höchst detailliertes Programm der amtlichen Statistik aufgestellt, dessen Ausführung freilich unvollkommen blieb. Wissenschaftliche Absichten lagen dieser älteren statistischen Praxis gänzlich fern; ihr Verfahren ergab sich unmittelbar aus den Bedürfnissen der Verwaltung, und zu methodologischen Untersuchungen lag kein Anlass vor. Amtliche Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse fanden ausserhalb Englands nicht statt, höchstens gelangten durch bevorzugte Privatpersonen einzelne Mitteilungen an die Oeffentlichkeit.

Erst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts drang der wissenschaftliche Geist nach und nach in die amtliche praktische Statistik ein, und zwar hing dies mit der Gründung der statistischen Bureaus zusammen, die nunmehr als specielle Organe der statistischen Erhebungen auftraten und als solche zu einer specialisierten Technik und Methodik und durch deren Anwendung auf ein specielles Untersuchungsgebiet auch zu der Erkenntnis besonderer wissenschaftlicher Aufgaben gelangten. Der wissenschaftliche Charakter der zu einer Specialität gewordenen amtlichen Statistik trat in Deutschland bald darin hervor, dass viele Leiter von statistischen Bureaus zugleich mit den deutschen Hochschulen in Verbindung standen und sich eines anerkannten Rufes als Gelehrte erfreuten. So gehörte der erste Direktor des preussischen statistischen Bureaus, J. G. Hoffmann (bis 1834), auch der Berliner Universität an; ebenso auch sein Nachfolger Dieterici; in München nahm Hermann und später auch dessen Nachfolger G. Mayr eine ähnliche Doppelstellung ein. B. Hildebrand hatte als Professor der Staatswissenschaften in Jena zugleich die Leitung des thüringischen statistischen Bureaus; Rümelin war Leiter der württembergischen Statistik, als er zum Kanzler der Universität Tübingen ernannt wurde, in welcher Eigenschaft er auch statistische Vorlesungen hielt. Der gegenwärtige Direktor des statistischen Amtes, v. Scheel, war ursprünglich Universitätsprofessor, Meitzen hat sich umgekehrt von dem reichsstatistischen Amte der Universität zugewandt, und von Stieda gilt dasselbe; Boeckh vereinigt die Leitung des statistischen Bureaus der Stadt Berlin mit einer Professur an der Universität, Knapp hatte früher eine solche Doppelstellung in Leipzig, wie auch gegenwärtig Hasse. Ebenso war V. Böhmert lange Zeit zugleich Direktor des sächsischen statistischen Bureaus und Professor an der technischen Hochschule in Dresden. In Oesterreich sind v. Inama-Sternegg und v. Juraschek von der akademischen Lehrthätigkeit zur amtlichen Statistik übergegangen und zwar ohne jene vollständig aufzugeben. Mischler und Rauchberg waren früher in der amtlichen Statistik thätig. Bodio, der Direktor der italienischen Statistik gehörte ursprünglich ebenfalls dem akademischen Lehrfache an. Aber auch diejenigen Leiter von statistischen Bureaus, die zu den Universitäten in keiner näheren Beziehung stehen, verfolgen ihre praktischen Aufgaben in wissenschaftlichem Geiste und liefern zahlreiche wertvolle Beiträge zu dem Aufbau der Statistik als selbständiger Wissenschaft. Unter diesen muss namentlich Engel hervorgehoben werden, der insbesondere auch durch das von ihm neben dem statistischen Bureau begründete Seminar einen höchst anregenden Einfluss auf jüngere Fachgenossen ausgeübt hat. Von älteren um die Wissenschaft verdienten praktischen Statistikern ausserhalb des Deutschen Reiches nennen wir hier noch v. Czörnig, Ficker, Moreau de Jonnès (1834 Direktor des statistischen Bureaus im französischen Handelsministerium), Heuschling, v. Baumhauer (Holland), Porter, Macgregor, Farr, Berg (Schweden); von jüngeren v. Neumann-Spallart († 1888), Keleti († 1892), Körösi, Perozzo, Kummer, de Foville, J. Bertillon, Giffen, Kiaer, F. A. Walker.

3. Einteilung. Betrachten wir schliesslich noch kurz die Einteilung des Gesamtgebietes der Statistik, so bietet sich als zweckmässigster leitender Gesichtspunkt die Unterscheidung dar, ob die menschliche Persönlichkeit oder das menschliche Handeln selbst oder ob irgend welche sachliche Gegenstände, die als Erzeugnisse seiner Thätigkeit oder auf andere Art zu dem Menschen in Beziehung stehen, die Objekte der statistischen Beobachtung bilden. Man kann also hiernach personalstatistische

und realstatistische Beobachtungen unterscheiden.

Die menschliche Persönlichkeit erscheint nun zunächst als ein biologisches Objekt. Geburt und Tod der Individuen sind die letzten Elemente der gesellschaftlichen Massenerscheinungen; die Eheschliessung als die normale gesellschaftliche und sittliche Vorbedingung der Fortpflanzung gehört ebenfalls noch in diese menschliche Biologie, und andererseits kann man ihr auch noch die auf das medizinisch-naturwissenschaftliche Gebiet hinübergreifende Krankheitsstatistik anschliessen. So gelangen wir zu einem wohlbegrenzten Kreise personalstatistischer Untersuchungen, den man in Deutschland als Bevölkerungsstatistik, in Frankreich und anderen Ländern aber in der neueren Zeit (nach dem Vorgange Guillards) als Demographie[1]) zu bezeichnen pflegt. Sie umfasst also alle von den Geburten, Sterbefällen und Eheschliessungen abhängigen statistischen Thatsachen, also auch die durch diese Ereignisse bedingten Zustände der beobachteten Gesamtheit, wie sie durch die Volkszahl, die Altersverteilung der gleichzeitig Lebenden, die Zahl der bestehenden Ehen etc. charakterisiert werden. Zur Vervollständigung des Stoffes müssen auch die durch Aus- und Einwanderung entstehenden Veränderungen der Bevölkerung mit berücksichtigt werden. Die Hinzunahme der Krankheiten rechtfertigt sich durch die nahe Beziehung derselben zu der Sterblichkeit. Die Anthropometrie, die den Menschen wesentlich nur als Naturobjekt und nicht als gesellschaftliches Wesen betrachtet, bildet eine naturwissenschaftliche Verwertung der statistischen Methode und gehört nicht mehr zur Demographie. Ebensowenig ist andererseits die Moralstatistik mit der Demographie zu vereinigen. Sie bildet vielmehr ebenfalls ein selbständiges Gebiet der Personalstatistik, in dem der Mensch nicht als den biologischen Prozessen unterliegendes Wesen, sondern als bewusste und mit moralischer Verantwortlichkeit handelnde Persönlichkeit zum Gegenstande der Beobachtung wird. Die Ehestatistik und die Statistik der unehelichen Geburten kann allerdings auch zur Moralstatistik gezogen werden, jedoch dürfte es im ganzen angemessener sein, diesen Kapiteln ihren Platz in der Demographie zu belassen. Die Statistik der Religionsbekenntnisse und der Bethätigung des religiösen Lebens (z. B. der kirchlichen Trauungen, Taufen etc.) kann ebenfalls zur Moralstatistik gerechnet werden, ebenso auch die im ganzen noch wenig ausgebildete statistische Beobachtung des intellektuellen Lebens, das zu der moralischen Entwickelung immer in naher Beziehung steht.

Demographie und Moralstatistik sind Zweige der Wissenschaft von grosser Selbstständigkeit, die für sich und unabhängig von anderen Wissenschaften gepflegt werden können. Von der Statistik des wirtschaftlichen Lebens lässt sich nicht das gleiche sagen; sie erscheint wesentlich als Hilfswissenschaft für die Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik. Ihre Aufgabe ist, möglichst eingehende Zahlenangaben über die Produktion, die Verteilung und die Konsumtion der Güter zu liefern, und sie hat zu diesem Zwecke sowohl personalstatistische wie realstatistische Untersuchungen anzustellen. Das allgemeine Verhältnis der Personen zur Produktion wird durch die Berufsstatistik ermittelt, wobei sich zugleich die wirtschaftlich-soziale Gliederung der Gesellschaft ergiebt. Die Verteilung der Produktionskraft auf die einzelnen Unternehmungen untersucht die land- wirtschaftliche und gewerbliche Betriebsstatistik, die aus einem personalstatistischen und einem realstatistischen Teile besteht. Denn die Betriebe werden in erster Linie durch das dazu gehörende Personal repräsentiert, das wieder in zahlreiche Kategorieen zu zerlegen ist. Nach diesen Kategorieen wäre auch die Arbeitszeit in den einzelnen Betrieben sowie die durch die Art des Betriebes bedingten regelmässigen Arbeitsstockungen oder Arbeitsbeschränkungen zu ermitteln. Auch über die freiwilligen Arbeitseinstellungen ist genau Buch zu führen, endlich wären auch fortlaufende Erhebungen über die Zahl der überhaupt vorhandenen Arbeitslosen anzustellen. Ferner aber sind auch wichtige realstatistische Fragen zu beantworten, so namentlich die, welche materiellen Produktionsmittel den einzelnen Betrieben zur Verfügung stehen, also z. B. welches die Grösse der bewirtschafteten Fläche sei, mit Unterscheidung des gepachteten Landes, welches die Art, Zahl und Stärke der angewendeten Motoren sei etc. Sehr erwünscht, wenn auch nicht leicht durchführbar, jedoch im amerikanischen Census mehrfach vorgenommen, ist die Erhebung des in jedem Betriebe angelegten Gesamtkapitals der jährlich an Löhnen bezahlten sowie auch der für Roh- und Hilfsstoffe verausgabten Summen. Die letztere Angabe führt zu der eigentlichen Produktionsstatistik, die bisher im ganzen noch ungenügend

---

[1]) Rümelin hatte diese Bezeichnung für die Staatskunde in dem oben besprochenen Sinne vorgeschlagen, jedoch ist dieser Vorschlag ohne Folgen geblieben. Messedaglia und Engel haben die höchste Stufe der statistischen Sociologie als Demologie bezeichnet.

ausgebildet ist, jetzt jedoch im Deutschen Reich in umfassender Weise in Angriff genommen ist. Im übrigen beschränken sich die staatlichen Erhebungen dieser Art meistens nur auf die Ernteergebnisse, die Erzeugnisse des Bergbaues und der Hüttenbetriebe und die einer inneren Besteuerung unterworfenen Verbrauchsgegenstände. Für einzelne grössere Industriezweige wird die Produktion von den Beteiligten selbst ermittelt, bei der Mehrzahl der Gewerbe aber ist man lediglich auf unsichere Schätzungen angewiesen. Die im amerikanischen Census für alle Gewerbe angegebenen Produktionszahlen bieten keine genügende Sicherheit für ihre Zuverlässigkeit und beziehen sich übrigens nur auf den Wert der Erzeugnisse, während das Hauptinteresse in der Feststellung der Quantität der erzeugten Produkte liegt. Weit befriedigender ist die Statistik des Transportwesens entwickelt, wenigstens soweit es sich um Schiffahrt und Eisenbahnen handelt. Dasselbe gilt von der Statistik des auswärtigen Handels, soweit die Quantitäten der ein- und ausgeführten Waren in Frage kommen, während die Wertangaben noch immer mit grosser Unsicherheit behaftet sind, mögen sie nun auf Deklarationen oder auf Berechnung beruhen. Die amtliche Statistik des Bank- und Geldwesens ist in den Vereinigten Staaten in hohem Grade ausgebildet. In Europa beschränkt sie sich auf das Notwendigste, doch kann durch private Bearbeitung des in den Berichten der Aktiengesellschaften und ähnlichen Veröffentlichungen vorliegenden oder durch Umfragen erlangten Materials einigermassen Ersatz geschaffen werden, wie das Beispiel des englischen »Economist« und auch deutscher Fachblätter zeigt. Als Gegenstück zu der Betriebsstatistik darf aber auch die Statistik des Untergangs unhaltbar gewordener Betriebe nicht fehlen, also insbesondere die Statistik der Konkurse mit den nötigen Einzelheiten.

Die Statistik der Verteilung der Güter hat vor allem eine soziale Bedeutung; denn die Ungleichheiten des Vermögensbesitzes und der Einkommensverteilung sind ja die eigentliche Quelle der ganzen sozialen Frage. Personalstatistisch wäre also festzustellen, wie viele Personen Einkommen zwischen bestimmten Grenzen in einer genügend grossen Zahl von Stufen, wie viele ertragbringendes Vermögen in seinen verschiedenen Formen, ebenfalls nach angemessenen Stufen abgegrenzt, besitzen; aber auch die Qualität des Einkommens kann weiter unterschieden werden: wie viele Personen leben ausschliesslich von Lohn, wie viele ausschliesslich von Gehältern, von Pensionen oder von Grundbesitz oder sonstigem Vermögen? Wie viele werden durch die Arbeiterversicherung, durch die Armenpflege oder private Wohlthätigkeit unterhalten? Die realstatistische Untersuchung andererseits erstreckt sich auf die Gesamtsummen des Einkommens in seinen verschiedenen Stufen und Quellen und des Vermögens in seinen verschiedenen Formen, mit Berechnung der durchschnittlichen Kopfanteile; auf die Gesamtsummen und Durchschnittsgrössen der jährlich frei werdenden Erbschaften, die jährlich für Versicherung, gemeinnützige Zwecke, Armenpflege aufgewendeten Summen etc. Die Hauptquelle für die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragen sind die Steuerlisten, und man wird z. B. jetzt in Preussen auf Grund der verbesserten Einkommensteuer und der neuen Vermögenssteuer zu verhältnismässig zuverlässigen Resultaten gelangen können. Wichtig ist namentlich auch die Verfolgung der Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverteilung in der Zeit, da nur auf diese Art die Entscheidung der Frage möglich ist, ob der Gegensatz von Arm und Reich sich immer mehr verschärfe oder ob die Schicht der mittleren und mässigen Einkommen, wenn auch vielleicht aus anderen Quellen entspringend als früher, im Zunehmen begriffen sei.

Auch die Statistik der Konsumtion hat vorzugsweise eine soziale Bedeutung. Sie ist wesentlich Realstatistik und zeigt, wie die vorhandenen Einkommen zur Beschaffung von Konsumtionsgütern oder auch zur Vermehrung der Produktions- oder Erwerbsmittel verwendet werden. Die Statistik der Sparsamkeit, die auf einer absichtlichen Bestreitung der Konsumtion beruht, ist wohl eben deswegen am naturgemässesten mit der Konsumtionsstatistik zu verbinden. In der letzteren spiegelt sich sowohl der übertriebene Luxus der Reichen ab wie auch die unzulängliche Versorgung der Masse der Bevölkerung nicht nur mit wünschenswerten Kulturgütern, sondern teilweise mit den Mitteln zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Wohnung). Als ein Hauptziel der Konsumtionsstatistik ist die Aufstellung typischer Haushaltungsbudgets für alle gesellschaftlichen Stufen zu betrachten, eine Aufgabe, zu deren Lösung die privatstatistische Untersuchung vielleicht besser geeignet ist als die amtliche.

Ein weiteres grosses Gebiet bildet die Statistik der Verwaltung in Staat und Gemeinde. Hier handelt es sich nicht um die Untersuchung von Massenerscheinungen aus verhältnismässig frei veränderlichen Elementen, sondern vielmehr um die zahlenmässige Beschreibung fester in gegebenen Bahnen arbeitender Organi-

sationen und deren Wirksamkeit. Welches sind die statistisch nachweisbaren Leistungen der verschiedenen Verwaltungszweige des Staates? Wie viele persönliche Kräfte werden in diesem Zweige verwendet und in welcher Gliederung und lokalen Verteilung? Welche finanziellen Mittel werden für diese Zwecke aufgewendet? Die Finanzstatistik bildet überhaupt den wichtigsten Teil der Statistik der Verwaltung. Sie beantwortet nicht nur die eben gestellte Frage für die übrigen Verwaltungszweige, sondern sie giebt auch selbständige Aufschlüsse über die wichtigsten, das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft betreffenden Fragen, wie z. B. über die Belastung der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, über das sozialpolitisch höchst wichtige Staatsschuldenwesen, über die zu privatwirtschaftlichem Erwerb bestimmten Staatsbetriebe. Alle diese Fragen treten auch in der Verwaltungsstatistik der grossen Städte und meistens in noch konkreterer Weise hervor. Auch das öffentliche Unterrichtswesen bildet einen Zweig sowohl der Staats- wie der Gemeindeverwaltung, der von der Statistik nicht vernachlässigt werden darf. Daneben sind aber auch die privaten Unterrichtsanstalten zu berücksichtigen, namentlich wenn diese, wie in Frankreich, unter dem System der »Unterrichtsfreiheit« mit den öffentlichen in einem lebhaften Wettbewerb stehen. — Man kann hier endlich auch noch die politische Statistik anschliessen, deren Hauptquelle die Wahlergebnisse und deren Hauptinhalt die periodisch erneuerte Verzeichnung der Stärke der verschiedenen Parteien bildet. Auch die Statistik der Zahl und Verbreitung der die verschiedenen Parteien vertretenden Zeitungen und Zeitschriften würde hierher gehören.

Litteratur: **Achenwall**, *Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche, 2. Aufl., Göttingen 1752 (zuerst 1749 als »Abriss der Staatswissenschaft der europäischen Reiche«).* — **Schlözer**, *Theorie der Statistik, Göttingen 1804.* — **Lüder**, *Kritik der Statistik und Poletik, Göttingen 1812.* — **Mone**, *Historia Statisticae adumbrata, Lovanii 1828.* — **Fallati**, *Einleitung in die Wissenschaft der Statistik, Tübingen 1843.* — **Knies**, *Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Cassel 1850.* — **Jonak**, *Theorie der Statistik, Wien 1856.* — **Haushofer**, *Lehr- und Handbuch der Statistik, Wien 1872; 2. Aufl. 1882.* — **Dufau**, *Traité de statistique, Paris 1840.* — **Moreau de Jonnès**, *Eléments de statistique, Paris 1847; 2. éd. 1856.* — **Graunt**, *Natural and political observations upon the Bills of Mortality, London 1662.* — **Süssmilch**, *Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, Berlin 1741; 3. Aufl. 1765.* — **Rümelin**, *Reden und Aufsätze, Tübingen 1875 (namentlich die zuerst 1863 in der Zeitschr. f. Staatsw. erschienene Abhandlung zur Theorie der Statistik).* — **Ad. Wagner**, *Art. Statistik im St. W. B. von Bluntschli und Brater, auch separat erschienen.* — **Meitzen**, *Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886.* — **Morpurgo**, *La Statistica e le scienze sociali, Firenze 1872 (deutsch Jena 1877).* — **Gabaglio**, *Storia e teoria generale della Statistica, Milano 1880.* — **Block**, *Traité théorique et pratique de Statistique, Paris 1878 (in deutscher Bearbeitung von v. Scheel erschienen).* — **G. Mayr**, *Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877.* — **Derselbe**, *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. I u. II, Freiburg i. B. und Leipzig 1895 u. 1897.* — **v. Fircks**, *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898.* — **John**, *Geschichte der Statistik, I. Teil, Stuttgart 1884.* — *Weitere Litteraturangaben s. unten S. 1058 ff. bei dem Abschnitte über die amtliche Statistik, in den Artt. Bevölkerungswechsel (Bd. II, S. 696), Gesetz (Bd. IV, S. 240), Moralstatistik (Bd. V, S. 870/71) und in den Biographieen der namhaftesten Statistiker.*

Lexis.

II.

Die amtliche Statistik in den einzelnen Staaten.

I. Deutschland.

A. Deutsches Reich.

Die Statistik des Deutschen Reichs schliesst sich unmittelbar an die Statistik des deutschen Zollvereins an. Der Umfang der letzteren war anfangs bescheiden. Längere Zeit hindurch blieb sie beschränkt auf die für die Zollpolitik wichtige Statistik des Warenverkehrs des Vereinsgebiets mit dem Zollauslande und auf die für das Abrechnungswesen erforderlichen statistischen Nachweisungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen der zollvereinten Staaten aus Zöllen und indirekten Steuern und über die Volkszahl der Staaten.

nach der die Einnahmen zu verteilen waren. Die Aufstellung der erstgenannten Nachweise war Sache der centralen Verwaltung des Zollvereins. Zur Feststellung der Einwohnerzahl dienten Volkszählungen (siehe diesen Artikel), die die einzelnen Staaten in dreijährigem Turnus vornahmen und für deren gleichmässige Ausführung sie Vorschriften über die Zählungsmethode gegenseitig vereinbarten. Eine Feststellung der gewerblichen Zustände des Zollinlands wurde angebahnt durch die Erhebungen von 1846 und 1861. Ferner wurden im Jahre 1860 Vereinbarungen getroffen über jährliche Ermittelungen der Produktion der Montanindustrie, dann auch über gemeinsame Statistik der Seeschiffahrt. Auch für diese Nachweise hatten die Einzelstaaten das Urmaterial erheben und bearbeiten zu lassen. Die weiteren Zusammenstellungen bewirkte das seit 1833 in Berlin bestehende »Centralbureau des Zollvereins«. Seine Thätigkeit erstreckte sich freilich bloss auf Herstellung und Drucklegung des Zahlenwerks, nicht auch auf eine wissenschaftliche Bearbeitung der statistischen Ergebnisse. Ebensowenig wurden die von ihm zum Druck gebrachten Tabellenwerke — abgesehen von einer Uebersicht über Warenverkehr und Zollertrag für die Jahre 1834 bis 1857 (Berlin 1844—1859, Reimer) — veröffentlicht, sie waren nur für den Gebrauch der interessierten Behörden bestimmt, weiteren Kreisen wurden sie lediglich aus privaten Bearbeitungen (z. B. Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein 1842 bis 1864, Berlin 1868. G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Berlin 1868. J. Engel, Die deutsche Industrie 1861 u. 1875, Berlin 1880) bekannt.

Diese statistischen Leistungen genügten weder quantitativ noch qualitativ. Mehrfach suchte man dem Mangel abzuhelfen. Namentlich trafen auf den internationalen statistischen Kongressen zu Wien im Jahre 1857 und zu Berlin 1863 die deutschen Delegierten Verabredungen zur Herbeiführung einer gemeinsamen deutschen Statistik, indessen ohne weiteren Erfolg. Erst auf Anregung des Grossherzoglich hessischen Zollvereins-Bevollmächtigten Fabricius, der im Jahre 1868 einen besonderen Bericht an den Bundeskanzler über die Mängel der Zollvereinsstatistik und ihre Abhilfe erstattete, wurde eine »Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins« nach Berlin berufen. Sie bestand aus Bevollmächtigten fast sämtlicher Bundesregierungen und weiteren Sachverständigen. Sie hielt im Laufe des Jahres 1870 u. 1871 81 Sitzungen ab.

Das Ergebnis ihrer Beratungen — abgedruckt im Band I der Statistik des Deutschen Reichs 1. Reihe — war eine Reihe von Vorschlägen, die auf Erweiterung und Vertiefung der gemeinsamen Statistik und zwar nunmehr der des ganzen Reichs sowie auf Verbesserung der Erhebungsmethoden hinzielten. Als Vorbedingung ihrer sonstigen Vorschläge empfahl sie zugleich die Einrichtung einer besonderen Reichsbehörde für Statistik, welche aber nicht ein blosses Rechnungs- und Redaktionsbureau, sondern ein mit wissenschaftlichen Kräften ausgestattetes Institut sein solle, das den ihr zufliessenden statistischen Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten und geeignet zu veröffentlichen habe.

Die Vorschläge der Kommission fanden in der Hauptsache die Zustimmung des Bundesrates. Insbesondere wurde im Jahre 1872 (23. Juli) an Stelle des Centralbureaus des Zollvereins eine statistische Reichsbehörde, das »Kaiserliche Statistische Amt«, ins Leben gerufen. Nach der vom Reichskanzler am 23. Juni 1872 erlassenen, heute noch in Geltung befindlichen Geschäftsordnung hat das Amt die Aufgabe,

1. das auf Grund von Gesetzen oder auf Anordnung des Reichskanzlers für die Reichsstatistik zu liefernde Material zu sammeln, zu prüfen, technisch und wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse geeignetenfalls zu veröffentlichen,
2. auf Anordnung des Reichskanzlers statistische Nachweisungen aufzustellen und über statistische Fragen gutachtlich zu berichten.

Das Arbeitsgebiet dieses Amtes war in der ersten Zeit noch ziemlich eng begrenzt. Nur das Material für die Statistik des Handels und Verkehrs, der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Steuer- und Zollverwaltung ging fortlaufend ein, und von den grösseren periodischen Aufnahmen kam zunächst bloss eine, die Volkszählung von 1871, in Betracht. Bald traten jedoch andere Gegenstände hinzu, wie namentlich die Statistik der Bevölkerungsbewegung, die Erhebungen über den Viehstand, die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung, die Ernten und sonstige Aufnahmen, welche zwar schon früher von der erwähnten Kommission beantragt waren, aber nur in mehr oder weniger grossen Zwischenräumen zur Ausführung gebracht werden konnten. Einen bedeutenden Zuwachs erhielten die Geschäfte des Amtes durch die Reform der Handelsstatistik im Jahre 1880; während vorher von den Zollämtern Uebersichten und hieraus von den Direktivbehörden Hauptübersichten anzufertigen waren, die das Statistische Amt durch Zusammenfassung zu bearbeiten hatte, wurde das letztere nun-

mehr beauftragt, die Uebersichten unmittelbar aus dem Urmaterial, nämlich den Anschreibungen der Anmeldestellen über alle einzelnen Warenposten, anzufertigen; überdies bekamen die herzustellenden Nachweisungen einen grösseren Umfang, und hinsichtlich der Wertermittelungen für die ein- und ausgeführten Waren musste darauf Bedacht genommen werden, sicherere Grundlagen als bisher für die Schätzungen zu gewinnen. In der Folgezeit wurde die Reichsstatistik erweitert, namentlich durch die Hineinbeziehung der Kriminalstatistik seit 1882, der Krankenversicherungsstatistik seit 1885, durch die umfassenden Berufs- und Betriebszählungen 1882 und 1895 sowie durch die Erhebung über die öffentliche Armenpflege im Jahre 1885. Dazu kam noch eine Reihe anderer Arbeiten, die Konkurs-, Strikestatistik, die Statistik der Getreidepreise an deutschen Fruchtmärkten, die Erhebung über die Verhältnisse des Handwerks, über die Erweiterung der Versicherung auf die Armenpflege, über die gewerbliche Kinderarbeit ausserhalb der Fabriken, die Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik. Auf diese Weise hat die Thätigkeit des Amts sich in verhältnismässig kurzer Zeit zu einem beträchtlichen Umfange entwickelt.

Das Nähere hierüber ergiebt die folgende Uebersicht über die verschiedenen Zweige der Reichsstatistik, in der bei den Zweigen, welche dem Statistischen Amte erst nach seiner Begründung zur Bearbeitung zugeteilt sind, ein entsprechender Vermerk gemacht ist:

I. Bevölkerung. 1. Volkszählungen (in fünfjährigen Perioden), 2. Berufszählungen (1882 und 1895), 3. Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle (jährliche Nachweisungen), 4. Ueberseeische Auswanderung (Jahresübersichten), 5. Selbstmorde (seit 1895 Jahresübersichten).

II. Landwirtschaft. 1. Landwirtschaftliche Betriebe (1882 u. 1895), 2. Landwirtschaftliche Bodenbenutzung (Erhebungen in den Jahren 1878, 1883 und von da ab in zehnjährigen Perioden wiederkehrend, neuestens 1900), 3. Ernten (jährliche Erhebungen, seit 1878), Hopfen-Anbau und -Ernte (1899), 4. Viehzählungen (in fünfjährigen Perioden, seit 1873, letztmals 1900), 5. Saatenstands- und vorläufige Erntenachrichten (monatlich vom Frühjahr bis Herbst, seit 1893), 6. Nachrichten über die Getreidepreise an den deutschen Fruchtmärkten (tägliche, wöchentliche und monatliche Zusammenstellungen seit 1897).

III. Montanindustrie. Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten (jährliche Erhebungen).

IV. Gewerbe im allgemeinen (Aufnahmen über die gewerblichen Betriebe, 1875, 1882 u. 1895). — Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk (1896). — (Wegen der Produktion einzelner Gewerbszweige s. unter VIII).

V. Dampfkessel und Dampfmaschinen (bisher einmalige Erhebung, 1879), sowie Dampfkesselexplosionen (jährliche Nachweisung, seit 1877).

VI. Auswärtiger Handel. 1. Halbmonatliche Nachweisungen über Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl (seit 1898), 2. Monatliche Uebersichten der Ein- und Ausfuhr. 3. Jahresnachweisungen.

VII. Verkehr. 1. Binnenschiffahrt: a) Beschreibendes Verzeichnis der Wasserstrassen (bisher zweimal — zuerst 1873 — aufgestellt), b) Bestand der Flussschiffe (1877, 1882 und 1887), c) Verkehr auf den Wasserstrassen und beobachtete Wasserstände (jährlich nachgewiesen), d) Statistik des Verkehrs im Kaiser-Wilhelm-Kanal seit 1895. — 2. Seeschiffahrt: a) Bestand der deutschen Seeschiffe, Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen, Seereisen deutscher Schiffe, Verunglückungen deutscher Seeschiffe und Schiffsunfälle an der deutschen Küste (Jahresnachweisungen), b) Anmusterungen von Seeleuten (Jahresnachweisungen, seit 1874).

VIII. Zoll- und Steuerwesen. a) Zollbegünstigungen der Weinhändler (Jahresnachweisungen), b) Zuckersteuer (Jahresnachweisungen über Produktion von Rüben- und Stärkezucker; Monatsnachweisungen über Betriebsergebnisse der Zuckerfabriken etc.), c) Salzsteuer (Salzerzeugung und Verbrauch etc., Jahresnachweisungen), d) Tabaksteuer (Tabakernte etc., Jahresnachweisungen), e) Branntweinsteuer (Brennereibetrieb etc., Jahresnachweisungen); Monatsnachweisungen über Branntweinerzeugung und Branntweinverbrauch, f) Biersteuer (Brauerei, Jahresnachweisungen), g) Stempelsteuer (Jahresnachweisungen über Spielkartenfabriken, seit 1879/80), h) Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern (Jahresnachweisungen).

IX. Die an den einzelnen deutschen Börsen zur Einführung gelangten Wertpapiere (seit 1897).

X. Preise. Grosshandelspreise wichtiger Waren (Monats- und Jahresnachweisungen, seit 1879).

XI. Reichstagswahlen (seit 1874).

XII. Kriminalstatistik. (Jahresnachweisungen, seit 1882). — Konkursstatistik (seit 1893).

XIII. Schulbildung der Rekruten (Jahresnachweisungen, seit 1875/76).

XIV. Arbeiterstatistik: 1. Krankenversicherung der Arbeiter (Jahresnachweisungen, seit 1885), 2. Zusammenstellung

der ortsüblichen Tagelöhne (jährlich im Centralblatt f. d. D. R. seit 1892), 3. Die Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik (seit 1892). 4. Statistik der Strikes und Aussperrungen (seit 1899 Quartal- und Jahresübersichten).

XV. Armenwesen (1881 und 1885). — Erhebung über Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege (1896).

Vorstehende Zusammenstellung umfasst die gegenwärtig zum Geschäftskreise des Kaiserlichen Statistischen Amts gehörigen Gegenstände, über welche Veröffentlichungen stattfinden. Damit ist aber weder das volle Arbeitspensum dieses Amts noch der volle Umfang der Reichsstatistik gezeichnet.

Zu den genannten Arbeiten des Statistischen Reichsamts gesellen sich noch zahlreiche amtliche Aufträge, die zu einer Veröffentlichung nicht führen. Ferner beansprucht eine erhebliche Arbeit die Auskunftserteilung an inländische und fremde statistische Behörden und Privatpersonen. Besonders wichtig ist endlich die mehr receptive Aufgabe, die das Amt zu erledigen hat, um auf den verschiedenen sich stets erweiternden Gebieten der Statistik auf dem Laufenden zu bleiben, namentlich die Evidenthaltung seiner Kenntnis in Bezug auf die statistischen Arbeiten der Bundesstaaten, der sonstigen Kulturstaaten sowie der Wissenschaft.

Andererseits giebt es Zweige der Reichsstatistik, welche anderen Behörden ausserhalb des Kaiserlichen Statistischen Amts übertragen sind. Hauptsächlich kommen nachstehende Behörden in Betracht:

I. Auswärtiges Amt: Statistik des auswärtigen Handels der Schutzgebiete im deutschen Kolonialblatt (seit 1890).

II. Reichsamt des Innern: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten (seit 1879). — Statistische Mitteilungen im »Centralblatt für das Deutsche Reich« (seit 1873), im »Deutschen Handels-Archiv« (seit 1880), in den »Nachrichten für Handel und Industrie« und Handelsberichte über das In- und Ausland (seit 1899).

III. Kaiserliches Gesundheitsamt: teils regelmässige, teils einmalige Beiträge zur Medizinal-Statistik (Todesursachen, Epidemieen, Heilpersonal, Apotheken, Krankenhäuser etc.) in den »Veröffentlichungen des K.G.A. (seit 1877) mit zwanglosen Beiträgen »Medizinal-Statistische Mitteilungen« (seit 1892) und »Arbeiten« (seit 1886). — Ferner Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reich (seit 1886).

IV. Kaiserliches Patentamt: Statistik über Geschäftsergebnisse, Patente, geschützte Muster und Warenzeichen in »Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen«, ferner Nachweise über das Musterregister im »Deutschen Reichsanzeiger«.

V. Reichs-Versicherungsamt: Nachweisung der gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften und der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Versicherungsanstalten in den »Amtlichen Nachrichten des R.V.A.« und den Reichstagsdrucksachen (seit 1885).

VI. Deutsche Seewarte: Die Ergebnisse der einzelnen Beobachtungssysteme in dem »Deutschen meteorologischen Jahrbuch« (seit 1887).

VII. Reichs-Justizamt: Deutsche Justizstatistik — nicht Kriminalstatistik — (seit 1883).

VIII. Reichs-Eisenbahn-Amt: Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen (seit 1841 bezw. 1880/81), dann Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen (seit 1880/81). — Dann Preussisches Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen (seit 1883). — Geschäftsführende Verwaltung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen: Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen dieses Vereins (seit 1850 bezw. 1878).

IX. Reichs-Postamt: Statistik der Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung (seit 1868 bezw. 1871). — Dazu Generaldirektion der Königlich bayerischen Staatseisenbahnen und Direktion der Königlich bayerischen Posten und Telegraphen: Statistische Berichte über den Betrieb der Königlich bayerischen Verkehrsanstalten (seit 1851/52 bezw. 1882). — Königlich württembergisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten: Verwaltungsberichte der Königlich württembergischen Verkehrsanstalten (seit 1879/80).

X. Reichs-Bank: Statistische Nachweise im Verwaltungsberichte (seit 1876).

XI. Kriegs-Ministerium: Uebersicht der Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts im Reichsgebiet. — Sanitätsbericht über die Königlich preussische Armee, das XII. (Königlich sächsische) und das XIII. (Königlich württembergische) Armeekorps (seit 1873). — Statistischer Veterinär-Sanitätsbericht über die preussische Armee (seit 1886). — Statistischer Sanitätsbericht über die Königlich bayerische Armee (seit 1874).

XII. Reichs-Marine-Amt. Statistischer Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine (seit 1872).

Hiernach ist die amtliche Statistik, so-

wohl diejenige des Reichs wie die der grösseren Bundesstaaten, bezüglich der Gegenstände, die sie behandelt, von einer Centralisation bei einer einzigen statistischen Behörde weit entfernt. Die Decentralisation gereicht aber der amtlichen deutschen Statistik nicht zum Nachteil, wenigstens insoweit Fachministerien ihre Fachstatistik bearbeiten. Hier ist die Statistik so enge mit der Thätigkeit der betreffenden Verwaltungsstellen verbunden und erfordert zu ihrer erfolgreichen Bearbeitung so eingehende technische Kenntnisse, dass man sie nicht ohne Bedenken von dem Geschäftskreise derselben losreissen und der statistischen Centralstelle zuweisen könnte. Die Ergebnisse solcher statistischer Arbeiten sind dem Statistischen Amte übrigens keineswegs entzogen, dieses benutzt sie zu zusammenfassenden Arbeiten über die gesamte Statistik des Staats, sei es in besonderen Staatsbeschreibungen (vgl. die Textbände auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung), sei es in Jahrbüchern oder dergl. Sammelwerken, und rechtfertigt in solcher Weise seine Bezeichnung.

Immerhin koncentriert sich weitaus das Hauptpensum der Reichsstatistik auf das Kaiserliche Statistische Amt.

Die von ihm bearbeiteten Statistiken zerfallen in Hinblick auf die Art und Weise der Erhebung und die Bearbeitung des Urmaterials in drei Gruppen. Bei der einen Gruppe, die man als die Klasse der centralisierten Statistik bezeichnen kann, erfolgt die Bearbeitung ausschliesslich im Statistischen Amt auf Grund von Nachweisungen, Zählkarten etc., die von den Aufnahmebehörden unmittelbar dem Amte geliefert werden: hierher gehört die Statistik des auswärtigen Handels, der Zölle und Reichssteuern, die Kriminal-, Krankenversicherungs-, Konkurs-, Strikestatistik. Bei der anderen Gruppe, der vor allem die Bevölkerungs- und landwirtschaftliche Statistik angehört, erfolgt die Erhebung seitens der statistischen Landescentralstellen, die auch die Ergebnisse bearbeiten und dem Amt gleichförmige Tabellen zwecks Zusammenstellung und weiteren Bearbeitung für das Reich übermitteln; die übereinstimmende Art der Erhebung und Bearbeitung wird hier durch bundesrätliche Festsetzung der Bestimmungen und Formulare gewährleistet; die betreffenden Bundesratsbeschlüsse sind zumeist vorher auf besonderen Konferenzen der Reichs- und Landesstatistiker beraten, was auch hinsichtlich der Ausführung derselben vielfach geschieht. Bei der dritten Gruppe finden die beiden vorerwähnten Methoden nebeneinander Anwendung, indem das Statistische Amt des Reichs von einer Reihe von Bundesstaaten mit der Ausführung der Erhebungsarbeiten betraut wird (wie das bei den Berufs- und Gewerbezählungen — 1895 seitens 16 Bundesstaaten — und den Saatenstandsnachrichten geschehen), während die übrigen Bundesregierungen die Erhebung und Bearbeitung der Ergebnisse für ihr Gebiet durch ihre statistischen Stellen vornehmen. Die zweite und dritte Gruppe stellt die föderierte Statistik dar. Die der Reichsstatistik fremden Gegenstände sind als partikulare Statistik ganz der Landesstatistik vorbehalten (z. B. Sparkassen-, Armen-, Schulstatistik, Statistik der Landtagswahlen).

Wie schon bemerkt, bedient sich das Kaiserliche Statistische Amt zur Durchführung gewisser statistischer Aufgaben eines statistischen Beirats in Gestalt der Konferenz der amtlichen deutschen Statistiker. Derartige Konferenzen werden je nach Bedarf durch den Direktor des Kaiserlichen Statistischen Amts mit Genehmigung des Staatssekretärs des Innern berufen und regelmässig seitens der einzelnen Bundesstaaten durch einen (oder mehrere) Vertreter ihrer amtlichen Statistik beschickt; sie erstrecken sich auf Gegenstände, welche die Reichs- und Landesstatistiker gemeinsam angehen. Sämtliche Teilnehmer haben ohne Rücksicht auf die Grösse des Staats, den sie vertreten, und auf die Zahl der Vertreter, die das Reich und der einzelne Staat dazu stellt, gleiches Stimmrecht.

Einen weiteren Beirat besitzt das Reichsamt seit 1880 in der Kommission zur Ermittelung der Handelswerte. Sie wird alljährlich berufen, besteht zur Zeit aus 91 hervorragenden Sachverständigen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft und hat zur Aufgabe, für jedes Jahr die in der Statistik zunächst nur dem Gewicht nach angegebene Wareneinfuhr und -ausfuhr nach ihrem Werte — auf Grund der Warenpreise des betreffenden Jahrs — schätzungsweise festzusetzen. Die Mitglieder der Kommission gehören ihr grösstenteils eine Reihe von Jahren an, stehen in andauernder Verbindung mit dem Statistischen Amt, werden mit den jeweils erscheinenden handelsstatistischen Nachweisen auf dem Laufenden gehalten und liefern bei ihren Schätzungsarbeiten so genau den thatsächlichen Preisen sich anschliessende Ergebnisse, als man es bei Durchschnittswerten überhaupt erwarten kann.

Bei der Bearbeitung des Urmaterials und der Zusammenstellung der Bundesstaaten-Tabellen zu Reichsübersichten spielen eine besondere Rolle die mechanischen Hilfsmittel.

Früher wurden die Logarithmentafeln sowie die Rechentafeln von Crelle und das Zahlenbuch von Cario (ausgeführt von Schmidt) — in den beiden letzteren sind

die Multiplikationen der Zahlen von 1 bis 1000 enthalten — im Kaiserlichen Statistischen Amt gern benutzt. Jetzt sind sie durch die Thomas'sche Rechenmaschine fast vollständig verdrängt. Diese Maschine ist leicht zu handhaben und rechnet sicher und äusserst schnell. Sie gestattet Addition und Subtraktion aller Zahlen bis zu 8 Stellen und ist daher auch bei entsprechend fortgesetzter Addition bezw. Subtraktion ein vorzügliches Hilfsmittel zur Lösung aller Multiplikations- und Divisionsaufgaben.

Die nach demselben Princip konstruierte, seit einigen Jahren ebenfalls im Gebrauch befindliche Rechenmaschine »Brunsviga« leistet bei Additions- und Subtraktionsaufgaben dasselbe wie die Thomas'sche Maschine, muss dagegen bei Subtraktionen und Divisionen hinter dieser zurückstehen, weil die Einstellung des Minuendus bezw. Dividendus nur auf umständlichere Art bewirkt werden kann.

Des weiteren ist der Lange'sche Stab-Rechenapparat zu erwähnen. Bei ihm sind die Produkte der Zahlen von 1 bis 99 auf den 4 Seitenflächen von Stäben ähnlich angebracht, wie die Produkte der Zahlen von 1 bis 1000 in den Crelle'schen Rechentafeln in Tabellenform zusammengestellt sind. Die Produkte von mehr als 2stelligen Zahlen erhält man durch Aneinanderlegen der Stäbe.

Gern benutzt wird bei den vielfach vorkommenden Divisionsexempeln mit gleichem Divisor der Kantelapparat. Die Division führt man hierbei im Weg einer Multiplikation aus, indem der reciproke Wert des Divisors mit dem Dividendus multipliziert wird. Das 1- bis 9fache des reciproken Wertes wird auf die Kantel (viereckige Stäbe von ca. 20 cm Länge, die mit Schieferpappe oder Papier beklebt sind) übertragen, durch Uebereinanderlegen und Aufrechnen ser bezüglichen Kantel erhält man das geduchte Produkt. Zur Aufrechnung werden die Kantel an eine hölzerne Platte in deren sägeförmigen Ausschnitte gelegt, um eine richtige Stellung der Ziffern für die Addition herbeizuführen.

Als Specialmaschinen zur Bearbeitung der Handelsstatistik kommen in Betracht die Schneidemaschinen und Additionsmaschinen. Erstere zerlegen die von den Zollämtern eingehenden Nachweisungen in besondere Zählstreifen, die dann — geordnet nach Ländern und Waren — mittelst Additionsmaschine mechanisch aufgerechnet werden.

Mit der Hollerithschen elektrischen Zählmaschine sind im Jahre 1894 besondere Versuche (in der Kriminalstatistik) angestellt worden, die indessen zu einer ständigen Benutzung nicht geführt haben.

Andererseits gewinnt mit dem Anwachsen des Zahlenwerks seine Erschliessung durch eine wissenschaftliche Bearbeitung an Wichtigkeit. Erfahrungsgemäss bleiben die besten Erhebungen ohne entsprechende Bearbeitung seitens des mit der Sache einmal befassten Statistikers totes Material. Um deswillen ist das Kaiserliche Statistische Amt bemüht, dem fertiggestellten Zahlenwerk in der Regel auch eine textliche Würdigung unter Beiziehung von zeitlichen und räumlichen Vergleichsdaten, unter Berücksichtigung und Verwertung von Anschauungen der Theorie und Praxis beizufügen und diese Beschreibungen und Begutachtungen des gewonnenen Materials noch durch graphische Darstellungen zu erweitern, die bedeutsame Ergebnisse durch Karten und Diagramme veranschaulichen.

Mit den Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts — den fortlaufenden wie einmaligen — sind in der Regel Veröffentlichungen verbunden, die bei einigen in umfangreichen mehrbändigen Werken bestehen. Gewöhnlich erfolgt die Veröffentlichung in den vom Amt selbst herausgegebenen Werken und periodischen Schriften (Verlag von Puttkammer und Mühlbrecht, Berlin), nämlich

1. in der Statistik des Deutschen Reichs Hier werden die jährlich oder sonst regelmässig wiederkehrenden umfänglichen und die wichtigen grösseren einmaligen Erhebungen publiziert. Bisher Band 1 bis 63 der Statistik d. D. R. Erste Reihe, dann Neue Folge Band 1 bis 134,

2. in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. Sie berücksichtigen das gesamte Arbeitsgebiet des Amts und enthalten jährliche und gelegentliche Statistiken geringeren Umfangs, Auszüge aus dem Quellenwerk, vorläufige Mitteilungen sowie kürzere anderweite Arbeiten. Sie erscheinen seit 1892, ihre Vorgänger waren die Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1884 bis 1891.

3. in den seit 1892 erscheinenden Monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Grosshandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein,

4. in dem seit 1880 bestehenden Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich. Hier sind die wichtigsten Ergebnisse der Arbeiten des Kaiserlichen Statistischen Amts sowohl wie der andrer Behörden und amtlicher Stellen, auch zuverlässige anderweite Statistiken, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind und sich regelmässig für das Reich als Ganzes zusammenstellen lassen, in gedrängter Form — ohne Text — ver-

öffentlicht. Regelmässig sind dem Jahrbuch mehrere Karten oder graphische Darstellungen wichtiger Gegenstände beigegeben. Ausserdem ermöglicht ein angefügter Quellennachweis, mit dem eine systematische Uebersicht der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts verbunden ist, die ausführlichen Bearbeitungen, auch die nicht vom Kaiserlichen Statistischen Amt ausgehenden, soweit sie benutzt sind, leicht aufzufinden.

Abgesehen davon werden eilig zu veröffentlichende Nachweise und wichtige Auszüge (z. B. Nachweise über die Zucker- und Spiritusproduktion, über die Getreidepreise an deutschen Fruchtmärkten) durch den »Deutschen Reichs-Anzeiger« mitgeteilt, finden aber meist nachträglich noch Aufnahme in die vorgenannten Veröffentlichungen. Andere Arbeiten gelangen durch andere Organe zur öffentlichen Kenntnis, z. B. die ortsüblichen Tagelöhne durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, die Arbeiten der Kommission für Arbeiterstatistik durch die Drucksachen dieser Kommission (Carl Heymanns Verlag, Berlin).

Der Etat für die persönlichen und sächlichen Ausgaben beziffert sich für das Rechnungsjahr 1901 auf 1105500 Mark (1872: 95280 Mark), davon treffen 909480 Mark auf Besoldungen (einschliesslich Wohnungsgeldzuschüsse und sonstige persönliche Vergütungen).

Das Personal — im ganzen über 300 Mann — besteht zur Zeit (1901) aus 1 Direktor, 7 Mitgliedern, 2 Bureauvorstehern, 193 etatmässigen (72 expedierenden Sekretären, 121 Sekretariatsassistenten), 102 nicht etatmässigen Bureaubeamten (Diätaren und Bureauhilfsarbeitern).

Dank seiner gegenwärtigen Organisation erfreut sich das Kaiserliche Statistische Amt im In- wie Ausland eines hohen Ansehens. Das Inland bekundet dies durch ausgiebige Benutzung der statistischen Arbeiten des Amts, an denen man neben der Gründlichkeit die erfolgende Raschheit ihrer Veröffentlichung besonders schätzt, und ferner durch rege Mitarbeit der interessierten Kreise an dem weiteren Ausbau der amtlichen Statistik. Das Ausland nimmt sich vielfach die Einrichtungen der Reichsstatistik zum Muster und erholt sich mündlich und schriftlich Ratschläge. Zu elegischen Betrachtungen, wie sie R. Boeckh in letzter Zeit wiederholt (z. B. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 25. Jahrgang) anstellte, wonach es scheinen könnte, als ob die deutsche Statistik in wenig befriedigendem Zustande sich befindet und ihre Entwicklung im Lauf der letzten Jahrzehnte den hohen Gedanken und Plänen der vor einem halben Jahrhundert sich eifrig um den Ausbau der Statistik abmühenden Männer Quetelet, Dieterici, Herman etc. nur notdürftig entspricht, besteht meines Dafürhaltens kein Anlass. Jede Zeit hat ihre besonderen Aufgaben. In der heutigen stehen die wirtschaftlichen im Vordergrund, und gerade die Wirtschaftsstatistik des Reichs (ich erinnere an die Berufs-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, Handelsstatistik) hat im Lauf der letzten Jahrzehnte ganz hervorragende Fortschritte aufzuweisen, die von niemandem, auch von Boeckh nicht, in Abrede gestellt werden können. Ein wesentliches Verdienst an dem Ausbau und dem heutigen Stand der Reichsstatistik gebührt neben den Mitgliedern der oben erwähnten »Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins« und neben den Vertretern der Landesstatistik, welche auf den Konferenzen der amtlichen Statistiker thätig waren, vor allem den bisherigen Direktoren des Kaiserlichen Statistischen Amts, Dr. Becker und Dr. v. Scheel.

Selbstredend ist die Reichsstatistik nach mancher Richtung hin verbesserungsfähig, wie denn auch thatsächlich an ihrem Ausbau stets weiter gearbeitet wird. Ohne auf Details einzugehen, möchte ich wenigstens einige erstrebenswerte Ziele andeuten.

Die Reichsstatistik verdient meines Dafürhaltens eine Erweiterung bezüglich der internationalen und bezüglich der partikularen Statistik.

Je mehr die Weltwirtschaft die einzelnen Volkswirtschaften mit einander verflicht, um so dringender wird der Wunsch, in sachgemässer und weitgehender Weise über diese Zusammenhänge sich orientieren zu können; eine solche Kenntnis der internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse ist für die heimische Volkswirtschaft zweifellos von Vorteil. Ansätze zur Pflege einer internationalen Statistik finden sich in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts mehrfach (z. B. in der Arbeiterstatistik, Bevölkerungs-, der Berufs- und Gewerbe-, Handelsstatistik). Hoffentlich gelingt es, diese Ansätze zu verdichten zu Veröffentlichungen, die nach Art des englischen alljährlich erscheinenden Statistical Abstract for the principal and other foreign countries endlich auch in deutscher Sprache die internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie zahlenmässig vergleichbar, übersichtlich zur Darstellung bringen.

Bezüglich der partikularen Statistik sollte der Umstand, dass diese gegenwärtig in sehr verschiedenartigen Organen veröffentlicht wird und ihre zum Teil sehr bemerkenswerten Ergebnisse für die allgemeine Benutzung leicht verloren gehen bezw. übersehen werden, dazu führen, dass die statistische Reichscentrale wenigstens ein-

mal jährlich in ihren Publikationen eine gedrängte Ueberschau über jene Arbeiten der Landesstatistik, womöglich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Städtestatistik, giebt.

Was die eigentliche Reichsstatistik angeht, so wird eine weitere Verzettelung und Angliederung einzelner Gebiete an besondere Stellen thunlichst zu verhüten sein. Namentlich sollten, wenn nicht besondere politische Gründe vorliegen, Arbeiten wie die neue deutsche Produktionsstatistik, die Veröffentlichungen in den »Nachrichten für Handel und Industrie« von der statistischen Centrale selbst ausgeführt werden. Auch die Errichtung eines Reichsarbeitsamts erfolgt zweckmässig in Angliederung an das bestehende Kaiserliche Statistische Amt, wo der erforderliche Stamm von geschulten Kräften, litterarische Hilfsmittel etc. bereits vorhanden sind und die gewünschte gründlichere Pflege der Arbeiterstatistik rasch bewirkt werden kann. Ebenso liegt es nahe, falls eine Reichshandelsstelle jemals als amtliche Stelle in Betracht gezogen werden sollte, dieselbe dem Statistischen Amt anzugliedern, welches jetzt bereits in weitgehendem Masse von der Grossindustrie und dem Grosshandel als Auskunftsstelle benutzt wird. Ausserdem ist erwägenswert, ob nicht die Thatsache eines nunmehr einheitlichen bürgerlichen Rechts im Reich zur Erweiterung der Justizstatistik, namentlich auch zu einer Reichsstatistik über den Grundstücksverkehr, über die Subhastationen etc. benutzt werden kann und soll. Aehnliches gilt angesichts der zunehmenden öffentlichen Arbeitsvermittelungsstellen mit der Einführung einer Reichsstatistik über Arbeitsvermittelung und angesichts der fortgesetzt im Vordergrund stehenden Arbeiterfragen mit der Herausgabe eines Organs, das dem englischen Labour Gazette oder dem französischen Bulletin de l'Office du Travail oder der österreichischen »Sozialen Rundschau« entspricht.

Um andrerseits eine möglichst rege und sachgemässe Mitarbeit der verschiedenen Reichsressorts und der Wissenschaft an der Reichsstatistik zu sichern, würde vielleicht die Begründung einer statistischen Centralkommission für das Reich von Nutzen sein. Als Vorbild können hierfür die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden statistischen Centralkommissionen dienen, als ähnliche Vorgänge in der Reichsverwaltung existieren bereits der Beirat für das Auswanderungswesen, der Kolonialrat, der Börsenausschuss, der Reichsgesundheitsrat etc. Jener statistischen Reichskommission hätten Vertreter der einzelnen Reichsämter und des Reichstags, ausserdem aber Vertreter aus dem Kreise der Professoren für Nationalökonomie und Statistik anzugehören.

Nachdem eine Verbindung zwischen der Reichs- und der Landesstatistik in Gestalt der oben geschilderten Konferenzen bereits in genügendem Masse besteht, verbleibt noch die Frage, ob nicht auch die städtische Statistik resp. die Vertreter der vorhandenen städtischen statistischen Aemter in ein organisches Verhältnis zur amtlichen Landes- und Reichsstatistik gebracht werden sollen, um auch deren Anregungen und Arbeitskräfte der gesamten deutschen Statistik nutzbar zu machen.

Ausserdem lohnt sich vielleicht eine kräftigere Mitarbeit der Reichsstatistik an den Aufgaben, die die internationalen statistischen Kongresse verfolgen. Mögen diese Kongresse bisher zuweilen auch minderwertige Bedeutung gehabt haben, so sind sie doch an sich, sowohl die hygienisch-demographischen Kongresse wie diejenigen des Internationalen Statistischen Instituts, die beste Gelegenheit, die für verschiedene Zweige der Statistik wünschenswerte Einheitlichkeit in der Methode ihrer Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung anzubahnen und herbeizuführen. Die persönliche Vertretung der einzelnen Länder auf solchen Kongressen giebt Gewähr, dass deren Specialwünsche respektiert werden, und so wird sicherlich auch Deutschland bei besserer Frequentierung jener Kongresse seinen Einfluss auf die Gestaltung der internationalen Statistik voll zur Geltung bringen. Dass im übrigen die Reichsstatistik durch persönlichen Austausch von Meinungen und Gedanken im wechselseitigen Verkehr mit den Vertretern der Statistik anderer Nationen sowie durch Augenscheineinnahme von fremdländischen statistischen Einrichtungen wertvolle, durch kein Litteraturstudium und anderes Mittel ersetzbare Eindrücke und Anregungen gewinnen kann, bedarf nicht erst weiterer Ausführung.

Natürlich müssen bei den grossen Anforderungen, die in immer gesteigertem Masse an die mit der Pflege der Reichsstatistik betrauten Reichsbeamten herantreten, dieselben auch in persönlicher, materieller Hinsicht entsprechend gestellt werden. Zum mindesten darf ihre Position nicht schlechter sein als die von Mitgliedern anderer Reichsämter, z. B. des Reichs-Versicherungsamts, des Kaiserlichen Gesundheitsamts, und muss ihnen insbesondere auch Aussicht auf Einrücken in bessere Stellen eröffnet sein, wenn es gelingen soll, Personen immer wieder zu Mitgliedern des Kaiserlichen Statistischen Amts zu gewinnen, die über das gewöhnliche Mass hinausgehende volkswirtschaftliche Bildung, Sprachkenntnisse und zugleich schriftstellerische Befähigung in sich vereinigen und so in

der Lage sind, den höheren von der Politik und Wissenschaft gestellten Aufgaben der amtlichen Statistik zu genügen.

Litteratur: *Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 101 »Die Statistik des Deutschen Reichs der Jahre 1897«.* — **H. von Scheel**, *Die Statistik als Teil der Verwaltung. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., 2. Halbbd., S. 219 ff.* — **K. Becker**, *Die Organisation der amtlichen Statistik im Deutschen Reich. Deutsche Revue 1882.* **Friedrich Zahn.**

B. Preussen.

a) Amtliche statistische Thätigkeit im 17. und 18. Jahrhundert. b) Die Errichtung und äussere Entwickelung des Königlichen statistischen Bureaus. c) Centralisation, Methode und Technik der amtlichen preussischen Statistik; sachliche Decentralisation.

a) Amtliche statistische Thätigkeit im 17. und 18. Jahrhundert. Die ersten Anfänge einer amtlichen statistischen Thätigkeit im brandenburgisch-preussischen Staate lassen sich mit Sicherheit bis in die erste bezw. zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurückverfolgen. Es scheint, dass es die 1682 herrschende Pest, die damalige Geissel des Menschengeschlechtes, gewesen, welche den Kurfürsten Friedrich Wilhelm veranlasste, unter dem 5. Januar 1683 zu bestimmen, dass ihm vom folgenden Jahre ab die Zahl der je im Vorjahre in den vier Residenzstädten Berlin, Cöln, Friedrichswerder und Dorotheenstadt Gestorbenen, Verheirateten und Geborenen berichtet werde, eine Anordnung, welche von 1884 ab auf alle Städte und Flecken der Kurmark, sodann aber auf alle Länder des Kurhauses Brandenburg ausgedehnt wurde. Die erste Zusammenstellung der Bevölkerungsbewegung im gleichen Gebietsumfange fand 1693 statt, während — abgesehen von gewissen, bis in die erste Hälfte jenes Jahrhunderts zurückreichenden Einzelerhebungen — als Anfangsjahr der Aufnahmen über den Stand der Bevölkerung der brandenburgisch-preussischen Länder das Jahr 1719 bezeichnet werden kann. Die ersten Spuren wirklicher Volkszählungen in der Kurmark finden sich mit der Entwickelung der 1730 weiter ausgebauten, auch die Gemeindefinanzgebarung mit umfassenden sogenannten »historischen Tabelle« in den Jahren 1720 bis 1723. Wenn die Zeitverhältnisse und das schon damals statistischen Erhebungen entgegengebrachte Misstrauen zeitweise unter Friedrich Wilhelm I. eine Einschränkung und Unterbrechung der »Populationslisten« (Listen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen), deren Veröffentlichung man für bedenklich hielt, veranlassten, so blieb es seinem Sohne vorbehalten, hier Wandel zu schaffen und den Wert einer genauen Kenntnis der thatsächlichen Zustände des Staates für die Neuordnung seiner Verwaltung voll zu erfassen.

Friedrich II. liess, angeregt durch Süssmilchs Betrachtungen über die »göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben« (zuerst 1741) die bis dahin auf einzelne Teile des Staates beschränkten, von ihm wesentlich erweiterten bevölkerungs-, gebäude-, gemeinde- und gewerbestatistischen Aufnahmen auf die gesamte Monarchie ausdehnen, so dass man wohl schon in jene Zeit, insbesondere in die auf den siebenjährigen Krieg folgenden Jahre, die Zeit der Gründung der preussischen Statistik setzen kann. Der grosse König übertrug das besondere Interesse an der Statistik auch auf seine Nachfolger; das längst hervorgetretene Bedürfnis aber, die von den verschiedenen Verwaltungsstellen innerhalb gewisser Zeiträume eingezogenen Nachrichten über Stand und Bewegung sowie auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung an einer Stelle zu sammeln, so dass sie den Verwaltungsbehörden für ihre Zwecke dienstbar gemacht werden konnten, ward erst unter Friedrich Wilhelm III. befriedigt, nachdem Leopold Krugs im Jahre 1805 erschienene, auf dem Boden des Adam Smithschen Industriesystems aufgebaute »Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner« die besondere Aufmerksamkeit des Königs erregt hatten.

b) Die Errichtung und äussere Entwickelung des Königlichen statistischen Bureaus. Die Kabinettsordre vom 28. Mai 1805 aus Körbelitz (Kreis Jerichow I) ordnete die Errichtung eines Bureaus beim Kommerzial-, Fabriken- und Accise-Departement an, in dem alle bei den verschiedenen Behörden geführten statistischen Tabellen vereinigt und zu einem Ganzen verarbeitet werden sollten, das da geeignet sei, den Zustand des Nationalvermögens und dessen Veränderungen alljährlich in möglichster Kürze, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit darzustellen, insbesondere auch die Stufe des Wohlstandes zu ermitteln, auf welcher die verschiedenen Klassen der Unterthanen ständen. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen sollte das Bureau in einer dem Könige vorzulegenden Haupttabelle vereinigen, welche die Grösse der angebauten Fläche, die Volksmenge, den Ertragswert der verschiedenen Kulturarten (der Aecker, Forsten, Seen, des Viehstandes, der Bergwerke), den Wert der Veredelung (Fabriken, Manufakturen, Schiffbau, Hüttenwerke) und die Vorteile des Handels in bestimmten, den wahren Preisen angemessenen Zahlen enthielte. Das Bureau sollte ferner eine Nachweisung über die Konsumtion nach dem Ergebnisse der Accise-

register entwerfen, die Produktion mit der Konsumtion vergleichen, den Wert der ausgegangenen inländischen und eingegangenen ausländischen Produkte und Waren balancieren und dadurch den Zustand der Handelsbilanz des preussischen Staates bestimmen. Es hatte auch die Veränderungen des Wechselkurses und des Diskonts, die Ab- und Zunahme der verschiedenen Zweige der Industrie, die Masse der produktiven und unproduktiven Kapitalien, die hypothekarischen Schulden, insbesondere die der landschaftlichen Kreditinstitute zu berücksichtigen. Ausserdem sollte das Bureau am Ende jedes Jahres einen geschichtlichen Ueberblick ausarbeiten und zu diesem Behufe alle bei den einzelnen Staatsbehörden angewandten statistischen Uebersichtsschemata einsehen, prüfen und dem vorliegenden Zwecke gemäss einrichten, so dass alle statistischen Tabellen in allen Provinzen übereinstimmend aufgestellt würden.

Die grosse Ausdehnung der statistischen Erhebungen stiess bald auf Schwierigkeiten bei den Provinzialbehörden; auch erregten die Veröffentlichungen des Bureaus wiederum vielfach Anstoss und riefen eine heftige Kritik hervor. Die Folge war, dass unter dem 16. Oktober 1806 dem Bureau die Veröffentlichung der Daten über Population, Produktion, Fabrikation, Kultur, Handel, Schiffahrt und bürgerliche Verfassung der Unterthanen zwar belassen, diejenige über Privateigentum, Geldinstitute, Kreditsysteme, Staatsschulden und öffentliches Einkommen aber untersagt wurde.

Die Arbeiten des statistischen Bureaus erlitten durch die französische Besitzergreifung eines grossen Teiles der preussischen Länder eine fast vollständige Unterbrechung. Die Akten des Bureaus wurden von dessen interimistischem Leiter, dem Geheimen Finanzrat von Beguelin, nach Königsberg und von da nach Dänemark geschafft; Krug blieb in Berlin und schuf schriftstellerisch weiter. Durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preussischen Monarchie usw., wurde sodann das statistische Bureau dem Ministerium des Innern zugeteilt, nachdem inzwischen auch bereits die Vorbereitungen zu seiner Wiedereinrichtung getroffen waren. Die neue, unmittelbar dem Staatskanzler untergeordnete statistische Behörde enthielt zwei Abteilungen, eine geographisch-topographisch-kartographische und eine bevölkerungsstatistische. Zum Direktor des Bureaus wurde unter dem 10. Oktober 1810 der Staatsrat Professor Dr. Johann Gottfried Hoffmann (s. oben Bd. IV S. 1227/28) ernannt, welcher die Aufgaben seines Amtes dahin zusammenfasste, »Materialien zur Kenntnis der Kräfte des preussischen Staates mit möglichster Vollständigkeit zu sammeln und dergestalt zu ordnen, dass sämtliche Oberbehörden daraus jederzeit mit Leichtigkeit eine klare Uebersicht der gegenwärtigen Staatskräfte und der Wirkungen erhalten können, welche einzelne Begebenheiten und Anordnungen auf die Vermehrung oder Verminderung derselben äussern.«

So umfassend diese Aufgaben waren, ward das statistische Bureau denselben — 1813 zeitweise nochmals durch den wieder ausgebrochenen Krieg gehemmt — doch nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden nur knappen Mittel bei einfachster Anordnung seiner Erhebungen im wesentlichen gerecht, obwohl die Thätigkeit Hoffmanns, unter welchem noch zwei Mitglieder — die Kriegsräte, späteren Geheimen Regierungsräte (und Ministerialräte III. Klasse) Krug und Engelhardt — sowie ein Registrator angestellt waren, zunächst durch gesetzgeberische und diplomatische Arbeiten wiederholt in Anspruch genommen wurde. Er zog sich deshalb auch 1826 von den Arbeiten des Staatsrates zurück, nachdem inzwischen das statistische Bureau 1823 dem gesamten Staatsministerium, 1824 wieder dem Ministerium des Innern untergeordnet war, das bis dahin schon seine Disciplinar- und Etatssachen bearbeitet hatte.

Vom Jahre 1827 ab beschränkte Hoffmann mit höherer Genehmigung seine Beteiligung an den Bureaugeschäften schon wesentlich; 1834 trat nach dem Ausscheiden Krugs der Geheime Oberregierungsrat Dr. Karl Friedrich Wilhelm Dieterici (s. oben Bd. III S. 164/65) als ausersehener Nachfolger Hoffmanns in das Bureau ein, übernahm 1835 die von diesem niedergelegte Professur für Staatswissenschaften an der Berliner Universität und wurde, nachdem Hoffmann zu Gunsten dieses seines Lieblingsschülers seine Entlassung genommen[1]), unter dem 29. Juli 1844 zum Direktor des Königlichen statistischen Bureaus ernannt, das durch die V. v. 7. Juni 1844 wegen Anordnung eines Handelsamtes u. s. w. mit demselben bezw. 1848 nach Auflösung und Umwandlung des letzteren in das Handelsministerium mit diesem verbunden war, bis es endlich unter dem 10. Juli 1848 dem Ministerium des Innern endgiltig einverleibt wurde. Im gleichen Jahre ward auch das auf Alexander von Humboldts Anregung 1846 in das Leben gerufene meteorologische Institut mit dem statistischen Bureau verbunden, während die 1811 errichtete, dem damaligen Departement für Handel und Gewerbe untergeordnete, 1825 dem Finanzministerium zugewiesene »Königliche Kalenderdeputation« ihm 1853 einverleibt wurde.

---

[1]) Hoffmann starb am 12. November 1847 im 83. Lebensjahre.

Die Thätigkeit des Bureaus unter Hoffmann ging, abgesehen von den eigenen wissenschaftlichen Arbeiten dieses hervorragenden Staatswirtes, vorzugsweise dahin, das im Rahmen des schon Vorhandenen Ermittelte für die Zwecke der Staatsverwaltung zu verwerten.

Dieterici suchte den idealen Anschauungen seines Amtsvorgängers von den Aufgaben des statistischen Bureaus nach Kräften gerecht zu werden. Die notwendige Durchdringung des Einzelstoffes machte aber die Beherrschung des Gesamtgebietes für eine Arbeitsstelle zur Unmöglichkeit. Es war dies der Grund, weshalb das statistische Bureau seine Erhebungen, Zusammenstellungen und Veröffentlichungen niemals über das ganze Gebiet der Staatsverwaltung, sondern immer nur über einzelne Zweige desselben erstreckte. An erster Stelle waren es der Stand und die Bewegung der Bevölkerung, sodann die Wohnplatzübersichten, die Viehzählungen und die Nachweise der Preise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Tiere. Da das Bureau aber die aus diesem verhältnismässig kleinen Arbeitsgebiete meist in Regierungsbezirks-Uebersichten eingehenden Tabellen nur zu prüfen und zu Staatsübersichten zu vereinigen hatte, war seine damalige Thätigkeit eine verhältnismässig begrenzte. Seine Erweiterung und Umwandlung aus einer Rechnungsbehörde, die mit den Aufnahmen selbst und mit dem Urmateriale nichts oder nur wenig zu thun hatte, in eine Landescentralstelle von umfassender Bedeutung war Dietericis Nachfolger, Dr. Ernst Engel[1]) (s. oben Bd. III S. 613 14), vorbehalten, welcher in seinem Bestreben durch das in Verbindung mit den internationalen statistischen Bestrebungen gerade zu Anfang der sechziger Jahre hervortretende grössere Interesse für Statistik, gleichzeitig mit dem allgemeinen staatlichen Aufschwunge nach dem Jahre 1866, insbesondere aber durch die Vergrösserung des Staatsgebietes nach Einverleibung der Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, sowie endlich durch den nach Schaffung des Deutschen Reiches erfolgten Ausbau der Reichsstatistik begünstigt wurde. Seine bahnbrechenden Arbeiten haben die preussische amtliche Statistik in die feste Gliederung gebracht, welche ihr noch heute innewohnt.

Nachdem Dr. Engel im Jahre 1882 aus dem Staatsdienste geschieden war[1]), übernahm der Verfasser dieses kurzen Abrisses über die Entwickelung der preussischen amtlichen Statistik die Leitung des Königlich preussischen statistischen Bureaus.

c) Centralisation, Methode und Technik der amtlichen preussischen Statistik; sachliche Decentralisation. Nach dem Plane Engels sollte die auf seinen Antrag eingesetzte »statistische Centralkommission« zusammen mit dem statistischen Bureau den Mittelpunkt der statistischen Thätigkeit des preussischen Staates bilden, jene mit der Aufgabe, sich über die ihr vorgelegten Fragen gutachtlich zu äussern und durch ihre Beratungen dazu beizutragen, dass in Angelegenheiten der Statistik ein einheitliches Zusammenwirken zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung und dem statistischen Bureau stattfinde, dieses — seinem hergebrachten Wirkungskreise nach — als ein hauptsächlich ausführendes Organ. Neben diesen waren die Königlichen Regierungen, denen vorschriftsmässig »die Sammlung aller statistischen Nachrichten, ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken« oblag, überaus wichtige Organe für die Statistik. Hierin musste bei der angestrebten Centralisation Wandel geschaffen werden, da letztere vor allem die Herrschaft über das Urmaterial bedingte. Der Vorteil der seit dem Jahre 1871 im Anschlusse an die Annahme des Zählkartensystems eingetretenen Centralisierung der statistischen Erhebungen lag und liegt darin, dass die Verarbeitung des, soweit angängig, unter Mitwirkung der Bevölkerung gewonnenen, von den Behörden vorgeprüften Urmaterials durch die technisch geschulten Kräfte der Centralstelle rascher und zuverlässiger sowie auch mit einem geringeren Kostenaufwande erfolgt. In Verbindung mit bezw. auf dem Boden der centralisierten Methode der statistischen Erhebung mittelst individualisierter Zählkarten entwickelte sich sodann die besondere Technik der Aufbereitung und Verarbeitung des Urmaterials, welche hier nur eben angedeutet werden kann. Wenn den offen liegenden Vorteilen der centralisierten Aufbereitung des Urstoffes gegenüber in neuerer Zeit wieder mehrfach auf die Vorzüge der Decentralisation hingewiesen wird, bei welcher jener Urstoff von Kräften, welche den besonderen Verhältnissen

[1]) Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Dieterici starb am 30. Juli 1859 im nahe vollendeten 69. Lebensjahre. Dr. Engel übernahm die Leitung des Bureaus nach einem achtmonatigen Interimistikum, während dessen das älteste Mitglied des Bureaus, der 1855 an das Königliche statistische Bureau berufene Geheime Regierungsrat und vortragende Rat Graffunder die Geschäfte führte. Graffunder trat 1873 in den Ruhestand und starb am 5. Juli 1875 im 74. Lebensjahre.

[1]) Engel starb am 8. Dezember 1896 im 76. Lebensjahre. Siehe das Lebensbild von E. Blenck „Zum Gedächtnis an Ernst Engel“ im XXXVI. Jahrgange der Zeitschrift des Königl. preuss. statist. Bureaus (1896), S. 231 ff.

der einzelnen Landesteile näher ständen, geprüft und aufbereitet werden soll, so kann dem von uns nur sehr bedingt in Bezug auf die Prüfung des Urmaterials zugestimmt werden, während über die Vorzüge der einheitlichen Aufbereitung desselben, nach den verschiedenen vorangedeuteten Seiten hin, für jeden nicht voreingenommenen Sachkenner kaum noch ein Wort zu verlieren sein wird.

Wenn dem Königlichen statistischen Bureau bei seiner Gründung die Aufgabe gestellt war, den statistischen Gesamtstoff für die Zwecke des Staates zu sammeln und zu verarbeiten, so werden doch auch noch heute verschiedene Zweige der preussischen Statistik nicht von der statistischen Centralstelle, sondern seitens der betreffenden Verwaltungsstellen bearbeitet und die Ergebnisse besonders veröffentlicht, so u. a. die Statistik des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens sowie der Knappschaftsvereine durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die Statistik der Strafanstalten im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern durch diese Behörde, die Geschäftsstatistik der Justizverwaltung durch das Justizministerium, die Statistik der deutschen evangelischen Landeskirche in Preussen durch den evangelischen Oberkirchenrat, gewisse Zweige der Finanz- und der Grundeigentumsstatistik durch das Finanzministerium, die Statistik der landschaftlichen Kreditinstitute und gewisse Teile der Landwirtschaftsstatistik sowie die Forststatistik durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die zunächst für 1881 vom statistischen Bureau bearbeitete Strafrechtspflege-Statistik ging von da ab auf das Reichs-Justizamt und das Kaiserliche statistische Amt über. Im übrigen hat das Arbeitsgebiet des Königlichen statistischen Bureaus in den letzten Jahrzehnten eine wenn auch langsame, so doch stetige Erweiterung erfahren.

Daneben treiben die kommunalen Verwaltungskörper in Preussen ihre besondere, allerdings etwas spärliche und auf das notwendigste praktische Bedürfnis beschränkte Statistik, während endlich eine Anzahl von grösseren Stadtgemeinden im kommunalen Interesse eigene statistische Aemter errichtet hat, deren Arbeitsgebiet und Bedeutung namentlich in dem nunmehr im VIII. Jahrgange vorliegenden »Statistischen Jahrbuche Deutscher Städte« hervortritt. Solche Aemter bestehen zur Zeit in folgenden 14 Städten: Altona, Berlin, Breslau, Charlottenburg, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Görlitz, Hannover, Cöln und Königsberg i. Pr.

d) Die Arbeiten des Königlichen statistischen Bureaus. Die Arbeiten des Königlichen statistischen Bureaus zerfallen zunächst in solche, welche auf Grund der Urmaterialien direkt im Bureau centralisiert werden, und in solche, bei welchen in diesem eine Prüfung und weitere Zusammenstellung gewisser, von den Staats- und Gemeindebehörden bereits fertiggestellter Uebersichten und Nachweisungen stattfindet. Hierzu treten noch eine Anzahl von sonstigen einmaligen und fortlaufenden, auch vertraulichen Arbeiten, die weitere Verarbeitung in sich bereits abgeschlossen vorliegender Stoffe sowie endlich die gesamte wissenschaftliche und Verwaltungsthätigkeit des Bureaus.

A. Die sogenannten centralisierten Arbeiten betreffen: 1) die Volkszählungen; 2) die Bewegung der Bevölkerung durch Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle; 3) die Medizinalstatistik mit ihren Unterabteilungen: a) der Statistik der Todesursachen, b) der Statistik des Heilpersonals und der Heilanstalten, c) der Statistik der Gebrechlichen, d) der Statistik der Irrenanstalten, e) der Krankenhausstatistik und f) der Statistik der Gewohnheitstrinker, woneben auf medizinalstatistischem Gebiete an grösseren einmaligen Arbeiten noch zu nennen sind: die Untersuchung der Schulkinder in Bezug auf die Farbe der Haare, Augen und der Haut, die Sanitätsstatistik für den Bericht über den Feldzug 1870/71, die Kindersterblichkeit, eine statistische Untersuchung über das Auftreten des Flecktyphus und des Rückfallfiebers, eine Darstellung der Verbreitung der Idioten und Kretinen, ein Gutachten über die Einführung einer Pockenstatistik usw.; 4) die Statistik der Verunglückungen und Selbstmorde; 5) die Statistik der überseeischen Auswanderungen; 6) die Statistik des Grundeigentums und der Gebäude; 7) die Statistik der Zwangsversteigerungen vorwiegend land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke; 8) die Statistik der Brände; 9) die Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung einschliesslich der Obstbäume und des Ernteertrages sowie die Saatenstands- und die vorläufigen Erntenachrichten; 10) die Forststatistik; 11) die Ermittelung der Hagelwetter, der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden; 12) die Viehzählung; 13) die Wildabschuss-Statistik; 14) die Berufszählung; 15) die Gewerbezählung; 16) die Statistik der Dampfkessel, Dampfmaschinen und Dampffässer; 17) die Statistik der transportablen schmalspurigen Industrie- und Feldeisenbahnen; 18) die Statistik des See- und Flussschiffahrtsverkehrs; 19) die Unterrichtsstatistik; 20) die Universitätsstatistik sowie 21) die Armenstatistik. Die früher vom statistischen Bureau noch bearbeitete Statistik des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und

Staatsangehörigkeit ist vom Jahre 1887 ab in Wegfall gekommen.

B. An Arbeiten auf Grund behördlicher Uebersichten haben wir zu nennen: 22) die topographischen Arbeiten; 23) die Einkommensteuer-Statistik; 24) die Gemeindefinanz-Statistik; 25) die Statistik der Hypothekenbewegung; 26) die Statistik der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes; 27) die Statistik des Eigentumswechsels an Grundstücken, welche hauptsächlich der Land- und Forstwirtschaft dienen; 28) die Fideikommiss-Statistik; 29) die Statistik der Bäder und Heilquellen; 30) die Statistik der Marktpreise; 31) die Statistik der Sparkassen; 32) die Religions- und Kirchenstatistik; 33) die Darstellung der Einrichtungen zum Schutze jugendlicher Personen; 34) die Bearbeitung der Kalendermaterialien.

C. An sonstigen einmaligen und fortlaufenden Arbeiten erwähnen wir noch: die Berechnung von Mortalitätstafeln, die Statistik des Versicherungswesens, die Verarbeitung der Handelskammerberichte, die Statistik der Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der grösseren gewerblichen Anlagen, die Statistik der unter staatlicher Aufsicht stehenden gewerblichen Hilfskassen für Arbeitnehmer, die Statistik der Aktiengesellschaften, die Ermittelung der Ergebnisse der Tabaks- und Textilenquete, die geschichtliche Entwickelung des deutschen und deutsch-österreichischen Eisenbahnnetzes nebst Atlas (zunächst für 1838 bis 1881, sodann periodisch bis 1893 fortgeschrieben), die Statistik der Wahlen zum Abgeordnetenhause sowie Untersuchungen über die Statistik der Arbeitslöhne.

Der die wissenschaftliche und allgemeine Verwaltungsthätigkeit des Königlichen statistischen Bureaus mit einschliessende gesamte Geschäftsverkehr desselben und sein Anwachsen in den letzten 25 Jahren wird durch die nachfolgende Zusammenstellung ersichtlich gemacht:

	1874	1884	1894	1899
Zahl d. Eingänge	9734	74 220	52 677	106 614
„ „ Ausgänge	9902	57 259	97 309	83 368
Ein- u. Ausgänge zusammen	19636	131 479	149 986	189 982

Im Gesamtdurchschnitte des letzten Vierteljahrhunderts betrug die Zahl der Ein- und Ausgänge 118 000 jährlich. Nach einem Anschwellen bis auf 212 935 im Jahre 1895 unter dem Einflusse der letzten Berufs- und Gewerbezählung sank dieselbe wieder etwas herab.

e) Einrichtungen, welche mit dem Königlichen statistischen Bureau in Verbindung stehen. Die Vereinigung des meteorologischen Instituts mit dem Königlichen statistischen Bureau wurde im Jahre 1886 bei Umwandelung des ersteren in eine selbständige, dem Kultusministerium unterstellten Behörde gelöst.

Die 1861 errichtete statistische Centralkommission hat, wie schon angedeutet, die Aufgabe, »ein einheitliches Zusammenwirken sämtlicher Zweige der Staatsverwaltung dahin zu vermitteln, dass auf allen der Statistik zugänglichen Gebieten — sowohl für das Bedürfnis der Gesetzgebung, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt wie auch mit Rücksicht auf die Anforderungen der Wissenschaft — hinsichtlich der Grundlagen, der Ausdehnung und der Art der statistischen Erhebungen nach gleichmässigen Grundsätzen methodisch und planmässig verfahren, die Ausführung und Zuverlässigkeit der Erhebungen sichergestellt und die Verarbeitung und Verwertung der gewonnenen Ergebnisse in zweckentsprechender Weise bewirkt werde«. Sie ist zusammengesetzt aus Kommissarien der einzelnen Ministerien und des Reichsamtes des Innern, dem Direktor und noch einem Mitgliede des Königlichen statistischen Bureaus, sechs durch Wahl bestimmten Mitgliedern des allgemeinen Landtages und solchen statistischen Sachverständigen, welche auf Vorschlag der Kommission durch den Minister des Innern zur Teilnahme an den Arbeiten eingeladen werden. Allgemeine und periodische Erhebungen können nur nach Anhörung der statistischen Centralkommission vorgenommen werden. — Der im Jahre 1862 ins Leben gerufene »theoretisch-praktische Kursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik«, das sogenannte »statistische Seminar«, hatte den Zweck, statistisch vorbereitete Staatsbeamte heranzubilden. So erfolgreich dasselbe in den ersten Jahren seines Bestehens wirkte, ward es doch schon sehr bald durch Erweiterung seines Hörerkreises jener Hauptaufgabe mehr und mehr entfremdet. Seine Zurückführung auf den ursprünglichen Zweck erschien nach den gemachten Erfahrungen unumgänglich und erfolgte im Jahre 1888. Nach dem neuen Geschäftsplane geht die Ueberweisung höherer Beamten der allgemeinen Verwaltung an das Königliche statistische Bureau dahin, »durch Belebung des Interesses für Statistik in den Kreisen der Verwaltungsbeamten sowie durch Sicherung verständnisvoller Wechselbeziehungen zwischen dem Königlichen statistischen Bureau und den zum Zusammenwirken mit ihm berufenen Provinzialbehörden die amtliche Statistik auf eine Stufe gesteigerter Lebensfähigkeit zu erheben.« Die fraglichen Beamten, deren alljährlich höchstens vier zu einer auf die Dauer eines Jahres bemessenen Beschäftigung beim Königlichen statistischen Bureau ein-

berufen werden, sollen dabei einen vollständigen Einblick in die Organisation und praktische Handhabung sowie auch in die Technik der Statistik erhalten, wobei Theorie und Praxis stets Hand in Hand zu gehen haben. Zum ersteren Zwecke findet insbesondere auch die durch einleitende Vorträge vorbereitete Besichtigung grösserer öffentlicher und privater gewerblicher Etablissements, technischer Institute, Krankenanstalten usw. statt, was sich sehr bewährt hat. Abgehalten wurden seitdem fünf Lehrkurse des statistischen Seminars. — Zu erwähnen ist endlich, dass der Direktor des Königlichen statistischen Bureaus auch noch bei den Beratungen des Centraldirektoriums der Vermessungen im preussischen Staate als Kommissar des Ministers des Innern Sitz und Stimme hat sowie an den Verhandlungen des auf Grund des Ministerialerlasses vom 13. Oktober 1896 errichteten Versicherungsbeirates teilnimmt.

f) Archiv, Bibliothek und mechanische Hilfsmittel sowie Dienstgebäude des Königlichen statistischen Bureaus. Als geistiges und wissenschaftliches Rüst- und Handwerkszeug dient dem Königlichen statistischen Bureau neben dem Archiv und der Plankammer insbesondere die Bibliothek. Die 1861 vorhandene Büchersammlung von etwa 22000 Bänden ist seitdem zu einer der vollständigsten Fachbibliotheken für die der allgemeinen und insbesondere der inneren Verwaltungslehre angehörigen Fächer, namentlich für die Staatswissenschaften und Statistik im engeren und weiteren Sinne ohne geographische Beschränkung ausgebildet worden. Zur Zeit (1901) zählt die Bibliothek einschliesslich der Zeitschriften gegen 160000 Bände, welche, unbeschadet des eigenen Bedürfnisses des Bureaus, in einem besonderen Lesezimmer auch dem grösseren Publikum unter bestimmten Bedingungen zugängig gemacht sind.

Als mechanische Hilfsmittel hat das Bureau zur Zeit vierzehn 6—8stellige Rechenmaschinen nach dem Systeme Thomas-Burkhardt sowie einige Additionstafeln im Gebrauche; ausserdem besitzt es einen durch eine Gaskraftmaschine bewegten mechanischen Aufzug zur Förderung der Zählungsmaterialien u. s. w. nach den oberen Stockwerken des Dienstgebäudes und umgekehrt.

Das Dienstgebäude des Königlichen statistischen Bureaus (Lindenstrasse 28) ward von diesem im Jahre 1815 mietsweise, 1819 käuflich übernommen, im Jahre 1867/69 umgebaut und 1874/75 nach dem Erwerbe eines kleinen in die Strassenseite des Gebäudes einschneidenden Nachbargrundstückes erweitert. Die Grösse des Gesamtgrundstückes beträgt jetzt 54,39 a, wovon 13,15 a bebaut sind.

g) Die Personal- und Etatsverhältnisse des Königlichen statistischen Bureaus. Das etatsmässige Beamtenpersonal setzt sich zur Zeit zusammen aus: 11 höheren Beamten (Direktor, 1 Oberregierungsrat, 9 Mitgliedern, wovon eines im Nebenamte), 58 Bureau-, 1 Kanzlei- und 4 Unterbeamten. Für die fortlaufenden Arbeiten der Ernte-, Brand- und Medizinalstatistik, der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und der Dampfkessel werden dauernd Hilfskräfte gegen Tagelohn beschäftigt; ihre Zahl wechselt, beträgt aber mindestens 30. Zur Aufbereitung der grossen einmaligen und wiederkehrenden Erhebungen (Volkszählung, Viehzählung usw.) werden ausserordentliche Hilfskräfte gegen Tage- und Stücklohn beschäftigt; ihre Zahl ist abhängig von dem Umfange der Erhebungen. Sie betrug bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 im Durchschnitte des Jahres 1891/92 175, im Höchstbetrage desselben Jahres 306, im dreijährigen Zeitraume 1890/93 überhaupt 580, bei der vorletzten Volkszählung vom 2. Dezember 1895 im Durchschnitte 267, bei der Berufszählung vom 5. Juni 1882 im Durchschnitte des Jahres 1882/83 432, im Höchstbetrage des gleichen Jahres 540, im Jahrdritt 1882/85 überhaupt 1003, bei der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 in der Höchstzahl 1158 (ohne die mitarbeitenden Angehörigen).

Was die Etatsverhältnisse des Bureaus anlangt, so erfordert die Besoldung der etatsmässigen Beamten zur Zeit (1901) den Betrag von 225230 Mark; an sonstigen persönlichen Kosten sind 70585 Mark ausgeworfen. Die sächlichen Ausgaben belaufen sich auf 183590 Mark, von denen 55250 Mark für die Herstellung der Veröffentlichungen und 81000 Mark zu Vergütungen an die Standesbeamten für Beschaffung der Materialien zur Bewegung der Bevölkerung bezw. zur Herstellung und Auszählung der Zählkarten bestimmt sind. Die gesamte laufende Ausgabe des statistischen Bureaus beträgt danach 479405 Mark. Für die einmaligen und wiederkehrenden Erhebungen werden je nach dem Umfange derselben besondere Mittel angewiesen. So stellen sich beispielsweise die Kosten der allgemeinen Berufszählung, deren Erstattung durch das Reich erfolgte, für Preussen 1882 auf 1036606 Mark, 1895 auf 1904322 Mark; die Volkszählungen kosteten im Jahre 1875 583669 Mark, 1880 499604 Mark, 1885 518420 Mark, 1890 484411 Mark, 1895 508838 Mark; die Viehzählungen erforderten 1873 117700 Mark, 1883 120000 Mark, 1393 135000 Mark, 1897 81255 Mark.

h) Die Veröffentlichungen des statistischen Bureaus. Die gegenwärtigen Veröffentlichungen scheiden sich in regel-

mässige und besondere. Regelmässige Veröffentlichungen sind: 1) die »Preussische Statistik«, das eigentliche amtliche Quellenwerk für die preussische Landeskunde, von dem seit 1861 bis jetzt 166 Hefte (wovon verschiedene mehrteilig) im Drucke erschienen sind (Royal-Quart); 2) das »Jahrbuch« (seit 1888 »Handbuch«) »für die amtliche Statistik des preussischen Staates«, von dem 8 Bände (3 vom Handbuche) erschienen sind (gross Lexikon-Format); 3) die »Zeitschrift des Königlich preussischen statistischen Bureaus«, herausgegeben von dessen Direktor Dr. Ernst Engel bis einschliesslich 1881 (Jahrgänge I bis XXI), von da ab von E. Blenck (Royal-Quart). Bei Ueberfülle des Stoffes werden der Zeitschrift zwanglos erscheinende »Ergänzungshefte« beigegeben, von denen bis jetzt 19 vorliegen; 4) die jetzt im XXVII. Jahrgange stehende »Statistische Korrespondenz«, seit 1874 gleichfalls von den genannten Direktoren des Königlichen statistischen Bureaus herausgegeben (Quart); 5) die »Kalendermaterialien« (Oktav), welche zerfallen in a) die »unveränderlichen Tafeln«, herausgegeben von Professor Dr. W. Förster und P. Lehmann (1891 in neuer, vollständig umgearbeiteter Auflage erschienen); b) die »veränderlichen Tafeln«, herausgegeben von W. Förster, P. Lehmann und E. Blenck (liegen bereits in der Ausgabe für 1902 vor); c) das »Jahrmarktsverzeichnis« und d) die »Genealogie der europäischen Regentenhäuser« (zu c und d bis 1881 von Dr. E. Engel, von da ab von E. Blenck herausgegeben, derzeit je im XXI. Jahrgange der neuen Folge stehend). Mit den veränderlichen Tafeln sind seit 1872 astronomische »populäre Mitteilungen«, seit 1887 »statistische Beiträge« verbunden. Zu den besonderen Veröffentlichungen des Königlichen statistischen Bureaus gehören: das »Gemeindelexikon«, zuletzt auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 usw. bearbeitet; das »Viehstandslexikon« (zuerst für 1883, zuletzt für 1892 erschienen); der »Katalog« der Bibliothek des Bureaus; das »Standesamtslexikon«; das »Krankenhauslexikon«; das »Alphabetische Verzeichnis der deutschen Seehäfen sowie europäischer und aussereuropäischer Hafen-, Anlage- und Küstenplätze« (bereits in III. Auflage von 1899 vorliegend) und zahlreiche andere grössere und kleinere Schriften. Der Vertrieb der Veröffentlichungen erfolgt durch eine eigene »Verlagshandlung«.

Litteratur: **Richard Böckh**, *Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preussischen Staates, Berlin 1863.* — **E. Blenck**, *Das Königliche statistische Bureau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt, Berlin 1885.* — **Derselbe**, *Das Königliche statistische Bureau während der Jahre 1885 bis 1896, Berlin 1898.*

E. Blenck.

C. Die übrigen deutschen Länder.

1. Bayern. 2. Sachsen. 3. Württemberg. 4. Baden. 5. Hessen. 6. Oldenburg. 7. Mecklenburg-Schwerin. 8. Vereinigte Thüringer Staaten. 9. Die Herzogtümer. 10. Die Fürstentümer. 11. Die Hansestädte. 12. Die annektierten Länder. Aufwandstabelle.

1. Bayern. a) Die statistische Thätigkeit beginnt 1771 durch eine allgemeine Beschreibung des »Real- und Personalstandes« und 1794 mit einer Volks- und Viehzählung, wobei die periodische Wiederholung dieser Erhebungen geplant war. Seither folgten gross angelegte, unter Mitwirkung der lokalen Verwaltungsbehörden zu stande gekommene Reichsbeschreibungen auf Grundlage eines reichhaltigen Schemas 1809/10 u. s. f., jährlich von 1825 an alle drei Jahre, seit 1833 in grösseren Perioden bis 1844, von wo ab die statistischen Gesamtberichte[1]) aufhören und die Ministerialberichte an deren Stelle treten. Diese Berichterstattung war auf das französische Vorbild der Departementsbeschreibungen zurückzuführen, ebenso wie auch das erste 1801 errichtete topographisch-statistische Bureau dem französischen Muster folgte. Dieses Bureau war jedoch nicht statistisch thätig, was vielmehr erst bei dem 1813 gegründeten und 1834 reorganisierten administrativ-statistischen Bureau der Fall war. Dasselbe wurde 1839/69 vom Nationalökonomen Hermann, sodann durch 10 Jahre von G. v. Mayr, darauf von v. Seydel, J. Müller und K. Rasp geleitet (derzeit M. Proebst) und beruht auf königlichen Entschliessungen sowie Ministerial-Verordnungen. Während das seinerzeitige topographisch-statistische Bureau dem Ministerium des Aeusseren unterstand, ist das derzeit bestehende dem Ministerium des Innern untergeordnet, die seit 1869 bestehende statistische Centralkommission tritt wenig hervor.

Zu Beginn der statistischen Thätigkeit bildete die Vollständigkeit des verwaltungsstatistischen Systems die principielle Grundlage und es gehen alle Normalerlässe bis 1844 von dem Gesichtspunkte aus. Da sich jedoch die Unhaltbarkeit dieses Zustandes zufolge der Nichteignung der lokalen Verwaltungsbehörde als Erhebungsorgane alsbald herausstellte und das staatliche Amt der Riesenaufgabe der Aufbereitung so gewaltiger Massenberichte ohnmächtig gegen-

[1]) Die erste vollständige „Statistik des Reiches" wurde aus den Tabellen der äusseren Aemter für das Verwaltungsjahr 1809/10 hergestellt und 1811/12 erneuert; die handschriftlichen Originaltabellen füllen 438 Foliobände (G. Mayr, Ueber die Grenzen der Vergleichsarbeit statistischer Erhebungen etc., München 1866, S. 9).

überstand, wurden die periodisch zu erstattenden Berichte sehr reduziert und ihnen gelegentliche Einzelerhebungen hinzugefügt. Früher waren in dieser Hinsicht namentlich zu nennen die Statistik der Armen, Bettler, Vaganten, ferner des Standes und der Bewegung der Bevölkerung etc., während derzeit die gelegentlichen Einzelerhebungen und die periodischen Erhebungen zusammengenommen, verstärkt durch die unausgelöst betriebene Statistik sich wieder zu einem Gesamtgefüge der Verwaltungsstatistik abgerundet haben, aus welchem einzelne Gebiete, wie das Armenwesen, Gemeindeangelegenheiten, Sparkassen, Gesundheitswesen etc. durch besondere Durchbildung hervorragen. Unter den ersten Leitern des Amtes (Hermann, G. v. Mayr) stand die textliche Durchbildung der Erhebungsresultate auf hoher Stufe, während deren Nachfolger durch längere Zeit anscheinend grundsätzlich die tabellarische Darstellungsweise bevorzugten. Derzeit ist dieser Standpunkt jedoch verlassen worden und hat eine Annäherung an den früher eingenommenen platzgegriffen. Die Methode ist in umfassender Weise einheitlich ausgelöst.

Unter G. v. Mayr war die Anteilnahme der bayerischen Verwaltungsstatistik an den Bestrebungen der internationalen Statistik eine sehr intensive und erfolgreiche; auch in dieser Hinsicht ist neuerdings eine Wiederaufnahme der ehemaligen Gepflogenheit zu bemerken.

Publikationen. Als Quellenwerke dienen 1. die Zeitschrift des Kgl. bayer. stat. Bureaus 1869 ff., für die Ergebnisse der alljährlich wiederkehrenden statistischen Erhebungen im Detail und Vergleiche mit den Vorjahren; 2. die „Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern" 1850 ff., für die grösseren periodisch wiederkehrenden Erhebungen (Zählungen etc.) und die Ergebnisse fortlaufender Erhebungen in Zusammenfassung für grössere Zeitabschnitte. — Ferner sind zu nennen das „Statistische Jahrbuch", seit 1894; ein unvollständiger „statistischer Abriss" 1876/78, Volkszählungswerke, Ortschafts- und Gemeindeverzeichnisse; besondere Beachtung verdienen auch die vornehmlich der Mortalitätsstatistik und ähnlichem gewidmeten Beilagen zu unter 1. genannter Zeitschrift.

b) In unausgelöster Weise wird bei einigen Behörden verwaltungsstatistisch gearbeitet; so geht die Eisenbahnstatistik von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, die Telegraphenstatistik von der Direktion der Posten und Telegraphen, die Justizstatistik vom Staatsministerium der Justiz, die Sanitäts- und Veterinärstatistik von jenem des Innern, die Brandschadenstatistik von der Brandversicherungskammer, die Heeres- und Heeressanitätsstatistik vom Kriegsministerium aus u. dgl.

2. Sachsen. a) In Sachsen wurde die Verwaltungsstatistik bis zur Mitte des Jahrhunderts durch den statistischen Verein[1]) getragen und an dessen Stelle ein statistisches Bureau erst 1850 errichtet. Es stand früher unter E. Engels und ist seit 1875 unter V. Böhmerts Leitung und gehört nach Durchbildung und Leistungen zu den bedeutendsten statistischen Stellen überhaupt. Neben tiefgreifenden Monographieen (Einkommen, Bevölkerung, Armenpflege) wird auch der Gedanke der systematischen Vollständigkeit verwirklicht. Eine Centralkommission besteht nicht, dagegen versammeln sich die im Lande mit Verwaltungsstatistik beschäftigten Personen von Zeit zu Zeit unter dem Vorsitze des Landesstatistikers zu gemeinsamen Besprechungen. Als Besonderheit der inneren Organisation sind die »Ortsfascikel« und das »Journalistikum« zu bezeichnen, wodurch ein grosses nach 30 Hauptrubriken geordnetes Material von gedruckten und ungedruckten Berichten aller Art zur Ergänzung der Bibliothek beschafft wird. — Die Erhebungen erfolgen im Wesen einheitlich ausgelöst mit ausgedehntester Benutzung von Aufnahmekarten.

Publikationen. Statistische Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen 1851—1855; Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, von 1855 an, dazu Supplementbände: Kalender und statistisches Jahrbuch, seit 1871; daneben Generalübersichten aus 1868, 1874, 1876, Staatshandbuch, Zählungswerke, Ortschaftsverzeichnisse etc. Vgl. Repertorium der in sämtlichen Publikationen des königlich sächsischen statistischen Bureaus von 1831—1886 behandelten Gegenstände, Dresden 1886. Der „Katalog der Bibliothek des königlich sächsischen statistischen Bureaus, Dresden 1890" ist ein wichtiges Nachschlagewerk.

b) Das Ministerium des Innern befasst sich mit der Statistik des Unterrichts und der Strafanstalten, das Bergamt mit Bergbau- und der Landeskulturrat mit Verunglückungsstatistik. Ueberdies ist das Landeskonsistorium auf dem Gebiete der Kirchenstatistik und die Brandversicherungskammer

[1]) Dieser 1831 von v. Schlieben gegründete und durch das Mandat vom 11. April desselben Jahres sowie die V. v. 1. November 1836 organisierte Verein hatte das Recht zur Benutzung amtlichen Materiales und eine gewisse Befugnis über die staatlichen Behörden, wogegen ihm die Bearbeitung der wichtigsten Gebiete der Verwaltungsstatistik übertragen wurde. Er stellte sich gleichzeitig als Centralverein einer grossen Anzahl von Zweigvereinen und Kreiskomitees dar, welche mit den lokalen Behörden in engster Fühlung standen. 1842 erhielt er eine offizielle Färbung und wurde in eine Kommission von Verwaltungsbeamten umgestaltet. Seine Publikationen sind 18 Hefte „Mitteilungen" 1831—1849, Staatshandbuch, Ortschaftsverzeichnis etc.

sowie die Staatsbahndirektion in ähnlicher Weise statistisch thätig wie dieselben Behörden in Bayern.

3. Württemberg. a) Auch in Württemberg ging ebenso wie in Sachsen die statistische Thätigkeit von einem statistischen Vereine[1]) aus, obgleich schon seit 1820 ein statistisches Bureau bestand; dieser statistische Verein wurde 1856 mit dem letzteren verschmolzen. Das Bureau untersteht dem Finanzdepartement und ist von einer statistischen Centralkommission begleitet. Seine Thätigkeit ist heute noch ganz besonders auf die Geschichte und Topographie des Landes gerichtet. Gegenwärtiger Leiter H. v. Zeller.

Publikationen. Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, seit 1818 bestehend (Register dazu für 1813—1885, Stuttgart 1886); Das „Königreich Württemberg" 1863, 1882/84; seit 1885 bildet das Statistische Jahrbuch einen Teil der Jahrbücher (neuestens erscheinen zu denselben Ergänzungsbände); Hof- und Staatshandbuch; Beschreibung des Königreichs Württemberg, seit 1824, in mehr als 60 Bänden. Eine neue Beschreibung des Königreiches nach Oberamtsbezirken 1893 ff.

b) Die unausgelöste Pflege der Statistik ist sehr intensiv. Namentlich ist hier zu nennen: das Ministerium des Innern: Sparkassen, Brandversicherung, Arbeiterkrankenversicherung, Wahlen, Landjäger, Kriminaljustiz; die Abteilung für Strassen- und Wasserbau: Verkehr auf den Staatsstrassen; Ministerium des Kirchen- und Schulwesens: Unterricht, Erziehung, Kirchenwesen; des Aeusseren: Verkehrsanstalten; der Justiz: Rechtspflege, Strafanstalten; die Forstdirektion: Forstwesen; die Centralstelle für Landwirtschaft: Getreide- etc. Preise in Hauptorten; Bergamt: Bergwerks-, Salinen-, Hüttenbetrieb, Montanwesen überhaupt: das Medizinalkollegium: Todesursachen, Sanitäts- und Veterinärberichte; die Centralstelle für Gewerbe und Handel: seit 1859 jährlich zusammenfassende »Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg. Mit statistischen Anhängen«; das Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern: Hagel- und Wasserschäden; endlich die Korpsintendanten: Preisverhältnisse in Garnisonstädten.

[1]) Der „Württembergische Verein für Landeskunde" wurde 1822 gegründet und mit dem statistischen Bureau so verbunden, dass er als eine Kommission dessen Arbeiten fördern sollte; seine Thätigkeit weist auf Memminger hin, der dann auch der erste Leiter des statistischen Bureaus wurde. Der Verein veröffentlichte neben den topographischen Beschreibungen namentlich, seit 1818, die „Jahrbücher", welche beide vom statistischen Bureau übernommen und bis heute (letztere als Württembergische Jahrbücher) fortgesetzt wurden.

4. Baden. a) Die Errichtung einer statistischen Centralkommission erfolgte 1836 und jene des statistischen Amtes (im Ministerium des Inneren) 1852; dasselbe wird gegenwärtig durch Lange geleitet.

b) Die Statistik wurde schon im vierten und fünften Decennium sehr intensiv in unausgelöster Pflege betrieben und bezog sich namentlich auf die Kriminal- und Civiljustiz (seit 1829, resp. 1840), die Finanzen seit 1851, dann in bahnbrechender Weise auf die Eisenbahnen (1841 ff.) u. dergl. In Fortsetzung dieser Thätigkeit geht heute die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege vom Justizministerium und jene der Eisenbahnen von der Generaldirektion der Eisenbahnen aus; ferner die Forststatistik von der Domänendirektion.

Publikationen: Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogtums Baden, seit 1855; Statistische Mitteilungen über das Grossherzogtum Baden, 1869 ff.; Statistisches Jahrbuch desgl.; Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft im Grossherzogtume Baden, 1884, 4 Bände.

5. Hessen. a) Die grossherzoglich hessische Centralstelle für Landesstatistik wurde erst im Jahre 1861 errichtet; b) neben derselben ist noch das Oberkonsistorium auf dem Gebiete der kirchlichen und die Eisenbahndirektion durch Betriebsberichte statistisch thätig.

Publikationen. Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Hessen, seit 1862; Mitteilungen der grossherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik, seit demselben Jahre (ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis dazu erschien Darmstadt 1882); ferner die landwirtschaftliche Enquete von 1884—1886, 2 Bände, 1887.

6. Oldenburg. a) Das 1855 errichtete, zuerst von Becker und dann von P. Kollmann geleitete statistische Amt nimmt namentlich durch die Reichhaltigkeit und treffliche textliche Durcharbeitung seiner Publikationen eine sehr bevorzugte Stellung ein; b) in unausgelöster Weise wird nur seitens der Eisenbahndirektion statistisch gearbeitet.

Publikationen. Zu a) Statistische Nachrichten über das Grossherzogtum Oldenburg, seit 1857; das Herzogtum Oldenburg, 1878 und 1893, Statistische Beschreibung der Gemeinden (1897) und zahlreiche Monographieen P. Kollmanns; diese beziehen sich hauptsächlich auf landwirtschaftliche Angelegenheiten (Erbrecht, Verschuldung, Güterpreise, Kuhkassen etc.). Zu b) In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurden die Hauptmomente der Statistik der Bevölkerungsbewegung aus den Kirchenbüchern gesammelt, 1769 eine Volkszählung, 1783 ff. Armenzählungen durchgeführt; Nachrichten über versicherte Gebäude seit 1766, über Sparkassen 1786. Von 1816 beginnen die Volkszählungen, von 1829 die Schiffahrtsausweise u. s. f. Die meisten dieser Nachrichten wurden summarisch im Hofkalender veröffentlicht.

7. Mecklenburg-Schwerin. In Mecklenburg-Schwerin besteht ein statistisches Bureau seit 1851 (F. Schildt).

Die ersten Nachrichten des Bureaus wurden im Archiv für Mecklenburger Landeskunde veröffentlicht; seit 1858 werden in zwangloser Folge „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs" ausgegeben. Ein Statistisches Handbuch besteht seit 1898.

8. Vereinigte Thüringer Staaten. Im Jahre 1864 vereinigten sich die Länder Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, die beiden Schwarzburg und die beiden Reuss (ferner Sachsen-Meiningen, welches wieder ausschied) zur gemeinsamen Pflege der Statistik und errichteten das statistische Bureau vereinigter thüringischer Staaten mit dem Sitze zu Weimar, dessen Leitung Hildebrand inne hatte (gegenwärtig J. Schmid). Die einzelnen dieser Länder entfalten daneben überhaupt keine eigene statistische Thätigkeit, abgesehen von Sachsen-Altenburg und in zurückliegender Zeit von Sachsen-Weimar.

Statistik Thüringens, seit 1867 in zwangloser Folge. — Statistische Mitteilungen aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg, 1878 ff.; Beiträge zur Statistik des Grossherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, 1864 ff.

9. Die Herzogtümer. In einer Reihe von Herzogtümern bestehen zwar nominell statistische Aemter, dieselben bilden aber meist Teile einer Verwaltungsstelle, und der Dienst in ihnen wird vorwiegend nebenamtlich versehen. Diesen Charakter hat die Verwaltungsstatistik in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt und Braunschweig. Im erstgenannten Lande, wo die Verwaltungsstatistik bis auf 1660 (Amtsbeschreibungen) zurückreicht, wurden neben dem Bureau noch Nachrichten über Finanzen, Hypothekarkredit etc. gesammelt; in Coburg-Gotha war deren Pflege namentlich aus Anlass der Vereinigung der Herzogtümer nicht gering und erfolgte die Gründung des Bureaus 1858; derselbe staatsrechtliche Anlass war auch für Anhalt massgebend, dessen Bureau 1867 entstand und wo überdies justiz- und kirchenstatistische Nachrichten vom Landgerichtspräsidenten und vom Konsistorium beigebracht werden. Weit erheblicher als in diesen Ländern ist die verwaltungsstatistische Thätigkeit in Braunschweig, dessen 1853 errichtetes statistisches Amt namentlich in jüngster Zeit (unter Zimmermann) ganz treffliche Erhebungen und speciell auch Bearbeitungen liefert; überdies gehen von der Zoll- und Steuerdirektion die Kommerzialnachweisungen, von der Kammerdirektion der Bergwerke die Montanstatistik, von der Oberstaatsanwaltschaft die Kriminalstatistik und von der Baudirektion die Strassennachweisungen aus.

Publikationen. Statistik des Herzogtums Sachsen-Meiningen 1879, 1882—1886. — Mitteilungen aus dem statistischen Bureau des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde, 1863 und später, seit 1883 jährlich. — Mitteilungen des herzoglich anhaltischen statistischen Bureaus, 1867 ff.; Statistisches Jahrbuch für das Herzogtum Anhalt, 1888. — Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, seit 1874 in zwangloser Folge; Ortschaftsverzeichnisse; früher Tabellen über Bevölkerungsbewegung, 1853—1865 etc. — Von unausgelöster Statistik sind namentlich bezüglich Meiningen die „Erhebungen" aus 1800—1803 und 1825, dann die topographischen Schriften aus 1836—1845 zu nennen.

10. Die Fürstentümer. In den Fürstentümern bestehen statistische Aemter überhaupt nicht, und es vollzieht sich die Verwaltungsstatistik, wenn überhaupt, so durchaus unausgelöst, so z. B. in den beiden Lippe durch die Landesregierungen, in Mecklenburg-Strelitz hinsichtlich der Reichsstatistik desgleichen; in Waldeck-Pyrmont durch das preussische statistische Bureau u. s. f.

11. Die Hansestädte. Was die Hansestädte anbelangt, so steht die amtliche Statistik Hamburgs auf einer hohen Stufe der Ausbildung und ist auch Bremen und Lübeck sehr beachtenswert.

In Hamburg, der bedeutendsten dieser Städte, hat die Verwaltungsstatistik auch ihre beste Pflege gefunden. Es wurde in Uebereinstimmung mit dem wirtschaftlichen Charakter der Stadt nach englischem Vorbilde 1847 ein handelsstatistisches Bureau (gegenwärtig in der Deputation für indirekte Steuern) konstituiert, welches für die Herstellung der handelsstatistischen Ausweise bestimmt war; die sonstige Statistik wurde unausgelöst gehandhabt, bis im Jahre 1866 in der Steuerdeputation ein statistisches Bureau (gegenwärtig unter Koch) mit allgemeinem Wirkungskreise errichtet wurde, welches in mehrfacher Beziehung, so z. B. hinsichtlich der Statistik der überseeischen Auswanderung bedeutsam ist. Neben diesen beiden statistischen Bureaus ist dann noch das Medizinalbureau zu nennen, von dem die Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, ferner das Medizinalinspektorat, von welchem die Medizinalstatistik ausgeht. — Das Beispiel des handelsstatistischen Amtes wurde noch im selben Jahre 1847 in Bremen befolgt (Frese), nachdem bis dahin die Handelslisten von den Maklern verfasst worden waren; doch blieb dieses Bureau nicht bei seinem engen Wirkungskreise, sondern erweiterte ihn allmählich zu dem eines allgemeinen statistischen Amtes. —

In Lübeck ist dagegen ein ganz anderer Entwickelungsgang zu verzeichnen; hier lag die statistische Thätigkeit lange Zeit hindurch, bis 1871, in den Händen eines Vereines[1], und erst seit diesem Jahre besteht ein statistisches Bureau des Stadt- und Landamtes Lübeck (Pabst, nebenamtlich), neben welchem aber noch die Jahresberichte der einzelnen Behörden, z. B. für Justiz, Hypotheken, Unterricht, Armenwesen u. s. f. in Betracht kommen.

Publikationen. Statistik des Hamburgischen Staates, 1867 ff., Statistisches Handbuch für den Hamburger Staat, 1874, 1880 u. s. f. in 5jährigen Perioden; Tabellarische Uebersichten des hamburgischen Handels, 1845 ff. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staates, 1868–1874; Jahrbuch für die Bremische Statistik, 1875 ff. — Statistik des Lübeckischen Staates, von 1871 an in grösseren Zeiträumen. — Vgl. überdies bezüglich Hamburg, Bremen und Lübeck auch den Abschnitt III. Die städtischen statistischen Aemter unten S. 1060 ff.; daselbst auch die Quellenwerke mehr monographischen Charakters.

12. Die annektierten Länder. Auch in den früher selbständig gewesenen deutschen Staaten wurde die amtliche Statistik mehr oder weniger gepflegt. So wurde in Hannover im Jahre 1848 und im Kurfürstentume Hessen im Jahre 1852 ein statistisches Bureau errichtet, neben welchem in dem letztgenannten Lande eine aus der Mitte der 40er Jahre stammende statistische Kommission funktionierte. Dagegen bestand ein organisierter statistischer Dienst in Nassau niemals, jedoch eine ziemlich rege unausgelöste Thätigkeit auf diesem Gebiete der Verwaltung.

Publikationen. Zur Statistik des Königreichs Hannover, 1850—1866; Zeitschrift des königlich hannoverschen statistischen Bureaus, 1865—1867. — Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstentums Hessen, 1866 ff. etc. — Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik des Landes, seit 1854 im Nassauer Allgemeinen Intelligenzblatte.

Anhang. Ueber den statistischen Dienst bei volkswirtschaftlichen Verbänden in den Staaten des Deutschen Reiches ist nicht viel zu berichten. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Interessenvertretung ist das Statistische Bureau des Bundes der Landwirte (seit 1893) und hie und da (z. B. Sachsen) die Thätigkeit der Landeskulturräte zu nennen. Die Handelskammern, Syndikate, Aeltesten-Kollegien scheinen der Statistik nur in ganz vereinzelten Fällen grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden, wie z. B. oben bezüglich Württembergs mitgeteilt wurde. Dasselbe gilt für die Gewerkvereine und Arbeitersyndikate (z. B. Nürnberg).

Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburgs Handelszustände herausgegeben von der Handelskammer Hamburg; Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Crüger); Zusammenstellungen über Blei, Kupfer etc. etc. von der Metallgesellschaft und Metallurgischen Gesellschaft 1897. — Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Der jährliche Gesamtaufwand für die staatliche Verwaltungsstatistik in den Ländern des Deutschen Reiches beträgt, insoweit dieselbe sich in eigentlichen, organisierten Aemtern vollzieht oder doch selbständig budgetiert wird, rund den Betrag von $2^2/_3$ Millionen Mark und würde sich noch weit höher herausstellen, wenn es möglich wäre, auch die Kosten der nicht ausgelösten Verwaltungsstatistik mit einzubeziehen. Ausserdem kommt noch der Betrag von $3^1/_2$ Millionen Mark für die Berufs- und Gewerbestatistik in Betracht, der sich auf etwa 4 bis 5 Jahre verteilt. Die folgende Tabelle ist auf Grund der Budgets von 1897/99 aufgestellt. Gegenüber den Etats von 1890/91 (2 Millionen Mark) zeigt sich eine beträchtliche Steigerung. Uebrigens ist hinsichtlich der ausserordentlichen Ausgaben stets darauf Rücksicht zu nehmen, welche grossen Erhebungen (Zählungen etc.) gerade in die betreffende Periode fallen. (S. die Tabelle auf S. 1033.)

II. Oesterreich-Ungarn.

A. Die Verwaltungsstatistik bis zur Neugestaltung des Reiches im Jahre 1867. B. Die gegenwärtige Organisation der Verwaltungsstatistik. 1. Oesterreich. 2. Ungarn. 3. Kroatien-Slavonien. 4. Der Gesamtstaat. Bosnien und Herzegowina.

A. Die Verwaltungsstatistik bis zur Neugestaltung des Reiches im Jahre 1867.

Die Rationarien reichen bis in das 13. und 14. Jahrhundert, Uebersichten über die Kriegsdienstpflichtigen beginnen mit Maximilian I. und die Relationen der Gesandten mit Karl V. Als dann unter Leopold I. um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts der Merkantilismus in Oesterreich blühte, entstanden mancherlei wirtschafts- und finanzstatistische Aufzeichnungen, desgleichen wurden Volkszählungen versucht. Ihren eigentlichen Anfang nahm aber die Verwaltungsstatistik erst im 18. Jahrhundert

---

[1]) Der Verein für Lübeckische Statistik war 1841 aus der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit hervorgegangen und erhielt 1848 offiziellen Charakter, ähnlich wie dies hinsichtlich Sachsens und Württembergs bemerkt wurde (Arbeiten des Vereins 1850 ff., Bevölkerung 1840, Volkszählung). — Dasselbe gilt für den 1836 gegründeten und 1857 reorganisierten Verein für Geographie und Statistik in Frankfurt a. M. (Mitteilungen 1839—1841; Zur Statistik Frankfurts 1848). Dieser Verein veröffentlichte in den späteren Jahren, von der Stadt subventioniert, Arbeiten des 1858 errichteten städtischen statistischen Amtes, bis diese (seit 1890) ausschliesslich durch das statistische Amt selbst ausgegeben wurden.

Aufwand der statistischen Landesämter im Deutschen Reiche (Mark).

Länder	Aufwand				Jahr der Nachweisung	Gründungsjahr d. stat. Amtes
	ordentlicher			ausser-ordentlicher		
	Personal-aufwand	Real-aufwand	Zusammen			
Deutsches Reich: Kaiserliches statistisches Amt	838 305	152 040	990 345	[1])	1898	1871
Preussen: Königlich preussisches statistisches Bureau	249 210	202 350	451 560	—	1898/99	1805
Bayern: Königlich bayerisches statistisches Bureau	61 600	29 100	90 700	2 640	1898/99	1813
Sachsen: Statistisches Bureau des königlich sächsischen Ministeriums des Innern	105 050	48 500	153 550	[2]) 10 000	1896/97	1850
Württemberg: Königlich württembergisches statistisches Landesamt	[3]) 50 950	102 750	153 700	—	1898/99	1820
Baden: Grossherzogliches statistisches Landesamt	52 810	22 270	75 080	[4]) 15 000	1898/99	1852
Hessen: Grossherzoglich hessische Centralstelle für die Landesstatistik	21 459	8 020	29 479	4 670	1898/99	1861
Mecklenburg: Grossherzoglich mecklenburgisches statistisches Amt in Schwerin	[5]) 27 900	7 485	35 385	6 000	1897/98	1851
Thüringische Staaten: Statistisches Bureau vereinigter thüringischer Staaten zu Weimar	?	?	7 268	—	?	1864
Oldenburg: Grossherzoglich oldenburgisches statistisches Bureau	15 405	6 445	21 850	—	1898	1855
Braunschweig: Statistisches Bureau des herzoglich braunschweigisch-lüneburgischen Staatsministeriums	[8]) ?	?	?	?	?	1853
Sachsen-Meiningen: Herzoglich sachsen-meiningensches statistisches Bureau	6 000	2 760	8 760	—	1897/99	?
Sachsen-Coburg-Gotha: Statistisches Bureau des herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha	?	?	8 000	?	?	1858
Anhalt: Herzoglich anhaltisches statistisches Bureau	[6]) 6 025	1 325	7 350	—	1897/98	1867
Waldeck-Pyrmont	?	?	?	?	?	—
Schaumburg-Lippe	?	?	?	?	?	—
Lippe	?	?	?	?	?	—
Lübeck: Statistisches Amt der freien und Hansestadt Lübeck	5 000	[9]) ?	5 000	—	1898/99	1871
Bremen: Bureau für bremische Statistik	36 900	10 000	46 900	—	1897/98	1847
Hamburg: Statistisches Bureau der Steuerdeputation	78 320	23 000	101 320	—	1898	1866
Hamburg: Handelsstatistisches Bureau	79 000	17 617	96 617	—	1897	1847
Elsass-Lothringen: Statistisches Bureau des Ministeriums für Elsass-Lothringen	12 000	2 800	14 800	[7])	1897/98	1872

[1]) Für die Berufs- und Gewerbestatistik von 1895 war in den Etats der früheren Jahre und für 1898 noch laufend ein Gesamtaufwand von 3 500 000 Mark.

[2]) Transitorische Ausgabe für die Volkszählung. Einnahmen 9 100 Mark.

[3]) Die Gehalte der Kollegialmitglieder, des wissenschaftlichen Hilfsarbeiters, des Sekretärs und der Kanzlei werden auf den allgemeinen Etat des Finanzdepartements verrechnet. Einnahmen 8 400 Mark.

[4]) Für beide Etatsjahre zusammengenommen.

[5]) Gehalte der festangestellten Beamten 18 100 Mark gezahlt aus dem Etat des Ministeriums des Innern.

[6]) Das Amt des Vorstandes ist unbesoldetes Nebenamt.

[7]) Für die Volkszählung von 1895 sind in den Etats von 1895/96, 1896/97, 1897/98 insgesamt vorgesehen 50 000 Mark, welcher Betrag um ca. 8 000 Mark überschritten werden wird, die Kosten für die Erhebungsformulare (6 466 Mark) werden von den Gemeinden getragen. Für die Landes- und Ortsbeschreibung sind in den Etats 1893/94 bis 1897/98 insgesamt 30 000 Mark vorgesehen.

[8]) Der Aufwand lässt sich nicht feststellen, da das Bureau organisatorisch eigentlich nur dem Namen nach besteht.

[9]) Der Realaufwand ist aus den Kosten der allgemeinen Verwaltung nicht ausscheidbar.

unter Maria Theresia und Joseph II.; 1753 wurde die erste Volkszählung, 1762 die Erhebung der Bevölkerungsbewegung, 1791 jene der Ernten und etwas früher jene der

Handelsbewegung angeordnet, wobei die Abfassung von Generalstatistiken durch die akademischen Lehrer vorgenommen werden sollte.

Mit dem Jahre 1829 begann ein regelmässiger statistischer Dienst, und zwar zunächst unausgelöst im Generalrechnungsdirektorium, von welchem die vollständige »Statistik der österreichischen Monarchie« in etwa 100 Zifferntafeln (1829 ff.) ausging, jedoch (bis 1848) geheim gehalten wurde. Die Auslösung der Verwaltungsstatistik fand erst 1840 statt, als eine Direktion der administrativen Statistik zur Errichtung gelangte, welche, zuerst dem Generalrechnungsdirektorium und später anderen Centralstellen untergeordnet, in dieser Form bis 1863 weiterbestand und deren Arbeiten ganz von dem Geiste ihres Leiters, des Freiherrn v. Czoernig (bis 1865) getragen wurden. Es war dies eine Glanzzeit der österreichischen Statistik, welche namentlich um die Zeit des 3. internationalen Kongresses die erste Stelle einnahm, in engste Fühlung mit der Verwaltung des Staates und mit den internationalen Bestrebungen trat. Im Jahre 1863 wurde eine statistische Centralkommission errichtet, die bis heute fortwirkt und neben welcher die Direktion der administrativen Statistik zeitweise fortbestand. Seit 1884 ist die letztere aufgehoben.

Während dieser ganzen Zeit bis 1867 bezog sich die statistische Thätigkeit entsprechend der Einheitlichkeit der Monarchie auf den gesamten Staat, wenngleich die Nachrichten über die ungarischen Länder viel zu wünschen übrig liessen und so eine erhebliche Ungleichmässigkeit zu konstatieren ist. Von 1867 an musste der neuen staatsrechtlichen Gestaltung auch in der Organisation der Verwaltungstatistik Rechnung getragen werden.[1])

B. Die gegenwärtige Organisation der Verwaltungsstatistik (seit 1867).

1. Oesterreich. a) Die staatlichen statistischen Aemter. Das Princip der Amtseinheit, welches ursprünglich für die österreichische Statistik galt und demzufolge deren Aufgaben durch die Direktion der administrativen Statistik, resp. seit 1863 durch die statistische Centralkommission durchgeführt wurden, ging im Verlaufe der Zeit verloren, indem einige Specialämter entstanden. Es bestehen sonach gegenwärtig

[1]) Auch in Oesterreich bestand für kurze Zeit ein statistischer Verein und zwar unter dem Namen Gesellschaft für Gesetzeskunde und Statistik (gegründet 1861), vermochte jedoch keine intensive Thätigkeit zu entfalten.

α) die statistische Centralkommission, welche im Principe eine kollegiale Amtsführung hat, aber infolge des Prävalierens ihres Vorsitzenden thatsächlich mehr einer bureaukratischen Einrichtung entspricht; die Beisitzer sind Vertreter der einzelnen Centralstellen sowie des Lehrfaches. In den ersten zwei Decennien ihres Bestandes, welcher Zeit namentlich Ficker den Stempel aufdrückte, vermochte sie sich nicht auf der früheren Höhe der österreichischen Statistik zu erhalten, indem sie trotz mancher guter Ansätze (administrativ-statistische Vorträge, Ausbau des verwaltungsstatistischen Systems, Schaffung trefflich bearbeiteter Monographieen) in ziffermässiger Arbeit erstarrte und den Zusammenhang mit der Verwaltung und dem realen Leben verlor. Ein neuer Aufschwung ist dann seit 1881 zu verzeichnen (unter v. Inama-Sternegg), indem die Anforderungen der systematischen Vollständigkeit, der textlichen Durcharbeitung, der Popularisierung und des Zusammenhanges mit den autonomen statistischen Potenzen gleichmässig zur Beachtung gelangen, und indem die hervorragende internationale Position wieder gewonnen und behauptet wird. Die Aufbereitung erfolgt namentlich bei der Volkszählung von 1890, bei der Statistik der Bevölkerungsbewegung seit 1895, durch die Verwendung von elektrischen Maschinen in bahnbrechender Weise, und es wird die gesamte Thätigkeit von wissenschaftlichem Geiste in hohem Masse durchdrungen.

Publikationen. Quellenwerke sind die „Tafeln" 1828—1865, das statistische Jahrbuch 1861—1881, die Oesterreichische Statistik seit 1882, das statistische Handbuch seit 1882, das Handbüchlein 1861—1871, die Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik 1850—1874, die statistische Monatschrift seit 1875. Daneben Specialwerke: Volkszählung 1869, Handelsausweise 1828—1881, Periodische Presse 1875, Volksschulen 1870/71 und 1875/76, Judentum 1873, Sanitätswesen 1873—1879, Hypothekarzinsen 1879, Ethnographie 1855—1857 samt Karten, Budgetwesen 1862, Ortschaftenverzeichnisse und Specialortsrepertorien zur Zählung 1869, 1880 und 1890. — Im Jahre 1898 stellte sich der Aufwand mit 127 629 Gulden, darunter 3000 Gulden im Extraordinarium heraus.

β) Das statistische Departement im Ministerium für Handel und Gewerbe wurde 1872 errichtet und bis 1892 von H. v. Brachelli geleitet (gegenwärtig V. Mataja); seit 1877 ist es von einer Permanenzkommission zur Bestimmung der Handelswerte begleitet. Durch das G. v. 26. April 1890, mit welchem die Statistik des Warenverkehrs im modernen Sinne reorganisiert wurde, erhielt dieses Bureau eine bedeutende Erweiterung seines Wirkungskreises; neuerliche Reform 1894.

Es wird von demselben ausserdem namentlich die Post- und Telegraphenstatistik gearbeitet. Seit 1901 besteht für die Statistik des Warenverkehres zwischen Oesterreich und Ungarn ein Zwischenverkehrsstatistisches Amt mit einer eigenen Permanenzkommission für die Handelswerte. Hinsichtlich der österreichischen, österreichisch-ungarischen und internationalen Eisenbahnstatistik, welche bis 1896 auch von diesem Departement ausging, ist seither auf den folgenden Punkt ε zu verweisen.

γ) In den Jahren 1892, 1894 und später wurde der Versuch gemacht, ein Gesetz über Arbeitstatistik im Reichsrate durchzubringen, was aber bisher nicht gelang (s. d. Art. Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter oben Bd. I S. 970 ff. Wohl aber wurde 1898 im Verordnungswege im Handelsministerium ein Arbeitsstatistisches Amt (V. Mataja wie bei β) und 1898 ein Arbeitsbeirat errichtet. Die Wirksamkeit des arbeitsstatistischen Amtes wird bisher wesentlich durch das Fehlen der gesetzlichen Grundlagen beengt, weil die Erzielung der Auskünfte mittelst Zwanges vorläufig ausgeschlossen ist; eigentliche grosse arbeitsstatistische Erhebungen stehen daher noch aus, während die Thätigkeit mehr eine vorbereitende, beratende, anregende und bearbeitende ist. Der Arbeitsbeirat besteht aus 4 Klassen von Mitgliedern und zwar Arbeitgebern, Arbeitnehmern, theoretischen Fachmännern und Regierungsvertretern. Da das arbeitsstatistische Amt und das statistische Departement des Handelsministeriums sehr nahe Berührungspunkte besitzen, so sollen die Publikationen nachstehend für beide Aemter aufgezählt werden.

Publikationen: Austria (Zeitschrift) seit 1849; Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr, seit 1870; in denselben die monatlichen Statistischen Uebersichten betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, seit 1891; Statistik des auswärtigen Handels des österreich-ungarischen Zollgebietes, 1891 ff.; Statistische Materialien über den österreichisch-ungarischen Aussenhandel 1878 bis 1898, 4 Bände, 1899; Die gewerblichen Genossenschaften in Oesterreich, 2 Bände, 1895; Die Arbeitsvermittelung in Oesterreich, 1898. — Arbeitsstatistisches Amt: Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe, jährlich seit 1897, vorher 1894 ff. vom handelsstatistischen Departement; Oesterreichische Gewerbezählung von 1897 (1899); Soziale Rundschau (Monatschrift), 1900 ff.; Mitteilungen des arbeitsstatistischen Amtes, 1900 ff.; Sitzungsprotokolle des ständigen Arbeitsbeirates, 1900 ff. Specialschriften über die Heimarbeiter in der Konfektion (1901), die Arbeitsverhältnisse hierin übh. (1899), Arbeiterschutz bei Submissionen 1900 etc. 1. Thätigkeitsbericht 1901. Die Kosten der handelsstatistischen Abteilung beliefen sich 1891, nach der Reform der Warenverkehrsstatistik, auf 181 080 Gulden, davon 149 480 Gulden für letztere; 1898 251 100 Gulden.

Im Jahr 1901 stellen sich die Kosten der drei statistischen Aemter resp. Dienste im Handelsministerium folgendermassen heraus (Kronen: uneingerechnet den Personalaufwand für das Konceptspersonal).

	Persönl. Erf.	Sachliche Erf.	Zus.
1. Stat. des auswärtigen Handels	307 420	181 340	488 760
2. Zwischenverkehrstatistik .	271 750	112 400	384 150
3. Arbeitsstatist.	62 880	96 200	159 080

δ) Die Statistik über Land- und Forstwirtschaft, Bergbau u. dergl. wird im Ackerbauministerium, jedoch in mehr unausgelöster Weise gehandhabt.

Publikationen. Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums, seit 1874 ff.; ferner „Mitteilungen", welche heute nicht mehr fortgesetzt werden. — Die Forsten der Staats- und Fondsgüter mit Karten; das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen, 1890; der land- und forstwirtschaftliche Unterricht, 1890. — Die Gewässer in Oesterreich, mit Karten; Atlas der Urproduktion, 1878 etc. — Von dem Aufwande von ca. 20 000 Gulden betreffen 13—14 000 Gulden die Entschädigungen für die Erhebungen in den einzelnen Ländern.

ε) In dem 1896 errichteten Eisenbahnministerium besteht ein Departement für Eisenbahnstatistik.

Publikationen. Statistische Nachrichten über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie 1896 ff., vorher im Handelsministerium (seit 1879); Statistik der Lokomotiveisenbahnen; Bericht über die Ergebnisse der k. k. Staatseisenbahnverwaltung; Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik seit 1896, vorher Handelsministerium; Längenverhältnisse und bauliche Anlage der Eisenbahnen; Anlagekapital der Eisenbahnen.

ζ) Seit der grossen Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich ist auch im Finanzministerium ein intensiverer geregelter statistischer Dienst eingerichtet worden.

Publikationen. Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums, 1895 ff.

b) Die unausgelöste staatliche Statistik in den einzelnen Ressortministerien. Vom Finanzministerium gehen Nachweisungen über Verzehrungssteuern und Tabak (für Oesterreich und Ungarn), dann eine Reihe wertvoller Monographieen und Tabellenwerke über Steuern überhaupt (1857), indirekte (1860) und direkte Steuern (1860), über Grundsteuer im besonderen (1884), ferner über Münz- und Währungswesen (1892, 1896 ff.) etc. aus. Das Justizministerium verfasst selbst nur kleinere specielle Daten zur Justizverwaltung und bearbeitet die von der statistischen Centralkommission aufbereitete Jus-

tizstatistik zum Teile. Das Ministerium des Innern führte in seiner früheren Gestaltung als Hofkanzlei bis 1857 die Volkszählungen durch und ist gegenwärtig vor allem auf dem Gebiete der Arbeiterkranken- und Unfallversicherung statistisch thätig. Die reichhaltigen Nachrichten über die Postsparkasse werden von dem Handelsministerium ausgegeben. Die unausgelöste Statistik tritt jedoch, wenn sie auch in allen Ministerien in gewissem Umfange gehandhabt wird, im allgemeinen der organisierten Form gegenüber sehr zurück.

Von der nicht ausgelösten staatlichen Statistik der lokalen Behörden sind namentlich die Berichte der Landessanitätsdepartements zu nennen.

c) Die Provinzialstatistik. Vermöge der grossen Selbständigkeit, welche die einzelnen österreichischen Länder in Gesetzgebung und Verwaltung besitzen, und infolge des grossen Aufschwunges, welchen die Selbstverwaltung in dem letzten Menschenalter genommen hat, liegen die Bedingungen für die Ausbildung einer Provinzialstatistik in Oesterreich sehr günstig. Allerdings ist diese nicht überall in organisierter Weise erfolgt, indem vielmehr die unausgelöste Form, und zwar die Handhabung durch die Landesausschüsse selbst, die Regel bildet. Das erste statistische Landesamt wurde Anfang der 70er Jahre in Lemberg für Galizien errichtet, (seither von Th. Pilat geleitet), darauf folgte 1891 das Statistische Landesamt der Bukowina und 1893 jenes von Steiermark, beide letztgenannten vom Verfasser organisiert, welcher auch das steirische leitet.

In Böhmen, wo schon 1857 von der patriotisch-ökonomischen Gesellschaft ein statistisches Bureau gegründet wurde, das später eine Zeit lang selbständig hervortrat, wurden sodann durch mehrere Decennien hindurch einige Agenden eines solchen Amtes vom Komitee für land- und forstwirtschaftliche Statistik des Landeskulturrates resp. von dem Bureau des ersteren durchgeführt; zur neuerlichen Errichtung eines eigentlichen statistischen Bureaus und zwar auch als Landesamt kam es erst wieder 1898 (v. Kořistka). Um dieselbe Zeit (1899) erfolgte die Begründung des Statistischen Landesamtes von Mähren, das jedoch noch nicht genügend selbständig gestellt ist, sowie des landesstatistischen Amtes des schlesischen Landesausschusses (Berthold). In allen übrigen Ländern wird allerdings ungemein intensiv statistisch gearbeitet, sowie auch in den genannten neben den Bureaus, aber die Ergebnisse und Resultate dieser Thätigkeit sind viel zu sehr zersplittert, unzusammenhängend und infolge der verwendeten verschiedenen Sprachen schwer zu übersehen, entbehren auch im allgemeinen der methodisch-technischen Durchbildung, so dass die grosse Arbeits- und Geldvergeudung hierfür sehr zu bedauern ist. Lange Zeit hindurch entbehrte die österreichische Provinzialstatistik jedes interprovinziellen Zusammenhanges sowie jedes Kontaktes mit der staatlichen Statistik. Diesem Mangel wurde 1894 durch die Begründung der Konferenz für Landesstatistik und ihres Permanenzkomitees abgeholfen. Diese besteht aus den Vertretern der Landesstatistik in den einzelnen Ländern und tagt zeitweise unter dem Vorsitze des Präsidenten der Statistischen Centralkommission in Wien. Ihr ist der Aufschwung der Landesstatistik in Böhmen, Mähren und Schlesien zu verdanken sowie die Vereinheitlichung und methodische Verfeinerung überhaupt. Durch diese Schöpfung sowie durch die seit 1887 erzielte einheitliche Beeinflussung und Belebung der österreichischen Kommunalstatistik, deren Resultate in dem »Oesterreichischen Städtebuche« (1887 ff.) gipfeln, sowie jene der Konferenz für Landesstatistik in dem »Statistischen Jahrbuche der autonomen Landesverwaltung« (1900 ff.) hat die österreichische Statistik einen Erfolg erzielt, der sich dem Zusammenwirken der Landes- und Städtestatistiker im Deutschen Reiche ebenbürtig an die Seite zu stellen vermag.

Publikationen. Galizien: „Mitteilungen" (Wiadomości), seit 1873 über Gemeindewesen, Landwirtschaft, bäuerliche Verhältnisse, Schulen etc.; Statistisches Jahrbuch für Gewerbe und Handel; Monographieen über landwirtschaftliches Nebengewerbe, Märkte, Viehausfuhr, Preise, Gewerbe etc.: alles dies in polnischer Sprache. — Bukowina: Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina, 1891 ff. — Steiermark: Statistische Mitteilungen über Steiermark, 1896 ff., über Armenwesen, Spar- und Vorschusskassen, Genossenschaften, Jahrbuch, Grundbesitz und Schulden. — Böhmen: „Mitteilungen" landwirtschaftlichen Inhaltes, seit 1869; Beiträge zur Forststatistik, seit 1885; Statistik der öffentlichen Armenpflege, 1894; Landesagrarenquete, Handbuch für die Kommissäre 1898; Gemeindefinanzen; Statistische Tafeln über Aenderungen in der Grundbesitzverteilung 1893. Mitteilungen des statistischen Landesamtes, 1899 ff. — Schlesien: Statistisches Handbuch für die Selbstverwaltung in Schlesien, 1. Jahrgang, 1899. — Hinsichtlich der übrigen Länder sind die Beilagen zu den Landtagsprotokollen, dann diverse Einzelberichte über Steuerzuschläge, Schul-, Armenwesen u. dgl. zu nennen. — Der Ausgabenetat der Landesbureaus betrug 1896 in Galizien 4960 Gulden, in der Bukowina 1896 2549 Gulden (beidemal ohne Kanzleirealausgaben, Miete u. dgl.); in Böhmen: Gesamtaufwand (ohne Miete) 1898 19460 Gulden; in Steiermark: Gesamtaufwand 1901 rund 5000 Gulden.

2. Ungarn. Unmittelbar nach der Kon-

stituierung des ungarischen Staates im Jahre 1867 wurde auch ein statistischer Dienst, zunächst unausgelöst, im Handelsministerium geschaffen, aus welchem 1870 das statistische Landesamt (seit Beginn bis 1892 von Keleti, sodann bis 1901 von Jekelfalussy und jetzt von Vargha geleitet) hervorging; neben diesem besteht ein statistischer Landesrat, der jedoch von keinem besonderen Belange ist. Die ganze Anlage des Amtes sowie die in die Erhebungen einbezogenen Gegenstände, endlich auch im allgemeinen die Methodik und Technik stimmten besonders in den ersten Decennien des Bestandes, aber, abgesehen von Specialitäten, auch jetzt noch mit der österreichischen Centralkommission überein, nur dass der Grad der Ausbildung nicht derselbe ist. Die organisatorischen Grundlagen sind jedoch, und hierin liegt ein bedeutsamer Vorzug der ungarischen Statistik, grundsätzlich Gesetze. Das gilt nicht nur bezüglich des organischen Gesetzes von 1874, der Volkszählungsgesetze und des Gesetzesartikels XIII: 1881 über die Warenstatistik, sondern neuestens auch hinsichtlich seiner Gesamtstellung. Diese beruht nunmehr auf dem Ges. Art. XXXV: 1897 (dazu V.O. 2 I 1898), durch welches u. a. bestimmt wird, dass der Arbeitsplan alljährlich vom Reichsrate zu bestimmen ist, die Lehrer als Aufnahmsorgane bezeichnet und die Hilfeleistung der öffentlichen Behörden sowie Auskunftspflicht der Bewohner vorgeschrieben wird. Der Wirkungskreis des statistischen Landesamtes bezieht sich im Principe auf das ganze Gebiet der Länder der ungarischen Krone, thatsächlich aber fehlen die Angaben über Kroatien und Slavonien auf vielen Gebieten des Systems.

Publikationen. Közlemenyek (Quellenwerk), 1868—1874, nunmehr in neuer Folge; Jahrbuch seit 1872, Neue Folge 1893 ff.; Volkszählungen 1870, 1880, 1890; Warenverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn (alles ungarisch, hie und da deutsche Uebersetzungen). Daneben zahlreiche Monographieen Keletis über Hypotheken, Ernährungsverhältnisse, Bergwerke u. dgl. — Etat: Ordinarium 1891 146 160 Gulden, 1898 275 495 Gulden. Der Volkszählungskredit (1890 200 000 Gulden) bezieht sich auch auf Kroatien (30 000).

3. Kroatien-Slavonien. Dieses Land besitzt Ungarn gegenüber, mit dem es staatsrechtlich verbunden ist, auf gewissen Verwaltungsgebieten volle Selbständigkeit und hat infolgedessen auch, und zwar seit dem G. v. 18. Februar 1875, ein eigenes statistisches Landesamt (seit Beginn von Zoricic geleitet), neben welchem ein im Wesen belangloser Landesrat funktioniert. Ein neues Gesetz in Personalangelegenheiten nebst Ergänzungen zum früheren datiert vom 16. Februar 1895. Die Thätigkeit des Landesamtes ist zwar sachlich beschränkt, aber auf einigen Gebieten, namentlich auf jenem der Bevölkerung, sehr rühmenswert. Leider wird die Benutzbarkeit auch dieser Publikationen durch die Sprachschwierigkeit sehr beeinträchtigt, da durchaus die kroatische Sprache verwendet wird.

Publikationen. Publikacije (Quellenwerk), seit Beginn des Amtes: Jahrbuch 1874, Monatschrift seit 1899; Volkszählung 1890. Ortsrepertorium. — Aufwand: 1891 12 550, 1898 im Ordinarium 26 972 Gulden, im Extraordinarium 10 000 Gulden.

4. Der Gesamtstaat. Alle Bemühungen, welche nach 1867 seitens der statistischen Centralkommission im Interesse der Schaffung einer einheitlichen Reichsstatistik gemacht wurden, verliefen erfolglos, und es bestehen Ansätze zu einer solchen, ohne dass es zu einem statistischen Reichsamte gekommen wäre, nur in ganz beschränktem Umfange. Es bestimmt nämlich der Art. X der Zoll- und Handelsbündnisse zwischen Oesterreich und Ungarn, dass die beiden Staaten das für eine Handelsstatistik erforderliche Material einander zustellen sollen, und zwar geht die Statistik des Handels für das gemeinsame Zollgebiet, ebenso wie jene der Eisenbahnen, von Oesterreich aus. Dem Bedürfnisse nach einem Abrisse der Gesamtstatistik für das Gebiet der Monarchie wurde bisher dadurch abgeholfen, dass von Zeit zu Zeit im Einvernehmen der beiderseitigen statistischen Stellen ein halboffizielles Handbuch ausgegeben wurde.

Im Reichskriegsministerium, und zwar im technischen Militärkomitee, besteht eine statistische Sektion, welche seit 1870 statistische Quellenwerke veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Consularberichte erfolgt nicht durch das Ministerium des Aeussern, sondern durch das österreichische Handelsministerium, und zwar in der Zeitschrift »Austria«.

Publikationen. Statistisches Handbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1867—1876, erschienen 1878, und für 1877—1886, erschienen 1888. — Militärstatistisches Jahrbuch, seit 1870; Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. und k. Heeres; die hygieinischen Verhältnisse der grossen Garnisonsorte (Monographieen); ferner mehrere militärsanitätsstatistische Werke. — Der Aufwand des militärstatistischen Bureaus betrug 1891 18 500 Gulden ö. W.

5. Bosnien und die Herzegowina besitzt ein statistisches Departement in der Landesregierung.

Publikationen. Ortschafts- und Bevölkerungsstatistik von Bosnien und der Herzegowina nach dem Volkszählungsergebnisse von 1885, Sarajewo 1886; dasselbe aus 1890 und 1895; die Bevölkerung Bosniens und der Herzegowina nach Kreisen und Konfessionen, Wien 1879; Viehzählung von 1895 (1896); Veterinär-

wesen seit 1879 (1899); die Landwirtschaft in Bosnien und Herzegowina 1899; verschiedene Werke über Strassenwesen etc. Der Aufwand kann nicht festgestellt werden, da die Ausgaben untrennbar im Budget der Landesregierung eingesetzt erscheinen.

Anhang. Das System der öffentlichen Statistik in Oesterreich wäre unvollständig, wenn nicht auf die Thätigkeit der Handels- und Gewerbekammern hingewiesen würde, um so mehr als diese speciell bezüglich der Betriebs- und Gewerbestatistik als Aufnahmsorgane des handelsstatistischen Departements fungieren. Ein eigentliches statistisches Bureau besteht in der Handelskammer Wien (Riedl), überdies intensive statistische Thätigkeit bei den Kammern von Brünn und Reichenberg, früher Prag. Die zeitweilig stattfindenden Sekretärskonferenzen ermöglichen gegenseitige Verständigung.

III. Frankreich.

A. Der allgemeine Charakter und die Vorgeschichte der Verwaltungsstatistik. B. Die gegenwärtige Einrichtung.

A. Der allgemeine Charakter und die Vorgeschichte der Verwaltungsstatistik.

Die amtliche Statistik Frankreichs zeigt einen ganz specifischen Typus, wesentlich verschieden von den eigentlichen und selbständigen statistischen »Aemtern« in Deutschland und Oesterreich. Sie ist im allgemeinen mangelhaft ausgelöst und bildet einen steten Begleiter aller einzelnen Verwaltungszweige und der wichtigeren Behörden. Sie verfügt allerdings über einige specifisch-statistische Organe, im Wesen aber erfolgt ihre Pflege jeweilig in einer Abteilung, einem »bureau« der verschiedenen grösseren Verwaltungsstellen. Bei dem Ueberwiegen des französischen Idioms und Einflusses in internationaler Beziehung wurde der Ausdruck »bureau de statistique« allgemein recipiert, auch dort, wo die Organisation in ganz anderer Weise erfolgt war. Erst in neuester Zeit bricht sich in solchen Staaten die Bezeichnung »Amt« mit Recht Bahn. Die Entwickelung der französischen Statistik ist infolge der innigen Verbindung mit den Verwaltungsorganen durch die Ausgestaltung dieser letzteren bedingt, und da diese in rasch und häufig wechselnder Weise erfolgt, so ist auch der Entwickelungsgang der Verwaltungsstatistik in diesem Lande ein unruhiger und sprungweiser: Unterordnung, Wirkungskreis, Auslösung und Nichtauslösung wechseln fortwährend. Es ist begreiflich, dass damit einerseits eine stetige, konsequente und zielbewusste Fortbildung unmöglich und dass andererseits die Verwaltungsfunktion der Statistik auf Kosten ihres wissenschaftlichen und methodischen Inhaltes in den Vordergrund gestellt wird, wenngleich in letztgenannter Hinsicht die Vortrefflichkeit von Einzelleistungen durchaus nicht in Abrede gestellt werden soll. Die organisatorischen Grundlagen sind, wieder ganz im Zusammenhange mit der mangelnden Auslösung, entweder ministerielle Verordnungen oder Verwaltungsgesetze; ein besonderes statistisches Organisationsgesetz, und zwar betreffend die Errichtung eines Amtes, wurde 1891 erlassen. Die angewendete Methode und Technik entbehrt der inneren Uebereinstimmung. Aufnahmelisten und -karten wechseln ab, wobei die Aufbereitung zumeist in unausgelöster Weise durch die staatlichen Behörden erfolgt und auf wichtigen Gebieten ein Verfahren beobachtet wird, das nahe an die Enqueten streift. Die Bearbeitung lässt im allgemeinen an Tiefe zu wünschen übrig, ist jedoch, was die Darstellung durch Graphica anbelangt, wohl unübertroffen. Im allgemeinen kann man sagen, dass die französische Statistik aller dieser Eigenarten wegen auf die Verwaltungsstatistik in den anderen Staaten methodisch ohne Einfluss geblieben ist; dagegen steht sie hinsichtlich deren Ausgestaltung in internationaler Hinsicht an erster Stelle. Sie war unleugbar von Beginn an die treibende Kraft in den internationalen statistischen Kongressen aller Art, und namentlich die demographischen Vereinigungen sind als eine hervorragend französische Schöpfung zu bezeichnen.[1])

Die Verwaltungsstatistik Frankreichs geht auf die Berichte der Steuerintendanten zurück, welche dieselben auf Sullys Veranlassung seit 1663 zu erstatten begannen und welche zu Beginn des 18. Jahrhunderts als »Etat de la France«, 1727/28, zusammenfassend bearbeitet wurden; jedoch erfolgte die Bearbeitung der offiziellen Quellen in diesem Jahrhundert vorwiegend noch durch die private Thätigkeit. Erst seit 1795 begannen Versuche zur Errichtung eines statistischen Amtes, die durch 20 Jahre fortgesetzt wurden und im wesentlichen die Zusammenfassung der Departementsstatis-

[1]) Die zu Paris seit 1860 bestehende Société de statistique de Paris entwickelt eine bedeutende Thätigkeit und ersetzt auf vielen Gebieten die mangelnde Vertiefung und Einheitlichkeit der staatlichen Statistik (Journal, 1860 ff.; „25. Anniversaire“ als wichtige Quelle für die Kenntnis der Organisation der amtlichen Statistik überhaupt). Die Anfänge dieser Vereinsgründung weisen bis 1803 zurück. Ueberdies bestehen mehrere zumeist ältere Provinzvereine für Statistik, so z. B. in Marseille seit 1827.

tiken bezweckten. Nach 1815 verlautet von einer Thätigkeit eines statistischen Amtes nichts mehr, wenngleich es formell weiter bestanden zu haben scheint. Es steht somit die gegenwärtige Organisation in keinem Zusammenhange mit diesen früheren Bestrebungen.

B. Die gegenwärtige Einrichtung.

a) Die statistischen Bureaus, d. h. jene statistischen Stellen, welche »bureau oder service de statistique« genannt werden und eine grössere Selbständigkeit aufweisen. Es ist dabei oft schwierig zu unterscheiden, wo die Auslösung beginnt, und andererseits unmöglich, allen den Wandlungen zu folgen, welche die statistischen Bureaus im Verlaufe der Zeit durchgemacht haben.

α) Als »statistique générale« ist das statistische Bureau im Handelsministerium anzusehen, das 1833 nach dem Vorbilde des englischen Board of trade errichtet wurde. Es hat die Aufgabe, die statistischen Ergebnisse aller Stellen zusammenzufassen und selbständig die Volkszählungen, die Bevölkerungs-, Armen- und Krankenstatistik, die Industrieerhebungen neben minder wichtigen Agenden durchzuführen. Die 1852 errichteten kantonalen Kommissionen fanden hier ihre Unterordnung vom statistischen Standpunkte aus. Seit 1892 ist es zu einer Abteilung des Office du travail umgestaltet worden.

β) Die Arbeiten des 1825 errichteten Bureaus für Justizstatistik von 1862 durch fast dreissig Jahre von Yvernès geleitet, in welchem auch der casier central geführt wird und welche seit mehr als einem halben Jahrhundert in den beiden Comptes rendus für Kriminal- und Civiljustizstatistik veröffentlicht werden, sind als empirisches Material für die Ausbildung der Moralstatistik geradezu grundlegend geworden.

γ) Im Ministerium für öffentliche Arbeiten bestehen mehrere bureaux de statistique, die sehr wechselnde Schicksale aufzuweisen haben. So seit 1834 ein solches für Berg- und Hüttenwesen, seit 1847 jenes für Eisenbahnstatistik und seit 1844 ein bureau central für »Cirkulation«, welches 1878 in das Bureau für statistische Graphik überging. Ueberdies fungiert seit 1850 eine statistische Centralkommission für alle Zweige dieses Ressorts.

δ) Das Unterrichtsministerium besitzt seit 1876 eine statistische Kommission nebst einem statistischen Bureau für Volksschulunterricht.

ε) Das bureau de statistique et de législation comparée im Finanzministerium geht in seiner Entstehung auf das Jahr 1877 zurück, und

ζ) Das statistische Bureau im Ackerbauministerium trat 1882 an Stelle des sogenannten bureau de statistique de subsistences, welches vordem im Handelsministerium bestanden hatte; seine Hauptaufgabe liegt in der Durchführung der grossen Agrarenqueten, die alle 10 Jahre stattfinden (die letzte 1892), und der Jahresstatistik auf diesem Gebiete.

η) Als letztes Bureau reiht sich seit 1891 den vorstehenden das statistische Arbeitsamt (office du travail) im Handelsministerium an. (Vgl. hierüber den Art. Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter a. a. O.).

ϑ) Um der Zersplitterung, welche aus vorstehenden Angaben deutlich ersichtlich wird, abzuhelfen, wurde 1885 im selben Ministerium ein Conseil supérieur de statistique als beratendes Organ für die statistische Gesamtverwaltung errichtet, welcher jedoch die grossen und principiellen organisatorischen Mängel der französischen Verwaltungsstatistik nicht zu beheben vermag. Dies könnte nur durch eine Vereinheitlichung der Aemter und eine streng durchgeführte Auslösung geschehen.

Publikationen zu α—ϑ). α) Documents et Archives stat., 1835—1837; das Quellenwerk: Statistique annuelle de la France; Annuaire stat., 1878 ff. Volkszählungswerke, Betriebs- und Berufszählung 1896 (1899); Album de stat. graphique, 1889. — γ) Statistique de l'industrie minerale, 1871 ff.; Bulletin mensuel und Documents stat. (jährlich, beide für die Eisenbahnstatistik); Bulletin du ministère, 1880 ff. und Album de stat. graphique, seit 1879 (aus dem bureau central). — δ) Statistique de l'enseignement primaire, seit 1877 in Quinquennien; Graphica. — ε) Bullet. de statistique et de législation comparée, 1877 ff.; Atlas de statistique financière, 1881, 1889. — ζ) Bullet. du ministère, 1882 ff.; Stat. agricole annuelle seit 1882 u. s. f. — ϑ) Bulletin du conseil sup. de statistique, seit 1885. — Diese Angaben sind infolge des steten Wechsels der Organisation ganz besonders summarisch gemacht. Der Aufwand aller dieser statistischen Bureaus lässt sich nicht feststellen, da er zum grössten Teil in dem Etat der Verwaltungsbehörden inbegriffen ist.

b) Mehr als in den anderen Staaten ist es hinsichtlich Frankreichs erforderlich, die unausgelöste Statistik zur Ergänzung derjenigen der Bureaus in die Darstellung einzubeziehen. Nahezu jede wichtigere Verwaltungsbehörde und jede Abteilung derselben bearbeitet ihre zugehörige Statistik unausgelöst selbst, und die sogenannten Bureaus dienen häufig nur dem Zwecke der Zusammenfassung und Veröffentlichung, vielfach ohne dass sie eine einschneidende

Thätigkeit entwickeln würden. Insoweit ein Ueberblick über diese ungemein zersplitterte Thätigkeit der Behörden auf statistischem Gebiete überhaupt möglich ist, d. h. namentlich insofern, als sie in selbständigen Veröffentlichungen gipfelt, lassen sich folgende Ressorts und Ressortsabteilungen sowie Unterbehörden als statistisch thätig hinstellen:

α) Justizministerium, Staatsrat: Diverse Veröffentlichungen über dessen Thätigkeit, seit 1835.

β) Ministerium des Innern. 1. Erstes Bureau der Direktion der Departements- und Kommunalverwaltung: Jahresberichte der Präfekturräte in der Revue générale d'administration, ferner Volkszählungen; zur Veröffentlichung dienen das Bulletin des lois und besondere Censuswerke (letztere 1876, 1881, 1886, 1891, 1896). 2. Das dritte Bureau dieser Direktion publiziert die Situation financière des communes seit 1878 jährlich, resp. seit 1836 in grösseren Zeiträumen; daneben Nachrichten über die Finanzen der Departements. 3. Viertes Bureau dieser Direktion: Compte rendu général des opérations effectuées par le service vicinal, 1868 ff. 4. Viertes Bureau der Direktion für Wohlthätigkeit und Hygieine: Jährliche und monatliche Nachrichten über die Todesursachen in den Städten, Epidemieen, ärztliches Personal u. dergl. 5. Drittes Bureau der Direktion für öffentliche Sicherheit: Die Nachrichten über die Auswanderung, welche seit 1857 verfasst werden, erscheinen seit 1881 in dreijährigen Perioden. 6. Versicherungsbureau: Rapport sur les opérations de secours mutuels, 1852 ff. 7. Erstes Bureau der Direktion der Gefängnisse: Jahresberichte, 1852 ff. 8. Abteilung für graphische Statistik, errichtet 1881: drei „Albums" aus 1881—1883, enthaltend graphische Darstellungen, namentlich auch zur Bevölkerungsstatistik.

γ) Finanzministerium. 1. Generaldirektion der Komptabilität: Allgemeine Dokumente über die Finanzverwaltung, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse u. dergl. 2. Generaldirektion der Zölle: Jahres- und Monatsberichte über Aussenhandel (Annales du commerce extérieur; Tableau générale du commerce; Documents statistiques réunis sur le commerce), Schiffsverkehr, Küstenschiffahrt. 3. Generaldirektion der indirekten Abgaben: Binnenschiffahrt, bis 1881. 4. Generaldirektion der direkten Abgaben: Nachrichten über die Bodenbewertung (G. v. 9. August 1879) und über Gebäudewerte (Fin.-Ges. v. 8. August 1885 Art. 34); 1889, mit graphischen Darstellungen. 5. Generaldirektion der Staatsgewerbe: Gesonderte Publik. über Tabak, Pulver, Zündhölzer, 3 Comptes. 6. Münzbureau: Jahresberichte; eine internationale Uebersicht aus 1888.

δ) Kriegsministerium. 1. Direktion der Infanterie, Rekrutierungsbureau: Jahresberichte. 2. Direktion für Militärsanitätswesen (G. v. 22. Januar 1851 und Instruktion vom 29. September 1882): Jahres- und Monatsberichte. Ferner einige minderwichtige Nachrichten. — Auf Veranlassung dieses Ministeriums werden von der Pariser statistischen Gesellschaft seit 1889/1890 statistische Vorträge im Intendanzkursus veranstaltet, welche im Bulletin de l'intendance veröffentlicht werden.

ε) Marineministerium. 1. Seit dem Erlass des Seegesetzbuches vom 4. Juni 1858 werden jährliche statistische Daten über Seejustiz veröffentlicht. 2. Die jährliche Statistik der Seefischerei seit 1866.

ζ) Unterrichtsministerium. Während für die Statistik des Volksschulwesens seit 1876 eine eigene Kommission sowie ein statistisches Bureau bestehen, wird die Statistik des mittleren und höheren Unterrichtes unausgelöst betrieben. Die Veröffentlichungen in erster Hinsicht beziehen sich auf die Jahre 1842, 1865, 1876, 1887, in letzterer auf die Jahre 1843, 1865, 1876, 1888.

η) Ministerium für Handel und Gewerbe. 1. Die Consularstatistik und Berichte werden in den Annales du commerce extérieur (1843 ff.) und im Bulletin consulaire (1876 ff.) publiziert. 2. Direktion für Binnenhandel, mit ihren Nachrichten über Sparkassen (seit 1840), Altersversorgungs-, Sterbe- und Unfallversicherungskassen; Kinderarbeit in Fabriken; Autorrecht etc. 3. Generaldirektion der Posten und Telegraphen: Jährliche und monatliche Berichte über Posten, Telegraphen und Postsparkasse.

ϑ) Im Ministerium für öffentliche Arbeiten besteht neben den oben genannten statistischen Bureaus ein unausgelöster Dienst für die Statistik der Binnenschiffahrt auf Flüssen und Kanälen, ferner für das Landstrassenwesen und den Strassenverkehr, worüber zahlreiche, ausführliche und mit vorzüglichen graphischen Darstellungen versehene Werke ausgegeben werden.

c) Was endlich die französischen Kolonieen anbelangt, so ist zwischen Algier und den übrigen Kolonieen zu unterscheiden. In Algier selbst besteht schon seit mehr als 50 Jahren eine unausgelöste Statistik der Landesverwaltung, die Statistique de l'Algérie, und überdies veröffentlicht das Ministerium des Innern seit 1883 das Exposé de la situation générale de l'Algérie (früher, seit 1876, Etat actuel de l'Algérie), während die bestehenden offiziellen Quellenwerke, wie z. B. die Handelsausweise etc. stets auch auf Algier Bezug nehmen. Dagegen ist das statistische Interesse für die anderen oder eigentlichen Kolonieen, über welche die Nachrichten von dem Kolonieenministerium ausgehen, ein geringeres. Hauptquellenwerk für dieselben sind die jährlichen Statistiques coloniales (früher Tableaux resp. Notices statistiques des Handelsministeriums), welchen noch specielle statistische Veröffentlichungen, sei es der Behörden des Mutterlandes oder der Kolonieen treten; in letzterer Hinsicht sind z. B. Etat de Cochinchine français, Statistique de la Tunisie etc. zu nennen.

IV. Grossbritannien und Irland.

A. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte. B. Die statistischen Bureaus des Mutterlandes. C. Die Verwaltungsstatistik der Kolonieen.

A. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte.

Während die französische Verwaltungsstatistik dem Principe der Ausgestaltung der statistischen Funktion bei jeder Verwaltungsbehörde folgt und insofern trotz aller Zersplitterung doch eine innere Konsequenz der Ausgestaltung aufweist, wird die Verwaltungsstatistik in England, Schottland und Irland von gar keinem einheitlichen Grundgedanken beherrscht und folgt einfach den Anforderungen des praktischen Bedürfnisses. In ihrer Entstehung zeigt sie allerdings einen einheitlichen und specifischen Ausgangspunkt, sie stand nämlich, sowie die Verwaltung überhaupt, entweder geradezu im Dienste oder im engsten Zusammenhange mit dem Parlamente, aus welchem heraus sie angeregt und hervorgerufen wurde. Gegenwärtig tritt jedoch auch dieser für die frühere Zeit massgebende Typus in der englischen Verwaltungsstatistik nicht mehr so ausschliesslich hervor. Die Statistik ist in bedeutendem Masse unausgelöst, die bestehenden Bureaus sind ganz unsystematisch, ohne jede Betonung des Einheitsmomentes angeordnet, und der Unterschied von Statistik und Enquete wird ganz vernachlässigt, wobei die letztere Erhebungsmethode sehr im Vordergrunde steht. Es wird im allgemeinen nur auf möglichst rasche übersichtliche, ziffermässige Orientierungen Wert gelegt, welche durch billige Preise den weitesten Interessenkreisen zugänglich sind (die »Blue-books«), dagegen weniger auf ein tieferes Eindringen oder auf eine wissenschaftliche Bearbeitung. Dies hindert nicht, dass von manchen statistischen Stellen, wie z. B. des Labour department Erhebungen grössten Stiles vorgenommen werden. Infolge der Zersplitterung des statistischen Dienstes sowie der Veröffentlichungen können die letzteren nur ganz summarisch und die Kosten der Verwaltungsstatistik überhaupt gar nicht angeführt werden. [1])

Die Verwaltungsstatistik nimmt hier ihren Ausgang von den Parliaments-papers, welche seit dem Ende des 17. Jahrhunderts von den Centralstellen und Parlamentskommissionen ausgingen; im Jahre 1801 wurde die erste Volkszählung und seither auch die Erhebung der Bevölkerungsbewegung durchgeführt. Die Errichtung statistischer Bureaus fand erst seit den 30er Jahren statt.

B. Die statistischen Bureaus des Mutterlandes.

Zuerst wurde, und zwar 1832, α) die statistische Abteilung im Board of trade (gegenwärtig Giffen) errichtet, welche auch die allgemeinen statistischen Abrisse (Stat. Abstracts, seit 1852) verfasst und so einigermassen die Stellung des Hauptamtes einnimmt. Es ist dies diejenige statistische Stelle, welche mehrfach für die kontinentale Organisation der Verwaltungsstatistik vorbildlich wurde, indem die statistischen Haupt- oder Einheitsbureaus dem Handelsministerium unterstellt und auch hinsichtlich des Wirkungskreises ähnlich eingerichtet wurden. Die statistische Abteilung giebt die Nachrichten über die Handelsbewegung und Schiffahrt (Annual Statements und Accounts), Kommunikationswesen, Ein- und Auswanderung, Kolonieen (Returns) und sonstige Details (Miscellaneous Statistics) aus, wobei die internationalen Vergleichungen besonders zu erwähnen sind. Es ist also im allgemeinen das Bureau für die wirtschaftliche Statistik überhaupt; daneben bestehen einige für besondere wirtschaftliche Gebiete: β) des statistischen Departements im Board of Customs, besonders für Schiffahrtsstatistik, und γ) die Direktion für Landwirtschaftsstatistik im englischen Board of Agriculture; (Agriculture Returns for Great Britain; die irländische landwirtschaftliche Statistik [General abstracts] wird vom Registeramte gearbeitet); δ) die im Jahre 1886 errichtete Abteilung für Arbeitsstatistik derzeit unter dem Namen Labour department, (vgl. d. Art. Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter oben Band I S. 970 ff.) im Board of trade.

ε) Eine weitere Gruppe von statistischen Organen sind diejenigen für Bevölkerungsstatistik. Dieselben bilden Abteilungen der Register Offices und sind für die Statistik der Bevölkerungsbewegung und für die gesetzlich geregelten, alle 10 Jahre stattfindenden Volkszählungen bestimmt. In England steht an der Spitze dieser seit 1836 bestehenden Einrichtung der Statistical Superintendent in dem General Register Office zu London, und es ist das Land zum Zwecke der Civilstandsführung, damit auch zum Zwecke der Statistik in Registerbezirke mit je einem Superintendent Registrar und in Registerunterbezirke mit je einem Regis-

[1]) So wie in Frankreich hat auch in England die seit 1834 bestehende Statistical Society of London die wichtige Aufgabe, Mängel und Lücken der staatlichen Verwaltungsstatistik auszufüllen (Journal, 1838 ff.; Jubilee Volume, 1885). Neben dieser bestehen noch mehrere statistische Provinzialvereine.

trar eingeteilt. Gelegentlich der Volkszählungen werden dann diese Unterbezirke noch in Zählbezirke geteilt, in welchem jeweilig ein Enumerator bestellt wird. Diese Einrichtung findet sich in analoger Weise auch in Schottland seit 1854 und Irland seit 1863, nur dass im letztgenannten Lande an Stelle der Enumerators Polizeibedienstete treten. In England ist das General Register Office dem Local Government Board, in Schottland dem Home Office, in Irland (Grimshaw) dem Lordlieutenant untergeordnet. Als Publikationen dienen die Annual Reports, die wöchentlichen und Monatsberichte für die Städte und die Census returns.

Annual Rep. of the Reg. gen. of births, deaths and marriages in England, 1838 ff. mit Suppl., desgleichen für Schottland, für Irland Quarterly returns.

ζ) Die Justiz- und Gefängnisstatistik geht in England vom Home Office, in Schottland vom Board of Prisons and Judicial Statistics, in Irland vom Statistical Office aus, welch letzteres auch die Kommunalstatistik pflegt, die in England-Schottland zumeist dem Local Government Board zukommt.

Judicial statistics of England and Wales; of Irland; Rep. on the Jud. stat. of Scotland. Rep. of the Comm. of Prisons.

η) Von sonstigen Behörden und Aemtern gehen aus die Unterrichtsstatistik vom Unterrichtsdepartement, die Finanzstatistik vom Local Government Board, die Reports on Police für England, Impfstatistik etc.

C. Die Verwaltungsstatistik der Kolonieen.

In Uebereinstimmung mit der Grösse und Bedeutung der englischen Kolonieen und der vielfach grösseren Selbständigkeit, welche dieselben besitzen, ist auch die Verwaltungsstatistik in denselben zu einer grösseren Entwickelung gelangt, als dies im allgemeinen bei den Kolonieen der europäischen Staaten zu bemerken ist. Wenn sich auch immer noch der eigentlichste Zweck der Kolonieen, ihre Bestimmung als Import- oder Exportgebiete in dem Vorwiegen der Handelsstatistik deutlich genug ausprägt, so sind doch auch die anderen Gebiete des verwaltungsstatistischen Systems zur Geltung gelangt und hie und da statistische Bureaus in Kolonieen errichtet worden.

α) Die im Jahre 1846 in Britisch-Ostindien errichtete statist. branch des Finanz- und Handelsdepartements wurde in der letzten Zeit in eine Generaldirektion der Statistik der indischen Regierung umgewandelt, neben welcher jedoch die Zählungen selbständig vorgenommen werden.

Publikationen. Statement exhibiting the moral and material progress and condition of I.; Stat. Abstract. r. t. B. I.; Stat. tables for B. I.; Statistics judical and admin. for B. I.; Prices and wages in India. — Ferner Specialwerke (Statements etc.) für Census, Handelsbewegung, Finanzen etc.

β) In den 7 australischen Kolonieen wird sehr intensiv statistisch gearbeitet, so namentlich in dem zu Victoria bestehenden statistischen Bureau (geleitet von H. H. Hayter) und in den arbeitsstatistischen Aemtern.

Publikationen. Auf alle 7 Kolonieen beziehen sich die Australian statistics (jährlich) von Hayter und von Coghlan; ferner des letztgenannten Statistical Account of the seven Col. of Austr. — Bezüglich der einzelnen Kolonieen Neu-Süd-Wales, Neu-Seeland, Westaustralien, Queensland, Südaustralien, Tasmania und Victoria, namentlich hinsichtlich der zahlreichen Handbooks und Yearbooks, Bluebooks, Statistics, Reports u. dergl. vgl. St. Bauer, Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australien, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F., 2. Bd., S. 702 ff.

γ) Für Canada besteht seit 1882 im Ackerbauministerium ein Statistisches Bureau (Bureau of Industries); Publikationen: Jahrbuch; Annual and occasional Report; Handel, Schiffahrt etc. Im Jahre 1900 wurde ein Arbeitsamt errichtet. Die Provinz Quebec besitzt ein eigenes statistisches Bureau und die Provinz Ontario ein Bureau of Labor seit 1900 (R. Glockling).

δ) Hinsichtlich der übrigen Kolonieen müssen die von den Behörden des Mutterlandes herausgegebenen Blue books, der Statistical abstract for the colonial and other possessions etc. zu Rate gezogen werden.

V. Italien.

A. Die Einzelstaaten. B. Italien (Königreich).

A. Die Einzelstaaten.

1. Königreich beider Sicilien. Volkszählungen fanden hier schon 1714 und 1747 statt. In Palermo wurde 1827 eine Direktion der Statistik errichtet, die seit 1832 das Giornale statistico di Sicilia herausgab. Durch die 1820 eingeführten Civilstandsregister wurden die Grundlagen der Statistik der Bewegung der Bevölkerung gegeben. Ein eigentliches statistisches Amt wurde 1851 in Neapel gegründet.

2. Das Königreich Sardinien erhielt eine statistische Centralkommission im Jahre 1836, und 1841 eine andere speciell für die Insel Sardinien; im ganzen Königreiche wurden seit 1838 fortlaufende statistische Erhebungen über verschiedene Zweige des öffentlichen Lebens angestellt; für die Justizstatistik bestand eine Specialkommission.

3. In Toscana trat ein statistisches Amt im Jahre 1849 ins Leben (Zuccagni Orlandini). Die Einführung der Civilstandsregister geht auf 1818 zurück.

4. Das erste Königreich Italien besass 1805/1809 ein von M. Gioja geleitetes statistisches Amt.

5. In Modena und 6. in Parma bestanden kleine statistische Bureaus, und von dem 1858 gegründeten statistischen Amte des Kirchenstaates wurde eine Volkszählung (Grisi) und eine Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten durchgeführt.

B. Italien (Königreich).

a) Durch königlichen Erlass vom 7. Oktober 1861 wurde ein dem Ministerium der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels unterstelltes statistisches Centralamt mit einem Beirat 1868 errichtet; (bis 1872 Maestri, hierauf bis 1899 L. Bodio).

Nachdem die Reform dieses Amtes schon 1872 angebahnt worden war, erhielt es durch die Dekrete vom 10. Februar 1878 und 25. März 1883, den selbständigen Charakter einer Generaldirektion, welcher ein Aufsichtsrat und ein ständiger Ausschuss zur Seite stehen, deren Befugnis durch königlichen Beschluss vom 9. Januar 1887 definitiv geregelt wurde.

Die italienische Statistik erklomm, von dem Momente, als sie ihre Thätigkeit mit der Volkszählung 1861 eröffnete, rasch eine hochbedeutende Stufe der Ausbildung und kann in einer ganzen Reihe von Gebieten schlechthin als mustergiltig bezeichnet werden. Insbesondere ist auch die Pflege der graphischen und mathematischen Statistik sowie die Anteilnahme an der internationalen Statistik eine bedeutsame und einschneidende.

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die allgemeinen Bestimmungen über die von den sammelnden Aemtern auszuführenden Arbeiten festzusetzen, während der ständige Ausschuss einberufen wird, um die Schwierigkeiten, welche die praktische Ausführung dieser Arbeiten darbieten könnte, zu lösen.

Als lokale Organe dienen die statistischen Provinzialausschüsse, denen der Präfekt präsidiert und welche aus vom Provinzialrat gewählten Mitgliedern bestehen. Diese Ausschüsse haben, gemäss den Instruktionen der Generaldirektion, die Richtigkeit der von den einzelnen Provinzialämtern gelieferten Daten zu prüfen. Der Erlass von 1861 hatte auch die Einrichtung von Gemeindeausschüssen angeordnet, dieselben wurden aber 1887 wieder aufgehoben.

Die statistische Generaldirektion hat die umfassende Aufgabe, Daten aus fast allen Zweigen der Staatsverwaltung zu sammeln. Sie besteht aus einer Abteilung für Bevölkerungs-, Verwaltungs- und Gerichtsstatistik und aus einer Abteilung für ökonomische und finanzielle Statistik.

Ihre Arbeiten zerfallen in fortlaufende (jährlich), periodische (sich alle 10, 5 oder 3 Jahre wiederholende) und gelegentliche Erhebungen.

Neben der Generaldirektion besteht eine Specialkommission für Justizstatistik (seit 1882), welche zwar nicht selbst Veröffentlichungen vornimmt, aber auf die Fortbildung der einschlägigen hochentwickelten Statistik wesentlichen Einfluss nimmt.

Publikationen. Annuario statistico 1878 ff.; die Annali di Statistica (1878 ff.) mit dem verschiedenartigsten, auch theoretischen Inhalte (dazu Indice analitico 1871/1881, Rom 1883 und Elenco für 1861/1894, Rom 1894), in denselben erscheinen auch die Verhandlungen des Aufsichtsrates, jene der Kommission für Justizstatistik, über die industriellen Verhältnisse der einzelnen Provinzen. Die Arbeiten der Generaldirektion erscheinen unter dem Namen des Amtes gesondert für jede Materie und sind ungemein reichhaltig. Ausser den jährlichen und periodischen Nachweisungen über die mannigfaltigsten Gebiete auch grosse gelegentliche Erhebungen. Census 1861, 1871, 1881, 1900, die grosse Erhebung über die Lage der Landwirtschaft, einzelne Industrieen, über die hygieinischen Verhältnisse (1886), über die Opere pie (1892), anthropologische Messungen, über Höhenlage und Temperatur, Bodenverhältnisse etc.; Studi preparatori per il IV. Censo decennale, Rom 1891, 1892. Der Aufwand beträgt rund 600000 Lire.

b) Die unausgelöste Statistik ist gleichfalls ausserordentlich reichhaltig. Das Finanzministerium veröffentlicht durch die Generaldirektion der direkten Steuern die Statistik der direkten Steuern, durch die Generaldirektion der Zölle die Erträge der Fabrikationstaxen und giebt einen monatlichen und jährlichen Bericht über den Warenverkehr; ausserdem veröffentlicht es noch ein statistisches Jahrbuch mit den hauptsächlichsten statistischen Mitteilungen des Finanz- und Schatzministeriums.

Publikationen. Bolletino di legislazione e stat. doganale e comm. 1884 ff.; Movimento commerciale; Statistica del commercio; Valori delle merci, Bolletino mensile sugli istituti di emissione; Relazione sull' amministrazione del demanio; Statistica delle tasse di fabbricazione, über Monopole etc.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel befasste sich mit der Statistik der land- und forstwirtschaftlichen Produkte und der Viehzucht, der Aktiengesellschaften und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, der edlen Metalle etc. Es veröffentlicht ferner Wochen- und Monatsberichte über die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, über die Ernten, über Konkurse, über alle den Handel betreffenden Angelegen-

heiten, über Kredit und Versicherung, über die Sparkassen etc.

Publikationen. Bolletino di notizie agrarie 1879 ff.; Revista del servizio minerario; Bolletino di notizie commerciali; Annali del credito e della previdenza; Bolletino sul credito e sulla previdenza: Statistica delle casse di risparmio; Bolletino semestrale delle casse di risparmio.

Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten giebt die Monatsstatistik über die Erträge der Eisenbahnen heraus, das Eisenbahnamt die Jahresstatistik. Das Ministerium der Posten und Telegraphen veröffentlicht die Berichte über Post- und Telegraphenwesen; die Statistik der Gefängnisse liefert das Ministerium des Innern, das Marineministerium die Statistik über die Schiffahrtsverhältnisse in den Häfen des Reiches, und dieses fasst auch in Verbindung mit dem Kriegsministerium die Resultate der Rekrutierung in Heer und Marine zusammen. Das Kriegsministerium veröffentlicht ferner die Berichte über die Sanitätsverhältnisse im Heere.

Publikationen. Relazione sull' esercizio delle strade ferrate; Annali del Consiglio delle tariffe delle strade ferrate; Sulle condizioni della marina mercantile; Leva marittima; Relazione medico-statistica; Statistica sanitaria della armata; Bolletino degli affari esteri etc.

VI. Russland.

A. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte. B. Die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltungsstatistik in Russland und Finland. 1. Russland. 2. Die baltischen Länder im besonderen. 3. Finland.

A. Allgemeiner Charakter und Vorgeschichte.

In dem grossen russischen Reiche, von dem jedoch rücksichtlich der Statistik nur der europäische Teil in Betracht kommt, kämpft die Verwaltungsstatistik mit den grössten Schwierigkeiten, welche einerseits in der enormen Ausdehnung des Reiches und andererseits in dem niedrigen und verschiedenen Bildungsgrade der überdies so vielsprachigen Bevölkerung ihre Ursachen haben. Es ist demzufolge notwendig geworden, eine lokale Gliederung des statistischen Dienstes einzurichten und überhaupt bei Vornahme der Erhebungen mehr in freier Weise vorzugehen. Die Aufnahmen erfolgen eben in mannigfacher Weise, wie sich gerade die Möglichkeit darbietet, unter Benutzung der verschiedenartigsten Hilfspersonen und Behörden, die vielfach der Schulung entbehren. Die Aufbereitung liegt grösstenteils den staatlichen Behörden oder den lokalen statistischen Organen ob. Auf diese Weise besteht wohl fast überall ein gewisser statistischer Dienst, seine Ausbildung ebenso wie die Leistungen und Nachrichten sind aber durchaus ungleichmässig und letztere lückenhaft; von einer Einheitlichkeit des verwaltungsstatistischen Systems muss gleichfalls abgesehen werden. Stellenweise, wie z. B. in den baltischen Ländern, steht die Statistik auf sehr hoher Stufe, so auch in einigen Provinzen, wo namentlich eine gewisse Originalität und Ursprünglichkeit der Erhebungen zu konstatieren ist. Leider wird die Benutzbarkeit der Verwaltungsstatistik Russlands, in jüngster Zeit auch jener der Ostseeprovinzen, durch die Sprachschwierigkeit sehr beeinträchtigt, indem nur in einigen Reichspublikationen Verdolmetschungen in französischer Sprache einigermassen üblich sind, während die Provinzialstatistik ausschliesslich in russisch veröffentlicht wird.

Die ersten administrativen Berichte wurden von Peter dem Grossen eingeführt, von einer verwaltungsstatistischen Thätigkeit kann aber vorläufig nicht gesprochen werden; erst 1802 wurde die Sammlung statistischer Daten vorgeschrieben. Diese ausschliesslich unausgelöste Form dauert bis zum Beginn des zweiten Drittels des Jahrhunderts, von wo ab die Organisation ihren Anfang nimmt.

B. Die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltungsstatistik in Russland und Finland.

1. Russland. a) Die staatliche Statistik. Die staatliche Statistik ist dergestalt eingerichtet, dass — abgesehen von einem 1875 reorganisierten »statistischen Rate«, welcher jedoch keine grössere Bedeutung zu beanspruchen vermag, — ein Hauptamt mit mehreren Specialämtern besteht, welch ersterem die lokalen statistischen Stellen untergeordnet sind.

α) Das 1834 im Ministerium des Innern errichtete Centralbureau, welches durch das G. v. 4. März 1857 in ein statistisches Centralkomitee umgewandelt wurde und 1863 seine heutige Einrichtung erhielt, bildet das Hauptamt. Es erhält vorwiegend schon aufbereitetes Material und besorgt dergestalt im allgemeinen nur die Veröffentlichung und allenfalls die Bearbeitung; es wird gegenwärtig von Troinitzky (früher von Semenow) geleitet.

Publikationen (russisch). Statistik der Bevölkerungsbewegung, seit 1867 in jährlicher Folge; Statistik des Kaisertums Russland, 1887 ff.; 1. russischer Census 1897; Statistische Mitteilungen aus Russland. 1868 ff. (Abdruck aus dem Petersburger Kalender); Statistische Jahrbücher (Wremennig stat.); Statistik des Grundbesitzes nebst Zusammenstellung sämt-

licher Wohnplätze im europäischen Russland auf Grund einer Enquete von 1877/78, erschienen 1880—1885 in 15 Bänden: Erntestatistik für 1883/87, 1886 ff.; Die Bodenbenutzung im europäischen Russland im Jahre 1881, erschienen 1884, und zahlreiche, grössere Perioden umfassende Monographieen etc. Vgl. dazu Aperçu bibliographique des publications du Comité central de statistique de l'Empire de Russie parues jusqu'au 1. Août 1895. — Der Aufwand für das statistische Centralkomitee beträgt 1901 für Personalerfordernisse 44 093, für Realerfordernisse 28 729, zusammen 72 882 Rubel und ist somit sehr niedrig. Die Kosten der ersten Volkszählung stehen noch nicht fest; bis 1901 waren 4 216 000 Rubel angewiesen, womit die Kosten aber noch lange nicht gedeckt sind.

β) In mehreren Ministerien, so in jenem für Finanzen (B. Boëff), in der Direktion für Handel und Gewerbe (A. Blau bis 1899), im Ackerbauministerium (Timiriazew), im Kommunikationsministerium (J. Borkowsky), im Justizministerium bestehen statistische Sektionen von grösserer oder geringerer Selbständigkeit.

Publikationen. Annuaire des finances russes; Aperçu du commerce extérieur de la Russie (jährlich); Commerce de la Russie (monatlich); Annuaire statistique du Min. de la Justice 1885 ff.; Prix des marchandises 1890/96, 1897 ff.

γ) Den lokalen Dienst der staatlichen Verwaltungsstatistik versehen die gouvernement-statistischen Komitees, welche bis auf das Jahr 1834, in welchem das statistische Centralbureau errichtet wurde, zurückgehen, und welche insbesondere seit dem für die Organisation der russischen Statistik wichtigen Jahre 1863 eine bedeutsame oder wenigstens allgemeinere Thätigkeit entfalten. Diese Komitees haben einerseits die Aufgabe, als lokale Hilfsorgane des statistischen Centralkomitees zu dienen und andererseits in selbständiger Weise die Statistik des Gouvernements, in dem sie eingesetzt sind, zu pflegen.

Die Gouvernementskomitees bestehen, unter dem Präsidium der Gouverneure, aus dem Gouvernementsadelsmarschall, dem Vicegouverneur und sämtlichen Chefs der einzelnen Verwaltungszweige im Gouvernement als ständigen, ferner aus sämtlichen Kreisadelsmarschällen und vom Komitee gewählten Fachmännern als wirklichen Mitgliedern. Der Sekretär, welcher die statistischen Arbeiten technisch leitet, ist stimmberechtigtes Mitglied des Komitees und fungiert meist neben- oder ehrenamtlich. Die Komitees halten nach Bedarf zu zwanglosen Terminen ihre ordentlichen Versammlungen ab, deren Protokolle in den (offiziellen) Gouvernementszeitungen veröffentlicht werden. Zu Anfang eines jeden Jahres findet eine allgemeine Versammlung statt, in welcher der Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres vorgelegt wird.

Als Hilfsorgane des Centralkomitees haben diese Gouvernementskomitees den Zweck, den entsprechenden Vorgang für die Einsammlung der von der Regierung verlangten und vom Centralkomitee genauer bezeichneten statistischen Daten festzusetzen und die aufgenommenen Daten nach gleichmässigen, vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Formen einer Revision und Aufbereitung zu unterziehen. Im Speciellen liegt ihnen ob 1. die Aufstellung von mehr als 100 statistischen Tabellen auf verschiedenen Gebieten für das statistische Centralkomitee, 2. die Abfassung statistischer Beilagen zu den Rechenschaftsberichten der Gouverneure an den Czar über den Zustand ihrer Provinz, 3. verschiedener anderer Berichte an Reichsbehörden, so z. B. über den Stand der Ernten, Gewerbe etc.

Hinsichtlich der selbständigen statistischen Thätigkeit haben die Gouvernementskomitees die Verpflichtung, nach Möglichkeit Beschreibungen der Gouvernements zu fördern und selbst vorzunehmen. In dieser Richtung werden in ganz freier Folge und Weise Jahrbücher und andere Werke veröffentlicht, welche mitunter wertvolle provinzialstatistische Nachrichten bieten, in denen aber meist „Adresskalender" die Hauptrolle spielen und auch Beiträge zur Landeskunde überhaupt (Sagen, historische Skizzen etc.) enthalten sind.

An sich genommen sind die gouvernementstatistischen Komitees eine sehr gute Einrichtung, es hängt jedoch ihre Wirksamkeit ganz von der Individualität des Gouverneurs und Sekretärs ab. Die grösste Schwierigkeit verursacht die Aufnahme der Daten, wofür, abgesehen von der Geistlichkeit, meist nur die Polizeiorgane und Gemeindeverwaltungen resp. Gemeindeschreiber zu Gebote stehen, denen es an Verständnis und Bildung fehlt. Die finanzielle Ausstattung ist zumeist eine unzureichende, speciell auch mit Rücksicht auf die Hauptperson des Komitees, den Sekretär. — Uebrigens scheint die anfangs recht rege Thätigkeit dieser lokalen statistischen Stellen in der letzten Zeit nachgelassen zu haben. Auf die Leistungen dieser Komitees im speciellen soll erst weiter unten im Zusammenhange mit den Leistungen der provinziellen statistischen Selbstverwaltungsbureaus eingegangen werden.

b) Die statistischen Bureaus der Semstwoverwaltungen. Mit Errichtung der Landschaftsverwaltungen durch das G. v. 1. Januar 1864 wurden auch statistische Bureaus in denselben geplant und seit 1871 (die ersten zu Viatka und Tver) eingerichtet; gegenwärtig dürften sie etwa in 25 Gouvernements bestehen. Einen neuen Anstoss erhielten diese Arbeiten durch das Katastergesetz von 1893, nachdem vor diesem Zeitpunkte ein Nachlassen bemerkbar war.

Bezüglich ihrer gilt, was die Methodik und Technik anbelangt, so ziemlich dasselbe wie hinsichtlich der Gouvernementsstatistik. Auch bei ihnen ist von einer festen Organisation keine Rede; die Aufnahme erfolgt entweder durch die Gemeinden oder besondere Kommissäre, häufig mehr nach Art von Monographieen und Enqueten. Der Aufgabenkreis umfasst Landesbeschreibungen, landwirtschaftliche und

bäuerliche Monographieen, Schulstatistik u. dergl. Die Leistungen sind jedoch insgesamt in Betracht gezogen geradezu grandios; so sind schon 1897 im ganzen 80497 oder 4,3 Millionen Haushaltungen und 25,59 Millionen Bewohner in Form der landwirtschaftlichen Enqueten monographisch beobachtet werden. (Zusammenfassung der Resultate der einzelnen Bureaus durch Fortunatow.) Die finanziellen Mittel sind zumeist grösser als bei den Gouvernementsbureaus.

Was nun die Leistungen sowohl dieser Semstwobureaus als auch die auf die Provinz bezügliche Thätigkeit der Gouvernementsbureaus anbelangt, die beide im grossen und ganzen ähnliche Wege gehen, so sind — abgesehen von den baltischen Ländern, welche besonders besprochen werden sollen — namentlich folgende Gouvernements zu nennen:

Das seit 1876 bestehende Moskauer landschaftstatistische Bureau (seit 1885 von N. Kablukow geleitet; Etat 1900: im Ordinarium Personalbedarf 9110, Realbedarf 1120, zusammen 10230, dazu ein Extraordinarium von 18000 Rubel; die Lokalitäten sind im Semstwohause) befasst sich mit Schulstatistik (aufgenommen durch reisende Beamte und Lehrer), bäuerlichen und Grundbesitzverhältnissen, den Zuständen in den Fabriken etc. Das um dieselbe Zeit errichtete Bureau in der Tschernigowschen Landschaft (Tscherwinski; Etat 8000 Rubel) verfasst namentlich hinsichtlich der landwirtschaftlichen und Grundbesitzverhältnisse in seltener Weise reichhaltige Kreisbeschreibungen; desgleichen das Gouvernement Tambow. In Warschau besteht ein Komitee für die Statistik der 10 Gouvernements von Polen (Simenenko). Von den Arbeiten der kaukasischen Gouvernementskomitees (lange Zeit hindurch v. Seidlitz) ist besonders die 1886 in weitestem Rahmen vorgenommene Volkszählung und der seit 1855 bestehende kaukasische Kalender zu nennen. Im übrigen sei noch auf die Gouvernements- und Landschaftskomitees und Bureaus von Cherson, Räsan, Wladimir, Charkow, Pskow, Ssimbirsk, Orel, Kazan, St. Petersburg, Kostroma, Ssemiretschinsk, Irkutsk, Minsk, Nijschnij-Nowgorod, Saratow, Samara, Poltova, Catherinoslaw, Koursk, Smolensk, Voronega, Tauris, Bessarabien, Toula, Oufa etc. hingewiesen.

2. Die baltischen Länder im besonderen. In den baltischen Ländern Livland, Ehstland und Kurland ist die Statistik ebenso organisiert wie in allen übrigen Gouvernements und es stellen sich die hier bestehenden statistischen Organe somit eben auch als statistische Komitees der Gouvernementsregierungen oder als Bureaus der Selbstverwaltung dar, wobei die ersteren ganz in derselben Weise dem statistischen Centralbureau resp. den Gouvernementsregierungen untergeordnet sind, wie dies in den russischen Staatsteilen der Fall ist. Nichtsdestoweniger muss, mit Rücksicht auf die ganz ausserordentlich hochstehende Verwaltungsstatistik dieser drei Länder sowie wegen gewisser Besonderheiten in der Provinzialverfassung und -verwaltung, denselben eine specielle Beachtung geschenkt werden. Dabei soll des Zusammenhanges der Sache wegen auch auf die Kommunal- und Börsenstatistik in diesen Ländern eingegangen werden. Diese besondere Hervorhebung mag namentlich auch dadurch gerechtfertigt werden, dass seit 1886 die russische Sprache in einigen dieser bis jüngst durchaus deutschen Bureaus (nämlich in den staatlichen) eingeführt werden musste, wodurch der Kontakt dieser Pflegestätten der Statistik mit den westlichen verloren zu gehen droht.

a) Livland. α) Das statistische Gouvernementskomitee, 1863—1869 von v. Jung-Stilling, dem Begründer der livländischen Statistik geleitet, seit 1889 von V. Vogel; nunmehr russifiziert. Aufwand 1901: Ord. für Personale 1455, für Realerfordernisse 530; ausserord. 2500 Rubel. Publikationen: Materialien zu einer allgemeinen Statistik Livlands, 1863—1870; Beiträge zur Statistik Livlands, 1876; Resultate der am 3. März 1867 in den Städten Livlands ausgeführten Volkszählung, 1871; Die Geburten und Sterbefälle in Livland, 1863—1872, erschienen 1875; ferner einige private deutsche Arbeiten der Sekretäre und russische Nachschlagebücher seit 1886 und seit 1899 neuerlich 12 Lieferungen der Materialien zur Statistik Livlands.

β) Das statistische Bureau der livländischen Ritterschaft, errichtet 1869 (bis 1888 von v. Jung-Stilling, seit 1889 von A. Tobien geleitet) als Abteilung der Kanzlei des Landratkollegiums und mit der livländischen Centralkommission in Grundsteuersachen verbunden, pflegt die Statistik der Agrar- und Grundbesitzverhältnisse (vor 1889, d. h. vor der Russifizierung der Schulen auch die Schulstatistik). Publikationen: Die direkten Steuern der livländischen Bauerngemeinden, 1875; Beiträge zur Statistik der evangelisch-lutherischen Landvolksschulen, 1879, 1884; Beitrag zur livländischen Agrarstatistik, 1881; Materialien zur Kenntnis der livländischen Bauernverhältnisse, 1883; Materialien zur Kenntnis der livländischen Agrarverhältnisse mit besonderer Berücksichtigung der Knechte und Tagelöhner, 1885; Ergebnisse der livländischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881, 2. und 3. Bd., 1883—1886. — Der Aufwand beträgt 1900 für Besoldungen und Löhne 2280, für Realerfordernis 670 und für ausserordentliches 3000 Rubel.

γ) Die statistische Kommission der Stadt Riga, begründet 1866, reorganisiert 1879, bis 1888 von Jung-Stilling, seit 1890 von A. Tobien geleitet, ist in erster Linie für Bevölkerungsstatistik bestimmt, veranstaltet aber auch sonstige Erhebungen und Enqueten. Publikationen: Ergebnisse der livländischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881, 1. Bd. und kartographische Darstellung, 1883—1885; Volkszählung vom 3. März 1867 in Riga; Riga 1866—1870; Monographieen, J. Stillings u. a. über Statistik der Gebäude, Kommunalfinanzen,

Schulen, Bevölkerungsbewegung, Gewerbezählung (von 1884) und Infektionskrankheiten; A. Tobien, Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga, 1891, 1892 (daselbst erschöpfende Nachrichten über die gesamte Statistik Livlands und ihre Litteratur, im 1. Teil S. 1—57). — Aufwand 1893: 4720 Rubel, darunter 3600 für den Personalbedarf; überdies 900 Rubel für die Führung der Wählerliste.

δ) Die statistische Sektion des Rigaer Börsenkomitees, (B. v. Gernet) errichtet gleichzeitig mit der städtischen statistischen Kommission und anfänglich mit dieser verbunden, bestimmt für Handelsstatistik. Publikationen: „Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels“, 1866—1889, in 24 Bänden, seither für Handelsverkehr zu Wasser und auf Eisenbahnen gesondert; überdies Quinquennalberichte und ein Band für die Zeit von 25 Jahren. — Kosten 1901: Personalbedarf 4500, Realbedarf 5500, zusammen 10000 Rubel.

In den unter β—δ genannten Bureaus werden seit längerer Zeit weibliche Hilfskräfte mit bestem Erfolge beschäftigt.

b) Ehstland. α) Das statistische Gouvernementskomitee, errichtet gleichfalls 1863, wurde seit 1865 bis zu seinem Tode von P. Jordan geleitet; seit 1886 muss die offizielle Publikation russisch erfolgen. Etat: 1824 Rubel, von der Ritterschaft und den Städten bestritten. Publikationen: Beiträge zur Statistik des Gouvernements Ehstlands, 1867, 1871; die Resultate der Volkszählung in der Stadt Reval vom 16. November 1871, erschienen 1874, und dasselbe für die übrigen Städte, 1875; Statistik der Wohnstellen in Ehstland, 1879; Ergebnisse der ehstländischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881, 3 Bde., 1883/84, textliche Bearbeitung 1886; Beiträge zur Geographie und Statistik des Gouvernements Ehstland, 1889; daneben verschiedene Abhandlungen etc. in der offiziellen Gouvernementszeitung und in Zeitschriften, wie z. B.: Die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Statistik von Ehstland 1873, 1880 etc.

γ) Das vom Revaler Börsenkomitee 1880 mit Unterstützung der Stadt gegründete handelsstatistische Bureau bearbeitet den Handel von Reval und Baltischport und wurde seit der Errichtung von P. Jordan geleitet; Etat 2100 Rubel. Es veröffentlicht alljährlich „Beiträge zur Statistik des Handels von Reval und Baltischport“; überdies Quinquennalberichte. — Ein kommunalstatistisches Bureau besteht in Reval nicht; vgl. jedoch: Kluge, Biostatik der Stadt Reval für 1834 bis 1862, erschienen 1867.

c) In Kurland besteht nur das gouvernement-statistische Komitee, und zwar seit 1862. Anfangs, bis 1870, wurden namentlich unter Baron Heyking wertvolle Erhebungen durchgeführt, dann trat ein Stillstand ein; gegenwärtig wird das Komitee russisch verwaltet. Publikationen: Statistische Studien über die ländlichen Zustände Kurlands, 1862; Statistisches Jahrbuch, 1862 f., 1869; Ergebnisse der kurländischen Volkszählung vom 29. Dezember 1881, 2 Bde., 1884, 1886/87, ferner kleinere Monographieen. Im Jahre 1888 erschien in russischer Sprache „Das Gouvernement Kurland“, ein Sammelwerk statistischer Daten, 1 Bd.

Die in allen drei Ostseeländern gleichzeitig vorgenommene Volkszählung vom Jahre 1881 ist die erste ein grösseres Gebiet Russlands umfassende überhaupt; vorher fanden nur Volkszählungen für die Städte statt, so im Jahre 1871 in Ehstland (unter Benützung von Aufnahmskarten) und 1867 in Livland.

3. Finland. Die sehr gute und altüberkommene Verwaltungsstatistik Finlands ist von derjenigen Russlands vollständig unabhängig und zeigt, in Uebereinstimmung mit dem staatsrechtlichen Zusammenhange mit Schweden, der bis 1808 dauerte, eine Aehnlichkeit mit der Statistik dieses Landes.

a) Die statistischen Bureaus. α) Das statistische Centralbureau wurde 1865 als selbständige centrale Behörde gegründet, mit der kaiserlichen V. v. 4. November 1884 reorganisiert und stand lange Zeit unter der Leitung von Ignatius (seit 1886 Boxström). Daneben fungierte bis zur Reorganisation, ohne Erfolg, eine statistische Centralkommission.

Die Publikationen sind finnisch und schwedisch, mit französischem Schlüssel: Bidrag till Finlands officiela Statistik, seit 1865 in Serien, welche seit der 2. Hälfte der 80er Jahre auch die Resultate der unausgelösten Verwaltungsstatistik umfassen; Statistisk Årsbok för Finland, 1878 ff., seit 1892 auch in russischer Sprache. Dann mehrere halboffizielle Arbeiten, so das Statistische Handbuch, 1872, 1890; „Das Grossherzogtum Finland“ etc. — Aufwand 1901: Ordentlich 43600 Francs, darunter 33200 für den Personalbedarf; ausserordentlich 12000 Francs für die Volkszählung in den grösseren Städten vom 5. Dezember 1900.

β) An Specialbureaus sind zu nennen: das statistische Comptoir der Eisenbahnverwaltung für die Eisenbahnstatistik und das statistische Comptoir des Zollamtes für die Handels- und Schifffahrtsstatistik, seit 1891.

b) Die unausgelöste Statistik reicht als Provinzial- und Bevölkerungsstatistik bis 1735 resp. 1749 zurück, wobei jedoch Veröffentlichungen spärlich waren. Zur Zeit der Errichtung des statistischen Centralbureaus und gegenwärtig werden folgende zahlreiche Gebiete der Statistik unausgelöst bearbeitet: Sanität, Unterricht, Justiz (im kaiserlichen Senate von einem speciellen Statistiker bearbeitet), Gefängnisse, Wälder, Industrieen, Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnen, Post- und Postsparbank, Landesvermessung, Aichwesen, Piloten, Leuchttürme, Staats-, Strassen- und Wasserbau, Armen-, Unfall- und Versicherungsstatistik. Die Veröffentlichung erfolgt jedoch, wie bemerkt, in dem offiziellen Quellenwerke unter bestimmten Seriennummern (wie in Schweden). Im Jahre 1889 wurde von der Regierung ein Arbeiter-

versicherungskomitee ernannt, welches nach Beendigung seiner Arbeiten als »Arbetareförsäkringskomiténs Betänkande« 4 Hefte statistischer und anderer Nachrichten über Kassen, Unfälle etc. herausgab.[1])

Die Beschaffung des Materials erfolgt auf dem Gebiete der Bevölkerungsstatistik, abgesehen von den Volkszählungen in den Städten von 1870, 1880 und 1890, auf Grund der Kirchenbücher durch die Geistlichkeit, sonst auf Grund der den Jahresberichten der Gouverneure beigegebenen Tabellen.

VII. Skandinavische Länder.

1. Schweden. 2. Norwegen. 3. Dänemark.

In den skandinavischen Ländern Schweden-Norwegen und Dänemark (sowie auch, wie bemerkt, in Finland) zeigt die Verwaltungsstatistik ein übereinstimmendes Gepräge. Die Bevölkerungsstatistik, durch Vermittelung der Kirchenbücher und Seelsorger, steht als eigentliche Aufgabe des statistischen Amtes ganz im Vordergrunde, daneben werden im allgemeinen die anderen Gebiete durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erhoben, und es wird eine formale Einheit in der ganzen Verwaltungsstatistik durch die Veröffentlichung mittelst des Quellenwerkes hervorgebracht. Die Bearbeitung dringt selten tiefer ein, dagegen wird auf einen Zusammenhang mit der centraleuropäischen Verwaltungsstatistik und den internationalen Bestrebungen grosser Wert gelegt. Obgleich die skandinavischen Länder charakteristische statistische Organe, namentlich die Kommissionen, weitaus früher besassen und diese in der Form der Tabellenkommission für Bevölkerungsstatistik geradezu von Schweden ausgingen, ist dennoch eine direkte Einwirkung dieser Entwickelung auf diejenige in anderen Staaten, wohl wegen der isolierten Lage, nicht zu konstatieren.

1. Schweden. In diesem Lande ist die Verwaltungsstatistik sehr alt. Schon 1686 wurde den Seelsorgern die Führung der Standesregister obligatorisch gemacht, und seit 1730 wurden von ihnen Bevölkerungsdaten eingesammelt. Im Jahre 1749 erfolgte die Einrichtung einer statistischen Kommission und 1756 die Begründung der unter dem Einflusse des berühmten Wargentin stehenden Tabellenkommission, des ältesten statistischen Bureaus. Dieselbe wurde 1858 (kgl. Ordre v. 22. Juli) in eine Centralkommission (Statistiska Beredningen) und ein statistisches Centralbureau umgestaltet, welche beide von einander unabhängigen Organe zusammengenommen den Namen »Statistiska Tabellkomissionen« führten, und deren letzteres die Arbeiten der alten Tabellenkommission, nämlich die Bevölkerungsstatistik fortsetzte. Im Jahre 1886 erfolgte mit Reglement vom 22. Oktober eine Reorganisation der Centralkommission, indem der Name Tabellenkommission auf die beratende Centralkommission beschränkt wurde, welche aus dem Direktor des statistischen Centralbureaus als Präsidenten und Vertretern aller jener Ressorts zusammengesetzt ist, die an dem offiziellen Quellenwerke beteiligt sind. Das statistische Centralbureau erweiterte seit dem Jahre seiner Begründung, 1858, seinen Wirkungskreis über die Bevölkerungsstatistik hinaus: seine gegenwärtige Organisation beruht auf dem Reglement vom 7. November 1879 (Chefdirektor seit 1880 E. Sidenbladh, seit 1901 K. Sidenbladh).

Das für die skandinavischen Länder charakteristische Verhältnis zwischen der ausgelösten und nicht ausgelösten Statistik lässt sich so angeben, dass jede Centralstelle unausgelöst ihr Gebiet und das Centralbureau den Rest arbeitet, und dass ferner alle diese Hauptgebiete des verwaltungsstatistischen Systems als besondere (mit den Buchstaben A—X bezeichnete) Serien in dem einheitlichen Quellenwerke veröffentlicht werden.

Publikationen. Dieses Quellenwerk trat 1858 als Bidrag till Sveriges officiela statistik an Stelle der früheren Berichte der Tabellenkommission und der einzelnen Centralstellen; die seit 1860 bestehende Zeitschrift Statistik tidskrift enthält seit 1871 im jeweiligen ersten Jahreshefte ein statistisches Jahrbuch. — Der Aufwand des statistischen Centralbureaus betrug 1900/1901 im Ordinarium 74141 Kronen, nämlich 46016 für Personal-, 28125 für Realerfordernisse; daneben ein Extraordinarium von 39267 Kronen. Die Kosten sind nicht gross, weil die gesamte Hilfsthätigkeit für das so ausgedehnte Gebiet der Bevölkerungsstatistik, selbst bei Volkszählungen, durch die Pastoren ohne Entschädigung erfolgt.

2. Norwegen. Norwegens Verwaltungsstatistik nimmt auch aus den Parochialregistern ihren Ausgangspunkt. Das sich mit der Zeit erweiternde Tabellenwerk wurde

a) von 1837 an von einer im Finanzministerium und seit 1843 im Ministerium des Innern bestehenden statistischen Sektion gearbeitet. Mit dem königlichen Dekrete vom 29. Juni 1876 erfolgte die Schaffung

[1]) Der Arbeiterverein zu Helsingfors besitzt seit 1885 eine permanente Kommission für Arbeiterstatistik (unter dem Vorsitz von Hjelt), welche 1891 mit Staatsunterstützung eine Enquete über die Arbeiterverhältnisse in der Stadt veranstaltete und überdies in den Jahresberichten des Vereins sozialstatistische Nachrichten giebt. — Die geographische Gesellschaft Finlands ist auch statistisch thätig (Zeitschrift Fennia).

eines statistischen Centralbureaus (unter Kiaer, der seit 1867 die norwegische Statistik leitet) unter Kontrolle des Ministers des Innern. Eine statistische Centralkommission besteht nicht, wohl aber zeitweilig zusammentretende Konferenzen der Vertreter der Ressorts mit dem Direktor des statistischen Centralbureaus zu wesentlich demselben Zwecke. Die Statistik dieses Landes steht auf bedeutsamer Höhe und hält bis heute die Beziehungen zu der internationalen Organisation durch ununterbrochene Thätigkeit aufrecht.

b) Als Ressorts mit unausgelöster Statistik sind zu nennen: das Unterrichtsministerium: Unterrichtswesen; Justizministerium: Gefängnisse, Strafprozessstatistik; Medizinalabteilung desselben: Medizinal- und Sanitätswesen; Veterinärdirektion: Veterinärwesen und Fleischkontrolle; Reichsversicherungsamt: Industriestatistik; Fischereidirektion: Fischereistatistik; Ministerium der öffentlichen Arbeiten: Gebäudeversicherung, Poststatistik; Eisenbahndirektion; Telegraphendirektion; Finanzministerium: Staatsfinanzen; Kriegsministerium: Rekrutierung.

Die Resultate dieser Erhebungen werden von den jeweilig zuständigen Ressorts veröffentlicht, jedoch durch das statistische Centralbureau ausgegeben.

Publikationen. Norges officielle Statistik, seit 1861; die dritte Folge, seit 1885, in fortlaufend numerierten Heften. Seit 1879 besteht ein Jahrbuch und seit 1883 die Zeitschrift Meddelelser. Ein offizieller Katalog über alle verwaltungsstatistischen Arbeiten seit 1828 erschien 1889 als „Fortegnelse". — Der Aufwand des statistischen Centralbureaus belief sich 1900/1901 im Ordinarium auf 99306 Kronen, wovon 62806 auf den Personalbedarf entfielen; Extraordinarium: 81600 Kronen, davon 80000 für die Volkszählung, deren Gesamtkosten auf 335000 Kronen veranschlagt sind. — Verwendung weiblicher Hilfsarbeiter in ausgedehntem Masse üblich.

3. Dänemark. Die Verwaltungsstatistik in diesem Lande wurde bis 1833 in unausgelöster Form für Zwecke der Verwaltungen gehandhabt; im genannten Jahre wurde auch hier eine Tabellenkommission errichtet, deren Funktionen 1850 an das noch gegenwärtig bestehende statistische Amt (von M. Rubin geleitet) übergingen. Dieses Amt erhielt durch das Personalgesetz vom 16. Dezember 1895 den Namen statistisches Staatsbureau. Im Gegensatze zu den anderen skandinavischen Ländern ist die Auslösung in grösstem Masse vorgenommen worden, so dass nur die Statistik der Kommunikationsanstalten und Gefängnisse den Centralstellen verblieb. Doch erscheint dessenungeachtet die Verschiedenheit der Ressorts im Quellenwerke nach schwedischem Vorbilde angedeutet.

Die Publikationen sind als „Danemarks Statistik" bezeichnet, und zwar ist zu nennen: Statistisk Tabelwaerk, seit 1835; die IV. Folge (seit 1879) ist in die Serien A—E geteilt; das Jahrbuch (Sammendrag), seit 1869, als Statistisk Aarbog 1896 ff., endlich die Zeitschrift Meddelelser, 1852 ff. — Aufwand 1901/1902: Ordinarium 83280 Kronen, darunter 45380 Kronen Personalbedarf; Extraordinarium 29000 Kronen (Volkszählungsrate für ein Jahr; der ganze Kredit 70000 Kronen).

VIII. Schweiz.

1. Die Eidgenossenschaft. 2. Die Kantone. 3. Konferenzen und Gesellschaft.

Zufolge der Verfassungsverhältnisse, nach welchen der Schwerpunkt der öffentlichen Verwaltung doch eigentlich in den zahlreichen und kleinen Kantonen liegt, ist die Verwaltungsstatistik des Bundes sachlich beschränkt und die Statistik in den Kantonen zumeist unausgelöst. Dessenungeachtet ist die Höhe der Ausbildung eine ganz beachtenswerte und die Pflege, wenn auch sehr zersplittert, doch sehr ausgebreitet.

1. Die Eidgenossenschaft. a) Statistische Erhebungen (Volkszählungen, Zollstatistik, Viehzählungen u. dergl.), welche ziemlich weit zurückreichen, wurden bis über die Mitte des laufenden Jahrhunderts hinaus unausgelöst vorgenommen, wobei allerdings die Statistik durch die Verfassung von 1849 und zwar im Ministerium des Innern gewährleistet wurde. Die Errichtung des eidgenössischen statistischen Bureaus erfolgte erst mit Bundesgesetz vom 31. Januar 1860 sowie Reglement vom 13. Januar 1863; es wurde 1870 reorganisiert (früher von Kummer, Milliet, gegenwärtig von Guillaume geleitet) und kämpft mit Verfassungsschwierigkeiten, indem die staatsrechtliche Stellung der Kantone ein stetiges Hemmnis seiner Bethätigung bildet. Der Wirkungskreis ist deshalb wenig umfassend (Bevölkerungs-, Viehzählungen, Rekrutierungswesen, Unfälle), dabei aber die Durchbildung namentlich der Sterblichkeitsstatistik mustergiltig. Die Einheitlichkeit in der Organisation wurde dadurch aufgehoben, dass im Jahre 1874 ein statistisches Bureau im Eisenbahndepartement und 1884 ein solches im Zolldepartement, letzteres für die Warenstatistik errichtet wurde.

Publikationen. Als Quellenwerk dient die „Schweizerische Statistik", seit 1860; Statistisches Jahrbuch 1891 ff.; geographisch-statistischer Atlas der Schweiz 1897. — Schwei-

zerische Eisenbahnstatistik; Lohnstatistik des Personals der schweizerischen Eisenbahnen 1899/1900. — Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande; überhaupt der Ein- und Ausfuhr; Schweizerische handelsstatistische Jahresberichte; Sanitarisch-demographische Wochenbulletins. — Aufwand des eidgenössischen Bureaus 1901 153900 Francs, dazu Volkszählung 1900 60000, Viehzählung 15700 Francs. Aufwand der Eisenbahn- und Warenstatistik ist nicht gesondert zu ersehen, die Einnahme aus der statistischen Gebühr 150000 Francs.

b) Die unausgelöste Statistik ist geringfügig und bezieht sich im allgemeinen nur auf das Post- und Telegraphenwesen, Versicherungsanstalten sowie die Alkoholverwaltung; es fehlen hier eben die Verwaltungsressorts. Dafür werden von Zeit zu Zeit grössere Erhebungen von Privaten unter öffentlicher Mithilfe und Autorisation über verschiedene wichtige Gebiete veranstaltet, so z. B. über Sparkassen, Armenpflege, Schulen, Bergbau, Straf- und Gefängniswesen, Alpenwirtschaft u. dergl. Besonders erwähnenswert ist auch das 1886 gegründete schweizerische Arbeitersekretariat, welches mit Unterstützung und in Fühlung mit der Regierung die Sozialstatistik pflegt.

2. Die Kantone. a) In drei Kantonen, nämlich in jenen von Bern (seit 1856 bezw. 1848, geleitet von Mühlemann), von Zürich (seit 1868, Aeberli) und Aargau (Naef) bestehen eigentliche statistische Bureaus, während in Basel-Stadt die Leitung der Erhebungen dem Universitätsstatistiker übertragen zu werden pflegt.

Publikationen. Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, 1868 ff.; Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus (Bern), 1883 ff. — Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich, seit 1878. — Aargauische statistische Mitteilungen, 1888 ff. — K. Bücher über die Finanzen (1878/1887), Bevölkerung (1888) und Wohnverhältnisse (1890) im Kanton Basel-Stadt.

b) Ganz im Gegensatze zu der Statistik der Eidgenossenschaft ist die unausgelöste Verwaltungsstatistik in den Kantonen ungemein verbreitet und wird von den betreffenden Departements der kantonalen Regierungen gepflegt; namentlich ist folgendes hervorzuheben:

Kanton Zürich, Justiz, 1831 ff.; Stadtverwaltung und Schulwesen. Kanton Luzern (Staatsverwaltungsbericht), Milch-, Branntweinkonsum, Käsereien, Obstbaumzählungen, Unterricht, Justiz und Gefängnisse, Armenwesen. Basel-Stadt, Statistische Mitteilungen seit 1870 über Bevölkerungsstatistik, Schulwesen (1889), Bürgerfamilien (1883), Justiz etc. Basel-Land (Amtsberichte), Justiz, Gefängnisse, Konkurse, Hypotheken, Notariat, Gemeindeverwaltung und -finanzen, Obstbaumzählung. Graubünden, Gemeindefinanzen, Gebäude, Alpen. Thurgau, Obstbau, Wald- und Weinbau. Waadt, Agrarstatistik, 1886 ff. Neuchâtel, sachlich ungemein umfassend. Glarus, Mobiliarstatistik. Schaffhausen, Weinbau, 1858 ff.

3. Konferenzen und Gesellschaft. Bis in die jüngste Zeit ist der Einheitsgedanke in der gesamten schweizerischen Statistik nur durch die 1864 in Bern gegründete statistische Gesellschaft der Ausgestaltung entgegengeführt worden, welche die gesamten Statistiker der Schweiz vereinigt und für ihre Bestrebungen die Zeitschrift für schweizerische Statistik (1864 ff.) hervorrief. Ueberdies gelang es ihr jüngst, Konferenzen schweizerischer Statistiker (seit 1889 jährlich), bezw. einen Verband der amtlichen Statistiker zu organisieren, und die kantonalen Regierungen zur Absendung von Delegierten zu veranlassen. Als Frucht derselben ist das Statistische Jahrbuch der Schweiz zu verzeichnen. Jedenfalls dürfte durch diese Konferenzen, die mit der schweizerischen statistischen Gesellschaft vereint tagen, eine Ausdehnung des sachlichen Wirkungskreises der eidgenössischen Statistik und eine Vereinheitlichung sowie Vertiefung der Verwaltungsstatistik in der Schweiz überhaupt herbeigeführt werden. Als ein besonderes Verdienst der statistischen Gesellschaft ist die eingehende Pflege der Geschichte der Statistik in der Schweiz zu bezeichnen.[1])

IX. Die Niederlande.

Die Niederlande sind bis in die allerjüngste Zeit einer jener ganz vereinzelten Staaten gewesen, welche ein statistisches Amt überhaupt nicht, sondern nur eine durchaus unausgelöste Verwaltungsstatistik besitzen. Als erster Organisator der niederländischen Statistik ist Baumhauer zu nennen.

a) In den Jahren 1826—1830 bestand eine statistische Kommission, das Vorbild der später so vielfach nachgeahmten belgischen, und seit dem Jahre 1848 eine statistische Abteilung im Ministerium des Innern, welche ihren Wirkungskreis immer mehr und mehr erweiterte, so dass sie thatsächlich, wenn auch nicht der Form nach, ein statistisches Bureau darstellte; sie bestand bis 1878. Auch die 1858 errichtete resp. neu organisierte statistische Reichskommission konnte sich nicht erhalten und fand schon 1861 ein Ende. Erst gegen Ende 1892 wurde von neuem eine statistische Centralkommission errichtet.

[1]) Von lokalen statistischen Vereinen ist insbesondere die volkswirtschaftlich-statistische Gesellschaft in Basel zu nennen.

Mit Königlicher V. v. 9. Januar 1899 wurde neben dieser, welche fortab nur beratende Funktionen hat, ein statistisches Centralbureau (Verrijn Stuart) errichtet.

Publikationen. Statistisches Jahrbuch 1827; dann 1851—1868; Statistische Bescheiden, 1865—1874 (als Quellenwerk über Bevölkerung, Selbstverwaltungsfinanzen, Rekrutierung etc.); ferner Bevölkerungs- und Sterbetafeln; „Bijdragen" als Fortsetzung des Quellenwerkes, 1876 bis 1878; seit 1878 Statistiek van den loop der Bevolk. — Seit der Reorganisierung: Jahrbuch; Bijdragen; Maandcijfers en andere periodieke opgaven. Aufwand 1901: a) Statistisches Centralbureau, Personalbedarf 18325, Realbedarf 13550, zusammen 31875 holländische Gulden, alles im Ordinarium; b) Statistische Centralkommission 1750 Gulden (Realerfordernisse).

b) Die Aufhebung des statistischen Bureaus von 1878 erfolgte unter lebhafter Opposition und der einseitige Grundgedanke, welcher dabei betont wurde, die staatliche Statistik habe ausschliesslich Verwaltungszwecken zu dienen und müsse deshalb von den einzelnen Ressorts gehandhabt werden, während jede wissenschaftliche diesbezügliche Thätigkeit ausschliesslich Sache von Privaten oder Gesellschaften[1]) sei, wurde in den parlamentarischen Verhandlungen etc. fortwährend bekämpft. Es genügt eben nicht, dass eine ausgedehnte unausgelöste Verwaltungsstatistik gehandhabt wird, weil diese notwendigerweise in Tabellenarbeit aufgehen muss, was in den letzten Decennien thatsächlich in den Niederlanden der Fall war. Von unausgelöster Statistik, die bis 1815 zurückreicht, ist zu nennen:

Das Ministerium des Innern: Schulstatistik, 1848 ff.; Armenstatistik desgleichen; öffentliche Arbeiten, 1850 ff.; Staatseisenbahnbau, 1860 ff.; Sanitätsberichte, 1866 ff.; Veterinärberichte, 1871 ff.; Volkszählungen alle 10 Jahre, seit 1829; Statistik der Bevölkerungsbewegung, 1878 ff. etc. — Ministerium für Wasserstrassen, Handel und Gewerbe und seine Vorgänger: Jahresbericht über Ackerbau, 1851 ff.; Strassenbauten, 1850 ff.; Seeschifffahrt, Kanal- und Flussschiffahrt, 1877 ff.; Seefischerei, 1857 ff.; Consularberichte; Eisen- und Trambahnen, 1861 ff.; Posten und Telegraphen, seit 1851 resp. 1853 und von 1880 verbunden; Spar- und Versicherungsanstalten. Justizministerium: Justizstatistik, seit 1850; Gefängnisse, seit 1854. — Finanzministerium: „Bescheiden" über Staatsfinanzen, seit 1861; Grundkredit, 1876 ff.; Specialwerke über Grundbesitz, Bodenwert, Gebäudesteuer; Warenverkehr, in 2 Serien seit 1846 resp. 1877.

c) Im Jahre 1848 wurde eine lokale Organisation der Statistik geplant, welche 1858 (kgl. Dekret v. 5. November) dadurch fester gestaltet wurde, dass bei den Provinzialbehörden statistische Bureaus resp. Abteilungen eingerichtet wurden, welche bis heute noch bestehen. Allerdings hat die Einrichtung nicht den gewünschten Effekt gehabt, um so mehr, als die Thätigkeit dieser Bureaus lückenhaft und ungleichförmig und seit 1878 überdies nur auf die administrativ unmittelbar wichtigen Thatsachen eingeschränkt ist (Veröffentlichungen im Verslag van den toestand der Provinciën).

d) Was die Kolonieen anbelangt, so bietet der seit 1850 alljährlich vom Kolonialministerium erstattete »Koloniaal-Verslag« eine ziemlich vollständige Verwaltungsstatistik; von der Regierung in Batavia geht die Stat. van handel en scheepvaart in Ned. Indië, dann die Statistik des Unterrichtes, der Eisenbahnen und Telegraphen aus.

[1]) Das 1884 gegründete statistische Institut der Niederlande (von Beaujon, darauf von Verrijn-Stuart geleitet) war bemüht, das lange Zeit hindurch fehlende statistische Amt sowie die mangelnde Einheitlichkeit zu ersetzen; es gab „Jaarcijfers" (ein statistisches Jahrbuch) heraus. Mit Ende 1892 wurde, angesichts der Errichtung der neuen Centralkommission, der statistische Verein, welcher die Grundlage des statistischen Institutes bildete, in einen Verein für Nationalökonomie und Statistik umgewandelt und das statistische Institut aufgehoben.

X. Belgien.

Belgiens Verwaltungsstatistik zeigt in manchen Dingen mit der holländischen eine leicht erklärliche Uebereinstimmung, nur dass sie die entsprechenden Institutionen ungleich weiter ausbildete.

a) Unmittelbar nach Konstituierung des Königreiches, 1831, wurde im Ministerium des Innern eine Generalstatistik (lange Zeit hindurch Leemans, jetzt Sauveur) eingerichtet. Die für die Entwickelung der europäischen Verwaltungsstatistik so wichtige statistische Centralkommission entstand 1841; sie verdankte ihren Einfluss namentlich ihrem langjährigen Präsidenten A. Quetelet, welcher sie auf dem Internationalen statistischen Kongresse zur Geltung zu bringen wusste. Ihre Aufgabe besteht einerseits darin, selbständig zu arbeiten, und andererseits die gesamte sonstige Verwaltungsstatistik im Staate zu vereinheitlichen und zu vertiefen.

Publikationen. Population. Mouvement de l'état civil, 1831—1850; Documents statistiques, mit Unterbrechungen 1832—1869; Annuaire stat., 1870 ff.; Statistique de la Belgique, die allgemeinen Exposés 1841/1850, 1851/1860, 1861/1875, 1889; Mouvement de l'état civil, 1867 ff.; Censuswerke 1846, 1851, 1866, 1876, 1880, 1890; Schulstatistik; Industrieerhebungen 1846, 1880; Agrarerhebungen 1846, 1856, 1866, 1880; endlich andere Specialwerke über Justiz,

Handel, Staats- und Kommunalfinanzen, Militärsanität etc.; Bulletin der statistischen Centralkommission.

b) Ueber das Office du travail s. im Art. Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter oben Bd. I S. 976.

c) Hinsichtlich der reichen unausgelösten Statistik ist eine Aehnlichkeit mit den französischen Einrichtungen unverkennbar; namentlich kommen in Betracht:

α) Das Ministerium des Aeusseren: der Recueil consulaire mit den Consularberichten seit 1856.

β) Das Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, resp. dessen Vorgänger: Bulletin de l'agriculture, 1846 ff.; Agrarerhebungen von 1846, 1856, 1866 und 1880; Genossenschaften 1852 ff.; Annales des travaux publiques, seit 1843, und Einzelwerke.

γ) Das Ministerium für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen: „Chemins de fer, postes, télégraphes et marine, Comptes rendus", 1840 ff.

δ) Das Finanzministerium: Handelsausweise, 1831 ff.; Beamtenstatistik; ferner zahlreiche Specialwerke über verschiedene Zweige der Staatsfinanzen, Sparkassen etc.

ε) Das Kriegsministerium: Militärjahrbuch, Medizinalstatistik.

ζ) Das Justizministerium: Civil- und Kriminaljustiz, seit 1840 vereint, alle 10 Jahre; Gefängnisse, seit 1875 etc.

η) Das Ministerium des Inneren: Sanitätsberichte, 1859 ff.; Schülerzählung, 1873, Schulberichte früher alle 3 Jahre, jetzt jährlich. Jahresbudgets der Provinzen und Gemeinden etc.

d) Die Provinzialstatistik besteht in Belgien ebenso wie in Holland als organische Einrichtung, ist aber wohl auch hier nicht von grösserer Bedeutung. Es existieren seit 1843 (Arrêt vom 6. April) statistische Provinzialkommissionen, welchen die Hilfsthätigkeit zukommen sollte und deren Stellung ähnlich jener gedacht war, welche die statistische Centralkommission einnimmt. Sie besitzen keine eigenen statistischen Publikationen.

XI. Spanien.

Spanien steht hinsichtlich seiner Verwaltungsstatistik ziemlich ausserhalb des allgemeinen Kontaktes, wenngleich dieselbe, auch abgesehen von den Erhebungen in der Zeit der spanischen Macht und Blüte, ziemlich weit zurückreicht; auch ist ihre Entwickelung entsprechend den unruhigen öffentlichen Verhältnissen sehr wechselnd gewesen. Namentlich war in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein bedeutendes Zurücktreten der statistischen Thätigkeit zu bemerken, welche doch am Ende des 18. Jahrhunderts gar nicht unerheblich gewesen war.

a) Von eigentlichen statistischen Organen besteht zunächst

α) Das geographisch-statistische Institut im Handelsministerium (seit 1856, lange Zeit von Ibañez, gegenwärtig von Barraquer geleitet), welches die Funktionen des Hauptamtes versieht. Das mit Dekret vom 1. April 1873 eingesetzte beratende Komitee scheint ebensowenig Bestand gehabt zu haben wie die 1870 eingeführten statistischen Provinzial- und Lokalkommissionen.

Die Publikationen sind häufig sehr umfangreich, erschöpfen sich aber zumeist in Tabellen. Rasegna geografica y estadistica de Espagna (eine Encyklopädie) 1888; Annuario, 1859—1867; Censuswerke, 1897, 1887, 1877, 1860; Nomenclator (Ortschaftsverzeichnis), 1888; Movimento de la poblacion, 1858 ff.; Emigracion e imigracion, 1882 1890 (1891).

β) Das Specialbureau für die Handels- und Schiffahrtsstatistik im Finanzministerium (Jahrbuch, Handelsausweise).

γ) Die Specialkommission für Arbeitsstatistik: Enquete 1889—1891, in 3 Bänden. Seit 1894 besteht eine Abteilung für Arbeiterstatistik im Ministerium des Innern (s. oben a. a. O. Bd. I S. 977).

δ) Die Kommission für Inspektion und Statistik des öffentlichen Unterrichtes (Quinquennalberichte) in der Generaldirektion für öffentlichen Unterricht.

b) In unausgelöster Weise wird namentlich im Justizministerium (Justizstatistik) und in der Generaldirektion für Wohlthätigkeit und Sanität (Boletin de Sanidad) statistisch gearbeitet.

c) Hinsichtlich der Kolonieen ist zu bemerken, dass deren Statistik zumeist von den staatlichen statistischen Organen des Mutterlandes mit in Betracht gezogen wird.

XII. Portugal.

Für Portugal gilt in mehrfacher Beziehung ähnliches wie für Spanien. Das statistische Bureau wurde 1859 an Stelle des kurz vorher im Handelsministerium zusammengesetzten Generalrates der Statistik organisiert. Daneben fungiert seit 1869 wieder eine statistische Centralkommission namentlich aus Anlass der Zählungen und des Jahrbuches. An Stelle dieses Bureaus für allgemeine Statistik, welches im Verlaufe der Zeit die Eingliederung in die Ministerien wechselte, wurde im Jahre 1898 eine Generaldirektion der Statistik errichtet (Villaça). Die statistische Thätigkeit sonst ist unausgelöst und als solche nicht unerheblich.

Publikationen. Annuario estadistico, 1875, 1884, 1890; Annaes de estadistica, 1894 ff.; Zählungen seit 1835, zuletzt 1900; Movimento

da população, 1887, 1890. — Boletin estadistico, Conselho das alfandegas (Handelsausweise); Estadistica dos impostos 1885/1886; Schiffahrt; graphisches Album der Eisenbahnen in den überseeischen Kolonieen.

XIII. Die Balkanländer.

1. Rumänien. 2. Griechenland. 3. Serbien. 4. Bulgarien. 5. Türkei.

Im allgemeinen haben alle auf dem Balkan neu errichteten Staaten (abgesehen von Montenegro) die Wichtigkeit der Verwaltungsstatistik gut erfasst und ihr sofort eine entsprechende Organisation gegeben, nur dass dabei manchmal der Entwickelung vorgegriffen wurde und die faktischen Zustände dem Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

1. Rumänien. Die seit 1859 für die beiden Fürstentümer bestehenden Bureaus wurden 1862 vereinigt und mit G. v. 11. Dezember 1871 und Reglem. v. 21. Mai 1873 eine formell vorzügliche Organisation mit reichem lokalem Hilfsdienst geschaffen, die aber verfrüht war. Seither wechselt der ausgelöste und unausgelöste Betrieb mehrmals. Die zu dieser Zeit errichtete Centralkommission endete 1876 und das statistische Bureau im Handelsministerium als Einheitsamt 1881. Darauf wurde die Pflege unausgelöst und durch mehrere Specialämter gehandhabt, bis es mit 1. Januar 1893 zur Errichtung einer statistischen Generaldirektion (geleitet von Crupenski) kam. Diese wurde aus Ersparungsrücksichten 1896 neuerdings in eine unselbständige Ministerialabteilung verwandelt. Derzeit besteht jedoch wieder eine Generaldirektion für Statistik (Colescu). Ein statistisches Gesetz stand vor mehreren Jahren in Verhandlung, kam aber nicht zu stande.

Publikationen. Bulletin statistic general, 1892 ff., derzeit in II. Serie; Statistica din Rumania, 1870 ff.; Specialwerke über Bevölkerungsbewegung, 1859 ff.; Justizstatistik, 1869 ff.; Gefängnisse, 1863 ff.; Unterricht, 1872 ff.; Handel, 1879 ff. etc.

2. Griechenland. In Griechenland bestehen gegenwärtig neben dem als Hauptamt fungierenden statistischen Bureau im Ministerium des Innern (vorwiegend für Bevölkerungsstatistik) noch Specialbureaus für Justiz-, dann für Militärstatistik in den zugehörigen Ministerien und für Handelsstatistik im Finanzministerium. Das erstgenannte Bureau geht bis auf das Jahr 1834 zurück (Statistique de la Grèce, griechisch-französisch, 1861 ff.; Census 1896, Handelsausweise etc.). — Noch älter ist die Verwaltungsstatistik von

3. Serbien, in dem die Volkszählungen bis 1815 zurückreichen; doch wurde ein statistisches Bureau erst 1862 und zwar im Finanzministerium errichtet (durch die ganze Zeit und früher Jakschitsch). Derzeit besteht eine statistische Sektion im Handelsministerium mit einer neuestens sehr lebhaften Thätigkeit (Jovanowitsch).

Publikationen. Quellenwerk Statistique de la Serbie, 1863 ff., jetzt Stat. du Royaume de Serbie; Jahrbuch, 1893 ff.; Census 1895, 1897, dazu Materialien zur Statistik, 3 Bde.; Stat. des prix des produits agricoles. 1897.

4. Bulgarien. In Bulgarien wurde 1881 eine Generaldirektion der Statistik errichtet, deren Thätigkeit zunächst auf wenige Gebiete beschränkt ist, sich jedoch sachlich auszudehnen beginnt (derzeit Bugtalanoff). Ein organisatorisches statistisches Gesetz regelt, ähnlich wie dies bei Ungarn hervorgehoben wurde, die Pflicht zur Auskunfterteilung.

Publikationen. Direction de le Statistique de la Principalité de Bulgarie. 1881 ff. über Bevölkerungsbewegung, Census (von 1893), Wohngebäude (1894), Rekrutenschulen, Schiffahrt; Mouvement commercial (monatlich) und Statistique du commerce, jährlich (die Publikationen bulgarisch-französisch).

5. Türkei. Die Türkei, in welcher schon 1874 ein statistisches Bureau erfolglos versucht wurde, hat dann später ein Statut für den statistischen Dienst erhalten, nach welchem ein statistischer Rat unter dem Ministerpräsidenten eingesetzt werden soll, der die Berichte der Generalgouverneure resp. deren Provinzialbeschreibungen entgegenzunehmen und auszugsweise zu veröffentlichen hätte. Diesem Rate soll ein statistisches Bureau zur Seite stehen. Auch dieses Statut scheint nicht ausgeführt worden zu sein.

XIV. Die übrigen europäischen Länder.

In den übrigen europäischen Ländern, wie z. B. in Luxemburg, Montenegro, Monaco etc. bestehen nicht nur keine statistischen Stellen, sondern fehlt zumeist auch jede statistische Thätigkeit überhaupt. Im erstgenannten Lande fand 1890 eine Volkszählung statt, die als Beilage zum Mémorial veröffentlicht wurde.

XV. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

A. Allgemeiner Charakter. B. Gegenwärtige Organisation.

A. Allgemeiner Charakter.

Der geschichtlichen Entwickelung zufolge zeigt die Verwaltungsstatistik im grossen

und ganzen denselben Charakter wie diejenige Englands. Gegenwärtig ist sie zum grössten Teile ausgelöst und es stehen ihr mehrere Aemter zur Verfügung. Im allgemeinen auf das unmittelbar praktische Ziel gerichtet, oft in ungeheuerlichen Dimensionen sich bewegend, geht die amerikanische Statistik hie und da Wege, die mit dem eigentlichen Gebiete der Verwaltung nur wenig Zusammenhang haben. Die aufgewendeten Summen und die Zahlen der verwendeten Personen gehen oft ins Riesenhafte — auch ist seit dem Census von 1890 zum ersten Mal überhaupt der elektrische Betrieb eingeführt worden — aber der innere Ausbau, die Bearbeitung und die wissenschaftliche Durchbildung lassen sehr viel zu wünschen übrig, doch ist hervorzuheben, dass auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik die amerikanische Statistik bahnbrechend wurde. Die zahlreichen Statistiker der Unions- und Einzelstaatsämter sowie die Hilfskräfte sind bald geschult, bald reine Empiriker und wechseln häufig ebenso wie die Verwaltungsorgane überhaupt; die organisatorischen Grundlagen sind zumeist Gesetze.[1])

B. Gegenwärtige Organisation.

1) Die Union besitzt a) einige statistische Aemter, ohne dass eines derselben als ein eigentliches Hauptamt bezeichnet werden könnte; dabei fehlt ganz merkwürdigerweise eine bessere Statistik der Bevölkerungsbewegung, ebenso wie die Kriminal- und zum grössten Teile der Industriestatistik. Die einzelnen Aemter sind

α) Das Bureau of Statistics im Unionsschatzamte für die Statistik des Handels, Verkehrs und der Einwanderung, seit 1866; liegt ihm auch die Verfassung der allgemeinen Abrisse ob, weshalb es gewissermassen das Hauptamt ersetzt (gegenwärtig von W. Ford geleitet).

Publikationen. Statistical abstract als Jahrbuch, 1878 ff.; Annual report and statement etc. als Quellenwerk; Quarterly reports, seit 1876 an Stelle der früheren Monatsberichte; Summary monthly of finance and commerce; Reports (annual) on foreign commerce.

β) Das Census office im Unionsamte des Innern zur Durchführung der seit 1790 alle 10 Jahre vorgenommenen Zählungen, welche sich jedoch nicht nur auf die Bevölkerung, sondern auf alle erdenklichen Dinge beziehen. Bis 1860 bestanden nur lose gestaltete Bureaus für jeden Census, von da an ist erst die festere Organisierung derselben erfolgt (Census 1890, Porter); das Bureau befasst sich nebenbei auch mit der Statistik der Bevölkerungsbewegung. Seit 1891 beschäftigt sich der Senat mit dem Plane eines permanenten Censusamtes.

γ) Das statistische Bureau im Unionslandwirtschaftsamte (J. Hyde) mit einem grossen Netz von Auskunftsorganen. In demselben Departement ist auch die Sektion für auswärtigen Handel statistisch thätig (Hitchcook).

Publikationen: Reports on the Division of statistics of the U. S. Dep. of agr., New Series; Miscellaneous Series, 1892 ff.; Yearbook of the U. St. (Dep. of agr.), 1896 ff. — Die Bulletins der Section of Foreign markets.

δ) Das statistische Bureau im State-Department für Consularstatistik, seit 1880 (Consular reports, 1880 ff.).

Das United States Department of Labor. Vgl. hierüber den Artikel Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter a. a. O.

b) Unausgelöst wird in mehreren Centralstellen gearbeitet, so z. B. im Department of treasury die bekannten internationalen Veröffentlichungen des Münzdirektors über den Goldbestand, dann über Geldumlauf, Staatseinnahmen, Zölle, Schulden, Ein- und Auswanderung (Report [annual] of the Comm. of immigration; Immigr. and passengers movement at ports of U. St., jährl.) etc. Die Geological Survey bringt Jahresberichte über die Mineralproduktion, die Fischkommission über Fischerei, die Interstate Commerce Commission über Eisenbahnen, das Erziehungsbureau im Departement des Innern über Schulen etc.

2) In den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union bestehen vielfach statistische Offices, wie z. B. in Illinois, Ohio, Minnesota, Rhode-Island, Indiana, Michigan, Nebraska etc. Oder aber es wird die Verwaltungsstatistik, namentlich in den Boards of Health, unausgelöst betrieben. Doch ist im allgemeinen die bisher erreichte Stufe der Entwickelung nicht zufriedenstellend. Dagegen bestehen in den meisten Staaten arbeitsstatistische Aemter, welche aus dem vollen Leben heraus geschaffen wurden und für die Arbeitsstatistik überhaupt vorbildlich geworden sind. (Vgl. über dieselben den Art. Arbeitsbureaus und arbeitsstatistische Aemter a. a. O.; zu den dort genannten kommt noch jenes im Staate Washington, errichtet 1895, hinzu.)

Es wird in Nordamerika als ein entschiedener Mangel empfunden, dass es an jedem Zusammenhange der Verwaltungsstatistik in den einzelnen Staaten und dieser mit der Unionsstatistik fehlt. Die einzige Ausnahme in dieser Richtung bilden die

[1]) Die American statistical Association wurde 1839 gegründet und besitzt in ihrer seit 1888 in neuer Serie ausgegebenen Zeitschrift ein Organ, welches Gelegenheit bietet, die auf das unmittelbarste praktische Interesse gerichtete amtliche Ziffernstatistik zu vertiefen.

Zusammenkünfte der Chefs der arbeitsstatistischen Aemter, welche regelmässig stattfinden und über welche Berichte (Proceedings etc.) veröffentlicht werden.

XVI. Die Staaten in Central- und Südamerika.

1. Argentinien. 2. Brasilien. 3. Mexiko. 4. Venezuela. 5. Uruguay. 6. Chile. 7. Guatemala. 8. Costa Rica.. 9. Einige andere Staaten.

Die übrigen Staaten in Amerika haben im allgemeinen eine relativ beachtenswerte Stufe der Ausbildung in der Verwaltungsstatistik erreicht und besitzen zumeist eigene Aemter für dieselbe. Dabei ist neben den Anforderungen der Handelspolitik, der Zählungen und Schulverwaltung der hygieinisch-demographische Gesichtspunkt von besonderer Wirksamkeit; in jüngster Zeit sind in einigen Ländern demographische Specialbureaus entstanden. Zu nennen ist

1. Argentinien, welches nicht nur eine Generaldirektion der Statistik (seit 1861, F. Latzina) und ein demographisches Bureau (seit 1899, Carrasco) für die gesamte Republik, sondern auch für einige der Provinzen besitzt; in letzter Hinsicht ist vor allem Buenos-Ayres zu nennen, deren provinzielle Statistik mit G. v. 5. Oktober 1888 und Reglement vom 24. November desselben Jahres neu geregelt wurde und sehr intensiv arbeitet.

2. Brasilien. Brasiliens Verwaltungsstatistik ist sehr alt, die erste Regelung der statistischen Direktion erfolgte 1870; derzeit Direccion general de Estadistica. (lange Zeit Farinha, jetzt Mendes da Rocha).

3. Mexiko. Die Errichtung der Generaldirektion im Volkswirtschaftsministerium erfolgte mit G. v. 26. Mai 1882 (geleitet von Peñafiel).

4. Venezuela. In Venezuela besteht das Amt in gleicher Unterordnung seit 1871.

5. Uruguay. Uruguay besitzt eine sehr thätige statistische Generaldirektion seit 1870 (Goyena) und eine Generaldirektion del Registro del Estado civil (Bollo) und

6. Chile ein Centralamt (F. de Bezé). Ferner haben

7. Guatemala eine Generaldirektion und

8. Costa Rica ein Nationaldepartement der Statistik (Ferraz).

9. In einigen anderen Staaten, so z. B. in Peru, Paraguay und Columbia werden statistische Publikationen in regelmässiger Folge oder zeitweilig veröffentlicht, wenngleich eigentliche statistische Bureaus daselbst nicht zu bestehen scheinen. Dagegen verlautet über eine Verwaltungsstatistik in den übrigen Staaten, so in

Bolivia, Ecuador, Nicaragua, Honduras (Generaldirektion der Statistik), S. Salvador etc. so gut wie nichts.

Publikationen. 1. Handels- und Schiffahrtsausweise; Procedimentos; Schulerhebung 1883/1884; Monographieen und halboffizielle Werke; (Provinz B. Ayres:) Registro estadistico, 1854 ff.; Boletin demogr., 1899 ff.; Estad. de las patentes, 1894; Jahrbuch, 1881 ff.; Census, 1881, 1895; Viehzählung, 1889; Monographieen; Annales del Dep. nacional de hygiene. — 2. Trabalhos; Registro Civil, 1894 ff.; Censo, 1890 (1898). — 3. Estadistica general; Bolletino; Anuario; unausgelöst Estadistica fiscal über Handel und Schiffahrt, dann Movimento de transportes mar. y terrestres. — 4. Jahrbuch. — 5. Resumé stat., 1878; La Republ. oriental de l'U., 1878; Quaderno; Handelsausweise; Anuario estadistico, 1883 ff.; Anuario demografico; Memoria, Schulstatistik; La Republ. de l'U. à l'exposition de Paris, 1889. — 6. Sinopsis estadistica i jeographica; Handelsausweise; Gefängnisse; seit 1899 ein Anuario. — 7. Informe de la direcc. gen. de estad., 1888; Anuario, 1898 ff., Memoria für 1893 (1895). — 8. Anuario, 1884 ff.; Resuments estadisticos, 1892 ff.; Informes consulares; Doc. varios; Demogr. Monatsbulletins, 1896 ff.; Handelsausweise, Census, Schulerhebung, 1890. — 9. Jahrbuch, 1886 ff. — 10. Revue mensuelle; La Republ. du Paraguay, 1888. — 11. Estadistica.

XVII. Die Länder Asiens und Afrikas.

1. Aegypten. 2. Japan. 3. China. 4. Die übrigen Staaten.

Von den gewaltigen und zahlreichen Staaten Asiens und Afrikas sind eigentlich nur 2 oder 3 zu nennen, welche statistische Bureaus besitzen.

1. Aegypten. In Aegypten geht die unausgelöste Statistik bis 1830 zurück. Dagegen vermochte sich die 1882 errichtete Generaldirektion der Statistik nicht zu erhalten. Wohl aber besteht seit 1886 ein Bureau für Sanitätsstatistik (unter Fr. Engel), welches in ganz moderner Weise eingerichtet ist. Die Handelsausweise werden von der Generaldirektion der Zölle veröffentlicht.

Publikationen. Essai de stat. générale, 1879; Le commerce extérieur de l'Egypte, 1879 ff.; Monatsausweise über Handel und Schiffahrt; St. de la navigation par le C. de Suez, dann Statistique de la nav. dans les ports égypt., beides seit 1880. — (Sanitätsstatistisches Bureau:) Wochenbulletin, Trimester- und Jahresberichte, 1886 ff.; Statistique sanitaire de villes d'Egypte; Le Climat du Caire et d'Alexandrie, 1895; Naissance et décès, hôpitaux, 1898.

2. Japan. In Japan besteht seit etwa 20 Jahren ein statistisches Generalbureau im Kaiserlichen Kabinett, überdies eine lebhafte

unausgelöste Statistik, die hinsichtlich der Bevölkerung Jahrhunderte weit zurückreicht, und sich u. a. auf Handel, Sanität, Unterricht etc. bezieht.

Publikationen. Jahrbuch, 1880 ff., und seit 1887 ein franz.-japan. Resumé; Annual Reports und Returns über Aussenhandel, dann jene des Centralsanitätsdepartements, des Unterrichtsdepartements (seit 1873).

3. China. Allerdings dürfte wohl angenommen werden, dass auch in China, wo die statistische Thätigkeit am weitesten, durch Jahrtausende zurückreicht, verwaltungsstatistisch gearbeitet werde, doch entzieht sich dies begreiflicherweise der weiteren Kenntnis. Ueber Handel, Zolleinnahmen und sanitäre Verhältnisse in Hafenstädten sind wir durch englische Quellen orientiert.

4. Die übrigen Staaten. Was dann die übrigen Staaten anbelangt, wie z. B. in Asien, Persien, Siam, Birma, Korea etc. und in Afrika Tripolis, Tunis, Marokko, die südlichen Staaten etc., so fehlt eine jede eigene statistische Thätigkeit. Hier sind es allein die Consuln der europäischen Staaten, vor allem Englands, welche in ihren Berichten diese bisher fehlende Verwaltungsthätigkeit ersetzen und die erforderlichen Nachrichten geben.

XVIII. Die internationale Statistik.

1. Der internationale statistische Kongress. 2. Der demographische Kongress. 3. Das internationale statistische Institut.

Seit der Mitte des Jahrhunderts ist seitens der Verwaltungsstatistiker der Gedanke einer internationalen Verständigung ununterbrochen aufrecht gehalten und in den drei Formen des Internationalen Statistischen Kongresses, des Demographischen Kongresses und des Internationalen Statistischen Instituts verkörpert worden. Insofern kann thatsächlich von einer internationalen Verwaltungsstatistik gesprochen werden, welche sich allerdings vorläufig hauptsächlich nur als freie gesellschaftliche Thätigkeit darstellt.

1. Der internationale statistische Kongress. Der internationale statistische Kongress, die weitaus wichtigste Haupt- und eigentliche Form der internationalen Statistik, bestand in einer Reihe lose zusammenhängender internationaler Versammlungen von Verwaltungs- und Privatstatistikern, welche in der Zeit von 1853—1878 stattfanden und einerseits den Zweck verfolgten, die Einheitlichkeit der Statistik in allen Staaten zum Durchbruche zu bringen und ihre Pflege zu fördern, andererseits aber ein Zusammenwirken aller Verwaltungsstatistiker der civilisierten Welt planten. Wenn man von mannigfachen kleineren Anregungen absieht, so kann man als Hauptbegründer des Kongresses A. Quetelet bezeichnen, der gelegentlich der Londoner Ausstellung von 1851 den Gedanken in den allgemeinsten Umrissen propagierte. Die erste Session fand demzufolge 1853 in Brüssel statt, worauf jene zu Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Berlin 1863, Florenz 1867, Haag 1869, Petersburg 1872 und Budapest 1876 folgten. Im Interesse der organisatorischen Ausgestaltung der Zusammenkünfte wurde eine Permanenzkommission geschaffen, welche 1873 in Wien, 1874 in Stockholm, 1876 in Budapest und 1878 in Paris zusammentrat.

Die Beschlüsse des Kongresses hatten ihrer Natur nach nur eine akademische Bedeutung; erst gelegentlich der letzten Session der Permanenzkommission wurde der Gedanke einer direkten Beeinflussung der Verwaltungsstatistik der einzelnen Staaten durch die Kongressbeschlüsse ausgesprochen. Damit war aber auch das Ende des Kongresses besiegelt, da sich eine lebhafte Opposition der wichtigsten Regierungen gegen diese These des Pariser Statutes der Permanenzkommission erhob. Eine mittelbare Beeinflussung der staatlichen Verwaltungsstatistik war allerdings in weitem Masse nicht nur thatsächlich gegeben, sondern auch für zutreffend erkannt worden, da die Regierungen Delegierte entsendeten; überdies konnte sich kaum irgend ein statistisches Amt dem Gewichte dieses internationalen Areopages entziehen. Der Schwerpunkt der Thätigkeit auf den Sessionen lag nämlich in der Beratung und Beschlussfassung über die Methodik und Technik der statistischen Erhebungen auf allen Gebieten der Verwaltung, deren zutreffende Gestalt im Wege der Diskussion gefunden werden sollte.

Eine ganz besondere und für ihre Zeit ungeachtet aller Lücken und Ungleichmässigkeiten bedeutende Leistung hat der Kongress in der »Statistique Internationale« aufzuweisen, d. i. in dem gross angelegten, allerdings unvollständig gebliebenen Werke einer internationalen vergleichenden Statistik, welche auf der Session im Haag dergestalt geplant wurde, dass jeder Staat bestimmte Gebiete aus dem System der Verwaltungsstatistik zur internationalen Behandlung übernahm, wozu ihm jeweilig alle statistischen Aemter behilflich sein sollten. Es erschienen auch thatsächlich in den Jahren 1875—1877 und später (speciell durch Kiaer heute noch) diese geplanten Werke teils in fertiger Gestalt, teils als Programmarbeiten, wobei jedoch seitens der einzelnen Verfasser mit grosser Willkür vorgegangen wurde. Der Plan

der »Statistique Internationale« stand in engster Verbindung mit der oben genannten Permanenzkommission, deren Mitglieder sich eben aus den Bearbeitern der erstgenannten zusammensetzten.

Innerhalb und zum Teile neben dem Gesamtplane der »Statistique Internationale« bestand seit der Session von 1876 eine fachmännische Kommission für Eisenbahnstatistik, welche mehrmals, und zwar später unabhängig von der Permanenzkommission, tagte; ebenso stand auch die internationale Statistik der Grossstädte ausserhalb dieses Rahmens, welche von 1876 bis 1889 von Körösi auf Grund eines Kongressmandates gearbeitet wurde.

Die Bedeutung des Kongresses liegt darin, dass er die Organisierung und Auslösung der Verwaltungsstatistik mächtig anregte, die Methodik und Technik in derselben erheblich förderte, in ihr die Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit zum Durchbruch brachte, einen engen Kontakt aller Verwaltungsstatistiker herbeiführte und so den internationalen Gedanken in der Verwaltungsstatistik und damit in der Verwaltung unablässig hochhielt; dass dabei auch das wissenschaftliche Moment in der Statistik wesentlich gehoben wurde, steht gleichfalls ausser Zweifel. Dagegen krankte der Kongress an einer zu flüchtigen Organisation, an einer zu grossen Mitgliederzahl und einem Ueberwuchern des Laienelementes sowie an überhastetem und überstürztem Vorgehen, was alles den Erfolg seiner Thätigkeit sehr beeinträchtigte. Als er sich dann mit dem derzeitigen Stande des internationalen Verwaltungsrechtes durch die Schaffung einer über den Staaten stehenden Permanenzkommission in Widerspruch setzte, fand seine Wirksamkeit ein plötzliches Ende. Jedenfalls aber ist es ihm gelungen, den Beweis zu erbringen, dass eine internationale Organisation der Verwaltungsstatistik notwendig sei, und diesem Umstande ist es zu danken, dass auch nach 1878 die Versuche zur Herbeiführung einer solchen niemals aufgehört haben.

Die Publikationen des internationalen statistischen Kongresses sind so zahlreich, dass diesbezüglich auf die Darstellung in meinem „Handbuch der Verwaltungsstatistik" Bd. I S. 280—284 verwiesen werden muss und hier nur eine einteilende Uebersicht gegeben werden kann. Dieselben zerfallen nämlich in folgende Hauptgruppen: 1. die Comptes rendus der einzelnen Kongresssessionen; 2. die zu und während der Sessionen erschienenen Referate, Bulletins, vorgelegten Schriften, Programme etc. 3. Zusammenfassungen der Kongressbeschlüsse; von diesen ist namentlich der Compte rendu général des travaux du C. J. de St. von v. Semenow, Petersburg 1872, zu nennen. 5. Die zahlreichen halboffiziellen und offiziellen Berichte der Delegierten und Teilnehmer resp. Bureauvorstände in den einzelnen statistischen Zeitschriften und gesondert. 5. Die Comptes rendus der Permanenzkommission sowie der Band „Mémoires", Petersburg 1876, und die Schrift v. Mayrs, Die Organisation der amtlichen Statistik und die Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaus, München 1876, welche mit den Verhandlungen der Permanenzkommission zusammenhängen. 6. Die Schriften der „Statistique internationale" nach dem Haager Programm, und zwar a) ausgeführte Werke über Bevölkerung, Weinbau, Seeschiffahrt, Civiljustiz, Sparkassen, Ackerbau, Grossstädte, Berg- und Hüttenwerke, Notenbanken; b) Programme über Unterricht, Gebäude, Finanzen, Wanderungen, Armenwesen, Gebrechen. Die letzte Fortsetzung erfuhr diese Statistique internationale durch Kiaers Navigation maritime Bd. IV, Kristiania 1892; dessen Ergänzung bis 1896 erfolgte in der International Skibsfartsstatistik, Kristiania 1897. 7. Das Bulletin annuel des finances des grandes villes Körösis, 10 Jahrg., 1896 (für 1877) ff. und das Bulletin hebdomadaire de stat. internat. desselben, 1878 ff. 8. Die Schriften der internationalen Eisenbahnkommission.

2. Der demographische Kongress. Der demographische Kongress nahm 1878 seinen Ausgang von den zahlreichen Kongressen, die gewöhnlich bei den Ausstellungen in Paris abgehalten werden und verdankt seine Stellung in der Verwaltungsstatistik dem Umstande, dass er in den ersten Jahren seines Bestandes, gerade als der internationale statistische Kongress zu existieren aufgehört hatte, die einzige internationale statistische Vereinigung repräsentierte. Von der französischen demographisch-medizinischen Auffassung der Bevölkerungsstatistik beeinflusst, trat er, nach der Session von 1878 zu Paris, welche von A. Bertillon und Chervin einberufen worden war, in Verbindung mit dem älteren hygieinischen Kongresse und tagte 1882 in Genf, 1884 im Haag, 1887 in Wien, 1891 in London, 1894 in Budapest, 1897 in Madrid und 1900 in Paris; der nächste soll 1903 in Brüssel stattfinden. Zum Unterschiede von dem internationalen statistischen Kongresse, dem er in jeder Hinsicht weit nachsteht, befasst er sich nicht nur mit methodisch-technischen Fragen der Verwaltungsstatistik, sondern auch mit rein wissenschaftlichen Untersuchungen, wobei Beschlussfassungen nur auf den erstgenannten Gebieten möglich sind. Das Arbeitsgebiet ist schon mit dem Namen umschrieben, wird aber nicht streng eingehalten; die Förderung der Verwaltungsstatistik durch die Verhandlungen ist nicht von erheblichem Belange. Dagegen liegt der Gewinn darin, dass nunmehr ein internationales Organ für die Statistik auf medizinischem und hygieinischem Gebiete

gegeben ist, für welches eine allgemeine statistische Vereinigung ohnehin niemals als Autorität anzusehen wäre.

Publikationen. Die Comptes rendus finden sich für die Session von 1878 in den Annales de Démographie intern., 1878, und für die späteren in den allgemeinen Comptes Rendus der hygieinisch-demographischen Gesamtkongresse. – Im Jahre 1889 fand während der Weltausstellung zu Paris ein internationaler hygieinisch-demographischer Kongress statt, welcher ausser der Reihe der eigentlichen Kongresse dieser Art steht. Der Compte rendu hierüber erschien zu Paris 1889.

3. Internationales statistisches Institut. Im Jahre 1887 trat in Rom zum ersten Mal das auf den Jubiläumsversammlungen der Londoner und Pariser statistischen Gesellschaften (1885) vorwiegend auf F. X. von Neumann-Spallarts Betreiben gegründete internationale statistische Institut zu einer Session zusammen, welcher Vorgang in jedem zweiten Jahre stattzufinden hat; demgemäss fanden weitere Sessionen 1889 in Paris, 1891 in Wien, 1893 in Chicago, 1895 in Bern, 1897 in St. Petersburg und 1899 in Kristiania statt; die nächste Session ist 1901 in Budapest. Dieses internationale statistische Institut, dessen Arbeitslast lange Zeit auf Bodios Schultern ruhte (derzeitiger Präsident v. Jnama) bildet gegenwärtig die Verkörperung des internationalen Gedankens in der Statistik, vornehmlich in der Verwaltungsstatistik, und bezweckt, die Arbeit des internationalen statistischen Kongresses hinsichtlich der Ausgestaltung der Methodik und Technik der Statistik fortzusetzen, internationale Werke herauszugeben, die Pflege der Statistik überhaupt zu fördern, einen Vereinigungspunkt der Statistiker und gleichzeitig eine geschlossene Akademie zu bilden und Einfluss auf die Regierungen in allen Angelegenheiten der Statistik zu gewinnen. Die eigentliche Arbeit vollzieht sich dabei, abgesehen von der Thätigkeit einzelner Forscher und Praktiker, durch gemeinsame Verhandlungen in einer Reihe von Ausschüssen, welche für die wichtigsten Gebiete der Statistik eingesetzt worden sind. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Institut es verstanden hat, die führende Rolle in der internationalen Statistik zu übernehmen und seinen Beschlüssen geistige Autorität zu verschaffen; dennoch kann dabei immer noch fraglich bleiben, ob der Wunsch nach Wiederherstellung des statistischen Kongresses als unberechtigt zu bezeichnen wäre.

Publikationen. Bulletin de l'Institut International de Statistique, Rome 1886 ff. In demselben finden sich auch die Comptes rendus über die bisher abgehaltenen Sessionen des Institutes. Ein internationales vergleichendes Annuaire wurde geplant, ist aber bisher nicht zu stande gekommen.

Auf Anregung des Internationalen Statistischen Instituts wurde 1900 in Paris eine von Staatsdelegierten beschickte Internationale Kommission zur Revision der Nomenklatur der Todesursachen (Klassifikation Bertillon) abgehalten (Procès-verbaux, Paris 1900).

Quellen und Litteratur *zu den Artikeln über die Organisation der amtlichen Statistik in den einzelnen Staaten (ausgenommen das Deutsche Reich und Preussen).*

a) Zusammenfassende Darstellungen: **E. Mischler,** *Handbuch der Verwaltungsstatistik, Bd. I, Stuttgart 1892.* — **A. Meitzen,** *Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886.* — **M. Block,** *Traité théorique et pratique de Statistique, 2. Aufl., Paris 1886 und* **Block-Scheel,** *Handbuch der Statistik, Leipzig 1879.* — **Gabaglio,** *Teoria generale della Statistica, 2 Bde., Mailand 1888.* — **W. Zaleski,** *Teoria Statystyki w zarysie, I. Bd., Warschau 1884.* — **Jahnson,** *Theorie der Statistik, 2. Aufl., Petersburg 1887 (russisch).* — **J. Bertillon,** *Cours élémentaire de Statistique administrative, Paris 1895.* — **G. v. Mayr,** *Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd., Freiburg i. B. 1895.* **Derselbe,** *Die Organisation der amtlichen Statistik und der Arbeitsthätigkeit der statistischen Bureaus, München 1876.* — **R. Böckh,** *Allgemeine Uebersicht der Veröffentlichungen aus der administrativen Statistik der verschiedenen Staaten, Berlin 1856.* — *Le 25e Anniversaire de la Société de Statistique de Paris 1860—1885, Paris 1886.* — *Dell' ordinamento degli uffici centrali di Statistica in Italia ed in alcuni altri stati, im Bulletin des Inst. Int., 1887.* — **F. X. v. Neumann-Spallart,** *Leistungen und Zielpunkte der amtlichen und wissenschaftlichen Statistik in neuester Zeit, 1878—1883, in Meyers Konvers.-Lex., 3. Aufl., 5. Jahressupplement.* — *Von offiziellen Schriften sind namentlich die zahlreichen Berichte zu nennen, welche die Vorstände der statistischen Aemter gelegentlich der verschiedenen Kongresse und bei sonstigen Anlässen über den Zustand der Statistik in ihrem Lande erstattet haben.*

b) Die einzelnen Staaten. 1. Für die Staaten des Deutschen Reiches überhaupt: **v. Reden,** *Deutschland und das übrige Europa, Wiesbaden 1854, S. XIV ff.* — *Die stat. Aemter des Deutschen Reiches sowie Oesterreich-Ungarns, im Allgem. Stat. Archiv I. Bd. und Nachträge in den folgenden Bänden.* — *2. Bayern: Geschichte und Einrichtung der amtlichen Statistik in Bayern, München 1895.* — *Aeltere Schriften von* **G. v. Mayr** *aus 1869, 1872 und 1876.* — *3. Sachsen:* **Engel,** *Die amtliche Statistik und das stat. Bureau des Königreichs Sachsen, Zeitschr. f. Staatsw., 1855, S. 274 ff.* — *Das stat. Bureau für das Königreich Sachsen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens, Leipzig 1881.* — **V. Böhmert,** *Das königlich sächsische stat. Bureau von 1875—1890, Zeitschr. dess. 1890, S. 1 ff.* — *4. Württemberg:* **v. Zeller,** *Die Arbeiten bei dem statistischen Landesamte, Württ. Jahrb. 1896; ältere*

Schriften insbes. von **Riecke** aus 1872, 1876 und 1879. — 5. Hessen: Bericht über den Zustand der Statistik im Grossherzogtume Hessen, Darmstadt 1863. — 6. Oldenburg: **Becker**, Bericht über den Zustand der amtlichen Statistik im Grossherzogtume Oldenburg, ebenda 1863. — 7. Thür. Staaten: **Hildebrand**, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3, S. 71 ff. — 8. Oesterreich-Ungarn: **Ficker**, Skizze einer Geschichte des k. k. stat. Bureaus in den Jahren 1829—1866, in »Stat.-admin. Vorträge«, Wien 1867. — **Kleczynski**, Organizacya statystyki w Austryi, 1883. — **v. Juraschek**, Uebersicht über die Wirksamkeit der k. k. stat. Centralkommission seit ihrem Bestande, in der Stat. Monatschr., 8. Bd., S. 569 ff. — **Mischler**, Art. »Verwaltungsstatistik« in Mischler-Ulbrichs Oesterr. Staatswörterbuch, II. Bd., S. 1468 ff. — **György**, Statistique officielle de la Hongrie, son histoire et son développement, 1885. — **Bokor**, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn, Budapest 1896. — **Zoričić**, Demogr. Arbeiten in den Königr. Kroatien und Slavonien, 1887. — **Mischler**, Die österreichische Konferenz für Landesstatistik und ihr Permanenzkomitee, im Allgem. stat. Archiv, IV. Bd., S. 382 ff. — **Derselbe**, Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina, in der Stat. Monatsschr., Jahrg. 1891. — Allgemeines statistisches Archiv, I. Jahrg., 2. Bd., S. 757 ff. — **v. Meinzingen**, Die Reorganisierung der Statistik der Bevölkerungsbewegung in Oesterreich, Allgem. stat. Archiv, V. Bd., S. 64 ff. — **Schott**, Handbuch der Vorschriften über Handelsstatistik und Zolltarifwesen, Wien 1894 u. 2. Aufl. — 9. Frankreich: **Levasseur**, La statistique officielle en France. Organisation, travaux et publications etc. Nancy 1885. — **Turquan**, Manuel de statistique pratique, Paris-Nancy 1891. — **Ducrocq**, La statistique au Conseil d'Etat, Journal de la société de statistique de Paris, 32. Jahrg., S. 166 ff. — 10. Italien: **Bodio**, Documenti statistici italiani, am Int. Stat. Kongress Florenz 1867. — **Maestri**, Le pubblicazioni della Direz. di stat., Florenz 1869. — Saggio di Bibliographia statistica italiana, 3. ediz., Rom 1889. — **Bertillon**, Rapport sur l'organisation de la direction générale de statistique en Italie, Paris 1887. — **Mischler**, Zur Organisation und Methodik der Kriminalstatistik, Stat. Monatsschr., 16. Jahrg. — 11. Russland: Verschiedene Mitteilungen **W. Stiedas** in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 36., 38., 40. Bd.; in der Stat. Monatschr., 7. und 11. Jahrg.; in der Russischen Revue, 19. Jahrg. — **v. Seidlitz** in den Schriften des IV. Demogr. Kongresses, 37. Heft. — **Tobien** im Stat. Jahrb. der Stadt Riga, I, 1891. — **Jahnson**, Theorie der Statistik, 2. Aufl., S. 126—171 (russisch). — Insbesondere über die Statistik der Zemstwos: **Blekow**, Travaux statistiques des Zemstwos russes, Paris 1893. — **Annensky**, Rapport sur la statistique des zemstwos, im Bullet. Int. de Statistique, Session Petersburg 1897. — La statistique agricole du zemstwos en Russie (offiziell) ebenda. — **A. Plotnikow**, Du concours des sociétés scientifiques, des zemstwos et des administrations urbaines aux travaux statistiques en Russie, Petersburg 1897. — 12. Schweden: Journal de la Société de Statistique de Paris, 1882, Suppl. zum X. Heft. — 13. Norwegen: **A. N. Kiaer** in den Meddelelser fra det statistiske Centralbureau, Jahrg. 1886, Nr. 8. — 14. Dänemark: Statistisk Bureaus Historie. Aus Anlass des 50 jähr. Bestandes hrsg., Kopenh. 1899. — 15. Schweiz: **Kummer**, Geschichte der Statistik in der Schweiz, Zeitschr. für Schweiz. Statistik, Jahrg. 1885, S. 1 ff.; ferner verschiedene Art. ders. Zeitschr. über Handelsstatistik, Konferenzen, Kantonalstatistik etc. — **Mühlemann**, Geschichte und Thätigkeit des Statistischen Bureaus des Kanton Bern 1848–1898, Bern 1898. — 16. Niederlande: **Beaujon**, La statistique officielle aux Pays-Bas, Paris 1886. — 17. Spanien: **Pasqual**, Rapport sur l'état, l'organisation et le progrès de la Stat. en Espagne, Madrid 1872. Colecia legislativa de estadistica, 1862. — **Salva**, Tratado elemental de estadistica, Madrid 1882, S. 379 ff.; in Minguez y Vicente Tratado de estadistica Cordoba 1898, S. 223 ff. — 18. Portugal: Annuario, 1884. — Relatorio consulta da repartiçao de estadistica, 1861. — 19. Rumänien: Statistica in Romania, Bukarest 1890. — Notice historique sur la création et l'organisation de la statistique officielle, ebenda 1872. — **Olanesco**, Mémoire sur la statistique de la Roumanie. — **Djuvara**, Communication (beides Schriften des Intern. Stat. Inst., Wiener Sess.). — 20. Griechenland: **Manos**, Notice sur l'organisation de la statistique officielle en Grèce, desgl. — 23. Türkei: Stat. Monatschrift, 1891, S. 596. — 22. Vereinigte Staaten von Nordamerika: **Joachim** a. a. O. — **Kollmann** in Jahrb. f. Ges. u. Verw., 1889, S. 95 ff., über den Census. — **R. P. Porter**, The eleventh census, New-York 1891. — **T. C. Martin**, Counting a nation by electricity, Electrical Engeneer, 1891, 11./XI. A permanent census bureau, 52. Congress, 1. Session, Senate Ex. Doc. 1., Washington 1891. — **Levasseur**, L'Agriculture aux Etats-Unis, Paris 1894 (landw. Statistik), S.-A. — 23. Brasilien: **D' Ourem**, Quelques notes sur les bureaux de statistique au Brésil, Pau 1885. — 24. Mexiko: **Penafiel**, Trabajos preliminares para la organiz. de la estad. general de la republ. Mexicana, Mexiko 1883. — 25. Aegypten: **F. Engel**, La statistique sanitaire en Egypte, Schriften des VI. Hyg.-Dem. Kongr., Heft 37, S. 61 ff. — 66. Japan: **Mayet**, Japanische Bevölkerungsstatistik, Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 36. Heft, 1888. — **Rathgen**, Ergebnisse der amtlichen Bevölk.-Stat. in Japan, 1889, S.-A. — **Y. Jasutoshi**, Of the progress of statistics in Japan 1898 (S.-A. aus Bull. Int. de Stat.).

c) Zu XVIII: Die Internationale Statistik. 1. Der Internationale Statistische Kongress. Die Litteratur über denselben ist sehr spärlich: **Laspeyres**, Die Kathedersozialisten und die statistischen Kongresse etc., Berlin 1875. — **v. Neumann-Spallart**, Resumé of the Resultats of the International Statistical Congresses etc., im Jubilee Volume der Statistical Society (1885). — 2. Der Demographische Kongress. Verschiedene Mitteilungen in der Statistischen Monatsschrift; in d. Zeitschr für schweizer. Statistik; in der deutsch. Vierteljahrschr. f. öffentl. Gesundheitspflege; im Bulletin de l'Inst. Int. de Statistique etc., zumeist aus den jeweiligen Jahren der Abhaltung

der Sessionen. — »The Lancet«, Reports of the intern. congr. of hyg. and demography held from 1876—1889, London 1891. — 3. Das Institut International de Statistique: **F. X. v. Neumann-Spallart,** *Ein intern. stat. Institut, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. 11. Bd., S. 220 ff. —* **Derselbe,** *La Fondation de l'Institut int. de stat., Bullet. dess. Tome I., livr. 1, 2, S. 1 ff; dann einige kleinere Berichte in der Statistischen Monatschrift aus den Jahren der einzelnen Sessionen.*

Mischler.

III.

Die städtischen statistischen Aemter.

A. Allgemeines. B. Die städtestatistischen Aemter in einzelnen Staaten. 1. Uebersicht der städtischen statistischen Aemter in Europa. 2. Deutsches Reich. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Schweiz. 5. Italien. 6. Frankreich. 7. Spanien und Portugal. 8. Belgien. 9. Holland. 10. Dänemark. 11. Norwegen. 12. Schweden. 13. Russland. 14. Die übrigen europäischen Staaten. 15. Aussereuropäische Staaten.

A. Allgemeines.

Die Anfänge der Kommunalstatistik sind in Zusammenstellungen über Geburten und Sterbefälle zu suchen, welche an der Hand von Kirchenbüchern und Totenregistern in vielen Städten schon vor mehreren Jahrhunderten angefertigt worden sind. Seit der Mitte des vorigen und namentlich seit Anfang dieses Jahrhunderts forderten die Staatsregierungen von den Stadtgemeinden die periodische Ausfüllung verschiedener statistischer Tabellen und die Städteverfassungen schrieben die regelmässige Erstattung von Verwaltungsberichten vor. Wissenschaftliche Vereine und einzelne Gelehrte pflegten die Statistik und Topographie grosser Städte. Vor ungefähr 30 Jahren erkannten die Leiter grosser Stadtverwaltungen, dass zur Erledigung der zahlreichen, zum Teil komplizierten statistischen Aufgaben, welche von der Staatsregierung gestellt wurden, zur Pflege der Orts- und Gemeindestatistik und zur Beschaffung sicherer Grundlagen für die an sie herantretenden neuen grossen Aufgaben besondere Organe notwendig seien. Auch von aussen traten bezügliche Anregungen an sie heran und zwar von den landesstatistischen Bureaus und den Staatsregierungen sowie von den internationalen statistischen Kongressen. In dem Jahrzehnt 1860 bis 1870 entschlossen sich daher mehrere grosse Städte zur Errichtung eigener statistischer Bureaus. Ihrem Beispiele folgten bald andere Städte, so dass die Zahl solcher Aemter (Bureaus), soweit bekannt, in Europa gegenwärtig 56 beträgt. Die früher von verschiedenen Seiten aufgeworfene Frage, ob es wünschenswert und zweckmässig ist, statistische Bureaus für grössere Städte zu errichten, dürfte ihre Erledigung durch das Vorhandensein jener grösseren Anzahl von Aemtern gefunden haben. Die Errichtung derselben ist als ein Ausfluss der Arbeitsteilung auf dem Gebiete der städtischen Aemterverfassung zu betrachten. Wie die Staatsverwaltung, so hat auch die Selbstverwaltung eine statistische Funktion. Die Kommunalstatistik gilt als das wichtigste Gebiet der Statistik der Selbstverwaltung. Der Zusammenhang von Statistik und Verwaltung ist nirgends so eng wie gerade in den Städten. Und die Statistik ist hier eine ebenso notwendige Verwaltungsthätigkeit wie jede andere. Sie kann von den statistischen Centralstellen grosser Staaten nicht eingehend wahrgenommen werden, denn dieselben sind nicht in der Lage, die wünschenswerte Specialbeschreibung der grossstädtischen Zustände und Vorgänge sowie die für die städtische Verwaltung erforderlichen ins einzelne gehenden statistischen Unterlagen zu liefern. Die Organe der Städtestatistik stehen den Verhältnissen nahe, persönliche und geschäftliche Beziehungen erleichtern die Beschaffung, kritische Sichtung und Richtigstellung des Materials. Diese Vorzüge sowohl wie die Möglichkeit der Anwendung feinerer Methoden und vollkommenerer Technik verleihen der Städtestatistik ihren eigentümlichen Wert.

Den städtestatistischen Aemtern liegt zunächst die Pflege der Bevölkerungsstatistik (Zählung der Bevölkerung, der Geburten, Sterbefälle, Eheschliessungen, Erkrankungen, Wanderungen) sowie die Ausführung der mit den allgemeinen Volkszählungen verbundenen Nebenaufnahmen über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Gewerbe etc. ob. Ferner gehört zu ihren Aufgaben die Ermittelung der Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise, die Aufstellung der Statistik über Arbeiterversicherung und Arbeitsnachweis, die Einteilung der Stadt zu Wahl- und Verwaltungszwecken. Hiernächst haben sie für Sammlung alles aus den übrigen Verwaltungsstellen erlangbaren statistischen Materials zu sorgen und Auszüge aus demselben herzustellen, welche entweder in einem Jahrbuche oder dem Verwaltungsberichte der Stadt zur Veröffentlichung gelangen. Sie sollen ferner allen Ressorts als statistische Berater dienen. Falls sie mit den vorbezeichneten Arbeiten nicht vollbeschäftigt sind, empfiehlt sich die zeitweilige Uebernahme der Armen-, Schul-, Steuer- oder Baustatistik, obwohl dieselben ebensogut von den betreffenden Verwaltungsstellen ausgeführt werden können, wenn ihnen die Methode der Materialgewinnung und -zusammenstellung genau bezeichnet ist. Dagegen können die Aufstellungen von Wähler-, Schöffen-, Impflisten, die Erledigung von Angelegenheiten betr. Einquartierung, Viehseuchen, die Proto-

kollführung in den Stadtverordnetenversammlungen etc. als statistische Arbeiten nicht gelten. Bei Ueberlastung der statistischen Aemter wäre es richtiger, solche Arbeiten anderen Stellen zu übertragen.

Zur Lösung der gestellten Aufgaben ist den statistischen Aemtern das erforderliche Beamtenpersonal von den städtischen Behörden zur Verfügung gestellt. Fast alle Leiter jener Aemter haben akademische Bildung, entweder Staatswissenschaft, Rechtswissenschaft oder Mathematik studiert und sich specielle statistische Kenntnisse erworben. Von ihrer Qualifikation sind die Leistungen des Amtes in erster Reihe abhängig. In den meisten Aemtern, deren Wirkungskreis einigermassen ausgestaltet ist, sind zur Hilfeleistung und Vertretung des Direktors ebenso vorgebildete Assistenten sowie das erforderliche Rechnungs- und Kanzleipersonal vorhanden. Die meisten Aemter sind besonderen Deputationen oder Kommissionen unterstellt, welche in der Regel aus Mitgliedern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und dem Direktor des statistischen Amtes bestehen. Ausser in der Beratung besteht ihr Nutzen darin, dass die Interessen der Statistik im Magistrats- und Stadtverordnetenkollegium besser wahrgenommen werden können als in Städten, wo solche statistische Verwaltungsbehörden fehlen. Unbedingt notwendig sind solche Mittelbehörden nicht, das statistische Amt kann auch unmittelbar vom Magistrat bezw. von dem Vorsitzenden desselben ressortieren.

Um die Ergebnisse der statistischen Arbeiten der Verwaltung und Wissenschaft wie überhaupt weiteren Kreisen zugänglich zu machen, hat ein grosser Teil der statistischen Aemter eigene Publikationsorgane. Umfangreichere Arbeiten erscheinen in zwanglosen Heften, Auszüge aus dem in- und ausserhalb der städtischen Verwaltung vorfindlichen Zahlenmaterial in Jahr- oder Handbüchern, Nachrichten über Bevölkerungswechsel, Witterung, Preise, Thätigkeit einzelner Verwaltungszweige etc. in Wochen- und Monatsberichten. Auch dienen die Verwaltungsberichte der Städte, deren teilweise Bearbeitung und gesamte Redaktion den statistischen Aemtern in verschiedenen Städten obliegt, sowie Fest- und andere Gelegenheitsschriften zur Bekanntgabe eines reichen statistischen Materials. Schliesslich möge auf die Veröffentlichungen der staatlichen statistischen Aemter verwiesen sein, in welchen die Gemeindestatistik insofern berücksichtigt wird, als in manchen Tabellen die Daten für alle oder einen Teil der Städte besonders dargestellt werden.

Wie es überhaupt noch an einer organischen Verbindung der Statistik der Selbstverwaltung mit jener des Staates fehlt, so besteht auch zwischen der staatlichen und städtischen Statistik noch eine Lücke. Dieselbe beruht auf der mangelnden Decentralisation der Statistik in den grösseren Staaten. — In einigen Ländern sind durch Veranstaltung von Konferenzen Beziehungen zwischen den einzelnen städtestatistischen Aemtern zu gemeinsamem Wirken im Interesse der vergleichenden Städtestatistik geschaffen worden. — Durch die internationalen statistischen Kongresse (I—IX, 1853—76) und die internationalen Kongresse für Hygieine und Demographie (I—X, 1876—1900) sind noch weitere Verbindungen angestrebt und mancherlei Anregungen der Städtestatistik zu teil geworden. Auf dem internationalen statistischen Kongress in Paris (1855) wurde ein Programm für die Statistik der grossen Städte von Ch. Dupin vorgelegt und auf dem Kongress in Florenz (1867) die Angelegenheit durch Correnti gefördert. Aber erst auf Grund der Beschlüsse des Kongresses in Petersburg (1872) ist in die vergleichende internationale Statistik ein Abschnitt über die Statistik der grossen Städte aufgenommen worden. In der Sitzung der Permanenzkommission des Kongresses, welche 1873 in Wien stattfand, ist von Körösi ein anderes Programm für die Statistik der grossen Städte vorgelegt und bei der Zusammenkunft des Kongresses in Budapest (1876) eine Untersektion (der Sektion I) für die Statistik der grossen Städte gebildet und beschlossen worden: die Bearbeitung einer Finanzstatistik der grossen Städte und die Herausgabe eines Bulletin für dieselbe; die Veröffentlichung wöchentlicher Bulletins über den Bevölkerungswechsel. Zufolge jener Beschlüsse sind von Körösi auf Kosten der Stadt Budapest veröffentlicht worden: Statistique internationale des grandes villes, I. Section: Mouvement de la population, tome I (Budapest 1876), mit Berichten von 38 Städten; II. Section: Statistique des finances (Budapest 1877), mit Berichten von 26 Städten, und das Bulletin annuel des finances des grandes villes, 10 années (Budapest 1877—90).

Das internationale statistische Institut, welches bekanntlich im Juni 1885 in London begründet und an Stelle der Permanenzkommission des internationalen statistischen Kongresses getreten ist, tagte erstmalig in Rom (1887). Auf seiner zweiten Tagung in Paris (1889) hat es auf Antrag von Körösi die Weiterführung des letztgenannten Bulletins in die Hände des Direktors des kommunalstatistischen Bureaus von St. Petersburg gelegt; die internationale Mortalitätsstatistik der Grossstädte hat Bertillon (Paris) übernommen, und die Geburts- und Heiratsstatistik hat Körösi (Budapest) beibehalten. Zur Vorberatung über die Berechnung der Mortalität in den Grossstädten ist ein besonderes Komitee eingesetzt worden. Auf seiner 3. Tagung in Wien (1891) wurde ein vereinigtes Komitee für die Statistik der grossen Städte, für die Sterblichkeitsstatistik und die Volkszählung gebildet. Auf der 5. Tagung in Bern (1895) kündigte Cheysson einen Rahmen für Gemeindemonographieen an. Auf der 6. Session in Petersburg (1897) wurde trotz erheblicher Bedenken der deutschen Städtestatistiker beschlossen, die Sterblichkeitsziffern unter Zugrundelegung einer ideellen (Standard)-Bevölkerung zu berechnen. Auf der Versammlung in Kristiania (1899) wurde die Frage der Armenstatistik von v. Inama-Sternegg wieder aufgenommen.

B. Die städtestatistischen Aemter in einzelnen Staaten.

1. Uebersicht der städtischen statistischen Aemter in Europa. Das nachstehende Verzeichnis macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist nicht unmöglich,

dass ausser den genannten noch andere Aemter ausserhalb des Deutschen Reiches bestehen, über welche Nachrichten nicht zur Hand waren.

In	Errichtet im Jahre	Namen der bisherigen Leiter
dem Deutschen Reiche:		
Berlin	1865	Schwabe bis 1874, Böckh seit 1875.
Hamburg	1866	Nessmann bis 1883, Koch.
München	1875	Pröbst.
Leipzig	1867	Knapp bis 1874, Hasse.
Breslau	1873	Bruch bis 1878, Neefe seit 1879.
Dresden	1874	Jannasch bis 1877, v. Rohland bis 1879, Edelmann bis 1893, Würzburger.
Köln a. Rh.	1883	Hövet bis 1886, Zimmermann.
Frankfurt a. M.	1865	Burnitz bis 1868, v. Obernberg bis 1890, Bleicher.
Nürnberg	1900	Büchel.
Hannover	1894	Kettler.
Magdeburg	1885	Lackner bis 1890, Silbergleit.
Düsseldorf	1900	Feig.
Chemnitz	1873	Flinzer (i. Nebenamt).
Charlottenburg	1897	Hirschberg (im Nebenamt).
Königsberg i. Pr.	1893	Dullo.
Stuttgart	1896	Rettich.
Bremen	1867	Frese bis 1900, Böhmert.
Altona	1871	Kluge bis 1884, v. Wobeser bis 1898, Tretau.
Elberfeld	1900	Landsberg.
Strassburg i. E.	1888	Büchel bis 1895, Geissenberger.
Dortmund	1895	Tenius.
Mannheim	1895	Schmidt bis 1897, Schott.
Essen	1900	Wiedfedt.
Karlsruhe i. B.	1896	Schäfer.
Mainz	.	Harig-Bembé.
Lübeck	1871	Pabst.
Görlitz	1878	Tschierschky (im Nebenamt).
Plauen i. V.	1894	Münch bis 1899, Dietrich seit 1900.
Oesterreich-Ungarn:		
Wien	1862	Glatter bis 1872, Josephy bis 1882, Preyer bis 1889, Chwalowsky bis 1893, Sedlaczek.
Prag	1870	Erben.
Budapest	1869	Körösi.
Krakau	1884	Kleczynski.
Lemberg	1874	Romanowicz, Ossaszewski-Baranski.
Triest	.	Fabretti, Frühbauer.
Pilsen	.	.
der Schweiz:		
Zürich	1893	Thomann.
Italien:		
Rom	1862	Silvagni, Cocchi.
Neapel	.	Galimberti, Spatazzi.
Mailand	.	Banfi, Ravizza.
Genua	.	Pezzali.
Florenz	.	Maggiore-Perni, Torrigiani.
Palermo	.	.
Bologna	.	.
Frankreich:		
Paris	1879	L. A. Bertillon bis 1883, J. Bertillon.
Holland:		
Amsterdam	1894	Falkenburg.
Belgien:		
Brüssel	.	Janssens.
Dänemark:		
Kopenhagen	1883	Robin bis 1896, Trap.
Norwegen:		
Kristiania	1887	Mastrup, Amneus seit 1900.
Russland:		
Petersburg	1881	Jahnson bis 1893, Pocrozny.
Moskau	.	Gregorieff.
Warschau	.	Lalyski.
Riga	1866	v. Jung-Stilling, Carlberg, Tobien.
Charkow	1892	Russow.
Odessa	.	Borinewitsch.
Serbien:		
Belgrad	1888	Djiuritsch bis 1891, Beschtitsch.

2. Deutsches Reich. Im Deutschen Reiche hat die Städtestatistik während der letzten 25 Jahre eine grosse Ausbreitung und Durchbildung erfahren. Die zahlreichen Aufgaben, welche in jenem Zeitraume sowohl für die Reichs- und Staatsstatistik als auch im Interesse der Stadtgemeinden zu lösen waren, haben gezeigt, dass die sta-

tistischen Aemter der deutschen Städte nicht nur ein nützliches, sondern auch ein notwendiges Glied in der Organisation der Selbstverwaltung bilden. Für die Entwickelung der Städtestatistik waren die Arbeiten und Erfahrungen der staatlichen statistischen Aemter und des kaiserlichen statistischen Amtes von Bedeutung. Ebenso förderlich würde es im gegenseitigen Interesse sein, wenn noch andere, mehrfach angestrebte Beziehungen zwischen der staatlichen und städtischen Statistik ermöglicht und in erster Reihe die für den Staat angeordneten Auszählungen des Materials über Stand und Bewegung der Bevölkerung, Behandelte in Krankenhäusern, Viehstand etc. für die betreffende Stadt dem städt.-statistischen Amte zur Vermeidung doppelter Auszählungen desselben Materials und doppelter Aufwendungen an Zeit und Geld übertragen würden. Eine in vieler Beziehung vorteilhafte Verbindung zwischen den einzelnen statistischen Aemtern deutscher Städte ist durch die erstmalig im Jahre 1879 zusammengetretene Konferenz der Statistiker deutscher Städte geschaffen worden. Dieselbe bildet einen freien Verband zum Zwecke der gemeinsamen Förderung der Ziele der Städtestatistik und insbesondere der möglichst einheitlichen Bearbeitung der wichtigsten Aufgaben dieser Statistik. Zur Teilnahme an den Beratungen der Konferenz sind berechtigt die Vorstände der in deutschen Städten eingerichteten statistischen Aemter bezw. Bureaus oder deren Stellvertreter sowie die von deutschen Stadtverwaltungen zur Teilnahme ermächtigten Persönlichkeiten. Die Konferenz trat bisher 14 mal zusammen: in Berlin 1879, Dresden 1885, München 1886, Leipzig 1888, Hamburg 1889, Breslau 1890, Cöln 1891, Lübeck 1893, Görlitz 1894, Frankfurt a. M. 1895, Magdeburg 1896, Chemnitz 1897, Königsberg i. Pr. 1899, Strassburg i. E. 1900. Die Verhandlungen, über welche gedruckte Protokolle vorliegen[1]), erstreckten sich auf die Organisation der Konferenz, das Verhältnis der Städte- zur Landesstatistik, Anregungen zur Errichtung weiterer statistischer Aemter in Gross- und Mittelstädten, Herausgabe eines statistischen Jahrbuches, gleichmässige Behandlung der Volkszählungen und Nebenaufnahmen (betreffend Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen), der Berufs- und Gewerbezählungen, Fortschreibung der Bevölkerungszahlen zwischen zwei Volkszählungen, Bevölkerungswechsel (Geburten, Aufgebote, Eheschliessungen, Gestorbene, Klassifikation der Todesursachen, Berechnung von Sterblichkeitsziffern), Ermittelungen über die gerichtlich bestraften Personen, Armen-, Krankenkassen- und Lohnstatistik, Budget der arbeitenden Klassen, Kleinhandelspreise, Konsum, Bezirkseinteilungen, Statistik der Bauthätigkeit und der Gemeindefinanzen, Schemata zu städtischen Verwaltungsberichten etc. Von dem oben genannten Werke »Statistisches Jahrbuch deutscher Städte«, welches ein gemeinsames Unternehmen der Mitglieder jener Konferenz ist, sind neun Jahrgänge von M. Neefe (Breslau) herausgegeben, der I. im Jahre 1890, der IX. im Jahre 1901. In dem Jahrbuche werden alle wichtigeren Gebiete der Gemeindeverwaltung, der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse fast aller Städte mit über 50000 Einwohnern behandelt.

a) Organisation. Die statistischen Aemter oder Bureaus sind den Magistraten (Stadträten) oder Oberbürgermeistern untergeordnet. In der Mehrzahl von Städten mit statistischen Aemtern ist eine besondere Verwaltungsbehörde, Deputation, Kommission oder Ausschuss für Statistik eingesetzt. Die meisten derselben sind aus Mitgliedern des Magistrats (1—3) und der Stadtverordnetenversammlung (2—6) zusammengesetzt. Der statistische Ausschuss in Dresden besteht nur aus Ratsmitgliedern. Die Direktoren der statistischen Aemter, welche meist Mitglieder jener Deputationen etc. sind, referieren über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung und verfassen das Protokoll; sie haben in den Sitzungen, welche nicht regelmässig, sondern nur nach Bedürfnis stattfinden, teils beschliessende (wie in München, Breslau, Altona), teils beratende Stimme (wie in Cöln etc.). Aufgabe jener Deputationen, Kommissionen etc. ist es, sich eingehende Kenntnis von dem Zustande der kommunalen Verwaltung und auch, soweit es möglich ist, der ausserhalb derselben liegenden allgemeinen städtischen Verhältnisse zu verschaffen; zu prüfen, ob die bestehenden Einrichtungen eine genügende Kenntnis der Zustände ermöglichen, und eventuell auf eine Verbesserung derselben hinzuwirken. Dieselben haben sowohl aus eigener Initiative als auch auf Erfordern des Magistrats über statistische Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen etc. nach Inhalt, Art und Form zu beraten und gutachtlich zu beschliessen. Ihre Beschlüsse bedürfen vor der Ausführung der Bestätigung des Magistrates (Stadtrates, Senates). In den Städten, in welchen keine statistische Deputation besteht, werden die nicht direkt vom statistischen Amte erledigten Sachen

[1]) Ausserdem sind die Beschlüsse der fünf ersten Konferenzen von E. Hasse zusammengestellt und im Heft 22 der Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig im Jahre 1890 veröffentlicht. Die Zusammenfassung der Beschlüsse der Konferenzen 1 bis 15 wird zur Zeit von Neefe vorbereitet.

dem mit dem Referate bezw. Decernate betrauten Mitgliede des Magistrates (Senates, Rates) zur Herbeiführung der Beschlussfassung vorgelegt.

Die zur Ausführung der statistischen Arbeiten eingesetzte Verwaltung führt in den meisten Städten den Namen »statistisches Amt«; in Hamburg [1]), Altona und Mainz besteht noch die frühere allgemeine Bezeichnung »Bureau«. Die Zeit ihrer Errichtung ist in der obigen tabellarischen Uebersicht enthalten. Abgesehen von den weit früher errichteten handelsstatistischen Bureaus in Hamburg und Bremen wurde am frühesten in Berlin ein vorläufiges statistisches Bureau (1862) eingerichtet und die Mittel zur Besoldung eines Vorstehers desselben im Jahre 1865 vorläufig auf 2 Jahre, von 1868 ab auf weitere Jahre vorläufig bewilligt. Erst im Jahre 1873 erfolgte die definitive Anstellung eines Direktors und eines zweiten Beamten. Auch in Bremen wurde (durch Erweiterung des handelsstatistischen Bureaus) das Bureau für Bremische Statistik im Jahre 1862 zunächst auf 5 Jahre und gegen Ende des Jahres 1867 definitiv eingerichtet; seit 1901 führt es die Bezeichnung: Bremisches statistisches Amt. Das im Jahre 1865 gegründete statistische Amt der Stadt Frankfurt a. M. bestand von 1869 bis 1872 als statistische Sektion der Stadtkanzlei und wurde alsdann wieder selbständiges Amt. In Cöln wurde im Jahre 1876 eine statistische Abteilung des Klassensteuerbureaus eingerichtet, die später auch die Bezeichnung statistisches Bureau führte; aber erst im Jahre 1883 wurde ein statistisches Bureau i. e. S. gebildet. Den übrigen Aemtern ging ein solches Provisorium unseres Wissens nicht voraus. Die Aemter werden je von einem wissenschaftlich vorgebildeten oberen Gemeindebeamten (Direktor, Vorstand) im Hauptamt geleitet, nur in Chemnitz, Plauen i. V., Charlottenburg und Görlitz fungieren die Leiter im Nebenamte. Je nach der Grösse des Wirkungskreises haben die Aemter eine grössere oder geringere Anzahl festangestellter Beamten (teils wissenschaftliche, teils Rechnungsbeamte) und Hilfsarbeiter, welch letztere bei Volkszählungs- und anderen ausserordentlichen und umfangreicheren Arbeiten in grösserer Zahl vorübergehend beschäftigt werden. Die Aemter sind teils mit genereller, teils beschränkter direkter Korrespondenzbefugnis ausgestattet; im übrigen gelten für die Geschäftsführung die für die Gemeindeverwaltung und ihre Abteilungen bestehenden Vorschriften. Behufs Erlangung der erforderlichen Informationen und Materialien steht das statistische Amt mit den einzelnen Verwaltungsstellen der betreffenden Stadt sowie mit den übrigen statistischen Aemtern in unmittelbarem Verkehr oder mindestens im Drucksachenaustausch. Die Aemter unterhalten eigene Bibliotheken, in denen neben der eigentlich statistischen staats- und gemeindewirtschaftliche Litteratur gesammelt wird.

b) Aufgaben. Wie in der Organisation, so weichen die einzelnen statistischen Aemter auch in Bezug auf ihre Aufgaben von einander ab. Im allgemeinen hat ein städtisches statistisches Amt die Statistik der betreffenden Stadt für die Anforderungen der städtischen Verwaltung, der öffentlichen Gesundheit und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der Stadt herzustellen. Es hat die von Reich und Staat angeordneten statistischen Erhebungen auszuführen und hierbei diejenigen Erweiterungen vorzunehmen, welche im Interesse der örtlichen Specialstatistik liegen, den gesamten Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten und die Resultate zu veröffentlichen. In gleicher Weise hat es die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung aus den Urmaterialien der Standesämter sowie aus den ärztlichen, polizeilichen und sonstigen Aufzeichnungen zu bearbeiten und zu veröffentlichen, auch auf Erhebung, Sammlung, Vervollständigung und systematische Behandlung der statistischen Materialien in den einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung hinzuwirken und an der Bearbeitung derselben teilzunehmen. Endlich hat dasselbe alles sonst für die Lokalstatistik erforderliche Material, soweit solches von anderen Behörden, Instituten, Vereinen, Privaten zu erlangen ist, herbeizuschaffen und zu bearbeiten sowie das zur Vergleichung geeignete Material von anderen Städten zu sammeln. Die vorgenannten Aufgaben liegen den grösseren Aemtern ob, deren Wirkungskreis bereits ausgestaltet ist. Ausser den regelmässigen und den periodischen Erhebungen für die Reichs- und Landesstatistik (Volks-, Gewerbe-, Viehzählungen etc.) werden von den städtestatistischen Aemtern gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen besondere Ermittelungen über die Grundstücks-, Gebäude- und Wohnungsverhältnisse angestellt. In einigen Städten finden jährliche Ermittelungen der leerstehenden Wohnungen (Leipzig, Cöln, Dresden, Frankfurt a. M., Halle a. d. S., Karlsruhe, Königsberg, Lübeck, Magdeburg, Stuttgart), der Bevölke-

[1]) In Hamburg ressortiert das statistische Bureau, welches die allgemeine Städte- und zugleich Staatsstatistik zu bearbeiten hat, von der Deputation für direkte Steuern, während das handelsstatistische Bureau, welchem die Aufstellung der Statistik des Handels, der Schiffahrt etc. obliegt, der Deputation für indirekte Steuern zugehört.

rung (Hamburg, Chemnitz), der Fabrikarbeiter (Leipzig, Dresden), des Viehstandes (Breslau) statt.

Von einzelnen Aemtern wird ferner in der Regel nach Urmaterialien laufend bearbeitet die Statistik: der Bauthätigkeit und des Grundbesitzwechsels (in Berlin, Leipzig, München, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Königsberg, Görlitz), der örtlichen Wanderungen (Zu-, Ab- und Umzüge in Breslau, Magdeburg), der überseeischen Auswanderung (in Hamburg, Bremen), der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen (in München, Breslau, Cöln, Magdeburg), Schulstatistik (Breslau, Königsberg, Magdeburg), der Einkommensteuer (in Hamburg, Breslau), der in Anstalten behandelten Kranken (in Leipzig, München, Breslau), Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten (Berlin, Breslau, Dresden), des Krankenkassenwesens (in Berlin, Breslau, Dresden), der Alters- und Invalidenrentenempfänger (Dresden, Magdeburg, Breslau), der Gross- und Kleinhandelspreise (in Berlin, München, Breslau, Dresden, Strassburg i. E., Altona), Arbeitsnachweis (Frankfurt a. M., Cöln), der Arbeitslöhne (in Berlin, München, Breslau, Karlsruhe, Dresden), des Flusswasser- und Grundwasserstandes sowie der Niederschlagsverhältnisse (in Berlin, Breslau, Dresden, Bremen), des Bestandes der Seeschiffe, Seereisen der Schiffe, Warenein- und -ausfuhr (in Bremen, Altona), der Vereinsthätigkeit (in Berlin, München, Breslau). Eine Reihe anderer Arbeiten gehört dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung an und ist in mehreren Städten vom statistischen Amte zu erledigen und zwar: die teilweise Aufstellung und gesamte Redaktion des städtischen Verwaltungsberichts (in Leipzig, Breslau, Cöln, Dresden, Stuttgart, Strassburg, Dortmund, Karlsruhe), Einteilung der Verwaltungs- und insbesondere Wahlbezirke (in Leipzig, Breslau, Altona, Chemnitz), Aufstellung der Wählerlisten (in Hamburg, Dortmund, Lübeck, Altona, Karlsruhe, Frankfurt a. M.), der Impflisten (in Hamburg), der Militärstammrolle (in Frankfurt a. M.), An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben, Einquartierungsangelegenheiten (in Hamburg), Redaktion des Amts- oder Gemeindeblattes (in Hamburg, Breslau). Aufzeichnung und Ausarbeitung der Sitzungsberichte der Stadtverordnetenversammlung (in Cöln), Aufstellung und Veröffentlichung der Personalnachweisung der Gemeindeverwaltung (Breslau, Charlottenburg), Führung der städtischen Chronik (Breslau, Stuttgart, Mannheim), Verwaltung der Bibliothek der städtischen Verwaltung (München, Strassburg). Ausserdem liegt den meisten Aemtern die Erledigung zahlreicher Auskunftsersuchen und die Erstattung sehr verschiedenartiger Berichte ob.

c) Kosten. Soweit bezügliche Angaben vorliegen, beanspruchen die persönlichen Ausgaben 85 %, die sächlichen Kosten 15 % der regelmässigen Aufwendungen der Aemter in Deutschland. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnen sich an regelmässigen Kosten rund 7 Pfennige pro Jahr. Diese Quote stellt sich für die einzelnen Städte natürlich sehr verschieden, je nach der Mannigfaltigkeit und dem Umfange der Arbeiten. Aus diesem Grunde sowohl wie auch infolge des verschiedenen Dienstalters schwanken die Gehälter der Direktoren (zwischen 4000 und 10000 Mark) und der übrigen Beamten erheblich. An den sächlichen Aufwendungen haben diejenigen für die regelmässigen Veröffentlichungen (im Betrage von 1000 bis 5000 Mark) einen nicht geringen Anteil. In Cöln, München, Magdeburg und Chemnitz ist nur ein Teil der sächlichen Aufwendungen im Etat des statistischen Amts eingestellt, ein anderer Teil wird auf die allgemeine Verwaltung verrechnet. Zur Anschaffung von Büchern für die von allen Aemtern unterhaltenen Bibliotheken sind bestimmte Summen (150 bis 800 Mark) etatiert. Die meisten Aemter befinden sich in städtischen Gebäuden, in der Regel im Rathause, nur von einigen Aemtern wird Miete gezahlt. Von Belang sind die ausserordentlichen Ausgaben; es wurden z. B. aus Anlass der Volkszählung im Jahre 1895 verausgabt von Berlin 173850 Mark, Leipzig 28000 Mark, München 27500 Mark, Dresden 35000 Mark, Breslau 13300 Mark; ferner für die in demselben Jahre ausgeführte Berufs- und Gewerbezählung von Berlin 52400 Mark, Dresden 21300 Mark, Breslau 7200 Mark.

d) Veröffentlichungen. Die meisten Aemter haben ihr eigenes Publikationsorgan. Ausser Wochen- und Monatsberichten geben sie statistische Jahrbücher oder periodische Mitteilungen, Beiträge etc. heraus. Nur einige kleinere Aemter treten publizistisch wenig hervor und beschränken ihre Veröffentlichungen auf Beiträge zu den städtischen Verwaltungsberichten, zu Gelegenheits- etc. Schriften. Nachstehend sind die wesentlichen bisherigen Veröffentlichungen verzeichnet.

Vom statistischen Amt (bis 1882 Bureau genannt) der Stadt Berlin: Berliner Stadt- und Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1867, fortgesetzt unter dem Titel: Berlin und seine Entwickelung für 1868 bis 1873 (6 Bde.). — Berliner städtisches Jahrbuch für Volkswirtschaft und Statistik (als Fortsetzung des vorgenannten Werkes), Jahrg. I bis III, vom IV. bis XXV. Jahrg. unter dem Titel: Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. — Die Berliner Volkszählung von 1861 (Bericht der

städtischen Centralkommission für die Volkszählung erstattet von S. Neumann, 2 Tle.). — Die Resultate der Berliner Volkszählung von 1864, im Auftrage der städtischen Volkszählungskommission von S. Neumann. — Die Resultate der Berliner Volkszählung von 1867. — Die Kgl. Haupt- und Residenzstadt Berlin in ihren Bevölkerungs-, Berufs- und Wohnungsverhältnissen. Resultate der Volkszählung und Volksbeschreibung von 1871. — Die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme von 1875 in der Stadt Berlin, 4 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1880 in der Stadt Berlin, 3 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1885, 2 Hefte. — Einstweilige Ergebnisse der Volkszählung von 1890 in der Stadt Berlin. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1890 in der Stadt Berlin, 2 Hefte. — Die Bevölkerungs- und Wohnungsaufnahme von 1895 in der Stadt Berlin, bis 1900, 1 Heft. — Die Bewegung der Bevölkerung der Stadt Berlin in den Jahren 1869 bis 1878. — Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Berlin von 1881 bis 1893 (12 Hefte). — Statistik der Ehescheidungen in der Stadt Berlin von 1885 bis 1894. — Veröffentlichungen des statistischen Amtes der Stadt Berlin (Beilagen zum Berliner Kommunalblatt, enthaltend Wochen- und Monatsberichte über Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle, Ab- und Zuzug, Witterung, Wasserstände, Kranke in städtischen Krankenhäusern), seit 1873 fortlaufend für jedes Jahr nebst Supplementen betr. specielle Jahrestabellen über Bevölkerungswechsel, gemeldete Infektionserkrankungen, Arbeiter-Krankenversicherung, Verurteilungen wegen Bettelei, ferner monatliche Zusammenstellungen der Gross- und Kleinhandelspreise der wichtigsten Nahrungsmittel etc. — Vom statistischen Bureau der Steuerdeputation in Hamburg: Statistik des Hamburgischen Staates, 19 Hefte. Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat, 4 Ausgaben (zuletzt 1891). Monatsübersichten über die im Hamburgischen Staate vorgekommenen Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle, seit 1874. — Vom statistischen Amt der Stadt Leipzig: Mitteilungen, 23 Hefte (das letzte 1892). Bevölkerungswechsel in der Stadt Leipzig. Jahresübersichten seit 1891 (9 Hefte autographiert). Monatliche Nachweise über Bevölkerungsvorgänge, seit 1886. Die Stadt Leipzig und ihre Umgebung, geographisch und statistisch beschrieben (3. Heft, allgemeiner Teil des Werks: Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für die Jahre 1866 bis 1877) 1878. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für die Jahre 1884 bis 1898 (14 Bde.). Die Ergebnisse der Volkszählung von 1885, 1890 und 1895, bearbeitet vom statistischen Amt, bilden Sonderabdrücke aus dem Verwaltungsbericht. — Vom statistischen Amt der Stadt München: Mitteilungen, 17 Bde. Als besondere Hefte derselben Jahresübersichten für 1894ff. Monatsübersichten der Geburten, Sterbefälle und Eheschliessungen, seit 1875. Monatsübersichten der Preise der wichtigsten Lebensmittel, seit 1888. Wochenübersichten der Sterbefälle, Geburten und der Kranken in Krankenhäusern, seit 1890. — Vom statistischen Amt der Stadt Breslau: Breslauer Statistik, 20 Bde. Wochen- und Monatsberichte, seit 1873. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die Jahre 1870 bis 1898 (9 Bde.). Statistische Daten über die Stadt Breslau, seit 1895 jährl. (Sonderabdrücke aus dem Adress- und Geschäftshandbuch der Stadt). Personalnachweisung der Breslauer Gemeindeverwaltung seit 1895, 3 Ausgaben. — Vom statistischen Bureau (Amte) der Stadt Cöln: Mitteilungen über den Stand und die Verwaltung der Stadt Cöln (1 Heft). Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt Cöln (1 Heft). Die Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in der Stadt Cöln a. Rh., Tabellen und 16 Tafeln (1 Heft 1895). Die Wohnungszählung vom 1. Dezember 1897 (1 Heft autographiert) sowie in den Verwaltungsberichten der Stadt Cöln für 1897 und 1898. In den Verwaltungsberichten: die Statistik der in offener Armenpflege Unterstützten seit 1890, der Arbeitsvermittelungen. Monatliche Mitteilungen über die Bewegung der Bevölkerung, seit 1884. — Vom statistischen Amt der Stadt Dresden: Mitteilungen (5 bezw. 7 Hefte 1875 bis 1877), desgl. neue Folge (seit 1891 9 Hefte). Statistisches Jahrbuch für die Stadt Dresden (nebst Chronik) 1 Jahrg. 1899. Wochen- und Monatsberichte, seit 1878. Untersuchungen zur Vorbereitung der Dresdener Steuerreform (1 Heft i. J. 1883). — Vom statistischen Amt der Stadt Magdeburg: Magdeburger Statistik (5 Hefte, von 1886 bis 1890) und seit 1895 Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg Nr. 1—8. Wochen- und Monatsberichte seit 1886 bezw. 1890. — Vom statistischen Amt der Stadt Frankfurt a. M.: Beiträge (Bd. I und Bd. II Heft 2) und als Fortsetzung von 1858 bis 1890 Mitteilungen 5 Bde.). Beiträge, Neue Folge seit 1892 (4 Hefte). Ergänzungsblätter (1—6) zu den Beiträgen im Anhang zum Verwaltungsbericht des Magistrats. Tabellarische Uebersichten betr. den Civilstand, seit 1867. — Vom statistischen Bureau der Stadt Altona: Jährliche Uebersichten über Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle (seit 1890), Monatsberichte (seit 1893), Uebersichten über die definitiven Ergebnisse der Volkszählungen seit 1871. Unter wesentlicher Mitwirkung desselben: Verwaltungsberichte des Magistrats zu Altona für 1871 bis 1880/81. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Altona in den Jahren 1863 bis 1888 (I. Teil). Jahresberichte des Kgl. Kommerzkollegiums zu Altona, seit 1874. — Vom statistischen Amt der Stadt Chemnitz: Mitteilungen (7 Hefte). Monatlicher Nachweis der Bevölkerungsvorgänge (seit 1890). Die Typhusepidemie in Chemnitz im Jahre 1888 (Berlin 1889). Verschiedene Nachweise über Bevölkerungsvorgänge. — Vom Bureau für Bremische Statistik: Zur Statistik des Bremischen Staats (3 Bde.); als Fortsetzung hierzu: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Bremischen Staats (Jahrg. 1867 bis 1874 in je 2 Heften); von 1877 bis 1900 unter dem Titel: Jahrbuch für Bremische Statistik (jährlich in der Regel 2 Hefte, von denen das I. die Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs, das II. die allgemeine des betr. Jahres enthält). — Vom statistischen Amt der freien und Hansestadt Lübeck. Statistik des Lübeckischen Staates (4 Hefte). Die wichtigsten Ergebnisse der Bevölkerungs-

und Wohnungsstatistik in der Stadt Lübeck von 1890 und 1895. — Von der statistischen Stelle der Stadt Görlitz: Görlitzer Statistik, Monats- und Semesterberichte (seit 1879). Jahresberichte (seit 1885). — Vom statistischen Amt der Stadt Hannover: Monatsberichte (seit 1895). — Vom statistischen Amt der Stadt Charlottenburg: Charlottenburger Statistik (9 Hefte) und Monatsberichte (seit 1898). — Vom statistischen Amt der Stadt Königsberg i. Pr.: Monographieen über die städtischen Schulen und die städtische Schullast (1895); die Berufskreise, denen die Eltern der die Schulen besuchenden Kinder angehören (1897); Gebäude- und Wohnungsverhältnisse vom 1. Dezember 1890; Monats- und Jahresberichte (seit 1893). — Vom statistischen Amt der Stadt Stuttgart: Beiträge zur Statistik, Heft 1 (1896), Monatsberichte (seit 1896), Chronik der Stadt (seit 1898). Städtische Verwaltungsberichte liegen von 1872/73 bis 1898 in 11 Bänden vor, die beiden letzteren unter Mitwirkung des Statist. Amts herausgegeben. — Vom statistischen Amt der Stadt Elberfeld: Monatsberichte (seit 1901). — Vom statistischen Amt der Stadt Strassburg i. E.: Beiträge zur Statistik der Stadt (seit 1896), 5 Hefte. — Vom statistischen Amt der Stadt Dortmund: Mitteilungen (seit 1898) 3 Hefte. — Vom statistischen Amt der Stadt Mannheim: Mitteilungen, 3 Hefte. Beiträge zur Statistik der Stadt (seit 1897), 6 Hefte. Monographie: der neue Mannheimer Industriehafen (1898); die bauliche Entwickelung von Mannheim (1900); Monatsberichte (seit 1898). — Vom statistischen Amt der Stadt Karlsruhe i. B.: Beiträge zur Statistik der Stadt (seit 1897) Nr. 1—10. Betriebsergebnisse der Krankenkassen, jährlich seit 1896; Uebersicht über die Karlsruher Bevölkerung nach Strassen von 1871—95. Graphische Darstellung der Fleischpreise von 1889—1898. Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter (1900).

3. Oesterreich-Ungarn. Oesterreich-Ungarn hat bekanntlich verhältnismässig wenig grosse Städte und daher auch nur 7 kommunale statistische Aemter, unter denen diejenigen der Hauptstädte Wien, Prag und Budapest die bedeutenderen sind. Aus Anlass des im Jahre 1887 in Wien abgehaltenen VI. internationalen Kongresses für Hygieine und Demographie und auf Veranlassung des Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission Dr. v. Inama-Sternegg ist ein Städtetag zur Beratung von Massregeln zur Förderung der österreichischen Kommunalstatistik abgehalten worden und das »Oesterreichische Städtebuch« entstanden. Seitdem ist den österreichischen Städten Gelegenheit zu gemeinsamer statistischer Thätigkeit gegeben. Eine zweite österreichische Konferenz für Städtestatistik fand im Jahre 1898 in Wien statt zur Beratung über die weitere Ausgestaltung des österreichischen Städtebuchs. Von dem Städtebuch sind bisher acht Jahrgänge (1887—1900) unter Leitung von v. Inama-Sternegg und unter Redaktion von Mischler bezw. Ertl, v. Friedenfels und Fuhrmann erschienen. Die Centralkommission sorgt für Aufstellung und Aussendung der Fragebogen, Prüfung und gleichförmigere Gestaltung der eingesandten Einzelberichte sowie für Drucklegung des Werkes, welches zum Teil recht eingehende Nachrichten über Wohnungs- und Bevölkerungsverhältnisse, Armen-, Unterrichts- und Finanzwesen, Konsumverhältnisse, Marktwesen, im letzten Jahrgange auch über Gemeindegebiet, Beleuchtungswesen, Heimatsverleihungen, Gemeindewahlen und Gemeindevertretungen von 22 bezw. 30 (überhaupt 41) Städten und einer Anzahl Vororte enthält.

Ueber die Organisation und Wirksamkeit der städtestatistischen Aemter in Oesterreich-Ungarn sei folgendes bemerkt.

a) Organisation. Das städtische statistische Bureau in Wien wurde im Jahre 1876 in ein magistratisches Departement verwandelt und als solches der Magistratsdirektion unmittelbar unterstellt. Seit dieser Verwandlung ist das im Jahre 1862 eingesetzte Ueberwachungskomitee, welches aus dem Bürgermeister und drei Mitgliedern des Gemeinderats bestand, aufgelöst worden. Im Jahre 1884 ist ein Programm für die fachliche Organisierung des Departements für Statistik festgestellt worden. Ueber die Art und Weise der Beschaffung des Materials ist im Wege von Konferenzen mit den betr. Verwaltungsbeamten, in deren Ressort der zu erörternde Gegenstand gehört, unter dem Vorsitze des Magistratsdirektors zu verhandeln. Das Departement hat eigenes Protokoll und eigene Registratur und korrespondiert direkt mit den übrigen statistischen Aemtern, ebenso mit jenen Behörden, welche nicht dem Magistrate vorgesetzt sind. — Das statistische Bureau der Stadt Prag untersteht unmittelbar dem Präsidium der statistischen Kommission und dieses dem Präsidium des Stadtrats. Der Wirkungskreis der vielgliedrigen Kommission erstreckt sich (seit 1881) auch auf die zu gleichem Zwecke verbündeten Nachbargemeinden. Das statistische Bureau ist das Exekutivorgan der statistischen Kommission und den übrigen Organen der Gemeindeverwaltung beigeordnet, welche letztere die Weisung haben, dem statistischen Bureau die nötigen Daten regelmässig zu übermitteln. — Das statistische Bureau der Stadt Budapest ist in administrativen Angelegenheiten der Unterrichtssektion des Magistrats untergeordnet. Eine statistische Subsektion derselben hat wichtigere statistische Angelegenheiten zu studieren und bezüglich deren Erledigung Vorschläge zu machen. — Das statistische Bureau der Stadt Krakau ist dem Stadtpräsidenten untergeordnet. Neben dem Bureau besteht eine statistische Kommission unter dem Vorsitze des Stadtpräsidenten. — Ueber die Organisation der statistischen Bureaus in Lemberg und Triest ist Näheres nicht bekannt.

b) Aufgaben. Das Departement für Statistik der Stadt Wien hat seine Arbeiten nicht bloss auf die sämtlichen Gebiete der städtischen Verwaltung, sondern auch auf alle Thatsachen und

Verhältnisse auszudehnen, welche statistische Beobachtungsmomente für die Darstellung des gesamten öffentlichen Lebens der Stadt Wien darbieten. Es hat die gesammelten Daten fortzuführen und überall Vergleiche innerhalb des eigenen Haushaltes der Gemeinde Wien und mit den analogen Verhältnissen anderer grösserer Städte anzustellen. Es hat mit reformatorischen Anregungen an den Gemeinderat oder Magistrat heranzutreten. Es fertigt insbesondere nach Urmaterialien die Ausweise über Stand und Bewegung der Bevölkerung, über die Schulen, über die Bewegung in der Zahl der Gebäude und Wohnungen, das Feuerlöschwesen und die Brände, Heimat- und Bürgerrechtsverleihungen, Konfessionsänderungen, Viehseuchen, Banken, Konkurse, Theateraufführungen, über die Armen. Es besorgt für den Verwaltungsbericht der Stadt die Einsammlung der Materialen, die einheitliche Redigierung der Drucklegung. — Das statistische Bureau der Stadt Prag erhebt und bearbeitet nach allen Richtungen hin die auf die Statistik der Stadt Prag und der verbündeten Gemeinden Bezug nehmenden Daten und veranlasst ihre Veröffentlichung. Es sorgt insbesondere für die Vorbereitung und Veröffentlichung des statistischen Jahrbuchs und des Verwaltungsberichts der Stadt in beiden Landessprachen. Im übrigen fertigt es ungefähr die nämlichen Arbeiten nach dem Urmaterial an wie das Departement für Statistik in Wien. — Einen ähnlichen Umfang hat der Wirkungskreis des statistischen Bureaus der Stadt Budapest, welches jedoch mit Arbeiten für den Verwaltungsbericht nicht in Anspruch genommen ist, da ein solcher Bericht dort nicht erstattet wird. — Das statistische Bureau in Krakau beschränkt sich infolge der kleinen Dotation auf regelmässige Bearbeitung der Statistik des Standes und der Bewegung der Bevölkerung, der Volksschulen, der Bettler, der Preise etc.

c) Veröffentlichungen. Vom statistischen Bureau bezw. statistischen Departement der Stadt Wien: Statistik der Stadt Wien (bis 1866 3 Hefte). Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien (seit 1883: 16 Jahrg.). Verwaltungsbericht der Stadt Wien (seit 1867: 15 Bde.). Sterblichkeit in Wien für die Jahre 1865/69 bis 1871/73 (4 Jahresberichte). Bewegung der Bevölkerung in Wien für die Jahre 1874 bis 1882 (9 Hefte). Wochenberichte (seit 1876). Monatsberichte (seit 1884). Statistische Daten über die Stadt Wien, jährl. (seit 1884). Als Monographieen sind bisher erschienen: Das Armenwesen in Wien und die Armenpflege von 1863 bis 1872 (2 Bde.). Statistik der Wahlen für den Gemeinderat der Stadt Wien von 1861 bis 1880. Die kommunalen Volksschulen in Wien von 1869 bis 1879. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1880 (3 Bde.). Die Armenpflege im Wiener Armenbezirke von 1863 bis 1882. Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien von 1861 bis 1884. Das Unterrichtswesen in Wien 1890/91 (Sonderabdruck aus dem österreichischen Städtebuche, 3. Jahrg.). Die Ergebnisse der Volkszählung und insbesondere der Wohnverhältnisse in Wien vom 31. Dezember 1890 (2 Hefte).

Vom statistischen Bureau bezw. der statistischen Kommission der Stadt Prag: Statistisches Handbüchlein von Prag (für 1871 bis 1880 in 8 Bden.). Statistisches Handbuch von Prag, Neue Folge, Jahrg. 1—11 (für 1881 bis 1893 in 11 Bden.). Wohnverhältnisse vom 31. Dezember 1890. Ergebnisse der ausserordentlichen Volkszählung vom Dezember 1896. Bericht über die statistische Kommission und das Prager statistische Bureau für 1870 bis 1895. Der Verwaltungsbericht ist für die Jahre 1885 bis 1886 als 2. Teil der gleichzeitigen statistischen Handbücher für die Jahre 1887 bis 1890 ff. als selbständige Publikation erschienen, für die Jahre 1896 und 1897 nur in tschechischer Sprache. Wochenberichte seit 1875. Quartalsberichte seit 1892.

Vom statistischen Bureau der Hauptstadt Budapest: Mitteilungen (bis 1898: 28 Hefte) enthaltend Resultate der Volkszählung von 1857, 1870, 1881, 1891. Konskriptionen der Bevölkerung 1886, 1896. Die Bauthätigkeit 1870/71, 72, 73/74, 75/84, 85/95. Die öffentlichen Volksschulen in den Jahren 1871/72 bis 1888/89. Untersuchungen über die Einkommen- und Hauszinssteuer 1870 bis 1874 bezw. 1876. Die Sterblichkeit in den Jahren 1872 bis 1890 (6 Bde.). Morbiditätsstatistik 1873 bis 1891. Statistisches Jahrbuch (1 Jahrg., 1873), desgleichen, Neue Folge, I. (1896), II. (1898) Jahrgang. Geschichte des statistischen Bureaus für 1869 bis 1894. Wochenbulletins (seit 1873). Monatshefte (seit 1873). Ausserdem Arbeiten für die internationale Statistik vgl. oben. — Vom statistischen Bureau Krakau: Wochenberichte und Quartalsberichte (seit 1884). Statistik der Stadt Krakau (seit 1887: 7 Hefte). — Vom statistischen Bureau der Stadt Lemberg: 6 Hefte (von 1892 bis 1895) nur in polnischer Sprache, ein Band Miasto Lwów w Okresie Samorzadu 1870 bis 1895, Wochenberichte seit 1879. — Das Ufficio statistico-anagrafico der Gemeinde Triest veröffentlicht seit 1872 Monatsberichte.

4. Schweiz. In der Schweiz existiert nur ein städtisches statistisches Bureau und zwar das statistische Amt der Stadt Zürich, welches der Verwaltungsabteilung des Stadtpräsidenten unterstellt ist. Eine statistische Deputation oder Kommission besteht nicht. Dem Amt ist zunächst zugewiesen: die Statistik der Bevölkerung, der Wohnungen, Gebäude, die Herstellung des Geschäftberichtes des Stadtrats auf Grund der Berichte der Verwaltungsabteilungen. Die weiteren Arbeiten über Finanz-, Schul-, Armen-, Versicherungswesen etc. sollen auf Grund gemeinsamer Vereinbarungen zwischen den Verwaltungsabteilungen und dem statistischen Amte successive festgestellt werden. Es veröffentlicht seit 1893 wöchentliche, monatliche und jährliche Nachweise der Bevölkerungsvorgänge. Geschäftsberichte des Stadtrates (seit 1880). Ergebnisse der Volkszählung von 1894. Mitteilungen aus den Ergebnissen der Wohnungs- und Grundstückserhebung im Oktober 1896 (3 Hefte). — Beachtenswert sind die statistischen Veröffentlichungen, welche über die Stadt Basel (ausser den 66 Verwaltungsberichten des Regierungsrats an den grossen Rat des Kantons Basel-Stadt) vorliegen: Statistische Mitteilungen des Kantons Basel-Stadt (jährliche Berichte über Civilstand, Todesursachen, ansteckende Krankheiten seit 1876). Die Vereine und Stiftungen im Jahre 1881 (v. A. Thun). Die Bevölkerung nach der Zählung von 1880

(von Kinkelin, 1884), desgl. nach der Zählung von 1888 (von Bücher 1890). Staatseinnahmen und Steuerverteilung von 1878 bis 1887 (von Bücher, 1888). Die Wohnungsenquete vom Februar 1889 (von Bücher, 1891). Erhebungen über Liegenschaftsverkehr von Kozak (1899). Liegenschaftsverkehr- und Hypothekenkredit im Wirtschafts- und Hotelgewerbe (von Saladin, 1900).

5. Italien. In Italien wurden durch kgl. Erlass vom 3. Juli 1862 in allen grösseren Kommunen statistische Bureaus eingesetzt. Mit dem Erlass vom 9. Januar 1887 wurden die statistischen Kommunalbehörden aufgehoben und es blieb den Kommunen überlassen, statistische Lokalkommissionen zu ernennen. In Florenz z. B. besteht jene Kommission aus 16 Mitgliedern, der Sindaco ist Vorsitzender, der Stadtsekretär Schriftführer derselben. In Genua bildete der statistische Dienst eine Sektion des Ufficio di Anagrate. Die Sektion für Statistik sammelt von den Standes- und Gesundheitsämtern die numerischen Daten in Bezug auf Eheschliessungen, Geburten, Todesfälle, Auswanderung und verfertigt danach ihre Berichte, welche sie auch dem Ministerium bezw. der Generaldirektion für Statistik in Rom monatlich einreicht. Die grösseren Städte veröffentlichen monatliche Bulletins über Bevölkerungs- und Gesundheitsverhältnisse. Der Generalinspektor des öffentlichen Gesundheitswesens veröffentlicht über die ansteckenden Krankheiten in den grösseren Städten Monatsberichte (als Beilage der Gazetta ufficiale des Ministeriums des Innern). Von statistischen Veröffentlichungen einzelner Städte liegen vor:

Von der Direzione comunale di Statistica di Roma: Annuario statistico di Roma, anno I (1885) 2 vol., anno II (1890). Censimento di Roma (1872). — Vom Munizipio di Milano — Sezione di Statistica: Dati statistici a corredo del resoconto dell' amministrazione comunale (seit 1884: 15 Jahrg.). Bolletino statistico mensile (seit 1884). — Von der Commune di Firenze: Bolletino di Statistica (seit 1887). — Von der Comune di Bologna: Rassigna immensilie annuale del movimento della popolazione stabile (seit 1881).

6. Frankreich. In Frankreich giebt es in den grösseren Städten Bureaus für Hygieine und Statistik, die statistische Veröffentlichungen herausgeben (z. B. Lille, Reims, Rouen, Montpellier). Ausserdem ist jede Stadt mit mehr als 20000 Einwohnern gehalten, die Sanitätsstatistik für jeden Monat aufzustellen und dem Ministerium des Innern (bezw. der Direction de l'assistance et de l'hygiène publique) einzusenden, welches seit 1885 die Ergebnisse für jene Städte veröffentlicht (Statistique sanitaire des villes — France et Algérie —. Bulletin mensuel comprenant les villes de plus de 20000 habitants). Ein den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes statistisches Bureau, welches die allgemeine Statistik zu bearbeiten hat, besteht aber nur in Paris (Service de la Statistique municipale de la ville de Paris). Dasselbe ist der Präfektur des Seine-Departements unterstellt. Ihm steht die Commission de statistique municipale zur Seite, in welcher der Seinepräfekt den Vorsitz führt. Diese aus Mitgliedern des Municipalrates, des Instituts, der Akademie für Medizin, Gelehrten und Beamten der beiden präfekturalen Verwaltungen zusammengesetzte Kommission ist beauftragt, über die Verbesserungen zu beraten, die sich nützlicherweise in den statistischen Erhebungen und den daraus hervorgehenden Veröffentlichungen vornehmen lassen. Es hat zwei besondere Aufgaben: 1. die von den einzelnen Verwaltungszweigen der Stadt beschafften statistischen Daten zusammenzufassen und für ihre periodische Veröffentlichung zu sorgen; 2. die statistischen Erhebungen betreffend Stand und Bewegung der Bevölkerung zu bearbeiten.

Veröffentlichungen des statistischen Dienstes der Stadt Paris: Annuaire statistique de la ville de Paris (seit 1880, 19 Jahrgg.). Bulletin hebdomadaire de statistique municipale (seit 1880, 20 Jahrgg.). Tableaux mensuels de statistique municipale de la ville de Paris (seit 1885, 8 Jahrgg.). Atlas de statistique graphique de la ville de Paris (1888/89 2 Bde.). Résultats statistiques du dénombrement de 1881, de 1886 et de 1891 pour la ville de Paris (3 Bde.). Ein vollständiges Verzeichnis der Publikationen ist auf S. VI des letztgenannten im Jahre 1894 veröffentlichten Volkszählungswerks enthalten.

7. Spanien und Portugal. Vom ayuntamiento (negociado de estadistica) de Madrid wird ein Anuario estadistico demografico seit einigen Jahren herausgegeben, ebenso ein Boletin semanal de nacimentos, matrimonios y defunciones. Die im Anuario enthaltenen Tabellen werden seit 1900 monatlich veröffentlicht. — Von der Municipalverwaltung in Porto wird seit 1882 das Bolletin mensal de estadistica sanitaria herausgegeben.

8. Belgien. In Belgien giebt es kein kommunal-statistisches Bureau i. e. S. Jede Stadtverwaltung giebt in ihrem Verwaltungsberichte, welchen das Kollegium der Bürgermeister und der Schöffen jährlich auf Grund des G. v. 30. März 1836 erstattet, viel statistisches Material. Die statistische Centralkommission Belgiens setzt seit 1892 das von der Stadt Brüssel (Bureau statistique sanitaire) (seit 1870) herausgegebene Bulletin hebdomadaire de statistique demographique et sanitaire fort. Ausserdem enthält das von der Centralkommission veröffentlichte Bulletin annuel die wesentlichsten Angaben über Bevölkerungsvorgänge aller belgischen Städte mit mehr als 3000 Einwohnern.

Das von der Stadt Brüssel (Dr. Janssens)

herausgegebene Annuaire de la mortalité (seit 1861), fortgesetzt unter dem Titel: Annuaire démographique et tableaux statistiques des causes des décès (seit 1879).

9. Holland. Das Bureau van Statistiek der Gemeente Amsterdam hat seit der kurzen Zeit seines Bestandes eine umfangreiche Thätigkeit entwickelt. Es veröffentlichte: Statistische Mededeelingen Nr. 1—5 (seit 1895), das Statistische Jaarboek (seit 18.5), 4 Jahrgg., die Weekbericht (seit 1896) und Statistisch Maandbericht (seit 1894).

10. Dänemark. In Dänemark besteht ein kommunalstatistisches Bureau, das Statistiske Kontor in Kopenhagen, welches der ersten Magistratsabteilung zugehörig und dem Bürgermeister unterstellt ist. Eine statistische Deputation existiert nicht. Das Kontor steht mit den übrigen Abteilungen des Magistrats in direktem Verkehr und kann von allen Abteilungen benutzt werden. Zu seinen Aufgaben gehört die Ausführung der allgemeinen Volkszählungen und der Lokalzählungen sowie die Bearbeitung des bezüglichen Materials, die Statistik der Berufsverhältnisse, der Wohnungen, Arbeitslöhne, selbständige Arbeiten betreffend Armenwesen, Wohlthätigkeits-, Handels- und Hafenwesen etc. Veröffentlichungen desselben:

Tabelvaerk til Kjøbenhavns Statistik (seit 1876, 11 Bde.). Statistiske Oplysninger om Staden Kjøbenhavn (d. i. Resumé de la statistique de Copenhague. seit 1876, 5 Hefte, jedes Heft umfasst in 11 Abschnitten die Statistik von 5 Jahren). Arbejdslønnen i Købenbavn i aaret 1892 (1 Heft), ferner kürzere Mitteilungen über die Volkzählungsergebnisse von 1885, 1890, 1895.

11. Norwegen. In Norwegen besteht das statistiske Kontor in Kristiania, welches zur zweiten Abteilung des Magistrats gehört und seit 1887 unter dem Titel: Statistiske Meddelelser angaaende Kristiania By ein Jahrbuch (jährl. 1 Heft) mit zahlreichen Tabellen über Bevölkerung, Meteorologie, Industrie, Handel, Verkehr, Finanzen, Wahlen, Schulen, Armenwesen, Justiz etc. veröffentlicht. Der Leiter des Bureaus gab im Jahre 1900 einen wertvollen historischen Abriss heraus: La ville de Kristiania, son commerce, sa navigation et son industrie.

12. In Schweden besteht kein kommunalstatistisches Bureau. Die Herausgabe jährlicher Verwaltungsberichte der Stadt Stockholm mit zugehörigen statistischen Tabellen ist seit 18.9 eingeführt. Ausserdem erscheinen jährlich statistische Uebersichten vom Stadtarzt (seit 1870), über das Armenwesen (seit 1872), über das Volksschulwesen (seit 1863). Die hygeinische Kommission veröffentlicht wöchentliche Rapporte über Krankheits- und Sterbefälle etc. (seit 1876).

13. Russland. In Russland haben 6 Städte kommunalstatistische Bureaus. In allen übrigen Gouvernementsstädten giebt es dem Ministerium des Innern zugehörige statistische Komitees, von welchen auch die statistischen Daten über die Municipalitäten zusammengestellt werden. — Das statistische Bureau von St. Petersburg bildet eine besondere Abteilung des Stadtamtes, welche nur nominell dem Gehilfen des Stadthauptes unterstellt ist; es befindet sich unter unmittelbarer Leitung eines besonderen Beamten, der den Titel eines »Verwalters der statistischen Abteilung« hat. Neben den Volkszählungen und den Ermittelungen des Bevölkerungswechsels ist das Bureau beauftragt mit der Statistik der Infektionserkrankungen, Krankenhäuser, Unglücksfälle, Feuerschäden und Veränderungen im Bestande der Immobilien, über die eingeführten Mengen und Preise von Cerealien, Vieh und Fleisch etc.

Das Bureau veröffentlichte das „Wöchentliche Bulletin“ (seit 1881) und das „Statistische Jahrbuch St. Petersburgs“ (seit 1882). Ausserdem erschienen: die Resultate der Volkszählung von 1881 und 1890 (10 Lieferungen und 1 Atlas), Ergebnisse besonderer Erhebungen über Armen- und Unterstützungspflege (1884 und 1890, 2 Bde.).

Das statistische Bureau der Stadt Moskau veröffentlichte: Rapport sur les prix normales pouvant servir de base pour l'évaluation des valeurs locatives des logements (1887). Enquête sur la boulangerie (1889 und 1895). Mortalité 1872/89 (1891). Renseignements statistiques sur l'assistance en 1889 (1891). Etablissements de commerce et d'industrie 1885/90 (1892). Mouvement de la population, bulletin annuel (récapitulatif) (seit 1888). Atlas statistique (Bd. I. 1887, Bd. II. 1890). Bulletin hebdomadaire (über die Sterbefälle seit 1893) und Bulletin statistique mensuel (seit 1888). Enquête sur les entreprises de transport par rues (1895). Etablissements de charcoterie en 1896. Wochen-, Monats- und andere Berichte werden ferner von den statistischen bezw. Sanitätsbureaus der Städte Warschau und Odessa veröffentlicht.

Das statistische Bureau der Stadt Riga bearbeitet die Statistik der Bevölkerung, der Morbidität, der Handels-, Gewerbe-, Steuerverhältnisse, der Armenpflege, des Schulwesens etc. Ausserdem hat es die städtischen Wählerlisten und die rechnerische Kontrolle des Verwaltungsberichts der Stadt zu führen. Es veröffentlichte: Resultate der Volkszählung von 1867 (1870). Riga in den Jahren 1866 bis 1870 (1873). Ergebnisse der Volkszählung von 1881 (1883). Resultate der schulstatistischen Enquete von 1883 (1884). Material zur Statistik der Geburten, Sterbefälle und Ehen von 1881 bis 1885 (1887). Statistik der Infektionskrankheiten von 1883 bis 1887 (1889). Statistisches Jahrbuch, 2 Bde. (1890 bis 1892). Das Armenwesen der Stadt Riga, historisch-statistische Studie von A. Tobien (1895). Ausserdem erscheinen wöchentliche bezw. monatliche Nachweisungen in den „Rigaschen Stadtblättern“ über Bevölkerungswechsel, Lebensmittelpreise, Erkrankungen. Von der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkommitees wird seit 1866 je 1 Bd. Tabellen über Rigas Handel und Schifffahrt veröffentlicht.

14. Die übrigen europäischen Staaten. In den übrigen europäischen Staaten (Grossbritannien, Griechenland, Türkei, Rumänien etc.) giebt es, soweit uns bekannt, keine besonderen städtestatistischen Aemter. Für eine Anzahl grösserer Städte derselben werden Wochen- bezw. Monatsberichte über Bevölkerungs- und Gesundheitsverhältnisse in der Regel von den betr. Gesundheitsbehörden veröffentlicht (vgl. oben Allgemeines). Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass noch andere statistische Berichte über jene Städte, welche kein statistisches Bureau besitzen, regelmässig erscheinen. In London z. B. veröffentlicht das County Council jedes Jahr einen Band, welcher alle Details enthält, die über die Statistik dieser Stadt vorhanden sind. In betreff der andern Städte in England werden vom Medical Officer of Health die statistischen Daten über den Gesundheitszustand der betreffenden Stadt, einschliesslich der Tabellen über Geborene, Gestorbene etc. veröffentlicht. Ausserdem enthalten die vom General Registrar in England veröffentlichten Weekly returns of births and deaths in London und in 32 anderen grossen Städten die Statistik der Geburten, Todesfälle, meteorologischen Beobachtungen etc. Jene Daten sind ferner für 33 Städte und 69 andere städtische Distrikte pro Quartal enthalten in dem Quarterly return of mariages, births and deaths. Wie in England, so erfolgen die entsprechenden Veröffentlichungen über 23 Städte in Irland vom General Register Office in Dublin. — Für Athen und 12 andere Städte Griechenlands wird ein Bulletin annuel de mortalité von der ökonomischen Sektion im im Ministerium des Innern jährlich veröffentlicht.

15. Aussereuropäische Staaten. Ueber vollständig „ausgelöste" städtestatistische Aemter ausserhalb Europas ist nur von wenigen nähere Kenntnis vorhanden. In den meisten grossen Städten der Vereinigten Staaten von Nordamerika erscheinen Citydokumente mit einem reichen statistischen Material. Ein grosser Teil der statistischen Arbeiten wird daselbst von den Gesundheitsämtern geleistet. Einen besonderen Umfang hat das statistische Bureau der Stadt New-York, welches im Jahre 1866 gegründet und dem städtischen Gesundheitsamte unterstellt ist. Das Kollegium des Gesundheitsamts (Board of Health) besteht aus 4 Mitgliedern, von denen zwei vom Bürgermeister ernannt werden und 2 (der Gesundheitsbeamte des Hafens und der Präsident des Polizeiamts) auf Grund ihres Amts Mitglieder sind. Das Gesundheitsamt hat zwei Bureaus, das Sanitary Bureau und das Bureau of Vital Statistics. Das letztere registriert die Geburten, Heiraten und Todesfälle und stellt alle darauf bezüglichen statistischen Tabellen auf. Die Ausführung der Volkszählung liegt demselben nicht ob, hierfür sorgt alle 10 Jahre die Regierung der Vereinigten Staaten (1880, 1890) und alle 10 Jahre (1875, 1885) die Regierung des Staates New-York. Es veröffentlicht Weekly reports sowie Annual reports of the Health Departement of the City of New York. Ebensolche Wochen- bezw. Monats- und Jahresberichte über Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse, aber in geringerem Umfange, werden von den Gesundheitsämtern anderer amerikanischer Städte veröffentlicht, z. B. für Philadelphia, Baltimore, Boston, Chicago, Providence, Minneapolis, Oakland. Das im Jahre 1897 begründete statistische Departement der Stadt Boston veröffentlicht wöchentlich City records, Municipal Register und seit 1899 Monthly Bulletins, welchen je eine Specialstudie von allgemeinem Interesse beigefügt ist. Ausserdem giebt dasselbe in besonderen Heften Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt für grössere Jahresreihen heraus. Ein reiches statistisches Material ist ferner in den seit vielen Jahren veröffentlichten Annual report of the executive department of the city of Boston sowie in den Mayor's annual Message and the annual report of the department of public works to the city council of the city of Chicago enthalten. In dieser Stadt ist am Anfang des Jahres 1901 in Verbindung mit der Stadtbibliothek ein statistisches Bureau errichtet, welches seine Thätigkeit mit Herausgabe von Monatsberichten (nebst Anhang betr. Hauptergebnisse der Municipalstatistik für 1893 bis 1900) begonnen hat. In Mexiko besteht in jeder Municipalität eine statistische Hilfsdeputation (junta), welche verpflichtet ist, bei allen statistischen Erhebungen des Staates mitzuwirken. In den Hauptstädten sind statistische Hilfskomitees (juntas auxiliares) eingesetzt, welche die ersten Zusammenstellungen des ihnen von den einzelnen Kommunen zugehenden statistischen Materials anfertigen. Von einigen südamerikanischen Städten, Rio de Janeiro und Buenos Aires, liegen monatliche Berichte über die Sterblichkeit vor. In letztgenannter Stadt besteht übrigens eine Direcciòn general de estadistica municipal, welche seit 1890 ein Annario estadistico de la ciudad de Buenos Aires herausgiebt. — Für 19 Städte Unter- und 11 Städte Ober-Aegyptens veröffentlicht das statistische Bureau der Verwaltung des Sanitätswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (im Ministerium des Innern) seit 1885 Wochen- und Jahresberichte (in französischer Sprache) über Bevölkerungs-, Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse sowie über meteorologische Beobachtungen. Besonders eingehend ist die Berichterstattung über die beiden Grossstädte Cairo und Alexandrien und das Resumé über Klima, Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der 5 Jahre 1886 bis 1890 von Dr. Engel Bey (seit 1895 3 Hefte). — In Australien wird seitens der staatlichen Organe für die Städtestatistik sehr gesorgt und zwar in Bezug auf Sidney von dem Registrar General Departement und in Bezug auf Melbourne von dem Office of the Government Statist.

Litteratur: **Bráf**, *O statistico samosprávy. (Von der Selbstverwaltungsstatistik), Prag 1884.* — **Böhmert**, *Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden, Zeitschr. des sächs. stat. Bur., 1882.* — **Bruch**, *Errichtung und Einrichtung des städtischen statistischen Bureaus in Breslau, Bresl. Statistik, I. Bd. 1877.* — **Bleicher**, *Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs(Sozial-)Statistik, im allgemeinen statist. Archiv, V. Jahrg. 1899.* — **Engel**, *Die Statistik im Dienste der Verwaltung, Zeitschr. des preuss. stat. Bur., 1863.* — **Erben**, *Bericht über den 25 jährigen Bestand der statist. Kommission und das statist.*

Bureau der Stadt Prag, 1895. — **Ficker**, *Programm zur Ausarbeitung einer Specialstatistik in grösseren Kommunen, Mitt. aus dem Gebiete der Stat., Wien 1868 u. 69.* — **Hetscher**, *Statistics of the municipal Institutions of the English towns, Journ. of the Stat. Society of London, 1842.* — **Hasse**, *Städtische Verwaltungsberichte, Zeitschr. d. preuss. stat. Bur., 1875; Organisation der amtlichen Statistik, Leipzig 1888; Denkschrift über die Errichtung statistischer Aemter in deutschen Gross- und Mittelstädten, im Protokoll der VIII. Konferenz der Vorstände statistischer Aemter deutscher Städte.* — **Hirth**, *Entwurf eines Planes zur Organisation eines statistischen Bureaus der Stadt Leipzig, Leipzig 1866.* — **Klecyński**, *Meijskie biura statystyczne (Städt. stat. Bureaus), Krakau 1884.* — **Kluge**, *Ueber die Errichtung statistischer Bureaus für grössere Städte, Zeitschr. d. preuss. stat. Bur., 1870.* — **Körösi**, *Ueber kommunale statistische Bureaus, Zeitschr. d. preuss. stat. Bur., 1874; Idées sur le but et le rôle des bureaux communaux de statistique, Annales de Démogr., vol. III.* — **G. v. Mayr**, *Ueber kommunalstatistische Verwaltung, in seinem Werke über Statistik und Gesellschaftslehre, I. Bd. (1895), S. 152, 164.* — **Reichel**, *Verwaltungsberichte der unmittelbaren bayerischen Städte, Zeitschr. des bayerischen stat. Bur., 1872; Statistische Aemter deutscher Städte, Allgem. stat. Archiv, II. Jahrg.* — **Mischler**, *Handbuch der Verwaltungsstatistik, I. Bd., 1892; Statistik und Selbstverwaltung, Allgem. stat. Archiv, II. Jahrg. 1892.* — **Nessmann**, *Bemerkungen zur Statistik der grösseren Städte, Hamburg 1879.* — **Petermann**, *Ortsstatistik oder Gemeindestatistik, Dresden 1878.* — **Schmidt**, *Die Aufgaben städtischer statistischer Bureaus, Zeitschr. für schweizer. Statistik, 1892.* — **Stolp**, *Eine deutsche Städte-Kunde, Deutsche Gemeindezeitung, 1864; Vergleichende Haushalts- und Verwaltungsstatistik der Städte, ebd. 1867 und 1871; Die städtischen Verwaltungsberichte und deren Behandlung, ebd. 1865 und 1873; Die Errichtung städtischer statistischer Bureaus, ebd. 1871.* — **Thirring**, *Geschichte des statistischen Bureaus der Stadt Budapest, Berlin 1894.*

In Anbetracht des knapp bemessenen Raumes mussten wir uns im Vorstehenden auf eine Skizzierung der Organisation, Aufgaben etc. der städtestatistischen Aemter beschränken, obwohl eine Reihe von anderer Seite geleisteter Arbeiten neben ihr einhergehen und erwähnenswert sind, z. B. die Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen für 1880/81 und 1883/84 von **Herrfurth**, **v. d. Brincken** *und* **v. Tschoppe**; *Wachstum und Koncentration der Bevölkerung des preussischen Staates von* **Jannasch**, *in d. Zeitschr. d. preuss. stat. Bur. 1878; Entwickelung der kommunalen Wohnungsstatistik von* **Hövel**, *ebd. 1884; Hauptergebnisse der Wohnungsstatistik deutscher Grossstädte von* **Neefe**, *in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 30 (1886); Entwickelung der grossstädtischen Bevölkerung im Deutschen Reiche von* **Brückner**, *Allgem. stat. Archiv, I. Jahrg., 1890; Intensität grossstädtischer Menschenanhäufung von* **Hasse**, *ebd. II. Jahrg., 1892.* — *Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin von* **Hirschberg**, *1897.* — **Derselbe**, *Ueber die Brotpreise in Berlin, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, Bd. 1, 7, 9, 11 etc.; Finanzverhältnisse europäischer Grossstädte von* **Eheberg**, *ebd. Bd. 3; Stadt und Land unter dem Einflusse der Binnenwanderung von* **Wirminghaus**, *ebd. Bd. 9; Uebersichten über die Gemeindesteuern im Königreich Sachsen von* **Fr. J. Neumann**, *ebd. Bd. 12; Zur Statistik der Legitimationen unehelicher Kinder von* **Würzburger**, *ebd. Bd. 18; Dienstbotenwechsel in der Stadt Mannheim von* **Schott**, *ebd. Bd. 19; Kindersterblichkeit in Stadt und Land von* **Prinzing**, *ebd. Bd. 20; Die Grundlagen der württembergischen Gemeindestatistik im Ergänzungsband 2 der Württembergischen Jahrbücher für Statistik etc. (1898), ebd. die Ergebnisse der Wohnungsstatistik für 5 Städte Württembergs von* **Losch**; *Der Zug nach der Stadt von* **Kuczynski**, *in Münchener volkswirtschaftliche Studien, 24. Stück, 1897; Die Abminderung der Sterblichkeitsziffern Münchens von* **K. Singer**, *(1895), Die Wohnungen der Minderbemittelten in München und die Schaffung unkündbarer kleiner Wohnungen, von demselben (1899).* — *Ueber den Einfluss der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit in Breslau von* **Neefe** *(1897).* — **Derselbe**, *Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in Breslau in H. 1 der Beiträge zur Sozialstat. (1887).* — *Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte von* **Paasche** *(vgl. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 5. Bd. (1882).* — *Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrhunderts von* **Eheberg** *(ebd. N. F. 7. Bd., 1883).* — *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert von* **Bücher** *(1886).* — *Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters von* **H. v. Jastrow** *(1886).* — *Ueber die Grundlage einer Statistik der Aufgebote von* **Silbergleit**, *im allgem. stat. Archiv, Bd. 3; Gemeindevermögen und Gemeindehaushalt der Städte Sachsens von* **Martin**, *in der Zeitschr. des Kgl. sächs. stat. Bur., (1897); Die Vermögensverhältnisse der Städte Sachsens von* **Geissler**, *ebd. (1898);* **Derselbe**, *Die Fruchtbarkeits- und Sterblichkeitsverhältnisse der Städte Sachsens, ebd. (1894); desgl. von* **Ganzenmüller**, *ebd. (1897); Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden, in der Zeitschr. des Kgl. bayer. stat. Bur., Jahrg. 1893, 1894, 1899; Sterbetafeln für die Bevölkerung preuss. Grossstädte von* **Fircks**, *in der Zeitschr. des Kgl. preuss. stat. Bur. (1897); Die Theater in Preussen von* **Woikowsky-Biedau**, *ebd. 36. Jahrg.; Untersuchungen über Preise von Roggen und Roggenmehl in vier deutschen Städten von* **Schnider**, *ebd. (1891).*

M. Neefe.

Statistische Gebühr.

Die statistische Gebühr ist eine Abgabe, die anstatt des Ein- oder Ausfuhrzolles oder auch neben solchen Zöllen von den über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren erhoben wird, um die statistische Anschreibung auch für die zollfreien Waren zu sichern, die Kosten der Handelsstatistik zu decken und vielleicht auch noch einen

Einnahmeüberschuss zu ergeben. Sie wurde in Frankreich unter dem Namen droit de balance (nämlich balance de commerce, also als Handelsbilanzgebühr) durch das G. v. 24. Nivose V. eingeführt. 15 Centimes von 100 Fres. Wert oder 50 Cent. von 100 kg Gewicht, bei manchen Waren nach Wahl des Zollpflichtigen. Im Grunde hatte die Massregel übrigens einen fiskalischen Charakter, da dadurch einfach die bisher bei der Ein- oder Ausfuhr zollfreien Waren mit einer Abgabe belegt wurden, während diese von zollpflichtigen Gegenständen nicht erhoben wurde. Der Tarif von 1816 hielt offiziell den Ausdruck »droit de balance« nicht bei, aber die von den mindest besteuerten Waren bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Zölle von 25 und in einigen Fällen 10 Cent. für 100 kg wurden in der Praxis noch häufig so bezeichnet. Bei der Aufhebung der meisten Rohstoffzölle und Ausfuhrzölle in der ersten Periode der Reformen Napoleons III. wurden diese kleinen Zölle gänzlich beseitigt. Eine eigentliche statistische Abgabe mit finanziellem Zwecke wurde dann wieder durch das G. v. 22. Januar 1872 geschaffen. Sie ist im Grunde ein Zoll, erhielt aber diese eigentümliche Form, damit sie grundsätzlich von den Zöllen unterschieden werden und daher auch denjenigen Waren auferlegt werden konnte, für welche vertragsmässig festgesetzte Zölle bestanden. Sie ist bestimmt, »die Kosten der Handelsstatistik zu bestreiten«, ist aber viel höher, als zu diesem Zwecke erforderlich wäre, denn sie beträgt 10 Cent. für jedes irgendwie verpackte Frachtstück, für je 1000 kg oder 1 cbm unverpackte Waren und für jedes Stück Gross- und Kleinvieh und wird ohne Rücksicht auf Herkunft oder Bestimmung sowohl bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr erhoben, auch von den Koffern der Reisenden. Nur das Handgepäck ist frei. Der Ertrag war nach dem Budget für 1876 5 412 000 Fres., nach dem für 1900 7 209 000 Fres.; er hat in den letzten Jahren nicht mehr zugenommen.

In Deutschland ist eine statistische Gebühr durch das G. über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande v. 20. Juli 1879 eingeführt worden. Bei ihr steht der statistische Zweck wirklich im Vordergrunde, da sich herausgestellt hatte, dass die Statistik der gesamten Ausfuhr und die der auch nach dem Tarif von 1879 noch immer zahlreichen zollfreien Waren schwerlich die genügende Genauigkeit erlangen könne, wenn den Zollbehörden jedes finanzielle Interesse an der Kontrolle dieser Handelsbewegungen fehle. Das erwähnte Gesetz enthält hauptsächlich Vorschriften in betreff der Verpflichtung zur Anmeldung der über die Grenzen des deutschen Zollgebiets ein-, aus- und durchgehenden Waren bei den mit den Anschreibungen für die Verkehrsstatistik beauftragten Amtsstellen, nämlich den Zollämtern im Grenzbezirke und den nach Bedürfnis ausserdem noch errichteten Stellen. Ausser der Warengattung sind Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Ausgenommen von der Anmeldungspflicht sind Sendungen zollfreier Waren im Gewicht von höchstens 250 Gramm und die in § 5 des Zolltarifg. vom 15. Juli 1879 als zollfrei bezeichneten, nicht dem eigentlichen Handelsverkehre angehörenden Gegenstände, wie Reisegerät, zum eigenen Gebrauch bestimmte Kleider etc. Die Anmeldung erfolgt durch den Warenführer mittelst Uebergabe eines Anmeldescheines an der Anmeldestelle. Beim kleinen Grenzverkehre genügt mündliche Anmeldung. An Stelle der Anmeldung tritt für Waren, die nach den Zoll- und Steuergesetzen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden schriftlich oder mündlich deklarirt werden, die Zoll- oder Steuerdeklaration, jedoch ist dabei auch noch Herkunft und Bestimmung der Waren anzugeben. Auch muss bei der Abfertigung zum Eingang in den freien Verkehr auf generelle Deklaration diese durch Angabe der Menge und Gattung ergänzt werden. Die Ausstellung des Anmeldescheines liegt dem Absender ob. Dem Warenführer ist die Vertretung gestattet, öffentlichen Transportanstalten und gewerbsmässigen Güterbeförderern aber nur dann, wenn der Absender weder im Zollgebiete noch in den Zollausschlüssen wohnt. Für diese Transportanstalten und Güterbeförderer giebt das Gesetz noch verschiedene genauere Bestimmungen.

Die hier in Rede stehenden Anmeldungen dürfen nur für die Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden. Die statistische Gebühr ist nur von den schriftlich anzumeldenden Waren zu entrichten. Sie beträgt für verpackte Waren 5 Pfg. für je 500 kg, für unverpackte 5 Pfg. für 1000 kg, für Steinkohlen, Getreide, Kartoffeln, Erze, Spinnstoffe und andere besonders angegebene oder vom Bundesrate noch anzugebende Rohstoffe 10 Pfg. von 10000 kg; für Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen für je 5 Stück 5 Pfg. Sonstige lebende Tiere sind frei. Für Bruchteile der angegebenen Mengeneinheiten wird die volle Gebühr erhoben. Frei von der statistischen Gebühr sind die unter Zollkontrolle stehenden oder die auf Zollniederlagen gebrachten sowie die nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzten Waren (die Gebühr wird also nicht neben dem Zolle

erhoben); ferner die auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehre durchgeführten oder über das Ausland wieder in das Zollgebiet geführten Waren, endlich auch die Postsendungen. Die Gebühr trifft also nur die zollfrei eingeführten und die im freien Verkehre ausgeführten Waren. Die Entrichtung erfolgt durch Stempelmarken auf den Anmeldescheinen. Für die Entrichtung derselben haftet der Inhaber der Waren zur Zeit der Anmeldung. Die Bundesstaaten erhalten aus dem Ertrage derselben eine Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Warenverkehrs verursachten Kosten. Strafbestimmungen sichern die Ausführung dieser Vorschriften. Die statistische Gebühr ergiebt auch in Deutschland einen finanziellen Ertrag, wenn auch bei weitem nicht in dem Masse wie in Frankreich. In dem Budget für 1883/84 war sie auf 550000 Mark veranschlagt, wovon 522600 Mark an die Reichskasse fallen sollten; für das Jahr 1900/1901 sind die entsprechenden Zahlen 999980 und 937000 Mark. In dieser Steigerung kommt der grosse Aufschwung des deutschen auswärtigen Handels zum Ausdruck.

Lexis.

Stein, Lorenz von,

geboren am 15. XI. 1815 zu Eckernförde im ehemaligen Herzogtum Schleswig, studierte an den Universitäten zu Kiel und Jena Philosophie und Rechtswissenschaft. 1840 zum Doktor der Rechte promoviert, wandte sich Stein hierauf, unterstützt durch ein Reisestipendium, nach Paris, wo er zum Studium der sozialen Bewegung durch den Umgang mit den bedeutendsten Führern derselben angeregt wurde. Zurückgekehrt, habilitierte er sich an der Kieler Universität, wo er 1846 ausserordentlicher Professor wurde. Da er das Recht der Herzogtümer gegen die dänische Regierung verfocht und an der Schrift der 9 Kieler Professoren über das Successionsrecht in den Herzogtümern Anteil genommen hatte, wurde er im Jahre 1851 seiner Lehrkanzel verlustig erklärt. Nach mehrjährigem Ringen um eine Existenz wurde Stein 1855 als Professor der politischen Oekonomie nach Wien berufen, in welcher Stellung er als glänzender Dozent der Staatswissenschaften bis zu der durch die österreichische Universitätsgesetzgebung für die Ausübung der Professur gezogene Altersgrenze (70 Jahre), d. i. bis zum Herbste 1885, wirkte. Seinen Lebensabend trübten ungünstige, durch verunglückte industrielle Unternehmungen hervorgerufene finanzielle Verhältnisse. Er starb am 23. IX. 1890 in seinem Landhause zu Weidlingau bei Wien.

Steins litterarische Thätigkeit war eine nahezu das gesamte Gebiet der Staatswissenschaften umfassende. Er hat die Nationalökonomie, die Gesellschaftslehre, die Finanzwissenschaft und alle Zweige der Verwaltungslehre in systematischen Werken bearbeitet und daneben eine bedeutende Anzahl historischer, juristischer und monographischer Arbeiten veröffentlicht. Steins Schriften über den französischen Sozialismus wirkten in Deutschland bahnbrechend und sind seit den 40er Jahren die Hauptquelle für die Kenntnis desselben geworden. Er sieht in der sozialistischen Bewegung nicht nur eine bedeutsame geschichtliche Erscheinung, sondern den Ausdruck einer gesellschaftlichen Bewegung von welthistorischer Bedeutung.

Wahrhaft glänzend waren Steins Leistungen auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre. Nach ihm ist die fortschreitende Civilisation der Kulturvölker die Wirkung der im Verlaufe der Geschichte unablässig steigenden Bildung und Wohlhabenheit. Die sich ausbreitende Bildung dringt in immer grösser werdende Kreise der Bevölkerung, erhebt die unteren Volksklassen zu höherer Leistungsfähigkeit, aber dann auch zu höheren Lebensansprüchen, wie hinwieder der Reichtum neue Bedürfnisse erzeugt, aber zugleich die Mittel zu ihrer Befriedigung bietet.

In Bezug auf die Finanzwissenschaft, welche bisher als Wissenschaft vom Haushalte des Staates galt, war Steins Streben vorzüglich darauf gerichtet, dieselbe durch Einreihen der Lehren vom Haushalte der autonomen Verwaltungskörper und der Staatenverbände zu erweitern; auch versuchte er die Lehre von den Gebühren, Steuern und Staatsschulden in ihrer Anwendung auf Ausländer als „internationales Finanzrecht" zusammenzufassen und der Finanzwissenschaft einzugliedern.

Seine Verwaltungslehre hat Stein selbst als das umfassendste systematische Werk bezeichnet, das je über Staatswissenschaft geschrieben worden ist. In diesem seinem Hauptwerke hat Stein nicht nur das verfassungsmässige Verwaltungsrecht, das staatliche und das der autonomen Verwaltungskörper sondern auch das ganze grosse Gebiet der inneren Verwaltung (Bevölkerungswesen, Polizeirecht, Bildungswesen, die Presse und einzelne Teile der Volkswirtschaftspflege) behandelt. Das Verwaltungsrecht der hauptsächlichsten europäischen Kulturstaaten, besonders Englands, Frankreichs und Deutschlands werden hierbei immer in Vergleich gezogen und auf die historische Entwickelung von Staat und Gesellschaft Rücksicht genommen.

Trotz der ausserordentlichen Vorzüge, welche Steins Schriften auszeichnen, wurde dennoch ihre Wirkung vielfältig dadurch beeinträchtigt, dass ihre Begriffsbestimmungen vor einer eindringenden Kritik bisweilen nicht standhalten und dass die von ihm beigebrachten litterarischen und thatsächlichen Angaben nicht immer genau und zuverlässig sind, wie auch weiterhin die Anwendung von künstlichen historischen und theoretischen Konstruktionen nicht zur Klarheit seiner Arbeiten beigetragen hat.

Stein veröffentlichte an staatswissenschaftlichen und teilweise auch juristischen Schriften a) in Buchform: Die Geschichte des dänischen Civilprozesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft, Kiel 1841. — Der Sozialismus und

Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, Leipzig 1842. 2. umgearb. und verm. Aufl., ebenda 1848, 2 Bde. mit fortlaufender Paginierung. — Die Municipalverfassung Frankreichs, Leipzig 1843. — Geschichte des französischen Strafrechtes und Prozesses. 3. Teil der von Warnkönig hrsg. französischen Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846. — Einleitung in das ständische Recht der Herzogtümer Schleswig und Holstein, Kiel 1847. — Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französischen Revolution. Anhang zu Steins Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich, Leipzig und Wien 1848. — Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Anschlusses derselben an den Zollverein (aus der Zeitschrift für deutsche Statistik 1848, 2.—4. Heft), Berlin 1848. — La question du Schleswig-Holstein, Paris 1848. — Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage, 3 Bde., Leipzig 1850. Bd. 1 a. u. d. T.: Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830. Bd. 2 a. u. d. T.: Die industrielle Gesellschaft. Der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs von 1830 bis 1848. Bd. 3 a. u. d. T.: Das Königtum, die Republik und die Souveränetät der französischen Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848. 2. (Titel-)Auflage, Leipzig 1855. — Die Frau, ihre Bildung und Lebensaufgabe. 1. Auflage 1851 (anonym), 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. (mit dem Namen Steins), Dresden 1890. — Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Giltigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere und des Patentes vom 7. Juni, die Aufhebung dieser Giltigkeit betreffend, nebst Einleitung und species facti von L. H. Simon, Grimma 1852. — System der Staatswissenschaft, 2 Bde., Stuttgart 1852—1856. Bd. 1 a. u. d. T.: System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre. Bd. 2 a. u. d. T.: Die Gesellschaftslehre. — Die Grundlagen und Aufgaben des künftigen Friedens, Wien 1856. — Die neue Gestaltung des Geld- und Kreditwesens in Oesterreich, Wien 1856. — Oesterreich und der Friede, Wien 1856. — Lehrbuch der Volkswirtschaft. Zum Gebrauche für Vorlesungen und zum Selbststudium, Wien 1858. 2. Aufl. u. d. T.: Volkswirtschaftslehre, Wien 1878. 3. umgearb. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Nationalökonomie, Wien 1887. (Die 2. Aufl. wurde von Lambertenghi (Verona 1879) ins Italienische übersetzt.) — Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860. 2. Aufl.: Als Grundlage für Vorlesungen und zum Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich und Deutschland. Durchaus umgearb. und sehr verm. Aufl., Leipzig 1871. 3. vielfach verbess. und verm. Aufl., Leipzig 1875. 4. neu bearb. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1878. 5. Aufl. 2 Abteilungen in 4 Bänden, Leipzig 1885—1886. — Volkswirtschaftliche Studien über stehende Heere (Abdruck aus der österr. militär. Zeitschrift), Wien 1861. — Die Verwaltungslehre, 1.—7. Teil, Stuttgart 1865—1868. 1. Teil: Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, ihr Recht und ihr Organismus, 1865. 2. durchaus umgearb. Aufl., 1869. 2. Teil: Die Lehre von der inneren Verwaltung. I. Hauptgebiet: 1) Das Bevölkerungswesen und sein Verwaltungsrecht, 1866. 3. Teil: Die innere Verwaltung. 2) Das öffentliche Gesundheitswesen, 1867. 2. gänzlich neu bearb. Aufl. und bis auf die Gegenwart verfolgt. Anhang: Das kaiserl. deutsche Gesundheitsamt, 1882. 4. Teil: Die innere Verwaltung. 3) Das Polizeirecht. Anhang: Das Pflegschaftswesen und sein Recht, 1867. 5. Teil: Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 1) Das Elementar- und Berufsbildungswesen, 1868. 6. Teil: Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet: Das Bildungswesen. 2) Die innere Bildung und die Presse, 1868. 2. Aufl., 3 Bde. 1) Das Bildungswesen der alten Welt. 2) Das Bildungswesen im Mittelalter. 3) Die Zeit bis zum 19. Jahrh., 1883 1884. 7. Teil: Die innere Verwaltung. III. Hauptgebiet: Die wirtschaftliche Verwaltung (Volkswirtschaftspflege). 1. Teil: Die Entwährung, Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitsteilung, Enteignung und das Staatsnotenrecht, 1868. — Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes mit Vergleichung der Litteratur und Gesetzgebung von Frankreich, England und Deutschland. Als Grundlage für Vorlesungen, Stuttgart 1870. 2. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl., 1876. 3. vollständig neu bearb. Aufl., 3 Teile, 1888. — Lehre vom Heerwesen. Als Teil der Staatswissenschaften, Stuttgart 1872. — Zur Eisenbahnrechtsbildung. Gesammelte Aufsätze aus dem Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1872. — Alpenrosen. Gedichte, Stuttgart 1873. — Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Nach einem Vortrage in der Lesehalle der deutschen Studenten in Wien, Stuttgart 1874. 2. Aufl. 1875. 6. Aufl. 1886. — Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld, Wien 1876. — Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands, Stuttgart 1876. — Der Wucher und sein Recht, Wien 1880. — Die staatswissenschaftliche und die landwirtschaftliche Bildung, Breslau 1880. — Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880. — Die drei Fragen des Grundbesitzes: Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage, Stuttgart 1881. — Bauerngut und Hufenrecht. Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues und der Justiz. Anhang: Bericht des Landesausschusses, betreffend die Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogtum Salzburg, Stuttgart 1882. — Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Princip der Rechtsbildung des Grundbesitzes. Drei Vorträge, Wien 1883.

b) in Zeitschriften und zwar: In der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft: Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zum Sozialismus und Kommunismus, 1846. — Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben, 1848. — Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles und Platon und ihr Verhältnis zu dem der Gesellschaft, 1853. — Die organische Auffassung des Lebens der Güterwelt, 1868. — In Nord u. Süd, Monatsschrift, Breslau: Der amerika-

nische Sozialismus und Kommunismus, 1880, Okt. u. Nov. — Musik und Staatswissenschaft, 1883, April u. Mai. — Grosse Stadt und Grossstadt, 1890, April. — In Unsere Zeit, Leipzig: Die Währungsfrage, 1881, 7. Heft. — Die Organisation der Land- und Seemacht Chinas, 1885, 7. Heft. — In Leonhardts Kompass, Wien: Ueber die wirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechtes, I. Jahrg., 1868. — Einige Bemerkungen über die Art und Weise der Kontrolle bei Erwerbsgesellschaften, II. Jahrg. 1869. — In Schanz' Finanzarchiv: Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrh., 1. Jahrg., 1884. — In der Oesterr. Monatsschrift für den Orient, Wien: Zur Geschichte des heutigen Finanzwesens von Japan, 1884, Nr. 8 ff. — Zur Frage der ostasiatischen Consularjurisdiktion, 1884, Nr. 1. — Ueber die Settlements in Ostasien und ihre Rechtsverhältnisse, 1885, Nr. 10. — Studie zur Reichs- und Rechtsgeschichte Japans, 1887, Nr. 1. — In Schmollers Jahrbuch f. Ges. u. Verw.: Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht, VI. Jahrg., 1882. — In Mitteilungen der Gesellschaft österr. Volkswirte: Ueber Staatsschulden, I. Jahrg., 1888. — Im Almanach der kais. Akad. d. Wiss.: Wesen und Aufgaben der Staatswissenschaft, 1877. — In den Sitzungsberichten der kais. Akad. d. Wiss.: Die Entwickelung der Staatswissenschaft bei den Griechen, 1879. — In der Zeitschrift „Für edle Frauen", Berlin: Das Wesen der Schönheit, 1885, 7. u. 8. Heft. — In den Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung u. Bettelei, Wien: Mietzinsmarken, 1885. — In der Allgemeinen Zeitung, Augsburg-München: Der Landedelmann. Eine gesellschaftliche Studie, 1877, Blg. 182. — Triennium und Quadriennium, 1878, Blg. 179 u. 180. — Hannibal vom kontinentalen Standpunkte, 1881, Nr. 59. — Gewerbegesetzgebung, 1883, Nr. 15. — Europa und Asien, 1884, Nr. 236—238. — Zur Börsensteuerfrage, 1885, Nr. 145 u. 146. — Der neue Balkan, 1885 Nr. 327, 1886 Nr. 23. — Zur neuesten Geschichte der Völkerrechtslehre, 1886, Nr. 115 u. 116. — Nachklänge zum Wiener Orientalistenkongresse, 1886, Nr. 305. — Zur Frage des deutschen Buchhandels, 1887, Nr. 324. — In Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes die Artikel „Polizei" und „Verwaltungsrecht", 1888, 1889.

Redaktion von Zeitschriften: Austria, Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik, Wien, 12.—16. Jahrg., 1860—1864. — Jahrbuch für Gesetzkunde und Statistik. Hrsg. vom Centralarchiv für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik Dr L. Stein, Dr. M. v. Stubenrauch, Dr. H. F. Brachelli, 1. (einziger) Jahrg., Wien 1862. — Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt, Wien 1861—87. — Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1888—90.

G. Schmoller, Lorenz Stein, Preussische Jahrbücher, Bd. 19, Berlin 1867, S. 245. — Carl Menger, Lorenz von Stein, Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. Folge, 1. Bd., Jena 1891, S. 193. — Lorenz von Stein, Statistische Monatsschrift, 16. Jahrg., Wien 1890, S. 429. — Aug. v. Miaskowski, Lorenz von Stein, Unsere Zeit, Leipzig 1890, 2. Bd., S. 449. — Lorenz von Stein, Juristische Blätter, 19. Jahrg., Wien 1890, S. 463. — Gustav Marchet, Ueber die Bedeutung Lorenz von Steins für die Wissenschaft, Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung, 23. Jahrg., Wien 1890, S. 229.

Josef Stammhammer.

Steinkohlen.

1. Geschichtliches. 2. Produktionsstatistik. 3. Die Steinkohlenvorräte.

1. Geschichtliches. Manche Anzeichen sprechen dafür, dass schon die Römer in Britannien Steinkohlen als Brennmaterial benutzt haben. Jedenfalls waren dort schon im neunten Jahrhundert Steinkohlenlager bekannt, wenn auch der Beginn des regelmässigen Bergbaues bei Newcastle erst von 1240 und in Wales und Schottland erst aus dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts datiert. Unter Eduard II. jedoch wurde ihre Verwendung als häusliches Brennmaterial in London verboten, weil ihr Rauch die Luft verpeste und gesundheitsschädliche Wirkungen haben sollte. Aehnliche Massregeln sind später noch häufig wiederholt worden, wenn auch ohne nachhaltigen Erfolg. So wurde 1673 unter Karl II. ein strenges Gesetz gegen das Rauchen der Schornsteine erlassen und selbst 1821 wurden noch die Besitzer von rauchenden Kaminen mit Strafe bedroht, wenn es nicht möglich sei, das Rauchen durch eine Verbesserung der Feuerungsanlagen zu beseitigen, was nötigenfalls auch gegen den Willen der Besitzer geschehen solle. Auch in der neueren Zeit sind in England noch verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der »smoke nuisance« erlassen worden, doch ist das alte Vorurteil gegen die Steinkohlenheizung überhaupt natürlich längst verschwunden. In Deutschland hat sich dasselbe bis in die zweite Hälfte des vorletzten Jahrhunderts erhalten. In Zwickau wurden 1348 die Metallarbeiter gewarnt, mit Hilfe von Steinkohlen zu schmieden, weil die Luft dadurch verdorben würde. In einer kleinen Schrift von Büntingen, Silva subterranea (Halle 1693), herausgegeben »auf hoher Patronen Befehl und Kuriosität«, wird die Nützlichkeit der Steinkohlen eingehend dargelegt und namentlich auch die vielverbreitete Meinung bekämpft, dass sie nicht zum Kochen und Braten der Speisen verwendet werden könnten, wie u. a. auch der berühmte englische Naturforscher Boyle behauptet hatte. Teils glaubte man sonderbarerweise, dass sie nicht genügende Hitze für diesen Zweck lieferten, teils fürchtete man, dass der Rauch in die Speisen hinein-

zöge und sie ungeniessbar mache. Die letztere Ansicht behauptete sich noch lange und ward z. B. noch in der »Betrachtung der brennbaren Mineralien« von Chr. F. Schulze (Dresden 1777) widerlegt. Auch in Frankreich herrschte im achtzehnten Jahrhundert noch eine lebhafte Abneigung gegen die Steinkohlenheizung und es erschienen mehrere Schriften, um die öffentliche Meinung eines besseren zu belehren. So die im Auftrag der Stände der Provinz Languedoc 1775 veröffentlichten »Instructions sur l'usage de la houille«, von Venel, ferner Morand, »Mémoire sur la nature, les propriétés et les avantages du feu du Charbon de Terre« (Paris 1770), de Tilly, Mémoire sur l'utilité etc. du Charbon Minéral (Paris 1778). Auf dem europäischen Kontinent war daher die Förderung von Stein- und Braunkohlen damals noch sehr geringfügig. Die verhältnismässig grösste Bedeutung hatte sie in Belgien, wo Gruben bei Lüttich schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in Betrieb waren. Im Zwickauer Becken sollen Kohlen schon seit dem 10. Jahrhundert gewonnen worden sein; im Ruhrbezirk gab es schon am Anfang des 14. Jahrhunderts einigen Steinkohlenbergbau; dagegen gab es in Schlesien im Jahre 1742 nur 3 Gruben mit 18 Arbeitern und auch der Steinkohlenbergbau an der Saar datiert erst aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. In Frankreich begann derselbe im Anfang des 17. Jahrhunderts bei St. Etienne.

In England wurde die ausgedehnte Verwendung von Steinkohlen trotz der bestehenden Vorurteile schon früh durch den Holzmangel gleichsam erzwungen. Schon um das Jahr 1660 sollen jährlich über 2 Millionen englische Tonnen gefördert worden sein. Auch wurden schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Versuche gemacht, Roheisen in Hochöfen mittelst Steinkohlen darzustellen. Eine befriedigende Lösung fand diese Aufgabe aber erst 1735 mit Hilfe der Koks, und seitdem war den Kohlen in England ein neues, sich immer mehr erweiterndes Absatzgebiet eröffnet. In Preussen wurde der erste Kokshochofen 1796 in Gleiwitz angeblasen, und auch in Frankreich fand dieses Verfahren am Ende des 18. Jahrhunderts Aufnahme. Jedoch behauptete das Holzkohleneisen auf dem Kontinent noch längere Zeit seine Stelle, und erst in den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts gewann hier das Kokseisen endgiltig die Oberhand.

Eine weitere wichtige Ausdehnung erlangte die Verwendung der Steinkohlen durch die Erfindung des Puddelprozesses zur Darstellung des Schmiedeeisens, die ebenfalls aus England stammt und vom Jahre 1784 datiert. Noch wichtiger aber für die Entwickelung des Kohlenbedarfs war die Einführung der von Watt verbesserten Dampfmaschine in die Industrie sowie die Benutzung der Dampfkraft in der Schiffahrt und auf den Eisenbahnen. Die enorme Steigerung der Kohlenproduktion in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist hauptsächlich durch die Ausbildung des modernen Maschinenwesens verursacht, teils unmittelbar, teils mittelbar, indem der ungeheuere Eisenbedarf für Maschinen und Schienen auch den metallurgischen Kohlenverbrauch ausserordentlich hoch emporgetrieben hat. Eine verhältnismässig weniger wichtige, wenn auch keineswegs unbedeutende Verwendung fanden die Steinkohlen endlich in der Darstellung des Leuchtgases, dessen praktische Benutzung ebenfalls aus England und dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts stammt. Was die gegenwärtige Verteilung der verschiedenen Arten des Steinkohlenverbrauchs betrifft, so giebt Price-Williams darüber für England im Jahre 1887 die folgende Schätzung in Prozenten des Gesamtverbrauchs: für die Eisenmetallurgie 16,5 %, für sonstige metallurgische Zwecke 0,8 %, für den Bergbau 6,7 %, für den Dampfbetrieb der Industrie 23,6 %, für die Dampfschiffahrt 8,4 %, für den Eisenbahnbetrieb 4,0 %, für Gaswerke 5,9 %, für häusliche Heizung 15,1 %, für die Ausfuhr 17,4 %, für sonstige Zwecke 1,6 %.

2. Produktionsstatistik. Die wichtigsten statistischen Zahlen über die Produktion und den Preis der Stein- und Braunkohlen, die Arbeitslöhne etc. sind für eine Reihe von Jahren schon in dem Artikel Bergbaustatistik (oben Bd. II S. 562) mitgeteilt, und wir können uns daher hier auf die Ergänzung derselben für die neueste Zeit und auf einige Angaben über die frühere Produktion beschränken.

Die Menge der im Deutschen Reich gewonnenen Steinkohlen und Braunkohlen betrug (in Millionen Tonnen):

Jahr	Steinkohlen Mill. T.	Braunkohlen Mill. T.
1898	96,31	31,65
1899	101,64	34,21
1900	109,22	ca. 39
Davon kamen auf Preussen		
1899	94,75	28,42
1900	101,90	33,70

Ausser Preussen hat nur Sachsen einen erheblichen Steinkohlenbergbau mit einer Förderung von 4,55 Millionen Tonnen im Jahre 1899. Auf Bayern kamen in demselben Jahre nur 1101000 Tonnen, auf Elsass-Lothringen 1071000 Tonnen, auf Baden, die thüringischen Staaten und Schaumburg-Lippe zusammen nur 180000 Tonnen.

Die Braunkohlenförderung ist ausserhalb

Preussens am bedeutendsten in Sachsen-Altenburg (1899 1730337 Tonnen); dann folgen Anhalt (1292142 Tonnen), Sachsen (1292348 Tonnen), Braunschweig (1100068 Tonnen), während in allen übrigen Bundesstaaten zusammen nur 370000 Tonnen gewonnen wurden.

In Preussen lieferte das Ruhrkohlenbecken die grösste Ausbeute an Steinkohlen, nämlich 60,1 Millionen Tonnen; auf Oberschlesien kommen 24,8 Millionen (1900), auf das Saarbecken mit Einschluss des pfälzischen Anteils 11,1 Millionen, auf Niederschlesien 4,8 Millionen, auf das Aachener Becken 1,8 Millionen. Von der Braunkohlenproduktion kommen in Preussen zwei Drittel auf die Provinz Sachsen und ein Drittel auf Brandenburg.

Die Durchschnittszahl der beschäftigten Arbeiter betrug 1899 in den deutschen Steinkohlenbergwerken 378575, in den Braunkohlenwerken 44745.

Der Durchschnittspreis der guten fetten Förderpuddelkohle ab Werk war in Dortmund für die Tonne von 1000 kg 1887 4,4 M.; 1888 5,5 M.; 1889 7,4 M.; 1890 9,9 M.; 1891 8,0 M.; 1892 7,3 M.; 1893 6,5 M.; 1894 6,9 M.; 1895 7,4 M.; 1896 7,9 M.; 1897 8,5 M.; 1898 8,7 M.; 1899 9,0 M.; 1900 9,9 M. Der Gesamtwert der Stein- und Braunkohlenproduktion stellte sich 1899 auf 868 Millionen Mark.

Die Ausfuhr von Steinkohlen aus dem Deutschen Reiche betrug 1899 13943000 Tonnen, die von Koks 2138000 Tonnen, die von Braunkohle 21000 Tonnen. Die entsprechende Einfuhr belief sich auf 6220000 Tonnen, 463000 Tonnen und 8617000 Tonnen (aus Oesterreich).

Zur Kennzeichnung der Entwickelung des preussischen Kohlenbergbaues sei hier noch beigefügt, dass die gesamte Steinkohlenproduktion des Staates 1824 nur 1,2 Millionen und 1844 nur 3,1 Millionen Tonnen betrug. Im Saarbecken wurden gefördert: 1816 0,095 Millionen, 1820 0,101 Millionen, 1830 0,201 Millionen, 1840 0,381 Millionen, 1850 0,504 Millionen, 1855 1,48 Millionen, 1860 1,90 Millionen, 1865 2,87 Millionen Tonnen.

Die Braunkohlenproduktion betrug in Preussen 1830 erst 516000 Tonnen.

In Europa bleibt Grossbritannien an der Spitze der Kohlenproduktionsländer. Im achtzehnten Jahrhundert belief sich die Produktion auf 6—8 Millionen Tonnen. Im Jahre 1830 betrug sie bereits 21 Millionen Tonnen und 1839 31,5 Millionen Tonnen. In der neuesten Zeit waren die Produktionsziffern für Grossbritannien und Irland (letzteres nur sehr wenig beteiligt) folgende (die englische Tonne zu 1016 kg):

1897	202,13 Mill. T.	1899	220,09 Mill. T.
1898	202,05 „	1900	225,17 „

Der kleine Rückgang im Jahre 1898 wurde durch die grossen Strikes verursacht.

Braunkohlen kommen im Vereinigten Königreich nur in geringer Menge vor. Die Kohlenausfuhr betrug in Millionen Tonnen

1860	7,08	1873	12,62	1895	33,10
1865	7,93	1880	18,72	1897	37,10
1870	11,70	1888	26,97	1900	46,60

In den letzten Jahren ist also über ein Sechstel der Produktion ausgeführt worden, während diese Quote im Jahre 1860 weniger als ein Elftel und früher noch weniger betrug. Ausserdem werden bedeutende Kohlenmengen auf britischen Schiffen zum eigenen Verbrauch ausgeführt, so 8,5 Millionen Tonnen im Jahre 1891 und 11,8 Millionen Tonnen im Jahre 1900.

Die Gesamtzahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter belief sich 1870 auf 350894 und war 1897 auf 681631 gestiegen.

F r a n k r e i c h, dessen grösste Kohlenlager das Becken von Valenciennes und das Loirebecken bilden, steht mit seiner Jahresproduktion weit hinter Deutschland zurück. Dieselbe betrug in Millionen Tonnen (zu 1000 kg)

1787	0,22	1835	2,51	1885	19,51
1802	0,84	1844	3,78	1888	22,60
1815	0,88	1855	6,83	1898	32,36
1825	1,49	1865	11,60	1899	32,92

Die Braunkohlen (lignite) sind von untergeordneter Bedeutung und machen nur etwa $2^1/_2$ % der Gesamtförderung aus.

Die Zahl der im Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeiter belief sich 1870 auf 82700, 1897 aber auf 140598.

Frankreich ist in bedeutendem Masse auf die Einfuhr von Kohlen angewiesen. Der Wert derselben mit Einschluss der Koks betrug 1895 166,8 Millionen Francs, 1899 aber 258,2 Millionen, während die entsprechenden Ausfuhrziffern sich nur auf 19,9 und 27,1 Millionen Francs beliefen.

O e s t e r r e i c h - U n g a r n ist hauptsächlich reich an Braunkohlen (besonders in Böhmen) und hat in den letzten Jahren an solchen fast drei Viertel so viel produziert wie das Deutsche Reich, während es in Bezug auf die Steinkohlen ungünstig gestellt ist. Im Jahre 1898 betrug die Ausbeute an letzteren nur 10,94 Millionen Tonnen, an ersteren aber 21,08 Millionen Tonnen, zusammen also 32,02 Millionen Tonnen. In der Periode von 1876—1880 stellte sich die jährliche Gesamtförderung durchschnittlich auf 14,3, in den Jahren 1881—1885 auf 17,2 Millionen Tonnen.

B e l g i e n kommt in seinem relativen, nämlich auf den Flächenraum und die Volks-

zahl bezogenen Kohlenreichtum England am nächsten. Seine Produktion scheint jedoch ihren Höhepunkt erreicht zu haben und fortan ziemlich stationär zu bleiben. Sie belief sich 1889 auf 19,87 Millionen, 1890 auf 20,36 Millionen und 1898 auf 21,16 Millionen Tonnen. Die Zahl der Kohlenarbeiter betrug 1870 92 000, im Jahre 1897 aber 120 382.

In Russland nimmt die Kohlenförderung — hauptsächlich im Donezbecken und in Polen — allmählich zu. Sie erreichte 1897 mit Einschluss einer kleinen Menge Braunkohlen im europäischen Gebiet 9,70 Millionen Tonnen. Von den übrigen europäischen Staaten weist nur Spanien eine einigermassen nennenswerte Kohlenproduktion auf (1897 2,02 Millionen Tonnen).

Ausserordentlich rasche Fortschritte macht die Kohlenproduktion in den Vereinigten Staaten. Sie betrug in Millionen short Tons zu 2000 Pfund = 907 kg

1868	31,65	1878	57,85	1898	219,97
1873	57,12	1883	115,21	1899	258,54

Von der für 1899 angegebenen Menge kamen 53,86 Millionen Tonnen auf Anthracit. Die Zahl der im Kohlenbergbau beschäftigten Personen (mit Einschluss des Bureaupersonals) betrug 1897 397 701, was auf den Kopf eine Produktion von 457 000 kg ergiebt, bedeutend mehr als die Kopfquote nicht nur für Deutschland, sondern auch für England. Die Kohlenausfuhr der Vereinigten Staaten ist in rascher Entwickelung begriffen und erreichte 1899 bereits 5,05 Millionen Tonnen zu 1016 kg, während die jährliche Einfuhr nur etwa 1 Million Tonnen beträgt.

3. Die Steinkohlenvorräte. Bei der ausserordentlich grossen Wichtigkeit, welche die Kohlen als Quelle leicht gewinnbarer mechanischer Kraft für die Volkswirtschaft und die ganze Kultur erlangt haben, erhält auch die Frage nach der Grösse und der möglichen Erschöpfbarkeit der vorhandenen Kohlenvorräte ein zunehmendes, wenn auch zunächst nur theoretisches Interesse. In England wurden Befürchtungen in Bezug auf die einstige Erschöpfung der britischen Kohlenlager schon im achtzehnten Jahrhundert von J. Williams und Sir J. Sinclair, dann 1812 von R. Bald, und in den dreissiger Jahren von dem Geologen Buckland ausgesprochen. Der letztere glaubte, dass der Vorrat nur noch für 400 Jahre ausreichen werde. H. Taylor berechnete 1829, dass die Erschöpfung des nordenglischen Beckens von Durham und Northumberland, das gegenwärtig mehr als ein Fünftel der Gesamtproduktion liefert, bei Fortdauer der damaligen Jahresförderung in 1727 Jahren vollendet sein würde. Da aber die jetzige jährliche Produktion mehr als das Zehnfache der damaligen beträgt, so würden die Zukunftsaussichten nach dieser sowie auch nach einer späteren, dasselbe Becken betreffenden Schätzung von Greenwell (1846) sehr ungünstig sein. Im Jahre 1863 äusserte sich Sir W. Armstrong in seiner Adresse an die Britische Association in Newcastle in ziemlich pessimistischem Sinne, indem er annahm, dass die britischen Lager bei Fortdauer der damaligen Jahresförderung von 80 Millionen Tonnen zwar noch 930 Jahre vorhalten würden, dass die Erschöpfung aber schon in 212 Jahren eintreten werde, wenn die seit 1854 beobachtete durchschnittliche jährliche Zunahme von 2¾ Millionen Tonnen dauernd bestehen bleibe. Die Meinung des Geologen Hull, dass ein solches ständiges Anwachsen nicht zu erwarten sei, sondern bei einer Jahresförderung von 100 Millionen Tonnen ein Stillstand eintreten werde, erwies sich bald als unrichtig, da diese Grenze schon 1866 erreicht war und gegenwärtig die zweiten Hundert Millionen Tonnen in der jährlichen Produktion schon beträchtlich überschritten sind. Im übrigen schätzte Hull den gesamten nachweisbaren britischen Kohlenvorrat bis zu einer Tiefe von 4000 Fuss 1859 auf 80 000 und 1864 genauer, bei einer auf 5419 englische Quadratmeilen (14 000 qkm) veranschlagten Ausdehnung der sichtbaren Lager, auf 83 544 Millionen Tonnen, die nach seiner Annahme noch auf mehr als 800 Jahre ausreichen würden. Das 1865 erschienene ausführliche Werk von Jevons über die Kohlenfrage, das die Erschöpfung schon bis 1970 in Aussicht stellte, trug das Interesse für den Gegenstand in weitere Kreise, und 1866 wurde eine königliche Kommission zur Untersuchung des Gegenstandes eingesetzt, deren Bericht erst im Jahre 1871 erschienen ist. Die Gesamtziffer des Vorrats ist hiernach allerdings auf 195 000 Millionen englische Tonnen veranschlagt, aber 48 500 Millionen Tonnen befinden sich in einer Tiefe von mehr als 4000 englische Fuss (1220 m), und die Kommission glaubt, dass der Abbau in der Regel wegen der Temperaturerhöhung über diese Tiefengrenze nicht werde hinausgehen können. Von den übrigen 146 500 Millionen Tonnen kommen nur 90 200 Millionen auf die bekannten Kohlenfelder, die übrigen befinden sich in Gebieten, in denen die Steinkohlenformation von jüngeren Formationen überlagert ist. Im Jahre 1873 rief die damalige ungewöhnliche Steigerung des Kohlenpreises in England neue Befürchtungen wegen einer nahenden Erschöpfung der Kohlenminen hervor. Eine Kommission erstattete dem Oberhause einen Bericht, der die öffentliche Meinung zu beruhigen suchte und u. a. auch die Ansicht aussprach, dass infolge der Entwickelung

der Kohlenproduktion in anderen Ländern die damals schon bedenklich scheinende Zunahme der Kohlenausfuhr Englands eine Hemmung erfahren werde. In Wirklichkeit aber hat sich diese Ausfuhr von 1873 bis 1900 fast vervierfacht, wie die oben angeführten Zahlen zeigen. Die Erschöpfung der Kohlenlager ist daher auch in der neuesten Zeit noch vielfach Gegenstand der Erörterung gewesen. Hull hat 1897 eine neue Schätzung unternommen, nach der der sichtbare und unsichtbare Vorrat des Vereinigten Königreichs bis zu einer Tiefe von 4000 Fuss um diese Zeit 81,7 Millionen Tonnen betragen haben soll. Bestimmte Voraussagungen für die Zukunft versucht er nicht, jedoch ist er weit weniger optimistisch als in seinen früheren Arbeiten. Auch Courtney zeigt sich besorgt, namentlich gegenüber der Konkurrenz der Vereinigten Staaten, wenn er auch darauf hinweist, dass die britische Kohlenproduktion in den letzten Jahrzehnten weit weniger zugenommen habe als in dem von Jevons angenommenem Verhältnisse. Lozé hat in seinem Werke über die britischen Kohlen das Material über die Erschöpfungsfrage zusammengestellt und eine Schätzung versucht, nach der die guten und billig zu fördernden Kohlen schon zwischen 1950 und 1960 verbraucht sein würden.

R. Nasse legt in seiner 1893 erschienenen Schrift die von der Kommission von 1866 angenommene Gesamtziffer zu Grunde und setzt voraus, dass die Abnahme der prozentmässigen Zunahme der Förderung, wie sie sich seit 1860 herausgestellt hat, auch in Zukunft fortdauern werde, wobei dann etwa im Jahre 1930 die Zunahme bei einer Jahresproduktion von 289 Millionen Tonnen überhaupt aufhören werde. Dann würde sich ergeben, dass von 1890 ab die Vorräte noch auf 668 Jahre ausreichen würden. Selbstverständlich würde sich indes der Kohlenmangel schon lange vorher, ehe man wirklich die untersten Lagerreste in Angriff genommen hätte, schon empfindlich fühlbar machen. Ueberhaupt handelt es sich nicht um die absolute, sondern um die kommerzielle Erschöpfung der britischen Kohlenvorräte. Die Ausbeutung derselben wird schon mehr und mehr zum Stillstande kommen, wenn die Gewinnungskosten infolge der steigenden Schwierigkeiten des Abbaus bei den meisten Gruben durch den Preis nicht mehr gedeckt werden. Denn der Preis wird noch lange Zeit, nachdem in England bereits Kohlenknappheit fühlbar geworden ist, durch die amerikanische und wahrscheinlich auch durch die deutsche Produktion vor einer den englischen Verhältnissen entsprechenden Steigerung bewahrt bleiben. Erst wenn auch in den konkurrierenden Ländern die Produktionsverhältnisse den englischen ähnlich geworden sind, wahrscheinlich erst einige Jahrhunderte nach der in England eingetretenen Stockung, würden die britischen Werke auf einem allgemein erhöhten Preisniveau während eines gewissen Zeitraumes wieder den Wettbewerb auf dem Weltmarkt aufnehmen können. Eine vollständige Erschöpfung der Kohlenlager wird überhaupt niemals eintreten, da ihre Nutzbarkeit für die Industrie und für die Menschheit überhaupt davon abhängt, dass der Preis dieses Brennstoffes nicht über eine gewisse Grenze hinaus geht. Forster Brown nimmt in einem bei der Versammlung der British Association im Jahre 1898 gehaltenen Vortrage an, dass die kommerzielle Erschöpfung der britischen Kohlengruben schon eintreten werde, wenn die bauwürdigen Flötze bis zu einer Tiefe von 2000 Fuss abgebaut seien, und er schätzt den entsprechenden Kohlenvorrat nur auf 15 Millionen Tonnen. Wenn die Produktion, was sehr wahrscheinlich ist, bis dahin noch in der bisherigen Weise fortschreiten kann, so kann dieser Zeitpunkt in 50—60 Jahren erreicht werden. Es wäre also von da ab ein andauernder Rückgang der englischen Produktion zu erwarten, dem unter den oben angedeuteten Voraussetzungen nach langer Zeit vielleicht wieder eine Periode der Hebung folgen würde. Jedenfalls hat die Kohlenfrage für England eine grössere Dringlichkeit als für die anderen grossen Industrieländer. Der im April 1901 eingeführte Kohlenausfuhrzoll von 1 Schilling für die Tonne wird jedoch schwerlich einen erheblichen Einfluss auf die weitere Entwickelung der Dinge ausüben. Sein eigentlicher Zweck ist jedenfalls ein rein finanzieller und seine Bedeutung für das Ausland liegt auf dem Gebiete der allgemeinen Handelspolitik, denn er bezeichnet einen Rückschritt von dem Programm der Reformperiode. Der letzte Rest des Ausfuhrzolles auf Kohlen, wie der Ausfuhrzölle überhaupt, nämlich der noch bei der Ausfuhr von Kohlen auf nicht begünstigten fremden Schiffen erhobene, wurde 1850 aufgehoben. Im Handelsvertrag mit Frankreich (1860) verzichtete England ausdrücklich darauf, die Kohlenausfuhr zu verbieten oder mit Zöllen zu belasten und dieselbe Verpflichtung übernahmen beide Teile in dem deutsch-englischen Vertrage von 1865. Da aber beide Verträge gegenwärtig nicht mehr bestehen, sondern durch die von Frankreich und (provisorisch) vom Deutschen Reiche einseitig durch die Gesetzgebung gewährte Meistbegünstigung ersetzt sind, so steht von dieser Seite der englischen Zollmassregel nichts im Wege.

In Preussen sind auf Veranlassung

des Handelsministers im Jahre 1890 Erhebungen über die Kohlenbestände sowohl in den Berechtsamgrenzen der gegenwärtig vorhandenen Bergwerke als auch im bergfreien Felde veranstaltet worden, mit Unterscheidung der Tiefen bis zu 700 m, von 700—1000 und von mehr als 1000 m. Es ergab sich hiernach für das Ruhrbecken ein Vorrat von 30000 Millionen Tonnen, davon 5030 Millionen im bergfreien Felde und 11888 Millionen in Tiefen von mehr als 1000 m. Runge war um dieselbe Zeit auf einem anderen Wege zu der wenig abweichenden Ziffer von 34,5 Milliarden Tonnen gelangt. Dabei ist die ganze nachgewiesene Ausdehnung der produktiven Steinkohlenformation (1923 qkm) mit Einschluss des von der Kreide überlagerten Teiles (1391 qkm) berücksichtigt. R. Nasse glaubt aber, dass mit Rücksicht auf die wahrscheinliche weitere Ausdehnung der Ruhrkohlenablagerung ein Gesamtbestand von 50 Milliarden Tonnen angenommen werden dürfe. Sollte sich der durch einige Bohrungen glaublich gemachte Zusammenhang des Ruhrbeckens mit dem Aachener als sicher herausstellen, so würde der Bestand noch bedeutend höher anzusetzen sein. In den bisher verliehenen Feldern des Aachener Beckens sind nach der Schätzung von 1890 rund 1,2 Milliarden Tonnen vorhanden, Nasse nimmt aber den im ganzen vorhandenen Vorrat zu 1,8 Milliarden an. Dagegen hält er die 1891 für den preussischen Teil des Saarbrückener Beckens aufgestellte Schätzung des Vorrates an abbaufähigen Kohlen — 14 Milliarden Tonnen — eher für zu hoch und er nimmt nach Abziehung von 3600 Millionen Tonnen, die auf Flötze von nur 30—60 cm Mächtigkeit kommen, 10,4 Milliarden Tonnen als den nutzbaren Inhalt des ganzen Beckens (300 qkm) mit Einschluss des pfälzischen und lothringischen Anteiles an. Das oberschlesische Becken (3600 qkm), ausgezeichnet durch die grosse Mächtigkeit seiner Lager, enthält nach der Schätzung von 1890 in den Flötzen von mehr als 50 cm Mächtigkeit 45 Milliarden Tonnen gewinnbare Kohlen, von denen 2000 Millionen tiefer als 1000 m liegen. Im bergfreien Felde stehen von dieser Gesamtmenge 15500 Millionen Tonnen an. Ueber diese Schätzung geht auch Nasse nicht hinaus und ebenso bleibt er in betreff des niederschlesischen Beckens bei dem abgerundeten Ergebnis der Ermittelungen von 1890, nämlich 1 Milliarde Tonnen, stehen. Als Kohlenvorrat des Königreichs Sachsen ergab eine 1890 angestellte amtliche Erhebung 400 Millionen Tonnen, und auf die übrigen kleinen Becken in Deutschland kommt höchstens ebensoviel. Den Braunkohlenvorrat Deutschlands schätzt Nasse auf 5 Milliarden Tonnen, deren Brennwert gleich 3 Milliarden Steinkohle zu setzen ist. So gelangt Nasse mit Einschluss dieses letzteren Betrages zu einer Gesamtsumme der deutschen Kohlenvorräte von 112000 Millionen Tonnen. Den Zeitraum bis zur Erschöpfung schätzt er für die einzelnen Becken besonders und nimmt dabei nach der gegenwärtig zu beobachtenden Abnahme des Zunahmeprozentes der Produktion zwischen 1930 und 1960 das Eintreten einer gleichbleibenden Förderung an. So glaubt er, dass das Ruhrbecken noch 1000 Jahre, das Saarbecken noch 870 Jahre, das oberschlesische noch 757 Jahre vorhalten werde, während die sächsischen Lager schon bei Fortdauer der gegenwärtigen Förderung in einem Jahrhundert erschöpft sein werden. Indes steht der Betrieb des Bergbaues in den verschiedenen Bezirken bei den heutigen Verkehrsverhältnissen in engen Wechselbeziehungen, und es dürfte daher besser sein, die Produktion und den Vorrat Deutschlands im ganzen zu betrachten. Die Maximalförderung nimmt Nasse zu 146 Millionen Tonnen an, und es würde sich unter dieser Voraussetzung die Erschöpfungszeit auf etwa 785 Jahre stellen. Dieser Ziffer ist aber, wenn die Braunkohlen zu $^3/_5$ in Anrechnung gebracht werden, die Produktion schon im Jahre 1900 ziemlich nahe gerückt, und es ist nicht einzusehen, weshalb Deutschland bei fortdauernder Entwickelung seiner eigenen Industrie und dem voraussichtlich immer mehr zunehmenden Bedarf für die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Holland, vielleicht auch den skandinavischen Staaten nicht mindestens diejenige Produktionsziffer erreichen sollte, die England schon am Ende des Jahrhunderts aufwies, nämlich 200 Millionen Tonnen. Dann würde sich also jener Zeitraum nicht unerheblich verkürzen. Andererseits aber hat F. Frech (in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft und in der Lethaea geognostica) die deutschen und namentlich die oberschlesischen Kohlenvorräte in noch günstigerem Lichte dargestellt als Nasse.

Ueber den Gehalt der Kohlenlager **Frankreichs** ist in den siebziger Jahren eine amtliche Untersuchung angestellt worden. Nasse setzt ihn auf 17—19 Milliarden Tonnen an und hält eine Produktionssteigerung bis zu 35 Milliarden Tonnen für wahrscheinlich. Der Vorrat würde also für mehr als 500 Jahre ausreichen.

Die Kohlenfelder Belgiens, die 1340 qkm einnehmen, enthalten nach Nasses Schätzung etwa 15—16 Milliarden Tonnen und würden bei der jetzigen Jahresförderung noch für 700—800 Jahre ausreichen. Eine bedeutende Steigerung der Produktion ist bei der schon erreichten grossen Tiefe der Gruben und

den zunehmenden sonstigen technischen Schwierigkeiten nicht wahrscheinlich.

Die unzulänglichen Steinkohlenlager Oesterreich-Ungarns werden jedenfalls weit eher erschöpft sein als die grossen deutschen Becken. Nasse hält es auch für sehr zweifelhaft, dass die Braunkohle, wenn deren Förderung in der bisherigen Weise zunehme, dann noch einen wesentlichen Ersatz bieten könne.

Was Russland betrifft, so wird der Kohleninhalt des Donezbeckens (27 300 qkm) nur auf 10 Milliarden Tonnen, der des polnischen Beckens, einer Fortsetzung des oberschlesischen (560 qkm), auf 7 Milliarden Tonnen geschätzt. Das Moskauer und das uralische Becken sind sehr ausgedehnt, aber ihre Kohle ist minderwertig und nur zu Heizzwecken geeignet. Auch liefern sie bisher jährlich nur einige hunderttausend Tonnen von der Gesamtproduktion von 9 Millionen Tonnen. Trotz einer verhältnismässig bedeutenden Einfuhr (hauptsächlich aus England) kommt in Russland auf den Kopf der Bevölkerung nur ein jährlicher Kohlenverbrauch von 80 kg, während er in England 4124 kg, in Deutschland 1837 kg, in Frankreich 954 kg, in Oesterreich-Ungarn 591 kg beträgt. Sollte es sich auch nur im bescheidensten Umfange zu einem Industriestaat entwickeln und etwa die Hälfte der Kopfquote Oesterreich-Ungarns erreichen, so würden seine bisher bekannten eigenen Kohlenvorräte wohl nur für einige Jahrhunderte ausreichen.

In den Vereinigten Staaten ist der Inhalt des pennsylvanischen Anthracitbeckens zu 4400 Millionen und der des pennsylvanischen Steinkohlenbeckens zu 33 500 Millionen englische Tonnen ermittelt worden. Die gesamte Ausdehnung der Kohlenfelder der Union mit Ausnahme der des Felsengebirges und der Westküste wird zu 569 300 qkm berechnet, und nach einer summarischen Schätzung Nasses dürfte ihr Gehalt etwa 684 Milliarden Tonnen betragen. Andererseits aber nimmt Nasse an, dass die jährliche Förderung, der Zunahme der Bevölkerung entsprechend, in 100 Jahren auf 1134 Millionen Tonnen steigen werde, und der ungeheuere Vorrat würde also von da an nur für 550, von der Gegenwart ab aber nur für 650 Jahre ausreichen. Da gegenwärtig die Anthracitförderung schon 54 Millionen Tonnen beträgt, so dürfte das pennsylvanische Anthracitbecken schon in weniger als 100 Jahren erschöpft sein.

Die chinesischen Kohlenfelder sollen den amerikanischen an Ausdehnung und Reichtum gleichkommen, aber sie kommen für die europäische Welt kaum in Betracht, da sie unter den heutigen Verhältnissen nur in geringem Masse ausgenutzt werden; sollte aber China jemals eine Industrie nach europäischer Art ins Leben rufen, so würde seinen grossen Vorräten auch ein entsprechend grosser einheimischer Verbrauch gegenüberstehen.

Ein gleich billiges und bequemes Mittel zur Gewinnung mechanischer Kraft wie die Kohle — ein freies Element mit grosser Verwandtschaft zu dem ebenfalls freien Sauerstoff — giebt es nicht. Die Meinung, dass die Elektricität einen Ersatz bieten könne, ist durchaus irrig: denn die Elektricität muss selbst entweder durch Aufwendung einer äquivalenten mechanischen Kraft oder einer teueren chemischen Spannkraft erzeugt werden. Nur das Gefälle des Wassers wird als von der Natur gegebene Kraftquelle verwertet werden können, teils bei den Fällen der Flüsse und Gebirgswässer, teils aber mit Hilfe von Vorrichtungen, um das durch die Flut gehobene Meerwasser in der Höhe aufzufangen. Die Elektricität wird dann das Mittel liefern, um von diesen lokalen Sammelpunkten aus die selbst weit entlegenen Betriebe mit ihrem Kraftbedarf zu versorgen.

Litteratur: *Die amtlichen statistischen Publikationen s. in dem Art. Bergbau Bd. II, S. 562. Ferner s.* **Geinitz, Fleck** *und* **Hartig,** *Die Steinkohlen Deutschlands und anderer Länder Europas, 3 Bde., München 1865.* — **Jevons,** *The Coal Question, London 1865; 2. ed. 1866.* — **Price-Williams,** *The Coal Question, Journ. Statist. Soc., Jahrg. 1889, S. 1 ff.* — **Chrisholm,** *Coal and Iron Production, ebd., Jahrg. 1890, S. 561 ff.* — **L. Courtney,** *Jevons Coal question: Thirty years after, ebd., Jahrg. 1897.* — **Hull,** *Our coal resources, London 1897.* — **Lozé,** *Les charbons britanniques et leur épuisement. 2 vol., Paris 1900.* — **v. Juraschek,** *Uebersichten der Weltwirtschaft, Berlin (1892), S. 378 ff.* — **R. Nasse,** *Die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, Berlin 1893.*

Lexis.

Stempel, Stempelabgaben.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Anwendungsbereich der St. Unter Stempel verstehen wir zunächst ein Werkzeug, mit dem nach einer geschnittenen oder gestochenen Platte Abdrücke von Schriftzeichen, Worten, Wappen, Siegeln u. s. w. hergestellt werden. Ferner werden

die durch dieses Verfahren hergestellten Abdrücke selbst als Stempel bezeichnet. Im Finanz- und Steuerwesen, wie im Bereiche der öffentlichen Verwaltung überhaupt, werden solche Abstempelungen vielfach und zu sehr verschiedenen Zwecken angewendet, namentlich dienen sie als eine bestimmte Erhebungsform der öffentlichen Auflagen. Ihre Technik besteht in der Abstempelung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken oder in der Aufklebung von Stempelmarken auf diese. Man nennt daher die Stempelabdrücke selbst oder die Stempelmarken kurz »Stempel«. Unsere folgenden Betrachtungen fassen die Benutzung des Stempels als Form der Erhebung von Steuern und Abgaben ausschliesslich ins Auge.

Die Entrichtung von öffentlichen Auflagen in Stempelform ist an keine besondere Art oder Gruppe von Steuern oder Abgaben gebunden, sie bildet kein Präjudiz für Charakter und Eigenart der auf diese Weise eingezogenen Forderungen der öffentlichen Gewalten, sie ist grundsätzlich auf alle oder doch auf eine ganze Reihe von Erscheinungen des Abgabenwesens anwendbar. Man hat es hier also lediglich mit einer bestimmten Form der Erhebung zu thun, für welche die Frage des Steuergegenstandes und des Steuerprincips belanglos ist. Wir finden daher die Stempelabgaben sowohl beim Gebührenwesen vertreten als auch im Bereiche der Steuer angewendet. Sie erscheinen teils als Verkehrssteuern (s. d.), teils als Aufwand- und Verbrauchssteuern, wie bei den Bier-, Tabak-, Spielkarten-, Zeitungs- u. ä. Steuern. Im allgemeinen hat aber die Steuerpraxis doch dazu geführt, die Gebühren und die Verkehrssteuern in Stempelform zu erheben: Gebührenstempel — Steuerstempel. Da nun die Gebühren häufig in Stempelform eingezogen werden, so hat man mitunter beide Begriffe missbräuchlich als gleichbedeutend gebraucht und übersehen, dass der Stempel nur eine Erhebungsform und keine bestimmte Abgabenform ist. Es kommt aber bei Stempelabgaben vor allem auf Inhalt, Zweck und Absicht des Vorgangs an und nur diese, nicht die Art der Erhebung entscheiden über den Charakter solcher Abgaben als Gebühren oder Steuern.

2. Geschichtliches. Die Erfindung des Stempels als Erhebungsform von Auflagen soll nach Boxhorn's Disquisitiones politicae (Amstel. 1693 p. 391) eine holländische sein. Die Generalstaaten hatten einen Preis auf die Erfindung einer neuen, nicht drückenden und doch einträglichen Abgabe gesetzt. Daraufhin hat ein Holländer, dessen Namen die Geschichte nicht überliefert hat, vorgeschlagen, die Ausfertigung von Urkunden durch Aufdrückung eines Stempels zu Steuerzwecken zu benutzen. Die Abgabe würde niedrig sein, nur die Begüterten würden davon getroffen und der Ertrag für die Staatskasse würde erheblich sein. So erscheint die Erhebung von Abgaben durch Stempelbogen zuerst 1624 in Holland als impost van bezegelde brieven und erwies sich durch die Erstreckung der Steuerpflicht auf Vertragsurkunden in dem verkehrsreichen Lande als eine ergiebige Steuerquelle. Boxhorn ist für diese Neuerung so eingenommen, dass er sogar vorschlägt, eine jährliche mit einer Stempelabgabe verknüpfte, amtliche Bestätigung aller Schuldbriefe zu verlangen und so eine Kapitalvermögenssteuer in Stempelform zu erheben. Die Verwendung des Stempels zur Abgabenerhebung scheint hier zuerst mit Erfolg versucht worden zu sein, während die Verwendung von Stempeln und Stempelpapier zur Legitimation von Urkunden längst bekannt war, wie eine solche charta bereits in der Novelle 44 des Corpus iuris civilis erwähnt wird, allerdings augenscheinlich ohne Steuerzweck. Von Holland aus fand diese fiskalische Einrichtung seit 1636 zunächst Eingang in den spanischen Reichen und scheint in Frankreich 1654 zuerst durch Fouquet eingeführt worden zu sein. 1667 wurde hier die Stempelpflicht bereits auf alle transactions ausgedehnt. Im 17. u. 18. Jahrh. sind dann die meisten Staaten mit der Einführung der Stempelsteuern nachgefolgt: Dänemark 1660, Schleswig-Holstein 1657, Preussen und Kursachsen 1682, Oesterreich 1686, England 1694, Russland 1699, Hannover 1709. In den folgenden Jahrzehnten finden wir diese in allen Kulturstaaten mehr oder weniger entwickelt. Die Besteuerung durch Stempelbogen ist dabei die ältere, die Verwendung von Stempelmarken die jüngere Methode. In Oesterreich bedient man sich dieser erst 1854, in Kurhessen seit 1854, in Frankreich seit 1859, in Preussen seit 1862.

3. Die Erhebungsformen der St. Die Stempelabgaben können in einer vierfachen Form erhoben werden:

1. durch Stempelbogen oder Blankette. Diese sind weisses, gestempeltes, jedoch unbeschriebenes Papier, auf dem die stempelpflichtigen Akten niederzuschreiben sind. Die Stempelbogen (Stempelpapier), deren Verwendung für bestimmte Rechtshandlungen vorgeschrieben ist, müssen von der Steuerbehörde oder von den durch sie legitimierten Verschleissern bezogen werden. Die Umgehung dieser obligatorischen Anordnungen ist teils mit Strafen, teils mit den Rechtsnachteilen der Ungiltigkeit bedroht. Der Betrag der Stempelabgabe ist dann im Preise der Stempelbogen mitenthalten.

2. durch Stempelmarken. Sie sind Marken, nach Art der Briefmarken, die auf

die steuer- und abgabepflichtigen Schriftstücke, Umhüllungen u. s. w. aufzukleben sind. Die Stempelmarken sind in verschiedenen Abstufungen so gestückelt, dass jede Summe dadurch leicht dargestellt werden kann. Diese Art der Erhebung ist einfacher und zweckmässiger und schützt insbesondere den Abgabepflichtigen vor Verlusten, z. B. durch Verschreiben des Stempelpapiers etc. etc. Ebenso sind die Stempelmarken leicht zu verschleissen, namentlich wenn man die Postanstalten mit dem Verkaufe der Stempelmarken betraut.

3. durch gestempelte Umhüllungen (Umschläge) oder Banderolen. Diese dienen zur Umhüllung oder Verpackung von steuerpflichtigen Gegenständen. Die Benutzung gestempelter Umschläge wird namentlich bei der Erhebung der Aufwandsteuern in Stempelform benutzt, wie bei der Tabaksteuer, Zündhölzersteuer, Kerzensteuer u. s. w. Im Gebiete der Verkehrsbesteuerung ist diese Art des Stempels nicht gebräuchlich. Die Banderolen sind bei der Steuerbehörde oder deren Verschleissstellen vom Pflichtigen zu kaufen und in vorschriftsmässiger Weise zu verwenden. In dem Preise ist dann zugleich die Abgabe enthalten. Ueber die Unbrauchbarmachung, insbesondere zur Verhütung einer mehrfachen Verwendung der nämlichen Umhüllung, sind geeignete Vorschriften erlassen.

4. durch direkte Abstempelung. Die Stempelpflicht wird hier erfüllt durch den mechanischen Aufdruck eines legitimierten Stempelzeichens, eines »Stempels«, auf die der Auflage unterworfenen Gegenstände, z. B. auf Urkunden, Akten, Schriftstücke, auf Spielkarten, Zeitungen u. dgl. m. Die Abstempelung von Metallen, insonderheit von Edelmetallen, heisst »Punzierung«. Die Entrichtung der Abgabe geschieht durch unmittelbare Zahlung oder Leistung einer Geldsumme, wie bei anderen Steuern und Auflagen. Daher hat der Stempel in erster Linie den Charakter einer Kontrollmassregel und die Abstempelung dient als Empfangsbestätigung der Abgabeschuldigkeit und als Beleg einer Leistung, weniger zur Vereinfachung des Verfahrens.

4. Die Arten der St. Für die Art der Bemessung der Stempelabgaben und zur Bestimmung des Ausmasses der Stempelpflicht unterscheidet man eine Mehrzahl von Stempeln:

1. den Fixstempel, bei dem für alle Abgabenfälle ein gleicher Satz besteht, ohne weitere Prüfung des steuerpflichtigen Aktes. Er wird angewendet, wo geeignete Merkmale der Abstufung fehlen oder unzweckmässig sind. Bei Gebühren benutzt man den Fixstempel bei einfachen Leistungen und gleichartigen Kosten der amtlichen Handlungen.

2. den Klassenstempel, bei dem die einzelnen Steuerfälle nach bestimmten Merkmalen in Klassen eingeteilt werden und die Besteuerung nach Massgabe eines Klassenschemas in abgestuften Sätzen eintritt. Bei Gebühren geht man hier von der Kostenhöhe aus, bei Steuern von der Bedeutung des Gegenstandes oder vom Werte des Steuerobjekts. Man beabsichtigt auf diese Weise der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen näher zu kommen.

3. den Dimensions- oder Raumstempel, wo die Abgabe nach der Ausdehnung, dem Umfang und der Grösse der die Leistungspflicht begründenden Schriftstücke, Urkunden, Akten u. s. w. bemessen wird: der Gerichtsakten, kaufmännischen Bücher, der Grösse der Zeitungen, des Flächenraums der Inserate, Anzeigen und Annoncen, nach der Bogen-, Spalten- und Seitenzahl der Urkunden u. s. f. Zur Verhütung einer dem fiskalischen Interesse widerstrebenden Benutzung des verwendeten Papiers oder der Stempelbogen bestimmen besondere Vorschriften für die einzelnen Fälle das Format, die Art der Beschreibung, die Zahl der Zeilen und Worte, die eine Seite oder Spalte enthalten darf, u. s. w. Auf diese Weise ist der Dimensionsstempel eine sehr rohe Form der Bemessung und ein sehr unzulängliches Mittel, die wirkliche Steuerfähigkeit eines Aktes zu würdigen, wenn auch mitunter ein Zusammenhang zwischen den verursachten Kosten der Amtsstelle und dem Umfange des Aktes hergestellt werden kann.

4. den Gradationsstempel, bei dem für die Höhe der Abgabe der Wert des stempelpflichtigen Gegenstandes oder desjenigen Vorgangs massgebend ist, über den die Urkunde ausgefertigt ist. Die Grundlage der Bemessung kann eine verschiedene sein. Wir unterscheiden daher:

a) Proportional- oder Prozentualstempel, wenn die Abgabe für alle Summen gleich hoch bemessen und regelmässig daher in Prozenten des Steuerobjekts ausgedrückt ist; und

b) Progressiv- oder wachsender Stempel, wenn die Steuersätze mit der Grösse des Steuerobjekts zunehmen oder wachsen. Von einem Degressiv- oder Regressivstempel sprechen wir, wenn von einer bestimmten Summe ein Maximalsatz des Stempels erhoben wird (Horizontale), der für alle höheren Beträge unverändert bleibt, und die kleineren Wertbeträge rückschreitend relativ entlastet werden.

5. den einfachen Wertstempel und den klassifizierten Wertstempel. Dort richtet sich die Stempelabgabe genau nach dem Werte der zur Abgabe pflichtigen

Summe und ist in Prozenten berechnet. Hier werden die Steuersätze nach Massgabe erheblich abgerundeter, nach einem Klassenschema eingeteilter Summen erhoben. Beide Arten können als Unterarten des Gradationsstempels gelten, von dem sie sich nur dadurch unterscheiden, dass sie die Wertsumme direkt und nicht im Umweg über die Ausdehnung der darüber ausgefertigten Schriftstücke zum Ziele nehmen. Dem Wertstempel wohnt regelmässig der Steuercharakter inne. Er wird da gefordert, wo die Inanspruchnahme behördlicher Thätigkeit, das Merkmal der Gebühr, fehlt oder doch als individuelles Element aufgehoben ist. Auch ist seine Höhe meist eine solche, dass die Gebühr thatsächlich durch die Steuer aufgelöst wird, wie z. B. bei der Börsensteuer oder teilweise beim Wechselstempel.

5. Die Durchführung der St. Die Stempelerhebung ist in der Hauptsache mit wenig Schwierigkeiten verknüpft. Die Marken, Stempelbogen, Stempelstreifen u. s. w. sind von den Abgabepflichtigen an bestimmten Stellen, bei gewissen Aemtern (»Stempeldistributionen«), bei Postanstalten oder sonstigen legitimierten Verschleissern zu erwerben und nach Vorschrift zu verwenden. Wo die Aufdrückung eines Stempelzeichens gefordert ist, kann dies die betreffende Behörde gleichfalls leicht, rasch und ohne besondere Mühewaltung bewirken. Die Stempelabgabe vereinigt dabei zwei verschiedene Akte der Abgabeleistung. Sie stellt für den besteuernden, öffentlichen Körper den Empfang einer Zahlung dar und ersetzt die Quittung dem Leistungspflichtigen. Allerdings setzt sie daher in den meisten Fällen die Selbstbesteuerung des Pflichtigen voraus. Infolgedessen hat der Stempel auch mit den Gefahren der Hinterziehung zu kämpfen. Sie werden um so grösser sein, je geringer die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist. Die Einrichtung von Kontrollmassregeln ist aus diesen Gründen unentbehrlich. Und sie werden da am wirksamsten sein, wo die stempelpflichtigen Gegenstände leicht mit Behörden früher oder später in Berührung kommen können, wie bei Protokollen oder Urkunden über Verkäufe, Verträge u. s. w.

Zum Schutze gegen solche Hinterziehungen können Kontrollen, Nachforschungen, allgemeine Beaufsichtigung u. a. m. angeordnet werden, die aber meist ohne fühlbare Wirkung sein werden. Wirkungsvolle Massregeln vermag nur eine richtige Steuerpolitik zu bieten. Hierher zählt vor allem die Niedrigkeit der Tarifsätze, deren einfache Anwendung und die leichte Bemessung der Stempelabgaben. Sodann ist die Wahl der Stempelpflicht auf festen Grundsätzen aufzubauen. Unter diesen sind anzuführen die genaue und richtige Bestimmung der stempelpflichtigen Fälle, die Beschränkung ihrer Zahl, die Ausschliessung solcher Akten, bei denen aus sachlichen Gründen eine Kontrolle der Erfüllung der Steuerpflicht nicht möglich ist, und ebenso die technisch vollkommene Herstellung der Stempelmarken, die Fälschungen der Stempelzeichen unmöglich macht. Der einmal verwendete Stempel ist dann durch Entwertung unbrauchbar zu machen, dass ein wiederholter Gebrauch verhindert wird. Die Entwertung ist nach bestimmten Regeln vorzunehmen (Kassierung, Nullifizierung, Kaduzierung, Obliterierung von oblinere, beschmieren). Sie geschieht teils durch Querschrift über die Stempelmarken und Stempelbogen, teils mittelst Durchstreichung oder Aufdrückung eines Zeichens, teils durch Zerreissen oder Durchstossen. Die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Stempelsteuergesetzgebung werden mit Geldstrafen bedroht, mit denen mitunter auch noch weitere Rechtsnachteile verbunden werden. Solche sind Ungiltigkeit des durch die Urkunde begründeten Rechtsgeschäftes, prozessuale Nachteile, Verlust der Commercialität u. a. m. Durch solche vorbeugende Mittel soll dann die richtige Erfüllung der Stempelvorschriften gesichert werden.

II. Gesetzgebung und Statistik.

1. Deutsches Reich. Im Deutschen Reiche werden vier Arten von Stempelsteuern erhoben: 1. der Spielkartenstempel nach G. v. 3. Juli 1878 (vgl. d. Art. Spielkartenstempel oben Bd. VI S. 894/95), 2. der Wechselstempel nach G. v. 4. Juni 1879 (vgl. d. Art. Wechselstempelabgabe), 3. die statistische Gebühr nach G. v. 20. Juli 1879 (vgl. d. Art. Statistische Gebühr oben S. 1072 ff.), 5. die Stempel von Aktien-, Kuxen-, Renten- und Schuldverschreibungen, von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, von Spiel und Wette und von Schiffahrtsurkunden nach den GG. v. 1. Juli 1881, 27. Juli 1894 und 14. Juni 1900, die man üblicherweise und in der Hauptsache mit dem Ausdruck »Börsensteuer« bezeichnet (vgl. d. Art. Börsensteuer oben Bd. II S. 1017 ff.). Die Einzelheiten dieser in Stempelform erhobenen Abgaben sind a. a. O. dargestellt. Die Einkünfte aus ihnen beliefen sich auf folgende Summen:

	Spielkartenstempel	Wechselstempelabgaben	Statistische Gebühr	Stempel von Wertpapieren, Kauf- und Anschaffungsgeschäften, Spiel und Wette u. s. w.
	Millionen Mark			
1885	1,119	6,628	0,543	17,184
1890	1,276	7,818	0,655	26,469
1895	1,438	8,734	0,832	55,035
1896	1,506	9,187	0,852	48,350
1897	1,534	9,947	0,903	47,872
1898	1,534	10,989	0,942	53,283
1899 (Etat)	1,456	9,472	0,890	49,830
1900 (Etat)	1,471	10,367	0,937	53,708

In den Ziffern für das Rechnungsjahr 1900 sind die Steuersätze der Reichsstempelabgabennovelle v. 14. Juni 1900 noch nicht fühlbar geworden, da das Rechnungsjahr mit dem 1. April beginnt, die Novelle aber erst mit 1. Juli 1900 in Kraft getreten ist.

2. Preussen. Die Form der Stempelabgaben ist in Preussen 1682 eingeführt worden. 1701 u. 1776 wurde ihr Anwendungsbereich wesentlich erweitert. Durch G. v. 7. März 1822 ist das ganze Gebiet neugeordnet worden. In den Jahren 1867, 1873, 1884 und 1889 wurden verschiedene Veränderungen des geltenden Rechtsstandes verfügt. Durch G. v. 31. Juli 1895 wurden auf den bisherigen Grundlagen die zerstreuten Gesetze und Verordnungen einheitlich zusammengefasst, ward das Bewährte beibehalten, das nicht mehr Zeitgemässe den modernen Bedürfnissen angepasst und das Lückenhafte ergänzt. Als steuerpflichtig werden eine Reihe von Urkunden über Thatsachen und Rechtsgeschäfte bezeichnet, die der Tarif aufführt. Die Stempelpflichtigkeit der Urkunde richtet sich nach ihrem Inhalt. Von der Stempelsteuer bestehen eine Anzahl von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen. Zu der ersteren Gruppe zählen Urkunden, deren Inhalt in Geld geschätzt werden kann und 150 M. nicht übersteigt, solche, die sich auf Veranlagung öffentlicher Steuern und Abgaben, auf die Heeresergänzung und die Befreiung vom Heeresdienste und auf Auseinandersetzungen beziehen, ferner Urkunden über aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgten Besitzveränderungen, Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen im Bereich der Katasterverwaltung sowie einzelne noch gesetzlich privilegierte Fälle. Im Genuss persönlicher Befreiungen von der Stempelpflichtigkeit stehen der König, die Königin und die königlichen Witwen, der Fiskus des Deutschen Reichs und des preussischen Staats und deren öffentliche Anstalten und Kassen, die mit dem Rechte der juristischen Personen ausgestatteten deutschen Kirchen und Religionsgesellschaften, die öffentlichen Anstalten der Armen-, Kranken-, Waisenpflege und ähnliche Versorgungsanstalten, die Universitäten und öffentlichen Schulen, die Gemeinden und Verbände von solchen in Armen-, Schulen- und Kirchenangelegenheiten und Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit dem ausschliesslichen Zwecke der Beschaffung billiger Wohnungen für Unbemittelte. Der Stempelpflichtigkeit ist der gemeine Wert zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu Grunde zu legen. Das Gesetz stellt dann eine Mehrzahl von Grundsätzen für die Berechnung des gemeinen Werts und namentlich für die Fälle auf, in denen der Wert des Gegenstandes von vorn herein nicht festgestellt oder geschätzt werden kann. Die Erfüllung der Stempelpflicht wird endlich durch ein System von Strafandrohungen geschützt. Der Steuertarif umfasst 78 Nummern der steuerpflichtigen Fälle. Unter diesen befinden sich vor allem der Verkehr mit Immobilien, der Kauf beweglicher Sachen im kaufmännischen Verkehr bei formellen Verträgen, Pachtverträge, Annahme an Kindesstatt, Erbverträge, Familien- und Fideikommiss-, Gesellschafts-, Leibrenten-, Renten-, Versicherungs- und ähnliche Verträge, Stempel im Anschluss an den Schriftverkehr mit Behörden u. s. w. Die Stempel sind teils Fixstempel, teils Prozentualstempel, und ihr Charakter ist meist derjenige einer Steuer. Der Ertrag der Stempelsteuern war

1890—1891	20,600	Mill. Mark
1892—1893	24,700	„ „
1896—1897	23,000	„ „
1897—1898	26,000	„ „
1898—1899	27,000	„ „
1899—1900	32,000	„ „
1900—1901	34,000	„ „

3. Bayern, Sachsen und Hessen, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen. In Bayern sind die Stempelabgaben im Gebührengesetz geregelt (G. v. 18. August 1879 mit späteren Abänderungen und neuer Textierung v. 26. Mai 1892). Die Gesetzgebung über die Stempelpflichtigkeit ist hier im Rahmen der Gebühren enthalten. Diese Abgaben haben aber nicht allein die Eigenschaft von eigentlichen Gebühren im wissenschaftlichen Sinn, sondern sind vielfach auch Steuern. Das Gebührengesetz bezeichnet

dann auch die Fälle, in denen die Abgabeleistung in der Form von Stempeln vorgeschrieben ist. Ausserdem ist vorgesehen, dass durch Verordnung die Stempelform als Modus der Erhebung auch auf weitere im Gesetze nicht verzeichnete Fälle ausgedehnt werden kann. Stempelpflichtig sind vor allem Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Kassen, Urkunden über Anstellungen und Beförderungen, Zeugnisse, einzelne Gerichtsvollzieherakten bei der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Lombarddarlehen u. a. m. In Sachsen besteht ein Urkundenstempel (G. v. 13. November 1876), dessen Fälle im Gesetz verzeichnet sind. Die Stempelpflicht der Urkunden (abgesehen von Versicherungsverträgen und Versteigerungsprotokollen) tritt aber nur ein, wenn die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notar aufgenommen oder ausgefertigt ist oder bei einer Behörde oder einem Notar vorgelegt oder eingereicht werden soll. Die Abgaben haben wesentlich Gebührencharakter. Die Abgaben haben regelmässig die Form von Wertstempeln, deren Sätze zwischen 1/50 vom Tausend und 1/10 Prozent des Wertes schwanken. Nur bei Familienanwartschaften und Familienstiftungen beträgt die Steuer 3 Prozent und geht daher über das Mass einer Gebühr hinaus. In Hessen hat die V. v. 18. Januar 1882 das Stempelwesen geordnet. Dasselbe findet Anwendung auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit und auf besonders gekennzeichnete Fälle. Die Stempelabgaben haben teils ausschliesslich, teils vorwiegend den Charakter von Gebühren. Sie kommen nur in Absatz, wenn die betreffende Urkunden von einem Beamten oder einer Behörde der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgefertigt werden oder wenn auf Grund derselben eine Eintragung in öffentliche Bücher oder Register (Hypothekenbücher, Handelsregister etc. etc.) stattfinden soll.

Württemberg und Baden kennen die Erhebung von Verkehrsabgaben in Stempelform nicht. Diese Auflagen werden hier durch unmittelbare Einzahlung entrichtet.

In Elsass-Lothringen wurde zunächst die bisherige Stempelsteuergesetzgebung französischen Ursprungs beibehalten und im Laufe der Zeit in mehrfacher Hinsicht verändert und umgestaltet.

4. Oesterreich. Die älteren, teilweise aus dem 17. und 18. Jahrh. stammenden Vorschriften der Stempelerhebung sind in Oesterreich 1850 neu geordnet worden. Die Grundlagen des Stempelwesens gehen teilweise auf das Stempel- und Taxpatent vom 27. Januar 1840, dann auf das Gebührengesetz v. 9. Februar 1850 und auf das Verbrauchsstempelgesetz v. 6. September 1850 zurück. Dieses letztere, das vor allem den Spielkarten-, Kalender- u. Zeitungsstempel regelte, ist seit dem 1. Januar 1900 nur noch im Hinblick auf den Spielkartenstempel (vgl. d. Art. Spielkartenstempel a. a. O.) geltender Rechtsstand. Der Kalender- und Zeitungsstempel ist seit dem 1. Januar 1900 aufgehoben worden. Seit dem Jahre 1850 ist die Stempelgesetzgebung mehrfach durch Novellen ergänzt worden. Zunächst stand die Nov. v. 13. Dezember 1862 im Zeichen der Finanznöte infolge des italienischen Feldzuges und erhöhte sämtliche Gebührensätze im Ordinarium um 25 Prozent. Später folgten Gesetze, deren Tendenz in der umgekehrten Richtung, in der Ermässigung und Erleichterung der Belastung bestand. Neben dem G. v. 18. März 1878, das die Verjährbarkeit der Gebührenforderungen begründete, haben die GG. v. 29. Februar 1864 u. 31. März 1890 Ermässigungen, dort im kaufmännischen Interesse, hier im Interesse des bürgerlichen Kleingrundbesitzes, gebracht. Ein G. v. 8. März 1876 beschäftigte sich mit dem Wechselstempel u. ä. Abgaben (vgl. d. Art. Wechselstempelabgabe), der erste Teil des vorerwähnten G. v. 31. März 1890 mit der Gewinnsteuer (vgl. d. Art. Lotterie und Lotteriebesteuerung oben Bd. V S. 638 ff.) und endlich die GG. v. 18. September 1892 u. 9. März 1897 mit der Börsensteuer (vgl. d. Art. Börsensteuer a. a. O.).

Als stempelpflichtig werden alle Rechtsgeschäfte bezeichnet, die nach den bürgerlichen Gesetzen Rechte begründen, übertragen oder aufheben und zwar in der Regel nur dann, wenn eine Urkunde als Beweismittel gegen den Aussteller oder Vollmachtgeber ausgestellt wird. Einzelne Rechtsgeschäfte sind auch ohne die Voraussetzung solcher Urkunden stempelpflichtig, wie die entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung des Eigentumsrechtes oder der Dienstbarkeiten oder des Fruchtgenusses oder Gebrauchs an unbeweglichen Sachen u. s. w. Für jedes einzelne Rechtsgeschäft ist stets ein Stempel zu verwenden. Unter einem Stempel dürfen nur mehrere Urkunden dann zusammengefasst werden, wenn die Geschäfte unter einander in Verbindung stehen, der Raum dazwischen nicht grösser ist als zwei Zeilen und der Stempel einen so hohen Geldbetrag erreicht, als wenn jedes Rechtsgeschäft auf je einen ganzen Bogen geschrieben wäre. Wenn in der gleichen Rechtsurkunde verschiedene, nicht kohärente Bestandteile des gleichen Hauptgeschäftes beurkundet werden, so ist jedes Geschäft einzeln als stempelpflichtig zu behandeln. Ebenso sind — von bestimmten, gesetzlich zugelassenen Fällen abgesehen — alle mehrfach ausgefertigten Exemplare (Duplikate) einzeln stempelpflichtig. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind der Aussteller und

der Empfänger zu gleichen Teilen zur Stempelabgabe verpflichtet. In allen übrigen Fällen ist derjenige stempelpflichtig, zu dessen Gunsten die Urkunde errichtet ist.

Die Erhebung der fälligen Abgaben geschieht teils direkt, teils indirekt durch Stempelblankette. In der letzteren Form sind im allgemeinen zu leisten die fixen Gebühren und die Skalagebühren von Rechtsgeschäften, bei denen die Leistung oder Gegenleistung eine schätzbare Sache ist oder der Geldwert der Leistung oder Gegenleistung in der Urkunde selbst angegeben oder durch Beziehung auf andere Schriftstücke bekannt ist, und der Betrag der Abgabe, ohne den ausserordentlichen Zuschlag. 25 fl. nicht übersteigt. Im übrigen tritt die direkte Erhebung ein. Die Einkünfte beliefen sich aus den

	Stempelabgaben	Gebühren für Rechtsgeschäfte
	in Millionen	Kronen
1889	37,600	68,000
1892	38,700	70,600
1893	40,000	72,120
1896	43,160	78,660
1898	45,106	89,091
1899	46,260	89,300
1900	56,000	94,430

5. Frankreich. Die Stempelabgaben in Frankreich haben ihre historische Wurzel in dem droit de formule v. 1654 auf Pergament und Papier für die Herstellung von Urkunden. Erst seit dem Edikt v. 1671 wurde die Stempelung allgemeiner durchgesetzt. Unter Colberts Finanzverwaltung hat die Deklaration v. 19. März 1673 die Stempelabgaben neugeordnet, während die Verordnung v. 22. April 1673 einen neuen Tarif aufstellte. 1680 u. 1748 wurden abermals neue Tarifierungen vorgenommen, die den Stempel namentlich nach der Grösse des Blatts abstuften. Die Ausdehnung war indessen keine sehr beträchtliche, die Systemisierung unvollkommen, die Steuersätze waren niedrig. Ausserdem waren die neuen Grenzprovinzen von diesen Auflagen frei. Der 1787 von der Notablenversammlung mustergiltig ausgearbeitete Entwurf eines neuen und erweiterten Stempelgesetzes blieb nur einen Monat in Kraft, da das Gesetz vom König wegen des Widerstands des Parlaments wieder zurückgenommen wurde. Der erste Versuch der Revolutionsepoche, die Stempelabgaben neu zu gestalten (GG. v. 12. Dezember 1790 und 18. Februar 1791), misslang. Erst durch G. v. 3. November 1798 ward für die Stempelgesetzgebung die endgiltige Grundlage geschaffen, auf der alle späteren Gesetze nur fortgebaut haben, ohne die principiellen Gedanken zu ändern. Der Rechtsstand erfuhr Ergänzungen durch die GG. v. 5. Juni 1850, und Steuererhöhungen wurden durch G. v. 23. August 1871 nach dem deutsch-französischen Kriege angeordnet. Die verschiedenen Etats- und Finanzgesetze haben seit 1862 öfters Veränderungen der Steuersätze etc. etc. bewirkt (vgl. die Artt. B ö r s e n s t e u e r, S p i e l k a r t e n s t e u e r, W e c h s e l s t e m p e l a b g a b e n).

Die französischen Stempelabgaben sind ihrem Charakter nach teils Gebühren, teils Steuern, teils finden sich in der gleichen Abgabe beide Elemente gemischt. Doch ist die Eigenschaft der Steuer im allgemeinen die vorherrschende. Der Stempelpflichtigkeit unterliegen grundsätzlich alle Papiere, die zu bürgerlichen oder gerichtlichen Urkunden bestimmt sind, sowie alle Schriftstücke, die vor Gericht vorgelegt oder daselbst als Beweismittel benutzt werden können. Die Ausnahmen von diesem Grundsatze sind im Gesetz besonders erwähnt. Thatsächlich ist die Steuerpflicht beschränkter. Denn es werden nur die im Steuertarif wirklich aufgezählten Klassen von Fällen der Stempelpflicht unterworfen. Auch hat sich eine dem Sinne, aber nicht dem Wortlaut des Gesetzes entsprechende Praxis Geltung verschafft. Die tarifierten Schriftstücke sind unbedingt stempelpflichtig, wenn sie im Inland aufgenommen worden sind. Bei den im Ausland aufgenommenen Dokumenten muss jedenfalls vor ihrer Benutzung im Inland die Stempelpflicht erfüllt werden. Die Stempelabgaben sind unabhängig vom Enregistrement (vgl. d. Art. R e g i s t r i e r u n g s a b g a b e n oben Bd. VI S. 355 ff.) zu berechnen und zu bezahlen, beide Formen der Verkehrsbesteuerung konkurrieren daher öfters beim gleichen Akt und bilden dann eine Art Doppelbesteuerung. Hier wie dort herrscht eine starke fiskalische Hypertrophie vor, die trotz ihrer steuerpolitischen Berechtigung verkehrsstörend wirkt und als erhebliche Last empfunden wird.

Der Stempel erscheint als: 1. D i m e n s i o n s s t e m p e l, der sich nach dem Umfang und der Grösse des zu den stempelpflichtigen Schriftstücken verwendeten Papiers und zwar nach dessen Höhe und Breite richtet. Es werden 5 Sorten Papier mit 5 Steuersätzen, zu je 0,50, 1,00, 1,50 und 2,00 Francs unterschieden, wozu nach G. v. 23. August 1871 noch Zuschlagszehntel kommen. 2. S p e c i a l s t e m p e l mit einem Tarif von f e s t e n Stempelsätzen für eine Mehrzahl von Schriftstücken und Urkunden: Versicherungsdokumente, Checks, Quittungen, Schlussnoten, Transportpapiere, Pass- und Jagdscheine u. dgl. m. 3. P r o p o r t i o n a l s t e m p e l nach dem Wert des in der Urkunde erscheinenden Vermögensobjekts. Er ist abgestuft und trifft insbesondere Handelseffekten, Wechsel, Schuldscheine, Börsenpapiere (seit 1850), wesentlich mit dem Charakter eines Emissionsstempels in- und

ausländischer Wertpapiere, Aktien und Obligationen. Früher nur auf die negotiablen Wertpapiere beschränkt, trifft er heute neben diesen auch die nicht negotiablen. Die Abgabe auf öffentliche Anschläge (Affichen), die nach den GG. v. 18. Juli 1852 und 18. Juli 1866 einem nach dem Raum bemessenenSpecialstempel unterlagen, hat das G. v. 16. Dezember 1890 in eine jährliche Stempelabgabe vom qm, das der Anschlag bedeckt, verwandelt. Die Abgabe ist auf einem Ortsklassentarif aufgebaut und beträgt für Orte mit bis 2500 Einwohnern 0,60 Franc, für solche mit bis 40 000 Einwohnern 0,75 Franc, für jene mit über 40 000 Einwohnern 1 Franc und für Paris 1,50 Francs für 1 qm. Zuschläge werden dazu nicht erhoben.

Ueber die Besteuerung der Börsenumsätze und fremden Wertpapiere vgl. d. Art. Börsensteuer a. a. O.

Die Stempel (timbres) werden auf eine vierfache Weise erhoben: 1. durch die Verwendung von Stempelmarken und Stempelpapier (timbre ordinaire); 2. durch Extrastempelung unter Aufdruck eines Stempelzeichens auf den eingereichten Papieren vor Benutzung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (timbre extraordinaire); 3. durch Abfindung oder Abonnement (abonnement) an Stelle der Einzelzahlungen, wie bei der Feuerversicherung, bei der Emission von Wertpapieren u. s. w. Die abgabepflichtigen Schriftstücke werden dann ohne weitere Kosten mit einem Extrastempel versehen; 4. durch Visierung (visa pour timbre). Sie wird in solchen Fällen angewendet, in denen es nicht möglich ist, einen oder mehrere Stempel anzubringen. Ihre Methode besteht in der Eintragung in ein Register nebst einem Vermerk auf dem visierten Papiere, ferner unter Eintragung ins »Soll« (en débet) oder unentgeltlich (gratis) für gewisse Akte, die den Staat oder den Staatsschatz betreffen.

Zur Zahlung des Stempels ist zunächst der Aussteller einer Urkunde verpflichtet und sodann derjenige, zu dessen Gunsten sie errichtet ist oder der Vorteil daraus zieht. Der Ertrag der Stempelabgaben gestaltete sich folgendermassen:

	Mill. Frcs.		Mill. Frcs.
1799	20,900	1890	165,800
1810	24,800	1892	159,000
1820	27,000	1893	166,600
1830	29,400	1894	173,351
1840	37,000	1895	162,680
1850	42,800	1896	173,214
1860	60,600	1897	175,761
1870	76,000	1898	192,890
1872	137,700	1899	181,189
1875	154,200	1900 (Etat)	184,536
1880	147,400	1901 (Etat)	181,532
1885	154,600		

6. England. Die Stempelabgaben in England sind sehr entwickelt. Der Stempel ist, wie damals überall, nach holländischem Muster 1694 eingeführt worden. Stempelpflichtig waren eine Reihe von Urkunden über Rechtsgeschäfte, über königliche Verleihungen von Land, Aemtern und Würden, über Verträge, Testamente u. a. m. und unterlagen einem sechsstufigen Tarif. Im 18. Jahrhundert folgten dann zahlreiche Vermehrungen, Erhöhungen und Veränderungen der Stempelabgaben, so 1710, 1711, 1714, 1757, 1776, 1777, 1782, 1783, 1784 und 1795. Wechsel, Noten, Versicherungspolicen wurden 1782—1783 der Stempelpflichtigkeit unterworfen. Seit 1820 wurde der Stempeltarif wiederholt verändert. Der heutige Rechtsstand geht in der Hauptsache auf 33 & 34 Vict. c. 97/98 (10. August 1870) zurück. Die Custom and Inland Revenue Act v. 1888 hat einzelne Modifikationen gebracht und besonders den Stempel auf Wertpapiere erhöht, nachdem 1884 und 1887 kleinere Abänderungen vorangegangen waren. 1894, 1899 und 1900 hat namentlich die Ausdehnung der Stempelpflicht auf weitere Kategorieen der Wert- und Börsenpapiere weitere Fortschritte gemacht. Auch sind teilweise die Tarifsätze erhöht worden. Die Stempelform dient in England auch zur Erhebung der Erbschaftssteuer (vgl. d. Art. Erbschaftssteuer oben Bd. III S. 698 ff.), sowie mitunter auch einzelner Aufwandsteuern, wie z. B. der Spielkartensteuer.

Die Stempelabgaben (Stamps Duties) treffen heute wesentlich die wichtigsten Urkunden und Geschäfte des Mobiliar- und Immobiliarverkehrs. Namentlich sind in den letzten Jahren die Stempel auf Wert- und Kreditpapiere teils erweitert, teils erhöht worden. Die Abgaben sind meist in der Form von Wertstempeln auf der Grundlage gradueller oder proportionaler Bemessung (Duties ad valorem), d. h. als Gradations- und Proportionalstempel zu erheben. Bei einer Anzahl von anderen Geschäftsfällen kommen aber auch Fixstempel vor, wie der »Pennystempel« bei Quittungen. Seit 1881 können für kleinere Beträge auch Post- (Frei-) Marken verwendet werden. Der finanzpolitische Charakter der britischen Stempelabgaben ist in der Hauptsache der einer Steuer. Das Gebührenelement tritt in den Hintergrund. Der Ertrag der eigentlichen Stempelsteuern, mit Ausschluss der Erbschaftssteuern, belief sich auf folgende Ziffern:

1713	0,108 Mill. Pfd. St.
1820	6,080 „ „ „
1839	4,200 „ „ „
1860	4,700 „ „ „
1885	5,500 „ „ „
1895	6,310 „ „ „

1897	6,380	Mill. Pfd. St.
1898	7,667	„ „ „
1899	7,770	„ „ „
1900	8,510	„ „ „

7. Andere Staaten. Russland hat ein ziemlich reich verzweigtes Stempelsteuersystem (Ertrag 35,366 Millionen Rubel); ebenso liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Dabei ist es beachtenswert, dass hier auch Aufwandsteuern in Stempelform erhoben werden, wie die Tabak- und die Biersteuer (Ertrag [ohne Tabak- und Biersteuer] 45,073 Millionen Dollar). Spanien hat seit 1636 die Stempelabgaben sehr ausgebildet und im Laufe der Zeit vielfach die Steuerpflicht ausgedehnt und die Tarife erhöht. Seit 1874 hat auch Italien die frühere einzelstaatliche Gesetzgebung einheitlich geordnet und neugestaltet. Die Tarifsätze wurden öfters erhöht (Ertrag 67,900 Millionen Lire). Belgien hat die französische Stempelgesetzgebung übernommen und im Laufe der Zeit mehrfach verändert. 1891 fand eine neue Kodifikation statt. Der Stempel ist hier teils Dimensions-, teils Fix-, teils Proportionalstempel (Ertrag 7,700 Millionen Francs). In den übrigen Ländern finden wir regelmässig die Stempelabgaben als Form der Abgabenerhebung, meist im Bereiche der Gebühren und Verkehrssteuern, als Glieder des Finanz- und Steuersystems vertreten.

Litteratur: *Ueber die Stempelsteuern vgl. den Litteraturnachweis des Art. »Verkehrssteuern«. Ferner* **Friedberg**, *Zur Theorie der Stempelsteuern, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. II, (1878).* — **Lehr**, *Art. »Stempel, Stempelabgaben« im Handwörterb. der Staatsw., 1. Aufl., Bd. IV, S. 68—71.* — **M. v. Heckel**, *Art. »Stempel, Stempelabgaben« in Elsters Wörterb. d. V. W., Bd. II, S. 634—638.* — *Ueber den positiven Rechtsstand vgl.* **Jacob**, *Art. »Stempelsteuern« (Deutschland); Stengels Wörterb. des D.V.R. Bd. II, S. 543 bis 550.* — **Wieser**, *Art. »Gebührengesetz« (Oesterreich) im Oesterr. St.W.B., Bd. II, S. 586 ff.* — **Wagner**, *Fin. III und Ergänzungsheft passim. (England und Frankreich).* — **Kaufmann**, *Die Finanzen Frankreichs, Leipzig 1882.* — **Chardon**, *Art. »Timbre« in Block, Dictionnaire de l'administration française, p. 2089—2106.* — **Salefranque**, *Art. »Timbre« in Say, Dictionnaire des finances, vol II, p. 1390—1415.*

Max v. Heckel.

Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln.

1. Sterbeziffer. Das gebräuchlichste Verfahren zur numerischen Charakterisierung der Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung besteht darin, die Zahl der Sterbefälle, die sich in einem bestimmten Zeitraume ereignet haben, zu der Volkszahl in Beziehung zu bringen. Da aber diese letzte Zahl keine unveränderliche zu sein braucht, so ergeben sich in der Regel verschiedene rechnerische Resultate, je nachdem man die Volkszahl des Anfanges, des Endes oder der Mitte des Zeitraumes als Divisor verwendet. Die Forderung der Theorie geht vielmehr dahin, dass man, statt der Volkszahl, die innerhalb des Zeitraumes von der Bevölkerung verlebte Zeit in die Zahl der Sterbefälle dividiert. Auf diese Weise wird nämlich jeder Einzelne, welcher der betreffenden Bevölkerung im gegebenen Zeitraume angehört hat, mit einem so grossen Zeitquantum in Ansatz gebracht, als er thatsächlich der Todesgefahr ausgesetzt gewesen ist. In praxi wird man, wenigstens für sogenannte »ganze« Bevölkerungen, d. h. für Bevölkerungen, die durch Angabe von Territorialgrenzen bestimmt werden, nur schätzungsweise vorgehen können, indem man die verlebte Zeit etwa durch das Produkt aus der Länge des Zeitraumes und der Volkszahl in der Mitte des Zeitraumes oder der halben Summe der Werte, die die Volkszahl am Anfange und am Ende des Zeitraumes hatte, ausdrückt.

Das so oder anders gebildete Verhältnis der Zahl der Sterbefälle zu der Volkszahl resp. zu der verlebten Zeit wird Sterbeziffer genannt. In manchen Fällen erweist sich die Sterbeziffer als zuverlässiges Mass der Sterblichkeit. Jedoch stellt sie sich als ein zu summarischer Ausdruck bei feineren und tiefer gehenden Forschungen dar. Von einer näheren Kritik der methodologischen Bedeutung der Sterbeziffer (über deren Verhältnis zur mittleren Lebensdauer s. d. Art. Lebensdauer oben Bd. V S. 545) mag an diesem Orte wohl abgesehen werden, zumal da es niemand in Abrede stellt, dass der Statistiker am besten thut, sich bei Untersuchungen über Sterblichkeit auf die Berechnung von Sterbeziffern nicht zu beschränken, sondern Sterblichkeitstafeln aufzustellen, die viel genaueren Aufschluss über die Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung zu geben imstande sind.

2. Begriff der Sterblichkeitstafel.

Eine vollständige Sterblichkeitstafel giebt für jedes Altersjahr i an: 1. die Zahl der aus einer Anzahl U_0 Neugeborener das Alter von i Jahren Ueberlebenden, U_i; 2. die Zahl der aus derselben Gesamtheit von Neugeborenen im Alter von i bis i + 1 eintretenden Sterbefälle, $D_i = U_i - U_{i+1}$ (s. d. Art. Lebensdauer oben Bd. V S. 543 bis 544); 3. die Wahrscheinlichkeit für den i-jährigen, vor der Erreichung des Alters i + 1 zu sterben, $w_i = \frac{D_i}{U_i}$; 4. deren entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, d. h. die Wahrscheinlichkeit für den i-jährigen, das Alter i + 1 lebend zu erreichen, $1 - w_i = \frac{U_{i+1}}{U_i}$; 5. die nach der Sterblichkeitstafel in den Altersgrenzen von i bis i + 1 insgesamt verlebte Zeit, V_i; 6. den Sterblichkeitskoeffizienten, der sich ergiebt aus der Division der im Alter von i bis i + 1 Verstorbenen durch die in demselben Alter verlebte Zeit, $c_i = \frac{D_i}{V_i}$; 7. die fernere mittlere Lebensdauer (s. d. Art. Lebensdauer oben Bd. V S. 545) und 8. die wahrscheinliche Lebensdauer (ebenda S. 545—546).

8. Berechnung der verlebten Zeit. Befindet man sich einmal im Besitze einer Zahlenreihe U_0, U_1, U_2 etc., so lassen sich die sub 2, 3 und 4 genannten Grössen auf das einfachste berechnen. Auf Grund derselben Reihe U_0, U_1, U_2 etc. kann hingegen die numerische Auswertung einer Grösse V_i (und folglich auch c_i) exakt nicht erfolgen. Denn es wird der Wert von V_i von der Verteilung der Sterbefälle D_i in dem Altersspielraume i bis i + 1 abhängen, worüber die Reihe der Grössen U_i jede Auskunft versagt. Würden nämlich sämtliche Sterbefälle D_i auf den Anfang der betreffenden einjährigen Altersstrecke fallen, so hätte man offenbar die Gleichung $V_i = U_{i+1}$ und umgekehrt: für den Fall, dass sämtliche Sterbefälle sich erst am Schlusse der Altersstrecke ereigneten, wäre $V_i = U_i$. Zwischen diesen Grenzwerten (U_{i+1} und U_i) wird also der wirkliche Wert der Grösse V_i zu suchen sein, und es liegt nahe, $V_i = \frac{1}{2}(U_i + U_{i+1})$ zu setzen (vgl. d. Art. Lebensdauer oben Bd. V S. 544). Letztere Formel würde indes nur dann in vollem Masse das Richtige treffen, wenn sich die Sterbefälle D_i über die Altersstrecke i bis i + 1 gleichmässig verteilten. Als Näherungsformel darf man sie aber wohl für alle Altersjahre mit Ausnahme des ersten und etwa des zweiten gelten lassen. Bei diesen sind behufs Berechnung der verlebten Zeit genauere Angaben über die Ueberlebenden erforderlich, d. h. es genügt nicht, die letzteren nach Altersjahren zu kennen, sondern man muss die Ueberlebenden einzelner Altersmonate ins Auge fassen. Die statistischen Nachweise über die Verstorbenen bieten auch in der Regel die erwünschte Unterlage für solche Berechnungen. Es soll nun hier gezeigt werden, in welcher Weise die Bestimmung der verlebten Zeit (V_i) vermöge einer grösseren Genauigkeit in den Angaben über die Ueberlebenden an Präcision gewinnt.

Man denke sich zu diesem Zwecke zwischen die Zahlen U_i und U_{i+1}, die zunächst als oberer und unterer Grenzwert der zu ermittelnden Grösse V_i angesehen werden sollen, eine dritte Zahl $U_{i+\frac{1}{2}}$ eingeschoben, welche die Ueberlebenden des Alters $i + \frac{1}{2}$ ausdrückt. Alsdann würde die Unbekannte V_i in zwei Summanden zerlegt werden können, von denen der erste die von i bis $i + \frac{1}{2}$ und der zweite die von $i + \frac{1}{2}$ bis i + 1 verlebte Zeit anzugeben hätte. Für den ersten dieser Summanden ergeben sich aber aus einer der früheren analogen Betrachtung als Grenzwerte $\frac{1}{2} U_{i+\frac{1}{2}}$ und $\frac{1}{2} U_i$ und für den zweiten $\frac{1}{2} U_{i+1}$ und $\frac{1}{2} U_{i+\frac{1}{2}}$. Summiert man nun einmal die beiden unteren und ein anderes Mal die beiden oberen Grenzwerte, so erhält man die für V_i selbst massgebenden Grenzwerte, nämlich $\frac{1}{2}(U_{i+\frac{1}{2}} + U_{i+1})$ und $\frac{1}{2}(U_i + U_{i+\frac{1}{2}})$. Die Differenz zwischen beiden, die nur noch $\frac{1}{2}(U_i - U_{i+1})$ beträgt, ist demnach auf die Hälfte der früheren reduziert worden. Durch Einschiebung von 3 Gliedern ($U_{i+\frac{1}{4}}$, $U_{i+\frac{1}{2}}$, $U_{i+\frac{3}{4}}$) zwischen U_i und U_{i+1} käme man auf eine Differenz $\frac{1}{4}(U_i - U_{i+1})$ zwischen beiden Grenzwerten etc. Setzt man n für die Zahl der in der Altersstrecke i bis i + 1 enthaltenen Altersteilchen und bedeutet α die Länge jedes Teilchens (so dass $n\alpha = 1$), so werden sich folgende zur Bestimmung der Grösse V_i dienende Ungleichungen ergeben:

$$V_i > \frac{1}{n}\Big(U_{i+\alpha} + U_{i+2\alpha} + U_{i+3\alpha} + \dots + U_{i+(n-1)\alpha} + U_{i+1}\Big)$$

und

$$V_i < \frac{1}{n}\Big(U_i + U_{i+\alpha} + U_{i+2\alpha} + \dots + U_{i+(n-2)\alpha} + U_{i+(n-1)\alpha}\Big).$$

Zieht man die rechte Seite der oberen Ungleichung von der rechten Seite der unteren ab, so erhält man den Ausdruck $\frac{1}{n}(U_i - U_{i+1})$, der, theoretisch gedacht, unter eine beliebig kleine Grösse sinken kann, weil die Altersstrecke i bis i + 1 in infinitum teilbar ist. Damit wäre also eine durchaus strenge theoretische Lösung der

Frage nach der Ermittelung der verlebten Zeit V_i geliefert.

Die Grösse V_i wird öfters auch unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet, und zwar bedient man sich dabei der Vorstellung von einer stationären Bevölkerung, d. h. von einer Bevölkerung, worin 1. die Geburten sich in der Zeit gleichmässig verteilen, mithin so, dass die Zahl der Geburten, die auf eine Zeitstrecke entfällt, der Länge der letzteren proportional ist, und 2. jede Geburtenmenge derselben Absterbeordnung unterworfen ist. Es sei in einer stationären Bevölkerung die jährliche Geburtenzahl U_0, und es stelle unsere Sterblichkeitstafel (U_0, U_1, U_2 etc.) die in dieser Bevölkerung herrschende Absterbeordnung dar. Alsdann erhält man für einen beliebigen Zeitpunkt als Zahl der gleichzeitig Lebenden im Alter von i bis $i + \alpha$ eine Zahl, die zwischen $\alpha U_{i+\alpha}$ und αU_i enthalten sein muss. Denn diese Gesamtheit von Lebenden ist aus einer Geburtszeitstrecke der Länge α hervorgegangen und sie übertrifft offenbar die Zahl derjenigen, die, aus der genannten Zeitstrecke stammend, das Alter $i + \alpha$ erreichen (das ist $\alpha U_{i+\alpha}$), und bleibt hinter der Zahl derjenigen zurück, die aus derselben Zeitstrecke der Geburt das Alter i erreicht haben (das ist αU_i). Für die Zahl der im Alter $i + \alpha$ bis $i + 2\alpha$ Lebenden ergeben sich in analoger Weise $\alpha U_{i+2\alpha}$ und $\alpha U_{i+\alpha}$ als unterer und oberer Grenzwert etc., und schliesslich gelten als solche für die Zahl der im Alter von $i + (n-1)\alpha$ bis $i + 1$ Lebenden die Werte αU_{i+1} und $\alpha U_{i+(n-1)\alpha}$. Summiert man nun die sämtlichen n Grössen, die als untere, und die n Grössen, die als obere Grenzwerte auftreten, so kommt man auf die Ausdrücke des unteren und des oberen Grenzwertes der im Alter von i bis $i + 1$ Lebenden und überzeugt sich, dass die so gewonnenen Grössen den für die Bestimmung der verlebten Zeit (V_i) massgebenden Grenzwerten identisch sind. Da aber bei fortgesetzter Teilung der Altersstrecke i bis $i + 1$ die genannten Grenzwerte beliebig nahe aneinandergerückt werden können, so ist die nach der Sterbetafel in den Altersgrenzen i bis $i + 1$ verlebte Zeit zugleich die Zahl von Lebenden derselben Altersstrecke in einer stationären Bevölkerung mit jährlicher Geburtenzahl U_0 und einer der Tafel entsprechenden Absterbeordnung. Daher auch die Bezeichnung der Grösse V_i als »Zahl der gleichzeitig Lebenden einer stationär gedachten Bevölkerung« (K. Becker).

4. Graphische Darstellung der Sterblichkeitstafel. Sucht man hier an die im Artikel Bevölkerungswesen: allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels (oben Bd. II S. 689—696) gegebene graphische Darstellung anzuknüpfen, so lassen sich die Vorgänge, die in einer Sterblichkeitstafel zum Ausdruck kommen, in der auf S. 692—693 angedeuteten Weise versinnlichen, wobei die Zeit- resp. Altersabstände Og_1, g_1g_2, g_2g_3, g_3g_4 etc. und Oa_1, a_1a_2, a_2a_3 etc. (Fig. 4 S. 691) gleich je einem Jahre sein sollen. Dann werden die Zahlen der Schneidepunkte von om, rs etc. mit den von g_2g_3 ausgehenden Lebenslinien oder die Punkteninhalte der Streifen omu_2u_3, rsu_2u_3 etc. die Grössen U_1, U_2 etc. ausdrücken, angenommen, dass die Zahl der von g_2g_3 ausgehenden Lebenslinien $= U_0$ ist. Ferner werden in den Punkteninhalten der Quadrate g_2g_3om, omrs etc. die Werte D_0, D_1 etc. zur Darstellung kommen. Schliesslich würden die Zahlen der Schneidepunkte von g_3o, mr, sz etc. den Werten V_0, V_1, V_2 etc. entsprechen, aber nur unter der Voraussetzung, dass 1. die Geburtspunkte auf der Linie g_2g_3 gleichmässig verteilt sind und dass 2. jedes Teilchen der auf g_2g_3 entfallenden Geburtenmenge derselben Sterbefolge ausgesetzt ist. Beide Bedingungen würden auf der Figur 4 im folgenden ihren Ausdruck finden: man teile den Streifen $g_2g_3u_2u_3$ durch Linien, die von g_2g_3 bis u_2u_3 der Axe Oy parallel laufen, in eine sehr grosse (streng genommen: unendlich grosse) Anzahl von schmalen Streifen gleicher Weite. Sieht man nun zu, wie sich die Lebenslinien resp. die Sterbepunkte innerhalb jedes der so erhaltenen Streifen lagern, und findet man, dass in dieser Hinsicht alle Streifen vollkommene Gleichheit aufweisen, so hat man ein Bild, das den obigen Bedingungen genau entspricht. Es ist oben gezeigt worden, dass unter diesen Bedingungen die Ausdrücke der verlebten Zeit (V_0, V_1, V_2 etc.) mit den Zahlen von Lebenden bei jährlicher Geburtenzahl U_0 identisch sind. Es stellen aber eben die Schneidepunkte von g_3o, mr, sz etc. oder die Punkteninhalte von $g_3ou_2u_3$, mru_2u_3, szu_2u_3 etc. die im Alter von 0 bis a_1 resp. im 1. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres g_2g_3, die im Alter von a_1 bis a_2 resp. im 2. Lebensjahre am Schluss des Kalenderjahres g_3g_4, die im Alter von a_2 bis a_3 resp. im 3. Lebensjahre am Schlusse des Kalenderjahres g_4g_5 etc. Lebenden dar.

Der entwickelten Betrachtungsweise gemäss ist es möglich, auch in der Sterblichkeitstafel auf Elementargesamtheiten (s. oben Bd. II S. 693 ff.) zurückzugehen und zwar durch Zerlegung der Grössen D_i in je zwei Teile, F_i und G_i, wobei F_0, F_1, F_2 etc. den Punkteninhalten von g_2g_3o, omr, rsz etc. und G_0, G_1 etc. den Punkteninhalten von g_2om, mrs etc. entsprechen würden. Alsdann ergeben sich die Beziehungen: $U_0 - F_0 = V_0$, $V_0 - G_0 = U_1$, $U_1 - F_1 = V_1$, $V_1 -$

$G_1 = U_2$ und allgemein: $U_i - F_i = V_i$ und $V_i - G_i = U_{i+1}$ oder $F_i = U_i - V_i$ und $G_i = V_i - U_{i+1}$. Dabei muss man aber stets darauf bedacht sein, dass man es hier bloss mit einem Bilde der Absterbeordnung zu thun hat, welches den oben sub 1 und 2 namhaft gemachten Fiktionen entspricht. Im allgemeinen kann aber ganz davon abgesehen werden, wie sich die Geburten U_0, von denen man in der Sterklichkeitstafel ausgeht, in der Zeit verteilen, und ebensowenig ist der allgemeine Begriff der Absterbeordnung einer Generation an die Vorstellung gebunden, dass jeder Teil der ins Auge gefassten ursprünglichen Gesamtheit von Geborenen in gleicher Weise abstirbt.

Ist im vorstehenden der Begriff einer Sterblichkeitstafel auseinandergesetzt worden, so wird es sich nunmehr darum handeln, zu zeigen, wie eine Sterblichkeitstafel zu berechnen ist.

5. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen. Es sei an erster Stelle derjenigen Methode erwähnt, die in nicht ganz zutreffender Weise nach dem Namen des englischen Astronomen Halley bezeichnet wird, dem das Verdienst gebührt, zuerst den Versuch gemacht zu haben, aus einem gegebenen statistischen Material eine Sterblichkeitstafel für den ganzen Verlauf des menschlichen Lebens zu konstruieren. Nach der sogenannten Halleyschen Methode werden die nach Altersklassen gegliederten Sterbefälle eines bestimmten Zeitraumes, etwa eines Kalenderjahres (aus Vereinfachungsrücksichten soll auch bei Schilderung der anderen Methoden der in Betracht kommende Zeitraum, worin die zur Herstellung der Sterblichkeitstafel dienenden Geburts- oder Sterbefälle liegen, jeweils als Kalenderjahr gedacht werden, wenn das Gegenteil nicht ausdrücklich bemerkt ist), zur Berechnung der Sterblichkeitstafel verwendet und zwar in der Weise, dass man die Elemente D_i der Sterblichkeitstafel ermittelt, die den gegebenen Zahlen der in den einzelnen Altersjahren Verstorbenen proportional gesetzt werden, wobei die Gesamtzahl der Verstorbenen auf U_0 reduziert wird. Ist also M_i die Zahl der Verstorbenen im Alter von i bis i + 1 des angegebenen Kalenderjahres und stellt ΣM_i die Gesamtzahl der Verstorbenen dar, so wird jedes D_i nach der Formel $\frac{D_i}{U_0} = \frac{M_i}{\Sigma M_i}$ berechnet. Um ein adäquates graphisches Bild des Verfahrens zu gewinnen, denke man sich in Fig. 4 die Geraden $g_4 r$ und $g_5 s$ bis zur äussersten Altersgrenzlinie $\Omega X'$ verlängert. Da die Teilstrecken Oa_1, $a_1 a_2$ etc. je einem Jahre gleich sind, so ist der Abstand zwischen OX und $\Omega X'$ etwa gleich 100 solchen Teilstrecken zu setzen. Folglich werden die Schneidepunkte der verlängerten Geraden $g_4 r$ und $g_5 s$ mit der verlängerten Geraden $\Omega X'$ auf einer Entfernung von 96 resp. 95 Teilstrecken der Länge Oa_1 von der Achse $O\Omega$ nach links liegen müssen und mögen daher in analoger Weise mit u_{-96} resp. u_{-95} bezeichnet werden. Bezieht sich also das bei der sogenannten Halleyschen Methode vorliegende Material z. B. auf das Kalenderjahr $g_4 g_5$, so wird dieses Material in den Punkteninhalten der Parallelogramme $g_4 g_5 mn$, $mnrs$ etc., die sämtlich dem schrägen Streifen $g_4 g_5 u_{-96} u_{-95}$ angehören, seinen Ausdruck finden. Blickt man jetzt auf das vorhin entwickelte graphische Bild der Absterbeordnung einer Generation zurück, so sieht man sofort, worauf die sogenannte Halleysche Methode beruht. Es wird nämlich ein Streifen der Art $g_2 g_3 u_2 u_3$ durch einen Streifen der Art $g_4 g_5 u_{-96} u_{-95}$ ersetzt, und an Stelle der quadratischen Gesamtheiten $g_2 g_3 om$, $omrs$ etc. treten die Gesamtheiten $g_4 g_5 mn$, $mnrs$ etc. ein. Es giebt einen Specialfall, bei dem ein solches Vorgehen zulässig erscheint. Man stelle sich nämlich vor, dass in der Fig. 4 in der Form, wie sie sich bei der vorhin angedeuteten Ergänzung darstellt, sämtliche Streifen der Art $g_2 g_3 u_2 u_3$ von $g_{-96} g_{-95} u_{-96} u_{-95}$ bis $g_4 g_5 u_4 u_5$ sich sowohl in Bezug auf die Zahl wie auf die Verteilung der innerhalb derselben gelegenen Sterbepunkte genau decken. Dann würden 1. die quadratisch begrenzten Gesamtheiten nur von ihrer Höhenlage, nicht aber zugleich von der Lage, die sie hinsichtlich der Achse $O\Omega$ einnehmen, abhängig sein: man hätte z. B. PJ $(g_2 g_3 om)$ = PJ $(g_3 g_4 mn)$, PJ $(omrs)$ = PJ $(mnsv)$, und 2. würden die Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten Art bei gegebener Länge der massgebenden Beobachtungszeitstrecken den Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die durch Geburtszeitstrecken der nämlichen Länge und durch dieselben Altersstrecken wie jene begrenzt sind, identisch sein: man hätte z. B. PJ $(g_3 g_4 om)$ = PJ $(g_2 g_3 om)$, was aus der Gleichung PJ $(g_2 g_3 o)$ = PJ $(g_3 g_4 m)$ folgt, oder PJ $(mnrs)$ = PJ $(mnsv)$, was aus der Gleichung PJ (mrs) = PJ (snv) sich ergiebt. Sprachlich ist die Bedingung, dass sämtliche Streifen der Art $g_2 g_3 u_2 u_3$ einander vollkommen gleichen, so zu formulieren: konstant bleibende jährliche Zahlen von Geborenen (während eines Zeitraums von 101 Jahren, angenommen dass die äusserste Altersgrenze 100 Jahre ausmacht) bei gleicher Absterbeordnung für jede der in Betracht kommenden Generationen. Oder man sagt: Die sogenannte Halleysche Methode ist auf eine stationäre Bevölkerung (vgl. den oben sub 3 gegebenen strengeren Begriff der stationären

Bevölkerung) berechnet. Von den beiden genannten Voraussetzungen ist es die erste, welche regelmässig den Thatsachen in viel höherem Grade widerspricht als die zweite, weil im allgemeinen die Absterbeordnung verhältnismässig langsamem Wechsel unterliegt, während die Zahlen der Geburten bei Vergleichung von Kalenderjahren, die um einen längeren Zeitraum auseinanderliegen, sehr beträchtliche Differenzen aufweisen. Namentlich kommt aber der Fall häufig vor, wo die jährlichen Geburtenzahlen in Zunahme begriffen sind, und dies wird im Verhältnis zu dem Falle einer stationären Bevölkerung eine schwächere Besetzung der älteren Altersklassen zur Folge haben (vgl. oben Bd. II S. 693 Sp. 1 unten). Darum wird auch in jenem Falle eine nach der sogenannten Halleyschen Methode konstruierte Tafel ein ungünstigeres Bild der Sterblichkeit liefern, als der Wirklichkeit entspricht. Bei abnehmenden jährlichen Zahlen von Geburten würde sich das entgegengesetzte Resultat herausstellen.

6. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen und der Geborenen. Um nun den störenden Einfluss der Zu- oder Abnahme der jährlichen Geburtenzahlen zu beseitigen, liegt es nahe, bei Ermittelung der Elemente D_i der Sterblichkeitstafel aus einem Material über die Verstorbenen, wie das der sogenannten Halleyschen Methode zu Grunde liegende, die jeweiligen Geburtenzahlen zu berücksichtigen. Letzteres findet in der Formel $\frac{D_i}{U_0} = \frac{M_i}{N_i}$ seinen Ausdruck, worin M_i die vorhin angegebene Bedeutung hat und N_i die Zahl von Geborenen darstellen soll, aus denen die Verstorbenen M_i hervorgegangen sind. Da aber die Gesamtheiten M_i als Hauptgesamtheiten der ersten Art aus je zwei verschiedenen Geburtsjahren stammen (s. oben Bd. II S. 693), so wird N_i künstlich herzustellen sein, und zwar ist es rechnerisch zulässig, N_i durch die halbe Summe der Geburtenzahlen beider in Betracht kommender Kalenderjahre auszudrücken. Ein genaueres Verfahren bietet Knapps Anhaltische Methode, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Hat man für alle Altersjahre von $i = 0$ bis $i = \omega - 1$ die Quotienten $\frac{D_i}{U_0}$ berechnet, mithin die Grössen D_0, D_1, D_2 etc. gefunden (weil für U_0 eine beliebige Zahl gesetzt werden kann), so ermittelt man die Ueberlebenden der Sterblichkeitstafel durch successive Subtraktionen: $U_1 = U_0 - D_0$, $U_2 = U_1 - D_1$, $U_3 = U_2 - D_2$ etc. Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, dass man $U_\omega > 0$ oder $U_\omega < 0$ erhalten wird, was dem Begriff der Grösse U_ω widerspricht. Es ist nämlich wohl zu beachten, dass die Bedingung $U_\omega = 0$ oder $U_0 = D_0 + D_1 + D_2 + \ldots D_{\omega-1}$ dann nicht zu bestehen braucht, wenn jedes der Elemente D_i aus der Absterbeordnung einer verschiedenen Generation berechnet wurde, wie es hier der Fall ist, und dass nur unter der Voraussetzung, dass jede der in Betracht kommenden Generationen derselben Absterbeordnung ausgesetzt gewesen ist, auch in diesem Falle die obige Bedingungsgleichung unter allen Umständen erfüllt werden müsste. Hat also diese Methode vor der sogenannten Halleyschen den Vorzug, dass durch Rücksichtnahme auf die Geborenen der störende Einfluss des Wechsels in den jährlichen Geburtenzahlen so gut wie eliminiert wird, so ist dieselbe offenbar nur für den Fall einer in der Zeit unveränderlichen Absterbeordnung mit Erfolg anwendbar.

Einen direkten Gegensatz zu den beiden besprochenen Methoden bildet die Methode, welche, statt von den Sterbefällen eines bestimmten Kalenderjahres auszugehen, die Geborenen eines Kalenderjahres in ihrem allmählichen Absterben verfolgt. Hierzu sind Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die sämtlich demselben Geburtsjahrgange angehören, erforderlich. Dem oben sub 4 gegebenen graphischen Bilde der Absterbeordnung einer Generation gemäss würde es sich hierbei lediglich darum handeln, die Verstorbenen der einzelnen Altersklassen auf eine Gesamtzahl U_0 zu reduzieren. Mag ein solches Verfahren als das natürlichste und dem Begriff der Absterbeordnung einer Generation angemessenste erscheinen, so stellt es sich doch bei näherer Prüfung als nicht einwandfrei heraus. Abgesehen von der praktischen Schwierigkeit, mit der in vielen Fällen die Beschaffung eines Materials über die Verstorbenen, die mehrere Dezennien, im Grenzfall sogar ein ganzes Jahrhundert von der Gegenwart zurückliegen, verbunden sein dürfte, ist die Strenge der Methode in den meisten Fällen nur eine scheinbare. Denn es wird bei Befolgung dieser Methode — was übrigens von den zwei ersten ebenfalls gilt — ein wichtiges Moment ganz vernachlässigt, nämlich die Ein- und Auswanderungen, die sich innerhalb eines bevölkerten Gebietes abzuspielen pflegen. Dies ist auch der Haupteinwand gewesen, den man gegen die nach diesem Principe konstruierten Hermannschen Sterblichkeitstafeln für Bayern geltend gemacht hat. Ausserdem kam aber bei letzteren als störender Umstand mit hinzu, dass von der bayerischen Statistik Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der ersten, nicht der dritten

Art, wie es die Methode verlangte, verzeichnet wurden. Hermann hat einfach die ersteren, als wären sie die richtigen, zur Herstellung der Tafeln verwendet, obwohl er sich der begangenen Ungenauigkeit wohl bewusst war (vgl. v. Mayr, a. a. O., S. 251 bis 252).

7. Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Zahlen der Verstorbenen und der Lebenden. Allgemeines. Aber nicht nur wird durch die Wanderungen die Berechnung von Sterblichkeitstafeln wirklicher Generationen so gut wie unmöglich gemacht. Selbst wenn sich jener Faktor eliminieren liesse, würde die Mehrzahl der Statistiker (anders G. v. Mayr) in so konstruierten Tafeln keinen Gewinn erblicken, und zwar aus dem Grunde, weil dabei für jede Altersklasse eine andere Sterbezeit in Betracht kommt. Mithin seien, nach der herrschenden Meinung, die so gewonnenen Sterblichkeiten aufeinanderfolgender Altersjahre nicht miteinander vergleichbar, weil ja die Sterblichkeit im allgemeinen Aenderungen in der Zeit unterliegt. Die Aufgabe der Sterblichkeitstafel bestehe vielmehr darin, die Sterblichkeitsverhältnisse eines bestimmten Zeitraums zum Ausdruck zu bringen, und diese Aufgabe könne nur dadurch gelöst werden, dass die in diesem Zeitraum in verschiedenem Lebensalter Verstorbenen jeweils zu den entsprechenden Lebenden in Beziehung gebracht werden (Absterbeordnung einer idealen Generation, s. oben Bd. II S. 694, Sp. 2). Es ist sofort klar, dass bei einer Methode, die auf diesem Principe beruht, der Einfluss der Wanderungen, auch wenn dieselben ganz ausser acht gelassen werden, niemals die Bedeutung erlangen kann wie bei denjenigen Methoden, welche Verstorbene mit Geborenen vergleichen, denn dadurch, dass an Stelle der letzteren die Lebenden treten, rücken die Gesamtheiten, von denen die eine auf die andere bezogen wird, zeitlich viel näher an einander. Es sollen nun in folgendem vier Methoden dieser Art erörtert werden.

8. Erste Methode. Die älteste dieser Methoden geht von einem statistischen Material aus, das sich zusammensetzt: 1. aus Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der e r s t e n Art, die sämtlich ein und demselben Kalenderjahr angehören, wie z. B. PJ (mng_4g_5), PJ (rsmn) u. s. w. und 2. aus Hauptgesamtheiten von Lebenden der e r s t e n Art, die sich sämtlich auf den Anfang des betreffenden Kalenderjahres beziehen, wie PJ $(u_3\,u_4\,mg_4)$, PJ $(u_2\,u_3\,rm)$ u. s. w. Verschiedene Autoren haben geglaubt, dass man durch einfache Division je einer von den erwähnten Gesamtheiten von Verstorbenen durch die entsprechende, d. h. durch dieselben Altersgrenzen determinierte Gesamtheit von Lebenden die Sterbenswahrscheinlichkeit für das betreffende Alter erhalten könnte. Demgemäss würde z. B. durch den Quotienten PJ (rsmn): PJ $(u_2\,u_3\,rm)$ die Sterbenswahrscheinlichkeit w_i bei $i = a_1$, gegeben. Es ist aber an sich nicht korrekt, die Verstorbenen PJ (rsmn) zu den Lebenden PJ $(u_2\,u_3\,rm)$ in Beziehung zu setzen, weil die ersteren nicht sämtlich, sondern nur zum Teil aus den letzteren hervorgegangen sind. Wie die Figur zeigt, liegen nicht alle die Sterbepunkte, die das Parallelogramm rsmn enthält, auf den Lebenslinien, welche die Gerade rm schneiden. Andererseits umfasst PJ (rsmn) nicht sämtliche Sterbefälle, welche die Lebenden PJ $(u_2\,u_3\,rm)$ im Laufe eines Jahres geliefert haben. (Diese Sterbefälle sind vielmehr durch PJ (zsrm) gegeben.) Abgesehen davon würde selbst in dem Fall einer stationären Bevölkerung der Quotient PJ (rsmn): PJ $(u_2\,u_3\,rm)$ nicht die Sterbenswahrscheinlichkeit $w_i = \frac{D_i}{U_i}$, sondern den Sterblichkeitskoeffizienten $c_i = \frac{D_i}{V_i}$ ausdrücken. In diesem Fall würde nämlich die Gleichung PJ (smn) = PJ (rom) bestehen und hieraus PJ (rsmn) = PJ (rsom) folgen. Nach dem vorhin (sub 4) Entwickelten würden aber PJ (rsom) der Grösse D_i und PJ $(u_2\,u_3\,rm)$ der Grösse V_i (bei $i = a_1$) entsprechen. Die Bedingungen, unter denen die Proportion PJ (rsmn): PJ $(u_2\,u_3\,rm) = D_i : V_i$ ihre Giltigkeit behält, können auch so formuliert werden: die Erfüllungen des Alters a_1 müssen sich über den Zeitraum g_4g_5 gleichmässig verteilen, und aus der Gesamtheit derjenigen, welche in diesem Zeitraum das gesagte Alter erfüllt haben, muss jedes Teilchen in dem Altersspielraum a_1 bis a_2 derselben Absterbeordnung unterworfen sein. Sind aber nun, wie in dieser Darstellung, jener Zeitraum von bloss zweijähriger und dieser Altersspielraum von bloss einjähriger Dauer, so kann man obige Proportion als Näherungsformel ganz allgemein postulieren, d. h. unabhängig davon, ob jene Bedingungen erfüllt sind. Greift man alsdann auf die vorhin angeführte Näherungsformel: $V_i = \frac{1}{2}(U_i + U_{i+1})$, die auch unter die Form $U_i = V_i + \frac{1}{2} D_i$ gebracht werden kann, so ergiebt sich näherungsweise: $w_i = \frac{D_i}{V_i + \frac{1}{2} D_i}$ und schliesslich: $w_i = \frac{\text{PJ (rsmn)}}{\text{PJ } (u_2\,u_3\,rm) + \frac{1}{2}\text{ PJ (rsmn)}}$.

Ein ähnliches Resultat erhält man, wenn man auf den gegebenen Fall dasjenige Verfahren anwendet, dessen man sich bei der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit zu bedienen pflegt, wo man es mit einer

Menschenmasse zu thun hat, welche im Laufe der Beobachtungszeit neue Mitglieder in sich aufnimmt und einen Teil ihrer Mitglieder anders als durch Tod verliert. Es sei A der Bestand einer Menschenmasse dieser Art am Anfang eines bestimmten Kalenderjahres, und es seien im Laufe dieses Kalenderjahres B neue Mitglieder beigetreten, C bei Lebzeiten ausgeschieden und M gestorben. Die gesuchte Wahrscheinlichkeit, im Laufe eines Jahres zu sterben, wird dann gewöhnlich nach der Formel: $\frac{M}{A + \frac{1}{2}(B - C)}$ berechnet, welche, streng genommen, selbst als Näherungsformel an die Voraussetzungen geknüpft ist, dass die Zahl der Eintritts- und Austrittsfälle, die innerhalb eines beliebig kleinen Zeitabschnittes stattfinden, der Länge dieses Zeitabschnittes und die analoge Zahl der Sterbefälle der jeweiligen Zahl (Durchschnittszahl) der in diesem Zeitabschnitt Lebenden proportional sind. Im vorliegenden Fall hat man zu setzen: $M = PJ\,(rsmn)$, $A = PJ\,(u_2\,u_3\,rm)$, $B = PJ\,(u_3 u_4 mn)$ und $C = PJ\,(u_2\,u_3\,rs)$. Und wenn man ferner die Beziehungen: $PJ\,(u_3\,u_4\,mn) = PJ\,(u_3 u_4 sn) + PJ\,(smn)$, $PJ\,(u_2\,u_3\,rs) = PJ\,(u_2\,u_3\,rm) - PJ\,(rsm)$ und $PJ\,(smn) + PJ\,(rsm) = PJ\,(rsmn)$ berücksichtigt, so kommt man auf die Formel:

$$w_i = \frac{PJ\,(rsmn)}{\frac{1}{2}\left\{PJ(u_2 u_3 rm) + PJ(u_3 u_4 sn)\right\} + \frac{1}{2}\,PJ(rsmn)}.$$

Letztere Formel unterscheidet sich von der früheren nur dadurch, dass im Nenner an Stelle der Zahl der im Anfang des betreffenden Kalenderjahres im Alter von a_1 bis a_2 Lebenden der arithmetische Durchschnitt aus den Zahlen der am Anfang und am Schluss desselben Kalenderjahres im nämlichen Alter Lebenden getreten ist. Anderweitige Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, dass eine noch grössere Genauigkeit erzielt werden kann, wenn man die betreffende Beobachtungszeitstrecke $(g_4 g_5)$ in möglichst viele kleine Abschnitte von gleicher Länge einteilt, für jeden dieser Abschnitte die Zahl der im Alter von a_1 bis a_2 Lebenden bestimmt und aus diesen Zahlen den arithmetischen Durchschnitt zieht. Ein so gebildeter Durchschnitt nähert sich, wenn man jene Teilung in infinitum fortsetzt, einem bestimmten Grenzwert Q, zu dessen exakter Berechnung es nötig wäre, die von der Bevölkerung innerhalb des Altersspielraums a_1 bis a_2 in der Periode von g_4 bis g_5 insgesamt verlebte Zeit durch die Länge dieser Periode zu dividieren (vgl. oben sub 1). So kann denn auch im obigen Ausdruck von w_i die halbe Summe der Zahlen der am Anfang und am Schluss des betreffenden Kalenderjahres im gegebenen Alter Lebenden als ein Näherungswert von Q aufgefasst werden.

Eine andere Modalität der Bestimmung von Q besteht darin, diese Grösse der Zahl derjenigen gleichzusetzen, die in der Mitte der betreffenden Beobachtungsperiode im gegebenen Alter lebten. Thut man das, so empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf den ziemlich allgemein herrschenden Brauch, die Volkszählung am Schluss des Kalenderjahres vorzunehmen, als Zähler des Bruches, welcher die gesuchte Sterbenswahrscheinlichkeit ausdrückt, die Zahl derer zu benutzen, welche im Durchschnitt einer geraden Zahl von Kalenderjahren gestorben sind. So haben z. B. der unten angeführten italienischen Sterblichkeitstafel die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1881 und die Nachweise über die in dem 12jährigen Zeitraume 1876—1887 vorgekommenen Sterbefälle zur Unterlage gedient. Dabei ist zum Zweck der Vereinfachung der Berechnung von der halben Zahl der Verstorbenen, die im Nenner der betreffenden Formel figuriert, für die Altersklassen unter 60 Jahren abgesehen worden, und erst von diesem Alter an hat man die Korrektur, welche mit fortschreitendem Alter wegen zunehmender Sterblichkeit immer wichtiger wird, in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung der ebenfalls am Schluss dieses Artikels angeführten englischen Sterblichkeitstafel sind dagegen zur Bestimmung von Q, nach einem in England seit W. Farr eingebürgerten Brauch, die Ergebnisse der zwei Volkszählungen, die auf den Anfang und auf das Ende der betreffenden Sterbezeitperiode fallen, verwendet worden, wobei angenommen wird, dass im Laufe einer solchen Periode die Zahl der Lebenden jeder Altersklasse in geometrischer Progression zugenommen hat. Für das englische Verfahren kommt ausserdem in Betracht, dass die Verstorbenen nicht nach einjährigen, sondern nach zehnjährigen Altersklassen gegeben sind. Es würde indessen zu weit führen, wollte man hier auf die Interpolationsmethoden näher eingehen, deren man sich bei dieser Sachlage bedienen muss, um die Sterbenswahrscheinlichkeiten für alle ganzzahligen Alterswerte zu erhalten.

Sind nun solche Sterbenswahrscheinlichkeiten in der einen oder der anderen Weise berechnet, so findet man die Zahlen der Ueberlebenden, welche in die Sterblichkeitstafel einzutragen sind, durch successive Multiplikationen auf Grund der Formel: $U_{i+1} = U_i\,(1 - w_i)$. Weil aber U_0 eine willkürliche Zahl ist, so würden offenbar die unmittelbar aus den statistischen Daten für alle Altersjahre, vom ersten angefangen, berechneten Sterbenswahrscheinlichkeiten ausreichen, um eine vollständige Sterblich-

keitstafel aufzustellen. Man pflegt jedoch die Absterbeordnung für die Altersperiode von 0 bis etwa 5 Jahren meist anders zu bestimmen, nämlich indem man die Zahlen der in dieser Altersperiode Verstorbenen auf die Zahlen der Geborenen bezieht, aus denen sie hervorgegangen sind (vgl. oben sub 6). Dies empfiehlt sich vornehmlich aus dem Grunde, weil in den ersten Jahren nach der Geburt die aus einer bestimmten Geburtenmenge hervorgehenden Sterbefälle sich schon innerhalb der betreffenden einjährigen Altersspielräume sehr ungleichmässig verteilen (namentlich im ersten Altersjahr) und deswegen die Formel $V_i = U_i + \frac{1}{2} D_i$, welche, nach dem vorhin Entwickelten, der in Frage stehenden Methode der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeit mit zu Grunde liegt, für diese Altersperiode unbrauchbar wird. Ausserdem ist nicht zu vergessen, dass in den Volkszählungsergebnissen gerade die Zahlen der in den jüngsten Altersklassen Verzeichneten am wenigsten zuverlässig erscheinen, während die Statistik der Geburten in der Regel ein viel grösseres Vertrauen verdient. Also erst etwa vom 6. Altersjahre an werden die Zahlen der Ueberlebenden aus den direkt ermittelten Sterbenswahrscheinlichkeiten abgeleitet.

Die besprochene Methode der Berechnung einer Sterblichkeitstafel verdankt ihre grosse Beliebtheit — man bedient sich derselben nicht nur in England und Italien, sondern auch in Frankreich und anderen Ländern — namentlich dem Umstande, dass das statistische Material über die Verstorbenen grösstenteils nach Hauptgesamtheiten der ersten Art, wie es eben die Methode verlangt, geordnet vorliegt.

9. Zweite Methode. Wenn man hingegen über 1. Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der zweiten Art, wie PJ ($snmg_4$), PJ (zsrm) u. s. w. und 2. Hauptgesamtheiten von Lebenden der ersten Art, wie PJ ($u_3u_4mg_4$), PJ (u_2u_3rm) u. s. w. verfügt, so kann man, indem man PJ ($snmg_4$) durch PJ ($u_3\, u_4\, mg_4$), PJ (zsrm) durch PJ ($u_2\, u_3\, rm$) u. s. w. dividiert, zu Sterbenswahrscheinlichkeiten gelangen, die insofern als korrekt gebildete erscheinen, als die hierbei verwendeten Zahlen von Verstorbenen aus den Zahlen von Lebenden, zu denen sie in Beziehung gesetzt werden, hervorgegangen sind (s. die Figur 4, oben Bd. II S. 691). So berechnete Sterbenswahrscheinlichkeiten gelten aber nicht für bestimmte Alterswerte, sondern beziehen sich auf Gesamtheiten von Gleichzeitigen, innerhalb deren Altersunterschiede statthaben. Freilich reichen diese Altersunterschiede bei den hier angenommenen einjährigen Abgrenzungen nicht über ein Jahr hinaus. Daher ist es, wenn man von den jüngsten Altersklassen absieht, im allgemeinen gestattet, jeden gefundenen Wert der Sterbenswahrscheinlichkeit, welcher thatsächlich einem Durchschnitt aus verschiedenen Alterswerten entspricht, die etwa in den Grenzen von i' bis i'' eingeschlossen sind, als einen solchen zu betrachten, welcher einem einzigen Alterswert $i = \frac{1}{2}(i' + i'')$ entspricht. Es bietet hierbei einen gewissen Vorteil, wenn die Gesamtheiten von Lebenden nach dem Alter bezw. nach der Geburtszeit so abgegrenzt sind, dass sich für $\frac{1}{2}(i' + i'')$ jeweils eine ganze Zahl ergiebt. Denn in diesem Fall können die ermittelten Sterbenswahrscheinlichkeiten ohne weiteres in die Sterblichkeitstafel eingetragen werden, welche, wie bekannt, in ihrer ersten Spalte ganzzahlige Alterswerte enthält. Fällt also der Anfang der betreffenden Beobachtungsperiode auf den 1. Januar irgend eines Jahres, so müssten die Geburtszeitgrenzen, welche für die entsprechenden Gesamtheiten von Lebenden und Verstorbenen massgebend sind, nicht auch ihrerseits auf den 1. Januar verschiedener Jahre, sondern auf den 1. Juli dieser Jahre fallen, so dass man jeweils mit Gesamtheiten von Lebenden und von Verstorbenen zu thun hätte, die geboren sind in der Zeit vom 1. Juli eines gegebenen Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Eine derartige Abgrenzung nach der Geburtszeit schlägt für den uns augenblicklich beschäftigenden Fall u. a. Zeuner vor (Abhandlungen S. 62—63). In der Praxis der privaten Mortalitätsstatistik, wo es sich um ein Material handelt, das sich auf einen geschlossenen Personenkreis bezieht, ist es auch hie und da vorgekommen, dass dieses Material nach dem erwähnten Princip zusammengestellt worden ist (vgl. H. Zimmermann, Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik, IV. Heft, Berlin 1889, S. 3 ff.). Die staatliche (und kommunale) Bevölkerungsstatistik hält sich aber konsequent an die übliche Abgrenzung nach Kalenderjahren in betreff sowohl der Geburtszeit (bei den Lebenden und bei den Verstorbenen, soweit Hauptgesamtheiten der zweiten bezw. der dritten Art gebildet werden) wie der Beobachtungszeit, so dass für die Altersgrenzen i' und i'', nicht aber für $\frac{1}{2}(i' + i'')$ ganze Zahlen herauskommen. In diesem Fall ist es üblich, aus je zwei angrenzenden Sterbenswahrscheinlichkeiten, bei denen $\frac{1}{2}(i' + i'')$ gleich $i - \frac{1}{2}$ und gleich $i + \frac{1}{2}$ ist, den arithmetischen Durchschnitt (eventuell unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewichte dieser zwei Sterbenswahrscheinlichkeiten) zu ziehen und die gesuchte Sterbenswahrscheinlichkeit für den ganzzahligen Alterswert i diesem Durchschnitt gleichzusetzen. Die Zahlen der Ueberlebenden der Sterblichkeitstafel werden

dann in derselben Weise wie bei der ersten Methode (oben sub 8) gefunden.

Von den unten angeführten Sterblichkeitstafeln ist die niederländische (von A. J. van Pesch) nach der soeben besprochenen zweiten Methode berechnet. Dabei ist jedoch die Absterbeordnung für die Altersperiode von 0 bis 5 Jahren nach der dritten Methode (s. unten sub 10) ermittelt worden, weil für diese Altersperiode der vorhin erwähnte Uebergang von den direkt berechneten Sterbenswahrscheinlichkeiten zu den Sterbenswahrscheinlichkeiten für ganzzahlige Alterswerte, welcher die zweite Methode charakterisiert, sich nicht mehr mit der gleichen Sicherheit wie sonst ausführen lässt. Auch hat van Pesch die Sterbenswahrscheinlichkeiten für die ganzzahligen Alterswerte 6 bis 88 nicht nach der oben angeführten üblichen Uebergangsmethode, sondern mit Hilfe eines strengeren Verfahrens abgeleitet.

10. Dritte Methode. Eine dritte Methode der Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der statistischen Nachweise über die Lebenden und Verstorbenen stammt von K. Becker und G. Zeuner her und ist im wesentlichen bereits im Art. Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels (oben Bd. I S. 693 Sp. 2) zur Sprache gebracht werden. Nach dem dort Gesagten stellt sich bei dieser Methode das erforderliche statistische Material dar als 1. eine Reihe von Hauptgesamtheiten von Verstorbenen der dritten Art, die sämtlich durch die isochronische Linie, welche dem Schlusszeitpunkte eines bestimmten Kalenderjahres, wie z. B. g_3g_4, entspricht (die verlängerte Gerade g_4 r), in je zwei Elementargesamtheiten zerlegt werden, [diese Hauptgesamtheiten sind: PJ (mng_3g_4), PJ (rsom) u. s. w.] und 2. eine Reihe von Hauptgesamtheiten von Lebenden der zweiten Art, die sämtlich innerhalb einer bestimmten Zeitstrecke (des Kalenderjahres g_3g_4) die Altersgrenzen 0 Jahre, 1 Jahr, 2 Jahre u. s. w. überschreiten, [diese Hauptgesamtheiten sind: PJ ($u_3u_4g_3g_4$), PJ (u_2 u_3 om) u. s. w.]. Welche Art von statistischer Erhebung notwendig ist, um ein so beschaffenes Material herstellen zu können, ist im genannten Artikel ausführlich dargethan (sub 4, oben Bd. II S. 693 ff.). Befindet man sich aber einmal im Besitz der obigen zwei Reihen, so lassen sich durch einfache Division je einer Zahl der ersten Reihe durch die entsprechende Zahl der zweiten Reihe [PJ (mng_3g_4) durch PJ ($u_3u_4g_3g_4$), PJ (rsom) durch PJ (u_2 u_3 om) u. s. w.] die Sterbenswahrscheinlichkeiten w_0, w_1 u. s w. ermitteln, woraus dann die Zahlen der Ueberlebenden in der bekannten Weise (s. oben sub 8 und 9) gewonnen werden können. Es sei noch erwähnt, dass Becker bei der Berechnung der Sterbenswahrscheinlichkeiten nach dieser Methode die Wanderungen mit zu berücksichtigen gesucht hat, und zwar durch Anbringung einer Korrektion im Divisor, deren numerische Auswertung eine Kenntnis von der Gliederung der Ein- und Ausgewanderten nach Alters- und nach Geburtsjahren zur Voraussetzung hat. Theoretisch ist die Becker-Zeunersche Methode — wenn man von den Wanderungen absieht — insofern unanfechtbar, als jeder Wert w_1 ganz streng bestimmt wird. Jedoch hält man der Methode mit Recht entgegen, dass eine nach derselben berechnete Sterblichkeitstafel nicht die Sterblichkeit eines bestimmten Kalenderjahres umfasst, weil sich die in Betracht kommenden Sterbefälle vielmehr auf zwei Kalenderjahre verteilen. Dabei werden die Sterbefälle jedes Kalenderjahres nicht ganz, sondern etwa je zur Hälfte in Anrechnung gebracht. Mithin entspreche die Methode der Fragestellung für den Fall der Absterbeordnung einer idealen Generation nicht in vollem Masse. Handelt es sich doch in diesem Falle darum, zu zeigen, in welcher Folge eine Anzahl von Neugeborenen absterben würde, wenn sie derjenigen Sterblichkeit ausgesetzt wäre, die aus der Erfahrung eines bestimmten Zeitraums ermittelt worden ist.

Nach der dritten Methode sind von den unten wiedergegebenen Sterblichkeitstafeln die deutsche, sächsische und die Tafel der 23 Versicherungsgesellschaften berechnet.

11. Vierte Methode. Eine eigentümliche Stellung unter den Methoden der Berechnung einer Sterblichkeitstafel auf Grund der Volkszählungsergebnisse und der Statistik der Sterbefälle nimmt die Methode ein, welche den Leiter der Berliner Kommunalstatistik R. Böckh zu ihrem Urheber hat und von diesem für die einzig korrekte ausgegeben wird. (In fast jedem Jahrgang des Berliner statistischen Jahrbuchs findet sich eine Darstellung dieser Methode. S. z. B. 24. Jahrgang, Statistik des Jahres 1898, Berlin 1899, S. 86 ff., oder auch Annales de Démographie internationale, Jahrg. 1883. Vgl. Böckh, Sterblichkeitstafel für den preussischen Staat im Umfange von 1865, in Jahrb. f. Nat. u. St. Bd. XXV, 1875). Die Methode umfasst stets ein bestimmtes Kalenderjahr der Sterbezeit und verlangt, dass die Lebenden am Anfange desselben und die Elementargesamtheiten der während desselben Verstorbenen gegeben sind. Es sei für das Jahr g_4g_5 (s. oben Bd. II S. 691) eine Sterblichkeitstafel zu berechnen. Böckh geht von der Zahl der Geborenen dieses Kalenderjahres aus, d. h. von PJ ($g_4g_5u_4u_5$), und dividiert dieselbe in PJ (g_4g_5n). Den Quotienten betrachtet er als einen Wert des aus den Elementen der Sterblichkeitstafel gebildeten Aus-

druckes $\frac{F_0}{U_0}$ (s. oben sub 4). Des weiteren setzt Böckh $\frac{PJ(g_4mn)}{PJ(g_4mu_3u_4)} = \frac{G_0}{V_0}$, $\frac{PJ(mns)}{PJ(mnu_3u_4)} = \frac{F_1}{U_1}$ (der Divisor auf der linken Seite der letzteren Gleichung wird so gewonnen, dass man von $PJ(g_4mu_3u_4)$ die Elementargesamtheit $PJ(g_4mn)$ abzieht), $\frac{PJ(mrs)}{PJ(rmu_2u_3)} = \frac{G_1}{V_1}$, $\frac{PJ(rsz)}{PJ(rsu_2u_3)} = \frac{F_2}{U_2}$ und fährt in dieser Weise bis zur äussersten Altersgrenze fort. Hat man aber die numerischen Werte der Grössen $\frac{F_0}{U_0}$, $\frac{G_0}{V_0}$, $\frac{F_1}{U_1}$, $\frac{G_1}{V_1}$, $\frac{F_2}{U_2}$ etc. gefunden, so lassen sich, unter Berücksichtigung der Beziehungen $V_0 = U_0 - F_0$, $U_1 = V_0 - G_0$, $V_1 = U_1 - F_1$, $U_2 = V_1 - G_1$ etc. (s. oben sub 4), nicht nur die Zahlen der Ueberlebenden U_1, U_2, U_3 etc., sondern auch die Zahlen, welche die verlebte Zeit ausdrücken, V_0, V_1, V_2 etc. ohne weiteres ableiten. Und darin eben sieht Böckh einen grossen Vorzug seiner Methode, dass dieselbe zu keinerlei Näherungsformeln zu greifen brauche, um die verlebten Zeiten zu berechnen, indem sie vielmehr den Weg zeige, die letzteren exakt zu bestimmen, was bei keiner der anderen Methoden der Fall sei. Sieht man sich aber das Böckhsche Verfahren näher an, so überzeugt man sich sofort, dass dasselbe keineswegs ein voraussetzungsloses ist. Man betrachte zuerst die Gleichung $\frac{PJ(g_4g_5n)}{PJ(g_4g_5u_4u_5)} = \frac{F_0}{U_0}$. Würde hier F_0 lediglich die Zahl derjenigen bezeichnen, die aus einer Anzahl U_0 von Neugeborenen des Kalenderjahres g_4g_5 vor dem Schlusse dieses Kalenderjahres gestorben sind, so hätte man mit einer einfachen Reduktionsformel zu thun, indem an die Stelle der effektiven Zahl der Geborenen $PJ(g_4g_5u_4u_5)$ die willkürliche Zahl U_0 getreten wäre. Soll aber F_0 zugleich die Differenz zwischen der Zahl der Neugeborenen U_0 und der verlebten Zeit V_0 darstellen, wie es in Böckhs Methode angenommen wird, so verliert die obige Gleichung ihre allgemeine Giltigkeit. Es ist vorhin gezeigt worden (sub 4), dass unter bestimmten Voraussetzungen (gleichmässige Verteilung der Geburten und unveränderliche Absterbeordnung) die Zahl der am Schlusse eines Kalenderjahres im Alter von i bis i + 1 Jahr Lebenden allerdings identisch ist mit der von der entsprechenden Generation im Alter von i bis i + 1 Jahr verlebten resp. zu verlebenden Zeit. Bei einer anderen Verteilung der Geburten hingegen oder bei Wegfall der Voraussetzung über die Absterbeordnung brauchen aber die genannten Grössen nicht mehr zusammenzufallen. Ist es doch ganz unmöglich, die von den Geborenen eines Kalenderjahres im Alter etwa von 0 bis 1 Jahr verlebte Zeit zu ermitteln, ohne die Gesamtheit der Geborenen bis zu demjenigen Punkte verfolgt zu haben, wo es keinen unter ihnen mehr giebt, der das Alter 1 Jahr nicht überschritten hätte oder vor der Erreichung desselben nicht gestorben wäre. Hierzu ist nun eine zweijährige, nicht eine einjährige Beobachtungszeitstrecke erforderlich. Meint man aber mit Böckh sich im Besitze der im Alter von 0 bis 1 Jahr von den Geborenen eines bestimmten Kalenderjahres verlebten Zeit zu befinden, wenn man weiss, wie viele von diesen Geborenen am Schlusse desselben Kalenderjahres noch am Leben sind, so denkt man dabei offenbar an eine Generation, die den oben genannten Bedingungen unterliegt. Mutatis mutandis könnte man dieselbe Betrachtung in betreff jeder einzelnen Bestimmung der Grössen $\frac{F_i}{U_i}$ und $\frac{G_i}{V_i}$ anstellen. Die Böckhsche Methode ist also, insofern sie auf der stillschweigenden Annahme beruht, dass die Geburten bezw. die Erfüllungen eines bestimmten Alters sich innerhalb jedes Kalenderjahres gleichmässig verteilen und dass ausserdem alle Teile einer jährlichen Geburtenmenge in derselben Weise absterben, als eine Näherungsmethode zu bezeichnen. Als solche besitzt sie aber den Fehler, dass bei der Berechnung der Elemente $\frac{F_i}{U_i}$ vorwiegend die Sterbefälle der zweiten und bei der Berechnung der Elemente $\frac{G_i}{V_i}$ die der ersten Hälfte des betreffenden Kalenderjahres in Anrechnung gebracht werden (vgl. die Figur oben Bd. II S. 695). Zu erwähnen ist noch, dass Böckh für die Altersperiode 0—2 Jahre die Absterbeordnung nach Altersmonaten bestimmt (wobei also die Voraussetzung bezüglich einer gleichmässigen Verteilung der Geburten bezw. Alterserfüllungen sich nicht mehr auf ein ganzes Jahr, sondern jeweils auf einen Monat erstreckt), und ausserdem für den ganzen Verlauf der Absterbeordnung die Wanderungen durch Anbringung gewisser Korrektionen mit in die Rechnung zieht. Doch ändern diese Verfeinerungen der Methode nichts an dem Wesen derselben (vgl. 1. Suppl.-Bd. der ersten Auflage dieses Handwörterbuchs S. 736 Sp. 2).

12. Ausgleichung der Sterblichkeitstafeln. Schon Halley war mit der Anschauung vertraut, dass die Sterblichkeitsverhältnisse einer Bevölkerung, wie sie die Sterblichkeitstafel darstellen soll, sich in den Zahlen der thatsächlich in einem bestimmten Zeitraum Verstorbenen nicht vollkommen

treu abspiegeln, weil diese Zahlen zu klein dazu seien. Diese Anschauung in Verbindung mit der anderen, dass die nach dem Lebensalter geordneten Elemente der Sterblichkeitstafel (bei Halley die Grössen D_i) nicht sprungweise variieren dürfen, sondern eine gewisse Regelmässigkeit ihres Verlaufs aufweisen müssen, veranlasste Halley, in seine Sterblichkeitstafel nicht die unmittelbar gegebenen, sondern korrigierte oder ausgeglichene Zahlen einzustellen. Er bemerkt ausdrücklich, dass die Unregelmässigkeiten, welche sich bei den registrierten Zahlen zeigen, der Wirkung des Zufalls zuzuschreiben seien und dass sie verschwinden würden (»would rectifie themselves«), wenn die Zahl der Beobachtungsjahre eine viel grössere wäre, wie z. B. 20 anstatt 5. Dass nun Halley jene Ausgleichung in einer ziemlich rohen Weise und ganz unmethodisch ausgeführt hat, war übrigens sowohl der Aufgabe, die ihm vorschwebte, ein bloss ungefähr zutreffendes (gleichsam abgerundetes) Bild von der Absterbeordnung einer Bevölkerung von der Art der Einwohnerschaft Breslaus zu gewinnen, wie auch den Eigenschaften des Materials, welches ihm zur Verfügung stand und wegen der Kleinheit der Zahlen keine sorgfältigere Bearbeitung zu verdienen schien, durchaus adäquat. Im Gegensatz zu Halleys Verfahrungsweise stellt die moderne Theorie der Berechnung von Sterblichkeitstafeln die Forderung auf, dass die Ausgleichung (d. h. das Verfahren, welches darin besteht, die gefundenen Werte der Sterbenswahrscheinlichkeit oder die gefundenen Zahlen der Ueberlebenden durch solche zu ersetzen, die einen mehr regelmässigen Verlauf zeigen) immer eine methodische sei. Ein näheres Eingehen auf die in Frage stehenden Methoden der Ausgleichung verbietet sich hier wegen der mathematischen Natur dieses Gegenstandes. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass die bei der Ausgleichung von Sterblichkeitstafeln meist erstrebte Anlehnung an die Wahrscheinlichkeitsrechnung bezw. an die Methode der kleinsten Quadrate nur insofern berechtigt erscheint, als man Grund hat anzunehmen, dass die Unregelmässigkeiten, die sich in der Reihe der Werte w_i oder U_i zeigen, sich aus der Wirkung der zufälligen Ursachen oder anders: aus der Beschränktheit des Beobachtungsfeldes erklären. Dies dürfte bei der Bestimmung der Sterblichkeit aus den Erfahrungen von Versicherungsgesellschaften in der Regel zutreffen. Wesentlich anders liegt aber der Fall dort, wo zur Herstellung einer Sterblichkeitstafel die Daten der allgemeinen Bevölkerungsstatistik benutzt werden. Diese Daten leiden nämlich sehr oft an ungenauen (abgerundeten) Altersangaben, wodurch mehr oder weniger stark ausgesprochene Unregelmässigkeiten bei den Reihen der Werte w_i, U_i oder D_i bedingt werden können, und es wäre offenbar unter solchen Umständen wenig angebracht, an diese Reihen zum Zweck ihrer Ausgleichung vom Standpunkte der Wahrscheinlichkeitsrechnung (bezw. der mathematischen Theorie der Beobachtungsfehler) heranzutreten. Ueberhaupt ist zu bemerken, dass auf diesem Gebiete, wie auf anderen, der Statistiker sich nicht damit begnügen darf, aus der Schatzkammer der Mathematik fertige Formeln zu entlehnen und für seine Zwecke nutzbar zu machen, ohne zuvor diese Formeln auf die Voraussetzungen hin, unter denen sie abgeleitet sind, sorgfältig zu prüfen und die Frage zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen der zu lösenden statistischen Aufgabe und der Beschaffenheit des einschlägigen statistischen Materials auch thatsächlich entsprechen. Von den unten angeführten Sterblichkeitstafeln sind alle, mit Ausnahme der sächsischen, entweder direkt ausgeglichen worden oder unter Anwendung gewisser Interpolationsmethoden berechnet, die ein ähnliches Resultat wie die Ausgleichung herbeiführen.

13. „Gesetze" der Sterblichkeit. Einige Autoren erblicken eine besondere Aufgabe, die bei der Berechnung von Sterblichkeitstafeln gleichsam den wissenschaftlichen Abschluss bilden würde, darin, die Absterbeordnung auf eine bestimmte mathematische Formel zu bringen. Das Lebensalter, in Jahren und Jahresteilen ausgedrückt, wird hierbei als unabhängige Veränderliche betrachtet und die Zahl der Ueberlebenden (oder auch die Sterbenswahrscheinlichkeit), welche jedem gegebenen Alterswert entspricht, wird als eine Funktion dieses Alterswertes dargestellt, und zwar geht man von der Voraussetzung aus, dass eine bestimmte allgemein giltige Form oder Gestalt dieser Funktion oder, wie man es anders ausdrückt, ein mathematisches Gesetz der Sterblichkeit existiert, dem sich jede konkrete Absterbeordnung anpasst. Die Unterschiede aber, welche in Bezug auf Sterblichkeit die verschiedenen Bevölkerungen bezw. Personenkreise darbieten, würden darin ihren Ausdruck finden, dass die Konstanten, welche in der massgebenden mathematischen Formel vorkommen, verschiedene numerische Werte annehmen. L. Moser (Gesetze der Lebensdauer, 1839, S. 139—140) hat z. B. versucht, die Zahl der Ueberlebenden eines Alters x auszudrücken durch ein Polynom, dessen einzelne Glieder sich darstellen als Wurzeln bestimmter Ordnungen aus x, multipliziert durch verschiedene numerische Koeffizienten, welche für jede Sterblichkeitstafel eigens zu bestimmen wären. Da zugleich die Zahl jener Glieder, mithin die

Sterbenswahrscheinlichkeiten für die einzelnen Altersjahre.

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81		23 deutsche Versicherungsgesellschaften		Sachsen 1880/81, 1885/86 1890/91		Niederlande 1880—89		England und Wales 1881—90		Italien 1876—87	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0	·25273	·21740			·30308	·25809	·19718	·16535	·16104	·13113	·2131	·1933
1	·06492	·06364			·07164	·06796	·05652	·05486	·05730	·05271	·1072	·1070
2	·03319	·03258			·03232	·03148	·02495	·02462	·02383	·02300	·0528	·0537
3	·02309	·02253			·02261	·02181	·01706	·01628	·01539	·01513	·0324	·0332
4	·01705	·01687			·01622	·01560	·01200	·01173	·01141	·01102	·0237	·0248
5	·01300	·01287			·01151	·01092	·00908	·00874	·00832	·00786	·0185	·0194
6	·01030	·01007			·00882	·00850	·00729	·00692	·00600	·00552	·0140	·0148
7	·00820	·00807			·00643	·00647	·00582	·00560	·00432	·00385	·0105	·0111
8	·00665	·00660			·00483	·00502	·00486	·00475	·00316	·00273	·0077	·0084
9	·00548	·00552			·00354	·00422	·00421	·00424	·00239	·00204	·0058	·0065
10	·00466	·00476			·00293	·00305	·00362	·00387	·00195	·00167	·0048	·0055
11	·00409	·00427			·00279	·00279	·00320	·00362	·00177	·00156	·0046	·0053
12	·00368	·00401			·00234	·00247	·00307	·00355	·00181	·00167	·0052	·0061
13	·00347	·00394			·00255	·00284	·00310	·00374	·00203	·00197	·0054	·0062
14	·00352	·00402			·00256	·00274	·00320	·00407	·00240	·00241	·0055	·0064
15	·00387	·00422		(·00922)	·00309	·00306	·00347	·00440	·00287	·00295	·0057	·0065
16	·00451	·00451		(·00942)	·00342	·00334	·00401	·00480	·00338	·00351	·0058	·0067
17	·00531	·00487	(·00721)	(·00988)	·00420	·00380	·00479	·00513	·00386	·00401	·0060	·0068
18	·00610	·00527	(·00695)	(·01068)	·00452	·00462	·00570	·00528	·00425	·00441	·0066	·0072
19	·00685	·00570	·00664	·01124	·00521	·00517	·00665	·00529	·00456	·00469	·0073	·0076
20	·00750	·00614	·00625	·01146	·00630	·00557	·00725	·00533	·00480	·00489	·0079	·0079
21	·00805	·00658	·00619	·01171	·00569	·00595	·00729	·00546	·00502	·00506	·0086	·0083
22	·00853	·00701	·00613	·01183	·00589	·00616	·00719	·00567	·00526	·00524	·0092	·0087
23	·00852	·00743	·00626	·01168	·00591	·00705	·00718	·00609	·00557	·00550	·0091	·0089
24	·00847	·00783	·00635	·01155	·00622	·00749	·00711	·00651	·00594	·00583	·0089	·0092
25	·00848	·00820	·00654	·01138	·00610	·00691	·00701	·00676	·00636	·00621	·0088	·0094
26	·00855	·00854	·00669	·01134	·00634	·00724	·00704	·00704	·00679	·00658	·0086	·0097
27	·00868	·00885	·00690	·01129	·00666	·00815	·00706	·00736	·00719	·00694	·0085	·0099
28	·00885	·00913	·00712	·01135	·00742	·00819	·00702	·00765	·00758	·00728	·0085	·0099
29	·00905	·00939	·00741	·01139	·00778	·00878	·00695	·00786	·00794	·00760	·0084	·0100
30	·00928	·00965	·00770	·01151	·00795	·00856	·00694	·00813	·00829	·00789	·0084	·0100
31	·00954	·00992	·00800	·01155	·00839	·00867	·00710	·00846	·00864	·00818	·0083	·0101
32	·00984	·01020	·00831	·01170	·00873	·00903	·00734	·00881	·00900	·00845	·0083	·0101
33	·01019	·01050	·00862	·01180	·01024	·00925	·00754	·00913	·00937	·00872	·0087	·0104
34	·01058	·01080	·00896	·01193	·00959	·00925	·00785	·00932	·00977	·00898	·0090	·0107
35	·01101	·01110	·00932	·01207	·01062	·00992	·00830	·00952	·01019	·00924	·0094	·0111
36	·01148	·01140	·00968	·01220	·01089	·00968	·00862	·00984	·01062	·00950	·0097	·0114
37	·01199	·01168	·01010	·01225	·01139	·01034	·00883	·01024	·01107	·00975	·0101	·0117
38	·01253	·01192	·01056	·01234	·01186	·01011	·00921	·01057	·01155	·01000	·0104	·0116
39	·01308	·01210	·01103	·01244	·01242	·01067	·00962	·01073	·01206	·01026	·0107	·0115
40	·01363	·01222	·01158	·01247	·01278	·01036	·00986	·01077	·01260	·01053	·0109	·0114
41	·01418	·01228	·01221	·01258	·01323	·01052	·01014	·01088	·01315	·01082	·0112	·0113
42	·01475	·01230	·01284	·01259	·01429	·01069	·01060	·01089	·01373	·01114	·0115	·0112
43	·01537	·01230	·01350	·01259	·01477	·01002	·01110	·01060	·01434	·01149	·0124	·0117
44	·01605	·01240	·01414	·01266	·01595	·01033	·01155	·01021	·01497	·01189	·0133	·0123
45	·01680	·01260	·01474	·01283	·01642	·01061	·01211	·01009	·01563	·01235	·0143	·0128
46	·01761	·01300	·01532	·01308	·01687	·01038	·01272	·01029	·01634	·01285	·0152	·0134
47	·01848	·01360	·01597	·01357	·01868	·01206	·01319	·01042	·01710	·01343	·0161	·0139
48	·01941	·01430	·01670	·01418	·01891	·01226	·01384	·01072	·01793	·01409	·0166	·0142
49	·02040	·01510	·01763	·01475	·02045	·01286	·01470	·01137	·01880	·01483	·0171	·0146
50	·02145	·01600	·01884	·01538	·01948	·01320	·01548	·01190	·01978	·01565	·0177	·0149
51	·02256	·01695	·02014	·01605	·02294	·01555	·01600	·01232	·02083	·01655	·0182	·0153
52	·02374	·01795	·02157	·01680	·02453	·01618	·01677	·01318	·02197	·01752	·0187	·0156
53	·02501	·01905	·02309	·01766	·02601	·01670	·01794	·01426	·02321	·01856	·0205	·0175
54	·02639	·02025	·02470	·01872	·02718	·01791	·01908	·01494	·02455	·01968	·0223	·0195
55	·02790	·02165	·02634	·02013	·02780	·01882	·02041	·01577	·02602	·02090	·0241	·0214
56	·02956	·02330	·02816	·02179	·03057	·02069	·02210	·01717	·02763	·02223	·0259	·0233
57	·03139	·02525	·03011	·02356	·03252	·02181	·02410	·01852	·02940	·02369	·0277	·0253
58	·03349	·02750	·03223	·02351	·03540	·02486	·02589	·01963	·03138	·02530	·0288	·0268
59	·03568	·03005	·03440	·02776	·03850	·02733	·02731	·02106	·03355	·02707	·0299	·0282

Alter in Jahren	Deutsches Reich 1871—81		23 deutsche Versicherungsgesellschaften		Sachsen 1880/81, 1885/86 1890/91		Niederlande 1880—89		England und Wales 1880—90		Italien 1876—86	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
60	·03820	·03285	·03689	·03015	·04100	·02742	·02874	·02280	·03592	·02902	·0311	·0297
61	·04100	·03585	·03935	·03253	·04193	·03232	·03062	·02470	·03848	·03116	·0322	·0311
62	·04409	·03905	·04187	·03529	·04552	·03292	·03317	·02725	·04121	·03351	·0333	·0326
63	·04748	·04247	·04457	·03807	·04883	·03694	·03625	·03045	·04412	·03608	·0387	·0390
64	·05118	·04613	·04755	·04078	·05291	·04221	·03928	·03367	·04723	·03890	·0442	·0453
65	·05520	·05005	·05083	·04426	·05895	·04404	·04217	·03653	·05057	·04199	·0496	·0517
66	·05956	·05425	·05463	·04836	·05910	·04824	·04576	·04003	·05417	·04537	·0551	·0580
67	·06429	·05875	·05901	·05254	·06820	·05305	·04963	·04402	·05809	·04906	·0605	·0644
68	·06942	·06360	·06350	·05778	·07126	·05490	·05353	·04791	·06235	·05309	·0644	·0683
69	·07500	·06885	·06827	·06394	·07742	·06680	·05843	·05190	·06697	·05748	·0683	·0722
70	·08108	·07470	·07340	·07030	·07630	·07253	·06390	·05648	·07200	·06225	·0722	·0760
71	·08770	·08135	·07892	·07689	·09609	·08090	·06871	·06203	·07748	·06744	·0761	·0799
72	·09489	·08900	·08462	·08397	·09562	·08208	·07464	·06800	·08344	·07306	·0800	·0838
73	·10267	·09745	·09111	·09138	·10810	·09607	·08177	·07465	·08991	·07915	·0906	·0962
74	·11105	·10650	·09819	·09884	·10899	·09824	·08932	·08166	·09694	·08571	·1011	·1087
75	·12004	·11600	·10608	·10733	·12157	·11102	·09698	·08917	10458	·09279	·1117	·1211
76	·12965	·12585	·11405	·11584	·13798	·11955	·1049	·09765	·11284	·10040	·1222	·1336
77	·13989	·13600	·12238	·12613	·15282	·13788	·1124	·10615	·12178	·10856	·1328	·1460
78	·15077	·14640	·13189	·13414	·16866	·14359	·1208	·1151	·13143	·11729	·1388	·1491
79	·16230	·15710	·14230	·14166	·16443	·15949	·1316	·1242	·14183	·12662	·1448	·1522
80	·17448	·16830	·15600	·15171	·17353	·16565	·1441	·1337	·15301	·13657	·1509	·1552
81	·18731	·18025	·17137	·16335	·19031	·18620	·1563	·1459	·16500	·14715	·1569	·1583
82	·20074	·19310	·18711	·17453	·20416	·19491	·1682	·1602	·17783	·15837	·1629	·1614
83	·21467	·20685	·20057	·19031	·24377	·20524	·1800	·1730	·19152	·17025	·1832	·1837
84	·22900	·22135	·21224	(·20879)	·24384	·22783	·1915	·1851	·20609	·18280	·2035	·2061
85	·24363	·23635	·22315	(·22142)	·24467	·23309	·2030	·2015	·22155	·19602	·2237	·2284
86	·25846	·25160	·22913	(·23098)	·31463	·26190	·2162	·2162	·23791	·20991	·2440	·2501
87	·27344	·26700	·23607	(·23700)	·33790	·28723	·2281	·2268	·25518	·22449	·2643	·2731
88	·28852	·28250	(·24451)	(·23833)	·37011	·28205	·248	·246	·27334	·23974	·2846	·2954
89	·30370	·29810	(·25774)		·31953	·34925	·276	·274	·29238	·25565	·3049	·3178
90	·31902	·31384			·35556	·25941	(·31)	(·31)	·31228	·27222	·3251	·3401
91	·33457	·32981					(·36)	(·36)	·33301	·28943	·3454	·3625
92	·35047	·34612					(·41)	(·41)	·35454	·30726	·3657	·3848
93	·36689	·36296					(·46)	(·46)	·37681	·32568	·3860	·4072
94	·38404	·38052					(·53)	(·53)	·39976	·34467	·4063	·4295
95	·40217	·39905					(·6)	(·6)	·42334	·36419	·4265	·4519
96	·42158	·41885					(·7)	(·7)	·44747	·38420	·4468	·4742
97	·44259	·44025					(·8)	(·8)	·47206	·40466	·4671	·4965
98	·46560	·46362					(·9)	(·9)	·49703	·42552	·4874	·5189
99	·49102	·48939					(1.0)	(1.0)	·52227	·44674	·5077	·5412
100	·51930	·51800							·54770	·46825		

Zahl der Unbekannten (d. h. der zu findenden Koeffizienten) eine sehr beschränkte war, so glaubte Moser, dass es zur Aufstellung einer Sterblichkeitstafel nicht nötig wäre, erst für alle Altersstufen die entsprechenden Sterbenswahrscheinlichkeiten zu ermitteln, sondern dass man schon auf Grund von Beobachtungen, die sich auf einige wenige Altersklassen beziehen, eine Sterblichkeitstafel für den ganzen Verlauf des menschlichen Lebens mittelst seiner Formel zu berechnen imstande wäre. Von den anderen Autoren, die, ähnlich wie Moser, ein Gesetz der Sterblichkeit entdeckt zu haben glaubten, ist keiner in den praktischen Konsequenzen so weit gegangen wie er, und es dürfte unter den modernen Statistikern kaum einer sich finden, dem es einfiele, auf der Annahme eines bestimmten Sterblichkeitsgesetzes ein nach Mosers Art abgekürztes Verfahren zur Berechnung einer Sterblichkeitstafel begründen zu wollen. Principiell verharrt aber noch heute ein Teil der Fachlitteratur auf einem ähnlichen Standpunkt. So bezeichnet es z. B. H. Zimmermann (Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse. Berlin 1888, S. 27) als letztes Ziel der mathematischen Statistik, Formeln aufzufinden, welche die Variationen der Sterbens- (und Invaliditäts-) Wahrscheinlichkeit nach dem Lebensalter ausdrücken. Und in dem neuesten systematischen Werk über die mathematische Theorie der Lebensversicherung (H. Poterin du Motel, Théorie des assurances sur la vie. Paris 1899, S. 119) ist zu lesen: »Es ist logisch

Zahlen der Ueberlebenden.

(Absterbeordnung.)

Alter in Jahren	Deutsches Reich		Sachsen		Niederlande		England und Wales		Italien	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
0	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,000	1000,000	1000,00	1000,00
1	747,27	782,60	696,92	741,91	802,82	834,65	838,964	868,874	786,90	806,70
2	698,76	732,80	646,99	691,49	757,44	788,86	790,891	823,072	702,54	720,39
3	675,57	708,92	626,08	669,72	738,54	769,44	772,046	804,142	665,45	681,71
4	659,97	692,95	611,92	655,12	725,94	756,91	760,167	791,973	643,89	659,08
5	648,71	681,26	602,00	644,90	717,23	748,03	751,494	783,244	628,63	642,73
10	620,89	652,37	581,13	622,55	695,08	725,67	733,477	766,151	594,10	605,18
15	608,92	638,78	573,52	613,95	683,89	712,09	726,194	759,062	579,14	587,59
20	592,87	623,24	561,89	601,81	667,22	694,54	712,555	741,321	561,24	567,49
25	568,92	601,74	545,23	582,67	643,52	674,59	693,809	724,788	537,24	543,60
30	544,54	575,66	526,79	560,14	621,26	650,21	669,279	700,049	514,73	517,66
35	518,15	546,85	503,56	535,51	598,75	622,19	639,645	670,992	493,21	491,78
40	487,75	515,76	475,42	508,90	572,53	591,17	604,923	638,912	469,02	464,39
45	452,72	484,81	442,60	483,02	542,68	560,30	564,437	604,007	442,01	438,26
50	412,28	452,45	403,62	455,57	507,51	531,29	517,639	564,299	408,31	409,08
55	365,44	413,08	357,40	420,46	465,68	496,83	462,981	516,375	370,42	376,57
60	311,24	362,93	302,25	374,84	412,50	452,69	398,400	457,682	323,19	332,29
65	248,02	297,03	238,78	314,70	347,67	393,20	322,482	385,503	269,18	277,26
70	177,50	219,01	168,80	239,13	269,13	313,83	238,632	299,220	197,97	200,31
75	107,43	136,77	101,22	152,52	181,55	219,96	153,890	204,208	127,63	125,69
80	50,35	65,70	45,14	74,08	99,45	125,24	80,023	114,536	63,56	58,69
85	16,35	22,32	13,74	24,85	39,61	52,45	29,866	48,133	24,78	22,78
90	3,30	4,71	2,02	4,70	10,40	13,90	6,786	13,418	5,32	4,60
95	0,38	0,56	0,19	0,70	0,69	0,92	0,752	2,124	0,54	0,41
100	0,02	0,03	0,01	0,01	—	—	0,030	0,157	0,02	0,01

anzunehmen, dass die Sterblichkeit wie die Mehrheit der Naturerscheinungen einfachen Gesetzen unterworfen ist, d. h. solchen Gesetzen, die durch Gleichungen dargestellt werden können, welche nur wenige Konstanten enthalten.« Der Nachweis, dass der gekennzeichnete Standpunkt durchaus unhaltbar ist, kann hier dem Leser erspart bleiben. Es genügt in dieser Beziehung auf die allgemeinen Ausführungen im Art. Gesetz (oben Bd. IV S. 234 ff.) hinzuweisen. Handelt es sich doch auch speciell bei der Sterblichkeit um eine Massenerscheinung des menschlichen Kulturlebens, zumal um eine solche, die durch soziale Faktoren nachgewiesenermassen stark beeinflusst wird und mit jenen »möglichst isolierten einfachsten physikalischen und chemischen Grunderscheinungen«, welche sich auf mathematische Formeln bringen lassen, keine Analogie hat. [Dieses ablehnende Urteil über die »Sterblichkeitsgesetze« trifft die im Art. Lebensdauer (oben Bd. V S. 546 ff.) dargelegte Theorie der normalen Lebensdauer nicht. Denn obschon jener Theorie gemäss auch eine bestimmte Gestalt der Absterbekurve für eine gewisse Altersstrecke postuliert wird, beruht dies hier auf annehmbaren theoretischen Erwägungen von allgemeinerer Tragweite, welche mit dem naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriff nichts gemein haben.] Die Verwerfung der mathematischen Sterblichkeitsgesetze schliesst nicht aus, dass man gelegentlich eine empirische Absterbekurve durch eine mathematische Kurve bezw. einen analytischen Ausdruck approximiert. Nehmen doch die ausgesprochensten Gegner der Sterblichkeitsgesetze (wie z. B. Knapp) keinen Anstoss daran, die Absterbekurve zum Zweck der Sterblichkeitsberechnung auf kurzen Altersstrecken geradlinig verlaufen zu lassen. Warum sollte man in ähnlichen Fällen immer an die lineare Form der in Frage stehenden Funktion gebunden sein? Vom principiellen Standpunkt aus lässt sich gegen die Anwendung z. B. einer transcendenten Formel sowohl zum Zweck der Sterblichkeitsberechnung wie auch zum Zweck der Ausgleichung von Sterblichkeitstafeln oder zur Erleichterung gewisser Rechnungen auf dem Gebiet der Lebensversicherung sicher nichts einwenden. Stets aber muss man dessen eingedenk sein, dass es sich hierbei lediglich um einen mathematisch-technischen Notbehelf handelt. Sofern hingegen den betreffenden Formeln

irgend eine naturphilosophische Bedeutung beizulegen versucht wird, sind die Bestrebungen, welche auf die Auffindung solcher Formeln gerichtet sind, dazu angethan, die statistische Forschung auf diesem Gebiete von ihren wahren Zielen abzulenken.

Litteratur: *Die in den Litteraturangaben zu den Artt. »Allgemeine Theorie des Bevölkerungswechsels« Bd. II S. 696 und »Lebensdauer« Bd. V S. 549—550 genannten Schriften von* **Becker, Knapp, Zeuner, Lexis, Brasche, Bortkiewicz, van Pesch** *sowie die ebendaselbst (Bd. V S. 550) angeführten amtlichen Veröffentlichungen der deutschen, englischen und italienischen Statistik. — Dazu noch: Deutsche Sterblichkeitstafeln aus den Erfahrungen von 23 Lebensversicherungsgesellschaften, veröffentlicht im Auftrage des Kollegiums für Lebensversicherungswissenschaft zu Berlin, 1883. —* **W. Farr,** *On the Construction of Life-Tables, Philosophical Transactions, 1859. —* **Kummer,** *Sur le calcul des tables de mortalité au moyen des résultats de la statistique de la population, Annales de démographie internationale, 1882. —* **G. von Mayr,** *Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. II (1897) S. 242 ff. —* **E. Blaschke,** *Ueber die Konstruktion von Mortalitätstafeln, Statistische Monatsschrift, Wien 1894, S. 278 ff. —* **Derselbe,** *Die Methoden der Ausgleichung von Massenerscheinungen mit besonderer Berücksichtigung der Ausgleichung von Absterbe- und Invalidenordnungen, Wien 1893. — Eine von* **P. Lippert** *verfasste Uebersicht der Litteratur über Sterblichkeitstafeln findet sich in* **A. von Fircks'** *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1898, S. 474 ff. — Vgl. auch d. Art. Lebensversicherung oben Bd. V S. 557 ff.*

v. **Bortkiewicz.**

Steuart, James Denham (Sir),

geb. am 21. X. 1712 zu Edinburg, gest. am 26. XI. 1780 auf seinem Familiensitze Coltness in der schottischen Grafschaft Lanark, absolvierte seine Studien in seiner Vaterstadt, that sich 1745 als Parteigänger des englischen Kronprätendenten und letzten Stuart, Prinzen Karl Eduard, hervor, flüchtete, infolge der Niederlage der Truppen des Prätendenten in der Schlacht von Culloden, über die französische Grenze nach Angoulême, wurde 1763 amnestiert und kehrte 1764 nach England zurück.

Steuart veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: An inquiry into the principles of political economy, being an essay on the science of domestic policy in free nations, in which are particularly considered population, agriculture, trade, industry, money, coin, interest, circulations, banks, exchange, public credit and taxes, 2 Bde., London 1767; dasselbe, 2. Aufl., 3 Bde., Dublin 1770; dasselbe, Neudruck der 2. Aufl., 5 Bde., Basel und Strassburg 1796; dasselbe, in französischer Uebersetzung von Senovert, 5 Bde., Paris 1789; dasselbe in deutscher Uebersetzung von J. U. Pauli, 2 Bde., Hamburg 1769; dasselbe, deutsch, 5 Bde., Tübingen 1769/72. — A dissertation upon the doctrines and principles of money applied to the German coins, London und Berlin 1758. — The principles of money applied to the present state of the coin of Bengal and on paper-credit, London 1772. — A dissertation on the policy of grain, ebd. 1783. — Plan for introducing uniformity in weights and measures within the limits of the British Empire, ebd. 1790. — (Die letzten beiden Schriften wurden aus seinem Nachlasse von seinem Neffen, Lord Buchan, veröffentlicht.) — Seine gesammelten Werke führen den Titel: Political, metaphysical and chronological works. Now first collected by his son (General J. Steuart), 6 Bde., London 1805. (Die Inquiry ist in Bd. I/III enthalten.)

Steuart gilt für den bedeutendsten Theoretiker des Merkantilismus, was jedoch daran, dass die Tage von dessen Herrschaft gezählt waren, als jener sein staatswissenschaftliches Hauptwerk veröffentlichte, nichts mehr änderte. Dasselbe führt den Titel „Inquiry" etc. (s. o.) und erschien in der Uebergangsperiode des abgewirtschafteten Merkantilismus zum Physiokratismus, dessen Sätze Steuart, da sie ihm für einen Manufakturstaat wie England von vorn herein unannehmbar erschienen, ohne eingehende Prüfung in bezeichnetem Werke vornehm ablehnte. Die systematische Darstellung der gesamten Volkswirtschaftslehre, wie sie die „Inquiry" bietet, hatte in England noch keine Vorgänger aufzuweisen; das Werk stand auf der Höhe der volkswirtschaftlichen Bildung des damaligen England, und wenn die Steuarts eigenen wissenschaftlichen Forschungen entsprossenen Theoreme auch mit traditionellen, der merkantilistischen Rüstkammer entnommenen ausgedienten Postulaten verquickt waren, so bezogen sich dieselben doch teilweise auf Maximen, die damals noch der Hegemonie Englands als Handelsstaat huldigten. Gleichwohl hat die „Inquiry" nicht entfernt die Verbreitung in England gefunden wie der antimerkantilistische Smithsche „Wealth of Nations", von dem das Steuartsche Werk in den Hintergrund gedrängt wurde.

Unter Steuarts Behandlung der wirtschaftlichen Grundbegriffe in der „Inquiry" gebührt seiner Preislehre, weil in den Ergebnissen seiner wissenschaftlichen Forschung der beschränkten Auffassung seiner Zeit weit voraneilend, die erste Stelle. Er vertieft die Lehre früherer Theoretiker von Angebot und Nachfrage hinsichtlich der verschiedenartigen Einwirkung dieser zwei Preisregulatoren, deren Gleichgewicht fortwährend wechselt, auf die Preise, weist nach, dass diese, je nachdem das Angebot von den Herstellungskosten und die Nachfrage von der Dringlichkeit des Bedürfnisses sowie von der Solvenz der Käufer bestimmt wird, variieren, und entwickelt aus der wirtschaftlichen Grenze, welche dem Getreidepreise bei Kornmangel und dem Preise der übrigen notwendigen Nahrungsmittel bei Missernten gesetzt ist, dass die Kaufkraft des Konsumenten, bei Getreide vornehmlich der arbeitenden Klasse, in Industriestaaten von dem Einkommensverhältnisse, also dem Arbeitslohne, da der Preis alle Gebrauchsgüter beherrscht, bestimmt wird. Der von Locke und Hume verbreiteten Irrlehre in Bezug auf Geld und Geldpreise entzieht Steuarts Widerlegung den Boden, und hinsicht-

lich der Abhängigkeit der Geldpreise von der Zunahme der Geldmenge weist er auf das proportionale Verhältnis der Preise in den durch die ausländische Konkurrenz merkantil mit einander verbundenen Ländern hin, die nachhaltige, durch Vermehrung des Geldes hervorgerufene Preissteigerungen verhindern. Er führt ferner aus, dass die für den Umlauf erforderliche Geldmenge jedes Landes durch die Arbeitsleistung seiner Einwohner reguliert wird und dass die im Binnen- oder internationalen Verkehre für die Cirkulation überzählige Geldmenge durch Aufspeicherung ausser Konkurrenz tritt. Steuarts Preistheorie, welche schliesslich aus der Arbeitsteilung die Tendenz zur konstanten Preisbildung herleitet, ist in ihren Kombinationen nahezu erschöpfend und nicht mit Unrecht bezeichnet Kautz (s. u.) ihren Verfasser als Vorläufer des scharfsinnigen deutschen Preistheoretikers Hermann. Die in dem nämlichen dritten Buche der „Inquiry" in Vorschlag gebrachte Einführung einer Rechnungswährung ohne metallische Grundlage zeigt dagegen nur, dass Steuart weder mit den Produktionskosten der Edelmetalle sich eingehend beschäftigt noch den Gegensatz des Wertes einer Metall- zu dem einer metallisch ungedeckten Rechnungswährung richtig erfasst hat, welchem letzteren Unterscheidungsmangel seine abenteuerliche Schlagschatztheorie entstammt. Es befremdet dies um so mehr bei einem Geldtheoretiker, der dadurch, dass er im Wechselkurs nur einen illusorischen Nationalwohlstandsmesser sieht, beweist, dass er mit dem altmerkantilistischen Glaubensartikel, Reichtum decke sich mit dem Metallvorrate eines Volkes, gebrochen hat. Der Reichtum einer Nation stellt sich ihm vielmehr dar als der Umlauf nicht nur der zum Genusse oder Gebrauche notwendigen Sachgüter, sondern auch der Aequivalente für Dienstleistungen und Rechtstitel aller Art, einschliesslich der immateriellen Güter, durch deren Hinzuziehung Steuarts Theorie sich vorteilhaft von Smiths Güterlehre abhebt. Als Echo seiner Zeit offenbart Steuart auch bei Präcisierung der Begriffe Kapital und Kapitalgewinn, insbesondere wenn es sich bei letzterem um Entwickelung des Leihzinses aus dem ursprünglichen Kapitalgewinne handelt, unklare Vorstellungen. Nur hinsichtlich der Verschiedenheit der Vorteile, welche der Darlehnsnehmer aus einem geborgten Kapitale ziehen könne, gelangt er zu dem richtigen Schlusse, dass die im Zinsangebote zum Ausdruck kommende Höhe des Leihzinses je nach der Beschaffenheit dieser Vorteile nach oben oder nach unten hin tendiere. Als Bevölkerungstheoretiker ist Steuart als Vorläufer von Malthus anzusehen. Der Vorwurf, welchen er der Armenpflege macht, der starken Vermehrung des Proletariats Vorschub zu leisten, trifft mehr die humanitäre Richtung, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den englischen Kirchspielverwaltungen sich in einer systematischen Züchtung der Bettler und Müssiggänger äusserte. In der Landwirtschaftslehre gelangt Steuart bei Behandlung der Grundrente zu Ergebnissen, die dem Wortlaute nach sich auch auf die Ricardosche Rente anwenden lassen, obgleich dieselben auf Verkennung des eigentlichen Charakters der Rente, der alles freie Einkommen untergeschoben wird und auf Unterschätzung des auf den Boden verwandten Kapitals beruhen. Selbst Anklänge an das Thünensche Gesetz von dem Einflusse der Lage hinsichtlich der Entfernung der Feldfruchtprodukte zum Centralmarkte sowie von der Ordnung der Ackerbauzonen lassen sich in dem ersten Buche der „Inquiry", welches sich mit Bevölkerung und Landwirtschaft beschäftigt, nachweisen, aber hinsichtlich des Bildungsprozesses der Bodenrente, obwohl er deren Wert richtig zu bestimmen weiss, liegt er noch in den Fesseln der unreifen Anschauungen seiner Zeit.

Durch sämtliche Bücher der „Inquiry" zieht sich die dem Geiste jenes revolutionären Jahrhunderts entsprungene staatssozialistische Idee von der sozialpolitischen Berechtigung, den Staat in seinem Oberhaupte oder sonstigen Repräsentanten ausser für die allgemeine Wohlfahrt des Landes auch für die jedes einzelnen Individuums, welches es bewohnt, verantwortlich zu machen. Dieser staatlichen Omnipotenz wird in erster Reihe Ernährung, Beschäftigung und mit dem Fortschritte des Ackerbaues masshaltende Vermehrung der Bevölkerung anvertraut; da aber der Lebensnerv der materiellen Blüte einer Nation in einem wohlentwickelten Aussenhandel besteht, muss der Staatsleiter bestrebt sein, die niedrige Preislage der Ausfuhrartikel, die zum Vorteile der Landwirtschaft meist aus Cerealien bestehen sollen, durch äussersten Druck auf die Arbeitslöhne aufrecht zu erhalten, er hat es ferner seine Sorge sein zu lassen, die einheimischen Märkte der ausländischen Konkurrenz zu verschliessen sowie die Förderung des Luxus in das richtige Verhältnis zu den vorhandenen Luxusarbeitern zu bringen und der luxuriösen Lebensweise der Warenproduzenten, welche die Waren verteuert, entgegenzuarbeiten. Er löst dieses Problem mittelst der Steuerschraube, je mehr er sie anzieht, je schneller wird die arbeitende Klasse zu ihrem bescheidenen standard of life zurückkehren. Hinsichtlich des Staatsschuldenwesens ist Steuart der erste Finanztheoretiker, der dem nach dem Pariser Frieden von 1763 in der öffentlichen Meinung eingetretenen günstigen Umschwunge über Aufnahme neuer Staatsanleihen das Wort redete. Betrug auch die alte Schuld noch 148 Millionen £, so bedeutete doch der durch den Pariser Frieden England zugesprochene imposante Kolonialzuwachs: Acadien, Canada, Domingo, Tabago und die Kolonieen am Senegal etc. eine gewaltige, zu neuen Finanzoperationen ermunternde Stärkung des englischen Staatskredits. Steuarts generelle Staatsschuldentheorie beruht auf dem Postulate, dass derjenige Staat, dessen Finanzinstitute das meiste in Staatsanleihen angelegte Geld im Auslande stehen hätten, ein politisches Uebergewicht über die im Schuldverhältnisse zu ihm stehenden ausländischen Staaten erlangen müsse, er empfiehlt daher weniger das Darlehennehmen als -geben, welches letztere er auch aus dem wirtschaftlichen Grunde befürwortet, dass die Kapitalisten des reichen ausleihenden Staates dadurch Gelegenheit fänden, ihre im Inlande stagnierenden Kapitalien unterzubringen. Seine Steuerpolitik, die besonderen Nachdruck auf die Pflege der Konsumtionssteuern, gerechte Verteilung der Lasten und Schonung des Existenzminimums legt, weist einzelne Absurditäten auf,

z. B.: Vermehrung der Steuern bei Schonung des Nationalwohlstandes und, als Ersatz für sämtliche Abgaben, Einführung einer den gesamten Güterumlauf treffenden allgemeinen Veräusserungssteuer.

Steuarts „Inquiry" wird als Spiegel der wirtschaftlichen Anschauungen Englands in der Zeit, welche den Uebergang zur Periode der klassischen Nationalökonomie bildet, ihren monumentalen Charakter in der Geschichte der Wissenschaft immerdar behaupten; sie ist, wie Feilbogen (s. u.) treffend bemerkt, „kein Lehrbuch für Schüler, wohl aber ein Buch voll reicher Lehren für den Denker". Steuarts Kenntnisse in der politischen und Wirtschaftsgeschichte Englands überragten diejenigen Adam Smiths, aber die Fülle der aus dieser Kenntnis gewonnenen Begriffe wirkte bei ihm nur verwirrend auf Induktion und Synthese, und der Extrakte seines Forscherfleisses bediente er sich mehr zur Induktion als zur Deduktion, während das umgekehrte Verfahren ihn vor einzelnen Verstössen gegen die staatswirtschaftliche Logik bewahrt hätte. Steuart bleibt trotzdem der bedeutendste Vorgänger Adam Smiths.

Vgl. über Steuart: Lord Buchan, The life of J. Steuart, Edinburg 1780. — Say, Traité d'économie polit., discours préliminaire, Paris 1803, S. 36. — Büsch, Sämtliche Schriften, 16 Bde., Wien 1813/18, Bd. IX, X, XV. — A. W. Rehberg, Sämtliche Schriften, 4 Bde., Hannover 1827/30, Bd. III, S. 299 und 236. (Rehberg stellt die „Inquiry" als wissenschaftliches Lehrbuch neben Newtons „principia philosophiae naturalis".) — Mac Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 11. — Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, Bd. II, Wien 1860, S. 285 ff. — Berens, Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 33 ff. — Roscher, Gesch. der Nat., München 1874, S. 563, 745, 757. — Shadwell, A system of political economy, London 1877, S. 66/67. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 155. — v. Böhm-Bawerk, Kapitalzinstheorie, Innsbruck 1884, S. 53. — Encyclopaedia Britannica, 9. Aufl., Bd. XXII, London 1887, S. 544. — Ingram, History of political economy, ebd. 1888, S. 86/87 u. ö. — Zuckerkandl, Theorie des Preises, Leipzig 1889, S. 148 ff. — Feilbogen, James Steuart und Adam Smith in „Zeitschr. f. Staatsw.", Bd. XLV, Tübingen 1889, S. 218/60. — Cossa, Introduzione allo studio dell' economia politica, 3. Aufl., Mailand 1892, S. 255/59, 312/13 u. ö. — Nouveau dictionnaire d'économie polit., Bd. II, Paris 1892, S. 923/25.

Lippert.

Steuer.

I. Grundbegriffe.

1. Begriff und Bedeutung. Das Wort Steuer kommt her vom ahd. stiura, dem mhd. stiure und bedeutet sowohl das Steuerruder eines Schiffes wie auch Beihilfe, Unterstützung, daher auch Zahlungen für einen bestimmten Zweck, namentlich für den Staat. Als Beispiel wird erwähnt Heimstiure = Beihilfe zur Einrichtung des Hauses, Ritterstiure = Beihilfe zur Erlangung der Ritterwürde. Als Synonyma teils für Steuer überhaupt, teils für gewisse Arten von Steuern gebraucht bezw. gebrauchte man im Deutschen noch Bede, Abgabe, Schoss, Schatzung, Geld z. B. in der Zusammensetzung mit Herdgeld, Ungeld u. dgl., Auflage, Umlage, im Französischen aide, impôt, imposition, contribution, im Englischen hilp, tax, duty, im Italienischen dazio, tributo, imposta. Dabei denkt man entweder an den Einzelnen, der dem Staate etc. etwas zu geben hat, oder an den Befehl der gesellschaftlichen Gewalt oder an den Massstab der Umlagen oder an die Hilfe, die dem ganzen dadurch erwächst (Roscher).

Die Steuern gehören zu den Abgaben

und lassen sich definieren als die zum Zweck der Befriedigung kollektiver Bedürfnisse kraft öffentlicher Autorität angeordneten Zahlungen an den Staat und die übrigen öffentlichen Körperschaften.

Es mag aber bei der Wichtigkeit dieses allen folgenden Ausführungen zu Grunde liegenden Begriffes noch auf andere Definitionen des Steuerbegriffes seitens bekannter Finanztheoretiker verwiesen werden. So definiert Roscher die Steuern als »die Beiträge, welche die Einzelwirtschaften dem Staate, der Provinz, der Gemeinde etc., überhaupt der jeweilig über ihnen stehenden Zwangsgemeinschaft schon wegen ihrer blossen Zugehörigkeit leisten müssen, um den finanziellen Bedarf des Empfängers befriedigen zu helfen«. A. Wagner bezeichnet die Steuern als »Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften (Einzelnen) zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft der Souveränität (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostensätze der gesamten Staatsleistungen nach allgemeinen Grundsätzen und Massstäben eingefordert werden«. Wagner fügt aber bei, dass dies der Begriff der Steuern sei, wenn nur ihr nächster, rein finanzieller Zweck ins Auge gefasst werde. Wenn die Steuer gleichzeitig oder allein sozialpolitischen Zwecken dienen, d. h. in diejenige Verteilung des Volkseinkommens, welche im privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem vor sich geht, regulierend eingreifen solle, so müsse die Begriffsbestimmung etwas modifiziert und eine Hinweisung auf diesen zweiten Zweck mit in sie aufgenommen werden. Die Steuern seien dann Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften teils zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, teils zur Herbeiführung einer veränderten Verteilung des Volkseinkommens. Helferich bezeichnet die Steuern als »Abgaben, welche von der Obrigkeit aus dem Vermögen aller Unterthanen gleichmässig erhoben werden zum Zweck der Befriedigung der allgemeinen öffentlichen Bedürfnisse, wenn und soweit die Einnahmen aus dem privatrechtlichen Erwerb der Organe der öffentlichen Gewalt und aus denjenigen öffentlichen Geschäften unzureichend sind, bei deren Ausübung besondere Abgaben erhoben werden«. Schäffle definiert die Steuer als den »Inbegriff aller jener Sachgüterbeiträge, welche einem Gemeinwesen von mitgliedlich zugehörigen Sonderwirtschaften zur Bestreitung des gemeinnützigen (nicht speciell vergütbaren) Aufwandes, lediglich nach dem Berechtigungsgrund der Stellung des Gemeinwesens über seinen Mitgliedern (Hoheit) und aus dem Verpflichtungsgrund der Mitglieder als solcher — also ohne Rücksicht auf den aus dem Gemeinwesen gezogenen Nutzen und ohne Rückerstattung — entrichtet werden«. Neumann definiert die Steuer als »die zur Gewinnung von Staats- oder Gemeindeeinnahmen angeordneten Zahlungen, soweit sie weder Entgelte für specielle Gegenleistungen des Staates oder der Gemeinde, nach Zahlungen öffentlicher Verbände als solcher sind«.

Allen diesen Definitionen ist gemeinsam, dass sie die Steuern zu denjenigen Einnahmen des Staates bezw. der anderen öffentlichen Körperschaften rechnen, welche der Staat kraft seiner Zwangsgewalt von den seiner Herrschaft Unterworfenen erhebt. Sie zählen wie die Gebühren zu den Abgaben im weiteren Sinne und werden als auf staatlichem Zwange beruhende, als staatswirtschaftliche oder öffentlichrechtliche Einkünfte den Erwerbseinkünften, also denjenigen Einnahmen gegenübergestellt, die der Staat aus dem Betriebe von Domänen, Fabrik- und Erwerbsanlagen, Handels- und Transportunternehmungen etc. bezieht. Sie unterscheiden sich aber von den Gebühren in unverkennbarer Weise. Während die Gebühren Abgaben sind, welche als specielles Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der Amtsthätigkeit öffentlicher Behörden und zwar in einer Höhe und Ausdehnung erhoben werden, die von der Staatsgewalt nach Massgabe der dem Staate selbst verursachten Kosten oder nach dem Werte der Staatsleistung einseitig festgestellt werden, handelt es sich bei den Steuern um solche Abgaben, welche ohne eine besondere derartige Veranlassung für die allgemeinen Staatszwecke überhaupt entrichtet werden.

Steuern dienen zur Deckung der öffentlichen Kollektivbedürfnisse. Wagner spricht von allgemeinen Bedürfnissen; Neumann meint dasselbe, wenn er sagt, dass die Steuer nicht Entgelt für specielle Gegenleistungen sein könne. Damit soll gesagt werden, dass sie keinen Bezug auf ein besonderes öffentliches Institut des Staates bezw. der anderen öffentlichen Körper nehmen darf, dass sie vielmehr den allgemeinen Bedürfnissen zu dienen hat. In der Steuer liegt die Befriedigung einer ganz bestimmten Kategorie von Bedürfnissen, nämlich der reinen Kollektivbedürfnisse. Staatsthätigkeiten anderer Art erfordern auch andere Deckungsmittel.

Nun wird in der oben gegebenen zweiten Definition A. Wagners neben dem finanziellen Zweck der Steuern noch auf den sozialpolitischen Beruf derselben hingewiesen. Sie sollen nicht bloss dem Staate etc. die nötigen Einkünfte liefern, sondern auch

sozialpolitisch, d. h. auf eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens wirken. Soweit mit dieser Forderung lediglich eine stärkere Besteuerung der grösseren und fundierten Einkommen gegenüber den kleineren und nicht fundierten verlangt wird, wird man schon aus Gründen einer gerechten Steuerverteilung, wie später zu zeigen sein wird, derselben zustimmen können. Es handelt sich dann nicht um einen der Steuer als Finanzmassregel fremden Zweck, sondern lediglich um die Frage, wie die durch die Staatsbedürfnisse bedingten Steuern am gerechtesten und zweckmässigsten verteilt werden. Helferich sagt richtig, dass der Staat und die übrigen öffentlichen Gemeinschaften wie bei jeder anderen Thätigkeit so auch bei Erfüllung ihrer finanzpolitischen Aufgabe der Gerechtigkeit dienen und für die Erhaltung und das Gedeihen ihrer Angehörigen zu sorgen haben und dass die Finanzpolitik, wenn man es so nennen wolle, überhaupt ein Stück Sozialismus in sich trage. Soweit aber mit dieser Forderung eine von dem finanziellen Zwecke losgelöste Aufgabe des Steuerwesens postuliert werden soll, ist sie zurückzuweisen. Das würde mit Notwendigkeit zur Erhebung von Steuern im Interesse einer Vermögensausgleichung auch da führen, wo sie finanziell nicht notwendig sind. Und es ist nicht einzusehen, warum mit dieser schwierigen Aufgabe der Vermögensausgleichung gerade die Finanzverwaltung und das Steuerwesen betraut werden sollen, die an sich schon genug schwer zu lösende Probleme aufweisen.

In der oben erwähnten Definition von Helferich sowie in manchen anderen hier nicht weiter berücksichtigten wird noch besonders der subsidiäre Charakter der Steuern betont, d. h. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Steuern nur dann zur Erhebung zu gelangen haben, wenn und soweit die anderen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der öffentlichen Körper nicht ausreichen. Zur Begriffsbestimmung der Steuer scheint die Betonung des subsidiären Charakters derselben nicht notwendig zu sein. Allerdings soll nicht in Abrede gestellt werden, dass dieser Zusatz in der geschichtlichen Entwickelung des Staatseinnahmewesens seine Erklärung findet und dass er auch heute noch den thatsächlichen Verhältnissen entspricht. Es ist bekannt, dass in den deutschen Territorien zur Zeit der ständischen Verfassung Steuern vielfach überhaupt nicht zu den regelmässigen Einkünften des Staates gerechnet wurden und dass die Stände sich nur dann zu Steuerzahlungen verpflichtet fühlten, wenn die Einnahmen aus dem Kammergute, aus den Gebühren und ähnlichen Quellen zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht ausreichten und dass jeder Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben als ein Steuerüberschuss angesehen wurde. Auch in den neuen konstitutionellen Staaten fehlt es nicht an deutlichen Anzeichen dafür, dass man die Steuer als subsidiäre Einnahmequelle ansieht. Wo in den Verfassungen darauf bezügliche Bestimmungen nicht enthalten sind, drückt sich die subsidiäre Stellung der Steuern wenigstens dadurch aus, dass sämtliche oder wenigstens die direkten Steuern erst dann festgestellt und von der Volksvertretung bewilligt werden, wenn der öffentliche Bedarf und die zu seiner Deckung bestimmten Einnahmen aus anderen Quellen bereits festgestellt sind. Namentlich gilt dies von den unterstaatlichen Verbänden, den Kreisen, Provinzen, am meisten von den kleineren Gemeinden, von denen vereinzelte auch heute noch ihre Bedürfnisse ohne Steuern befriedigen können. Allein das sind doch nur Ausnahmen. Im Staatsleben und im Finanzwesen aller grösseren Gemeinden sind die Steuern entgegen der früheren Auffassung regelmässige, von Jahr zu Jahr wiederkehrende Einnahmen geworden, ohne welche dieselben nicht mehr zu bestehen vermöchten. Und alle anderen Einkünfte bilden selbst in solchen Staaten, die sich heute noch einen grossen Bestand an Domänen und anderen Erwerbseinkünften zu erhalten in der Lage waren, doch nur Bruchteile der durch die Steuern gelieferten Einkünfte. Es ist oben bereits in dem Art. Finanzen Bd. III, S. 902 ff. und Gemeindefinanzen Bd. IV, S. 106 ff. auf die enorme Bedeutung des Steuerwesens für das öffentliche Leben der Gegenwart hingewiesen worden; es mag deshalb an dieser Stelle genügen, zu erwähnen, dass in England 1900 bei einer Gesamteinnahme von 133 429 380 £ die Steuern 115 032 232 £, in Frankreich 1900 bei einer Gesamteinnahme von 3 492 014 270 Francs die Steuern 3 313 918 226 Francs, in Russland 1900 bei einer Gesamteinnahme von 1 757 387 103 Rubel die Steuern 846 310 667 Rubel brutto betrugen. In Deutschland, wo noch teilweise ein grosser Bestand an Erwerbseinkünften, namentlich an Forsten und Eisenbahnen, vorhanden ist, haben die Steuern zwar geringeren Anteil an der Gesamteinnahme, doch betrugen sie ebenfalls, wenn man die Nettosummen berücksichtigt, überall in den grösseren Staaten über die Hälfte. Es betrugen die Steuern (mit den schwer loszulösenden Gebühren) in Deutschland folgende Summen (s. die kleine Tabelle auf folg. Seite).

2. Die Steuerquelle. Die Quelle der Steuern, d. h. der Güterfonds, aus dem die Steuern an den Staat und die anderen öffentlichen Körper entrichtet werden, ist ganz allgemein gesprochen das Vermögen

Länder	Prozent der Gesamteinnahme	
	Brutto	Netto
Preussen	32,6	53,2
Bayern	44,8	68,2
Sachsen	36,8	55,8
Württemberg	—	60,8

der Steuerpflichtigen. Dabei verstehen wir unter Vermögen das Vermögen im weitesten Sinne, d. h. die Summe der im Eigentum einer Person befindlichen tauschwerten Güter. Aber das Vermögen ist von sehr verschiedener wirtschaftlicher Natur. Es ist teils Vermögensstamm, wie die im Besitze einer Person befindlichen Grundstücke, Gebäude, Wertpapiere, Fabrik- und Gewerbsanlagen, teils besteht es in denjenigen Werten, welche aus diesem Vermögensstamm oder aus wirtschaftlicher Verwertung geistiger und körperlicher Arbeit fliessen, den Erträgen aus Grundbesitz und Gebäuden, den Kapitalrenten, den Gewerbs- und Handelsgewinnen, den Besoldungen und Arbeitslöhnen. Die Gesamtheit dieser Erträge nach Abzug der auf ihre Erzielung verwendeten Kosten, also die Gesamtheit der Reinerträge, wird vom Standpunkte der sie beziehenden Personen aus als Einkommen bezeichnet. Zum Einkommen im weiteren Sinne (Einnahme) sind aber auch diejenigen Wertzuwachse der Einzelwirtschaft zu rechnen, welche aus Schenkungen, zufälligen Erwerbungen (Glücksgewinnen) und Erbschaften herrühren.

Dass eine Steuer nicht so eingerichtet sein darf, dass sie den Vermögensstamm angreift, ist ohne weiteres klar. Denn damit würde die wirtschaftliche Lage der Einzelnen verschlechtert werden und der Staat sich selbst seiner Steuerkräfte berauben; nur wirkliche Notlagen des Staates können eine solche Handlungsweise vorübergehend rechtfertigen. Vielmehr kann die Steuer regelmässig nur auf diejenigen Wertzuwachse sich beziehen, welche verzehrt werden können, ohne den bisherigen Vermögensstamm anzugreifen. Nun wird, da die Hauptsteuer (Einkommens-, Ertrags-, Aufwandsteuern etc.) periodische Leistungen der Steuerpflichtigen sind, in der Regel als Steuerquelle das Einkommen im engeren Sinne, d. h. die periodisch zugehenden Reinerträge bezeichnet. Und das ist richtig insofern, als, wie bemerkt, diejenigen Steuern die wichtigsten sind, welche von periodischen Einkünften erhoben werden. Die Besteuerung wird indessen auch den nicht periodischen, nicht dauernden, einmaligen und zufälligen Vermögenszuwachs unter der Bedingung zu erfassen haben, dass er die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Empfängers erhöht. Steuern auf Schenkungen, Erbschaften und anderweitige nicht periodische Bereicherungen können berechtigt sein, wenn die Besteuerung des periodischen Einkommens den Zuwachs nicht oder nicht entsprechend trifft. Für die Regel wird jedoch im folgenden als Einkommen nur der periodische ohne Schmälerung des Stammvermögens verbrauchbare Vermögenszuwachs behandelt; er ist es, der die Hauptgrundlage der Steuerkraft bildet.

Nicht selten wird nun als steuerbares Einkommen das »reine« Einkommen bezeichnet, nämlich nur dasjenige Einkommen, welches dem Eigentümer nach Abzug seines notwendigen sowie seines standesgemässen Lebensbedarfs übrig bleibt, sagen wir also kurz das f r e i e Einkommen. Nun soll nicht bestritten werden, dass sich, wie später noch gezeigt werden soll, die Berücksichtigung des Notbedarfs in hohem Grade empfiehlt; aber es ist irrig, ganz allgemein das steuerbare Einkommen lediglich auf das f r e i e Einkommen zu beschränken. Abgesehen davon, dass eine solche Beschränkung sich mit dem Wesen der Steuer und mit weitaus der Mehrzahl der modernen Steuern nicht vertrüge, ist der Begriff »standesgemässer Lebensbedarf« viel zu dehnbar, um mit ihm rechnen zu können. Wollte man den Standesbedarf berücksichtigen, so würde wenig als Steuerquelle übrig bleiben; denn die Ansicht von dem, was als standesgemässer Lebensunterhalt anzusehen ist, verändert sich. Die Gegenwart zeigt, wie rasch mit der Zunahme der Einkommen das Niveau jener Bedürfnisse wächst, aus denen der »standesgemässe« Lebensunterhalt sich zusammensetzt. Also nur das Einkommen kann als Steuerquelle angesehen werden, aber dieses auch ohne weitere Abzüge. Es soll aber ausdrücklich bemerkt werden, dass mit diesem Satze zunächst nur die Quelle, nicht der Massstab der Steuer bezeichnet werden will.

Noch in einem anderen Sinne kommt der Begriff »Reineinkommen«, »reines Einkommen« in der finanziellen Praxis des Steuerwesens vor. Es soll damit das Einkommen nach Abzug gewisser Ausgaben für Schuldzinsen, gesetzliche Versicherungsbeiträge, Erhebungskosten u. s. w., die von der Steuerpflicht ausgenommen sind, bezeichnet werden. So bestimmt beispielsweise das sächsische Einkommensteuergesetz § 1, dass der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt »das gesamte, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu berechnende jährliche reine Einkommen des Beitragspflichtigen«. Und § 15 Ziffer 3 bezeichnet als von dem Einkommen abzuziehende Beträge: die Beiträge zur staatlichen Grundsteuer und zur Landesimmobilienbrandkasse; die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung,

zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen; endlich Versicherungsprämien und indirekte Abgaben, insoweit sie zu den geschäftlichen Unkosten zu rechnen sind.

3. Begründung der Steuerpflicht. Aeltere Theorieen. Bezüglich der älteren Zeit mag auf den Art. Finanzwissenschaft (oben Bd. III S. 1014 ff.) verwiesen werden. Eine eingehendere Beschäftigung mit Steuerfragen konnte erst in einer Zeit entstehen, in der das Steuerwesen die ersten Anfänge überwunden hatte und seine öffentlichrechtliche Natur klarer zu Tage trat. Erst mit der Ausbildung der kräftigeren und leistungsfähigeren Territorialstaaten entstanden auch Theorieen über die Notwendigkeit, Allgemeinheit, rechtliche Begründung der Steuern — Theorieen, die zwar viel Unreifes und Unklares, aber doch auch manches Richtige und Anerkennenswerte enthalten. Sie knüpfen sich an die Namen Botero, Obrecht, Besold, Klock, Henning Arnisäus etc. (s. über diese Schriftsteller sowie die Steuerlehre jener Zeiten überhaupt meinen Artikel Finanzwissenschaft oben Bd. III, S. 1018 ff.). Diese betrachteten in schönem Gegensatze z. B. zu dem späteren Seckendorf, der die Steuern nur als »Extraordinar-Anlagen« zulassen wollte, welche »die christlichen hohen Obrigkeiten anderst nicht als in hochdringenden Nöten« zu begehren hätten, die Steuern regelmässig als uralte, allgemeine und notwendige Lasten, die zum Staate gehörten wie die Nerven zum Körper und die in dem Wesen des Staates und der notwendigen Unterwerfung der Einzelnen unter denselben ihren Grund und ihre Rechtfertigung fänden.

So sagt, um nur zwei Beispiele anzuführen, Henning Arnisäus: der einzige Grund für die Eintreibung von Steuern, die Errichtung von Zöllen und ähnlichen Abgaben sei der, dass anders der Staat nicht bestehen könne. Und Hippolytus a Collibus sagt, dass Steuern aus Pflicht und Anhänglichkeit gegen das Vaterland entrichtet werden müssten. Sicher ist, dass auch diese Schriftsteller nicht zu einer einheitlichen Begründung der Steuerpflicht kamen und kommen konnten, dass bei ihnen die rein antike Anschauung, nach welcher die Rechtsbasis der Steuerpflicht lediglich die subjectio des Bürgers sei, mit mittelalterlich-absolutistischen Neigungen sich unklar vermengte; aber sie bildeten doch einen guten Grund, auf welchem weiter gebaut werden konnte, wenn nicht im 18. Jahrhundert die sogenannten Rechtsstaatstheorieen Wurzel gefasst und jene älteren Auffassungen völlig erschüttert hätten.

Es ist bekannt, welch allgemeine und heftige Reaktion gegen die Auswüchse des Absolutismus und Feudalismus schon von Hobbes, dann von Montesquieu, Rousseau und den Encyklopädisten ausgegangen war. Sie fand ihren entschiedensten Ausdruck in der Lehre vom Contrat social, in jener Theorie, welche den Staat durch einen Vertrag zwischen Unterthanen und Obrigkeit entstehen lässt. Die Unterthanen treten nach derselben in den Vertrag ein, weil es als in ihrem wirtschaftlichen Interesse gelegen erscheint, dieses zu thun. Sie hoffen dadurch, dass sie dem Staate angehören, ihre leibliche, geistige und materielle Entwickelung besser zu fördern, als wenn sie ohne solche Verbindung bleiben. Ist der Staat nun ein solcher Verein von Individuen, die in demselben den Rechtsschutz und andere Vorteile zu finden glauben, so ist es natürlich, dass sie zu diesem Zwecke einen Teil ihrer persönlichen Freiheit opfern müssen. Aber sie werden nicht nur dieses negative Opfer der Freiheit bringen, sie werden darüber hinaus wohl auch ein positives Opfer bringen müssen, indem sie der Allgemeinheit einen Teil ihres Vermögens überweisen, der sozusagen den Preis darstellt, mit welchem das Individuum sich die Vorteile erkauft, die aus der politischen Vereinigung für dasselbe resultieren. Das Vertragsverhältnis wird hier konsequentermassen zu einem Kaufgeschäft, das sich nach Massgabe des Privatrechts zwischen dem Individuum auf der einen und dem Staate auf der anderen Seite vollzieht und nach welchem jeder Teilnehmer das Recht hat, einen Nutzanteil vom Staate zu erhalten, der seiner eingebrachten Quote entspricht. Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung soll nach der Vertragstheorie zwischen Staat und Unterthanen bestehen. Der Rechtsgrund der Steuer liegt hier in der Gegenleistung, in den Vorteilen, die der Staat gewährt. Schon Hobbes nannte die Steuer den Preis erkaufter Sicherheit; schon Hugo Grotius hatte die Steuer als eine Gegenleistung für die Leistungen des Staates erklärt. Ihm folgend charakterisierte Pufendorf die Steuer als den Lohn, den man dem Staate für den von ihm gewährten Schutz entrichte; Schlözer ging so weit, jede über diese Grenze hinausgehende Forderung an Steuern als »Banditenforderung« zu bezeichnen.

Solche Lehren verallgemeinerten sich nun, nachdem die sogenannten Rechtsstaatstheorieen sich die Nationalökonomie und Philosophie allgemein erobert hatten. Und es mag gleich hier bemerkt werden, dass diese Theorie nicht nur Frankreich, England und Deutschland um die Wende dieses Jahrhunderts beherrschte, sondern dass sie auch heute noch, namentlich im Auslande, nicht alle Anhänger verloren hat. Aus der grossen

Masse verfügbarer Belege greife ich nur einige heraus.

Dass A. Smith diese Auffassung teilte, geht daraus hervor, dass er (Volkswohlstand 5. Buch, Kap. 2, Abteil 2) die Staatsgemeinschaft mit einer Pächtergenossenschaft auf einer grossen Besitzung vergleicht, deren Mitglieder nach dem Verhältnis ihres Interesses zu den Ausgaben der Verwaltung beizutragen haben. Senior sagt: »Was wir den Beamten der Regierung bezahlen, ist die Gegenleistung für mehr oder minder genügenden Schutz gegen Gewalt oder Betrug von aussen oder im Innern. Das Geschäft, obwohl oft unfreiwillig und unvorteilhaft, ist doch ein Tausch und im grossen und ganzen ein vorteilhafter Tausch.« Unter den deutschen Schriftstellern zu Anfang dieses Jahrhunderts hat die individualistische Auffassung wohl am stärksten Behr (Lehre von der Wirtschaft des Staates) ausgesprochen, wenn er als den wahren Grund aller Steuerpflicht den Genuss des Staatsschutzes und am Effekt der Garantieanstalten bezeichnet. v. Jacob sagt, dass jeder nach dem Masse der Vorteile und des Vermögens, das er unter dem Schutz des Staates geniesst, zur Erhaltung desselben beitragen müsse. Namentlich aber hat die deutsche Manchesterschule, entsprechend ihrer individualistischen Auffassung des Staates und der Volkswirtschaft, sich die naturrechtliche Begründung der Steuern angeeignet. Nach M. Wirth (Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II, 1859) erfüllt der Staat als Repräsentant des Volksganzen sowohl im Interesse der Nation wie der einzelnen Mitglieder derselben gewisse Obliegenheiten; er leistet beiden gewisse Dienste, welche das Volk im ganzen oder seine einzelnen Glieder nicht so gut verrichten könnten und wofür dieselben, wie es in der wirtschaftlichen Natur der Sache liegt, zu einer Vergütung verpflichtet sind. »Diese Bezahlung der Dienste des Staates nennt man Steuern.« Es ist nur konsequent, wenn nach dieser Auffassung jede Steuer als Uebel, die kleinste als die beste und derjenige Finanzplan als der empfehlenswerteste bezeichnet wird, der am wenigsten Ausgaben vorsieht.

In der ausländischen Litteratur, namentlich in der französischen, können derartige Anschauungen, wie erwähnt, heute noch als die herrschenden bezeichnet werden. Unter den neueren ist Thiers zu nennen; unter den neuesten Leroy-Beaulieu. Und dass diese Ansicht keine Aussicht hat, so schnell auszusterben, zeigt ein Blick in die finanzwissenschaftlichen Artikel des Journal des Economistes.

Bezüglich der Meinung, wie nun diese Vorteile des Einzelnen vom Staate und danach die Steuern bemessen werden sollen, zeigen sich bei den Anhängern dieser Theorie wieder Verschiedenheiten; die einen wollen die Höhe der Steuer nach den Genüssen bemessen, die der Staat dem Einzelnen verschafft — Genuss- oder Interessentheorie —, die anderen nach der Grösse des Vermögens, das er unter dem Schutze des Staates geniesst — Aequivalenztheorie —; aber diese Kriterien für das Ausmass der Steuer, von denen weiter unten zu handeln sein wird, sind für die Frage des Rechtsgrundes derselben, um den es sich hier allein handeln kann, gleichgiltig. Hier wie dort erscheint die Steuer als eine privatrechtliche Gegenleistung für die Vorteile des Staates.

Es ist zu bekannt, als dass es hier einer weiteren Ausführung bedürfte, dass die Theorie vom Rechtsstaate auf einer unhaltbaren Grundlage aufgebaut ist; sie hat einer anderen Theorie vom letzten Grund und Zweck des Staates weichen müssen, so dass sie heute nur von einzelnen politischen Parteien noch geteilt wird. Uns hier mit diesen zu befassen, liegt keine Veranlassung vor. Es genügt hier das Irrige der aus dieser Lehre resultierenden Preistheorie nachzuweisen. Der Irrtum liegt darin, dass 1) die Beziehungen zwischen Staat und Individuum nicht, wie angenommen wird, die von zwei frei vereinbarenden Parteien sind; denn der Staat bietet seine Leistungen und fordert die Steuern mit autoritativer Gewalt; der Einzelne kann sich nicht, auch wenn er wollte, der sozialen Gemeinschaft entziehen; von freien Entschliessungen ist keine Rede. Er liegt 2. darin, dass, selbst die Vertragstheorie als möglich zugegeben, alle Anhaltspunkte fehlen, um den Preis, d. h. die Steuer zu bestimmen. Die Leistungen des Staates, namentlich die allgemeinen, wie die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit, sind nach ihrer ganzen Natur unteilbar, unberechenbar und können, wie später gezeigt werden wird, nicht allgemein als Grundlage für die Bemessung der auf die Einzelnen entfallenden Steuerquoten dienen.

4. Fortsetzung. Gegenwärtige Auffassung. — Wie der radikale Individualismus eine Reaktion gegen den überspannten Polizeistaat bildete, so erhob sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts eine lebhafte Opposition gegen den ersteren, die in der sogenannten historischen oder organischen Auffassung des Staates ihren Ausdruck fand. Der Staat ist nicht durch Vertrag entstanden, sondern er ist, wie Fichte, Schelling, Hegel u. a. zeigten, mit der menschlichen Natur gegeben. Er erscheint nicht mehr als eine willkürliche, von dem Willen der jeweils im Staate Vereinigten abhängige Bildung oder als ein notwendiges Uebel, sondern als

die unumgängliche, von der Geschichte als solche erwiesene Bedingung und zugleich als die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Mit dem siegreichen Vordringen solcher Ideeen war natürlich auch jener atomistischen Finanztheorie, wonach die Steuern nur Preise seien, die Grundlage in weiteren Kreisen entzogen. Die Konsequenz dieser Anschauungen für das Steuerwesen hat am entschiedensten Julius Stahl gezogen. Nach ihm ist der Grund der Steuer lediglich in der Unterthanschaft zu sehen. Wie der Geldaufwand mit Notwendigkeit im Wesen und Zweck des Staates beruhe, so liege auf den Gliedern desselben die Verpflichtung, ihn auch aufzubringen. Wie die Nation als Ganzes die Mittel zu ihrem Berufe als Staat hingebe, so müsse der Einzelne geben, eben weil er Glied der Nation sei. Wir wollen die Uebertreibungen dieser Theorie, namentlich die ausschliessliche Begründung der Steuer auf die Unterthanschaft schon wegen der damit verbundenen misslichen Konsequenzen nicht acceptieren; aber wir erkennen als richtigen Kern derselben den Satz an, dass das Recht der Besteuerung seine principielle Begründung in der absoluten Notwendigkeit und Existenzberechtigung des Staates findet.

Diese Theorie will nicht, wie die Vertragstheorie, zugleich auch ein Mass, eine Bemessungsgrundlage für die Steuer geben. Der Staat erscheint hier als absolut berechtigt. Zugleich wird erwartet, dass die in dieser Theorie gelegene Möglichkeit eines Excesses des staatlichen Herrschaftsrechts durch andere Garantieen, nämlich das Einspruchsrecht der Volksvertretung und die naheliegenden wirtschaftlichen Rücksichten auf die Erhaltung des Volkswohlstandes, ihre richtige Begrenzung erfahre. Denn die Volkswirtschaft lehrt, dass die Steuer ihre Grenze findet nicht nur in den Bedürfnissen des Staates, sondern auch in der wirtschaftlichen Steuerkraft des Volkes. So folgt die Steuer wohl aus der Notwendigkeit des Staates und wird durch sie begründet, aber ihr Mass wird durch wirtschaftliche Erwägungen und Argumente der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt. Sie erscheint als eine organische Funktion des Staates und ihre Höhe lediglich als die Frage einer Untersuchung der Bedürfnisse des Staates und der Steuerkraft der Nation, nicht als Folge eines Preisgeschäftes zwischen Individuum und Staat oder einer willkürlichen Geltendmachung des staatlichen Herrschaftsrechtes.

Aber dieser organische Charakter der Steuer lässt sich auch noch auf andere Weise erweisen. Die Notwendigkeit und Gerechtigkeit der Steuererhebung geht auch aus dem hervor, was der Staat den Unterthanen bietet. Wenigstens gilt dies von dem modernen Staat. Die Auffassung, welche zu einer früheren Zeit, da der Staat dem Volke viel kostete und wenig leistete, weil die Einnahmen mehr den persönlichen Vorteilen des Fürsten als dem allgemeinen Nutzen dienten, im erklärlichen Widerspruche entstehen konnte, dass nämlich der Fürst eigentlich das Volk, nicht das letztere den ersteren zu unterhalten habe, wird heute auf kein Verständnis rechnen dürfen. Selbst ein verbissener Gegner des Staates wird heute nicht in Abrede stellen können, dass der Staat ein unentbehrlicher erfolgreicher Faktor bei jeder volkswirtschaftlichen Produktion ist. Wenn so durch die Thätigkeit des Staates die Privatwirtschaft sich entwickelt, so ist es nur logisch, dass der Staat auch ihre Mitwirkung in der Form der Steuerentrichtung beansprucht. So erklärt sich auch der etwas idealistische Satz L. v. Steins, dass die wahre Quelle der Steuern in der reproduktiven Kraft ihrer Verwendung liege. Es besteht eine ununterbrochene Wechselwirkung zwischen Staat und Einzelwirtschaft, zwischen Steuer und Staatsthätigkeit; dieselbe ist notwendig, sie ist logisch und geschichtlich begründet. So aufgefasst kann man dieser Theorie auch nicht mehr den Vorwurf machen, dass sie die Gefahr einer Expropriation der Staatsangehörigen in sich berge.

Diese Theorie ist heute von der Wissenschaft in Deutschland und Italien ziemlich allgemein angenommen; wir verweisen auf A. Wagner, Roscher, Schäffle, Vocke, Neumann etc., von den Italienern beispielsweise auf Cossa und Roncali. Kleinere Nuancen derselben sind natürlich anzutreffen und eigentlich in der Natur der Sache gelegen.

Man nennt diese Theorie auch die Opfertheorie, weil, wie z. B. Roscher sagt, die Steuer hier für ihren Träger ein entsprechendes Opfer an sonst möglichen Sondergenüssen bedeute oder weil sie, wie andere meinen, als eine Entbehrung wirke, die sich als ein Druck fühlbar macht.

Ich kann nicht finden, dass dieser Ausdruck glücklich gewählt sei; er ist irreführend und den Thatsachen nicht entsprechend. Das Wort »Opfer« hat einen subjektiven Sinn. Nun betont man allerdings auch nachdrücklich, dass hier unter Opfer nicht dasjenige verstanden werde, was der Steuerzahlende in seinem Innern bei der Hingabe der Steuer an den Staat empfinde, sondern nur der objektive Entgang, der Verzicht auf den Nutzen, den die in der Steuer enthaltenen Güter dem Besitzer gebracht hätten, wenn sie in seiner Gütersphäre geblieben wären. Allein diese Erklärung thut dem gewöhnlichen Sprach-

gebrauch Zwang an. Die Bezeichnung scheint aber auch deshalb nicht glücklich gewählt, weil sie die Steuer lediglich als eine Last, als einen Entgang auffasst und die Thatsache verschleiert, dass dem Entgang doch auch die vom Staate geleisteten materiellen und immateriellen Güter gegenüberstehen. Die Kollektivbedürfnisse, welche mittelst der Steuer befriedigt werden, sind doch auch Bedürfnisse der Individuen. Dass sie nicht von allen als solche erkannt und anerkannt werden, vermag daran nichts zu ändern. Die Opfertheorie lässt durch ihren Namen die Steuer als ein Uebel erscheinen. Aber die Steuer ist, wie gezeigt wurde, eine Lebensfunktion, weil die Staaten ohne Steuern einfach nicht existieren können. Man kann von der Steuer an sich nicht sagen, dass sie ein Gut, aber auch nicht, dass sie ein Uebel sei; man kann nur von bestimmten Steuern oder einem bestimmten Steuersystem sagen, dass es gut oder schlecht sei. Lässt man die Steuer in den Augen des Volkes nur als eine Last, ein Opfer erscheinen, so zieht das leicht bedenkliche Konsequenzen nach sich. Nämlich die, dass jeder versuchen wird, dieses »Opfer« von sich abzuwälzen, und in diesem Versuch auch kein Unrecht erblickt. Es wirkt dies ungefähr so wie der traurige Satz des politischen Radikalismus, dass der Staat ein notwendiges Uebel sei, der auch Staat und Unterthan als zwei einander feindlich gegenüberstehende Parteien erscheinen lässt, während sie in Wahrheit dieselben gemeinsamen Ziele zu erstreben haben. Man würde vielleicht besser von einer Pflichttheorie sprechen.

Schliesslich muss noch erwähnt werden, dass die Opfertheorie nicht nur den Grund der Steuer, sondern auch das Mass derselben angeben will. Denn nach Ansicht der Vertreter dieser Theorie ist eine Steuer gleichheitlich und gerecht, wenn sie im Verhältnisse zu den Opfern steht, die sie dem Einzelnen auferlegt. Ob die Theorie mit dieser Auffassung recht hat, wird sich weiter unten zeigen.

5. Die Ausdehnung der Steuerpflicht. Von der Frage nach der Begründung der Steuerpflicht verschieden ist die Frage nach der Ausdehnung derselben auf die Bevölkerung. Sie ist in erster Linie eine Frage des formalen Steuerrechtes. Hier sollen die Grenzen des staatlichen Machtbereiches in der Anordnung der Steuerzahlungen gezogen werden. In den oben angeführten Definitionen sind als steuerpflichtig teils die »Einzelwirtschaften« (Einzelnen), teils alle »Unterthanen« bezeichnet. Die erste Bezeichnung ist mangelhaft, denn sie besagt nicht, welche Einzelwirtschaften: sie ist auch um deswillen nicht empfehlenswert, weil die Steuer doch nicht eine an den Einzelwirtschaften, sondern an den Wirtschaftssubjekten haftende Pflicht ist. Die zweite ist geradezu irrig, denn einerseits besteuert kein Staat alle Unterthanen andererseits wird in zahlreichen Fällen über den Kreis der Unterthanen hinausgegriffen. Wir haben in unserer Definition nach dem Vorgange von Neumann die Personenklassen nicht bezeichnet, auf welche sich die Steuerpflicht erstreckt, weil sich der Umkreis derselben nur auf Grund des formalen geltenden Rechtes bestimmen lässt und weil es uns unmöglich erscheint, diesen Umkreis mit kurzen Worten, wie es in einer Definition geschehen müsste, zu bezeichnen. Es ist dies auch zur Feststellung des Steuerbegriffes nicht nötig. Um so nötiger ist es aber nun, zu untersuchen, wie es mit der Ausdehnung der Steuerpflicht steht, von welcher Art der Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Gemeinschaft die Steuerpflicht abhängig gemacht wird oder werden soll.

Das formale Steuerrecht ist eine Folge der öffentlichen Gewalt, welche dem Staate oder den anderen politischen Verbänden innerhalb eines bestimmtes Gebietes und über einen bestimmten Kreis von Personen zukommt. Demnach kann sich das Besteuerungsrecht möglicherweise auf zwei Titel stützen: auf die Gewalt über das Gebiet, also darauf, dass das der Steuerbemessung zu Grunde liegende Objekt sich im räumlichen Machtbereiche des Staates etc. befindet, oder auf die Gewalt über die Person, also darauf, dass die zu besteuernde Person der Gewalt des Besteuernden unterworfen ist. Daraus ergeben sich auch die Grenzen, in denen das Besteuerungsrecht naturgemäss sich bewegt. Innerhalb des eigenen Gebietes kann sich die öffentliche Gewalt unbedingt geltend machen; sobald sie aber darüber hinausgreifen will, ist sie in ihrer Wirksamkeit ausserordentlich beschränkt. Sie kann, wofern ihr nicht die anderen Staaten ihre Mitwirkung sichern, ihr Steuerrecht nur gegenüber denjenigen geltend machen, die, obwohl im Auslande lebend, doch ihre Angehörigkeit zum Staatsverbande festhalten wollen.

Es ist eben von der Anknüpfung des Steuerrechtes an die Zugehörigkeit zum räumlichen Machtbereiche des Staates die Rede gewesen; da aber stets Personen und nicht Objekte die Steuer entrichten, die Steuerpflicht also eine persönliche ist, so genügt es bei der Frage nach dem Umfange der Steuerpflicht lediglich die Personen ins Auge zu fassen.

G. Schanz, der erst jüngst der Frage der Steuerpflicht eine eingehende Untersuchung gewidmet hat und dem wir hier grossenteils folgen, erkennt mit Recht vier

Möglichkeiten, die der Steuergewalt bei der Bestimmung des Personenkreises, den sie erfassen will, offen stehen. Sie kann sich entweder an die gesamte ortsanwesende Bevölkerung halten oder an die Wohnbevölkerung, d. h. die ansässige Bevölkerung, oder an die Staatsangehörigen, gleichgiltig, ob sie in oder ausser Landes sich aufhalten, oder an diejenigen, welche durch irgend eine wirtschaftliche Beziehung oder Verflechtung mit dem Inlande verbunden sind. Diese möglicherweise eine Besteuerung begründende wirtschaftliche Beziehung kann verschieden stark sein; sie kann sich bloss in Konsumtionsakten, in dem mehr oder weniger umfangreichen Verbrauche des Einkommens oder Vermögens äussern oder in Erwerbsakten oder in beiden zugleich. Jede dieser vier Möglichkeiten kann zur Bestimmung der Steuerpflicht benutzt werden, aber jede wird nicht gleich zweckmässig sein; und es fragt sich demnach, welche sich am besten zur Benutzung eignet.

Die rechtliche Bevölkerung, an welche man in erster Linie denken zu sollen glaubt, da ja nur sie voll und ganz an den Staatsrechten und dem Staatsschutze etc. teilnimmt, eignet sich um deswillen nicht, weil bei der modernen Verkehrsentwickelung immer eine starke Inkongruenz zwischen rechtlicher und faktischer Bevölkerung besteht, die Mischung zwischen beiden eine lebhafte und unausgesetzte ist und ein grosser Teil der dem Staatsverbande nicht Angehörigen von der Steuerleistung befreit bliebe, obwohl ihm in der Hauptsache dieselbe Förderung zu teil wird wie dem Inländer. Die abwesenden Staatsangehörigen sind schwer zu fassen, sie geniessen auch, so lange ihre Abwesenheit währt, nur wenig Förderung seitens ihres Heimatlandes; die anwesenden Ausländer dagegen stehen grösstenteils im Genusse derselben und sind leicht zu fassen. Geradezu unmöglich ist es, in Bundesstaaten der Staatsangehörigkeit einen massgebenden Einfluss auf das Steuerwesen einzuräumen. Wo die Staatsangehörigkeit so verblasst ist wie z. B. in Deutschland, wo es möglich ist, zugleich mehrfacher Staatsangehöriger zu werden, da kann die rechtliche Bevölkerung nicht mehr als Grundlage benutzt werden.

Ebensowenig genügt die Wohnbevölkerung. Würde man die Steuergesetze allein auf diese beschränken, würde man also hier den Einzelnen nach seiner gesamten Leistungsfähigkeit ohne Rücksicht auf die territoriale Lage seiner Einkommensquelle zur Steuer beiziehen, so würden allerdings, wie Schanz zutreffend bemerkt, die mit dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit zusammenhängenden Probleme, wie Progression, Existenzminimum etc. (s. unten sub 18 und 19 S. 1131 ff.), sich leicht lösen lassen, aber es wären auch nur Einkommen- und Vermögenssteuern möglich, da die Ertragssteuer auf ausserhalb des Staates liegende Objekte nicht anwendbar ist; es würden auch die Erträgnisse den Verhältnissen nicht entsprechen, da man vielfach nur auf Selbstangaben sich stützen und, wenigstens soweit es sich um auswärts gelegene Einkommensquellen handelt, auf Kontrollen und Zwangsmittel verzichten müsste. Ein grosser Missstand wäre ferner, dass bei Bemessung der Steuerpflicht nach der Wohnbevölkerung alle diejenigen Personen steuerfrei blieben, welche zwar nicht im Staate ansässig sind, aber hier Grundstücke, Gebäude und Gewerbe besitzen.

Die ortsanwesende Bevölkerung umfasst allerdings eine sehr viel grössere Anzahl von Personen. Allein während die Ausdehnung der Steuerpflicht auf diese doch auch viele Persönlichkeiten frei lässt, die in einer mehr oder weniger innigen Beziehung zum Gemeinwesen stehen — nämlich die auswärtigen Staatsangehörigen und die Nichtstaatsangehörigen, auch wenn diese aus dem Inlande ihr Einkommen beziehen — müsste hier der Versuch gemacht werden, auch diejenigen Personen dem herrschenden Steuersystem zu unterwerfen, welche nur ganz vorübergehend im Staate sich aufhalten — ein Versuch ebenso schwierig wie unbillig.

Es bleibt noch die wirtschaftszugehörige Bevölkerung. Es wird sich behaupten lassen, dass diese die geeignetste Grundlage für die Besteuerung giebt. Danach trägt jeder, der wirtschaftlich mit der Gemeinschaft in Beziehung steht, zu den Aufwendungen derselben bei, gleichviel, ob er selbst dem Inlande angehört oder nur sein Einkommen unter dem Schutze des Staates geniesst und mehrt. »Die Steuergewalt,« sagt Schanz, »findet ihr Genüge innerhalb des eigenen Territoriums; die Güter, die aus diesem hervorgehen, sind zum prinzipalen Steuerfonds gestempelt; das ist der Bereich, wo die Zwangs- und Kontrollmittel am wirksamsten sind, das ist der Bereich, über welchen auch sonst der Gemeinschaftswille in der Regel nicht hinausgreift, innerhalb dessen er sich aber möglichst voll und ganz geltend macht.«

Dasselbe, was hier durch den Ausdruck wirtschaftszugehörige Bevölkerung bezeichnet wird, trifft Schäffle mit dem Namen »mitgliedlich zugehörige Einzelwirtschaften«. Diese Bezeichnung, sagt Schäffle, »umgeht die Folgerung, dass Steuern nur von Unterthanen, nicht auch von Angehörigen dritter Staaten erhoben werden dürfen. Steuerpflichtig ist jede leistungs-

fähige Einzelwirtschaft als solche, welche auch nur teilweise durch Grundbesitz, durch Aktienbesitz, durch Benutzung der Transportanstalten — selbst nur höchst flüchtig, vorübergehend und unvollständig in die Volkswirtschaft des steuererhebenden Gemeinwesens thatsächlich als Mitglied eintritt.«

Es erinnert nun diese auf die wirtschaftliche Zugehörigkeit aufgebaute Begrenzung des Umkreises der Steuerpflichtigen allerdings äusserlich an die oben zurückgewiesene Theorie, nach welcher die Steuer als Preis für die Vorteile des Staates aufzufassen wäre; aber doch nur äusserlich. Hier handelt es sich ja nicht um die Begründung des Steuerrechts bezw. der Steuerpflicht, sondern um die Frage nach der zweckmässigsten Anwendung desselben. Lediglich die Frage der Ausdehnung der Steuerpflicht wird hier von einer wirtschaftlichen Beziehung abhängig gemacht. Die Steuer ist eine wirtschaftliche Leistung infolge unbedingter persönlicher Verpflichtung. Das hat auch keine Konsequenzen rücksichtlich der Frage nach dem Grade der Steuerpflicht; denn nachdem der Umkreis der zu besteuernden Personen festgestellt ist, kann diejenige Wahl der Bemessung der Steuernorm erfolgen, welche der Gemeinschaft als die zweckmässigste erscheint.

Auf Einzelheiten kann hier nicht weiter eingegangen werden. Nur eines soll noch besonders betont werden. Nicht nur derjenige, welcher aus dem Inlande sein Einkommen bezieht, wird zur Steuer heranzuziehen sein, sondern auch derjenige, der im Inlande ein Einkommen geniesst, das aus ausländischen Quellen fliesst; allerdings wird in diesem Falle nicht die ganze und volle Steuerpflicht, als deren Repräsentanten man die Einkommens- und Ertragssteuern und wohl auch die Vermögenssteuern anzusehen gewohnt ist, in Anwendung kommen können, sondern es genügt eine steuerliche Erfassung, wie sie durch die Verbrauchssteuern im engeren Sinne bewirkt wird. Denn diese treffen schon aus steuertechnischen Gründen die ganze ortsanwesende Bevölkerung, soweit sie am steuerpflichtigen Konsum beteiligt ist. Man kann, wie Schanz thut, aus den oben erörterten Grundsätzen etwa die folgenden Normen ableiten: 1. Wenn Wohnsitz bezw. Konsumtion und Einkommensquelle zusammenfallen, ist die intensivste wirtschaftliche Zugehörigkeit gegeben, deshalb hat auch hier volle Besteuerung einzutreten. 2. Wenn und insoweit Wohnsitz bezw. Konsumtion und Einkommensquelle auseinanderfallen, ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit geteilt; sie fällt zum kleineren Teil der Konsumtionsgemeinschaft zu, zum grösseren derjenigen Gemeinschaft in der die Einkommensquelle liegt[1]).

In den thatsächlichen Verhältnissen zeigt sich allerdings bis heute noch wenig Uebereinstimmung; doch ist es nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen. Nur beispielsweise erwähne ich aus dem Bereiche des direkten Steuerwesens, dass in dem deutschen Reichsg. v. 18. Mai 1870, betr. die Doppelbesteuerung, die Steuer für Grundbesitz und Gewerbebetrieb sowie für Gehalte, Pensionen und Wartegelder demjenigen Staate zugesprochen wird, in welchem die ersteren liegen bezw. aus welchem die letzteren stammen. Im übrigen entscheidet der Wohnsitz. Also eine Verbindung der Besteuerung nach Wohnsitz, wirtschaftlicher Zugehörigkeit und Staatsangehörigkeit. Bezüglich der Besteuerung der im Auslande wohnenden Staatsangehörigen hinsichtlich ihres inländischen und ausländischen Einkommens haben sich einige kleinere deutsche Staaten (Sachsen-Meiningen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe) voll und ganz auf den Standpunkt der rechtlichen Zugehörigkeit gestellt, andere Staaten (Königreich Sachsen) teilweise, wieder andere gar nicht (Bayern, Württemberg etc.). Bezüglich der Besteuerung der im Inlande wohnenden Staatsangehörigen hinsichtlich ihrer ausländischen Einkünfte haben das Princip der rechtlichen Zugehörigkeit als Norm für die Steuerpflicht angenommen Preussen, Sachsen-Meiningen und einige kleinere Staaten; aber nur für die Einkommensteuer. Wieder ein anderer (Sachsen-Weimar) verzichtet auf die Besteuerung des ausländischen Einkommens aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, auf die der Wartegelder und Pensionen und in der Regel auch des ausländischen Diensteinkommens etc. etc. Kurz es herrscht eine ausserordentlich bunte Mannigfaltigkeit in der Steuergesetzgebung hinsichtlich der Bemessung des Umfanges der Steuerpflicht. (S. auch d. Art. Doppelbesteuerung oben Bd. III, S. 235 ff.) Diese Mannigfaltigkeit bildet den besten Beweis dafür, dass die heute noch üblichen Grundsätze der Besteuerung teils nach der Staatsangehörigkeit, teils nach dem Wohnsitze und der Ortsanwesenheit weder den Anforderungen einer innerlich begründeten und wirksamen Abgrenzung der Steuergewalt noch auch den Anforderungen eines internationalen Steuerrechts entsprechen. Eine solche zu verwirklichen, scheint die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Zugehörigkeit imstande zu sein, wenn wir gleich die Schwierigkeiten auch dieser Be-

[1]) Mit der von Schanz daran geknüpften mechanischen Regel sowie mit anderen Einzelheiten könnte ich mich allerdings nicht einverstanden erklären.

steuerungsnorm keineswegs unterschätzen. Dem Siege derselben in der Praxis wird es sehr förderlich sein, dass, wie Schanz im einzelnen nachweist, die »steuerliche Praxis doch schon in sehr erheblichem Masse das Princip (derselben) teils durchgeführt hat, teils nach weiterer Ausgestaltung derselben ringt und dass es oft nur geringer Korrekturen bedürfte, um dem Grundsatze gerecht zu werden.«

6. Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage. Unter der Steuerquelle verstehen wir, wie schon oben bemerkt wurde, den Fonds von Gütern, aus welchem die Steuer thatsächlich entrichtet wird. Steuerbemessungsgrundlage (Steuerobjekt) dagegen ist der Gegenstand, die Handlung, die Thatsache, nach welcher die Steuer umgelegt wird.

Die Steuerquelle soll und wird unter normalen Umständen, wie gleichfalls oben gezeigt wurde, das Einkommen sein; der Name der Steuern, durch welchen zumeist die Bemessungsgrundlage bezeichnet wird, ist gleichgiltig. Es kann eine Steuer Kapitalsteuer heissen und doch eine Kapitalrenten-, also eine specielle Einkommensteuer sein. Steuerquelle und -bemessungsgrundlage können, müssen aber nicht identisch sein. Sie sind z. B. identisch bei der Einkommensteuer; hier wird das Einkommen nicht nur der Fonds sein, aus dem die Steuer thatsächlich entrichtet wird, sondern auch die Grundlage für die Bemessung der Steuer bilden. Das gleiche kann man auch, abgesehen von der Verschiedenheit des Namens, von einzelnen Ertragssteuern sagen, bei denen der Ertrag, d. h. ein specieller Einkommensteil, z. B. der Kapitalzins, nicht nur das specielle Einkommen bezeichnet, aus dem die Steuer entrichtet wird, sondern auch den Massstab für die Bemessung der Steuer. Wieder bei anderen Steuern besteht kein Zusammenhang zwischen Bemessungsgrundlage und Quelle, so z. B. bei den Vermögenssteuern. Hier soll zwar in der Regel nach Absicht des Gesetzgebers nur das Einkommen auf Grund des Vermögensbesitzes getroffen werden, ob aber diese Absicht wirklich erreicht wird, hängt von der Höhe der Steuer, der Art der Veranlagung etc. ab. Das gleiche gilt von allen denjenigen Steuern, welche nach der Art und Grösse des Aufwandes erhoben werden, den die Steuerpflichtigen machen. Hier ist als Quelle das Einkommen gedacht, aber die Bemessungsgrundlage ist z. B. bei der Hundesteuer die Zahl und Art der Hunde, bei der Salzsteuer das verbrauchte Salz, bei der Biersteuer das Bier bezw. der Rohstoff, aus dem es hergestellt wird etc.

Enger als der Begriff der Bemessungsgrundlage, aber zusammenhängend mit diesem ist der Begriff der Steuereinheit. Steuereinheit ist das nach Zahl, Mass, Gewicht etc. bestimmte einzelne Steuerobjekt, z. B. bei der Grundsteuer eine gewisse Grösse des Grundstückes (Tagwerk, Hektar), bei der Rentensteuer eine gewisse Grösse der Rente, bei der Biersteuer ein gewisses Quantum Bier oder ein gewisses Quantum der zur Bierfabrikation benutzten Rohmaterialien (Hektoliter Malz), bei den Zöllen ein Centner. Von der Steuereinheit wird der Steuersatz erhoben, der, wenn sich die Steuereinheit in einem Geldbetrage ausdrücken lässt, von dem der Steuersatz einen echten Bruch bildet, als Steuerfuss bezeichnet wird. Aus der Zahl der Steuereinheiten, welche im Besitze einer Person sich befinden, und dem auf die Steuereinheit entfallenden Satze wird die Steuerschuldigkeit bemessen.

7. Steuerzahler, Steuersubjekt, Steuerdestinatar, Steuerträger. Steuerzahler ist derjenige, welcher die Steuer unmittelbar an die mit der Erhebung derselben beauftragte Kasse zu entrichten hat, Steuerträger derjenige, der die Steuer endgiltig aus seinem Einkommen entrichtet, dem sie dauernd zur Last fällt. Steuersubjekt ist derjenige, welcher nach dem Gesetze zur Zahlung der Steuer verpflichtet ist, Steuerdestinatar endlich derjenige, der die Steuer nach Absicht des Gesetzgebers tragen soll.

Zwischen Steuerzahler und Steuersubjekt besteht kein wesentlicher Unterschied; nur dass im ersten Worte mehr das wirtschaftliche, in dem zweiten mehr das rechtliche Moment zu Tage tritt. Der Unterschied zwischen Steuerzahler und Steuerträger dagegen ist ein wesentlicher. Die Thatsache, dass ein anderer die Steuer trägt als derjenige, der sie an die Behörde entrichtet, beruht auf dem sogenannten Steuerüberwälzungsprozesse, von dem weiter unten noch besonders die Rede sein wird. Hier nur so viel. Bei vielen Steuern sind allerdings Steuerzahler bezw. Steuersubjekt und -träger in einer Person vereinigt, so z. B. bei der Einkommensteuer, bei den sogenannten Ertragssteuern, bei der Hundesteuer, Bedientensteuer und dergleichen. In allen diesen Fällen ist der Steuerpflichtige rechtlich zur Zahlung der Steuer verpflichtet; er entrichtet sie auch selbst bezw. durch seine Beauftragten an die betreffende Kasse; er soll nach Absicht des Gesetzgebers die Steuer endgiltig tragen und er wird dies auch in der Regel. Doch ist auch hier die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der gesetzlich zur Tragung und Zahlung der Steuer Verpflichtete dieselbe von sich ab und auf andere überwälzt, so z. B., wenn der Gewerbetreibende die Steuer in seine

Produktionskosten rechnet und es ihm gelingt, dieselbe auf den Preis der Produkte zu schlagen, so dass er zwar Steuersubjekt, -zahler und -destinatar, aber nicht Steuerträger ist. Bei anderen Steuern dagegen, namentlich bei den eigentlichen Verbrauchssteuern und den Zöllen, erscheinen nach Ansicht des Gesetzgebers Steuerzahler bezw. -subjekt und Steuerdestinatar bezw. -träger als zwei getrennte Personen. Das ist der Fall einer gesetzlich gewollten Ueberwälzung. Diese eben genannten Steuern, z. B. die Bier-, Branntwein-, Rübenzuckersteuer wollen den Verbrauch der betreffenden steuerpflichtigen Gegenstände bezw. das in demselben sich dokumentierende Einkommen treffen. Da es aber technisch nicht möglich ist, von den Konsumenten die Steuer für jeden einzelnen Konsumtionsakt zur Erhebung zu bringen, weil die Konsumtion sich auf zahllose Köpfe und noch mehr Konsumtionsakte zersplittert, so ist man zu dem Auswege gelangt, diese Gegenstände gleich bei den Produzenten, hier also bei den Brauern und Fabrikanten (bei den Zöllen, bei den Importeuren) zu besteuern, deren Anzahl eine vergleichsweise geringe ist und bei denen die steuerpflichtigen Waren in grossen Mengen sich sammeln, bevor sie an die Konsumenten gelangen. Man überlässt es dann den ersteren, sich von dem konsumierenden Publikum die Steuern durch Zuschläge auf die Preise der Waren wieder ersetzen zu lassen. Wird diese Absicht der Gesetzgebung erreicht, dann sind Steuerzahler einerseits und -destinatar und -träger andererseits getrennte Personen; Destinatar und Träger sind identisch. Gelingt es aber beispielsweise dem Produzenten nicht, die Steuer auf den Konsumenten überzuwälzen, so ist letzterer zwar Steuerdestinatar; aber nicht er ist mehr der Steuerträger, sondern der Steuerzahler wird Steuerträger.

8. Einzige Steuer und Mehrheit von Steuern. Wiederholt schon seit den ersten Anfängen finanzwissenschaftlicher Erörterungen ist der Gedanke vertreten worden, den öffentlichen Bedarf durch eine einzige Steuer zu decken, die freilich je nach dem Stande der Volkswirtschaftslehre und der Staatsphilosophie verschieden bestimmt wurde. Die Steuerlehre der Physiokratie bezeichnete, entsprechend ihren nationalökonomischen Grundanschauungen von der alleinigen Produktivität der Bodenwirtschaft, die einzige Steuer von der Grundrente als die richtigste. Und diese der Nationalökonomie jener Zeit entsprechende Auffassung wurde unterstützt durch die dem Zeitalter der Physiokratie eigentümliche Auflehnung gegen den alten Staat und das historisch Gewordene. Ausserdem sprechen ja für eine einzige Steuer schon ganz allgemein deren Einfachheit und die zweifelsohne viel geringeren Erhebungskosten. Dieses Ideal einer einzigen Steuer erhielt sich denn auch bis in die Gegenwart und wurde vielfach ein Programmpunkt politischer Parteien, nur dass man an Stelle der Grundrentensteuer, entsprechend den geläuterten nationalökonomischen Anschauungen, zu einer progressiven allgemeinen Einkommensteuer gelangen zu müssen glaubte.

Bei Beurteilung dieses Ideales ist zunächst zuzugeben, dass, wie die ganze individualistische Bewegung im vorigen Jahrhundert, so auch deren Ausdruck im Steuerwesen sicherlich einen berechtigten Kern aufweist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Vielheit von Steuern, wie sie zu Ende des 18. und noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts allenthalben bestand, im Laufe der Zeit unerträglich geworden war. Es machte sich in der That in England, Frankreich, Deutschland etc., anknüpfend an die verschiedenen Staatsereignisse an der Wende dieses Jahrhunderts, das Bedürfnis geltend, eine Verminderung der Zahl der Steuern, eine Vereinfachung des Steuersystems durchzuführen. Diese Vereinfachung bezog sich nicht nur auf die direkte Einkommens- und Ertragsbesteuerung, sondern vornehmlich auf die Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Bekannt ist z. B., dass der englische Zolltarif, der noch zu Anfang dieses Jahrhunderts Tausende von Artikeln umfasste, heute, allerdings nicht bloss aus steuertechnischen, sondern vorwiegend aus volkswirtschaftlichen Gründen, auf einige wenige Tarifpositionen reduziert wurde. Besonders weit griff die Vereinfachung der Steuern in einzelnen Schweizer Kantonen, so namentlich in Zürich, wo wenigstens annäherungsweise die Durchführung einer einzigen Steuer versucht wurde. Wenn die Vereinfachung in Deutschland nicht so weit ging, so ist sie doch auch hier immerhin gross genug, um Beachtung zu verdienen. So trat in Preussen an Stelle des Lehenritterpferdegeldes, der Kontribution, des Kavalleriegeldes, des Hufen- und Giebelschosses, verschiedener anderer Abgaben des platten Landes einfach die Grund-, Gewerbe- und Klassensteuer. Die Accisen und sonstigen Verbrauchsabgaben, bei denen geradezu das Princip herrschte, dieselben in möglichster Anzahl, aber allerdings in geringen Sätzen zur Besteuerung zu verwenden, wurden wesentlich vereinfacht. In den älteren sechs bayerischen Gebietsteilen wurden noch um das Jahr 1800 unter 607 Benennungen zahllose direkte Steuern erhoben, worunter sich allein 144 verschiedene Grundsteuern befanden. Mit dem Jahre 1828 bestand das direkte Steuersystem nur noch aus 4 Steuern.

Diese allenthalben geübten Vereinfachungen der Steuervielheit haben jedoch nirgends, abgesehen von ganz kleinen Gemeinwesen, dazu geführt, das Ideal einer einzigen Steuer auch nur annäherungsweise in die Praxis zu übersetzen. Selbst der schweizerische Radikalismus muss sich eine Mehrheit von Steuern, namentlich auch von indirekten, die in der Gegenwart eher zu- als abnehmen, gefallen lassen. In der That hat nicht nur die Praxis in vorsichtiger Ueberlegung sich von diesem Ideale ferngehalten, sondern auch die Wissenschaft hat, soweit sie nicht von einseitigen Parteirücksichten geleitet wird, dasselbe je länger je mehr als unberechtigt zurückgewiesen. Und man konnte auf dieses Ideal um so leichter verzichten, als seine Anhänger selbst es vielfach als unerreichbar bezeichneten. Die Gründe, welche gegen eine einzige progressive Einkommensteuer sprechen, sind namentlich folgende:

1. hat es sich als durchaus notwendig erwiesen, den Steuerdruck durch Verteilung desselben auf mehrere Erhebungsakte und -arten weniger fühlbar zu machen. Die mit der Steuerzahlung verbundene Unlustempfindung nimmt in psychologisch erklärlicher Weise zu, je grösser die Summen sind, die auf einmal gefordert werden. Nun wird allerdings, je grösser die Einsicht, der Patriotismus, die Opferfähigkeit, je entwickelter also überhaupt der Gemeinsinn ist, um so mehr die Notwendigkeit der Steuerpflicht erkannt und um so bereitwilliger die Steuerschuldigkeit entrichtet werden; aber die Gegenwart muss, wenn sie die ihr zufallenden finanziellen Aufgaben erledigen will, mit den heute vorhandenen Gesinnungen rechnen und wird dabei dem Eindrucke sich nicht verschliessen können, dass sie nur dann zum Ziele kommt, wenn diese Gesinnungen in nicht allzu fühlbarer Weise auf die Probe gestellt werden.

2. Ein weiterer und sehr wesentlicher Grund gegen die einzige Einkommensteuer liegt in den Mängeln der Steuertechnik. Schon die Konstatierung des Gesamteinkommens einer Person ist sehr schwierig. Aber es kommt nicht nur darauf an, die Grösse des Einkommens festzustellen, sondern auch die Steuerfähigkeit, d. h. das Verhältnis des Einkommens zur individuellen Leistungsfähigkeit. Der Tarif eines Einkommensteuergesetzes gewährt keinen Einblick in die individuellen Verhältnisse und gestattet nicht, denselben zu folgen.

3. Eine einzige allgemeine progressive Einkommensteuer würde dem Bedarf gegenüber durchaus unzulänglich sein. Sie würde die kleineren und mittleren Einkommen ohne ein sehr kostspieliges Einsteuerungsverfahren nicht erreichen können. Und doch wäre ein solches unumgänglich, wenn die fragliche Steuer das Vielfache der heutigen direkten Steuern zu erbringen hätte. Wollte man, wie dies von manchen Befürwortern der einzigen Steuer angestrebt wird, die Masse des Volkes bis in den Mittelstand hinein von ihr ausnehmen, so würde man durch sie die grossen Einkommen und Vermögen unter der Maske gerechter und einfacher Besteuerung zertrümmern. (Schäffle.)

So ist gegenwärtig die Wissenschaft von diesem Steuerideal wieder abgekommen und hat sich dem realen Leben genähert, welches von jeher eine Mehrheit von Steuern als unentbehrlich bezeichnet hat. Und das Ideal ist nun nicht mehr eine einzige Steuer, sondern ein gut gewähltes Steuersystem. Die Theorie gab es mit Recht auf, das bisherige Verhalten der Praxis im allgemeinen als irrig zu erklären und meistern zu wollen: sie erkannte vielmehr dessen Berechtigung an und sah von da ab vielmehr ihre Aufgabe darin, an dem Bau eines Steuersystems mitzuwirken, welches den herrschenden Grundsätzen entsprechen würde.

II. Einteilung der Steuern.

9. Natural- und Geldsteuern. Das Steuerwesen hängt von der jeweiligen politischen und volkswirtschaftlichen Verfassung ab, und so kann es nicht wunder nehmen, dass auch die Steuern während der früheren Zeit des Mittelalters bei der geringen Arbeits- und Gebrauchsteilung, dem geringen Markt- und Geldverkehr jener Zeit vielfach in Naturalien bestanden haben. Nicht nur die Tribute z. B. der Thüringer, Sachsen etc. bestanden in Naturalien, sondern auch die steuerähnlichen Abgaben der Grossen des Reiches an den König sowie die Abgaben, welche als Zölle, Hafen-, Brückengelder etc. an die mit der Erhebung derselben berechtigten Herren und Städte entrichtet werden mussten, konnten in natura geleistet werden. Vocke erwähnt die Wollsteuern im spätmittelalterlichen England. Noch im 16. Jahrhundert gestatten die Reichsabschiede von 1542 und 1544 die Erhebung von Reichssteuern in natura. Die Geschichte erzählt, dass in demselben Jahrhundert und noch später die Umwandlung von Naturalfronden, persönlichen Dienstleistungen etc. sich nur mit Schwierigkeiten vollzog. Noch im 17. Jahrhundert ist uns ein Beispiel aus dem damals hochentwickelten Strassburg bekannt, aus welchem hervorgeht, dass auch damals noch ausnahmsweise das Stallgeld, die hauptsächlichste direkte Steuer, in Wein, Getreide u. dergl. geleistet werden konnte. Boisguillebert erklärt sich allgemein noch für Naturalsteuern, Sonnenfels wünscht wenigstens für fruchtbare, aber geldarme Provinzen die Entrichtung der Steuer in natura. Diese dem modernen Staatswesen völlig widersprechende Art der Steuern erklärt sich leicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen, welche es nicht nur dem Belasteten bei dem Mangel an barem Gelde wesentlich leichter erscheinen liessen, sich seiner Verpflichtungen

durch Hingabe eines Teils seiner Ware zu entledigen, sondern auch dem Berechtigten ohne besondere Schwierigkeiten gestattete, die in natura empfangenen Güter für seinen eigenen Bedarf zu verwenden oder zum weiteren Austausche gegen andere Güter zu benutzen. Dass diese Art der Steuererhebung neben den sonst reichlich vorhandenen Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten noch neue ins Leben rief, bedarf bei der Dehnbarkeit der Begriffe, um welche es sich hier handelt, keiner Ausführung. Es ist ferner selbstverständlich, dass diese Art öffentlicher Einnahmen nur solange erträglich erschien, als infolge der primitiven Verhältnisse eine Rechnungslegung nicht erforderlich schien und man sozusagen in den Tag hinein lebte. Sobald das Princip des kaufmännischen Rechnungswesens auch im Staatshaushalte aufkam und dessen Notwendigkeit durch die heillosen Missstände, namentlich die andauernden Schulden der Fürsten und Städte, auch plausibel gemacht worden war, sobald ferner der Geldverkehr sich einigermassen entwickelt hatte und die steigenden Ausgaben des Staates, namentlich für das Heerwesen und die neue Beamtenorganisation, auch das stete Vorhandensein von Geldmitteln erforderten, konnte der bisherige Zustand in keiner Weise mehr genügen. Natürlich hat es auch schon in früheren Jahrhunderten Fälle gegeben, in denen dem Berechtigten nur mit Geldabgaben geholfen war, so z. B. bei den alten Reichssteuern. Wir haben an anderer Stelle bereits erwähnt, dass die Geldsteuern in den Städten schon im 14. Jahrhundert die Naturalsteuern zu überflügeln begannen und dass je länger je mehr die Naturalabgaben vor den ersteren zurücktraten. Es wäre aber irrig, anzunehmen, dass die Naturalabgaben mit einem Male vollständig verschwunden seien; sie haben sich vielmehr bis in die neue Zeit erhalten; namentlich in den engeren Verhältnissen der Ortsgemeinden pflegt man auch heute noch vielfach Naturalabgaben und Dienstleistungen an Stelle der sonst notwendig werdenden Geldumlagen zu erheben. Ja auch im Staate giebt es zu Zeiten anormaler Verhältnisse Zustände, welche zu Naturalabgaben drängen, die wenigstens einen den Steuern analogen Charakter tragen. Wir erinnern an die Einquartierungslast, an die Naturallieferungen im Kriege u. ähnl. Aber sicher ist, dass derartige Abgaben in natura heute nur noch ganz ausnahmsweise vorkommen und dass Geldsteuern die allgemeine Regel bilden.

Sie finden sich in der Gegenwart noch in wenig entwickelten Kolonialgebieten. So kann in Deutsch-Ostafrika die Häuser- und Hüttensteuer in Klasse II (Häuser und Hütten nach Eingeborenenart) in Produkten des Landes wie Erdnüsse, Kokosnüsse, Sesam u. s. w. entrichtet werden. Als Schussgeld ist für jeden zur Strecke gebrachten Elefanten ein Zahn oder 100 Rupien zu bezahlen (S. B. v. König, die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft 2. Jahrg. Heft 5 u. 6).

10. Ordentliche und ausserordentliche Steuern. Den Anfang alles Steuerwesens bilden ausserordentliche Steuern sowohl im klassischen Altertume als im Beginn des Mittelalters. Wir verstehen dabei unter ausserordentlichen Steuern zunächst solche, welche nur bei besonderen Gelegenheiten, unregelmässig, nur vorübergehend zur Deckung öffentlicher Bedürfnisse erhoben werden, unter ordentlichen dagegen regelmässige und fortdauernde. Steuern erscheinen zuerst als Beihilfen in Notlagen oder als ausserordentliche Einnahmen für besondere Bedürfnisse, namentlich für den Krieg. Der Mangel an regelmässigen Steuern erklärt sich in solchen früheren Perioden der Geschichte leicht aus den volkswirtschaftlichen und allgemein staatlichen Verhältnissen, aus dem geringen Masse der öffentlichen und Gemeinschaftsbedürfnisse, die in der Regel aus privaten Einkünften bestritten werden können, aus dem Vorherrschen der Naturalwirtschaft etc. Bis in die neueste Zeit herein behielten in Deutschland die Steuern selbst da, wo sie im Laufe der Zeit sich stabilisiert hatten, den Charakter ausserordentlicher Beihilfen. Ja der Gedanke, dass das Steuerwesen bei guter Regierung wieder überflüssig werden könnte oder müsste, findet sich z. B. noch in dem „Fürstenstaat“ von Seckendorf und selbst bei Justi. Allmählich aber, zuerst namentlich in den Städten, seit dem 17. und 18. Jahrhundert, entwickelten sich, zunächst in der Form von Regalien und Monopolen, dann aber auch in der Form der direkten Steuern, dauernde Abgaben. Die moderne Zeit zählt die Steuern, wie oben schon gezeigt wurde, zu den regelmässigen und ordentlichen Einkünften, ja gerade zu den wichtigsten und zuverlässigsten derselben, bestimmt oder mitbestimmt zur Deckung der ordentlichen Ausgaben.

Es kann also heute die Frage, ob die Steuern ordentliche oder ausserordentliche Einnahmen seien, überhaupt nicht mehr ernst aufgeworfen werden. Dadurch, dass mit den Steuern ordentliche, d. h. regelmässig wiederkehrende Staatsausgaben bestritten werden, ist auch ihr Charakter als ordentlicher Einnahmen anerkannt. Dagegen kann sich allerdings auch heute noch die Frage erheben, ob Steuern zur Deckung eines ausserordentlichen Bedarfes, also einmaliger vorübergehender Ausgaben benutzt werden können. Und eine solche ausserordentliche Besteuerung kann dann wieder in der Weise vollzogen werden, dass entweder schon bestehende Steuern vorübergehend und in ausserordentlicher Weise erhöht oder dass besondere Steuern vorübergehend neu eingeführt werden. Praktisch wird der Fall wohl nur bei Bestreitung von Ausgaben für den Krieg, Kriegskontributionen etc. werden. In der Regel wird ein solcher Bedarf ja durch eine Anleihe, eventuell auch durch Zurückgreifen auf einen Reservefonds gedeckt. Doch lässt sich eine Befriedigung desselben durch ausserordentliche Steuern nicht ganz von der Hand weisen; denn es können Fälle eintreten, in denen die Inanspruchnahme des Staatskredits ganz versagt oder wenigstens unratsam erscheint. Beispiele ausserordentlicher Steuern in Kriegszeiten sind auch in der neuesten Zeit nicht so selten. Ich erinnere nur an das von Pitt im Jahre 1798 zur Deckung der Kriegsausgaben durchgeführte triple assessment, an das Einkommensteuergesetz des Ministers Addington von 1803. So führten die mit dem Kriege verbundenen Lasten auch in Frankreich 1870 zu Neueinführung oder nur

vorübergehender Erhöhung schon bestehender Steuern. Aus der neuesten Geschichte erwähnen wir, dass die Vereinigten Staaten die Kosten des spanischen Krieges, England diejenigen des südafrikanischen Krieges teilweise durch Steuererhöhung gedeckt haben bezw. decken. Freilich müsste, falls man Steuern zur Deckung solchen ausserordentlichen Bedarfs benutzen will, dann schon in friedlichen Zeiten eine Bestimmung über Charakter und Art der Abgaben vorgenommen werden, welche im Falle der Not zu erheben wären. Eine Erhöhung der bereits bestehenden Steuern wird, da es sich ja um sehr grosse Summen handelt, nicht immer durchführbar sein, da alle die unvermeidlichen Unvollkommenheiten unserer Steuern sich um so mehr geltend machen, je höher diese sind. Abgesehen aber von solchen extremen Fällen zählen die Steuern durchaus zu den ordentlichen Einkünften des Staates.

11. Schatzungen und Auflagen. Auch dieser Unterschied hat sich historisch herausgebildet; schon der altertümliche und heute selten gewordene Name „Schatzung“ erinnert daran. Unter den ersteren verstehen wir diejenigen Steuern, welche bestimmten einzelnen Personen auf Grund ihrer Einkommens- oder Vermögensverhältnisse bezw. auf Grund ihrer Persönlichkeit aufgelegt werden; unter den letzteren diejenigen, welche nach dem Verbrauche oder Aufwande, den eine Person macht, dessen Steuerschuldigkeit bestimmen.

Die Schatzungen sind in der früheren Zeit, namentlich in den Städten und zwar hier besonders nach der Grösse des Vermögensbesitzes, der von besonderen Organen geschätzt wurde (daher wohl der Name „Schatzung“), erhoben worden.

Aber auch die verschiedenen Formen der Kopf- und Personalsteuern, die Ertragssteuern, früher namentlich die Grundsteuern, die eigentlichen Einkommensteuern, wohl auch die Erbschaftssteuern gehören zu den Schatzungen. Die Schatzungen besteuern den Einzelnen in bekannten Grössen. Dem gegenüber lassen es die Auflagen, als welche wir alle Steuern vom Aufwande, also alle Steuern, welche an die Verwendung und Benutzung des Vermögens oder Einkommens zu Zwecken der Bedürfnisbefriedigung anknüpfen, unbestimmt, wie viel der Einzelne Steuer zu entrichten hat; hier wird ja die ständig wechselnde Konsumtion als Grundlage der Steuerbemessung angesehen. Es braucht dabei wohl nicht ausdrücklich bemerkt zu werden, dass diese beiden Steuerarten nicht in einem Gegensatze zu einander stehen, wie etwa Geld- und Naturalsteuern, sondern dass sie in den Steuersystemen einander zu ergänzen haben.

12. Direkte und indirekte Steuern. Die Scheidung der Steuern in direkte und indirekte, die schon so manchen Streit hervorgerufen hat, ist, wie man mit Sicherheit behaupten kann, keine unentbehrliche. Es zeigt dies das Beispiel von England, das sie nicht kennt. Wenn man das Bedürfnis hat, sich in dem stets lebhaften Streite über die Vorzüge der Verbrauchs- und Einkommens- bezw. Ertragsbesteuerung kurzer Schlagworte zu bedienen, so liessen sich wohl bessere, die Unterscheidung schärfer ausdrückende finden. Wenn wir doch glauben, dieser Unterscheidung längere Ausführungen widmen zu sollen, so geschieht dies deshalb, weil nicht bloss im politischen Alltagsleben, sondern auch in der Wissenschaft und im Steuerrechte die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern das ganze Steuerwesen heute noch beherrscht.

Die erste Unterscheidung, meines Wissens auch diejenige, die historisch am weitesten zurückreicht, knüpft an den gewöhnlichen Sprachgebrauch an und bezieht sich nur auf die Art der Erhebung. Man bezeichnet danach in der geläuterten Form, welche diese Unterscheidung im Laufe der Zeit angenommen hat, als direkte Steuer diejenige, welche von dem zur Zahlung Verpflichteten selbst und unmittelbar an den Staat bezw. an die mit der Steuererhebung betraute Behörde entrichtet wird; Steuerträger und Steuerzahler und natürlich auch Steuersubjekt sind in diesem Falle eine und dieselbe Person. Indirekte Steuern dagegen sind solche, welche seitens des Staates nicht unmittelbar von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, sondern und zwar aus den obenerwähnten steuertechnischen Gründen von einer Mittelsperson, der es dann überlassen bleibt, die Steuer auf den nach Absicht des Gesetzgebers zur Tragung Verpflichteten überzuwälzen. Steuerträger und Steuerzahler sind also hier verschiedene Personen. Es mag ausdrücklich bemerkt werden, dass dabei nicht der Vorgang bei der einzelnen Steuerleistung, sondern die Regel entscheidet, so dass demnach direkte Steuern solche sind, welche im allgemeinen von demjenigen entrichtet zu werden pflegen, der sie schliesslich trägt bezw. tragen soll; indirekte, bei denen in der Regel das Umgekehrte der Fall ist. So ist der Zoll nach dieser Unterscheidung eine indirekte Steuer, weil er in der Regel von dem gewerbsmässigen Importeur entrichtet und dann im Preise auf die Käufer gewälzt wird. Aber ausnahmsweise kann er wohl auch einmal direkt bezahlt werden, wenn nämlich der Konsument die Ware unmittelbar vom Auslande bezieht.

Die Begriffe »direkt« und »indirekt« sind hier identisch mit »unmittelbar« und »mittelbar erhoben« und in diesem Sinne auch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in Deutschland vielfach abwechselnd gebraucht worden. Diese Unterscheidung reicht bis auf Bodin, vielleicht auch noch weiter zurück. Bodin spricht in seinen Six livres de la république (1577) öfter davon, dass man die Steuer directement ou indirectement zahle. Und ähnliche

Unterscheidungen finden sich bei E. Klock und seinen Zeitgenossen. Diese Unterscheidung nach der Erhebung ist, wie wir gleich hier bemerken wollen, in Deutschland von seiten der Wissenschaft nie ganz aufgegeben worden, wenn auch zeitweilig andere Auffassungen in den Vordergrund getreten sind. Im Grunde genommen neigt ihr auch Rau zu. Entschieden vertreten wird sie von Helferich, Umpfenbach und A. Wagner.

Aber zu allgemeinen technischen Ausdrücken scheinen die Bezeichnungen direkte und indirekte Steuern noch im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht geworden zu sein. Am wenigsten in Deutschland, wo man damals den Ausdruck Steuer regelmässig nur für dasjenige gebrauchte, was man heute etwa direkte Steuern nennt und wo man zur Bezeichnung ähnlicher Gegensätze die Begriffe »Kontribution« und »Accise« (Schatzung und Auflage) verwendete.

Die Ausdrücke direkt und indirekt wurden dagegen in Frankreich zur Zeit der Physiokratie technische Ausdrücke, freilich zunächst in schwankender Anwendung. Turgot und Dupont de Nemours z. B. gebrauchen nebeneinander die eben erwähnte wörtliche Unterscheidung und eine andere, wonach alle Grund- und Personalsteuern als direkte, die anderen als indirekte bezeichnet wurden. Sonst findet sich bei den Physiokraten auch, entsprechend ihrem nationalökonomischen Grundbekenntnis, die Meinung, dass die Grundsteuer allein eine direkte sei, weil nur die Erträge von Grund und Boden Reinerträge bildeten, die übrigen Steuern aber indirekte seien. Jedenfalls entstand durch und in der Physiokratie schon ein Kampf über die beste Auffassung des Unterschiedes zwischen indirekter und direkter Steuer, der auch in Deutschland, z. B. von Schlettwein, aufgenommen wurde.

An die der Physiokratie eigentümliche Unterscheidung, wonach nur die Grundsteuern direkte Steuern seien — eine Ansicht, auf die wir hier nicht weiter einzugehen brauchen, da sie auf der nationalökonomisch längst als irrig erwiesenen Lehre vom produit net aufgebaut ist —, alle anderen indirekte, reihte sich sehr bald eine andere, ungleich tiefere.

Hiernach gehören zu den direkten Steuern alle diejenigen, welche nach einer Namensliste und nach dauernden Dingen und Zuständen erhoben werden, zu den indirekten diejenigen, welche gewisse Produkte, Gegenstände oder Vorgänge ohne Rücksicht auf die Person besteuern. Man kann diese direkten Steuern, wie Neumann thut, als Kataster-, die indirekten als Tarifsteuern bezeichnen. Diese Auffassung herrscht namentlich in der Praxis und in der französischen Litteratur.

Es muss aber dieser Scheidung der Steuern in Kataster- und Tarifsteuern doch entgegengehalten werden, dass die Praxis ganz entschieden Steuern zu den indirekten zählt, welche nach Namenslisten, dauernden Dingen und Zuständen« erhoben werden. So z. B. werden, wie schon Wagner hervorhebt, wichtige Aufwandsteuern, welche auch die Praxis zu den indirekten Steuern rechnet, auf Grund von Katastern oder doch katasterähnlichen Einrichtungen veranlagt und erhoben. Bei der Bier-, Branntwein-, Rübenzuckersteuer und anderen erfolgen genaue Aufnahmen über Zahl, Ort, Beschaffenheit, technische Einrichtung der Produktionsbetriebe u. s. w., Aufnahmen, die auf dem Laufenden gehalten werden und demnach Katastrierungen darstellen, mitunter auch so genannt werden.

Die ersten Spuren der Scheidung in Kataster- und Tarifsteuern finden sich, wie bereits oben erwähnt worden ist, schon bei Turgot; ziemlich deutlich ausgesprochen ist sie in einer Instruktion der konstituierenden Versammlung vom 8. Januar 1799, welche als direkte Steuer definiert: »Toute imposition foncière ou personnelle, c'est-à-dire assise directement sur les fonds de terre ou assise directement sur les personnes, qui se lève par les voies du cadastre ou des rôles de cotisation, et qui passe immédiatement du contribuable cotisé au percepteur chargé d'en recevoir le produit.« Indirekte Steuern seien alle Steuern auf Fabrikation, Verkauf, Transport, Einführung von Konsum- und Handelsgegenständen. Doch war noch keineswegs eine vollkommen glatte Scheidung vollzogen. In einem Vorworte zu dem Code des contributions directes, den die Regierung im Jahre 1811 herausgegeben, werden als direkte Steuern diejenigen bezeichnet, welche »se lèvent par des rôles où les contribuables sont nominativement cotisés«, als indirekte diejenigen, welche »se perçoivent en vertu des tarifs, sans dénomination de personnes«. Diese Scheidung wurde nun in der Praxis und in der Litteratur — ich nenne Baudrillart, Garnier, Parieu, während Leroy-Beaulieu der wörtlichen Unterscheidung (s. o.) zuneigt — immer mehr ausgebildet und ist heute dort die herrschende. So sagt z. B. M. Block im Dictionnaire de l'administration française: »Le caractère distinctif des impôts directs ne consiste pas en ce qu'ils atteignent directement les personnes ou les biens, mais dans ce fait qu'ils sont perçus d'après un rôle nominatif des contribuables, tandis que les contributions indirectes frappent certains produits ou certaines marchandises considérés, abstraction faite des contribuables.«

Der Unterschied zwischen der wörtlichen und der letzteren Auffassung äussert sich praktisch beispielsweise darin, dass nach der ersteren die Erbschaftssteuer, die Besitzveränderungssteuern zu den direkten zählen, da sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar an die Steuerbehörde entrichtet werden, während sie nach der letzteren zu den indirekten zu rechnen sind, da sie nur vorübergehende Beziehungen zwischen Behörde und Steuerzahler hervorrufen, nicht auf Grund eines Katasters erhoben werden.

Was Deutschland anlangt, so findet sich in Preussen, jedenfalls infolge französischen Einflusses, schon in zwei Verordnungen von 1808 und 1810 eine der französischen ähnliche Terminologie, und dieselbe erhielt sich in der Hauptsache im staatlichen Finanzwesen bis zur Gegenwart, während die Kommunalverwaltungen vielfach die demnächst zu besprechende Unterscheidung angenommen haben. So zählt man in Preussen die Erbschafts- und Schenkungs-, die Hundesteuer, früher die Kaufaccise zu den indirekten Steuern. Und eine ähnliche Einteilung herrscht auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen und darüber hinaus in Oesterreich, Russland, Belgien, Dänemark etc.

Was aber die deutsche Wissenschaft anbetrifft, so muss zunächst wieder daran erinnert werden, dass man hier, bevor die Ausdrücke direkte und indirekte Steuer sich einzuleben begannen, allgemein von Kontributionen und Accisen (Schatzungen und Auflagen) sprach, mit denen man eine der französischen ähnliche Unterscheidung verband. Zu den ersteren zählte man nämlich die verschiedenen Personalsteuern jener Zeit, als Kopfschoss, Vermögensschoss, dann die Grund-, Gebäude- und Hufenschosse, zu den letzteren nicht nur die verschiedenen Verbrauchssteuern, sondern auch die Wegegelder, Chaussee- und Postgelder, Erbschafts- und Kaufaccisen, Schenkungssteuern etc. Als sich die Bezeichnungen direkte und indirekte Steuern in Deutschland einbürgerten, wendete man diese Namen auf die Kontributionen und die Accisen an, freilich zunächst nicht ohne Schwankungen. Interessant ist besonders eine Aeusserung, die Wiederhold in seiner Litteratur und Geschichte der indirekten Steuern von 1820 macht (nach Neumann), worin es heisst, dass die direkten Steuern solche seien, welche auf ein gewisses vorher bekanntes Eigentum oder Geschäft oder eine benannte Personenklasse selbst gelegt, folglich auf Grund vorgängiger Kataster und Soll-Etats erhoben würden. Allerdings sei dieser Name nicht ganz bezeichnend, da ja auch manche indirekte Steuern direkt von dem Besteuerten erhoben würden; er habe aber jene Ausdrucksweise wegen des in der Praxis üblichen Gebrauches beibehalten. Indirekte Steuern, sagt er weiter, seien so geheissen, weil sie grösstenteils mittelbar oder indirekt gezahlt würden; im Grunde aber seien sie solche, welche auf ungewissen Erfolg, ohne Kataster und ohne vorherige Soll-Etats von den mit der Staatseinrichtung in Berührung kommenden Werten oder Handlungen erhoben würden. Wie man sieht, herrscht hier keine klare Scheidung: die ursprüngliche wörtliche und die französische Auffassung werden nebeneinander angewendet; nur scheint der Verfasser nach der zweiten hinzuneigen. Diese letztere ist dann klarer ausgesprochen bei Soden, Schmitthenner, Dieterici u. a.

In neuester Zeit ist für diese Unterscheidung der direkten und indirekten Steuern nach ihrer Eigenschaft als Kataster- oder Tarifsteuern mit viel Wärme und Geschick J. Fr. Neumann eingetreten. Er hat auch den Versuch gemacht, den Unterschied schärfer zu formulieren, indem er sagt: direkte Steuern seien diejenigen, die nach Massgabe zuständlicher Verhältnisse, dauernder Dinge, indirekte solche, die nach Massgabe von Vorgängen, vorübergehenden Dingen angeordnet sind.

Ungefähr die gleiche Unterscheidung findet sich bei Murhard, der den auch in der Gegenwart wieder aufgenommenen Unterschied feststellt, nach welchem direkte Steuern dasjenige besteuern, was ist, indirekte das, was geschieht. »Der Gegenstand der Besteuerung ist im ersten Fall etwas Bestehendes, eine Sache, eine Person, eine Befugnis etc., im anderen Falle etwas Geschehendes, eine Handlung.« Die ganz gleiche Definition findet sich bei J. G. Hoffmann; er umschreibt sie später, wenn er die Steuern einteilt, in solche vom Besitz persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, das sind die direkten, und in solche von Handlungen, das sind die indirekten Steuern. Gegen diese Unterscheidung ist mit Recht geltend gemacht worden, dass sie ungenau im Ausdruck und unklar in der Begrenzung des Objektes ist: namentlich ist an ihr zu rügen, dass sie als Gegenstand der Steuer eine Handlung angiebt, während diese doch nur die Gelegenheit bezeichnet, bei welcher eine Steuer erhoben wird. Sie ist aber auch in anderer Beziehung nicht einwandfrei.

Die Hoffmannsche Unterscheidung in ihrer zuletzt erwähnten Form leitet schon zu einer anderen Auffassung des Unterschiedes über, die namentlich in der deutschen Wissenschaft namhafte Vertreter zählt. Es wird danach der alte Unterschied zwischen Schatzungen und Auflagen nach seiner materiellen Seite hin aufgenommen; direkte Steuern sind danach solche, welche

von der Produktion, d. h. vom Ertrage, Einkommen, Vermögen, indirekte Steuern solche, welche von der Konsumtion, dem Aufwande, dem Ge- und Verbrauch, erhoben werden. Schon Rau glaubt diese Unterscheidung wenigstens in Schutz nehmen zu können. Er meint, wenn man, wie es oft geschehe, die Ausdrücke direkte und indirekte Steuern mit den Begriffen Schatzungen und Aufwandsteuern identifiziere, so sei dies zwar eine Ungenauigkeit des Sprachgebrauchs, denn wie es Aufwandsteuern gebe, die man direkt erhebe, so liessen sich auch Schatzungen nachweisen, die eine indirekte Erhebungsweise haben; da indes bei den Schatzungen die unmittelbare, bei den Aufwandsteuern die mittelbare Einziehungsart vorherrsche, so liessen sich die Bezeichnungen direkt und indirekt statt der letzteren in Schutz nehmen. Hier wie in den anderen Fällen der Scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern gilt eben der Satz: Denominatio fit a parte potiori.

An den Unterschied von Produktions- und Aufwandsteuer knüpft nun wieder eine andere, freilich wesentlich tiefer gedachte und klarer formulierte Unterscheidung. Ich meine die von Conrad, L. Cossa und besonders von Schäffle. Conrad nennt direkte Steuern solche, bei denen unmittelbar die Leistungsfähigkeit festgestellt wird, indirekte solche, bei denen auf die letztere von den Ausgaben aus geschlossen wird. Es trifft damit ungefähr die Unterscheidung zusammen, welche Cossa in seinem Grundriss giebt, wonach diejenigen Steuern direkte sind, welche das Einkommen und Vermögen in ihren unmittelbaren Erscheinungen (Einkommen, Ertrag vom Kapital, Gewerbe u. dergl.) treffen, indirekte diejenigen, welche die mittelbaren Erscheinungen desselben, wie sie im Aufwand und Vermögensverkehr sich ergeben, belasten. Nach dieser letzten Unterscheidung würden beispielsweise die meisten Luxussteuern, z. B. die Bedienten-, die Wagen-, die Hundesteuer als indirekte Steuern erscheinen, obgleich sie direkt von demjenigen erhoben werden, den sie treffen sollen, und L. v. Stein, der freilich wieder eine etwas andere Auffassung hat, spricht denn in der That auch von direkt erhobenen indirekten Steuern. Auch die Vermögensverkehrssteuern würden in diesem Falle zu den indirekten Steuern zu rechnen sein. Schäffle endlich hält diejenigen Steuern für direkte, welche zur Belastung der Durchschnittssteuerkraft bestimmt sind, diejenigen für indirekte, welche die jeweilige Leistungsfähigkeit individualisierend erfassen. Die indirekten Steuern schliessen sich deshalb an einzelne Konsumtions-, Erwerbs-, Sparakte, an einzelne Handlungen und Thatsachen an. Er rechnet ausser den Verbrauchssteuern auch die Luxussteuern, die Erbschaftssteuern, die Stempel- und Registerabgaben zu den indirekten Steuern.

Schäffle kommt so, allerdings von etwas anderen Gesichtspunkten aus, zu einer gleichen Austeilung der Steuern. Dass er mit den obigen Ausführungen nur eine andere Motivierung für die von Conrad vertretene Unterscheidung versucht, im Grunde genommen aber die seinige für mit dieser identisch hält, geht daraus hervor, dass er selbst in anderen Stellen seines Werkes als direkte Steuern diejenigen bezeichnet, bei denen der Staat direkt auf die Steuerkräfte losgeht und sie selbst ermittelt, indem er die Vermögen und Einkommen nach ihrem Bestande bei allen Steuersubjekten aufsucht, bemisst und belastet, und als indirekte diejenigen, bei welchen Vermögen und Einkommen nur mittelbar in der lebendigen Bewegung des Entstehens und der Verwendung erfasst werden. Gegen die erstgenannte Unterscheidung Schäffles hat man meines Erachtens mit Recht geltend gemacht, dass sie mehr eine Charakteristik als eine präcise Definition der in Frage stehenden Steuergattungen gebe.

Diese des weiteren auseinandergesetzten Unterscheidungen zwischen direkten und indirekten Steuern gehen heutzutage nebeneinander her, und es ist nötig, sich jedesmal, wenn man von diesem Unterschiede hört oder liest, den Einteilungsgrund, der in dem konkreten Falle zu Grunde gelegt wurde, zu vergegenwärtigen. Das grosse Publikum freilich erleichtert sich die Unterscheidung dadurch sehr, dass es vielfach nur die Ertrags- und Einkommensteuern als direkte, alle übrigen als indirekte ansieht. Es wäre wohl das beste, überhaupt diese Unterscheidung aller Steuern in indirekte und direkte in dem heute üblichen Umfange aufzugeben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie Unvereinbares unter einen Hut zu bringen sucht und durch die Gleichheit der Bezeichnung den Anschein erweckt, als ob es sich bei jeder Gattung um Steuerarten handle, die einander innerlich verwandt sind. Nun wird aber gewiss niemand behaupten wollen, dass Erbschaftssteuer und Biersteuer oder Besitzveränderungssteuer und Weinsteuer, oder Börsen- und Hundesteuer eine innere Verwandtschaft miteinander haben. Da aber die Ausdrücke direkt und indirekt offenbar so sich eingebürgert haben, dass sie nicht so rasch verschwinden werden, so ist es wohl am passendsten, diejenige Unterscheidung zu verwenden, welche die wortsinngemässe ist und das für die Unterscheidung der Steuern unter allen Umständen zu berücksichtigende Moment

der Ueberwälzung ausdrückt, die deshalb auch nicht den Anspruch erhebt, das innere Wesen der betreffenden Steuern charakterisieren zu wollen. Ich glaube aber mit A. Wagner, dass diese Unterscheidung allein nicht ausreicht, um besonders dem Unterschiede, wie er in der Praxis sich ausgebildet und dort ein historisches Recht sich erworben hat, gerecht zu werden, und dass man deshalb einen zweiten, den administrativ-technischen Begriff, wie er in der Hauptsache durch die Worte Kataster- und Tarifsteuern bezeichnet wird, wird beibehalten müssen. Wir werden diese Bezeichnungen nach Möglichkeit vermeiden, sonst in der Regel im ersten Sinne, bei Schilderung der modernen Steuersysteme aber im administrativ-technischen Sinne gebrauchen.

13. Einteilung der Steuern nach inneren Momenten. Es handelt sich schliesslich darum, die Steuern in systematischer Weise zu gruppieren, d. h. eine Einteilung derselben aufzustellen, durch welche sie nach ihrer inneren Natur gegliedert werden. Gerade eine solche Einteilung, mit der sich eine Uebersicht über die wichtigsten Steuern der Gegenwart verbinden lässt, scheint uns die wertvollste zu sein, und von ihr hoffen wir, dass sie allmählich die streitige und unklare Einteilung in direkte und indirekte Steuern verdrängen wird. Dabei kann man sich allerdings nicht darauf beschränken, bloss das in einem konkreten Lande bestehende Steuersystem zu schildern, sondern es muss ein System aufgestellt werden, welches alle Steuerarten wenigstens der Gegenwart umfasst und in logischer Weise unterscheidet. Zahlreich sind die Systeme, welche in dieser Beziehung aufgestellt wurden.

J. G. Hoffmann legt seiner Einteilung der Steuern die zwei oben schon in anderem Zusammenhange genannten Kategorieen zu Grunde; er spricht erstens von Steuern, welche dauernde Erscheinungen wie das Leben, das Eigentum, dauernde Genüsse, und zweitens von solchen, welche nur zufällige und vorübergehende Beziehungen besteuern, wie den Verbrauch, die Vermögensübergänge und dergleichen. Gegenüber dieser Einteilung drängt sich sofort die Frage auf, wonach denn diese „Dauer“ bemessen werden soll und ob es möglich ist, dies Moment zu einer klaren Scheidung zwischen Steuern der ersten und der zweiten Gruppe zu benutzen. De Parieu unterscheidet fünf Arten von Steuern: 1. Steuern auf Personen, 2. Steuern auf Besitz und Renten, 3. Luxussteuern, 4. Steuern auf den Verbrauch, 5. Steuern auf Akte, d. h. Register und Stempelabgaben. Andere französische Schriftsteller, so namentlich Cherbuliez, bevorzugen, anschliessend an die in Frankreich noch übliche Einteilung der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, eine Dreiteilung der Steuern in solche, welche die Verteilung, solche, welche den Umlauf und solche, welche den Verbrauch belasten.

Eine wirklich wissenschaftliche Einteilung des Steuersystems ist nur von den Deutschen und den diesen sich anschliessenden italienischen Schriftstellern vorgenommen worden. Wir erwähnen hier zuerst die Einteilung L. v. Steins. Er stellt drei Gruppen von Steuern auf: 1. die direkten Steuern, 2. die indirekten Steuern, 3. die allgemeine Einkommensteuer. Die direkten Steuern teilt er weiter in Ertragssteuern (Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuer) und die Erwerbsteuern (Steuer auf Ertrag von Gewerbe und Arbeit, auf Unternehmergewinn und Vermögensverkehr); die indirekten Steuern in Steuern auf den Verbrauch, in Luxussteuern und Zölle. Die allgemeine Einkommensteuer hat keine Unterabteilungen. Es kann hier nicht weiter auf das Unklare und namentlich in Einzelheiten Willkürliche dieser Einteilung eingegangen werden. Nur das wollen wir bemerken, dass bei derselben sichtbar ganz verschiedene Einteilungsgründe angewendet werden und sie ihre Entstehung wohl nur einem unglücklichen Kompromiss zwischen Logik und Empirie verdankt.

Ungleich tiefer und methodischer ist die Einteilung A. Wagners. Drei Kriterien sind es nach ihm, nach denen die Gruppierung der Steuern vollzogen werden kann. Das erste knüpft an die Quelle der Steuer, das zweite an die Bemessungsgrundlage, das dritte an die Art der Erhebung an. Nach der ersten Einteilung erhält man Steuern auf das Vermögen oder Kapital und Steuern auf das Einkommen; nach der zweiten: a) Vermögens- und Einkommensteuern, b) Erwerbs-, Besitz- und Gebrauchssteuern, c) Personal- und Real- oder Subjekt- und Objektsteuern, d) Schatzungen und Verbrauchssteuern, e) Ertrags-, Verkehrs und Einkommensteuern; nach der dritten direkte und indirekte Steuern.

Andere Schriftsteller halten als Haupteinteilung an dem Unterschiede zwischen direkten und indirekten Steuern fest, bemühen sich aber innerhalb dieser Gruppen durch sachliche Momente eine möglichst genaue Einteilung der Steuern zu bewirken, so z. B. L. Cossa und E. Sax; der erstere kommt beispielsweise entsprechend seiner Auffassung von direkt und indirekt zu folgender Einteilung:

I. Direkte Steuern.

Specielle Einkommensteuer — Allgemeine Einkommensteuer

Specielle Einkommensteuer: Immobiliarsteuer (Gebäude, Grundstücke); Mobiliarsteuer (Kapitalrente, persönliches Einkommen, Gewerberente).

Allgemeine Einkommensteuer: auf das Einkommen, auf das Vermögen

II. Indirekte Steuern.

Auf Vermögensverkehr — Auf den Aufwand

Auf Vermögensverkehr: Kauf-, Schenkungs-, Ergänzungssteuer.

Auf den Aufwand: Verzehrungsgegenstände, Getränke, versch. Gegenst.

Gegen diese Einteilung spricht der oben schon vorgebrachte Grund, dass ihr verschiedene Momente zu Grunde liegen und dass die Haupteinteilung in direkte und indirekte Steuern so schwankend ist.

Neumann stellt folgendes Schema auf, das wir hier wiedergeben, da es in vieler Beziehung bemerkt zu werden verdient, ohne dass wir weiter auseinandersetzen können, wie Neumann zu demselben gelangt:

I. Allgemeine direkte Steuern:

A. Subjekt- oder Personalsteuern: Kopfsteuern, Personalsteuern (von Erwerbsfähigen), Klassensteuern, Allgem. Einkommen- u. Vermögenssteuern.

B. Objektsteuern:
1. Ertragssteuern: Grundsteuern, Gebäudesteuern, Gewerbesteuern, Kapitalrentenst., Arbeitslohnsteuern;
2. Direkte Aufwandsteuern: Wohnungsmietsteuern, Gesindesteuern, Hundesteuern, Wagensteuern und ähnl. bezw. Komplexe solcher Steuern (z. B. belgische Personalsteuer).

II. Direkte Special- oder Sondersteuern:

A. Specialergänzungssteuern für Befreiung von gewissen allgemeinen Lasten:
1. Befreiung von persönlichen Diensten (Wehrsteuern, Reluitionsgelder etc.);
2. Befreiung anderer Art (Abgaben der toten Hand, Einquartierungssteuern etc.).

B. Specialsteuern im eigenen Sinn (Bergwerkssteuern, Zettelbanksteuern etc.).

III. Indirekte Verbrauchssteuern:
1. Getränkesteuern,
2. andere Steuern.

IV. Indirekte Erwerbssteuern (bezw. Erwerbs- u. Verkehrssteuern):
1. von entgeltlichen Rechtsgeschäften,
2. von unentgeltlichen Rechtsgeschäften.

Schäffle hält an der Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern als Hauptunterscheidung fest und gründet die Steuer entsprechend der von ihm mit diesen Begriffen verbundenen Merkmalen folgendermassen:

A. direkte Steuern:
1. Vermögenssteuern,
2. Einkommensteuern,
3. Ertragssteuern und

B. indirekte Steuern:
1. Konsumsteuern:
a) Verbrauchssteuern,
b) Gebrauchssteuern;
2. Bereicherungssteuern:
a) Zufallsteuern (Glücksgewinn-Steuern),
b) Verkehrssteuern,
c) Erbschaftssteuern.

Wir halten folgende Einteilung für die entsprechendste.

I. Personalsteuern (Kopfsteuern, Klassensteuern)

II. Einkommensteuern:
1. Allgemeine,
2. Specielle (Ertragssteuern) Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer, Arbeits- u. Berufssteuer, Dividendensteuer, Couponsteuer und ähnliche.

III. Vermögenssteuern:
1. Eigentliche Vermögenssteuer,
2. Erbschaftssteuer.

IV. Vermögensverkehrssteuer:
1. Verkehrssteuern vom unbeweglichen Vermögen.
2. Verkehrssteuern vom beweglichen Vermögen, Steuer von Quittungen, Steuer von Wechseln etc.
3. Ersatzsteuern (Steuern der toten Hand).

V. Aufwandsteuern:
1. Verbrauchssteuern
a) auf Verzehrungsgegenstände (Mehl, Fleisch, Salz),
b) auf Getränke (Bier, Wein, Branntwein),
c) auf sonstige Verbrauchsgegenstände (Tabak, Zucker, Petroleum etc.),
2. Aufwandsteuern im engeren Sinne: Mobiliarsteuern, Bedienten-, Wagen-, Pferde-, Hundesteuern etc.,
3. Zölle.

VI. Specielle Steuern als Ersatz für dem Staate sonst zu leistende Dienste (Wehrsteuer).

(Bezüglich der hier genannten einzelnen Gruppen und Arten verweise ich auf die entsprechenden Art. des Handwörterbuchs.)

III. Grundsätze des Steuerwesens.

14. Geschichtliche Entwickelung allgemeiner Grundsätze. Die Wichtigkeit des Steuerwesens sowohl für den Staat wie für die besteuerten Unterthanen, die Summe der Werte, welche je länger je mehr aus den Mitteln der Unterthanen fliessen, um in Leistungen des Staates umgewandelt zu werden, hat von jeher zu der Frage angeregt, wie das Steuerwesen am besten zu ordnen sei. Umfassendere Untersuchungen über diese Fragen datieren aber

erst aus der neuesten Zeit. Und das ist erklärlich: denn da die Steuern in früheren Jahrhunderten nur als höchst subsidiäre Einnahmequelle des Staates angesehen wurden und werden konnten, da sie in vielen Staaten wenigstens im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Domänen etc. wenig bedeutend waren und ausserdem nur von Zeit zu Zeit erhoben wurden, so fehlte, ganz abgesehen von der Unreife der politischen Verhältnisse, die Veranlassung zu tiefer greifenden Untersuchungen. Eine unseren Ansichten sich auch nur nähernde Behandlung des Steuerwesens kann auch unter den politischen Verhältnissen, wie sie im Mittelalter und bis zu Beginn dieses Jahrhunderts bestanden, nicht erwartet werden. In einer Zeit ungleicher Standesverhältnisse, der Abhängigkeit auf der einen, der Privilegien auf der anderen Seite, ist es eine gewöhnliche Erscheinung, dass nicht diejenigen die Hauptlasten tragen, welche nach ihren Vorrechten und Vermögensverhältnissen am ehesten dazu in der Lage wären, sondern diejenigen, welche nicht die Macht dazu haben, diese Lasten von sich abzuweisen. Und den Schriftstellern solcher Zeiten gelingt es nur schwer, sich von dem Geiste derselben und den überlieferten Vorurteilen loszureissen. Doch ergaben sich einzelne Grundsätze so sehr aus dem Wesen der Steuern und aus den mit denselben verbundenen Wirkungen, waren die Missstände infolge der Nichtbeachtung elementarer Grundsätze der Gerechtigkeit und der Volkswirtschaft so einleuchtend, dass die Steuertheorie solche schon früher mehr oder weniger klar ausgesprochen hat. So hat z. B. schon Biehlfeld (1760) drei Grundsätze für das Steuerwesen verlangt, nämlich verhältnismässige Gleichheit, kleinstmögliche Belästigung und Zerfahrenheit des Steuerwesens und Festsetzung der für den Steuerzahler bequemsten Zeit und Art der Erhebung. Verri verlangt in seinen Meditazioni (1771) die Beobachtung der fünf Grundsätze: 1. niemals die Armen zu besteuern, 2. möglichst geringe Erhebungskosten, 3. gesetzliche Bestimmtheit, 4. keine Störung des Güterumlaufs und 5. keine Erschwerung industrieller Fortschritte. Justi verlangt in seinem Systeme der Finanzwissenschaft, dass 1. die Unterthanen imstande sein müssen, die Abgaben zu leisten, 2. dass die Abgaben mit gerechter Gleichheit erhoben werden, 3. dass sie der Wohlfahrt des Staates und der Unterthanen nicht schaden, 4. dass sie der Natur des Staates gemäss einzurichten seien, 5. dass sie einen sicheren und unbetrüglichen Grund haben und 6. dass ihre Entrichtung leicht und bequem einzurichten sei. Zutreffender sind die Forderungen Krelings in seiner Einleitung in die Lehren von den Auflagen (1778), der von einer guten Steuer verlangt, dass sie den Produktionsfonds nicht angreife, Bevölkerung, Handel und Fleiss nicht hindere, die Gleichheit der Staatsbürger untereinander beachte, leicht und ohne grosse Kosten zu erheben sei, in kleinen, fast unmerklichen Beträgen entrichtet werde und auf einem unverfänglichen Grunde beruhe etc. Und ähnlich verlangt der ältere Mirabeau in seiner Théorie de l'impôt, dass die Steuer unmittelbar auf die Quelle der Einkünfte gelegt werde, dass sie in einem bekannten und passenden Verhältnisse zu diesen Einkünften stehe und dass die Kosten der Erhebung nicht zu gross seien. (Andere Einzelheiten s. in meinem Art. Finanzwissenschaft oben Bd. III S. 1014 ff.)

Es ist erklärlich, dass, je mehr die volkswirtschaftliche Einsicht und die staatliche Freiheit zunahmen, diese Grundsätze immer genauer formuliert, schärfer bestimmt und eingehender begründet wurden und dass auch die Praxis in steigendem Masse nach diesen Grundsätzen zu verfahren begann. Der Begründer der modernen Nationalökonomie, A. Smith, kennzeichnet in dieser Beziehung auch den Beginn einer neuen Aera der Finanzwissenschaft; allerdings nicht so sehr durch die Richtigkeit und Neuheit seiner bekannten vier Steuerregeln — denn jede derselben ist, soviel ich sehe, schon vor ihm ausgesprochen — aber doch dadurch, dass die moderne Theorie fast ausnahmslos an diese anknüpft und sie als Grundlage benutzt. A. Smith sagt: a) die Unterthanen müssen so genau wie möglich im Verhältnis zu ihrer Fähigkeit steuern; b) die Steuer jedes Pflichtigen muss hinsichtlich ihres Betrages, ihres Termines, ihrer Zahlungsart gesetzlich bestimmt, jeder Willkür entzogen sein; c) jede Steuer muss zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wie das dem Pflichtigen am besten passt; d) sie soll möglichst geringe Erhebungskosten verursachen. Der erste und zweite Grundsatz fordern materielle und formale Gerechtigkeit, der dritte und vierte geben Klugheitsregeln der Finanzverwaltung. Die schon früher mit Recht geforderte Berücksichtigung des Volkswohlstandes ist hier nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Es würde hier zu weit führen, die Entwickelung eingehender zu schildern, welche diese Steuergrundsätze im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen, und den Anteil der einzelnen Schriftsteller daran zu beschreiben; bei Betrachtung der einzelnen Grundsätze werden wir ohnedies zahlreicher Namen zu gedenken haben. Die Ausbildung derselben hängt wesentlich mit der Entwickelung der politischen Verhältnisse und mit den wissenschaftlichen Fortschritten der Staatslehre wie der Volkswirtschaft (Aenderungen in der Auffassung des Staates, in der Einkommenslehre etc.) zusammen. Sie knüpften sich zumeist an die Namen Held, Schmoller, Nasse, Neumann, Wagner, Sax, Vocke u. a. Es muss genügen, zu bemerken, dass die moderne Theorie unter Berücksichtigung des bis dahin wissenschaftlich Errungenen in der Hauptsache drei Gruppen von Grundsätzen aufgestellt hat, welche bei der Einrichtung bezw. Ausgestaltung des Steuerwesens zu beachten sind.

Die moderne Finanzwissenschaft fordert nun, 1. dass die Steuer gerecht sei. Diese Forderung ergiebt sich aus dem untrennbaren Zusammenhange zwischen Steuer- und Bürgerpflicht. Die Gerechtigkeit verlangt, dass, da die Verpflichtung des Staatsbürgers, Steuern zu entrichten, aus der absoluten Notwendigkeit des Staates sich ergiebt, die Besteuerung eine allgemeine und einheitliche sei: dass jeder Staatsbürger und jeder in gleichem Masse getroffen werde und dass entsprechend dem Wesen des modernen Verfassungsstaates die Steuerpflicht in Gesetzen genau geregelt, d. h. also, dass die Einführung und Erhebung der Steuern

von Willkür und Verletzung staatsbürgerlicher Rechte frei sei.

Sie fordert, 2. dass die Steuergesetzgebung, da ja die Steuer Eingriffe, und zwar oft sehr bedeutender Art, in Einkommen und Vermögen der Unterthanen macht, so eingerichtet sei, dass die Volkswirtschaft möglichst wenig Schaden nehme und das volkswirtschaftliche Leben durch den mit der Steuerveranlagung und -erhebung immer verbundenen Zwang möglichst wenig gestört werde. Es wird also vornehmlich Aufgabe dieses Grundsatzes sein, diejenige Quelle zu bezeichnen, aus welcher die Privatwirtschaften dauernd die Steuern entrichten können.

Sie fordert, 3. dass das Steuerwesen auch so geordnet sei, dass es seinem Zwecke, die Ausgaben des Staates zu decken, auch thatsächlich entspricht, d. h. eine Einrichtung desselben, welche sowohl ein genügendes Erträgnis als die Möglichkeit, dem wachsenden Staatsbedarfe sich anzupassen, gewährleistet.

Man kann diese drei Gruppen von Grundsätzen bezeichnen als Grundsätze der Gerechtigkeit, Grundsätze der Volkswirtschaft und Grundsätze der Finanzwirtschaft.

Roscher spricht mit etwas anderer Gruppierung, aber in ähnlichem Sinne von den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit oder materiellen Gerechtigkeit, der Ordnung oder formalen Gerechtigkeit, der Wirklichkeit oder Klugheit. A. Wagner stellt, indem er die von uns als Grundsätze der Finanzwirtschaft bezeichneten Regeln in finanzpolitische und Steuerverwaltungsprincipien unterscheidet, vier Gruppen von Grundsätzen (9 Grundsätze im ganzen) auf.

15. Die Bedeutung der Steuerprincipien. Die Notwendigkeit, für das Steuerwesen allgemeine oberste Grundsätze aufzustellen, welche bei der Wahl der Steuern, bei der Bildung des Steuersystems und bei den häufigen Reformen desselben die Ziele und Richtpunkte weisen sollen, ist heute nicht mehr bestritten. Sie ergiebt sich schon aus einer oberflächlichen Betrachtung der thatsächlichen Zustände. Es ist oben bereits gezeigt worden, dass es heute und wahrscheinlich noch auf lange Zeit hinaus unmöglich ist, die Bedürfnisse des Staates durch eine einzige Steuer, etwa durch eine einzige allgemeine progressive Einkommensteuer, zu decken. Je mehr es nun aber erforderlich ist, durch eine grössere Anzahl von Einzelsteuern der verschiedensten Art die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen, um so notwendiger ist es, diese Vielheit durch allgemeine Grundsätze zu beherrschen. Jede Steuer ist, wie A. Wagner sagt, an diesen Principien zu prüfen und möglichst diejenige zu wählen, welche unter den gegebenen Umständen die meiste Aussicht bietet, den hiernach zu stellenden Anforderungen am besten zu entsprechen oder mindestens, womit man sich nur zu oft begnügen muss, am wenigsten zu widersprechen. Auch heute neigt die Finanzpraxis aus erklärlichen Gründen nur zu gerne dazu, das Geld da zu nehmen, wo es sich findet, wenn dadurch auch die Gerechtigkeit verletzt wird. Aber besonders früher hat das systemlose Nebeneinanderbestehen zahlreicher Steuern grobe Verstösse gegen die Forderungen der Billigkeit, gegen die heute als richtig anerkannten Forderungen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft mit sich gebracht, indem die meisten Staaten, zunächst lediglich durch finanzielle Motive bestimmt, solche Steuern erhoben, welche bequem zu erheben waren und gute Einnahmen versprachen. Erst die neuere Zeit hat mit Bewusstsein der Ziele und Aufgaben, welche zu lösen sind, eine möglichste Ausgleichung der Steuernvielheit mit den obersten Principien des Steuerwesens zu bewirken versucht. An die Stelle der systemlosen und oft chaotischen Mehrheit von Steuern ist ein mehr oder weniger rationelles System derselben getreten.

Wie schon aus dem bisherigen hervorgehen dürfte, sind die oben aufgestellten Grundsätze des Steuerwesens im einzelnen freilich nicht absolut, sondern nur relativ richtig, sie sind nicht logische, sondern historische Kategorieen; auch darf die Theorie niemals vergessen, dass diese Grundsätze von der Praxis nur als Zielpunkte, auf welche hingestrebt werden soll, angesehen werden können.

Man darf namentlich nicht vergessen, dass wie bei allen staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, so auch beim Steuerwesen es in hohem Grade wünschenswert ist, an die überkommenen Verhältnisse anzuknüpfen. Wir teilen zwar die Ansicht nicht, welche von Canard aufgestellt worden ist, dass jede alte Steuer gut, jede neue schlecht sei, allein wir erkennen an, dass mittelst der Steuerüberwälzung sich vielleicht manches vorhandene Unrecht ausgeglichen hat. Auch mögen die Einzelwirtschaften in manchen Fällen sich an die schon lange bestehende, wenn auch mangelhafte Steuer gewöhnt haben. Und wir geben auch zu, dass selbst die besten neuen Steuern die Privatwirtschaft stören und einen namentlich anfangs oft empfindlichen Druck auf dieselbe ausüben. So kann es oft ratsamer sein, ältere, den Grundsätzen nicht voll entsprechende Steuerarten beizubehalten als zu völlig neuen, wenn auch an sich vollkommeneren Steuern überzugehen. Wieder in anderen Fällen muss man sich begnügen, gewisse immer noch unvollkommene Steuerarten beizubehalten, weil die von der Theorie als erstrebenswertes Ziel bezeichnete Form eine höhere Kulturstufe des Volkes, grösseres Rechtsgefühl etc. verlangt. Oder aber man ist genötigt, auch heute noch, entgegen den Forderungen der Wirtschaftspolitik, Steuern

beizubehalten, welche grosse Erhebungskosten verursachen, wie das z. B. bei der auch heute noch vorhandenen breiten Anwendung der indirekten Steuern der Fall ist. Es ist ferner darauf aufmerksam zu machen, dass diese Grundsätze gemäss den heute bestehenden Formen des Steuerwesens nicht auf jede einzelne Steuer für sich Anwendung finden können, sondern dass es bei der Vielgestaltigkeit der Interessen und Verhältnisse, um welche es sich hier handelt, genügen muss, wenn das Steuersystem als Ganzes nicht zu auffallend gegen die allgemein als richtig anerkannten Grundsätze verstösst. Auch das ist zu beachten, dass nicht jeder einzelne Grundsatz für sich allein massgebend sein kann, sondern dass es sich häufig darum handelt, verschiedene derselben nebeneinander zu befolgen, so dass häufig nur Kompromisse zwischen den einzelnen Grundsätzen Platz greifen können. Aus allem diesem geht hervor, dass die obersten Steuerprincipien vielfach nur eine relative Bedeutung besitzen; deshalb verlieren sie aber doch ihren Wert nicht, sie bleiben immer Richtlinien, nach denen die Wahl der einzelnen Steuern sowie des ganzen Steuersystems einzurichten ist.

A. Grundsätze der Gerechtigkeit.

16. Allgemeinheit der Besteuerung. An die Spitze der weiteren Erörterungen stellen wir die Grundsätze der Gerechtigkeit, weil wir der Meinung sind, dass das Verlangen nach solchen gerade heute auf das allgemeinste Verständnis rechnen darf. Freilich begegnet uns hier sofort das oben betonte historische Moment dieser Grundsätze: denn die Entwickelung der Urteile über das, was billig und gerecht ist, ist eine fortschreitende und das, was wir heute in der sogenannten staatsbürgerlichen Periode der persönlichen, politischen und wirtschaftlichen Gleichheit und Freiheit als gerecht bezeichnen, ist ein anderes als was die ständische Periode darunter verstanden hat.

Das zeigt sich sofort, wenn wir die Frage aufwerfen, welche Unterthanenklassen gerechterweise zur Besteuerung herangezogen werden sollen. Man spricht in dieser Beziehung heute von dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer und ist geneigt, diesen als den wichtigsten unter den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu bezeichnen. Während in früheren Jahrhunderten nur gewisse Klassen der Bevölkerung der Steuer unterworfen, andere und gerade die steuerkräftigeren von derselben vielfach befreit waren, erscheint uns heute der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung d. h. die Forderung, dass jeder, der überhaupt dazu imstande ist, ohne Ansehen der Person Steuern entrichte, als so selbstverständlich, dass wir denselben nicht zu beweisen brauchen. Und nur die Frage macht heute noch Schwierigkeiten, auf welche Weise dieser Grundsatz der Allgemeinheit am besten auf die Bevölkerung angewendet werden könne (s. oben sub 5 über Ausdehnung der Steuerpflicht). Die Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich naturgemäss nicht bloss auf die physischen Personen oder ihre Wirtschaften, sondern auch auf die Wirtschaften von juristischen Personen und diejenigen der Erwerbsgesellschaften, Korporationen, Vereine etc., soweit dieselben solche wirtschaftliche Ziele verfolgen, dass dadurch eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit derselben bewirkt wird. Namentlich durch die Aktiengesellschaften, die enorme Ausdehnung derselben seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, die Grösse ihrer Geschäfte und Gewinne etc. hat die Frage der Besteuerung fingierter Personen eine wesentliche Bedeutung bekommen. Hier mag in Bezug auf die Steuerpflicht der juristischen Personen in Kürze folgendes bemerkt werden. Dass auch diese zur Besteuerung heranzuziehen sind, soweit durch ihre Thätigkeit eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit geschaffen wird, wird nicht bestritten werden können. Den Verbrauchssteuern entziehen sie sich ihrer Natur nach vollständig. Von den Verkehrssteuern werden sie zu befreien sein, wenn sie gemeinnützige oder anerkannt öffentliche Zwecke verfolgen. Dagegen werden alle juristischen Personen, soweit sie Erwerbsgeschäfte und die Erzielung von Gewinn erstreben, den übrigen Steuern zu unterwerfen sein. In der Regel werden auch die Kommunalkörper mit ihren Erwerbseinkünften (Trambahnbetriebe u. dgl.) zur Staatsbesteuerung ebenso wie Privatgeschäfte derselben Art beizuziehen sein. Bei den Erwerbsgesellschaften macht nun aber die Frage Schwierigkeiten, wie sich die Besteuerung der Gesellschaft an sich zu derjenigen der bezugsberechtigten Mitglieder bezüglich der von dieser bezogenen Dividenden u. s. w. zu verhalten habe. Eine Besteuerung des Geschäftsgewinnes einer Erwerbsgesellschaft ausschliesslich bei dieser unter Freilassung der Mitglieder für die von ihnen bezogenen Gewinnanteile erscheint schon aus steuertechnischen Gründen ausgeschlossen. Aber auch eine ausschliessliche Besteuerung der Mitglieder unter Freilassung der Gesellschaft ist nicht empfehlenswert. Bei solchem Verfahren bleiben alle im Auslande wohnenden Aktionäre einer inländischen Erwerbsgesellschaft von der Besteuerung frei. Auch kann nur durch Besteuerung der Gesellschaft selbst derjenige Teil des Geschäftsgewinnes getroffen werden, welcher nicht an die Mitglieder ver-

teilt, sondern zur Geschäftserweiterung, zu Verbesserungen, Bildung eines Reservefonds u. s. w. benützt wird. Endlich ist die Veranlagung bei der Erwerbsgesellschaft selbst sicherer als bei den einzelnen Bezugsberechtigten. Man hat sich auch in der Praxis für die doppelte Besteuerung entschieden. Wo Ertragssteuern bestehen, geschieht sie in der Weise, dass die Gesellschaft mit der Gewerbesteuer, die Aktionäre mit der Einkommen- oder Kapitalrentensteuer besteuert werden. Wo die allgemeine Einkommensteuer besteht, kann die doppelte Besteuerung dadurch abgeschwächt werden, dass ein bestimmter Prozentsatz des Aktienkapitals etc. für die Besteuerung ausser Ansatz bleibt.

Aus dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung ergiebt sich schon von selbst, dass eine wirkliche Steuerbefreiung einzelner Klassen und Personen, wie sie in den ständischen Privilegien enthalten war und bis in die neueste Zeit vereinzelt sich erhalten hat, jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Was wir heute an Steuerfreiheiten noch besitzen, so namentlich die Befreiung der Mediatisierten von einzelnen Realsteuern, namentlich der Grundsteuer, ist nur historisch zu erklären, ist auch immer als ein zu beseitigender Widerspruch mit unseren heutigen Ansichten von der Allgemeinheit der Steuerpflicht empfunden worden. Es genügt zu bemerken, dass die nach der deutschen Bundesakte vom Jahre 1815 und nach partikularen Gesetzen den ehemalig Mediatisierten gewährten Befreiungen bereits mannigfach verändert und eingeschränkt worden sind; ich erinnere in dieser Beziehung nur an die kürzlich im preussischen Abgeordnetenhaus beschlossene Aufhebung der Steuerbefreiung von Reichsunmittelbaren. Dass die Aufhebung solcher Befreiungen, soweit dieselben die Natur wohlerworbener Rechte haben, nur gegen Entschädigung erfolgen soll, bedarf keines Beweises.

Neben diesen wirklichen Steuerfreiheiten sind nun auch scheinbare Freiheiten denkbar und auch heute noch da und dort vorhanden. Sie erscheinen hier als Belohnungsform für öffentliche Verdienste, als Bezahlungs- oder Gehaltsform für öffentliche Beamte u. dgl. Das ist der Fall z. B. dann, wenn Beamten, Militärpersonen Freiheit von der Einkommensteuer gewährt wird. In Bayern erklärte man im Jahre 1828 bezüglich der Besteuerung der Staatsdiener, dass es »offenbar jeder richtigen Theorie« widerspreche, »den Staatsbedarf zum Teil durch direkte ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken.« Und vor nicht zu langer Zeit noch hat der Fürst Bismarck sich zu Gunsten der Steuerfreiheit der Beamten ausgesprochen. Einzelne Schriftsteller haben es sogar als ein Unrecht erklärt, dass der Staat seinen Dienern durch die Steuern einen Teil des ihnen garantierten Gehalts wieder entziehe. Doch hat die Bewegung, welche namentlich im Jahre 1848 z. B. in Preussen in betreff der Beschränkung der Freiheit von der Klassensteuer, aber auch in anderen Staaten dahin gewirkt hat, dass diese scheinbaren Freiheiten immer mehr beseitigt werden, einen berechtigten Kern. Scheinbare Steuerbefreiungen machen nach aussen leicht den Eindruck von wirklichen und sind infolgedessen geeignet, Missstimmungen hervorzurufen. Von einer Ungerechtigkeit gegenüber den Beamten kann nicht wohl die Rede sein, da die Gehaltszahlung und die Steuererhebung aus verschiedenen Rechtstiteln geschieht. Den Gehalt zahlt der Staat als Arbeitgeber, die Steuer erhebt er als Staat.

Eine sehr wichtige Frage, die ebenfalls mit dem Grundsatz der Allgemeinheit im Steuerwesen zusammenhängt, ist die Befreiung des sogenannten Existenzminimums (s. d. Art. Existenzminimum oben Bd. III, S. 760 ff.). In gewissem Sinne ist die Forderung, dass derjenige von der Steuer zu befreien sei, der nur ein gewisses Mindesteinkommen besitzt, welches nach allgemeiner Ansicht eben zur Lebenserhaltung ausreicht, selbstverständlich und selbst in früheren Zeiten vielfach beachtet worden. »Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren.« Freilich darf man diesen Grundsatz auch nicht überspannen und das steuerfreie Existenzminimum zu hoch greifen. Nicht um ein Kulturminimum kann es sich handeln, sondern nur um ein Existenzminimum im engeren Sinne. In der Praxis kann die Befreiung des Existenzminimums auf doppelte Weise erreicht werden, einmal dadurch, dass man bei den Verbrauchssteuern die unentbehrlichen Waren, wie Salz, Mehl, oder dass man bei den Personal- und Realsteuern einen gewissen Mindestbetrag des Einkommens oder Ertrags steuerfrei lässt; in ersterer Beziehung ist durch die z. B. in Preussen und Italien erfolgte Aufhebung der Mehl- oder Mahlsteuer zwar ein Schritt in der Richtung auf Befreiung der unteren Klassen von den kopfsteuerartig wirkenden Verzehrungssteuern gemacht worden, aber eine völlige Befreiung derselben ist heute und wohl für lange Zeit noch unmöglich, da der Staat auf das Erträgnis von Steuern auf allgemein verbrauchte Waren, wie Salz, Bier, nicht verzichten kann und die Technik und Einrichtung der indirekten Steuern persönliche Befreiungen nicht zulässt. Solche Verbrauchssteuern können übrigens den Gedanken der Allgemeinheit des Steuerwesens auch gegen-

über den unteren Klassen in entsprechender Weise vertreten, wenn sie nicht zu hoch und die übrigen Steuern, also namentlich die Ertrags- und Einkommensteuern des Staates, so geartet sind, dass sie die unteren Klassen nicht weiter mehr treffen. Wenn man von der Frage des Existenzminimums spricht, so denkt man auch in der Regel nicht an die indirekten Verbrauchssteuern, sondern an die sogenannten direkten Steuern und unter diesen wieder ganz besonders an die Einkommensteuern. Zwar kann auch bei den Ertragssteuern eine Befreiung gewisser Minimalbeträge, z. B. ganz kleiner Renten bei der Kapitalrentensteuer, kleiner Löhne bei der Lohnsteuer und ähnliches, vorkommen, aber praktisch wichtig ist die Frage des Existenzminimums doch nur bei den eigentlichen Einkommensteuern. Doch können wir hier auf weiteres verzichten, da ja bereits in dem oben citierten Artikel auch die Berücksichtigung des Existenzminimums seitens der Steuergesetzgebung eingehender dargestellt ist.

17. Gleichmässigkeit der Besteuerung nach älteren Theorieen. Neben der Allgemeinheit der Besteuerung ist es vornehmlich die Gleichheit oder Gleichmässigkeit der Besteuerung im Sinne einer gleichmässigen Verteilung der Steuerlast unter die einzelnen Steuerpflichtigen, die als Folge des Princips der staatsbürgerlichen Gleichheit von dem modernen Steuerwesen gefordert wird. Die Forderung einer gleichmässigen Besteuerung ist ja, wie wir oben gesehen haben, schon vereinzelt auch in früherer Zeit aufgestellt worden, sie erscheint aber mit besonderem Nachdruck, seit die französische Revolution die bis dahin theoretisch behandelte staatsbürgerliche Gleichheit in die Praxis zu übertragen begann. Freilich ist gerade diese Frage nach der Gleichmässigkeit der Besteuerung, deren Notwendigkeit auf den ersten Blick so plausibel und deren Durchführbarkeit so einfach zu sein scheint, eine sehr komplizierte; denn es spielen hier viele staatsphilosophische Ansichten, in letzter Linie auch die Frage nach dem Steuergrunde, nach dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Staate mit herein. Wenn auch alle Schriftsteller darüber einverstanden sind, dass die Last der Steuern eine für alle gleichmässige zu sein habe, so ist damit doch noch nicht die mindeste Uebereinstimmung über die andere Frage erreicht, wie denn diese Gleichmässigkeit verwirklicht werden soll. Und die Beantwortung dieser Frage wird sehr verschieden ausfallen, je nach dem Standpunkte des Einzelnen gegenüber der Auffassung von Volkswirtschaft, Staat und Steuer überhaupt. Man hat in diesem Sinne drei Theorieen aufgestellt, durch welche man die Forderung der Gleichmässigkeit oder der verteilenden Gerechtigkeit zu verwirklichen gesucht hat, nämlich die Aequivalenz-, die Assekuranztheorie und die Theorie von der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Es wird sich zeigen, dass diese Theorieen in engem Zusammenhange mit den verschiedenen Theorieen vom Steuergrunde stehen. Die beiden ersten gehen stellenweise ineinander über, aber jede hat doch so viel Eigentümliches, dass sie gesondert betrachtet werden können.

1. Die Aequivalenztheorie, auch Interessen- oder Genusstheorie genannt und namentlich von der atomistischen Staats- und Wirtschaftslehre zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts vertreten, wünscht eine Besteuerung der Unterthanen im Verhältnis zu den Genüssen und Vorteilen, welche der Einzelne vom Staate geniesst. Die Steuer ist nach ihr die Gegenleistung für die Leistung des Staates, der Preis für die Staatsgüter, wie oben gezeigt wurde. Folgerichtig bemisst sich die Höhe dieses Preises nach der Grösse der Vorteile und Genüsse, die der Einzelne vom Staate hat. Hierher gehört namentlich die Auffassung Montesquieus, A. Smiths, Jacobs, Bastiats. Bei dieser Auffassung wird eigentlich nur das Gebührenprincip verallgemeinert, indem der Einzelne je nach den Vorteilen besteuert werden soll, die er vom Staate hat, oder, was das Gleiche sein dürfte, nach den Kosten, die er dem Staate verursacht. Es ist oben bereits gezeigt worden, dass die Auffassung der Steuer als Kaufpreis eine unhaltbare ist. Wir müssen im allgemeinen auch den daraus abgeleiteten Massstab für die Höhe der Steuer ablehnen. Es wird bei der Anwendung dieser Theorie einfach als feststehend angenommen, dass der Reiche grössere Vorteile, grösseren Genuss vom Staate habe als der Aermere. Man muss dieses annehmen, weil man nur auf diese Weise zu dem Resultate gelangt, das doch auch hier in letzter Linie gewünscht wird, nämlich zu einer Besteuerung nach dem Vermögen des Einzelnen. Thatsächlich ist aber dieser Satz nicht allgemein richtig. Gerade die unteren Klassen bedürfen wegen Schwäche, Unkenntnis, Armut des gesellschaftlichen und öffentlichen Beistandes häufig am meisten; sie würden also nach dieser Steuermaxime verhältnismässig mehr belastet merden müssen als die Vermöglichen. Sie ist aber auch praktisch nicht durchführbar, weil die Kosten für die meisten und gerade die notwendigsten und kostspieligsten Leistungen des Staates, z. B. der Aufwand für die Herstellung der Sicherheit im Innern und die Kosten für das Heerwesen, sich auf die Einzelnen durchaus nicht in genauen Verhältnissen zu ihren Vorteilen vom und ihren Interessen am Staate repartieren lassen.

2. Die Assekuranztheorie. Diese, die mit der ebengenannten Aequivalenztheorie einigermassen im Zusammenhange steht, fasst die Steuer auf als eine Versicherungsprämie nur für den Vermögensschutz, welchen der Staat gewährt: sie hat vor der erstgenannten das voraus, dass sie von vorn herein einen praktisch brauchbaren Massstab für die Verteilung der Steuer abgiebt; denn in der praktischen Durchführung würde eine solche nach dem Masse des staatlichen Vermögensschutzes abgestufte Steuer eben als eine Vermögensteuer oder eine nach dem Vermögen bemessene Einkommensteuer sich darstellen. Auch so würden sich viele Schwierigkeiten nicht vermeiden lassen, namentlich die Zusammenstellung eines zweckentsprechenden Steuersystems nahezu unmöglich sein; aber durchaus unhaltbar ist es, den Vermögensschutz als Grund der Steuer zu be-

zeichnen; denn der Staat übernimmt ja niemals eine eigentliche Versicherung des Vermögens, er ersetzt zu Verlust gekommene Vermögen nicht, sondern er schützt nur das Privateigentum und bestraft die auf dasselbe gerichteten Angriffe. Schwerer wiegt noch der Einwand, dass die Thätigkeit des Staates sich doch nicht bloss auf den Schutz des Vermögens beschränkt, sondern auch den Schutz der Person und die Sorge für die gesamte geistige und wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes umfasst.

18. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Besteuerung nach der Beitragsfähigkeit, Opfertheorie). Diese Theorie vermag unter den bisher genannten am meisten der Idee des modernen Staates zu entsprechen. Der Einzelne erscheint hier einfach als ein Glied des Ganzen; die Begründung der Besteuerung liegt hier in der Natur des Staates und der übrigen öffentlichen Körper und in dem Verhältnis der Besteuerten zu denselben. Hier erscheint die Besteuerung nicht als eine Gegenleistung für die Genüsse und Vorteile, die dieselben gewähren, sondern einfach als eine Pflicht des Einzelnen, zur Erfüllung der Existenz- und Fortschrittsbedingungen des Ganzen nach seinen wirtschaftlichen Mitteln beizutragen. A. Wagner hat deshalb mit Recht dieses Princip auch als das gemeinwirtschaftliche oder staatswirtschaftliche bezeichnet. Die Steuerlast soll nach diesem Princip so verteilt werden, dass sie den Einzelnen möglichst genau im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit trifft.

Dieses Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist, wenigstens in einzelnen Spuren, schon in der frühesten Zeit z. B. bei Aristoteles anzutreffen, es findet sich vereinzelt auch im Mittelalter, ist aber besonders ausgebildet worden in der Gegenwart und hat hier in A. Wagner und J. F. Neumann seine entschiedensten Vertreter gefunden. Freilich ist dasselbe auch in der Gegenwart nicht unbestritten geblieben. Man hat namentlich das Bedenken geltend gemacht, dass die persönlichen Verschiedenheiten, welche die Leistungsfähigkeit alterieren, viel zu schwer konstatierbar seien, meist auch zu sehr wechseln, um eine zuverlässige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Hierher zählt die Gegnerschaft von Held, Nasse und Schmoller; wieder andere wie z. B. Rotteck befürchten wegen der Dehnbarkeit des Begriffs »Leistungsfähigkeit« eine kommunistische, zu teilweiser Expropriation der Vermöglicheren führende Anwendung desselben. Es soll nun nicht in Abrede gestellt werden, dass dieses Princip wie alle anderen einseitig und übertrieben angewendet werden und dann die von demselben befürchteten Gefahren mit sich bringen kann; aber das wäre doch nur dann denkbar, wenn im staatlichen Leben überhaupt die kommunistische Richtung weitgehenden Einfluss erlangte. Für die Gegenwart erscheint diese Theorie schon deshalb als ungefährlich, weil die Vertreter derselben, namentlich Neumann, sich um eine Formulirung bemüht haben, welche alle Bedenken und alle Uebergriffe des Staates ausschliesst. Nach Neumann sollen nämlich die Steuern so verteilt werden, dass sie der Befähigung zur Leistung bei etwa gleicher Anstrengung und etwa gleichen Opfern anderen Bedürfnissen gegenüber entsprechen. Freilich zieht das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit naturnotwendig eine progressive statt einer proportionalen Steuer nach sich, und gerade deshalb glaubten Rau, Umpfenbach, Leroy-Beaulieu, dieselbe ablehnen zu sollen; aber es wird sich später zeigen, ob die Progression so bedenklich ist, wie vielfach angenommen wird.

Die Theorie der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit oder, was das gleiche ist, Beitragsfähigkeit ist auch in der Hauptsache identisch mit der Opfertheorie, von der oben die Rede war. Die letztere wünscht eine Gleichheit der Besteuerung in dem Sinne, dass für jeden das in der Steuer gelegene Opfer gleich fühlbar sein müsse; die erstere wünscht, dass die Steuer im Verhältnis stehe zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist klar, dass mit beiden Theorieen nur ein ganz allgemeines Princip ausgesprochen, aber kein brauchbarer Massstab für die Verteilung der Steuerlast angegeben ist.

Bevor von diesem weiter die Rede sein soll, mögen einige Worte über das Verhältnis der verschiedenen Steuertheorieen in der gegenwärtigen Gesetzgebung eingefügt werden.

Aus einzelnen Bemerkungen, die wir bisher eingestreut haben, ist ersichtlich, dass die Steuerprincipien geschichtlich abgewechselt haben. Darauf ist noch mit einigen Worten hinzuweisen. Die Genusstheorie wie die Assekuranztheorie entsprechen früheren Auffassungen des Staates und der Volkswirtschaft, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wurzelt in den modernen Verhältnissen; sie giebt die Richtung, in welcher sich die Steuergesetzgebung heute und in der Zukunft bewegen soll. Aber wir verkennen doch nicht, dass innerhalb gewisser Grenzen und namentlich im Steuerwesen unterstaatlicher Verbände auch die Genuss- und Assekuranztheorie nicht ohne praktische Bedeutung ist; wir verkennen ferner nicht, dass die letzteren im Steuerwesen ein historisches Recht erlangt haben und infolgedessen auch heute nicht kurzer Hand beseitigt werden können;

und wir verkennen endlich nicht, dass der moderne Staat, um seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zu schädigen, zunächst viele Steuern beibehalten muss, welche der Opfertheorie durchaus nicht entsprechen, dass er vielmehr nur bei einzelnen Steuern, vor allem bei den Einkommensteuern, dann aber auch bei den Ertragssteuern diese Theorie einigermassen zur Geltung bringen kann.

Namentlich im Gemeindesteuerwesen wird die Besteuerung nach dem Interesse eine grössere Beachtung verdienen; hier ist der Zusammenhang zwischen der administrativen Thätigkeit und der Förderung der Interessen einzelner Individuen oder gewisser Klassen häufig nachweisbar. Mit diesen besonderen Verhältnissen ist in jüngster Zeit der Uebergang gewisser Ertragssteuern aus dem Staats- in das Gemeindesteuerwesen motiviert worden.

So bezeichnet, wie gesagt, die Steuer nach der Leistungsfähigkeit nur die Richtung der modernen Staatssteuergesetzgebung, eine Richtung freilich, deren sieghafte Kraft bei den jüngsten Steuerreformen verschiedener Länder sich auffällig durchgekämpft hat und welche die Zukunft beherrschen wird.

19. Proportionalität und Progression der Steuern. Es ist vorhin bemerkt worden, dass mit dem Princip der Leistungsfähigkeit noch kein klarer Massstab für die Verteilung der Steuer gegeben ist. Es ist nicht gesagt, wie die Gleichheit der Opfer oder die Grösse der Leistungsfähigkeit bemessen werden soll. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person liegt entweder in ihrer Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit, also in der Art und Höhe des dadurch bedingten Einkommens, oder in dem Kapital- oder Vermögensbesitz bezw. dem daraus fliessenden Einkommen, oder in beiden zugleich. Da die Steuer eine wirtschaftliche und zwar in der Gegenwart eine Geldleistung an den Staat ist, so wird man sagen können, dass Art und Höhe des Einkommens im allgemeinen die Leistungsfähigkeit bestimmen. Die Steuer wäre demnach gleichheitlich, wenn sie im Verhältnis stände zu dem Einkommen. Aber auch hier sind noch zwei Möglichkeiten vorhanden. Die einen meinen, eine Steuer sei gerecht und gleichmässig, wenn sie im genauen Verhältnis zu dem Einkommen zu- oder abnimmt, wenn sie also sich zu dem Einkommen proportional verhält; die anderen suchen zu beweisen, dass eine Steuer, um gerecht und gleichheitlich zu sein, progressiv sein, d. h. rascher wachsen müsse als das Einkommen. Man wird behaupten können, dass die letztere Ansicht die herrschende ist.

Wir sprechen hier zunächst von der progressiven Steuer und den Versuchen, dieselbe zu begründen, müssen aber vor allem darüber Klarheit zu gewinnen suchen, was unter der Progression verstanden und einbegriffen werden soll. In der Regel denkt man nämlich, wenn von Progressivsteuer die Rede ist, nur an die sog. direkten Steuern, an die Ertrags- und besonders an die progressive allgemeine Einkommensteuer. Diese einseitige Berücksichtigung der Einkommensteuer rührt, wie Sax treffend bemerkt, aus einer Zeit her, in der man eben eine einzige allgemeine Einkommensteuer als die Idealsteuer ansehen zu sollen glaubte; viele der Zahlenbeispiele, durch welche eine ziffernmässige Gestaltung der Progression demonstriert werden sollte, haben nur einen Sinn, wenn man sie auf die einzige Einkommensteuer bezieht. Eine progressive Einkommensteuer aber, die ein Glied eines bestimmten Steuersystems ist, kann lediglich die Bestimmung haben, zum Ausgleiche einer stärkeren Belastung der niedrigeren Einkommen durch indirekte Steuern zu dienen, um im Endresultate eine gleichheitlichere Steuerlast herbeizuführen; eine progressive Einkommensteuer dieser Art ist dann vielleicht das Mittel zur Herbeiführung einer proportionalen Besteuerung. Eine progressive Besteuerung im eigentlichen Sinne ist aber nur dann vorhanden, wenn das ganze Steuersystem eine progressive Tendenz aufweist. Freilich wird man einwenden können, dass es im gewissen Sinne berechtigt sei, wenn man Progressivsteuer und progressive Einkommensteuer indentifiziert. Man denkt eben dabei an die thatsächlichen Verhältnisse, welche die heutzutage aus Gründen der Gerechtigkeit gewünschte Steuerprogression eben nur durch eine progressive Einkommensteuer erreichbar erscheinen lassen. Viele der Steuern, welche unsere modernen Steuersysteme bilden, so namentlich die meisten Aufwandsteuern, lassen eine Progression gar nicht zu; da sie aber aus finanzpolitischen Gründen nicht entbehrt werden können, so begnügt man sich, den Gedanken der ausgleichenden Gerechtigkeit bei der Einkommen- und vielleicht der oder jener Ertragssteuer zu verwirklichen. Dagegen wäre ja auch nichts einzuwenden, wenn nicht zu leicht unter der einseitigen Beachtung der Einkommensteuer zu Zwecken der Progression die übrigen Steuern und deren Wirkung übersehen würden. Wir werden ja in der Folge auch die progressive Einkommensteuer hauptsächlich ins Auge fassen; aber um so notwendiger erscheint es, darauf hinzuweisen, dass das Ziel einer wahren progressiven Besteuerung, soweit

dies überhaupt erreichbar ist, nur durch ein gut gewähltes System verschiedener Steuern mit progressiver Tendenz erreicht werden kann.

Es ist zuerst die Opfertheorie, von der oben die Rede war, welche eine principielle Begründung der Steuerprogression gab. Die Opfertheorie hat, wie oben bereits angedeutet wurde, nicht nur die Steuer mit der Auffassung als Opfer zu begründen gesucht, sondern damit auch zugleich das Mass für eine gerechte Besteuerung bezeichnen wollen. Die Anhänger der Opfertheorie verlangen nun von einer gerechten Steuer, dass sie allen das gleiche Opfer auferlege, für alle gleich empfindlich sei. Eine proportionale Steuer bedeute aber nicht ein gleiches Opfer für jeden; sie sei für den Aermeren drückender als für den Reichen. Dem ersteren könne sie die Befriedigung notwendiger oder wenigstens wichtiger Bedürfnisse unmöglich machen oder erschweren, während sie dem zweiten nur entbehrliche oder überflüssige Einkommensquoten abfordere. Robert Meyer, der die Opfertheorie zuerst mit der Einkommensfrage verbunden hat, um dadurch Anhaltspunkte für die Begründung und Bemessung der Steuerprogression zu gewinnen, versteht unter dem Opfer die Wirkung der Steuer auf die Konsumtion der Besteuerten und versucht die Steuerentrichtung unter die allgemeinen Erscheinungen der Bedürfnisbefriedigung zu subsumieren. Der Mensch befriedigt, sagt er, die Bedürfnisse nach ihrem Stärkegrad; es werden, soweit das Einkommen reicht, die Bedürfnisse von den dringendsten angefangen befriedigt; je kleiner das Einkommen, desto mehr — minder intensive — Bedürfnisse bleiben unbefriedigt. Demnach besteht das Opfer darin, dass infolge der Steuer von den Bedürfnissen, welche der Besteuerte mit seinem ungeschmälerten Einkommen befriedigen könnte, die mindest dringenden bis zu einer von der Höhe der Steuer gezogenen Grenze hinauf von der Befriedigung ausgeschlossen werden. Aus diesen Prämissen leitet nun Meyer die Begründung der Progressivsteuer ab. Er meint, dass von den in der Einkommenbesteuerung gewöhnlich in Betracht kommenden Quoten von 5 bis 10% sich kaum werde sagen lassen, ob das bei den verschiedenen Einkommensgrössen hervorgerufene Opfer gleich oder ungleich gross sei; dagegen könne die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, sobald man an grössere Einkommensabzüge, z. B. 1/2 bis 1/3 des Einkommens denke. Wer von 1200 fl. Einkommen auf 800 oder 600 beschränkt werde, müsse seine Bedürfnisse gegen den früheren Zustand mehr einschränken als derjenige, der von 2400 fl. auf 1600 oder 1200 reduziert werde. Ebenso sei es, wenn man zwar geringere Quoten als Steuer ansetze, z. B. 10%, aber kleine Einkommen mit sehr grossen vergleiche. »Insofern nun der Schluss gerechtfertigt ist, dass auch die Wirkung einer geringeren Schmälerung des Einkommens verhältnismässig dieselbe bleibe, lässt sich behaupten, dass das Princip der Opfergleichheit die progressive Besteuerung verlange.«

Dieser Versuch einer Begründung der Opfertheorie knüpft an die bekannte Lehre vom Grenznutzen an. Der Nutzen eines Gutes nimmt ihr zufolge mit der zunehmenden Grösse des Güterbestandes ab, dessen Teil eben jenes Gut bildet. »Jeder Gulden verschafft weniger Genuss, je grösser das Einkommen ist, zu welchem er hinzutritt, und sein Ausgang bereitet einen um so geringeren Entgang, je grösser das Einkommen ist, aus dem er entnommen wird,« so formuliert Sax diese aus der Opfertheorie und der Mengerschen Werttheorie kombinierte Begründung der Progression.

Auf dieser Lehre, die allerdings in der von Meyer ihr gegebenen Form und Anwendung, wie Sax zeigt, nicht ganz einwandfrei ist, bauen nun andere weiter, so die Holländer Pierson und Cohen Stuart. Der erstere gab eine bessere Formulierung des Begriffes Opfergleichheit. Sie soll nach ihm darin bestehen, dass die durch die Steuerzahlung jedem entgehenden Genüsse im gleichen Verhältnisse zu dem jedem durch sein Einkommen ermöglichten Gesamtgenuss stehen sollen. Pierson machte auch den Versuch, zahlenmässig das Princip der Progression darzustellen. Dieser beachtenswerte Versuch, auf den hier nicht weiter eingegangen werden kann, hat sich allerdings nach den Ausführungen des anderen oben genannten holländischen Autors, Cohen Stuart, nicht als stichhaltig erwiesen. Dieser, obwohl selbst an der Opfertheorie festhaltend, weist nach, dass aus dem Satze: der Grenznutzen nimmt mit steigender Gütermenge ab, die Progression der Steuer noch nicht abgeleitet werden könne. Er versucht, seinerseits eine mathematische Formel für die Progression zu finden, die in dem Satze gipfelt: Arithmetische Steigerung der Steuersätze bei geometrischer der Einkommen. Aber auch diese Berechnungen erweisen sich nach den jüngsten Ausführungen von Sax nicht als einwandfrei.

Ebenso wie aus der Opfertheorie leitet man eine progressive Steuer auch aus dem Grundsatze ab, dass die Steuer der Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu entsprechen habe; nicht selten unter Verbindung der beiden Theorieen, die ja, wie schon oben bemerkt, in einander übergehen. So weist F. J. Neumann, der auch auf

diesem Gebiete hervorragend thätig war, nach, dass erst durch Berücksichtigung der auferlegten Opfer der Massstab der Leistungsfähigkeit bestimmte Gestalt erhalte und für das Steuerwesen brauchbar werde. Ja, man wird überhaupt sagen können, dass die Versuche, aus der Leistungsfähigkeit eine gerechte Besteuerung abzuleiten, in letzter Linie wieder auf die Opfertheorie zurückführen. Doch giebt es auch einige Schriftsteller, welche in der Leistungsfähigkeit einen positiven Massstab für die Steuerverteilung finden zu können glauben. So namentlich A. Wagner.

A. Wagner sagt, die Leistungsfähigkeit steigt stärker als das Einkommen, weil von dem letzteren eine immer grössere Quote nicht vom Subsistenzbedarf in Anspruch genommen werde. Wie die Opfertheorie mit dem Grenznutzen, so operiert A. Wagner mit dem Begriffe des freien Einkommens. Die mit dem ganzen Einkommen proportionale Besteuerung ist eine umgekehrt proportionale für das darin steckende freie Einkommen, woraus doch regelmässig die Steuern gezahlt werden sollten. Und in einem ähnlichen Gedankengange bewegen sich L. v. Stein und Schäffle.

Man hat auch gegen diese wie gegen die erste Theorie den Einwand erhoben, dass sie eine petitio principii enthalte und dass es nicht gelinge, einen von Willkürlichkeit freien Massstab für die Progression aus ihr abzuleiten. Als schärfster und konsequentester Gegner nicht der Progression aber ihrer Ableitung aus der Opfertheorie oder dem Leistungsfähigkeitsprincip giebt sich E. Sax. Nach ihm ist es überhaupt »streng genommen unmöglich«, aus der Leistungsfähigkeit an sich etwas ableiten zu wollen. E. Sax lässt es nicht bei dieser Kritik bewenden, sondern er sucht seinerseits zu einem positiven Ergebnis zu gelangen, d. h. zu einer Auffassung des Wesens und des Massstabes der Steuern, die unwiderleglich die Notwendigkeit der Progression beweisen soll.

Sax meint, während die Steuerlehren bisher an diese Steuerfrage mit einem von aussen her geholten Kriterium herantraten, nämlich mit den Begriffen der Gerechtigkeit oder Billigkeit oder mit sozialpolitischen Gesichtspunkten, müsse man sie vielmehr als eine rein wirtschaftliche Massregel und deshalb rein ökonomisch betrachten. Er bezeichnete deshalb seine Steuerdoktrin als die ökonomische. »Die Steuer und ihr Ausmass erscheint im Lichte dieser Auffassung als ein Produkt des Zusammenwirkens zweier Ursachenkomplexe, welche auch bei anderen sozialökonomischen Erscheinungen, wie den Preisen, den Anteilen in der Güterverteilung etc., wirksam werden: der Güterverwertung einerseits, des (kollektiven) Egoismus und Altruismus andererseits. Indem die Erfassung der Steuer als Wertphänomen an die elementaren Erscheinungen aller wirtschaftlichen Thätigkeit anknüpft und auf solche Weise die Erklärung der komplizierten staatswirtschaftlichen Erscheinung durch Zurückführung auf die allgemeinen ökonomischen Elemente gewinnt, findet sie — immer unter Beachtung der gleichzeitig wirkenden zweiten Ursache — für die Frage, welche Gütersumme jeder Einzelne an sich als Steuer zu widmen in der Lage ist, eine einheitliche Lösung, was bei den früheren Steuerlehren bekanntlich nicht der Fall war.« Sax sagt, dass durch die Steuer nur reine Kollektivbedürfnisse befriedigt werden dürfen und dass deshalb »die durch die Verbandsgewalt erfolgende Bestimmung des Masses der Steuer nur dann eine richtige sei, wenn sie dasjenige anordne und erzwinge, was die Verbandsmitglieder von selbst vornehmen würden, wenn sie in richtiger Erkenntnis der Kollektivbedürfnisse, durchdrungen von dem vollen Masse kollektivistischer Gesinnung, wie solches die jeweiligen Lebensverhältnisse bedingen, mit vollständiger Unterdrückung des individuellen Egoismus handeln würden.« Individual- und Kollektivbedürfnisse bilden nach Sax die Reihe der Bedürfnisse der Verbandsglieder und ordnen sich in derselben nach Massgabe ihrer Stärke. Jeder wird bereit sein, zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse, die Staatsthätigkeiten darstellen, welche allen Verbandsgliedern gleichmässig, ununterscheidbar zu gute kommen, so viel Güter in Gemässheit seines Wertstandes zu widmen wie jeder andere in Gemässheit seines Wertstandes und event. bis zur Erschöpfung der Gütersumme, welche ihm nach dem Wertstande verfügbar ist. »Der machtbewehrte Arm der Finanzgewalt hat also nur zu verwirklichen, was in diesem Sinne die Verbundenen ökonomisch wollen, und das ist: unsere resp. Steuerleistungen sollen Aequivalente sein«. Die Steuern sollen also nicht als Pflichtleistung, als Opfer, als Last, als Beanspruchung der Leistungsfähigkeit, sondern als Wertgrössen aufgefasst werden. Die Aequivalenz der Steuer erklärt nach Sax erst die Opfertheorie und die der Leistungsfähigkeit; denn gleiche Wertgrössen bedeuten die gleiche Verlustempfindung beim Ausgange der betreffenden Güter aus dem Besitzstande.

Die »ökonomische Steuertheorie« gipfelt also in dem Satze, dass jeder bereit sei, dasjenige Güterquantum zur Deckung der Kollektivbedürfnisse aus seinem Einkommen verwenden zu lassen, welches dem Güterquantum wertgleich ist, das von anderen

zum gleichen Zwecke entnommen wird. Wenn der Güterwert sich genau im Verhältnis der aufsteigenden Abstufungen des Einkommens abschwächen würde, so würde daraus einfach die Proportionalität der Steuer sich ergeben. Nun sei aber unbestreitbar (Sax acceptiert hier die bereits von den Vertretern der obengenannten Theorieen festgestellten Thatsachen), dass die Intensitätsabnahme der Bedürfnisse und somit die Verminderung der Werthöhe bis zu einem gewissen Punkte rascher fortschreite als die korrespondierende Gütermenge (Einkommen) zunehme. Folglich müssten, damit wahre Aequivalente zum Vorschein kämen, die Steuersummen der Einzelnen insolange in stärkerem Verhältnisse als im gleichen Verhältnisse der Einkommen anwachsen. »Aus jener Thatsache folgt eo ipso, d a s s Progression der Steuer einzutreten habe, und zwar zu dem Ende und in dem Masse, auf dass die Aequivalenz der Steuerleistungen hergestellt wird.«

Es ist hier nicht die Stelle, auf Einzelheiten einzugehen und diese verschiedenen Theorieen kritisch zu erörtern. Wir können dies um so leichter unterlassen, als wir einen wesentlichen Unterschied zwischen denselben nicht zu finden vermögen. Auch mit den Schlussfolgerungen, die Sax aus seiner Begründung der Progression zieht, können wir einverstanden sein. Sicher ist, dass die bisher versuchten Feststellungen arithmetischer Skalen für die Steuerprogression nicht geglückt sind, wohl auch kaum glücken werden, weil es sich bei Feststellung derselben doch auch um Dinge handelt, die mathematisch nicht ausgedrückt werden können. Es ist sicherlich richtig, was Sax meint, dass nicht eine schön konstruierte Progression, die von Glied zu Glied eine regelmässige Differenz aufweist, der Wirklichkeit entspräche, sondern dass nur für weitere Durchschnitte von Einkommensgrössen, wie solche von den Bedürfnisgruppen absorbiert werden, Fixpunkte, Etappen der Progression bezeichnet werden können, von welchen aus Uebergänge je zu beiden angrenzenden Stufen mit Rücksicht darauf zu erfolgen haben, dass eine Abnahme der Bedürfnisintensität auch innerhalb der einzelnen Gruppen stattfindet. Die richtige Steuerprogression kann nicht von vorn herein festgestellt werden, sondern sie lässt sich nur experimentell finden, genau so wie auch das Mass der Steuer überhaupt nur experimentell gefunden werden kann. Es ist allerdings richtig, dass man sich mit der Progression auf einen schwankenden Boden begiebt, dass nur allgemeine Erwägungen über Gerechtigkeit, Billigkeit, Zweckmässigkeit, denen immer etwas Unsicheres anhaftet, hier entscheiden können; aber dadurch wird das Richtige an dem Gedanken derselben nicht beseitigt. Es wird Sache der Volksvertretung sein, wie für die Höhe der Steuer so auch für Art und Mass der Progression den richtigen Ausdruck zu finden. Auch wird immerhin eine ungemessene Anwendung der Progression durch die Rücksicht auf die Steuerverhältnisse anderer Länder und die Möglichkeit, dort eine wirtschaftliche Niederlassung zu begründen, erschwert oder verhindert werden.

Man wird heutzutage, wie bereits oben angedeutet wurde, kaum von einer progressiven Besteuerung sprechen können, da die Verbrauchssteuern vielfach schwerer auf den unteren Klassen lasten und auch wenige direkte Steuern einfach proportional veranlagt sind, sondern nur von e i n z e l n e n progressiven Steuern. Um von den letzteren einige Beispiele anzuführen, so ist die preussische Einkommensteuer, die bayerische Kapitalrentensteuer, die bayerische Steuer vom Einkommen der Beamten, progressiv veranlagt; doch bezeichnet man diese und ähnlich veranlagte Steuern nicht unrichtig auch als d e g r e s s i v e. Diese Steuern sind nämlich von einer gewissen Stufengrenze ab proportional und nur für die unter dieser Stufengrenze gelegenen Steuereinheiten nimmt die Steuer in rascherem Verhältnis ab als das Einkommen. Die Steuer ist also nicht in infinitum progressiv, sondern nur bis zu einem gewissen relativ niedrig bemessenen Betrag. In neuerer Zeit spricht man übrigens auch in einem anderen Sinne von der Degression und von degressiven Progressivsteuern und man versteht darunter Steuern, die zwar progressiver Natur sind, aber in den höheren Beträgen weniger rasch zunehmen als in den unteren.

20. Weitere Konsequenzen der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Einkommen ist nach einer bekannten Scheidung der Volkswirtschaftslehre entweder »unfundiertes« oder »fundiertes«, d. h. es fliesst entweder nur aus der wirtschaftlichen Verwendung der Arbeitskraft, vielleicht in Verbindung mit geringfügigen Kapitalverwendungen (Kleingewerbe) oder aus Besitz bezw. Renten. Man fordert nun im Interesse einer gerechten Verteilung nach der Leistungsfähigkeit eine höhere Besteuerung des fundierten Einkommens; denn dieses ist, wie z. B. A. Wagner kurz sagt, »unter übrigens gleichen Umständen leistungsfähiger«. Es bedarf übrigens kaum der Erwähnung, dass eine eventuelle höhere Belastung des fundierten Einkommens nur bei den d i r e k t e n Steuern möglich ist. Die Gründe, mit denen ein solches Vorgehen motiviert wird, sind in der Hauptsache folgende zwei:

erstens nämlich sagt man, dass das Renteneinkommen in der Regel wenigstens noch die ganze Arbeitskraft frei für den Erwerb lasse, während dieselbe beim Arbeits- und gewerblichen Einkommen ganz oder grossenteils schon absorbiert sei, und zweitens, dass die Personen, welche kein oder wenig Vermögen, also in der Hauptsache nur Arbeitseinkommen haben, in Bezug auf die Notwendigkeit etwas zu ersparen ganz anders gestellt seien als die Besitzer von Vermögen. Jene hätten das begründete Verlangen, ja die Pflicht, von ihrem Einkommen so viel zurückzulegen, dass die Ersparnisse ausreichen, um den Hinterbliebenen, namentlich den Erwerbsbeschränkten unter diesen, eine gesicherte Lebensstellung zu ermöglichen; ferner die Pflicht für Alter, Krankheit, vorübergehende Verdienstlosigkeit etc. Fürsorge zu treffen — lauter Verpflichtungen, welche für Kapitalisten etc. nicht oder nicht in dem Umfange vorhanden sind. Die Bedeutung dieser und namentlich des letzteren Arguments wird sich nicht verkennen lassen. Jedenfalls ist der Besitzer eines wenn auch mässigen Vermögens, mag dasselbe in irgend welcher Form bestehen, in ungleich höherem Grade sicher gestellt als derjenige, der nur auf den Ertrag seiner Arbeit angewiesen ist. Doch gilt das in vollem Masse nur von denjenigen Arbeiterkategorieen, welche nur einen prekären Lohn beziehen, also nicht dauernd angestellt sind.

Die Richtigkeit dieser Argumente wird auch in der modernen Steuergesetzgebung auf verschiedene Weise anerkannt; am entschiedensten da, wo, wie in Preussen, der Schweiz und anderen Staaten, neben einer allgemeinen Einkommensteuer eine besondere Vermögenssteuer erhoben wird. Wo ein strenges Ertragssteuersystem besteht, wird die Differenzierung der Einkommensarten für Steuerzwecke dadurch bewirkt, dass die Steuersätze auf fundierte Einkommen höher sind als die auf nicht fundierte. So zahlt beispielsweise nach dem bayerischen Einkommensteuergesetz, welches nur das Einkommen aus geistiger und körperlicher Arbeit umfasst, ein Steuerpflichtiger von einem Einkommen von 750—900 Mark 2 M., von 2000—2200 M. 12 M., von 3000—3400 M. 26 M., von 10000—11000 M. 150 M. Steuer, während für Kapitalrenten in der gleichen Höhe 22,50 M. bis 27 M., bezw. 70—77, 105—119,35 M. und 350—385 M. an Steuern zu entrichten sind.

Endlich verweist man noch auf eine Reihe anderweitiger Umstände, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen können und Berücksichtigung verdienen. Namentlich Neumann hat die Anerkennung derselben principiell zu rechtfertigen gesucht. Man rechnet hierzu vor allem die Zahl der Kinder, dann Unglücksfälle, Verschuldung und dergl. Solche Momente werden denn auch von verschiedenen Staaten mit allgemeiner Einkommensteuer bei dieser berücksichtigt. Preussen berücksichtigte sie schon in seinem Einkommensteuergesetz vom 25. Mai 1873; nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 wird bei Einkommen bis 3000 M. für jedes nicht selbständig veranlagte Kind unter 14 Jahren ein Abzug von 50 M. am steuerpflichtigen Einkommen gestattet und auch beim Vorhandensein von drei oder mehr Kindern eine Ermässigung um mindestens eine Steuerstufe eintreten. Für Einkommen bis 9500 M. kann bei besonderen die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden Verhältnissen (aussergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, andauernde Krankheit, Verschuldung u. s. w.) eine Ermässigung um höchstens drei Stufen stattfinden. Nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz können bei denjenigen Beitragspflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 5800 M. nicht übersteigt, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich vermindernde wirtschaftliche Verhältnisse insofern berücksichtigt werden, dass denselben eine Ermässigung der Steuersätze um höchstens drei Klassen, oder falls sie einer der untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich aussergewöhnliche Belastung durch Unterhalt von Kindern, durch Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Bei der jüngsten Steuerrevision in Bayern hat man auch bei einzelnen Ertragssteuern Steuerermässigungen in der gleichen Richtung vorgesehen, obwohl sich bei einem Ertragssteuersystem wegen der Auflösung des gesamten Einkommens in seine Hauptarten Probleme wie das oben besprochene nicht in völlig befriedigender Weise lösen lassen. So sind bei den bei der sog. Einkommensteuer pflichtigen Personen, deren Einkommen aus körperlicher und geistiger Arbeit und deren Gesamteinkommen einschliesslich der aus anderen Quellen herrührenden Einkünfte den Jahresbetrag von 5000 M. nicht übersteigt, besondere die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse dergestalt zu berücksichtigen, dass denselben eine Ermässigung der Einkommensteuer um höchstens drei Einkommensklassen, oder falls sie einer der drei untersten Einkommensklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen die gleichen wie in Sachsen in Betracht.

Dieselben Bestimmungen finden sich in dem Gewerbesteuergesetz. Bei der Kapitalrentensteuer soll unter den gleichen Voraussetzungen Ermässigung der Steuer auf den nächstniederen Steuersatz bezw. gänzliche Befreiung gewährt werden, falls die Kapitalrente des Steuerpflichtigen 3000 M. und sein Gesamteinkommen 5000 M. nicht übersteigt.

Es ist wohl richtig, dass, je höher die Steuern, besonders durch die Zusammenhäufung der Staats- und Gemeindesteuern, werden, destomehr der Trieb nach ausgleichender Gerechtigkeit die Forderung erhebt, die Persönlichkeit zu berücksichtigen, damit nicht durch eine äusserlich gleichmässige Besteuerung thatsächlich grosse Ungleichheiten erwachsen. Allerdings kann eine zu weit gehende Berücksichtigung solcher besonderen die Leistungsfähigkeit alterierenden Umstände nicht befürwortet werden, wenn man nicht das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit bei den Einzelnen in bedauerlicher Weise abschwächen will.

21. Gesetzmässigkeit der Steuern. Die Forderung der Gesetzmässigkeit der Steuer begreift in erster Linie in sich die Frage nach dem formalen Recht der Staatsgewalt, Steuern zu erheben. Diese wird verschieden beantwortet werden müssen je nach den herrschenden Verfassungszuständen.

In Zeiten politischer Rechtlosigkeit erfolgt die Anordnung der Besteuerung durch einseitige Auflegung seitens der Staatsgewalt. Hier liegt allerdings die Gefahr eines Excesses besonders nahe; Willkür, Härte, Ungerechtigkeit, Uebermass stellen sich leicht ein. Sie werden nur da vermieden, wo der Fürst von patriarchalischen Gesinnungen gegen sein Volk erfüllt ist; sie werden andererseits da leicht unerträglich, wo die autonome Steuergewalt auf unterworfene Völkerschaften oder abhängige Provinzen angewendet wird. Hierher gehört die Besteuerung in Despotieen und ähnlichen Staatsverfassungen, dann auch in den absoluten Monarchieen. Dass Ungerechtigkeit, Willkür etc. mit diesen Verfassungen und besonders mit den zuletzt genannten nicht notwendig verbunden sind, beweisen die bei allen Ungleichheiten in der Besteuerung doch deutlich erkennbaren Fortschritte des Steuerwesens z. B. Oesterreichs, Preussens und anderer Länder im vorigen Jahrhundert; dass sie aber nahe liegen, zeigt das Beispiel Frankreichs unter Ludwig XIV.—XVI.

Während des Mittelalters bildete sich dagegen die vertragsmässige Regelung mit einem sehr weitgehenden Steuerbewilligungsrecht aus. Die besonderen staatswirtschaftlichen Zustände des Mittelalters, die Vermischung des Staats- und Hofhaushaltes, liessen eine klare Pflicht zur Steuerzahlung nicht aufkommen. Wenn und soweit die gewöhnlichen Einnahmen des Fürsten aus den Domänen etc. nicht ausreichten, wurden zwar Steuern in Anspruch genommen und zumeist auch gewährt, aber doch, und zwar selbst in solchen Fällen, in denen es sich nicht um persönliche Angelegenheiten des Fürsten, sondern um Staatsangelegenheiten handelte, nur auf Grund der zwischen der Staatsgewalt und den Ständen vereinbarten Abmachungen. Das gilt namentlich von den deutschen Territorialfürstentümern. Ueber die Gewährung der Steuern wird zwischen Landesherrn und Ständen verhandelt, die Stände wollen nichts von einer Verpflichtung zur Steuerzahlung wissen, die Steuer erscheint als ein Zeichen guten Willens, der Landesherr dankt für die Steuer; sie ist eine vorübergehende Hilfe; Umfang, Art, Zeitdauer, Bedingungen der Gewährung etc. werden ausdrücklich festgestellt. Einzelne Steuern werden allerdings als notwendige Steuern angesehen, aber die meisten sind freiwillige; eine rechtliche Verpflichtung zur Steuerleistung besteht nicht. Das Bedürfnis nach Steuern war eine der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammenberufen wurden, das Steuerbewilligungsrecht wurde eine der Hauptursachen der Ausbildung der landständischen Verfassung. Eine Menge von Rechten, die die Stände allmählich erlangten, so das Recht, bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Landesteilungen, Erbfolgestreitigkeiten mitzuwirken oder befragt zu werden, hängt mit dem Steuerbewilligungsrecht zusammen. Besonders entwickelt ist das Steuerbewilligungsrecht in England. Schon die confirmatio chartarum von 1297 verzichtet auf jede neue Steuer ohne parlamentarische Zustimmung, und das Steuerbewilligungsrecht blieb dort, da das Parlament im allgemeinen von demselben einen verständigen Gebrauch machte und Privilegien der oberen Klassen seltener waren, auch bis in die neuere Zeit im Gebrauch. Noch in den Grundgesetzen vom Jahre 1627 (petition of rights) und 1689 (declaration of rights) wird es wenigstens vorübergehend neu bekräftigt.

Während sich aber in England schon im 17. Jahrhundert das parlamentarische Steuerwesen, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, in konsequenter, verständiger Weise ausbildete, während es in Frankreich, obwohl noch 1484 zu Tours förmlich anerkannt, sich überhaupt nicht recht entwickeln konnte, war in Deutschland die missbräuchliche Benutzung der Steuerbewilligung seitens der Stände ein Hauptgrund für den Verfall derselben im 17. und 18. Jahrhundert. Die Stände oder deren Ausschüsse zwangen die

Fürsten oft geradezu durch kurzsichtige Verweigerung notwendiger Mittel, sich über deren Willen hinwegzusetzen. Es kam dazu, dass infolge des ewigen Landfriedens die mangelnde Zustimmung der Landstände zu notwendigen Steuern durch Spruch der Reichsgerichte ersetzt werden konnte. Der jüngste Reichsabschied von 1654 sprach ganz allgemein die Verpflichtung der Stände aus, zum Unterhalt der nötigen Garnisonen und Festungen die nötigen Beiträge zu leisten. Im 18. Jahrhundert war wenigstens in denjenigen Staaten, an deren Spitze thatkräftige Regenten standen, das Steuerbewilligungsrecht der Landstände oder Ausschüsse ganz illusorisch geworden.

Auch in der Gegenwart spricht man von einem Steuerbewilligungsrecht. Aber es besteht ein tiefgreifender Unterschied zwischen diesem und dem ständischen. Die alten Stände erschienen dem Staate gegenüber als selbstberechtigte Korporationen, die mit diesem über eventuelle Leistungen paktieren, sie waren die Vertreter partikularer Interessen, die modernen Parlamente dagegen sind Organe des konstitutionellen Staates, sie haben für das Gemeinwohl zu sorgen. (S. d. Art. Budgetrecht oben Bd. II, S. 1164 ff.) Allerdings finden sich in den Verfassungen Sätze, welche auf ein Steuerbewilligungsrecht derselben hinweisen und eine jährliche Bewilligung des Budgets vorschreiben. Allein es ist unhaltbar, daraus ein absolutes Verweigerungsrecht der dem Staate notwendigen Bedürfnisse ableiten zu wollen. Das Parlament wird selbst da, wo eine Vereinbarung des Budgets zwischen den Kammern oder den Kammern und der Regierung nicht gelingt, von der verfassungsmässigen Verpflichtung, das zur Fortführung des Staatswesens erforderliche Mass von Steuern zu bewilligen, nicht befreit. Eine Meinungsverschiedenheit zwischen Parlament und Regierung über das Budget darf nicht zu einer Auflösung des Staates führen. Keine Verfassung will dem Parlament ein Recht der Steuerverweigerung einräumen. Es kann diese Auffassung als die herrschende Staatslehre bezeichnet werden. Im übrigen müssen wir auf die Artikel Budget und namentlich Budgetrecht verweisen (oben Bd. II, S. 1138 ff. und 1164 ff.).

Des weiteren mag in diesem Zusammenhang noch die Forderung aufgestellt werden, dass die Steuer auf gesetzmässige, d. h. den Gesetzen entsprechende Weise eingeführt, erhoben und verwendet werde und dass in den Gesetzen die Steuerpflicht und alle darauf bezüglichen Thatsachen bestimmt und klar ausgesprochen seien. Es soll also genau und deutlich die Art der Steuer nach Subjekt, Objekt und Höhe, es sollen die Methoden der Veranlagung und Erhebung, die Strafen für Defraudationen etc., der Reklamationsweg u. a. in unzweifelhafter Weise bezeichnet werden.

B. Grundsätze der Volkswirtschaft.

22. Volkswirtschaftliche Quelle der Steuern. Von seiten der Volkswirtschaft wird von dem Steuersystem gefordert, dass es die volkswirtschaftliche Entwickelung nicht störe. Nun ist nach unseren früheren Ausführungen als Quelle der Steuern das Reineinkommen der steuerpflichtigen Einzelwirtschaften zu betrachten. Auf die Dauer kann also die Besteuerung nur aus dieser Quelle schöpfen. Selbstverständlich ist unter dem steuerbaren Einkommen nicht bloss das in Geld, sondern auch das in Naturalien bezogene zu begreifen. Ferner kann nicht nur die wirklich bezogene, sondern auch die mögliche Rente (der durch dieselbe bewirkte mögliche Genuss) Gegenstand der Steuer sein. Mit Recht werden bewohn- und vermietbare, aber vom Besitzer nicht vermietete oder bewohnte Gebäude, ebenso ertragsfähige, aber zur Zeit nicht ausgenützte Grundstücke, dann zeitweise brachliegende Geldkapitalien der Steuer unterworfen.

Die volkswirtschaftlichen Grundsätze verlangen, dass das Volksvermögen und das Vermögen des Einzelnen geschont werde. Ein häufigeres Zurückgreifen auf das Volksvermögen als Steuerquelle würde dieses vermindern, damit den Volkswohlstand überhaupt schädigen und auch rein finanziell betrachtet schwere Nachteile in der Form abnehmender Steuern nach sich ziehen. Schonung des Kapitals eines Volkes ist, wie schon Rau sagt, eine notwendige Anforderung an jedes Steuersystem; nur wirkliche Notlagen des Staates können eine Durchbrechung dieses Grundsatzes rechtfertigen. Man muss aber hier wohl zwischen einer wirklichen Besteuerung des Kapitals oder Vermögens und einer nur scheinbaren unterscheiden.

Eine scheinbare Besteuerung des Vermögens findet z. B. da statt, wo die Bemessungsgrundlage der Steuern statt in dem Einkommen in dem Vermögen gesucht wird. Man geht hier von der Annahme aus, dass der Ertrag von Kapitalien oder das Einkommen, die man doch in letzter Linie zu treffen beabsichtigt, dem Vermögen oder Kapital proportional sei, so dass man die Steuer wohl auch nach den letzteren bemessen könne. In der That sind die meisten in der Praxis vorgekommenen Vermögens- oder Kapitalsteuern nur nominelle, nicht reelle. Es geht dies schon aus der üblichen Niedrigkeit des Steuersatzes hervor. So waren die mittelalterlichen, nach dem Vermögen erhobenen Schatzungen in der Regel, so die noch in der zweiten Hälfte des 19.

Jahrhunderts, z. B. in Baden und Bayern erhobenen sogenannten Kapitalsteuern, immer nur nominelle Vermögens- und Kapitalsteuern. Auch die durch Gesetz von 1893 in Preussen durchgeführte, in Bremen und vielfach in der Schweiz vorkommende Vermögenssteuer ist nur eine scheinbare. Steuerquelle soll das Einkommen sein, das Vermögen soll nur die Bemessungsgrundlage bilden, nach welcher eine Besteuerung des sogenannten fundierten Einkommens bewirkt werden soll. Dagegen giebt es allerdings Steuern, welche als Vermögenssteuern wirken, wenn dies auch im Namen gar nicht ausgedrückt ist. Eine solche ist z. B. die Erbschaftssteuer, die zwar nicht das Vermögen einzelner Familien in bestimmten Zeitabschnitten zu Gunsten des Staates verringert. Indessen lässt sich diese aus einer Reihe von anderen Gründen, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, rechtfertigen. Eine Vermögensbesteuerung kann ferner dann eintreten, wenn hohe Vermögensverkehrssteuern, namentlich vom Kaufe und Tausche von Immobilien, erhoben werden. Aber auch diese sind da volkswirtschaftlich unbedenklich, wo durch den Kauf ein Gewinn gemacht wird, also in Zeiten steigender Güter- und Häuserpreise, bei günstigen Konjunkturen etc. In solchen Fällen können Einkommensteile, die sich sehr leicht der steuerlichen Erfassung entziehen, noch zur Versteuerung gebracht werden. Freilich lässt sich nicht verhehlen, dass diese Steuern viel Willkürliches und Ungleichmässiges an sich haben und mehr dem Streben der Finanzverwaltung, Einkommen zu erzielen, als der Rücksichtnahme auf die obersten Grundsätze im Steuerwesen ihre Entstehung verdanken. Sie werden zwar in der Regel nicht allzuschwer empfunden, aber sie lassen sich principiell wohl kaum rechtfertigen. Die Steuern von Wechseln und ähnliche, die ebenfalls als Vermögenssteuern erscheinen, lassen sich damit rechtfertigen, dass es sich hier um die Besteuerung von Wertdokumenten handelt, mittelst deren grosse Gewinne gemacht werden, die nach allgemeiner Annahme sonst nicht in genügender Weise zur Versteuerung gelangen. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, dass auch eine nominelle Einkommensbesteuerung unter Umständen durch Höhe und Art der Erhebung den Volkswohlstand schwer schädigen kann.

Das führt überhaupt auf die Frage, welche Höhe die Besteuerung erreichen darf, ohne als drückend oder volkswirtschaftlich schädlich empfunden zu werden, oder, positiv ausgedrückt, auf die Frage, wodurch eine Besteuerung mehr oder minder drückend wird. Hier handelt es sich freilich um Verhältnisse, welche zu verwickelter Natur sind, als dass sie sich mit wenigen Sätzen erledigen liessen. Es kann hier nur kurz erwähnt werden, dass man schon früher den Versuch gemacht hat, die Quote des Einkommens in Zahlen auszudrücken, welche ohne Schädigung des Volkswohlstandes erhoben werden darf. Man hat sich aber überzeugt, dass es unmöglich sei, eine solche Quote zu bestimmen; denn die Grösse der Steuerkraft hängt zusammen mit dem Reichtume und der Produktivkraft überhaupt und das sind bekanntlich veränderliche Grössen. Sie können sich vermindern zur Zeit von Missernten, Krisen etc. und es kann dann eine bis dahin leicht ertragene Steuer vorübergehend wohl drückend empfunden werden, oder aber, und das ist der Fall wohl so ziemlich bei allen europäischen Staaten in diesem Jahrhundert, das Volksvermögen nimmt zu und dann erhöht sich auch dementsprechend die Steuerkraft. Ein zweites Moment, das Beachtung verdient, ist der grössere oder geringere Reichtum an Geld. Auch zur Zeit der Naturalwirtschaft konnte das deutsche Volk seine Bedürfnisse sicher in ausgiebiger Weise befriedigen; aber seine Fähigkeit, Geldsteuern zu entrichten, war gering infolge des Mangels an barem Gelde, und daher erklärt es sich, dass wir da und dort noch im 17. Jahrhundert Naturalabgaben finden und dass auch heute noch in den ländlichen Gemeinden manche Bedürfnisse lieber durch Naturaldienstleistungen als durch Umlagen befriedigt werden. Auch andere Momente, auf die wir aber hier nicht weiter eingehen können, so z. B. das Steigen oder Sinken des Geldwertes, der Rückgang oder Aufschwung einzelner Landesteile kann die Steuerlast zeitweise hier und dort mehr oder weniger drückend erscheinen lassen.

Auch an dieser Stelle möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass, wenn heutzutage da und dort Klagen über Steuerdruck laut werden, diese nicht in einer besonders drückenden Höhe der Staatssteuern ihre Erklärung und Rechtfertigung finden, sondern in der Verschiedenheit der Steuern der Kommunen und der Kommunalverbände, die allerdings da und dort eine exorbitante und durch die Art der Erhebung (Zuschläge zu den Staatssteuern) besonders fühlbare Höhe erreicht haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf das in meinem Artikel Gemeindefinanzen (oben Bd. IV S. 123 ff.) Ausgeführte.

Ueber die thatsächliche Höhe der dermaligen Steuerbelastung mag bemerkt werden, dass nach den ungefähren Berechnungen an Steuern (des Staates) im Jahre 1896/98 der einzelne Einwohner aufzubringen hat:

in Frankreich	60,95	M.
„ England	41,64	„
„ Italien	32,26	„
„ Oesterreich	31,88	„
„ Vereinigte Staaten	23,72	„
„ Deutschland	22,31	„
„ Russland	15,01	„

23. Weitere volkswirtschaftliche Grundsätze. Eine weitere volkswirtschaftliche Forderung an das Steuerwesen besteht darin, dass dasselbe so geordnet sei, dass möglichst geringe Störungen in der Erzeugung, im Verkehr, in Verteilung und Verbrauch der wirtschaftlichen Güter verursacht werden. Das gilt namentlich für die indirekten Steuern, bei denen Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Persönlichkeiten sind, wo also der Steuerzahler, obwohl nicht er mit der Steuer getroffen werden soll, die ganze Unbequemlichkeit, die mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer verbunden ist, tragen muss. So, wenn der Bierbrauer oder der Branntweinbrenner oder der Importeur zollpflichtiger Waren den ganzen steueramtlichen Kontrollapparat über sich ergehen lassen muss. Namentlich bezüglich des Zollwesens wird ein häufiger Wechsel der Finanzpolitik leicht Verwirrungen und Schädigungen der Volkswirtschaft herbeiführen. Mit dieser Forderung kann aber selbstverständlich nicht die Beseitigung jeder beschränkenden Wirkung der Besteuerung verlangt werden; denn es wird unvermeidlich sein, dass sie immer, sei es durch die Objekte, welche sie belastet, sei es durch die Art der Erhebung und die Vorsichtsmassregeln, welche sie erfordert, der Produktion, dem Verkehr, der Konsumtion gewisse mehr oder weniger drückende Fesseln auferlegt.

C. Grundsätze der Finanzwirtschaft.

24. Beweglichkeit der Steuern. Als erste Forderung der Finanzwirtschaft stellt man gewöhnlich den Satz auf, dass die Steuern so geartet sein sollen, dass sie den regelmässigen Bedarf, soweit zu dessen Deckung die übrigen regelmässigen Einnahmen nicht ausreichen, zu befriedigen vermögen, dass sie also ausreichend oder genügend seien. Doch ist diese Forderung so selbstverständlich, dass sie nicht weiter begründet zu werden braucht. Einiger Worte bedarf dagegen die Forderung, dass die Steuern beweglich seien. Die Steuern sollen sich dem Staatsbedarf anpassen. Da nun, wie an einer anderen Stelle nachgewiesen worden ist (oben Bd. III, S. 931 ff.), für die Gegenwart von einem »Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit« gesprochen werden muss, so muss die Besteuerung so eingerichtet sein, dass sie der Erhöhung fähig ist. Allerdings wird schon die Zunahme der Bevölkerung wie der Volkswirtschaft eine Zunahme des Steuerertrages bewirken; aber es handelt sich doch auch in gut geleiteten Staaten mit günstiger Entwickelung darum, in dem Steuersystem auch solche Steuern zu besitzen, welche den wachsenden Anforderungen in verlässiger Weise sich anzupassen vermögen. Dass die heute bestehenden Steuersysteme diesen Anforderungen in genügendem Masse entsprächen, lässt sich nicht behaupten. Unsere Steuersysteme stammen vielfach noch in ihren Grundzügen aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, aus einer Zeit, in der man nach den Wirren und Lasten der Kriege sich der erfreulichen Meinung hingeben zu dürfen glaubte, dass der Finanzbedarf nun nicht mehr wachsen, sondern infolge der friedlichen Aussichten und der in Angriff genommenen Schuldentilgung sich herabmindern würde. Daher erklärt es sich, dass in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, soweit es um die direkten Steuern sich handelte, Steuersysteme gebildet wurden, welche in der Hauptsache auf stabile, katastrierte Erträge begründet waren. Alle die sogenannten Ertragssteuern liefern zwar sichere Einnahmen, aber sie sind schwer beweglich; denn wenn sie auch bei mässiger Höhe zufriedenstellende Resultate ergeben, so machen sich doch bei bedeutenderen Erhöhungen die Mängel ihrer Veranlagung in drückender Weise geltend. Gerade mit Rücksicht darauf wird man von den Steuersystemen der meisten deutschen Staaten sagen müssen, dass sie einen zu geringen Grad von Beweglichkeit aufweisen. Das Princip der Beweglichkeit vertritt unter den direkten Steuern am besten die eigentliche allgemeine Einkommensteuer; sie eignet sich deshalb sehr zur Ergänzung der Ertragssteuern. Sie erlaubt bei guter Veranlagung einen wechselnden Steuerfuss, so dass auch plötzlich aufsteigende Bedarfserhöhungen durch sie gedeckt werden können. In dieser Weise gebraucht denn auch z. B. England seine Einkommensteuer. Mit Rücksicht auf die Zunahme des Staatsbedarfs haben auch Steuerkontingentierungen, wie eine solche z. B. in Preussen bei der Grundsteuer mit 10 Millionen Thaler für die alten Provinzen und bei der Klassensteuer mit 14 Millionen Thaler eingeführt war, immer etwas Missliches.

Sehr beweglich sind die Verbrauchssteuern, namentlich diejenigen auf Gegenstände allgemeinen Verbrauchs. Ihre Erträge wachsen ohne Erhöhung des Steuerfusses in starker Proportion bei zunehmender Bevölkerung und steigendem Wohlstande. So hat beispielsweise die Salzsteuer des Deutschen Reichs ohne Erhöhung in der Zeit von 1874—1899 eine Steigerung von 33,7 auf 52,06 Millionen Mark erfahren. Aber

sie versagen auch leicht in ungünstigen Zeiten, also meist gerade dann, wenn die Finanzen vermehrter Einnahmen bedürfen. In normalen Zeiten vermag auch eine Erhöhung des Steuersatzes bedeutende Mehreinnahmen zu ergeben. Beispielsweise hat die Branntweinsteuer des Deutschen Reiches 1886/87 36,7 Millionen Mark, im Jahre 1888/89, also nach der Neuordnung derselben, 99,6, 1900/01 124,3 Millionen Mark ertragen; die Zuckersteuer in denselben Jahren 15,0 bezw. 9,4, 52,0, 102,0 Millionen Mark. Aber eine solche Erhöhung muss wohl vorbereitet werden, ist schon aus einer Reihe von anderen Gründen, namentlich volkswirtschaftlicher Natur, nicht sofort durchzuführen und kann deshalb zur Befriedigung plötzlich auftretender Mehrausgaben nicht benutzt werden. Im übrigen ist auf das zu verweisen, was oben über die ordentlichen und ausserordentlichen Steuern ausgeführt wurde.

IV. Die Steuerverwaltung.

25. Die Veranlagung. Es ist Aufgabe der Steuerverwaltung, dafür zu sorgen, dass die durch den Willen des Gesetzgebers begründete Steuerpflicht zur Verwirklichung gebracht und die zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes von der Bevölkerung geschuldeten Beträge in geeigneter und gesetzentsprechender Weise erhoben werden. Die Aufgabe der Steuerverwaltung bezieht sich also auf die Veranlagung und auf die Erhebung.

Was zuerst die Veranlagung betrifft, so versteht man darunter die Feststellung der Grundlagen der Besteuerung. Die Grundlagen jeder Besteuerung sind nun die Bestimmungen über das Steuersubjekt, das Steuerobjekt, die Steuereinheit und den Steuersatz. Auf ihrer Verschiedenheit beruht der Unterschied der Steuern für die Verwaltung. Jede Steuergattung (Ertrags-, Einkommen-, Vermögenssteuer etc.) weist eine andere Steuerveranlagung auf und jede einzelne Steuer wieder. Namentlich tritt hier sofort der Unterschied zwischen den direkten und den indirekten Steuern (im Wortsinne) hervor. Die indirekte Besteuerung ist eben ein Mittel der Steuerverwaltung, das diese benutzt, um die Schwierigkeiten zu vermindern, welche eine direkte Veranlagung und Erhebung bereiten würde. Auch die Unterscheidung zwischen Kataster- und Tarifsteuern (direkten und indirekten Steuern in diesem Sinne) ist bei Betrachtung der Veranlagung von besonderer Bedeutung. Bei der ersteren erfolgt die regelmässige Veranlagung in bestimmten Zeiträumen gleichzeitig für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen, während sie bei den letzteren zu sehr unregelmässigen Zeiten geschieht.

a) Bezüglich der Feststellung der Steuerobjekte muss in der Hauptsache auf das bei den einzelnen Steuern Bemerkte verwiesen werden. Es ist hier nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen, da die meisten Steuern besondere Einrichtungen erfordern. Nur folgendes mag bemerkt werden. Die Feststellung der Steuerobjekte wird vielfach schwieriger, je verwickelter die Erwerbs- und Besitzverhältnisse werden und je mehr der Versuch gemacht wird, statt einfacher Wertgrössen, Sachgüter und Verhältnisse komplizierte Wertgrössen, die Qualität oder sonstige differenzierende Eigenschaften etc. zu berücksichtigen. Hier handelt es sich dann um eine möglichst genaue Bestimmung des Steuerobjektes nach Begriff, Umfang, Inhalt. Die Wünsche der Steuerverwaltung und die Forderungen der Gerechtigkeit im Steuerwesen treten hier häufig in Konflikt. Die Steuerverwaltung muss Einfachheit der Steuerobjekte und Steuereinheiten wünschen, die Gerechtigkeit aber fordert eine eingehende Berücksichtigung derselben, eine Beachtung derjenigen Momente, aus denen die grössere oder geringere Steuerfähigkeit der Einzelnen festgestellt werden kann. Während man sich bei den einfacheren Erwerbs- und Besitzverhältnissen früherer Wirtschaftsperioden mit einfachen Steuerobjekten und -einheiten begnügen konnte und musste, also mit der Kopfzahl, der Familienzahl, mit der Zahl der Wirtschaften, der Grösse der Grundstücke, Zahl oder Gewicht der zollpflichtigen Waren etc., verlangt man heute nicht nur bei den Einkommen- und Ertrags-, sondern besonders auch bei den Verbrauchssteuern eine immer grössere Specialisierung der Steuerobjekte. Die immer mehr beachtete Thatsache, dass der Verbrauch der besseren Qualitäten der steuer- und zollpflichtigen Waren in der Regel auf ein höheres Einkommen hinweist, hat zu der Forderung geführt, die Höhe der Steuern nach Sorten und Qualitäten abzustufen. Es ist einer der wesentlichsten Gründe zu Gunsten des Tabakmonopols, dass nur durch dasselbe eine der Qualität entsprechende Besteuerung bewirkt werden könne. Allerdings hat die Steuertechnik in dieser Beziehung schon bedeutende Fortschritte gemacht: die Steuerkataster sind — wenn man von den Mängeln absieht, die mit allen Ertragssteuern verbunden zu sein pflegen — immer sorgfältiger und eingehender gebildet, die amtlichen und sonstigen Schätzungen und Berechnungen der Einkommen und Vermögen sind zuverlässiger geworden, die Verbrauchsbesteuerung hat vielfach den Uebergang von der Rohstoff- zur Fabrikatsteuer angebahnt oder vollzogen, an Stelle der Gewichts- und Stückzölle sind da und dort Wertzölle getreten etc., aber es wird sich nicht verkennen lassen, dass die Steuertechnik auch heute noch weit davon entfernt ist, allen Anforderungen zu entsprechen. Namentlich bleibt die breite Anwendung der Quantitätsbesteuerung immer ein schwerer Mangel der Verbrauchsbesteuerung; freilich ist die Beibehaltung derselben vielfach durch die Unmöglichkeit geboten, die Qualität der Steuerobjekte nach einfachen, leicht konstatierbaren Merkmalen festzustellen.

b) Was dann die Steuersubjekte anbetrifft, so muss auch hier betont werden, dass die auf diese bezüglichen Bestimmungen ebenfalls viele Verschiedenheiten je nach Steuergattung und Steuerart aufweisen. Auch hier kann deshalb nur von allgemeinen Bestimmungen und Thatsachen die Rede sein; im übrigen ist auf die Angaben bei den einzelnen Steuern zu verweisen.

Die Gesetzgebung hat nicht nur festzu

stellen, wer rechtlich zur Steuerzahlung verpflichtet ist, sondern auch, inwieweit der Einzelne die Steuerbehörde bei der Eruierung seiner Steuerschuldigkeit zu unterstützen hat. Gerade die letztere Frage führt auf Probleme, die sich nicht immer leicht lösen lassen. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei der Steuerveranlagung, die namentlich bei den Einkommen-, Vermögens- und bei einzelnen Ertragssteuern von grosser Bedeutung ist, geschieht durch Deklarationen oder Fassionen derselben über die Grösse ihres Einkommens, Vermögens, Ertrages oder andere Thatsachen, aus denen ein Schluss auf diese gezogen werden kann: so z. B. bei der Gewerbesteuer über die Zahl der Gehilfen, über die Menge der verarbeiteten Rohstoffe etc. Solche Deklarationen sind unentbehrlich; die amtliche Schätzung allein genügt nicht. Davon hat man sich je länger je mehr überzeugt. Unter den Bestimmungen des preussischen Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1851 befindet sich auch eine, welche „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen" verbietet. Dagegen heisst es in den Motiven zu der neuen preussischen Einkommensteuer, dass sich die für die Steuerveranlagung erheblichen Thatsachen nicht ohne gründliche Prüfung ermitteln liessen; dass es im Interesse der gleichen Verteilung der Lasten und des sozialen Friedens gelegen sei, Einrichtungen zu treffen, welche nach den bisherigen Erfahrungen unentbehrlich sind für eine zutreffende Ermittelung des Einkommens. Als solche, freilich nicht als einzige, sei die Verpflichtung zur Selbstangabe des Einkommens anzusehen. Nun wird sich wohl auf Grund der Erfahrungen, die man mit den Einschätzungskommissionen machte — ich erinnere nur an die aus dem Bochumer Steuerprozess bekannten Thatsachen —, sagen lassen, dass man mit Einschätzungen allein nicht auskommen kann, dass man dieselben durch Selbstangaben der Pflichtigen ergänzen und teilweise wohl auch ersetzen muss, aber es fragt sich nur, inwieweit dies ohne Schaden geschehen kann, d. h. inwieweit die Selbstangabe zu zuverlässigen Resultaten führt. Wenn man gegen die Deklarationen vorbringt, dass es für manchen Steuerpflichtigen sehr schwierig, ja geradezu unmöglich sei, sein Jahreseinkommen zu fatieren, weil er es nicht festzustellen vermöge — man denkt dabei namentlich an die Landwirte und die kleinen Handwerker —, so ist einer solchen Behauptung gegenüber zu sagen, dass die besser situierten Klassen sicherlich bei gutem Willen in der Lage sind, ihr Einkommen zu bestimmen, und dass es bei den kleineren Landwirten und Handwerkern sich nicht darum handeln kann, ihr Einkommen genau auf den Pfennig zu bestimmen, sondern lediglich es insoweit festzustellen, als zur Einreihung in eine der Steuerklassen erforderlich ist. Diesen Anforderungen vermag man auch ohne eigentliche Buchführung nur mittelst Ertrags- und Verbrauchsermittelungen einigermassen zu entsprechen. Gerade für diese Klassen würde der Deklarationszwang auch insofern von grossem Nutzen sein, als er zu den Anfängen einer geordneten Rechnungsführung veranlassen würde, ohne welche je länger je mehr auch der kleinere Landwirt nicht mehr auskommt. Eine weitere Frage ist die, welchen Charakter die Verpflichtung zur Selbstangabe haben, ob sie dem Gewissen des Einzelnen überlassen oder zu einer durch gesetzliche Strafen erzwungenen Rechtspflicht gemacht werden soll. Dass man mit dem ersteren allein heute noch keinen Erfolg hat, ist bekannt. Das Steuergewissen hat durchaus nicht den erforderlichen Grad von Empfindlichkeit; die öffentliche Moral stärkt es nicht, denn diese beurteilt die Steuerdefraudation ungleich milder als ein privatrechtliches Vermögensdelikt. Ein obrigkeitlicher Zwang, verschärft durch wirksame Strafen und geeignete Kontrollmassregeln, wird deshalb nicht entbehrt werden können. Nur durch nüchterne Berücksichtigung der menschlichen Schwächen und Fehler und eine geeignete Korrektur derselben durch wirksame Kontrollen und Strafen werden brauchbare Resultate erzielt und kann ein Steuergewissen erzogen werden. Das wird nur durch Jahrzehnte lang fortgesetzte konsequente Bemühungen gelingen. Deklaration ohne Kontrolle ist wertlos. Jedenfalls warnen die auch in der Gegenwart noch zu machenden Erfahrungen vor einer optimistischen Auffassung der Selbstangabe. In Bayern hat sich bei Gelegenheit der Steuerrevisionen im Jahre 1881 gezeigt, dass die Defraudation gerade von seiten der sogenannten gebildeten Klassen in einem enormen Umfange geübt wird. Es wurde damals bekannt, dass in der Abteilung II der Einkommensteuer (die liberalen Berufe umfassend) im ganzen Königreiche nur 182 Personen ein Einkommen zwischen 3450 und 4250 Mark fatiert hatten, während bei der Besoldungssteuer in der Einkommensklasse 3530 bis 3600 Mark es 18456 Personen waren. Nur 19 Personen hatten ein Einkommen von 8500—10200 fatiert. Ob freilich die vielfach üblichen Kontrollen und Strafen genügen, um zu brauchbaren Resultaten zu gelangen, ist mehr als fraglich. Eine wirklich wirksame Kontrolle könnte wohl nur durch eine allgemeine Erbschaftssteuer geübt werden.

c) Was endlich die Feststellung des auf die Steuereinheit entfallenden Steuersatzes anlangt, so handelt es sich hier um den Unterschied zwischen Repartitions- (Kontingentierungs-) und Quotitätssteuern. Bezüglich derselben ist aber auf die besonderen Artikel oben Bd. VI S. 422/23 und Bd. VI S. 498/99 zu verweisen.

26. Die Erhebung der Steuern. — Bezüglich der Erhebung der Steuern sind mehrere Systeme zu unterscheiden. Die Steuererhebung kann entweder verpachtet oder auf dem Wege der Repartierung oder endlich durch den Staat in eigener Regie bewirkt werden.

Steuerverpachtungen sind in den antiken Staaten und in Frankreich vor der Revolution sehr beliebt gewesen. Gewissermassen notwendig sind sie da, wo die Staatsverwaltung, wie heute noch in orientalischen Staaten, eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials entbehren muss. Heute wird die Steuerpacht, wenigstens was die direkten Steuern anlangt, mit Recht allgemein verworfen; sie ist allerdings die billigste Art der Erhebung, da sie fast nur Reinerträge liefert, und vermag auch in normalen Zeiten sichere Beträge zu geben: aber sie macht die Steuererhebung, deren Zweck

doch nur die Befriedigung staatlicher Bedürfnisse sein soll, zu einem Gewerbe. Sie widerspricht dem im Begriff des Staates begründeten Wesen der Steuern. Die direkten und natürlichen Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler werden von Mittelspersonen unterbrochen, die mit der Erhebung der Steuern ihre eigenen geschäftlichen Interessen verfolgen. Die Geschichte erzählt von der rücksichtslosen Härte der Pächter gegen die Steuerzahler, von ihrer Bereicherung auf Kosten derselben, von ihrer Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, von dem Hass der Bevölkerung gegen dieselben. Die Geschichte Russlands weist schreckliche Scenen des Aufruhrs und Racheakte gegen die Pächter auf. Die Misswirtschaft der französischen Pächter war einer der Gründe der Revolution. Die französischen Könige haben wegen des allgemeinen Hasses gegen die Pächter selbst bei ganz ungerechten Verfolgungen derselben auf den Beifall des Volkes rechnen können.

Die Gegenwart hat, wie gesagt, das Pachtsystem allgemein verworfen; doch giebt es auch heute noch Fälle, in denen dasselbe als zulässig bezeichnet werden kann. Das ist der Fall z. B. bei denjenigen Steuern, deren Erhebung mit einem technischen Betriebe verbunden ist, bei denen also an sich die Beziehungen zwischen Staat und Steuerzahler nicht unmittelbarer Natur sind. Darauf hat man wohl auch schon früher geachtet, indem man die Verpachtung vorwiegend auf die indirekten Steuern anwandte. Heute finden wir namentlich solche Steuern verpachtet, welche durch monopolistischen Gewerbebetrieb erhoben werden, so namentlich das Tabakmonopol (z. B. in der Türkei). Eine Verpachtung indirekter Steuern kann auch vorübergehend da empfohlen werden, wo es sich um die Neueinführung indirekter Steuern und Zölle in einem dafür nicht vorbereiteten Staatswesen handelt. So meint Hume, dass bei Zöllen die Verpachtung, obwohl sie an sich schlechter sei, immer der Eigenverwaltung voranzugehen habe. Selbst Fr. List glaubt noch, dass es bei Begründung eines deutschen Zollvereins sich empfehlen würde, die Zölle zu verpachten. Es kann ferner bei den indirekten Steuern städtischer Gemeinwesen die Verpachtung angezeigt oder wenigstens unbedenklich sein. So sind in Frankreich heute noch viele Kommunalsteuern verpachtet. Aber auch in diesen Fällen scheint die Verpachtung nur dann ratsam zu sein, wenn die zu erhebenden Abgaben jedem willkürlichen Vorgehen seitens der Pächter entzogen, die Steuern genau tarifiert und weitergehende Einmischungen in Privatverhältnisse nicht erforderlich sind.

Ein anderes System der Steuererhebung besteht in der Erhebung der Steuer durch gewisse politische Verbände oder Körperschaften, denen es dann überlassen bleibt, die Steuern auf ihre Untergebenen zu verteilen und von diesen beizutreiben. Man spricht hier von einem „Repartiersystem“ (Roscher). Diese Art der Repartition entspricht ebenfalls einfachen Verhältnissen, Zeiten, in denen die Finanzverwaltung noch wenig Technik und Erfahrung, die Staatsgewalt wenig Entschlossenheit aufweist. Sie begegnet uns besonders in dem „Subkollektationsrechte“ der Reichsstände im alten Deutschen Reiche und in den diesem entsprechenden Rechten der Stände in den Territorien. Hier wurden in der Regel die auf den Landtagen bewilligten Summen nach einem festen Verhältnis unter die einzelnen Stände oder Kurien verteilt und es blieb diesen überlassen, die Steuern auf die Einzelnen umzulegen. Neben den Mängeln der staatlichen Finanzverwaltung lässt sich die lange Beibehaltung dieses Systems namentlich auch aus dem Unabhängigkeitsdrange der verschiedenen politischen Stände erklären, die mit Erfolg bestrebt waren, Eingriffe des Fürsten nach Möglichkeit von sich abzuhalten. In anderen Ländern mit frühzeitig stark centralisierter Gewalt, z. B. in Frankreich unter Colbert, scheint man das Repartiersystem als ein Mittel betrachtet zu haben, um den Widerwillen gegen die Steuern vom Staate auf die erhebenden Zwischenglieder abzuwälzen. Auch bei Kriegskontributionen ist die Massregel der Repartierung aus naheliegenden Gründen üblich; der siegreiche Heerführer legt dem feindlichen Lande oder Provinzen, Städten etc. desselben die Lieferung einer Geldsumme auf, überlässt es aber diesen, die Verteilung auf die Einzelnen vorzunehmen. Diese ältere Form der Repartition verträgt sich aber gleichfalls nicht mehr mit unserem modernen Staatswesen; deshalb finden wir sie meistens nur da (in der Form von Matrikularbeiträgen), wo die besondere Natur von Staatenbünden oder Bundesstaaten dieselbe als bequemes Aushilfsmittel verlangt. Auch in solchen Ländern wird das Repartiersystem in der Gegenwart sich erhalten, in denen in gewisser Beziehung die mittelalterliche Unreife der Verwaltung fortdauert. So ist es bekannt, dass die russische Kopfsteuer, der Obrok, bis in die jüngste Zeit auf die Provinzen und Gemeinden repartiert und von den letzteren auf die Einzelnen nach ihrer Leistungsfähigkeit umgelegt wurde.

Die heute übliche Art der Steuererhebung ist die in eigener Regie des Staates, d. h. die Erhebung der Steuern durch staatliche Beamte. Sie entspricht, wie Roscher mit Recht bemerkt, am meisten den Grundsätzen der Arbeitsteilung, also auch der Centralisation sowie dem Geiste des sozialrechtlichen Polizei- oder Verfassungsstaates. Man hat dabei versucht, die Beamten, und namentlich die unteren, um ihr Interesse an einer möglichst vollständigen Steuerablieferung zu heben, teilweise in Quoten derselben zu besolden. Das ist der Fall z. B. bei den Lokalsteuereinnehmern in Preussen und in Frankreich. Freilich wird es dann nötig sein, sich gegen Uebergriffe derselben durch wirksame Kontrollmassregeln, durch Kautionsstellungen und dgl. zu sichern und die Steuerpflichtigen gegen unrichtige Steuererhebungen zu schützen.

Wenn wir so das System der Selbstverwaltung als das der Gegenwart entsprechendste bezeichnen, so soll damit nicht gesagt sein, dass nicht auch heute noch in besonderen Fällen die Repartierung der Steuern und ihre Erhebung durch die politischen Körperschaften oder die Anwendung des Pachtsystems möglich oder empfehlenswert wäre. Nur muss das Regiesystem durchaus vorherrschend sein.

V. Die Steuerüberwälzung und die Steuerentlastungskämpfe.

A. Die Steuerüberwälzung im engeren Sinne.

27. Begriff derselben. Unter der Ueberwälzung der Steuern verstehen wir nach dem Vorgange von Rau und besonders von Kaizl die im Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs erfolgende Uebertragung einer Steuerlast seitens der Steuerzahler auf andere. Wenn wir die Ueberwälzung nur auf dem Wege des privatwirtschaftlichen Tauschverkehrs sich vollziehen lassen, so schliessen wir eine Reihe von auf anderem Wege sich vollziehenden Entlastungskämpfen von diesem Begriffe aus. Von den letzteren soll später die Rede sein. Dagegen verstehen wir mit Schäffle und Kaizl unter Ueberwälzung nicht bloss die Uebertragung einer einmaligen gegenwärtigen Steuer, sondern auch die einer zukünftigen, welche dadurch geschieht, dass der kapitalisierte Betrag der Steuer von dem Preise einer Erwerbsquelle in Abzug gebracht wird.

Die Ueberwälzung kann im Verkehr nun als Fortwälzung oder als Rückwälzung auftreten. Die Fortwälzung geschieht im Preiszuschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Nachmann im Verkehre. So wenn bei den indirekten Steuern der als Steuerzahler fungierende Produzent oder Händler die Steuer durch Erhöhung des Preises auf den Konsumenten wälzt. Die Rückwälzung äussert sich im Preisabschlag, in der Uebertragung der Steuerlast auf den Vormann im Verkehr. So in dem oben erwähnten Falle, dass eine stabile Ertragssteuer (Grundsteuer) durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Kaufpreise auf den Verkäufer übertragen wird.

Man wird nun zunächst zwei Arten von Ueberwälzung zu unterscheiden haben, eine gewollte und eine nicht gewollte. Die von seiten der Steuergesetzgebung gewollte Ueberwälzung gründet auf steuertechnischen Motiven. Solche bestimmen die Steuergewalt, wie oben bereits in anderem Zusammenhange bemerkt worden ist, gewisse Steuern nicht unmittelbar von demjenigen, welchen sie endgiltig treffen sollen (dem Steuerträger oder -destinatar), sondern von einer kleinen Zahl von Mittelspersonen unter der Voraussetzung zu erheben, dass sich diese den Steuervorschuss im Preise der Produkte von den Abnehmern der steuerpflichtigen Waren vergüten lassen. Diese Mittelspersonen erscheinen dann als gezwungene Steuereinnehmer mit eigenem Risiko, welche die Steuergewalt nicht mit der öffentlichrechtlichen Befugnis zur zwangsweisen Einhebung ausrüstet, sondern bloss mit dem Wunsche begleitet, dass sie die Steuern durch privatrechtliche Akte im privatrechtlichen Verkehr, das ist eben durch die Ueberwälzung, ersetzt erhalten mögen (Kaizl). Hier gehört also die Ueberwälzung in den Steuerplan und bildet die Voraussetzung für den richtigen Erfolg der Steuer. Gegenüber dieser gewollten Steuerüberwälzung giebt es nun eine nicht gewollte, die dann eintritt, wenn durch Vorgänge wirtschaftlicher Natur der nach Absicht der Gesetzgebung zur Steuertragung Verpflichtete (der Steuerdestinatar) dieselbe auf einen anderen überwälzt. Eine nicht gewollte Ueberwälzung wird selbstverständlich den Steuerplan durchkreuzen und kann möglicherweise — eine möglichst gerechte Verteilung der Steuerlast auf Grund der Steuergesetze vorausgesetzt — eine an sich gerechte Steuer ungerecht machen. Es ist Sache der Steuerpolitik, die Besteuerung derartig einzurichten, dass die indirekten Steuern wirklich zu indirekten werden, d. h. übergewälzt werden können, und dass andererseits die direkten Steuern auf demjenigen liegen bleiben, den sie treffen sollen.

Die Frage ist nun, inwieweit das thatsächliche Leben den gesetzgeberischen Voraussetzungen entspricht, d. h. inwieweit die indirekten Steuern wirklich übergewälzt werden und die direkten wirklich auf dem Steuerpflichtigen liegen bleiben. In dieser Beziehung stehen sich mannigfache Ansichten gegenüber.

Bevor aber auf die Untersuchung konkreter Verhältnisse eingegangen werden kann, soll ein kurzer Ueberblick über die Dogmengeschichte der Steuerüberwälzung vorausgeschickt werden.

28. Dogmengeschichte der Ueberwälzungstheorie. Zunächst giebt es Nationalökonomen, welche die Ueberwälzung der meisten oder aller Steuer für möglich, ja geradezu für notwendig halten. Diese Ansicht knüpft in ihrer ersten Form an zwei Grundlehren der A. Smithschen Nationalökonomie, nämlich, dass nur die Reinerträge die Besteuerung vertragen und dass die Gewinne in den Privatwirtschaften nach Ausgleich streben. Daraus wurde geschlossen, dass Steuern, welche Personen ohne Reineinkommen treffen, oder solche, welche die Erträge (abgesehen von der Grundrente) ungleichmässig belasten, der Ueberwälzung unterliegen. Die notwendige Folge einer diesen Grundlehren widersprechenden Besteuerung wäre die Ueberwälzung durch Verminderung des Angebots und Steigerung der Preise. Wenn sich auch diese Ueberwälzung nicht sofort vollziehe, so wirke sie doch in zuverlässiger

Weise und führe schliesslich zu einer gerechten Verteilung.

Diese Lehre wurde begründet von A. Smith, fortgebildet von Ricardo und, allerdings mit mannigfachen Modifikationen, von Canard. Dieser Glaube an die Unfehlbarkeit der Ueberwälzung wird auch von Say und anderen englischen und französischen Schriftstellern geteilt, nur dass Say nichts von der absolut ausgleichenden Wirkung derselben wissen will, sondern vielmehr behauptet, dass die Steuern diejenigen endgiltig belasten, welche sich denselben nicht entziehen könnten; jeder strebe zwar mit allen Kräften danach, die unangenehm empfundene Last der Steuer auf andere zu übertragen, aber diese Kräfte seien eben sehr verschieden.

Ungleich tiefer in der Analyse dieser Frage ging die deutsche Finanzwissenschaft, namentlich seit Jacob. Auch dieser nimmt zwar an, dass die Steuern nur auf den Reinerträgen liegen können, und billigt Verbrauchssteuern von allgemeinen Lebensmitteln nur unter der Voraussetzung, dass jeder im Staate ein reines Einkommen habe, aber er glaubt nicht an die Leichtigkeit und Zuverlässigkeit der Ueberwälzung und bezeichnet es als eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteuerung dieser »stillen und geheimen Verteilung« zu überlassen. Jacob fordert deshalb, dass jeder von vorn herein unmittelbar im Verhältnis zu seinem reinen Einkommen besteuert werden solle. Und in ähnlicher Weise wenden sich Lotz und Fulda gegen den Optimismus der Smithschen Richtung. Raus Verdienst in der Behandlung des Ueberwälzungsproplems besteht vornehmlich darin, dass er dasselbe in höherem Grade, als vor ihm geschehen war, bis in die Einzelheiten des praktischen Lebens verfolgte, und vorurteilslos die Kasuistik zu Rate zog. Er wie auch Helferich in seiner schönen Untersuchung über die badische Kapitalsteuer stehen zwar auf dem alten Lehrsatze der politischen Oekonomie, der in der Zwischenzeit von Hermann wesentlich vertieft worden war, dass der Gewinn in den einzelnen Gewerben nach Ausgleich strebe und dass der Verkehr jederzeit das Bestreben zeige, Steuerungleichheiten wieder auszugleichen, aber beide sind weit entfernt von dem Optimismus Canards und berücksichtigen wohl die Thatsache, dass die Verhältnisse des wirklichen Lebens die Möglichkeit der Ueberwälzung in hohem Masse beeinflussen. Obwohl sich noch eine ziemliche Reihe von Schriftstellern um die Mitte dieses Jahrhunderts mit der Ueberwälzungslehre beschäftigte und in Einzelheiten besserte und ergänzte — ich nenne Prince-Smith und Hock —, so machte dieselbe doch keine wesentlichen Fortschritte, bis Schäffle und Schmoller den Hermannschen Einkommensbegriff für diese Frage nutzbar machten. Denn Jacob und Rau und die übrigen standen in der Hauptsache doch wie Smith und seine Anhänger auf dem Princip der Besteuerung nach dem reinen Einkommen und suchten von diesem aus die Ueberwälzung zu begreifen. Die Theorie der Besteuerung nach dem reinen Einkommen im Sinne der Smithschen Nationalökonomie setzt voraus, dass alle diejenigen Steuern, welche gerade das reine Einkommen treffen, der Ueberwälzung anheimfallen. Deshalb vornehmlich hat man der Ueberwälzung bisher eine zu grosse Bedeutung beigelegt. Nun soll aber die Steuer nicht nach dem sogenannten reinen Einkommen d. i. nach Ueberschüssen, sondern nach dem Einkommen im Sinne Hermanns aufgelegt werden; es kommt nicht so sehr auf die einzelne Steuer an als darauf, dass die Gesamtsumme der verschiedenen von dem Einzelnen zu entrichtenden Steuern ungefähr seinem Einkommen entspreche. Man darf die Ueberwälzung wegen ihres ungewissen und unbestimmbaren Charakters nicht zum Princip der Steuerlehre machen, sondern man muss sich bemühen, die Steuern von vorn herein im Sinne einer gerechten Belastung der Einzeleinkommen aufzulegen.

Es ist klar, dass nach dieser Auffassung Schmollers die Ueberwälzung die hohe Bedeutung, die geheime, sozusagen fatalistische Wirksamkeit verliert, die ihr Smith und Ricardo beimassen. Der ebenso bequeme als bedenkliche Grundsatz Canards, dass jede alte Steuer gut, jede neue Steuer schlecht sei, der nur aus seiner Stellung zur Ueberwälzungstheorie erklärlich wird, wird damit beseitigt; der Finanzpraxis wie der Wissenschaft wird die Pflicht auferlegt, auf eine solche Einrichtung der Besteuerung von vorn herein hinzuwirken, wie sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht.

In Bezug auf die Kritik der älteren Ueberwälzungstheorie leistete A. Held Bemerkenswertes, indem er namentlich nachwies, dass wegen der an sich schon vorhandenen Ungleichheit der Gewinne die Ueberwälzung der Steuer nicht allgemein eintreten und dass namentlich die Lohnsteuer in der Regel nicht übergewälzt werden könne. Noch grösser ist das Verdienst A. Wagners. Er bekämpft in Konsequenz seiner Auffassung der Volkswirtschaft überhaupt noch energischer die optimistische Illusion der Theorie; er geht von dem Gedanken aus, dass die Ueberwälzung auch die Ungleichheit der Besteuerung steigern oder eine vorhandene

Gleichmässigkeit aufheben könne; der wirtschaftlich Schwächere vermöge die ihm auferlegte Steuer nicht abzuwälzen, ja erhalte von wirtschaftlich Stärkeren sogar weitere Steuern zugewälzt. In der weitgehenden Verwertung dieses Satzes und in einer Ausbildung der Begriffe: Ab-, Fort-, Rück-, Weiterwälzung (nach dem Vorgange Hocks) liegt Wagners Verdienst. Endlich ist noch derjenigen Untersuchungen zu gedenken, welche Schäffle in seinen Grundsätzen der Steuerpolitik über die Ueberwälzung der Steuern aufstellt. Schäffle prüft namentlich die Ertragssteuer mit Rücksicht auf die Frage der Ueberwälzung und bezeichnet hier als Hauptquelle der letzteren die verfehlte Anlage der alten Ertragssteuern, welche nicht nach den wirklichen Erträgen, sondern nur nach durchschnittlichen erhoben werden, und empfiehlt schon aus Gründen der Beseitigung der Ueberwälzung die Ueberleitung der Ertragssteuern in Partialeinkommensteuern. Des weiteren unterscheidet Schäffle in zutreffender Weise die eigentliche Steuerüberwälzung von den sonstigen Steuerentlastungskämpfen und lenkt besonders die Aufmerksamkeit auf den bis dahin wenig beachteten Begriff der Steueramortisation, d. h. auf die Thatsache, dass nicht nur die einmalige, sondern auch die wiederkehrende Steuerlast durch Abzug des kapitalisierten Steuerbetrages vom Werte des Steuerobjektes übertragen werden könne.

Unter den neuesten Schriftstellern über das Ueberwälzungsproblem sind zu nennen: Kaizl, der unsere Kenntnisse über dasselbe besonders durch Verbindung desselben mit der Einkommensteuer förderte, dann v. Falck, endlich Schanz, dem das Verdienst gebührt, das Problem an einem konkreten Fall geprüft zu haben.[1])

29. Die Tragweite der Steuerüberwälzung. Aus dieser Uebersicht über die Dogmengeschichte erhellt, dass das Vorkommen von Steuerüberwälzungen allseitig angenommen wird; die Meinungen gehen aber weit auseinander über Begründung, Tragweite, Wirkung derselben. Während die älteren Schriftsteller, ausgehend von der Lehre der Besteuerung der Ueberschüsse, eine Ueberwälzung der meisten Steuern voraussetzten und von dieser sich eine gerechte Verteilung auch ursprünglich schlecht verteilter Steuern versprachen, stellen die neueren zwar Ueberwälzungsprozesse nicht in Abrede, glauben aber, dass dieselben sich vielfach nach Analogie der sonst im wirtschaftlichen Leben sich vollziehenden Preiskämpfe erledigen, also nicht selten auch eine ungünstige Verteilung der Steuern bewirken, und leiten daraus für die Finanzverwaltung die Forderung ab, schon bei der Einführung von Steuern die Möglichkeit solcher ungünstigen Vorgänge zu erwägen und die Steuern so einzurichten, dass sie nach Möglichkeit dahin fallen, wohin sie nach Absicht der Steuergesetzgebung fallen sollen.

Nun soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Ueberwälzung unter bestimmten Voraussetzungen die Tendenz hat, auf eine bessere Verteilung ungleichmässiger Steuern hinzuwirken, nämlich in denjenigen Fällen, in denen im privatwirtschaftlichen Verkehr eine Ausgleichung der Gewinne erwartet werden darf. Diese kann sich unter der Voraussetzung freier Konkurrenz durch Ausdehnung oder Einschränkung der Unternehmungen und des Angebots und der Nachfrage und der daraus folgenden Beeinflussung der Preise ergeben. Entspricht hier eine Steuer den thatsächlichen Gewinnen nicht, so wird in der wirtschaftlichen Welt sich das Bestreben geltend machen, eben durch die auf Gewinnausgleichung hinwirkenden Verkehrsvorgänge eine gerechtere Verteilung derselben herbeizuführen. Aber das setzt, wie bemerkt, eine wirklich freie Konkurrenz, d. h. Gleichheit der Kräfte, und die von der älteren Theorie in allzu optimistischer Weise als sicher angenommene Fähigkeit der Wirtschaften voraus, die Unternehmungen jederzeit nach den Schwankungen der Gewinne ausdehnen oder einschränken, Kapital und Arbeit beliebig heranziehen oder anderweitig verwenden zu können. Es erscheinen demnach bei dem Ueberwälzungsprozess und speciell mit Rücksicht auf die Fortwälzung diejenigen Unternehmungen als begünstigt, welche vorwiegend mit umlaufendem Kapital arbeiten, während diejenigen, welche vornehmlich mit stehendem oder nur zu bestimmten Zwecken dienendem Kapital produzieren, von demselben keinen Gebrauch machen können. Ebenso sind diejenigen Produzenten bezüglich der Fortwälzung in schwierigerer Lage, deren Waren durch fremde Zufuhr und durch Surrogate ersetzt oder ohne wesentliche Schädigung aus der Bedürfnisbefriedigung entfernt werden können. Auch die Frage, ob die Produzenten durch gemeinsames Vorgehen und Regelung des Angebotes die Preise zu beeinflussen in der Lage sind, endlich die Frage, in welchen persönlichen Verhältnissen die Steuerzahler sich befinden, ob diese ihnen

[1]) Die eingehende und sorgfältige Abhandlung von Et. Laspeyres „Statistische Untersuchungen zur Frage der Steuerüberwälzung, geführt an der Geschichte der preussischen Mahl- und Schlachtsteuer", deren 1. Teil soeben im Finanzarchiv XVIII, Bd. 1, erschienen ist, konnte nicht mehr benutzt werden.

einen Uebergang von einer Beschäftigung zur anderen, Einschränkung des Angebotes etc. gestatten, wird die Ueberwälzung beeinflussen. Bezüglich der Rückwälzung der Steuer wird vornehmlich das Umgekehrte gelten, sie wird um so leichter und vollständiger sich vollziehen, je mehr die Nachfrage sich gegen eine Preiserhöhung empfindlich zeigt, je eher es gelingt, dem besteuerten Bedürfnis zu entsagen, die Bedürfnisbefriedigungsmittel durch andere, nicht besteuerte zu ersetzen. Ferner wird sich, wie A. Wagner zutreffend hervorhebt, mitunter nur dadurch eine Ausgleichung der Gewinne und der Besteuerung vollziehen, dass der betreffende Verkehrsprozess zu definitiven Werteinbussen oder Wertherabsetzungen besonders der stehenden Kapitalien um den Betrag der kapitalisierten Steuern führt und alsdann diese reduzierten Kapitalwerte der Berechnung zu Grunde gelegt werden. So kann es namentlich bei einzelnen Ertragssteuern kommen. Schon aus dem bisher Aufgeführten ist ersichtlich, dass in einer grossen Anzahl von Fällen die Ueberwälzung geradezu auf ungleichere Verteilung der Steuern hinwirken wird. Vielfach vermögen die wirtschaftlich Schwächeren, die im Konkurrenz- und Preiskampf an sich benachteiligt erscheinen, die sie in ungerechter Weise belastenden Steuern nicht überzuwälzen, sondern haben noch gelegentlich die Steuern anderer mitzutragen. Die Lohnarbeiter, die kleinen Gewerbetreibenden, dann alle diejenigen, welche mit festem Gehalt angestellt sind, befinden sich entgegen den Ansichten Smiths und Ricardos im Ueberwälzungskampf zumeist in einer erschwerten Lage.

Nun ist freilich in dieser Beziehung Kaizl bis zu einem gewissen Grade recht zu geben, wenn er meint, dass eine gleichmässige Besteuerung des Einkommens eine Ueberwälzung durch Preisverschiebungen nicht bewirke, da in diesem Falle die wirtschaftlichen Positionen der Kontribuenten alle gleichmässig verändert werden, also untereinander gleich bleiben und keinem ein Anhaltspunkt gegeben werde, sich auf Kosten des anderen schadlos zu halten, dass vielmehr nur ungleichmässige Steuern diesen Erfolg herbeiführten. Allein das wird sich doch nicht unter allen Umständen behaupten lassen. Sicher haben die Steuerzahler, mag es sich um gleichmässige oder ungleichmässige Steuern handeln, das Bestreben, die in der Steuer liegende Schmälerung ihres Einkommens von sich abzuwälzen, indem sie durch Erhöhung der Preise ihrer Produkte das Einkommen anderer schmälern. Inwiefern dies gelingt, lässt sich nicht allgemein bestimmen, hängt vielmehr davon ab, wie weit der Einzelne den Steuerdruck erkennt, wie gross seine Opferlust für den Staat, wie gross sein Egoismus, wie seine wirtschaftliche Stellung ist, wie weit seine Macht und Fähigkeit reicht, die Steuern abzustossen etc.

Mit absoluter Sicherheit geht aus solchen Untersuchungen nur das eine hervor, dass sich eine Bürgschaft dafür, dass durch Ueberwälzung eine nachteilige und ungleichmässige Besteuerung sich richtig, wenn auch erst in längeren Zeiträumen, verteile, nicht geben lässt; dass vielmehr an die Finanzverwaltung die dringende Aufforderung zu richten ist, die Besteuerung von vorn herein so einzurichten, dass sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Volkswirtschaft entspricht. Je mehr sich die Belastung der Steuerpflichtigen durch die direkten, eventuell durch die auf den Destinatar fortgewälzten indirekten Steuern der Gleichmässigkeit nähert, desto mehr Garantieen sind dafür vorhanden, dass die Steuern wirklich von denen dauernd getragen werden, die sie treffen sollen (Kaizl).

Was speciell die indirekten Steuern anlangt, so ist bei diesen wohl die nicht gewollte Ueber- und Rückwälzung häufiger als bei den direkten. Die Ueberwälzung der Steuer vom Produzenten zum Konsumenten, die hier vorgenommen werden muss, wenn die Steuer die Absicht des Gesetzgebers verwirklichen soll, bietet immer Hindernisse und Reibungen. Sehr gut weist Kaizl nach, dass die indirekten Steuern einen lebhaften Widerstreit der steuerpolitischen Principien aufweisen: je mehr die Steuer erbringen soll, je mehr sie also Gegenstände des allgemeinen notwendigen Konsums erfasst, desto eher wird sie übergewälzt werden, aber desto ungerechter und ungleichmässiger wird sie im Verhältnis zum Einkommen; je mehr sie sich dagegen auf entbehrliche Bedürfnisgegenstände erstreckt und der Selbstentlastung und Selbstbelastung des Einzelnen nach Massgabe des Einkommens zugänglich ist, desto geringer und unsicherer drohen ihre Erträge zu werden, aber desto eher bleibt sie auf dem Produzenten liegen. Freilich vermag die Gesetzgebung durch die Art der Veranlagung die Ueberwälzung bei den Verbrauchssteuern zu erleichtern. Denn die wirkliche Ueberwälzung bis auf den Konsumenten wird im allgemeinen um so vollständiger erreicht werden, je näher die Steuererhebung an den Konsumtionsakt gerückt ist. Umgekehrt, je weiter Steuererhebung und Verbrauch von einander entfernt sind, desto grösser wird die Möglichkeit von Störungen der Ueberwälzung, desto näher liegt die Gefahr, dass dieselbe in mangelhafter Weise sich vollzieht. Steuerveränderungen, namentlich zu Zeiten einer den betreffenden Gewerben ungünstigen

Konjunktur, können gleichfalls die Ueberwälzung verhindern oder erschweren.

B. Die Steuerentlastungskämpfe.

30. Begriff und Arten. Abgesehen von der Steuerüberwälzung im engeren Sinne fehlt es nun im wirtschaftlichen Leben nicht an zahlreichen anderen Vorgängen und Handlungen, durch welche einzelne Klassen oder Personen eine Entlastung von den sie treffenden Steuern herbeizuführen bemüht sind.

Das kann, wie namentlich Schäffle ausführt, geschehen 1. dadurch, dass gewisse Klassen der Bevölkerung ihren Einfluss auf die Staatsgewalt dazu benutzen, um sich offene oder versteckte, thatsächliche oder förmliche Steuerprivilegien zu verschaffen, so dass den übrigen Steuerzahlern eine desto grössere Last erwächst. Dieser Klassenwiderstand wird immer von den stärkeren politischen Schichten, die jeweils den Staat beherrschen, ausgehen. Namentlich haben die alten Stände ihren Einfluss zur Abwälzung der Steuerlasten benutzt. Aber Schäffle hat recht, wenn er betont, dass auch der Parlamentarismus der liberalen Epoche einer verwerflichen Steueropposition fähig sei und dass dies tief im Charakter einer einseitig privatwirtschaftlichen Epoche der materiellen Interessen begründet liege. Deshalb empfiehlt Schäffle gegenüber der Thatsache, dass die Steuerpolitik auch »dem zugeknöpften Beutel der herrschenden Klassen« den notwendigen Bedarf abringen müsse, neben sonstigen Steuern eine Verbrauchsbesteuerung, welche einigermassen auch die Wohlhabenden sicher heranzieht, und eine Besitzwechselbesteuerung, die keinen kompakten Widerstand herausfordert, weil sie nie alle Steuerträger auf einmal, sondern stets nur einzelne in ungleichen und zufälligen Intervallen trifft.

Der Entlastungskampf vollzieht sich 2. in den verschiedenen Formen der Steuerhinterziehung, in falschen Deklarationen, in Verschweigung steuerpflichtiger Beträge, in Bestechung der Steuerbehörden, im Schmuggel etc.

Auch in diesen Vorgängen vollzieht sich die Uebertragung eines Teils der Steuerlast von den sich unrechtmässigerweise Entlastenden auf andere. Hinterziehungen erscheinen in letzter Linie nicht als eine Verkürzung des Staates, der unter allen Umständen die ihm notwendigen Steuersummen aufzubringen weiss, als vielmehr als ein Unrecht gegen die übrigen Steuerzahler, die nun ihrerseits auch für die defraudierten Beträge aufzukommen haben. Es ist schon an anderen Stellen darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Staat der freilich unausrottbaren Neigung zu Schmuggel und Defraudation durch die Art des Steuersystems und die Wahl der Veranlagung wenigstens einigermassen entgegentreten kann. Schäffle hat wohl recht, wenn er darauf aufmerksam macht, dass die innerste Natur der Volkswirtschaft in der heutigen Steuerepoche der Hinterziehung zu Hilfe komme; denn der Staat übersieht keine einzige der Steuerkräfte genau und ganz, auch ist die grosse Mehrzahl der Steuerkräfte so klein, dass die genaue Einschätzung einer jeden gar nicht möglich ist. Oft sind auch die stärksten Steuerkräfte, so das bewegliche Rentenkapital, Spekulations- und Glücksgewinne etc. gar nicht findbar. Hier helfen nur höhere Strafen gegen Defraudationen und die in der Form einer Erbschaftssteuer oder ähnlicher Ergänzungssteuern geübten Kontrollen.

Die dritte Form des Entlastungskampfes erscheint in dem Vorgange, dass die Besteuerten infolge grösserer Produktionsthätigkeit, die zumeist durch die Besteuerung selbst veranlasst wird, die Steuer ganz oder teilweise einbringen. Wir möchten diesen Prozess nach dem Vorgange A. Wagners als Abwälzung bezeichnen. Diese unterscheidet sich von der eigentlichen Ueberwälzung und von den sonstigen Entlastungskämpfen dadurch, dass Steuerzahler und Steuerträger erleichtert werden, ohne dass andere Steuerträger die Kosten zu tragen haben. Von dieser Form der Steuerentlastung sagt schon Rau, dass hier die Besteuerten keinen anderen Nachteil von der Steuer haben, als dass sie mehr Zeit und Kraft aufwenden müssen.

Denkbar und möglich ist, dass die Gesamtbesteuerung, namentlich wenn sie hoch und fühlbar ist, also etwa in der Form hoher Vermögenssteuern geschieht, das ganze Volk zur Abwälzung durch gesteigerte wirtschaftliche Thätigkeit antreibt, aber praktisch bedeutungsvoller sind jedenfalls die Fälle, in denen die Abwälzung durch einzelne Steuern oder Veranlagungsarten provoziert wird. Und hier lässt sich vielfach nicht bloss die Thatsache, sondern auch Art und Umfang der Abwälzung konstatieren. Diese Abwälzung kann geschehen durch Verbesserung und Vermehrung der Produkte bei gleichbleibendem Aufwand von Kapital und Arbeit oder durch Verminderung der Produktionskosten bei gleicher Anzahl und Güte der Produkte. Als Beispiele mögen namentlich diejenigen indirekten Verbrauchssteuern dienen, bei denen die Steuern vom Produzenten nach dem Rohstoffe oder nach Betriebsmerkmalen erhoben werden, so namentlich die Branntwein-, Zucker- und Bierbesteuerung. Hier gelang es den Produzenten nicht selten, durch Anwendung verbesserter Apparate und Maschinen mehr Fabrikate aus den Rohstoffen etc. herzustellen, als die Steuergewalt an-

genommen hatte, mithin einen Teil derselben steuerfrei zu produzieren, was eine Herabsetzung der Steuer im Verhältnis zu dem steuerfrei produzierten Quantum bewirkte. Auch bei Ertragssteuern mit stabiler Katasterveranlagung, namentlich bei der Grundsteuer, wird eine mehr oder weniger bedeutende Steuerabwälzung dadurch bewirkt werden können, dass der Wirtschafter den wirklichen Ertrag durch besondere Tüchtigkeit und Anstrengung, durch Meliorationen u. dgl. über den von der Steuergewalt festgesetzten hinaus zu steigern vermag.

Von dieser Abwälzung hat die Volkswirtschaft als Ganzes unbestreitbaren Vorteil; doch nehmen die einzelnen Besteuerten in verschiedenem Masse daran teil. Zunächst fragt es sich, ob Kosten und Preise der Produkte sich proportional verändern oder nicht und wie die durch die Fortschritte der Produktion ermöglichten Vorteile auf die einzelnen Gruppen Produzenten und Konsumenten sich verteilen. Was dann speciell die Abwälzung indirekter Steuern anlangt, so gelingt sie nicht allen Produzenten in gleichem Masse; sie gelingt nur oder sie gelingt wenigstens in höherem Masse den tüchtigeren und fleissigeren Produzenten, besonders aber den kapitalkräftigeren, welche durch ihr Kapital in die Lage gesetzt sind, alle Verbesserungen der Technik sich zu nutze zu machen. Die Besteuerung der Rohstoffe oder der Produkte gleich beim Beginne der Produktion begünstigt also mehr oder weniger die Grossbetriebe und führt zu ungleicher Belastung. Die kleineren Produzenten können leicht in die Lage kommen, einen Teil der Steuer, die sie auf die Konsumenten wälzen sollten, auf sich zu nehmen, um die Preiskonkurrenz mit den grösseren Produzenten bestehen zu können. Diese Missverhältnisse hat man in der neueren Zeit wiederholt im Steuerrecht berücksichtigt, so wenn z. B. nach dem deutschen Branntweinsteuergesetz von 1887, bezw. der Novelle vom 8. Juni 1891, die landwirtschaftlichen Brennereien eine Kontingentsbegünstigung und Erweiterung des Spielraumes der Brennperiode oder wenn die der Materialsteuer unterliegenden Obstbrennereien Ermässigungen zugebilligt erhielten, so auch, wenn nach der Neuregulierung des bayerischen Malzaufschlags vom 8. Dezember 1889 die Brauer für den Hektoliter Malz durchschnittlich 6 Mark, diejenigen dagegen, welche mehr als 10 000 Hektoliter Malz verwenden, einen Zuschlag von je 25 Pfennig für jeden weiteren Hektoliter bis zu 40 000 Hektoliter, und diejenigen, die mehr als 40 000 Hektoliter verarbeiten, einen Zuschlag von 50 Pfennig für jeden die Menge von 40 000 Hektoliter übersteigenden Hektoliter zu entrichten haben. Auch die Abwälzung stabiler Ertragssteuern, so erwünscht sie für denjenigen ist, dem sie gelingt, kann dadurch Bedenken erwecken, dass durch diese Art der Abwälzung Ungleichmässigkeiten in der Gesamtbesteuerung entstehen. Im übrigen hat freilich von dieser Art des Steuerentlastungskampfes, wie oben bereits bemerkt wurde, die Volkswirtschaft unverkennbare Vorteile.

VI. Geschichte und Statistik des Steuerwesens im 19. Jahrhundert.

31. Allgemeine Uebersicht. Ueberblickt man das Steuerwesen der grösseren modernen Staaten Europas, so wird man finden, dass die Verschiedenheit desselben trotz der seit einiger Zeit sich geltend machenden nivellierenden Bestrebungen ausserordentlich gross ist. Die Gründe sind zum Teil historischer Natur und an anderer Stelle bereits nachgewiesen worden. (S. meinen Art. Finanzen oben Bd. III S. 902 ff.) Hier handelt es sich nur um die Konstatierung derjenigen Verschiedenheiten, welche auch heute noch die Gesetzgebungen durchziehen. Da fällt namentlich nun die verschiedene Ausdehnung der direkten und der indirekten Steuern auf. Es muss aber, wenn wir diese Verschiedenheit hier nicht bloss durch Worte, sondern auch durch Zahlen zu konstatieren den Versuch machen, auch an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Begriff der direkten und der indirekten Steuern sehr schwankt, nicht nur in der Theorie, sondern auch im Staatsvoranschlagswesen. Die Berechnung ist auch wegen der verschiedenen Anlage der Budgets sehr schwierig, so dass selbst ganz verlässige Statistiker zu verschiedenen Resultaten kommen. Deshalb muss ausdrücklich bemerkt werden, dass hier, um wenigstens einige zahlenmässige Vergleiche zu ermöglichen, der Begriff der indirekten Steuern im weitesten Sinne genommen ist.

Bei dem Vergleiche der Staatsvoranschläge der einzelnen wichtigeren Staaten findet man eine auffallende Aehnlichkeit zwischen den Finanzverhältnissen Frankreichs und Englands. Hier wie dort überwiegt das Einkommen aus indirekten Steuern weit das aus direkten. In Frankreich verhalten sich die direkten zu den indirekten Steuern wie 1 : 4,79, in England wie 1 : 3,64. Den Gegensatz dazu bilden Preussen und Italien mit einem Verhältnis von 1 : 2, bezw. 1 : 1,59. Die Mitte zwischen diesen Staaten halten Oesterreich und Russland mit einem Verhältnis von 1 : 2,73 und 1 : 2,95.

A. Die deutschen Staaten.

32. Preussen. Preussen hatte zu Anfang dieses Jahrhunderts mit besonderen Schwierigkeiten in Bezug auf die Herstellung eines zweckentsprechenden Steuersystems zu kämpfen. Diese lagen einmal in der Unfertigkeit der politischen Zustände, zum anderen in den überlieferten historischen Verhältnissen. Die direkte Besteuerung hat nach mancherlei Versuchen seit den Katastrophen von 1806/1807 am 30. Mai 1820 einen ersten Abschluss erfahren dadurch, dass neben den alten Realsteuern, der Grund-, Gebäude- und einer eben neugestalteten

Gewerbesteuer, eine allgemeine Personalsteuer in der Form einer Klassensteuer eingeführt wurde. Diese direkte Besteuerung steht jedoch in einem so engen Zusammenhange mit der indirekten, namentlich bis zum Jahr 1873, dass wir sie wenigstens teilweise zusammen betrachten müssen. Durch die Edikte vom 27. und 28. Oktober 1810, durch welche die bis dahin bestehenden Privilegien, Befreiungen, lokalen Verschiedenheiten in der Hauptsache aufgehoben wurden, wurde nämlich ein allgemeines, Stadt und Land gleichmässig umfassendes System von Verbrauchssteuern eingerichtet, darunter eine Mahlaccise von Getreide. Da aber diese und namentlich die Mahlsteuer auf dem Lande grossen Schwierigkeiten unterlag, so führte ein Edikt vom 7. September 1811 eine grundsätzliche Unterscheidung bezüglich dieser Steuern herbei, wonach das Verbrauchssteuersystem nur in den grösseren Städten in etwas veränderter Form aufrecht erhalten blieb, während in den kleineren Städten und auf dem platten Lande eine Personalsteuer in Form einer Kopfsteuer eingeführt wurde. Nach den oben erwähnten Gesetzen vom 30. Mai 1820 wurde in den grösseren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer weitergeführt, in den kleineren die Personalsteuer, allerdings in der verbesserten Form einer Klassensteuer, eingeführt. Diese Klassensteuer war bekanntlich keine eigentliche Einkommensteuer, hatte nur wenige Klassen, richtete sich nur ganz allgemein nach den äusseren Lebensverhältnissen etc. und traf namentlich die oberen Klassen entfernt nicht im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit. Wir übergehen hier die Versuche, welche wiederholt zur Verbesserung der Klassensteuer gemacht wurden, da dieselben an einer anderen Stelle (oben Bd. III, S. 384 ff.) eingehend geschildert wurden. Nach verschiedenen vergeblichen Anläufen kam es endlich im Jahre 1851 (Gesetz vom 1. Mai 1851) zu einem principiell und praktisch sehr wichtigen Gesetze, das mit Recht als eine Etappe in der Entwickelung des preussischen Steuerwesens betrachtet wird. Damals wurde die Personal- und Einkommensteuer wenigstens für die wohlhabenden Klassen der Bevölkerung zu einer wirklich allgemeinen und zwar auch in den grösseren Städten, indem die durch dieses Gesetz eingeführte sogenannte klassifizierte Einkommensteuer alle Jahreseinkommen physischer Personen von 1000 Thalern ab umfasste. Für Steuerpflichtige mit geringerem Einkommen blieb zwar in den grösseren Städten noch die Mahl- und Schlachtsteuer, in den kleineren Städten und auf dem Lande die Klassensteuer bestehen, aber doch war durch dieses Gesetz das Princip der direkten Staatsbesteuerung gegenüber der Verbrauchsbesteuerung einerseits und das Princip der Einkommen- gegenüber der Ertragsbesteuerung andererseits in erheblichem Masse gefördert. Die übrigen direkten Steuern blieben in ihrem alten Zustande und erst zu Anfang der 60er Jahre ging man daran, auch die zurückgebliebene Realbesteuerung den veränderten Verhältnissen entsprechend umzugestalten. Durch zwei Gesetze vom 21. Mai 1861 wurde zunächst die Grundsteuer und die Gebäudesteuer reformiert. Bei der ersteren wurden die alten Steuerfreiheiten des privilegierten Grundbesitzes im Osten beseitigt, eine allgemeine gleichartige Grundsteuer auf Grund eines neuen Katasters durchgeführt, die letztere wurde von der ersteren getrennt und auf eigene Füsse gestellt. Das geschah allerdings, wie A. Wagner erst jüngst hervorhob, zu einer Zeit, als man an der steuerpolitischen Richtigkeit und an der steuertechnischen Vorzüglichkeit der allgemeinen Grundsteuer, zumal für ein grosses Staatsgebiet mit verschiedenen wirtschaftlichen, technischen und historischen Verhältnissen, irre zu werden begann; aber die Mängel der Personalbesteuerung wurden damals doch sehr stark empfunden und erschienen vielfach als unüberwindlich. Das Interesse der Finanzverwaltung wurde dabei durch eine kleine Erhöhung des Ertrages der Grundsteuer und durch die Einführung der neuen Gebäudesteuer berücksichtigt.

Das Gesetz über die Gewerbesteuer blieb vorerst in dem Zustande vom Jahre 1820.

Ein weiterer Schritt in der Reform der direkten Staatsbesteuerung, der z. T. durch die grossen politischen Ereignisse der Jahre 1864, 1866, 1870 und 1871, z. T. durch die damit verknüpften Folgen für den Staatshaushalt der Einzelstaaten, namentlich den Uebergang der indirekten Steuern an das Reich, z. T. durch die gewaltige Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, z. T. endlich durch die in den 60er Jahren rasch um sich greifende freihändlerische Agitation gegen die Verbrauchssteuern veranlasst war, geschah durch GG. vom 25. Mai 1873. Damals wurde die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer und die Mahlsteuer auch als Kommunalsteuer gänzlich aufgehoben und die direkte Besteuerung mit wenigen Ausnahmen zur alleinherrschenden gemacht. An ihrer Stelle wurde auch in den grösseren Städten die in einigen Punkten geänderte Klassensteuer eingeführt. Bei der klassifizierten Einkommensteuer erfolgten nur geringfügige Aenderungen.

Obwohl nun die Einkommen- und Klassensteuer, namentlich durch die oft sehr bedeutenden Zuschläge grösserer Kommunen zu derselben, drückend empfunden wurde und manche Angriffe hervorrief, blieb es doch bis zum Jahre 1883 bei der bisherigen Besteuerung. Erst im Jahre 1883 wurde namentlich infolge der Reichssteuerpolitik vom Jahre 1879 ein weiterer Schritt gemacht. Diese Aenderungen erklären sich aus dem seit dem Jahre 1880 beliebten steuerpolitischen Systeme der sogenannten Verwendungsgesetze, wonach die durch die Entwickelung der Zölle und der indirekten Steuern im Reiche bewirkten Mehreinnahmen (wenn Reich und Staat zusammengefasst werden) nicht zur Vermehrung der öffentlichen Einkünfte, sondern zur Milderung der direkten Steuern herangezogen werden sollten. Infolge dieser Einrichtung sollen nach einem G. vom 16. Juli 1880 die dem preussischen Staate aus dem Ertrage der Zölle und der Tabaksteuer oder infolge weiterer Steuerreformen des Reichs jährlich zu überweisenden Geldsummen zum Erlasse eines entsprechenden Betrages an der Einkommen- und Klassensteuer verwendet werden, insoweit darüber nicht in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung behufs Deckung der Staatsausgaben oder Ueberweisung eines Teils der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände anderweit Verfügung getroffen ist. Ein G. v. 10. März 1881 führte in der That einen solchen

Erlass ein, der dann durch G. v. 26. März 1883 etwas eingeschränkt wurde. Ein neues Gesetz sollte noch zu Ende des Jahres 1883 principielle Aenderungen an der Einkommensteuer vornehmen; es kam aber trotz der Anerkennung der Notwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung der Personalbesteuerung nicht zu einer solchen. Die Reform der Klassen- und Einkommensteuer blieb dann infolge einer Reihe von Verhältnissen, mit denen wir uns hier nicht weiter befassen können, liegen, und erst im Jahre 1891 wurde ein weiterer bedeutungsvoller Schritt in der Fortbildung des preussischen Steuerwesens gemacht.

Dass eine Steuerreform, und zwar nicht nur der Staats-, sondern auch der Gemeindesteuern dringend notwendig sei, wurde von allen Seiten anerkannt. Die Gründe waren namentlich folgende: Zunächst sollte die von allen Seiten angenommene Ueberlastung der unteren Klassen durch die Verbrauchssteuern und Zölle des Reichs einigermassen paralysiert werden durch eine entsprechende Mehrbelastung der wohlhabenderen Klassen mit direkten Steuern. Man war wohl allgemein darüber einig, dass die Herstellung einer gleichmässigeren Steuerbelastung nur durch Aenderungen an der Einkommensteuer bewirkt werden könne; man war ferner darüber einig, dass die bestehende Gesetzgebung über diese Steuern, vornehmlich das Veranlagungsverfahren der Klassen- und Einkommensteuer, viele Mängel enthalte; namentlich hielt man dafür, dass die Zinsen und Dividenden des beweglichen Kapitals nicht im entsprechenden Verhältnisse getroffen würden. Es kam ferner dazu, dass diese Uebelstände durch manche provinzielle und lokale Verschiedenheiten der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, dann durch das ungleichmässige Vorgehen der Veranlagungsorgane vielfach gesteigert wurden, endlich, dass durch das herrschende System der kommunalen Zuschläge zu den Staatssteuerquoten die Ungleichheit des Druckes noch empfindlicher gemacht wurde. So war eine Steuerreform auch ohne die Nötigung eines steigenden Bedarfs dringend notwendig geworden. In der That wurde es von seiten des Finanzministers Miquel als der einzige Zweck dieser Reform betont, dass es sich bei derselben um bessere, gerechtere Verteilung der Steuerlast unter den Pflichtigen, nicht um Beschaffung von Mehrerträgen für den Staat handle. Mag diese Ansicht vielleicht auch etwas zu idealistisch sein, die für die Entwickelung des Steuerwesens wichtige Thatsache bleibt doch bestehen, dass durch das neue Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 ein wesentlicher Fortschritt in der Annäherung an die obersten Grundsätze im Steuerwesen gemacht wurde. Auf das Gesetz im einzelnen einzugehen, ist hier keine Veranlassung; es ist oben Bd. III, S. 394 ff. geschildert worden. Um so mehr aber möchten wir hier kurz auf die Bedeutung desselben für die Geschichte des Steuerwesens hinweisen. Preussen war in seiner staatlichen direkten Besteuerung längere Zeit hinter kleineren deutschen Staaten, besonders Sachsen, Baden und Hessen zurückgeblieben, und es ist für ganz Deutschland wichtig, wie A. Wagner mit Recht bemerkt, dass Preussen das Versäumte nachholte und durch seine Gesetzgebung nun auch wieder auf die übrigen deutschen Staaten eingewirkt und dort die Anregung zu Reformen gegeben hat. Wichtig ist aber ausserdem besonders der Weg, den Preussen in der Reform der direkten Steuern eingeschlagen hat, indem es in entschiedener Weise den Uebergang zur Personal- oder Subjektbesteuerung vollzogen und von dem Principe der Ertragsbesteuerung sich weggewendet hat.

Diese Reform der Einkommensteuer und des gesamten Steuerwesens überhaupt erhielt ihren Abschluss durch drei weitere Gesetze des Jahres 1893. Von diesen bestimmte das erste, dass die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern als Staatssteuern ausser Hebung gesetzt und die Bergsteuer aufgehoben werde. Das zweite führte als neue Staatssteuer eine Vermögenssteuer („Ergänzungssteuer“) ein. Das dritte ordnete das Kommunalsteuerwesen, indem es die von dem Staate freigegebenen Steuerquellen den Kommunen überwies und die Gemeindeeinkommensteuer regelte. Auf diese Gesetzgebung hier einzugehen, verbietet sich durch den Zweck dieser Uebersicht; aber es muss ausdrücklich konstatiert werden, dass diese neueste Entwickelung des Steuerwesens in Preussen trotz einiger nicht unerheblicher Mängel, namentlich in der Regelung des Gemeindeeinkommensteuerwesens, einen erheblichen Fortschritt in der Verwirklichung der im Steuerwesen als richtig anerkannten Grundsätze bewirkt hat.

Bezüglich der übrigen in Preussen bestehenden Steuern seien nur die Erbschaftssteuern, die verschiedenen Stempelsteuern und die Hundesteuer als die wichtigsten erwähnt. Ueber ihre Veranlagung etc. verweise ich auf die besonderen Artikel.

In der auf S. 1152 folgenden statistischen Tabelle soll schliesslich eine Uebersicht über die Erträgnisse der preussischen Steuern im 19. Jahrhundert gegeben werden. Ueber sonstige Steuern des preussischen Staates und deren Erträgnisse s. Finanzstatistik oben Bd. III S. 983 f.

33. Bayern. Im Gegensatze zu dem von uns bei Betrachtung des preussischen Steuerwesens eingeschlagenen Verfahren empfiehlt es sich, für Bayern und die übrigen deutschen Staaten die direkten und indirekten Steuern gesondert zu besprechen. Wir sprechen zunächst von den ersteren.

Noch zur Zeit des Erlasses der bayerischen Verfassung, im Jahre 1818, zerfiel das Land, was die Gesetzgebung über die direkten Steuern anlangt, in eine Mehrzahl von Rechtsgebieten. Das Gebiet des bayerischen Rechts umfasste die 6 älteren Provinzen, in welchen als direkte Steuern die Rustikal- oder Grundsteuer, die Dominikal-, die Haus-, die Gewerbe-, die Familien- und die Zugviehsteuer erhoben wurden. Im Rheinkreise dagegen und in Unterfranken bestanden, teilweise anschliessend an die französische Gesetzgebung, die Grundsteuer und die mit ihr verbundene Häusersteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Gewerbesteuer und die Personal- und Mobiliarsteuer. Ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des bayerischen Steuerwesens beginnt mit dem Jahre 1828. Es wurden damals dem Landtage fünf Gesetzentwürfe vorgelegt, welche die Grund-, die Haus-, die Gewerbe- und Erwerbssteuer und die Er-

Ertrag der preussischen direkten Staatssteuern nebst der Mahl- und Schlachtsteuer.

(Nach A. Wagner, Finanzarchiv, VIII. Jahrg. S. 581.) (Voranschlag, Soll.)

Nummer	Steuern	1850		1860		1870		1880/81		1890/91		1898/99	
		1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%	1000 M.	%
1	Grundsteuer	30 310	44.7	30 612	36.1	39 283	29.0	40 155	25.2	40 032	24.6	—	—
2	Gebäudesteuer	—	—	—	—	13 743	10.2	27 000	17.0	32 375	19.9	—	—
3	Gewerbesteuer	7 742	11.4	9 855	11.6	15 711	11.6	18 764	11.8	21 119	13.0	[1]) 2 833	1.7
	Ertragssteuern 1-3	38 061	56.1	40 467	47.7	68 737	50.8	85 919	54.0	93 526	57.5	[1]) 2 833	1.7
4	Klassensteuer	22 896	33.8	27 066	32.0	39 210	29.0	41 441	26.1	24 681	15.2	—	—
5	Einkommensteuer	—	—	9 075	10.7	15 540	11.6	31 613	19.9	44 364	27.3	133 000	79.5
	Personalsteuern 4-5	22 896	33.8	36 141	42.7	54 750	40.6	73 054	46.0	69 045	42.5	133 000	79.5
6	Ergänzungssteuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31 500	18.8
	Summe 1—6	60 957	89.9	76 607	90.4	123 487	91.4	158 973	100.0	162 571	100.0	170 133	100.0
7	Mahlsteuer	3 180	4.7	3 927	4.8	4 935	3.6	—	—	—	—	—	—
8	Schlachtsteuer	3 692	5.4	4 104	4.8	6 796	5.0	—	—	—	—	—	—
	Indirekte Steuern 6-7	6 872	10.11	8 031	6.6	11 731	8.6	—	—	—	—	—	—
	Summe 1-8	67 829	100.0	84 638	100.0	135 218	100.0	158 973	100.0	162 571	100.0	170 133	100.0

[1]) Ertrag der Wandergewerbesteuer.

hebung der direkten Staatsauflagen betrafen. Diese Vorlage führte zu dem G. v. 15. August 1828, betreffend die allgemeine Grundsteuer, ein Gesetz, welches in seinen allgemeinen Bestimmungen auch heute noch gilt. Es besteuert auf Grund eines Katasters im wesentlichen den Rohsteuerertrag bezw. die Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Am gleichen Tage kam auch die Haussteuer zu stande. Die übrigen Gesetzentwürfe, die in mehrfacher Beziehung von Interesse sind, wurden nicht erledigt. Die Besteuerung der Kapitalien wurde auch hier wie anderwärts deshalb als bedenklich erklärt, weil dadurch die Kapitalien entweder ins Ausland getrieben oder von nutzbringender Verwendung zurückgeschreckt würden, weil sie leicht zu hinterziehen sei und gehässige Vermögensermittelungen voraussetze. Von der Besteuerung von Staatspapieren wurde noch besonders eine Minderung des Staatskredits befürchtet. Ferner wurde die Besteuerung der Apanagen, Staatsdienerbesoldungen und anderer ähnlicher Bezüge mit der Motivierung abgelehnt, dass „es offenbar jeder richtigen Theorie widerspräche, den Staatsbedarf z. T. durch direkte ordentliche Auflagen auf den Staatsbedarf selbst zu decken“, dass eine Schmälerung der Besoldungen etc. besser „durch den Besoldungsstrich selbst statt auf dem Wege der Steuerperception erzielt werden könnte“. So blieb es denn in dieser Beziehung beim Alten und das von der Regierung im Anschlus an einen Versuch vom Jahre 1819 geplante Werk der Steuerreform, bei welchem, wie M. Seydel bemerkt, ein vielfacher Anschluss an französische Muster unverkennbar, dem aber eine gewisse Grösse des Stils nicht abzusprechen ist, ein Bruchstück. Erst nach Jahrzehnten wagte man sich unter dem Drucke der Not an die damals ungelöst gebliebene Aufgabe.

Das war der Fall im Jahre 1848. Die Ablösungsgesetzgebung und die damals geplante, aber allerdings nicht durchgeführte Aufhebung des Lottos stellten erhebliche Ausfälle in Aussicht. An eine einfache Erhöhung der bis dahin bestehenden Steuern konnte bei der Thatsache, dass die Grund-, Dominikal- und Haussteuer etwa 5 Millionen Gulden ertrugen, während die Personal-, Familien-, Besoldungs- und Mobiliarsteuer nur etwa 360000 Gulden erbrachten, nicht wohl gedacht werden. Und so brachte die Staatsregierung im Landtage zwei Gesetzentwürfe über die Einkommen- und Kapitalsteuer ein, welche auch unter dem 4. Mai 1848 zu Gesetzen gemacht wurden. Jedoch sollten sie nur probeweise für das Rechnungsjahr 1848/49 gelten, da die Regierung sich scheute, „im Drange des Augenblicks“, wie sie sagte, „einen Neubau des Steuersystems vorzunehmen“. Während die Kapitalsteuer im allgemeinen die Grundzüge analoger Steuern in anderen Staaten aufwies, war die Einkommensteuer als eine allgemeine subjektive Besteuerung gedacht: es sollte jedes reine Einkommen ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen wird oder nicht, der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen. Auf Grund der mit diesen Gesetzen gemachten Erfahrungen, denen allerdings schon wegen der Kürze der Zeit eine besondere Beweiskraft nicht inne-

wohnen konnte, wurde nun dem Landtage im Jahre 1849/50 eine neue Gesetzesvorlage gemacht, welche am 11. Juli 1850 zum Gesetze erhoben wurde. Die Kapital- oder, wie sie jetzt hiess, Kapitalrentensteuer blieb im wesentlichen, wie sie war; bei der Einkommensteuer wurde eine andere Progression eingeführt. Im Jahre 1852 wurde auch die Neugestaltung der Gewerbesteuer in Angriff genommen. Die Grundlagen des alten Steuertarifs vom 15. April 1814, der sich nur auf die konzessionierten Steuern bezogen hatte, waren durch die grossen Umwälzungen im Gewerbebetriebe, durch den Zollverein, durch die veränderte Gewerbeorganisation in der Zwischenzeit völlig unhaltbar geworden. Das Gewerbesteuergesetz vom 28. Mai 1852, durch welches auch der Verschiedenheit in den Provinzen ein Ende gemacht werden sollte, suchte diesen neuen Verhältnissen gerecht zu werden. Es unterwarf alle Gewerbe der Besteuerung nach einer Normal- und Betriebsanlage und einer in 30 Steuerklassen und 4 Steuersätze geteilten Steuerskala. Damit ist die bayerische Steuergesetzgebung in der Hauptsache abgeschlossen. Die im Jahre 1856 vorgenommenen Reformen und Revisionen änderten nichts an der Grundlage derselben. Nur die Einkommensteuer erlitt durch G. v. 31. Mai 1856 eine tiefergreifende Umgestaltung. Die allgemeine progressive Einkommensteuer hatte sich aus Gründen, welche uns hier nicht beschäftigen können, nicht bewährt, und die Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse in der Zukunft war so gering, dass man sich entschloss, sie fallen zu lassen und eine sogenannte specielle Einkommensteuer an deren Stelle zu setzen. Dieselbe will jeden Ertrag aus Arbeit, geschieden in 3 grosse Abteilungen, jede Abteilung in mehreren Abstufungen und Klassen, treffen. Andere minder wichtige Detailgesetze übergehen wir hier und bemerken nur noch, dass die im Laufe der Jahre infolge der bei den einzelnen Steuerarten herrschenden Verschiedenheit des Besteuerungsmassstabes und des Anlageverfahrens immer mehr hervortretenden Ungleichheiten die Regierung veranlassten, Ende des Jahres 1879 vier Gesetzentwürfe über die Einkommensteuer, Kapitalrentensteuer, die Gewerbesteuer und über einige Abänderungen des Grund- und Haussteuergesetzes der Abgeordnetenkammer vorzulegen. Der Grundgedanke, auf welchem das künftige Steuersystem beruhen sollte, war der in Bayern schon wiederholt aufgetauchte, nämlich das Ertragssteuersystem durch eine allgemeine Einkommensteuer zu ergänzen. Obwohl nun für eine derartige Reform ausreichende Gründe sprachen und die Motivierung durch die Regierung eine eingehende und übezeugende war, konnte sich der Landtag doch nicht zu einer Wiederaufnahme der im Jahre 1828 und 1856 gescheiterten Versuche entschliessen, die allgemeine Einkommensteuer wurde abgelehnt und nur eine Reihe von kleineren Reformen an den bestehenden Gesetzen unterm 19. Mai 1881 herbeigeführt, von denen die an dem Gewerbesteuergesetze vorgenommenen als die erheblichsten erscheinen. Und so ist die Steuergesetzgebung vom Jahre 1881 nur als eine Weiterbildung des bestehenden Rechts anzusehen. Die Reformbestrebungen kamen damit nicht zur Ruhe. Am 22. Mai 1894 wurde in der Abgeordnetenkammer der Antrag gestellt, die Staatsregierung möge die Frage der Einführung einer allgemeinen direkten progressiven Einkommensteuer, verbunden mit einer Vermögenssteuer prüfen und eventuell dem Landtage eine diesbezügliche Vorlage machen. Sollte die Vorlage eines Gesetzentwurfes einer progressiven Einkommensteuer nicht möglich sein, so mögen Vorlagen über Abänderung der nachgenannten Steuergesetze gemacht werden, dahin gehend, dass 1. bei der Kapitalrentensteuer der Steuersatz bei den höheren Jahresrenten entsprechend gesteigert, dagegen für Personen, deren Gesamteinkommen und Jahresrenten gewisse Beträge nicht übersteigen (insbesondere für erwerbsunfähige Personen, Witwen, minderjährige Waisen) weiter ermässigt wird, Ausländer aber, falls sie in Bayern der Kapitalrentensteuer unterliegen, mit ihren gesamten Kapitalrenten zur Steuer herangezogen werden; 2. die Einkommensteuer im Gegenhalte zur jetzigen Skala in den mittleren und höheren Sätzen allmählich ansteigend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber, soweit zulässig, beseitigt werde; 3. bei den Gewerben eine Besteuerung nach dem Ertrage mit progressiv aufsteigenden Sätzen thunlichst allgemein angewendet und lediglich für kleinere Gewerbe eine Steueranlage nach festen Sätzen erfolgen, der Betrieb des Bergbaues aber, an Stelle der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer unterworfen werde. Endlich möge die Staatsregierung für die nächste Finanzperiode nach Massgabe der verfügbaren Mittel in erster Linie eine Ermässigung der Grundsteuer und der Miethaussteuer herbeiführen. Nachdem die Anträge auf Einführung der allgemeinen Einkommen- und der Vermögenssteuer sowie auf Ermässigung der Grund- und Miethaussteuer seitens der Reichsratskammer abgelehnt worden waren, wurden im Herbste 1897 seitens der Regierung 4 Gesetzentwürfe über Abänderung der Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbesteuer und der Besteuerung des Gewerbes im Umherziehen den Kammern in Gemässheit der oben erwähnten Direktiven vorgelegt, die nach langen Verhandlungen und mit mannigfachen Aenderungen im einzelnen unterm 9. Juni 1899 (mit Ausnahme des Gesetzes über Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, das bereits unterm 18. November 1897 publiziert wurde) Gesetzeskraft erhielten. Die wesentlichen Ergebnisse der letzten bayerischen Steuerreform sind die folgenden.

Am einschneidendsten wurde von der Revision das Gewerbesteuergesetz getroffen: An Stelle der Besteuerung nach Merkmalen ist nun bei einer ziemlich grossen Anzahl von Gewerbekategorieen die nach dem wirklichen Ertrag, an der Stelle der prozentualen Besteuerung mit $^3/_4$ bis $1^1/_2$, unter Umständen bis $2^1/_2$ des Ertragsanschlages ist eine nach der Höhe des Ertrages in ihren Sätzen allmählich ansteigende Klassenskala mit einem Maximalprozent von $3^1/_2$ getreten; der Begriff des steuerbaren Ertrages ist definiert worden; bei Bemessung der Normalanlage ist an Stelle der Bevölkerungszahl des Betriebsortes der grössere oder geringere Umfang des Geschäftsbetriebs zu Grunde gelegt, der Betrieb des Bergbaues

ist der Gewerbesteuer unterstellt, der Gewerbetarif ist ergänzt, für die Konsum-, Vorschuss- und Kreditvereine sind besondere Bestimmungen getroffen, Filialgeschäfte und Warenhäuser sind einer erhöhten Steuer unterworfen worden. Bei der Einkommensteuer sind die bisherigen Abteilungen II und III zu einer vereinigt worden unter Bestimmung einer gemeinsamen allmählich ansteigenden Klassenskala bis zu einem Höchstbetrag von $2^1/_2$ Prozent. Bei der Kapitalrentensteuer wurde die Progression bis 4 Prozent weitergeführt, die Steuerfreiheit kleiner Renten etwas erweitert. Allen drei Gesetzen ist eigentümlich, dass die Steuerbefreiungen etwas ausgedehnt werden und zwar unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen und dass aussergewöhnliche, die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen beeinträchtigende Verhältnisse durch Steuerermässigungen berücksichtigt werden. Andere Neuerungen beziehen sich auf das Anlage- und Rechtsmittelverfahren, die Strafnormen, die Behandlung der Ab- und Zugänge, der Nachholungen.

Das Wesentliche an der bayerischen Steuerrevision besteht darin, dass der Versuch gemacht wird, die Ertragssteuern mit einkommensteuerartigen Momenten zu durchsetzen. Dass dies nicht das letzte Wort in der Entwickelung des bayerischen direkten Steuerwesens sein kann, dürfte nicht zweifelhaft sein. Unter allen Umständen ist aber nunmehr eine Reform der Grund- und der Gebäudesteuer im Sinne der oben abgeschlossenen Revision der drei übrigen Ertragssteuern unaufschiebbar geworden.

Bezüglich der übrigen Steuern Bayerns ist zu bemerken, dass die indirekten Steuern mit Ausnahme des sehr einträglichen Malzaufschlages an das Reich übergegangen sind, dass von den sonstigen Steuern nur eine Erbschaftssteuer, eine Steuer vom Vermögensverkehre („Besitzveränderungsgebühr") sowohl mit unbeweglichem als mit beweglichem Vermögen und eine Hundesteuer erhoben wird.

Ueber das Erträgnis der Steuern im Königreiche Bayern nach dem Voranschlage für 1900/01 unterrichtet die folgende Tabelle.

Steuern im Königreiche Bayern nach dem Voranschlage 1900/01.
(Bruttozahlen.)

Einnahmen	M.	M.
Direkte Steuern		
Grundsteuer		11 471 000
Haussteuer, davon		6 813 000
Arealhaussteuer	754 000	
Miethaussteuer	6 064 000	
Gewerbesteuer, davon		6 718 000
Gewerbesteuer	9 800 000	
Steuer v. Gewerbetriebe im Umherziehen	200 000	
Kapitalrentensteuer	5 500 000	
Einkommensteuer	2 900 000	
Summa		3 668 900
Erbschaftssteuer, Gebühren und Stempelabgaben, dann Strafen		
Erbschaftssteuer		2 300 000
Gebühren- und Stempelabgaben		94 395 000
Strafen		753 000
Summa		27 448 200
Indirekte Steuern		
Malzaufschlag		43 085 400
Vergütungen aus der Reichskasse für die Erhebung etc. der Zölle und Steuern		3 921 600
Hafengefälle u. Zollnebeneinnahmen		94 950
Hundesteuer		1 850 000
Gemischte Einnahmen		361 630
Summa		49 265 950

34. Sachsen. Zu Anfang dieses Jahrhunderts bestand in Sachsen eine Reihe von Steuern, welche zum Teil aus wesentlich früherer Zeit stammten, so die erbländischen Personensteuern, die Quatembersteuern, die Stempelgelder von Fabrikaten etc. Diese wurden sämtlich durch G. v. 22. November 1834 aufgehoben und durch eine einheitliche Gewerbe- und Personalsteuer ersetzt. Der Gewerbesteuer wurden alle Personen unterworfen, welche Handel, Fabrikation, Handwerk, endlich diejenigen, welche die Landwirtschaft als Pächter trieben; der Personalsteuer die Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, Pensions- und Wartegeldempfänger, Gelehrte und Künstler, Grundstücksbesitzer und Personen, welche von ihren Kapitalrenten lebten. Durch ein G. v. 9. September 1843 wurde eine Reihe von Grundabgaben, die sich noch vorfanden, aufgehoben und an ihre Stelle trat eine einheitliche, für jene Zeit wohlgelungene Grundsteuer mit umfassender Ertragskatastrierung, die zugleich auch die Gebäude umfasste. Erst mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems wurde Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit in das direkte Steuerwesen gebracht, die freilich mit nicht unerheblichen Opfern in der Form von einmaligen Entschädigungen und fortlaufenden Renten erkauft werden mussten. Das System der Gewerbe- und Personalsteuer wurde nun zwar durch ein neues Personal- und Gewerbesteuergesetz v. 24. Dezember 1845 und durch mehrere andere darauf bezügliche Gesetze nicht unerheblich umgestaltet, blieb aber in seinen wesentlichen Grundzügen bis zum Ende des Jahres 1878 bestehen. Inzwischen war durch das G. v. 22. Dezember 1874 eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt worden; allein sie kam zunächst nur, und zwar zum ersten Male im Jahre 1877, neben den bestehenden direkten Steuern zum Ersatze eines Teiles derselben zur Erhebung. Bald aber wurde durch G. v. 2. Juli 1878 eine allgemeine Einkommensteuer an Stelle der Personal- und Gewerbesteuer ein-

geführt; zur Ergänzung diente eine Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. Das Grundsteuersystem vom 9. September 1843 blieb im wesentlichen unverändert bestehen. Zu dem Einkommensteuergesetz sind Novellen vom 10. März 1894 und vom 20. und 23. Juli 1900 ergangen, die jedoch an den Grundzügen des Gesetzes nichts geändert haben.

So wird also in Sachsen seit dem 1. Januar 1879 die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen und die Einkommensteuer erhoben. Die letztere umfasst alles Einkommen aus Grundbesitz, Kapitalzinsen, Renten, Apanagen, Dividenden, Gehalt, Lohn etc., aus Handel und Gewerbe und überhaupt aus jeder selbständigen Erwerbsthätigkeit und besteuert dasselbe in mässig progressiven Sätzen. Diese Entwickelung des sächsischen Steuerwesens, die sich erst nach langen und hartnäckigen Kämpfen vollzog, ist insofern für die Geschichte des Steuerwesens von Bedeutung, als hier die Einkommenbesteuerung einen vollen Sieg über die Ertragsbesteuerung errungen hat.

Die Grundsteuer erbrachte nach den Mitteilungen von Löbe in den Jahren 1837—42 durchschnittlich 3,5 Millionen Mark pro Jahr, seit 1870/71—1885 jährlich durchschnittlich 4,7 Millionen Mark; die Gewerbe- und Personalsteuer seit 1835—1878 durchschnittlich 2,9 Millionen, die Einkommensteuer seit 1874—1885 16,5 Millionen.

An indirekten Steuern blieben dem Königreiche nach Eintritt in den Zollverein noch der Elbzoll und die erbländische Fleischsteuer, dann das Salzmonopol, neu eingeführt wurden ein Zoll von ein-, aus- und durchgehenden Waren, die Branntwein-, die Bier- und die Weinsteuer, die Tabaksteuer und die mit diesen Steuern verbundenen Ausgleichungs-, später Uebergangsabgaben von der Einfuhr gleichartiger Erzeugnisse aus den anderen deutschen Staaten. Dazu kamen die Stempelsteuern mit der Erbschaftssteuer.

Auch auf diesem Gebiete vollzogen sich mannigfache Aenderungen. An Stelle der erbländischen Fleischsteuer trat vom 1. Januar 1835 die Schlachtsteuer; im Jahre 1841 wurde wie in den übrigen Zollvereinsstaaten die Zuckersteuer eingeführt. Bald aber kamen die meisten dieser Steuern wieder in Wegfall: die Durchgangszölle wurden vom 1. März 1861 an vollständig aufgehoben, am 1. Juli 1865 fiel die Weinsteuer, am 1. Januar 1868 das Salzmonopol, da die Salzbesteuerung an den norddeutschen Bund überging, am 1. Juli 1870 der Elbzoll, dann die übrigen indirekten Steuern durch Uebergang an das Reich, so dass von denselben nur noch die Schlachtsteuer, dann die Uebergangsabgaben, einige Stempelsteuern und die Erbschaftssteuer verblieb. Das Erträgnis der direkten Steuern betrug 1900/01 netto 37,7, das der Zölle und Konsumsteuern 4,4 Millionen Mark.

35. Württemberg. Das Steuerwesen Württembergs konsolidierte sich in den Jahren 1817—1821 zu der Form, in der es auch heute noch, wenn auch vielfach verändert und verbessert, besteht. Schon im Jahre 1807 versuchte man durch Einsetzung einer Steuerregulierungskommission, welche den Auftrag hatte, die provisorischen Grundsätze über die Steuerrepartition auf die verschiedenen Landesteile festzustellen, eine gleichheitlichere Besteuerung der verschiedenen Landesteile herbeizuführen. Aber die Mangelhaftigkeit dieser Steuerverteilung auf die Oberamtsbezirke und noch mehr die Unterausteilung der Steuern veranlassten dringende Beschwerden und bewogen die Regierung im Jahre 1820, die Trennung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu fordern. Die Kammer beschloss zunächst die Aufstellung eines provisorischen Katasters mit der Massgabe, dass die Repartition der Gemeindesteuerquoten auf die einzelnen Steuerkontribuenten den Gemeinden, jedoch unter Festsetzung gewisser Normen, überlassen wurde. Im Jahre 1824 wurde der Betrag dieser drei Steuern auf 2600000 Gulden kontingentiert und bestimmt, dass zu dieser Summe die Grundsteuer 17/21, die Gebäudesteuer 4/21, die Gewerbesteuer 3/21 beitragen solle. Neben diesen drei Realsteuern bestanden (G. v. 22. Juni 1820) einige direkte Steuern von anderen Erträgen und Einkommen, die den Charakter von Ergänzungssteuern hatten und zur Deckung des Restbedarfes des Staatshaushaltes verwendet wurden; das waren Steuern von Kapitalrenten, Grundgefällen und Renten, Besoldungen, Pensionen und Apanagen, teilweise mit hohen progressiven Sätzen. Nach einigen weniger bedeutenden Abänderungen wurden die zuletzt genannten Steuern durch G. v. 19. September 1852 einer gründlichen Reform unterzogen. Danach sind die Kapitalrenten und die Einkommen aus Lohn, Besoldung, liberalen Berufen und sonstigen Berufen, welche von den drei Realsteuern nicht erfasst wurden, einer Steuer und zwar mit gleichem Steuersatz für jede Art von Einkommen unterworfen. Kleinere Berufs- und Diensteinkommen werden nur teilweise besteuert, solche bis 350 Mark sind von der Steuer befreit; die Steuer behielt ihren Charakter als Ergänzungssteuer und der Steuersatz blieb also veränderlich. Die Steuerveranlagung beruhte auf obligatorischen Fassionen der Steuerpflichtigen; für falsche Angaben waren hohe Strafen gedroht. Einige nicht wesentliche Aenderungen wurden durch G. v. 13. Februar 1883 vorgenommen.

Inzwischen waren wiederholte Versuche gemacht worden, auch die drei Realsteuern weiter zu bilden, so namentlich durch Revisionen der verschiedenen, immer noch provisorischen Kataster. Im Landtage 1845 wurde eine definitive Regulierung der Steuern überhaupt angestrebt, namentlich betont, wie durch die Vorausbestimmung des Beitragsverhältnisses der drei Steuerquellen die Gleichförmigkeit und der Zusammenhang der Steuern verloren gehe und dass das festgesetzte Beitragsverhältnis selbst kein richtiges sei. Die Verhandlungen zogen sich aber mehrere Jahre hinaus, bis bei Feststellung des Etats für 1855—1858 der Fall eintrat, dass die direkten Steuern namhaft erhöht werden mussten und die Unzulänglichkeit der bisherigen Veranlagung Reformen dringend nahe legte. Aber der Antrag der Regierung, wonach die Beitragsverhältnisse der einzelnen Steuern geändert, d. h. die Grösse der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer durch das Finanzgesetz für jede einzelne Steuer bestimmt werden sollte, ging nicht durch. Erst durch G. v. 28. April 1873 erfolgte die Neuregelung der drei Gesetze.

Die wesentlichen Neuerungen bestanden darin, dass an die Stelle der bisherigen Kataster neue, sorgfältig aufgestellte Kataster traten.

Die beifolgende Tabelle giebt einen Ueberblick über den Etat der Steuern für 1900/01.

Direkte Steuern		17 783 270
Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	10 388 270	
Personalsteuer	7 395 000	
Indirekte Steuern		16 035 290
Accise	2 348 000	
Hundesteuer	273 000	
Wirtschaftsabgaben	10 274 290	
Erbschaftssteuer etc.	3 140 000	

Der Grundsteuer liegt nun ein Parzellarertragskataster mit Einschätzung nach Kulturarten und Bodenklassen, der Gebäudesteuer ein Wertkataster, der Gewerbesteuer ein specialisierter Klassenschematismus zu Grunde. Der Gesamtbetrag wurde nun auf ca. 8,5 Millionen Mark kontingentiert, und im Verhältnis von $^{13}/_{24}$ auf die Grundsteuer und je $^{11}/_{48}$ auf die Gebäude- und Gewerbesteuer repartiert. Endlich wurden durch G. v. 14. Februar 1887, nachdem die Katasterarbeiten beendigt waren, diese Steuern aus der Repartitions- in die Quotitätsbesteuerung übergeführt und für die drei Steuern der gleiche Steuerfuss mit 3,9% festgesetzt.

Seit längerer Zeit haben Anträge aus den Kammern eine weitere, tiefgreifende Reform des direkten Steuersystems durch Einführung der allgemeinen Einkommensteuer zu bewirken gesucht. Jedoch haben die seit 1895 gemachten Vorschläge der Regierung auf Einführung dieser Steuer unter Beibehaltung der Grund-, Gebäude-, der umzugestaltenden Gewerbesteuer und unter Neueinführung einer Kapitalrentensteuer bisher zu einem Ergebnis nicht geführt.

So ist in Württemberg wie in Bayern auch nach den jüngsten Reformen die Ertragsbesteuerung in reiner Gestalt aufrecht erhalten worden. Bei aller Anerkennung der auf die richtige Feststellung der Ertragsmomente verwandten Sorgfalt und Geschicklichkeit lässt sich doch nicht verkennen, dass auch hier die Besteuerung der thatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen kaum entspricht und dass mindestens die Ergänzung durch eine allgemeine Einkommensteuer geboten wäre.

Was die sonstigen Steuern anlangt, so hat Württemberg eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, dann eine Biersteuer, eine Abgabe von Wein- und Obstmost und eine Hundesteuer.

36. Baden. Als sich in den Jahren 1803—1810 durch den Zusammenschluss einer grossen Anzahl kleiner Territorien das Grossherzogtum Baden konsolidierte, war es das vornehmste Bestreben Karl Friedrichs, durch reformierende und neu schaffende Thätigkeit auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, so auch auf dem der Finanzen, die innere Verschmelzung der verschiedenen Gebietsteile herbeizuführen. Eine Reform des Finanzwesens war schon durch die steigenden Ausgaben, namentlich infolge der wachsenden Kriegslasten, dann durch die grosse Verschiedenartigkeit und Mangelhaftigkeit derselben dringend notwendig geworden.

Die Neuordnung des gesamten direkten Steuerwesens, um zunächst von diesem zu sprechen, die der ferneren Entwickelung in diesem Jahrhundert zu Grunde liegt, vollzog sich in den Jahren 1807—1815. Nachdem man in dem Edikt vom 31. August 1808 eine Peräquation sämtlicher Steuern angeordnet hatte, erschienen in Ausführung desselben die Grundsteuerverordnung vom 28. Juli 1810, die Häusersteuerordnung vom 18. September 1810, endlich die Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815. In der Grund- und Häusersteuer wurde das Princip der Wert- statt der Ertragskatastrierung angenommen, d. h. es wurden die mittleren, nach einer Normalperiode berechneten Preise der Güter bezw. Gebäude als Steueranschläge zu Grunde gelegt, da man von der Meinung ausging, dass der mittlere Preis dem mittleren Ertrage entspreche. Bei der Gewerbesteuer versuchte man auf Grund analoger Merkmale, wie in der bayerischen Gewerbesteuer und unter Benutzung einer die Grösse des Betriebes umfassenden Fassion des Gewerbetreibenden, den Ertrag festzustellen. Diese sogenannte Steuerperäquation wurde trotz zahlreicher Schwierigkeiten bis zum 1. Mai 1815 durchgeführt und damit eine gewisse Einheitlichkeit in das direkte Steuerwesen Badens gebracht. Selbstverständlich erfuhr dieses Steuersystem im Laufe der Zeit mannigfache Aenderung. Aehnlich wie in Preussen hielt man aber auch hier an den durch die Peräquation geschaffenen Grundlagen, die im allgemeinen den Bedürfnissen jener Zeit entsprachen und jedenfalls einen ungeheueren Fortschritt gegenüber der Vergangenheit bedeuteten, fest. Doch begnügte man sich nicht wie in Oesterreich damit, den wachsenden Staatsbedarf durch Zuschläge zu decken, sondern gab sich auch Mühe, neue, bis dahin nicht getroffene Steuerquellen heranzuziehen. So wurde durch G. v. 31. Oktober 1820 eine Besteuerung des Einkommens aus persönlichem Verdienste neu geschaffen. Diese Steuer, die anfangs nur als ausserordentliche und zur vorübergehenden Erleichterung der übrigen Bevölkerungsklassen bestimmt war, trat bald unter dem Namen Klassensteuer in die Reihe der ordentlichen Steuern ein. Durch G. v. 10. Juli 1837 wurde die etwas zu hoch gegriffene Steuer wieder ermässigt, belastete aber dauernd die derselben Unterworfenen in höherem Grade als die Gewerbesteuer. Mit der damaligen preussischen Klassensteuer hatte sie nur den Namen gemeinsam; im Gegensatz zu derselben finden wir bei dieser ersten badischen Klassensteuer alle Merkmale der modernen Einkommensteuer: Progression, Freihaltung des notwendigen Lebensbedarfs, Selbsteinschätzung, Mitwirkung der Steuerverpflichteten bei der Veranlagung. Den Schlussstein musste der Bau des direkten Steuersystems in Baden durch die Einbeziehung einer Kapitalrentensteuer erhalten. Schon im Jahre 1815 erhielt Baden vorübergehend infolge finanzieller Notverhältnisse eine Kapitalrentensteuer; aber die hier wie anderswo auftretenden Besorgnisse, dass bei der damals durch Eisenbahnbauten und Zehntablösungen hochgesteigerten Nachfrage nach Kapitalien eine Kapitalsteuer die Kapitalien ausser Land treiben oder den Zinsfuss derselben erhöhen könnten, liess es nicht zu einer ständigen Besteuerung derselben kommen. Erst das Jahr 1848 beseitigte diese Bedenken und am 4. Juli dieses Jahres erschien

eine ziemlich hohe Kapitalsteuer, die dann durch G. v. 14. Juli 1849, 30. März 1850 und 11. April 1860 gemildert bezw. verbessert wurde. Damit war das System der Ertragsbesteuerung in Baden abgeschlossen. Aber es ist selbstverständlich, dass infolge der zahlreichen wirtschaftlichen Fortschritte in den fünfziger und sechziger Jahren die Grundlagen der alten Steuerbemessung sich bald verschieben mussten und Revisionen derselben sich als unabweislich herausstellten. Von diesen seien nur die an der Grund- und Gebäudesteuer am 7. Mai 1858 und am 26. Mai 1866 vorgenommenen, durch welche eine Neukatastrierung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des mittleren Kaufpreises angeordnet wurde, erwähnt. Auch das Gewerbesteuergesetz entsprach den Bedürfnissen nicht mehr; namentlich erhoben sich hier wie auch in anderen Ländern Klagen darüber, dass die Gewerbesteuerpflichtigen, ebenso wie die Kapitalisten, zu niedrig besteuert seien im Verhältnis zur Grundsteuer. In den Städten klagte man namentlich, dass das Steuersystem dem in den Gemeinden, vornehmlich in den 60er Jahren, rasch anwachsenden Bedürfnissen nicht mehr entspräche. Die Gemeindesteuern wurden lediglich erhoben als Zuschläge zu der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer. Da also diese fast den ganzen Aufwand zu decken hatten, so mussten namentlich in den grösseren Städten, in denen grosse Massen beweglichen Kapitals sich angehäuft hatten, die Mängel der Ertragssteuern besonders fühlbar werden. So erschienen in den Jahren 1873 und 1874 zwei Gesetzentwürfe vor dem Landtage, deren erster die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer, deren zweiter die Umwandlung der Kapital- in eine Kapitalrentensteuer befürwortete. Nur der zweite wurde am 29. Juni 1874 zum Gesetz. Es ist hier nicht der Platz, auf Einzelheiten einzugehen: aber als principiell wichtig muss konstatiert werden, dass die Reform darin bestand, dass an Stelle der bei der Steuerperäquation von 1815 vorgenommenen Besteuerung des Kapitals die Zinsen- und Rentenbezüge selbst zu Grunde gelegt wurden. Am 25. August 1876 wurde auch die Klassen- und Erwerbssteuer reformiert und zwar in dem Sinne, dass, um eine gleichmässige Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus Gewerbebetrieb und sonstiger Thätigkeit zu erreichen, die Klassen- und Erwerbssteuer vereinigt, der Grossbetrieb stärker herangezogen und der Versuch gemacht wurde, eine gerechtere Besteuerung der Gewerbetreibenden herbeizuführen. Obwohl die Steuer nach wie vor Ertragssteuer blieb, finden sich in ihr doch bemerkenswerte Spuren einer Besteuerung nach dem Einkommen. Das Bedenkliche dieses Gesetzes bestand in der der allgemeinen Auffassung widersprechenden Vereinigung der Gewerbetreibenden mit den bis dahin Klassensteuerpflichtigen, z. B. den in liberalen Berufsarten Beschäftigten.

Ungefähr um dieselbe Zeit wie in anderen Ländern taucht auch in Baden das Projekt einer Besteuerung nach dem Einkommen auf. Im Jahre 1848 legte die Regierung, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgebend, dem Landtage den Entwurf einer progressiven Einkommensteuer vor, die als Zusatzsteuer gedacht war und deren Einführung von dem Erlass anderer Steuern abhängig gemacht wurde. Der Entwurf wurde auch von beiden Kammern angenommen, aber nicht vollzogen. Auch zu Anfang der 70er Jahre trat, wie das die Verhandlungen in den Jahren 1873/74 zeigen, das Einkommensteuerprojekt in den Vordergrund der Erörterungen; aber erst im Dezember 1883, nachdem bekanntlich Theorie und Praxis sich längere Zeit eingehend mit der allgemeinen Einkommensteuer befasst hatten, gelangte ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf an die Kammern, der auch unter dem 20. Juni 1884 zum Gesetze wurde. Danach sollte die Einkommensteuer, welche im Jahre 1873 noch als Zusatzsteuer gedacht war, der Hauptbestandteil des Steuersystems und die Ertragsbesteuerung demgemäss umgestaltet werden. Es sei nur noch bemerkt, dass dieses Gesetz die Verbindung zwischen Klassen- und Gewerbesteuer wieder beseitigte, dass auf Grund der im Jahre 1885 vorgenommenen Veranlagungen für die Einkommensteuer ein Fuss von $2\frac{1}{2}$% vereinbart und der verfügbare Ueberschuss zur proportionalen Herabsetzung sämtlicher Ertragssteuern verwendet wurde. Das System der direkten Steuern in Baden besteht demnach aus der Einkommensteuer und den vier Ertragssteuern: der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Rentensteuer; es ist gut zusammengestellt und scheint das Problem der Verbindung der Ertrags- mit der Einkommenbesteuerung in zufriedenstellender Weise zu lösen.

Von den übrigen Steuern ist zunächst der „Liegenschaftsaccise" und der ziemlich hohen Erbschaftssteuer zu gedenken. Doch glaubte die Staatsregierung nicht, bei dem Erreichten sich begnügen zu sollen; sie hat vielmehr in fünf Gesetzentwürfen vom 7. November 1897 eine umfassende Reform in Vorschlag gebracht, wonach künftig das direkte Steuersystem aus der Einkommensteuer, einer Vermögenssteuer, einer auch auf Descendenten und Ehegatten ausgedehnten Erbschafts- und Schenkungssteuer mit progressiven Sätzen und der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen bestanden hätte. Die Reform ist jedoch gescheitert. (S. d. Art. Einkommensteuer oben Bd. III, S. 403 ff.). Ausserdem hat Baden eine Fleischsteuer, eine ziemlich ungleich wirkende Weinsteuer, endlich eine neuerdings reformierte Biersteuer.

37. Das Deutsche Reich. Seit der Gründung des Deutschen Reiches ist das Finanzwesen der Einzelstaaten nach der formalen und materiellen Seite nicht mehr zu verstehen ohne die Berücksichtigung des Reichsfinanzwesens. Wichtige Einnahmequellen, welche den Einzelstaaten zugestanden haben, sind an das Reich übergegangen, dafür hat das Reich auch eine Reihe von Aufgaben übernommen, welche bis dahin die Etats der Bundesstaaten belasteten.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Deutsche Reich nach seiner Verfassung berechtigt, alle Arten von Steuern, direkte wie indirekte, zu erheben. Zu direkten Steuern ist es bisher noch nicht gekommen: die auf die Einführung solcher abzielenden Bestrebungen sind, abgesehen von der von der Reichsregierung vorgeschlagenen Militärersatzsteuer, nicht ernstlich verfolgt worden. Sie äusserten sich sonst nur noch in den Anträgen der

Bezeichnung der Steuern	Einnahmen in 1000 Mark			
	nach d. allgemeinen Rechnung			nach dem Etat
	1874	1880/81	1886/87	1900/01
I. Zölle und Verbrauchssteuern.				
A. Aus dem Zollgebiete:				
1. Zölle	104 310,8	163 583,7	232 454,0	473 220,0
2. Tabaksteuer	1 182,3	1 262,3	9 627,8	12 143,0
3. Zuckersteuer	50 064,2	28 046,5	15 048,8	102 009,0
4. Salzsteuer	33 751,7	9 644,8	39 541,5	47 810,0
5. Branntweinsteuer	37 077,9	35 366,8	36 158,3	114 301,0
6. Brausteuer und Uebergangsabgabe	15 916,4	15 464,1	19 801,8	30 165,0
B. Aus den ausserhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten	4 325,6	6 111,8	8 211,0	—
C. Nachträgliche Einnahmen bezw. Rückzahlungen	19,9	—	33,4	—
Summa I	246 648,8	286 480,0	360 876,6	779 648,0
II. Reichsstempelabgaben:				
1. Spielkartenstempel	—	1 029,9	1 088,1	1 471,0
2. Wechselstempelsteuer	6 000,7	6 155,9	6 260,2	10 367,0
3. Stempelabgabe für Wertpapiere etc.	—	—	19 504,9	53 708,0
4. Statistische Gebühr	—	535,8	569,6	937,0
Summa II	6 000,7	7 721,6	27 422,8	66 483,0

Was dann die Mitgliederbeiträge — Matrikularbeiträge — anlangt, so bestimmt die Reichsverfassung, dass, soweit die in den Ansätzen des Reichshaushalts vorgesehenen Einnahmen die etatsmässigen Ausgaben nicht decken, Matrikularbeiträge in der Höhe der Differenz in den Etat eingesetzt werden müssen. Die Verteilung der Beitragsquoten für die einzelnen Bundesstaaten erfolgt nach der Kopfzahl der Bevölkerung. Die nachfolgende Tabelle weist die Höhe derselben für die einzelnen Staaten nach.

Matrikularbeiträge des Deutschen Reiches.

Staaten	Einnahmen in 1000 Mark			
	nach der allgemeinen Rechnung			nach dem Etat
	1874	1880/81	1886/87	1900
1. Preussen	32 949,7	38 808,2	70 738,3	320 855 460
2. Bayern	14 713,3	18 403,8	26 972,6	59 193 009
3. Sachsen	3 094,5	4 156,6	7 781,9	38 144 485
4. Württemberg	5 592,6	6 226,9	9 968,4	21 304 345
5. Baden	3 763,3	4 491,9	6 855,7	17 458 584
6. Hessen	1 398,7	1 366,6	2 433,4	10 465 376
7. Mecklenburg-Schwerin	636,7	834,9	1 480,2	6 017 576
8. Sachsen-Weimar	375,5	441,6	801,4	3 416 707
9. Mecklenburg-Strelitz	137,3	144,2	258,2	1 012 745
10. Oldenburg	442,8	481,4	873,7	3 764 425
11. Braunschweig	321,3	493,1	909,2	4 373 539
12. Sachsen-Meiningen	263,7	293,2	538,6	2 356 975
13. Sachsen-Altenburg	187,0	219,9	402,8	1 816 172
14. Sachsen-Coburg-Gotha	239,1	275,3	506,9	2 181 697
15. Anhalt	277,8	322,0	613,5	2 954 190
16. Schwarzburg-Sondershausen	85,2	101,7	183,7	786 388
17. Schwarzburg-Rudolstadt	105,2	115,6	206,6	893 264
18. Waldeck	76,2	82,5	144,1	581 837
19. Reuss ä. L.	65,1	70,8	133,6	679 560
20. Reuss j. L.	107,7	139,3	268,4	1 330 858
21. Schaumburg-Lippe	40,9	50,0	92,2	415 223
22. Lippe	167,9	169,5	313,6	1 358 295
23. Lübeck	40,0	85,8	170,2	839 268
24. Bremen	124,2	214,4	416,4	1 078 248
25. Hamburg	279,7	585,9	1 246,3	6 865 625
26. Elsass-Lothringen	1 659,5	3 095,6	4 908,8	16 608 500
Summa	67 144,3	81 671,0	139 218,4	527 662 374

deutsch-freisinnigen Partei auf Einführung einer Reichsgewerbe- und einer Reichseinkommensteuer. Das Deutsche Reich hatte aber bei der Ausgestaltung seiner Einnahmequellen sich mit den Finanz-, besonders mit den verschiedenartigen Verhältnissen des direkten Steuerwesens der Einzelstaaten auseinanderzusetzen, und mit Rücksicht darauf und zum Teil auch aus steuertechnischen Gründen hielt man sich ausschliesslich an die indirekte Besteuerung und einige Verkehrssteuern. Schon die Verfassung hat dem Reiche die Einnahmen aus den Reichsverkehrsanstalten — Reichseisenbahn, Post und Telegraph — sowie aus den von der früheren Zoll- und Steuergemeinschaft verwalteten Steuern die Zölle, die Salz-, Tabak- und Rübenzuckersteuer überwiesen. Dazu traten die Bier- und Branntweinsteuer, die sich ursprünglich auf Bayern, Württemberg und Baden nicht erstreckten. Die Biersteuer ist auch heute noch in den drei oben genannten Staaten, ebenso in Elsass-Lothringen der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Branntweinsteuer erst im Jahre 1887 auch auf diese erstreckt worden. Ferner trat dazu die Wechselstempelsteuer. Im Jahre 1878 (3. Juli) erging das Reichsgesetz über die Spielkartenstempel und am 1. Juli 1881 bezw. 29. Mai 1885 jenes über die Reichsstempelabgaben, dessen Sätze durch die Gesetze vom 27. April 1894 und 14. Juni 1900 wesentlich erhöht und das in seiner neuesten Fassung auch auf weitere Urkunden und Geschäfte erstreckt wurde.

Von diesen Steuern hatten, wie eben bemerkt, die meisten schon vor Gründung des Reiches als gemeinsame teils bezüglich aller Staaten (die Zölle), teils bezüglich einer grossen Anzahl derselben (Bier-, Branntwein-, Tabak-, Rübenzucker und Salzsteuer in den Staaten des norddeutschen Bundes) bestanden; hier konnte sich also der Uebergang an das Reich in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung leicht an die bisherigen Einrichtungen der Zoll- und Steuergemeinschaft anschliessen. In materieller Beziehung dagegen war eine tiefgreifende Umwälzung eingetreten, denn die Einnahmen flossen nicht mehr in bestimmten Quoten an die Staaten des Zollvereins, sondern waren Einnahmen der Reichskasse geworden.

Es ist mit Recht bemerkt worden, dass die Finanzwirtschaft des Reiches ihrem Grundprincip nach eine „Gesellschaftswirtschaft" sei. Das findet nach verschiedenen Richtungen hin einen bezeichnenden Ausdruck. Einmal dadurch, dass nicht alle Einnahmen und nicht alle Ausgaben sämtlichen Bundesgliedern gemeinsam oder nach gleichem Verhältnisse gemeinsam sind. Ferner dadurch, dass, soweit die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden können, der Ausfall durch Mitgliederbeiträge aufgebracht werden muss. Endlich dadurch, dass gewisse gemeinschaftliche Einnahmen zur Verteilung an die Bundesglieder gelangen.

Welches die gemeinschaftlichen Abgaben sind und wieweit sie gemeinschaftlich sind, ist eben erwähnt worden. Bezüglich der Einnahmen, welche aus der Führung einer Verwaltung durch das Reich oder auf Rechnung des Reiches anfallen, gilt der Grundsatz, dass sie nur jenen Staaten gemeinsam sind, auf welche die Verwaltungs- und Rechnungsgemeinschaft sich erstreckt.

Zunächst soll hier auf S. 1158 eine Uebersicht über die Erträge der Zölle, Verbrauchssteuern und Reichsstempelabgaben von 1874—1900 gegeben werden, der sich dann eine solche über die Matrikularbeiträge anschliesst; s. ebendort Text und Tabelle.

Bei Verteilung der Matrikularbeiträge musste ausserdem Rücksicht genommen werden auf den Ausschluss einzelner Staaten von gewissen Reichseinnahmen sowie auf die erhöhten Ausgabeleistungen des Reiches für einzelne Staaten. Namentlich das erstere Moment führte für die süddeutschen Staaten, deren Branntweinproduktion bis zum Jahre 1887 und deren Bierproduktion noch heute nicht von den betreffenden Reichssteuern getroffen wird, zu einer über den nach der Kopfzahl zu entrichtenden Beitrag hinausgehenden Höhe der Matrikularbeiträge.

Was endlich die Verteilung gewisser Einnahmen an die Bundesglieder anlangt, so ist durch das mit dem Namen v. Franckenstein verbundene Reichsgesetz derjenige Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

Ueber die Höhe und das Anwachsen dieser Ueberweisungen unterrichtet die folgende Uebersicht.

Ueberweisungen an die einzelnen Bundesstaaten.

Bundesstaaten	1880/81 auf Grund der Rechnung in 1000 M.	1899 nach dem Etat in 1000 M.
Preussen	23 040,7	290 487,4
Bayern	4 495,3	53 060,6
Sachsen	2 470,9	34 540,8
Württemberg	1 684,0	18 978,5
Baden	1 349,0	15 727,4
Hessen	791,4	9 475,1
Mecklenburg-Schwerin	495,7	5 448,1
Sachsen-Weimar	262,2	3 093,4
Mecklenburg-Strelitz	85,6	926,0
Oldenburg	285,8	3 408,2
Braunschweig	293,1	3 959,7
Sachsen-Meiningen	174,1	2 133,9
Sachsen-Altenburg	130,5	1 644,3
Sachsen-Coburg-Gotha	103,4	1 975,2
Anhalt	191,2	2 674,6
Schw.-Sondershausen	60,4	712,0
Schw.-Rudolstadt	68,6	808,7
Waldeck	49,0	526,8
Reuss ä. L.	42,1	615,3
Reuss j. L.	82,7	1 204,9
Schaumburg-Lippe	29,7	375,9
Lippe	100,7	1 229,8
Lübeck	50,9	759,8
Bremen	127,3	1 791,1
Hamburg	347,8	6 216,0
Elsass-Lothringen	1 371,0	14 964,5
Zusammen	38 293,1	476 738,0

Es ist schon oft mehr oder weniger entschieden hervorgehoben worden, dass das Finanzwesen des Deutschen Reiches in der Form, wie es heute besteht, schwerlich auf die Dauer wird erhalten bleiben können. Freilich darf man nicht verkennen, dass eine bessere Gestaltung des Reichsfinanzwesens mit ganz erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat; der föderative Charakter des Deutschen Reiches, die politisch-parlamentarischen Verhältnisse, auf welche Rücksicht genommen werden muss, erschweren die Aufgabe. Starke und nicht unmotivierte Angriffe richten sich namentlich auf das System der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen. Neben der durch das Aufbringen der Matrikularbeiträge nach der Kopfzahl bewirkten thatsächlichen Ungleichheit in der Lastenverteilung ist es besonders die durch das System der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen bedingte Unsicherheit des Haushalts im Reiche und in den Einzelstaaten, welche Bedenken erregen muss. Die Feststellung der Matrikularbeiträge ist immer mehr eine kalkulatorische Arbeit geworden, die Einzelstaaten haben durch die Rücksichtnahme auf Beiträge und Ueberweisungen manches von ihrer finanziellen Selbständigkeit verloren. Namentlich aber drängt die Schuldwirtschaft des Reiches zu einer Aenderung des bisherigen Modus; denn ohne Aufstellung und strikte Einhaltung eines Schuldentilgungsplanes wird auf die Dauer nicht gewirtschaftet werden können. Das Nächste, was im Interesse einer geordneten Finanzwirtschaft gefordert werden muss und, wie es scheint, von der Regierung auch gefordert werden soll, ist die Kontingentierung und Stabilisierung der Matrikularbeiträge sowie der Ueberweisungen. Des weiteren wird man nicht umhin können, bestehende Steuern zu erhöhen oder neue einzuführen. Unter den möglichen Steuererhöhungen steht jedenfalls diejenige im Vordergrund, welche durch Uebergang von der heutigen rohen Form der Tabaksteuer zu einer verbesserten und einträglicheren erzielt werden kann. Der Tabak, das steuerkräftigste Objekt der indirekten Besteuerung, wird in Deutschland nur in sehr ungenügendem Masse getroffen; eine Erhöhung des Ertrages unter Wahrung der zur Zeit bestehenden Steuerform ist nicht wohl möglich. Im Zusammenhang mit den Bewilligungen für die Flottenvorlage 1900 ist, wie oben bereits erwähnt wurde, das Reichstempelgesetz im Sinne einer stärkeren Heranziehung der Börsengeschäfte, Lotterie- und Spielgewinne umgestaltet worden. Ein Schaumweinsteuergesetz steht eben zur Beratung.

B. Ausserdeutsche Staaten.

38. Oesterreich. Nachdem in Oesterreich zu Anfang dieses Jahrhunderts Versuche mit allen möglichen direkten Steuern gemacht worden waren — Kopf-, Personal- Standes- und Klassen- und Einkommensteuern neben Vermögenssteuern und einer vornehmlich in der Form einer Grundsteuer erscheinenden Kontribution — wurde nach Ausgang der grossen Kriege ein Ertragssteuersystem mit teilweise sehr hohen Steuersätzen ausgebildet, bestehend aus der Grundsteuer (G. v. 17. Dezember 1817), der Gebäudesteuer (23. Februar 1820) und der gewerbesteuerartigen Erwerbsteuer (31. Dezember 1812). Daneben bestanden eine Personalsteuer (bis 1829) und in einigen Provinzen die alte Judensteuer, die übrigens auch bald aufgegeben wurde. Die Grundsteuer als die wichtigste beruhte auf einem stabilen Parzellen- und Reinertragskataster, der zur Durchführung eine lange Reihe von Jahren erforderte. Zu diesen Steuern kam durch G. v. 29. Oktober 1849 eine specielle Einkommensteuer, durch welche die Erwerbsteuer zum Teil erhöht, dann die Kapitalrenten und die Einkommen aus Besoldungen etc. einer Steuer unterworfen wurden.

Seit dieser Zeit hat es aber an Reformversuchen, die teils auf einzelne Steuern, teils auf das ganze Steuerwesen sich bezogen, nicht gefehlt. Zu diesen regten wie zu den gleichzeitigen Bestrebungen in Deutschland, neben den in den zunehmenden Staatsausgaben und den in den Mängeln der Steuergesetzgebung und Verwaltung gelegenen Motiven, die tiefgehenden Bewegungen auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft an. Schon nach dem Steuerreformprojekt von 1860 wurde eine Aenderung in dem Sinne angestrebt, dass nicht wie bis dahin der Ertrag den ausschliesslichen Massstab für die Steuerbemessung bilden sollte, sondern auch der Wert der Steuerobjekte: neben dem Ertragskataster sollte auch ein Wertkataster aufgestellt werden. Daneben sollte das Princip der Repartition, der Veranlagung nach Ländern und Gemeinden bei der Gebäude- und Erwerbsteuer eingeführt werden. Tiefgreifender war der Reformvorschlag, welcher im Jahre 1864 auf Veranlassung des Finanzministers v. Plener dem Reichsrat vorgelegt wurde. Danach sollte neben den fortbestehenden Ertragssteuern eine Klasseneinkommensteuer eingeführt werden, welche das persönliche Nettoeinkommen der Steuerträger ohne Rücksicht auf die Quellen, aus denen es fliesst, treffen sollte. Diese Klasseneinkommensteuer sollte an die Stelle der sonst nötigen Zuschläge treten. Die Verhandlungen über diese Anträge zogen sich bis Ende der sechziger Jahre hin. Damals (Ende 1868 und Anfang 1869) brachte die Regierung einen neuen Entwurf über die Reform der direkten Steuern, welche die Grund-, Hauszins- und Hausklassen- und Erwerbsteuer umfassen sollte. Dazu war eine Rentensteuer, endlich eine Personaleinkommensteuer geplant. Aber nur eine Reform der Grundsteuer wurde durch G. v. 24. Mai 1869 im cisleithanischen Gebiet durchgeführt. Die Reform der anderen Steuern, die durch den Wechsel der Ministerien unterbrochen worden war, wurde erst im Jahre 1874 wieder aufgenommen. Die Absicht der Reformentwürfe ging dahin, im Zusammenhange mit der bereits reformierten Grundsteuer ein erschöpfendes System der Ertragsbesteuerung zu bilden und jeden Ertrag ohne Rücksicht auf subjektive Momente einer direkten Steuer zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke sollte das bestehende Steuersystem durch die schon 1864 geplante Rentensteuer ergänzt werden. Ausserdem sollte die wieder aufgegriffene Personaleinkommensteuer, die als eine direkte Besteuerung des gesamten Reineinkommens gedacht war, den subjektiven Verhältnissen der Steuerpflichtigen gerecht werden. Die auf diese zeitgemässen Reformen gerichteten Verhandlungen wurden Ende des Jahres 1876 unterbrochen

durch eine Reihe neuer Entwürfe, deren Bestreben dahin ging, unter thunlichster Beibehaltung des überkommenen Steuerwesens nur insoweit Neuerungen einzuführen, als eben dringend nötig war. In der Hauptsache sollten die bestehenden Ertragssteuern etwas ermässigt, dagegen eine neue Personaleinkommensteuer eingeführt werden. Zugleich sollten die zahlreichen provinziellen Ungleichheiten nach Möglichkeit beseitigt werden. Aber auch diese sowie die späteren Reformversuche führten zu keinem Ziele. Aenderungen wurden nur insofern durchgeführt, als bei der Grundsteuer die bisherige Quotitätsbesteuerung teilweise in eine Repartitionsbesteuerung umgewandelt wurde, indem nun durch G. v. 28. März 1880 und 7. Juni 1881 die Grundsteuerhauptsumme alle 15 Jahre gesetzlich festgestellt und nach Massgabe des Reinertrages auf die Kronländer, Gemeinden und einzelnen Grundstücke umgelegt wird, und als ein neues Gesetz unter dem 9. Februar 1882 zu stande kam. Die Gebäudesteuer ist durch Gesetze vom 1. Juni 1890 und 9. Februar 1892 in einigen Punkten ergänzt worden. Erst im Jahre 1892 wurden die alten Reformpläne bezüglich der übrigen direkten Steuern wieder aufgenommen in dem dem österreichischen Abgeordnetenhause am 19. Februar genannten Jahres vorgelegten Gesetzentwurfe über die direkten Personalsteuern, dessen Zweck dahin ging, an die Stelle der alten und veralteten Erwerbs- und Einkommensteuer eine neue, den heutigen Ideeen entsprechende zu setzen; erst im Jahre 1896 sind die Reformvorschläge Gesetz geworden. Das Wesen der Reform besteht darin, dass neben die bisher bestandenen und entsprechend ermässigten Ertragssteuern eine neue allgemeine Einkommensteuer, „Personaleinkommensteuer" genannt, gesetzt wurde. Ueber diese wie überhaupt über die ganze Steuerreform s. d. Art. Einkommensteuer oben Bd. III, S. 421 ff.

Bezüglich der in Oesterreich zur Erhebung gelangenden indirekten Steuern verweisen wir auf die folgende Uebersicht. Aus dieser geht hervor, was wir an anderer Stelle bereits bemerkt haben, dass in Oesterreich die indirekten Steuern namentlich dank dem Erträgnisse des Tabak- und Salzmonopols und der Branntwein- und Biersteuer eine bedeutend höhere Summe abwerfen als die direkten.

Aus dem Budget Oesterreichs für das Jahr 1900.
(In Kronen.)

Steuereinnahmen			Brutto	Erhebungs- und Betriebskosten
Direkte Steuern			267 429 200	8 270 600
Prunksteuer		56 800 000		
Gebäudesteuer		71 786 000		
Erwerbssteuer		81 520 000		
Rentensteuer		6 910 000		
Personaleinkommensteuer		46 200 000		
Besoldungssteuer		1 640 000		
Exekutionsgebühren		2 573 200		
Indirekte Steuern			855 575 000	
Zölle		114 643 800	5 716 700	
Verzehrungssteuern		298 866 000		36 354 400
Bier	76 640 000			
Branntwein	68 940 000			
Wein und Most	10 850 000			
Schlachtvieh	14 840 000			
Zucker	99 000 000			
Pachtungen	6 264 000			
Verschiedenes	22 332 000			
Salzmonopol			45 128 000	9 528 000
Tabakmonopol			209 826 200	82 350 000
Stempel			56 000 000	1 735 042
Gebühren von Rechtsgeschäften			94 430 000	2 143 840
Besondere Abgaben vom Getränkehandel			2 276 000	65 200

30. Frankreich. In Frankreich beruht die direkte Besteuerung, von welcher zuerst die Rede sein soll, im wesentlichen auf den während der französischen Revolution geschaffenen Grundlagen. Es ist ein namentlich nach der technischen Seite sehr ausgebildetes System von Ertragssteuern, das, wie schon gelegentlich erwähnt wurde, nicht ohne Einfluss auf die Entwickelung des Steuerwesens in Süddeutschland gewesen ist. Dieses besteht aus vier Hauptgliedern, 1) der Grundsteuer vom 23. November bezw. 1. Dezember 1790 und vom 23. November 1798, dann vom 15. September 1807 mit zahlreichen Revisionen, zuletzt vom 29. Juli 1881; 2) der Personal- und Wohnungssteuer (impôt personel et mobilier) vom 13. Januar 1791 und 21. April 1832; 3) aus der Thür- und Fenstersteuer durch G. v. 24. November 1798, 21. April 1832 etc., für Paris vom 17. März 1852; endlich 4) auf der Gewerbe- und Patentsteuer vom Jahre 1791 und vom 25. April 1844 mit zahlreichen späteren Aenderungen, zuletzt vom 15. Juli 1880. Neben diesen direkten Steuern wird eine

Reihe von „den direkten Steuern assimilierten Taxen“ erhoben, darunter die Bergwerkssteuer (G. v. 21. April 1810) und die Steuer von den Gütern der toten Hand (G. v. 20. Februar 1849). Von diesen direkten Steuern bilden die vier erstgenannten Hauptsteuern eine eigene besonders beachtenswerte Gruppe. Indem wir bezüglich der einzelnen Steuern und der an denselben in der jüngsten Zeit wieder vorgenommenen Reformen auf die Specialartikel verweisen, versuchen wir hier nur, den Gesamtcharakter derselben zu schildern, indem wir uns dabei vorwiegend auf die vorzügliche Darstellung A. Wagners stützen. Die Grundsteuer, welche auch die Gebäudesteuer umschliesst, die Thür- und Fenstersteuer und die Personal- und Wohnungssteuer sind Repartitionssteuern, die Patentsteuer ist Quotitätssteuer. Die Repartition geschieht in der Weise, dass die Gesamtsteuersumme mit den Zuschlägen für Departements- und Kommunalzwecke und für die verschiedenen Specialzwecke durch das jährliche Finanzgesetz festgestellt, dann auf die Departements, von diesen auf die Arrondissements und von diesen auf die Gemeinden verteilt wird. Die vier direkten Steuern bilden auch, wie oben angedeutet, die Grundlage für starke Zuschläge zur Deckung der Departements- und Kommunalausgaben. Diese Verbindung im Zusammenhange mit der Stabilisierung der alten Grundlagen und der dadurch bedingten wachsenden Ungleichmässigkeit dieser Steuern haben es verschuldet, dass man selbst bei den allgemeinen Steuererhöhungen und -vermehrungen nach dem Kriege von 1870/71 dieselben mit Ausnahme der Patentsteuer, von Erhöhungen verschonte, so dass vielfach ein Missverhältnis gegenüber den anderen Steuerpflichtigen eintrat. Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, dass in Frankreich die Verbrauchs- und Verkehrssteuern in so hohem Grade ausgebildet und ausgenützt werden. Zu den bisher genannten Steuern trat dann durch G. v. 29. Juni 1872 noch eine Steuer vom Einkommen aus beweglichen Werten als Folge der durch den Krieg verursachten Mehrausgaben. Diese Steuer ist eine partielle Kapitalrentensteuer und erstreckt sich auf die Zinsen, Renten, Dividenden etc. gewisser im Gesetz benannter Kapitalanlagen. Dazu kam kürzlich noch die Wehrsteuer. Das Ungenügende des direkten Steuerwesens ist in Frankreich selbst anerkannt. Seit einer längeren Reihe von Jahren werden seitens der Regierung zugleich mit den Budgetentwürfen Reformpläne, welche die Ausgestaltung der Kapitalrentensteuer und die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betreffen, vorgelegt; sie scheiterten aber bisher an dem Widerspruche des Parlaments. Dagegen sind die Stempel- und die Börsensteuer wiederholt erhöht worden.

Wie aus der nebenstehend auf S. 1163 folgenden Uebersicht über die Steuereinnahmen Frankreichs nach dem Etat von 1900 ersehen werden kann, übertreffen die Verkehrsabgaben sowohl wie die Zölle und Verbrauchssteuern die Erträge der direkten Steuern weit, die letzteren allein um das Dreifache. Eine reiche Auswahl von Verbrauchssteuern weist die Steuergesetzgebung auf. Als die wichtigsten erscheinen das Tabakmonopol, die Alkoholsteuer, die Zuckersteuer und die Steuer von Wein und Most. Zu den einträglicheren Aufwandsteuern zählen ferner die Biersteuer, die Salz-, die Stearin- und Kerzensteuer, das Zündholz- und Pulvermonopol, endlich unter den direkten Verbrauchssteuern die Pferde- und Wagensteuer. Die meisten und wichtigsten dieser Steuern, so die Getränkesteuern, das Tabakmonopol, die Zucker- und die Salzsteuer etc., stammen in ihren Grundzügen aus alter Zeit, zumeist aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts; mehrere derselben sind allerdings vielfach verändert, namentlich nach 1871 bedeutend erhöht, von den minder wichtigen Aufwandsteuern sind mehrere damals neu eingeführt worden. Zu den letzteren zählt das Zündholzmonopol, die Steuer auf Mineralöle, Stearin und Kerzen, dann die Steuer auf Wagen und Pferde, Billards, gesellige Vereine etc. Andere indirekte Verbrauchssteuern, welche gleichfalls in den Finanznöten nach dem Kriege neu eingeführt worden waren, so die Steuern auf Papier, Seife und Cichorie, sind bald wieder aufgegeben worden. Diese kleineren Aufwandsteuern bilden, wie A. Wagner hervorhebt, ein charakteristisches Merkmal, wie derartige lästige und im einzelnen unbedeutende Steuern in schweren Finanzkrisen gerne auftauchen; freilich werden sie dann nach Besserung der Finanzlage bald wieder beseitigt und nur diejenigen bleiben, welche das Hauptsteuersystem einigermassen ergänzen und in dasselbe sich einfügen.

Ueber den Ertrag der Steuern im einzelnen unterrichtet die Tabelle.

40. England. Dem englischen Steuerwesen schon seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und auch in früheren Zeiten eigentümlich ist das starke Uebergewicht der indirekten Steuern über die direkten. Um 1815 ertrugen die direkten Steuern in England ca. $25^1/_2$ Millionen £, die Verbrauchssteuern 39. Um die eben erwähnte Zeit hatte England an direkten Steuern die Landtaxe, die Einkommensteuer, Haus- und Luxussteuern, eine Erbschaftssteuer, eine Versicherungs-, eine Auktions- und einzelne kleinere Steuern und die sogenannten Tonnengelder. Unter den indirekten Steuern standen neben den Zöllen die Getränke- und Spirituosensteuer obenan.

Wie an einem anderen Orte gezeigt wurde (s. meinen Art. Finanzen oben Bd. III S. 919 ff.) hatte England infolge der französischen Kriege eine ausserordentlich grosse Steuerlast übernommen, an deren Erleichterung man sofort nach dem Kriege denken musste. Die Verbrauchssteuern lasteten stark auf den unteren Klassen; unter den direkten Steuern wurde die Einkommensteuer besonders drückend empfunden. Die letztere wurde denn auch 1816 aufgehoben, in einzelnen Luxussteuern traten Erleichterungen ein, die Haussteuer wurde 1833 aufgegeben. Von den indirekten Steuern wurde die Salzsteuer im Jahre 1825 ermässigt. Einen tiefgreifenden Einfluss auf die Entwickelung des englischen Steuerwesens übten die Reformen aus, welche Robert Peel auf dem Gebiete der Handelspolitik vornahm. Die Peelschen Reformen bestanden vornehmlich in der Ueberleitung der Handelspolitik vom Schutzzoll zum Freihandel. Die besonders auf die unteren Klassen drückenden Kornzölle, dann die Roh-

Aus dem Budget Frankreichs (ohne Algier) für 1900.

Steuereinnahmen in Francs

Direkte Abgaben			515 721 313
direkte Steuern		477 944 167	
Grundsteuer	185 842 339		
Personal- und Mobiliarsteuer	96 821 864		
Thür- und Fenstersteuer	62 005 143		
Gewerbesteuer	132 206 471		
Steuerrollentaxe	1 068 350		
den direkten Steuern assimilierte Taxen		37 777 149	
Von den Gütern der toten Hand	7 106 700		
Bergwerkssteuer	2 730 070		
Tarifikation der Gewichte und Masse	5 240 000		
Visitation der Apotheken	336 000		
Pferde- und Wagensteuer	12 929 480		
Geschlossene Gesellschafts-, Billard-, Fahrrad-, Militärsteuer etc.	9 434 899		
Indirekte Abgaben			2 081 371 553
darunter:			
Börsensteuer		5 104 501	
Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen		70 647 500	
Zölle		445 148 850	
Einfuhrzölle	401 584 000		
Statistische Steuer	7 209 000		
Schiffahrtssteuer	7 899 000		
Verschiedene Einnahmen	6 013 850		
Salzzoll	22 443 000		
Indirekte Steuern		659 867 000	
Getränke	508 128 000		
Salz	11 219 000		
Expeditionssteuer	5 905 000		
Oele	1 784 300		
Stearin, Kerzen	8 281 000		
Essig- etc. Steuer	2 865 000		
Aufschlag auf Eisenbahnbilletts	63 741 000		
Desgl. auf Frachtverkehr	5 427 000		
Verschiedene Steuern	52 525 700		
Zuckerzoll und -steuer		182 982 500	
Zündhölzer-, Tabak- und Pulvermonopol		448 851 000	

stoffzölle wurden beseitigt, die inländischen Accisen, namentlich diejenigen auf Fabrikate, aufgehoben und nur noch einige wenige Artikel, die sich für die Besteuerung besonders eignen: Tabak, Thee, die Getränke, blieben derselben unterworfen. Um die durch solche Reformen bewirkten Steuerentgänge zu decken, wurde 1842 die Einkommensteuer trotz ihrer Unbeliebtheit wieder eingeführt und damit dem direkten Steuerwesen wieder eine grössere Bedeutung gegeben. Ursprünglich wohl nur als vorübergehende Aushilfe gedacht und immer nur auf Zeit bewilligt, ist sie bis heute unverändert bestehen geblieben. Ihr Steuerfuss wechselt nach dem Bedürfnis der Finanzverwaltung, und so ist sie trotz ihrer Mängel im einzelnen (s. den Art. Einkommensteuer oben Bd. III S. 429 ff.) ein unentbehrliches Glied des britischen Steuerwesens geworden. Ein wichtiges Glied desselben bildet dann die Erbschaftssteuer, die durch die Reform von 1853 auf das Immobiliarvermögen ausgedehnt und zu einer Art Vermögenssteuer ausgebildet und in der jüngsten Zeit (G. v. 1894) neugestaltet wurde. Ausserdem erhielt sich die alte Landtaxe (Grundsteuer) wenigstens zum guten Teile und wurde 1851 eine Haussteuer neu eingeführt. Diese und die verschiedenen direkten Luxussteuern tragen mehr oder weniger den Charakter von Ergänzungssteuern. Der Immobiliarbesitz erscheint in der englischen Staatsbesteuerung, verglichen mit den Verhältnissen auf dem Kontinent, als bedeutend bevorzugt; doch ist daran zu erinnern, dass auf ihm die Hauptlasten der Lokal- und Kommunalverwaltung ruhen.

Das englische Steuerwesen ist so nur im Zusammenhange mit der volkswirtschaftlichen Entwickelung Englands zu verstehen und darf nicht am Massstabe kontinentaler Einrichtungen gemessen werden. Es entspricht im ganzen wohl den Bedürfnissen der englischen Finanzverwaltung und den volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Landes, wenn es auch im einzelnen oft weit von den als richtig anerkannten Principien des Steuerwesens sich entfernt.

Ueber die heute bestehenden Steuern und ihre Erträgnisse vgl. die folgende Uebersicht:

Rechnungsabschluss für das Finanzjahr bis 31. März 1900.

Steuereinnahmen	Netto		
Direkte Steuern			31 439 830
Grundsteuer		855 350	
Haussteuer		1 699 282	
Einkommensteuer (Brutto)		19 885 198	
A vom unbeweglichen Vermögen	5 156 000		
B von Pachtungen	155 000		
C „ Renten etc.	1 212 000		
D „ Gewerben und Handel	10 951 336		
E „ Einkommen aus öffentlichen Aemtern etc.	1 393 000		
Zölle			23 705 203
darunter:			
Tabak	11 167 126		
Spirituosen	5 154 622		
Thee	4 636 979		
Wein	1 741 843		
Accise			37 829 763
Spirituosensteuer	20 853 067		
Malzsteuer	12 539 143		
Cichoriensteuer	1 133		
Kaffeesteuer	1 686		
Brauereilizenz	9 962		
Spirituosenlizenz	13 568		
Tabaklizenz	7 140		
Andere Lizenzen	4 069 156		
Strafgelder	6 748		
Abgabe von Eisenbahn-Fahrbilletts	32 816		
Stempelsteuer (Brutto)			27 057 436
darunter:			
Erbsteuer	18 547 223		
Kontrakte, Urkunden	4 337 967		
Quittungsstempel	1 437 317		
Wechselstempel	711 758		

Litteratur: *Bei der ungeheueren Menge von Schriften über Steuerwesen und Steuern können hier nur die wichtigsten erwähnt werden: Für das Historische verweise ich auf meinen Artikel* F i n a n z e n *a. a. O., bezüglich der allgemeinen Litteratur auf meinen Artikel* F i n a n z w i s s e n s c h a f t *a. a. O., bezüglich der einzelnen Steuer auf die Specialartikel.*

Zu Abschnitt I—IV. Neben den bekannten Lehr- und Handbüchern von A. Wagner, Roscher, Umpfenbach, Rau, Cohn, Schönberg: **D. Krehl,** *Das Steuersystem etc., Erlangen 1816.* — **Krönche,** *Ueber die Grundsätze einer direkten Besteuerung, Heidelberg 1819.* — **K. Murhard,** *Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834.* — **J. G. Hoffmann,** *Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840.* — **H. Eisenhart,** *Die Kunst der Besteuerung, Berlin 1868.* — **A. E. Schäffle,** *Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880.* — **Derselbe,** *Die Steuern, 2 Bde., Leipzig 1895 ff.* — **W. Vocke,** *Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart 1887.* — **Fr. J. Neumann,** *Die Steuer, Bd. I, Leipzig 1887.* — **E. de Parieu,** *Traité des impôts, 2. Aufl., Paris 1866—67, 4 Bde.* — **L. Cossa,** *Scienza delle Finanze, 6. ed., Mailand 1895.* — **G. Schanz,** *Zur Frage der Steuerpflicht, im Finanzarchiv 1892.* — **Fr. J. Neumann,** *Die progressive Einkommensteuer etc., Leipzig 1874.* — **H. v. Scheel,** *Die progressive Besteuerung, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1875.* — **J. Lehr,** *Kritische Bemerkungen über den progressiven Steuerfuss, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1877.* — **Fr. J. Neumann,** *Die Steuer nach der Steuerfähigkeit, ebenda 1877.* — **E. Sax,** *Die Progressivsteuer, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Bd. I, Wien 1892.* — **Fr. J. Neumann,** *Die Unterscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern im Jahrb. f. Gesetzg., Verw. etc., 1882.*

Zu Abschnitt V. **K. v. Hock,** *Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863.* — **J. Prince-Smith,** *Die Abwälzung, Berlin 1866.* — **A. Held,** *Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, in der Zeitschr. f. Staatsw., 1868.* — **J. Katzl,** *Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern, Leipzig 1882.* — **v. Falck,** *Kritischer Ueberblick auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith, Dorpat 1882.* — **G. Schanz,** *Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern, im Jahrb. f. Gesetzg. 1882.*

Zu Abschnitt VI. In erster Linie zu vergleichen die Litteraturangaben bezüglich der einzelnen Steuern, dann zahlreiche Artikel in **Schanzs** *Finanzarchiv, bes.* **A. Wagner,** *Die Reform der direkten Steuern in Preussen, Finanzarchiv 1898.* — **V. Mataja,** *Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, in der Zeitschr. f. Volkswirtschaft, 1892.* — **E. v. Fürth,** *Die Einkommensteuer in Oesterreich und ihre Reform, Leipzig 1892. Bezüglich der statistischen Angaben ist auf die Gesetzesblätter zu verweisen.*

Eheberg.

Stieda, Wilhelm,

geboren am 1. IV. 1852 zu Riga, studierte in Dorpat, Berlin und Strassburg Nationalökonomie und Statistik und wurde in Tübingen 1875 zum Doktor der Staatswissenschaft, in Dorpat 1879 zum Doktor der Philosophie promoviert. Im Mai 1876 in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zu Strassburg habilitiert, wurde er 1878 ausserordentlicher, 1879 ordentlicher Professor der Nationalökonomie und Statistik in Dorpat. Von 1882 bis Herbst 1884 war er als Regierungsrat im kaiserlichen statistischen Amte des Deutschen Reiches in Berlin thätig und übernahm dann die ordentliche Professur für Staatswissenschaften an der Universität in Rostock i. M. Seit Ostern 1898 ordentlicher Professor der Nationalökonomie in Leipzig.

Stieda veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften a) in Buchform: Das Sexualverhältnis der Geborenen, Strassburg 1875. — Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena 1876 (auch in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 27). — Die Eheschliessungen in Elsass-Lothringen 1872—1876, Strassburg 1879. — Die gewerbliche Thätigkeit der Stadt Dorpat, Dorpat 1879. — Revaler Zollbücher und Quittungen des 14. Jahrhunderts, Halle 1886. — Die deutsche Hausindustrie, Leipzig 1889. — Das Gewerbegericht, Leipzig 1890. — Grundriss zu Vorlesungen über Sozialpolitik, Rostock 1892. — Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen, Rostock 1894. — Das Hausiergewerbe in Deutschland, Dresden 1899. — Er gab Roschers Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleisses in 7. Auflage, Stuttgart 1899, neu heraus und redigierte die Enquete des Vereins für Sozialpolitik. — „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland“, Leipzig 1898—99, in Schr. d. Vereins f. Sozialp., Bd. 77—81, 83. — Zusammen mit C. Mettig: Die Schragen der Aemter und Gilden in Riga, 1896. Als Mitverfasser war er beteiligt an der von G. Schmoller herausgegebenen „Strassburger Tucher- und Weberzunft“, Strassburg 1879.

b) In Zeitschriften und Sammelwerken: 1. In Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die Artelle in Russland (N. F. Bd. 6). — Haftpflicht und Unfallversicherung in Frankreich (N. F. Bd. 8). — Frauenarbeit (III. F. Bd. 2). — Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte (III. F. Bd. 2). — Städtische Finanzen im Mittelalter (III. F. Bd. 17). — Warenhäuser und Kleinhandel (III. F. Bd. 19). — Handelsschulen und Handelshochschulen (III. F. Bd. 19). — 2. In Zeitschr. des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus: Die Lage der arbeitenden Klassen in Frankreich (Jahrg. 1875). — Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften in Frankreich (Jahrg. 1875). — Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich (Jahrg. 1876). — 3. In Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Die Syndikatskammern der französischen Arbeitgeber und -nehmer (Bd. 2). — Deutschlands sozialstatistische Erhebungen im Jahre 1876 (Bd. 1). — Russische Zollpolitik (Bd. 7). — Die Enquete über die Sonntagsarbeit (Bd. 12 u. 13). — 4. In Schr. d. V. für Sozialpol.: Das Verfahren bei Enqueten über soziale Verhältnisse (Bd. 13). — Kartelle (Bd. 61). — Die Lage des Hausiergewerbes in Deutschland (Bd. 88). — 5. In „Russische Revue“: Peter der Grosse als Merkantilist (Jahrg. 1874). — 6. In Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels: Zur Geschichte des Strassburger Buchdrucks und Buchhandels (Bd. 5). — Zur Gesch. des Buchhandels in Riga (Bd. 6). — Die Entwickelung des Buchgewerbes in Dorpat (Bd. 7). — Studien zur Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg (Bd. 17). — Die Anfänge der periodischen Presse in Mecklenburg (Bd. 19). — 7. In Hansische Geschichtsblätter: Schiffahrtsregister des 15. Jahrhunderts (Jahrg. 1885). — Hansische Vereinbarungen über städtisches Gewerbe im 14. und 15. Jahrh. (Jahrg. 1886). — Ein Geldgeschäft Kaiser Sigismunds mit hansischen Kaufleuten (Jahrg. 1887). — Das Schonenfahrer-Gelag in Rostock (Jahrg. 1890/91). — 8. In Preussische Jahrbücher: Das Arbeitsbuch in Frankreich (Bd. 53). — Gewerbliche Zustände in der Gegenwart (Bd. 57). — Lehrlingsprüfungen (Bd. 70). — In diesem Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl.: Arbeitsbuch. — Arbeitseinstellungen (Volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeitseinstellungen und geschichtlicher Rückblick). — Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. — Artelle. — Einigungsämter. — Enquete. — Fabrik. — Gewerbegericht. — Handwerk. — Innungen. — Jugendliche Arbeiter. — Koalition und Koalitionsverbote. — Lehrlingswesen. — Normalarbeitstag. — Sonntagsarbeit. — Stapelrecht. — Südseegesellschaften. — Trucksystem. — Zunftwesen.

Ausserdem grössere und kleinere Aufsätze sowie Litteraturbesprechungen in Annales de Démographie internationale, in der Revue d'économie politique, in Mecklenburgischen Jahrbüchern für Geschichte und Altertumskunde, in Zeitschr. des Vereins für lübeckische Geschichte, in Zeitschr. d. Ver. f. hamburgische Geschichte, in Mitteilungen des Ver. für lübeckische Geschichte, in Mitteilungen des Ver. für hamburgische Geschichte, in Mitteilungen d. Ver. aus der livländischen Geschichte, in Beiträge zur Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, in der Baltischen Monatsschrift, in der Historischen Zeitschrift, in der Zeitschrift für Kulturgeschichte, in der Historischen Vierteljahrsschrift, in Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, in der Bayrischen Handelszeitung, in der Deutschen Rundschau, dem Deutschen Wochenblatt, in dem Handelsmuseum, in der Deutschen Litteraturzeitung und im Litterarischen Centralblatt.

Red.

Stiftungen.

(Besteuerung der Stiftungen.)

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Stiftungen sind Vermögenseinheiten, welche einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke dienen und vom Staate mit den Attributen juristischer Persönlichkeit ausgestattet sind. Sie sind entweder für Anstalten des Kultus und Unterrichts (Kirchen und Schulen) bestimmt oder sind milde Stiftungen (piae causae). Diese letzteren zerfallen wiederum in zwei Unterabteilungen, nämlich in Privatstiftungen, welche ausschliesslich oder doch vorzugsweise zum Vorteil einzelner Personen verwendet werden, ohne ein öffentliches Interesse zu befriedigen, und in öffentliche Stiftungen, welche gemeinnützige, der Allgemeinheit zu gute kommende Ziele verfolgen. Nach dieser Einteilung ist nun die Stellung zu beurteilen, welche das Steuerrecht diesen Vermögens- und Nutzungskomplexen gegenüber einnimmt. Man hat es hier mit Steuerobjekten zu thun, die in Gemässheit ihrer Eigenart auch steuertechnisch eine etwas abweichende Behandlung erheischen.

Hierfür gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

1) Die Steuersubjekte. Bei Stiftungen, deren Aufgabe die Erfüllung von Unterrichts- und Kultuszwecken ist, tritt häufig, soweit sie nicht ohnehin im Eigentum des Staates und daher steuerfrei sind, auch für die gemeindlichen oder korporativen Anstalten dieser Art eine Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht ein. Sie ist entweder eine unbedingte und generelle oder wird an den Umstand geknüpft, ob und in welchem Masse durch die Besteuerung jene Einrichtungen noch imstande sein würden, den Stiftungszweck vollständig zu erfüllen. Dagegen haben die Privatstiftungen keinen Anspruch auf eine steuerrechtliche Begünstigung und geniessen auch thatsächlich keine solche in den meisten Steuergesetzgebungen. Endlich bei den vorerwähnten öffentlichen Stiftungen kommt in Betracht, ob dieselben dem Staate durch ihre Wirksamkeit Ausgaben ersparen oder nicht. Im letzteren Falle stehen sie den Privatstiftungen gleich, sind steuerpflichtig und reicht die etwaige Schaffung irgend welchen öffentlichen Nutzens nicht aus, die Steuerbefreiung hinlänglich zu rechtfertigen. Dagegen kann und soll eine solche mit Recht da eintreten, wo eine stiftungsmässige Verwendung der Nutzung von Stiftungskapitalien staatliche Lasten vermindert werden. Allein auch in diesem Punkte ist die Ausnahme von der Steuerpflicht als keine grundsätzliche und allgemeine anerkannt, vielmehr hat sich die Gesetzgebung vorbehalten, aus der besonderen Lage des Falles heraus die Begünstigung eintreten zu lassen. Immerhin muss dabei die ungerechtfertigte Beeinträchtigung fremder Erwerbsinteressen Berücksichtigung finden.

2) Die Steuerformen. Bei allen Arten von Stiftungen kommen die drei grossen Hauptgruppen der Erwerbsbesteuerung: die Ertrags- und Einkommensteuern und die Verkehrsbesteuerung in Betracht. Hinsichtlich der ersteren ist der allgemein herrschende Grundsatz die Gleichstellung des Stiftungsvermögens mit den Vermögensbeständen der übrigen Einzelwirtschaften, sie sollen in gleichem Masse wie diese zu den öffentlichen Lasten beitragen. Eine Durchbrechung des obengenannten Princips findet rücksichtlich einzelner Gattungen von Steuern, ganz oder zum Teile, statt. So sind häufig von der Kapitalrentensteuer oder ähnlichen Auflagen Stiftungen der Wohlthätigkeit, der Witwen- und Waisenversorgung oder solche befreit, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Bei der Grund- und Gebäudesteuer sind wiederum mehrfache Abweichungen zu erkennen. Die Gesetze unterwerfen hier entweder schlechthin das Grund- und Gebäudeeigentum milder Stiftungen ohne Ausnahme den betreffenden Abgaben oder sie lassen Steuerbefreiungen für solche Grundstücke und Häuser eintreten, welche unmittelbar den Stiftungszwecken dienen. Bei weitem seltener sind die Stiftungskapitalien von der Gewerbesteuer ausgenommen, schon thatsächlich deshalb, weil die Gewerbsthätigkeit solcher Institute der Natur der Stiftung nach eine beschränkte ist. Andererseits aber dürfen Gewerbebetriebe von Stiftungsanstalten, soweit sie nicht ausschliesslich für den eigenen Bedarf arbeiten, schon wegen der Konkurrenz mit den Einzelwirtschaften niemals eine Begünstigung erfahren. Analoge Grundsätze beherrschen hinsichtlich der Behandlung des Stiftungsvermögens mehr oder weniger auch die Einkommensteuern.

Im Bereich der Verkehrsbesteuerung haben die Stiftungen vielfach eine eigenartige Belastung erfahren, welche in verschiedenen Staaten als »Gebührenäquivalent« bezeichnet wird. Der Besitz pflegt bei solchen Vermögenseinheiten, welche Generationen überdauern, sowohl der Vermögensübertragung im Erbgange als auch den Wirkungen des gewöhnlichen Tauschverkehrs entrückt zu sein. Der Steuerveranlagung wird es dadurch unmöglich gemacht, in beiden Richtungen die Beitragsleistung jener Vermögensmassen durchzusetzen. Die Auflage hat demgemäss eine doppelte Bedeutung, indem sie einerseits die verschiedenen Abgaben vom Wertverkehr unter Lebenden vertritt und anderer-

seits zugleich die Erbschaftssteuer ersetzt. Das Gebührenäquivalent wird in der Gesetzgebung nur vom Immobiliarverkehr erhoben, da insbesondere die Liegenschaften von Stiftungen sich dem Verkehrsleben entziehen. Indessen ist nicht einzusehen, warum nicht auch das Mobiliarvermögen solcher Personengemeinschaften einer Verkehrssteuer unterworfen werden soll. In ihrem Wirksamwerden äussern sich diese Steuern im Rahmen der Verkehrsbesteuerung als Vermögenssteuern in der Form von Besitzsteuern und werden zu Zusatzbelastungen gebundener Vermögenskomplexe. Diese Ausgleichsabgaben, auch Taxe der toten Hand genannt, bestehen entweder in einem besonderen Jahressteuerzuschlag oder in einer nach längeren, der durchschnittlichen Dauer des ruhenden Besitzes entsprechenden Zwischenräumen periodisch erhobenen Gebühr.

2. Gesetzgebung. 1) Erwerbsbesteuerung. In allen deutschen Staaten sind die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten oder für den öffentlichen Unterricht bestimmten Gebäude von der Gebäudesteuer ausgenommen, insofern ihre Benutzung eine dauernde ist und sich auf die vollständige Verwertung der betreffenden Objekte bezieht. Eine Besteuerung tritt hier nur ein, wenn sie durch Vermietung etc. ganz oder teilweise den Kirchen- oder Schulzwecken entzogen werden. Für die zum Kirchen- oder Schulvermögen gehörigen Grundstücke ist die gleiche Steuerbefreiung hinsichtlich der Grundsteuer anwendbar, soweit sie öffentlichen Zwecken als Friedhöfe, Turnplätze etc. dienen. Auch Ausnahmen von der Kapitalrentensteuer kommen vor, indem sowohl die auf Kosten des Staats zu erhaltenden Anstalten (Württemberg) als auch die für den öffentlichen Unterricht bestimmten (Baden) diese Vergünstigung erfahren. Daneben wird die Steuerfreiheit an die Frage geknüpft, ob die Stiftungen durch Entrichtung der Steuer nicht ausser stand gesetzt würden, ihren Zweck vollständig zu erfüllen. Eine Ausnahmebestimmung hinsichtlich der Gewerbesteuer besteht nicht.

Die milden Stiftungen werden in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer in zweifacher Weise behandelt, indem die einen Staaten den Grundbesitz und Hausbesitz der Stiftungen ohne weiteres besteuern (Sachsen und kleinere Staaten), während die übrigen Staaten, allerdings in verschiedener Ausdehnung und Abstufung, Steuerbefreiungen eintreten lassen, soweit die betreffenden Steuerobjekte unmittelbaren Stiftungszwecken dienen. Von der Kapitalrenten- bezw. Einkommensteuer bleiben in manchen deutschen Staaten Anstalten und Stiftungen für Wohlthätigkeit, die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Spar- und Hilfskassen (Bayern), Witwen- und Waisenkassen und Wohlthätigkeitskassen (Württemberg), ebenso Anstalten für Krankenpflege und Armenunterstützung (Baden, Hessen) ausgenommen. Seltener sind auch hier Vergünstigungen im Gebiete der Gewerbebesteuerung (Braunschweig, Waldeck, Pyrmont).

2) Verkehrsbesteuerung (Gebührenäquivalent). In Bayern (Gebühreng. v. 18. August 1879 Art. 218) wird vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre vom Tage des letzten Anfalls der Immobiliarverkehrssteuer eine Abgabe von 1% des Wertes des Immobiliarbesitzes ohne Abzug der Schulden erhoben. Oesterreich (Gebühreng. v. 9. Februar 1850 T. P. 106 B e) hat ein Aequivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren. Dasselbe beträgt bei solchen Vermögensganzen, bei welchen den Mitgliedern kein Anteil an den Kapitalien der Gemeinschaft zusteht, 3% des Wertes bei Immobilien und ½% des Wertes bei Mobilien. Bei Aktienunternehmungen und anderen Erwerbsgesellschaften 1½% des Wertes der unbeweglichen Sachen. Frankreich (G. v. 20. Februar 1849) besteuert durch die Taxe des biens de main morte die Güter der toten Hand als Ersatz für die Registerabgabe mit einer Jahrestaxe vom Reinertrage der betreffenden unbeweglichen Güter in gewissen Quoten der Grundsteuer. Der Steuerpflicht unterliegen und sind im Gesetze ausdrücklich namhaft gemacht: Departements- und Gemeindehospitäler, Seminare, Kirchen, religiöse Kongregationen, Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten, anonyme Gesellschaften (Aktiengesellschaften), öffentliche autorisierte Anstalten. Da beim Immobiliarverkehr durchschnittlich ein von zwanzig zu zwanzig Jahren eintretender Besitzwechsel präsumiert wurde, so wären ungefähr 5% Besitzwechselabgaben oder unter Zugrundelegung von 5% als Berechnungsmassstab der einjährige Ertrag im gleichen Zeitraum zu entrichten gewesen. Hieraus leitete man ein jährliches Aequivalent von 5% ab, das zur Grundsteuer geschlagen wurde. Die Anwendung der 4prozentigen partiellen Kapitalrentensteuer auf die zu 5% angenommenen Erträge des Bruttowerts des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Korporationen und ähnlicher Genossenschaften ist durch G. v. 17. April 1895 in eine jährliche obligatorische Steuer vom Bruttowert des Vermögens religiöser Genossenschaften, Droit d'accroissement verwandelt worden. Diese nominelle Vermögenssteuer beträgt 0,30% im allgemeinen und steigt auf 0,40% für solche Kongregationen, die der Taxe des biens de main morte nicht unterliegen.

Litteratur: ***Antoni***, *Steuersubjekte, in Schanz'*

Finanzarch. Bd. V, S. 489—497. — **Schäffle,** *Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 513.* — **Geffken,** *Erbrecht und Erbschaftssteuer, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 5, S. 204.* — **Krüger,** *Die Erbschaftssteuer, Tübingen 1889, S. 28/30.*

Max von Heckel.

Storch, Heinrich,

geb. 1766 zu Riga, studierte in Heidelberg und Jena, wurde 1789 Lehrer im Kadettenhause zu St. Petersburg, 1790 Attaché beim Ministerium des Auswärtigen, 1796 Akademiker, 1799 Lehrer der jungen Grossfürstinnen, 1800 Vorleser der Kaiserin-Mutter und unterrichtete endlich den nachmaligen Kaiser Nikolaus und seinen Bruder Michael in der politischen Oekonomie. Er starb 1835 zu St. Petersburg als wirklicher Geheimer Rat und Vicepräsident der Akademie der Wissenschaften.

Storch gehört neben Schlözer der sogen. deutsch-russischen Schule der Nationalökonomik an. Die Eigentümlichkeit seines Systems ist vor allem darin zu suchen, dass er die auf westeuropäischem Boden entstandene nationalökonomische Doktrin mit den so vielfältig abweichenden osteuropäischen Zuständen und Bedürfnissen in Uebereinstimmung zu bringen suchte. Ein weiterer Grundzug seiner Wissenschaftstheorie ist die von ihm angestrebte Vervollständigung der Nationalökonomik durch die Theorie der Civilisation. Ueberdies hat er sich als einer der ersten um die systematische Ausbildung der Lehren Ad. Smiths wesentlich verdient gemacht.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: Statistische Uebersicht der Statthalterschaften des russischen Reiches nach ihren merkwürdigsten Kulturverhältnissen, Riga 1795. — Historisch-statistisches Gemälde des russischen Reiches, 9 Bde., Riga 1797 bis 1803. Uebersetzt ins Französische, 2 Bde., Paris 1801. — Russland unter Alexander I. (historische Zeitschrift), 27 Hefte, St. Petersburg 1803—1811. — Cours d'économie politique, ou Exposition des principes qui determinent la prospérité des nations. 1. édit., 6 vol., St. Petersburg 1815. — 2. édit. avec des notes explicatives et critiques par J. B. Say, 4 vol., Paris 1823. Ins Deutsche übersetzt mit Zusätzen von K. H. Rau u. d. T.: Handbuch der Nationalwirtschaftslehre, 3 Bde., Hamburg 1819—20. — Le revenu national considéré, sous un nouveau point de vue. Der Petersburger Akademie am 16. VI. 1819 vorgelegt. — Considérations sur la nature du revenu national. Paris 1824. Dieses Werk bildet den 5. Band des Cours d'économie politique. Deutsche Uebersetzung vom Verfasser selbst u. d. T.: Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, Halle 1825. — Zur Kritik des Begriffes vom Nationalreichtum. Eine akademische Vorlesung, St. Petersburg 1827.

Vgl. über Storch: Roscher Gesch. d. Nat., S. 799. — Jul. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik II (Wien 1860), S. 626.

Josef Stammhammer.

Strassengewerbe.

1. Begriff. 2. Deutschland. 3. Andere Länder.

1. Begriff. Unter den Begriff der Strassengewerbe werden zwei Arten des Gewerbebetriebes zusammengefasst: 1. die Gewerbe, welche die Vermittelung des Verkehrs innerhalb der Orte durch Transportmittel irgendwelcher Art (Pferde, Maultiere, Esel, Wagen, Boote, Sänften etc.), die jedermann zur Benutzung offenstehen, bezwecken; 2. das Gewerbe solcher Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten (Fremdenführer, Dienstmänner, Stiefelputzer etc.). Die Strassengewerbe unterliegen überall gewissen Beschränkungen und einer obrigkeitlichen Regelung. Da das Publikum, welches sich der Dienste und Leistungen dieser Gewerbetreibenden bedient, ein sehr wechselndes ist, so befindet es sich nicht in der Lage, die Zuverlässigkeit derselben zu prüfen. Es ist daher eine Ueberwachung durch die Behörde notwendig. Ebensowenig kann die Festsetzung der Preise einer freien Vereinbarung überlassen bleiben, weil dann die Gefahr vorliegt, dass namentlich in solchen Fällen, in denen jemand der betreffenden Transportmittel oder Dienste dringend bedarf, starke Ueberforderungen auftreten. Hier ist also ein Anwendungsfeld für obrigkeitliche Taxen gegeben. Die Verhältnisse der Strassengewerbe gestalten sich aber sehr verschieden je nach der Lage des einzelnen Ortes. Deshalb eignen sich die Verhältnisse derselben weniger zu einer allgemeinen gesetzlichen als zu einer örtlichen Regelung.

2. Deutschland. Schon die einzelstaatlichen Gewerbegesetzgebungen hatten die Strassengewerbe Beschränkungen, namentlich einer Konzessionspflicht, unterworfen. So bestimmte die preussische Gew.-O. v. 17. Januar 1845, dass Lohnlakaien und andere Personen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichen denen, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu jedermanns Gebrauch bereit hielten, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt hätten (§ 49). Für die Dienste und Leistungen dieser Personen konnten von der Ortspolizeiobrigkeit Taxen aufgestellt werden (§ 92). Der Entwurf der norddeutschen Gew.-O. wollte die Regelung der Strassengewerbe der Landesgesetzgebung überlassen, der Reichstag setzte aber an deren Stelle die Ortspolizeibehörde.

Nach Massgabe dieser Beschlüsse bestimmt die Gew.-O. § 37, dass der Regelung durch

die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Strassen oder Plätzen ihre Dienste anbieten. Diese Regelung kann sowohl die Befugnis zum Gewerbebetrieb als die Ausübung desselben zum Gegenstande haben. Die ortspolizeilichen Vorschriften können also sowohl die betreffenden Gewerbe für konzessionspflichtig erklären als über die Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden nähere Bestimmungen treffen. Straffestsetzungen für die Uebertretung dieser Vorschriften sind in der Gew.-O. nicht enthalten; sie müssen also durch die betreffenden ortspolizeilichen Verordnungen erfolgen.[1] Die Ortspolizeibehörden haben auch die Befugnis, für diejenigen Gewerbetreibenden, welche sogen. Strassengewerbe ausüben, Taxen festzusetzen (Gew.-O. § 76). Die Taxen haben eine civilrechtliche und strafrechtliche Bedeutung. Civilrechtlich erhalten sie Maximal- und Normalsätze. Der Gewerbetreibende darf niemals mehr als die Taxe fordern, aber es steht ihm frei, die Taxe zu ermässigen (Gew.-O. § 79). Wenn eine solche Ermässigung nicht eingetreten ist, so hat er Anspruch von demjenigen, der sich seiner Dienste oder Transportmittel bedient, den Betrag der Taxe zu erhalten. Ausserdem ist die Ueberschreitung der Taxen reichsgesetzlich mit Strafe bedroht (Gew.-O. § 148 Nr. 8).

3. Andere Länder. Die Ordnung der Strassengewerbe ist in anderen Ländern ähnlich wie in Deutschland. In Oesterreich sind nach der Gew.-O. v. 20. Dezember 1859 die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu jedermanns Gebrauche bereit halten oder persönliche Dienste als Boten, Träger oder dergleichen anbieten, konzessionspflichtig (§ 15, Nr. 4). Die Konzession wird von den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, d. h. von den Bezirkshauptmannschaften und den Magistraten der grösseren Städte erteilt (§ 141). Diese Behörden haben auch das Recht, für die Transport- und Platzdienstgewerbe Maximaltarife festzusetzen (§ 51). In Frankreich gehört die Regelung der Strassengewerbe zu den Gegenständen der Municipalpolizei (G. v. 16./24. August 1790, Tit. XI, Art. 3). England besitzt eine eingehende Gesetzgebung über örtliche Transportmittel (10 & 11, Vict. c. 89, § 37—68, 38 & 39, Vict. c. 55, § 171, 172, 52 & 53, Vict. c. 14). Die betreffenden Vorschriften gelten für die inkorporierten Städte und solche Ortschaften oder Distrikte, in welchen eine besondere lokale Gesundheitsbehörde fungiert. Die Ordnung des Gewerbebetriebes mit lokalen Transportmitteln (Wagen, Booten, Pferden, Maultieren, Eseln) erfolgt hier durch statutarische Verordnungen (bye-laws) des Stadtrates (council) oder des lokalen Gesundheitsrates (urban oder rural district council. Vgl. im Art. Baupolizei oben Bd. II S. 529). Doch bedürfen diese Verordnungen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Ministeriums (local government board). Bei Wagen ist eine zweifache Konzession erforderlich, eine für den Eigentümer, eine weitere für den Kutscher; beide werden auf je ein Jahr erteilt. Die Konzessionen für Omnibusse dürfen auch für kürzere Zeit erteilt werden, hier ist ausser für den Kutscher eine solche auch für den Kondukteur einzuholen. Die betreffenden Behörden haben das Recht, Taxen für die Benutzung der fraglichen Transportmittel festzusetzen.

[1] Hat die Polizeibehörde aber den Betrieb eines der sogenannten Strassengewerbe von einer polizeilichen Genehmigung abhängig gemacht, so ist der Betrieb ohne vorherige Genehmigung oder unter Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nach Gew.-O. § 147 Ziff. 1 strafbar. Die verbreitete und auch im Text vertretene Ansicht, dass Gew.-O. § 147 Ziff. 1 hierauf keine Anwendung finde, steht mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch. E. Loening.

Litteratur: **G. Meyer**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 386, 411 ff.* — **E. Loening**, *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, S. 487, 501, 505.* — **Zeller**, *Art. „Strassengewerbe“ in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 590 ff.* — **v. Landmann**, *Gewerbeordnung (3. Aufl., bearbeitet von Rohmer, 1897), Bd. I, S. 357 ff., 622 ff.*

Georg Meyer.

Strikes

s. Arbeitseinstellungen oben Bd. I, S. 730 ff.

Strikeversicherung.

Der Gedanke einer Versicherung der Fabrikanten und sonstigen Arbeitgeber, bei welchen die Gefahr besteht, durch Strikes eine Störung des regelmässigen Geschäftsbetriebes und eine Schädigung in ihrem Einkommen zu erleiden, ist in Deutschland Ende der 90er Jahre an die Oeffentlichkeit gedrungen. Von versicherungstechnischem Gesichtspunkte aus erscheint eine solche Versicherung durchaus möglich. Eine grosse Anzahl meist äusserst kapitalkräftiger Versicherungslustiger, die auch gegen hohe

Prämien nicht abgeneigt sind; eine genügende Strikestatistik; die Möglichkeit genauer Schadenfeststellung bei Einsichtnahme in die Lohn- und Betriebsverhältnisse der versicherten Unternehmungen; andererseits die geringe Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts: das sind alles Momente, die für eine solche Versicherung sprechen. Volkswirtschaftlich betrachtet, bedeutet die Strikeversicherung für den Fabrikanten eine nicht zu unterschätzende Unterstützung nach einem Strikeausbruch, vor allem aber bringt sie ihm insofern erheblichen Vorteil, als die Arbeiter, wenn sie wissen, dass der Fabrikant bei einem Strike zufolge der Versicherung unterstützt wird, nicht leicht in einen Strike eintreten werden, weil sie nicht erwarten können, dass der Fabrikant in Bälde ihre Forderungen bewilligen werde, da er zum Teil wenigstens gedeckt ist. Somit kann, wie auch thatsächlich die praktische Erfahrung gelehrt hat, die Strikeversicherung als ein Präventivmittel gegen Arbeitseinstellung angesehen werden. Vom Standpunkte des Arbeiters aus erscheint die Strikeversicherung dadurch nun freilich höchst verwerflich. Aber so wenig dem Arbeiter das Recht, sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, abgesprochen werden kann, so wenig lässt sich dagegen einwenden, wenn die Arbeitgeber sich gegen die Arbeitslosigkeit in ihrem Sinne versichern. Die hier natürliche Unternehmungsform ist die auf Gegenseitigkeit beruhende. In der That wird die Strikeversicherung in Deutschland auch nur in dieser Form betrieben. Der Versuch des Bundes der Industriellen, eine Aktiengesellschaft für Strikeversicherung ins Leben zu rufen (die »Industria« in Berlin) ist gescheitert. Hingegen haben die bestehenden rein auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinigungen von Arbeitgebern mit der Strikeversicherung zufriedenstellende Ergebnisse gehabt. Ueber die Resultate im einzelnen kann bei der Geheimhaltung der Geschäftsführung, deren sich die Verbände zum Teil aus politischen Gründen befleissigen, nicht berichtet werden, ebensowenig über andere Einzelheiten. Die Grundprincipien der Vereinigungen sind folgende: Beiträge je nach der Lohnsumme und Arbeiterzahl; Schadenersatzleistung nach dem gleichen Massstabe für jeden in Strike getretenen Arbeiter; nur teilweiser, geringer, unter keinen Umständen voller Schadenersatz, um das Interesse an der Verhinderung eines Strikes bei den Versicherten aufrecht zu halten. Nicht überall ist die Mitwirkung des Vorstandes bezw. der Mitglieder der Vereinigung vorgesehen zwecks Feststellung, ob die Arbeitseinstellung eine berechtigte oder unberechtigte war. Die Strikeversicherung ist teils alleiniger Zweck der Arbeitgeberverbände, teils nur ein Nebenzweck der Vereinigung, die das Interesse der Arbeitgeber auch noch in wichtigen anderen Beziehungen zu vertreten berufen ist. Allem Anschein nach werden sich den bestehenden Verbänden, die bisher nur die Entschädigung von Arbeitsgebern derselben Branche bei Arbeitseinstellungen betreiben, neue Gruppen anschliessen. Eine Verbindung von Fabrikanten verschiedener Branchen erscheint um deswillen erstrebenswert, weil dann die gleichzeitige Strikegefahr für mehrere Betriebe verhältnismässig geringer ist, als wenn nur Betriebe der gleichen Branche versichert sind. Von sozialpolitischer Bedeutung erscheint die Mitwirkung des Vorstandes bei der Schadenregulierung, soweit sie sich auf Ergründung der Strikeursache bezieht. Hier ist der Ansatz zu einem Schiedsamt gegeben, der weiter ausgebaut werden kann.

Litteratur fehlt vollständig.

Alfred Manes.

Stücklohn

s. Arbeitslohn oben Bd. I S. 863 ff.

Sturmschädenversicherung.

Die Versicherung gegen Sturmschäden umfasst den Schaden, der an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen durch Stürme, insbesondere auch Wirbelwinde, Cyklone, Tornados verursacht wird, soweit dieser in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Dieser Versicherungszweig, dessen wirtschaftliche Bedeutung ebenso hervorragend ist wie die der anderen Arten der Versicherung gegen elementare Schäden, wird seit einer Anzahl Jahre in Amerika mit ziemlichem Erfolg betrieben, und zwar sowohl von amerikanischen wie auch von englischen Gesellschaften. In Anlehnung an die amerikanische Versicherung hat auf Anregung grosser industrieller Verbände, veranlasst durch einen starken Orkan im August 1898, der im Rheinland grosse Verwüstung angerichtet hatte, seit Ende 1899 auch eine deutsche Gesellschaft diesen Versicherungszweig in ihren Geschäftsplan aufgenommen. Diese, die Cölnische Unfallversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Cöln a. Rh., ist bisher die einzige deutsche und, soweit sich dies übersehen lässt, auch europäische Gesellschaft, welche auf dem Kontinent gegen Sturmschäden Versicherung gewährt. Eine Aufnahme des neuen Zweiges

durch andre Gesellschaften erscheint aber ebenso wahrscheinlich wie wünschenswert.

Es sollen hier nur kurz an Hand der Drucksachen der Cölnischen Gesellschaft, die die amerikanischen Materialien den deutschen Verhältnissen angepasst hat, die Besonderheiten der Sturmschädenversicherung erörtert werden.

Gegenstand der Versicherung bilden massive Gebäulichkeiten aller Art. Im Bau oder Wiederaufbau begriffene Gebäude sind nur gegen Zuschlagsprämie versicherbar. Bewegliche Sachen werden nur insoweit versichert, als sie zum Gebrauch in gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Einrichtung von Wohnhäusern dienen, also lebendes und totes Inventar, Maschinen, Gerätschaften, Hausmobilien, eventuell auch Wirtschaftsvorräte und Waren. Ausgeschlossen sind aber Edelmetallsachen, Bilder und sonstige Gegenstände mit besonderem Kunstwert. Der Schaden an Mobilien wird nur vergütet, wenn er sich ereignet, während die Sachen in einem versicherten Gebäude sind. Ferner werden geringe Schäden an Wetterfahnen, Marquisen, Schildern u. s. w. sowie irgendwelche Schäden unter 60 Mark nicht vergütet. Die übrigen Versicherungsbedingungen entsprechen den namentlich bei der Feuerversicherung üblichen, so bezüglich der Anmelde- und Rettungs-Pflicht, der Konkurrenz mit anderen Versicherungsarten, des Abschätzungsverfahrens, der Kündigung u. dgl. m.

Die Prämien bemessen sich einerseits nach dem Feuerversicherungswert der versicherten Gegenstände, andererseits nach der Gefährdung. Beispielsweise beträgt zur Zeit die Prämie für ein Privat- oder Geschäftshaus in normaler Lage mit 100000 Mark Feuerversicherungssumme 20 Mark jährlich. Bei der Tarifierung besteht ein Hauptunterschied zwischen Wohngebäuden und kleineren gewerblichen Anlagen einerseits, grösseren gewerblichen und industriellen Etablissements andererseits. Bauart, Lage, Betrieb und ähnliche wie für die Feuerversicherung ausschlaggebende Momente bestimmen das Risiko. Die Cölner Gesellschaft gewährt auf Objekte bis zur Höhe von 1 Million Versicherungsschutz, wozu sie infolge ihrer Rückversicherung bei deutschen Gesellschaften imstande ist.

Unverhältnismässige Schwierigkeit würde die Feststellung des Begriffes Sturm bereiten. Die Gesellschaft sieht deshalb von einer Definition überhaupt ab. Dies ist ihr möglich, da sie auf Grund der meteorologischen Skalen und der Sturmstatistiken eine annähernde Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Sturmschäden fixieren kann. Als Beispiel sei hier angeführt die Landskala nach Beaufort.

Windstärke (Grad)	Bezeichnung des Windes	Wirkung des Windes
0	Still	Der Rauch steigt gerade oder fast gerade empor.
1	Schwach	Für das Gefühl bemerkbar, bewegt einen Wimpel und die Blätter der Bäume.
2	Mässig	Streckt einen Wimpel, bewegt die Blätter und schwächeren Zweige der Bäume.
3	Frisch	Bewegt die stärkeren Zweige der Bäume.
4	Stark	Bewegt grosse Aeste und schwächere Stämme; das Gehen im Freien ist gehemmt.
5	Sturm	Die ganzen Bäume werden gerüttelt, Aeste und schwächere Bäume gebrochen.
6	Orkan	Häuser werden abgedeckt, starke Bäume gebrochen oder entwurzelt.

Offenbar kommen für die Sturmschädenversicherung nur die Grade 5 und 6 in Betracht, da bei den geringeren Graden sich ein Sturmschaden kaum ereignet, sich auch schwer als solcher feststellen liesse. Durch Ausschluss der Vergütung gewisser Schäden erreicht die Praxis, dass sie ohne weitere Definition auskommt und doch thatsächlich nur Sturmschäden zu vergüten hat. Uebrigens giebt es noch weit genauere Tabellen, in welchen die Beziehungen zwischen Windgeschwindigkeit, Winddruck und den abgeschätzten Graden der Beaufort'schen Skala ausführlich festgestellt sind. Einer bestimmten Definition bedarf die Gesellschaft umsoweniger, als eine bedeutende Erleichterung in der Fixierung des Risikos durch die Sturm-Statistik geboten wird, die bereits seit vielen Jahren allerorts geführt wird. So haben die 265 meteorologischen Stationen in Deutschland für die Jahre 1885 bis 1894 folgendes ermittelt:

	stürmische Winde	davon mit zerstörender Wirkung
1885	4404	1101
1886	4132	1033
1887	3928	982
1888	3343	836
1889	2861	715
1890	2960	740
1891	2941	735
1892	2873	718
1893	2621	655
1894	2863	716

Bei einer Specialisierung dieser Statistik und Ausdehnung auf die Ermittelung der entstandenen Schäden, die leicht verwirklicht werden kann, erscheint die Risikobemessung ebensowohl wie bei der Feuer- oder Hagelversicherung äusserst einfach und leicht, so dass die Sturmschadenversicherung bei ihrem eminenten volkswirtschaftlichen Nutzen zweifelsohne in absehbarer Zeit allgemein aufgenommen werden wird. Hingegen erscheint eine allgemeine Unwetterversicherung, wie man sie statt der speciellen Sturmschadenversicherung vielseitig wünschte, wegen der Unmessbarkeit des Risikos, wenigstens mit festen Prämien aussichtslos.

Litteratur. *Vereinzelte Notizen in den bekannten versicherungswissenschaftlichen Zeitschriften aus den Jahren 1899 und 1900.*

Alfred Manes.

Submissionswesen.

1. Geschichte. 2. Licht- und Schattenseiten. 3. Reform des Abgebotsystems und des formalen Verfahrens (Mittelpreis und Mittelstandspolitik). 4. Beeinflussung der Arbeitsbedingungen. Municipalsozialismus, Schutzklausel. 5. Organisation der Submissionsreform.

Von Staat und Gemeinde werden im Deutschen Reich jährlich Arbeiten für mehrere Milliarden Mark in Accord gegeben. Diese Aufträge sind für die Preisgestaltung und den Geschäftsgang, vor allem der Baugewerbe, dann der Walzwerke und Tuchwebereien, der Sattlerei, der Schuhfabrikation und Konfektion, der Waffen- und Pulverfabriken, des Wagen- und Schiffbaus von bestimmendem Einfluss. Und da diese Geschäftszweige zu den tonangebenden in der Gesamtindustrie gehören, so hängt die Stimmung des Gesamtmarktes viel von dem Turnus und der Preisnorm ab, wonach die öffentlichen Aufträge erfolgen.

Für die Preisbestimmung ist heute allerorts ein Verfahren — die Submission — üblich, bei dem die Ausführung auf Grund öffentlicher Ausschreiben und schriftlicher Bewerbung an den Mindestfordernden (Abstreich) in Accord gegeben wird.

1. Geschichte. Die öffentliche Vergebung im Abstreich kam wohl zuerst an den Seeplätzen der Niederlande auf und von da nach Frankreich. Das erste Reglement hierüber, das sich urkundlich nachweisen lässt, stellt sich in einer Ordonnance von 1535 dar; eine solche von 1668 betraf die Vergebung von Kanal- und Uferbauten; Vauban führte das Verfahren allgemein für die Vergebung der Fortifikationsarbeiten ein.

In Deutschland fasste das Verfahren mit der Ausbreitung des Eisenbahnnetzes sowie der Ablösung der öffentlichen Magazine in den vierziger Jahren Wurzeln. Die Bedürfnisse des Verkehrs, aber auch der Armee, der Schule und der Gemeinde nahmen von da ab sprungweise eine nie geahnte Ausdehnung an. In gleicher Weise dehnte sich auch der Markt und Bezugskreis für die Lieferungen mehr und mehr aus. Hierfür war der frühere patriarchalische Verkehr mit den Lieferanten nicht mehr zureichend. Je mehr der Umfang und Wert der jährlich zu beschaffenden Waren und Arbeiten wie auch die Bedeutung der Presse zunahm, um so mehr bürgerte sich das neue Verfahren in dem Staats- und Gemeindehaushalt ein.

2. Licht- und Schattenseiten. Das Abgebotsystem bot der Staats- und Gemeindeverwaltung zunächst den Vorteil, dass es einen gewissen Ersatz für die den Beamten abgehende Warenkunde oder Kenntnis der jeweiligen Lage des Waren- und Arbeitsmarktes schuf. Es wird durch dieses Verfahren eine gewisse Ausnützung von Konjunkturen, neuer Bezugsquellen und der billigsten Preise gesichert, da sich die Thätigkeit des Beamten lediglich auf die Konstatierung des niedrigsten Angebots beschränkte; es gewährt einen Schutz gegen parteiische Bevorzugung, verschafft eine gleich starke Kontrolle über die Verwaltungsbeamten wie über die Lieferanten und ermöglicht die Abwälzung einer Menge von Einzelgeschäften, die der Beamte selbst nur mit Schwierigkeiten und grösseren Kosten ausführen könnte. Staat und Gemeinde haben auch auf Grund früherer Erfahrungen Grund dazu, Ausbeutungen durch Gewerbetreibende zu fürchten; ohnehin kommen unter diesen leicht Koalitionen zu stande, wenn die Konkurrenz beschränkt wird.

Wie aber bei jeder menschlichen Einrichtung, so ergaben sich auch bei dieser manche Schattenseiten.

Eine derselben liegt schon unmittelbar in der Kollision, die sich beim Submissionswesen für den Staat aus seinen Pflichten einerseits des Schutzes und der Förderung der einheimischen Produktion, andererseits der Rücksichtnahme auf die Steuerzahler ergiebt. Beide Pflichten kreuzen sich; die

einseitige Fiskalität ist eine Pflichtverletzung gegen die produktiven Stände, und der einseitige Protektionismus ist eine Pflichtverletzung gegen das Allgemein-Interesse. Demgemäss gilt es hier, von Fall zu Fall die richtige Mittellinie zu finden, und das ist auf dem rein schematischen Submissionswege schlechterdings nicht möglich.

Die Submission, wie sie nun systematisch seit sechs Jahrzehnten die Preisunterbietung auf die Spitze treibt, ist gleichsam die Personifikation der Konkurrenz, daher auch besonders geeignet, die praktische Probe zu machen auf die Wirkungen der freien Konkurrenz wie auf die Versuche, sie durch staatliche Reglements auszuschalten, oder im Sinn der »Mittelstandspolitik« einzuschränken. Von vorn herein spielt der alte (merkantilistische) Gegensatz gegen den Konsumentenstandpunkt herein, oder die Frage: soll für Staat und Gemeinde lediglich die unparteiische Rücksicht auf die Steuerzahler oder daneben auch die Förderung der »nationalen« Produktion, d. h. genauer einzelner Lieferanten, massgebend sein?

Bis vor wenigen Jahren galt den Regierungen die Rücksicht auf die Steuerzahler und auf Vorbeugung etwaiger Korruption als die alleinige Richtschnur. Sie unterliegt aber schon vom rein geschäftlichen Standpunkt einer Modifikation. Im Grunde nämlich hat die Submission einen vernünftigen Zweck nur dann, wenn sie das nach Würdigung aller Einzelheiten preiswürdigste und für den Ausschreibenden nützlichste Angebot ermittelt. Dieser Zweck jedoch und das Individualisieren ist bei der schematischen Beschränkung auf das Mindestangebot von vorn herein ausgeschlossen. Ein untrügliches Zeichen für die unbedingt notwendige Reform ist, dass die besseren und solideren Geschäftsleute sich immer weniger an den Submissionen beteiligen. Sodann giebt es eine »Konsumenten-« und eine »Produzentenmoral« oder die ethische Pflicht (die sich auch immer wieder bezahlt macht), dass der Abnehmer — hier also der Staat — darauf bedacht ist, dass er seine Lieferanten leistungsfähig, der Produzent umgekehrt darauf, dass er seine Kunden zahlungsfähig erhält. Von seiten der Konkurrenz ist es, wie sich Webb (»Geschichte des Britischen Trade-Unionismus« 1895, S. 8) ausdrückt, »ein Verbrechen, wenn sie eine Arbeit zu einem so billigen Preise übernimmt, dass dabei kein Mensch sein Brot finden kann«. Eine derartige Geschäftsmoral darf der Staat nicht einmal benützen, geschweige denn ermutigen. Im Gegenteil. Er hat, wie schon List vor sieben Jahrzehnten begründet hat, die Pflicht, Reichtum hinzugeben und zu opfern, um Kräfte zu wecken. Er hat insbesondere die Pflicht: 1. den Wert der Arbeit seiner Bürger zu heben und ihre produktive Thätigkeit zu fördern, 2. den privaten Unternehmern hierin mit gutem Beispiel voranzugehen und auf sie zur Erfüllung ihrer sozialen Pflichten einen moralischen und wo thunlich auch einen geschäftlichen Druck auszuüben; 3. in Zeiten, in denen es an Arbeit mangelt, Gelegenheit zu lohnendem Verdienst zu schaffen. Die gleichen sozialen und Anstandspflichten hat auch die Gemeinde gegenüber ihren Bürgern.

Ferner kann unter gewissen Ausnahmeverhältnissen der schrankenlose Wettbewerb gemeinschädlich sein, wenn er nämlich lebenskräftige Existenzen vernichtet oder die Qualitätsproduktion herabdrückt. Aus Rücksichten des Gemeinwohls lassen sich daher im allgemeinen, bei aller Hochhaltung des Princips der freien Konkurrenz, doch bestimmte Schranken ableiten, und zwar

1. zur Ausgleichung einer unbilligen und nur vorübergehenden, den Schwächeren drückenden Ungleichheit in den Konkurrenzmitteln,

2. zur Abwehr eines illoyalen oder schleudernden Wettbewerbs, der die Qualitätsproduktion und das Fortschreiten der Branche hemmt.

Indem die irrationelle oder illoyale Konkurrenz eingeschränkt wird, wird das Princip nicht etwa, wie man bisher annahm, durchlöchert, sondern in seinem Bestand gefestigt.

Dafür spricht weiter auch die Beobachtung, dass der Staat gegenüber der zersplitterten Konkurrenz in der Uebermacht ist und wie ein allmächtiger Baissespekulant — zumal durch die stetige Veröffentlichung der Mindestpreise, die wie eine Schraube ohne Ende wirkt — einen stetigen Preisdruck ausübt. Es ist augenscheinlich nicht in der Ordnung, dass Staat und Gemeinde gegenüber den eigenen Bürgern auf eine derartige systematische Weise den Markt verderben und den Wert ihrer Arbeit herabdrücken. Bei rückgängiger Konjunktur oder in Zeiten des allgemeinen Preisrückganges, wie sie 1873/89 vorgeherrscht haben, wirkt das Submissionswesen auf die Marktstimmung in geradezu gemeinschädlicher Weise.

Eine Grenze findet die Ausschaltung der Konkurrenz an dem Gesichtspunkt, dass, wie die Fernhaltung der ausländischen (»Erziehungsschutzzoll«), so auch die der allgemeinen Konkurrenz als ein Teil der Sozialpolitik nur dann berechtigt und rationell ist, wenn die staatliche Fürsorge das einzig mögliche und sofort gebotene Mittel ist, um wirtschaftliche Kräfte und Existenzen gegenüber der erdrückenden

Konkurrenz eines überlegenen Gegners zu erhalten und zur Entfaltung zu bringen.

Ausserdem hat auch für den »arbeitgebenden« Staat selbst das schablonenhafte Verfahren noch einige specielle Missstände im Gefolge. Ein Hauptmangel liegt darin, dass das Ausschreiben und die Abnahme untergeordneten Beamten mit mangelhafter Fachkunde und oft ungenügender Salarierung überwiesen wird. Auf die allmähliche Abstellung dieses Missstandes ist hauptsächlich das Augenmerk zu richten. Die »tote Ziffer«, die blosse Form, kann die mangelnde Fachkunde, den Geist und die volle persönliche Verantwortlichkeit, den lebendigen Verkehr zwischen den Beamten und Unternehmern nicht ersetzen.

Die bureaukratische Schablone erleichtert zwar die Centralisierung der ganzen Verdingung und giebt gegenüber der ausführenden Hand gewisse Garantieen. Aber den findigen Handel, der immer wieder eine Hinterthüre findet, kann sie doch nicht binden, und den subalternen Beamten, der etwa für einen Händedruck empfänglich ist, nicht in seiner Moral heben. Wenn man die Forderungen aufs äusserste anspannt, dabei aber nur einen Preis zugesteht, bei dem solche ohne Verlust nicht erfüllt werden können, so trägt beim Wettbewerb derjenige den Sieg davon, der es »riskiert und es zu machen versteht«. Das formaljuristische Scheinwesen verdirbt schliesslich die Beamten und die Accordanten.

Dass bei Privatbauten die Geheimprovision, d. h. die Bestechung der leitenden Architekten und Ingenieure, in aller Welt geübt wird, ist ein Beweis dafür, dass wohl auf dem Papier, »aktenmässig«, alles reinlich ist, trotzdem aber sich schwere Missstände eingeschlichen haben. Als Musterbeispiel hierfür dienen die Betrügereien in Nordamerika, die man nun seit zwei Jahrzehnten vergeblich bekämpft. An Skandalen fehlt es auch nicht in Deutschland (Bochumer Schienenprozess 1891, Zahlmeister in Kiel) und England (Agitation gegen die Geheimprovisionen, 1897—99; Prozess A. Chamberlain, März 1901).

Schon aus diesen Gründen wird das Abgebotsystem in den letzten Jahrzehnten allerorts als reformbedürftig anerkannt. Durchgreifende Abänderungen hat es in Deutschland auf Grund der Enquete des preussischen Arbeitsministeriums von 1885 erfahren, die Klagen jedoch sind bis auf den heutigen Tag nicht verschwunden.

3. Reform des Abgebotsystems und des formalen Verfahrens. Aus den verschiedenen Uebelständen und Beschwerden erwuchsen die verschiedensten Reformvorschläge, die naturgemäss je nach dem principiellen Standpunkt zum Konkurrenzprincip, zum Fiskus und zu der einheimischen Produktion auseinandergehen.

Mittelpreis und Mittelstandspolitik. Die weitgehendsten Anträge stammen aus den Handwerkerkreisen. Sie fühlen sich durch das Abgebotsystem am schwersten geschädigt. Die Submission ist in den Branchen, welche auf die öffentlichen Arbeiten und Lieferungen angewiesen sind, gleichbedeutend mit dem Existenzkampf, deshalb naturgemäss dem Schwächeren unbequem, dagegen demjenigen, der kapital-, leistungs- und thatkräftiger ist oder sich dafür hält, insbesondere den Anfängern, ein erwünschtes Mittel. Auch wird das Kleingewerbe im grossen und ganzen, man mag da sagen, was man will, niemals das Kalkulieren lernen; die Submission hat daher für die Handwerker einen gefährlichen aleatorischen Charakter.

Dementsprechend bedeutete die Einbürgerung des Submissionsverfahrens und des damit verknüpften höheren Risikos z. B. in den Baugewerken schon an sich eine Bevorzugung des grosskapitalistischen Betriebs. Zudem ist der Faktor, welcher das Handwerk vor allem bedroht, der unreelle und der unlautere Wettbewerb; darunter fällt in erster Linie die unreelle Unterbietung, die durch den öffentlichen Abstreich, mag er mündlich oder, wie bei der Submission, schriftlich erfolgen, gefördert wird. Nun bildet im Kleingewerbe die Preisunterbietung, welche nicht mehr einen anregenden Wettbewerb, sondern einen Vernichtungskampf darstellt, den hauptsächlichen Krebsschaden, seit die Konkurrenzfreiheit besteht. Kaum war daher das Submissionsverfahren zu Anfang der fünfziger Jahre allgemein eingeführt, so ertönte, wie nicht anders zu erwarten, aus der Mitte des Kleingewerbes die Klage über dessen ruinöse Wirkung. Im Hinblick hierauf erscheint es nur als eine berechtigte Notwehr, wenn die Handwerker das Submissionsverfahren principiell bekämpfen und von den für die kleingewerbliche Arbeit besonders geeigneten Gebieten fern zu halten suchen.

Es ist auch eine sonderbare »Mittelstandspolitik«, wenn die Regierung durch alle möglichen Gesetze einen Zusammenschluss der Handwerker zu fördern sucht, im praktischen Erwerbsleben dagegen tagtäglich deren Zersplitterung in der Konkurrenz zu erhalten sucht. Die richtige Diagonale liesse sich allmählich durch folgende vier Methoden erlangen:

1. »Mittelpreis«. Von den praktischen Einzelforderungen geht die erste dahin, dass der Zuschlag an den Mindestfordernden nur noch ausnahmsweise stattfinden solle.

Diese Forderung versteht sich, da sie

nur vom Kleingewerbe erhoben wird, lediglich für verhältnismässig niedrige Beträge; man kann auch von dem Abgebotsystem für Beträge unter 1000 Mark — Vergebung aus freier Hand — und von dem Zuschlag an den Mindestfordernden für Beträge unter 5000 Mark absehen; für letztere erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, dessen Angebot dem Mittelpreise, nach unten gerechnet, am nächsten kommt; Angebote, die um 20% über oder unter dem amtlichen Kostenanschlag oder dem aus sämtlichen Angeboten sich ergebenden Mittelpreis stehen, werden nicht berücksichtigt. Versuche mit diesem Mittelpreis wurden auf Grund des französischen Vorgangs — danach ist ein Maximum oder Minimum des Preises vorbehalten; Offerten, die ausserhalb dieses Rahmens stehen, werden nicht berücksichtigt — 1899/1900 von der Stadt Mannheim gemacht. Die Offerten stellten sich dort allerdings höher als früher. Aber der Zweck des Mittelpreisverfahrens besteht eben darin, dass der Preisdruck gemildert werden soll. Demgemäss mussten auch, zumal in dem Jahre der Hochkonjunktur, die Preise höher ausfallen.

Die neu gegründeten Handwerkskammern und die handwerkerfreundlichen Blätter nehmen sich mit einer gewissen Ueberschwänglichkeit dieser neuen Verdingungsweise an. Aber die angestellten Versuche sind noch zu jungen Datums, als dass ein abschliessendes Urteil schon möglich wäre. Dass diese Verdingungsweise wenigstens nicht das Universalmittel bildet, wofür man sie gerne ansieht, wird sofort klar, wenn man sie auf grössere Arbeiten und Verhältnisse zu übertragen sucht. Jedenfalls leidet das neue Verfahren an sich an einem wesentlichen Mangel; den Ausschlag nämlich giebt nicht, wie es korrekterweise der Fall sein sollte, die objektive Ermittelung des realen Mittelwerts, sondern die subjektive Taxation der einzelnen Konkurrenten und das zufällige Ergebnis ihrer Berechnung. Dieses (zufällige) Ergebnis aber und die mechanische Addition hoher und niedriger Angebote kann gerade zu einem Unrecht an demjenigen Konkurrenten werden, der am richtigsten kalkuliert hat. Dieser Umstand mag in der Folge auch, anstatt, wie man hofft, auf die Handwerker erzieherisch zu wirken, im Gegenteil den Anreiz zum »corriger la fortune«, zur Schaffung eines künstlichen Mittelpreises geben.

2. Der im Abgebotsystem begründete Preisdruck kann auch schon durch Abänderung mancher Formalien des Verfahrens gemildert werden, welche die verdingende Verwaltung auch in ihrem eigenen Interesse vornehmen sollte. Dahin gehört z. B. die Bevorzugung der Qualitäts-Konkurrenz und des »annehmbaren« Gebots und Bewerbers, die Erhöhung der Selbständigkeit der Beamten und Erleichterung der individualisierenden Behandlung durch die mechanische Vorausbestimmung der für die alternierende Vergebungsweise geeigneten Fälle, der Bewerber (Personalturnus), der Preise (Grundpreislisten, Statistik), Beiziehung der Innungen und Handwerkskammern.

Hierher gehört insbesondere auch die e n g e r e, s o g e n a n n t e »b e s c h r ä n k t e« B e w e r b u n g m i t A u s s c h l u s s d e r O e f f e n t l i c h k e i t: die Behörde wählt die Konkurrenten nach der geschäftlichen Gleichwertigkeit aus. Dieser Modus kann gewählt werden für Aufträge, die nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausführt, sowie auch für solche, für welche eine öffentliche Ausschreibung kein genügendes Ergebnis geliefert hat. Der Modus wird heute noch als Universalmittel angepriesen. Indes werden dadurch nur Gewerbtreibende I. und II. Klasse geschaffen, und demjenigen, der hat, noch mehr gegeben. Regel ist es nämlich, zu derartigen Submissionen nur sogenannte leistungsfähige Firmen einzuladen; dadurch wird lediglich erzielt, dass diese grössere, gewinnbringendere Arbeiten erhalten, ohne zu deren Ausführung persönlich und technisch besser befähigt zu sein als ein Anfänger oder einer, der mit tüchtigen Kenntnissen, aber geringen Mitteln ausgerüstet sein Geschäft in kleinerem Massstab betreiben muss.

Endlich wird an Stelle der Aufforderung zum gegenseitigen Unterbieten ab und zu auch eine solche zur Einreichung von B l a n k o - O f f e r t e n erlassen.

3. Neben dem Abgebotsystem kommen noch verschiedene e t h i s c h e Pflichten in Betracht, die mit dem Einfluss des Staates als Arbeit- oder Auftraggeber zusammenhängen. Als eine solche Pflicht wird aufgestellt:

a) die Hintansetzung des Grossproduzenten und Zwischenhändlers;

b) die Bevorzugung der einheimischen Bewerber;

c) Einwirkung auf die Unternehmer in Bezug auf die Arbeitsbedingungen; M u n i c i p a l s o z i a l i s m u s; Schutzklausel.

Diesen ethischen Pflichten gemeinsam ist, dass von der Agitation ihre a l l g e m e i n e, o b l i g a t o r i s c h e Anerkennung verlangt wird, während sie nur als fakultative Direktiven für eine eingehendere Individualisierung anerkannt werden können.

a) H i n t a n s e t z u n g d e r g r o s s k a p i t a l i s t i s c h e n K o n k u r r e n t e n. Mit Nachdruck wird verlangt, dass grundsätzlich die Vergebung der Arbeiten an einen G e n e r a l u n t e r n e h m e r ausgeschlossen werde. Bis vor einigen Jahren

wurde die weitergehende Forderung erhoben, dass der Handwerker überhaupt vor dem grosskapitalistischen Konkurrenten bevorzugt werde. Davon ist es in letzter Zeit still geworden. Dem anderen bescheideneren Verlangen wird in den meisten Staaten neuerdings Rechnung getragen.

In Deutschland z. B. werden seit Anfang der achtziger Jahre in der Regel zu Gunsten der Kleingewerbetreibenden umfangreichere Ausschreibungen derart zerlegt, dass auch Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei grösseren Hochbauten erfolgt die Vergebung nach den einzelnen Titeln des Anschlags und den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend. Besonders umfangreiche Anschlagstitel sind in mehrere Lose zu teilen. (Preuss. Erlass von 1885).

Das österreichische Kriegsministerium machte 1899 einen Versuch damit, dass es für die Lieferung der Uniformen 25% von dem Gesamtbedarf durch das Handelsministerium an Handwerkergenossenschaften vergeben liess.

b) B e v o r z u g u n g d e r e i n h e i m i s c h e n B e w e r b e r u n d d e r »n a t i o n a l e n« I n d u s t r i e. Was die Regierung zur direkten Förderung der Landesindustrie thun kann, besteht in der Hauptsache in der Zuweisung der öffentlichen Aufträge. Demgemäss wird wohl in allen europäischen Staaten seit zwei Jahrzehnten der Landesindustrie im Fall gleicher Preisstellung der Zuschlag zugesichert. Die Frage ist weiter: soll der Staat als allgemeine Regel die merkantilistische Maxime durchführen, dass es sowohl unpatriotisch als auch eine verfehlte Spekulation ist, wenn man Waren, die man in der Nähe kaufen kann, zu billigeren Preisen aus der Ferne beziehe? soll der Staat, in folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes, grundsätzlich das Ausland von der Konkurrenz ausschliessen? Die Entscheidung hängt enge mit der principiellen Frage zusammen, ob er die schutzzöllnerische P r o h i b i t i o n des Auslandes und Beförderung der Kartelle noch durch eine »indirekte Schutzzollpolitik« verstärken soll. Der grundsätzliche Ausschluss würde zunächst das Ausland zu verdeckten Retorsionen und gleich systematischer Ausschliessung der deutschen Konkurrenz anreizen.

Sodann dient in allen prohibitionistischen Staaten der Schutzzoll den grossen Werken dazu, auf dem Wege des Kartells 1. wie die gesamte Kundschaft der Branche, so auch die staatlichen Aufträge unter sich zu verteilen; 2. auf Grund dieses Ausschlusses der Konkurrenz die Inlandpreise so hoch zu halten, dass sie auf dem Weltmarkt die ausländischen Konkurrenten aus dem Felde schlagen können. Die Folge ist, dass manche Artikel dem Ausland all zu billig, für unsere Industrie, für die Eisenbahn- und Heeresverwaltung dagegen ungerechtfertigt hoch zu stehen kommen. Schon vor zwei Jahrzehnten erhielt das Ausland z. B. billigere Schienen geliefert als die deutsche Verwaltung; im März 1901 erregte es einiges Aufsehen, dass die amerikanische Marineverwaltung für Krupp'sche Panzerplatten 400 Mark pro t weniger zu zahlen hatte als die deutsche. Der Schutz, den der Staat den Produzenten angedeihen lassen will, führt auf diese Weise zum Gegenteil, zu einer Schädigung und zu monopolistischer Ausbeutung. Hiegegen, wie gegen die eigene Uebervorteilung, muss die Verwaltung in der Lage sein durch Anrufung der ausländischen Konkurrenz sich zu schützen.

Die gleichen Gesichtspunkte treffen gegenüber den o r t s a n g e s e s s e n e n Bewerbern zu. Ein Submissionsprivilegium kann man ihnen nicht allgemein zubilligen, da sich sonst erfahrungsgemäss z. B. in den Kolonialwarengeschäften, im Bäcker- und noch mehr im Fleischergewerbe stillschweigende oder kontraktlich gebundene Preiskoalitionen bilden. Die Pariser Zünfte z. B. liessen sich, wie Wolowski nachwies, grossartige Uebervorteilungen zu schulden kommen.

4. Beeinflussung der Arbeitsbedingungen. Municipalsozialismus. Schutzklausel. Dass der Staat wie als Arbeit- so als Auftraggeber auch soziale und Ehrenpflichten zu erfüllen habe, wurde ihm in Deutschland zuerst von einigen Sozialpolitikern nahe gelegt, wie z. B. von V. A. Huber 1869 in Cotta's Deutscher Vierteljahrsschrift, I. Heft S. 163, von R. Meyer 1872 (in der »Berliner Revue«, IV. Quartal, S. 41) und Adolf Samter (»Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung«, 1879, S. 418). Damit verband sich der weitere Gedanke, den K o n s u m e n t e n bei den ihnen zu liefernden Waren und Leistungen E i n f l u s s a u f d i e A r b e i t s b e d i n g u n g e n zu verschaffen. Dieser Gedanke wurde von den englischen Gewerkvereinen zu Anfang der achtziger Jahre aufgegriffen. Eine derartige sozialpolitische Verwertung der öffentlichen Arbeiten drängte sich den englischen Gewerkvereinen, deren Lohntarif (Grafschaftsdurchschnitt) schon vorher die Prinzipale dazu gezwungen hatte, auf Preise zu halten, auf, als 1888 die Enquete der Sweatingkommission aus Licht brachte, dass die schlimmsten Auswüchse durch die Verdingungen der öffentlichen Körperschaften gezeitigt würden. Die Gewerkvereine leiteten mit Rücksicht hierauf eine Agitation dafür ein, dass die Gemeindebehörden in ihren Submissionsausschreiben die Erteilung

des Zuschlags an die Bedingung knüpften, dass die konkurrierenden Unternehmer ein Maximum der Arbeitsdauer und ein Lohnminimum zugestanden.

Zuerst waren es die Setzergewerkschaften — die ja auch auf dem Kontinent einen ausgebildeten Tarif haben — welche eine derartige Sicherung eines auskömmlichen Minimallohnes, als welcher der Gewerkschaftslohn bezeichnet wurde, betrieben. Ihre Anregung fand bei der Londoner Schulbehörde Anklang, als 1888 zwei Mitglieder der Fabian Society hineingewählt wurden. Die Gewerkvereinskongresse von 1889 und 1890 verfolgten die Anregung, welche namentlich auch die Unterstützung der Geistlichkeit fand, kräftig weiter. Das Zusammenwirken der Sozialpolitiker in den Schulbehörden und der Geistlichkeit mit dem Gewerkverein hatte den Erfolg, dass 1891 das Haus der Gemeinen die »Fair Wages Resolution« annahm, wonach die Regierung angewiesen wird, darauf bedacht zu sein, dass bei ihren Accordarbeitern »nur solche Löhne gezahlt werden, welche in den einzelnen Gewerbezweigen für Vollarbeiter üblich sind.«

Der Vorgang der Regierung fand bei den englischen Gemeinden und anderen Korporationen rasch Nachahmung. Insbesondere nahm der Londoner Grafschaftsrat 1892 in sein Bedingnisheft eine Klausel auf, der zufolge die Accordanten zur Einhaltung der von den trades unions aufgestellten Lohntabellen und Arbeitszeiten verpflichtet wurden. Heute haben sich schon über 200 Gemeinden auf »fair wages« verpflichtet.

Damit war in dem Lande, wo man vor dem Eingriff in die freie Konkurrenz durch den gesetzlichen Arbeiterschutz am längsten zurückgescheut hat, die vertragsmässige Anbedingung, das Princip des Normal- oder Minimallohnes und der Normal- oder Maximalarbeitszeit durchgedrungen; Lohn und Zeit werden für jede öffentliche Verdingung besonders und unterschieden nach Arbeitskategorieen festgestellt.

Für die Einführung einer ähnlichen Anbedingung hatte die Stadt Paris eine brauchbare Vorarbeit, und zwar in den Preistabellen, den »séries de prix«, die seit dem Anfang der vierziger Jahre durch einen städtischen Beamten auf eigene Hand jährlich veröffentlicht wurden. Vom Jahre 1851 an wurde diese Veröffentlichung amtlich durch die Seinepräfektur fortgesetzt. (Auch die Wiener Gemeindeverwaltung hat für die Vergebung der städtischen kurrenten Arbeiten einen solchen Preistarif.) Diese amtliche Preisserie hat in Paris die Bedeutung einer thatsächlichen Taxe für alle Zweige des Baugewerbes erhalten und wird auch bei der Feststellung der Preise für die Arbeiten und Materialien bei Privatbauten zu Grunde gelegt. Ihre Einbürgerung hat zwar wiederholt lebhafte Beschwerden von seiten der betreffenden Gewerbtreibenden hervorgerufen; sie wurden aber immer wieder durch die Konkurrenz gezwungen sich zu fügen.

In Anlehnung an diese Preisserien gelang es — nach jahrzehntelangen Verhandlungen — 1899 dem Handelsminister Millerand, die Feststellung eines Normallohnes durchzusetzen. Nach dem Dekret von 1899 soll ein solcher, an den der Zuschlag staatlicher Arbeiten gebunden ist, für jede Arbeiterkategorie von den beteiligten Ministerialabteilungen in möglichstem Einvernehmen mit einer aus den Unternehmern und Arbeitern gemischten Kommission aufgestellt werden.

Den Provinzial- und Gemeindebehörden ist mit Erfolg der staatliche Vorgang zur Nachachtung empfohlen worden. Der Vorgang fand in Belgien, Nordamerika, Australien rasch Nachahmung und dürfte auch in Deutschland bald Wurzel fassen.

Mit der Beschränkung auf die grossstädtische Gemeinde gewinnen ja überhaupt manche sozialistische Ideeen einen gewissen praktischen Kern.

In den Vereinigten Staaten hat der Gedanke, die Käufer zu dem Zwecke zu organisieren, dass sie ihrer sozialpolitischen Pflichten bewusst und ihnen gerecht werden, noch eine weitere Verallgemeinerung erhalten. Beispielsweise wird von der Arbeiterföderation einem Hause als Mittel der Reklame für seine Erzeugnisse das »Label«, d. h. eine Etikette zuerkannt, welche bestätigt, dass die Ware, an der sie angebracht ist, durch organisierte Arbeiter angefertigt wurde.

Die seither in allen Staaten gemachte Erfahrung lässt sich dahin zusammenfassen, dass diese Art von Arbeiterschutz dem Staat nur geringe Opfer auferlegt, dass sie aber dafür das solide Unternehmertum in hervorragender Weise stützt und vor allem den berechtigten Bestrebungen der Arbeiter Vorschub leistet. Die Vereinbarung von Preistabellen und die Tarifgemeinschaft bildet, wie z. B. in der Buchdruckerei, die erfolgreiche Schutzwehr nicht nur gegen eine illoyale Auswucherung der Arbeiter, sondern auch gegen die Schleuderkonkurrenz; dadurch werden für die Arbeitgeber die Konkurrenzbedingungen gleich gestellt und die fortgesetzten Unterbietungen eingeschränkt.

Uebrigens muss man, bei aller Befriedigung über diese Erfolge, vor der Generalisierung dieses Mittels und vor überschwänglichen Erwartungen warnen. Die

Anbedingung des Minimallohnes nämlich und der Maximalarbeitszeit ist an drei Voraussetzungen gebunden, nämlich daran: 1. dass in dem betreffenden Gewerbezweig gegen Accord gearbeitet wird; dass 2. diese Branche auf die öffentlichen Aufträge angewiesen ist; endlich 3. dass die Arbeiter wie Arbeitgeber in Tarifverbänden organisiert sind. Diese drei Voraussetzungen ermangeln in Deutschland fast allen Industriezweigen, vor allem der Grossindustrie; sie finden sich nur in den Druckereien und in einzelnen Baugewerben. Demnach lässt sich das Zugeständnis eines Minimallohnes und einer Maximalarbeitszeit nur für diese wenigen Gewerbegruppen ermöglichen. Dazu kommt die Natur der Arbeit und die Verschiedenheit der arbeitenden Personen, welche der Durchführung Hindernisse entgegenstellen. Demnach wird für diesen Reformpunkt den massgebenden Gesichtspunkt weniger das Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitgeber abgeben als die Aussicht darauf, dass auf dem Umwege des Lohntarifs die Unterbietung eine Einschränkung erfährt.

5. Organisation der Submissionsreform. Es giebt keinen Bundesstaat und keine grössere Stadt im Deutschen Reich, wo nicht eine Neuregelung des Submissionsverfahrens in dem verflossenen Jahrzehnt in ernstliche Beratung gezogen worden wäre (das jüngste Reglement ist das der preussischen Ministerial-Baukommission vom 18. Februar 1901). Aber in principieller Hinsicht ist, trotz aller Anläufe, doch noch recht wenig geschehen. Das Hauptziel ist, dass die öffentlichen Aufträge in gleicher Weise, wie sie es z. B. für die Eisenindustrie gewesen sind und heute noch sind, so auch für die anderen Industriezweige, insbesondere für das Handwerk und das Kunstgewerbe, zu einer ständigen Quelle der Kraft und des Fortschritts werden, dass sie ferner erzieherisch im Kalkulationswesen wirken und einen Handwerker- und Arbeiterschutz herbeiführen, der wirksamer und mächtiger ist als alle Gewerbegesetze.

Diesem Ziele das bisherige Verdingungssystem anzunähern, ist Sache einer langwierigen Erziehungsarbeit der Unternehmer, Arbeiter und Beamten. Die Reform hängt von dem unermüdlichen Zusammenwirken der verdingenden Verwaltung, der Produzenten und Arbeiter sowie ihrer Organe zusammen. Die politischen Agitatoren, welche Wunderkuren versprechen, zeigen dadurch nur ihren Mangel an Sachkenntnis. Was für die soziale Frage im allgemeinen, das gilt für die vorliegende Reform im besonderen. Die blosse Selbsthilfe der bedrängten Klassen reicht zu einer befriedigenden Gestaltung des Verdingungsverfahrens nicht hin; zu ihr muss sich mehr oder minder ergänzend die Staatshilfe und die Gesellschaftshilfe gesellen. So wenig ferner die Uebelstände stets die Schuld der Arbeitgeber sind, eben so wenig genügt in allen Fällen der gute Wille der einzelnen Unternehmer. Sie müssen durch die Organisation ihrer Berufsangehörigen (Syndikate, Handwerkskammern, Innungen), durch diejenige der Arbeiter (Gewerkvereine) sowie durch die Behörden gestützt werden. Beachtenswerte Vorgänge für die organisatorische Zusammenfassung der Reformbestrebungen bietet der von dem französischen Handelsminister 1899 niedergesetzte Arbeitsrat sowie das von dem österreichischen Handelsminister geplante Submissionsdepartement. Für das Deutsche Reich wird wohl in den nächsten Jahren ein Reichsarbeitsamt errichtet werden, das dann auch die gegebene Stelle für die Weiterführung der Reform wäre.

Dieser Reform sollten endlich in erster Linie die grossstädtischen Verwaltungen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Selbsthilfe muss durch die Selbstverwaltung angeeifert werden, die Gemeinde mit gutem Beispiel in der Behandlung der Handwerker und Arbeiter vorangehen, direkt in Musterwerkstätten, indirekt durch Beeinflussung der Arbeitgeber.

Litteratur: Huber, *Das Submissionswesen, Tübingen 1885, 475 SS. — Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (amtlicher Bericht über die Versuche der verschiedenen Länder), Wien 1900, 168 SS. — (Anonym) Bemerkungen über das Beschaffungswesen der deutschen Militär- und Marineverwaltung. Fauchers Vierteljahrsschrift 1871, Bd. 3, S. 1 ff. — Das Submissionsverfahren (von dems. Verf.), ebenda 1880, Bd. 3, S. 1 ff. — Beiträge zur Statistik der Submissionen in den Jahren 1878—80, Ergänzungsheft Nr. V zu der Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus, Berlin 1887. — Veröffentlichungen des Ver. f. Sozialpolitik: Untersuchungen über die Lage des Handwerks, I.—IX. Bd., 1896.* — **Vocke**, *Grundzüge der Finanzwissenschaft, 1894, S. 433—440.* — **Röll**, *Encyklopädie des Eisenbahnwesens, I, 325.* — **Guyot** et **Raffalovich**, *Dictionnaire du commerce, Paris, Guillaumin 1900 (p. 983, 52, 719 u. 722), sowie* **Block**, *Dictionnaire de l'administr. française (Art. Adjudication, Entrepreneurs, Marchés de travaux, Ponts et chaussées).* — **Jules Brodu**, *Du Marchandage, Paris 1898 (Arthur Rousseau).* — **Yves Guyot**, *Les travaux publics, 1897.* — **Hehner**, *Das Submissionswesen in Frankreich, in Schanz's Finanzarchiv 1899, Bd. I.* — **Krebs**, *Das Submissionswesen, Bern 1898.* — **Oesch**, *Reform des Submissionswesens: Bericht und Vorschläge des Schweiz. Gewerbevereins betr. Anwendung und Reform des Submissionsverfahrens; »Gewerbliche Zeitfragen« (Bern, Michel und Büchner, 1899), Heft XVII, S. 3 ff.* — **Schippel**, *Staatliche Lohnregulierung, 1895, S. 52, 64. — Frankensteins Vierteljahrsschrift f. Staats- und Volkswirt-*

schaft, Bd. V, Heft III und IV. (»Die Lohnfrage unter dem englischen Submissionswesen«, v. L. Katzenstein). — Contemporary Review, Juli 1900 (Lord Avebury über den Gemeindesozialismus). — **A. Shaw**, *Municipal Government in Great Britain, London 1895; — dasselbe in Continental Europe, 1895.* — **V. Mataja**, *Städtische Sozialpolitik in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1894, Bd. III, S. 529—598.* — **Webb-Curella**, *Sozialismus in England, Göttingen 1898.* — **Schmid**, *Beiträge zur Geschichte der gewerblichen Arbeit, 1896, S. 4—15.* — **Hugo**, *Municipalsozialismus, 1897, S. 250 ff.* — **Damaschke**, *Gemeindesozialismus, Berlin 1900.*

F. C. Huber.

Südseegesellschaften.

1. Die Inselwelt der Südsee. 2. Die schwedische Südkompagnie von 1626. 3. Die französische S. in Verbindung mit der Guineagesellschaft und der Gesellschaft de l'Assiente. 4. Die englische S. und der Assiento-Vertrag. 5. Die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Neu-Guineakompagnie in der Südsee.

1. Die Inselwelt der Südsee. Die Inselwelt des stillen Oceans ist seit wenig mehr als 300 Jahren, in einzelnen ihrer Teile sogar seit sehr viel kürzerer Zeit den Europäern bekannt geworden. Ihre Entdeckung war die Folge der Auffindung Amerikas. Vasco Nunez de Balboa, der spanische Statthalter in Darien, war der erste Europäer, der den grossen Ocean überhaupt zu sehen bekam, als er den amerikanischen Kontinent an seiner schmalsten Stelle im Jahre 1513 überstieg. Nicht er war es indes, der die ersten Forschungsfahrten auf dem neugefundenen Meere unternahm, sondern sein Landsmann Fernando de Magellans. Dieser gelangte, nachdem er die Meerenge entdeckt hatte, die ihm zu Ehren den Namen trägt, im November 1520 in den grossen Ocean, den er, da er namentlich in seinem tropischen Teile auffallend leichte und sturmfreie Fahrt hatte, »El Mar-Pazifiko« nannte. Auffallenderweise kamen Magellans bei seiner Fahrt nur zwei der kleinsten Inseln des Oceans zu Gesicht, bis er im März 1521 auf den Archipel der Ladronen stiess und von hier aus nach den Philippinen gelangte, wo ein gewaltsamer Tod ihn ereilte, ehe er das ihm vorschwebende Ziel, die Molukken, hatte erreichen können. Seine Gefährten waren glücklicher als er, drangen bis zu den genannten Inseln vor und wiederholten dann in den nächsten Jahren die Reise mehrfach. da der Reichtum der Molukken an Gewürzen aller Art sie anlockte. Für unsere Kenntnis des Oceans entsprang aus diesen Fahrten nicht viel, da die spanischen Seefahrer häufig von der Westküste Amerikas aus in See stachen und so den nördlicheren, an Inseln ärmeren Teil des Oceans durchmassen, ein Weg, den die durch die Konkurrenz veranlassten holländischen und englischen Flotten des 17. Jahrhunderts gleichfalls einschlugen.

Wichtiger wurden für die Erforschung der Inselgruppen die Expeditionen, die seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts begannen und die Auffindung jenes rätselhaften Kontinentes, der im Süden der Erdkugel vorhanden sein sollte, sich zur Aufgabe setzten. Holländer, Spanier, Franzosen und Engländer durchzogen etwa seit 1568 die Südsee und entdeckten dabei den grösseren Teil der Archipele, die sie zunächst immer als Stücke des gesuchten Südlandes betrachteten, bis sie sich vom Gegenteile überzeugt hatten. Es ist natürlich nicht möglich, auf diese Reisen hier einzugehen. Es sei nur erwähnt, dass auf diese Weise von den Spaniern im Jahre 1568 die Salomons-Inseln, im Jahre 1595 die Marquesas- und Santa-Kruz-Inseln, im Jahre 1605 die Paumotu und die Neuen Hebriden, von den Holländern Neu-Britannien, Tasmanien, Neu-Seeland und der Tonga-Archipel im Jahre 1642 gefunden wurden. Bis zum Jahre 1650 waren von den 18 grossen Archipelen, in welche die Inseln der Südsee eingeteilt werden, fast alle, wenn auch nicht gerade besucht und beschrieben, doch wenigstens gesehen und auf den Karten verzeichnet worden. Der neueren Zeit, d. h. dem vorigen Jahrhundert, blieb nur die Entdeckung von Neukaledonien, den Hawaii-, Samoa- und Hervey-Inseln vorbehalten, dafür aber die genauere Erforschung und Feststellung der noch wenig bekannten, wobei die Engländer in der Person ihres berühmten Seefahrers James Cook sich besonders auszeichneten.

2. Die schwedische Südkompagnie von 1626. Nach verschiedenen Schriftstellern, auf die sich auch neuerdings Bonassieux beruft, soll bereits im Jahre 1611 Gustav Adolf eine Südseegesellschaft gegründet haben. Aber ernsthafte Historiker, wie Erik Gustav Geijer, wissen von ihr nichts, und da über ihre Thätigkeit sich nichts mehr feststellen lässt, es sei denn, dass etwa die Archive noch Nachrichten über sie hätten, so wird ihre Existenz wohl in das Reich der Fabel zu verweisen sein. Dagegen ist sicher beglaubigt die »General-Handelsgesellschaft nach Asien, Afrika, Amerika und Magellanica«, die als australische oder Süderhandelskompagnie bezeichnet wurde, weil sie hauptsächlich auf den südlichen Erdteil ihr Augenmerk gerichtet hatte. Sie wurde von dem aus Antwerpen

gebürtigen Wilhelm Usselinx, der in Holland Urheber der Stiftung einer westindischen Kompagnie gewesen war, im Jahre 1624 dem Könige Gustav Adolf vorgeschlagen, von diesem gebilligt und am 14. Juni 1626 auf 12 Jahre privilegiert. Teils aus Schweden, teils aus Fremden bestehend, hatte diese Gesellschaft so viele Direktoren, als Teilnehmer vorhanden waren, die über »100 000 Thaler schwedisch das ist ohngefähr 60 000 Reichsthaler« gezeichnet hatten, und keiner konnte Direktor werden, der nicht wenigstens mit 2000 Thalern schwedisch an dem Handel sich beteiligen wollte. Der König selbst soll ein Kapital von 400 000 Thalern hergegeben und andere Mitglieder der königlichen Familie veranlasst haben, ebenfalls Aktionäre zu werden. Auch den Bischöfen wurde nahegelegt, von der ihnen unterstellten Geistlichkeit Anteile zeichnen zu lassen, indem man darauf hinwies, dass die Gesellschaft auch für Bekehrung der Heiden thätig sein wollte, was freilich schon damals den Spott der Bevölkerung hervorrief. Als Sitz der Gesellschaft wurde Göteborg ausersehen und ihr das Recht erteilt, in Ländern, die noch nicht im Besitze einer europäischen Macht wären, in des Königs Namen sich niederzulassen und Pflanzungen anzulegen. Von allen in ihren anzulegenden Kolonieen aus- und eingeführten Waren sollte sie dem schwedischen Staate eine Abgabe von 4 Prozent des Wertes zahlen und ausserdem den fünften Teil des Reinertrages aller von ihr in Angriff genommenen Bergwerke. Usselinx stand an der Spitze der Unternehmung, von deren Gewinn ihm der tausendste Teil zugesichert wurde. Wirklich genehmigten die Reichsstände im Jahre 1627 die Pläne und Privilegien des Königs und es wird sogar behauptet, dass die Kompagnie Schiffe nach Neu-Schweden — so nannte man die erst anzulegende Kolonie — ausgerüstet hätte. Möglicherweise ist damals schon der Anfang der Niederlassung am Delaware gemacht worden, die man später den Holländern überlassen musste. Sicher ist, dass von grossen Erfolgen der Südkompagnie keine Rede sein kann, da die Beteiligung Schwedens am dreissigjährigen Kriege in Deutschland die Entwickelung hemmte. Auch die 1629 von den Städten errichtete Schiffskompagnie, die im folgenden Jahre mit der Südgesellschaft vereinigt wurde, vermochte nicht der Unternehmung, die zusammenbrach, ehe sie zu rechter Wirksamkeit gekommen war, neues Leben einzuhauchen. Ganz fruchtlos blieb die Unternehmung indes insofern nicht, als mit Hilfe eines anderen Holländers, Peter Menewe, 1635 eine westindische Handelsgesellschaft gegründet wurde, dieselbe, zu der auch der grosse Kurfürst von Brandenburg eingeladen wurde beizutreten.

3. Die französische S. in Verbindung mit der Guineakompagnie und der Gesellschaft de l'Assiente. In Frankreich wurde eine Südseegesellschaft im Jahre 1698 errichtet. Durch königliches Patent vom September genannten Jahres erhielt sie für 30 Jahre das Privileg, in den Gegenden, die sich vom Cap Saint-Antoine (an der Ostküste von Südamerika) bis zur Magellansstrasse und den vom Stillen Ocean bespülten Küsten und Inseln erstrecken, Handel zu treiben. Doch wurde ihr nicht das ganze Gebiet des grossen Oceans eingeräumt: China, Japan, Manilla und Ostindien blieben dem Bereiche ihrer Wirksamkeit entrückt. Unter der Leitung eines Herrn von Beauchesne-Gouin stach am 17. Dezember 1698 eine Flotte von 4 Schiffen von La Rochelle aus in See und kreuzte ein Jahr lang in den Gewässern am Cap Horn und in der Magellansstrasse. Dann kehrte sie, in handelspolitischer Beziehung ziemlich unverrichteter Sache, aber wenigstens mit zahlreichen wertvollen hydrographischen Daten über bisher unbekannte Gegenden nach Frankreich zurück. Durch diesen Misserfolg entmutigt, scheint die Südseegesellschaft als solche aufgehört und bei der 1684 von Ludwig XIV. privilegierten Guineakompagnie Anschluss oder bessere Verwertung ihrer Kapitalien gesucht zu haben. Die letztere war vom Könige ins Leben gerufen worden, weil er gefunden haben wollte, dass das der Senegalkompagnie zugestandene Privileg zu umfangreich sei. Sie bekam für 20 Jahre das Handelsprivileg an der afrikanischen Küste vom Gambiaflusse bis zum Cap der guten Hoffnung und das Recht zum Transport der Negersklaven von dort nach den Antillen. Ein Beweis für die wirklich stattgehabte Verschmelzung beider Kompagnieen kann nicht erbracht werden, aber sie ist nach der Lage der Dinge wahrscheinlich und wird sowohl von dem Verfasser des Artikels »Südseekompagnie« im Dictionnaire du Commerce als neuerdings von Bonassieux angenommen.

Die französische Guineakompagnie wurde am 9. Juli 1701 reorganisiert und erhielt einige Monate später das Assientoprivileg »el pacto del asiento de negros«. Bis dahin war eine portugiesische Guineagesellschaft im Besitze des Privilegs für den Sklavenhandel nach den spanischen Niederlassungen gewesen, aber da sie nicht über genügende Mittel verfügte, um den Bedarf an Arbeitskräften zu befriedigen, übertrug der König von Spanien durch einen in Madrid am 27. August 1701 unterzeichneten Vertrag dieses Geschäft der französischen Gesellschaft. Diese verpflichtete sich, indem man ihr für

12 Jahre das Monopol der Beförderung, die am 1. Mai 1702 ihren Anfang nehmen sollte, zusicherte, die sämtlichen spanischen Kolonieen in Amerika mit den für ihre Plantagen erforderlichen Negern zu versorgen. Für die Erteilung des Monopoles war der spanischen Regierung eine Abgabe von 33⅓ Thalern für jeden eingeführten Neger zu entrichten. Ludwig XIV. selbst verschmähte nicht, an diesem unwürdigen Menschenhandel, den Papst Nikolaus V. freilich legalisiert hatte, sich zu beteiligen, ernannte einen gewissen Pontchartrain zu seinem Bevollmächtigten und stellte der Gesellschaft nach und nach in den Jahren 1702—1711 zwanzig Staatsschiffe zur Verfügung, das grösste von 700 Tonnen, das kleinste von 184 Tonnen, wofür er sich den Betrag von 7 Livres per Tonne und Monat ausbedang.

Der Anfang der Wirksamkeit war nicht glücklich; das erste Schiff, das die Gesellschaft nach Buenos-Ayres schickte, langte dort allerdings im Jahre 1703 an. Aber ein Sturm überraschte es beim Eintritt in den Hafen und 325 Neger kamen bei dieser Gelegenheit um, ein Unfall, der der Gesellschaft eine erhebliche Summe kostete. Die späteren Fahrten schlugen besser ein, und allmählich brachte die Gesellschaft eine ganze Anzahl von Negern nach Havanna, Vera-Cruz und Buenos-Ayres, die sie zum Preise von 300—400 Livres pro Kopf absetzte. Aber auch ihr gelang es so wenig wie früher der portugiesischen Kompagnie, den Vertrag zu erfüllen und die 3000—4000 Sklaven jährlich, die sie liefern sollte, zu befördern. Sie führte oft kaum 1000 ein. Engländer, Holländer, Portugiesen bemühten sich, ihr Konkurrenz zu machen, und verkauften die Neger wohlfeiler. Insbesondere die ersteren benutzten die durch die unglücklichen Kriege gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. getrübte Lage Frankreichs, um in den Verhandlungen des Utrechter Friedens das Assientoprivileg für sich zu beanspruchen. In der That räumte der Art. 18 des Utrechter Friedens ihnen dasselbe ein, obwohl die französische Gesellschaft, die der spanischen Krone 2 Millionen Livres für 20 000 Neger, die sie noch nicht hatte importieren können, hatte vorausbezahlen müssen, protestierte. Am 1. Mai 1713 erlosch ihr Privileg und kurz vorher, am 25. Januar, hatte der König gemessenen Befehl erteilt, alle französischen Schiffe, die im Verdacht ständen, in die Südsee gehen zu wollen, anzuhalten, es sei denn, dass sie eine besondere Erlaubnis von Spanien haben würden.

4. Die englische S. und der Assientovertrag. Das Assientoprivileg ging jetzt auf die englische Südseegesellschaft über. Diese war in London gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts gegründet worden, wie man annimmt weniger in der Absicht, wirkliche Handelsniederlassungen zu begründen, als um nach den langen Kriegen zwischen Frankreich und England durch eine Vereinigung reicher Kaufleute die Unternehmungslust und den Kredit im allgemeinen zu heben. Ein Parlamentsakt rief die Gesellschaft ins Leben, regelte die Dividendenzahlung der von den Aktionären gezeichneten Beträge und übertrug der Krone die Sorge für die Einrichtung der Verwaltung. Sie erhielt das Handelsmonopol an der ganzen östlichen und südlichen Küste von Amerika, vom Orinokko an, und an der Westküste. Aber die Geschäfte wollten in den ersten Jahren schlechterdings nicht gedeihen, und erst das von der spanischen Regierung ihr übertragene Recht zum Sklavenhandel sowie die Erlaubnis, jährlich ein Schiff nach Porto-Bello, Karthagena oder Vera-Cruz zu schicken, brachte ihr grosse Einnahmen (vgl. darüber den Art. A s s i e n t o v e r t r a g oben Bd. II S. 20 ff.).

In den Jahren 1716—1718 entwickelte sich der Handel vortrefflich, und der gleichzeitige Erfolg der Lawschen Mississippigesellschaft trug nur dazu bei, ihre Thätigkeit zu steigern. So fasste sie im Jahre 1719 den grossen Entschluss, zur Abzahlung der Staatsschulden schreiten zu wollen. Ihre Aktien stiegen jetzt gewaltig und wurden Gegenstand einer zügellosen Agiotage. Das Aktienkapital wurde auf 38 Millionen £ erhöht, und Aktien im Nominalbetrage von 100 £ stiegen auf 400, nach einigen Schriftstellern sogar auf 800 und 900 £. Indes dieser Triumph war schon in den nächsten Jahren von einem jähen Sturze gefolgt und verursachte im Jahre 1722 eine der grössten Krisen des vorigen Jahrhunderts. Nur durch Einschreiten des Parlaments und mit Hilfe der Krone konnte die Gesellschaft aufrecht erhalten werden.

Ausser dem Negerhandel und dem Handel mit englischen Waren lag die Südseegesellschaft auch noch dem Walfischfang ob. Adam Smith behauptet, dass sie diesen mit geringem Erfolge betrieben hätte. Doch scheint dies nicht zutreffend, da sie im Jahre 1727 80 für diesen Zweck bestimmte Fahrzeuge besass, von denen 27 am 6. März nach Grönland segelten. Genauere Nachrichten über diese Seiten ihres Geschäfts liegen allerdings nicht vor.

Nach dem Frieden von Aachen von 1748 büsste die Gesellschaft das Recht zum Sklavenhandel ein und löste sich 1750 auf.

5. Die deutsche Handels- und Plantagengesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie in der Südsee. Allen diesen eben betrachteten Gesellschaften ist eigen-

tümlich, dass sie trotz ihrer Benennung als »Süd«- oder »Südsee«-Kompagnieen niemals ihre Schiffe in die Südsee wirklich schickten. Erst seit etwa 60—70 Jahren haben verschiedene europäische Mächte begonnen, auf den Besitz der Inseln im Stillen Ocean Gewicht zu legen, ein Bestreben, das in einen förmlichen Kampf um die Herrschaft in jenen Gewässern ausgeartet ist. Nur wenige Inselgruppen haben sich dabei ihre Selbständigkeit zu wahren vermocht, wie Hawaii und Tonga, die indes neuerdings doch auch stark erschüttert ist. Bei mehreren haben die Europäer die Protektion übernommen, andere sind ganz in deren Besitz übergegangen und werden als Kolonieen verwaltet.

So sind z. B. Neuseeland und die Fidschiinseln ein Kolonialbesitz der Engländer. Die Franzosen haben auf die Marquesasgruppe, die Societätsinseln und Neukaledonien die Hand gelegt. Deutschland besitzt zwar keine Inseln, hat aber auf einigen mit den Bewohnern Freundschaftsverträge abgeschlossen und infolgedessen an verschiedenen Stellen festen Fuss gefasst, teils auf solchen Inseln, wo keine anderen Europäer sich niedergelassen haben, teils auf solchen, die Kolonialbesitz fremder Mächte sind. Deutsche finden sich überall auf den Inseln zerstreut, auf den Samoa-, den Fidschi-, den Gesellschaftsinseln, in den Kolonieen der Engländer und der Franzosen.

Das erste deutsche Haus, das seine Geschäfte hier eröffnete, war die Firma Godeffroy im Jahre 1865. Ihr folgten andere deutsche Firmen, die Hernsheim, Ruge, Heedemann, Capelle etc. Als Godeffroy, in weitreichende Unternehmungen in Europa verwickelt, sich ausser stande sah, sein Geschäft fortzusetzen, wurde im Jahre 1878 die Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft gebildet. Ihr Kapital beträgt 5 Millionen Mark, die erzielte Dividende 1898 5%, 1899 7½%. Die Unruhen der letzten Jahre haben sie nicht nur von Ausdehnung ihrer Pflanzungen abgehalten, sondern ihr begreiflicherweise auch direkten Schaden zugefügt. Immer hatte sie im Jahre 1898 7898 Acres unter Plantagenkultur; sie besitzt allein auf Upolu 34 054 ha, wovon 3194 ha unter Kultur. Neben ihr konstituierte sich am 26. Mai 1884 die Neu-Guineakompagnie. Ueber beide vgl. d. Art. Kolonieen und Kolonialpolitik oben Bd. V S. 230, 235.

Der Handel, den die deutschen Kaufleute in der Südsee in Scene gesetzt haben, vollzieht sich in einer ganz bestimmten Form. Auf einer der Inseln wird eine Centralniederlassung errichtet und auf anderen werden Stationen oder Agenturen eröffnet. Mit Erlaubnis der betreffenden Häuptlinge machte das Haus Godeffroy auf einer grossen Anzahl kleinerer Inseln einen oder mehrere Agenten ansässig, für die man eine Hütte oder ein Haus erbaute, einen Anbau zur Aufnahme der Waren und Landesprodukte herstellte und sie sonst mit den nötigen Karren, Booten etc. ausstattete. Hier richtete der Agent, so gut es ging, sich häuslich ein und knüpfte mit den Eingeborenen den Tauschhandel an. Er war entweder ein angestellter Beamter, dem neben seinem Gehalte auch eine Tantieme bewilligt war, oder man nahm ihm die Produkte zu einem vorher vereinbarten Preise ab, wobei es seinem Geschäftssinne überlassen blieb, die Landesprodukte so billig wie möglich einzutauschen. Jährlich ein bis zweimal erschienen dann die Schoner der Centralstelle auf der Station, um neue Vorräte abzuladen und die einheimischen Erzeugnisse in Empfang zu nehmen.

Der Verkehr zwischen der Hauptniederlassung und den einzelnen Stationen wird durch eigene Schiffe der betreffenden Firmen von ca. 50—80 Tonnen durchschnittlich unterhalten. Von deutschen Häfen gingen im Jahre 1898 nach Australien und den Inseln im stillen Meere mit Ausschluss der deutschen Schutzgebiete 84 Schiffe mit 182 509 Reg.-Tons (1889 32 Schiffe mit 28 037 Reg.-Tons, 1890 53 Schiffe mit 90 759 Reg.-Tons) und kamen von dort in deutschen Häfen an 35 Schiffe mit 107 144 Reg.-Tons (1889 15 mit 11 360 Reg.-Tons, 1890 31 mit 63 615 Reg.-Tons). Seitdem im Jahre 1893 die 1885 errichtete subventionierte Zweiglinie des Norddeutschen Lloyd von Sydney nach Apia zu Gunsten der Neuguinea-Linie einging, spielen die Deutschen im Schiffsverkehr eine nur geringe Rolle.

Der ganze Handel charakterisiert sich einstweilen im wesentlichen als ein Einfuhrhandel, d. h. ein Handel, der darauf bedacht ist, aus jenen Gegenden die für die deutsche Industrie wertvollen Rohstoffe zu importieren. Vorzugsweise wird die Kopra, d. h. die in Streifen geschnittenen Kerne der Cocosnüsse, verschifft. Man verdankt die Einführung dieser im Handel üblichen Form der Kopra dem rührigen Theodor Weber um 1868, dem ersten Leiter der Godeffroyschen Filiale in Apia, nachher hanseatischer, später deutscher Consul auf Samoa. Früher gewannen die Eingeborenen das Cocosöl durch eigens konstruierte Pressen. Kleinere Segelboote bringen die Kopra zur Centrale nach Apia, von der aus der Versand nach den Hauptweltmärkten: Hamburg, Marseille, Liverpool, San Francisco und Sydney erfolgt. Was Deutschland von Industrieerzeugnissen dahin absetzen kann, ist bei der niedrigen Kulturstufe der Eingeborenen verhältnismässig wenig. Es sind

Manufaktur-, Eisen- und Kurzwaren, Waffen, Munition, Chemikalien, Droguen, Steinkohlen und Bier. Für Samoa wird die direkte Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet auf 180000 Mark (1898), die Ausfuhr nach Deutschland auf 27000 Mark bewertet. Für Neu-Guinea und die Marschallinseln beträgt die Einfuhr 1898 320000 Mark, 1899 666000 Mark, die Ausfuhr von dort 1898 362000 Mark, 1899 360000 Mark. Bei Samoa wenigstens liegt die Ausfuhr, die insgesamt auf über 1 Million Mark sich beläuft, fast vollständig mit 91% in deutschen Händen. — Bei der Einfuhr kommen 54% (von 1384446 Mark) auf deutsche Kaufmannshäuser, in erster Linie die Handels- und Plantagengesellschaft.

Die im Reichsmarineamt zusammengestellte Denkschrift über die deutschen Kapitalanlagen in überseeischen Ländern (Drucks. d. Reichstags 1898/1900, 12. Bd., Nr. 836, Anlage D) nimmt an, dass der Anteil der Reichsdeutschen an den Südseeinseln, ausschliesslich der deutschen Schutzgebiete, sich auf 60—70 Millionen Mark beläuft. Vorzugsweise ist es Hawaii, weniger die Tonga- und Fidschiinseln, wo selbständige deutsche Häuser bestehen. Auf Samoa, das ja nun grösstenteils in deutschen Besitz übergegangen ist, treibt eine Reihe deutscher Handelshäuser — 1898 mit einem Betriebskapital von 3 Millionen Mark — nicht unerheblichen Handel mit Deutschland und Amerika. Der gesamte deutsche Interessenbetrag in Grundbesitz, Plantagenbetrieb u. s. w. wird auf mindestens 10 Millionen Mark geschätzt.

Litteratur: Bonassieux, *Les grandes compagnies de commerce, 1892.* — **Chr. Dan. Ebeling,** *Erdbeschreibung und Geschichte von Amerika, 1799, Bd. 5, S. 129.* — **Erik Gustav Geijer,** *Geschichte Schwedens, deutsch von P. Leffler, 1836, Bd. 3, S. 57.* — **Franz Hernsheim,** *Südsee-Erinnerungen 1875—80, Berlin 1883.* — **M. S. Jameron,** *Bibliography in Papers of the American historical Association, 1889, Bd. 2.* — **A. Krämer,** *Die Samoa-Inseln, 1901.* — **Modeer,** *Historia om Swea Rikets Handel in Swenska, patriotiska Sällskapets Handlingar, 1770, 1. Stück, S. 88.* — **Savary,** *Dictionnaire universel de commerce, aus dem Nachlass des Verf. herausgegeben von seinem Bruder Philemon Louis Savary, 2. Ausg., 1765, Bd. 5, S. 1581, 1636.* — **Moritz Schanz,** *Australien und die Südsee, 1901.* — **R. Schück,** *Brandenburg-Preussens Kolonialpolitik, 1889, 1. Bd., S. 4.* — **W. Stieda,** *Deutschlands Handel in Oceanien und Australien, im Ausland 1884, Nr. 36 und 37.* — **W. Usselinx,** *Bericht über die australische oder Süder-Compagnie, 1616, Stockholm; ins Schwedische übersetzt von Erich Schroderus; abgedr. in der Argonautica Gustaviana, Frankfurt a. M. 1633.*

Wilh. Stieda.

Süssmilch, Johann Peter,

wurde am 3. IX. 1707 zu Berlin geboren, bezog 1727 die Universität Halle, studierte hier und später in Jena, dem Willen seines Vaters folgend, die Rechte, folgte dann seiner Neigung, indem er Medizin und später Theologie studierte. In Jena verteidigte Süssmilch 1732 seine Abhandlung: „De adhaesione“, übernahm dann eine Hauslehrerstelle in Berlin, nahm 1741 als Feldprediger an dem schlesischen Feldzuge teil und erhielt nach seiner Rückkehr eine Pfarrstelle zu Ezien in der Mittelmark. 1742 ernannte ihn Friedrich II. zum Probst von Köln an der Spree und zum Pastor an der Peterskirche in Berlin, mit dem Charakter eines Konsistorialrates. Im folgenden Jahre ward Süssmilch zum ordentlichen Mitgliede der Königlichen Akademie der Wissenschaften ernannt und veranlasst, über seine „Göttliche Ordnung“ akademische Vorlesungen zu halten. 1765 traf ihn ein Schlaganfall, der sich bald wiederholte und seinem Leben am 22. III. 1767 ein Ziel setzte.

Die naturwissenschaftlich-theologische Gelehrsamkeit Süssmilchs, in Verbindung mit seiner Wirksamkeit mitten in einer kriegerischen, politisch aufgeregten Zeit haben ihn zur Abfassung seiner „Göttlichen Ordnung“ (s. u.) geführt, durch welches Werk der Verfasser sich als einen der berühmtesten Populationisten aller Zeiten und zugleich als ein Bahnbrecher für die Auffassung der Statistik als Wissenschaft Geltung verschafft hat. Roscher bezeichnet (Gesch. d. Nat. S. 421) das Süssmilchsche Werk als die erste ausführliche Bevölkerungstheorie, welche ihren Gegenstand als wissenschaftlichen Selbstzweck behandelt. „Es ist ihm, trotz der Unvollkommenheit seines Materials, durchaus gelungen, nachzuweisen, dass in der scheinbaren Zufälligkeit der Geschlechts- und Altersverhältnisse, der sog. Bewegung der Bevölkerung etc., sobald man grosse Menschengruppen zusammenfasst, Regelmässigkeiten walten: göttliche Ordnungen, wie er sagt; Naturgesetze, wie man sich heutzutage gewöhnlich ausdrückt. Zwar kleben auch ihm noch immer viele Ueberreste des früher so weit verbreiteten Irrtums an, als wenn die Bevölkerung des Erdkreises im ganzen notwendig stationär bliebe.“ Unzweifelhaft hätten manche Irrtümer des späteren sog. Malthusianismus vermieden werden können, wenn man der Süssmilchschen Forschungsmethode mehr Beachtung geschenkt hätte. Wappäus (s. d.) sieht mit Recht die Hauptlehren Süssmilchs noch als Fundamentalsätze für die Bevölkerungsstatistik der Gegenwart an. — Elster lobt an Süssmilch dessen Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Bevölkerung und Produktion. — Die Verdienste Süssmilchs um die Statistik werden am eingehendsten von John (s. d.) gewürdigt. Derselbe bemerkt u. a.: „Ganz abgesehen von der ungezwungenen natürlichen Einteilung des reichen Stoffes, durch welche Süssmilch seinen Vorgängern gegenüber der erste Systematiker desselben wurde, besitzt er auch einen so n[illegible] T[illegible]akt in der Benutzung des Materials, dass er geradezu als der erste Statistiker heutigen Sinnes bezeichnet werden muss. Und auch als der erste ökonomische Sta-

tistiker muss Süssmilch angesehen werden, da er zum ersten Male auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse als die Quelle der Bevölkerungsbewegung Rücksicht nimmt." — Von den in dem Hauptwerke Süssmilchs zur Geltung kommenden populationistischen staatswissenschaftlichen Ansichten und Grundsätzen ist hervorzuheben, dass er kein Freund der Kolonisation ist, jedoch auch keine strengen Auswanderungsverbote befürwortet, dass er durch die Einführung von Maschinen keine Verminderung der Volkszahl befürchtet, dass er die Beförderung der Volksvermehrung durch überhandnehmenden Luxus bezweifelt, dass er — ohne eigentlicher Physiokrat zu sein — den Landbau vor dem Gewerbefleisse bevorzugt etc.

Das Hauptwerk von Süssmilch ist betitelt: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. Nebst einer Vorrede Herrn Christian Wolffens. Erster Theil: worin die Regeln der Ordnung bewiesen werden, welche Gottes Weisheit und Güte in dem Lauf der Natur zur Erhaltung, Vermehrung und Verdoppelung des menschlichen Geschlechts, festgesetzet hat, woraus denn die wahren Grundsätze einer vernünftigen Bevölkerung hergeleitet werden. Zweiter Theil: worin die Beförderungs- und Hinderungsmittel der Bevölkerung betrachtet, die christliche Religion wider Montesquieu gerettet, die Zahl der Menschen auf der Welt und in einigen neuen und grossen Städten bestimmet, und die übrigen Ordnungen in der Fortpflanzung und im Sterben der Menschen nach den Jahren und Krankheiten erwiesen werden, Berlin 1740 (angeblich auch 1842) — ferner: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, besonders im Tode durch einige neue Beweisthümer bestätigt und gegen des Bergraths von Justi Erinnerungen und Muthmassungen in zweien Sendschreiben an selbigen gerettet, Berlin 1756. — 2. ganz umgearbeitete Ausgabe, Berlin 1761 und 62. — 3. verbesserte Ausgabe, ebd. 1765. — 4. verbesserte Ausgabe, genau durchgesehen und näher berichtigt von L. J. Baumann, ebd. 1775—76, 3 Bde. 2. Aufl. des 3. Bandes, ebd. 1787. (Umgearbeitet und im Auszuge erschien dies Werk unter dem Titel: L. A. G. Schraders Grundsätze der Natur in der Geburt, dem Leben und Tode der Menschen, als ein freier Auszug aus J. P. Süssmilchs göttliche Ordnung, Glückstadt 1777.) — 5. Aufl., ebd. 1792. (Uebersetzungen dieses Hauptwerks Süssmilchs erschienen in Berlin 1775 (englisch), in Amsterdam 1770—72 u. s. w.)

Von den ferneren Schriften Süssmilchs haben folgende einen zum Teil staatswissenschaftlichen Charakter: Das Frolocken der Brandenburgischen Lande über dem glücklich geendigten Kriege. Predigt. Berlin 1742. — Predigt von Erziehung der Kinder, Berlin 1743. — Die Unvernunft und Bosheit des berüchtigten Edelmann's, durch seine schändliche Vorstellung des obrigkeitlichen Amtes, aus seinem „Moses mit verdecktem Angesichte" dargethan, und zu aller Menschen Warnung vor Augen gelegt, Berlin 1747. — Der Brandenburger Patriot oder unparteiische Beurteilung der errichteten Handelsgesellschaft, Berlin 1751. — Der Königlichen Residenz Berlin schnelles Wachsthum und Erbauung. In zweyen Abhandlungen erwiesen, Berlin 1752. — Heilsame Wirkungen des Tages des Schreckens durch den feindlichen Ueberfall der Stadt Berlin, Berlin 1757. — Gedanken von den epidemischen Krankheiten und dem grossen Sterben des 1757sten Jahres; in einem Sendschreiben an die Verfasser der Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, und auf derselben Verlangen entworfen, Berlin 1758. — Betrachtung einiger Bewegungsgründe zur Barmherzigkeit und thätigen Mitleiden mit seinem Nächsten, Berlin 1761. — Der Bund des Friedens und der Freundschaft mit Russland, als ein herrliches Gnadengeschenk Gottes, Berlin 1762. — Vorrede zu Samuel Buchholtz's Versuch und Geschichte der Churmark Brandenburg, Berlin 1765—75. — (Ein ausführliches bibliographisches Verzeichnis der Werke Süssmilchs befindet sich in „Publ. of the American Statistical Ass.", Boston 1897, p. 311—313.)

Vgl. über Süssmilch: J. C. Försters Nachrichten von dem Leben Süssmilchs, Berlin 1768. — J. J. Spalding, Gedächtnispredigt auf J. P. Süssmilch, Berlin 1767. — Heinrich Doering, Die gelehrten Theologen Deutschlands, Bd. IV, Neustadt a. d. Orla 1835, S. 451—456. — Lebensbeschreibung preussischer Gottesgelehrter, 2. Samml. 9. — Nova acta hist. eccles. 1771, 11. Bd., S. 473—504. — Wagener, Staats- und Ges.-Lexikon, XX. Bd. — Eloge de Mr. Suessmilch in den „Abhandlungen der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften", Berlin 1767, S. 496, 505. — Roscher, Syst. I, §§ 239, 245, 247, 254, 256; II, § 53; III, § 4; IV, § 4a. — Derselbe, Gesch. d. Nat., S. 395, 421, 438, 1010. — Ludwig Elster im Art. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik oben Bd. II, S. 719—721. — Gustav Schmoller, Grundriss der allg. Volkswirtschaftslehre, I. Teil, Leipzig 1900, S. 112, 113, 165, 166, 171, 174 und 276. — Kautz, Nationalökonomik, II, Wien 1860, S. 361. — G. F. Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Leipzig. — Emilio Morpurgo, Die Statistik und die Sozialwissenschaften. Autorisierte deutsche Ausgabe, Jena 1877, S. 19, 22, 92, 470. — R. v. Mohl, Gesch. u. Litt. d. Staatsw., Bd. III, Erlangen 1858, S. 446—470. — Derselbe, Encyklopädie d. Staatsw., II. Aufl., Tübingen 1892, S. 581. — Samuel Baur, Handwörterbuch, Bd. V, Ulm 1810, S. 235. — Gött. Gel. Anz. 1783, 1787, 1792, 1802 und 1806. — John, Gesch. d. Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 376. — August Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 18 u. 22. — J. E. Wappäus, Allg. Bevölkerungsstatistik, II. Teil, Leipzig 1861, S. 579. — Maurice Block, Les Progrès de la Science Economique depuis Adam Smith, Paris 1890, I, 537. — Luigi Cossa, Economia Politica, 3. ed., Milano 1892, S. 186, 260. — Say-Chailley, Nouveau Dictionnaire d'Economie Pol., Paris 1892, Bd. II, S. 946. — Willcox and Crum in „Publication of the American Statistical Ass.", vol. V, Boston 1897, p. 310—314.

Schmidt.

Syme, David,

geboren 1827 zu North Berwick in Schottland, studierte auf deutschen Universitäten, wo er von der daselbst herrschenden Richtung nationalökonomischer Studien beeinflusst wurde. Er betrat die journalistische Laufbahn zuerst als Reporter verschiedener Zeitschriften, begab sich 1850 nach Californien, dann nach Victoria. Im Vereine mit seinem Bruder Ebenezer Syme kaufte er das in Melbourne (Australien) erscheinende Journal „The Age", welches im Jahre 1859 durch den Tod seines Bruders in seinen alleinigen Besitz überging, auch sich gegenwärtig noch befindet und als liberales Organ einen sehr bedeutenden Einfluss in Australien besitzt.

Syme vertritt die Ansicht, dass die deduktive Methode in der Nationalökonomie durch die induktive abgelöst werden müsse. Er ist ein Verteidiger des Schutzzolles und zeigt Anklänge an den Staatssozialismus. In politischer Beziehung stellt er den Satz auf, dass die Wähler dieselbe Gewalt über ihre Abgeordneten haben sollten, welche die Krone über das Parlament ausübt, nämlich die Gewalt der Entlassung.

Er veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften: On the method of political Economy. (Abdruck aus der „Westminster Review" 1871), London 1871. — Outlines of an Industrial Science, London 1876, 2. Aufl. 1877. — Representative government in England: its faults and its failures, London 1881.

Vgl. über Syme: Dictionary of australasian Biography, London 1892. Art. D. Syme. — Gust. Cohn, Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F., 13. Jahrg., Leipzig 1889, S. 28 bis 29.

Josef Stammhammer.

Syndikat

s. Gewerkvereine oben Bd. IV S. 611 ff. und Unternehmerverbände.

Nachträge.

Rathgen, Karl,

geb. am 19. XII. 1856 zu Weimar. Von 1876 bis 1880 studierte er Rechts- und Staatswissenschaften in Strassburg, Halle, Leipzig und Berlin. Anfang 1882 nach Japan berufen, wirkte er bis 1890 als ordentl. Professor der Staatswissenschaften an der Reichsuniversität in Tokyo. Von längeren Reisen in China und Amerika nach Deutschland zurückgekehrt, habilitierte er sich Anfang 1892 in Berlin, wurde im Herbst 1893 zum ausserordentlichen, im Frühjahr 1895 zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Marburg ernannt und folgte im Herbst 1900 einem Rufe als ordentlicher Professor nach Heidelberg.

Er veröffentlichte a) in Buchform: Die Entstehung der Märkte in Deutschland 1881 (Strassburger Dissert.). — Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, Leipzig 1891 (Schmollers Forschungen X 4). — Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik im 19. Jahrhundert. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXII, Leipzig 1896. In dieser Sammlung ferner: Die Konsumvereine und der Detailhandel. Referat. Bd. LXXXVIII. Die englische Handelspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts, Bd. XCI. — Die Entstehung des modernen Japan. (Gehestiftung) Dresden 1896.

b) in Zeitschriften u. dgl. Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft: Ueber Auswanderung und Kolonisation, V 1, 1881. — Der deutsche Handel in Ostasien, IX 2, 1885. — Die Entwickelung des Handels zwischen Europa und China, XVI 2, 1892. — Die Frage der ländlichen Arbeiter und der inneren Kolonisation, XVIII 1, 1894. — Die Kündigung des englischen Handelsvertrags und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft, Bd. XXI, Heft 4, 1897. (Auch besonders erschienen). — Preussische Jahrbücher: Moderne Handelspolitik, Bd. LXIX, Heft 1, 1892. — Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereins, Bd. LXXXVI, Heft 3, 1896. (Auch gesondert erschienen als Marburger Universitätsprogramm 1896.) — Hongkong. Eine europäische Kolonie in China, Bd. XCII, Heft 1, 1898. — Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses: Die soziale Bedeutung des Handels, VII. Kongress 1896. — Welche sittlichen und sozialen Aufgaben stellt die Entwickelung Deutschlands zur Weltmacht unserem Volke? XI. Kongress 1900. — Protokoll des Vereinstages des General-Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland. Welchen Platz nehmen die ländlichen Genossenschaften in unserem Wirtschaftskörper ein, vor allem in der Organisation des Kredits? 1897. — Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens. Bd. IV. Ergebnisse der Amtlichen Bevölkerungsstatistik in Japan (1887). — Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde. Japanisches Verkehrswesen. Heft 2 u. 3, 1892. — Handwörterbuch d. Staatswissenschaften: Märkte u. Messen, Auswanderung, I. Supplementband 1895. — Kleinere Aufsätze und Rezensionen namentlich im Jahrb. f. Gesetzgebg. etc., in den Preuss. Jahrbüchern, der Deutschen Litteraturzeitung, der Historischen Zeitschrift, der Volkswirtschaftlichen Wochenschrift u. s. w. Endlich in japanischer Sprache (ausser unautorisierter Herausgabe von Vorlesungen) drei Bände Vorträge über Praktische Nationalökonomie, Verwaltungslehre und Kommunalfinanzen, 1886—89. *Red.*

Reichsversicherungsamt

s. Unfallversicherung.

Zum Artikel

Schulze-Delitzsch

unter Litteratur nachzutragen:

Alberti, Schulze-Delitzsch als Volkswirt, seine Bedeutung für die Gegenwart, in „Berichte des Freien deutschen Hochstifts“, Frankfurt a. M. 1900, S. 122 ff. — Crüger, Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften. Festschrift zum 40. Allg. Genossenschaftstag, Berlin 1900.

v. Schulze-Gävernitz, Gerhart,

Enkel von Friedrich Gottlob Schulze (vgl. oben Bd. VI S. 632 ff.), geb. am 25. Juli 1864 zu Breslau, widmete sich nach vollendetem juristischen und volkswirtschaftlichen Universitätsstudium dem juristischen Vorbereitungsdienste in Elsass-Lothringen, woselbst er Februar 1891 zum Kais. Regierungsassessor ernannt wurde. Bald darauf habilitierte sich Schulze-Gävernitz in Leipzig für Nationalökonomie, wurde 1893 als ausserordentlicher Professor der Nationalökonomie nach Freiburg i. B. berufen und daselbst 1896 zum ordentlichen Professor ernannt. Schulze-Gävernitz hielt sich in den achtziger Jahren wiederholt in England auf, dessen soziale und industrielle Verhältnisse er studierte, bereiste in den neunziger Jahren mehrmals Russland, woselbst er den Winter 1892/93 an der Moskauer Universität Nationalökonomie studierte. 1896/97 arbeitete er dreiviertel Jahre praktisch im Bankfach.

Schriften: a) in Buchform: Zum sozialen Frieden, 2 Bde., Leipzig 1890; dasselbe Social Peace, übersetzt von C. W. Wicksteed, London 1893. — Der Grossbetrieb, Leipzig 1892; dasselbe in Uebersetzungen: The Cotton Trade in England and on the Continent, Manchester 1895, übersetzt von Oscar S. Hall. La grande industrie, Paris 1896, übersetzt und eingeleitet von G. Guéroult. La grande intrapresa e il progresso economico e sociale, übersetzt von Jannacone, in der Bibliotheca economica, IV. Serie, vol. IV; ferner ins Russische übersetzt, Grossbetrieb, Petersburg 1897, mit ausführlicher Einleitung von P. Struwe. — Thomas Carlyle, Dresden 1893, zweite Auflage, Berlin 1897. — Volkswirtschaftliche Studien aus Russland, Leipzig 1899, übersetzt in das Russische 1900.

b) in Zeitschriften: Bericht der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsandten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Deutsches Wochenblatt, 6. Februar 1890. — Die Arbeitseinstellung in Durrham. Zukunft 15. Oktober 1892. — Ein Programm englischer Reformpolitik. Preussische Jahrbücher, Bd. 63, Heft 3. — Die Geltung des Reichshaftpflichtgesetzes neben dem Unfallversicherungsgesetz. Zeitschrift für das private und öff. Recht der Gegenwart, Bd. XVI. — Grossindustrie und Sozialpolitik, offener Brief an Herrn Kommerzienrat Vorster. Nation 1896 No. 33. — Der Nationalismus in Russland und seine wirtschaftlichen Träger. Preussische Jahrbücher, Bd. 75, Heft 1, 2, 3. — Voyage d'un économiste en Ucraine. Musée Social Paris, Januar 1898. — Protokoll der Verhandlungen des Nationalsozialen Vereins, Darmstadt 1898. Referat über Handelspolitik. — Handelspolitik und Flotte, Sonderabdruck der Nation 1898.

Red.

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 00695 1191

Digitized by Google

Digitized by Google